THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
380.5
D
v.25

Digitized by the Internet Archive
in 2026 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/deutschewirtscha2519unse

The pages which are missing were re-
moved because they were advertisement

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 5. JANUAR 1928 | Nummer 1

## Zur Jahreswende.

Das Jahr 1927 hat Deutschland die Überwindung seiner ersten großen Wirtschaftskrise gebracht, die notwendig aus dem Zwang zur Anpassung folgte. Diese Überwindung ist ihm nicht geschenkt worden, sie ist, mit Hilfe ausländischer Anleihen zwar, in eigener schwerer Arbeit errungen, wobei dem Anstieg der Beschäftigung keineswegs ein gleicher Anstieg des Geschäftsertrages folgte. Aber damit ist nicht Dauerhaftigkeit einer günstigen Lage errungen. Sie muß immer wieder erneut erarbeitet werden. Der noch unabwendbare Kreislauf der Konjunktur kann und wird wieder einmal zu Senkungen der Wirtschaftslage auch in der Beschäftigung führen, ohne daß daraus auf organische Erkrankung oder gar Siechtum geschlossen werden dürfte. Freilich sind auch, abgesehen von Konjunkturwendungen, die Aussichten der deutschen Volkswirtschaft unzweifelhaft sehr ernst. Deutschland kann nicht aus sich selbst leben. Die Struktur der Weltwirtschaft aber hat sich nicht in einem uns günstigen Sinne entwickelt. Was Deutschland auf lange Frist braucht, ist eine Umkehr der gegenwärtigen Verhältnisse dahin, daß die Welt Deutschlands Waren und Leistungen in höherem Maße braucht und verbraucht, als Deutschland die des Auslandes an sich zieht. Das könnte nur dadurch ersetzt werden, daß Deutschland auf irgendwelchem anderen Wege, der nicht zu sehen ist, wieder zum Gläubiger des Auslandes würde. Damit ist nichts dagegen gesagt, daß wir ausländische Kapitalien auch weiterhin brauchen, aber über der Vorderseite des Bildes ist nicht die Rückseite, über der Gegenwart des Empfangens und der dadurch bedingten Ausweitung unseres Arbeits-, Kapital- und Warenverkehrs nicht die Zukunft der Rückzahlung zu vergessen. Nun mag eine Wandlung der Ein- und Ausfuhrverhältnisse vielleicht kommen, aber wenn sie alsbald kommt, so würde sie gewiß nicht aus einer inneren willentlichen Umstellung des Auslandes Deutschland gegenüber, sondern unter einem schweren Drucke deutscher Konjunkturwendung erfolgen, der die Einfuhr nach Deutschland beschränkt und gleichzeitig zur Steigerung der Ausfuhr zwingt. Darum begleiten schwere Sorgen auch den Gang ins neue Jahr und werden ihn auf unabsehbare Zeit begleiten. Wohl mag man hoffen, daß Deutschland in schwerem Ringen seiner Bevölkerung den notwendigen Lebensstand sich sichern wird, aber hier schon setzen die Sorgen ein; denn auch für die deutsche Wertarbeit schließen sich da und dort die Pforten im Auslande, und ob der Fortschritt der technisch-wissenschaftlichen deutschen Erfindungen dies immer ausgleichen wird, ist eine Frage an das Schicksal. Für frisches fröhliches Wachstum der Bevölkerung liegen die Verhältnisse noch ernster und schwieriger.

Was gilt es in Deutschland zu tun, um diese Schwierigkeiten zu überwinden?

1. Den technisch-wissenschaftlichen Wettkampf in der bisherigen Weise weiterzuführen; daß dies geschieht, findet unter allen Postulaten wohl die sicherste Bejahung;

2. die deutschen Waren möglichst zu verbilligen und diese Notwendigkeit zu einer gemeinsamen Erkenntnis von Unternehmern und Arbeitnehmern in allen Wirtschaftszweigen zu machen; das bedeutet nicht die Ablehnung des Fortschrittes in der Gestaltung der Arbeitszeit und der Löhne, aber es bedeutet, Wünsche und Maßnahmen solcher Art rückhaltlos hierin den ersten Geboten der Wirtschaftlichkeit der Betriebe unterzuordnen;

3. auch in der Wirtschaftsorganisation diese Notwendigkeiten zu verwirklichen, d. h. Spezialisierung, Rationalisierung und die Schaffung vernünftiger Geschäftsbedingungen fördern, bequeme Differentialrenten aber nicht aufkommen zu lassen;

4. die Notwendigkeit der Rente der Wirtschaftsbetriebe in der Politik wie in der öffentlichen Meinung anzuerkennen; denn Rente ist unentbehrlich, um Kapital heranzuziehen und zu bilden, daraus die Mittel zu gewinnen, um die Betriebe gegen Erschütterungen und Krisen zu sichern, den Produktionsapparat zu erneuern und damit Betrieb, Kapital und Beschäftigung zu erhalten;

5. die Landwirtschaft als die unentbehrliche Kraftquelle von Volkstum und Volkswirtschaft anzuerkennen und in einem ineinandergefügten System von Maßnahmen zu fördern, das der Steigerung ihrer Produktion und ihrer Anpassung an die Bedürfnisse des Marktes dient;

6. das sachliche Verhältnis zwischen den Partnern des Wirtschaftslebens möglichst gerecht, das persönliche warmherzig zu erfassen, wie es für die Glieder eines Volkes sich ziemt, und eigener Unvollkommenheiten eingedenk, auch Fehler der anderen Seite nicht zu vergrößern, Gefahren aber rückhaltlos aufzeigen und die eigene Meinung hierbei klar zu begründen;

7. den inneren Tatsachen dieser Zeit gemäß Sein und nicht Scheinen und eine vornehme Zurückhaltung in der äußeren Lebensführung als Pflicht jedweder öffentlichen Körperschaft, jeder juristischen Person und jedes einzelnen gelten zu lassen;

8. in unserer öffentlichen Aufgaben- und Ausgabengebarung zu bedenken, daß die kapitalarme deutsche Wirtschaft unmöglich bei geringerer Arbeitszeit eine bessere Lebenshaltung und ein vervielfachtes Maß öffentlicher Aufwendungen erarbeiten und den Wettbewerb auf den Weltmärkten durchführen kann, und deshalb alle Maß-

nahmen der Vereinfachung unserer Staatsaufgaben durchzuführen, die den Aufwand mindern und die wesentliche Leistung belassen und eiserne Sparsamkeit als Sinn und Maßstab der öffentlichen Ausgabengebarung dieser Zeit durchzusetzen.

Je stärker wir dies tun, desto tiefer gründen wir das Recht unseres Volkes und unserer Volkswirtschaft gegenüber dem Auslande. Was wir von diesem verlangen, sind nicht so sehr Forderungen für Deutschland, als schlechthin Erfordernisse der Weltwirtschaft und der Weltgesittung:

1. Daß die Gesamtentschließungen von Genf und Stockholm zu verbindlichen Einzelentschlüssen der Verantwortlichen werden, demgemäß Ernst gemacht wird mit der Umkehr der bisherigen handelspolitischen Ab- und Ausschließungspolitik, zum mindesten Klarheit gegeben und nicht neue protektionistische Hemmungen unter harmlosen Bezeichnungen eingeführt werden;

2. daß der Irrglaube verschwinde, als ob ungeheure Landräume siedlungs- und handelspolitisch für immer fremden Menschen und Waren zugunsten einer kleinen Minderheit verschlossen werden können;

3. daß Amerika sich entschlösse, Europa seine Schulden auf die einzig wirtschaftlich mögliche und anständige Art durch Abnahme seiner Arbeit abtragen zu lassen;

4. daß Europa sich darauf besinne, wie klein sein Raum, wie kurz und in den Grundfesten erschüttert seine zivilisatorische, politische und wirtschaftliche Vorherrschaft ist, daß es deshalb sein Schicksal als etwas Gemeinsames in die Hand nehme, nicht im Sinne einer Völker-Promiskuität, sondern in tatsächlicher Voranstellung der Erfordernisse seiner Verbundenheit gegenüber den Gefühlen der Gegensätzlichkeit, und darangehe, die Gründe dieser Gegensätzlichkeiten durch Anerkennung der freien Selbstbestimmung der einzelnen Völker abzutragen.

Das Jahr 1927 hat immerhin Blicke auf günstige Möglichkeiten eröffnet. Mancher Wegweiser weist in freundlichere Gefilde. Das Jahr 1928 wird zeigen müssen, ob wir stark und klug genug sind, den rechten Weg für uns zu gehen, die anderen gerecht und einsichtig genug, uns diesen Weg mit ihnen beschreiten zu lassen. Das Jahr 1928 wird ein politisches Jahr in besonderem Sinne sein. Was von allen ohne Unterschied der Partei zu fordern ist, ist Verantwortung; denn Politik ist nicht nur die Kunst des Möglichen — das steht an zweiter Stelle; an erster Stelle ist sie die Verpflichtung zum staatlich und volkswirtschaftlich Notwendigen. Hsg.

# Vor den deutsch-ungarischen Handelsvertragsverhandlungen.

Von Professor Dr. Zadow.

Die engen Wirtschaftsbeziehungen, die zwischen den durch die größte Verkehrsader Europas, die Donau, verbundenen Wirtschaftsgebieten bestehen, haben es mit sich gebracht, daß Ungarn sich unter den ersten Ländern befand, mit denen Deutschland nach dem Kriege seine Handelsbeziehungen, wenn auch nur provisorisch, geregelt hat, und zwar durch das auf der Grundlage gegenseitiger Meistbegünstigung geschlossene Handelsabkommen vom 1. Juni 1920. Die für Anfang Januar 1928 angekündigte Aufnahme von deutsch-ungarischen Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages ist insofern nicht überraschend gekommen, als die deutschen Wirtschaftskreise bereits seit der Verabschiedung der Zollnovelle vom Herbst 1925 mit einem Beginn dieser Verhandlungen rechneten.

Durch Gesetzartikel XXI vom Jahre 1924 hat sich Ungarn einen eigenen autonomen, am 1. Januar 1925 in Kraft getretenen Zolltarif geschaffen, nachdem bis dahin der alte österreichisch-ungarische Tarif gegolten hatte. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs wurden grundsätzlich die Ein- und Ausfuhrverbote in Ungarn beseitigt — mit Ausnahme des Ausfuhrverbots für folgende Waren, die für die ungarische Industrie wichtig sind: Rundholz, Knochen, Klauen, Hörner, Hufe, Rind-, Kalb- und Pferdehäute, Tierflechsen und Leimleder, Papierabfälle, Metallschlacken mit Ausnahme der Thomasschlacke, Glas-, Schamotte- und Graphitscherben, Abfälle von Eisen, Blei, Zinn, Zink, Kupfer, Nickel und deren Legierungen sowie von Aluminium.

Die ungarische Regierung ist ermächtigt, die Zollsätze im Verordnungswege zu erhöhen, wenn wichtige Produktionsinteressen es erfordern. Auch zu Zollsenkungen ist die Regierung in gewissen Fällen berechtigt, und sie hat von dieser Ermächtigung in verschiedenen Fällen übergangsweise Gebrauch gemacht.

Aus Anlaß der Weltwirtschaftskonferenz ist vom Österreichischen Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer die durchschnittliche Zollbelastung für die einzelnen Warengruppen berechnet worden[1]). Hiernach beträgt die durchschnittliche Wertbelastung (in %) durch die ungarischen Vertragszölle zur Zeit für:

| | |
|---|---|
| Landwirtschaftliche Produkte | 32,1 |
| Chemische Produkte | 19,1 |
| Textilwaren | 29,8 |
| Kautschukwaren | 28,7 |
| Leder und Lederwaren | 27,5 |
| Holz und Holzwaren | 21,0 |
| Papier und Papierwaren | 26,5 |
| Stein- und Tonwaren | 29,4 |
| Glas und Glaswaren | 38,6 |
| Eisen und Eisenwaren | 49,2 |
| Metallwaren | 28,3 |
| Maschinen und Apparate | 33,0 |
| Fahrzeuge | 18,3 |
| Instrumente und Uhren | 19,0 |

Wenn auch diese Berechnungen nur Durchschnittswerte darstellen und gewisse Fehlerquellen enthalten, so geben sie doch ein annäherndes Bild von dem Niveau des ungarischen Zolltarifs.

Ungarn hat Verträge mit allen an seinem Handelsverkehr interessierten Staaten geschlossen. Reine Meistbegünstigungsverträge bestehen mit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Finnland, Großbritannien, Jugoslawien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Italien, Rumänien, Schweden, Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Tarifabreden auf der Grundlage der Meistbegünstigung enthalten die Verträge mit folgenden Staaten: Frankreich, Griechenland, Italien (nur teilweise Meistbegünstigungen) und der Tschechoslowakei. Die im türkisch-ungarischen Handelsvertrage vom 20. November 1926 von Ungarn zugestandenen Begünstigungen beziehen sich ausschließlich auf einige landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Fußteppiche.

Der Friedensvertrag von Trianon hat Ungarns Territorium von 285 000 qkm auf 90 000 qkm und seine Bevölkerung von 18 Millionen Seelen auf 8 Millionen vermindert. Mit den abgetretenen Landesteilen verlor Ungarn den größten Teil seines Waldbestandes, seiner Eisen-, Kupfer-, Gold-, Silber- und Salzbergwerke sowie seine Steinkohlengruben. Hinzu kommt, daß diejenigen Landesteile der alten Monarchie, die früher eine Zollgemeinschaft mit Ungarn hatten, selbständige Staaten geworden sind, die ihre eigenen Industrien durch hohe Zollmauern schützen. Die ungarische Industrie verlor durch den Friedensschluß 42 % ihres Bestandes. Von der Mühlenindustrie verblieben 62 %, von der Lederindustrie 50 %, von der Zuckerindustrie 44 %, von der Eisen- und Stahlindustrie 40 %, von der Glasindustrie 32 %, von der Baumwollspinnerei und -weberei 27 % und von der Schafwollindustrie 10 %. Manche Industrien verschwanden fast ganz, so die Papierindustrie, die nur mit 1 % dem Lande verblieb. Da die noch vorhandenen Industrien infolge der Zerstückelung des Landes ihre Rohstoffquellen verloren hatten, war die ungarische Volkswirtschaft gezwungen, eine völlige Systemänderung zu vollziehen. Es ergab sich die Notwendigkeit der Errichtung neuer Industrien, die die Herstellung eines möglichst großen Teils derjenigen Erzeugnisse zu übernehmen hatten, die früher aus dem anderen Teil der Monarchie geliefert wurden.

[1]) Württembergische Industrie Nr. 44 (Oktober 1927).

v. 25

Diese Umgestaltung der Industriewirtschaft konnte in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführt werden, weil die bereits vor dem Kriege hervortretende Bewegung zur Bildung eines selbständigen Zollgebiets die Aufmerksamkeit der jeweiligen ungarischen Regierungen auf die Wichtigkeit des Ausbaues einer nationalen Industrie gelenkt hatte.

Der Charakter des Landes ist überwiegend agrarisch geblieben, obwohl der landwirtschaftliche Betrieb von 50 Millionen Katastraljoch auf 16 Millionen reduziert ist. In der Hauptsache werden Weizen, Mais und Gerste angebaut; besonders die Maiskultur steht auf hoher Stufe, und die Feststellung, daß hier mehr als 20 dz vom Hektar geerntet werden, stellt Ungarn hinsichtlich des Ernteertrages an die erste Stelle in Europa[2]).

Die Viehzucht, in der großzügige Versuche zur Züchtung neuer Rassen unternommen werden, sowie die Pferdezucht sind wertvolle Teile des ungarischen Nationalvermögens.

Von den industriellen Betrieben sind in Ungarn an erster Stelle die Mühlen- und die Zuckerindustrie zu nennen. Die ungarischen Mühlen, die in der Vorkriegszeit Weltruf hatten und die größten ihrer Art in Europa waren, bezogen über 60 % ihres Getreidebedarfs aus den abgetretenen Gebieten. Der Verlust dieses Rohstoffgebiets sowie der Ausfall zahlungskräftiger Absatzgebiete haben, wie erwähnt, das Mühlengewerbe stark eingeschränkt, zumal da das Geschäft durch die von den Nachbarstaaten, der Tschechoslowakei und Österreich, erhobenen Mehlzölle sehr erschwert wird. Es sei erwähnt, daß der größte Teil des in den ersten neun Monaten dieses Jahres nach Deutschland gelangten Roggenmehls aus Ungarn bezogen worden ist.

Die zweitgrößte Industrie des Landes, die Zuckerindustrie, war stets auf Export eingestellt. Trotz der Abtretung wertvoller Anbaugebiete für Zuckerrüben an Jugoslawien und die Tschechoslowakei kann infolge der überaus günstigen Entwicklung dieser Industrie heute schon wieder etwa die Hälfte der Erzeugung ausgeführt werden.

Einen günstigen Aufschwung hat die in der Vorkriegszeit nach Ungarn verpflanzte Textilindustrie, besonders die Baumwollspinnerei sowie die Wirk- und Leinenindustrie, genommen.

In der alten Monarchie kam die ungarische Volkswirtschaft wenig zur Geltung. Wien war dominierend, und sooft Ungarn mit seiner Wirtschaftspolitik einen selbständigen Schritt unternahm, begegnete es Mißtrauen und Hindernissen. Die prädominierende wirtschaftliche Stellung Wiens dem Ausland gegenüber war eine natürliche Erscheinung als Folge seiner politischen Bedeutung; daher nahmen auch die Verbindungen Ungarns mit dem Auslande fast ausschließlich ihren Weg über Wien. Die stärksten wirtschaftlichen Beziehungen hatte Ungarn — aber auch überwiegend über Wien — in der Vorkriegszeit mit Deutschland, sowohl hinsichtlich des Kreditwesens als auch des Warenaustauschs. Durch den Friedensvertrag wurden die Bande mit dem alten Österreich gelöst und damit auch jede wirtschaftliche Abhängigkeit. Ungarn konnte nunmehr eine selbständige Wirtschaftspolitik treiben und seine Gesetzgebung völlig in den Dienst der Produktionssteigerung stellen.

Für die Tatsache, daß das nunmehr kleinere Ungarn seine Bedeutung gegenüber dem Auslande infolge seiner geographischen Lage nicht verloren hatte, zeigte zuerst die italienische Außenpolitik Verständnis mit der Errichtung einer italienisch-ungarischen Handelskammer und mit der Beteiligung italienischen Kapitals an ungarischen Unternehmungen. In größerem Abstande folgte Frankreich. Wenn auch die Verpachtung der ungarischen Staatsbahnen an Frankreich durch England vereitelt wurde, so wurde doch der Donauhafen in Budapest mit französischem Kapital gebaut und der Hafen selbst an französische Unternehmungen verpachtet. England hat die unmittelbare Verbindung mit der ungarischen Notenbank; die Donauschiffahrt steht unter englischer Kontrolle

Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, haben die Wege des ungarischen Außenhandels seit dem Jahre 1924 keine grundlegende Änderung erfahren. Die Nachfolgestaaten und das Deutsche Reich blieben nach wie vor die wichtigsten Absatz- und Bezugsgebiete. Eine gewisse Tendenz zur Zersplitterung des Außenhandels zugunsten der Nachbarländer scheint immerhin vorhanden zu sein, wobei unter den Gebieten mit einer steigenden Quote das Deutsche Reich an erster Stelle steht.

[2]) Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 540, 1927: Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn.

Gliederung der Ein- und Ausfuhr nach den wichtigsten Ursprungs- bzw. Bestimmungsländern[3]).

| | 1924 | 1925 | 1926 | 1924 | 1925 | 1926 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wert in Millionen GK | | | in Prozenten | | |
| **Einfuhr:** | | | | | | |
| Österreich | 163,0 | 166 9 | 162,8 | 23,2 | 22,6 | 19,9 |
| Tschechoslowakei | 176,8 | 183,0 | 192,3 | 25,2 | 24,8 | 23,7 |
| Rumänien | 55,0 | 60.0 | 66,6 | 7,8 | 8,1 | 8,1 |
| Jugoslawien | 28,3 | 24,9 | 28,8 | 4,0 | 3,3 | 3,5 |
| **Deutsches Reich** | **88,1** | **111,1** | **136,0** | **12,5** | **15,0** | **16,6** |
| Schweiz | 26 5 | 25,4 | 32,5 | 3,8 | 3,4 | 4,0 |
| Italien | 29,5 | 33,8 | 37,9 | 4,2 | 4,6 | 4,6 |
| Frankreich | 11,3 | 13,1 | 22,9 | 1.6 | 1,8 | 2,8 |
| Niederlande | 8,0 | 10,9 | 13,5 | 1,2 | 1,5 | 1,6 |
| Großbritannien | 15,3 | 23,6 | 20,6 | 2,2 | 3,2 | 2,5 |
| Polen | 38,9 | 36,5 | 41,8 | 5,5 | 4,9 | 5,1 |
| V. St. v. Nordamerika | 17,7 | 17,6 | 19,1 | 2,5 | 2,4 | 2,3 |
| Sonstige Länder | 44,4 | 32,3 | 45,9 | 6,3 | 4.4 | 5,6 |
| | 702,8 | 739,7 | 820,7 | 100 | 100 | 100 |
| **Ausfuhr:** | | | | | | |
| Österreich | 209,6 | 234 7 | 275,4 | 36,5 | 33,5 | 36,7 |
| Tschechoslowakei | 138,3 | 168,8 | 149,6 | 24,1 | 24,1 | 20,0 |
| Rumänien | 30,3 | 28,1 | 29,7 | 5,3 | 4,0 | 4,0 |
| Jugoslawien | 33,5 | 54,7 | 40,9 | 5,8 | 7,8 | 5,4 |
| **Deutsches Reich** | **45,4** | **69,4** | **96,7** | **7 9** | **9,9** | **12,9** |
| Schweiz | 11,6 | 15,6 | 23,4 | 2,0 | 2,3 | 3,1 |
| Italien | 30,8 | 28,0 | 49,9 | 3,6 | 4,0 | 6 6 |
| Frankreich | 2,2 | 3,8 | 4,5 | 0,4 | 0,5 | 0,6 |
| Niederlande | 3,9 | 1,8 | 2,2 | 0,7 | 0,1 | 0,3 |
| Großbritannien | 9,4 | 8.8 | 10,9 | 1,6 | 1,3 | 1,5 |
| Polen | 14,9 | 33,2 | 12.3 | 2 6 | 4,8 | 1,6 |
| V. St. v. Nordamerika | 3,0 | 2,0 | 3,4 | 0,5 | 0,3 | 0,5 |
| Sonstige Länder | 52,1 | 52,0 | 50,8 | 9,0 | 7,4 | 6,8 |
| | 575,0 | 100,1 | 149,7 | 100 | 100 | 100 |

Gegenüber sämtlichen für seinen Außenhandel wichtigen Staaten mit Ausnahme von Österreich und Jugoslawien war die Handelsbilanz Ungarns in den letzten Jahren passiv. Italien gegenüber kehrt sich das sonst zumeist auftretende Passivum infolge der außerordentlich großen Weizenexporte des Jahres 1926 in ein Aktivum von 12 Millionen. Wenn man noch von dem Ausfuhrüberschuß ähnlichen Umfangs nach Jugoslawien absieht, bleibt als einziger Staat, mit dem sich der Verkehr stark aktiv gestaltet, Österreich. Die Zahlen der Tabelle zeigen einerseits, daß Deutschland im ungarischen Außenhandel eine wichtige Rolle spielt; andererseits beweisen sie aber auch, daß der ungarische Markt gegenwärtig für Deutschland keine größere Bedeutung hat wie die Balkanländer, z. B. Rumänien, Jugoslawien oder die Türkei. Die deutsche Ausfuhr nach Ungarn erreichte im Jahre 1926 nur 1,1 % der deutschen Gesamtausfuhr.

Wichtigste Waren der Ausfuhr Ungarns nach Deutschland im Jahre 1926
(in 1000 M.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Federvieh | 3333 | Fleisch, Eier, Würste | 14957 |
| Weizen | 5228 | Eier | 11710 |
| Roggen | 8044 | Rohwolle | 6357 |
| Gerste | 2094 | Federn und Borsten | 7660 |
| Reis | 1773 | Sämereien | 2944 |
| Speisebohnen, Erbsen, Linsen | 2215 | Bau- und Nußholz | 526 |
| | | Felle anderer Art | 981 |
| Küchengewächse | 2357 | Elektrotechnische Erzeugnisse | 1014 |
| Obst | 2695 | | |

Wichtigste Waren der Ausfuhr Deutschlands nach Ungarn im Jahre 1926
(in 1000 M.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lebensmittel u. Getränke | 1840 | Papierwaren | 3095 |
| Rohwolle | 2539 | Farben u. Lacke | 3539 |
| Rohbaumwolle | 1518 | Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse | 5964 |
| Eisenschrott | 1121 | | |
| Kupfer | 1874 | Glaswaren | 2654 |
| Garne | 1830 | Eisenwaren | 10352 |
| Seidengewebe | 2271 | Kupferwaren | 2025 |
| Wollgewebe | 7470 | Textilmaschinen | 3940 |
| Baumwollgewebe | 9250 | Sonstige Maschinen | 6039 |
| Leder u. Lederwaren | 5174 | Elektrotechnische Erzeugnisse | 3772 |
| Pelzwaren | 3337 | | |
| Möbel u. Holzwaren | 556 | Feinmechanische Erzeugnisse | 1441 |
| Kautschukwaren | 1625 | | |

[3]) Ungarisches Wirtschafts-Jahrbuch 1927, S. 114.

683208

Bei derart regen Wirtschaftsbeziehungen kann eine nur provisorische Regelung der Handelsbeziehungen nicht genügen, auch wenn diese auf der Grundlage der Meistbegünstigung getroffen wurde. Von den Zollvergünstigungen, die Deutschland auf Grund der Meistbegünstigung genießt, sind besonders jene Zugeständnisse von Bedeutung, die in den von Ungarn mit Österreich, Frankreich und der Tschechoslowakei abgeschlossenen Tarifverträgen zum Ausdruck kommen. Wie unzulänglich eine Handelspolitik ist, die sich mit den an dritte Staaten gewährten Zugeständnissen begnügt, erhellt aus dem Beispiel des revidierten ungarisch-französischen Handelsvertrags, der für eine Reihe von Artikeln die einmal bereits gewährten Zollnachlässe wieder aufhob, die für den französischen Export nach Ungarn keine Bedeutung hatten. Es ist daher wichtig, die den deutschen Ausfuhrinteressen entsprechenden Zollsätze durch direkte Abmachungen festzulegen und sich nicht mit den labilen Zollsätzen aus der Meistbegünstigung zu begnügen.

Dasselbe gilt auch für die Interessen des ungarischen Exports. Die ungarische Landwirtschaft nimmt zwar ebenfalls an den Zollermäßigungen teil, die von Deutschland an Italien, die Schweiz, Holland und Dänemark in einigen landwirtschaftlichen Artikeln zugestanden sind; bei den Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie ist aber die Möglichkeit, die Ermäßigungen auf Grund der Meistbegünstigung in Anspruch nehmen zu können, sehr begrenzt, da durch eine den speziellen Verhältnissen des Vertragspartners angepaßte Textierung der Zollpositionen die Meistbegünstigung illusorisch gemacht werden kann. Deutschland gewährt z. B. die ermäßigten Zollsätze nur für flämische, brabantische und jütländische Pferde, so daß der ermäßigte Pferdezoll für die ungarische Pferdezucht nicht in Betracht kommt. Ähnlich ist die Lage bei Wein, wo die Zollermäßigung sich meistens auf besonders genannte spanische, portugiesische, italienische und französische Weinkategorien beschränkt. Jedenfalls ist die Meistbegünstigung allein nicht imstande, die wirtschaftlichen Interessen solcher Länder zu befriedigen, die einen gegenseitigen Warenaustausch unterhalten.

Trotz der unleugbaren Entwicklung und der großen Leistungsfähigkeit der ungarischen Industrie reicht die heimische Produktion nicht aus, um den Bedarf Ungarns zu decken — ganz abgesehen davon, daß viele Waren im Lande überhaupt nicht erzeugt werden. Zur Lieferung dieser Waren kommt in erster Linie Deutschland in Betracht, das den Kampf mit den konkurrierenden Ländern aufzunehmen in der Lage ist. Gute Aufnahme finden besonders Wirkwaren, gestrickte Artikel und Gewebe des Chemnitzer Industriebezirks (Strümpfe, Handschuhe). Auch Baumwollgewebe und Halbleinenstoffe haben in Ungarn einen guten Markt. Dieser deutsche Industriezweig wird seit einigen Jahren von der tschechischen Industrie zurückgedrängt. Die Sägen, Sägeblätter der Remscheider Industrie werden in Ungarn gern gekauft und könnten erhöhten Absatz finden, ebenso wie Solinger Messerwaren und Kugellager; Handschuhleder, Samtleder, Sämischleder und die Waren der gesamten Feinlederindustrie können ebenfalls erfolgreich importiert werden. Kaffee, Tee, Kakao wird auf Kosten des Hamburger Hafens über Triest und Amsterdam eingeführt.

In Zukunft ist wahrscheinlich auch Frankreich auf Grund des erwähnten Handelsabkommens als stärkerer Konkurrent auf dem ungarischen Markt zu erwarten. Der deutsche Außenhandel hat sich daher mit verschärfter Aufmerksamkeit der Bearbeitung des ungarischen Markts zu widmen, wobei eine Ausdehnung der geschäftlichen Tätigkeit auf die Märkte Jugoslawiens und Rumäniens naheliegt. Schon in der Vorkriegszeit wurde der persönliche Besuch deutscher Firmeninhaber von den ungarischen Geschäftsleuten gerne gesehen. Deshalb besuchten auch bedeutende deutsche Firmen, die über die Neigungen der ungarischen Kundschaft unterrichtet sein wollten, das Land regelmäßig und erzielten gute Verkaufsergebnisse, wenn sie die Sonderwünsche der vielfach nach den Gegenden abweichenden Geschmacksrichtungen und Gewohnheiten befriedigen konnten. Der ungarische Geschäftsmann bringt dem Deutschtum große Sympathien entgegen; er wünscht den direkten Besuch deutscher Lieferanten, teils um keine Zwischenhandelsverteuerung tragen zu müssen, teils zur Befriedigung seines Selbstbewußtseins, da er im Fehlen einer unmittelbaren und persönlichen Geschäftsanbahnung eine Zurücksetzung seiner Person erblickt.

Ein endgültiger deutsch-ungarischer Handelsvertrag mit tarifarischen Abreden wird die Aufgabe haben, die heute noch bestehenden Hemmungen im beiderseitigen Handelsverkehr zu beseitigen und einen Zustand zu schaffen, der den Lebensinteressen der sich gut ergänzenden Wirtschaften besser entspricht.

# Die Währungsreform in Italien.

Von Dr. Fr. Dejon, Berlin.

### Vorbedingungen der Stabilisierung.

Nach einer Zeit langsamer aber stetiger Währungsverschlechterung, die den Kurs der Lira im August 1926 auf den tiefsten Punkt — 148,32 Lire für 1 engl. £ — geführt hat, setzte von diesem Zeitpunkt an eine großangelegte Aktion zur Hebung des Lirakurses ein. Die Revalorisierung wurde eingeleitet durch die Ankündigung Mussolinis in Pesaro, die Lira bis zum letzten Blutstropfen zu verteidigen. Dadurch wurde zunächst einmal die psychologische Vorbedingung für die Hebung des Valutakurses geschaffen. Die starken Worte des Duce bürgten dem In- und Auslande für den Beginn einer zielbewußten, mit allen Machtmitteln durchzuführenden Aufwertungskampagne, die internationale Devisenspekulation betätigte sich à la Hausse, das aus dem Lande geflüchtete Kapital kehrte zurück und so besserte sich der Lirakurs fast noch schneller als die Regierung es wünschen konnte. Vom August 1926 bis Mai 1927 stieg die Lira um rund 40 % ihres Wertes auf 90 Lire für 1 engl. £. Seit Mai d. J. hält sich der Kurs im wesentlichen stabil, wenn man von der im Juni vorübergehend an der Börse inszenierten Lirahausse absieht, die den Sterlingkurs einen Tag lang bis auf 83 herabgedrückt hatte. Dieser Vorstoß der Devisenspekulation hatte aber die Wirtschaft so beunruhigt, daß die Regierung durch Devisenverkäufe schleunigst wieder die Quote 90 Lire für 1 engl. £ herstellte und gleichzeitig die Erklärung abgab, daß vorläufig ein „weiterer Vormarsch der Lira", der wiederholt von der faschistischen Presse angekündigt worden war, nicht stattfinden werde. — Damit war — allerdings noch mit einem gewissen Vorbehalt — die de-facto-Stabilisierung erklärt.

Die erste Maßnahme zur Stabilisierung war die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt. Seit zwei Jahren weist das Budget beträchtliche Überschüsse auf: Auch das am 30. Juni 1928 ablaufende Etatsjahr wird nach dem Ergebnis des ersten Semesters aktiv abschließen, wenngleich der diesjährige Überschuß infolge der bestehenden Wirtschaftskrise geringer sein dürfte. Eine zweite Maßnahme zur Vorbereitung der Stabilisierung war die im November 1925 und im Januar 1926 erreichte Regelung der Kriegsschulden gegen Amerika und England, wonach die Reparationseinkünfte zur Tilgung dieser Schuld verwendet werden sollen. Als dritte Sanierungsmaßnahme folgte im April 1926 die Konzentration der Notenausgabe bei der Banca d'Italia. Die anschließende Zwangskonvertierung der schwebenden Schuld durch die Liktorenanleihe und die Verminderung der inneren Schuld von einem Rekordstand von 95 Milliarden auf 85 Milliarden Lire bildeten die nächste Etappe des Sanierungswerkes, das durch die Übertragung des 90-Mill.-£-Erträgnisses der Morgananleihe die nötige Devisen-Untermauerung erhielt. Endlich wurde eine Verringerung des Notenumlaufes durch Einschränkung der Kredite unter gleichzeitiger Stärkung der Deckung infolge von Übertragung der Privatanleihen im Auslande an das Schatzamt und durch Ankauf von Devisen durchgeführt. Als Folge einer systematischen Deflationspolitik (das Deflationsprogramm des Finanzministers war auf eine jährliche Notentilgung von 500 Mill. Lire abgestellt) wurde der Gesamtnotenumlauf von seinem Höchststande Ende 1920 mit 22 Milliarden Lire bis zum 30. November 1927 auf nur noch 17,98 Milliarden Lire herabgedrückt.

### Notwendigkeit der Stabilisierung.

Mit der Deflationspolitik übernahm die Regierung bewußt die Verantwortung für die unausbleibliche Deflationskrise. Der Unterstaatssekretär beim italienischen Finanzministerium Suvich erklärte noch Anfang dieses Jahres, „daß die Deflationspolitik der Allgemeinheit schwere, notwendige Opfer auferlege". Die Deflationskrise, vor einem Jahr noch als unvermeidlich zur Gesundung der italienischen Wirtschaft hingenommen, hat sich aber im Laufe dieses Jahres so verschärft, daß die Regierung dem aus maßgebenden Wirtschaftskreisen immer stärker

erhobenen Ruf nach Stabilisierung sich nicht mehr länger versagen konnte. Letzten Endes hat also die Wirtschaftskrise die jetzige de-jure-Stabilisierung erzwungen; denn im Gegensatz zu dem Finanzminister Volpi hatte Mussolini lange Zeit hindurch — wenigstens nach außen hin — aus Prestigegründen die Ansicht vertreten, die Lira auf die Goldparität zurückzuführen. Die nun ausgesprochene Legalisierung der seit Mai bestehenden de-facto-Stabilisierung ist von der Erkenntnis diktiert, daß eine weitere Revalorisierung gleichbedeutend gewesen wäre mit einer Verewigung der Deflationskrise, die schwer genug auf der italienischen Wirtschaft lastet. Ihren sichtbarsten Ausdruck findet die Wirtschaftskrise in dem starken Ansteigen der Konkursziffern und der Arbeitslosigkeit. Nach der amtlichen Statistik wurden in Italien während der ersten elf Monate des Jahres 9668 Konkurse verhängt, d. h. 879 im Monatsdurchschnitt, während sich der Monatsdurchschnitt in den letzten drei Vorkriegsjahren nur auf 596 und im Jahre 1926 auf 671 belief. Die Zahl der monatlichen Wechselproteste betrug über 65 000. Die Zahl der Arbeitslosen wird etwa doppelt so hoch sein wie die offiziellen Angaben, die lediglich die von der „Nationalkasse für Sozialversicherung" unterstützten Arbeitslosen umfassen; im Oktober wurde ein Rekordstand von rund 360 000 registriert, man darf also mit 500 000 bis 600 000 Arbeitslosen rechnen, bei dem geringen Umfang der italienischen Industrie eine sehr hohe Zahl. Am meisten litt und leidet unter der Wirtschaftskrise naturgemäß die Exportindustrie, deren Preisstellung und Konkurrenzfähigkeit durch die Diskrepanz zwischen dem rascher gestiegenen Außenwert der Lira und ihrer nur sehr langsam folgenden Kaufkrafthebung im Inlande äußerst beeinträchtigt wurde. Dabei sind von der typischen Exportindustrie z. B. die Baumwollindustrie zu ein Drittel, die Wollindustrie zu ein Fünftel, die Seidenindustrie zur Hälfte und die Autoindustrie zu drei Viertel ihrer Produktion auf den Absatz im Auslande angewiesen. Besonders schwer von der Deflationskrise ist auch die Landwirtschaft getroffen, die in Italien als Konsument eine ungleich höhere Rolle spielt als etwa in Deutschland. Ihre Exportware: Rohseide, Hanf, Gemüse, Früchte, Wein usw. bringt bedeutend weniger in Lire als früher, und der Weizenpreis ist infolge der Konkurrenz des weit billiger gewordenen fremden Weizens von 200 auf 120 Lire je Dutzend gesunken. Dazu kommt, daß die Landwirtschaft vor Beginn der Deflation größere Kredite aufgenommen hatte zur Hebung der Getreideproduktion, zu der im Interesse einer Verminderung des erheblichen Einfuhrbedarfes vom Staate aufgerufen worden war. Diese Kredite müssen nun in höherwertigen Lire verzinst und amortisiert werden.

Überhaupt bot die Anpassung der Preise an die neu erreichte Kaufkraft der Lire auf den ausländischen Märkten außerordentliche Schwierigkeiten, die auch nach erfolgter Stabilisierung erst allmählich verschwinden werden. Staatliche Zwangsmaßnahmen zur Herabdrückung der Gestehungskosten durch Reduzierung von Löhnen und Gehältern (10 bis 20 %) auf dem Verordnungswege, durch zwangsweise Mietsfestsetzung und die Vorschrift von Höchstpreisen für eine Reihe von Lebensmitteln sowie eigene Tarifermäßigungen konnten die Angleichung des inländischen Preisniveaus im ganzen bis jetzt nur langsam vorwärts treiben. Obwohl alle diese Maßnahmen, die als battaglia dei Prezzi bezeichnet werden, mit großer Energie durchgeführt wurden, haben sie nennenswerte Ergebnisse bis heute nicht gehabt, wie aus der Gestaltung des Lebenshaltungsindex deutlich hervorgeht, der noch langsamer gesunken ist als der Großhandelsindex. Beispielsweise betrug der Lebenshaltungsindex der Stadt Mailand im August 1926 150, im August 1927 127, er ist mithin nur um 15 % gefallen, während der Großhandelsindex im gleichen Zeitraum von 691,3 auf 485,5, also doch um rund 30 % zurückgegangen ist. Gemessen an der Kursbesserung von 40 % erscheint aber diese Senkung als durchaus unzulänglich, zumal die damaligen Preise infolge der Inflationskonjunktur eine normale Höhe erreicht hatten. Das Fiasko, das die Regierung mit der behördlichen Preisreglementierung erlitten hat und das bei einer weiteren Revalorisierung noch offensichtlicher geworden wäre, verhalf den in allen Wirtschaftskreisen und zum Teil auch in der Regierung herrschenden Stabilisierungstendenzen zum Siege. Am 21. Dezember 1927 faßte der Ministerrat einstimmig den Beschluß zur sofortigen gesetzlichen Stabilisierung. Damit ist ein tiefgehendes Beunruhigungsmoment aus dem italienischen Wirtschaftsleben ausgeschaltet, die Wirtschaft hat wieder eine feste Kalkulationsbasis, wodurch auch die Angleichung des inneren und äußeren Preisniveaus und die Ausmerzung der Deflationsschäden bedeutend erleichtert wird.

## Technische Durchführung.

Das Regierungsdekret enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Vom Tage nach der Unterzeichnung des Dekretes an ist die Bank von Italien verpflichtet, ihre Banknoten an ihrem Hauptsitz in Rom in Gold oder Golddevisen nach ihrer Wahl einzutauschen. Die Goldparität wird auf der Grundlage des Gewichts von 7,919 g Feingold für je 100 Lire festgesetzt.

2. Die Noten der Bank von Italien sowie die des Staates, solange diese noch nicht aus dem Umlauf zurückgegangen sind, und die auf Grund der Dekrete vom 7. September 1926 und 30. Juni 1927 geprägten Silbermünzen behalten im Königreich ihre volle gesetzliche Gültigkeit. Sie bleiben gesetzliche Zahlungsmittel und nichts wird an der Annahmepflicht der öffentlichen und privaten Kassen geändert.

3. Die gesamte Goldreserve der Bank von Italien und die Auslandsdevisen der Bank, selbst die Devisen von Ländern mit Goldumlauf, werden auf Grund der neuen Goldparität in ital. Lire berechnet. Der sich aus dem Unterschied zwischen der alten und der neuen Goldparität der ital. Lire ergebende Mehrwert bleibt Eigentum des ital. Staatsschatzes. Auf diese Weise wird die noch bestehende Gesamtschuld des Staatsschatzes bei der Bank von Italien getilgt.

Diese Schuld setzt sich zusammen: a) aus den dem Staat gelieferten Banknoten (nach dem Ausweis vom 30. November 1927 = 4,227 Milld. Lire); b) aus dem Unterschied zwischen dem gegenwärtigen Wert der Deckung der Morgananleihe von 100 Mill. $ und dem Wert, den sie im September 1926 hatte, dem Zeitpunkt, an dem sie vom Staate der Bank von Italien überwiesen wurde; c) aus dem Unterschied zwischen dem Wert der von den Banken von Neapel und Sizilien der Bank von Italien überwiesenen Goldreserven im Augenblick der Überweisung für die Vereinheitlichung der Emission und dem gegenwärtig diesen Reserven auf Grund der neuen Goldparität zuerkannten Werte; d) aus dem Unterschiede zwischen dem vom nationalen Währungsinstitut für die ausländischen Devisen angelegten Kaufpreis und ihrem gegenwärtigen Werte.

4. Vom Inkrafttreten dieses Dekrets (22. Dezember) an ist die Bank von Italien verpflichtet, einen Bestand in Gold oder Golddevisen von nicht weniger als 40 % ihres Notenumlaufs und aller anderen Sichtverpflichtungen zu halten. Die von der Bank ausgegebenen Noten werden außer von dem Gold- und Golddevisenbestande von jedem anderen Aktivum des Institutes gemäß der bestehenden gesetzlichen Bestimmung garantiert. Ein weiterer Artikel des Gesetzes sieht die Prägung und Ausgabe von Goldmünzen vor.

## Sicherung der Stabilität.

An dem technischen Gelingen der sorgfältig und methodisch vorbereiteten Stabilisierung ist nicht zu zweifeln. Zur Verteidigung der Lira stehen der Banca d'Italia, die diese Aufgabe wieder aus den Händen der Devisenzentrale übernimmt, an eigenen Devisen, die freilich auch der Notendeckung zu dienen haben, 266 Mill. $ zur Verfügung. Möglicherweise sind die der Währungsbank zur Verfügung stehenden Devisenbestände sogar noch höher, da diese angeblich in den Monatsausweisen der Banca d'Italia nicht vollständig publiziert werden. Nach einer Angabe von Signor Mazzucchelli im Rivista Bancaria (Mailand) sollen unter den verschiedenen Aktiven über 1500 Mill. Lire versteckt sein. Wie dem aber auch sei, auch ohne diese versteckten Devisen ist die Position der Banca d'Italia recht stark, zumal ihr für alle Fälle eine Rückgriffsmöglichkeit auf die 125 Mill. $ Bereitschaftskredite der Notenbanken und der Morgangruppe gesichert ist. Die Golddeckung der Zentralbank für die im Umlauf befindlichen Banknoten und anderen Schulden auf Sicht beträgt bei einem Goldbestand von rund 4,3 und einem Devisenbestand von rund 5 Milliarden neue Goldlire über 50 % und wenn man alle Aktiven der Bank in Rechnung bringt, übersteigt sie sogar 100 %. Berechnet man die Deckung ausschließlich für die gegenwärtig umlaufenden rund 17,5 Milliarden Lire Banknoten der Banca d'Italia, so beläuft sich die Golddeckung auf 81 %. Aus dem Dekret geht nicht hervor, ob die italienische Regierung beabsichtigt, den Goldmünzfuß einzuführen oder den Goldexchangestandard. Letzteres ist mit um so größerer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, als auch in der Vorkriegszeit Italien erheblich „goldblind" war und den Umlauf von eigenen Goldmünzen kaum kannte.

Bemerkungen.

Im allgemeinen hat sich Italien bei seiner Währungsstabilisierung die Erfahrungen anderer Länder zunutze gemacht und sich nach deren Vorbild gerichtet (Belgien). Eine Abweichung bedeutet lediglich einmal das überraschende Vorgehen der Regierung, die nach den Äußerungen des Finanzministers Volpi besonders stolz darauf ist, die Vorbereitungen innerhalb acht Tagen durchgeführt zu haben, und zweitens die Wahl des Stabilisierungskurses. Während die anderen Länder bei der Stabilisierung regelmäßig den gerade erreichten Kurs zugrunde gelegt haben, hat Italien einen um etwa 3% niedrigeren Kursstand als Stabilisierungsbasis gewählt. Der seit Mai gehaltene Kursstand bewegte sich, wie schon mehrmals erwähnt, um 90 Lire für 1 engl. £, während das jetzt zum Gesetz gemachte Verhältnis 92,46 Lire für 1 engl. £ beträgt. Damit wollte man eine Art Ausfuhrprämie an die Exportindustrie gewähren, die nun als Folge der Stabilisierung ihre Preise an den Auslandsmärkten um 3% reduzieren kann.

Eigenartig ist die Tilgung der Staatsschuld bei der Banca d'Italia. Durch die Umrechnung der Gold- und Devisenbestände der ital. Zentralbank im Betrage von 2,4 Milliarden alte Goldlire in neue Goldlire (stabilisierte Papierlire) ergibt sich für die Zentralbank ein Aufwertungsgewinn von 6,3 Milliarden Lire. Aus den Mitteln dieses lediglich errechneten Gewinnes erklärt das Regierungsdekret die 5 Milliarden Lire betragende Staatsschuld einfach für getilgt. Man schöpft auf diese Weise einen Buchgewinn aus, der an sich der Zentralbank zugute kommen würde. Denn praktisch ist es doch so, daß durch das neuartige Rechenkunststück das Vermögen der nationalen Währungsbank um den gleichen Betrag vermindert wird, wiewohl die Reserven nach dieser Buchungstransaktion noch um 1,3 Milliarden Lire (aber neue Lire) erhöht ausgewiesen werden.

# Die Konkurrenz der Zwangsarbeit mit der freien Arbeit nach dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

Von Dr. jur. Kurt Engel.

Der zur Zeit dem Reichstag vorliegende Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuchs stößt mit Recht auf das Interesse weitester Kreise, und auch die deutsche Wirtschaft nimmt — wie aus der von dem Rechtsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags gemeinsam mit den fachlichen Spitzenverbänden kürzlich dem Strafrechtsausschuß des Reichstages gemachten Eingabe (s. D. W. Z. Nr. 43/1927, S. 1022) hervorgeht — regen Anteil an einer zweckmäßigen und damit zugleich ihren eigenen Belangen dienenden Strafrechtsreform. Im allgemeinen pflegt man bei der Strafrechtsreform an das materielle Strafrecht, also an dasjenige Recht und seine Kodifizierung zu denken, das die Lehre von den Verbrechen und den darauf angedrohten Strafen enthält, zumal das formelle Strafrecht durch die verschiedenen Abänderungen der Strafprozeßordnung und des GVG. seit der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom Januar 1924 bereits eine gewisse Reformierung erfahren hat. Den mindestens ebenso bedeutungstiefen Teil des Strafvollzuges aber, den die Disziplin zu den Hilfswissenschaften rechnet, der aber in Wirklichkeit materiellem und formellem Strafrecht erst den praktischen Inhalt gibt, läßt man bei den kritischen Betrachtungen der Reformpläne nur zu oft der wünschenswerten Prüfung entraten. Auch hieran aber sollte die Öffentlichkeit und nicht zuletzt die Wirtschaft Interesse nehmen, denn es ist für sie von eminenter Bedeutung, zu wissen, wie der Staat mit dem Rechtsbrecher, der nach den von ihr mit Anteilnahme verfolgten, neu zustande gekommenen Gesetzen zur Strafe verurteilt worden ist, nun praktisch, im Strafvollzug, verfährt. Handelt es sich doch jährlich um ein Kontingent von Hunderttausenden von Menschen und eine Potenz davon an negativen Sachwerten in Form der durch die Verbrecherarmeen angerichteten Schäden, über die hier dem Strafvollzug die Macht gegeben ist. Es ist daher zu hoffen, daß der „Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung", der Anfang vorigen Jahres auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlicht wurde, ein gleich großes Auditorium finde wie der „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches".

Um nur ein Beispiel für die Bedeutung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes für das Wirtschaftsleben, abgesehen von der allgemeinen Bedeutung der Maßnahmen zur Bekämpfung asozialer und antisozialer Elemente für die Rechtssicherheit überhaupt, herauszugreifen, seien hier einmal die Bestimmungen über die Zwangsarbeit einer kurzen Belichtung unterworfen.

Das Hauptgewicht des neuen Strafvollzuges wird wie bisher auf den Freiheitsstrafen liegen. Von den bisherigen Arten der Freiheitsstrafen: Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft und Haft behält der Entwurf eines Strafgesetzbuches Zuchthaus, Gefängnis und (bei Übertretungen) Haft bei, läßt die Festungshaft fallen, führt aber neu ein die „Einschließung" an Stelle von Zuchthaus und Gefängnis, zu der dann verurteilt werden soll, wenn der ausschlaggebende Beweggrund des Täters darin bestand, daß er sich zu der Tat auf Grund seiner sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet hielt (eine gefährliche Bestimmung übrigens, die schon manchen Einwand hervorgerufen hat und bis zur etwaigen endgültigen Formulierung eines neuen Strafgesetzbuches noch hervorrufen wird). In der richtigen Erkenntnis aber, daß Arbeit das beste Mittel ist, den Rechtsbrecher an einen gesitteten und ordentlichen Lebenswandel zu gewöhnen, legt man mehr und mehr Gewicht auf den Arbeitszwang und einen zeitgemäß ausgestalteten Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten, und hier ist es wieder das Strafvollzugsgesetz, dessen Bestimmungen dem Strafgesetzbuch gegenüber ergänzend eingreifen und von deren praktischer Anwendung und Durchführung der Erfolg abhängen wird. Der Entwurf widmet daher in seinem zweiten Buch nicht weniger als 22 Paragraphen geschlossen der „Arbeit" und streut sich auf die Arbeit beziehende Vorschriften außerdem an vielen anderen Stellen entsprechend ein. Grundregel: „Jeder Gefangene soll dauernd mit nützlicher und erziehlicher Arbeit beschäftigt werden. Die Arbeit zu beschaffen ist Aufgabe der Länder." An die Produktion muß sich der Güterumlauf, an ihn die Güterverteilung reihen, und erst mit dem Güterverbrauch ist der wirtschaftliche Kreislauf geschlossen. Der gesamte Wirtschaftsprozeß muß also auch bei der Zwangsarbeit in Funktion treten.

Die Betriebssysteme, zwischen denen für die Strafanstaltsarbeit zu wählen ist, sind bekannt: Der Unternehmerbetrieb (Entreprise), der die Arbeitskraft der Gefangenen einem Privaten gegen ein Entgelt, das sich nach der Kopfzahl der Gefangenen und nach der Zahl der Arbeitstage bestimmt, überläßt und bei dem der Unternehmer die Arbeit verteilt und leitet und das Arbeitsmaterial liefert. Zur Aufsicht des Strafvollzugsbeamten gesellt sich beaufsichtigend und anleitend der Angestellte des Unternehmers.

Der Regiebetrieb, der das genaue Widerspiel zum Unternehmerbetrieb bildet, bei dem also der Arbeitsbetrieb völlig auf Rechnung des Staates geht, der, vertreten in diesem Fall durch die Strafanstaltsbehörde, Rohmaterialien und Handwerkszeug beschafft und für den Absatz der Arbeitsprodukte zu sorgen hat.

Das Akkordsystem, das die Mitte zwischen Entreprise und Regie hält, indem ein privater Unternehmer, der aber keine Aufsicht und Leitung über die Gefangenen ausübt, das Rohmaterial liefert und die Fertigwaren mit Stücklohn abnimmt.

Die Gefahr der Konkurrenz ist am größten im Unternehmerbetrieb, weniger bedeutend im Akkordsystem und läßt sich im Regiebetrieb am befriedigendsten lösen, wie diesem auch kriminalpolitisch bei weitem der Vorzug zu geben ist und wie sich auch in den letzten Jahren in der Praxis die deutliche Tendenz gezeigt hat, die beiden anderen Betriebsformen zugunsten der Regie einzuschränken, und wie schließlich auch nun der neue Entwurf den Regiebetrieb als die einzuführende Betriebsform vorschreibt. Freilich wird die Konkurrenz der Strafanstaltsarbeit in ihrer Gefährlichkeit im allgemeinen überhaupt überschätzt. Der preußische Justizjahresetat z. B. muß zur Zeit mit einer täglichen Durchschnittsbelegung der preußischen Strafanstalten von etwa 60 000 Köpfen rechnen. Wenn auch der weitaus größte Teil derselben mit nützlicher, für den Konsum bestimmter Arbeit beschäftigt wird, so steht dieser Zahl von Zwangsarbeitern eine freie gewerblich tätige Bevölkerung von etwa 10 750 000 Personen in Preußen gegenüber. Der Ertrag der Gefangenenarbeit macht also einen so

geringen Bruchteil der Gesamtproduktion aus, daß sie auf die Lage des Gesamtmarktes keinen merkbaren Einfluß ausüben kann. Allerdings kann die Strafanstaltsarbeit trotzdem zu einer gefährlichen und schwere Schädigungen hervorrufenden Konkurrenz werden: nämlich dann, wenn der Strafvollzug das eine oder andere Gewerbe einseitig bevorzugt. Das kann bei der wirtschaftlichen Übermacht des Staates unter Umständen zum Ruin des betreffenden freien Gewerbes führen. Wenn auch die einzelnen Gefangenen vor ihrer Bestrafung der freien Arbeit als gleichberechtigte Konkurrenten gegenüberstanden, so haben sie sich doch dort eben auf verschiedene Gewerbezweige verteilt, während sie in dem eben erwähnten angenommenen Fall auf die Produktion des einen oder anderen Gewerbes konzentriert würden. Das so etwas tatsächlich noch vorkommt, beweisen die immer wieder laut werdenden Klagen vor allem des Handwerks, und die Untersuchungen des Enquete-Ausschusses über das Handwerk haben ja auch letztlich ergeben, daß z. B. im Schneidergewerbe die Gefangenenarbeit den Beschäftigungsgrad erheblich beeinträchtigt.

Der Strafvollzug wird daher, um solche Schädigungen der freien Wirtschaft zu vermeiden, auf einen möglichst vielseitigen Arbeitsbetrieb und unter allen Umständen auf Vermeidung einer Unterbietung der freien Arbeit zu achten haben. Diesbezügliche Bestimmungen enthält auch der neue Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, denen er die weitere, durchaus begrüßenswerte hinzufügt, daß zur Durchführung dieser Vorschriften der Vorsteher und die Aufsichtsbehörden mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen (Arbeitsämtern), den Gewerbeaufsichtsbeamten und den öffentlichen Vertretungen des Handwerks, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft sowie mit den Berufsverbänden der Arbeitnehmer Fühlung halten sollen. Wünschenswert wäre es, wenn die diesbezüglichen Sollvorschriften der §§ 73 und 74 des Entwurfs in Mußvorschriften umgewandelt würden.

Ebenso muß es die einzelne Strafanstalt vermeiden, das Gewerbe des Orts, an dem es liegt, besonders zu gefährden. Der Absatz muß von den nächstgelegenen Absatzgebieten fort und an die Zentren des Handelsverkehrs verlegt werden.

Als zweckmäßig hat es sich endlich erwiesen, die Produktion der Strafanstalten für die Bedürfnisbefriedigung der Reichs-, staatlichen und kommunalen Verwaltung zu verwenden. Einmal kommt dadurch der Ertrag der Allgemeinheit zugute, sodann aber vermögen hier die Gefängnisprodukte doch nur den geringsten Einfluß auf die Preisbildung zu üben. So hat denn auch der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes in seinen § 70 aufgenommen, daß die Reichs- und Landesbehörden gehalten sind, „ihren Bedarf an Waren und Leistungen, soweit er in Strafanstalten gedeckt werden kann, mindestens zu einem Teile von diesen zu beziehen". Die Vorschrift ist in jeder Hinsicht vom Standpunkt der Wirtschaft zu begrüßen und wird auch — wie die Praxis zeigt — beachtet. So werden, um ein Beispiel herauszugreifen, vom Preußischen Justizministerium die Aufträge auf Formulare für die neuen Arbeitsgerichtsbehörden zum Teil an den Strafvollzug, zum Teil an Private vergeben. Während die Vordrucke für den Gebrauch der Arbeitsgerichte im Strafgefängnis Berlin-Tegel hergestellt werden, sind sie für den Gebrauch der Landesarbeitsgerichte von der Reinhold Kühn A.-G. und die Registervordrucke für die Arbeitsgerichte von der Preußischen Druckerei und Verlags-A.-G., Berlin, zu beziehen. Andere Länder decken ihren gesamten Bedarf beim Strafvollzug, wie z. B. Braunschweig bei der Landesstrafanstalt Wolfenbüttel, oder Thüringen bei der Anstaltsdruckerei in Ichtershausen. In keinem Fall ist die Konkurrenz der Zwangsarbeitsprodukte eine derartige, daß sie die freie Wirtschaft, in diesem Fall das Druckgewerbe, nennenswert schädigen kann, zumal eine ganze Reihe anderer Aufträge — auch von Druckaufträgen z. B. — ausschließlich der letzteren zugehen.

Betrachtet man die weiteren Bestimmungen über die Arbeit, wie die Arbeit im Freien (Erschließung von Ödland), die Einrichtung der Arbeitsbetriebe (veraltete Einrichtungen sollen durch neuzeitliche ersetzt werden), die Ausbildung in einem Beruf (den individuellen Fähigkeiten entsprechend) usw., so kann man alles in allem in dem Entwurf ein wesentlich fortgeschrittenes Verständnis unserer Justiz erblicken, das sowohl den billigen Forderungen der Wirtschaft in bezug auf das Konkurrenzproblem Rechnung zu tragen sich bemüht, als auch dem Sinn eines zweckmäßigen Strafvollzuges gerecht zu werden trachtet. Und darauf kommt es ja schließlich in erster Linie an. Ihm muß sich das andere unterordnen, auch die Wirtschaft. Und sie wird es bei dem ihr bezeigten Verständnis gern tun, zumal sie sich dessen bewußt ist, daß eine wirklich rationelle Behandlung des Rechtsbrechers durch den Staat, wie sie der neue Entwurf im Rahmen der durch unsere mißliche finanzielle Lage begrenzten Verhältnisse verheißt, dem ganzen Staatsorganismus und damit auch ihr selbst zugute kommt.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 23. Novemb. | 140.9 | 137,1 | 132,5 | 134.2 | 155,0 |
| 30. „ | 140.1 (−0.6%) | 137.7 (−1.4%) | 129.9 (−2,0%) | 134.0 (−0,1%) | 155.3 (+0,2%) |
| 7. Dezemb. | 139.9 (−0,1%) | 139.1 (−0.4%) | 129,7 (−0,2%) | 134.0 (±0.0%) | 155.3 (±0,0%) |
| 14. „ | 139.3 (−0,4%) | 137.2 (−1.0%) | 129.8 (+0.1%) | 133.4 (−0.4%) | 155.6 (+0,2%) |
| 21. „ | 140.0 (+0.5%) | 136,7 (+0,9%) | 129.9 (+0.1% | 133.8 (+0,3% | 155.6 (±0.0%) |
| 28. „ | 139.2 (−0,6%) | 134,1 (−1,9%) | 130,2 (+0.2%) | 134,2 (+0.3%) | 155,7 (+0,1%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 21. 11.—26. 11. | 131,7 | 12. 12.—17. 12. | 144,7 |
| 28. 11.— 3. 12. | 134.4 | 19. 12.—24. 12. | 145.1 |
| 5. 12.—10. 12. | 139,6 | 27. 12.—31. 12. | 148,6 |

Aktienindex der Commerz- und Privat-Bank:

| | unter 50% | von 50 bis 75 % | von 75 bis 100 % | von 100 bis 150 % | von 150 bis 200 % | v. 200 b. 250 % | über 250 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in % der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienwerte) | | | | | | |
| E. Sept. | 9,2 | 11,4 | 15,8 | 35,4 | 18,2 | 5,5 | 4,5 |
| „ Okt. | 10,8 | 12 8 | 16,9 | 35,5 | 15,7 | 4,6 | 3,7 |
| „ Nov. | 11,3 | 16,0 | 18,6 | 36,2 | 11,3 | 4,2 | 2,4 |
| „ Dez. | 10,0 | 13,3 | 17,3 | 34,1 | 16,3 | 5,0 | 4,0 |

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| | |
|---|---|
| Juni | 147,7 |
| Juli | 150,0 (+ 1.6%) |
| August | 146,6 (— 2,3%) |
| September | 147 1 (+ 0,3%) |
| Oktober | 150,2 (+ 2,1%) |
| November | 150,6 (+ 0,3%) |
| Dezember | 151,3 (+ 0,5%) |

Arbeitslosigkeit 1. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenunterstützung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 1. September | 404 | — | — |
| 15. September | 381 (— 6,0%) | 136 | 517 |
| 1. Oktober | 355 (— 6 6%) | — | — |
| 15. Oktober | 329 (— 7,3%) | 113 | 442 (—14,5%) |
| 1. November | 340 (+ 3,1%) | 116 | 456 (+ 2,9%) |
| 15. November | 392 (+15 5%) | 126 | 518 (+13,6%) |
| 1. Dezember | 605 (+54,3%) | 147 | 752 (+45,2%) |
| 15. Dezember | 831 (+37,4%) | 171 | 1002 (+33,3%) |

2. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Fachverbänden (in % der erfaßten Gewerkschaftsmitglieder):

(in % der erfaßten Gewerkschaftsmitglieder):

| Monat | Arbeitslose | Kurzarbeiter |
|---|---|---|
| Ende Juni | 6,3 | 2,7 |
| „ Juli | 5,5 | 2,6 |
| „ August | 5,0 | 2,8 |
| „ September | 4 6 | 2,4 |
| „ Oktober | 4.5 | 2,0 |
| „ November | 7,4 | 2,2 |

Die arbeitstägliche Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten (arbeitstäglich) |
|---|---|---|---|
| 13. 11.—19. 11. | 404,1 | 79,8 | 724 |
| 20. 11.—26. 11 | 403,5 | 80,7 | 208 |
| 27. 11.— 3. 12. | 401,2 | 81,9 | — |
| 4. 12.—10. 12. | 413,2 | 81,7 | 1801 |
| 11. 12.—17. 12. | 402,8 | 81,8 | 216 |
| 18. 12.—24. 12. | 392,6 | 81,7 | 1150 |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

| | Insgesamt | 1913 = 100 | arbeitstäglich |
|---|---|---|---|
| **2. Rohstahl** | | | |
| Juli | 1362 | 138,8 | 52,4 |
| August | 1429 | 145,4 | 52,9 |
| September | 1371 | 139,8 | 52,7 |
| Oktober | 1414 | 144,1 | 54,4 |
| November | 1401 | 142,8 | 53,9 |
| **3. Walzwerksprodukte** | | | |
| Juli | 1049 | 108,1 | 40,4 |
| August | 1133 | 116,5 | 42,0 |
| September | 1122 | 115,5 | 43,2 |
| Oktober | 1113 | 114,7 | 42,8 |
| November | 1099 | 113,3 | 42,3 |

Der deutsche Außenhandel:

| Jahr und Monat | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (—) Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM** | | | | | | |
| September | E | 360,7 | 567,9 | 229,2 | 1175,0 | |
| | A a) | 42,1 | 196,5 | 693,2 | 933,1 | — 241,9 |
| | b) | 43,9 | 229,3 | 712,4 | 988,1 | — 186,9 |
| Oktober | E | 379,2 | 594,5 | 253,3 | 1244,8 | |
| | A a) | 48,4 | 192,9 | 718,3 | 960,9 | — 283,9 |
| | b) | 50,9 | 226,6 | 735,2 | 1020,8 | — 224,0 |
| November | E | 391,8 | 648,9 | 233,0 | 1290,8 | |
| | A a) | 43,9 | 185,6 | 683,0 | 913,6 | — 377,2 |
| | b) | 46,8 | 222,0 | 699,5 | 970,0 | — 320,8 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| September | E | 30,7 | 48,3 | 19,5 | | |
| | A a) | 4,5 | 21,1 | 74,3 | | |
| | b) | 4,4 | 23,2 | 72,1 | | |
| Oktober | E | 30,5 | 47,8 | 20,3 | | |
| | A a) | 5,0 | 20,1 | 74,8 | | |
| | b) | 5,0 | 22,2 | 72,0 | | |
| November | E | 30,4 | 50,3 | 18,1 | | |
| | A a) | 4,8 | 20,3 | 74,8 | | |
| | b) | 4,8 | 22,9 | 72,1 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | August | Sept. | Okt. | Nov. | Monatsdurchschnitt des Voranschlags für 1927 |
|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | 659,75 | 581,8 | 970,5 | 677,7 | 645,8 |
| davon | | | | | |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern | 410,2 | 335,1 | 718,9 | 436,2 | 442,1 |
| Einkommensteuer: | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 111,2 | 115,0 | 123,9 | 124,5 | 218,3 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 91,7 | 79,4 | 234,7 | 95,1 | |
| Körperschaftssteuer | 32,6 | 23,5 | 88,0 | 18,1 | 33,3 |
| Umsatzsteuer | 31,9 | 25,4 | 180,9 | 36,4 | 75,0 |
| Wechselsteuer | 3,9 | 4,0 | 4,2 | 4,2 | 3,75 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 244,6 | 246,7 | 251,6 | 241,6 | 203,75 |
| davon Zölle | 93,2 | 95,7 | 102,9 | 99,3 | 74,2 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 6. 11.—12. 11. | 74 247 (65 472) | 71 993 (72 925) | 19 996 (18 796) | **166 236** (157 193) | 95 |
| 13. 11.—19. 11. | 80 499 (71 145) | 75 505 (77 814) | 21 896 (20 717) | **177 900** (169 676) | 89 |
| 20. 11.—26. 11. | 73 694 (66 395) | 68 760 (71 068) | 18 790 (19 115) | **161 244** (156 578) | 96 |
| 27. 11.— 3. 12. | 75 656 (65 810) | 68 856 (66 728) | 19 728 (18 661) | **164 240** (151 199) | 111 |
| 4. 12.—10. 12. | 74 353 (64 848) | 64 716 (63 985) | 18 558 (18 005) | **157 627** (146 838) | 71 |
| 11. 12.—17. 12. | 74 086 (65 421) | 62 696 (62 450) | 17 544 (17 536) | **154 326** (145 407) | 48 |
| 18. 12.—24. 12. | 67 185 (61 982) | 52 727 (56 060) | 12 445 (14 411) | **132 357** (132 453) | 89 |

## Das Wirtschaftsjahr 1927

hat die um die Jahreswende 1926/27 gehegten Hoffnungen auf eine Besserung der Konjunktur in reichem Maße erfüllt. Die bescheidenen Ansätze einer Geschäftsbelebung, die vor Jahresfrist, überwuchert von Saisonerscheinungen, festgestellt werden konnten, haben zu einem wirtschaftlichen Aufschwung geführt, den damals nur „Optimisten" in solchem Umfang erwartet haben. Ob dieser Aufschwung der deutschen Wirtschaft alles gebracht hat, was sie in normalen Zeiten von einer guten Konjunktur zu erwarten gewöhnt ist, ob es sich 1927, um ein vielfach gebrauchtes Schlagwort anzuwenden, um eine „Mengenkonjunktur" oder auch um eine „Gewinnkonjunktur" gehandelt hat, wird weiter unten noch zu untersuchen sein.

Man ist gewöhnt, als wichtigstes allgemeines Symptom für den Beschäftigungsgrad der Wirtschaft die Lage auf dem Arbeitsmarkt anzusehen, und erwähnt mit Stolz, daß die Zahl der Arbeitslosen von über 2 Millionen auf weniger als 500 000 gesunken ist. Gerade hier spielen allerdings viele Gesichtspunkte eine Rolle, die geeignet sind, ein nicht ganz zutreffendes Bild der Konjunkturbewegung zu geben. Aber die große Bedeutung, die die Arbeitslosigkeit nicht nur als Konjunktursymptom, sondern auch als Faktor für die zukünftige Entwicklung der Wirtschaftslage hat, berechtigt doch, die Betrachtung des Wirtschaftsjahres 1927 mit einer Untersuchung des Arbeitsjahres 1927 zu beginnen.

Vergleicht man die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den Jahren 1926 und 1927, so erhält man folgendes Bild:

(Siehe Tabelle nebenstehend S. 9 oben.)

Schärfer noch als aus den absoluten Ziffern erkennt man aus dem Verhältnis, in das die Zahlen von 1927 jeweils zu den entsprechenden Zahlen von 1926 gesetzt sind, die verschiedene Entwicklung des Arbeitsmarktes in beiden Jahren. Bis zum August war das Jahr 1927 sehr günstig und die Zahlen sowohl der unterstützten Arbeitslosen wie auch der verfügbaren Arbeitsuchenden und der Arbeitslosen und Kurzarbeiter in den Gewerkschaften sanken erheblich rascher als im Vorjahr. Dann trat ein gewisser Umschwung ein, der sich zuerst bei den mit verkürzter Arbeitszeit arbeitenden Gewerkschaftsmitgliedern in der für Ende August gegebenen Ziffer zeigte, Ende September auch das Verhältnis der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder zur entsprechenden Zahl des Vorjahres verschlechterte und an der Wende vom Oktober zum November allgemein wurde. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen stieg im laufenden Jahr seit Mitte Oktober, die der verfügbaren Arbeitsuchenden bereits seit Ende September, die der arbeitsuchenden und kurzarbeitenden Gewerkschaftsmitglieder seit Ende Oktober, während im Vorjahr erst seit Mitte bzw. Ende November eine langsame Aufwärtsbewegung einsetzte, die sich um die Jahreswende dann verschärfte. Das Verhältnis der diesjährigen zu den vorjährigen Ziffern verschlechtert sich seit Anfang Oktober erheblich.

Gewiß erklärt sich diese Erscheinung zum Teil daraus, daß die ungünstige Witterung im Herbst 1927 manche Saisoneinflüsse früher und in stärkerem Maße wirksam werden ließ und daß die Einwirkungen der Jahreszeit im Vorjahre deshalb nicht so stark zur Geltung gekommen wären, weil ein Teil der Arbeiter, die von ihnen hätten betroffen werden können, bereits infolge der schlechten allgemeinen Wirtschaftslage arbeitslos war. In einer stark beschäftigten Wirtschaft treten Saisoneinflüsse naturgemäß stärker in die Erscheinung als in einer schwach beschäftigten. Aber diese Ursachen allein genügen doch nicht, um das Mißverhältnis zwischen der diesjährigen und der vorjährigen Entwicklung zu begründen. Man kann sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Arbeitsmarktentwicklung im Herbst 1926 unter dem Zeichen einer beginnenden Wirtschaftsbelebung gestanden hat, die die Saisoneinflüsse um einen Teil ihrer Wirkung brachte, und daß um die Jahreswende 1927/28 zum mindesten diese Besserungstendenzen nicht mehr wirksam sind. Ob darüber hinaus aus der Arbeitsmarktentwicklung der letzten Monate bereits auf eine bevorstehende Verschlechterung unserer Wirtschaftslage geschlossen werden muß, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen. Einen gewissen Anhaltspunkt gibt die nachfolgende Zusammenstellung der verfügbaren Arbeitsuchenden in den einzelnen Berufsgruppen jeweils zu Monatsende. (Siehe Tabelle nebenstehend S. 9 unten.)

| | Unterstützte Erwerbslose am 15. des Monats in 1000 | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | Arbeitslose in den Fachverbänden in % der erfaßten Gewerkschaftsmitglieder | | Kurzarbeiter | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | am Ende des vorausgegangenen Monats | | | | | | | |
| | 1926 | 1927 [1] | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 |
| Januar | 1762 (=100) | 1978 (=112,3) | 1924 (=100) | 2390 (=124,2) | 19,4 (=100) | 16,7 (=86,1) | 19,1 (=100) | 7,3 (=38,2) |
| Februar | 2058 (=100) | 1953 (=94,9) | 2495 (=100) | 2536 (=101,6) | 22,5 (=100) | 16,5 (=73,3) | 22,6 (=100) | 6,6 (=29,2) |
| März | 2017 (=100) | 1659 (=82,3) | 2549 (=100) | 2427 (=95,2) | 22,0 (=100) | 15,5 (=70,5) | 21,6 (=100) | 5,8 (=26,9) |
| April | 1884 (=100) | 1218 (=64,5) | — | 1920 — | 21,4 (=100) | 11,5 (=53,7) | 21,7 (=100) | 4,4 (=20,3) |
| Mai | 1743 (=100) | 969 (=55,6) | 2374 (=100) | 1643 (=69,2) | 18,6 (=100) | 8,9 (=47,8) | 19,1 (=100) | 3,7 (=19,4) |
| Juni | 1750 (=100) | 806 (=46,1) | 2348 (=100) | 1362 (=58,0) | 18,1 (=100) | 7,0 (=38,7) | 18,2 (=100) | 2,9 (=15,9) |
| Juli | 1719 (=100) | 674 (=39,2) | 2338 (=100) | 1193 (=51,0) | 18,1 (=100) | 6,3 (=34,8) | 17,2 (=100) | 2,7 (=15,7) |
| August | 1604 (=100) | 577 (=36,0 | 2251 (=100) | 1041 (=46,2) | 17,7 (=100) | 5,5 (=31,1) | 16,6 (=100) | 2,6 (=15,7) |
| September | 1484 (=100) | 518 (=34,9) | 2147 (=100) | 945 (=44,0) | 16,7 (=100) | 5 0 (=29,9) | 15,0 (=100) | 2,8 (=18,7) |
| Oktober | 1339 (=100) | 442 (=33,0) | 2001 (=100) | 867 (=43,3) | 15,2 (=100) | 4,6 (=30,3) | 12,7 (=100) | 2,4 (=18,9) |
| November | 1314 (=100) | 521 (=39,6) | 1920 (=100) | 884 (=46,0) | 14,2 (=100) | 4.5 (=31,7) | 10,2 (=100) | 2,0 (=19,6) |
| Dezember | 1464 (=100) | 1002 (=68,4) | 2007 (=100) | 1251 (=62,3) | 14,2 (=100) | 7,4 (=52,1) | 8,3 (=100) | 2,2 (=26,5) |

[1]) 1927 einschließlich der Krisenunterstützten.

Die Besserung setzte sich mit verhältnismäßig geringen Tempounterschieden ziemlich gleichmäßig bis September fort. Die geringfügige Zunahme der Arbeitsuchenden im Oktober blieb im wesentlichen auf die von der Jahreszeit abhängigen Berufe beschränkt. Auch im November ist die Zunahme der Arbeitslosigkeit in diesen Berufsgruppen (Landwirtschaft, Baugewerbe, Industrie der Steine und Erden, Lohnarbeit wechselnder Art) besonders hervorstechend, aber auch in den anderen Wirtschaftszweigen nimmt die Zahl der Arbeitsuchenden zu. Dabei ergibt sich die in dieser Regelmäßigkeit natürlich zufällige, aber immerhin interessante Tatsache, daß die Zahl der Arbeitsuchenden in den nicht unmittelbar saisonbeeinflußten Berufsgruppen fast durchweg auf den Stand von Ende August oder etwas darüber gestiegen ist. Der im September und Oktober, teilweise auch der im August erzielte Fortschritt ist durch den saisonmäßigen Rückschlag im November mithin wieder ausgeglichen worden. An sich gibt diese Erscheinung zu ernsteren Besorgnissen keinen Anlaß. Saisonschwankungen bleiben selbstverständlich nicht auf Landwirtschaft und Baugewerbe und ihre unmittelbaren Lieferant enbeschränkt, denn bis zu einem gewissen Grade sind sie und die in ihnen Beschäftigten doch die Abnehmer jedes Industrie- und Handelszweiges. Außerdem ist, worauf an dieser Stelle schon hingewiesen worden ist, damit zu rechnen, daß im Frühjahr eine Anzahl von Arbeitsuchenden anderer Berufsgruppen in Landwirtschaft und Baugewerbe Unterkunft finden und bei Einstellung der Außenarbeiten wieder in ihrem eigentlichen Beruf Arbeit suchen. Deutlich zeigt sich dies, wenn man z. B. die Bewegung der Arbeitsuchenden im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen mit der der Belegschaftsziffer im Steinkohlenbergbau, soweit in den Lageberichten der Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der deutschen Industrie darüber Angaben enthalten sind, vergleicht.

| | Arbeitssuchende im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen | Belegschaft im deutschen Steinkohlenbergbau |
|---|---|---|
| | in Tausend | |
| Ende Dezember 1926 | 40,4 | 540,7 |
| „ Januar 1927 | 39,4 | 545,5 |
| „ Februar 1927 | 36,5 | 548,8 |
| „ Mai 1927 | 23,4 | 536,3 |
| „ Juni 1927 | 20,3 | 531,5 |
| „ Oktober 1927 | 9,8 | 527,6 |
| „ November 1927 | 13,0 | 525,9 |

Während demnach zu Anfang des Jahres die Belegschaft stärker gestiegen ist als die Zahl der Arbeitsuchenden abgenommen hat, sind von Ende Februar ab beide Zahlen gesunken und zwar bis Ende Oktober die Belegschaft im deutschen Steinkohlenbergbau um 21 200, die Zahl der Arbeitsuchenden in der betreffenden Berufsgruppe um 26 700 Köpfe zurückgegangen. Diese 47 900 Arbeitskräfte dürften zum größten Teil in den Außenberufen untergekommen sein und jetzt wieder zurückströmen.

Man sieht aus diesem Beispiel, wie vorsichtig man sein muß bei Rückschlüssen aus der Zahl der Arbeitsuchenden in einzelnen Berufsgruppen auf die allgemeine Wirtschaftslage. Jedenfalls zeigt die Entwicklung des Arbeitsmarktes Ende 1927 im Vergleich zum Vorjahr immerhin gewisse ungünstige Tendenzen, die zur Vorsicht mahnen.

In der Produktion wichtiger Grundstoffe ergibt sich gegen Ende des Jahres 1927 noch kein Rückschlag irgendwelcher Art, beim Kohlenbergbau ist sogar eine Steigerung festzustellen, während sich die Produktion von Eisen und Stahl unter geringfügigen Schwankungen auf der durch den Konjunkturanstieg erreichten Höhe hält. Es

| | Dezember | Januar | Juni | Juli | August | September | Oktober | November |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | 7,1 (=100) | 77,0 (=114,8) | 21,4 (=31,9) | 16,2 (=24,0) | 14,6 (=21,8) | 14,0 (=20,9) | 16,9 (=25,2) | 39,2 (=58,4) |
| Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen | 40,4 (=100) | 39,4 (= 97,5) | 20,3 (=50,2) | 16,7 (=41,0) | 12,1 (=30,0) | 10,6 (=26,2) | 9,8 (=24,3) | 13,0 (=32,2) |
| Industrie der Steine und Erden | 50,1 (=100) | 56,4 (=112,6) | 11,2 (=22,4) | 8,7 (=17,4) | 7,8 (=15,6) | 7,4 (=14,8) | 10,9 (=21,8) | 25,8 (=51,5) |
| Metallverarbeitung u. Industrie d. Maschin. | 383,5 (=100) | 384,5 (=100,3) | 163,6 (=42,7) | 135,3 (=35,3) | 113,9 (= 29,7) | 96,6 (=25,2) | 94,1 (=24,5) | 114,0 (=29,7) |
| Chemische Industrie | 11,8 (=100) | 11,4 (= 96,6) | 6,9 (=55,9) | 5,9 (=50,0) | 5,1 (=43,2) | 4,5 (=38,1) | 4,4 (=37,3) | 4,6 (=39,0) |
| Spinnstoffgewerbe | 48,0 (=100) | 46,1 (= 96,0) | 13,5 (=28,1) | 11,3 (=23,5) | 10,0 (=20,8) | 8,2 (=17,1) | 8,0 (=16,7) | 10,8 (=22,5) |
| Lederindustrie | 24,8 (=100) | 24,8 (=100) | 12,7 (=51,2) | 11,5 (=46,4) | 10,5 (=42,3) | 9,0 (=36,3) | 8,8 (=35 5) | 10,4 (=41,9) |
| Holz- und Schnitzstoffgewerbe | 94,6 (=100) | 102.6 (=108,5) | 45,1 (=47,7) | 38,5 (=40,7) | 32,8 (=34,7) | 26,2 (=27,7) | 24,8 (=26,2) | 32,1 (=33,9) |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 61,4 (=100) | 63,3 (=103,1) | 42,0 (=68,4) | 36,2 (=59,0) | 33,4 (=54,4) | 29,1 (=47,4) | 28,2 (=45,8) | 32,7 (=53,3) |
| Bekleidungsgewerbe | 116,1 (=100) | 114.3 (=98,4) | 53 9 (=46,4) | 50,4 (=43,4) | 48,9 (=42,1) | 40,1 (=34,5) | 36,6 (=31,5) | 61.0 (=52,5) |
| Baugewerbe | 218,8 (=100) | 250,6 (=114,5) | 21,5 (= 9,9) | 15.7 (= 7,2) | 14,8 (= 6,8) | 13,7 (= 6,3) | 24,6 (=11,2) | 131.6 (=60,1) |
| Verkehrsgewerbe | 98,3 (=100) | 107,6 (=109,5) | 63,9 (=65,0) | 58,1 (=59,1) | 54,8 (=55,7) | 50,5 (=51,4) | 49,3 (=50,2) | 57,9 (=58,9) |
| Lohnarbeit wechselnder Art | 744,8 (=100) | 802,9 (=107,8) | 373.6 (=50,2) | 321,7 (=43,2) | 286,0 (=38,4) | 259,6 (=34,9) | 264,0 (=35,4) | 414,1 (=55,6) |
| Kaufmännische Angestellte | 190,4 (=100) | 191,6 (=100,6) | 148,3 (=77,9) | 142,0 (=79,8) | 134,9 (=70,8) | 131,9 (=69,3) | 130,6 (=68,6) | 126,2 (=66,3) |
| Büroangestellte | 34,2 (=100) | 34,5 (=100,9) | 25,3 (=74,0) | 23,5 (=68,7) | 23,0 (=67,3) | 22,7 (=66,4) | 22,6 (=66,1) | 23,0 (=67,3) |
| Techniker aller Art | 32,7 (=100) | 31,4 (=96,0) | 20,3 (=62,1) | 19,3 (=59,0) | 17,8 (=54,4) | 16,5 (=50,5) | 16,6 (=50,8) | 15,7 (=48,0) |

betrug die arbeitstägliche Kohlenförderung in den einzelnen Revieren in 1000 t:

| | November 1926 | August 1927 | November 1927 |
|---|---|---|---|
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 430,6 | 367,6 | 404,7 |
| Aachener Bezirk . . . | 18,0 | 16,0 | 17,4 |
| Westoberschlesien. . . | 65,7 | 64,3 | 69,5 |
| Niederschlesien . . . . | 20,9 | 17,8 | 20,4 |
| Sachsen . . . . . | 14,8 | 11,7 | 14,2 |
| b) Braunkohle: | | | |
| Mitteldeutschland . . . | 356,8 | 319,3 | 362,9 |
| Rheinland . . . . . | 145,0 | 142,6 | 155,6 |

Die Auslandskonjunktur des deutschen Bergbaues infolge des englischen Streiks war im Verhältnis zu dem allmählichen Wiederauftauchen der englischen Kohle auf dem Weltmarkt langsam zurückgegangen und hatte für das Ruhrgebiet im August, für die anderen Bergbaureviere schon etwas früher zu einem Tiefstand der Produktion geführt. Erst von da an gelang es, durch den verstärkten Bedarf der heimischen Wirtschaft in Verbindung mit erhöhter Nachfrage nach Hausbrandkohle, diese rückläufige Bewegung aufzufangen. Dies gelang vollständig da, wo die Konkurrenz der englischen Kohle keine oder nur eine geringe Rolle spielte, während im Ruhrgebiet, das am meisten unter englischem Druck steht, der Rückschlag am stärksten, die Erholung verhältnismäßig am geringsten gewesen ist.

Die Produktionsziffern für Roheisen, Rohstahl und Walzwerkserzeugnisse hatten bereits um die Jahreswende 1926/27 eine ansehnliche Höhe erreicht und weisen seither keine sehr erhebliche Steigerung auf. Seit Mai 1927 hat sich die Produktion im wesentlichen auf gleicher Höhe gehalten. Die arbeitstägliche Erzeugung betrug in 1000 t:

| | Januar | Mai | November |
|---|---|---|---|
| Roheisen . . . . . | 34,2 | 36,5 | 37,3 |
| Rohstahl . . . . . | 52,3 | 55,1 | 53,9 |
| Walzwerksprodukte . . . | 41,7 | 43,6 | 42,3 |

Auch die Güterumlaufsziffern weisen noch keinerlei unmittelbare Anzeichen einer bevorstehenden rückläufigen Tendenz in unserer wirtschaftlichen Entwicklung auf. Die auf Grund des Umsatzsteueraufkommens errechneten Umsätze betrugen in den Monaten September bis November 1926 28 590 und in der gleichen Zeit 1927 32 360 Millionen RM., mithin eine Steigerung um 13,2 % binnen Jahresfrist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verschiebung und Zusammenlegung der Zahlungstermine für die Umsatzsteuer seit dem 1. April 1927 das Aufkommen der hier angeführten drei Monate für 1927 ungünstig beeinflußt, so daß tatsächlich noch mit etwas erhöhten Umsätzen gerechnet werden kann.

Die arbeitstägliche Wagengestellungsziffer der Reichsbahn ist wie im Vorjahr bis Mitte November ununterbrochen gestiegen, hat dann allerdings einen Rückschlag erfahren, der zwar saisonmäßig begründet, aber immerhin größer ist als im Vorjahr. Ein Vergleich der Gesamtziffern in beiden Jahren ergibt indessen insofern ein falsches Bild, als 1926 der Anteil der offenen Wagen wegen der durch den englischen Bergarbeiterstreik hervorgerufenen Konjunktur für Massengüter ein erheblich größerer war als in diesem Jahr. Vergleicht man allein die Zahlen für G-Wagen, die ein besseres Bild der Wirtschaftslage geben als die Gesamtzahlen in beiden Jahren, so ist das Ergebnis für 1927 erheblich günstiger. In den letzten acht Wochen war der Anteil der G-Wagen an der gesamten arbeitstäglichen Wagengestellung in %:

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| 30. 10.— 5. 11. . . . . | 42,5 | 45,0 |
| 6. 11.—12. 11. . . . . | 41,6 | 44,7 |
| 13. 11.—19. 11. . . . . | 41,9 | 45,2 |
| 20. 11.—26. 11. . . . . | 42,4 | 45,7 |
| 27. 11.— 3. 12. . . . . | 43,5 | 46,1 |
| 4. 12.—10. 12. . . . . | 44,2 | 47,2 |
| 11. 12.—17. 12. . . . . | 45,0 | 48,0 |
| 18. 12.—24. 12. . . . . | 46,8 | 50,8 |

Ein wenig erfreuliches Bild bietet die Entwicklung des deutschen Außenhandels im Jahre 1927. Sein Gesamtvolumen stieg nahezu ununterbrochen, aber an dieser Steigerung war die Einfuhr weit stärker beteiligt als die Ausfuhr, so daß wir es in den ersten elf Monaten auf ein Handelsbilanzpassivum von 3616,1 Millionen RM. im reinen Warenverkehr brachten. Die wichtigsten Tendenzen sind aus nachstehender Tabelle zu erkennen (alles in Millionen Mark):

| | Gesamtaußenhandel im reinen Warenverkehr | Einfuhr | Davon Rohstoffe und halbfert. Waren | Davon Fertige Waren | Ausfuhr | Davon Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Monatsdurchschnitt 1913 . . . . | 1738 (= *100*) | 897 (= *100*) | 523 (= *100*) | 116 (= *100*) | 841 (= *100*) | 562 (= *100*) |
| Monatsdurchschnitt 1925 . . . a) | 1789 | 1036 | 522 | 167 | 733 | 552 |
| b) | 1300 (= *74,8*) | 750 (= *83,6*) | 395 (= *75,6*) | 117 (= *100,9*) | 550 (= *65,4*) | 394 (= *70,2*) |
| Monatsdurchschnitt 1926 . . . a) | 1647 | 829 | 410 | 110 | 818 | 581 |
| b) | 1278 (= *73,6*) | 664 (= *74,0*) | 341 (= *65,3*) | 89 (= *76,8*) | 614 (= *73,0*) | 423 (= *45,3*) |
| Monatsdurchschnitt Januar—November 1927 . . . . . a) | 2014 | 1171 | 590 | 205 | 843 | 622 |
| b) | 1577 (= *90,7*) | 948 (= *105,7*) | 508 (= *97,1*) | 167 (= *144,0*) | 629 (= *74,8*) | 457 (= *81,3*) |
| Januar 1927 . . . . . a) | 1885 | 1093 | 565 | 150 | 792 | 563 |
| b) | 1480 (= *85,2*) | 881 (= *98,2*) | 482 (= *92,2*) | 121 (= *104,4*) | 599 (= *71,3*) | 423 (= *75,2*) |
| Februar 1927 . . . . . a) | 1842 | 1092 | 579 | 162 | 750 | 541 |
| b) | 1438 (= *82,8*) | 879 (= *97,9*) | 494 (= *94,5*) | 133 (= *114,2*) | 560 (= *66,6*) | 399 (= *71,0*) |
| März 1927 . . . . . a) | 1920 | 1085 | 588 | 171 | 835 | 601 |
| b) | 1498 (= *86,2*) | 885 (= *98,7*) | 502 (= *96,0*) | 141 (= *121,4*) | 613 (= *72,9*) | 440 (= *78,3*) |
| April 1927 . . . . . a) | 1885 | 1096 | 555 | 190 | 789 | 597 |
| b) | 1470 (= *84,6*) | 892 (= *99,4*) | 473 (= *90,4*) | 158 (= *136,3*) | 578 (= *68,7*) | 436 (= *77,6*) |
| Mai 1927 . . . . . a) | 2008 | 1173 | 593 | 210 | 835 | 623 |
| b) | 1562 (= *89,9*) | 944 (= *105,3*) | 505 (= *96,5*) | 174 (= *149,8*) | 618 (= *73,4*) | 456 (= *81,2*) |
| Juni 1927 . . . . . a) | 1945 | 1197 | 602 | 209 | 747 | 559 |
| b) | 1543 (= *88,8*) | 980 (= *109,2*) | 525 (= *100,5*) | 174 (= *149,8*) | 563 (= *67,0*) | 415 (= *73,8*) |
| Juli 1927 . . . . . a) | 2125 | 1278 | 604 | 224 | 847 | 634 |
| b) | 1680 (= *96,7*) | 1034 (= *115,3*) | 531 (= *101,5*) | 181 (= *155,7*) | 646 (= *76,8*) | 474 (= *84,4*) |
| August 1927 . . . . . a) | 2029 | 1161 | 590 | 221 | 868 | 628 |
| b) | 1 15 (= *92,9*) | 945 (= *105,3*) | 514 (= *98,2*) | 177 (= *153,0*) | 670 (= *79,7*) | 472 (= *84,0*) |
| September 1927 . . . . . a) | 2108 | 1175 | 568 | 230 | 9 3 | 693 |
| b) | 1638 (= *94,2*) | 950 (= *105,9*) | 493 (= *94,3*) | 185 (= *159,8*) | 688 (= *81,8*) | 502 (= *89,3*) |
| Oktober 1927 . . . . . a) | 2206 | 1245 | 595 | 253 | 961 | 718 |
| b) | 1725 (= *99,2*) | 1015 (= *113,2*) | 519 (= *99,1*) | 204 (= *175,9*) | 710 (= *84,4*) | 517 (= *91,9*) |
| November 1927 . . . . . a) | 2204 | 1291 | 649 | 233 | 914 | 683 |
| b) | 1703 (= *97,9*) | 1029 (= *114,7*) | 548 (= *104,8*) | 190 (= *164,1*) | 674 (= *80,1*) | 491 (= *87,3*) |

Die Zusammenstellung zeigt das Anwachsen des deutschen Gesamtaußenhandels, der Ende des Jahres 1927 in Vorkriegswerten den Umfang von 1913 beinahe erreichte. Die Einfuhr liegt auf der Grundlage der Vorkriegswerte bereits seit Juni über der von 1913, während die Ausfuhr nie über 84,4 % derjenigen im letzten Vorkriegsjahr hinaufsteigt. Auf der Einfuhrseite steigt die Einfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren sprunghaft an und bewegt sich immer näher um die Vorkriegshöhe, die sie vorübergehend sogar überschreitet, während die Fertigwareneinfuhr rasch und fast ununterbrochen steigt und die Höhe von 1913 weit hinter sich läßt. Auf der Ausfuhrseite zeigt die Fertigwarenausfuhr eine von vereinzelten Rückschlägen nur vorübergehend unterbrochene Tendenz, absolut wie relativ zu steigen, und ihr Anteil an der Gesamtausfuhr wächst.

Die Struktur unseres Außenhandels im Jahre 1927 ist gesund, gesünder als im Vorjahr. Rohstoffeinfuhr und Fertigwarenausfuhr zeigen eine Neigung zu steigen, nur das Anwachsen der Fertigwareneinfuhr gibt Anlaß zur Sorge als Parallelerscheinung zu der ungenügenden Zunahme der Fertigwarenausfuhr. Unsere Fertigwarenbilanz, die 1913 mit 446 Millionen monatlich aktiv war, war es im Durchschnitt der ersten elf Monate 1927 in Vorkriegswerten nur mit 290 Millionen. Während wir 1913 mit unserer Fertigwarenausfuhr neben der Rohstoffeinfuhr einen Teil der Fertigwareneinfuhr bezahlen konnten, reicht die Fertigwarenausfuhr 1927 — immer in Vorkriegswerten gerechnet — abgesehen vom September nicht einmal zur Bezahlung der Rohstoffeinfuhr aus.

An der Jahreswende 1927/28 kann festgestellt werden, daß uns das verflossene Jahr zwar ein gutes Stück vorwärts gebracht hat, daß die Wirtschaftsbelebung aber zu keinem vollen Erfolg für die Wirtschaft führte, weil trotz Rationalisierung und trotz weitgehender Ausnützung aller Produktionsanlagen keine entsprechenden Gewinne erzielt worden sind. Die Durchschnittsdividende aller an der Berliner Börse notierten Aktien, die gelegentlich in der Tagespresse zur Widerlegung dieser Behauptung angeführt worden ist, ist kein Beweis für ausreichende Gewinne der gesamten Wirtschaft. Gerade die Kleinen und Kleinsten sind es, die sich trotz des Konjunkturaufschwunges kaum über Wasser halten können und die Dividenden einiger großer Aktiengesellschaften geben einen zu kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtbild, um Verallgemeinerungen zuzulassen. Es ist auch nicht statthaft, das gegenwärtige Preisniveau mit dem zu Anfang des Jahres oder des Vorjahres zu vergleichen. Man kann nicht die Preise der Aufschwungsperiode mit denen der Depression in Parallele setzen, um nachzuweisen, daß eine Preiserhöhung eingetreten sei, die der Wirtschaft wieder ausreichende Gewinne sichere, sondern man kann hier nur das Preisniveau vor der letzten Krise bzw. Depression zum Vergleich heranziehen. Und dann ergibt sich, daß der Großhandelsindex, der im September 1925 auf 144,1 gestanden hat, mit 139,2 am 28. Dezember noch immer verhältnismäßig nieder ist; der Fertigwarenindex hatte damals sogar 159,8 erreicht und steht augenblicklich auf 155,7. In der gleichen Zeit sind, um nur einen Produktionskostenfaktor herauszugreifen, die tarifmäßigen Stundenlöhne im gewogenen Reichsdurchschnitt für Gelernte von 91,9 auf 101,6, für Ungelernte von 64,4 auf 73,6 Pfennig gestiegen. Das muß man im Auge behalten, wenn behauptet wird, die Preise hätten die Lohnsteigerungen im allgemeinen reichlich aufgewogen (Frankf. Zeitg. vom 29. Dezember). Es ist immerhin begreiflich, wenn angesichts dieser Entwicklung ein Teil der Wirtschaft mit den Ergebnissen des Jahres 1927 nicht ganz zufrieden ist.

Vom Standpunkt der Allgemeinwirtschaft aus kann man es dagegen sein. Allerdings ist der Ausblick auf das Jahr 1928 getrübt durch die Symptome, die oben bei Betrachtung der Arbeitsmarktlage geschildert wurden. Noch ist nicht klar, ob es sich um Saisonerscheinungen handelt oder um Vorzeichen einer rückläufigen Konjunkturentwicklung, beides beeinflußt sich ja auch gegenseitig und geht vielfach ineinander über. Jedenfalls erfordert unsere wirtschaftliche Zukunft zur Zeit äußerst vorsichtige Beurteilung und Behandlung. Bei der Aufstellung des Reichsetats für 1928, in der Lohn- und sonstigen Sozialpolitik der letzten Wochen und Monate ist diese Vorsicht zweifellos außer acht gelassen worden. Wir können uns von der Zwangsvorstellung einer automatisch nach oben gehenden Wirtschaftsentwicklung, die alle Fehler wieder gut macht, noch immer nicht losmachen. Und doch ist es gerade wichtig, daß die Wirtschaftspolitik in allen ihren Teilen — nicht nur durch die Aufstellung von Arbeitsbeschaffungsprogrammen zur falschen Zeit — sich stärker an den Konjunkturkreislauf anpaßt, sich auf seine Schwankungen einstellt und Rückschläge auffängt oder wenigstens mildert.

* * *

Wie zu erwarten war, hat der letzte Jahresbericht des Reparationsagenten eine

lebhafte internationale Reparationsdebatte

ausgelöst, die fast ausschließlich an den einen Satz von der Notwendigkeit einer Begrenzung der deutschen Gesamtschuld anknüpft. Es ist ein taktischer Vorteil von nicht zu unterschätzender Bedeutung für uns, daß die erste amtliche Persönlichkeit, die sich in dieser Debatte hervorgewagt hat, der französische Ministerpräsident Poincaré ist. Dieser erklärte in der französischen Kammer, die deutsche Gesamtschuld sei ja längst festgesetzt im Londoner Protokoll vom Mai 1921, und zwar auf 132 Milliarden Goldmark. Diese Endsumme könne nur durch Übereinkunft der Regierungen abgeändert werden.

Dieses Zurückgreifen auf eine Festsetzung, die bereits damals — wie die verschiedene Behandlung der drei Bondsserien zeigt — in den Kreisen der Siegerstaaten hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit erheblichen Zweifeln begegnete und für die die „Zustimmung" der deutschen Regierung durch ein Ultimatum hatte erpreßt werden müssen, hat selbst in Frankreich peinliches Aufsehen erregt. Ein Gespenst, das man längst versunken geglaubt hatte, geht wieder um, und wenn auch der Poincaré von heute ihm nicht mehr so viel Leben einzuhauchen vermag wie der Poincaré, der das Ruhrgebiet besetzen ließ, so bildet doch die Anmeldung eines Anspruches, an den selbst im Spaß niemand mehr geglaubt hat, immerhin ein gewisses Moment der Beunruhigung in der internationalen Politik.

Gewiß ist das alte Londoner Protokoll vom Mai 1921 nie formell aufgehoben worden, aber doch zum großen Teil nur deshalb, weil sein Inhalt sich als so unsinnig erwiesen hatte, daß eine Beseitigung in aller Form geradezu lächerlich gewirkt hätte. Tatsächlich jedoch ist es aufgehoben durch die Londoner August-Abkommen von 1924, die die Grundsätze des Dawes-Gutachtens zum Gegenstand eines internationalen Vertrages machten zwischen denselben Mächten, von denen das Londoner Protokoll von 1921 unterzeichnet worden war, denen allein Poincaré das Recht einer Abänderung dieses ersten Londoner Protokolls vorbehält. Von einer Neufestsetzung der deutschen Gesamtschuld wurde allerdings im Londoner Schlußprotokoll vom 16. August 1924 abgesehen. Unmittelbar nach der Stabilisierung der deutschen Währung war die Wirtschaftslage Deutschlands so ungeklärt, daß jede Festsetzung in Gefahr geriet, ebenso in der Luft zu hängen wie die vom Mai 1921. Da aber für die 132 Milliarden seinerzeit eine Verzinsung von 5 % und eine Amortisation von 1 % vorgesehen worden war, was Jahreszahlungen von 7,92 Milliarden Goldmark für die ganze Summe und immerhin von 3 Milliarden für die 50 Milliarden Bonds der beiden ersten Serien ausgemacht hätte, bedeutet die Festsetzung der jährlichen deutschen Normalleistungen auf 2,5 Milliarden RM. im Londoner Schlußprotokoll vom 16. August 1924 tatsächlich eine völlige Abkehr von der Gesamtsumme von 132 Milliarden. Der Gedanke, daß die „Normalleistungen" des Dawes-Planes nur einen Teil der von Deutschland zu zahlenden Zinsen darstellten, daß sich mithin die Gesamtsumme während der Dauer dieser Zahlungen nicht vermindert, sondern jährlich erhöht, ist zu absurd, um erwogen zu werden. Auch auf den Gedanken, daß Deutschland je zu Jahresleistungen gelangen könnte, die einer Schuld von 132 Milliarden entsprechen, kommt heute kein Mensch mehr. Die Unmöglichkeit stand schon 1921 außer Frage, aber inzwischen hat die Welt gelernt, wirtschaftliche Möglichkeiten und Unmöglichkeiten im Flug ihrer Phantasien stärker in Rechnung zu stellen, und die Zeiten sind vorbei, in denen jede noch so unsinnige Forderung Frankreichs genügte, um Deutschland beliebig unter politischen und wirtschaftlichen Druck zu setzen.

Natürlich ist Poincaré ein viel zu klarer Politiker und nüchterner Rechner, um sich über all das zu täuschen. Er gehört sicher nicht zu denen, die sich an dem kindlichen Spiel mit großen Zahlen freuen. Wenn er mehr fordert, als er je erlangen zu können glaubt, so ist das letzten Endes nichts weiter als eine geeignete Unterlage für einen frischen, fröhlichen Kuhhandel, und zwar weniger um die Reparationsendsumme als um die Regelung des französisch-amerikanischen Kriegsschuldenausgleichs. Allerdings führt eine gewisse Übersteigerung des Anspruchs u. U. dazu, daß sie auch als Unterlage für weitere Verhandlungen mehr schadet als nützt, weil der Verhandlungsgegner zu gut weiß, daß man die eigene Forderung nicht ernst nimmt. Poincaré hätte wohl besser getan, sich mit einem Bruchteil seiner Reparationsforderung zu begnügen, auch wenn er dabei

auf eine formaljuristische Basis hätte verzichten müssen. Dadurch, daß in der Überschätzung dieser formaljuristischen Basis der Advokat Poincaré über den Politiker Poincaré den Sieg davongetragen hat, ist die französische Regierung in eine Position hineinmanövriert worden, die nicht sehr beneidenswert ist. Wir können in Ruhe mitansehen, wie sie sich damit abfindet, und werden gut tun, unsere bisherige amtliche Zurückhaltung in dem ganzen Problem beizubehalten. Rkr.

* * *

Die Entwicklung der Aktienkurse am

Effektenmarkt,

die, losgelöst von der Bewegung an den internationalen Effektenmärkten, im Jahre 1926 fast eine Verdoppelung erfuhren — das Kursniveau stieg von 74,16 im Januar auf 140,04 im Dezember 1926 — und somit bei zuversichtlicher Beurteilung der Aussichten der nächsten Zukunft den Erfolg eines sich immer günstiger entwickelnden Konjunkturanstiegs vorwegnahmen, ist im Jahre 1927 gekennzeichnet durch gewaltige Schwankungen zuerst nach der Hausse — dann nach der Baisseseite hin, die trotz Stärkung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen nirgends auch nur annähernd ein ähnliches Ausmaß aufwiesen. Der Verlauf der Börsenentwicklung 1927 ist grundsätzlich anderer Art als der im Jahre 1926. Das Jahr 1926 dokumentierte mit allem Nachdruck die hervorragende Bedeutung einer leistungsfähigen Börse für die Wirtschaft und ermöglichte klare Ausblicke für die nächste Zukunft. Daß sie sich letzten Endes bei einer in der Börsengeschichte kaum gekannten Haussebewegung solchen Ausmaßes infolge einer Überschätzung des von dem fortschreitenden Rationalisierungsprozeß der industriellen Unternehmungen zu früh erhofften Wirtschaftsaufschwungs, unterstützt durch die allgemeine Belebung infolge des englischen Kohlenstreiks und die Flüssigkeit eines mit Auslandskrediten gesättigten Geldmarktes, über kurz einmal überschlagen würde, war vornehmlich bei der damaligen Zusammensetzung der Effektenkundschaft, die wahllos die Kurse nach oben trieb, vorauszusehen. Der so notwendige Reinigungsprozeß, der am 13. Mai, dem „Schwarzen Freitag", nach höchsten Kursen infolge Einschränkung der Reportgelder zu einem jähen Absturz führte, hat sich fast durch das ganze Jahr fortgesetzt, nur selten unterbrochen durch anregende Momente, die nur zu leichten Erhöhungen führten. Bis zum Anfang Dezember war mit Ausnahme verschiedener auffallender Sonderbewegungen einiger Aktiengruppen ein fast ständiges Abgleiten zu beobachten, das oftmals beschleunigt wurde, so durch die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Diskussionen über die Bedeutung, Berechtigung und Notwendigkeit ausländischer Anleihen für die deutsche Wirtschaft, durch den Briefwechsel zwischen dem Reparationsagenten und dem Reichsfinanzminister und durch die besorgniserregende Gestaltung des Geldmarktes. Es ist wohl mit Recht anzunehmen, daß eine Fülle schwacher Effektenkundschaft infolge Überführung großer Bestände in nicht spekulative, kräftige Hände völlig aus den Märkten gedrängt wurde, so daß fraglos von einer Konsolidierung der börsentechnischen Lage bei weiterer Verminderung des Engagements und der Einschränkung des Reportgeldbedarfs im letzten Halbjahr gesprochen werden kann. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß bei dieser Bereinigung auch die ernste Kundschaft schwer getroffen wurde, die dem Börsengeschäft nicht so leicht wird wiedergewonnen werden können. Es ist hier nicht Raum, darauf einzugehen, inwieweit die Börse eine pfleglichere Behandlung durch alle für sie und für die Wirtschaft Verantwortlichen nötig gehabt hätte. Die sich über viele Monate erstreckende Vertrauenskrise hat diese so natürliche Wirtschaftskraft in ihrer Arbeit gelähmt und ihr jegliche Bedeutung für die Kapitalbildung zwecks Befriedigung des heimischen Kapitalbedarfs genommen. Erst der Dezember beseitigte die umsatzlose, gedrückte Stimmung, brachte die in diesem Monat so üblich gewordene leichte Hausse, die allein schon auf der Basis eines so unverhältnismäßig niedrigen Kursstandes ihre innere Berechtigung fand. Wie schwierig und unsicher die Börsenlage und wie unmöglich jede Voraussage für die Fortdauer einer günstigen Börsenbewegung über den an den Geldmarkt hohe Anforderungen stellenden Jahresultimo hinaus in den Januar hinein ist, haben auch wieder einige Tage des Dezembers mit aller Deutlichkeit gezeigt, die oftmals zu nicht unerheblichen Rückschlägen führten und den allgemeinen Kursauftrieb als scheinbar unberechtigt immer wieder gefährdeten. Wenn auch noch auf Jahre hinaus Arbeit in Fülle am und vom deutschen Effektenmarkt zu leisten ist, um den Effektenkurs jedes einzelnen Papiers nach Beseitigung der Falscheinschätzungen seiner einigermaßen angemessenen Kursbasis nach Möglichkeit zuzuführen, um auch hier die notwendige Stabilisierung zu schaffen, zu wünschen ist schon für 1928, daß dieser für die deutsche Wirtschaft so wichtige Markt bei Unterbindung der anhaltend gewaltsamen Schwankungen der Kurse endlich in seiner Gesamtverfassung seiner ureigensten Bestimmung wieder zugeführt wird. Das dürfte beim Zusammenwirken aller hierfür verantwortlichen Kräfte trotz sicherlich weiterhin sich noch oftmals ungünstig auswirkender wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse wohl eine lösbare Aufgabe sein.

Die Kursbewegung der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienkurse geht aus folgender, vom Statistischen Reichsamt errechneten Tabelle hervor:

Durchschnittliches Kursniveau der Aktien:

| Jahr bzw. Monat | Bergbau u. Schwerindustrie | Verarb.-Industrie | Handel und Verkehr | Gesamt |
|---|---|---|---|---|
| Jahresdurchschnitt 1924 | 109,64 | 98,83 | 81,27 | 95,48 |
| „ 1925 | 102,06 | 89,11 | 82,80 | 89,43 |
| „ 1926 | 116,11 | 103,03 | 110,19 | 107,40 |
| Januar 1927 | 170,73 | 156,29 | 166,73 | 161,81 |
| Februar „ | 185,73 | 167,28 | 177,73 | 173,50 |
| März „ | 178,55 | 163,12 | 171,14 | 168,10 |
| April „ | 187,59 | 176,90 | 174,55 | 178,02 |
| Mai „ | 172,66 | 172,08 | 164,22 | 169,82 |
| Juni „ | 157,61 | 155,48 | 151,85 | 154,71 |
| Juli „ | 161,96 | 162,38 | 153,65 | 159,65 |
| August „ | 159,23 | 161,29 | 151,81 | 158,06 |
| Septemb. „ | 153,90 | 155,11 | 147,96 | 152,71 |
| Oktober „ | 150,00 | 149,68 | 144,88 | 148,22 |
| Novemb. „ | 133,42 | 133,91 | 136,54 | 134,61 |

Im Dezember hat sich das Kursniveau von 134,6 auf 148,6 gehoben.

Ein ähnliches Bild wie der Markt der Aktien zeigt 1926 und Anfang 1927 der für die weitere Konjunkturbewegung so bedeutungsvolle Markt der festverzinslichen Werte. Nur selten löste sich hier eine Eigenbewegung aus, so daß sich auch hier die gleichen, für den Aktienmarkt bestimmenden Momente auswirkten. Ein Anreiz zum Kauf lag zunächst vor allem in der hohen Nominalverzinsung der 1926 aufgelegten Pfandbriefe, die eine hohe Rendite bei dauernd sinkenden Geldsätzen erzielten. Die darauf erfolgte Kündigung der hochprozentigen Pfandbriefe legte diesen Markt matt, belebte aber die Anlage in niedriger verzinsten Papieren. Die sich auf dem Geldmarkt vom Februar ab immer mehr geltend machende Verknappung und vor allem die geringe Aufnahmefähigkeit der Sparkassen wirkte sich im Gegensatz zu der Entwicklung am Markt der Aktien, der noch weitere Erhöhungen aufwies, im April stark aus, um so die im Mai einsetzende Kursbewegung der Aktien schon vorwegzunehmen. Abgesehen von leichten Erholungen sind bis zum Anfang Dezember fast stets Rückschläge zu verzeichnen. Auch von diesem Markt zog sich die Kundschaft mehr und mehr zurück trotz einer sich bei immer mehr nachgebenden Kursen anhaltend steigernden Rendite.

Kursbewegung der festverzinslichen Wertpapiere

(Durchschnitt aus den Zinsfußgruppen 5, 6, 7, 8 und 10 %):

| Jahr bzw. Monat | Pfandbriefe | Kommunalobligationen | Staats- u. Gemeindeanleihen | Industrieobligationen |
|---|---|---|---|---|
| Januar ..... 1927 | 99,98 | 99,69 | 98,56 | 99,72 |
| Februar ... „ | 100,94 | 100 81 | 99,99 | 100,28 |
| März ..... „ | 100,47 | 99,86 | 98,73 | 98,83 |
| April ..... „ | 100.10 | 98,92 | 98,33 | 99,01 |
| Mai ..... „ | 99,52 | 98,27 | 97,85 | 97,59 |
| Juni ..... „ | 97,99 | 97,16 | 96,89 | 94,88 |
| Juli ..... „ | 97,33 | 96,77 | 95,66 | 95,31 |
| August .... „ | 96,92 | 96 34 | 94,63 | 94,40 |
| September. „ | 96,19 | 95,33 | 93 68 | 93 29 |
| Oktober ... „ | 94,56 | 93.57 | 92,52 | 91,08 |
| November. „ | 93,07 | 91,93 | 90,45 | 89,09 |

Für Dezember liegen die Ziffern noch nicht vor.

Der deutsche Geldmarkt an der Jahreswende 1926/27 nach einem Jahre, das eine starke Senkung der Geldsätze gebracht hatte, die Deutschland nach früher erfolgter Herstellung eines stabilen Geldwertes wieder in die Geldmärkte der Welt eingliederte, täuschte bei einer außergewöhnlichen Verflüssigung

einen in sich gekräftigten und leistungsfähigen Geld- und Kapitalmarkt vor, der viel für das Jahr 1927 erhoffen ließ. Diese Hoffnungen sind nur in geringem Umfange in Erfüllung gegangen. Dem größten Kapitalüberfluß folgte schärfster Kapitalmangel auf dem Fuße. Wie zuverlässig hinsichtlich einer günstigen Weiterentwicklung die Geldmarktlage noch im Anfang des Jahres auch seitens der Reichsbank beurteilt wurde, geht aus der am 10. Januar erfolgten Senkung des Diskonts auf 5% hervor. Es ist der deutschen Wirtschaft nicht möglich gewesen, neben einer sich immer kräftiger entfaltenden Konjunktur auch eine eigene Kapitalreserve von wirklicher Bedeutung zu bilden, die stützend die einmal gewonnenen Geldsätze zu stabilisieren vermocht hätte. Die unablässigen, von großem Vertrauen in die deutsche Wirtschaft getragenen Anstrengungen der Reichsbank, diese Satzhöhe zu halten, sind erfolglos geblieben. Das anhaltende Zögern in der Angleichung des Reichsbankdiskonts an die tatsächlichen Zinsverhältnisse ließ den Geldmarkt schon von Mitte Februar an eigene Wege gehen und verhinderte die so notwendige Beruhigung. Erst die Erhöhung des Reichsbanksatzes von 6 auf 7% am 4. Oktober gab der Reichsbank die Herrschaft über den Geldmarkt wieder. Die in den Tagen nach der letzten Diskonterhöhung einsetzende stärkere Beruhigung infolge günstigerer Beurteilung der Weiterentwicklung des deutschen Geldmarktes bewies die Notwendigkeit dieser Maßnahme, die von den zuständigen Stellen und von der maßgebenden Presse fast aller Richtungen durchweg anerkannt wurde und noch mehr vornehmlich durch die Entwicklung im November gerechtfertigt wurde, ohne daß aber diese Entspannung in den Geldsätzen in vollem Umfange zum Ausdruck kam. Naturgemäß waren so die Zinssätze das ganze Jahr hindurch teilweise erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Angesichts der Entwicklung der Zinssätze an internationalen Märkten ist dringendes Erfordernis, eine Senkung des deutschen Zinsniveaus trotz aller sich hierbei in Fülle ergebenden Schwierigkeiten mit allen Kräften herbeizuführen, eine dankbare Aufgabe vornehmlich der Reichsbankpolitik für das kommende Jahr.

Die Berliner Geldsätze, von der Disconto-Gesellschaft zusammengestellt, ergeben in Monatsdurchschnitten folgendes Bild:

| | Tägl. Geld | Monatsgeld | Privatdiskont kurze Sicht | Privatdiskont lange Sicht | Warenwechsel |
|---|---|---|---|---|---|
| Januar 1927. | 4,18 | 6,02 | 4,20 | 4,20 | 4,65 |
| Februar .... | 5,45 | 5,85 | 4,27 | 4,20 | 4,41 |
| März ..... | 4,80 | 7,24 | 4,69 | 4,49 | 4,90 |
| April ..... | 5,77 | 7,05 | 4,67 | 4,57 | 4,87 |
| Mai ..... | 6,11 | 7,58 | 4,90 | 4,88 | 4,99 |
| Juni ..... | 5,76 | 8,10 | 5,38 | 5,38 | 5,77 |
| Juli ..... | 6,99 | 8,33 | 5 90 | 5,90 | 6,22 |
| August ..... | 5,73 | 8,22 | 5,83 | 5 82 | 6,14 |
| Sept. ..... | 6,00 | 8,31 | 5,90 | 5,90 | 6,26 |
| Oktober .... | 7,15 | 8,80 | 6,69 | 6,69 | 7,06 |
| November .. | 5,99 | 8,74 | 6,76 | 6,76 | 7 28 |
| Dezember 8 | 6½—8 | 8¾—9 | 6¾ | 6¾ | 7⅜ |
| „ 16. | 6½—8½ | 8½—9½ | 6⅞ | 6⅞ | 7¼ |
| „ 22. | 6— 8 | 8¾—9¾ | 7,00 | 7,00 | 7⅜—7½ |
| „ 28. | 5— 7 | 9—10 | 7,00 | 7,00 | 7½—7¾ |
| „ 31. | 8—10 | 9—10 | 7,00 | 7,00 | 7½—7¾ |

Ausschlaggebend für die Entwicklung der Geldmarktlage ist die weitere Gestaltung der industriellen Konjunktur, deren Auftriebskraft wohl schwächer geworden ist, ohne aber selbst eine sich schon stärker fühlbar machende Abschwächung erfahren zu haben. Von dieser Seite her sind also Ansprüche an den Geldmarkt in den bisher gewohnten Ausmaßen kaum noch zu erwarten. Hier wird wohl auch letzten Endes der Grund zu suchen sein, der mithelfend den diesmal so außergewöhnlich schwierigen Jahresultimo leichter überwinden lassen wird, als allgemein angenommen wird. Wohl wurde darauf verwiesen, daß die doch noch schwache Bildung einer eigenen Kapitaldecke vornehmlich den deutschen Geldmarkt den immer wieder einsetzenden starken Schwankungen ausgesetzt hat. Welchen Täuschungen man sich in der allgemeinen Beurteilung in dieser Hinsicht hingegeben hatte, zeigt der Ausgang der Auflegung der 500-Millionen-Mark-Reichsanleihe im Februar, deren reibungslose Aufnahme dem deutschen Markte durchaus zugetraut wurde. Neben der sich mehr und mehr entwickelnden Konjunktur konnten dem anhaltend geschwächten Geldmarkte langfristige Anlagen in solchem Umfange nicht entzogen werden. So hat der inländische Anleihemarkt, der sich nach wie vor in den engsten Grenzen hält, bis zum Jahresende keine Bedeutung für die Gestaltung der heimischen Kapitalbildung gewinnen können. Aber wenn es auch dem deutschen Kapitalmarkt inmitten eines von Betriebsmitteln völlig entblößten Landes aus Mangel an einem in langer Arbeit angesammelten Sparkapital nicht möglich war, unter Verzicht auf ausländische Anleihen den Anleihebedarf der deutschen Wirtschaft zu befriedigen, eine erstaunliche innere Kraft, statistisch nicht faßbar, wußte er sich doch zu gewinnen; das hat der Verlauf des vergangenen Jahres bei der Größe der zur Finanzierung einer Hochkonjunktur verfügbaren Mittel fraglos gelehrt. So eröffnen sich nicht unerfreuliche Ausblicke in die nächste Zukunft, die sich um so erfreulicher gestalten werden, je größer wieder das so notwendige Vertrauen der Kapitalgeberländer zur deutschen Kreditwürdigkeit wird.

Die.

* * *

Das Jahr 1927 brachte auf den großen internationalen Rohstoffmärkten eine nicht geringe Anzahl von Enttäuschungen für die Erzeugung. Sehr wichtige Urstoffe der Industrie standen unter dem Zeichen der Überproduktion und eines dadurch bedingten Preisrückganges. Verstärkt wurde diese Entwicklung dadurch, daß viele der industriell bedeutsamen Länder unter den Wirkungen eines ungünstigen Geschäftsganges und rückgängiger Konjunktur zu leiden hatten und infolgedessen die Mehrerzeugung an Rohstoffen nicht aufnehmen konnten: in den Vereinigten Staaten erstmalig Stockungen des bis dahin seit Jahren ununterbrochenen Wirtschaftsaufschwunges, in England eine schwere Depression, wenn nicht Krise, in Frankreich und Italien die übliche, einer Währungsstabilisierung folgende Stagnation. Eine bedeutsame Ausnahme in der Konjunktur der Rohstoffe machten lediglich die Spinnstoffe; aber auch bei den meisten unter ihnen, vor allen Dingen bei der international bedeutsamsten, der Baumwolle, ist die günstigere Gestaltung der Marktlage nicht einer organischen Entwicklung, sondern Zufallserscheinungen, auf deren Wiederholung normalerweise nicht zu rechnen ist, zuzuschreiben. Hierzu gehört auch das in der deutschen Sonderkonjunktur bedingte Auftreten Deutschlands als Käufer größten Umfanges auf dem Weltmarkte. Deutschland hat im Jahre 1927 für über eine halbe Milliarde Mark mehr an Textilrohstoffen, Garnen, Geweben usw. eingeführt als im Vorjahre. Die gewaltigen deutschen Metallkäufe haben andererseits dazu beigetragen, daß die Deroute am Metallmarkte, die nicht nur in der Überproduktion, sondern vor allem in dem Nachlassen des Verbrauchs in den Vereinigten Staaten zu begründen ist, nicht noch größeren Umfang angenommen hat, und daß sich zu Ende des Jahres sogar eine, wenn auch geringe, Belebung durchsetzen konnte. Deutschland ist 1927 beispielsweise der größte Kupferverbraucher nach den Vereinigten Staaten gewesen. Wenn irgendwo, so zeigt sich hier die Bedeutung Deutschlands als wesentlicher Faktor auf dem Weltmarkte. Die Ausschaltungstendenzen, welche in den Absichten der Sieger des Weltkrieges zweifellos lagen, würden für diese, welche einen überwiegenden Teil der international wichtigen Rohstoffe beherrschen, die schwerwiegendsten Folgen gehabt haben, wenn sie zur Durchführung gelangt wären. Aber auch heute noch ist als bedeutsamer Umstand zu beachten, daß Deutschland seine Rohstoffkäufe nicht hätte durchführen können, wenn es — auf eine grobe Formel gebracht — seine Verpflichtungen aus dem Dawes-Pakt nicht durch Aufnahme ausländischer Anleihen hätte finanzieren können. Die deutsche Handelsbilanz ist in den ersten elf Monaten des Jahres 1927 mit 3,6 Milliarden Mark passiv, eine Summe, welche die kapitalistische Verflechtungsbilanz Deutschlands ebenfalls schwer belastet und welche auch nur durch Anleihen abgedeckt werden kann. Eine rigorose Durchführung des Dawes-Zahlungsplanes bedroht — da die Aufnahme von Anleihen Deutschlands im Auslande nicht bis ins Unendliche weitergehen kann — nicht nur die deutsche Wirtschaft selbst, sie bedroht auch Deutschlands Fähigkeit, weiterhin auf den Weltmärkten als Käufer großen Stils aufzutreten. Dieser Gesichtspunkt ist in den alliierten Ländern noch nicht gebührend gewürdigt worden und verdient im wohlverstandenen Interesse vor allem der Vereinigten Staaten, aber auch Englands, eingehende Berücksichtigung.

Besonders unangenehm machte sich die Überproduktion bei der Kohle bemerkbar. Der Wiedereintritt Englands in größtem Umfange auf dem Weltkohlenmarkt nach dem großen Kohlenarbeiterstreik von 1926 verbunden mit einer durch den Streik angeregten Mehrerzeugung anderer Länder zerrütteten die Kohlen-

absatzverhältnisse. Im ersten Halbjahr 1927 betrug die Förderung Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, Polens und der Vereinigten Staaten, ganz abgesehen von England, 423 Mill. t gegen 393 Mill. t im ersten Halbjahr 1926. Die Preise sanken ununterbrochen: Cardiffkohle kostete im März 19,70 M., Ende November 16,69 M., Durhamkoks fiel von 21 auf 16,68 M. Dazu kamen Abschlußbestrebungen verschiedener Länder, die, wie Spanien und Portugal, aber auch Frankreich und Holland, versuchen wollen, sich von ausländischer Einfuhr nach Möglichkeit unabhängig zu machen. Polnische Kohle, die keinen Abfluß nach Deutschland fand, drückte in den Ostseeländern auf Markt und Preise. Dazu kamen zunehmende Ausnutzung von Wasserkräften, Mineralölen und anderen Energiequellen, die zu einer Verdrängung der Kohle überhaupt führen müssen. Der Hauptleidtragende der Kohlenkrise war die englische Wirtschaft, welcher es zwar unter größten Opfern und Schwierigkeiten gelang, mengenmäßig ihre Absatzgebiete zum großen Teil zurückzugewinnen, welche aber infolge des Zwanges zu Preiskonzessionen seit dem Frühjahr enorme finanzielle Verluste zu ertragen hatte. Deutschland konnte infolge der guten Inlandskonjunktur seine Produktion zu gleichbleibenden Preisen absetzen. Eine Sanierung der internationalen Kohlenwirtschaft ist auch für das Jahr 1928 kaum zu erwarten, es sei denn, daß ein allgemeiner Wirtschaftsaufschwung mit steigenden Preisen sich international durchsetzt, wofür die Aussichten nicht gerade sehr günstig zu sein scheinen.

Nicht viel anders lagen die Dinge auf dem Gebiete der Eisen- und Stahlindustrie. Das Jahr 1927 war ein Rekordjahr der Erzeugung, welche nach Berechnungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller von 78,5 Mill. t im Vorjahr um 6,1 auf 84,6 Mill. t für Roheisen und von 93,1 um 7,4 auf 100,5 Mill. t für Rohstahl stieg. Auch hier infolgedessen schärfster Kampf um die Absatzmärkte, in Mitteleuropa allerdings gemildert durch die internationale Rohstahlgemeinschaft. Infolgedessen konnten sich hier die Preise im wesentlichen halten. Preissenkungen auf deutscher Seite erfolgten, um der englischen Konkurrenz, die oft an Dumping grenzte, wirksam begegnen zu können. Diese Stabilität in Deutschland muß der Montanindustrie als volkswirtschaftliches Verdienst angerechnet werden, denn eigentlich hätten steigende Lasten Preiserhöhungen gerechtfertigt — daß sie nicht kamen, ist nicht zum letzten allerdings auf den Druck der englischen Preise zurückzuführen. Englisches Hämatitroheisen kostete beispielsweise im Januar 90 sh je Tonne, im Dezember 71 sh. So ist es verständlich, wenn die deutsche Schwerindustrie über eine „Mengenkonjunktur" klagt, welche ihr keinen entsprechenden Gewinn läßt, wobei dieser Zustand allerdings noch bei weitem der Krise in der englischen Montanindustrie vorzuziehen ist.

Besonders schwer hat auch der internationale Metallmarkt im abgelaufenen Jahre zu leiden gehabt. Überproduktion auf der ganzen Linie, auch beim Zinn, das bis dahin eine begünstigte Rolle gespielt hatte, da man vielfach mit einer Verknappung infolge Erschöpfung der natürlichen Vorkommen gerechnet hatte. Steigende Preisentwicklung trotz Überproduktion zeigte, nicht zuletzt infolge spekulativer Manöver und der Tätigkeit des internationalen Kupferkartells, lediglich das Kupfer; die Berliner Notierung stieg von 126,50 M. je 100 kg im Januar auf 134,75 im Dezember; dabei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß die Vorkriegsnotierung Ende 1913 136 betrug und daß somit Kupfer das einzige Metall ist, das unter Vorkriegspreisen verkauft wird. Dabei wird die Preiserholung im Laufe des Jahres 1927 in ihrer inneren Berechtigung noch vielfach angezweifelt. Die anderen Metalle sanken durchweg: Zink von 65 M. je 100 kg auf 52, Blei von 54,75 M. auf 44,75 M., Zinn von 300 £ je Tonne auf 267 £ im Dezember. Stabil blieben Aluminium und Nickel, während Quecksilber sich sogar erheblich verbessern konnte.

Auch auf dem Erdölgebiete haben sich Schwierigkeiten aus der durch Raubbau noch verstärkten Überproduktion vor allem in dem größten Erdölgebiet, den Vereinigten Staaten, für die Erzeuger ergeben, die zu viel erörterten und teilweise sogar durchgeführten Einschränkungsplänen geführt haben. Die Weltproduktion an Erdöl ist 1927 nach zuverlässigen Schätzungen von 1095,93 Mill. Faß um 12 % auf 1234,68 Mill. Faß gestiegen. Die Tanks sind überfüllt, die riesigen Öl- und Benzinmengen verschlingen ungeheure Lager- und Finanzierungskosten. Die Preise sind zurückgegangen von 19,15 cts je Gallone Petroleum im Januar auf 17,15 im Dezember, für Motorenbenzin in Hamburg von 35,75 M. je 100 kg auf 27 M. Das amerikanische Ölkapital versucht durch Transaktionen mit ausländischen Naphthaprodukten (Rußland, Mesopotamien) sich einen Ausgleich für die Verluste im eigenen Lande zu schaffen.

In der Gummiwirtschaft ist es vorläufig noch den Engländern gelungen, durch scharfe Handhabung des Stevensonplans eine weitere Preisdroute zu verhindern. Die Gesamterzeugung auch an Pflanzungskautschuk wird für die ersten zehn Monate 1927 auf 471 318 t geschätzt gegen 474 555 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Notierungen zeigen deshalb zu Ende des Jahres gegen den Januar eher eine leichte Befestigung (London: 1/7¼ bis 1/7½). Das spricht nun keinesfalls für einen endgültigen Sieg der Restriktion. Die Londoner Lagervorräte betragen 66 000 t gegen 35 000 t im Vorjahr. Sowie die Konkurrenzländer so weit sein werden, daß England auch nicht mehr als konstitutioneller Herrscher des Weltgummimarktes angesprochen werden kann — schon heute ist Englands Anteil an der Welterzeugung auf 38 % gegen noch 42 % im Jahre 1926 zurückgegangen —, wird sich auch hier ein weiterer Preisrückgang durchsetzen müssen, den nur der steigende Konsum infolge der zunehmenden Motorisierung der Welt hemmen kann. Hier liegen in der Tat ja noch unbegrenzte Möglichkeiten.

Unter den Spinnstoffen interessiert in erster Linie die Baumwolle. Infolge der Anbaubeschränkungen, die aus dem Preissturz zu Ende 1926 zu erklären sind, und infolge der Mississippiüberschwemmung ist die amerikanische Ernte von 18,618 Mill. Ballen auf 15,166 Mill. Ballen zurückgegangen, was im Zusammenhang mit großen deutschen Käufen zu einer gewaltigen Hausse an den amerikanischen Börsen führte. Bald beruhigte sich aber die Lage, denn es zeigte sich, daß der Weltkonsum mit den Beständen an alter und neuer Ernte mehr als gedeckt werden kann. Die Vorräte Ende des Jahres waren mit 5,578 Mill. Ballen nur wenig geringer als vor einem Jahre (6,766 Mill. Ballen). Die Preise bröckelten langsam wieder ab. Immerhin betrug der New Yorker Preis Mitte Dezember 18,89 cts gegen 12,78 cts je lb. am Anfang des Jahres. Wolle zeigte eine gewisse Weltknappheit bei starkem Konsum, doch führten die sich daraus ergebenden Preissteigerungen — Merinorohwolle kostete Ende Oktober 157 % des Vorkriegspreises gegen 141 % im Januar — zu einer Überspannung, welche Zurückhaltung des Handels zur Folge hatte. Infolge der anhaltenden Nachfrage des Konsums ist jedoch mit einer dauernden Abschwächung der Preise nicht zu rechnen. Auch beim Flachs konnte die Erzeugung mit der Nachfrage nicht Schritt halten, so daß die Preise von 59 £ auf etwa 120 £ stiegen. Für Hanf und Jute war die Marktlage günstig, für Jute nicht zuletzt infolge Rückgangs der Erzeugung von 12,2 auf 10,3 Mill. Ballen. Die Preise stiegen hier binnen Jahresfrist von 28 auf 35 £, eine Entwicklung, die Rückschlüsse auf eine glänzende Beschäftigung der Weltjuteindustrie zuläßt.

Hi.

## Bücherschau

**Der dezentralisierte Einheitsstaat.** Von Ministerialrat Dr. Frielinghaus. Heft 2 der Schriftenfolge: Der deutsche Einheitsstaat. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin. Preis 2 RM.

Nachdem in Heft 1 der Schriftenreihe: „Der deutsche Einheitsstaat" der sächsische Minister des Innern Dr. Apelt auf Grund der historischen Entwicklung die Notwendigkeiten einer Verfassungsreform in Deutschland aufgezeigt hatte, ohne indessen zu einer völlig klaren Beantwortung der Frage: Einheitsstaat oder nicht? zu kommen, wird in dem nun vorliegenden 2. Heft von dem bekannten preußischen Verwaltungspraktiker das Material der letzten Zeit verarbeitet und ein beachtenswerter konkreter Vorschlag gemacht.

F. geht aus von dem Wirrwarr in der mittleren Verwaltungsinstanz, wie es sich durch das Nebeneinanderbestehen von Reichs- und Landesbehörden, die von getrennten Stellen Anweisungen erhalten und deren Bezirke sich in den meisten Fällen gar nicht decken, zwangsläufig ergibt. Wenn z. B. in einer preußischen Provinz das Gros der Verwaltungsbefugnisse in der Hand des Oberpräsidenten liegt, während daneben ein oder mehrere Landesfinanzämter, ein ständiger Schlichter, ein Hauptversorgungsamt, ein Landesarbeitsamt, eine Reichsbahndirektion und eine Oberpostdirektion bestehen, auf die weder er noch seine vorgesetzte Stelle irgendwelchen offiziellen Einfluß hat, dann ist klar, daß eine einheitliche Verwaltungs- und Wirtschaftspolitik in diesem Gebiet nicht getrieben werden kann. Dazu kommt, daß sich in der Entwicklung der letzten Jahrzehnte einheitliche Wirtschaftsgebiete herausgebildet haben, die von den Grenzen der Länder und der Reichs- und Landesver-

waltungsbezirke durchschnitten werden, so daß hier, wo einheitliche Leitung am notwendigsten ist, neben das sachliche auch noch ein räumliches Neben-, Durch- und mitunter sogar Gegeneinander besteht. Auf das Gebiet der Finanzen, von dem ja die ganzen auf Reform der öffentlichen Verwaltung gerichteten Bestrebungen ihren Ausgang genommen haben, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Die Erkenntnis dieser Mißstände und Unzuträglichkeiten führt F. zu dem Vorschlag einer vollständigen Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern. Die Länder sollen praktisch Reichsprovinzen werden, deren gesamte Verwaltung den Anweisungen und der Kontrolle des Reichspräsidenten und der Reichsregierung untersteht. An der Spitze eines Landes stehen Landespräsident und Landesregierung, die von der Reichsregierung oder mindestens unter starker Mitwirkung der Reichsregierung ernannt werden und unter denen die gesamte Landesverwaltung in fünf Abteilungen (Verwaltungs-, Kommunal-, Finanz-, Wirtschafts- und Kulturabteilung) zerfällt. Das Parlament dieser Länder würde im wesentlichen die Rolle der bisherigen preußischen Provinziallandtage zu spielen haben. Über die Einteilung des Reichsgebiets in diese Länder wird ein genau formulierter Vorschlag nicht gemacht, doch wird auf die Bezirke der neuen Landesarbeitsämter verwiesen. Reichsrat und Reichswirtschaftsrat sollen zu einem Staatenhaus vereinigt werden.

Die Vorschläge von F. enthalten eine ganze Reihe wertvoller Anregungen, und die hier geschilderte Lösung zeichnet sich für den Wirtschaftler durch ihre Einfachheit, für den Juristen durch ihre Klarheit und die Logik in der Durchführung der Gedanken aus. Der Weg zum Einheitsstaat ist durch die Revolution und und die nachrevolutionäre Entwicklung zwingend vorgeschrieben. Die Landesherren, die durch Staatsvertrag das alte deutsche Reich geschaffen haben, sind beseitigt worden, und es bestand und besteht kein Anlaß mehr, die unter dynastischen Gesichtspunkten entstandenen Gebilde als Staaten weiterbestehen zu lassen. Die Weimarer Verfassung bildete nur eine durch die damalige politische Lage gebotene Notlösung; „Länder" an Stelle der bisherigen „Staaten", ein Mittelding zwischen Bundesstaat und Einheitsstaat konnte nur ein Provisorium sein. Sieht man den Einheitsstaat als das notwendige Endziel unserer Verfassungsentwicklung, so erkennt man auf der anderen Seite aber auch die Unmöglichkeit einer straffen Zentralisation, etwa nach französischem oder italienischem Muster. Die Hauptstädte der früheren Länder haben sich vielfach zu wertvollen Kulturzentren entwickelt, deren Beseitigung zugunsten Berlins im Interesse der deutschen Zukunft auf das lebhafteste zu bedauern wäre. Im Gegenteil, die sachliche Dezentralisierung kann noch verstärkt werden, nur formell muß zentralisiert werden, insofern die gesamte Verwaltung einer Leitung, die gesamte Selbstverwaltung einer Aufsicht untersteht. Die Frielinghausschen Vorschläge bilden eine im wesentlichen wohlgelungene Synthese zwischen dieser formellen Zentralisation und sachlichen Dezentralisation.

Offen bleibt die Frage, in welchem Umfang der Parlamentarismus in der neuen Verfassung beibehalten werden kann. In den Ländern wäre er natürlich völlig unmöglich, wenn nicht der Einfluß der Reichsregierung auf den Landespräsidenten und die Landesregierung zu einer leeren Form werden soll. Art 17 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung, den F. unter den notwendig werdenden Abänderungen der Reichsverfassung nicht erwähnt, müßte daher gleichfalls gestrichen werden. Ob bei einem regelrechten Zweikammersystem, wie es die Bildung eines Staatenhauses neben dem Reichstag wohl zur Folge hätte, nicht auch gewisse Modifikationen des Parlamentarismus in der Reichsverfassung notwendig werden, mag in diesem Zusammenhang zunächst dahingestellt bleiben.

Die Schrift von F. bildet mit ihren konkreten Vorschlägen eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Literatur über Verwaltungs- und Verfassungsreform. Die hier gegebenen Anregungen werden in den Erörterungen über diese Reform noch eine gewichtige Rolle spielen und, wie man auch zu ihnen stehen mag, man wird sich jedenfalls mit ihnen beschäftigen und auseinandersetzen müssen. Rkr.

**Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.** Erläutert von Dr. **Mussfeld.** Berlin. Verlag Hermann Sack, Berlin W 35. 1927.

Zu dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, in Kraft getreten am 1. Oktober 1927, gibt es trotz seinem kurzen Bestehen schon eine ganze Reihe von Kommentaren, die jedoch sämtlich nur das Gesetz besprechen, nicht aber die für die Praxis gerade im gegenwärtigen Augenblick äußerst wichtigen Ausführungsverordnungen, Durchführungsbestimmungen und sonstigen solchen Anordnungen, Kommentare behandeln, durch die frühere Vorschriften aus dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, Erwerbslosenfürsorge usw. aufrecht erhalten werden. Der Verfasser hat in verdienstvoller Weise diese äußerst wichtigen Ausführungsverordnungen, Übergangsbestimmungen usw. in eingehender Weise erläutert, wie auch die Bestimmungen des Gesetzes selbst in überaus klarer und einer völligen Beherrschung der Materie zeugenden Weise besprochen worden sind. Bei der Bearbeitung wurde insbesondere Wert auf eine kurze verständliche Erläuterung der wichtigsten Vorschriften gelegt, wobei die bisherige Literatur und Rechtsprechung fast erschöpfend berücksichtigt wurde. Die Anschaffung des Werkes kann in jeder Beziehung empfohlen werden.

**Deutscher Reichsbahnkalender 1928.** Herausgegeben von Dr. **Baumann.** Konkordia-Verlag, Leipzig. Preis 4 RM.

Der Erfolg des im vorigen Jahr unternommenen ersten Versuches berechtigte die Reichsbahn durchaus, das damit begonnene Werk fortzusetzen. Der neue Reichsbahnkalender für das laufende Jahr erscheint in erheblich erweitertem Umfang und weist auch sonst manche Verbesserung auf. Insbesondere sind die Wechselbeziehungen zwischen Reichsbahn und Wirtschaft stark betont, ohne daß man deshalb in eine langweilige Darstellung wirtschaftlicher Fragen verfallen wäre; es ist im Gegenteil in erfreulicher Weise gelungen, mit der Behandlung wirtschaftlicher Vorgänge auch in weitem Maße eine Wiedergabe landschaftlich schöner Aufnahmen zu verbinden und dadurch auch demjenigen etwas zu geben, der ein spezielles Interesse für Wirtschaft und Wirtschaftspolitik hat. Daß die Wiedergabe der Dienstgebäude der verschiedenen Reichsbahndirektionen noch im letztjährigen Kalender erschöpft worden ist, wird gleichfalls für die meisten Benutzer den Wert des diesjährigen Kalenders erhöhen.

**Wissen ist Macht.** Ein Handbuch des Wissens unserer Zeit und der Kulturfortschritte der Menschheit. Herausgegeben von Professor Dr. **Arthur Krause,** Leipzig. Erster Band: Himmel, Erde, Organische Welt. Volkshochschulverlag, Nordhausen am Harz, 1928. Preis in Ganzleinen 28 RM., in Halbleder 32 RM.

Je mehr die Fülle des geistigen Stoffes zu einer Spezialisierung im Berufsleben zwingt, je mehr ein Gebiet des Wissens geteilt und untergeteilt werden muß, damit es ein einzelner Mensch als „Fachmann" beherrschen kann, um so mehr geht ihm nicht nur der Überblick über die Gesamtheit menschlichen Geisteslebens verloren, sondern auch die Kenntnis verwandter Disziplinen des Wissens. Man ist nicht einmal mehr — wenigstens, sobald das eigentliche Berufsleben anfängt — Jurist, Mediziner, Nationalökonom, sondern man ist Zivilrechtler, Kriminalist, Verwaltungsrechtler, man ist Chirurg, Nervenarzt, Frauenarzt, man ist Weltwirtschaftler, Betriebswissenschaftler, Sozialpolitiker. Die Konzentration und Spezialisierung mag zu guten Leistungen auf beschränktem Gebiete führen, aber die dadurch bedingte Vernachlässigung aller anderen Gebiete bedroht die Entwicklung der Menschheit mit Verflachung in Halb- und Unbildung. Auch gründlichstes Fachwissen bleibt Stückwerk, wenn der Zusammenhang mit anderen Wissensgebieten fehlt, und darunter muß auf die Dauer auch der Wert der Arbeit auf dem Fachgebiet leiden.

Die Reaktion gegen diese Mechanisierung der geistigen Tätigkeit zeigt sich bereits. Die heranwachsende Jugend wehrt sich dagegen, sich nach Abschluß der Schul- bzw. akademischen Bildung in die Rolle geistiger Handlanger, kenntnisreicher Nichtswisser drängen zu lassen, und versucht, sich wenigstens in den Mußestunden in den ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet ferner liegenden Wissenszweigen weiterzubilden. Für alle derartigen Bestrebungen, die für die geistige Zukunft des Menschengeschlechts u. a. recht bedeutsam werden können, sind Werke wie das hier vorliegende von großem Wert. Auf verhältnismäßig knappem Raum wird hier von namhaften Fachleuten für Laien eine allgemeinverständliche und doch wissenschaftlich wertvolle Enzyklopädie aller großen Gebiete menschlicher Geistes- und Forschertätigkeit gegeben. Das vornehm ausgestattete, reichillustrierte Buch ermöglicht dem Leser, sich in kurzer Zeit und ohne Vorbildung einen für den Nichtfachmann im wesentlichen ausreichenden Überblick über den derzeitigen Stand der astronomischen und geologischen Wissenschaft, der Kenntnis von der Pflanzen- und Tierwelt, der Völker- und Länderkunde zu verschaffen, und auch wer rasch eine allgemeine Kenntnis gewisser Spezialfragen gewinnen will, wird hier finden, was er braucht.

Das Werk kann, soweit der bis jetzt vorliegende erste Band bereits ein allgemeines Urteil zuläßt, jedem Gebildeten warm empfohlen werden. Gerade in den Kreisen der Wirtschaft, wo im Streben nach Erfolg mitunter der Erwerb allgemeiner Kenntnisse zurücktreten muß, wird ein solches Buch lebhaft begrüßt werden.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Die Braunschweigische Hauszinssteuer.** Gemeinverständliche Darstellung für die Praxis von Dr. jur. **W. Stracke,** Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 9.

**Grundzüge des japanischen Steuersystems der Gegenwart.** Von **Masao Kambe,** Professor an der Kaiserl. Universität Kyoto. Übersetzt und bearbeitet von Dr. Kushimoto. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1926. Preis geb. 4,50 M.

**Die chemische Industrie Deutschlands.** Ein Beitrag zur Wirtschaftskunde. Von **W. Ebert.** Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin-Leipzig 1926. (Berlin W 10, Corneliusstraße 3.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Ruhegehalts-Ausgleichkasse deutscher Industrie- und Handelskammern. — Dezembersitzung des Industrie- und Handelskammerverbandes Niedersachsen-Kassel. — Einweihung eines neuen Heimes der Industrie- und Handelskammer zu Neuß. . . . . S. 16

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Kundgebung der Spitzenverbände der Wirtschaft zur Wirtschafts- und Finanzpolitik. — Neuregelung der Konkursordnung. — Vergebungswesen der Länder und Gemeinden. . . . . „ 16—19

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenbezeichnungsrecht „Mit unverwüstlichem Dauerüberzug". . . . . „ 19

**Zölle und Außenhandel:** Surtaxe d'entrepôt. — Zollhöhe und Warenwerte. — Eichungskosten von Flaschen in der Schweiz. — Geschäftsreisen in Skandinavien. . . . . S. 19—20

**Messewesen:** Schutz der Bezeichnung „Messe". . . . . „ 20

**Verkehrswesen:** Gütertarifreform. — Bestätigung fernmündlich aufgegebener Telegramme. — Zulassung von Postpaketen über 5 kg nach Kenya, Uganda sowie nach Tanganika (früheres deutsches Schutzgebiet Ostafrika). — Ausschuß für Verkehr und Transit beim Völkerbunde. . . „ 20—22

**Steuern:** Weiterveräußerungsbescheinigungen f. Edelmetalle im Jahre 1928. — Handausgabe des Wechselsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen. „ 22

**Persönliches:** . . . . . „ 22


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**


**Neuregelung der Konkursordnung** . . . . . **S. 17**

**Warenbezeichnungsrecht „Mit unverwüstlichem Dauerüberzug"** . . . . . **„ 19**

**Zollhöhe und Warenwerte** . . . . . **„ 20**


## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Ruhegehalts-Ausgleichkasse deutscher Industrie- und Handelskammern.

Die Kasse hielt am 7. Dezember im Dienstgebäude der Industrie- und Handelskammer Berlin ihre erste ordentliche Hauptversammlung ab. Die Versammlung nahm den Bericht über das erste Geschäftsjahr vom 1. April 1926 bis 31. März 1927 entgegen und genehmigte den Rechnungsabschluß. Aus dem Geschäftsbericht ergibt sich, daß der Kasse am Schluß des ersten Geschäftsjahres 53 Kammern angehörten. Inzwischen sind beigetreten die Kammern in Hildesheim, Minden, Schopfheim und Goslar. Die Entwicklung der Kasse erscheint als durchaus gesund. Sie hat schon in verschiedenen Fällen ihre segensreiche Wirksamkeit sowohl für die beteiligten Kammern als auch für deren Beamte entfaltet.

### Dezembersitzung des Industrie- und Handelskammerverbandes Niedersachsen-Kassel.

Der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel befaßte sich in seiner Dezembersitzung vor allem mit dem Gutachten des Finanzpolitischen Ausschusses des Vorl. Reichswirtschaftsrats zum Steuervereinheitlichungsgesetz. Hinsichtlich des Gewerbesteuerrahmengesetzes wurde festgestellt, daß sich die Wirtschaft mit Teilen dieses Gutachtens zwar einverstanden erklären könne, besonders mit der Verbreiterung der Gewerbesteuerpflicht, mit anderen Teilen des Gesamtgesetzes jedoch nicht. Die vom Kammerverbande für die Behandlung des Entwurfs des Steuervereinheitlichungsgesetzes eingesetzte Kommission wird daher gegenüber dem Gutachten des Reichswirtschaftsrats die notwendige Ergänzung der bisherigen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern des Gebietes Niedersachsen-Kassel ausarbeiten. — Die Frage einer einheitlichen Regelung des Beginns der Inventur- und Saisonausverkäufe für das ganze Gebiet des Kammerverbandes wurde eingehend erörtert. Zunächst sollen in den einzelnen Kammerbezirken Erhebungen angestellt werden, ob und wieweit eine übereinstimmende Regelung dieser Frage für die verschiedenen Teile des Verbandsgebietes zweckmäßig erscheint; die Angelegenheit wird sodann auf der nächsten Tagung des Kammerverbandes weiter behandelt werden. — Über die Erfahrungen, die mit der Förderung von staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Vorträgen und Kursen durch die Mitgliedskammern des Kammerverbandes bisher gemacht worden sind, fand ein Meinungsaustausch statt, bei dem allseitig es erneut als wichtige Aufgabe der Kammern bezeichnet wurde, sich der Einrichtung und Durchführung derartiger Kurse und Vorträge tatkräftig anzunehmen.

### Einweihung eines neuen Heimes der Industrie- und Handelskammer zu Neuß.

Die Industrie- und Handelskammer zu Neuß beging die Übersiedlung in ihr neues Heim am Dienstag, den 29. November 1927 unter Teilnahme zahlreicher Spitzenbehörden mit einem eindrucksvollen Festakt. Nachdem der Präsident der Kammer, Herr Corn. Thywissen, in einleitenden Worten die Geschichte der 1861 gegründeten Kammer umrissen hatte, gab Herr Regierungspräsident Bergemann, Düsseldorf, in seiner Begrüßungsrede eine in der Presse viel beachtete programmatische Erklärung über die bevorstehende Verwaltungsreform ab. Herr Geheimrat Huber vom Deutschen Industrie- und Handelstag, Berlin, legte in seiner Begrüßungsansprache die Bedeutung der Industrie- und Handelskammern als objektive Wirtschaftsvertreterinnen dar, welche als die besten Schulen für wirtschaftliches Denken zur Ausgleichung aller Interessen bezeichnet werden müssen. Der Vertreter der Handelskammer Rotterdam, Mynheer von Rossem, der gleichzeitig im Namen der Handelskammer Amsterdam sprach, betonte die starken Beziehungen zwischen dem rheinischen und holländischen Wirtschaftsleben. Der Vortrag des Geschäftsführers der Kammer, Syndikus Römmer, über die Bedeutung des selbständigen mittleren und kleineren Unternehmertums in Wirtschaft und Staat ist wegen des Eintretens für die Belange dieser Wirtschaftskreise von der Wirtschaft sehr beachtet worden und fand starken Widerhall in der führenden Presse des Reiches. Die Sprecher der anwesenden Behörden, Handelskammern und Verbände überreichten der Kammer Neuß eine Reihe wertvoller Gaben zur Ausstattung ihres Eigenheims. Nach dem Festakte fand eine Rundfahrt im Neußer Hafen statt, woran sich ein Festbankett anschloß, aus dessen Verlauf besonders die Rede des Vertreters der Amsterdamer Kammer, Mynheer Dr. Boissevain, hervorzuheben ist. Mynheer Dr. Boissevain betonte in warmen Worten die Notwendigkeit der Verbindung des nationalen Gedankens mit internationalem Empfinden und bekannte sich als begeisterter Anhänger deutschen Wesens. Der ihm von den Anwesenden gezollte große Beifall und der sich anschließende Gesang der holländischen Nationalhymne waren zugleich eine Huldigung für das benachbarte und befreundete Holland und seine Königin.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen** (Preußen): Gesetz über die Aufwertung von Erbpachtzins, Grundmiete und ähnlichen Ansprüchen. Vom 28. Dezember 1927 (Preußische Gesetzsammlung Nr. 44).

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Gesetz über eine Vereinbarung mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse. Vom 19. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 57). — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Jugoslawien. Vom 22. Dezember 1927 (RGBl. II. Nr. 57). — Gesetz über Zolländerungen. Vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 56).

**Handel** (Deutsches Reich): Amtliche Großhandelsindexziffer vom 21. Dezember 1927 (Dtsch. Reichsanz. Nr. 302).

**Maße und Gewichte** (Deutsches Reich): Verordnung betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 55).

**Verkehrswesen** (Deutsches Reich): Gesetz zur Änderung des Telegraphengesetzes. Vom 3. Dezember 1927 (Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 212). — Bekanntmachung des neuen Wortlautes der Postscheckordnung. Vom 16. Dezember 1927 (Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 113). — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-englischen Luftverkehrs-Abkommens. Vom 10. Dezember 1927 (RGBl. II Nr. 55).

**Steuern und Finanzen** (Deutsches Reich): Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 53). — Besoldungsgesetz. Vom 16 Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 52). — Verordnung über die endgültigen Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz. Vom 19. Dezember 1927 (RGBl. II Nr. 57).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Gesetz zur Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 56). — Gesetz über die Krankenversicherung der Seeleute. Vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 51). — 5. Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 54).

**Geld-, Bank- und Kreditwesen** (Deutsches Reich): Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 54).

## Kundgebung der Spitzenverbände der Wirtschaft zur Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Die unterzeichneten Spitzenverbände haben sich entschlossen, folgende Kundgebung zu veröffentlichen:

Alle Kreise der Wirtschaft haben seit Jahren auf die dauernd steigende Steuerüberlastung in Reich, Ländern und Gemeinden, auf ihre Gefahren für unsere wirtschaftliche Entwicklung und auf die Unmöglichkeit einer ausreichenden Kapitalbildung hingewiesen. An konkreten Vorschlägen zur Beseitigung der Überlastung hat es nicht gefehlt. Auch von Regierungsseite sind in wiederholten Verlautbarungen die Mängel unserer Finanz- und Steuerpolitik erkannt und greifbare Erleichterungen in Aussicht gestellt worden. In einzelnen Steuerarten wurden zwar Ermäßigungen eingeführt, die Gesamtbelastung ist jedoch fortgesetzt gestiegen. Über die Kreise der Wirtschaft hinaus sehen auch andere Schichten des Volkes in der fortgesetzten Übersteigerung der Ausgaben eine bedenkliche Entwicklung. Aber weder bei Regierungen noch bei Volksvertretungen hat sich bisher der Wille zu einer sparsamen Wirtschaftsführung mit genügendem Nachdruck durchgesetzt.

Wir brauchen zur Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung eine stetige Entwicklung von Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft und eine nur so zu erzielende Verbilligung der Warenerzeugung. Deshalb muß alles vermieden werden, was die Kosten der Warenerzeugung erhöht und die Bildung neuen Kapitals behindert.

Eine klare Erkenntnis der gegenwärtigen Wirtschaftslage kann, unbeschadet der Frage, wie lange wahrscheinlich noch die Inlandskonjunktur andauern wird, nur zu dem Urteil führen, daß sich die deutsche Wirtschaft zur Zeit in einem Zustand befindet, der treffend mit dem Ausdruck „Selbstkostenkrisis" bezeichnet wird. In den letzten Monaten hat die Steigerung der Selbstkosten in der Produktion und der Verteilung der Waren einen Grad erreicht, der nach einem etwaigen Abflauen der Inlandskonjunktur zweifellos befürchten läßt, daß der dann um so notwendigere Anschluß an den Weltmarkt gefährdet wird, und daß sich die Konkurrenz ausländischer Waren auf dem inländischen Markt verstärkt. Es kommt daher vor allem darauf an, daß sich unser Preisstand nicht erhöht, und demgemäß müssen die wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele auf der Grundlage einer einheitlichen Politik eingestellt sein.

In solcher einheitlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik sehen wir den Weg, um in allen Teilen des Reiches zu einem gesunden und nach den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung geleiteten öffentlichen Finanzwesen zu kommen und der Wirtschaft höchste Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Eine einheitliche Wirtschafts- und Finanzpolitik erfordert eine Stärkung der Befugnisse der Reichsregierung.

In dem Bestreben, eine möglichst sparsame und zweckmäßige Finanzwirtschaft in Reich, Ländern und Gemeinden zu erreichen, hat sich die Reichsregierung entschlossen, Mitte Januar n. J. eine Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder abzuhalten. Diese Konferenz muß ein historisches Ereignis für die Entwicklung unseres Staatslebens werden. Sie wird gleichzeitig ein Prüfstein dafür sein, ob die Regierungen gewillt sind, dem Ernst der Gesamtlage Rechnung zu tragen.

Neben den großen Fragen der allgemeinen verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Ländern verlangt die finanzpolitische Lage die sofortige Durchführung eines Notprogrammes. Hierfür machen wir folgende Vorschläge:

I. Das wichtigste Ziel aller finanziellen Maßnahmen der nächsten Zeit muß darin bestehen, die Ausgaben von Reich, Ländern, Gemeinden und kommunalen Verbänden bereits im Jahre 1928 gegenüber dem Etat für 1927 sehr erheblich zu kürzen.

Der Voranschlag des Reichsetats für 1928 sieht in den reinen Reichsausgaben schon eine Kürzung von über 6 % gegenüber 1927 vor. Damit ist ein erster Anfang einer auf Sparsamkeit eingestellten Finanzwirtschaft seitens des Reiches gemacht. Das Notwendige ist damit aber noch nicht erreicht. Nunmehr müssen auch die Länder und die Kommunen zu einer durchgreifenden Kürzung der Etats für 1928 kommen; soweit sie bereits vorgelegt sind, müßten sie gegebenenfalls einer entsprechenden Umarbeitung unterzogen werden.

II. Dem Reichsfinanzminister ist gegenüber dem Reichstag das Recht des Einspruches gegen Erhöhungen der Ansätze des von der Regierung vorgelegten Etatvoranschlags sowie gegen Beschlüsse mit nachträglichen Mehrausgaben einzuräumen. Das gleiche muß sinngemäß für die Länderregierungen und Kommunalverwaltungen gelten.

III. Über die in den Verordnungen über Finanzstatistik vom 9. Februar 1926 und 25. Juli 1927 vorgesehenen regelmäßigen Veröffentlichungen der Voranschläge, Einnahmen und Ausgaben hinaus müssen die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit sofortiger Wirkung verpflichtet werden, dem Reichsfinanzminister oder den von ihm zu bezeichnenden Stellen, und zwar Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Aufsichtsbehörde, auf Anforderung jede notwendige Auskunft über ihre Vermögenslage und ihre Verpflichtungen zu geben, insbesondere in näher zu bestimmenden Zeitabständen den Stand ihrer fundierten und schwebenden Verpflichtungen einschließlich der Bankschulden zu melden; das gleiche muß auch für Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen gelten. Dabei gehen wir von der Voraussetzung aus, daß dem Reichsfinanzminister für diese Kontrolle die Aufsichtsbehörden der Länder zur Verfügung stehen.

IV. Um bei den Ländern die erforderliche Sparsamkeit zu erreichen, ist es notwendig, dem Reichsfinanzminister das Recht zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß der Haushaltsplan eines Landes die allgemeinen Richtlinien der Finanzpolitik des Reiches verletzt, selbst oder durch einen Beauftragten Einspruch gegen die Vorlegung des Haushaltsplanes an den Landtag und gegen den Vollzug eines gegenüber dem Voranschlag erhöhten Haushaltsplanes zu erheben.

V. Die seit langem von der Wirtschaft geforderte und nunmehr von allen Teilen des Volkes als notwendig anerkannte Verwaltungsreform ist mit größter Beschleunigung in Angriff zu nehmen. Neben der Durchführung der im Reichstag angenommenen Entschließung, jede dritte freiwerdende Stelle nicht zu besetzen, ist eine Anordnung erforderlich, daß bis zur Erledigung der Verwaltungsreform auf allen Gebieten der Reichs-, Länder- und Kommunalverwaltung die Einstellung neuer Anwärter gehemmt wird.

VI. Die Befugnisse des Reichssparkommissars sind so zu erweitern, daß tatsächlich eine Gewähr für die Durchführung der von ihm als notwendig erachteten Sparmaßnahmen gegeben ist.

Wir sind uns darüber klar, daß mit unseren Vorschlägen einschneidende Maßnahmen verbunden sind. Die Lage der Verhältnisse zwingt aber zu einem derartigen Vorgehen. Es kann nicht verantwortet werden, daß ein Mangel an finanzieller Mäßigung seitens der öffentlichen Gewalten die Durchführung richtiger wirtschafts- und finanzpolitischer Grundsätze unmöglich macht. Die Reichsregierung soll und muß die Verantwortung für die finanzpolitische Führung tragen. Eine richtige Einstellung zur politischen und wirtschaftlichen Lage muß aber auch die Länder und Gemeinden dazu veranlassen, im Bewußtsein ihrer Mitverantwortlichkeit eigene Wünsche hinter dem großen Gesamtziel, dem Wohl des Reiches und des gesamten deutschen Volkes, zurückzustellen.

**Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag. Deutscher Industrie- und Handelstag. Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels. Reichsverband der Deutschen Industrie. Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels. Reichsverband des Deutschen Handwerks.**

## Neuregelung der Konkursordnung.

Die Industrie- und Handelskammer Köln hat uns in einem ausführlichen Schreiben eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zur Konkursordnung übersandt. Sie hat hierbei auf früher von ihr gegebene Anregungen Bezug genommen, welche bereits in der D. W. Z. erörtert worden sind (vgl. D. W. Z. Nr. 34 vom 26. August 1926, Nr. 41 vom 14. Oktober 1926). Die nunmehrigen Anträge stellen eine Überarbeitung und Erweiterung der früheren Vorschläge dar, so daß wir glauben, sie in ihrem vollen Umfange nochmals veröffentlichen zu sollen. In dem Schreiben der Kammer Köln heißt es:

„Die Konkursordnung, die aus dem Jahre 1877 stammt, hat sich zwar im großen und ganzen bewährt. Die Erfahrungen, die in der wirtschaftlich so überaus schwierigen Nachkriegszeit mit diesem Gesetz gemacht worden sind, haben aber deutlich erkennen lassen, daß das Konkursverfahren unbedingt beschleunigt werden muß, und zwar sowohl im Interesse der Gläubiger als auch der Gemeinschuldner. Weiterhin hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Massebildung zu erleichtern.

Man könnte zur Beschleunigung des Konkursverfahrens in Erwägung ziehen, das Anfechtungsverfahren in das Beschlußverfahren zu verlegen, wobei gleichwohl eine Beschwerde- und eine Revisionsinstanz vorgesehen werden könnten. Eine derartige Maßnahmen würde indessen einen außerordentlichen Eingriff in das bisherige Recht darstellen. Unserer Ansicht nach wäre schon viel gewonnen, wenn die Zuständigkeitsfrage einer Änderung unterzogen würde. Wenn für sämtliche Anfechtungsklagen usw. in ein und derselben Konkurssache einheitlich nur ein einziges Gericht, und zwar das Gericht des Gemeinschuldners ausschließlich für zuständig erklärt würde, so würde eine sachlichere und schnellere Entscheidung herbeigeführt werden, auch eine gleichmäßigere und stetere Rechtsprechung erzielt werden und zugleich dem Konkursverwalter eine wesentliche Erleichterung hinsichtlich der Abwicklung des Konkurses

verschafft werden. Wir schlagen deshalb eine Gesetzesänderung nach dieser Richtung hin vor und empfehlen hierfur folgenden Wortlaut:

„Für alle Rechtsstreitigkeiten, welche das Konkursverfahren oder die Konkursmasse betreffen, sind die Gerichte ausschließlich zustandig, in deren Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.

Sind zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens Rechtsstreitigkeiten, welche das Konkursverfahren oder die Konkursmasse betreffen, bei einem anderen Gericht bereits anhängig, so sind sie auf Antrag des Konkursverwalters an das nach Absatz 1 zuständige Gericht zu verweisen.

Vor Stellung des Antrages auf Überweisung hat der Konkursverwalter die Zustimmung des Konkursgerichtes einzuholen und diese dem Prozeßgericht vorzulegen."

Den letztgenannten Absatz halten wir aus dem Grunde für nötig, weil zu befürchten ist, daß Fälle eintreten können, in denen nicht so sehr das Interesse der Masse, sondern ein persönliches Interesse des Konkursverwalters zur Stellung des im Absatz 2 erwähnten Antrages ausschlaggebend sein könnte.

Im übrigen haben wir zur Herbeiführung der Beschleunigung des Konkursverfahrens noch folgende Vorschläge zu machen:

1. Die in der Konkursordnung enthaltenen Verfahrensfristen müßten abgekürzt werden. Es kommen hier namentlich die §§ 138 KO. (Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen; Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine), 179 KO. (Anberaumung des Vergleichstermins) und 184 Abs. 2 KO. (Entscheidung des Gerichts über den Zwangsvergleich) in Betracht. Unsere hochentwickelten Nachrichtenmittel lassen eine Verkürzung der Verfahrensfristen unbedenklich zu.

2. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, welche das Konkursverfahren oder die Konkursmasse betreffen, müßten als Feriensachen erklärt werden. Wir verkennen bei diesem Vorschlage nicht, daß es vielfach insbesondere bei wichtigen Prozeßfragen nicht wünschenswert ist, daß Ferienkammern oder Feriensenate Entscheidungen treffen, da diese infolge der anderweitigen Besetzung vielfach über die vorangegangenen Verhandlungen nicht genau unterrichtet sind; wir versprechen uns aber gleichwohl von der Durchführung dieses Vorschlages, der allerdings auch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes notwendig machen würde, insofern eine Beschleunigung, als die gesamten erforderlichen Beweisaufnahmen und sonstige wichtige Prozeßhandlungen durch den Lauf der Ferien nicht gehemmt werden.

3. Die Konkursgerichte müßten verpflichtet werden, über alle mehr als ein Jahr schwebenden Konkursverfahren unter Darlegung der Gründe, weshalb diese noch nicht beendet sind, der vorgesetzten Dienststelle laufend zu berichten. Eine derartige Vorschrift, die sich vielleicht schon im Verwaltungswege erzielen lassen würde, würde auch die Konkursgerichte selbst veranlassen, auf die beschleunigte Durchführung und Beendigung des Konkursverfahrens hinzuwirken.

4. Es müßte durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen Sorge getragen werden, daß die Übermittlung von Konkursakten von einer Dienststelle zur anderen so schnell als möglich erfolgt. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen das Konkursgericht trotz mehrfacher Aufforderung mehrere Monate lang nicht in den Besitz der Konkursakten gelangen konnte.

Weiterhin empfehlen wir im Interesse der Verbesserung der Konkursordnung, die im § 30 Abs. 2 KO. enthaltene Frist über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der neuen Vergleichsordnung (§ 3) von 10 auf 30 Tage zu verlängern, und die im § 31 Abs. 2 KO. vorgesehene Frist auf zwei Jahre und die im § 32 Abs. 2 vorgesehene Frist auf fünf Jahre zu erhöhen.

Eine besondere Beachtung wird dann dem § 61 Abs. 2 KO., welcher die Bevorrechtigung des Steuerfiskus im Konkursfalle behandelt, zu schenken sein. Wir sind der grundsätzlichen Auffassung, daß dieses Vorrecht des Fiskus in dem bisherigen Umfange nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn auch die Reichsgerichtsentscheidung vom 18. März d. J. (vgl. „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" Nr. 47 S. 1120) zum Ausdruck bringt, daß das Vorrecht nur dann besteht, wenn der Eintritt der ersten Fälligkeit im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung liegt, so glauben wir doch sagen zu dürfen, daß auch dieser Zustand den Belangen der Wirtschaft nicht genügt. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Jahresfrist auf ein Vierteljahr beschränkt werden müßte und das um so mehr, als der Fiskus eine Reihe von Sicherungen in der Hand hat, die den privaten Gläubigern nicht zur Verfügung stehen.

Schließlich erwähnen wir noch die Notwendigkeit, für eine sachgemäßere und wirtschaftlichere Verwertung der Konkursmassen einzutreten. Es ist bekannt und ist namentlich in den Kreisen des Einzelhandels oft beklagt worden, daß die Verwertung der Konkursmassen in der Praxis vielfach in wenig zweckmäßiger Weise erfolgt, und zwar nicht immer nur zum Nachteile der unmittelbar Beteiligten, sondern auch zum Schaden der übrigen Geschäfte des betreffenden Gewerbezweiges. Unserer Ansicht nach läßt sich auf diesem Gebiete schon durch Selbsthilfe der in Betracht kommenden Gewerbezweige manches erreichen, wenn diese hierbei die Unterstützung der Gerichte und der Konkursverwalter finden. Der Landgerichtspräsident in Köln, mit dem wir in dieser Angelegenheit in Verbindung getreten sind, hat in Verfolg unseres Vorgehens für seinen Bezirk folgenden Zusatz in die „Richtlinien für den Konkursverwalter" aufnehmen lassen:

„Wegen der bestmöglichen Verwertung der Konkursmasse, insbesondere von Warenlagern, wollen Sie sich gegebenenfalls mit der Industrie- und Handelskammer zu Köln in Verbindung setzen, die sich bereit erklärt hat, die Mitwirkung eines Fachverbandes oder sonstiger an der Konkursmasse interessierter Kreise zu vermitteln."

Unser Ersuchen, diesen Zusatz als zwingende Verpflichtung zu fassen, hat der Landgerichtspräsident in Köln mit der Begründung abgelehnt, daß dem Konkursverwalter freie Hand gelassen werden müßte wegen der Möglichkeit einer sich plötzlich bietenden überaus gunstigen Verkaufsgelegenheit oder wegen der Möglichkeit eines größeren Schadens infolge Nichtverkaufs, z. B. infolge Nichträumung oder verspäteter Räumung eines Ladenlokals oder Lagers. In solchen Fällen schien der Konkursverwalter durch die Vorschrift des § 134 K. O. genügend gebunden.

Sollte sich dieser Weg der Selbsthilfe als unzureichend erweisen, so müßte allerdings in Aussicht genommen werden, durch Inanspruchnahme der Gesetzgebung für Abhilfe zu sorgen.

**Wir bitten die Kammern, sich zu diesen Vorschlägen zu äußern.** (Ia/3010/27.)

### Vergebungswesen der Länder und Gemeinden.

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag hatte uns gebeten, unsere Aufmerksamkeit dem Vergebungswesen der Länder und Gemeinden zuzuwenden, da bei den hessischen Kammern Beschwerden darüber vorlägen, daß bei Vergebungen einzelner Länder und Gemeinden hessische Firmen nicht berücksichtigt worden seien. Es sollen in einzelnen Bezirken sogar Anordnungen bestehen, nur die ansässigen Firmen zu Vergebungen heranzuziehen. Der Hessische Industrie- und Handelskammertag sieht in diesem Ausschließungsbestreben eine schwere Schädigung der gesamten Volkswirtschaft, da diese praktische Aufhebung der Gewerbefreiheit den Fortschritt der Wirtschaft auf die Dauer hemmen müsse.

Wir haben daraufhin über die Regelung des Vergebungswesens in den einzelnen Ländern Erhebungen angestellt, die folgendes Ergebnis hatten:

In Thüringen werden keine Klagen im vorgenannten Sinne geltend gemacht, dort ist im Gegenteil beobachtet worden, daß eher nicht landes- oder ortsansässige Firmen bevorzugt werden.

In Braunschweig liegen keine Klagen vor, doch teilt die Handelskammer Braunschweig die grundsätzliche Auffassung von Hessen.

Aus Hamburg wird gemeldet, daß dort bei Vergebungen von Staatsaufträgen der Wettbewerb auswärtiger Firmen nicht ausgeschaltet wird.

In gleichem Sinne berichtet Bremen.

Aus Oberschlesien wird gemeldet, daß die Vergebungsbedingungen öffentlicher Verbände den Wettbewerb nicht ansässiger Firmen nicht ausschließen. Es wird im Gegenteil darüber Beschwerde geführt, daß häufig ansässige Firmen nicht berücksichtigt werden, selbst wenn ihre Angebote nach Qualität und Preis den Angeboten auswärtiger Firmen gleichstehen.

Die Handelskammer Oppeln steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß bei Vergebung der Wettbewerb nicht auf die ansässigen Firmen beschränkt bleiben dürfte, daß aber bei gleicher Qualität und gleichem Preis die ansässigen Firmen den Vorzug erhalten müssen.

Die Industrie- und Handelskammer Barmen-Elberfeld spricht sich dafür aus, daß Städteaufträge möglichst an ortsansässige Firmen vergeben werden sollen, da diese mit Recht auf die drückenden kommunalen Lasten hinweisen. Ebenso sei bei Vergebungen der Länder zu fordern, daß die Gewerbetreibenden des Ortes oder der Gegend, wo die Arbeit ausgeführt werde, bevorzugt würden, wenn sonst die Verhältnisse in bezug auf Qualität und Preis annähernd gleiche seien.

Bayern: Die bayerischen Kammern haben, abgesehen von einzelnen Fällen bei Gemeinden keine Beobachtungen gemacht, daß bei Vergebungen auswärtige Konkurrenz ausgeschaltet worden ist. Grundsätzlich steht man auch dort auf dem Standpunkt, daß der freie Wettbewerb gewahrt bleiben müsse, da sonst die anderen Länder ihrerseits die bayerischen Firmen ausschließen würden. Nur wenn Qualität und Preis der Angebote gleichwertig seien, könne man eine Bevorzugung einheimischer Firmen befürworten. Wie Ludwigshafen hierzu berichtet, soll gerade in Hessen, aber auch in Baden und Württemberg, häufig die Ausschaltung des Wettbewerbs nicht ansässiger Firmen erfolgen.

Lübeck: Mißstände im Vergebungswesen sind, soweit es sich um die Vergebung von Aufträgen handelt, die ganz oder

teilweise mit Mitteln des lübeckischen Staates finanziert werden, bisher nicht bekannt geworden. Nach den Bedingungen, die für Lübeck bei der Vergebung von Staatsaufträgen maßgebend sind, sollen ortsansässige Firmen — ceteris paribus — bevorzugt werden, doch sind auswärtige Firmen von dem Wettbewerb grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Anders liegt es mit der Beteiligung Lübecker Firmen an Ausschreibungen anderer Länder und Gemeinden im Reiche. Auch in Lübeck ist wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß einzelne Städte den Wettbewerb auswärtiger Firmen bei der Vergebung von Aufträgen ausgeschlossen haben.

Chemnitz: Klagen in dem genannten Sinn liegen nicht vor. Die Kammer hat es abgelehnt, bei Vergebungen des öffentlichen Bedarfs die Bevorzugung sächsischer Firmen zu befürworten, da die Beschneidung des Wettbewerbs innerhalb Deutschlands nach partikularistischen Gesichtspunkten am wenigsten von der sächsischen Fertigindustrie ertragen werden könne. Die Kammer weist jedoch darauf hin, daß der Grundsatz des freien Wettbewerbs bei Vergebungen gerade bei den Gemeinden Widerstände finden dürfte, da diese an der Minderung der Erwerbslosigkeit in ihrem Bereiche interessiert seien.

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammer Bochum, Dortmund, Duisburg-Ruhrort, Essen, Krefeld, Münster: Die Mißstände werden bestätigt. Die Erfahrung, daß bei Vergebungen von Ländern und Gemeinden die Konkurrenz nicht im Lande oder in der Gemeinde ansässiger Firmen ausgeschlossen wird, konnte auch von den Kammern gemacht werden. Andererseits sind aber auch, insbesondere bei den Vergebungen der Gemeinden, immer wieder Klagen laut geworden, daß ansässige Firmen bei der Vergebung nicht genügend berücksichtigt werden. Grundsätzlich wird der Standpunkt vertreten, daß die Verwaltungen bei der Vergebung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verfahren haben. Das bedeutet, daß wenigstens bei Vergebung größerer Aufträge auch auswärtige Firmen im Interesse der Preisgestaltung heranzuziehen sind.

Hannover: Im Bezirke der Kammer werden im allgemeinen zwar die in Hannover ansässigen Firmen bevorzugt mit der Auftragserteilung bedacht, jedoch ist die Heranziehung nichthannoverscher Firmen in bestimmten Fällen durchaus üblich. Die Kammer wurde eine grundsätzliche Regelung in dem Sinne, daß ausschließlich ortsansässige Firmen zu den Aufträgen herangezogen werden, nicht für richtig halten, vertritt aber andererseits den Standpunkt, daß bei gleicher Leistungsfähigkeit den die Gemeindelasten tragenden Firmen der Vorzug zu geben sei.

Württembergischer Industrie- und Handelstag: Die gerügten Mißstände bestehen dort nicht. Die für das Vergebungswesen maßgeblichen Bestimmungen, die erst im Jahre 1921 eine Neufassung erhalten haben, lassen ohne weiteres die Bewerbung nichtwürttembergischer Firmen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen zu. Sie gehen allerdings von der Voraussetzung aus, daß andere deutsche Bundesstaaten ebenso verfahren und sehen nur für den Fall der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit entsprechende „Schutzmaßnahmen der eigenen Staatsangehörigen" vor. Die württembergischen Handelskammern vertreten grundsätzlich die Ansicht, daß bei der Vergebung von Aufträgen in erster Linie die eingesessenen Firmen berücksichtigt werden, die an der Aufbringung der Steuern und der Verwaltungskosten von Staat und Gemeinden in erheblichem Maße beteiligt sind. Allerdings darf die bevorzugte Heranziehung der einheimischen Firmen nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß deren Angebote sowohl was die Qualität der Leistung, wie den geforderten Preis anbelangt, den Angeboten auswärtiger Firmen mindestens gleichkommen. Es liegen aber Klagen der württembergischen Maschinenindustrie über die künstliche Fernhaltung ihrer Firmen in außerwürttembergischen deutschen Ländern vor.

Badischer Industrie- und Handelstag: Von den Landesbehörden werden Aufträge auch an außerbadische Firmen erteilt, doch ist die Tendenz zu verzeichnen, in erster Linie die heimischen Betriebe zu berücksichtigen. Die gleiche Beobachtung wird auch bei den Gemeinden gemacht, wenn auch hier die örtlichen Verschiedenheiten größer sind. Bei den Reichsbehörden ist eine Ausschaltung auswärtigen Wettbewerbs nicht bemerkt worden. Es wird hier nach kaufmännischen Grundsätzen vorgegangen.

Dagegen glaubt man in Baden die Beobachtung gemacht zu haben, daß die anderen deutschen Länder vielfach bei Vergebung die landesansässigen Firmen besonders bevorzugen.

Ostpreußen. Infolge der wirtschaftlich besonders schwierigen Verhältnisse Ostpreußens muß für eine Erstarkung der dortigen Wirtschaft auch im nationalen Interesse gesorgt werden. Daher stehen die ostpreußischen Kammern, Allenstein, Elbing und Königsberg auf dem Standpunkt, daß die Vergebungen möglichst an die in der Provinz ansässigen Firmen erfolgen müßten, wenn auch nur annähernd die Angebote einen Vergleich mit auswärtigen Firmen aushalten könnten. Damit solle jedoch keineswegs eine völlige Ausschaltung auswärtiger Firmen bei der Abgabe von Angeboten gebilligt werden.

Aus den vorstehenden Antworten glauben wir entnehmen zu können, daß in zahlreichen Fällen — wenn vielleicht auch unausgesprochen — einheimische Firmen bei Vergebungen von Ländern und noch mehr von Gemeinden bevorzugt worden sind. Die berichtenden Stellen verneinen das zwar meist für ihren Bezirk, haben aber derartige Beobachtungen in anderen Bezirken gemacht. Dem überwiegend geäußerten grundsätzlichen Standpunkt wird man beistimmen können, daß bei Vergebungen von Ländern und Gemeinden eine Ausschaltung des Wettbewerbs nicht landes- oder ortsansässiger Firmen bei der Abgabe von Angeboten nicht zu billigen ist, daß man aber dagegen keine Einwendungen erheben kann, wenn bei gleichen Preisen und bei gleicher Qualität die landes- oder ortsansassigen Firmen in erster Linie berücksichtigt werden, da diese auf Grund der von ihnen getragenen Steuerlasten einen gewissen Anspruch darauf haben. Wir bitten die Industrie- und Handelskammern, bei sich bietender Gelegenheit für die Durchführung dieses Grundsatzes bei ihren Landes- und Gemeindebehörden einzutreten.

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenbezeichnungsrecht.

Die Firma Gebr. Seifert in Lüdenscheid i. W. hat bei dem Reichspatentamt die Eintragung des Wortzeichens „Mit unverwüstlichem Dauerüberzug" für Röhrenstative als Warenzeichen in die Zeichenrolle beantragt.

Auf die Beanstandung, das Zeichen sei nicht eintragungsfähig, weil es ausschließlich in einer Angabe über die Beschaffenheit der derart gekennzeichneten Waren bestände (§ 4 Ziff. 1 des Warenbezeichnungsgesetzes), hat die Anmelderin geltend gemacht, daß das Zeichen sich im Verkehr allgemein als Individualzeichen ihres Unternehmens durchgesetzt habe.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe des Aktenzeichens S. 27 717/22b Wz. mitzuteilen, ob die Behauptung der Firma Gebr. Seifert in Lüdenscheid i. W. zutrifft und uns Abschrift dieser Mitteilung für unsere Akten zu übersenden.** (Ia. 3167/27.)

## Zölle und Außenhandel.

### Surtaxe d'entrepôt.

Es war die Frage strittig, welche Folgen der deutsch-französische Handelsvertrag in bezug auf die Rheinschiffahrt hat. Wir geben den Mitgliedern nachstehend auszugsweise Kenntnis von einem Erlasse des Reichsministers der Finanzen, der diese Frage klärt und bemerken, daß die erwähnten Verhandlungen in der Rheinschiffahrtskommission noch andauern.

Bei dem von Holland in den Verhandlungen der Zentralkommission über die Revision der Rheinschiffahrtsakte gestellten Antrage handelt es sich nicht um die Errichtung von Freihäfen im eigentlichen Sinne. Der Ausdruck „Freihafen" hat am Rhein eine andere, historische Bedeutung, vgl. Art. 8 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868; es werden damit die am Rhein bestehenden Niederlagen bezeichnet. Die holländische Anregung sieht für Transitwaren eine von der bisherigen Übung abweichende Form der Einlagerung vor, die aber den Nachteil hat, daß die Identität der Waren nicht festgehalten werden kann, was gerade für die Befreiung von der französischen Surtaxe von wesentlicher Bedeutung ist.

Hinsichtlich der Surtaxe d'entrepôt ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des deutsch-französischen Handelsvertrags vom 17. August 1927 (dem 6. September 1927) folgende Änderung eingetreten:

Bisher wurde für den Verkehr Antwerpen—Straßburg eine Befreiung von der erwähnten Surtaxe nur unter der Bedingung gewährt, daß die Beförderung unmittelbar erfolgte, oder daß, wenn Gründe des Wasserstandes zu einer Leichterung oder Einlagerung zwangen, die Leichterung oder Einlagerung durch eine bestimmte französische Gesellschaft, die Compagnie Générale, vorgenommen werden mußte, die die Identität der Waren usw. unter Visierung durch den französischen Konsul in Mannheim bescheinigte. Jetzt hat die französische Generalzolldirektion in Paris ihre Dienststellen angewiesen,

die Waren, die in Mannheim aus Gründen des Wasserstandes oder der Havarie umgeladen oder eingelagert werden, von der Entrichtung der Surtaxe d'entrepôt zu befreien und ihnen etwa in Betracht kommende Zollvergünstigungen zu gewähren, mag die Umladung mit französischen oder mit deutschen Einrichtungen und die Einlagerung in französischen oder in deutschen Niederlagen erfolgen. Den Bescheinigungen, die von den deutschen Zollbehörden — über die Identität der Waren und über das Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigungen — ausgestellt werden, wird hierbei die gleiche Wirkung beigelegt, wie den von dem französischen Konsul in Mannheim ausgestellten Bescheinigungen.

Zutreffend ist die Annahme, daß bei einer Umladung in Rotterdam die Surtaxe d'entrepôt in jedem Falle erhoben wird. Für den Weg Antwerpen—Straßburg weise ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Vergünstigung auf Mannheim beschränkt und an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Umladung oder Einlagerung aus Gründen des Wasserstandes oder der Havarie stattfindet.

Über die Befreiung des Warenverkehrs von der Surtaxe bei Umladungen oder Einlagerungen in den am Rhein gelegenen Häfen wird voraussichtlich auf der diesjährigen Novembertagung der Zentralkommission erneut verhandelt werden. Ich erwähne, daß auf der letzten Tagung der Zentralkommission die Behandlung der Angelegenheit trotz des Widerspruchs der deutschen Delegierten durch Mehrheitsbeschluß wiederum vertagt worden ist, so daß der deutschen Delegation nur übrigblieb, Erklärungen abzugeben, die sich mit entsprechender Schärfe gegen dieses Verfahren richteten.

### Zollhöhe und Warenwerte.

Auf die Umfrage in der D. W. Z. Nr. 29 vom 21. Juli 1927 über Zollhöhe und Warenwerte sind dem D. I. u. H. leider nur sehr wenige Äußerungen zugegangen.

**Die Mitglieder werden deshalb nochmals um Stellungnahme zu der von der österreichischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Ausarbeitung, insbesondere hinsichtlich der richtigen Berechnung der Zollwerte und der Eingliederung in die Zolltarifschemata, gebeten. Auch wären Ergänzungsvorschläge sowie Anregungen hinsichtlich zweckmäßigerer Aufmachung der einzelnen Waren (z. B. Kilo- oder Tonnenberechnung statt Doppelzentner) erwünscht.**

### Eichungskosten von Flaschen in der Schweiz.

Durch Bundesratsbeschluß, betreffend Tarif für die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren, vom 22. November 1927 sind die Eichungskosten für Gläser und Flaschen in der Schweiz abgeändert worden. Die neuen und alten Gebührenansätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

| | Flaschen bisher | | Flaschen neu | | Gläser bisher | | Gläser neu | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | inl. | ausl. | inl. | ausl. | inl. | ausl. | inl. | ausl. |
| (bisher bis 10 St.) bis 20 St. | 21 | 21 | 20 | 20 | 21 | 21 | 20 | 20 |
| 20 bis 50 } bisher | 14 | 14 | 16 | 16 | 14 | 14 | 16 | 16 |
| 50 „ 100 } 10—100 | | | 14 | 14 | | | 14 | 14 |
| 100 „ 200 } bisher | | | 13 | 13 | | | 12 | 12 |
| 200 „ 500 } 100 bis | 11,2 | 11,2 | 12 | 12 | 8,4 | 8,4 | 11 | 11 |
| 500 „ 1 000 } 1000 | | | 11 | 11 | | | 10 | 10 |
| 1 000 „ 2 000 } bisher | | | 10 | 10 | | | 9 | 9 |
| 2 000 „ 5 000 } 1000 b. | 7 | 7 | 9 | 9 | 7 | 7 | 8 | 8 |
| 5 000 „ 10 000 } 10 000 | | | 8 | 8 | | | 7 | 7 |
| 10 000 bis 20 000 | 6,3 | 6,3 | 7 | 7 | 5,6 | 5,6 | 6 | 6 |
| über 20 000 bis 50 000 | 6,3 | 6,3 | 6 | 6 | 5,6 | 5,6 | 5 | 5 |
| „ 50 000 „ 100 000 | 4,9 | 6,3 | 4 | 6 | 3,5 | 5,6 | 3 | 5 |
| „ 100 000 „ 200 000 | 3,5 | 6,3 | 3 | 6 | 2,1 | 5,6 | 2,5 | 5 |
| „ 200 000 | 2,1 | 6,3 | 2,5 | 6 | 1,4 | 5,6 | 2 | 5 |

Da für die im Inland hergestellten Gläser und Flaschen nicht unerhebliche Ermäßigungen eintreten, ist bei großen Eichungsaufträgen zweifellos eine Benachteiligung der ausländischen Firmen und eine Vergrößerung der Spanne zwischen den Gebühren für inländische Fabrikanten und für ausländische Firmen zu befürchten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Eichmeister berechtigt ist, die von ihm im abgelaufenen Kalenderjahr geeichten Gläser oder Flaschen des gleichen Auftraggebers als je einen Auftrag zu betrachten und auf Jahresende eine entsprechende Rückvergütung zu gestatten, wenn die geeichten Gläser und Flaschen zusammen mindestens die Stückzahl 10 000 erreichen. (IIIb/3059/27.)

### Geschäftsreisen in Skandinavien.

Von der Verkehrsabteilung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin C 2, Klosterstraße 41, ist ein neues Merkblatt über die „Vorschriften, welche bei Geschäftsreisen nach Schweden, Norwegen, Finnland und Dänemark zu beachten sind" herausgegeben worden, das kostenlos abgegeben, gegen Voreinsendung eines frankierten Briefumschlages auch durch die Post übersandt wird.

## Messewesen.

### Schutz der Bezeichnung „Messe".

Zu der auf Seite 1119 in Nr. 47 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" veröffentlichten Notiz über den Gebrauch der Bezeichnung „Messe" teilt das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt uns mit, daß es seit Jahren bemüht ist, den Gebrauch der Bezeichnung „Messe" möglichst auf solche Veranstaltungen zu beschränken, die dem Verkehr zwischen den Produzenten und Großhändlern bzw. zwischen den Großhändlern und Einzelhändlern dienen. In allen Fällen, in denen bei einer historischen Überlieferung die Bezeichnung „Messe" im Sinne von „Jahrmarkt" verwandt wird und die Propaganda für diese Veranstaltung sich in einem lokalen kleinen Rahmen bewegt, dürfte natürlich hiergegen kaum etwas einzuwenden sein, wenngleich es zu begrüßen wäre, wenn man allmählich dazu käme, diese Veranstaltungen als „Kleinmessen" zu kennzeichnen. Die größeren Messen sind bekanntlich dazu übergegangen, sich als „Großmustermessen" zu bezeichnen, eine Bezeichnung, die wegen ihrer Schwerfälligkeit im allgemeinen Sprachgebrauch sich nicht besonders leicht durchsetzen dürfte. Das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt bezeichnet es daher als wünschenswert, wenn die Handelskammern in Ergänzung seiner Bemühungen auch ihrerseits darauf einwirkten, daß in ihren Bezirken die Bezeichnung „Messe" nur in dem eingangs erwähnten Sinne gebraucht würde und den Einzelhandelsunternehmungen im Bedarfsfalle von den Kammern nahegelegt würde, ihre Sonderveranstaltungen (Ausverkäufe u. dgl.) nicht als Messen zu bezeichnen, und wenn ferner darauf hingewirkt würde, daß Jahrmarktsveranstaltungen nicht als „Messen" schlechtweg, sondern möglichst als „Kleinmessen" oder ähnlich bezeichnet werden, wenn sie sich nicht — was noch besser wäre — offen als Jahrmärkte bezeichnen wollen.

## Verkehrswesen.

### Gütertarifreform.

Vom Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels war neuerdings die weitere Durchführung der Gütertarifreform mit dem Ziele einer allgemeinen Ermäßigung sämtlicher Gütertarife gefordert und außerdem beantragt worden, in der Ständigen Tarifkommission und dem ihr beigeordneten Ausschuß der Verkehrsinteressenten, die bisher nur mit der Fortbildung der Normaltarife beschäftigt sind, zur Behandlung der verschiedenen Ausnahmetarife Unterkommissionen zu bilden, in denen die interessierten Wirtschaftskreise vertreten und gutachtlich zu hören seien. Auf diesen Antrag hat der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nunmehr mit folgenden Ausführungen geantwortet:

„In der Anlage übersenden wir ergebenst Abschrift eines Schreibens (vgl. unser Rundschreiben vom 9. November 1927 — V/2701/27 —), das wir vor kurzem dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Industrie- und Handelstag zugehen ließen, mit der Bitte, von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Wir haben in dieser Antwort zu den uns durch beide Körperschaften übermittelten Wünschen der Wirtschaft, die systematische Nachprüfung des Normalgütertarifs fortzusetzen, eingehender Stellung genommen.

Im übrigen bemerken wir ergebenst folgendes:

Gegenüber dem laufenden Geschäftsjahr wird sich die finanzielle Lage der Reichsbahn im kommenden Jahre durch Steigerung der gesetzlichen Reparationslast, der Personalkosten und sozialen Lasten erheblich verschlechtern. Die Möglichkeit von Preissteigerungen und Verkehrsrückgang lassen wir dabei schon außer Betracht. Wir beziehen uns dieserhalb auf die im Anschluß an die Novembersitzung unseres Verwaltungsrats der Presse am 30. gleichen Monats übergebenen Einzeldarlegungen. Vorläufig sind wir jedenfalls nicht einmal in der Lage, solchen besonderen Anträgen auf Tariferleichterungen stattzugeben, deren baldige Durchführung auch uns erwünscht wäre. Wir fügen hinzu, daß sich zur Zeit noch nicht mit Sicherheit übersehen läßt, ob die Gütertarife, die selbst bei Berücksichtigung der Beförderungssteuer im Gesamtdurchschnitt noch unter der Großhandelsrichtzahl liegen, sich in dieser Höhe halten lassen werden. Eine allgemeine Tarifermäßigung kann also nicht in Aussicht gestellt werden.

Zu den sonstigen Wünschen auf Tariferleichterungen weisen wir darauf hin, daß die Frachten der 10-t-Klassen am 1. August dieses Jahres bereits erheblich verbilligt worden sind. Abgesehen von der allgemeinen Frachtensenkung bei den oberen Klassen, die sich auf die Nebenklassen mit auswirkt, sind zu diesem Zeitpunkt auch die Prozentzuschläge zu den Frachten der Hauptklassen gerade bei den 10-t-Klassen herabgesetzt worden. Frachtsätze der 5-t-Klassen, bei denen, lediglich unter dem Gesichtspunkt der Selbstkosten betrachtet, eine Heraufsetzung berechtigt sein würde, sind nicht besonders ermäßigt worden.

Die Stückgutfrachten waren nach ihrer starken Ermäßigung im Jahre 1923 im Verhältnis zur Vorkriegszeit weit weniger erhöht als die Frachten der oberen Ladungsklassen und sind deshalb am 1. August d. J. nicht besonders begünstigt worden. In ihrem jetzigen Ausmaß entsprechen sie übrigens in keiner Weise den hohen Abfertigungs- und Beförderungsselbstkosten. Ein dringendes Bedürfnis für die Einführung einer dritten Stückgutklasse ist nach den Untersuchungen des seinerzeit bestellten Eisenbahnausschusses verneint worden. Für die einzelnen Stückgutsendungen würden sich bei Schaffung dieser Klasse nur geringe Frachterleichterungen ergeben, während die Abfertigung

heblich erschwert werden würde. Auch würden unwirtschaftche Personalvermehrungen den finanziellen Ausfall der Tarifaßnahme, die zum Teil in den Kreisen der Verkehrsinteressenn sogar Bedenken begegnet, weiter erhöhen. Die Ständige arifkommission hat daher damals von einer Beschlußfassung ogesehen.

Wegen des Antrages auf Einschiebung einer Klasse E 1 vischen die Klassen E und F des Normalgütertarifs beziehen ir uns auf die Ausführungen der Anlage.

Die Frage, ob eine Herabsetzung der Überführungsgebühren Anpassung an die ermäßigten Nahfrachten möglich ist, ist reits geprüft worden. Wie sich dabei herausgestellt hat, ecken die jetzigen Gebühren indes nicht einmal überall die elbstkosten, so daß ein weiteres Entgegenkommen nicht anngig ist.

Schließlich regen Sie an, zur Behandlung der Ausnahmerife Unterausschüsse bei der Ständigen Tarifkommission zu lden, in denen die jeweiligen Interessenten vertreten sein soll- und gutachtlich zu hören seien.

Zunächst heben wir hervor, daß in der Ständigen Tarifmmission Reichsbahn und Privatbahnen sitzen, für letztere aber n Zwang, die Ausnahmetarife der Deutschen Reichsbahn zu ernehmen, nicht besteht. Dieser Zwang besteht nur für die rmaltarife. Sodann ist nicht ersichtlich, ob in den Unterausschüssen nur allgemeine Ausnahmetarife einschließlich der Seefentarife beraten werden sollen oder auch die vielen nur für nzelne Gebiete und für einzelne Waren geltenden, insbesondere ch die für längere Beratungen in Ausschüssen ungeeigneten sonnannten Wettbewerbstarife gegen fremde Eisenbahnstrecken, e übrigens ihr Ende erreichen, wenn nach allgemeiner Stabilierung der Währung feste Verkehrsteilungsvereinbarungen getroffen sind. Weiter ist nicht zu erkennen, ob die Mitglieder s Vollausschusses der Verkehrsinteressenten in den Unterusschüssen sitzen und die Interessenten anhören sollen oder ob ztere an Stelle der Mitglieder des Vollausschusses treten llen, ob endlich die Gutachten der Unterausschüsse, was schon r Einheitlichkeit der Tarifpolitik wegen nicht zu vermeiden in dürfte, der Ständigen Tarifkommission und dem Ausschusse r Verkehrsinteressenten zur endgültigen Begutachtung vorgegt werden sollen.

Trotz dieser Zweifel gehen wir auf Ihren Antrag näher n: Der der Ständigen Tarifkommission für ie Beratung der Normaltarife beigeordnete usschuß der Verkehrsinteressenten mit einem eschlossenen engen Kreis von Wirtschaftsertretern ist zur Stellungnahme aus dem Gechtspunkte allgemeiner Interessen der Gemtwirtschaft einschließlich der Eisenbahen, nicht aber von Sonderwünschen der Inressenten berufen. Er ist zudem genau wie die ständige Tarifkommission ein Arbeits-, kein reiner Begutchtungsausschuß, seine Mitglieder arbeiten jahrelang ständig Tariffragen mit der Eisenbahn zusammen, haben zufolgessen große allgemeine Tarifkenntnis und sichern dadurch ne Stetigkeit der Tarifpolitik. Auf diesen Voraussetzungen beruht das Ansehen des Auschusses der Verkehrsinteressenten bei uns, it ihnen steht und fällt er. An diesen Vorussetzungen müssen wir unbedingt festalten.

Ausnahmetarife werden jetzt im jeweiligen Benehmen mit n beteiligten Interessenten unter Berücksichtigung der Gemtwirtschaftslage von den einzelnen Direktionen innerhalb er örtlichen Zuständigkeit erörtert, Wünsche, die allgemeine usnahmetarife (insbesondere auch die Ausfuhrtarife) betreffen, n den hierfür eigens bestimmten Reichsbahndirektionen, die er die erforderlichen Sonderkenntnisse verfügen, gleichfalls ter Zuziehung der Interessenten behandelt. Diese Regelung t sich durchaus bewährt. Die schließliche Entscheidung ist s vorbehalten.

Auf Wunsch der Wirtschaft haben wir in jeder Direktion nen besonderen Tarifdezernenten. Jeder Versuch, von uns sondere Tarifämter für mehrere Direktionsbezirke zu schaffen, immer wieder dem lebhaften Widerspruch der Wirtschaft begnet, so daß wir bisher von der Einrichtung weniger Tarifnter nach bayerischem Muster für ein größeres Gebiet an elle der vielen Tarifdezernenten für die einzelnen Direktionen bstand genommen haben. Dann geht es aber auch nicht, daß nmehr wieder zur Beratung von Ausnahmetarifen mehr oder eniger begrenzter Geltung und Wirkung eine zentrale Organiation in großem Umfange erweitert wird, in die wir nicht wie sher wenige Tarifdezernenten, sondern nach Lage des Falles wechselnd alle Tarifdezernenten unter außerordentlicher Inspruchnahme ihrer Zeit entsenden müssen.

Daß die Zahl dieser Sitzungen und damit auch die Inanspruchhme der Mitglieder der Ständigen Tarifkommission und des usschusses der Verkehrsinteressenten und demgemäß ihre Zahl nz außerordentlich wachsen würden, ist klar. Eine regelßige Teilnahme an den Sitzungen, damit die Sicherstellung nügender Tarifkenntnisse und die Stetigkeit der Tarifpolitik, irde insbesondere bei den Mitgliedern des Ausschusses der Verkehrsinteressenten verlorengehen. Auf die Frage, wie die Zahl der zu den Beratungen zuzuziehenden Interessenten zu begrenzen ist, wollen wir hier überhaupt nicht eingehen. Wir bitten nur, sich die Zahl der Interessenten für Kohlentarife vorzustellen. Ob nicht bei der Bedeutung der Ausnahmetarife für einzelne Länder und Landesteile auch Reichs- und Ländervertreter ihre Zuziehung beantragen würden, bleibe dahingestellt. Der Charakter als Arbeitsausschuß tarifsachverständiger Mitglieder wäre jedenfalls verloren.

Daß durch die Fülle der Vertreter der Wirtschaft und der Eisenbahnen in den einzelnen Ausschüssen, die nachher wieder an den Vollsitzungen der Ständigen Tarifkommission teilnehmen müssen oder wollen, die Arbeit nicht gefördert wird, liegt auf der Hand. Die enorme, teilweise ganz unmögliche Verlangsamung der Tarifarbeiten — man denke nur an die Schwierigkeit, Beratungstermine festzusetzen —, die Überlastung der Direktionen mit weiterer Schreibarbeit und Sitzungen, die für die Interessen der Eisenbahn nicht weniger wie für die einzelnen Wirtschaftskreise bei Ausnahmetarifen unerwünschte Öffentlichkeit der Vorarbeiten seien nebenbei erwähnt.

Wir stehen heute in dem Zeichen der Verwaltungsreform, die keine Frage des Abbaues der Beamten, sondern eine Frage des Abbaues der Stellen ist, die sich mit ein und derselben Frage beschäftigen.

Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 hat die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn in ihrem Innern notgedrungen erschwert. Nicht weniger erschwert wurde das Verhältnis der Reichsbahn zu den einzelnen Reichs- und Landesbehörden bis in die Lokalinstanzen infolge des Überganges der Länderbahnen auf das Reich und das Ausscheiden der Verwaltung der Reichsbahn aus der Ministerialinstanz.

Dazu kommen für uns die nachteiligen Folgen der Überorganisation der deutschen Wirtschaft. Vor dem Kriege beschäftigten sich mit Tariffragen im allgemeinen die Spitzenverbände und die Handels- und Landwirtschaftskammern, die durch ihre ständige Tätigkeit in Tarifsachen in der Lage waren, den allgemeinen Zusammenhang der Tariffragen zu erkennen, sich mit den zuständigen Direktionen, insbesondere den ihnen bekannten Tarifdezernenten, zu beraten, unmögliche Anträge von vornherein abzulehnen und den Ausgleich der Sonderinteressen vorzunehmen. Heute sind die Stellen und Personen, die sich mit Tariffragen beschäftigen, sehr viel größer geworden, aber keinesfalls immer sachverständig. Die einzelnen, möglichst gleich bei der Hauptverwaltung eingebrachten Anträge werden teilweise ohne Rücksicht auf ihre Ausführbarkeit nur vom Standpunkte der Interessen der einzelnen Verbände und Einzelpersonen hartnäckig und ohne Berücksichtigung widerstrebender Interessen verfolgt. Der Umstand, daß der einzelne Verband oder die einzelne Person nicht das Schwergewicht wie ein Spitzenverband hat, führt dazu, an andere Verbände und eine möglichst große Zahl von Behörden und Abgeordneten zur Unterstützung heranzugehen. Alle diese Stellen greifen diese Anregungen auf, und nun entwickelt sich ein großes Schreibwerk, eine Besprechung folgt der anderen immer um dieselbe Sache, und alles zusammen gibt eine Mehrarbeit, von deren Umfang die Außenwelt leider noch keine richtige Vorstellung hat. Es entsteht ein Leerlauf, der geradezu am positiven Arbeiten hindert, zumal die Zahl der Beamten, um die Einheitlichkeit des Arbeitens zu sichern, nicht vermehrt werden kann, und dies in einer Zeit, wo die verschiedensten Umstände politischer und wirtschaftlicher Art die Tarifarbeiten schon an sich ganz außerordentlich vermehrt und erschwert haben.

Bei dieser Sachlage müssen wir uns gegen jede Anregung wenden, deren Durchführung die Verwaltung noch mehr erschweren würde, um so mehr, wenn sie, wie die vorliegende, unseres Erachtens eine Erleichterung in den oben erörterten Schwierigkeiten nicht brächte. Im Gegenteil würden abgelehnte Anträge weiter verfolgt werden, nicht hinzugezogene Interessenten neue Beratungen bei den Direktionen und der Hauptverwaltung verlangen, zumal jeder Ausnahmetarif in das Interessengebiet des einzelnen nach der oder jener Seite eingreift. Wir bedauern daher, der dortigen Anregung nicht folgen zu können." (V/3260/27.)

**Bestätigung fernmündlich aufgegebener Telegramme.**

Auf Grund unserer Anregung hat das Reichspostministerium Veranlassung genommen, mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an zunächst versuchsweise bei den Telegraphenämtern in Berlin, Bremen, Frankfurt/Main, Hamburg, im Bedarfsfalle auch bei anderen Verkehrsämtern, die Einrichtung zu treffen, daß der Absender eines Telegramms bei Aufgabe durch Fernsprecher unter den nachstehenden Bedingungen gegen eine besondere Gebühr einen Durchdruck seines Telegramms verlangen kann:

1. Das Verlangen nach einem Durchdruck kann sowohl auf Zeit als auch im Einzelfall gestellt werden; in solchem ist es

unmittelbar vor Beginn der Telegrammaufgabe auszusprechen, also schon auf die Meldung des Amts „Hier Telegrammaufnahmestelle" mit dem Worte: „Durchdruck".

2. Der verlangte Durchdruck wird dem Telegrammabsender unter Briefumschlag als Postsache in der Regel im Wege des nächsten benußbaren planmäßigen Briefzustellganges übersandt. Wünscht der Absender die Zuführung auf andere bei Postsendungen zulässige Weise, so muß dies beim Verlangen des Durchdrucks besonders angegeben werden, zum Beispiel „Durchdruck telegraphenlagernd", „Durchdruck Bote", „Durchdruck Schließfach 2,33" usw.

3. Als Sondergebühr wird für jeden einzelnen Durchdruck ohne Rücksicht auf die Länge des Telegramms eine Gebühr von 20 Rpf. erhoben, womit auch die Zustellung durch die Post abgegolten ist. Wird die Zustellung durch besonderen Boten verlangt, so sind im Ortszustellbezirk weitere 30 Rpf., im ganzen also 50 Rpf. zu zahlen; hat die Zustellung nach dem Landzustellbezirk zu erfolgen, so ist außer der Gebühr von 20 Rpf. der entstehende Eilbotenlohn, mindestens die XP-Gebühr zu entrichten.

4. Wird ein Durchdurck erst verlangt, wenn die Aufnahme des Telegramms bereits begonnen hat, oder nachträglich, so handelt es sich um eine Telegrammabschrift im Sinne des § 23 der Telegraphenordnung, für die die Sondergebühr mindestens 1,20 RM. beträgt.

Von dem Ausfall des Versuchs und davon, inwieweit von der neuen Einrichtung Gebrauch gemacht werden wird, wird es abhängig gemacht, ob sich die Neuerung dauernd und allgemein einführen läßt. (V/3254/27.)

### Zulassung von Postpaketen über 5 kg nach Kenya, Uganda sowie nach Tanganjika (früheres deutsches Schutzgebiet Ostafrika).

Auf unsere Veranlassung hat das Reichspostministerium bei der schweizerischen und französischen Postverwaltung angeregt, Postpakete im Gewichte von über 5 bis 10 kg nach Kenya und Uganda auch auf dem Wege über Frankreich zuzulassen. Erst nachdem dieser Anregung Folge gegeben sein wird, können die Wege über Schweiz-Frankreich und über Frankreich zur Versendung von 10-kg-Paketen nach Kenya und Uganda von der Deutschen Reichspost zur Verfügung gestellt werden.

Postpakete im Gewichte von 10 kg nach allen Orten des Tanganjika-Gebietes könnten jedoch schon jetzt laut Gebührentafel für Postpakete S. 160 Nr. 156 f. g. h. sowohl auf dem Wege über Belgien-England als auch über Frankreich versandt werden. Die Postverwaltung in der Schweiz ist vom Reichspostministerium ersucht worden, 10-kg-Pakete nach dem Tanganjika-Gebiet auch auf dem Wege über Schweiz-Frankreich zuzulassen. (V. 3216/27.)

### Ausschuß für Verkehr und Transit beim Völkerbunde.

Der Ausschuß für Verkehr und Transit beim Völkerbunde hat in diesem Jahre mehrfach, zuletzt im September, getagt.

Bei den Untersuchungen über die kombinierten Transporte, über die Vereinheitlichung des Privatrechts in der Binnenschiffahrt, über die Vereinheitlichung der Statistiken konnten wertvolle Ergebnisse erzielt werden. Die Untersuchungen über die Vereinheitlichung der Schiffsvermessung konnten unter Heranziehung der nötigen Mithilfe endlich eingeleitet werden. Der Schlußbericht über die Vereinheitlichung des Seezeichenwesens und der Küstenbeleuchtung konnte den Regierungen der Küstenländer zur Kenntnis gegeben werden; der Plan einer Konferenz ist ins Auge gefaßt. Ebenso konnte der Ausschuß auf Grund der Paßkonferenz genaue Vorschläge zur Ausstellung einer Durchreisekarte für Auswanderer ausarbeiten, wodurch dieselben von der Formalität der Paßsichtvermerke befreit werden; diese Vorschläge können voraussichtlich in kurzer Zeit in einem Abkommen zusammengefaßt und dadurch praktisch wirksam gemacht werden, da beinahe alle beteiligten Regierungen bereits ihre Zustimmung ausgesprochen haben. Die Enquête über die europäische Binnenschiffahrt wurde abgeschlossen durch eine sorgfältige Untersuchung von Binnenschiffahrtsfragen, die von besonderer Wichtigkeit für Polen sind, wo im Einverständnis mit der polnischen Regierung in besonderer Mission entsandte Sachverständige die Bedingungen für die Schaffung verschiedener Kanäle, die Regulierung der Weichsel, die Zugangswege zur Ostsee, die Trockenlegung der Sümpfe von Polesien usw. an Ort und Stelle studierten. Der technische beratende Ausschuß befolgte in seinem allen Regierungen übersandten Bericht über diese Frage, in Übereinstimmung mit den Entschließungen der Konferenz von Genf, den Grundsatz der praktischen Unterstützung jeder Regierung mit dem Ziel des wirtschaftlichen Wiederaufbaues und Aufschwungs Europas.

Es sind schließlich noch die auf Wunsch des Rates angestellten Untersuchungen über die Verbesserung der Verkehrsverbindungen des Völkerbundes in Krisenzeiten anzuführen.

Die Bundesversammlung befaßte sich ganz besonders mit den Ergebnissen der dritten Konferenz für Verkehr und Transit ohne indessen die Ergebnisse der regelmäßigen Arbeiten der Transitkommission außer acht zu lassen.

## Steuern.

### Weiterveräußerungsbescheinigungen für Edelmetalle im Jahre 1928.

Der Reichsminister der Finanzen äußerte sich in einem Schreiben an den D. I. u. H. wie folgt: „Wegen der Weiterveräußerungsbescheinigung für Edelmetalle im Jahre 1928 sind die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter wie folgt angewiesen worden: „Im Runderlaß vom 22. Dezember 1926 — III u 14 900 — habe ich unter III die Gültigkeitsdauer der für das Kalenderjahr 1925 ausgestellten Weiterveräußerungsbescheinigungen für Edelmetalle (§ 2 Nr. 3 UStG.) allgemein bis zum 31. Dezember 1927 verlängert und nur für die Berliner Finanzämter mit Rücksicht auf die hier vorgenommenen Bezirksveränderungen die Erneuerung der Bescheinigungen für 1927 angeordnet. Zur Entlastung der Finanzämter erstrecke ich nunmehr die Gültigkeitsdauer der für 1925 bzw. 1927 ausgestellten Weiterveräußerungsbescheinigungen weiter bis zum 31. Dezember 1928. Hat das Finanzamt im Einzelfalle Bedenken gegen die Verlängerung, so ist die Bescheinigung mit Ablauf des Jahres 1927 einzuziehen (vgl. § 78 AO.) und gegebenenfalls auf Antrag gemäß meines Runderlasses vom 25. Juni 1926 — III u 9006 — (amtl. Handausgabe der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum UStG. 1926 S. 101) zu prüfen, ob eine neue Bescheinigung für 1928 ausgestellt werden kann.

Die amtlichen Berufsvertretungen und Fachverbände habe ich ersucht, die beteiligten Kreise von der Regelung alsbald in Kenntnis zu setzen. Ich wäre dankbar, wenn die beteiligten Kreise von der Regelung alsbald in Kenntnis gesetzt würden." (IVa/1780/27.)

### Handausgabe des Wechselsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen.

Die Reichsdruckerei ist mit der Herstellung einer neuen amtlichen Handausgabe des Wechselsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen beauftragt worden. Die Handausgabe, deren buchhändlerischer Vertrieb Carl Heymanns Verlag Berlin W 8, Mauerstraße 44, übertragen worden ist, wird in allernächster Zeit im Buchhandel erscheinen. (IVa/1782/27.)

## Persönliches.

Am 7. Dezember 1927 ist Herr Handelsgerichtsrat **C. G. Rudzki**, Beuthen, Mitglied der Industrie- und Handelskammer Oppeln, gestorben. Herr Rudzki gehörte dem Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags seit dem 26. September 1923 an. (P. 1536.)

Am 22. Dezember 1927 beging Herr Fabrikbesitzer **Georg Dassel**, Vorsitzender der Industrie- und Handelskammer Arnsberg i. W., seinen 75. Geburtstag.

Er gehört der Kammer seit dem Jahre 1898 als Mitglied an und ist seit 1918 ihr Präsident. Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstags übermittelte ihm ein Glückwunschschreiben, in dem er ihm für seine hervorragende Tätigkeit im Dienste der Industrie- und Handelskammer dankte. (P. 1535.)

Am 1. Januar 1928 ist Herr Dr. phil. **Richard Bettgenhaeuser** 25 Jahre als Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Solingen tätig. Die Kammer hat aus diesem Anlaß unter dem Titel „Beiträge zur Solinger Wirtschaftsgeschichte" eine Schrift herausgegeben, die sie ihrem Syndikus gewidmet hat.

Herr **Hermann Eschenburg**, Präses der Handelskammer Lübeck, beging am 1. Januar 1928 das Jubiläum seiner 25jährigen Zugehörigkeit zur Handelskammer Lübeck. Der Präsident des D. I. u. H. übermittelte Herrn Eschenburg die wärmsten Glückwünsche des D. I. u. H. und sprach ihm den Dank für seine treue und hingebungsvolle Mitarbeit im Dienste der Industrie- und Handelskammer aus.

Die Industrie- und Handelskammer Stettin teilt mit, daß Herr **Paul Bolße**, geschäftsführender Syndikus der Kammer, aus ihren Diensten geschieden ist. Die Führung der Geschäfte der Kammer ist bis auf weiteres Herrn Syndikus Dr. **Hans Schrader** übertragen worden. (P. 1554/27.)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr" i. V. Dr. Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 12. JANUAR 1928 | Nummer 2


## Zum Reichshaushalt für 1928.

Von Dr. Cremer, Mitglied des Reichstages.

Der in der „Deutschen Wirtschaftszeitung" in der Nummer vom 22. Dezember 1927 veröffentlichte ausführliche Aufsatz des Ministerialrats Dr. Wachsmann hat bereits in großen Zügen ein zahlenmäßiges Bild des Reichshaushalts für 1928 gegeben, so daß es für den Zweck der gegenwärtigen Betrachtungen nicht erforderlich ist, die angeführten Zahlen hier zu wiederholen. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Haushaltsplan für 1928, wenngleich er in sich abgestimmt ist und ohne Defizitanleihe balanciert, in Wirklichkeit bereits klaffende Lücken zeigt, und was noch schlimmer ist, nicht erkennen läßt, wie gegenüber dem gewachsenen und noch weiter wachsenden Ausgabebedarf in der Folge ein wirkliches Gleichgewicht des Haushalts erzielt werden soll. Im meiner, an der gleichen Stelle veröffentlichten Betrachtung des vorigen Haushalts schloß ich mit der Kennzeichnung des Haushalts für 1927 als eines bedeutsamen Warnungszeichens dafür, daß die Zeit zu lebenswichtigen Entscheidungen dränge, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß ein Staatsmann von schöpferischer Phantasie und unerschütterlichem Willen am Steuerruder der Reichsfinanzen stehen werde, um baldigst das Schiff in eine glückhaftere Zukunft zu lenken. Seitdem ist ein Jahr dahingegangen, das in keiner Hinsicht als ein Jahr des Aufstiegs der Reichsfinanzen angesprochen werden kann, sondern ihrem Gesicht noch viel schärfere Züge der Krankhaftigkeit verliehen hat, als sie am Anfang des Jahres 1927 sichtbar waren.

Der neue Reichsfinanzminister Dr. Köhler hat eine Fülle von Mehrbelastungen des Reichs zugelassen, die keineswegs wie die Steigerung der Kriegslasten zwangsläufig waren; er hat aber nicht die Kraft, vielleicht auch nicht den Willen besessen, durch entsprechende Einsparungen an anderen Stellen als notwendig anerkannte Mehrausgaben auszugleichen. Insbesondere führt der von ihm trotz aller Warnungen stark zuungunsten des Reichs umgestaltete Finanzausgleich des Frühjahrs 1927 dazu, daß schon rein anschlagsmäßig die Überweisungen an die Länder gegenüber dem Stand von 1926 zu fast phantastischen Höhen aufsteigen. In demselben Augenblick, wo das Reich im Jahre 1927 und 1928 je ungefähr 400 Millionen mehr als im Vorjahr für die Erfüllung des Londoner Abkommens aufzuwenden hat, bringt es der Köhlersche Finanzausgleich zuwege, daß schon der Haushaltsplan 1927 einschließlich der Überweisungen für Zwecke des polizeilichen Schutzes den Ländern 260 Millionen mehr zuwendet, als sie im Jahre 1926 erhielten, während der Haushaltsplan 1928 fast 600 Millionen mehr als 1926 zur Überweisung an die Länder veranschlagt. Zugleich aber hört man von geheimnisvollen Verhandlungen, die zwischen dem Reich und verschiedenen Ländern gepflogen werden sollen, um von seiten des Reichs die Verzinsung gewisser Forderungen der Länder aufzunehmen, die durchaus nicht unbestritten sind und sich auf die Abfindung der Länder für die Übergabe ihres Eisenbahn-, Post- und anderweiten Besitzes an das Reich aus Anlaß der Verfassungsreform von Weimar beziehen. Die gewaltige Steigerung dieser Summen beweist aufs deutlichste, wie falsch das Verhältnis zwischen Reich und Ländern im vorigen Frühjahr vom Finanzminister gesehen worden ist. Wenn das Reich die Gesamtheit der Kriegslasten in deren schnellwachsendem Maße auf seine Schultern nimmt, so muß es von den Ländern eine entsprechende Selbstbescheidung hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Beteiligung am Steueraufkommen beanspruchen, und es ist absurd, statt dessen Steigerungen zu bewilligen, die im Gesamtausmaß von 1928, verglichen mit 1926, dem Gesamtbetrag der im Jahre 1925 erhobenen Gewerbesteuern im Reich gleichkommen. Mit der außerordentlichen Steigerung der Steuerüberweisungen an die Länder hat dabei der Finanzminister nicht einmal erreicht, daß die im Finanzausgleich festgelegte Entlastung der Realsteuern verwirklicht wurde. Dies ist nach dem Ergebnis verschiedener Umfragen wichtiger Spitzenverbände nur in etwa 20 % der Gemeinden geschehen; in einer großen Zahl von Gemeinden ist man noch über die Steuersätze des Jahres 1926 hinausgegangen. Es ist schwerer, den Gemeinden und den Ländern Steuererträgnisse fortzunehmen, die man ihnen bereits zugesprochen hat, als ihre Ansprüche von vornherein bei angemessen erscheinenden Sätzen zurückzuhalten. Schon in der Diskussion des letzten Frühjahrs ist darauf verwiesen worden, daß der Garantie eines Mindeststeueraufkommens für die Länder aus den Überweisungssteuern logischerweise auch eine Begrenzung dieses Einkommens nach oben entsprechen müsse. Hätte man im vorigen Frühjahr eine solche Begrenzung nach oben etwa bei 2,8 Milliarden vorgenommen, so würden dem Finanzminister jetzt, wenn man sich an die Ziffern seines Planes hält, für 1928 mehr als 200 Millionen Einnahmen verfügbar bleiben, die er nun an die Länder abgeben muß. Noch heute wäre es nicht zu spät, energisch an eine Änderung des letzten Finanzausgleichs heranzugehen und ihn so zu reformieren, daß das Reich dabei bestehen kann, und die Aufgabe, deren Lösung man scheinbar bis nach den Wahlen zu verschieben gedenkt, die gründliche Finanz- und Verwaltungsreform, nicht noch schwieriger wird, als sie es ohnedies, vor allem dank der Finanzpolitik des letzten Jahres, schon geworden ist.

Der neue Haushalt schließt zwar äußerlich ohne Fehlbetrag ab, aber in Wirklichkeit nimmt er rücksichtslos Vermögensbestandteile des Reichs, Überschüsse der Vergangenheit, Reserven sachlich begründeter Art, auf die Einnahmeseite und läßt sie dort im laufenden Bedarf für 1928 verschwinden. Der außerordentliche Haushalt für 1928 balanciert, worauf man sich viel zugute tut, mit dem verhältnismäßig geringen Betrag von 146,2 Millionen. Auf der Einnahmeseite ist der Hauptposten von 80 Millionen die Zurückzahlung eines der Reichsbahn gewährten Darlehens, also ein Vermögensstück des Reichs, das nur einmal verausgabt werden kann, und in erster Linie zur Minderung des Anleihebedarfs hätte verwandt werden sollen. Dann finden sich hier 26,2 Millionen Rückzahlungen und Tilgungsbeträge aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge mit ähnlichem Charakter; außerdem sind beim außerordentlichen Etat 35 Millionen aus Überschüssen des Rechnungsjahres 1927 eingesetzt, neben weiteren 125 Millionen, die im ordentlichen Etat eingesetzt sind. Im ganzen machen diese Beträge schon 276 Millionen aus, die normalerweise von der schwebenden Anleihebewilligung von 914 Millionen hätten in Abgang kommen müssen und diese auf weniger als 600 Millionen vermindert hätten, während in Wirklichkeit nur der Rest des Betriebsmittelfonds mit etwa 62 Millionen in dieser Weise verwandt wird, so daß nach dem Vorschlag des Finanzministers eine Anleihebewilligung aus den Vorjahren in Höhe von 853 Millionen übrigbleibt. Nach dem Mißerfolg der im vorigen Frühjahr aufgelegten Anleihe, die mit Mühe und Not 452 Millionen erbrachte, ist der Weiterlauf einer Anleihebewilligung von 853 Millionen

eine außerordentliche Gefahr für den Gesamthaushalt, zumal die Verschuldung des Reichs ohnedies bereits eine recht bedenkliche Höhe neuerdings erreicht hat. Am 30. September 1927 betrug der Gesamtstand der Reichsschuld einschließlich der Dawesanleihe fast 8 Milliarden. Nach Abzug dieser Anleihe, deren Dienst zur Zeit von dem Generalagenten für die Reparationszahlungen zu bewirken ist, bleibt ein Betrag von etwas mehr als 7 Milliarden übrig, für welche der Schuldendienst im Jahre 1928 487 Millionen kosten wird. Hierbei sind die Summen, welche die Abgeltung der Liquidationsschäden neuerdings erfordern wird, nicht einmal mitgerechnet. Die Zwecke, für welche die erwähnte Anleihebewilligung von 853 Millionen weiterlaufen soll, sind inzwischen durchweg in der Verwirklichung begriffen. Der Begleitbericht über den Entwurf des Haushaltsplans nimmt daher für den Fall, daß die Reichsanleihe im Jahre 1928 nicht begeben werden kann, die vorläufige Deckung der betr. Ausgaben durch die Begebung von Schatzwechseln in Aussicht. Der Schatzwechselkredit des Reichs ist auf die Höchstsumme von 400 Millionen beschränkt; es wird also hier über die letzten Kreditmöglichkeiten des Reichs bereits verfügt. Die Betriebsmittel des Reichs sind durch den Einwurf des letzten Restes des Betriebsmittelfonds ebenfalls bereits reduziert auf die jeweils bestehenden Ausgabereste und äußerstenfalls auf die Inanspruchnahme des Kontokorrent-Kredits von 100 Millionen bei der Reichsbank. Man befindet sich somit hier einigermaßen am Boden des Fasses. Gewisse Vermögensobjekte, die dem Reich noch geblieben sind, wie z. B. sein Besitz an Vorzugsaktien der Reichsbahn und die Vereinigten Industrieunternehmungen (Viag), sollten aus politischen Gründen nicht aus der Hand gegeben werden. Daß sie gehalten werden können, wird angesichts der herrschenden Finanzgebarung in immer höherem Maße zweifelhaft.

Der Haushaltsplan 1928 zieht außer den oben erwähnten 276 Millionen noch einen weiteren Posten von 175 Millionen zur Deckung der Ausgaben heran, der sich als Gewinn aus der Münzprägung des Jahres 1928 ergibt. Diese Münzprägung wird das zulässige Münzkontingent vollständig in Anspruch nehmen und daher die letzte sein, die noch einen Überschuß ergibt. Die zukünftigen Münzprägungen werden dagegen nur noch Kosten machen, und dies besonders deshalb, weil eine Verbesserung des Silbergehalts der Reichsmünzen durch das Interesse des Verkehrs und zum größeren Schutz gegen Fälschungen geboten ist, so daß bei den Neuprägungen entsprechende Verluste eintreten. Schon in den vorausgegangenen Jahren ist der Ertrag der Münzprägung sinnwidrig zur Deckung laufender Ausgaben verwandt worden, eine Reserve für den genannten Zweck ist daher nicht angesammelt. Um so mehr wäre es notwendig gewesen, hierfür wenigstens im letzten Jahr zu sorgen, statt dessen erscheint der ganze Betrag als Deckung für laufende Ausgaben. Wenn überhaupt, dann hätte ein entsprechender Teil dieses Münzgewinnes mindestens zur Deckung des Extraordinariums verwandt werden sollen, wozu er nach seiner Natur unter Umständen geeignet ist.

Ein wichtiger Posten der Einnahmeseite sind die 295 Millionen Verwaltungseinnahmen, unter denen als hauptsächlicher Steigerungsbetrag gegenüber dem Vorjahr die Summe von 30 Millionen als Erhöhung der Abgabe der Reichspost an das Reich erscheint. Die Abgabe beträgt demnach für das nächste Jahr 100 Millionen und wird damit etwas mehr als bisher der Forderung gerecht, daß das in die Post gesteckte Kapital des Reichs auch eine angemessene Rente abwerfen muß. Dieses Kapital übersteigt beträchtlich die Summe von 2 Milliarden. Die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn erbringen 51 Millionen Dividenden, der Anteil am Reingewinn der Reichsbank 4,2 Millionen, die Beteiligung an der Viag 8,5 Millionen; die übrigen Verwaltungseinnahmen halten sich im Rahmen des Vorjahres, der Mehrertrag gegenüber 1927 beträgt insgesamt 37 Millionen. Man darf annehmen, daß die hier gegebenen, für den Etat maßgebenden Schätzungen zutreffend sind, wenn sie auch teilweise von der Entwicklung des Wirtschaftslebens im Jahre 1928 abhängen.

Den Löwenanteil der Einnahmen stellen die Besitz- und Verkehrssteuern auf der einen Seite mit 6 Milliarden, die Zölle und Verbrauchsabgaben auf der anderen Seite mit 2,6 Milliarden dar. Allgemein hat die Kritik darauf verwiesen, daß diese Schätzungen von einem starken Maß von Optimismus getragen werden, der davon ausgeht, daß das Jahr 1928 wirtschaftlich nicht schlechter sein werde als 1927. Derartige Schätzungen der Zukunft müssen stets sehr unbehagliche Empfindungen auslösen und entsprechen gewiß nicht guter Gepflogenheit der Vorkriegszeit. Sie sind um so verfänglicher, wenn ihr Ergebnis dazu dienen muß, dauernde Ausgaben zu finanzieren und daher jeder Rückschlag sofort ins Defizit führt. Gewiß ist es richtig, daß ein etwaiger Rückschlag der Konjunktur das Steuerergebnis für 1928 theoretisch noch nicht sehr stark zu erschüttern braucht, wenigstens nicht bei der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer, wo infolge des Systems der Vorauszahlungen die Einnahmen, welche der Steuerzahler im Jahre 1927 erzielt hat, für seine Steuerleistung im Jahre 1928 auch weiterhin maßgebend bleiben, wenn er auch inzwischen in seinem Einkommen erheblich zurückgeht. Dazu kommen die Nachzahlungen für das Jahr 1927, die im Jahre 1928 fällig werden. Aber ein Blick auf die Steuerrückstände der letzten Jahre sollte doch davor warnen, etwa zu glauben, daß eine nachhaltig schlechter werdende Konjunktur nicht auch sofort in einem erheblichen Anschwellen der Rückstände ihr Spiegelbild finden müßte. Am 1. Oktober 1927 betrugen die Rückstände allein an Einkommensteuern, ohne Steuerabzug von Arbeitslohn und Kapitalertrag, rund 200 Millionen, an Körperschaftssteuern rund 50 Millionen, an Umsatzsteuern rund 75 Millionen, im ganzen bei allen Besitz- und Verkehrssteuern etwa 500 Millionen; trotzdem zu diesem Zeitpunkt schon eine erhebliche Senkung der Steuerrückstände gegenüber dem Anfang des Jahres stattgefunden hatte, weil die verbesserte Konjunktur manchem Steuerpflichtigen die Abzahlung der Steuerschulden ermöglichte. Was aber im Jahre 1928 wegen des herrschenden Vorauszahlungssystems etwa zu viel erhoben wird, muß im Jahre 1929 zurückerstattet werden und wird dann das Steueraufkommen ganz erheblich beeinträchtigen. Gerade deshalb müßte eine vorsichtige Finanzpolitik sich hüten, das Steueraufkommen erheblich über die tatsächlichen Eingänge des Vorjahres hinaus zu schätzen; viel vorteilhafter wäre es natürlich, wenn aus solchen Erwägungen heraus der Finanzminister sich endlich entschließen würde, seinen Widerstand gegen die Berechnung der Einkommen- und Körperschaftssteuern nach dem dreijährigen Durchschnitt aufzugeben. Eine derartige Berechnungsart würde nicht nur zu einer schonenden Behandlung der Steuerkraft des Unternehmers beitragen, an der mit dem heutigen System glatter Raubbau getrieben wird, sondern auch zu einer vorsichtigen Veranschlagung des Steuersolls selbst in Zeiten einer aufsteigenden Konjunktur zwingen, anderseits aber Rückschläge in Zeiten sinkender Konjunktur verhindern helfen.

Derselbe Optimismus, der die Einkommensteuerschätzung beseelt, tritt auch bei den Verkehrssteuern in Erscheinung. Besonders auffallend ist die Höherschätzung bei der Gesellschaftssteuer um 26 Millionen, bei der Börsenumsatzsteuer um 19 Millionen und bei den Beförderungssteuern um 15 Millionen. Der Gesamtbetrag der Höherschätzung mit ungefähr 750 Millionen gegenüber dem Jahre 1927 fordert jedenfalls starke Bedenken heraus, auch wenn man davon entfernt ist, einen plötzlichen Absturz der Konjunktur für wahrscheinlich zu halten.

Bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben halten sich die Höherschätzungen in einem mäßigeren Rahmen. Vor allem scheint der Minister hier bei der Einschätzung der Zolleinnahmen mit einem Mehrertrag von nur 160 Millionen sich eine gewisse Reserve gelassen zu haben. Beachtet werden muß freilich, daß auch bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben jede Verschlechterung der Wirtschaftslage gewisse Mindereingänge zur Folge hat.

Auch die Gestaltung der Ausgabeseite des neuen Reichshaushalts ist wenig befriedigend. Das Reichsfinanzministerium tut sich viel darauf zugute, daß die Ausgaben des Jahres 1928 gegenüber dem Jahre 1927 nicht um den vollen Betrag des erhöhten Reparationsbedarfs steigen sollen, sondern die Steigerung hinter diesem erheblich zurückbleibt. Bei Lichte besehen ist die hauptsächliche Ersparnis gegenüber dem laufenden Jahr indes lediglich dadurch entstanden, daß der geschätzte Betrag für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge von 450 Millionen im Vorjahr auf jetzt 100 Millionen herabgesetzt wird, nachdem inzwischen am 1. Oktober 1927 die Erwerbslosenversicherung in Kraft getreten ist. Die Inanspruchnahme des Reichs beginnt in dem Augenblick, wo mehr als etwa 700 000 Erwerbslose unterstützt werden müssen. Das Reich muß in diesem Fall entsprechende Vorschüsse an die Versicherungsanstalt zahlen, die allerdings später zurückgezahlt werden müssen. Da die zur Zeit vorhandenen Fonds der Versicherung jedoch naturgemäß sehr gering sind und eine Zeit längerer und ausgedehnter Erwerbslosigkeit sofort einen ganz erheblichen Mehrbedarf auslöst, so ist es um die Rückzahlung etwaiger Vorschüsse in näherer Zukunft jedenfalls schlecht bestellt; sicher werden sie nicht im selben Etatsjahr erstattet werden können, in dem sie

erfordert werden. Nun ist die Gefahr einer größeren Erwerbslosigkeit keineswegs so fernliegend, daß man vom 1. April 1928 bis zum 31. März 1929 dies Risiko mit 100 Millionen genügend stark bewertet. Hier liegt also ein erhebliches Schwächemoment des Haushaltsplanes, und der Finanzminister scheint in seinem Optimismus nicht weniger weit zu gehen als im vorigen Frühjahr mit seinem Pessimismus, der ihn veranlaßte, den Etatsansatz seines Vorgängers für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge um 200 Millionen zu erhöhen, während die tatsächlichen Ausgaben für das laufende Jahr die ursprünglich eingesetzten 200 Millionen kaum übersteigen werden.

Die sonstigen Einsparungen sind recht gering, und sie betreffen teilweise Gegenstände, bei denen die Möglichkeit, diese Einsparungen aufrechtzuerhalten, stark in Zweifel gezogen werden muß. Schon im Reichsrat hat es sich insbesondere gezeigt, daß die völlige Einstellung der Hilfsaktion für die gefährdeten Grenzgebiete auf starke Bedenken stößt. Hier sind 28,3 Millionen neu in den Etat eingesetzt worden, gegen welche der Finanzminister sich freilich bisher wehrt. Wenn man in Betracht zieht, daß die Hilfsaktion für den Osten durch die Berücksichtigung sachlich keineswegs genügend begründeter Beteiligungswünsche Bayerns und Sachsens ganz wesentlich beeinträchtigt wurde, so wird man den Versuch, gerade an dieser Stelle zu sparen und dadurch wohlbegründete und dringende Wünsche der östlichen Grenzmarken unbefriedigt zu lassen, kaum als glücklich bezeichnen können. Bei anderen einmaligen Ausgaben ist man weniger kategorisch vorgegangen. Am bedeutsamsten ist aus politischen Gründen in dieser Beziehung die zwischen dem Reichsrat und der Reichsregierung entstandene Differenz über die Einsetzung der ersten Rate für ein neues Panzerschiff in den Etat, welche vom Reichsrat abgelehnt wurde. An sich ist es zu begrüßen, daß das Finanzministerium nunmehr die Ausgaben für Schiffsbauten aus dem Extraordinarium in den ordentlichen Etat übernimmt und damit deren Deckung aus laufenden Einnahmen grundsätzlich ins Auge faßt. Daß die Reichsmarine in dem Rahmen des durch den Versailler Vertrag zugelassenen Umfangs aufrechterhalten werden soll, ist von den meisten Parteien des Reichstags ebenso anerkannt, wie es auch der Auffassung des ersten Reichspräsidenten Ebert entsprach; ob es aber richtig ist, das nunmehr zu erneuernde Geschwader von Panzerschiffen in der Weise herzustellen, daß man durch eine längere Reihe von Jahren hindurch sukzessive ein Schiff nach dem andern baut, ist sehr zu überlegen. Es ist früher von der Marine stets der Standpunkt vertreten worden, daß ein leistungsfähiges Geschwader aus Schiffen des gleichen Typs bestehen müsse; dies wird nicht erreicht, wenn die Schiffe nacheinander unter Verteilung auf einen langen Zeitraum hergestellt werden, so daß schließlich jedes entsprechend dem Fortschreiten der Technik einen anderen Typ erhält. Vielmehr wäre zu erwägen, die Neubauten von Panzerschiffen zu einer gegebenen Zeit in schneller Folge zu vollziehen und für diese Bauten im Haushalt eine Reserve zu schaffen, indem man dafür in den nächsten Jahren vorerst einen bestimmten Teilbetrag jährlich zurückstellt, so daß bei dem Beginn der Bauten hinlänglich große Beträge verfügbar sind, um alsdann schnell einen einheitlichen Typenbau durchzuführen. Zur Bildung eines solchen Fonds muß Klarheit über den ungefähren Kostenbetrag geschaffen werden, und ein entsprechender Jahresanteil wäre dann in den Etat einzusetzen. Unmöglich kann man die augenblickliche Baunotwendigkeit mit dem Baubedürfnis der Werften begründen; ausschlaggebend muß der Gesichtspunkt sein, zur gegebenen Zeit eine wirklich leistungsfähige Division von modernen Panzerschiffen an Stelle der vorhandenen veralteten Schiffe zu setzen.

Besonders ins Auge springen die starken Steigerungen, welche die laufenden Ausgaben gegenüber denen des Vorjahres erfahren. Für die eigentliche Reichsverwaltung sind für 1927 an fortdauernden Ausgaben 3868 Millionen vorgesehen, für 1928 sind es 4249 Millionen; in diesen stecken 792 Millionen für Gehälter und Löhne gegenüber 659 Millionen im Vorjahr als Auswirkung der Besoldungsreform. Die Versorgungsgebührnisse einschließlich der Kriegsbeschädigtenfürsorge werden 1782 Millionen gegenüber 1467 Millionen im Vorjahr betragen. Nur bei den sachlichen Verwaltungsausgaben ist die Summe des Jahres 1928 mit 1674 Millionen kleiner als die des Vorjahres mit 1740 Millionen. Die Mehrausgaben sind im wesentlichen die Auswirkungen der Besoldungsreform. Die Wirtschaft hat sich der Notwendigkeit der Besoldungsreform nicht verschlossen; sie hat aber auch fortgesetzt darauf hingewiesen, daß die Besoldungsreform nur tragbar sei, wenn sie in Verbindung mit einer gründlichen Verwaltungsreform und mit der Vereinheitlichung und Vereinfachung des gesamten öffentlichen Verwaltungsapparats sich vollziehe. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen erscheint kaum in nebelhaften Umrissen am Horizont; der Haushaltsplan nebst seiner Begründung hüllt sich darüber in Schweigen. Dieser Zustand ist unmöglich, zumal, wie oben dargelegt, laufende Einnahmequellen zur Deckung des vergrößerten Bedarfs schon heute nicht zur Verfügung stehen und das Etatsgleichgewicht für 1928 durch künstliche Mittel erzielt worden ist. Unter diesen Umständen ist es ein außerordentlich magerer Trost, wenn von dem Reichsfinanzminister nahestehender Seite darauf hingewiesen wird, daß das Etatsbild des Jahres 1928 von vornherein keinen Raum für einen größeren Nachtragsetat lasse, wie ein solcher für 1927 in Kürze zu erwarten ist.

Die Beunruhigung, die somit das ganze Etatsbild für 1928 verursachen muß, wird nicht vermindert durch die recht gekünstelten Versuche des Finanzministeriums, die ganze Finanzpolitik seit 1924 auf den Nenner zu bringen, daß die Finanzperiode 1924 bis 1928 gewissermaßen von dem Überschuß des Jahres 1924 sukzessive alimentiert worden sei, und daß im Jahre 1928 aus diesem Überschuß ein geringerer Betrag entnommen sei als in irgendeinem der Vorjahre. Der gegenwärtige Reichsfinanzminister hat außer den Restüberschüssen der Vorjahre auch den gesamten Betriebsmittelfonds, der im Jahre 1924 mit 250 Millionen gebildet wurde und die wichtigste Reserve darstellte, in die laufende Finanzierung der beiden von ihm vertretenen Etats hineingeworfen, mit Ausnahme eines Betrages von 62 Millionen, den er zur Senkung des Anleihesolls verwenden will.

Ein anderes Bedenken richtet sich gegen den Gedanken, der durch die Einführungsdenkschrift des Etats (Überblick) und auch gewisse Äußerungen in der Presse durchklingt, als ob der größte Teil der Ausgaben des Reichs zwangsläufig sei und daher einer zielbewußten Sparsamkeitspolitik nur wenig Anhaltspunkte biete. Gewiß ist an dem größten Teil der Reichsausgaben Erhebliches von heute auf morgen nicht zu ändern, wohl aber kann und muß es einer zielbewußten, auf weite Sicht gestellten Politik gelingen, auch in die sogenannten „zwangsläufigen Ausgaben" wirksam einzugreifen und durch entsprechende Umformungen des Verwaltungsapparats Ersparnisse bei ihnen herauszuwirtschaften. Als Beispiel sei auf die Baupolitik, die das Finanzministerium treibt, hingewiesen. Eine große Reihe von Neubauten für Finanzämter wird jährlich angefordert und mit dem dringenden Bedürfnis der betreffenden Behörden begründet. Die Frage des Bedürfnisses hängt aber ganz wesentlich mit der anderen zusammen, wie man sich die schließliche Gestalt des Verwaltungsapparats der Finanzverwaltung denkt. Will man die Arbeit der Finanzbehörden lediglich auf die Erhebung der Reichsabgaben beschränken, so muß man alle sonstigen Aufgaben der Finanzämter abzubauen trachten; insbesondere also z. B. den in Frage kommenden Ländern die Verwaltung ihrer Länder- und Gemeindeabgaben zurückgeben, als Konsequenz davon aber dann auch überall einen Normaltyp des Finanzamts herausbilden, der einen hinlänglich großen Bezirk von mindestens 100 000 Einwohnern oder noch mehr umfaßt. Das bedeutet: die Auflassung einer größeren Zahl von Finanzämtern, einen Abbau an Personal und eine entsprechende Gestaltung der Unterkunftsräume. Will man umgekehrt verfahren und grundsätzlich sämtliche öffentliche Abgaben durch die Finanzämter erheben lassen, so macht das eine dichtere Verteilung der Finanzämter über das Reichsgebiet, einen entsprechend größeren Beamtenapparat und eine entsprechende Veränderung der Raumbedürfnisse erforderlich. Solange hier über das zu erreichende Ziel keine volle Klarheit geschaffen ist, kann auch keine planmäßige, der Zukunft Rechnung tragende Neubaupolitik getrieben werden; es besteht vielmehr die Gefahr, daß manche Gebäude errichtet werden, die bei der endgültigen Form der Verwaltung entweder dem Bedürfnis nicht genügen oder sich als überflüssig herausstellen. In ähnlicher Weise leidet die Wirtschaftlichkeit darunter, daß fast immer nur das Raumbedürfnis eines bestimmten Ressorts erwogen wird, dagegen die Frage nicht nur nicht genügend geprüft wird, ob andere Behörden des Reichs oder der Länder in absehbarer Zeit ebenfalls Raumbedürfnisse haben werden oder Räume als überflüssig abgeben können. Die Vereinigung möglichst aller, an einem Orte bestehenden Reichs- und Länderbehörden in einem Bau muß, wenn schon einmal neu gebaut werden muß, eine große Anzahl von Verwaltungsvorteilen und Ersparnismöglichkeiten bringen, die leider nur selten ausgenutzt werden, obwohl im Reichstag fast in jeder Etatsberatung auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen wird.

Auch die Beamtenpolitik hinsichtlich der Annahme neuer Anwärter ist von großer Bedeutung für die Vorbereitung künftiger Einsparungen. Sie kann ebenfalls nicht aus Gesichtspunkten des Augenblicks geführt werden, sondern muß vor Augen das Bild derjenigen Organisation haben, die man sich als Abschluß der unumgänglichen großen Verwaltungsreform denkt. Es würde ein großer Irrtum sein, wenn man glauben wollte, in solchen und ähnlichen Richtungen eine bestimmte Politik erfolgreich verfolgen zu können, ohne sie vor der Öffentlichkeit und vor dem Parlament auch bei Gelegenheit der jährlichen Etatsberatungen zu erläutern und zu vertreten. Gerade für die sogenannten „zwangsläufigen Ausgaben" gewinnt das Budgetrecht des Reichstags im Gegenteil seine besondere Bedeutung, weil nur durch seine Ausübung es möglich ist, den verantwortlichen Ministern und der Bürokratie die Zunge über die von ihnen verfolgte Linie zu lösen und festzustellen, ob hinter der Miene geheimnisvoller Wichtigkeit auch in der Tat ernste und aussichtsreiche Pläne verfolgt werden oder lediglich fortgewurstelt wird. Eine Einschränkung des Budgetrechts oder ein Verzicht darauf wäre gleichbedeutend mit der Beseitigung der vollen Kontrolle der Verwaltung durch die Gesamtheit des Volkes.

Vielfach ist in letzter Zeit in der Öffentlichkeit die Meinung vertreten worden, daß in dem Ausgabebewilligungsrecht des Parlaments ein besonders großes Hindernis für die Betätigung der notwendigen Sparsamkeit im öffentlichen Haushalt liege. Es würde nicht schwer fallen, an einer großen Anzahl von Fällen aus der Nachkriegspraxis des Reichstags zu beweisen, daß in dieser Allgemeinheit ein solches Urteil nicht zutreffend wäre; im Gegenteil, wichtige Ersparnisse von großer Bedeutung mußten mühsam gegen den Widerstand der amtlichen Ressorts durchgekämpft werden. Die Ressorts selbst sind es vielfach, die in heimlichem Gegensatz zu dem Willen des Finanzministeriums Forderungen aus dem Parlament, für bestimmte Zwecke größere Ausgaben zu bewilligen, keinen entsprechenden Widerstand entgegensetzen oder gar solche Forderungen offen oder heimlich fördern. Es ist schlimm genug, wenn der Finanzminister sich nicht stark genug fühlt, finanzielle Extratouren seiner Kollegen innerhalb des Kabinetts wirksam zu verhindern und infolgedessen danach strebt, gegenüber dem Parlament stärkere Vollmachten zu erhalten als der gegenwärtige Rechtszustand sie gewährt. Aber was kann es schließlich sachlich nützen, wenn z. B. dem Parlament das Recht versagt wird, über einen Ausgabeansatz des Finanzministers ohne dessen Zustimmung hinauszugehen? Diese Zustimmung würde äußerstenfalls doch immer durch einen Sturz der Regierung erzwungen werden können; sie ist im übrigen auch heute schon praktisch insofern, als die Ausgabebewilligung keineswegs einem Ausgabebefehl entspricht, so daß der Finanzminister keineswegs gezwungen ist, dieser Bewilligung Folge zu leisten, wenn er sie mit der Finanzlage nicht für vereinbar hält. Vor Experimenten wie demjenigen, den Sturz eines Finanzministers oder eines Kabinetts, welches sich solidarisch mit ihm erklärt, nur mit einer qualifizierten Mehrheit zuzulassen, sollte schon das Schulbeispiel warnen, welches Preußen durch den gegenwärtigen Landtag bietet, in welchem durch eine ähnliche Verfassungsbestimmung zwar der Sturz der gegenwärtigen Regierung verhindert, infolgedessen aber auch jede großzügige und notwendige Gesetzesarbeit mangels einer genügenden Mehrheit verhindert wird. Alle derartigen künstlichen Mittel müssen versagen; gangbar ist nur der Weg der Schärfung des Verantwortungsbewußtseins innerhalb der Regierung wie innerhalb des Parlaments. Der Reichstag hat in seiner Geschäftsordnung die Bestimmung, daß alle Gesetzentwürfe von finanzieller Auswirkung auf die Reichsfinanzen neben dem zuständigen Fachausschuß auch den Haushaltsausschuß passieren müssen. Der gute Gedanke dieser Bestimmung, durch die Haushaltsfachleute der Parteien die Beschlüsse der Fachausschüsse in finanzieller Hinsicht nachprüfen zu lassen, wird dadurch illusorisch gemacht, daß zu den betreffenden Sitzungen des Haushaltsausschusses in mehr oder minder großer Anzahl die Mitglieder des Fachausschusses als Vertreter ihrer Parteien zu erscheinen pflegen und in ihrer Mehrheit darauf eingestellt sind, die Beschlüsse des Fachausschusses möglichst unverändert durch den Haushaltsausschuß hindurchzuschleusen. Es würde vielleicht nicht schwer sein, dieser Verkehrung der Geschäftsordnungsabsicht in ihr Gegenteil mit Mitteln der Geschäftsordnung entgegenzutreten und die Besetzung des Haushaltsausschusses in ähnlicher Weise durch ständige Mitglieder zu bewirken, wie dies seit langem im Auswärtigen Ausschuß geschieht. Durch eine solche Bestimmung würde die Zusammenarbeit zwischen Finanzminister und Parlament ohne Zweifel außerordentlich erleichtert werden und damit dem notwendigen Sparsamkeitsbestreben der beste Dienst erwiesen.

Dazu braucht es jedoch keiner Verschiebung der gesetzlich bestehenden Abgrenzung der Verantwortungen und damit des staatsrechtlichen Grundzustandes. Die Aufgabe keines anderen als des Finanzministers und seiner Bürokratie ist es, bei der Handhabung der Reichsfinanzen zu führen und hier nach einem großen, wohlüberlegten Plan handelnd, seine jeweiligen Vorschläge an das Parlament zu formulieren. Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß er für seine Vorschläge eine Mehrheit findet; er wird sie finden, wenn sie finanzpolitisch und wirtschaftlich, der Steuerkraft und den notwendigen Staatsaufgaben angepaßt, in sich sachlich begründet erscheinen. Sie wird ihm unter den Händen zerbröckeln und sich gegen ihn wenden, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, oder ihm die Überzeugungskraft mangelt, die man von einer führenden Persönlichkeit grundsätzlich erwarten muß. Wenn aber ein Minister den Erfolg auf dem Boden des freien Kampfes der Geister nicht zu finden vermag, so kann die Konsequenz des Mißerfolges nicht eine Erweiterung seiner Machtbefugnisse sein; diese muß vielmehr gerade in der entgegengesetzten Richtung gesucht werden. Daher sollte man sich hüten, mit verfassungsändernden Wünschen zu spielen, die praktisch weder eine Aussicht auf Verwirklichung haben, noch sachlichen Nutzen stiften würden; man sollte vielmehr die Entschlossenheit aufbringen, sich zu einem großen Programm der Finanzsanierung zu bekennen und diesem Programm entsprechend zu handeln. Dann wird man aus einer Lage herauskommen, die wie die heutige Lage der deutschen Finanzen keinerlei Hoffnung läßt, durch Abwarten und Geschehenlassen zu irgendeinem gedeihlichen Ende zu führen.

* * *

Im Schlußteil seines Aufsatzes rückt der Verfasser von einigen Punkten des Notprogramms der Spitzenverbände ab. Er tut dies indessen nicht aus dem Bestreben heraus, die Verantwortlichkeit des Reichsfinanzministers zu schwächen, sondern sie zu steigern. Insofern sind seine Ausführungen wert erwogen zu werden. Selbstverständlich nützt keinerlei Abänderung der Rechtslage ohne Selbstverantwortung und persönliche Kraft der leitenden Männer. Die Schriftleitung.

# Deutscher Arbeitsmarkt.

Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf.

Man versteht unter Arbeitsmarkt zunächst einmal die Gesamtheit des Angebotes an Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen. Sie drückt sich in Ziffern aus, es handelt sich um statistisch erfaßbare Massenphänomene. Freilich hat sich die Arbeitsmarktstatistik in Deutschland — wie in anderen Ländern — nur zögernd entwickelt. Vor dem Kriege standen im Vordergrund die allmonatlichen Erhebungen der gewerkschaftlichen Verbände über ihre arbeitslosen Mitglieder. Sie lehrte, daß durchschnittlich 1½ bis 4½ % der Arbeitnehmer erwerbslos waren und daß saisonmäßig die Beschäftigungslage in den Monaten August bis Oktober am günstigsten, im Januar bis in die erste Februarhälfte am ungünstigsten zu sein pflegte. Auch nach dem Kriege hat diese Statistik ihre Bedeutung behalten, die um so größer wird, als ihr regelmäßige Erhebungen über die Zahl der in Kurzarbeit stehenden Gewerkschaftsmitglieder und das Maß der Arbeitszeitverkürzung zur Seite treten. Daneben aber sind mannigfach andere Methoden der Arbeitsmarktstatistik ausgebaut worden: das Zahlenmaterial der Erwerbslosenunterstützung — jetzt Arbeitslosenversicherung — und das der seit 1. Januar 1927 statt ihrer unter bestimmten Voraussetzungen eingreifenden „Krisenfürsorge", ferner alle die Arbeitsvermittlung betreffenden Ziffern, so diejenige der Arbeitsgesuche, der angebotenen Stellen, des Verhältnisses beider zueinander, der am Monatsende jeweils nicht vermittelten Personen und Stellen usw. Dabei findet eine mehr oder weniger ins einzelne gehende Gliederung nach Beruf, Geschlecht, Alter usw. statt. Einen weiteren wichtigen Zweig bildet die Statistik der Krankenkassen über ihre beitragspflichtigen, d. h. beschäftigten Mitglieder. Diese „Beschäftigungsstatistik" findet von der Seite der Betriebe her ihr Gegenstück in den Industrieberichten, die für eine große Zahl „typische" Unternehmungen die Zahl und Intensität der Beschäftigung (schlecht, befriedigend, gut) angeben.

Das leitet über zu den Beziehungen zwischen Arbeitsmarkt und Wirtschaft. Die letztere bietet in erster Linie und ganz überwiegend die Arbeitsgelegenheit. Daher ist mit Recht der Satz geprägt worden, der Arbeitsmarkt sei die Wirtschaft unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsgelegenheit betrachtet. Aus diesem engen Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Arbeitsmarkt folgt, daß auch die kritische Beobachtung beider bis zu einem gewissen Grade zusammenläuft: Der Arbeitsmarkt ist ein wichtiges Wirtschaftsbarometer, Ausmaß und Entwicklung der Nachfrage nach Arbeitskräften gestatten wichtige Rückschlüsse auf Ausmaß und Voranschreiten der wirtschaftenden Tätigkeit, also auf die Konjunktur. Andererseits können auch die übrigen Wirtschaftsbarometer: Ziffern der Produktion, des Verkehrs, des Konsums, Preise, Reichsbankausweis, Kapitalzins, Wechselproteste, Konkurse usw., indem sie Umfang und Entwicklungsmöglichkeiten der wirtschaftenden Tätigkeit umgrenzen, für das Ausmaß der Arbeitsgelegenheit und damit für den Arbeitsmarkt nicht gleichgültig sein. Der Arbeitsmarktberichterstatter muß also neben dem Zahlenmaterial, das ihm die Beobachtung des Arbeitsmarktes selbst bietet, neben der engeren Arbeitsmarktstatistik, auch jene anderen Wirtschaftsbarometer ständig beobachten, er muß Konjunkturstatistik treiben.

Beeinflussen die erwähnten wirtschaftlichen Tatsachen sämtlich den Arbeitsmarkt, muß der Arbeitsmarktberichterstatter sie alle im Auge behalten, so doch nicht in gleichem Maß. Arbeitsgelegenheit entspringt ganz überwiegend der Verbindung von Arbeit und Kapital in der Produktion. Das Maß der Arbeitsgelegenheit ist also weitestgehend bedingt durch das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von Kapital. Tatsächlich ist denn die Kapitalfrage besonders im Deutschland der Nachkriegszeit weitgehend die Vorfrage für die jeweilige Gestaltung des Arbeitsmarktes gewesen.

Der kurzen Springflut von Arbeitslosigkeit infolge der Demobilmachung, die zeitweise die Zahl der unterstützten Erwerbslosen auf mehr als 1,1 Millionen anschwellen ließ, folgte sehr bald eine erhebliche Abnahme. Kapital schien ja im Zeichen der Inflation so gut wie unbegrenzt zur Verfügung zu stehen, sich in jedem Augenblick neu zu gebären. In Wirklichkeit zehrte es sich zu einem wesentlichen Teil auf, sickerte in Gestalt unterwerteter Waren ins Ausland ab. Schon die von der deutschen Regierung der Internationalen Wirtschaftskonferenz in Genua vorgelegte Denkschrift über die „Arbeitslosigkeit der Welt, ihre Wirkungen und ihre Bekämpfung" legte das Unhaltbare einer auf dem Währungsverfall und letzten Endes auf Kapitalzerstörung begründeten Blüte des Arbeitsmarktes dar. So hatte es keinen Wissenden wirklich befriedigen können, wenn die Zahl der unterstützten Erwerbslosen in Deutschland bis zum Mai 1920 bereits auf 270 000 gefallen war, nach vorübergehenden Steigungen zum Dezember 1921 weiter auf 150 000, zum August 1922 gar auf 12 000 sank. Die gewerkschaftlichen Fachverbände meldeten damals weniger als 1 % Arbeitslose und Kurzarbeiter — die Arbeitslosigkeit in Deutschland war praktisch Null.

Dem tiefsten Wellental sollte nur zu bald der höchste Wellenberg folgen. Der Jahresbeginn 1923 brachte den Ruhreinbruch, der die stärksten Quellen der deutschen Wirtschaft und Kapitalbildung verstopfte, Hunderttausende erwerbslos machte und auf Unterstützungen anwies. Diese konnten nach Lage der Dinge wohl nur mehr aus der fortschreitenden Verwässerung der Währung fließen. Weitere Kapitalteile zehrten sich auf, andere gefroren in Gestalt ausländischer Devisen, weil ihnen die deutsche Währung Anlagemöglichkeiten nicht mehr zu bieten schien. Diese Währung war schließlich nicht mehr fähig, Wertmesser für Preis und Lohn, Handel und Wandel zu sein, der Absatz kam ins Stocken, die Produktion erstarrte. Zu den Hunderttausenden, die im besetzten Gebiet durch den Ruhreinbruch unmittelbar arbeitslos geworden waren, traten weitere hunderttausende Arbeitslose und Kurzarbeiter im übrigen Deutschland. Auf der Höhe der Inflationszeit, gegen Jahresende 1923, wird die Gesamtzahl der Arbeitslosen nahe bei 2½ Millionen gelegen haben neben einer noch größeren Zahl von Kurzarbeitern. Für den Januar 1924 meldeten die Gewerkschaften, daß von ihren Mitgliedern 28,2 % arbeitslos, 42 % auf Kurzarbeit angewiesen, nur mehr 29,8 % vollbeschäftigt waren.

Die Rentenmark trat in Erscheinung. Sie bot nicht nur wieder einen Wertmesser, sie brachte auch wieder Kapital. Denn, so eigenartig es klingen mag: die Papiermark war unterwertet gewesen, die Gesamtsumme des umlaufenden Papiergeldes machte, über den Dollarkurs gerechnet, nur einen Bruchteil des Restes von Gold aus, welcher der Reichsbank verblieben war. Im Zusammenhang hiermit und im Hinblick auf die eigenen Deckungsverhältnisse der Rentenmark konnte ein nicht unerheblicher Betrag ihrer Noten in den Verkehr gebracht werden, ohne das noch in frischer und heilsamer Erinnerung stehende Gespenst der Inflation von neuem heraufzubeschwören. Die belebenden Wirkungen der neuen Währung auf die wirtschaftende Tätigkeit wurden um so stärker, als sie die erstarrten, in fremden Devisen usw. festgelegten Kapitalteile wieder flott machte. Begünstigte schon das die Wiederbelebung der Produktion, so nicht minder der Warenbedarf des buchstäblich ausgehungerten Inlandskonsums, der sich anfangs auch durch den damaligen, noch von Inflationsüberspannungen diktierten Preisstand nicht abschrecken ließ. Es beruht auf all diesen Verhältnissen und letzten Endes auf der Tatsache, daß unsere Stabilisierung erst in einem soweit fortgeschrittenen Inflationsstadium einsetzt, wenn die — keinem Lande erspart bleibende — Stabilisierungskrise der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes vorerst auf sich warten ließ.

Im Gegenteil sank die Zahl der Arbeitslosen außerordentlich schnell und ging, bei Einbeziehung der damals etwas unsicheren Ziffern des besetzten Gebietes, bis Mitte 1924 auf rund eine halbe Million zurück. Der Winter 1924/25 brachte zwar ziffernmäßig eine kleine Verschlechterung — zu Ende Januar 1925 rund 600 000 unterstützte Erwerbslose, 8,1 % der Gewerkschaftsmitglieder arbeitslos, 5,5 % in Kurzarbeit —, da aber die Zunahme der Erwerbslosenziffer nicht annähernd das für die Außenberufe in den Wintermonaten saisonmäßig bedingte Maß erreichte, hatte sich der Arbeitsmarkt, und insbesondere derjenige der Industrie, in Wirklichkeit noch verbessert. Das wurde deutlich, als mit dem Eintritt der schönen Jahreszeit, bis zum Juli 1925 die Zahl der unterstützten Erwerbslosen auf unter 200 000, der Prozentsatz der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder auf 3,5 % zurückging, während allerdings die für Konjunkturschwingungen besonders empfindliche Prozentziffer der Kurzarbeiter bei 5,2 % stehen blieb.

Tatsächlich hat sich jene ältere Inlandskonjunktur bald genug erschöpft. Zwar bestand der Warenbedarf an sich fort, aber es fehlte an Kaufkraft, an Kapital, ihn zu decken. Der noch immer überhöhte Preisstand wirkte dabei erschwerend mit. Er war um so höher geblieben, als insbesondere die aus der Inflationszeit erwachsenen, auf schwächsten wirtschaftlichen und technischen Grundlagen stehenden und nur zu aufgeblähten Inflationspreisen rentablen Neugründungen naturgemäß den Preisstand hochzuhalten trachteten. Dieser verengte naturgemäß wieder den verfügbaren Kapitalraum. Kurzfristig aufgenommene Auslandskredite wurden in der zweiten Jahreshälfte 1925 fällig, schmälerten und verteuerten das Kapital aufs neue. So lag, wenn auch alle Pfeiler der damaligen Konjunktur an sich schwach waren, der Hauptschaden doch in dem für die aufgeblähte Wirtschaft nicht mehr tragfähigen Kapitalfundament. Was über seine Ränder hinausgebaut war, mußte fallen, was auf dem verengten Raum fortbestehen wollte, mußte sich zunächst einmal einschränken, um die Rationalisierung vorzubereiten, die freilich auch für sich selbst ein schwerwiegendes Kapitalproblem darstellte.

Der Herbst 1925 kennzeichnet sich also durch das Absterben der Inlandskonjunktur einerseits, das Einsetzen der Rationalisierungsbestrebungen andererseits. Ehe die letzteren zu einer Konsolidierung zu führen vermochten, überschlug sich die sinkende Konjunktur zu einer regelrechten Vertrauenskrise. Wie es so oft geschieht, war der vorhergehende Optimismus einem um so tieferen Pessimismus gewichen, der alle Erscheinungen übersteigerte, alle Folgerungen übertrieb. Aufträge in großer Zahl wurden widerrufen oder nicht beliefert, Lieferungen nicht bezahlt, Kredite entzogen. Die wöchentlichen Wechselproteste stiegen in die Tausende, ihre Wertsumme erreichte achtstellige Ziffern. Die monatliche Zahl der Konkurse überschritt im Januar 1926 das zweite Tausend neben mehr als 1500 Geschäftsaufsichten. Gegenüber der Vorkriegszeit hatte sich damit die Ziffer der zahlungsunfähigen Betriebe verfünffacht. Fast 15 000 Firmen gelangten im Jahre 1925 zur Löschung, davon rund 2000 Aktiengesellschaften und mehr als 6000 G. m. b. H.s. Die Stabilisierungskrise in Deutschland war, nach Art hinausgezögerter Gewitter, um so heftiger hereingebrochen. Sie hat trotz mancher Übertreibungen, trotzdem sie manches alte leistungsfähige Unternehmen zusammen mit den allzu leicht gefügten Nachkriegsgründungen wegfegte, wirtschaftlich doch gesundend gewirkt. Den Arbeitsmarkt freilich traf sie schwer. In jähem Schwung schnellten seine Verlustziffern empor: im Dezember 1925 rund 1,1 Millionen unterstützte Erwerbslose, Januar 1926 1,5 Millionen, Mitte Februar rund 2,1 Millionen; die

Gewerkschaften hatten für Anfang Februar 23,8 % arbeitslose, 19,5 % kurzarbeitende, nur 56,7 % vollbeschäftigte Mitglieder gemeldet. Diese Ziffern, so bedauerlich hoch sie an sich sind, erreichten gleichwohl nicht diejenigen der Inflationskrise zwei Jahre vorher. Das Wellental des Arbeitsmarktes war bereits flacher geworden.

So rasch sich aus den angegebenen Gründen der Niedergang des deutschen Arbeitsmarktes vollzogen hatte, so lange dauerte die Depression. Das war aus objektiven Umständen heraus kaum anders möglich und wurde durch subjektive Auffassungen noch verstärkt. Der notwendige wirtschaftliche Umschichtungsprozeß erforderte Zeit. Die Ersetzung der bislang überwiegend kurzfristig aufgenommenen Auslandskredite durch langfristige — die im Jahre 1926 insgesamt mehr als 1½ Milliarde Reichsmark erreicht haben — war aus naheliegenden Gründen nicht mit einem Schlage zu erreichen. Die Rationalisierungsmaßnahmen ließen sich auch dort, wo das nötige Kapital zur Verfügung stand, schon aus technischen Ursachen heraus nur schrittweise durchführen. Noch länger mußte es naturgemäß dauern, bis sie in Gestalt erhöhter Leistungsfähigkeit auch den Absatzverhältnissen zugute zu kommen vermochten. Was daneben aber die Wiederbelebung hemmte, war das fehlende Selbstvertrauen mancher Kreise der Wirtschaft.

Es wurde dadurch gewiß nicht ermutigt, daß gerade in dieser Periode der Stagnation Konjunktur und Arbeitsmarkt zum bevorzugten Gegenstande einer Publizistik wurde, die allzusehr unter dem Eindruck der augenblicklichen Lage stand und unter diesem Eindruck naturgemäß einseitige allzu ungünstige Bilanzen auch über die künftigen Möglichkeiten aufstellte. Man verwies auf die Verschiebungen zwischen dem Anteil der Erwerbstätigen und der Nichterwerbstätigen innerhalb der deutschen Bevölkerung, die sich zwischen den Berufszählungen von 1907 und 1925 ergaben, ohne damals mehr als Teilergebnisse zu kennen. Man glaubte mit einem natürlichen Überschuß von 4 oder 4½ Million Arbeitskräften rechnen zu müssen. Man wollte durch die Tabellen der wahrscheinlichen Geburten in den kommenden Jahrzehnten dartun, daß ein erheblicher Überschuß an Arbeitskräften chronisch sein würde. Man bezweifelte auch, daß der außerordentliche Geburtenausfall während der Kriegsjahre, der nicht wenig zu der gegenwärtigen Verringerung des Prozentsatzes der Nichterwerbstätigen beigetragen hat, sich schon in den nächsten Jahren im umgekehrten Sinne durch ein Minderangebot an Arbeitskräften auswirken müßte. Man betonte immer wieder den Zugang an Arbeitskräften infolge Aufhebung der allgemeinen Militärdienstpflicht, ohne dagegen das Minderangebot auf dem Arbeitsmarkt infolge der Menschenverluste auf den Schlachtfeldern, der erheblichen Verringerung ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland und der gesteigerten deutschen Auswanderung ausreichend zu bewerten. Das ganze Verfahren war aber methodologisch um so falscher, als man mehr oder weniger nur die eine Seite des Arbeitsmarktproblems, die des Angebots an Arbeitskräften, aufrechnete, jedoch über die andere Seite des Kontos, die Nachfrage nach Arbeitskräften, das Ausmaß der Entwicklungsmöglichkeit in der Wirtschaft verhältnismäßig wenig zu sagen wußte. Was man hervorhob, war auch wieder ein Negativum: die — zunächst — arbeitsparende Wirkung der Rationalisierung. Schon auf die Wahrscheinlichkeit, daß die nach vollzogener Rationalisierung erhöhte Leistungsfähigkeit der Produktion auch dem Arbeitsmarkt von Vorteil sein würde, ging man weniger ein. Die Kernfrage aber, diejenige nämlich, wie weit in Zukunft die zweite Komponente der Produktion, das Kapital, zur Verfügung stehen würde, fand nur vereinzelt Erörterung, so naheliegend doch eigentlich die Erkenntnis war, daß die Gleichung zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Arbeitskräften — unter Vertauschung der beiden Seiten — weitgehend identisch ist mit der Gleichung zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Kapital.

Die anhaltende Stagnation des Arbeitsmarktes schien den Pessimisten vorerst recht zu geben. Die erste Jahreshälfte 1926 brachte nicht mehr als eine der saisonmäßigen Entwicklung der Außenberufe entsprechende Abnahme der Erwerbslosenziffer. Diese ging erst in der zweiten Hälfte März unter 2 Millionen herunter und blieb während des Monats Juni auf rund 1¾ Million stehen. Dabei spielte allerdings der Umstand eine gewisse Rolle, daß die Bestimmungen über die Erwerbslosenunterstützung unter dem Einfluß der Krise erweitert worden waren, so daß die Zahl der nichtunterstützten Erwerbslosen neben derjenigen der unterstützten keine nennenswerte Rolle mehr spielte; das ist — und damit erlitten die Nichts-als-Pessimisten die erste Niederlage — durch eine im Herbst 1926 durchgeführte statistische Erhebung bewiesen worden, die nur 67 000 Nichtunterstützte ergab. Noch ein zweiter Umstand wurde zu wenig beachtet: der allgemeine Rückgang der Kurzarbeit. Sank doch der Prozentsatz der kurzarbeitenden Gewerkschaftsmitglieder von Anfang Februar bis Ende Juni immerhin von 22,6 auf 17,2. Der Rückgang stellt sich noch als einigermaßen stärker dar, wenn man auch das Maß der Arbeitskürzung im einzelnen Falle mit in Rechnung zieht. Die Fälle größerer Arbeitskürzung — um 25 und mehr Stunden — hatten stärker abgenommen als die Fälle geringerer Kürzung. Da die Außenberufe Kurzarbeit kaum kennen, lag hier offenbar eine, wenn auch noch bescheidene Besserung des industriellen Arbeitsmarktes vor. Größer aber als ihre unmittelbare war ihre symptomatische Bedeutung: denn erfahrungsgemäß gelangt bei steigender Konjunktur ein kurzarbeitender Betrieb schneller wieder zur Vollarbeit als ein völlig stillstehender Betrieb zur Wiederaufnahme der Produktion.

Trotz dieses spärlichen Silberstreifens am Horizont war aber die Lage des deutschen Arbeitsmarktes um die Mitte des Jahres 1926 noch recht kümmerlich. Man mußte versuchen, dem wirtschaftlichen Vertrauen und der Beginnkraft der Wirtschaft zu Hilfe zu kommen. Man mußte „ankurbeln". Es entstand das bekannte Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung. Es umfaßte die vorzeitige Vergebung sonst erst später auszuführender öffentlicher Aufträge und Arbeiten, die unmittelbare Bereitstellung von Notstandsarbeiten und deren Anregung und Unterstützung usw. Die grundsätzliche Richtigkeit des Arbeitsbeschaffungsgedankens mußten gerade diejenigen verteidigen, die wie der Verfasser das Kernproblem des deutschen Arbeitsmarktes in der Kapitalversorgung erblicken. Unter diesem Gesichtspunkt erschien es einmal richtig, das in öffentlicher Hand sich ansammelnde Kapital möglichst rasch wieder der Produktion zuzuführen, und zwar durch Maßnahmen, die möglichst bald zu neuer Kapitalbildung führen würden. Auch mußte verhütet werden, daß die vorhandene, durch das Daniederliegen der wirtschaftlichen Tätigkeit und neue Auslandskredite allmählich sich erweiternde Kapitalreserve durch die Zahlung von Erwerbslosenunterstützung abgesaugt wurde, die für den inländischen Konsum und damit für die industriellen Produktionsmöglichkeiten keine nennenswerte Stütze bietet, sondern einseitig dem Verbrauch notwendigster Lebensmittel — auch ausländischer — zufließt. Natürlich konnte nicht daran gedacht werden, nun unmittelbar den 1½ Million Arbeitslosen alsbald Arbeit zu verschaffen. Das war aber gar nicht nötig, denn erfahrungsgemäß mußten schon die Tatsache, daß ein Industriezweig Lieferant des anderen ist, und die Belebung des Konsums der bisher Erwerbslosen der Produktion insgesamt zugute kommen und damit weiteren Kreisen von Arbeitslosen mittelbar wieder Arbeit verschaffen.

Tatsächlich hat seit Mitte 1926 der deutsche Arbeitsmarkt fortschreitend eine Entlastung erfahren, die fast ohne Unterbrechung bis zum Herbst 1927 angehalten hat. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ging bis Anfang November auf rund 1,3 Millionen herab, wozu noch etwa 100 000 Nichtunterstützte zu rechnen sind. Die Ziffer der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder sank bis zum gleichen Zeitpunkt auf 14,2 %, diejenige der Kurzarbeiter auf 10,2 % herunter. Rein ziffernmäßig setzte dann im Dezember wieder eine Zunahme ein, die im Zusammenhange mit der notwendigen Verringerung der Notstandsarbeiten über das saisonmäßig übliche Maß etwas hinausgegangen sein mag. Mitte Januar 1927 erreichte die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 1 840 000, so daß zuzüglich der Empfänger der seit Anfang 1927 eingerichteten Krisenunterstützung 1 978 000 Personen wegen Arbeitslosigkeit unterstützt werden mußten. Daß es sich hierbei aber um keine entscheidende Verschlechterung des industriellen Arbeitsmarktes gehandelt haben kann, ergibt sich daraus, daß der Prozentsatz der erwerbslosen Mitglieder der Gewerkschaften nur unbedeutend, auf rund 16,5, gestiegen, derjenige der Kurzarbeiter aber weiter auf 6,6 gefallen war.

Wie wenig der aufs neue sich breit machende Nichts-als-Pessimismus am Platze war, zeigte sich alsbald mit dem Eintritt des Frühjahrs. Die Zahlen der Erwerbslosigkeit gingen nunmehr rasch zurück, ungleich schneller, als die Arbeitsaufnahme der Außenberufe für sich allein hätte begründen können. Es gab in der Erwerbslosenfürsorge und Krisenunterstützung zusammen am 15. März 1 660 000, am 15. April 1 221 000, am 15. Mai 969 000, am 15. Juni 806 000, am 15. Juli 674 000, am 15. August 576 000, am 15. September 517 000, am 15. Oktober 442 000 Personen. Vom Februar bis zum Oktober

hatte sich also ein Rückgang um 1½ Million Erwerbslose vollzogen. Diese Besserung des Arbeitsmarktes bestätigt sich durch sämtliche andere Erhebungsmethoden. So ist die Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden zum Monatsende, die freilich aus verschiedenen Gründen regelmäßig höher liegt als die Zahl der tatsächlichen Arbeitslosen, von Januar bis Oktober von 2,54 auf 0,88 gefallen. Die Andrangsziffer der öffentlichen Arbeitsnachweise, d. h. die Zahl der Bewerbungen auf 100 freie Stellen, hat sich von 648 im Januar auf 236 im Oktober gesenkt. Die sogenannte Beschäftigungsziffer der Krankenkassen, für die der Stand vom 1. Januar 1922 mit 100 als Normalziffer zugrunde gelegt ist, hat sich von 95,2 im Januar auf rund 112 im Herbste gehoben. Da der saisonmäßige Beschäftigungszugang der Außenberufe, auch wenn man ihn wegen der vermehrten Einstellung inländischer Hilfskräfte und aus anderen Gründen höher veranschlagen muß als früher, doch nicht mehr als 600 000 Personen betragen hat, muß die Mehrbeschäftigung zum wesentlichen Teile auf die Industrie verbucht werden. Das findet seine Bestätigung, wenn man auch die Ziffern der gewerkschaftlichen Verbände zum Vergleiche heranzieht. Sie zeigen folgenden Rückgang des Prozentsatzes der arbeitslosen Mitglieder: Anfang Februar 16,5, März 15,5, April 11,8, Mai 8,9, Juni 7,0, Juli 6,3, August 5,5, September 5,0, Oktober 4,6, November 4,5 %. Die Kurzarbeit, die überhaupt nur bei der Industrie eine nennenswerte Rolle spielt, ist im angegebenen Zeitraume noch bis auf rund 2 % zurückgegangen, also praktisch fast Null geworden. Die sogenannten Industrieberichte, Meldungen typischer Wirtschaftsunternehmungen über ihren Geschäftsgang, die für den Monat Januar schlechte Beschäftigung zu 37 %, befriedigende zu 38, gute zu 24 % ausgewiesen hatten, bezifferten für Oktober den Anteil der schlechten Beschäftigung mit nurmehr 14 %, denjenigen der befriedigenden mit 52 %, denjenigen der guten mit 34 %. Diese gesamte Verbesserung der industriellen Beschäftigungslage erfährt ihre Bekräftigung im einzelnen durch die Tatsache, daß — nach den Gewerkschaftsberichten — das Maß der Vollbeschäftigung vom Januar bis zum Oktober gestiegen ist, bei den Metallarbeitern von 74,2 auf 93,8, bei den Spinnstoffgewerben von 82,5 auf 96, bei dem Holz- und Schnitzstoffgewerbe von 68 auf 91,4, beim Nahrungs- und Genußmittelgewerbe von 81,7 auf 90,2 % usw. Spiegeln alle diese Arbeitsmarktziffern den industriellen Aufschwung des Sommers 1927 wieder, so darf man doch nicht übersehen, daß sie unter denjenigen des Jahres 1925 geblieben sind, von den Jahren der Inflationskrise ganz zu schweigen.

Allerdings hat sich auch schon während des vergangenen Sommers die kapitalmäßige Bedingtheit der Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes wieder fühlbar gemacht. Zu Jahresbeginn hat zwar eine ziemliche Geldflüssigkeit geherrscht und die Reichsbank unter diesen Umständen die Möglichkeit gegeben gesehen, den Diskontsatz auf 5 % herabzusetzen, was gleichbedeutend mit einer wesentlichen Verminderung des Anreizes für das Hereinkommen ausländischen Kapitals war. Aber bereits im Mai machten sich wieder Versteifungen des Geldmarktes bemerkbar. Reserven wurden mobil gemacht u. a. durch Verringerung der Reportgelder der Börse. Aber die verschiedenen Zins- bzw. Diskontsätze stiegen um mehrere Prozent, und die Geldverknappung nahm gegen den Herbst hin im allgemeinen zu.

Noch zeigen sich in der Entwicklung des Arbeitsmarktes keine bedenklichen Rückwirkungen der Geldversteifung. Allerdings ist bis Mitte Dezember eine ganz bedeutende Steigerung der Arbeitslosenziffer eingetreten. Sie erreichte — mit Einschluß der in der Krisenfürsorge befindlichen Personen — zu Anfang November 456 000, Mitte November 519 000, am 1. Dezember 752 000, am 15. Dezember rund 1 000 000. Bei dieser Zunahme um 550 000 Arbeitslose handelt es sich aber zum größten Teile um die Saisonverschlechterung der Außenberufe. Daß die absolute Zunahme der Erwerbslosenziffer wenigstens bis Ende November nur in verhältnismäßig bescheidenem Maße die Industrie als solche traf, ergeben die Berichte der gewerkschaftlichen Verbände. Wenn diese eine Steigerung des Prozentsatzes ihrer arbeitslosen Mitglieder von Ende Oktober auf Ende November von 4,6 auf 7,6 % ausweisen, so zeigt sich im einzelnen doch die Zunahme ganz überwiegend bei den Außenberufen, so beim Baugewerbe (auf 24,5 %), bei den Gärtnern (auf 20,9 %), bei den Steinarbeitern (auf 9,9 %) usw., während andererseits ausgesprochen industrielle Verbände wie die Lederarbeiter mit 5,8 %, die Metallarbeiter mit 3,8 %, die Textilarbeiter mit 2,6 % und die Bergarbeiter mit 1,6 % arbeitslosen Mitgliedern verhältnismäßig günstig dastehen. Bemerkenswert ist noch, daß die für die Bedeutung der industriellen Konjunktur besonders wichtige Kurzarbeiterziffer von Oktober zum November sich nur in bescheidenem Maße, nämlich von 2 auf 2,1 %, erhöht hat.

Mag nach diesen Ziffern die Gesamtentwicklung des industriellen Arbeitsmarktes nicht unfreundlich erscheinen, so muß doch vor jenem zu weitgehenden Optimismus gewarnt werden, der in raschem Umschwung den Pessimismus des Vorjahres abgelöst hat. Unsere Konjunktur ist zu einem wesentlichen Teile eine Inlandskonjunktur. Die Ziffern unserer Ausfuhr, mögen sie auch im Gesamtbilde steigend sein, lassen noch nicht annähernd ein solches Anwachsen unseres Güterexportes erkennen, daß hierdurch eine bedeutende Mehrbeschäftigung unserer Industrie gewährleistet erschiene. Allerdings war ein gewisses Maß von Inlandskonjunktur bei Berücksichtigung aller Umstände eine Zeitlang auch berechtigt und notwendig. Es steht auch nicht im Widerspruche mit dem Dawesplan, der ja offenkundig von der Erkenntnis ausgegangen war, daß die deutsche Wirtschaft nach dem Währungszusammenbruch zunächst einmal einer Übergangsperiode bedürfen würde, während deren Mehrleistungen an das Ausland aus eigener Kraft kaum in Frage kamen. Während dieser Periode sollte die deutsche Wirtschaft sich wieder aufbauen und neu ordnen. Bei den vielfädigen Zusammenhängen des Wirtschaftslebens war aber eine Steigerung der Produktionskraft eines so großen Wirtschaftskörpers wie des deutschen, der immer weitgehend auf den Inlandsabsatz angewiesen sein wird, kaum denkbar, ohne daß auch eine Steigerung der Konsumkraft herbeigeführt wurde. Fast unvermeidlich mußte ein Teil der die Wirtschaft belebenden Auslandskredite den Weg auch über den Konsum nehmen. Die große und entscheidende Frage ist nun die, wie weit dieser innere Stärkungsprozeß sich zu entwickeln hatte, um optimale Leistungen der Wirtschaft auch nach außen zu ermöglichen und sicherzustellen. Denn Selbstzweck kann die deutsche Inlandskonjunktur nach Lage der Umstände leider nicht sein. Sie kann es nicht, weil sie zu einem nicht unbeträchtlichen Teile auf geliehenem Auslandskapital aufgebaut ist, das früher oder später zurückgezahlt und inzwischen verzinst werden muß. Hinzu treten die Reparationszahlungen, die, mögen sie im einzelnen gestaltet werden wie sie wollen, jedenfalls kapitalabsaugend bzw. weiter verschuldend wirken. Jede Verschuldung hat Grenzen, und so kann nur für eine Übergangszeit, über deren Dauer die Meinungen freilich geteilt sein mögen, die deutsche Wirtschaft auf Auslandskrediten aufgebaut werden. So wenig man heute schon überzeugend darzutun vermöchte, daß die Aufnahme weiterer Kredite bereits entbehrlich oder gar schon schlechtweg bedenklich sei, so hoher Wert muß darauf gelegt werden, daß diese Kredite so vorsichtig wie möglich aufgenommen und so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden. Wirtschaftlich in dem Sinne, daß sie unserer Handels- und Zahlungsbilanz schnell und möglichst dauernd Ausgleichsgewichte in Gestalt ausfuhrfähiger Güter zuführen, und daß sie die eigene deutsche Kapitalbildung nach Möglichkeit fördern. Nur diese eigene Kapitalbildung, nicht eine Inlandskonjunktur, die etwa Kapital verzehrt, kann auf die Dauer dem deutschen Wirtschaftsleben und damit auch dem deutschen Arbeitsmarkte ein verläßliches Fundament liefern.

Wir sehen uns also bei der Frage nach der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes wiederum vor die Kapitalfrage gestellt. Noch ist in dem Augenblick, in welchem diese Zeilen geschrieben werden, der Jahresultimo nicht überwunden. Daß er leicht sein wird, ist gewiß nicht zu erwarten. Doch sprechen gewisse Umstände dafür, daß keine gefährliche Versteifung eintreten wird. Das Weihnachtsgeschäft hat überwiegend einen günstigen Verlauf genommen, und erfahrungsgemäß werden hierdurch nicht unerhebliche Kapitalbeträge, die bisher in der Produktion aufgesammelt lagen, für die Wirtschaft wieder frei. Auch die vorübergehende Stockung in den Auslandskrediten scheint sich gelockert zu haben. Immerhin wird von der Kapitalseite her der Druck auf die Produktion zu stark sein, um das Ausmaß der wirtschaftenden Tätigkeit, insbesondere dasjenige für den inländischen Konsum, uneingeschränkt fortwirken zu lassen. Eine gewisse Verringerung ist um so wahrscheinlicher, als auch die erwähnte starke Zunahme der Saisonarbeitslosigkeit, die nach Abschluß des Weihnachtsgeschäftes noch größer werden dürfte, eine Schwächung der Konsumkraft zur Folge haben muß. Ist aus diesen Gründen eine Verflachung des industriellen Arbeitsmarktes in den

nächsten Wochen nicht unwahrscheinlich, so braucht es keineswegs zu einer einschneidenden Verschlechterung zu kommen. Dagegen spricht mancherlei. Die Lagerbestände des Handels haben zu Weihnachten eine Entlastung erfahren. Die vorliegenden noch unerledigten Aufträge sind nicht unerheblich, wenn sie auch zum Teile Rückgänge aufweisen. So besteht die Hoffnung, daß wir über den Winter in erträglicher, wenn auch abgeschwächter Arbeitskonjunktur hinwegkommen. Das erfordert allerdings, daß wir unvermeidlichen Vorgängen offen ins Auge sehen, daß wir notwendige Folgerungen jeweils zu ziehen bereit sind und daß wir keinesfalls die Nerven verlieren. Das größte Unglück für die wirtschaftliche Entwicklung und die größte Torheit dazu wäre eine neue Vertrauenskrise.

Bereits vom Februar an wird die Wiederaufnahme der Außenarbeiten den Arbeitsmarkt von neuem entlasten. Diese Entlastung wird seitens der Landwirtschaft, des Verkehrs usw. jedenfalls bedeutend sein, im Rahmen des Baugewerbes von der Kapitalbeschaffung abhängen. Beträchtliche Schwankungen des Arbeitsmarktes werden uns auch in den nächsten Jahren nicht erspart bleiben. Eine Milderung dieser Schwankungen wird derjenige nicht bestreiten können, der die Höchst- und Tiefpunkte der Entwicklung seit der Inflation, wie sie in den vorstehenden Ziffern sich darstellen, verglichen hat. Eine weitere Entlastung struktureller Art wird, wie schon angedeutet, der deutsche Arbeitsmarkt von dem Zeitpunkt an erfahren, in welchem der Geburtenausfall der Kriegs- und der Folgejahre als Minderangebot von Arbeitskräften in Erscheinung treten wird, d. h. von 1929 an. Die dauernde Sicherung des deutschen Arbeitsmarktes aber ist, daran muß festgehalten werden, unlösbar verwachsen mit einer dauernden Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

# Um die endgültige Stabilisierung des Franken.

Von R. Schirmer.

Mussolinis plötzlicher Entschluß, in Italien den Goldstandard einzuführen, hat zu der Erwartung Anlaß gegeben, daß man nunmehr auch in Frankreich die praktisch wohl schon längst begrabene Revalorisierungshoffnung auch formell aufgeben und sich mit der Fundierung der seit Anfang 1927 bestehenden de facto-Stabilität des Franken durch eine de jure-Stabilisierung beeilen werde. Vor allem in den Kreisen Frankreichs, die schon seit langem teils aus wirtschaftlichen, teils aus parteipolitischen Erwägungen die Beschleunigung der endgültigen Stabilisierung propagieren, hat dieser Schritt Italiens ein lebhaftes Echo gefunden. Die französische Regierung hat sich zwar bisher noch keineswegs eindeutig über ihre Absichten geäußert. Aber es sind verschiedene Maßnahmen erfolgt, die, wie die Herabsetzung des Bankdiskonts von 5 auf 4% am 29. Dezember, die Goldankäufe in New York und die Befreiung der privaten Goldeinfuhr von der 2%igen Umsatzsteuer, in der Presse als unmittelbare Vorboten der endgültigen Stabilisierung betrachtet werden. Es verlautete sogar, daß mit der New Yorker Federal Reserve Bank bereits die Bereitstellung eines Währungskredites vereinbart worden sei. Ob diese Hoffnungen zutreffen, möchten wir indes bezweifeln. Anzunehmen ist vielmehr, daß die endgültige Währungsstabilisierung in Frankreich noch etwas auf sich warten lassen wird.

Die Grundlage für eine endgültige Stabilisierung des Franken ist natürlich auch schon heute gegeben. Diese ist allein ein ausgeglichenes Budget des Staates. Solange niemand wieder zu der Befürchtung Anlaß hat, daß der Staat zur Deckung eines Defizits von neuem die Notenpresse werde in Bewegung setzen müssen, dürfte es der französischen Nationalbank mit ihrem Devisenpolster von etwa 25 Milliarden Franken, d. h. über einer Milliarde Dollar (neben einem Goldbestand von rd. 4,2 Milliarden Goldfranken Ende 1927) kaum schwer fallen, den Frankenkurs auch fernerhin auf dem bisherigen Niveau zu halten. Abgesehen davon aber, bietet die französische Währungssituation noch verschiedene wunde Punkte, deren Beseitigung vor der endgültigen Stabilisierung zwar vielleicht nicht unbedingt notwendig, aber im Interesse der Sicherheit der Währung doch vielleicht erwünscht wäre.

Was zunächst das Budget für 1928 anbelangt, so muß man anerkennen, daß es der überaus geschickten Verhandlungstaktik Poincarés, der vor einer Rücktrittsdrohung nie zurückschreckte, gelungen ist, den Etat für 1928 nicht nur rechtzeitig in den letzten Dezembertagen, sondern auch ohne wesentliche Änderung durchzubringen. Aber damit sind die Vorzüge des neuen Etats auch schon erschöpft. Er schließt zwar auch diesmal wieder mit einem kleinen Überschuß von 55 Millionen Franken ab, aber andererseits ist er sowohl auf der Einnahmeseite, von 39,62 Milliarden Franken im Budget 1927 auf 42,50 Milliarden im Budget 1928, als auch auf der Ausgabenseite, von 39,48 in 1927 auf 42,44 Milliarden Franken in 1928, angeschwollen, und zwar ohne den Etat der autonomen Amortisationskasse, der sich wieder auf etwa 9 Milliarden beläuft. Ausgabenersparnisse sind also per Saldo diesmal nicht gemacht worden. Die Ausgaben sind sogar in Wirklichkeit noch höher angeschwollen, da durch die Zugrundelegung eines Durchrechnungskurses von 124 Fr. per 1 Pfund Sterling für das Budget 1928 gegenüber einem Satze von 150 Fr. im Etat von 1927 erhebliche Ersparnisse beim ausländischen Schuldendienst gemacht werden konnten. Wenn andererseits auf der Einnahmeseite keine neuen Steuern zur Deckung der um etwa 3 Milliarden Franken gestiegenen Einnahmen erforderlich waren, sondern sogar einige nebensächliche lästige Abgaben fortgefallen sind, so liegt das daran, daß die Einnahmeschätzungen des Vorjahres (1927) auf den Steuereingängen des Jahres 1925 basierten, also eines Jahres mit relativ niedrigem Preisniveau, so daß infolgedessen für das Etatsjahr 1927 mit einem Überschuß von mehreren Milliarden über die etatsmäßigen Ansätze gerechnet wird. Die Einnahmeansätze des Budgets für 1928 beruhen dagegen auf den Erträgnissen des Jahres 1926, das ein weit höheres Preis- und Kursniveau als gegenwärtig hatte und, entsprechend der damaligen Inflationskonjunktur, auch eine weit lebhaftere Beschäftigung der Wirtschaft aufwies. Man hat dem inzwischen zurückgegangenen Beschäftigungsgrad der Wirtschaft zwar in dem Budget für 1928 durch gewisse Abstriche an den Ansätzen für die Steuereinnahmen Rechnung getragen, doch gehen die Meinungen darüber, ob diese Abstriche der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse entsprechen, auseinander. Poincaré selbst hat übrigens bei den Budgetberatungen, allerdings wohl mehr im Interesse der Vermeidung weiterer Ausgabeerhöhungen als aus sozialen oder politischen Gründen, auf die Gebrechlichkeit des Gleichgewichts des neuen Budgets hingewiesen, das bei einer weiteren Verschlechterung der Konjunktur und dementsprechendem Zurückbleiben der Steuereinnahmen hinter den Voranschlägen leicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Es zeigt sich also in der französischen Budgetgebarung eine ähnliche Entwicklung wie in Deutschland, wo man ebenfalls in der Stabilisierungsperiode zur Erreichung eines Haushaltsausgleichs um jeden Preis mangels sicherer Kalkulationsunterlagen zu übertrieben vorsichtiger Kalkulierung der Steuereingänge gezwungen war, und nachher, als die effektiven Steuereingänge die Erwartungen weit übertrafen, nicht die Steuer reduziert, sondern die Ausgaben erhöht hatte.

Abgesehen von der Höhe des Budgets wird aber als dessen stärkster Mangel empfunden, daß keine Anstalten zur Reorganisation des dringend reformbedürftigen Steuersystems getroffen worden sind. Auch heute noch beruht die Besteuerung in Frankreich auf dem völlig unorganischen, zu einem großen Teil durch mehr oder minder improvisierte Notmaßnahmen in der Stabilisierungszeit aufgebauten Steuerkonglomerats. Nur etwa ein Sechstel der Steuereingänge kommen dabei aus direkten Steuern, fünf Sechstel aus Verbrauchs- und Verkehrssteuern. Man war zu dieser Zusammensetzung des Steuersystems s. Z. nicht nur durch die Notwendigkeit, leicht erfaßbare und kontrollierbare Steuern zu schaffen, gezwungen, sondern nicht zuletzt auch durch die Rücksicht auf die Interessen der Haute-Finance, die man zur Mitarbeit an der Frankenstabilisierung dringend brauchte, und mußte dabei notgedrungen die unsozialen und wirtschaftsfeindlichen Auswirkungen der hohen Belastung des Massenverbrauchs und des Wirtschaftsverkehrs

in Kauf nehmen. Daß Poincaré die Reform nicht gerade vor den Wahlen mehr in Angriff nehmen wollte, ist allerdings verständlich. Er würde damit vielleicht weder sich noch der Sache gedient haben. An und für sich ist auch die vorherige Steuerreform keine zwingende Notwendigkeit für die Stabilisierung. Sie könnte ohne weiteres auch nachher erfolgen. Sicherlich aber würde sich die angesichts der absoluten Höhe der Steuerbelastung früher oder später doch notwendige Verschiebung in dem Verhältnis von Aufkommen aus direkten und Verbrauchs- und Verkehrssteuern reibungsloser vor oder in Verbindung mit der Stabilisierung lösen lassen, zumal in Frankreich gegen die stärkere Ausbildung der direkten Besteuerung besonders starke psychologische Widerstände vorhanden sind. Aber auch für die Entwicklung der Wirtschaft wie der Währung wird eine vorherige Bereinigung der Frage nur vorteilhaft sein.

Der wichtigste noch bestehende Unsicherheitsfaktor für die Frankenstabilisierung ist die ungenügende Fundierung der kurzfristigen Schulden des Staates. Poincaré hat ja sein Stabilisierungsprogramm unter bewußtem Verzicht auf die Mitwirkung des Auslandes aufgebaut, während sein Vorgänger die vorherige Konsolidierung der Auslandsschulden und auch die Fundierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Bank von Frankreich durch einen Auslandskredit als unerläßliche Voraussetzung für die Stabilisierung ansah. Poincarés Versuche, die kurzfristigen inländischen Schulden auch im Inland, wenigstens ohne direkte Hilfe des Auslandes, zu kontrollieren, haben zwar nicht völlig seinen Erwartungen entsprochen, aber sie haben dank einer äußerst geschickten Geldmarktpolitik doch die ärgsten Gefahren gebannt. Durch geschickte Auswahl des Stabilisierungskurses hat er es verstanden, das Geld aus dem Ausland wieder nach Frankreich zu ziehen und gleichzeitig durch eine Politik bewußter Unklarheit über seine Stabilisierungspläne, die Wirtschaft zu Untätigkeit und Abwarten zu veranlassen, was zu Zurückhaltung in allen langfristigen Gelddispositionen und damit zu einer außerordentlich starken Liquidität der Wirtschaft und des Geldmarktes führte. Poincaré hat diese Überfülle an kurzfristigem Geld, die sich deutlich in den hohen Dispositionen der Banken und des Schatzamtes, aber auch entsprechend den französischen Zahlungsgewohnheiten in dem außerordentlich großen Notenumlauf zeigt, dazu benutzt, die kurzfristigen Bons de la Défense nationale durch solche mit längerer Laufzeit zu ersetzen und auch die Schuld des Staates bei der Nationalbank bis Ende 1926 auf 23,9 Milliarden Franken zu vermindern. Die Währungsstabilisierung und die Fundierung der kurzfristigen Schulden ist also bisher in starkem Maße auf Kosten der Wirtschaftstätigkeit geschehen, und es ist klar, daß sich diese Politik nicht ohne größere Gefahren weiter fortsetzen läßt. Denn, hält man die Wirtschaft weiter in Ungewißheit über die währungspolitischen Absichten der Regierung, und zwingt sie so zu steter Liquidität, so wird zwar die Lage des Staatsschatzes befriedigend sein. Andererseits wird sich die andauernde Depression allmählich auch stärker in den Steuereingängen fühlbar machen, zumal ja das Budget noch angespannter als im Vorjahr ist, und so das Gleichgewicht des Staatshaushaltes gefährden. Arbeitet man jedoch im Interesse der Sicherung der Steuereingänge auf die Belebung der Wirtschaft hin, so werden dem Staate wahrscheinlich in größerem Umfang wieder die ihm bisher zur Verfügung stehenden liquiden Guthaben der Wirtschaft entzogen, so daß er wieder zu stärkeren Rückgriffen auf die Nationalbank gezwungen sein wird. Poincaré scheint sich in dieser Zwangslage für den zweiten Weg, der ja einmal doch gegangen werden muß, entschieden zu haben, und die Diskontermäßigung bestätigt das.

Zweifellos wäre die Lage für das Schatzamt weniger bedenklich, wenn man sich für den evtl. zu erwartenden Fall stärkerer Anspannung des Geldmarktes durch die Fundierung eines größeren Teils der schwebenden Schuld auf längere Frist mit Hilfe des Auslandes gesichert hätte, oder auch nur die eventuelle Kreditbereitschaft hätte zusichern lassen. Das würde aber sicherlich einen vorherigen Friedensschluß in der Frage der Anerkennung der Kriegsschulden zur Voraussetzung haben. Ob man darauf aber so bald schon rechnen kann, erscheint bei der bisher von Poincaré verfolgten Politik zweifelhaft. Eine solche Lösung wird zwar später auch einmal kommen, vielleicht im Rahmen der endgültigen Regelung der deutschen Reparationen, aber sicherlich wird man so lange mit der Frankstabilisierung nicht warten wollen. Schließlich ist die vorherige Bereinigung dieser Fragen vor der endgültigen Stabilisierung zwar erwünscht, aber doch nicht unbedingt notwendig.

Keinesfalls dürfte mit der endgültigen Stabilisierung indessen vor den Wahlen zu rechnen sein. Denn wenn man in absehbarer Zeit den Franken stabilisieren will, so wird das nur auf der gegenwärtigen Basis oder zu einem Kurs, der ganz in dieser Nähe liegt, erfolgen können. Eine Erhöhung ist schon mit Rücksicht auf die sich dadurch ergebende automatische Steigerung der gesamten ausländischen Schuld des Staates kaum zu erwarten. Man glaubt aber in Frankreich nicht, daß Poincaré bereit sein wird, das Odium des formellen Verzichts auf jede Revalorisierungshoffnung, die man, wie anfangs gesagt, praktisch wohl schon längst begraben hat, noch vor den Wahlen auf sich zu nehmen.

# Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1927 nach den Jahresberichten der Industrie- und Handelskammern.

Wie alljährlich, so hat auch dieses Mal um die Jahreswende eine Anzahl vor allem größerer Industrie- und Handelskammern Berichte über das verflossene Geschäftsjahr veröffentlicht. Bisher liegen solche vor von den Industrie- und Handelskammern Berlin, Hannover, Köln, Altona, Frankfurt a. M., München, von den drei Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen, sowie von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Ruhrbezirks zu Bochum, Dortmund, Duisburg-Ruhrort, Essen, Krefeld und Münster (im folgenden kurz Ruhrkammern genannt). Diese Berichte beschränken sich nicht darauf, Rechenschaft über die Tätigkeit der Kammern in dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu geben; sie geben auch nicht nur die Lage der einzelnen Wirtschaftszweige der Kammerbezirke wieder, sondern sie enthalten durchweg einleitend eine allgemeine Übersicht darüber, wie in den Kammerbezirken die Gesamtlage der deutschen Wirtschaft beurteilt wird. Der Wert, den solche Berichte für die Erkenntnis des Standes der deutschen Wirtschaft haben, kann nicht gering eingeschätzt werden, handelt es sich doch bei ihren Verfassern um Männer, welche dem täglichen Getriebe der Wirtschaft nicht nur nahestehen, sondern nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit auch die erforderliche Distanz haben, um sich ein Gesamturteil bilden zu können. In dieser Hinsicht ist es von besonderem Interesse, festzustellen, daß sich aus den einzelnen Berichten eine nahezu vollkommene Einstimmigkeit in der Beurteilung der strukturellen und konjunkturellen Entwicklung der deutschen Wirtschaft sowie der Erfordernisse der Wirtschaftspolitik ergibt.

Das so gewonnene Bild ist auf die kurze Formel zu bringen, daß das Jahr 1927 ein Jahr des Neubaues der deutschen Wirtschaft war. Überall wird auf die auch vom Ausland als Leistung ersten Ranges anerkannte Wiedereinstellung des deutschen Arbeitslosenheeres in den Arbeitsprozeß und auf die Steigerung der Produktion hingewiesen. Dabei wird festgestellt, daß die Besserung ausging von den Schlüsselindustrien und Produktionsmittelindustrien und dann erst auf den eigentlichen Massenverbrauch an Konsummitteln übergriff (Hbg., Köln). Allerdings weist Berlin darauf hin, daß es einseitig sei, die Konjunktur nun lediglich als Investitionskonjunktur zu bezeichnen, da sie ohne die Mitwirkung eines gestärkten Konsums ihren Umfang nicht hätte erreichen können. Und doch darf aus dem gegenwärtigen Stande auf eine dauernde Gesundung der deutschen Wirtschaft nicht geschlossen werden. Wenn auch die Äußerungen hervorragender Wirtschaftsführer die Zukunftsaussichten günstig beurteilen, so ergeben sich bei einer genaueren Untersuchung der Gesamtlage doch gewisse beunruhigende Anzeichen. Um so mehr ist es abzulehnen, wenn man im Auslande jetzt schon Deutschland wegen seines angeblichen Wohlstandes und Ge-

deihens verdächtigt; dabei muß auch berücksichtigt werden, daß die wirtschaftliche Kräftigung ihren Ausgangspunkt in einer beispiellosen Notlage genommen hat (Hbg.).

Zudem kommt übereinstimmend zum Ausdruck, daß die Ausweitung der Produktion nicht immer eine solche der Rentabilität und die Mengenkonjunktur trotz steigender Preise keine Gewinnkonjunktur mit sich gebracht hat (Bln., Bremen, München, Frft., Lüb.), so daß zahlreichen Unternehmungen trotz guter Beschäftigung und trotz gestiegener Preise ein finanzieller Erfolg nicht beschieden war, und die Kapitalbildung nur eine bescheidene sein konnte. Die Berliner Kammer fragt mit Recht, wann, wenn selbst in einem Jahr guten Geschäftsganges wie 1927 der Lohn für die Arbeitgeber und die Verzinsung für das angelegte Kapital nur ungenügend waren, die Aussichten für die Beseitigung eines solchen Mißverhältnisses beständen. Sie verweist aber in diesem Zusammenhange auch auf die Gründe der geringen Rentabilität, die sie gleich allen anderen Kammern in der Steigerung der Selbstkosten der Betriebe durch Vergrößerung der öffentlichen Lasten sieht. Wenn trotz weitgehendster Rationalisierung die Preise im Gegensatz zu der Entwicklung auf dem Weltmarkt 1927 in Deutschland gestiegen sind, so ist das nur zu einem Teil damit zu erklären, daß eine gute Konjunktur steigende Preise mit sich bringt. Wenn auch nicht alle Kammern wie die Ruhrkammern das Problem so zuspitzen, daß sie das vergangene Jahr unter dem Zeichen einer Preiskrise sehen, so stimmen sie doch darin überein, daß bei weiterer Entwicklung in gleicher Richtung die deutsche Lage in der Weltwirtschaft eine äußerst schwierige sein würde. „Vorübergehende Preiserhöhungen einer Konjunktur oder Saisonbewegung sind erträglich; die Preiserhöhungen, die als Folge einer dauernden Erhöhung gewisser Selbstkosten auftreten, können der Gesamtwirtschaft dann gefährlich werden, wenn dadurch entweder die Rentabilität der Betriebe oder der Anschluß an die Weltpreise verloren gehen" (Lüb.).

Eine solche gefährliche Dauererhöhung der Selbstkosten ergibt sich aber, und hier besteht volle Einmütigkeit unter den Kammern, aus der fortschreitenden Erhöhung der durch die öffentliche Gewalt bedingten Belastung. „Die Überlastung mit Steuern, die staatliche Lohnpolitik, die Unübersichtlichkeit und Kostspieligkeit des Verwaltungsapparates, das unklare Verhältnis zwischen Reich und Ländern, das fortgesetzte Anschwellen der öffentlichen Haushaltspläne, das Bestreben der öffentlichen Hand, sich auf Gebiete auszudehnen, die der Tätigkeit des privaten Unternehmens vorbehalten bleiben müssen" — in diesen Punkten faßt Frankfurt die schädigenden Einflüsse der Wirksamkeit der öffentlichen Gewalten auf die Wirtschaft zusammen. Dabei ist es eine wiederkehrende Klage, daß bei der Bewilligung öffentlicher Ausgaben vielfach parteitaktische Rücksichten an die Stelle sachlicher Erwägungen treten (Hbg.). Besonders empfindlich trifft die Steigerung der öffentlichen Ausgaben die Wirtschaft naturgemäß in der Form der Steuern und Abgaben. Altona fürchtet in dieser Hinsicht auf Grund von Regierungsmaßnahmen der letzten Zeit, daß die heutige steuerliche Belastung künftig noch überschritten werden wird. Andererseits hält Lübeck die Hoffnung des Reichsfinanzministers auf Eingang der im neuen Reichshaushaltsplan eingesetzten hohen Steuerbeträge im kommenden Jahr angesichts der fraglichen Entwicklung der Konjunktur für reichlich optimistisch.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmen die Kammerberichte dem Eindringen der öffentlichen Hand in die Privatwirtschaft. Berlin stellt fest, daß trotz der machtvollen Kundgebung, die die deutsche Wirtschaft Ende 1926 gegen die übermäßige öffentliche Betätigung in der Privatwirtschaft ausgesprochen hatte, im Berichtsjahr keine wesentliche Änderung in den beobachteten Verhältnissen eingetreten sei, vielmehr das offene Bestreben namentlich der Gemeinden dahin gehe, zu den alten Feldern wirtschaftlicher Betätigung neue Gebiete hinzuzugewinnen. So sei es nicht zu verwundern, wenn in den Vorjahren erzielte Steuermehrerträge zum Ankauf eines Unternehmens oder zur Erweiterung bestehender öffentlicher Betriebe verwandt wurden oder wenn damit unter Beteiligung der öffentlichen Hand geschaffene Gesellschaften finanziert wurden. Es ist immer noch nicht der im Zeitalter der freien Erwerbswirtschaft unmögliche Zustand beseitigt, daß Steuergelder der freien Unternehmungen, welche diese oft nur unter Schwierigkeiten aufbringen können, dazu verwandt werden, öffentliche, in vieler Hinsicht steuerlich begünstigte Betriebe zu finanzieren, welche der Wirtschaft, die das Geld hierfür gibt, Konkurrenz machen.

Auch die staatliche Sozialpolitik ist Gegenstand herber Kritik in sämtlichen Kammerberichten. Es wird immer wieder der Vorwurf erhoben, daß die Sozialpolitik als Ding an sich betrachtet würde, während sie in Wirklichkeit eine Funktion der Wirtschaft darstelle, da die Mittel für die Sozialpolitik den Erträgnissen der Wirtschaft entnommen werden müssen. „Die Sozialpolitik kann nicht losgelöst von ihren wirtschaftlichen Grundlagen und ohne Rücksicht auf die Tragfähigkeit der Wirtschaft betrieben werden" (Hbg.). Hierauf ist jedoch bei den sozialpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre vielfach nicht geachtet worden. Deshalb bedeuten zahlreiche sozialpolitische Gesetze des Jahres 1927 wegen der mit ihnen verbundenen unmittelbaren und durch Rückwirkung gesetzlicher Beschränkungen (Arbeitszeitgesetz) auf die Arbeitsbedingungen auch mittelbaren Steigerung der Gestehungskosten eine ernste Gefährdung der Wirtschaft. Besondere Kritik fordert auch die Überhandnahme des staatlichen Lohnschlichtungswesens heraus, welche dazu führte, daß die Entscheidungen über die Lohnfestsetzung nicht mehr nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Der Staat, welcher in den Streit eingriff und zugunsten der Arbeiterforderungen entschied, konnte das Problem nicht lösen, wie die durch die Lohnerhöhung erforderlichen Mehrkosten gedeckt werden sollen. Mit Recht betonen Bremen und Frankfurt, daß die Lohnsteigerungstendenz vor allem den Export Deutschlands auf das schwerste gefährdet. Andererseits wird aber auch darauf hingewiesen, daß die Arbeitnehmer ein größeres Interesse an stabilen Preisen haben als an einer Lohnerhöhung, die keine Reallohnsteigerung bedeutet. Besonders eingehend befassen sich die Ruhrkammern mit dem sozialpolitischen Problem. Aus dem Staat der sozialen Fürsorge von einst sei der soziale Staat geworden, der die Existenzsicherheit seiner Staatsbürger zum leitenden politischen Motiv erhob. In keinem anderen Wirtschaftsstaat von Bedeutung habe es die Regierung für richtig gehalten, sich in dem Maße in die wirtschaftlichen Angelegenheiten hineinzumischen, wie es in Deutschland der Fall ist. Dabei haben diese staatlichen Betriebe wirtschaftspolitisch durchaus unsoziale Wirkungen ausgelöst. Der Arbeiter könne bei dem Zustand des Verbrauchs der öffentlichen Hand an der Wirtschaftsrente nicht in den vollen Genuß seines eigenen Rentenanteils kommen. Auf der anderen Seite züchte die übertriebene Sozialpolitik den Typus des risikolosen Menschen, der auf Kosten des Arbeitenden ernährt wird. Auch liegt in der Übertreibung der sozialen Aufgaben ein Zwang für den Unternehmer in der Richtung, den Menschen durch die Maschine zu ersetzen. Wenn jetzt die Eisenindustrie gezwungen wird, weitere Millionen zur Mechanisierung der Betriebe aufzuwenden, so liege darin ein Entwicklungszwang zur Einsparung von menschlichen Arbeitskräften, die der Unternehmer an sich nicht gewollt hat, die aber notwendig sei, da die Maschine weder Lohnerhöhungen, noch Steuerzahlungen, noch soziale Leistungen erfordere.

Die einzige Möglichkeit, um die deutsche Wirtschaft wieder auf eine durchaus gesunde Basis zu stellen, liegt nach übereinstimmender Ansicht der Kammern in einer durchgreifenden Reform im Sinne der Senkung der durch die öffentlichen Körperschaften bedingten Belastung der Wirtschaft. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Sozialpolitik, in der Aufstellung eines Sozialetats, Neugestaltung der Sozialversicherung und des Schlichtungswesens gefordert werden, es gilt vor allem aber bezüglich des Abbaues und der Rationalisierung der öffentlichen Aufgaben auf dem Wege einer durchgreifenden Verwaltungsreform. Dabei wird darauf hingewiesen, daß eine solche Reform nicht nur vom innerdeutschen Standpunkt geboten ist, sondern daß — wie in dem Memorandum des Generalagenten für Reparationszahlungen deutlich zum Ausdruck kam — eine Zurückdrängung der öffentlichen Ausgaben in Deutschland auch vom reparationspolitischen Standpunkt aus dringend erforderlich sei. Es wäre besser gewesen, die Verwaltungsreform ins Auge zu fassen, bevor Deutschlands Gläubiger sie durch den Reparationsagenten uns vor Augen geführt hätten (Köln). In verschiedenen Berichten kommt zum Ausdruck, daß der Briefwechsel Gilbert—Köhler zweckmäßiger vermieden worden wäre, nicht zum mindesten, weil er den deutschen Kredit im Auslande immerhin empfindlich geschädigt habe (Hann.), während man sachlich der ruhigen und ernsten Kritik des General-

agenten um so mehr zustimmen müsse, als die deutsche Wirtschaft entsprechende Mahnungen seit langem an Regierungen und Parlamente gerichtet habe (Hbg.).

Am eindringlichsten beschäftigt sich mit dem Problem der Verwaltungsreform der Bericht der Ruhrkammern, der diesem Fragenkreis einen Spitzenaufsatz des Syndikus der Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel, Oberbürgermeister Dr. Most, widmet. Most geht davon aus, daß sich die Einstellung der Allgemeinheit zu den Fragen der Verwaltungsreform schnell gewandelt habe, und daß die Überzeugung von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände unserer staatlichen Organisation sowie die Forderung nach ihrer gründlichen und baldigen Änderung heute schon beinahe selbstverständliches Allgemeingut für die Mehrheit des deutschen Volkes geworden sei. Der Drang nach immer weiterer Ausdehnung der öffentlichen Verwaltungsaufgaben habe dazu geführt, daß der öffentliche Verwaltungsapparat in Deutschland heute etwa ebensoviel koste als vor dem Kriege die Gesamtheit der für den Verwaltungsapparat und sämtliche sachlichen Ausgaben benötigten Abgaben. Im einzelnen seien die Gründe hierfür zu suchen in dem unerträglichen Übermaß an Gesetzgebung, dem durch Zusammenfassung, Sammlung und Abgleichung des gültigen Rechts noch nicht wirksam begegnet sei, in dem Übermaß an Verwaltungsinitiative, das darin begründet sei, daß der organische Zusammenhang zwischen Bestimmung der Aufgaben und Deckung der Aufgaben bei Ländern und Gemeinden nicht mehr bestehe, in dem Übermaß an parlamentarischen Eingriffen in die Verwaltung, an Verwaltungsformalismus, und an Behörden und Instanzen selbst. Beseitigung all dieser Mängel sei Aufgabe der Verwaltungsreform. Ihr Weg liege wesentlich in einer Verstärkung der Reichsaufsichtsrechte gegenüber den Ländern vor allem dort, wo Landesbehörden mit der Erfüllung von Reichsaufgaben in der mittleren und unteren Instanz betraut sind. Dabei dürfe eine Verstärkung der Reichsgewalt allerdings nicht zu einer übermäßigen Zentralisierung der Verwaltung führen und das Ergebnis dürfe nicht statt einer Stärkung des Ganzen dessen Schwächung, insbesondere eine Entfremdung zwischen Norden und Süden sein. Das Ziel sei Verstärkung und Zusammenfassung der politischen Verantwortung beim Reich unter Beibehaltung des Verwaltungsschwerpunktes in den Teilen des Reichs, also Umwandlung der staatlichen in Selbstverwaltungskörper.

Der Weg zu einer solchen Reform kann naturgemäß nicht leicht sein. An einer anderen Stelle des Berichtes der Ruhrkammern heißt es, daß, ehe es nicht gelinge, den Partikularismus der politischen Interessenten wirksam abzubauen, jede großzügige Aktion auf Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung bedroht sei. Berlin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß jede Regelung im Sinne einer Rationalisierung der öffentlichen Verwaltung die schwersten Opfer gerade von Preußen und von Berlin erfordere, daß trotzdem diese Opfer aber gebracht werden müßten, weil sie der Gesamtheit nützen. Preußens Beispiel zeige, daß alle Bestrebungen, auf der Grundlage der jetzt bestehenden Verfassungsform rationell zu wirtschaften, nur bedingten Erfolg haben können. Die „Zwangsläufigkeit" der öffentlichen Ausgaben, die von jeder öffentlichen Verwaltung bei Einbringung des Etats betont werde, sei eben nur zu beseitigen, wenn man die historisch gewordene Teilung der öffentlichen Gewalten in Deutschland als etwas nicht Unabänderliches ansieht. Einigkeit besteht darüber, daß es sich bei der Verwaltungsreform nicht um einen schematischen Beamtenabbau handeln dürfe, sondern um eine durchgreifende Neuordnung der Verwaltung unter Scheidung der Zuständigkeiten und Abstoßung aller Aufgaben, die nicht die Tätigkeit der öffentlichen Hand zur unbedingten Voraussetzung haben. Mehr als das unbedingt Erforderliche für öffentliche Ausgaben ausgeben, bedeute ein Vergehen am deutschen Volk. „Die Wirtschaft zahlt genug für notwendige Verwaltungseinrichtungen, kann es aber nicht länger ertragen, auch noch Entbehrliches aus ihren kümmerlichen Verdiensten leisten zu müssen." (Köln.)

In mehr als einer Hinsicht von Interesse ist die Äußerung der Handelskammer Bremen zur Verwaltungsreform. Die Forderung des dezentralisierten Einheitsstaates, die von beachtlicher Seite erhoben wurde, wird hier abgelehnt. Die Form des Bundesstaats stelle, wie das Beispiel der amerikanischen Union zeige, keineswegs ein Hindernis einer starken und rationellen Staatsorganisation dar. Die Beseitigung der Länderregierungen und Länderparlamente würde keine nennenswerte Ersparnis bedeuten, da an ihre Stelle Provinzialregierungen und Provinziallandtage treten würden. Vielmehr liegen die Möglichkeiten einer durchgreifenden Verwaltungsreform in der Zusammenlegung kleiner und kleinster Verwaltungsbehörden, in der Vereinfachung des Instanzenzuges in der Verwaltung und vielleicht auch in der Rechtsprechung, vor allem jedoch in der Einschränkung des parlamentarischen Einflusses in der Richtung, daß Mehrausgaben nur mit Zustimmung der betreffenden Regierungen oder Verwaltungen beschlossen werden können. Zu verwerfen sei die Vereinheitlichung des Reiches auf dem Wege der inneren Aushöhlung der Landeshoheit durch Beschränkung ihrer Finanzkraft. Ein gerechter Finanzausgleich müsse Verteilung der Steuerquoten nach dem Steuereingang zur Grundlage haben. Stützung leistungsschwacher Gemeinden auf angeblich leistungsstarke sei nicht richtig, da erfahrungsgemäß Länder mit hohem Steueraufkommen auch gesteigerte Aufgaben haben. Wenn auch eine Finanzkontrolle über die Ausgaben der Gemeinden nicht bestehe, so müsse doch eine Garantie gegen leichtfertige Finanzwirtschaft geschaffen werden und erwogen werden, ob man den Ländern und Gemeinden nicht die Selbstverantwortung für die Aufbringung ihrer Steuereingänge übertragen solle.

Der Zwang zur Verwaltungsreform ergibt sich nicht zuletzt auch aus Reparationsgründen. Deutschland kann nicht eher verlangen, daß man ihm die Untragbarkeit der Daweslasten glaubt, bevor es nicht im eigenen Haushalt äußerste Sparsamkeit durchgeführt hat. Natürlich erfordert es Deutschlands Ansehen in der Welt, und darauf verweist ausdrücklich der Kölner Bericht, daß die sich aus dem Dawesplan ergebenden Verpflichtungen bis zur Grenze des Möglichen erfüllt werden. Andererseits aber gewinnt immer mehr die Überzeugung an Raum, daß eine vollständige Durchführung des Dawesplanes, wie ihn sich seine Urheber gedacht haben, nicht möglich sein wird. Der Dawesplan war schließlich ein tastender Versuch, von Gewaltmethoden zu einer geschäftlichen Schuldenliquidation überzugehen, er war eine „experimentelle Zwischenlösung" (Hbg.). Gewiß sind die Zahlungsverpflichtungen im verflossenen Jahre reibungslos erfüllt worden. Dabei ist aber zu beachten, daß das Jahr 1927 ein Ausnahmejahr wirtschaftlicher Hochkonjunktur war und die Daweslasten ihr Höchstmaß noch nicht erreicht hatten. Deshalb darf der ungeheure Blutverlust, den die Wirtschaft durch die Reparationszahlungen erleidet und der im Augenblick nur durch die Verwendung der Auslandsanleihen zu ertragen war, nicht unterschätzt werden, und es kann bezweifelt werden, ob die deutsche Volkswirtschaft bei einer Fortdauer dieses Blutentzuges überhaupt jemals gedeihen kann (Hann.). In diesem Zusammenhang verweist der Bericht Altonas auf die ungeheuren Summen, die bisher bereits für Kriegsentschädigung gezahlt wurden, so daß die Frage berechtigt sei, ob nicht Deutschland bereits durch die bisherigen Leistungen das Maß zu erfüllender Entschädigung längst überschritten habe. Diese Frage ist nun im Rahmen der gegenwärtigen Politik schwer mit Aussicht auf Erfolg zu behandeln, und wenn sie wissenschaftlich auch gelöst werden mag, so würde die Lösung vorerst kaum zu praktischen Folgen führen. Im Augenblick scheinen sich eher Möglichkeiten für eine nutzbringende Behandlung des Reparationsproblems aus der zunehmenden Erkenntnis der Tatsache zu ergeben, daß auf die Dauer Übertragung der Zahlungen nur in Waren möglich sein kann, daß die gewaltige Steigerung der Ausfuhr, zu der Deutschland dann aber gezwungen wäre, Störungen der internationalen Wirtschaftsverhältnisse im Gefolge haben würde. Der grundlegende Irrtum der Dawes-Experten war eben der, daß sie die Kapitalkraft der deutschen Wirtschaft überschätzten, während sich jetzt zeigt, daß an Stelle eines Zahlungsstromes deutscher Leistungen ins Ausland ein Kapitalzustrom nach Deutschland erfolgt. Endgültig ist das Reparationsproblem jedenfalls nur im Zusammenhang mit einer internationalen Schuldenbereinigung zu lösen. „Nur eine einheitliche, auf mehrere Jahre gestaffelte, alle Einzelschuldbeziehungen in sich ausgleichende Anleihetransaktion kann die Staatsfinanzen sowie die internationalen Geld- und Warenmärkte von jener Beunruhigung durch die deutsche Wirtschaftsausdehnung befreien, die Deutschland zur Pflicht gemacht wird." (Hbg.)

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Reparationstransfer bisher nur mit Hilfe der Auslandsanleihen möglich war. Über die Zweckmäßigkeit dieser Anleihen sowie des

Hereinströmens weiterer ausländischer Kapitalien besteht unter den Kammern keine Meinungsverschiedenheit. Der heimische Kapitalmarkt ist noch zu schwach, um sich aus sich selbst tragen zu können. (Lediglich der Bericht Altonas hält jede Art weiterer Verschuldung an das Ausland, auch die produktive, für sehr bedenklich und glaubt an die Möglichkeit eines Ersatzes derselben durch inländische Kapitalbildung auf dem Wege der Steigerung der Gütererzeugung.) Die Frage der Zweckmäßigkeit vom Auslandsgeld sei deshalb lediglich von ihrem Verwendungszweck abhängig zu machen. Was die Privatwirtschaft anbetrifft, so besteht in dieser Hinsicht kein Grund zu Besorgnissen. Leichtsinnige Kreditabkommen würden durch die Wachsamkeit der ausländischen Gläubiger von selbst unterbunden. Vor allen Dingen stelle die enge Verbindung zwischen Deutschlands Arbeitskraft und dem amerikanischen Kapital ein bedeutsames Aktivum dar. Deshalb seien die Versuche der staatlichen Wirtschaftspolitik, die Kapitaleinfuhr zu bremsen, falsch, und ihr Unterbleiben hätte der Wirtschaft schwere Schäden erspart (Bln. Lüb.). Einmütigkeit besteht im übrigen aber unter den Kammern hinsichtlich der Unzweckmäßigkeit von Kommunalanleihen im Auslande; wenn diese vielleicht auch nützlichen Verwendungszwecken gedient hätten, so seien diese Zwecke doch nicht immer dringlich gewesen und hätten später, vor allem aber mit inländischem Kapital, bestritten werden sollen. Hamburg läßt durchblicken, daß ein nicht geringer Teil des Einfuhrüberschusses auf diese Anleihen der Kommunen zurückzuführen ist. „Die Kritik einer späteren Zeit wird nicht diejenigen Stadtoberhäupter feiern, die eine möglichst große Zahl prunkvoller öffentlicher Bauten aufgeführt haben, sondern wird diejenigen rühmen, die unter Verzicht auf persönliche Augenblickserfolge die größte Zurückhaltung auf diesem Gebiet übten" (Bremen).

Nur durch das Hereinströmen der Auslandsanleihen ist das gewaltige Anwachsen der Passivität des deutschen Außenhandels im Jahre 1927 zu verstehen. Zwar bedeutet auch die Ausfuhrsteigerung eine erhebliche Wirtschaftsanstrengung, und wenn die Ausfuhr unter der Vorkriegszeit zurückbleibt, so verweist Hamburg darauf, daß auch England heute 25 % unter seiner Vorkriegsziffer exportiert. Zu der hohen Einfuhrziffer bemerkt Hamburg, daß von einem übertriebenen Import entbehrlicher Güter wohl nicht gesprochen werden könne, während Köln der Ansicht ist, daß es in dieser Hinsicht noch in weiten Kreisen der Bevölkerung an Einsicht hinsichtlich der nötigen Beschränkungen fehle. Einmütigkeit besteht aber durchweg hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Ausfuhrsteigerung, um die Passivität der Handelsbilanz zu beseitigen. Als deren Grund wird neben der Kapitaleinfuhr auch die Anspannung der inländischen Konjunktur verantwortlich gemacht und der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß nach Sättigung der Inlandskonjunktur der Anreiz zum Export sich wieder erhöhen wird (Lüb.). Auch Hamburg warnt vor pessimistischer Beurteilung der Passivität; in ihr kämen Wandlungen und Anpassungsvorgänge zum Ausdruck, die langer Fristen bedürften. Im übrigen seien die Außenhandelsziffern solange grobe Erkenntnisbehelfe, als ihnen nicht einwandfreie Zahlen über innere Erzeugung und Verbrauch an Gütern zur Seite gestellt werden können.

Einer der Hauptgründe für die Passivität, dem am schwierigsten zu begegnen sei, ist nach Ansicht aller Kammern die Absperrung des Auslandes gegen die Aufnahme deutscher Waren. In Genf und Stockholm ist man zwar theoretisch zu der Überzeugung gekommen, daß der Abbau der Handelshemmnisse erwünscht sei, doch hat praktisch nur Deutschland die Folgerungen hieraus gezogen. Eine Zusammenstellung über die Einführung neuer Handelshemmnisse in letzter Zeit bietet der Bericht der Ruhrkammern, der zu dem Schlusse kommt: „Weder irgendwelche praktischen Ergebnisse noch die geringste Änderung in der protektionistischen Gesinnung der Völker der Erde sind bislang als Erfolg festzustellen." Und Hamburg folgert aus dieser Tatsache, daß eine solche Politik nicht nur eine Deutschland finanziell erheblich schädigende, illoyale Form des Annahmeverzuges bedeutet, sondern auch einen weiteren Zwang zur Beunruhigung des Güteraustausches durch rein wirtschaftlich nicht erforderliche Übersteigerung der deutschen Produktion.

Infolge der Schwierigkeiten der Ausfuhr war die deutsche Konjunktur des Jahres 1927 — darüber besteht Übereinstimmung in allen Berichten — vor allem eine Konjunktur des Inlandsmarktes. Es fehlt nicht an Stimmen, besonders in dem Berichte der Ruhrkammern, welche die Bedeutung eines breiten inneren Marktes und seiner Stärkung betonen — nicht nur neben dem Export, sondern auch als Stützung desselben und zur Verminderung des Zwanges zum Export auf jeden Preis. Allerdings wird mit Recht bei aller Anerkennung dieser Notwendigkeit vor einer Überspannung des Inlandsmarktes gewarnt, wenn der Inlandskonsum mit geborgtem Geld finanziert wird (Hann.). Köln glaubt zudem, bereits mit einer Übersättigung des Inlandsmarktes rechnen zu können.

Immer stärker setzt sich die Erkenntnis durch, daß eine der wesentlichsten Aufgaben zur Stützung des inneren Marktes die Stärkung der Landwirtschaft ist, und dem widmen die Berichte der Kammern eine besondere Aufmerksamkeit (Hann., Hamb., Altona). Vor allem beschäftigt sich hiermit der Bericht der Ruhrkammern in einem Aufsatz des Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Essen, Dr. Rechlin, über „Industrie-agrarpolitische Zeitfragen". Industrie und Landwirtschaft müssen sich, wie dies bereits mehr und mehr geschieht, zusammenfinden. Die Landwirtschaft müsse versuchen, durch Qualitätsverbesserung und Steigerung der Erzeugung die überhohe Einfuhr an landwirtschaftlichen Produkten auszuschalten und damit ihren eigenen Absatz zu verbessern.

Auf die Äußerungen der Kammerberichte zu Einzelfragen kann hier wegen Raummangels nicht des näheren eingegangen werden; es sei nur noch verwiesen auf die Ausführungen Hamburgs über die neuerdings in manchen Kreisen nicht voll erkannte volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels als eines besonderen Berufsstandes. Der Handel habe die Aufgabe, in den Anpassungs- und Spannungsvorgängen der Wirtschaft, die sich nicht durchweg rationell berechnen lassen, der Mittler zu sein. Zudem würde aber übersehen, daß der Berufstypus des Kaufmanns gegenwärtig notwendiger sei als je, da er der gegebene Faktor für den Ausgleich in handelspolitischen Fragen sei, nach dem die Weltwirtschaft suche. Dazu käme, daß der Handel sich in dem Streit um die Grenze der Wirksamkeit von Staat und Wirtschaft zum Nutzen für beide die klarste Stellung erhalten habe, während andere Berufszweige in erheblichem Umfange die unheilvolle Vermengung staatlicher und wirtschaftlicher Aufgaben mit herbeigeführt hätten.

In der wirtschaftspolitischen Grundauffassung nicht sehr weit entfernt von diesen Gedanken sind die Warnungen der Bremer Kammer vor einem weiteren Fortschreiten der Betriebskonzentration. Wenn auch die Notwendigkeit großer Zusammenschlüsse nicht bestritten werden könne, so müsse doch davor gewarnt werden, in einer derartigen Konzentrationspolitik das allein erstrebenswerte Ziel der Entwicklung zu sehen, da hierdurch die Brücke für ein staats-sozialistisches Wirtschaftsproblem geschlagen würde.

Trotz aller einzelnen Bedenken sind die Auffassungen der Kammern über die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands nicht pessimistisch. Lediglich Altona sieht das Vorhandensein „einer Reihe von Faktoren, die den Keim zu einer radikalen Umwälzung in sich tragen". Die anderen Kammern sind wesentlich optimistischer. Nach der Auffassung Berlins liegen noch keine tatsächlichen Gründe vor, welche ein Abgleiten von der erreichten Höhe als bereits einsetzend oder als notwendig bevorstehend erkennen lassen. „In ihrer inneren Verfassung fühlen sich Industrie und Handel gesund, von der Krankheit vergangener Jahre befreit und zu rüstigem Fortschreiten befähigt." Auch Köln rechnet zum mindesten mit einem Fortdauern des gegenwärtigen Konjunkturzustandes. Voraussetzung ist allerdings, daß keine weitere Steigerung der Belastung der Wirtschaft erfolgt. „Wenn der deutschen Wirtschaft einmal ein Jahr der Ruhe beschieden wäre, d. h. keine Steigerung der Steuerleistungen, der sozialen Aufwendungen und der Löhne einträte, so würde damit der Ansatz zu der notwendigen Konsolidierung und wirtschaftlicher und sozialer Gesundung gegeben sein" (Ruhrkammer) und Hannover faßt die praktischen Notwendigkeiten der deutschen Wirtschaftspolitik in den drei Forderungen zusammen: „Senkung der Selbstkosten der Produktion, Ermäßigung der inneren Lasten und Entpolitisierung von Regierung und Verwaltung."

## Die Wirtschaftswoche.

Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Wöchentlich | | | | | |
| 30. Novemb. | 140.1 | 137.7 | 129.9 | 134.0 | 155.0 |
| 7. Dezemb. | 139.9 (—0,1%) | 139.1 (—0,4%) | 129.7 (—0,2%) | 134.0 (±0,0%) | 155.3 (+0,2%) |
| 14. „ | 139.3 (—0,4%) | 137.2 (—1,0%) | 129.8 (+0,1%) | 133.4 (—0,4%) | 155.3 (±0,0%) |
| 21. „ | 140.0 (+0,5%) | 136.7 (+0,9%) | 129.9 (+0,1%) | 133.8 (+0,3%) | 155.6 (+0,2%) |
| 28. „ | 139.2 (—0,6%) | 134.1 (—1,9%) | 130.2 (+0,2%) | 134.2 (+0,3%) | 155.6 (±0,0%) |
| 4. Jan. 1928 | 139,4 (+0,1%) | 134,4 (+0,2%) | 130,2 (±0,0%) | 134,3 (+0,1%) | 155,7 (+0,1%) |
| 2. Monatlich | | | | | |
| August | 137,9 | 136,8 | 128,8 | 133,0 | 148,3 |
| September | 139,7 (+1,3%) | 138,9 (+1,5%) | 130,2 (+1,1%) | 134,1 (+0,8%) | 150,7 (+1,6%) |
| Oktober | 139,8 (+0,1%) | 137,7 (—0,9%) | 131,4 (+0,9%) | 134,0 (—0,1%) | 152,9 (+1,5%) |
| November | 140,1 (+0,2%) | 137,3 (—0,3%) | 131,8 (+0,3%) | 134,0 (±0,0%) | 154,6 (+1,1%) |
| Dezember | 139,6 (—0,4%) | 135,6 (—1,2%) | 129,9 (—1,4%) | 133,9 (—0,1%) | 155,6 (+0,6%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 28. 11.— 3. 12. | 134,4 | 19. 12.—24. 12. | 145,1 |
| 5. 12.—10. 12. | 139,6 | 27. 12.—31. 12. | 148,6 |
| 12. 12.—17. 12. | 144,7 | 2. 1.— 7. 1. 1928 | 154,4 |

Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr Guthaben | Schulden |
|---|---|---|---|
| Ende Juli | 4122.4 | 1149,3 | 1634.5 |
| „ August | 4246,1 (+3.0%) | 1180,3 | 1631,7 |
| „ September | 4340,3 (+2.2%) | 1150,5 | 1660,6 |
| „ Oktober | 4444,4 (+2,4%) | 1141.1 | 1689,3 |
| „ November | 4543,1 (+2,2%) | 1158,0 | 1682,6 |

Die arbeitstägliche Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten (arbeitstäglich) |
|---|---|---|---|
| 20. 11.—26. 11. | 403,5 | 80,7 | 208 |
| 27. 11.— 3. 12. | 401,2 | 81,9 | — |
| 4. 12.—10. 12. | 413,2 | 81,7 | 1801 |
| 11. 12.—17. 12. | 402,8 | 81,8 | 216 |
| 18. 12.—24. 12. | 392,6 | 81,7 | 1150 |
| 25. 12.—31. 12. | 378,2 | 81,5 | 861 |

Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|
| Juni | 816 1 (= 100) | 828 2 (=101,5) | 829,5 (=101,7) |
| Juli | 956,2 (= 100) | 865 5 (= 90,5) | 888,2 (= 92,9) |
| August | 1045,5 (= 100) | 1019,5 (= 97,5) | 845,5 (= 80,9) |
| September | 1012,7 (= 100) | 826,0 (= 81,6) | 1186,3 (=117,1) |
| Oktober | 737,2 (= 100) | 631,6 (= 85,7) | 637,3 (= 86,5) |
| November | 576,9 (= 100) | 683,2 (=118,4) | 683,5 (=118,5) |
| Dezember | 589,2 (= 100) | 958,9 (=162 7) | 1004,8 (=170,5) |
| Mai—Dezember | 6466,8 (= 100) | 6231,0 (= 96,4) | 6504,3 (=100,6) |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 13. 11.—19. 11. | 80 499 (71 145) | 75 505 (77 814) | 21 896 (20 717) | **177 900** (169 676) | 89 |
| 20. 11.—26. 11. | 73 694 (66 395) | 68 760 (71 068) | 18 790 (19 115) | **161 244** (156 578) | 96 |
| 27. 11.— 3. 12. | 75 656 (65 810) | 68 856 (66 728) | 19 728 (18 661) | **164 240** (151 199) | 111 |
| 4. 12.—10. 12. | 74 353 (64 848) | 64 716 (63 985) | 18 558 (18 005) | **157 627** (146 838) | 71 |
| 11. 12.—17. 12. | 74 086 (65 421) | 62 696 (62 450 | 17 544 (17 536) | **154 326** (145 407) | 48 |
| 18. 12.—24. 12. | 67 185 (61 982) | 52 727 (56 060) | 12 445 (14 411) | **132 357** (132 453) | 89 |
| 25. 12.—31. 12. | 65 512 (57 707) | 52 499 (50 572 | 12 536 (12 121) | **130 547** (120 400) | 38 |

* * *

Wenn man gegenwärtig in Deutschland von Verwaltungsreform spricht, so verbindet man damit zwei ganz verschiedenartige Begriffe. Seit Jahren schon fordert die Wirtschaft angesichts der allen ernsthaften und angeblichen Sparsamkeitsversuchen zum Trotz immer stärker anschwellenden öffentlichen Ausgaben eine Vereinfachung und Vereinheitlichung unseres zu beängstigender Größe angewachsenen Behördenapparates. Das ist die Verwaltungsreform i. e. S., die vor allem Verbilligung der öffentlichen Verwaltung zum Ziel hat. Daneben geht, wenn auch vielfach von jenen Bestrebungen beeinflußt, eine Bewegung einher, ausgehend von den Unzuträglichkeiten, die sich mehr und mehr bei der praktischen Anwendung der Weimarer Verfassung zeigen und auf die Dauer zu ernsten Schwierigkeiten und zu Funktionsstörungen unseres staatlichen Apparates zu führen drohen.

Mit der Verwaltungsreform in jeder der beiden erwähnten Beziehungen ist es nun eine eigenartige Sache. Allgemein wird sie als notwendig anerkannt, nahezu jeder will sie und doch ist es bis jetzt noch nicht gelungen, eine große, einheitliche Volksbewegung zu ihrer Erreichung ins Leben zu rufen. Dafür ist die Materie zu kompliziert. Nur die Fachleute beherrschen Ausschnitte aus dem Gesamtgebiet und sie sind sich über die Wege der Durchführung einer auch von ihnen als notwendig erkannten Reform nicht einig. Solange 500 Fachmänner 500 Lösungen des Verwaltungs- und Verfassungsproblems empfehlen und die Masse des Volkes sich in Unkenntnis der tatsächlichen Erfordernisse an die Schlagworte klammert, die ihr gerade zugerufen werden, kann eine kraftvolle und geschlossene Bewegung nicht entstehen, drohen alle noch so gut gemeinten Bestrebungen im Sande des Parteigezänks zu verlaufen.

In dieser gründlich verfahrenen Situation haben sich nun eine Reihe zu praktischer Arbeit entschlossener Persönlichkeiten zusammengefunden und einen

„Bund zur Erneuerung des Reiches"

gegründet. Es sind vorwiegend Männer der Wirtschaft — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer —, der Wissenschaft und der Kommunalverwaltung, die den Aufruf des neuen Bundes unterschrieben und zum Vorsitzenden den früheren Reichskanzler Dr. Luther gewählt haben, den praktische Verwaltungserfahrung und Energie für dieses Amt besonders geeignet erscheinen lassen.

Der Aufruf zeigt nur in großen, mitunter etwas schattenhaften Umrissen die Ziele des Bundes auf. Es ist darauf verzichtet worden, sofort einen ins einzelne gehenden Plan für die Erneuerung des Reiches aufzustellen, und das ist gut so. Es ist eine Eigentümlichkeit des deutschen Volkes, daß es, um etwas zu wollen, in allen Einzelheiten klar und scharf umrissene Programme braucht, und daß an Meinungsverschiedenheiten über ein Komma, oft die ganze Zusammenarbeit trotz im übrigen vollkommener Einigkeit scheitert. Auf diese Schwäche des deutschen Volkscharakters nimmt der „Bund zur Erneuerung des Reiches" in seinem taktischen Vorgehen Rücksicht. Er begnügt sich zunächst mit der Einigkeit über das „Ob" und will erst auf der so erreichten Basis die Möglichkeiten und Zweckmäßigkeiten des „Wie" untersuchen. Darin liegt eine gewisse Resignation, die sicher manchem schwer fällt und Anlaß zu billiger Kritik gibt, aber darin liegt auch die einzige Möglichkeit, zu praktischer und positiver Arbeit zu kommen. Die scharfe Scheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem, die Einigung über die großen Linien und die ruhige Erörterung der mehr untergeordneten Fragen bietet allein Aussicht, auf diesem schwierigen Gebiete etwas zu erreichen.

Immerhin ergeben schon die bisherigen Kundgebungen des Bundes verschiedene Anhaltspunkte über sein Programm:

1. Schon der Name „Bund zur Erneuerung des Reiches" zeigt, daß es sich hier nicht um Bestrebungen handelt, die nur auf Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung im einzelnen, der Büro- und Behördenorganisation handelt. Der Bund erstrebt eine Reform des Reiches an Haupt und Gliedern, er will nicht nur Ausgaben senken, sondern auch die Lösung der großen Verfassungsprobleme, die 1871 und 1919 ungelöst geblieben sind, in Angriff nehmen.

2. Der Bund will reformieren, nicht umstürzen. Er will nicht gänzlich Neues an die Stelle von historisch Gewordenem setzen, sondern an das bisher Geschaffene anknüpfen. Das Wort „Einheitsstaat" wird von ihm sorgfältig vermieden. Er will sich und seine Arbeit nicht mit theoretischen Begriffen be-

lasten, die sich im Parteistreit allmählich zu Schlagworten übelster Art entwickelt haben. Auf den Inhalt kommt es an, nicht auf die Form und noch weniger auf die Bezeichnung, die diese Form erhält. Vor allem aber will der Bund jeden Ausdruck vermeiden, der den Eindruck erweckt, als denke man an einen radikalen Bruch mit dem bisherigen Staat, mit der bisherigen Verfassung.

3. Jede Reform muß in der Richtung der Stärkung der Reichsgewalt gehen. „In der Stunde der Gefahr kann es keine andere Losung geben als Stärkung des Reiches." Dieser Satz des Aufrufes weist die Richtung für die ganze Arbeit des Bundes. Der Verwaltungswirrwarr soll im Zweifel zugunsten der Reichsgewalt gelöst werden. Wenn man alle Kräfte anspannen muß, dann müssen diese Kräfte auch alle an einer Stelle zusammengefaßt sein. Einheitlichkeit des Wollens und Handelns ist in ruhigen Zeiten eine Zweckmäßigkeits-, in Zeiten der Gefahr eine Lebensfrage.

4. Dr. Luther persönlich hält für die Kernfrage die Beseitigung des bisherigen Nebeneinanders zweier Zentralgewalten, der des Reiches, die das Ganze, und der Preußens, die zwei Drittel umfaßt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Auffassung des Vorsitzenden auch als die der übrigen Mitglieder des Bundes ansieht.

Faßt man diese Punkte zusammen: Reform nicht nur der Aktenständer, sondern des ganzen Reichsgebäudes; organische Entwicklung, nicht Umsturz; Stärkung der Reichsgewalt; Beseitigung des Dualismus Reich-Preußen, so erkennt man in großen Linien ein Programm, mit dem sich arbeiten läßt. Es sollen nun, wie verlautet, die bisher vorliegenden Vorschläge zur Verwaltungsreform durchgearbeitet werden, und nach dem Ergebnis dieser Arbeiten wird sich das weitere taktische Vorgehen des Bundes richten.

Die Presse hat sich im allgemeinen zustimmend zu der neuen Gründung ausgesprochen. Nur der „Vorwärts" glaubt sie mit der Bezeichnung „Vereinsmeierei" und mit der Bemerkung abtun zu können, daß 200 Großindustrielle, Großkaufleute, Handwerksführer, Großagrarier, Professoren „und auch einige sonstige Gutgläubige" für die Unterzeichnung eines Aufrufes gewonnen worden seien. Daß unter diesen „sonstigen Gutgläubigen" u. a. auch zwei ehemalige sozialdemokratische Minister sind, daß sich darunter führende Vertreter der christlichen Arbeitnehmerbewegung und mehr Bürgermeister größter deutscher Städte als unter dem ganzen Aufruf Professoren befinden, verschweigt er wohlweislich. Er verschweigt auch, daß er wesentlich anders über die Notwendigkeit einer Erneuerung des Reiches gedacht und geschrieben hat, als diese selben Bürgermeister bei der Magdeburger Tagung des deutschen Städtetages einer dahingehenden Entschließung beistimmten.

Wer ernsthaft Verwaltungs- und Verfassungsreform um der Sache willen anstrebt, wird die Gründung des „Bundes zur Erneuerung des Reiches" begrüßen. Es geht nicht an, daß die Lösung von für Wirtschaft und Volksgesamtheit derart bedeutsamen Fragen ausschließlich Regierung und Parteien überlassen bleibt. Die besten Kräfte des Volkes müssen hier zu der Mitarbeit herangezogen werden, zu der sie in ihrer überwiegenden Mehrheit durchaus bereit sind. Durch eine Volksbewegung muß eine säumige Regierung vorwärtsgetrieben, einer zu Reformen entschlossenen gegen die von vielen Seiten zu erwartenden Widerstände der Rücken gestärkt werden. Man ist zu der Hoffnung berechtigt, daß der neue Bund alle Aussichten hat, eine Volksbewegung im besten Sinne anzufachen und zu leiten.

* * *

Bei der Kompliziertheit des Schiedsspruchs vom 15. Dezember über Lohn und Arbeitszeit in der Eisenindustrie des nordwestdeutschen Industriegebietes war zu erwarten, daß bei der Regelung im einzelnen noch manche Schwierigkeiten auftauchen, daß insbesondere

die Durchführung der Arbeitszeitbestimmungen

nicht glatt verlaufen würde. Derartige Streitfragen pflegen meist eine rasche Erledigung zu finden, wenn eben erst die Gefahr eines großen Kampfes vermieden worden war, und der Schiedsspruch vom 15. Dezember hatte ja dadurch, daß er in weitem Umfang die Regelung etwaiger Differenzen durch Schiedsgericht vorsah, jede mögliche Sorge für eine friedliche Beilegung getroffen. So kam es für weite Kreise überraschend, daß aus Meinungsverschiedenheiten über solche Einzelheiten plötzlich ein zwar lokal eng begrenzter, aber doch recht ernster Konflikt entstand.

Diese Meinungsverschiedenheiten, deren Inhalt untergeordneter Bedeutung ist, führten zunächst zur Anrufung des Bochumer Arbeitsgerichts, das eine einstweilige Verfügung gegen die beklagten Unternehmungen erließ, dieselbe aber auf deren Einspruch wieder aufhob, weil die Aktivlegitimation der Antragsteller, die Passivlegitimation der Antragsgegner und die Zuständigkeit des Gerichts nicht gegeben waren. Da der Schlichter, Dr. Jötten, sich begreiflicherweise weigerte, seinen Schiedsspruch, für dessen Auslegung Schiedsgerichte vorgesehen sind, unter Ausschaltung dieser zuständigen Instanz selber zu interpretieren, wäre nunmehr die gegebene Lösung die Anrufung dieser Schiedsgerichte gewesen. Die Gewerkschaften taten das aber nicht, sondern forderten nach Veröffentlichung einer kurzen Kampfnotiz die Arbeiter der in Frage kommenden Betriebsstätten auf, nach Ablauf der im Schiedsspruch vorgesehenen Arbeitszeit, wie die Gewerkschaften sie auffassen, die Arbeit zu verlassen. Dieser Aufforderung scheint ziemlich vollständig entsprochen worden zu sein.

Es handelt sich um Teilbetriebe zweier Bochumer Unternehmungen, der Umfang der ganzen Aktion gibt zu Besorgnissen mithin keinerlei Anlaß. Trotzdem hat die Sache doch eine recht ernste grundsätzliche Seite. Selbst wenn die Gewerkschaften sachlich recht haben sollten, liegt von ihrer Seite ein Bruch des Tarifvertrages vor, denn sie haben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht den verbindlich vorgeschriebenen Weg gewählt, und die Werksleitungen sind daher berechtigt, die Metallarbeiterverbände für den entstehenden Schaden haftbar zu machen. Es hat den Anschein, als ob die Gewerkschaften die Nerven verloren und sich zu überstürzten Schritten entschlossen haben, die ein großer Teil von ihnen bei ruhiger Überlegung selber nicht billigen wird. Solche Vorkommnisse sind geeignet, das ohnehin von vielen Seiten angegriffene amtliche Schlichtungssystem zu diskreditieren, woran ja gerade die Arbeitnehmer, die im großen ganzen in den letzten Jahren mehr Vorteile davon gehabt haben als die Unternehmer, durchaus kein Interesse haben dürften. Es ist zu hoffen, daß ruhige Überlegung zur Erkenntnis des Widersinnigen in der augenblicklichen Situation führt und daß die über die Gesamtfrage mit Mühe erzielte Einigung nicht durch Streitigkeiten über Einzelheiten bei der Durchführung gefährdet wird.

* * *

Die Wirtschaft hatte die am 1. August 1927 in Kraft getretene Neuordnung der Normalgütertarife der Deutschen Reichsbahn nur als eine Abschlagszahlung betrachtet und weitere Tarifermäßigungen gefordert. Vor allem einerseits für die Massengüter, die von dieser Neuordnung nicht oder nur wenig betroffen wurden, anderseits für diejenigen Warengruppen, die wie Eisen- und Stahlwaren gegenüber der Vorkriegszeit unverhältnismäßig teurer befördert werden. Angesichts der günstigen Entwicklung ihrer Betriebs- und damit Finanzlage schien die Deutsche Reichsbahngesellschaft auch nicht grundsätzlich abgeneigt, den Forderungen der Wirtschaft noch weiter entgegenzukommen, und die fortdauernd günstigen Ergebnisse im Frühjahr und Sommer 1927 schienen auch durchaus die Möglichkeit dafür zu geben. Die voraussehbaren Mehrlasten des Geschäftsjahres 1928 mit einer Steigerung der Reparationen um 70 und einer Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten um 46 Millionen RM. jährlich waren durch das Anwachsen der Einnahmen mehr als gedeckt.

Durch die Beamtenbesoldungsreform und die Erhöhung der Arbeiterlöhne ab 1. November sind nun die Aussichten der Deutschen Reichsbahngesellschaft auf nennenswerte Überschüsse im Geschäftsjahr 1928 und die Aussichten der Wirtschaft auf Tarifermäßigungen in absehbarer Zeit erheblich verschlechtert. Für die Verwaltungsratssitzung Ende November war berechnet worden, daß die Reichsbahn in ihrem Geschäftsjahr 1928 gegenüber dem Voranschlag für 1927 an Gehältern 200, an Löhnen 75 und an sozialen Abgaben 15 Millionen RM. mehr zu zahlen hat. Diese Summen erhöhen bereits die Ausgaben des laufenden Jahres um etwa 70 Millionen, so daß für 1928 nur eine weitere Ausgabensteigerung um rund 220 Millionen aus diesen Posten übrigbleibt. Insgesamt sind die Ausgaben für 1928 gegenüber dem Voranschlag für 1927 um 406, gegenüber den voraussichtlichen Ist-Ausgaben von 1927 um 283 Millionen Reichsmark höher angesetzt.

Von irgendeiner ins Gewicht fallenden Tarifermäßigung kann angesichts dieser Mehrausgaben nicht die Rede sein. Der

Eisenbahnkommissar sagt in seinem Bericht sogar: „Die Gesellschaft wird versuchen müssen, sich erhöhte Einnahmen zu verschaffen, um das Gleichgewicht im Haushalt 1928 herzustellen. Zu diesem Zwecke wird sie wahrscheinlich genötigt sein, in Kürze zu einer Tariferhöhung zu schreiten . . ." Was eine allgemeine Heraufsetzung der Eisenbahnfrachttarife, sei es auch nur in geringem Umfang, bei der augenblicklichen unsicheren Lage unserer Wirtschaft bedeuten würde, bedarf keiner näheren Schilderung. Wir stehen gerade um die Jahreswende und wohl selbst im günstigsten Fall noch bis weit in das neue Jahr hinein vor der bangen Frage, ob es uns gelingen wird, den gegenwärtigen, nicht mehr bloß saisonmäßigen Rückschlag in der Beschäftigung unserer Wirtschaft zu überwinden, und in solchen kritischen Zeiten können verhältnismäßig unbedeutende Kostenerhöhungen einen Umschwung herbeiführen.

Betrachtet man das bis jetzt vorliegende finanzielle Ergebnis der Reichsbahn im Jahre 1927, so sieht man allerdings trotz der gesteigerten Ausgaben noch keinen unmittelbaren Anlaß für eine Tariferhöhung. In den ersten zehn Monaten des Jahres standen Einnahmen in Höhe von 4154,0 Millionen Ausgaben und feste Lasten von 3933,9 Millionen gegenüber, so daß allein für diese Zeit ein Reingewinn von 220,1 Millionen verbleibt. Schon im Oktober ist der Reingewinn, der im Monatsdurchschnitt etwa 22 Millionen betragen hat, auf 9,8 Millionen zurückgegangen, weil die Erhöhung der Reparationslasten seit September zur Auswirkung kommt, die Steigerung des Wohnungsgeldzuschusses am 1. Oktober ihre volle Höhe erreichte und vom gleichen Zeitpunkt an für die Beamten Vorschüsse auf die Gehaltserhöhung zur Auszahlung gelangten. Berücksichtigt man die am 1. November in Kraft getretene Lohnerhöhung und den Verkehrsrückgang im Dezember, so wird man trotz der Rekordhöhe, die der Güterverkehr im November erreicht hatte, mit einer nennenswerten Vermehrung des Reingewinns für 1927 über die in den ersten zehn Monaten erzielten 220 Millionen hinaus nicht rechnen können. Immerhin ist anzunehmen, daß bei der derzeitigen Beschäftigungslage der deutschen Wirtschaft auch die erhöhten Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden. Allerdings müßte die Reichsbahn darauf verzichten, wie bisher ihren Anlagezuwachs — 1927 insgesamt für etwa 500 Millionen — im wesentlichen aus laufenden Einnahmen zu finanzieren. Bei einem Rückschlag in der wirtschaftlichen Konjunktur würde sich der Geld- und Kapitalmarkt voraussichtlich derartig verflüssigen, daß es der Reichsbahn unschwer möglich sein dürfte, die erforderlichen Mittel im Anleiheweg oder durch Verwertung ihrer Vorzugsaktien zu beschaffen. Gelingt das nicht, dann müssen die Ausgaben für Anlagezuwachs eben zunächst gekürzt bzw. zurückgestellt werden. Eine gewisse Reserve zum Ausgleich des Etats liegt auch in dem Posten „Ausgaben für Erneuerung", der mit 538,9 Millionen in den ersten zehn Monaten 1927 die entsprechenden Ausgaben früherer Jahre weit überschreitet. So werden die Ausgaben für Erneuerung der Fahrzeuge und maschinellen Anlagen im ganzen Jahr 1927 236 Millionen RM. erreichen gegenüber 77,4 Millionen 1926. Natürlich sind Einsparungen auf diesem Gebiet engere Grenzen gesetzt als bei den Ausgaben für Anlagezuwachs, denn die Leistungsfähigkeit der Deutschen Reichsbahn auch bei gesteigerten Anforderungen muß unbedingt erhalten bleiben.

So ergibt sich die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Erweiterung der Anlagen im bisherigen Tempo und durch eine gewisse Verlangsamung der Erneuerung die erhöhten Ausgaben ohne Einnahmesteigerung auszugleichen. Voraussetzung dabei ist einerseits, daß kein dauernder Konjunkturrückschlag eintritt, anderseits, daß nicht die bereits für den 31. März 1928 angekündigte neue Lohnbewegung der Eisenbahnarbeiter abermals zu vermehrten Lasten führt. Die Löhne der Reichsbahnarbeiter sind vom 1. Januar bis 1. Dezember 1927 ohnehin stärker gestiegen als die der meisten übrigen Arbeiterkategorien, und zwar für Gelernte um 10,5, für Ungelernte um 12,8 % gegenüber einer Steigerung des Reichsdurchschnitts um 8,6 bzw. 10,8 %, so daß es keine Unbilligkeit wäre, wenn ihre weiteren Lohnforderungen angesichts der bedrohlichen Folgen für die Reichsbahnfinanzen und die Tarifgestaltung zurückgestellt würden.

Selbstverständlich sind auch die Folgen einer Einschränkung des Bau- und Erneuerungsprogramms für die Gesamtwirtschaft sehr schwer, wenn man bedenkt, wie viele Hände dafür tätig sind. Vor allem für die Geschäftslage in der Eisen- und der eisenverarbeitenden Industrie ist die Höhe der Reichsbahnaufträge von entscheidendem Einfluß. Aber dieser unmittelbare Verlust ist für die Wirtschaft immerhin noch leichter zu ertragen als der mittelbare Verlust, den sie durch eine Tarifverteuerung, insbesondere durch die weitere Erschwerung ihres Wettbewerbs mit dem Ausland erleiden würde. Gerade jetzt, wo es voraussichtlich darauf ankommen wird, ob wir einen Teil des sinkenden Absatzes im Inland durch vermehrten Absatz im Ausland werden ersetzen können, ist alles, was die Gesamtkosten der Wirtschaft erhöhen muß, von ausschlaggebender Bedeutung. Es wäre ein Widersinn, durch Verteuerung der Gütertarife eine zusätzliche Arbeitslosigkeit zu schaffen, um dadurch die Mittel zu gewinnen, mit denen man einen Teil der dadurch arbeitslos Gewordenen durch ad hoc gegebene Aufträge wieder beschäftigen kann. Die beste Arbeitsmarktpolitik ist immer die natürlichste, und natürlicher ist es für ein Verkehrsunternehmen, seine Preise so niedrig wie möglich zu halten, als mit Hilfe erhöhter Preise die Mittel für „Arbeitsbeschaffung" zu gewinnen.

* * *

Der Arbeitsmarkt für Angestellte hat sich im Laufe des Jahres 1927 anders und anscheinend ungünstiger entwickelt als der Arbeitsmarkt für Arbeiter. Während die Gesamtzahl der verfügbaren Arbeitsuchenden Ende September 1927 nur noch 36,3 % der entsprechenden Zahl vom Ende Dezember 1926 betrug, betrug die im Laufe des Jahres 1927 erreichte niedrigste Ziffer (Ende Dezember 1926 = 100) bei den kaufmännischen Angestellten 66,3, bei den Büroangestellten 66,1 und bei den Technikern aller Art 48. Aber das aus diesen Zahlen allein gewonnene Bild ist unrichtig, denn die Arbeitslosigkeit unter den Angestellten hat zwar langsamer abgenommen als unter den Arbeitern, aber sie hatte auch in den Zeiten der schwersten wirtschaftlichen Depression nie den Umfang erreicht wie bei diesen. Die Beschäftigungskurve der Angestellten verläuft erheblich flacher als die der Arbeiter. Das ist begreiflich, wenn man berücksichtigt, daß bei einer Einschränkung des Betriebes infolge schlechten Geschäftsganges die Verwaltungsarbeit, die von Angestellten zu leisten ist, in der Regel keine entsprechende Verminderung, anderseits aber auch bei voller Beschäftigung keine gleich große Vermehrung erfährt. Dadurch sind sowohl der Entlassung von Angestellten in Depressionszeiten, als auch der Wiedereinstellung in Zeiten aufsteigender Konjunktur Grenzen gesetzt, die Extreme, wie sie vom Arbeitsmarkt für Arbeiter zu beobachten sind, verhindern. Deshalb von einer besonderen Notlage der Angestellten sprechen zu wollen, weil die Arbeitslosigkeit bei ihnen in Zeiten des Aufschwungs langsamer abnimmt als bei den Arbeitern, wäre daher verfehlt.

Eine kürzlich dem Reichstag vorgelegte

Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Lage der älteren Angestellten

geht indessen doch von der Annahme einer solchen Notlage aus und versucht weiterhin eine besondere Notlage der älteren, d. h. über 40 Jahre alten, Angestellten nachzuweisen. Der Beweis kann nicht als gelungen angesehen werden. Als Unterlage dienten in erster Linie die Ergebnisse der Erhebungen vom 16. Juli 1925 und vom 2. Juli 1926. Nach der ersteren waren 26,4, nach der letzteren 21,6 % der arbeitslosen Angestellten über 40 Jahre alt. Vergleicht man damit den Anteil der über 40jährigen von sämtlichen bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Pflichtversicherten, der am 1. Januar 1926 21,5 % betrug, so ist eine nennenswerte Differenz nicht vorhanden. Für die Erhebung vom 16. Juli 1925 wird der Unterschied zwischen 26,4 und diesen 21,5 % auch von der Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums darauf zurückgeführt, daß sich an dieser Erhebung, die auf der freiwilligen Mitarbeit der stellenlosen Angestellten beruhte, die älteren Angestellten viel stärker beteiligt hätten als die jüngeren, so daß auf die Ergebnisse der Zählung vom 16. Juli 1925 auch von der Denkschrift wenig Gewicht gelegt wird.

Um so stärker wird die Erhebung vom 2. Juli 1926 herangezogen. Hier stehen nun 21,6 % 40jährige unter den arbeitslosen Angestellten 21,5 % 40jährige unter der Gesamtzahl der pflichtversicherten Angestellten gegenüber, der Prozentsatz ist also fast völlig gleich, der Anteil der Arbeitslosen über 40 deckt sich genau mit dem der sämtlichen Angestellten über 40. Um nun doch von einer Notlage der älteren Angestellten sprechen zu können, wird so argumentiert: Die Erhebung vom 2. Juli 1926 erfaßte nur diejenigen arbeitslosen Angestellten, die Erwerbslosenunterstützung bezogen, also die bedürftig waren; das waren aber nur 60 % aller stellenlosen Angestellten.

Unter den restlichen 40 %, die nicht bedürftig waren oder ihre Bedürftigkeit nicht nach außen zugeben wollten, hat sich nun „wahrscheinlich" (!) eine besonders große Zahl älterer Angestellter befunden, da diese noch über Reserven verfügen oder Unterhaltsansprüche an Angehörige zu stellen haben.

Diese „Wahrscheinlichkeit"-Rechnung ist einfach, aber „wahrscheinlich" falsch. Es mag zugegeben werden, daß vielleicht ein verhältnismäßig größerer Prozentsatz älterer Angestellter noch über gewisse Reserven verfügte und daß ältere Angestellte öfter Bedenken hatten, Erwerbslosenunterstützung zu verlangen, als ihre jüngeren Kollegen. Sicher ist aber, daß die meist unverheirateten jüngeren Angestellten mit Hilfe kleiner Ersparnisse und gelegentlicher Nebenarbeit leichter über eine Zeit vorübergehender Arbeitslosigkeit hinwegkommen als die älteren, unter denen die Familienväter zahlreicher sind, und daß vor allem die jüngeren und unverheirateten Angestellten in Zeiten der Arbeitslosigkeit häufig bei ihren Eltern Unterkommen oder wenigstens Unterstützung finden, häufiger jedenfalls als die älteren Angestellten auf Grund von „Unterhaltsansprüchen gegen Angehörige". Es sprechen also mindestens ebenso viele Gründe gegen wie für das Überwiegen der älteren Angestellten in den von der Erhebung nicht erfaßten 40 % der stellenlosen Angestellten. Es ist ja immer mißlich, auf Grund eines „wahrscheinlich" etwas nachweisen zu wollen, wenn das vorhandene Zahlenmaterial klar das Gegenteil zeigt.

Die Erhebung in der Krisenfürsorge vom 15. Juli 1927 hat allerdings ein unverhältnismäßig starkes Überwiegen der älteren Angestellten mit 35,8 aller an diesem Tage in der Krisenfürsorge unterstützten Angestellten ergeben. Diese Erscheinung hängt zusammen mit der einwandfrei nachgewiesenen längeren Dauer der Arbeitslosigkeit bei Angestellten über 40 Jahre. Es ist klar, daß in höherem Alter eine gewisse Beweglichkeit fehlt, die die Übernahme einer anderen als der gewohnten Tätigkeit erleichtert, daß vielleicht auch gewisse Hemmungen vorhanden sind, eine sozial etwas niederere Beschäftigung anzunehmen, Hemmungen, die in der Jugend in diesem Umfang noch nicht vorliegen. Sodann aber ist zu berücksichtigen, daß in einem gewissen Alter eben doch auch eine gewisse Vermutung mangelnder oder erheblich geminderter Arbeitsfähigkeit vorhanden ist. Scheidet man die über 60jährigen aus, bei denen mit einer solchen Vermutung doch erheblich zu rechnen ist, so vermindert sich der Prozentsatz von 35,8 auf 30,8. Auch bei den anderen Erhebungen ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der erfaßten Angestellten in einem Alter ist, in dem mit einem erheblichen Prozentsatz nicht oder nicht voll Arbeitsfähiger gerechnet werden muß. Bei der Erhebung vom 16. Juli 1925 waren 13,8, bei der vom 2. Juli 1926 12,8 % aller stellenlosen älteren Angestellten über 60 Jahre alt. Für die Arbeitslosigkeit unter den Angestellten dieser hohen Altersklassen kann man natürlich nicht eine generelle Notlage der „älteren" Angestellten verantwortlich machen. Greisen muß und kann anders geholfen werden als durch gesetzliche Maßnahmen zum Schutz älterer Angestellter.

Die Denkschrift bespricht dann die verschiedenen Möglichkeiten, im Gesetzeswege den älteren Angestellten zu helfen.

1. Am weitesten geht die Forderung einer Beschäftigungsverpflichtung verbunden mit einem Einstellungszwang. Das Reichsarbeitsministerium lehnt diesen Gedanken ab, aus der richtigen Erwägung heraus, daß es den Arbeitsnachweisen nicht möglich ist, eine solche Veranwortung für die Eignung eines Angestellten zu übernehmen, wie sie bei zwangsweiser Hinweisung in einen Posten übernommen werden mußte, daß leicht ungeeignete Kräfte auf nicht ganz unwichtige Posten gesetzt würden, daß die Maßnahme eine unbillige Härte gegen jüngere Angestellte wäre, die arbeitslos würden, um betriebsfremden, nicht eingearbeiteten älteren Kräften Platz zu machen und daß für Reibereien zwischen den Unternehmungen und den Arbeitsnachweisen Tür und Tor geöffnet wäre, die die gesamte Tätigkeit der letzteren erschweren müßten.

2. Zur Frage des Abkehrgeldes für entlassene Angestellte wird nicht ausdrücklich Stellung genommen, da dieselbe in das Arbeitsvertragsrecht gehört. Es wird nur auf die Bedenken verwiesen, die dagegen bestehen, den Unternehmern neue Lasten aufzubürden, und es wird eine in Österreich, wo eine solche Einrichtung bereits besteht, gemachte Erfahrung angeführt, wonach ein mit der Länge der Beschäftigung steigendes Abkehrgeld dazu führt, daß die Angestellten, um sich ihre erworbenen Rechte zu erhalten, auf niedrigen Posten bleiben, die ihren Fähigkeiten nicht entsprechen.

3. Die Meldepflicht besteht darin, daß die Betriebe jede freie oder freiwerdende Stelle binnen gewisser Frist beim Arbeitsnachweis anzumelden haben. Da damit keinerlei Verpflichtung verbunden ist, die betreffenden Stellen in bestimmter Weise zu besetzen, ist ihre Bedeutung recht beschränkt; ob sie den dadurch den Unternehmungen erwachsenden Belastungen an Schreibarbeit usw. auch nur annähernd entspricht, erscheint sehr zweifelhaft, wird von der Denkschrift indessen bejaht.

Die Gliederung der deutschen Bevölkerung nach Altersgruppen zeigt von 1910 bis 1925 erhebliche Verschiebungen, die auch volkswirtschaftlich von Bedeutung sind. Über 40 Jahre waren in Bayern 1910 26,7, 1925 30,9 % der Gesamtbevölkerung. Dieselben Ziffern sind für Württemberg 27,1 und 31,9 %, für Baden 26,1 und 31,2 %, für Hamburg 26,5 und 35,1 %. Diese Verschiebung birgt zweifellos ein Problem in sich, daß nicht auf die Angestellten- auch nicht auf die Arbeitnehmerschaft überhaupt beschränkt ist. Aber es wäre verfehlt, hier in zwangswirtschaftlichen Eingriffen irgenwelcher Art die Lösung zu suchen. Alle Altersklassen leben letzten Endes gleichmäßig von der Produktivität der deutschen Wirtschaft; was diese Produktivität hebt, nützt allen, auch den älteren Klassen, was sie schwächt, schadet auf die Dauer auch denen, denen es unmittelbar nützen soll. Rkr.

## Rußlands Getreideexport.

Die Durchführung des russischen Exportplans gestaltete sich im Wirtschaftsjahre 1926/27 (Oktober 1926/27) vor allem deswegen schwierig, weil eine starke inländische Nachfrage nach denjenigen Lebensmitteln und Rohstoffen, die wichtige Exportwaren sind, bestand, während die Produktion der russischen Landwirtschaft (unter Zugrundelegung der Vorkriegspreise) 1926/27 nur um etwa 4 % zugenommen hat. Daneben hat auch der Bruch mit England gewisse Schwierigkeiten in bezug auf den Absatz einzelner Exportwaren hervorgerufen. Die starke inländische Nachfrage hing zunächst damit zusammen, daß die Einnahmen der Bevölkerung im Wirtschaftsjahr 1926/27 nach Daten der Staatlichen Plankommission um 10,3 % gewachsen sind. Hinzu kommt, daß die Produktion von Massenbedarfsartikeln mit der Nachfrage von Stadt und Land nicht Schritt hielt (die Einfuhr von Konsumwaren ist russischerseits bekanntlich auf ein Minimum eingeschränkt worden) und die städtische Bevölkerung infolgedessen mehr Lebensmittel verbraucht hat; aus dem gleichen Grunde hat auch die Landbevölkerung einen geringeren Teil ihrer Erzeugnisse auf den Markt gebracht, diese vielmehr in größerem Umfange konsumiert oder verfüttert, zum Teil aber aufgestapelt, wozu sie u. a. durch die andauernden Kriegsgerüchte im zweiten Halbjahr 1926/27 veranlaßt wurde.

Diese Umstände haben im Wirtschaftsjahre 1926/27 insbesondere auch die russische Ausfuhr von Getreideprodukten nachteilig beeinflußt, so daß der Getreideexportplan nicht in vollem Umfange durchgeführt werden konnte. Das Verhältnis zwischen der exportierten Getreidemenge und den von den staatlichen Getreidehandelsorganisationen beschafften Getreide war im Berichtsjahr sogar ungünstiger als 1925/26: es betrug im letztgenannten Jahr 24,6 %, 1926/27 dagegen nur 21,1 %. Im ganzen wurden im Wirtschaftsjahr 1926/27, nach vorläufigen sowjetamtlichen Daten, 2 226 800 t (rund 135,8 Mill. Pud) Getreideprodukte (ohne Ölsamen und Ölkuchen) im Werte von 204,97 Mill. Rbl. nach dem Auslande ausgeführt, gegenüber 2 048 800 t (rund 124,99 Mill. Pud) im Werte von 156,01 Mill. Rbl. im Jahre 1925/26. Mengenmäßig stieg der Getreideexport somit nur um 178 000 t oder 10,8 Mill. Pud. Es ist dies ein Ergebnis, das im Hinblick auf die drei aufeinanderfolgenden Mittelernten, die Rußland in den letzten Jahren zu verzeichnen hatte, auch von russischen Wirtschaftlern als sehr unbefriedigend angesehen wird. Ein noch ungünstigeres Bild ergibt sich, wenn man den Ölkuchen- und Ölsamenexport hinzurechnet. Dann stellt sich der Gesamtexport von Getreideprodukten 1926/27 nach vorläufigen Daten auf insgesamt 2,629 Mill. t (160,4 Mill. Pud), gegenüber 2,632 Mill. t (160,6 Mill. Pud) im Wirtschaftsjahr 1925/26, d. h. es hat überhaupt keine Exportsteigerung stattgefunden. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Getreideausfuhr im Zusammenhang mit dem Wachsen des Exports und der für einige Getreideprodukte günstigen Konjunktur auf dem Weltmarkt wertmäßig nicht merklich zugenommen hat, und zwar von 198,4 Mill. Rbl. auf 232,6 Mill. Rbl., so daß also aus der Getreideausfuhr 1926/27 ein größerer Devisenerlös erzielt worden ist.

Interessant ist ein Vergleich mit der Vorkriegszeit. Er ergibt, daß der Getreideexport gegenwärtig nicht nur, wie allgemein bekannt, absolut genommen viel geringer als vor dem Kriege

ist, sondern daß auch sein Anteil an der russischen Gesamtausfuhr erheblich zurückgegangen ist. Während nämlich der Gesamtexport der Sowjetunion im Wirtschaftsjahr 1926/27 etwa 40% des Vorkriegsumfanges erreichte, stellte sich der Getreideexport in diesem Jahre erst auf 20 bis 25% der Vorkriegsausfuhr. Für die einzelnen Getreidearten ergibt sich folgendes Verhältnis:

| | Export 1909/13 (Durchschnitt) | Export 1926/27 | Export 1926/27 in Prozenten von 1909—13 |
|---|---|---|---|
| | in Millionen Pud | | |
| Weizen | 281,6 | 82,1 | 29,1 |
| Roggen | 50,8 | 25,2 | 49,6 |
| Gerste | 222,0 | 26,3 | 11,9 |
| Mais | 44,0 | 12,1 | 27,5 |
| Ölsamen | 13,0 | 4,1 | 31,5 |

Besonders gering ist, wie die Tabelle zeigt, der Gerstenexport, der kaum 12% der sehr bedeutenden Vorkriegsausfuhr ausmacht. Bei Weizen ist der Export gegenwärtig um 199,5 Mill. Pud geringer als in der Zeit vor dem Kriege, was u. a. auch damit zusammenhängt, daß der Bruttoertrag an Weizen in Rußland jetzt erheblich kleiner ist. Auch der Ertrag an Roggen, dessen Ausfuhr gegenwärtig etwa die Hälfte des Exports vor dem Kriege erreicht, bleibt noch hinter dem Vorkriegsertrag zurück. Der Hauptgrund für die geringen Überschüsse, die für den Export jetzt vorhanden sind, liegt jedoch nicht darin, sondern in dem bereits erwähnten gesteigerten Getreideverbrauch der Bevölkerung und der Aufstapelung des Getreides durch die Bauern, deren Vorräte bereits erheblich größer als in der Zeit vor dem Kriege sind. Als Beispiel sei erwähnt, daß im Jahre 1911 der Getreideertrag in Rußland 4536 Mill. Pud, d. h. nur 197 Mill. Pud mehr als 1925/26 betrug; der Getreideexport erreichte jedoch 1911 760 Mill. Pud, 1925/26 aber nur 124 Mill. Pud. Es fehlen gegenwärtig mithin die Voraussetzungen dafür, daß sich die in der Landwirtschaft vorhandenen bedeutenden Vorräte in reale Exportüberschüsse verwandeln.

Was nun die Frage des Getreideexports im laufenden Wirtschaftsjahr 1927/28 (Oktober 1927 bis September 1928) anbetrifft, so sind die Aussichten keineswegs günstig. Obgleich Rußland in diesem Jahre die dritte Mittelernte hat, die allerdings nicht so gut wie die vorjährige ausfiel, sind nämlich die staatlichen Getreidebereitstellungen in der laufenden Kampagne bisher viel geringer als im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Es wurden seit Beginn der Kampagne (1. Juli v. J.) bis zum 1. Dezember im ganzen nur 4 128 000 t Korngetreide beschafft (die Beschaffung sämtlicher Getreideprodukte erreichte zum gleichen Zeitpunkt 4 813 596 t) gegenüber 5 517 000 t in der gleichen Zeit der Kampagne 1926/27. Es ergibt sich also ein Ausfall von nicht weniger als 1 389 000 t Korngetreide, und es ist daher verständlich, wenn in der Sowjetpresse einer „Krise der Getreidekampagne" die Rede ist.

Das unbefriedigende Ergebnis der bisherigen staatlichen Getreidebeschaffungen ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Zunächst haben zweifellos politische Momente, in erster Linie die bereits erwähnten Kriegsbefürchtungen der Bauernschaft, den Getreidemarkt ungünstig beeinflußt. Eine große Rolle spielte ferner die verfehlte Preispolitik der Sowjetregierung, die zur Folge hatte, daß der Preisindex für fast alle landwirtschaftlichen Produkte (Eier, Geflügel, Fleisch, Molkereiprodukte usw.) in diesem Jahre erheblich höher als der Getreideindex ist. Zu Beginn der neuen Getreidekampagne 1927/28 nahm die Sowjetregierung zwar eine Erhöhung der staatlichen Getreidebeschaffungspreise vor, Ende September hat sie jedoch die Preise für Getreide wieder herabgesetzt, was unverzüglich einen Rückgang der bäuerlichen Getreidezufuhren zu den Märkten zur Folge hatte. Trotzdem wurden im November weitere Preissenkungen für Getreide vorgenommen, die angesichts der gleichzeitigen Steigerung der Preise für Produkte der Viehzucht zu einer „Preisschere innerhalb der Landwirtschaft" geführt haben. Unter diesen Umständen zogen es die wirtschaftlich stärkeren Bauern, in deren Händen die Getreidevorräte hauptsächlich konzentriert sind, vor, die erwähnten anderen landwirtschaftlichen Produkte sowie die gleichfalls im Preise gestiegenen technischen Kulturen zu realisieren, das Getreide aber zurückzuhalten. Ein weiteres Moment, das die Bauernschaft zur Zurückhaltung bei der Getreidezufuhr veranlaßt, sind die Befürchtungen für das Schicksal der Wintersaaten, die in mehreren Gebieten gelitten haben. Ferner ist die ungünstige Verteilung der Ernte in diesem Jahre zu erwähnen. Im südlichen Teil der Ukraine und teilweise auch im Nordkaukasus und im Wolgagebiet, die zu den wichtigsten Getreidegebieten gehören, ist eine Mißernte zu verzeichnen, während eine gute Ernte der Ural und Sibirien aufzuweisen haben, die verkehrstechnisch ungünstig liegen und wo der staatliche und genossenschaftliche Handelsapparat überdies wenig ausgebaut ist. Ebenso wie im Vorjahre spielten schließlich die ungenügende Versorgung der Bauernschaft mit Industriewaren sowie das Mißverhältnis zwischen den Preisen für Getreide und für Industriewaren eine wichtige Rolle. Zum Teil ist in dieser Hinsicht in den letzten Monaten sogar eine Verschlechterung eingetreten, während die bäuerliche Nachfrage im Zusammenhang mit der günstigen Realisierung der Viehzuchtprodukte und technischen Kulturen sehr lebhaft ist. Bei der ungenügenden Warenversorgung der Bauernschaft handelt es sich nicht nur darum, daß die staatliche Industrie von den seitens der Bauernschaft besonders dringend benötigten Waren zu wenig produziert, sondern teilweise auch um ein Versagen des staatlichen Handelsapparates.

Alles dies hat Spannungen auf dem russischen Getreidemarkt hervorgerufen und bewirkt, daß auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft die Deckung des Inlandbedarfs und die Bildung von Getreidereserven in den Vordergrund getreten ist. Der Getreideexport kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Die Getreideausfuhr ist denn auch im Oktober auf etwa die Hälfte der vorjährigen Menge gesunken und weist auch im November nur eine geringe Zunahme gegenüber dem Vormonat auf. Obgleich in der Sowjetpresse noch vor kurzem erklärt wurde, daß „die Frage des Getreideexports im ganzen noch nicht entschieden sei", so ist die Lage doch so, daß man für das laufende Wirtschaftsjahr bereits mit einer erheblich geringeren Getreideausfuhr als 1926/27 rechnet. Nach Angaben, die kürzlich vom Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der Sowjetunion, Rykow, gemacht wurden, wird der Getreideexport im laufenden Wirtschaftsjahr nur etwa 100 Mill. Pud (rund 1,65 Mill. t) erreichen.

Dr. Arnold Bonwetsch, Charlottenburg.

## Bücherschau

**Vorschriften für die Einreise mit Automobilen in europäische Länder.** Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf unter Mitwirkung des Automobilklub von Deutschland, Berlin. Preis 1 M.

Alle Vorschriften der europäischen Länder über die Einreise mit Automobilen sind von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf übersichtlich zusammengestellt und unter Mitwirkung des Automobilklub von Deutschland, Berlin, nach dem Stande von Mitte Dezember 1927 herausgegeben. Es handelt sich um die zweite Auflage, die gegenüber der am 1. Januar 1926 erschienenen Übersicht über die entsprechenden Vorschriften eine grundlegende Neubearbeitung erfahren hat, die durch die inzwischen in den einzelnen Ländern geänderten Vorschriften und die rege Nachfrage notwendig geworden war. An die wesentlich erweiterte Auflage wird bei deren Übergabe an die Öffentlichkeit mit Recht die Hoffnung geknüpft, daß sie ebenso wie die erste freundliche Aufnahme finden möge. Das Handbuch enthält außer den Vorschriften der einzelnen Länder eine Übersicht über die Zollgefälle, die Höhe der Bürgschaftsgebühren, die Gebrauchsanweisungen für Triptyques und Carnets sowie über die Konsulate, die für die Einreisevisen zuständig sind. (Ha/1595/27.)

**Sonstige eingegangene Bücher.**

**Die Absatztechnik der amerikanischen industriellen Unternehmung.** Von Dr. **Otto R. Schnutenhaus.** Verlag von Julius Springer, Berlin 1927. Preis 8,50 M., gebunden 10 M.

**Die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen im Jahre 1926;** Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in der Schweiz. Zürich 1927.

**Die Aussteller auf den Deutschen Großmustermessen.** Selbstverlag des Ausstellungs- und Messe-Amts der Deutschen Industrie, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 28. 1927.

**Taylorisierte Finanzbuchhaltung für Warengeschäfte** von Diplomhandelslehrer **Karl Lacher.** Preis 3,50 RM. Taylorix-Organisation G. m. b. H., Stuttgart, Kronprinzenstr. 3.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Erhebung von Zöllen in Finnland im Jahre 1928. . . . . S. 42

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Vorort der sächsischen Handelskammern im Jahre 1928. — Vorort des Zweckverbandes nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern. . . . . „ 42

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Bekämpfung der Kriegsschuldlüge. — Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher. . . . . „ 42—43

**Zölle und Außenhandel:** Einfuhr von Waffen, Messern usw. in Portugal. — Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland. — Zollhandbuch für die Schweiz. — Die Wirtschaft Griechenlands. — „ 43

**Handel:** Ausverkaufsmerkblatt (Schluß). — Handelsgebräuche für Holz. — „ 43—45

**Verkehrswesen:** Neuausgabe des direkten deutsch-polnischen Personen-, Gepäck-, und Expreßguttarifs. — Beschädigung von Möbeln auf dem Bahntransport. — Zustellung von Telegrammen durch den Fernsprecher. — Vorschriften für die Einreise mit Kraftfahrzeugen in europäische Länder. . . . . S. 45

**Steuern:** Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung. — Steuerabzug vom Arbeitslohn. . . . . „ 45—46

**Sozialpolitik:** Gesetzliche Vertreter juristischer Personen als Arbeitgeber-Beisitzer in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. — Jahreslohnnachweise in der Unfallversicherung . . . . . „ 46

**Bildungswesen:** Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen. . . . . „ 46

**Persönliches:** . . . . . „ 46


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**„Handelsgebräuche für Holz" . . . . . S. 45**

## Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern.

### Erhebung von Zöllen in Finnland im Jahre 1928.

Im Jahre 1928 wird für nach Finnland eingeführte und aus dem Lande ausgeführte Waren der Zoll in Höhe der Beträge erhoben, die in dem durch das Gesetz vom 30. Dezember 1921 bestätigten und durch die Gesetze vom 21. Dezember 1923, 30. Dezember 1924, 18. Dezember 1925 und 28. Dezember 1926 geänderten Zolltarif festgesetzt sind. Hierbei sind folgende Änderungen zu beachten:

| Pos. Nr. | Einfuhrwaren: | Menge | Finnmark | Früherer Zollsatz |
|---|---|---|---|---|
| | **Getreide:** | | | |
| | unvermahlen: | | | |
| 32 | Weizen . . . . . | 1 kg | 0,75 | 0,90 |
| | vermahlen: | | | |
| | Weizenmehl: | | | |
| 43 | nicht gesichtet (Graham-) . . . P. | 1 „ | 1,00 | 1,20 |
| 44 | gesichtet, auch Granularmehl, . . P. | 1 „ | 1,20 | 1,60 |
| 45 | Weizengrieß . . . . . P. | 1 „ | 1,20 | 1,20 |
| 46 | Reismehl und Reisgrieß . . . . P. | 1 „ | 1,00 | 1,15 |
| | **Kaffee:** | | | |
| 114 | ungebrannt . . . . . | 1 „ | 8,00 | 11,00 |
| 115 | gebrannt, auch gemahlen . . . P. | 1 „ | 10,00 | 13,00 |
| 116 | Kaffee-Ersatz u. -zusatz, alle Arten P. | 1 „ | 6,00 | 10,00 |
| | **Zucker:** | | | |
| 118 | Streu-, Kristall-, auch flüssiger Zucker sowie Zuckersirup . . . | 1 „ | 2,50 | 3,50 |
| 119 | Stücken-, Hut-, Kandiszucker . . . | 1 „ | 2,75 | 3,80 |
| 120 | gepulvert . . . . . | 1 „ | 2,75 | 3,80 |
| 121 | Melasse, ohne Beimischung . . . | 1 „ | 2,50 | 3,50 |
| *122 | Traubenzucker, Stärkesirup, Stärkezucker, Zuckercouleur, auch in fester Form, ohne Alkohol . . . | 1 „ | 2,50 | 3,50 |
| | **Mineralöle:** | | | |
| 810 | Petroleum . . . . . | — | frei | 0,08 |
| *811 | a) Paraffin, roh oder gereinigt, Erdwachs (Osokerit) und Zeresin | — | frei | 0,30 |
| | b) Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin, Putzöl u. Schmieröle P. | 1 kg | 0,30 | 0,30 |
| 888 | Phosphor, alle Arten, sowie Jod und Brom . . . . . | — | frei | 2,00 |
| 890 | a) Schwefelsäure, alle Arten, und Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure) . . . . . | 1 kg | 0,20 | 0,20 |
| | b) Phosphorsäure . . . . . | — | frei | 0,20 |
| 900 | Kochsalz (Natriumchlorid), alle Arten, auch Kaliumchlorid | — | frei | 0,06 |
| 903 | Chlorkalk . . . . . | — | frei | 0,20 |
| 904 | Kaliumchlorat u. Natriumchlorat . . | — | frei | 0,75 |
| 906 | Natriumsulphat (Glaubersalz), Natriumbusulphat, Kaliumsulphat und Kaliumbisulphat . . . . . | — | frei | 0,06 |
| 907 | Alaun, alle Arten, Aluminiumsulphat, Magnesiumsulphat, Eisenvitriol, Kupfervitriol, Zinkvitriol u. Chromsulphat . . . . . | — | frei | 0,15 |
| 910 | Kaliumchromat und -Bichromat, Natrichromat und Bichromat . . | — | frei | 0,30 |
| 911 | Soda (Natriumkarbonat), kristallisierte oder kalzinierte, Natriumkarbonat, Pottasche (Kaliumkarbonat), Hirschhornsalz (Ammoniumkarbonat) u. Magnesiumkarbonat | — | frei | 0,10 |
| 927 | Harz (Koliphonium), in Stücken oder gepulvert, sowie weiches Baumharz und anderer Naturbalsam . | — | frei | 0,80 |
| 933 | Albumin und Kasein . . . . . | — | frei | 1,00 |

Der Staatsrat hat das Recht, die im Jahre 1928 zur Erhebung gelangenden Zölle für solche Waren, die in dem Einfuhrzolltarif mit einem Stern bezeichnet sind, auf den höchstens vierfachen Betrag zu erhöhen. (IIIb/2/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Vorort der sächsischen Handelskammern im Jahre 1928.

Die Führung der Vorortsgeschäfte der sächsischen Handelskammern im Jahre 1928 ist am 1. Januar 1928 von der Handelskammer Chemnitz der Handelskammer Plauen i. Vgtld. übergeben worden.

### Vorort des Zweckverbandes nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern.

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern ist mit dem 1. Januar 1928 von der Industrie- und Handelskammer Stolp i. P. auf die Industrie- und Handelskammer Schneidemühl übergegangen.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen** (Deutsches Reich): Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes. Vom 20. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 57). — (Preußen): Zweites Gesetz über die Änderung der Gesetze betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen (Preuß. Gesetzsamml. Nr. 47).

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über das weitere Hinausschieben des Zeitpunktes, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt. Vom 28. Dezember 1927. — Berichtigung zum Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 31. Dezember 1927 (RGBl. II Nr. 1). — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen. Vom 22. Dezember 1927 (Reichszollbl. A Nr. 2).

**Handel** (Deutsches Reich): Amtliche Großhandelsindexziffer vom 28. Dezember 1927 (Reichsanzeiger Nr. 1). — Verordnungen über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörsen in Breslau und Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 23. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 59).

**Steuern und Finanzen** (Deutsches Reich): Kraftfahrzeugsteuergesetz. Vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 57). — Verordnung über die zweite Umlegung der Industriebelastung. Vom 29. Dezember 1927 (RGBl. II Nr. 1). — Erhebung der endgültigen Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz für die Kalenderjahre 1926 und 1927 sowie der Jahresleistungen für das Kalenderjahr 1928. — Verordnung über die endgültigen Jahresleistungen für die Kalenderjahre 1926 und 1927 sowie über die Jahresleistungen für das Kalenderjahr 1928. Vom 19. Dezember 1927 (Reichssteuerbl. Nr. 28). — (Preußen): Übersicht über die preußischen Staatseinnahmen und -ausgaben im Monat November 1927 (Reichsanzeiger Nr. 5).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Dezember 1927 (Reichsanzeiger Nr. 1). — Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes. Vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 58). — Gesetz zur Verlängerung des Mieterschutzgesetzes und des Reichsmietengesetzes. Vom 24. Dezember 1927. — Zweite Verordnung über die Weitergeltung der Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten. Vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 57).

**Geld-, Bank- und Kreditwesen** (Deutsches Reich): Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte. Vom 24. Dezember 1927. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I Nr. 57). — (Preußen): Preußisches Landesrentenbankgesetz. — 9. Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Preuß. Gesetzsamml. Nr. 46). — Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung eines Kredits zugunsten der ostpreußischen Mittel- und Kleinindustrie. — Verordnung über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen. — Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist (Preuß. Gesetzsamml. Nr. 47).

### Bekämpfung der Kriegsschuldlüge.

In der Nr. 3 der D. W. Z. vom 20. Januar 1925 haben wir bereits auf die vom Arbeitsausschuß Deutscher Verbände, der Wirtschaftspolitischen Gesellschaft und dem Aufklärungsausschuß Hamburg geleistete Aufklärungsarbeit empfehlend hingewiesen. Dank der rührigen Anteilnahme aller deutschen Kreise ist es dem überparteilich arbeitenden Arbeitsausschuß Deutscher Verbände möglich gewesen, nicht nur eine weitgehende sachliche Übereinstimmung in den Fragen des Versailler Diktates im Innern herbeizuführen, sondern auch Maßnahmen einzuleiten, die sich als beachtliche Erfolge einer Aufklärung des Auslandes über die Ungerechtigkeiten und wirtschaftlichen Unmöglichkeiten des Versailler Diktates auswirkten. Nach dem übereinstimmenden Urteil sachverständiger Persönlichkeiten aus allen Lagern des deutschen Volkes müssen diese Arbeiten fortgesetzt werden. Wir sind daher der Ansicht, daß die Bestrebungen des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände und der mit ihm zusammenarbeitenden Stellen weiterhin gefördert werden sollten. (II/2510.)

### Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher.

Durch den Brand im Wiener Justizpalast sind die Grundbücher der Wiener Gemeindebezirke I bis IX und XX (Innere Stadt, Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Margareten, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund und Brigittenau), ferner die niederösterreichische Landtafel, das Eisenbahnbuch und das Bergbuch samt den dazu gehörigen Urkundensammlungen vernichtet worden. Die Wiederanlegung dieser öffentlichen Bücher, und zwar zunächst der Grundbücher — erfolgt durch das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien I, Herrengasse 17, von Amts wegen. In diesem Verfahren werden alle Eigentums- und sonstigen grundbuchlichen Rechte, insbesondere Hypothekenrechte, soweit sie durch gerichtliche Aktenstücke, Grundbuchauszüge oder entsprechende Urkunden nachgewiesen sind, erhoben und in die neu anzulegenden Grundbücher eingetragen. Gleichwohl dürfte es nach Ansicht des Bundeskanzleramts im Interesse aller Beteiligten liegen, wenn sie ihre Rechte, insbesondere Hypothekenforderungen, bei dem bezeichneten Gericht zur Anmeldung bringen würden, und zwar, wenn möglich, unter Beifügung der erforderlichen Belege in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Urkunden, Grundbuchsauszüge, Entwürfe der Grundbuchseinlagen); dadurch würde vermieden, daß einzelne Eintragungen mangels entsprechender Grundlagen nicht mehr festgestellt werden könnten und deshalb in die neuen Bücher nicht aufgenommen würden. Solche Anmeldungen, die ebenso wie ihre Beilagen stempel- und gebührenfrei sind, werden vom Landgerichte für Zivilrechtssachen Wien I entgegengenommen. (Ia/3254/27.)

# Zölle und Außenhandel.

### Einfuhr von Waffen, Messern usw. in Portugal.

In unserer Mitteilung in der D. W. Z. Nr. 33 vom 18. Augus 1927 wurde schon auf die, auch im Handelsarchiv veröffentlichten, Bestimmungen des portugiesischen Dekrets vom 21. Mai 1927, betreffend die Einfuhr, Verwendung und das Tragen von Waffen, Messern usw., hingewiesen. Das genannte Dekret hat bei der Einfuhr dieser Waren, insbesondere bei der Einfuhr gewöhnlicher Stahlwaren, erhebliche Schwierigkeiten hervorgerufen. Über die Tragweite des Dekrets und die hauptsächlich eingetretenen Unzuträglichkeiten sind gegenwärtig noch Ermittlungen im Gange. Was insbesondere die auf Grund der Artikel 3, 24, 30 und 38 des genannten Dekrets vorgeschriebenen Besichtigungen der Warensendungen durch Sachverständige des Heeresarsenals betrifft, so ist nach uns zugegangenen Mitteilungen in letzter Zeit insofern eine Erleichterung eingetreten, als von der portugiesischen Regierung vorgeschrieben worden ist, daß in den Haupt- und Nebenzollämtern der Beistand der Sachverständigen des Heeresarsenals gemäß dem Wortlaut des Artikels 24 nur in den folgenden Fällen erforderlich ist:

1. Wenn vor der Öffnung der Sendungen der Inhalt als Waffen oder Explosivstoffe angegeben ist.
2. Wenn man nach der Öffnung irgendeiner Sendung, die nach der Deklarierung Messerwaren enthalten soll, oder die nicht so deklariert ist, daß man dies vermuten kann, erkennt, daß sie in der Tat gefährliche Waffen, Bewaffnung oder Explosivstoffe enthält.
3. Wenn nach der Öffnung der Sendung Zweifel über die Klassifizierung der Waren bestehen, die für die Abfertigung den Bestimmungen des Dekrets Nr. 13740 unterliegen.

Weitere Mitteilungen bleiben vorbehalten. (IIIc/2248/27.)

### „Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland" 5. Auflage nach dem Stande vom November 1927.

Die Bergische Industrie- und Handelskammer zu Remscheid hat soeben eine Neuauflage der „Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland" nach dem neuesten Stande herausgegeben. Das Handbuch enthält alle für den Export nach den wichtigsten Staaten der Welt zu beachtenden formalen Vorschriften.

Die Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Auslande, insbesondere die neu geschlossenen Handelsverträge, haben eine Änderung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen bedingt. Eine Übersicht über die einschlägigen Vorschriften für die beteiligten, auch die seit langer Zeit im Außenhandel tätigen Firmen entspricht einem praktischen Bedürfnis. An Hand dieses Buches besteht die Möglichkeit, sich jederzeit und vollständig über die jeweils bestehenden Vorschriften in allen für den Export in Frage kommenden Staaten zu unterrichten.

Das Buch ist zum Preise von 4 RM. bei der Bergischen Industrie- und Handelskammer zu Remscheid erhältlich. (IIIa/3667/27.)

### Zollhandbuch für die Schweiz.

In der Sammlung der Zollhandbücher für den Welthandel (Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61) ist soeben der Band „Schweiz" erschienen, der den geltenden schweizerischen Zolltarif nach dem Stande vom 1. November 1927 wiedergibt. Von den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Vollziehungsverordnung dazu und den zahlreichen Nebengesetzen und Verordnungen über Ein- und Ausfuhr sind die wichtigsten Vorschriften im Wortlaut aufgenommen worden. Die Bearbeitung erfolgte durch den Syndikus der deutschen Handelskammer in der Schweiz, Dr. F. von Napolski, Zürich. (IIIb/3135/27.)

### Die Wirtschaft Griechenlands.

Im Rahmen der vom D. I. u. H. veranstalteten Untersuchungen über die Handelsbilanzen und Handelsverpflichtungen der europäischen Länder ist soeben der Band „Die Wirtschaft Griechenlands", ein Vergleich mit der Vorkriegszeit, bearbeitet von Dr. Erich Eiswaldt im Auftrag der Industrie- und Handelskammer München, erschienen. Die Denkschrift ist durch den Verlag Duncker & Humblot, München, Theresienhöhe 3c/O, zum Preise von 6 RM. zu beziehen. (IIIb/2977/27.)

# Handel.

### Ausverkaufsmerkblatt. (Schluß.)

#### Thüringen.

Anweisung des Thüringischen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft vom 27. November 1926 an die Gemeinde- (Stadt-) Vorstände über die Durchführung der Überwachung von Ausverkäufen.

Durch Vo. v. 20. November 1926 (Gesslg. S. 396) ist die Vo. v. 3. Oktober 1921 (Gesslg. S. 265) zur Ausführung des Reichs-

gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb abgeändert worden. Die Einhaltung der Bestimmungen der neuen Verordnung ist durch die Gemeinde- (Stadt-) Vorstände zu überwachen.

Nach der Verordnung muß künftig zwei Wochen vor Beginn des Ausverkaufs (mit Ausnahme der Saison- und Inventurausverkäufe) eine schriftliche Anzeige erfolgen und ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren vorgelegt werden. Anzeige und Verzeichnis sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

Auf Grund von § 29 der Landesverwaltungsordnung weisen wir die Gemeinde- (Stadt-) Vorstände an, umgehend nach Einreichung zwei Ausfertigungen der Anzeige und des Verzeichnisses der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder ihrer Zweigstelle vorzulegen. Bei Ausverkäufen, die von Betrieben veranstaltet werden, die verpflichtet sind, zu den Kosten der Handwerkskammer beizutragen, ist eine Ausfertigung der Anzeige und des Verzeichnisses außerdem sofort an die zuständige Handwerkskammer weiterzureichen. Die Vorlage soll den genannten Stellen ermöglichen, die Anzeige nachzuprüfen und selbst oder durch Beauftragte die Ausverkäufe zu überwachen sowie Anregungen bei den Gemeinde- (Stadt-) Vorständen zu geben. Auch von sich aus haben die Gemeinde- (Stadt-) Vorstände zu prüfen, ob die Anzeige und das Verzeichnis den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und ob der Ausverkauf unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften stattfindet. Die Gemeinde- (Stadt-) Vorstände haben insbesondere darauf zu achten, daß die erforderliche Anzeige rechtzeitig erfolgt und daß die Verzeichnisse vollständig eingereicht werden.

Wenn dies nicht geschieht oder wenn sonstige Anstände vorliegen (z. B. wenn der angegebene Grund zur Rechtfertigung des Ausverkaufes nicht genügt oder im Falle des Vor- und Nachschiebens) hat der Gemeinde- (Stadt-) Vorstand als Polizeibehörde tunlichst nach Verständigung mit der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer gemäß § 33 der Landesverwaltungsordnung das Nötige zu veranlassen. Nötigenfalls sind Ausverkäufe, bei denen Anstände vorliegen, zu verhindern.

Anregungen und Beschwerden der zuständigen amtlichen Berufsvertretungen und deren Vertrauensleute ist bereitwillig und schnell nachzugeben. Die Entscheidung, ob und in welcher Weise einzuschreiten ist, liegt bei dem Gemeinde- (Stadt-) Vorstand.

Die polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung unzulässiger Ausverkäufe sind, unbeschadet der weiteren strafrechtlichen Verfolgung des Täters, durchzuführen.

### Hessen.

Erlaß des hessischen Ministers für Arbeit und Wirtschaft vom 29. März 1927.

Durch die Bekanntmachung vom 2. September 1909 zum Vollzug des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 — Reg. Bl. S. 231 — sind die Kreisämter zum Erlaß von Anordnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ermächtigt worden. Von dieser Befugnis hat eine beschränkte Anzahl Ämter — etwa die Hälfte — Gebrauch gemacht und Anordnungen verschiedenen Inhalts getroffen, die jedenfalls nicht immer bei der gegenwärtigen schwierigen Lage des Einzelhandels ausreichen, um den Mißständen auf dem Gebiete des Wettbewerbs, insbesondere bei Ausverkäufen, zu begegnen. Durch eine den Tatsachen nicht entsprechende Reklame wird vielfach versucht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken und hierdurch Kunden anzulocken. Diese Erscheinungen bedeuten eine Schädigung des redlichen Kaufmanns und bilden zugleich für das kaufende Publikum die Gefahr einer Irreführung und Benachteiligung. Ich bin deshalb von dem Einzelhandelsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags sowie von dem Hessischen Industrie- und Handelskammertag gebeten worden, eine ähnliche Anordnung zu treffen, wie sie andere Länder, insbesondere auch der Minister für Handel und Gewerbe für Preußen, herausgegeben haben.

In Berücksichtigung dieser Bitte ordne ich hiermit an, daß auch in denjenigen Kreisen, in denen bisher eine Bekanntmachung der in Rede stehenden Art nicht erlassen worden ist, eine solche jetzt getroffen wird und daß bestehende, nicht ausreichende Vorschriften gegebenenfalls ergänzt werden. Ich verkenne hierbei nicht, daß ein Bedürfnis hierzu wohl meist nur in den Gemeinden (auch Landgemeinden) mit städtischem Charakter gegeben sein wird. Ein Benehmen mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer stelle ich anheim.

Wegen des Inhalts der zu erlassenden Anordnung bemerke ich das Folgende, wobei ich auf die früheren Ministerialerlasse, insbesondere auch denjenigen vom 7. Juni 1910 zu Nr. M. d. J. III 6122, Bezug nehme:

1. Die Anordnung darf sich nur auf bestimmte Arten von Ausverkäufen beziehen. Es müssen diese daher in ihr näher bezeichnet werden; z. B. Geschäftsaufgabe, Liquidation, Auseinandersetzung, außergerichtlicher Vergleich, Krankheit, Ausscheiden oder Eintritt eines Teilhabers, Auflösung einer Gesellschaft, Umwandlung in eine andere Geschäftsform, Aufgabe einer Warengattung, Räumung eines bestimmten Warenvorrats, Verkleinerung, Veränderung oder Umstellung des Betriebes, Umbau, Umzug, Auflösung des Mietverhältnisses.

2. Grundsätzlich sind als Stellen für die Anmeldung des Ausverkaufs und für die Einreichung des Warenverzeichnisses die Polizeibehörden u n d die Industrie- und Handelskammern zu bestimmen. Anzeige und Warenverzeichnis sind zweckmäßigerweise in drei Exemplaren zu verlangen, wovon eins für die Polizeibehörde und zwei für die Industrie- und Handelskammern bestimmt sind.

3. Die Anzeige muß den Beginn des Zeitpunktes des Ausverkaufs sowie den Grund hierfür und die Verkaufszeiten enthalten.

4. Das Warenverzeichnis ist so übersichtlich aufzustellen, daß ohne weiteres die Übereinstimmung der Angaben mit den zum Verkauf gestellten Waren nachgeprüft werden kann. Genaue Aufführung der Stückzahl, Mengen, des Maßes oder Gewichtes und der Art des Materials sind erforderlich. In Auftrag gegebene, aber im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht eingetroffene Waren sind mit Angabe des Tages der Bestellung gesondert aufzuführen.

5. Die Anzeige und das Verzeichnis müssen von dem Veranstalter oder seinem Vertreter unterschrieben und mit Datum versehen sein.

6. Die Einreichung der Anzeige und des Warenverzeichnisses muß mindestens eine Woche vorher bei den oben angegebenen Stellen erfolgen.

7. Saison- und Inventurausverkäufe bleiben von obigen Vorschriften unberührt. Jedoch ist es zweckmäßig, in der Bekanntmachung auch hierüber Vorschriften gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu treffen. Nach Auskunft des hessischen Einzelhandelsverbandes werden zwei Ausverkäufe von je drei Wochen in den Zeiten vom 2. Januar bis 15. Februar und 1. Juli bis 15. August ausreichend sein, um den Wünschen der Interessenten gerecht zu werden. Die genaue Bestimmung der Zeit kann diesen überlassen werden.

8. Schließlich wird es zweckmäßig sein, einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des Gesetzes, insbesondere diejenigen zu den §§ 8 und 10, in die Anordnung aufzunehmen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern empfehle ich Ihnen, für die genaue Durchführung der von Ihnen erlassenen Anordnungen besorgt zu sein und den unterstellten Polizei- und Gendarmeriebehörden zur Pflicht zu machen, den Befolg dieser Anordnungen streng zu überwachen. Gegen Ausverkäufe, die entgegen den Anordnungen nicht vorschriftsgemäß angemeldet wurden, oder gegen solche, bei denen der angegebene Grund zur Rechtfertigung des Ausverkaufs nicht ausreichend erscheint, ist unnachsichtlich einzuschreiten. Wenn der Verdacht des Vor- und Nachschiebens von Waren vorliegt, so ist der Tatbestand alsbald festzustellen und erforderlichenfalls die Sicherstellung der Beweismittel nach Maßgabe der Bestimmungen der St.P.O. vorzunehmen. Der Verdacht des Nachschiebens von Waren wird im allgemeinen dann gerechtfertigt sein, wenn bei Teilausverkäufen eine Vermischung der zum Ausverkauf bestimmten Waren erfolgt oder die Ausverkaufsware von der übrigen Ware nicht getrennt gelagert wird. Sofern es sich nicht um nur geringfügige, sofort beseitigte Verstöße gegen die Anordnungen handelt, ist der Ausverkauf unbeschadet eines weiteren strafrechtlichen Vorgehens gegen den Zuwiderhandelnden zu verhindern. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind tunlichst nach Benehmen mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu treffen.

### Lippe-Detmold.

Der Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe ist für Lippe durch Anweisung der Regierung an die Verwaltungsbehörden übernommen worden.

---

Weitere Veröffentlichungen und Ergänzungen folgen.

### Handelsgebräuche für Holz.

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen ist zur Zeit dabei, eine Sammlung der in Deutschland bestehenden Handelsgebräuche für Holz anzulegen, um auf Grund dieser Unterlagen die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Lieferbedingungen für Holz zu prüfen. Er hat uns gebeten, ihn bei dieser Arbeit durch unmittelbare Befragung der Industrie- und Handelskammern zu unterstützen.

**Wir bitten daher die Kammern, die in ihren Bezirken bestehenden Handelsgebräuche für Holz, soweit sie ohne größere Mühe beschafft werden können, uns im Wortlaut in doppelter Ausfertigung mitzuteilen, damit wir sie dem Reichsausschuß zur Verfügung stellen können.** (Ia/3232/27.)

## Verkehrswesen.

### Neuausgabe des direkten deutsch-polnischen Personen-, Gepäck- und Expreßgut-Tarifs.

Am 1. Februar 1928 wird der direkte deutsch-polnische Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif neu ausgegeben. Für die Reisenden und die Verkehrtreibenden sind folgende Neuerungen von Wichtigkeit:

1. Die Bestimmungen über Expreßgut sind wesentlich erweitert und den vom Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen herausgegebenen „Bestimmungen über den zwischenstaatlichen Expreßgutverkehr" angepaßt worden. Damit wird die zum Durchpausen eingerichtete Expreßgutkarte (Verkaufspreis je Stück = 3 Rpf., je 100 Stück = 2,80 RM. einschließlich Begleitkarte) in diesem Verkehr neu eingeführt. Es wird den Verkehrtreibenden empfohlen, sofort die neuen Expreßgutkarten (mit rotem Rand) bei den Gepäckabfertigungen zu bestellen; die alten Expreßgutkarten (mit grünem Rand) dürfen nach dem 1. Februar 1928 im Verkehr nach Danzig und Polen nicht mehr benutzt werden.

Expreßgut kann nur zwischen solchen Stationen abgefertigt werden, auf denen zollamtliche Abfertigung möglich ist; nur für solche Stationen sind Expreßgutsätze vorgesehen. Den Sendungen, die der Zollbehandlung unterliegen, sind Zollpapiere wie im Güterverkehr beizugeben, die mit der Expreßgutkarte sorgfältig zu vereinigen sind. Außerdem ist darauf zu achten, daß der Inhalt der Frachtstücke in der Expreßgutkarte genau angegeben wird; anderenfalls entstehen Weiterungen mit der Zollbehörde.

2. Die Tarif- und Abfertigungsvorschriften für Hunde sind erweitert worden. Bisher konnten nur verpackte Hunde durchgehend abgefertigt werden, die auf Gepäckschein unter Frachtberechnung nach dem Gewicht befördert wurden. Daneben können künftig auch unverpackt aufgelieferte Hunde auf Blankokarte mit dem handschriftlichen Zusatz „Hund" — „Pies" durchgehend befördert werden, wobei auf deutscher Seite ohne Rücksicht auf die Zuggattung der halbe Fahrpreis 3. Klasse für Personenzüge, auf polnischer Seite der halbe Fahrpreis 3. Klasse der benutzten Zuggattung eingesetzt wird.

3. Schließlich sind in den Fahrpreistafeln, entsprechend dem Verkehrsbedürfnis, eine Reihe weiterer Verbindungen vorgesehen. Die früheren Übergänge 20 und 21 (Beuthen und Hindenburg) — neu 22 — sind gleichgestellt und zur wahlweisen Benutzung zugelassen worden. Neu erscheinen die Übergänge Wehrse-Rawicz (Nr. 13), bei denen beiderseits Privatbahnen — auf deutscher Seite die Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn, auf polnischer Seite die Rawicz-Kobyliner Eisenbahn — beteiligt sind, sowie Neumittelwalde-Pawlow Wkp. (Nr. 16), letzterer Übergang vorerst nur für den Landarbeiterverkehr. In bestimmten Verbindungen werden fortan zur schnelleren Abfertigung der Reisenden Umwegs- und Übergangskarten ausgegeben. (V/3230/27.)

### Beschädigung von Möbeln auf dem Bahntransport.

Auf Grund unserer Vorstellungen im Sinne der Veröffentlichung in der Nr. 41 vom 13. Oktober 1927 Seite 977 hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn ihre Dienststellen nochmals eindringlichst angewiesen, die zur Beförderung kommenden Möbelsendungen mit größter Sorgfalt zu behandeln. Auch hat sie die mit der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen betrauten Stellen angewiesen, bei mangelhaft verpackten Sendungen den Geschädigten gegenüber Entgegenkommen zu üben. Die Hauptverwaltung hofft, daß es auf diese Weise nunmehr gelingen wird, die Interessenten zufriedenzustellen. Falls trotzdem weitere Unzuträglichkeiten bei dem Bahntransport von Möbeln entstehen sollten, bitten wir, uns diese Fälle unter möglichst genauer Bezeichnung als Material für unsere weiteren Verhandlungen mit der Reichsbahn zur Verfügung zu stellen. (V/3228/27.)

### Zustellung von Telegrammen durch den Fernsprecher.

Für Anschriften von Telegrammen, die am Bestimmungsort durch Fernsprecher zugesprochen werden sollen, bestehen jetzt folgende Vorschriften: Z. B. „Müller 144 Kielsp" oder „Krüger 1176 Berlinstephan". Der Vermerk „sp" gibt zu erkennen, daß das Telegramm durch Fernsprecher zugestellt werden soll; bei Städten mit mehreren Ämtern geht dies aus der Nennung des Amtes hervor. Wie die Reichspost mitteilt, haben diese beiden Anschriftsformen im Kreise des Publikums wie auch im Telegraphendienst keinen großen Anklang gefunden und sollen infolgedessen mit Wirkung vom 10. Januar 1928 wie folgt geändert werden:

In der neuen Form wird die Anschlußnummer wie ein gebührenpflichtiger Dienstvermerk zwischen Doppelstrichen unmittelbar vor die Anschrift gesetzt und ihr beim Vorhandensein mehrerer Fernsprechämter am Bestimmungsort der Name des Amtes (nicht das Rufzeichen) vorangestellt. Zum Beispiel: „= 144 = Müller Kiel =" oder „= Stephan 1186 = Krüger Berlin =" (nicht G 1 1176). Die Anschlußbezeichnung zählt ohne Rücksicht auf ihre Länge in jedem Falle als ein Gebührenwort. Sind die vorgesehenen Anschriftsformen nicht angewandt, so muß die Anschrift wie bisher so vollständig sein, daß sich der Fernsprechanschluß zweifelsfrei aus dem amtlichen Fernsprechbuch ermitteln läßt. Die Rufnummer allein ohne Namen des Empfängers kann als Anschrift auch künftig nicht zugelassen werden.

### Vorschriften für die Einreise mit Kraftfahrzeugen in europäische Länder.

Die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf hat unter diesem Titel die zweite Auflage ihres Handbuchs über die Einreisevorschriften mit Kraftfahrzeugen in den einzelnen Ländern herausgegeben. Den interessierten Kreisen kann das Handbuch empfohlen werden. Es ist zum Preise von 1 RM. bei der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu beziehen. Bei Sammelbestellungen wird Preisermäßigung gewährt. (IIIc/2228/27.)

## Steuern.

### Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Gemäß § 77 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz sind die Steuererklärungen für die Frühjahrsveranlagung in der zweiten Hälfte des Monats Januar abzugeben. In einzelnen Fällen kann das Finanzamt auf Antrag die Frist verlängern. Steuerpflichtigen mit umfangreicher Buchführung kann widerruflich gestattet werden, die Steuererklärung stets erst bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ende des Steuerabschnitts einzureichen. Unter besonderen Umständen können auch weitergehende Verlängerungen gewährt werden. Eines Antrages bedarf es nur bei der ersten Fristverlängerung.

Erfahrungsgemäß werden bei Herannahen dieser Termine in Wirtschaftskreisen vielfach Wünsche geäußert, allgemein eine Frist von drei Monaten für die Abgabe der Steuererklärungen zu gewähren. Wir haben derartige Anträge wiederholt an das Reichsfinanzministerium gelangen lassen, ohne jedoch eine Änderung der in Frage kommenden Vorschriften zu erreichen. Das Reichsfinanzministerium hat den Standpunkt vertreten, daß die grundsätzliche Regelung der Fristen für die Abgabe der Steuererklärung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer (§ 77 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz und § 68 der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz) den Interessen der Steuerpflichtigen erheblich weiter entgegenkomme als die entsprechenden Bestimmungen in den Steuergesetzen der Vorkriegszeit. Die getroffene Regelung der Fristen sei auf Grund längerer Beratungen im Reichsrat erfolgt, bei denen die wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkte eingehend gewürdigt worden seien.

Immerhin ist es im vergangenen Jahre gelungen, das Reichsfinanzministerium zu einer Ermächtigung an die Präsidenten der Landesfinanzämter zu veranlassen, die Frist für die Einreichung der Steuererklärungen über den 31. Januar hinaus zu verschieben, und zwar in der Weise, daß der Beginn der Abgabefrist nicht vor dem 15. Februar und das Ende nicht vor dem 15. März 1927 liegen sollte. (Vgl. Rundschreiben vom 10. Januar 1927 — IVa/40/27 —.)

In Erwartung erneuter Vorstellungen in der gleichen Angelegenheit und mit Rücksicht auf die bisherige Haltung des Reichsfinanzministeriums haben wir im Sommer dieses Jahres auf Anregung aus Mitgliederkreisen vorgeschlagen, für eine möglichst frühzeitige Zustellung der Erklärungsformulare Sorge zu tragen, um so den Steuerpflichtigen ausreichend Zeit zu gewähren, die notwendigen Angaben zusammenzustellen.

Wir wir erfahren, hat der Reichsminister der Finanzen daraufhin die Präsidenten der Landesfinanzämter angewiesen, die Zustellung der Erklärungsformulare an die zu veranlagenden Steuerpflichtigen Mitte Januar 1928 vorzunehmen. Der letzte Termin für die Abgabe der Steuererklärung soll im kommenden Jahre auf den 15. Februar 1928 festgesetzt werden; es findet also eine Verlängerung der Frist des § 77 um einen halben Monat statt. Des weiteren soll bei denjenigen Steuer-

pflichtigen, die wegen umfangreicher Buchführung eine Verlängerung der Frist bis zu dem in § 77 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt oder noch darüber hinaus erhalten haben, bereits auf dem Formular zur Steuererklärung der für sie geltende Abgabetermin vermerkt werden.

Wir glauben nicht, daß das Reichsfinanzministerium zu weiterem Entgegenkommen zu veranlassen sein wird. (IVa/1809/27.)

### Steuerabzug vom Arbeitslohn.

(Pflichten der Arbeitgeber gegenüber steuerpflichtigen Angestellten.)

Bei einer Kontrolle der Lohnsteuerkarten einer Firma des Bezirks der Industrie- und Handelskammer Koblenz wurde festgestellt, daß für zehn im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer Lohnsteuerkarten nicht vorhanden waren. Es handelte sich hierbei um zehn jugendliche Arbeiter, deren Wochenlohn unter der steuerfreien Grenze bleibt, die also nicht der Lohnsteuer unterliegen, während die Steuerkarten für sämtliche lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Stelle waren.

Nach § 34 Absatz 3 der Steuerabzugsdurchführungsbestimmungen muß der Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer seine Steuerkarte nicht aushändigt, in jedem Falle 10 % vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug einbehalten. Die Firma vertrat den Standpunkt, daß diese Verpflichtung bei Arbeitnehmern, die der Lohnsteuer nicht unterliegen, nicht in Frage kommt. Das Finanzamt forderte jedoch durch Steuerbescheid eine erhebliche Nachzahlung mit der Begründung, daß die Steuer gezahlt werden müsse, weil die Steuerkarten nicht vorgelegen hätten.

Der D.I.u.H. brachte die Angelegenheit im Reichsfinanzministerium zur Sprache und vertrat den Standpunkt, daß die Haftung des Arbeitgebers nicht in Anspruch genommen werden könne, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers, der ausschließlich bei ihm beschäftigt sei, unter der freien Grenze bleibe, so daß ein Steuerabzug überhaupt nicht in Frage komme.

Das Reichsfinanzministerium trat dieser Ansicht bei und erklärte sich damit einverstanden, daß die Haftung der Firma nicht in Anspruch genommen werde, da der Arbeitslohn der in Frage kommenden Arbeitnehmer unter dem steuerfreien Lohnbetrag bleibe und die Gefahr des Doppelverdienens ausgeschlossen sei. (IVa/1783/27.)

## Sozialpolitik.

### Gesetzliche Vertreter juristischer Personen als Arbeitgeber-Beisitzer in den Organen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Gemäß § 17 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 kann als Arbeitgeber-Beisitzer nur berufen werden, „wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist".

In Handelskammerkreisen war die Frage aufgeworfen worden, ob diese Bestimmung etwa zur Folge habe, daß in Zukunft die leitenden Persönlichkeiten von Firmen, die in Gesellschaftsform betrieben werden, nicht als Arbeitgeber-Beisitzer berufen werden könnten, da sie ihrem Unternehmen gegenüber selbst als Arbeitnehmer gelten müßten. Zwecks Klärung des Sachverhalts wandten wir uns an das Reichsarbeitsministerium, wobei wir selbst die Meinung vertraten, daß bei Firmen, die in Gesellschaftsform betrieben werden, zum mindesten die gesetzlichen Vertreter als Arbeitgeber-Beisitzer berufen werden können. Fraglich erscheine es jedoch, ob, wie dies in anderen sozialpolitischen Gesetzen, wie z. B. im Arbeitsgerichtsgesetz (vgl. § 22 Abs. 2 und 3) und ähnlich in der Reichsversicherungsordnung (vgl. § 13 RVO. Abs. 2) der Fall ist, auch Geschäftsführer und Betriebsleiter als Arbeitgeber-Beisitzer berufen werden können.

Der Herr Reichsarbeitsminister äußerte sich unter dem 2. Januar 1928 — IV/11932/27 — wie folgt:

„Allerdings enthält das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht wie § 13 der Reichsversicherungsordnung und § 22 des Arbeitsgerichtsgesetzes Vorschriften darüber, ob gesetzliche Vertreter juristischer Personen als Arbeitgeber-Beisitzer in die Organe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berufen werden können. Daraus darf aber m. E. nicht geschlossen werden, daß das unzulässig sei. Arbeitgeber können sowohl natürliche wie juristische Personen sein; das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung macht in dieser Hinsicht ebensowenig eine Unterscheidung wie sonstige arbeitsrechtliche Gesetze. Diejenigen Persönlichkeiten in der Verwaltung juristischer Personen, die die Rechtsstellung von gesetzlichen Vertretern der letzteren haben, sind die berufenen Organe, die für die juristischen Personen zu handeln haben. Sie sind daher m. E. in dieser Eigenschaft ohne weiteres als Arbeitgeber anzusehen, wenn die juristische Person es ist, und können als Arbeitgeber-Beisitzer in die Organe der Reichsanstalt berufen werden. Eine andere Auslegung des Gesetzes würde die Unternehmungen, die in Gesellschaftsform betrieben werden, überhaupt der Möglichkeit berauben, Vertreter für die Organe der Anstalt zu stellen; sie würde diese Unternehmungen somit schlechter stellen als die übrigen Arbeitgeber und wäre daher m. E. mit dem Grundgedanken des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wie er in § 17 Abs. 2 ausgedrückt ist, nicht vereinbar." (II/12/28.)

### Jahreslohnnachweise in der Unfallversicherung.

Die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel — Reichsunfallversicherung —, Berlin, hat (wie alljährlich zwischen Weihnachten und Neujahr) ihren Mitgliedern die Vordrucke für die Jahreslohnnachweisung 1927 übersandt. Der Lohnnachweis muß binnen sechs Wochen nach Ablauf des Jahres, also bis spätestens 11. Februar 1927, ausgefüllt beim Genossenschaftsvorstand eingegangen sein (§ 750 RVO.). Eine Anleitung für die Ausfüllung liegt jedem Vordruck bei. Ein zweites Druckstück der Lohnnachweisung, das sich der Unternehmer für seine Akten zurückbehalten und aufbewahren kann, ist mit versandt worden.

Nach den Bestimmungen der Satzung ist die vorgeschriebene Lohnnachweisung nur von den Betrieben auszufüllen, die regelmäßig mehr als fünf Versicherte beschäftigen. Unterlassene oder verspätete Einsendung des Nachweises zieht Schätzung der erforderlichen Unterlagen für die Beitragsberechnung nach sich, gegen die eine Beschwerde unzulässig ist (§§ 752, 758 des Gesetzes).

Für die kleineren Betriebe (die regelmäßig höchstens fünf Versicherte beschäftigen), ist der einheitliche Betrag für das Jahr 1927 eingefordert worden. Ausnahmslos haben diese Betriebe für jeden Vollarbeiter jährlich 4 RM. zu entrichten. Der sich hieraus ergebende Gesamtbeitrag ist spätestens zwei Wochen nach der Zustellung der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Der Beitragsberechnung liegt ein besonderer Vordruck bei, in dem über die im Betriebe beschäftigten Personen und gezahlten Gehälter bzw. Löhne Angaben zu machen sind. Einreichung dieses Vordruckes ist ebenfalls bis zum 11. Februar 1928 erforderlich.

Sämtliche Sendungen an die Berufsgenossenschaft sind von dem Absender freizumachen. Nach § 909 des Gesetzes ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, säumige Mitglieder in Geldstrafen zu nehmen.

## Bildungswesen.

### Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen.

Soeben ist der IX. Band der Abhandlungen und Berichte des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen erschienen. Dieser Band enthält die Berichte über die Fachsitzung „Ausbildungswesen" in Mannheim sowie über die Oktobertagung in Berlin. Der Bericht ist vom Selbstverlag des Ausschusses für technisches Schulwesen, Berlin W 35, Potsdamer Str. 119b, zu beziehen. (Ia/38/28.)

## Persönliches.

Der Präses der Gewerbekammer Hamburg, Herr Generaldirektor **L. Osbahr**, konnte am 2. Januar 1928 auf eine 50jährige Tätigkeit bei der New York-Hamburger Gummiwaren-Kompagnie, Hamburg, zurückblicken. Der D.I.u.H. übersandte Herrn Osbahr ein Glückwunschtelegramm. (P/1591.)

In die Industrie- und Handelskammer Hildesheim sind neu gewählt worden die Herren Direktor **Ernst Morsch** zu Hildesheim, Direktor **Gustav Rösemann** zu Bad Salzdetfurth, Kaufmann **Willy Voiges** zu Peine.

Die Detaillistenkammer Hamburg hat in ihrer am 4. d. M. stattgefundenen 1. Vollversammlung Herrn **E. W. Th. Mähl** zum Vorsitzenden, die Herren **Heinrich Bornhövd** und **Heinrich Boysen** zu stellvertretenden Vorsitzenden für das Jahr 1928 gewählt.

Am 1. Januar 1928 ist Herr Dipl.-Volkswirt Dr. **Justin Brill** zur informatorischen Beschäftigung in die Geschäftsführung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort eingetreten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr" i. V. Dr. Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 19. JANUAR 1928 | Nummer 3


## Beseitigung der Tarifverwirrung durch ein einheitliches Zolltarifschema.

Von Geheimen Oberregierungsrat H. Flach.

Der Internationalen Handelskammer liegt der Genfer Entwurf eines einheitlichen Zolltarifrahmens sowie der Entwurf einer Einordnung der wichtigsten Waren in den Rahmen nebst Erläuterungen und Begleitbericht zur Stellungnahme vor. Damit ist ein großer Schritt auf dem Wege zur Vereinheitlichung getan, und es erscheint angezeigt, diesen Augenblick zu einem Rückblick auf die Vereinheitlichungsbestrebungen und einen Ausblick auf das Problem zu benutzen.

Das Ziel der Bestrebungen ist die Beseitigung der unendlichen Verschiedenheit im Aufbau der Zolltarife. Da ein jedes Land seinen Zolltarif nach den eigenen wirtschaftlichen Bedürfnissen und seinen eigenen Gedanken über die Zweckmäßigkeit der Gruppierung aufgebaut hat, sind die Tarife mit der fortgeschrittenen Verfeinerung und Verästelung immer mehr voneinander verschieden geworden. Das eine Land folgt der naturwissenschaftlichen Einteilung (Tierreich, Pflanzenreich, Mineralreich), das andere der Gliederung der Produktion, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, ein drittes Land der im Überseehandel üblich gewordenen Einteilung der Waren, andere Länder trennen wiederum zollfreie und zollpflichtige Waren. So kommt es, daß die einzelnen Waren in den verschiedenen Tarifen an den verschiedensten Stellen zu finden sind, daß Gruppen, die in dem einen Tarif zusammengefaßt sind, in anderen Tarifen weit zerstreut sind und daß jeder Tarif andere Unterscheidungs- und Einteilungsmerkmale für die einzelnen Waren hat. Die Verschiedenheit des Aufbaus der Zolltarife ist schon zu einer Zeit sehr lästig empfunden worden, als die Tarife noch nicht im entferntesten derart spezialisiert waren wie jetzt, und die Aufgabe, den Aufbau zu vereinheitlichen, ist darum oft erörtert, aber leider ist sie nie gelöst worden. Die ersten Beratungen liegen mehr als 75 Jahre zurück, die letzten ergebnislosen Beratungen vor dem Weltkrieg haben auf der Mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz im Jahre 1912 in Brüssel stattgefunden. In der Zwischenzeit ist eine Lösung für die Statistik dadurch gefunden worden, daß ein von den einzelnen Nomenklaturen losgelöstes internationales statistisches Verzeichnis mit 5 Hauptabschnitten und 185 Positionen in Verfolg des Brüsseler Kongresses von 1910 geschaffen wurde, eine Lösung, die selbst für die Handelsstatistik noch unvollkommen ist, da die Verschiedenheit der Tarifschemata die dringend wünschenswerte feinere Gliederung der internationalen Statistik völlig unmöglich macht. Die Beratungen auf dem Mitteleuropäischen Wirtschaftskongreß von 1912 waren besonders tiefgründig und interessant. Hier hatte der österreichische Vertreter Bazant v. Hegermark bereits mit Recht darauf hingewiesen, daß die große Divergenz des Tarifaufbaues in den einzelnen Ländern in der Hauptsache rein zufällige historische Gründe hätte, aber nicht durch die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Landes bedingt sei und darum durch eine Verständigung über das Aufbauprinzip beseitigt werden könne. Die Mehrheit folgte aber dem ausführlichen Gutachten des bekannten deutschen Handelspolitikers Lusensky, wonach der Tarif nicht nur in der Höhe seiner Sätze, sondern auch in seiner Gliederung ein Abbild der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Landes sei und eine Vereinheitlichung vielleicht in den großen Linien des Aufbaues möglich sei, aber bei der Unterteilung in Abteilungen und Positionen sowie bei der Behandlung der zusammengesetzten Waren an den notwendigerweise gegebenen verschiedenartigen wirtschaftspolitischen Interessen scheitern müsse. Gegen die auch von ihm als an sich möglich bezeichnete Vereinheitlichung des Aufbaues in seinen großen Hauptlinien sprach sich der deutsche Vertreter damals aus, weil sich diese Arbeit zur Zeit nicht lohne; sie sei für die Handelsstatistik nicht nötig, weil schon das Brüsseler Verzeichnis bestehe, und nütze auch bei den Handelsvertragsverhandlungen nur wenig. So kam der Kongreß, obwohl er sehr gute Elemente für die Lösung der Aufgabe geliefert hatte, doch selbst zu keiner Lösung, ja nicht einmal zu einer Empfehlung des Versuchs einer Lösung des Problems.

In der Nachkriegszeit wurde das Problem viel energischer aufgegriffen. Waren es früher in der Hauptsache die Statistiker und Handelspolitiker, die sich damit befaßten, so ergriffen jetzt Industrie und Handel die Initiative. Zunächst kam am 28. Juli 1923 die französisch-italienische Seidenkonvention zustande, welche in einheitlicher Weise die Verzollung der Seidengewebe in beiden Ländern regelte und neben dem „Salzburger Schema", welches seinerzeit für die gemeinsamen Bedürfnisse des Deutschen Reichs und der vormaligen Österreich-Ungarischen Monarchie bestimmt war, die erste Konvention über die Vereinheitlichung wenigstens eines Teiles des Zollschemas darstellt. Im Anschluß an diese Konvention hat dann der Internationale Seidenkongreß vom Juni 1925 auf Vorschlag von Herrn Fougère die Aufstellung eines einheitlichen Schemas für die Seidengewebe in Angriff genommen. Die Internationale Handelskammer hat sich gleichfalls in ihrem dem Vorbereitenden Komitee der Weltwirtschaftkonferenz vorgelegten Bericht für den Versuch der Vereinheitlichung ausgesprochen. Endlich hat die deutsche, der Weltwirtschaftskonferenz vorgelegte Denkschrift vom Mai 1927 über Zoll-Nomenklatur und -Klassifikation empfohlen, alsbald den Versuch einer Vereinheitlichung zu machen und hat hierfür den praktischen Vorschlag gemacht, die Aufgabe in zwei Hauptabschnitte zu zerlegen, nämlich die Aufstellung des Rahmens und die Ausfüllung desselben durch eine Muster-Nomenklatur. Diese Gedanken haben bei

der Weltwirtschaftskonferenz und dem Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes einhellig günstige Aufnahme gefunden, und so wurde ein Ausschuß, bestehend aus je einem Sachverständigen aus Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien und der Tschechoslowakei, mit den Vorarbeiten und besonders der Aufstellung eines einheitlichen Zolltarifrahmens betraut. Der vorliegende, von dem Ausschuß aufgestellte Genfer Entwurf stellt somit den Versuch der Lösung des ersten Hauptabschnittes der Aufgabe dar.

Daß das Interesse der Allgemeinheit an der Lösung des Problems so stark geworden ist, daß es nunmehr zu praktischen Versuchen geführt hat, erklärt sich daraus, daß die Lösung des Problems immer dringlicher geworden ist. Die Spezialisierung der Tarife ist seit dem erwähnten Brüsseler Kongreß noch viel weiter vorgeschritten. Die Divergenz der Tarife und die hieraus sich ergebenden Unbequemlichkeiten sind daher noch weiter gewachsen. Dazu kommt, daß die Wirtschaftskreise erkannt haben, daß das Auseinandergehen der Tarife nicht nur insoweit unbequem ist, als es nötigt, zahlreiche Tarife zu studieren und danach ihre Zolldeklarationen und Berechnungen aufzustellen, also unnütze Unkosten verursacht, sondern daß die Divergenz auch ein Hindernis für eine rationelle Produktion bildet; denn die Verschiedenartigkeit der Abgrenzung der Waren, z. B. die Behandlung von Geweben aus Wolle mit Seide je nach dem Gewicht oder der Fadenzahl, zwingt die Industrie, ihre Produktion in durchaus irrationeller Weise den verschiedenen Tarifvorschriften anzupassen. Eine Vereinheitlichung würde also die Möglichkeit einer gewissen Rationalisierung der Produktion mit sich bringen. Ferner hat sich gezeigt, daß die vom Völkerbund angestellten und mit großem Interesse verfolgten Versuche, einen Vergleich der Zollbelastung in der Welt aufzustellen, unmöglich zu einem genauen Ergebnis führen können, solange die Gruppen und Positionen in einzelnen Tarifen einen ganz verschiedenen Inhalt und Umfang haben. Die Bereitwilligkeit zur Vereinheitlichung des Aufbaues ist endlich auch durch den Gedanken gefördert worden, daß sie eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung von internationalen Abmachungen über eine Begrenzung der Zollsätze und für internationale Zollannäherungsverträge sind. Diesen Gesichtspunkt stellt der Bericht des Wirtschaftsausschusses des Völkerbunds vom 29. Dezember 1927 an den Völkerbundsrat in den Vordergrund, indem er darauf hinweist, daß, wenn die Weltwirtschaftskonferenz ein allgemeines Programm für die Handelspolitik aufgestellt hat, sie bereits erkannt hatte, daß zu ihrer Durchführung gewisse technische Voraussetzungen unerläßlich sind und daß sie an die erste Stelle dieser Voraussetzungen die Vereinheitlichung der Zoll-Nomenklatur gestellt habe.

Wenn somit jetzt im Gegensatz zu früher ein starker Wille zur Vereinheitlichung vorhanden ist, so hat sich auch alsbald ein Weg gefunden, der hoffentlich zu diesem Ziele führt: Die Arbeit ist entsprechend dem deutschen Vorschlag in zwei Teile zerlegt worden, die Aufstellung des Rahmens und die der Muster-Nomenklatur, und für beides soll der Grundsatz der Elastizität und der Anpassungsfähigkeit gelten. Zu dieser Zweiteilung der Arbeit hatte bereits die Mitteleuropäische Wirtschaftskonferenz Anregung gegeben, wo man aber die Ausfüllung des Rahmens als unvereinbar mit den wirtschaftlichen Sonderinteressen bezeichnet hatte. Über diese letztere Schwierigkeit hat der neue Gedanke der Elastizität und Anpassungsfähigkeit hinweggeholfen. Länder, die nicht ein Bedürfnis nach einem sehr feingegliederten Tarif haben, sollen sich ganz oder teilweise mit der Haupteinteilung nach Sektionen und Kapiteln begnügen, ja einige Kapitel zusammenziehen und Unterabteilungen fortlassen können. Länder, für deren Bedürfnisse der Rahmen und die Muster-Nomenklatur nicht genügen, können dagegen weitere Untereinteilungen machen, sie dürfen aber niemals den Aufbau durchbrechen. Trotz dieser Bewegungsfreiheit der einzelnen Länder behält also dieselbe Ware stets dieselbe Stelle in allen Tarifen, stets deckt sich der Inhalt der einzelnen Sektionen und Kapitel des Rahmens und der Positionen der Nomenklatur mit den entsprechenden Gruppen der Tarife in den anderen Ländern. Zur Erreichung des Zieles ist auch eine Verständigung über einige Verzollungsgrundsätze, namentlich über die Verzollung zusammengesetzter Waren, in Aussicht und von dem genannten Ausschuß bereits in Arbeit genommen. Denn da kein Zolltarif so ausführlich sein kann, daß er alle im Verkehr vorkommenden und besonders die aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzten Waren wörtlich anführen kann und diese Waren einen außerordentlich großen Teil der Fertigwaren ausmachen, wäre eine Verständigung über den Tarifaufbau ein Torso, der den einzelnen Ländern die Freiheit der Unterbringung solcher Waren läßt. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß die elastische Nomenklatur später durch zweiseitige Verträge nach Art der französisch-italienischen Seidenkonvention oder auch durch ähnliche mehrseitige Verträge später festgelegt wird und somit die Grundlage für zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen für bestimmte Fachgebiete abgibt.

Da der Grundsatz der Elastizität und Anpassungsfähigkeit den wichtigsten Grundsatz für den Einheitsrahmen bildet, so wird bei der Prüfung zunächst darauf zu achten sein, ob der Entwurf sich den einheimischen Verhältnissen anpaßt. Es kann aber nicht ohne weiteres verlangt werden, daß er vom einheimischen Standpunkt aus gerade die idealste Lösung des Tarifproblems bildet; denn da die Verhältnisse überall verschieden sind, würde, wenn jedes Land dies verlangen wollte, niemals die Verwirrung auf dem Tarifgebiet beseitigt werden können. Der Tarifrahmen muß darum so gestaltet sein, daß er von allen oder wenigstens von allen wichtigen Ländern angenommen werden kann. Das erfordert naturgemäß manche Konzessionen an die bestehende Übung und Rücksicht auf die Denkweise und den Grad der Ausbildung der Zollbeamten in den verschiedenen Ländern. Hiermit hängt die weitere Forderung zusammen, daß der Tarif so klar, so einfach und verständlich wie möglich sein muß, eine Forderung, die von Handel und Industrie auch ohnedies mit Rücksicht auf ihre eigenen Interessen erhoben werden muß. Endlich muß bedacht werden, daß das Tarifschema auch die Grundlage für die Gliederung der Handelsstatistik bilden wird und daß es wünschenswert wäre, wenn auch die Verkehrsstatistik und die Produktionsstatistik zu Gruppierungen käme, die sich mit der Handelsstatistik und dem Zolltarifschema decken. Ob dies restlos möglich ist, mag dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall würde eine Übereinstimmung erleichtert werden, wenn das Zolltarifschema bei aller Berücksichtigung der zolltechnischen und handelspolitischen Bedürfnisse auf die tatsächlich gegebene Wirtschaftsgliederung gebührende Rücksicht nimmt.

Die fünf Sachverständigen hatten bereits im August den ersten Rahmenentwurf aufgestellt, dann aber zunächst eine Probe auf seine Brauchbarkeit dadurch gemacht, daß sie probeweise eine Ausfüllung des Rahmens versuchten. Auf Grund dieser Versuche ist der Entwurf nochmals neu gefaßt worden, und hierbei ist unter jeder Kapitelüberschrift eine Anzahl der wichtigsten Waren angegeben worden, die nach Auffassung der Sachverständigen in das Kapitel fallen sollen. Diese Aufführung — Entwurf der Einordnung genannt — soll aber nicht etwa schon ein Vorentwurf für die Muster-Nomenklatur bilden, sie hat vielmehr lediglich den Zweck, Umfang und Inhalt der Kapitel klarzustellen, um Mißverständnisse über die Auffassungen der Sachverständigen zu vermeiden. Die beigegebenen Erläuterungen geben einige wenige Anhaltspunkte für die Gründe der Gruppierungen.

Der Genfer Entwurf, welcher 94 in 20 Sektionen zusammengefaßte Kapitel enthält, weicht in vielen Punkten von dem geltenden deutschen Tarif und auch von dem seinerzeit aufgestellten, aber noch nicht veröffentlichten Entwurf eines neuen deutschen Tarifschemas ab. Auch

er folgt im großen und ganzen dem Produktionsprinzip, d. h. dem Grundsatz, die von den einzelnen Gewerbegruppen hergestellten Waren zusammen aufzuführen, ist aber hierin nicht im entferntesten so streng, wie der obenerwähnte Entwurf eines deutschen Zolltarifschemas, der an Folgerichtigkeit und Strenge den geltenden deutschen Tarif weit übertrifft. Eine große Neuerung bringt der Genfer Entwurf dadurch, daß er die wichtigsten industriellen Rohstoffe aus dem Tier- und Pflanzenreich mit den Erzeugnissen daraus zusammen aufführt. So finden sich Kautschuk und Waren daraus, Holz, Kork und Waren daraus, Häute und Felle und Waren daraus, Textilrohstoffe und Textilwaren, jeweils in besonderen Sektionen zusammen. Diese Zusammenstellung wird sicherlich von den beteiligten Wirtschaftskreisen sehr begrüßt werden, weil sie ihre Rohstoffe und Fabrikate zusammenfinden und nicht mehr wie bisher an den verschiedensten Stellen des Tarifs suchen müssen. Die Zusammenziehung wird auch für die Statistik, wie z. B. für die Aufstellung einer Außenhandelsbilanz der Textilindustrie, sehr bequem sein. Der einzige Nachteil besteht darin, daß eine solche Gruppierung nicht für alle Rohstoffe durchführbar ist (z. B. Steine, Schnitzstoffe, Flechtstoffe usw.) und somit der Aufbau eine strenge Einheitlichkeit vermissen läßt. Die Vorteile der neuen Gruppierung dürften ihre Nachteile aber bei weitem aufwiegen. Neuartig und ungewohnt sind auch einige Kapitel aus den Sektionen XVIII und XIX. Die meisten Tarife haben zwar neben Gruppierungen von Waren nach Maßgabe des Stoffes, wie z. B. Leder und Lederwaren, Textilerzeugnisse, Kautschukwaren, Holzwaren, Metallwaren, auch Gruppierungen für Waren, für die nicht der Stoff, sondern die Art der Herstellung und Verwendung das charakteristische Unterscheidungsmaterial bildet (wie z. B. Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge usw.). Der Genfer Entwurf hat die Zahl solcher Gruppierungen aber über das bisher übliche Maß vermehrt. So sollen im Kapitel 84 sämtliche Ezeugnisse der Schuhindustrie ohne Rücksicht auf den verwendeten Stoff zusammengefaßt werden, was sicher eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand in den meisten Tarifen bildet, wo die Erzeugnisse der Schuhindustrie sich z. T. im Leder-, z. T. im Kautschuk-, z. T. im Textilabschnitt usw. befanden. Sehr zweckmäßig erscheint auch das Kapitel 83 (Hüte und Mützen). Sehr interessant ist auch der Versuch, in Kapitel 91 nicht nur Kinderspielzeug, sondern allgemein Spiele, Spielzeug, Weihnachtsbaumschmuck und Sportgeräte zusammenzufassen. Dagegen wird die Zweckmäßigkeit der nach demselben Prinzip gebildeten Kapitel 92 (Schreibfedern, Federhalter und Bleistifte), des Kapitels 89 (Knöpfe) und 93 (Raucherartikel) anzuzweifeln sein. In diesen Kapiteln finden sich sicherlich zahlreiche Waren, die in vielen Ländern mit dem gleichen Zollsatz wie andere Artikel aus dem gleichen Stoff belegt werden können, und für die ein Bedürfnis zur Auswerfung eines Sonderzollsatzes oder einer Zusammenfassung unter einen neuen Zollsatz nicht anerkannt werden wird. Ist das aber der Fall, dann hat es keinen Sinn, diese Waren besonders zu gruppieren, ja, es würde durch die Schaffung solcher Kapitel die Einfachheit, die Elastizität und Anpassungsfähigkeit des Tarifs leiden.

Gewiß muß versucht werden, unbrauchbare Stellen des Tarifs zu beseitigen. Aber es muß bei diesem Versuch immer berücksichtigt werden, daß der Genfer Entwurf einen Kompromiß darstellt und darstellen muß, wenn er Aussicht auf Annahme in allen maßgebenden Ländern haben soll. Es muß daher in den Kauf genommen werden, daß er manche Abweichungen von der bisherigen Übung in allen Ländern mit sich bringt und einen Verzicht auf manche Gedankengänge erfordert. Für Deutschland wird der Verzicht auf das bei der Aufstellung des deutschen Schemaentwurfs immer wieder hervorgehobene Prinzip der Gliederung nach der Produktion besonders schmerzlich sein, weil tatsächlich dieses Prinzip gerade bei strenger Durchführung eine besondere Klarheit in den Aufbau des Tarifs zu bringen geeignet ist. Es war leider nicht in seiner völligen Reinheit durchzusetzen, weil die übrigen Sachverständigen der Meinung waren, daß vielmehr an die bestehende Übung angeknüpft und rein praktische Gruppierungen, wie sie in den Tarifen bereits jetzt enthalten sind und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, gebildet werden müßten. Daß auch diese Gesichtspunkte eine gewisse Berechtigung haben, läßt sich nicht verkennen. Nach dem reinen Produktionsprinzip hätten z. B. kinematographische Films an drei verschiedenen Stellen erscheinen müssen, nämlich als Erzeugnisse der Zelluloidindustrie, der photographischen Industrie und letzten Endes in bespielter Gestalt als Erzeugnisse der Bilddruckkunst. In dem Entwurf sind sie dagegen aus praktischen Gründen in dem der photographischen Industrie gewidmeten Kapitel 32 zusammengefaßt. Änderungen des Tarifs sollten hiernach nur dann verlangt werden, wenn sie für die praktische Brauchbarkeit erforderlich sind. Der Fortschritt, den die Schaffung eines einheitlichen Tarifschemas bedeuten würde, ist so groß, daß er den Verzicht auf die Durchführung eigener systematischer Ideen durchaus lohnen kann.

Mit der Aufstellung des Rahmenentwurfs ist erst der erste Schritt getan. Es folgen demnächst die sehr schwierigen Beratungen über die Behandlung zusammengesetzter Waren, und wenn dann der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes zu den Anregungen bezüglich des Rahmenentwurfs Stellung genommen haben wird und Einverständnis darüber hergestellt ist, kann mit der sehr viel schwierigeren und interessanteren Aufgabe der Ausfüllung des Rahmens durch die Musternomenklatur begonnen werden. In diesem Stadium wird eine enge Fühlungnahme mit den Wirtschaftskreisen erforderlich sein. Es ist darum sehr zweckmäßig, wenn sich die Verbände mit diesen Gedanken befassen, damit sie in der Lage sind, den Sachverständigenausschuß bei seinen Arbeiten zu fördern.

# Schafft brauchbarere Juristen und Nationalökonomen.

## Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Beamtenreform.

Von Dr. Otto Most.

I.

Fast noch mehr als die Übersteigerung des unmittelbaren finanziellen Aufwandes für den Behördenapparat drängt zur Verwaltungsreform die Vergeudung, die mit den wertvollen Kräften getrieben wird, die in der deutschen Beamtenschaft zusammengefaßt sind. Diese hat als Ganzes stets den Anspruch, aber auch die Pflicht empfunden, in ihrem Können und Leisten nicht hinter sonstigen Teilen der Bevölkerung zurückzubleiben; im Gegenteil darf wohl, ohne anderen Kreisen zu nahe zu treten, gesagt werden, daß sich zum mindesten in sehr wesentlichen Teilen der Beamtenschaft eine Auslese wahrlich nicht der schlechtesten Art verkörpert. Dies gilt — trotz aller Ausnahmen, die natürlich hier wie anderwärts vorkommen — nicht zuletzt gerade für diejenigen Beamten, von denen im nachfolgenden vorzugsweise die Rede sein soll: für diejenigen nämlich, die auf Grund akademischer Vorbildung und planmäßiger Ausbildung als „höhere Beamte“ in Stellen mit eigener Verantwortung berufen werden.

Um so schmerzlicher ist es zu sehen, wie dieses alles in allem treffliche Menschenmaterial nicht denjenigen Grad von Wirksamkeit fürs Ganze erreicht, der an sich zu erwarten wäre; und dies in einem Volke,

das es mehr als andere bitter nötig hätte, sich durchweg nach dem „ökonomischen Prinzip" einzustellen, d. h. so, daß mit dem kleinsten Aufwand das höchstmögliche Ergebnis erzielt wird. Die Ökonomie der Betriebsführung macht in der Privatwirtschaft täglich neue Fortschritte; mit der Ökonomie des Menschen, des wertvollsten Gutes, das wir besitzen, sieht es auf dem weiten Gebiet der öffentlichen Verwaltung noch überaus schlimm aus. Der komplizierte Aufbau unserer Verwaltung mit seinem unerträglichen Gegen-, Neben- und Durcheinander beansprucht viele Tausende, die an anderen Stellen außerhalb der Verwaltung bessere Dienste für die Allgemeinheit leisten könnten, in Tätigkeiten, die ihre ganze Kraft in Anspruch nehmen und doch nutzlos sind; ein Raubbau schlimmer Art!

Aber auch eine noch so durchgreifende Reform zur Beseitigung dieses Mangels würde nicht ausreichen, wenn nicht auch gründlich einem anderen Fehler von nicht geringerer Bedeutung zu Leibe gegangen wird. Dieser Fehler betrifft nicht die äußere Verwendung des fertigen, sondern vielmehr die Entwicklung des werdenden Beamten. Auf sie kommt Entscheidendes an; ganz besonders auch vom Standpunkt der „Rationalisierung" der öffentlichen Verwaltung aus.

Von „Verwaltungsreform" und „Verfassungsreform" — Dinge, an die noch vor etwa zwei Jahren sich nur wenige herantrauten — wird heute täglich gesprochen. Man vergesse nicht, daß einer der wichtigsten Bestandteile von beiden eine gründliche Beamtenreform in dem Sinne wesentlich verbesserter Ausbildung der Beamten ist!

Dieses Problem wird nicht etwa dadurch gelöst, daß Beamte und solche, die es werden wollen, immer mehr Wissen in sich aufnehmen; weit mehr kommt es auf Denkenlernen und Urteilenlernen an, ohne daß damit natürlich auf ein ordentliches Maß auch positiven Wissens verzichtet werden soll. Immerhin scheint mir bei den ungezählten Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Beamte aller Art, die namentlich im letzten Jahrzehnt emporgekommen sind, dieser Grundgedanke vielfach verkannt zu werden. Auch die gegenwärtige Hochschulausbildung und ihre Fortsetzung in der Nachhochschulzeit ist nicht derart, daß sie dem künftigen leitenden Beamten die denkbar besten Grundlagen zur Entfaltung seiner Fähigkeiten an der Stelle, an der er wirken soll, vermittelt. Soweit es sich um Techniker handelt, bin ich freilich nicht in der Lage, abschließend zu urteilen. Was aber die beiden Gruppen anlangt, die für die öffentliche Verwaltung im engeren Sinne an erster Stelle in Betracht kommen, d. h. die Verwaltungsjuristen und die neuerdings mit ihnen in engeren Wettbewerb tretenden Nationalökonomen, so steht solches außer Zweifel; nicht minder für diejenigen, die das andere hohe Amt des Staates, die Rechtsprechung, in Händen halten.

Ausnahmen finden sich natürlich auf allen Gebieten. Aber sie sind, so erfreulich sie sein mögen, nicht für das Ganze maßgebend. Der Gesamteindruck ist — man erlaube dieses offene, wenn auch zunächst etwas hart klingende Wort —: Einseitigkeit und Halbbildung; letztere freilich nicht in dem Sinne gemeint, daß der einzelne auf seinem Spezialgebiet etwa nicht viel wisse oder kenne, wohl aber in dem Sinne, daß fast durchweg die Schulung dazu fehlt, die Totalität dessen zu erfassen, was bei der amtlichen Tätigkeit als Ziel und als Ausgangspunkt in Betracht kommt. So haben wir auf der einen Seite vielfach Verwaltungsbeamte, die juristisch trefflich geschult in ihre Tätigkeit gegangen sind, ohne jemals gelernt zu haben, wirtschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu werten (ein paar obligatorische wirtschafts-wissenschaftliche Kollegs mit der Aufpfropfung eines entsprechenden wirtschafts-wissenschaftlichen Reises auf den Baum der Referendarprüfung machen es wirklich nicht); auf der anderen Seite Nationalökonomen, die, um den Ansprüchen des Diplomvolkswirtsexamens zu genügen, eine Menge von Einzelkenntnissen juristischer Art in sich aufnehmen müssen, aber nicht wirklich zum juristischen Denken erzogen werden und darum vor ständig sich mehrenden Schwierigkeiten einer ordnungsmäßigen Verwendung stehen; weiter Richter, deren hohe Persönlichkeitsqualität im ganzen außer Zweifel steht und die sich doch einer „Vertrauenskrisis" gegenübersehen, deren Ursache tiefer liegt, als gewöhnlich angenommen wird, nämlich im Fehlen einer die formalrechtliche Schulung ausreichend ergänzenden Erziehung zum staatlichen, öffentlich-rechtlichen Denken und im Mangel einer ausreichenden Einstellung auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und Volkswirtschaft. Und schließlich sollte auch jeder Anwalt bei der ihm obliegenden Mitwirkung an der Gestaltung des Rechts und bei der Mithilfe zu dessen Verwirklichung nicht bloß juristische Routine einsetzen; eine nachdrückliche Schulung seines Denkens zum Staat müßte das Ihrige dazu tun, daß der für die Allgemeinheit so bedeutsame Stand den Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles auch bei der Betreuung privater Interessen nicht außer acht läßt. Und zwar das alles nicht in einzelnen, besonders hervorragenden Repräsentanten, sondern als Ganzes und in der Regel!

Diese Mängel, die nicht die Menschen, sondern das System treffen, sind schon seit langem mehr oder weniger erkannt. Eine Fülle von Vorschlägen zu ihrer Behebung ist gemacht worden. Sie betreffen teils die justiz-juristische Ausbildung, teils (ich erinnere insbesondere an Delbrück) die Ausbildung der Verwaltungsreferendare, teils (hier hat u. a. Drews erhebliche Verdienste) die Volks- und Staatswirte, für die man mehrfach die Schaffung des „Wirtschaftsreferendars" gefordert hat, um sie in den nötigen unmittelbaren Konnex mit dem Staat, seinem rechtlichen Leben und seinen praktischen Bedürfnissen zu bringen.

Bei aller Anerkennung des Guten, das in einigen dieser Vorschläge steckt, hat noch keiner von ihnen eine wirklich befriedigende Lösung gezeigt; noch weniger dasjenige, was in ihrem Verfolg praktisch in die Wege geleitet worden ist. So wird beispielsweise die 1923 in Kraft getretene neue juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Preußens von den juristischen Fakultäten ganz allgemein als ein Fehlschlag bezeichnet. Vielleicht noch weniger hat das 1924 geschaffene „Diplomvolkswirtsexamen" die darauf gesetzten Hoffnungen erfüllt. Der Grund liegt hier wie dort darin, daß lediglich eine Zusammendrängung von „warenhausartig" vielen Einzelgebieten geboten, dagegen eine grundsätzliche Reform in der Darbietung des Quantums und der Qualität des Stoffes nicht versucht, darum gerade das Wichtigste nicht erzielt wird, auch nicht erzielt werden kann. Dieses Wichtigste aber ist, Anwärter für das höhere Beamtentum in Verwaltung und Rechtsprechung zu erhalten (und zwar nicht als Ausnahme, sondern als Regel), die nicht nur einen Teil des staatlichen Lebens, dem sie dienen sollen, sehen, sondern die, unbeschadet des nebenher laufenden Sonderinteresses für dieses oder jenes Spezialgebiet, eine im Grundsatz einheitliche, aufs Gesamte ihrer künftigen Auswirkung hinzielende Ausbildung erhalten haben.

Den Weg zu solcher Ausbildung versucht nunmehr eine Schrift zu weisen, die vor kurzem zehn Männer des öffentlichen Lebens, aus Verwaltung und Wissenschaft herkommend — der frühere Oberpräsident von Ostpreußen Exzellenz Professor Dr. von Batocki, die Professoren Dr. Bruck und Dr. Erich Kaufmann, der Wirkl. Legationsrat von Friedberg aus dem Auswärtigen Amt, das Erste geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstages Reichsminister a. D. Hamm, der Kieler Oberbürgermeister Dr. Lueken, die Staatssekretäre Professor Dr. Popitz und Tren-

delenburg, das Mitglied des Juristischen Landesprüfungsamtes Berlin Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff und ich — haben erscheinen lassen und die den ein Programm bezeichnenden Titel „Staatsreferendar und Staatsassessor" trägt[1]).

Die Schrift stellt keine Sammlung von Einzeläußerungen der Genannten, sondern eine in allen Stücken gemeinsame Kundgebung dar, für die jeder verantwortlich mitgezeichnet hat. Kammergerichtspräsident Dr. Tigges als Elfter hat die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt, daß er den Grundgedanken der Schrift beipflichte. Diese Grundgedanken aber sind folgende:

II.

Das einheitliche Ausbildungsziel aller derer, die in die öffentliche Verwaltung (Reichs-, insbesondere auch Reichsfinanzverwaltung, Länder- und Kommunalverwaltung, Reichsbahn, Reichspost, öffentlichrechtliche und halböffentliche Berufsvertretungen u. dgl.), in den Richter- und Anwaltstand treten wollen, muß sein: gründliche Schulung im juristischen Denken; tiefer Einblick in das gesamte öffentliche Recht, der dem Beamten die richtige Einstellung zum Staat in allen seinen Wirkungsgebieten und Wirkungsformen ermöglicht; klare Einsicht in die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge unserer Zeit; gründliche Kenntnisse in denjenigen Einzelgebieten, die jeder sich nach Anlage und Berufsabsicht zum Hauptstudium erwählt, unter Vermeidung oberflächlichen Vielwissens auf allen Gebieten.

Daraus ergibt sich die Folgerung, daß wie das Ziel so auch die praktische Linie der Ausbildung einheitlich sein muß. Es wird darum die Aufhebung jeder Sonderausbildung und jeder Sonderprüfung vorgeschlagen. Justizjuristen, Verwaltungsjuristen und Nationalökonomen sollen künftig denselben Weg laufen, der mit der ersten Stufe in die „Staatsreferendar"- und mit der zweiten in die „Staatsassessor"-Prüfung mündet. Innerhalb dieses einheitlichen Ganges aber soll, in Anknüpfung an ein bereits heute in vielfachen Bildungsbestrebungen wirksames Moment, dem einzelnen möglichst weite Freiheit gelassen werden. Dementsprechend soll zunächst auf der Universität ein gewisser „Block" von Vorlesungen und Übungen und ein gewisser „Block" von Kenntnissen gleicherweise der Rechts- wie der Wirtschaftswissenschaften allen gemeinsam, daneben aber genügend Raum dafür sein, daß der einzelne diejenigen Disziplinen betreiben und in seiner Referendarprüfung geltend machen kann, denen sein besonderes Interesse gilt, ohne aber vorzeitig (im Umgekehrten liegt ein erheblicher Mangel des gegenwärtigen Systems) schon entscheiden zu müssen, welchem Spezialberuf er sich späterhin widmen will.

Da wegen der heute ohnehin überlangen Schulzeit eine Ausdehnung der Studiendauer über sieben Semester hinaus untunlich erscheint, ist die Voraussetzung dessen eine Umgestaltung des heutigen Vorlesungswesens in wesentlichen Stücken. Die Hauptvorlesungen müssen sich mehr als bisher auf die Grundlagen beschränken. Ein Aufpfropfen neuer Wissensgebiete ohne gleichzeitigen systematischen Abbau des bisherigen Arbeitspensums ist ein Unding. Die von den Verfassern ausgearbeiteten „Studienpläne" tragen dem Rechnung. Wegen ihres Inhalts und ihrer Begründung mag auf die Schrift selbst verwiesen werden.

Den „Studienplänen" folgt ein Plan für die Anforderungen und die Ausgestaltung der „Staatsreferendarprüfung". Der Zweck dieser Prüfung wird wie folgt bezeichnet:

„Sie verfolgt den Zweck der Feststellung, ob der Kandidat nach Persönlichkeit, Fähigkeit und Kenntnissen die Eignung für den Beruf des öffentlichen Beamten verspricht. Nicht Gedächtnisstoff, nicht Einzelkenntnisse sollen in erster Linie erwiesen werden, sondern gute Auffassungsgabe, logisches systematisches Denken, das Judizium des Juristen, das Werten des Volkswirtes, Überblick über den Stoff, der ein schnelles Auffinden der im Einzelfall in Frage kommenden Unterlagen ermöglicht, klare rasche Entscheidungsfähigkeit sollen erwiesen werden. Festhalten der drei Hauptgebiete, Zivilrecht, öffentliches Recht und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Heraushebung eines von diesen als „Vorzugsgebiet", daneben Sondergebiete, die der Prüfling selber bezeichnet: es liegt eine gewisse Parallele zu dem Staatsexamen der künftigen Studienräte vor, das auch einheitlich ist und bei dem doch der Prüfling seine Fächer in gewissem Umfange selbst kennzeichnen kann."

Die Ausbildung nach bestandener Staatsreferendarprüfung führt diese Linie fort. Wie bislang werden zwar auch künftig manche Juristen den Weg nicht weitergehen, sondern schon nach der ersten Prüfung sich eine Lebensarbeit suchen; in noch stärkerem Maße wird dies bei den vorwiegend nationalökonomisch eingestellten Prüflingen sein, die, wie jetzt nach dem Diplomvolkswirtsexamen, so künftig nach dem Staatsreferendarexamen (die Doktorprüfung muß wieder stärkeren wissenschaftlichen Charakter bekommen) Beschäftigungen privater Art anstreben. Der öffentliche Dienst aber, der nunmehr auch dem Volkswirt (freilich eben nur dem gleichzeitig ausreichend juristisch vorgebildeten Volkswirt) mit völliger Gleichberechtigung geöffnet werden soll, kann auf eine weitere Ausbildung nicht verzichten. Auch sie soll im Grundgedanken einheitlich sein, aber im einzelnen der Freiheit weiten Spielraum geben. Als Mindestdauer werden 2½ Jahre vorgeschlagen, während sie heute in den verschiedenen Ländern auf deren drei bemessen ist. Zum Ausgleich dafür wird an eine Ergänzung der Referendariatsausbildung nach der großen Staatsprüfung gedacht. Diese Ergänzung soll durch ein „Praktikantenjahr" (man erinnere sich auch hier an Parallelen in anderen wissenschaftlichen Berufen) erreicht werden, in dem unter Gewährung ausreichender Bezüge, aber vor Übertragung eines selbständigen Amtes neben der Erfüllung von Amtsgeschäften die praktische und theoretische Weiterbildung im nun erst endgültig gewählten Sonderfach stattfindet.

Die Referendarausbildung selbst soll auf breiter Grundlage erfolgen, getragen von dem Prinzip möglichster Selbstentscheidung für den Referendar je nach seinen Neigungen und Absichten. Freilich darf diese Freiheit nicht so weit gehen, daß nicht unter allen Umständen eine ausreichende Weiterbildung auf dem Gebiete sowohl der Rechts- als auch der Wirtschaftswissenschaften gewährleistet ist. Im ganzen wird davon ausgegangen, daß, mag nun der Staatsreferendar sich dereinst der reinen Justiz, der Allgemein-, einer Spezial- oder der Wirtschaftsverwaltung widmen wollen, er in jedem Falle eine für alle zukünftigen Möglichkeiten seiner Betätigung genügende Ausbildung in der Praxis sowohl der Justiz wie der Wirtschaft erfährt. Wie das im einzelnen gedacht ist, möge der Leser in der Schrift selbst nachschauen: in der Parallele zur Universitätszeit handelt es sich um einen gewissen „Block" von Ausbildungsstufen mit einem gegenüber dem Studium noch verstärkten Offenlassen ergänzender und ersetzender Betätigungen. Das Entscheidende ist — dies natürlich cum grano salis gesagt — nicht der Weg, sondern das Ergebnis.

[1]) „Staatsreferendar und Staatsassessor", Reformvorschläge für das Ausbildungs- und Berechtigungswesen der Juristen und Volkswirte, von Adolf von Batocki, Werner Friedrich Bruck, Heinrich von Friedberg, Eduard Hamm, Erich Kaufmann, Emil Lueken, Otto Most, Johannes Popitz, Ernst Trendelenburg, Ernst Wolff; Jena, Verlag von Gustav Fischer 1927, 46 Seiten, Preis Mark 2,—.

Das Ergebnis stellt die Große Staatsprüfung fest, deren Bestehen die Befugnis geben soll, sich als „Staatsassessor" zu bezeichnen, als Ausdruck der erfolgreichen Beendigung eines staatlich anerkannten Studien- und Ausbildungsganges. Ihr Bestehen soll ferner die Berechtigung geben, die Rechtsanwaltschaft auszuüben und, die Annahme durch das in Betracht kommende Ressort vorausgesetzt, als nichttechnischer oberer Beamter in den Dienst der Justiz-, der Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltung, der Finanzverwaltung, des öffentlichen Verkehrswesens usw. einzutreten. Selbstverständlich verbleibt allen Amtsstellen wie bisher das Recht, neben Staatsassessoren auch andere Personen einzustellen, die ihre Eignung auf sonstige Art erwiesen haben, sei es durch das Examen als Diplomkaufmann, Verwaltungsingenieur usw. oder durch praktische Berufstätigkeit. Die Schrift macht auch für diese Prüfung Einzelvorschläge, die sich mit Absicht wesentlich an die geltende preußische Justizprüfungsordnung anlehnen, aber doch sehr deutlich das hier Neuartige erkennen lassen.

Der Leser dieser kurzen Ausführungen sowie namentlich der Schrift selbst wird bemerken, daß man überhaupt bemüht war, weitgehend an Bestehendes anzuknüpfen, die darin liegenden gesunden Gedanken aber stärker als bislang herauszuarbeiten und damit schließlich zu einem Neuen zu gelangen. Dieses Neue ist die Heranbildung eines einheitlichen Typus für den künftigen Richter und Rechtsanwalt, Verwaltungs- und öffentlichen Wirtschaftsbeamten eines einheitlichen Typus des Jurist-Volkswirts oder Volkswirts-Juristen, der aber gerade durch die Art der Vor- und Ausbildung davor beschützt wird, nur Typus zu werden, sondern vielmehr eine wirksame Erziehung zur Persönlichkeit mit eigenem Verantwortungsbewußtsein, mit frischem und umfassendem Blick für das staatliche und wirtschaftliche Leben genossen hat. Die Verfasser der Schrift betonen in einem kurzen „Vorwort" ihre Überzeugung, daß allein auf diesem Wege die für den Richter- und Anwaltstand sowie für die Allgemein-, die Spezial- und die öffentliche Wirtschaftsverwaltung geeignete und den gegen früher stark gesteigerten Berufsansprüche gewachsenen Persönlichkeiten gewonnen und heran gebildet werden können; dabei steht es außer Frage, daß so ausgebildete Persönlichkeiten auch in der Privatwirtschaft, in der Presse und in ähnlichen Berufen wertvolle Dienste werden leisten können. Das Vorwort schließt mit dem Satz: „Die Herausgeber sind sich dessen bewußt, daß ihre Gedanken nicht der Weisheit letzter Schluß sind; sie sollen aber als Grundlage einer ernsthaften Erörterung und möglichst baldigen Verständigung in der Öffentlichkeit und bei den verantwortlichen Amtsstellen über Weg und Ziel dienen." Möge sich diese Hoffnung erfüllen! Diejenigen aber, die anderer Meinung sind und Besseres vorzuschlagen haben, werden gebeten, das Wort zu ergreifen.

# Wie hoch ist die Mehrbelastung der Güter im Normalgütertarif gegenüber dem Vorkriegszustand?

Von Regierungsrat a. D. Dr.-Ing. Heisterbergk, Krefeld.

Bei den Erörterungen über die Neuregelung des Normalgütertarifs und bei dem daran geknüpften Schrifttum ist immer wieder eine Darstellung vorgeführt worden, aus der für die einzelnen Wagenladungsklassen und für die einzelnen Entfernungen der Vergleich der Vorkriegssätze mit den zur Zeit geltenden Sätzen gezogen wird[1]). Diese Darstellung, die, da allgemein bekannt, hier nicht wiedergegeben wird, ist zwar theoretisch richtig, jedoch aus verschiedenen Gründen nicht geeignet, das tatsächliche Verhältnis der Vorkriegsfrachten zu den heutigen Frachten wiederzugeben. Der uneingeweihte Betrachter dieser Abbildung wird zu dem Schluß kommen, daß nur ein ganz schlechter Mensch es bei dieser Sachlage fertig bringen könne, von der Reichsbahn weitere Tarifsenkungen, vor allem für die niedrigeren Klassen, zu verlangen. Denn die Abbildung zeigt, daß fast bei allen Klassen für die meisten Entfernungen die heutigen Tarifsätze nicht nur unter Vorkriegstarif zuzüglich Teuerungszuschlag und Verkehrssteuer (das sind 145% des Vorkriegstarifs), sondern zum großen Teil sogar unter dem reinen Vorkriegstarif liegen.

Dieser unrichtige Eindruck wird erweckt, weil drei wichtige Gesichtspunkte bei der obigen Darstellungsweise unberücksichtigt geblieben sind:

1. Die Darstellung bezieht sich auf die Hauptklassen und vergißt, daß, weil aus dem 10-t-Vorkriegstarif zur Zeit ein 15-t-Tarif geworden ist, nicht unbeträchtliche Mengen von Gütern, die vor dem Kriege nach der billigeren Hauptklasse befördert wurden, jetzt in die teuerere Nebenklasse verwiesen werden.
2. Nicht alle in der Abbildung 1 dargestellten Entfernungen sind für die Güter der betreffenden Klassen gleich wichtig. Nur ein verschwindend geringer Teil der Güter wird auf die weiteren Entfernungen über 1000 km befördert, bei denen die verbilligten Frachten des Staffeltarifs im wesentlichen zum Ausdruck kommen. Ausschlaggebend für die Belastung der Güter einer bestimmten Klasse ist die durchschnittliche Entfernung, auf die die Gesamtgüter dieser Klasse befördert werden.
3. Zum Vergleich der Frachtbelastung eines Gutes vor dem Kriege und heute gehört auch die Beantwortung der Frage, auf welche durchschnittliche Entfernung das Gut vor dem Kriege und auf welche Entfernung das Gut heute befördert werden muß. Es wird sich zeigen, daß die Beförderungsweite ganz erheblich gestiegen ist gegenüber der Strecke, die vor dem Kriege die Güter durchreisten.

[1]) Vgl. Scholz, Deutsche Wirtschaftszeitung, 1927, Nr. 39.

Zusammenstellung 1.

Im Jahre 1925 in den Haupt- und Nebenklassen des Normalgütertarifs beförderte Gütermengen und erzielte Beförderungsweiten.

| Klasse | Fördermenge in Millionen Tonnen[2]) | | | Durchschnittliche Beförderungsweite in km[2]) | | | Durchschn. Beförderungsweite überhaupt[3]) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hauptklasse | Nebenklasse 10 | Nebenklasse 5 | Hauptklasse | Nebenklasse 10 | Nebenklasse 5 | |
| A | 2,9 | 2,2 | 3,0 | 245 | 250 | 240 | 245 |
| B | 2,9 | 1,7 | 1,6 | 204 | 206 | 212 | 207 |
| C | 13,8 | 2,9 | 2,5 | 148 | 148 | 148 | 148 |
| D | 10,4 | 1,6 | 1,5 | 171 | 150 | 143 | 165 |
| E | 56,0 | 4,5 | 4,0[4]) | 136 | 152 | 145 | 138 |
| F | 26,5 | 1,5 | 0,8[4]) | 107 | 133 | 130 | 108 |

Die Zusammenstellung 1 zeigt, welche Mengen von Gütern im Jahre 1925 bei den verschiedenen Klassen des Normalgütertarifs auf Haupt- oder Nebenklassen befördert wurden sowie die Beförderungsweiten bei den verschiedenen Haupt- und Nebenklassen und errechnet gleichzeitig die durchschnittliche Beförderungsweite für die Gesamtheit der einzelnen Wagenladungsklassen.

Für die bei den einzelnen Haupt- und Nebenklassen nach den Ergebnissen des Jahres 1925 ermittelten durchschnittlichen Beförderungsweiten sind in Zusammenstellung 2 die Frachtsätze nach dem Vorkriegstarif und nach dem heutigen Tarif eingesetzt und daraus sowohl für die einzelnen Haupt- und Nebenklassen als für die Gesamtheit der einzelnen Wagenladungsklassen die Erhöhung des Frachtsatzes in Prozenten des Vorkriegstarifs festgestellt.

[2]) Jeweils unter Berücksichtigung der auf Nottarif beförderten Lebensmittel usw. der einzelnen Normalgüterklassen.

[3]) Durchschnitt errechnet unter Berücksichtigung der in Haupt- und Nebenklassen des Normalgütertarifs beförderten Gütermengen (gewogener Durchschnitt.).

[4]) Eine besondere Nebenklasse für 5-t-Sendungen gibt es für Klasse F nicht; die hierfür in Frage kommenden Sendungen werden nach E 5 tarifiert. Infolgedessen ist das Gesamtaufkommen von 4,8 Mill. t in E 5 schätzungsweise so verteilt worden, daß 4 Mill. t. auf Güter der Klasse E und 0,8 Mill. t auf Güter der Klasse F entfallen.

# RHEINHAFEN KARLSRUHE

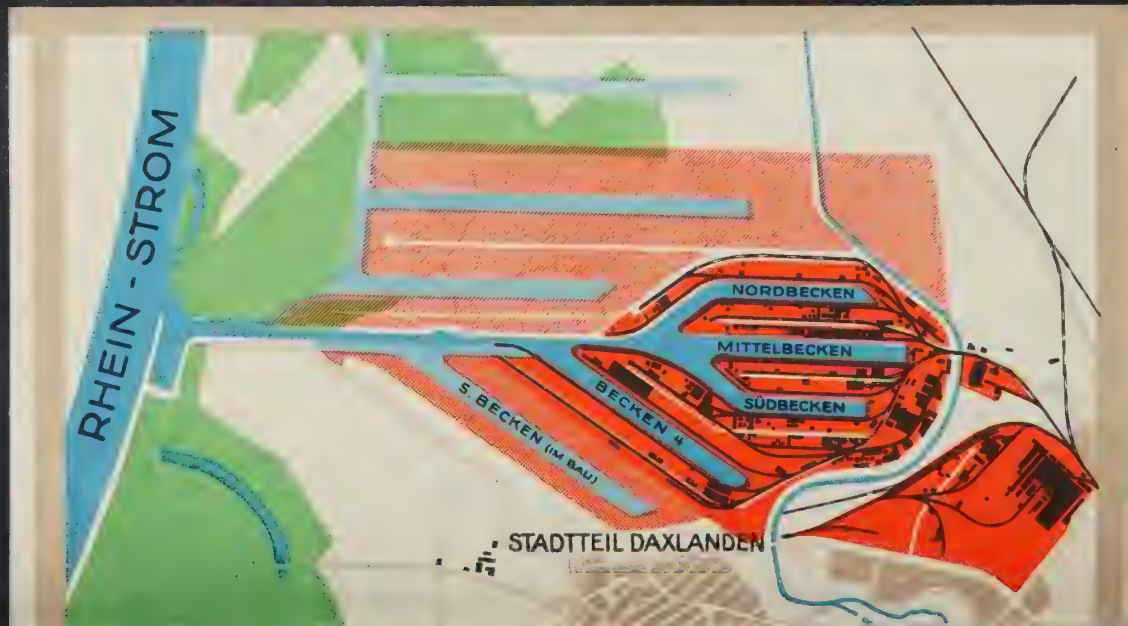

# KARLSRUHE

**BADENS LANDESHAUPTSTADT,**

bedeutsamer wirtschaftlicher Mittelpunkt Südwestdeutschlands,

südlichster deutscher Rheinhafen mit wachsendem Umschlag,

internationaler Knotenpunkt für Eisenbahnen und Luftverkehr,

sehenswerte Kunst- und Gartenstadt,

hundertjährige Technische Hochschule,

berühmtes Landestheater, Oper u. Schauspiel,

Stützpunkt für Schwarzwald- und Pfalzwanderungen,

die Stadt der Ausstellungen und Kongresse,

**bietet Industrie und Handel günstige Möglichkeiten zur Ansiedelung**

VERKEHRSVEREIN KARLSRUHE (Rathaus).

## Gegenüberstellung der durchschnittl. Frachtbelastung einer Tonne in den einzelnen Klassen des Normalgütertarifs i. J. 1913 sowie vor und nach dem 1. 8. 1927 in v. H. des Vorkriegstarifs. *

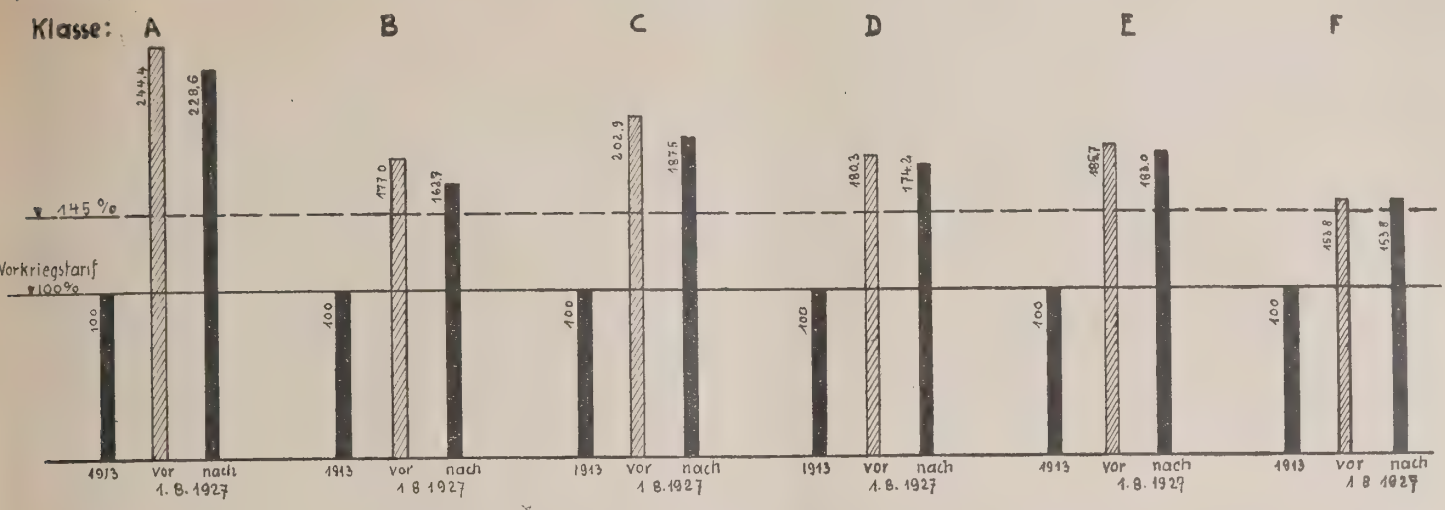


* unter Berücksichtigung der in den Nebenklassen beförderten Mengen u. der jeweiligen mittleren Beförderungsweiten.

### Zusammenstellung 2.

Erhöhung der Frachtsätze gegenüber dem Vorkriegstarif nach dem Stande vom 1. 8. 1927 für die durchschnittlichen Beförderungsweiten in den einzelnen Haupt- und Nebenklassen sowie für die Gesamtheit der einzelnen Klassen des Normalgütertarifs*).

| Klasse | Hauptklasse | | | Nebenklasse 10 | | | Nebenklasse 5 | | | Durchschn. Frachtmehrbelastung für die Gesamtheit der Klassen in % (gewogener Durchschn.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Frachtsatz für die durchschnittliche Beförderungsweite des Jahres 1925 in Rpf. je 100 kg | | Erhöhung des Frachtsatzes f. d. durchschnittl. Beförderungsweite in % des Vorkriegstarifs | Frachtsatz für die durchschnittliche Beförderungsweite des Jahres 1925 in Rpf. je 100 kg | | Erhöhung des Frachtsatzes f. d. durchschnittl. Beförderungsweite in % des Vorkriegstarifs | Frachtsatz für die durchschnittliche Beförderungsweite des Jahres 1925 in Rpf. je 100 kg | | Erhöhung des Frachtsatzes f. d. durchschnittl. Beförderungsweite in % des Vorkriegstarifs | |
| | i. Jahre 1913 | ab 1. 8. 1927 | | i. Jahre 1913 | ab 1. 8. 1927 | | i. Jahre 1913 | ab 1. 8. 1927 | | |
| A | 159 | 264 | 66,0 | 162 | 288 | 77,3 | 188 | 312 | 65,9 | 69,2 |
| B | 134 | 190 | 41,8 | 136 | 204 | 50,0 | 168 | 235 | 39,9 | 43,6 |
| C | 79 | 121 | 53,2 | 79 | 133 | 68,4 | 86 | 157 | 82,6 | 59,3 |
| D | 76 | 115 | 51,3 | 65 | 116 | 78,5 | 84 | 136 | 61,9 | 55,8 |
| E | 42 | 61 | 45,2 | 45 | 79 | 75.6 | 63 | 96 | 52,4 | 47,8 |
| F | 31 | 38 | 22,8 | 35 | 56 | 60,0 | 58 | 89 | 53,4 | 25,6 |

*) Die Frachtsätze, sowohl für das Jahr 1913 als für das Jahr 1927, sind errechnet worden auf Grund der in Zusammenstellung 1 dargestellten Beförderungsweiten für das Jahr 1925.

Aus der Zusammenstellung 2 ergibt sich, daß bei Berücksichtigung der Nebenklassen und der für die einzelnen Klassen maßgebenden tatsächlichen durchschnittlichen Beförderungsweiten die Verteuerung nach der Neuregelung des Normalgütertarifs vom 1. August 1927 gegenüber dem Vorkriegstarif beträgt bei

Klasse A 69,2 % Klasse D 55,8 %
„ B 43,6 % „ E 47,8 %
„ C 59,3 % „ F 25,6 %

Schon bei dieser Betrachtungsweise also liegen sämtliche Klassen bis E mit einziger Ausnahme der Klasse B, die sich in der Hauptsache aus früheren Gütern der Allgemeinen Wagenladungsklasse zusammensetzt, über dem Vorkriegstarif zuzüglich Teuerungszuschlag und Verkehrssteuer, wodurch eine Verteuerung um 45 % gerechtfertigt wäre.

Dieses Ergebnis setzt aber voraus, daß die heutige durchschnittliche Beförderungsweite der Güter derjenigen vor dem Kriege entspricht. Dies ist aber nicht der Fall. Es ist vielmehr eine bekannte Tatsache, daß die Beförderungsweite ganz erheblich zugenommen hat. Wenn dies auch ein Umstand ist, den die Reichsbahn nicht zu vertreten hat, so ändert dies an der Tatsache nichts, daß durch das Zusammenwirken von erhöhten Frachtsätzen und erhöhten Beförderungsweiten die Güter der einzelnen Wagenladungsklassen gegenüber dem Vorkriegszustand ganz wesentlich höher belastet sind.

Es ist nicht ganz leicht, die Beförderungsweite vor dem Kriege mit der heutigen Beförderungsweite zu vergleichen, da die Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands vor dem Kriege die Güter bei jeder früheren Länderbahn erfaßt hat, so daß Güter, die von einer Länderbahn zur anderen befördert wurden, in der Menge zweimal, in der Beförderungsweite dagegen jeweils für die bei der einzelnen Länderbahn zurückgelegte Teilstrecke erfaßt wurden. Durch nachträgliche Berechnungen hat die Reichsbahn den Berichtigungsfaktor gefunden, mit dem man die errechneten Vorkriegsbeförderungsweiten richtigstellen kann[5]). Wenn man (unter Ausschaltung der Privatbahnen) nur die früheren Länderbahnen berücksichtigt, die ja im wesentlichen die heutige Reichsbahn darstellen, ergibt sich ein Berichtigungsfaktor $\frac{129}{104}$. Mit diesem Faktor müssen die für das Jahr 1913 veröffentlichten Beförderungsweiten der einzelnen Haupt- und Nebenklassen des früheren Gütertarifs vervielfältigt werden, um mit den in Zusammenstellung 1 wiedergegebenen Beförderungsweiten im Jahre 1925 verglichen werden zu können. Zusammenstellung 3 zeigt die durchschnittlichen Beförderungsweiten im Jahre 1913, deren Berichtigung und die Gegenüberstellung mit den Beförderungsweiten aus dem Jahre 1925.

### Zusammenstellung 3.

Durchschnittliche Beförderungsweite für die einzelnen Normalgüterklassen in den Jahren 1913 und 1925.

| Klasse | im Jahre 1913 | | | Berichtigte durchschnittliche Beförderungsweite f. d. Jahr 1913 in km | Durchschnittliche Beförderungsweite f. d. Jahr 1925[6]) in km |
|---|---|---|---|---|---|
| | Beförderte Gütermenge in Millionen Tonnen | Beförderungsweite im einzelnen in km | Durchschnittl. Beförderungsweite in km | | |
| A und A 10 | 11,9 | 138 | 135 | 167 | 245 |
| A 5 | 4,6 | 129 | | | |
| B und B 10 | — | — | 135 | 167 | 207 |
| B 5 | — | — | | | |
| C und C 10 | 24.2 | 95 | 97 | 120 | 148 |
| C 5 | 6,9 | 106 | | | |
| D und D 10 | 9,5 | 109 | 117 | 145 | 165 |
| D 5 | 2,8 | 106 | | | |
| E und E 10 | 153,9 | 84 | 84 | 104 | 138 |
| E 5[7]) | 19,5 | 86 | | | |
| F und F 10 | — | — | — | 81 | 108 |
| F 5[7]) | — | — | | | |

[5]) Vgl „Die Reichsbahn" 1926, Seite 661. [6]) Vgl. Zusammenstellung 1. [7]) Vgl. Anmerkung in Zusammenstellung 1.

Für die Klasse F, die aus früheren Ausnahmetarifen erst nach dem Kriege als neue Klasse in den Normaltarif aufgenommen worden ist, gibt die Statistik aus dem Jahre 1913 keine durchschnittliche Beförderungsweite an. Diese Beförderungsweite wurde infolgedessen rückwärts derart ermittelt, daß das Verhältnis der Beförderungsweiten der Klasse E für die Jahre 1913 und 1925 zu einander in gleicher Weise für Klasse F übernommen wurde, wobei von der bekannten Beförderungsweite der Klasse F für das Jahr 1925 ausgegangen werden konnte.

Der Grund zu der in Zusammenstellung 3 nachgewiesenen starken Zunahme der Beförderungsweiten ist nicht einwandfrei geklärt. Außer auf Verkehrsschiebungen und Umlagerungen führt die Reichsbahn diese Entwicklung auf den Staffeltarif und eine gestiegene Transportfähigkeit vieler Güter zurück. Sie verschließt sich aber auch nicht der wahrscheinlich treffendsten Ansicht, daß „die gesteigerte Konkurrenz, getrieben durch die allgemeine wirtschaftliche Not, oft zu einer Verkleinerung der Verdienstspanne zugunsten vermehrter Aufwendung für Beförderungskosten geführt haben mag“[8]).

Stellt man nunmehr die durchschnittlichen Beförderungsweiten der vergleichbaren Klassen vor dem Kriege und im Jahre 1925 gegenüber und errechnet für diese Durchschnittsentfernungen unter Berücksichtigung der in Nebenklassen beförderten Gütermengen den Durchschnittsfrachtsatz, so erhält man die tatsächliche augenblickliche Frachtmehrbelastung für die Güter der einzelnen Klassen. Diese Frachtmehrbelastung ist in Zusammenstellung 4 errechnet, und es ergibt sich daraus, daß durch das Zusammenwirken von Frachtbelastung und Erhöhung der Beförderungsweite gegenüber dem Vorkriegszustand eine Erhöhung der Belastung der Güter stattgefunden hat in

| | | | |
|---|---|---|---|
| Klasse A | um 128,6 % | Klasse D | um 74,2 % |
| „ B | „ 62,7 % | „ E | „ 83,0 % |
| „ C | „ 88,2 % | „ F | „ 53,8 % |

Alles in allem genommen ist also festzustellen, daß die Belastung aller Normalklassen sich weit über dem Teuerungsindex zuzüglich Verkehrssteuer (45 %) bewegt und daß sie besonders bei den Klassen D und E Werte erreicht, die in keinem Verhältnis zu der geringen Preissteigerung stehen, die gerade die Güter dieser Klassen gegenüber den Vorkriegspreisen aufweisen. Selbst die Klasse F aber, von der behauptet wird, daß sie in der Hauptsache sogar unter den Vorkriegssätzen bleibe, zeigt im Durchschnitt eine über den Teuerungsindex hinausgehende Belastung. Man wird demnach kaum behaupten können, daß sich die Belastung der Güter der Klassen E und F unter dem Teuerungsindex bewege und infolgedessen Ermäßigungen für diese Klassen nicht in Frage kämen. Die nachstehende Abbildung gibt nicht nur ein Bild davon, wie sehr sich auch die unteren Klassen über dem Teuerungsindex bewegen, zeigt vielmehr auch, wie durch die Tarifbereinigung vom 1. August 1927 zwar die höheren Klassen nicht unwesentlich ermäßigt wurden, während zur Entlastung der Güter der niedrigeren Klassen bisher noch so gut wie nichts geschehen ist.

Es muß weiter hervorgehoben werden, daß, wenn die Reichsbahn behauptet, daß die Frachtsätze des Normaltarifs nicht für einen wesentlichen Teil der Beförderungsmengen unter die Friedenssätze+Teuerungszuschlag+Verkehrssteuer heruntergehen dürften[10]), dem entgegenzuhalten ist, daß diese Forderung nur dann richtig wäre, wenn zu einer Zeit, da alle Industrien unter Anspannung ihrer äußersten Kräfte auf eine Rationalisierung und Verbilligung des Betriebes hinstreben, die Reichsbahn für ihren Betrieb diesen Bestrebungen untätig zugesehen hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Mit berechtigtem Stolz weist die Reichsbahn darauf hin, welche großen Ersparnisse sie durch Verbesserungen im Betriebe, in der Wärmewirtschaft, durch die Einführung der Kunze-Knorr-Bremse usw. erzielt hat. Die Auswirkung dieser Ersparnisse aber kann nur die sein, daß Ermäßigungen wesentlich unter der vorgenannten Mindestgrenze vorgenommen werden können.

Zusammenstellung 4.

Durch Erhöhung der Frachtsätze und Zunahme der Beförderungsweiten verursachte Frachtmehrbelastung für die Güter der einzelnen Klassen des Normalgütertarifs in % des Vorkriegstarifes.

| Klasse | Durchschnittl. Frachtbelastung je 100 kg im Jahre 1913 Pf. | Durchschnittl. Frachtbelastung je 100 kg in Rpf. vor dem 1. 8. 1927 | nach dem 1. 8. 1927 [9]) | Frachtmehrbelastung gegenüber 1913 in % vor dem 1. 8. 1927 | nach dem 1. 8. 1927 |
|---|---|---|---|---|---|
| A | 126 | 308 | 288 | 144,4 | 128,9 |
| B | 126 | 223 | 205 | 77,0 | 62,7 |
| C | 68 | 138 | 128 | 102,9 | 88,2 |
| D | 66 | 119 | 115 | 80,3 | 74,2 |
| E | 35 | 65 | 64 | 85,7 | 73,0 |
| F | 26 | 50 | 40 | 53,8 | 53,8 |

# Sir Alfred Mond und die englische Wirtschaftspolitik.

Von Prof. Dr. Hermann Levy (Techn. Hochschule, Berlin).

Es ist äußerst reizvoll und unterrichtend, die Wandlungen der Wirtschaftspolitik eines Landes an Hand der Manifeste seiner ersten politischen Vertreter über eine längere Zeitspanne zu verfolgen. Wenn sich dann auch ein Bild von den wirtschaftspolitischen Wandlungen ergibt, welches stark durch persönliche Tatsachen mitbestimmt wird, bei denen Temperament, Erziehung, gesellschaftliche Stellung, Ehrgeiz und dergleichen eine Rolle spielen mögen, so gewinnt doch dieses Bild durch die Konzentration auf eine einzelne Persönlichkeit stark an Intensität gegenüber den häufig zerflatternden, „zusammenfassenden“ Darstellungen von „Zeitströmungen“ oder Zeittendenzen. Ein solches Bild bietet das Buch Sir Alfred Monds, das er „Industry and Politics“ genannt hat und das soeben als das Ergebnis einer Reihe wichtiger Reden und Aufsätze dieses Politikers bei Macmillan in London erschienen ist.

Sir Alfred Mond ist eine der markantesten Persönlichkeiten der politischen, aber speziell der wirtschaftspolitischen Bühne Englands. Seit mehr als 20 Jahren (zuerst 1906) sitzt er im Unterhaus, während er gleichzeitig, vom Vater her — der aus Kassel einwanderte — in ständiger praktischer Beziehung zu den chemischen Industrien Englands stand, zuerst zu der Sodaindustrie, und zwar dem Stammunternehmen der Familie Mond, der Firma Brunner, Mond and Co., dann als führendes Mitglied der im Kriege gegründeten Dyestuffs Corporation, heute als Mitglied des englischen Farben- und Chemietrusts der Imperial Chemical Industries Lmtd.

Wenn Sir Alfred Mond in diesem Buche die verschiedensten Gebiete des wirtschaftspolitischen Lebens Englands bis zur allerletzten Gegenwart abhandelt (Handel, Industriewesen, Arbeits- und Arbeitslosenfrage, Armenfrage, Gewerkvereine und Schiedsgerichtswesen, Rationalisierung, Kartelle und Trusts, auch internationale kartellistische Verbindungen Englands, ferner Brennstoffprobleme und Technologie, Sparkassenwesen, Finanz- und Landproblem), so ergibt sich aus diesem bunten Gemisch immer wieder der eine deutlich hervorragende Punkt, daß England in den letzten zwanzig Jahren Wandlungen ganz außerordentlicher Art durchgemacht hat, und zwar Wandlungen, welche alle und überall von den liberalistisch-individualistischen Tendenzen, selbst jenen, welche sozialreformerisch durchgesetzt waren, fortführen und zu andern Strömungen übergleiten. Nicht zum Sozialismus. In dem Kapitel, welcher diesen behandelt (S. 336 besonders), findet sich manches neue Material, welches die so völlig anders geartete Gesinnung des englischen gegenüber dem kontinentalen Sozialismus beleuchtet. Vielmehr ist England auf dem Wege, auf allen Gebieten eines wirtschaftspolitischen Lebens einen Verwaltungsapparat und eine Verwaltungspolitik auszubilden, welche sich viel stärker den neomerkantilistischen Tendenzen auch der übrigen Welt nähert. Man braucht nur in die Verfassung der heutigen englischen Arbeitsfrage einen Blick zu tun, um zu erkennen, wie heute ein ganzes Netz von behördlichen Bestimmungen, Organisationen, „Räten“ (Councils), Ämtern usw. den einfachen Vertrag zwischen Unternehmerverband und Gewerkverein ergänzt, aber auch zum Teil durchstößt. Auch Sir Alfred Mond beschäftigt sich eingehend mit diesem Problem und

[8]) Vgl. „Die Reichsbahn“ 1926, Seite 662.

[9]) Entfernungen usw. für das Jahr 1925; Frachtsätze nach dem Tarif vom 1. 8. 1927.

[10]) Vgl. Scholz w. o.

kommt schließlich zu der Erkenntnis: „. . . daß noch eine weitere Maschinerie verfügbar sein sollte, welche den Ausbruch fruchtloser und nutzloser industrieller Kämpfe verhindern müßte, nämlich dadurch, daß die Öffentlichkeit mit den Tatsachen bekannt würde." Aber schließlich bedeutet ja auch die Rückkehr Englands zu Schutzzöllen — auch charakteristischerweise auf dem Wege von Ausschüssen, die jeden einzelnen Schutzzollwunsch zunächst einmal „amtlich" durchberaten — zu einer Handelspolitik „des Staates" zurück, während auf dem Gebiete der Industrieorganisation Sir Alfred Mond mit Recht das Fortschreiten der kartellistischen Verfassung auch für das bisher relativ wettbewerblich eingestellte englische Industriewesen konstatiert. „Die Fusion," welche wir in der chemischen Industrie erreicht haben, ist — wie ich hoffe — nur ein Vorbild und Vorläufer einer kommenden industriellen Bewegung in England, welche absolut nötig ist, wenn die britische Industrie auf den Weltmärkten konkurrenzfähig bleiben will."

Hat der Verfasser des ausgezeichneten Buches begriffen, daß sich in diesem Übergang Englands zu verwaltungsmäßigen, zum Teil sehr bürokratischen, überall jedenfalls den freien Wettbewerb ausschaltenden Tendenzen etwas Generelles vollzieht, hat er begriffen, daß es sicherlich kein Zufall ist, wenn auf allen wirtschaftlichen Gebieten des englischen Lebens — im Handel, im Gewerbe, in der Arbeiterfrage — sich dasselbe zu vollziehen scheint? Anscheinend hat er es nicht völlig in seiner gesetzmäßigen Bedeutung verstanden. Als echter englischer Politiker möchte er sich weder ganz rechts noch ganz links begeben, obschon er unlängst seinen Übergang zur konservativen Partei unter allgemeiner Überraschung vollzogen hat. Er sieht den Ablauf der Wirtschaftsentwicklung als ein dauerndes Schwanken zwischen den beiden Strömungen: des Individualismus und der Organisation (er spricht mit Recht von unserm Zeitalter der „machinery of organisation"). Aber er glaubt im Grunde nur an gewisse äußerliche Schwankungen in der Struktur der englischen Wirtschaft, welche im Grunde genommen die gleiche bleibt. „Wir müssen uns darüber klar werden, welche rechtmäßige (?) Grenzen der Einmischung des Staates oder der Regierung in unsrer modernen Industrieverfassung gesetzt sind. Auf individualistischen Traditionen aufgebaut, muß der Staat einerseits anerkennen, daß die Ergebnisse der Wirtschaft um so besser sein werden, je mehr Freiheit dem Spiel der Einzelkräfte gewährt wird. Andrerseits kann er die Augen nicht davor schließen, daß mit der wachsenden Verwobenheit unsres sozialen Organismus immer wechselnde Grenzen zwischen dem Laissez-faire und der Staatseinmischung gegeben sein werden." Mond glaubt anscheinend an einen taktvoll für beide Gesinnungen vorzunehmenden „Ausgleich" der Gegensätze. Hierin vermag man ihm nicht ganz zu folgen. Es scheint doch, als ob sich in England — wenn überhaupt erfolgreich — eine ganz neue Struktur der Wirtschaft anbahnt, die auf organisatorischem Wege diejenigen Probleme zu lösen sucht, die man seit den Zeiten des Stuartschen Merkantil- und Behördenstaates im 17. Jahrhundert (vgl. hierfür meine Schrift „Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus, englisch „Economic Liberalism") auf individualistisch-liberalistischem Wege zu lösen suchte. Ein bloßes Lavieren und Jonglieren zwischen beiden Richtungen erscheint, sobald es an praktische Fragen und Lösungen geht, nicht mehr möglich. Das hat niemand anders erfahren als gerade Sir Alfred Mond selbst. Er ist, wie er in seinem Buche berichtet, aus der liberalen Partei ausgetreten, weil ihm ihr Landprogramm zu „sozialistisch" war. Und was wollte Lloyd George? Nicht, wie die englischen Agrarier, das Land enteignen, das für kleine Landwirte erforderlich ist, also den Grundbesitzern ein bequemes und gutes Veräußerungsgeschäft aus ihren Latifundien ermöglichen, sondern es sollen die Grafschaftsräte die bisherigen Funktionen der Grundbesitzer in Festsetzung der Pachtrente übernehmen und die Unkündbarkeit der Pacht sowie eine faire Entschädigung für Aufwendung gewähren. Diese „Vergrafschaftung" des Grundbesitzes (oder von Teilen desselben) erscheint Sir Alfred Mond bereits als „Sozialisierung". Es hat dies den Grund seines Übertritts zu den Konservativen gebildet, welche die Frage des ländlichen Kleingutes ohne Antastung des verbrieften Rechtes am Bodenbesitz lösen wollen. Man sieht: hier, wo die Gegensätze praktisch werden, heißt es Farbe bekennen. Mond hat sie bekannt, indem er seine Partei verließ. Der Altliberale findet heute bei den politischen Gegnern von einst mehr Gehör als bei den radikalisierten Liberalen. Aufrichtig wie dieser Schritt Sir Alfred Monds war, ist die ganze Art seines Buches. Dieses selbst wird dadurch, von der Wichtigkeit des Stoffes abgesehen, noch lesenswerter.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 7. Dezemb. | 139,9 | 139,1 | 129,7 | 134,0 | 155,3 |
| 14. „ | 139,3 (—0,4%) | 137,2 (—1,0%) | 129,8 (+0,1%) | 133,4 (—0,4%) | 155,3 (±0,0%) |
| 21. „ | 140,0 (+0,5%) | 136,7 (+0,9%) | 129,9 (+0,1%) | 133,8 (+0,3%) | 155,6 (+0,2%) |
| 28. „ | 139,2 (—0,6%) | 134,1 (—1,9%) | 130,2 (+0,2%) | 134,2 (+0,3%) | 155,6 (±0,0%) |
| 4. Jan. 1928 | 139,4 (+0,1%) | 134,4 (+0,2%) | 130,2 (±0,0%) | 134,3 (+0,1%) | 155,7 (+0,1%) |
| 11. „ | 139,0 (—0,2%) | 133,3 (—0,8%) | 129,4 (—0,6%) | 134,3 (±0,0%) | 155,8 (±0,0%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5. 12.—10. 12. | 139,6 | 27. 12.—31. 12. | 148,6 |
| 12. 12.—17. 12. | 144,7 | 2. 1.— 7. 1. 1928 | 154,4 |
| 19. 12.—24. 12. | 145,1 | 9. 1.—14. 1. 1928 | 152,7 |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. September | 381 | 136 | 517 |
| 1. Oktober | 355 (— 6,6%) | — | — |
| 15. Oktober | 329 (— 7,3%) | 113 (—16,9%) | 442 (—14,5%) |
| 1. November | 340 (+ 3,1%) | 116 (+ 2,6%) | 456 (+ 2,9%) |
| 15. November | 392 (+15,5%) | 126 (+ 8,6%) | 518 (+13,6%) |
| 30. November | 605 (+54,3%) | 147 (+18,1%) | 752 (+45,2%) |
| 15. Dezember | 831 (+37,4%) | 171 (+16,3%) | 1002 (+33,3%) |
| 31. Dezember | 1189 (+43,1%) | 211 (+23,4%) | 1400 (+39,7%) |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

1. Roheisen

| | Insgesamt | 1913 = 100 | arbeitstäglich |
|---|---|---|---|
| August | 1116 | 122,6 | 36,0 |
| September | 1105 | 121,4 | 36,8 |
| Oktober | 1139 | 125,2 | 36,8 |
| November | 1119 | 123,0 | 37,3 |
| Dezember | 1150 | 126,4 | 37,1 |

Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 1927 | | | |
| 27. 11.— 3. 12. | 401,2 | 81,9 | — |
| 4. 12.—10. 12. | 413,2 | 81,7 | 1801 |
| 11. 12.—17. 12. | 402,8 | 81,8 | 216 |
| 18. 12.—24. 12. | 392,6 | 81,7 | 1150 |
| 25. 12.—31. 12. | 378,2 | 81,5 | 861 |
| 1928 | | | |
| 1. 1.— 7. 1. | 385,6 | 80,7 | 460 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 20. 11.—26. 11. | 73 694 (66 395) | 68 760 (71 068) | 18 790 (19 115) | **161 244** (156 578) | 96 |
| 27. 11.— 3. 12. | 75 656 (65 810) | 68 856 (66 728) | 19 728 (18 661) | **164 240** (151 199) | 111 |
| 4. 12.—10. 12. | 74 353 (64 848) | 64 716 (63 985) | 18 558 (18 005) | **157 627** (146 838) | 71 |
| 11. 12.—17. 12. | 74 086 (65 421) | 62 696 (62 450 | 17 544 (17 536) | **154 326** (145 407) | 48 |
| 18. 12.—24. 12. | 67 185 (61 982) | 52 727 (56 060) | 12 445 (14 411) | **132 357** (132 453) | 89 |
| 25. 12.—31. 12. | 65 512 (57 707) | 52 499 (50 572) | 12 536 (12 121) | **130 547** (120 400) | 38 |
| 1928 | | | | | |
| 1. 1.— 7. 1. | 63 132 (57 449) | 50 521 (50 415) | 10 691 (12 352) | **124 344** (120 216) | 23 |

Im allgemeinen sind Preiserhöhungen, wie sie jede Geschäftsbelebung mit sich bringt, von der deutschen Öffentlichkeit gutwillig und gutmütig geschluckt bzw. überhaupt kaum beachtet worden. Dabei ist immerhin in der Zeit Januar-Dezember 1927 der Index für industrielle Rohstoffe und Halbwaren von 128,8 auf 133,9, der für industrielle Fertigwaren von 141,6 auf 155,6 gestiegen. Obwohl also der wirtschaftliche Aufschwung des Jahres 1927 nicht zu einer solchen Erhöhung des Preisniveaus geführt hat, wie dies sonst erfahrungsgemäß bei aufsteigender Konjunktur der Fall ist, so handelt es sich doch um nicht unerhebliche Verteuerungen bei fast sämtlichen Warengruppen.

Um so auffallender ist die besondere Aufmerksamkeit, die die Öffentlichkeit, vor allem die Presse, jeder Preiserhöhung für Kohle und Eisen zuwendet. Gewiß sind beides Standardartikel, deren Preisbewegung sich im Preise jedes einzelnen industriellen Erzeugnisses ausdrückt, aber jedenfalls beim Eisen doch in den meisten Industrien nur in äußerst beschränktem Umfang. Nur einzelne Industrie- und Gewerbegruppen verwenden Eisen und Eisenhalbzeug als Rohstoff in größeren Mengen und auch die Kosten des Brennstoffbedarfs bilden, von Ausnahmen abgesehen, keinen sehr stark ins Gewicht fallenden Anteil der Gesamtkosten. Man kann sagen, daß für den normalen Haushalt, also den letzten Konsumenten, eine Verteuerung der Gruppe „Bekleidung" stärker ins Gewicht fällt als die Erhöhung der gesamten Warenpreise durch eine gleich starke Verteuerung des Eisens. Der „Standardcharakter" von Kohle und Eisen kann also nicht der ausschlaggebende Grund sein für das Interesse, das die deutsche Handelspresse den Kohlen- und Eisenpreisen widmet. Abgesehen von gewissen Antipathien gegen das, was mehr gefühlsmäßig als klar unter der Bezeichnung „Schwerindustrie" zusammengefaßt wird, dürfte die Hauptursache wohl darin liegen, daß die Preisbewegung gerade dieser Waren ohne allzu große Mühe und Vorkenntnisse verfolgt und mit einem gewissen Anschein von Sachkunde beurteilt werden kann, weil die geringe Anzahl der in Frage kommenden Waren und die einheitliche Festsetzung durch die Verbände, jede Veränderung der Preise klar und übersichtlich in die Erscheinung treten lassen.

Will man die in der letzten Woche beschlossene

Eisenpreiserhöhung

beurteilen, so muß man sich vor allem folgende Großhandelspreise aus „Wirtschaft und Statistik" vor Augen halten:

| | Preis im Monatsdurchschnitt November in RM. | 1913=100 |
|---|---|---|
| Gießereiroheisen III, Essen . . . . . | 78,00 | 104,7 |
| Krüpel, Basis Dortmund . . . . . | 112,50 | 112,5 |
| Stabeisen, Basis Oberhausen . . . . | 134,00 | 123,5 |
| Formeisen, Basis Oberhausen . . . . | 131,00 | 115,2 |

Der Preis für jede einzelne dieser Waren war mithin gegenüber 1913 weniger gestiegen als der Großhandelsindex mit 140,1 und der Index für industrielle Rohstoffe und Halbwaren mit 134,0. Obwohl die eisenschaffende Industrie dank ihrer Konzentration die besten Möglichkeiten technischer und organisatorischer Rationalisierung gehabt hat, konnte sie die der deutschen Wirtschaft unablässig aufgebürdeten Erhöhungen der Produktionskosten doch nicht auf die Dauer ausschließlich aus dem Rationalisierungserfolg ohne jede Preissteigerung tragen. Der letzte Schiedsspruch über Arbeitszeit und Löhne in der nordwestdeutschen Eisenindustrie hatte nach den anfänglichen Berechnungen der Unternehmungen die Lohnkosten um 8 bis 12 % erhöht. Das hätte für die unter den günstigsten Bedingungen arbeitenden Werke z. B. beim Stabeisen etwa 1¼ bis 1¾ % des Verkaufspreises ausgemacht. Bei diesen Berechnungen war die Möglichkeit einer Mehrerzeugung aus der Sonntag-Nachtschicht in Ansatz gebracht worden. Inzwischen hatte es sich aber herausgestellt, daß durch den Schiedsspruch eine gewisse Verwirrung in die gesamte Produktion getragen worden war, daß die Erzeugung in einzelnen Phasen des Produktionsprozesses sank, in anderen wenigstens nicht gesteigert werden konnte und daß angesichts der engen Verbundenheit aller Produktionsstufen in der Eisenerzeugung und -verarbeitung und ihrer Abhängigkeit voneinander die Möglichkeit einer Mehrerzeugung an einer Stelle nicht ohne schwierige Umstellung und große Kosten ausgenützt werden kann.

Da sich infolgedessen eine stärkere Erhöhung der Erzeugungskosten durch den Essener Schiedsspruch vom 15. Dezember ergab, als man ursprünglich angenommen hatte, glaubte die Eisenindustrie die neuen Lasten nicht ohne eine Preiserhöhung tragen zu können. Die Preise für Stabeisen und Formeisen wurden um 3 RM. je Tonne heraufgesetzt, also um 2,2 bzw. 2,3 %, die Preise für die anderen Walzwerksprodukte werden in entsprechendem Umfang folgen. Durch die Verringerung des Rabatts für Süddeutschland, die Halbierung der Mengen- und die Beseitigung der Kaliberrabatte, endlich durch die Erhöhung die Siemens-Martin-Aufschläge wird der Gesamtabsatz wohl im Durchschnitt um etwa 3 bis 4 % verteuert.

Obwohl man diese Preissteigerung nicht gerade als erschütternd bezeichnen kann angesichts der Tatsache, daß die Eisenpreise verhältnismäßig wenig über dem Vorkriegsniveau liegen und seit langem keine Erhöhung erfahren haben, so ist sie doch sehr bedauerlich, besonders in dem gegenwärtigen kritischen Stadium unseres Konjunkturverlaufs. Die Gefahr eines konjunkturellen Rückgangs allein infolge der durch die Eisenpreiserhöhung bedingten allgemeinen Produktionskostenverteuerung ist angesichts des geringen Anteils dieser Preiserhöhung für fast die gesamte Wirtschaft allerdings unwahrscheinlich. Aber die Bedeutung der Tatsache, daß die ohnehin bei Walzwerkserzeugnissen sehr erhebliche Differenz zwischen Inlands- und Auslandspreisen dadurch noch vergrößert wird, darf nicht unterschätzt werden. Die Preise der westeuropäischen Eisenländer lagen bereits vor der letzten deutschen Preiserhöhung so erheblich unter den deutschen Preisen, daß die nach dem Avi-Abkommen im Falle des Exports zu zahlende Rückvergütung, die im wesentlichen dem Ausgleich dieser Differenz dienen soll, bei Formeisen 35, bei Stabeisen und Kleinformeisen 36 RM. beträgt. Die hierdurch erfaßte Preisspanne zwischen Inlands- und Exportpreisen würde sich also jetzt wohl um 3 RM. erhöhen. Für die Ausfuhr deutscher Walzwerkserzeugnisse würde das zunächst nichts weiter bedeuten, als daß in diesem Falle die ganze Verteuerung der Herstellung infolge des Schiedsspruchs vom 15. Dezember ausschließlich zu Lasten der Werke geht, das objektive Interesse der deutschen Eisenindustrie am Export also noch geringer geworden ist als es vor Fällung dieses Schiedsspruchs bereits war. Sollte sinkende Aufnahmefähigkeit auf dem Inlandsmarkt das zur Zeit außergewöhnlich günstige Verhältnis zwischen Inlands- und Auslandsabsatz verschieben, so würde auch dann die deutsche Eisenindustrie nicht schlechter gestellt sein als sie es ohne Preiserhöhung wäre. Dagegen wird eine Heraufsetzung der Inlandspreise einen Anreiz für verstärkte Einfuhr bilden, und es ist zweifelhaft, ob die papierne Mauer von Kartellverträgen stark genug ist, um die entsprechend der Preisdifferenz immer höher anschwellende Flut ausländischen Eisens von unseren Grenzen fernzuhalten; die deutschen Zölle für sich allein wären es schon lange nicht mehr.

In der Presse wurde der Beschluß des Stahlwerksverbandes heftig kritisiert. Des Zusammenhanges mit der neuen Lohn- und Arbeitszeitregelung wurde jedoch nur sehr nebenbei gedacht. Blätter, die bei den Gewerkschaftsforderungen seinerzeit kein Wort der Kritik gefunden haben, klagen jetzt, da die betroffene Industrie die Konsequenzen aus der veränderten Lage gezogen hat, über „monopolistische Ausbeutung", „Gefährdung der Konjunktur", „Schädigung der Gesamtwirtschaft" usw. Was für die Arbeiterschaft selbstverständliche Wahrnehmung berechtigter Interessen sein soll, wird den Unternehmungen auf das schwerste verdacht. Man weist darauf hin, daß der Absatz infolge der Verteuerung des Eisens sinken und der dadurch der Eisenindustrie erwachsende Verlust den Gewinn aus der Preiserhöhung zum mindesten ausgleichen werde. Indessen nützt der größte Absatz der Eisenindustrie nichts, wenn er zu Preisen erfolgen müßte, die die Herstellungskosten nicht decken. Sie würde sich dann nur in der Rolle des berühmten Kaufmanns befinden, der seine Waren konsequent unter Einkaufspreis abgab und auf Vorstellungen antwortete: „Die Masse muß es bringen!" Es ist ja durchaus nicht so sicher, daß jede Einschränkung der Produktion zu einer geringeren Ausnützung der Anlagen und dadurch zu einer Verteuerung der gesamten Erzeugung führen muß. Die Steigerung der Produktion in den letzten zwei Jahren war nicht möglich, ohne daß nicht auch verschiedentlich veraltete und unverhältnismäßig teuer arbeitende Anlagen und Produktionsmittel wieder in Betrieb genommen wurden, und noch mehr müßte dies geschehen, wollte man die Erzeugung nach der Arbeitszeitverkürzung auf der bisherigen Höhe halten. Eine gewisse Einschränkung des Absatzes und damit der Produktion ist daher durchaus denkbar ohne gleichzeitige Erhöhung der durchschnittlichen Gestehungskosten.

Wer die Eisenpreiserhöhung bedauert und bekämpft, hat durchaus recht, und es ist grundsätzlich falsch, sie als eine Bagatelle hinstellen zu wollen. Wenn es auch unwahrscheinlich ist, daß auf Grund der Eisenverteuerung allein ein Beschäfti-

gungsrückgang der eisenschaffenden und eisenverarbeitenden Industrien eintritt, so kann dadurch doch die Wirkung anderer in derselben Richtung drängender Momente verstärkt, eine ungünstige Tendenz verschärft werden. Aber es ist unzulässig, sich über die Wirkung zu beschweren, nachdem man die Ursache gebilligt hatte. Man kann nicht die Löhne erhöhen und die Arbeitszeit verkürzen und dann den Zorn der Götter auf die betreffende Industrie herabrufen, wenn diese sich weigert, die gesamte Sozialpolitik aus der eigenen Tasche bezahlen zu wollen. Alle, die sich jetzt so eifrig des Interesses der Gesamtwirtschaft erinnern, werden gut tun, in Zukunft schon etwas früher an die Zusammenhänge zwischen Lohn und Preis zu denken.

* * *

Der außergewöhnlichen Anspannung zum Jahresultimo ist eine

außergewöhnliche Entlastung der Reichsbank

in der ersten Januarwoche gefolgt. Weder aus dem einen noch aus dem anderen lassen sich irgendwelche grundsätzlichen Schlüsse auf die Lage des deutschen Geldmarktes ziehen oder gar Anhaltspunkte für die Diskontpolitik gewinnen. Teils spielten bei der Anspannung in der letzten Dezemberwoche Rücksichten der Banken auf die Gestaltung ihrer Jahresbilanz mit, teils waren die Vorbereitungen für Jahresultimo in derartigem Umfang getroffen worden, daß die bereitgestellten Gelder gar nicht voll vom Reichsbankgirokonto abgerufen wurden. Daß sich hier schon in der unmittelbar darauffolgenden Woche ein Ausgleich vollzog, war selbstverständlich, und bereits der Reichsbankstatus vom 7. Januar ist durchaus gesund. Er zeigt, wie dies angesichts der zunehmenden Beschäftigung der deutschen Wirtschaft auch nicht unnormal ist, gegenüber Anfang 1927 und noch mehr gegenüber Anfang 1926 eine nicht unbeträchtlich stärkere Anspannung, aber diese steht nicht außer Verhältnis zu dem in der aufsteigenden Konjunktur gewachsenen Zahlungsmittelbedarf der Wirtschaft. Für das Ende der ersten Januarwoche ergibt sich ein Gesamtzahlungsmittelumlauf 1926 von 4812, 1927 von 5409 und 1928 von ungefähr 5830 Millionen RM. Stärker gestiegen ist im Verhältnis die Kreditgewährung der Reichsbank von 1741 Millionen (Wechsel- und Lombardforderungen) Anfang 1926 und 1718 Millionen Anfang 1927 auf 2658 Millionen Anfang 1928.

Die Entwicklung sowohl des Zahlungsmittelumlaufs wie der Kreditgewährung entspricht dem Konjunkturverlauf. Verfolgt man sie in großen Zügen, so erkennt man, wie wenig zur Zeit für eine Diskontermäßigung spricht. Sieht man von der augenblicklichen Verflüssigung des deutschen Geldmarktes ab, die zunächst nichts weiter besagt, als daß eine durch übertriebene Vorsichtsmaßregeln veranlaßte momentane Anspannung acht Tage später ihren momentanen Ausgleich gefunden hat, so ergibt sich eine dem Konjunkturverlauf der letzten zwei Jahre entsprechende Anspannung, die zwar normal ist, aber doch immerhin einen derartigen Umfang angenommen hat, daß man nicht recht einzusehen vermag, womit eine Diskontermäßigung begründet werden könnte. Die Diskontpolitik ausländischer Zentralnotenbanken kann kein Beispiel für unser Verhalten bieten, denn der Konjunkturverlauf in Deutschland ist von dem nahezu der ganzen übrigen Welt verschieden. Daß der Privatdiskont wieder einmal unter dem Reichsbankdiskont liegt, kann eine vorübergehende Folge der übermäßigen Ultimobereitstellungen sein, würde aber auch bei längerer Dauer keinen Anlaß zu Diskontmaßnahmen bieten, denn angesichts der übermäßigen Beanspruchung des Reichsbankkredits, der zum Jahresende 1927 erstmalig die Dreimilliardengrenze überschritten hat, wäre ein vorübergehendes Abströmen von Wechselmaterial nur zu begrüßen.

In gewissem Sinne weist allerdings die gegenwärtige Lage gewisse Parallelen auf zu der vor ziemlich genau einem Jahr. Der beginnende Konjunkturaufschwung war unterbrochen worden durch saisonmäßige Verschlechterungen der Wirtschaftslage, die ihn zu ersticken und zu über ihren unmittelbaren Anlaß hinaus fortdauernden Verschlechterungen zu führen drohte. Im Rahmen der Anstrengungen, die damals von allen Seiten unternommen wurden, um den Konjunkturaufschwung wieder flott zu machen, erfolgte auch eine Diskontermäßigung der Reichsbank, die der Wirtschaft die Überwindung des toten Punktes erleichtert haben mag, währungspolitisch aber mehr Schaden als Nutzen gebracht hat. Selbst wenn man bereit wäre, diese währungspolitischen Nachteile im Interesse der Konjunkturpolitik abermals in Kauf zu nehmen, könnte man sich doch nicht darüber täuschen, daß die Wirkung augenblicklich eine ganz andere wäre. Wir befinden uns wieder an einem kritischen Punkt; aber die kritische Frage ist nicht, ob es gelingt, die schwachen Anfänge eines Konjunkturaufschwungs vor den harten Frösten des Winters zu behüten, sondern die, ob die voll entwickelte Konjunktur noch die Kraft hat, saisonmäßige Widerstände, die mit gewissen Spannungserscheinungen zusammentreffen, zu überwinden. In diesem Zeitpunkt wäre eine Diskontherabsetzung entweder verfehlt oder verfrüht. Stellt sich der gegenwärtige Rückschlag als nur saisonbedingt heraus, setzt nach seiner Überwindung die Hochspannung wieder ein, dann wäre sie ein nur schwer wieder gutzumachender Mißgriff. Erst wenn sich über jahreszeitliche Einflüsse hinaus ein länger dauernder Rückschlag zeigen sollte — was nicht vor Ablauf einiger Monate zu erkennen ist —, wäre eine Ermäßigung des Reichsbankdiskonts aus konjunktur- wie währungspolitischen Gesichtspunkten gleich notwendig.

* * *

Lenin liebte es, Peter den Großen als seinen politischen Ahnherrn zu bezeichnen, auf die gerade Linie hinzuweisen, die von der ersten Westpolitik, die in Rußland unter dem großen Zaren getrieben wurde, bis zur bolschewistischen Revolution geht. Fülöp-Miller nennt Lenin in seinem Buche „Geist und Gesicht des Bolschewismus" geradezu den Vollstrecker jenes von Peter dem Großen hinterlassenen politischen Testaments. Peter der Große hatte die Europäisierung begonnen, ihre Durchführung als programmatische Forderung aufgestellt. Lenin hat durch seine unerhört kühne Revolution Rußland anscheinend politisch und gesellschaftlich auf die Stufe der westeuropäischen Demokratien gestellt, ja darüber hinausgeführt, er hat das Land „übereuropäisiert". Daß der Bolschewismus neben der europäischen Politik seines großen Ahnherrn auf dem Zarenthron auch die asiatischen Methoden desselben übernommen hat, zeigt die in diesen Tagen bruchstückweise bekanntgewordene

Zwangsverschickung der russischen Oppositionsführer

nach entlegenen Gebieten des riesigen Reichs. Es ist unerheblich, ob sich diese Verschickung in den Formen der Kartorga vollzieht oder ob man plötzlich in diesen von jeder Kultur und jeder Verbindung mit der übrigen Welt Hunderte von Kilometer entfernten Gegenden Aufgaben entdeckt hat, die nur von hervorragenden Politikern erfüllt werden können, ob die Aktion als Verbannung oder als „Strafversetzung" in die Erscheinung tritt. Die ungeheuren Möglichkeiten, die die Geographie des riesigen Landes bietet, scheinen einen Einfluß auf die Methoden des politischen Kampfes auszuüben, dem sich keine Regierung und keine Regierungsform in Rußland entziehen kann.

Es kann uns an dieser Stelle natürlich gleichgültig sein, mit welchen Mitteln und Methoden die bolschewistischen Machthaber sich untereinander bekämpfen. Was uns hier interessiert, ist die Tatsache, daß diese Opposition nunmehr erledigt sein dürfte, daß das Rad der Weltgeschichte über die ältesten Anhänger und eifrigsten Mitarbeiter Lenins hinweggerollt ist. Das hat nicht nur eine politische, sondern vor allem auch eine wirtschaftspolitische Seite, die für uns und unsere wirtschaftlichen Beziehungen zu Rußland von großer Bedeutung ist.

Man muß sich, um den wirtschaftspolitischen Gegensatz zwischen der Parteimehrheit und der Opposition klarzumachen, der Vorgeschichte der russischen Revolution erinnern. Die doktrinären Marxisten, weitaus die Mehrheit der russischen Sozialisten, hielten eine sozialistische Revolution in einem nichtkapitalistischen Lande für eine Utopie und glaubten, daß erst das Bürgertum zur Herrschaft gelangen und Rußland zu der hochkapitalistischen Organisation führen müsse, die allein den geeigneten Boden für die Herrschaft der Arbeitermassen biete. Nur Lenin vertrat mit einer kleinen Gruppe von Anhängern den Standpunkt, daß man eine sozialistische Revolution ohne Arbeitermassen machen könne, indem sich die geringe Industriearbeiterschaft mit den Bauern verbünde. Seine Revolution beruht auf der Zusammenarbeit von Arbeitern und Bauern. Die erste Tat hat ihm recht gegeben, die weitere Entwicklung scheint ihn zu widerlegen.

Ob es Lenin gelungen wäre, die beiden ungleichen Bundesgenossen länger in einer gemeinsamen Linie festzuhalten, hätte er länger gelebt, ist ungewiß, aber auch müßig. Tatsache ist, daß dies seinen Nachfolgern nicht gelungen ist. Die Parteimehrheit hat sich daher bald zu Zugeständnissen an die Bauernschaft genötigt gesehen, die eine Abkehr von dem

Grundgedanken der bolschewistischen Revolution, aber auch von grundlegenden marxistischen Theorien darstellten. Es war eine Art von trockener Reaktion, die Rußland in die Bahnen einer bäuerlich-kleinbürgerlichen Republik zu lenken drohte. Die Opposition vertrat demgegenüber die ursprünglichen Ideen des revolutionären Kommunismus, sie vertrat den Gedanken der fortschreitenden Europäisierung gegen die mehr asiatischen Tendenzen der von Stalin nicht nur geführten, sondern auch beherrschten Parteimehrheit. Beide gehen auf Lenin zurück, die Einheit seines revolutionären Programmes zerfällt, die Jünger können nicht alle Geister, die der Meister gerufen hatte, gleichzeitig bannen. Und es zeigte sich, daß Lenin das Testament Peters des Großen nur so vollstreckt hat, „wie er es auffaßte", daß er bei der Europäisierung Asien einen weiten Spielraum gelassen hat. Nun ist der Kampf um Europa und Asien in den Kreisen seiner Anhänger entbrannt und Europa ist dabei unterlegen.

Die Entscheidung, die Anfang des Jahres gefallen ist, dürfte dem Lande zunächst eine gewisse Möglichkeit ruhiger Entwicklung geben. Die letzten Forderungen der Opposition hätten sich nicht ohne neue blutige Erschütterungen verwirklichen lassen. Diese unmittelbare Gefahr scheint für den Augenblick beseitigt. Ob auf die Dauer eine Einigung dessen, was sich jetzt noch in Rußland „Kommunismus" nennt, mit den Bauern möglich ist, und wo die Basis für eine solche Einigung liegt, ist unklar. Viel von den „Errungenschaften der Revolution" mußte bereits preisgegeben werden. Von der Frage, ob die Synthese zwischen europäischer Theorie und asiatischer Praxis möglich ist, hängt die weitere Entwicklung Sowjetrußlands ab. Rkr.

* * *

Als das europäische Aluminiumkartell Ende 1926 gegründet wurde, ist an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen worden, daß sehr leicht einmal der Zusammenschluß der europäischen Erzeuger dieses jüngsten weltwirtschaftlich bedeutenden Metalls dazu dienen könnte, um die europäischen Märkte und die nichteuropäischen Absatzgebiete der Kartellmitglieder vor der

### Expansion der mächtig aufstrebenden amerikanischen Aluminiumproduktion

zu schützen (vgl. DWZ. 1926, S. 1124). Insbesondere war mit dem Kartell die Möglichkeit der Abwehr eines amerikanischen Dumpings gegeben, von dem damals allerdings noch nicht die Rede sein konnte, denn der amerikanische Preis lag recht hoch, wesentlich über dem europäischen. Im übrigen war Ende 1926 die Produktion der Amerikaner ungefähr ebenso groß wie die europäische des Kartells, so daß die Machtverhältnisse gleich waren.

Inzwischen haben sich die Dinge zugunsten der amerikanischen Industrie stark verschoben, deren Produktion in viel stärkerem Maße gestiegen ist als die europäische. Einschließlich der von Amerika kontrollierten norwegischen und kanadischen Werke beherrschen die Amerikaner heute etwa zwei Drittel der Welterzeugung an Aluminium. Die Aluminiumindustrie hat seit ihrem Bestehen eine starke Tendenz zur Konzentration gezeigt, und so wird auch die gewaltige amerikanische Industrie beherrscht von der „Aluminium Company of the United States" (Aluco) unter der Führung des gegenwärtigen amerikanischen Staatssekretärs Mellon. Diese Gesellschaft beherrscht 57 große und zahlreiche kleinere Unternehmungen.

Solange die steigende Aluminiumerzeugung guten Absatz fand, war die Gefahr eines Konkurrenzkampfes zwischen dem amerikanischen und europäischen Kartell nicht sehr groß. Jetzt mehren sich aber die Anzeichen, daß der Konsum der rapide anwachsenden Produktion nicht mehr folgen kann. Früher oder später mußte also einmal der Versuch gemacht werden, den Verbrauch durch Preisherabsetzungen auszuweiten. Nun war in Europa das Verhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch einigermaßen ausgeglichen, da in letzter Zeit die Produktion nur mäßig anwuchs. Die Bestrebungen, durch Verbilligung den Absatz zu erweitern, mußten sich daher angesichts der amerikanischen Expansion zunächst in Amerika geltend machen. In der Tat haben in letzter Zeit die Amerikaner ihre Preise unaufhaltsam gesenkt. Im Juli 1926, im Februar 1927 und nunmehr um die Jahreswende sind die Preise von 28 cts. je lb. auf 23 cts. stetig herabgesetzt worden. Diese Maßnahmen galten vielleicht nicht in erster Linie der Förderung der Expansion im Auslande, sondern sollten zunächst zur Hebung des für die amerikanische Industrie viel wichtigeren Inlandskonsums dienen, zur Erleichterung des Ersatzes anderer Metalle durch Aluminium. Sicherlich trifft dieser letztere Umstand für den Automobilbau zu, bei dem man in letzter Zeit dazu übergegangen war, bei billigeren Wagentypen Aluminium durch das billigere Eisen zu ersetzen. Als Nebenwirkung hat aber die amerikanische Preissenkung zweifellos ungünstige Wirkungen auch auf den Absatz des europäischen Metalls. Zunächst einmal in den Vereinigten Staaten selbst. Lag dort bisher der Preis so hoch, daß die europäische Industrie trotz des hohen Zolles von fast 23 £ je Tonne noch konkurrenzfähig war, so wird nach der neuesten Preissenkung die europäische Industrie gezwungen sein, bei einem amerikanischen Preis von 112¼ £ je Tonne zu 90 £ zu verkaufen gegenüber einem Weltmarktpreis von 105 £, zu dem übrigens auch die Amerikaner ins Ausland verkaufen. Den 90-£-Preis werden die europäischen Werke vielleicht gerade noch tragen können, weitere Preissenkungen der Amerikaner, mit denen aber, zumindest auf lange Sicht, gerechnet werden kann, müßten aber den europäischen Export nach den Vereinigten Staaten unmöglich machen. Dabei muß bemerkt werden, daß hiervon besonders Frankreich betroffen wird, dem es gelungen ist, seine Ausfuhr an Aluminium nach Amerika in letzter Zeit beträchtlich zu steigern, während die Wirkungen der amerikanischen Preisermäßigung auf die deutsche Industrie zur Zeit unerheblich sind, da Deutschland infolge der guten Inlandskonjunktur auf den Export an Rohaluminium nicht angewiesen ist und im Gegenteil in den ersten elf Monaten 1927 einen Einfuhrüberschuß von 6470 t gegen einen Ausfuhrüberschuß von 7300 t im Vorjahre hatte — ein Zustand, der nicht von Dauer sein kann und angesichts des grundsätzlichen Erfordernisses der Ausfuhrsteigerung auch die deutsche Aluminiumindustrie dazu zwingt, die Vorgänge in Amerika mit großer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Bedeutet die Preisermäßigung der amerikanischen Industrie keine Kampfansage an das europäische Kartell, so ist doch damit zu rechnen, daß eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen den beiden Gruppen einmal erfolgen wird; denn die dauernde Produktionssteigerung in Amerika erfordert Absatzgebiete, die über den heimischen Markt hinausgehen. Allein das Ende 1926 fertiggestellte große Werk am Saguenayflusse, welches zunächst auf eine Kapazität von jährlich 20 000 t eingestellt war, soll angeblich im laufenden Jahre erheblich erweitert werden — man nennt Zahlen von 60 000, 100 000, ja sogar von 180 000 t — auf eine Erzeugung, die jedenfalls einen erheblichen Anteil an der Welterzeugung ausmachen würde, die für 1927 auf etwa 250 000 t geschätzt werden kann. Wenn auch diese Ausgestaltung des billiger arbeitenden Werkes zur Stillegung anderer amerikanischer Erzeugungsstätten mit hohen Produktionskosten führen würde, so bliebe trotzdem ein Zwang zu einem Export von so gewaltigen Ausmaßen, daß er wohl zu einer ernsthaften Bedrohung des Absatzes der europäischen Industrie werden könnte.

Vorerst haben nur kleinere Gefechte zwischen amerikanischem und europäischem Aluminium in Indien und Japan stattgefunden. Von größerer Bedeutung sind aber andere Einzelheiten aus der Expansionsentwicklung des Mellontrustes, die nichts weniger darstellen, als ein Eindringen in die europäischen Märkte selbst. So der Erwerb durch die Amerikaner eines großen Aktienpaketes des Bauxittrustes in Zürich, der hauptsächlich eine Gründung der Ver. Aluminiumwerke A. G. gewesen ist und der Sicherung des Rohstoffbezuges der deutschen Industrie in Ungarn und Rumänien dient, nachdem Italien seine Bauxitausfuhr erschwert. Das Eindringen der Amerikaner in die norwegische Industrie (Norsk Aluminium Co.) wurde bereits erwähnt; auch hier ist eine Erweiterung der Produktion zweier Werke von 20 000 auf 50 000 t in Aussicht genommen. Dazu kommt die allerdings noch nicht bestätigte Meldung von dem Abschluß eines Konzessionsvertrages der Amerikaner mit der Sowjetunion, betreffend die Errichtung eines großen Werkes, das nicht allein den an sich geringen Bedarf in Rußland decken, sondern auf die mittel- und ostasiatischen Märkte übergreifen würde. Auch an die Erwerbung von Wasserkraftkonzessionen — neben der norwegischen — in Spanien (Pyrenäen) durch den Trust ist zu erinnern.

Das Übergewicht der kapitalkräftigen amerikanischen Gruppe über die europäische ist nicht abzuleugnen. Ein Kampf ist noch nicht ausgebrochen — wie auf dem Erdölgebiete, wo die Verhältnisse nicht ganz unähnlich liegen. Die europäische Industrie ist — bis auf die deutsche, welche sich auf ein, allerdings zur Zeit nur fiktives, Einfuhrverbot für Aluminium stützen kann — zwar durch Zölle

geschützt. Ihre eigenen Märkte sind damit im allgemeinen der heimischen Erzeugung vorbehalten. Anders steht es mit den umstrittenen Auslandsmärkten, auf die die europäischen Industrien zu einem erheblichen Teil angewiesen sind. Der beste Ausweg wäre eine Verständigung zwischen den beiden großen Gruppen, von der im vergangenen Jahre bereits gesprochen wurde, die aber angesichts der Vorbereitungen des Mellontrustes zu immer weiterer Expansion noch in weiter Ferne zu liegen scheint. Hi.

## Neuregelung der Industrie- und Aufbringungslasten.

Von der nach dem Dawesgutachten vorgesehenen Belastung wurde auch die deutsche Industrie mit Spezialzahlungen betroffen. Die Leistungen nach dem sogen. Industriebelastungsgesetz beliefen sich für das zweite Reparationsjahr auf 125 Goldmillionen — das erste Reparationsjahr war Schonjahr —, für das dritte Reparationsjahr auf 250 Goldmillionen, für das vierte und die folgenden Jahre auf 300 Goldmillionen Goldmark, d. s. 2½ bzw. 5 bzw. 6 % (5 % Verzinsung und 1 % Amortisation) aus den dem Treuhänder in einer Höhe von 5 Goldmilliarden übergebenen Industriebonds und veräußerlichen Obligationen. Während für die Aufbringung der Leistungen aus den Eisenbahnobligationen, der Beförderungssteuer und der aus dem Reichshaushalt zu leistenden Beträge eine detailliertere gesetzliche Regelung nicht besteht, war es erforderlich, für die Aufbringung und Verteilung der Industriebelastung eingehende gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Das ist geschehen einerseits in dem Gesetz über die Industriebelastung, welches international vereinbart wurde, andererseits in dem Gesetz über die Aufbringung der Industriebelastung, welches vom Deutschen Reichstag zum Zwecke der Verteilung der Industriebelastung auf breitere Schultern beschlossen wurde. Beide Gesetze haben, was vielfach übersehen wird, verschiedene Aufgaben: Das Industriebelastungsgesetz regelt die Belastung der industriellen Unternehmer nach außen, während das Aufbringungsgesetz die Rechtsgrundlage für die tatsächliche Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung der 5 Goldmilliarden erforderlichen Beträge bildet. Die Reparationszahlungen sind deshalb primär nach dem Aufbringungsgesetz zu leisten; die Verpflichtung der Unternehmer aus dem Industriebelastungsgesetz bedeutet demgegenüber lediglich eine Haftung für den Eingang der Zahlungen nach dem Aufbringungsgesetz. Da bis jetzt die fälligen Beträge nach dem Aufbringungsgesetz glatt beglichen wurden, kamen die subsidiären Geldleistungen der Unternehmer nach dem Industriebelastungsgesetz nicht in Betracht.

Die Festsetzung der Aufbringungsschulden und die Einziehung vollzieht sich in einem den Grundsätzen des Steuerrechts angepaßten Verfahren. Der aufzubringende Betrag wird mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels, den die Reichsregierung festsetzt, auf die einzelnen aufbringungspflichtigen Unternehmer umgelegt, wobei als Bemessungsgrundlage für die Verpflichtung des einzelnen Betriebes die Vermögenssteuerveranlagung dient. Aufbringungspflichtig sind — für die Industriebelastung besteht eine andere Regelung — die Unternehmer sämtlicher industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß des Bergbaues, des Verkehrs-, Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sowie des Handels, wenn und solange das zur Vermögenssteuer heranzuziehende Betriebsvermögen den Betrag von 20 000 RM. übersteigt. Als industrielle oder gewerbliche Betriebe werden dabei auch die sogen. werbenden Betriebe des Reiches, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie solche werbenden Betriebe angesehen, deren Erträgnisse ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen. Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, von Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieben sind nicht aufbringungspflichtig; auch Nebenbetriebe landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Charakters, die zu industriellen oder gewerblichen Betrieben gehören, sind von der Aufbringung frei.

Zum ersten Male waren die Zahlungen aus dem Aufbringungsgesetz am 15. Februar und 1. Juni 1926 für das zweite Reparationsjahr zu leisten. Für die Erhebung der Zahlungen wurde ein Vorauszahlungsverfahren angewendet, das die Vermögenssteuererklärung für das Jahr 1925 zur Grundlage hatte. Lediglich aushilfsweise wurde die Vermögenssteuerveranlagung 1924 als Grundlage herangezogen, wenn eine Vermögenssteuererklärung für 1925 am 31. Dezember 1925 nicht vorlag. Der Verteilungsschlüssel für die Vorauszahlungen wurde auf 3,75 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzt. Mit Rücksicht darauf, daß auch Ende 1926 eine abgeschlossene Vermögenssteuerveranlagung noch nicht vorlag, war es notwendig, auch die Leistungen für das dritte Reparationsjahr (250 Goldmillionen) im Vorauszahlungsverfahren zu erheben. Entsprechend den gegenüber 1926 auf den doppelten Betrag gestiegenen Jahresleistungen betrug der Umlegungsschlüssel für die Vorauszahlungen 1927 7,5 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens. Nachdem nunmehr das Ergebnis der Vermögenssteuerveranlagung 1925 sowie das Ergebnis der Vermögenssteuerveranlagung 1927 vorliegt, können die Jahresleistungen für 1926 und 1927 unter Anrechnung der für die beiden Jahre vorausbezahlten Beträge endgültig festgesetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise, wie die Aufbringungsleistungen für das vierte Reparationsjahr (300 Goldmillionen) umgelegt werden, trifft eine in den letzten Tagen in den Grundzügen durch die Presse veröffentlichte Verordnung der Reichsregierung (7. Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetz) nähere Anordnungen. Die Grundzüge der Verordnung sind:

1. Bemessungsgrundlage ist für die endgültigen Jahresleistungen 1926 grundsätzlich der Einheitswert 1925/26 oder bei werbenden Betrieben der entsprechend ermittelte Wert, für die Jahresleistungen 1927 und 1928 grundsätzlich der Einheitswert für 1927 oder bei werbenden Betrieben der entsprechende ermittelte Wert;

2. aufbringungspflichtig sind bei den Jahresleistungen für 1926 und 1927 diejenigen Unternehmer und Betriebe, die jeweils für diese Jahre vorauszahlungspflichtig waren, und bei den Jahresleistungen für 1928 diejenigen Unternehmer, die am 1. Januar 1927 einen aufbringungspflichtigen Betrieb unterhielten oder während des Kalenderjahres 1927 eröffnet haben. Ein im Laufe des Kalenderjahres 1926 eröffneter Betrieb wird hiernach wohl zu den Jahresleistungen für 1927, nicht dagegen zu den Jahresleistungen 1926 herangezogen.

Die demnächst an die aufbringungspflichtigen Unternehmer ergehenden Bescheide bringen, wie bereits bemerkt wurde, die definitive Verteilung der Aufbringungslasten für 1926, 1927 und 1928. Für die Abrechnung über die Vorauszahlungen 1926 und 1927 gilt folgendes:

Soweit die nach dem Aufbringungsbescheid zu entrichtenden endgültigen Jahresleistungen 1926 und 1927 nicht durch die bereits entrichteten Vorauszahlungen gedeckt werden, ist der Unterschiedsbetrag am 5. März 1928 zu entrichten. Übersteigen die von dem Unternehmer geleisteten Vorauszahlungen für 1926 und 1927 zusammen die Summe der nach dem Aufbringungsbescheid zu leistenden endgültigen Zahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag zunächst auf den am 5. März 1928 fällig werdenden ersten Teilbetrag der Jahresleistungen für 1928 verrechnet. Soweit eine solche Verwendung des Unterschiedsbetrags nicht in Frage kommt — z. B. weil für 1928 Jahresleistungen überhaupt nicht geschuldet sind —, ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten, und zwar bei Beträgen bis 5 RM. einschließlich nur auf Antrag des Erstattungsberechtigten, bei Beträgen über 5 RM. von Amts wegen. Noch ein Wort über die Jahresleistungen 1928:

Es handelt sich hier um einen Gesamtbetrag, der entsprechend der von 250 Goldmillionen auf 300 Goldmillionen gestiegenen Jahresschuld um ein Fünftel höher ist als der Gesamtbetrag, der 1927 aufzubringen war. Der für 1928 geschuldete Betrag stellt die Normal-, d. i. Höchstleistungen der aufbringungspflichtigen Betriebe dar. Welcher Tausendsatz des gewerblichen Betriebsvermögens zu bezahlen ist, steht noch nicht fest; der Verteilungsschlüssel wird erst in der zweiten Hälfte des Monats Januar veröffentlicht werden.

Im Zusammenhang mit der endgültigen Regelung der Aufbringung für die Jahre 1926, 1927 und 1928 soll auch die Belastung nach dem Industriebelastungsgesetz neu umgelegt werden. Der Grad der Belastung muß hier wesentlich höher sein als nach dem Aufbringungsgesetz, weil im Industriebelastungsgesetz der Kreis der Belasteten erheblich enger gezogen ist; von der Industriebelastung sind beispielsweise jene aufbringungspflichtigen Betriebe frei, die sich mit dem bloßen Handel, ferner dem Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe befassen. Der Prozentsatz des Betriebsvermögens, mit dessen (subsidiärer) Verzinsung und Tilgung der einzelne Unternehmer belastet wurde, betrug für die erste Umlegung 17,1 % des Betriebsvermögens; der Satz wurde nachträglich um 8 % abgemindert. Der Umlegungsschlüssel für die zweite Umlegung wird erst nach der völligen Auswertung der Vermögenssteuerstatistik für 1927 festgelegt werden.

## Künstlicher und natürlicher Kautschuk.

Die Mitteilung Geheimrats von Weinberg anläßlich der Feier des 50jährigen Bestehens des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands", daß es der I. G. Farbenindustrie gelungen sei, Fortschritte auf dem Gebiete der Kautschuksynthese zu erzielen sowie die Grundstoffe auf bequeme Weise zu gewinnen, hat in der Öffentlichkeit und an den deutschen Börsen ihren Einfluß nicht verfehlt. Nähere Einzelheiten über die Art der Fortschritte sind nicht bekannt geworden. Man kann indes annehmen, daß es der I. G. Farbenindustrie gelungen ist, durch katalytische Methoden billiges Isopren und Dimethylbutadien herzustellen, Stoffe, die man bereits vor dem Kriege und besonders während der Kriegszeit in Leverkusen zur synthetischen Kautschukgewinnung heranzog. Nun hat sich wahrscheinlich die Möglichkeit ergeben, diese Grundstoffe in großen Mengen und billig darzustellen und damit Anlaß gegeben, die künstliche Kautschukherstellung wieder aufzunehmen. Merkwürdigerweise hat die Nachricht von der neuen, billigen Kautschuksynthese der I. G. Farbenindustrie am Kautschuk-Weltmarkte den Preis nicht ungünstig beeinflussen können; im Gegenteil, in den letzten Wochen, seit der Bekanntgabe der verbesserten Synthese, ist der Kautschukpreis dauernd in die Höhe gegangen. Allein diese Tatsache würde bereits genügen, den Kombinationen, die vielfach in der Tagespresse an die Verbesserung der Kautschuksynthese geknüpft worden sind, die Berechtigung zu nehmen. Von interessierter holländischer und englischer Seite sind in den letzten Tagen wiederholt Abhandlungen über die neue Erfindung der I. G. Farbenindustrie in Fachblättern veröffentlicht worden, die einfach die Möglichkeit einer Erzeugung von Kautschuk auf künstlichem Wege, der dem natürlichen Produkt gleicht oder es in jeder Weise ersetzen könnte, als ausgeschlossen bezeichnen. Für den Kautschuk sei die physikalische Struktur in erster Linie maßgebend.

Wenn auf deutscher Seite der vielfach zum Ausdruck gebrachte Optimismus unbegründet erscheint, so ist die Ansicht der Holländer und Engländer ebenfalls sicher nicht einwandfrei. Es ist bisher gelungen, zahllose natürliche Produkte auf künstlichem, d. h. synthetischem Wege zu erzeugen, die in keiner Weise dem Naturprodukt in irgendeiner maßgebenden Eigenschaft nachstanden. Wenn von seiten der I. G. Farbenindustrie verlautbart wird, daß es gelungen sei, Fortschritte auf dem Gebiete der künstlichen Kautschukgewinnung zu erzielen, so wird man angesichts der Tatsache, daß die Verwaltung der I. G. mit ihren Mitteilungen an die Öffentlichkeit oft mehr als vorsichtig ist, verstehen können, daß hier abschließende Versuche vorliegen. Die abfällige Kritik des Auslandes dürfte aber dort stichhaltig sein, wo die Frage auftaucht, ob die künstliche Kautschukgewinnung rentabel ist.

Kunstkautschuk ist bereits vor dem Kriege und besonders während der Kriegszeit von den Farbenfabriken vorm Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen in beträchtlichen Mengen hergestellt worden, als die heimischen Vorräte aufgebraucht waren und eine Einfuhr unmöglich wurde. Dieser Kunstkautschuk war technisch gewiß nicht vollkommen, und in wirtschaftlicher Hinsicht stand er hinter dem natürlichen Erzeugnis weit zurück. Er schuf jedenfalls die Möglichkeit, den Gummibedarf Deutschlands zu decken. Mit der Öffnung der deutschen Grenzen wurden die Kautschukbetriebe in Leverkusen wieder geschlossen. In der Nachkriegszeit haben sich viele in- und ausländische Forscher, besonders aber Prof. Hofmann in Breslau, mit der Verbesserung der Synthese und einer einfachen und billigen Herstellung der Vulkazite (Vulkanisiermittel) befaßt. Diese Arbeiten scheinen nunmehr zu einem erfolgreichen Abschluß gelangt zu sein.

In der Aufsichtsratssitzung der I. G. Farbenindustrie A.-G. über die Ausgabe der von nom. 250 Millionen Teilschuldverschreibungen wurde u. a. auch mitgeteilt, daß eine große technische Lösung des Kautschukproblems für die nächste Zeit noch nicht in Aussicht steht. Das bedeutet mit anderen Worten, daß die erzielten Fortschritte die Aufnahme der Produkion im großen und zu konkurrenzfähigen Preisen noch nicht ermöglichen. Es dürften somit noch weitere Verbesserungen bzw. Verbilligungen notwendig erscheinen, bis man zu einer Einführung der Synthese in die Technik schreiten kann.

In den letzten Wochen sind die Kautschukpreise am internationalen Markte ständig gestiegen. Standard crepe I hat 20 d je librum überschritten. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß dieser Preis nicht nur eine Folge gestiegener Nachfrage ist, sondern zum großen Teil auf das Stevenson-Restriktionsschema, das die Pflanzer der britischen Kolonien (Malaia und Zeylon) angenommen haben, zurückzuführen ist. In der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 25. Februar 1926 (Nr. 8) wurde die Handhabung des Stevenson-Planes und die seit Jahren in den U. S. A. bestehenden Strömungen gegen die von englischer Seite noch immer aufrechterhaltene Monopolisierung des Kautschukhandels beleuchtet. Die großen Kautschukverbraucher sind seit Jahren bestrebt, sich vom Bezug des britischen Kautschuks freizumachen bzw. das Preisdiktat der Engländer zu bekämpfen. Der Anbau von Kautschukbäumen in Südamerika und Afrika kann erst nach Jahren rentabel sein bzw. Erträge liefern. Eine Kautschuksynthese, die ein Produkt lieferte, das nicht nur in qualitativer, sondern auch in preislicher Hinsicht dem britisch-holländischen Naturkautschuk gleichkommen würde, müßte naturgemäß in den U. S. A. und in anderen Ländern lebhaft begrüßt werden.

Daß die Aussichten hierzu gegenwärtig und auch für die nächste Zeit nicht gegeben sind, geht nicht nur aus dem Bericht über die erwähnte Aufsichtsratssitzung der I. G. Farbenindustrie hervor, sie ergeben sich noch vielmehr aus der Tatsache, daß die Herstellungskosten eines librums Naturkautschuk nur etwa 6 bis 8 Pence kosten. Das bedeutet, daß die britischen und holländischen Kautschukpflanzer im Wettbewerbsfalle in der Lage wären, den Kautschukpreis auf 10, ja sogar bis auf 8 Pence herabzusetzen, ohne Verluste zu erleiden. Wenn nun berücksichtigt wird, daß die obenerwähnten Grundstoffe zur Kautschuksynthese „auf billigem Wege" hergestellt werden können, so bleibt für die Erzeugung des Fertigproduktes noch der Polymerisationsprozeß, der nicht billig sein dürfte. Es ist zweifelhaft, ob die Polymerisierung, die Vulkazite in späterer Zeit so billig hergestellt werden können, daß sich eine Wettbewerbsmöglichkeit mit dem natürlichen Kautschuk ergeben könnte. Zudem muß in Betracht gezogen werden, daß der Kautschukverbrauch mit der Produktion nicht Schritt hält. In den Vereinigten Staaten wird zur Gummireifenerzeugung in steigenden Mengen Regenerationskautschuk herangezogen. Andere Länder folgen naturgemäß diesem Beispiel, so daß der Kautschukverbrauch bzw. Kautschukbezug hierdurch eine beträchtliche Verminderung erfährt und weiter erfahren wird. Diese Tatsachen zeigen, daß der vielfach bekundete Optimismus über die Verbesserung der Kautschuksynthese bis auf weiteres unbegründet ist.

Dr.-Ing. Willi Haas.

## Verrechnungsposten zwischen zwei Geschäftsjahren.

Bei Aufstellung der Jahresbilanz wird gar häufig der Fehler gemacht, Unkosten und Einkünfte, die ihrer Entstehung nach noch im alten Geschäftsjahre Verrechnung finden müßten, unberücksichtigt zu lassen, d. h. eine Buchung und Verrechnung erst dann vorzunehmen, wenn die Unkostenrechnungen eingehen bzw. die Einkünfte fällig geworden sind. Man hört zur Begründung einer solchen Praxis in kaufmännischen Kreisen, welche weniger mit der verfeinerten Abschlußtechnik und Bilanzerrichtung vertraut sind, vielfach die Ansicht, daß solches Rechnungsgebaren durchaus richtig sei. Diese Meinung ist jedoch ganz abwegig und führt zu einer absolut falschen Vermögens- und Ergebnisrechnung.

Unzutreffende Bilanzen können zu einer falschen Finanz-, Gewinnverteilungs- und Geschäftspolitik Veranlassung geben; nicht minder besteht durch sie die Gefahr, steuerliche Nachteile zu ernten.

Es soll nun erörtert werden, auf welche näheren gegenständlichen und technischen Tatsachen die Mängel, die sich bei Aufstellung der Vermögens- und Erfolgsrechnung zeigen, vorwiegend zurückzuführen sind und welche Verfahrensweise notwendig ist, um deren Abstellung zu gewährleisten.

Beispiel 1. Ein Betrieb, dessen Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr endete, hatte eine größere Lieferung, welche zu 40 % noch im alten Geschäftsjahre erfolgte, ausgeführt. Wegen Qualitätsbemängelung wurde die Gesamtlieferung zur Verfügung gestellt. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Lieferanten und der Empfängerfirma einigte man sich auf der Basis, daß die Empfängerfirma die Gesamtlieferung unter der Bedingung abnahm, daß ihr seitens der Lieferantin, als Entschädigung für den Qualitätsausfall, ein Nachlaß in Höhe von 35 % des Gesamtlieferungswertes in Form einer Gratisnachlieferung gewährt wurde. Obgleich der Lieferant die beanstandete Lieferung zu etwa 40 % im alten Jahre zur Ausführung gebracht und die Gegenwerte dafür vereinnahmt hatte, unterließ er es, den danach auch dem alten Geschäftsjahre anteil-

mäßig anzulastenden Gegenwert der Nachlaßlieferung zu verrechnen. Es wurde vielmehr wie folgt verfahren:

1. Die im alten Geschäftsjahre erfolgte Lieferung wurde in alter Rechnung zum vollen Rechnungswerte vereinnahmt.
2. Die im neuen Geschäftsjahre erfolgte Lieferung (Teillieferung) fand in neuer Rechnung Verbuchung und Vereinnahmung.
3. Die Nachlaßlieferung, die im neuen Jahre erfolgte, kam im neuen Geschäftsjahre, unter Zugrundelegung des Gestehungswertes zu Lasten des neuen Jahres, zur Verbuchung.

Der buchhalterische Niederschlag gestaltete sich wie folgt:

Zu 1. per Kunde im Konotokorrent,
an Verkaufskonto (Erfolgskonto).
Zu 2. per Kunde im Kontokorrent,
an Verkaufskonto (Erfolgskonto).
Zu 3. per Verkaufskonto (Erfolgskonto),
an Bestandskonto (Fabrikate- oder Warenlager).

Wie sich aus der gehandhabten Praxis ergibt, wurde die auf die Teillieferung des alten Jahres entfallende anteilmäßige Nachlaßlieferung nicht zu Lasten des alten, vielmehr zu Lasten des neuen Jahres verrechnet. Hierdurch entstand im alten Jahre ein erheblicher bilanzmäßiger Gewinn, dagegen das neue Jahr einen großen bilanzmäßigen Verlust auswies, während in Wirklichkeit beide Geschäftsjahre, bei richtiger Handhabung, mit Verlust abschließen mußten. Um diese Tatsache bilanzmäßig korrekt zum Ausdruck zu bringen, war die im neuen Jahre erfolgte Nachlaßlieferung zum Gestehungswerte zu 40 % dem alten Jahre und zu 60 % dem neuen Jahre anzulasten. Buchtechnisch war dann zu verfahren:

Im alten Jahre: per Verkaufskonto (Erfolgskonto)
an Übergangskonto (Kontokorrent)
Rückstellung 40 % der Nachlaßlieferung . . . . . RM.
Im neuen Jahre: per Verkaufskonto (Erfolgskonto)
60 % des Nachlaßlieferungswertes . . . . . RM.
per Übergangskonto (Kontokorrent)
40 % des Nachlaßlieferungswertes . . . . . RM.
an Bestandskonto (Lagerbestand) . . . Sa. . . . . RM.

2. Beispiel. Ein Unternehmer, dessen Rechnungsjahr mit dem 30. September endete, hatte verschiedene Zweigbetriebe verpachtet. Die vereinbarten Pachten wurden halbjährlich hinterher zum 30. Juni und 31. Dezember gezahlt und erst bei Eingang gebucht:

per Bankkonto im Kontokorrent,
an Konto Pachten (Ergebniskonto).

Hierdurch wurden in dem mit dem 30. September abschneidenden Rechnungsabschluß stets nur die Pachteinnahmen für ein Dreivierteljahr anstatt für ein volles Jahr berücksichtigt, so daß der Abschluß keinen Anspruch auf Richtigkeit hatte. Um die Ausweisung richtiger Ergebnisse sowie zwangsläufige Kontrolle für die Pachteingänge sicherzustellen, waren die Pachtsummen, die im einzelnen durch eine Pachtenliste belegt werden mußten, zu jedem Monats- oder Vierteljahresschluß durch die Buchung

per Pachtenkontrollkonto im Kontokorrent
an Konto Pachten (Ergebniskonto)

festzulegen und bei Fälligkeit eingehende Pachtszahlungen dagegen zu buchen

per Bankkonto im Kontokorrent
an Pachtenkontrollkonto im Kontokorrent.

Sofern man die Pachtzahlungen auf dem persönlichen Konto der Pächter benötigte oder dort stehen haben wollte, war statt der letztgenannten Buchung dann zu jedem Fälligkeitstermin die Umbuchung

per Pächter im Kontokorrent
an Pachtenkontrollkonto im Kontokorrent

auszuführen und die Zahlung bzw. Überweisung sodann zu buchen

per Bankkonto im Kontokorrent
an Pächter im Kontokorrent.

3. Beispiel. Eine Aktiengesellschaft mit Rechnungsjahr Kalenderjahr verbuchte die zum Jahresschluß verspätet eingehenden, teilweise vorjährigen, Lieferungen und Leistungen betreffenden Rechnungen unter den auf das neue Jahr ausgestellten Rechnungsdaten, wodurch das neue Jahr fälschlich mit für Kosten, welche das alte Jahr betrafen, belastet wurde. Die das alte Jahr betreffenden Kosten waren, um im Vorjahresabschluß mit berücksichtigt werden zu können, durch Rückstellung noch unterm 31. Dezember des Vorjahres zu buchen:

per Konto Betriebsunkosten (Ergebniskonto)
an Übergangskonto (im Kontokorrent).

Durch das Aufgehen des Betriebsunkostenkontos in der Gewinn- und Verlustrechnung wirkten diese Maßnahmen dann erfolgsberichtigend. Die Posten der im neuen Jahre verbuchten Rechnungen, welche noch das alte Jahr betrafen, waren dann anstatt zu Lasten des Kontos Betriebsunkosten des neuen Jahres zu Lasten des Übergangskontos im Kontokorrent, welches die Gegenposten aus der vorjährigen Rückstellung enthält, zu verbuchen.

4. Beispiel. Eine Firma, deren Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März lief, verbuchte die für ein Darlehen am 1. Januar und 1. Juli halbjährlich im voraus zu entrichtenden Zinsen sofort bei Zahlung:

per Konto Zinsen (Ergebniskonto)
an Bankkonto (im Kontokorrent),

so daß in dem Jahresabschluß das Ergebnis insofern stets zu ungünstig dargestellt wurde, als die schon für das kommende Vierteljahr vorausbezahlten Zinsen als Unkosten mit verrechnet wurden. Um die Zinsen auf jedes Geschäftsjahr anteilmäßig umzulegen, waren die halbjährlichen Vorauszahlungen anstatt dem Konto Zinsen als Ergebniskonto einem Zinsenverrechnungskonto im Kontokorrent zu belasten und hiervon monats- oder quartalsweise die abgelaufenen Rechnungsraten

per Konto Zinsen (Ergebniskonto)
an Zinsenverrechnungskonto im Kontokorrent

abzubuchen.

Die zu 1 bis 4 ausgeführten Beispiele zeigen wohl zur Genüge, wie im Charakter falsch verfahren wird und wie zur Darstellung der richtigen Vermögenslage und zur Herbeiführung des richtigen Betriebsergebnisses verfahren werden muß. Praktische Beispiele könnten noch viel mannigfaltiger und sehr viel reichhaltiger wiedergegeben werden, was im Rahmen dieses kurzen Referats nicht ausführbar ist.

Bücherrevisor E. Keßler, Magdeburg.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Kartellgerichts.

Auf Grund des § 9 KartVO. kann der Vorsitzende des Kartellgerichts auch eine bereits verhängte Sperre nachträglich genehmigen.

Die nachträgliche Sperrgenehmigung hat aber keine rückwirkende Kraft und kann die rechtliche Unwirksamkeit der ohne Einwilligung getroffenen Sperrmaßnahmen nicht heilen.

Feststellung des Zeitpunktes, in dem eine Sperre als verhängt anzusehen ist.

Beschluß vom 26. VII. 1927 — K. 197/27 — Entsch. u. Gut. d. KartG. 1927, Nr. 92; KartRSch. 1927, S. 558.

Der Verband der Blumen- und Blätterfabrikanten, e. V., in Sebnitz i. Sa. hatte mit den beiden deutschen Grossistenverbänden seines Geschäftszweiges, nämlich der „Vereinigung der Blumen- und Federnindustriellen, e. V." und dem „Verbande der Hutfabrikanten und Putz-Großhändler, e. V.", im Juni 1922 einen Gegenseitigkeitsvertrag zum Zwecke eines ausschließlichen Geschäftsverkehrs abgeschlossen. Der Vertrag enthielt u. a. die Vorschrift, daß Außenseiter nur mit einem Aufschlage von 25 % auf die Grundpreise beliefert werden dürften. Auf Grund dieses Vertrages ist am 16. Dezember 1922 sowohl den Mitgliedern des Verbandes der Blumen- und Blätterfabrikanten wie den beiden Grossistenverbänden mitgeteilt worden, daß die Firma S. in Berlin auf die Außenseiterliste gesetzt und damit für den Geschäftsverkehr mit den Verbandsmitgliedern gesperrt worden sei. Der Gegenseitigkeitsvertrag vom Juni 1922 ist im Jahre 1924 durch einen materiell nur unwesentliche Änderungen aufweisenden Vertrag ersetzt worden. Dieser Vertrag steht heute noch in Kraft. Ein Mitglied des Exklusivvertragskreises ist ohne Rücksicht auf die verhängte Sperre mit der Firma S. in regelmäßiger Geschäftsverbindung geblieben und hat die Geschäftsverbindung mit der Firma S. erst im Herbst 1926 mit der Mitteilung abgebrochen, daß sein Verband ihm unter Strafandrohung verboten habe, mit ihr — der Firma S. — in Geschäftsverbindung zu bleiben.

Der Verband der Blumen- und Blätterfabrikanten hat beantragt, gemäß § 9 KartVO zu genehmigen, daß die Wirkung des Gegenseitigkeitsvertrages auch der Firma S. gegenüber in Kraft bleibt.

Das Kartellgericht hat diesem Antrage mit folgender Begründung stattgegeben:

Den Gegenstand der durch den § 9 KartVO dem Vorsitzenden des Kartellgerichts übertragenen Aufsicht kann im vorliegenden Fall nur die auf Grund des Gegenseitigkeitsvertrages vom 17. Mai 1924 verhängte Sperre bilden. Und zwar ist diese Sperre nach dem dargelegten Sachverhalt als spätestens in dem Zeitpunkt verhängt anzusehen, in dem der Verband der Hutfabrikanten und Hutgroßhändler auf Weisung des Antragstellers in Erfüllung der ihm durch den bezeichneten Gegenseitigkeitsvertrag auferlegten Verpflichtung der ihm angehörigen Mitgliedsfirma G. bei Fortsetzung des Geschäftsverkehrs mit der Antragsgegnerin eine Ordnungsstrafe angedroht und damit die genannte Firma veranlaßt hat, der Antragsgegnerin den Abbruch der Geschäftsverbindung anzukündigen. Die Sperre war daher in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Einwilligung bei dem Vorsitzenden des Kartellgerichts einlief, bereits verhängt. Es entsteht die Frage, ob nach der Verhängung einer Sperre für die Ausübung der dem Vorsitzenden des Kartellgerichts durch § 9 KartVO übertragenen Aufsicht überhaupt noch Raum bleibt. Diese in den Entscheidungen des Kartellgerichts abschließend noch nicht erörterte Frage war bei erneuter Prüfung zu bejahen. Der § 9 der KartVO will die Ausübung des Kartellzwanges, soweit er sich durch die in jener Vorschrift bezeichneten Maßnahmen äußert, der Aufsicht des Vorsitzenden des Kartellgerichts unterwerfen. Er hat, um die Durchführung dieser Aufsicht unter allen Umständen sicherzustellen, diese Aufsicht zu einer Präventivzensur ausgestaltet, d. h. die Verhängung einer Sperre von der vorgängigen Einwilligung des Vorsitzenden abhängig gemacht und außerdem die Beachtung der Vorschrift durch die Strafandrohung des § 17 der KartVO zu sichern gesucht.

Man würde indessen weder dem Zweck der Vorschrift gerecht werden, noch den praktischen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs ausreichend Rechnung tragen, wenn man der Wortfassung des § 9 eine Beschränkung der Aufsicht des Vorsitzenden auf die vorgängige Prüfung der Zulässigkeit einer Sperre entnehmen und ihm die Befugnis, eine bereits verhängte Sperre nachträglich zu genehmigen, versagen wollte. Allerdings würde die Zulassung einer nachträglichen Genehmigung auch künftighin nicht verhindern können, daß Sperren, die ohne die erforderliche Einwilligung verhängt werden, sich ungeachtet ihrer rechtlichen Unwirksamkeit wirtschaftlich in vollem Umfange und in unverminderter Schärfe gegen den Gesperrten auswirken. Es würden dadurch auch die Unzuträglichkeiten nicht ausgeräumt, die sich aus der schwebenden Nichtigkeit der zur Durchführung einer solchen Sperre verhängten Maßnahmen ergeben. Denn die nachträgliche Sperrgenehmigung, die ebenso wie die in Abs. 1 § 9 a. a. O. bezeichnete vorgängige Einwilligung einen verwaltungsrechtlichen Akt darstellt, also nach öffentlichem Recht, nicht nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 182 ff. BGB beurteilt werden muß, wirkt nicht rückwärts und kann die rechtliche Unwirksamkeit der ohne Einwilligung getroffenen Sperrmaßnahmen nicht heilen.

Die Sperre war im vorliegenden Fall auch zu genehmigen, weil weder die im § 9 besonders hervorgehobenen noch sonstige Versagungsgründe vorliegen. Eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls kommt unter den gegebenen Verhältnissen im Hinblick auf den höchst beschränkten Wirkungsbereich der beantragten Sperre nicht in Frage. Wohl gehört die Antragsgegnerin zu den kleineren Firmen ihres Geschäftszweiges, und es ist anzunehmen, daß ihr der Verlust auch nur eines Kunden gewisse Schwierigkeiten bereitet. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Antragsgegnerin durch den ihr jederzeit offenstehenden und wiederholt angebotenen Wiedereintritt in den Verband in der Lage ist, die Nachteile der Sperre abzuwenden. Dafür aber, daß ihr dieser Schritt nicht zuzumuten wäre, daß insbesondere der auf sie entfallende Jahresbeitrag von 20 RM eine nicht zumutbare Belastung bedeuten würde, haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Auch hat die Antragsgegnerin Beweise dafür, daß etwa die besonderen Verhältnisse ihres Unternehmens und Betriebes eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, nicht erbracht.

* * *

Die Feststellung, ob die Kündigung eines Kartellvertrages zulässig war, kann auf Grund des § 8 KartVO auch der Kündigende beantragen; auch er ist an die zweiwöchige Ausschlußfrist gebunden.

Das Kartellgericht ist zur Entscheidung über eine Klage auf Feststellung, ob die Fiktionswirkung des § 8 Abs. 3 Satz 3 eingetreten ist, nicht zuständig.

Das Kartellgericht hat in dem Beschluß vom 20. VIII. 1927 — K. 28/27 — (ungekürzt veröffentlicht in KartRSch 1927 S. 561) hierzu des näheren ausgeführt:

Das Antragsrecht des § 8 Abs. 3 KartVO steht in gleicher Weise dem Kündigungsempfänger — also regelmäßig dem Kartell — wie dem Kündigenden selbst zu. Will aber der Kündigende das Kartellgericht anrufen, so ist auch er ebenso wie der Kündigungsempfänger an die zweiwöchige Frist des Abs. 3 a. a. O. gebunden. Zu dieser Annahme nötigt der Wortlaut der Vorschrift, die jedem Beteiligten, also auch dem Kündigenden, mit der Wendung: „der Antrag ist binnen zwei Wochen zu stellen", die Verpflichtung auferlegt, diese Frist bei der Antragstellung innezuhalten. Welche rechtspolitischen Gründe maßgebend gewesen sind, dies auch von dem Kündigenden zu fordern, steht dahin. Das in der Verordnung auch sonst hervortretende Bestreben des Gesetzgebers, das Verfahren zu beschleunigen, legt die Annahme nahe, daß die KartVO auch den Kündigenden nicht auf unbestimmte Zeit in die Lage versetzen wollte, das Kartellgericht zur Entscheidung über die Zulässigkeit seiner Kündigung anzurufen, und daß deshalb die Ausschlußfrist für alle Beteiligten so kurz bemessen wurde, wie es im § 8 geschehen ist. Welche Erwägungen aber auch immer den Gesetzgeber geleitet haben mögen, sie können an dem formalen und zweifelsfrei zwingenden Charakter der Vorschrift nichts ändern.

Durch den Ablauf der Ausschlußfrist erlischt das Antragsrecht der Beteiligten. Damit ist dem Kartellgericht die Möglichkeit genommen, nach Fristablauf die Zulässigkeit der fristlosen Kündigung nachzuprüfen. Mangels der ausdrücklichen Zuweisung einer entsprechenden Zuständigkeit ist das Kartellgericht aber auch nicht mehr befugt, auf Antrag die Fiktionswirkung des Satz 3 Abs. 3 a. a. O. entscheidungsmäßig festzustellen.

Wenn in dem Schrifttum demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß das Kartellgericht regelmäßig in jedem Kündigungsstreit die Rechtzeitigkeit und Wirksamkeit des Antrages, wenn auch nur als Vorfrage, zu prüfen habe (vgl. Jur. Woch.-Schrift 1926, S. 2915, u. 1927, S. 1079), so ist das an sich zwar richtig; aber diese Pflicht zur Prüfung der Voraussetzungen seiner Zuständigkeit verleiht dem Kartellgericht nicht ohne weiteres auch die Zuständigkeit, im Streitfall auch die in Satz 3 Abs. 3 a. a. O. an die verspätete Antragstellung geknüpfte Wirkung der fristlosen Kündigung festzustellen. Hierüber haben vielmehr ungeachtet der Vorschrift des § 12 KartVO nach der gegenwärtigen Gesetzeslage, wie anscheinend auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 28. September 1926 (RGZ Bd. 114 S. 262) angenommen hat, die ordentlichen Gerichte und Schiedsgerichte zu entscheiden.

* * *

Der Ausdruck „Preis" in § 1 KartVO ist im weitesten Sinne auszulegen und darunter jegliches Entgelt für eine wirtschaftliche Leistung zu verstehen.

Die auf einem Exklusivvertrag beruhende Sperre ist in dem Zeitpunkt als verhängt anzusehen, in welchem die Personen, gegen die sich die Sperre richtet, dem durch den Exklusivvertrag zum Ausschließlichkeitsverkehr Verpflichteten gegenüber als vom Geschäftsverkehr ausgeschlossen gekennzeichnet werden.

Beschluß vom 18. X. 1927 — K. 201/27 — (ungekürzt veröffentlicht in: Entsch. u. Gut. d. KartG 1927, Nr. 94; KartRSch 1927 S. 651).

Die deutschen Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten bedienen sich beim Abschluß von Verträgen mit Theaterunternehmern über die Aufführung ihrer Werke in der Regel der Vermittlung von Bühnenverlegern. Sie übertragen die ihnen gemäß § 11 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst ausschließlich zustehende Befugnis, über die öffentliche Aufführung ihrer Werke zu verfügen, einem Bühnenverleger, der die Aufführungsverträge mit den Theatern abschließt, die erforderlichen Abrechnungen besorgt und die Tantieme einzieht und an den Autor abführt. Die an Verträgen dieser Art beteiligten Interessenten sind in drei Verbänden zusammengeschlossen, und zwar die Urheber von Bühnenwerken im Verbande deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten e. V., die Verlagsfirmen in der Vereinigung der Bühnenverleger, die Theaterunternehmer im Deutschen Bühnenverein. Diese drei Verbände haben im Jahre 1919 ein noch jetzt geltendes, als „Kartellvertrag" bezeichnetes Abkommen getroffen, in welchem u. a. der Ausschließlichkeitsverkehr zwischen ihren Mitgliedern und ferner vereinbart wurde, daß alle Abschlüsse ausschließlich nach Maßgabe besonders vereinbarter „allgemeiner Bestimmungen für den Geschäftsverkehr" auf Grund eines Sondervertragsformulars erfolgen sollen.

Die „allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr" enthalten u. a. die Anordnung, daß in jedem Aufführungsvertrag eine Bestimmung über den Ertragsanteil des Urhebers aufgenommen werden müsse, sowie eine Festsetzung der Höhe der den Autoren zu zahlenden Vergütung (Tantieme).

Durch das Abkommen vom Jahre 1919 wollten die beteiligten Kreise in erster Linie die Belange der Autoren schützen, denen durch unerlaubte und ohne Bezahlung einer Tantieme veranstaltete Aufführung dauernd erheblicher Schaden zugefügt wird.

Die obenerwähnten Verbände haben die Erteilung der Einwilligung in die Verlängerung der Sperre gegen die Verlagsfirma K. u. G., die dem Verlegerverbande nicht angehört, beantragt.

Das Kartellgericht hat dem Antrage mit folgender Begründung stattgegeben:

Das Abkommen vom Jahre 1919 ist ein Vertrag im Sinne des § 1 KartVO, weil es im Zusammenhang mit den „allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr", die es für bindend erklärt, gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen über die Anwendung von Geschäftsbedingungen und weiterhin dadurch, daß in den „allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr" die Höhe der in den einzelnen Fällen zu zahlenden Tantiemen festgesetzt worden ist, und daß die Verbände sich verpflichtet haben, ihre Mitglieder an die festgesetzten Tantiemesätze zu binden, auch Verpflichtungen über die Art der Preisfestsetzung und die Forderung von Preisen enthält. Dagegen, daß die Tantieme nicht unter den Begriff des Preises im engeren Sinne fällt, können Bedenken nicht erhoben werden. Sinn und Zweck der Kartellverordnung deuten darauf hin, daß der Ausdruck „Preis" in § 1 KartVO. im weitesten Sinne auszulegen ist und daß darunter jegliches Entgelt für eine wirtschaftliche Leistung zu verstehen ist.

Das Abkommen vom Jahre 1919 ist ein Exklusivvertrag. Es schließt Nichtmitglieder von dem Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern der drei antragstellenden Verbände aus, hat also tatsächlich die Wirkung einer Sperre der Außenseiter.

Die auf einem Exklusivvertrag beruhende Sperre ist in dem Zeitpunkt als verhängt anzusehen, in welchem die Personen, gegen die sich die Sperre richtet, den durch den Exklusivvertrag zum Ausschließlichkeitsverkehr Verpflichteten gegenüber als vom Geschäftsverkehr ausgeschlossen gekennzeichnet werden. Diese Individualisierung des von der Sperre Betroffenen soll im vorliegenden Falle durch die von den antragstellenden Verbänden beabsichtigte Mitteilung an ihre Mitglieder erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 9 KartVO. sind somit gegeben. Die hiernach erforderliche Einwilligung ist zu erteilen.

Das Verhalten der Antragsgegnerin ist geeignet, die auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Urheber von Bühnenwerken gerichteten Ziele der Antragsteller erheblich zu gefährden. Die Antragsgegnerin hat zugegeben, daß sie Aufführungsmaterial von Werken, über deren Aufführungsrecht sie nicht verfügen konnte, Theaterunternehmern und anderen Veranstaltern von Theateraufführungen zu Aufführungszwecken überlassen hat. Im Hinblick auf die dem Kartellgericht in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung bekannte Tatsache, daß ungeachtet der zum Schutze der Urheber getroffenen Maßnahmen auch jetzt noch in vielen Fällen „Schwarzaufführungen" veranstaltet werden, besteht die Gefahr, daß die Antragsgegnerin durch ihr Verhalten die Veranstaltung derartiger Aufführungen ermöglicht. Wenn die Antragsgegnerin behauptet, sie mache ihre Vertragsgegner darauf aufmerksam, daß sie sich das Aufführungsrecht verschaffen müßten, so ist dieser Hinweis — ganz abgesehen von der Frage, ob ihr Verhalten selbst bei dieser Vorsichtsmaßregel zu billigen ist — nicht geeignet, die Gefahr zu beseitigen, weil es immerhin in das Belieben ihrer Vertragsgegner gestellt bleibt, ob diese sich an den berechtigten Verleger wenden wollen. Ebenso unerheblich ist die Behauptung der Antragsgegnerin, daß sie die berechtigten Verleger von der Überlassung des Aufführungsmaterials in Kenntnis gesetzt habe, da sie nach ihrer eigenen Einlassung jedenfalls in letzter Zeit und auch jetzt noch von derartiger Bekanntgabe an die berechtigten Verleger absieht.

Angesichts der durch das Verhalten der Antragsgegnerin hervorgerufenen erheblichen Gefährdung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Urheber von Bühnenwerken kann es den antragstellenden Verbänden billigerweise nicht verwehrt werden, ihren Mitgliedern den Geschäftsverkehr mit der Antragsgegnerin zu verbieten, und es kann in der Ausschließung der Antragsgegnerin auch eine unbillige Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit nicht erblickt werden. Von einer unbilligen Beeinträchtigung kann um so weniger die Rede sein, als die Sperre eine Abwehrmaßnahme gegen ein Verhalten der Antragsgegnerin sein soll, das seinerseits nicht gebilligt werden kann. Selbst wenn die Überlassung des Aufführungsmaterials von Werken, über deren Aufführungsrecht die Antragsgegnerin nicht verfügt, an sich rechtlich zulässig sein sollte, so können doch der Antragsgegnerin bei ihrer umfangreichen geschäftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete des Theaterwesens die bestehenden Mißstände, die eine dauernde Schädigung der Urheber zur Folge haben, nicht unbekannt sein, und sie muß sich dessen bewußt sein, daß sie durch die Überlassung von Aufführungsmaterial ohne Wissen und Willen der berechtigten Verleger denjenigen Veranstaltern von Theateraufführungen Vorschub leistet, die sich ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Tantieme entziehen wollen und sich nicht scheuen, die Urheber von Bühnenwerken um den Lohn ihrer geistigen Arbeit zu bringen.

Eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls ist durch die Verhängung der beabsichtigten Sperre gegen die Antragsgegnerin nicht zu befürchten.

Auch andere Gründe, die die Versagung der Einwilligung in die Verhängung der Sperre rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Klinger.

## Bücherschau

**Die Erde und ihr Wirtschaftsleben.** Von Dr. S. **Passarge,** o. ö. Professor der Geographie an der Universität Hamburg. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg und Berlin.

Das Werk behandelt in gemeinverständlicher, manchmal etwas zu gemeinverständlicher Weise die bisher in Wirtschaftskreisen viel zu wenig beachteten Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Faktoren der Bodengestaltung i. w. S. auf der einen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Tatsachen auf der anderen Seite. In einem ersten Teil, der sich mit der allgemeinen wirtschaftlichen Erdkunde befaßt, werden nach einem kurzen Überblick über die mathematische Geographie die Lufthülle, die Meereskunde, die Oberflächenformen der festen Erdrinde, die nutzbaren Mineralien, die Wasser des Landes, die Ausgestaltung der Festländer und der Küsten und die Gesamtwirkung der Kräfte auf die Oberflächengestaltung der Erde behandelt. Es folgten sodann eine Vorstellung der Pflanzendecke und ihres Bodens, ein wirtschafts-geographischer landschaftskundlicher Überblick und eine Schilderung der Tierwelt in der Landschaft. Anschließend werden Pflanze, Tier und Mensch in ihrer Abhängigkeit vom Kulturleben behandelt, und den Schluß dieses Teiles bildet ein Kapitel über die Rassen und Völker. Vieles, was in diesem ersten allgemeinen Teil gesagt ist, ist für den Wirtschaftler hochinteressant, eröffnet ihm neue Perspektiven über Gegebenheiten, die er bis jetzt nur einseitig von seinem Standpunkt aus betrachtet hat, macht der Wirtschaft die Ergebnisse eines weiten Forschungszweiges dienstbar. Daß bei der Erklärung kulturgeschichtlicher Erscheinungen mit geographischen Ursachen manche Übertreibungen vorkommen, ist menschlich begreiflich. So ist es zweifellos einseitig überspitzt, wenn z. B. die Frage, warum im klassischen Altertum die Naturwissenschaften im Vergleich mit der Neuzeit eine so geringe Rolle gespielt haben, ausschließlich mit klimatischen Ursachen beantwortet wird.

In einem zweiten Teil „Wirtschaftsgeographischer Überblick über die Erde" werden die aus der allgemeinen Darstellung gewonnenen Erkenntnisse auf die einzelnen Teile der Erdoberfläche angewandt. Hier finden wir eine Darstellung der einzelnen Landschaftsgürtel, eine Beschreibung der Erde nach der Bevölkerungsdichte, eine Schilderung der Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse und Ausführungen über die Versorgung der Welt mit Rohstoffen. Den Schluß bildet eine Zusammenfassung des Wirtschaftslebens in den wirtschaftlichen Staatengruppen. Mehr noch als im ersten findet der Wirtschaftler im zweiten Teil eine Fülle von konkreten Tatsachen und Angaben, die für ihn von Wichtigkeit sind, findet er ihm an sich bekannte Vorgänge in neue Zusammenhänge gestellt und unter anderen als den ihm geläufigen Gesichtspunkten behandelt. Eine gewisse Schwäche des Werkes liegt gerade für den wirtschaftlichen Leser darin, daß die gegebenen Statistiken, die speziell in dem Abschnitt über die Versorgung der Welt mit Rohstoffen eine Rolle spielen, fast durchweg bereits beim Erscheinen des Buches veraltet waren. Das Vorwort ist geschrieben im Herbst 1926, die statistischen Zahlen gehen meist nur bis 1922 und vergleichen dieses Jahr mit 1913. Gerade in den Jahren seit 1922 hat sich aber vieles wieder grundlegend geändert, und speziell Außenhandelsziffern sind 1926 für die wichtigsten Länder bereits von wesentlich späteren Jahren zu beschaffen gewesen.

Abgesehen von diesem Mangel, der sich ja bei späteren Auflagen leicht abstellen läßt, kann das geschickt angelegte und reich mit Abbildungen ausgestattete Werk gerade dem weltwirtschaftlich Interessierten warm empfohlen werden. Rkr.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Das Württembergische Wasserrecht** in seinen Grundzügen, dargestellt von **Wilhelm Hofacker.** Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraft-Verbandes E. V., Berlin-Halensee. Einzelpreis 2 M.

**Der Qualitätsgedanke in Verbrauch und Handel.** Vorträge, gehalten in der sächsischen Landesstelle für Kunstgewerbe am 6. November 1926. Sächsische Landesstelle für Kunstgewerbe, Dresden, Marschnerstr. 41.

(Bücherschau s. a. S. 70.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

**Ausschuß für das vergleichende Studium der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Betriebsführung.**

Die Internationale Handelskammer hat auf Anregung ihres Präsidenten, Dr. A. Pirelli, Mailand, beschlossen, das vergleichende Studium der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Betriebsführung aufzunehmen. Zu diesem Zweck wird demnächst unter Vorsitz von Herrn Pirelli ein kleiner Studienausschuß zusammentreten. Der Ausschuß wird Anfang Februar das Arbeitsprogramm festlegen und später durch sachverständige Persönlichkeiten aus den einzelnen Landesgruppen erweitert werden. Eine eingehende Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes ist für den Kongreß der Internationalen Handelskammer im Jahre 1929 in Amsterdam in Aussicht genommen.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

**früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"**

Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** 65. Geburtstag des Herrn Reichskanzlers Dr. Marx . . . . . S. 66

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Bereinigung des Grundbuches . . . . . „ 66

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Der Konventionsentwurf über das wissenschaftliche Urheberrecht. — Warenbezeichnungsrecht „Cannabis Bank" „ 66—67

**Zölle und Außenhandel:** Handwerk und Weltmarkt. — Geschäftsverkehr mit Jugoslawien. — Merkblätter für den deutschen Außenhandel. — Preisstellung und Zahlungsbedingungen in Österreich. . . . . „ 67—68

**Handel:** Ausverkaufsmerkblatt. — Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs durch die Staatsanwaltschaft . . . . . S. 68

**Verkehrswesen:** Niederschriften der Ständigen Tarifkommission. — Warenproben nach Niederländisch-Indien. . . . . „ 68

**Steuern:** Umsatzsteuerveranlagung und Umsatzsteuervorauszahlungen der Umsatzsteuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz bis 10000 RM. . . . „ 69

**Sozialpolitik:** Schutz der älteren Angestellten und Arbeiter, u. a. Lehrlingshöchstzahlen im Handelsgewerbe. . . . . „ 69—70

**Auskünfte:** Firmenauskunft „Ads" Aktiengesellschaft, Berlin. . . . . „ 70

**Persönliches:** . . . . . „ 70


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**


**Bereinigung des Grundbuches . . . . . S. 66**

**Warenbezeichnungsrecht „Cannabis Bank" . . . . . „ 67**

**Schutz der älteren Angestellten und Arbeiter, u. a. Lehrlingshöchstzahlen im Handelsgewerbe . . . . . „ 69**


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### 65. Geburtstag des Herrn Reichskanzlers Dr. Marx.

Das Präsidium des D. I. u. H. übermittelte für die Gesamtheit der deutschen Industrie- und Handelskammern dem Herrn Reichskanzler **Dr. Marx** anläßlich seines 65. Geburtstages herzliche Glückwünsche. In dem Gratulationsschreiben wurde u. a. darauf hingewiesen, daß der Herr Reichskanzler sich den Fragen der Wirtschaft nie versagt und den Besorgnissen, die auch aus dem Kreise der deutschen Handelskammern des öfteren an ihn herantraten, immer freundliches Gehör und aufrichtige Bemühung geschenkt habe. Er selbst sei oberster Sachwalter höchster volkswirtschaftlicher Interessen gewesen, als es sich darum handelte, durch das Londoner Abkommen die Reparationsbelastung Deutschlands in Formen zu bringen, die mit den Grundsätzen des Wirtschaftslebens einigermaßen vereinbar schienen. (P/51/28.)

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen** (Deutsches Reich): Die Reichsregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die Aufwertung und Ablösung älterer Staatsrenten und ähnlicher Renten dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorgelegt (Reichsanzeiger Nr. 8).

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über die deutsch-polnische Vereinbarung wegen Zulassung von Zollstraßen und sonstigen Übergängen über die deutsch-polnische Grenze (Reichsanzeiger Nr. 9).

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Großhandelsindexziffer vom 4. Januar 1928 und im Monatsdurchschnitt Dezember 1927 (Reichsanzeiger Nr. 7).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts. Vom 28. Dezember 1927. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. Vom 31. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I Nr. 1). — Der Reichstagsausschuß für das Wohnungswesen setzte die Beratung der Novelle zum Mieterschutzgesetz fort (Reichsanzeiger Nr. 10).

**Geld-, Bank- und Kreditwesen** (Deutsches Reich): Übersicht über die Prägungen von Reichssilber- und Reichspfennigmünzen in den deutschen Münzstätten bis Ende Dezember 1927 (Reichsanzeiger Nr. 6).

### Bereinigung des Grundbuches.

In der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" Nr. 51/52 vom 22. Dezember 1926 haben wir Anregungen der Industrie- und Handelskammer Schweidnitz für eine allgemeine Bereinigung des Grundbuches zur Erörterung gestellt. Aus den uns daraufhin zugegangenen Äußerungen ergab sich, daß zwar in zahlreichen Bezirken die Notwendigkeit einer gründlichen Nachprüfung der Grundbücher besteht, daß jedoch infolge der starken Inanspruchnahme der Gerichte mit Aufwertungssachen damals nicht mit einer reibungslosen Durchführung einer etwaigen Bereinigungsaktion gerechnet werden konnte. Wir haben daher die Weiterbearbeitung der Anregung im Einverständnis mit der Industrie- und Handelskammer Schweidnitz zurückgestellt. Nunmehr scheint es an der Zeit, auf die damalige Veröffentlichung zurückzukommen und die Erörterung unter den Kammern fortzusetzen. Im Laufe des vergangenen Jahres ist eine erhebliche Anzahl von Aufwertungsstreitigkeiten erledigt worden, so daß sich heute bereits ein ziemlich genauer Überblick über den Umfang der Aufwertungslasten gewinnen läßt. Die Gerichte und Aufwertungsstellen scheinen mit Aufwertungssachen nicht mehr überlastet zu sein, so daß mit einer beschleunigten Abwicklung der Restsachen zu rechnen ist.

**Wir bitten daher die Kammern erneut, mit den Grundbuchrichtern ihres Bezirks die Möglichkeiten einer allgemeinen Bereinigung des Grundbuches zu prüfen, zu den Vorschlägen der Industrie- und Handelskammer Schweidnitz im einzelnen Stellung zu nehmen und uns weitere Anregungen für eine Bereinigung zu übermitteln.**

Wir machen bei dieser Gelegenheit auf einen in der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 574 vom 8. Dezember 1927 erschienenen Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. von Karger „Die Notwendigkeit einer Grundbuchbereinigung" aufmerksam. (Ia/2475/27.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Der Konventionsentwurf über das wissenschaftliche Urheberrecht.

Das beim Völkerbund geschaffene „Institut International de Coopération Intellectuelle" hat am 12. Dezember in Paris eine Tagung seines internationalen Sachverständigenausschusses abgehalten, um die Frage des wissenschaftlichen Urheberrechts, dessen Behandlung bekanntlich auf den italienischen Senator Ruffini zurückgeht, zu erörtern. Das Institut stützt sich dabei auf die Ermächtigung des Völkerbundrates, der in seiner Entschließung vom 2. September 1927 den Auftrag zur Berufung eines Sachverständigenausschusses gegeben hatte. Nunmehr handelte es sich also nicht mehr um die Frage, ob es überhaupt zweckmäßig sei, ein solches Übereinkommen über das wissenschaftliche Urheberrecht zu treffen, sondern wie es zweck-

mäßigerweise zu gestalten sei. Als Teilnehmer an dem internationalen Sachverständigenausschuß erschienen die führenden Vertreter von Handel, Industrie, Rechtswissenschaft, Politik und Presse. Außer verschiedenen Mitgliedern des Instituts für geistige Zusammenarbeit, u. a. Senator Ruffini selbst, dem französischen Deputierten Marcel Plaisant, Professor Knoph aus Stockholm, dem Direktor des Internationalen Büros für industrielles Eigentum in Berlin Ostertag, dem bekannten spanischen Industriellen Casares, nahm hervorragenden Anteil an den Besprechungen M. Serruys als Vertreter des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes. Aus Deutschland war auch Herr Generaldirektor Dr. W. Meinhardt, Berlin, eingeladen, der an den Verhandlungen teilnahm, jedoch unter Berücksichtigung der zurückhaltenden Stellungnahme der deutschen Wirtschaftskreise, wonach die Frage des wissenschaftlichen Eigentums noch nicht genügend geklärt sei, jedenfalls aber zur Zeit noch sehr beachtliche Widerstände, z. B. in der chemischen Industrie, vorhanden sind.

Auf Grund der Beratungen kam ein Konventionsentwurf zustande, der zwar auch nicht vollkommen befriedigen kann, doch sehr stark gegenüber dem von der Rechtsabteilung des Internationalen Instituts ausgearbeiteten und den Beratungen zugrunde gelegten Vorentwurf abweicht und manche Verbesserung bringt.

Der erste Abschnitt des Entwurfes handelt vom Rechtsprinzip. Jede wissenschaftliche Erfindung, die geeignet erscheint, eine materielle Verwertung (als Handelserzeugnis) zu finden, gibt ihrem Urheber ein Recht auf Entgelt, soweit die Erfindung neue Herstellungsmittel oder eine neue Auswirkung bereits bekannter Mittel zur Folge hat.

Der zweite Abschnitt handelt von den Rechten und Pflichten der Urheber. Nur durch eine nicht anzuzweifelnde Veröffentlichung entsteht das Urheberrecht, und seine Ausübung ist von einer Anzeige bei einem internationalen Eintragungsamt abhängig. Die Schutzfrist läuft 30 Jahre.

Im dritten Abschnitt (Rechte und Pflichten der Verwerter) wird bestimmt, daß für die Verwertung einer wissenschaftlichen Erfindung ein Entgelt zu entrichten ist, welches entweder durch Vereinbarung oder auf gerichtlichem Wege festgestellt wird. Jede Unternehmung muß in Unterhandlungen zum Zwecke einer gütlichen Feststellung des Entgelts mit dem Entdecker eintreten, während es bei einem Scheitern der Verhandlungen dem eifrigsten Interessenten überlassen bleibt, den Rechtsweg einzuschlagen. Nach Ablauf von fünfjährigen Fristen kann von Fall zu Fall eine gerichtliche Revision der vereinbarten Regelung stattfinden, um einer Veränderung der Verhältnisse Rechnung zu tragen. Falls ein Urheber zu Unrecht einen Vertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen hat, kann dies eine Schadensersatzklage anstrengen, während ein Urteil, das den wirklichen Urheber in seine Rechte einsetzt, die Übertragung der Verpflichtung zugunsten des wirklichen Urhebers zur Folge hat.

Der Abschnitt 4 (Kompetenzen) regelt die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Sie gilt für den Fall, daß die Parteien verschiedenen Staaten angehören. Zu diesem Zwecke stellt das Völkerbundssekretariat eine Liste von Gelehrten, Industriellen und Juristen auf, die als Schiedsrichter fungieren. Die von den Schiedsrichtern erlassenen Entscheidungen sind unter den vertragschließenden Staaten vollstreckbar. Den Parteien ist gestattet, sich durch berufliche Körperschaften vertreten zu lassen, die als juristische Person ausgestattet sind. Alle Streitfälle über die Auslegung des Übereinkommens zwischen den vertragschließenden Staaten werden einem ständigen internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Abschnitt 5 (verschiedene Verfügungen) bestimmt, daß Näheres über die Eintragung der Erfindungen und Vollstreckungsmaßnahmen noch festgestellt werden soll. Die wohlerworbenen Rechte Dritter werden ausdrücklich erhalten.

Was das weitere Schicksal des Konventionsentwurfes anbelangt, so steht zu erwarten, daß das Internationale Institut ihn an den Völkerbund weiterleitet und daß er von dort an die Regierungen und Parlamente der einzelnen Länder geht, die dann ihrerseits dazu Stellung nehmen werden.

### Warenbezeichnungsrecht.

Das Reichspatentamt hat eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Bezeichnung Cannabis Bank in Beziehung auf „Papier" eine zeichenrechtliche Bedeutung beigemessen werden kann, oder ob, da das Wort Cannabis die lateinische Bezeichnung einer Pflanzengattung Hanf bedeutet, dieses als Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Warenbezeichnungsgesetzes für den allgemeinen Gebrauch freizuhalten ist.

Die Anmelderin behauptet, daß diese Bezeichnung lediglich den Botanikern geläufig, aber für Rohstoffe zur Papierfabrikation bzw. für fertige Papiere im Geschäftsverkehr ganz ungebräuchlich sei.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe des Aktenzeichens L/31 681/27 Wz. eine diesbezügliche Auskunft zu erteilen und uns Abschrift dieser Auskunft für unsere Akten zu übersenden.** (Ia/59/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Handwerk und Weltmarkt.

Über den Anteil des Handwerkes am Weltmarkt herrscht noch manche Unklarheit in der Bevölkerung. Der Badische Handwerkskammertag hatte daher den Geschäftsführer der Düsseldorfer Industrie- und Handelskammer, Dr. Wilden, zu einem Vortrag über die Beziehungen des Handwerkes zur Weltwirtschaft eingeladen. Dr. Wilden führte daraufhin in einer Führerversammlung des Handwerkes zu Karlsruhe u. a. etwa aus, daß die ursprüngliche Aufgabe des Handwerkes die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse auf dem lokalen Markte gewesen sei. Das Handwerk sei aber immer mehr über den lokalen Markt hinausgewachsen und habe heute einen nicht zu unterschätzenden Anteil am Weltmarkte. Viele Handwerksbetriebe seien mittelbar und unmittelbar an der Ausfuhr beteiligt. Dieser Anteil ließe sich zweifellos noch mehr steigern. In sehr viel größerem Umfange aber, so führte Dr. Wilden weiter aus, komme für das Handwerk die Einfuhr von ausländischen Waren und Rohstoffen in Frage. Bäcker, Müller, Konditoren, Fleischer, Schneider, Schreiner, Gerber, Kürschner, Schuhmacher verarbeiteten in beträchtlichem Umfange Waren, die das Ausland liefere, wie Getreide, Mehl, Vieh, Holz, Leder, Häute, Edelmetall. Angesichts dessen sei es verständlich, wenn das Handwerk auf die Handels- und Zollpolitik Einfluß gewinnen wolle. Dr. Wilden legte dar, daß dies auch möglich und sogar wünschenswert sei. Doch bezeichnete er es als unzweckmäßig, eine Zersplitterung auf dem Gebiete der Handels- und Zollpolitik herbeizuführen, da diese unbedingt einheitlich sein müsse. Er empfahl deshalb den Handwerkskammern, die Wünsche und Bedürfnisse der Handwerker ihres Bezirks zu sammeln, sich, soweit es möglich sei, örtlich mit den Handelskammern zu verständigen, in der Hauptsache aber eine Gemeinschaftsarbeit in allen diesen Dingen zwischen dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag und dem D. I. u. H. herbeizuführen. Dies beziehe sich vor allem auf die Handelsverträge und den zukünftigen deutschen Zolltarif. Die Gemeinschaftsarbeit mit dem Handwerk sei zweifellos auch für Handel und Industrie wertvoll, denen es erwünscht sein müsse, alle Schichten des Volkes für günstige Ein- und Ausfuhrbedingungen zu gewinnen.

Die Anregungen fanden bei den Führern des badischen Handwerks uneingeschränkte Zustimmung, der der Leiter der Versammlung, der Vorsitzende der Handwerkskammer Karlsruhe, Abgeordneter Isemann, beredten Ausdruck gab.

Wir geben den Mitgliedern Kenntnis von dieser Besprechung und wären für gelegentliche Stellungnahme dankbar. Wir stehen im übrigen mit dem Handwerks- und Gewerbekammertag in ständiger Fühlung auch über diese Fragen und möchten hinzufügen, daß über die Möglichkeit der Ausfuhr von Handwerkserzeugnissen bei all ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit Abschließendes kaum gesagt werden kann, ehe nicht die Rationalisierungsbestrebungen auch im Handwerk zu gewissem Abschluß gekommen sind. Die besonderen Interessen, die das Handwerk an der Einfuhr von Materialien und dementsprechend an der Gestaltung von Zollschema und Zollsätzen hat, liegen auf der Hand, so daß es wohl nur ihrer kurzen Erwähnung bedarf.

### Geschäftsverkehr mit Jugoslawien.

Nach uns zugegangenen Mitteilungen wird die Zuteilung von Devisen zur Abdeckung von Auslandsforderungen in Jugoslawien auch von dem Nachweis der Bezahlung aller fälligen Steuern abhängig gemacht, wodurch sich Schwierigkeiten bei der Regulierung von Auslandsverbindlichkeiten ergeben können. Diese Schwierigkeiten werden sich im allgemeinen überwinden lassen, da es noch andere Wege zur Regulierung von Auslandsverbindlichkeiten gibt. Es sind nämlich Wertbriefe ins Ausland bis zum Betrage von 3000 Dinar zugelassen, und ferner kommt für deutsche Firmen die Errichtung eines Kontos bei einer jugoslawischen Postsparkasse in Betracht.

Über das Verfügungsrecht der ausländischen Kontoinhaber bei der Postsparkasse des Königreiches S. H. S. gelten folgende Bestimmungen:

1. frei verfügbar ist jeder Betrag, welcher von irgendeiner zum Devisen- und Valutenverkehr ermächtigten Bank erlegt ist;
2. frei verfügbar ist die Summe bis 6000 (sechstausend) Dinar monatlich;
3. frei verfügbar ist die Summe bis 5000 (fünftausend) Dinar halbmonatlich, jedoch unter der Bedingung, daß das Guthaben mindestens zwei Monate auf dem Konto gelegen ist;
4. über die Summen, welche mindestens einen Monat auf dem Konto gelegen sind, kann der ausländische Kontoinhaber nur für Zahlungen innerhalb des Königreiches S. H. S. als gesperrtes Guthaben verfügen, jedoch können diese Beträge zu Valutadeckungen nicht verwendet werden.

Disponiert der Kontoinhaber in einem oder mehreren Monaten nicht über die Summe bis 6000 Dinar monatlich und bis 5000 Dinar halbmonatlich, kann er mit den nicht behobenen Beträgen noch immer im Laufe desselben Kalenderjahres frei verfügen.

Die Postsparkasse ist bereit, für den Gegenwert der Summen, welche lt. Punkt 1, 2 und 3 zur freien Verfügung stehen, Schecks in fremder Valuta zum Tageskurse zu kaufen. Der Kontoinhaber hat zu diesem Zwecke den vorgeschriebenen Zahlungsauftrag oder Scheck auszustellen und auf diesem die Überweisung in Dinars oder in fremder Valuta nach Bedarf anzuordnen. Die Postsparkasse sendet den gekauften Scheck gemäß der erhaltenen Disposition rekommandiert und berechnet außer den effektiven Portospesen nur noch die im Postscheckverkehr vorgeschriebene Provision (½ ‰ für Beträge bis 30 000 Dinars und ¼ ‰ für die diesen Betrag übersteigenden Summen). (IIIb/3133/27.)

### Merkblätter für den deutschen Außenhandel.

Der Deutsche Wirtschaftsdienst G. m. b. H. hat folgende Merkblätter für den deutschen Außenhandel neu herausgebracht:

Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Brasilien, Preis 0,50 RM.

Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Südafrika, Preis 0,50 RM.

Liste der deutschen Firmen in Schanghai, Preis 3 RM.

Liste der deutschen Firmen in Tsinanfu und Chefoo, Preis 1 RM.

Liste der deutschen Firmen in Japan und Korea, Preis 5 RM.

Deutsche Vertreter-Firmen in Mexiko-Stadt (mit Branchenangabe), Preis 2 RM.

Liste deutscher und fremder Ein- und Ausfuhrfirmen in Manila. (Mit Branchenangabe) zuzüglich der Überweisungskosten, Preis 2 RM.

Die Merkblätter können bei Zusicherung der vertraulichen Behandlung von dem Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden.

Interessenten steht eine Liste der bisher erschienenen Merkblätter zur Verfügung. (IIIc/24/28.)

### Preisstellung und Zahlungsbedingungen in Österreich.

Die Deutsche Gesandtschaft in Wien hat ein Merkblatt über Preisstellung und Zahlungsbedingungen in Österreich ausgearbeitet, das vom Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, zu beziehen ist. (IIIb/37/28.)

## Handel.

### Ausverkaufsmerkblatt.

Weiterer Nachtrag zu Anhang C.

**Braunschweig.**

Die Rechtslage für ein Einschreiten der Polizei ist für die Landgemeinden durch die Landgemeindeordnung, für die Städte durch die Städteordnung und für die Stadt Braunschweig durch das Gesetz über den Geschäftskreis und die Einrichtung des Polizeipräsidiums gegeben. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Polizei bei der Bekämpfung von Ausverkaufsverstößen ist in gleichlautenden Bekanntmachungen der nach der braunschweigischen Ausführungsbekanntmachung zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gesagt:

„Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen und unrichtige Angabe bei Befolgung der Anordnungen werden unbeschadet einer zwangsweisen Verhinderung der Verkäufe nach § 10 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 7. 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft."

Als polizeilich zulässige Zwangsmittel kommen in Betracht:

1. Anwendung eines unmittelbaren Zwanges.
2. Ordnungsstrafen.
3. Ersatzvornahmen auf Kosten des Ungehorsamen. Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Die gegen Verfügungen der Polizeibehörden gegebenen Rechtsmittel sind im § 49 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 genannt:

„Die Klage findet statt gegen die von den Polizeibehörden in orts-, landes- und bergpolizeilichen Angelegenheiten abgegebenen Entscheidungen und Verfügungen wie gegen die Androhung von Zwangsmitteln zur Durchführung solcher Verfügungen.

An Stelle der Klage findet nach Wahl des Verletzten auch Beschwerde beim Staatsministerium statt.

Gegen die Ausführung eines Zwangsmittels findet stets nur Beschwerde im Aufsichtswege statt."

Beschwerde und Klage sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erheben, und die Anbringung eines Rechtsmittels schließt das andere aus.

### Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs durch die Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung (Nr. 36 vom 8. September 1927 S. 856) weisen wir darauf hin, daß ähnlich wie der Herr Preußische Justizminister nunmehr auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz am 30. Dezember 1927 folgende Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb erlassen hat:

„Wegen der nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) strafbaren Vergehen erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nur dann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt (§ 22 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, § 376 mit § 374 Abs. 1 Nr. 7 StPO.). Die Frage, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, kann nur unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände des einzelnen Falles entschieden werden (§ 83 Abs. 2 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft). Weil das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vor allem wirtschaftlichen Zwecken dient, wird sich das öffentliche Interesse in der Hauptsache mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse an der Bekämpfung von Mißständen im wirtschaftlichen Wettbewerb decken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz in erster Linie die Handel- und Gewerbetreibenden, daneben aber auch die Verbraucher schützen soll. Die Staatsanwaltschaft darf ihre Entscheidungen nicht engherzig treffen. Bei Auswüchsen des Ausverkaufswesens, bei Schwindelausstellungen, bei der Verwertung der auf solchen Ausstellungen erworbenen Scheinauszeichnungen für Zwecke des Wettbewerbs und bei sonstigen geschäftlichen Mißbräuchen, deren Unterdrückung für ganze Gewerbezweige von Wichtigkeit ist, wird in der Regel die Erhebung der öffentlichen Klage veranlaßt sein.

Wenn ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen die Strafverfolgung beantragt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb), legt dies die Annahme nahe, daß ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Die Staatsanwaltschaft wird deshalb in einem solchen Falle besonders sorgfältig und entgegenkommend prüfen, ob die Strafverfolgung von Amts wegen angezeigt.

Bestehen Zweifel, so kann sich empfehlen, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer zu hören. Auf allen für das Ausstellungs- und Messewesen in Betracht kommenden Gebieten können Gutachten von dem Ausstellungs- und Messeamt der Deutschen Industrie in Berlin (NW 40, Hindersinstr. 2) eingeholt werden.

Lehnt die Staatsanwaltschaft mangels eines öffentlichen Interesses die Verfolgung von Amts wegen ab, so darf sie auf Grund ihrer allgemeinen Erfahrungen und der in der Sache schon angestellten Ermittlungen den Antragsteller belehren und beraten, um ihm die Entscheidung darüber, ob er Privatklage erheben soll, und die Durchführung der Privatklage zu erleichtern.

Aufgehoben werden die Entschließungen vom 27. Juni 1904, Nr. 15 067, 28. April 1910 Nr. 18 273 I und 26. September 1918 Nr. 41 765, die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1922 Nr. 62 271 (St. Anz. 1923, Nr. 2) und Nr. II der Entschließung vom 3. Februar 1926 Nr. 3106.

Auf diese Bekanntmachung ist bei §§ 24 und 83 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft zu verweisen."

## Verkehrswesen.

### Niederschriften der Ständigen Tarifkommission.

Die Neubestellungen auf die Niederschriften der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Reichsbahn für das Jahr 1928 können bis zum 15. Februar 1928 bei dem Tarifbüro der Reichsbahndirektion Berlin W 35, Schöneberger Ufer 1/4, — Tar. 5 — angemeldet werden. Die Gebühr für die umfangreichen und in größerer Anzahl im Laufe des Jahres erscheinenden Niederschriften der Ständigen Tarifkommission beträgt wie im Vorjahre 40 RM. Die Zusendung der Niederschriften erfolgt portofrei. Die Bezuggebühr kann auf Postscheckkonto Berlin 2909 der Reichsbahnhauptkasse eingezahlt werden. (V/103/28.)

### Warenproben nach Niederländisch-Indien.

Auf seine Vorstellungen (vgl. Nr. 47 vom 24. November 1927 Seite 1119) teilte der Reichspostminister dem D. I. u. H. mit, daß die niederländisch-indische Postverwaltung sich nunmehr damit einverstanden erklärt habe, daß im Verkehr mit Deutschland kleine Warenmengen mit geringem Handelswert, für die der Einfuhrzoll nicht mehr als 25 Cents beträgt, zur Beförderung gegen die ermäßigte Gebühr für Warenproben zuzulassen seien. Überschreite der Einfuhrzoll den Betrag von 25 Cents, so sehe die niederländisch-indische Post die Sendung nicht mehr als Warenprobe an, sondern belege sie mit der Nachgebühr für unzureichend freigemachte Briefe. Die Versendung zollpflichtiger Gegenstände in geschlossenen Briefen sei nach Niederländisch-Indien nach wie vor nicht zulässig. (V/41 28.)

# Steuern.

### Umsatzsteuerveranlagung und Umsatzsteuervorauszahlungen der Umsatzsteuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz bis 10000 RM.

Der Reichsminister der Finanzen teilt uns folgendes mit Schreiben vom 27. d. M. — III u. 8807 —):

„Ich habe die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter wegen der Umsatzsteuerveranlagung für 1927 und wegen der Umsatzsteuervorauszahlungen für 1928 wie folgt angewiesen:

1. Gemäß § 12 Abs. 2 USt. AB. befreie ich von der Abgabe der Umsatzsteuererklärung die nichtbuchführenden Umsatzsteuerpflichtigen, deren Gesamtumsatz einschließlich der etwa steuerfreien Umsätze im Kalenderjahr 1927 den Betrag von 10 000 RM. nicht überschritten hat, sowie die Umsatzsteuerpflichtigen, die im Jahre 1927 Vorauszahlungen in gleicher Höhe wie für 1926 entrichtet haben (vgl. Runderlaß vom 19. Februar 1927 — IIa 555 unter III 2).

Diesen Pflichtigen ist jedoch ein Umsatzsteuererklärungsvordruck mit Fragebogen für Einkommensteuerzwecke zuzusenden, wenn dies zur Ermittlung des Einkommens erforderlich erscheint, oder wenn die geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen für 1927 dem tatsächlichen Umsatz offenbar nicht entsprechen. Durch diese Anordnung dürfen einerseits größere Steuerbeträge nicht ausfallen, andererseits ist bei der Anwendung dieser Bestimmung von jeder kleinlichen Handhabung abzusehen. Soweit hiernach Umsatzsteuererklärungsvordrucke mit Fragebogen nicht zuzusenden sind, hat auch die Umsatzsteuerveranlagung für 1927 zu unterbleiben. In den Fällen dagegen, in denen ein Steuerbescheid zu erteilen ist, ist von der Abforderung geringfügiger Abschlußzahlungen (zu vgl. § 4 der Kleinbetragsverordnung) unter entsprechender Ausfüllung des Abschnitts B (Abschlußzahlung) des Umsatzsteuerbescheides und der Istspalten der Sollkarte stets abzusehen.

Im Erlaß vom 19. Februar 1927 — IIIa 555 — habe ich unter I 2 angeordnet, daß bei Steuerpflichtigen, deren Gesamtumsatz 10 000 RM. im Kalenderjahr 1926 nicht überstiegen hat, von weiterer Nachprüfung der Vorauszahlungen abzusehen ist, falls die Pflichtigen im Jahre 1927 Vorauszahlungen in gleicher Höhe wie für die entsprechenden Vierteljahre des Jahres 1926 entrichten, und daß in solchen Fällen von der Abgabe von Voranmeldungen abgesehen werden kann. Dieses Verfahren sollte versuchsweise für das Jahr 1927 gelten. Die Auffassung über die Beibehaltung des Verfahrens ist innerhalb der Verwaltung geteilt. Da die Auswirkung derzeit noch nicht übersehen werden kann, behalte ich das Verfahren versuchsweise auch für die Umsatzsteuervorauszahlungen im Jahre 1928 bei. Es gilt auch für die Steuerpflichtigen, deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1927 10 000 RM. nicht überstiegen hat. Ich ermächtige jedoch die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter, für ihren Bezirk von der Ausdehnung des Verfahrens auf das Jahr 1928 abzusehen. Auch in diesem Falle hat aber eine Umsatzsteuerveranlagung dieser Pflichtigen für 1927 nur im Rahmen der Anordnung unter 1 zu erfolgen." (IVa/1835/27.)

# Sozialpolitik.

### Schutz der älteren Angestellten und Arbeiter, u. a. Lehrlingshöchstzahlen im Handelsgewerbe.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat kürzlich dem Reichstage eine Denkschrift über die Notlage der älteren Angestellten (Reichstagsdrucksache Nr. 3852) zugehen lassen, die bereits in der D. W. Z. Teil I Nr. 2 vom 12. Januar 1928, Spalte Wirtschaftswoche, S. 39 ff., gewürdigt worden ist. Die Denkschrift kommt zu dem Ergebnis, daß eine durchgehende Sonderstellung der älteren Angestellten nur hinsichtlich der Dauer der Erwerbslosigkeit vorliegt. Eine ungünstigere Lage hinsichtlich des Umfanges der Erwerbslosigkeit ist zwar gegenüber den jüngeren Angestellten, aber nicht — wenigstens nicht nachweisbar — gegenüber den älteren Arbeitern gegeben. „Ob unter diesen Umständen erweiterte Sondermaßnahmen zugunsten der älteren Angestellten gerechtfertigt sind, wird der Reichstag zu entscheiden haben."

In dem zweiten Teil der Denkschrift werden die einzelnen Vorschläge zum Schutz der älteren Angestellten geprüft, auf die wir gleichfalls in der Nr. 2 der D. W. Z. eingegangen sind.

Inzwischen ist anläßlich der Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums im Haushaltsausschuß des Reichstages die in Rede stehende Denkschrift des Arbeitsministers Gegenstand von Erörterungen mit der Maßgabe gewesen, daß der Haushaltsausschuß des Reichstages eine Entschließung angenommen hat: die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf über Maßnahmen zur Sicherung der Existenz der älteren Arbeiter und Angestellten vorzulegen. Für die zu treffenden gesetzlichen Schutzbestimmungen sind insbesondere, soweit es sich für die Arbeitgeber um die Meldepflicht offener Stellen und die Beschäftigungsverpflichtung älterer Arbeiter und Angestellter handelt, die Leitsätze des Unterausschusses des Reichstagsausschusses zugrunde zu legen." Die hier angezogenen Leitsätze des Unterausschusses des 9. Reichstagsausschusses haben wir mit Rundschreiben vom 26. Juli 1926 — II/1198/26 — bei unsern Mitgliedern zur Erörterung gestellt mit dem Ergebnis, daß die dort vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen als untunlich abgelehnt wurden. Auch der Sozialpolitische Ausschuß des D. I. u. H. befaßte sich in seiner Sitzung vom 11. November 1926 mit dem Problem der älteren Angestellten (vgl. Rundschreiben vom 19. November 1926 — II/1625/26 —) und war einhellig der Auffassung, daß

a) es geboten erscheine, wenn auch weiterhin von den beteiligten Firmen alles, was wirtschaftlich möglich ist, geschehe, um Entlassungen älterer Angestellter zu vermeiden;

b) weitere gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiete aber Schäden und Härten nicht mildern könnten, sondern in der Folge das Gegenteil bewirken würden und daher abzulehnen seien.

Für den Fall, daß die Kammern einzelne Fälle asozialen Verhaltens feststellen sollten, wurde es in unserm Sozialpolitischen Ausschusse als eine vornehme Aufgabe der Handelskammern bezeichnet, für eine Abstellung derartiger Mängel einzutreten.

Zu der obigen Entschließung des Haushaltsausschusses des Reichstages ist zu bemerken, daß durch die Meldepflicht offener Stellen beim Arbeitsnachweis bestimmt keine einzige neue Arbeitsstelle geschaffen wird, mithin diese Maßnahme kaum geeignet sein dürfte, der Notlage der älteren Angestellten entgegenzuwirken. Einen Beschäftigungszwang, wie wir ihn noch heute im geltenden Schwerbeschädigtengesetz haben, dessen Ausnahmecharakter auf der Hand liegt, muß man entschieden ablehnen. Die Denkschrift des Reichsarbeitsministers gibt selbst zu, daß diese Verpflichtung zweifellos „den stärksten Eingriff in den Wirtschaftsablauf und das freie Bestimmungsrecht des Arbeitgebers darstelle ... Sie bedeutet eine Abkehr von dem Grundsatz, daß dem Unternehmer die freie Wahl seiner Arbeiter gewährleistet sein soll. Dieser Grundsatz ist der notwendige Bestandteil einer sozialen Ordnung, die sich auf der freien wirtschaftlichen Initiative des Unternehmers aufbaut und in welcher der Unternehmer als diejenige Stelle angesehen wird, die in erster Linie die Verantwortung für den Erfolg oder Nichterfolg der Wirtschaftsführung trägt." Dieser Kritik kann man sich u. E. vollinhaltlich anschließen.

In den Leitsätzen des Unterausschusses des 9. Reichstagsausschusses war auch die Begrenzung der Lehrlingshaltung gefordert worden. Über diese Frage haben eingehende Erörterungen mit den Regierungen der Länder und den Verbänden der Arbeitgeber und Angestellten stattgefunden. Die Ansichten der Beteiligten gingen erheblich auseinander. Ein Teil der Länder verneinte die Notwendigkeit einer Regelung überhaupt, ein Teil sprach sich für eine reichsrechtliche, ein anderer Teil für eine handelsrechtliche Regelung aus. Die Arbeitgeber lehnten jeden behördlichen Eingriff ab, die Arbeitnehmer forderten ihn. Bei dieser Sachlage konnte, wie aus der Denkschrift des Reichsarbeitsministers hervorgeht, noch kein endgültiger Beschluß gefaßt werden. Die Angelegenheit beschäftigt seit langem den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Gegenüber dem zuständigen Ausschusse des Reichswirtschaftsrates nahmen wir auf Grund einer Umfrage bei unsern Mitgliedern wiederholt Stellung (vgl. D. W. Z. Nr. 19 vom 12. Mai 1927 S. 453/454), wobei wir hervorhoben, daß eine Begrenzung der Lehrlingszahl sowohl für das Reichsgebiet, als auch für bestimmte Bezirke und bestimmte Zweige des Handels überflüssig, unmöglich und abwegig erscheinen müsse, da die Verhältnisse in jedem einzelnen Betriebe verschieden lägen usw. Wie aus den Ausführungen des Herrn Reichsarbeitsministers in der erwähnten Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages hervorgeht, hat der Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrates über die Lehrlingshöchstzahlen vor kurzem beschlossen, daß das Reich eine Rahmenverordnung erlassen möge, innerhalb der die Länder Ausnahmen zulassen könnten. Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats wird sich voraussichtlich in der nächsten Woche mit dem Verhandlungsergebnisse seines Unterausschusses beschäftigen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß durch eine Begrenzung der Lehrlingshaltung der Notlage der älteren Angestellten nicht entgegengewirkt werden kann, und werden im Verein mit den übrigen Spitzenverbänden uns gegenüber dem Sozialpolitischen Ausschusse des Reichswirtschaftsrats unter eingehender Würdigung der Tatsachen gegen den Beschluß seines Arbeitsausschusses aussprechen, um so mehr als, wie wir vertraulich erfahren, nicht nur eine Begrenzung der Lehrlingshaltung, sondern auch eine Begrenzung in der Beschäftigung jugendlicher Arbeitskräfte gefordert werden soll. Eine Begrenzung der Lehrlingshaltung erscheint im Augenblick um so weniger verständlich, als man an anderen Stellen Maßnahmen erörtert, um dem künftigen Lehrlingsmangel als Folge des Geburtenausfalles während der Kriegsjahre und der Nachkriegszeit steuern zu können. Hervorzuheben ist noch, daß in der erwähnten Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages die sozialdemokratische Abgeordnete, Frau Bohm-Schuch, den Handels- und Handwerkskammern den Vorwurf

gemacht hat, dem im außerordentlichen Umfange vorhandenen Lehrstellenmangel nicht genügend entgegengewirkt zu haben. Lehrstellenmangel und auf der anderen Seite Lehrlingszüchterei sind aber kaum miteinander zu vereinbarende Begriffe. Gegenüber all den Wünschen auf gesetzliche Bekämpfung der Notlage der älteren Angestellten sind wir der Auffassung, daß die Lösung dieses Problems eine Aufgabe der verantwortungsbewußten Wirtschaft selbst bleiben muß. Es wird ferner notwendig sein, durch geeignete Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, durch eine kluge Berufsberatung und Arbeitsumschulung das überreiche Angebot richtig zu verteilen oder zu verringern.

**Wir bitten unsere Mitglieder, in diesem Sinne an ihre Landesregierungen heranzutreten und uns nach Möglichkeit über das Veranlaßte zu verständigen.** (II/82/28.)

## Auskünfte.

### Firmenauskunft.

Über die Firma Ads-Aktiengesellschaft, Internationale Zeitungsagentur, Berlin-Grunewald, Winklerstr. 11, liegen bei der Geschäftsstelle des D. I. u. H. Auskünfte vor, die auf Verlangen den Kammern zur vertraulichen Kenntnis gebracht werden können. (P/41/28.)

## Persönliches.

Am 7. Januar 1928 verstarb im 86. Lebensjahre der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Wesermünde, Herr Reeder Konsul **F. Albert Pust.** Das Präsidium des D. I. u. H. sprach der Kammer seine herzlichste Anteilnahme aus. Der Verstorbene gehörte 33 Jahre der Kammer als Mitglied an. Seit 1911 stellvertretender Vorsitzender, bekleidete er seit 1920 das Amt des Vorsitzenden der Kammer. (P/25/28.)

Der langjährige, verdienstvolle Syndikus der Industrie- und Handelskammer Köln, Herr **Dr. Wiedemann,** der vor kurzem noch das 25jährige Jubiläum seiner Handelskammertätigkeit feiern konnte, ist am 15. Januar nach qualvollem Leiden einem Herzschlage erlegen. Das Präsidium des D. I. u. H. sandte an die Kölner Kammer ein Beileidstelegramm, in dem darauf hingewiesen wurde, daß Dr. Wiedemann bis zu seiner Erkrankung stets einer der treuesten, sachkundigsten und arbeitsfreudigsten Mitarbeiter des D. I. u. H. gewesen ist. Bei der am 18. Januar erfolgten Beisetzung war das Präsidium des D. I. u. H. durch Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Huber vertreten.

Bei den Vorstandswahlen der Industrie- und Handelskammer zu Altona für das Jahr 1928 wurden gewählt zum Präsidenten Herr **Hans Menck,** Altona, zum Vizepräsidenten die Herren **Anton Sager,** Neumünster, und **Walter C. Bröcker,** Ißehoe, als weitere Vorstandsmitglieder die Herren Senator **August Grimme,** Rendsburg, **Friedrich Krenß,** Altona, und Bankdirektor **Karl Frahm,** Altona (zugleich als Kassenführer).

In der öffentlichen Vollsitzung der Industrie- und Handelskammer Breslau vom 9. Januar d. J. wurde das Präsidium der Kammer für das Jahr 1928 wie folgt gewählt: Präsident: Herr Dr. **Bernhard Grund,** 1. Vizepräsident: Herr Fabrikbesitzer Handelsgerichtsrat **Arthur Deter,** 2. Vizepräsident: Herr Handelsgerichtsrat **S. Mendelsson,** 3. Vizepräsident: Herr Handelsgerichtsrat **Max Odenbach.**

In der konstituierenden Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main—Hanau vom 5. Januar sind Herr Bankier **Otto Hauck von Meßler** zum Präsidenten und die Herren Generaldirektor Prof. Dr.-Ing. e. h. **Bernhard Salomon,** Konsul Dr. jur. h. c. Dr.-Ing. e. h. **Karl Koßenberg, Wilhelm Hofmann-Bang, H. C. Deines** (Hanau), Kommerzienrat **Ferdinand Neißert** (Fulda) zu Vizepräsidenten gewählt worden. Zum Stellvertreter des Präsidenten wurde Herr Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. e. h. **Bernhard Salomon** bestellt.

Zum Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer Kiel wurde Herr Konsul **A. Seibel** gewählt. Der aus Gesundheitsgründen aus seinem Amte geschiedene Präsident Herr Dr. h. c. **Chr. Andersen** ist zum Ehrenvorsitzenden ernannt worden.

Anläßlich der Jahresversammlung der Industrie- und Handelskammer für den Wuppertaler Industriebezirk zu Barmen-Elberfeld fand die Neuwahl des Vorstandes der Kammer für das Jahr 1928 statt. Es wurden einstimmig wiedergewählt die Herren **Rudolf Ziersch** zum Vorsitzenden der Kammer, Dr. **Max Schmidt, Adolf Schmitz** und **Karl Klussmann** zu stellvertretenden Vorsitzenden.

In ihrer ersten diesjährigen Gesamtsitzung am 5. Januar befaßte sich die Industrie- und Handelskammer Trier mit der Neubildung ihres Vorstandes. Zum Vorsitzenden wurde der Direktor der Trierer Walzwerk A.-G., **Oliver Jaeger,** gewählt. Der bisherige erste stellvertretende Vorsitzende, Kommerzienrat **Wilhelm Rautenstrauch,** wurde wiedergewählt. Die Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden fiel auf Kaufmann **Hans Keßler,** Vorsitzenden des Verbandes des Einzelhandels im Handelskammerbezirk Trier.

Der bisherige Vorsitzende, Brauereibesitzer **Hans Caspary** ist auf eigenen Wunsch nach 31jähriger Mitgliedschaft aus der Kammer ausgeschieden. 12 Jahre hat er die Leitung der Kammer innegehabt. Um dem um das Trierer Wirtschaftsleben hochverdienten Manne eine besondere Ehrung zuteil werden zu lassen, ernannte die Kammer ihn zu ihrem Ehrenpräsidenten. In warmen anerkennenden Schreiben gedachten der Preußische Minister für Handel und Gewerbe im Namen des Preußischen Staatsministeriums, der Oberpräsident der Rheinprovinz, der Regierungspräsident in Trier, der D. I. u. H. und zahlreiche andere Behörden und Kammern der Verdienste des Ausgezeichneten.

Die am 9. Januar 1928 abgehaltene konstituierende Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Wiesbaden wählte den seitherigen Vorsitzenden, Fabrikant **Hugo Asbach** Wiesbaden-Rüdesheim a. Rh., einstimmig als Vorsitzenden wieder. Zu stellv. Vorsitzenden wurden die Herren Generaldirektor **Hermann Hummel**-Hochheim a. M. und Fabrikant **Wilhelm Schwerdtfeger**-Wiesbaden gewählt. Ferner wählte die Vollversammlung wieder als Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Herren Geh. Regierungsrat Dr. **Adolf Haeuser**-Höchst a. M. Dr. **Ferd. Wilh. Kalle**-Frankfurt a. M., Kaufmann **Phil. Kramer**-Höchst a. M., Kaufmann **Willi Marx**-Wiesbaden und Bankdirektor **Edmund Palm**-Wiesbaden (Schatzmeister).

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Allgemeine Theorie des Budgets.** Von **Gaston Jèze,** Professor an der Universität Paris. Deutsche Ausgabe von Dr. Fritz Neumark. 1926. XVI, 337 S., gr. 8°, 14 M., in Ganzleinen gebd. 16,40 M. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Seit langem machte sich der Mangel an einer systematischen Arbeit über das Budgetwesen, die sowohl den neuen Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung wie den Wandlungen in den Erscheinungen der Wirklichkeit Rechnung trug in Deutschland stark bemerkbar. Die Monographien über den Gegenstand sind veraltet, die Darstellungen in den finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern usw. naturgemäß nicht vollständig. Aus diesem Grunde dürfte die vorliegende deutsche Ausgabe der „Budgettheorie" des bekannten französischen Gelehrten einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommen.

Die Arbeit enthält eine umfassende Behandlung aller budgetären Probleme, deren theoretische Lösung auf eine eingehende Darstellung der früheren und gegenwärtigen Rechtszustände in allen größeren Staaten, vor allem in Frankreich, Deutschland England, Italien und den Vereinigten Staaten, gegründet ist. Die Originalausgabe, die seit einiger Zeit vergriffen ist, erschien 1922. Der Übersetzer und Herausgeber hat es sich angelegen sein lassen, die wichtigsten Tatsachen, die sich seitdem begeben haben sowie das inzwischen veröffentlichte Schrifttum nach Möglichkeit zu berücksichtigen; insbesondere wurde die Darstellung der deutschen Verhältnisse von ihm überarbeitet und weitgehend vervollständigt, so daß die deutsche Ausgabe dem neuesten Stand von Theorie und Praxis entsprechen dürfte. Sie stellt sich als das Ergebnis wissenschaftlicher Zusammenarbeit dar, die der Verfasser in seinem Vorwort als „eine der wesentlichsten Bedingungen für die Annäherung der Völker und die Fortschritte der Zivilisation" bezeichnet.

**Statistisches Handbuch des deutschen Maschinenbaues 1927** herausgegeben vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten.

Zu seiner diesjährigen Mitgliederversammlung hat der Verein Deutscher Maschinenbauanstalten ein statistisches Handbuch des deutschen Maschinenbaues herausgegeben, in welchem er den Versuch gemacht hat, den Vertretern des deutschen Maschinenbaues und den an dieser Industrie interessierten Kreisen die wichtigsten Daten über den deutschen Maschinenbau, seine Stellung in der deutschen Wirtschaft und auf dem Weltmarkt sowie einige wichtige Wirtschaftszahlen von allgemeinem Interesse in übersichtlicher, leicht greifbarer Form zur Verfügung zu stellen. Besonderes Interesse kommt dem Werk dadurch zu, daß sich die Zahlentafeln zu einem großen Teil auf eigene Erhebungen und Untersuchungen des Vereins Deutsche Maschinenbauanstalten stützen, deren Ergebnis bisher in leicht zugänglicher Form noch nicht der Öffentlichkeit bekannt geworden sein dürfte. Auf engen Raum ist so eine Fülle interessanten und wertvollen Materials zusammengetragen worden. Es ist beabsichtigt, das Handbuch in jedem Jahr mit ergänzenden Ziffern neu herauszugeben.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr" i. V. Dr. Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 26. JANUAR 1928 | Nummer 4


# Die Tätigkeit der Internationalen Handelskammer.


Von Dr. Alberto Pirelli (Mailand), Präsidenten der Internationalen Handelskammer.


Anm. d. Schriftl.: S. Exz. Dr. Pirelli führte anläßlich der zweiten Mitgliederversammlung der Deutschen Gruppe der I. H.-K. in Berlin am 20. Januar 1928 folgendes aus:

Dasjenige, was der Internationalen Handelskammer, ihrem Aufschwung und ihren weiteren Entwicklungsmöglichkeiten zugrunde liegt, das ist gerade das Gefühl der wirtschaftlichen Kreise, daß eine internationale Abhängigkeit der finanziellen und wirtschaftlichen Probleme und daß die Notwendigkeit besteht, den Schwierigkeiten, die auf diesen Gebieten die Welt im allgemeinen und Europa im besonderen — namentlich während der letzten Jahre — heimgesucht haben, gemeinsam und in verständnisvollem Zusammenwirken zu begegnen.

Soll ich Ihnen all diese Schwierigkeiten ins Gedächtnis zurückrufen? Sie kennen sie zur Genüge.

Auf finanziellem Gebiet hat man in den meisten Ländern das schlimmste Durcheinander der öffentlichen Finanzen erlebt; den Sturz der Währungen mit seinen verhängnisvollen Rückwirkungen auf die Privatwirtschaft; den Übergang des Reichtums von einer Gesellschaftsklasse auf die andere, dann den Mangel an Kapital, und schließlich all die Probleme, die sich aus den auswärtigen Anleihen ergeben.

Auf industriellem Gebiet hat man die Folgen der Übersteigerung der Produktion während des Krieges zu spüren bekommen; sie war der Grund für die Schwierigkeiten während der Demobilisierung. Man hat sich dem Problem gegenübergesehen, Gestehungskosten und Bilanzen auf der Grundlage rasch wechselnder Preise festsetzen zu müssen.

Auf wirtschaftlichem Gebiete schließlich haben sich die Rückschläge jener künstlichen Maßnahmen empfindlich bemerkbar gemacht, die die verschiedenen Regierungen unter dem Zwange der Kriegsbedürfnisse und der Zeit des Wiederaufbaues ergriffen hatten, das Anwachsen des Protektionismus in den allerverschiedensten Erscheinungsformen, die Herabminderung des Volumens der Weltwirtschaft.

Bei all dem berühre ich noch nicht einmal die politischen und die sozialen Schwierigkeiten, wie die Spannung zwischen Löhnen und Preisen oder die Probleme der Bevölkerungsbewegung, wie den Rückgang der Auswanderung. Gestatten Sie mir aber unter den Fragen, die die stärkste Rückwirkung auf die Wirtschaft gehabt haben, die außerordentliche Entwicklung der Wirtschaftsmacht der Vereinigten Staaten von Nordamerika einerseits, das Experiment Sowjetrußlands und das Durcheinander in China andrerseits hervorzuheben.

Lenken Sie Ihren Blick auf die Europa eigenen Schwierigkeiten. Welches sind hier die wichtigsten Erscheinungen der letzten zehn Jahre? Zerstörung des Kapitals durch den Krieg, Rückgang der Kaufkraft der Bevölkerung, Verlust der früheren Absatzmärkte zugunsten anderer Produktionsländer, die jetzt zu Ausfuhrländern geworden sind oder zugunsten neuer Produktionsländer, Millionen Arbeitslose, Steigerung der Zahl der Grenzen, Mangel an Kapital.

Ist es nicht ganz natürlich, daß angesichts dieser Schwierigkeiten, von denen ich nur die hauptsächlichen erwähnt habe, und angesichts neuer Probleme, die sich in bezug auf Produktion und Güteraustausch ergeben, die Industriellen, der Handel, die Bankiers, die Reeder — bisher nur zu oft Konkurrenten und wenig bedacht auf ihre gegenseitige Abhängigkeit — sich endlich organisiert haben, um diese Probleme gemeinsam zu studieren und den Regierungen bei dem Werke des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und des Fortschritts zu helfen? So entstand die I. H.-K., die sich rühmen kann, eine Vertretung der Wirtschaft in doppeltem Sinn zu sein. Vereinigt sie doch die Vertreter von 46 Ländern und gleichzeitig die Vertreter der verschiedenen Zweige der Erzeugung und des Güteraustausches. Ich hebe diesen Doppelcharakter besonders hervor, denn es besteht nicht nur ein Problem der internationalen Zusammenarbeit, so wichtig sie auch ist, es besteht auch ein Problem der Zusammenarbeit unter den verschiedenen Wirtschaftszweigen. Eine der wichtigsten Funktionen, die unsere Kammer ausübt, ist gerade die, zur Erörterung dieser oder jener mehrere wirtschaftliche Gruppen interessierende Frage, Vertreter aller Wirtschaftszweige zusammenzuführen und so dazu zu kommen, den Gesichtspunkt des Allgemeininteresses zu bestimmen, ohne dabei auf das den internationalen Organisationen, die an der betreffenden Frage unmittelbar interessiert sind, eigene Gebiet überzugreifen. Handelt es sich um eine Frage des Verkehrswesens, so haben die Benützer die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse den Betriebsverwaltungen und -gesellschaften zur Kenntnis zu bringen. Handelt es sich um eine Frage des Scheckverkehrs, so haben die Bankiers das Mittel, die Auffasung ihrer internationalen Kundschaft kennenzulernen; handelt es sich um ein Problem der Konnossemente, so treffen sich in der Kammer die Reeder mit den Spediteuren, den Vertretern des Handels, den Versicherern.

Ich habe bereits gesagt, die I. H.-K. ist Wirtschaftsvertretung in doppelter Hinsicht. Gestatten Sie mir, Ihnen auch ihre doppelte Funktion vor Augen zu führen, die eines Führers in den Beziehungen mit ihren eigenen Mitgliedern und gleichzeitig die des Sprechers in ihren Beziehungen nach außen.

Unter dem ersten Gesichtspunkt erscheint die Kammer als der große Schmelztiegel, in dem das Ergebnis der Erfahrungen der hervorragendsten Persönlichkeiten zusammenströmt und aus dem sodann die Richtlinien internationaler Zusammenarbeit hervorgehen, die sich in den Kreisen der Wirtschaft in den verschiedenen Ländern verbreiten, dank der moralischen Autorität und der Überzeugungskraft, die sich aus ihrem Ursprung ergibt.

Unter dem zweiten Gesichtspunkt ist die Kammer der große Verteidiger der Ansichten der Wirtschaft bei den amtlichen nationalen oder internationalen Stellen und der öffentlichen Meinung geworden. In dieser Hinsicht erinnere ich an die Bedeutung der Beziehungen, die mit der Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes bestehen. Sie hat sich in immer stärkerem Maße an unsere Kammer gewandt, sei es mit dem Wunsche nach Mitwirkung bei der Lösung einzelner Fragen, oder um ihre Meinung über Probleme der Wirtschaftspolitik zu erfahren, sei es, um durch ihre Vermittlung die Namen hervorragender Persönlichkeiten bestimmter Wirtschaftszweige zu erhalten.

Eigene Delegationen der Kammer haben mit beratender Stimme an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen. Sie ist durch ihre Vertreter an den Sitzungen verschiedener Ausschüsse des Völkerbundes beteiligt. Sie ist die einzige private internationale Organisation gewesen, die offiziell und auf gleichem Fuße mit den Regierungen zur Genfer Weltwirtschaftskonferenz im Mai 1927 zugelassen worden ist. Schließlich ge-

hört auch dem Comité Consultatif Economique, dem Wirtschaftsrat, in Genf eine offizielle Delegation der Kammer an.

Wir erkennen die ausgezeichnete Art und Weise, mit der die Leiter der Wirtschaftsorganisation in Genf diese Zusammenarbeit erleichtert haben, dankbar an, und wir sind stolz auf das Zeugnis, das wiederholt — unter anderem in Brüssel und in Stockholm — Sir Arthur Salter und seine Mitarbeiter in bezug auf die Wertung dieser Zusammenarbeit abgelegt haben.

Sie erwarten vielleicht, daß ich jetzt auf die Organisation und das Arbeitsprogramm unserer Kammer im einzelnen eingehe. Da ich aber die Ehre habe, vor Persönlichkeiten zu sprechen, die mit lebhaftem Interesse an den Arbeiten der Kammer teilgenommen haben, beschränke ich mich auf einige besonders hervorstechende Fragen.

Wie Ihnen bekannt ist, habe ich, um unsere Organisation übersichtlicher zu gestalten, die Aufgaben der Kammer in vier Gruppen eingeteilt: Finanz, Handel und Industrie, Verkehrswesen, juristische Fragen. In jeder dieser Gruppen haben mehrere ständige oder Sonderausschüsse ihren Platz; jede ist Gegenstand der Tätigkeit einer Abteilung unseres Generalsekretariats. Übrigens hat jede dieser vier Gruppen ihr besonderes Gesicht, und jede einzelne ihre besondere Daseinsberechtigung im Rahmen unserer Organisation.

Ich gehe auf die einzelnen Probleme des näheren nicht ein, die Gegenstand der Arbeiten der Ausschüsse der Gruppe Verkehrswesen sind, und die unter sich wiederum durch einen Koordinationsausschuß verbunden sind, den ich soeben in Paris errichtet habe; das besondere Kennzeichen der Tätigkeit der Ausschüsse dieser Gruppe ist die Zusammenarbeit von Benutzern und Betriebsverwaltungen, von der ich bereits gesprochen habe.

Auch auf die Arbeiten der juristischen Gruppe gehe ich nicht ein. Sie umfaßt Ausschüsse zur Vereinheitlichung bestimmter Rechtsgebiete und den Schiedsgerichtshof, dessen Autorität und Ansehen beträchtlich ist und weiter, langsam aber sicher, zunehmen wird.

Auf dem Gebiet der Finanzfragen wird die Kammer fortfahren, sich mit bestimmten Einzelproblemen wie der Vereinheitlichung des Schecks und der Kreditbriefe, dem Kampf gegen die Fälschung der Kreditinstrumente usw. zu beschäftigen, und sie wird mit Hilfe ihres Ausschusses für Internationalen Zahlungsausgleich und wirtschaftlichen Nachrichtendienst aufs eingehendste die großen Kapitalbewegungen von einem Land zum anderen und ihre Rückwirkung auf das Finanz- und Wirtschaftsleben der Völker verfolgen.

Wir tragen einerseits zu den Studien über die Aufstellung der Zahlungsbilanzen bei, um sie so genau und so vergleichbar wie möglich zu machen, ebenso zu den Statistiken über die großen internationalen Kapitalbewegungen; wir wollen jedoch namentlich die Rückwirkung dieser Kapitalsbewegungen auf die Währungsstabilität, die wirtschaftliche Entwicklung, die Lebenskosten und den Außenhandel der interessierten Länder verfolgen.

Es handelt sich hierbei sowohl um große Übertragungen von Regierung zu Regierung wie um große private Anleihen. Die erste Gruppe dieser Probleme hat auch eine politische Seite und die I. H.-K. wird — wie in der Vergangenheit — bei der Behandlung dieser Fragen den Takt und den Sinn für die notwendigen Grenzen zu wahren wissen. Aber es liegt auf der Hand, daß die Kreise der Produktion und des Güteraustausches sich an diesen Problemen nicht desinteressieren können, und daß sie sich bereithalten müssen, um im gegebenen Augenblick, gestützt auf ständiges und eingehendes Studium dieser Fragen, die Auffassung der Wirtschaft zum Ausdruck zu bringen. Ist es doch gerade die Wirtschaft, die in allen Ländern die finanziellen und wirtschaftlichen Rückwirkungen dieser großen Kapitalbewegungen am meisten zu spüren bekommt und immer zu spüren bekommen wird.

Trifft man andererseits nicht auch auf wichtige Probleme im Gebiete der privaten Finanzwirtschaft? Denken Sie z. B. an die Frage — ich habe sie in Stockholm berührt — der Entwicklung der „neuen Länder" unter dem Gesichtspunkt ihrer finanziellen Aufnahmefähigkeit in bezug auf gewisse Länder und ihrer Industrialisierung mit ihren Folgen für die Ausfuhr der alten Fabrikationsländer. Denken Sie weiterhin an die Frage der Zinssätze, zu denen heute die auswärtigen Anleihen gegeben werden, eine Frage, verbunden einerseits mit der Notwendigkeit eines raschen Wiederaufbaus Europas und auf der anderen Seite bestimmt durch die technischen Bedingungen der Kapitalmärkte. Und schließlich die großen amerikanischen Anleihen an Europa. Sind sie nicht bestimmt, auf der internationale Bühne eine Rolle zu spielen ähnlich derjenigen, die auf de Binnenmärkten den „instalment sales" zukommt, jenem andere neuen Wirtschaftsphänomen, das noch nicht alle seine Phase durchlaufen hat und das vielleicht unsere Aufmerksamkei verdient?

Ich erinnere schließlich an die Gruppe Handel und In dustrie, in der der Ausschuß für Handelspolitik und zur Be seitigung der Handelshemmnisse, an dem alle Landesgruppe beteiligt sind, eine Rolle von allergrößter Bedeutung spiel Er hat die Erbschaft unseres Ausschusses zur Beseitigung de Handelshemmnisse übernommen, der in gewissem Sinne di Botschaft der Genfer Wirtschaftskonferenz vorbereitet ha Hat doch deren späterer Präsident, Herr Theunis, in einer Red in Brüssel am 19. Januar ausgeführt: „Dem Völkerbund hat be seiner Aufgabe die I. H.-K. geholfen. Sie setzt sich nicht zu sammen aus Träumern und Theoretikern, sondern aus Männern der praktischen Wirtschaft, und ihre Mithilfe läßt erhoffen, da man rasch zu guten Ergebnissen kommen wird."

Dann kam der große Bericht des Ausschusses zur Be seitigung der Handelshemmnisse, in dem unsere Kammer zur erstenmal die Übersteigerung des Protektionismus des nähere geprüft hat, nicht nur vom Standpunkt der Tarife, sondern auch in all den unzähligen weit gefährlicheren Formen des Ver waltungsprotektionismus.

Viel bleibt noch zu tun, und das Arbeitsprogramm, da Herr Dr. Kosenberg für den Ausschuß, dem er präsidiert, ent worfen hat, gibt eine Idee davon, wie angebracht es ist, mi diesen Arbeiten fortzufahren.

Es handelt sich naturgemäß vor allem darum zu wisser welches sind die Fragen, die nach internationaler Auffassung für eine Reform sozusagen reif sind. Ich sehe vor allem zwei die Stabilität der Zolltarife und die Meistbegünstigungsklausel Die erste Frage ist vielleicht reif genug, um eine einstimmige Auffassung zu ermöglichen, und wenn es eine Frage gibt, in de eine energische Intervention der Wirtschaft gerechtfertigt ist so ist es sicherlich die, den Handelsverträgen eine lange Geltungsdauer zu sichern.

Was die Meistbegünstigungsklausel anbetrifft, so ist es sicher, daß sie nicht in allen Ländern dieselbe Auslegung erfährt, und daß eine internationale Vereinbarung, die ihren Inhalt feststellt, für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen eine wohltuende Klärung mit sich bringen würde.

Der Ausschuß zur Beseitigung der Handelshemmnisse ha in seinem Programm noch die Bearbeitung mancher anderen wichtigen und dringlichen Fragen, wie die Zollformalitäten (Ursprungszeugnisse, Konsulatsfakturen, Zollbefreiung usw. und die Vereinheitlichung der Zollgesetzgebung. Ich weise lediglich auf die beiden Hauptpunkte hin, die mir gerade einfallen, und begnüge mich im übrigen damit, zu sagen, daß de Ausschuß keineswegs die allgemeine Propagandatätigkeit in bezug auf die Gesamtheit der Fragen der Handelspolitik vergißt die ihren charakteristischen Ausdruck in dem Beschluß de Genfer internationalen Wirtschaftskonferenz gefunden hat „Die Konferenz erklärt, daß die Zeit gekommen ist, um der Erhöhung der Tarife ein Ende zu machen und die entgegengesetzte Richtung einzuschlagen."

Eines der in letzter Zeit weiter ausgebauten Arbeitsgebiete der I. H.-K. ist die Produktions-Statistik. Dieses Gebiet is typisch für die Fruchtbarkeit der Zusammenarbeit, die wir mi dem Völkerbund eingegangen sind und für die Bedeutung de Aufgabe, die wir erfüllen können, wenn wir an sie herangehen mit derjenigen Vorsicht und unter Beachtung der Grenzen, die uns die Kenntnis der Schwierigkeiten auferlegt, denen man au diesem Gebiet begegnet. Sie wissen, daß der Wirtschafts ausschuß des Völkerbundes Arbeiten zur Vereinheitlichung de Zollnomenklatur in Angriff genommen hat, und daß diese Arbeiten zu einem rascheren und vollständigen Erfolg zu führen scheinen, als man für möglich gehalten hatte.

Die Wirtschaft verfolgt diese Arbeiten mit großem Interesse. Sie haben die außerordentlichen Widersprüche zu tage gebracht, die in manchen nationalen Tarifen bestehen namentlich diejenigen, die sich bei einem Vergleich der Tarife der verschiedenen Länder ergeben. Gestatten Sie mir, in meinen Bericht eine etwas heitere Note einzufügen dadurch daß ich Beispiele anführe: Torf wird in einigen Tarifen zu sammen mit Trüffeln, Kunstwerken und Bleistiften aufgeführt belichtete Filme werden in der gleichen Position wie Tabak Pfeifen, Maschinen und mechanische Vorrichtungen verzollt in anderen Tarifen wieder stehen Uhren, Gasmesser, Fischer netze und Feuerwaffen in derselben Rubrik, während i

wieder anderen Tarifen künstliche Gebisse mit Operngläsern, Mikroskopen, Reisekoffern gemeinsam aufgeführt werden. Essig wird in einigen Tarifen unter Getränken, Eis gleichzeitig mit Marmor, Steinen und Mineralbrennstoffen aufgeführt.

Nach einem Meinungsaustausch, den ich mit dem Wirtschaftsausschuß und dem Sekretariat der Wirtschaftsabteilung des Völkerbundes gehabt habe, ist man grundsätzlich übereingekommen, daß unsere Kammer sich mit der Inangriffnahme der Frage der Aufmachung der Statistiken der industriellen Produktion beschäftigen soll. Sir Arthur Salter hat mir unter Bestätigung dieser Vereinbarung geschrieben:

„Es ist für den Völkerbund von erheblichem Vorteil, auf eine Organisation rechnen zu können, die auf privater Grundlage ruht und gleichzeitig ihrem Charakter nach international ist. Er findet in ihr eine Hilfe bei seiner Arbeit, die Meinungen und Wünsche der Organisationen und der maßgebenden Vertreter der verschiedenen Industrien festzustellen, die in bezug auf die Probleme der Klassifikation und der Nomenklatur in Betracht kommen.

Die eigentliche Aufgabe des Völkerbundes würde weit schwieriger sein, wenn er sich in jedem einzelnen Falle an mehrere Organisationen verschiedener Persönlichkeiten wenden müßte, statt wie es bereits in bezug auf einen so großen Teil der sich aus der Wirtschaftskonferenz ergebenden Arbeiten der Fall ist, in der Lage zu sein, sich an eine einzige internationale Organisation zu wenden wie diejenige, deren Präsident Sie sind."

Sie werden gewiß das große Interesse würdigen, das im Hinblick auf die Aufstellung der Produktionsstatistiken unsere Organisation daran hat, die Abmachungen unter Verbänden ein und desselben Wirtschaftszweiges aus verschiedenen Ländern zu unterstützen, sei es, um ihre Produktionsstatistiken zu vereinheitlichen, falls sie solche bereits aufstellen, sei es, um in den Industrien, in denen Statistiken noch nicht bestehen, mit ihrer Aufstellung nach einem gemeinsamen Plan zu beginnen.

Natürlich hat die I. H.-K. keinesfalls die Absicht, selber Statistiken aufzustellen, und noch weniger, sich etwa an die Stelle bestehender Organisationen zu setzen; ihre Tätigkeit wird die eines Verbindungsmannes und die eines Vertreters in Genf sein.

Ich habe den Vorzug gehabt, Ihnen die hauptsächlichen Gesichtspunkte des Aufbaus, der Aufgaben und des Programms der I. H.-K. darzulegen. Mit Hilfe unseres Verwaltungsrats, unserer ständigen und der Sonderausschüsse, der Landesgruppen, unserer ausgezeichneten Geschäftsstelle, dessen Leiter Sie hier vor sich sehen, hat die Arbeit unserer Kammer mehr und mehr das Ansehen der Außenwelt, der offiziellen wie der privaten, erworben. Sie hat den Beweis für die Berechtigung und die Unparteilichkeit ihrer Urteile, für ihre Kompetenz in bezug auf die praktischen Probleme und für ihr Anrecht bei den internationalen Beratungen als Vertretung der Allgemeininteressen aller Länder aufzutreten erbracht.

Aus dieser Funktion eines Vertretungsorgans, die wir für uns in Anspruch genommen haben, ergibt sich für unsere Kammer und für uns selbst die höchste persönliche Verantwortung. Ich habe auf diese Verantwortung ganz besonders hingewiesen, als ich kürzlich vor dem Verwaltungsrat der Kammer gesprochen habe; ich habe ins hellste Licht rücken wollen, daß unser Erfolg in der Zukunft mehr und mehr von zwei Elementen abhängen wird:

In erster Linie von der persönlichen und intensiven Teilnahme von Männern des Wirtschaftslebens an den Arbeiten der Kammer. Ließen wir unsere Organisation vollständig in den Händen der Funktionäre, und seien sie noch so ausgezeichnet und der Sache ergeben, unsere Kammer würde einen großen Teil ihres Charakters, ihres Ansehens, ihrer Kraft, ihrer Daseinsberechtigung verlieren. Unser Erfolg wird außerdem und in gleichem Maße davon abhängen, daß eine gut organisierte Geschäftsstelle besteht, die der Vielgestaltigkeit und der Bedeutung der Probleme entspricht, die wir behandeln. Eine Geschäftsstelle, die im Einvernehmen mit den Geschäftsführungen der Landesgruppen und den Ständigen Vertretern in Paris die einzelnen Arbeiten vorbereiten und die Richtlinien unserer Ausschüsse zur Ausführung bringen kann. Ohne ein erstklassiges Vollzugsorgan würde das Opfer an Zeit, Energie und Erfahrung von Männern der praktischen Wirtschaft wirkungslos bleiben. Die Erfahrungen der Vergangenheit und die Feststellungen, die ich selbst täglich mache, seitdem ich die Ehre hatte, zur Präsidentschaft unserer Kammer berufen zu werden, geben mir die Gewißheit, daß die eine wie die andere dieser beiden Voraussetzungen zutrifft und auch künftig zutreffen wird.

Es würde undankbar sein, wenn ich vergäße, Ihnen zu sagen, welchen Anteil an dieser meiner Überzeugung der deutschen Mitwirkung zuzuschreiben ist, möge sie in der Aktivität Ihrer Landesgruppe oder der Ihrer Vertreter beim Generalsekretariat der Kammer zum Ausdruck kommen; die althergebrachten Tugenden der Deutschen, Zähigkeit und Gründlichkeit, sind ein kostbarer Beitrag zu dem Energievermögen unserer Körperschaft.

Gestatten Sie mir, mit einem optimistischen Worte zu schließen. Es hat in der Welt immer Enthusiasten, um nicht zu sagen Träumer, gegeben, die geglaubt haben, die Formel des Heils zu besitzen und andererseits Skeptiker, die jene verspottet haben, weil sie niemals die Ziele erreichten, deren sie sich gerühmt hatten. Wir Leute der Praxis, wir sind gleichweit entfernt von diesen beiden Irrtümern, zwischen denen der Fortschritt unaufhörlich vorwärts schreitet. Wir wissen, daß es notwendig ist, daß jeder von uns mit der Begeisterung derer arbeitet, die das Teilchen Wahrheit, das ihnen zugefallen ist, für die ganze Wahrheit nehmen, ohne aber dabei zu erwarten, daß sich seine Hoffnungen zu hundert Prozent verwirklichen. Die Teilerfolge sind die Etappen des Fortschritts.

# Europas Stahlgewinnung und die Internationale Rohstahlgemeinschaft.

Von * * *.

Europas Stahlgewinnung dürfte nach den für das Jahr 1927 bekanntgegebenen Berechnungen und Schätzungen auf einem Entwicklungspunkt angelangt sein, der in zwiefacher Hinsicht bemerkenswert ist. Erstens hat die Stahlgewinnung Europas mit über 51 Millionen Tonnen die bisherige Höchstleistung des Jahres 1913 um etwa 8 Millionen Tonnen überroffen, und zweitens ist Europas Stahlgewinnung, wenn man von dem amerikanischen Krisenjahr 1921 absieht, erstmals seit 1915 wieder größer geworden als diejenige Amerikas. Der Vorsprung der alten Welt vor der neuen beträgt in der Stahlerzeugung jetzt 5 Millionen Tonnen jährlich oder etwa 18 %. Es ist zwar fraglich, ob dieses Verhältnis von Dauer sein wird, oder ob Europa bald wieder von Amerika überflügelt werden wird. Die Leistung der europäischen Länder ist um so bemerkenswerter, als seit Beginn der durch den Balkankrieg 1912 hervorgerufenen und durch den Weltkrieg weit ausgedehnten weltwirtschaftlichen Störungen eineinhalb Jahrzehnte vergangen sind.

Die mit dem Weltkrieg verbundenen Hemmungen der industriellen Entwicklung Europas konnten sich alle anderen Erdteile zunutze machen, insbesondere das kapitalistisch am weitesten fortgeschrittene Land, nämlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Während die asiatischen Länder, ferner Australien und Kanada, im Jahre 1913 zusammengerechnet 1½ Millionen Tonnen Stahlerzeugung verzeichneten, haben sie bis 1927 ihre Leistung verdoppelt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika erhöhten dagegen ihre Stahlgewinnung von 31,8 Millionen Tonnen (1913) um über 17 Millionen Tonnen bis auf 49 Millionen Tonnen (1926). In derselben Zeit sank die europäische Stahlgewinnung von 43,2 Millionen Tonnen infolge des Krieges allmählich fast um 50 % bis auf 22 Millionen Tonnen (1919), und hat sich seitdem allmählich wieder auf 51,5 Millionen Tonnen hinaufgearbeitet. Man darf zwar die Wiedergesundung der europäischen Wirtschaft nicht allein nach dem Stand der Eisen- und Stahlindustrie bemessen, aber immerhin ist es von größter Bedeutung, daß eine der Schlüsselindustrien in acht Nachkriegsjahren solche Leistungen aufweisen kann. Denn diese letzten acht Jahre sind zugleich mit Staats- und Wirtschaftsumwälzungen größten Ausmaßes verbunden gewesen, ferner mit weitreichenden Veränderungen der Landkarte Europas, außerdem mit Währungserschütterungen und Kapitalvernichtung, wie sie die Welt noch nie gesehen hat.

Wenn zum Wiederaufbau der europäischen Stahlindustrien eine Zeitspanne besonders beigetragen hat, dann ist es das Jahr 1927 gewesen. Denn in diesem einen Jahr ist die Stahl-

gewinnung um etwa 11 Millionen Tonnen erhöht worden, während das Jahr 1922 trotz starker Anspannung der europäischen Stahlindustrien gegen das Vorjahr nur eine Mehrerzeugung von 8 Millionen Tonnen gebracht hat, übrigens ein Fortschritt, der durch den Ruhrkampf sehr schnell wieder zum Stillstand kam.

Innerhalb Europas sind naturgemäß seit dem Krieg tiefgreifende Veränderungen vorgekommen. Früher kannte man sechs große Stahlländer, nämlich Deutschland, England, Frankreich, Rußland, Österreich-Ungarn und Belgien, daneben vier kleinere, wie Italien, Schweden, Spanien und die Schweiz. Seit dem Friedensschlusse traten als selbständige Stahlländer acht neue Gebiete auf, nämlich das Saargebiet, Luxemburg, die Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, Finnland und Jugoslawien. Die Veränderungen seit der Vorkriegszeit zeigen sich am besten in den Jahreserzeugungszahlen von 1913 und 1927. Es betrug die Rohstahlgewinnung in den Ländern:

| Länder | 1913 t | 1927 t |
|---|---|---|
| Deutschland | 18 935 000 | 16 300 000 |
| Saargebiet | — | 1 900 000 |
| Luxemburg | (1 182 000) | 2 450 000 |
| Belgien | 2 467 000 | 3 680 000 |
| Frankreich | 4 686 000 | 8 250 000 |
| Großbritannien | 7 786 000 | 9 500 000 |
| Österreich-Ungarn | 2 683 000 | — |
| Deutsch-Österreich | — | 550 000 |
| Ungarn | — | 300 000 |
| Polen | — | 1 160 000 |
| Tschechoslowakei | — | 1 700 000 |
| Rumänien | — | — |
| Spanien | 242 000 | 600 000 |
| Italien | 934 000 | 1 600 000 |
| Schweden | 591 000 | 500 000 |
| Finnland | 7 000 | — |
| Schweiz | — | — |
| Rußland | 4 841 000 | 3 000 000 |
| Europa | 43 172 000 | 51 490 000 |
| Vereinigte Staaten v. Amerika | 31 800 000 | 45 300 000 |
| Kanada | 1 059 000 | 850 000 |
| Amerika | 32 859 000 | 46 150 000 |
| China | 43 000 | 200 000 |
| Japan einschl. Korea | 216 000 | 1 300 000 |
| Britisch-Indien | 124 000 | 300 000 |
| Asien | 383 000 | 1 800 000 |
| Australien | 14 000 | 500 000 |
| Summe | 76 428 000 | 99 940 000 |
| Welterzeugung geschätzt | 76 500 000 | 100 500 000 |

Während Deutschlands Stahlgewinnung in der Vorkriegszeit so groß war wie diejenige von England, Frankreich, Rußland und Belgien zusammengenommen, hat nach der Abtrennung größerer Eisenreviere Deutschland vorübergehend seinen ersten Platz an England abtreten müssen. Englands bisherige Höchststahlgewinnung ist ins Jahr 1917 mit nahezu 10 Millionen Tonnen gefallen, Frankreichs Höchstleistung ins Jahr 1926 mit fast 8,5 Millionen Tonnen, und diejenige Belgiens mit 3,7 Millionen ins Jahr 1927. Rußland hat viele Stahlwerke an die Randstaaten verloren und ist erst wieder in langsamer Entwicklung begriffen. Bedeutendere Fortschritte haben dagegen Italien, die Tschechoslowakei und Polen gemacht.

Angesichts der Erstarkung der Stahlgewinnung in den europäischen Ländern ist es sehr interessant, der Frage nachzugehen, inwieweit die im Herbst 1926 gegründete Internationale Rohstahlgemeinschaft daran beteiligt ist. Bekanntlich umfaßte die Internationale Rohstahlgemeinschaft zunächst die Länder Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und das Saargebiet. Erst später traten ihr Deutsch-Österreich, Ungarn und die Tschechoslowakei bei. Als man das Produktionsprogramm für die fünf Gründerländer der Internationalen Rohstahlgemeinschaft festsetzte, hielt man sich zunächst an deren Stahlgewinnung im ersten Vierteljahr 1926. Infolge des englischen Kohlenbergarbeiterstreiks und seiner Einwirkungen auf die englische Stahlindustrie und infolge mancher anderen Ursachen war jedoch bis zur Unterzeichnung des Rohstahlpaktes die Stahlgewinnung über 20 % höher als zu Anfang des Jahres 1926.

Deshalb legte man von vornherein der gemeinsamen Betätigung ein Produktionsprogramm der I. R. G. von jährlich 29,3 Millionen Tonnen zugrunde, und nicht ein solches, das nach der Gesamtgewinnung im ersten Vierteljahr 1926 nur 25,3 Millionen Tonnen für das Jahr ergeben hätte. Für das Vierteljahr berechnet, machte das Produktionsprogramm 7,32 Millionen Tonnen aus. Davon entfielen auf

| | vierteljährlich rund | monatlich rund |
|---|---|---|
| Deutschland (ohne Saar) | 3 144 000 t | 1 048 000 t |
| Frankreich | 2 271 000 t | 757 000 t |
| Belgien | 885 000 t | 295 000 t |
| Luxemburg | 600 000 t | 200 000 t |
| Saargebiet | 420 000 t | 140 000 t |

Dieses Produktionsprogramm ist mit Ausnahme des Vierteljahres Januar bis März 1927 aufrechterhalten worden. Als gegen Ende des Jahres 1926 die englische Stahlindustrie wieder zur Betriebsaufnahme kam, ließ man sich bedauerlicherweise dazu bestimmen, das Gesamtkontingent um 1,5 Millionen Tonnen herabzusetzen, also von 29,28 auf 27,78 Millionen Tonnen. Diese Herabsetzung hat sich bald als ein Fehler erwiesen, denn der europäische Eisenmarkt hat seine wachsende Aufnahmefähigkeit behalten. Das Produktionsprogramm der I. R. G. hinkte der davoneilenden Produktion und dem Bedarf erheblich nach, und zwar betrug der Unterschied zwischen Produktionsprogramm und tatsächlicher Erzeugung in den einzelnen Vierteljahren 8 bis 14 %. Um die Festsetzung des Produktionsprogrammes ist wiederholt lebhaft gekämpft worden und zwar auch aus dem Grunde, weil nicht nur die Entwicklung des Eisenmarktes innerhalb der einzelnen am Pakt beteiligten Länder sich verschieden entwickelte, sondern weil auch die Festsetzung der Quoten weder der Leistungsfähigkeit der einzelnen Stahlindustrien, noch dem Stahlbedarf der einzelnen Paktländer entsprach.

Die Stahlgewinnung hat sich in allen am Stahlpakt beteiligten Ländern — mit Ausnahme von Frankreich — bis zum August 1927 in ansteigender Linie entwickelt, außer der des Saargebietes, dessen Produktion im Oktober auf 169 000 t stieg, um wegen Teilstreiks im November auf 137 000 t zu sinken. Auch die Stahlgewinnung der anderen Länder ist seit dem August abgefallen.

Die Rohstahlgewinnung betrug im Monat August 1927

| | |
|---|---|
| in Deutschland | 1 432 000 t |
| in Belgien | 326 000 t |
| in Luxemburg | 216 000 t |
| im Saargebiet | 166 000 t |

Das Saargebiet hatte bereits im März 1927 schon einmal 168 000 Tonnen ausgewiesen. Dagegen lag die höchste Stahlerzeugung Frankreichs mit 742 000 Tonnen im ersten Monat des Bestehens der Internationalen Rohstahlgemeinschaft, nämlich im Oktober 1926, während in jenem Monat Deutschland die ungünstigste Produktionsziffer aufzuweisen hatte.

In der Bewegung der Rohstahlerzeugung besteht zwischen Belgien, Luxemburg und dem Saargebiet ein gewisser Gleichlauf. Davon weicht jedoch die Entwicklung Deutschlands und Frankreichs erheblich ab. Frankreich hat seit Monaten eine um 700 000 Tonnen schwankende und im September 1927 eine um 50 000 Tonnen niedrigere Erzeugung als zu Beginn der gemeinsamen Betätigung, während Deutschland seit Monaten eine sich um 1 400 000 Tonnen bewegende und um 200 000 Tonnen höhere Produktion als im Oktober 1926 hat. Sobald sich Englands Stahlgewinnung wieder neu belebte, senkte sich Frankreichs Erzeugungskurve, während sich Deutschlands Gewinnung noch weiter erhöhte.

Es kann nicht behauptet werden, daß die Internationale Rohstahlgemeinschaft es gewesen ist, die die Entwicklung der Rohstahlgewinnung in diesem oder jenem Lande im wesentlichen oder etwa gar ausschließlich beeinflußt hätte. Die Mengenkonjunktur in Deutschland ist eine vereinzelte Erscheinung. Dies fällt um so mehr auf, als seit dem März 1927 andere große Eisenländer, wie die Vereinigten Staaten und England, rückläufige Erzeugungsziffern aufweisen. Der amerikanische Eisenmarkt unterliegt bekanntlich anderen Wirtschaftsverhältnissen als die europäischen Märkte. Englische Stahlindustrielle haben wohl zu sehr das fortdauernde Dumping der Frankenländer unterschätzt, so daß es ihnen unmöglich war, ihre Produktion

auf der im Frühjahr 1927 erreichten Höhe zu halten. Es war immerhin eine erstaunliche Leistung, die Englands Stahlindustrie vollbracht hat, als sie innerhalb weniger Monate nach dem Bergarbeiterstreik ihre Stahlgewinnung aus dem Nichts auf 965 000 Tonnen im März 1927 gebracht hat.

Was das Verhältnis der Rohstahlgewinnung zu den Beteiligungsziffern anlangt, so ergibt sich folgendes: Im Monat der stärksten Rohstahlgewinnung hat

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Deutschland | seine Quote um | 384 000 t | = 36,36 % | überschritten |
| Belgien | „ „ „ | 32 000 t | = 10,8 % | „ |
| Luxemburg | „ „ „ | 16 000 t | = 8,0 % | „ |
| Saargebiet | „ „ „ | 28 000 t | = 20,0 % | „ |

Vergleicht man die Gesamtgewinnung der fünf Paktländer in den einzelnen Vierteljahren mit dem gemeinsamen Produktionsprogramm, dann lag jedesmal eine Überschreitung vor, und zwar im Vierteljahr

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Okt./Dez. 1926 | mit insges. | 7 947 000 t | eine Überschreitung | um | 630 000 t |
| Jan./März 1927 | „ „ | 7 945 000 t | „ | „ | „ 1 000 000 t |
| April/Juni | „ „ „ | 8 063 000 t | „ | „ | „ 743 000 t |
| Juli/Sept. | „ „ „ | 8 278 000 t | „ | „ | „ 958 000 t |

Hätte man das Produktionsprogramm nach der gesamten vierteljährlichen Erzeugung von 8 Millionen Tonnen bemessen, dann hätte es statt auf 29,28 auf 32 Millionen Tonnen jährlich festgesetzt werden müssen. Da dies unterblieben ist, bestand zwischen Produktionsprogramm und tatsächlicher Produktion immer ein Unterschied, der zunächst 8 % betrug, sich infolge der vorübergehenden Herabsetzung auf über 14 % erhöhte und auch im letzten Vierteljahr über 11 % betragen hat.

Die Abgaben sind insofern gerecht bemessen, als jedes Land für jede Tonne Erzeugung 1 Dollar in eine gemeinsame Kasse abführen muß. Eine Unterscheidung wird jedoch zwischen denjenigen Ländern gemacht, die über ihre Beteiligungszahl hinaus produzieren bzw. im Rückstand bleiben. Für jede Tonne Überschreitung der Quote sind an die gemeinsame Kasse vier Dollar satzungsgemäß zu entrichten. Auf Grund dieser Bestimmung mußten bisher Deutschland und Belgien sowie das Saargebiet Abgaben zahlen. Auch Luxemburg fiel neuerdings darunter, während Frankreich von Abgaben freiblieb, weil es mit seiner Erzeugung stets im Rückstand war. Dafür hat Frankreich Anspruch auf Vergütung aus der Kasse erworben. Der Anspruch für jede Tonne Rückstand beträgt bekanntlich 2 $. Nach diesen Bestimmungen hat Deutschland nach Mitteilungen des Präsidenten der Internationalen Rohstahlgemeinschaft Generaldirektor Dr. Mayrisch an Strafgeldern eingebüßt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im 1. | Vierteljahr der Betätigung | rund | 1 200 000 | Dollar |
| im 2. | „ „ „ | „ | 2 200 000 | „ |
| im 3. | „ „ „ | „ | 1 000 000 | „ |

Die außerordentlich hohen Abgaben für die Überschreitung der von vornherein zu niedrig festgesetzten Quote haben Deutschland nicht ruhen lassen, Erleichterungen zu fordern und durchzusetzen. In der Junitagung ist eine theoretische Teilung der Quote zu 72 % für das Inland und zu 28 % für das Ausland angenommen worden derart, daß für eine Überschreitung der Auslandsquote zwar der Abgabenbetrag von 4 $ bleibt, aber bei der Überschreitung der Inlandsquote auf 2 $ herabgesetzt wird. Nachdem im September 1927 die Strafgelder für die Überschreitung der Inlandsquote auf 1 $ herabgesetzt worden sind, darf man annehmen, daß die Gesamtverpflichtung Deutschlands erheblich unter 1 Million Dollar vierteljährlich herabsinkt. Es kann aber sehr bald der Zeitpunkt kommen, an dem Deutschlands Stahlindustrie wieder stark auf den Auslandsabsatz angewiesen sein wird und wo es leicht dazu gedrängt wird, die theoretische Ausfuhrquote zu überschreiten und dann für eine solche Überschreitung 4 $ zu zahlen, während es gegenwärtig nur für jede Überschreitung der Inlandsquote nur 1 $ zu zahlen hat. Deswegen kann man in der Aufrechterhaltung der Strafe von 4 $ für die Auslandsquotenüberschreitung keine Lösung erblicken, die Deutschlands ungünstiger Quote und seiner besonderen Lage gerecht wird.

In der Entwicklung der Weltmarktpreise für die Stahlerzeugnisse liegt wohl die stärkste Enttäuschung, die die Internationale Rohstahlgemeinschaft gebracht hat. Eines der wichtigsten Ziele für das Zustandekommen der internationalen Stahlverständigung richtete sich auf die Milderung und Beseitigung der großen Preisunterschiede zwischen den inländischen und den ausländischen Eisenpreisen. Im Juli 1926 hatte beispielsweise das Stabeisen einen Preis fob Antwerpen von 93 M. als niedrigsten Satz erreicht. Dieser Preis fiel mit dem Tiefstand des französischen und belgischen Franken zusammen. Im Laufe des September 1926 hat der Fobpreis wieder auf 108 M. angezogen, und zwar zu einem Zeitpunkt, als die Internationale Rohstahlgemeinschaft noch nicht endgültig gegründet war. Im November 1926 hat dann der Ausfuhrpreis mit 118 M. für Stabeisen seinen höchsten Stand erklommen. Offenbar waren bei dieser Preisbewegung andere stärkere Momente als die Schaffung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft beteiligt; wahrscheinlich hat die Aufzehrung der englischen Stahlvorräte infolge des langdauernden Bergarbeiterstreiks zu besonders starker Nachfrage nach festländischem Stahl und zur Bewilligung höherer Preise geführt. Im Dezember 1926 fing dann die rückläufige Bewegung der Auslandspreise an. Sie führte bis zum Mai 1927 für Stabeisen wieder auf 93 M. herab, also auf denselben Satz, den schon der Weltmarktpreis für Stabeisen vor der Gründung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft, und zwar zur Zeit zunehmender Frankenzerrüttung, erreicht hatte. Der Preis von 93 M. lag übrigens um 25 M. unter dem höchsten Novemberpreis. Erst gegen Ende 1927 haben sich die Weltmarktpreise wieder gebessert, und zwar offenbar in der Zeit, als hier die Auseinandersetzungen über die Verkürzung der Arbeitszeit und um die neue Lohnregelung stattfanden. Während dieser zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie dem Reichsarbeitsminister geführten Verhandlungen, die zeitweilig eine Stillegung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie befürchten ließen, erhöhten sich die Weltmarktpreise fob Antwerpen für Stabeisen wiederum bis nahezu auf 100 M. Ähnlich war die Preisbewegung bei den sonstigen Stahlerzeugnissen. Die lebhaften Preissprünge auf dem Auslandsmarkt führten dahin, daß die Avi-Verrechnungspreise zugunsten der deutschen verarbeitenden Industrie des öfteren großen Veränderungen unterworfen waren.

Es sind noch andere schwerwiegende Momente festzustellen, die zur Senkung der Ausfuhrpreise beigetragen haben dürften. Berechnet man z. B. den Eisen- und Stahlverbrauch bzw. die Versorgung der einzelnen Länder mit Erzeugnissen der Großeisenindustrie, so ergeben sich zwar für Deutschland und für das Zollgebiet Belgien-Luxemburg sowie auch für England günstige Zahlen, aber nicht für Frankreich. Deutschlands Stahlverbrauch hat im Januar 1926 nur etwa 720 000 t betragen; er hat sich jedoch bis zum Oktober 1926 auf über 1 Million t, und bis August 1927 sogar auf über 1,5 Millionen t gehoben. Auch der englische Verbrauch hat im März 1927 eine Ziffer von nahezu 1½ Millionen t erreicht. Dagegen blieben Belgien und Luxemburg monatelang ohne erhebliche Veränderungen, und zwar auf 250 000 t monatlichem Inlandsverbrauch. Frankreichs Stahlverbrauch ist von rund 800 000 t im Oktober 1926 bis auf 600 000 t im Juli und August 1927 zurückgegangen.

Die Ausfuhr Frankreichs an Eisen- und Stahlerzeugnissen hat im vierten Vierteljahr 1926 nahezu 985 000 t erreicht, aber im zweiten Vierteljahr 1927 die Menge von 1 Million t weit überschritten. Hierin sind nicht nur die Stahlerzeugnisse, sondern auch die Eisenwaren mitgerechnet. Die entsprechenden Zahlen für das belgisch-luxemburgische Zollgebiet bewegten sich in der gleichen Zeit von 1 250 000 t auf unter 1 040 000 t. England hat dagegen im zweiten Vierteljahr 1927 bereits wieder eine Ausfuhr von über 1,1 Million t erreicht, während Deutschland im gleichen Vierteljahr unter 1 Million t herabgesunken ist. Der Anteil der Erzeugung, der zur Ausfuhr gelangt, ist in allen Ländern erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen.

Der Ausfuhranteil Deutschlands senkte sich von 28 % im Oktober 1926 bis auf 15 % im Juni und betrug im September etwa 17 %. Bei Frankreich einschließlich des Saargebiets stieg der Anteil der Ausfuhr an der Gesamterzeugung von 23 % im Oktober 1926 bis auf 47 % im Februar 1927 und senkte sich ein wenig bis auf 39 % im Sommer des Jahres 1927. Noch stärker ist Belgien-Luxemburg von der Ausfuhr abhängig. Hier stieg bis zum Oktober 1926 der Ausfuhranteil auf nahezu 80 %, fiel vorübergehend auf 61 und stieg im Sommer 1927 wieder auf 64 %.

Was die Einfuhr ausländischer Eisen- und Stahlerzeugnisse nach Deutschland anlangt, so ergeben sich folgende Zahlen:

| | insgesamt | davon aus | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Frankr. Belg. Luxb. | Saargebiet | anderen Ländern |
| | t | t | t | t |
| im 4. Vierteljahr 1926 | 301 000 | 88 000 | 188 000 | 25 000 |
| „ 1. „ 1927 | 363 000 | 135 000 | 198 000 | 30 000 |
| „ 2. „ 1927 | 501 000 | 174 000 | 277 000 | 50 000 |
| „ 3. „ 1927 | 510 000 | 237 000 | 250 000 | 23 000 |

Die Einfuhr an fremden Stahlerzeugnissen hat demnach einen ganz erheblichen Umfang angenommen.

Was die Festigung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft anlangt, so stehen an sich zwei Wege offen, nämlich entweder neue Länder einzubeziehen oder immer mehr strafforganisierte Exportsyndikate zu schaffen. Was die Einbeziehung fremder Länder anlangt, so ist es im Laufe des ersten Jahres zum Beitritt der Stahlindustrien der Tschechoslowakei, Österreichs und Ungarns gekommen. Die drei Länder erhielten zusammen eine Beteiligung von jährlich 2,14 Millionen t, so daß die Rohstahlgemeinschaft unter Einschluß dieser drei mitteleuropäischen Länder jährlich praktisch mit einem Gesamtkontingent von 31,42 Millionen t statt 29,28 Millionen t der Gründerländer arbeitet. Die erwähnten 2,14 Millionen t verteilen sich derart, daß der Anteil der Tschechoslowakei sich auf 1 429 000 t beläuft, der Österreichs auf 411 000 t und der Ungarns auf 300 000 t jährlich. Gegenüber der Rohstahlgemeinschaft treten die drei mitteleuropäischen Länder mit einer Gesamtquote von 7,272 % geschlossen auf.

Verhandlungen über den Beitritt zur Internationalen Rohstahlgemeinschaft haben ferner die englische und die polnische Stahlindustrie geführt. Gute Beziehungen verknüpfen die festländische mit der englischen Walzwerksindustrie bereits für Erzeugnisse wie Eisenbahnschienen. Es lag nahe, daß England auch in die Internationale Rohstahlgemeinschaft Aufnahme suchte. Leider sind jedoch von englischer Seite zu hohe Forderungen für die Beteiligungszahl gestellt worden, als daß sie hätten erfüllt werden können. England wollte seine Quote nicht nach seiner Erzeugung im ersten Viertel des Jahres 1926 bemessen haben. Die Engländer behaupteten, daß ihre Leistungsfähigkeit 12 Millionen t jährlich betrage und daß sie schon ein großes Entgegenkommen zeigten, wenn sie sich mit 9½ Millionen t Jahresbeteiligung auf der Grundlage von 25¼ Millionen t Beteiligung der festländischen Industrien einverstanden erklärten. Das würde bedeuten, daß bei einem Produktionsprogramm von 29¼ Millionen t den Engländern 11 Millionen t Jahresquote zukämen. Das wäre eine Vorzugsstellung gewesen, die wohl keines der beteiligten festländischen Eisenländer hätte hinnehmen können. Der Unterschied zwischen dem englischen Begehren und dem Grundsatz der Beteiligungsfestsetzung ist so groß, daß zunächst eine Überbrückung dieser Kluft nicht gut möglich erscheint, und zwar um so weniger, als mit jeder Tonne, die man England über den im Vertragswerk festgelegten Grundsatz hinaus geben würde, Deutschlands Benachteiligung noch vergrößert werden würde. Auch die Verhandlungen mit Polen haben nicht zum Ziel geführt, da auch von dieser Seite weit übertriebene Forderungen gestellt worden sind.

Viel dringender als die Einbeziehung neuer Länder ist die innere Festigung und die Ausgestaltung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft derart, daß aus der vorläufigen losen Verständigung eine dauernde straffe Organisation entsteht. Während der Berichtszeit hat man zwar für schmiedeeiserne Röhren, für die Drahtverfeinerung und für den Walzdraht Exportverständigungen geschaffen bzw. angebahnt, aber der größere Teil des Ausfuhrgeschäfts harrt noch der Regelung. Fast das ganze Jahr über hat man sich um das Zustandekommen eines Internationalen Halbzeugverbandes und eines Trägerverbandes bemüht. Offenbar ist auf belgischer Seite die Erkenntnis von der Notwendigkeit solcher Verbände und die Erkenntnis, daß ein Entgegenkommen in der Quotenfrage zu Vorteilen im Gesamterträgnis führen kann, noch nicht vorhanden. Solange dieser Zwiespalt andauert, entbehrt die Internationale Rohstahlgemeinschaft des erreichbaren Nutzens. Solange wird, was man dank einzelner internationaler Syndikate an Gewinnen erzielt, auf der anderen Seite bei dem scharfen Wettbewerb in den meisten Erzeugnissen wieder vergeudet. Wenn außenstehende Länder den festländischen Stahlpakt argwöhnisch ansehen, dann können sie es nur aus dem Grunde tun, weil der Pakt noch nicht zu einer angemessenen Preisbildung in allen wichtigen Erzeugnissen geführt hat, und weil infolgedessen von Frankreich und Belgien ausgehende Dumpingverkäufe die ausländischen Märkte ständig in Unruhe halten. Kein außenstehendes Land kann die Selbsthilfe, die in dem Gedanken der Internationalen Rohstahlgemeinschaft liegt, verurteilen, wenn es sieht, daß die Internationale Rohstahlgemeinschaft keine Spitze gegen irgendein fremdes Land hat, und wenn im Gegenteil die Paktländer sich bemühen, ihre Preise möglichst stark der Höhe in den großen außenstehenden Ländern wie England und Amerika anzunähern.

Was den Wert des Vertragswerks anlangt, so wird das Urteil vielfach dadurch getrübt, daß bei weitem nicht alles erreicht worden ist, was bei der Gründung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft als nahes Ziel vorschwebte. Hierher gehört die Kluft zwischen den Inlands- und den Auslandspreisen, deren Angleich von deutscher Seite immer wieder angestrebt wird, was aber nicht erreicht wird, solange die anderen beteiligten Länder zu weiteren Syndikatsgründungen nicht die Hand reichen. Solange es zu dieser Ordnung des Auslandsgeschäfts nicht kommt, bleibt der Absatz für international nicht syndizierte Erzeugnisse auf dem Weltmarkt für Deutschland eine Quelle großer Verluste. Es wäre jedoch ungerecht, wenn man bei der Abwägung der Dinge nicht auch der großen Vorteile gedenken wollte, die auf ein wichtiges Nebenabkommen wie das Kontingentsabkommen mit Lothringen und Luxemburg zurückzuführen sind. Mit der Begrenzung der lothringisch-luxemburgischen Einfuhrmengen, die durch die deutschen Verbände zu leiten sind, ist immerhin eine nützliche Ordnung des deutschen Eisenmarktes, eine einheitliche Gestaltung der Eisenpreise und somit eine sichere Kalkulation für die Eisen schaffende und verarbeitende Industrie erreicht worden.

Monatliche Gewinnung an Rohstahl einschl. Stahlguß in den wichtigsten Eisenländern Europas und den U. S. A. in den Jahren 1926 und 1927.
Mengen in 1000 Tonnen zu 1000 kg.

| | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov | Dez. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | **1926** | | | | | | |
| Deutschl. | 792 | 816 | 949 | 868 | 899 | 976 | 1019 | 1143 | 1144 | 1175 | 1258 | 130 |
| Frankr. . | 661 | 630 | 726 | 683 | 667 | 694 | 718 | 704 | 706 | 742 | 714 | 74 |
| Belgien | 131 | 183 | 281 | 287 | 285 | 311 | 311 | 318 | 312 | 317 | 310 | 32 |
| Luxemb. | 174 | 170 | 196 | 181 | 170 | 190 | 192 | 184 | 189 | 195 | 194 | 20 |
| Saargeb. | 137 | 124 | 153 | 140 | 137 | 137 | 150 | 146 | 150 | 153 | 151 | 15 |
| U. S. A.[1] | 4220 | 3863 | 4560 | 4190 | 4008 | 3811 | 3709 | 4069 | 3994 | 4158 | 3782 | 352 |
| Großbritannien | 650 | 715 | 797 | 672 | 47[2] | 36[2] | 33[2] | 53[2] | 98[2] | 96[2] | 100[2] | 32 |
| | | | | | | **1927** | | | | | | |
| Deutchl. . | 1309 | 1234 | 1416 | 1289 | 1378 | 1328 | 1362 | 1432 | 1375 | 1414 | 1401 | 136 |
| Frankr. . | 673 | 628 | 704 | 681 | 712 | 672 | 677 | 694 | 693 | 723 | 684 | |
| Belgien . | 313 | 297 | 315 | 300 | 319 | 300 | 314 | 326 | 290 | 312 | 310 | |
| Luxemb. | 195 | 184 | 203 | 206 | 210 | 203 | 203 | 216 | 213 | 215 | 207 | |
| Saargeb | 156 | 150 | 168 | 149 | 160 | 156 | 155 | 166 | 161 | 169 | 137 | |
| U. S. A.[1] | 3820 | 3841 | 4571 | 4161 | 4075 | 3523 | 3229 | 3527 | 3284 | 3342 | 3152 | 320 |
| Großbritannien | 743 | 840 | 965 | 864 | 899 | 759 | 698 | 655 | 789 | 710 | 710 | 61 |

# Zur Frage der Getränkebesteuerung

hat uns die Industrie- und Handelskammer Wiesbaden nachstehende Ausführungen übersandt:

Der Deutsche Städtetag will offenbar eine Änderung des Reichsfinanzausgleichsgesetzes nach der Richtung herbeigeführt haben, daß den Gemeinden das unbeschränkte Recht zur Einführung von Getränkesteuern auf alle Arten von Getränken wieder eingeräumt wird, das sie seit dem 1. April 1927 nicht mehr besitzen. Zur Begründung führt der Städtetag u. a. an, daß die Getränkebesteuerung in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern viel zuwenig angespannt sei. Es werden also hier zwei ganz verschiedene Fragen miteinander vermengt, nämlich die der Höhe der Besteuerung und die der zweckmäßigsten Form. Da beide Fragen in den Kreisen der deutschen Industrie- und Handelskammern zweifellos nicht einheitlich beantwortet werden, dürfte es richtig sein, zu beiden Problemen einmal kurz Stellung zu nehmen.

Hauptgrund für den erbitterten Widerstand, den die Gemeindegetränkesteuer in allen betroffenen Industrie- und Gewerbezweigen — Brauindustrie, Weinbau und Weinhandel, Brennerei- und Spirituosengewerbe, Gaststättengewerbe, Lebensmitteleinzelhandel usw. — stets gefunden hat, war die mit außerordentlich großen Belästigungen für die Steuerzahler und mit massenhaften Hinterziehungen verbundene Form dieser Steuerart. Daß auch die Städte von ihr keineswegs entzückt waren, ergibt sich beispielsweise aus einer

[1] Nur Rohblöcke, da U. S. A. den Stahlguß nur jährlich ausweist.
[2] Streik.

Schreiben des Deutschen Städtetags an den Magistrat von Waldenburg/Schl. vom 9. Oktober 1924, worin wörtlich gesagt wurde: „Eine subtile und vollkommen gerechte Steuer wird die Getränkesteuer u. E. niemals werden können, weil sonst die Verwaltungskosten viel zu hoch werden würden." Die Schwierigkeiten liegen vor allem bei der Erfassung derjenigen Getränke, die von auswärts in die Steuergemeinde eingeführt werden. Der Grad der Schwierigkeiten richtet sich teils nach der Art der Getränke, teils nach den gewählten Beförderungsmitteln. Am leichtesten haben es die Steuerbehörden noch dort, wo in einer Großstadt, die für sich gesondert liegt, der Hauptteil des Konsums durch Eigenproduktion gedeckt wird. Die größten Schwierigkeiten finden sich dagegen in kleineren Gemeinden, in denen der Konsum fast ausschließlich durch Einfuhr befriedigt wird, insbesondere in dicht besiedelten Industriebezirken, wo die Ortschaften häufig räumlich ineinander übergehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Gemeindegetränkesteuern relativ hohe Erhebungskosten verursachen müssen, sofern sich die Gemeinden wirklich ernstlich bemühen, sie einigermaßen lückenlos einzutreiben. Am größten sind die Unkosten in den Fällen, wo die Gemeindesteuern nicht an vorhandene Reichssteuern angeschlossen werden können. Beim Trinkbranntwein ist das während der ganzen Zeit der Erhebung so gewesen. Beim Wein war in der Zeit bis zum 31. März 1926 die Möglichkeit gegeben, sich an die damals noch bestehende Reichsweinsteuer anzuschließen, nachher hing die Gemeindeweinsteuer in der Luft, und die Folge war z. B. die, daß in Berlin, wo die Erhebung auch im Jahre 1926/27 durch die Reichsfinanzämter besorgt wurde, an den Reichsfiskus nicht weniger als 25% des Aufkommens als Vergütung für die Einziehungsarbeit gezahlt werden mußten! Von lückenloser Erfassung ist aber auch in Berlin nie die Rede gewesen. Es ist niemals gelungen, die Einfuhren per Schiff, per Achse, und die an Verbraucher unmittelbar gehenden Einzelsendungen auch nur einigermaßen vollzählig zu erfassen. Da der Bezug von außerhalb gerade bei teueren Weinen und in wohlhabenden Kreisen üblich ist, während die breiten Schichten der Konsumenten ihren Bedarf im örtlichen Laden in kleinen Mengen zu decken pflegen und dann der Steuer natürlich nicht entgehen können, ist auch die vielfach gebrauchte Redensart von der besonders großen „sozialen" Wirkung der Gemeindegetränkesteuern alles andere als richtig.

Der Hauptnachteil, der sich aus der mangelhaften Erfassung der Getränkesteuer — neben den mit der Erhebung und Kontrolle verbundenen Arbeiten und Unkosten im Betriebe — für die gewerblichen Steuerzahler ergab, war die mit der massenhaften Hinterziehung notwendigerweise verbundene Benachteiligung des ehrlichen Steuerzahlers, der einfach nicht mehr in der Lage war, gegen den Schleuderwettbewerb solcher Firmen aufzukommen, welche systematisch auf die Hinterziehung der Gemeindesteuern hinstrebten. Daß diese Hinterziehungen sozusagen gerichtsnotorisch waren, ergibt sich z. B. aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Dresden vom 19. März 1927, in dem zu lesen ist, daß das Stadtsteueramt von Dresden eine Steuerforderung gegen eine auswärtige Firma der Höhe nach mit der Behauptung begründet hat, daß normalerweise zwei Drittel der Getränkesteuern, die nach der Steuerordnung eigentlich aufkommen müßten, hinterzogen würden. Das war wohl übertrieben. Aber auch der Magistrat Berlin hat jedenfalls für die Branntweinbesteuerung mit einem Ausfall von einem Drittel gerechnet. Um Berlin herum hatten sich z. B. in kleinen Stadt- und sogar Dorfgemeinden ganz neue Spirituosenfirmen eingerichtet, deren Existenz offensichtlich auf keiner anderen Grundlage aufgebaut sein konnte, als auf der Möglichkeit, von dort aus Spirituosen unversteuert nach Berlin einzuführen.

Diese Tatsachen sind es gewesen, welche in der Hauptsache die Mehrheit des Reichstags veranlaßt haben, mit Wirkung ab 1. April 1927 die Getränkesteuern für Wein und Branntwein aufzuheben. Beim Wein sprach außerdem noch die Erwägung mit, daß der Absatz des offenkundig in einer schweren Krisis befindlichen deutschen Weinbaues durch keinerlei steuerliche Belastungen erschwert werden sollte, mindestens solange nicht, als auf der anderen Seite durch Reichsunterstützungen geholfen werden muß. Dem Branntwein war irgendeine steuerliche Erleichterung nicht zugedacht. Dementsprechend ist die Reichssteuer und der Preis der Reichsmonopolverwaltung für Trinkspiritus erhöht worden, und zwar in einem Ausmaß, daß die vorher bestehenden Gemeindegetränkesteuern sogar reichlich überkompensiert waren. Hier ist also lediglich eine Verschiebung der Steuerlast eingetreten. Daß die Gemeindesteuern für Bier beibehalten wurden, dürfte in erster Linie auf rein politische Gründe zurückzuführen sein.

Die für die Beseitigung maßgebend gewesenen Gründe bestehen in vollem Umfange auch heute noch. Eine Wiedereinführung der besonderen Form der Gemeindegetränkesteuer kann also u. E. sachlich in keiner Weise gerechtfertigt werden, nicht einmal im Interesse der Gemeinden. Denn es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Ertragsfähigkeit der Getränkesteuern in den einzelnen Gemeinden außerordentlich verschieden ist, und zwar gerade so, daß die schon bestehenden Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die sich aus dem Finanzausgleich ergeben, durch selbständige Gemeindegetränkesteuern nicht abgeschwächt, sondern im Gegenteil verschärft werden. Dies scheint uns insbesondere bei denjenigen Kreisen der Wirtschaft nicht genügend bekannt zu sein, welche die Frage der Getränkesteuern in Verbindung mit der Höhe der Realsteuern zu betrachten gewöhnt sind.

Diese Ungleichheiten der Ertragsfähigkeit ergeben sich aus den anfangs geschilderten Umständen. Wo in einer Großstadt, die an keine andere Gemeinde angrenzt, der Bedarf in der Hauptsache durch Eigenproduktion gedeckt wird, gelingt es naturgemäß, die Steuer einigermaßen restlos zu erfassen und demgemäß hohe Erträge zu erzielen. In den Landgemeinden wird die Ertragsfähigkeit fast gleich Null. Selbstverständlich spielen auch die Trinkgewohnheiten der Bevölkerung eine gewisse Rolle. Nach den bekanntgewordenen Ziffern ist im Jahre 1926 der höchste Kopfbetrag in den bayerischen Großstädten erzielt worden (etwa 5 M. je Kopf der Bevölkerung), während in den Großstädten Norddeutschlands in der Regel nur 3 bis 4 M. erreicht wurden, in Klein- und Mittelstädten selten mehr als 2 M. Die Landgemeinden endlich haben meist erst gar nicht den Versuch gemacht, diese Steuerquelle zu erschließen. Es ist weiter zu beachten, daß Städte mit regem Fremdenverkehr, wohlhabender Bevölkerung und günstiger Wirtschaftslage infolge des erhöhten Konsums naturgemäß auch mehr aus dieser Steuer herausholen können, als Gemeinden, bei denen diese Voraussetzungen fehlen. Die Industriestädte des Westens haben gewiß ansehnliche absolute Beträge aus der Getränkesteuer erzielt. Aber der Kopfbetrag war in dem viel wohlhabenderen Berlin mit seinen niedrigeren Realsteuern doch größer. Man kann somit feststellen: Je gesünder die Finanzen einer Gemeinde an sich schon waren, desto einträglicher war für sie auch die Gemeindegetränkesteuer. Auch daraus ergibt sich, daß diese Steuerform gerade für die Gemeinden ungeeignet ist. Denn eine wichtige Aufgabe der Finanzpolitik der nächsten Jahre wird es u. E. sein müssen, für einen stärkeren Ausgleich in der Steuerleistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden zu sorgen.

Auf die Frage, ob die Höhe der deutschen Getränkesteuern wesentlich gesteigert werden kann, soll hier nicht genauer eingegangen werden. Dies würde eine etwas gründlichere Untersuchung erfordern. So bequem darf man es sich jedenfalls nicht machen, wie es z. B. der Vizepräsident des Deutschen Städtetags, Dr. Elsaß, in Nr. 51 des „Magazin der Wirtschaft" tut. Wenn er einfach die Steuerbelastung der alkoholischen Getränke je Kopf der Bevölkerung in Deutschland, England und Frankreich einander gegenüberstellt und daraus die Schlußfolgerung zieht: „Ohne irgendwie drückend zu werden, ist hier die große Quelle gegeben, mit deren Hilfe bei zweckentsprechender Ausgestaltung sofort eine Verbesserung der Finanzlage der deutschen Gemeinden herbeigeführt werden kann", so hat das mit einer wissenschaftlichen Beweisführung nicht das geringste zu tun. Es wäre zum mindesten notwendig, auch über das Realeinkommen der breiten Bevölkerungsmassen und über deren sonstige Steuerbelastung in beiden Ländern Untersuchungen anzustellen, ferner über die Trinkgewohnheiten, nicht zuletzt auch darüber, ob die rein finanztechnischen Voraussetzungen für die Steuergestaltung in beiden Ländern die gleichen sind. Das aber ist gerade nicht der Fall. Deshalb ist der Vergleich mit den allerdings überaus hohen englischen Getränkesteuern in keiner Weise zugkräftig, wie auch z. B. Staatssekretär Popitz in einem wissenschaftlichen Vortrag vor der Weltwirtschaftlichen Vereinigung am 10. Juni 1927 in Münster des näheren dargetan hat.

Wenn Dr. Elsaß aus den englischen Ziffern gar die Schlußfolgerung zieht, daß in einer Erhöhung der Getränkesteuern das Heil für die deutschen Gemeindefinanzen zu suchen wäre, so steht dem schon das entgegen, daß in England die Getränkesteuern Staatssteuern sind. Es fehlen ihnen also alle die Nachteile, die den Gemeindesteuern unvermeidlich anhaften müssen. Gerade das englische Vorbild ist also kein Beweis dafür, daß die Getränke ein geeignetes Steuerobjekt für die Gemeinden werden können. Aus allgemein wirtschaftlichen und finanztechnischen Gründen muß ihre Besteuerung vielmehr, wenn man überhaupt eine Getränkebesteuerung über die bereits bestehende hinaus als diskutierbar gelten lassen will, in der Hand des Reiches konzentriert bleiben, weil in diesen Fällen der gleiche Gesamtertrag mit niedrigeren Erhebungskosten und geringeren Belästigungen für die Wirtschaft erzielt werden kann, als wenn zwei verschiedene Steuergläubiger die gleiche Steuerquelle auszubeuten bemüht sind. Die Höhe der in die Reichskasse fließenden Erträge wäre selbstverständlich jeweils beim Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zu berücksichtigen.

# Die Preisbewegung der elektrischen Arbeit bei öffentlichen und privaten Werken.

Von Dipl.-Ing. Hans Ludewig, Berlin.

Die Berechtigung der öffentlichen Hand zur Betätigung auf elektrowirtschaftlichem Gebiet wird von den Anhängern des Regiesystems unter anderem vor allem auch damit begründet, daß ein für das gesamte wirtschaftliche und kulturelle Leben so außerordentlich wichtiger Bedarfsartikel, wie es die elektrische Arbeit ist, unter allen Umständen dem privaten Wirtschaftsmarkt entzogen werden müsse, da das privatkapitalistische Interesse die Gefahr einer Überspannung der Gewinntendenzen in sich berge und es sich bei dem elektrischen Strom um ein Verkaufsobjekt monopolartigen Charakters handele.

Bei dieser Ansicht wird unterstellt, daß die Werke der öffentlichen Hand den Strom billiger liefern als die privatwirtschaftlichen Betriebe, und zwar wird dabei angenommen, daß der Gemeinnützigkeit der kommunalen Werke das selbstverständliche Gewinnbestreben der Privatwirtschaft gegenübersteht, das allein schon eine Verteuerung des Stromes zur Folge haben müsse. In welchem Maße diese Ansicht Allgemeingut weiter Kreise geworden ist, zeigt das Ergebnis einer von dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter veranstalteten Umfrage[1]), bei deren Beantwortung fast sämtliche Gewährsleute des Verbandes ihre Ablehnung gegen die Privatbetriebe mit dem Hinweis auf die Tariffrage begründen. Mit den sonstigen Einzelheiten dieser Broschüre hat sich der Verfasser an anderer Stelle auseinandergesetzt[2]), es seien hier daher nur einige Äußerungen der befragten Gewährsleute bezüglich der Preisfrage wiedergegeben, um deren Berechtigung zu prüfen.

Der Ehrenbürger der Stadt Berlin, Hugo Heimann, lehnt den Privatbetrieb ab, „weil, wie das vorliegende umfangreiche Tatsachenmaterial zeigt, der gutgeleitete städtische Betrieb dem privaten fast in allen Fällen überlegen ist, und zwar nicht nur in den Betriebsergebnissen, sondern besonders in den Arbeitsbedingungen der beschäftigten Arbeiter und Angestellten wie in der sozialen Ausgestaltung der Tarife und damit in der Berücksichtigung der Interessen der unbemittelten Bevölkerung. Der private Betrieb dagegen ist verpflichtet, in erster Linie im Interesse seiner Aktionäre zu arbeiten".

Herr Oberbürgermeister Holler, Offenburg, fordert, daß die gemeindlichen Unternehmungen „nach sozialen Grundlagen" verwaltet werden, damit nicht „ihre Produkte und Leistungen, welche die ganze Bevölkerung in Anspruch nimmt, teuerer verkauft werden, als notwendig ist, um die Betriebskosten, eine angemessene Verzinsung und Tilgung des investierten Kapitals sowie eine angemessene Rücklage für die allmähliche Verbesserung und Erneuerung der Betriebe herauszuwirtschaften", wobei er befürchtet, daß „bei der privaten Wirtschaftsführung die Tarifpolitik ausschließlich nach rein kaufmännischen Grundsätzen, d. h. nach dem Gesichtspunkt des größeren Gewinns betrieben würde".

Der Stadtverordnetenvorsteher Großmann, Aschersleben, ferner glaubt, daß nur der Regiebetrieb die in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken hergestellten Produkte „so billig als möglich" liefern könne, und der Stadtrat Karl Fischer, Ludwigshafen, schließlich gibt seiner Überzeugung folgenden drastischen Ausdruck: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wo ein Privatunternehmen eine Monopolstellung einnimmt und nicht durch die Konkurrenz in seiner Betriebsführung und Preispolitik beeinflußt wird, die schamloseste Ausbeutung der Konsumenten einsetzt." Diese wenigen Beispiele mögen genügen, da sie sich dem Inhalt nach mit der Ansicht der Mehrzahl der Beantworter der Umfrage des Gemeindearbeiterverbandes decken, die demnach darin gipfelt, daß die Privatunternehmung den Strom teuerer liefert als der Regiebetrieb.

Unter Berücksichtigung aller derjenigen Unkosten, mit denen die privaten Unternehmungen in hohem Maße, die kommunalen Betriebe dagegen nur wenig oder überhaupt nicht belastet sind, und unter der Voraussetzung, daß beide Betriebsformen im übrigen technisch und wirtschaftlich gleich gut arbeiten, müßte angenommen werden, daß die Ansicht der Anhänger des Regiesystems bezüglich der Strompreise richtig ist. Solche die private Stromerzeugung preissteigernden Momente sind insbesondere die Steuern, mit denen die kommunalen Unternehmungen nur in einem sehr bescheidenen Umfange belastet werden, ferner die im Vergleich zu den Regiebetrieben wirtschaftlich durchschnittlich viel günstigeren Versorgungsgebiete und daraus resultierend die erheblich höheren Anlagekosten, die das Privatkapital gegenüber der Kommunalwirtschaft für die Erzielung der gleichen Leistung aufzuwenden hat.

Was die letztgenannten preisbildenden Faktoren angeht, so gibt darüber die „Statistik der Elektrizitätswerke" wertvolle Aufschlüsse, deren Ergebnis, soweit es die Art der Versorgungsgebiete betrifft, unter Ergänzung durch die Zahlen der letzten Volkszählung in Tabelle I zusammengestellt ist. Diese Tabelle zeigt, daß die Werke der öffentlichen Hand nicht nur hinsichtlich der Großstädte, sondern überhaupt, soweit es sich um dichtbebaute städtische Versorgungsgebiete handelt, weit besser gestellt sind als die privaten Unternehmungen, die ihre Abnehmer zu 75 % in Städten und Gemeinden unter 10 000 Einwohnern zu suchen gezwungen sind, während sich bei den Regiebetrieben das Verhältnis der Abnehmerschaft in Gebieten mit geschlossener Bebauung zu der in solchen mit überwiegend ländlicher Bevölkerung gerade umgekehrt, nämlich wie 69 zu 31, stellt. Noch weit drastischer wirken diese Zahlen in Verbindung mit der Feststellung des Flächeninhalts der beiderseitigen Versorgungsgebiete und deren Bevölkerungsdichte, die sich nach den Angaben der erwähnten Statistik bei den unmittelbar an die Abnehmer liefernden Werken der öffentlichen Hand auf insgesamt 102 052 qkm mit einer Bevölkerungsdichte von 276 Einwohnern je Quadratkilometer beläuft, während sie bei den

[1]) „Die Regiebetriebe der Gemeinden im Urteil führender Kommunalpolitiker und leitender Fachmänner". Verlag: Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1927.

[2]) Ludewig: „Die Regiebetriebe der Gemeinden". Verlag: Julius Springer, Berlin 1927.

Tabelle I. Umfang der Stromversorgung durch kommunale und private Werke.

| Größenklasse | Anzahl der Ortschaften überhaupt | Einwohnerzahl überhaupt | Direkte Versorgung durch komm. Werke: Anzahl absolut | Anzahl v. H. | Einwohner absolut | Einwohner v. H. | Direkte Versorgung durch priv. Werke: Anzahl absolut | Anzahl v. H. | Einwohner absolut | Einwohner v. H. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Städte über 100 000 Einw. | 45 | 18 619 402 | 37 | 82,2 | 13 654 490 | 82,1 | 8 | 17,3 | 2 964 912 | 17,9 |
| „ von 50 000—100 000 „ | 46 | 3 356 878 | 32 | 69,6 | 2 395 984 | 71,4 | 14 | 30,4 | 960 894 | 28,6 |
| „ „ 20 000— 50 000 „ | 168 | 4 999 156 | 126 | 75,0 | 3 709 444 | 74,2 | 42 | 25,0 | 1 289 712 | 25,8 |
| „ „ 10 000— 20 000 „ | 292 | 4 017 759 | 186 | 63,7 | 2 717 250 | 67,6 | 106 | 36,3 | 1 300 509 | 32,4 |
| „ „ 1 000— 10 000 „ | 1 610 | 5 802 413 | 836 | 51,9 | 3 344 415 | 57,6 | 774 | 48,1 | 2 457 998 | 42,4 |
| Gemeinden unter 1 000 „ | 61 419 | 27 553 174 | 15 328 | 24,9 | 6 866 944 | 24,9 | 37 440 | 60,9 | 16 773 120 | 60,9 |
| Insgesamt: | 63 580 | 62 348 782 | 16 545 | 26,0 | 32 688 527 | 51,6 | 38 384 | 60,4 | 25 747 145 | 41,3 |

privaten Unternehmungen 206 571 qkm mit einer Bevölkerungsdichte von nur 76 Einwohnern je Quadratkilometer beträgt. Es kann ganz davon abgesehen werden, daß der Standort der Industrie, also des weitaus größten Stromverbrauchers, in der Hauptsache die Stadt oder doch deren unmittelbare Umgebung ist, und daß auch aus diesem Grunde das der Privatwirtschaft überlassene Versorgungsgebiet im Vergleich zu dem des Regiebetriebes stark minderwertig ist. Daß eine solche Verschiedenheit in der Art der Versorgungsgebiete auf die Wirtschaftlichkeit der einen Unternehmungsform gegenüber der anderen außerordentlich ungünstig wirken muß, wird kaum eines zahlenmäßigen Beweises bedürfen, wenn nur berücksichtigt wird, daß der Konsument in ländlichen Gebieten erfahrungsgemäß auf den Ausnutzungsfaktor der Werkanlagen besonders ungünstig wirkt, daß sein Stromverbrauch wesentlich geringer ist als der des Abnehmers in städtischen Gebieten, und daß für seinen Anschluß sowohl auf den Anschlußwert als auch auf den Stromverbrauch bezogen viel höhere Anlagekosten aufzuwenden sind als sie die Erfassung des Konsumenten in den dichtbesiedelten städtischen Gebieten bedingen. Aber auch die Tatsache der von der Privatwirtschaft im Vergleich zu dem Regiebetrieb aufzuwendenden höheren Anlagekosten kann durch die Angaben der Statistik belegt werden, aus der festzustellen ist, daß der Umfang allein des gesamten Hochspannungsnetzes bei den die Abnehmer unmittelbar versorgenden öffentlichen Werken 61 260 km gegen 73 318 km bei den privaten Werken beträgt, was einem Leitungsaufwand, bezogen auf 1000 Einwohner der Versorgungsgebiete, von 2,25 km bei den kommunalen und 4,66 km bei den privaten Werken, und auf 1000 Tarifabnehmer abgestellt, einem solchen von 16,84 gegenüber 28,72 km entspricht. Zur Erzielung der gleichen Leistung, nämlich zur Versorgung der gleichen Bevölkerungs- bzw. Abnehmerzahl hat also die Privatwirtschaft fast die doppelte Leitungsanlage und somit auch die doppelten Anlagekosten aufzuwenden, zu verzinsen, zu tilgen und abzuschreiben wie die Unternehmungen der öffentlichen Hand. Dieses ungünstige Verhältnis in Verbindung mit der bereits erwähnten Tatsache, daß der Konsument in den privaten Versorgungsgebieten mit überwiegend ländlicher Bevölkerung ein weit schlechterer ist als derjenige in den in der Hauptsache geschlossen bebauten kommunalen Absatzgebieten, kommt auch besonders stark zum Ausdruck in den Zahlen über die Stromabgabe je Kilometer Hochspannungsleitung, die sich nach den Angaben der Statistik zu 5488 kWh bei den kommunalen und zu nur 2621 kWh bei den privaten Werken errechnet. Der gleiche Beweis kann auch auf andere Weise durch Feststellung der Stromdichte geführt werden, die für die kommunalen Werke 32 946 kWh je Quadratkilometer gegenüber nur 9304 kWh je Quadratkilometer bei den Unternehmungen der Privatwirtschaft beträgt. Daß diese Minderwertigkeit der privaten Versorgungsgebiete auf die Erzeugungskosten unbedingt ungünstig wirken muß, braucht nach den soeben festgestellten Zahlen nicht weiter erörtert zu werden. Will man aber einen solchen rechnerischen Beweis anstellen, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß allein die Mehrkosten für die Hochspannungs-Leitungsanlagen die Erzeugungskosten der privaten Werke mit etwa 0,8 Pf. je kWh belasten und daß sie damit eine Höhe erreichen, die etwa der von den in Form von Aktiengesellschaften betriebenen Werken gezahlten Dividende, bezogen auf die abgegebene kWh, entspricht.

Ein weiterer, die Preise der privaten Stromversorgung in noch höherem Maße als die Minderwertigkeit der Versorgungsgebiete beeinflussender Faktor ist die steuerliche Belastung der Privatunternehmungen, über die schon so viel gesagt ist, daß es genügt, hier daran zu erinnern, daß die öffentliche Hand selbst, nämlich die Regierung, in der s. Zt. dem Entwurf des Reichssteuergesetzes bzw. des neuen Körperschaftsgesetzes beigegebenen Begründung die Aufhebung der Steuerfreiheit der kommunalen Werke forderte, und zwar u. a. deshalb, weil „nur bei gleichen Kalkulationsbedingungen die Voraussetzungen für einen alle Fähigkeiten und Kräfte anregenden Wettbewerb gegeben sind, weil also infolge der Aufhebung der Steuerbefreiung die öffentlichen Betriebe der belebenden, ihre Produktivität steigernden Wirkungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs teilhaftig werden". Abgesehen von dieser den kommunalen Werken durch das Steuerprivileg drohenden Verknöcherung und abgesehen von der Ungerechtigkeit der ungleichartigen Besteuerung gleichartiger Betriebe, interessiert den Verbraucher vor allem, in welcher Weise die Steuerbelastung der privaten Unternehmungen auf der einen und die Steuerbefreiung der kommunalen Werke auf der anderen Seite den Strompreis beeinflußt. Daß die Wirkung eine nicht unbeträchtliche sein muß, geht auch ohne eine zahlenmäßige Untersuchung bereits aus der Stellungnahme des Preußischen Städtetages zu der Steuerfrage hervor, der auf seiner 10. Tagung in Köln folgende Entschließung annahm: „Der Preußische Städtetag wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen die bei der Neuregelung der Steuerverhältnisse zutage tretenden Bestrebungen, die Gemeindebetriebe über das bisherige Maß hinaus zu steuerlichen Leistungen heranzuziehen. Das Ergebnis dürfte lediglich eine scharfe Erhöhung der Tarife und somit eine weitere Belastung der werktätigen Bevölkerung und des örtlichen Wirtschaftslebens sein." Was die tatsächliche Höhe der Steuer angeht, so ist hierfür eine allgemein

Tabelle II. Kleinabnehmerpreise für Lichtstrom.

| a | b | c | d | e | f | g | h | i | k | l | m | n | o |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grundpreisstufe Pfg. | Anzahl der Werke | Anteil in % an der Gesamtzahl der Werke | durchschnittlicher Grundpreis Pfg. | von „b" gewährten Rabatte bzw. Staffeltarife: Anzahl der Werke | % | durchschn. niedrigster Preis | Strompreiserhöhungen bzw. Ermäßigungen gegen 15. I. 1925: Anzahl der vergleichbaren Werke | von Spalte „h" erhöhten d. Preis | % | durchschn. Umfang der Erhöhung um .... Pfg. | von Spalte „h" ermäßigt. d. Preis | % | durchschnittl. Umf. d. Ermäß. um...Pfg. |
| **A. Kommunale Werke.** | | | | | | | | | | | | | |
| 51—60 | 36 | 13,1 | 54,7 | 16 | 5,8 | 35,0 | 27 | 9 | 4,2 | 7,5 | 4 | 1,8 | 6,1 |
| 41—50 | 153 | 55,4 | 46,9 | 44 | 15,9 | 28,1 | 125 | 14 | 6,5 | 4,0 | 40 | 18,2 | 6,3 |
| 31—40 | 80 | 29,1 | 39,0 | 21 | 7,6 | 27,2 | 58 | 7 | 3,3 | 7,0 | 23 | 10,7 | 5,7 |
| 21—30 | 6 | 2,1 | 30,0 | 3 | 1,1 | 23,0 | 4 | 1 | 0,5 | 6,0 | 0 | 0,0 | 0,0 |
| 11—20 | 1 | 0,3 | 20,0 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe bzw. im Mittel | 276 | 100,0 | 45,1 | 84 | 30,4 | 29,0 | 214 | 31 | 14,5 | 5,7 | 67 | 31,3 | 6,1 |
| **B. Private bzw. gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen** | | | | | | | | | | | | | |
| 51—60 | 31 | 16,3 | 57,0 | 13 | 6,8 | 38,0 | 9 | 1 | 0,9 | 3,0 | 2 | 1,8 | 7,5 |
| 41—50 | 112 | 59,0 | 47,7 | 29 | 15,4 | 23,5 | 78 | 11 | 9,5 | 4,1 | 30 | 25,8 | 6,8 |
| 31—40 | 39 | 20,5 | 38,7 | 12 | 6,3 | 27,6 | 26 | 3 | 2,5 | 0,3 | 7 | 6,0 | 10,8 |
| 21—30 | 8 | 4,2 | 28,1 | 1 | 0,5 | 20,0 | 3 | 0 | 0,0 | 0,0 | 2 | 1,8 | 25,0 |
| 11—20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe bzw. im Mittel | 190 | 100,0 | 46,5 | 55 | 29,0 | 27,9 | 116 | 15 | 12,9 | 3,3 | 41 | 35,4 | 8,4 |

Tabelle III. Kleinabnehmerpreise für Kraftstrom.

| a | b | c | d | e | f | g | h | i | k | l | m | n | o |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grundpreisstufe Pfg. | Anzahl der Werke | Anteil in % an der Gesamtzahl der Werke | durchschnittlicher Grundpreis Pfg. | von „b" gewährten Rabatte bzw. Staffeltarife: Anzahl der Werke | % | durchschn. niedrigster Preis | Strompreiserhöhungen bzw. Ermäßigungen gegen 15. I. 1925: Anzahl der vergleichbaren Werke | von Spalte „h" erhöhten d. Preis | % | durchschn. Umfang der Erhöhung um ... Pfg. | von Spalte „h" ermäßigt. d. Preis | % | durchschnittl. Umf. d. Ermäß. um...Pfg. |
| **A. Kommunale Werke** | | | | | | | | | | | | | |
| 41—50 | 16 | 6,1 | 46,2 | 13 | 4,9 | 21,2 | 13 | 3 | 1,5 | 10,3 | 5 | 2,4 | 5,8 |
| 31—40 | 40 | 15,1 | 37,5 | 26 | 9,8 | 19,6 | 29 | 2 | 1,0 | 7,5 | 6 | 2,9 | 10,3 |
| 21—30 | 166 | 62,8 | 26,0 | 91 | 34,5 | 16,1 | 126 | 8 | 3,9 | 4,3 | 69 | 34,0 | 5,4 |
| 11—20 | 42 | 16,0 | 19,6 | 23 | 8,7 | 12,7 | 35 | 1 | 0,4 | 3,0 | 21 | 10,3 | 6,4 |
| bis 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe bzw. im Mittel | 264 | 100,0 | 27,9 | 153 | 57,9 | 16,6 | 203 | 14 | 6,7 | 6,0 | 101 | 49,6 | 5,8 |
| **B. Private bzw. gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen** | | | | | | | | | | | | | |
| 41—50 | 1 | 0,5 | 45,0 | 1 | 0,5 | 25,0 | — | — | — | — | — | — | — |
| 31—40 | 42 | 21,7 | 35,6 | 33 | 17,1 | 18,8 | 22 | 1 | 0,7 | 2,0 | 9 | 7,1 | 5,4 |
| 21—30 | 116 | 60,2 | 25,9 | 78 | 40,4 | 15,9 | 83 | 9 | 7,3 | 3,6 | 39 | 30,7 | 7,8 |
| 11—20 | 32 | 16,5 | 18,8 | 14 | 7,2 | 11,3 | 22 | 2 | 1,5 | 3,7 | 11 | 8,7 | 8,0 |
| bis 10 | 2 | 1.1 | 9,9 | 1 | 0,5 | 5,0 | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe bzw. im Mittel | 193 | 100,0 | 26,2 | 127 | 65,7 | 16,1 | 127 | 12 | 9,5 | 3,5 | 59 | 46,5 | 7,5 |

gültige Zahl nicht zu geben, zumal da sie von der örtlich stark schwankenden Gewerbesteuer beeinflußt wird. Bei den in Form von Aktiengesellschaften betriebenen Elektrizitätswerken aber kann nach den Angaben von Salings Börsenhandbuch und nach denen des Handbuches der Deutschen Aktiengesellschaften festgestellt werden, daß die Ausgaben für Steuern zwischen 8 und 17 % der Bruttoeinnahme aus der Stromlieferung schwanken, und es wird daher als sehr vorsichtig bezeichnet werden müssen, wenn mit einer durchschnittlichen Belastung des Strompreises durch die Steuer von 12 % gerechnet wird. Unberücksichtigt bleiben können dabei die sonst noch an die Gemeinden für die Verleihung der Konzession u. dgl. zu zahlenden Abgaben, die ebenfalls beträchtlich sind und die bei einer ganzen Anzahl von reinen Konzessionswerken die Höhe der Steuer noch ganz wesentlich überschreiten.

Alle diese beträchtlichen Ausgaben, mit denen die kommunalen Werke überhaupt nicht oder nur in einem sehr geringen Maße belastet sind, würden es durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Strompreise der Privatwirtschaft wesentlich höher liegen als die der öffentlichen Hand, zumal da diese die Gemeinnützigkeit für sich in Anspruch nimmt, jene aber unzweifelhaft von dem Bestreben nach Erzielung eines Gewinnes beherrscht sein muß. Überraschenderweise aber trifft diese Annahme nicht zu, wie die Tabellen II und III zeigen, die das Ergebnis der letzten von der Vereinigung der Elektrizitätswerke im April 1927 herausgegebenen Tarifstatistik darstellen. In diesen Tabellen sind alle diejenigen in der Statistik aufgeführten Werke berücksichtigt, die ohne weitere Umrechnungen direkt vergleichbar sind, also alle diejenigen, die den Strom zu Einheitstarifen bzw. zu Einheitstarifen mit Rabattgewährung oder Staffeltarifen abgeben. Da die Zahl dieser Werke bei der Feststellung des Lichtstrompreises 94,33 %, bei der Errechnung des durchschnittlichen Kraftstrompreises 92,51 % sämtlicher in der Statistik aufgeführten Werke beträgt, so geben die Zahlen der Tabellen zweifellos ein gutes Durchschnittsbild. Das Ergebnis dieser Zusammenstellung ist das, daß nicht nur die Unrichtigkeit der Behauptung bewiesen wird, die Privatwirtschaft liefere den Strom teuerer als die Werke der öffentlichen Hand, die Tabellen beweisen vielmehr das Gegenteil, nämlich, daß die aus privaten Werken versorgten Abnehmer den Kraftstrom in allen Fällen billiger, den Lichtstrom aber nicht teuerer als diejenigen Konsumenten beziehen, deren Lieferant die öffentliche Hand ist. Interessant für die Beurteilung der Preispolitik der beiden Unternehmungsformen ist der in den Spalten m bis o vorgenommene Vergleich mit den Preisen vom Januar 1925, der zeigt, daß bei dem Lichtstrom wie bei dem Kraftstrom die kommunalen Werke die Preise stärker erhöht haben als die Privatwerke, während umgekehrt bei den Preisermäßigungen die privaten Unternehmungen die öffentlichen Werke übertreffen. Im übrigen dürften die Zahlen der Tabellen für sich selbst sprechen, jedenfalls beweisen sie, daß von einer besonderen Profitgier der Privatwirtschaft oder gar von einem „schamlosen Ausbeutertum" keine Rede sein kann, und zwar um so weniger, wenn man die oben behandelten, die Privatunternehmungen außerordentlich stark belastenden Unkosten berücksichtigt, mit denen die öffentliche Hand nicht zu rechnen braucht. Mit der Tatsache, daß diese Unkosten in den privaten Stromtarifen überhaupt nicht in Erscheinung treten, taucht die Frage auf, aus welchen Gründen die Werke der öffentlichen Hand, die ja so häufig und gern die Gemeinnützigkeit für sich in Anspruch nehmen, und die behaupten, gleich wirtschaftlich arbeiten zu können als die privaten Unternehmungen, ihre Strompreise nicht wenigstens um denjenigen Betrag vermindern, mit dem der private Strompreis besonders belastet ist. Auf diese Frage gibt es nur zwei Antworten, nämlich die: entweder die öffentlichen Werke arbeiten ebenso wirtschaftlich wie die privaten — dann hat ihre Tarifpolitik mit Gemeinnützigkeit nichts zu tun, ihre Strompreise enthalten vielmehr eine höchst ungerechte indirekte Steuer, womit jede Berechtigung für das Steuerprivileg fallen würde, oder sie sind nicht in der Lage, ihre Strompreise um den die Privatwirtschaft besonders belastenden Unkostenbetrag zu ermäßigen — dann ist das ein Beweis dafür, daß sie nicht fähig sind, in ihren Werken die Wirtschaftlichkeit der privaten Unternehmungen zu erreichen. Die erste Antwort dürfte kaum richtig sein, denn dann müßten die öffentlichen Werke in ganz anderer Weise zur Entlastung der gemeindlichen Haushaltungen beitragen, als es jetzt geschieht. Ist aber die zweite Antwort zutreffend, was aus einer ganzen Anzahl von Gründen höchst wahrscheinlich ist, so wäre es an der Zeit, eine durchgreifende Organisationsänderung, und zwar unter Beteiligung der vorhandenen Fachgesellschaften, deren musterhafte Organisation und langjährige Erfahrungen die größte Gewähr für einen Erfolg bieten, vorzunehmen.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 14. Dezemb. | 139,3 | 137,2 | 129,8 | 133,4 | 155,3 |
| 21. „ | 140,0 (+0,5%) | 136,7 (+0,9%) | 129,9 (+0,1%) | 132,8 (+0,3%) | 155,6 (+0,2%) |
| 28. „ | 139,2 (−0,6%) | 134,1 (−1,9%) | 130,2 (+0,2%) | 134,2 (+0,3%) | 155,6 (±0,0%) |
| 4. Jan. 1928 | 139,4 (+0,1%) | 134,4 (+0,2%) | 130,2 (±0,0%) | 134,3 (+0,1%) | 155,7 (+0,1%) |
| 11. „ | 139,0 (−0,2%) | 133,3 (−0,8%) | 129,4 (−0,6%) | 134,3 (±0,0%) | 155,8 (±0,0%) |
| 18. „ | 138,8 (−0,1%) | 132,1 (−0,9%) | 129,4 (±0,0%) | 134,6 (+0,2%) | 156,3 (+0,3%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 12. 12.—17. 12. | 144,7 | 2. 1.— 7. 1. 1928 | 154,4 |
| 19. 12.—24. 12. | 145,1 | 9. 1.—14. 1. 1928 | 152,7 |
| 27. 12.—31. 12. | 148,6 | 16. 1.—21. 1. 1928 | 150,7 |

Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. | Monatsdurchschnitt des Voranschlags für 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | 581,8 | 970,5 | 677,7 | 573,8 | 645,8 | 724,3 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern | 335,1 | 718,9 | 436,2 | 329,4 | 442,1 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 115,0 | 123,9 | 124,5 | 129,3 | 218,3 | 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 79,4 | 234,7 | 95,1 | 68,2 | | |
| Körperschaftssteuer | 23,5 | 88,0 | 18,1 | 14,9 | 33,3 | 45,8 |
| Umsatzsteuer | 25,4 | 180,9 | 36,4 | 24,8 | 75,0 | 85,8 |
| Wechselsteuer | 4,0 | 4,2 | 4,2 | 4,3 | 3,75 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 246,7 | 251,6 | 241,6 | 244,8 | 203,75 | 219,3 |
| davon Zölle | 95,7 | 102,9 | 99,3 | 97,8 | 74,2 | 85,8 |

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den wichtigsten Fachverbänden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (in % der erfaßten Mitglieder):

| Verband | Arbeitslosigkeit | | Kurzarbeit | | Zu- (+) bzw. Abnahme (−) in % | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Novbr. | Dzbr. | Novbr. | Dzbr. | Arbeitslosigkeit | Kurzarbeit |
| Metallarbeiter | 3,8 | 5,1 | 2,3 | 1,9 | + 34,2 | — 17,4 |
| Textilarbeiter | 2,6 | 3,1 | 3,5 | 4,8 | + 19,2 | + 37,1 |
| Holzarbeiter | 7,0 | 10,6 | 2,1 | 3,1 | + 51,4 | + 47,6 |
| Fabrikarbeiter | 6,9 | 10,7 | 2,0 | 2,8 | + 55,1 | + 40,0 |
| Verkehrsbund | 4,6 | 5,5 | 1,6 | 1,5 | + 19,6 | ± 6,25 |
| Schuhmacher | 7,2 | 9,8 | 12,5 | 26,6 | + 36,1 | + 112,8 |
| Lebensmittel- und Getränkearbeiter | 4,0 | 4,4 | 0,7 | 0,4 | + 10,0 | — 42,9 |
| Buchdrucker | 2,2 | 2,8 | 0,2 | 0,1 | + 27,3 | — 50,0 |
| Tabakarbeiter | 8,9 | 7,2 | 11,6 | 7,2 | — 19,1 | — 37,9 |
| Bekleidungsarbeiter | 9,0 | 15,3 | 6,9 | 10,7 | + 70,0 | + 55,1 |
| Baugewerksbund | 24,5 | 52,7 | — | — | + 115,1 | — |
| Bergarbeiter | 1,6 | 2,3 | 2,6 | 4,3 | + 43,75 | + 65,4 |
| **Insgesamt** | **7,6** | **12,9** | **2,1** | **3,0** | **+ 69,7** | **+ 42,9** |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

2. Rohstahl

| | Insgesamt | 1913 = 100 | arbeitstäglich |
|---|---|---|---|
| August | 1429 | 145,4 | 52,9 |
| September | 1371 | 139,8 | 52,7 |
| Oktober | 1414 | 144,1 | 54,4 |
| November | 1401 | 142,8 | 56,0 |
| Dezember | 1367 | 139,3 | 52,6 |

## Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (—) Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | | |
| Oktober | E | 379,2 | 594,5 | 253,3 | 1244,8 | |
| | A a) | 48,4 | 192,9 | 718,3 | 960,9 | — 283,9 |
| | b) | 50,9 | 226 6 | 735,3 | 1020,8 | — 224,0 |
| November | E | 391,8 | 648,9 | 233,0 | 1290 8 | |
| | A a) | 43,9 | 185,6 | 683.0 | 913,6 | — 377,2 |
| | b) | 46,8 | 222,0 | 699.5 | 970,0 | — 320,8 |
| Dezember | E | 369,4 | 661,6 | 213 0 | 1257,3 | |
| | A a) | 44,9 | 197,1 | 709,7 | 953,0 | — 304,3 |
| | b) | 53,6 | 224,0 | 722,6 | 1002,9 | — 254,4 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| Oktober | E | 30,5 | 47,8 | 20,3 | | |
| | A a) | 5,0 | 20,1 | 74,8 | | |
| | b) | 5,0 | 22,2 | 72,0 | | |
| November | E | 30,4 | 50,3 | 18,1 | | |
| | A a) | 4,8 | 20,3 | 74,8 | | |
| | b) | 4,8 | 22 9 | 72,1 | | |
| Dezember | E | 29,4 | 52,6 | 16,9 | | |
| | A a) | 4,7 | 20,7 | 74,5 | | |
| | b) | 5,3 | 22,3 | 72,1 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

## Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | November | | Oktober | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | arbeitstäglich | insgesamt | arbeitstäglich |
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 9 813 | 404,7 | 10 130 | 399,2 |
| Aachener Bezirk | 417 | 17,4 | — | — |
| Westoberschlesien | 1 668 | 69,5 | 1 681 | 65,9 |
| Niederschlesien | 511 | 20,4 | 510 | 19,6 |
| Sachsen | 347 | 14,2 | 351 | 13,5 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland | 9 338[1]) | 373,5[1]) | 9 670 | 371,9 |
| Rheinland | 3 735 | 155,6 | 3 968 | 152,6 |

## Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 1927 | | | |
| 4. 12.—10. 12. | 413,2 | 81,7 | 1801 |
| 11. 12.—17. 12. | 402,8 | 81,8 | 216 |
| 18. 12.—24. 12. | 392,6 | 81,7 | 1150 |
| 25. 12.—31. 12. | 378,2 | 81,5 | 861 |
| 1928 | | | |
| 1. 1.— 7. 1. | 385,6 | 80,7 | 460 |
| 8. 1.—14. 1. | 401,3 | 84,0 | 164 |

## Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 27. 11.— 3. 12. | 75 656 (65 810) | 68 856 (66 728) | 19 728 (18 661) | **164 240** (151 199) | 111 |
| 4. 12.—10. 12. | 74 353 (64 848) | 64 716 (63 985) | 18 558 (18 005) | **157 627** (146 838) | 71 |
| 11. 12.—17. 12. | 74 086 (65 421) | 62 696 (62 450) | 17 544 (17 536) | **154 326** (145 407) | 48 |
| 18. 12.—24. 12. | 67 185 (61 982) | 52 727 (56 060) | 12 445 (14 411) | **132 357** (132 453) | 89 |
| 25. 12.—31. 12. | 65 512 (57 707) | 52 499 (50 572) | 12 536 (12 121) | **130 547** (120 400) | 38 |
| 1928 | | | | | |
| 1. 1.— 7. 1. | 63 132 (57 449) | 50 521 (50 415) | 10 691 (12 352) | **124 344** (120 216) | 23 |
| 8. 1.—14. 1. | 68 275 (61 603) | 56 690 (55 024) | 12 988 (13 057) | **137 953** (129 684) | 23 |

* * *

Daß eine Aussprache der Reichsregierung mit den Ländern über eine Verwaltungs- und Verfassungsreform, die nach weit überwiegender Ansicht nicht ohne empfindliche Beschneidung der Rechte der Länder möglich ist, nicht sofort zu einem greifbaren, positiven Ergebnis führen würde, war von vornherein zu erwarten. Daß die

Länderkonferenz

selbst bescheidene Hoffnungen nicht zu erfüllen vermochte, lag zum Teil daran, daß es auf ihr gar nicht zu einer Aussprache zwischen Reich und Ländern, sondern lediglich zu Auseinandersetzungen zwischen Landesministern verschiedener parteipolitischer Färbung gekommen ist. Die Reichsregierung hielt sich, zum mindesten äußerlich, in einer Weise zurück, als ob die ganze Sache sie eigentlich überhaupt nichts anginge. So brachte die Konferenz nur als selbst bei nachsichtigster Beurteilung außerordentlich mageres Ergebnis eine Resolution, die in einer dunklen Präambel Einigkeit über die Uneinigkeit in den grundlegenden Fragen feststellte, dann über einige im Verhältnis zum Gesamtproblem wenig belangreiche Punkte teils Negatives, teils Positives sagt und zum Schluß Ausschüsse einsetzt, von denen mindestens der eine vor der Länderkonferenz hätte einberufen werden müssen.

In geschichtlich bedeutungsvollen Augenblicken ist die Versuchung historischer Reminiszenzen groß. Von allen in der Eröffnungs- und der Schlußansprache gezogenen derartigen Vergleichen kommt tiefere Bedeutung nur dem Rückblick auf die vor ziemlich genau neun Jahren in demselben Saal abgehaltene „Länderkonferenz" zu. Inmitten der vollkommenen Umwälzung, nach Beseitigung der Dynastien und damit des wesentlichsten Bestandteils der „Eigenart" vieler deutscher Länder war die nie wiederkehrende Gelegenheit, die Einteilung des Reiches von Grund aus zu regeln. Auch damals war es ein bayerischer Ministerpräsident, der dagegen Widerstand erhob und an dessen robusten Drohungen angesichts der Schwäche der damaligen Reichsgewalt alle Versuche, eine Endlösung herbeizuführen, scheiterten. Und dieser bayerische Ministerpräsident war der aus dem Osten über Berlin erst vor kurzem nach Bayern gekommene linkssozialistische Dr. Eisner. Man könnte hier beinahe an einen von parteipolitischer Einstellung unabhängigen geographischen Zwang glauben. — Die Verhältnisse haben sich seit Ende des Jahres 1918 grundlegend geändert. Damals war eine Reichsgewalt eigentlich überhaupt nicht vorhanden, und die gänzlich ungeklärten Verhältnisse Deutschlands und überhaupt ganz Mitteleuropas gaben den Drohungen Eisners ein erhebliches Gewicht. Heute kann man sich schon wieder daran erinnern, daß Bismarck den Vertretern eines kleinen deutschen Gebietes auf die Erklärung „Dann fallen wir ab!" erwiderte: „Wohin wollen Sie fallen?!" Gelegentliche Entgleisungen auf der Länderkonferenz von 1928 brauchen, so bedauerlich sie an sich sind, lange nicht so tragisch genommen zu werden wie auf der Länderkonferenz von 1918.

Ist das unmittelbare Ergebnis der Länderkonferenz recht wenig befriedigend, so darf doch ihre mittelbare Bedeutung nicht unterschätzt werden. Ihre propagandistische Wirkung ist erheblich. Sie hat die Verfassungs- und Verwaltungsreform in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt und aus dem Bereich privater schriftstellerischer Tätigkeit herausgehoben. Die Tatsache der Länderkonferenz und die kurz vorher erfolgte Gründung des „Bundes zur Erneuerung des Reiches" haben allen Teilen des deutschen Volkes die Bedeutung des Problems in vollem Umfang klargemacht. Sodann aber hat die Diskussion auf der Länderkonferenz gezeigt, daß sich die grundsätzlichen Gegner einer Verfassungsreform in Richtung auf den weiteren Ausbau der Weimarer Verfassung in hoffnungsloser Minderheit befinden.

Von den drei Punkten, die auf dem Programm der Länderkonferenz standen, Veränderung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern, Maßnahmen zur Gewährleistung sparsamster Finanzwirtschaft und Verwaltungsreform in Reich und Ländern, beanspruchte weitaus am meisten Zeit und Interesse der erste Punkt. Der Hamburger Oberbürgermeister Dr. Petersen hielt hierzu ein ausgezeichnetes Referat, in dem er ausging von den beiden seiner Ansicht nach hauptsächlichsten Fehlerquellen im Verhältnis zwischen Reich und Ländern, erstens die Unsicherheit und Eingeschränktheit ihrer Hoheitsrechte neben einem auf volle Eigenstaatlichkeit eingestellten parlamentarischen Unterbau; zweitens das auf die Dauer unmögliche Stimmenverhältnis im Reichsrat, in dem Preußen nur vierzehnmal soviel Einfluß hat wie das kleinste deutsche Land, das nur den 793sten Teil der Einwohner Preußens hat. Aus diesen beiden Fehlerquellen heraus kommt er zu folgenden Forderungen:

[1]) Berichtigte Ziffer.

1. Durchführung des demokratischen Prinzips der Reichsverfassung auch bei der Einwirkung der Länder auf die Reichswillensbildung.

2. Stärkung der Reichsgewalt.

3. Vereinheitlichung der politischen Willensbildung in einem einzigen Reichsparlament.

4. Untergliederung des Reiches in kulturell und wirtschaftlich voll lebensfähige Gebilde und Aufbau lebendiger unterer und mittlerer Selbstverwaltungsbezirke mit Verkürzung des Instanzenweges und Verwaltungsrationalisierung.

Auch der preußische Ministerpräsident Braun, der im übrigen keine konkreten Forderungen formulierte, stimmte im wesentlichen den Ausführungen Dr. Petersens bei, forderte Stärkung der Reichsgewalt und gleiche Behandlung Preußens und der übrigen Länder.

Demgegenüber wurde von dem anderen Referenten zu diesem Programmpunkt, dem württembergischen Staatspräsidenten Bazille, und dem anderen Korreferenten, dem bayerischen Ministerpräsidenten Held, die Revision der Reichsverfassung in Richtung einer Stärkung der Ländergewalten gefordert. Ihre Leitsätze gipfelten in dem Ruf nach Erweiterung der Länderkompetenzen auf Kosten des Reiches und nach finanzieller Besserstellung der Länder. Im einzelnen wurde verlangt:

Verfassungs- und Gebietsautonomie der Länder (Held).

Einschränkung der Gesetzgebungsrechte des Reiches (Held).

Sicherstellung der Länderverwaltung gegen Eingriffe der Reichsverwaltung (Held).

Klare Abgrenzung der Zuständigkeiten unter Beschränkung des Reichs auf das notwendige (Bazille).

Ausbau des Reichsrats als Gesetzgebungsfaktor (Held).

Einräumung einer der des früheren Bundesrats ähnlichen Stellung an den Reichsrat (Bazille).

Wiederherstellung einer größeren finanziellen Selbständigkeit der Länder durch eine Ausscheidung der Steuerquellen und Rückübertragung der Steuerverwaltung für die eigenen Steuerquellen (Held).

Rückgabe der Finanzhoheit über die wichtigsten direkten Steuerquellen an die Länder (Bazille).

Abfindung der Länder für die von ihnen abgetretenen Bahnen, Post-, Steuer- und Zollgebäude (Bazille).

Eine besondere Note erhielten die Ausführungen Bazilles noch durch den Versuch, bei Lösung des Dualismus zwischen dem Reich und Preußen den preußischen Einfluß zurückzudrängen. Er sieht diese Lösung darin, daß der Reichspräsident zugleich preußischer Staats-, der Reichskanzler zugleich preußischer Ministerpräsident würde. Als Ausgleich dafür, daß zwei Drittel der Wähler bei der Wahl zum Reichspräsidenten (der doch nach seiner Ansicht zugleich preußischer Ministerpräsident sein soll!) preußische Staatsangehörige seien, müßte man Preußen im Reichsrat wieder auf das Stimmenverhältnis des Bismarckschen Bundesrats beschränken. Mit Recht erklärte darauf der preußische Ministerpräsident Braun, daß man die Preußen doch nicht durch Schmälerung ihrer Staatsbürgerrechte dafür bestrafen könne, daß es nun einmal so viele seien.

Bei grundsätzlich so weit auseinandergehenden Auffassungen war eine Einigung natürlich vollständig unmöglich. In der Entschließung der Länderkonferenz wurde zu der grundsätzlichen Frage des Verhältnisses von Reich und Ländern als einmütige Meinung der Konferenzteilnehmer lediglich festgestellt, daß die Weimarer Regelung dieser Frage unbefriedigend ist und einer grundlegenden Reform bedarf. Ob diese Reform zu einer Stärkung der unitarischen oder der föderalistischen Kräfte führen müsse, darüber sei eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, nur darüber sei man einig, daß eine starke Reichsgewalt notwendig sei, wobei sich eben Herr Held und Herr Bazille unter einer „starken Reichsgewalt" etwas erheblich anderes vorstellen als die Mehrheit des deutschen Volkes. Im einzelnen wurde als einmütige Ansicht der Länderkonferenz festgestellt:

Jede Teillösung ist bedenklich. (Solange man sich über die Gesamtlösung nicht einigen kann, ist jedenfalls eine schrittweise Lösung immer noch besser als ein Fortwursteln.)

Die Umwandlung leistungsschwacher Länder in „Reichsländer" wird als Erschwerung einer endgültigen Lösung abgelehnt. (Der Gedanke der „Reichsländer" macht allerdings einen reichlich theoretischen Eindruck.)

Finanziellen Notständen von Ländern soll durch andere geeignete Maßnahmen (welche?), jedoch nicht durch Dotationen, entgegengewirkt werden.

Das Reich soll seinen Machtbereich nicht durch finanzielle Aushöhlung oder ähnliche Maßnahmen zum Schaden der Länder erweitern. (Was heißt das? Soll das bedeuten, daß die Länder auf die Dauer Anspruch haben sollen auf die Riesensummen, die ihnen der jetzige Finanzausgleich gewährt, oder daß die Überweisungen sogar noch erhöht werden sollen?)

Das freiwillige Aufgehen kleinerer Länder in Nachbarländer soll erleichtert werden, die Auflösung von Enklaven und Exklaven durch Vereinbarung ist wünschenswert.

Hierzu erklärt die Reichsregierung, daß sie bereit sei, geeignete Verwaltungsbereiche leistungsschwach gewordener Länder auf das Reich zu übernehmen (vgl. Thüringer Finanzverwaltung) und zur Herbeiführung von Vereinbarungen über das Aufgehen kleinerer Länder in Nachbarländer und über die Auflösung von Enklaven und Exklaven mitzuwirken.

Zum zweiten Punkt des Programms „Maßnahmen zur Gewährleistung sparsamster Finanzpolitik" referierte der preußische Finanzminister Höpker-Aschoff. Er kam dabei zu Vorschlägen, die in manchen Punkten starke Ähnlichkeit mit den im Notprogramm der wirtschaftlichen Spitzenverbände aufgestellten Forderungen haben.

1. Eine Stärkung der Position des Finanzministers innerhalb des Kabinetts nach englischem Muster glaubt er nicht befürworten zu können, da bei den Koalitionsregierungen, die wir in Deutschland fast durchweg haben, dadurch die Partei, der der Finanzminister angehöre, ein zu starkes Übergewicht bekomme. Hierin liegt wohl eine übertriebene Rücksicht auf die Parteikonstellation, die doch kein Hemmschuh werden darf für sachliche Reformen. Gerade die Fachressorts sind mitunter auf ihrem Arbeitsgebiet ausgabefreudiger als die Parlamente.

2. Ähnlich wie die wirtschaftlichen Spitzenverbände verlangt er eine stärkere Stellung des Finanzministers gegenüber dem Parlament. Er erinnert an das englische Vorbild, daß nach der Geschäftsordnung des Unterhauses Anträge auf Mehrausgaben nur mit Zustimmung der Regierung eingebracht werden dürfen, und hält eine solche Regelung auch bei uns in Reich und Ländern für zweckmäßig. Ferner hält er eine Bestimmung für wünschenswert, daß das Parlament die in den Etat von der Regierung eingestellten Einnahmeansätze nicht erhöhen dürfe und daß Anleihegesetzentwürfe nicht als Initiativanträge eingebracht werden könnten.

3. Dritte Stellen, z. B. den Reichspräsidenten oder den Reichssparkommissar, einzuschalten, hält Höpker-Aschoff für bedenklich. Es ist wohl auch überflüssig, wenn es gelingt, dem Finanzminister eine hinreichend feste Position gegen Kabinett und Parlament zu geben. Der beste Sparkommissar ist immer der Finanzminister selber, und eine Arbeitsteilung in der Weise, daß eine Stelle für die Einnahmen, eine andere für die Ausgaben verantwortlich ist, wäre immer nur ein wenig befriedigender Notbehelf.

4. Ein Einspruchsrecht des Reichsfinanzministers gegenüber den Ländern würde den Reichsfinanzminister vor eine unmögliche Aufgabe stellen. Man vermißt in dem knappen Auszug aus der Rede des preußischen Finanzministers, der der Presse gegeben worden ist, die Begründung für diese absonderliche Behauptung.

5. Hinsichtlich der Aufsicht über die Gemeindefinanzen genügt dem Referenten im wesentlichen der bisherige Zustand. Die Stellung der Verwaltung gegenüber dem Parlament sei in den Kommunen jedenfalls in Preußen sehr stark, und ein Vetorecht der Aufsichtsbehörde bestehe ja für den Fall, daß die Realsteuern über gewisse Sätze hinaus erhöht würden. — Daß die starke Stellung der Kommunalverwaltung nicht in allen Fällen genügt, um eine sparsame Finanzwirtschaft in den Gemeinden sicherzustellen, hat sich in letzter Zeit wiederholt gezeigt. Die Kommunalverwaltung sieht eben doch in erster Linie die ihr unmittelbar anvertrauten, sachlich und lokal begrenzten Aufgaben und verliert dadurch leicht den Blick für größere Zusammenhänge.

Die Entschließung der Länderkonferenz beschränkte sich bei diesem Programmpunkt auf ein grundsätzliches Bekenntnis zur Sparsamkeit und die Einsetzung eines Ausschusses.

Über die Verhandlungen zum dritten Punkt, die Verwaltungsreform in Reich und Ländern, zu dem der sächsische Innenminister Dr. Apelt das Referat hielt, ist so gut wie gar nichts in die Öffentlichkeit gedrungen. Aus der Entschließung gehören hierher die folgenden Sätze:

1. Die Länder werden untereinander Vereinbarungen zu Rechts- und Verwaltungsangleichung und -vereinfachung treffen.

2. Die Verwaltungsreform in Reich und Ländern soll beschleunigt durchgeführt werden und sich vor allem erstrecken

auf Zusammenlegung bisher nebeneinander bestehender Behörden und neuzeitliche Abgrenzung der mittleren und unteren Verwaltungsbehörden. Um eine gleichmäßige Durchführung zu gewährleisten, wird den Landesregierungen empfohlen, ihre Verwaltungsreformpläne der Reichsregierung mitzuteilen und ein Gutachten des Reichssparkommissars einzuholen.

3. Die Reichsregierung teilt mit, daß sie demnächst dem Reichstag neue Vorschläge für ein Reichsverwaltungsgericht machen werde.

Hinsichtlich der Verwaltungsreform im engeren Sinne scheinen die Meinungsverschiedenheiten nicht so groß gewesen zu sein. Ob das auf die Einsicht von ihrer Notwendigkeit oder auf Ermüdung infolge der Kämpfe zum ersten Punkt zurückzuführen ist, mag dahingestellt bleiben. Mit dem Ergebnis für die Verwaltungsreform kann man jedenfalls einigermaßen zufrieden sein. Im übrigen ist das Gesamtbild der Länderkonferenz nicht sehr erhebend. Aber sie hat das Problem der Verfassungsreform immerhin stärker ins Rollen gebracht, als dies durch irgendwelche Anstrengungen von nichtamtlicher Seite möglich gewesen wäre. Es wird nicht mehr gelingen, diese Entwicklung jetzt noch aufzuhalten oder die deutsche Verfassungsgeschichte wieder rückwärts zu drehen. Das hat die Länderkonferenz gezeigt, und das ist ihr unbestreitbarer, leider auch nahezu ihr einziger Wert.

* * *

Die

Etatsrede des Reichsfinanzministers

konnte nach der umfangreichen Diskussion über den Reichsetat für 1928, die schon seit Monaten im Gange ist, keine wesentlich neuen Gesichtspunkte ergeben. Sie stellt in der Hauptsache eine Zusammenfassung des bereits Bekannten nach dem Stande vom 19. Januar 1928 dar. Auf ein näheres Eingehen an dieser Stelle kann daher nach den früheren Ausführungen in der Deutschen Wirtschaftszeitung verzichtet werden.

Der Reichsfinanzminister geht bei der Begründung des Etats für 1928 davon aus, daß der wirtschaftliche Ausblick auf das kommende Jahr zwar eine Abschwächung im Tempo und Ausmaß der Konjunktur erwarten läßt, daß aber keinerlei allgemeine Anzeichen für einen erheblichen Rückschlag oder gar für eine Krise vorliegen. Das ist gewiß richtig, aber nicht ganz ohne Vorbehalt: Die allgemeinen Anzeichen wären nicht viel anders, als sie es augenblicklich sind, wenn sich tatsächlich ein erheblicher Rückschlag vorbereiten würde. Daß das der Fall ist, ist allerdings unwahrscheinlich, aber wenn das Unwahrscheinliche eintritt, trifft es die Reichsfinanzen völlig unvorbereitet. Wenn der Reichsfinanzminister dann wieder vor den Reichstag tritt und, wie er diesmal zur Verteidigung seines wirtschaftlichen Pessimismus bei Übernahme seines Amtes getan hat, darlegt, daß er die künftige wirtschaftliche Entwicklung nicht habe voraussehen können, dann wird das ein noch viel schwächerer Trost sein als augenblicklich. Jedenfalls sollten die letzten bekanntgewordenen Wirtschaftszahlen etwas nachdenklich stimmen. Kann die Entwicklung der Hauptunterstützungsempfängerziffer vielleicht teilweise mit den Änderungen der Gesetzgebung und mit der Umstellung in der Organisation der Arbeitsverwaltung erklärt werden, so ist eine solche Fehlerquelle jedenfalls bei der Statistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht gegeben. Und hier ist zu beachten, daß der Prozentsatz der arbeitslosen Mitglieder von Ende Oktober bis Ende Dezember 1926 um 2,7%, 1927 um 8,3% gestiegen ist und daß in denselben Monaten der Anteil der Kurzarbeiter 1926 um 2,7% gesunken, 1927 um 1,0% gestiegen ist. Der Anteil der Vollbeschäftigten hat sich demnach von Ende Oktober bis Ende Dezember 1926 überhaupt nicht verändert, während er in der gleichen Zeit 1927 um 9,3% der Gesamtmitgliederzahl zurückgegangen ist. Dabei zeigt sich immer stärker ein Übergreifen der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit auch auf die Fachgruppen, die Saisoneinflüssen im allgemeinen nicht ausgesetzt sind. Die deutsche Konjunktur macht mindestens zur Zeit wieder eine Periode starker Labilität durch und Ereignisse, die sonst ohne allzu große Schwierigkeiten überwunden werden können, wie umfangreichere Arbeitskämpfe, bergen jetzt und in der nächsten Zeit Gefahren für die gesamte Wirtschaftsentwicklung in sich, denen der Reichsfinanzminister ungewappnet gegenübersteht.

Im übrigen betonte Dr. Köhler stark, daß für Deutschland an die Stelle des Gesetzes vom steigenden Ausgabenbedarf „das eherne Notgesetz des fallenden Auslandsbedarfs" treten müsse. Diese Notwendigkeit sieht er auf der einen Seite begründet in dem Anwachsen der Reparationen, die im kommenden Etatsjahr die volle Höhe erreichen werden, andererseits in der steuerlichen Überlastung der Wirtschaft, die er als auf die Dauer unerträglich bezeichnete. Von der Notwendigkeit einer Ermäßigung der auf der Wirtschaft ruhenden Steuerlasten hat er oft theoretisch sehr schön gesprochen, seine bisherigen Taten rückten aber die Möglichkeit einer praktischen Verwirklichung dieses Gedankens in immer nebelhaftere Ferne. Der Reichsfinanzminister selbst bezeichnete das Jahr 1927 als ein Jahr des Aufräumens. Es ist dringend zu wünschen, daß man jetzt mit diesem für die Steuerzahler kostspieligen „Aufräumen" Schluß macht und endlich zu der Reinholdschen Finanzpolitik zurückkehrt, die zuerst die Wirtschaft schonen und dann erst aus den Erträgnissen einer gestärkten Wirtschaft die „Aufräumungsarbeiten" bestreiten wollte.

Die Möglichkeiten steuerlicher Entlastung will Dr. Köhler durch die Verwaltungsreform gewinnen, über die er aus seinem eigenen Amtsbereich verschiedene konkrete Angaben machte, die nur zu begrüßen sind. Wenn er aber glaubt, daß die Durchführung der Verwaltungsreform verhindert oder verzögert werde durch die Verquickung mit den großen staatsrechtlichen und verfassungspolitischen Problemen, so verkennt er doch die Zusammenhänge. Jede Verwaltungsreform muß letzten Endes auf eine Verfassungsreform hinauslaufen, wenn sie nicht Stückwerk bleiben will. Auch die Verfassung ist zum großen Teil Verwaltungsgesetz. Im übrigen haben doch weite Kreise vor allem der Wirtschaft die Forderung einer Verfassungsreform erst erhoben, als klar ersichtlich wurde, daß die Verwaltungsreform ohne gleichzeitige Inangriffnahme „der großen staatsrechtlichen und verfassungspolitischen Probleme" nicht vorwärtskommen, im günstigsten Fall in Kleinarbeit steckenbleiben würde.

* * *

Die

Reaktion gegen die Eisenpreiserhöhung

hat stärkeren Umfang angenommen als die Eisenindustrie ursprünglich erwarten mochte. Von allen Seiten ertönt der Ruf nach dem Eingreifen der Staatsgewalt gegen die angeblich übermäßige Ausnützung der Monopolstellung, die die deutsche Eisenindustrie auf Grund lückenloser Kartellierung, auf Grund des Kontingentsabkommens mit der lothringischen und luxemburgischen Konkurrenz und auf Grund der Ausschließlichkeitsverträge mit dem Handel gewonnen hat.

Ein Eingreifen der Reichsregierung könnte in zweierlei Richtungen geschehen, einerseits durch Aufhebung oder Ermäßigung des Zolls, anderseits durch Vorgehen gegen den Stahlwerksverband auf Grund der Kartellverordnung. In beiden Richtungen ist es in der Öffentlichkeit gefordert worden, insbesondere vom Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Eingabe an den Reichswirtschaftsminister. Auch hat die Westdeutsche Eisenhandels G. m. b. H. beim Reichswirtschaftsminister Beschwerde gegen den Stahlwerksverband wegen Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung eingelegt.

Den Forderungen staatlicher Maßnahmen liegt die Tatsache einer auffallenden Differenz zwischen dem deutschen Inlandspreis und dem Weltmarktpreis für Eisen und Walzwerksprodukte zugrunde. Wie die monatlichen Festsetzungen der Rückvergütungen für den Export nach dem Aviabkommen zeigen, liegen die Inlandspreise tatsächlich im Durchschnitt etwa 30% über den Weltmarktpreisen. Dabei muß man jedoch unterscheiden zwischen den Preisen in England und U. S.-Amerika einerseits, in den kontinentaleuropäischen Staaten anderseits. Für die Tonne Stabeisen, die in Deutschland nach der Preiserhöhung auf der Basis Oberhausen 137 RM. kostet, betrug der Exportpreis im Dezember in London 143,33 RM., in Pittsburgh 166,67 RM. Die Länder mit fester Währung und stabilen sozialen Verhältnissen haben mithin Eisenpreise, die noch über den erhöhten deutschen Preisen liegen. Die auf Grund des Aviabkommens festgesetzten Weltmarktpreise aber richten sich nach den Preisen unserer unmittelbaren Konkurrenz, also in erster Linie der westeuropäischen Eisenindustrie, und hier hat sich die allmählich erreichte De-facto-Stabilität der Währung noch nicht in einer der allgemeinen Weltteuerung entsprechenden Steigerung der Produktionskosten ausgewirkt. Springorum (Dortmund) macht z. B. darauf aufmerksam[2]), daß der Stundendurchschnittslohn für ungelernte Arbeiter in Lothringen 0,53 RM. beträgt, sich also ungefähr auf dem deutschen Lohnniveau unmittelbar nach der Markstabilisierung bewegt. Natürlich können die auf solchen Produktionskosten beruhen-

[2]) „Selbstkostenkrise der deutschen Eisenindustrie" im Wirtschaftsdienst Nr. 3 vom 20. 1. 1928.

den Preise nicht ohne weiteres mit den deutschen Preisen in der Weise verglichen werden, daß man daraus für die deutsche Eisenindustrie den Vorwurf unangemessener Preisfestsetzung ableitet. Jedenfalls aber wird mit diesem Mißverhältnis zwischen deutschen und westeuropäischen Eisenpreisen die Forderung amtlichen Vorgehens moralisch begründet, und auf diesem Mißverhältnis beruht auch die Wirksamkeit der geforderten Maßnahmen.

1. Die Ermäßigung oder Beseitigung des Zolles würde unmittelbar voraussichtlich nur sehr geringe Wirkung haben, denn wenn der Zoll die Höhe der deutschen Inlandspreise bestimmen würde, könnte die Differenz zwischen diesen und den „Weltmarktpreisen" nie über den Betrag, den Zoll und Fracht zusammen ausmachen, steigen, während sie tatsächlich ungefähr das Doppelte beträgt. Die mittelbare Wirkung aber könnte die sein, daß Frankreich und Luxemburg von dem ihnen dann zustehenden Recht, den internationalen Stahlpakt samt dem Kontingentsabkommen zu kündigen, Gebrauch machen würden, weil sie dann die Möglichkeit hätten, weit über ihr Kontingent hinaus den gesamten deutschen Absatz an sich zu reißen. Abgesehen von den verhängnisvollen Folgen, die das für die deutsche Eisenindustrie hätte, wäre eine Kündigung des Stahlpaktes auch wegen ihrer Rückwirkungen auf die gesamte deutsch-französische Wirtschaftsverständigung sehr bedenklich.

2. Ein Vorgehen auf Grund des Gesetzes gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung scheint vor allem so gedacht zu sein, daß die Ausschließlichkeitsverträge des Stahlwerksverbandes mit den Händlern angegriffen würden. Ohne gleichzeitige Ermäßigung oder Aufhebung des deutschen Eisenzolls würde das bedeuten, daß der deutsche Handel die Möglichkeit hätte, Eisen aus den Ländern, mit denen kein Kontingentsabkommen besteht, also vor allem aus Belgien, Polen und der Tschechoslowakei zu beziehen. Auch England wäre dann zweifellos bereit, analog seinem Kohlendumping die deutschen Preise zu unterbieten, um auf dem deutschen Markt Fuß zu fassen. Um überwältigende Mengen würde es sich dabei nicht handeln, besonders da Polen zunächst im wesentlichen noch ausscheiden dürfte und in erster Linie daher bloß Belgien in größerem Umfang Nutznießer wäre. Aber immerhin wären die Folgen für die deutsche Eisenindustrie recht empfindlich und könnten zu einer gewissen Desorganisation führen, die im Augenblick kein Mensch bei uns wünschen kann, die, die am lautesten nach der Staatsgewalt schreien, am wenigsten.

Mit besonderer Spannung wurde angesichts dieser Sachlage die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Eisen verarbeitenden Industrie erwartet. Die Avi hatte bereits vor der Eisenpreiserhöhung dagegen Widerspruch erhoben, wenn auch nicht gerade in sehr energischer Form. Die Entschließung, die sie in ihrer Sitzung vom 18. Januar gefaßt hat, ist auch durchaus ruhig und maßvoll gehalten und zeigt Verständnis für die Lage der Eisen schaffenden Industrie. Sie berücksichtigt vor allem den Zusammenhang der Eisenpreiserhöhung mit dem Schiedsspruch vom 15. Dezember 1927 und übt scharfe Kritik an der Sozialpolitik des Reichsarbeitsministers. „Der notwendige Fortgang der Rationalisierung wird unmöglich gemacht, wenn ihre als Abschluß einer allmählichen Entwicklung zu erwartenden Früchte in Form von Nominallohnsteigerungen einzelner Arbeitnehmergruppen vorweggenommen werden. Die bisherige Politik des Reichsarbeitsministeriums, die immer wieder gegen diese elementaren wirtschaftlichen Grundsätze verstoßen hat, muß endlich eine entscheidende Umstellung erfahren."

Dann wird auf die Schwierigkeiten der Eisen verarbeitenden Industrie und auf die Enttäuschungen des westeuropäischen Stahlpakts und des Aviabkommens eingegangen. Der Unterschied zwischen Inlands- und Auslandspreisen sollte verringert und möglichst bald beseitigt werden: er ist größer geworden; durch die Vereinbarungen sollte die gegenseitige Unterbietung an den Auslandsmärkten beseitigt werden: sie hat zugenommen. Für all das kann man natürlich nicht die Eisen schaffende Industrie verantwortlich machen, aber es hat die Lage der Eisen verarbeitenden Industrie schwierig gestaltet, die jetzt noch mehr erschwert wird durch die „unter dem Druck der Politik des Reichsarbeitsministeriums ... überstürzt ... beschlossene Preiserhöhung".

Grundsätzliche Forderungen erhebt die Avi nicht, sie wendet sich insbesondere mit keinem Wort an den Reichswirtschaftsminister, um diesen zu einem Eingreifen zu veranlassen. Sie erklärt lediglich, die weitere Entwicklung der internationalen Eisenkartellierung auf das aufmerksamste verfolgen zu müssen. Nur in einem Punkt wird sie unerbittlich: Die Änderung der Preise und Rabatte auf der Frachtbasis Neunkirchen, die ohne Mitwirkung der Beteiligten erfolgt ist, widerspricht der Vereinbarung zwischen der Eisen schaffenden und der Eisen verarbeitenden Industrie. Hier werden Klärung und Entscheidung dieser Frage „auf gemeinsam festzustellender Grundlage" verlangt.

Die recht gemäßigte Stellungnahme der Avi ist dem Teil der Tagespresse, der die Eisenpreiserhöhung bekämpft hat und mehr oder weniger offen die Hoffnung genährt hatte, dabei einen Keil zwischen Eisenerzeuger und Eisenverarbeiter treiben zu können, sehr unbequem. Es wird auf die starken konzernmäßigen Beziehungen einzelner verarbeitender Firmen zur Eisen schaffenden Industrie sowie auf sonst mögliche Sonderinteressen und auf die schwächere Stellung der Abnehmer gegenüber den Lieferanten bei einem monopolisierten Grundstoff verwiesen. Alle diese Argumente dürften nicht den Kern der Frage treffen, und was die Stärke der beiden Partner betrifft, so darf hier die Popularität der Eisen verarbeitenden Industrie und die Unpopularität der Eisen schaffenden Industrie nicht außer acht gelassen werden. Tatsächlich war und ist in diesen Tagen die verarbeitende Industrie in einer recht starken Position. Und gerade das scheint Ton und Inhalt der Entschließung beeinflußt zu haben. Die Avi fühlt sich stark genug, um nicht in ein hysterisches Geschrei auszubrechen, sondern angesichts der offenkundigen und auch von ihr zugegebenen Zwangslage der Eisenerzeuger zunächst Gewehr bei Fuß stehenzubleiben und die weitere Entwicklung abzuwarten. Je weniger gerade die in der Avi zusammengefaßten Wirtschaftsgruppen zu den „Scharfmachern" gehören und gehören können und je stärker ihre eigenen Interessen bei der Eisenpreiserhöhung in Mitleidenschaft gezogen sind, um so wirkungsvoller ist es, daß sie den klaren Blick für die Zusammenhänge mit der Sozialpolitik der letzten Monate, die sonst in der Öffentlichkeit vielfach totgeschwiegen wurden, behalten hat und diese Erkenntnis rückhaltlos ausspricht. Man kann dabei der Arbeitnehmerschaft den Vorwurf nicht ersparen, daß sie durch ungeschickte Taktik auch die sozial am fortschrittlichsten denkenden Unternehmer in eine Abwehrfront gedrängt hat. Die übertriebenen Forderungen der freien Gewerkschaften bei den Essener Verhandlungen mögen von vornherein darauf berechnet gewesen sein, die zu erwartende „mittlere Linie" des Schiedsspruchs möglichst nach oben zu verlegen; sie mögen zum Teil auch nur die Bedeutung einer theoretischen Deklamation, einer „Anmeldung" der grundsätzlichen Forderungen, über die man im einzelnen Fall noch mit sich reden läßt, gehabt haben. Jedenfalls haben sie in weiten Unternehmerkreisen die Ansicht hervorgerufen, als ob auf der Gewerkschaftsseite im Kampf um Lohn und Arbeitszeit nicht das erforderliche Verständnis für die Wirtschaftslage der betreffenden Industrien vorhanden sei. Das ist bedauerlich, denn die friedliche Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die das letzte Ziel jeder positiven Sozialpolitik sein muß und die auf beiden Seiten von viel stärkeren Kreisen angestrebt wird, als die Öffentlichkeit im allgemeinen annimmt, wird durch derartiges Mißtrauen erheblich gehemmt, auf die Dauer unmöglich gemacht.

Die amtlichen Stellen stehen vor Entscheidungen von ungeheurer Tragweite. Es ist dringend zu hoffen, daß sie sich dabei von keinerlei Ressentiment leiten lassen, daß sie nicht eisenverarbeitender als die Eisenverarbeiter selber, die unmittelbaren Leidtragenden der Eisenverteuerung, sind. Die Tatsache eines Monopols allein ergibt noch nicht die Notwendigkeit eines Eingreifens der Staatsgewalt, erst der Mißbrauch der Monopolstellung, und von einem solchen kann bei der an sich unbedeutenden Eisenpreiserhöhung noch nicht gesprochen werden. Alle Versuche, aus der Entwicklung der Eisenpreise eine ungerechtfertigte Ausnützung wirtschaftlicher Machtstellung abzuleiten, sind gescheitert. Auf die im Verhältnis zur allgemeinen Teuerung geringe Steigerung der Eisenpreise gegenüber der Vorkriegszeit ist an dieser Stelle bereits verwiesen worden. Auch die Unmöglichkeit, die Differenz zwischen Inlandspreis und dem, was als „Weltmarktpreis" bezeichnet wird, hierzu heranzuziehen, angesichts der besonderen und anormalen Verhältnisse, die auf den „Weltmarktpreis" einwirken, ist bereits dargelegt worden. Auch daß die Preise für Eisen und Walzwerksprodukte seit Anfang 1926 nicht erhöht worden sind, konnte nicht mit Erfolg bestritten werden. Die Behauptung, daß die „Verrechnungspreise" der Rohstahlgemeinschaft „nach zuverlässigen Schätzungen" seit Anfang 1926 von 100 bis 102 RM. inzwischen auf 120 bis 122 RM. für die Tonne, also um 20%, gestiegen seien, weil inzwischen der Anteil des unrentablen Auslandsabsatzes zugunsten des rentableren Inlands-

absatzes gesunken sei, vermag nicht zu überzeugen. Diese Verrechnungspreise sind eine fiktive Größe, die keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Erlöse zuläßt. Man rechne sich doch nur einmal überschläglich aus, welche Verschiebungen zwischen Inlands- und Auslandsabsatz hätten stattfinden müssen, um eine derartige Erhöhung der Durchschnittserlöse herbeizuführen. Die Differenz zwischen Inlands- und Ausfuhrpreisen hat doch nie wesentlich mehr, wohl aber häufig erheblich weniger als 30% betragen. Nimmt man immerhin 30% als Durchschnitt an, so könnte eine Erhöhung des Durchschnittserlöses um 20% doch nur eingetreten sein, wenn der Auslandsabsatz um zwei Drittel der Produktion gesunken, der Inlandsabsatz um den gleichen Anteil gestiegen wäre. Da auch jetzt noch die unmittelbare Ausfuhr 20% der Produktion, die mittelbare, für die auf Grund des Avi-Abkommens die Differenz zwischen Inlands- und Weltmarktpreisen zurückvergütet wird und deren Erlös sich daher ebenfalls nach den letzteren richtet, 20 bis 25% beträgt, würde sich ergeben, daß dann Anfang 1926 etwas mehr als die Gesamtproduktion im Ausland und etwas weniger als nichts im Inland abgesetzt worden ist! Man wird gut tun, „zuverlässigen Schätzungen" und fiktiven Verrechnungssätzen keinen allzu breiten Raum bei wirtschaftspolitischen Schlüssen zu gewähren! Rkr.

* * *

Bekanntlich haben die Besprechungen zwischen dem Vertreter Kubas, Oberst Tarafa, und den europäischen zuckererzeugenden Ländern, die Ende vorigen Jahres in Paris stattfanden (vgl. DWZ. 1927 S. 1138), zu einem Abkommen geführt, das Anfang Dezember in Berlin ratifiziert worden ist. Allerdings ist die Öffentlichkeit über dessen Einzelheiten reichlich im unklaren geblieben. Es wurde lediglich bekanntgegeben, daß Kuba seine Erzeugung beschränken wollte und daß von den drei an dem Abkommen beteiligten europäischen Ländern – Deutschland, Tschechoslowakei und Polen — „die einen durch Beschränkung ihres Rübenanbaues im Jahre 1928, die anderen durch Beschränkung der Ausfuhr oder Fernhaltung gewisser Überschüsse vom Markte in der Kampagne 1928/1929 die kubanische Zuckerpolitik unterstützen sollen". Wie man sich das im einzelnen denkt, ist nicht gesagt worden. Zwar haben am 8. Januar in Berlin Verhandlungen zwischen ihnen über die

Verteilung der Zuckerausfuhrquoten

begonnen, nachdem Deutschland die Grundlage hierfür durch die Verlängerung der deutschen Zuckerausfuhrvereinigung bis 1. September 1930 gegeben hat. Zeitungsmeldungen zufolge sollen auch bereits Einigungen zwischen Deutschland und Polen über die zuständigen Exportkontingente erfolgt sein, während Schwierigkeiten noch von der sehr expansionseifrigen tschechoslowakischen Industrie gemacht werden. Über Anbaubeschränkungen scheint man nicht gesprochen zu haben. Keines der drei Länder scheint bereit zu sein, in derartige Maßnahmen einzuwilligen. Vor allem gilt das für Deutschland, das von vornherein mit Recht betont hat, daß die heutige Anbaufläche noch 15% unter der der Vorkriegszeit liegt und daß praktische Möglichkeiten, eine Beschränkung durchzuführen, nicht gegeben sind.

Der Zuckermarkt hatte auf die ersten Nachrichten von dem Pariser Abkommen fest reagiert. Die Londoner Terminnotierung, welche seit Anfang des Jahres 1927 von 18/8¼ sh auf 13/8¼ sh am 1. November ständig gesunken war, stieg auf 14/2½ am 1. Dezember und auf 14/10¼ am 30. Dezember. Der New-Yorker Terminmarkt hat jedoch den Optimismus Londons nicht mitgemacht. Die Notierung, welche hier von 3,25 Anfang des Jahres 1927 auf 2,74 Ende des Jahres gefallen war, sank weiter auf 2,67 cts Mitte Januar. Wenn nun auch die Zuckervereinbarungen erst für die nächste Ernte gelten, so scheint es doch, daß man auf den Märkten nicht allzuviel von ihnen erwartet; denn sonst wäre die Schwäche am Zuckermarkt nicht zu erklären. In der Tat ist ihre Bedeutung lediglich darin zu sehen, daß Kuba seine Produktion einschränken wird. Dabei steht Näheres über den Umfang der Einschränkung noch nicht fest. Genannt werden für das neue Erntejahr 4 Millionen Tonnen. Da an Restbeständen aus alter Ernte ein wider Erwarten großer Betrag von 250 000 t vorhanden ist, ständen somit 4,25 Millionen Tonnen in Kuba zur Verfügung, wovon 3,3 Millionen Tonnen nach den Vereinigten Staaten gehen sollen, 350 000 t auf den kubanischen Verbrauch und 400 000 t auf die Ausfuhr nach anderen Ländern entfallen. Auch dann bleibt noch ein Restbestand von 400 000 t, der zweifellos einen erheblichen Druck auf die Zuckermärkte auszuüben geeignet ist.

Nun war die Weltzuckerernte im letzten Kampagnejahr ohnehin mit 24,8 Millionen Tonnen gegen das Vorjahr um etwa 1,2 Millionen Tonnen höher. Die sichtbaren Lagerbestände in der Welt betrugen Mitte Januar 1928 5,6 Millionen Tonnen gegen 3,3 Millionen Tonnen im Vorjahre. Dabei kann allerdings mit einem steigenden Verbrauch gerechnet werden, der im letzten Betriebsjahr etwa 23,3 Millionen Tonnen betrug. Eine Entlastung des Zuckermarktes erscheint nur möglich, wenn, wie dies der kubanische Präsident Machado erhofft, der Verbrauch, der in zahlreichen Ländern noch sehr niedrig liegt, schnell gesteigert werden kann.

Auf der anderen Seite aber wächst auch die Erzeugung an Zucker in den Außenseiterländern sehr schnell. Neben Afrika ist hier vor allem Java zu erwähnen, das mit seiner letzten Jahreserzeugung von 2,35 Millionen Tonnen die vorjährige um 368 000 t überholt hat und das nicht daran denkt, seine Erzeugung zu beschränken. Bekannt ist, daß auch England dabei ist, mit Hilfe von Zuckeranbausubsidien die Eigenproduktion des Landes zu steigern, und im letzten Jahr bereits 150 000 t oder etwa 11 % des gesamten Inlandsverbrauchs erreicht hat, aber sogar beabsichtigt, auf 25% desselben zu kommen. Auch Norwegen will versuchen, den einheimischen Zuckerbedarf durch inländische Erzeugung zu decken. Zudem ist bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage zu berücksichtigen, daß die beiden größten Zuckerverbrauchsländer der Welt, England und die Vereinigten Staaten, den Bestrebungen Kubas nicht durchweg freundlich gegenüberstehen, wenn sie auch kapitalistisch stark an der kubanischen Industrie interessiert sind. So wurde im amerikanischen Repräsentantenhaus der Antrag gestellt, gesetzliche Maßnahmen gegen die Zuckerrestriktionspolitik Kubas durchzuführen, und man sprach davon, daß die New-Yorker Börse in eine für Kuba ungünstige Erweiterung der Lieferungsbedingungen einzutreten beabsichtige. Wenn hieraus auch praktische Folgerungen sich noch nicht ergeben haben, so handelt es sich hier um beabsichtigte Umstände, die bei der Beurteilung der Entwicklung beachtet werden müssen.

Angesichts dieser sich widerstreitenden Tendenzen am Weltmarkt ist es außerordentlich schwierig, die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung vorauszusehen. Kuba unternimmt zur Zeit zweifellos ein weltwirtschaftlich interessantes Experiment, aber die Zuckererzeugung ist, besonders infolge ihrer zweierlei Möglichkeiten, in vielerlei Böden durchführbar, und es kann sehr leicht so kommen, daß andere Länder sich das unter Opfern Kubas Erreichte zunutze machen und damit den Regulierungsversuch vereiteln. Beispiele hierfür zu finden, ist nicht schwer; man denke nur an den Gummi, wo England der Leidtragende und Java der Nutznießer ist. Hi.

## Russischer Maschinenbedarf.

Über dem Zustand und der Entwicklung der russischen Industrie liegt immer noch ein Schleier, der sich vom Auslande aus schwer lüften läßt. Auch für den Fremdling, der das Land bereist, ist es nicht leicht festzustellen, ob und bis zu welchem Grade die vorhandenen industriellen Unternehmungen Potemkinschen Ursprungs sind und wo der Zukunftstraum in die reale Gegenwart übergeht.

Daß die russische Industrie sich entwickelt, steht fest. Nicht allein auf die Anteilnahme des ausländischen Kapitals an der russischen Produktion darf diese Feststellung fußen, denn in Rußland befindet sich kein Agent zur Kontrolle, ob die fremden Gelder zu produktiven oder konsumtiven Zwecken verwendet werden. Eher kann man sich auf die Maßnahmen verlassen, die eine Einschränkung oder Entwicklung der Ausfuhr bewirken sollen, oder solche, die sich mit der Einschränkung oder Vergrößerung der wenigen großen Fabriken befassen.

Für die deutsche Industrie könnte der russische Bedarf an Maschinen und Werkzeugen von Wichtigkeit sein. Der Bedarf an Werkzeug ist dermaßen gewachsen, daß die russische Fabrikation ihn in absehbarer Zeit nicht wird befriedigen können. Für die gesamte Industrie wird der Bedarf an Werkzeug ungefähr folgendermaßen geschätzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1927/28 | auf | 13,82 | Millionen Rubel |
| 1928/29 | „ | 16,1 | „ „ |
| 1929/30 | „ | 17,88 | „ „ |

nach Vorkriegspreisen veranschlagt. Davon entfällt ungefähr die Hälfte auf Schneidewerkzeuge. Der Bedarf der Metallindustrie allein an solchen Werkzeugen im genannten Zeitraum beziffert sich auf je 7,9, 9,15, 10,0 Millionen Rubel.

Günstigenfalls, unter Anspannung aller Kräfte der jetzt vorhandenen Fabriken, rechnet man für das Jahr 1929/30 auf eine Produktion an Werkzeugen im Werte von zwei Millionen Rubel; es bleibt also ein empfindlicher Ausfall, der zu decken wäre.

Das brennende Verlangen, sich vom Auslande unabhängig zu machen, wird die Sowjet-Republiken bestrebt sein lassen, so rasch wie möglich durch den Bau neuer Fabriken die nötigsten Werkzeuge im Lande selbst zu produzieren. Mit der Zeit wird ihnen das auch gelingen, doch zunächst wird man sich notgedrungen die Werkzeuge noch vom Auslande kommen lassen müssen.

Daß das russische Interesse sich besonders auf das Gebiet der Maschinen- und Werkzeugproduktion richtet, geht auch aus den Berichten über Experimente in der Herstellung von Stahl hervor, welche in Leningrad vorgenommen werden. Neuerdings sollen Professor Seliwanow und der Ingenieur Nechendsi dort ein neues Verfahren erfunden haben, wonach der Bessemer Guß in fünfzehn Minuten hergestellt werden kann, statt, wie bisher, in vier bis acht Stunden — eine Erfindung, die, wenn sie sich praktisch bewährt, auf die Produktionskosten im Maschinenbau und Werkzeugherstellung von einschneidendem Einfluß sein kann.

Zu den Anforderungen, welche der Bau neuer Fabriken an die Maschinen- und Werkzeugherstellung stellen wird, kommen noch die Neuschöpfungen auf den Schiffswerften. In Sewastopol sollen im Dezember 1927 für die Krim-Asow-Linie zwei Passagierdampfer auf Stapel gelegt werden. Jetzt, zur Feier des zehnjährigen Bestehens der Sowjet-Republiken, sollen in Odessa zwei Bäderdampfer für die Linien Sewastopol—Jalta und Nowarossijsk—Jelendshik gebaut werden.

Auch der Bau des Wolga-Don-Kanals, dessen Bauplan in den nächsten Wochen fertiggestellt sein wird und mit dessen Arbeiten möglichst bald begonnen werden soll, wird an Maschinen und Werkzeuge, speziell solche zur Erdbewegung, bedeutende Anforderungen stellen.

Ähnlich große Anforderungen stellt der zur Erschließung des Landes notwendige Straßenbau. Zur Zeit wird über den Ankauf von Maschinen zum Bau von Betonstraßen verhandelt, und zwar in erster Linie mit amerikanischen Firmen.

Den Ausbau von Verkehrsstraßen verlangt nicht nur die russische Industrie; auch die Erzgewinnung und besonders neuerdings die Holzausfuhr stellt diese Forderung. Ein Artikel in der „Ekonomitscheskaja Shisn", der die für die Holzindustrie im Jahre 1927/28 vorgesehenen Kredite bespricht, wirft einiges Licht auf die Bedürfnisse dieser Industrie, wenn die Holzausfuhr im kommenden Jahr aufrechterhalten werden soll. Unter den notwendigsten Maßnahmen zur Stützung der Industrie stehen an erster Stelle die Errichtung neuer und die Verbesserung der bestehenden Sägewerke, der Bau von Eisenbahnen zur Erschließung neuer Waldgebiete, die Verbesserung und der Neubau von Wasserwegen und Verkehrsstraßen.

Wenn man diese gewaltigen Neuschöpfungen überblickt, die eine strebsame Regierung sich vorgenommen hat, so bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig, entweder sie werden durchgeführt, dann werden noch lange die notwendigsten Produktionsmittel an Maschinen und Werkzeugen vom Ausland bezogen werden müssen, oder sie bleiben vorläufig auf dem Papier stehen. Rußland allein schafft es nicht. Denn wenn auch die Spitzen der Behörden von regen Geistern besetzt zu sein scheinen, geht doch das Volk immer noch, wie vor dem Kriege, seinen langsamen schweren Schritt. Das geht auch aus den Klagen hervor, die immer wieder in den offiziellen Berichten auftauchen, wenn eine Fabrik in ihrem „Produktionspensum" zurückgeblieben ist. Neben anderen Begründungen steht regelmäßig „Mangel an Arbeitern" oder noch häufiger „Mangel an qualifizierten Arbeitern". Übrigens taucht auch oft die Begründung „Mangel an elektrischer Kraft" auf.

Das Problem des Ausbaus der heute noch vielfach brachliegenden Wasserkräfte, der Schaffung der „weißen Kohle", ist eine Aufgabe, welche die Sowjet-Republiken im Interesse der Verbilligung der Produktion bald energisch in die Hand nehmen müssen. Es sind da Möglichkeiten gegeben, die sich nur mit denen im Westen der Vereinigten Staaten vergleichen lassen.

Überhaupt diese merkwürdige Parallele zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland! Sie fiel einem weitblickenden amerikanischen Staatsmanne schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf, damals als das Klondike-Fieber die Menschen nach Alaska trieb. Er sah sich auch Alaska an, aber als „stepping-stone to Russia". Rußland war damals für den Amerikaner alles was rechts herum auf der Karte zwischen Kalisch und der Beringstraße lag. Heute ist auch dem Russen diese Parallele zum Bewußtsein gekommen, deshalb richtet er seinen wißbegierigen, hilfesuchenden Blick so häufig über den Pazifik. Die Ähnlichkeit der russischen Probleme mit denen der Vereinigten Staaten gegen Ende des Bürgerkrieges ist auffallend. Tausende von Kilometer an Land- und Wasserstraßen sind zu bauen; die notwendigsten Eisenbahnen fehlen, an deren Bau in den Vereinigten Staaten die großen Vermögen verdient wurden; für die bei den Bauten unbedingt notwendigen Menschen ist Unterkunft zu schaffen, häufig gleichbedeutend mit dem Beginn des Städtebaus; Werkzeuge und Maschinen für das gewaltige Werk fehlen; dazu kommt der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, der Mangel an Kapital, alles wie in der Union vor dem Weltkriege.

Die äußeren Bedingungen sind sich lächerlich ähnlich, die inneren ganz und gar nicht. Es fehlt in Rußland der puritanische Geist, der die Vereinigten Staaten groß gemacht hat — der Puritanismus, der betete und arbeitete; der das Gelingen seines Werkes als ein sichtbares Zeichen von Gottes Wohlgefallen an seinem Tun hinnahm. Es fehlt als Zweites und Wichtigeres der Zustrom der besten geistigen Kraft eines ganzen Kontinents, wie ihn die Vereinigten Staaten hundert undfünfundzwanzig Jahre lang ungehemmt in sich aufnehmen durfte.

Als letztes ist vorläufig immer noch die Frage unbeantwortet, ob die zentrale Gewalt in Rußland eine zusammenfassende, aufbauende sein wird, wie die der jungen Republik jenseits des Meeres, ob sie ihre Macht benutzen wird, um sich das Beste anzueignen, woher es auch geboten sein mag, zur Förderung des eigenen Volkes, oder nur um zersetzend zu wirken und unter dem Motto „divide et impera" die eigenen egoistischen Ziele durchzusetzen. Hier hört die Ähnlichkeit mit der Entwicklung jenseits der Beringstraße vorläufig auf. Alles liegt in der Zukunft. Vorläufig liefert die „American Chain Belt Company" die nötigste Ausstattung, z. B. Conveyer für russische Metallfabriken, Sägewerke, Werften, Papierfabriken usw.

Dr. C. Renner.

## Bücherschau.

**Geschäftsbericht 1926/27 des Bezirksverbandes für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Bochum.**

Im allgemeinen Teil beleuchtet der erste Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Bochum, Dr. Hugo, M. d. R., die wirtschaftliche Bedeutung des Bezirks.

Zu den Fahrplanfragen nimmt Reichsbahnoberrat Wisko das Wort. Die im Bezirk schwebenden Bahnbauprojekte werden vom Beigeordneten Baurat Hansing, als dem zuständigen Dezernenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, dar gestellt. Auch die Frage der Städteschnellbahn erfährt in einem hochinteressanten Aufsatz von Professor Knippin (Darmstadt) eine unparteiische Würdigung. Über die städtebauliche Entwicklung des Bezirks äußert sich Stadtbaurat Diefenbach (Bochum), während Oberregierungsrat Dr.-Ing. Rappaport sich über den Ausbau der Verbandsstraßen des Bezirks äußert. Bemerkenswert sind ferner Abhandlungen über Provinzialstraßen von Landesbaurat Müller in Münster, sowie über die Entwicklung des Straßenbahnwesens und den Kraftwagenverkehr im Bezirk im Laufe des Jahres von Kreisbaurat Müller. Die Frage des Verhältnisses der Wasserstraßen zur Eisenbahn wird von Regierungsbaurat Wehrspan behandelt. Dr.-Ing. Marbach (Gelsenkirchen) schildert die Entwicklung des Luftverkehrsgedankens. Ferner enthält das Buch eine Zusammenstellung der Änderungen, die im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr im Laufe des letzten Jahres durchgeführt worden sind; endlich einen Aufsatz über die Förderung der Verkehrsinteressen durch die Verkehrsvereine von Syndikus Dustmann.

**Sonstige eingegangene Bücher.**

**Die Unterhaltungsarbeiten an Wasserkraftmaschinen und Wasserkraftanlagen.** Von Baurat L. Galland-Berlin. Heft 20 der Mitteilungen des Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes E. V., Berlin-Halensee. Einzelpreis 1,75 M.

**Organisation des Rettungswesens in Fabriken und Betrieben.** Von Dr. Hermann Gerbis. Heft 6 der Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt „Arbeit und Gesundheit". Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing, Berlin SW 61).

**Bestimmungen für die Einreise ins Ausland mit Angabe der für Bayern zuständigen Konsulate.** Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer München. Bearbeitet von Dr. R. Steinmetz. München, 1. August 1927. Preis 1 RM.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Mitgliederversammlung der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer.

Am 20. Januar 1928 fand im Sitzungssaal des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Berlin, nachmittags um 3½ Uhr, die Sitzung des Hauptausschusses der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer statt. Um 4,30 Uhr folgte die zweite Mitgliederversammlung, auf der nach einer Begrüßungsansprache des Präsidenten der Deutschen Gruppe, Herrn Franz v. Mendelssohn, der Präsident der Internationalen Handelskammer, H. Exz. Herr Dr. Alberto Pirelli (Mailand), eine Rede über die Arbeiten und Aufgaben der Internationalen Handelskammer hielt, die im ersten Teil dieser Nummer zur Veröffentlichung kommt. Hierauf gab Herr Reichsminister a. D. Dr. Hamm, geschäftsführendes Präsidialmitglied der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer, im Anschluß an den Geschäftsbericht eine kurze Darstellung über die wirtschaftliche Lage. Zum Schluß folgte ein Vortrag von Herrn Abr. Frowein über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

### Geschäftsbericht, umfassend die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927.

1. Arbeiten der Internationalen Handelskammer und ihrer Deutschen Gruppe im zweiten Geschäftsjahr.
2. Der Kongreß von Stockholm.
3. Weitere Ziele der Internationalen Handelskammer.
4. Mitgliederbewegung.

#### Arbeiten der Internationalen Handelskammer und ihrer Deutschen Gruppe im zweiten Geschäftsjahr.

In den Anfang des zweiten Geschäftsjahres der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer fiel die erste Mitgliederversammlung, die unter zahlreicher Beteiligung am 7. Februar 1927 in Berlin stattfand und abends die Teilnehmer zu einem gemeinsamen Essen vereinigte. Die Veranstaltung bekam ein besonderes Gepräge durch die Teilnahme des Präsidenten der Englischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer, Sir Arthur Balfour (Sheffield), der einen eingehenden Vortrag, vornehmlich über die wirtschaftliche Lage Großbritanniens, hielt, sowie durch die Teilnahme des Herrn Reichswirtschaftsministers Dr. Curtius. Ein stenographischer Bericht ist den Mitgliedern zugegangen.

In Erwiderung des Besuches, den Sir Arthur Balfour der Deutschen Gruppe abgestattet hatte, folgte Herr Präsident Franz v. Mendelssohn einer Einladung von Sir Arthur Balfour zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung der Englischen Landesgruppe. Die sehr zahlreich besuchte Versammlung fand am 5. April in London statt; dabei hielt Herr v. Mendelssohn einen mit großem Interesse aufgenommenen Vortrag über die wirtschaftliche Lage Deutschlands.

Auch in ihrem zweiten Geschäftsjahr hat die Deutsche Gruppe sehr rege an den Arbeiten der Internationalen Handelskammer teilgenommen. Es fanden zahlreiche Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse in Paris statt, an denen sich die Vertreter der Deutschen Gruppe regelmäßig beteiligten. So tagten die Ausschüsse für internationalen Zahlungsausgleich am 12. und 13. März sowie 2. Juni 1927; für die Beseitigung der Handelshemmnisse (nebst den einzelnen Unterausschüssen) vom 2. bis 8. Februar, am 21., 23. und 24. Februar, am 9. und 10. Juni; für Scheck- und Wechselrecht am 7. und 8. Februar, 5. und 26. April, 1. und 22. Dezember; für gewerblichen Rechtsschutz am 27. und 28. Juni, 15. und 16. Dezember; für Handelsschiedsgerichtsbarkeit am 4. und 5. Februar sowie 4. Oktober; für Lufttransporte am 25. März und 18. Mai; für internationales Telephonwesen am 17. März; für Seetransporte und Konnossemente am 1. Februar und 9. März; für Eisenbahntransporte am 1. Februar und 27. April; für kombinierte Transporte am 2. Februar und 27. April; für handelsübliche Vertragsformeln am 27. Januar; Sitzungen des Verwaltungsrats fanden am 25. und 26. Februar, 26. Juni, 1. Juli in Stockholm, sowie am 24. Oktober statt; des Haushaltungsausschusses am 23. Februar, 26. Juni und 23. Oktober. Den Vertretern der Deutschen Gruppe, die an diesen Sitzungen teilgenommen haben, sei auch an dieser Stelle aufrichtig gedankt für die aufopferungsvolle Arbeit und das Interesse, das sie der internationalen Zusammenarbeit und der Wahrnehmung der deutschen weltwirtschaftlichen Auffassung gewidmet haben, zumal es sich hierbei vielfach um gründliche Durcharbeitung umfangreicher Entwürfe oder auch um Aufstellung eingehender Vorschläge handelte.

Die hierzu notwendige und beratende Arbeit konnte erfreulicherweise wiederum zweckmäßig in enger Gemeinschaft der Spitzenkörperschaften und Verbände der Unternehmer der Industrie, des Handels und der zugehörigen Gewerbe gefördert werden. Der Grundsatz enger Arbeitsgemeinschaft und einer geeigneten Arbeitsteilung von Fall zu Fall hat sich auch in diesem zweiten Jahr durchaus bewährt. Für die Vorbereitung wie die Verwertung dieser Arbeiten und namentlich für die persönliche Zusammenarbeit mit der Internationalen Handelskammer war die Tätigkeit des bewährten Vertreters der Deutschen Gruppe in Paris, Herrn Dr. Riedberg, wiederum von großem Werte.

Die Arbeiten der Ausschüsse der Internationalen Handelskammer und damit auch der Deutschen Gruppe waren im wesentlichen der Vorbereitung des Stockholmer Kongresses gewidmet. Während im vorigen Jahre es sich empfahl, im Geschäftsbericht des näheren den Stand der Behandlung der einzelnen Gegenstände in den verschiedenen Ausschüssen und Unterausschüssen darzulegen, kann in diesem Jahre im Zusammenhang mit dem Kongreß von Stockholm auf die Druckschriften verwiesen werden, in denen das Generalsekretariat der Internationalen Handelskammer je für die einzelnen Arbeitsgebiete einen kurzen Überblick über den Stand der Angelegenheit zum Zwecke der Vorbereitung des Stockholmer Kongresses gegeben hat, und es ist daher wohl angängig, nur kurz und ohne Anspruch auf eine erschöpfende Aufzählung die Arbeitsgegenstände zu bezeichnen, denen auch die deutsche Mitarbeit gewidmet war.

An allgemeiner Bedeutung standen hierbei die Fragen der Handelspolitik und der Handelshemmnisse, besonders im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskonferenz von Genf, voran; wie im Vorjahre wurden diese Angelegenheiten in einem größeren Ausschuß, dem Herr Dr. Kotzenberg als stellvertretender Vorsitzender und Herr Hamm als Mitglied angehörten, behandelt. Im Unterausschuß für industrielle Vereinbarungen wurde die Deutsche Gruppe durch Herrn Generaldirektor Dr. Meinhardt vertreten. Die Ergebnisse dieser sehr eingehenden Arbeit, die vom Verwaltungsrat der Internationalen Handelskammer endgültig festgelegt wurden, haben ihren Niederschlag in der bekannten Denkschrift Nr. 45 gefunden.

Gleichzeitig wurden auch andere Fragen in größerer Zahl behandelt. Dabei nahm unter den Rechtsfragen eine besonders wichtige Stelle die Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts in Entwürfen einer einheitlichen Wechselordnung und eines einheitlichen Scheckgesetzes ein. Als Vertreter der Deutschen Gruppe beteiligten sich die Herren Geheimer Kommerzienrat Schmidt (Leipzig) und Dr. Hirschland (Essen) nachdrücklich an den Arbeiten. Von großer praktischer Bedeutung ist ferner die seit längerem begonnene Arbeit der Internationalen Handelskammer, einheitliche Begriffe für handelsübliche Vertragsformeln festzustellen — eine Arbeit, bei welcher Herr A. Gumprecht (Hamburg) die Deutsche Gruppe vertrat. Hier galt es, zu einer einheitlichen klaren Begriffsbestimmung für Deutschland zu kommen und diese zum Bestandteil der vergleichenden Gegenüberstellung durch die Internationale Handelskammer zu machen. Umfangreiche Arbeit war ferner den vielseitigen Fragen des Schutzes des gewerblichen Eigentums gewidmet, wobei die Herren Generaldirektor Dr. Meinhardt und Patentanwalt Mintz (Berlin), gestützt auf die beratende Mitarbeit eines Kreises sachverständiger Herren, die deutsche Auffassung vertraten. Der Ausschuß für internationalen Zahlungsausgleich beschäftigte sich in der Hauptsache mit der bedeutungsvollen Aufgabe der Aufstellung eines einheitlichen Zahlungsbilanzschemas als der notwendigen Grundlage weiterer Arbeiten. Die Deutsche Gruppe wurde in diesem Ausschuß, der auch in Stockholm tagte, durch die Herren Wirklicher Legationsrat a. D. Dr. Bücher und Staatssekretär z. D. Dr. C. Bergmann vertreten. Unmittelbar praktischen Zwecken dienten die Arbeiten des Ausschusses zum Studium der Handelsschiedsgerichtsbarkeit mit dem Ergebnis, daß ab 1. Januar 1928 eine neue Verfahrensordnung in Kraft trat. Vertreter der Deutschen Gruppe waren in diesen Ausschüssen die Herren Geheimrat Dr. F. Huber (Berlin) und Oberlandes-

gerichtsrat Dr. Bolte (Paris), während Herr Abr. Frowein (Elberfeld) auf dem Kongreß in Stockholm bei der feierlichen Sitzung des Schiedsgerichtshofs für die Deutsche Gruppe über das Schiedsgerichtswesen sprach.

Auf dem Gebiete der Verkehrsfragen befaßte sich der Eisenbahnausschuß unter dem Vorsitz von Herrn Dr. C. F. von Siemens, dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn Dr. Silverberg und der Mitarbeit von Herrn Geheimrat Dr. Wolff, mit Angelegenheiten der internationalen Tarife eines einheitlichen Güterverzeichnisses, einheitlicher Bauart und anderen Fragen. Gegenstand dringender Arbeit waren ferner Angelegenheiten der Handelsluftfahrt, namentlich der Luftpost, einer zweckmäßigen Einrichtung der Luftlinien und des Luftgüterverkehrs. Auf dem Gebiete des Luftfahrtrechts wurden in den den Stockholmer Kongreß vorbereitenden Arbeiten unter Mitwirkung der deutschen Vertreter Dr. Weigelt, Direktor Wronsky sowie besonders von Herrn Geheimrat Professor Dr. Schreiber (Königsberg) als Luftrechtssachverständigem drei internationale Abkommen entworfen, die die Haftung des Luftfahrzeughalters für Personen- und Sachschäden (mit Ausnahme der Luftfahrzeuginsassen zugefügten Schäden), ferner die Versicherung des Flugpersonals, endlich einen einheitlichen internationalen Güterluftfrachtbrief betreffen sollen. Auf dem Gebiete des Fernsprechwesens erörterte der Ausschuß Wünsche der Kaufmannschaft unter besonderer Berücksichtigung des durch ein Durchgangsland zu leitenden Fernsprechweitverkehrs, wobei die Herren Heinrich Grünfeld und Direktor Dr. Francke mitwirkten.

Die Arbeiten an diesen und anderen Fragen fanden eine wesentliche Verwertung bereits in der Weltwirtschaftskonferenz, die vom 4. bis zum 23. Mai in Genf stattfand. An ihr war die Internationale Handelskammer auf Einladung des Völkerbundes durch eine fünfgliedrige Abordnung vertreten, der aus Deutschland Herr Dr. Kotzenberg angehörte.

Die Zusammenarbeit der Internationalen Handelskammer mit dem Völkerbunde äußerte sich auch in der ersten größeren internationalen Konferenz, die aus den Arbeiten der Weltwirtschaftskonferenz erwuchs, der Konferenz zur Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen. Auch an ihr, die vom 17. Oktober bis 8. November 1927 in Genf stattfand, nahm eine Abordnung der Internationalen Handelskammer beratend teil, unter der aus Deutschland Herr Staatssekretär z. D. Dr. v. Simson sich befand. Ein eingehender Bericht ist von Herrn v. Simson in unseren „Mitteilungen" gegeben worden.

## 2. Der Kongreß von Stockholm.

Der Kongreß der Internationalen Handelskammer in Stockholm war dazu bestimmt, die vorbereitenden Arbeiten zu prüfen und aus ihnen Zielpunkte und Richtlinien der Politik der Internationalen Handelskammer im ganzen abzuleiten. Die Bedeutung des Kongresses äußerte sich in einem sehr zahlreichen Besuch aus allen Ländern, der mit 787 Teilnehmern die früheren übertraf. Nach der Gruppe der Vereinigten Staaten war die Zahl der Vertreter aus dem Deutschen Reich die größte. Der Verlauf des Kongresses ist in den „Mitteilungen" Nr. 15 der Internationalen Handelskammer, die Entschließungen sind in der Drucksache Nr. 60 wiedergegeben, und auch die Deutsche Gruppe hat die Entschließungen durch ihre „Mitteilungen" alsbald zur Kenntnis der deutschen Mitglieder gebracht. Es kann deshalb hier eine ins einzelne gehende Darstellung unterlassen werden; wohl aber sei auch hier der großen Aufmerksamkeit und Gastlichkeit, deren sich der Kongreß seitens des Königlichen Hauses, der staatlichen und städtischen Behörden und der Schwedischen Landesgruppe erfreuen durfte, sowie der ausgezeichneten Vorbereitung und Einrichtung der Tagung gedacht; sie ist der hingebenden, umsichtigen Arbeit des Generalsekretariats der Internationalen Handelskammer und im besonderen Maße der organisatorisch wie gesellschaftlich gleich hervorragenden Leistung der Schwedischen Landesgruppe und ihres ausgezeichneten Präsidenten, Herrn Knut Wallenberg, zu verdanken, der als Präsident dem zum ersten Male an einem Kongreß der Internationalen Handelskammer teilnehmenden deutschen Vertreter in der Eröffnungssitzung eine besondere Begrüßung widmete. Des weiteren schuldet die Deutsche Landesgruppe aufrichtigen Dank Herrn Oskar Rydbeck, der ihr in den Räumen der von ihm geleiteten Skandinaviska Kredit Aktiebolaget Gastfreundschaft zu ihren täglichen Besprechungen gewährte.

Soviel der Kongreß an Vorarbeit auch vorfand, so blieb ihm in der Sichtung dieser Vorarbeiten, in der Verarbeitung von Anregungen, die auf dem Kongresse selber gegeben wurden und in der förderlichen Zusammenfassung des lebhaften Meinungsaustausches genug zu tun. Immer aber ergab sich, sei es sofort, sei es im Verlaufe lebhafter Aussprachen, eine volle Übereinstimmung der Teilnehmer. Von besonderer Bedeutung ist dies für die Stellung des Kongresses zu den Fragen der Handelspolitik und der Handelshemmnisse. Die Entschiedenheit und Einigkeit, mit der der Kongreß die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz von Genf sich zu eigen machte und bestätigt hat dem Kongreß eine bleibende und für die weitere Arbeit d Internationalen Handelskammer und ihrer Landesgruppen grun legende Bedeutung auf einem Arbeitsgebiet gesichert, dess Ziele und Wirkungen, wie in mehreren Reden, so des ne gewählten Präsidenten, Dr. Alberto Pirelli, wie auch d Präsidenten der Deutschen Landesgruppe, Franz v. Mendel sohn, besonders hervorgehoben wurde, nicht der Förderu einseitiger Interessen, sondern der Gesamtwohlfahrt der Völk und jedes einzelnen Volkes dient.

## 3. Weitere Arbeiten der Internationalen Handelskammer.

Der Kongreß von Stockholm wählte zum Präsidenten d Internationalen Handelskammer einstimmig Herrn Dr. Albert Pirelli (Mailand). Unter seiner Führung ist eine neue zweckmäßigere Einteilung der Ausschüsse der Internationalen Handelskammer in vier Gruppen, Finanz, Handel und Industrie Verkehrswesen, juristische Fragen eingeleitet worden, um ei stärkere Stoßkraft wie auch eine zweckmäßige Verbindu zwischen den verschiedenen Arbeiten zu gewährleisten. D Arbeitsgegenstände bleiben dieselben wie bisher. Insbesonde wird die Frage der Handelspolitik und der Handelshemmnis mit ihren zahlreichen Unterfragen eines fortschrittlichen einhei lichen Fremdenrechtes, der Aufhebung der Ein- und Ausfuh verbote, der Vereinfachung und Fortbildung der Zolltechnik ein wichtigen Arbeitsgegenstand bilden. Daneben ist ein Aussch für industrielle Erhebungen neu errichtet, in dem unter de stellvertretenden Vorsitz des Herrn Geheimrats Kastl — Vo sitzender ist Herr Olivetti — und unter der Mitwirkung v Herrn Oskar Funcke (Hagen) auch die Frage der Zo nomenklatur im engen Benehmen mit dem Völkerbunde b handelt wird. Eine neue wichtige Tätigkeit wird der Aussch für Messen und Ausstellungen unter dem Vorsitz von Her Direktor Hans Krämer aufnehmen. Der bedeutsame Au schuß für internationalen Zahlungsausgleich wird nach ei leitenden Arbeiten nunmehr zu einer eindringlichen Behandlu des vielseitigen Problems gelangen. Die Ausschüsse für Lan transporte, Eisenbahnwesen, Binnenschiffahrt, aus der zunäch die Angelegenheiten der Donau zum Gegenstand des Studiu gemacht sind, für Seeschiffahrt, Luftverkehr, gemischte Tran porte, ferner für Post, Telegraphie und Telephonie sind neue dings in einem Zentralausschuß zusammengefaßt. Als eine ne Aufgabe wird auf Anregung des Präsidenten Pirelli e weiterer Ausschuß das Studium des öffentlich-wirtschaftlichen wie des privaten Unternehmungswesens zu übernehmen haben; es ist zu erwarten, daß die Frage besonders eingehend behandelt und einen wichtig Gegenstand der Verhandlungen des nächsten Kongresses bild werden. Wie bisher wird die Internationale Handelskamm auch künftig, und zwar jährlich einmal, durch ihren Präsident einen umfassenden Bericht über die Weltwirtschaftslage er gegennehmen und herausgeben.

Die Zusammenarbeit mit dem Völkerbunde ist vor alle dank der Wertschätzung, die der Wirtschaftsausschuß der bi herigen Arbeit der Internationalen Handelskammer entgege brachte, auch dadurch gesichert, daß die Internationale Handel kammer eine ständige Vertretung im Wirtschaftsrat (Com Consultatif) des Völkerbundes haben wird, der neben de Wirtschaftsausschuß (Comité Economique) besteht und in de sie durch ihren Präsidenten Herrn Dr. Pirelli und zw weiteren Mitgliedern vertreten ist. Die Tatsache, daß diese Wirtschaftsrat auch außerhalb der Abordnung der Internationalen Handelskammer Männer, die mit der Arbeit der Internationalen Handelskammer in engstem Zusammenhang steh so auch der Präsident der Deutschen Gruppe, Herr Fra v. Mendelssohn, persönlich angehören, wird die Z sammenarbeit verstärken.

## 4. Mitgliederbewegung, Persönliches.

Der Mitgliederstand hat seit der ersten Vollversammlu vom 17. Febuar 1927 eine erfreuliche Zunahme erfahren. Wä rend er Anfang 1927 121 ordentliche Mitglieder mit 220 Ve tretern und 138 außerordentliche Mitglieder zählte, weist er je 137 ordentliche Mitglieder mit 240 Vertretern und 187 außerordentliche Mitglieder auf. Ein weiteres Steigen der Mitgliederzahl ist dringend erwünscht, damit die Deutsche Grup immer besser den Anforderungen reger und vertiefter M arbeit in der Internationalen Handelskammer genügen ka

Das Präsidium der Deutschen Gruppe erweiterte sich du satzungsgemäße Zuwahl des Herrn Reichskanzlers a. D. Dr. Cuno (Hamburg) und des Herrn Geheimen Justizra Dr. Kißkalt (München). Herr Präsident Franz. v. Mendelsohn wurde zum Vizepräsidenten der Internationalen Handelskammer gewählt. Dem Verwaltungsrate der Internationalen Handelskammer gehören hiernach außer ihm die Herrn Frowein, Ravené, Hagen, Reusch, Withoeft und Cuno an.

# Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:

**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Vorstandssitzung des D. I. u. H. — Hauptausschußsitzung des D. I. u. H. — Sitzung des Einzelhandelsausschusses des D. I. u. H. . . . . S. 91

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Handelskammerbeitragspflicht einer Genossenschaftsbank. . . . . „ 91

**Zölle und Außenhandel:** Beglaubigungen im Verkehr mit Frankreich. — Eichungskosten für Flaschen in der Schweiz. — Begleitpapiere für Auslandssendungen. . . . . S. 91—92

**Verkehrswesen:** Erhöhung der Pauschgebühren bei Privatgleisanschlüssen. — Fahrpreisermäßigung für ausländische Besucher deutscher Mustermessen. . . . . „ 92

**Steuern:** § 7 des Umsatzsteuergesetzes. . . . . „ 92—94

**Persönliches** . . . . . „ 94

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Vorstandssitzung des D. I. u. H.

Am Dienstag, den 7. Februar 1928, vormittags 10 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des D. I. u. H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 9/11, eine Sitzung des Vorstandes statt.

### Hauptausschußsitzung des D. I. u. H.

Am Mittwoch, den 8. Februar 1928, findet im großen Sitzungssaal des D. I. u. H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 9/11, eine Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Nachtragsetat 1927/28.
2. Die reparationspolitische Lage.
3. Bericht über den gegenwärtigen Stand der Handelspolitik.
4. Vorschläge zur Änderung der Reichsgewerbeordnung.
5. Verschiedenes.

### Sitzung des Einzelhandelsausschusses des D. I. u. H.

Der Einzelhandelsausschuß des D. I. u. H. ist zu einer Sitzung auf

Montag, den 6. Februar 1928, vormittags 10 Uhr,

in den Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 8, eingeladen.

Gegenstand der Besprechung sollen vor allem die Fragen und Anregungen bilden, die zu einer Änderung der Gewerbeordnung hervorgetreten sind. An der Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit die Ausverkaufsparagraphen und ein Ausbau der Einigungsämter in Frage kommen, arbeitet zur Zeit eine gemeinsame Kommission des D. I. u. H. und der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, über deren bisherige Tätigkeit Bericht erstattet werden wird.

Tagesordnung:

1. Änderung der Gewerbeordnung: Berichterstatter steht noch nicht fest. Mitberichterstatter: Herr Dr. Klug, Berlin. Vgl. hierzu unsere Rundschreiben vom 22. Oktober 1927 — Ib/1946/27 — und vom 1. Dezember 1927 — Ib/2181/27 —.
2. Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Berichterstatter: Die Herren Syndikus Jacubowsky, Hamburg, und Amtsrichter Hüseler, Kiel.
3. Verlängerung der Verkaufszeit für Automaten. Berichterstatter: Herr Dr. Grosse, Berlin. Vgl. hierzu unser Rundschreiben vom 21. November 1927 — Ib/2079/27—.
4. Aussprache über Wünsche des Einzelhandels.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen** (Deutsches Reich): Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes. Vom 3. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 2).

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Deutsches Reich): Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 30. Dezember 1927 und 12. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. II Nr. 2).

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats behandelte den Gesetzentwurf über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (Reichsanz. Nr. 15).

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Großhandelsindexziffer vom 11. Januar 1928 (Reichsanz. Nr. 13).

**Verkehrswesen** (Deutsches Reich): Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über Fernmeldeanlagen. Vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I. Nr. 2).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): 7. Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 4. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I. Nr. 2). — Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats hat zu dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes ein zweites Teilgutachten verabschiedet, das die §§ 17 bis 26 umfaßt (Reichsanz. Nr. 14). — Der Wohnungsausschuß des Reichstages beschäftigte sich mit den Fragen des Wohnungsbaues in Verbindung mit der Denkschrift der Regierung über diesen Gegenstand (Reichsanz. Nr. 16).

### Handelskammerbeitragspflicht einer Genossenschaftsbank.

Eine Landesgenossenschaftsbank im Bezirk einer preußischen Industrie- und Handelskammer hat beim Bezirksausschuß Klage wegen Heranziehung zu den Handelskammerbeiträgen eingelegt. Sie beantragte Freistellung von den Beiträgen zur Industrie- und Handelskammer mit dem Vorbringen, daß bei ihr kein Handelsgewerbebetrieb vorliege, da sie ihren Geschäftsbetrieb (Kreditgewährung) auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränke und nicht auf Gewinnerzielung eingestellt sei; ferner sei sie als landwirtschaftliche Genossenschaft anzusehen, da sie die Zentralkasse der ihr angeschlossenen ländlichen Spar- und Darlehnskassen sei, welche sich in der Hauptsache aus Landwirten zusammensetzen.

Die Klage wurde abgewiesen. Da die Genossenschaftsbank den Betrieb eines Kredit- und Geldausgleichsgeschäfts zum Gegenstand ihres Unternehmens hat und auf diese Weise fremde Gelder bezieht und diese andererseits nutzbar macht, betreibt sie Bankiergeschäfte. Daß die Klägerin als Bankunternehmen angesehen werden will, geht auch bereits aus ihrem Namen „Landesgenossenschaftsbank" hervor. Ferner sieht die Satzung der Klägerin die Möglichkeit der Erzielung eines Reingewinns vor. Wenn dieser auch nur im Verhältnis der Zinszahlungen dem Geschäftsguthaben der Mitglieder zugeschrieben wird, so ist doch dadurch begrifflich die Erzielung eines Gewinns nicht ausgeschlossen.

Es ist also festzustellen, daß die Klägerin ein Handelsgewerbe — nicht nur im Sinne der §§ 1 ff. des Handelsgesetzbuches, sondern auch im Sinne des § 3 Absatz 2 Ziffer 2 des Handelskammergesetzes — treibt. Grundsätzlich ist sie also beitragspflichtig nach § 3 Absatz 2 Handelskammergesetz, sofern nicht die Befreiung nach Absatz 3c eintritt.

Das Vorbringen der Klägerin, daß sie eine landwirtschaftliche Genossenschaft sei, ist abzulehnen. Nach der Satzung der Landesgenossenschaftsbank können die Mitgliedschaft auch erwerben „Einzelpersonen, für die ein Anschluß an eine Mitgliedsgenossenschaft oder ein hinreichender Kreditverkehr bei einer solchen nicht tunlich ist". Die Mitgliedschaft ist daher grundsätzlich nicht auf landwirtschaftliche Kreise beschränkt. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sind aber solche Genossenschaften, in denen nicht lediglich landwirtschaftliche Kreise zusammengeschlossen sind, nicht als landwirtschaftliche Genossenschaften im Sinne des Handelskammergesetzes anzusehen (V. O. G. 43, S. 317/18). Da die Landesgenossenschaftsbank ihren Mitgliederkreis und ihren Geschäftsbetrieb nicht auf landwirtschaftliche Kreise beschränkt, kann sie die Befreiungsvorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Handelskammergesetzes nicht für sich in Anspruch nehmen und ist deshalb verpflichtet, zu den Kosten der Industrie- und Handelskammer beizutragen. (Ia/147/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Beglaubigungen im Verkehr mit Frankreich.

Wir hatten das Reichswirtschaftsministerium gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Ausstellung einer Rechnung für die Erhebungen der Reparationsabgaben gleichzeitig für die Wertverzollung genügen möge.

Diesem Antrage ist dadurch entsprochen worden, daß in der Praxis diese beiden Rechnungen auf ausdrücklichen Antrag der Absender durch eine einzige Rechnung ersetzt werden können. Die Erreichung der erstrebten weiteren Vergünstigung, daß die für die Rechnung für Zwecke der 26prozentigen Reparationsabgabe zugestandene Befreiung von der Beglaubigungsgebühr (vgl. Erlaß der französischen Generalzolldirektion vom 20. November 1924 Nr. 2520, 1/1, „Deutsches Handelsarchiv" 1925 S. 783) sich auch auf die in der einheitlichen Rechnung enthaltene Rechnung für Zwecke der Wertverzollung erstrecken soll, hält der Herr Reichswirtschaftsminister für aussichtslos. Dadurch würde für Deutschland in

Frankreich den anderen Ländern gegenüber, die für Rechnungen über wertzollpflichtige Waren die Beglaubigungsgebühr nach wie vor zu entrichten haben, eine besondere Vorzugsstellung gefordert werden. (IIIa/159/28.)

### Eichungskosten für Flaschen in der Schweiz.

In Ergänzung der in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" Nr. 1 vom 5. Januar d. J. Seite 20 enthaltenen Mitteilung sei darauf hingewiesen, daß nach Artikel 11 der Vollziehungsverordnung des schweizerischen Bundesgesetzes über Maße und Gewichte vom 12. Januar 1912 folgende Flaschen nicht eichpflichtig sind:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weinflaschen | von mindestens | 7 | und | höchstens | 8 | dzl | Inhalt |
| oder | „ | „ | 3½ | „ | „ | 4 | „ „ |
| Bier- u. Most- | | | | | | | |
| flaschen | „ | „ | 6 | „ | „ | 8 | „ „ |
| oder | „ | „ | 3 | „ | „ | 4 | „ „ |

Zur Vermeidung von Irrtümern sei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht. (IIIb/72/28.)

### Begleitpapiere für Auslandssendungen.

Eine vollständige Neu-Auflage ihres vergriffenen Merkblattes „Begleitpapiere für Auslandssendungen" hat die I. u. Hk. zu Düsseldorf herausgegeben. Das Merkblatt stellt den neusten Stand dar (Anfang Januar) und berücksichtigt alle bis Anfang Januar d. J. eingetretenen Änderungen für sämtliche europäischen Länder. Die Neu-Auflage hat wertvolle Ergänzungen erfahren; so wurden neu aufgenommen Albanien, das Saargebiet und Rußland.

Das Merkblatt ist zum Einzelpreise von 0,25 RM. zuzüglich Porto — bei Sammelbestellungen Preisnachlaß — von der Geschäftsstelle der I. u. Hk. zu Düsseldorf zu beziehen.

## Verkehrswesen.

### Erhöhung der Pauschgebühren bei Privatgleisanschlüssen.

Auf unsere Vorstellungen zu obiger Frage erhielten wir von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft die Mitteilung, im § 10 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (P. A. B.) sei bestimmt, daß die als jährliche Pauschvergütung zu zahlenden Selbstkosten nach den Durchschnittsbezügen der beteiligten Bediensteten an Gehalt oder Lohn, Orts- und Kinderzuschlägen, den jeweils gültigen Teuerungs- und sonstigen Zuschlägen und den allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Seit dem 1. Januar 1925 seien diese Pauschvergütungen unverändert geblieben. Mehrfach habe die Reichsbahn Lohnerhöhungen sowie Erhöhungen der Ortslohnzuschläge und des Wohnungsgeldzuschusses vorübergehen lassen, ohne sie zu erhöhen. Die erheblichen Besoldungs- und Lohnerhöhungen der jüngsten Zeit nötigten sie jedoch, die Pauschvergütung nunmehr ihren Selbstkosten anzupassen. Diese Vergütung halte sich aber durchaus im Rahmen der genannten Bestimmungen des § 10 Ziffer 1 P. A. B. Die Reichsbahn sei den Anschließern sogar insofern erheblich entgegengekommen, als sie davon abgesehen habe, den bisher eingerechneten Verwaltungskostenzuschlag von 50% für Beamte und 30% für Arbeiter auf den seit 1925 für Dritte geltenden Satz von 100% für Beamte und 60% für Arbeiter zu erhöhen. Vielmehr habe sie ihn im Interesse der Anschließer unverändert gelassen. Dieser Zuschlag sei niedrig, da bereits die bloßen Pensionslasten der Reichsbahn 40% der Gehälter erreichten. Außerdem habe sie den Durchschnitt zwischen Anfangs- und Endgehalt eines Wärters gerechnet, obwohl der größere Teil der Beamtenschaft, der seit Jahren jüngere Beamte nicht mehr hinzugetreten seien, den höheren Dienstalters- und Gehaltsstufen angehört. Die Art der Berechnung sei im übrigen die gleiche, wie sie bei der Erhöhung vom 1. Januar 1925 angewendet worden sei. Deshalb sei es ihr nicht ohne weiteres verständlich, daß die Erhöhung bei den Anschließern, denen doch die von den Parlamenten beschlossenen Besoldungs- und Lohnerhöhungen sowie jene Bestimmungen bekannt waren und die deshalb hätten mit der Erhöhung der Gebühren rechnen müssen, Erregung hervorrufen konnte.

Das Ausmaß der Erhöhung der Vergütungen entspreche genau der Erhöhung der Gehälter und Löhne. Im einzelnen wurde bemerkt, daß die Gruppe III der alten Reichsbesoldungsordnung der Gruppe 15 der Besoldungsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (abgedruckt in Nr. 2 der „Reichsbahn" von 1928) entspreche. Der Wohnungsgeldzuschuß (120% des Friedenssatzes Anlage 2 der R.B.Bes.Ord.) dieser Gruppe sei ferner der Durchschnitt der beiden Tarifklassen V und VI (die Gruppe 15 umfasse im Gegensatz zu früher 2 Tarifklassen). Der Satz von 53 Rpf. sei der auf den Pfennig berechnete Durchschnitt der Gruppe VI in den verschiedenen Lohngebieten der Lohnordnung der Reichsbahn. Von den übrigen Vergütungen seien die Sätze für Gangbarhalten der Weichen teils überhaupt nicht, teils ganz geringfügig erhöht. Die „100%ige" Erhöhung, die in einem Fall habe vorgenommen werden müssen, nämlich des Satzes für Beleuchtung von Weichenlaternen von 1 auf 2 Pfennig, sei darauf zurückzuführen, daß es nicht möglich sei, Bruchteile eines Pfennigs für ein an sich außerordentlich geringfügiges Objekt als Einheitssatz festzusetzen. Der jetzige Satz von 2 Rpf. sei jedenfalls noch sehr niedrig, wenn man bedenkt, daß damit auch der Verbrauch an Docht und Zylindern sowie das Reinigen, Füllen, Anzünden und Auslöschen abgegolten ist. Die Reichsbahn glaubte aus diesen Gründen eine Zurücknahme der ihres Erachtens berechtigten Maßnahme nicht in Aussicht stellen zu können.

Wir werden jedoch am 27. Januar 1928 gemeinsam mit den übrigen Spitzenverbänden Gelegenheit haben, unsere Wünsche bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn nochmals mündlich zur Sprache zu bringen. (V/192/28.)

### Fahrpreisermäßigung für ausländische Besucher deutscher Mustermessen.

Die Fahrpreisermäßigung von 25% wird auch zum Besuche der Messe in Breslau gewährt. (V/189/28.)

## Steuern.

### § 7 des Umsatzsteuergesetzes.

#### Entscheidung des Großen Senats des Reichsfinanzhofs.

„Bei der Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte werden die Lieferungen eines Unternehmers nicht schon dadurch umsatzsteuerpflichtig, daß er ausschließlich zum Zwecke der Beförderung den unmittelbaren Besitz an den Gegenständen erwirbt und überträgt."

**Gründe.**

Die Beschwerdeführerin ist eine offene Handelsgesellschaft, bestehend aus dem geschäftsführenden Gesellschafter und seiner Ehefrau. Sie betreibt einen Handel mit Feinkost, Holz und Kohlen. Bei den Voranmeldungen zur Umsatzsteuer 1924 hat sie die Entgelte für ihre Holz- und Kohlenlieferungen mit 82 218,64 RM. auf Grund von § 7 des Umsatzsteuergesetzes als steuerfrei behandelt. Das Finanzamt hat sich indessen mit den den Anmeldungen entsprechenden Vorauszahlungen nicht begnügt, sondern auf Grund einer Betriebsprüfung für das Kalenderjahr 1924 einen Bescheid erlassen, worin es auch jene streitigen Entgelte zur Umsatzsteuer heranzog. Einspruch und Berufung waren erfolglos; die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts liegt dem Streite um die Befreiung der Holz- und Kohlenlieferungen folgender Sachverhalt zugrunde:

Durch Vertrag vom 22. Mai 1924 hat die Beschwerdeführerin rückwirkend auf den 1. Januar 1924 dem damals 78 Jahre alten Vater ihres geschäftsführenden Gesellschafters, einem Beamten im Ruhestande, ihre Pferde und Geschirre, mit denen sie bisher ihren Kunden, insbesondere die Kohlen vom Bahnhof selbst zufuhr, verkauft. Dabei wurde ein Preis von 2100 RM. zwar vereinbart, aber gleichzeitig gestundet bis zu dem Zeitpunkt, wo der Käufer zur Zahlung in der Lage sein werde. Ebenso wurden Fuhrlöhne festgesetzt, doch sollten diese verrechnet werden mit den Geschäftsunkosten des Vaters, die die Beschwerdeführerin zu tragen hatte. Schließlich wurde beiden Teilen ein Kündigungsrecht eingeräumt mit einer Frist von 14 Tagen, nach deren Ablauf die Pferde und Geschirre ohne weiteres ins Eigentum der Beschwerdeführerin zurückfallen sollten, falls der Preis bis dahin noch nicht voll bezahlt wäre.

Tatsächlich sind weder der Preis für die Pferde und Geschirre noch Fuhrlöhne bezahlt. Auch sonst ist der Vertrag in keiner Weise verwirklicht worden, vielmehr wurden im Jahre 1924 den Kunden der Beschwerdeführerin Holz und Kohlen wie zuvor auf Anweisung des geschäftsführenden Gesellschafters mit denselben Wagen und Angestellten zugefahren. Selbst die Bücher des neuen Fuhrgeschäfts führte der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin oder deren Buchhalterin fort.

Da zudem das neue Fuhrgeschäft nicht im Handelsregister eingetragen worden ist und die Beschwerdeführerin ausdrücklich zugibt, ihre Fuhrabteilung ausschließlich deshalb abgesondert zu haben, um auf diese Weise die Steuerbefreiung des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes zu erlangen, hat das Finanzgericht angenommen, das Fuhrunternehmen sei nach wie vor eine unselbständige Abteilung der beschwerdeführenden Gesellschaft geblieben, so daß auch im Jahre 1924 die Beschwerdeführerin selbst es gewesen sei, die ihren Kunden die Ware zugefahren und durch die Beförderung den unmittelbaren Besitz daran übertragen habe.

Gegen die Ablehnung der Befreiung durch das Finanzgericht wendet sich die Rechtsbeschwerde. Sie führt aus, es liege weder ein Scheingeschäft vor, noch seien die Voraussetzungen des § 5 der Reichsabgabenordnung gegeben. Im übrigen macht sie geltend, das Finanzamt selbst habe die Selbständigkeit des neugegründeten Unternehmens dadurch anerkannt, daß es den Vater des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin wegen seiner Einnahmen aus dem Fuhrgeschäfte zur Umsatzsteuer her-

angezogen habe. Schließlich rügt sie als Mängel des Verfahrens, daß das Finanzamt die streitige Steuer erst am 1. September 1925 nachgefordert habe, obwohl ihm der Vertrag schon früher bekannt gewesen sei, daß ferner die Vorinstanz unterlassen habe, das Gutachten des Wirtschaftsverbandes für Handel und Industrie in Merseburg vom 6. Oktober 1925 bei seiner Entscheidung zu verwerten, und daß ihr endlich die Gründe, die zu der angefochtenen Entscheidung geführt haben, nicht vor deren Erlaß mitgeteilt worden seien.

Der für die Entscheidung in erster Linie zuständige fünfte Senat hielt die Rechtsbeschwerde für begründet, aber nicht deshalb, weil er etwa abweichend von der Vorinstanz in dem Vater des geschäftsführenden Gesellschafters der Beschwerdeführerin einen gewerblich selbständigen Beförderungsunternehmer hätte sehen wollen. Vielmehr erschien ihm diese Frage, über die bisher allein gestritten worden war, unerheblich, weil nach seiner gegenwärtigen Rechtsansicht eine bloße Beförderungstätigkeit den Rahmen des reinen Handels nicht überschreitet, so daß die Beschwerdeführerin in jedem Falle steuerfrei bleiben soll, mag der Vater ihres Geschäftsführers die Waren als ihr Angestellter befördert haben (§ 7 Abs. 1 Satz 1) oder als gewerblich selbständiger Beförderungsunternehmer (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

Die bisherige Rechtsprechung setzt überall voraus, die Befreiung des reinen Handels nach § 7 sei nicht gegeben, wenn der Zwischenhändler sich nicht auf bloße Schlüsse beschränkt, sondern darüber hinaus die Ware seinen Kunden selbst oder, was umsatzsteuerrechtlich dasselbe ist, mit eigenen Angestellten zuführt.

Im Gegensatz dazu gelangte der fünfte Senat nunmehr im vorliegenden Falle zu dem neuen Rechtssatz:

> Bei der Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte werden die Lieferungen eines Unternehmers nicht schon dadurch umsatzsteuerpflichtig, daß er ausschließlich zum Zwecke der Beförderung den unmittelbaren Besitz an den Gegenständen erwirbt und überträgt.

Diesem Satze stimmt der Reichsminister der Finanzen zu, der sich auf Ersuchen des Senats an dem Verfahren beteiligt hat.

An einer Entscheidung in diesem Sinne sah sich der fünfte Senat indessen gehindert mit Rücksicht auf seine bisher allen einschlägigen Erkenntnissen zugrunde gelegte frühere Rechtsauffassung, wie sie u. a. auch in seinen nach § 44 der Reichsabgabenordnung veröffentlichten Urteilen vom 26. September und 1. Dezember 1922 V A 373/22, V A 180/22 (Entsch. des RFHofs Bd. 10 S. 205; Bd. 11 S. 97) ausgesprochen ist. Aus diesem Grunde hat er die Sache gemäß § 46 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung an den Großen Senat verwiesen.

Die gesetzliche Grundlage der streitigen Befreiung geht zurück auf den Zusatz 4 der Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916. Danach sollte bei einer Kette von Umsätzen die Steuer nur dort eintreten, wo die Ware „in Natur übertragen" wird, also, abgesehen von dem Falle der Bearbeitung oder Verarbeitung, vornehmlich dort, wo ein Zwischenglied die Ware auf Lager nimmt und von dort weiterveräußert. Die Rechtsprechung hat indessen damals nicht diese wirtschaftliche Bedeutung der Vorschrift als maßgebend angesehen, sondern die dingliche Rechtsgestaltung nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes für entscheidend gehalten, so daß steuerpflichtig wurde ein Zwischenhändler, der Eigentum an der Ware erlangte, auch wenn er mit ihr nicht in Berührung kam wie in den Fällen des sogenannten Besitzkonstituts und der Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe (§§ 930 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 92 S. 347; Entsch. des RFHofs Bd. 1 S. 91). Um gegenüber dieser begrifflichen Auslegung den tatsächlichen wirtschaftlichen Vorgängen zu ihrem Recht zu verhelfen, änderte das Umsatzsteuergesetz 1918 in seinem § 4 den gesetzlichen Tatbestand dahin, daß bei der Kette steuerpflichtig sein soll nur das Umsatzgeschäft dessen, „der den unmittelbaren Besitz überträgt" (Entsch. des RFHofs Bd. 7 S. 89). Damit war gewonnen, daß das Gesetz selbst nach seinem Wortlaut die Rechtsprechung auf einen Begriff des bürgerlichen Rechtes verpflichtete, der sich mit dem tatsächlichen Vorgang deckte; denn auch nach bürgerlichem Rechte wird der unmittelbare Besitz einer Sache erworben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt. Beabsichtigt war also nur eine Änderung der Wortfassung; in der Sache selbst sollte maßgebend bleiben die körperliche Erfassung und Weitergabe der Ware mit dem Hauptanwendungsfalle des Warenlagers.

Aber auch die Neufassung erwies sich als unzureichend; sie ließ nämlich nach ihrem Wortlaut dem Zwischenhändler die Möglichkeit, sich der Steuerpflicht dadurch zu entziehen, daß er nicht selbst die Ware ergriff und weitergab, sondern diese Tätigkeit einem an den Umsätzen unbeteiligten selbständigen Unternehmer zuwies, insbesondere einem selbständigen Lagerhalter, so daß nicht der Lieferer selbst, der nur mittelbaren Besitz erwarb, sondern ein nicht umsatzsteuerpflichtiger Dritter den unmittelbaren Besitz auf den Abnehmer übertrug. Um solchen Umgehungsversuchen entgegenzutreten, schränkte das Umsatzsteuergesetz 1919 die Befreiung ein; steuerpflichtig sollte auch sein der mittelbare Besitzer, der durch einen Besitzvermittler seinem Abnehmer den unmittelbaren Besitz verschaffte.

Diese Einschränkung durfte indessen nicht in vollem Umfang gelten. Denn auch ein selbständiger Beförderungsunternehmer macht seinen Auftraggeber zum mittelbaren Besitzer und verschafft dessen Kunden durch Ablieferung der Ware den unmittelbaren Besitz. Danach würde jede Art der Bewegung der Ware in den Bereich des Abnehmers die Steuerpflicht auslösen, so daß die Befreiung des reinen Handels praktisch nahezu aufgehoben wäre. Aus diesem Grunde sah sich das Gesetz genötigt, den Fall der Beförderung durch selbständige Dritte als Unterausnahme der Regel zu unterstellen.

So erhielt die Vorschrift im § 7 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1919 schließlich folgende Fassung, die heute noch gilt:

> „Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrags für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat."

Seit dieser Rechtsänderung galt es, wie bereits hervorgehoben, als ausgemacht, daß nach Satz 1 dieses Absatzes der Zwischenhändler steuerpflichtig sei, wenn er mit seinen eigenen Angestellten dem Abnehmer die Ware zuführt, während nach Satz 2 Steuerfreiheit eintrete, wenn er die Beförderung einem selbständigen Dritten überträgt. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß diese Praxis im Laufe der Zeit zu erheblichen Mißständen geführt hat.

Wie der Reichsminister der Finanzen und ein von ihm vorgelegtes Gutachten des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels vom 4. Juli 1927 nebst einer Äußerung des Deutschen Industrie- und Handelstags vom 6. Juli 1927 übereinstimmend ausführen, lassen es die Bestrebungen nach Rationalisierung der Wirtschaft wünschenswert erscheinen, daß sich die Unternehmer besonders bei der Beförderung von Massenwaren nicht fremder Unternehmer bedienen, sondern mit eigenen Angestellten und Transportmitteln arbeiten. Die Steuerpraxis dagegen drängt die Wirtschaft in eine entgegengesetzte Richtung: sie veranlaßt den Lieferer, sich zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit bei der Zufuhr der Waren an seine Abnehmer fremder Unternehmungen zu bedienen, und zwar selbst dann, wenn er aus anderen Gründen seine eigenen Beförderungsmittel beibehalten muß.

Daß ein Verfahren dieser Art unwirtschaftlich ist und damit auch auf den Wettbewerb mit dem Ausland beeinträchtigend wirkt, liegt auf der Hand. Die Wirtschaft hat daher andere Auswege gesucht. So hat ein Unternehmer, ähnlich wie im vorliegenden Falle, seine Beförderungsabteilung mit einem ganz unbedeutenden Stammkapital in eine Gesellschaft m. b. H. umgewandelt, deren Gesellschafter und Geschäftsführer sein Sohn wurde; andere Lieferer, die bis dahin selbst ihre Ware den Kunden zuführten, haben sich zu Speditionsgesellschaften zusammengeschlossen und diesen die Beförderung übertragen; wieder andere versuchten, der Steuer dadurch zu entgehen, daß sie mit ihren Kunden über die Lieferung und über die Beförderung zwei gesonderte Verträge abschlossen (Urteil vom 9. September 1927 V A 304/27; Entsch. des RFHofs Bd. 10 S. 205; Bd. 11 S. 97). Schließlich ist aus einem Erlasse des Reichsministers der Finanzen der Fall bekannt geworden, daß sich zwei Kohlenhändler gegenseitig beauftragten, die für den einen eingehenden Kohlenladungen von der Bahn durch den anderen gegen Entgelt an die Kunden des ersten abzufahren. Diese Beispiele eines teils unwirtschaftlichen, teils einer unbehinderten Wirtschaft fremden Verfahrens, zu dem sich der Verkehr aus steuerlichen Rücksichten gedrängt sieht, rechtfertigen die Frage, ob die bisherige wörtliche Auslegung der streitigen Vorschrift ihrem Zwecke und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entspricht, oder ob nicht vielmehr in der Sonderstellung der Beförderung, wie sie in Satz 2 zunächst in der beschränkten Form einer Unterausnahme zutage tritt, ein Rechtsgedanke zum Durchbruch gekommen ist, der nach seinem Zwecke und nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung Anwendung heischt auch auf die Regel des Satzes 1.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob angesichts des abweichenden Wortlauts des Gesetzes eine Auslegung dieser Art zulässig erscheint.

Wie die Entstehungsgeschichte der Befreiungsvorschrift ergibt, war bei Einführung des Begriffs des unmittelbaren Besitzes keineswegs beabsichtigt, einen Vorgang des bürgerlichen Rechtes zur Besteuerungsgrundlage zu machen. Die Bezeichnung wurde vielmehr gewählt, um den der Rechtsordnung bisher unbekannten Ausdruck der „Übertragung in Natur" durch einen

geläufigeren Begriff zu umschreiben. Nicht Rechtsgründe also waren bei der Änderung maßgebend; man war vielmehr bestrebt, den wirtschaftlichen Begriff der „Übertragung in Natur" in eine passende Rechtsform zu gießen. Es wäre deshalb verfehlt, aus der Verwendung des dem bürgerlichen Rechte entnommenen Ausdrucks zu schließen, das Umsatzsteuergesetz habe gleichzeitig mit dem Worte unbesehen auch alle Forderungen übernehmen wollen, die das bürgerliche Recht auf seinem Gebiete aus der Tatsache des unmittelbaren Besitzes herleitet (Entsch. des RFHofs Bd. 7 S. 85). Insbesondere war bei der Neufassung von der Beförderung ebensowenig die Rede wie zuvor bei der ursprünglichen Fassung, so daß durch die Änderung nicht darüber entschieden werden sollte, ob ein im übrigen auf reinen Handel beschränktes Zwischenglied allein schon dadurch steuerpflichtig würde, daß es selbst die Ware seinen Kunden zuführt. Die Frage, wie die Beförderung zu behandeln sei, tauchte vielmehr erst auf, als bei endgültiger Fassung im Umsatzsteuergesetze 1919 die Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch den Besitzvermittler der Übertragung durch den Lieferer selbst gleichgestellt wurde. Jetzt, bei dieser Gleichstellung, wurde es klar, daß die Beförderung eine Ausnahmestellung verlange; sie durfte nicht behandelt werden nach dem Vorbild des Hauptfalls: der Lagerung der Ware. Diese Erkenntnis führte im Satze 2 zu dem Zusatz: „es sei denn, daß er (nämlich der Besitzvermittler) lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat."

Warum diese Erkenntnis nicht auch auf Satz 1 Anwendung finden sollte, ist nicht ersichtlich. Auch hier, wo der Lieferer nicht durch einen Mittler, sondern selbst den unmittelbaren Besitz überträgt, ist der Hauptfall, der die Steuerpflicht auslöst, der Besitz eines Warenlagers. Wer ein Lager hält, betreibt keinen reinen Handel; er bewirkt weitergehende wirtschaftliche Leistungen. Sie gehen hier — wie dort bei der Lagerung durch einen selbständigen Dritten — weit hinaus über die wirtschaftliche Bedeutung der bloßen Beförderung. Wird der Beförderung deshalb dort im Falle der Besitzvermittlung nicht dieselbe steuerrechtliche Wirkung beigelegt wie der Lagerung, so hat es keinen ersichtlichen Sinn, ihr hier im Falle der unmittelbaren Besitzübertragung diese Sonderstellung zu versagen. Es läßt sich kein Grund finden, warum der einfache Weg — die eigene Beförderung der Ware zu dem Kunden — die Steuerpflicht auslösen sollte, während der Umweg — die Einschaltung eines selbständigen Beförderungsunternehmers — Steuerfreiheit herbeiführt und dadurch zugleich einen Vorteil, der oft genug im Wettbewerbe den Ausschlag geben mag, obwohl er von den Beteiligten als sachlich nicht begründet empfunden wird.

Nicht minder befremdlich ist das Ergebnis der herrschenden Auffassung für den Steuergläubiger, dem der Lieferer, der die Befreiung verwirkt, weil er mit dem reinen Handel die Beförderung verbindet, die Steuer dadurch zu entziehen vermag, daß er die Beförderung einem selbständigen Dritten überträgt, obwohl diese Maßnahme für den steuerpflichtigen Vorgang der Lieferung durchaus belanglos erscheint.

Demnach ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Frage, ob auch bei Satz 1 die Beförderung als unschädlich zu bezeichnen sei, von vornherein bejaht hätte, wenn sie bei der Neugestaltung der Vorschrift im Jahre 1919 in seinen Gesichtskreis getreten wäre. Es geschah nicht, weil damals allein die Aufgabe zu lösen war, für die zur Verhütung der Umgehung erforderliche Erweiterung der Steuerpflicht eine zweckmäßige Beschränkung zu finden; dagegen stand nicht zur Erörterung, ob zur Vermeidung steuerlich ungleicher Behandlung von wirtschaftlich gleichliegenden Vorgängen nicht auch eine entsprechende Beschränkung der ursprünglichen Steuerpflicht beim Zwischenhandel geboten sei. Satz 1 wurde vielmehr ohne weitere Prüfung wörtlich aus dem Umsatzsteuergesetze 1918 übernommen; auch an ihm eine Änderung vorzunehmen, bot die Aufgabe, die damals gegeben war, keinen Anlaß.

Unter diesen Umständen ist in der endgültigen Fassung der Vorschrift infolge der Zufälligkeiten ihrer Entstehungsgeschichte kein vollkommener Ausdruck der in ihr enthaltenen Rechtsgedanken zu erblicken. Mit dieser Erkenntnis ergibt sich für die Rechtsprechung die Pflicht, jenem Gedanken durch eine sinngemäße Auslegung des Gesetzes auch entgegen seinem Wortlaut unter Berücksichtigung seines Zwecks und seiner wirtschaftlichen Bedeutung Geltung zu verschaffen (Entsch. des RFHofs Bd. 8 S. 197; Bd. 14 S. 86; Bd. 16 S. 64; ferner das zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 3. November 1927 VI A 354/27). § 7 Abs. 1 ist darum in Übereinstimmung mit der neuen Rechtsansicht des fünften Senats so zu lesen, als ob die Klausel, die die Beförderung befreit, nicht dem zweiten Satze hinzugefügt wäre, sondern dem ersten.

Hiernach ist die Beschwerdeführerin wegen der streitigen Lieferungen umsatzsteuerfrei, und zwar entweder nach Satz 2, falls der Vater des Geschäftsführers als selbständiger Beförderungsunternehmer anzusehen ist, oder nach Satz 1, falls er ihr Angestellter ist, weil sie auch in diesem Falle durch die Zufuhr der Waren an ihre Kunden nicht den Rahmen des reinen Handels überschritten hat.

Die angefochtene Entscheidung sowie die Einspruchsentscheidung waren daher aufzuheben, der Steuerbescheid aber dahin abzuändern, daß die Beschwerdeführerin insoweit freigestellt wird, als sie auf Grund der in ihren Voranmeldungen abgesetzten Beträge zur Umsatzsteuer herangezogen worden ist. Auf mündliche Verhandlung vor dem Großen Senat hat die Beschwerdeführerin verzichtet. (IVa/66/28.)

## Persönliches.

In der Vollversammlung der Niederrheinischen I. u. Hk. Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort am 10. Januar 1928 wurden zum Präsidenten der Kammer Generaldirektor Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. **Paul Reusch** und zu stellv. Präsidenten Direktor **Hermann Bramfeldt**, Holzindustrieller **August Böhm** und Generaldirektor **Wilhelm Braumüller** wiedergewählt.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu Schweidnitz vom 11. Januar wurden zum Vorsitzenden Herr Bergrat **Eckert** zum 1. stellv. Vorsitzenden Herr Fabrikbesitzer **Rosenberger**, zum 2. stellv. Vorsitzenden Herr Kaufmann **Spaeth** und zum 3. stellv. Vorsitzenden Herr Fabrikbesitzer **Hamburger** einstimmig wiedergewählt.

In der Vollsitzung der I. u. Hk. für den Kreis Wetzlar am 19. Januar lfd. J. wurden gewählt für das Jahr 1928 als Kammervorsitzender Herr Kommerzienrat Dr.-Ing. e. h. **Adolf Koehler** Wetzlar, als 1. stellv. Vorsitzender Herr Apothekenbesitzer **Georg Bahr**, Wetzlar, und als 2. stellv. Vorsitzender Herr Walzwerksdirektor a. D. **Friedrich Schmitt**, Wetzlar.

Herr Handelsgerichtsrat **Oskar Manes**, Mitglied der I. u. Hk. Düsseldorf, konnte am 25. Januar 1928 seinen 70. Geburtstag begehen. Herr Manes gehört dem Einzelhandelsausschuß des D. I. u. H. seit dem 8. August 1916 an. Der Präsident des D. I. u. H. übermittelte ihm ein Glückwunschschreiben, in dem er ihm für seine treue Mitarbeit im Dienste der Industrie- und Handelskammern dankte.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz.** Von Reichsfinanzrat **Robert Evers**. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57. Preis 54 RM., in Halbleder geb. 59 RM. Vorzugspreis für Abonnenten der „Deutschen Juristen-Zeitung" 47,50 RM., geb. 52,50 RM.

Bereits gelegentlich des Erscheinens der ersten Lieferungen dieses Werkes wurde darauf hingewiesen, welchen außerordentlichen Wert dieser Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz für Wissenschaft und Praxis hat (Jahrgang 23 Nr. 48 S. 1134 und Jahrgang 24 Nr. 29 S. 683). Auch die jüngst erschienene dritte Schlußlieferung der zweiten Auflage rechtfertigt unsere bisherigen Ausführungen. Die Verarbeitung der Ergebnisse der Literatur und der Rechtsprechung bis auf die jüngste Zeit, der leichtverständliche Stil, die Klarheit und Übersichtlichkeit der Erläuterungen, die restlose Behandlung aller schwierigen Fragen empfehlen das Werk für jede Gesellschaft, jeden Steuerfachmann oder -berater, die Bücherrevisoren wie die Steuerbehörden, die alle ohne diesen maßgebenden Kommentar nicht auskommen können.

**Geld und Geist.** Von **M. J. Bonn**. Vom Wesen und Werden der amerikanischen Welt. Geheftet 4 M., in Ganzleinen 5,50 M. S. Fischer Verlag A.-G.

Bonns Darstellung des heutigen Amerika beginnt mit den politischen Problemen, zeigt den ungeheuren amerikanischen Wirtschaftsbereich zwischen höchstem Industrialismus und primitivem Farmertum, führt an das Geheimnis der überraschenden Prosperität in allen Ständen und Schichten, läßt die geschichtliche Macht des Puritanismus sehen und zeigt schließlich die Umbildung des heutigen Amerikaners vom neuenglischen zu einem rein amerikanischen Typus. Das Buch ist trotz des großen Wissensstoffes, den es verarbeitet, anschaulich und farbig geschrieben. Es räumt mit einer großen Anzahl veralteter, aber immer noch weit verbreiteter Vorurteile auf und vermittelt ein fesselndes Bild von dem politischen und wirtschaftlichen Amerika der Jetztzeit.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Der Handelsvertreter und die Volkswirtschaft.** Von Dr. **Paul Behm**, Generalsekretär des Zentralverbandes Deutscher Handelsvertreter-Vereine. 3. Auflage. Berlin 1927. Verlag des Zentralverbandes Deutscher Handelsvertreter-Vereine Berlin NW 7, Georgenstr. 47.

**Ausgaben-Übersicht.** Steuer-Verlag, Duisburg, Wittekindstr. 54

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr" i. V. Dr. Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

estellungen nehmen alle uchhandlungen und Postan-alten sowie der Verlag Reimar obbing, Berlin SW 61, roßbeerenstraße 17, entgegen.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 2. FEBRUAR 1928 | Nummer 5


## Zur Einführung.

Von Dr. Heinrich Sahm, Präsidenten des Senats der Freien Stadt Danzig.

Die Aufmerksamkeit der politischen und der Wirtschaftskreise im Deutschen Reiche ist in den letzten onaten in steigendem Maße von den Handelsvertragserhandlungen, die zwischen dem Deutschen Reiche und olen eingeleitet worden sind, in Anspruch genommen; ußerordentlich viel ist in der gesamten deutschen Presse, ich in den Fachzeitschriften über diese Frage geschrieben orden, doch ist dabei der Freien Stadt Danzig und ihrer andelspolitischen Interessen nur wenig gedacht, bisweilen ogar unter starrer und starker Hervorkehrung von Gechtspunkten, die einzig und allein von dem Gedanken ner drohenden oder vorhandenen Konkurrenz diktiert nd. Man vergißt aber dabei, daß nur ein wirtschaftliches arkes und dadurch unabhängiges Danzig in der Lage ist, ein reines Deutschtum unvermindert zu erhalten. Daß eit der Gründung des Freistaates dessen Bevölkerung, arlament und Regierung dieses hohe Ziel unbeirrt verolgt und die kulturelle Zusammengehörigkeit mit den rüdern im Reich treu und beständig verfolgt haben, das irfte heute von niemandem bestritten werden können. ür die wirtschaftliche Lage der Freien Stadt, für alle weige ihres Wirtschaftslebens wird aber der kommende eutsch-polnische Handelsvertrag, an dem der Freistaat s selbständiger Vertragsteil sich beteiligen wird, von anz hervorragender Bedeutung sein, sind doch die andelsbeziehungen zwischen der vom Mutterlande abetrennten Freien Stadt und dem Deutschen Reiche auch ach der Abtrennung noch außerordentlich lebhaft geesen. Es liegt daher auf der Hand, daß die Beendigung des Wirtschaftskrieges zwischen Deutschland und Polen und die zu erwartende und erhoffte Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen in der Freien Stadt mit dem größten Interesse verfolgt werden. Mit Fug und Recht erwartet Danzig, daß von beiden Seiten in dem Handelsvertrage den berechtigten Wirtschaftsinteressen der Freien Stadt Rechnung getragen werde. In die Wirtschafts- und Finanzprobleme des Freistaats einzuführen, ist der Zweck der vorliegenden Sondernummer. Es wird damit indirekt, zwangsläufig — wenn auch ohne besondere Tendenz — gewissermaßen eine Grundlage geschaffen, welche allen Kreisen es ermöglicht, zu prüfen, welche wirtschaftlichen Belange und Notwendigkeiten in dem kommenden Handelsvertrage zu berücksichtigen, gegebenenfalls zu verteidigen sind. Sehr häufig dürfte es sich ergeben, daß gerade in den Fragen, welche die Freie Stadt besonders betreffen, die Interessen des Deutschen Reiches und Polens sich berühren oder sich überschneiden. Es darf dabei nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die allgemeine politische Lage, wie sie durch den Vertrag von Versailles geschaffen ist, es allseitig als erwünscht, ja als notwendig erscheinen läßt, daß ein wirtschaftlich starker, in seinen politischen und kulturellen Betätigungen unabhängiger Freistaat an der Mündung der Weichsel ein lebenskräftiges und lebensvolles Dasein führt. Dann wird die Freie Stadt Danzig, die Königin der Weichsel mit ihrem von der Natur so begünstigten Hafen, in die Lage versetzt werden, die ihr historisch bestimmte Aufgabe im Rahmen der bestehenden Verträge zu erfüllen.

## Danzigs Außenhandel in Vergangenheit und Zukunft.

Von Willi Klawitter, Präsidenten der Handelskammer zu Danzig.

In den verschiedenen, dem Versailler Vertrage anschlossenen Noten finden wir mit Bezug auf die Losennung der Stadt Danzig vom Deutschen Reich die emerkung, daß „Danzig, als es Hansestadt war, sich wie ele andere Hansestädte außerhalb der politischen renzen Deutschlands befand und mit Polen vereinigt war, ei welchem Staate es sich jahrhundertelang weitgehender tlicher Unabhängigkeit und einer großen Handelsblüte freut hat. Es wird sich nun von neuem in einer Lage beden, die der während so vieler Jahrhunderte von ihm einenommenen ähnlich ist".

Es wird dann auseinandergesetzt, daß Polen unbedingt n freier Zugang zum Meere zugesprochen werden müsse, nd daß dieses nicht in der Form entsprechender vertragher Vereinbarungen geschehen könne, sondern daß beimmte wirtschaftliche Rechte im Danziger Hafen der olnischen Seite zugesprochen werden müßten.

„Die wirtschaftlichen Interessen Danzigs und Polens nd identisch. Danzig, der größte Weichselhafen, bedarf dringend engster Beziehungen zu Polen. Die Einverleibung Westpreußens einschließlich Danzigs in Deutschland hat Polen des unmittelbaren Zuganges zur See, auf die es ein Recht hatte, beraubt. Die alliierten und assoziierten Mächte schlagen vor, daß ihm dieser unmittelbare Zugang zurückgegeben wird. Es genügt nicht, daß Polen das Recht erhält, sich deutscher Häfen zu bedienen. Von so geringer Ausdehnung der Teil der Küste, der polnisch ist, auch sein mag, er muß an Polen zurückgegeben werden. Polen verlangt, und zwar gerechterweise, daß sich die Verwaltung und Entwicklung desjenigen Hafens, der sein einziger Ausgang zum Meere ist, in seinen Händen befinde und daß die Verbindungen zwischen diesem Hafen und Polen keiner fremden Kontrolle unterworfen werden, so daß unter diesem Gesichtspunkt, der für die nationale Existenz Polens einer der wichtigsten ist, Polen auf den Fuß der Gleichheit mit den anderen Staaten Europas gestellt wird."

Hierzu sei daran erinnert, daß (wie Walter Recke in seinem ausgezeichneten Buch „Die polnische Frage" ein-

wandfrei darstellt) der Präsident Wilson anfänglich überhaupt für den polnischen Wunsch des freien Zugangs zum Meere lediglich den Abschluß einer Weichselschiffahrtsakte und eventuell eines Freibezirks im Danziger Hafen den Polen zuzubilligen bereit war. Auch bei Lloyd George herrschte damals die Meinung vor, daß der Zugang zum Meere für Polen keineswegs so weitgehende Rechte in und auf Danzig einschließen dürfe, als durch die polnischen Unterhändler in Paris gefordert worden waren.

Es ist bekannt, daß sich beide Teile, Polen wie Danzig, später in dem sogenannten Pariser Abkommen vom 9. November 1920 dahin einigten, daß die Beteiligung Polens am Danziger Hafen nicht durch Errichtung eines Freibezirks oder Freihafens gelöst werden könne und die Aufteilung des Danziger Hafens in getrennte Abschnitte durch Polen noch unmöglicher wäre.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß auch das Pariser Abkommen keine befriedigende Lösung herbeiführte, und es kann füglich bezweifelt werden, ob eine solche Lösung überhaupt zu finden ist, ja von beiden Seiten überhaupt gewünscht wird. Die Unklarheiten der bisherigen Abkommen zwischen Danzig und Polen, die gerade dem Hauptstreitpunkt aus dem Wege gehen, sind auch zur Quelle der vielfachen Verhandlungen über die Danziger Frage in Genf geworden.

Hier soll nur festgehalten werden, daß dieser kategorisch verlangte freie Zugang zum Meere, für den allein Danzig in Betracht kommen sollte, Zustände geschaffen hat, die mit den früheren Handels- und Verkehrsverhältnissen Danzigs nicht zu vergleichen sind.

Der zweite wichtige Punkt, der weiter die Entscheidung von Versailles begründen sollte, ist die Behauptung, daß eben diese Entscheidung nur einen Zustand herstelle, wie er bereits vor Jahrhunderten bestanden hatte und Ursache und Grundlage des sprichwörtlich gewordenen Reichtums der mächtigen Hansestadt Danzig gewesen war. Wenn wir die Richtigkeit dieser Parallele mit der Vergangenheit nachprüfen wollen, wird es nötig sein, auf Danzigs wirtschaftliche Entwicklung, wenn auch in aller Kürze, zurückzugreifen.

Wer die Ureinwohner des Weichseldeltas gewesen, ob zunächst eine Fischeransiedlung an der Stelle der heutigen Altstadt gestanden hat, ob die erste Befestigung dieser Siedlung das Castrum Danczk gewesen und wem es gehört hat, mag hier unerörtert bleiben. Geschichtlich steht fest, daß bereits 1178 am Mottlauufer eine Burg und neben dieser eine Brücke gestanden hat, auf der man Zollgefälle erhob. Beides, Brücke und Zoll, deuten bereits auf einen überseeischen Handelsverkehr hin. Dieser Außenhandel Danzigs hat zweifellos in den Händen deutscher Kaufleute gelegen, die von Lübeck aus die Ostseeküste befuhren und 1201 bereits die Stadt Riga gründeten. Die erwähnte Brücke, die im wesentlichen als ein hölzernes Bollwerk zu denken ist, vermutlich eine gewisse Ähnlichkeit mit der Deutschen Brücke in Bergen hatte, von der uns Abbildungen erhalten sind, und die mit „Tabernen", d. h. Verkaufsbuden, besetzt war (wie solche sich noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hier erhalten hatten), muß als Ursprungsstätte des Danziger Seehandels bezeichnet werden.

Die weitere Besiedlung geschah zum Teil durch Missionare, zum Teil durch Händler. 1226 kommt der Deutsche Ritterorden an die Weichsel, 1308 kommt Danzig unter die Herrschaft des Deutschen Ritterordens, und etwa 50 Jahre später haben wir uns den Anschluß Danzigs an die Hanse zu denken.

Bekanntlich ist ein bestimmtes Gründungsjahr für diesen Bund hauptsächlich deutscher Städte, zum Schutze ihres Außenhandels dienend, nicht bekannt, ebensowenig wie sich ein bestimmtes Jahr für die Auflösung der Hanse angeben läßt. Wir dürfen aber wohl sagen, daß Danzig von dem Augenblick seines Beitritts zur Hanse an von nennenswerter Bedeutung wurde, also eigentlich von Anbeginn in wirtschaftlichem Sinne eine Hansestadt gewesen ist. Zum ersten Male wird sie urkundlich als Teilnehmer an einem Hansetage im Jahre 1376 genannt und es beginnt mit Ende des 14. Jahrhunderts sich schnell ihr Handelsverkehr zur See auszubreiten. Das Castrum Danczk, das vom Orden besetzt war, wurde 1454 zerstört, als die Bürgerschaft der Stadt gegen ihn aufstand, ja auswärtige Hilfe gegen die Deutschritter anrief. Danzig sagte sich dann vom Orden los und stellte sich unter den Schutz des Königs von Polen. Nichtsdestoweniger blieb die Stadt Mitglied der Hanse und wahrte ihre Unabhängigkeit in vollem Maße, so daß die sogenannte Schutzherrschaft des Polenkönigs eine Äußerlichkeit war, denn der gelegentlich angerufene und gewährte Schutz blieb abhängig von bestimmten Geldgeschenken, die Danzig an seinen Schutzherrn zu machen hatte. Bei dem Streite zwischen dem Orden und den preußischen Städten hat sich Danzig überhaupt sehr zurückgehalten und war lediglich darauf bedacht, sich von dem polnischen König seine Handelsfreiheit und sonstigen Privilegien bestätigen zu lassen. Die Stadt behielt ihre eigene Verwaltung, ihr eigenes Recht, Sprache und Kirche; sie baute allein auf eigenen Mitteln ihre Festungswälle und Wehrtürme; unterhielt ihre eigenen Handels- und Kriegsschiffe und bewahrte ihre Zugehörigkeit zur Hanse, bis diese schließlich im 17. Jahrhundert infolge der Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Europa der allmählichen Auflösung entgegenging.

Die Blüte des hansischen Handels und auch Danzigs haben wir in die zweite Hälfte des 14. und in das 15. Jahrhundert zu setzen; in jener Zeit erstreckten sich bereits die Beziehungen Danzigs weit über die Ost- und Nordsee hinaus — schon 1379 fährt ein Danziger Schiff nach Nordspanien —, im 16. Jahrhundert werden die Bai von Biscaya, Portugal, Spanien, Italien das Ziel für die Danziger Handelsschiffe — bis es den Engländern und Holländern im 17. Jahrhundert gelingt, die Machtstellung der Hanse zu beseitigen. Der Dreißigjährige Krieg vollendete dann das Unheil, den Niedergang des Volkstums und der Unabhängigkeit deutscher Reichsstädte. Danzig selbst ist vom Dreißigjährigen Kriege weniger berührt, aber dann um so schärfer mitgenommen worden, als die anschließenden Kriege zwischen Schweden und Rußland, Polen und Brandenburg gerade seinen Handel und seine Handelsbeziehungen störten.

Worin haben wir nun insonderheit die Ursachen der Blüte der deutschen Hansestadt Danzig zu suchen? Einmal in dem Umstande, daß in bezug auf die Ausfuhr aus seinem südlichen und östlichen Hinterlande Danzig in der Lage war, die westlich gelegenen Staaten sich gewissermaßen tributpflichtig zu machen. England wie Holland waren auf das von Danzig ausgeführte Getreide und Holz geradezu angewiesen. Unter solchen Gründen wird auch die Machtstellung der Hanse, die ihre eigenen Niederlassungen im Stahlhof zu London wie auf der Deutschen Brücke zu Bergen, im Kontor zu Brügge, wie in den Faktoreien zu Nowgorod, in den Niederlassungen zu Lissabon, wie im Fondaco dei Tedeschi zu Venedig besaß, verständlich, und ein zweiter Umstand erklärt die Bedeutung und den Ertrag des Handelsgeschäftes für die Hansestadt Danzig, die in ihren Stadtgesetzen festlegte, daß in Danzig der Fremde nur mit dem Danziger „kaufschlagen", d. h. Geschäfte abschließen, durfte und keine Fremder mit dem Fremden handeln dürfe. Engländer und Holländer, aber auch Angehörige anderer, mit Danzig in Handelsbeziehungen stehender Staaten haben sich durch Jahrhunderte bemüht, in Danzig festen Fuß zu fassen, man erschwerte indessen die Erlangung des Bürgerrechts, man wollte den Handel in eigener Hand behalten. Diesen Zug der zu behauptenden Selbständigkeit finden wir durchweg in allen Hansestädten, und erst im 17. bzw. 18. Jahrhundert wird der fremde Kaufmann dort zur frei-

usübung seines Gewerbes zugelassen. Nachdem England nd Holland ihre Kriege mit Spanien zu Ende geführt und ne beherrschende Stellung im Weltverkehr errungen atten, geht die Bedeutung der Hanse zurück, um nie wieder ır alten Blüte zu gelangen. England und Holland chließen sich neue Quellen auf, nicht nur für den Lebens-edarf ihrer Bevölkerung, sondern auch für den Ausbau rer Weltmachtstellung. Gewiß hat Danzig noch bis in das 8. Jahrhundert hinein durch seine bevorzugte Stellung als usfuhrland für Getreide und Holz eine gewisse Vorzugs-ellung bewahren können, aber mit der Entstehung des ssischen Reiches unter Peter dem Großen und dem all-ählichen politischen und wirtschaftlichen Zerfall des ahlkönigtums Polen geht auch die Stadt in ihrer wirt-haftlichen Bedeutung und vollends in ihrem Reichtum ırück. Eine kurze Blütezeit folgt dann, als nach der dritten eilung Polens Danzig (mit Thorn) dem preußischen Staate nverleibt wird und nun einen ungeahnten Aufschwung mmt. Leider war dieser nur von kurzer Dauer, er fand in Ende im Zusammenbruch des preußischen Staates nach na und der Umgestaltung Danzigs zu einem Freistaat ırch französisches Machtgebot und unter französischer errschaft. Sieben schwere Jahre fortdauernder Belage-ng, Aushungerung und Erpressung brachten Danzig an n Rand des Abgrunds, und Danzig hat bis in die sech-ger Jahre des 19. Jahrhunderts an der Tilgung der Kriegs-hulden jener sieben Jahre abtragen müssen. Erst lang-m und unter wiederholter Stützung durch den preußischen aat (bei äußerster Sparsamkeit der städtischen Ver-altung) gelang es allmählich wieder, das Schwerste zu erwinden; doch hatten die alten Faktoren für die anziger Wirtschaft, Getreide- und Holzausfuhr, Einfuhr n Lebensmitteln, immerhin noch ihre Bedeutung behalten.

Es erübrigt sich, im Anschluß an die gegebene Skizze ch auf die einzelnen Rohstoffe und Produkte einzugehen, elche im Danziger Außenhandelsverkehr von Bedeutung aren. Naturgemäß ist das Bild für die einzelnen Länder erschieden. Beginnen wir zunächst mit dem Osten, so ben wir festzustellen, daß namentlich bei der Langsam-eit der Entwicklung der Verkehrsstraßen sich erst ver-ältnismäßig spät ein Export überhaupt entwickeln konnte. der Hansezeit beschränkte sich dieser in bezug auf etreide und Holz zunächst auf die südlich Danzig ge-gene Weichselgegend bis Bug und Narew. Später ist der etreideexport nicht sowohl aus dem Bezirk, den wir als ongreßpolen heute bezeichnen, sondern zumeist aus der kraine, dann aber auch aus den Provinzen Posen und estpreußen nach Danzig geleitet worden, während Polen lbst nur bei besonders günstigen Ernten in der Lage war, etreide für den Export freizugeben.

Die Freie Stadt Danzig, zu der ja ein nicht unbeträcht-hes Stück ländlichen Grundbesitzes in ihrer Umgebung ehörte, war in der Lage, ihre Bevölkerung mit den Pro-ukten des überaus fruchtbaren Danziger Werders, d. h. en Niederungen des Flußtales an der Weichselmündung, u ernähren. Fragen wir nun, wohin diese Ausfuhr vor-ehmlich gerichtet war, so müssen wir zunächst an die ordischen Staaten denken, die in bezug auf die Ernährung rer Bevölkerung auf das Brotgetreide südlicherer egenden angewiesen waren. Dort hatten die Hansen, amentlich auf Gotland und Schonen, ihre eigenen Vitten - Niederlageplätze —, auf denen sie das Ausfuhrgut ein-peicherten und von wo sie andererseits Produkte des ordlandes in ihre Heimat zurückbrachten. Von größerer edeutung war die Getreideausfuhr nach Großbritannien nd den Niederlanden, weiterhin aber auch nach Frankreich, er iberischen Insel, ja bis nach Italien, wo Venedig, enua und der Kirchenstaat, namentlich in kriegerischen eitläuften, diese Lebensmittelzufuhr geradezu verlangten. ieser Handel von der Ostsee zu den westeuropäischen taaten vermindert sich erst nach der Aufschließung des ansozeanischen Verkehrs und der Entwicklung Groß-itanniens wie der Niederlande zu der von diesen er-strebten Weltmachtstellung, nachdem der Mitbewerber Spanien zu Boden gerungen war, also um die Wende 16. zum 17. Jahrhundert. Freilich ist auch noch um die Mitte der 19. Jahrhunderts der Bedarf Englands an Brotgetreide zu nicht geringem Teile über Danzig gedeckt worden, dessen Speichervorräte die Möglichkeit zum Ausgleich von Konjunkturschwankungen, namentlich bei Mißernten und kriegerischen Verwicklungen, boten.

Der Export aus den russischen Gebietsteilen, dessen Entwicklung auf die Dauer eine Bedrohung der deutschen Landwirtschaft darstellte, wurde durch Zölle distanziert und suchte im übrigen seine eigenen Wege über die russischen Ostseehäfen und über Odessa. An Stelle des Getreides trat für Danzig im Exporthandel im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts zum Teil der Zucker, der nicht nur in den Ostprovinzen des Deutschen Reiches, sondern auch in Polen und Rußland durch vermehrten Rübenanbau für Ausfuhrzwecke hergestellt wurde.

Der zweite Hauptartikel des Exports war das Holz. Der reiche Waldbestand Polens und Rußlands gab hier unbegrenzte Möglichkeiten für die Gewinnung einer Ausfuhrware, die in Westeuropa fast ebenso stark begehrt wurde wie das Getreide. Dieses Holz ist zum größten Teil auf der Weichsel und ihren Nebenflüssen nach Danzig herabgeflößt worden (nur zum Teil roh verarbeitet) und fand seine Verwendung zum Haus- und Schiffbau, wie nicht minder zu Kriegszwecken; die im Mittelalter als Waffe dienenden Armbrüste sind aus Eibenholz, das über Danzig ausgeführt wurde, gefertigt worden. Von dem Holz, das in Danzig selbst Verwendung zum Schiffbau fand, diente ein großer Teil zur Errichtung der Kriegs- und Handelsflotten anderer Länder, wobei erwähnt werden darf, daß Engländer, Holländer, Italiener in Danzig selbst ihre Schiffe erbauen ließen. Noch im 19. Jahrhundert ist Danzig durch Jahrzehnte der Hauptlieferant an Holz für die englische Kriegsmarine gewesen.

Wenn auch mit der Einführung des Eisenschiffbaues dieser Sonderzweig später an Bedeutung verlor, so blieb der Handel in Bauholz und Eisenbahnschwellen im Absatz nach den verkehrsreichen Ländern des Westens weiterhin ein bedeutender. Neben Getreide und Holz standen die Nebenprodukte des letzteren: Teer, Pech, Pottasche; neben eigentlichem Brotgetreide Flachs, Hanf und die beträchtliche Zahl tierischer Produkte, die, aus dem Osten kommend, in Danzig umgeschlagen wurden: Felle, Häute, Leder, Pelzwerk. Hier ist auch einzuschalten, daß Danzig Durchgangspunkt für die Luxuswaren des Orients insofern war, als aus Ungarn Gold und Silber, aus der Türkei Schmucksachen und Gewebe ihren Weg über die Lemberger Messe und über Krakau nach Danzig nahmen, von wo sie nach Brügge und anderen niederländischen Häfen verkauft wurden.

Wenn wir die Einfuhr, die als Rückfracht zu dienen hatte, in Betracht nehmen, so steht neben der Einfuhr von Tuchen englischer und flämischer Herkunft in der Hauptsache der Import von Salz, das aus Spanien und Frankreich (Bucht von Biscaya) hereingebracht wurde, die Einfuhr von Lebensmitteln, soweit sie das eigene Land nicht produzierte; unter diesen in erster Linie Heringe, die von der schottischen Küste, von Norwegen und Schweden nach Danzig kommen, ferner Wein aus Frankreich, Öl und Südfrüchte aus Spanien und Italien, nicht zu vergessen der später hinzutretenden Kolonialwaren, die zumeist von Holland aus den Weg nach Danzig nahmen. Im 19. Jahrhundert ist es in erster Linie die Steinkohle gewesen, die von England eingeführt wurde und von dort ihren Weg zum Teil nach Polen nahm. Das Bild, welches der Danziger Handel heute bietet, ist ein anderes und wird an anderer Stelle ausführlich geschildert werden. Hier soll nur soviel gesagt werden, daß ein Vergleich mit der Vergangenheit keinesfalls zutrifft, daß vielmehr Danzig durch die ihm auferlegte Zollunion mit Polen und dessen Rechte auf den Danziger Hafen in ein Anhängigkeitsverhältnis gebracht

worden ist, das der Stadt ihr wirtschaftliches Fortbestehen nur dann gewährleistet, wenn das Hinterland geneigt ist, dem Zwischenhandel ihres Hafens diejenige Stelle einzuräumen, die er im Interesse der wirtschaftlichen Selbständigkeit Danzigs verlangen muß.

Und hier kommen wir nun zum zweiten Punkt, der eingangs als maßgebend für die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit Danzigs angedeutet wurde.

Polen hat unbedingt in Versailles die Angliederung Danzigs gefordert, sie ist ihm indessen nur unter der Bedingung der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Freien Stadt zugesprochen worden. Man wird verstehen können, daß das neuerstandene Polenreich mit dieser Lösung des ihm gewährten freien Zuganges zum Meere nicht einverstanden ist, auch nicht, nachdem ihm nicht nur die Herrschaft über den Weichselstrom in seiner ganzen Ausdehnung zugefallen ist, auch nicht, nachdem ihm Rechte im Danziger Hafen zugesprochen worden sind, die die wirtschaftliche Selbständigkeit der Freien Stadt wesentlich einschränken.

Immerhin hätte man annehmen dürfen, daß in Ausnutzung dieser Rechte Polen den Schwerpunkt seiner überseeischen Beziehungen insofern nach Danzig verlegen würde, als es seinen Überseehandel über diesen so heiß ersehnten Zugang zum Meere lenkte. Sehr eigentümlich muß es daher berühren, daß bereits im Jahre 1922, als die wirtschaftlichen Verhältnisse Polens bei der völlig abgesunkenen Währung noch ganz ungeordnet waren, Polen bereits daranging, einen zweiten Hafen, nur wenige Kilometer von Danzig entfernt, an der ihm mit dem Korridor zugesprochenen Seeküste anzulegen und auszubauen.

In meisterhafter Weise täuschte man die Welt und in erster Linie die Danziger über die Zwecke dieses neuen Hafens, über den, in sehr kurzsichtiger Weise, mancher Danziger damals spöttelte. Und die Täuschung gelang, indem man die Mutmaßung der öffentlichen Meinung, daß es sich wohl nur um die Anlage eines Kriegshafens handeln könne, unterstützte. Heute ist der Hafen bereits soweit hergestellt, daß er, wenn auch vorläufig nur in beschränktem Maße, einen Teil der Ein- und Ausfuhr Polens übernimmt. Eine besondere Bahn wird ihn, Danzig umgehend, mit Bromberg und von dort mit Warschau verbinden. Ein kleiner Sonderteil des Gdinger Hafens ist für die polnische Kriegsmarine bestimmt, aber inzwischen läßt man die Frage noch offen, ob diese nicht entgegen den Bestimmungen des Versailler Vertrages Danzig als Stützpunkt oder für die Zwecke der Überwinterung weiter benutzen darf.

Daß Danzig nebenher gezwungen wurde, einen Teil seines für Errichtung eines Beckens für den seewärtigen Munitionstransport herzugeben, soll an dieser Stelle nur nebenbei erwähnt werden, insoweit diese Maßnahme äußerst nachteilig auf einen Handelshafen, ganz abgesehen von Bedenken politischer Natur, einwirken muß. Aber nicht genug an diesem Hafen von Gdingen, der nach polnischer Ansicht im Jahre 1930 bereits einen Umschlag von 2½ Millionen Tonnen besorgen soll (d. h. mehr, als der Danziger Hafen vor dem Kriege zu bewältigen hatte), so lenkt jetzt Polen einen Teil seiner Ausfuhr auf der östlichen Seite um Danzig herum über Dirschau und die im Jahre 1893 neugeschaffene Weichselmündung bei Schievenhorst. Auch besteht die amtlich verkündete Absicht, jetzt bereits die Einfuhr von Lebensmitteln für Polen von Danzig nach Gdingen abzulenken und den Danziger Hafen in der Hauptsache nur noch für den Verkehr von Massengut zu benutzen. Hierunter haben wir neben Holz die oberschlesische Kohle und — die polnische Auswanderung zu verstehen.

Allein für Holz und seine Ausfuhr kann sich der Danziger Eigenhandel noch betätigen. Kohle geht in direktem Handel nach den Nordländern, Danzigs Hafen bleibt dabei nur insofern berücksichtigt, als die Operation des Umschlages aus dem Eisenbahnwagen in das Schiff vorgenommen wird und zum Teil noch den Danziger Schiffsmaklern die Courtage für die Stellung der Schiffsräume übrig bleibt. Selbst das Hafengeld entgeht zum mindesten zur Hälfte der Stadt, weil es nicht an Danzig selbst, sondern an den Hafenausschuß abzuführen ist, der dieses Geld zum Besten des Hafens verwendet.

Polen selbst kann nicht die in solchem Verfahren liegende Umgehung der Versailler Vertrages im Hafen von Danzig entgangen sein, und man behauptet deshalb, daß keineswegs eine Konkurrenz zum Nachteil von Danzig geschaffen werden solle, sondern daß Polens machtvolle wirtschaftliche Entwicklung mindestens drei Häfen brauche und sie alle versorgen würde. Einstweilen darf man wohl annehmen, daß der Überseeverkehr den neugegründeten **polnischen** Häfen zugesprochen werden soll und daß man sich durch diese eben von Danzig emanzipieren möchte.

Was die Auswanderung betrifft, so handelt es sich hierbei um keine unbeträchtliche Zahl polnischer Abwanderer (sie schwankt zwischen 30 000 und 50 000 Personen pro Jahr), die über Danzig befördert werden; aus Danzig selbst ist der Zuspruch sehr gering, und naturgemäß hat die Danziger Wirtschaft von dieser Ausfuhr überhaupt keinen Nutzen. Inwieweit dies in bezug auf die Kohle der Fall ist, wurde bereits erwähnt. Auch hier muß befürchtet werden, daß der auf Grund noch laufender Verträge florierende Absatz alsbald zurückgehen wird, so daß lediglich das Holz übrigbleibt, bei dem auch Polen den Eigenhandel Danzigs zu nicht geringem Teile bereits einschränkt. Nach diesen Daten wird man sich ein Bild davon machen können, welche Hoffnungen Danzig auf die Zukunft setzen darf, und ob solche überhaupt berechtigt sind angesichts des deutlich erkennbaren Strebens der neuerstandenen Republik, sich nicht nur von Danzig unabhängig zu machen, sondern sich die Freie Stadt durch wirtschaftlichen Druck auch politisch zu unterwerfen.

Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, daß die Freie Stadt Danzig den schwebenden Verhandlungen über einen deutsch-polnischen Handelsvertrag nur mit sehr gemischten Gefühlen folgt, zumal das Reich begreiflicherweise die Wünsche der mit Danzig konkurrierenden Ostseehäfen Stettin und Königsberg für Beteiligung am polnischen Ein- und Ausfuhrhandel an erster Stelle zu berücksichtigen hat. Polen aber, wenn überhaupt, nur dann Danzig berücksichtigen wird, wenn und soweit es damit seinen eigenen Interessen dient, und diese Interessen liegen auf politischem Gebiet. Schalten die Verhandlungen über einen Handelsvertrag, sicherlich nach dem Wunsche Polens, politische Momente aus, dann wird Danzig allein die Kosten dieses Vertrages zu tragen haben.

# Danzigs Handel und Verkehr der Gegenwart.

Von dem Ersten Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann, Danzig.

Kaum eine andere Wirtschaft Mitteleuropas ist in der Nachkriegszeit so stark und häufig geschwächt und durch ständig wechselnde Maßnahmen zu Umstellungen aller Art gezwungen worden wie die des Freistaates Danzig. Die Danziger Wirtschaft hat nach dem Weltkriege nichts anderes erlebt als andauernde Änderungen und Umstellungen, Umstellungen schwerwiegendster und entscheidenster Art. Zunächst staatliche Abtrennung, Zerreißung der wirtschaftlichen Fäden mit dem Mutterlande, selbständiges Ein- und Ausfuhrverbotsystem nach allen Seiten Zollfreiheit gegenüber dem Deutschen Reiche und der Republik Polen. Ende 1920 trat die deutsche Wirtschaftssperre gegenüber Polen ein, die dem Danziger Staat, der infolge des Entgegenkommens des Deutschen Reiches durch

das sogenannte Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen wenigstens eine Versorgung mit deutschen Waren gesichert war, eine verschärfte Ausfuhrkontrolle gegenüber Polen auferlegte. Sodann Zollunion mit Polen am 1. Januar 1922, ungeheuerliche Schutzzölle gegenüber den bisherigen Warenlieferanten und am 1. April 1922 Fallen der Ein- und Ausfuhrgrenze zwischen Danzig und Polen. Mit dem 1. Januar 1922 ging die Bearbeitung der benachbarten ostpreußischen und pommerschen Absatzgebiete endgültig verloren, die für deutsche Handelsware und für in Danzig aus deutschen Rohstoffen und Halbfabrikaten hergestellte Waren bis dahin auf Grund eines Ursprungserzeugnisverfahrens noch möglich war. Als dritte Etappe die Zeit der ins Unerträgliche gesteigerten Inflation der polnischen und der in Danzig noch geltenden reichsdeutschen Währung und der polnischen Mark. Das Wirtschaftsjahr 1923 stand bekanntlich restlos im Zeichen der Geldentwertung, bis mit der Ende 1923, Anfang 1924 durchgeführten Währungsumstellung die Zeit der Festwährung begann. Im Juli 1924 wurde ein neuer Zolltarif seitens der polnischen Regierung in Kraft gesetzt, der die erhoffte Stetigkeit der Zollpolitik leider nicht brachte. Juli 1925 trat der die Danziger Wirtschaft schwer schädigende Zlotysturz ein und mit ihm das Wiederaufleben von Einfuhrverboten und Einfuhrkontingentierungen, die, von polnischer Seite vorgenommen, sich auch auf das Danziger Gebiet erstreckten und die Danziger Einfuhr wie den DanzigerTransithandel in seiner Tätigkeit überaus stark beschränkten. Die folgende Zeit brachte eine starke Verschärfung des Wirtschaftskrieges zwischen dem Deutschen Reiche und Polen. Im Laufe des Jahres 1927 erfolgte endlich eine Stabilisierung des Zloty. Trotzdem ist die Hoffnung, daß das System der Einfuhrkontingentierungen nunmehr aufhört, sehr gering. Des ferneren hängt über der Danziger Kaufmannschaft nach wie vor das Damoklesschwert der Valorisierung der Zölle und der Einführung der sogenannten Maximalzölle, eine Maßnahme, die vorläufig nur auf kurze Zeit vertagt ist. So sehen wir ein ständiges Schwanken der wirtschaftlichen Verhältnisse in Danzig und eine dauernde Unsicherheit, die dem Kaufmann eine Kalkulation und ein stetiges und gedeihliches Arbeiten unmöglich macht. Die kaufmännischen und industriellen Firmen Danzigs, die mit wenigen Ausnahmen in deutschen Händen sind, haben, wie aus der vorstehenden Aufzählung ersichtlich, ungeheuer gelitten, und diejenigen Firmen, die alle diese Schwierigkeiten überstanden haben und überhaupt noch tätig sind, dürften kaum in der Lage sein, weitere wesentliche Rückschläge ertragen zu können. Man muß es daher für durchaus erstrebenswert halten, daß endlich einmal nach nunmehr achtjährigem Wirtschaftskrieg und ständigem Wechsel gleichmäßigere und ruhigere wirtschaftliche Verhältnisse eintreten, wenn, ja wenn durch den Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages gleichzeitig eine derartige Bereinigung der politischen Fragen und Gesundung der staatlichen Verhältnisse im Osten gegeben sein würde, daß eine wirkliche Grundlage für eine ruhige und gesicherte Arbeit geschaffen werden könnte!

Es ist erklärlich, daß so tiefgreifende Änderungen, wie sie in diesen Jahren geschehen sind, die wirtschaftlichen Beziehungen Danzigs in mancher Hinsicht beeinflussen mußten. Danzig war vor der staatlichen Abtrennung von einem breiten Nachbargebiet mit guter Kaufkraft rings umgeben. Die östlichen Gebiete Pommerns und die südliche Hälfte Ostpreußens sind für den Danziger Absatz in Fortfall gekommen, die restlichen an Polen abgetretenen Gebiete sind in ihrer Kaufkraft stark geschwächt. Das Freistaatgebiet selbst stellt in Verbindung mit dem polnischen Korridor einen schmalen Flaschenhals dar, der an der äußersten Peripherie des Zollunionsgebietes liegt. Wenn ich ein Beispiel herausgreife, so lagen im Eisenhandel die Verhältnisse so, daß der Danziger Eisenhandel seine Halb- und Fertigfabrikate aus der rheinisch-westfälischen Industrie, zum Teil auch aus der oberschlesischen bezog und nun von Danzig aus als Mittelpunkt ein weites Absatzgebiet bearbeitet. Heute ist dies Absatzgebiet auf Danzig und die allernächste Umgebung beschränkt, da der Eisenhandel seine Waren hauptsächlich aus Polnisch-Oberschlesien beziehen muß und die betreffenden Märkte, soweit sie durch die Zollinie nicht sowieso bereits in Wegfall gekommen sind, rentabler von Bromberg und Posen aus bearbeitet werden können.

Im starken Maße hat sich die Struktur des seewärtigen Handels geändert. Während vor dem Kriege die Mengen der Ein- und Ausfuhr annähernd gleich waren oder sich je nach der wirtschaftlichen Lage Unterschiede bis zu 25% zeigten, haben wir im Jahre 1925 das Bild, daß die Ausfuhr nahezu dreimal so groß ist wie die Einfuhr, und im Jahre 1926 können wir sogar die Feststellung machen, daß die Ausfuhr ungefähr neunmal so stark wie die Einfuhr ist. Die seewärtige Ein- und Ausfuhr stellt sich folgendermaßen:

| Jahr | Einfuhr in t | Ausfuhr in t |
|---|---|---|
| 1913 | 1 233 630 | 878 471 |
| 1922 | 466 287 | 505 466 |
| 1925 | 690 779 | 2 031 969 |
| 1926 | 640 696 | 5 659 605 |

Wenn man die Zahlen der Jahre 1925 und 1926 zusammenzieht — auch die Abschlußzahlen im Jahre 1927 werden ungefähr das gleiche Bild ergeben —, so ergibt das eine ganz enorm gesteigerte Ziffer des Gesamtumschlages. Es scheint, als ob in Danzig ein gewaltiger Aufschwung zu verzeichnen wäre. Doch der Schein trügt! Man muß diese Zahlen werten und sich von den illusionistischen Tendenzdarstellungen freimachen, wie sie teilweise in der englischen, aber auch in der deutschen Presse verbreitet werden. Die wirtschaftliche Bedeutung eines Seehafens beruht zunächst in dem Speditions- und Umschlagsgewerbe, das in allen Seehäfen vorhanden ist, dann in gesteigertem Maße im Eigenhandel und drittens in eigener Reederei. Nach den Vorkriegsmaßstäben gemessen war Rotterdam hauptsächlich ein Platz des Speditionsgewerbes, Antwerpen des Speditionsgewerbes und Eigenhandels, Hamburg ein Hafen, der über Speditionsgewerbe, Eigenhandel und eigene Reederei verfügte. Das Reedereigewerbe ist in Danzig seit langen Jahren naturgemäß nur von beschränkter Bedeutung gewesen. Die Hauptbedeutung Danzigs hat in seinem altansässigen Eigenhandel beruht. Dieser Eigenhandel, dessen Hauptstärke im Handel mit hochwertigen Gütern liegt, ist durch die Umstellung stark beschränkt worden. Die Einfuhr, die durchweg hochwertigere Güter umfaßt, ist auf die Hälfte zurückgegangen, und in der Ausfuhr sind hochwertigere Güter, wie Getreide und Zucker, zurückgetreten. Der Getreidehandel war einst der bedeutendste Zweig der Danziger Geschäftstätigkeit. Danzigs seewärtige Ausfuhr von Getreide betrug im Jahre 1912 rund 410 500 t. Sie belief sich im Jahre 1926 nur noch auf 265 000 t und ist in der Zeit von Januar bis Oktober 1927 auf 40 800 t zurückgegangen. Es ist charakteristisch, daß die Roggenausfuhr, die im Jahre 1912 184 000 t betrug, in der Zeit von Januar bis Oktober 1927 nur noch 430 t umfaßte. Die Zuckerausfuhr hat in den letzten Jahren eine beträchtliche Belebung erfahren, wenn sie auch die Ziffern der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht hat. In diesem Ausfuhrzweige ist jedoch durch halbstaatliche Maßnahmen von polnischer Seite der Handel aus der Danziger Hand gerissen, und die Danziger Zuckerindustrie ist völlig lahmgelegt worden. Gewaltig sind die Ziffern der Kohlen- und Holzausfuhr gestiegen. Diese Massengüter bringen die großen Ziffern. Von ihnen liegt jedoch nur die Holzausfuhr in der Hand des Danziger Handels, während die Kohlenausfuhr lediglich dem Speditions- und Schiffsmaklergewerbe Einnahmen in einem verhältnismäßig geringen Rahmen bringt. Ob sich die Kohlenausfuhr in dem bisherigen Rahmen, obwohl sie sich wider Erwarten im Jahre 1927 gut behauptet hat, auf die Dauer wird halten lassen können, ist sehr zweifelhaft. Die Presse bringt bereits Mitteilungen über die Anstrengungen Englands, seinen früheren Kohlenexport zurückzugewinnen, und über

den Plan, den Verkaufspreis der englischen Exportkohle bis auf 3 sh für die Tonne herabzusetzen. Welche Folgen das für den polnischen Kohlenexport über Danzig haben wird, ist ohne weiteres einzusehen. Die Gesamtförderung polnischer Kohle betrug im Monat Oktober 3 471 000 t, die Ausfuhr im ganzen 1 077 000 t. Davon gingen über die Häfen Danzig 385 000 t, über Gdingen 94 000 t. Es ist damit zu rechnen, daß, wenn das Deutsche Reich Polen gegenüber ein Einfuhrkontingent von monatlich 200 bis 250 000 t zugesteht, dieses Kontingent zum großen Teil von der Ausfuhr über See in Abzug kommt. Jedenfalls herrscht in weiten Kreisen der Eindruck vor, daß der Umfang der polnischen Kohlenausfuhr über See eine künstlich forcierte Konjunkturerscheinung ist, die um so eigenartiger und unsicherer ist, als Danzig vor dem Kriege Kohle aus England importierte. Eine starke Holzausfuhr, von Jahr zu Jahr angewachsen, ist eine seit dem Kriege ständige Tatsache. Sie ist die stärkste wirtschaftliche Position, die in den Händen des Danziger Handels liegt. Es muß aber auch hier mit Rückschläge gerechnet werden. Die Freigabe der Ausfuhr von Schnittmaterial nach dem Deutschen Reiche und die evtl. Wiedereröffnung der Memelflößerei sind die nächsten Schritte in dieser Hinsicht. Zudem wird von verschiedenen Seiten bestätigt, daß gegenwärtig in der polnischen Forstwirtschaft ein gewisser Raubbau betrieben wird. Ein Ansteigen des polnischen Inlandsverbrauchs, das bei Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Sicherheit zu erwarten ist, sowie eine Beschränkung des Raubbaues lassen einen Rückgang der polnischen Holzausfuhr in späteren Jahren befürchten. Im laufenden Jahre ist eine Verstärkung der Erz- und Schrotteinfuhr über den Danziger Hafen eingetreten. Wieweit diese Einfuhren sich auf die Dauer aufrechterhalten lassen werden und nur durch wirtschaftliche Prohibitivmaßnahmen bedingt sind, steht dahin. Gesamtbild: Um den Danziger Eigenhandel steht es nicht gut; die großen Zahlen täuschen, und die Zukunftsaussichten sind ebenfalls nicht günstig.

Die Danziger Wirtschaft fürchtet auch, daß die Eisenbahntarifgestaltung, die für die Danziger Wirtschaft immerhin noch einige Vorteile bot, infolge der wirtschaftlichen Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche ungünstiger wird. Danzig liegt, wenn man die Tarife nach der reinen Kilometerzahl aufbaut, hinsichtlich der Eisenbahnlinienführung verhältnismäßig ungünstig. Bei einer rein kilometrischen Gestaltung der Eisenbahntarife würden z. B. Städte wie Warschau, Radom, Lemberg und Stanislau in den Bereich von Königsberg fallen, Städte wie Posen, Gnesen, Czenstochau, Kattowitz, Krakau und Tarnow in den Bereich des Hafens Stettin. Es würde dann ein schmaler Streifen übrigbleiben, der nach Danzig tendieren würde, hinsichtlich dessen jedoch die Gefahr besteht, daß die Sendungen aus diesen Restbezirken zum größten Teil von den Transporten nach Königsberg und Stettin mit aufgenommen werden. Deshalb sind bereits in der Vorkriegszeit die eisenbahntarifarischen Wettbewerbsverhältnisse zwischen Danzig und seinen beiden Nachbarhäfen derart geregelt worden, daß Danzig durch eine begünstigte Eisenbahntarifpolitik ein größeres Hinterland erhielt, als ihm der absoluten Eisenbahnkilometerentfernung nach zugehört. Diese Regelung war in einem von der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn mit der ostpreußischen Südbahn unter dem 17. März 1893 abgeschlossenen Vertrage erfolgt, der von Rußland in Art. 19 des Schlußprotokolls des deutsch-russischen Handelsvertrages anerkannt worden war. In diesem (sogen. „Berliner") Vertrag war festgelegt, welcher Unterschied in den Frachtsätzen für den Verkehr aus Rußland nach Danzig einerseits und nach Königsberg andererseits hinsichtlich der einzelnen Artikel festgehalten werden sollte. Es war — unbeschadet des zur Anwendung kommenden Tarifschemas — festgesetzt worden, welche Lastendifferenzen für die verschiedenen Verkehrsgebiete und die verschiedenen Artikel bestehen sollten. Beispielsweise war bestimmt, daß für den größten Teil des russischen Gebietes die Getreidetarife nach Danzig unter Zuschlag einer Lastendifferenz von 6 Rubeln für den Waggon von 10 000 kg gegenüber den Königsberger Frachtsätzen gebildet werden sollten. Diese Zuschläge zu den Königsberger Frachtsätzen waren durchweg so niedrig gehalten, daß aus den größten Teilen des heutigen Polens und Teilen der Ukraine die wichtigsten Exportartikel (vor allem Getreide und Zucker) nach Danzig und nicht (oder nur in sehr beschränktem Umfange) nach Königsberg und Stettin gingen. Wenn bei den jetzigen Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen auf die Lebensbedürfnisse Danzigs keine Rücksicht genommen wird, so ist für die deutsche Wirtschaft in Danzig das Schlimmste zu befürchten.

Danzig ist früher in der richtigen Erkenntnis der Bedeutung der Weichsel als Verkehrsweg und seiner günstigen Lage an der Mündung der Weichsel als „die Königin Weichsel" bezeichnet worden. Heute ist der Weichselstrom nur noch von sehr geringer Bedeutung. Während Rhein eine regelmäßige Schiffahrt bis Basel, die Elbe eine solche bis Prag und die Oder eine solche bis Kosel kennt, ist die Weichsel nur bis Thorn reguliert. Gerade aus Gründen verkehrstechnischer Art und einer mangelnden Binnenschiffahrtsverbindung, die eigentlich naturgegeben gewesen wäre, hat Danzig im Laufe der vergangenen Jahrhunderte die Rolle verloren, die es früher eingenommen hat, nicht allein aus Gründen politischer Grenzziehung. Das Zurücktreten der Ostseeschiffahrt und ihrer Bedeutung überhaupt sowie im besonderen das Zurücktreten der verkehrstechnischen Verbindungen Danzigs mit seinem Hinterlande infolge des Rückganges der Weichselschiffahrt und einer ungünstigen Linienführung der Eisenbahnwege sind die direkten Ursachen, welche die Bedeutung Danzigs der Vorkriegszeit im Vergleich zu den Blüteepochen Mittelalter gemindert haben. Ob es die Republik Polen zustande bringen wird, in die Regulierung des Weichselstromes in jahrzehntelanger Arbeit Millionen und aber Millionen hineinzustecken, ob ferner es gelingen wird, die Linienführung der Eisenbahnen und damit das Transportwesen so zu verbessern, wie es erforderlich wäre, ist zweifelhaft und für die Danziger Kaufmannschaft Gegenstand banger Sorge.

Danzig ist seinerzeit von den alliierten und assoziierten Mächten vom Deutschen Reiche abgetrennt worden, um Polen einen freien Zugang zum Meere zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist Polen auch die Verpflichtung auferlegt worden, den Danziger Hafen voll auszunutzen. Polen wendete jedoch für den Ausbau des Danziger Hafens Verhältnis nicht diejenigen Mittel auf, die es zur Schaffung von Konkurrenzhäfen gegen Danzig aufbringt, nämlich für die Errichtung eines neuen Hafens in Gdingen und für den Ausbau von Umschlagseinrichtungen in Dirschau, beide Pläße, die in unmittelbarer örtlicher Nähe links und rechts von Danzig liegen. Während Danzig über weite natürliche Hafenflächen verfügt, an denen noch ungefähr 20 km Ufer kaimäßig ausgebaut werden können, muß in Gdingen jedes Becken künstlich geschaffen werden. Der Bau des Hafens Gdingen und die Einstellung Dirschaus auf den Seeverkehr sollen offenbar dazu dienen, auf Danzig einen weiteren politischen und wirtschaftlichen Druck auszuüben.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang die Behauptung, daß Gdingen und Dirschau keine Konkurrenzhäfen gegenüber Danzig darstellen sollen, sondern lediglich eine für den Umfang des Verkehrs nach Polen notwendige „Ergänzung". In der Presse selbst lautet es zum Teil anders. Aus Gdingen wird vom „Pommereller Tageblatt" vom 9. Oktober 1927 berichtet, daß das polnische Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien eine dreitägige Konferenz nach Gdingen einberufen hat, an der Experten aus ganz Polen teilgenommen haben, um mit den Vertretern der Regierung über die rationelle Ausgestaltung der polnischen Meeresküste zu beraten. In diesen Berichten wird u. a. bemerkt, daß dem polnischen Kohlenkonzern „Robur" auf Grund eines Vertrages mit der Warschauer Regierung Exploitation eines Teiles des Gdinger Hafens übertragen worden ist.

und zwar unter der Bedingung, daß er eine eigene Handelsflotte ins Leben ruft. Des ferneren wird gleichfalls im Oktober 1927 berichtet, daß auf einer in Graudenz abgehaltenen Konferenz des Verbandes der Kaufleute für Pommerellen die Gründung einer Aktiengesellschaft in Gdingen für den Einfuhrhandel und die Errichtung von Lagerhallen für Salzheringe beschlossen worden ist. Der Verband beabsichtigt für die Heringseinfuhr den Bau eines Kühlhauses in Gdingen. Die kaufmännische Zeitschrift „Kupiec", Posen, berichtet ebenfalls im Oktober 1927 über eine Verhandlung des Handelsministers Kwiatkowski mit Minister Straßburger über die Aufgabe der Häfen von Danzig und Gdingen. Man kam angeblich dahin überein, daß der Hafen von Danzig in erster Reihe der Kohlen- und Holzausfuhr dienen solle, während andere leicht verderbliche Ladungen, wie Heringe, Obst, Tee usw., möglichst über Gdingen geleitet werden sollen. Dabei gehören Heringe und Kolonialwaren zu den Haupteinfuhrgütern des Danziger Hafens. Die Zusammenfassung aller dieser Umstände läßt erkennen, daß Polen seiner Verpflichtung, den Danziger Hafen auszunutzen, nicht nachkommt, im Gegenteil, in Gdingen und Dirschau Konkurrenzhäfen ausbaut. Notwendig ist dieser Ausbau nicht. Danzig ist wohl imstande, den polnischen Ein- und Ausfuhrverkehr auf lange Jahre hinaus zu bewältigen. Um diesem Zweck gerecht zu werden, sind seinerzeit die Artikel 100 bis 108 des Versailler Vertrages geschaffen. Danzig hat ein Recht darauf, daß auch Polen seinen Verpflichtungen nachkommt. Bezeichnend ist, daß die polnische Handelszeitschrift „Tygodnik Handlowy" in ihrer Nummer vom 6. Mai 1927 über Gdingen und Danzig folgendes ausführt: „Nachdem Gdingen auf die Basis eines modernen Hafens gestellt sein wird, wird es den Danziger Nationalisten schwerfallen, die Interessen der Freien Stadt Danzig zugunsten der altdeutschen Propaganda straflos zu opfern. Das Schwert von Gdingen wird über ihren Häuptern schweben." Diese Hinweise genügen, um erkennen zu lassen, daß die deutsche Wirtschaft in Danzig stark bedroht ist.

Die Danziger Industrie, nämlich die drei Werften, die Waggonfabrik und die Eisenbahnhauptwerkstätte, war in der Vorkriegszeit hauptsächlich auf Staatsaufträge angewiesen, die sie von den Verwaltungen des Reiches, Preußens und auch von Kommunalverwaltungen erhielt. Heute sind die deutschen Aufträge fast durchweg in Fortfall gekommen. Andererseits gibt Polen trotz günstiger Angebote nur in ganz besonderen Ausnahmen solche Aufträge nach Danzig. Es steht unter diesen Verhältnissen um die Danziger Metallindustrie nicht gut. Andere Industrien sind infolge der indirekten Steuern oder Monopolmaßnahmen Polens auf den Absatz im kleinen Freistaat beschränkt worden. So leidet unter diesen Verhältnissen z. B. die Danziger Schokoladen- und Zuckerwarenindustrie. Die altberühmte Danziger Likörindustrie hat ihre Betriebe zum Teil eingestellt, zum Teil den Versuch gemacht, durch im Reich gelegene Filialbetriebe sich über Wasser zu halten. Die ebenfalls in Danzig seit Jahrhunderten als Hauptplatz der Welt ansässige Bernsteinwarenindustrie verlegt im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Preuß. Hütten- und Bergwerks-Aktiengesellschaft ihren Hauptsitz nach Königsberg.

Ungewiß und unsicher steht die wirtschaftliche Zukunft Danzigs vor uns. Möge der deutsch-polnische Handelsvertrag so ausfallen, daß er auf diese Lage Danzigs Rücksicht nimmt und nicht dahin wirkt, durch weitere Erschütterungen der Danziger Wirtschaft auch zum Verfall des deutschen Volkstums und der deutschen Kultur in Danzig beizutragen.

# Die Finanzprobleme des Freistaates.

Von Senator Dr. Volkmann.

## 1. Währung.

Das Geld, das privatwirtschaftlich nach Goethes Wort das zweite Blut des Menschen ist, bedeutet für ein Staatswesen die treibende Kraft des ökonomischen Eigenlebens. Die Freie Stadt Danzig, die als selbständiges Staatsgebilde auf Grund des Vertrages von Versailles ins Leben gerufen wurde, hatte damit die Befugnis erhalten, sich eine eigene Währung zu schaffen, eigene Münzen auszuprägen und als Danziger Geld in Umlauf zu bringen, ferner durch eine von ihr selbständig gegründete eigene Notenbank Papiergeld in den Verkehr zu setzen und den äußeren und inneren Geldverkehr zu regeln. Die Freie Stadt Danzig hat von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht, sie hat in den Zeiten, in denen volle Inflation ringsum herrschte, als erster Staat ein neues Währungssystem geschaffen.

Diese eigene Währung ist aber nicht etwa aus Prestigegründen geschaffen worden, oder um der Welt zu zeigen, daß die Freie Stadt das Recht und die Kraft habe, eigenes Geld zu schlagen; vielmehr nötigten bittere Erfahrungen von mehreren Jahren den Danziger Senat dazu, eigene Wege auf dem Währungsgebiete zu suchen und zu verfolgen. Es war von der Bildung des jungen Freistaates an ein verhängnisvoller Einfluß fremder Inflationen zu spüren, eine teils mittelbare, teils unmittelbare Rückwirkung aus den Nachbargebieten. Die beginnende Geldentwertung des deutschen Geldes, welches zunächst in Danzig noch weiter galt, hat als ungesunde Luft um die Geburtsstunde des Freistaats geweht und noch lange Zeit seine Entwicklung schwer beeinträchtigt. Die Lösung von der deutschen Mark konnte erst spät erfolgen, weil die Instanzen des Völkerbundes und der benachbarten Republik Polen bei der Münzreform teils hinzugezogen werden mußten, teils mitwirken wollten. Immerhin stellt die Danziger Währung die erste selbständige Stabilisierung nach dem Kriege dar. Neben der deutschen Inflation haben auch die beiden polnischen Inflationen in Danzig schweren Schaden angerichtet, weil die Danziger Zolleinnahmen nach sich entwertenden Tarifen in polnischer Mark und später in polnischen Zloty berechnet werden mußten, weil der Danziger Handel im Hinterlande schwere Inflationsschäden erlitt und weil das Sinken der Kaufkraft im polnischen Absatzgebiet und die zur Verteidigung der polnischen Währung angeordneten Restriktionen auch das Danziger Wirtschaftsleben beengten. Trotz dieser Fährnisse hat sich aber die Danziger Währung stabil gehalten und voll bewährt. Dies zeigt, daß sie richtig konstruiert und daß ihre Regulierung und Aufrechterhaltung durch die Bank von Danzig erfolgreich durchgeführt ist.

Das Währungssystem kann als eine abgeleitete Währung mit Goldkerndeckung bezeichnet werden. Der Geldfuß heißt in Erinnerung an alte Danziger Traditionen der Gulden. Er ist gleich dem 25. Teil des englischen Pfund und wird durch Währungsmanipulationen, zu denen die Bank von Danzig verpflichtet ist, innerhalb bestimmter, von der £-Einheit nur um ein ganz Geringes entfernter Grenzen festgehalten. So können 25 Gulden niemals um mehr als 1 Penny über £-Parität steigen und niemals um mehr als 2 Pence unter £-Parität sinken. Die Armeen, welche den Gulden innerhalb dieser Grenzen, die als uneigentliche Goldpunkte bezeichnet werden können, festzuhalten und zu verteidigen haben, liegen in den Devisenreserven der Bank von Danzig. Diese Währungsreserven müssen nach der Satzung mindestens ein Drittel des Notenumlaufs betragen, sind aber tatsächlich unter Einrechnung der Devisen, welche in anderer Weise angelegt sind als für die Notenreserve erforderlich ist, fast stets über 100 % des Notenumlaufs hinausgegangen. So ist der Danziger Gulden eine der bestgedeckten Währungen der Welt. Es ist infolgedessen sein

äußerer Wert, nachdem das englische Pfund die Goldparität erreicht, zeitweilig sogar überschritten hat, ein außerordentlich guter und stabiler gewesen.

### 2. Der Staatsbedarf.

Die Erkenntnis der Danziger Staatsfinanzen und ihre Gestaltung ist abhängig von einem Überblick über die Staatsaufgaben, welche der Freien Stadt durch ihre Gründung und durch die internationalen Abkommen zur Durchführung des Vertrages von Versailles übertragen worden sind und welche sie sich selbst gestellt hat. Diese Aufgaben trennen sich also in notwendige, die nicht von dem Willen der gesetzgebenden Körperschaften Danzigs abhängig sind, und in freiwillige, deren Höhe und Gestaltung durch die Danziger Gesetze und durch die Forderungen der Öffentlichkeit sowie durch die Beschlüsse des Senats bestimmt werden. Die zuerst erwähnte Kategorie von Staatsaufgaben und Staatsausgaben besteht im wesentlichen in den Aufwendungen für den Völkerbundkommissar, der in Danzig seinen Sitz hat, in den Zuschüssen für den Hafenausschuß, welcher als eine selbständige, öffentlich-rechtliche und zwischenstaatliche Korporation zur Verwaltung des Hafens gebildet wurde, sowie zu einem wesentlichen Teil in den Kosten der Danziger Zollverwaltung, welche nach polnischen Tarifen auf Grund der Zollgemeinschaft mit Polen die Abfertigung für das polnische Hinterland zu bewirken hat. Zu diesen Aufgaben sind ferner zu rechnen die Einrichtungen eines höchsten Gerichts und von Zentralverwaltungen auf allen Gebieten, die zwangsläufig geschaffen werden mußten, weil das neue Staatswesen am Weichseldelta eigene und von anderen Staaten unabhängige Organisationen solcher Art sich schaffen mußte. Hierbei machte sich natürlich die mangelnde Ökonomik des staatlichen Kleinbetriebes geltend. Es trat eine Erhöhung der Generalunkosten ein, welche nur dadurch eingeschränkt werden konnten, aber auch erfolgreich eingeschränkt worden sind, daß man mit möglichst wenig Personal zu arbeiten versuchte und durch Zusammenlegung verschiedener staatlicher und kommunaler Befugnisse in eine Hand Vereinfachungen erzielte. Man kann bis zu einem gewissen Grade auch zu den durch die eigenartige Struktur des Danziger Staatswesens geforderten Aufgaben rechnen die Unterhaltung einer Schutzpolizei in solcher Stärke, daß Danzig es nicht darauf ankommen zu lassen braucht, bei größeren inneren Unruhen fremdes Militär zur Hilfe durch den Völkerbund, welcher die Garantie Danzigs übernommen hat, herbeirufen zu lassen.

Neben solchen dauernden Mehrkosten kommen aber auch einmalige, unvorhergesehene und unvorhersehbare Ausgaben vor, die Danzig infolge seiner völkerrechtlichen Stellung leisten muß, z. B. die Baukosten für einen polnischen Munitionshafen. Das unerhörte Unrecht, welches der Freien Stadt angetan wurde, als man sie gegen ihren lebhaften und einmütigen Protest durch den Völkerbund zwang, auf ihrem eigenen Staatsgebiete für die Republik Polen ein Munitionsbecken zu bauen und Danzig sogar auferlegte, die Kosten für diese polnische Rüstung durch eigene Steuern aufzubringen, zeigt zugleich, wie schwer es ist, in Danzig eine stetige Finanzpolitik zu führen. Die Mehrausgaben, die durch diesen polnischen Munitionshafen Danzig im Jahre 1924 plötzlich und ohne daß Danzig vorher sich hierauf hätte einrichten können, erwuchsen, beliefen sich auf 4 033 816,87 Gulden = 3 227 053,50 M.

Schließlich gehören zu den Aufgaben der hier in Rede stehenden Art diejenigen, welche man in Danzig zeitweise als Gründungskosten, zeitweise auch als Reparationslasten bezeichnet hat. Dies sind folgende Verpflichtungen, die als Schulden von den interalliierten und assoziierten Hauptmächten Danzig bei seiner Begründung in die Wiege gelegt wurden, deren Höhe aber erst später festgestellt, ja bei dem größten Posten heute noch nicht ganz abschließend festgelegt worden ist.

a) Verpflichtungen an den Botschafterrat:

| | |
|---|---|
| 1. Kosten der englisch-französischen Besatzung im Jahre 1920 = 6 000 000 G = | 4 800 000 RM |
| 2. Kosten der alliierten Zivilverwaltung im gleichen Zeitraum 371 550 G . = | 297 240 „ |
| 3. Festsetzung der neuen Danzig-polnischen und Danzig-deutschen Grenzen 34 164,50 G . . . . . = | 27 331 „ |

b) Verpflichtungen an die Reparationskommission:

| | |
|---|---|
| 1. Anteil an den Vorkriegsschulden des Reiches und Preußens . . . . . | 3 763 729 „ |
| 2. Entschädigung für das Reichs- und Staatseigentum . . . . . | 117 321 000 „ |
| Zusammen | 126 209 300 RM |

Von diesen Forderungen sind aus laufenden Einnahmen im Jahre 1925 die unter a) 2. und a) 3. genannten Forderungen bezahlt worden. Wegen der übrigen Forderungen ist im Jahre 1927 im Zusammenhang mit der Begebung einer Völkerbundsanleihe eine Regelung erfolgt, nach welcher Danzig 6 Millionen Gulden an den Botschafterrat und 9 Millionen Gulden an die Reparationskommission aus Anleihemitteln gezahlt hat, also für die Dauer von 20 Jahren mit einer Ausgabe von 1,6 Millionen Gulden belastet wird, einer Summe, die, absolut genommen, nicht hoch erscheinen mag, relativ aber für ein Staatswesen von weniger als 400 000 Einwohnern und geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit außerordentlich drückend ist.

Die oben als freiwillige Aufgaben bezeichneten Verwaltungszweige liegen fast ausschließlich auf kulturellem und sozialem Gebiete. Sie sind nicht in ihrem vollen Umfange freiwillig in dem Sinne, als ob es dem Senate überlassen bliebe, ob er solche Ausgaben leisten will oder nicht, da Schulen nicht geschlossen werden, Erwerbslose nicht verhungern dürfen. Immerhin ist aber bei dieser Kategorie von Ausgaben der staatlichen Autonomie Danzigs in höherem Maße Bewegungsfreiheit gelassen als bei den Staatsaufgaben, die Danzig durch seine Gründung auferlegt worden sind. Die Politik von Senat und Volkstag ist bei dieser zweiten Kategorie von Staatsaufgaben von jeher dahin gegangen, daß in Danzig das gleiche Maß sozialer Fürsorge praktisch durchgeführt werden solle wie im Deutschen Reiche. Auch die kulturellen Aufgaben sollten nicht verkümmern, damit die deutsche Sprache und das deutsche Wesen in Danzig so erhalten bliebe, wie es bei der Abtrennung vom Deutschen Reiche vorhanden war und wie es auch durch die Gründungsverträge zugunsten der Danziger Bevölkerung gewährleistet wurde. Der defensive politische Charakter dieser staatlichen Aufgaben ist also durch die besonderen Verhältnisse in Danzig gegeben und dies ist bei der Gestaltung und beim Ausgleich des Finanzbedarfs der Freien Stadt zu berücksichtigen. Die hier in Rede stehenden Ausgaben, insbesondere die sozialen Aufwendungen, haben nämlich in Danzig eine absolut wie relativ ungewöhnliche Höhe. Dies ist auf soziale Gebiete zurückzuführen auf verschiedene Tatsachen:

1. Danzig hat als frühere Provinzialhauptstadt, als große Garnison und als bevorzugter Ruhesitz eine ungewöhnlich große Anzahl von pensionsberechtigten Staatsangehörigen, die auf seinem Gebiete wohnen und versorgt werden müssen.

2. Während des Krieges wurde in Danzig eine große Rüstungsindustrie für Marinebauten und andere Zwecke errichtet, die zahlreiche Arbeiter heranzog. Bei der Umstellung auf Friedensbetriebe ergab sich dadurch eine Zahl von Arbeitslosen, die verhältnismäßig weit über diejenige in anderen Ländern hinausgeht.

3. Der sogenannte Übersättigungsfaktor ist aus denselben und ähnlichen Gründen über das normale Maß hinaus erhöht bei den Kriegsbeschädigten und den ihnen gleichstehenden Versorgungsberechtigten.

4. Die Inflationsschäden sind aus den im ersten Kapitel angegebenen Gründen auch größer als anderwärts. Daher müssen die Aufwendungen für Ortsarme, für Kleinrentner usw. besonders hoch sein.

Ähnlich liegt es auch auf kulturellem Gebiete. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, daß Danzig eine Technische Hochschule modernster Art übernommen und im Interesse der deutschen Wissenschaft und der deutschen Technik weitererhalten hat, daß in Danzig ein Theater mit Oper und Schauspiel erhalten wird, welches der deutschen Sprache und der deutschen Dichtkunst, auch für die zahlreichen deutschsprechenden Bewohner in den abgetretenen Gebieten des Korridors fördersam ist, daß Ähnliches für die deutschen Gymnasien und sonstigen Schulen in Danzig gilt, und daß Danzig auch auf medizinischem, landeskulturellem und manchem anderen Gebiete Aufgaben erfüllt, die weit über den engeren lokalen Kreis hinausgehen.

Bisher hat Danzig es abgelehnt, auf diesen Gebieten an einen Abbau der Staatsaufgaben heranzugehen und lieber die Last drückender Steuern getragen, als die Pflege der sozialen Wohlfahrt und die Erhaltung der deutschen Kultur vernachlässigt. Freilich entsteht dadurch ein Staatsbedarf, der relativ sehr hoch ist. Die Gesamtheit der sozialen und kulturellen Aufwendungen in Staat und Gemeinden belaufen sich netto auf 127,90 Gulden oder 102,32 Reichsmark auf den Kopf der Bevölkerung. Gegen diese Zahl verschwinden die sonstigen Ausgaben des Staates fast, denn sie betragen nur — netto gerechnet — 17,64 Gulden oder 14,11 RM. auf den Kopf der Bevölkerung. Diese Ausgaben umfassen im wesentlichen die allgemeinen Verwaltungskosten, Parlament, Handels- und Gewerbeverwaltung, Kirchenwesen, Justizverwaltung und öffentliche Arbeiten sowie Schuldenverwaltung. Auf diesen Gebieten ist der Staatsbedarf von jeher möglichst eingeschränkt und in den letzten Jahren noch weiter abgebaut worden. Ähnlich wie in Deutschland war auch in Danzig in der Zeit der Inflation eine Überbestockung im Beamtenapparat eingetreten. Der Abbau wurde früher und intensiver als in Deutschland vorgenommen. Er hat die sehr beachtenswerte Zahl von 26,04 % erreicht, wenn man das gesamte Personal (Beamte, Angestellte, Arbeiter) rechnet. Auch bei den Gehältern ist ein Abbau vorgenommen worden, welcher in dem anerkennenswerten freiwilligen Verzicht der gesamten Beamtenschaft auf einen beträchtlichen Teil der Bezüge in Form eines Notopfers (von dem sich nur ein verschwindender Bruchteil ausschloß), bestand. Daß an dem allgemeinen Staatsaufwande von 6 772 690 Gulden (ohne soziale, kulturelle und ohne die oben behandelten, auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben) nicht mehr viel gestrichen werden kann, muß wohl anerkannt werden. Auch zum Auffangen der Anforderungen für neue Staatsbedürfnisse, wie Straßenbauten, Hochbauten, Beseitigung von Hochwasserschäden, für unvorhergesehene Ausgaben u. dgl. ist eine Elastizität des Staatsbudgets, zum mindesten auf der Ausgabeseite, nicht mehr vorhanden.

Der gesamte Ausgabebedarf des Freistaats kommt daher im Minimum fast genau an die Höchstgrenze heran, welche Danzig sich einzuhalten verpflichtet hat, als der Völkerbund ihm im Jahre 1926 versprach, die Danziger Tabakmonopolanleihe zu befürworten. Dieser Höchstbedarf bedeutet eine bereinigte Bruttozahl, d. h. die Ziffer, welche sich von den gesamten staatlichen Ausgaben nach Abzug der durchlaufenden Posten ergibt. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet ist also mit der fast unerträglichen Bedarfszahl von mindestens 159,66 RM. oder rund 160 RM. auf die Dauer zu rechnen.

### 3. Deckung.

In Danzig wurden bei der Gründung die deutschen Gesetze übernommen. Es galt also auch einstweilen das deutsche Steuerrecht mit ganz geringen Abweichungen weiter. Später hat Danzig sich nach und nach ein eigenes Steuerrecht geschaffen. Es hat sich aber als zweckmäßig erwiesen, dieses im allgemeinen an die gleichartigen Einrichtungen in Deutschland anzulehnen. Besonders gilt das von den direkten Steuern und auf dem Gebiete der indirekten Steuern für die Verkehrs- und Stempelsteuern. Bei den Verbrauchssteuern zeigt die Erfahrung, daß die engere wirtschaftliche Verbindung Danzigs mit Polen eine selbständige und von dem deutschen Vorbild stark abweichende Gestaltung auf verschiedenen Gebieten notwendig machte. So mußte Danzig, gezwungen durch polnische Zollmaßnahmen, im Jahre 1927 ein Tabakmonopol einführen, welches zugleich auch als Sicherungsbasis für die Völkerbundanleihe diente. Auf dem Gebiete der Zölle ist Danzig nach dem Vertrag von Versailles und der Pariser Konvention den polnischen Zollgesetzen und Zolltarifen unterworfen und in das polnische Zollgebiet eingeschlossen. Die Danziger Zollverwaltung ist aber unabhängig geblieben und untersteht nur dem Danziger Senat. Die Zollerträge, welche Danzig zufließen, werden auf Grund eines sogenannten Zollverteilungsschlüssels berechnet, der im Jahre 1921 im Warschauer Abkommen vereinbart und seitdem, wenngleich beide Parteien seine Abänderung erstreben, beibehalten wurde. Der Grundsatz dieses Zollverteilungsschlüssels ist, daß die Zolleinnahmen Polens sowohl wie Danzigs in eine gemeinsame Kasse fließen und nach der Bevölkerungsziffer der beiden Staaten verteilt werden. Danzig hat auf das Recht, von seinen Zollerträgen vorweg die Kosten der eigenen Verwaltung abzusetzen, verzichtet, und hierfür sowie wegen der höheren Konsumkraft seiner Bevölkerung als Kompensation das Zugeständnis erhalten, daß seine Bevölkerungszahl für den Verteilungszweck mit sechs multipliziert wird. Dieser Multiplikator hat sich nach den Danziger Berechnungen leider als unzureichend erwiesen. Auch gingen die Zollerträge von September 1925 an dauernd zurück, als die zweite Inflation in Polen einsetzte. Der in Danzig geltende Zolltarif war nach Zloty berechnet, und soweit die Zölle in Gulden erhoben wurden, waren sie nach dem Tageskurse des Zloty umzurechnen, schrumpften also fast täglich mehr und mehr zusammen. Auf der anderen Seite mußten die erheblichen Ausgaben für die Zollverwaltung in Gulden, also in einer sich gleichbleibenden vollwertigen Währung, bezahlt werden. Diese Zustände wurden so unerträglich, daß Danzig, als eine Einigung über eine Neufestsetzung des Zollverteilungsschlüssels nicht zu erreichen war, sich an den Völkerbund wandte, und durch dessen Vermittlung ein vorläufiges, für zwei Jahre geltendes Abkommen erlangte, wonach unter Beibehaltung des Zollverteilungsschlüssels nach dem Warschauer Abkommen ein Mindestbetrag an reinen Zolleinnahmen von 14 Millionen Gulden für Danzig gewährleistet wurde, wogegen Danzig auf alle über 20 Millionen Gulden hinausgehenden Zolleinnahmen verzichtete. Zur Würdigung dieses Verzichtes ist zu bemerken, daß in den Jahren 1924 und 1925 die Quartalseinnahmen etwas über 7 Millionen Gulden betragen haben, während jetzt Danzig nur 3,5 Millionen Gulden erhält, im besten Falle aber 5 Millionen erhalten könnte. Die Verhandlungen wegen einer Neufestsetzung des Zollverteilungsschlüssels stellen für Danzig eines der wichtigsten und brennendsten Finanzprobleme dar. Die Wiederaufnahme dieser Verhandlungen hat Danzig schon vor Monaten beantragt, aber bisher nicht erreichen können. Das Sinken der Zolleinnahmen in den letzten Jahren ist nicht allein auf die Entwertung des Zloty, sondern auch auf die dadurch gesunkene Kaufkraft des wirtschaftlichen Hinterlandes von Danzig zurückzuführen. Sie ist weiter noch erhöht worden durch die für Danzig so überaus schädlichen Folgen des lange dauernden deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges und durch die Importbeschränkungen anderer Art, welche Polen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung seiner Währung seit langem durchgeführt hat. (Devisen-Restriktionen, Einfuhrverbote usw.) Erst wenn diese Hemmungen beseitigt sind, kann Danzig

erwarten, daß es wieder einen angemessenen Teil der Zölle, welche seine Bevölkerung aufbringen muß, zur Deckung der eigenen Staatsausgaben verwenden kann, denn dieser Teil ist zur Zeit außerordentlich gering. Von den 14 Millionen Gulden, welche seit September 1926 Minimum und Maximum zugleich der eigenen Zolleinnahmen darstellen, sind die Kosten der Zollverwaltung mit rund 6 Millionen Gulden abzusetzen, so daß nur 8 Millionen Gulden verbleiben. Von dem oben nachgewiesenen staatlichen Mindestbedarf je Kopf der Bevölkerung von 159,66 RM. werden durch Zölle nur 29,16 RM. und nach Abzug der Kosten der Zollverwaltung nur 16,66 RM. gedeckt. Der ganz überwiegende Teil belastet also die Steuerkraft im engeren Sinne des Wortes, ist durch direkte Steuern, Verkehrs- und Verbrauchssteuern aufzubringen. Die sonstigen Staatseinnahmen in Danzig sind nur gering. Als Überschußverwaltungen sind vorhanden: Post- und Telegraphenverwaltung, Landwirtschaftsverwaltung (Domänen) und Forstverwaltung. Von diesen Verwaltungen hat, vom Ertragsstandpunkt aus gesehen, von jeher günstig gearbeitet die Post- und Telegraphenverwaltung. Sie hat aus eigenen Mitteln ein überaltertes Telephonnetz vorzüglich modernisiert und auch in sonstiger Weise in Konkurrenz zu einer polnischen Hafenpost ihre Einrichtungen gut ausgebaut. Dabei vermochte sie auch noch in mehreren Jahren Überschüsse abzuliefern, die etatmäßig zuletzt vorgesehen waren mit 3,5 bis 3,8 Millionen Gulden, tatsächlich aber etwas geringer sind. Die Landwirtschafts- und Forstverwaltung weisen zwar etatmäßig Überschüsse auf, in der Rechnung sind diese aber entweder nicht erzielt worden oder durch Fehlbeträge ausgeglichen. Der durch Steuern zu deckende Anteil des Staatsbedarfs beläuft sich also auf 130,50 RM. auf den Kopf der Bevölkerung. Die gleichartige Zahl für Deutschland beträgt etwa 110 RM. Der Vergleich beider Zahlen zeigt, wie stark der steuerliche Druck in Danzig ist, den man voll erst würdigen kann, wenn man folgende Tatsachen sich vergegenwärtigt. Von jeher ist die steuerliche Leistungsfähigkeit in Danzig unter derjenigen im Deutschen Reiche und in Preußen gewesen. Danzig war vor dem Kriege sowohl innerhalb des Reichsverbandes wie auch innerhalb des Preußischen Staates Zuschußgebiet. Dabei besaß Danzig damals noch eine zusätzliche Steuerkraft als große Garnison, und es waren damals noch Reichs- und Staatsbetriebe (Eisenbahnhauptwerkstätte, Werft, Gewehrfabrik usw.) vorhanden, welche von der Zentrale aus mit Aufträgen und Arbeitsmöglichkeiten versehen wurden. Dabei war die wirtschaftliche Lage für Handel und Handwerk, für die Gewerbe und die Landwirtschaft vor dem Kriege in jeglicher Beziehung erheblich besser als sie gegenwärtig ist. Die steuerliche Leistungsfähigkeit in Danzig ist — dieses ist eine sehr bedauerliche, aber feststehende Tatsache — nach dem Kriege viel geringer geworden als sie vor dem Kriege war und ist seit der Bildung des Freistaats dauernd gesunken. Bei geringerer steuerlicher Leistungsfähigkeit bedeutet aber eine höhere Kopfbelastung eine mehrfach drückendere Steuerlast. Daher ist in Danzig die Forderung des Steuerabbaus ebenso laut und ebenso berechtigt erhoben worden wie im Deutschen Reiche, vielleicht sogar noch mehr begründet als für das Deutsche Reich. Ob diese Forderung ohne eine Kürzung des Staatsbedarfs, den die Volksvertretung Jahr für Jahr in den Haushaltsplänen festgelegt hat, durchgeführt werden kann, ist die finanzpolitische Frage, deren Lösung die Aufgabe der nächsten Zeit bilden wird. Die Lösung wird erschwert durch das noch ungelöste Wohnungsproblem, welches eine weitere Belastung der Steuerkraft in sich schließt. Diese Lösung wird weiter erschwert durch die wirtschaftliche Konkurrenz des von Polen gebauten bedeutenden Hafens in Gdingen. Sie würde aber andererseits erleichtert werden, wenn der Zollfrieden zwischen Deutschland und Polen und die wirtschaftliche Erstarkung des polnischen Hinterlandes einen Aufschwung der allgemeinen Wirtschaftslage in Danzig nach sich ziehen wird, und wenn die erstrebte Einführung durchgerechneter Eisenbahntarife mit dem Hinterland erfolgt. Sie würde vor allem erleichtert werden, wenn eine befriedigende Neufestsetzung des Zollverteilungsschlüssels sich bald erreichen läßt.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 21. Dez. 1927 | 140,0 (+0,5%) | 136,7 (+0,9%) | 129,9 (+0,1%) | 133,8 (+0,3%) | 155,6 (+0,2%) |
| 28. „ | 139,2 (−0,6%) | 134,1 (−1,9%) | 130,2 (+0,2%) | 134,2 (+0,3%) | 155,6 (±0,0%) |
| 4. Jan. 1928 | 139,4 (+0,1%) | 134,4 (+0,2%) | 130,2 (±0,0%) | 134,3 (+0,1%) | 155,7 (+0,1%) |
| 11. „ | 139,0 (−0,2%) | 133,3 (−0,8%) | 129,4 (−0,6%) | 134,3 (±0,0%) | 155,8 (±0,0%) |
| 18. „ | 138,8 (−0,1%) | 132,1 (−0,9%) | 129,4 (±0,0%) | 134,6 (+0,2%) | 156,3 (+0,3%) |
| 25. „ | 138,4 (−0,3%) | 130,9 (−0,9%) | 129,8 (+0,3%) | 134,6 (±0,0%) | 156,6 (+0,2%) |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

3. Walzwerksprodukte

| | Insgesamt | 1913 = 100 | arbeitstäglich |
|---|---|---|---|
| August | 1133 | 116,5 | 42,0 |
| September | 1122 | 115,5 | 43,2 |
| Oktober | 1113 | 114,7 | 42,8 |
| November | 1099 | 113,3 | 42,3 |
| Januar 1928 | 1091 | 112,4 | 42,0 |

Arbeitslosigkeit 1. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 1. Oktober | 355 | — | — |
| 15. Oktober | 329 (— 7,3%) | 113 | 442 |
| 1. November | 340 (+ 3,1%) | 116 (+ 2,6%) | 456 (+ 2,9%) |
| 15. November | 392 (+15,5%) | 126 (+ 8,6%) | 518 (+13,6%) |
| 30. November | 605 (+54,3%) | 147 (+18,1%) | 752 (+45,2%) |
| 15. Dezember | 831 (+37,4%) | 171 (+16,3%) | 1002 (+33,3%) |
| 31. Dezember | 1189 (+43,1%) | 211 (+23,4%) | 1400 (+39,7%) |
| 15. Januar 1928 | 1371 (+15,3%) | 228 (+ 8,1%) | 1599 (+14,2%) |

2. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Fachverbänden (in % der erfaßten Gewerkschaftsmitglieder)

| Monat | Arbeitslose | Kurzarbeiter | Davon Arbeitszeitverkürzung je Woche (in % der Kurzarbeiter) 1—16 Stunden | 17 Std. u. mehr |
|---|---|---|---|---|
| Ende Juni | 6,3 | 2,7 | 75,7 | 24,3 |
| „ Juli | 5,5 | 2,6 | 73,5 | 26,5 |
| „ August | 5,0 | 2,8 | 78,9 | 21,1 |
| „ September | 4,6 | 2,4 | 74,0 | 26,0 |
| „ Oktober | 4,5 | 2,0 | 74,6 | 25,4 |
| „ November | 7,4 | 2,2 | 76,0 | 24,0 |
| „ Dezember | 12,9 | 3,1 | 70,1 | 29,9 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 19. 12.—24. 12. | 145,1 | 9. 1.—14. 1. 1928 | 15 |
| 27. 12.—31. 12. | 148,6 | 16. 1.—21. 1. 1928 | 15 |
| 2. 1.— 7. 1. 1928 | 154,4 | 23. 1.—28. 1. 1928 | 14 |

Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 1927 | | | |
| 11. 12.—17. 12. | 402,8 | 81,8 | 216 |
| 18. 12.—24. 12. | 392,6 | 81,7 | 1150 |
| 25. 12.—31. 12. | 378,2 | 81,5 | 861 |
| 1928 | | | |
| 1. 1.— 7. 1. | 385,6 | 80,7 | 460 |
| 8. 1.—14. 1. | 401,3 | 84,0 | 164 |
| 15. 1.—21. 1. | 403,3 | 84,5 | 984 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 4. 12—10. 12. . | 74 353 (64 848) | 64 716 (63 985) | 18 558 (18 005) | **157 627** (146 838) | 71 |
| 1. 12.—17. 12. . | 74 086 (65 421) | 62 696 (62 450) | 17 544 (17 536) | **154 326** (145 407) | 48 |
| 8. 12.—24. 12. . | 67 185 (61 982) | 52 727 (56 060) | 12 445 (14 411) | **132 357** (132 453) | 89 |
| 5. 12.—31. 12. . | 65 512 (57 707) | 52 499 (50 572) | 12 536 (12 121) | **130 547** (120 400) | 38 |
| 1928 1. 1— 7. 1. . | 63 132 (57 449) | 50 521 (50 415) | 10 691 (12 352) | **124 344** (120 216) | 23 |
| 8. 1.—14. 1. . | 68 275 (61 603) | 56 690 (55 024) | 12 988 (13 057) | **137 953** (129 684) | 23 |
| 5. 1—21. 1. . | 69 503 (62 837) | 56 465 (55 304) | 13 465 (13 575) | **139 433** (131 716) | 28 |

* * *

Die Zahl der

Hauptunterstützungsempfänger

hat in der ersten Januarhälfte um 200 000 zugenommen und die Anderthalbmillionengrenze überschritten. In manchen Tageszeitungen wurde von „geringer Zunahme der Arbeitslosigkeit" gesprochen, weil eine Steigerung um 200 000, gerechnet von der Basis 1,4 Millionen nur 14,2 % ergibt, während ungefähr dieselbe Zunahme in der zweiten Novemberhälfte bei einem Anfangsstand von einer halben Million über 49 % ausgemacht hatte. Das Tempo der Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt hat sich im Januar gegenüber dem Dezember zweifellos etwas verlangsamt, aber es ist unter Berücksichtigung der Jahreszeit unverhältnismäßig hoch. Die Zunahme der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge betrug in der ersten Januarhälfte des Krisenwinters 1925/26 265 000, 1927 dagegen nur 18 000, während die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger allein in der Arbeitslosenversicherung in der gleichen Zeit des laufenden Jahres um 188 000 angewachsen ist, also um einen Betrag, der näher an 1926 als an 1927 liegt. Eine Aufteilung der neu hinzugekommenen Hauptunterstützungsempfänger nach Berufsgruppen liegt noch nicht vor, aber es ist nicht anzunehmen, daß sich darunter ein besonders großer Prozentsatz von Angehörigen saisonbeeinflußter Berufe befindet, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der arbeitsuchenden Bauarbeiter bereits Ende Dezember 1927 mit 317 000 erheblich über den höchsten Stand des vorausgegangenen Winters mit 251 000 am 1. Januar 1927 lag; auch der Prozentsatz der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder im Baugewerbe hatte im Winter 1926/27 nie mehr als 43,5 % betragen, während er zu Ende Dezember 1927 bereits auf 49,0 % gestiegen war.

Im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 3 wird der Versuch gemacht, die Zunahme der Arbeitsuchenden im Dezember 1927 auf Saisongründe zurückzuführen, indem gezeigt wird, daß 82,4 % der Steigerung auf die Berufsgruppen Lohnarbeit wechselnder Art, Baugewerbe, Industrie der Steine und Erden, Landwirtschaft und Bekleidungsgewerbe entfallen. Es ist indessen doch nicht zulässig die Berufsgruppe Lohnarbeit wechselnder Art in vollem Umfang den Saisonberufen zuzuweisen. Von 259 000 Arbeitsuchenden, die diese Gruppe Ende Dezember 1927 mehr aufweist als einen Monat vorher, sind nur 105 000 Bauhilfsarbeiter. Der Rest dürfte zu einem recht erheblichen Teil auf ungelernte Arbeiter auch von Saisoneinflüssen nicht ausgesetzten Berufen entfallen. Da über ein Drittel aller Arbeitsuchenden zur Gruppe Lohnarbeit wechselnder Art gezählt werden, kann natürlich schon die andere Einreihung eines Bruchteils derselben das Gesamtergebnis wesentlich verschieben.

Angesichts der ungünstigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der unsicheren Konjunkturlage der deutschen Wirtschaft ist es schwer verständlich, woher große Gewerkschaften den Mut zu Lohnforderungen und Drohungen mit Arbeitskämpfen nehmen. Die Ausführungen, mit denen der Vorsitzende des Alten Bergarbeiter-Verbandes, Husemann, auf der Bochumer Delegiertenkonferenz diese Forderungen zu begründen versuchte, vermögen nicht zu überzeugen. Bei 24 Berufsgruppen kämen die Bergarbeiter der Lohnhöhe nach erst an 15. Stelle: für die gelernten Bergarbeiter (Kohlen- und Gesteinshauer) trifft das nicht zu; in der Zusammenstellung von „Wirtschaft und Statistik", die allerdings nur eine Unterteilung in zwölf Gruppen durchführt, kommen sie an dritter Stelle hinter den gelernten Bauarbeitern, bei denen der Lohn einen Ausgleich für saisonmäßige Arbeitslosigkeit in der schlechten Jahreszeit enthält, und der verhältnismäßig kleinen, aber lohnpolitisch rührigen Gruppe der Brauereiarbeiter. Für die ungelernten Übertagearbeiter dagegen ist ein Grund für eine Bevorzugung gegenüber anderen ungelernten Arbeitergruppen nicht recht einzusehen. Aber da einmal zum 30. April der Lohntarif und das Mehrarbeitsabkommen erstmalig gekündigt werden kann, wird beides nach der sich immer stärker herausbildenden Gepflogenheit der Gewerkschaften gekündigt und die Gründe für neue Forderungen auf beiden Gebieten müssen eben gesucht und gefunden werden. Die daraus entstehende neue Belastung der Produktion mit der allgemeinen Wirtschaftslage in Einklang zu bringen, wird vertrauensvoll den Unternehmern überlassen. Daß der sonst besonnene Führer des Alten Bergarbeiter-Verbandes bereits jetzt, ehe Verhandlungen zwischen den Beteiligten auch nur begonnen haben, ehe das Schlichtungsverfahren auch nur eingeleitet ist, Streikdrohungen ausstößt, verleiht der Lage im Ruhrbergbau eine besondere Note.

* * *

In einem Sonderheft der Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung war die

Verschuldung der deutschen Landwirtschaft

für den 30. Juni 1927 auf nicht ganz 5 Milliarden RM. angegeben worden, von denen ziemlich genau die eine Hälfte Hypothekarkredite, die andere zu annähernd gleichen Teilen fluktuierende und nichtfluktuierende Personalkredite waren. Dazu kamen noch Aufwertungshypotheken in Höhe von etwa 3 Milliarden Reichsmark. Mit einiger Überraschung vernahm man daher die Ausführungen des Reichsernährungsministers Schiele im Haushaltsausschuß des Reichstags, der die seit Anfang 1924 bis Herbst 1927 von den landwirtschaftlichen Betrieben aufgenommenen Kredite auf beinahe 7 Milliarden RM. bezifferte, davon 2,45 Milliarden Personalschulden und 1,8 Milliarden schwimmende Schulden. Ein Versuch, die Differenz gegenüber den Berechnungen des Konjunkturforschungsinstituts zu erklären, wurde nicht unternommen; daß seit dem 1. Juli 1927 die Hypothekarkredite der Landwirtschaft um 190, die fluktuierenden Personalkredite um 585 und die nichtfluktuierenden Personalkredite um 1220 Millionen zugenommen haben sollen, ist mehr als unwahrscheinlich. Aber diese Differenz kann im Augenblick dahingestellt bleiben; eine Neuverschuldung der deutschen Landwirtschaft ohne Aufwertungshypotheken ist zu hoch, wenn sie sieben und wenn sie fünf Milliarden RM. beträgt.

Die Landwirtschaft befand sich zur Zeit der Markstabilisierung in ungefähr der gleichen ungünstigen Lage wie die übrigen großen Wirtschaftszweige: ihre Schulden war sie durch die Geldentwertung in der Hauptsache losgeworden, aber sie hatte kein Betriebskapital und zu ihrer technischen Verbesserung war nahezu zehn Jahre lang nichts geschehen. In Industrie und Handel führte diese Lage zu einer Reinigungskrise, zu einem Anschwellen der Konkurs- und Geschäftsaufsichtsziffern und zu massenweiser Liquidierung von Firmen, zu Unterbewertung von Kapitalvermögen und zu Kursverlusten an den Geschäftsanteilen; bei der Landwirtschaft führte sie zur — Überschuldung. Nach einer zum Teil antiquierten Vorstellung weiter Kreise ist Grund und Boden die sicherste Kapitalsanlage und, während man Vermögenswerte von Industrie und Handel nur innerhalb der Grenzen einer vorsichtig geschätzten voraussichtlichen Rentabilität beleihen wollte, war man bei der Kreditgewährung für landwirtlichen Grund und Boden nicht im gleichen Maße vorsichtig. Mangelnde Geschäftskunde weitester Kreise der Landwirtschaft einschließlich des Großgrundbesitzes trat von der anderen Seite hinzu. So kam es, daß die Landwirtschaft nach der Stabilisierung keine Parallelerscheinung zu der Reinigungskrise der übrigen Wirtschaftszweige durchzumachen hatte, daß der deutsche Großgrundbesitz noch im Januar 1928 ein von Gott verbrieftes Recht in Anspruch nehmen zu können glaubte, nach dem „die landwirtschaftliche Substanz in unseren Händen zu verbleiben hat". Hierin, in dieser verschleppten Reinigungskrise, liegt die tiefste Ursache der gegenwärtigen Schwierigkeiten. Es handelt sich dabei weniger um eine Notlage der Landwirtschaft als solcher, als um eine Notlage vieler Landwirte, hervorgerufen durch Überbewertung ihres Besitzes und dadurch bedingte Überschuldung. Erschwerend kommt dazu, daß der größte Teil der von den landwirtschaftlichen Betrieben aufgenommenen Kredite nicht zur Verbesserung und rationelleren Ausgestaltung der Betriebe verwendet wurde, sondern eben nur dazu diente, daß „die wirtschaftliche Substanz in un-

seren Händen" verbleibt. Einer Neuverschuldung von, seien es nun fünf, seien es sieben Milliarden RM., steht kein auch nur annähernd entsprechender Wertzuwachs gegenüber.

Hilfe ist notwendig, nicht in Form der bisherigen Kreditsonne, die in gleicher Weise über Gerechte und Ungerechte schien, dahet auch nicht in Form des sog. „großen" Milliardenprogramms, das führende Wirtschaftspolitiker vor einiger Zeit aufgestellt hatten, ohne neben den Verwendungszweck auch die Aufbringungsmöglichkeit für diesen Milliardensegen zu zeigen. Eine ganz bedeutend gegenüber den Forderungen des Reichslandbundes eingeschränkte Hilfsaktion, die aber trotzdem in manchen Punkten bereits über die Grenzen des Möglichen hinausgeht, stellen die im Haushaltsausschuß des Reichstags angenommenen Anträge der Regierungsparteien dar. Sie erstrecken sich auf:

1. Kreditgewährung. Verschiedene bisher durch die Preußische Genossenschaftskasse gewährte Kredite sollen bis nach der nächsten Ernte verlängert werden. Ferner sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden für die Umwandlung drückender schwebender Schulden in zweitstellige Hypothekarkredite. Dafür werden vorgesehen:
   a) Vorschüsse aus der Reichskasse in Höhe von 100 Millionen RM an territoriale Kreditinstitute;
   b) nach Bedarf weitere durch Begebung von Schatzwechseln flüssig zu machende Vorschüsse;
   c) Aufnahme von Anleihen.
2. Steuerliche Erleichterungen.
3. Mitwirkung der Reichsregierung bei der Verteilung und Verwendung aller seitens des Reiches zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellten Mittel.

Daneben wird die Reichsregierung noch 30 Millionen RM. zur Organisierung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch und für Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen, bereitstellen. Veranlassung dafür waren Klagen über die Desorganisation des Gefrierfleischabsatzes und unangemessenen Verteuerungen „zwischen Lipp' und Kelchesrand", die bei inländischem wie ausländischem Fleisch beobachtet worden sein sollen. Um was für Organisationen und Einrichtungen es sich dabei handeln soll, wird nur in unklaren Wendungen verraten durch den Hinweis auf den Ausgleich zwischen Export und Inlandsabsatz bei industriellen Syndikaten z. B. für Eisen und Kohle. Wie man bei einer Ware, die zur Deckung des heimischen Bedarfs in erheblichem Umfang eingeführt werden muß, einen „Ausgleich zwischen Export (!) und Inlandsabsatz" herbeiführen will, ist nicht ohne weiteres erkennbar. Auf alle Fälle verdienen Experimente mit staatlichen Absatzorganisationen und Ausschaltung oder Beschränkung des freien Handels ein gewisses Mißtrauen.

Durch die steuerlichen Erleichterungen wird ein neues, wenn auch kleines Loch in den ohnehin scharf angespannten Reichsetat für 1928 gerissen. Daß von der Landwirtschaft keine erheblichen Steuereingänge zu erwarten sind, darüber war man sich ja theoretisch schon vorher klar, aber man hat dieser Erkenntnis bei der Aufstellung der Einnahmeansätze für die betreffenden Steuern recht wenig Rechnung getragen. So wie die Dinge liegen, ist auch damit zu rechnen, daß die Reichsfinanzverwaltung selber zur Aufrechterhaltung ihrer Kassenliquidität auf die ja nur in begrenztem Umfang vorhandene Möglichkeit der Begebung von Schatzwechseln zurückgreifen muß, so daß hier für die Gewährung von Vorschüssen nicht mehr viel übrigbleiben dürfte.

Der Kernpunkt der Hilfsaktion ist die Aufnahme einer Anleihe, denn die vom Reich zu gewährenden Vorschüsse können naturgemäß nichts weiter sein als erste Hilfe für die Zeit des Überganges. Wie man sich die Aufnahme dieser Anleihe im einzelnen vorstellt, ist nicht ersichtlich. Die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes ist im Augenblick gleich Null, und selbst wenn sie im Falle eines Abgleitens der Konjunktur größer werden sollte, sind schon eine Reihe dringender Anwärter auf die etwa auftauchenden, im Verhältnis zum Bedarf natürlich in jedem Fall geringen Mittel angemeldet. Schon wenn man berücksichtigt, daß eine Inlandsanleihe für die Landwirtschaft die Finanzierungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau noch erheblich mehr einengen würde, als es ohnehin schon der Fall ist, gerät man in ein schwer zu lösendes Dilemma.

So bleibt im wesentlichen nur die Möglichkeit, eine Auslandsanleihe aufzunehmen, wie dies ja die Rentenbankkreditanstalt in beschränktem Umfang bereits getan hat. Die Produktivität eines für Meliorationen und Betriebsverbesserungen an die Landwirtschaft gegebenen Kredits, sowohl volkswirtschaftlich als vom Standpunkt der Zahlungsbilanz ist nicht zu bestreiten, auch die schärfsten Kritiker unserer Auslandsverschuldung könnten gegen ein solches Projekt nichts einzuwenden haben. Aber die neue Anleihe soll ja gar nicht Meliorationen und Betriebsverbesserungen ermöglichen, sondern lediglich dazu dienen, drückende Personalschulden in Hypothekarkredit umzuwandeln. Diese Personalschulden ihrerseits sind aber ebenfalls nur zu geringen Teil produktiv verwendet worden; sie sind in erster Linie aufgenommen worden, damit sich die Besitzer auf überbewerteten und darum unrentabeln landwirtschaftlichen Betrieben halten konnten, also weil „die landwirtschaftliche Substanz in unseren Händen zu verbleiben hat", und auch die neue Auslandsanleihe würde im wesentlichen diesem Zweck dienen. Unter diesen Umständen aber erscheint die Produktivität einer Auslandsanleihe für die Landwirtschaft mehr als zweifelhaft. Dazu kommt, daß eine Auslandsanleihe — wie übrigens auch eine Inlandsanleihe — in absehbarer Zeit nur zu Bedingungen zu haben wäre, die die Landwirtschaft nicht tragen zu können glaubt. Es wäre also daneben die Notwendigkeit gegeben, fortlaufend beträchtliche Mittel zur Zinsverbilligung bereitzustellen.

So besteht wenig Aussicht, der Landwirtschaft auf den augenblicklich eingeschlagenen Wege auch nur eine nennenswerte Erleichterung zu verschaffen. Die Landwirtschaft muß sich selber helfen durch Steigerung ihrer Produktivität. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden demnächst in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" im Zusammenhang besprochen werden.

* * *

Der Reichsverkehrsminister hat dem Reichstag eine umfangreiche

Denkschrift über das Kanalbauprogramm der Reichsregierung

vorgelegt, in der behandelt werden:

1. Der Mittellandkanal und die durch ihn bedingten Ergänzungsbauten an vorhandenen Wasserstraßen.
2. Die Rhein-Mein-Donau-Wasserstraße.
3. Die Neckarkanalisierung.

Das augenblickliche durch Verträge mit den beteiligten Landesregierungen festgelegte Bauprogramm umfaßt:

1. den Bau der Hauptlinie des Mittellandkanals von Peine bis Burg und den beschränkten Ausbau des Südflügels;
2. die Fertigstellung der Arbeiten am Ihlekanal, Plauer Kanal und Oder-Spree-Kanal;
3. die Donauregulierung von Regensburg bis Passau und die Kanalisierung des Mains von Aschaffenburg bis Würzburg;
4. die Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Heilbronn.

Die Kosten für dieses gegenüber den früheren Blütenträumen stark eingeschränkte Bauprogramm werden in den nächsten zehn Jahren insgesamt 337,3 Millionen RM. betragen.

Die Reichsregierung gibt zu, daß die in diesem Programm vorgesehenen Bauten „zwangsläufig gewisse Verschiebungen in dem Verhältnis der Produktions- und Absatzbedingungen der verschiedenen Wirtschaftsgebiete zueinander" herbeiführen und „den bestehenden Verkehrsmitteln gewisse ... Ausfälle" bringen werden. Das führt mitten in die von den verschiedensten Seiten gegen die Zweckmäßigkeit von Kanalbauten angeführten Argumente. Die Verschiebung der Absatzbedingungen durch Kanalbauten berührt vor allem den Kohlenbergbau. Zwischen den einzelnen Bergbaurevieren hatten sich Grenzen für den Absatz der marktgängigen Kohlensorten herausgebildet, die nur in Ausnahmefällen gelegentlich überschritten wurden und der gewaltsame Verschiebung durch Veränderung der Konkurrenzverhältnisse zu empfindlichen Störungen auch der Produktion führen müßte. Durch den Ausbau des Mittellandkanals befürchtet z. B. Schlesien eine Zurückdrängung seiner Kohle auf dem Berliner Markt zugunsten der Ruhrkohle und fordert einen Ausbau der oberen Oder für den Verkehr mit mindestens 1000-Tonnen-Schiffen. Wie die Dinge liegen, kann man den ohnehin schwer um seine wirtschaftliche Existenz ringenden, mit allen Nachteilen eines Grenzlandes belasteten Schlesien dieses Ausgleich nicht gut verweigern, und weitere erhebliche Reichsmittel müssen dadurch im weiteren Verlauf des Mittellandkanalbaues aufgewendet werden.

Auf der anderen Seite befürchtet die Reichsbahn, daß ihr Verkehr auf den Kanälen in erster Linie ihr entzogen wird, da

ihre Einnahmen, die Verzinsung ihrer Anlagen, sinken, daß ihre Fähigkeit, die ihr auferlegten Reparationslasten zu tragen, geschwächt wird und ihre dem Reich gehörenden Anlagen entwerten. Die Denkschrift des Reichsverkehrsministeriums verspricht demgegenüber: „Im übrigen wird die Reichsregierung durch die Handhabung der Schiffahrtsabgaben auf den neuen Wasserstraßen in der Lage bleiben, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vor untragbaren Verlusten (was heißt ‚untragbare Verluste'? Sind das Verluste, die eine Tariferhöhung notwendig machen würden, oder solche, die selbst auf diesem Wege nicht mehr ausgeglichen werden können?) zu schützen und Schlesien seinen Absatz auf dem Berliner Markt zu erhalten." Dieser Gedankengang berührt etwas eigenartig. Da in den meisten Fällen von einer angemessenen Verzinsung des in den Kanälen investierten Kapitals nicht gesprochen werden kann, wird verschiedentlich in der Denkschrift darauf hingewiesen, daß die Wirtschaftlichkeit einer Wasserstraße auch unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden müßte, welche Möglichkeiten sie für die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes schaffe, also doch wohl, wie weit sie durch Verbilligung des Güterverkehrs die Absatzmöglichkeiten erweitert. Wenn nun aber von dieser Verbilligung des Güterverkehrs doch wieder nur in dem Umfang Gebrauch gemacht wird, daß die Reichsbahn keine „untragbaren Verluste" erleidet, also mit ihren Frachten noch konkurrenzfähig bleibt, wenn die Schiffahrtsabgaben auf dem Mittellandkanal so hoch gehalten werden sollen, daß keine Zurückdrängung der schlesischen Kohle aus ihrem bisherigen Absatzgebiet stattfindet, was soll denn dann die ganze Kanalbauerei? Wenn weder auf eine angemessene Verzinsung noch auf eine nennenswerte Verbilligung des Verkehrs gerechnet werden kann und soll, auf welchem Gebiet soll denn dann die Wirtschaftlichkeit der Kanalbauten gesucht werden?

Mit der Verzinsung investierten Kapitals sieht es übel aus. Relativ am günstigsten liegen da die Verhältnisse beim Hauptkanal des Mittellandkanals, wo man einschließlich des Verkehrszuwachses auf dem bisher schon in Betrieb befindlichen Rhein-Weser-Kanal mit einer Verzinsung von 4% rechnet. Diese auf absehbare Zeit recht bescheidene Rentabilität wird in den meisten anderen Fällen bei weitem nicht erreicht. Beim Südflügel ergibt sich eine Verzinsung von 0,6% (!), beim Ihle- und Plauer Kanal von 3,2%, während der Oder-Spree-Kanal bis zu 5½% Verzinsung und Tilgung des Baukapitals kommt. Geradezu tragikomisch gestalten sich die Verhältnisse bei der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße und der Neckarkanalisierung. Für erstere wird berechnet, daß nach Abzug der Unkosten für den Kapitaldienst rund 0,8 Millionen RM., also etwa 0,15 bis 0,2% des Anlagekapitals, zur Verfügung stehen werden, die man beliebig als „Verzinsung" oder als „Tilgung" bezeichnen kann. Die Denkschrift faßt denn auch ihre Ausführungen über die Wirtschaftlichkeit der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße in der resignierten Betrachtung zusammen: „Wenn somit der Nachteil der fehlenden Verzinsung auch nicht zu umgehen ist (!), so besteht doch unter Heranziehung der Wasserkraftausbeute die Möglichkeit, das Anlagekapital innerhalb der Konzessionsdauer (99 Jahre!) zu tilgen." Wie hoch der Gegenwartswert eines zinslosen, innerhalb von 99 Jahren zu tilgenden Darlehens ist, läßt sich mühelos ausrechnen; praktisch bedeutet eine solche Transaktion den nahezu vollständigen Verlust des Kapitals. — Auch von der Neckarkanalisation sagt die Denkschrift: „Auf eine ausreichende Verzinsung des für die Schiffahrtanlagen aufgewendeten Kapitals kann allerdings nicht gerechnet werden. Dagegen erscheint eine Abschreibung des Anlagekapitals in angemessener Frist möglich."

Die Verkehrsverbilligung durch Kanalbauten ist also nur dadurch möglich, daß ein erheblicher Teil des aufgewendeten Kapitals à fond perdu hingegeben wird, eine etwas kostspielige Verbilligung, wenn dieselbe z. B. bei der Rhein-Main-Donau-Wasserstraße nur auf insgesamt 9,5 Millionen RM. im Jahr berechnet wird. Man wird immerhin sagen können, daß diese Beträge an anderer Stelle angewendet unter Umständen einen größeren wirtschaftlichen Nutzeffekt erzielen würden. Vor allem muß man dagegen rechnen die Gefahr, daß die Reichsbahn zum Ausgleich des Verkehrsausfalls durch die Kanäle gezwungen sein kann, ihre Tarife für Güter und Strecken, bei denen die Konkurrenz der Wasserstraßen nicht im gleichen Umfang gegeben ist, zu erhöhen und daß dadurch der Verkehrsverbilligung für den einen eine Verkehrsverteuerung für den anderen gegenüberstehen würde. Dann könnten die Kanalbauten der Gesamtwirtschaft erst recht teuer zu stehen kommen.

* * *

Dem im Frühjahr v. J. zwischen Preußen und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk geschlossenen Abkommen ist nunmehr ein weiterer Vertrag zwischen der inzwischen gegründeten Preußischen Elektrizitäts A.-G. und den dem Reich gehörenden Elektrowerken gefolgt. Dadurch sind die

schwebenden Streitfragen zwischen den drei großen norddeutschen Elektrokonzernen bereinigt

worden. Wie noch erinnerlich ist, hatte Preußen seinerzeit u. a. durch den Erwerb der Aktienmehrheit der im Versorgungsgebiet des RWE. gelegenen Zeche Zukunft Besorgnisse in den Kreisen der anderen großen Elektrizitätswerke wegen seiner Expansionsabsichten erregt. Anderseits waren ihm das RWE. und die Elektrowerke beim Kauf der Braunschweigischen Kohlenbergwerks A.-G. zuvorgekommen, nachdem es den Erwerb einer qualifizierten Aktienminderheit dieser Gesellschaft abgelehnt hatte. Die Situation war zeitweilig reichlich gespannt, und es dauerte lange, bis endlich die naheliegende Lösung durchgeführt werden konnte, die Aktienmajorität der Zukunft A.-G. gegen das dem RWE. gehörige Aktienpaket der Baunschweigischen Kohlenbergwerks A.-G. zu tauschen und die beiderseitigen Interessengebiete durch eine Demarkationslinie abzuteilen. Durch das erwähnte Vertragssystem zwischen den drei beteiligten Konzernen ist die Einigung nun auf der Basis erreicht worden, daß die Preußische Elektrizitäts A.-G. dem RWE. das „Zukunft"-Paket abtritt, von diesem die Hälfte der mit den Elektrowerken gepoolten Aktienmehrheit der Braunschweigischen Kohlenbergwerks A.-G. erhält. Gleichzeitig ist eine Verständigung über die Abgrenzung der Versorgungsgebiete wie schon im Juni 1927 mit RWE., so jetzt mit den Elektrowerken herbeigeführt worden.

Damit ist ein erfreulicher Abschluß der bisherigen Kämpfe erreicht. Preußen, dessen Versorgungsgebiet im Westen vom RWE., im Osten von den Elektrowerken eingeengt ist, findet sich mit dieser Tatsache ab und verzichtet auf die Erweiterung seiner Interessensphäre. Die Verhältnisse sind für den Augenblick stabilisiert. Ob es sich hierbei um einen Waffenstillstand oder um einen endgültigen Frieden handelt, muß noch dahingestellt bleiben. Die an die Öffentlichkeit gelangten Mitteilungen zeigen bis jetzt nur eine Einigung in schwebenden Differenzpunkten und lassen nicht erkennen, ob darüber hinaus eine Zusammenarbeit in Fragen der elektrowirtschaftlichen Organisation Norddeutschlands in die Wege geleitet oder wenigstens geplant ist. Nur wenn dies gelingt, kann von einer endgültigen Beilegung des Elektrizitätsstreits zum Vorteil der Gesamtwirtschaft gesprochen werden. Rkr.

* * *

Nachdem die Sowjetregierung auf die von deutscher Seite bereits vor längerer Zeit ergangene Aufforderung, in einer Besprechung über die

weitere Gestaltung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen

einzutreten, eine zustimmende Antwort erteilt hat, wird deutscherseits damit gerechnet, daß diese Besprechungen bereits in der ersten Februarhälfte ihren Anfang nehmen werden. Ein bestimmter Termin für den Beginn der Verhandlungen ist allerdings noch nicht festgesetzt, dagegen steht das Programm im wesentlichen fest. Es wird sich danach vorwiegend um die Besprechung von zwei Fragenkomplexen handeln: Erstens der Fragen, die sich aus dem Artikel 1 des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens ergeben. Zweitens sollen von deutscher Seite diejenigen Erfahrungen und Beschwerden zur Sprache gebracht werden, die von den deutschen Wirtschaftskreisen hinsichtlich der Auslegung und praktischen Handhabung vorgebracht worden sind, welche die Bestimmungen der einzelnen Abkommen des Vertragswerks vom 12. Oktober 1925 in der Zwischenzeit seitens der russischen Behörden und Wirtschaftsorganisationen erfahren haben.

Von besonderer Bedeutung ist der mit dem erwähnten Artikel 1 des Wirtschaftsabkommens zusammenhängende Fragenkomplex. Ist die in diesem Artikel gegebene gegenseitige Zusicherung, daß „die vertragschließenden Teile bestrebt sein werden, die wechselseitigen Handelsbeziehungen auf jede Weise zu fördern und den Anteil beider Länder an der gegenseitigen Aus- und Einfuhr nach Maßgabe des Fortschritts des wirtschaftlichen Aufbaues auf das Vorkriegsmaß zu bringen", doch die eigentliche Grundlage für das gesamte Vertragswerk vom 12. Oktober 1925.

Nun ist bekannt, daß sich die deutsch-russischen Wirtschaftsbestimmungen seit Abschluß des Vertrages vom 12. Oktober 1925 in der Richtung entwickelt haben, daß lediglich die deutsche Einfuhr aus Rußland stark zugenommen hat. Sie ist nach sowjetamtlichen Daten von 111 Mill. Rubel im Wirtschaftsjahr 1925/1926 auf 167 Mill. Rubel im Jahre 1926/1927 gestiegen, während sie nach der deutschen Statistik im letztgenannten Wirtschaftsjahr sogar 444,5 Mill. RM. oder 205 Mill. Rubel erreicht hat. Was dagegen die russische Einfuhr aus Deutschland anbetrifft, so ist diese im Wirtschaftsjahr 1926/1927 im Vergleich zu 1925/1926 sogar zurückgegangen: Nach russischen Daten erreichte sie 158 Mill. Rubel gegenüber 172 Mill. Rubel, nach der deutschen Statistik machte sie 1926/1927 nur 267,3 Mill. RM. oder 124 Mill. Rubel aus. Nach der deutschen Statistik ergibt sich also aus dieser Entwicklung der deutschen Ein- und Ausfuhr im Handelsverkehr mit Rußland eine Belastung der deutschen Handelsbilanz mit nicht weniger als 177,2 Mill. RM. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß deutscherseits zur Förderung des Exports nach Rußland sehr bedeutende Anstrengungen gemacht worden sind, vor allem durch die Übernahme der Reichsgarantie für den 300-Mill.-M.-Kredit, mit dem man insbesondere dem russischen Bedürfnis nach langfristigen Krediten entgegengekommen ist. Bei den bevorstehenden Regierungsbesprechungen soll daher nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um für die Zukunft eine für Deutschland befriedigendere Ausführung des Artikels 1 des Wirtschaftsabkommens sicherzustellen.

Von den bisherigen Ergebnissen der deutsch-russischen Handelsbeziehungen ist man in den deutschen Wirtschaftskreisen um so weniger befriedigt, als — im Gegensatz zum Rückgang der russischen Einfuhr aus Deutschland — der Import Rußlands aus einer Reihe anderer Länder im Wirtschaftsjahr 1926/1927 zugenommen hat, so aus den Vereinigten Staaten, Frankreich, Finnland usw. Besonders beachtenswert ist die bedeutende Zunahme der Einfuhr der Sowjetunion aus den Vereinigten Staaten, mit denen der russische Handelsverkehr, da die Sowjetregierung von Amerika bekanntlich nicht anerkannt ist, ohne jede vertragliche Grundlage vor sich geht. Die Einfuhr Rußlands aus den Vereinigten Staaten stieg von 120 Mill. auf 143 Mill. Rubel, bleibt also hinter dem russischen Import aus Deutschland nur wenig zurück, obgleich Amerika keinerlei besondere Kreditaktionen für das Rußlandgeschäft unternommen hat und auch sonst die Kreditbedingungen, Preise usw. dort eher ungünstiger als in Deutschland sind. Im Zusammenhang damit ist der Anteil der Vereinigten Staaten am russischen Import von 17,8 % auf 23 % gestiegen, während Deutschlands Anteil von 25,6 % auf 25,2 % gesunken ist. Im Jahre 1913 betrug der Anteil Deutschlands, das damals allerdings auch eine große Rolle als Vermittler bei der Lieferung von Industrierohstoffen (Baumwolle, Wolle, Rohleder usw.) nach Rußland spielte, bekanntlich 47,6 %.

Demgegenüber ist von russischer Seite in letzter Zeit immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die russischen Einfuhrdaten für 1926/1927 kein richtiges Bild von der Entwicklung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen geben, da die russischen Bestellungen im Rahmen des 300-Mill.-Kredits sich im Wirtschaftsjahr 1926/1927 noch nicht voll auswirken konnten. Aber auch wenn man dies in Betracht zieht, so geht doch aus der Statistik einwandfrei hervor, daß sich das „laufende Geschäft" im Zusammenhang mit den Bestellungen auf Grund des 300-Mill.-Kredits jedenfalls verkleinert hat, während dieser Kredit deutscherseits doch gerade in der Erwartung gewährt worden war, daß sich dadurch das reguläre Geschäft beleben würde. B.

* * *

Zu den Industrien, die dringend eine internationale Verständigung erfordern, gehört mehr und mehr auch die

Zementindustrie.

Alle Vorbedingungen hierfür sind bei ihr grundsätzlich gegeben. Es handelt sich um ein einheitliches Erzeugnis, das einem primären Rohstoff sehr ähnlich ist. Damit steht im Zusammenhang eine fortschreitende nationale Konzentration, die besonders in Deutschland, aber auch in anderen Ländern sehr stark ausgebildet ist — gerade in den letzten Tagen wurden neue Konzentrationen aus Polen gemeldet — und ein Verhandeln von Land zu Land erleichtert. Die Produktion ist international im Wachsen begriffen. Dieses Anwachsen der Produktion hat einen scharfen Konkurrenzkampf unter den einzelnen Ländern zur Folge, der sich zu aller Nachteil auswirkt und dessen Beseitigung auf dem Wege der Verständigung daher im Interesse eines geregelten und rentablen Absatze aller Beteiligten liegt.

Schon vor dem Kriege haben derartige internationale Vereinbarungen in ziemlich ausgebildeter Form bestanden, so zwischen den norddeutschen und skandinavischen Portlandzementfabriken, die für Schweden, Norwegen und Dänemark in einem gemeinsamen Verbande zusammengefaßt sind, zwischen den schweizerischen, österreichischen und süddeutschen Werken. Dazu kam ein Kartellvertrag zwischen den süd- und westdeutschen Zementwerken und den Belgiern, der sich auf die Regelung des Absatzes nach Holland erstreckte, während die oben genannten Vereinbarungen sich lediglich auf den Schutz der eigenen Märkte bezogen.

Der Krieg hat dieses internationale Zementkartellnetz zerrissen und damit zu einem Wiederaufleben des Konkurrenzkampfes geführt. Dieser spielt sich in besonders scharfer Form auf dem holländischen Markte zwischen Deutschland und Belgien ab. Holland ist infolge seiner großen Wasserbauten ein starker Abnehmer für Zement — sein Jahresbedarf wird auf ½ Mill. t geschätzt —, besitzt aber im eigenen Lande eine keineswegs ausreichende Produktion. Belgien war es möglich, unter Ausnutzung seiner Inflationskonjunktur auf dem holländischen Markte vorzudringen mit Preisen, die für die deutsche Industrie fast durchweg als verlustbringend bezeichnet werden mußten. Trotzdem war auch die deutsche Industrie bemüht, den holländischen Markt, der für sie von außerordentlicher Bedeutung ist — im Jahre 1926 betrug die deutsche Zementausfuhr nach Holland 34 % der deutschen Gesamtausfuhr und 5,6 % der deutschen Gesamtproduktion —, auch unter Opfern zu behaupten. Die Tatsache, daß die deutschen Kampfpreise auf dem holländischen Markt daher leider oft unter den Inlandspreisen liegen mußten, war im Frühjahr 1927 bereits einmal Gegenstand einer Anfrage im Reichstag. Die Reichsregierung lehnte damals ein Eingreifen ab, da sie mit Recht den Standpunkt vertrat, daß kein Anlaß hierzu für sie bestand, da insbesondere die behauptete Auswirkung der Kampfpreise auf dem holländischen Markt auf den deutschen Wohnungsbau gänzlich unbeachtlich sei (vom Gesamtversand der Zementindustrie beträgt die holländische Ausfuhr nach damaligen Angaben 3—5 %, der Anteil des deutschen Wohnungsbaues nur 5,6 %). Die deutsche Zementindustrie ließ sich in ihrer Absatzpolitik vor allem von dem Gesichtspunkt leiten, daß mit einer Stabilisierung der belgischen Währung auch für Belgien eine Erschwerung der Schleuderkonkurrenz früher oder später eintreten mußte.

Bereits im April vorigen Jahres wurde aus Kreisen der belgischen Zementindustrie der Wunsch geäußert, mit den deutschen Erzeugern wieder zu einer Vereinbarung über die Regelung der Preise und des Absatzes auf dem holländischen Markte zu kommen, nachdem schon im Jahre 1922 vom westdeutschen Zementverband vergeblich mit den belgischen Werken verhandelt worden war. Auch diesmal blieben die Verhandlungen wieder ohne Ergebnis, da die belgische Zementindustrie mit Hinweis darauf, daß ihre Ausfuhr nach Holland in den letzten Jahren ständig gestiegen ist, eine Beanteiligung von 70% verlangte, während die deutschen Werke eine paritätische Verteilung zu je 50 % fordern. Die deutschen Industriellen haben den Vorschlag der Belgier als unannehmbar bezeichnet. Wenn auch die belgische Industrie eine um etwas höhere Kapazität hat, die ebenso wie die deutsche vollständig ungenügend ausgenutzt ist, und wenn der Exportdrang der belgischen Industrie daher auch angesichts des schwächeren Inlandsmarktes größer sein muß als in Deutschland, so hat die deutsche Industrie sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß der Absatz deutschen Zements in Holland wieder stark erweiterungsfähig sei.

Nun hat sich in letzter Zeit insofern eine Änderung ergeben, als Ende vorigen Jahres zwischen den Belgiern und der französisch-luxemburgischen Industrie ein Abkommen geschlossen wurde, welches ihnen eine Verbesserung der Absatzmöglichkeiten in Frankreich gestattet. Belgien darf bis zu 120 000 t Zement jährlich nach Frankreich einführen. Zudem sind die Inlandspreise in Belgien heraufgesetzt worden und ebenso die Exportpreise nach Holland. Die Intransigenz der Belgier kann also durch die Erwägung eine Änderung erfahren, daß es lohnender für sie ist, zu höheren Preisen sich mit einem geringeren Anteil zu begnügen. So ist es begreiflich, wenn für Anfang Februar eine neue Zusammenkunft zwischen den deutschen und belgischen Zementindustrien geplant ist, für die die Aussichten auf eine Einigung sehr viel günstiger liegen als bisher. Übrigens sollen die belgischen un-

französischen Zementerzeuger seit kurzem auch Verhandlungen mit anderen europäischen zementerzeugenden Ländern aufgenommen haben. Beispielsweise würde eine Verständigung zwischen Belgien und der Schweiz auch der Verständigung mit Deutschland dienen, da die Schweizer Werke seit langem zu den deutschen in freundschaftlichen Beziehungen stehen. Wenn es zu einem Abschluß zwischen den Deutschen und den Belgiern kommt, dürfte auch über die Frage einer deutsch-französischen Zementverständigung gesprochen werden können, was allerdings lediglich der Abrundung der internationalen Kartellierung auch im belgischen Interesse dienen und sich wohl auf ein gegenseitiges Desinteressement beschränken dürfte, da die gegenseitigen Zementexportinteressen Deutschlands und Frankreichs nur sehr gering sind.

Abgesehen vom belgischen Markt hat die internationale Verständigung auf dem Zementgebiet in letzter Zeit Fortschritte gemacht. Im Dezember kam ein Abkommen zustande zwischen der deutschen, der polnischen und der skandinavischen Zementindustrie. Wenn auch Einzelheiten hierüber nicht bekannt sind, so steht doch fest, daß Preisabreden nicht getroffen wurden und daß sich im übrigen die Abmachungen nicht nur auf Regelung der gegenseitigen Zufuhren beziehen, sondern auch auf andere Märkte, wobei eine Abgrenzung der Interessensphären unter Zuteilung von Kontingenten erfolgt sein dürfte. Dieses Abkommen ist von besonderer Bedeutung, da gerade Polen und Skandinavien ihre Erzeugung stark gesteigert haben. Was die Tschechoslowakei anbetrifft, so liegen hier die Verhältnisse etwas ungünstiger, und ein Abkommen zwischen den beiden Industrien kann nur im Zusammenhang mit der Regelung des Handelsvertragsverhältnisses zustande kommen. Wie auf anderen Gebieten des deutsch-tschechischen Wirtschaftsverhältnisses, liegen auch hier die Dinge etwas komplizierter, doch bieten sich keine unlösbaren Schwierigkeiten. In England dagegen zeigt sich noch keinerlei Bereitschaft zu einer internationalen Verständigung — im Einklang mit dem englischen Drang zur Bewahrung absoluter Selbständigkeit. Wenn aber einmal die mächtig aufstrebende amerikanische Zementindustrie die europäischen Märkte bedrohen sollte, so wird auch England nicht um eine Verständigung mit den kontinentalen Zementproduzenten herumkommen.

Die deutsche Zementindustrie hat im vergangenen Jahre ihre Erzeugung mit 7,313 Mill. t gegenüber dem Vorjahre um 25 % steigern können, sie hat zugleich die Ziffer des Jahres 1913, die ein Maximum innerhalb einer ständig aufsteigenden Entwicklung gewesen ist, überschritten. Auch der Export zeigte 1927 gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung, die allerdings nicht ganz der Erzeugungsvermehrung entspricht. Dabei ist allerdings die Kapazität in der deutschen Industrie nur zu 60 % ausgenutzt. Bekanntlich ist die deutsche Zementindustrie in letzter Zeit stark umstritten worden infolge ihrer Preispolitik. Wenn auch die Steigerung des Zementpreises nicht über die allgemeine Preiserhöhung gegenüber dem Vorkriegsstande hinausgeht und nach Angabe der Industrie sogar wesentlich darunter bleibt, und wenn vor allen Dingen die Preise in letzter Zeit nicht erhöht wurden und seit Jahren stabil sind, so macht man der Industrie zum Vorwurf, daß diese Preise trotzdem infolge der gerade in der Zementindustrie besonders intensiv durchgeführten Rationalisierung übermäßige Gewinne in sich schließen, welche das Aufkommen von Außenseitern begünstigen, was, da die bereits bestehende Industrie nicht voll arbeite, zu volkswirtschaftlicher Kapitalverschwendung führe. Unter Hinblick hierauf ist ein Meinungsaustausch zwischen dem Deutschen Zementbunde und der „Frankfurter Zeitung" (Nr. 20 und 54) von besonderem Interesse. Es hält schwer für den Außenstehenden, hierzu Stellung zu nehmen. Tatsache ist allerdings, daß innerhalb der Industrie selbst wohl erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit der jetzigen Preispolitik bestehen, die sich darin äußerten, daß nach Zeitungsmeldungen Konzernwerke des Westdeutschen Zementverbandes, die 65 % Quotenanteile im Verband haben, einer langfristigen Vertragserneuerung des im vorigen Jahre abgelaufenen Kartellvertrages ablehnend gegenüberstanden und lediglich eine Verlängerung des Verbandes auf ein Jahr wünschten, die dann auch zur Tatsache wurde. Diese Werke, zu denen gerade die größten und leistungsfähigsten gehören, fürchten bei Durchführung der bisherigen Preispolitik, welche in erster Linie den leistungsschwachen Betrieben zugute kommt, eine weitere Stärkung der Außenseiter und damit eine Verschärfung der nicht abzuleugnenden Absatznot. Daß der Kartellvertrag trotz dieser Gegensätze überhaupt verlängert wurde, beweist, daß die Gegensätze noch nicht unüberbrückbar sind. Eine Preisherabsetzung in der Zementindustrie wäre zweifellos vom volkswirtschaftlichen Standpunkt außerordentlich zu begrüßen, wenn auch die Schlüsse, die aus den hohen Zementpreisen auf die Erschwerung des Wohnungsbaues gezogen wurden, reichlich übertrieben worden sind, da sich nach Angabe der Industrie selbst bei einer Herabsetzung des Zementpreises um volle 30 % die Baukosten noch nicht um 1 % vermindern würden. Auch darf nicht verkannt werden, daß tatsächlich, abgesehen von den öffentlichen Ausgaben, die Löhne um 100 % gestiegen sind, daß die Industrie heute ein sehr wesentlich verbessertes Produkt liefert als früher und daß die Rationalisierung eine beträchtliche Kapitalsanlage erfordert hat, welche starke Zinslasten mit sich bringt. H i.

## Danzig und seine Liköre.

Danzig, die alte Stadt an der Ostsee, hat nicht zuletzt durch seine Liköre Weltberühmtheit erlangt. Die Likörindustrie ist seit Jahrhunderten in Danzig bodenständig. Hat doch Danzig den Vorzug, die älteste Likörfabrik Deutschlands, eine der ältesten der ganzen Welt überhaupt, die Likörfabrik Isaak Wedling Wwe. & Eydam Dirck Hekker, genannt „Der Lachs" in seinen Mauern zu beherbergen. Der Lachs, seit 1704 so abgekürzt, wurde im Jahre 1598 von dem Holländer Ambrosien Vermöllen zu Danzig gegründet.

Damals begann schon Vermöllen das Danziger Goldwasser, Güldenwasser, wie er es nannte, zu fabrizieren. Es war fürwahr ein origineller Gedanke, einen wasserhellen Likör, in dem Goldblättchen schwimmen, in den Handel zu bringen. Seit jenen Tagen ist man in der Likörindustrie, außer den kristallisierten Likören, die ihr Dasein lediglich dem Zufall verdanken und den moussierenden Likören, die sich nicht einbürgern werden, da im Anbruch die künstlich beigefügte Kohlensäure verschwindet und infolgedessen der Zweck nicht erreicht wird, nicht weiter hineingekommen. Damals, vor 300 Jahren, in den Zeiten der Alchimie war das Danziger Goldwasser ein geheimnisvoller Zaubertrank, dessen schwimmende glänzende Goldblättchen in Verbindung mit dem aromatisch-würzigen Geschmack des Likörs auf die abergläubischen Gemüter einen großen Eindruck hinterließen; man war sogar überzeugt, daß der Genuß von Danziger Goldwasser infolge seines Gehaltes an echtem Gold lebensverlängernd wirke und Krankheiten banne. Wenn wir modernen Menschen auch über diese Ansichten unserer Vorfahren erhaben sind, so können wir doch nicht ableugnen, daß die schwimmenden funkelnden Goldblättchen eines Glases Danziger Goldwassers ihren Zauber zu gewissen Stunden auch auf uns auszuüben in der Lage sind.

Da das Danziger Goldwasser sich einer immer mehr steigenden Beliebtheit erfreute, begannen auch andere Danziger Likörfabriken und später auch deutsche und ausländische Firmen Danziger Goldwasser herzustellen.

Weitere Danziger Likörspezialitäten sind: Kurfürstlicher Magenbitter, Danziger Tropfen, Danziger Pommeranz, Danziger Cordial und Krambambuli. Von diesen wiederum ist der beliebteste der Kurfürstliche Magenbitter, oder abgekürzt Kurfürsten, der seines angenehmen aromatisch-bitteren Geschmackes, seiner verdauungsfördernder und appetitanregender Wirkung wegen sich großer Wertschätzung erfreut.

Erwähnt sei noch eine Danziger Branntweinspezialität, der Machandel, der ein mit Wacholder aromatisierter Branntwein ist und in West- und Ostpreußen große Verbreitung gefunden hat.

Leider ist der Danziger Spirituosenindustrie das deutsche Absatzgebiet infolge der Abtrennung vom Deutschen Reiche verlorengegangen. Der Export Danziger Liköre nach Rußland und Frankreich, der vor dem Kriege ganz ansehnlich war, ist infolge der Einfuhrsperre in Rußland und Zollerhöhungen in den Randstaaten und Frankreich fast eingeschlafen. Danzig dagegen ist als Absatzgebiet für die Danziger Spirituosenindustrie, die durch Entstehen neuer Firmen vergrößert ist, während die Umsätze ganz bedeutend zurückgegangen sind, zu beschränkt und Polen, mit dem Danzig durch eine Zollunion verbunden ist, bietet keinen vollwertigen Ersatz für das verlorengegangene deutsche Absatzgebiet. Durch die Schwankungen der polnischen Valuta in den letzten Jahren und durch Insolvenzen haben viele Danziger Firmen große Verluste erlitten und sich von dem polnischen Geschäft zurückgezogen. Die Einführung des Spiritusmonopols in Polen und die ungleiche steuerliche Behandlung der Danziger Fabrikate gegenüber den polnischen haben mit dazu beigetragen, den Danziger Spirituosenfabriken das Geschäft in Polen sehr zu erschweren.

Hans Hohmann, Danzig.

# Aus der Rechtsprechung

## Haftung für Frachtschäden beim Eisenbahntransport.

Die Eisenbahnverkehrsordnung regelt ziemlich eingehend die Fälle, in denen unstreitig die Eisenbahnverwaltung für die Unversehrtheit des zur Verfrachtung übernommenen Gutes aufzukommen hat. Diese haben jedoch nur dann Bedeutung, wenn dasselbe während des Transportes einzig und allein ihrer Verfügungsgewalt unterworfen ist. Häufig aber greift hier der Spediteur ein, auf dessen Anordnungen letzten Endes der eingetretene Schaden zurückzuführen ist. Dieser Sachverhalt ist in seiner rechtlichen Beurteilung schon komplizierter. Auf langen Bahnstrecken, die das Frachtgut zu durchlaufen hat, kommt es häufig vor, daß in Zwischenstationen ein Spediteur vom Versender beauftragt wird, nach dem rechten zu sehen und nötigenfalls sachdienliche Vorkehrungen zu treffen. Meistens wird es sich hier um empfindliche und durch den Transport leicht zu Schaden kommende Waren handeln, die zum Schutze eine Sonderbehandlung und eine eigene Verpackungsart benötigen. Bei Frachtgütern, die besonders durch die Einwirkung der Kälte und Nässe leiden, werden von der Bahnverwaltung zu diesem Zwecke geeignete Umhüllungen dem Versender zur Verfügung gestellt, um ihrer gesetzlich normierten Obhutpflicht zu entsprechen. Dies gilt gemäß in dem i. U. in gleichem Maße für alle am Eisenbahnverkehr beteiligten Staaten. Von dieser bahntechnischen Einrichtung wird reichlich Gebrauch gemacht, so daß die gesamte Auslandsumhüllung gewöhnlich zugleich mit den Wagen bei internationalen Bahntransporten die Landesgrenzen überschreitet, ohne an den Durchgangsstationen ausgewechselt zu werden. Hervorzuheben ist jedoch, daß die zur Verpackung verwendeten Decken nur als Gegenstände eines zwischen Versender und Eisenbahnverwaltung geschlossenen Leihvertrages anzusehen sind. Dieser Zustand bedingt jedoch die Haftpflicht des ersteren gegenüber dem Verleiher bei Beschädigung oder Verlust derselben. Daher ist es üblich, sich so rasch als möglich davon zu befreien, indem man in den Grenzstationen durch einen Spediteur die den einzelnen Bahnverwaltungen gehörenden Frachtgutumhüllungen auswechseln und an dieselben zurückgehen läßt. Nun taucht die Frage auf, wer in einem solchen Falle für den Schaden einzustehen hat, den das Gut durch falsche Manipulation oder durch die Nichtbeachtung der erhaltenen Weisungen von seiten der Speditionsfirma bei der Weiterverfrachtung erleidet. Selbstverständlich liegt hier kein Verschulden der Eisenbahn vor und ist daher ihre sonst erhöhte Haftpflicht dabei gänzlich ausgeschaltet. Der zu Schaden gekommene Empfänger des Gutes kann sie nicht dafür verantwortlich machen. Anders jedoch verhält es sich mit dem beauftragten Spediteur, durch dessen Versehen bei der Weiterversendung der Schaden entstanden ist. Sein Verhalten stellt unstreitig eine Außerachtlassung der pflichtgemäßen Sorgfalt dar, für die er nach § 408 H. G. B. und § 276 B. G. B. voll einzustehen hat. Ein zur Entscheidung der höchsten Gerichtsinstanz vorgelegener Rechtsstreit wird den entsprechenden Sachverhalt in seiner rechtlichen Beurteilung klar vor Augen führen. Ein nässeempfindliches Gut wurde aus der Schweiz nach dem besetzten Gebiete verfrachtet. Einen in der deutschen Durchgangsstation ansässigen Spediteur wurde von dem Versender die Weisung gegeben, die zum Schutze verwendeten Bahndecken gegen reichseigene auszuwechseln und das Gut verpackt weiterzuleiten. Der Spediteur ließ daraufhin die vorgefundenen Umhüllungen entfernen, ohne jedoch für den nötigen Ersatz zu sorgen. Vielmehr lief der Bahnwagen unbedeckt weiter und das Frachtgut wurde infolgedessen durch die Einwirkung von Regen arg mitgenommen. Der Empfänger verweigerte die Annahme des beschädigten Gutes und die Zahlung des Kaufpreises, weil er den ursprünglichen Absender dafür verantwortlich machte. Der Ansicht des Reichsgerichts, das Versehen des weiter versendenden Spediteurs dem Verkäufer der Ware aufzurechnen, weil ersterer nur als Erfüllungsgehilfe anzusehen sei, dessen Verschulden der Prinzipal nach § 278 B. G. B. aufzukommen hat, ist schwer zu folgen. Bei der ganzen Sachlage geht es nicht an, den Spediteur, der mittels neuen Frachtbriefes in der Frankolieferungsstation das Gut zum Versand bringt, als unselbständiges, nur ausführendes Organ anzusehen. Vielmehr gehört diese Tätigkeit mit in den ureigensten Pflichtenkreis, für den der Spediteur allgemein einzustehen hat. Das vorliegende Reichsgerichtsurteil vom 21. Oktober 1926 (III. 471/25) leitet die Gehilfenqualität aus der Weisung des Verkäufers an den Spediteur zum Weitertransport des Gutes, der im Interesse desselben gelegen ist, ab. Dies geht offensichtlich zu weit, da im vorliegenden Falle die Ware mittels neuen Frachtbriefes an den Käufer weiterverfrachtet wurde. Die Weisung zur Auswechslung der Umhüllung und zum Weiterversand an den Spediteur bedeutet bei Frankolieferungen eine Geschäftsführung ohne Auftrag, bei der wohl schwerlich dem Wesen dieses Rechtsinstitutes entsprechend Erfüllungsgehilfen gibt, für die das Reichsgericht nach § 278 B. G. B. den Prinzipal haftbar macht. Anders hingegen ist die Rechtslage, wenn von der Eisenbahn das Frachtgut an den Spediteur zur Einlagerung gesandt wird, weil in der Empfangsstation dasselbe nicht ausgehändigt werden kann. Ist während der Beförderung die Ware nun zu Schaden gekommen, so haftet die Eisenbahn für allen Frachtschaden, der bis zur wirklichen Abnahme des Gutes entstanden ist. Diese ist jedoch erst dann vollzogen, wenn der Spediteur in den Stand gesetzt wird, den Zustand des Frachtgutes vollkommen zu überprüfen. Die Möglichkeit hierzu ist oft an einem anderen mit der Empfangsstation nicht identischen Orte gegeben, wo sich eben gerade seine Lagerräume befinden. Hier geschieht die endgültige Ablieferung des Gutes von seiten der Eisenbahn und muß sie daher bis zu diesem Zeitpunkte als haftpflichtig angesehen werden, sobald der eingetretene Schaden nicht auf höhere Gewalt (vis major) zurückzuführen ist. Die Ablieferung des Frachtstückes an den Spediteur kommt der Übergabe an den Empfänger vollkommen gleich, der als Treuhänder für den letzteren gilt. An dieser Sachlage wird auch dann nichts geändert, wenn das Gut von der Empfangsstation durch die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes zu den Speditionsspeichern gebracht wird. Rechtlich sind beide Frachtverträge als ein Ganzes anzusehen in Fortwirkung der dadurch bedingten Eisenbahnhaftung. Mehrere Reichsgerichtsurteile (I. 27/25, I. 430/25, I. 411/25) haben diese Auffassung vertreten, die den Bedürfnissen des Geschäftsverkehres vollauf Rechnung trägt.

Dr. Frankfurter, Leipzig.

## Bücherschau.

**Der Weg zur wirtschaftlichen Gesundung der Welt** (The road to prosperity). Von Sir **George Paish.** Mit einer Einführung des Reichsbankpräsidenten Dr. **Schacht.** Berlin 1927. Verlag von Reimar Hobbing. Preis in Ganzleinen 6,40 RM.

Das Buch knüpft an das Manifest der Wirtschaftsführer zur Befreiung des internationalen Warenaustauschs an. In lebendiger Sprache und mit geschickt zusammengestelltem Zahlenmaterial zeigt es, wie jedes einzelne Land unter der weltwirtschaftlichen Desorganisation, die die Folge der internationalen Kriegs- und Reparationsverschuldung und der handelspolitischen Absperrungstendenzen ist, leidet, oder, soweit seine augenblickliche günstige Wirtschaftslage zunächst darüber hinwegtäuscht, demnächst leiden wird. Es fordert Frieden, nicht den Frieden, den die Welt schon seit neun Jahren hat, sondern friedliches wirtschaftliches Zusammenarbeiten aus der Erkenntnis gemeinsamer Interessen heraus.

Weiter Kreise hat sich eine gewisse Müdigkeit im Kampf um die internationale Handelspolitik bemächtigt. Die übergroße Mehrheit in fast allen Ländern hat, begeistert oder skeptisch, den Beschlüssen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz und des Stockholmer Kongresses der Internationalen Handelskammer zugestimmt. Als aber die praktischen Wirkungen auf sich warten ließen, bzw. ihre ersten Anfänge in endlosen internationalen Debatten und Konferenzen unterzugehen schienen und Ergebnisse sich nur in für die große Masse wenig greifbarer Form zeigten, trat ein Rückschlag ein. Man fand sich allmählich damit ab, daß diese Ketten zu stark sind, daß der Versuch sie zu sprengen, aussichtslos ist.

Diese Resignation gilt es zu überwinden. Einzelne fortschrittliche Regierungen und große internationale Wirtschaftsorganisationen können den Kampf nicht allein, ohne Rückhalt in der öffentlichen Meinung der Welt führen. Dabei ist das Buch des Engländers Paish von größtem Wert. Er zeigt, daß von dem gegenwärtigen System alle Staaten in ihren wirtschaftlichen Grundlagen bedroht sind, der Allerweltsgläubiger U. S. A. Amerika ebensogut wie Deutschland oder Frankreich. Er zeigt, daß es sich hier nicht um ein Gelegenheitsproblem handelt, das man anfaßt, wenn man gerade Zeit und Lust hat, und das man fallen läßt, wenn die Lösung auf Schwierigkeiten stößt, sondern um die wirtschaftliche Schicksalsfrage der ganzen Welt. „Das Buch ist ein Weckruf und rüttelt das Weltgewissen auf" sagt Dr. Schacht in seiner Einführung. Es ist ein eindringlicher Appell an die gesunde wirtschaftliche Vernunft und an das internationale Verantwortungsgefühl.

Das Buch wendet sich in erster Linie an diejenigen Staaten, die internationale Zahlungen zu empfangen haben und durch übertriebene Schutzzölle und andere protektionistische Schikane die einzige auf die Dauer mögliche Übertragung dieser Zahlungen, in Form von Waren, unmöglich machen. Deutschland kann gegenüber diesen wie ähnlichen Ermahnungen immer auf sein weit über theoretische Erklärungen hinaus bewiesene Bereitwilligkeit zu praktischer Arbeit verweisen. Trotzdem verdient das Buch auch in Deutschland und gerade in Deutschland gelesen zu werden, weil es zur Überwindung der pessimistischen Resignation in Fragen der internationalen Handelspolitik dient, die sich auch bei uns seit etwa einem halben Jahr bemerkbar macht.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

**Internationale Handelskammer und Produktionsstatistik.**

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes wird die Internationale Handelskammer in Zusammenarbeit mit den in verschiedenen Industriezweigen bestehenden internationalen Verbänden die Aufmachung und die Vereinheitlichung der Produktionsstatistiken des näheren prüfen. Die Kammer hat zu diesem Zweck einen besonderen Ausschuß eingesetzt, dessen Präsidium aus den Herren Olivetti (Vorsitzender), Generalsekretär des Italienischen Industrieverbandes, Fougère, Präsident des Internationalen Seidenverbandes, Geheimrat Kastl, Geschäftsführendem Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Berlin, und Nugent, Generalsekretär der Federation of British Industries, London, besteht. Deutsches Mitglied ist Herr Oscar Funcke (Hagen). Das Präsidium des Ausschusses versammelte sich am 30. Januar in Paris, um das Programm der Arbeiten und diejenigen Industriezweige zu bestimmen, in denen mit den Arbeiten begonnen werden soll. Der Gesamtausschuß tritt am 15. Februar zusammen.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Verkehrsausschusses des D. I. u. H. — Sitzung des Bildungsausschusses am 24. Januar 1928 . . . . . S. 113

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Tagung des Industrie- und Handelskammerverbandes Niedersachsen-Kassel . . „ 113—114

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. „ 114

**Zölle und Außenhandel:** Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren nach der Schweiz. — Einfuhr von Schönheitsmitteln nach der Tschechoslowakei . . . . . S. 114

**Verkehrswesen:** Überseetelegramme. — Haftpflicht für Postpakete . . . „ 114—115

**Sozialpolitik:** Stand des Arbeitsschutzgesetzes im Reichswirtschaftsrat „ 115—116

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Sonderbestimmungen der Reichsbank für den Ankauf von Wechseln und Schecks auf das Ausland . . . . . „ 117—118

**Persönliches:** . . . . . „ 118


### Deutscher Industrie- und Handelstag.

**Sitzung des Verkehrsausschusses des D. I. u. H.**

Am Donnerstag, den 1. März 1928, 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des D.I.u.H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 9/11, eine Sitzung des Verkehrsausschusses statt. Tagesordnung: Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Eisenbahnverkehrsordnung. Berichterstatter: Herr Kommerzienrat M. Michalski, Berlin.

**Sitzung des Bildungsausschusses am 24. Januar 1928.**

Der Bildungsausschuß des D.I.u.H. hielt am 24. Januar 1928 eine Sitzung ab. Zunächst berichtete Herr Dr. Wachler (Braunschweig) über die Ausbildung von Verkaufskräften im Einzelhandel. Wenn auch der Kernpunkt der Ausbildung von Verkaufskräften stets die praktische Lehre bleiben müsse, so wies der Vortragende doch auf die starke Bedeutung der Ausbildung in den Berufsschulen hin. Zur Beurteilung der Gestaltung des Unterrichts für das Verkaufspersonal im besonderen läge gegenwärtig nur geringes Material vor, so daß man dieses Gebiet als Neuland bezeichnen müsse. Es sei deshalb erforderlich, diese Frage eingehender zu untersuchen, er schlage hierfür die Einsetzung einer Sonderkommission vor.

Die Mitberichterstatter Herr Dr. Franke (Bochum) und in Vertretung für Herrn Dr. Rosehr (Kiel) Herr Dr. Hüseler (Kiel) kamen zu dem gleichen Ergebnis, daß eine Kommission die Grundlagen für ein weiteres Vorgehen geben müsse.

Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag der Berichterstatter zu.

Über den Stand der Verhandlungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats über das Berufsausbildungsgesetz berichtete vertraulich Herr Rechtsanwalt Dr. Klug (Berlin).

Über die Richtlinien des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen betreffend Eignungs- und Leistungsprüfungen für kaufmännische Lehrlinge und Gehilfen (vgl. „D.W.Z." Nr. 46 vom 17. November 1927) berichtete Herr Jacubowsky (Hamburg). Er verwies auf die Entwicklung, welche der Gedanke der freiwilligen Abschlußprüfungen für kaufmännische Lehrlinge in den letzten Jahren genommen hat und legte im einzelnen die Verhandlungen dar, welche zur Aufstellung der Richtlinien und Leitsätze des Deutschen Verbandes geführt haben. Er gab zu den Richtlinien und Leitsätzen wertvolle Erläuterungen. In der eingehenden Aussprache wurde den Vorschlägen des Deutschen Verbandes zugestimmt mit einer Einschränkung bezüglich des Leitsatzes Nr. 3 Abs. 1, gegen dessen Fassung Bedenken geltend gemacht wurden. Die Leitsätze und Richtlinien sollen den Kammern mit dem Ergebnis der Beratung des Bildungsausschusses mitgeteilt werden.

Die in letzter Zeit aufgetretenen Forderungen nach Vermehrung der Pflichtstunden in den kaufmännischen Berufsschulen gaben Veranlassung zu einem Referat von Herrn Dr. Lohmann (Elberfeld). Der Beschluß wird den Kammern mitgeteilt werden.

Über die Errichtung eines Reichsberufsschulausschusses berichtete Herr Dr. Bollinger (Bremen). Der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen und der Deutsche Verein für Berufsschulwesen erstreben die Einrichtung eines ständigen Reichsberufsschulausschusses beim Reichsinnenministerium. Nachdem das Reich in steigendem Maße sich mit Berufsschulfragen beschäftige, müßte dieser Vorschlag der Verbände auch in den Kreisen der Wirtschaft gründlich erwogen werden. Auf Vorschlag des Berichterstatters beschloß der Ausschuß, zunächst die Stellungnahme der Kammern zu dem Gedanken eines Reichsberufsschulausschusses zu klären. Das Ergebnis soll in der nächsten Sitzung des Bildungsausschusses mitgeteilt werden.

Herr Dr. Schiller (Berlin) berichtete über die Mitarbeit der Kammern in der Internationalen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen und über die inzwischen vorgenommene Gründung einer deutschen Landesgruppe, deren Geschäftsführung beim D.I.u.H. liegt. Er machte weiter darauf aufmerksam, daß die Handelskammer Braunschweig im Auftrage der Internationalen Gesellschaft im Sommer dieses Jahres einen Internationalen Wirtschaftskurs veranstalte, durch den jungen deutschen und ausländischen Kaufleuten die Möglichkeit gegeben werden soll, sich mit dem deutschen Wirtschaftsleben vertraut zu machen. Der Ausschuß beschloß auf Vorschlag des Berichterstatters, die Arbeiten der Internationalen Gesellschaft zu unterstützen, den Kammern, von denen bisher 28 der Internationalen Gesellschaft beigetreten sind, erneut eine Mitarbeit an den Bestrebungen der Internationalen Gesellschaft nahezulegen sowie eine Förderung des Internationalen Wirtschaftskurses in Braunschweig zu empfehlen.

Der ursprünglich vorgesehene Bericht von Herrn Dr. Gertz (Koblenz) über die Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen für Kurzschriftler und Maschinenschreiber mußte wegen der vorgeschrittenen Zeit vertagt werden.

### Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

**Tagung des Industrie- und Handelskammerverbandes Niedersachsen-Kassel.**

Der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel beschäftigte sich in seiner jüngsten Volltagung mit der Frage der Neuordnung von Verfassung und Verwaltung in Reich und Ländern. Der vom Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel auf seiner letzten Gesamtvorstandssitzung eingeleiteten Mitwirkung der niedersächsischen Wirtschaftsvertretungen an der Prüfung und Erörterung dieser Fragen wurde zugestimmt und in den beim Wirtschaftsbund gebildeten Ausschuß für Verfassungsfragen eine Reihe von Vertretern der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern entsandt.

Gegenüber dem Gutachten des finanzpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates zum Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes wurde der Geltungsmachung der im Interesse von

Industrie und Handel geboten erscheinenden Änderungsanträge nach den Vorschlägen der hierfür eingesetzten Kommission des Kammerverbandes zugestimmt und beschlossen, eine entsprechende Ergänzung der im September 1927 ausgearbeiteten Denkschrift des Kammerverbandes zu dem geplanten Gesetzeswerk allen in Betracht kommenden Regierungsstellen und Parlamenten zuzusenden.

Die Versammlung nahm ferner einen Vortrag über die Deutsch - Österreichische Arbeitsgemeinschaft entgegen; die Mitgliedskammern erklärten sich auch weiterhin zur Mitarbeit in der für Niedersachsen gebildeten Gruppe, bei der der Vorsitz in deutsch-österreichischen Verkehrsfragen liegt, bereit.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 18. Januar 1928 (Reichsgesetzblatt II Nr. 3).

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf den Schutzstaat Britisch-Nord-Borneo. Vom 16. Januar 1928 (Reichsgesetzblatt II Nr. 3). — Das Abkommen über die vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen nach Deutschland ist in allen drei Lesungen angenommen (Reichsanzeiger Nr. 18). — Der weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay hat der Reichstag in allen drei Lesungen zugestimmt (Reichsanzeiger Nr. 19).

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Großhandelsindexziffer vom 18. Januar 1928 (Reichsanzeiger Nr. 19). — Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages trat in die Einzelberatung des Schankstättengesetzentwurfes ein (Reichsanzeiger Nr. 22).

**Verkehrswesen** (Deutsches Reich): Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 11. Januar 1928 (Reichsgesetzblatt II Nr. 3). — Bekanntmachung des Wortlautes des Gesetzes über Fernmeldeanlagen. Vom 14. Januar 1928 (Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 8). — Der Reichstagsausschuß für Verkehrsangelegenheiten beschäftigte sich mit der Beratung der Verkehrsfragen der östlichen Grenzgebiete (Reichsanzeiger Nr. 18). — Der Unterausschuß des Verkehrsausschusses des Reichstages beschäftigte sich mit dem Bau von Eisenbahnlinien in Ostpreußen (Reichsanzeiger Nr. 20).

**Steuern und Finanzen** (Deutsches Reich): Verordnung über die Aufbringungssätze für 1926 bis 1928 (8. Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze). Vom 19. Januar 1928 (Reichsgesetzblatt II Nr. 3). — Übersicht der Einnahmen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. Dezember 1927. — Nachweisung der Einnahme an Kapitalverkehrsteuer. — Im Reichstagsausschuß für Entschädigungsfragen wurde die allgemeine Aussprache über das Kriegsschädenschlußgesetz fortgesetzt (Reichsanzeiger Nr. 19).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Der Wohnungsausschuß des Reichstages setzte die Aussprache über die Regelung der Bauwirtschaft für das Jahr 1928 fort (Reichsanzeiger Nr. 18). — Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstages trat in die Beratung über einen demokratischen Entwurf eines Rentnerversorgungsgesetzes ein (Reichsanzeiger Nr. 21). — Das Übereinkommen mit der Republik Finnland über Unfallversicherung ist in allen drei Lesungen angenommen (Reichsanzeiger Nr. 18). — Preußen: Verordnung über die Regelung der gesetzlichen Miete. Vom 4. Januar 1928 (Preußische Gesetzsammlung Nr. 2).

## Zölle und Außenhandel.

### Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren nach der Schweiz.

Fleisch und Fleischwaren unterlagen bisher den grenztierärztlichen Vorschriften nicht, wenn sie in Postsendungen von höchstens 5 kg Bruttogewicht zur Einfuhr gelangten.

Mit Wirkung vom 15. Februar 1928 wird diese Vergünstigung aufgehoben. Alle im Postverkehr eingehenden Sendungen sind von diesem Tage an der üblichen Kontrolle unterworfen und dürfen — mit Ausnahme der Fleischkonserven in luftdicht verschlossenen Gefäßen — nur an Firmen gerichtet sein, die eine Bewilligung der kantonalen Behörden besitzen. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen ist nur für Sendungen von Privaten an Private im Gewichte von höchstens 2 kg vorgesehen. (IIIb/147/28.)

### Einfuhr von Schönheitsmitteln nach der Tschechoslowakai.

Die Einfuhr von Schönheitsmitteln nach der Tschechoslowakei ist wie folgt neu geregelt worden:

Im Sinne der Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1927 Nr. 168 S. d. G. u. V., welche die Durchführungsvorschriften zum tschechoslowakischen Gesetz enthält, können kosmetische Mittel (Pos. Nr. 633 des tschechoslowakischen Zolltarifs), z. B. Schminken, Haarfarben Parfums u. ä., nur unter folgenden Voraussetzungen eingeführt werden: Eine jede Sendung setzt die Vorlage einer Bescheinigung des fremdländischen oder einheimischen Versuchsinstitutes voraus, und zwar entweder einer staatlichen Versuchsanstalt oder einer Anstalt, die von einer autonomen Korporation errichtet und vom Staat autorisiert ist, oder die Vorlage einer von einem einheimischen autorisierten Sachverständigen ausgestellten Bescheinigung darüber, daß die kosmetischen Mittel vom Standpunkte der im Zollgebiete geltenden Vorschriften gesundheitlich einwandfrei sind, und daß die Metallbehälter, Röhrchen, Tuben u. dgl., in denen sie eingeführt werden, nicht mehr als 1 % Blei enthalten. In zweifelhaften Fällen hat die Zollbehörde das Recht, zu verlangen, daß die Partei vom einheimischen Staatsinstitute für die Prüfung von Lebensmitteln eine Bescheinigung vorlegt. (IIIa/197/28.)

## Verkehrswesen.

### Überseetelegramme.

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung in der Nr. 41 Seite 977 vom 13. Oktober 1927 teilen wir mit, daß laut Äußerung des Reichspostministeriums die Erörterungen mit den Verwaltungen des Welttelegraphen-Vereins über gewisse Erleichterungen in der Zulassung von Zahlen in Telegrammen zu ermäßigter Gebühr leider ergebnislos geblieben sind. Es wird sich nunmehr erst auf der nächsten Welttelegraphenkonferenz für die Deutsche Reichspost Gelegenheit bieten, auf die Angelegenheit zurückzukommen. (V/234/28.)

### Haftpflicht für Postpakete.

Der D. I. u. H. hatte sich auf Anregung aus dem Kreise seiner Kammern für die Erhöhung des Entschädigungssatzes für Pakete von 3 auf 5 M. je 500 g eingesetzt. Das Reichspostministerium äußerte sich hierauf dahin, der im Postgesetz festgesetzte Meistersatzbetrag der Entschädigung für gewöhnliche Pakete beruhe auf einem geschätzten Durchschnittssatz des Wertes der mit Postpaketen hauptsächlich versandten Waren. Für seine Festsetzung sei die Erwägung maßgebend gewesen, für die größte Mehrzahl der Postversendungsgegenstände eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Dieser Zweck habe nur erreicht werden können, wenn der Wert der überwiegenden Zahl der in Betracht kommenden Pakete hinter diesem Meistbetrage zurückblieb. Das sei früher vor dem Kriege zutreffend gewesen und gelte auch heute noch. Der durchschnittlich von der Post gezahlte Entschädigungsbetrag für ein Postpaket bei einem Durchschnittsgewicht von 4,5 kg betrage auch für das Jahr 1926 nur 13,13 RM., bleibe also erheblich unter dem zulässigen Höchstbetrag von 27 RM. Die Absender erhielten also im allgemeinen volle Entschädigung. Ein allgemeines Bedürfnis nach einer Erhöhung des Entschädigungssatzes könne unter diesen Umständen nicht anerkannt werden. Eine solche Anregung sei auch bisher sonst von keiner Seite gemacht worden.

Zuzugeben sei allerdings, daß in den Fällen, in denen es sich um hochwertige Gegenstände, zum Beispiel Stoffe, Seide, sogenannte echte Zigarren usw. handelt, der Höchstbetrag, der sich nach dem Gewicht richtet, nicht ausreicht. Abgesehen davon, daß die Erhöhung des Meistbetrages von 3 auf 5 M. in vielen Fällen auch keinen vollwertigen Ersatz bieten würde, könnten solche Fälle aber nicht die Grundlage für eine den Massenverkehr der Post betreffende Regelung bilden. Es komme hinzu, daß es im übrigen das Bestreben der Post sein müsse, den Höchstentschädigungsbetrag nicht höher als den Durchschnittswert des Paketinhalts festzusetzen, um sich vor unberechtigten Ersatzansprüchen zu schützen. Der Hinweis, daß die Eisenbahn ohne Bindung an einen Höchstersatzbetrag den Handelswert oder gemeinen Wert ersetzt, sei deshalb nicht beweiskräftig, weil die Eisenbahn beanspruche, daß der Inhalt der Frachtstücke im Frachtbrief genau zu bezeichnen ist und die Frachtsätze sich nach dem Inhalt der Frachtstücke richten. Dieser Deklarationszwang bilde die notwendige Voraussetzung für die volle Entschädigung. Die Verhältnisse bei der Eisenbahn seien auf die Post nicht übertragbar. Es komme insbesondere schon aus betriebstechnischen Gründen nicht in Frage, den Grundsatz der Einheitlichkeit der Paketgebühren aufzugeben und verschiedene Sätze je nach dem Inhalt der Sendungen einzuführen. Die dem Versender freistehende Wertversicherung müsse für besondere Fälle ausreichen, um volle Entschädigung zu sichern.

Im weiteren könne auch nicht zugegeben werden, daß die Gebühr für Pakete zwar der allgemeinen Teuerung von 50 % entsprechend erhöht worden sei, nicht aber der Entschädigungssatz. Der jetzt geltende Entschädigungssatz von 3 RM. sei in Übereinstimmung mit dem Satz des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes vom 5. Februar 1925 neu festgesetzt worden. Zwischen den damals und den heute geltenden Paketgebühren bestünden keine erheblichen Unterschiede. Auch hätten sich seit dieser

Zeit die Warenpreise nicht erheblich geändert. Selbst wenn man auf die Verhältnisse von 1914 zurückgeht, sei zu berücksichtigen, daß ein 5-kg-Paket aus den Weitzonen nach Berlin 65 Pf. (50 Pf. Paketgebühr und 15 Pf. Zustellgebühr) kostete, denen heute unter Wegfall des Zustellgeldes eine Paketgebühr von 80 Pf. gegenübersteht.

Schließlich weist das Reichspostministerium darauf hin, daß die Sicherheit im Paketverkehr sich gegenwärtig der Vorkriegszeit bereits erheblich genähert hat. Im Jahre 1926 — für das Jahr 1927 stehen die Zahlen noch nicht fest — entfiel ein Ersatzfall auf 8449 Pakete, 1912 auf 10 643 Pakete.

Aus diesen Gründen konnte das Reichspostministerium auch im Hinblick auf die gespannte Finanzlage der Reichspost dem Antrag nicht entsprechen. (V/122/27.)

## Sozialpolitik.

### Stand des Arbeitsschutzgesetzes im Reichswirtschaftsrat.

In der D. W. Z. Nr. 47/1927 S. 1120 berichteten wir über die Erledigung der §§ 1 bis 16 des Arbeitsschutzgesetzentwurfes durch den Sozialpolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats.

In den Sitzungen am 13. und 14. Januar d. J. verabschiedete nunmehr der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates den zweiten Teilbericht seines Gutachtens, umfassend die §§ 17 bis 26.

Sie behandeln den erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer, das Nachtbackverbot sowie die Vorschriften zur Durchführung der Arbeitszeit.

Nach § 17 wird die Nachtarbeit für Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Arbeiterinnen jedes Alters zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten (Absatz 1). Ein Antrag der Arbeitgeberseite, das Schutzalter der Jugendlichen auf 16 Jahre zu beschränken, wurde mit 17 gegen 11 Stimmen abgelehnt, ebenso ein weiterer Antrag derselben, wonach das Arbeitsaufsichtsamt für Betriebe mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern eine anderweitige Regelung zulassen kann, mit 16 gegen 13 Stimmen. Dagegen wurde auf Antrag der Abteilung 1 (Arbeitgebervertreter) für Lehrlinge und Junggesellen des Bäcker- und Fleischerhandwerks, desgleichen für Molkereien ländlichen Charakters in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September, eine anderweitige Regelung durch den Reichsarbeitsminister mit 16 gegen 13 Stimmen zugelassen. Im Absatz 2 wird für Arbeitnehmer über 16 Jahre, wenn es sich um Arbeit in mehreren Schichten handelt, eine Beschäftigung zwischen 5 Uhr morgens und 10 Uhr abends zugelassen. Die Landesbehörde kann bei späterem Frühbeginn die Beschäftigung bis 11 Uhr abends gestatten. Ein Antrag der Abteilung 2 (Arbeitnehmervertreter), diese Ausnahme erst von 6 Uhr morgens an zuzulassen und die Ausnahmebefugnis der Landesbehörde zu beseitigen, wurde mit 17 gegen 11, bzw. 14 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Dagegen fand ein Antrag der Abteilung 1 eine Mehrheit von 16 gegen 12 Stimmen, wonach in Betrieben, in denen die Mitarbeit der Arbeitnehmer unter 16 Jahren ohne schwere Schädigung der Produktion nicht zu entbehren ist, das Arbeitsaufsichtsamt die Geltung des Absatzes 2 auch auf diese Arbeitnehmer ausdehnen kann. Der Absatz 3 gibt dem Reichsarbeitsminister die Befugnis, die Beschäftigung männlicher Arbeitnehmer zwischen 16 und 18 Jahren über die Grenzen der Absätze 1 und 2 hinaus zuzulassen bei ununterbrochenen Arbeiten (§ 11) oder wenn das Gemeinwohl, besonders die Rücksicht auf die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses dieses erfordert, ebenso die Beschäftigung männlicher Jugendlicher unter 16 Jahren mit bestimmten Arbeiten in Glashütten und in Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl. Ein Antrag der Abteilung 2, diese Ausnahme zu streichen, wurde mit 11 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Im § 18 (Arbeitsfreie Zeiten) wird für Arbeitnehmer unter 18 Jahren und weibliche Arbeitnehmer jedes Alters nach der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden verlangt. Ein Antrag der Abteilung 1, das Schutzalter der jugendlichen Arbeitnehmer auf 16 Jahre herabzusetzen, wurde mit 16 gegen 11 Stimmen abgelehnt, dagegen ein Antrag der Abteilungen 2 und 3 (Vertreter der Verbraucher, der freien Berufe usw.), die Ruhezeit auf 12 Stunden zu erweitern, mit 16 gegen 12 Stimmen angenommen. Nach Absatz 2 dürfen Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Ein Antrag der Abteilung 2, diese Beschäftigungszeit auf 2 Uhr nachmittags einzuschränken und für jugendliche Arbeitnehmer den gleichen Frühschluß festzusetzen, blieb mit 12 gegen 16 Stimmen in der Minderheit, dagegen fand ein Antrag der Abteilung 3 mit 14 gegen 10 Stimmen Annahme, daß Arbeiterinnen und Jugendliche am Sonnabend nur bis 5 Uhr nachmittags, an den Vorabenden der Festtage nur bis 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen, ausgenommen bei Arbeiten in mehreren Schichten.

Die Ruhepausen, die nach § 19 Abs. 1 für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden in angemessener Dauer und nach vorheriger Festsetzung innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren sind, sind nach der Dauer der Arbeitszeit auf eine viertel bis eine Stunde festgesetzt. Ein Antrag der Abteilung 2, der diese Festsetzung derart begrenzen wollte, daß eine längere als neunstündige Arbeitszeit nicht zuzulassen sei, wurde mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde ein Antrag der Abteilung 1 mit Unterstützung aus Abteilung 3 mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen, wonach in Gewerben, in denen sich aus betriebstechnischen Gründen eine bestimmte Festlegung der Pausen im voraus nicht ermöglichen läßt, oder bei denen ihrer Art nach Unterbrechungen der Beschäftigung eintreten, diese Pausen nicht im voraus zeitlich feststehen müssen. Auch hier versuchte die Arbeitgeberseite, den Jugendschutz auf das Alter bis zu 16 Jahren zu beschränken, erreichte jedoch keine Mehrheit. Zu Absatz 2 und 3 lagen Anträge nicht vor. Gegen Absatz 4, der dem Arbeitsaufsichtsamt aus wichtigen Gründen die Befugnis einer anderweitigen dauernden oder vorübergehenden Regelung erteilt, richtete sich ein Streichungsantrag der Abteilung 2, der mit 15 gegen 12 Stimmen abgelehnt wurde.

Im § 20 werden gewisse Betriebsarten von den Vorschriften über Nachtarbeit, arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen ausgenommen. Nach Absatz 1 sollen diese Vorschriften nicht gelten, wenn Betriebsstörungen verhütet oder beseitigt werden sollen. Ein Antrag der Abteilung 2, diesen Absatz zu streichen, blieb mit 12 gegen 17 Stimmen in der Minderheit, ebenso ein Antrag der Abteilung 1, diese Ausnahmen auch für außergewöhnliche Fälle nach § 15 gelten zu lassen. Nach Absatz 2 sollen die Vorschriften der §§ 17 bis 19 nicht gelten für die Beschäftigung in Gärtnereien, im Verkehrsgewerbe, im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und in Betrieben, deren Hauptzweck Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Schaustellungen oder Darbietungen für die Allgemeinheit bilden. Hier wurde zunächst auf Antrag der Abteilung 1 das Wort „Gärtnereien" ersetzt durch „gärtnerische Nebengewerbe". Sodann fand ein Antrag der Abteilung 3 mit 17 gegen 10 Stimmen Annahme, der die Ausnahmen vom § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 einschränkt auf die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern über 18 Jahre im Verkehrsgewerbe, im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie in Betrieben, deren Hauptzweck Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Schaustellungen oder Darbietungen für die Allgemeinheit bilden. Dabei wird für Musikaufführungen usw. die Zulassung Jugendlicher von der Genehmigung der Arbeitsaufsichtsämter und der Begutachtung der Jugendämter abhängig gemacht.

Nach § 21 (Höchstgrenze der Arbeitszeitverlängerung) dürfen Arbeitszeitverlängerungen auf Grund der §§ 10 bis 14 für männliche Jugendliche und für weibliche Arbeitnehmer weder einzeln noch zusammen zu einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden führen. Die Wochenarbeitszeit darf für männliche Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und weibliche Arbeitnehmer jedes Alters einschließlich der Sonntagsarbeit höchstens 58 Stunden betragen und für Arbeitnehmer unter 16 Jahren 48 Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus ist für Betriebe, in denen in der Regel nicht mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigt werden, die Beschäftigung mit Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten bis zur Dauer von 3 Stunden wöchentlich zugelassen. Ein Antrag der Abteilung 1, auch hier das Jugendschutzalter auf 16 Jahre einzuschränken, wurde wieder mit 15 gegen 11 Stimmen abgelehnt, ebenso ein Eventualantrag, der für Lehrlinge in Betrieben, in denen in der Regel die Lehrlinge auch mit der pfleglichen Behandlung von Werkzeugen, Geräten und Stoffen zwecks Berufsausbildung vertraut zu machen sind, eine Beschäftigung mit Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten bis zur Dauer von 6 Stunden wöchentlich zulassen will. Ein Antrag der Abteilung 2, der ausnahmslos nur Arbeitszeitverlängerungen bis zur Höchstgrenze von 10 Stunden täglich und für Arbeiterinnen über 18 Jahre 56 Stunden wöchentlich zulassen will, wurde mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Nach Absatz 2 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Zeiten, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Berufsschulpflichten bedürfen, verboten. Im übrigen ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter 16 Jahren bis zur Dauer von 52 Stunden, bei Arbeitnehmern zwischen 16 bis 18 Jahren bis zur Dauer von 56 Stunden in der Woche, einschließlich Unterrichtszeit, gestattet.

Ein Antrag der Abteilung 2, für alle Jugendlichen eine Höchstbeschäftigungsdauer von 48 Stunden wöchentlich einschließlich der Unterrichtszeit und ohne Kürzung ihrer Bezüge festzusetzen, blieb mit 12 gegen 16 Stimmen in der Minderheit.

Als neuen § 21a beantragten die Arbeitnehmer, einen gesetzlichen Anspruch für jugendliche Arbeitnehmer auf Ferienurlaub einzuführen, der nach ihrer Beschäftigungszeit abgestuft werden sollte. Der Antrag blieb mit 11 gegen 15 Stimmen in der Minderheit; dagegen fand sich eine Mehrheit aus Abteilung 2 und 3 für einen Antrag der Abteilung 3, der sich auf die Anerkennung eines gesetzlichen Urlaubsanspruchs von angemessener Dauer beschränkt. Soweit der Urlaub nicht durch

Tarif- oder Lehrvertrag geregelt ist, soll der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die näheren Bestimmungen darüber erlassen. Dieser Antrag wurde mit 18 gegen 9 Stimmen angenommen.

Der § 22 war bereits früher auf Wunsch des Reichsarbeitsministers durch ein vordringliches Gutachten erledigt worden.

Der § 23, der den Kinderschutz behandelt, verbietet im Absatz 1 die Beschäftigung von Kindern, auch in Familienbetrieben, vor dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Abteilung 1 beantragte, dieses Verbot auf schulpflichtige Kinder zu beschränken, fand aber damit keine Mehrheit. Indes war man sich im Sozialpolitischen Ausschuß darüber klar, daß eine Angleichung der gesetzlichen Schulpflicht an den gesetzlichen Jugendschutz durch einheitliche Gestaltung der Schulpflicht im ganzen Reich herbeigeführt werden müsse. Eine hierzu vorliegende Entschließung wurde aber zur näheren Klärung an den Arbeitsausschuß zurückverwiesen. Nach Absatz 2 dürfen Kinder über 12 Jahre in Familienbetrieben mit Arbeiten, die ihre Gesundheit oder Sittlichkeit nicht gefährden, beschäftigt werden. Weiter ist in sonstigen Betrieben, in denen in der Regel nicht mehr als 4 Arbeitnehmer beschäftigt werden, für Kinder über 12 Jahre die Beschäftigung mit Austragen von Waren oder Botengängen zugelassen. Gegen die letztere Ausnahme richtete sich ein Streichungsantrag der Abteilung 2, der mit 16 gegen 12 Stimmen angenommen wurde. Zu Absatz 3 lagen keine Anträge vor. Der Absatz 4 gestattet die Beschäftigung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen für die Allgemeinheit, bei denen künstlerische oder wissenschaftliche Bedürfnisse oder die Berufsausbildung des Kindes es erfordern, sowie bei Lichtspielaufnahmen mit Genehmigung der Landesbehörde. Hierzu wurde auf Antrag der Abteilung 2 mit 16 gegen 12 Stimmen die Genehmigung des Jugendamtes und bei schulpflichtigen Kindern die der Schulaufsichtsbehörde für erforderlich erachtet.

Der dritte Unterabschnitt des Entwurfs behandelt das Nachtbackverbot (§ 24). Nach Absatz 1 dürfen Arbeiten zur Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren während der Nacht weder von Arbeitnehmern noch von anderen Personen verrichtet werden. Das gilt auch für Arbeiten in Familienbetrieben. Die Nacht rechnet von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. Die Landesbehörde kann ohne Änderung der Dauer der Betriebsruhe deren Beginn und Ende um höchstens eine Stunde hinausschieben. Für zweischichtig arbeitende Betriebe kann das Arbeitsaufsichtsamt eine Verkürzung der Betriebsruhe durch Hinausschiebung ihres Beginns um höchstens eine Stunde zulassen, jedoch ohne daß sie vor 5 Uhr morgens endet. Hierbei wurde vor allem die Zulassung von Nachtarbeit für Dreischichtenbetriebe erörtert. Ein aus Abteilung 3 gestellter Antrag will Großbetrieben, die in jeder Schicht regelmäßig mindestens 4 Personen beschäftigen, durch das Arbeitsaufsichtsamt an den Wochentagen einen ununterbrochenen Dreischichtenbetrieb freilassen, wobei die Arbeitnehmer nur in jeder dritten Woche zur Nachtschicht herangezogen werden dürften. Der Antrag wurde begründet mit dem Hinweis auf die bessere Ausnutzung der kostspieligen Betriebseinrichtungen (Backöfen usw.) und auf eine Senkung des Brotpreises. Diese Erwartungen wurden dagegen bestritten mit dem Hinweis auf höhere Kosten der Beleuchtung und auf die höheren Nachtarbeiterlöhne. Auch wurde eingewendet, daß die Bäckereien nicht als ununterbrochene Betriebe im Sinne des § 11 aufzufassen seien. Der Antrag wurde mit 21 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag der Abteilung 2, die Nachtruhe von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zu rechnen, blieb mit 12 gegen 17 Stimmen in der Minderheit. Dagegen wurde ein Antrag mit 17 gegen 12 Stimmen angenommen, wonach die Landesbehörde die Betriebsruhe ohne Änderung ihrer Dauer um höchstens eine Stunde hinausschieben kann. Die Vorschriften des Absatz 1 wurden auch auf Anlagen zur Herstellung von Zwieback, Keks, Biskuits, Honigkuchen, Lebkuchen, Waffeln und Matze erstreckt. Nach Absatz 2 sollen Arbeiten zulässig sein, die in Notfällen vorgenommen werden müssen, um eine ernstliche Gefährdung des Unternehmens oder des von ihm zu versorgenden Personenkreises zu verhüten oder zu beseitigen. Ein Antrag der Abteilung 2, nur solche Notarbeiten zuzulassen, die vorgenommen werden müssen, um eine ernstliche Gefährdung des Betriebes zu verhüten oder zu beseitigen, wurde mit 12 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Nach Absatz 3 kann die oberste Landesbehörde den Verkauf und das Austragen von Bäcker- und Konditorwaren während der ersten 2 Stunden nach dem aus Absatz 1 sich ergebenden Betriebsbeginn untersagen. Diese „Kann-Bestimmung" wurde durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses in eine „Muß-Bestimmung" umgewandelt. Ein Antrag, den Absatz 4, der dem Reichsarbeitsminister nähere Befugnisse über die Begrenzung des Absatzes 1 gibt, zu streichen, wurde mit 15 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag aus Abteilung 1, der diese Befugnis an die vorherige Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und an die Zustimmung des Reichsrats bindet, wurde mit 16 gegen 12 Stimmen angenommen. Ferner wurde auf Antrag der Abteilung 1 mit 17 gegen 12 Stimmen dem Absatz 2 ein Zusatz angefügt, wonach Vorarbeiten bis zur Dauer von einer Stunde zulässig sein sollen:

in Betrieben bis zu 7 Arbeitnehmern für 1 Arbeitnehmer,
in Betrieben mit 8—15 Arbeitnehmern für 2 Arbeitnehmer,
in Betrieben mit 16—30 Arbeitnehmern für 3 Arbeitnehmer,
in Betrieben mit 31—50 Arbeitnehmern für 4 Arbeitnehmer
und für je weitere 25 Arbeitnehmer für 1 weiteren Arbeitnehmer.

Der vierte Unterabschnitt (§ 25) verpflichtet die Arbeitgeber zu Aushängen, Verzeichnissen und Anzeigen. Nach Absatz 1 Ziffer 1 ist ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Ruhepausen im Betrieb an sichtbarer Stelle anzubringen, nach Ziffer 2 einen Nachweis über die Überarbeit auf Grund der §§ 14 und 15 zu führen, in dem ihre Zeit und Dauer sowie ihre Verteilung auf die Arbeitnehmer unverzüglich nach ihrem Beginn ersichtlich zu machen ist. Für diesen letzteren Nachweis will ein Antrag aus Abteilung 3 auch die Gehalts- und Lohnlisten und Abrechnungsbelege gelten lassen, sofern aus ihnen die Zeit und Dauer der Überarbeit zu ersehen sind. Der Antrag wurde mit 17 gegen 12 Stimmen angenommen. Nach Ziffer 4 hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der Arbeitnehmer unter 18 Jahren mit Tag und Jahr ihrer Geburt zu führen und, soweit der Reichsarbeitsminister dies vorschreibt, die Beschäftigung von Arbeitnehmern unter 18 Jahren und von weiblichen Arbeitnehmern über 18 Jahre dem Arbeitsaufsichtsamt anzuzeigen. Ein Antrag der Abteilung 1, diese Ziffer 4 zu streichen, erhielt eine Mehrheit von 14 gegen 13 Stimmen. Nach Absatz 2 werden Betriebe mit nicht mehr als 3 Arbeitnehmern sowie öffentliche Verwaltungen von diesen Verpflichtungen ausgenommen. Dieser Absatz wurde auf Antrag der Abteilung 2 mit 14 gegen 13 Stimmen gestrichen.

Der § 26 bedroht mit Geldstrafe die Arbeitgeber und die nach § 3 verantwortlichen Personen, die den Vorschriften dieses Abschnitts oder der auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Verordnungen über die Beschäftigungsdauer der Arbeitnehmer, über den erhöhten Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer oder über das Nachtbackverbot vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Hierzu wurde mit 16 gegen 12 Stimmen ein Antrag der Abteilung 1 angenommen, wonach bei erstmaliger Zuwiderhandlung nur schriftlich verwarnt werden soll und die Geldstrafe erst bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung eintritt. Die Abteilung 2 beantragte, für die Geldstrafe einen Mindestsatz festzusetzen mit der Bestimmung, daß die Geldstrafe stets höher sein soll als der durch die Zuwiderhandlung erlangte Nutzen; diese Anträge wurden mit 13 gegen 13 bzw. gegen 12 Stimmen abgelehnt. Nach Absatz 2 kann neben der Geldstrafe oder an ihrer Stelle Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten treten, bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer bis zu 6 Monaten, wenn binnen 3 Jahren nach rechtskräftiger Verurteilung von neuem gegen diese Vorschriften verstoßen wird. Die Abteilung 2 wollte für diese Rückfallsvergehen nur Gefängnisstrafe zulassen, sie blieb aber mit 12 gegen 17 Stimmen in der Minderheit. Dagegen wurde mit 16 gegen 13 Stimmen auf Antrag der Abteilung 1 beschlossen:

„Wer binnen Jahresfrist nach der erhaltenen Verwarnung der gleichen Vorschrift von neuem zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft. Wer nach erkannter Geldstrafe binnen Jahresfrist vorsätzlich der gleichen Vorschrift von neuem zuwiderhandelt, kann neben der Geldstrafe oder an ihrer Stelle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft werden."

Nach Absatz 3 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Aushänge, Verzeichnisse und Anzeigen mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bedroht. Hier blieben die Anträge der Abteilung 1, die bei erstmaliger Übertretung Verwarnung, im Wiederholungsfalle Geldstrafe bis zu 50 bzw. 150 Reichsmark treten lassen wollten, mit 12 gegen 16 Stimmen in der Minderheit. Mit der gleichen Stimmenzahl wurde ein Antrag der Abteilung 1 abgelehnt, der den Arbeitgeber straffrei läßt bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre handelt, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird, noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt.

Das Gutachten des Sozialpolitischen Ausschusses über diesen Teil des Gesetzentwurfs wird ebenfalls der Reichsregierung vorweg übermittelt werden.

Kürzlich sind auch die Abschnitte Sonntagsruhe und Ladenschluß im Arbeitsschutzgesetz im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats behandelt worden, ohne daß es auch hier gelang, wesentlichen Wünschen der Abteilung 1, die unseren Anträgen zu diesen Abschnitten im wesentlichen entsprechen zu einer Mehrheit zu verhelfen. Wir werden voraussichtlich in der nächsten Nummer der D. W. Z. über den Stand der Verhandlungen betreffend Sonntagsruhe und Ladenschluß berichten.

## Sonderbestimmungen der Reichsbank für den Ankauf von Wechseln und Schecks auf das Ausland.

Abdruck aus den allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, Abteilung Devisenverkehr vom Jan. 1928, S. 6 u. 7.)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Land | Hauptplätze | Angekauft werden außer Wechseln und Schecks | Laufzeit für Wechsel in der Regel Tage | Zinsberechnung f. Wechsel u. Schecks mindestens Tage | Zinsberechnung Zuschlag f. unakzeptierte Wechsel „nach Sicht" Tage | für Nebenplätze mindest 50 Rpf. | Sondergebühren für „ohne Kosten" Wechsel | Sondergebühren außerdem | Versicherungsspesen für Versendung nach Übersee | Scheckstempel |
| Ägypten . . | Kairo, Alexandria | — | 14 | 10 | 15 | 1/4 % | — | — | — | frei |
| Argentinien . | Buenos Aires | — | 45 | 36 | 41 | 1/8 % | — | — | 0,75‰ | wie Wechsel, Inlandschecks $ 0,05 |
| Belgien . . | Antwerpen, Brüssel | in Belgien ausgestellte Mandate an Order | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | Fr. 0,20 |
| Brasilien . . | Rio de Janeiro | — | 45 | 36 | 41 | 1/8 % | — | — | 0,75‰ | wie Wechsel |
| Bulgarien . . | Sofia | — | 14 | 8 | 13 | 1/2 % | — | — | — | 1 000— 50 000: 2 L<br>über 50 000—100 000: 5 L<br>über 100 000: 10 L |
| Canada . . | Montreal | — | 23 | 18 | 26 | 1 ‰ | — | — | — | 2 cts |
| Dänemark . | Kopenhagen | — | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | frei |
| Danzig . . . | Danzig | — | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | frei |
| England . . | London | Postal-Orders | 10 | 5 | 13 | 1 ‰ | — | — | — | 2d (Postal-Orders frei) |
| Estland[1]) . . | Reval (Tallinn) | — | 10 | 10 | 10 | 1/4 % | — | — | — | frei |
| Finnland . . | Helsingfors | Postrimessen | 14 | 8 | 13 | 1 ‰ | — | — | — | frei |
| Frankreich . | Paris | in Frankr. ausgestellte Mandate an Order (Postschecks nicht) | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | Platz- und Distanz-Schecks: 20 cts |
| Griechenland | Athen | — | 14 | 8 | 13 | 1/4 % | — | — | — | Inland: 1,00 Dr. Ausland:<br>bis 100: 1,— Dr.<br>bis 1000: 5,— Dr.<br>über 1000: 10,— Dr. |
| Holland . . | Amsterdam<br>Rotterdam | (Postschecks nicht) | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | 2‰ | — | — | 10 cts |
| Italien[2]) . . . | Florenz<br>Genua<br>Livorno<br>Mailand<br>Neapel<br>Rom<br>Turin<br>Venedig | Assegno circolare, Assegno bancario, sofern sie bei Sicht zahlbar sind | 10 (Inseln: 15) | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | 20 cts. Stempelfrei sind Assegno circolare sowie auch Bankschecks mit der Bezeichnung: „esente da bollo" „abbonamento al bollo" oder „sprovvisto di bollo" |
| Japan . . . | Kobe<br>Tokio<br>Yokohama | — | 50 | 42 | 47 | 1/4 % | — | — | 1,5‰ | frei |
| Jugoslawien . | Beograd (Belgrad)<br>Zagreb (Agram) | — | 14 | 8 | 13 | 1 ‰ | — | — | — | 50 Para. Postschecks: 10 Para |
| Lettland[1]) . . | Riga | — | 10 | 10 | 10 | 1/4 % | — | — | — | frei |
| Litauen[1]) . . | Kowno (Kaunas) | — | 10 | 10 | 10 | 1/4 % | — | — | — | frei |
| Luxemburg . | Luxemburg (Stadt) | — | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | frei |
| Memelland[1]) | Memel (Klaipeda) | — | 10 | 10 | 10 | 1/4 % | — | — | — | frei |
| Norwegen . | Oslo | Postrimessen | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | 1‰ | — | — | frei |
| Österreich . | Wien | (Postschecks nicht) | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | frei auf Original-Blanketts sonst wie Anweisungen oder Wechsel |
| Polen[1]) . . . | Warschau<br>Posen<br>Kattowitz | — | 10 | 10 | 10 | 1/4 % | — | — | — | frei |
| Portugal . . | Lissabon<br>Oporto | — | 15 (Inseln: 20) | 8 | 13 | 1 1/2 % (Inseln: 2 1/2 %) | — | — | — | je 100 $: 0 $ 15<br>Inlandschecks: 0 $ 02 |
| Rumänien[1]) . | Bukarest | — | 10 | 10 | 10 | 1/4 % | — | — | — | Leu 1,— |
| Schweden . | Stockholm<br>Göteborg<br>Malmö | — | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | 1‰ | Transito-Wechsel 1‰ mind. 50 Rpf. | — | frei, wenn auf Banken gezogen |
| Schweiz . . | Basel<br>Bern<br>Genf<br>St. Gallen<br>Zürich | in der Schweiz ausgestellte Anweisungen (auch Postschecks bis 1 Mon. Laufzeit) | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | nicht bei Banken zahlbare Papiere: 25 cts p. Stck. | — | bis 20 Tage Laufzeit frei |
| Spanien . . | Madrid<br>Barcelona | (Nominativ- u. Überbringer-Schecks nicht) | 15 (Inseln: 20) | 8 | 13 | 1 ‰ bis 1 % | — | in Barcelona nicht b. Banken zahlbare Papiere: 1/2 ‰ mind. 25 cts. | — | nicht einheitlich, Orderschecks evtl. frei |
| Tschecho-slowakei . | Prag (Praha) | (Postschecks nicht) | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | 4 h auf Original-Blanketts, 10 h für Inlandschecks mit 8 Tagen, für Auslandschecks mit 14 Tagen Laufzeit, sonst wie Wechsel |
| Türkei . . . | Konstantinopel | (Nebenplätze nicht) | 14 | 8 | 13 | — | — | — | — | Piaster 3 |

[1]) Wechsel und Schecks auf Estland, Lettland, Litauen, Memelland, Polen und Rumänien werden nur angekauft, sofern sie über Reichsmark lauten.

[2]) Z. Zt. ist der Ankauf von Abschnitten, die über italienische Währung lauten, eingestellt.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Land | Hauptplätze | Angekauft werden außer Wechseln und Schecks | Laufzeit für Wechsel in der Regel Tage | Zinsberechnung f. Wechsel u. Schecks mindestens Tage | Zuschlag f. unakzeptierte Wechsel „nach Sicht" Tage | Für Nebenplätze mindest. 50 Rpf. | Sondergebühren für „ohne Kosten" Wechsel | Sondergebühren außerdem | Versicherungsspesen für Versendung nach Übersee | Scheckstempel |
| Ungarn . . . | Budapest | (Postschecks nicht) | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | Pengö 0,02, im Ausland zahlbare Pengö 0,04 |
| Uruguay . . | Montevideo | — | 45 | 36 | 41 | 1/8 % | — | — | 0,75 ‰ | 3/4 ‰ |
| Vereinigte Staaten von Amerika | New York<br>Boston (Mass.)<br>Chicago (Ill.)<br>Philadelphia (Pens.)<br>St. Louis (Miss.) | — | 20<br>Westküste: 25 | 14<br>Westküste: 18 | 19<br>Westküste: 23 | 1 ‰ | — | — | — | frei |
| Saargebiet . | Saarbrücken | (Reichsbankschecks nicht) | 10 | 5 | 10 | 1 ‰ | — | — | — | frei |

## Persönliches.

Herr Kommerzienrat **Hans Häberlein,** Mitglied der I. u. Hk. zu Nürnberg, ist verstorben. Er gehörte über 26 Jahre der Kammer an und hat sich während dieser langen Zeit große Verdienste um die Kammer und darüber hinaus, insbesondere auch als langjähriges Mitglied des Landtags um die Wirtschaft, besonders in Bayern, erworben. Der Präsident des D. I. u. H. sprach der I. u. Hk. Nürnberg namens des D. I. u. H. die Teilnahme aus.

Am 25. Januar 1928 ist der Leiter des Deutschen und Preußischen Landkreistages, Herr Landrat a. D. Dr. **Constantin,** nach langem schweren Leiden verschieden. Für den D. I. u. H. richtete dessen Erstes geschäftsführendes Präsidialmitglied, Herr Reichswirtschaftsminister a. D. Dr. Hamm, an den Deutschen und Preußischen Landkreistag ein Beileidsschreiben. Er betonte, daß in der Aufgabe, zwischen der Selbstverwaltung der Gemeinden, der Kreise und Provinzen auf der einen Seite, der Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Handelskammern und den übrigen amtlichen Berufsvertretungen anderseits ein enges Verhältnis vertrauensvollen Zusammenarbeitens herzustellen, der Verstorbene nach der Sachlichkeit seiner Arbeit, der Liebenswürdigkeit seiner Person Großes tun konnte. Für viele Fragen sei er der Mann gewesen, mit dem noch lange Zeit immer enger zusammenzuarbeiten aufrichtiger Wunsch des D. I. u. H. gewesen wäre.

Die I. u. Hk. Berlin hat für das Jahr 1928 Herrn **Franz von Mendelssohn** zum Präsidenten und die Herren Geheimen Kommerzienrat Dr.-Ing. **Conrad von Borsig,** Direktor Dr. **Karl Gelpcke,** Kommerzienrat **Martin Michalski, Richard Riel** und Generaldirektor Dr. **Johannes Philipp Vielmetter** zu Vizepräsidenten gewählt.

Die I. u. Hk. Elbing teilt mit, daß infolge der stattgefundenen Wahlen als Mitglieder folgende Herren in die Kammer neu eingetreten sind:

**Martin Davis, Wilhelm Bach, Arthur Schoen, Erich Düvel, Max Vohlmeister, Arthur Brozat, Carl Ragnit, Hugo Günther, Carl Lehnke, Albert Reimann, Franz Klawki.**

Als stellvertretende Mitglieder die Herren:

**Hermann Lettau, Friedrich Hegner, Johann Behrendt.**

Die Hk. Lübeck teilt mit, daß an Stelle des turnusmäßig von dem Amte des II. Stellvertreters des Präses zurückgetretenen Herrn Generaldirektors Dr.-Ing. e. h. **M. Neumark** das Mitglied der Hk., Herr **Heinrich Heickendorf,** für 1928 und 1929 zum II. Stellvertreter des Präses gewählt worden ist.

In der Gesamtsitzung der Hk. Dresden am 12. Januar 1928 wurde Herr Geheimer Kommerzienrat **Oskar Schleich,** dessen Amt als Kammermitglied infolge Ausscheidens aus seiner Firma Ende Dezember erloschen war, zum außerordentlichen Kammermitglied und weiterhin als Kammervorsitzender gewählt.

Die Gewerbekammer Bremen teilt mit, daß im Jahre 1928 Herr **Georg Graue,** Direktor der Haake-Beck-Brauerei, Bremen, als Vorsitzender der Industrieabteilung und gleichzeit als Präses der Gesamtkammer amtiert.

In der Januar-Vollversammlung der I. u. Hk. zu Hannover vom 12. Januar 1928 sind der bisherige Präsident, Generaldirektor **Richard Plaß** sowie die Vizepräsidenten, Handelsgerichtsrat Konsul **Franz Bühring,** Kaufmann **Carl Sälzer** und Kommerzienrat **Carl Uebelen,** wiedergewählt worden.

In der Gesamtsitzung der I. u. Hk. zu Halle am 19. Januar 1928 wurde zum Präsidenten der Kammer Herr Bankherr **Curt Steckner** wiedergewählt. Zu Vizepräsidenten wurde gewählt die Herren Generaldirektor Dr. **Traus** (Gruppe Industrie Generaldirektor **Wagner** (Gruppe Bergbau), Kaufmann **Werthe** (Gruppe Großhandel) und Handelsgerichtsrat **Freytag** (Gruppe Einzelhandel).

In der Vollversammlung der I. u. Hk. Altena (Westf.) am 24. Januar 1928 verabschiedete sich der seitherige stellvertretende Vorsitzende, Herr Bankdirektor **Clemens Kersten,** Altena, da er aus dem Kammerbezirk verzieht. Er gehörte der Kammer 31 Jahre lang an und bekleidete in den letzten 20 Jahren das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Er hat sich in dieser langen Zeit große Verdienste um die Kammer erworben, so daß sein Ausscheiden allseitig bedauert wird. Zum Vorsitzenden wurde Herr Kommerzienrat Dr.-Ing. **Wilhelm Ashoff,** Altena, einstimmig wiedergewählt. Als stellvertretende Vorsitzende wurden neugewählt die Herren **Carl Loehr,** Meggen, und Direktor **Hermann Arnold Knipping,** Altena.

In der konstituierenden Vollversammlung der I. u. Hk. zu Wesermünde wurde der Vorstand der Kammer für das Jahr 1928 wie folgt gebildet:

Vorsitzender: Kaufmann **Ferd. M. Kreymborg,** Handelsgerichtsrat; 1. stellv. Vorsitzender: Kaufmann **Hans Kohn** Senator und Handelsgerichtsrat; 2. stellv. Vorsitzender: Kaufmann **Bruno Bartsch;** 1. Beisitzer: Werftdirektor **Max Rinofleisch,** Handelsrichter; 2. Beisitzer: Kaufmann **Carl D. Rodenburg,** Senator.

Die konstituierende Vollversammlung der I. u. Hk. zu Königsberg Pr. vom 17. Januar 1928 wählte für das Geschäftsjahr 1928 zum Präsidenten Herrn Kommerzienrat **Felix Heumann** zum 1. Vizepräsidenten Herrn **Hans Litten,** zum 2. Vizepräsidenten Herrn Konsul **Ludwig Porr,** zum Schatzmeister Herr Bankdirektor **Hermann Marx.** Der Vorstand der Kammer besteht aus dem Präsidium und den Beisitzern, den Herren **Arthur Ebhardt,** Stadtrat a. D. **Heinrich Rempel** und **Conrad Schröter.**

Dem stellvertretenden Syndikus der I. u. Hk. zu Köln Herrn Dr. **von Thenen,** ist die Dienstbezeichnung Syndikus verliehen worden.

Als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter ist am 28. Januar Herr Dr. **Meine** in die Dienste des D. I. u. H. eingetreten. Er wird dem Referat IVb zugewiesen.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**„Ikarus" im Fluge durch die große Welt.**

Der Luftfahrt-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 35/36, gibt eine Zeitschrift „Ikarus" im Fluge durch die große Welt, heraus, die bemerkenswert ist durch ihre interessante Aufmachung und ihren reichhaltigen Inhalt sowie durch wertvollen Illustrationen. Es ist eine illustrierte Monatsschrift die neben Aufsätzen und Essays erster Autoren über Fragen von Theater, Musik, Kunst und Literatur sowie Sport, vor allem Beiträge aus dem modernen Luftreiseverkehr und Aufsätze sowie Berichte über die Luftfahrt, Segelfliegerei u. a. enthält. Unter den letzten Ausgaben waren bemerkenswerte Aufsätze über Luftfahrt und Funktechnik, Meteorologie im Dienste der Luftfahrt, über Segelflug, Alpenflug und den bekannten transkontinentalen Afrikaflug Mittelholzers u. a. m. enthalten. Die Zeitschrift kann ebenbürtig den bekannten großen ausländischen Zeitschriften und „Magazinen" an die Seite gestellt werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr" i. V. Dr. Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 9. FEBRUAR 1928 | Nummer 6


## Der deutsche Sozialetat für 1928.

Von Dr. Cremer, M.d.R.

In weiten Kreisen der Öffentlichkeit, insbesondere der Wirtschaft, wird die Aufspaltung des früheren Reichsamts des Innern in verschiedene Ministerien als ein Schaden für die einheitliche Leitung der Geschäfte und als ein schweres Hindernis der Vereinfachung und Verbilligung des öffentlichen Verwaltungsapparats empfunden. Man ist insbesondere der Meinung, daß das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsarbeitsministerium wieder miteinander verbunden werden sollten, wie man von anderen Seiten auch einer Vereinigung des Ernährungsministeriums mit dem Wirtschaftsministerium das Wort redet. Ganz sicher enthält diese Kritik den berechtigten Kern, daß es auf die Dauer unmöglich ist, in diesen drei wichtigen Ressorts nicht nur getrennt zu marschieren, sondern auch getrennt zu schlagen. Es geht nicht an, die sozialen Probleme losgelöst von der allgemeinen Wirtschaftslage zu behandeln, wie umgekehrt auch eine Wirtschaftspolitik, die nicht gleichzeitig im vollen Bilde der sozialen Lage handeln würde, an wichtigen Gesichtspunkten fast zwangsläufig vorbeigehen müßte. Aber abgesehen von den politischen Schwierigkeiten einer solchen Vereinigung der drei Ressorts, die sich mit Wirtschaft und Arbeit beschäftigen, darf doch auch nicht übersehen werden, daß aus der reinen Fülle des zu bearbeitenden Stoffes heraus ein vereinigtes Wirtschafts- und Arbeitsministerium zu einem Mammutgebilde werden müßte, das zu überschauen eines einzelnen Mannes Kraft ausreicht, und daß sich hieraus außerordentlich große Schwierigkeiten für die notwendige Schnelligkeit und Exaktheit der Verwaltung ergeben würden. In dem Ressort des Reichsarbeitsministeriums allein sind nicht weniger als sieben Arbeitsgebiete zusammengefaßt, die die Sozialpolitik unter den verschiedenen Gesichtspunkten betreffen: 1. Sozialversicherung, 2. Schlichtungs- und Tarifwesen, Arbeitsrecht, 3. Arbeitsschutz, 4. Arbeitsmarkt, 5. Wohlfahrtspflege, 6. Wohnungs- und Siedlungswesen, 7. Versorgungswesen. Bei den beiden letztgenannten Gegenständen ist gelegentlich die Frage einer Abtrennung vom Arbeitsministerium und einer Angliederung des Wohnungs- und Siedlungswesens an das Ernährungsministerium, des Versorgungswesens an das Finanzministerium, aufgeworfen worden. Hinsichtlich des Wohnungswesens wird man zugestehen müssen, daß hier in erster Linie Gesichtspunkte der sozialen Fürsorge für die Wohnungslosen, wie auch der Erhöhung der Arbeitsgelegenheit in Frage kommen, während hinsichtlich des Siedlungswesens allerdings der Zusammenhang mit den großen Problemen der Landwirtschaft zutage liegt. Die Angliederung des Versorgungswesens an das Finanzministerium dürfte erst von dem Augenblick an erörterungsfähig werden, wo die Fürsorgetätigkeit der Versorgungsbehörden im wesentlichen ihren Abschluß gefunden hat und hauptsächlich nur noch die Auszahlung der festgesetzten Bezüge an die Versorgungsberechtigten in Frage kommt. Freilich würde dann der Übergang des Versorgungswesens auf das Finanzministerium eigentlich auch nur die Abgabe dieses Verwaltungszweigs von einer Riesenbehörde an eine andere bedeuten, und es wäre mindestens gerade so gut daran zu denken, die Versorgungsämter auf kleine Restbehörden zu vermindern und das gesamte Auszahlungswesen der Reichspost zu übertragen. Vorläufig indes haben wir in dem Arbeitsministerium den einzigen großen Organismus des Reichs für sämtliche soziale Gebiete vor uns und finden dort in fünf Abteilungen, von denen drei wieder in Unterabteilungen verteilt sind, den Zentralpunkt für die deutsche Gesetzgebungs- und Verwaltungsarbeit auf dem sozialen Gebiete, dessen laufende Aufrechterhaltung von den Gesamtaufwendungen einen Betrag von 3,68 Millionen in Anspruch nimmt. Der gesamte Etat umfaßt für das Jahr 1928 590 Millionen, denen an verschiedenen eigenen Einnahmen etwa 54 Millionen gegenüberstehen. Hiervon fallen auf die verschiedenen Zweige der sozialen Versicherung 377,8 Millionen; das ist nur ein Bruchteil der Gesamtaufwendungen für die Sozialversicherung, über deren Höhe eine vom Arbeitsministerium bei der Haushaltsberatung überreichte Denkschrift sehr interessante Angaben macht, deren Einzelnachprüfung vorbehalten bleiben muß.

Die Sozialversicherung hat im Jahre 1927 an Beiträgen und Umlagen 3,2 Milliarden im ganzen aufgebracht, dazu kommt der Reichszuschuß mit 302 Millionen für Familien-, Wochenhilfe und Invalidenversicherung. Nicht berücksichtigt ist dagegen die Arbeitslosenversicherung, die erst seit dem 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist, während vorher an ihrer Stelle allgemeine Fürsorgeeinrichtungen bestanden, zu denen jedoch erhebliche Beiträge von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben wurden, die auch in Zukunft zu der sozialen Last hinzuzurechnen sind. Ferner sind hinzuzurechnen: die Aufwendungen des Reichs für die Krisenfürsorge, die in dem Haushaltsplan mit 100 Millionen Aufnahme gefunden haben, und für die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge, die mit Rücksicht auf vorhandene Reste im kommenden Jahr nur mit 25 Millionen ausgestattet werden soll. Schließlich müssen hier auch noch die Kosten, welche den Ländern und Gemeinden für die Krisenfürsorge und die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge erwachsen, in Betracht gezogen werden, so daß an der, aus Kreisen der Wirtschaft errechneten Gesamtsumme der Aufwendungen mit 5 Milliarden im Endergebnis wohl keine erheblichen Abstriche zu machen sein werden. Wenn man nun Vergleiche mit der Vorkriegszeit zieht, in welcher die feststellbaren sozialen Aufwendungen für Versicherungszwecke etwa 1,3 Milliarden betrugen, so wird man freilich nicht die außerordentliche Veränderung der Lage übersehen dürfen, welche sich in den verschiedenen Versicherungszweigen, teils im Zusammenhang mit dem Kriege, teils infolge der Allgemeinentwicklung vollzogen haben. Der Aufwand in der Invalidenversicherung, der verhältnismäßig am meisten, nämlich von 349 Millionen 1913 auf 1122 Millionen 1927 gestiegen ist, erklärt sich zunächst einmal durch die Aufzehrung des gesamten Vermögens der Versicherungsanstalten in Höhe von mehr als 2 Milliarden durch die Inflation, ferner aber durch die Verdreifachung der Rentenempfänger seit 1913, im wesentlichen wegen der Invaliden, Witwen und Waisen aus dem Krieg. Es werden heute 1,8 Millionen Invalide, 320 000 Witwen und 800 000 Waisen versorgt. Die Invalidenrente beträgt im Reichsdurchschnitt monatlich 30 RM., ist also höher als vor dem Krieg, jedoch im wesentlichen nur im Rahmen des gesunkenen Geldwertes. Bei der Unfallversicherung sind an Entschädigungen gegenüber dem Jahre 1913 mit 227 Millionen, 1927 323 Millionen aufgewandt; die Unfallast betrug 1926 1,44 % der Lohnsumme, während sie 1913 1,45 % betrug. In der Angestelltenversicherung gingen an Beiträgen 1913 138 Millionen, 1927 275 Millionen ein; die Zahl der Versicherten betrug 1913

1,5 Millionen, 1927 2,8 Millionen; der Beitragssatz bleibt hinter dem der Vorkriegszeit zurück. Die Knappschaftliche Pensionsversicherung rechnet für 1927 mit einem Gesamtbeitrag von 215 Millionen auf 750 000 Arbeiter und 50 000 Angestellte im Bergbau. Sie befindet sich in einer außerordentlich schwierigen Lage, da in der Arbeiter-Pensionsabteilung auf drei Mitglieder bereits ein Pensionsempfänger kommt, während in der allgemeinen Invalidenversicherung erst auf fünf Versicherte ein Rentenempfänger trifft. Die Beiträge betrugen im Jahre 1913 75 Millionen, haben sich also in ihrer Höhe fast verdreifacht; für die Krankenversicherung kommt noch ein Betrag von 104 Millionen in Betracht. Die Höhe der Beiträge geht offenbar vielfach über die Leistungsfähigkeit der Betriebe und der Versicherten hinaus, so daß hier ein ernstes Problem einer befriedigenden Lösung harrt. In der Krankenversicherung wurden an Beiträgen erhoben: 1914 524 Millionen, 1926 1319 Millionen. Die Zahl der Versicherten hat sich in der gleichen Zeit um etwa 3 Millionen vermehrt. Fast durchweg ist die Versicherung auf die Familienangehörigen ausgedehnt und schützt 14 bis 15 Millionen Angehörige der heute insgesamt 18,4 Millionen Versicherten. Für die überall eingeführte Wochenhilfe wird ein Reichszuschuß geleistet und kostet im ganzen mehr als 50 Millionen Mark. Von den öffentlichen Krankenversicherungskassen (ohne Knappschafts- und Ersatzkassen) wurden 1926 1230 Millionen ausgegeben, davon 1046 Millionen für Krankenhilfe, 88 Millionen für Verwaltungskosten. Von der Krankenhilfe treffen 387 Millionen auf Krankengeld, 312 Millionen auf Ärzte usw., 149 Millionen auf Arzneien und Heilmittel. Man hat im ganzen den Eindruck, daß manche Auswüchse in der Entwicklung der Krankenkassen in der letzten Zeit abgebaut sind, anderseits aber eine ganze Reihe von Kassen, in Überschätzung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger, sich zu Aufwendungen entschließen, die unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit vermieden werden müßten, und auch kostspielige Experimente machen, um die ärztliche und die Arzneiversorgung der Krankenkassen in Regie zu nehmen, womit letzten Endes weder den Kranken, noch dem Vermögensstand der Kassen gedient wird. Im ganzen hat das soziale Versicherungswesen in den letzten Jahren jedenfalls einen gewissen Abschluß in seiner Ausgestaltung gefunden und es wird nunmehr darauf ankommen, durch Vervollkommnung seiner Organisation, insbesondere durch Vereinfachung seines Aufbaus und Zusammenfassung der Kräfte zu erreichen, daß alle unnötigen Ausgaben auf der ganzen Linie vermieden werden und an Stelle des komplizierten Nebeneinanderherarbeitens der verschiedenen Einrichtungen ein zusammenfassender Apparat geschaffen wird, der geltende Mißstände nachhaltig zu beseitigen vermag.

Für Schlichtungs- und Tarifwesen sind im neuen Haushalt 0,3 Millionen eingesetzt. Es ist hier nicht der Ort, um sich über den Grundgedanken des Schlichtungswesens durch staatliche Organe auseinanderzusetzen und an einer Reihe von Einzelfällen die Frage zu behandeln, ob die Schlichtungstätigkeit der Behörden letzten Endes immer im Einklang mit den Bedürfnissen der allgemeinen Wirtschaftspolitik gestanden hat. Zu erstreben wäre jedenfalls, daß der wirtschaftliche Gesichtspunkt innerhalb des Schlichtungsverfahrens durch Organe der hierfür berufenen Reichsstelle, des Reichswirtschaftsministeriums, vertreten werden könnte und Schiedssprüche von allgemeiner Bedeutung nicht ohne Zustimmung dieses Ministeriums für verbindlich erklärt würden. Die Schlichtungsstreitigkeiten haben im Jahre 1927 erheblich zugenommen; in 122 Fällen hat der Reichsarbeitsminister Schlichter bestellt, in 104 Fällen davon kam es zu Schiedssprüchen; von den 72 abgelehnten Schiedssprüchen wurden 39 für verbindlich erklärt, in 14 Fällen wurde die Verbindlichkeitserklärung abgelehnt. Über die Tätigkeit der ständigen Schlichter im Jahre 1927 liegen noch keine abschließenden Ziffern vor. Ferner wurden vom Reichsarbeitsministerium 183 Fälle von Anträgen auf Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen, und von den ständigen Schlichtern bis zum 1. November 1496 solcher Fälle erledigt. Beim Reichsarbeitsministerium wurde in fast der Hälfte aller Fälle die Verbindlichkeitserklärung ausgesprochen, in einem Viertel der Fälle wurde sie abgelehnt, in einem weiteren Viertel eine Einigung der Parteien herbeigeführt. Bei den ständigen Schlichtern wurde in der Hälfte der Fälle eine Einigung erzielt, in etwa einem Viertel die Verbindlichkeitserklärung ausgesprochen, in dem letzten Viertel die Erklärung abgelehnt. Im ganzen hat sich die Zahl der Fälle, in denen die Schlichtungsbehörden in Anspruch genommen wurden, gegen 1926 fast verdoppelt. Von besonderer Bedeutung ist die Errichtung der Arbeitsgerichte auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1927 ab. Leider ist es nicht gelung den erstrebten gleichmäßigen Aufbau der Arbeitsgerichte den verschiedenen Ländern zu erzielen. Hier fällt insbesond gegenüber der Zusammenfassung der Arbeitsgerichte größere Bezirke, wie sie in Preußen stattfand, die Verzettel der Arbeitsgerichtsbarkeit in Bayern auf, andererseits wird Recht beklagt, daß in der Errichtung von Fachkammern, besondere solchen für kaufmännische Gehilfenangelegenheit fast durchweg dem Bedürfnis nicht Genüge geschah. Bemerke wert ist, daß die vielfach umstrittenen Mittel zur Ausbild von Arbeitnehmern für die Mitarbeit an den sozialen Einri tungen, bei denen besonders ihre Überweisung an die gewe schaftlichen Spitzenverbände kritisiert wurde, im Haushalts schlag für 1928 nicht wieder angefordert sind.

Für Maßnahmen des Arbeitsschutzes wer im Voranschlag 0,2 Millionen RM. gefordert. Es handelt wesentlich um die Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Anordnungen, denen von besonderem Interesse die Gründung einer Ges schaft zusammen mit dem Preußischen Staat und der Kna schaft zur Erforschung und Bekämpfung der Unfallgefahren Bergbau ist, für welchen Zweck zunächst die stillgelegte Gr Hibernia bei Gelsenkirchen in Verwaltung genommen wur ähnliche Versuche wie auf der Hibernia werden auch mit Reic mitteln für den Braunkohlenbergbau in einer Großversuc strecke in Freiberg angestellt. Einen erheblichen Abbau erfä der Etat der Arbeiterschutzabteilung durch die Umwandlung Reichsamts für Arbeitsvermittlung in die Hauptstelle der ne Arbeitslosenversicherung. Hier handelt es sich in Zukunft nur n um verwaltungsrechtliche und technische Fragen, die unmittel im Anschluß an das Ministerium behandelt werden sollen.

Für Arbeitsvermittlung und Arbeitslose fürsorge sieht der Haushaltsplan im ganzen 125,2 Mill. vor; die Hauptziffern sind schon erwähnt. Es handelt s um 100 Millionen für die Krisenfürsorge und 25 Millionen für die werteschaffende Fürsorge. Wie weit hier die Eta ansätze ausreichen werden, ist eine Frage der Konjunkturgest tung. Das Reich würde bei einem Nachlassen der Beschäftigu angesichts der vorläufig nur geringen Reserven der Arbei losenversicherung genötigt sein, auf Grund des Gesetzes Darlehen einzugreifen, um die Erfüllung der Verbindlichkeit der Anstalt sicherzustellen. Die Beiträge der Anstalt reich für die Deckung der Ansprüche aus, wenn der Jahresdur schnitt der Arbeitslosen nicht 700 000 Köpfe übersteigt. Kalenderjahr 1927 sank die Arbeitslosenziffer auf 329 000 Kö am 15. Oktober 1927; seitdem ist sie wieder auf eine auß ordentliche Höhe gestiegen, wenn auch offenbar im wesentlich im Zusammenhang mit der Saisonentwicklung, so daß ei schnelle Abnahme mit dem Beginn des Frühjahrs wahrscheinl ist. Gegenüber der Begrenzung der Unterstützungspflicht Arbeitslosenversicherung ist das Reich zur Krisenfürsorge einem bestimmten Rahmen, und zwar vorläufig mit vier Fünft des Aufwandes verpflichtet. In der Krisenfürsorge befand sich am 15. April 1927 234 000 Köpfe, am 15. Oktober 112 0 die Ziffer steigt jetzt wieder an. Soweit die Arbeitslosigkeit der Konjunktur beruht, ist eine erhebliche Erhöhung in günstigerer Zeit mit Sicherheit zu erwarten, und so birgt gegenüber dem Vorjahr um 350 Millionen verminderte Etats von nur 100 Millionen ganz erhebliche Gefahren für das Glei gewicht des Gesamthaushalts in sich. Da der Ausbau Arbeitslosenversicherungsanstalt noch im Werden ist und unmittelbarer Einfluß auf die örtliche Handhabung der Geschä noch fehlt, so läßt sich über die Auswirkung der Arbeitslos versicherung heute ein bestimmtes Urteil noch nicht fällen, jed verdient die Klage Beachtung, welche vor allem aus landwi schaftlichen Gegenden über eine übermäßige Inanspruchnah der Versicherung kommen. Vieles scheint darauf hinzudeut daß das Gesetz hier unbeabsichtigte Möglichkeiten offen lä Versorgung zu erlangen, die ohne eine tatsächliche Notlage boten wird. Gewisse Saisongewerbe eröffnen den nur vorüb gehend Beschäftigungslosen offenbar die Anwartschaft höhere Unterstützung entsprechend den im Sommer verdien Löhnen, obwohl diese Löhne in ihrer Höhe von vornherein die normale Winterpause Rücksicht genommen haben. Ein P blem, welches stark mit der Arbeitslosenfürsorge in Zusamm hang steht, ist dasjenige der ausländischen Landarbeiter, welche das Kontingent im Jahre 1928 wiederum auf 100 000 Kö festgesetzt wurde. Man wird dieser Maßregel zustimmen kön da in der Tat die Verwendung der städtischen Arbeitslo für die Landarbeit sich immer wieder als eine höchst prob matische Maßregel erwiesen hat.

Einen breiten Raum im Etat des Arbeitsministeriums nimmt ie Allgemeine Wohlfahrtspflege ein. Hier han- elt es sich um Probleme wie die Kleinrentnerfürsorge, um ie Unterstützung verschiedener öffentlicher und privater Wohl- ahrtseinrichtungen, insgesamt um einen Aufwand von 27,5 Mill. )er Hauptbetrag sind 25 Millionen für die Kleinrentnerfürsorge, er indes den hier zu erstrebenden Zwecken gegenüber bei eitem nicht genügt; im Zuge der Bestrebungen, die Klein- entnerfrage durch Schaffung bestimmter Rechtsansprüche um- ugestalten und an Stelle des Wohlwollens oder Übelwollens er Gemeinden eine Verpflichtung des Reichs zu seßen, wird an mit diesem Betrag bei weitem nicht ausreichen und eine auerbelastung erheblich größeren Umfangs in Rechnung stellen üssen, die je nach den vorgeschlagenen Maßregeln sich auf 0 bis 100 Millionen jährlich belaufen wird. Die Deckungsfrage st hier vorläufig noch ganz im dunkeln. Das Reichskabinett at sich bereiterklärt, im Zusammenhang mit der Etatsberatung ine endgültige Stellung bezüglich der Rentnerversorgung ein- unehmen. Je mehr man darauf dringt, daß im Interesse der reditsicherheit der Wirtschaft an dem Aufwertungsproblem icht von neuem gerüttelt wird, um so notwendiger wird es ein, Abhilfe für beseitigungsfähige Klagen der bedauerns- ertesten Opfer der Inflation zu schaffen. Der früher erhobene inwand, daß die Sozialrentner in ähnlicher Weise wie die apitalrentner durch die Folgen der Inflation geschädigt seien, st durch die inzwischen erfolgte Anpassung der Sozialrentner n den veränderten Geldwert ausgeräumt. Die Förderung der inrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, für welche noch 1926 Millionen zur Verfügung gestellt waren, ist eine unumgäng- che Notwendigkeit, da der Eingang von freiwilligen Beiträgen ei den beteiligten sieben Spitzenverbänden in außerordent- chem Umfang hinter dem Bedürfnis zurückbleibt und die hier u lösenden Aufgaben sich der Befriedigung durch amtliche tellen ihrer Natur nach entziehen.

Das Wohnungs- und Siedlungswesen wird im ahre 1928 mit 55,8 Millionen gefördert werden. Davon entfallen 0 Millionen auf die außerordentlichen landwirtschaftlichen Sied- ungen in dünnbevölkerten Gebieten als Teilbetrag eines Fonds on im ganzen 250 Millionen, der diesem Zweck gewidmet ist. isher wurden zum Ankauf und zur Besiedlung von 72 452 ha 5,9 Millionen Zwischenkredite bewilligt; der durchschnittliche reis beträgt also etwa 1000 RM. für den Hektar. In einem leineren Teil der Fälle ist das Siedlungsverfahren bereits zu nde geführt; im allgemeinen wird über einen zu langsamen ortgang dieser Arbeiten geklagt. Eine besondere Rolle spielen ei der Siedlungsfrage die Flüchtlingssiedler, d. h. Verdrängte us früher deutschen Gebieten, deren Lage bisher immer noch icht befriedigend geordnet werden konnte. Durch das Reichs- eseß vom 16. Juli 1927 wurde das Reich in die Möglichkeit ver- eßt, Bürgschaften für die Dauerfinanzierung zu übernehmen, nd im Haushaltsplan sind außerdem für die Zinsverbilligung ieser Finanzierung 5,8 Millionen angefordert. Hinsichtlich des /ohnungswesens wurde durch die Wohnungszählung des leßten ahres das Maß des heute noch ungedeckten Wohnungsbedarfs :stgestellt. Neben einer jährlichen Errichtung von 200 000 Woh- ungen für den Zuwachs ist noch ein Fehlbedarf von 600 000 /ohnungen herzustellen. Die Finanzierung dieses Wohnungs- edarfs wird noch vom Reich insbesondere durch die Ge- ährung von Zwischenkrediten erleichtert. Zehn Millionen Mark urden im Vorjahr für Forschungen über besonders wirtschaft- che Typen und Normen im Wohnungswesen zur Verfügung estellt. Die bewilligten Fonds reichen für das neue Etatsjahr us, so daß hier keine Neubewilligungen in Frage kommen.

Eine außerordentlich große Rolle für die Reichsfinanzen pielt schließlich der leßte Zweig der Tätigkeit des Arbeits- ministeriums: das Versorgungswesen. Hier werden für die eigentliche Versorgungsverwaltung selbst, also die Haupt- versorgungsämter und die Versorgungsämter, 63,9 Millionen erfordert, mit denen ein Gesamtetat von 1702,6 Millionen allein für die Versorgung der Kriegsteilnehmer und Angehörigen des alten Heeres aufzuwenden ist. Davon entfallen 1542,6 Millionen auf die Renten für Kriegsbeschädigte usw. und Ruhegehälter usw. für die Offiziere, Militärbeamten und Hinterbliebenen der alten Wehrmacht. Die Versorgung der Angehörigen der neuen Wehrmacht im Ruhestand erfordert weitere 53,7 Millionen, die Versorgung der Reichsbeamten der Zivilbehörden und ihrer Hinterbliebenen weitere 108 Millionen. Zu berücksichtigen ist, daß die Arbeit der Versorgungsbehörden, wie schon eingangs erwähnt, sich noch fortgeseßt mit der Untersuchung der ein- zelnen Versorgungsfälle zu beschäftigen hat, insbesondere hin- sichtlich des Maßes der Invalidität, und daß infolgedessen der im Jahre 1924/25 ganz außerordentlich verminderte Behörden- apparat gegenwärtig noch nicht entbehrt werden kann. So wurden z. B. im dritten Kalendervierteljahr 1927 von Beschädig- ten und Hinterbliebenen neuerdings 66 500 Anträge gestellt, die der Untersuchung bedurften. Bei der großen wirtschaft- lichen Not in weiten Kreisen des Volkes machen viele Feldzugs- teilnehmer, vor allem auch die schon Abgefundenen, immer wieder den Versuch, eine Rente zu erlangen, und daher ist die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten z. Z. immer noch im Steigen begriffen. In sehr vielen Fällen muß in der Tat auch festgestellt werden, daß im zunehmenden Alter eine Ver- schlimmerung der Folgen der Kriegsbeschädigung eingetre- ten ist.

Die Gesamthöhe der öffentlichen Aufwendungen, welche direkt oder indirekt durch die Hände des Arbeitsministeriums laufen oder durch seine Maßnahmen beeinflußt werden, über- steigt den Wirkungsbereich jedes anderen Ministeriums, die Kriegslasten nicht ausgenommen. Es handelt sich nicht nur um die unmittelbaren Kosten, die im Reichshaushaltsplan ausge- worfen werden und ihrerseits 2 Milliarden weit übersteigen, sondern auch um alle übrigen sozialen Aufwendungen, deren Höhe eingangs erörtert wurde. Daher ist es natürlich, daß jede Kritik an der öffentlichen Ausgabewirtschaft vor allem auch die Tätigkeit des Reichsarbeitsministeriums ins Auge faßt, und daß man hier ein eindringliches Verständnis für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten nachdrücklich fordert, in deren Rahmen sich leßten Endes die sozialen Aufwendungen halten müssen. Ein- schließlich der sozialen Aufwendungen darf man für das Jahr 1928 die Gesamtbelastung des deutschen Volkes auf etwa 18 Milliarden schäßen, bei einem Gesamteinkommen von schäßungsweise etwa 55 bis 60 Milliarden. Die Forderung ist verständlich, daß unter der Fürsorge für die hilfsbedürftigen Teile des Volksganzen nicht die gesunde Funktion der übrigen Teile leidet und durch eine Art von Unterernährung außerstande geseßt wird, die schwere Last des Ganzen zu tragen. Daher sollten die verantwortlichen Stellen des Sozialministeriums keine falsche Empfindlichkeit gegenüber der Kritik zeigen, die ihrer Arbeit zuteil wird, sondern deren berechtigten Kern auf sich wirken lassen. Es war erfreulich, aus den leßten Äußerungen des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns im Haushaltsausschuß des Reichstags entnehmen zu können, daß diese für die deutsche Sozialpolitik der Nachkriegszeit richtunggebende Persönlich- keit sich der Tatsache nicht verschließt, daß nunmehr ein ge- wisser Beharrungszustand für die deutsche Sozialpolitik her- gestellt ist, der zunächst einmal ausbalanciert und in sich selbst abgeklärt werden muß, und auch schon aus dem Grunde nicht von neuem in Bewegung geseßt werden sollte, weil zunächst einmal abzuwarten ist, in welchem Tempo die übrigen Industrie- länder ihre Sozialpolitik dem Maße der deutschen sozialen Leistungen anpassen werden.

# Der berufliche Aufbau des deutschen Volkes.

Von Oberregierungsrat Dr. F. Burgdörfer, Berlin.

In Nr. 19 und 20 des XXIV. Jahrgangs (1927) der „Deutschen /irtschafts-Zeitung" habe ich versucht, auf Grund der damals ekanntgewordenen vorläufigen Reichsergebnisse der gewerb- chen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 ein Bild von der truktur und den Strukturwandlungen der deutschen Volks- irtschaft zu geben. Wie ich in diesem Aufsaß einleitend aus- ührte, bildet die gewerbliche Betriebszählung nur einen, wenn uch sehr wichtigen Teil der großen volkswirtschaftlichen ventaraufnahme des Jahres 1925, die in Wirklichkeit vier rganisch ineinandergreifende Zählungen, nämlich eine Volks- zählung, eine Berufszählung, eine landwirtschaftliche und eine gewerbliche Betriebszählung, umfaßt. Während die gewerbliche und auch die landwirtschaftliche Betriebszählung von den einzelnen Betrieben ausgeht, bildet bei der Volkszählung und auch bei der Berufszählung der einzelne Mensch die Zähl- einheit. Die Volks- wie die Berufszählung umfaßt das ganze Volk und gibt durch eingehende Gliederung der gesamten Bevölkerungsmasse nach demographischen, beruflichen und sozialen Gesichtspunkten wichtige Einblicke in den inneren Aufbau unseres Volkes und unserer Volkswirtschaft, welche

geeignet sind, die aus der Statistik der betrieblichen Struktur unserer Wirtschaft gewonnenen Unterlagen der Betriebszählung in wesentlicher Hinsicht zu ergänzen.

### Bedeutung und Methode der Berufszählung.

Besondere Bedeutung kommt der Berufszählung zu, deren Hauptergebnisse nachstehend kurz besprochen werden sollen. Aufgabe der Berufszählung ist die Gewinnung umfassenden und grundlegenden statistischen Erkenntnismaterials zu dem weitschichtigen und wichtigen Fragenkomplex „Der Mensch in der Wirtschaft". Wovon lebt das Volk? In welchen Berufen oder in welchen Tätigkeiten verdienen sich die Menschen ihren Lebensunterhalt? Wie verteilen sich die arbeitenden Menschen auf die einzelnen Zweige der Wirtschaft? Wie verteilen sich die nichterwerbstätigen Personen nach den Berufen usw. ihrer Ernährer? Welches ist die vergleichsweise zahlenmäßige Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige und Berufe im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft? Welche Wandlungen haben sich im Laufe der Zeit in der beruflichen und sozialen Gliederung der Bevölkerung vollzogen?

Das sind einige der Hauptfragen, auf welche die Berufszählung Antwort geben soll, es sind Fragen, auf deren zuverlässige Beantwortung eine zielklare Wirtschafts- und Sozialpolitik, die sich der Bedeutung des arbeitenden Menschen in der Wirtschaft und für die Wirtschaft bewußt ist, heute mehr denn je Wert legen muß.

Die Unterlagen der neuen Berufsstatistik sind bei der Zählung vom 16. Juni 1925 in der Weise gewonnen worden, daß jeder Haushaltungsvorstand für sich und seine sämtlichen Haushaltsangehörigen u. a. folgende fünf Fragen zu beantworten hatte:

I. Hauptberuf oder Haupterwerb:
   a) Beruf,
   b) Stellung im Beruf (ob selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.),
   c) Art und Name des Betriebs, in dem der Beruf ausgeübt wird.

II. Nebenberuf oder Nebenerwerb:
   a) Beruf,
   b) Stellung im Beruf.

Die ungeheuer vielgestaltigen Antworten, welche auf diese Fragen gegeben wurden, mußten natürlich in ein einheitliches Schema gebracht werden. Das Statistische Reichsamt hat bereits vor der Zählung in enger Fühlungnahme mit Vertretern der Wirtschaft und Wissenschaft eine neue Systematik der Berufe und der Betriebe ausgearbeitet, wie sie der heutigen Vielgestaltigkeit unserer arbeitsteiligen Wirtschaft angemessen ist. Jeder Erwerbstätige wird zunächst nach der Art des Betriebes, in dem er seinen Hauptberuf ausübt[1]), einem sog. Wirtschaftszweig zugeteilt. Die neue Systematik sieht insgesamt 166 solcher Wirtschaftszweige vor, die sämtliche vorkommenden Erwerbsmöglichkeiten umfassen. (Des besseren Überblicks halber werden in summarischen Darstellungen diese Wirtschaftszweige zu Wirtschaftsgruppen und diese wiederum zu [sieben] Wirtschaftsabteilungen zusammengefaßt.) Innerhalb jedes Wirtschaftszweiges werden die Erwerbstätigen nun nach ihrer sozialen Stellung (Selbständige, Angestellte, Arbeiter usw.) und nach ihrer individuellen Berufstätigkeit, die sie in dem betreffenden Wirtschaftszweig ausüben, gegliedert; es wird also beispielsweise nachgewiesen, wie viele Schlosser, Schmiede, Tischler, Sattler, kaufmännische Angestellte usw. im Schiffsbau oder wie viele Schmiede, Schlosser, Dreher, Tischler, Stellmacher, Maler, Lackierer usw. in dem Waggonbau tätig sind. Nimmt man hinzu, daß außerdem die Erwerbstätigen auch noch nach Alter, Geschlecht und Familienstand und daß ferner die nichterwerbstätigen Angehörigen ebenfalls nach dem Wirtschaftszweig, der Berufsstellung und dem Beruf ihres Ernährers aufgegliedert werden, so kann man sich eine ungefähre Vorstellung von der Vielgestaltigkeit des Aufteilungsschemas der neuen Berufsstatistik — das ja auch der Vielgestaltigkeit der tatsächlichen Verhältnisse in weitgehendem Maße Rechnung tragen soll — machen. Die ausführlichen Ergebnisse der so eingehend gegliederten Berufsstatistik werden wiederum mehrere stattliche Bände füllen. Doch geben auch die bis jetzt vom Statistischen Reichsamt in seiner Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" (Jg. 1927, Heft 10, 13 und 22) veröffentlichten Hauptergebnisse bereits eine Reihe wichtiger Einblicke in die berufliche und soziale Gliederung unseres Volkes.

[1]) Der Frage nach dem Nebenberuf kommt nur sekundäre — ergänzende — Bedeutung zu. Lediglich für die Landwirtschaft hat die Frage des Nebenberufs größere Bedeutung. Es wird hierauf weiter unten noch kurz eingegangen.

### I. Die Zunahme der Erwerbstätigen.

Gliedert man die Gesamtbevölkerung des Reichs nach Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen, so ergibt sich nach der Zählung von 1925 — verglichen mit den auf das heutige Reichsgebiet (ohne Saargebiet) umgerechneten Ergebnissen der letzten Vorkriegszählung (1907) — folgendes Bild:

Erwerbstätige und nichterwerbstätige Bevölkerung 1925 und 1907.

| Bevölkerungsgruppe | männlich Zahl | % | weiblich Zahl | % | zusammen Zahl | % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1925** | | | | | | |
| Erwerbstätige | 20 531 155 | *68,0* | 11 477 684 | *35,6* | 32 008 839 | *51,3* |
| Berufslose Selbständige (Rentner usw.) | 1 697 151 | *5,6* | 2 147 279 | *6,7* | 3 844 430 | *6,2* |
| Familienangehörige ohne Hauptberuf | 7 968 517 | *26,4* | 18 588 833 | *57,7* | 26 557 350 | *42,5* |
| davon Ehefrauen | — | — | 8 817 241 | *27,4* | 8 817 241 | *14,1* |
| Gesamtbevölkerung | 30 196 823 | *100,0* | 32 213 796 | *100,0* | 62 410 619 | *100,0* |
| **1907** | | | | | | |
| Erwerbstätige | 16 654 660 | *61,4* | 8 500 543 | *30,5* | 25 155 203 | *45,7* |
| Berufslose Selbständige (Rentner usw.) | 1 448 887 | *5,4* | 1 629 060 | *5,8* | 3 077 947 | *5,6* |
| Familienangehörige ohne Hauptberuf | 9 002 699 | *33,2* | 17 755 748 | *63,7* | 26 758 447 | *48,7* |
| Gesamtbevölkerung | 27 106 246 | *100,0* | 27 885 351 | *100,0* | 54 991 597 | *100,0* |

1925 standen sonach von insgesamt 62,4 Millionen Einwohnern rund 32 Millionen oder 51,3 %, also mehr als die Hälfte unmittelbar im Erwerbsleben 3,8 Millionen oder 6,2 % entfallen auf die berufslosen Selbständigen (das sind in der Hauptsache Rentenempfänger und dergl.) und 26,6 Millionen oder 42,5 % auf die Familienangehörigen ohne Hauptberuf, darunter rund 9 Millionen Ehefrauen ohne hauptberufliche Erwerbstätigkeit.

Im Vergleich zum Jahr 1907 weist die neue Berufszählung eine Reihe bemerkenswerter Unterschiede auf. Der hervorstechendste ist die erhebliche Verstärkung des Anteils der erwerbstätigen Personen und der Rückgang des Anteils der nichterwerbstätigen Familienangehörigen an der Gesamtbevölkerung, oder anders ausgedrückt: die größere Erwerbsintensität der Bevölkerung gegenüber der Zeit vor dem Kriege. Und zwar trifft diese Feststellung für beide Geschlechter zu. Bei den Männern ist der Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten männlichen Bevölkerung von 61,4 auf 68 %, bei den Frauen von 30,5 auf 35,6 % und im Gesamtdurchschnitt ist er von 45,7 auf 51,3 % gestiegen.

Wie ist diese Zunahme der Erwerbstätigkeit zu erklären? Um es vorweg zu nehmen: Sie ist in der Hauptsache begründet in der Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung. Die Zahl der Erwerbsfähigen, d. h. der erwachsenen Bevölkerung, ist erheblich rascher gewachsen als die Gesamtbevölkerung, während andererseits die Zahl der noch nicht erwerbsfähigen Kinder durch den Geburtenausfall (rund 3—3½ Millionen Ungeborenen) und den scharfen Geburtenrückgang der Nachkriegszeit stark zusammengeschrumpft ist. Es betrug:

| Bevölkerungsgruppe | Zu- bzw. Abnahme gegenüber 1907 männlich Zahl | % | weiblich Zahl | % | zusammen Zahl | % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtbevölkerung | +3 090 577 | *+11,4* | +4 328 445 | *+15,5* | +7 419 022 | *+13,* |
| Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15—65 Jahre) | +3 669 000 | *+22,1* | +5 209 000 | *+30,5* | +8 878 000 | *+26,* |
| Erwerbstätige insg. | +3 876 495 | *+23,3* | +2 977 141 | *+35,0* | +6 853 636 | *+27,* |
| Berufslose Selbständige | + 248 264 | *+17,1* | + 518 219 | *+31,8* | + 766 483 | *+24,* |
| Familienangehörige ohne Hauptberuf | −1 034 182 | *−11,5* | + 833 085 | *+ 4,7* | — 201 097 | *− 0,* |

Während die Gesamtbevölkerung seit dem Jahre 1907 innerhalb des heutigen Reichsgebiets nur um 13,5 % gewachsen ist, hat die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) annähernd doppelt so rasch, nämlich um 26,4 %, zugenommen, noch stärker aber ist die Zahl der Erwerbstätigen angewachsen, nämlich um 27,2 %. Letztere Tatsache ist beachtenswert, denn in ihr kommt zum Ausdruck, daß über den gewissermaßen natürlich bedingten Zuwachs an Erwerbstätigen hinaus sich die Erwerbstätigenziffer auch noch dadurch erhöht hat, daß — durch die Folgen der Inflation und die sonstige Not der Zeit gezwungen — zahlreiche Personen, die sich normalerweise schon aus dem Erwerbsleben zurückgezogen hatten, wieder einem Erwerb nachgehen mußten. Das wird auch bestätigt durch die Zunahmesätze der sog. berufslosen Selbständigen, die — trotz des Zuwachses an Rentenempfängern (Kriegshinterbliebenen-, Invalidenrentnern usw.), aber infolge des Rückgangs an „Rentiers" — hinter dem Zuwachs, den die erwachsene Bevölkerung im ganzen erfahren hat, zurückbleiben. Es wird vor allem auch dadurch bestätigt, daß nicht nur prozentual, sondern auch der absoluten Zahl nach die Gesamtmasse der tatsächlich erwerbstätigen Männer stärker angewachsen ist, als die Masse der Männer im erwerbsfähigen Alter von 15—65 Jahren (3,9 gegen 3,7 Millionen) zugenommen hat. Man kann hiernach nicht nur von einer scheinbaren, sondern auch von einer tatsächlichen Steigerung der Erwerbsintensität der deutschen Bevölkerung sprechen.

Relativ am stärksten hat die Erwerbstätigenziffer unter der weiblichen Bevölkerung zugenommen. Hier kam eben zu dem im Zuge der Zeit liegenden Drang der Frauen nach beruflicher Betätigung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit der in vielen Fällen durch den Krieg und seine Folgen bedingte Zwang zur Ergreifung einer Erwerbstätigkeit. Die Gesamtzahl der erwerbstätigen Frauen hat um rund 3 Millionen oder 35 %, also um mehr als ein Drittel seit dem Jahr 1907, zugenommen, gegenüber einer Zunahme der Frauen im erwerbsfähigen Alter um 30,5 %.

Die Zahl der erwerbstätigen Männer hat — trotz der 2 Millionen Kriegsopfer — um 3,9 Millionen oder 23,3 %, also annähernd um ein Viertel, zugenommen.

Insgesamt stehen jetzt 20½ Millionen Männer und 11½ Millionen Frauen im Erwerbsleben.

## I. Der Aufbau der deutschen Volkswirtschaft und seine Wandlungen.

Wie verteilen sich nun die 32 Millionen Erwerbstätigen und ihre berufslosen Angehörigen bzw. die gesamte (erwerbstätige und nichterwerbstätige) Bevölkerung auf die großen Zweige des Erwerbslebens? Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis dieser Erwerbszweige zueinander? Welche Erwerbszweige haben im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft zahlenmäßig an Bedeutung gewonnen, welche eingebüßt?

Hierauf gibt folgende aus Heft 10 des Jahrgangs 1927 der Zeitschrift des Statistischen Reichsamts „Wirtschaft und Statistik" entnommene Übersicht über die großen Wirtschaftsabteilungen[2]) Auskunft:

Die Erwerbstätigen und die Gesamtbevölkerung nach Wirtschaftsabteilungen 1925 und 1907.

| Wirtschaftsabteilungen | 1925 Zahl | 1925 %[3]) | 1907 Zahl | 1907 %[3]) | Zu- (+) bzw. Abnahme (—) gegen 1907 Zahl | Zu- (+) bzw. Abnahme (—) gegen 1907 % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **a) Erwerbstätige.** | | | | | | |
| A. Land- u. Forstwirtschaft ... | 9 762 426 | *30,5* | 8 556 219 | *34,0* | + 1 206 207 | + *11,1* |
| B. Industrie und Handwerk .. | 13 238 765 | *41,4* | 10 060 845 | *40,0* | + 3 177 920 | + *31,6* |
| C. Handel und Verkehr ..... | 5 273 498 | *16,5* | 3 266 247 | *13,0* | + 2 007 251 | + *61,5* |
| D. Verwaltung, freie Berufe usw..... | 1 502 379 | *4,7* | 1 327 627 | *5,3* | + 174 752 | + *13,2* |
| E. Gesundheitswesen usw.. | 588 788 | *1,8* | 323 724 | *1,3* | + 265 064 | + *81,9* |
| F. Häusl. Dienste u. Lohnarbeit wechselnder Art ..... | 1 642 983 | *5,1* | 1 620 541 | *6,4* | + 22 442 | + *1,4* |
| A.—F. Erwerbstätigeins. | 32 008 839 | *100,0* | 25 155 203 | *100,0* | + 6 853 636 | + *27,2* |
| **b) Berufszugehörige (Erwerbstätige und Angehörige).** | | | | | | |
| A. Land- u Forstwirtschaft ... | 14 373 256 | *23,0* | 14 918 098 | *27,1* | — 544 842 | — *3,7* |
| B. Industrie- und Handwerk .. | 25 780 831 | *41,3* | 23 175 263 | *42,1* | + 2 605 568 | + *11,2* |
| C. Handel und Verkehr .... | 10 561 976 | *16,9* | 7 409 414 | *13,5* | + 3 152 562 | + *42,5* |
| D. Verwaltung, freie Berufe usw..... | 3 156 727 | *5,1* | 2 531 238 | *4,6* | + 625 489 | + *24,7* |
| E. Gesundheitswesen usw.. | 964 703 | *1,5* | 590 480 | *1,1* | + 374 223 | + *63,4* |
| F. Häusl Dienste u. Lohnarbeit wechselnder Art ..... | 1 910 258 | *3,1* | 1 926 920 | *3,5* | — 16 662 | — *0,9* |
| G. Ohne Beruf u. Berufsangabe | 5 662 868 | *9,1* | 4 440 184 | *8,1* | + 1 222 684 | + *27,5* |
| A.—G. Gesamtbevölk. . | 62 410 619 | *100,0* | 54 991 597 | *100,0* | + 7 419 022 | + *13,5* |

[2]) Auf die einzelnen 166 Wirtschaftszweige kann natürlich im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingegangen werden. Wer sich dafür interessiert, sei besonders auf „Wirtschaft und Statistik" 1927, Nr. 13 hingewiesen, wo die Hauptzahlen für sämtliche 166 Wirtschaftszweige nachgewiesen sind.

a) In der Landwirtschaft hat zwar die Zahl der hauptberuflich Erwerbstätigen (vgl. obere Hälfte der Übersicht) von 1907 bis 1925 von 8,6 auf 9,8 Millionen oder um 14,1 % zugenommen — also ungefähr in dem Tempo der allgemeinen Bevölkerungszunahme. Diese Zunahme der hauptberuflich Erwerbstätigen in der Landwirtschaft ist in der Hauptsache auf die stärkere Heranziehung von mithelfenden Familienangehörigen zurückzuführen, deren Tätigkeit früher zum großen Teil als nebenberuflich gewertet wurde. Die Zahl der hauptberuflich tätigen mithelfenden Familienangehörigen hat um 1,4 Millionen zugenommen, die der nebenberuflich tätigen mithelfenden Familienangehörigen dagegen um über 1 Million abgenommen; es handelt sich also bei der Zunahme der hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Personen offenbar zu einem erheblichen Teil lediglich um eine Verschiebung vom Nebenberuf zum Hauptberuf. Rechnet man die Nebenberufsfälle, die ja in der Landwirtschaft eine besonders große Rolle spielen, mit ein, so erhöht sich die Gesamtzahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen im Jahre 1925 zwar auf 13,8 Millionen, die Zunahme gegenüber 1907, wo die Zahl der haupt- und der nebenberuflich in der Landwirtschaft tätigen Personen im heutigen Reichsgebiet 13,4 Millionen betrug, schrumpft jedoch auf 400 000 oder rund 3 % zusammen.

Die Zunahme der in der Landwirtschaft tätigen Personen bleibt sonach sehr erheblich hinter der Zunahme der Gesamtbevölkerung, vor allem aber hinter der Zunahme der Erwerbstätigen in den übrigen Erwerbszweigen zurück. Selbst wenn man nur die hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Personen, deren Zahl gegenüber 1907 aus den obenerwähnten besonderen Gründen (stärkere Bewertung der mithelfenden Tätigkeit von Familienangehörigen im Sinne eines Hauptberufs) relativ stark zugenommen hat, in Betracht zieht, hat sich der Anteil an der Landwirtschaft an der Gesamtheit der (hauptberuflich) Erwerbstätigen von 1907 bis 1925 von 34,0 auf 30,5 % verringert. Es entfällt heute nicht ganz mehr ein Drittel aller hauptberuflich Erwerbstätigen auf die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenberufsfälle ist es noch etwas über ein Drittel.

Die Tendenz der Entwicklung läßt sich in keiner Weise verkennen. Sie wird noch deutlicher, wenn man nicht von der Zahl der Erwerbstätigen allein, die gerade in der Landwirtschaft durch die große Zahl von zum Teil nur zeitweise im Betriebe mithelfenden Familienangehörigen stark aufgebläht ist, sondern von der Gesamtzahl der Berufszugehörigen, d. h. der Zahl der in der Landwirtschaft hauptberuflich Erwerbstätigen samt ihren berufslosen Angehörigen, ausgeht und die Betrachtung nicht nur auf die letzte Zählungsperiode beschränkt, sondern auch auf die in der Vorkriegszeit vorausgegangenen Zählungen ausdehnt.

Im Jahr 1882, in dem die erste deutsche Berufszählung stattfand, bezifferte sich die landwirtschaftliche Bevölkerung innerhalb der heutigen Reichsgrenzen auf 15,9 Millionen oder genau zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung. Sie ging von Zählung zu Zählung nicht nur anteilsmäßig, sondern auch der absoluten Zahl nach zurück:

[3]) % aller Erwerbstätigen bzw. % der Gesamtbevölkerung.

Berufszugehörige der Landwirtschaft:

| | Zahl: | % der Gesamtbevölkerung: |
|---|---|---|
| 1882 | 15 938 761 | 40,0 |
| 1895 | 15 442 059 | 33,6 |
| 1907 | 14 918 098 | 27,1 |
| 1925 | 14 373 256 | 23,0 |

b) Im Gegensatz hierzu haben sowohl Industrie und Handwerk als vor allem Handel und Verkehr von Zählung zu Zählung eine starke Ausweitung erfahren. Sie waren die Sammelbecken, in denen der große Bevölkerungszuwachs der Vorkriegszeit aufgefangen wurde und so dem deutschen Volk und der deutschen Volkswirtschaft erhalten werden konnte. Von den 23 Millionen Menschen, welche dem deutschen Volk innerhalb der heutigen Reichsgrenzen von 1882 bis 1925 zugewachsen sind, haben nicht weniger als 20 Millionen Menschen Arbeit und Brot in Industrie und Handwerk sowie Handel und Verkehr gefunden.

Damit hat sich zwangsläufig das Gewicht dieser großen Wirtschaftsabteilungen, soweit es nach Zahl der Berufszugehörigen bemessen werden kann, im Rahmen unserer gesamten Volkswirtschaft ganz erheblich verstärkt.

1. Zu der Wirtschaftsabteilung Industrie und Handwerk gehörten nach der Zählung von

| | Berufszugehörige: | % der Gesamtbevölkerung: |
|---|---|---|
| 1882 | 13 946 994 | 35,0 |
| 1895 | 17 848 209 | 38,9 |
| 1907 | 23 175 263 | 42,1 |
| 1925 | 25 780 831 | 41,3 |

Im Laufe der letzten 40 Jahre hat sich sonach die Industriebevölkerung der absoluten Zahl nach beinahe verdoppelt. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist von rund einem Drittel auf über zwei Fünftel angewachsen. Innerhalb der letzten Zählungsperiode (1907 bis 1925) hat die gesamte Industriebevölkerung um 2,6 Millionen zugenommen. Doch hielt diese Zunahme nicht mehr ganz Schritt mit der Zunahme der Gesamtbevölkerung, so daß zum erstenmal seit wir in Deutschland Berufszählungen haben, der Prozentanteil der Industrie an der Gesamtbevölkerung einen kleinen Rückgang (von 42,1 auf 41,3 %) aufweist.

Bedeutet dies das Ende des Industrialisierungsprozesses? Keineswegs! Wie sich aus der oben abgedruckten Übersicht ergibt, hat die Zunahme der Erwerbstätigen in Industrie und Handwerk nicht nur Schritt gehalten mit der Gesamtzunahme der Erwerbstätigen, sondern ist noch etwas rascher gewachsen (um 31,6 gegen 27,2 %), so daß sich der Anteil von Industrie und Handwerk an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen von 1907 bis 1925 von 40,0 auf 41,4 % erhöhen konnte. Lediglich die Zahl der berufslosen Angehörigen der in Industrie und Handwerk tätigen Personen ist in ihrem Wachstum zurückgeblieben, was auf den scharfen Geburtenrückgang zurückzuführen sein dürfte, der in der jüngsten Zeit gerade unter der Industriebevölkerung zu beobachten ist. Auch muß man in Betracht ziehen, daß mit der fortschreitenden Mechanisierung und Maschinisierung des Produktionsprozesses in steigendem Maße menschliche Arbeitskräfte durch mechanische Hilfsmittel ersetzt, vor allem die rein physische Arbeitsleistung durch die verstärkte Anwendung von Maschinen mehr und mehr eingeschränkt oder unterstützt werden. Die menschliche Tätigkeit beschränkt sich immer mehr auf Leitung, Ordnung und Überwachung des Produktionsprozesses, auf Bedienung der Maschinen und dgl. Während die Zahl der menschlichen Arbeitskräfte der Industrie gegenüber 1907 nur um rund ein Drittel (31,6 %) zugenommen hat, hat sich wie in Nr. 20 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift ausgeführt, die installierte Leistung der verwendeten Kraftmaschinen in der gleichen Zeit rund verdreifacht. Die Industrialisierung schreitet also tatsächlich weiter fort, nur emanzipiert sie sich in wachsendem Maße von der ausschließlichen oder vorwiegenden Verwendung der physischen Arbeitsleistung des Menschen. Auch ist zu beachten, daß die Abteilung B nicht nur die Industrie im engeren Sinne, sondern auch das Handwerk umfaßt, deren Entwicklung, auch wenn man sie lediglich von der Personalseite aus betrachtet, keineswegs parallel verläuft. Wie schon in Nr. 20 des vorigen Jahrgangs auf Grund der Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung festgestellt ist die Entwicklung derjenigen Gewerbezweige, welche vorwiegend handwerksmäßiges Gepräge tragen, erheblich langsamer als die der eigentlichen Industrie, besonders der Produktionsmittelindustrie. Würde man „Industrie" und „Handwerk" scharf voneinander trennen können, so würde sich — auch gemessen an der Zunahme der verwendeten menschlichen Arbeitskräfte — tatsächlich ein rasches Fortschreiten der Industrialisierung feststellen lassen.

2. In der großen Wirtschaftsabteilung **Handel und Verkehr** hat sich die Zahl der Berufszugehörigen (im heutigen Reichsgebiet) in den letzten 40 Jahren wie folgt entwickelt:

| Zählungsjahr: | Berufszugehörige: | % der Gesamtbevölkerung: |
|---|---|---|
| 1882 | 3 876 720 | 9,7 |
| 1895 | 5 207 159 | 11,3 |
| 1907 | 7 409 414 | 13,5 |
| 1925 | 10 561 976 | 16,9 |

Hier ist die Entwicklung, wie schon früher ausgeführt (vgl. D. W.-Z. 1927 Nr. 19) noch erheblich stürmischer verlaufen als bei Industrie und Handwerk. Die Zahl der von Handel und Verkehr lebenden Berufszugehörigen ist von 1882 bis 1925 von 3,9 auf 10,6 Millionen angewachsen und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung hat sich von 9,7 auf 16,7 % erhöht, also beinahe verdoppelt. Der sechste Teil unseres Volkes bezieht heute seinen Lebensunterhalt aus Handel und Verkehr, was 1882 noch nicht bei einem Zehntel der Fall war. Im besonderen hat auch innerhalb der letzten Zählungsperiode eine weitere starke Zunahme der von Handel und Verkehr lebenden Bevölkerung stattgefunden, sie ist um 3,2 Millionen oder um 42,5 %, d. h. relativ dreimal so rasch gewachsen als die Gesamtbevölkerung. Der volkswirtschaftliche Verteilungsapparat hat sonach, wenn man lediglich von der Personalseite aus die Sache betrachtet, eine wesentlich stärkere Ausweitung erfahren als der Produktionsapparat von Landwirtschaft, Handwerk und Industrie.

c) Über Bestand und Entwicklung der übrigen Wirtschaftsabteilungen, die zahlenmäßig stark hinter den drei großen Säulen der Volkswirtschaft zurücktreten, gibt die oben abgedruckte Übersicht über die Verteilung der Erwerbstätigen und der Gesamtbevölkerung nach Wirtschaftsabteilungen in den Jahren 1925 und 1907 Aufschluß.

# 50 Jahre Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen.

Von Dr. E. Hay, Berlin.

Am 7. Februar 1928 kann die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen auf eine 50jährige Tätigkeit zurückblicken. Bei der besonderen Rolle, die sie, insbesondere durch ihre enge Verbindung mit dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten, im Rahmen des deutschen Wirtschaftslebens seit ihrem Bestehen gespielt hat und auch heute noch spielt, dürfte ein Rückblick auf ihre Arbeit während des letzten halben Jahrhunderts wohl gerade auch an dieser Stelle von allgemeinem Interesse sein.

Nachdem durch den Reformtarif von 1877 unter Betreiben und lebhafter Zustimmung der deutschen Handelskammern eine einheitliche Grundlage für die tarifarische Einstufung der Güter gegeben worden war, erwies es sich als notwendig, als Ersatz für den seit den 60er Jahren mit der Fortbildung des Tarifs betrauten norddeutschen Tarifverband eine Stelle mit der einheitlichen Bearbeitung aller dieser Fragen für ganz Deutschland einzusetzen. Den Anstoß hierzu gab der Preußisch Handelsminister durch sein Rundschreiben vom 11. Juni 187 an die Bundesregierungen, worin er beantragte, es möge zu Vorberatung für die Beschlüsse der Generalkonferenz ein Ständige Tarifkommission errichtet werden. Dieser sollte nicht nur die Fortbildung der Güterklassifikation, sondern auch di Vorberatung einheitlicher Grundlinien für die Personentarife für die Vorschriften und Tarife für Fahrzeuge, Leichen und lebende Tiere, endlich auch einheitlicher Vorschriften über das Beförderungs- und Abrechnungsverfahren obliegen.

Daneben war ebenfalls vom Preußischen Handelsministe empfohlen worden, „die Bestellung eines ständigen aus je drei Vertretern der Landwirtschaft, der Gewerbetätigkeit und des Handels unter Zutritt eines besonderen aus Bayern zu kommi

tierenden Mitgliedes zu bildenden Ausschusses der Verkehrsinteressenten zu veranlassen, dessen Aufgabe es sein würde, über allgemein wichtige, das deutsche Eisenbahnwesen betreffende Fragen auf dem Gebiete des Tarifwesens sich gutachtlich zu äußern und zu diesem Behuf jährlich zweimal mit den Mitgliedern der vorerwähnten Tarifkommission zusammenzutreten".

So entstand der Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission. Die Bestellung von Abgeordneten aus den Kreisen von Handel und Industrie wurde vom Preußischen Handelsminister dem Deutschen Handelstag übertragen.

Die erste Sitzung der Ständigen Tarifkommission fand am 7. Februar 1878 statt. Der Ausschuß der Verkehrsinteressenten nahm zum ersten Male am 8./10. August 1878 an den Sitzungen der Ständigen Tarifkommission teil. Seitdem haben beide Gremien stets in engstem Einvernehmen und in ungetrübter gegenseitiger Hochschätzung zusammengearbeitet.

Mit der Zeit ergab sich aus der praktischen Arbeit heraus die Notwendigkeit, Veränderungen in der geschäftlichen Behandlung vorzunehmen. So wurde die zuerst nur zweimal im Jahre in Aussicht genommene Teilnahme des Ausschusses der Verkehrsinteressenten an den Sitzungen der Ständigen Tarifkommission bereits im Jahre 1883 unter Beschränkung der Zahl der jährlichen Sitzungen von vier auf drei in eine regelmäßige Beteiligung umgewandelt. Auch erfuhr die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Verkehrsinteressenten im Laufe der Jahre wesentliche Veränderungen dadurch, daß neben einer allgemeinen Vermehrung auch ein Vertreter der Forstwirtschaft und zwei Vertreter der Binnenschiffahrt zugezogen wurden. Ferner verschwand mit der Zeit immer mehr der rein vorbereitende Charakter der Beratungen. Die Arbeiten der Tarifkommission bekamen vielmehr, vor allem durch die Einführung der sogenannten „dringlichen Anträge", die ohne Vorlage an die Generalkonferenz durchgeführt werden konnten, praktisch immer mehr selbständige Bedeutung, wenn ihre Beschlüsse auch, soweit sie nicht als „dringlich" erklärt worden waren, formell bis zum Jahre 1917 jeweils von der Generalkonferenz sanktioniert werden mußten. Jedoch auch in der früheren Zeit waren von der Generalkonferenz nur in geringem Ausmaß Änderungen an den Beschlüssen der Tarifkommission vorgenommen worden. So wurden von ihr im ganzen nur 10,9 % aller von der Ständigen Tarifkommission vorgelegten Beschlüsse geändert, abgelehnt, zurückverwiesen oder dahin entschieden, daß von einem Beschlusse abgesehen wird. Da die Generalkonferenz in ihrem ursprünglichen Sinne nach der Schaffung einer Deutschen Reichsbahn keine sachliche Berechtigung mehr hatte, weil ja die Länderbahnen in der Reichsbahn aufgegangen waren, ist sie in der neuen Satzung der Ständigen Tarifkommission vom 1. Oktober 1926 gänzlich verschwunden. Um den außer der Reichsbahn beteiligten Eisenbahnverwaltungen einen Ausgleich für ihre bisherige Vertretung in der Generalkonferenz zu bieten, wurde die Vertretung der Privateisenbahnen in der Ständigen Tarifkommission auf zwei Vertreter verstärkt. Nach der neuen Satzung entscheidet also die Ständige Tarifkommission über die ihr vorgelegten Fragen an sich selbständig. Diese Beschlüsse erfolgen allerdings vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptverwaltung, die letzten Endes die Entscheidung, insbesondere wegen der finanziellen Auswirkungen in der Hand behalten muß, da nur sie in der Lage ist, als zentrale Stelle diese Dinge zu überblicken. Nach dem Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 (§ 33) sind Änderungen der Tarife außerdem an die Zustimmung der Reichsregierung gebunden, die als erteilt gilt, wenn der Reichsbahn nicht innerhalb von 20 Tagen auf ihren Antrag vom Reichsverkehrsministerium Antwort zugeht. Nach demselben Gesetz ist jedoch das Reichsverkehrsministerium ermächtigt, auf die vorherige Genehmigung von Tarifmaßnahmen zu verzichten, die von geringerem öffentlichen Interesse sind. Von dieser Ermächtigung hat das Reichsverkehrsministerium bei allen Änderungen, sofern es sich um Ermäßigungen des Tarifs oder Erleichterungen des Verkehrs von geringerer Bedeutung handelt, Gebrauch gemacht. Alle Erschwerungen und Tariferhöhungen bedurften jedoch nach wie vor der ausdrücklichen Zustimmung der Reichsregierung. Streitfälle zwischen der Reichsregierung und der Reichsbahn-Gesellschaft über diese Fragen werden in erster Instanz von einem besonderen beim Reichsgericht gebildeten Gericht (§ 44 des Reichsbahngesetzes), in zweiter Instanz von dem internationalen Schiedsrichter (§ 45 des Reichsbahngesetzes) entschieden. Endlich wurden auch die Zuständigkeitsgrenzen mit der Zeit wesentlich erweitert. Insbesondere kam in der neuen Satzung als wesentliches weiteres Arbeitsgebiet die Fortbildung des Tarifsystems hinzu. Zur Zuständigkeit der Ständigen Tarifkommission gehören demnach zur Zeit:

1. Die Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung,
2. die Allgemeinen Tarifvorschriften,
3. die allgemeine Gütereinteilung,
4. der allgemeine Nebengebührentarif einschließlich der Sätze,
5. die Fortbildung des Gütertarifsystems, jedoch unter Ausschluß der Sätze und der Ausnahmetarife.

Die vorsitzende Direktion kann ferner Angelegenheiten, die an und für sich nicht zur Zuständigkeit der Ständigen Tarifkommission gehören, dieser zur Erörterung und gutachtlichen Äußerung überweisen.

Der Aufgabenkreis der Ständigen Tarifkommission und ihr weitgehender Einfluß auf die Tarifgebarung der Eisenbahnen ist in weiten Kreisen der Wirtschaft zeitweise, insbesondere jetzt in den Jahren nach dem Kriege, erheblich unterschätzt worden. Vor allem wurde von manchen Seiten darauf hingewiesen, daß nach den Ausführungen der Reichsbahn selbst der weitaus größte Teil des Güterverkehrs nach Ausnahmesätzen tarifiere, daß also die Ständige Tarifkommission, die ja nur für den Normalgütertarif zuständig sei, nur über den kleineren Teil zu befinden habe. Mengenmäßig mag dieser Einwand stimmen, wenigstens dann, wenn man den Kohlentarif einrechnet. Es wurden nämlich 1926 nicht weniger als rund 60 % der gesamten auf der Eisenbahn beförderten Gütermengen nach Ausnahmetarifen und nur rund 40 % nach Sätzen des Normaltarifs gefahren. Mißt man aber die Anteile, die für diese beförderten Gütermengen von der Wirtschaft an Fracht gezahlt wurden, so ergibt sich gerade umgekehrt eine Einnahme von rund 60 % aus dem Normaltarif und nur rund 40 % aus den Ausnahmetarifen. Scheidet man vollends den Kohlentarif, der seiner ganzen Natur nach kein Ausnahmetarif im eigentlichen Sinne ist, mit rund 34 % der Gesamtgütermenge und rund 25 % des Gesamtfrachtaufkommens aus, so ergeben sich an gefahrenen Gütermengen 40 % nach dem Normaltarif, 26 % nach den übrigen Ausnahmetarifen, an Einnahmen 60 % aus dem Normaltarif und 15 % aus den übrigen Ausnahmetarifen. Die große Bedeutung der Ständigen Tarifkommission für die deutsche Wirtschaft besteht also auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen und trotz der zahlreich eingeführten Ausnahmetarife unvermindert fort.

Die Ständige Tarifkommission besteht heute aus zwölf Mitgliedern, nämlich aus je einem Vertreter der Reichsbahndirektionen Altona, Berlin, Dresden, Elberfeld, Breslau, Frankfurt a. Main, Karlsruhe, Königsberg, Stuttgart und des Zentraltarifamts München sowie zwei Mitgliedern der Privatbahnen, die durch je ein Mitglied der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft und der Köln-Bonner Eisenbahnen vertreten sind. Der Vorsitz und die Geschäftsführung lagen zunächst bei der Kgl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, später bei der aus dieser hervorgegangenen Direktion Berlin. Der Ausschuß der Verkehrsinteressenten setzt sich zur Zeit zusammen aus fünf Vertretern der Land- und einem Vertreter der Forstwirtschaft, sechs Vertretern der Industrie, fünf Vertretern des Handels und zwei Vertretern der Binnenschiffahrt. Die Abstimmung bei den gemeinsamen Verhandlungen erfolgt in den für besondere Fragen bestellten Unterausschüssen durch die anwesenden Mitglieder gemeinsam, jedoch in den Vollsitzungen innerhalb der Tarifkommission und des Ausschusses getrennt. Den Beratungen gehen meist sehr eingehende Erhebungen der berichterstattenden Verwaltung voraus, die schon eine weitgehende Klärung des Sachverhalts herbeiführen. Diese Feststellungen finden nämlich unter Hinzuziehung der an der Frage beteiligten Interessentenkreise statt, so daß in den vorgelegten Berichten meist bereits ein gewisser Ausgleich allenfalls vorhandener Gegensätze berücksichtigt ist. Diese Handhabung hat für die Art der Behandlung sowie auch für das Niveau der Verhandlungen in der Ständigen Tarifkommission nicht zu unterschätzende Vorteile. Hierdurch wird es nämlich den Mitgliedern beider Gremien wesentlich erleichtert, als sachverständige Gutachter aufzutreten und ihr Urteil von einer höheren Warte im Interesse der Gesamtwirtschaft abzugeben. Freilich bedarf es hierzu nicht nur einer an sich leeren Bestimmung in der Satzung, daß jedes Mitglied des Ausschusses der Verkehrsinteressenten die Gesamtheit der wirtschaftlichen

Interessen zu vertreten hat, sondern die Männer, die nach dieser Satzung arbeiten sollen, müssen durch ihre Stellung im Wirtschaftsleben, vor allem aber durch ihre eigene Persönlichkeit, in der Lage sein, die großen Zusammenhänge zu erkennen und sich vom reinen Interessentenstandpunkt freizumachen.

Die mit der Ernennung der für diese Arbeiten in Frage kommenden Vertreter betrauten Stellen, nämlich der Deutsche Landwirtschaftsrat und der Reichsforstwirtschaftsrat für die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, der Deutsche Industrie- und Handelstag für die Vertreter aus Industrie und Handel, der Reichsausschuß der Deutschen Binnenschiffahrt für die Binnenschiffahrtsvertreter, haben in der richtigen Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für diesen Zweck eine hohe und verantwortungsvolle Aufgabe, die voll zu erfüllen wiederum im Interesse des guten Bestandes des Ausschusses der Verkehrsinteressenten und dadurch auch in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse liegt.

In den 50 Jahren des Bestehens des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission sind denn auch aus den Reihen des Deutschen Industrie- und Handelstags zahlreiche weit überragende Persönlichkeiten und Wirtschaftsführer in den Dienst dieser wichtigen Sache gestellt worden. Auch auf seiten der Eisenbahnverwaltungen hat stets eine gleich sorgfältige Auswahl stattgefunden, und es hat auch hier nicht an hervorragenden Männern gefehlt. Genannt seien an diesem Platze zunächst die Vorsitzenden der beiden Gremien seit ihrer Gründung:

| Ständige Tarifkommission | Ausschuß der Verkehrsinteressenten |
|---|---|
| 1878—1880 Pape | 1878—1890 v. Wedell (Malchow, Brandenburg) |
| 1880—1884 v. Kranold | |
| 1884—1894 Wittich | |
| 1895—1904 v. Kranold | 1890—1905 Frentzel (Berlin) |
| 1905—1910 Behrendt | 1905—1911 Schröder (Köln) |
| 1911—1917 Rüdlin | 1911—1922 Arnhold (Berlin) |
| 1917—1924 Wulff | 1922—1923 Beukenberg (Dortmund) |
| 1924—1925 Weirauch | |
| 1925—heute Stapff | 1923—heute Haeuser (Höchst). |

Von den vorgenannten Vorsitzenden des Ausschusses der Verkehrsinteressenten haben in der Geschichte des Deutschen Industrie- und Handelstags der Name seines langjährigen Präsidenten Adolf Frentzel sowie der des Geheimen Kommerzienrats Eduard Arnhold den besten Klang. Auch ist der gegenwärtige Vorsitzende, Herr Geh. Regierungsrat Dr. Adolf Haeuser, durch seine Eigenschaft als Vorsitzender des Verkehrsausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstags und als Mitglied seines Hauptausschusses eng mit diesem verbunden. Ferner sind von den verstorbenen oder sonst ausgeschiedenen Mitgliedern viele Persönlichkeiten zu nennen, die sich dieser wichtigen Aufgabe in langjähriger verdienstvoller Tätigkeit gewidmet und die zum großen Teil auch im Rahmen der deutschen Industrie- und Handelskammern und des Deutschen Industrie- und Handelstags in führender Stellung wertvolle Mitarbeit geleistet haben: Kommerzienrat Baum, Mannheim; Geheimer Kommerzienrat v. Heimendahl, Krefeld; Geheimer Kommerzienrat Langen, Köln; Kommerzienrat Manasse, Stettin; Dr. v. Martius, Berlin; Geheimer Kommerzienrat Michel, Mainz; Gustav Pagenstecher, Bremen; Generalkonsul Russel, Berlin; Geheimer Kommerzienrat Schlumberger, Mülhausen i.E.; Geheimer Kommerzienrat Servaes, Ruhrort; Geheimer Kommerzienrat v. Skene, Kleffendorf (Schlesien); Geheimer Kommerzienrat v. Steinbeis, Brannenburg i.B.; Kommerzienrat Vogelsang, Recklinghausen; Geheimer Kommerzienrat Dr. Websky, Wüstewaltersdorf (Schlesien); Kommerzienrat v. Weidert, München; Geheimer Kommerzienrat v. Widenmann, Stuttgart; Adolf Woermann, Hamburg.

Es kann daher nicht verwunderlich sein, daß bei einer solchen Zusammensetzung in jahrelanger enger Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Wirtschaft und der Verwaltungen ein Verhältnis besten Einvernehmens und gegenseitiger hoher Wertschätzung entsteht, aus dem ein sonst wohl nirgends so stark ausgeprägter Einfluß der Wirtschaft auf die Maßnahmen einer Verwaltung erwächst wie in diesem Falle.

Daß dies auch von der Reichsbahn selbst gern anerkannt wird, geht aus den Ausführungen deutlich hervor, die die Hauptverwaltung erst vor kurzem einem wirtschaftlichen Spitzenverband im Rahmen eines längeren Bescheides hat zugehen lassen. Hier sagt sie: „Der Ausschuß der Verkehrsinteressenten ist genau wie die Ständige Tarifkommission ein Arbeits-, kein reiner Begutachtungsausschuß. Seine Mitglieder arbeiten jahrelang ständig in Tariffragen mit der Eisenbahn zusammen, haben infolgedessen große allgemeine Tarifkenntnis und sichern dadurch eine Stetigkeit der Tarifpolitik. Auf diesen Voraussetzungen beruht das Ansehen des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bei uns. Mit ihnen steht und fällt er. An diesen Voraussetzungen müssen wir unbedingt festhalten."

Diese Einstellung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und auch der übrigen Verwaltungen zeigt deutlich, daß der Ausschuß der Verkehrsinteressenten in den 50 Jahren seines Bestehens sich auf dem rechten Wege gehalten hat. Nur dadurch konnte auch eine für alle Teile ersprießliche Arbeit geleistet werden. Pflicht aller Stellen, die an der Gestaltung dieser im deutschen Wirtschaftsleben wohl einzig dastehenden Organisation beteiligt sind, muß es sein, alles zu unterlassen, was der während fünf Jahrzehnten bestens erprobten Zusammenarbeit in der heutigen Form abträglich sein könnte.

Hoffen wir vielmehr, daß die Ständige Tarifkommission und der Ausschuß der Verkehrsinteressenten nach wie vor mit unverminderter Kraft in der Lage bleiben werden, der deutschen Wirtschaft, besonders in den jetzigen schweren Zeiten, auch weiterhin wertvolle Dienste zu leisten.

# Abänderung des Betriebsrätegesetzes.

## Die Betriebsräte Funktionäre der Gewerkschaften?

Von Dr. jur. Hans-Georg Anthes, Mitglied der Geschäftsführung der „Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände"

Kurz vor den Weihnachtsferien 1927 sind dem Reichstag bereits längere Zeit vorliegende Anträge Stöcker, Rädel und Gen. (Kommunistischer Antrag), Stoehr und Gen. (Völkischer Antrag), von Guerard und Gen. (Antrag des Zentrums) und Müller-Franken und Gen. (Sozialdemokratischer Antrag) im Sozialpolitischen Ausschuß zur Debatte gestellt worden, die die Frage einer Abänderung des Betriebsrätegesetzes zum Gegenstand haben. Hierbei stand vor allem die Frage einer Änderung des § 23 Abs. 2 BRG. im Vordergrund der Verhandlungen, wobei insbesondere erörtert wurde, die Bestellung des Wahlvorstandes nicht dem Arbeitgeber, sondern der Belegschaft (Belegschaftsversammlung) zu übertragen. Von anderer Seite wiederum wurde vorgeschlagen, durch Verschärfung der Strafbestimmungen des § 99 BRG. die notwendige Sicherung dafür zu geben, daß der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes aus § 23 Abs. 2 und 3 BRG. nachkomme, indem man einerseits nicht mehr, wie bisher, nur die „vorsätzliche" Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 BRG., sondern jede Verletzung dieser Bestimmung unter Strafe stellen wollte, andererseits das Recht zur Stellung des Antrages auf Strafverfolgung nicht nur, wie bisher, der Betriebsvertretung sondern auch der für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörde und u. a. sogar den Gewerkschaften zu übertragen beabsichtigte. Auf Wunsch des Reichsarbeitsministers sind seinerzeit die Verhandlungen bis zum Zusammentritt des Reichstages im Januar d.J. vertagt worden.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen hat sich dann eine Mehrheit des Sozialpolitischen Ausschusses auf folgende Anträge Gerig und Gen. (Nr. 1260 und 1264) geeinigt:

Nr. 1260:

Artikel 1.

§ 23 des Betriebsrätegesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben

mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht nach, so bestellt auf Antrag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer das Arbeitsgericht den Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern; an Stelle des Zehntels genügt es, wenn mindestens zwanzig wahlberechtigte Arbeitnehmer den Antrag stellen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrates vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, so löst ihn das Arbeitsgericht auf Antrag auf und bestellt einen neuen Wahlvorstand. Für den Antrag gelten die Vorschriften des Abs. 3 entsprechend."

Artikel 2.

§ 95 BRG. erhält folgende Fassung:

„Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen."

Artikel 3.

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird hinter den Worten „in folgenden Fällen des Betriebsrätegesetzes" eingefügt: „für die Bestellung und die Auflösung eines Wahlvorstandes (§ 23 Abs. 3 bis 5)".

Nr. 1264:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen, auf Grund der bisher in der Praxis und Rechtsprechung hervorgetretenen Mängel und Erfahrungen eine Novelle zum Betriebsrätegesetz vorzulegen und dabei die Anträge Nr. 1516, 1937, 2774, 2896, 3040 als Material zu verwenden, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz erledigt sind.

Die Absicht der Regierungsparteien, daß mit der Annahme dieser Anträge die Frage einer weitergehenden Abänderung des Betriebsrätegesetzes vorläufig zurückgestellt werden sollte, ist jedoch daran gescheitert, daß die Sozialdemokraten im Sozialpolitischen Ausschuß Forderungen erhoben, die insbesondere die Schaffung eines Mitwirkungsrechtes der Gewerkschaften bei der Bestellung des Wahlvorstandes zum Ziele hatten. Das Reichsarbeitsministerium, die Vertreter des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei sprachen sich zunächst dagegen aus, den Gewerkschaften ein Antragsrecht auf Bestellung eines Wahlvorstandes einzuräumen, ließen aber später ihre Bedenken fallen, worauf mit großer Mehrheit folgender Antrag angenommen wurde:

„§ 23 des Betriebsrätegesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsrat hat spätestens vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Dabei sollen Minderheiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung des Absatzes 2 nicht nach, so bestellt auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitern. Antragsberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte, oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der Obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Betrieb neu errichtet wird, oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrates vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag eines der nach Absatz 3 Antragsberechtigten durch einen neuen Wahlvorstand."

* * *

Gegen diese geplante Abänderung bestehen die schwersten grundsätzlichen Bedenken.

Das den Gewerkschaften eingeräumte Antragsrecht auf Bestellung eines Wahlvorstandes zur Durchführung der Betriebsratswahl steht in direktem Gegensatz zu den Absichten des Gesetzgebers, wie sie bei den Verhandlungen über das Betriebsrätegesetz in der Nationalversammlung zum Ausdruck gekommen sind, und bedeutet einen grundsätzlichen Schritt in der Richtung des von den Gewerkschaften erstrebten Weges, auch den einzelnen Betrieb einem Kontrollrecht der Gewerkschaften zu unterwerfen. Sinn, Zweck, Ziel und Aufgabe des Betriebsrätegesetzes ist die Schaffung einer Betriebsverfassung, einer Betriebsorganisation, der nach der programmatischen Bestimmung des § 1 des Betriebsrätegesetzes die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) des Betriebes dem Betriebsinhaber gegenüber und die Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Zwecke des Betriebes obliegt. Die Betriebsorganisation soll also der äußere Ausdruck der durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildeten Produktionsgemeinschaft darstellen und die Aufgaben dieser Betriebsorganisationen finden ihre Ziele und ihre Grenzen in dem Betrieb. Die Betriebsräte sollen und dürfen, wie aus der gesetzlichen Bestimmung des Aufgabenkreises der Betriebsvertretungen mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht ist, nicht Funktionäre der Gewerkschaften sein, sondern — in bewußtem Gegensatz zu den die sozialen Gegenspieler der Arbeitgeberschaft bildenden Gewerkschaften — Funktionäre des Betriebes, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertretung der betriebsangehörigen Arbeitnehmer, als auch hinsichtlich der Unterstützung des mit den betriebsangehörigen Arbeitnehmern eine, wie es das Reichsgericht nennt, Schicksals- und Produktionsgemeinschaft bildenden Arbeitgebers.

Ist somit höchste Aufgabe des Betriebsrates, „den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren", das „Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten", die anerkannten Rechtes auch das Recht, sich nicht zu vereinigen, umfaßt, hat weiterhin der Betriebsrat die Aufgabe, „in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen" und in „Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden in dem Betriebe fördernd mitzuarbeiten", also alles Aufgaben, deren Zweckbindung der Betrieb ist, so bezeichnen es demgegenüber die Gewerkschaften als ihre Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen und Forderungen ihrer Organisationsangehörigen zu vertreten und durchzusetzen, und zwar erforderlichenfalls mit den Mitteln des Wirtschaftskampfes gegen die Arbeitgeberschaft. Die Aufgaben der Gewerkschaften und die der Betriebsräte liegen also nicht nur auf völlig anderem Gebiete, sondern haben auch ganz andere Ziele im Auge, die nicht anders als gegensätzlich bezeichnet werden können.

Wenn nun jede wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern, unabhängig davon, ob in ihr Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes überhaupt organisiert sind, das Recht haben soll, beim Arbeitsgerichtsvorsitzenden den Antrag auf Einleitung und Durchführung der Wahl eines Betriebsrates in einem Betriebe zu stellen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Betriebsratsmitglieder sich künftig — in offenem Gegensatz zu ihren gesetzlichen Aufgaben — nur als Funktionäre der betreffenden Gewerkschaft ansehen werden, so daß es nur noch ein Schritt dazu ist, daß die Betriebsräte von den Gewerkschaften „ernannt" werden. Daß zudem die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Einleitung der Betriebsratswahlen nicht dazu beitragen kann, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren und auf ein möglichst gutes Zusammenarbeiten mit dem Arbeitgeber hinzuwirken, bedarf wohl keiner besonderen Begründung!

Außer diesen ganz grundsätzlichen Bedenken gegen den beabsichtigten Abänderungsantrag bestehen auch noch gewisse Schwierigkeiten insofern, als ja nicht alle Betriebe betriebsratspflichtig sind, sondern die Notwendigkeit der Errichtung, der Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung im Sinne des Betriebsrätegesetzes an gewisse gesetzliche Voraussetzungen geknüpft ist, über deren Vorliegen Streit bestehen kann. „Streitigkeiten über die Notwendigkeit der Errichtung, Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung" im Sinne des Betriebsrätegesetzes entscheidet aber nach § 93 Ziff. 1 des Betriebsrätegesetzes das Arbeitsgericht im arbeitsgerichtlichen Verfahren, so daß es durchaus möglich ist, daß der Arbeitsgerichtsvorsitzende, wie es der Antrag vorsieht, durch Verwaltungsakt, gegen den nur der Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben ist, einen Wahlvorstand zur Einleitung und Durchführung der Betriebsratswahl bestellt und später durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, daß der betreffende Betrieb überhaupt nicht betriebsratspflichtig ist, weil er z. B. nicht „in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer" beschäftigt (§ 1), oder weil es sich beispielsweise um einen Betrieb der Seeschiffahrt und der Binnenschiffahrt (§ 5 handelt. Es kann keineswegs als im Interesse der Rechtsordnung liegend angesehen werden, wenn die Möglichkeit gegensätzlicher Staatsakte, wie es einerseits die Bestellung des Wahlvorstandes durch den Arbeitsgerichtsvorsitzenden, andererseits die Entscheidung des Arbeitsgerichts über die Notwendigkeit der Bildung einer Betriebsvertretung darstellen, begünstigt wird.

Ob diese schweren grundsätzlichen Bedenken, die gegen die im Sozialpolitischen Ausschuß beschlossene Abänderung des § 23 BRG. bestehen, und die grundsätzlichen Tendenzen und Auswirkungen des sozialdemokratischen Vorstoßes von allen Mitgliedern des Ausschusses richtig erkannt und übersehen worden sind, muß angesichts der großen Mehrheit, mit der den von sozialdemokratischer Seite gewünschten Abänderungen des Antrages der Regierungsparteien zugestimmt worden ist, füglich bezweifelt werden. Es ist daher nur zu hoffen, daß dieses Erkenntnis sich noch rechtzeitig durchsetzen wird und daß in den Verhandlungen des Reichstages im Plenum zumindest der oben zum Abdruck gebrachte ursprüngliche Antrag der Regierungsparteien Nr. 1260 und 1264 wiederhergestellt wird.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 28. Dezemb | 139 2 | 134.1 | 130.2 | 134.2 | 155.6 |
| 4. Januar | 139 4 (+0 1%) | 134,4 (+0.2%) | 130.2 (±0.0%) | 134.3 (+0,1%) | 155 7 +0,1%) |
| 11 „ | 139 0 (—0,2% | 133 3 (—0 8% | 129.4 —0.6% | 134 3 (±0 0% | 155,8 (±0.0%) |
| 18 „ | 138.8 (—0.1%) | 132.1 ( 0.9%) | 129,4 (±0.0 %) | 134.6 +0 2%) | 156 3 +0.3%) |
| 25 „ | 138.4 (—0 3% | 130.9 —0 9% | 129.8 +0 3% | 134 6 ±0 0% | 156 6 (+0 2%) |
| 1 Februar | 137 9 (—0 4 %) | 129,7 (—0,9 %) | 129,4 (—0,3%) | 134,2 (—0,3%) | 156,5 (—0,1%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 27. 12.—31. 12. | 148.6 | 16. 1.—21. 1. | 150,7 |
| 2. 1— 7. 1. | 154.4 | 23. 1.—28. 1. | 149,7 |
| 9. 1.—14. 1. | 152,7 | 30. 1.— 4. 2. | 147,8 |

Die Umsätze der deutschen Konsumgenossenschaften je Mitglied und Woche in RM.:

| | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|
| Januar | 3,63 (= 100) | 4,37 (=120,4 | 5,88 (=162 0) |
| Februar | 3,95 (= 100) | 4.60 (=116,5 | 6.14 (=155,4) |
| März | 4,06 (= 100) | 4,93 (=121,4 | 6,23 (=153 4) |
| April | 4,04 (= 100 | 4,36 (=107,9) | 6 54 (=161,9) |
| Mai | 4.12 (= 100 | 4 78 (=116.0 | 6,75 (=163,8) |
| Juni | 3 85 (= 100) | 4,76 (=123 6 | 6,22 (=161.6) |
| Juli | 4,10 (= 100) | 5,06 (=123.4) | 6,57 (=160.2) |
| August | 4,28 (= 100 | 5,05 (=118,0 | 6,41 (=149,8) |
| September | 4,47 (= 100 | 5,19 (=116,1 | 7,25 (=162,2) |
| Oktober | 4,57 (= 100) | 5,59 (=122,3 | 7,81 (=170,9) |
| November | 4,63 (= 100) | 5,75 (=124,0 | 8,02 (=173,2) |
| Dezember | 5,36 (= 100) | 6,87 (=128,2) | 9.54 (=178,0) |

Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 18. 12.—24. 12 | 392,6 | 81,7 | 1150 |
| 25. 12.—31. 12. | 378,2 | 81,5 | 861 |
| 1. 1.— 7. 1 | 385,6 | 80,7 | 460 |
| 8. 1.—14. 1. | 401,3 | 84.0 | 164 |
| 15. 1.—21. 1. | 403.3 | 84,5 | 984 |
| 22. 1.—28. 1. | 399,7 | 85,4 | 1961 |

Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1926/27 | 1927/28 |
|---|---|---|---|
| Mai | 732.1 (= 100) | 417,5 (= 57,0) | 430.7 (= 58,8) |
| Juni | 816.1 (= 100) | 828.2 (=101,5) | 829,5 (=101,7) |
| Juli | 956,2 (= 100) | 865 5 (= 90,5) | 888,2 (= 9 ,9) |
| August | 1045,5 (= 100) | 1019,5 (= 97,5) | 845 5 (= 80,9) |
| September | 1012.7 (= 100) | 826.0 (= 81,6) | 1186,3 (=117,1) |
| Oktober | 737,2 (= 100) | 631.6 (= 85,7) | 637,3 (= 86,5) |
| November | 576,9 (= 100) | 683,2 (=118.4) | 683,5 (=118,5) |
| Dezember | 589,2 (= 100) | 958,9 (=162 7) | 1004,8 (=170,5) |
| Januar | 949.7 (= 100) | 1903,6 (=203,3) | 20 0.1 (=212,7) |
| Erntejahr (Mai—Januar): | 7416,5 (= 100) | 8134,6 (=109,7) | 8525,7 (=115,0) |

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| | |
|---|---|
| August | 146.6 |
| September | 147 1 (+ 0,3%) |
| Oktober | 150 2 (+ 2,1%) |
| November | 150,6 (+ 0,3%) |
| Dezember | 151,3 (+ 0,5%) |
| Januar | 150,8 (— 0 3%) |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. 1.— 7. 1. | 63 132 (57 449 | 50 521 (50 415 | 10 691 (12 352 | **124 344** (120 216 | 23 |
| 8. 1.—14. 1. | 68 275 (61 603 | 56 600 (55 024) | 12 988 (13 057 | **137 953** (129 684 | 23 |
| 15. 1.—21. 1. | 69 503 (62 837) | 56 465 (55 304) | 13 465 (13 575 | **139 433** (131 716 | 28 |
| 22. 1.—28. 1. | 70 788 (63 661) | 56 499 (55 156) | 13 831 (13 409) | **141 118** (132 226) | 21 |

* * *

Die Tagung des Reichslandbundes brachte neben einer Reihe von Reden, die jeder, der es mit der Landwirtschaft gut meint, zum Teil nur mit recht gemischten Gefühlen gehört oder gelesen hat, ein umfangreiches

„Notprogramm" zur Behebung der Notlage der Landwirtschaft,

das in seiner Gesamtheit nicht mehr und nicht weniger darstellt als die Forderung einer ausschließlich landwirtschaftlich orientierten Wirtschafts- und Finanzpolitik in Reich und Ländern.

1. Zoll- und handelspolitische Forderungen: Kein neuer Handelsvertrag mit weiterer Preisgabe landwirtschaftlichen Schutzes; keine autonome Herabsetzung landwirtschaftlicher Zölle; kein neuer Handelsvertrag mit allgemeiner Meistbegünstigung (!); Verbot der Einfuhr und Beseitigung zollfreier oder begünstigter Einfuhr von Agrarprodukten, die im Inland hergestellt werden; Ausdehnung des Einfuhrscheinsystems auf Schweinefleisch; Verbot der Einfuhr von lebendem Vieh; frühestmögliche Kündigung aller mit Schädigung landwirtschaftlichen Schutzes erkauften Handelsverträge (!); Neugestaltung des Zolltarifs nach landwirtschaftlichen Wünschen mit Sicherung gegen vertragliche Herabsetzung unter das Maß das zur Stärkung der heimischen Agrarproduktion nötig ist. — Das ist so eine Blütenlese aus diesem Abschnitt des Notprogramms und zeigt, was sich der Reichslandbund unter Handelspolitik vorstellt. Die Verwirklichung dieser Forderungen würde eine grundsätzliche und vollständige Kehrtwendung unserer gesamten Handelspolitik bedeuten, wäre eine Preisgabe der Ausfuhrinteressen unserer gesamten übrigen Wirtschaft zugunsten der Landwirtschaft. Neue Handelsverträge ohne gewisse Zugeständnisse auf dem Gebiet der Agrarprodukte und ohne allgemeine Meistbegünstigung können eben nicht abgeschlossen werden, denn die meisten unserer Ver-

tragspartner haben relativ stärkere Agrarinteressen als wir. Neue Einfuhrverbote und -erschwerungen zu einer Zeit, da die Wirtschaft der ganzen Welt, und die deutsche Wirtschaft am meisten, aufatmet angesichts der in Genf mit Mühe erreichten Aussicht auf Beseitigung aller Ein- und Ausfuhrbeschränkungen in absehbarer Frist, sind einfach widersinnig. Kündigung aller mit Herabsetzung landwirtschaftlicher Zollsätze erreichten Handelsverträge — ungefähr aller, die wir überhaupt abgeschlossen haben, wenn es nach der Auffassung der Landwirtschaft geht — würde zu einem Zollkrieg Deutschlands gegen nahezu die ganze Welt führen, und eine den Wünschen des Reichslandbundes entsprechende Neugestaltung des Zolltarifs würde jede Aussicht auf Beendigung dieses Zollkriegs unmöglich machen oder wenigstens in weite Ferne rücken.

Die Beseitigung jeder im Vertragswege erreichten Zollbegünstigung deutscher Waren im Ausland und wahrscheinlich sogar Kampfmaßnahmen einiger fremder Staaten auf der einen Seite, eine starke Heraufsetzung des inländischen Preisniveaus infolge der Verteuerung aller Agrarprodukte auf der anderen Seite würde zu schärfster Drosselung der deutschen Ausfuhr führen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Einfuhr von Lebensmitteln und Getränken im ganzen Jahr 1927 4,35 Milliarden Reichsmark betrug, von der man mit Hilfe einer landbündlerischen Zoll- und Handelspolitik etwa drei Viertel, also vielleicht 3,25 Milliarden, durch inländische Mehrerzeugung decken zu können hofft. Wenn nicht gerade mehrere Jahre hintereinander im Inland die Ernteergebnisse unter dem Durchschnitt gewesen sind, dann ist die Einfuhr dieser Warengruppe ohnehin geringer und vermindert sich infolgedessen auch die durch solche Zollpolitik zu ersparende Einfuhrmenge. Dieser Einfuhr von Lebensmitteln und Getränken stand 1927 gegenüber eine Ausfuhr von Rohstoffen und halbfertigen Waren im Werte von 2,24, von Fertigwaren im Werte von 7,55 Milliarden RM. Diese Ausfuhr war nur möglich im schärfsten Kampf mit der ausländischen Konkurrenz, zum Teil sogar unter recht erheblichen Opfern. Wieviel wir davon verlieren würden, wenn wir durch Verteuerung unserer Lebensmittel die inländischen Gestehungskosten weiter erhöhen und durch eine agrarisch-protektionistische Handelspolitik unserer Ausfuhr der vertraglichen Begünstigungen berauben würden, läßt sich natürlich auch nicht annähernd berechnen. Schätzt man diesen Rückgang auch nur auf die Hälfte der Ausfuhr, so würde das schon die unter besonders günstigen Verhältnissen höchstmögliche Ersparnis der Einfuhr an Lebensmitteln und Getränken weit übersteigen, und unsere Handelsbilanz wäre dann noch passiver als bisher. Mindestens eine Viertelmillion Arbeitskräfte würden allein durch diesen Ausfuhrrückgang freigesetzt und könnten in absehbarer Zeit weder in der Landwirtschaft noch für die Landwirtschaft Beschäftigung finden.

2. Finanzpolitische Maßnahmen. Abdrosselung der Auslandskredite auf das für die Produktion notwendige Maß, da sie eine der stärksten Ursachen der Passivität der Handelsbilanz sind und preissteigernd wirken. Die Entscheidung über ihre Zulassung muß in die Hand des Reichsbankpräsidenten gelegt werden. — Diese Forderung ist vom Standpunkt eines Wirtschaftszweiges, der ein Interesse an der Verringerung der Einfuhr hat, berechtigt. Die Auslandskredite der letzten Jahre haben zweifellos zu Einfuhrsteigerungen geführt, die nicht durchweg im Interesse der Produktion notwendig waren. Eine Verringerung der Einfuhr durch Einschränkung der Auslandskredite ist jedenfalls bei weitem nicht so gefährlich als durch handelspolitische Maßnahmen, die eine Gegenaktion des Auslandes nach sich ziehen würden. Aber eine Stellungnahme gegen Auslandskredite nützt wenig, wenn gleichzeitig Kreditforderungen vorgebracht werden, die sich beim besten Willen nur mit Hilfe ausländischen Kapitals verwirklichen lassen. „Einleitung von Kreditmaßnahmen zur Umschuldung und Entlastung" — dafür reichen die im günstigsten Fall zur Verfügung stehenden inländischen Mittel nicht entfernt aus. Nur eine Auslandsanleihe vermag hier zu helfen, und „Umschuldung und Entlastung" gehören doch anderseits wieder nicht zur „Produktion" im engeren Sinne. Die „Abdrosselung der Auslandsanleihen auf das für die landwirtschaftliche und industrielle Produktion notwendige Maß" soll also offenbar in erster Linie für die anderen gelten.

Unbedenklich sind Auslandskredite zur „Unterstützung aller Selbsthilfemaßnahmen der Landwirtschaft" (Meliorationen, Rationalisierung des landwirtschaftlichen Betriebs und Absatzes usw.). Man hätte es lieber gesehen, wenn diese „Selbsthilfemaßnahmen der Landwirtschaft" in dem ganzen Programm einen etwas breiteren Raum eingenommen hätten, anstatt ganz verschämt anläßlich der Forderung nach ihrer Unterstützung angedeutet zu werden. Aber im Rahmen dieser ganzen Kundgebung ist es schon etwas wert, wenn die Landwirtschaft sich daran erinnert, daß es neben staatlicher Unterstützung überhaupt so etwas wie Selbsthilfe gibt, eine Selbsthilfe, die nicht nur in Steuerverweigerungen und Krawallen besteht, mit denen bei landwirtschaftlichen Kundgebungen der letzten Zeit ausgiebig gedroht wurde.

3. Forderungen auf steuerpolitischem Gebiet. Beseitigung der Rentenbankgrundschuldzinsen und der staatlichen Grundvermögenssteuer, Senkung der kommunalen Grundsteuern durch scharfe Handhabung des Aufsichtsrechts, Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Realsteuerbelastung, keine Nacherhebung der Vermögenssteuer für die Landwirtschaft, mehrjähriger Durchschnitt bei der Einkommensteuer, Beseitigung der periodischen Grunderwerbsteuer, Anpassung aller Steuersätze an die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft, schonende Behandlung bzw. Erlaß gestundeter und rückständiger Steuern. Manche dieser Programmpunkte kann man ohne weiteres unterschreiben; sie decken sich mit den Forderungen von Industrie und Handel, wie die Senkung der Kommunalsteuern durch verschärfte Kontrolle der kommunalen Finanzgebarung seitens der Aufsichtsbehörden und die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Realsteuerbelastung. Soweit aber die Landwirtschaft Sonderbegünstigungen, insbesondere den Erlaß von rückständigen Steuern, fordert, ist dabei die Finanzlage der öffentlichen Körperschaften, vor allem des Reiches, zu berücksichtigen. Eine allgemeine Aktion in dieser Richtung würde allein dem Reich Ausfälle von mehreren hundert Millionen bringen, würde auch die Landwirte benachteiligen, die ihre Steuern, teilweise unter großen Opfern, bereits bezahlt haben, gegenüber denen, die sich von vornherein auf die Kraft ihrer Stimmen verlassen haben und zum Teil sehr wohl in der Lage sind, zu zahlen. Eine individuelle Prüfung von Fall zu Fall wäre erforderlich, und bei der subjektiven und objektiven Undurchsichtigkeit landwirtschaftlicher Betriebsführung wäre dazu ein Heer von Beamten notwendig, das wahrscheinlich mehr kosten würde, als die ganze Aktion der Landwirtschaft nützen könnte.

4. Sozialpolitik. Rationalisierung der Sozialversicherung mit ihrer unverhältnismäßig teueren Verwaltung, Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und Förderung des ländlichen Wohnungsbaus, Anpassung der Arbeitslosenversicherung an die Verhältnisse des platten Landes, Aufhebung der Kontingentierung ausländischer landwirtschaftlicher Saisonarbeiter; außerdem müsse die Landwirtschaft in die Lage versetzt werden (!), höhere Löhne zu bezahlen, wie sie in der Industrie für gleich schwere Arbeit üblich seien. — Die Kosten der deutschen Sozialpolitik liegen gleich schwer auf allen Wirtschaftszweigen. Daß die Verwaltung der Sozialversicherung einer Reorganisation und Verbilligung bedarf, ist immer wieder festgestellt worden. Auch die Wohnungsnot auf dem Lande, vor allem der Mangel an Landarbeiterwohnungen, war schon wiederholt Gegenstand berechtigter Klagen. Die Schwierigkeiten, deutsche Arbeitslose an Stelle ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft unterzubringen, haben zu einem nicht geringen Teil hier ihre Ursache. Es erscheint zweckmäßiger, hier an einer der Wurzeln der Landarbeiternot Abhilfe zu versuchen, als dem Wunsch des Reichslandbundes entsprechend die deutschen Grenzen noch weiter zu öffnen für ausländische Saisonarbeiter, die doch nur die deutsche Arbeitslosigkeit vermehren.

5. Siedlung und Bodenrecht. Gesteigerte Aufklärung über die Bedeutung der Landwirtschaft, gesunde Siedlungspolitik, Unantastbarkeit des Privateigentums — verhältnismäßig rasch geht das Agrarprogramm über dieses wichtige Gebiet hinweg. Tatsächlich aber liegt in einem stärkeren Ausgleich zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben eine der wichtigsten Möglichkeiten, die augenblickliche Not mancher landwirtschaftlichen Kreise zu beheben.

Das Notprogramm des Reichslandbundes bildet keinen geeigneten Weg, die aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Landwirtschaft läßt sich nicht als Ding an sich, losgelöst von und auf Kosten der übrigen Volkswirtschaft sanieren. Wenn die Agrarier immer vom „inneren Markt" sprechen und darauf hinweisen, daß sie für wichtige Industrien der beste Abnehmer seien, so darf darüber nicht die Tatsache aus dem Auge verloren werden, daß auch die Exportindustrien und die in ihnen Beschäftigten für die Landwirtschaft einen „inneren Markt" darstellen, und daß künstliche Drosselung unserer Ausfuhr auch auf die Absatzmöglichkeiten für Agrarprodukte nicht ohne Einfluß bleiben kann.

* * *

Die gerade in der letzten Zeit immer stärker aufgetretenen Schwierigkeiten der Kapitalversorgung der deutschen Wirtschaft machen es notwendig, sich erneut mit der

Beseitigung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag

zu beschäftigen. Das Problem wird an anderer Stelle dieser Nummer im Zusammenhang dargestellt; deshalb sei hier nur auf einige Punkte besonders hingewiesen.

Die Kapitalertragsteuer wurde seinerzeit im Rahmen der Erzbergerschen Steuerreform mit einer deutlichen Parallele zum Steuerabzug vom Arbeitslohn geschaffen. Was dem „Arbeiter" recht war, sollte dem „Kapitalisten" billig sein. Dabei wurden die besonderen Verhältnisse, die die Einführung des Lohnabzugs notwendig machten, die Schwierigkeiten der nachträglichen Erhebung und die Unbequemlichkeiten für die Lohnempfänger, wenn sie plötzlich vor größeren Steuerverpflichtungen gestanden wären, unberücksichtigt gelassen. Und während beim Lohnabzug die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen in vollem Umfang in Rechnung gestellt werden, der steuerfreie Lohnanteil abgezogen wird und ebenfalls Abzüge für Werbungskosten, für die Ehefrau und für Kinder gemacht werden, wird die Kapitalertragsteuer in voller Höhe von 10% erhoben ohne Rücksicht auf die Steuerpflicht des Betroffenen. Aus einer Vorausleistung für die Einkommensteuer wird sie dadurch in vielen Fällen zu einer echten Sondersteuer, die dadurch kapitalverteuernd und vielfach auch sozial ungerecht wirkt. Zu denken ist hier an folgende Fälle:

1. Im Auslande wohnende Ausländer sind hinsichtlich ihrer nach Deutschland gegebenen Kapitalien von der deutschen Einkommensteuer frei, der Steuerabzug vom Kapitalertrag findet aber auch gegen sie Anwendung. Daß in diesem Falle natürlich nicht der ausländische Kreditgeber, sondern der deutsche Kreditnehmer die Steuer trägt, ist klar. Man hat sich denn auch entschließen müssen, für im Auslande in Auslandswährung aufgenommene Auslandsanleihen die Befreiung von der Kapitalertragsteuer wieder zuzulassen, aber für auf Markwährung lautende deutsche Wertpapiere ist der Auslandsmarkt noch so gut wie vollständig verschlossen.

2. Inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind fast durchweg von der Einkommen- und Körperschaftssteuer befreit, aber auch ihnen wird die Kapitalertragsteuer abgezogen.

3. Kleinkapitalisten, die wegen ihres geringen Einkommens nicht oder nur zu einem unter 10% liegenden Satz steuerpflichtig sind, erhalten ihre Kapitaleinkünfte nur nach Abzug von 10%, die nicht erstattet werden. Da gerade diese Bevölkerungskreise nach dem Kriege sehr erheblich zugenommen haben, liegt hierin eine außerordentliche und durchaus nicht auf vereinzelte Ausnahmefälle beschränkte Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Steuersystems. Man muß sich hüten, nach altüberkommener Schablone alle, die von Kapitaleinkünften leben, als reich, alle Lohn- und Gehaltsempfänger als besonderer gesetzgeberischer Fürsorge bedürftig anzusehen.

Soziale Gerechtigkeit verlangt daher die Beseitigung der Kapitalertragsteuer ebenso gebieterisch wie die Erwägung, daß eine Sonderbesteuerung des Kapitals in einem kapitalarmen, auf ausländische Kredite, noch mehr aber auf inländische Kapitalbildung angewiesenen Lande widersinnig ist. Das Reich hat einen ungedeckten Anleihebedarf von einigen hundert Millionen, die Reichsbahn steht vor der Frage, ob sie zur Fortführung ihrer an sich durch Anleihen zu finanzierenden Neubauten die Tarife erhöhen soll, die Reichspost mußte bereits im letzten Jahr ihre Gebühren heraufsetzen, weil sie nicht hoffen konnte, in absehbarer Zeit eine Anleihe unterzubringen, 700 bis 800 Millionen RM. kurzfristiger Kommunalschulden harren der Umwandlung in langfristige Kredite, und daß der Landwirtschaft nur durch eine große Anleihe zur Konsolidierung ihrer Wechselverpflichtungen geholfen werden kann, ist in der letzten Zeit so oft erörtert worden, daß hier ein Hinweis darauf genügt. Es ist wahrhaftig nicht die Zeit, um eine Steuer aufrechtzuerhalten, die die Kapitalbildung erschwert und den langfristigen Kredit verteuert.

Natürlich macht die angespannte Lage der Reichsfinanzen eine doppelt sorgfältige Prüfung jeder derartigen Forderung hinsichtlich ihrer Rückwirkung auf die Steuereinnahmen des Reiches notwendig. Die Kapitalertragsteuer macht ja an sich schon einen sehr geringen Teil der Reichseinnahmen aus. Im Rechnungsjahr 1926/27 brachte sie 94,6, in den ersten neun Monaten des laufenden Rechnungsjahres 100,5 Millionen RM. Die festverzinslichen Inlandsanleihen, für die zunächst allein die Aufhebung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag gefordert wird, haben einen Zinsendienst von jährlich insgesamt 636 Mill. RM., von dem der 10%ige Steuerabzug 63,6 Millionen ergeben würde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kapitalertragssteuer für den weit überwiegenden Teil der Steuerpflichtigen lediglich eine Vorauszahlung darstellt, die bei der endgültigen Festsetzung der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer in Abzug gebracht wird. Die oben angeführten Fälle, in denen dies nicht der Fall ist, betreffen, so schwer sie volkswirtschaftlich ins Gewicht fallen, höchstens 10% des gesamten Zinsendienstes aus festverzinslichen Inlandsanleihen, der Ausfall für die Reichskasse würde mithin etwa 6,4 Millionen RM. im Jahr betragen. Allerdings wäre vorübergehend mit einem stärkeren Ausfall an Reichseinnahmen zu rechnen für die Zeit des Übergangs von der Vorauszahlung zur nachträglichen Veranlagung. Aber gerade zum Ausgleich derartiger Übergangsspannungen hat ja das Reich die Möglichkeit der Begebung von Reichsschatzwechseln, und ein um ein Jahr verspäteter Eingang von 63,6 Millionen RM. ist immerhin noch keine Tatsache, die geeignet wäre, einen mit rund 9 Milliarden balancierenden Reichsetat zu gefährden.

* * *

Der

Metallarbeiterstreik in Mitteldeutschland und in Sachsen

ist in mehrfacher Beziehung von grundsätzlichem Interesse. In beiden Fällen handelt es sich um die Regelung von Lohn und Arbeitszeit in der Eisen schaffenden und weiterverarbeitenden Industrie, wie sie für Westdeutschland durch den bekannten Essener Schiedsspruch vom 15. Dezember v. J. erfolgt ist. In beiden Fällen sind Schiedssprüche ergangen, die sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des Essener Schiedsspruchs decken. Aber die weitere Entwicklung geht auseinander.

In Sachsen ist der Spruch des Landesschlichters vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt worden. Nichtsdestoweniger verweigern die Arbeitnehmer die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen über die Sonntagsarbeit mit der Begründung, daß dieselben ungesetzlich seien. Sie behaupten, daß die Sonntagnachtschicht gegen den Sinn des § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 verstoße. Die Frage der Sonntagsarbeit wird indessen in der Arbeitszeitverordnung, die ja keine Kodifizierung unseres Arbeitszeitrechts, sondern nur die Regelung einzelner Punkte dieser Materie darstellt, überhaupt nicht behandelt; es bestehen also in dieser Beziehung die vor dem 21. Dezember 1923 geltenden Bestimmungen weiter, in erster Linie die Bundesratsverordnung von 1895; an der Rechtmäßigkeit der Sonntagnachtschicht sind daher ernsthafte Zweifel kaum möglich.

Neben der Sonntagnachtschicht verweigern die Arbeitnehmer die Vorbereitungsarbeiten zu dieser Schicht, da nach § 105c Abs. 3 der Gewerbeordnung Sonntagsarbeit nur zugelassen sei für „Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist". Das ist ein Spiel mit Worten. Nachdem die auf Grund der Gewerbeordnung erlassene Bundesratsverordnung von 1895 für die Nacht vom Sonntag zum Montag eine volle Schicht zugelassen hatte, die genau dieselben Vorarbeiten erfordert wie jede andere Schicht, mußte diese auch hinsichtlich der Vorbereitungsarbeiten einer „werktägigen" Schicht gleichgestellt sein. Es kann danach keinen Unterschied machen, ob diese Schicht am Sonntag um 23,45 oder am Montag um 0,15 Uhr beginnt.

Das Dresdener Arbeitsgericht hat inzwischen den Schiedsspruch für die sächsische Eisenindustrie für ungesetzlich erklärt und damit den Arbeitnehmern recht gegeben. Ehe die Begründung vorliegt, läßt sich die Bedeutung dieses Urteils, vor allem für die Schiedssprüche der anderen Bezirke, nicht übersehen. Es ist auch anzunehmen, daß gegen diese Entscheidung Revision eingelegt wird, so daß noch die Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichtes abzuwarten bleibt.

In Mitteldeutschland, d. h. in der Provinz Sachsen, ist dagegen der Schiedsspruch vom Reichsarbeitsministerium nicht für verbindlich erklärt worden, trotzdem die Arbeitgeber dies beantragt hatten. Das Reichsarbeitsministerium hatte die Ablehnung der Verbindlichkeitserklärung damit begründet, daß „die Differenzen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zu große gewesen seien, um die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs zu rechtfertigen". Die Differenzen bestanden vor allem darin, daß die Arbeitnehmer eine Erhöhung

des Stundenlohns um 15 Pf. gefordert, der Schiedsspruch dagegen nur eine solche um 3 Pf. bewilligt hatte. Alles wie in den übrigen Revieren auch. In Westdeutschland gingen die Forderungen der Gewerkschaften teilweise noch viel weiter, und der Schiedsspruch sah im wesentlichen die gleiche Lohnerhöhung vor wie der in Mitteldeutschland, wie ja diese ganzen Schiedssprüche nach in allen Hauptpunkten einheitlichem Schema gefällt sind. Also gleiche Forderungen der Gewerkschaften, gleiche Zugeständnisse der Schiedssprüche, gleich große Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in allen Teilen des Reiches. Wodurch rechtfertigt sich eine Sonderbehandlung der Provinz Sachsen? Warum soll dieselbe Differenz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die anderswo die Verbindlichkeitserklärung nicht unmöglich gemacht hat, sie in Mitteldeutschland auf einmal verhindern? Weil in Westdeutschland auch die Arbeitgeber den Schiedsspruch abgelehnt hatten, während sie in der Provinz Sachsen sogar seine Verbindlichkeitserklärung beantragt hatten? Weil in Mitteldeutschland die Arbeiter bereits vor der Verbindlicherklärung in Streik getreten waren und erklärt hatten, sie würden auch nach einer solchen weiterstreiken, und das Reichsarbeitsministerium seine Autorität nicht einer solchen, vor den Wahlen nicht ganz unbedenklichen Belastung aussetzen wollte?

Die offizielle Begründung, die das Reichsarbeitsministerium für seine passive Haltung angibt, ist jedenfalls eigenartig genug. „Die Differenzen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern sind zu große gewesen, um die Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs zu rechtfertigen." Man vergegenwärtige sich nur einmal, wohin das führt, wenn das Reichsarbeitsministerium eine solche Ansicht konsequent durchführen will, und das muß es doch eigentlich, nachdem es sie einmal in der Öffentlichkeit ausgesprochen hat. Die Verbindlicherklärung eines Schiedsspruchs ist doch nur notwendig, wenn ein Teil den Schiedsspruch ablehnt, die Verbindlicherklärung mithin nicht will, wobei man von den wenigen Fällen absieht, in denen sich eine Partei nicht ganz ungern „vergewaltigen" läßt. Nach der neuen Theorie des Reichsarbeitsministeriums hätte es jeder Teil in der Hand, die Verbindlicherklärung dadurch zu sabotieren, daß er seine Forderungen entsprechend steigert und dadurch „die Differenzen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu große werden, um die Verbindlicherklärung eines Schiedsspruchs zu rechtfertigen". Dann aber verlöre das amtliche Schlichtungsverfahren jede praktische Bedeutung, und wäre nur noch der behördliche Segen, wenn die Parteien ohnehin einig sind. Da das bestimmt nicht die Absicht des Reichsarbeitsministeriums ist, darf man mit gespanntem Interesse abwarten, wie es sich aus der schwierigen Lage wieder herauswindet, in die es sich durch die Ablehnung der Verbindlicherklärung im mitteldeutschen Metallarbeiterstreik und noch mehr durch ihre eigenartige Begründung hineinmanövriert hat.

* * *

Daß das Washingtoner Übereinkommen über die internationale Regelung der Arbeitszeit auf der Basis des Achtstundentages kein Meisterwerk internationaler Vertragskunst ist, dürfte bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern aller Länder schon längst außer Zweifel stehen. Es ist an sich schon schwer, allgemein gültige Normen für die Arbeitsbedingungen in allen Ländern aufzustellen, und das Jahr 1919, als die Rückkehr der Welt zu geordneter wirtschaftlicher Tätigkeit noch nicht durchgeführt war, das wirtschaftliche Kräfteverhältnis zwischen und in den einzelnen Erdteilen und Ländern noch nicht überblickt werden konnte, war für die Formulierung derartiger Normen ein denkbar ungeeigneter Zeitpunkt. Die Ratifizierung des Abkommens durch die wichtigsten Industriestaaten ließ denn auch bedenklich lange auf sich warten, und schließlich war es vor allem England, von dessen Beitritt die bedeutendsten Staaten des europäischen Kontinents ihre Ratifikation abhängig machten. Zur allgemeinen Überraschung hat nun England einen Vorstoß unternommen, der die internationale Durchführung des Achtstundentages auf absehbare Zeit in Frage stellt. Auf der letzten Verwaltungsratssitzung des Internationalen Arbeitsamtes stellte der englische Regierungsvertreter den Antrag,

die Revision des Washingtoner Abkommens auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz von 1929 zu setzen.

Wenn auch der Verwaltungsrat diesen Antrag noch nicht angenommen, sondern die weitere Diskussion und Abstimmung auf die Aprilsitzung verschoben hat, so ist doch damit zu rechnen, daß nunmehr die Frage der Abänderung des Arbeitszeitabkommens in Fluß gerät, denn die Ratifikation durch England ist angesichts der ganzen internationalen Lage zu wichtig, als daß man sie durch Verweigerung der Revision in Frage stellen könnte.

Leider haben die englische Regierung und ihr Vertreter in Genf keine näheren Angaben über die Art ihrer Abänderungswünsche gemacht. Die ganze Haltung der augenblicklich in England herrschenden Parteien läßt aber klar erkennen, daß es sich dabei um grundsätzliche Durchbrechung des Achtstundentagsgedankens handeln dürfte. Wie der deutsche Arbeitnehmervertreter, Hermann Müller, in der Diskussion des Antrages ausführte, ist infolge des englischen Vorstoßes auf absehbare Zeit nicht mit der Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens durch weitere Staaten zu rechnen, und die ohnedies recht schleppend gewordene internationale Durchführung des Achtstundentags wird zunächst einmal ganz ins Stocken geraten. Am schwierigsten wird dadurch die Lage der kleineren Länder, die bereits das Abkommen bedingungslos ratifiziert haben und sich, wie aus der Erklärung des belgischen Regierungsvertreters hervorging, die Kündigung für 1931 ernsthaft überlegen werden.

Die deutsche Regierung hatte bekanntlich trotz des schweren Bedenkens, daß das deutsche Volk nicht nur für sich, sondern auch für seine Reparationsgläubiger zu arbeiten hat, die Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens zugesagt, wenn auch die anderen maßgebenden europäischen Industriestaaten, insbesondere England, ratifizieren würden. Das jetzige Vorgehen der englischen Regierung zeigt, wie berechtigt dieser Vorbehalt gewesen ist. Da sich in den Wettbewerbsverhältnissen zwischen Deutschland und England nichts geändert hat, höchstens auf einigen wichtigen Gebieten weitere Verschiebungen zu unseren Ungunsten eingetreten sind, kommt, nachdem Englands Beitritt zum Washingtoner Abkommen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, auch unsere Ratifikation nicht in Frage. Dies bleibt auch nicht ohne Rückwirkung auf unsere innere Gesetzgebung. Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes hält sich in seinem wichtigsten Abschnitt über die Regelung der Arbeitszeit eng an die Bestimmungen des Washingtoner Übereinkommens. Solange dessen Ratifizierung in Kürze zu erwarten war, konnte das nicht allzu viel schaden. Wir laufen aber jetzt Gefahr, daß nach Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes noch lange mit wesentlich ungünstigeren Arbeitszeitbedingungen in unseren wichtigsten Konkurrenzländern gerechnet werden muß, daß zu anderen Erschwerungen unseres Wettbewerbs auf dem Weltmarkt noch eine Verschärfung des sozialen Dumpings bei den anderen tritt. Das wird bei der weiteren Behandlung des Arbeitsschutzgesetzentwurfs im Auge behalten werden müssen. Für eine enge Anpassung unserer Arbeitszeitgesetzgebung an das Washingtoner Abkommen liegt nach der jetzt in Genf geschaffenen Lage kein vernünftiger Grund mehr vor, und die anderen Staaten haben um so weniger Anlaß, bei sich die Arbeitszeit gesetzlich herabzusetzen, je mehr wir uns freiwillig die Beschränkungen auferlegen, die sie eigentlich mit entsprechender Ausgestaltung ihrer eigenen Sozialpolitik hätten erkaufen müssen. Rkr.

* * *

Die feste Tendenz des

Effektenmarktes,

die der Jahresschluß 1927 nach Monaten trüber Börsenstimmung aufwies und die in den ersten Tagen des Januar noch eine Verstärkung erfuhr, hat nicht zu der allseits erhofften Hausse geführt. Mitbestimmend für die Erwartung guter Börsenwochen war die bei der Jahreswende zu beobachtende stärkere Kaufneigung der Bankenkundschaft, die aus ihrer viele Monate hindurch bewahrten Abneigung gegen das Effektengeschäft heraustrat und mit erheblichen Kaufaufträgen einer zuversichtlich gestimmten berufsmäßigen Spekulation eine wesentliche Stütze bot. Die Aufwärtsbewegung, die bei technisch vorzüglicher Verfassung der Börse im Rahmen einer stark erleichterten Geldmarktlage nach Überwindung eines schwierigen Ultimos in verstärktem Ausmaß zur Auswirkung kommen sollte, konnte sich trotz aller Anläufe nicht entfalten. Von der Geldmarktseite her waren die Hoffnungen auf einen guten Börsenmonat durchaus berechtigt. Eine ohne Krisenerscheinungen leichter abflauende Konjunktur, frei von bedenklichen Nebenerscheinungen, ließ vorerst ein

Nachlassen der Kapitalanforderungen und damit eine durchgreifende Besserung des heimischen Kapitalmarktes erwarten, eine Bewegung, die nicht ohne Rückwirkung auf die Börse sein konnte. Unverhältnismäßig hohe Reportsätze wurden so von der berufsmäßigen Spekulation über den Jahresultimo durchgehalten, um im Engagement zu bleiben. Dieser zuversichtlichen Stimmung ist die weitere Kursentwicklung nicht gerecht geworden. Wohl ist die Börse bisher frei von schwereren Rückschlägen geblieben; eine durchgreifende Belebung auf Grund eines schon stark gebesserten Kursniveaus in den letzten Wochen des Dezember vermochte jedoch nicht Raum zu gewinnen. In einem dauernden Wechsel wichen wieder feste Börsen schwachen Börsen. Bemerkenswert aber ist eine immer noch vorhandene feste Grundtendenz, da Verkäufe in wesentlicherem Umfange nur zögernd an den Markt gelegt wurden. Vorsichtige Dividendenschätzungen für 1927 unterbanden jede Belebung des Geschäfts von dieser Seite. Fraglos ist eine Behinderung der Besserung der Börsenlage auch mit auf die Höhe der Kaufs- und Verkaufsspesen, besonders auf den Terminmärkten, zurückzuführen, auf die seitens der Presse immer wieder mit Nachdruck hingewiesen wird. An Vorkriegsspesen gemessen liegen sie heute fast doppelt so hoch, ein in Krisenzeiten durchaus vertretbarer Satz bei der Höhe des Risikos, heute ein Abschreckungsmittel für die breiteren Publikumsschichten, die — soweit sie überhaupt noch beteiligt sind — bei den großen Kursschwankungen unter geringster Gewinnmitnahme leicht die Engagements lösen und somit immer noch einen stark hemmenden Faktor für eine in der Entfaltung begriffene freundlichere Börsentendenz von längerer Dauer bilden. Die mit dem Auf und Nieder der Kursbewegung verknüpfte Gefahr hindert heute mehr denn je den kleinen ernsthaften Aktienbesitzer, seine Aktien in feste Anlage herüberzunehmen, macht ihn auch geneigter, sich ganz dem Markt der festverzinslichen Werte zuzuwenden, die bei ruhigem Besitz eine beträchtlich höhere Durchschnittsrente ergeben, oder sich eine noch günstigere Kapitalsanlage zunutze zu machen. Einen weiteren starken Hemmungsfaktor bildet die Ungeklärtheit der innerpolitischen Lage; drohen doch der deutschen Wirtschaft nach der Seite der Lohnbewegung hin beachtliche Störungen, deren Rückwirkungen auf die Börse unvermeidbar sind. In Verbindung mit dem Stimmungsmoment der Börsenvorgänge von 1927, das unverrückbar in der Erinnerung haftet, sind die Aussichten für eine baldige durchgreifende Belebung des Börsengeschäfts trotz krampfhafter Bemühungen Interessierter, jeden anregenden Anlaß vielfach belangloser Art stark herauszustellen, wenig günstig. Es sei an dieser Stelle kurz erinnert an die in Fülle verarbeiteten, sich anhaltend widersprechenden Nachrichten über die Aussichten einer baldigen Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums in Amerika, die mehr als zulässig genutzt wurden, um letzten Endes bei endgültiger Lösung für die Börse nicht mehr auswirkungsfähig zu sein.

Schon gegen Ende des Vormonats stand die Börse bei völliger Interessenlosigkeit der Bankenkundschaft wieder im Zeichen einer sattsam bekannten Stagnation. Anhaltend abbröckelnde Kurse bei mangelnder Aufnahmeneigung drückten das Niveau erheblich; hieran vermochte auch eine relativ immer noch günstige Geldmarktlage nichts zu ändern. Der Aktienindex des Statistischen Reichsamtes, in der ersten Januarwoche 154,4, fiel auf 147,8.

Die schon im Dezember 1927 einsetzende, nicht unerhebliche Belebung am Markte der festverzinslichen Werte führte in der ersten Woche des Januar bei lebhaftem Geschäft zu verstärkter Nachfrage. Die zuversichtliche Stimmung, die auch das Interese an Industrieobligationen und öffentlichen Anleihen weckte, kam aber vornehmlich dem Pfandbriefmarkte zunutze; der sich nach Monaten völliger Absatzlosigkeit auffallend belebte und auch zu öffentlicher Zeichnungsaufforderung auf Neuemissionen führte. Diese für den Januar verständliche lebhaftere Bewegung wich aber schon in der zweiten Woche bei uneinheitlicher Kursgestaltung stärkerer Ermüdung; ein Beweis wieder, wie völlig ungeklärt die Lage des deutschen Kapitalmarktes ist und in wie engem Rahmen sich immer noch die Kapitalneubildung hält. Bei zumeist abbröckelnden Kursen in Ermangelung weiterer Anregung wurde das Geschäft ruhiger, um schließlich in völlige Geschäftslosigkeit überzugehen. Eine wirklich durchgreifende Besserung wird auch diesem Markte nur bei stärker nachgebender Konjunktur ohne Mehrung der industriellen Geldanforderungen und der der öffentlichen Kassen beschieden sein. Nach den Indices des „Berl. Tagebl." ergab sich hier folgende Entwicklung:

Pfandbriefindex:

| Goldpfandbriefe | Kursdurchschnitt am: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 25 11.27. | 2. 12. 27 | 6. 1. 28 | 20. 1. 28. | 27. 1. 28 | 3 2. 28. |
| 10 % Werte . . | 103,31 | 103,63 | 104,55 | 104,73 | 104,62 | 104,58 |
| 8 % „ . . | 96,33 | 96,49 | 97,58 | 97,43 | 97,41 | 97,28 |
| 7 % „ . . | 92 08 | 92,27 | 92,10 | 91,92 | 91,85 | 91,66 |
| 5 % „ . . | 77,93 | 77,93 | 82,71 | 82,63 | 82,31 | 81,97 |

Anleiheindex:

| Gruppen | Kursdurchschnitt | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 25.11.27. | 2. 12. 27. | 6. 1. 28. | 20. 1. 28. | 27. 1. 28. | 3. 2. 28. |
| 8 % Papiere . | 94,02 | 94,46 | 96,59 | 96,08 | 95,97 | 95,55 |
| 7 % „ . | 91,76 | 92,17 | 91,68 | 91,32 | 91,29 | 91,04 |
| 6½ % Schatzscheine . . . | 94,93 | 95,50 | 96,95 | 97,11 | 97,17 | 97,13 |
| 6 % Stadtanleihen . . . . | 80,75 | 80,15 | 83,16 | 82,98 | 82,77 | 82,50 |
| 5 % Provinzanleihe . . . | 77,18 | 77,30 | 81,25 | 80,63 | 80,38 | 80,33 |

Die Geldmarktlage nach einer Rekordbeanspruchung der Reichsbank zum Jahresultimo infolge frühzeitiger Vorsorge, die z. T. fraglos zu Überdispositionen geführt hatte, schnell geklärt, ist in der Berichtsperiode zunächst gekennzeichnet durch eine überraschend schnell einsetzende, außergewöhnlich starke Verflüssigung mit stärker nachgebenden Zinssätzen. Diese leichte Marktlage hat mit nur unwesentlichen Unterbrechungen fast durch den ganzen Januar angehalten und eine Versorgung auf allen Märkten ermöglicht. Der unverhältnismäßig leicht überwundene Jahresultimo rückte bei weiter anhaltender Entlastung der Reichsbank den Gedanken einer Diskontsenkung bei der Übersättigung des Marktes stark in den Vordergrund. Eine infolge umfangreicher Steuerauszahlungen einsetzende leichte Versteifung des Geldmarktes gegen Mitte des Monats blieb ohne weitere Rückwirkungen und wich bald wieder erneuter Verflüssigung, unterstützt durch eine sich überraschend fortsetzende weitere Entlastung der Reichsbank, die in den ersten drei Wochen des Januar mehr als 1,1 Milliarden RM. ergab. In den letzten Tagen vor Ultimo machte sich der übliche stärkere Geldbedarf, mit allgemeiner Erhöhung der Geldsätze verbunden, bemerkbar, ohne aber zur Geldverknappung zu führen. Eine fühlbare Entspannung ist nach dem Ultimo noch nicht wieder eingetreten und steht im Einklang mit einer leichten Anspannung des Reichsbankstatus vom 31. Januar, unbedenklich aber im Hinblick auf die vorausgegangene Entlastung. Die gesamte Kapitalsanlage der Reichsbank hat eine Erhöhung um 362,6 Mill. auf 2557,4 Mill. RM. erfahren. Die saisonmäßig erklärliche Zunahme auf Wechsel- und Scheckkonto mit 294,8 Mill. auf 2372,9 Mill. RM ist bemerkenswert, hält sich aber beträchtlich unter dem Durchschnitt des Jahres 1927. Die Lombardbestände sind um 67,8 Mill auf 91,2 Mill. RM. angewachsen. Die Abzüge vom Girokonto betrugen 210,2 Mill. RM., scheinbar auf den saisonmäßigen Geldbedarf der öffentlichen Kassen zurückzuführen. An neuen Zahlungsmitteln sind zur Finanzierung des Ultimos dem Mark 588 Mill. RM. zugeflossen, und zwar hat sich der Umlauf an Reichsbanknoten um 568,6 Mill. auf 4251,2 Mill. RM., derjenige an Rentenbankscheinen um 19,6 Mill. auf 625,7 Mill. RM. gehoben Ist auch mit einem raschen Rückfluß von Zahlungsmitteln zur Reichsbank wohl zu rechnen, die augenblickliche Undurchsichtigkeit der Geldmarktlage in Verbindung mit der Anspannung des Reichsbankausweises, in dem zumindest ein verstärkter Geldbedarf deutlich zum Ausdruck kommt, hat doch die Hoffnung auf eine Senkung des Reichsbanksatzes wieder etwas in den Hintergrund gerückt, zumal auch die Erhöhung der Rediskontrate der Federal Reserve Bank of New York nicht ohne Einfluß auf den deutschen Geldmarkt sein wird. Jedenfalls wird es Aufgabe der Reichsbank sein, größtmöglichste Vorsicht diskontpolitisch walten zu lassen in Anerkennung der Bedeutung einer stabilen Diskontpolitik für die deutsche Wirtschaft bei der noch wenig gefestigten Lage. Es sei in diesem Zusammenhange nur noch einmal erinnert an die so übereilt vorgenommene Senkung des Reichsbanksatzes auf 5% im Januar 1927, eine Maßnahme, die nicht in Einklang mit der wirtschaftlichen Gesamtlage gebracht werden konnte. Eine der deutschen Wirtschaft dienliche Diskontsenkung kann nur noch vorgenommen werden, beste Aussicht auf Aufrechterhaltung des Satzes für lange Sicht. Ob im Augenblick die Voraussetzungen gegeben sind, kann kaum bejaht werden. Völlig ungeklärt ist die weitere Gestaltung

des deutschen Kapitalmarktes, undurchsichtig die Fragen der Auslandsanleihen, undurchsichtig auch die weitere Lagerung der Konjunktur. So gesehen ist die abwartende Haltung der Reichsbank durchaus verständlich.

Die Berliner Geldsätze ergeben folgendes Bild:

| Zeit | Tägl. Geld | Monatsgeld | Privatdiskont kurze Sicht | Privatdiskont lange Sicht | Bankgir. Warenwechsel |
|---|---|---|---|---|---|
| 2. 1.— 7. 1. | 6,1 | 8,3 | 6,54 | 6,54 | 7,10 |
| 9. 1.—14. 1. | 4,5 | 7,5 | 5,98 | 6,08 | 6,73 |
| 16. 1.—21. 1. | 5,1 | 8,0 | 6,17 | 6,17 | 6,82 |
| 23. 1. | 4—6 | 7½—8½ | 6¼ | 6¼ | 6¾—6⅞ |
| 26. 1. | 4—6½ | 7½—8½ | 6¼ | 6¼ | 6⅞ |
| 27. 1. | 5½—7 | 7½—8½ | 6⅜ | 6⅜ | 6⅞—7 |
| 28. 1. | 6½—8 | 7½—8½ | 6⅜ | 6⅜ | 7 |
| 30. 1. | 6½—8 | 7½—8½ | 6⅜ | 6⅜ | 6⅞—7 |
| 31. 1. | 7½—9 | 7½—8½ | 6⅜ | 6⅜ | 6¾—7 |
| 1. 2. | 7½—9 | 7½—8½ | 6⅜ | 6⅜ | 6¾—7 |
| 2. 2. | 7½—9 | 7½—8½ | 6⅜ | 6⅜ | 6⅞ |
| 3. 2. | 7½—9 | 7½—8½ | 6⅜ | 6⅜ | 6⅞ |
| 4. 2. | 7½—9 | 7½—8½ | 6⅜ | 6⅜ | 6⅞ |

Die.

## Kapitalsteuerabzug und Realkredit.

Bei der Neuregelung des Reichssteuerrechts im August 1925 wurde die im Jahre 1920 eingeführte Kapitalertragssteuer beseitigt und anstatt dessen als Sondererhebungsform der Steuerabzug vom Kapitalertrage eingeführt. In der Begründung zum Einkommensteuergesetz wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nach der Zerstörung des Vermögens durch die Inflation eine Vorausbelastung des Kapitaleinkommens nicht mehr gerechtfertigt sei, daß vielmehr die Neubildung des Kapitalvermögens aus volkswirtschaftlichen Gründen gefördert werden müsse. Die tatsächliche Regelung des Steuerabzuges vom Kapitalertrage entspricht jedoch in ihrer Wirkung nicht diesem Programm, denn so wie der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 83 des Reichseinkommensteuergesetzes durchgeführt wird, handelt es sich nicht mehr um eine Erhebungsform, sondern um eine selbständig den überwiegenden Teil des mobilen Kapitals vorweg belastende Steuer, die ohne Rücksicht auf die subjektive Einkommenssteuerpflicht anläßlich wirtschaftlicher Vorgänge erhoben wird und deshalb nur als eine indirekte Sondersteuer im Gegensatz zur direkten Einkommensteuer angesprochen werden kann. Von dem Steuerabzug werden nicht nur betroffen einkommen- und körperschaftssteuerpflichtige Personen, sondern jeder in- und ausländische Inhaber von Aktien, Kuxen und ähnlichen Rechten, jeder, der an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter beteiligt ist und jeder, der im Besitz verzinslicher Anleihen sich befindet.

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Kapitalsteuerabzug eine Vorausbelastung inländischer Vermögensanlagen darstellt und geeignet ist, nicht nur die Kapitalbildung zu erschweren, sondern auch den langfristigen Kredit zu verteuern, also gerade diejenigen Wirkungen auszulösen, die nach der Begründung des Einkommensteuergesetzes vermieden werden sollten. Angesichts der in letzter Zeit eingetretenen Kapitalverknappung und der Erschwerung des Pfandbriefabsatzes gewinnt die Frage der Auswirkung des Kapitalsteuerabzuges auf die Gestaltung des Realkredits aktuelle Bedeutung. Je niedriger und stabiler das allgemeine Zinsniveau ist, je mehr das Interesse an einer ständigen Rente hinter dem Interesse an der Kursgewinnchance zurücktritt, desto stärker wirkt sich die zehnprozentige Belastung des Kapitalsteuerabzuges aus. Man wird sich mit dieser Belastung abfinden können, soweit davon Dividenden und Beteiligungsgewinne betroffen werden; denn bei diesen Kapitalerträgen hat der Kapitaleigner endgültig die Steuer zu tragen. Soweit jedoch der Steuerabzug vom Ertrage der Schuldverschreibungen erhoben wird, ist seine wirtschaftliche Wirkung eine ganz andere; hier wird die Steuer auf die Darlehnsnehmer übergewälzt. Die Beschränkung des Steuerabzuges auf Wertpapiere, die Freilassung unmittelbarer Darlehen, sei es Hypothekendarlehen oder andere Darlehensforderungen, benachteiligt einseitig die von der Steuerpflicht betroffenen Werte und zwingt die kreditvermittelnde Emissionsbank im Interesse der Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Privathypothek und privaten Darlehnsgewährung in den dem Publikum anzubietenden Zinssatz den Betrag des Steuerabzuges einzukalkulieren. Es ist bestimmt anzunehmen, daß, wenn erst einmal die Schwankungen in der Kurs- und Zinsfußentwicklung geringer werden und sich eine stabile Kapitalsrente herausbildet, die Belastung der Schuldverschreibungen durch den Steuerabzug im Gegensatz zum privaten Darlehen sich im Kurse und Zinsfuß herausentwickeln wird. Es wird sich alsdann zeigen, daß nicht der Inhaber der Schuldverschreibungen den Kapitalsabzug zu tragen hat, sondern der Geldnehmer.

Man wird dieser Auffassung gegenüber vielleicht darauf hinweisen, daß das Ergebnis der bisherigen Emissionen, insbesondere der 5% wie 6% Reichsanleihe das Gegenteil erweise, daß die Unterbringung dieser Anleihe, wenn sie in der Form einer steuerfreien 4½ oder 5½% Schuldverschreibung angeboten worden wäre, zu den gleichen Bedingungen nicht möglich gewesen wäre. Man wird vielleicht daraus den Schluß ziehen, daß in diesem Falle jedenfalls die Steuer vom Gläubiger getragen wurde. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Reichs- und Staatsanleihen insofern eine Ausnahme bilden, als sie in den Sparkassen einen bestimmten großen Käuferpreis haben, der gesetzlich verpflichtet ist, Reichs- und Staatsanleihen zu jedem Kurse und zu jedem Zinssatz zu kaufen. Die Kursbildung der Reichsanleihe ist daher keine natürliche. Abgesehen davon ist, wie gesagt, der Prozeß der Steuerüberwälzung so lange nicht evident, als durch die Schwankungen der Kurse und Zinssätze der Vergleich der Effektivzinssätze erschwert wird und das Publikum den Vorteil, der in der steuerfreien Kapitalanlage sich bietet, nicht voll in Rechnung gestellt hat; daß aber auf die Dauer das anlagesuchende Publikum, wenn es gezwungen ist, vom Zinsertrag der Schuldverschreibung 10% abzugeben, die bei anderen Kapitalsanlagen legaler oder illegaler Weise erspart werden können, eine solche steuerfreie Kapitalsanlage bevorzugen wird, ist selbstverständlich. Und ebenso kann man den körperschaftssteuerfreien Instituten — Sparkassen, Versicherungsträger usw. — auf die Dauer nicht zumuten, ihr Kapital in abzugspflichtigen Schuldverschreibungen anzulegen, wenn sie den Steuerabzug bei unmittelbarer, hypothekarischer Ausleihung ersparen können. Eine Entwicklung, durch die das Publikum vom Markt der festverzinslichen Werte abgedrängt und veranlaßt wird, seine Ersparnisse lieber steuerfrei bei Sparkassen und Banken in Privathypotheken und Privatdarlehen anzulegen, ist im volkswirtschaftlichen Interesse sicherlich nicht erwünscht, denn die beste Art der Versorgung der Wirtschaft mit Anlagekapital ist und bleibt der langfristige Amortisationskredit, wie er speziell von den Emissionsbanken vermittelt wird. Gerade diese Kreditform ist es aber, die durch den Steuerabzug verteuert und daher auf die Dauer zurückgedrängt wird.

Klar erkennbar ist die kreditverteuernde Wirkung des Steuerabzuges schon jetzt, soweit Effekten vom Auslande gekauft werden, denn das Ausland pflegt bei der Bewertung der deutschen Effekten den zehnprozentigen Steuerabzug voll in Abzug zu bringen. Der siebenprozentige Pfandbrief ist für das Ausland tatsächlich nur mit 6,3% verzinslich. Ohne diesen Steuerabzug würde es möglich sein, der Wirtschaft das ausländische Leihkapital um 10% zu verbilligen. Auch wenn man davon ausgeht, daß im währungs- und wirtschaftspolitischen Interesse der Absatz deutscher Schuldverschreibungen nach dem Auslande unerwünscht ist, bleibt die Wirkung des Kapitalsteuerabzuges auf das Ausland jedensfalls insofern schädigend, als allein schon die Tatsache der Belastung deutscher Schuldverschreibungen mit einer Sondersteuer, die willkürlich jederzeit erhöht werden kann, den deutschen Kredit im Auslande beeinträchtigen muß.

Nun hat allerdings die Reichsregierung verschiedentlich von ihrem Recht Gebrauch gemacht, steuerfreie Auslandsemissionen zuzulassen, um die kreditverteuernde Wirkung des Steuerabzuges zu vermeiden. Der Erfolg dieser Maßnahme besteht darin, daß die aus steuerfreien Auslandsanleihen versorgten Kreditnehmer bevorzugt worden sind und daß nunmehr im Ausland nebeneinander steuerfreie und steuerpflichtige Werte — letztere entsprechend niedriger bewertet — umlaufen. Im übrigen sind bereits Methoden erdacht, um durch Zwischenschaltung vermittelnder Instanzen für ihre Auslandsanleihen auch ohne Mitwirkung der Reichsregierung eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer sich zu sichern.

Es ist wichtig, sich die kreditverteuernde Wirkung des auf den Kreditnehmer abgewälzten Steuerabzuges klar zu machen nicht nur um die wirtschaftspolitische Bedeutung dieses Steuerabzuges zu erkennen, sondern weil der Steuerabzug vom Kapitalertrag, nicht nur ein steuerpolitisches, sondern ein allgemeinpolitisches Problem darstellt. Er bildet gewissermaßen

das Gegenstück zum Steuerabzug vom Arbeitslohn. Die Bestrebungen auf Beseitigung des Kapitalsteuerabzuges werden deshalb auf politische Gegnerschaft stoßen, solange man von der Idee beherrscht wird, daß dieser Steuerabzug tatsächlich von dem Kapitalseigner zu tragen sei. Wäre dieses richtig und würde durch den Steuerabzug tatsächlich das Kapitaleinkommen belastet, so wären die Bestrebungen auf Aufhebung wenig aussichtsreich. Aber gerade aus der Erkenntnis heraus, daß der Steuerabzug auf den Kreditnehmer abgewälzt, die Produktion unnötigerweise verteuert, die Kreditversorgung von Industrie, Landwirtschaft und Handel erschwert werden, rückt dieses Problem aus dem allgemein-politischen Fragenkomplex heraus und erleichtert die sachliche wirtschafts- und finanzpolitische Beurteilung.

# Bücherschau

**Der Sachverständige.** Rechte und Pflichten von Sachverständigen der Behörden und Gerichte im deutschen Recht. Eine Darstellung von B. **Manasse**, Kommerzienrat, Treuhänder in Berlin. Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag, 1927. Preis 3 RM.

Wohl jeder Gewerbetreibende kommt einmal mit der Sachverständigentätigkeit in Berührung, sei es, daß er selbst als Gutachter berufen ist oder daß er sich eines Gutachters bedienen muß. Da bedeutete das Fehlen eines ausführlichen Werkes, welches über alle einschlägigen Fragen unterrichtet, eine fühlbare Lücke. Sie wird durch das vorliegende Buch ausgefüllt, und zwar in einer geradezu erschöpfenden Art. Es gibt wohl kaum ein Gebiet auf dem weiten Felde der Gutachtertätigkeit, das hier nicht behandelt wäre. Nicht nur alle für den Sachverständigen selbst erheblichen Momente — seine Berufung, Bestellung, Beeidigung, seine Stellung zu den Parteien, der Unterschied von Zeugen und sachverständigen Zeugen usw. —, sondern auch die verschiedenen Verfahren, bei denen er zur Wirkung bzw. zur Mitwirkung berufen ist — Gericht, Verwaltung, Schiedsrichter —, sind eingehend und übersichtlich dargestellt. Dabei ist die große und sonst unübersichtlich zerstreute Menge von Gesetzesbestimmungen und behördlichen Vorschriften überall zusammengestellt, so daß ein umfassender Überblick leicht ermöglicht wird. Der Wichtigkeit der Materie entsprechend ist das Kapitel des Sachverständigen im Dienste des Finanzamtes (besonders der Buchprüfer) besonders eingehend behandelt. Was der Verfasser hier sagt, ist für jeden Gewerbetreibenden lesenswert. Seinen kritischen Ausführungen und Vorschlägen wird voll zuzustimmen sein, wenn er die Wiedereinführung des freien Prüfers fordert; denn der Finanzsachverständige soll auch eine Vertrauensperson des Steuerzahlers sein, was bei dem Amtsprüfer kaum zutreffen dürfte.

Von Wichtigkeit wären noch folgende Hinweise:

Bei der Besprechung des öffentlich angestellten Sachverständigen wäre hinzuzufügen, daß nach einem Beschluß der Gemischten Kommission vom 28. Oktober 1927 die ein für allemal vereideten Sachverständigen sich vor dem Mietseinigungsamt nicht auf den Eid berufen und die Mietseinigungsämter Sachverständige nicht ein für allemal vereidigen können. Für die Sachverständigen ist ferner wichtig, daß die Zurückzahlung der Ordnungsstrafe (S. 56) nicht vom Kassenkurator (wie sonst Zurückzahlungen), sondern von der Behörde angeordnet wird, welche die Strafe verhängt hat. Etwas kurz ist die Frage der Gebühren der Sachverständigen behandelt (S. 57 ff.). Es ist zwar richtig, daß eine eingehende Besprechung zu weit führen würde. Aber eine Ergänzung, wenn auch in gedrängter Form, durch Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen, wie sie zur Gebührenordnung für einzelne Berufe erlassen sind (z. B. Bücherrevisoren, Chemiker, Ingenieure), würde die Selbständigkeit des Werkes noch erhöhen.

Aber auch so, wie es vorliegt, steht dem Buch in seiner Vollständigkeit und praktischen Brauchbarkeit kein anderes gleicher Art zur Seite. Es wird nicht nur Behörden und Juristen, sondern gerade auch dem im Wirtschaftsleben Stehenden als zuverlässiger Berater und Führer willkommen sein.

**Güterkursbuch.** Auswahl schnellster Güterzugverbindungen für den Wagenladungsfernverkehr. Ausgabe vom 2. Oktober 1927. Preis 3 M. Im Auftrage der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bearbeitet von den Oberbetriebsleitungen und den Reichsbahndirektionen. Herausgegeben von der Oberbetriebsleitung Süd in Würzburg.

Auch die Winterausgabe des Güterkursbuchs der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist in der bisherigen Form als zuverlässiges, einziges amtliches Güterkursbuch für die Verfrachter von großem Wert. Alle Güterabfertigungen der Reichsbahn, Klein- und Privatbahn-Gesellschaften, Handel und Industrie sowie jeder Verfrachter von Wagenladungen im In- und Ausland sind auf dieses Nachschlagewerk angewiesen. Das Güterkursbuch hat sich in der verhältnismäßig kurzen Zeit seines Bestehens durch seine Zuverlässigkeit und Übersichtlichkeit im Kreise der Verfrachter überall zahlreiche Freunde erworben und kann denen, die es noch nicht besitzen, nur dringend zur Erleichterung ihrer Verfrachtungen empfohlen werden. (V/190/28.)

**Übersichten über Wirtschaftslage und Außenhandel wichtiger europäischer Länder.**

Im Rahmen einer auf Veranlassung des Deutschen Industrie- und Handelstages im vergangenen Jahre anläßlich der Einberufung der Weltwirtschaftskonferenz angestellten Untersuchung ist eine Reihe von Monographien über Wirtschaftslage und Außenhandel der wichtigsten europäischen Länder von den deutschen Industrie- und Handelskammern angefertigt worden, deren Bezirk mit den betreffenden Ländern in besonders enger Verbindung steht. Für die Ausarbeitung hat sich im Interesse einer einheitlichen Durchführung in dankenswerter Weise Herr Professor Dr. Eulenburg von der Handelshochschule Berlin zur Verfügung gestellt. Es sind nicht alle einzelnen Beiträge im Buchhandel erschienen. Veröffentlicht wurden die folgenden Untersuchungen:

Österreichs Wirtschaftsbilanz von Dr. Franz Haber, wissenschaftlichem Beamten der Industrie- und Handelskammer München. Selbstverlag der Industrie- und Handelskammer München. 170 Seiten. Preis 5 RM.

Das Buch behandelt an Hand einer Fülle von zum großen Teil unveröffentlichtem Material die wirtschaftliche Struktur der Republik Österreich, ihre Veränderungen gegenüber der Vorkriegszeit, Kaufkraft und Kaufbedürfnisse der österreichischen Bevölkerung und den österreichischen Außenhandel unter besonderer Berücksichtigung seiner Handelsbeziehungen mit Deutschland. Soweit möglich, sind die allerjüngsten statistischen Daten herangezogen worden. Das Buch dürfte in Anbetracht der besonderen Bedeutung, die das österreichische Wirtschaftsproblem für ganz Europa hat, von außerordentlichem Werte sein.

Osteuropäische Länderberichte, herausgegeben vom Ost-Europainstitut, in Verbindung mit der Industrie- und Handelskammer Breslau. Verlag M. & H. Marcus, Breslau VIII. 1. Band: Polen, Sowjet-Rußland, Lettland, Estland und Litauen. Preis geheftet 18 RM., in Ganzleinen 20 RM. 2. Band: Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien. Preis geheftet 7,50 RM., in Ganzleinen 9 RM.

Auch diese Arbeiten geben unter Anführung einer Fülle wertvollen Materials einen guten Überblick über die Wirtschaftsstruktur der neuen oder doch zum mindesten nach Gebietsumfang und innerem Wirtschaftsaufbau stark veränderten osteuropäischen Länder. Da für deren Entwicklung seit der Nachkriegszeit bisher keinerlei monographisches Material vorliegt dürften diese Beiträge für die deutsche Wirtschaft von ganz besonderem Interesse sein. Es wurden bearbeitet: der Abschnitt über Polen und Litauen von Dr. C. Poralla, Sowjet-Rußland, Lettland, Estland, Rumänien und Bulgarien von Privatdozenten Dr. Seraphim, Jugoslawien von Prof. Dr. Bilimovic.

Nordische Länderberichte, bearbeitet und herausgegeben von der Handelskammer Lübeck, in Verbindung mit der Nordischen Gesellschaft in Lübeck. Preis geheftet 4 RM.

Dieses Werk, das Dänemark, Finnland und Schweden behandelt, ist gleichfalls für die in diesen Ländern interessierten Wirtschaftskreise von großer Bedeutung. Die Berichte über Schweden und Finnland stammen aus der Feder des Leiters der Nordischen Gesellschaft, Dr. E. Timm, der Bericht über Dänemark wurde von Dr. Lenz, dem Assistenten der Handelskammer Lübeck, verfaßt.

Der wirtschaftliche Aufbau der Niederlande von Dr. Müller-Reuter, erstem Syndikus der Industrie- und Handelskammer Krefeld. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Krefeld.

Die Niederlande haben in der Nachkriegszeit für den deutschen Außenhandel eine besonders große Bedeutung gewonnen. Wenn sich auch in ihrem Wirtschaftsleben gegenüber der Vorkriegszeit keine wesentlichen grundsätzlichen Veränderungen ergeben haben, so ist doch schon die gesteigerte Bedeutung für Deutschlands Handel ein ausreichender Grund, sich stärker als früher mit ihrem Wirtschaftsleben zu beschäftigen. Die vorliegende Schrift gibt gleichfalls in einer Fülle von Material einen guten und interessanten Überblick.

**Sonstige eingegangene Bücher.**

**Handbüchlein über die reichsgesetzliche Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** von Galm und Dieß. Zu beziehen durch den Selbstverlag C. Galm, Aschaffenburg, Elisenstr. 3. Preis 30 Pf., bei 100 Stück 25 M. (Bücherschau s. a. S. 146.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Hauptausschuß der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer.

Der Hauptausschuß der Deutschen Gruppe ist gemäß Artikel XII der Satzung durch die Herren: Geheimer Justizrat Dr. W. Kisskalt, Generaldirektor der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, München, Geheimrat Dr. W. Cuno, Reichskanzler a. D., Vorsitzender des Vorstandes der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg, als Mitglieder des Präsidiums und durch die Herren Geheimer Rat Dr. v. Donle, Präsident der Industrie- und Handelskammer Regensburg, Oberregierungsrat a. D. Dr. Hilgard, Vorstandsmitglied der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin, Dr. Jeidels, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin, Dr. h. c. P. Schumann, i. Fa. I. Engelhorns Nachf. Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, als Vertreter der Deutschen Gruppe in den Ausschüssen der Internationalen Handelskammer erweitert worden. Ferner hat das Präsidium der Deutschen Gruppe auf seiner letzten Sitzung am 20. Januar 1928 Herrn Konsul A. Kunstmann, i. Fa. W. Kunstmann, Stettin, an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Herrn Generaldirektors Dr. Fillmann (Kahla) zum Mitglied des Hauptausschusses hinzugewählt.

### Deutsche Vertreter in den Ausschüssen der Internationalen Handelskammer.

Das Präsidium der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer hat Herrn Rudolf H. Petersen (Hamburg) als Vertreter der Deutschen Gruppe in den Ausschuß für Seetransporte und in den Ausschuß für internationalen Telegraphenverkehr entsandt. Die Ausschüsse werden voraussichtlich im Mai tagen.

Herr Direktor Dr. Weigelt (Berlin), Mitglied des Ausschusses für Lufttransporte, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herr Dr. Leisler Kiep (Hamburg), Vorstandsmitglied der Hamburg-Amerika-Linie, zum Mitglied dieses Ausschusses benannt worden. Der Ausschuß für Lufttransporte wird im Juni d. J. zusammentreten.

### Denkschrift über die Vereinheitlichung der Zolltarifschemata und der Zollnomenklatur.

Der vom Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes eingesetzte Sachverständigen-Ausschuß hat eine Denkschrift über die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur fertiggestellt, die den Entwurf zu einem Rahmen für ein einheitliches Zolltarifschema und zugleich den Entwurf zu einer Unterbringung der wichtigsten Waren in die einzelnen Kapitel des Rahmens enthält. Von dieser Denkschrift gibt die Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer eine deutsche Übersetzung unter Gegenüberstellung des französischen Originaltextes heraus. Die Schrift erscheint in Carl Heymanns Verlag, Berlin, und wird den Mitgliedern der Gruppe zu einem Vorzugspreise von etwa 3,30 RM. bis 3,50 RM. geliefert. Es empfiehlt sich, die Bestellungen baldigst aufzugeben.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

### Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Deutsche Auslandshandelskammern. — Deutsch-Italienische Handelskammer Mailand. . . . . S. 141—142

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Kundgebung der I. u. Hk. für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp in Pommern „ 142

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Handwerkskammerbeitragspflicht einer Möbelfabrik. . . . . „ 142

**Handel:** Gegenwartsfragen des Einzelhandels. — Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen. . . . . S. 142—143

**Verkehrswesen:** Erhöhung der Pausebgebühren bei Privatgleisanschlüssen. — 50 Jahre Fernsprecher in Deutschland. . . . . „ 143

**Steuern:** Richtlinien für die Frühjahrsveranlagung 1928 zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. — Bewertung des Warenlagers für die Einkommensteuer. . . . . „ 143—146

**Persönliches:** . . . . . „ 146


## Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern.

### Deutsche Auslandshandelskammern.

Auf der letzten Vollversammlung des D. I. u. H. am 22. Juni 1927 ist durch eine Änderung der Satzungen die Möglichkeit geschaffen worden, daß deutsche Handelskammern und wirtschaftliche Vereinigungen im Auslande dem D. I. u. H. als außerordentliche Mitglieder beitreten (vgl. „D. W. Z." Nr. 27 vom 7. Juli 1927). Über die Voraussetzung für die Anerkennung von Auslandshandelskammern sowie für den Beitritt derselben zum D. I. u. H. sowie endlich über die Zusammenarbeit zwischen dem D. I. u. H. und seinen außerordentlichen Mitgliedern sind auf der Auslandshandelskammertagung am 21. Juni 1927 besondere Vereinbarungen getroffen worden. Nur solche Vereinigungen sind als Auslandshandelskammern anzusehen, die, mit dem Sitz im Auslande, satzungsgemäß und tatsächlich der Förderung des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und dem Gaststaate dienen. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, daß die Auslandshandelskammern sich in ihrem Mitgliederbestande auf einen genügend großen Stamm reichsdeutscher Kaufleute in dem betreffenden Lande aufbauen und daß satzungsgemäß in den Organen und der Geschäftsführung Gewähr für das Überwiegen des deutschen Einflusses gegeben ist.

Beim D. I. u. H. ist ein Ausschuß für Auslandshandelskammern, bestehend aus Mitgliedern des Präsidiums des D. I. u. H. und der gemeinsamen Vertretungen der Auslandshandelskammern in Europa (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Auslandshandelskammern in Europa, Ostasiatischer Verein, Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern) gebildet worden. Dieser Ausschuß befaßt sich mit allen Fragen, welche Auslandshandelskammern im allgemeinen sowie die Beziehungen der deutschen inländischen Wirtschaftskreise zu einzelnen dieser Stellen im Auslande betreffen. Die außerordentlichen Mitglieder bzw. die Vertreter ihrer europäischen Geschäftsstellen werden zu den Außenhandelsausschußsitzungen des D. I. u. H. mit beratender Stimme hinzugezogen. Zwischen dem D. I. u. H. und den Auslandshandelskammern ist ein Austausch der Nachrichten in die Wege geleitet worden.

Gegenwärtig sind dem D. I. u. H. folgende Vereinigungen als außerordentliche Mitglieder beigetreten:

1. Deutsche Handelskammer in der Schweiz, Zürich, Stampfenbachplatz 2.
2. Deutsch-Italienische Handelskammer, Mailand 103, Via Gesu 25.
3. Deutsche Handelskammer für Spanien, Barcelona, Ronda Universidad 10.
4. Finnisch-Deutscher Handelskammerverein, Helsingfors, Boulevardsgatan 13.
5. Deutsche Handelskammer Shanghai, 24 The Bund 4th floor room 44.
6. Deutsche Handelskammer Tientsin, Adr. Herr Julius Faust, i. Fa. Faust & Co., Tientsin.
7. Deutsche Handelskammer Canton, P. O. B. 3.
8. Deutsche Handelskammer Hankow, Adr. Herr H. Sobbé, Hankow/S. A. D.
9. Deutsche Handelskammer Tsingtau, P. O. B. 37.
10. Deutsche Handelskammer in Mukden, Adr. Herr E. Edelmann, in Fa. Eduard Meyer & Co., Mukden.
11. Deutsche Handelskammer Harbin, Harbin-Pristan, P. O. B. 244.
12. Deutsche Vereinigung in Tsinanfu, Shantung.
13. Deutsche Wirtschaftliche Vereinigung Tokio-Yokohama, Adr. Herr Dr. Becker, i. Fa. C. Illies & Co., Tokio, Kojimachi-ku Hirakawa-cho 5 — chome 18.
14. Deutsche Handelskammer Kobe-Osaka, Kobe, 66 Naniwa machi.
15. Deutscher Bund Batavia, Weltevreden/Batavia, Parapattan Noordwijk 5.
16. Deutsche Handelskammer auf den Philippinen, Manila, P. O. B. 767.
17. Deutsche Handelskammer, Buenos-Aires, Casilla Correo 516.

18. Deutsche Handelskammer, Valparaiso, Casilla 1411.
19. Deutsche Handelskammer in Uruguay, Montevideo, Casilla 132.
20. Verband Deutsch-Brasilianischer Firmen, Rio de Janeiro, Caixa Postal 111.

Der D. I. u. H. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die anerkannten Auslandshandelskammern in ihrer Tätigkeit wie in ihrem Verhältnis zu den wirtschaftlichen Organisationen des Inlandes zu fördern und dahin zu wirken, daß eine zweckmäßige Zusammenarbeit erreicht wird. Dies gilt insbesondere auch für das Verhältnis der Auslandshandelskammern zu den Reichsbehörden und den Spitzenverbänden.

Wir dürfen den Mitgliedern anheimstellen, bei allen Fragen, welche die deutschen Handelsbeziehungen zum Auslande betreffen, die in den einzelnen Ländern bestehenden deutschen Auslandshandelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen, soweit es tunlich ist, zu Rate zu ziehen. Es darf gehofft werden, daß das nunmehr hergestellte Zusammenwirken der deutschen Wirtschaftskreise im Inlande mit den deutschen Wirtschaftskreisen im Auslande der deutschen Volksgemeinschaft und den weltwirtschaftlichen Interessen Deutschlands zu erheblichem Nutzen gereichen wird. (IIIc60/28.)

### Deutsch-Italienische Handelskammer, Mailand.

Der Deutsch-Italienischen Handelskammer, Mailand, liegen Zolltarifentscheidungen des italienischen Finanzministeriums über folgende Waren vor:

Glühlampenkolben, Apparate zur Messung der Explosivkraft des Pulvers, Holzbestandteile für Reiß-Schienen, Theodolite, „Seger"-Kegel, nicht exponierte kinematographische Films, Libellen mit Luftblase, Stahlkugeln für Fahrräder, Kartoffelschäler, rohe Teile für Kraftwagenrahmen, eisenvermessingte Riemennieten, eiserne Karabinerhaken zum Lastenheben, Hornplatten für Gewehrkolben, Revolvergriffe aus Stahl, ringförmige Vorhangschlösser für Fahrräder, Bremsklötze für Krafträder, rohe Fahrräder-Rahmen ohne Gabel.

Die Deutsch-Italienische Handelskammer ist bereit, auf Anfrage ausführliche Auskunft über diese einzelnen Entscheidungen zu erteilen. (IIIc. 218/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Kundgebung der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pomm.

Die I. u. Hk. für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp i. Pomm. veröffentlicht nachfolgende Kundgebung betr. die Notwendigkeit baldiger Hilfe für die Landwirtschaft Ostpommerns:

Seit dem Herbst v. J. haben wir in wiederholten Kundgebungen auf die ungünstige Lage der Landwirtschaft unseres ausgedehnten Bezirks und auf ihre Bedeutung für die deutsche Ernährung wie für das gesamte Wirtschaftsleben Ostpommerns hingewiesen. Die bedenkliche Zuspitzung der Verhältnisse veranlaßt uns, in Wahrnehmung der uns gesetzlich anvertrauten Aufgaben, nochmals mit ernster Dringlichkeit die Notwendigkeit unverzüglicher und durchgreifender Hilfe für die ostpommersche Landwirtschaft zu betonen.

Der Regierungsbezirk Köslin kommt an Größe beinahe dem Umfang des Freistaates Sachsen oder der Provinz Schleswig-Holstein gleich. Auf der Landwirtschaft bauen sich Handel und Industrie fast ausschließlich auf. Klima und Boden machen Roggen, Kartoffeln und Schweine zu den unbedingten Voraussetzungen für die Verwertung des weiten Gebiets. Der Ertrag ist durch die energischen Fortschritte der Bewirtschaftung selbst nach dem Rückgang der Kriegszeit wieder erheblich gesteigert worden.

Die Ernte an Kartoffeln brachte

| im Jahr | Tonnen zu 20 Ztr. |
|---|---|
| 1900 | 1,2 Millionen |
| 1913 | 2 Millionen und |
| 1925 | 1,8 Millionen. |

Der Roggen brachte

| | |
|---|---|
| 1900 | 288 000 Tonnen |
| 1913 | 388 000 Tonnen und |
| 1925 | 362 000 Tonnen |

So sind es große Mengen der genannten drei Erzeugnisse, die aus unserem Bezirk in das übrige Deutschland und bis in die Schweiz gehen.

Wie ihr Erlös die Nährquelle für Handel und Industrie unseres Bezirks ist und darüber hinaus unmittelbar der deutschen Zahlungsbilanz zugute kommt, so hat der schlechtere Ausfall der Ernte von 1926 und das Versagen der Ernte 1927 in wechselseitiger Verflechtung die Verschuldung der Landwirtschaft nunmehr bedrohlich gesteigert.

Bezeichnend ist, daß diejenigen Landwirte am meisten getroffen sind, die intensiv wirtschaften, also für die Allgemeinheit am wertvollsten sind. Diese Entwicklung beschwört den Zusammenbruch der deutschen Zahlungsbilanz herauf.

Das Rettungswerk erfordert eine umfassende Hilfeleistung. In ihrem Zusammenhang sind grundlegende Maßnahmen finanzieller Art und Ermäßigungen von Bahntarifen unentbehrlich.

Den entscheidenden Zentralstellen und der Öffentlichkeit rufen wir zu, daß es um die Behauptung eines Riesenbezirks geht, der durch die neuen Grenzen im Osten eine Halbinsel des Deutschen Reiches geworden ist!

Die Frühjahrsbestellung steht vor der Tür. Es ist die letzte Stunde!

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen** (Deutsches Reich): Erlaß des RM. d. I. vom 23. Dezember 1927, betr. Monatliches Verzeichnis der Reichsdeutschen amtlichen Druckschriften (Ministerialbl. der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 2).

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 25. Januar 1928. (RGBl. II Nr. 4).

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887. Vom 27. Januar 1928 (RGBl. II Nr. 4).

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Großhandelsindexziffer vom 25. Januar 1928 (Reichsanzeiger Nr. 25). — Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages beschäftigte sich mit dem Entwurf des Schankstättengesetzes (Reichsanzeiger Nr. 28).

**Verkehrswesen** (Deutsches Reich): Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. Januar 1928. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen sowie des zugehörigen Zeichnungsprotokolls. Vom 30. Januar 1928 (RGBl. II Nr. 4).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten im Januar 1928 (Reichsanzeiger Nr. 27). — Im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages wurde die Beratung über Betriebsratefragen fortgesetzt (Reichsanzeiger Nr. 28).

### Handwerkskammerbeitragspflicht einer Möbelfabrik.

Auf Veranlassung einer bayerischen Handwerkskammer sollte eine Großschreinerei zu den Kosten der Handwerkskammer herangezogen werden. Die Regierung hat die Beitragspflicht verneint, da die Firma fabrikmäßig betrieben wird. Für das Vorliegen eines Fabrikbetriebes sprachen folgende wesentliche Merkmale:

1. Die Betriebsinhaber bzw. Geschäftsleiter befassen sich ausschließlich mit der Überwachung des gesamten technischen und kaufmännischen Betriebes.
2. Aus der Anlage des Betriebs ergibt sich dessen auf genaue Arbeitsteilung angelegte Betriebsweise: Holzplatz, Zurichterei, Zusammenbau, Fertigmacherei, Dreherei, Bildhauerei, Packerei, Tapeziererei bzw. Polsterei, zeichnerisch technischer Teil und kaufmännische Verwaltung. Die ca. 55 Arbeiter, auch die gelernten, sind durchaus auf gewisse Verrichtungen (Verleimerei, Schreinerei, Poliererei usw.) und auf gewisse Möbelstücke besonders beschränkt.
3. Die durchschnittliche Arbeiterzahl zwischen 50 und 60 weist mehr auf einen Fabrikbetrieb als auf einen Handwerksbetrieb hin.
4. Die Arbeit spielt sich hauptsächlich in der gewerblichen Anlage des Unternehmens ab.
5. Für die Erzeugung steht ein dreistöckiges Fabrikgebäude zur Verfügung; daneben besitzt der Betrieb noch einen großen Laden, der, mit modernen Schaufenstern versehen, als Ausstellungs- und Verkaufsraum für die hergestellten Möbel dient.
6. Es ist eine große Anzahl von Arbeitsmaschinen vorhanden, die ausschließlich durch elektrische Kraft angetrieben werden; dazu kommt noch eine erst im vorigen Jahre eingerichtete Holztrockenanlage.
7. Der Betrieb zählt zu den bedeutendsten Möbelherstellungsbetrieben des Regierungsbezirks. Ihr Absatz geht weit über die Grenzen des Regierungsbezirks hinaus; Hauptabsatzgebiet ist das Rheinland, Westfalen und besonders Hamburg; vor dem Krieg waren es auch der Osten und die überseeischen Niederlassungen. (Ia/254.)

## Handel.

### Gegenwartsfragen des Einzelhandels.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat eine Broschüre herausgegeben, in der die Ansprachen und Vorträge auf der Einzelhandelstagung in Berlin vom 10. b

2. Oktober 1927 abgedruckt sind. Auf Wunsch der Hauptemeinschaft des Deutschen Einzelhandels weisen wir auf as Erscheinen der Broschüre hin, die im Einzelhandels-Verlag i. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, erschienen ist. Der Preis beägt je Stück 1,60 RM., bei Sammelbestellungen von 50 Stück b 1 RM. Bestellungen sind an den genannten Verlag zu chten. (Ib 260/28.)

**ebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen.**

Die I. u. Hk. Augsburg hatte darauf hingewiesen, daß nach er Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, die n der Anlage 6 zur Bekanntmachung über den Kraftzeugverehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsministerialbl. S. 1387 ff.) entalten ist, die dort angegebene Gebühr von 20 bzw. 25 Mark ir einen Kraftwagen auch erhoben werde, wenn eine größere nzahl von Wagen auf einmal geprüft werden könne. Der itte, die Möglichkeit einer Gebührenherabsetzung in solchen allen zu prüfen, wurde hinzugefügt, daß es zweifelhaft sei, ob e Gebühren, die als Durchschnittssätze aufgebaut seien, eine erabsetzung erfahren könnten.

Wir haben bei einer größeren Anzahl von Kammern anefragt, ob ähnliche Klagen beständen und überwiegend die itteilung erhalten, daß die bisherige Gebührenregelung zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben habe. Es wird dabei noch rauf hingewiesen, daß durch die Möglichkeit der Typenrüfung gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 3 der Verordnung über Kraftahrzeuge vom 5. Dezember 1925 und durch die in Artikel I A b er Anlage 6 zur Bekanntmachung über den Kraftfahrzeugverkehr om 5. Dezember 1925 vorgesehene Ermäßigung der Gebühren, enn mehrere Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers am eichen Tage im gleichen Gemeinde- oder Gutsbezirk geprüft erden, den Bedürfnissen des Verkehrs ausreichend Rechnung etragen sei. (Ib/2133/27.)

## Verkehrswesen.

**Erhöhung der Pauschgebühren bei Privatgleisanschlüssen.**

Der D. I. u. H. hatte sich mit dem ablehnenden Bescheid der auptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zu iger Frage (vergl. Nr. 4 der D.W.Z. vom 26. Januar 1928) nicht ufrieden gegeben, sondern nochmals mündlich mit ihr verndelt. Die Ausführungen und Anträge, die sich hierbei erben, sind nochmals von der Reichsbahn geprüft worden. Die auptverwaltung äußerte sich jedoch nunmehr mit folgendem escheid:

„Wir haben die gegen die Erhöhung der Pauschvergütunen vorgebrachten Bedenken nochmals einer eingehenden sorgltigen Prüfung unterzogen, sind aber zu keinem anderen Erebnis gekommen und müssen daher unsere Verfügung vom . Dezember 1927 — 46. 460a. 59 — aufrechterhalten. Die auschvergütungen stellen lediglich unsere Selbstkosten dar, id es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Vertrag e Erhöhung der Pauschvergutungen berechtigt ist, wenn die elbstkosten steigen. Freiwillig auf Erstattung dieser Selbstosten zu verzichten, läßt unsere Finanzlage leider nicht zu.

Wir können auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhung nicht verschieben, weil dies gleichfalls ein teilweiser erzicht wäre, zumal die Maßnahme in der Hauptsache von en Reichsbahndirektionen bereits durchgeführt ist.

Da wir in der Verhandlung am 27. Januar zu Ihren Ausührungen mündlich eingehend Stellung genommen haben, auben wir, von einem nochmaligen Eingehen auf die einzelnen nkte der Eingabe vom 27. Januar absehen zu dürfen.

Wir verstehen es durchaus, daß die Anpassung der Gehren an die gestiegenen Selbstkosten von den Betroffenen cht gerade angenehm empfunden wird, dürfen aber darauf nweisen, daß die Erhöhung der Selbstkosten auf Umständen ruht, die sich unserer Einwirkung entziehen.

Wir wären Ihnen besonders dankbar, wenn Sie Ihre Mitieder über die Rechts- und Sachlage näher aufklären und f sie einwirken würden, daß sie nunmehr die Erhöhung ankennen und nicht durch aussichtslose Prozesse das Verltnis zwischen der Reichsbahn und ihren Anschließern uninstig beeinflussen." (V/313/28.)

**50 Jahre Fernsprecher in Deutschland.**

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Fernsprechers in eutschland ist vom Reichspostministerium eine Denkschrift rausgegeben worden, in der das Entstehen, Werden und achsen des deutschen Fernsprechwesens in der Zeit von 1877 s 1927 von Herrn Staatssekretär Dr.-Ing. e. h. Feyerabend schildert wird. Aus dem Inhalt des Buches, das einen Gemtüberblick über das deutsche Fernsprechwesen gibt, sind lgende Punkte besonders bemerkenswert:

Die ersten beiden Abschnitte behandeln die Vorgeschichte s Fernsprechers bis zur Jetztzeit. Ferner ist die Entwicklung r Technik wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Fernrecher in der Denkschrift eingehend behandelt. Auch wird zeigt, welchen Einfluß die Entwicklung auf diesem Gebiet auf e Preisgestaltung gehabt hat, und daß es trotz verhältnismäßig niedriger Preise gelungen ist, Apparate von hohem Wirkungsgrad herzustellen. Auch ist die jetzt stark in den Vordergrund getretene Frage des Selbstanschlußsystems eingehend behandelt. Heute sind bereits 28 % aller Teilnehmer im Genusse der neuzeitlichen Betriebsweise. Der Abschnitt über den Leitungsbau gibt ein geschlossenes Bild über die Entwicklung der Leitungsanlagen vom oberirdischen zum unterirdischen, vom einzeladrigen zum vieladrigen Kabel, wo bis zu 2400 Einzeldrähte in einem Kabel von 82 mm Durchmesser untergebracht werden können. Weiter werden das drahtlose Fernsprechen sowie Betrieb, Verkehr, Organisation, Personal- und Finanzwesen mit zahlreichem statistischen Material behandelt. Bei den engen Beziehungen mit der allgemeinen Wirtschaft ist der Fernsprecher von den Bedrängnissen, mit denen die deutsche Wirtschaft in der letzten Zeit zu kämpfen hat, nicht verschont geblieben. Es ist aber zu hoffen, daß er dank seiner kräftigen bisherigen Entwicklung sich auf der festen Grundlage weiter entfalten und der deutschen Wirtschaft wertvolle Dienste leisten wird. Allen, die Interesse an einem gründlichen und ins einzelne gehenden Gesamtüberblick über das Fernsprechwesen in Deutschland haben, wird diese überaus gründliche Zusammenstellung wertvolle Aufschlüsse bieten. (V/223/28.)

## Steuern.

**Richtlinien für die Frühjahrsveranlagung 1928 zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.**

Der Reichsminister der Finanzen hat an die Präsidenten der Landesfinanzämter ein Rundschreiben gerichtet, das wir auszugsweise nachstehend wiedergeben:

Die Frühjahrsveranlagung 1928 zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist nach denselben Grundsätzen durchzuführen wie die Frühjahrsveranlagung 1927. Die bisherigen Bestimmungen, insbesondere der Runderlaß vom 8. Februar 1927 — III e/u 400 —, gelten auch für die diesjährige Veranlagung und, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die künftigen Veranlagungen. Der Ergänzung dieser Bestimmungen dienen die folgenden Richtlinien:

**A. Einkommensermittlung.**

**I. Buchführende Gewerbetreibende einschl. der Erwerbsgesellschaften.**

1. Anfangswerte.

Nach den Berichten der Landesfinanzämter sind die Anfangswerte nach Maßgabe der Runderlasse vom 3. April 1926 — III e 1900 — und vom 8. Februar 1927 — III e/u 400 — nunmehr fast bei allen Pflichtigen festgesetzt worden; Schwierigkeiten haben sich nur hinsichtlich einzelner Fragen ergeben.

a) Stillegungsabschlag.

Die Frage, ob für die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Anfangsbilanz von dem um den Stillegungsabschlag verminderten Vermogensteuerwert auszugehen ist, ist vom Reichsfinanzhof verneint worden (zu vgl. Urteil vom 4. November 1927 — Entsch. Bd. 22 S. 155 u. Reichssteuerbl. 1928 Nr. 3). Danach soll § 108 Abs. 2 EStG. nicht dazu führen, daß Vergünstigungen, wie § 14 RBew. VSt. DB., die lediglich eine einmalige Erleichterung bei der Vermögensteuer begründen sollten, sich dauernd bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zum Nachteil der Steuerpflichtigen auswirken.

Beispiel:

Bei einer Fabrik ist unter Zubilligung eines Stillegungsabschlages von 30 % der Wert des Anlagekapitals für die Einheitsbewertung von 200 000 RM. auf 140 000 RM. ermäßigt worden. In der Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) Anfangsbilanz durfen trotzdem 200 000 RM. als Anfangswert eingesetzt werden.

b) Bewertung deutscher Vorkriegs- und Kriegsanleihen.

Für die deutschen Vorkriegs- und Kriegsanleihen sind bei der Einheitsbewertung 1925 Steuerkurse in Höhe von einem Fünftel des Kurswerts vom 31. Dezember 1924 festgesetzt worden, d. h. Werte, die den Durchschnittskursen nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen entsprachen. Diese Steuerkurswerte sind beim Neubesitz als Anfangswerte im Sinne des § 108 Abs. 2 EStG. maßgebend. Für Altbesitz dagegen gab es keine Börsenkurswerte, weil jede Veräußerung solcher Anleihestücke ihre Eigenschaft als Altbesitz aufgehoben hätte. Hier muß also ein Anfangswert festgestellt werden, der dem tatsächlichen Wert des Altbesitzes, wie er sich auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes ergab, entspricht. Im Interesse der Vereinfachung bestimme ich, daß für diese Anleihen als Anfangswert der Kurs des Tages ihrer Einführung an der Börse gilt. Für die Anleiheablösungsschuld des Reichs mit Auslosungsscheinen betrug dieser Kurs 337 % des Reichsmarknennbetrages (alte Notierungsart) = 67,40 % des Auslosungswerts (neue Notierungsart). Ich bin damit einverstanden, daß dieser Auslosungskurs nunmehr unter Berichtigung der steuerlichen Anfangs- und Schlußbilanzen für die bereits veranlagten Steuerabschnitte eingesetzt wird. Von dem so eingesetzten Anfangswert ist für die noch nicht veranlagten Steuer-

abschnitte auszugehen; dem Steuerpflichtigen ist es unbenommen, zum niedrigeren gemeinen Wert überzugehen, wenn sich ein solcher nach dem Kurs am Schluß des Steuerabschnitts ergibt. Wird ein solches Wertpapier, das zum Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen (§§ 12, 13 EStG., § 13 KStG.) gehört, ausgelost, so ist der bei der Auslosung bezogene Betrag, soweit er den nach obigen Ausführungen eingesetzten Wert übersteigt, Gewinn im Sinne des Einkommen- (Körperschaft-) Steuergesetzes. Bei Einkommensteuerpflichtigen ist hierbei zu beachten, daß die in diesem Gewinn enthaltenen Zinsen dem ermäßigten Steuersatz nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 EStG. unterliegen.

c) Bewertung von Anteilen an Erwerbsgesellschaften.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wann Anteile an einer Erwerbsgesellschaft als Gegenstände des Anlagekapitals anzusehen und daher nach § 107 Abs. 2 Satz 2 EStG. zu bewerten, und wann sie als Gegenstände des umlaufenden Betriebskapitals anzusehen und daher nach § 107 Abs. 3 EStG. zu bewerten sind. Die Entscheidung kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles getroffen werden. Im allgemeinen ersuche ich jedoch, davon auszugehen, daß zum Anlagekapital nur Beteiligungen an einer Erwerbsgesellschaft gehören, wenn sie mehr als ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals oder mangels eines solchen des Vermögens dieser Erwerbsgesellschaft ausmachen (zu vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2 EStG., § 11 Nr. 3 KStG.).

2. Herstellungspreis im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG.

Der Reichsfinanzhof hat in dem Urteil vom 12. April 1927 — Entsch. Bd. 21 S. 105, Reichssteuerbl. 1927 S. 210 — sich dahin ausgesprochen, daß unter dem Herstellungspreis im Sinne der Vorschriften für die Vermögensteuer 1924 nicht nur der Betrag der Rohstoffe und Löhne zu verstehen sei; dazu gehöre vielmehr auch ein entsprechender Teil der beim Hersteller entstehenden Generalunkosten (allgemeine Verwaltungskosten), soweit diese zur Herstellung des Gegenstandes notwendig seien. Es sind Zweifel entstanden, ob der gleiche Grundsatz auch für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gilt. Die Frage wird bei den buchführenden Gewerbetreibenden gemäß § 13 EStG. nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und insbesondere der im Betrieb üblichen Preiskalkulation zu beurteilen sein. Befolgt der Steuerpflichtige hierbei die von ihm bisher eingehaltenen Grundsätze, so soll die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung gewisser Generalunkosten nicht beanstandet werden. Unzulässig ist jedoch, daß in einem Steuerabschnitt die gesamten Generalunkosten zu dem Anschaffungs- und Herstellungspreis gerechnet werden, im nächsten Steuerabschnitt dagegen nur zu einem Teil oder gar nicht. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß im Einverständnis mit dem Pflichtigen die Einbeziehung des auf die Herstellung entfallenden Teils der Generalunkosten von der Steuereröffnungsbilanz an durchgeführt wird, und daß zu diesem Zwecke erforderlichenfalls die Anfangsbilanz und die Schlußbilanz der Steuerabschnitte, für die eine Veranlagung bereits stattgefunden hat, berichtigt werden; die für einen Steuerabschnitt bereits rechtskräftig festgesetzte Steuer darf jedoch nicht mehr abgeändert werden.

3. Gemeiner Wert von Waren, die zu einem Betriebsvermögen gehört haben.

Zu beachten ist das zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmte Urteil vom 14. Dezember 1927 — VI A 802/27 —, in dem der Reichsfinanzhof entschieden hat:

„Der gemeine Wert der zu einem Geschäftsbetriebe gehörigen Waren ist grundsätzlich danach zu bestimmen, was ein Erwerber des Betriebs am Stichtag für die betreffenden Waren geben würde. Hierfür können die am Stichtag für den Betrieb geltenden Einkaufspreise einen Anhalt bieten."

Nach der bisher von mir vertretenen Auffassung sollte, wenn zum Verkauf bestimmte Gegenstände des Betriebsvermögens mit dem gemeinen Wert eingesetzt wurden, der Verkaufspreis der einzelnen Gegenstände oder der Gruppen gleichartiger Gegenstände unter Absetzung angemessener Abschläge zugrunde gelegt werden. Infolge dieser Abschläge werden sich die bei der Veranlagung festgesetzten Werte im allgemeinen von den nach den Grundsätzen des Reichsfinanzhofs anzusetzenden Werten nicht wesentlich unterscheiden.

## II. Handwerker und Kleingewerbetreibende mit vereinfachter Buchführung.

Die Bestimmungen im Abschnitt B II des Runderlasses vom 8. Februar 1927 — III e/u 400 — bringe ich in Erinnerung. Bei Steuerpflichtigen, die eine vereinfachte Buchführung haben, muß das Finanzamt von diesen Aufzeichnungen ausgehen, vorausgesetzt, daß sie vollständig und sachlich richtig sind. Bei Steuerpflichtigen, die Kontroll- oder Registrierkassen haben, dient der Kontrollstreifen als bestes Beweismittel für die Vollständigkeit der Kassenbuchführung. Die in Frage kommenden Spitzenverbände haben erklärt, daß bei Steuerpflichtigen, die doppelte Buchführung haben, die Kontrollstreifen und Kassenzettel lediglich zur Kontrolle der Buchführung dienen, und daß, sobald diese Kontrolle von einem Angestellten, der die Bücher nicht selbst geführt hat, ausgeübt sei, die Kontrollstreifen und Kassenzette nicht mehr aufbewahrt würden, daß dagegen überall da, w nicht doppelte Buchführung bestände, die Aufhebung der Kontrollstreifen üblich sei. Die Verbände wollen ihre Mitglieder au die Bedeutung der Kontrollstreifen als steuerliche Beweismitte auch ihrerseits hinweisen. Demgemäß bestehen keine Bedenke dagegen, daß das Finanzamt von Steuerpflichtigen, die Kontroll oder Registrierkassen, aber keine doppelte Buchführung haben soweit erforderlich, die Kontrollstreifen als Beweismittel an fordert und im allgemeinen einen Steuerpflichtigen, der auf An fordern die Kontrollstreifen nicht vorlegt, als beweisfällig an sieht. Von einer Einforderung der Kassenzettel ersuche ic dagegen Abstand zu nehmen.

## III. Nichtbuchführende Gewerbetreibende.

Auch für die diesjährige Veranlagung ist von der Fest setzung von Durchschnittsätzen im Sinne des § 46 ESTG. abzu sehen. Dagegen empfiehlt sich die Aufstellung von Richtsätze nach Maßgabe der Bestimmungen unter B III des Runderlasse vom 8. Februar 1927; wie mehrfach betont, sollen die Richtsätz nur dazu dienen, die Veranlagung zu erleichtern. Auch bei An wendung von Richtsätzen muß das Ziel der Veranlagung sein das tatsächliche Einkommen zu ermitteln. Für Erwerbsgruppe deren Angehörige im allgemeinen Bücher im Sinne des Handels gesetzbuchs führen (z. B. Großhändler), kommt die Aufstellun von Richtsätzen grundsätzlich nicht in Frage. Im vorjährige Runderlaß ist die Aufstellung von Rohgewinnsätzen empfohle worden, weil bei Anwendung des Rohgewinnsatzes und Abzu der besonderen Aufwendungen das Einkommen zutreffend festgestellt werden kann. Weil aber gerade Handwerker un Kleingewerbetreibende vielfach zum Nachweis der Unkoste nicht in der Lage sind, kann die Aufstellung von Reingewinn sätzen nicht entbehrt werden. In jedem Fall muß in der Ver fügung des Präsidenten des Landesfinanzamts klargestellt wer den, welche Ausgaben durch den Richtsatz abgegolten se sollen, z. B. ob auch die Miete und die Gewerbesteuer i Richtsatz berücksichtigt sind. Bei den Reingewinnsätzen sind i vorigen Jahr vielfach sehr weite Spannen festgesetzt worde Je größer eine Spanne ist, desto weniger erfüllt der Richtsa aber seinen Zweck. Statt der Richtsätze mit großen Spannen i Satz ersuche ich, besondere Reingewinnsätze mit kleine Spannen, aber getrennt nach der Zahl der beschäftigten Pe sonen und gegebenenfalls auch getrennt nach Stadt und Lan aufzustellen. Die Festsetzung der Richtsätze ist Aufgabe d Landesfinanzamts. Für die Angleichung der Sätze in den Nach barbezirken ersuche ich, die Herren Präsidenten Sorge z tragen. Bei der Angleichung ist selbstverständlich zu berück sichtigen, ob die Richtsätze aufgestellt sind für Gewerbe treibende, die ihren Betrieb in eigenen Räumen haben oder f solche, die ihn in gemieteten Räumen haben; bei der Anwen dung der Richtsätze sind im ersteren Falle Abschläge für Ge werbebetriebe in gemieteten Räumen, im letzteren Falle Zu schläge für Gewerbebetriebe in eigenen Räumen zu mache Für Teilbezirke, in denen aus besonderen Gründen, z. B. wege außergewöhnlich ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse, die Rich sätze nicht zutreffen, können die Präsidenten der Landesfinan ämter besondere Richtsätze aufstellen oder, wenn es sich u kleine Bezirke handelt, die Festsetzung dem Vorsteher d Finanzamts übertragen. Wegen der Anhörung der Berufsve tretungen und Verbände verweise ich auf Abschnitt B III d Runderlasses vom 8. Februar 1927. Bei der Anwendung d Richtsätze darf, wie schon früher betont, nicht schematisch ve fahren werden. Der möglichst zutreffenden Ermittlung des ta sächlichen Einkommens sollen die branchenweise Bearbeitun die Anhörung der Gemeindevertretungen, Sachverständigen u Vertrauenspersonen (§ 85 EST. AB.) und insbesondere die E örterung im Steuerausschuß dienen.

## V. Hausbesitzer.

Wie im Vorjahr wird von der Festsetzung von Durchschni sätzen im Sinne des § 46 EStG. auch für die Werbungskost der Hausbesitzer abgesehen. Es empfiehlt sich jedoch, daß d Präsidenten der Landesfinanzämter Pauschsätze aufstellen u die Finanzämter anweisen, von einer Beanstandung im allg meinen abzusehen, wenn die Werbungskosten diesen Pauschs nicht übersteigen. Bei der Aufstellung des Pauschsatzes wi zu beachten sein, inwieweit die Erhöhung der gesetzlich Mieten im Jahre 1927 den Hausbesitzern zugute gekommen Für Geschäfts- und Industriehäuser im Sinne des § 26 Abs letzter Satz des Reichsbewertungsgesetzes sind Pauschsa grundsätzlich nicht aufzustellen; es kann sich auch empfehl anzuordnen, daß die Pauschsätze bei Häusern, die teils geschä lichen und teils Wohnzwecken dienen, keine Anwendung finc sollen, wenn die Mieten für die Geschäftsräume eine vo Landesfinanzamt zu bestimmende Grenze übersteigen. In d Pauschsätzen sollen die Absetzungen für Abnutzung, nicht d gegen die Schuldzinsen abgegolten sein. Da der Pauschs die durchschnittlichen Instandsetzungs- und Instandhaltungskos einer Reihe von Jahren berücksichtigt, kommt eine Pauschal rung nicht mehr in Frage, wenn der Steuerpflichtige sich einm für die Geltendmachung seiner tatsächlichen Werbungskos entschieden hat. Ich ersuche deshalb, in der Verfügung dar

hinzuweisen, daß Steuerpflichtigen, bei denen im Vorjahr die tatsächlichen, über den Pauschsatz hinausgehenden Werbungskosten abgesetzt worden sind, der Pauschsatz nicht mehr zu bewilligt werden kann. Auch bei Festsetzung von Pauschsätzen bleibt es dem einzelnen Hausbesitzer unbenommen, die tatsächlichen Werbungskosten nachzuweisen, wie auch das Finanzamt den Nachweis der tatsächlichen Unkosten im einzelnen Falle verlangen kann.

Soweit nach den vorstehenden Ausführungen Beanstandungen der geltend gemachten Abzüge im einzelnen in Frage kommen, muß stets geprüft werden, ob das voraussichtliche Steuerergebnis der aufzuwendenden Arbeit entspricht. Wegen der Absetzungen für Abnutzung verweise ich auf Abschnitt B VI des Runderlasses vom 8. Februar 1927. Zur Ergänzung bemerke ich noch, daß in diesen Bestimmungen als Friedensfeuerkassenwert an einen Feuerkassenwert gedacht ist, der in den letzten Jahren vor dem Kriege noch als zutrefend angesehen werden konnte. Insbesondere da, wo staatliche Zwangsversicherungen bestehen und die Feuertaxen vor dem Kriege offenbar schon veraltet waren, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Unrichtigkeit des Wertes nachzuweisen. Wenn in diesen Fällen nicht vom Vermögensteuerwert ausgegangen wird, so kann schätzungsweise ein zutreffender Friedensfeuerkassenwert ermittelt werden. Für Gebäude, die zu einem Betriebsvermögen (§§ 12, 13 EStG., § 13 KStG.) gehören, kommt der Friedensfeuerkassenwert nicht in Frage, sondern der nach §§ 104 bis 109 in der Steuerbilanz anzusetzende Wert.

Vielfach hat es sich gezeigt, daß bei Steuerpflichtigen, die ihr eigenes Haus (Villa) im wesentlichen mit ihren Angehörigen allein bewohnen, nicht nur kein Überschuß erzielt wird, sondern daß die Werbungskosten sogar den Mietwert überstiegen haben. Dieser Minusbetrag wird dann vom übrigen Einkommen abgesetzt. Wo Abzüge geltend gemacht werden, die zu einem solchen Minusbetrag führen, ersuche ich, zunächst zu prüfen, ob die geltend gemachten Abzüge steuerlich anzuerkennen sind oder ob der Abzug etwa nach § 18 EStG. unzulässig ist. Auch nach den Urteilen des Reichsfinanzhofs vom 28. Mai 1927 — VI A 154/27 — (Entsch. Bd. 21 S. 201, Reichssteuerbl. 1927 S. 188) und vom 8. September 1927 — VI A 256/27 — (Reichssteuerbl. 1928 S. 5) ist ein Aufwand, der sich als Herstellungsaufwand darstellt, nicht in einem Steuerabschnitt voll abzugsfähig. Reparaturen, die der Steuerpflichtige vorwiegend aus persönlichen Gründen in seiner Wohnung vornimmt, die er aber in dieser Art als Vermieter für seinen Mieter nicht ausführen lassen würde, sind Ausgaben im Sinne des § 18 Nr. 2 EStG., also nicht abzugsfähig. Ferner ist in den genannten Fällen zu prüfen, ob der angesetzte Mietwert unter Berücksichtigung der Größe, der Bequemlichkeit, die die Wohnung bietet, sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dem tatsächlichen Mietwert der Wohnung entspricht (zu vgl. auch Urteil des RFH. vom 21. September 1927 — VI A 501/27 — Reichssteuerbl. 1928 Nr. 3).

Beispiel:

Zwei Industrielle haben jeder von der Firma ein Einkommen von 40 000 RM. bezogen. Beide besitzen daneben Privatvermögen in gleicher Höhe, das bei dem einen in einer Villa, bei dem anderen in Wertpapieren angelegt ist, die 5000 RM. Zinsen abwerfen. Der letztere hat daher ein Einkommen von 45 000 Reichsmark versteuert, von dem er 5000 RM. für die Miete seiner Wohnung verausgabt hat. Villenbesitzer haben in solchen Fällen vielfach einen besonders niedrigen Mietwert angegeben und außerdem noch den Abzug hoher Ausgaben beansprucht, so daß sich ein Einkommen von z. B. nur 38 000 RM. ergab. Das ist nicht angängig. Es muß erstrebt werden, daß bei der Besteuerung etwa das gleiche Ergebnis erzielt wird, d. h. also möglichst ein Einkommen von 45 000 RM. zugrunde gelegt wird.

### B. Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 485) werden die Vorschriften für die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen nur in zwei Punkten geändert: die veranlagte Einkommensteuer wird um 15 % ihres Betrages, höchstens jedoch um 24 RM. jährlich, gesenkt, wenn das Einkommen den Betrag von 8000 RM. nicht übersteigt, und ferner werden die Grenzen im § 17 Abs. 2 EStG. erhöht. Das Gesetz findet mit Wirkung vom 1. Januar 1928 ab beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Anwendung; bei Anträgen auf Erhöhung des Pauschsatzes für Werbungskosten und Sonderleistungen (§ 75 Nr. 2 EStG.) ist also schon jetzt die neue Vorschrift des § 17 Abs. 2 EStG. zu berücksichtigen. Bei der jetzt vorzunehmenden Veranlagung für das Kalenderjahr 1927 finden die Vorschriften über die Steuersenkung und über die neuen Grenzen im § 17 Abs. 2 EStG. noch keine Anwendung. Dagegen soll die künftige Steuersenkung bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden, die nach Zustellung des Steuerbescheides für 1927 zu leisten sind. Demgemäß ist in allen Fällen, in denen der Steuerpflichtige nach einem Einkommen von nicht mehr als 8000 RM. veranlagt worden ist, das Vorauszahlungssoll nicht in gleicher Höhe wie die Steuerschuld festzusetzen, vielmehr ist die Steuerschuld für die Berechnung der Vorauszahlungen zunächst dem Gesetz entsprechend zu senken. Bei Steuerbeträgen von weniger als 160 RM. beträgt die Senkung 15 % des Betrages; bei Steuerbeträgen von 160 RM. und mehr beträgt die Senkung stets 24 RM. Eine Senkung findet jedoch nicht statt, wenn der Steuerpflichtige ein Einkommen von mehr als 8000 RM. hat oder wenn feststeht, daß der Steuerpflichtige neben dem veranlagten Einkommen noch Arbeitslohn bezieht und bei diesem die Senkung um 2 RM. monatlich (0,50 RM. wöchentlich) bereits voll berücksichtigt wird. Erst nach der Kürzung von 15 %, höchstens um 24 RM., ist die Abrundung auf den nächsten durch 4 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag nach unten vorzunehmen. Der sich so ergebende Betrag ist in den Berechnungsbogen und entsprechend auch in Abschnitt C des Steuerbescheides einzutragen und in die Sollkarte für 1928 zu übernehmen.

Im übrigen empfiehlt es sich, die Prüfung, ob eine Herabsetzung oder Erhöhung der Vorauszahlungen angebracht ist, mit der Veranlagung zu verbinden, denn einerseits ist das Finanzamt in diesem Augenblick ohnehin mit dem Steuerpflichtigen befaßt, während eine solche Prüfung im weiteren Verlauf des Jahres eine besondere Belastung für das Finanzamt darstellen würde, andererseits besteht bei Gelegenheit der Veranlagung leichter die Möglichkeit, die Vertreter der Gemeinde, Sachverständige, Vertrauenspersonen und insbesondere die Steuerausschußmitglieder über die Höhe des voraussichtlichen Einkommens des Steuerpflichtigen im laufenden Steuerabschnitt zu befragen. Eine von der Steuerschuld abweichende Festsetzung der Vorauszahlungen ist insbesondere in den Fällen des § 123 Abs. 2 und § 124 Abs. 3 EStAB. geboten. Wenn eine Erhöhung des Einkommens um mehr als 2000 RM. feststeht, so liegt die Erhöhung der Vorauszahlungen auch im eigenen Interesse des Pflichtigen, denn durch die Leistung entsprechender Vorauszahlungen wird die Entrichtung einmaliger hoher Abschlußzahlungen vermieden (zu vgl. auch Runderlaß vom 29. Juli 1927 III e 3450).

### Bewertung des Warenlagers für die Einkommensteuer.

Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels E. V. teilt mit, daß der 6. Senat des Reichsfinanzhofs in einem Urteil vom 14. Dezember 1927 zu folgender Entscheidung gelangt ist:

Der gemeine Wert der zu einem Geschäftsbetrieb gehörigen Waren im Sinne des § 19 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ist grundsätzlich danach zu bestimmen, was ein Erwerber des Betriebes am Stichtag für die betreffenden Waren geben würde. Hierfür können die am Stichtag für den Betrieb geltenden Einkaufspreise einen Anhalt bieten.

Die Gründe des Urteils lauten wir folgt:

Der Beschwerdeführer ist buchführender Kaufmann. Streitig ist die Bewertung von Warenvorräten. Der Beschwerdeführer hat seine Waren nach den hinter den tatsächlichen Anschaffungspreisen zurückbleibenden Preisen bewertet, die er am Bilanzstichtage für gleichartige Waren zu zahlen haben würde. Die Vorinstanz ist dagegen der Ansicht, daß als gemeiner Wert der Waren der im Betrieb erzielbare Verkaufspreis anzusehen sei.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Nach § 138 der Reichsabgabenordnung wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Der gemeine Wert ist danach objektiv zu bestimmen. Es kommt nicht darauf an, welchen Preis gerade der Steuerpflichtige erzielen konnte, sondern welcher Preis, abgesehen von den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, zu erzielen wäre. Der Wert einer aus gebrauchten Gegenständen, wie Möbel, Kleidungsstücke, bestehenden Erbschaft ist nicht deshalb höher zu bewerten, weil der Erbe zufällig ein Altwarenhändler ist. Ebensowenig wäre aus den Worten „im gewöhnlichen Geschäftsverkehre" zu schließen, daß die Erbschaft in jedem Falle nach den von einem Altwarenhändler erzielbaren Preisen zu bewerten wäre. Das Wort „Geschäft" ist hier im Sinne von Rechtsgeschäft, nicht im Sinne von Geschäftsbetrieb zu verstehen.

Es ist nun aber zu beachten, daß die Reichsabgabenordnung in § 138 die Maßgeblichkeit des zu erzielenden Preises erst vorschreibt, nachdem sie im § 137 Abs. 2 den Satz aufgestellt hat, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen sei. Es ist nicht zweifelhaft, daß jeder gewerbliche Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die Reichsabgabenordnung kennt also lediglich die Maßgeblichkeit eines bei Veräußerung des ganzen gewerblichen Betriebs erzielbaren Preises; die einzelnen bei Veräußerung von Teilen eines Betriebes erzielbaren Preise kommen für sie nicht in Betracht. Eine ausdrückliche Bestimmung, was nötigenfalls als gemeiner Wert eines Teiles einer wirtschaftlichen Einheit anzusehen sei, enthält die Reichsabgabenordnung nicht. Man kann den sich nur auf Bewertungseinheiten be-

ziehenden § 138 nicht ohne weiteres so anwenden, als wenn § 137 Abs. 2 nicht bestände. Das käme allenfalls in Frage, wenn § 138 vor § 137 Abs. 2 stände. Vielmehr kann man nur entweder annehmen, daß es der Rechtsprechung ganz überlassen sei, den gemeinen Wert von Teilen einer wirtschaftlichen Einheit näher zu bestimmen, oder, daß nach der Reichsabgabenordnung der bei Veräußerung einer wirtschaftlichen Einheit im ganzen zu erzielende Preis auch für die Bestimmung des gemeinen Wertes der Teile der Einheit von maßgebender Bedeutung sei. Der Senat läßt es dahingestellt, welche Annahme den Vorzug verdient. Denn er kommt bei beiden zu demselben Ergebnis. Geht man von dem Gesamtverkaufspreise der wirtschaftlichen Einheit aus, so besteht die Aufgabe, ihn auf die einzelnen Teile der Einheit angemessen zu verteilen. Das kann nur in der Weise geschehen, daß man bei jedem einzelnen Gegenstande zunächst entscheidet, um wieviel die Einheit weniger wert wäre, wenn der Gegenstand fehlte. Es ist klar, daß dies nicht mehr sein kann, als die Beschaffung des Gegenstandes oder eines gleichbrauchbaren Gegenstandes, dem Besitzer der Einheit kosten würde; dabei wäre eine etwaige Abnutzung des vorhandenen Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, daß der gemeine Wert nie höher sein kann als der sog. Wiederbeschaffungswert. Unter welchen Umständen der gemeine Wert niedriger anzunehmen ist, braucht hier nicht untersucht zu werden. Siehe hierüber Entsch. des RFhofs Bd. 20 S. 88. Sieht man von dem Gesamtverkaufspreise zunächst ab, und betrachtet den zu einem Betriebe gehörigen Gegenstand allein, so ist zu erwägen, daß der Wert eines Gegenstandes offenbar nicht bloß von seiner natürlichen Beschaffenheit abhängig ist, sondern auch von anderen Umständen, insbesondere den örtlichen Beziehungen, z. B. hat ein Sack Getreide in einer Konsumtionsgegend einen höheren Wert als in der Produktionsgegend. Das Vorhandensein anderer Gegenstände beeinflußt den gemeinen Wert. Zu den den Wert beeinflussenden Umständen gehört auch die Zugehörigkeit zu einem Betriebe. Der gemeine Wert ist aber objektiv zu bestimmen; deshalb ist davon abzusehen, ob der Inhaber des Betriebes ihn auch wirklich betreiben kann. Die Zugehörigkeit zu der Einheit des Betriebes kann als werterhöhend nur insoweit in Frage kommen, als sie für jeden Besitzer des Betriebes ausnutzbar wäre. Man kommt dann zu dem Ergebnis, daß nur die Veräußerung mit dem Betrieb, aber nicht die Veräußerung in dem Betriebe für die Bestimmung des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu berücksichtigen ist. Damit kommt man aber ebenfalls zur Bemessung des Wertes nach dem Gesamtwert des Betriebes.

Wenn also § 19 Abs. 1 des EStG. die Bewertung der zu einem Betriebe gehörigen Gegenstände nach dem gemeinen Werte vorschreibt, so ist damit weder die Ermittlung des außerhalb des Betriebes erzielbaren Preises noch die des innerhalb desselben erzielbaren vorgeschrieben, sondern die Ermittelung des Wertes, den der Gegenstand als Teil der wirtschaftlichen Einheit hat, des sog. Teilwertes im Sinne von Entsch. des RFhofs Bd. 20 S. 88. Und es gilt auch von den zum Verkaufe bestimmten Gegenständen der Grundsatz, daß dieser Teilwert häufig mit dem Wiederbeschaffungswert am Stichtage übereinstimmt und ihn jedenfalls nicht übersteigt; er kann z. B. bei sog. Ladenhütern erheblich unter dem Wiederbeschaffungspreise liegen. Es ist stets maßgebend, was ein Erwerber des ganzen Betriebes für den betreffenden Gegenstand bezahlen würde. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob von einer Gattung von Waren zuviel Vorräte vorhanden sind. Es kann nicht anerkannt werden, daß für die Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz eine andere Bewertung angemessen sei. Es sei von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes einmal ganz abgesehen und ferner ein Kaufmann unterstellt, der seine Waren mit 20 % Aufschlag auf die Einkaufspreise zu verkaufen pflegt und auch regelmäßig ohne Schwierigkeiten verkaufen kann. Es wird niemand auf den Gedanken kommen, daß der Kaufmann bei gleichbleibenden Einkaufspreisen seine Waren höher als mit den Anschaffungspreisen bewerten dürfe. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Lage des Kaufmanns ungünstiger ist, wenn die Einkaufspreise gefallen sind, und zwar um so mehr, je mehr sie gefallen sind. Würde man nun lediglich zulassen, daß an Stelle des tatsächlichen Anschaffungspreises der niedrigere im Betrieb erzielbare Verkaufspreis eingesetzt werden dürfe, so würde selbst ein Fallen der Einkaufspreise um 25 % für die Bilanz nichts ausmachen. Das sog. Niederstwertprinzip, d. h. daß von den zwei Größen Zeitwert und tatsächlicher Anschaffungspreis der niedrigere zu wählen ist, würde also dazu führen, daß die Ungunst der Konjunktur bis zu einem erheblichen Grade ohne Einfluß auf die Höhe des Gewinns bleibt, während es doch vernünftigerweise nur die Folge haben sollte, daß die Auswirkung einer günstigen Konjunktur nicht vorweggenommen wird. Sieht man dagegen bei dem unterstellten Falle in dem gemeinen Werte den vom Kaufmann am Bilanzstichtage aufzuwendenden Einkaufspreis, so führt das Niederstwertprinzip zu einer Minderung des Gewinns bei fallender Konjunktur und das sog. Zeitwertprinzip zu einer Minderung bei fallender und zu einer Erhöhung des Gewinns bei steigender Konjunktur. Der Senat vermag danach der Auffassung des Reichsministers der Finanzen in dem Erlasse vom 29. Dezember 1926 III e 10230, daß von den erzielbaren Verkaufspreisen lediglich die speziellen Verkaufskosten abzuziehen seien, nicht zu folgen.

Die angefochtene Entscheidung war deshalb aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. (IVa/192/28.)

## Persönliches.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. Arnsberg vom 24. Januar 1928 ist das bisherige Präsidium, bestehend aus den Herren Fabrikbesitzer **Georg Dassel**, Allagen, Verlagsbuchhändler **Josef Schöningh**, Paderborn, und Fabrikbesitzer **Hugo Siepmann**, Warstein, wiedergewählt worden.

Zum Ehrenmitglied wurde der frühere Vorsitzende, Herr Fabrikbesitzer **Adolf Braun** in Neheim ernannt.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu Lüdenscheid am 31. Januar 1928 wurde zum Vorsitzenden der Kammer für das Jahr 1928 Herr Fabrikdirektor **Ernst Nolte**, Lüdenscheid, und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Fabrikbesitzer **Fritz Dicke**, Lüdenscheid, wiedergewählt. Das langjährige Kammermitglied Herr Handelsgerichtsrat a. D. **Carl Steinweg**, Lüdenscheid, wurde auf Grund des § 8 des Handelskammergesetzes dem Kollegium hinzugewählt.

Bei der Mittelthüringischen I. u. Hk. in Weimar ist das Vorstandsmitglied Stadtrat a. D. **Alexander Schietrumpf** in Jena durch Tod ausgeschieden. Als Ersatzmitglied tritt für den Rest der Wahlzeit in die Kammer Fabrikdirektor **Wilhelm Pape** in Firma Römhildt Aktiengesellschaft, Pianofortefabrik in Weimar.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen.**

In der zwanglos herausgegebenen Reihe der Mitteilungen des Langnamenvereins ist vor kurzem das neunte Heft erschienen, welches den Tätigkeitsbericht des Vereins für die Jahre 1926/27 enthält. Besonders behandelt werden hier folgende Fragen:

Die Reparationsfrage — Rückblick auf den Stand der Handelsvertragsverhandlungen — Industrie und Landwirtschaft — Steuerpolitik — Geld- und Kreditwesen — Verkehrswesen — Sozialpolitik — Kartellfragen — Herstellung von Kriegsgerät — Gasfernversorgung — Ausstellungs- und Messewesen — Wirtschaftsstelle — Tätigkeit des Fachausschusses für Anzeigenwerbung — Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925 für Rheinland und Westfalen — Schlußbetrachtung.

Das Heft enthält weiterhin Aufzeichnungen über die gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und Hauptausschusses des Vereins vom 13. Juli und 29. September 1927.

Das soeben erschienene zehnte Heft (Jahrgang 1927 Nr. 6) enthält die Niederschrift über die 55. ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins vom 15. November 1927, in deren Vordergrund die Beziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft standen. Bemerkenswert sind vor allem die Rede von Kommerzienrat Paul Reusch, Oberpräsident a. D. v. Batocki und Landwirtschaftskammerpräsident Dr. Brandes.

Das Heft enthält des weiteren einen Aufsatz über industrielle Berufspädagogik unter Berücksichtigung des kommenden Berufsausbildungsgesetzes von Dr. Franz Schürholz.

**Sonstige eingegangene Bücher.**

**Der Begriff des privatrechtlichen Amts** unter besonderer Berücksichtigung der Testamentsvollstreckung von Dr. jur. **Hans von Spreckelsen.** 41. Heft der Studien zur Erörterung des bürgerlichen Rechts. Verlag von M. u. H. Marcus, Breslau.

**Lehrgang für die Blatt-Durchschreibe-Buchführung,** eingerichtet für den Schulgebrauch von Dipl. Hdl. **Drojgk** und Dipl. Hdl. **Radloff,** Städt. Handelslehranstalten zu Cottbus. Verlegt bei der Lehrmittel-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 25.

**Wandlungen in den Kapitalanlagen der deutschen Lebensversicherungsunternehmungen seit Ausbruch des Weltkrieges** von Dr. **Werner David.** Preis 4,— RM. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1927.

**Abriß der sozialen Versicherungsgesetzgebung.** Sonderdruck aus **Gnauck-Kühne:** Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich. Volksvereins-Verlag G. m. b. H., M. Gladbach.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr" i. V. Dr. Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 16. FEBRUAR 1928 | Nummer 7


## Zerbröckelnde Wohnungswirtschaft.

Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D.

Mit guten Vorsätzen ist nicht nur der Weg zur Hölle, sondern auch zu jeder Form von Zwangswirtschaft gepflastert. Die Exekutoren der Kriegswirtschaft können hierüber ein Lied-ein singen: Anfänglich Enthusiasmus auf allen Seiten, ehrlicher Wille zum Ertragen von Unbequemlichkeiten, die bürokratische Eingriffe in den Verlauf des Wirtschaftsprozesses nun einmal mit sich bringen, und der entsprechende Eifer bei den Verwaltungsbehörden, dann aber bereitet sich langsam die Ernüchterung und schließlich die Enttäuschung vor. In dieser Hinsicht ist es mit der Wohnungszwangswirtschaft nicht anders bestellt als mit staatlich regulierter Wirtschaftstätigkeit auf anderen Gebieten. Wodurch sie sich von anderen Objekten der Zwangswirtschaft unterscheidet, ist die geringe Möglichkeit des einzelnen Staatsbürgers, sich durch „Selbsthilfe" den Wirkungen der Wohnungszwangswirtschaft zu entziehen. Die Bedenkenlosen haben ja auch auf diesem Gebiet Auswege und Möglichkeiten zur Gesetzesübertretung entdeckt, die zum Teil sogar sehr unerfreuliche Formen angenommen haben, aber es ist nicht zu befürchten, daß schließlich einmal die Wohnungszwangswirtschaft aus ähnlichen Gründen zusammenbrechen werde wie die Butterversorgung am Schleichhandel. Wenn auch die Zwangswirtschaft auf diesem Gebiete immer abbaureifer wird und deutliche Zeichen des Zerfalls an sich trägt, so liegt das an der wachsenden Erkenntnis dafür, daß die reginimellen Behelfe, mit denen die Gesetzgebung aufwarten kann, von sekundärer Bedeutung für die Lösung des Wohnungsproblems sind; auf das Geld zum Wohnungsbau kommt es an, und in welcher Höhe die Erträgnisse einer Volkswirtschaft für die Zwecke des Wohnungsbaus nutzbar gemacht werden können, hängt nicht vom guten Willen der Finanzminister oder der Steuerzahler, sondern von der Gesamtstruktur der betreffenden Volkswirtschaft ab. Zwischen der Höhe der Einnahmen eines Volkes und den verschiedenartigsten Verwendungszwecken bestehen Zusammenhänge, die zweifellos von einer gewissen Elastizität sind, aber auch durch den allmächtigsten Staatswillen nicht willkürlich gewandelt werden können. Es hat ziemlich lange gedauert, bis man bei uns begriffen hat, daß gegenüber der Finanzierung des Wohnungsbaues alle anderen Seiten des Wohnungsproblems weit zurückzutreten haben. Die auch hier vorliegenden Inflationsfolgen sind aber nunmehr überwunden, und allmählich reift sogar bei Verteidigern der staatlichen Wohnungszwangswirtschaft die Erkenntnis, daß dem Staate die aus Steuermitteln fließenden Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues nur in begrenztem Maße zur Verfügung stehen. So räumt die Macht der Tatsachen natürlichen Wirtschaftszusammenhängen allmählich in der Wohnungsgesetzgebung die Stellung ein, die ihnen gebührt.

Um die Jahreswende 1926/27 gedieh auf dem Felde der Wohnungswirtschaft ein fröhlicher Optimismus, der einen höchst bezeichnenden Ausdruck in einem Dutzend und noch mehr Wohnungsbauprogrammen fand, die zum Teil von sehr angesehenen Körperschaften, Organisationen und Interessenvertretungen präsentiert wurden. In all diesen Programmen wurden Vorschläge zur Finanzierung des Wohnungsbaues gemacht; im einzelnen natürlich verschieden voneinander, insbesondere stark abweichend in der Schätzung des Wohnungsbedarfs, aber doch insofern einheitlich, als man die Zeit für gekommen erachtete, eine finanzielle Unterlage für ein Wohnungsbauprogramm auf eine Reihe von Jahren hin zu schaffen. Das Ergebnis des Jahres 1927 hat diesen Optimismus Lügen gestraft. Die Reinzugänge an Wohnungen sind in der Inflationszeit mit 146 600 am höchsten gewesen im Jahre 1922. 1923 erfolgte ein Rückgang auf 118 300 und im darauffolgenden Jahre, dem ersten Jahre stabiler Währung, was gleichbedeutend war mit großer Kapitalknappheit, auf 106 500. 1925 stieg die Zahl der Wohnungen auf 178 900 und 1926 auf 204 600. Für das Jahr 1927 liegen abschließende Ergebnisse noch nicht vor, doch wurde von dem Vertreter des zuständigen Ministeriums im Preußischen Landtag erklärt, daß in Preußen 176 000 Wohnungen neu errichtet worden sind. Das bedeutet aber nicht, wie die vorstehenden Zahlen, den Reinzuwachs, der nicht nur vom Neubau, sondern auch vom Abgang von Wohnungen bedingt wird. Wie groß die Zahl der in Abgang gekommenen Wohnungen in Preußen im vergangenen Jahre war, ist noch nicht bekannt. Wenn eine amtliche Schätzung von rund 270 000 neuen Wohnungen für 1927 richtig ist, dann wird das zwar einen Reinzugang von 240- bis 250 000 Wohnungen bedeuten. Aber das Ergebnis ist nicht nur unbefriedigend, wenn man es mit den Hoffnungen vergleicht, die das Baujahr 1927 begleiteten, die Freude an dem Zuwachs von etwa 25% wird auch dadurch getrübt, daß die Finanzierung von etwa einem Viertel der hergestellten Wohnungen im vergangenen Jahre nicht möglich war. Mit der Ausführung des neuen Bauprogramms übernimmt das Jahr 1928 auch noch die Aufgabe, einen wesentlichen Teil der Baukosten für 1927 endgültig zu decken.

Im Frühjahr 1927, als die Ausführung der schönen Bauprogramme beginnen sollte, erwies sich von Monat zu Monat deutlicher, daß die Kapitalbasis für die geplanten und zum Teil begonnenen Wohnungsbauten nicht vorhanden war. Der gute Geschäftsgang in der Industrie erforderte immer mehr Mittel. Der Pfandbriefabsatz ging zurück und hörte schließlich ganz auf und trotz erhöhter Zinsen gelang es nicht, genügend Hypothekengelder aufzubringen. Langfristige Auslandsgelder für den Wohnungsbau konnten nicht beschafft werden und so trat schließlich eine Krisis ein, die zur Einschränkung des Bauens führte, teilweise sogar die Fertigstellung begonnener Bauten stark gefährdete. Man mußte sich mit kurzfristigen Zwischenkrediten behelfen, um wenigstens die Rohbauten zu vollenden. Diese Kredite waren sehr teuer, nach den Annahmen des Reichsarbeitsministeriums sind aber trotzdem 700 Millionen Mark auf diesem Wege beschafft worden von 2,75 Milliarden Gesamtaufwendungen für den Wohnungsbau im Jahre 1927. Bevor man an die weitere Finanzierung von Neubauten denken kann, ist es also nötig, die Lücken in der Finanzierung des vorjährigen Bauprogramms aufzufüllen, und das kann, so wie die Dinge liegen, kaum anders geschehen als auf Kosten des überhaupt zur Verfügung stehenden nationalen Baufonds. Dabei werden neuerdings Rechnungen aufgemacht, die den offiziell angegebenen Fehlbetrag von 700 Millionen zu gering erscheinen lassen. Die verschiedenen Wohnungsfürsorgegesellschaften in Deutschland, die etwa ein Zehntel des Wohnungsbedarfes decken, haben kürzlich bekanntgegeben, daß ihnen zugesagte 88 Millionen für zweitstellige Hypotheken im Jahre 1927 nicht gezahlt und daher provisorisch gedeckt werden mußten. Darunter befinden sich

50 Millionen zweitstellige Hypotheken aus öffentlichen Mitteln, was wohl soviel heißt, als daß von Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes Hauszinssteuerbeträge verbaut worden sind, die sie noch gar nicht besaßen. Wenn die ungedeckten Wohnungsbaugelder aber überall so hoch sind wie bei den Wohnungsfürsorgegesellschaften, dann ist mit einem Fehlbetrag zwischen 800 und 900 Millionen zu rechnen. Der Schrei nach Auslandskrediten für den Wohnungsbau, der immer heftiger erschallt, wird daraus erklärlich. In Preußen sind im vergangenen Jahre 1,7 Milliarden Mark für den Wohnungsbau aufgewandt worden, für das Jahr 1928 hat der Preußische Wohlfahrtsminister die zu Bauzwecken zur Verfügung stehenden Mittel aber nur auf 1,3 Milliarden berechnet. Es würden also in Preußen 400 Millionen weniger zur Verfügung stehen und außerdem ist noch der Fehlbetrag zu decken, der aus dem vergangenen Jahre mitgeschleppt wird und der für Preußen sicherlich mehr als die Hälfte des hierfür erforderlichen Betrages ausmacht. Ähnlich trübe lauten die Aussichten für den Wohnungsbau, die im Wohnungsausschuß des Reichstages von dem zuständigen Ministerium gemacht wurden. Das Reichsarbeitsministerium rechnet mit 600 Millionen Mietsteuern, 600 Millionen Anleihen aus den verschiedensten Quellen und 200 Millionen Eigenkapital der Baulustigen. Das wären also 1,4 Milliarden Baugelder und Hypotheken für das Reich: eine Schätzung, die noch pessimistischer ist als die des Preußischen Wohlfahrtsministers und das bei einem von Sachverständigen geschätzten Mindestbedarf von 2,5 Milliarden Mark, sofern 200 000 Wohnungen hergestellt werden sollen. Dazu müßte man aber noch die Mittel zur Abdeckung der kurzfristigen Zwischenkredite rechnen.

Das sind trübe Aussichten für das Baujahr 1928 und sie machen es erklärlich, daß die Neigung zur Aufstellung von Wohnungsbauprogrammen in diesem Jahre sehr gering ist. Der Reichsarbeitsminister hat dem Reichstag unter dem Datum des 10. Dezember 1927 eine Denkschrift über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung überreicht. Man findet darin sehr bedeutsames und vielseitiges Material zur Wohnungsfrage, bloß kein Wohnungsbauprogramm. In aller Kürze heißt es hierüber: „Da die Entwicklung der Konjunktur nicht zu übersehen ist, empfiehlt es sich nicht, langfristige Bauprogramme aufzustellen." Eine solche Stellungnahme ist begreiflich, sie trägt dem Umstande Rechnung, daß Bauprogramme für Wohnungen nicht in der Luft schweben können, sondern vom allgemeinen Wirtschaftsverlauf abhängig sind. Aber der Herr Arbeitsminister findet in diesem Punkte nicht den Beifall der Gewerkschaften, die 14 Tage nach Erscheinen der Denkschrift bereits eine Gegenäußerung an den Reichsarbeitsminister richteten, in der er wegen des fehlenden Bauprogramms getadelt und die Forderung erhoben wird, den Umfang der Wohnungsbautätigkeit nicht nur nach der jeweiligen Wirtschaftslage zu bemessen. Die Gewerkschaften wünschen ein Mindestwohnungsbauprogramm, das zum mindesten den jährlich nötigen Zuwachs deckt und ein zusätzliches Wohnungsbauprogramm, das in Zeiten ungünstiger Konjunktur ausgeführt und zur Besserung der Arbeitsmarktlage und Belebung des Wirtschaftslebens durch Erhöhung der Bautätigkeit beitragen soll. Der diesem Vorschlag zugrunde liegende Gedanke trägt dann im Zusammenhang zwischen Wohnungsbau und Konjunkturverlauf Rechnung. Seine Ausführung hängt aber von der Finanzierung des Wohnungsbaues ab. Man kann ungefähr berechnen, wie groß die erforderlichen Mittel sind, wenn man von einem Durchschnittsbetrag von 12 000 M. für die Wohnung ausgeht, den ein so sachverständiger Beurteiler, wie der Frankfurter Stadtkämmerer, für erforderlich hält, insofern auch in einem beschränkten Maße 4- bis 5-Zimmerwohnungen und Einfamilienhäuser gebaut werden. Auch die Gewerkschaften sehen keinen anderen Ausweg zur Wohnungsbaufinanzierung als Auslandsgelder. Sie sind gegen Erhöhung der gesetzlichen Miete, aber für Herabsenkung der Neubaumieten, sie berechnen die fehlenden Wohnungen auf mehr als das Doppelte der vom Arbeitsministerium in seiner Denkschrift angegebenen Zahl von 600 000. Dazu ist der jährlich wachsende Bedarf von 200 000 hinzuzuzählen, und der Aufwand, der für die Verbesserung des vorhandenen hygienisch unzulänglichen Wohnungsbestandes gemacht werden muß. Die Ausführung dieses Programms würde sicherlich erforderlich machen, daß die Kosten für eine Million Wohnungen durch Auslandskredite aufgebracht werden, was, wenn man von dem Kostenanschlag des Frankfurter Stadtkämmerers für eine Wohnung ausgeht, 12 Milliarden Mark erfordert. Natürlich verteilt sich diese Summe auf eine Reihe von Jahren, aber man braucht solche Rechnungen nur anzustellen, um es verständlich zu finden, weshalb in der Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums kein Wohnungsbauprogramm enthalten ist. Allerdings begegnet uns auch hier der Gedanke der Finanzierung des Wohnungsbaues durch Auslandsgelder, aber er ist so vorsichtig formuliert, daß auch deshalb von den Gewerkschaften ein Tadel ausgesprochen wird. Es heißt in der Denkschrift: „Auch Auslandskredite spielen nur eine geringe Rolle. Der Gedanke, bei den beschränkten Möglichkeiten des deutschen Kapitalmarktes die Wohnungsnot durch die Aufnahme großer Auslandsanleihen in kurzer Zeit zu beseitigen, stößt auf wirtschafts- und währungspolitische Bedenken, die ihn in vollem Umfange kaum ausführbar erscheinen lassen. Es wird nur möglich sein unter besonderen Umständen, etwa zum Ausgleich bei krisenartigen Zuständen der Bauwirtschaft gewisse begrenzte Beträge ausländischen Kapitals für diese Zwecke hereinzunehmen."

Die Schwierigkeiten der Finanzierung des Wohnungsbaues bilden einen Ausdruck des Kapitalmangels in Deutschland und es ist daher begreiflich, daß das Mittel der Auslandsanleihen zur Behebung des Kapitalmangels auch auf diesem Gebiete vorgeschlagen wird. Der Herr Reichsarbeitsminister hat sich am 10. Februar im Reichstag über diese Frage ausgesprochen: „Ich halte eine Heranziehung ausländischen Kapitals zum Wohnungsbau auch dann — ja vielleicht gerade dann — für gerechtfertigt, wenn man von dem bekannten Grundsatz der ‚produktiven Verwendung' ausgeht." Wie es scheint, hat der Herr Minister dabei an die bekannten Zusammenhänge zwischen Bauwirtschaft und allgemeiner volkswirtschaftlicher Entwicklung gedacht, wobei er einen Faden fortspinnt, der auch in seiner Denkschrift zu finden ist. In dieser befindet sich ein besonderer Abschnitt über das Kapitel: Wohnungsbau und Baustoffwirtschaft, der in mancher Hinsicht interessant ist. Der Umsatz des Baugewerbes wird auf 6 Milliarden veranschlagt, davon sollen aber nur etwa 2,2, nach einer anderen Rechnung 2,6 Milliarden auf den eigentlichen Wohnungsbau entfallen. Bei 224 000 Baubetrieben mit 1 469 000 beschäftigten Personen und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Bauwirtschaft sehr viel Handarbeit absorbiert und beinahe nur inländische Rohstoffe verwendet, liegen ja die Zusammenhänge zwischen Bauwirtschaft und Konjunkturentwicklung auf der Hand. Was darüber in der Denkschrift gesagt wird, ist grundsätzlich nicht neu, aber die Zahlen zur Beleuchtung der bestehenden Zusammenhänge sind interessant und wertvoll. Bedauerlicherweise geht aber die Denkschrift an einem Zusammenhang vorbei, der eine nähere Betrachtung verdient hätte, nämlich an den Zusammenhang zwischen Wohnungszwangswirtschaft und Baukostenentwicklung. In Denkschrift gibt die ja allgemein bekannte Entwicklung des Baukostenindex bis zum Oktober 1927 wieder. Setzt man die Baukosten des Jahres 1913 gleich 100, so ist vom November 1923 an der Index von 128,7 unter Schwankungen angestiegen auf 176,0 im Oktober 1927. Der Baukostenindex überstieg das allgemeine Niveau bereits beim Beginn der Stabilisierungsepoche. Er hat sein die anderen Indizes überragendes Niveau beibehalten. Wie es scheint, läßt man es im Arbeitsministerium bei einigen preispolitischen Mahnungen vorwiegend polizeilichen Charakters hinsichtlich dieser Bewegung der Baukostenpreise bewenden. Die Baukostenpreise liegen etwa 25 % höher wie die übrigen volkswirtschaftlich bedeutsamen Preisindizes. Von 1924 bis 1926 sind nach den Angaben der Denkschrift 4000 bis 5000 Millionen Reichsmark schätzungsweise im Wohnungsbau angelegt worden, mit den 2,7 Milliarden für 1927 also insgesamt ein Betrag, der um 7 Milliarden herumpendelt. Die dafür erstellten Wohnungen, nur den Reinzuwachs berechnet, belaufen sich nach den gemachten Angaben auf 760 000. Die erhebliche Verteuerung der Wohnungen hat zwei Hauptgründe: die Geldteuerung und die Erhöhung der Baukosten. Von den vorhin errechneten 7 Milliarden entfallen gut 3 Milliarden auf öffentliche Mittel, die mit etwa 3 % verzinst werden, während der Rest eine bedeutend höhere Zinsenlast trägt, soweit er nicht aus eigenen Mitteln der Bauherren besteht. Erste Hypotheken, mit denen man heute höchstenfalls 40 % der Baukosten decken kann, mußten sich den Angaben der Denkschrift im September 1927 mit 9 % verzinst werden, Hypotheken an zweiter Stelle, die aber kaum zu erhalten sind und höchstenfalls auf ein Jahr begeben werden, kosten 14 bis 16 %. Die Zinshöhe ist ein Ausdruck der Geldmarktlage und entzieht sich der Beeinflussung durch den

rbeitsminister. Aber vielleicht wäre es möglich, zwar nicht urch Polizeimaßnahmen, aber durch Reform der Wohnungs-esetzgebung und der behördlichen Bauregelung in den Ländern nd Gemeinden einen Einfluß auf die Baukosten auszuüben, und was das bedeuten würde, liegt ja auf der Hand!

Gerade der Hinweis des Herrn Arbeitsministers auf den produktiven" Charakter der Auslandsanleihen für Wohnungswecke läßt es bedauerlich erscheinen, daß offenbar an den uständigen Stellen die Höhe der Baukosten über das allgeeine Preisniveau hinaus als eine unvermeidliche Entwicklung etrachtet wird. Im übrigen aber kann diese Frage nicht nach ehr oder minder angreifbaren Definitionen des Begriffs produktiv entschieden werden. Es fragt sich in erster Linie, ob eutschland es sich leisten kann, Gelder, für deren Verzinsung nd Amortisierung mindestens 11 bis 12% gerechnet werden üssen, im Ausland aufzunehmen und sie dem Wohnungsbau uzuführen. Wie man sich bei solch teuren Baugeldern, die auf ngere Zeit aufgenommen werden müssen, ein Herabrücken der Neubaumieten durch verbilligtes Bauen orstellen kann, von dem der Herr Reichsarbeitsminister in einer letzten Reichstagsrede gesprochen hat, ist schwer einzuehen. Im übrigen kommt es bei Auslandsanleihen ja nicht auf en an, der sie haben will, sondern auch auf den ndern, der sie geben soll. Nach den Erfahrungen, die ie Amerikaner mit der Finanzierung des Berliner Projektes emacht haben, und aus allgemeinen Gründen, dürften sie wenig eigung haben, zu überhaupt erträglichen Bedingungen den Wohnungsbau auf rein privater Grundlage zu finanzieren. Hinter er Forderung nach Auslandsanleihen für den Wohnungsbau teht daher ganz selbstverständlich die Verpflichtung des eiches oder der Länder zu Garantieleistungen und amit auch zu einer weiteren bürokratischen Behandlung der Wohnungsfinanzierung. Das bedeutet, daß nach wie vor der aulustige mit ein paar Dutzend Stellen zu tun haben wird. ie vielfach behaupteten, im übrigen aber aus allgemeinen ründen zu vermutenden, Zusammenhänge zwischen behördcher Wohnungsfinanzierung und Verteuerung des Bauens ürden fortdauern. Aber an dieser Seite der Verwendung on Auslandsgeldern für Wohnzwecke gehen ja die Befürorter dieser Maßnahme mit Stillschweigen vorüber.

Das gleiche kann man von den doch in mancher Hinsicht mstrittenen statistischen Voraussetzungen des absoluten Wohnungsmangels, d. h. jenes Wohnungsbedarfs, der nicht auf trenge Anforderungen der Wohnungshygiene, sondern auf ffektives Fehlen von Wohnungen zurückuführen ist, sagen. Darüber sind schon Ausführungen in r. 41 der Deutschen Wirtschafts-Zeitung gemacht worden, auf ie hier verwiesen sei. Die Ergänzungen der Veröffentlichunen des Reichsstatistischen Amtes über die Wohnungszählung om Jahre 1925 im ersten Januarheft 1928 widerlegen die Einendungen gegen einen zu hoch geschätzten Wohnungsbedarf icht. Es bleibt dabei, daß zwischen der Bevölkerungsewegung, der gesunkenen Wohndichte und dem rrechneten Wohnungsbedarf Widersprüche beehen, die die Problematik der gegenwärtigen Wohnungsürsorge erhöhen.

Das Reichsarbeitsministerium will die Wohnungszwangsirtschaft nicht verewigen. Über die Voraussetzungen es Abbaues der Wohnungszwangswirtschaft ußert sich die Denkschrift in folgender Weise: „Bei dem weieren Abbau der Zwangswirtschaft wird davon auszugehen ein, daß ein Abbau, vor allem des Mieterschutzes, erst erolgen kann, wenn einmal die Mieten der Altwohnungen und die der Neubauwohnungen dem allgemeinen Preisstand auf einer für das Einkommen der breiten Massen erträglichen Höhe angenähert sind, und wenn ferner das Angebot an Wohnungen der Nachfrage einigermaßen entspricht. Zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage ist dabei ein gewisser Leerbestand von Wohnungen notwendig. Eine sofortige Aufhebung der Zwangswirtschaft kann nicht in Frage kommen. Ihre Folge wäre zunächst, daß die große Zahl der Wohnungsuchenden versuchen würde, eine Wohnung zu erhalten, vor allem auch diejenigen, deren Wohnungsbedarf bisher von den Wohnungsämtern nicht als dringlich anerkannt wurde. Hinzu kämen noch diejenigen Personen, denen ihre Wohnung gekündigt ist. Die Nachfrage würde sich fast ausschließlich auf Kleinwohnungen erstrecken. Der so plötzlich verstärkten Nachfrage würde nur ein völlig ungenügendes Angebot gegenüberstehen. Die Folge müßte ein starkes Hinaufschnellen der Mieten sein. Die so bedenklichen Folgen der jetzigen Wohnungsnot in gesundheitlicher, sittlicher und bevölkerungspolitischer Beziehung würden noch in erheblich verstärktem Maße in Erscheinung treten. Die Voraussetzung der Aufhebung der Zwangswirtschaft dürfte für die einzelnen Arten von Räumen — gewerbliche Räume, große Wohnungen, kleine Wohnungen usw. — und vor allem auch in den einzelnen Teilen des Reichs, auf dem Lande und in den Städten in verschiedenen Zeitpunkten eintreten. Die Reichsregierung hat daher bisher die Entscheidung über den Zeitpunkt und den Umfang der Lockerung der Zwangswirtschaft grundsätzlich den obersten Landesbehörden überlassen. Auch in Zukunft werden grundsätzlich die Verhältnisse in den einzelnen Ländern und Landesteilen entscheidend sein müssen. Man wird annehmen können, daß auch weiterhin, zunächst bei gewerblichen Räumen und sodann bei den größeren und teueren Wohnungen, die Lockerung wird erfolgen können. Am längsten wird die Zwangswirtschaft, vor allem der Mieterschutz, bei den Wohnungen der minderbemittelten Bevölkerungsklassen aufrechtzuerhalten sein. Hier kann nur zielbewußter planmäßiger Wohnungsneubau die Voraussetzungen der Aufhebung der Zwangswirtschaft schaffen."

Das ist zwar ein etwas zaghaftes Abbauprogramm, aber immerhin ein Abbauprogramm. Wie sehr die Anschauungen über die Wohnungszwangswirtschaft durch Vorstellungen eines sozialpolitischen Ideals, das weltanschauungsmäßig begründet ist, beeinflußt werden, ist aber aus der Tatsache zu ersehen, daß die Gewerkschaften in ihrer Antwort auf die Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums diese Abbauvorschläge ablehnen und dafür die Forderung nach einem neuen sozialen Wohn- und Mietsrecht erheben, was auf Verewigung der Zwangswirtschaft hinausläuft. Auch die Bekämpfung der letzthin vorgenommenen, im einzelnen aus formal juristischen Gründen nicht ganz bedenkenlosen, aber im ganzen die Wohnungsinteressen der großen Masse der Bevölkerung kaum berührenden Abänderungen des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes ist höchst kennzeichnend für die Schwierigkeit einer allgemeinen Verständigung über die Aufgaben staatlicher Wohnungspolitik. So bleibt nichts übrig, als aus den Tatsachen der Entwicklung der Wohnungsfürsorge die Anregungen für die notwendige Reform der Wohnungsgesetzgebung zu entnehmen. Wer unvoreingenommen das Problem auffaßt als das, was es ist; als ein vorwiegend wirtschaftliches und der überzeugenden Sprache der Tatsachen folgt, muß zu dem Ergebnis kommen, daß Formen und Ergebnisse der Wohnungszwangswirtschaft auf die Notwendigkeit hindeuten, möglichst bald bürokratischen Willen als Impuls der Wohnungswirtschaft durch privates Interesse zu ersetzen.

# Das neue tschechoslowakische Zollgesetz.

Von Regierungsrat Bertsch, Köln.

Mit dem am 1. Januar 1928 erfolgten Inkraftsetzen des neuen Zollgesetzes vom 14. Juli 1927, dessen Inhalt in Nr. 51/52 der Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 22. Dezember 1927 von berufener Feder ausführlich besprochen worden ist, hat sich die Tschechoslowakische Republik ein gutes und umfangreiches Rahmengesetz für ihr Zollrecht gegeben und dadurch einem großen Übelstande insofern abgeholfen, als nunmehr in klarer und systematischer Anordnung und in moderner Gestalt die Zollvorschriften zusammengestellt sind, die bisher in unzähligen Verordnungen und Gesetzen erlassen waren und die teilweise ein ehrwürdiges Alter von anderthalb Jahrhunderten hatten. Das Gesetz, in das erfreulicherweise auch eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen ist, die bisher behelfsweise im Zolltarifgesetz enthalten waren, lehnt sich im weitesten Umfang an das vor einigen Jahren in Kraft getretene österreichische Zollgesetz vom 10. Juni 1920 an. Es wird sich daher wie letzteres in seiner Auswirkung und Tragweite erst beurteilen lassen, wenn die Durchführungsbestimmungen von den zuständigen Ministerien gemäß dem letzten Paragraphen des Gesetzes erlassen sind. Voraussichtlich aber werden auch diese sich die Vollzugsanweisung und Zollordnungen zum österreichischen Zollgesetz zum Vorbild nehmen, so daß ein umfangreiches Werk, das teil-

weise als Kommentar zu dem im übrigen sehr übersichtlichen und im Wortlaut klaren Gesetz zu denken ist, binnen kurzem in Aussicht steht.

Zunächst ist es allgemein als glücklich zu bezeichnen, daß der Weg der Rahmengesetzgebung gewählt worden ist, weil es auf diese Weise in Zukunft viel leichter sein wird, etwaige Unzulänglichkeiten, die sich in der Praxis aus der Anwendung der in den Durchführungsvorschriften zu erwartenden Maßnahmen ergeben sollten, abzustellen, da diese ohne jegliche Mitwirkung des Parlaments lediglich durch Regierungsbeschluß getroffen sind und demgemäß auch durch solche wieder werden abgeändert werden können. Es würde zu weit führen, sich hier mit den im Gesetz festgelegten einzelnen Begriffen des Zollrechts zu befassen, über die der im Eingang zitierte Aufsatz Dr. Hustys übrigens eingehenden Aufschluß gibt. Ich möchte deshalb nur einige wenige Bestimmungen des Gesetzes hier behandeln, denen deshalb besondere Wichtigkeit zukommt, weil sie sich in der Zollpraxis stets wieder auswirken und deshalb für den Handel eine ganz bedeutende Rolle spielen werden. Hier ist zunächst über die Erfordernisse der schriftlichen Erklärung, mit anderen Worten der schriftlichen Anmeldung zur Verzollung zu sprechen, die nach § 29d Gattung und Beschaffenheit der Ware nach der Benennung im Zolltarif enthalten muß, während das österreichische Gesetz in § 34d nur die Angabe der Art und Beschaffenheit nach Sprachgebrauch oder Handelsübung vorschreibt. Ohne Zweifel ist die österreichische Bestimmung weitherziger, und es ist deshalb zu bedauern, daß der tschechoslowakische Gesetzgeber gerade in diesem Punkte von dem österreichischen Wortlaut glaubte abweichen zu müssen, weil die tschechoslowakischen Vorschriften stark auf diejenigen des in Frankreich bestehenden absoluten Deklarationszwangs hinauslaufen, der bekanntlich das Deklarationsgeschäft erheblich beeinträchtigt und erschwert. Auch das in allen Ländern so heikle Kapitel der Nachforderung von Zollgefällen erhält in § 95 eine Neuregelung, die zwar gegenüber dem jetzigen Zustand eine Erleichterung für den Handel bedeutet, die trotzdem aber weit ungünstiger bleibt als die einschlägige Vorschrift in Österreich. Der § 95 lautet nämlich:

„Wenn die Zollforderung überhaupt nicht oder niedriger oder von einem niedrigeren Werte bemessen worden ist, als sie hätte bemessen werden sollen, kann die Vorschreibung, falls dies durch einen Rechenfehler oder durch irrtümliche Anwendung eines unrichtigen Zollsatzes geschehen ist, binnen Jahresfrist, in anderen Fällen binnen 6 Monaten von dem Tag richtiggestellt werden, an dem die Zollforderung hätte bemessen werden sollen oder bemessen wurde."

§ 92 des österreichischen Zollgesetzes dagegen bestimmt:

„Ist ein zu erhebender Zollbetrag gar nicht oder zu niedrig oder ein von der Zollverwaltung zu erstattender oder zu vergütender Zollbetrag zu hoch festgesetzt, so kann die Festsetzung, wenn die Unrichtigkeit auf einen Rechenfehler beruhte, binnen Jahresfrist, sonst nur binnen 3 Monaten vom Tage der Eröffnung an berichtigt werden."

Eine wichtige Bestimmung, die den tschechoslowakischen Importeur unter Umständen sehr erheblich schädigen kann, enthält ferner § 88, in dem in Verbindung mit § 85 angeordnet ist, daß für die Bemessung der Zollforderung im Falle einer Tarifabänderung der Zeitpunkt der Zahlungspflicht, d. h. der Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem das Zollamt die Zollforderung feststellt und sie der Partei mitteilt, während das österreichische Gesetz in § 11, übereinstimmend mit dem zur Zeit geltenden deutschen Zollrecht, weit entgegenkommender festlegt, daß für die Anwendung des Tarifs der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem die Verzollung beantragt wird.

Die Erteilung von Tarifauskünften (§ 90) ist vollständig der Regelung durch Verordnung vorbehalten worden. Wenn auch an sich hiergegen nicht viel einzuwenden ist, so wäre es meines Erachtens doch besser gewesen, wenn die Tschechoslowakei, für die das Genfer Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 auch bindend ist, im Gesetz selbst nach österreichischem Muster — vergleiche § 13 des österreichischen Zollgesetzes — zum mindesten die Verpflichtung der Zollbehörde zur Erteilung solcher Auskünfte anerkannt und verankert hätte.

Das Kapitel Vormerkverkehr, das fast wörtlich mit demjenigen des österreichischen Zollgesetzes übereinstimmt, enthält nur die allgemeinen Vorschriften für diesen Verkehr, insbesondere werden die einzelnen Arten des Vormerkverkehrs im Gesetz aufgeführt. Es darf hier besonders hervorgehoben werden, daß zollvormerklich auch Ware zur Ansicht behandelt werden kann, was nach der österreichischen und auch der derzeitigen deutschen Zollgesetzgebung nicht zulässig ist. Vornehmlich der Vormerkverkehr läßt in den Durchführungsvorschriften und einer etwaigen Zollvormerkordnung eine umfangreiche Regelung erwarten, die wegen ihrer großen Bedeutung zweifellos vielseitigem Interesse begegnen wird.

Wie in Österreich und in Deutschland besteht auch nach dem neuen Gesetz für Rückware kein Rechtsanspruch auf Zollfreiheit, es ist vielmehr lediglich bestimmt, daß für diese Zollfreiheit unter gewissen Bedingungen zugestanden werden kann. Diese Art der Regelung wird von Handel und Industrie in allen Ländern immer wieder, und zwar mit Recht, bemängelt, denn es besteht kein stichhaltiger Grund dafür, eine Kannvorschrift zu erlassen, wo eine Mußvorschrift unbedingt der Billigkeit entspräche.

Den zollfreien Warenverkehr regelt § 87 übereinstimmend mit den bisherigen Bestimmungen; eine Verschlechterung tritt hierbei ein für Ausstattungsgut, das künftig nur zugunsten von weiblichen Angehörigen fremder Staaten bei der Verheiratung mit einem in der Tschechoslowakei wohnhaften Manne zollfrei gelassen wird. Bisher stimmten die betreffenden Bestimmungen mit den deutschen, liberaleren überein. Man zeigt sich indessen in der neuesten Zeit in diesen Punkte allgemein weniger entgegenkommend, denn die neue Bestimmung ist offensichtlich der jüngeren österreichischen und schweizerischen Gesetzgebung nachgebildet worden.

Ein abschließendes Urteil über das neue Gesetz wird erst nach dem Erscheinen der Durchführungsanweisung und der Zollordnungen möglich sein.

# Die Lage der Weltwirtschaft nach den Ergebnissen von 1927.

Von Prof. Dr. Hermann Levy, Berlin.

I.

Ganz allgemein läßt sich die Situation der heutigen Weltwirtschaft dahin kennzeichnen, daß es derselben zwar keineswegs gut geht und daß in keinem einzigen der in sie verflochtenen Länder eine wirkliche Hochkonjunktur zu erkennen ist, daß aber andrerseits die Depression, an die wir nun schon seit Jahren gewöhnt sind, in ein Stadium der „Stabilisierung" zu treten scheint, das wiederum die Keime einer ganz langsamen Besserung in sich tragen mag. Damit schon ist gesagt, daß wir in dem letzten Weltwirtschaftsjahr weder sensationelle Veränderungen erlebt haben, noch auch für das Jahr 1928 aller Voraussicht nach solche erleben werden. Wo sich Fortschritte einer Besserung der gesamten internationalen Lage zeigen, bestehen diese weniger in einer Veränderung der alle Länder unmittelbar berührenden Probleme als vielmehr in einer Aufhebung oder Abschwächung unerfreulicher Erscheinungen in den einzelnen Ländern selbst —, was natürlich mittelbar auf alle anderen Wirtschaften zurückzuwirken pflegt, aber doch nicht in direktem Sinne eine „weltwirtschaftliche" Besserung schlechthin zu bedeuten hat. So ist es z. B. ein Unterschied, ob die Zerrüttung der internationale Valuten, wie sie heute noch für sehr viele weltwirtschaftlich bedeutende Länder besteht, eine allgemeine Behebung aufweist oder ob nur, wie es im Jahre 1927 der Fall war, einzelne Staaten wie vor allem Italien und Indien, zu einer Stabilisierung geschritten sind. So wichtig sicherlich beide Fälle der Währungsbesserung sind, so stehen ihnen doch andere Fälle gegenteiliger Entwicklung gegenüber — wie etwa die Valutaabschwächung in Japan oder Spanien —, so daß man nicht ohne weiteres aus ihnen folgern darf, daß die Valuten der „Welt" allgemein auf dem Marsche zum alten Goldstandard sind. Andrerseits haben natürlich schon Tatsachen wie die Stabilisierung der italienischen, der indischen und einzelner südamerikanischer Währungen in der Zeit 1926/27 einen nicht unerheblichen Einfluß auch weltwirtschaftlicher Art gehabt. Aber ob aus ihnen schon eine allgemeine weltwirtschaftliche Tendenz zu folgern ist —, steht noch dahin. Ebensolches Beispiel bietet die Besserung der englische

ahlungsbilanz, von der wir in der letzten Januarwoche 1928 äheres hörten. Gewiß bedeutet es einen erheblichen Fortschritt er englischen Wirtschaftslage und damit mittelbar auch einen influß auf zahlreiche andre Länder, wenn die englische Zahungsbilanz jetzt wieder etwa 2 Milliarden RM. Überschuß aufeist, während man schon nach den Erfahrungen der letzten ahre einen solchen ganz schwinden zu sehen vermeinte. Aber b aus dieser Tatsache Folgerungen allgemein-weltwirtschaftch-konjunkturaler Art für die Länder auch nur Europas zu ehen sind, ob die Erhöhung der englischen unsichtbaren Ausuhren auf Voraussetzungen zurückgeht, welche auch Länder wie eutschland oder Frankreich betreffen, ist wiederum eine andre rage, obschon man natürlich manche Tatsache dieser veresserten Zahlungsbilanz (z. B. die erhöhten Einnahmen aus er Schiffahrt) auf internationale Verhältnisse wird verrechnen önnen.

Es ist jedenfalls, wie diese zwei Beispiele zeigen sollen, ut, wenn man aus Veränderungen, welche die einzelnen Länder i diesen immer noch außergewöhnlichen Zeiten betreffen, icht allzu hastig Folgerungen bezüglich der Weltwirtschaftslage zieht. Es ist ferner gut, wenn an sich bei Beurteilnug dieser Lage, das heißt der Gesamtheit er internationalen Wirtschaftsbedingungen, an Symptome und atsachen hält, welche wirklich zusammenfassende Folgerungen ulassen. Wir glauben heute mehr oder weniger zu wissen — er ausgezeichnete Survey of Overseas Markets vom Jahre 1925 at die Fundamente dieses Wissens gelegt —, welche Hauptomente die Lage der Weltwirtschaft und ihre chronische risis bestimmen. Diese sind immer noch: das Bestehen einer eoretischen Überproduktion der Industrien der Länder, das eißt einer durch Krieg, Nachkriegszeit und künstliche Abperrungspolitik geschaffenen Erzeugungsfähigkeit der Industrie, elche über das Aufnahmevolumen des Marktes hinausreicht, leichzeitig eine immer noch im Vergleich zu dieser Leistungsähigkeit zu schwachen Aufnahmefähigkeit der Märkte; eine ngleichung dieser beiden ungünstigen Tatachen kann nur geschehen, wenn einerseits der Bedarf der Welt eine Steigerung erfährt, was wiederum in erster Linie eine enkung der Preise voraussetzen müßte. Diese wiederum stößt n das Hindernis der erhöhten Kosten der Erzeugung, wie sie urch erhöhte Agrarpreise, erhöhte Löhne, soziale Lasten und riegsschulden (damit erhöhte Steuerlast) sowie die preisteibeide Schutzzollpolitik der Nachkriegszeit geschaffen wuren und festgehalten werden. Die Steigerung des Bedarfs unabängig von einer Senkung der Preise und damit einer Erhöhung er Kaufkraft des Geldes bleibt unter diesen Umständen ledigch der Bildung von neuem, volkswirtschaftlichem Vermögen überissen —, ein Prozeß, der zwar fortschreitet, aber sich doch beraus langsam gestaltet. Die zweite Möglichkeit der ngleichung der oben genannten Faktoren von bererzeugungsfähigkeit und geschwächtem edarf kann in einer Regulierung und Rationalisierung der rzeugung bestehen, also in einer Anpassung von seiten der roduktion aus. Die internationale Kartell- und Trustewegung weist nach dieser Richtung, ebenso die volkswirtchaftliche Entwicklung zur industriellen Konzentration in den eisten Ländern. Jedenfalls erscheinen vom Zentrum dieser wei hier genannten Tatsachenkomplexe her die Probleme und aktoren, von denen eine allgemeine Besserung der wirtschaftchen Lage in Zukunft abhängen dürfte. Nach ihnen ist auch u bemessen, was die Entwicklung von 1927 zu der Lage der Weltwirtschaft hat beitragen können.

II.

Wir deuteten die Bedeutung der hohen Agrarpreise n, womit wir in erster Linie die zerealischen Weltmarktpreise meinten. Man kann diesen Punkt niemals genug unterstreichen. Man sollte sich immer wieder daran erinnern, daß der gesamte veltwirtschaftliche Fortschritt vom Ende der 70er Jahre bis zum usbruch des Weltkrieges unter dem Gestirn sinkender Gereidepreise (von periodischen Unterbrechungen sei abgesehen) estanden hat. Es ist erwiesen, daß sinkende Brotpreise teigende Löhne und erhöhte Kaufkraft der Massen für alle ewerblichen Erzeugnisse bedeutet haben (so schon von Prof. Dietzel-Bonn). Die verhängnisvollste wirtschaftliche Nachwirung des Weltkrieges ist gewesen, daß die Agrarpreise auf ine Höhe früherer Jahrzehnte zurückgeschleudert wurden, und ler Grundkern aller Verteuerung der Lebenshaltung und damit ler Erhöhung von Lohn- und Erzeugungskosten der Industrie st in ihr zu suchen. Dazu kommt, daß gerade der Posten der erealieneinfuhr die Handelsbilanz der europäischen Zuschußander gegenüber den transozeanischen Überschußländern am stärksten belastet. Die Weltmarktpreise für Weizen waren im Jahre 1927 glücklicherweise erheblich niedriger als in den beiden Vorjahren, erreichten aber leider nicht den Tiefpunkt des Jahres 1923/24. Immerhin berechnet der „Economist" vom 28. Januar, daß die europäischen Nettoeinfuhren, die im Jahre 1926/27 (Erntejahr) etwas höher als im Jahre 1924/25 waren, dennoch 200 Millionen Dollar weniger kosteten, weil die Preise niedriger waren. Man rechnet für das neue Jahr auf einen Fortbestand der relativ „niedrigen" Preise. Allein, gerade die Frage der Zerealienversorgung der Welt, der Über- und Zuschußgebiete von Getreide steht, wie neuerdings ein besondrer Kenner der Verhältnisse, Leonhard Neumann, nachgewiesen hat (vgl. „Berl. Börsenzeitung" vom 1. Januar 1928), noch immer auf einem, in Friedenszeiten nicht bekannten, schwankenden Boden, der im Jahre 1927 vor allem auch dem Getreidegroßhandel Sorgen und Schwierigkeiten bereitet.

Wie hoch sich die Preise weltwirtschaftlich wichtiger Waren noch immer über dem Friedensniveau bewegen, mag folgende von uns vorgenommene Zusammenstellung zeigen, deren Unterlagen einem Bericht der Diskonto-Gesellschaft entnommen sind. Es betrug:

| | am 15. Juni 1914 | am 9. Januar 1928 |
|---|---|---|
| Der Preis von | | |
| Weizen in New York, Cents p. Bushel | $93\frac{3}{4}$ | $146\frac{3}{8}$ |
| Mais in Chikago, Cents p. Bushel | $70\frac{5}{8}$ | $87\frac{3}{4}$ |
| Reis, Burma Nr. 2, p. Cwt. . . . | 7 sh. — 7 sh. 3 d | 15 sh. 6 d. |
| Kopra, Usance Singapore, Mk. p. Dz. . . . . | 48,05 | 58,19 |
| Baumwolle, amerikanische (New-Orleans) Cent p. lb. . . . . | $13\frac{5}{16}$ | 19,22 |
| Sohlleder, Köln i. Kernstück. M., kg | 4,80 — 5,40 | 8,10—9,60 |
| Stabeisen, Essen, Werkp. Basis Oberhausen. Mark und Tonne | 108,50 (1913) | 130—135 |

Das sind nur einige herausgegriffene, aber charakteristische Zahlen. Nach den Angaben, die regelmäßig im englischen „Economist" zu finden sind, gab es im Oktober 1927 nur zwei Waren, deren Preise niedriger waren als in dem Zeitraum 1901 bis 1905, welcher der Indexberechnung zugrundegelegt zu werden pflegt; es waren Kupfer und Gummi. Bei allen andern zeigten sich, wie bei den von uns gegebenen Ziffern, mehr oder weniger starke Erhöhungen, die — wenn man den Grundpreis von 1901 bis 1905 gleich 50 setzt — bei einzelnen Waren die heutige Indexziffer über 100 treiben, ja, wie bei Reis, Tee, Kaffee, Zucker, ägyptischer Baumwolle, Tuchen, englischer Wolle, Flachs, Jute, Zinn, zuweilen sogar über 150 getrieben haben. Als Ganzes beträgt die Indexziffer des „Economist" für das Ende des Jahres 1927: 179,3 gegen 100 im Zeitraum 1901 bis 1905 und 116,6 im Juli 1914. Man hat also allen Grund, noch immer von einer Weltteuerung zu sprechen. Selbstverständlich gibt es auch in diesem Bilde Ausnahmen, und zwar auch solche, die gerade das Jahr 1927 trafen. Dahin gehört der „slump" in den Petroleummärkten. Mit Ausnahme des Jahres 1914/15 hat, wie der „Manchester Guardian Commercial" vom 26. Januar 1928 in einem besonderen Aufsatz darlegt, „niemals eine so immense Flut von Erdöl sich aus den amerikanischen Petroleumfeldern ergossen". Der Preis von Gasolin sank in den amerikanischen Raffinerien für eine der gebräuchlichsten Sorten von 9¼ Cents pro Gallone am 1. Januar 1927 auf 5¾ Cents am 28. Januar 1928! Aber leider sind solche Fälle auch im Jahre 1927 Ausnahmen gewesen.

So findet man denn auch, daß die Kosten der Lebenshaltung und der aus ihnen für einzelne Länder berechnete Lebenshaltungsindex nur geringe Veränderungen im Laufe des Jahres 1927 aufwies und aufweisen konnte. Die Indexzahlen der Kleinhandelspreise (Lebenshaltungskosten) betrugen in England zu Anfang des Jahres 172 (gegen 100 im Juli 1914), im Dezember 168, in Deutschland: 144,6 und 151,3, in Canada 153 und 152 (im November), in den USA. dürfte ebenfalls eine schwache Verringerung der Ziffer zu verzeichnen sein, während in den Inflationsländern eine vergleichende Beurteilung nicht gut möglich ist. Jedenfalls ergibt sich auf diesem Gebiete: eine immer noch bestehende erhebliche Steigerung gegenüber den Friedensziffern mit einer sich hier und dort auswirkenden, aber nicht wesentlich das Bild verändernden Abschwächung. Eine nicht zu übersehende Ausnahme der weltwirtschaftlichen Preisbildung nach dem Kriege macht der Preis des transozeanischen Frachtraums. Die Frachtraten sind nicht hoch. Setzt man die Zeit von 1898 bis 1913 gleich 100, so betrug die Indexziffer

für den Frachtraum aller Seewege 116,34 im Jahre 1913. Im Jahre 1920 betrug sie noch 690,95, da die ungeheuren Erhöhungen der Frachten zur Kriegszeit nur langsam verebbten. Dagegen betrug die Ziffer im Dezember 1927 nurmehr: 119,03, was also der Friedensbasis annähernd gleichkommt, ja in den europäischen Gewässern ist die Index-Frachtrate sogar im Dezember 1927 unter den Durchschnitt von 1913 gesunken. Hier liegt ein Moment, das in Zukunft recht wesentlich zur Verbilligung der weltwirtschaftlichen Warenpreise beitragen kann.

III.

In Friedenszeiten war eine Steigerung der jährlichen Erzeugungsziffern eines Landes oder wichtiger Industrien desselben gleichbedeutend mit konjunkturalem Fortschritt. Die Konjunktur wurde geradezu von diesen Ziffern „abgelesen". In der heutigen Zeit weltwirtschaftlicher Übererzeugung darf nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß ein Steigen von Erzeugungsziffern gleichbedeutend mit Konjunkturfortschritt ist. Es fragt sich, ob die Erzeugung, welche unter Umständen durch die — oben schon erwähnte — Übererzeugungskapazität der einzelnen Industrien mitbedingt sein kann, auch wirklich zu rentablen Preisen Absatz findet, ob sie nicht lediglich dem Bedarf vorausgeeilt ist, während in normalen Zeiten der Bedarf für das Tempo der wirklichen Erzeugung bestimmend war.

Dies sei vorausgeschickt, ehe wir einen Überblick über die vielleicht wichtigste Entwicklung der industriellen Produktion, nämlich Ziffern über die Eisen- und Stahlerzeugung der wichtigsten Länder wiedergeben. Die Zahlen beruhen vorläufig für 1927 noch auf Schätzungen (was den Schluß des Jahres angeht), dürften aber der Wirklichkeit sehr nahekommen. Nach den Angaben des „Economist" vom 7. Januar 1928 läßt sich folgende Gegenüberstellung aufstellen. Es betrug in Millionen Tons die Erzeugung von:

| | Roheisen | | | Stahlingots- u. Blöck. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1913 | 1926 | 1927 | 1913 | 1926 | 1927 |
| Ver. Staaten | 30,97 | 39,37 | 36,20 | 31,30 | 48,29 | 44,40 |
| Deutschland[1]) | 16,49 | 9,50 | 12,80 | 17,32 | 12,50 | 16,— |
| Vereinigtes Königreich | 10,26 | 2,46 | 7,25 | 7,66 | 3,60 | 9,05 |
| Frankreich | 5,12 | 9,28 | 9,12 | 4,61 | 8,30 | 8,07 |
| Belgien | 2,45 | 3,35 | 3,68 | 2,43 | 3,32 | 3,65 |
| Welt | 77,90 | 77,74 | 84,07 | 75,15 | 91,70 | 98,72 |

Als Ganzes zeigt also die internationale Eisen- und Stahlindustrie im Jahre 1927 eine Entwicklung nach oben, zumindest was die Erzeugungsziffern angeht. Hätte in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Aufwärtsbewegung angehalten, so wären die Ziffern noch eklatanter gewesen; anderseits ist die Steigerung der englischen Ziffern gegenüber 1926 auf das Ende des Kohlenstreiks abzubuchen. Man wird aber, wie auch die Einzelergebnisse durch Besonderheiten mit beeinflußt werden und worden sind, und selbst wenn man die zu Anfang gemachte Einschränkung mit berücksichtigt, nicht umhin können, in dem Anwachsen der Erzeugung eher etwas Günstiges als das Umgekehrte zu erblicken. Aber es bleibt, wie z. B. auch der „Manchester Guardian" in seiner wirtschaftlichen Jahresübersicht vom 28. Januar hervorhebt, die Tatsache, daß die steigende Erzeugung nicht zu stets lohnenden Preisen Absatz fand, daß vielmehr der Preisstand der Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie sowohl in England wie in andern europäischen Ländern als unbefriedigend für die Rentabilität der Industrie erklärt wurde. Für das verwandte Gebiet des Kohlenbergbaues spricht dasselbe Blatt sogar von einer „ernsten Übererzeugung" in Europa. Nach den Berechnungen des Blattes erzeugt heute Europa trotz der Beendigung des englischen Kohlenstreiks 12% Kohle mehr als im Jahre 1913. Dagegen erzeugte England etwa 10% weniger als im Jahre 1913, und nur 78% seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit. Angesichts der verringerten Nachfrage und vor allem des seit 1913 wesentlich kleiner gewordenen Auslandsabsatzes englischer Kohle kann hier in der Tat von einer Übererzeugung gesprochen werden. Führte doch Großbritannien im Jahre 1917 etwa 51 Millionen Tonnen Kohle gegen 73,4 Millionen im Jahre 1913 aus!

Ebenso vorsichtig wird man bei der Beurteilung der Schiffbau-Ziffern für 1927 sein müssen. Auch hier haben wir steigende Ziffern. Im Jahre 1913 wurden in der Welt etwa 3 300 000 Groß-Tons Schiffe vom Stapel gelassen; die Ziffer betrug im Jahre 1926: 1 675 000 und im Jahre 1927: 2 286 000 Groß Tons, was also eine beträchtliche Aufwärtsbewegung bedeutet. Aber auch hier erhebt sich die bange Frage bei den Werften und Reedern, ob der Frachtenmarkt, so wie er jetzt ist und von uns geschildert wurde, eine rentable Ausnützung des gesteigerten Frachtraums oder gar eine weitere Steigerung desselben zulassen wird. Eine gewisse Hoffnung der Werftindustrie geht dahin, daß Orders für Neubauten dadurch herbeigeführt werden können, daß man alte Schiffe durch neue Motorschiffe bei den einzelnen Reedereien ersetzt.

Selbstverständlich gibt es auch einzelne Gebiete der weltwirtschaftlich bedeutsamen Industrien, bei denen die von uns geübte und nicht genug zu betonende Skepsis in der Beurteilung der Produktionssteigerungen außer acht gelassen werden kann. Dies ist zum Beispiel bei der Kunstseidenindustrie der Fall, deren abschließende Erzeugungsziffer für 1927 sicherlich ein sehr erhebliches Plus zeigen werden, ohne daß die Produktionssteigerung zu einer verminderten Rentabilität geführt hat, wie erst neuerdings der Geschäftsbericht der Bemberg A.-G. hinsichtlich der Bruttoumsätze wie des erzielten Reingewinnes zeigen konnte. Neuere Berichte aus England zeigen ferner, daß die Kunstseide als Weltwirtschaftsartikel noch erhebliche Zukunftschancen in fernen Gebieten, vor allem auch im fernen Osten aufzuweisen hat. Freilich erhebt sich auch hier wieder ein Bedenken, nämlich, ob und in welchem Maßstabe der Siegeszug der Kunstseide die Interessen anderer Zweige der Textilindustrie ungünstig beeinflussen wird, eine Frage, welche vor allem für die immer noch unter einer besonders schweren Depression stehenden Baumwollindustrie von Lancashire eine starke Bedeutung haben dürfte.

IV.

Mit Ungeduld haben auch im Jahre 1927 weltwirtschaftlich interessierte Kreise darauf gewartet, daß wirtschaftspolitisch allerlei geschehen möge, um den langsamen Reorganisationsprozeß der internationalen Märkte zu beschleunigen. Leider ist die Ausbeute dieser Erwartungen mager geblieben.

Es ist im Laufe des Jahres teils durch die Weltwirtschaftskonferenz, teils durch Manifeste besonderer Persönlichkeiten oder Verbände, die Tatsache von neuem erhärtet worden, daß zu allen Schwierigkeiten der weltwirtschaftlichen Desorganisation der Nachkriegszeit die Handelspolitik der meisten Länder noch das ihrige beigetragen hat. Was könnte denn auch mehr zu einer Verengung der internationalen Kaufkraft — diesem springenden Punkt des ganzen heutigen Weltwirtschaftsproblems — beitragen als eine Politik, welche durch den Grundsatz, selbst zu höchsten Kosten alles nur Erdenkliche innerhalb des eigenen Landes zu erzeugen, sich immer wieder zum Mitschuldigen an neuen Preiserhöhungen macht? Was kann stärker zu der bereits bestehenden Übererzeugung beitragen als eine Politik, welche immer von neuem durch Zölle, auf überseeischen Gebieten auch durch Prämien (siehe Eisenindustrie in Brasilien) eine treibhausähnliche Vermehrung von Großindustrien anregt, ohne Rücksicht auf den schon übersättigten Weltmarkt? Es gehörte nicht viel Entdeckersinn dazu, diese Wahrheiten auf der Weltwirtschaftskonferenz wiederum vorzutragen. Aber es gehört sehr viel Mut dazu, gegen diese Wirtschaftspolitik etwas zu unternehmen. Und leider sehen wir von solcher Unternehmungslust bisher sehr wenig. Professor T. E. Gregory, der bekannte Nationalökonom der Universität in London, bemerkt in einem handelspolitischen Aufsatz unlängst mit Recht:

„Die Konferenz von Genf hat nur Schaden gebracht, wenn sie den einzelnen Regierungen gestattet, dem Ideal eines freieren Handels auf den Lippen zu huldigen, während sie ihre Politik der Negierung in der Praxis ruhig weiterführen."

Diese bitteren Worte des englischen Gelehrten haben leider einen sehr wahren Kern. Es ist gewiß löblich, wenn man in Genf daran geht, eine Unifizierung der Zolltarife nach zolltechnischen Gesichtspunkten zu erwirken. Aber es ist bezeichnend, daß man mit dem „Rahmen" beginnt, nicht damit, das Bild selbst zu erneuern, was viel stärker noch der Restaurierung bedarf. Die Gefahr, daß die Weltwirtschaftskonferenz sich in der Beratung formaler und technischer Neuerungen verliert, welche den eigentlichen Kernpunkt des Problems der weltwirtschaftlichen Desorganisation nicht berühren, ist nicht gebannt. Der mutige Schritt, die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Einfuhr- und Ausfuhrverbote zu beseitigen und die Konvention, welche nach dreiwöchiger Debatte hierüber von immerhin 18 Staaten (während

[1]) Deutschland umfaßt in der Statistik von 1913 das Saargebiet.

r Konferenz beigewohnt hatten) unterzeichnet wurde, t bestimmt begrüßenswert. Aber genauere Durchsicht der aragraphen dieser Konvention zeigt, daß auch hier wiederum anche Hintertüre offen gelassen worden ist, auf welcher ein n- oder Ausfuhrverbot durchschlüpfen kann. Es sind auch tsächlich diese Ausnahmeparagraphen schon heute von Engnd für einen Teil der chemischen Industrie und von Japan für e Ausfuhr von Schrott ausgenutzt worden. Aber, was bedutet denn überhaupt dieses Einschreiten gegen gewiß mittelterliche Einfuhr- und Ausfuhrverbote gegenüber der allgemeien handelspolitischen Schutzzolltendenz, der anscheinend die eltwirtschaftskonferenz machtlos gegenübersteht? Man hat Jahre 1927 jedenfalls nur wenig von einem freihändlerischen uche verspürt. Der Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages ist gewiß erfreulich gesen. Aber er darf nicht als ein Symptom allgemein erchenden freieren Geistes der internationalen Handelspolitik deutet werden. Ebenso darf man von der Ablehnung höherer lle in einem der letzten Berichte des Australian Tariff oard nicht zu viel erwarten, da die bestehenden Zölle schon ch genug sind, um Australien vor gesteigertem Handelsverhr mit dem Auslande zu „schützen". In England hat das nbringen und Durchsetzen von Schutzzöllen unter dem Safeuarding of Industries-Gesetz auch im Jahre 1927 hebliche Fortschritte gemacht, über deren einzelne Zusammenge und imperialistische Ausstrahlungen das neue Buch von l. Dr. Leubuscher (Liberalismus und Protektionismus, bei Fischer-Jena 1927) interessant berichtet. In der ganzen Welt von einem Abbau der Zölle bisher noch keine Rede. Im egenteil. Der Empfehlung des Zollabbaues in Genf sind vielch — besonders in den südamerikanischen Staan — Zollerhöhungen auf dem Fuße gefolgt. Wenn auch, e Geheimrat Kastl in einem lehrreichen Aufsatz der „Weltrtschaft" vom Januar 1928 ausführt, diese Erhöhungen vielfach r taktischen Zwecken dienen sollten (zum Zwecke des Feilhens um Zollpositionen), so muß er doch mit Bitterkeit erären: „daß die nun eingeführten oder auch in Aussicht gellten Zollerhöhungen im Rahmen der von Genf aus ingeleiteten weltwirtschaftlichen Verständigungsaktion bedauert werden müssen und unächst auch praktisch sehr schädliche Folen haben."

Um so beachtlicher ist es vielleicht, daß von seiten der rivatunternehmer mit immer größerer Energie Maßnahmen erffen werden, welche darauf hinauslaufen können, die Überoduktion, welche durch den blinden Protektionismus gefördert ird, wieder einigermaßen auszugleichen. Wir meinen die ternationale Kartellbewegung. Diese findet ren Ausgangspunkt zwar zunächst in rein volkswirtschaftlichen orgängen; denn ohne die starke Konzentrationsbewegung nerhalb der Industrien der einzelnen Staaten selbst wäre es keineswegs denkbar gewesen, eine so ausgeprägte intertionale Bewegung zur gemeinsamen Verständigung ins Leben rufen. Geheimrat Wiedenfeld, der ausgezeichnete Leipziger elehrte, hat der Weltwirtschaftskonferenz in einem besonden Memorandum hierüber berichtet, das den Lesern als decriptives Quellenstudium empfohlen werden kann. (K. Wiedenld, Kartelle und Konzerne. Walter-de-Gruyter-Verlag 1927.) uch im Jahre 1927 hat die internationale Kartellierung auf den erschiedensten Gebieten weitere Fortschritte gemacht. Zwar t sich die Hoffnung, die englische Eisenindustrie den europäisch-kontinentalen Eisenpakt inbezogen zu sehen, nicht erfüllt, während auch eses Kartell selbst ziemlich kritische Zeiten durchzumachen scheint. Dagegen ist im Jahre 1927 bemerkenswert die Vereinbarung zwischen den großen Kunstseidefabriken Courtaulds (England), Vereinigte Glanzstoff (Elberfeld) und Snia Viscosa (Italien). Die Konsolidierung der englischen chemischen Industrie in die Trustfirma „Imperial Chemical Industries", welche im Jahre 1927 ihr erstes Geschäftsjahr und gleichzeitig ihre Feuerprobe erlebte, hat wiederholt zu Annäherungsversuchen zwischen der I. G. Farben in Deutschland und den englischen Interessen geführt. Aber eine bestimmte Form haben diese Annäherungsversuche bisher nicht ergeben. Gerade die zukünftige Stellungnahme Englands zu der Frage der Konzentration in der Industrie, den Kartellen und Trusten und den internationalen Verbänden dürfte aber für die allgemeinen Fortschritte eines planmäßigen Vorgehens internationaler Unternehmer von großer Bedeutung sein. Das neue Buch Sir Alfred Monds, das in der „Deutschen Wirtschaftszeitung" unlängst ausführlich gewürdigt wurde, konnte zeigen, wie sich der Gedanke der stärkeren Rationalisierung der Industrie mit einem gleichzeitigen Ausblick auf internationale Kartellierung bei den Führern der englischen Industrie mehr und mehr durchzusetzen beginnt. Auch eine andere englische Wirtschaftsautorität, Sir Josiah Stamp, betont in einem Aufsatz über Rationalisierung in der Industrie, welchen der „Manchester Guardian" veröffentlicht hat, den Fortschritt des Konzentrationsgedankens in England im Jahre 1927. Er glaubt aber besonders betonen zu müssen, daß die Konzentration der Unternehmungen der Rationalisierung vorangehen müsse und daß man nicht die letztere als das äußerste und vielleicht dann zu spät angewandte Mittel notleidender Industrien ansehen solle.

Wenn das Jahr 1927 im allgemeinen keinen neuen Rückschlag in der weltwirtschaftlichen Konjunktur gebracht hat, sondern sich eher heute Zeichen bemerken lassen, die weitere Hoffnung auf allmähliche Besserung bestätigen, so liegt das vermutlich zu einem guten Teile daran, daß dieses Jahr mehr oder weniger ein solches des sozialen Friedens war. Die Beendigung des englischen Kohlenstreiks bedeutete eine Erleichterung für die ganze Welt. Denn wir stehen nicht auf dem Standpunkt, daß das Wehe des einen Landes das Wohl des andern sein muß, und wir glauben, daß die sogenannte „Ankurbelung" der deutschen Industrie durch den englischen Kohlenstreik bei dessen Fortführung und à la longue ebenso verhängnisvolle Folgen hätte für uns haben können, wie seinerzeit die Ruhrbesetzung, welche zunächst als ein Vorteil des englischen Bergbaus erschien, für diesen und damit ganz England gehabt hat. Auch in Deutschland konnte ein drohender Streik im Braunkohlengebiet im Herbst 1927 vermieden werden. Demgegenüber durfte freilich die schematische Durchführung des Achtstundentags ein Moment von schwerwiegender Bedeutung für die Entwicklung mancher Industrie werden. Aber es ist noch ein langer Weg zu einer wirklich wirksamen Verständigung von Arbeitern und Arbeitgebern über die Gemeinsamkeit ihrer Interessen. Eine dauernde und intensive Aufklärung über die eigentlichen Forderungen der Wirtschaft im Hinblick auf die Lage der Weltwirtschaft tut hier immer wieder not. Denn die Durchführbarkeit neuer sozialer Reformen und die Einführung neuer sozialer Belastungen findet ihre letzte Voraussetzung noch immer in den Tatsachen der Wirtschaft. Ohne eine Steigerung des Absatzes zu lohnenden Bedingungen läßt sich keine neue Sozialreform durchführen, wenn unter ihr die Völker nicht verarmen sollen. Die Arbeiterschaft den weltwirtschaftlichen Produktionsproblemen näherzubringen, bleibt eine wichtige Aufgabe, von der nicht zuletzt — wie das friedliche Jahr 1927 beweist — eine Besserung der internationalen Wirtschaftslage abhängen kann.

# Die wirtschaftlichen Verhältnisse Südosteuropas.

## Eindrücke mehrerer Studienreisen.

Von Dr. Walter Hoffmann, o. Professor für Volks- und Staatswirtschaftslehre an der Bergakademie Freiberg/Sa.

Unter Südosteuropa versteht man die Königreiche Jugoawien, Rumänien, Bulgarien sowie die Republiken Griechennd und Albanien. Wenn im vorliegenden Bericht der Begriff Südosteuropa" gebraucht wird, so sind darunter lediglich die rei Königreiche verstanden, da nur diese besucht wurden.

Die wirtschaftliche Struktur Südosteuropas ist edingt durch seinen Reichtum an Bodenschätzen und die natürhe Beschaffenheit seines Bodens. Kohle gibt es in Jugoawien, Bulgarien und Rumänien. Eisenerze haben Jugoawien und Rumänien wie auch in bescheidenem Umfange Bulgarien aufzuweisen. Kupfererze beherbergen Jugoslawien und Bulgarien, Manganerze wiederum alle drei Länder, in besonderem Maße Jugoslawien. Weiter sind zu nennen Blei, Zink, Chrom, Silber, Gold, Antimon, Bauxit u. a. Sie alle kommen in mehr oder weniger großem Umfange in den drei Königreichen vor. Erdöl und Erdgas vervollständigen den Reichtum Rumäniens an Bodenschätzen.

Der Boden ist fast durchweg fruchtbar. Allerdings wird das Gebiet zu einem nicht unerheblichen Teil von Gebirgen durchzogen, die zumeist mit Wald bestanden sind. Lediglich

das Karstgebiet macht hiervon eine Ausnahme. So bieten alle Länder für die Land- und Forstwirtschaft wie auch für die Viehzucht gute Vorbedingungen.

Die Verkehrslage der drei Länder ist an und für sich nicht ungünstig. Sie liegen an der Donau und haben zum Meere, sei es zur Adria, sei es zum Schwarzen Meer, Zugang. Das innere Verkehrsneß wird allerdings den Bedürfnissen der neugestalteten Staaten nicht gerecht. Die Eisenbahnlinien der neuen Gebiete sind bei ihrer Anlage nach anderen Gesichtspunkten geführt worden, ein Nachteil, der erst allmählich durch den Bau neuer, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragender Linien behoben werden kann. Dasselbe gilt für das Landstraßenneß, dessen Beschaffenheit in vielen Gegenden außerdem auch viel zu wünschen übrig läßt, weiter für die Fernsprechleitungen und das Telegraphenneß. Auf dem Gebiet des Verkehrswesens werden Jugoslawien und Rumänien noch viel zu leisten haben, um ein Verkehrsneß zu schaffen, das nicht allein den Bedürfnissen der Länder entspricht, sondern auch ihre wirtschaftliche Erschließung begünstigt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen infolgedessen auch zu einem Teil ziemlich gleichartig. Die Landwirtschaft hat in allen drei Ländern derartige Umwälzungen nach dem Krieg erfahren, daß es in diesem Zusammenhang nur möglich ist, auf die Kernfragen einzugehen. Sowohl Serbien in seiner Vorkriegsgestalt als auch Bulgarien waren Länder mit einer bäuerlichen Agrarverfassung, während Rumänien ein latifundiarer Staat war. In einer der kritischsten Situationen des Krieges, als große Teile Rumäniens von Deutschland und seinen Verbündeten besetzt waren, erließ König Ferdinand am 22. März 1917 ein Manifest, das den Anlaß zu einer Verfassungsänderung gab, wodurch die Zwangsenteignung des Bodens zum Zwecke der Vergrößerung des bäuerlichen Besitzes ausgesprochen wurde. Serbien hatte schon im Februar den Beschluß gefaßt, daß jeder Freiwillige, der im serbischen Heere gekämpft habe, nach Beendigung des Krieges mit 5 ha fruchtbaren Landes belohnt werden sollte. Der Ausgang des Krieges brachte nun Rumänien einen Gebietszuwachs, der mehr als eine Verdoppelung bedeutete. In den neuen Gebieten war zu einem erheblichen Teil der Großgrundbesitz vorherrschend. Serbien erhielt Gebietsteile, in denen teils noch das türkische Feudalsystem, so in Bosnien, teils das sogenannte Kolonatsverhältnis, so in Dalmatien, bestand, oder die außer Mittel- und Kleinbauern auch Großgrundbesitz aufzuweisen hatten, so Kroatien-Slawonien, Wojwodina, Krain und Untersteiermark. Beide Länder hatten aber damit ganz andere Landkomplexe wie bisher für die zugesagte Agrarreform zur Verfügung. Ihre Ergebnisse sind: in Jugoslawien wurden von der Gesamtfläche des Großgrundbesitzes (2 032 434 ha) 529 571 ha für Zwecke der Agrarreform in Anspruch genommen. Diese Grundfläche ist 204 000 Personen zugeteilt, von denen 185 000 lokale Interessenten, 18 000 Kriegsfreiwillige, der Rest Kolonisten sind. Um die Agrarreform, deren gesetzliche Regelung noch nicht endgültig feststeht, beurteilen zu können, muß man sich vor Augen halten, daß die gesamte Bodenfläche Jugoslawiens 24 880 500 ha beträgt, wovon 6 269 670 ha unproduktiv sind. Zieht man von dem produktiven Boden die bewaldeten Flächen ab, so erhält man als landwirtschaftlich genutzte Fläche etwa 11 000 000 ha. Man hätte also besser getan, einen Teil der unproduktiven Fläche durch Meliorationen zu gewinnen. Denn durch die Zwangsenteignung, die stark von nationalistischen Tendenzen geleitet wurde, sind Gemeinden z. T. in sehr schwierige finanzielle Verhältnisse gekommen. Die Lage des Bauern ist aber nicht gebessert worden. Wohl hat er Land bekommen. Damit — mit dem Besitz allein — glaubte er reicher geworden zu sein und arbeitete deshalb weniger. So kam er in Schuldenwirtschaft, schrieb Wechsel aus und jetzt — steht er vor dem Zusammenbruch. Die Staatliche Hypothekenanstalt sucht zu helfen; aber in vielen Fällen wird keine Hilfe mehr möglich sein. So ist die Lage des Bauern durch die Agrarreform alles andere wie gebessert und auch der noch bestehende landwirtschaftliche Großgrundbesitz hat schwer zu kämpfen. Etwas günstiger geht es den Hopfenbauern. Die zeitweise gute Konjunktur hat sie aber zu einer so starken Vergrößerung ihrer Anlagen veranlaßt, daß die berufenen Organe der Hopfenbauern sich genötigt sehen, vor allzu großen Investitionen mit Rücksicht auf die Konjunkturverhältnisse zu warnen.

In Rumänien ist die Agrarreformgesetzgebung abgeschlossen. Dort ist mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche enteignet worden. Diese Maßnahme ist wohl die größte sozialwirtschaftliche Umwälzung, die das Land je erlebt hat. Man kann jedoch nicht behaupten, daß die wirtschaftlichen Folgen günstig sind. Es wird langer und harter Erziehungsarbeit bedürfen, um den Bauern von seiner bisherigen Selbstbedarfsdeckungswirtschaft zur Produktionswirtschaft zu bringen. Durch Bildung von Genossenschaften verschiedenster Art sucht man die Vorteile des Großbetriebes den neuen Wirtschaften nutzbar zu machen. Wie alles ausschlägt, das wird die Zukunft lehren. Jedenfalls hat sich die Agrarreform bisher für die rumänische Handelsbilanz nicht günstig ausgewirkt.

In Bulgarien, das ebenfalls eine Agrarreform erlebt hat, liegen die Dinge anders. Hier scheint man vor allem Wert darauf gelegt zu haben, bisher nicht bewirtschaftetes Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu erschließen. Zwar sind auch Grundsätze für den Umfang eines Gutes festgelegt, die jedoch nicht von so einschneidender Bedeutung sind wie die in den beiden anderen Ländern getroffenen Maßnahmen. Insgesamt sind 306 800 ha mit Beschlag belegt worden, von denen nur 7000 ha aus privaten Enteignungen stammen, während der Rest bisher unbebautes Land darstellt. Durch diese Reform wird der bulgarischen Landwirtschaft an Neuland ein Zuwachs von fast 300 000 ha zufallen, was eine nicht unbeträchtliche Erhöhung des Nationalvermögens bedeutet.

Die wichtigsten Exportartikel Südosteuropas sind neben anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen Getreide und Mais. Die ziemlich umfangreiche Viehwirtschaft bringt als weiteren Artikel die Wolle, deren Gewinnung in allen drei Reichen eine erhebliche Rolle spielt. Im ganzen Südosten ist weiter heimisch der Tabakbau, in dem Bulgarien die Hauptproduktion stellt; es erreicht fast die Summe von Jugoslawien und Rumänien zusammen. Wenn man mit einer Durchschnittsernte rechnet, so beträgt diese in Bulgarien immerhin zwischen 20 und 30 Millionen Kilogramm. Zieht man den Inlandsverbrauch mit etwa 5 Millionen Kilogramm in Rücksicht, so erhellt daraus, welche Bedeutung der bulgarische Tabakbau für den bulgarischen Export hat. Die Holzerzeugung findet sich ebenfalls in allen drei Ländern; allerdings tritt hier Bulgarien hinter den beiden anderen Ländern wesentlich zurück. Für Jugoslawien und Rumänien ist aber Holz ein sehr wesentlicher Ausfuhrartikel.

Die Ausbeutung der reichen Bodenschätze ist in einem großen Teil noch in den ersten Anfängen. Es betrug die Förderung an:

| | Steinkohle | Braunkohle | Lignite | |
|---|---|---|---|---|
| in Jugoslawien . . . . . | 190 814 t | 3 013 392 t | 936 546 t | (192 |
| in Bulgarien . . . . . | | 1 219 570 t | | (192 |
| in Rumänien . . . . . | 317 387 t | 1 916 144 t | 559 469 t | (192 |

Die Kohlenlager sind in keinem der drei Länder erschöpf. Bulgarien, das bis vor kurzer Zeit noch etwas Kohle einführt, exportiert jetzt bereits kleinere Mengen nach Griechenland. Jugoslawien führt hochwertige Kohle ein, während es eigene Kohle ausführt. Die Regierung will aber diese Einfuhr beseitigt sehen und hat deshalb der Kohlenindustrie Weisung gegeben, ein hochwertiges Erzeugnis zu liefern. Eisenerze kommen in allen drei Ländern vor, wenn auch die bulgarischen Vorkommen nicht von erheblicher Bedeutung sein dürften. An Kupfererzen ist besonders Jugoslawien reich. 1926 wurden 220 000 t gefördert; im Lande selbst wurden aus 204 64[illegible] Erzen 9671 t Rohkupfer gewonnen, was der Hälfte der Produktion von Mansfeld entspricht. In Bulgarien wurden noch nicht 30 000 t Erze gefördert, in Rumänien nur geringere Mengen. Manganerze wurden gewonnen 1224 t in Jugoslawien, 50[illegible] in Bulgarien und in Rumänien gegen 9000 t. Die Förderung an Bleierzen betrug in Jugoslawien 79 531 t, in Bulgarien 900[illegible] an Chromerzen in Jugoslawien 15 983 t. Die Liste würde sich fortsetzen lassen. Südosteuropa, besonders Jugoslawien, verfügt über reiche Erzlager, die erst zum kleinsten Teil ausgebeutet werden.

Für Rumänien sind von besonderer Bedeutung der Goldbergbau, die Erdöl- und Erdgasgewinnung. Der Goldbergbau geht in dem berühmten metallischen Dreieck in Siebenbürgen um. Die Hauptgewinnungsstätten sind z. T. bereits seit 2000 Jahren in Ausbeutung. Die bergrechtlichen Verhältnisse sind jedoch einer großzügigen Aufschlußarbeit wenig günstig, so daß ein staatliches Eingreifen erwünscht wäre. Die Goldproduktion Rumäniens beläuft sich auf etwa 1500 kg im Jahr. Das Erdölgebiet Rumäniens ist hinreichend bekannt, so daß ein Eingehen sich erübrigt. Die wirtschaftliche Lage [illegible]

dölindustrie ist seit kurzer Zeit wieder befriedigend. Der eis des Rohöls ist von 12 000 Lei auf 19 000 Lei je 10 000 kg stiegen. Zur Pflege des Exportes ist kürzlich von einer der ößeren Gesellschaften in Wien eine Niederlassung begründet orden. Die Erdgasvorkommen liegen zwischen Medias d Klausenburg. Bisher sind 36 Gasfelder festgestellt; gegen Erdgasquellen stehen in Förderung. Das aus der Erde teilise mit hohem Druck strömende Gas wird gegebenenfalls ch einer Druckregulierung in Leitungen nach den Verbrauchsellen geführt, von wo es wieder an die Konsumenten abgeben wird. Ganze Städte und Industrien in der Gasgegend erden auf diese Weise mit Gas versorgt. Der monatliche osatz beläuft sich auf 15 bis 18 Millionen Kubikmeter. Von sonderer Bedeutung mit Rücksicht auf die Aluminiumrstellung dürften die reichen Bauxitläger in Jugoslawien d Rumänien sein. Gegenwärtig wird das Material, soweit lches gewonnen wird, exportiert, da es an einer eigenen uminiumindustrie fehlt, obwohl alle Voraussetzungen hierfür geben sein dürften.

Diese reichen Bodenschätze würden eine gute Grundlage eine vielgestaltige Industrie geben können. Aber wie Bergbau, so steht auch hier zum großen Teil alles noch mehr er weniger in den Anfängen. Als industrielle Gebiete sind igentlich nur die neuen Gebiete Jugoslawiens und lumäniens anzusehen, während in den alten Gebieten nig Industrie besteht. Diesen Zuständen sucht man jedoch enthalben durch Förderung der Industrie abzuhelfen. So lben Bulgarien und Rumänien eigene Industrieförderungsseße; Jugoslawien begnügt sich m. W. mit der Erteilung von nzessionen. Jedenfalls sind die Länder Südosteuropas beiht, sich von Agrarstaaten zu Agrar-Industriestaaten zu entckeln. Bei Rumänien und Jugoslawien spielt dabei wohl der esichtspunkt der Autarkie eine gewisse Rolle. Man will vom sland unabhängig sein, ein Gedanke, der vielleicht auch bei lgarien bei seiner Gesetzgebung mit entscheidend war, aber und darin unterscheiden sich die beiden anderen von lgarien — sie wollen heimische Industrieförderung ohne ausdische Hilfe. Denn wenn, wie in Rumänien, die Bestimmung steht, daß 51 % des Kapitals in rumänischen Händen sein ß, so kommt das praktisch einer Ausschließung des Ausders gleich. Dasselbe gilt bezüglich der Beschäftigung ausdischer Arbeitskräfte. 75 % der Arbeiter, 75 % der Beamten issen Rumänen sein. Allerdings werden Unternehmungen, e auf Grund der Industrieförderungsgesetze entstanden sind, vielen Dingen begünstigt. Aber im übrigen: „Durch uns lost" wie V. Bratianu es wiederholt ausgedrückt hat. Jugoawien verhält sich dem ausländischen Kapital gegenüber cht ganz so ablehnend. Bei den Handelsvertragsverhandlunn ist ja lange über die Frage eines Niederlassungsvertrages sprochen. Direkt ist er dann aber nicht eingeräumt worden.

In Bulgarien werden die Vergünstigungen des Industrierderungsgesetzes jedem ohne Unterschied der Nationalität teil, sofern der Antrag den gesetzlichen Voraussetzungen entricht. Die Vergünstigungen betreffen Eisenbahntarife, Landwerb, Steuerfreiheit u. ä. Berührt werden Textil-, Leder-, bel-, Nahrungs- und Genußmittel-, metallurgische, emische und Papierindustrie. Ob allerdings z. B. die emische oder die metallurgische Industrie trotz aller rderung sich wird entwickeln können, scheint mehr als veifelhaft. Die für Bulgarien in Frage kommenden Industrien nd in erster Linie solche, die sich in die wirtschaftliche Struktur s Landes einfügen.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß die Widerstände gegen das nationalistische Wirtschaftssystem Rumäniens und Jugoslawiens sich im eigenen Lande regen. In beiden Ländern sind es die Wirtschaftskreise, die eine Abkehr von diesem System verlangen. Wie wenig industriell Südosteuropa bisher entwickelt ist, geht aus folgenden Zahlen hervor: in Jugoslawien sind 1,8 %, in Rumänien 1,3 %, in Bulgarien 0,83 % der Gesamtbevölkerung als Industriearbeiter oder Angestellte anzusprechen. Die Zahlen verbessern sich für Rumänien, sobald man den Bergbau mit berücksichtigt. Weiter muß bedacht werden, daß Rumänien z. B. auf dem Gebiete der Mühlenindustrie ca. 7000 Bauernmühlen aufzuweisen hat, die etwa 40 000 Arbeiter beschäftigen. Diese Betriebe sind bei Rumänien nicht mit einbezogen, während bei den jugoslawischen Zahlen ein näheres Eindringen in die Materie nicht möglich ist. Denn während Bulgarien über eine ausgezeichnete Statistik, Rumänien über gutes Material verfügt, sind die Unterlagen für Jugoslawien wenig gut.

Die Hauptindustrien in ganz Südosteuropa sind die auf der Land- und Forstwirtschaft begründeten. Die in der Nahrungs- und Genußmittel- sowie in der Holzindustrie beschäftigten Personen machen allenthalben mehr als ein Drittel der gesamten Industriearbeiterschaft, teilweise sogar fast zwei Drittel (Bulgarien) aus. Einen stattlichen Prozentsatz stellen die metallurgische und die keramische Industrie, auch die Textilindustrie ist mit einem Prozentsatz von 10—20 % vertreten. Immerhin ist die einheimische Textilindustrie nirgends in der Lage, den Bedarf zu decken.

Die Organisation der Industrie ist noch wenig entwickelt. In Jugoslawien besteht die am 1. Januar 1923 gegründete Zentrale der industriellen Korporationen, deren Mitglieder regionale und Fachverbände sind. In den Gebieten, wo keine regionalen Verbände bestehen, sind die Industrie- bzw. Handels- und Industriekammern Mitglieder der Zentrale. An regionalen Verbänden sind in Tätigkeit die Verbände Zagreb, Ljubljana und Split. Weitere bestehen in Novisad, Subotica und Walikibetschevek. Fachverbände bestehen folgende und sind Mitglieder: Verband der Bergwerksbesitzer, der Papier- und Kartonnagenfabriken, Bauunternehmungen, fleischverarbeitenden Industrie, Seifen- und Parfumeriefabriken, Schokolade- und Bonbonfabriken sowie der Wojwodiner Mühlen. In Rumänien wird die Zentralorganisation durch den Generalverband der Industrien Rumäniens gebildet. Neben ihm bestehen regionale Verbände, deren wichtigster der Bund der siebenbürgischen Industriellen ist. Schließlich existieren noch eine Reihe von Fachverbänden, deren bedeutendsten die der Montan-, Metall-, Holz- und Glasindustrie sind. In Bulgarien gibt es einige Korporationen, doch ist z. B. die Tabakindustrie bis heute noch nicht organisiert.

Die wirtschaftliche Lage Südosteuropas ist gegenwärtig nicht besonders günstig. Dem wichtigsten Teil der Bevölkerung, der Landwirtschaft, sind durch die Agrarreformen und ihre Folgen schwere Wunden geschlagen. Ihre Kaufkraft ist daher fast allenthalben nicht groß. Auf meine Frage „Was hat sich gegen das Vorjahr geändert?" antwortete mir ein Bankier treffend: „Nichts, nur das Geld ist noch teuer". Zu den schweren Folgen der Agrarreform gesellen sich die Nackenschläge einer verkehrten Wirtschaftspolitik. Fällt das nationalistische System, dann wird allmählich von selbst das erstehen, was unten noch fehlt, eine gesunde kaufkräftige Mittelschicht.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Wöchentlich | | | | |
| Januar | 139 4 | 134,4 | 130,2 | 134,3 | 155.7 |
| „ | 139.0 (—0,2%) | 133.3 (—0.8%) | 129.4 (—0,6%) | 134.3 (±0.0%) | 155.8 (±0,0%) |
| „ | 138,8 (—0,1%) | 132.1 (—0,9%) | 129,4 (±0.0%) | 134,6 (+0 2%) | 156.3 (+0,3%) |
| „ | 138,4 (—0 3%) | 130.9 (—0 9%) | 129,8 (+0 3%) | 134,6 (±0 0%) | 156,6 (+0 2%) |
| Februar | 137 9 (—0 4%) | 129,7 (—0,9%) | 129,4 (—0,3%) | 134.2 (—0,3%) | 156,5 (—0,1%) |
| „ | 138,0 (+0,1% | 130,4 (+0,5%) | 129,1 (—0,2%) | 134,0 (—0,1%) | 156,7 (+0,1%) |
| | 2. Monatlich | | | | |
| tember | 139,7 | 138,9 | 130,2 | 134,1 | 150,7 |
| tober | 139,8 (+0,1%) | 137.7 (—0,9%) | 131.4 (+0,9%) | 134,0 (—0,1%) | 152,9 (+1,5%) |
| vember | 140,1 (+0,2%) | 137,3 (—0,3%) | 131,8 (+0,3%) | 134.0 (±0,0%) | 154,6 (+1.1%) |
| zember | 139,6 (—0,4%) | 135,6 (—1,2%) | 129,9 (—1,4%) | 133,9 (—0,1%) | 155,6 (+0,6%) |
| uar | 138,7 (—0,6%) | 132,2 (—2,5%) | 130,0 (+0,1%) | 134,4 (+0,4%) | 156,1 (+0,3%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2. 1.— 7. 1. . . . . | 154,4 | 23. 1.—28. 1. . . . . | 149,7 |
| 9. 1.—14. 1. . . . . | 152,7 | 30. 1.— 4. 2. . . . . | 147,8 |
| 16. 1.—21. 1. . . . . | 150,7 | 6. 2.—11. 2. . . . . | 147,4 |

Aktienindex der Commerz- und Privat-Bank:

| | unter 50% | von 50 bis 75 % | von 75 bis100 % | von100 bis 150 % | von150 bis 200 % | v.200 b 250 % | über 250 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in % der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienwerte) | | | | | | |
| E. Okt. | 10,8 | 12 8 | 16,9 | 35,5 | 15,7 | 4,6 | 3,7 |
| „ Nov. | 11,3 | 16,0 | 18,6 | 36,2 | 11,3 | 4,2 | 2,4 |
| „ Dez. | 10,0 | 13,3 | 17,3 | 34,1 | 16.3 | 5,0 | 4,0 |
| „ Jan. | 10,3 | 12,2 | 18,8 | 33,4 | 16,5 | 4,9 | 3,9 |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosen-versicherung | Krisenunter-stützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Oktober . . . | 329 | 113 | 442 |
| 31. Oktober . . . | 340 (+ 3,1%) | 116 (+ 2,6%) | 456 (+ 2,9%) |
| 15. November . . | 392 (+15,5%) | 126 (+ 8,6%) | 518 (+13,6%) |
| 30. November . . | 605 (+54,3%) | 147 (+18,1%) | 752 (+45,2%) |
| 15. Dezember . . | 831 (+37,4%) | 171 (+16,3%) | 1002 (+33,3%) |
| 31. Dezember . . | 1189 (+43,1%) | 211 (+23,4%) | 1400 (+39,7%) |
| 15. Januar . . . | 1371 (+15,3%) | 228 (+ 8,1%) | 1599 (+14,2%) |
| 31. Januar . . . | 1333 (— 2,8%) | 215 (— 5,9%) | 1548 (— 3,2%) |

Konkurse und Geschäftsaufsichten:

| Monat | Neu eröffnete Konkurse | Neu angeordnete Geschäftsaufsichten |
|---|---|---|
| Oktober . . . . . | 445 | 35 |
| November . . . . . | 574 | 109 |
| Dezember . . . . . | 619 | 187 |
| Januar . . . . . | 766 | 187 |

Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 25. 12.—31. 12. | 378,2 | 81,5 | 861 |
| 1. 1.— 7. 1. | 385,6 | 80,7 | 460 |
| 8. 1.—14. 1. | 401,3 | 84,0 | 164 |
| 15. 1.—21. 1. | 403,3 | 84,5 | 984 |
| 22. 1.—28. 1. | 399,7 | 85,4 | 1961 |
| 29. 1.— 4. 2. | 399,8 | 86,4 | 724 |

Deutsche Eisen- und Stahlgewinnung (in 1000 t):

1. Roheisen

| | Insgesamt | 1913 = 100 | arbeitstäglich |
|---|---|---|---|
| September . . . . . | 1105 | 121,4 | 36,8 |
| Oktober . . . . . | 1139 | 125,2 | 36,8 |
| November . . . . . | 1119 | 123,0 | 37,3 |
| Dezember . . . . . | 1150 | 126,4 | 37,1 |
| Januar . . . . . | 1181 | 129,8 | 38,1 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 18. 12.—24. 12. | 67 185 (61 982) | 52 727 (56 060) | 12 445 (14 411) | **132 357** (132 453) | 89 |
| 25. 12.—31. 12. | 65 512 (57 707) | 52 499 (50 572) | 12 536 (12 121) | **130 547** (120 400) | 38 |
| 1. 1.— 7. 1. | 63 132 (57 449) | 50 521 (50 415) | 10 691 (12 352) | **124 344** (120 216) | 23 |
| 8. 1.—14. 1. | 68 275 (61 603) | 56 690 (55 024) | 12 988 (13 057) | **137 953** (129 684) | 23 |
| 15. 1.—21. 1. | 69 503 (62 837) | 56 465 (55 304) | 13 465 (13 575) | **139 433** (131 716) | 28 |
| 22. 1.—28. 1. | 70 788 (63 661) | 56 499 (55 156) | 13 831 (13 409) | **141 118** (132 226) | 21 |
| 29. 1.— 4. 2. | 71 449 (64 536) | 55 942 (54 306) | 14 324 (13 786) | **141 715** (132 628) | 32 |

* * *

Die

Arbeitslosigkeit

hat ihren Höhepunkt überschritten. In der zweiten Januarhälfte nahm die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger um insgesamt 3,2 % ab, während in der gleichen Zeit des Vorjahres die Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge nur einen Rückgang um 0,7 %, in der Krisenfürsorge sogar eine erhebliche, zahlenmäßig allerdings nicht feststellbare Zunahme zeigen. Indessen ist eine unbedingte Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr weder hinsichtlich der absoluten Zahlen, noch insbesondere hinsichtlich der Bewegung dieser Zahlen gegeben. Nicht nur die Änderung der Bestimmungen am 1. Oktober 1927 durch das Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergibt im einzelnen nicht erfaßte Abweichungen, sondern auch die lange Dauer der Arbeitslosigkeit, die sich im Vorjahr in dem starken Anwachsen der aus der Krisenfürsorge Unterstützten ergibt, führt jetzt in größerem Umfang als damals zu einem Ausscheiden aus der Unterstützung wegen Erschöpfung des Anspruchs. Insbesondere können die Ziffern der Krisenunterstützung mit denen der Krisenfürsorge des Vorjahres nicht verglichen werden. Das ergibt sich schon daraus, daß sich am 15. Januar 1928 144 418 von 228 280 Hauptunterstützungsempfängern in der Krisenfürsorge befanden, weil sie die Anwartschaft zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung nicht erfüllt hatten; sie wären im Vorjahr in der Erwerbslosenfürsorge aufgeführt worden. Den aus der Krisenfürsorge Unterstützten des Vorjahrs, die am 15. Januar 1927 138 000, am 15. Februar 192 000 und noch am 15. September, der letzten Zählung vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen und kurz von der neuen Zunahme der Arbeitslosigkeit, 135 000 betragen hatten, entsprachen am 15. Januar 1928 nur 83 8[illegible] Krisenunterstützte, die den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben. Man ist also zu der Annahme berechtigt, daß eine Berechnung der Hauptunterstützungsempfänger nach den Methoden des Vorjahrs auch gegenwärtig zu höheren Ziffern führen würde.

Es ist vor zwei Wochen an dieser Stelle auf den im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 3 gemachten Versuch hingewiesen worden, den Anteil der Saisoneinflüssen unterworfenen Berufsgruppen an der Zunahme der Arbeitsuchenden im Dezember 1927 festzustellen, wobei sich mit einigem Zwang der verhältnismäßig hohe Anteil von 82,4 % ergab. Stellt man dieselbe Berechnung für die Zeit vom 15. Dezember bis 17. Januar auf — die Zahlen vom Monatsende lassen sich mit denen um die Mitte des Monats festgestellten nicht vergleichen — so ergibt sich für dieselben Berufsgruppen nur noch ein Anteil von 72,4 % an der Gesamtzunahme der Arbeitsuchenden. Dabei ist die Gruppe Lohnarbeit wechselnder Art der Vergleichbarkeit wegen voll den saisonempfindlichen Berufen zugezählt worden, obwohl hier ein erheblicher Teil auch anderen Berufen zugehöriger ungelernter Arbeiter enthalten ist. Man kann hieraus mit einiger Vorsicht entnehmen, daß in der ersten Januarhälfte die Zunahme der Arbeitslosigkeit in stärkerem Umfang als im Dezember auf einen Rückgang in der Konjunktur zurückzuführen ist. Das läßt sich auch daraus entnehmen, daß die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe wie im vorigen, so auch in diesem Jahre ihren Höhepunkt bereits am 2. Januar überschritten hat. Während vom 31. Dezember bis 15. Januar die Arbeitslosigkeit im allgemeinen noch erheblich zunimmt, sinkt der Anteil der Arbeitslosen an den gewerkschaftlich organisierten Bauarbeitern von 56,09 am 2. auf 44,52 % am 16. Januar. Immerhin war am 17. Januar 1928 der Anteil der Berufsgruppen Landwirtschaft, Baugewerbe, Industrie der Steine und Erden, Bekleidungsgewerbe und Lohnarbeit wechselnder Art an der Gesamtzahl der verfügbaren Arbeitsuchenden noch 64,0 % gegen nur 51,7 % am 14. Januar 1927.

* * *

In der

Rede zum Etat des Reichsarbeitsministeriums

machte Dr. Brauns zu verschiedenen Punkten recht interessante Ausführungen, die nähere Betrachtung verdienen. In der Frage des Lohnniveaus stellte er fest, daß die Tariflöhne der meisten Berufe im abgelaufenen Jahr mindestens gleichen Schritt gehalten haben mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten. Das ist sehr vorsichtig ausgedrückt, tatsächlich war die Lohnsteigerung im Laufe des Jahres 1927 im Reichsdurchschnitt höher als die Verteuerung der Lebenshaltung. Der Lebenshaltungsindex stieg vom Januar 1927 bis Januar 1928 von 144,6 auf 150,8, also um 4,4 %; in der gleichen Zeit hob sich der Stundenlohn für gelernte Arbeiter von 95,0 auf 102,8 Rpf., mithin um 8,2 %, der für ungelernte Arbeiter sogar von 67,7 auf 74,7 Rpf., also um 12,1 %. Setzt man den Reallohn vom Januar 1927 = 100, so betrug er im Januar 1928 für Gelernte 103,8, für Ungelernte 107,4. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich hierbei um Tarif-, also um Mindestlöhne handelt, die von den tatsächlich gezahlten Löhnen weit übertroffen werden. Der Reichsarbeitsminister wies darauf hin, daß nach den bisher veranstalteten Erhebungen des Statistischen Reichsamts die tatsächlichen Löhne der männlichen Facharbeiter in der Textilindustrie durchschnittlich etwa 25 % höher sind als die Tariflöhne. Die Erhebungen für die übrigen Industriezweige sind noch im Gang. Man kann ihrem Ergebnis mit großer Spannung entgegenblicken und nur wünschen, daß die tatsächliche Lohnhöhe nicht ausschließlich auf einen bestimmten Zeitpunkt berechnet, sondern auch für die zurückliegende Zeit erfaßt wird, so daß man endlich ein wirklich klares Bild der Lohnbewegung seit der Stabilisierung der Mark gewinnen kann.

Mit Recht wendet sich der Reichsarbeitsminister gegen die wiederholten Behauptungen des Auslandes, daß wir in Deutschland Lohndumping treiben. Im Ausland wird der deutsche Tariflohn vielfach nicht als Mindest-, sondern als Normallohn angesehen und mit dem tatsächlichen Verdienst ausländischer Arbeiter verglichen. Daß die Vorstellung von einem sozialen Dumping in Deutschland nicht nur auf derartige Unkenntnis der Tatsachen zurückzuführen ist, zeigt im übrigen ein kürzlich in der „Voss. Zeitung" erschienener Artikel, in dem die Hintergründe des englischen Kampfes gegen das Washingtoner Arbeitszeitabkommen beleuchtet werden. Danach wäre der Widerstand gegen die englische Ratifizierung dieses Übereinkommens zunächst unter vorsichtiger Zurückhaltung der eigentlichen Drahtzieher, der englischen Arbeitgeber, von gemäßigten Arbeiterführern ausgegangen, denen auf Studienreisen durch Deutschland, Belgien und Frankreich von ihren radikalen Kollegen ein derartig düsteres Bild von der Unwirksamkeit der Gewerbeaufsicht in diesen Ländern entworfen worden sei, daß sie sich davon überzeugt hätten, England könne erst ratifizieren, wenn die gleichmäßige Durchführung des Achtstundentages in allen Industriestaaten gesichert sei. Wenn die Ausführungen dieses Artikels zutreffen, dann haben die Arbeiterführer der kontinentalen Industriestaaten der gegenwärtigen englischen Sozialpolitik, die eine Verlängerung der Arbeitszeit in fast allen englischen Industrien erreicht und jetzt die Durchführung des Washingtoner Arbeitszeitabkommens auf längere Zeit sabotiert hat, erheblichen Vorschub geleistet.

Im übrigen glaubt der Reichsarbeitsminister trotz der Gefährdung des internationalen Achtstundentages durch Englands Genfer Husarenritt an der Weiterverfolgung des deutschen Arbeitsschutzgesetzes festhalten zu müssen. Unsere bisherige Arbeitszeitgesetzgebung trage vorläufigen Charakter und befriedige weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer. Das ist richtig, liegt aber nicht an dem „vorläufigen Charakter" der deutschen Arbeitszeitgesetzgebung. Sollte der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes in seiner gegenwärtigen Form Gesetz werden, so wären voraussichtlich wohl die Arbeitnehmer befriedigt, die Arbeitgeber aber noch weniger als von der bisherigen Gesetzgebung. Vor allem aber wäre dann für unsere wichtigsten Konkurrenzländer außerordentlich viel gewonnen: Wir hätten uns hinsichtlich des achtstündigen Arbeitstages selber die Hände gebunden ohne eine Verpflichtung der anderen, das gleiche zu tun. Dann fiele für eine Reihe wichtiger Industriestaaten jede Veranlassung fort, ihre schon jetzt hinter der deutschen weit zurückgebliebene Sozialpolitik fortschrittlicher zu gestalten, und das am stärksten belastete Volk hätte seinen Konkurrenten im Kampf um den Weltmarkt freiwillig noch eine weitere Vorgabe gewährt.

Zu dem Konflikt in der Großeisenindustrie bemerkte Dr. Brauns, bei den Verhandlungen im Dezember sei allerseits davon ausgegangen worden, daß nennenswerte Preissteigerungen vermieden werden müßten. Nun kann man ja recht zweifelhaft sein, ob eine seit Jahren zum erstenmal erfolgte Preiserhöhung für Eisen- und Stahlprodukte um 3 bis 5% inmitten allgemein gestiegener Preise als „nennenswert" bezeichnet werden kann, aber dieser Zweifel mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Tatsächlich waren sich bei den Verhandlungen im Dezember alle Parteien darüber einig, daß eine Erhöhung der Eisenpreise in der gegenwärtigen Wirtschaftslage inopportun und schädlich sei. Aber die Schiedssprüche haben darauf nicht die genügende Rücksicht genommen. Dr. Brauns wagt selber nicht die Behauptung, daß die Eisenindustrie gleichzeitig Arbeitszeitverkürzung und allgemeine Lohnerhöhung hätte aus eigener Tasche tragen können, sondern bedauert nur, daß die Eisenindustrie nicht erst die Wirkung der neuen Regelung abgewartet habe. Nun, diese Wirkung läßt sich innerhalb der Werke auf Mark und Pfennig berechnen, dazu brauchte nicht erst gewartet zu werden, und nach einem Jahr wäre der Zeitpunkt jedenfalls psychologisch, u. U. auch allgemeinwirtschaftlich viel ungünstiger gewesen als jetzt. Es wird mit keinerlei Mitteln gelingen, den Zusammenhang zwischen höheren Löhnen und kürzerer Arbeitszeit auf der einen und höheren Preisen auf der anderen Seite zu verwischen.

* * *

Der

Arbeitskonflikt in der Eisenindustrie

droht nun doch noch zu dem zu werden, was durch die Schiedssprüche vom Dezember v. J. und ihre Verbindlichkeitserklärung in den wichtigsten deutschen Revieren glücklich vermieden zu sein schien: zu einem riesigen Arbeitskampf, der eine der wichtigsten deutschen Wirtschaftsgruppen auf schwer absehbare Zeit stillegen kann. Da der Reichsarbeitsminister die Verbindlichkeitserklärung des Dezemberschiedsspruchs ausgerechnet für Mitteldeutschland verweigert hat und eine gütliche Einigung mit den Arbeitnehmern dort nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu erwarten ist, kündigt der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller nunmehr die Aussperrung in sämtlichen ihm angeschlossenen Betrieben zum 22. Februar an.

Die wirtschaftlichen Wirkungen dieses Entschlusses lassen sich noch nicht annähernd übersehen. Die Zahl der von dieser Maßnahme betroffenen Arbeitnehmer wird auf 800 000 geschätzt. Der Ausfall an Produktion und an Kaufkraft, der Verlust der Auslandsmärkte auf eine wahrscheinlich über die Zeit des eigentlichen Kampfes hinausgehende Frist, die Kreislaufstörung innerhalb der gesamten deutschen Wirtschaft — all das muß in diesem besonders empfindlichen Konjunkturmoment, in dem sich entscheiden soll, ob sich die deutsche Wirtschaftslage von dem saison- und teilweise bereits konjunkturmäßigen Rückschlag des Winters wieder erholen kann, von den schwersten und nachhaltigsten Folgen sein.

Wenn die Spitzenvereinigung der deutschen Metallindustriellen sich trotz dieser, ihre Mitglieder in erster Linie treffenden Schädigungen entschlossen hat, den Kampf auf der ganzen Linie aufzunehmen, so ist dafür natürlich nicht die Lage in Mitteldeutschland und nicht die Tatsache ausschlaggebend, daß den Streikenden und Ausgesperrten des dortigen Gebiets von ihren Kollegen, die in anderen Revieren arbeiteten und verdienten, reichliche Unterstützungen zufließen. Der innerste Grund der ganzen Aktion ist, wie auch vom Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller offen erklärt wird, die Tatsache, daß in der nächsten Zeit die Tarife für einen erheblichen Teil aller deutschen Arbeitnehmer ablaufen und daß alle maßgebenden Stellen vor die Entscheidung gestellt sind, ob zwangsläufig jeder neue Tarifvertrag zu einer Lohnerhöhung führen muß oder ob dabei die Lage der Gesamtwirtschaft und vor allem derjenigen Teile der Wirtschaft zu berücksichtigen ist, die die Lohnsteigerungen unmittelbar zu tragen haben.

Die durch das amtliche Schlichtungssystem direkt oder indirekt geregelte Lohnentwicklung lief in den letzten Jahren auf eine nur im Tempo gelegentlich schwankende Erhöhung des Lohnniveaus hinaus. Unmittelbar nach der Stabilisierung waren die Löhne zweifellos unverhältnismäßig niedrig, wie ja auch das Einkommen aller übrigen Teile des deutschen Volkes. Dann aber zeigten sie eine so energische Aufwärtsentwicklung, wie das Einkommen kaum einer deutschen Berufsschicht. Auch während der schweren Wirtschaftskrisis im Winter 1925/26 wurde durch die behördliche Mitwirkung ein Rückschlag, wie er sonst in Krisen- und Depressionszeiten selbstverständlich ist, verhindert, und nach der Überwindung dieser Periode setzte die Lohnerhöhungstendenz sofort mit voller Schärfe wieder ein. Das konnte ohne allzu schwere Schädigungen der Gesamtwirtschaft ertragen werden, solange die Konjunkturentwicklung nach oben ging und die Rationalisierung Ersparnisse an anderen Produktionskostenfaktoren ermöglichte. Immerhin wäre es zu wünschen gewesen, daß die günstigen Wirkungen des wirtschaftlichen Aufschwungs und die Erfolge der Rationalisierung in stärkerem Maße, als es angesichts der tatsächlichen Entwicklung der Fall gewesen ist, der Gesamtwirtschaft zugute gekommen wären. Aber die Zeiten ununterbrochener wirtschaftlicher Besserung sind vorüber. Im Frühjahr 1928 steht die deutsche Wirtschaft nicht mehr vor der Aufgabe, die Früchte wachsender Geschäftsbelebung zu verteilen, sondern vor der bangen Frage, ob sich der Grad der augenblicklich erreichten Beschäftigung noch eine Weile aufrechterhalten läßt, und ob der unvermeidlich erscheinende Rückgang der Konjunktur sofort oder erst nach einer gewissen Frist, allmählich oder plötzlich erfolgt und ob die deutsche Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt noch groß genug ist, um durch Steigerung der Ausfuhr einen gewissen Ausgleich für den Rückgang des Inlandabsatzes zu ermöglichen. Diesen Umschwung in der allgemeinen Wirtschaftstendenz hat man im Arbeitnehmerlager noch nicht erfaßt und nicht nur die Massen, sondern auch die Konjunkturschwankungen gegenüber erfahrungsgemäß schwerfällige Gewerkschaftsbürokratie glauben, daß die Lohnentwicklung im Tempo des Hochkonjunkturjahres 1927 weiterhin nach oben gehen könne und müsse, wenn die Arbeiterschaft nur wolle.

Das bedeutet natürlich eine Krisis für das amtliche Schlichtungsverfahren und die durch das Einmischen in die

Arbeitsstreitigkeiten vielleicht doch etwas weiter engagierten Staatsautorität, als es im derzeitigen Entwicklungsstadium unserer Wirtschaftsverfassung gut ist. Eine Stellungnahme gegen die Arbeitnehmer ist natürlich viel gefährlicher und schwieriger als gegen die Arbeitgeber, und so steht das gesamte Schlichtungswesen jetzt vor seiner ersten wirklich großen Schwierigkeit und muß zeigen, daß es mit Hilfe der Staatsautorität den wirtschaftlichen Frieden nicht unter dem Gesichtspunkt des geringsten Widerstandes, sondern unter dem der Gerechtigkeit und der genauen Abwägung wirtschaftlicher Tatsachen und Gelegenheiten zu wahren bemüht und in der Lage ist.

Zwei Momente ergeben dabei noch besondere Schwierigkeiten. Zunächst ist durch die Entscheidung des Dresdner Arbeitsgerichtes bekanntlich der für die sächsische Eisenindustrie gefällte Schiedsspruch wegen einer Bestimmung, die gar nicht darin steht (die Vorbereitungsarbeiten für die am Sonntag abend beginnende Schicht während des Sonntags), für ungültig erklärt worden. Wenn das Reichsarbeitsgericht sich diesem Standpunkt anschließt, dann wankt auch der Rechtsboden unter den anderen, analog aufgebauten Schiedssprüchen und eine Abänderung derselben, die sich allerdings im wesentlichen auf die Redaktion der Bestimmungen über die Sonntagnachtschicht beschränken kann, wäre notwendig. Des weiteren aber ist man seinerzeit bei Fällung der Dezemberschiedssprüche davon ausgegangen, daß die neue Belastung von den Werken ohne Eisenpreiserhöhung getragen werden kann. Nachdem sich die Eisenindustrie diesem Standpunkt nicht angeschlossen und trotzdem die Eisenpreise heraufgesetzt hat, könnte das Reichsarbeitsministerium die Ansicht vertreten, daß es nun vor einer veränderten Situation steht, die eine Verschlechterung der Schiedssprüche für die Arbeitgeber ermöglicht. Trotzdem kann das Reichsarbeitsministerium ohne Gefährdung seines Rufs als unparteiische Instanz nicht gut die Zugeständnisse an die Arbeitnehmer, die der erste mitteldeutsche Schiedsspruch enthalten hat, noch erhöhen. Das würde den Anschein einer Bestrafung der Arbeitgeber erwecken dafür, daß sie die Kampfmaßnahmen der Gewerkschaften ihrerseits mit Abwehrmaßnahmen beantwortet haben.

* * *

Die handelsvertragliche Regelung der Beziehungen zwischen Rußland und einem „kapitalistischen" Lande weist notwendig ganz grundlegende Verschiedenheiten auf gegenüber den Handelsverträgen zwischen Ländern des gleichen Wirtschaftssystems. Handelt es sich normalerweise darum, die staatliche Handelspolitik, die von Gradunterschieden in Einzelheiten abgesehen auf einigermaßen gleicher Basis steht, durch Abmachungen von Land zu Land zu regeln, dem eigenen Handel mit dem fremden Lande möglichste Freiheit von Zöllen, Abgaben, Beschränkungen und Schikanen zu verschaffen, so ist Rußland gegenüber die Stellung des Handelsvertragspartners vollkommen anders. Der Sowjetstaat ist nicht nur Träger der Handelspolitik, der den Außenhandel beaufsichtigt und nach allgemeinen Grundsätzen regelt, sondern er ist zugleich der Fabrikant, der Bankier, der Käufer, der Verkäufer. Die Handelsvertragspolitik umfaßt nur einen kleinen Teil seiner Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Außenhandels, man kann sagen, sie ist nur der theoretische Teil, während der praktische Teil seine Tätigkeit als einziger Ein- und Ausfuhrhändler ist. So war das deutsch-russische Vertragswerk vom 12. Oktober 1925 ein handelspolitisches Novum. Für gänzlich neue Verhältnisse mußten neue vertragliche Formen gefunden werden. Man kann nicht behaupten, daß das bei dem deutsch-russischen Vertragswerk gelungen sei. Man hatte deutscherseits versucht, in den Handelsvertrag eine Kontingentsbestimmung aufzunehmen, nach der sich Rußland hätte verpflichten müssen, einen bestimmten Prozentsatz seiner Einfuhr aus Deutschland zu beziehen. Bekanntlich haben die Russen das abgelehnt und so fand in dem Abkommen nur die recht dehnbare Bestimmung des Art. 1 Aufnahme, daß „die vertragschließenden Teile die wechselseitigen Handelsbeziehungen .... zu fördern, die mögliche Stabilisierung des Warenverkehrs zu erzielen und den Anteil beider Länder an der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr .... auf das Vorkriegsmaß zu bringen" hätten, „wobei sie sich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen werden."

Selbst die bescheidenen Ziele dieser Bestimmung wurden, wenigstens was die deutsche Ausfuhr nach Rußland betrifft, nicht erreicht, wie die nachstehenden Zahlen der deutschen Handelsstatistik zeigen.

| | Deutsche Einfuhr aus Rußland | | Deutsche Ausfuhr nach Rußland | |
|---|---|---|---|---|
| | in Millionen RM. | in % d. deutsch. Gesamteinfuhr | in Millionen RM. | in % d. deutsch. Gesamtausfuhr |
| 1925 . . . . . | 231,3 | 1,8 | 250,0 | 2,8 |
| Monatsdurchschnitt | 19,3 | | 20,8 | |
| 1926 . . . . . | 344,0 | 3,3 | 264,7 | 2,7 |
| Monatsdurchschnitt | 28,7 | | 21,1 | |
| Januar – September 1927 . . . . . | 347,8 | 3,3 | 218,6 | 2,8 |
| Monatsdurchschnitt | 38,6 | | 24,3 | |

Wie man sieht ist die deutsche Einfuhr aus Rußland sowohl absolut wie anteilsmäßig auf das Doppelte gestiegen, während die deutsche Ausfuhr nach Rußland nur unwesentlich zugenommen hat. Dabei sind für 1927 noch zwei Momente zu berücksichtigen, die günstig auf die deutsche Ausfuhr nach Rußland hätten wirken müssen: Der Ausfall Englands als Lieferanten nach Abbruch der englisch-russischen Beziehungen und der deutsche 300-Millionen-Kredit für Lieferungen nach Rußland. Aber an die Stelle Englands ist nicht Deutschland getreten, sondern vor allem U. S.-Amerika und der 300-Millionen-Kredit hat keine entsprechende Ausdehnung des deutschen Rußlandgeschäftes gebracht. Vergleicht man die Maschinenausfuhr nach Rußland, um die es sich bei diesem Kredit in erster Linie handelt (Kessel, Teile und Zubehör von Maschinen, Textil-, Werkzeug-, landwirtschaftliche, elektrische und sonstige Maschinen, Dampflokomotiven und Tender, elektrotechnische Erzeugnisse) in den ersten neun Monaten 1925 und 1927, so ergibt sich zwar eine Steigerung von 35,1 auf 105,1 Millionen RM., aber sie ging auf Kosten anderer Ausfuhrartikel; so sank die deutsche Ausfuhr nach Rußland in der gleichen Zeit an Mehl von 8,9 auf 0, Zucker von 6,0 auf 1,0, Leder von 12,1 auf 4,8, Farben, Firnissen, Lacken von 25,9 auf 7,2, Papier und Papierwaren von 3,5 auf 2,4 Millionen RM. Der „zusätzliche" Export auf Grund der Kreditgewährung war also nur für einige Waren zusätzlich, nicht aber für die deutsche Gesamtausfuhr nach Rußland.

Deutschland hat seine Verpflichtung, den deutsch-russischen Handel zu fördern und die russische Einfuhr nach Deutschland dem Vorkriegsmaß anzunähern, getreulich erfüllt. Die russische Gegenleistung läßt auf sich warten, zum mindesten scheinen die russischen Bemühungen ohne Erfolg geblieben zu sein. Der Zustand ist auf die Dauer für Deutschland derartig unbefriedigend geworden, daß nunmehr Verhandlungen über die Ausgestaltung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen eingeleitet worden sind, von deren Ergebnis das weitere Interesse Deutschlands an der Pflege des Rußlandgeschäftes sehr wesentlich abhängen dürfte. Diese Verhandlungen werden sich nur in zweiter Linie mit einigen allzu russischen Methoden sowjetistischer Außenhandelsorgane und technischen Unzuträglichkeiten zu befassen haben. Im Vordergrund des Interesses steht die in nunmehr über zwei Jahren gewonnene Erkenntnis, daß der Art. 1 des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens keine geeignete vertragliche Formulierung für die Handelsbeziehungen darstellt zwischen einem „kapitalistischen" Staat und einem Staat, der ein Außenhandelsmonopol hat. Die Kontingentsfrage wird erneut eine Rolle zu spielen haben. Nicht nur in Deutschland, sondern nach neuesten Meldungen auch im Ausland verfolgt man den Ausgang der in Berlin stattfindenden Besprechungen mit Spannung. Vor allem Frankreich scheint davon die Fortsetzung seiner eigenen Verhandlungen mit Rußland abhängig machen zu wollen. Die Haltung der Russen bei diesen Verhandlungen scheint allgemein gewissermaßen als Prüfstein für die wirtschaftliche Vertragsfähigkeit Sowjetrußlands angesehen zu werden. Überschwängliche Hoffnungen auf in Rußland vorhandene ungeheure Absatzmöglichkeiten, die noch vor wenigen Jahren den Schlüssel für manchen politischen Erfolg Moskaus bildeten, scheint man nach der letzten Entwicklung allgemein für absehbare Zeit zu Grabe getragen zu haben, aber es ist selbstverständlich, daß man immerhin einigen Wert darauf legt, die bescheidenen Außenhandelsmöglichkeiten Rußlands auszunützen. Dabei kann es sich aber nicht darum handeln, daß Deutschland um zu erträglichen Handelsbeziehungen mit Rußland zu gelangen, neue große Zugeständnisse, insbesondere in Form weiterer Kredite macht. Die bescheidenen Mittel, die uns zur Förderung unseres Außenhandels zur Verfügung stehen, können wir anderweitig mit besserem Nutzen verwenden. Rkr.

* * *

In dem letzten Bericht über den internationalen Metallmarkt (vgl. D. W.-Z. 1927 S. 1187) war bereits darauf hingewiesen worden, daß die Aufwärtsbewegung der Metallpreise, die nach einem Jahre der Depression sich Ende 1927 geltend machte, einer inneren Begründung entbehrte und daher aller Voraussicht nach nicht von Dauer sein konnte. Die Ursachen der Produktionskrise, unter deren Zeichen das Jahr 1927 im Gegensatz zu 1926, wo von einer Verbrauchskrise gesprochen werden konnte, stand, trugen ihrer Natur nach keinen vorübergehenden Charakter, daß sie binnen Kürze behoben werden konnten. In der Tat hat Anfang Januar ein

neuer Rückschlag der Metallpreise

stattgefunden, welcher ausging von einem Preissturz des Zinn und lediglich das Kupfer verschonte, da es, abgesehen von einer nicht ungünstigen Gestaltung der statistischen Lage, dem internationalen Kupferkartell gelang, den Preis, der zum letztenmal am 7. Dezember des Vorjahres auf 14,5 Cents je Lb. festgesetzt war, zu halten. Diese erneute Abschwächung des Metallmarktes liegt durchaus begründet in der fortdauernd ansteigenden Produktion, die mit immer rationelleren Methoden arbeitet. Zur Ausweitung der Ausbeute kommt hinzu die Erschließung neuer Produktionsgebiete. Versuche internationaler Kartellierung zur Preisstützung und Produktionseinschränkung sind bisher, abgesehen vom Kupfer, nicht gelungen und ihre Verwirklichung liegt voraussichtlich noch in weiter Ferne, da die Schwierigkeiten, die sich aus den Bestrebungen der einzelnen Länder nach möglichst weitgehender Ausbeute ihrer Naturschätze ergeben, zunächst noch keine Möglichkeit ihrer Überwindung erkennen lassen. Die nachfolgende statistische Übersicht (vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 34) zeigt, wie in den letzten Jahren die Welterzeugung der vier wichtigen Metalle eine immer weitere Steigerung erfahren hat.

| 1000 short tons | 1927 | 1926 | 1925 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Kupfer | 1 685 | 1 628 | 1 581 | 1 073 |
| Blei | 1 825 | 1 759 | 1 662 | 1 292 |
| Zink | 1 460 | 1 377 | 1 259 | 1 114 |
| Zinn | 175 | 160 | 163 | 149 |

Die rückläufige Kursentwicklung am Metallmarkt setzte zu Anfang Januar ein, Ende Januar ergab sich vorübergehend eine Besserung. Zur Zeit aber haben die Notierungen einen neuen Tiefstand erreicht. Dabei war keineswegs ausschlaggebend, daß der Monat Januar an sich zu den ruhigsten Monaten gehört. Vielmehr ist die Baisse im Januar in besonders starken Maße eine Folge der künstlichen Belebung des Marktes zu Ende des Vorjahres, welche die Verbraucher veranlaßt hatte, sich nach Möglichkeit einzudecken. Die natürliche Reaktion war nunmehr eine Zurückhaltung des Handels und der Verbraucher, deren Lagerbestände ausreichten, um eine auch von ihnen erwartete Preisabschwächung auszunutzen, so daß auch an sich stimulierende Momente wie z. B. die Abnahme der englischen Kupferbestände und die günstige Zinnstatistik zu keiner Belebung des Marktes haben führen können. Im einzelnen sanken die amerikanischen Notierungen in Cents je Lb. für Zinn von 57,87 am 31. Dezember auf 54,87 am 30. Januar und auf 53,62 am 6. Februar gegen 58,75 am 7. Februar des Vorjahres. Blei hielt sich zwar auf 6,50, steht aber damit um 0,90 Cents unter dem Stande vom 7. Februar 1927. Dasselbe gilt für Zink, wo innerhalb eines Jahres die Notierung von 6,62 auf 5,65 am 6. Februar d. J. sank, wenn auch hier sich die Notierung seit Ende des Vorjahres auf ungefähr der gleichen Höhe halten konnte. Allein Kupfer hat sich von 12,50 Cents am 7. Februar auf 14,07 Cents um die Jahreswende und 14,12 Cents Anfang Februar erholen können.

Beim Kupfer liegen die Gründe für die Stabilität und die feste Haltung des Preises nicht nur in den Manipulationen des Kupferkartells, sondern auch darin, daß trotz steigender Welterzeugung der Weltverbrauch eine Zunahme zeigte, die auf 23 000 Tonnen geschätzt wird, so daß der Verbrauch die Erzeugung im vergangenen Jahr übertroffen hat. Nicht zuletzt haben hierzu die deutschen Käufe beigetragen, bekanntlich ist Deutschland nach Amerika wieder der zweite Abnehmer am Kupfermarkt. Die Bestände an Rohkupfer in London sind im dauernden Rückgang begriffen und werden für Januar nur auf 9433 Tonnen beziffert. Die gesamte Steigerung des Verbrauches kommt auf Rechnung der europäischen Abnehmer, während in den Vereinigten Staaten trotz starker Propaganda für einen stärkeren Kupferkonsum die Verwendung eine rückgängige Tendenz zeigt; einmal im Zusammenhang mit dem Nachlassen der Inlandskonjunktur und des Automobilbaues, sodann aber, weil durch die Preissteigerung des Kupfers bei gleichzeitiger wiederholter Senkung des Aluminiumpreises vielfach ein Ersatz des Kupfers durch das billigere weiße Metall stattfand. Der amerikanische Inlandskonsum wird für 1927 auf 643 000 Tonnen gegenüber 701 000 Tonnen im Vorjahre berechnet.

Für die nächste Zeit ist scheinbar mit einer Ermäßigung des Kupferpreises, der ja immer noch unter dem Vorkriegspreise liegt, nicht zu rechnen; einmal, weil das Kupferkartell die internationalen Börsen mehr und mehr — neuerdings durch Eintritt einer großen englischen Metallgesellschaft — in die Hand bekommt, sodann aber, weil von einem rückgängigen Geschäftsgang in den europäischen Metallindustrien, vor allem auch in der Elektrotechnik, auf die der Kupfermarkt seine Hoffnungen setzt, noch kaum Anzeichen zu beobachten sind, so daß eine fortschreitende Ausweitung des Verbrauches nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt.

Auf den übrigen Metallmärkten ist die Lage ziemlich trostlos. Insbesondere hat sich die Statistik des Zinkmarktes stark verschlechtert. Es hat im Jahre 1927 fast eine Verdoppelung der Vorräte stattgefunden, die für Ende Januar 1928 mit etwa 41 000 Tonnen allein in den Vereinigten Staaten angegeben werden, so daß man mit einem Weltvorrat von etwa 60 000 Tonnen rechnen kann. Einschränkungen der Produktion, die in den Vereinigten Staaten durchgeführt werden, dürften zu einer Entlastung des Marktes nicht führen, da einmal die Erzeugung in Europa sich im Steigen befindet, sodann aber der Zinkverbrauch nicht entsprechend der Erzeugung steigt. Der Rohzinkverbrauch Europas wird auf 70 00 Tonnen unter dem letzten Vorkriegsjahr beziffert und in den Vereinigten Staaten hat sich der Absatz vermindert, auch im Zusammenhang mit dem Rückgang der Eisenerzeugung, da das Verzinken von Eisen einen der hauptsächlichsten Verwendungszwecke des Zinks darstellt. Der Zinkmarkt ist angesichts der für ihn maßgebenden besonderen Umstände als der aussichtsloseste Metallmarkt für die nächste Zukunft bezeichnet worden. Deshalb sind gerade auch hier die Bestrebungen, zu einem internationalen Kartell zu kommen, besonders verständlich Leider haben diese bisher noch zu keinem Ergebnis geführt, wenn auch zahlreiche unverbindliche Besprechungen stattgefunden haben. Die Schwierigkeiten liegen darin, daß allein ein europäisches Kartell ohne die Amerikaner, welche 42 % der Weltzinkerzeugung beherrschen, keine große Wirksamkeit haben könnte, daß aber für ein Weltkartell die Schwierigkeiten nicht nur im amerikanischen Antitrustgesetz liegen, sondern auch darin, daß die Amerikaner keinen verhandlungsfähigen europäischen Partner haben.

Zinn ist dasjenige Metall, welches den stärksten Preissturz in der letzten Zeit erfahren hat. Nun gibt die statistische Lage im Augenblick zwar keinen Anhaltspunkt hierfür, da eine Abnahme der sichtbaren Weltvorräte auf nur 15 000 Tonnen beobachtet werden kann. Trotzdem schätzt man die laufenden Verschiffungen aus dem ostindischen Produktionsgebiete sehr hoch ein; die Erschließung einer Reihe recht ergiebiger Vorkommen, vor allem die Steigerung der bolivianischen Ausbeute lassen zweifellos eine weitere Zunahme der Weltproduktion für das laufende Jahr erwarten. Dabei ist der Verbrauch im Sinken; in den Vereinigten Staaten fiel er von 78 000 Tonnen 1926 auf 70 000 Tonnen 1927. Auch in Europa macht sich sinkendes Interesse bemerkbar, insbesondere auch infolge des Ersatzes verzinnter Bleche durch die billigeren Aluminiumbleche. Der Rückgang des Zinnpreises auf den tiefsten Stand für die letzten drei Jahre ist deshalb nicht ganz unerklärlich und es kann darauf geschlossen werden, daß die augenblickliche Schwäche am Zinnmarkt durchaus nicht vorübergehender Natur ist.

Nicht unähnlich ist die Lage auf dem Bleimarkt. Mit Ausnahme einiger Länder, so vor allem der Vereinigten Staaten, haben alle größeren Erzeugungsgebiete ihre Produktion gesteigert. Das Angebot ist außerordentlich stark und wenn auch der Verbrauch nicht durchaus ungünstig ist, so ist er doch zum mindesten uneinheitlich. Man spricht auch beim Blei von Absichten auf Errichtung eines internationalen Kartells, die aber vorläufig noch einer tieferen Begründung zu entbehren scheinen.

Für das laufende Jahr ist auf dem Metallmarkte zumindest mit Schwankungen und mit einer gewissen Unsicherheit auch weiterhin zu rechnen. Wenn auch die amerikanische Konjunktur nach gewissen Anzeichen sich wieder langsam belebt — das Eisengeschäft und die Automobilerzeugung befinden sich im Steigen —, so ist doch auch hier eine gewisse Skepsis am Platze. In England und

Frankreich ist die Konjunktur zur Zeit noch nicht so konsolidiert, daß mit einer erheblichen Steigerung des Metallmarktes gerechnet werden kann. Es bleibt als einzige Hoffnung Deutschland. Aber auch hier dürfte sich früher oder später eine Übersättigung des Inlandskonsums zeigen, welche als Reaktion auf den gewaltigen Metallverbrauch des Jahres 1927 durchaus erklärlich wäre. Hi.

## Veranlagung der Aufbringungslasten.

Bei der weittragenden Bedeutung, welche die diesjährige Feststellung der Aufbringungslast für die Beteiligten hat, da der Aufbringungsbescheid 1928, welcher im Laufe des Februar zugestellt werden wird, sowohl die endgültige Abrechnung über die vier Vorauszahlungen der Jahre 1926 und 1927 als auch die alsbald endgültige Festsetzung für die beiden Raten 1928 enthält, erscheint es angebracht, auf einige Punkte hinzuweisen.

1. Nach § 75 des Reichsbewertungsgesetzes ist die Möglichkeit gegeben, wenn sich das Betriebsvermögen innerhalb einer Veranlagungsperiode infolge besonderer Umstände (nicht etwa infolge einer anderen Schätzung) um mindestens ein Fünftel oder mindestens 100 000 RM. vermindert, eine „Neufestsetzung" herbeizuführen. Bei dieser Neufeststellung hat das Finanzamt den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Vermögensminderung als eingetreten zu gelten hat. Die Neufeststellung des Einheitswertes hat selbstverständlich die entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer und ebenso der Aufbringungslast zur Folge, aber erst für den auf den festgestellten Zeitpunkt folgenden Termin, nicht rückwirkend. Es ist deshalb wichtig, die Termine für die Zahlungen der Aufbringungslast zu wissen, diese sind:

1926: 15. Februar und 1. Juni,
1927: 1. Februar und 1. Juni,
1928: 5. März und 15. Juni.

Folgendes Beispiel wird in dem Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1927, welcher die Aufbringungslast für 1928 erschöpfend behandelt, hierfür angeführt:

Ein Fabrikbetrieb, für den ein Einheitswert von 750 000 RM. auf den 1. Januar 1925 festgestellt worden ist, ist am 13. März 1926 zum Teil niedergebrannt. Der durch Versicherung nicht gedeckte Vermögensschaden beträgt 250 000 RM. Der Unternehmer erwirkt eine Neufeststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens nach dem Stande vom 13. März 1926 auf 500 000 RM. Dem ersten Teilbetrag der Jahresleistungen für 1926 ist daher der Einheitswert von 750 000 RM., dem zweiten Teilbetrag der Einheitswert von 500 000 RM. zugrunde zu legen.

Die letzte Feststellung der Einheitswerte ist für den 1. Januar 1927 zum Zwecke der Vermögenssteuer 1927 erfolgt, sie wird mit wenigen Ausnahmen jetzt überall in den Händen der Beteiligten sein. Wenn nun innerhalb des Jahres 1927 eine Verminderung des Vermögens in dem oben angegebenen Umfang eingetreten ist, z. B. infolge Vergrößerung der Schuldenlast, so hat der Steuerpflichtige Veranlassung, sobald als möglich die Neufeststellung beim Finanzamt zu beantragen, damit die entsprechend niedrigere Aufbringungslast gleich der Berechnung für 1928, und wenn der Termin der Vermögensverminderung als vor dem 1. Juni 1927 liegend festgestellt wird, auch noch der Berechnung des zweiten Termins 1927 zugrunde gelegt wird. Läßt sich die Neufeststellung aber erst nach dem 5. März bzw. 15. Juni 1928 erwirken, so hat das Finanzamt die bereits erfolgte Feststellung der endgültigen Aufbringungslast durch Berichtigungsbescheid von Amts wegen abzuändern.

Für die Fälle, in denen die Vermögensverminderung — die übrigens stets durch eine vollständige Bilanz nachzuweisen ist — erst im Jahre 1928, wenn auch noch vor einem der beiden Zahlungstermine für die Aufbringungslast eingetreten ist, ist eine Ermäßigung der Aufbringungslast infolge Neufeststellung des Einheitswertes ausgeschlossen, da für die Jahresleistungen 1928 derjenige Einheitswert, welcher der Vermögenssteuer 1927 zugrunde liegt, maßgebend ist; in solchen Fällen könnte höchstens eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen (§ 108 RAO.) beantragt werden.

Läßt sich aber die Vermögensverminderung in einer für den 31. Dezember 1927 aufgemachten Bilanz nachweisen, so liegt sie zweifellos noch innerhalb des Jahres 1927 und ist daher für eine Neufeststellung mit dem Zweck der Herabminderung der Aufbringungslast für 1928 zu berücksichtigen.

2. Sehr wichtig ist die durch Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1927 (IVb 11 300) getroffene Bestimmung, daß die Finanzämter, die bisher nur die Möglichkeit hatten, eine Rate der Aufbringungslast ganz oder teilweise zu stunden, jetzt für die mit dem Aufbringungsbescheid 1928 geforderten Zahlungen sogar ganzen oder teilweisen Erlaß bewilligen können, wenn dies aus Billigkeitsgründen angebracht ist. Und zwar ist dieser Erlaß soweit zulässig, als der Jahresbeitrag der Aufbringungslast 2000 RM. nicht übersteigt. Wenn daher der Jahresbeitrag für alle drei in Frage kommenden Jahre 1926, 1927 und 1928 sich in dieser Grenze hält, kann der Erlaß für alle drei Jahre (beispielsweise für 1926 und 1927 hinsichtlich der Nachforderung, für 1928 entweder für einen Teil der ersten Rate vom 5. März oder auch für die ganze Rate, aber noch nicht schon im voraus bezüglich der zweiten Rate) ausgesprochen werden. Die Grenze von 2000 RM. wird in vielen Fällen nur für 1926, in anderen nur für 1926 und 1927 vorliegen, da ja bekanntlich der vorläufige Promillsatz für 1926 von 3,75, für 1927 auf 7,5 erhöht wurde und für 1928 um ein weiteres Fünftel steigt und der endgültige Satz möglicherweise noch etwas über dem vorläufigen liegen wird. Die Befugnis der Präsidenten der Landesfinanzämter zum Erlaß geht bis zu einem Jahresbetrag von 4000 RM. Darüber hinaus steht der Erlaß nur dem Minister zu.

3. Über die Möglichkeit eines Abzuges vom Betriebsvermögen für die Einlage eines stillen Gesellschafters oder eines Kommanditisten wird vielfach nicht volle Klarheit herrschen. Die Einlage der stillen Gesellschafter gilt nicht als Betriebsvermögen, sondern als Kapitalvermögen (sie gehört zu den anderen Gesellschaftseinlagen des § 38 Ziffer 3 des Reichsbewertungsgesetzes). Würde die Einlage nicht vom Einheitswert des Betriebsvermögens abgezogen, so würde sie daher doppelt, nämlich bei diesem und dann nochmals als Kapital des stillen Gesellschafters versteuert werden. Ihr Abzug ist daher zulässig. Soweit dies bei den Einheitswerten, die auf den 1. Januar 1926 und 1. Januar 1927 festgestellt sind, etwa noch nicht geschehen ist, kann eine Neufeststellung gemäß § 75 des R.Bew.Ges. verlangt werden, wenn die Einlage mindestens ein Fünftel oder 100 000 RM. des Betriebsvermögens ausmacht; aber auch wenn sie geringer ist, dürfte eine Änderung des Einheitswertbescheides im Berichtigungsverfahren (§ 76 RAO.) gefordert werden können.

Anders ist es mit der Kommanditeinlage. Diese wird infolge der ausdrücklichen Bestimmung im § 46 R.Bew.Ges. nicht als Kapitalvermögen angesehen, die zum Vermögen des Gesellschafters zu rechnen ist. § 46 besagt, daß Anteile von offenen Handelsgesellschaften als Kommanditgesellschafter (d. h. also die im gewöhnlichen Sprachgebrauch als Kommanditeinlagen bezeichneten Anteile) nicht zum Gesamtvermögen des einzelnen Gesellschafters gehören, sondern eben Vermögen der Gesellschaft sind, die als solche zur Vermögenssteuer herangezogen wird (während früher der einzelne Gesellschafter mit seinem Anteil herangezogen wurde). Die Kommanditeinlage darf also nicht vom Einheitswert des Betriebsvermögens abgezogen werden. Der oder die persönlich haftenden Gesellschafter haben also den Anteil des Kommanditisten an der Aufbringungslast mit zu übernehmen und sich mit diesem auseinanderzusetzen.

4. Die Berufung gegen den Aufbringungsbescheid kann zwar nicht darauf gestützt werden, daß das aufbringungspflichtige Vermögen zu hoch bewertet sei. Sie kann sich nur auf Verletzung der Vorschriften stützen, die im Aufbringungs- (bzw. Industriebelastungsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften) gegeben sind. Immerhin sind auch innerhalb dieser Grenzen eine ganze Reihe von Berufungsgründen denkbar, z. B.:

a) daß an Stelle des zuständigen Einheitswertes ein anderer Wert zugrunde gelegt ist (z. B. der höhere Einheitswert des Vorjahres oder der Bilanzwert);

b) daß die Abänderung des Einheitswertes, die durch Berichtigung, Rechtsmittel oder Neufeststellung erfolgt ist, nicht zur Abänderung der Aufbringungslast geführt hat;

c) daß dem Betriebsvermögen ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb zugerechnet oder daß der gewerbliche Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes als aufbringungspflichtig erklärt worden ist;

d) daß Kapitalvermögen (siehe oben die Bemerkungen über die Einlage des stillen Gesellschafters) als aufbringungspflichtig behandelt worden ist;

e) daß ein Betrieb der See- oder der Binnenschiffahrt oder des Luftverkehrs zu 100 statt bloß zu 50 % des Einheitswerts herangezogen worden ist;

f) daß ein Gegenstand mit herangezogen worden ist, der nicht zum Betriebsvermögen gehört (§ 9 Aufbringungsgesetz;

g) daß bei verpachteten Betrieben die Rate, zu welcher der Pächter in der Regel herangezogen wird (drei Viertel der Aufbringungslast) oder zu welcher der Verpächter herangezogen ist (ein Viertel) nach dem Gesamtinhalt des Pachtvertrages eine unverhältnismäßig hohe Belastung bedeutet, so daß eine Änderung der Quote verlangt wird;

h) daß bei der Berechnung der einzelnen Raten bzw. Nachzahlungen ein Rechenfehler unterlaufen bzw. ein falscher Promillsatz angewendet worden ist;

i) daß ein im Laufe des Jahres 1926 aufgegebener Betrieb noch über das Jahr 1927 hinaus belastet worden ist;

k) daß der Beginn eines Betriebes für Ende 1927 angenommen und der Betrieb daher für 1927 und 1928 herangezogen worden ist, während der Betrieb erst Anfang 1928 begonnen hat, so daß er für 1927 und zunächst auch für 1928 frei von der Belastung ist.

Soweit irgendeiner der vorerwähnten Berufungsgründe bereits dem vorläufigen Aufbringungsbescheid für 1926 und 1927 gegenüber hätte vorgebracht werden können, damals aber übersehen worden ist, kann zweifellos jetzt noch die Berufung gegen den endgültigen Aufbringungsbescheid 1928 auf ihn gestützt werden.

## Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Am 8. und 9. Februar 1928 hat die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen in Berlin ihre 150. Vollsitzung abgehalten. Es wurden die nachstehend verzeichneten Beschlüsse gefaßt.

Da gegen die Beschlüsse von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft noch Widerspruch erhoben werden kann, so ist vorweg zu bemerken, daß die von der Ständigen Tarifkommission beschlossenen Tarifmaßnahmen nur zur Durchführung empfohlen werden.

1. In der Ziffer 4 der Anlage VI zum deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I (Verzeichnis der sperrigen Expreßgüter) ist hinter dem Worte „Fahrräder" einzuschalten: „Krankenfahrstühle, Selbstfahrer."

2. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstages auf Aufhebung des Frankaturzwangs bei Expreßgutsendungen, dem der Ausschuß der Verkehrsinteressenten seinerzeit zugestimmt hatte, wurde auf Grund des Verhandlungsergebnisses vom Ausschuß zurückgezogen.

3. Die Ausführungsbestimmung 11 b zu § 40 EVO im Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I, erhält im Hinblick auf § 41 (1) a. a. O., wonach die Beförderung von Expreßgut für einzelne Züge beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, die klarstellende Fassung: „Expreßgut wird nur in Personenzügen befördert".

4. Zur Vermeidung, daß einzelne Gegenstände, die von der Beförderung als Eilgut ausgeschlossen sind, nach der jetzigen Tariflage als Expreßgut aufgeliefert werden können, erhält die Ausführungsbestimmung 3 a zu § 40 EVO im Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif die neue Fassung: „Die Annahme ist ausgeschlossen: a) hinsichtlich der in § 54 Absatz (1) und (2) A und B 2 und 3 der EVO verzeichneten sowie der nach Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A, von der Annahme als Eilstückgut ausgeschlossenen Gegenstände."

5. Zur Beseitigung der bisherigen verkehrserschwerenden Vorschriften für die Beförderung von Kraftzweirädern als Reisegepäck und deren Zulassung auch mit gefülltem Brennstoffbehälter (vgl. $149^{32}$ St. T. K.) wird folgende Änderung des Absatzes (4) im § 30 EVO. empfohlen: „Die von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossenen und die im § 29 aufgeführten Gegenstände dürfen bei Vermeidung der im § 60 festgesetzten Folgen nicht als Reisegepäck aufgegeben werden. Ausnahmen bestimmt der Tarif." In die Ausführungsbestimmung ist sinngemäß aufzunehmen: „ausgenommen in den Brennstoffbehältern der Kraftfahrräder befindlicher Betriebsstoff."

6. Die beantragte Änderung der Ausführungsbestimmung II zu § 58 EVO., wonach bei Gewichtsabweichungen von nicht mehr als 2 % das im Frachtbrief angegebene Gewicht als richtig angenommen wird, sofern nicht nachweislich eine absichtlich unrichtige Gewichtsangabe vorliegt (vgl. $140^{3}$ St. T. K.) wird von der Tagesordnung abgesetzt.

7. In den Ziffern 4 und 5 der Tarifstelle „Teere" der Klasse E ist der Schlußsatz: „nicht wasserlöslich oder unter Zusatz von Ton wasserlöslich" zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: „nicht emulgierbar oder unter Zusatz erdiger oder höchstens 5 % anderer Stoffe emulgierbar gemacht, auch emulgiert."

8. Der Antrag auf Änderung der Tarifstelle Fleisch der Klasse B und der Stückgutklasse II wird an den Unterausschuß verwiesen.

9. Die jetzige Tarifstelle „Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat)" der Klasse D ist zu ändern in: „Diammonphosphat."

10. Der Antrag, die Tarifstelle „Ton" der Klasse F hinter „auch getrocknet" durch den Zusatz zu ergänzen „oder zerkleinert und gesiebt", wird an den Unterausschuß verwiesen.

11. Zwecks Übernahme des jetzigen Ausnahmetarifs 1 in die neue Klasse D 1 des Normalklassenschemas werden folgende Tarifänderungen empfohlen:

a) Die Ziffer 1 der Klasse D der Stelle „Holz und Holzwaren" ist zu streichen.

b) In Ziffer 21 der Klasse D sind die Worte „Stammholz, Blöcke, Stangen- und" sowie „auch Masten" zu streichen.

c) In die Klasse D 1 ist aufzunehmen:
„Holz und Holzwaren. Holz, auch gedämpft, getränkt, entrindet, und zwar: 1.* beschlagenes, gespaltenes oder gerissenes Holz, soweit nicht besonders genannt. 2.* Stammholz, Holzblöcke und Stangenholz, auch Holzmasten, soweit nicht unter Klasse E fallend." Anmerkung hierzu: „Als Tränken gilt nur eine Behandlung mit Chemikalien zu dem Zweck, das Holz gegen Fäulnis, Schwammbildung und Verbrennung widerstandsfähig zu machen."

d) In Ziffer 21 a des Verzeichnisses III sind die Worte „Stammholz und Masten über 14 cm Durchmesser, 1 m über dem dicken Ende gemessen" zu streichen.

e) Als neuer Absatz b in Ziffer 21 des Verzeichnisses III ist einzufügen: „b) Holz der Stelle Holz und Holzwaren der Klasse D 1 folgendes: Stammholz und Masten über 14 cm Durchmesser, 1 m über dem dicken Ende gemessen"; die bisherigen Absätze b bis d werden c bis e.

f) Mit der Durchführung der vorstehenden Tarifmaßnahmen wären gleichzeitig die entsprechenden Änderungen im Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II, Ausnahmetarife, durchzuführen.

12. Der Antrag, in die Ziffer 6, Eisenbahnoberbaugegenstände, der Tarifstelle Eisen und Stahl der Klasse C unter b Gleisbrücken und Kletterzungen für Feldbahnen einzufügen, wird bis zur allgemeinen Regelung der beantragten Versetzung von Bolzen, Schrauben, Muttern usw. in die Klasse C und Stückgutklasse II vertagt.

13. Ermäßigung der Nachnahmegebühr. Im Abschnitt XI des Nebengebührentarifs zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, sowie im Abschnitt XIV des Nebengebührentarifs zum Deutschen Eisenbahn-Tiertarif, Teil I, erhält die Ziffer 1 folgende neue Fassung:

„1. Für bare Auslagen der Eisenbahn, für Nachnahmen nach Eingang und für Barvorschüsse:
a) bei einem Betrage bis 100 M. = 1 %, mindestens 0,20 M.
b) bei höheren Beträgen = ½ %, mindestens . . 1,00 M."

Eine Ermäßigung der Mindestgebühr für Barvorschüsse erschien, insbesondere auch vom Selbstkostenstandpunkt aus, nicht tragbar.

14. Dem Antrag auf Aufnahme von Rohnaphthalin und Anthrazenrückständen in das Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter (Verzeichnis IV) wird zugestimmt.

15. Im Warenverzeichnis der ermäßigten Eilgutklasse (Klasse II e) ist unter Ziffer 5, Feld- und Gartenfrüchte, frische, nachzutragen: „Rübstiel (Stielmus)." Ferner ist in dem Hinweis „Kl. II e" am Schlusse der Tarifstellen Feld- und Gartenfrüchte aufzuführen: „Rübstiel (Stielmus)."

16. Anträge des Eisenunterausschusses:

16 a. In der Tarifstelle Eisen und Stahl der Klasse C ist in Ziffer 16 (Röhrenförmige Eisen- und Stahlwaren) hinter den Worten „Vorwärmer, Ekonomisers" nachzutragen: „Teilkammern und Rohrgruppen für Dampfkessel."

16b. Der Antrag, in der Tarifstelle Eisen und Stahl, und zwar in Ziffer 8 der Klasse C und Ziffer 7 der Klasse D (Guß-, Schmiede- und Preßstücke) sowie in Ziffer 12 A (1) des Warenverzeichnisses der ermäßigten Stückgutklasse das Wort „Ringen" durch „Unterlegringen (Federringe, Unterlegscheiben)" zu ersetzen, wurde vertagt.

16 c. Der Antrag auf Zulassung von eisernen Gleitfüßen an den Röhren der Ziffer 15, Klasse C, und Ziffer 9, Klasse D, der Tarifstelle Eisen und Stahl wurde an den Unterausschuß zur Überprüfung der deutschen Gütereinteilung verwiesen.

17. Anträge des Unterausschusses betreffend Gütereinteilung:

17 a. Der Antrag auf Änderung der Bestimmungen über Erhebung und Höhe der Zollabfertigungs- und Vorführungsgebühren im Abschnitt IX des Nebengebührentarifs zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, wird abgelehnt.

17 b. In die Klasse B ist folgende neue Tarifstelle aufzunehmen: „Bleiakkumulatoren, auch zerlegt; Bleiakkumulatorenplatten, Holzkästen mit Bleiauskleidung und Hartgummigefäße für Bleiakkumulatoren."

17c. Tarifierung von Bauxitsteinen (feuerfesten Steinen aus Bauxit). Es liegen folgende Anträge der berichterstattenden Verwaltung vor:

1. Der Antrag der Reichsbahndirektion Mainz auf Bildung einer besonderen Tarifstelle für feuerfeste Steine ist abzulehnen.
2. Die Ziffer 5 der Tarifstelle „Steine, sonst nicht genannt" der Klasse E ist wie folgt zu fassen: „5. Kunststeine, auch feuerfeste Steine, sämtlich in den unter die Ziffern 2 bis 4 fallenden Arten und Formen — ausgenommen Magnesitröhren — sowie in der Form von Ziegeln, sämtlich weder ganz noch teilweise poliert." Anmerkung hierzu: „Ganz oder überwiegend aus Schmirgel, Korund, Zirkon oder künstlicher, vorwiegend Tonerde enthaltender Schleifmasse oder aus Siliziumkarbid geformte Kunststeine gehören zur Klasse A."
3. Die Anmerkung zur Tarifstelle Mörtelmischungen der Klasse E ist wie folgt zu fassen: „Unter Mörtelmischungen sind trockene, nicht mit einer Flüssigkeit versetzte Mischungen verschiedener Mörtelstoffe zu verstehen."
4. Die Tarifstelle Schamottemörtel der Klasse E ist zu streichen.
5. Von einer Weiterverfolgung der Anregung auf Gewährung der gleichen Ausfuhrbegünstigung für feuerfeste Mörtel, wie sie zur Zeit noch für Kunststeine vorgesehen ist — Klasse F —, ist abzusehen und der Reichsbahndirektion Mainz anheimzustellen, gegebenenfalls eine Tarifbegünstigung für die Ausfuhr im Wege der Ausnahmetarifierung anzuregen.
6. Die Prüfung der Frage einer Änderung der Ziffer 27 (Steine) des Verzeichnisses zu § 6 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften ist dem mit der Überprüfung der Steinetarifierung betrauten Zentral-Tarifamt München zu überweisen.

Diesen vom Unterausschuß grundsätzlich angenommenen Berichtsanträgen stimmt die Ständige Tarifkommission zu.

17d. 1. Die Änderung der Ziffer 8 der Tarifstelle Steine der Klasse E (Filterplatten) wird gelegentlich der in Aussicht genommenen Änderung der Steinetarifierung erfolgen.

2. In die Klasse E der Stelle Tonwaren ist neu aufzunehmen: „Filtersteine (Filter-Kerzen, -Näpfe, -Platten, -Trichter, -Röhren, -Zylinder) aus Steinzeug oder gewöhnlichem Ton."

17e. Der in der 148. Sitzung von der Tagesordnung abgesetzte und an den Unterausschuß verwiesene Antrag auf Abtarifierung von gekörntem Kalkstein im Falle der Ausfuhr sowie von Kalksteingrus und Kalksteinsplitt wird vertagt.

17f. Gebühr für die Abstellung leerer Privatwagen auf bahneigenen Gleisen (Ziffer 3 und 4 des Abschnitts VII des Nebengebührentarifs zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B).

Folgende Anträge werden angenommen:

1. Dem § 53 der Allgemeinen Tarifvorschriften ist folgende neue Ziffer 11 anzufügen: „11. Leere Privatwagen dürfen auf bahneigenen Gleisen nur abgestellt werden, wenn die Eisenbahn auf Antrag des Verfügungsberechtigten der Abstellung zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur auf Widerruf erteilt. Für die Dauer der zugelassenen Abstellung wird die tarifmäßige Abstellgebühr erhoben. Die Abstellgebühr ist, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird oder wenn der Verfügungsberechtigte erst nachträglich von ihr Kenntnis erlangt, unverzüglich, spätestens jedoch binnen zweimal 24 Stunden nach Erlangung der Kenntnis, vom Tage der Abstellung, sonst vom Tage des Eingangs des Antrags an zu berechnen. Bei Abstellungen ohne Zustimmung wird der fünffache Betrag der Abstellgebühr erhoben."
2. Die Ziffern 3 und 4 des Abschnitts VII des Nebengebührentarifs sind wie folgt zu fassen und folgende neue Ziffer 5 hinzuzufügen:
   „3. Wagenstandgeld für jeden Wagen und für je — auch nur angefangene — 24 Stunden
   a) für bahneigene Wagen für die ersten 24 Stunden 2 M
   für die zweiten 24 Stunden 4 M
   für jede weiteren 24 Stunden 6 M
   b) für Privatwagen . . . . . 1 M
   4. Standgeld für Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern befördert werden, also selbst Gegenstand des Frachtvertrages sind (§ 32 ATV) die Gebühren unter 3a
   5. Abstellgebühr für leere Privatwagen (§ 53 (11) ATV für jeden Wagen und für je — auch nur angefangene — 24 Stunden 0,20 M."
3. Die Ziffer 4 der Erläuterungen zu Abschnitt VII des Nebengebührentarifs ist zu streichen und der bisherige Ziffer 5 der Erläuterungen die Ziffer 4 zu geben.

(Fortsetzung folgt.)

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Kartellgerichts.

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung ist gegeben, wenn der Schutz, den das Kartell seinem Mitgliede gewährt, außer Verhältnis zu den Verpflichtungen steht, die dem Mitgliede durch den Kartellvertrag auferlegt worden sind.

Beschluß vom 4. III. 1927 — K 19/26 — (ungekürzt abgedruckt in: Entsch. u. Gut. d. KartG. 1927, Heft 2, Nr. 86; KartRSch. 1927, S. 341).

Die Vereinigung Deutscher Tuchgroßhändler e. V. und der Verband Deutscher Tuch-Großversender e. V., beides Konditionen-Kartelle im Sinne des § 1 KartVO., hatten sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zu der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Tuchgroßhandels e. V. zusammengeschlossen und in einem Gegenseitigkeitsvertrage hinsichtlich der Erhaltung ihres Mitgliederbestandes und der Aufnahme von neuen Mitgliedern vereinbart, daß jeder Verband die Mitglieder des anderen Verbandes bei sich als Mitglieder ohne Beitrag aufzunehmen habe, sofern sie Geschäfte tätigten, die in sein Arbeitsgebiet fielen. Diese Mitglieder sollten dem Verbande, dem sie einen Beitrag nicht entrichteten, eine jährliche Unkostenentschädigung in gemeinschaftlich festzusetzender Höhe zahlen. Ferner war bestimmt, daß die Mitglieder jedes der vertragschließenden Verbände unabhängig von ihrer Mitgliedschaft bei dem anderen Verbande verpflichtet sein sollen, die Bedingungen und Beschlüsse dieses Verbandes innezuhalten, sofern sie im Geschäftsbereiche dieses Verbandes Geschäfte tätigen.

Dieser Gegenseitigkeitsvertrag hatte bis zum 31. Dezember 1923 Geltung. Über seine Verlängerung ist bis zum Jahre 1925 verhandelt worden. Im September 1925 teilte die Großhändlervereinigung dem Großhändlerverbande mit, daß sein Ausschuß den Abschluß eines neuen Gegenseitigkeitsvertrages nicht genehmigt habe.

Eine dem Großversenderverband angehörige Firma, die der Großhändlervereinigung im Jahre 1922 als außerordentliches Mitglied beigetreten war, hatte der Großhändlervereinigung im Januar 1926 mitgeteilt, daß sie aus dieser Vereinigung austrete und sich zur Begründung ihrer Kündigung in erster Linie auf die Beendigung des Gegenseitigkeitsvertrages berufen. Sie hat geltend gemacht, daß sie ihre Mitgliedschaft infolge der Beendigung des Gegenseitigkeitsvertrages als ohne weiteres erloschen ansehe, gleichwohl aber vorsorglich die Kündigung erklärt habe.

Die Vereinigung Deutscher Tuchgroßhändler hat die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen, das ihrem Antrage, die Kündigung für unzulässig zu erklären, indessen nicht entsprochen hat. Die Entscheidung ist wie folgt begründet:

Die Kartellverpflichtungen der Antragsgegnerin sind zwar nicht mit dem Außerkrafttreten des Gegenseitigkeitsvertrages ohne weiteres erloschen. Denn dieser Vertrag begründete unmittelbare Rechte und Pflichten nur zwischen den in der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Tuchgroßhandels e. V. zusammengeschlossenen Verbänden; andererseits betrafen die Kartellbindungen der Antragsgegnerin unmittelbar nur ihre Rechtsstellung zu den übrigen Mitgliedern der Großhändlervereinigung und zu dieser Vereinigung selbst und waren als solche von dem Bestande jenes Gegenseitigkeitsvertrages rechtlich nicht abhängig.

Aus dem Erlöschen des Gegenseitigkeitsvertrages erwuchs jedoch für die Antragsgegnerin ein wichtiger Kündigungsgrund. Denn wenn sie im Jahre 1922 die sogenannte außerordentliche Mitgliedschaft erworben hat, so war hierfür das Bestehen des Gegenseitigkeitsvertrages der maßgebende Anlaß, wie sich schon daraus ergibt, daß das Ziel dieses Vertrages, die Arbeitsgemeinschaft zwischen Großhändler- und Großversenderverband durch gemeinsame Grundsätze, besonders auch hinsichtlich des beiderseitigen Mitgliedererwerbes zu fördern, nur erreicht werden konnte, wenn sich die Mitglieder des einen Verbandes, soweit die geschäftlichen Verhältnisse es gestatten, dem anderen Verband anschlossen. Die Förderung der Arbeitsgemeinschaft lag auch durchaus im Interesse der Mitglieder beider Verbände, da bei der Verwandtschaft des Tuchgroß-

handels mit dem Tuchgroßversandgeschäft die größtmögliche Ausschaltung ihrer Konkurrenz dazu diente, bei den gemeinsamen Lieferantenverbänden durch eine einheitliche Front die auch für die Allgemeinheit günstigsten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu erwirken.

Durch den Fortfall des Gegenseitigkeitsvertrages sind auch die Grundlagen für die sogenannte außerordentliche Mitgliedschaft der Antragsgegnerin entfallen.

Wie die Antragstellerin selbst hervorhebt, liegt es ihr nicht ob, die besonderen Interessen der ihr angeschlossenen Versenderfirmen zu schützen. Der Antragsgegnerin stehen also in dem Hauptzweige ihrer geschäftlichen Tätigkeit die ordentlichen Mitglieder der Großhändlervereinigung als Konkurrenten gegenüber, gegen deren unzuträgliche Nichtbeachtung der Versenderinteressen die Antragsgegnerin in diesem Kartell keinen Schutz findet. Auf der anderen Seite liegt der Antragsgegnerin die Verpflichtung ob, in ihrem nur nebenbei betriebenen Großhandelsgeschäft sich an die Bindungen des Großhändlerkartells zu halten und sich zu Beiträgen für diese Vereinigung, und sei es auch nur in Form von Unkostenzuschüssen, heranziehen zu lassen. Zudem ist ihre Besorgnis, von dem Großhändlerverband nicht als vollberechtigtes Kartellmitglied behandelt zu werden, keineswegs von der Hand zu weisen, wie aus den Kartellbeschlüssen vom 16. November 1926 — mögen diese Beschlüsse bisher auch noch nicht in Kraft gesetzt sein — klar zutage getreten ist.

Bei diesem Mißverhältnis, das zwischen den Verpflichtungen der Antragsgegnerin und dem besteht, was ihr zum Schutz ihrer gewerblichen Interessen von der Großhändlervereinigung geboten wird, kann der Antragsgegnerin ein weiteres Verbleiben in diesem Kartell billigerweise nicht zugemutet werden. Der Berechtigung ihrer fristlosen Kündigung ist auch nicht entgegenzuhalten, daß der Gegenseitigkeitsvertrag bereits am 31. Dezember 1923 sein Ende erreicht hat und die Antragsgegnerin schon damals in der Lage gewesen wäre, die Kündigung zu erklären. In dieser Beziehung kommt der Antragsgegnerin zugute, daß nach dem Außerkrafttreten des Gegenseitigkeitsvertrages noch bis in den Herbst 1925 ernsthafte Verhandlungen über seine Erneuerung gepflogen worden sind und daß erst dann mit dem Abbruch der Verhandlungen die tatsächliche Handhabung des Vertrages ihr Ende gefunden hat.

# Bücherschau

**Handbuch des Arbeiterschutzes und der Betriebssicherheit** in Beiträgen von Mitarbeitern aus den Kreisen der Reichs- und Landesministerien, Gewerbeaufsichts-, Bergaufsichts-, Gewerbemedizinalbehörden, Berufsgenossenschaften und Dampfkesselüberwachungsvereine, Hochschulen sowie von sonstigen besonders sachverständigen Mitarbeitern, herausgegeben von Geh. Regierungsrat Dr. Fr. Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung. 3 Ganzleinenbände mit etwa 1900 S. im Format Din A 4 (21 × 29,7 cm) und etwa 1300 Abbildungen. Preis 80 M. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Die Überzeugung, daß der Arbeiterschutz ein notwendiger Bestandteil der Wirtschaft sein muß, hat sich längst durchgesetzt. Jeder Betriebsunfall bedeutet Minderung der Produktion. Allen Wirtschaftlern muß daher an einer Zusammenfassung und Pflege der Bestrebungen gelegen sein, die auf Erhöhung der Betriebssicherheit hinauslaufen. Das umfangreiche Gebiet des Arbeiterschutzes darzustellen, die Erfahrungen, welche von Behörden, von der Wissenschaft und Praxis gemacht worden sind, zu sammeln, ist daher eine Aufgabe, die für weite Kreise von größter Bedeutung ist und die in vorliegendem Werk erstmalig unternommen und gelöst wird.

Der erste Band dieses großangelegten, auf drei Bände berechneten Werkes hat mit seinen grundlegenden, von den berufensten Mitarbeitern geschriebenen Aufsätzen über allgemeine Maßregeln und Vorschriften für Betriebssicherheit, Arbeitergefährdung auf den verschiedensten Gebieten, Vorbeugung und Verhütung von Erkrankungen und Unfällen, in weitesten Kreisen Interesse erregt.

Die weiteren Bände führen mitten in die Praxis, in die Besonderheit der einzelnen Industrien und Gewerbe hinein, indem sie den Betrieb und seine Gefahren einerseits, die Maßregeln des Arbeiterschutzes anderseits in den verschiedensten Gewerbezweigen darstellen. Der zweite Band enthält auf diesem Gebiete die Behandlung des Bergbaus, der Eisenhütten, der Industrie der Steine und Erden und des Torfes, der Textilindustrie, der Leder- und Gummiindustrie, des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes, des Baugewerbes und des Verkehrs. Eingehend und mit zahlreichen Illustrationen versehen, wird zunächst die Technik des betreffenden Gewerbes dargestellt, wobei deutlich die Besonderheiten technischer Anlagen und Maschinen hervortreten. Diesen Ausführungen schließen sich dann die gesundheitlichen Fragen und der Unfallschutz nebst gesetzlichen Vorschriften in den betreffenden Industrien an. Schon ein flüchtiges Durchblättern dieses stattlichen Bandes zeigt ein reiches Material, das uns von sachkundigen Mitarbeitern dargeboten wird.

Mit dem soeben erschienenen 3. Bande liegt das Werk nunmehr vollständig vor. Dieser Band enthält die Darstellung der Verhältnisse des Arbeiterschutzes für die Metall- und Maschinenindustrie, die Werften, Elektrotechnik, Hüttenwesen, Chemie, Holzindustrie, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, Gas- und Wasserwerke sowie für kaufmännische Angestellte.

Wertvoll sind besonders auch Erörterungen über den Produktionsprozeß in den einzelnen Industriezweigen, über die Anforderungen an die Arbeitskräfte sowie die Aufzählung der Rohstoffe und Erzeugnisse und die Betrachtung der einzelnen Industriezweige im Rahmen der Gesamtwirtschaft.

**Volk und Kultur Lateinamerikas.** Von Konsul Dr. W. Mann, ehem. Prof. an der Staatsuniversität Santiago de Chile. Hamburg 1927, Verlagsbuchhandlung Broschek u. Co. Preis geheftet 7,50 RM., in Leinen geb. 9 RM.

Von der Kultur und dem Volkscharakter Lateinamerikas wußte man in Deutschland bisher nur wenig. Verdienstvolle Schriften über einzelne Länder, wie insbesondere das Brasilienbuch von Alfred Funke, vermochten kein Gesamtbild des ganzen großen Komplexes Lateinamerika zu geben. Man versucht zum erstenmal die Grundlagen des lateinamerikanischen Kultur- und Geisteslebens zu analysieren und einheitliche Tendenzen und Richtungen darin zu finden. Man kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, als ob dieses Streben mitunter zu einer mangelhaften Berücksichtigung der Verschiedenheiten und Gegensätze zwischen den einzelnen Ländern und ihren Bevölkerungen, zu einer gewissen Schematisierung geführt hat. So einheitlich, wie sie hier gesehen wird, ist die Volksseele Lateinamerikas doch nicht immer. Aber dieser Mangel, wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, ist begründet in dem Versuch, die zweifellos vorhandenen gemeinsamen Grundlagen in der lateinamerikanischen Kultur herauszuarbeiten. Es ist zweifellos ein Verdienst, daß dieser Versuch unternommen worden ist, und das Buch wird wesentlich zum Verständnis südamerikanischer Art beitragen, der die germanischen Völker vielfach fremd gegenüberstehen, fremder als es gut ist, wenn man mit Südamerika Geschäfte machen will. Das Interesse an Lateinamerika hat gerade in Deutschland nach dem Kriege sehr erheblich zugenommen, ist aber bisher wesentlich in der Prüfung der wirtschaftlichen Möglichkeiten stecken geblieben. Mancher Mißerfolg im geschäftlichen Verkehr mit diesen Ländern ist darauf zurückzuführen, daß man in Überschätzung materieller Gesichtspunkte auf die Kenntnis des Geisteslebens verzichten zu können glaubte. Das Buch von M. liefert die Grundlagen für die Beurteilung auch dieser Seite lateinamerikanischen Lebens und Wesens und, wenn man auch nicht mit allen Ergebnissen, zu denen M. kommt, einverstanden sein wird, so wird doch niemand, auch der Wirtschaftler und gerade der Wirtschaftler nicht, das Buch aus der Hand legen, ohne unmittelbaren, praktischen Gewinn daraus zu ziehen.

**Bericht über die Reichstagung des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände.**

Der Arbeitsausschuß Deutscher Verbände hat in Form einer Broschüre einen Bericht über seine Reichstagung vom 5. bis 7. Juli 1927 in Goslar herausgegeben. Die Broschüre ist zum Preise von 0,60 RM. bei der Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses, Berlin NW 7, Schadowstraße 2, erhältlich.

**Deutscher Handwerkskalender 1928.** Herausgeber Reichsverband des Deutschen Handwerks. Verlag: Konkordia-Verlag, Leipzig.

Der Reichsverband des Deutschen Handwerks hat mit Unterstützung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, des Forschungsinstituts für rationelle Betriebsführung im Handwerk und der Arbeitsgemeinschaft für deutsche Handwerkskultur den „Deutschen Handwerkskalender 1928" herausgegeben. Der Kalender, der für dieses Jahr das erstemal erscheint, soll die Bedeutung des Handwerks vor Augen führen. In einer Reihe von Bildern werden neben alten Erzeugnissen handwerklicher Kunst moderne Leistungen des Handwerks gezeigt.

**Sonstige eingegangene Bücher.**

**Simplex-Räder.** Herausgegeben vom Verlag Deutsche Motor-Zeitschrift G. m. b. H., Dresden-A. 19, Müller-Berset-Str. 17.

**Schuldnernot.** Wie hilft man sich in Zahlungsnöten? Aus der Rechtspraxis des Schuldners. 16. verbesserte Auflage. Von Dr. jur. **Ed. Karlemeyer.** Verlag „Organisator" A.-G., München.

(Bücherschau s. a. S. 170.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

**Beitritt neuer Mitglieder.**

Der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer sind folgende Firmen als außerordentliche Mitglieder beigetreten:

1. Firma Gebr. Frank, Leipzig;
2. Firma A. W. Kisker, Bielefeld;
3. Herr S. Reichmann, Berlin;
4. Firma Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Magdeburg;
5. Firma J. & R. Wolf, Plauen i. Vogtland;
6. Firma J. Elsbach & Co., A.-G., Herford i. W.;
7. Firma Gebr. Borchardt, Wäschefabrik A.-G., Berlin;
8. Firma Gesellschaft für Spinnerei und Weberei, Ettlingen (Baden);
9. Firma Carl Faber G. m. b. H., Stuttgart;
10. Firma Raff & Söhne, G. m. b. H., Augsburg;
11. Herr H. Sternberg jr., Berlin;
12. Firma Mechanische Trikotagenfabrik Taura Guido Unger G. m. b. H., Taura i. Sa.;
13. Herr Carl Anselm jr., Soden b. Salmünster;
14. Herr Karl Schwarz vorm. Gebr. Schwarz, Maschinen- und Handstickereien, Plauen i. Vogtland;
15. Herr S. Fränkel, Neustadt O.-S.;
16. Firma Becker & Bernhard, Langenfeld (Rheinprovinz);
17. Herr E. J. Eichler, Großschönau i. Sa.;
18. Firma van Laack, Schmitz & Eltschig, Berlin;
19. Firma Hermann Pichler, Stuttgart;
20. Herr H. Lachmanski, Königsberg i. Pr.;
21. Firma Deutsche Herrenwäsche-Fabriken Dornbusch & Co., Berlin;
22. Firma Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Aachen.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags:** Sitzung des Hauptausschusses des D. I. u. H. — Sitzung des Einzelhandelsausschusses des D. I. u. H. . . . . S. 166—167
**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Vereidigung von Bücherrevisoren. . . . . „ 167
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. „ 168
**Zölle und Außenhandel:** Völkerbundsarbeiten an der internationalen Handelsverständigung. — Zollbehandlung von Rückwaren. — Zollämterverzeichnis. — Merkblätter für den Außenhandel. . . . . S. 168—169
**Verkehrswesen:** Fahrpreisermäßigung für ausländische Besucher deutscher Mustermessen. — Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen. — Fortfall der Paketkarte. — Der Bestand der deutschen Binnenschiffe. . . . . „ 169—170
**Sozialpolitik:** Das deutsche Siedlungswesen. . . . . „ 170
**Persönliches:** . . . . . „ 170
**Bücherschau** . . . . . „ 170


### Deutscher Industrie- und Handelstag.

**Sitzung des Hauptausschusses des D. I. u. H.**

Am 8. Februar 1928 fand unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Franz v. Mendelssohn eine Hauptausschußsitzung des D. I. u. H. statt, die sich nach einem ausführlichen Vortrag des Herrn Dr. Melchior, Hamburg, über den gegenwärtigen Stand der Reparationsfrage mit der gegenwärtigen Lage der deutschen Handelspolitik beschäftigte. Das Referat hierüber erstattete der Syndikus der Berliner I. u. Hk., Herr Geheimrat Dr. Demuth, M. d. R. W. R. Der Redner wies auf das gewaltige Passivum der deutschen Handelsbilanz während der letzten Jahre mit Ausnahme von 1926 hin, welches zu schweren wirtschaftlichen Besorgnissen Anlaß gäbe. Ein Ausweg könne nicht gesehen werden in einer Drosselung der Einfuhr, da der überwiegende Teil der eingeführten Waren Rohstoffe, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse darstelle, welche im Inland nicht in hinreichender Menge erzeugt werden können. Dies gälte zumindest für die nächste Zeit leider vor allem für landwirtschaftliche Erzeugnisse, weil ein großer Teil der Landwirtschaft nicht über das nötige Kapital verfüge oder damit hinreichend versorgt werden könne, um zu einer ausreichenden Steigerung der Erzeugung zu kommen. Künstliche Maßnahmen zur Senkung der Einfuhr, wie vor allem eine Zollerhöhung für landwirtschaftliche Erzeugnisse seien kein geeignetes Mittel, da sie eine generelle Steigerung des deutschen Preisstandes mit all ihren verhängnisvollen Wirkungen im Gefolge haben müßten.

Die wesentliche Abhilfe sieht der Redner in einer Steigerung der Ausfuhr. Hierfür sei Voraussetzung, die schutzzöllnerische Tendenz des Auslandes abzuschwächen, sowie die sonstigen Hemmungen zu beseitigen, welche in Form des administrativen Protektionismus sich seit dem Kriege in zahlreichen Ländern geltend machen. Bestrebungen zur Schaffung eines größeren europäischen Wirtschaftsgebietes müßten grundsätzlich nach Kräften gefördert werden, wenn auch hiervon in den nächsten Jahren ein umfassender positiver Erfolg nicht zu erwarten sei.

Für Deutschland sei das wichtigste Mittel, zur Ausräumung der Handelshemmnisse in anderen Staaten zu kommen, der Abschluß von Handelsverträgen. 1927 sei in dieser Beziehung ein fruchtbares Jahr gewesen, da es neben kleineren Abkommen zu Verträgen mit der Türkei, Japan, Jugoslawien, vor allem aber mit Frankreich, gekommen ist. Wenn in ihnen auch Opfer gebracht werden mußten, so stellen diese Verträge doch einen weiteren Fortschritt auf dem Wege zur Konsolidierung der deutschen handelspolitischen Beziehungen zum Auslande dar. Auf diesem Wege fortzuschreiten, sei das aufrichtige Bemühen der deutschen Handelspolitik, und es sei hohe Zeit, daß die begrüßenswerten Erklärungen von Genf usw. nur rascher als bisher in Wirklichkeit umgesetzt werden und die unleugbar erkenntnismäßig vielfach vorhandene Tendenz zu besserer weltwirtschaftlicher Einigung die starken entgegenstehenden Hemmungen überwindet.

Der Redner beschäftigte sich sodann mit den zur Zeit mit der Tschechoslowakei und Polen schwebenden Handelsvertragsverhandlungen. Insbesondere das Zustandekommen eines Vertrages mit Polen sei für die deutsche Industrie von außerordentlich großer Bedeutung, andererseits müsse man auf deutscher Seite bestrebt sein, die lebenswichtigen landwirtschaftlichen Interessen nach Möglichkeit zu schützen. Im Zusammenhang hiermit sprach der Redner unter dankbarer Anerkennung der Fühlung, welche die Reichsregierung bei den bisherigen Handelsvertragsverhandlungen mit der Wirtschaft unterhalten habe, den Wunsch aus, daß die Zusammenarbeit und Unterrichtung tunlichst noch eingehender und enger als bisher gestaltet werden möge. Der Redner schloß mit dem Hinweis darauf, daß Deutschland bisher in jeder Beziehung dem Auslande entgegengekommen sei. Ein Beweis hierfür sei auch die Zollsenkungsaktion, bei deren Beratung der Reichswirtschaftsrat zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist. Es sei nun Zeit, daß die anderen an Deutschland handelspolitisch interessierten Länder ihre Bereitwilligkeit zur Verständigung auch nach der praktischen Seite in erhöhtem Maße zeigen, da sonst eine Verkümmerung des deutschen Außenhandels sich ergäbe, die nicht zuletzt auch schädigend auf die anderen Länder zurückwirken würde; sei es dadurch, daß Deutschland in seiner Fähigkeit, Reparationen zu zahlen, beeinträchtigt wird oder dadurch, daß Deutschlands Kaufkraft für ausländische Waren gemindert wird.

Im weiteren Verlauf der Tagesordnung beschäftigte sich der Ausschuß mit zahlreichen zur Änderung der Gewerbeordnung vorliegenden Anträgen und nahm nach einem Bericht des Herrn H. Heickendorf, Lübeck, folgende Entschließung an, die mit wenigen Ausnahmen einer Entschließung entspricht, die der Einzelhandelsausschuß des D. I. u. H. am 6. Februar in eingehender Beratung unter der Vorsitze des Herrn van Norden-Köln gefaßt hatte:

„Der Hauptausschuß des D. I. u. H. stimmt durchaus der Absicht zu, durch eine Novelle zur Gewerbeordnung schon vor der allgemeinen Neugestaltung der Gewerbeordnung Wünsche zu erfüllen, die seit längerer Zeit von den beteiligten Wirtschaftskreisen als dringend bezeichnet worden sind. Bei seiner

Stellungnahme geht der Hauptausschuß von dem Grundsatz aus, nur in solchen Fällen eine Änderung des bestehenden Gesetzes zu verlangen, in denen er nach eingehender und gewissenhafter Prüfung zu der Auffassung gekommen ist, daß auf andere Weise eine Beseitigung von vorhandenen Mißständen nicht möglich ist. Dabei wird dem Gedanken Rechnung getragen, daß staatliche Eingriffe in die Gewerbefreiheit nur befürwortet werden, wenn hierfür dringende allgemeine wirtschaftliche Gründe vorliegen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hält der Hauptausschuß folgende Änderungen für erforderlich:

1. Es erscheint richtiger, die als notwendig anerkannte Einschränkung des Wandergewerbes nicht durch Einführung eines Bedürfnisnachweises bei Erteilung eines Wandergewerbescheins vorzunehmen, sondern durch eine bessere Auswahl der zuzulassenden Personen und durch eine angemessene Besteuerung der leistungsfähigeren Wandergewerbebetriebe. Es wird daher vorgeschlagen:

a) im § 57 hinter Nr. 4 der Versagungsgründe als weiteren Versagungsgrund hinzuzufügen: „Wenn sonstige Gründe gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Nachsuchenden vorliegen,"

b) eine schärfere steuerliche Erfassung des Wandergewerbes nach Gewinn und Kapitalkraft durchzuführen, wie sie insbesondere die Benutzung von Kraftwagen ausweist.

2. Es soll eine Vorschrift aufgenommen werden, nach der der Wandergewerbetreibende seinen Namen (Firma) und Wohnsitz an seinem Fahrzeug, Handkarren oder Tragkasten sichtbar anzubringen hat.

3. Vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sollen ausgeschlossen werden (§ 56):

a) Teppiche, jedoch mit der Maßgabe, daß Matten und Bettvorleger nicht orientalischer Herkunft, die auch bisher im Hausierhandel vertrieben worden sind, von dem Verbot freigestellt werden;

b) Spülrohre, Frauenduschen und alle Gegenstände, die bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten oder die Schwangerschaft zu beseitigen. Einer Ausdehnung der Verbotsvorschrift auf andere bestimmt bezeichnete sanitäre Artikel stehen keine Bedenken entgegen;

c) Bettfedern;

d) Heil- und Vorbeugemittel (früher „Arzneimittel" § 56 Ziff. 9).

4. § 56 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

„Für die unter Nr. 9 genannten Waren ist auch das Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen verboten."

5. Wanderlager in Gast- und Schankwirtschaften sollen verboten werden.

6. Der § 44 Abs. 3 soll dahin ausgedehnt werden, daß auch das Vorlegen von Warenmustern in Gast- und Schankwirtschaften an Wiederverkäufer ohne Wandergewerbeschein nur mit Legitimationskarte möglich ist. Eine solche Tätigkeit darf auch nicht der Wanderlagersteuer unterliegen. Dagegen soll die Vorlegung von Mustern in Gast- und Schankwirtschaften an Verbraucher, mit dem Zwecke, Warenbestellungen zu erhalten, als Wanderlager zu betrachten sein.

7. Ein allgemeines Verbot der Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Ausübung des Wandergewerbes kann nicht befürwortet werden. Doch soll, um die Umgehung der Wanderlagersteuer durch „Autohausierer" zu verhindern, bestimmt werden, daß jedes Feilbieten von Waren im Wandergewerbe, das mittels eines Kraftfahrzeugs ausgeübt wird, als Wanderlager gilt, unbeschadet der Bestimmungen zu Ziffer 8.

8. Das Feilbieten von Waren an Wiederverkäufer auch ohne ausdrückliche vorangige Einzelbestellung soll von dem Erfordernis des Wandergewerbescheins befreit werden, falls von dem Wiederverkäufer eine allgemeine Aufforderung zum regelmäßigen Besuch vorliegt oder eine solche als stillschweigend erteilt angesehen werden kann.

9. Der § 43 Absatz 2 soll dahin ausgedehnt werden, daß der Legitimationsschein für den Straßenhandel mit Druckschriften auch in den Fällen des § 57b Ziffer 3 versagt und in entsprechender Anwendung des § 58 zurückgenommen werden kann.

10. Der § 43 Absatz 3 soll auf die Wahl des Reichspräsidenten, auf Volksabstimmungen bei Volksentscheid und Volksbegehren und auf die Wahlen zu allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgedehnt werden.

11. Der § 42b soll dahin ergänzt werden, daß die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder die Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bei Einführung einer Erlaubnispflicht für den Straßenhandel auch die Bedürfnisprüfung einführen kann, daß ferner die Ausnahme, die in § 42b Absatz 3 für die Erzeugnisse und Waren des § 59 Ziffer 1 und 2 festgelegt ist, beseitigt wird. Falls die genannten Behörden von ihrer Befugnis Gebrauch machen, sind die Industrie- und Handelskammern vorher gutachtlich zu hören.

12. Für den Geschäftsbetrieb der Detektivbüros soll eine Untersagungsmöglichkeit nach § 35 eingeführt werden.

13. Der Geschäftsbetrieb der Versteigerer soll einer Erlaubnispflicht unterworfen werden.

14. Der Verkauf von Bettfedern auf Wochenmärkten (§ 66) soll verboten werden.

15. Die Verkaufsstellen in den Gebäuden und auf dem Gelände der Reichsbahn und der privaten Bahnunternehmungen, soweit sie außerhalb der Sperre betrieben werden, müssen zum Schutze des ortsansässigen Einzelhandels den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen werden. Da die für die Reichsbahn ergangenen „Richtlinien" sich als ungeeignet erwiesen haben, müssen der § 6 der Gewerbeordnung und der § 16 des Reichsbahngesetzes geändert werden.

16. Änderung des § 36 Absatzes 1 dahin, „daß auch solche Personen durch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen beeidigt und öffentlich angestellt werden können, welche besondere Tätigkeiten in Handel und Gewerbe ausüben oder Gutachten erstatten, die eine besondere Sachkenntnis erfordern."

### Sitzung des Einzelhandelsausschusses des D. I. u. H.

Der Einzelhandelsausschuß des D. I. u. H. hielt am 6. Februar 1928 im großen Sitzungssaal der I. u. Hk. zu Berlin unter dem Vorsitze des Herrn van Norden, Köln, eine Tagung ab. Die Versammlung war aus allen Teilen des Reichs außerordentlich stark besucht, da vor allem die Änderung der Gewerbeordnung als wichtiger Punkt auf der Tagesordnung stand. Nach eingehender Berichterstattung der Herren H. Heickendorf, Lübeck, und Rechtsanwalt Dr. Klug, Berlin, wurde eine Entschließung angenommen, die in der Sitzung des Hauptausschusses in einigen Punkten abgeändert wurde. Zu dem Inhalt der Entschließung verweisen wir auf den vorstehenden Bericht über die Hauptausschußsitzung.

Über die Änderung der §§ 7—10 des Wettbewerbsgesetzes berichtete Herr Syndikus Jacubowsky, Hamburg. Er legte der Versammlung die Änderungsvorschläge vor, die in einer gemeinsamen Kommission des D. I. u. H. und der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels ausgearbeitet worden waren. Die Vorschläge, die eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Fassung der §§ 7—10 darstellten, wurden von der Versammlung gutgeheißen und sollen zu geeigneter Zeit dem Reichsjustizministerium überwiesen werden.

Über eine bessere Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und vor allem der Sonderveranstaltungen durch Einfügung von gesetzlichen Einigungsämtern in das Wettbewerbsgesetz sprach Herr Amtsrichter Hüseler, Kiel. Die Prüfung dieser Frage wurde einer Kommission überwiesen, die dem Einzelhandelsausschuß einen Entwurf zur Beschlußfassung vorlegen soll. In der Frage der Verlängerung der Verkaufszeiten für Automaten, über die Herr Dr. Grosse, Berlin, berichtete, war die Versammlung nicht der Ansicht, daß man einer Verlängerung der Verkaufszeiten bei Automaten zustimmen soll.

Im Anschluß an die Tagesordnung fand noch eine allgemeine Aussprache über Wünsche des Einzelhandels statt. (Ib/348/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Vereidigung von Bücherrevisoren.

Bei der I. u. Hk. zu Halberstadt war ein Zweifel darüber entstanden, ob die Kammern berechtigt sind, Geschäftsführer von Vereinen, deren Tätigkeit sich u. a. auf die Beratung ihrer Mitglieder in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten erstreckt, öffentlich anzustellen und zu vereidigen (Pr. H. K. G. § 42 in Verbindung mit der G. O. § 36). Maßgebend dabei war ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. September 1900, in dem bestimmt ist, daß Personen, die den Bücherrevisorenberuf als Angestellte (sei es von Gewerbetreibenden, sei es von Gemeinden) ausüben, nicht öffentlich angestellt und vereidigt werden dürfen.

Auf die Anfrage der Kammer hat der Minister für Handel und Gewerbe ihr den nachfolgend abgedruckten Bescheid zugehen lassen, aus dem hervorgeht, daß Geschäftsführer von Vereinen der erwähnten Art nicht als selbständige Gewerbetreibende im Sinne des § 42 H. K. G. anzusehen sind und daher auch nicht vereidigt werden können:

„Ich bin der Ansicht, daß der Geschäftsführer eines Vereins, dessen Tätigkeit sich unter anderem auf die Beratung seiner Mitglieder in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten erstreckt, nicht als Gewerbetreibender im Sinne des § 42 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern angesehen und vereidigt werden kann." (IVb/142/28.)

# Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Großhandelsindexziffer vom 1. Februar 1928 (Reichsanz. Nr. 31). — Die amtliche Großhandelsindexziffer im Monatsdurchschnitt Januar 1928 (Reichsanz. Nr. 33). — Im Volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstags wurde die Aussprache über den Schankstättengesetzentwurf fortgesetzt (Reichsanz. Nr. 30).

**Verkehrswesen** (Deutsches Reich): Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 31. Januar 1928. — Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 31. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 3).

**Steuern** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über den Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Großbritannien (Reichsanz. Nr. 31).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Eingliederung der Landesämter für Arbeitsvermittlung in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Reichsarbeitsblatt Nr. 4). — Preußen: Wahl der Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern (Amtsblatt des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt Nr. 3).

**Geld-, Bank- und Kreditwesen** (Deutsches Reich): Zweites Gesetz über wertbeständige Hypotheken. Vom 2. Februar 1928. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 27. Januar 1928. (Reichsgesetzbl. I Nr. 3). — Übersicht der Prägungen von Reichssilber- und Reichspfennigmünzen in den deutschen Münzstätten bis Ende Januar 1928 (Reichsanz. Nr. 33).

# Zölle und Außenhandel.

### Völkerbundsarbeiten an der internationalen Handelsverständigung

(im Zusammenhang mit den Arbeiten der Internationalen Handelskammer).

(Nachdruck bedarf vorheriger Genehmigung.)

Im Hinblick auf die zur Zeit in Paris bei der Internationalen Handelskammer stattfindenden Verhandlungen über handelspolitische Fragen erscheint es wichtig, die Industrie- und Handelskammern kurz über die weiteren Arbeiten des Völkerbundes auf dem Gebiete der internationalen Handelsverständigung zu unterrichten. Getreu den Beschlüssen der Internationalen Wirtschaftskonferenz vom Mai 1927 hat das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes in seiner Tagung im Dezember 1927 die Weiterarbeit an der von der Konferenz bestätigten Handelspolitik in den Mittelpunkt seiner Beratungen gestellt. Die Neuorientierung der Handelspolitik in der Richtung eines freien und gleichmäßigen Warenaustausches ist nach der Auffassung des Wirtschaftskomitees das entscheidende Ergebnis der Weltwirtschaftskonferenz.

In organisatorischer Hinsicht ist zu bemerken, daß neben dem hauptsächlich aus beamteten Vertretern der einzelnen Länder zusammengesetzten Wirtschaftskomitee ein beratendes Komitee geschaffen worden ist, in das von deutscher Seite u. a. Herr Franz von Mendelssohn berufen worden ist. Herr Staatssekretär Trendelenburg gehört sowohl dem Wirtschaftsausschuß wie dem neugeschaffenen beratenden Komitee an. Durch die weitgehende Personalunion zwischen diesen Genfer Ausschüssen und der Internationalen Handelskammer ist eine besonders enge und fruchtbare Zusammenarbeit beider Organisationen gewährleistet.

Das beratende Komitee wird seine Arbeiten voraussichtlich im Mai 1928 aufnehmen. Inzwischen werden die Fragen der Handelspolitik vom Wirtschaftskomitee des Völkerbundes auf Grund eingehender Materialsammlung einem besonderen Studium unterzogen. Diesen Untersuchungen liegt ein Fragebogen zugrunde, aus dem wir nachstehend die wichtigsten Stellen mitteilen:

Welches ist die passende Vertragsmethode für internationale Handelsverständigung, und ist dieselbe vereinbar mit den verschiedenen Zolltarifsystemen, denen wir in den verschiedenen Staaten begegnen? Wie kann zwischen diesen Tarifsystemen ein wirksamer Ausgleich gefunden werden, um sie der besten Handelsvertragsmethode anzupassen?

Welches sind die Sicherheiten für Beständigkeit und Gleichheit der Tarife, um vor allem den internationalen Handelsbeziehungen Dauerhaftigkeit zu geben?

Läßt sich die Meistbegünstigungsklausel, deren Anwendung und Bestand verallgemeinert werden soll, verstehen als eine grundsätzliche Sicherung und wesentliche Bedingung von Handelsverträgen, oder als das Ergebnis einer Verhandlung, welches die jeweiligen Interessen der Parteien im Rahmen des möglichen befriedigt, sei es durch die Mäßigung in dem Tarife selbst, sei es durch die vertragliche Senkung der Tarife?

Welches ist die günstigste Formel für die Meistbegünstigungsklausel (negativ oder positiv, bedingt oder unbedingt, allgemein oder beschränkt, endgültig oder mit den Vorbehalten periodischer Anpassung)?

Was sollte außer dem Zolltarif noch zum Gegenstand der meistbegünstigten Behandlung gemacht werden?

Was ist die beste Methode, um zu verhindern, daß di Klausel ein Anwachsen der Tarife zur Folge hat, daß durc Vorzugstarife die Anwendung der Klausel zunichte gemac wird und daß unterschiedliche Behandlungen den Wert de Klausel nicht verringern? Welches ist das Ausmaß der etwa i besonderen Bedingungen begründeten Ausnahmen von de Meistbegünstigung?

Wie stehen etwaige Teilnehmer an einem kollektiven Meist begünstigungsvertrage zu den Außenstehenden und umgekehrt

In welchem Ausmaße können private Industrievereinbarungen einen kollektiven Meistbegünstigungsvertrag fördern

All diese Untersuchungen haben den Zweck, zwei Weg der von der Weltwirtschaftskonferenz empfohlenen Neuorientierung der internationalen Handelspolitik zu fördern nämlich zweiseitige Handelsverträge un Kollektivaktionen. Der dritte Weg, nämlich der autonomer Maßnahmen der einzelnen Staaten, wird zunächs der freien Entschließung der einzelnen Völkerbunds mitglieder überlassen. Die Förderung der internationalen Wirtschaftsannäherung auf den beiden anderen bezeichneten Wege dient, wie die Niederschrift der Sitzung des Wirtschaftskomitee die vom 15. bis 21. Dezember 1927 tagte, ausdrücklich feststell vor allem auch dem Bestreben, die bisher bedauerlicherweis beobachtete Entwicklung der Handelspolitik zum Protektionismus aufzuhalten. Die Niederschrift wendet sic insbesondere gegen die bedauerliche Erscheinung übe triebener Spannen zwischen dem autonomen Zolltarif und de Zollsätzen, die die Staaten sich als Ergebnis ihrer Verhandlungen innerlich vornehmen, sowie gegen die absolut starre Minimaltarife, die in gewissen Staaten bestehen und die v Beginn der Handelsvertragsverhandlungen erfolgte Inkraftsetzung der Generaltarife.

Gerade die letzteren Feststellungen sind von besonder Bedeutung deshalb, weil sie übereinstimmen mit den vom Vo sitzenden des Ausschusses für Handelspolitik und Zollfragen b der Internationalen Handelskammer, Herrn Kons Dr. Kotzenberg, Frankfurt a. M., vorgeschlagenen Rich linien. Diese Richtlinien gehen in bezug auf die Handel verträge aus von der Feststellung der Weltwirtschaft konferenz, der der Internationale Handelskammerkongreß Stockholm beigetreten ist, daß die Zeit gekommen sei, der Erhöhung der Zölle ein Ende zu machen und sich in un gekehrter Richtung einzustellen. Sie behandeln dann ebenfa die drei von Genf vorgeschlagenen obenerwähnten Wege u unterstreichen die Bedeutung der Meistbegünstgungsklausel für die internationale Handelspolitik, sei in zweiseitigen oder Kollektivverträgen, insbesondere weil d Meistbegünstigungsverträge, verbunden mit hinreichend Tarifabreden, am ehesten geeignet sind, die Zolmauern gegenseitig herabzusetzen und die gesam Zollage der einzelnen Staaten einander anzunähern. Die Vorschläge vom 15. Dezember 1927, die den Landesgruppen d Internationalen Handelskammer im Januar zugingen, stimm also weitgehend mit den Ergebnissen der Dezembertagung d Wirtschaftskomitees beim Völkerbund überein. Mit Recht fü das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes die wiederho Mahnung hinzu, daß alle diese Maßnahmen nur dann Sinn u Zweck haben, wenn die Regierungen der beteiligten Länder i dem Geiste erfüllt sind, der die Beschlüsse der Weltwirtschaft konferenz geleitet hat.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhan die weiteren vom Völkerbund aufgegriffenen Arbeiten an d Schaffung des internationalen Zolltarifschema, für das jetzt bereits ein Rahmen entworfen ist, und d Fremdenrechtes. Wegen des letzteren hat der Wirtschaftsausschuß die Herren Serruys, Paris, und Ried, Wien, beauftragt, einen Kollektivvertragsentwurf auszuarbeit. Der Wirtschaftsausschuß hat diesen Entwurf bereits in sein Grundzügen gebilligt, so daß zu hoffen ist, daß diese Arbeit noch im Laufe der nächsten Monate zu einem endgültigen Abschluß durch eine internationale Konferenz kommen. Der Entwurf lehnt sich sehr wesentlich an die von der Internationa Handelskammer in ihrem Berichte vom Februar 1927 (Nr. ) gemachten Vorschläge an.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, dürfen wir nur darauf hinweisen, daß wir den obigen Auszug aus dem Fragbogen des Völkerbundes lediglich zur Kenntnisnahme mitteilen. Eine Stellungnahme dazu kommt vorderhand noch nicht in Betracht, ehe nicht Weiteres über den Abschluß der Arbeiten, die jetzt vom Wirtschaftskomitee eingeleitet sind, mitgeteilt werden kann. Wir werden nicht verfehlen, die Mitglieder, wenn möglich, schon in der nächsten Nummer der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" über die Ergebnisse der derzeitigen Ausschußberatungen an der Internationalen Handelskammer zu unterrichten. Wir fügen hinzu, daß sich diese vor einigen Tagen in Paris aufgenommenen Arbeiten auch erstrecken auf Abbau und Erleichterung der Zollförmlichkeiten, insbesondere in bezug auf die Fragen des Deklarationszwanges, der Rein- und Rohgewichtverzollung, der Ursprungszeugnisse und der Konsulatsfaktur, des Musterverkehrs, des Herkunftszwanges und der Ze-

erwaltungsgesetze, und daß ein besonderes Kapitel dem überandnehmenden Protektionismus, der auch in den Genfer rbeiten, wie erwähnt, eine Rolle spielt, gewidmet ist. IIa/329/28.)

### Zollbehandlung von Rückwaren.

Auf unsere Eingabe, betreffend Erleichterung bei der Ababe von Versicherungen über den Wareninhalt gegenüber den ollämtern, wurde uns vom Herrn Reichsminister der Finanzen achstehender Bescheid erteilt:

„Auf Grund des § 113 des Vereinszollgesetzes können zollinländische Erzeugnisse, die nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, bei nachgewiesener Nämlichkeit zollfrei belassen werden. Von den Länderegierungen sind im Jahre 1909 Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung dieser Vorschrift erlassen worden, namentlich darüber, wie die Herkunft der Waren aus dem Zollinlande und ihre Nämlichkeit nachzuweisen ist. Die preußischen Bestimmungen sind im Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und -Verwaltung 1909, S. 104 und 105, veröffentlicht. Wenn dort verlangt wird, daß die Versicherung über die Herkunft der Ware aus dem freien Verkehr des Zollgebietes außer von dem Empfänger von einem mit dem Sachverhalt vertrauten und von der Zollstelle für geeignet befundenen Angestellten zu unterzeichnen ist, so soll damit im Interesse der heimischen Wirtschaft wie der Reichskasse nach Möglichkeit die Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Zollfreiheit für Rückwaren nicht in unzulässiger Weise ausgenutzt wird. Die Zollstelle hat die Möglichkeit, ohne zeitraubende Ermittlungen den mit dem Sachverhalt vertrauten Angestellten bei etwaigen Zweifeln zu befragen oder zur Vernehmung zu bestellen. Der Inhaber oder Vertreter namentlich größerer Firmen kann mit dem Sachverhalt der Einzelheiten nicht so vertraut sein, daß er erschöpfende Auskunft zu geben in der Lage ist. Nach den Erläuterungen, die der preußische Erlaß den Anordnungen vorausschickt, hat zu der Bestimmung, daß der Angestellte als zur Abgabe der Versicherung geeignet befunden werden muß, die Wahrnehmung Anlaß gegeben, daß bei Abgabe der Versicherungen vielfach nachlässig verfahren, daß insbesondere die Versicherung über den Hersteller der Ware von Personen, wie Packern, Hausdienern oder Kutschern, abgegeben worden war, die mit dem Sachverhalt gar nicht vertraut sein konnten.

Da die Bestimmungen sich bewährt haben und die Gewerbetreibenden nicht in unbilliger Weise belasten, sehe ich mich zu meinem Bedauern zu einer Änderung nach den dortigen Wünschen nicht veranlaßt." (IIIa/302/28.)

### Zollämterverzeichnis.

Das Ämterverzeichnis der Verwaltung der Zoll- und Verauchsabgaben ist nach dem neuesten Stande von 1927 neu erhienen und bei Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, unter Vergsarchivnummer 8945 zu haben. Wir möchten nicht verfehlen, e Mitglieder hierauf aufmerksam zu machen. (IIIa/330/28.)

### Merkblätter für den Außenhandel.

Nachstehende Merkblätter sind erschienen:

Liste von Importfirmen in Niederländisch-Indien mit Adressen der europäischen Einkaufsstellen und Warenverzeichnis . . . . . 2,50 M.

Liste der deutschen und das deutsche Interesse vertretenden Firmen:
a) in Hankow . . . . . 1,— M.
b) in Tsingtau . . . . . 2,— M.

Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Venezuela . . . . . 0,50 M.
zuzüglich der Übersendungskosten.

Die Merkblätter sind bei Zusicherung der vertraulichen Bendlung vom Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin 35, Schöneberger Ufer 21, zu beziehen.

Interessenten steht eine Liste der bisher erschienenen erkblätter zur Verfügung. (IIIb/199/28.)

## Verkehrswesen.

### Fahrpreisermäßigung für ausländische Besucher deutscher Mustermessen.

Zum Besuche der Leipziger Frühjahrsmesse vom 4. bis März 1928 wird die übliche Fahrpreisermäßigung von % gewährt.

Geltungsdauer der Fahrkarten auf den Strecken der utschen Reichsbahn: zur Hinfahrt vom 28. Februar bis März 1928; zur Rückfahrt vom 4. März bis 17. März 1928. 343/28.)

### Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen.

Die Fahrpreisermäßigung von 25 % zum Besuch ausndischer Messen wird auch zu der vom 11. bis 18. März 1928 ttfindenden XIV. Wiener Internationalen Messe (Frühjahrsmesse) gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Hinfahrt vom 6. bis 14. März 1928, zur Rückfahrt vom 11. bis 24. März 1928. Der Messeausweis ist bei der Lösung der Fahrkarte vorzulegen. (V/390/28.)

### Fortfall der Paketkarte.

Die Erhebungen des D. I. u. H. auf Grund eines Äußerungsersuchens des Reichspostministeriums zu dessen Anregung, in Zukunft die Paketkarte abzuschaffen (vgl. Rundschreiben vom 27. Dezember 1927 — V/3215/27 —) hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Vorschläge des Reichspostministeriums begegneten in der deutschen Wirtschaft lebhaftem Interesse. Allerdings sind die Meinungen hierüber überaus geteilt. So konnten sich von 70 Gutachten nur 25 dahin aussprechen, daß Einwendungen nicht zu erheben seien oder daß die bisherigen Bedenken fallen gelassen werden, während die Mehrzahl, nämlich 38, sich teils gegen die Ausführungen des Reichspostministeriums wandten, teils nur unter bestimmten Voraussetzungen glaubten ihre Zustimmung geben zu können. Bei 7 Kammern war das Ergebnis vollkommen uneinheitlich, so daß eine Stellungnahme Für oder Wider nicht abgegeben werden konnte.

Immerhin konnte festgestellt werden, daß die Einstellung der Wirtschaft sich dahin geklärt hat, daß die Schwierigkeiten für die Absenderfirmen mehr oder weniger in den Hintergrund treten, da die Vorteile der Paketkarte hier durch andere Maßnahmen, z. B. durch besondere Zettel usw. an Stelle der Paketkarte, ersetzt werden könnten. In den größeren Betrieben — und diese kommen hauptsächlich in Frage — wird die Herstellung der Anschrift auf der Paketadresse und der Paketkarte schon jetzt fast durchweg in einem Arbeitsgang hergestellt, so daß hier für die Wirtschaft nur ein geringer Vorteil durch Materialersparnis in Frage kommt. Die Bedenken der Absenderfirmen treten auch dadurch mehr in den Hintergrund, daß solchen Selbstbuchern, die die Paketkarte nicht entbehren zu können glauben, überlassen bleiben soll, sie auch weiterhin auszufertigen.

Ferner wird allgemein dem Vorschlag der Reichspost zugestimmt, daß in Zukunft für Versender, die nicht am Selbstbucherverfahren teilnehmen, nur eine Paketkarte für die gleichzeitig an denselben Empfänger aufgelieferten Pakete verlangt werden soll.

Die größten Bedenken werden nach wie vor gegen den Wegfall der Paketkarte im Verkehr der Empfangsanstalten mit dem Empfänger aufrechterhalten.

Von manchen Seiten wird es zwar für genügend angesehen, daß die Möglichkeit gegeben bleibt, überhaupt Mitteilungen an den Empfänger richten zu können, und es wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Mitteilungen auf der Paketumhüllung selbst anbringen zu können. Es fragt sich jedoch, ob bei der vielfach vorkommenden Beschädigung der Umhüllung hierdurch dem Bedürfnis der Wirtschaft voll gedient ist. Von zahlreichen anderen Seiten wird auch darauf hingewiesen, daß dies in keiner Weise genüge, da bei Großbetrieben, bei denen die Pakete zunächst zu einer Verteilungsstelle gehen, dann anstatt der Paketkarte, auf der die notwendigen Vermerke angebracht sind, das ganze Paket in die Einzelabteilungen gesandt werden muß, da meist dort erst geprüft werden kann, ob die Sendung der Bestellung entspricht, ob die Annahme verweigert, ob das Paket weiter gesandt werden, ausgepackt oder zunächst verpackt stehen bleiben soll.

Es werden weiter nach wie vor vielfach die früheren Bedenken aufrechterhalten, daß die Unterschlagungsgefahr durch Angestellte vermehrt wird. Hier dürften auch psychologische Momente mitsprechen, wenn bei den Beteiligten bekannt wird, daß eine doppelte Kontrolle durch die auf besonderem Wege gehende Paketkarte nicht mehr vorhanden ist. Eine kurze Benachrichtigung vom Empfangspostamt über die Zahl der vorliegenden Pakete wird nicht als voller Ersatz angesehen, es sei denn, daß der Benachrichtigungszettel alle Angaben des früheren Paketkartenabschnitts wiedergibt. Dies würde aber besondere und kostspielige Verwaltungsarbeiten verursachen.

Es wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß das jetzige Verfahren der Post, nach welchem bei Fehlen eines Pakets irgendwelche Nachforschungen nur auf Antrag angestellt werden, dem wirtschaftlichen Bedürfnis in keiner Weise gerecht wird. Zum Beispiel sei es bei Geschenk- und ähnlichen Sendungen nicht üblich, oft auch nicht angebracht, den Empfänger vorher zu benachrichtigen. Verlust- oder Beraubungsfälle könnten in solchen Fällen überhaupt nicht oder oft erst sehr spät bemerkt werden. Das gleiche gilt auch für Sendungen, die fortlaufende größere Lieferungen betreffen, wenn diese in vielen Einzelsendungen eingehen, aber erst nach Abschluß der Gesamtlieferung übersehen werden kann, ob eine Teillieferung ausgefallen ist oder nicht.

Im geschäftlichen Verkehr ist es keineswegs die Regel, daß einer Sendung ein Schriftwechsel über den Umfang und Inhalt vorausgeht. Oft wird daher der Empfänger, insbesondere bei Sendungen, die durch Spediteure weitergeleitet werden, erst

aus den Vermerken der Paketkarte über das Nähere unterrichtet. Ferner wird lebhaft beklagt, daß in Zukunft die Gewichtsangaben und die bezahlte Freigebühr nicht mehr ersichtlich sein sollen.

Die Äußerungen der Industrie- und Handelskammern verkennen in keiner Weise, daß die geplante Neuregelung erhebliche betriebliche Vorteile bietet. Es wird grundsätzlich durchaus begrüßt, wenn die Post ernstlich bestrebt ist, ihren Betrieb zu rationalisieren, ein Bestreben, was nicht nur ihr selbst, sondern auch letzten Endes wiederum der Wirtschaft zugute kommt. Trotzdem glauben viele Kammern, ihre an sich bestehenden lebhaften Bedenken nur dann zurückstellen zu können, wenn von der Post bestimmte Erklärungen über die sich für die Wirtschaft aus der Neuregelung unmittelbar ergebenden Verbesserungen und Verbilligungen gegeben werden können. Vor allem wird hier im Hinblick auf die von der Post selbst zugegebenen erheblichen Betriebsersparnisse wiederum der dringende Wunsch zum Ausdruck gebracht, den Selbstbuchern als Großversendern Gebührennachlässe zu gewähren. (Vgl. unsere Eingabe vom 12. Febr. 1927 VS/124/27.)

Die Hauptbedenken der Wirtschaft bestehen somit für den Verkehr beim Empfänger. Die Empfänger benötigen dringend in irgendeiner Form eine Unterlage, aus der sie Absendung und Ankunft, zum mindesten aber die Absendung, ferner das Gewicht, die Freigebühr usw., wie endlich den Geschäftsverkehr zwischen Absender und Empfänger betreffende Angaben ersehen können. Ferner wird zur Verminderung der Verlust- und Unterschlagungsgefahr auf eine Möglichkeit Wert gelegt, durch welche unabhängig von dem für sich laufenden Paket eine Kontrolle vorhanden ist und durch die eine Benachrichtigung des Empfängers über den Abgang eines Paketes erfolgt. Auf der anderen Seite wird die Hauptarbeit der Reichspost bei dem jetzigen Stand neben der Beförderung der Karte selbst beim Empfangspostamt bei der dort stark ins Gewicht fallenden Behandlung der Paketkarte und vor allen Dingen bei deren Vereinigung mit dem Paket geleistet. Der Wegfall dieser Leistungen ist der Post dringend erwünscht und würde nicht nur eine beträchtliche Ersparnis an Personalkosten zur Folge haben, sondern auch den Zustelldienst günstig beeinflussen.

Nach eingehender Prüfung des eingegangenen Materials schien dem D. I. u. H. ein Weg gegeben zu sein, beide Notwendigkeiten, beim Empfänger die Beibehaltung einer Unterlage, bei der Post der Fortfall der obengenannten Arbeiten, zu vereinigen. Dies könnte nämlich dadurch geschehen, daß die bisher übliche Vereinigung der Paketkarte und des Paketes am Bestimmungsort in Fortfall kommt, daß vielmehr vom Versender neben dem Paket an Stelle der jetzigen Paketkarte eine mit besonderem Vordruck ausgestattete Paketkarte in Form einer Postkarte vorgelegt wird, die vom Absender die für den Empfänger notwendigen geschäftlichen Angaben und Mitteilungen, von der Post den Vermerk über Gewicht, Freigebühr und Abgangsstempel enthält. Bei mehreren Sendungen an einen Empfänger genügt eine Karte. Diese Karte geht in der gewöhnlichen Briefpost getrennt vom Paket direkt zum Empfänger. Hierdurch wird der Empfänger von der Absendung eines Paketes an ihn unter gleichzeitiger Angabe der notwendigen Vermerke benachrichtigt. Er wird in die Lage versetzt, sofern das Paket in angemessener Zeit nicht bestellt wird, rechtzeitig Nachforschungen anzustellen — eine vom Lauf des Pakets unabhängige Kontrollmöglichkeit bleibt bestehen — wie auch der Post die Behandlung und Vereinigung der Paketkarte mit dem Paket am Bestimmungsort erspart bleibt. Die hierdurch ersparten Kosten dürften durch die gebührenfreie Versendung der neuen Benachrichtigungskarte an den Empfänger kaum aufgewogen werden, so daß immer noch eine gewisse Ersparnis sowie auch die Beschleunigung und Vereinfachung des Verkehrs verbleibt. Wert muß jedoch darauf gelegt werden, daß die weiteren Prüfungen dieser Frage die dringend erwünschte Einführung eines Kleingutverkehrs nicht hemmt.

Der D. I. u. H. hat sich mit einer eingehend begründeten Eingabe in dieser Richtung dem Reichspostministerium gegenüber geäußert. (VS/23/27.)

**Der Bestand der deutschen Binnenschiffe**

am 31. Dezember 1926, Band 343 der Statistik des Deutschen Reichs, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, Preis 8 RM.

Der vorstehende Band gibt zum erstenmal seit der letzten Erhebung der Vorkriegszeit von 1912 ein Bild der gesamten deutschen Binnenschiffe in ihrer Verteilung nach Bauart, Größen und Altersklassen. In der dem Tabellenwerk vorangehenden Einleitung werden eine Reihe zusammenfassender Übersichten gegeben, in denen insbesondere auch die Veränderungen im Gesamtumfang und in der Zusammensetzung und Verteilung des Gesamtbestandes gegenüber 1912 und die Entwicklung in den letzten Jahren dargestellt werden. Angesichts der wieder stark im Mittelpunkt der Erörterungen stehenden Fragen der Wahl und des Ausbaus der für die verschiedenen Verkehrsbedürfnisse geeignetsten Verkehrsmittel dürfte die Veröffentlichung besondere Bedeutung haben. Wir bitten, eventuelle Bestellungen unmittelbar an den Verlag der Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts, Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, zu richten. (V/354/28.)

## Sozialpolitik.

**Das deutsche Siedlungswesen.**

Das Deutsche Archiv für Siedlungswesen e. V. ladet ein zur Teilnahme an dem von ihm mit Unterstützung verschiedener Ministerien, der Stadt Berlin und anderer Stellen vom 5. bis 10. März 1928 in Berlin veranstalteten Fortbildungslehrgang über „Das deutsche Siedlungswesen in Stadt und Land". Der Lehrgang soll insbesondere den bereits in der praktischen Tätigkeit Stehenden Gelegenheit geben, sich in der kurzen Frist von einer Woche über die wichtigsten Einzelfragen des Siedlungs-, Wohnungs- und Bauwesens und über die neuste Entwicklung und den derzeitigen Stand von Forschung und Praxis zuverlässig zu unterrichten. Außerdem wird ein kurzer Gesamtüberblick geboten werden. Nähere ist durch das Archiv (Berlin NW 6, Luisenstraße 27—28) zu erfahren.

## Persönliches.

Die I. u. Hk. zu Aachen hat in der Vollsitzung vom 17. Januar 1928 das Präsidium für das Jahr 1928 in seiner bisherigen Zusammensetzung: Generaldirektor Konsul **Albert Schiffers** als Vorsitzenden, Tuchfabrikant **Otto Croon**, Geh. Kommerzienrat Dr.-Ing. **Georg Talbot** und Kaufmann **Josef Sinn**, M. d. R., als stellvertretende Vorsitzende wiedergewählt.

Der Syndikus der I. u. Hk. zu Hagen, Dr. **Voye**, konnte am 1. Februar auf eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit in der Geschäftsführung der Kammer zurückblicken.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu Hagen wählte die Kammer den bisherigen Vorstand, bestehend aus den Herren **Alexander Post**, Vorsitzender, Dr. phil. und Dr.-Ing. h. c. **Wilhelm Elbers**, 1. stellvertretender Vorsitzender, und Ernst **Springorum**, 2. stellvertretender Vorsitzender, einstimmig wieder.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu Brandenburg (Havel) vom 6. Februar wurde das Präsidium der Kammer, bestehend aus den Herren Kommerzienrat **Gottfried Krüger**-Brandenburg als Präsident, Fabrikbesitzer **Walter Reichstein**-Brandenburg, Fabrikbesitzer **Georg Balthasar**-Rathenow und Kaufmann **Paul Gebhard**-Brandenburg als Stellvertreter wiedergewählt.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu Stralsund vom 1. ds. Mts. wurde Herr Dr. **Beug** zum Präsidenten und Herr Bankdirektor Konsul **Schmidt** zum Vizepräsidenten einstimmig wiedergewählt.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit Recht und Technik des Handels.** Eine Einführung von Dr. **P. Eckardt**, Direktor des kaufmännischen Bildungswesens der Industrie- und Handelskammer Halberstadt. Mit einem Geleitwort von Karl von der Aa, o. Professor an der Handelshochschule Leipzig. 1. Band. Mit 52 Abbildungen. (X und 194 S.) Geb. 3,80 RM. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. 1927

Das Werk macht mit den Grundsätzen und Erscheinungsformen des Rechnungswesens und der Arbeitsorganisation des Unternehmung vertraut, zeigt den Ablauf des Betriebes mit den wichtigen technischen Hilfsmitteln und macht mit dem Recht in der äußeren Form des Handels eingehend bekannt.

Es ist praktisch und wissenschaftlich im Inhalt, einfach der Darstellung, in deren Mittelpunkt die Unternehmung steht. Zahlreiche Beispiele aus dem Leben veranschaulichen schwierigere Fragen.

So dürfte es geeignet sein, kaufmännisches Denken bildend zu helfen und die Erkenntnis der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln. Die Anschaffung des Werkes kann empfohlen werden.

**Zur Theorie des Sparprozesses und der Kreditschöpfung.** Von Dr. **Adolf Lampe**, Privatdozent an der Universität München-Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1926. Preis brosch. 7,50 RM.

Die vorliegende Abhandlung sieht ihre Hauptaufgabe nicht in einer grundlegend neuen Erklärung des Zinseinkommens, sie ist vielmehr Absicht des Verfassers, eine besonders gearteten Darstellung der wirtschaftlichen Beziehungen des Zinspreises und des Sparprozesses unter dem Gesichtspunkt der wertfreien Preistheorie zu bieten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr" i. V. Dr. Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Köthener Straße 17, entgegen.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 23. FEBRUAR 1928 | Nummer 8


## Amerikanischer und deutscher Reichshaushalt.

Von Dr.-Ing. Philipp Wieland, M. d. R.

Die in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" kürzlich veröffentlichten Aufsätze über den Reichshaushalt 1928 sowie die Sorge um die Reichsfinanzen der kommenden Jahre geben mir Veranlassung, meine Erfahrungen über die Neuordnung des Budgets der Vereinigten Staaten von Amerika und deren Auswirkungen zu veröffentlichen.

Sowohl als Industriellen als auch als Mitglied des Haushaltsausschusses des Reichstags erfüllen mich seit geraumer Zeit die dauernd wachsenden öffentlichen Ausgaben mit banger Sorge. Schon lange und oft erklangen aus den Kreisen der Wirtschaft die Warnungen an die Reichsregierung, daß diesem lawinenartigen Anwachsen der Ausgaben Einhalt getan werden müsse, denn die durch Krieg und Inflation geschwächte, im Wiederaufbau befindliche, verarmte deutsche Wirtschaft könne die drückenden sozialen und steuerlichen Lasten auf die Dauer nicht tragen. Traurig ist es, feststellen zu müssen, daß all diese Notschreie ungehört verhallt sind, bis der Reparationsagent, zuerst mit seinem Junibericht und dann mit dem bekannten Memorandum, der Reichsregierung seinen Standpunkt gründlich klargemacht hat. Erst diesem Drucke, nicht den Vorstellungen der eigenen Wirtschaft, hat die deutsche Reichsregierung nachgegeben und die Ausgaben des Haushalts 1928 stark zusammengestrichen.

Vergegenwärtigt man sich unsere derzeitige Ausgabenwirtschaft mit ihren verschiedenen zwangsläufigen Lasten, wie Reparationen und Pensionen, dann muß man sich sagen, daß, auf lange Sicht gesehen, die Reichsfinanzen nur in Ordnung zu halten sind, wenn bei der Verarmung des deutschen Volkes in jeder Beziehung mit der größten Sparsamkeit zu Werke gegangen wird. Will man dieses Ziel erreichen, dann muß man das Übel an der Wurzel erfassen und die Einflüsse möglichst weitgehend ausschalten suchen, welche die Ausgaben erhöhen. Dazu gehört aber eine völlige Änderung des Haushaltssystems. Ich bin in dieser Beziehung völlig anderer Auffassung als der Herr Reichsfinanzminister Dr. Köhler; nicht etwa aus politischen, sondern aus rein sachlichen Gründen. Er sprach in seiner Etatsrede aus, daß er sich von einer Systemänderung keinen Erfolg verspreche. Allerdings würde er es begrüßen, wenn die Ermächtigung zu Ausgaben von dem Eingang der Anleihemittel abhängig gemacht werden könnte. Dieses Vorgehen wäre eine halbe Maßnahme. Wie steht es aber mit den Ausgaben, die von den Steuereingängen abhängen?

Ich habe die feste Überzeugung gewonnen, daß wir in Deutschland auch erst zu einer sparsamen Etatwirtschaft kommen, wenn wir die Aufstellung des Haushalts so gestalten, daß sie der Begehrlichkeit der Ministerien entzogen wird, und daß Reichsrat und Reichstag nach englischem Muster keine Ausgabenerhöhungen vornehmen dürfen oder diesen, nach amerikanischem, ein Vetorecht gegenübergestellt wird.

Seit geraumer Zeit verfolge ich die halbjährlichen Adreßreden des Präsidenten und des Budgetdirektors der U. S. A. an die Geschäftskommission der Regierung, in der sämtliche Beamte vereinigt sind, welche mit dem Budget zu tun haben. Eine Darlegung des amerikanischen Botschafters Mr. Schurman über die amerikanischen Budgetverhältnisse veranlaßten mich, mir vor Antritt meiner Amerikareise im April 1927 von ihm eine Einführung bei dem Budgetdirektor, General Lord, zu erbitten, welche ich auch bereitwilligst erhielt. Genannter empfing mich und gab mir in entgegenkommendster Weise mündlich und nachher noch schriftlich Auskunft auf alle an ihn gestellten Fragen. Meine erste Frage an ihn war, in welcher Beziehung stehen Sie zu den Ministerien? Er antwortete: ich bin vollständig unabhängig, meine Beziehungen zum Finanzministerium bestehen nur darin, daß meine Geschäftsräume in seinem Hause untergebracht sind. Das Budgetbüro läßt sich von den Ministerien ihre Anforderungen geben, verhandelt mit ihnen, wenn sie ihm zu hoch erscheinen. Ist keine Einigung zu erzielen, dann macht der Budgetdirektor die ihm nötig erscheinenden Abstriche und legt dann den so zustande gekommenen Voranschlag dem Präsidenten vor. Dieser hat mit dem Budgetdirektor in den halbjährlichen Versammlungen im Juni und Dezember schon Veranlassung genommen, der Geschäftskommission seine Leitsätze zu geben, in welcher Richtung gespart werden muß. Ein Satz aus der Junirede des Präsidenten Coolidge ist sehr bezeichnend für den Geist, mit welchem bei Aufstellung des amerikanischen Haushalts gearbeitet wird:

„Ich zögere nicht auszusprechen, daß eine der größten Sicherheiten dieser Nation, finanziell, sozial und moralisch in dem Aufbau der Sparsamkeit in der Regierung liegt. Sie wird viel dazu beitragen, die Versuche zu zerstören, unsere Traditionen zu untergraben und unsere Einrichtungen zu zerreißen. Sparsamkeit heißt nicht Vernachlässigung des Erforderlichen. Vielmehr heißt es für dieses durch Beseitigung von Vergeudung zu sorgen. Es ergibt den vermehrten Schutz, entstanden aus der Sorge, Zeiten der Not zu begegnen. Die Regierung hat nicht nur ein Beispiel für die anderen Regierungen dieses Landes, sondern auch für andere Nationen in der Praxis der Sparsamkeit gegeben. Verschwendung mag augenblicklich Vergnügen machen und sichtbaren Nutzen bringen, schafft aber Bedingungen, welche sich in der Zukunft in gegenteiligem Sinne auswirken. Mit unseren Maßnahmen bauen wir mehr als die Gegenwart. Die Grundlage ist durch die Unterstützung von seiten des Volkes gut gelegt, in welcher wir die Ermutigung finden, unsere Anstrengungen zu dessen Nutzen fortzusetzen."

Ein zweiter lautet: „Wenn es uns nicht gelingt, die Ausgaben auf dem gegenwärtigen Stand zu halten, besteht keine Hoffnung auf fernere Steuerermäßigungen." Deren sind seit dem Jahre 1921 drei vorgenommen worden und trotzdem ist der Überschuß jedes Jahr gewachsen und hat die Höhe von 600 Millionen Dollar erreicht!

Der Präsident nimmt meist an dem ihm mit seinem Tätigkeitsbericht des Budgetdirektors vorgelegten Budget keine erheblichen Änderungen vor, sondern legt diesen Vorschlag dem Kongreß vor, welchem er nach der Verfassung allein verantwortlich ist.

Die Budgets der einzelnen Ministerien werden im Kongreß von verschiedenen Ausschüssen beraten. Bei diesen können jene etwaige Meinungsverschiedenheiten mit dem Budgetdirektor zur Sprache bringen.

Wie mir der stellvertretende Präsident des Rechnungshofes auf Befragen mitteilte, nimmt der Kongreß in seltenen Fällen Erhöhungen der Ausgaben vor, im Gegenteil mache er eher noch Abstriche. Sicherlich ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgebung in den U. S. A., welche vollständig vom Kongreß ausgeht, immer das Vetorecht des Präsidenten gegenübersteht, eine Einrichtung, die sich in Amerika jetzt durch 150 Jahre bewährt hat.

Der Assistent of the Controller General, d. h. in deutsche Verhältnisse übersetzt, der Stellvertreter des Präsidenten des Rechnungshofes, Mr. Ginn, der dieses Amt schon 40 Jahre innehat, gab mir während zweier Besuche in entgegenkommendster Weise ein Bild über die Handhabung des Budgets und die Kontrolle der Ausgaben. Sämtliche Ministerien haben im In- und Auslande ihre Ausgabebeamten, ohne deren Unterschrift Ausgaben überhaupt nicht gemacht werden dürfen. Diese Einrichtung erscheint mir in Anbetracht der Phöbusaffäre besondere Beachtung zu verdienen, insbesondere bei Betrachtung des folgenden. Sämtliche Ausgabebeamten haben bis zum Zehnten nach jedem Quartalsschluß laufend an den Rechnungshof einen Ausgabenbericht zu machen. Dieser wird in diesem Quartal auf Grund des Budgets vom Rechnungshof nachgeprüft. Werden Unstimmigkeiten gefunden, so wird der betreffende Beamte aufgefordert, sie in Ordnung zu bringen. Gelingt ihm das nicht, was in den seltensten Fällen vorkommt, so wird er beim obersten Gerrichtshof verklagt!

Dieses Verfahren gewährleistet eine ausgezeichnete rasche Kontrolle der Ausgaben und das Rechnungswesen ist dauernd auf dem laufenden, nicht wie bei uns, wo dem Reichstag nach Jahren Folianten des Rechnungshofes unterbreitet werden, deren praktischer Wert sehr zweifelhaft ist und deren Anfertigung viel Geld kostet. Der amerikanische Kongreß befaßt sich mit solch fruchtlosen zeitraubenden Arbeiten nicht. Er begnügt sich mit einem broschürenartigen Bericht des Rechnungshofes, der im Jahre 1925 34 und im Jahre 1926 54 Seiten umfaßte!

Einer vorzüglichen Einrichtung muß noch gedacht werden, die sehr nachahmenswert ist. Der Budgetdirektor hat in allen Ministerien, sowohl in Washington als auch außerhalb, Beamte sitzen, welche dauernd das Budgetgebaren und die Tätigkeit der Behörden beobachten. Wenn bei uns der Sparkommissar eine Behörde nachprüfen soll, so ist es manchmal notwendig, daß eine große Staatsaktion vorausgehen muß, um die Phalanx der betroffenen Bürokratie zu sprengen, welche sich ihm entgegenstellt. Ja, man hört sogar, daß es Minister gäbe, welche sich der Nachprüfung ihrer Ämter durch den Sparkommissar energisch widersetzen, anstatt daß sie froh sind, einen Unbefangenen — wie man es in Privatbetrieben macht — ihren Betrieb nachprüfen zu lassen. Wenn jene Kontrollbeamte des Budgetdirektors Unstimmigkeiten in den Beamtungen der Union feststellen, so berichtet der Budgetdirektor dem betreffenden Minister mit dem Ersuchen um Abstellung des Übelstandes. Diesem wird in den meisten Fällen stattgegeben, denn die Minister wünschen Berichte des Budgetdirektors an den Präsidenten zu vermeiden.

Das vorstehend geschilderte Budgetverfahren basiert auf dem Gesetz vom 10. Juni 1921. Dieses ist aus der Erkenntnis des Präsidenten Harding entstanden, daß keine Möglichkeit besteht, die Ausgaben der Regierung, welche infolge des Krieges von 700 Millionen im Jahre 1913 auf 11 Milliarden Dollar angeschwollen waren, mit dem alten Budgetverfahren zu vermindern und die Steuerlast des amerikanischen Volkes zu verringern. Präsident Harding hat zur Ausarbeitung dieses neuen Verfahrens denselben General Dawes berufen, der nachher den Dawesplan gemacht hat.

Der Präsident und die gesetzgebenden Körperschaften des reichsten Volkes der Welt haben sich schon vor sieben Jahren dazu aufgeschwungen, aus der Erkenntnis der Unmöglichkeit mit dem alten Verfahren zu geordneten Staatsfinanzen zu kommen, grundlegende Änderungen zu machen. Der Leitsatz des Präsidenten Harding war dabei, man dürfe dem Steuerzahler nur das Mindestmaß von Steuern auferlegen, das eine sparsame Ausgabenwirtschaft erfordere. In Deutschland hat man in den letzten Jahren das gegenteilige Prinzip verfolgt, alle Überschüsse schleunigst wieder auszugeben. Demgegenüber muß der Erfolg der Regierung in Washington mit dem Budgetgesetz von 1921 festgestellt werden. Die Ausgaben im Jahre 1919 betrugen laut der mir vorliegenden Statistik des National Industrial Conference Board in New York 11,3 Milliarden Dollar, im Jahre 1924 nur noch 3,2 Milliarden. Laut Adreßrede General Lords vom 10. Juni 1927 wurde nebenher in den letzten sieben Jahren die amerikanische Schuld von 26,6 Milliarden auf 18,6 Milliarden Dollar verringert, also um 8 Milliarden amortisiert und dabei verbleibt noch ein Budgetüberschuß von 600 Millionen Dollar!

Endlich ist zu erwähnen, daß die jährlichen Überschüsse aus dem Budget nicht etwa ausgegeben werden dürfen, sondern dem Steuerzahler wieder zufließen.

Ich glaube sagen zu sollen, daß Regierung und Reichstag des verarmten deutschen Volkes alle Veranlassung haben, das Beispiel des reichsten Volkes der Welt, dessen Erfolg in sieben Jahren erwiesen ist, nachzuahmen. Die Schaffung eines Budgetbüros mit einem von allen Ministerien unabhängigen Direktor wäre ohne erhebliche Mehrkosten möglich, wenn man die Haushaltsabteilung des Finanzministeriums von diesem lostrennen und mit dem Büro des Sparkommissars vereinigen würde. Damit wäre den Einflüssen der Ministerien auf die Ausgabenwirtschaft vorgebeugt, denen ein deutscher Finanzminister zur Zeit meistens nicht nachdrücklich widerstehen kann.

Nun gilt es aber auch, der Ausgabenerhöhung durch Reichsrat und Reichstag vorzubeugen, was nach englischem Muster oder nach amerikansichem durch ein Vetorecht des Reichskanzlers oder Reichspräsidenten erfolgen könnte.

Selbstredend werden diesen Vorschlägen, sowohl von bürokratischer als auch von parlamentarischer Seite, verfassungsmäßige und andere Bedenken entgegengehalten werden. Dann muß aber solchen Kritikern sofort erwidert werden, daß sie verpflichtet sind, andere und bessere Vorschläge zu machen, wie die unhaltbaren Zustände bei der Aufstellung und Ausführung des Reichshaushalts zu beseitigen sind.

Der amerikanische Vorgang beweist, daß Regierung und Kongreß der U. S. A. die Abänderung unhaltbarer Zustände in der Finanzgebarung der Union herbeiführen und dabei selbst das Parlament bereit ist, Rechte aufzugeben, die es besessen hatte. Diese Tatsache ist wohl auf die mehr geschäftsmäßig eingestellte, weniger kompliziert Denkweise der Amerikaner zurückzuführen.

Angesichts der äußerst schwierigen Finanzlage des Deutschen Reiches kann man nur hoffen und wünschen, daß Reichsregierung und Reichstag sich zur Nachahmung des vom Präsidenten Coolidge so trefflich gekennzeichneten Beispiels aufraffen.

# Rückkehr zur Weltwirtschaft.

## Nach einem Vortrage in der Ökonomischen Gesellschaft in Krakau.

Von Dr. phil. Dr. jur. h. c. Hermann Freymark, Ersten Syndikus der Industrie- und Handelskammer Breslau.

Der Verfasser hielt am 13. Februar 1928 auf Einladung der altangesehenen Ökonomischen Gesellschaft in Krakau in den Räumen der Handelskammer Krakau vor einem zahlreichen, aus Männern der Wirtschaft und Wissenschaft zusammengesetzten Hörerkreise einen Vortrag über das Thema: „Rückkehr zur Weltwirtschaft." Die Ausführungen fanden lebhafte Zustimmung, der der Vorsitzende, Professor Krzyczanowski, Ausdruck gab.

Es ist mir eine besondere Freude, daß es mir heute vergönnt ist, in dieser altehrwürdigen Stadt zu sprechen, an dieser Stelle, in diesem Kreise hervorragender Männer, und ich spreche Ihnen, hochverehrter Herr Professor, für Ihre Einladung und die Aufnahme, die ich bei Ihnen gefunden habe, meinen aufrichtigen Dank aus.

Sie haben mich gerufen als einen Deutschen, der sich seines Volkstums bewußt ist. Stolz auf das eigene Volkstum bedeutet nicht Ablehnung des anderen, bedeutet vielmehr Würdigung seiner Anlagen und Leistungen und Verständnis für seine Bedürfnisse.

Sie haben mich gerufen aus der schlesischen Hauptstadt Breslau, und ich bin einen Weg hierhergekommen, den frühere Breslauer Generationen so manchesmal gezogen sind und in umgekehrter Richtung frühere Krakauer Generationen. Man kann ja, wenn man an die wirtschaftliche Entwicklung des Ostens denkt, fast kaum anders, als die beiden Namen Breslau und Krakau in einem Atemzuge zu nennen. Ich denke nicht allein an die historischen Zeiten, in denen Breslau und Krakau maßgebende und führende Glieder in dem Netz der großen internationalen Handelsbeziehungen von Norden nach Süden und Westen nach Osten unseres Erdteils waren, sich ständig von neuem anregten und in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sich gegenseitig immer von neuem befruchteten, sondern auch an die Zeit vor etwa 100 Jahren, als Krakau eine Ausfallspforte für die südöstlichen Waren nach Schlesien und für die schlesischen Waren nach dem Südosten war. Die Erinnerung an diese Zeiten ist uns nicht allein aus der Geschichte geläufig, sondern auch aus der mündlichen Tradition und aus der Beobachtung der vielfachen wechselseitigen Beziehungen, die bis zu dem Beginn des Weltkrieges zwischen den beiden Plätzen bestanden. Auch jetzt noch sind die Beziehungen sehr vielgestaltig und wären einer weiteren engeren Verbindung fähig. Was die Wirtschaft Polens bedeutet und geben kann, ist Ihnen besser als mir geläufig und braucht von mir nicht dargelegt zu werden. Ihnen ist auch die Bedeutung Schlesiens bekannt, und ich brauche Sie nur mit einigen wenigen Stichworten daran zu erinnern, daß Schlesien auf allen Gebieten wirtschaftlicher Tätigkeit im Rahmen der gesamten deutschen Wirtschaft ein überaus wichtiger Teil ist, daß es auf allen Gebieten der Land- und Forstwirtschaft ein ausgesprochenes Überschußgebiet ist, daß es in seinen mannigfaltigen Bodenschätzen, deren verstärkte Nutzbarmachung es sich in dem ihm verbliebenen Teile zur Aufgabe gemacht hat, nicht nur die Grundlage für eine ausgedehnte eigene gewerbliche Erzeugung hat, sondern zugleich die weiterer anderer Teile ist, daß es eine gewerbliche Tätigkeit von einem Umfange und von einer Vielseitigkeit hat, wie sie nur in wenigen anderen Stellen — in Deutschland abgesehen von Berlin nur noch von den Rheinlanden und Sachsen — übertroffen wird; ich erinnere nur an die Glasindustrie in den verschiedensten Zweigen, sowohl was die Herstellung von Tafel- als von Hohl- und dem feinsten Kristallglas anlangt, und an das historische Gewerbe Schlesiens, die Leinenindustrie, in denen Schlesien unter allen deutschen Wirtschaftsgebieten an erster Stelle steht, an die Zuckerindustrie, die mit dem fünften Teil der gesamten deutschen Erzeugung die zweite Stelle einnimmt, und an die vielgestaltige sonstige industrielle Tätigkeit: Ich erinnere daran, daß der Handel, der in Breslau seinen Hauptsitz hat, nach der Mannigfaltigkeit seiner Zweige und der Ausdehnung seiner Tätigkeitsgebiete unter allen großen deutschen Binnenhandelsplätzen wohl nicht seinesgleichen hat. Schlesiens Wirtschaft hat ihre Tätigkeit weit über die Grenzen des eigenen Bezirks hinaus erstreckt, an erster Stelle natürlich nach dem Westen, dem Norden und Süden, nach den anderen Teilen des eigenen Landes, wendet aber auch jetzt, wie nur je im Laufe seiner Geschichte, die Blicke nach Osten.

Gewiß hat die schlesische Wirtschaft unter der Einwirkung der Folgen des Krieges schwer zu leiden gehabt. Doch deuten alle Anzeichen darauf hin, daß ihre rastlosen Bemühungen, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, nicht vergeblich gewesen sind und ihr ihren Platz in der Gesamtwirtschaft auch weiterhin sichern werden, daß Breslau, daß Schlesien jedem anderen Wirtschaftsgebiet, vor allem Polen, zu dem es stets engste Beziehungen gepflegt hat, bei engerer wirtschaftlicher Verbindung viel zu geben vermag, sowohl als Abnehmer von Waren wie als Lieferer.

„Euch, ihr Götter, gehöret der Kaufmann.
Güter zu suchen, geht er,
Doch an sein Schiff
Schließt das Gute sich an!"

Dieses alte Dichterwort gilt gegenwärtig mehr denn je. Der internationale Güteraustausch kann nur bei friedlichen Verhältnissen gedeihen; er setzt Vertrauen voraus, wie es sich zwischen den Kaufleuten diesseits und jenseits der Grenze auch in den bewegtesten Zeiten auf das glänzendste bewährt hat, und schafft den Boden für Vertrauen. Er vermittelt nicht nur die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse, sondern auch die Kenntnis der Kulturgüter; er ist somit eine der wichtigsten Brücken für die Völker.

Ich bin aber nicht allein Vertreter der Wirtschaft, sondern zugleich auch ein Mann der Wissenschaft. Wissenschaft bedeutet Wahrheit suchen, ganz unbekümmert um politische und nationale Grenzen.

Das ist der Geist, in dem ich zu Ihnen gekommen bin und in dem ich zu sprechen gedenke, und ich glaube in der Auffassung nicht fehlzugehen, daß Sie diese Ausgangspunkte bei mir angenommen haben und sich von ihnen bei Ihrer Aufforderung haben leiten lassen.

Und nun lassen Sie mich einen Rückblick auf die wirtschaftspolitische Lage Europas vor Beginn des Weltkrieges werfen. Die Wirtschaftspolitik der wichtigsten Staaten Europas stand im Zeichen eines Ausgleiches zwischen den beiden im Widerstreit zueinander stehenden Tendenzen: dem Schutze der nationalen Arbeit einerseits, der Förderung der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen andererseits. Dem Schutze der nationalen Arbeit diente die Zollpolitik. Bei aller Verschiedenheit in der Höhe der Zollsätze in den einzelnen Staaten Europas können wir doch eins feststellen: Die Zölle dienten im allgemeinen nicht dem Zweck, der inländischen Erzeugung ein Monopol zu verschaffen, sondern nur einen gewissen Ausgleich für die Verschiedenheit der Produktionskosten und eine Sicherung gegen eine Überflutung infolge besonderer Konjunkturschwankungen zu geben. Die Zollsätze hielten sich daher in mäßigen Grenzen und wurden durch das Netz der Handelsverträge, das fast ganz Europa überspannte, weiter ermäßigt und für einen längeren Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt festgelegt. Grundsätzlich sollten die Zölle das einzige Mittel zur Aufrichtung eines Schutzdammes sein. Es hat zwar nicht an Versuchen gefehlt, auch auf anderen Wegen der einheimischen Erzeugung einen besonderen Vorsprung vor der fremden zu verschaffen, z. B. auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, doch handelte es sich im wesentlichen nur um Ausnahmeerscheinungen. In der Hauptsache war überall die Neigung festzustellen, den internationalen Verkehr auf allen anderen Gebieten, soweit es irgend anging, von den früheren Fesseln zu befreien und sicherzustellen, mochte es sich um die Möglichkeit der Ausübung des Gewerbebetriebes im Auslande, den Rechtsschutz, den Geld- und Zahlungsverkehr oder den Warenverkehr handeln. Die Wirtschaftspolitik in den wichtigsten Ländern Europas stand vor Kriegsbeginn in dem Zeichen der Weltwirtschaft, und der Welthandel konnte sich daher auch in ungeahnter Weise entwickeln.

Nun dagegen die Wirtschaftspolitik, wie wir sie seit Kriegsende sich haben entwickeln sehen. Statt früher 20 selbständiger Zollgebiete in Europa jetzt 27; die Länge der Zollmauern um viele tausende Kilometer vermehrt. Innerhalb der einzelnen Staaten das verständliche Streben, nach dem Leiden des Krieges die Kräfte wieder zu sammeln und zur Entfaltung zu bringen. Bei manchen Staaten, z. B. im Osten, die auf den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewiesen waren, jetzt

jedoch die Grundlage dafür zum Teil verloren haben — z. B. Ungarn —, das Streben, zum Ersatz dafür gewerbliche Tätigkeit in größerem Umfange anzusetzen, bei manchen Staaten auch das Streben nach Autarkie, nach möglichster Unabhängigkeit von den Beziehungen zu anderen Wirtschaftsgebieten. Dazu schließlich nicht zuletzt die Einwirkungen der Folgen des Krieges auf Währungs- und Finanzverhältnisse, die das Heil in möglichster Einschränkung des Bezuges fremder Waren suchen ließen, sowie die Folgen der Kriegspsychose, die in dem früheren Geschäftsfreunde nicht mehr einen Freund, sondern einen Gegner erblicken ließ. Darum zunächst eine gewaltige Erhöhung der Zollsätze in einer Reihe der wichtigsten Wirtschaftsgebiete.

Das österreichische Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer hat der Weltwirtschaftskonferenz im Mai v. J. eine Übersicht über die Zollhöhe und den Warenwert einer Reihe von Artikeln vorgelegt. Sie geht von 402 Waren aus, die nach ihrer Bezeichnung in den einzelnen Zolltarifen und in der Handelsstatistik sich fest abgrenzen lassen, und berechnet die durchschnittliche Zollbelastung für die aus Österreich zur Ausfuhr kommenden Waren in den einzelnen Ländern. Die Angaben beziehen sich nur auf österreichische Exportwaren, geben daher kein genaues Bild der tatsächlichen durchschnittlichen Zollbelastung, sind jedoch von einem gewissen Interesse.

Sie stellt zunächst eine Gruppe von Ländern mit sehr mäßigen Zollsätzen fest, das sind im wesentlichen Länder an der Küste: die Niederlande mit einer durchschnittlichen Zollbelastung von 8 % des Wertes, Belgien von 11,4 %, Dänemark 11,5 %. Es kommt Norwegen hinzu mit ungefähr 15 %, und es wird zu dieser Gruppe auch England mit etwa der gleichen Zollbelastung gerechnet. Doch bleibt bei England zu berücksichtigen, daß die Zollbelastung von dem Durchschnitt sämtlicher Waren, nicht etwa von dem der zollbelasteten, berechnet wird; würde man bei England lediglich die zollbelasteten Waren in Betracht ziehen, so würde man zu einer Durchschnittsbelastung von 33⅓ bis 50 % gelangen.

An diese Gruppe der mehr freihändlerisch gerichteten Länder schließt sich eine zweite Gruppe mit mäßigen Sätzen in Höhe von 15 bis 20 % des Wertes an. Zu ihr gehören die Schweiz, Österreich, Schweden und das Deutsche Reich.

Wesentlich höher liegt das Zollniveau des neuen französischen Minimaltarifs mit 25 % und des italienischen mit 27,4 %. Weiter nach Osten zeigt das Tarifniveau eine fortschreitende Erhöhung: in Ungarn 30,7 %, der Tschechoslowakei 33,6 %, Jugoslawien 35,8 %, Polen mit 43,4 % und geht mit 99,2 % weit über 50 % in Rumänien hinaus, wobei jedoch zu berücksichtigen bleibt, daß dieser hohe Durchschnittssatz auf eine sehr hohe Zollbelastung einer kleineren Anzahl von Waren zurückzuführen ist. Der Satz von 50 % wird schließlich auch durch den allgemeinen französischen Tarif überschritten.

Die gleiche Tendenz zeigt sich in der Spezialisierung der Zollpositionen und dem Ausbau des gesamten Zolltarifs. Belgien z. B. hatte in 1924 noch 646 Positionen, in 1926 dagegen 3038; Italien erhöhte die Zahl von 1083 vor dem Kriege auf 2777 nach dem Kriege, Frankreich von 1500 vor dem Kriege auf 4371 in 1926, Deutschland von 1800 vor dem Kriege auf 2300 in 1926 und ein Staat wie Haiti weist in seinem Zolltarif sogar 13 300 Positionen auf. Die 764 Positionen in dem lettischen Zolltarif halten sich demgegenüber in sehr mäßiger Höhe.

Die Steigerung der Zollsätze wirkte um so mehr erschwerend, als die Handelsverträge bei weitem nicht in dem Maße wie vor dem Kriege eine Milderung bringen. Die Handelsverträge sind nicht wie früher lang-, sondern kurzfristig; sie legen sich in der Herabsetzung der Zollsätze größere Zurückhaltung als früher auf, sie enthalten nicht mehr die volle Meistbegünstigung in dem früheren Umfange, und dem Verkehr werden durch Kontingentierung der Ein- und Ausfuhr, durch Ein- und Ausfuhrverbote, durch Ausfuhrzölle weitere Hemmnisse in den Weg gelegt.

Und als weitere Folge der Spezialisierung der Zolltarife die verschiedenartige Warenklassifikation und Warenbezeichnung, die es häufig zur Unmöglichkeit macht, sich vorher über die Höhe der Zölle Sicherheit zu verschaffen. Die Verschiedenheit der Grundsätze auch in der Handelsstatistik. Bezeichnend dafür sind einige Beispiele, die von dem Präsidenten der Internationalen Handelskammer, Dr. Pirelli, neulich in einer Rede in der Deutschen Gruppe angeführt wurden. In einzelnen Tarifen werden Waren, wie Torf, Trüffeln, Kunstwerke und Bleistifte in einer Position zusammen aufgeführt in anderen Tarifen belichtete Filme, Tabakpfeifen, Maschine und mechanische Vorrichtungen; in anderen Tarifen künstlich Gebisse, Operngläser, Mikroskope und Reisekoffer. Essi wird in einigen Tarifen zu Getränken gerechnet, Eis in eine Position mit Marmor, Steinen und mineralischen Brennstoffe aufgeführt.

Hinzu treten weitere Schwierigkeiten infolge der Zoll formalitäten, die ausgedehnte Möglichkeiten für eine Erschwe rung des Verkehrs bieten, und schließlich fast am schlimmste die Erschwernisse, die dem Reiseverkehr, die der Ausübun der gewerblichen Tätigkeit im Auslande, die schließlich auc der Rechtssicherung entgegenstehen. Von den Fragen de Zahlungswesens und des Verkehrswesens sei ganz ge schwiegen. Ich brauche Ihnen Einzelheiten nicht vor Augen z führen. Es ist einem jeden völlig geläufig, daß die Bestim mungen zur Regelung des internationalen Verkehrs fast ein wahre Schreckenskammer bedeuten. Der internationa Verkehr steht nicht mehr im Zeichen der Welt wirtschaft, sondern der Abkehr von ihr. Be zeichnend ist es denn auch, daß die gesamte Produktion de Welt sich in 1925 gegenüber 1923 wesentlich erhöht hat, un zwar um 18 %, in Europa allerdings nur um 5 %, daß auch de gesamte Welthandel, auf Merkzahlen zurückgeführt, von 1( im Jahre 1913 auf 104 bis 105 im Jahre 1925 gestiegen, de Europas trotz der größeren Zahl von Wirtschaftsgebieten da gegen auf 89 gesunken ist.

Diese Entwicklung wurde zunächst auf manchen Seit mit Genugtuung erblickt. Man stand im Banne von Gedanke gängen, die z. B. in einer englischen Denkschrift im Jahre 19 in dem Worte Niederschlag gefunden hatten: „Jede Mark, d der Deutsche verliert, wächst uns zu." Man mußte aber i Laufe der Zeit beobachten, daß eine solche Folge keineswe eintrat, daß Absatzstockungen, Arbeitslosigkeit und Kapita armut in den anderen Ländern mit den gleichen Erscheinung im eigenen Lande verknüpft waren, und wurde sich mehr u mehr der untrennbaren Verflechtung der Wirtschaft der ve schiedenen Länder und der wechselseitigen Bedingtheit vo einander bewußt. Der Gedanke der Notwendigke der Loslösung aus der Weltwirtschaft wurd von dem der Interessensolidarität der ge samten Weltwirtschaft verdrängt. An Stelle d obenerwähnten Wortes trat das andere: „Unsere Wirtsch kann nur gedeihen, wenn die der anderen blüht." Solche G danken kamen mehr und mehr in fast allen Staaten Europ zum Durchbruch.

Es ist kein Wunder, daß diese Gedanken vor allem die G müter in den Siegerstaaten bewegten. Genährt wurden sie nic allein durch Erörterungen über die Frage der Konsolidieru der Finanzen und die Frage der deutschen Reparationen, c nur bei voller Wiedereinschaltung Deutschlands in den We verkehr als lösbar erschien, sondern vor allem auch durch c Beobachtung des Niederganges der eigenen Wirtschaft, dur die Unmöglichkeit, die Waren wie früher zum Absatz zu bring Man kam zuerst zu der Erkenntnis, daß man auf eine Steig rung des eigenen Warenabsatzes nur rechnen könne, wenn m auch fremden Waren die Möglichkeit des Absatzes auf d eigenen Markt biete, nach dem alten Sprichwort: „Was du ni willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu." M fragte sich weiter, ob nicht die Begünstigung der eigenen I zeugung um jeden Preis schließlich nur auf Kosten der Pre möglich sei, d. h. zu erhöhten Preisen führen müsse, die auf e einen Seite die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt Frage stellen, auf der anderen Seite die Aufnahmefähigkeit es eigenen Marktes mehr und mehr verringern müßten; man fra sich, ob die erhöhten Inlandspreise nicht den Anreiz zu ein verstärkten Einfuhr aus dem Auslande geben und in weiter Folge nicht zu weiteren Tariferhöhungen führen müßten, a eine Schraube ohne Ende. Man fragte sich, ob ein solch Wirtschaftskampf aller gegen alle nicht die Beziehungen d Völker zueinander auf allen Gebieten in unheilvoller Weise v schlechtern, den Keim zu Unruhen und zu neuen Kriegen leg und schließlich nicht den Fortgang der gesamten Kultur, de Förderung doch schließlich der Hauptzweck jeder Politik ist, Frage stellen müßte.

Diese Gedanken bewegten die Gemüter in allen Staa der Welt, in denen der Sieger ebenso wie der Besiegte, u führten schließlich in der Völkerbundtagung vom 4. Septem 1925 zur Annahme des Antrages des Franzosen Loucheur u Einberufung der Genfer internationalen Wirtschaftskonfere

Nach langen Vorbereitungen hat die Weltwirtschaftsonferenz im Mai v. J. in Genf getagt. Im unmittelbaren Anchluß daran fand Ende Juni die Tagung der Internationalen Handelskammer in Stockholm statt, nicht nur rein persönlich urch die vielfache Identität der mitwirkenden Personen, ondern auch durch gemeinsame Arbeiten auf das engste mit er Genfer Konferenz verknüpft.

Durch die Verhandlungen der Weltwirtschaftskonferenz eht sich als roter Faden der Gedanke hindurch, daß es über er Verschiedenheit der Völker eine lebendige Gemeinschaft wischen ihnen samt ihren wirtschaftlichen Interessen gibt, in er kein Volk nur Mittel zum Zweck anderer ist, sondern gleichberechtigt neben dem anderen seine kulturelle und wirtschaftche Prägung entfalten soll, jedes aber auch dem anderen im ustausch der geistigen und materiellen Güter eng verbunden t. Die Weltwirtschaftskonferenz hat diesem Gedanken tärksten Ausdruck gegeben mit dem Satze, daß die Wohlfahrt ch nicht für ein Volk einkapseln läßt, daß sie nur in gemeinamer Arbeit aller Völker zu erzielen ist.

In Genf wurde zum erstenmal als allgemeine Auffassung ller Völker der Satz aufgestellt: „Es geht nicht weiter wie bisher! Die Politik der Absperrung ist nicht die Politik, die dazu ührt, Frieden in der Welt zu schaffen und Ordnung in der Wirtchaft, sondern der Nährboden, auf dem üppig neuer Streit und eue Kriegsursachen entspringen."

Die Achse aller Konferenzbeschlüsse waren die Handelsemmnisse und besonders die Tarife, ihre Unübersichtlichkeit nd ihr Schwanken. Auf den ihre Vereinfachung, Vereinheitchung und Festlegung empfehlenden Beschlüssen lag daher as größte Gewicht.

Es sind hohe Ziele, die sich beide Konferenzen gesteckt aben, Ziele, deren Dringlichkeit von dem Schweizer Dubois den Worten zum Ausdruck gebracht wurden: „Heute müssen ir Abhilfe schaffen. Denn das europäische Haus brennt, und ir wollen die Feuerwehrmänner sein, die den Brand löschen." nd die hohen Ziele werden auch dadurch nicht verkleinert, daß an in Amerika der Auffassung zu sein scheint, sie bezögen ch in erster Linie auf Europa; denn Amerika kenne in seinem nern nicht die Hemmnisse, die es jetzt in Europa zu beseitigen elte; als ob die Schranken, die Amerika den Fremden gegenber aufgerichtet hat, nicht ebenso drückend empfunden ürden wie die im Innern Europas bestehenden.

Die Beschlüsse beider Körperschaften sind für niemand verindlich, sondern stellen nur Empfehlungen dar. Sie sollen sosagen das Weltgewissen wachrütteln und können sich nur oralisch durchsetzen. Der Engländer Runciman gab diesem edanken in den Worten Ausdruck: „Wenn einzelne Länder re Schranken noch erhöhen wollen, können sie es tun; aber sie üssen dann auch wissen, daß sie dabei die Verurteilung der elt in Kauf nehmen müssen."

Diese Empfehlung hat denn auch in den weitesten Kreisen bhaften Widerhall gefunden. Die belgische Regierung erklärte ereits wenige Tage nach der Genfer Konferenz, daß sie sich öllig den Empfehlungen anschlösse; Vandervelde ging noch arüber hinaus und stellte vor dem Völkerbunde fest, daß für n Land wie Belgien die Annahme jener Empfehlung eine Frage on Leben und Tod sei. Herr Benesch ist Herrn Vandervelde efolgt; in förmlicher Erklärung stellte er fest, daß die tschechoowakische Regierung sich die Beschlüsse zu eigen machen nd in ihrer Politik die Grundsätze der Konferenz befolgen olle. Herr Stresemann gab eine gleichartige Erklärung ab, nd der deutsche Reichswirtschaftsminister Curtius führte den edanken gelegentlich der Vollversammlung des Deutschen ndustrie- und Handelstages in Hamburg im Juni weiter aus.

Trotz aller dieser Zustimmungen lassen sich die ungeheuren chwierigkeiten, die der Erreichung des Zieles entgegenstehen, cht verkennen; Schwierigkeiten, deren Beseitigung nicht in nem Lande allein, sondern nur im Zusammenwirken mit den nderen möglich ist. Bezeichnend ist es, daß ein Vertreter Ihres andes in Stockholm darauf hinwies, daß Polen auf der 1300 km ngen Ostgrenze gegen sein natürliches russisches Absatzebiet vollkommen abgeschlossen sei; seine Wirtschaftspolitik önne nicht ohne weiteres darüber hinweggehen. Und doch ist wischen manches erreicht worden. Ich erinnere nur an das bkommen über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote nd auch an den deutsch-französischen Handelsvertrag. Und ls Ziel ist schließlich nicht die Herstellung ines völlig freien Handels aufgestellt worden, as sich in den verschiedensten Ländern nun einmal zur Zeit nicht verwirklichen läßt; das Ziel ist lediglich die Herstellung eines freieren Handels, die Beseitigung zahlloser Schranken ohne irgendwelche Vernachlässigung und Beiseiteschiebung von Lebensinteressen der einzelnen Völker, denen auch in dem gesteckten Rahmen völlig Rechnung getragen werden kann, und auch dieses Ziel bietet uns weiteste Ausblicke und erfordert die Einsetzung aller Kräfte.

Diese Ziele gelten vor allem auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen Deutschland und Polen. Es ist auf die Dauer nicht tragbar, daß zwei auf einer so langen Grenze miteinander verbundene und durch viele wirtschaftliche Beziehungen miteinander verknüpfte Länder im wirtschaftlichen Kampf zueinander stehen. Es muß einmal ein Weg gefunden werden, zwischen beiden Völkern wirtschaftlich zu einem Ausgleich, wenn nicht zu freundnachbarlichen Beziehungen zu kommen. Es mag völlig unerörtert bleiben, welcher von beiden Teilen unter den gegenwärtigen Verhältnissen den größeren Schaden erleidet. Wir müssen auf beiden Seiten stets des Wortes eingedenk sein, welches von englischer Seite an die Spitze der ganzen Aktion zur Wiederherstellung der Weltwirtschaft gestellt worden und bei uns in Schlesien von jeher geradezu sprichwörtlich ist: „Unsere Wirtschaft kann nur dann gedeihen, wenn die des anderen blüht."

Es ist hier nicht der Ort, den Schwierigkeiten, welche sich den Verhandlungen bisher entgegenstellten, im einzelnen nachzugehen. Unsere beiderseitigen Außenminister haben alles darangesetzt, die Verhandlungen in erfolgversprechende Bahnen zu leiten. Die Erörterungen, welche jetzt zwischen den beiden Delegationen und zwischen den Wirtschaftsführern zunächst in Berlin begonnen, sodann in Warschau fortgeführt worden sind und weiteren Fortgang nehmen, haben zum mindesten das eine erreicht: Verständnis für die beiderseitigen Wünsche und Bedürfnisse und Vertrauen auf volle Ehrlichkeit der Absichten auf beiden Seiten. Noch wird mancher Stein beiseite geräumt werden müssen, und doch lassen die unter verheißungsvollen Auspizien begonnenen Verhandlungen endlich einmal in absehbarer Zeit ein günstiges Ergebnis erhoffen, einen Handelsvertrag, der bei voller Wahrung der beiderseitigen Lebensinteressen die Möglichkeit zu einem regeren wechselseitigen Verkehr, wie er durch die geographische Lage und die wirtschaftliche Struktur vorgezeichnet wird, schafft und auch auf anderen Gebieten zu regerer, vertrauensvoller Zusammenarbeit im Interesse der Wohlfahrt der Menschheit führt. Wir können auf beiden Seiten nicht einen Handelsvertrag gebrauchen, der nach der Auffassung des einen Teils lediglich Opfer bringt, nicht aber entsprechende Vorteile in sich schließt; jeder Vertrag ist wie jedes Handelsgeschäft nur dann günstig, wenn beide glauben, dabei auf ihre Rechnung zu kommen und mit ihm zufrieden sind.

Und wahrlich: Unendlich groß ist die Zahl der Aufgaben, deren Lösung ein Zusammengehen erfordert. Ich erwähne außer den Gebieten des Rechtswesens und Geldverkehrs nur das Verkehrswesen. Ich habe auf der Herreise hierher mit Freuden feststellen können, wie die Reiseverbindungen zwischen unseren beiden Plätzen jetzt fast besser als vor dem Kriege sind; und doch harren gerade auf diesem Gebiete des Eisenbahnwesens noch viele Fragen ihrer Lösung. Suchte doch die russische Regierung vor dem Kriege neue Bahnübergänge zwischen Osten und Westen zu vermeiden, und sind wir in Breslau z. B. doch gezwungen, bei Reisen nach Warschau und selbst nach Lodz in weitem Bogen nach Norden auszubiegen. Fast noch dringlicher erscheint mir die Ausgestaltung des modernsten Verkehrsmittels, das wir im Personen- und Briefverkehr nicht mehr entraten können, des Luftverkehrs. Müßte es nicht für unsere beiderseitigen Wirtschaftsgebiete einen Gewinn sondergleichen bedeuten, wenn es gelänge, große durchgehende Fluglinien von dem Westen über München—Prag und Breslau nach Warschau einerseits, von dem Norden, Hamburg—Berlin—Breslau über Krakau nach dem Südosten Europas andererseits durchzusetzen? Und haben wir, wo ein Teil des Gebietes der Nebenflüsse der Oder in Ihr Land fällt, nicht viele gemeinsame Interessen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft, die nun einmal eines der wichtigsten Werkzeuge für die Fortführung unserer gesamten Kulturentwicklung bedeutet? Und darüber hinaus eröffnen sich uns weiteste Perspektiven für eine wechselseitige Befruchtung auf allen Gebieten der Kultur. Was wissen wir von unserer beiderseitigen Kultur? Wir könnten uns gegenseitig vieles geben und in

edlem Wettstreit der Wohlfahrt aller Völker unendlich viel bieten.

Doch das sind weitausschauende Gedanken. Bleiben wir zunächst einmal bei dem praktischen Ziele der Herbeiführung befriedigender Wirtschaftsbeziehungen. Statt in die Vergangenheit müssen wir in die Zukunft schauen und uns die hohen in Genf und Stockholm gesteckten Ziele vor Auge halten. Was uns zunächst nottut, ist Verständnis, ist wechselseitiges Vertrauen. Und in der Tatsache, daß Sie mich heut aufgefordert haben, bei Ihnen zu sprechen, erblicke ich da Zeichen eines solchen Vertrauens, für das ich Ihnen herzlic und ehrlich danke.

# Professor E. R. Seligmann über den amerikanischen Kundenkredit.

Von Professor Dr. Hermann Levy, Berlin.

Die Bewegung zur Schaffung von Zahlungserleichterungen im Detailverkauf nach dem Vorbild des amerikanischen „Instalment selling" ist in Deutschland trotz hoffnungsvoller Anfänge und einer nicht schlecht aufgemachten Propaganda rasch zum Stillstand gekommen. Wenn diese Tatsache wieder einmal beweist, daß amerikanische „Systeme" der privatwirtschaftlichen Organisation kein Vorrecht auf unbedingte Weltgeltung zu haben brauchen, so bleibt doch das Thema des Kundenkredits (Abzahlungsgeschäft) nach wie vor und selbst unter amerikanischen Voraussetzungen interessant. Denn man wird vielfach beobachten können — z.B. in der Frage der Normung und Typisierung —, daß wir zwar nicht in Europa in der Lage sind, alles Amerikanische schematisch nachzuahmen, daß aber doch unsere Entwicklung in vielem in einem gewissen Abstande amerikanischen Vorbildern folgt. So bleiben überall die amerikanischen „Konturen" der Entwicklung auch für Europa beobachtenswert. Daß die U.S.A. für die Frage des Kundenkredits besondere Voraussetzungen gehabt haben und haben, darf niemand bezweifeln. Solche sind: die während und nach Ablauf des Krieges enorme amerikanische Reichtumsentfaltung, welche gleichzeitig mit der Steigerung der Kaufkraft auch die Gewähr gibt, daß die Zahlungstermine innegehalten werden, und naturgemäß eine besondere Nachfrage nach kostspieligen Anschaffungen mit sich brachte, welche zunächst nicht aus dem „Vermögen" bestritten werden konnten. Unzweifelhaft ist für eine Bevölkerung mit wachsendem Einkommen von angemessener Höhe und Sicherheit das Problem, nach Abzahlungssystemen zu kaufen, viel einfacher als bei einem Volke, das verarmt ist und dessen Mitglieder durchaus nicht oder zumindest zu einem großen Teile nicht mit gesicherten Einkommensverhältnissen rechnen konnten und noch können. Zweitens kommt selbstverständlich die starke Schablonisierung und Durchstandardisierung des amerikanischen Bedarfs und des ganzen amerikanischen Lebenshabitus dem dortigen Instalment-System zugute. Unbedingt lassen sich einheitliche Waren besser als Grundlage des Kundenkredits verwenden als stark differenzierte. Wenn heute eine jede Haushaltung, die neu gegründet wird, mehr oder weniger denselben Standard von Einrichtung kauft, dieselben Haushaltmaschinen, dieselben Utensilien, so läßt sich das System der Zahlungen naturgemäß übersichtlicher und leichter organisieren als dort, wo eine große Zersplitterung der Einkaufsmöglichkeiten vorherrscht.

Dies muß man voranschicken, wenn man deutsche Wirtschaftler auf die soeben veröffentlichte, ausgezeichnete Arbeit von Prof. E. R. Seligman (Columbia University) verweist, welche in zwei Bänden unter der Überschrift: „The Economics of Instalment Selling" (New York 1927 bei Harper Brothers) erschienen ist. Es muß zwar daran erinnert werden, daß schon im Januar 1927 eine sehr beachtliche kleinere Arbeit von Prof. Plummer (Philadelphia) über die „Social and Economic Consequences of Buying on the Instalment Plan" erschienen ist, die zwar im Umfange weit hinter derjenigen Seligmans zurücksteht — der einen ganzen Stab von Mit- und Hilfsarbeitern zur Seite hatte —, die aber ebenfalls von großem Ernste getragen ist. Als Ergänzung zu der Arbeit Seligmans dürfte sie unbedingt heranzuziehen sein.

Die außerordentliche Verbreitung des Konsumkredits in Amerika beweisen zahlreiche Schätzungen, darunter eine solche der Farmers Loan and Trust Company, ferner diejenige des Volkswirts Mr. Ayres und anderer. Nach Ayres wurde im Jahre 1925 folgender Dollarbetrag für Umsätze des Einzelhandels mittels des Kundenkredits schätzungsweise verausgabt (Gesamtwert der Verkäufe): im Autogeschäft 3446 Millionen, Haushaltungsmöbel 1000 Millionen, Bekleidung 5500 Millionen, Juwelen 400 Millionen, Pianos 225 Millionen, Radioapparate 225 Millionen, Sprechmaschinen 200 Millionen, Waschmaschinen 105 Millionen, Vakuumapparate 60 Millionen, Gasöfen 35 Millionen, Kühlmaschinen 15 Millionen, Traktoren 95 Millionen, land wirtschaftliche Maschinen 180 Millionen Dollars. Sicherlich sin das stattliche Ziffern! Sie werden im übrigen von Seligma noch verschiedenen kritischen Korrekturen unterworfen.

Die Argumente für den Kundenkredit sind auc in Deutschland hinlänglich bekannt. Sie beruhen auf der Er wägung, daß die Zerlegung der Anschaffungssumme in einzeln kleinere Bestandteile überhaupt vielen Familien erst die An schaffung einer Sache ermöglicht, daß der Kundenkredit w jeder Kredit seine günstigen Wirkungen ausübt, wenn „richtig", das heißt in diesem Falle so angewandt wird, da Geld, anstatt für einen unmittelbaren Verbrauch verausgabt werden, gewissermaßen durch das Instalmentsystem erspa wird, um der Anschaffung eines dauernden produktive Genußgutes zu dienen. Seligman hat alle diese Fragen ihr pro und contra — in einer tatsächlich erschöpfenden Brei und mit großer theoretischer Hingabe vorgetrage Es sei nur zum Beispiel auf das sehr interessante Kapitel hi gewiesen, in welchem die Frage behandelt wird, ob „die Urte der Verbraucher über die Notwendigkeit einer Anschaffung u vernünftig sein können". Nachdem Seligman allen Einwände gegen das Abzahlungssystem auf Grund gerade dieser Frag stellung eingehend begegnet ist, schreibt er: „Zweifellos ist richtig, daß viele Menschen durch das System des Kaufkredi gezwungen werden, sich vorsorglich mit der Zukunft zu b schäftigen und mit größerer Sorgfalt und Klugheit als bish ein wirtschaftliches Zukunftsprogramm für ihre Lebenshaltu aufzustellen. Viele Menschen, die unter anderen Umstände zukünftigen Einnahmen und deren Verwendung wenig Beachtu schenken würden, werden durch das Instalmentsystem g zwungen, sozusagen ein persönliches Budget aufzustellen. Gerade so wie die Benutzung von Banken und anderen Kred instituten den Erzeuger zu einer höheren Leistungsfähigkeit e zogen hat, so kann in gleicher Weise Detailkaufkredit ein e zieherischer Antrieb für den Verbraucher werden, die Gegen wart besser als bisher der Zukunft anzu passen." Gerade in der Behandlung dieser psychologisc wirtschaftlichen Äußerung und Wirkungen des Kundenkred liegt ein großer Vorzug des Seligmanschen Buches. Man ka auf Grund dieser seiner feinen und kritischen Analysen d Wirkung des ganzen Systems auf die Verteilung des Ei kommens verstehen, wenn er dem Kundenkredit eine übera wertvolle Bedeutung für die Durchleuchtung wichtiger wi schaftlicher Allgemeinprobleme beimißt. In der Tat sind d ganzen ersten Kapitel über „Natur und Besonderheiten d Kundenkredits" darauf eingestellt, die Umschichtung der B darfsdeckung, wie sie der Kundenkredit zu bringen verm mit den fundamentalen Grundbegriffen d Nationalökonomie zu konfrontieren. Hierin lie ein besonderer Wert des Buches, das demnach nicht nur de jenigen, der praktische Erfahrungen und Belehrungen erhalt sondern sich auch theoretisch bereichern will, mann fachste Möglichkeiten des Interesses bieten kann.

Zu den beachtlichen Schlußfolgerungen der Arbeit geh die Auffassung, daß die Ratenzahlung nicht, wie vielfach e genommen wird, die Zeit des Einkaufs einfach hinausschie (was volkswirtschaftlich betrachtet eine starke Entwertung ganzen Systems bedeuten würde!), sondern tatsächlich zu ein Steigerung des Bedarfs führe. Dies sei vor all darauf zurückzuführen, daß der Konsumkredit Güter von ein potentiellen Produktivität im Verbrauch einem früheren Zeitpunkt als bei gewöhnlicher Zahlung dem Verbraucher zur Ver fügung stelle. Diese Auffassung erscheint auch uns bedingt beachtlich. Wenn das Abzahlungssystem den Gebrau von Automobilen rascher eingebürgert hat als es ohne dasse der Fall gewesen wäre, so hat es nicht etwa nur erreicht, daß Bedürfnisse früher als sonst befriedigt werden konnten, sond

auch vor allem, daß die gesamte Volkswirtschaft früher als sonst auf einen höheren Produktivitätsgrad gerückt wurde und der Verbraucher selbst rascher an produktiver Verbrauchsfähigkeit gewann. Seligman weist zuletzt mit Recht darauf hin, daß das System des Kundenkredits erst in den Anfängen sei und daß seine Entwicklung von zahlreichen Imponderabilien abhänge. Der einzige Mangel des Buches erscheint uns dabei, daß er die notwendigen internationalen Vergleiche der Anwendbarkeit nicht gezogen hat, auch wenn sie ungünstigere Resultate ergeben hätten. Denn von der Theorie verlangen wir auch hier, daß sie in ihren positiven wie negativen Ergebnissen Allgemeingültigkeit besitze.

# Die Jugendlichen als Wirtschaftsfaktor.

## (Das Nachwuchsproblem.)

Von M. Schiesen, Ausbildungsleiter der Zeche Centrums-Morgensonne, Wattenscheid.

Wenn ich vor etwa Jahresfrist in meinem Aufsatz „Die Praxis und Methodik der Berglehrwerkstatt" an dieser Stelle für die großzügigste Erfassung, Belehrung und Ausbildung möglichst vieler unserer Jugendlichen mich einsetzte, so geschah das zu einer Zeit, in der die deutsche Industrie und das deutsche Handwerk noch in einem wahren Überfluß Jugendlicher schwammen. Dem oberflächlichen Blick mag es leicht entgangen sein, daß dieses Überangebot nicht eigentlich auf zahlenmäßig hohes Vorkommen an Jugendlichen gegenüber den Vorjahren beruhte, sondern daß es vielmehr durch die gegen die Vorjahre verringerte Aufnahmefähigkeit der Betriebe, denen es an Arbeitsaufträgen und Betriebskapital fehlte, und leider auch oftmals durch den Mangel an Weitblick, Einsicht und gutem Willen der Arbeitgeber hervorgerufen wurde. Gerade durch die infolge der Revolution erstarkten Gewerkschaften und ihre Tarifpolitik wurde die Haltung und Anlernung Jugendlicher zu Facharbeitern in Frage gestellt. Der Grund dazu lag einesteils in der mangelnden Einsicht vieler Eltern, die in dem nur wenig besser bezahlten Facharbeiter gegenüber dem fast ebenso bezahlten ungelernten Arbeiter keinen Anreiz dafür sahen, ihren Jungen erst eine ordentliche Lehrzeit durchmachen zu lassen, die im Verhältnis zum jugendlichen Ungelernten nur mäßig bezahlt wurde. Zum anderen waren in der nach dem Kriege und der Revolution herrschenden wirtschaftlich schweren Zeit die Betriebe oftmals nicht in der Lage, eine solche Zahl Lehrlinge zu beschäftigen, wie sie sie vielleicht vor dem Kriege aus einer gesunden Nachwuchspolitik heraus eingestellt haben würden.

Dem seinerzeit weiterblickenden Beobachter blieben jedoch die zukünftigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt der Jugendlichen nicht verhüllt. Er brauchte sich nur die Geburtsstatistiken der letzten 10—15 Jahre einmal anzusehen, um zu wissen, daß Nachfrage und Angebot sich stark verschieben würden. Wenn in früheren Jahren von Wirtschaft, Konjunktur, Handelsbilanz usw. geredet und geschrieben wurde, so bedeuteten Kapital, Kredit, Auftrag, Einfuhr von Rohmaterialien, Vervollkommnung der Technik, der Ausbau von Handel und Verkehr die Faktoren, die einen Erfolg für die deutsche Wirtschaft sicherten. An den Arbeiter dachte niemand, denn er war ja selbstverständlich immer zur Verfügung. Die Zukunft wird lehren, daß infolge des Geburtenrückganges im Kriege ein Unterangebot von Arbeitern eintreten wird. Der Arbeiter, besonders der Facharbeiter, wird in die Reihe der obengenannten Faktoren für die deutsche Wirtschaft einzureihen sein. Es bedarf darum kaum einer Überlegung für jeden Einsichtigen, daß das beste Kapital, der beste Wechsel — wenn auch mit längerer Laufzeit — unsere Jugend ist.

Unserer deutschen Volkswirtschaft ist in den letzten vergangenen Jahren ein ungeheures Kapital durch die Jugendlichen verlorengegangen. Wenn man bedenkt, daß die meisten Kinder von ihrer Geburt an schon öffentliche Gelder kosten, sie durch Mütterberatungsstunden, Stillgelder, evtl. Krankenkassen oder soziale Leistungen der Kindergärten und Horte und durch den Besuch der staatl. Schulen noch weiter in Anspruch nehmen, so kommt man zu der Einsicht, daß in jedem Kinde ein Kapital investiert ist, das Anspruch auf Verzinsung hat. Durch die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen, ihr Verbummeln und Verkommen auf der Straße und der daraus entstehenden Arbeitsscheu und Unmoral geht dieses Kapital der deutschen Volkswirtschaft verloren, die in Zukunft mehr denn je auf seine günstige Verzinsung bedacht sein muß. Darum müssen die Jugendlichen so ausgebildet werden, daß sie später in der Lage sind, durch den sozialen Wert ihrer Arbeitsleistung der Volkswirtschaft das in ihnen festgelegte Kapital verzinslich wiedergeben zu können.

Die Notwendigkeit einer guten Ausbildung im Hinblick auf die der Wirtschaft nottuende Arbeitsleistung läßt ein Blick auf den Arbeitsmarkt erkennen. Während bisher Industrie und Handwerk nur wenig Arbeitsstellen für Jugendliche frei hatten, das Jugendlichen-Angbot daher sehr groß war, so herrscht jetzt seit einigen Wochen stellenweise schon eine fühlbare Knappheit, ein Minderangebot, das bald allgemein werden wird. Dem aufmerksamen Beobachter kündigt die veränderte Arbeitsmarktlage in den einzelnen Städten eine große Gefahr an. Schon im August d. J. wurde in Frankfurt a. M. ein Mehr- bzw. Überangebot an Lehrstellen für beide Geschlechter verzeichnet. Vorzugsweise wurden Lehrlinge für Büros gesucht, der Bedarf aber bei weitem nicht gedeckt. Es mag das vielleicht auf den stärkeren Andrang der Jugendlichen zum Handwerk zurückzuführen sein, doch wurde auch dieses nicht überlaufen, denn von 37 angemeldeten offenen Lehrstellen blieben 30 unbesetzt. Sogar in der Kategorie der Ungelernten bestand bei 190 Stellenangeboten und 165 Arbeitsuchenden ein Unterangebot. Nicht ganz gleich, aber doch ähnlich wie in Frankfurt a. M., liegen die Verhältnisse auch in anderen Städten, z. B. Berlin und Hamburg.

Im Ruhrindustriegebiet liegen vorerst die Dinge noch anders. Nach neuesten Berichten ist hier noch immer ein Überangebot an Jugendlichen vorhanden. Die Gründe liegen wohl in der stärkeren Besiedlung und im Fehlen der kleinen Betriebe, die Lehrlinge einstellen. Jedoch wird sich auch hier in absehbarer Zeit eine Wandlung nach der oben angeführten Seite vollziehen.

*Darstellung des künftigen Ausfalles*
*männl. u. weibl. Lehrlinge*
*gemessen an der Zahl der Einschulungen.*
*Statistik des Berufsamtes der Stadt Düsseldorf*

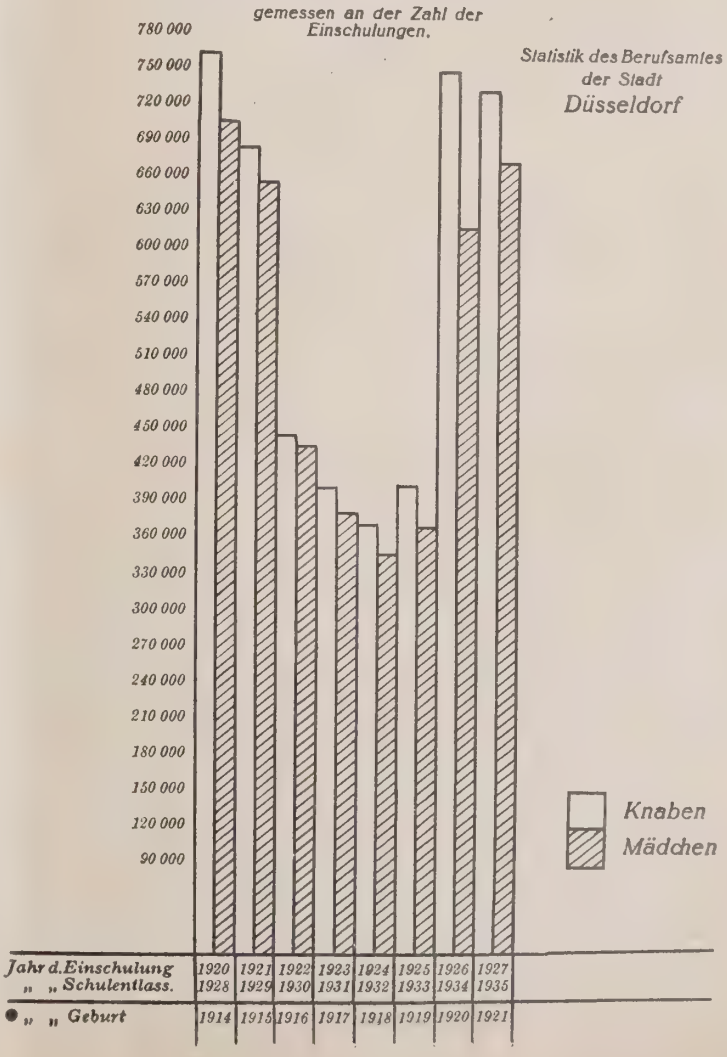

Die Ursache dieses plötzlichen Umschwungs liegt zum kleinsten Teile in der aufsteigenden Konjunktur, die eine stärkere Einstellungsmöglichkeit Jugendlicher zuläßt. Über den Hauptgrund wird man sich klar, wenn man vorstehende Darstellung betrachtet.

Hier zeigt sich recht deutlich das Loch, das uns der Krieg in unseren Nachwuchs gerissen hat. Ein Abfall von 50 % in den Jahren 1928—1932. Hätte Poincaré gewartet, er hätte sich das Wort von den „Zwanzig Millionen zuviel" sparen können. Die Hälfte der Jugendlichen fehlt, und die uns verbleibende Hälfte — ist nicht vollwertig, wie sie vor dem Kriege war. Wenn auch eine großzügige Sportbewegung viele körperliche Schäden schlichtet und sogar ausgleicht, so sind doch die kommenden Jugendlichen Kriegskinder. Sie sind im Kriege bei Mangel an Nährstoffen, die uns heute wieder unbedingt notwendig und selbstverständlich erscheinen, herangewachsen. Es kommen jetzt die Kinder in die Lehre, die wir früher in Kinderasylen und Heimstätten, im Sprechzimmer der Ärzte sahen; die Kinder mit den unwahrscheinlich dicken Bäuchen und dünnen Knochen. Auf diese schwächlichen Jugendlichen, deren körperliche Verfassung manchem Betriebsbeamten ein Kopfschütteln abzwingt, müssen Industrie und Handwerk zurückgreifen. Sie werden von diesen Jugendlichen bei weitem nicht die Arbeitsleistungen verlangen können wie von den Vorkriegsjugendlichen. Und leider wird es zum mindesten noch eine ganze Generation dauern, ehe der alte kräftige Schlag wieder da ist, denn diese Kinder werden später wieder vielfach schwächliche Kinder haben. Die Ärzte bestätigen es, daß die Frauen, die künftig Kindern das Leben geben, durch die Kriegsernährung in ihren Entwicklungsjahren derart gelitten haben, daß ihre Entbindung in vielen Fällen infolge Deformation des Knochenbaus auf Schwierigkeiten stößt, unter denen das Kind leidet; daß diese Frauen auch bei gutem Willen oft nicht in der Lage sein werden, dem Kinde seine natürliche Nahrung für eine angemessene Zeit zu geben.

Wenn wir diese Umstände in Betracht ziehen und unter diesen Gesichtspunkten die volkswirtschaftliche Seite des Nachwuchsmangels beleuchten, so ergibt sich die naturnotwendige Folgerung, daß die deutsche Wirtschaft mit dem ihr verbliebenen Pfund wuchern muß, d. h. daß sie alles aus dem Nachwuchs an Veranlagung und Können herausholen muß, was herauszuholen ist. Dabei will ich beileibe nicht der Lehrlingszüchterei und der Ausnutzung der Jugendlichen im rein materiellen Sinne das Wort reden. Jeder Jugendliche sollte rationalisiert, d. h. auf den Platz gestellt werden, der ihm seiner Veranlagung nach zukommt, und auf dem er deshalb nach menschlichem Ermessen das meiste und beste zu seinem und der Wirtschaft Bestem zu leisten imstande ist. Eine reine Konkurrenzauslese, bei der nur die Spitzen eingestellt werden, wird in Zukunft ausgeschaltet werden. In den letzten Schuljahren muß schon eine Beobachtung der Jugendlichen auf Veranlagung zu diesem oder jenem Berufe einsetzen. Berufswünsche sollten von Eltern und Arbeitgebern nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit der Veranlagung übereinstimmen. Ein Berufswechsel nach Erkenntnis der Eignung für einen anderen Beruf sollte, auch wenn der Jugendliche bisher eine andere Arbeit gemacht hat, möglich sein und erleichtert werden, wie es in Amerika schon der Fall ist. Dort arbeitet der Jugendliche in vielen Disziplinen, lernt alles kennen, dadurch seine Veranlagung finden, um darnach seinen endgültigen Beruf wählen zu können. Dieser Vorteil kommt in Deutschland bis jetzt in ähnlicher Weise erst den Akademikern bei ihrem Studium zugute, so daß sie oft mit ganz anderem Ziel die Hochschule verlassen, als sie anfänglich beabsichtigten. Es muß unter allen Umständen auf die Jugendlichen von Elternhaus, Schule, Behörden und Arbeitgeber in der Weise eingewirkt werden, daß sie sich einen ständigen Beruf wählen, mehr und mehr den Boden der Gelegenheitsarbeit verlassen. Die deutsche Wirtschaft kann es sich nicht mehr leisten, nur Saisonarbeit zu haben, sondern braucht im Gegenteil gelernte Arbeiter, deshalb muß auf die Ausbildung unseres wertvollen Nachwuchses großer Wert gelegt werden, daß Qualitätsarbeit und großmöglichste Leistungsfähigkeit garantiert werden. Die Eltern aller Jugendlichen sollten schon im ureigensten Selbstinteresse und im Interesse ihrer Kinder alles unternehmen, diese einem gelernten Beruf zuzuführen, um ihnen eine Existenz zu sichern, denn jeder Bericht der Arbeitsämter beweist immer wieder, daß die Gefahr, arbeitslos zu werden, bei den Ungelernten am größten ist.

Der Arbeitgeber resp. der Lehrherr muß zur Förderung der Jugendlichen vor allen Dingen ausgesuchte und erprobte Lehrmeister und gutes Werkzeug in guten hygienischen Werkstätten bereitstellen. Zur sittlichen und körperlichen Ertüchtigung sollten sich, wie das ja auch schon vielfach der Fall ist, die Turnvereine in noch verstärktem Maße der Jugendlichen annehmen, eine Bewegung, die Industrie und Handwerk zu ihrem eigenen Vorteil zu unterstützen haben. Soll der Jugendliche später Qualitätsarbeit leisten, so muß ihm bei seiner Ausbildung auch Qualität geboten werden.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 11. Januar | 139,0 | 133,3 | 129,4 | 134,3 | 155,8 |
| 18. „ | 138,8 (—0,1%) | 132,1 (—0,9%) | 129,4 (±0,0%) | 134,6 (+0,2%) | 156,3 (+0,3%) |
| 25. „ | 138,4 (—0,3%) | 130,9 (—0,9%) | 129,8 (+0,3%) | 134,6 (±0,0%) | 156,6 (+0,2%) |
| 1. Februar | 137,9 (—0,4%) | 129,7 (—0,9%) | 129,4 (—0,3%) | 134,2 (—0,3%) | 156,5 (—0,1%) |
| 8. „ | 138,0 (+0,1%) | 130,4 (+0,5%) | 29,1 (—0,2%) | 134,0 (—0,1%) | 156,7 (+0,1%) |
| 15. „ | 137,7 (—0,2%) | 129,5 (—0,7%) | 130,3 (+0,9%) | 133,9 (—0,1%) | 156,7 (±0,0%) |

Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | Okt. | Nov. | Dez. | Jan. | Monatsdurchschnitt des Voranschlags für 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | 970,5 | 677,7 | 573,8 | 1008,1 | 645,8 | 724,3 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern | 718,9 | 436,2 | 329,4 | 727,8 | 442,1 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 123,9 | 124,5 | 129,3 | 130,1 | 218,3 | 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 234,7 | 95,1 | 68,2 | 225,0 | | |
| Körperschaftssteuer | 88,0 | 18,1 | 14,9 | 89,2 | 33,3 | 45,8 |
| Umsatzsteuer | 180,9 | 86,4 | 24,8 | 199,9 | 75,0 | 85,8 |
| Wechselsteuer | 4,2 | 4,2 | 4,3 | 4,5 | 3,75 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 251,6 | 241,6 | 244,8 | 280,2 | 203,75 | 219,3 |
| davon Zölle | 102,9 | 99,3 | 97,8 | 146,4 | 74,2 | 85,8 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau)

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 9. | 1.—14. 1. | 152,7 | 30. | 1.— 4. 2. | | 147,8 |
| 16. | 1.—21. 1. | 150,7 | 6. | 2.—11. 2. | | 147,4 |
| 23. | 1.—28. 1. | 149,7 | 13. | 2.—18. 2. | | 148,1 |

Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr Guthaben | Schulden |
|---|---|---|---|
| Ende August | 4246,1 | 1180,3 | 1631,7 |
| „ September | 4340,3 (+2,2%) | 1150,5 | 1660,6 |
| „ Oktober | 4444,4 (+2,4%) | 1141,1 | 1689,3 |
| „ November | 4543,1 (+2,2%) | 1158,0 | 1682,6 |
| „ Dezember | 4665,4 (+2,7%) | 1148,3 | 1663,6 |

Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | Dezember insgesamt | Dezember arbeitstäglich | Januar insgesamt | Januar arbeitstäglich |
|---|---|---|---|---|
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 10 130 | 399,2 | 10 295 | 401,8 |
| Aachener Bezirk | 447 | 17,2 | 459 | 17,6 |
| Westoberschlesien | 1 681 | 65,9 | 1 665 | 66,6 |
| Niederschlesien | 510 | 19,6 | 526 | 20,2 |
| Sachsen | 351 | 13,5 | 360 | 13,8 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland | 9 780[1]) | 376,2[1]) | 9 781 | 376,2 |
| Rheinland | 3 968 | 152,6 | 3 957 | 152,2 |

[1]) Berichtigte Ziffern.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den wichtigsten Fachverbänden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (in % der erfaßten Mitglieder):

| Monat | Arbeitslose | Kurzarbeiter |
|---|---|---|
| Ende September . . . | 4,7 | 2,2 |
| „ Oktober . . . . | 4 6 | 2,0 |
| „ November . . . | 7,6 | 2,1 |
| „ Dezember . . . | 12,9 | 3,0 |
| „ Januar . . . . . | 11,4 | 3,5 |

Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 1. 1.— 7. 1. | 385,6 | 80,7 | 460 |
| 8. 1.—14. 1. | 401,3 | 84.0 | 164 |
| 15. 1.—21. 1. | 403,3 | 84,5 | 984 |
| 22. 1.—28. 1. | 399,7 | 85,4 | 1961 |
| 29. 1.— 4. 2. | 399,8 | 86,4 | 724 |
| 5. 2.—11. 2. | 402,0 | 85,9 | 407 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 25. 12.—31. 12. . | 65 512<br>57 707) | 52 499<br>(50 572) | 12 536<br>(12 121) | **130 547**<br>120 400) | 38 |
| 1. 1— 7. 1. . | 63 132<br>(57 449) | 50 521<br>(50 415) | 10 691<br>(12 352) | **124 344**<br>120 216) | 23 |
| 8 1.–14. 1. . | 68 275<br>(61 603) | 56 690<br>55 024) | 12 988<br>(13 057) | **137 953**<br>(129 684) | 23 |
| 15. 1.—21. 1. . | 69 503<br>(62 837) | 56 465<br>(55 304) | 13 465<br>(13 575) | **139 433**<br>(131 716) | 28 |
| 22. 1.—28 1. | 70 788<br>(63 661) | 56 499<br>(55 156) | 13 831<br>(13 409) | **141 118**<br>(132 226) | 21 |
| 29. 1.— 4. 2. . | 71 449<br>(64 536) | 55 942<br>(54 306) | 14 324<br>(13 786) | **141 715**<br>(132 628) | 32 |
| 5. 2—11. 2. . | 70 961<br>(64 564) | 56 790<br>(54 963) | 14 426<br>(14 296) | **142 177**<br>(133 823) | 14 |

* * *

Nach einer Mitteilung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände laufen von den bei ihr registrierten 380 Tarifverträgen, die für etwa 5,3 Millionen industrieller Arbeiter gelten, Ende März und Ende April zusammen 214 Tarife für 2 978 000 Arbeiter ab, also sowohl nach der Zahl der Verträge als auch nach der der betroffenen Arbeiter etwas über 56 %. Eine

umfangreiche Lohnbewegung

ist für diese Zeit seitens aller beteiligten Gewerkschaften angekündigt.

Das Kulturniveau einer Nation hängt nicht so sehr von dem Lebensstandard der besitzenden Bevölkerungsschichten als von dem der breiten, ausschließlich oder fast ausschließlich vom Ertrag ihrer Arbeit lebenden Massen ab. Die Lebenshaltung dieser Massen zu heben, ist daher die wichtigste Aufgabe der Nation in ihrer Gesamtheit, liegt gleichmäßig im Interesse aller Klassen und Stände. Daß ihre Lösung Gegenstand eines Klassenkampfes werden konnte, ist das Ergebnis einer vollständigen Verkennung aller gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die Frage der Besserstellung der arbeitenden Massen durch Erhöhung ihres Einkommens kann und darf keine grundsätzliche Streitfrage bilden, wenn Allgemeinheit und Staat ihre Pflichten und ihre eigenen Interessen richtig verstehen. Es kann sich nur darum handeln, ob diese Besserstellung im gegebenen Fall unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Tatsachen und Entwicklungstendenzen möglich und im Gesamtinteresse zweckmäßig ist.

Das Einkommen der arbeitenden Klassen wird bezahlt aus dem Erlös der Produktion. Soll es erhöht werden, so ist dies nur möglich, wenn

entweder die Arbeitsleistung steigt
oder die übrigen Produktionskosten sinken
oder der Unternehmergewinn gekürzt wird
oder die Preise erhöht werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verteilung des Erlöses aus der Produktion, der nach Abzug der übrigen Produktionskosten übrigbleibt, unter Arbeiter und Unternehmer zusammenhängt mit dem großen Problem der Kapitalbildung. Der Arbeitslohn wird fast ausschließlich dem unmittelbaren Verbrauch zugeführt, der Unternehmergewinn wird zum überwiegenden Teil zur Kapitalbildung verwandt, zur Erweiterung der Produktionsanlagen und zur Schaffung zukünftiger Arbeitsgelegenheit für wachsende Bevölkerung. Kürzung des Unternehmergewinnes erschwert die Aufnahme des Bevölkerungszuwachses in den Produktionsprozeß, kann mithin Schwierigkeiten für den Arbeitsmarkt der Zukunft zur Folge haben. Es kann daher im Interesse der Allgemeinwirtschaft liegen, daß selbst bei steigender Arbeitsleistung oder sinkenden übrigen Produktionskosten nicht die volle Ersparnis zur Erhöhung des Arbeitseinkommens verwendet wird. Dies gilt besonders in Zeiten, in denen, wie in Deutschland nach der Stabilisierung, die Kapitalneubildung besonders wichtig und dringlich ist.

Eine durch Preiserhöhung ermöglichte Lohnsteigerung bringt natürlich den arbeitenden Klassen keinerlei Vorteil, jedenfalls nicht auf die Dauer, während ihnen umgekehrt Preissenkungen bei gleichbleibenden Löhnen ebensoviel nützen, wie höhere Löhne bei gleichbleibenden Preisen. Wenn die Erhöhung der Löhne nicht aus irgendwelchen Ersparnissen bei den Produktionskosten bestritten werden kann, bleibt sie nominal und hat auf lange Sicht nur eine Erhöhung des gesamten inländischen Preisniveaus, eine Minderung der Kaufkraft des Geldes zur Folge. In der geschlossenen Nationalwirtschaft bedeutet das lediglich, daß die Arbeitnehmer keine wirklichen Vorteile von der Erhöhung ihres Einkommens haben; in der an die Weltwirtschaft angeschlossenen Volkswirtschaft aber bedeutet es, solange der Kurs der Währungseinheit trotz innerer Kaufkraftsenkung aufrechterhalten wird, daß die inländische Produktion gegenüber der ausländischen verteuert wird, daß die Einfuhr steigt und die Ausfuhr sinkt und Arbeitsgelegenheit verlorengeht. Die Einkommenssteigerung der Arbeitnehmerschaft wird dann bezahlt mit wirtschaftlicher Krise und Arbeitslosigkeit.

Diese fundamentalen nationalökonomischen Grundsätze muß man sich vor Augen halten, um die bevorstehende Lohnbewegung zu beurteilen. Die Taktik der Gewerkschaften ist einheitlich und einfach. Wenn ein Tarifvertrag abläuft, fordern sie Lohnerhöhungen. Durch Unterschiede in der allgemeinen Wirtschaftslage und in der Lage der betroffenen Industrie lassen sie sich dabei nicht beeinflussen. Dadurch beeinträchtigen sie die Wirkung ihrer Ansprüche auch in den Fällen, wo dieselben berechtigt sind. Argumente, die wahl- und unterschiedslos zu jeder Zeit vorgebracht werden, einerlei ob sie zutreffen oder nicht, verlieren ihre Durchschlagskraft, auch wenn sie an sich richtig sind.

Die Stundenlöhne sind im gewogenen Durchschnitt der vom Statistischen Reichsamt erfaßten Arbeiter für Gelernte von 67,3 Rpf. 1913 auf 95,0 Rpf. im Januar 1927 und 102,8 Rpf. im Januar 1928 gestiegen. Setzt man den Reallohn von 1913 = 100, so betrug er im Januar 1927 97,6 und im Januar 1928 101,3. Der Stundenlohn für Ungelernte betrug 1913 40,2 Pf., im Januar 1927 66,7 und im Januar 1928 74,7 Rpf.; die entsprechenden Verhältniszahlen für den Reallohn sind hier: Januar 1927 114,4, Januar 1928 123,1. Der Stundenlohn der gelernten Arbeiter steht mithin im Augenblick um eine Kleinigkeit, der der ungelernten Arbeiter um etwa ein Viertel über dem Reallohn der Vorkriegszeit. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß der Vorkriegsstundenlohn nur zum kleineren Teil auf Grund von Tarifverträgen, zum größeren Teil auf Grund der tatsächlichen Verdienste berechnet wurde, während die gegenwärtigen statistisch erfaßten Löhne ausschließlich Tarif-, also Mindestlöhne darstellen und die wirklichen Verdienste erheblich darüber liegen. Das ist in einem Artikel des „Wirtschaftsdienstes" vom 17. Februar „Um die Grenzen der Lohnsteigerung" außer acht gelassen worden.

Von Gewerkschaftsseite wird nun behauptet, daß die Rationalisierung der deutschen Wirtschaft weit größere Ersparnisse an Produktionskosten gebracht habe als die Steigerung der Löhne ausmache. Dabei wird die unmittelbare Wirkung der Rationalisierung vielfach überschätzt; an Hand einiger Zahlen aus dem Ruhrbergbau, wo sich diese Wirkung statistisch bis zu einem gewissen Grade feststellen läßt, soll das weiter unten noch gezeigt werden. Vor allem wird immer wieder übersehen, daß die Rationalisierung nur mit sehr erheblichen Kapitalmitteln möglich gewesen ist, die verzinst werden müssen, und daß die Abschreibungen für die neuen technischen Anlagen beträchtliche Summen erfordern, so daß die Reinersparnis

aus diesen Rationalisierungsmaßnahmen zunächst erheblich geringer ist als es den Anschein hat.

Sodann aber wird in der Denkschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände darauf hingewiesen, daß sich anderweite Lasten der Wirtschaft teilweise so erhöht haben, daß sie die Erfolge der Rationalisierung wieder ausgleichen. Die Gesamtsteuereinnahmen von Reich, Ländern und Gemeinden stiegen von 4059 Mill. M. 1913 auf 10 101 Mill. RM. 1925/26. Die entsprechenden Ziffern für die folgenden Jahre sind noch nicht errechnet. Die Einnahmen allein des Reichs aus Steuern, Zöllen und Abgaben betrugen im Rechnungsjahr 1925/26 6856, im Rechnungsjahr 1926/27 7312 Mill. RM., was wiederum eine Steigerung von beinahe einer halben Milliarde ausmachte. Dazu kam nach der Begründung zum Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes 1926/27 ein Mehraufkommen aus der Realsteuerbelastung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von etwa 120 Mill. RM. In den ersten zehn Monaten des laufenden Rechnungsjahres betrug das gesamte Aufkommen an Reichssteuern usw. 7346 Mill. RM., also bereits 34 Millionen mehr als im ganzen Vorjahre. Für das gesamte Rechnungsjahr 1927/28 kann man mit Einnahmen des Reichs aus Steuern, Zöllen und Abgaben in Höhe von etwa 8,5 Milliarden RM. rechnen. Da die Realsteuern der Länder und Gemeinden in diesem Jahre, wenn überhaupt, so nur vereinzelt und unwesentlich ermäßigt worden sind, kann man für 1927/28 mit Gesamtsteuereinnahmen von Reich, Ländern und Gemeinden in Höhe von nahezu 12 Milliarden Reichsmark rechnen, dem Dreifachen des letzten Vorkriegsjahres und etwa 2 Milliarden mehr als zu Beginn des eigentlichen Rationalisierungsprozesses. Dazu tritt eine prozentual noch stärkere Erhöhung der Kosten der Sozialversicherung. Sie betrugen (in Mill. RM.):

| | | |
|---|---|---|
| 1913 | 1226 | (= 100,0), |
| 1924 | 2254 | (= 183,8), |
| 1925 | 2800 | (= 228,4), |
| 1926 | 4400 | (= 358,9), |
| 1927 (geschätzt) | 4800 | (= 391,4). |

Da die Kosten der Sozialversicherung fast ausschließlich von der Wirtschaft getragen werden, fällt ihre Steigerung noch mehr ins Gewicht als die Steuereinnahmen. Sie haben sich seit Beginn der Rationalisierung mehr als verdoppelt.

So ergeben sich bereits aus diesen beiden großen Kostenkomplexen sehr erhebliche Vorbelastungen, die aus den Ergebnissen der Rationalisierung gedeckt werden müssen, ehe es überhaupt etwas zu verteilen gibt. Dazu kommt die Verkürzung der Arbeitszeit, die zu einer mangelhaften Ausnutzung der Produktionsmittel führt und dadurch die Unternehmungen zwingt, zur Erzielung derselben Leistung die Produktionsanlagen zu erweitern, und so den Kapitaldienst erhöht.

Berücksichtigt man all das, so ist nicht recht ersichtlich, woher die Mittel zu weiteren Lohnerhöhungen genommen werden sollen, ohne daß gleichzeitig, wie kürzlich in der Eisenindustrie, die Preise erhöht werden. Dazu kommt gegenwärtig die Tendenz unserer gesamten Wirtschaftsentwicklung. Was die nächsten Aussichten der Konjunktur betrifft, so steht nur eines fest, nämlich, daß der Aufstieg sein Ende erreicht hat. Nur in der Zeit des Konjunkturaufschwunges aber lassen sich bei steigenden Preisen und zunehmender Beschäftigung Lohnerhöhungen rechtfertigen. Während des Aufstiegsjahres 1927 sind ja auch die Löhne um 8,2 % für gelernte und 12,1 % für ungelernte Arbeiter erhöht worden, eine mehr als angemessene Steigerung, wenn man berücksichtigt, daß in der vorausgehenden Krise und Depression infolge der staatlichen Zwangsbewirtschaftung die Löhne nicht gesunken waren, und wenn man ferner die sonstigen oben geschilderten Mehrbelastungen der Produktion in Rechnung stellt. Daß man im Jahre 1926 keine Herabsetzung der Löhne aus der vorhergehenden Hochkonjunktur vorgenommen hatte, widersprach an sich schon den natürlichen Gesetzen über Lohn und Konjunktur. In Zeiten rückläufiger Konjunktur indessen die Löhne zu erhöhen, bedeutet geradezu, die Schwankungen der Konjunktur zu verschärfen, anstatt, wie es das Interesse der Allgemeinheit ist, die Kurve zu verflachen.

* * *

Unter den 808 000 industriellen Arbeitern, deren Tarifverträge Ende April ablaufen, befinden sich allein 436 000 Bergarbeiter und bereits ist eine

Lohnbewegung der Ruhrbergarbeiter

von zuständiger Seite angekündigt. Nun lassen sich gerade bei der Kohle die Wirkungen der Rationalisierung und der Anteil der Gestehungskosten verhältnismäßig leicht berechnen, so daß man auf diesem Gebiet in der Lage ist, die Behauptungen der Gewerkschaften nachzuprüfen. Nachstehende Tabelle stellt die Leistung der Gesamtbelegschaft je Mann und Schicht, den durchschnittlichen Arbeitslohn der gesamten bergmännischen Belegschaft je Schicht und die gesamten Arbeitskosten je Nutzförderung einander gegenüber.

| | Schichtleistung der bergmännischen Belegschaft je Kopf in kg | Arbeitslose einschl. Urlaubsvergütung der bergmännischen Belegschaft je Schicht in RM | Arbeitskosten insgesamt je Tonne Nutzförderung in RM |
|---|---|---|---|
| 1913 | 943 (= 100) | 5,60 (=100) | 7,27 (=100) |
| 1925 | | | |
| Januar | 901 (= 95,6) | 6,67 (=119,1) | 10,18 (=140,0) |
| Februar | 901 (= 95,6) | 6,69 (=119,5) | 10,36 (=142,5) |
| März | 902 (= 95,7) | 6,73 (=120,2) | 10,30 (=141,7) |
| April | 895 (= 94,9) | 6,86 (=122,5) | 10,62 (=146,1) |
| Mai | 908 (= 96,3) | 7,23 (=129,1) | 10,91 (=150,1) |
| Juni | 922 (= 97,8) | 7,29 (=130,2) | 10,85 (=149,3) |
| Juli | 944 (=100,1) | 7,29 (=130,2) | 10,59 (=145,7) |
| August | 971 (=103,0) | 7,32 (=130,7) | 10,36 (=142,5) |
| September | 992 (=105,2) | 7,29 (=130,2) | 10,15 (=139,6) |
| Oktober | 999 (=105,9) | 7,22 (=128,9) | 9,95 (=136,8) |
| November | 1020 (=108,2) | 7,53 (=134,5) | 10,25 (=141,0) |
| Dezember | 1031 (=109,3) | 7,52 (=134,3) | 10,27 (=141,3) |
| 1926 | | | |
| Januar | 1052 (=111,6) | 7,55 (=134,8) | 10,14 (=139,5) |
| Februar | 1068 (=113,3) | 7,55 (=134,8) | 9,91 (=136,3) |
| März | 1075 (=114,0) | 7,57 (=135,2) | 9,84 (=135,4) |
| April | 1075 (=114,0) | 7,60 (=135,7) | 9,86 (=135,6) |
| Mai | 1105 (=117,2) | 7,74 (=138,2) | 9,66 (=132,7) |
| Juni | 1130 (=119,8) | 7,74 (=138,2) | 9,33 (=128,3) |
| Juli | 1139 (=120,8) | 7,77 (=138,7) | 9,16 (=126,0) |
| August | 1141 (=121,0) | 7,80 (=139,2) | 9,24 (=127,1) |
| September | 1134 (=120,3) | 8,00 (=142,9) | 9,54 (=131,2) |
| Oktober | 1136 (=120,5) | 7,99 (=142,7) | 9,61 (=132,2) |
| November | 1145 (=121,4) | 8,01 (=143,1) | 9,59 (=131,9) |
| Dezember | 1140 (=120,9) | 7,93 (=141,6) | 9,56 (=131,5) |
| 1927 | | | |
| Januar | 1141 (=121,0) | 7,96 (=142,1) | 9,59 (=131,9) |
| Februar | 1147 (=121,6) | 7,96 (=142,1) | 9,53 (=131,1) |
| März | 1127 (=119,5) | 7,95 (=141,9) | 9,63 (=132,5) |
| April | 1105 (=117,2) | 7,98 (=142,4) | 9,99 (=137,3) |
| Mai | 1117 (=118,5) | 8,54 (=152,5) | 10,51 (=144,6) |
| Juni | 1131 (=119,9) | 8,59 (=153,4) | 10,45 (=143,8) |
| Juli | 1122 (=119,0) | 8,58 (=153,2) | 10,47 (=144,0) |
| August | 1125 (=119,3) | 8,59 (=153,4) | 10,48 (=144,1) |
| September | 1127 (=119,5) | 8,56 (=152,9) | 10,46 (=143,9) |
| Oktober | 1134 (=120,3) | 8,48 (=151,4) | 10,33 (=142,1) |
| November | 1153 (=122,3) | 8,46 (=151,0) | 10,16 (=139,7) |

Das Ergebnis der Rationalisierung im Ruhrbergbau ist demnach eine Erhöhung der Förderleistung je Mann und Schicht um rund 20 %. Um soviel hätten demnach die Arbeitskosten je Tonne Nutzförderung sinken müssen. Nun sind aber die Löhne weit darüber hinaus gestiegen, und zwar um mehr als 50 %. So sind trotz der Mehrförderung je Mann und Schicht, also trotz der Rationalisierung die Arbeitskosten je Tonne Nutzförderung um etwas über 40 % gestiegen. An sich würde diese Steigerung nur dem Stand des Großhandelsindex entsprechen, aber schon die inländischen Kohlenpreise sind erheblich weniger gestiegen als der Großhandelsindex und der Kohlenindex lag Ende 1927 nur wenig über 130. Dazu kommt, daß nur 61 bis 62 % des Gesamtabsatzes des Ruhrkohlensyndikats zu diesen immer noch verhältnismäßig günstigen Bedingungen im unbestrittenen Gebiet abgesetzt werden. Der Rest geht ins bestrittene Gebiet zu Preisen, die die Engländer unter Lohndruck und bei verlängerter Arbeitszeit diktieren.

Hat sich mithin trotz aller Rationalisierungsmaßnahmen die Spanne zwischen den Arbeitskosten und dem Verkaufserlös gegenüber der Vorkriegszeit erheblich verringert, so sind dabei noch nicht die durch die Rationalisierung verursachten fortlaufenden Ausgaben berücksichtigt, die von der Ersparnis an Arbeitskosten abgezogen werden müssen. Gewaltige Kapitalien wurden im Ruhrbergbau investiert und müssen hoch verzinst und amortisiert werden. Auch die Kosten für den Betrieb dieser Maschinen dürfen nicht gering veranschlagt werden.

Schon ohne eine weitere Lohnerhöhung ist daher die Lage des Ruhrkohlenbergbaus unerfreulich genug. Selbst eine verhältnismäßig geringfügige Steigerung der Arbeitskosten erscheint unter diesen Umständen ohne gleichzeitige entsprechende Preiserhöhung unmöglich. Die Wirkung einer solchen auf die gesamte deutsche Wirtschaft wäre natürlich ungleich bedenklicher als die der mit so vielem Geschrei aufgenommenen Eisenpreiserhöhung. Alle Schwierigkeiten der großen Lohnbewegung des Frühjahrs zeigen sich im west-

eutschen Bergbau mit besonderer Schärfe. Von den Entcheidungen, die hier in der nächsten Zeit fallen, hängt zum icht geringen Teil die Entwicklung der deutschen Wirtschafts- ige ab. Daß sie voraussichtlich in die Zeit eines erbitterten /ahlkampfes treffen, wird ihre sachliche Erledigung auch bei estem Willen der beteiligten Stellen nicht erleichtern.

* * *

Das

Notprogramm der Reichsregierung

ringt dem ohnehin nur notdürftig und mit einigem Zwang ausalancierten Reichsetat für 1928/29 neue erhebliche Belastungen. on wichtigeren Posten sind hier zu nennen:

Hilfe für die Landwirtschaft.

a) Ein einmaliger Betrag von 30 Millionen RM. zur Sicherung der rationellen Fortführung der Betriebe.

b) Ein einmaliger Betrag von 25 Millionen RM. zur Sicherung des rationellen Fortarbeitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

c) 30 Millionen RM. zur Organisation und Förderung des Absaßes von Schlachtvieh und Fleisch. Es ist noch nicht entschieden, ob dieser Betrag ganz oder teilweise vom Reich zur Verfügung zu stellen oder nur zu garantieren ist; man muß damit rechnen, daß ein erheblicher Teil aus Reichsmitteln gegeben wird.

Aufbesserung von Rentenbezügen.

a) 100 Millionen RM. für Altinvalide und Werkspensionäre sowie deren Witwen und Waisen. Da die Erhöhung der Bezüge erst vom 1. Juli an eintreten soll, wird das Rechnungsjahr 1928/29 nur mit 75 Millionen belastet.

b) Die Aufwendungen für Kleinrentner werden von 25 auf 50 Millionen RM. erhöht.

c) Durch eine begrenzte Besserstellung der Liquidationsgeschädigten werden im Rechnungsjahr 1928/29 statt 160 etwa 178 Millionen RM. erforderlich. Insbesondere soll die Grenze für die voll zu ersetzenden Schäden von 4000 auf 4500 heraufgesetzt und der Wiederaufbauzuschlag für die Großgeschädigten etwas weniger ungünstig gestaltet werden.

Läßt man die unter 1c) genannten 30 Millionen zunächst ollständig außer Betracht, obwohl auch sie zweifellos minestens teilweise den Reichsetat belasten werden, so ergibt ch eine Steigerung der Ausgaben im Rechnungsjahr 1928/29 n 173 Millionen RM., mit einigen kleineren Erhöhungen sogar n 175 bis 180 Millionen. Deckung ist nicht vorhanden und uß künstlich durch Höherschäßung von Einnahmen geschaffen erden. Da Aussicht besteht, daß die Zolleinnahmen auch im ommenden Rechnungsjahr nicht hinter denen des laufenden hres zurückbleiben werden, glaubt man ihren Ertrag ungefähr it dem Ist-Aufkommen des Rechnungsjahres 1927/28 einseßen ı können, was die Ausgabensteigerung ausgleichen dürfte. ie bisherige niedrigere Schäßung der zu erwartenden Zollnnahmen hatte indessen ihren Grund nicht nur darin, daß an tatsächlich mit einem Rückgang des Aufkommens aus ollen rechnete, sondern in dieser Niedrigerschäßung war zueich ein gewisser Sicherheitsfaktor enthalten, weil die Einahmen aus anderen Steuern, z. B. der Vermögens- und der bschaftssteuer, voraussichtlich hinter dem Voranschlag zurückeiben werden. Die Schwierigkeiten sind mithin durch die ihere Einseßung des Zollaufkommens nur verschoben, nicht ehoben. Selbst bei fortdauernd guter Wirtschaftslage, mit der cht mehr sicher gerechnet werden kann, werden die Reichsnanzen dem neuen Reichstag noch manche Nuß zu knacken eben.

* * *

Bei Erledigung des Etats des Reichsarbeitsministeriums ißte der Reichstag noch verschiedene

Beschlüsse von weittragender sozialpolitischer Bedeutung.

Vor allem ist hier zu nennen die Novelle zum Beriebsrätegeseß, deren Bedeutung in Nr. 6 der „Deutchen Wirtschafts-Zeitung“[1]) bereits eingehend behandelt orden ist. Ihre grundsäßliche Bedeutung liegt, wie dort schon argestellt worden ist, vor allem darin, daß es nunmehr den ewerkschaften nach langem Bemühen gelungen ist, sich in die etriebsratsorganisation einzuschalten, und die bisherige Erahrung läßt nicht erwarten, daß sie sich mit dem bis jeßt Erichten zufriedengeben werden. Das bedeutet ein vollständiges Abgehen von den Grundgedanken der Betriebsrätcorgnisation, die im Gegensaß zu den Aufgaben der Gewerkschaften nicht nur das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft, sondern auch zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern hatte. Dies ist den Betriebsräten vielfach gelungen und sie zeigten nicht selten im Gegensaß zu der Klassenkampfmentalität der dem Produktionsprozeß in den meisten Fällen entfremdeten Gewerkschaftsfunktionäre ein gewisses Verständnis für die Erfordernisse des Betriebes, in dem sie arbeiteten. So konnte man hoffen, daß sich aus dieser Einrichtung eine wahre Arbeitsgemeinschaft geboren aus gemeinschaftlicher Arbeit entwickeln werde. Dadurch, daß man nunmehr begonnen hat, den Gewerkschaften auch hier Einfluß einzuräumen — der erste Schritt ist, wie stets, so auch in diesem Falle der wichtigste —, ist diese Entwicklung in Frage gestellt, mindestens sehr erschwert.

Weiterhin nahm der Reichstag eine Entschließung an, in der die Reichsregierung ersucht wird, bei offenbarem Tarifunwillen einer Tarifpartei einen Schiedsspruch auch dann für verbindlich zu erklären, wenn sich unter anderen Umständen nach der allgemeinen Gepflogenheit eine Verbindlichkeitserklärung nicht schon rechtfertigen würde.

Art. I § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 lautet: „Wird der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist.“ Im Rundschreiben vom 30. Januar 1924 und im Bescheid vom 3. März 1924 hat der Reichsarbeitsminister dann die allgemeinen Gepflogenheiten, nach denen sich eine Verbindlicherklärung rechtfertigt, auf der Basis der vorstehenden Bestimmungen näher festgelegt.

Man sieht nicht recht ein, welche von diesen Voraussetzungen, von denen die allgemeine Gepflogenheit eine Verbindlicherklärung abhängig macht, in diesem Falle vernachlässigt werden soll. Etwa die, daß der Schiedsspruch der Billigkeit, und zwar unter gerechter Abwägung der Interessen beider Parteien, entsprechen soll? Dazu könnte sich eine Behörde, insbesondere das Reichsarbeitsministerium, nicht hergeben. Oder die Bedingung, daß die Durchführung des Schiedsspruchs im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist? Man sollte doch den Staat und die Staatsautorität nur einseßen, wenn wirklich ein über die Interessen der unmittelbar Beteiligten hinausgehendes Bedürfnis vorliegt. Das Mittel der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen dient dem Schuß der Allgemeinheit gegen weitergehende Folgen von Arbeitskämpfen und nicht der Bestrafung von „Tarifunwillen“. Man könnte auch an die eigenartige Begründung denken, mit der der Reichsarbeitsminister eine Verbindlicherklärung des ersten Schiedsspruchs in der mitteldeutschen Metallindustrie abgelehnt hat[2]). Aber es ist durchaus keine allgemeine Gepflogenheit, einen Schiedsspruch dann nicht für verbindlich zu erklären, wenn die Differenzen zwischen den beiden Parteien zu große sind; das Gegenteil ist richtig. In jedem Fall würde ein Verfahren der Reichsregierung nach dieser Entschließung die Eingriffe der Staatsgewalt in private Vertragsabschlüsse noch vermehren und ein ganz unsachliches Moment in die Handhabung des Schlichtungswesens tragen.

* * *

Die Einführung einer Arbeitslosenversicherung in der Form, die ihr das Geseß vom 16. Juli 1927 gegeben hat, war in mehr als einer Beziehung ein Experiment. Man mußte darauf gefaßt sein, daß sich hier und da Unzuträglichkeiten ergeben würden, die eine Revision des Geseßes notwendig machen könnten. Tatsächlich haben sich besonders auf dem flachen Lande, wo die Arbeitsnachweisorganisation noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, gewisse

Mißstände in der Arbeitslosenversicherung

herausgestellt, die auch bei der Beratung des Etats des Reichsarbeitsministeriums im Reichstag anläßlich einer Interpellation der Regierungsparteien eingehend zur Sprache gekommen sind.

Der Vorsißende des Pommerischen Landbundes, v. Rohr, hatte erstmalig in der „Berl. Börsen-Ztg.“ vom 11. Januar 1928 darauf hingewiesen, daß gewisse Bestimmungen des Geseßes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mangelnden Arbeitswillen begünstigten, mindestens nicht genügend bekämpften. Die wichtigsten Punkte seiner und anderer Kritik an diesem Geseß sind die folgenden:

[1]) „Abänderung des Betriebsrätegesetzes. Die Betriebsräte, Funktionäre der werkschaften?“ Von Dr. Anthes.

[2]) S. Deutsche Wirtschaftszeitung vom 9. 2. 1928, S. 136.

1. Die Unterstützungssätze richten sich nach dem zuletzt gehabten Verdienst. Gelernte Arbeiter erhalten daher so hohe Unterstützung, daß der Anreiz, bei Arbeitslosigkeit ungelernte und daher geringer bezahlte Aushilfsarbeit anzunehmen, wegfällt, ja diesem Anreiz wird in gewissem Sinn geradezu entgegengearbeitet, indem die Übernahme geringer entlohnter Arbeit bei nachher doch eintretender Arbeitslosigkeit den Unterstützungssatz drückt.

2. Da nur der im letzten Vierteljahr verdiente Lohn bei der Bemessung der Unterstützungshöhe zugrunde gelegt wird, zeigt sich eine deutliche Tendenz aus niedriger bezahlter ständiger Arbeit heraus zu höher bezahlter Saisonarbeit überzugehen.

Der Reichsarbeitsminister hat in seiner Beantwortung der von den Regierungsparteien eingebrachten Interpellation gewisse Schwierigkeiten auf dem ländlichen Arbeitsmarkt zugegeben, allerdings überwiegend mit der noch unzulänglichen Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises begründet. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz enthalte in drei Fällen Bestimmungen, in denen den Besonderheiten der Saisonarbeitslosigkeit Rechnung getragen werde und die seiner Ansicht nach genügten:

1. Nach § 90 Abs. 3 könne der berufsüblich Arbeitslose die Übernahme einer Arbeit vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an nicht mit der Begründung verweigern, daß sie ihm nach seiner Vorbildung und seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne. — Diese Bestimmung steht natürlich auf dem Lande nur auf dem Papier, solange es dort kein gut durchorganisiertes Arbeitsnachweissystem gibt. Aber auch wenn das eingerichtet ist, ist ihre praktische Wirkung zweifelhaft. Ausreden, eine nicht konvenierende Arbeit abzulehnen oder ihre Aufnahme zu verzögern, gibt es genug, und die Arbeitsnachweise in ländlichen Bezirken können nie mit soviel Personal besetzt sein, daß sie sich sofort bei saisonmäßig einbrechender Hochflut von Arbeitslosigkeit um alle davon Betroffenen kümmern. Das wesentliche ist, daß eben durch die neue Regelung für Saisonarbeiter, die eine hochbezahlte Beschäftigung gehabt hatten, wegen der Höhe der Unterstützung der Anreiz fortfällt oder wenigstens vermindert wird, sich selbst um Arbeit zu bemühen.

2. Nach § 110 Abs. 3 Nr. 2 könne der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Wartefrist für berufsübliche Arbeitslosigkeit verlängern. — Obwohl er das bereits vom 1. Oktober an gekonnt hätte, entschloß er sich doch erst am 2. Dezember zu einer Verordnung, in der er die Wartezeit für solche Arbeitslose bis zu drei Wochen erstreckte. Die Verordnung kam im denkbar ungünstigsten Zeitpunkt heraus, sie traf einen Teil überhaupt nicht mehr, einen anderen unvorbereitet, schaffte viel böses Blut und konnte vielfach nicht durchgeführt werden. Im nächsten Jahr wird diese an sich richtige Maßnahme hoffentlich auf geringere Schwierigkeiten stoßen.

3. Nach § 99 Abs. 3 könne der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Berufe mit regelmäßig wiederkehrender Arbeitslosigkeit abweichend festsetzen, also auch verkürzen. — Von dieser Bestimmung ist bis jetzt noch nie Gebrauch gemacht worden. Zweifellos sind hier wie in der Verlängerung der Wartezeit gewisse Möglichkeiten gegeben, einzelne Mißstände einzudämmen.

Auf die Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Höhe der Unterstützung nach der Einkommenshöhe lediglich des letzten Vierteljahres bemessen wird, ging Dr. Brauns nicht ein. —

Man darf Schwierigkeiten in Einzelheiten, wie sie bei einer großen, im wesentlichen neuen Einrichtung, wie der Arbeitslosenversicherung, unvermeidlich sind, nicht zu tragisch nehmen; eine gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen, eine Ausnützung aller vom Gesetz für solche Fälle gegebenen Möglichkeiten, im Notfall eine Anpassung des Gesetzes nach einiger Zeit an die inzwischen gewonnenen Erfahrungen wird imstande sein, sie zu beseitigen, ohne die Grundlagen der Arbeitslosenversicherung anzugreifen. Aber man sollte sich auch auf der Arbeitnehmerseite im eigenen Interesse hüten, jede Bekämpfung vereinzelter Auswüchse als „soziale Reaktion", „Anschlag auf die Arbeitslosenversicherung" („Vorwärts" vom 14. Februar) oder „Lügenkampagne gegen die Arbeitslosenversicherung" („Gewerkschafts-Zeitung" vom 18. Februar) zu bezeichnen. Die Arbeiterschaft hat in ihrer weit überwiegenden Mehrheit mindestens ebenso großes Interesse wie die übrige Wirtschaft daran, daß Mißbräuche an einer ihr dienenden Einrichtung aufgedeckt und beseitigt werden.

* * *

Da die große Revision des französischen Zolltarifs zunächst gescheitert ist und erst von der neuen Kammer wieder in Angriff genommen werden kann, ist die französische Regierung auf den Ausweg verfallen, nunmehr die verschiedenen in der letzten Zeit abgeschlossenen Handelsabkommen — mit Deutschland, der Schweiz und Italien — sowie ein Gesetz über die Erhöhung verschiedener Zollsätze, das teilweise nur im Verordnungsweg vorgenommene Zollerhöhungen bestätigt, der Kammer zusammen vorzulegen und so eine Art

kleine Zollnovelle

durchzubringen. Begreiflicherweise hat ein unmittelbar vor den Neuwahlen stehendes Parlament keine große Neigung, Zollerhöhungen zu beschließen, die der Masse des Volkes wichtige Verbrauchsartikel nicht unbeträchtlich verteuern müssen, um mit dieser Belastung vor die Wähler zu treten. Man bemüht sich deshalb, der Kammer die Zollnovelle dadurch schmackhaft zu machen, daß man sie mit der Ratifikation der Handelsverträge für die sich ohne Schwierigkeit eine Mehrheit finden dürfte, verquickt und versucht so, die Zollerhöhungen im Schatten dieser Verträge mitunterlaufen zu lassen. Die Kammer ist an sich berechtigt, die von der Regierung ihr aufgedrängte Verbindung wieder zu lösen und die einzelnen Teile der Vorlage gesondert zu behandeln. Der französische Handelsminister versucht deshalb, die Kammermehrheit mit einem Mittel für seine Pläne zu gewinnen, an dessen unbedingte Wirksamkeit er nach der bisherigen Erfahrung glaubt, dem Schreckgespenst der deutschen Konkurrenz. Vom 15. 12. 1928 an kommt Deutschland bekanntlich der zu diesem Zeitpunkt geltende Minimaltarif zugute, und deshalb erklärt Herr Bokanowski, diese Minimalsätze, soweit sie nicht im deutsch-französischen Vertrag festgelegt sind, vorher noch zum Schutze der französischen Industrie erhöhen zu müssen. Es ist zweifellos eigenartig, wenn gleichzeitig mit der Vorlage eines Handelsvertrags zur Ratifikation erklärt wird, daß dieser Handelsvertrag die Industrie des Landes schädige und daher einer Ergänzung durch Zollerhöhungen bedürfe. Dies ist um so eigenartiger, als die Zollnovelle nur wenige Waren betrifft, bei denen die deutsche Einfuhr nach Frankreich eine größere Rolle spielt. Mit den Zollerhöhungen werden wir uns, soweit im Augenblick ein Urteil möglich ist, abfinden können, aber wir hätten uns bei der Vorlage des deutsch-französischen Handelsvertrags in der französischen Kammer eine bessere Begleitmusik gewünscht, als die Begründung der Regierungsvorlage über die Zollerhöhungen sie darstellt. Das hätte der Bedeutung des Handelsvertrages und allem Anschein nach auch der Stimmung in Frankreich diesem Vertragswerk gegenüber besser entsprochen.

Rkr.

* * *

Es kriselt um den Stevensonplan. Seit Jahren heftig umstritten (vgl. DWZ. 1927 S. 943) soll er nun auf Anregung der britischen Regierung eingehend daraufhin geprüft werden, ob zweckmäßig in der gegenwärtigen Form aufrechterhalten, geändert oder ganz abgeschafft werden soll. Diese von Baldwin angeordnete

Untersuchung über die Revision der englischen Kautschukpolitik

soll einem Regierungs-Komitee übertragen werden, das aus führenden Finanzleuten, mit der Gummiindustrie nicht direkt verbundenen Personen, sowie aus allen verantwortlichen Körperschaften des Gummihandels und Gummianbaus in England zusammengesetzt werden soll. Daneben sollen örtliche Untersuchungen in den englischen hauptsächlich Gummiproduktionsländern angestellt werden. Bekanntlich war im November strenge Maßnahmen angeordnet worden, um eine Hintertreibung des Restriktionsplans zu verhindern; insbesondere war bestimmt worden, daß an jedem dritten Tage die Gummibäume nur halb angezapft werden sollten. Dieser Maßnahme stimmte Malaya zu, während sich die Pflanzer in Ceylon weigerten, sie durchzuführen, da hierdurch die Erzeugungsgrenze von 60 % der normalen Möglichkeit, welche im Einschränkungsplan vorgesehen ist, bis auf 45 % unterschritten werden würde. Ferner wurde verfügt, daß das Exportscheinsystem, welches den Pflanzern Lizenzen entsprechend ihrer Erzeugungseinschätzung gab, dahin eingeschränkt würde, daß die zeitliche Unbegrenztheit der Exportscheine aufgehoben wurde, vielmehr ab 2. Februar 1928 die der Lizenz entsprechende Gummimenge in dem Quartal ausgeführt werden muß, für das die Lizenz ausgestellt ist. Die Folge dieser Bestimmungen war ein gewaltiges Anschwellen der V

schiffungen im Dezember und Januar, da die Pflanzer ihre rückständigen Ausfuhrscheine nach Möglichkeit noch vor Ungültigkeitserklärung ausnutzen wollten.

Die Einsetzung der Regierungskommission hat an der englischen Gummibörse einen Sturm erregt, um so mehr, als sie vollständig unerwartet kam, da man einen Umschwung der Regierungspolitik für unmöglich hielt. Noch Ende Januar hat die Regierung für das am 1. Februar beginnende Restriktionsquartal die Fortdauer der bisherigen Einschränkung auf 60 % verfügt — nicht zur Freude aller Interessenten, da man wohl teilweise auf eine noch weitergehende Einschränkungsquote gehofft hatte. So übte das Bekanntwerden der neuen Quote keinen steigernden Einfluß auf die Londoner Gumminotierungen aus, die im Januar recht fest gewesen waren. Im Gegenteil führten große amerikanische Verkäufe zu einem Preisrückgang in den ersten vier Februartagen von 7/6⅞ je lb auf 1/5¾. Man behauptet jetzt an der Londoner Börse, daß der Schritt der englischen Regierung vorzeitig zur Kenntnis der Amerikaner gekommen sei, was zu den sonst kaum erklärlichen Liquidationen geführt habe. Als die Maßnahmen in England selbst bekannt wurden, sank der Gummipreis weiter auf 1/4½ am 9. Februar und 1/3¼ am 19. Februar, den tiefsten Stand der letzten drei Jahre. Die Kurse der Gummiaktien fielen empfindlich; für die in London lagernden Gummimengen bedeutete die Preissenkung einen Verlust von etwa 2,5 Millionen Lstrl.

Nun ist allerdings zur Zeit auch die statistische Lage nicht günstig. Die Lagerbestände sind in London über 66 000 t gegen 55 000 t im Vorjahr, die greifbaren Weltvorräte betrugen Ende 1927 über 100 000 t gegen 72 500 t Ende 1926. Trotzdem sind aber an sich die Aussichten für den Gummimarkt nach Ansicht von Sachverständigen nicht ungünstig, da man in diesem Jahr mit einer Überschreitung der Produktion durch den Konsum rechnet. Die Firma Symington u. Sinclair, London, schätzt die Jahreserzeugung 1928 auf 580 000 t; der Verbrauch dürfte zumindest nicht niedriger sein als 1927 (586 000 t), da man mit steigenden Abrufen der Vereinigten Staaten und Europas (Deutschlands, Frankreichs), aber auch Kanadas und Japans rechnet. Insofern erscheinen die Untersuchungen der englischen Regierung, soweit sie auf allmählichen Abbau der Zwangswirtschaft gerichtet sind, durchaus zweckmäßig. Wenn England an seinem starren Schema festhält, kommt es immer mehr gegenüber Holland ins Hintertreffen. Die Firma Lewis u. Peats Ltd. schätzt für 1928 die Produktion der englischen Restriktionsgebiete auf 245 000 t gegen 293 000 t 1927, die holländische Erzeugung auf 250 000 t gegen 227 000 t in 1927; damit wäre die holländische Ziffer erstmalig höher als die englische. Die weitere Entwicklung müßte folgerichtig zu einer Vorherrschaft Hollands auf dem Gummimarkte führen.

Wie die Untersuchungen der Regierungskommission auch auslaufen mögen, mit einem baldigen Abbau der Zwangswirtschaft ist wohl nicht zu rechnen. Noch verteilen die englischen Gummigesellschaften 25—30 % Dividende, und Widerstände gegen die freie Gummiwirtschaft werden in Pflanzerkreisen vorhanden sein, solange eine derartige Rentabilität gesichert ist. Ob es allerdings immer die tüchtigsten und fortschrittlichsten Pflanzer sind, welche den Lufthauch des freien Wettbewerbs fürchten, muß dahingestellt bleiben. Tatsache ist, daß noch eine große Zahl unmittelbar an der Produktion interessierter Persönlichkeiten für Aufrechterhaltung des jetzigen Schemas ist. Es ist keineswegs sicher, daß die Kommission für Änderung der Restriktion stimmen wird, zumindest könnte ein Abbau nur sehr langsam vor sich gehen. Beschleunigen kann ihn nur ein immer weiteres Vordringen der nicht-englischen Gummiproduzenten, Steigerung der Regeneraterzeugung, Gewinnung von synthetischem Kautschuk und im Zusammenhang damit ein Preisfall am Gummimarkt, der die Konkurrenz zu den Preisen, welche jetzt den englischen Pflanzern als rentabel erscheinen, unmöglich macht. Erst dann könnten die Engländer die Bilanz des Stevensonplanes ziehen, und sie würde, zumindest auf zukünftige, längere Sicht, zweifellos einen großen Verlust ergeben, den Verlust eines weltwirtschaftlichen Fehlexperiments. Hi.

## Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

(Fortsetzung.)

17 g. Zu der in der Denkschrift des Verwaltungsausschusses der deutschen Eisenbahnen zur Neuregelung des Normalgütertarifs über die systematische Prüfung des Normalgütertarifs — Seite 5 — angeregten Fragen der Einrechnung regelmäßig wiederkehrender Nebengebühren in die Frachtsätze sowie der Beseitigung einzelner Nebengebühren — vgl. 148[58] St. T. K. — hat der Unterausschuß nach eingehenden Verhandlungen eine Reihe von Beschlüssen gefaßt und der Ständigen Tarifkommission zur Annahme empfohlen. Die Beschlüsse behandeln Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zur EVO, der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Nebengebührentarife zum Eisenbahn-Gütertarif und zum Eisenbahn-Tiertarif sowie Vorschläge über Beseitigung oder Beibehaltung der einzelnen Gebührensätze.

Die Ständige Tarifkommission hat den Beschlüssen des Unterausschusses zugestimmt.

Über Einzelheiten der Beschlüsse gibt der Deutsche Industrie- und Handelstag auf Anfrage nähere Auskunft.

18. Von der Weiterverfolgung der in der 148. Sitzung vertagten Anträge auf Versetzung von a) Weiden, einjährige geschälte, von Klasse D nach Klasse E und b) Weiden, einjährige ungeschälte und mehrjährige, Weidenstecklinge, Reifholz, Reisholz, Besenreisig, Faschinen von Klasse E nach Klasse F wird abgesehen. Die Frage soll im Wege der Ausnahmetarifierung weiter behandelt werden.

19. Dem Antrage auf Aufnahme von Äthylbenzylanilin, Diäthylanilin und Dimethylanilin in das Verzeichnis der zur Beförderung im Behälterwagen zugelassenen Güter (Verzeichnis IV) wird zugestimmt.

20. a) Die Tarifstelle Flachsstengel der Klasse E erhält folgende Fassung: „Flachsstengel, folgende: 1. rohe (Strohflachs), auch geknickt, sowie ungeriffelte Flachspflanzen. 2. geröstete, 3. nicht geröstete, geknickte."

b) Die Ziffer 11 im Verzeichnis III ist zu ändern in: „11. Flachsstengel, wie in Klasse E genannt."

21. Der Antrag, in die Klasse C als neue Tarifstelle aufzunehmen: „Faseranstrichstoff, wässeriger Papierbrei mit mindestens 50 % Wassergehalt, mit Zusätzen tierischer oder pflanzlicher Bindemittel" wird abgelehnt.

22. Nachdem gegen die in der 148. Sitzung beschlossene völlige Beseitigung des ermäßigten Expreßguttarifs Widerspruch erhoben worden war, hat die Ständige Tarifkommission nach erneuter Verhandlung folgende neue Fassung der Ausführungsbestimmung 11 zu § 40 EVO des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Teil I, beschlossen:

11. Zu den halben Expreßgutsätzen werden unter den nachstehenden Bedingungen frische Beeren, frisches Obst, frisches Gemüse aller Art und frische Speisepilze befördert, sofern sie einheimischen Ursprungs sind:

a) Das Gewicht des einzelnen Frachtstücks darf 50 kg nicht übersteigen. Die Höchstentfernung für die Abfertigung zum ermäßigten Tarif beträgt 300 km.

b) Die Expreßgutkarte muß in der Spalte Inhalt die Angabe enthalten, daß es sich um Güter einheimischen Ursprungs handelt.

c) Die Beförderung erfolgt in Personenzügen. Schnell- und Eilzüge sind ausgeschlossen.

d) Die Mindestfracht beträgt 0,40 RM.

e) Im übrigen gelten die für Expreßgut bestehenden Bestimmungen.

23. Der Antrag, in die Sonderstelle des Tarifs „Zusammengesetzte Waren aus Eisen (Stahl) und Holz" in Klasse B aufzunehmen: „Waschbretter, hölzerne, mit Zinkeinlage" wird vertagt.

24. Die Ziffer 6 der Klasse C der Tarifstelle Holz und Holzwaren ist wie folgt zu fassen: „6. Furniere (Holzplatten bis 2,5 mm Stärke) von folgenden Holzarten: Abachi, Aspe, Buche, Douglastanne (Douglasfichte), Eibe, Erle, Fichte, Okumé (Gabun), Kiefer (Föhre, auch Zirbelkiefer oder Arve und Weymouthkiefer), Lärche, Linde, Ozigo, Pappel, Redwood, kalifornisches, Roßkastanie, Tanne, Tulpenbaum (amerikanische Pappel oder Whitewood) und Weide.

Furniere aus andern Hölzern gehören zur Klasse B, wenn aus Edelholz zur Klasse A. Zigarrenkistenbrettchen siehe Ziffer 2 der Klasse D und Ziffer 10 der Klasse E."

25. Die Tarifstelle Leimleder der Klasse F erhält folgende Fassung: „Leimleder, nasses abgetropftes, nicht gekalktes frisches, auch gesalzenes oder gekalktes."

26. Der Antrag auf Aufnahme von gemahlenen Reisflocken (Reisbackmehl) in die Tarifstelle Reis usw. der Klasse C wird vertagt.

27. Der Antrag auf Versetzung von Chlorkalk aus der Klasse C in die Klasse D wird angenommen.

28. Der Antrag auf Versetzung von Ölsaaten aus der Klasse C in die Klasse E wird an den Unterausschuß verwiesen.

29. In der Anlage V zum Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif erhält die Ziffer 18 folgende Fassung:

„18. Lagergeld für Expreßgut (Ausf.-Best. 4 zu § 42 EVO) = 0,30 M."

30. a) Die Tarifstelle Betonwaren der Klasse D ist im Eingang wie folgt zu fassen: „Betonwaren, soweit nicht in Klasse D 1 und E genannt", usw. wie bisher.

b) In die Klasse D 1 ist folgende neue Tarifstelle aufzunehmen: „Betonwaren mit Farbüberzug," folgende: „Wandplatten."

c) Die Ziffer 1 der Tarifstelle Betonwaren der Klasse E erhält folgende Fassung: „1. Dachziegel, diese auch mit Farbüberzug, Fliesen, Platten, Steine, sämtlich auch in der Masse ganz oder teilweise gefärbt, unverpackt" usw. wie bisher.

d) Als Erläuterung zur Tarifstelle Betonwaren ist aufzunehmen: „Betonwandplatten mit Farbüberzug (sogenannte Keramentplatten, auch Kaltglasurplatten genannt) sind Platten aus feinkörnigem Beton, auf deren sichtbarer Oberfläche nach dem Einstampfen ein mehr oder weniger stark glänzender, aus Zement und einer Farbmasse bestehender Überzug aufgebracht ist. Die Herstellung geschieht im Gegensatz zu den gebrannten Platten auf kaltem Wege. Bei den in der Masse ganz oder teilweise gefärbten Platten und Steinen aus Beton wird entweder die ganze Betonmasse oder nur die in die Form zuletzt eingebrachte Schicht vor dem Einstampfen gefärbt."

e) Der Ziffer 5 der Tarifstelle „Steine, sonst nicht genannt" ist die Anmerkung anzufügen: „Kunststeine aus Beton sind als Betonwaren anzusehen, siehe diese Tarifstelle."

31. Die beantragte Versetzung von Akkumulatorenkästen aus Glas aus der Klasse B in die Klasse C wird abgelehnt.

32. In das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter (Verzeichnis II) ist neu aufzunehmen: „Glasgespinst, gezupftes (Glaswolle) und Glasfilzdecken."

33. Der Antrag auf Aufnahme von Papiersäcken in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter (Verzeichnis II) wird mit Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Verhandlungen über eine Änderung der Grundsätze für die Zulassung großräumiger Wagen bis auf weiteres als auf sich beruhend erklärt.

34. Der Antrag, Privatwagendecken auf Stückgutsendungen, die gemäß § 59 (1) EVO vom Absender nach Vereinbarung mit der Eisenbahn selbst verladen werden, frachtfrei zu befördern, wird an den Unterausschuß verwiesen.

35. In der Ziffer 26 (Papier- und Pappwaren) des Verzeichnisses der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter (Verzeichnis II) ist hinter „Hülsen aus Papier, neue" einzufügen: „Bierglasunterseßer aus Holzschliffpappe."

36. Der Antrag auf Abtarifierung von Papierhülsen zum Aufwickeln von Garn aus der Klasse A in die Klasse C wird an den Unterausschuß verwiesen.

37. Der Antrag auf Versetzung von dreiprozentigen Wasserstoffsuperoxyd aus der Klasse A in die Klasse C wird abgelehnt.

38. An Stelle der jetzigen Tarifstelle „Kaltasphalt" ist in Klasse E folgende neue Tarifstelle aufzunehmen: „Kaltasphalt und Kaltteer (Emulsion von Erdölpech [Petroleumpech] mit einem Eigengewicht [spezifisches Gewicht] von mindestens 1 bis 20° C oder von Steinkohlen- oder Braunkohlenteer und Wasser [auch mit höchstens 50% Öl], auch Mischungen hieraus, sämtlich unter Zusatz von höchstens 5% anderer Stoffe). K. W." Redaktionelle Änderung des Wortlauts bleibt vorbehalten.

39. Die beantragte Versetzung von Kupfernitrat (salpetersaures Natron) aus der Klasse A in die Klasse D wird abgelehnt. Statt dessen wird der Versetzung in die Klasse C zugestimmt.

40. Der Antrag auf Abtarifierung von Kalzium-Molybdat aus der Klasse A in die Klasse B und Versetzung in die ermäßigte Stückgutklasse (Klasse II) wird zurückgezogen.

41. In die Stelle „röhrenförmige Eisenwaren", Ziffer 16, Klasse C der Tarifstelle Eisen und Stahl ist aufzunehmen: „Röhren mit eisernen Pfahlschuhen."

42. In das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter (Verzeichnis II) ist als neue Ziffer 39a aufzunehmen: „Vorhangstangen, mindestens 3 m lang, aus Messing, vermessingtem oder messingplattiertem Eisen, auch mit den zugleich verladenen Zubehörteilen (Ringe, Klammern, Knöpfe, Träger und Gewindehaken)."

44. Der Antrag auf Aufnahme des Unkrautvertilgungsmittels viarasa in die Klasse D und in die ermäßigte Stückgutklasse (Klasse II) wird bis auf weiteres zurückgestellt.

46. Der Antrag, betreffend Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Frachtberechnung bei Wagenladungen aus ungleich tarifierten Gütern im Falle bahnamtlicher Verwägung wird im Hinblick auf einen in gleicher Angelegenheit vom Ausschuß der Verkehrsinteressenten in seiner internen Sitzung am 7. Februar 1928 behandelten Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstages an den Unterausschuß verwiesen.

43. Unter Aufhebung des früheren Beschlusses der Ständigen Tarifkommission in der 142ª. Sitzung wird für die Nummern 1 und 22 der Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A, folgende Neufassung vorgeschlagen:

| Nr. | Güter | Vorschriften |
|---|---|---|
| 1 | Anthrazenrückstände | müssen bei Verladung in bahneigene Wagen öldicht verpackt sein, sofern nicht Boden und Wände des Wagens durch den Absender auf eigene Kosten mittels einer dicht gewebten Unterlage von den Anthrazenrückständen vollständig getrennt werden. Durch Pressen oder Schleudern vom Öle befreite Anthrazenrückstände (in Form fester Stücke oder trockenen Pulvers) dürfen auch unverpackt und ohne Unterlage verladen werden. |
| 22 | Naphthalin a) roh | muß bei Verladung in bahneigene Wagen öldicht verpackt sein, sofern nicht Boden und Wände des Wagens durch den Absender auf eigene Kosten mittels einer dicht gewebten Unterlage vom Rohnaphthalin vollständig getrennt werden. Durch Pressen oder Schleudern vom Öl befreites Rohnaphthalin (in Form fester Stücke oder trockenen Pulvers) darf auch unverpackt und ohne Unterlage verladen werden. |
| | b) gereinigt | wird als Stückgut nur in dichten Behältern (Kisten, Kübeln, Fässern) angenommen; muß als Wagenladung bei Beförderung in bedeckten Wagen in dichte, das Durchstäuben verhindernde Säcke verpackt sein. |

45. Die Ziffer 31 der Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A, ist wie folgt zu ändern:

| Nr. | Güter | Vorschriften |
|---|---|---|
| 31 | Wässerige Lösungen von Wasserstoffsuperoxyd mit höchstens 35% Wasserstoffsuperoxyd. (Wegen der Lösungen mit mehr als 35% und höchstens 60% Wasserstoffsuperoxyd vgl. Anlage C zur EVO., Abschnitt V, Randziffer 137—139.) | müssen in starke Glas- oder Tongefäße verpackt sein, die das Wasserstoffsuperoxyd nicht zersetzen und nicht völlig luftdicht verschlossen sind oder auf andere Weise (z. B. bei Flaschen bis 300 ccm Inhalt durch Anfüllen nur zu ⅔ des Inhalts) die Entstehung eines inneren Überdruckes verhindern. Ballons, Flaschen und Kruken müssen in starke mit Handgriffen versehene Kisten oder Körbe, die mit einem Schutzdeckel gut abgedeckt sind, verpackt sein. Außer den vorbezeichneten Gefäßen dürfen für die Verpackung auch die durch die Anlage C zur EVO bei Randziffer 138 unter 6 (b) zugelassenen Aluminiumgefäße mit Sicherheitsverschluß und Schutzgestell verwendet werden.<br>Die Sendungen sind in bedeckten oder in offenen Wagen mit Deck zu befördern. |

47. Die bereits in der 139. und 141. Sitzung behandelte Tarifierung von Steinzeug-Fußbodenplatten führt nach erneuter Verhandlung zu folgenden Beschlüssen:

a) In der Tarifstelle Tonwaren der Klasse D erhält die Ziffer 3 folgende Fassung: „3. Platten (Fliesen), auch spaltbar oder gespalten, auch gelocht, zur Verkleidung von Wänden, Herden und Öfen, nebst zugehörigen Leisten, Rinnen- und Eckstücken."

b) In die Klasse D 1 ist neu aufzunehmen: „Platten, (Fliesen) unglasiert, zur Verkleidung von Böden, nebst zugehörige Leisten, Rinnen- und Eckstücken."

48. Die Ziffer 1 des § 35 der Allgemeinen Tarifvorschriften im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, ist wie folgt zu fassen:

„1. Für Flugzeuge und Teile von solchen, die in gewöhnliche bedeckte Wagen nicht verladen werden können, wird bei Aufgabe als Fracht- und Eilstückgut ein Mindestgewicht von 2000 kg, bei Aufgabe als beschleunigtes Eilstückgut ein solches von 3000 kg für jede Frachtbriefsendung und für jeden verwendeten Wagen berechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind

Flugmotoren, die für sich allein aufgeliefert werden. Unverpackte Flugzeuge werden nur bedeckt zur Beförderung angenommen.

49. Der Antrag auf Änderung der Ziffer 10 in der Anlage II des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung A, die Verladeweise von Fässern mit Flüssigkeiten betreffend, über den bereits in der 146³. Sitzung beraten worden ist, wurde auch erneuter Verhandlung dem Unterausschuß überwiesen.

50. a) Die Tarifstelle Gerbstoffe der Klasse C erhält folgende Fassung: „Gerbstoffe. 1. Künstliche flüssige, hergestellt aus Sulfosäuren und Formaldehyd oder durch Sulfierung von Anthrazenrückständen; 2. pflanzliche, auch zerkleinert, folgende:" usw. wie bisher.

b) Ferner erhält im Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter (Verzeichnis IV) die Ziffer 35 folgende Fassung: „Gerbstoffauszüge, Gerbstoffe, künstliche, und Gerbstoffstreckmittel, sämtlich flüssig."

51. Auf den Antrag, phosphorsauren Kaliammonsalpeter (Trophoska), zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt, aus der Klasse D in die Klasse E zu versetzen, wird beschlossen, von einer Regelung im Normaltarif abzusehen. Es soll indessen mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der Landwirtschaft die Einführung eines Ausnahmetarifs auf der Grundlage der Klasse E abzüglich 30% empfohlen werden.

## Russische Anleihen am deutschen Markt.

Die Freigabe des Verkaufs russischer innerer Anleihen im Ausland ist von der Sowjetregierung durch Dekret vom 2. August 1924 verfügt worden, daß die Ausfuhr innerer Anleihen nach dem Auslande in folgenden Fällen zuläßt: 1. bei Einzahlung dieser Anleihen in ausländischer Währung; 2. bei Ausfuhr von Obligationen zwecks Deponierung als Sicherstellung für an staatliche oder diesen gleichgestellte Unternehmungen eröffneten Kredite; 3. bei Ausfuhr von Obligationen an Stelle ausländischer Valuta, deren Ausfuhr oder Überweisung nach dem Auslande gestattet ist. In diesem Dekret wird ferner bestimmt, daß die zur Ausfuhr zugelassenen Staatsanleihen mit besonderen Zertifikaten der Russischen Staatsbank versehen werden, in denen der Zinsen-, Prämien- und Ablösungsdienst ausdrücklich in Auslandswährung unter Zugrundelegung des Moskauer Kurses für Auslandsvaluten bzw. der Goldparität des Tscherwonez (= 7,74234 g Feingold oder 5,14567 Dollar) zugesichert wird. Die Sowjetregierung, die zunächst keine Möglichkeit hat, zur Deckung des großen russischen Kapitalbedarfs eine Auslandsanleihe zu erhalten, hofft offenbar, auf dem Wege des Exports solcher zertifizierten Obligationen innerer Anleihen gewisse Valutamengen hereinzubringen, um dadurch ihre klappen Gold- und Devisenbestände aufzufüllen.

Soeben ist die Russische Staatsbank zur praktischen Durchführung jenes Dekrets geschritten, in dem sie ihren Korrespondenten in Deutschland — die Deutsche Bank ebenso wie Lloyds Bank in England und die Chase National Bank in den Vereinigten Staaten mit der Einlösung der fälligen Kupons, der Rückzahlung ausgeloster und gekündigter Obligationen, sowie dem An- und Verkauf der Obligationen der im Herbst 1927 gegebenen 9proz. Eisenbahnanleihe betraut hat, deren Ertrag in erster Linie für den Bau der Turkestan-Sibirien-Eisenbahnlinie bestimmt ist. Diese Anleihe beträgt 6 Mill. Tscherwonez (60 Mill. Rbl.) und wurde vom Verkehrskommissariat auf 7 Jahre (1. September 1927/1. September 1934) in Stücken zu 10, 25, 50 und 100 Tscherwonez emittiert. Die Anleihe ist von der Sowjetregierung garantiert, wozu für nach dem Auslande gehende Obligationen noch die Staatsbankgarantie hinzukommt. Diese doppelte Garantie besagt insofern wenig, als sowohl die Eisenbahnen wie auch die Staatsbank im Besitz des Staates sind. Den einzigen Maßstab für die Sicherheit der Anleihe bildet mithin die Beurteilung der Stabilität der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Rußland, die indessen von einer Konsolidierung noch weit entfernt sind. Nach Lage der Dinge ist nicht anzunehmen, daß die Erwartungen, welche die Russische Staatsbank gerade auf den deutschen Markt setzt, in Erfüllung gehen werden. Immerhin bleibt der Versuch der Sowjetregierung, auf diesem Wege Auslandskapital heranzuziehen, eine bemerkenswerte Tatsache.

Bisher hat Sowjetrußland seinen Kreditbedarf ausschließlich im Inlande befriedigen müssen. Mit der Ausgabe von inneren Anleihen hat der Sowjetstaat schon sehr bald nach Einführung der neuen Wirtschaftspolitik begonnen. Die erste Anleihe — eine Prämienanleihe im Betrage von 100 Mill. Rbl. wurde im Jahre 1922 begeben. Von einer normalen Anleihepolitik konnte allerdings in den ersten Jahren keine Rede sein, da sowohl die erste, als auch die zweite 6proz. Prämienanleihe vom Jahre 1924 (100 Mill. Rbl.) größtenteils zwangsweise beim Privatkapital und unter der Arbeiterschaft placiert wurden. Es hat langer Arbeit bedurft, um die Folgen dieser Zwangsanleiheperiode zu überwinden. Selbst sehr teure Anleihen, wie z. B. die zweite Bauernanleihe von 1924 (100 Mill. Rubel), deren Kosten sich dem Staat auf nicht weniger als 45% stellten, hatten wenig Erfolg. Die Unterbringung der Anleihen gestaltete sich vor allem deswegen so schwierig, weil sich die Verhältnisse gegenüber der Vorkriegszeit infolge der vollständigen Wandlung der wirtschaftlichen Struktur des Landes sowie der Verarmung der Bevölkerung, des Verschwindens großer Privatkapitalien usw., grundlegend geändert haben. Erst in den letzten Jahren ist es der Sowjetregierung gelungen, für die gegenwärtigen Verhältnisse geeignete Anleihetypen zu finden, und besondere Methoden der Anleiheunterbringung herauszubilden. Es zeigte sich, daß einen gewissen Erfolg nur Prämienanleihen mit hohen Gewinnen versprechen. Als Anleihezeichner sucht man neuerdings die breite Masse der kleinen Verdiener, vor allem die Arbeiterschaft und die Bauern, zu gewinnen. Voraussetzung dafür ist natürlich eine sehr niedrige Stückelung der Anleihen (bis zu 5 und sogar 2,50 Rbl.), Einräumung von Ratenzahlungen beim Erwerb der Obligationen, sowie ihrer Ausstattung mit einer kurzen Laufzeit und mit einer Reihe von Vergünstigungen (Steuerfreiheit usw.). Auf dieser Grundlage sind in letzter Zeit alle Anleihen, die zur Placierung bei der Privatwirtschaft bestimmt waren, begeben worden. Besonders hervorzuheben ist die im Herbst 1927 emittierte Industrialisierungsanleihe (200 Mill.), bei der die Summe der Gewinne nicht weniger als 12 Mill. Rbl., d. s. 6% des Nominalbetrages, erreicht. Dank dem System der „Kollektivzeichnung" in den Betrieben und einer umfassenden Massenpropaganda, in deren Dienst der gesamte staatliche und Parteiapparat gestellt wurde, konnte die Anleihe, an deren Zeichnung sich rund 8 Mill. Arbeiter beteiligten, voll untergebracht werden.

Im Zusammenhang mit der in letzter Zeit zunehmenden Aktivität der Sowjetregierung auf dem Gebiet der Anleihepolitik ist die russische Staatsschuld bedeutend gestiegen und hat zum 1. Januar d. J. 945,7 Mill. Rbl. erreicht unter Hinzurechnung der von der Sowjetregierung garantierten Anleihen (zum 1. Dezember 1927 281,5 Mill. Rbl.) ergibt sich im ganzen eine innere Staatsschuld der Sowjetunion von über 1,2 Milliarden Tscherwonezrubeln (ohne Wiederaufbauanleihe). Die innere Schuld des zaristischen Rußland belief sich zum 1. Januar 1914 auf 7430 Mill. Goldrbl., wozu noch eine ausländische Schuld in Höhe von 4075 Mill. Rbl. hinzukam. Die Anleiheverschuldung des Sowjetstaates muß mithin bereits als recht beträchtlich bezeichnet werden. Bei der Beurteilung der bisherigen Ergebnisse der russischen Anleihepolitik darf nicht außer acht gelassen werden, daß von dem Gesamtbetrage der russischen Staatsschuld nur ein Teil bei der Bevölkerung aufgebracht worden ist. Bis zum 1. September 1927 betrug dieser Anteil nur 167 Mill. Rbl, während der größte Teil von der staatlichen Wirtschaft aufgebracht worden war. Im Zusammenhang mit der Realisierung der schon erwähnten Industrialisierungsanleihe ist der Anteil der Privatwirtschaft allerdings nicht unerheblich gestiegen.

Auf die einzelnen Anleihen verteilte sich die russische Staatsschuld zum 1. Januar d. J. wie folgt (in Mill. Rbl.): Prämienanleihen 491,4, darunter: I. Prämienanleihe 1922 — 100, II. Prämienanleieh 1924 — 37, II. Bauernanleihe 1925 — 21,2, unverzinsliche Prämienanleihe 1926 — 27,8, III. Bauernanleihe 1927 — 5,6, 10proz. Prämienanleihe 1927 — 99,8, Industrialisierungsanleihe 1927 — 200. Fest verzinsliche Anleihen 351,2, darunter: I. 8proz. innere Anleihe 1924 — 53,8, II. 8proz. Anleihe 1926 — 95,8, III. 8proz. Anleihe 1927 — 71,9, 12proz. innere Anleihe — 129,7. Schatzanweisungen 103,1. Neuerdings ist eine neue Bauernanleihe im Betrage von 100 Mill. Rbl. auf drei Jahre herausgebracht worden. Auf die zahlreichen Gewinne entfallen bei dieser Anleihe 7% des Nominalbetrages, die Verzinsung beträgt 6%. Trotz dieser günstigen Bedingungen und der großen Propaganda der Sowjetregierung sind die bisherigen Ergebnisse gering. Es hat den Anschein, daß die Bauernschaft ihre bisher gegenüber den Sowjetanleihen gezeigte große Zurückhaltung auch weiterhin beizubehalten gewillt ist. Unter diesen Umständen ist es zweifelhaft, ob die Summe von 500 Mill. Rbl., die im Budgetjahr 1927/28 auf dem Anleihewege aufgebracht werden soll, erreicht werden wird.

Dr. Arnold Bonwetsch, Charlottenburg.

## Zehn Jahre selbständige Wirtschaft.

Am 24. Februar 1928 feiert Estland das 10jährige Jubiläum seiner staatlichen Selbständigkeit. Als Ende 1918 die deutschen Besatzungstruppen das Land verließen und das Land sich in einen Krieg mit Sowjetrußland hineingezogen sah, war seine wirtschaftliche Lage naturgemäß außerordentlich schwierig. Nach dem Friedensschluß galt es von vorne anzufangen, und zwar ohne Kapital und ohne die Möglichkeit einer ausreichenden Kreditbeschaffung. Überblickt man die zwischen damals und heute liegenden Jahre, so muß festgestellt werden, daß in diesem verhältnismäßig kurzen Zeitraum in Estland eine Arbeit geleistet worden ist, die volle Anerkennung verdient, um so mehr, als das Land auf keine fremde Hilfe rechnen konnte und sich zudem ganz anders einstellen mußte wie früher, als das große russische Hinterland als Absatzgebiet noch vorhanden war. Einige Ziffern sollen zeigen, was in der genannten Periode auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete erreicht worden ist:

In den ersten Jahren des staatlichen Bestehens Estlands war man darauf angewiesen, den Geldbedarf durch Ausgabe von Papiergeld (es war ein Defizit von insgesamt rd. 2600 Millionen Eestimark vorhanden) zu decken. Seit dem Jahre 1922 befindet sich das Budget des Staates im Gleichgewicht; mehr noch, in den Jahren 1922 bis 1927 hat sich ein Gesamtüberschuß von etwa 2500 Mill. Emk. ergeben. Der Papiergeldumlauf betrug im Januar 1919 = 16,5 Mill. Emk., und heute ist er auf 4000 Mill. Emk. gestiegen, wobei die eigentliche Inflation schon Anfang 1922 ihr Ende fand. Damals gelang es auch die Eestimark zu stabilisieren, doch traten 1924 wieder Schwankungen ein, die dann Anfang 1925 der endgültigen Stabilität Platz machten. Die Gesamtbilanz der estländischen Banken ist von 4800 Mill. Emk. Mitte 1921 auf 15 800 Mill. Emk. Mitte 1927 gestiegen, die Einlagen aber wuchsen in derselben Zeit von 100 auf 3500 Mill. Emk. an. Der Umsatz des Außenhandels betrug im Jahre 1921 = 6770 Mill. Emk., im Jahre 1926 aber schon 19 200 Mill. Emk. Das Passivum in der Außenhandelsbilanz 1921 von 2200 Mill. Emk. hat sich bei verdreifachtem Umsatz 1927 in ein Aktivum von etwa 600 Mill. Emk. verwandelt. 1921 wurden insgesamt 128 t Butter, 1927 aber 8691 t ausgeführt. Entsprechend dem Außenhandel stieg der Transport auf den Eisenbahnen. Eine bedeutende Entwicklung hat auch die Industrie genommen. 1921 gab es in Estland 162 Groß-, 462 Mittel- und 576 Kleinbetriebe. Heute beträgt die Zahl der Großbetriebe 235, der Mittelbetriebe 960, der Kleinbetriebe 1761. Der Wert der Produktion in der Großindustrie ist von 2,8 Mill. 1922 auf rd. 7 Mill. Pfd. Sterl. 1927 angewachsen.

Wenn es auch scheinen könnte, als wäre die wirtschaftliche Entwicklung Estlands auf manchem Gebiete verhältnismäßig langsam vorangeschritten, so darf doch der schon erwähnte notwendig gewesene Prozeß der Umstellung nicht übersehen werden, den die Wirtschaft in diesen Jahren durchgemacht hat und der sich durch eigene Kraft, ohne fremde Hilfe vollzog. Erst in den letzten Jahren hat sich das Interesse des Auslandes dem jungen Staate zugewandt, und gerade die jüngsten Ereignisse im estländischen Wirtschaftsleben, die Realisierung der Völkerbundsanleihe und die aktive Teilnahme des ausländischen Kapitals am Aufbau der estländischen Industrie haben gezeigt, daß mit dem Jahre 1928 in der Wirtschaftsgeschichte Estlands eine neue Ära beginnt, der man mit Vertrauen entgegensehen kann. Kl. B.

* * *

Die Eesti Pank, die Staatsbank Estlands, gibt in Nr. 6, Jahrg. 1927, ihrer in englischer Sprache periodisch erscheinenden Wirtschaftsbulletins interessante Überblicke über den Stand der estnischen Staatsfinanzen, über die estnischen Privatbanken 1926, die Besteuerung der Ausländer in Estland, die derzeitige Geschäftslage, die Ernte u. a. m. Daraus ist zu entnehmen, daß die Staatsfinanzen in guter Ordnung sind, denn gleich den fünf vorausgegangenen schloß auch d Budget 1926/27, das mit 8571 Mill. Emk. balancierte, mit eine Überschuß (264,1 Mill. Emk.) ab. Das Staatsvermögen betr am 31. März 1927 insgesamt 31 615, nach Abzug der Schuld 21 143 Mill. Emk., gegen 18 842 Mill. Emk. am Ende des vorig Budgetjahres. — Die 21 Aktienbanken des Landes hatt Ende 1926 ein Eigenkapital von 1018,9 Mill. Emk., wov 729 Mill. auf die sechs Großbanken (G. Scheel & Co., Reval Kreditbank, Estländische Industrie- und Handelsbank, Dorpat Bank, Nordbank und Handelsbank) entfallen. Das volleing zahlte Kapital stieg 1926 auf 764,5 Mill., die Reservefon betrugen 195,2 Mill., die Spezialreservefonds 59,2 Mill. Em Das Eigenkapital machte 39,5 % der gesamten Depositen au letztere wuchsen von 1898,4 Mill. im Jahre 1925 auf 2577,3 Mi Emk. 1926. Die ausstehenden Kredite dieser 21 Banken belie sich Ende 1926 auf insgesamt 4556 (1925 auf 3396,4) Mill. Em Die Auslandswechsel zeigten infolge der Möglichkeit, sie b ausländischen Banken zu rediskontieren, ein Anwachsen v 84,6 auf 518,5 Mill. Emk. Großer Popularität erfreuen sich d Genossenschaftsbanken. Deren Depositen nahm 1926 um 50 % zu, der Umsatz aber stieg von 1201,9 Mill. Jahre 1925 auf 1806,5 Mill. Emk. 1926. — Ausländer unte liegen in Estland hinsichtlich ihrer Person und ihres Eigentu denselben Steuern, Abgaben und Gebühren wie die Ei heimischen. Das steuerbare Einkommen ist besteuert b 100 000 Emk. mit 5 %, bis 200 000 mit 6 %, 300 000 mit 8 % u so weiter in steigender Skala bis 2 500 000—3 000 000 Emk. m 32 %, darüber mit 36 %. Handelssteuer haben al Handels-, Industrie- und Finanzunternehmungen zu entrichte Die Steuer umfaßt Lizenzgebühren, Gewinnsteuer, korporati Einkommensteuer und Kapitalsteuer. Auf Grundbesitz u Gebäude außerhalb der Städte liegt eine Steuer nach de steuerbaren Wert oder dem Reineinkommen aus dem Bes Hiervon erhalten der Staat ein Viertel und die Ortsbehör drei Viertel. Bei Verkauf oder Schenkung wird ei Spezialsteuer von 6 % des Handels- und Schätzungswertes e hoben. Die Erbschaftssteuer beträgt 2 bis 5 %, je na der Höhe der Erbschaft oder dem Grad der Verwandtscha Auch hinsichtlich der Stempelsteuer gibt es für Ausländ keine Ausnahmen. Dokumente, die in Estland herauskomme gleichviel ob sie von Estländern oder Ausländern gezeichr sind, werden unterschiedslos nach einem feststehenden Ta besteuert, so Bankaktien mit 4 %, Aktien anderer Unterne mungen, Kauf- und Verkaufsverträge über Immobilien mit 2 Versteigerungsprotokolle, Ergänzungsverträge, Kaufs- u Verkaufsverträge über persönliches Eigentum mit 1 %, Ba verträge mit ⅔ %, Feuerversicherungspolicen mit 1/20 %. De gleichen werden Mietverträge und sonstige Vereinbarung nach einer feststehenden Skala mit Steuer belegt, steigend v 4/10 % bei einer jährlichen Rente oder Miete von 5000 Emk. zu 2 % bei Renten über 240 000 Emk.

Über die derzeitige Geschäftslage in Estla sagt das Bulletin u. a.: Der Binnenhandel macht weiter Fo schritte infolge der steigenden Produktion, der Geldflüssigk sowie des befestigten Vertrauens und Optimismus. Die Ka kraft wächst, was ersichtlich ist aus dem zwar kleinen, al deutlichen Wachstum der Geschäfte sowohl der genossenscha lichen wie der privaten Unternehmungen. Die wachsende E fuhr wird ohne Mühe gedeckt durch die größere Ausfu der Mangel an Bestellungen aus dem Osten wurde a gewogen durch die Möglichkeit, die überschüssige Produkt auf den Westmärkten abzusetzen. — Dank der aktiven Hande und Zahlungsbilanz, welch letztere durch das Einströmen v Auslandskapital ins Land stark verbessert wurde, wuchs Reservedeckung der Zentralbank schnell an, was zwangsläu wieder ein Anwachsen des Umlaufs zur Folge hatte. Trotzd fiel das Deckungsverhältnis nicht unter 40 %, und der Wert Eestimark blieb, schon nahezu 3 Jahre hintereinander, Verhältnis zum Dollar stabil. Kl. B.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Kartellgerichts.

Bei der Entscheidung über einen auf Grund des § 9 KartVO. gestellten Antrag auf Erteilung der Einwilligung zur Verwertung eines Verpflichtungsscheins hat das Kartellgericht die Frage, ob der Anspruch, zu dessen Sicherung der Verpflichtungsschein hingegeben worden ist, begründet ist, nicht zu entscheiden. Für die Entscheidung dieser materiell-rechtlichen Frage sind — falls nicht eine schiedsgericht liche Erledigung vertraglich vereinbart wo den ist — allein die ordentlichen Gerichte z ständig.

Beschluß vom 18. III. 1927 — K. 181/26 — (ungekürzt abgedruckt in: Entsch. u. Gut. d. KartG. 1927 Nr. 87; KartRSch. 1927 S. 31)

In den Satzungen der Vereinigung der Fabrikanten von Bleiwaren für das Baugewerbe in Hagen i. W., die sich inzwisch aufgelöst hat, war bestimmt, daß sich die Mitglieder der Ve

igung bei einer Verletzung der ihnen obliegenden Kartellichten den Strafen zu unterwerfen haben, die der Vorstand er die Mitgliederversammlung festsetzen. Über Streitfälle aus Anlaß einer Straffestsetzung sollte ein Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs entscheiden. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Vereinigung auf Zahlung einer Strafe hatten die Mitglieder der Vereinigung Verpflichtungsscheine über 2[illegible] Goldmark ausgehändigt.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung ist die Bestrafung des Verbandsmitgliedes mit 100 M. wegen Lieferung unter Verbandspreis beschlossen worden. Als das betreffende Mitglied die Zahlung der Vertragsstrafe verweigert und auch das nach der Satzung vorgesehene Schiedsgericht nicht angerufen hatte, hat der Verband die Erteilung der Einwilligung in die Verwertung des von dem Mitgliede hinterlegten Verpflichtungsscheins beantragt. Das bestrafte Mitglied hatte um Abweisung des Antrages gebeten und in erster Linie geltend gemacht, daß es seinen Kartellverpflichtungen nicht zuwidergehandelt habe, und daß die Bestrafung daher zu Unrecht erfolgt sei.

Das Kartellgericht hat die erbetene Einwilligung aus folgenden Gründen erteilt:

Auf Grund des § 9 KartVO. ist das Kartellgericht lediglich zuständig, darüber zu entscheiden, ob der der Vereinigung ausgehändigte Verpflichtungsschein bis zur Höhe von 100 M. verwertet werden darf. Die materiell-rechtliche Frage, ob der von der Vereinigung erhobene Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe begründet ist, kann das Kartellgericht nicht entscheiden. Wenn diese Frage trotz der Satzungsbestimmungen über die Zuständigkeit des unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entscheidenden Schiedsgerichts, einer gerichtlichen Nachprüfung überhaupt noch unterworfen werden kann, so würden hierfür allein die ordentlichen Gerichte zuständig sein.

Die Verwertung des hinterlegten Verpflichtungsscheins kann der Antragstellerin billigerweise nicht versagt werden, nachdem die Antragsgegnerin es versäumt hat, sich des ihr nach der Satzung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfs zu bedienen und das in der Satzung vorgesehene Schiedsgericht anzurufen.

Gründe, die trotz der Versäumnis der Antragsgegnerin die Versagung der Verwertung des Verpflichtungsscheins angezeigt erscheinen lassen könnten, liegen nicht vor. Die Behauptung der Antragsgegnerin, daß sie den Inhalt der Satzung nicht gekannt habe, ist unerheblich. Sie ist unbestritten seit Mai 1919 Mitglied der Vereinigung gewesen und hat seit Ende 1919 den stellvertretenden Vorsitzenden gestellt. Aber auch die Frage, ob der Anspruch der Vereinigung auf Bezahlung der Vertragsstrafe durch Versäumung der Anrufung des Schiedsgerichts als endgültig festgestellt zu erachten ist, oder ob noch die Möglichkeit der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte besteht, kann eine ausschlaggebende Bedeutung nicht haben. Denn selbst wenn die Berechtigung des von der Antragstellerin erhobenen Anspruchs auf Bezahlung einer Strafe von 100 M. von den ordentlichen Gerichten noch nachgeprüft werden könnte, so würde die Antragsgegnerin keinen begründeten Anlaß haben, sich darüber beschwert zu fühlen, daß der Verpflichtungsschein noch vor einer Entscheidung der ordentlichen Gerichte verwertet wird. Sollte ein gegebenenfalls begründeter Rückzahlungsanspruch gefährdet erscheinen, so muß die Antragsgegnerin nunmehr auf die Rechtsbehelfe verwiesen werden, die ihr nach der Zivilprozeßordnung zur Verfügung stehen.

* * *

Das Kartellgericht ist zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Kündigung nicht zulässig. Diese Entscheidung ist den ordentlichen Gerichten, gegebenenfalls dem vereinbarten Schiedsgericht vorbehalten.

Der Umstand, daß die Kündigung eines Kartellbeschlusses im einzelnen Falle zu organisatorischen Schwierigkeiten führen kann, vermag das Recht zur Kündigung nicht auszuräumen.

Beschluß vom 3. XI. 1927 — K. 253/27 — (ungekürzt veröffentlicht in: Entsch. u. Gut. d. KartG. Nr. 95).

Die Allgäuer Brauereivereinigung in Kempten ist ein in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins gegründetes Kartell, das die Preisregelung und den Kundenschutz bezweckt. Der Kartellvertrag lief ursprünglich bis zum 31. Dezember 1927, zu welchem Zeitpunkt er mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden konnte. In einer Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 1926 ist von der Mehrzahl der Mitglieder auf die Ausübung dieses satzungsmäßigen Kündigungsrechts schriftlich verzichtet worden. Nachträglich haben vier Mitglieder der Vereinigung unter Anfechtung des vorerwähnten Verzichtes gleichwohl ihr Kündigungsrecht zum Ende dieses Jahres wieder in Anspruch genommen. Ein Mitglied hat außerdem einen Beschluß der Mitgliederversammlung über die Einrichtung von Flaschenbierhandlungen und Bierniederlagen und die Belieferung von neuerrichteten Flaschenbierhandlungen und Bierniederlagen gekündigt, weil durch diesen Beschluß seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit bei Absatz unbillig zum einseitigen Vorteil der einen oder anderen Großbrauerei und ohne genügenden Schutz gegen Außenseiter eingeschränkt werde.

Der Verband sah die Kündigungen des Kartellvertrages wegen des seinerzeit ausgesprochenen Verzichts, die Kündigung des Beschlusses deshalb für unzulässig an, weil er eine derartige Teilkündigung als mit der Zugehörigkeit zur Vereinigung nicht vereinbar hielt, weil das kündigende Mitglied den fast einstimmig gefaßten Beschluß nicht sofort gekündigt habe und weil dieser Beschluß eine materielle Schädigung des kündigenden Mitgliedes nicht zur Folge habe, da das Mitglied nicht ungünstiger gestellt worden sei, als die übrigen Mitglieder der Vereinigung.

Das Kartellgericht hat den Antrag auf Unzulässigkeitserklärung der Kündigungen des Kartellvertrages wegen Unzulässigkeit des Kartellgerichts, den Antrag, die Kündigung des Beschlusses für unzulässig zu erklären, aus materiellen Gründen abgewiesen mit folgender Begründung:

Die Kündigungen des Verbandsvertrages lauten auf den ursprünglichen satzungsmäßigen Ablauf des Verbandsvertrages zu Ende dieses Jahres und sind gemäß § 3 der Satzungen auch fristgemäß sechs Monate vorher eingereicht worden. Wie sich ferner aus den zu den Akten überreichten Kündigungsschreiben ergibt, wollten die Kündigungen allein dieses satzungsmäßige Kündigungsrecht in Anspruch nehmen, nicht dagegen ein Recht auf fristloses Ausscheiden. Sonach geht der vorliegende Streit nicht um die materielle Zulässigkeit einer fristlosen Kündigung im Sinne des § 8 der KartVO, sondern um die Rechtsgültigkeit einer vertraglichen Kündigung, die allein davon abhängig ist, ob die Kündigungen an ihren Verzicht gebunden sind oder nicht. Diese Entscheidung ist aber nach der Kartellverordnung den ordentlichen Gerichten bzw. dem vereinbarten Schiedsgericht vorbehalten.

Die Kündigung des in Rede stehenden Beschlusses war zulässig. Sie entspricht den im § 8 Abs. 1 der KartVO hierfür gegebenen Voraussetzungen. Der Gesetzgeber wollte dem betroffenen Mitgliede die Möglichkeit geben, sich von einem ihn besonders beschwerenden Beschluß eines Kartells zu lösen, ohne sein Mitgliedsverhältnis aufzuheben. Daß eine solche Teilkündigung im einzelnen Falle zu organisatorischen Schwierigkeiten führen kann, soll nicht bestritten werden, vermag aber, falls die in § 8 erwähnten Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit gegeben sind, das Recht zur Kündigung nicht auszuräumen.

Seinem Inhalt nach enthält dieser Beschluß nicht lediglich eine durch den allgemeinen Rahmen der Satzungen gedeckte Ausgestaltung derselben, sondern er bezeichnet sich selbst als Nachtrag zur Satzung, er stellt sich als eine neue Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Mitglieder dar, und er greift einseitig in den Gewerbebetrieb des Antragsgegners zu dessen Nachteil ein. Mit einem solchen Beschluß hat daher die Antragstellerin die ihr durch den Inhalt der ursprünglichen Satzungen, auf Grund deren der Antragsgegner beigetreten ist und an die er allein gebunden ist, gegebene Befugnis zur Regelung der Mitgliederrechte und -pflichten in einem durch die Satzungen nicht gedeckten Ausmaße überschritten. Sie kann sich sonach nicht darauf berufen, daß dieser Beschluß eine einfache Änderung der Satzungen darstelle, die mit qualifizierter Mehrheit mit der in den Satzungen zugelassenen formlosen Protokollierung den Mitgliedern rechtsgültig auferlegt werden könnte. Vielmehr handelt es sich um eine Erweiterung der Mitgliederpflichten, von der anzunehmen ist, daß sie zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Mitglieder bedurft hätte und zu ihrer kartellrechtlichen Wirksamkeit auch der Schriftform nach § 1 der KartVO. Unstreitig hat der Antragsgegner diesem Beschluß jedenfalls nicht zugestimmt und ihn nicht unterzeichnet. Dem gleichwohl namens der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder von der Antragstellerin geltend gemachten Anspruch auf Unterwerfung unter diesen Beschluß hat der Antragsgegner die Kündigung entgegengestellt. Das Gericht hat einen wichtigen Kündigungsgrund als vorliegend angesehen, weil die Antragstellerin die Darlegungen des Antragsgegners nicht zu widerlegen vermochte, daß dieser Beschluß offensichtlich in seinen materiellen Auswirkungen eine unbillige Beschränkung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit in sich schließt, die zudem grade ihn in besonderem Maße gegenüber der großen Mehrzahl der übrigen Mitglieder benachteiligen würde. Eine Anerkenntnis des streitigen Beschlusses kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Antragsgegner erst etwa zwei Monate nach dem Zustandekommen des Beschlusses gekündigt hat. Denn der Antragsgegner hat seine Unzufriedenheit sofort durch Widerspruch gegen den Beschluß zu erkennen gegeben, und es mußte ihm eine angemessene Frist zugebilligt werden, innerhalb deren er sich über die zu ergreifenden Schritte schlüssig werden konnte.

**Friedrich List**, Schriften, Reden, Briefe. Im Auftrag der Friedrich List-Gesellschaft E. V. herausgegeben von **Erwin v. Beckerath, Karl Goeser, Friedr. Lenz, William Noß, Egdar Salin, Artur Sommer.** Band IV: Das Natürliche System der Politischen Ökonomie. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Preis geh. 16 RM., geb. 18 bzw. 21 RM.

Es ist eine verdienstvolle Tat, die Herausgabe der gesammelten Werke Friedrich Lists in Angriff zu nehmen, doppelt verdienstvoll in einem Zeitpunkt, in dem die von Friedrich List behandelten Probleme wieder einmal im Mittelpunkt wirtschaftspolitischen Interesses stehen. Wie seltsam vertraut klingt uns gegenwärtig die Preisfrage der Académie des sciences morales et politique: „Lorsqu'une nation se propose d'établir la liberté du commerce ou de modifier sa législation sur les douanes, quels sont les faits qu'elle doit prendre en considération pour concilier de la manière la plus équitable les intérêts des producteurs nationaux et ceux de la masse des consommateurs?", auf die List mit der „Das Natürliche System der Politischen Ökonomie" betitelten Schrift die Antwort gegeben hat. Inmitten der großen internationalen Debatten über den Wiederaufbau der Weltwirtschaft, über die Befreiung des zwischenstaatlichen Warenaustauschs von protektionistischen Fesseln, über die Vereinheitlichung und Modernisierung der Zollgesetzgebung ist diese Frage und vor allem diese Antwort von größtem und aktuellstem Interesse. Manche schöne Rede, mancher umfangreiche Bericht hätte auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz gespart werden können, wenn auf den Tisch des Hauses „Das Natürliche System der Politischen Ökonomie" gelegen hätte.

Im Jahre 1837, als List in wenigen Wochen die Preisschrift für die Akademie niederschrieb, gab es eine Weltwirtschaft im modernen Sinne überhaupt noch nicht, Anfänge einer Industrie waren erst in England in größerem Umfang vorhanden. Das muß man berücksichtigen, wenn man die handelspolitischen Lehren Friedrich Lists auf die Gegenwart übertragen will. Und noch ein anderes darf nicht übersehen werden: Als List schrieb, stand die Wissenschaft der Nationalökonomie, von kleinen Gegenströmungen abgesehen, so gut wie vollständig unter der Herrschaft der Freihandelslehre von Adam Smith und seinen Schülern. Mit der ganzen Unduldsamkeit des reinen Doktrinarismus wurde der Grundsatz vom Laissez faire, laissez passer bis in die äußersten Konsequenzen durch alle Gebiete der Wirtschaftspolitik gequält. Aber List vermochte seine Schriften über den jeweiligen Stand der Wirtschaft und der Wirtschaftswissenschaften zu erheben. Mit dem prophetischen Blick des Genies sah er die Entwicklung der Zukunft und ihre Gebote. Das gibt seinen Ausführungen lebendigen Reiz zu einer Zeit, in der die übrigen zeitgenössischen Theorien höchstens noch als Kuriosa dem Studierenden der Nationalökonomie vorgesetzt werden.

Lists Schriften sind nicht eine Sache der Wissenschaftler, sondern ebensowohl der Wirtschaftspraktiker, des ganzen Volkes. Daß seine Werke in einer im Verhältnis zu den Herstellungskosten sehr billigen Ausgabe nunmehr breiteren Schichten zugänglich gemacht werden, ist daher lebhaft zu begrüßen. Manches, was nur unter dem Gesichtspunkt der Quellenforschung zur Not interessieren kann, würde man ohne Schmerz in der Ausgabe vermissen. Aber das Wertvolle überwiegt und man kann Lists gesammelten Werken nur von Herzen viele und aufmerksame Leser wünschen. Der Spruch:

Wer wird nicht einen Klopstock loben, doch wird ihn jeder lesen? Nein!

Wir wollen weniger erhoben und fleißiger gelesen sein! galt bisher auch für den Altmeister deutscher Nationalökonomie. Möge die Neuausgabe seiner Schriften Lessings Wunsch auch für ihn erfüllen! Rkr.

**Das gesamte neue deutsche Arbeitszeitrecht nach dem Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927, den Ausführungsbestimmungen, der Gewerbeordnung und den Sonderverordnungen.** Von Dr. **Meißinger**, Rechtsanwalt in Berlin. Verlag von J. Heß, Stuttgart. 1927. 676 S. Preis brosch. 6,30, in Leinen 8 RM.

Wohl selten hat bisher ein Rechtsgebiet an einer derart großen Unübersichtlichkeit der Bestimmungen gelitten wie gerade das deutsche Arbeitszeitrecht. Den schon in der Vorkriegszeit ziemlich zerstreut liegenden Vorschriften über die Gestaltung der Arbeitszeit ließ der Gesetzgeber der Nachkriegszeit neue Bestimmungen folgen, Bestimmungen, die nur mit größter Hast und daher ziemlich oberflächlich den Grundsatz des Achtstundentages mit dem Rechtszustand der Vorkriegszeit in Einklang zu bringen versuchten. Diese Bestimmungen wurden dann wieder durch andere ersetzt und ergänzt, so daß man bei der Entscheidung über eine Frage aus dem Arbeitszeitschutzrecht vor erheblichen, aus der Zersplitterung des Rechtszustandes sich ergebenden Schwierigkeiten stand. Wenngleich auch das neue Arbeitszeitnotgesetz den geltenden Arbeitszeitschutz nunmehr übersichtlicher gemacht hat, so stehen doch trotzdem der praktischen Durchdringung des Gesetzesstoffes noch erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Daher ist an sich schon der Gedanke zu begrüßen, durch eine auf systematischer Grundlage erfolgende Zusammenfassung des geltenden Arbeitszeitrechts dem Beteiligten die geistige Beherrschung der ungeheuren Stoffmasse irgendwie möglich zu machen. Um wieviel mehr ist es aber noch zu begrüßen, daß dieser Gedanke durch die Arbeit Meißingers eine so wertvolle Ausführung erhalten hat. Meißinger, der seit langen Jahren in der Praxis des Arbeitsrechts steht und die Dinge aus nächster Nähe beobachten konnte, war sicherlich als einer der ersten berufen, die Aufgabe der Durchdringung des geltenden Arbeitszeitrechts zu lösen. Und dieser schwierige Versuch ist, das kann man wohl ohne Übertreibung sagen, glänzend gelungen. Ausgehend von der Regelung der gesetzlichen Arbeitszeit im einschichtig laufenden Normalbetrieb — unter besonderer Behandlung der Arbeitszeit für erwachsene, jugendliche, männliche und weibliche Arbeiter und Angestellte — behandelt und in der Folge die Arbeitszeit im mehrschichtig laufenden Normalbetriebe, ferner das Sonderrecht der gesundheitsgefährdenden Betriebe, der Kampagne- und Konjunkturindustrien und schließlich auch der gewerblichen Kleinbetriebe mit weniger als 10 Arbeitnehmern. Ein besonderes Kapitel hat der Verfasser dem Sonderarbeitszeitrecht des Bergbaus, des Verkehrsgewerbes, der offenen Verkaufsstellen und Läden, Apotheken, Gast- und Schankwirtschaften, Bäckereien, Landwirtschaft und Gärtnereien, öffentlich-rechtlichen Betriebe des Kreises, der Länder usw. und der Krankenpflegeanstalten gewidmet, so daß jeder Sonderberuf sich jederzeit über das für ihn geltende Arbeitszeitrecht Klarheit verschaffen und damit den unangenehmen Folgen des Verstoßes gegen dieses Schutzrecht entgehen kann. Dadurch, daß der Verfasser auch noch die Pflichten des Arbeitgebers zur Führung von Listen und zu Aushängen im Betriebe, die Gewerbeaufsicht und die Strafbestimmungen in Arbeitszeitfragen behandelt hat, hat er wohl die gesamte mit dem Arbeitszeitschutz zusammenhängende Materie erschöpfend dargestellt. Dieses Werk wird nicht nur für den Berater der Parteien in Arbeitszeitschutzsachen und für den Theoretiker, der Streitfragen aus dieser Sondermaterie zu lösen sucht, sondern auch für die Kreise, die täglich die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtes beachten müssen, von größtem Nutzen sein. Manche Unannehmlichkeiten, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitrechtes insbesondere für die Arbeitgeber ergeben, werden in Zukunft vermieden werden, wenn die Beteiligten die Bestimmungen des Gesetzes kennen und ihren Inhalt auch wirklich erfaßt haben. Diese an sich schwierige Aufgabe wird ihnen zweifellos sehr erleichtert, wenn sie das Meißingersche Werk zu Rate ziehen. Die Anschaffung des „Gesamten neuen deutschen Arbeitszeitrechts" kann daher allen theoretisch und praktisch an der Kenntnis des geltenden Arbeitszeitrechts interessierten Kreisen nur dringend empfohlen werden. Dieses Buch gehört nicht nur zum unentbehrlichen Bestande einer jeden juristischen Bücherei, sondern sollte auch im Besitze jedes Unternehmers sein.

Dr. Franke, Brandenburg.

**Der Schiedsgerichtsgedanke in Recht und Wirtschaft.** Von Dr. **Kurt Runge**, Syndikus in Leipzig. 1926. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. 52 S. Preis brosch. 1,80 M.

Die zunehmende Ausbreitung des Schiedswesens hat dem Verfasser Veranlassung gegeben, durch diese Einführung in das Wesen und die Aufgaben der Schiedsgerichtsbarkeit zur Beschäftigung mit diesen Fragen anzuregen. Die heutige Bedeutung des Schiedswesens wird, nachdem die historische Entwicklung eine eingehende Darstellung erfahren hat, auf Grund reichen Tatsachenmaterials aus dem Wirtschaftsleben und dem Arbeitsrecht illustriert. Der Verfasser tritt für eine stärkere Berücksichtigung der Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in den Lehrplänen der Universitäten und Handelshochschulen ein, damit allen denen, die später in das Wirtschaftsleben treten und somit unter Umständen vor die Aufgabe gestellt werden, als Schiedsrichter zu fungieren, eine Grundlage für diese Tätigkeit gegeben wird.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Die Leipziger Technische Messe in der Weltwirtschaft.** Internationale Pressestimmen über die Leipziger Frühjahrsmesse 1927. Abgeschlossen Mitte Mai 1927. Leipziger Messeamt Leipzig, Markt 4.

(Bücherschau s. a. S. 194.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“

**Inhalts-Verzeichnis:**


**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel. . . . . S. 191
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Eindringen der öffentlichen Hand in die Privatwirtschaft. . . . „ 191—192
**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenbezeichnungsrecht „Polyphon“. — Warenbezeichnungsrecht „Stoßdämpfer J. M.“. . . . . „ 192
**Zölle und Außenhandel:** Konsulatsfakturen im Verkehr mit Frankreich. — Deutsch-italienische Wirtschaftsbeziehungen. — Die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen im Jahre 1927. — Handelspolitische Veröffentlichungen. . . . . „ 192
**Handel:** Kolonialwarengeschäfte und Handelsregister. — Entwurf eines Gesetzes über Schußwaffen und Munition. . . . . S. 193
**Verkehrswesen:** Zulassung von Nachnahmen im Expreßgutverkehr und Einführung neuer Expreßgutkarten. — Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen. . . . . „ 193
**Sozialpolitik:** Soziale Hauptwahlen. . . . . „ 193—194
**Bildungswesen:** Internationaler Wirtschaftskurs in Deutschland. . . . „ 194
**Persönliches** . . . . . „ 194
**Bücherschau** . . . . . „ 194


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**


**Warenbezeichnungsrecht „Polyphon“** . . . . . S. 192
**Warenbezeichnungsrecht „Stoßdämpfer J. M.“** . . . . . „ 192
**Kolonialwarengeschäfte und Handelsregister** . . . . . „ 193


## Körperschaften ur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel.

Der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-assel beschäftigte sich in seiner Februarsitzung u. a. mit dem n Preußischen Landtag angenommenen Antrage, für alle ozialen Angelegenheiten, für die im Reich das eichsarbeitsministerium zuständig ist, in Preußen künftig e Zuständigkeit des Ministeriums für Volkswohl-ahrt gesetzlich festzulegen. Dieser Antrag muß in den reisen der Wirtschaft stärksten Bedenken begegnen, da eine erartige Erweiterung der Zuständigkeit des preußischen inisteriums für Volkswohlfahrt in erster Linie eine weit-ehende Ausschaltung des Ministeriums für Handel und Ge-erbe in vielen für Handel und Industrie bedeutsamen wirt-haftlichen Angelegenheiten bedeuten würde; u. a. würde ich die Abtrennung der Gewerbeaufsicht vom Handelsmini-erium zu erwarten sein, wodurch die Gewerbeaufsicht die bersicht über die Wirtschaft einbüßen und notwendigerweise ich der Zusammenhang zwischen Gewerbeaufsicht und Be-beitung der andern wirtschaftlichen Angelegenheiten ver-rengehen müßte. Der Kammerverband beschloß daher, sich ir die Beibehaltung der jetzigen Zuständigkeit des preußischen andelsministeriums einzusetzen; im Interesse der Verein-ichung und Verbilligung unserer öffentlichen Verwaltung wird ngegen die Aufteilung der Aufgaben des preußischen olkswohlfahrtsministeriums unter den übrigen Ministerien an-ustreben sein.

Sodann fand eine Aussprache über die mit der Tätigkeit er Landesauftragsstellen in den Bezirken der Mit-liedskammern gemachten Erfahrungen statt; dabei wurde die rundsätzliche Bedeutung der Landesauftragsstellen, die eine ewähr für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der zu ver-ebenden Aufträge des Reiches auf die einzelnen Länder und andesteile bieten, für weite Kreise von Industrie und Handel nerkannt und die Beibehaltung der Landesauftragsstellen aher vorläufig weiter als wünschenswert bezeichnet, wenn uch der Erwartung Ausdruck gegeben wurde, daß die nieder-ächsische Wirtschaft bei der Verteilung von Aufträgen ent-prechende Berücksichtigung finden müsse.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Deutsches Reich): Be-anntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und /arenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 31. Januar 1928 und Februar 1928. (Reichsgesetzbl. II Nr. 5.)

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Gesetz egen des Abkommens über die vorläufige Regelung des olzverkehrs aus Polen nach Deutschland. Vom 2. Februar 1928. Reichsgesetzbl. II Nr. 5.)

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Groß-andelsindexziffer vom 8. Februar 1928. (Reichsanz. Nr. 37.)

**Verkehrswesen** (Deutsches Reich): Die Deutsche eichspost im dritten Viertel (Oktober bis Dezember) des /irtschaftsjahres 1927. (Amtsblatt des Reichspostministeriums r. 14.)

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Gesetz zur Ände-ung des Mieterschutzgesetzes. Vom 13. Februar 1928. — Gesetz ur Änderung des Reichsmietengesetzes. Vom 14. Februar 1928. — Zweite Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten. Vom 10. Februar 1928. (Reichsgesetzbl. I Nr. 4.) — Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung. Bescheid des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversiche-rung vom 22. Dezember 1927. (Reichsarbeitsbl. Nr. 5.)

### Eindringen der öffentlichen Hand in die Privatwirtschaft.

Zu dem von der Deutschnationalen Fraktion des Preußi-schen Landtages seinerzeit eingebrachten Gesetzentwurf (vgl. Jahrgang 1927 S. 306) haben die Spitzenverbände, und zwar der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der D. I. u. H., die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzel-handels, der Preußische Handwerkskammertag, der Reichs-ausschuß der deutschen Landwirtschaft, der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Reichsverband der Privatversicherung, der Reichsverband des Deutschen Handwerks, der Reichs-verband des Deutschen Groß- und Überseehandels und der Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handels-kammern unter Federführung des letzteren folgende Eingabe an den Preußischen Landtag und die der Wirtschaft nahe-stehenden Fraktionen des Landtags gerichtet:

„Nachdem sich die unterzeichneten Verbände im Hinblick auf die erheblichen Klagen aus allen Kreisen der Wirtschaft über die immer mehr zunehmende privatwirtschaftliche Betäti-gung der öffentlichen Hand bereits verschiedentlich mit dieser Angelegenheit beschäftigt haben, legen sie im gegenwärtigen Zeitpunkt erneut Wert darauf, eingehend auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer Regelung des obigen Gegenstandes durch die preußische Landesgesetzgebung hinzuweisen. Un-mittelbare Veranlassung zu vorliegendem Schreiben gibt uns die Tatsache, daß bereits seitens der Fraktion der Deutsch-nationalen Volkspartei im Landtag ein entsprechender Gesetz-entwurf im Wege des Urantrages eingebracht worden ist (Drucks. Nr. 5957), der nunmehr im Ausschuß für Gemeinde-angelegenheiten behandelt werden soll.

Wir unsererseits gehen davon aus, daß es sich im vor-liegenden Falle um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Be-deutung für alle wirtschaftlichen Kreise handelt, die nicht nur darin liegt, daß die privatwirtschaftliche Betätigung der öffent-lichen Hand für die durch Steuern schwer belastete Privat-wirtschaft eine außerordentliche Erschwerung ihrer Tätigkeit bedeutet, sondern auch in dem Umstand, daß in einem Zeit-punkt, in welchem um der gesamten politischen Lage willen und im Interesse der von Deutschland in den nächsten Jahren zu erfüllenden Reparationsverpflichtungen die strengste Ratio-nalisierung der Ausgaben der öffentlichen Hand, und nament-lich der einmaligen Ausgaben, gefordert werden muß, eine stärkere Mitwirkung des Aufsichtsrechts über die Kommunen bei ihren in der Regel erhebliche Mittel erfordernden privat-wirtschaftlichen Betätigungen nur eine durchaus folgerichtige Maßnahme darstellt.

Unter den vorgetragenen Umständen bitten wir dringend, der in Rede stehenden Angelegenheit bevorzugt das Augen-merk zuwenden zu wollen. Ohne zu Einzelheiten, insbesondere auch zu den einzelnen Bestimmungen des bereits dem Landtag vorliegenden Antrages der Deutschnationalen Volkspartei Stellung zu nehmen, halten wir eine Berücksichtigung der folgenden allgemeinen Gesichtspunkte für dringend angezeigt.

1. Es ist notwendig, die Errichtung und Übernahme werbender Betriebe durch Gemeinden, Gemeindeverbände, Provinzen, Kreise und kommunale Zweckverbände formell von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sachlich von dem Vor-liegen eines wichtigen wirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig zu machen, welches dann zu verneinen ist, wenn die ent-sprechenden wirtschaftlichen Aufgaben bereits von privaten

Gewerbetreibenden erfüllt werden. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht könnte nur bei werbenden Betrieben in Frage kommen, deren Geschäftsbetrieb lediglich darauf gerichtet ist, eine unmittelbare Belieferung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität vorzunehmen. Dasselbe gilt auch für Straßenbahnunternehmungen. Zur besonderen Klarstellung möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, daß von dieser Ausnahme also nicht der Handel mit Gegenständen und die Ausführung von Arbeiten erfaßt werden darf, die sich auf die vorgenannten ersten drei Gebiete beziehen. Eine Schädigung der Privatwirtschaft durch Konkurrenzbetriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände muß unter allen Umständen hintangehalten werden.

2. Was für die Errichtung von werbenden Betrieben von Gemeinden und Gemeindeverbänden gilt, muß in gleicher Weise auch auf deren Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmungen sowie auf Erweiterungen solcher Beteiligungen Anwendung finden, soweit es sich nicht bloß um eine reine Vermögensanlage handelt, sondern um eine dauernde Beteiligung zwecks Kontrolle des Unternehmens, und es muß ferner Anwendung finden auf die Übernahme kommunaler Garantien für wirtschaftliche Unternehmungen jeder Art.

3. Für notwendig wird gehalten, daß den zuständigen gesetzlichen wirtschaftlichen Berufsvertretungen in dem vorzusehenden Genehmigungsverfahren ein ausreichendes und genügend gesichertes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

4. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß die behördliche Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht benutzt werden darf, um werbende Betriebe dieser Körperschaften im geschäftlichen Wettbewerb gegenüber privaten Unternehmern zu fördern und zu begünstigen; dies gilt insbesondere auch für die steuerliche Behandlung und auch bei der Vergebung gemeindlicher Lieferungen und Leistungen."

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenbezeichnungsrecht.

Die Polyphon, Sprechmaschinen- und Schallplatten G. m. b. H. in Wien, eine Zweiggesellschaft der Polyphonwerke A.-G. in Berlin und Wahren bei Leipzig, hat das Wort Polyphon für nachgenannte Waren: „Appareils à transmettre les sons à distance (appareils radiographiques), en particulier les appareils-enregistreurs de sons, les appareils à reproduire et à transmettre les sons, accessoires de ces appareils; appareils à enregistrer les sons, à inscrire et à fixer les sons, à reproduire les sons, pièces détachées de ces appareils, dispositifs pour la mise en marche de ces appareils par l'introduction d'une pièce de monnaie ou d'un jeton, porteurs de phonogramme, disques sonores, enveloppes protectrices, boîtes, caissettes et albums pour contenir les disques sonores, mouvements mécaniques, régulateurs et indicateurs de vitesse de ces appareils, aiguilles à reproduire les sons, boîtes et étuis pour ces aiguilles, étagères et meubles supportant ces appareils, tables; boîtes, caissettes, coffrets et couvertures de protection pour ces appareils" zum internationalen Schutz angemeldet. Sie behauptet, daß sich dieses, nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Warenbezeichnungsgesetzes an sich nicht schutzfähige Wort für sie im Laufe der Jahre zu einem Individualzeichen entwickelt habe.

**Wir bitten ergebenst, dem Reichspatentamt unter Angabe des Aktenzeichens J. R. 51 859/22 b WZ. Auskunft zu erteilen, ob diese Angabe den Tatsachen entspricht, ob also die beteiligten Verkehrskreise, insbesondere die Zwischenhändler und das konsumierende Publikum in dem Wort Polyphon, wenn es in Verbindung mit den oben genannten Waren im Verkehr erscheint, einen Hinweis auf die Markeninhaberin oder deren Stammhaus erblicken.**

**Für unsere Akten bitten wir uns Abschrift dieser Auskunft zu übermitteln.** (Ia/390/28.)

### Warenbezeichnungsrecht.

Das Reichspatentamt hat eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Buchstaben J. M. einer einzelnen Firma als Warenzeichen für Stoßdämpfer geschützt werden können, obwohl Zeichen, die ausschließlich aus Buchstaben bestehen, an sich nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Warenbezeichnungsgesetzes vom Zeichenschutz ausgeschlossen sind.

Die Firma behauptet, daß ihre Stoßdämpfer schon seit Jahren vor dem Kriege in der ganzen Welt unter der Bezeichnung „Stoßdämpfer J. M." bekannt gewesen und vertrieben worden seien, und daß sich das Zeichen J. M. für Stoßdämpfer auch im deutschen Verkehr ganz allgemein als Hinweis auf die Antragstellerin durchgesetzt habe.

**Das Reichspatentamt bittet unter Angabe des Aktenzeichens J. R. 501/10 Wz. um Auskunft, ob diese Angaben den Tatsachen entsprechen, ob also die beteiligten Verkehrskreise insbesondere die Zwischenhändler und Konsumenten, in der Bezeichnung von Stoßdämpfern mit den Buchstaben J. M. einen Hinweis auf eine ganz bestimmte Firma (eventuell welche?) erblicken. Für unsere Akten bitten wir uns Abschrift dieser Auskunft zu übermitteln.** (Ia 486/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Konsulatsfakturen im Verkehr mit Frankreich.

Wir geben nachstehend den Mitgliedern Kenntnis von einem Schriftwechsel zwischen dem französischen Außenminister und Finanzminister, auf Grund dessen inzwischen bereits die notwendige Verfügung ergangen ist. Der Wortlaut des Schriftwechsels ist der folgende:

Durch Telegramm vom 24. Dezember — Nr. 3459 — hatten Sie die Güte, mich zu unterrichten, daß Sie dem Vorschlage, den ich Ihnen am 17. Dezember gemacht hatte, günstig gegenüberstehen. Dieser ging dahin, von Konsulatsfakturen die nach dem Wert verzollten Warensendungen frei zu machen 1. im Postversand, 2. im Paketverkehr, 3. im Luftverkehr.

Ich darf Sie in Kenntnis setzen, daß diese Anregung die Zustimmung der Handelsabteilung gefunden hat und ich sende den Zollbehörden die notwendigen Anweisungen, um diese Maßnahme durchzuführen.

### Deutsch-italienische Wirtschaftsbeziehungen.

Das kürzlich erschienene Jahrbuch der Deutsch-Italienischen Handelskammer in Mailand, das die Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands und Italiens im Jahre 1926 zum Gegenstand hat, enthält Tätigkeitsberichte der Kammer und der Verkehrsagentur der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, ferner eine Skizzierung der italienischen Wirtschaft und des deutsch-italienischen Außenhandels im Berichtsjahre unter Beifügung zahlreicher bildlicher Darstellungen der Entwicklung von Einfuhr und Ausfuhr. Ein Verzeichnis der für Veredelungszwecke zeitweilig nach Italien eingeführten Rohstoffe und Halbfabrikate sowie der im Veredelungsverkehr hergestellten, im Berichtsjahre ausgeführten Waren, eine Zusammenstellung italienischer Zollentscheidungen, des jeweiligen Zollaufgeldes sowie eine Wertzolltabelle sind u. a. in das Jahrbuch aufgenommen. Die Handelsverträge Italiens mit den wichtigsten fremden Staaten nach dem Stand vom 1. Januar 1927 beschließen das Heft. (IIIc/317/28.)

### Die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen im Jahre 1927.

Der Bericht der Deutschen Handelskammer in der Schweiz, Zürich, über das abgelaufene Jahr ist soeben erschienen. Gleich seinen Vorgängern bietet er einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen beider Länder. Die günstigen Wirkungen des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages vom 14. Juli 1926 auf den wechselseitigen Warenverkehr werden dargelegt. Besonderes Interesse dürfen die Ausführungen über die bisher ungelösten Probleme der Doppelbesteuerung, der gegenseitigen Vollstreckung von Urteilen sowie der Regelung von Niederlassung und Aufenthalt beanspruchen. Die verschiedenen Zweige des Verkehrswesens (Personenverkehr, Luftverkehr, Güterverkehr, Postverkehr) finden des weiteren eingehende Behandlung, desgleichen u. a. die Exportförderung sowie die organisatorische Entwicklung des Auslandshandelskammerwesens. Eine erschöpfende handelsstatistische Abhandlung über den deutsch-schweizerischen Güteraustausch im Jahre 1927 schließt das reichhaltige Heft ab. Auf die daran angeschlossene statistische Aufstellung der Entwicklung von Einfuhr und Ausfuhr nach Zolltarifpositionen sei besonders verwiesen. (IIIb/388/28.)

### Handelspolitische Veröffentlichungen.

Der Legislative Informationsdienst des Außenhandelsdienstes der österreichischen Handelskammern gibt die gesamte handelspolitische Gesetzgebung der Staaten Tschechoslowakei, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, SHS., Italien und der Schweiz in deutscher Sprache heraus.

Die Übersetzung umfaßt alle Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, der Zolltarife und sonstigen zollrechtlichen Bestimmungen, alle Steuern und Abgaben, die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren eingehoben wurden, wie Luxus- und Warenumsatzsteuer usw., der Devisenvorschriften, der Handelsverträge usw.

Die Übersetzungen sind zum Jahresbezugspreis von 120 ö. S. beim Legislativen Informationsdienst der österreichischen Handelskammern, Wien I, Stubenring 8—10, zu beziehen und werden ungefähr alle 8 bis 12 Tage, also 40 bis 45mal im Jahr, durch die Post geliefert. Der Bezug der Übersetzungen kann jederzeit begonnen werden.

Der Legislative Informationsdienst gibt auch zeitweise Sonderausgaben in deutscher Sprache heraus, wie Neuauflagen von Zolltarifen (wie z. B. jetzt den polnischen Zolltarif samt Einfuhrverbotsliste, Entscheidungen usw. nach dem Stande vom 1. Februar l. J. zum Preise von 12 ö. S.), in denen sämtliche Nachträge (Abänderungen, Entscheidungen, Erläuterungen, Berichtigungen usw.) bis zum Tage des Erscheinens eingearbeitet sind. Auch wichtige handelspolitische Gesetze von Staaten, die in dem Kreis der Berichtsländer des Legislativen Informationsdienstes nicht inbegriffen sind, z. B. von Belgien (Luxussteuergesetz), von Albanien (Zolltarif), von der Türkei (verschiedene Übersetzungen) erscheinen von Zeit zu Zeit. (IIIa/343/28.)

# Handel.

### Kolonialwarengeschäfte und Handelsregister.

Ein Landgericht hat vor kurzem den Antrag einer Handelsmmer auf Eintragung eines größeren Einzelhandelsgeschäftes s mit Kolonialwaren, nebenbei auch mit Glas- und Porzellanren, Weinen und Spirituosen handelt, abgelehnt, weil zwar r Umfang des Geschäftes groß genug sei, um die Eingung zu rechtfertigen, aber § 4 HGB. verlange, daß der trieb außerdem auch seiner Art nach über den Umıg des Kleingewerbes hinausgehe. Diese Voraussetzung sei vorliegenden Falle nicht erfüllt. In der Ablehnungsbegründng hieß es: „Man wird in der Regel nicht sagen können, ß die Verkehrssitte von dem Kolonialwarenhändler kaufnnische Buchführung und kaufmännische Bildung verlangt." s Kammergericht, das sich auf Grund der Beschwerde der ndelskammer mit der Angelegenheit zu befassen hatte, hat h der Auffassung des Landgerichts angeschlossen (Entıeidung vom 5. Januar 1928 Ib X 1049; 27, I) und dabei folgende ffassung vertreten:

Die Entscheidung des Landgerichts stehe im Einklang mit ler ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts, die bei inem Geschäft der vorliegenden Art die Eintragungspflicht egelmäßig verneint habe; der obige Satz des Landgerichts ‚wolle nicht etwa die für jeden Beruf bestehende Notwendigeit fachlicher Vorbildung bestreiten, sondern ersichtlich nur erneinen, daß ein derartiger Betrieb eine besondere allgemein kaufmännische Vorbildung, also insbesondere hinichtlich des Buchführungswesens, erfordere; jedenfalls aber volle sie nur zum Ausdruck bringen, daß bei einem Kolonialvarengeschäft im allgemeinen, wenn nicht die besonderen /erhältnisse des einzelnen Falles eine andere Beurteilung gebieten, besondere kaufmännische Einrichtungen nicht zu erordern sind und eine Eintragungspflicht nicht bestehen wird. n diesem Sinne aber sei sie nicht zu beanstanden."

Die betroffene Kammer hält die Auffassung der Gerichte i Grund ihrer Erfahrungen für abwegig. Nach ihrer Ansicht nötigt jedes größere Kolonialgeschäft kaufmännische Einıtungen und ist dann eintragungspflichtig.

**Wir bitten die Kammern, uns mitzuteilen, wie in ihren Bezirken die Eintragungspflicht für Kolonialwarengeschäfte geregelt ist.** (Ia/398/28.)

### Entwurf eines Gesetzes über Schußwaffen und Munition.

Der Entwurf eines Gesetzes über Schußwaffen und Munition, ı wir mit Schreiben vom 7. Juli 1926 — III 551/26 — den interierten Kammern übersandten, ist im Reichsrat bereits in ler Lesung behandelt worden. Dort ergab sich eine Mehrt dafür, auch den Handel mit Schußwaffen und Munition einer nehmigungspflicht zu unterwerfen, während nach § 4 des gierungsentwurfes lediglich eine Anzeigepflicht vorgeıen ist.

Vor Beginn der zweiten Lesung im Reichsrat, die am 17. l 18. Februar stattfand, baten wir in einer Eingabe an den ichsrat, es bei der Anzeigepflicht für den Handel mit Schußffen und Munition zu belassen, da die Einführung einer Erbnispflicht mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes nicht orderlich sei. Wir schlossen uns dabei der Begründung des gierungsentwurfes an, die folgendes besagt:

„Es kann zweifelhaft sein, ob nicht auch für den Schußvaffen- und Munitionshandel die Genehmigungspflicht vorjeschrieben werden sollte. Von verschiedenen Seiten ist dies ıeantragt worden. Die Reichsregierung hat jedoch demgegenıber an dem Grundsatz festgehalten, daß die Hemmungen, lie den Handel naturgemäß durch das neue Gesetz treffen, ıach Möglichkeit vermindert werden sollen, und daß nur so veit in seine Freiheit eingegriffen werden darf, als der Zweck les Gesetzes dies unbedingt erfordert. Sie hat daher gelaubt, sich mit der bloßen Anzeigepflicht begnügen zu können.

Gerade der Schußwaffen- und Munitionshandel wird von einer sehr großen Anzahl kleinerer Geschäfte, namentlich auf dem Lande, nur nebenbei betrieben, und es würde für liese Gewerbetreibenden zweifellos eine große Belästigung ıedeuten, wenn sie wegen dieses Nebenbetriebs eine beondere Genehmigung einholen müßten. Bei dem Schußvaffen- und Munitionshandel werden auch nicht so erhebliche Kapitalien in das Geschäft hineingesteckt, wie bei der Waffen- (Munitions-) Herstellung, und die Schädigung des Gewerbetreibenden, dem nachher wegen Mangel an Zuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt wird, ist daher nicht ıo stark."

Wir wiesen außerdem darauf hin, daß wir uns auch gentlich der im Reichswirtschaftsministerium vorbereiteten derung der Gewerbeordnung grundsätzlich für die Gewerbeiheit ausgesprochen hätten und ihre Einschränkung nur dort ürworten könnten, wo dringende allgemeinwirtschaftliche ünde vorlägen, eine Auffassung, der auch die Landesregieıgen in einer Besprechung im November 1927 durchaus zugestimmt hätten. Das Vorliegen solcher Gründe sei für den Handel mit Schußwaffen und Munition zu verneinen.

Sollte entgegen unseren Wünschen und auch entgegen der Auffassung der Arbeitsgemeinschaft des Waffen- und Munitionsgewerbes die Erlaubnispflicht für den Handel mit Schußwaffen und Munition festgelegt werden, so sei es unbedingt erforderlich, an dem § 5 des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition festzuhalten, der vorsieht, daß vor der Entscheidung über die Genehmigung oder vor deren Widerruf oder vor einer Entscheidung nach § 5 des Gesetzes lediglich die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer gutachtlich zu hören ist. (Ib/407/28.)

# Verkehrswesen.

### Zulassung von Nachnahmen im Expreßgutverkehr und Einführung neuer Expreßgutkarten.

Nach Genehmigung des Beschlusses der Ständigen Tarifkommission in ihrer 148. Vollsitzung am 29. und 30. Juni 1927 über die Zulassung von Nachnahmebelastungen bei Expreßgütern wird diese Maßnahme nunmehr mit Gültigkeit vom 1. März 1928 durchgeführt werden.

Laut Mitteilung der geschäftsführenden Verwaltung des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes werden für solche Sendungen besondere Expreßgutkarten mit angebogener Postanweisung oder Zahlkarte eingeführt. Die Karten können von den Expreßgutannahmestellen bezogen werden.

Ferner wird für Sendungen ohne Nachnahme eine vereinfachte Expreßgutkarte zum 1. März dieses Jahres eingeführt.

Schließlich werden die Beklebezettel und Anhänger für Expreßgut zur Aufnahme der Anschrift des Empfängers vereinfacht.

Die Mitgliedskammern werden gebeten, die Interessenten von vorstehenden Maßnahmen zu verständigen und ihnen ferner bekanntzugeben, daß die Aufbrauchsfrist der veralteten Expreßgutkarten mit grünem Rande **ohne die Spalte „bezahltes Gewicht"** bis zum 31. März 1928 verlängert worden ist, sowie daß die Bestände an Expreßgutkarten nach dem zur Zeit geltenden Muster, ferner die bisherigen Beklebezettel und Anhänger aufgebraucht werden können.

Neudrucke an Beklebezetteln, Anhängern und Expreßgutkarten dürfen vom 1. März d. J. ab nur noch nach dem neuen Muster hergestellt werden. (V. 429/28.)

### Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen.

Die Fahrpreisermäßigung von 25 % zum Besuch ausländischer Messen wird auch für die vom 18. bis 25. März 1928 stattfindende XVI. Internationale Mustermesse in Prag gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Hinfahrt vom 13. bis 21. März 1928, zur Rückfahrt vom 18. bis 31. März 1928. Der Messeausweis ist bei der Lösung der Fahrkarten vorzulegen. (V 441/28.)

# Sozialpolitik.

### Soziale Hauptwahlen.

Anläßlich der Beratungen des Etats des Reichsarbeitsministeriums im Reichstage ist in der Sitzung vom 14. Februar 1928 auch über einen Antrag Lambach und Genossen, einen Gesetzentwurf über soziale Hauptwahlen einzubringen, sowie über einen gleichgerichteten Antrag Thiel verhandelt worden. Der speziell in Rede stehende Antrag Lambach beabsichtigt, grundsätzlich die Entscheidung über die Zusammensetzung der in sämtliche soziale Körperschaften zu entsendenden Vertretungen der Arbeitgeber, der Angestellten und Arbeiter in je einen einzigen Wahlgang zu legen. Um dieses zu ermöglichen, sollen im Arbeitsgerichtsgesetz als demjenigen Gesetz, das die Gesamtheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfaßt, an Stelle der jetzigen Berufung der Arbeitsrichter Wahlen eingeführt werden, bei denen neben den wirtschaftlichen Vereinigungen auch freie Gruppen, die eine bestimmte Anzahl Unterschriften bringen, Wahlvorschläge einreichen dürfen. Das Ergebnis des bei diesen „Sozialen Hauptwahlen" erzielten Stimmenverhältnisses soll jeweils bis zur nächsten sozialen Hauptwahl den Schlüssel für die Verteilung der Sitze bei den übrigen sozialen Körperschaften abgeben. Der Gesetzentwurf soll mithin möglichst alle Wahlen und Berufungen in der Angestellten-, Invaliden-, Knappschafts-, Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie zu den Versicherungsbehörden durch Berufungen nach diesem Schlüssel ablösen.

Der Reichsarbeitsminister erklärte zu diesen Anträgen, daß das Entscheidende der Anträge darin liege, welche Gruppen nun eigentlich wahlberechtigt sein sollen. Die hier aufgeworfene entscheidende Frage sei aber überhaupt nicht durch ein Wahlgesetz und durch eine Wahl zu lösen; das sei vielmehr zunächst eine Frage der Verfassung. Der Artikel 165 der Reichsverfassung setze einen konkreten Begriff des Wirtschaftsverbandes

der Gewerkschaft voraus. Es sei aber unmöglich, den Begriff der Gewerkschaft in einem Wahlgesetz zu definieren; vielmehr komme für eine derartige Definition das künftige Berufsvereinsgesetz oder das Tarifgesetz in Frage.

Wir bemerken, daß der Antrag Lambach kürzlich Gegenstand von Erörterungen innerhalb der an der Ausarbeitung der Reformvorschläge zur Sozialversicherung beteiligten Spitzenverbände mit der Maßgabe gewesen ist, daß zwar dem genannten Antrag gewisse Sympathien entgegengebracht werden könnten, da seine Durchführung, sofern sie technisch möglich wäre, sicherlich eine erhebliche Vereinfachung in dem bisherigen System der Wahlen zur Sozialversicherung herbeiführen würde. Nach den übereinstimmenden Gutachten der bei diesen Erörterungen befragten Sachverständigen ist jedoch abgesehen davon, daß die entscheidende Grundfrage, welche Gruppen wahlberechtigt sein sollen, durch das Wahlgesetz nicht entschieden werden kann, und abgesehen von der Tatsache, daß der genannte Antrag dem Prinzip der Selbstverwaltung widerspricht, die technische Durchführung der im Antrag Lambach gegenüber den bisherigen Gesetzesbestimmungen vorgeschlagenen sozialen Hauptwahlen unmöglich. Im übrigen erscheine der Zeitpunkt des in Rede stehenden Antrages ungünstig, da man im Augenblick noch mit der Durchführung der indirekten Wahlen auf Grund des Gesetzes über die sogenannten Sozialen Wahlen vom 9. April 1927 beschäftigt sei.

Wir bringen unseren Mitgliedern vorstehendes zur Kenntnis und möchten damit eine Anzahl Anfragen an uns als erledigt betrachten. (II. 410/28.)

## Bildungswesen.

### Internationaler Wirtschaftskurs in Deutschland.

Die Internationale Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen, deren deutsche Landesgruppe vom D. I. u. H. geführt wird, wird vom 13. August bis 1. September d. J. in Braunschweig eine besondere Veranstaltung in Form eines internationalen Wirtschaftskurses abhalten. Durch den Kursus soll jungen deutschen und ausländischen Kaufleuten die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Zusammenhänge des deutschen Kultur- und Wirtschaftslebens zu unterrichten und miteinander in persönliche Fühlungnahme zu treten. Die Vorbereitung und Durchführung des Kurses im einzelnen hat in dankenswerter Weise die Hk. Braunschweig übernommen. Es ist neben Vorträgen allgemein bildender, wirtschaftlicher und rechtlicher Art eine Reihe von Besichtigungen vorgesehen. Die Teilnehmergebühr für den dreiwöchigen Kursus, einschließlich der Fahrtkosten für die im Programm vorgesehenen Besichtigungen, beträgt pro Person 150 RM. Anmeldungen zur Teilnahme sind an die Hk. Braunschweig „Wirtschaftskursus" in Braunschweig zu richten. Die Anmeldefrist endigt am 30. Juni 1928.

Zu weiteren Auskünften stehen die Hk. Braunschweig und der D. I. u. H. zur Verfügung. (Ia/328/28.)

## Persönliches.

Am 9. Februar 1928 feierte das Vorstandsmitglied des D. I. u. H., Herr Kommerzienrat Dr. Ing. h. c. **Paul Reusch**, Oberhausen, seinen 60. Geburtstag. Der Präsident und das erste geschäftsführende Präsidialmitglied des D. I. u. H. sprachen Herrn Dr. Reusch schriftlich die herzlichsten Glückwünsche aus.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu Nordhausen am 10. Februar ist das bisherige Präsidium, bestehend aus den Herren: Fabrikbesitzer Stadtältester **Herker**, als Vorsitzender, Fabrikant **Hugo Wittig**, als erster Stellvertreter, Fabrikdirektor Stadtrat **Euling**, als zweiter Stellvertreter wiedergewählt worden.

Am 20. Februar feierte Herr Dr. **Neven Du Mont**, Mitglied der I. u. Hk. Köln, seinen 60. Geburtstag. Das Präsidium des D. I. u. H. übersandte Herrn Dr. Neven Du Mont ein Glückwunschtelegramm.

In der ersten diesjährigen Vollversammlung der I. u. Hk. zu Limburg a. d. Lahn am 8. Februar wurde der bisherige Vorstand: **L. Gotthardt**, Limburg, als Vorsitzender, **A. Hanke**, Höhr, als 1. stellv. Vorsitzender und **H. Hauch**, Weilburg, als 2. stellv. Vorsitzender wiedergewählt, ebenso die bisherigen Präsidialmitglieder: **C. Deidesheimer**, Limburg, **Jos. Mitter sen.**, Limburg, **H. Heck jun.**, Diez, **Jak. Christ. Schmidt**, Niederlahnstein, und **P. Kaesberger**, Westerburg. Zum Präsidialausschuß zugewählt wurden Generaldirektor **Gustav Nimax** für den Bezirk Höhr-Grenzhausen und **Robert von Lohr** für den Bezirk Montabaur-Selters.

Herr Professor Dr. **Max Apt**, früherer langjähriger Syndikus der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, ist bei den Landgerichten I, II und III in Berlin als Rechtsanwalt zugelassen und zum Notar ernannt worden.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Mexiko.** Land, Volk und Wirtschaft. Von **Karl Sapper**, o. Professor a. d. Universität Würzburg. Zweite vollständig neubearbeitete Auflage. Wien 1928. Verlag von L. W. Seidel u. Sohn. Preis brosch. 8 RM., geb. 9 RM.

Mexiko gehört zu den wenigen Ländern, die sich während des Krieges wirklich neutral verhalten haben, und wirtschaftliche Betätigung war dort den Deutschen schon wieder möglich zu einer Zeit, da ihnen der größte Teil der übrigen Welt verschlossen war. So findet das Land seit dem Krieg in Deutschland wesentlich größeres Interesse als vorher. Seine praktische Bedeutung für die deutsche Wirtschaft ist allerdings noch gering; sein Anteil betrug an der deutschen Gesamteinfuhr 1913: 0,2 %, 1925: 0,6 %, 1926: 0,5 % und in den ersten neun Monaten 1927: 0,6 %, an der deutschen Gesamtausfuhr 1913 0,5 %, 1925: 0,7 %, 1926: 0,6 % und in den ersten neun Monaten 1927: 0,5 %. Aber Mexiko hat große Entwicklungsmöglichkeiten und für Deutschland, das darauf angewiesen ist, seine Rohstoffe zum großen Teil aus dem Ausland zu beziehen, ist es notwendig, sich von diesen Möglichkeiten rechtzeitig ein Bild zu machen. So ist dieses klar und anschaulich geschriebene, mit Bildern und geschickt zusammengestelltem Zahlenmaterial reich ausgestattete Buch für den Wirtschaftspolitiker wie für den Privatwirtschaftler, der über die Erfordernisse der Stunde hinausdenkt, wertvoll.

Nach einer kurzen Darstellung der Natur des Landes und einer „wirtschaftsgeschichtlichen Skizze", die den verhängnisvollen Einfluß der inneren Unruhen und Wirren auf die wirtschaftliche Entwicklung zeigt, werden in einem Hauptteil die einzelnen Wirtschaftszweige behandelt. Die weitaus größte Bedeutung kommt naturgemäß der Landwirtschaft zu, der nach dem Zensus von 1910 3 570 000 Personen beschäftigt waren. Am wichtigsten ist der Weizenbau; die gesamte Weizenernte betrug 1924 2 818 660 dz. Der Hauptreichtum des Landes liegt indessen in seinen Bodenschätzen; im Bergbau waren 1910 allerdings nur 96 000 Personen beschäftigt, der Wert der gesamten bergbaulichen Produktion aber betrug 1911 1119,3 Millionen RM., etwas mehr als die Hälfte entfiel auf Petroleum. Die Industrie beschränkt sich im wesentlichen auf die Verarbeitung der Landesprodukte; nennenswert Umfang hat die Textilindustrie erreicht, die 1924 42 800 Arbeiter beschäftigte.

**Handbuch für die Arbeitsgerichts-Beisitzer** (Arbeitsrichter). Eine Zusammenstellung der Bestimmungen über das Amt, die Rechte und Pflichten des Arbeitsgerichts-Beisitzers (Arbeitsrichters) im Deutschen Reiche. Von **Wilhelm Bahne**, Justizinspektor in Hagen (Westf.) 1928. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61. Preis 1,50 RM., bei Sammelbestellungen gelten Vorzugspreise.

Zu den Verhandlungen der neu eingerichteten Arbeitsgerichte wird eine Reihe von Persönlichkeiten als Arbeitsrichter einberufen werden, welche mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vertraut sind und welche auch keine Gelegenheit haben, sich durch Studium der betreffenden Gesetze und Verordnungen selbst hierüber zu unterrichten. Hier will das Handbuch für die Arbeitsgerichts-Beisitzer helfen, eine Lücke auszufüllen, indem es eine kurz gefaßte und übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Amt, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsrichter, verfaßt von dem Justizinspektor Bahne beim Arbeitsgericht in Hagen i. W., bietet. Das Werk zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der erste sich mit dem Amt des Arbeitsrichters, der zweite mit dem Arbeitsgericht selbst beschäftigt. Aus der Praxis geboren und für die Praxis bestimmt, wird das kleine Werk seinen Zweck zweifellos erfüllen und kann allen Interessenten empfohlen werden.

**Handwörterbuch des Kaufmanns**, Lexikon für Handel und Industrie. Herausgegeben von **Karl Bott**. Hanseatische Verlagsanstalt. Hamburg-Berlin. V. Band.

Mit dem vorliegenden V. Band, der zugleich die Ergänzungen für die bisher erschienenen Bände enthält, findet das groß angelegte Wirtschafts-Nachschlagewerk seinen Abschluß. Beim Erscheinen der früheren Bände ist bereits an dieser Stelle auf den hohen Wert des Werkes hingewiesen worden, welches in der Tat in seiner Art etwas Neues darstellt und zweifellos einem bestehenden Bedürfnis für den Kaufmann, Industriellen und jeden sonstigen Wirtschaftler entspricht. In gedrängter Form wird über alle wirtschaftlichen Fragen, auch über solche, welche die Grenzgebiete und Hilfswissenschaften berühren, erschöpfend Auskunft gegeben. Zahlreiche Abbildungen, Skizzen, Diagramme u. dgl. veranschaulichen das im Text Gesagte. Alles in allem ein Werk, das in der Arbeitsbücherei eines Industriellen oder Kaufmanns nicht fehlen sollte.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

ellungen nehmen alle andlungen und Postan- sowie der Verlag Reimar bing, Berlin SW 61, eerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## rgan des Deutschen Industrie- und Handelstags

. Jahrgang | BERLIN, 1. MÄRZ 1928 | Nummer 9


## Baisse in Newcastle.

Von Dr. Fr. A. Pinkerneil, M. d. L.

An der Kohlenbörse zu Newcastle on Tyne hält sich lustlose Tendenz beharrlich. Die Baisse hat ihren nd sowohl in den erzielten Preisen als auch in den ab-ßten Mengen. Die Preisentwicklung kennzeichnet die schaftslage des englischen Kohlenmarktes. Für die e Durham-Gaskohle wurden im Dezember 1926 noch is 23 sh erlöst, im Januar 1927 kam diese Kohle auf hschnittlich 15,6 sh; die Cardiff beste Admiralitätskohle erte im Dezember 1926 mit 28 bis 29 sh, im Januar 1927 23 bis 23,6 sh, im Dezember 1927 mit 19 sh. Kokskohle Mitte Februar in Newcastle mit 13,6 bis 14 sh ab-hlossen worden. Über die Verluste, die der englische gbau bei solchen Preisen zu ertragen hat, lassen sich e genauen Aufrechnungen geben. Es wird aber nicht ritten, daß Nordcumberland am Kohlengeschäft im ember 1927 1 Mill. £ verloren und Durham einen Verlust über 3 Mill. £ aufzuweisen hat. Die Verluste werden im ar und Februar 1928 nicht geringer gewesen sein.

Der Kampf um den Absatz schwächt die wirtschaftliche t der Konkurrenz. Der Absatz des rheinisch-west-chen Kohlensyndikats im bestrittenen Gebiet weist n hohen Bruchteil des gesamten Syndikatsabsatzes auf. Jahre 1927 hat das rheinisch-westfälische Syndikat chen 44 und 38 % seines gesamten Absatzes im be-tenen Gebiet abgesetzt, im Januar 1927 standen 0 000 t Absatz im unbestrittenen Gebiet, 2 370 000 t Absatz estrittenen Gebiet dem relativ günstigeren Oktober 1927 3 Mill. t im unbestrittenen Gebiet und 1,8 Mill. t im be-tenen Gebiet gegenüber. Im Ertrage drückt sich dieser pf im bestrittenen Gebiet so aus, daß das Syndikat die Tonne Kohle eine Umlage von 1,30 M. erhebt. Die age in einer solchen Höhe ist auch für die besten ke kaum noch tragbar.

Es darf aber keinem Zweifel unterliegen, daß die tik des Syndikats, sich die bestrittenen Gebiete zu ren, durchaus richtig ist. Ein Zurückziehen vom Kampf- bedeutet nicht wieder einzubringenden Verlust, der er sein wird als das Weitergewähren der bisherigen age. Es ist müßig, darüber zu prophezeien, wer bei em Konkurrenzkampf den längsten Atem haben wird. der die deutsche noch die englische Kohlenindustrie n es sich gestatten, in der bisherigen Weise weiter d zu verlieren. In England müßte man einsehen, daß dort geübte bisherige Preisbildung sinnlos ist. Es ist zu bezweifeln, ob England in der Lage sein wird, in ze die Unkosten der Gewinnung der Kohle so weit her-udrücken, daß die Verluste erträglicher werden. Eine absetzung der Löhne in einzelnen Revieren wird nicht ach zu erreichen sein. Kann die englische Kohlen-ustrie noch einmal in absehbarer Zeit einen Arbeits-pf wagen? Die Rationalisierung geschieht nicht in t Tempo und geschieht nicht auf der ganzen Linie so, wie es geplant war. Die Früchte einer Rationalisierung kommen auch später, als die englischen Kohlenindustriellen sie erhofft haben.

Aber der Preiskampf wird von seiten Englands fortgesetzt werden. Vielleicht werden diejenigen recht behalten, die als eine, wenn auch teure Nebenerscheinung dieses Preiskampfes die wirtschaftliche Konsolidierung eines großen Teils des englischen Bergbaus erhoffen. Mit der Gruppenbildung und der Konzernierung ist man bisher nicht so weit gekommen, wie die Ansätze und die Anfänge es erwarten ließen. So wird die Tendenz auf der Kohlenbörse von Newcastle on Tyne noch weiter lustlos bleiben, und es wird weiter eine Wirtschaftspolitik betrieben, die vom Gesichtspunkt des gesunden Menschenverstandes nicht zu verteidigen ist.

Bei den Beratungen des Bergetats im Preuß. Landtag ist wieder einmal die Frage aufgetaucht, ob nicht eine Verständigung des deutschen und des englischen Bergbaus über gewisse Absatzmärkte, über eine Einschränkung des Preiskampfes erfolgen könnte. Ganz abgesehen davon, daß in eine Verständigung auch Polen einbezogen werden müßte, ein Unterfangen, das kaum einer der Wirtschaftspolitiker wagen wird, ist wieder einmal festzustellen, daß die organisatorische Grundlage einer Verständigung mit der englischen Kohlenindustrie auf seiten Englands nach wie vor fehlt. Auch die Optimisten haben nicht geglaubt, daß nach den schweren Erfahrungen des Jahres 1926 und nach der langen Muße, die zu einer Selbstbesinnung hätte führen können, England mit Syndikatsbildungen vorgegangen wäre, aber man hatte angenommen, daß eine fortschreitende Gruppenbildung einige wenige Vertragskontrahenten geschaffen hätte. Heute ist man darin nicht weiter als im Vorjahr, und das einzige Sichere, mit dem man rechnen kann, sind die Preisnotierungen und ist das Gefühl, daß der Wille auf der englischen Seite besteht, selbst unter größten und stärksten Verlusten den Markt zu halten.

Dann ist die Börse von Newcastle on Tyne in etwas freudlicherer Stimmung, wenn man über den beginnenden Arbeitskampf im Ruhrbergbau neueste Informationen bespricht. Auch die Pessimisten des englischen Kohlenmarktes glauben nicht an einen Streik im Rhein-Ruhrrevier; man hat ein außerordentlich großes Vertrauen zur deutschen Schlichtungsmaschine. Aber sie erhoffen vom Ausgang der Verhandlungen oder vom Urteilsspruch eine Verteuerung der deutschen Kohle, die die monatlich gemachten Verlustziffern des englischen Marktes zurückgehen läßt. Man geht von der Voraussetzung aus, daß die Rationalisierung im deutschen Bergbau auf ihrem Höhepunkt angekommen ist, daß durch weitere technische Verbesserungen und durch Umorganisation der Betriebe Ersparnisse nicht gemacht werden können. In dieser An-

nahme hat man die Statistik für sich. Man kann sagen, daß die Betriebsergebnisse des Ruhrbergbaus beweisen, daß seit dem Jahre 1926, von ganz unwesentlichen Schwankungen abgesehen, eine Leistungssteigerung nicht erfolgt ist. Die Leistung in dem Monat November 1927, der die besten Ergebnisse des ganzen Jahres brachte, mit 124,79 kg auf den Kopf der Hauer und Gedingeschlepper, ist bereits im Juni 1926 erreicht worden. Bei gleichbleibender Leistung aber sind die Arbeitskosten gestiegen; im Juni 1926 betrugen die Arbeitskosten 9,33 M., im November 1927 10,16 M. Ein Ausgleich höherer Arbeitskosten durch die Rationalisierung wird von den Fachleuten als gänzlich unmöglich angesehen. Das Tempo der Rationalisierung kann nicht besser bezeichnet werden als durch folgende Ziffern: Im Jahre 1913 wurden durch Hand- und Schießarbeit 97,8 % der Kohle gewonnen, 2,2 % durch Maschinen. Im Jahre 1925: 52 % gegenüber 48 %. Im Jahre 1926: 32,6 % gegenüber 67,4 %. Im Jahre 1927: rd. 15 % gegenüber 85 %. Der außerordentlich forcierten Einführung maschineller Arbeit werden einige Jahre des inneren Ausbalancierens des ganzen Betriebes, der Gewöhnung der Belegschaft an die neue Arbeitsart, folgen müssen. Die wirtschaftliche Berechnung der Rationalisierung ergibt, daß die Rationalisierung zu einem sehr erheblichen, vielleicht zum erheblichsten Teil der Arbeiterschaft zugute gekommen ist. Eine Lohnsteigerung, wie sie in den letzten Jahren wiederholt erfolgt ist, hätte bei gleichbleibender Leistung nicht erfolgen können. Als im Mai 1927 durch Schiedsspruch eine sofortige Lohnsteigerung eintrat, wurde die Leistung nicht höher als in den vorhergehenden Monaten und blieb auch auf der gleichen Höhe. Den weiteren großen Nutzen der Rationalisierung hat die Verbraucherschaft aus der Tatsache gezogen, daß trotz wiederholter Lohnsteigerungen eine Kohlenpreissteigerung nicht erfolgte. Es bleibt zweifelhaft, ob die Werke zu einem eigenen Nutzen durch die Rationalisierung gekommen sind. Die Mechanisierung hat gewaltige Kapitalien erfordert, von denen der größere Prozentsatz noch unverzinst daliegt. Abschreibungen sind an keiner Stelle in genügendem Maße erfolgt. Der deutsche Bergbau darf immerhin darauf hinweisen, daß mit seinen finanziellen Kräften Raubbau getrieben worden ist.

Der Ausgang der Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Ruhr ist so für England von allergrößter Bedeutung. Werden die Arbeitskosten bei gleichbleibenden Kohlenpreisen erhöht, so bedeutet das für den Ruhrbergbau eine Schwächung seiner Widerstandskraft in einem zu fürchtenden Grade. Der Kampf um die bestrittenen Gebiete kann dann in dem bisherigen Maße nicht aufrechterhalten werden — England wird einen starken Vorteil haben. Zwangsläufig führen die dann einzuschlagenden Maßnahmen zur Herabsetzung der Produktion zu Arbeiterentlassungen, zu Schließungen von Gruben.

Die kommende Entscheidung im Ruhrbergbau muß unter großen wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen, sie wird über den deutsch-englischen Kohlenkampf das gewichtigste Wort zu sprechen haben.

# Der ausländische Arbeitsmarkt im Jahre 1927.

Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf.

## I.

Beobachtung und Vergleichung des Arbeitsmarktes der verschiedenen Länder sind scharf zu unterscheiden. Erstere bedient sich der Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik des einzelnen Landes, vorausgesetzt, daß eine solche vorhanden ist, und sucht an der Hand der Veränderungen in den Ziffern dieser Statistik zu ermitteln, ob sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt im Beobachtungszeitraum günstiger oder ungünstiger gestaltet hat. Sie wird einigermaßen haltbare Feststellungen dieser Art sogar treffen können, wenn die Arbeitsmarktstatistik des betreffenden Landes methodisch unzulänglich oder unvollständig ist, sofern nur die Fehlerquellen während der Dauer der Beobachtung die gleichen bleiben. Sie wird, wenn sie die Verbindung mit den übrigen Konjunkturbarometern des Landes richtig herzustellen weiß, auch zu einigermaßen richtigen Schlüssen auf die allgemeine Konjunkturentwicklung des Landes gelangen.

Erheblich anders liegen die Voraussetzungen der Vergleichung des Arbeitsmarktes von einem Land zum anderen. Hier treten die außerordentlichen Verschiedenheiten des Ausbaues und der Methoden der Arbeitsmarktstatistik der einzelnen Länder peinlich störend in Erscheinung. Seit Jahren Gegenstand internationaler Sorge, sind sie bis heute noch keineswegs beseitigt. Da steht statistische Erfassung der Beschäftigung neben solcher der Nichtbeschäftigung (Arbeitslosigkeit), die wieder auf Grund der Zahlung von Unterstützungen oder einer Kontrolle erfaßt werden kann, wobei die zählenden, kontrollierenden oder sonst berichtenden Stellen, Behörden, Berufsverbände usw. sein können. Oder die Statistik hält sich an den Vermittlungsvorgang selbst, also die Unterbringung der Arbeitssuchenden in offene Stellen, daneben zählt sie vielleicht unerledigte Arbeitsgesuche und offene Stellen. All diese verschiedenen Verfahren können sich wieder auf ein weiteres oder engeres Beobachtungsfeld, auf alle, viele, wenige Berufe erstrecken und diese Berufe weitergehend oder weniger weitgehend und nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten gliedern. Schon dabei werden sich auch die Verschiedenheiten des Beobachtungsfeldes selbst bemerkbar machen und weitere Störungsquellen enthalten: allgemeine Wirtschaftsstruktur der verschiedenen Länder, Eigenart der Bevölkerung, Produktionsweise und Produktionsvoraussetzungen, Klima und Saisoneinflüsse, Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, Kapitalmarkt, Lage zum Weltmarkt und Anteil an diesem usw. Je mehr die internationale Vergleichung des Arbeitsmarktes internationale Konjunkturvergleichung sein will, um so zahlreicher werden die Fehlerquellen. Diese Erkenntnis muß zur Bescheidenheit mahnen und so soll der nachstehende Bericht mehr Beobachtung des Verlaufs des Arbeitsmarktes und der Konjunktur der einzelnen Länder als internationale Vergleichung sein.

Aber selbst bei so bescheidener Zielsetzung bleibt der Beobachter nicht erspart, nach gemeinsamen, international geltenden Kriterien für seine Untersuchungen zu forschen. Denn er braucht sie, wenn schon für nicht mehr, so bereits für die Gruppierung der zu prüfenden Länder.

Gibt es für die Festsetzung einer Reihenfolge, für die Bildung von Gruppen ein natürliches Merkmal, gibt es unter mehreren geeigneten Kriterien ein grundlegendes? Die Frage ist zu bejahen, wenn auch die Antwort sich nicht ganz einfach gestaltet. Man darf als Normal- oder auch Idealzustand auf dem Arbeitsmarkt wie auf jedem Markte eine annähernde Deckung von Angebot und Nachfrage annehmen. Dieses Gleichgewicht ist seit dem Weltkriege für die große Mehrheit der Länder Europas — und insbesondere der am Weltkrieg beteiligten — empfindlich gestört. Die Störung an mannigfachen Angriffspunkten erfolgt: Zerreißung alter wirtschaftlicher Zusammenhänge, Vernichtung von Produktionsstätten, Absterben gewisser Produktionszweige usw. Ab stärker als in irgendeiner anderen Hinsicht sind die Kriegsauswirkungen in den Währungen der Länder hervorgetreten, bzw. in den Wertrelationen der verschiedenen Währungen zueinander.

Bereits die deutsche Denkschrift an die Weltwirtschaftskonferenz von Genua im Jahre 1922 über die „Arbeitslosigkeit der Welt, ihre Wirkungen und ihre Bekämpfung" hat auf die grundlegende Bedeutung der relativen Geldentwertung und Inflation auf den Arbeitsmarkt der verschiedenen Länder, insbesondere Europas, hingewiesen, und die seither gemachten bitteren Erfahrungen haben die Richtigkeit dieses Kriteriums erhärtet. Der Verlauf war insoweit allenthalben wesentlich der gleiche: Inflation in einem Lande oder einer Ländergruppe bedeutete regelmäßig verstärkte Kaufkraft des ausländischen Geldes, vermehrten Antrieb es zu erlangen, gesteigerte Ausfuhr, Belebung des Arbeitsmarktes, sinkende Arbeitslosenziffern. Für das Ausland folgten daraus vermehrte Einfuhr, gegen die es sich mit zweifelhaftem Erfolg durch Schutzzölle zu wehren suchte, verringerte Ausfuhrmöglichkeiten, Einschrän-

ıng der Produktion, verminderte Arbeitsgelegenheit, wachsende :werbslosenziffern. Die Zahlen, welche zu Beginn der Genua-ɔnferenz den Arbeitsmarkt der verschiedenen Länder kenn-ɛichneten: fast 150 000 Arbeitslose in der kleinen Schweiz, ·ei bis vier Millionen in den Vereinigten Staaten, 160 000 in chweden, 60 000 in den Niederlanden, 1,9 Millionen in Eng-nd, 100 000 in Dänemark, aber nur 28 000 in der Tschecho-owakei, 17 000 in Österreich kennzeichneten zugleich den ochstand der einen, den Tiefstand der anderen Valuten. Frei-ch sagt die Denkschrift auch schon richtig den natur-ɔtwendigen Umschlag voraus, der sich bei fortschreitender flation dadurch ergeben muß, daß schließlich die Inflations-ährung die Fähigkeit verliert, Wertmesser für Handel und 'andel, für Preis und Lohn zu sein, so daß, wie Deutschland s im Herbst 1923 am deutlichsten erfahren hat, schließlich die roduktion erstarrt, die Arbeitsgelegenheit schwindet, die rbeitslosigkeit ungeheuer anwächst.

Auf dem Wege sinkender Währung und steigenden Arbeits-arktes haltzumachen, e h e die Entwicklung des Arbeits-arktes in ihr katastrophales Gegenteil umschlägt, also zu t a b i l i s i e r e n oder auch a u f z u w e r t e n, ist sehr :hwer. Mit verschiedenem Erfolg haben die Staaten versucht, as Problem zu lösen. Diejenigen, deren Währungen nur um enige Punkte unter den Goldkurs abgeglitten waren, haben iesen ohne allzu große Beschwerde wieder erreicht. Auch nderen Staaten mit größerer Entwertung ist das gelungen, ber sie haben naturgemäß die scheinbaren Vorteile, die sie ährend des Währungsabstieges für ihren Arbeitsmarkt ge-ɔssen hatten, nunmehr um so bitterer büßen müssen. Mit :dem Punkt, um den sie dem Goldpunkt näher kamen, schob ch ihr Preis- und Lohnstand über denjenigen der übrigen änder hinaus, erhöhte sich der Reiz zur Einfuhr in ihr Land, erringerte sich ihre Ausfuhrfähigkeit, schränkt sich bei ihnen roduktion und Arbeitsgelegenheit ein, und nur langsam paßten ch im allgemeinen ihre Preisrelationen denjenigen des Welt-ıarktes wieder an. Erfahrungen dieser Art oder objektive Un-ıöglichkeit der Wiedererreichung des Goldpunktes veranlaßten ndere Staaten, den Aufwertungsprozeß nur auf einen Teil des ursverlustes zu erstrecken, also unterhalb des Goldpunktes u stabilisieren oder vorläufig zu stabilisieren. Selbst iese Teiloperation ließ im Bereich des Arbeitsmarktes och empfindliche und langwierige Nachwirkungen fühl-ar werden. Schließlich gab es auch eine Gruppe von taaten, die einen Versuch zur Aufwertung ihrer Währungen icht mehr machten. Teilweise deshalb nicht, weil diese Währungen bereits ins Verfallstadium getreten waren — und ie sich entweder mit einer Stabilisierung auf oder nahe dem iefpunkt zwecks späteren Überganges zu einer anderen Währung begnügten, oder, ohne eigentliche Stabilisierung der lten eine neue Währung aufnahmen. Die Rückwirkungen des eßteren Verfahrens auf den Arbeitsmarkt waren meist von der atsache bestimmt, daß der vorhergehende Währungsnieder-ruch weitgehend auch Kapitalschwund bedeutet hatte und daß s nun darauf ankam, inwieweit die neue Währung Vertrauen nd Halt finden und zum Wiederaufbau von Kapital geeignet ein würde.

Selbstverständlich waren es nicht die Währungsverhältnisse l l e i n, die den Arbeitsmarkt der verschiedenen Länder be-influßt haben. Schon unser früherer Hinweis auf die struk-urellen Verschiedenheiten von Land zu Land müßte einem olchen Mißverständnis vorbeugen. Im wirtschaftlichen Bereich ommen ausschließliche Verursachungen überhaupt selten vor, ilt Vielursachigkeit und Wechselwirkung. Auch ist der vor-errschende Einfluß des Währungselementes auf dem Arbeits-narkt der verschiedenen Länder nicht gleichzeitig deutlich ge-vorden, haben die Währungsoperationen der Regierungen zu erschiedenen Zeiten eingesetzt und ihre Rückwirkungen sind demgemäß heute teilweise schon gemildert. Aber alles in allem ind auch heute noch, zehn Jahre nach dem Kriege, die E i n -l ü s s e d e r W ä h r u n g s p o l i t i k a u f d e n A r b e i t s -n a r k t d e r v e r s c h i e d e n e n L ä n d e r so deutlich, daß ie auch jetzt noch als g e e i g n e t s t e s K r i t e r i u m f ü r d i e G r u p p i e r u n g d e r L ä n d e r auch bei der Kritik ihres Arbeitsmarktes dienen können.

Für diesen Aufsatz ergibt sich nach dem bisher Gesagten also die nachstehende Einordnung der Länder:

E r s t e G r u p p e: Länder, deren Währungen keine oder nur vorübergehend eine mäßige Entwertung erfahren hatten und seit längerer Zeit zum Goldpunkt zurückgekehrt sind: England, Schweden, Niederlande, Schweiz.

Z w e i t e G r u p p e: Länder, in denen die Währung nach vorübergehender, tieferer Entwertung den Goldpunkt wieder erreicht hat: Dänemark, Norwegen.

D r i t t e G r u p p e: Länder, in denen die Währung nach tieferer Entwertung in höherem oder geringerem Maße wieder aufgewertet worden ist, ohne aber dem Goldpunkte nahe zu kommen: Frankreich, Belgien, Italien, Tschechoslowakei.

V i e r t e G r u p p e: Länder, die nicht eigentlich aufgewertet, sondern nach Stabilisierung auf ganz niedriger Basis oder ohne solche die Währung gewechselt haben: Österreich, Ungarn, Polen, Sowjetrußland.

Die a u ß e r e u r o p ä i s c h e n L ä n d e r, soweit sie in diesem Zusammenhang überhaupt von Interesse sind, würden im Hinblick auf ihre Währungsverhältnisse fast ausnahmslos in die erste Gruppe fallen. Im Hinblick aber auf die meist sehr unzulänglichen Angaben über ihren Arbeitsmarkt sind sie hier nur in einem kurzen Anhang (Teil VII) behandelt worden.

## II.

Unter den europäischen Ländern der e r s t e n G r u p p e, denjenigen, deren Währung keine oder eine verhältnismäßig nur geringfügige Entwertung erfahren hatte, kommt die weitaus größte wirtschaftliche Bedeutung zweifellos E n g l a n d zu.

Der britische Arbeitsmarkt hatte sich bis zum Beginn des Jahres 1926 so entwickelt, daß man bei einem — freilich sehr unbefriedigenden — Stillstand mit rund einer Million unterstützter Arbeitsloser, d. h. 9 bis 10 % der gegen Arbeitslosigkeit versicherten Personen und etwa der doppelten Arbeitslosigkeit wie vor dem Kriege, angelangt zu sein schien. Da brach der Arbeitskampf im Kohlenbergbau aus, letzten Endes bedingt durch die seit Jahren bestehende i n t e r n a t i o n a l e K o h l e n k r i s e, und zeitigte einen empfindlichen Rückschlag auf dem gesamten Arbeitsmarkt. Ungerechnet rund eine Million Bergarbeiter selbst stieg zum Juni 1926 die Zahl der Erwerbslosen auf 1¾ Million, der Prozentsatz der Unterstützungsempfänger unter den Versicherten auf 14,7. Nur langsam trat die Rückentwicklung ein. Noch zu Jahresbeginn 1927 waren 1,45 Millionen Arbeitslose vorhanden und wurden rund 12 % der Versicherten unterstützt. Im Februar lauteten die entsprechenden Ziffern 1,3 Millionen und 10,9 %. Dann kam der Rückbildung der industriellen Lage der Saisonzuwachs der Außenberufe zu Hilfe, der freilich aus Gründen des Klimas und der Wirtschaftsstruktur in England nicht die Bedeutung hat wie etwa bei uns. Die Arbeitslosenziffern stellten sich für März auf 1,19 Millionen (9,9 %), April 1,13 Millionen (9,4 %), Mai 1,06 Millionen (8,8 %). Zum August ergab sich wieder ein leichtes Ansteigen auf 1,13 Millionen (9,4 %), dann wenig Änderung bis zum Oktober (1,16 Millionen = 9,5 %). Mit dem November setzte ein saisonmäßiger Anstieg auf 1,2 Millionen (9,9 %) ein. Der Dezember gestaltete sich bis zum Weihnachtsfest günstig, denn am 19. Dezember betrug der Prozentsatz nur 9,8 %, die letzten Tage des Jahres aber brachten eine neue saisonmäßige Verschlechterung. So stieg die Zahl der unerledigten Arbeitsgesuche von 1,13 Millionen am 19. Dezember auf 1,37 Millionen am 2. Januar 1928. Sie lag damit immerhin noch um rund 180 000 niedriger als um die gleiche Zeit des Vorjahres.

Im einzelnen gab es im Dezember in runden Ziffern im Kohlenbergbau 200 000, in den verschiedenen Zweigen der Metallindustrie (ohne Schiffbau) 100 000, im Schiffbau 50 000, im Baugewerbe — wegen der toten Saison — 135 000, im Verkehr und Transport 100 000, in der Textilindustrie 56 000, im Handel usw. 75 000 Arbeitslose. In Prozenten waren u. a. unter den Arbeitern des Kohlenbergbaus 19,3, unter den Schiffbauern 21,5, unter den Hafenarbeitern usw. 24,4 % arbeitslos.

Wie schon diese Ziffern andeuten, hat sich die bescheidene Besserung, die der industrielle Arbeitsmarkt in England während des vergangenen Jahres aufzeigt, nicht auf alle Berufszweige gleichmäßig erstreckt. Statt dessen deutet die Beschäftigungslage auf eine industrielle Umschichtung hin, dergestalt, daß gerade die ältesten und einst die englische Wirtschaft zum guten Teile tragenden Industriezweige noch geschwächt bleiben, während andere, zum Teil neue Industrien im Vorschreiten begriffen sind. Die Beschäftigungslage im Kohlenbergbau ist noch nicht befriedigend. Zwar sind fast alle während des Kohlenarbeitskampfes verlorenen Absatzgebiete wieder errungen und — freilich kaum haltbare — Geländegewinne in Südamerika gelegentlich des Bergarbeiterstreiks in den Vereinigten Staaten gemacht worden, aber der Kohlenüberfluß ist zu groß. In der Metallindustrie hat sich im letzten Jahre die Stahlerzeugung zwar zeitweise erhöht, aber die ver-

brauchenden Industrien arbeiten nur zum Teil in befriedigendem Ausmaß. Der Schiffbau im besonderen hat den Auftragsbestand, der ihm nach dem Bergarbeitskampf aus zurückgehaltenen Aufträgen und aus einer gewissen Besserung der Lage der Seeschiffahrt erwachsen war, zu einem guten Teile schon aufgearbeitet. Besser scheint es in einzelnen Zweigen der Maschinenindustrie und besonders im Kraftwagenbau zu gehen. Die Textilindustrie kann nur teilweise befriedigen, insbesondere scheint sich für die Baumwollindustrie auf dem Weltmarkt allmählich der Wettbewerb der Kunstseide bemerkbar zu machen. Daneben stört die Lage in China. Für die Wollindustrie hat die zeitweise drückende französische Konkurrenz nachgelassen. Papier-, Elektro- und chemische Industrie, so auch Kunstseide zeigen Fortschritte. Die Schuhindustrie befriedigt.

Insgesamt hat es den Anschein, als ob die seit mehr als Jahresfrist überwiegende, freilich langsame Besserung der Konjunktur und des Arbeitsmarktes in England auch in der nächsten Zukunft anhalten will. Die Belebung der englischen Ausfuhr und der günstige Stand des Geldmarktes dürfen als freundliche Zeichen gedeutet werden.

In Schweden hat die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten Jahren eine relative Gleichmäßigkeit gezeigt. Die an sich erheblichen Schwankungen der Arbeitslosenziffer sind weitgehend durch die Besonderheiten des Klimas des Landes bedingt. So ist es zu verstehen, wenn die Zahl der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder betragen hatte im Januar 1924 24 000 (13,6 %), im Juli 1924 12 000 (6,2 %), im Januar 1925 30 000 (14,8 %), im Juli 1925 16 000 (7,6 %), im Januar 1926 35 000 (15,7 %), im Juli 1926 20 000 (8,5 %), im Januar 1927 40 000 (16,3 %). Aus diesen Zahlen könnte vielleicht eine Verschlechterung bis Ende 1926 herausgelesen werden. Sie hat sich im Jahre 1927 mindestens nicht fortgesetzt. Um die Jahresmitte zählte man rund 20 000 erwerbslose Gewerkschaftsmitglieder, der Prozentsatz der Erwerbslosen lag aber mit rund 8 etwas günstiger als am gleichen Zeitpunkte des Vorjahres. So blieb es auch in den folgenden Monaten, trotz des unvermeidlichen absoluten Ansteigens der Erwerbslosenziffer infolge der vorschreitenden Jahreszeit. Für November sind aus den Gewerkschaften rund 33 000 Erwerbslose gemeldet worden, der Prozentsatz lag bei 12,5 gegenüber 13 um die gleiche Zeit des Vorjahres. Die Ziffern des Arbeitsmarktes scheinen die wirtschaftliche Entwicklung im ganzen richtig widerzuspiegeln. Zwar haben wichtige Industriezweige, wie Eisen und Zellulose, zeitweise geklagt, in den übrigen Industrien aber überwog die Besserung. Man könnte versucht sein zu sagen, daß Wirtschaft und Arbeitsmarkt in Schweden, nachdem die erste Nachkriegszeit sie schwer in Mitleidenschaft gezogen hatte, wieder einen normalen Rhythmus angenommen haben, doch nötigen die gegenwärtigen Arbeitsstreitigkeiten bei Vorhersagen zur Zurückhaltung.

Der Arbeitsmarkt der Niederlande zeigt seit einigen Jahren ziemlich regelmäßige, mehr oder weniger saisonmäßig bedingte Schwingungen. Von den gegen Arbeitslosigkeit versicherten Personen waren im Winter 1924/25 bis zu 14,5 %, im Sommertiefpunkt 1925 6,6 %, im Winter 1925/26 bis zu 17,7 %, im Sommertiefpunkt 1926 5,5 %, im Januar 1927 15,7 % erwerbslos. Die Zahl senkte sich zum März auf 9,1 %, April 7,5, Mai 6,3, Juni rund 6 % und blieb auf dieser Höhe mit geringen Schwankungen bis zum November, in dem man 9 % Erwerbslose zählte.

Dieser verhältnismäßig günstigen und stetigen Lage des Arbeitsmarktes entsprach die allgemeine Konjunkturentwicklung, die im Wege vermehrter Ausfuhr von derjenigen in Deutschland Nutzen ziehen konnte. Den meisten Industriezweigen ging es befriedigend bis gut. Der junge Steinkohlenbergbau hat seine Förderung auch im abgelaufenen Jahre beachtlich steigern können und vermag jetzt, bei einer Belegschaft von 35 000 Mann, den Eigenbedarf des Landes zu sieben Achteln zu decken, die Schwierigkeiten des internationalen Kohlenmarktes damit natürlich nicht verringernd. Auch die Eisenerzeugung ist in beachtlichem Steigen begriffen. Innerhalb der eisenverbrauchenden Industrie überwog im ganzen ebenfalls die Besserung. Zahlreich waren die Aufträge auf Schiffsreparaturen, nicht so reichlich die auf Neubauten. Die elektrotechnische Industrie entwickelte sich überwiegend günstig. Die Konjunktur der Papierindustrie hält an. Auch der Schuhindustrie ging es nicht schlecht. Die Textilindustrie hatte ein gutes Jahr. Die Kunstseide steigert auch in Holland ihren Absatz. Weniger befriedigend wird die Lage der Lebensmittelindustrien beurteilt. Hafenverkehr und Schiffahrt haben zwar durch die Beendigung des Arbeitskampfes im englischen Kohlenbergbau Einbußen erfahren, aber im ganzen nicht ungünstig abgeschnitten. Im Zusammenhang mit der verstärkten wirtschaftenden Tätigkeit war der Geldmarkt zeitweis wenigstens für holländische Verhältnisse, leicht angespan doch scheint auch in dieser Hinsicht eine Beruhigung im Gan zu sein, so daß Holland am Jahresende 1927 im Zeichen fa allseitigen wirtschaftlichen Fortschrittes stand.

Das gilt auch von der Schweiz. Auch dort hat d Arbeitsmarkt in den letzten Jahren einen regelmäßiger schwi genden Rhythmus angenommen, so zwar, daß die Winterspitz der Arbeitslosigkeit flacher geworden sind. Hatte sie noch i Januar 1923 rund 57 000 betragen, so senkte sie sich im Janu 1924 auf 28 000, ging im Januar 1925 sogar auf 12 000 herunte stieg dann aber, in einigem Zusammenhang mit der deutsch Arbeitsmarktkrise, zum Januar 1926 wieder auf 20 000 an. E wenig niedriger lag sie im Januar 1927. Dann senkte sich d Arbeitslosenziffer rasch auf 11 000 im April, 9000 im Mai, 80 im Juni und blieb auf diesem Stande, bis der Herbst wied eine Steigerung bis auf 12 000 brachte. Die damit erreicht Arbeitsmarktziffern unterscheiden sich nicht mehr wesentli von denjenigen der Vorkriegszeit, und dasselbe gilt auch v der Schweizer Wirtschaft, wie sie sich besonders im letzt Jahre entwickelt hat. In den meisten Industrien hat sich d Geschäftsgang belebt. Das gilt von der Maschinenindustrie s wohl wie von der Elektrizitätsindustrie, wenn für diese auc nach weitgehender Durchführung der Elektrifizierung d Bundesbahnen, die Bestellungen von dieser Seite ze weite nachgelassen haben. Vorteilhaft war für die g nannten Industriezweige die deutsche Konjunktur, welc die deutsche Produktion mehr auf den Innenmarkt a gelenkt hat. Die Uhrenindustrie hat guten Umsatz u gesteigerte Ausfuhr. Die Textilindustrie und insbesonde die Seidenindustrie zog Vorteil aus den Steigerung der französischen und der italienischen Währung, die den Ko kurrenzdruck aus diesen Ländern milderte. Die Kunstsei marschiert auch in der Schweiz. Das langjährige Schmerzen kind, die Stickereiindustrie, hatte wieder mehr Atem. D chemische Industrie vermochte ihre Ausfuhr zu heben, gleich gilt von so wichtigen Zweigen der Lebensmittelindustrie w Schokoladen-, Kondensmilch- und Käsefabrikation. Nicht z letzt aber kam der Wirtschaft und dem Arbeitsmarkte die vo Wiederbelebung der „Hotelerie", der Fremdenindustrie zugu ebenfalls begünstigt durch die Konjunktur in Deutschland u durch die Veränderungen der Währungslage gegenüber Fran reich und Italien.

III.

Unter den Ländern der zweiten Gruppe, denjenigen, c nach weitgehender Entwertung zum Goldkurs ihrer Währung zurückgelangt sind, zeigt Norwegen die größten zahlemäßigen Veränderungen. Die norwegische Krone war im J 1924 auf 52,2 % ihres Goldkurses gesunken. Sie stieg dann raschen Sprüngen bis zum Ende des Jahres 1926 auf 94,3 des Goldkurses, den sie im Laufe des Jahres 1927 annäher erreicht hat. Der Arbeitsmarkt hat, auch wenn man den dur das Klima und die Wirtschaftsstruktur des Landes bedingt erheblichen Saisonschwankungen Rechnung trägt, von dies raschen Aufwertung Beeinträchtigungen erfahren, die noch ni annähernd wieder behoben sind. Hatte in den Jahren 1923 u 1924 sowie in der ersten Jahreshälfte 1925 der Prozentsatz c Arbeitslosen unter den Gewerkschaftsmitgliedern etwa 15 den Wintermonaten und 7 bis 8 in den Sommermonaten b tragen, so trat in der zweiten Jahreshälfte 1925 eine deutlic Steigerung ein auf rund 10 % im August 1925, 16 im Oktob 26 zu Jahresende. Während des ganzen Jahres 1926 sank c Prozentsatz der Arbeitslosen nicht unter 22 % (Juni) und um e Jahreswende 1926/27 lag er bei 30 %, überschritt im Febru 1927 31 %, sank dann zögernd auf 28,2 im März, 27,4 im Apl 25,8 im Mai, 22,5 im Juni, 20,9 im Juli, 20,6 im August, 20,2 n September, 20,1 im Oktober, um im November wieder f 25,5 %, d. h. ein halbes Prozent mehr als im Vorjahr, zu st gen. Die Depression erstreckt sich, mit wenig Ausnahmen, f das Gesamtfeld des gewerblichen Lebens. Es scheint, daß e noch nicht alsbald verschwinden wird, zumal die Anpassung c Preisrelationen an den veränderten Kursstand der Währu noch nicht erreicht ist.

Die Entwicklung in Dänemark war derjenigen in N wegen ziemlich ähnlich, wenn es auch den Anschein hat, s ob sie bereits ein Stück weiter vorangeschritten ist.

Die dänische Krone hatte im August 1924 nur mehr 60,6 ihres Goldkurses. Sie stieg in der Folgezeit, teilweise wa scheinlich von der Spekulation über das dem Aufwertungsp der Regierung entsprechende Zeitmaß hinausgetragen, sprun-

eise an und erreichte noch im Jahre 1926 die Goldparität. Der änische Arbeitsmarkt zeigte deutlich die Einflüsse dieser Entcklung, die vielleicht zeitweise durch Randwirkungen des beitskampfes in England noch verschärft worden sind. Hat r dänische Arbeitsmarkt, auf dem sehr starke Saisonschwanngen die Regel bilden, in den Jahren 1923 und 1924 und in r ersten Jahreshälfte 1925 eine Arbeitslosigkeit unter den itgliedern der Arbeiterfachverbände von im Winter bis zu , im Sommer 5 bis 6 %, so stieg dieser Prozentsatz in der veiten Jahreshälfte 1925 steil an, und zwar bis zu 31,7 % zu hresende. Er sank zwar bis Mai 1926 auf 15,6, begann dann aber, im Zusammenhang mit den Ereignissen in England, wieder zu steigen, und lag, als zu Jahresende 1926 die Goldparität der Währung erreicht war, bei 32,2 % (!). Um die Jahresmitte lag er noch über 17 %, ging zum August auf 16,3, zum September auf 16,1 % zurück und stellte sich im November mit 21,6 % ein wenig günstiger als um die entsprechende Zeit des Vorjahres. Darf man danach die Depression in Dänemark zwar noch nicht als überwunden ansehen, so sind Anzeichen einer Besserung doch zu beobachten. Die Konjunktur in Deutschland und die Wirtschaftserholung in England dürften dabei mitgesprochen haben. (Schluß folgt.)

# Zum preußischen Staatshaushalt 1928.

Von Dr. Richard Wellmann, Berlin.

Die öffentliche Kritik sehr beachtenswerter Stellen ist bei etrachtung des Reichshaushalts vielfach zu dem Ergebnis gengt, daß es im Interesse der Aufrechterhaltung des Gleichewichts des Reichshaushalts gelingen müsse, die laufenden usgaben, insbesondere die Überweisungen an die änder abzubauen; die jetzige Gestaltung des inanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Geeinden mit dem System prozentualer Anteile von Ländern id Gemeinden an wichtigsten Reichseinkünften führe dazu, e Länder und Gemeinden von dem Druck einer sparsamen erausgabung zu befreien. Aber ultra posse nemo obligatur. s besteht die Tatsache, daß die Haushalte der Länder seit estigung der Währung mit Ausnahme des auf besonderen Urchen beruhenden Haushaltsergebnisses des Jahres 1924 ebenlls keine besonders günstigen Abschlußergebnisse gehabt ben. Haben die Länder wirklich verschwenderisch gewirthaftet? Ist dies nicht der Fall, so kann eine Herabsetzung r Reichssteuerüberweisungen bei dem heutigen verfassungschtlichen Zustand eine Lösung der Schwierigkeiten nicht deuten. Es verschiebt nur das Problem des Gleichgewichts r Haushalte der öffentlichen Hand, es ändert nur die Lastenfbringung innerhalb der öffentlichen Hand. Werden lediglich e Reichssteuerüberweisungen an die Länder herabgesetzt, so üssen alsdann, um die Aufgaben der öffentlichen Hand erllen zu können, die Landessteuern angezogen und die Tarife r Betriebsverwaltungen der öffentlichen Hand erhöht werden, ne tatsächliche Entlastung der Wirtschaft und der Bevölkeng wird auf diesem Wege nicht erreicht. Denn man war sich reits bei Aufstellung des Sachverständigenplans klar darber, daß in allen diesen Fragen das gesamte deutsche fentliche Finanzwesen als eine Einheit betrachtet werden üsse und die Aufrechterhaltung einer gesunden finanziellen ge der gesamten öffentlichen Hand für die deutsche wirthaftliche Erholung von ausschlaggebender Bedeutung sei.

Für die Beurteilung der Wirtschaft der Länder ist der aushalt Preußens von besonderer Bedeutung. Es umfaßt als ößtes deutsches Land drei Fünftel des gesamten Reichsbiets mit einer Bevölkerung von rd. 38 Millionen Einwohnern.

Die in der Gegenwart ständig zunehmenden Schwierigiten der Bewirtschaftung des Preußischen Haushalts werden st verständlich, wenn man sich die finanzgeschichtche Entwicklung der vorhergehenden Jahrehnte vergegenwärtigt. Als infolge der Gründung des orddeutschen Bundes und des Reichs mit der Post- und legraphenverwaltung auch die wesentlichen indirekten euern auf das Reich übergingen, erfuhren die Länder auf r Ausgabenseite eine erhebliche Entlastung durch den Überang der Militärlasten auf das Reich, sie konnten ihr Schwerwicht auf die Förderung der bisher vernachlässigten kulturllen und wirtschaftlichen Interessen verlegen. Diese Hand Hand mit dem Aufblühen der Wirtschaft gehende Förderung nnte in Preußen in um so beschleunigterem Maße erfolgen, s die Einnahmen sich dadurch günstig gestalteten, daß einerits die Eisenbahnen, andererseits nach der Miquelschen euerreform die Steuern steigende Erträgnisse lieferten. Den sächlichen Zusammenhang zwischen der Steigerung der senbahnüberschüsse insbesondere und der Steigerung der laatsausgaben für die Bildung und Wohlfahrt der Bürger wie für die Förderung der Wirtschaft ergibt sich aus folnder Gegenüberstellung:

| | 1880 | 1890 | 1900 | 1913 |
|---|---|---|---|---|
| Gesamtzuschußbedarf der Staatshoheitsverwaltungen | 445 | 573 | 823 | 885 |
| Kultusverwaltung | 53 | 98 | 156 | 287 |
| Landwirtschaftsverwaltung | 6 | 10 | 27 | 43 |
| Handelsverwaltung | 1 | 3 | 7 | 16 |
| Bevölkerungszahl | 27 | 29 | 31 | 41 |
| Eisenbahnüberschüsse nach Abzug des gesamten Zuschußbedarfs der Staatsschuld | 13 | 34 | 127 | 110 |

Die Eisenbahnüberschüsse deckten sonach im letzten Vorkriegsjahr nicht nur den Zuschuß der gesamten Staatsschuld einschließlich der Eisenbahnschuld, sondern auch den Zuschußbedarf der Handels- und Landwirtschaftlichen Verwaltung und mehr als ein Sechstel der Kultusverwaltung, obwohl noch ein Ausgleichsfonds von 91 Mill. RM. zurückgelegt werden kann. Die Nettoüberschüsse der Eisenbahnen und der Einkommen- und Ergänzungssteuer zusammen deckten zwei Drittel des Gesamtzuschußbedarfs aller Hoheitsverwaltungen, trotzdem allein der Zuschußbedarf der Handels-, Landwirtschaftlichen und Kultusverwaltung sich in den bisherigen 30 Jahren versechsfacht hatte.

Mit dem Ausgang des Weltkrieges verlor Preußen nicht nur einen Teil blühender Provinzen mit großem Staatsbesitz und damit einen nicht unerheblichen Teil seiner bisherigen Steuerkraft, sondern mußte zur Ermöglichung der Erfüllung der Reparationen seinen Eisenbahnbestand dem Reiche überlassen. Es überantwortete damit nicht nur seinen wertvollsten, viele Milliarden Mark ausmachenden Vermögensbestandteil dem Reiche, sondern opferte zugleich zur Erfüllung der Reparationen auch für die Zukunft diejenige laufende Einnahmequelle, die bisher einen erheblichen Teil des Gesamtzuschußbedarfs der Hoheitsverwaltungen gedeckt hatte. Die Steuereinnahmen wurden mithin fast der alleinige Grundpfeiler für die Deckung des Staatsbedarfs. Gleichzeitig ging die Einkommen- und Ergänzungssteuer auf das Reich über, das Land wurde statt dessen auf die Steuerüberweisungen des Reichs verwiesen. Es war nur eine natürliche Folge dieser Entwicklung, wenn fortan der Schwerpunkt der Deckung des Zuschußbedarfs der Staatshoheitsverwaltungen auf den Reichssteuerüberweisungen lag.

Die Veränderung seiner Einnahmequellen brachte dem Lande keine nennenswerte Entlastung auf der Ausgabeseite, wie es seinerzeit bei der Reichsgründung der Fall gewesen war. Das Land mußte nicht nur fast den gesamten bisherigen Aufgabenkreis weiter erfüllen, sondern erfuhr eine bedeutsame Steigerung seiner Lasten, es mußte den Aufbau der Polizei zum wesentlichen Teile übernehmen, der infolge der Verringerung des Heeres notwendig geworden war, und andererseits den Gemeinden infolge ihrer bedrängten Finanzlage einen erheblichen Teil der bisherigen persönlichen Volksschullasten abnehmen. Allein hierdurch erhöhte sich der Staatszuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen um mehrere 100 Mill. RM.

Bei der Beurteilung der gesamten öffentlichen Finanzlage darf die Tatsache nicht übersehen werden, daß der Schwerpunkt der Verwaltung bei dem Lande Preußen verblieben ist. Während das Reich einen Unterbau von Lokalbehörden — abgesehen von den Versorgungsämtern — im wesentlichen nur in seinen Finanzbehörden besitzt, hat Preußen zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ein großes Netz von Mittel- und Unterbehörden zu unterhalten. Neben der Allgemeinen Verwaltung, den Oberpräsidien und Regierungen, müssen Katasterverwal-

tung, Kreiskassenverwaltung, Hochbauverwaltung, Bergaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsbehörden, Eichverwaltung, Justizverwaltung, Polizei und Landjägerei, landrätliche Behörden, Landeskulturbehörden, Veterinärverwaltung, Fischereiverwaltung, Wasserwirtschaftliche Verwaltung, Wissenschafts-, Kunst- und Unterrichtsverwaltung, Wohlfahrtsverwaltung u. a. m., ganz abgesehen von den nicht unerheblichen Betriebsverwaltungen als preußische Behörden, fortbestehen. Diese Behörden mußten im wesentlichen auch dann beibehalten werden, wenn die Zentralleitung nicht bei Preußen, sondern bei dem Reiche läge. Vergegenwärtigt man sich, welches Beamtenpersonal allein Polizei und Rechtspflege erfordern, wie groß die Zahl der Hochschulen, Anstalten und sonstigen Schulen ist, die der Wissenschafts- und Schulverwaltung unterstehen, so wird man verstehen, warum trotz größter Einschränkung die Zahl der preußischen Staatsbediensteten erheblich größer geblieben ist als die des Reiches, wenn die Wehrmacht außer Betracht bleibt. Eine Staatsverwaltung, die sich aus zahlreichen Verwaltungszweigen mit einem großen Netz von Mittel- und Lokalbehörden zusammensetzt, muß aber naturgemäß kostspieliger arbeiten, als wie es der Fall wäre, wenn es der Charakter der Aufgaben zuließe, ihre Erfüllung durch wenige große Behörden erfüllen zu lassen. Sind die persönlichen Lasten einschließlich der Pensionslasten sowie die sächlichen Ausgaben dadurch schon an sich ganz erheblich höhere, so muß die Belastung sich noch um so stärker auswirken, wenn der Lebenshaltungsindex im ständigen Steigen begriffen ist und daher Gehälter, Löhne, Mieten, Bauunterhaltungskosten u. a. m. ständig anziehen.

Wie war nun die Entwicklung des Preußischen Staatshaushalts seit Festigung der Währung? Das erste Jahr ließ die aus der gespannten Lage sich ergebenden Schwierigkeiten nicht hervortreten. Da zur Sicherung der Währungsbefestigung die Steuereinnahmen für die damalige Zeit außergewöhnlich stark angespannt und die Ausgaben weit unter ein erträgliches Maß gedrosselt waren, schloß 1924 mit einem wesentlichen Überschuß ab. In den folgenden Jahren stiegen aber die Ausgaben. Die durch die Unterlassung der früheren Jahre entstandenen Schäden mußten im Interesse der Erhaltung der Substanz beseitigt werden. Der Aufbau der Polizei, notwendige Ausgaben für Kulturzwecke und für in den Vorjahren zurückgestellte wertschaffende Arbeiten auf dem Gebiete der Handels- und Landwirtschaftlichen Verwaltung in Verbindung mit der Steigerung des allgemeinen Preisniveaus waren die Ursachen ständiger Ausgabenvermehrung. Die Rechnungen der Jahre 1925 und 1926 schlossen daher mit Fehlbeträgen ab, die aus den Überschüssen 1924 gedeckt wurden. Infolge der Befreiung von den Lasten der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge, die allerdings schon im letzten Jahre nur durch Einstellung von Vermögensbeständen als Einnahmen hatten aufgebracht werden können sowie durch Verweisung einer Reihe Ausgaben für werbende Zwecke auf den Anleiheetat ist zwar im Haushaltsplan 1927 die Gesamtsumme der Ausgaben nicht unbedeutend herabgesetzt. Dieser Senkung muß jedoch ein Erfolg für die Dauer versagt sein, da die im Dezember 1927 im Anschluß an das Vorgehen des Reiches durchgeführte Beamtenbesoldungserhöhung allein künftig einen jährlichen Mehraufwand von über 200 Mill. RM. erfordert, außerdem für 1928 noch eine Reihe zwangsläufiger Mehrausgaben hinzutreten, die sich, abgesehen von der weiteren allgemeinen Preissteigerung, aus Erhöhung der Volksschulkinderzahl, der Kosten der gesetzlichen Fürsorgeerziehung, der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld u. a. m. ergeben. Der Haushalt 1927 befindet sich im Gleichgewicht, der Haushaltsentwurf 1928 schließt mit einem Fehlbetrag von 73 Mill. RM. ab. Legt man die Rechnungen 1924 bis 1926 und die Hauhaltspläne 1927 und 1928 zugrunde, so ergibt sich folgendes Bild:

| Rechnungsjahr | | Einnahmen | | | | Ausgaben | | | | Überschuß | Zuschuß |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Steuern und Abgaben | Betriebseinnahmen | Sonstige Verwaltungseinnahmen | Insgesamt | Dauernde Ausgaben | Einmalige Ausgaben | Außerplanmäßige Ausgaben | Insgesamt | | |
| | | in Milliarden RM | | | | | | | | | |
| 1924 | nach der Rechnung | 2,5 | 0,2 | 0,7 | 3,4 | 2,8 | 0,2 | 0,1 | 3 1 | 0,3 | — |
| 1925 | | 2.6 | 0,2 | 0,8 | 3,6 | 2,9 | 0 4 | 0,4 | 3,7 | — | 0 1 |
| 1926 | | 2,8 | 0,2 | 1,0 | 4,0 | 3.1 | 0,7 | 0,2 | 4,0 | — | — |
| 1927 | nach d. Haushalt | 2.9 | 0 2 | 0,5 | 3.6 | 3,3 | 0 3 | — | 3 6 | — | — |
| 1928 | | 3,2 | 0,2 | 0,6 | 4,0 | 3,8 | 0,3 | — | 4.1 | — | 0,1 |

Wie sich die Steuern und Abgaben auf Reichsüberweisungs- und Preußische Steuern verteilen und inwieweit sie nach Abzug der durchlaufenden Posten zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates dienen, zeigt nachstehende Übersicht:

| Rechnungsjahr | Reichsüberweisungssteuern | davon zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates | Preußische Steuern | davon zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates | Insgesamt | davon zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Milliarden RM | | | | | |
| 1924 | 1,6 | 0 8 | 0 9 | 0,5 | 2,5 | 1,3 |
| 1925 | 1.5 | 0,7 | 1,1 | 0,6 | 2.6 | 1,3 |
| 1926 | 1.5 | 0,7 | 1 3 | 0,6 | 2,8 | 1,3 |
| 1927 | 1,7 | 0,8 | 1,2 | 0,5 | 2,9 | 1.3 |
| 1928 | 1,9 | 0,8 | 1,3 | 0,6 | 3,2 | 1,4 |

Man ersieht aus diesen Aufstellungen, in welchem erheblichen Umfange das Land Preußen auf die Überweisungssteuer angewiesen ist. Eine Verschiebung des Verhältnisses zwische Überweisungen und Landessteuern durch stärkere Ausschöpfung der letzteren ist für jeden Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse als ausgeschlossen zu betrachten, ganz abgesehen von den stärkeren Bindungen, die über die gegenwärtige Gesetzgebung hinaus das Reichssteuervereinheitlichungsgesetz den Ländern auferlegen wird. Die beiden großen Landessteuern, die Hauszinssteuer und die Grund vermögenssteuer, werden in ihrer gegenwärtigen Belastun von der Wirtschaft bereits als kaum erträglich empfunden, d Erträge der übrigen für das Land erhobenen Steuern, de Stempelsteuer, Wandergewerbesteuer, Preußischen Erbschaftssteuer, sind von verhältnismäßig so geringem Umfange, da sie für das Problem der Senkung der Reichsüberweisungssteuern ausscheiden. Auch eine Erhöhung der Betriebs- ur Verwaltungseinnahmen wird kaum in Rechnung gestellt werde können. Die Betriebseinnahmen sind in den letzten Jahren ihrer Gesamtsumme ziemlich gleich geblieben. Den Hauptposten hierin bildet gegenwärtig der Ertrag der Forsten. Wei Preußen auch noch 2,4 Millionen ha Forsten besitzt, so blei andererseits doch zu berücksichtigen, daß ein Raubbau in d Forsten schwere Schädigungen der Landeskultur nach si ziehen würde, und daß die Hauptfaktoren für die Größe d Ertrags der Forsten, die Gestaltung der Holzpreise und d Löhne nicht durch einfache Verwaltungsakte zugunsten d Staates abgeändert werden können. Die Domäneneinkünfte leiden unter der herrschenden Agrarkrise. Bei den Verwaltungseinnahmen spielen die Gerichtsgebühren eine erhebliche Rolle, diese sind aber zum überwiegenden Teil von der reichsgesetzlichen Festsetzung abhängig, sie sind vom Reich vor kurzem herabgesetzt worden, weil ihre bisherige Höhe die Wirtschaft zu drückend war.

Bei der Würdigung der Ausgaben muß zunächst berücksichtigt werden, daß 1,8 Milliarden RM. nur durchlaufende Posten sind, die aus der Hauszinssteuer und den Reichsüberweisungssteuern an die Gemeinden und ferner aus der Hauszinssteuer unmittelbar an die Wirtschaft zur Förderung der Bautätigkeit weitergeleitet werden müssen. Von dem verbleibenden Betrag entfallen infolge der dargestellten besonderen Organisationslage der Preußischen Verwaltung 0,83 Milliarden auf persönliche Ausgaben für Gehälter us., 0,23 Milliarden auf Pensions- und ähnliche Lasten, 0,22 Milliarden auf reine sächliche Verwaltungsausgaben. An dem Rest der Gesamtausgabensumme, der den sonstigen sächlichen Ausgaben, also den Ausgaben dient, die sich aus der Erfüllung der besonderen Aufgaben der betreffenden Verwaltung ergeben, sind zu mehr als drei Viertel allein schon die Betriebskosten der Domänen, Forsten und Gestütverwaltung, die Beiträge an die Landesschulkasse zur Bezahlung der Gehälter der 110 000 Volksschullehrer, die Leistungen an die Kirche und die Ausgaben der Staatsschuld beteiligt. Wir sehen also, ein wie geringer Spielraum der Ausgabenansätze für die Etatsgestaltung überhaupt übrigbleibt. Die Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht durch Reichsgesetz angeordnet war, ist bereits seit Jahren abgelehnt worden. Auch die einmaligen Ausgaben sind ebenso wie im Reiche in Preußen seit 27 gegenüber den beiden Vorjahren erheblich herabgesetzt. Ein volles Fünftel dieser Ausgaben muß zur Beseitigung der Not der Junglehrer und zur Versorgung ausscheidender Polizeibeamter verwendet werden, für Bauten, Meliorationen, Landgewinnungsarbeiten sind durch den Etat nur 64 Millionen M.

bei einem Gesamtbetrag der dauernden Ausgaben von 2,1 Milliarden nach Abzug der durchlaufenden Posten zur Verfügung gestellt.

Aus allen diesen Betrachtungen ergibt sich, daß der Etat außerordentlich knapp bemessen ist, haben doch sogar die sachlichen Verwaltungsausgaben von einem Anteilssatz von 3,3 % im letzten Vorkriegsjahre auf 10,7 % der Gesamtsumme der dauernden Ausgaben gedrosselt werden müssen.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man auf Grund des Nettoetats prüft, in welchem Umfange die Wirtschaft in den verschiedenen Jahren von der Ausgabenwirtschaft des Staates in Anspruch genommen ist, wenn man also die Ausgabenwirtschaft des Staates in der finanzwirtschaftlich bedeutsamsten Form des Zuschußbedarfs der einzelnen Verwaltungen darstellt. Alsdann ergibt sich für die Jahre 1925 bis 1928 folgendes Gesamtbild:

| | Reinerträge Überschuß | Verwaltungsausgaben Zuschuß | Abschluß Fehlbetrag |
|---|---|---|---|
| Rechnung 1925 . . . . . | 1366,6 | 1488,2 | 121,6 |
| „ 1926 . . . . . | 1473,4 | 1493,7 | 20,3 |
| Haushaltsplan 1927 . . . | 1388,5 | 1388,5 | — |
| Entwurf des Haushaltsplans 1928 . . . . . | 1524,5 | 1598,2 | 73,7 |

Es zeigt sich hiernach, in welchem starken Maße das Bestreben bestand, trotz der oben dargelegten Ausgabesteigerungen den Zuschußbetrag niedrig zu halten. Die Steigerung des Nettobetrages für 1928 beruht lediglich darauf, daß im Haushaltsplan bereits die Beamtenbesoldungserhöhung eingearbeitet ist, auch eine Erhöhung des Nettobedarfs daher unvermeidlich war. Ordnet man den Zuschußbedarf nach Zweckausgaben, so ergibt sich folgendes Bild für 1928:

An erster Stelle steht das Bildungswesen, wenn man darunter in Übereinstimmung mit dem Statistischen Reichsamt die Ausgaben für Wissenschaft, Kunst, Kirche, Volks- und Fortbildungsschulwesen, höhere und mittlere Schulen, Fach- und sonstige Schulen rechnet. Dem Zuschußbedarf des Ministeriums für Wissenschaft von 677 Millionen müssen alsdann noch u. a. hinzugerechnet werden der Zuschuß des gewerblichen Unterrichtswesens mit 30,2 Millionen, der Zuschuß der Landwirtschaftlichen Wissenschaft, Forschung und Unterrichts mit 12,3 Millionen, der Zuschuß der Forstlichen Lehranstalten, der Bergakademie Clausthal und der Archive von insgesamt 3,6 Millionen. Sonach ergibt sich für das Bildungswesen ein Gesamtzuschuß von 723 Millionen RM., der sich noch um einen nicht unerheblichen Teil der Pensionslasten erhöht, die in dem im Haushalt des Finanzministeriums ausgebrachten Sammelposten für Pensionen mitenthalten sind. Mithin entfällt fast die Hälfte des Gesamtzuschußbedarfs der Hoheitsverwaltungen von 1598 Millionen RM. auf das Bildungswesen. Die Staats- und Rechtssicherheit (Polizei und Rechtspflege) erfordert einen Zuschuß von zusammen 383 Millionen. Hiernach verbleibt für die sämtlichen übrigen Zweckgebiete, also für das Wohlfahrtswesen, die Allgemeine Verwaltung, Wirtschaft und Verkehr sowie das Finanzwesen ein Zuschußbedarf von rd. 450 Millionen RM.

Die Aufwendungen des Staates für Bildung, Wohlfahrt und Wirtschaft können in einer Zeit, in der bei steigenden Reparationslasten zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des Volkes das äußerste Maß an intensiver Betätigung auf geistigem und wirtschaftlichem Gebiet geleistet und in der bei den ständig fortschreitenden Errungenschaften der Technik und Forschung im Interesse der Konkurrenzfähigkeit des deutschen Volkes auf dem Weltmarkt der größte Nachdruck auf eine qualitativ hochstehende Ausbildung des Nachwuchses gelegt werden muß, im eigensten Interesse der Volkswirtschaft nur mit größter Vorsicht und allmählich herabgemindert werden. Andererseits ergibt sich aus den vorstehenden Aufstellungen, daß die Rechnungen 1925 und 1926 mit Fehlbeträgen abgeschlossen haben; soweit sich übersehen läßt, wird auch die Rechnung 1927 mit einem, wenn auch an sich geringen Fehlbetrage abschließen. Dem in dem dem Landtage vorliegenden Entwurf für 1928 ausgewiesenen Fehlbetrage wird bei der endgültigen Verabschiedung des Etats nur durch Einstellung des Restes des Überschusses aus dem Jahre 1924 unter rücksichtsloser weiterer Drosselung im Ausgabeposten begegnet werden können. Nun haben zwar in der preußischen Finanzgeschichte zu allen Zeiten Überschuß- und Defizitjahre miteinander abgewechselt. Aber wenn man erwägt, daß die gegenwärtigen Fehlbeträge nicht in ungünstigen Schwankungen der Konjunktur, die sich erfahrungsgemäß stets wieder ausgleichen, ihre Ursache haben, daß im Gegenteil die Steuerschätzungen für das kommende Jahr die bisherigen Erträge übersteigen, so muß man doch zugeben, daß die gegenwärtige Finanzdecke Preußens, soweit die etatsmäßigen Ausgaben in Frage kommen, recht schmal geworden ist. Verstärkt wird diese Sorge noch durch die Gestaltung des preußischen Anleiheetats, wie er sich aus der Gegenüberstellung der Anleiheeinnahmen und Anleiheausgaben seit Festigung der Währung ergibt. Bis Ende September 1927 waren für 358 Millionen RM. Anleiheausgaben geleistet, an denen die Domänenverwaltung für Bodenverbesserungen, Landgewinnung u. a. mit 20 Millionen, die Landwirtschaft für Hochwasserschutz, Siedelungen, Meliorationen und Moorkultur mit 65 Millionen, der gemeinschaftlich mit dem Reich betriebene Bau des Mittellandkanals mit 10 Millionen, die Handelsverwaltung für den Ausbau der Elektrizitätswerke mit 46 Millionen, für den Ausbau von Häfen mit 48 Millionen, die Bergverwaltung für Verbesserungen im Bergbau mit 44 Millionen, Industriekredite mit 20 Millionen, die Volkswohlfahrt für wertschaffende Erwerbslosenfürsorge mit 63 Millionen und die Förderung des Genossenschaftswesens mit 40 Millionen beteiligt sind. Der Zweck der Verwendung zeigt, daß auch auf diesem Gebiete in jeder Hinsicht wirtschaftlich verfahren worden ist. Diese Ausgaben waren durch entsprechende Anleiheeinnahmen bis auf einen Betrag von 13 Millionen abgedeckt. Am Schlusse des Haushaltsjahres wird jedoch durch die inzwischen unvermeidlich gewesenen weiteren Ausgaben für Anleihezwecke sich der Anleiheetat mit etwa 100 Millionen RM. im Vorschuß befinden, für den Mittel aus dem ordentlichen Etat nicht zur Verfügung gestellt werden können. An sich wäre es unbedenklich, vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt aus bei der Vermögenslage des Preußischen Staates weitere Anleihen aufzunehmen, da einem Milliardenwerte umfassenden Staatsbesitz nur eine Staatsschuld von 334 Millionen RM. gegenübersteht. Die Schwierigkeiten, die sich in dieser Hinsicht aus politischen Gründen ergeben haben, sind aber bekannt.

Der Preußische Landtag hat in einer für andere Parlamente vorbildlichen Pflichttreue bisher die staatspolitische Notwendigkeit der Gesundheit der Staatsfinanzen anderen Wünschen vorangestellt. Die preußischen Finanzen sind auch heute noch gesund. Den Prüfstein für die ordnungsmäßige Finanzgebarung bildet die schwebende Schuld, diese ist intakt. Sie ist bisher für Bedürfnisse des ordentlichen Etats nicht in Anspruch genommen. Aber wir sind an der Grenze des Möglichen angelangt. Die Reserven sind zur Deckung der letzten Besoldungserhöhung ausgeschöpft worden. In der nahen Zukunft türmen sich für das gesamte deutsche öffentliche Finanzwesen schwere Wolken auf. Um so dringender wird die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß die gesamten öffentlichen Mittel bei der schmalen Finanzdecke so intensiv wie nur möglich ausgenutzt und mit ihrer vollen Wirkungskraft verwendet werden können. Es ist daher nur im Interesse der gesamten deutschen Volkswirtschaft dringend zu wünschen, daß den Bestrebungen, durch Ausräumung der Reibungen zwischen Reich und Ländern die volle Wirkungskraft der Verwendung der öffentlichen Mittel zu sichern, ein möglichst umfassender und baldiger Erfolg beschieden sein wird.

# Zum Entwurf einer neuen Eisenbahnverkehrsordnung.

Von Dr. E. Hay, Berlin.

Das Reichsverkehrsministerium hatte nach langwieriger Arbeit Anfang dieses Jahres den Entwurf einer neuen Eisenbahnverkehrsordnung fertiggestellt und ihn den wirtschaftlichen Spitzenverbänden zur Begutachtung zugängig gemacht. Die Erhebungen der Wirtschaft sind nunmehr so weit abgeschlossen, daß in diesen Tagen die endgültige Stellungnahme zu dem Entwurf in den dazu berufenen Fachausschüssen und schließlich auch im Ständigen Ausschuß des Reichseisenbahnrats erfolgen kann.

Den Anstoß zur Neufassung des gesamten innerdeutschen Eisenbahnrechts gab die Notwendigkeit, die rechtlichen Bestimmungen für den innerdeutschen Verkehr den veränderten Vorschriften für den internationalen Verkehr anzugleichen. Die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfracht-

verkehr und über den Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr sind bekanntlich im Oktober 1924 in Bern neu vereinbart und im Oktober 1927 ebenfalls in Bern ratifiziert worden. Sie sollen am 1. Oktober 1928 in Kraft treten. Es ist daher im Interesse der Einheitlichkeit dringend erwünscht, daß auch die innerdeutsche Rechtsordnung vom gleichen Zeitpunkt ab ihre neue Gestalt erhält. Abgesehen aber von diesem äußeren Anlaß war eine Revision auch deswegen notwendig, da seit der letzten Fassung von 1909 eine so grundlegende Änderung des gesamten Verkehrswesens, nicht zuletzt durch den Hinzutritt neuer Verkehrsmittel, erfolgt ist, daß die Bestimmungen zum Teil nicht mehr dem Bedürfnis entsprachen. Zwar wird der Ansicht des Reichsverkehrsministeriums, daß die Zeit noch nicht gekommen ist, eine endgültige Einarbeitung der übrigen Verkehrsmittel in die EVO. vorzunehmen, mit Rücksicht auf ihre auch heute noch sehr flüssige Entwicklung sowie im Hinblick auf die Zweifel, die mancherorts in den Bestand der neuen Internationalen Übereinkommen in ihrer jetzigen Form gesetzt werden, zugestimmt werden können. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, durch gesetzliche Festlegung die freie Entwicklung einzuengen. Trotzdem wird nach einer baldigen Vereinheitlichung des gesamten Verkehrsrechts in Parallele zu den Bemühungen um ein einheitliches Zolltarifsystem und eine einheitliche Eisenbahngüterklassifikation gestrebt werden müssen. Der gegenwärtige Entwurf kann daher auch nur insofern für längere Zeit als endgültig angesehen werden, als er diese Fragen nicht umfaßt.

Der Reichsverkehrsminister hat sich bei der Abfassung des Entwurfs mit Recht von dem Gedanken leiten lassen, die Bestimmungen der Internationalen Übereinkommen nur insoweit zu übernehmen, als sie mit Entwicklung und Eigentümlichkeit des deutschen Verkehrs vereinbar sind. Auch hat er sich bemüht, den Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft weitgehendst Rechnung zu tragen, jede Schlechterstellung der Verkehrstreibenden tunlichst zu vermeiden, vielmehr möglichst im ganzen eine Besserstellung anzustreben. Demgemäß sind auch als Vorteile des Entwurfs anzuerkennen, daß er gegenüber der früheren EVO. größtenteils klarer gefaßt ist und durch Zusammenziehung der sachlich zusammengehörigen Bestimmungen einen besseren Überblick bietet. Auch kann die Verdeutschung von fremden Ausdrücken, wie eine Anzahl tatsächlicher Verbesserungen für den Rechtsstand der Verkehrtreibenden, begrüßt werden. Freilich darf aber auch nicht übersehen werden, daß in einzelnen, wenn auch wenigen Punkten, nicht unwesentliche Verschärfungen und Verschlechterungen eintreten sollen.

Für die Beurteilung des Entwurfs durch die Wirtschaft wird ferner folgendes zu beachten sein:

Der Reichsverkehrsminister hat es bei der Neufassung des Entwurfs vermieden, irgendwelche Bestimmungen aufzunehmen, die eine Änderung der allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs notwendig gemacht hätten. Eine solche Änderung wird vielmehr zweckmäßig erst dann vorgenommen werden, wenn die Entwicklung des modernen Verkehrswesens so weit fortgeschritten ist, daß die Einarbeitung der neuen Verkehrsmittel in eine allgemeine Verkehrsrechtsordnung erfolgen kann. Man wird sich demgemäß auch befleißigen, keinerlei Vorschläge zu machen, die über den vom Reichsverkehrsminister gesteckten Rahmen hinausgehen. Ferner ist zu beachten, daß nur die Neufassung des Gesetzestextes selbst zur Zuständigkeit des Reichsverkehrsministeriums gehört. Die Ausführungsbestimmungen, in denen vielfach nicht minder wichtige Vorschriften enthalten sind, werden erst nach endgültiger Verabschiedung des neuen Entwurfs von den Eisenbahnen im Rahmen der Ständigen Tarifkommission und des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bearbeitet werden. Anträge an das Reichsverkehrsministerium können daher nur für den Gesetzestext gestellt werden. Gleichwohl wird es sich im Interesse des sachlichen Zusammenhangs nicht immer vermeiden lassen, bei der Prüfung des Gesetzestextes auch die mit diesem eng zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen ins Auge zu fassen und allenfalls mitzubehandeln. Endlich wird von der Wirtschaft darauf Bedacht genommen werden müssen, sich bei der Prüfung nicht nur auf die Bestimmungen zu beschränken, die im Entwurf neu aufgenommen, geändert oder in Fortfall gekommen sind. Da es sich immerhin um eine endgültige Regelung auf längere Zeit handelt, müssen auch alle sonstigen Wünsche, soweit sie in den letzten Jahren hervorgetreten sind und bis jetzt nicht zur Erfüllung gelangen konnten, bei dieser Gelegenheit miterfaßt werden.

Es würde über den Rahmen dieser Abhandlung erheblich hinausgehen, wollte man auf jeden einzelnen Wunsch und jede einzelne Veränderung des näheren eingehen. Es sollen daher nur die grundlegenden Eingangsbestimmungen sowie einige wichtige Änderungen und Wünsche behandelt werden.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Der § 1, der den Geltungsbereich der EVO. regelt, ist dadurch geändert worden, daß der in dem Artikel 95ff. der Reichsverfassung enthaltene Ausdruck „dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen" übernommen worden ist. Es entsteht hierbei die Frage, ob durch diese neue Fassung auch die Kleinbahnen, soweit sie dem allgemeinen Verkehr dienen, zwangsweise unter diese Ordnung fallen sollen. Hierüber haben schon in früherer Zeit sehr umfangreiche Erwägungen stattgefunden. Tatsache ist, daß schon heute eine große Anzahl von Kleinbahnen aus freien Stücken die Bestimmungen der EVO. für und gegen sich gelten lassen. Es scheint aber auch heute zweckmäßig, einen Zwang in dieser Richtung nicht auszuüben, sondern die fakultative Übernahme der Bestimmungen beizubehalten. Ferner haben lange innerhalb der beteiligten Verwaltungen umfangreiche Erwägungen geschwebt, ob man durch eine allgemeine Bestimmung die übrigen Verkehrsmittel in die EVO. einbegreifen soll. Wie bereits oben angedeutet, hat man sich jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt aus wohlerwogenen Gründen nicht dazu entschließen können, ist vielmehr nur dahin abgekommen, dem § 2 als Absatz 7 eine allgemein gehaltene Zusatzbestimmung zu geben, wonach die Beförderungsbedingungen für Kleinbahn-, Kraftwagen-, Schiffs- oder Luftstrecken der Eigenart des Verkehrsmittels entsprechend festgesetzt werden können, wenn die Tarife der Eisenbahn Strecken dieser Verkehrsmittel mit einbeziehen. Die Haftung für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes ist jedoch zwangsweise, mit Ausnahme der Luftstrecken, den Bestimmungen dieser Ordnung unterworfen.

Von verschiedenen Seiten ist ferner angeregt worden, den § 1 durch eine allgemeine Bestimmung einen Zusatz zu geben, wonach die EVO. auf den Verkehr mit den Privatgleisanschlüssen Geltung haben soll. Eine Ausdehnung der Bestimmungen der EVO. auf den Verkehr mit Privatgleisanschlüssen kann aber doch wohl nur im Verkehr vom und bis zum Übergangspunkt verstanden werden, nicht aber im inneren Privatbetrieb des Anschlusses selbst. Derartige Bestimmungen, die eine solche an sich wünschenswerte Ausdehnung herbeiführen sollen, können dabei wohl nicht in dem allgemeinen § 1, sondern bei der Behandlung des „Abschlusses des Frachtvertrags" (§ 61) und der „Einlösung des Frachtbriefs, Ablieferung" (§ 75) behandelt werden.

Die im Internationalen Übereinkommen besonders gegebene Definition des Begriffs „höhere Gewalt" ist mit Recht mit Rücksicht auf die im deutschen Recht durch das Reichsgericht gegebene eindeutige Begriffsbestimmung nicht in den § 3 übernommen worden.

Von verschiedenen Seiten ist weiter bemängelt worden, daß die erst nach dem Kriege eingeführte Möglichkeit, die für Tariferhöhungen vorgesehene Veröffentlichungsfrist mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers abzukürzen, nunmehr in dem neuen Entwurf endgültig verankert werden soll (§ 6, [4]). Dies bedeute eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der auch hier zu erstrebenden Vorkriegszustand. Nach eingehender Prüfung muß man jedoch zu der Ansicht kommen, daß es sehr wohl auch im Interesse der Wirtschaft liegen kann, daß für Tariferhöhungen die lange Frist von zwei Monaten abgekürzt wird. Als Tariferhöhung in diesem Sinne gilt nämlich auch die Aufhebung eines Ausnahmetarifs. Es können leicht Fälle vorkommen, in denen die Wirtschaft ein lebhaftes Interesse daran hat, daß ein wirtschaftsschädigender Durchfuhr- oder sonstiger Ausnahmetarif möglichst sofort wieder beseitigt wird. Auch legen die Privatbahnen ihrerseits großen Wert auf die Beibehaltung der Abkürzungsmöglichkeit.

Im § 8 ist neuerdings, ohne die Pflicht zur Annahme von fremden Zahlungsmitteln besonders auszusprechen, erweiternd bestimmt worden, daß die Eisenbahnen die Umrechnungskurse der fremden Währungen durch Schalteraushang bekanntzugeben haben. Es wird aber großer Wert darauf gelegt, daß ebenso wie früher festgelegt wird, daß die Eisenbahnen, wo das Bedürfnis besteht, die in den Nachbarländern gesetzlichen Kurs besitzenden Zahlungsmittel anzunehmen haben.

Zu den wichtigeren sachlichen Bestimmungen im einzelnen sind folgende Bemerkungen zu machen:

## II. Personen- und Gepäckverkehr.

§ 17. Nach längerer Überlegung ist man zu der Ansicht gelangt, daß für die jetzt noch geübte Führung von Frauenabteilen in jedem Zuge in der heutigen Zeit ein allgemeines Bedürfnis nicht mehr besteht. Erfahrungsgemäß fahren diese Abteile meist in unzureichender Besetzung, während sie dem allgemeinen Verkehr vorenthalten werden. Man kam daher zu dem Entschluß, vorzuschlagen, die Führung von Frauenabteilen überhaupt zu streichen.

§ 18. Als besonderer Vorteil ist vom Reichsverkehrsministerium hervorgehoben worden, daß dem Reisenden nach dem neuen Entwurf ein Rechtsanspruch auf Beförderung in der nächsthöheren Wagenklasse gewährt wird, wenn er in der seinem Fahrausweis entsprechenden Klasse keinen Platz findet. Im Internationalen Übereinkommen ist diese Frage nicht behandelt. Diese Bestimmung wird aber erfahrungsgemäß zu Unzuträglichkeiten führen. Schon jetzt, wo ein solcher Rechtsanspruch nicht gegeben ist, kommt es nicht selten vor, daß die Abteile der höheren Wagenklassen mit Reisenden niederer Wagenklassen überfüllt sind. Dadurch werden aber die ersteren, die einen verhältnismäßig hohen Fahrpreis entrichtet haben, etwa, um während der Fahrt noch arbeiten zu können usw., erheblich benachteiligt. Auch kommt es vor, daß Reisende ihre Klasse durch dort untergebrachte Reisende der nächstniedrigen Klasse voll besetzt finden und Schwierigkeiten haben, den von ihnen zu beanspruchenden Platz zu erlangen. Die neue Bestimmung sollte deshalb dahin abgeändert werden, daß den Reisenden unter den genannten Voraussetzungen „vorübergehend ein Platz in der nächsthöheren Klasse angewiesen werden kann, falls dort die vorgesehenen Plätze nicht besetzt sind und solange der Platz nicht von einem Reisenden mit dem entsprechenden Fahrausweis beansprucht wird".

§ 19. Die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Erstattung des Fahrpreises für nicht oder nur teilweise benutzte Fahrausweise wird zu begrüßen sein.

§ 30. Ebenso bietet die erweiterte Umschreibung des Begriffs „Reisegepäck" als solche Gegenstände, die „ordnungsgemäß zur Reise hergerichtet, insbesondere sicher und dauerhaft verpackt sind", für die Verkehrtreibenden gewisse Vorteile.

§ 42. Es wird sehr bedauert, daß in den Bestimmungen über die Beförderung von Expreßgut keine Vorschriften über die Unanbringlichkeit, nachträgliche Verfügung, Haftpflicht für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung, Interessenangabe usw. eingearbeitet worden sind, ähnlich wie es im Güterverkehr der EVO. schon der Fall ist. Es wäre erwünscht, wenn dies noch nachgeholt werden könnte.

## III. Beförderung von Gütern.

In den Bestimmungen über den Güterverkehr liegt der Schwerpunkt des Interesses der Wirtschaft an dem neuen Entwurf. Zunächst ist es zu begrüßen, daß im deutschen Entwurf die im Internationalen Übereinkommen neuerdings vorgesehene Haftungshöchstgrenze *nicht* übernommen worden ist. Man hat es mit Recht für zweckmäßiger gehalten, die unbeschränkte Haftung beizubehalten, selbst unter Inkaufnahme des Nachteils nur bedingungsweiser Zulassung von sogenannten „Kostbarkeiten". Sicherlich dient es dem Interesse der Wirtschaft besser, wenn ein verhältnismäßig kleiner Ausschnitt der zur Beförderung gelangenden Güter, die Kostbarkeiten, nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, als daß für die Gesamtheit aller Güter eine längst nicht für alle Güter genügende Haftungshöchstgrenze eingeführt wird.

§ 55. Hier wird von der Wirtschaft gewünscht, daß ein besonderes Frachtbriefmuster für „beschleunigtes Eilgut" eingeführt wird.

§ 57 ist einer der wichtigsten Paragraphen des neuen Entwurfs. Er behandelt die Haftung des Absenders für die Richtigkeit seiner Angaben und Erklärungen im Frachtbrief. Diese einseitige Haftung entspricht allerdings der früheren Fassung, dürfte aber den Bedürfnissen des Verkehrs sowie der allgemeinen Billigkeitsanschauung nicht entsprechen. Nicht nur die Eisenbahnen, sondern auch die Verfrachter müssen berechtigt sein, allenfalls Frachtunterschiede zurückzuverlangen. Die jetzige Regelung, daß eine Erstattung zuviel erhobener Fracht unter Ablehnung jeden Rechtsanspruchs nur aus Billigkeitsgründen erfolgt, genügt keineswegs. Die Rechtslage in diesem Punkt wäre schon dadurch klargestellt, wenn man am Schluß des ersten Absatzes einfügen würde, daß der Absender alle Folgen nicht vollständiger Frachtbriefangaben und Erklärungen trägt, „es sei denn, daß seine Angaben und Erklärungen einen offensichtlichen Irrtum darstellen und die Eisenbahn einen Schaden nicht erlitten hat".

§ 59. In dieser Bestimmung sollte nach allgemeinem Verkehrsbedürfnis klar zum Ausdruck kommen, daß die Eisenbahn verpflichtet ist, dem Absender einen Wagen zu stellen, der zur Beförderung des Gutes tauglich, gehörig gereinigt und gelüftet ist, und daß sie für Beschädigung, Minderung oder Verlust des Gutes haftet, die durch die Gestellung eines schadhaften oder sonst nicht tauglichen Wagens entstanden sind.

§ 60 Frachtzuschläge. Wenn der Verstoß gegen die Vorschriften auf einem entschuldbaren Versehen beruht oder wenn den Umständen nach die Unrichtigkeit der Frachtbriefangaben ohne weiteres zu erkennen ist, ein Schaden für die Eisenbahn oder eine erhebliche Gefährdung der Betriebssicherheit nicht herbeigeführt worden ist, so sollte ein Frachtzuschlag nicht erhoben werden. Desgleichen, wenn der Absender oder der Empfänger aus eigenem Antrieb unrichtige Frachtbriefangaben richtigstellen.

§ 61. Hier dürfte es zweckmäßig sein, die Spezialbestimmungen für die Ausdehnung des Geltungsbereichs für den Verkehr mit Privatgleisanschlüssen (vgl. unter I.) vom und bis zum Übergangspunkt einzufügen, indem hier zum Ausdruck kommt, daß die *Annahme* zur Beförderung der von Privatgleisanschlüssen aufgelieferten beladenen Wagen durch die Eisenbahn schon mit der Übernahme am Übergangspunkt als vollzogen gilt.

Desgleichen wird im § 75 *Absatz* 5 in entsprechendem Sinne für die *Ablieferung* zu ergänzen sein.

§ 62. Ein alter Wunsch der Wirtschaft, der jedoch stets auf starken Widerstand der Eisenbahn gestoßen ist, ist die Frage, was als sichere Verpackung im Sinne des neuen § 62 anzusehen ist. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß manche Güter nicht in der Lage sind, die Kosten einer an sich notwendigen starken Verpackung zu tragen. Trotzdem wird aber eine handelsübliche Verpackung in vielen Fällen als genügend gegen die normalen Transportgefahren schützende Umhüllung angesehen werden können. Es wäre daher zu begrüßen, wenn in irgendeiner Form von dem jetzigen Standpunkt, wonach handelsübliche Verpackung ausdrücklich nicht „als sicher" angesehen wird, jedenfalls in dieser Verallgemeinerung abgegangen werden könnte. Als ganz unausführbar erscheint die in § 62 Absatz 7 neu aufgenommene Bestimmung, daß bei Stückgütern auf jedem Stück der Bestimmungsbahnhof, der Name und die Anschrift des Empfängers angebracht werden müssen. Ganz abgesehen davon, daß hiermit eine sehr starke Mehrbelastung der Verfrachter verbunden sein würde, würde eine solche Vorschrift die aus geschäftlichen Gründen oft notwendige Verschleierung der Herkunft und Bestimmung des Gutes gegenüber Dritten unmöglich machen. Es muß daher größter Wert darauf gelegt werden, daß diese Bestimmung wieder beseitigt wird.

§ 70. Zu begrüßen ist die neue Bestimmung, daß Erstattungsbeträge usw. in Zukunft mit 5% vom Tage des Eingangs des Erstattungsanspruchs verzinst werden sollen. Im Absatz 1 des § 70 wird ferner, ähnlich wie in der früheren Fassung, das Recht der Eisenbahn ausgesprochen, Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung nachträglich geltend zu machen. In solchen Fällen kann es jedoch leicht vorkommen, daß der an sich zur Zahlung des Nachzahlungsbetrages Verpflichtete nicht mehr in der Lage ist, wegen dieser Beträge auf seinen Rechtsnachfolger zurückzugreifen. Um in solchen Fällen Schädigungen zu vermeiden, wäre es nötig, daß die Bahn, falls die unrichtige Frachtberechnung auf ihrem Verschulden beruht, dem Zahlungspflichtigen den durch die Nachforderung entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Dieser kann dann mit seiner Schadensersatzforderung gegen die Frachtnachforderung der Eisenbahn aufrechnen.

§ 72. Ganz ungeklärt erscheint die Fassung des § 72 *Absatz* 13. Hier wird das Erlöschen des Verfügungsrechts des Absenders von der Einlösung des Frachtbriefs *oder* der Abnahme des Gutes durch den Empfänger abhängig gemacht. In der heutigen Fassung war der Übergang des Verfügungsrechts von der Übergabe des Frachtbriefs an den Empfänger nach der Ankunft des Gutes am Ablieferungsort abhängig. Die neue Bestimmung bezweckt, den Empfänger, namentlich den Gleisanschlußinhaber, vor ungerechtfertigten nachträglichen Verfügungen des Absenders zu schützen. Dieser Vorteil wird jedoch mit recht erheblichen Nachteilen erkauft. Wenn zum Beispiel morgens um 5 Uhr ein Waggon auf dem Anschluß zugerollt wird, erlischt das Verfügungsrecht des Absenders. Wenn dann nach Dienstanfang der Frachtbrief zur Einlösung

vorgelegt und wegen einer etwa auf ihm ruhenden Nachnahme zurückgewiesen wird, wie ist die Rechtslage? Lebt das Verfügungsrecht des Absenders ex officio wieder auf oder ist er erst durch Benachrichtigung zur Verfügung zu ersuchen? Wie ist die Rechtslage, wenn die Ladung zum Teil abgeladen oder gar schon verarbeitet worden ist? Es ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, daß der Gleisanschlußinhaber zur Zeit der Zurollung des Wagens von dem Inhalt des Frachtbriefs Kenntnis haben muß, sofern die Zurollung allein als Abnahme gelten soll. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten im Gesetz wird daher vorgeschlagen, in der EVO. selbst dem Grundsatze nach die alte Fassung aufrechtzuerhalten, insbesondere keine Trennung zwischen der Einlösung des Frachtbriefs und der Abnahme des Gutes je als besonderes Moment für den Übergang des Verfügungsrechts zu schaffen. Wie dem fraglos vorliegenden Bedürfnis der Gleisanschlußinhaber als Empfänger nach einer scharfen Umgrenzung des Verfügungsrechts des Absenders Rechnung getragen werden kann, muß der Regelung in den Ausführungsbestimmungen oder in den Privatanschlußbedingungen (PAB.) vorbehalten bleiben.

§ 74. Die Lieferfristen sind wie in der Vorkriegszeit wieder in den Gesetzestext aufgenommen. Wenn die jetzige Fassung auch genau dem Vorkriegsstand entspricht, scheint es im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Technik usw. wünschenswert, gewisse Verkürzungen vorzunehmen. Insbesondere gilt dies für die Abfertigungsfrist für Frachtgut. Es wird hier empfohlen, die Frist von zwei Tagen auf einen Tag herabzusetzen. Es ist anzunehmen, daß dies ohne Schädigung der Eisenbahn wird zugestanden werden können.

§ 77 sieht vor, daß die Eisenbahn beim „Vorliegen besonderer Verhältnisse" (früher „im allgemeinen Verkehrsinteresse") mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers das Recht zur Selbstabholung der Güter vorübergehend oder auch dauernd beschränken kann. Hierin liegt eine gewisse Verschärfung. Um eine Schädigung der Vollmachtspediteure zu vermeiden, erscheint es wünschenswert, einen Zusatz anzufügen, wonach die Genehmigung des Reichsverkehrsministers für jede Güterabfertigung besonders erfolgen muß und nur im allgemeinen Interesse erteilt werden darf.

§ 83. Der berühmte frühere § 86, jetzt § 83, bezweckt, der Eisenbahn einen Schutz gegen die erhöhten Gefahren aus Transporten besonderer Art, z. B. in offenen Wagen und ähnlich, nicht aber einen Schutz gegen alle normalen Schäden, die hierbei entstehen, zu geben. Dieser Charakter der Bestimmung geht aus der neuen Fassung nicht klar hervor. Es muß daher erwogen werden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die alte Fassung wieder aufzunehmen oder die neue entsprechend zu ändern. Ausschlaggebender Wert muß jedoch darauf gelegt werden, daß die bisherige Bestimmung, daß „auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke" nicht unter den besonderen Gefahren der Beförderung in offenen Wagen zu verstehen ist, beibehalten bleibt. Ohne diesen Zusatz würde eine ganz erhebliche Schlechterstellung der Verfrachter eintreten, die in keiner Weise hingenommen werden kann. Auch wird zu prüfen sein, ob nicht zweckmäßig eine entsprechende Bestimmung wegen Verlustes ganzer Stücke in die Bestimmung über mangelhafte Verpackung (Ziffer b) aufzunehmen ist.

§ 88. Es ist zu begrüßen, daß wieder eine Entschädigung für die Überschreitung der Lieferfrist eingeführt wird. Es muß jedoch hierbei gewünscht werden, daß die Entschädigung nicht an Stelle, sondern auch neben der Entschädigung für Totalverlust oder Minderung zu leisten ist. — —

Es muß nochmals hervorgehoben werden, daß die vorstehende Aufzählung einzelner Vorschriften nur eine kleine Auswahl der wichtigsten Wünsche darstellt, keineswegs aber Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Zusammenfassend muß anerkannt werden, daß der neue Entwurf für die Verfrachtung nicht unerhebliche Vorteile bietet und geeignet ist, den Verkehr auf den deutschen Eisenbahnen und auf anderen Verkehrsmitteln, soweit er bereits durch die allgemeinen Bestimmungen des § 2 (7) erfaßt ist, zu fördern. Gleichwohl wird es notwendig sein, daß die zu bemängelnden Punkte noch bereinigt werden. Desgleichen erscheint es wünschenswert, im einzelnen die wenigen, mit der neuen österreichischen EVO. noch nicht vollständig in Übereinstimmung gebrachten Bestimmungen dahin nachzuprüfen, ob nicht doch noch eine möglichst vollständige Angleichung erzielt werden kann. Dies wäre im Interesse größtmöglicher Einheitlichkeit des Eisenbahnverkehrsrechts von Mitteleuropa außerordentlich erwünscht. Zu diesem Zweck wird Anfang März noch eine Aussprache mit österreichischen Wirtschaftsvertretern stattfinden.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 18. Januar | 138,8 | 132,1 | 129,4 | 134,6 | 156,3 |
| 25. „ | 138,4 (—0,3%) | 130,9 (—0,9%) | 129,8 (+0,3%) | 134,6 (±0,0%) | 156,6 (+0,2%) |
| 1. Februar | 137,9 (—0,4%) | 129,7 (—0,9%) | 129,4 (—0,3%) | 134,2 (—0,3%) | 156,5 (—0,1%) |
| 8. „ | 138,0 (+0,1%) | 130,4 (+0,5%) | 129,1 (—0,2%) | 134,0 (—0,1%) | 156,7 (+0,1%) |
| 15. „ | 137,7 (—0,2%) | 129,5 (—0,7%) | 130,3 (+0,9%) | 133,9 (—0,1%) | 156,7 (±0,0%) |
| 22. „ | 137,9 (+0,1% | 130,0 (+0,4%) | 129,2 (—0,8%) | 133,8 (—0,1%) | 157,0 (+0,2%) |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 31. Oktober . . . | 340 | 116 | 456 |
| 15. November . . | 392 (+15,5%) | 126 (+ 8,6%) | 518 (+13,6%) |
| 30. November . . | 605 (+54,3%) | 147 (+18,1%) | 752 (+45,2%) |
| 15. Dezember . . | 831 (+37,4%) | 171 (+16,3%) | 1002 (+33,3%) |
| 31. Dezember . . | 1189 (+43,1%) | 211 (+23,4%) | 1400 (+39,7%) |
| 15. Januar . . . | 1371 (+15,3%) | 228 (+ 8,1%) | 1599 (+14,2%) |
| 31. Januar . . . | 1333 (— 2,8%) | 215 (— 5,9%) | 1548 (— 3,2%) |
| 15. Februar . . . | 1291 (— 3,2%) | 215 (± 0,0%) | 1506 (— 2,6%) |

Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 8. 1.—14. 1. | 401,3 | 84,0 | 164 |
| 15. 1.—21. 1. | 403,3 | 84,5 | 984 |
| 22. 1.—28. 1. | 399,7 | 85,4 | 1961 |
| 29. 1.— 4. 2. | 399,8 | 86,4 | 724 |
| 5. 2.—11. 2. | 402,0 | 85,9 | 407 |
| 12. 2.—18. 2. | 400,9 | 84,3 | 952 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau

| | | | |
|---|---|---|---|
| 16. 1.—21. 1. . . . . | 150,7 | 6. 2.—11. 2. . . . . | 147 |
| 23. 1.—28. 1. . . . . | 149,7 | 13. 2—18. 2 . . . . . | 148 |
| 30. 1.— 4. 2. . . . . | 147,8 | 20. 2.—25. 2. . . . . | 147 |

Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (— Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | | |
| November . . . | E | 391,8 | 648,9 | 233,0 | 1290,8 | |
| | Aa) | 43,9 | 185,6 | 683,0 | 913,6 | — 377,2 |
| | b) | 46,8 | 222,0 | 699,5 | 970,0 | — 320,8 |
| Dezember . . . | E | 369,4 | 661,6 | 213,0 | 1257,3 | |
| | Aa) | 44,9 | 197,1 | 709,7 | 953,0 | — 304,8 |
| | b) | 53,6 | 224,0 | 722,6 | 1002,9 | — 254,4 |
| Januar . . . . | E | 452,3 | 672,6 | 230,6 | 1370,0 | |
| | Aa) | 37,3 | 191,9 | 632,1 | 862,1 | — 507,9 |
| | b) | 38,6 | 226,3 | 649,2 | 914,4 | — 455,6 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| November . . . | E | 30,4 | 50,3 | 18,1 | | |
| | Aa) | 4,8 | 20,3 | 74,8 | | |
| | b) | 4,8 | 22 9 | 72,1 | | |
| Dezember . . . | E | 29,4 | 52,6 | 16,9 | | |
| | Aa) | 4,7 | 20,7 | 74,5 | | |
| | b) | 5,3 | 22,3 | 72,1 | | |
| Januar . . . . | E | 33,0 | 49,1 | 16,8 | | |
| | Aa) | 4,3 | 22,3 | 73,3 | | |
| | b) | 4,2 | 24,7 | 71,0 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

## Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen:

| | Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslosigkeit Ende | | Veränderung in % | Kurzarbeit Ende | | Veränderung in % | Ende | | Veränderung in % |
| | Dezembr. | Januar | | Dezembr. | Januar | | Dezembr. | Januar | |
| Landwirtschaft | — | — | — | — | — | — | 70,3 | 82,3 | + 17,1 |
| Bergbau | 2,3 | 2,3 | ± 0 | 4,3 | 5,8 | + 32,6 | 17,4 | 17,2 | — 1,1 |
| Industrie der Steine und Erden | 17,6 | 14,3 | — 18,8 | 3,3 | 3,8 | + 15,2 | 60,6 | 72,5 | + 19,6 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 5,1 | 5,5 | + 7,8 | 2,1 | 2,4 | + 14,3 | 158,1 | 177,5 | + 12,3 |
| Chemische Industrie | 8,3 | 6,8 | — 18,1 | 3,0 | 2,7 | — 10,0 | 5,8 | 6,0 | + 3,5 |
| Textilindustrie | 2,7 | 3,2 | + 18,5 | 4,8 | 6,6 | + 37,5 | 17,2 | 22,7 | + 32,0 |
| Papierindustrie | 5,3 | 5,1 | — 3,8 | 5,5 | 5 3 | — 3,6 | 8,6 | 11,1 | + 29,1 |
| Lederindustrie | 10,1 | 10,3 | + 2,0 | 17,9 | 15,8 | — 11,7 | 14,6 | 18,5 | + 26,7 |
| Holzindustrie | 10,4 | 11,7 | + 12,5 | 3,1 | 5,5 | + 77,4 | 54.3 | 67,6 | + 24,5 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 8,1 | 7,4 | — 8,6 | 4,1 | 3,3 | — 19,5 | 42,0 | 45,6 | + 8,6 |
| Bekleidungsgewerbe | 18,3 | 17,4 | — 4,9 | 11,9 | 12,4 | + 4,2 | 91,7 | 94,0 | + 2,5 |
| Reinigungsgewerbe | 3,2 | 2,9 | — 9,4 | — | — | — | 6,9 | 7,3 | + 5,8 |
| Baugewerbe | 49,0 | 37,6 | — 23,3 | 0,2 | 0,2 | ± 0 | 317,0 | 297,9 | — 6,0 |
| Vervielfältigungsgewerbe | 3 5 | 3,8 | + 8 6 | 0,4 | 0,8 | + 100,0 | 6,5 | 7,5 | + 13,4 |
| Verkehrsgewerbe | 5,5 | 5,6 | + 1,8 | 1,5 | 1,7 | + 13,3 | 80,0 | 85,8 | + 7,3 |
| Aus verschiedenen Berufen | 5,5 | 4,8 | — 12,7 | 1,6 | 1,1 | — 31,3 | — | — | — |
| Lohnarbeit wechselnder Art | — | — | — | — | — | — | 673,7 | 687,4 | + 2,0 |
| Kaufmännische Angestellte | — | — | — | — | — | — | 126,9 | 133 7 | + 5,4 |
| Büroangestellte | — | — | — | — | — | — | 22,7 | 23,8 | + 4 8 |
| Techniker aller Art | — | — | — | — | — | — | 17,5 | 22,4 | + 28 0 |
| Insgesamt | 12,9 | 11,2 | — 13,2 | 3,1 | 3,5 | + 12,9 | 1926,0 | 2006,4 | + 4,2 |

## Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

| | Insgesamt | 1913 = 100 | arbeitstäglich |
|---|---|---|---|
| **2. Rohstahl** | | | |
| September | 1371 | 139,8 | 52,7 |
| Oktober | 1414 | 144,1 | 54,4 |
| November | 1401 | 142,8 | 56,0 |
| Dezember | 1367 | 139,3 | 52,6 |
| Januar | 1469 | 149,7 | 56,5 |
| **3. Walzwerksprodukte** | | | |
| September | 1122 | 115,5 | 43,2 |
| Oktober | 1113 | 114,7 | 42,8 |
| November | 1099 | 113,3 | 42,3 |
| Dezember | 1085[1]) | 111,9[1]) | 41,7[1]) |
| Januar | 1089 | 112,3 | 41,9 |

[1]) Berichtigte Ziffern.

## Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. 1.— 7. 1. | 63 132 (57 449) | 50 521 (50 415) | 10 691 (12 352) | **124 344** (120 216) | 23 |
| 8. 1.—14. 1. | 68 275 (61 603) | 56 690 (55 024) | 12 988 (13 057) | **137 953** (129 684) | 23 |
| 15. 1.—21. 1. | 69 503 (62 837) | 56 465 (55 304) | 13 465 (13 575) | **139 433** (131 716) | 28 |
| 22. 1.—28. 1. | 70 788 (63 661) | 56 499 (55 156) | 13 831 (13 409) | **141 118** (132 226) | 21 |
| 29. 1.— 4. 2. | 71 449 (64 536) | 55 942 (54 306) | 14 324 (13 786) | **141 715** (132 628) | 32 |
| 5. 2.—11. 2. | 70 961 (64 564) | 56 790 (54 963) | 14 426 (14 296) | **142 177** (133 823) | 14 |
| 12. 2.—18. 2. | 72 137 (65 141) | 56 747 (56 472) | 14 407 (14 225) | **143 291** (135 838) | 25 |

Trotzdem die günstigere Witterung für die Außenberufe in diesem Jahre etwas früher einsetzte als im Vorjahr, zeigt doch der

### Arbeitsmarkt Mitte Februar

noch keine nennenswerte Entspannung. Die Abnahme der Hauptunterstützungsempfänger bleibt mit 42 000 noch hinter der der zweiten Januarhälfte zurück. Dabei ist zu berücksichtigen, daß etwa ein Viertel dieser Zahl Zuwachs der Notstandsarbeiter darstellt, also lediglich von einer Unterstützungsform in eine andere überführt worden ist. Der dann noch verbleibende Rest der Hauptunterstützungsempfänger wird kaum die Zahl der in dieser Zeit von den Außenberufen aufgenommenen Arbeitskräfte erreichen, so daß sich für die Saisoneinflüssen nicht unmittelbar unterworfenen Berufsgruppen in der ersten Februarhälfte zumindest keine Besserung ergeben dürfte.

Die Entwicklung des Arbeitsmarkts im Januar, für die nunmehr die Zahlen nach Berufsgruppen gegliedert vorliegen, zeigt deutlich saisonmäßige Entspannung, aber konjunkturell eher eine Verschlechterung als eine Besserung. Die Berufsgruppen, in denen der Anteil der Arbeitslosen unter den Gewerkschaftsmitgliedern gesunken ist, sind nach der prozentualen Abnahme geordnet: Baugewerbe (um 23,3 %), Industrie der Steine und Erden (18,8 %), Chemische Industrie (18,1 %), Kunst- und Handelsgärtnerei (15,7 %), Reinigungsgewerbe (9,4 %), Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (8,6 %), Bekleidungsgewerbe (4,9 %) und Papierindustrie (3,8 %). Ein erheblicher Rückgang der Arbeitslosigkeit ist, abgesehen von der Chemischen Industrie, demnach nur in den stark saisonbeeinflußten Berufsgruppen festzustellen. In den wichtigsten von jahreszeitlichen Schwankungen im wesentlichen unabhängigen Berufsgruppen, so vor allem in Maschinenbau und Metallverarbeitung und in der Holzindustrie stieg die Arbeitslosigkeit weiter. Besonders bedenklich ist, daß die Kurzarbeiterziffer ihre Zunahme fortsetzte, und zwar am stärksten im Vervielfältigungsgewerbe (um 100 %), in der Holzindustrie (77,4 %), im Bergbau (34,9 %) und in der Textilindustrie (33,3 %).

Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden ist im Laufe des Januar noch etwas gestiegen, und zwar um 4,2 %. Auch hier ist das gleiche Bild wie bei der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften: die Außenberufe zeigen teilweise Abnahme der Arbeitslosigkeit, die anderen dagegen verstärkte Zunahme. Der Anteil der Außenberufe (Baugewerbe einschließlich der unter „Lohnarbeit wechselnder Art" erscheinenden Bauhilfsarbeiter, Industrie der Steine und Erden und Landwirtschaft) an der Gesamtzahl der verfügbaren Arbeitsuchenden ist von 33,9 % am 31. Dezember 1927 auf 31,4 % am 31. Januar 1928 gesunken. Trotz der beginnenden Besserung auf dem Arbeitsmarkt, die schon in der zweiten Januarhälfte einsetzte, sind mithin die Konjunkturaussichten für 1928 nach wie vor trübe.

* * *

Der

### deutsche Außenhandel im Januar

hat die bisher noch nie erreichte Einfuhrhöhe von 1370 Mill. RM. gebracht und zugleich einen empfindlichen Rückschlag in der seit Mitte vorigen Jahres eingetretenen Ausfuhrsteigerung. Das Defizit hat die halbe Milliarde überschritten und ist damit nahezu doppelt so groß wie im Januar 1927. Diese Entwicklung kommt um so überraschender, als sich seit der Jahreswende bereits Anzeichen eines Beschäftigungsrückgangs in der deutschen Wirtschaft bemerkbar machen, die nicht mehr ausschließlich saisonmäßig erklärt werden können, und die Wirkung der im Sommer vorigen Jahres nach Deutschland hereingenommenen Auslandskredite auf die Einfuhr allmählich nachlassen müßte.

Es wird versucht, die durchaus unbefriedigende Gestaltung des Außenhandels im Beginn des neuen Jahres auf Saisonursachen zurückzuführen. Die auffallende Steigerung bei der Einfuhr einiger Kolonialwaren mag tatsächlich auf Terminabrechnungen, die mit der wirklichen Einfuhr nichts zu tun haben, beruhen, so, wenn vom Dezember 1927 zum Januar 1928 die Einfuhr an Kaffee von 18,6 auf 54,8, an Kakao von 7 auf 17,7, an Tee von 1,4 auf 5,4, an Reis von 2,4 auf 19,8 Mill. RM. gestiegen ist. Aber ein Blick auf die Verhältnisse früherer Jahre zeigt, daß damit allein die Einfuhrsteigerung nicht ausreichend erklärt werden kann. Es betrug die Einfuhr (in Mill. RM.):

| | Insgesamt | Lebensmittel und Getränke |
|---|---|---|
| Dezember 1925 . . | 766 | 243 |
| Januar 1926 . . . . | 715 (— 51) | 224 (— 21) |
| Dezember 1926 . . | 1071 | 348 |
| Januar 1927 . . . . | 1093 (+ 22) | 364 (+ 16) |
| Dezember 1927 . . | 1257 | 369 |
| Januar 1928 . . . . | 1370 (+ 113) | 452 (+ 83) |

Die scheinbare Einfuhrsteigerung infolge von Terminabrechnungen war in früheren Jahren im Januar nahezu im gleichen Maße zu beobachten wie in diesem Jahre. Trotzdem wirkte sich diese Erscheinung nicht in einer entsprechenden Zunahme der ganzen Einfuhr von Lebensmitteln und Getränken aus, da sie durch saisonmäßige Rückgänge bei anderen Waren ausgeglichen wurde.

Vollends schwierig ist es, sich über den Rückgang der Ausfuhr mit „Saisongründen" zu trösten. Auch hierfür zeigen frühere Jahre keine analoge Erscheinung. Es betrug die Ausfuhr (in Mill. RM.):

| | Insgesamt | Fertigwaren |
|---|---|---|
| Dezember 1925 . . . | 794 | 566 |
| Januar 1926 . . . . | 795 (+ 1) | 568 (+ 2) |
| Dezember 1926 . . . | 818 | 563 |
| Januar 1927 . . . . | 792 (— 26) | 563 (± 0) |
| Dezember 1927 . . . | 953 | 710 |
| Januar 1928 . . . . | 862 (— 91) | 632 (— 78) |

Das Sinken der Ausfuhr, vor allem bei den Fertigwaren, muß daher andere als saisonmäßige Gründe haben. Man braucht diesen einen Rückschlag in einer seit Monaten aufwärts weisenden Entwicklung noch nicht gerade tragisch zu nehmen, aber eine gewisse Besorgnis ist doch nicht unberechtigt. Rein theoretisch ist es ja einleuchtend, daß wir nicht unbegrenzt Löhne, Steuern und soziale Abgaben erhöhen können, ohne dadurch unsere Produktionskosten über die unserer Konkurrenten auf dem Weltmarkt zu steigern. In der Praxis war es mit Hilfe wirtschaftlicher und technischer Rationalisierung bisher immer noch gelungen, die inneren Vorbelastungen zu überwinden, aber das kann natürlich nicht auf die Dauer möglich sein. Sollte die Grenze jetzt erreicht sein? Die Außenhandelsergebnisse der nächsten Monate erst können die Antwort geben.

* * *

Die Tagung des Deutschen Landwirtschaftsrates stand unter dem Zeichen der Notlage unserer Landwirtschaft, aber sie unterschied sich vorteilhaft von der Tagung des Reichslandbundes in Form und Inhalt sowohl der gehaltenen Reden als der gefaßten Entschließung. Allerdings war die Mäßigung insbesondere der Entschließung teilweise nur möglich auf Kosten der Klarheit. Im Notprogramm des Reichslandbundes waren die einzelnen Forderungen klar und scharf formuliert, die Resolution des Deutschen Landwirtschaftsrates umgeht die Schwierigkeiten zuweilen durch allgemeine Redensarten, aus denen mancherlei herausgelesen werden kann.

Das gilt vor allem von dem auf die Handelspolitik bezüglichen Teil. Es wird Steigerung der Ergiebigkeit der heimischen Wirtschaft bis zum Ausgleich unserer Handelsbilanz gefordert. „Die Erfahrung der letzten Jahre hat erwiesen, daß ein solcher Ausgleich auf dem Wege über die Steigerung des Exports nicht zu erreichen ist. (Das ist nicht richtig. Die Erfahrung der letzten Jahre hat nur erwiesen, daß bei stark zunehmender Auslandsverschuldung die Einfuhr eine wesentlich stärkere Steigerungstendenz zeigt als wir sie unter den herrschenden Verhältnissen unserer Ausfuhr geben konnten. Im übrigen ist die Gesamtausfuhr im Monatsdurchschnitt gestiegen von 545,7 Millionen RM. 1924 auf 733,2 Millionen 1925, 815,3 1926, 791,5 im ersten und 911,6 Millionen im zweiten Halbjahr 1927.) Deshalb müssen alle Mittel der Wirtschaftspolitik zur Förderung derjenigen Wirtschaftszweige eingesetzt werden, durch deren Produktionssteigerung am raschesten eine Einfuhrersparnis erzielt werden kann. (Verhältnismäßig am stärksten ist gegenüber der Vorkriegszeit die Fertigwareneinfuhr gestiegen. Sie scheint zu einem großen Teil am leichtesten und raschesten entbehrt werden zu können. Nur eine Beschränkung unserer Einfuhr auf das notwendige Maß kann die deutsche Volkswirtschaft dem bilanzmäßigen Ausgleich näherbringen (nicht unter allen Umständen, denn bei gewaltsamen handelspolitischen Maßnahmen wird auch die Ausfuhr sinken); sie schafft zugleich durch die Konzentration der Nachfrage auf Inlandserzeugnisse die Voraussetzungen einer starken Produktionssteigerung. (Bei welchem Preisniveau?) . . . .

„Eine so gestaltete sparsame Wirtschaftspolitik steht, soweit sie durch die Lebensnotwendigkeit der deutschen Wirtschaft bedingt ist, nicht in Widerspruch zu den Vorschlägen der Weltwirtschaftskonferenz. (?) Der in Genf geforderte Abbau der Handelshemmnisse kann nicht einseitig nur von einem Lande durchgeführt werden. (Sehr richtig; aber bei den landwirtschaftlichen Forderungen zur Handelspolitik dürfte es sich doch weniger um die Verhinderung eines Abbaus als um weiteren Ausbau deutscher Handelshemmnisse handeln.) Das deutsche Zollniveau liegt auch nach ausländischen Aufstellungen weit unter dem anderer maßgeblicher Staaten. (Einiger!) Senkungen sind nur dann möglich, wenn das Ausland gleichzeitig entsprechende Maßnahmen trifft. (Und Erhöhungen?) Bei einseitigem Vorgehen von deutscher Seite würde der deutsche Markt zum Stapelplatz der ausländischen Überschußerzeugung werden." (Bei einseitigem Vorgehen von deutscher Seite in Richtung auf eine Verstärkung des Zollschutzes würden deutsche Waren durch ausländische Repressalien und Erhöhung des inländischen Preisniveaus noch mehr als bisher vom Weltmarkt verdrängt und der deutsche Markt würde dann zum Stapelplatz der gesamten inländischen Erzeugung.)

Die Forderungen des Deutschen Landwirtschaftsrates zur Kredit- und Steuerpolitik decken sich in stärkerem Umfang mit denjenigen des Reichslandbundes, sind zum Teil sogar noch konkreter gefaßt. Auf kreditpolitischem Gebiet wird als sofortige Notmaßnahme verlangt die Umwandlung zwangsläufig eingefrorener kurzfristiger Kredite in langfristige. Dazu sei geboten:

1. Gesetzliche Einwirkung auf alle öffentlich-rechtlichen Kapitalsammelstellen, einen erheblich größeren Teil ihrer verfügbaren Mittel in landwirtschaftlichen Hypotheken anzulegen. — In erster Linie kommen hier in Betracht die Sparkassen, die ihre Mittel, soweit sie sie nicht ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß im Kreditwege den Kreisen zugeleitet haben, aus denen ihre Einlagen kommen, vor allem also dem gewerblichen Mittelstand, in starkem Umfang dem Wohnungsbau zugeführt haben. Eine stärkere Berücksichtigung der Landwirtschaft müßte also in erster Linie auf Kosten des Wohnungsneubaus erfolgen. Ein solcher Entschluß wird angesichts der trostlosen Aussichten für die Finanzierung der Bautätigkeit im Jahre 1928 nicht leicht fallen; man wird aber bei gerechter Abwägung aller Interessen die Stützung der Landwirtschaft im Augenblick doch als wichtiger ansehen müssen als den Bau neuer Wohnungen.

2. Erhebliche Verstärkung der Eigenmittel des genossenschaftlichen Kreditsystems unter maßgeblicher Beteiligung des Reiches. — Diese Forderung dürfte in gewissem Zusammenhang stehen mit der auf Umorganisierung der preußischen Zentralgenossenschaftskasse hinauslaufenden Resolution. Es ist nicht recht einzusehen, woher das Reich die Gelder für eine „erhebliche" Stärkung der Eigenmittel des genossenschaftlichen Kreditsystems über die bereits in Aussicht genommenen 25 Millionen hinaus nehmen soll.

3. Auflegung einer Umschuldungsanleihe unter Ausfallbürgschaft öffentlicher Verbände. — Eine Auslandsanleihe lediglich zur „Umschuldung" erscheint nicht unbedenklich, um so mehr, als, worauf auch der Reichsernährungsminister auf dieser Tagung hingewiesen hat, der starken Verschuldung der Landwirtschaft „ein wesentliches Aktivum in Gestalt von verbesserter Ausrüstung der Betriebe nicht gegenübersteht". Ein Auslandskredit lediglich zur Ablösung unproduktiv verwendeter kurzfristiger Schulden kann nur sehr schwer als „produktiv" bezeichnet werden.

4. Sachgemäße Verwendung der Umschuldungskredite.

5. Ausreichende Mittel für die Landlieferungsverbände und gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, um Betriebe die nicht mehr zu halten sind, einer sachgemäßen Siedlung zuzuführen.

- Dieser Vorschlag trifft einen sehr wichtigen Punkt des landirtschaftlichen Problems. Wenn ein gewerbliches oder Handelsnternehmen nicht mehr zu halten ist, so findet sich viel leichter in Käufer, der über die erforderliche Sachkenntnis zur Weiterihrung oder wenigstens zu weiterer Verwertung der Produkonsmittel verfügt und sich die nötigen Mittel zu verschaffen ermag. Auf landwirtschaftlichem Gebiet trifft kaufkräftige und achverständige Nachfrage viel seltener zusammen, und eine wischenschaltung öffentlicher Mittel ist daher notwendig. In och stärkerem und umfassenderem Maße trägt diesen Tatsachen as landwirtschaftliche Programm der preußischen Regierung echnung, indem es eine Aufnahmeorganisation für en Gütermarkt fordert. Diese soll sich nicht auf den rwerb unhaltbar gewordener Betriebe zu Siedlungszwecken eschränken, sondern soll dieselben, wenn sie hierfür nicht geignet sind, auch sonst an tüchtige Landwirte veräußern oder im äußersten Notfall" — es ist zu hoffen, daß dieser äußerste Notfall selten angenommen wird, denn für „kalte Sozialisierung" st die Landwirtschaft doch kein geeigneter Boden — sogar in igene Bewirtschaftung nehmen.

6. Allgemeine Zinssenkung und außerordentliche Maßahmen zugunsten der Pachtbetriebe.

Eine durchgreifende Herabsetzung der Steuerasten wird von der Landwirtschaft wie von allen übrigen Wirtschaftszweigen gefordert. Der größte Nachdruck wird auf ie Steuerentlastung auf dem Gebiet der auch von Industrie und landel als besonders drückend empfundenen Realsteuern gegt. Die Landwirtschaft ist mit allen Berufsständen einig in er Forderung möglichst einfacher und sparsamer öffentlicher erwaltung, damit deren Kosten auch in der Landwirtschaft ieder aus dem Ertrag gedeckt werden können, ohne daß die ubstanz in Form zusätzlicher unproduktiver Verschuldung angegriffen werden muß.

Stärker als auf der Landbundtagung hatte man bei der Verammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates den Eindruck, daß an sich in diesen Kreisen über die Schicksalsverbundenheit ller deutschen Berufsstände im klaren sei. Es wurde nichts geordert — wenigstens nicht ausdrücklich —, was nur auf Kosten nderer Wirtschaftszweige zu erreichen wäre. Die Lage der andwirtschaft kann nur im Rahmen einer allgemein blühenden eutschen Wirtschaft im Zusammenwirken mit allen großen wirtchaftlich tätigen Gruppen nachhaltig verbessert werden. Diese rkenntnis in der Landwirtschaft ist ebenso notwendig wie in ndustrie, Handel und Gewerbe — Arbeitgebern wie Arbeitehmern —, die, daß die Not der Landwirtschaft zugleich die les ganzen Volkes ist.

* * *

Durch den Schiedsspruch vom 18. Februar und seine Verindlichkeitserklärung am 22. Februar ist der Konflikt in Mitteleutschland beigelegt und die

### Gefahr eines großen Arbeitskampfes in der deutschen Metallindustrie

bermals beseitigt. Zum zweitenmal innerhalb weniger Wochen at das amtliche Schlichtungssystem die deutsche Wirtschaft or Kämpfen bewahrt, deren Auswirkungen auf den Konunkturverlauf geradezu unabsehbar gewesen wären. Der reis ist nicht billig, er besteht in einer Verteuerung der Proüktionskosten in den betroffenen Industrien in einem Zeitunkt, in dem unsere Wirtschaft gegen Preiserhöhungsendenzen besonders empfindlich ist; aber was bedeutet das egenüber den Erschütterungen, die uns ein Arbeitskampf on den hier zu erwartenden Ausmaßen gebracht hätte? Man önnte bei oberflächlicher Betrachtung zu der Ansicht kommen, ls ob die deutsche Allgemeinheit der Regierung nicht dankbar enug sein könnte, daß sie die dornenvolle Aufgabe der Vermittlung und — im Notfalle zwangsweisen — Schlichtung on Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen übernommen hat.

In weiten Kreisen der deutschen Öffentlichkeit, insesondere auch des deutschen Unternehmertums, denkt man ierüber indessen erheblich anders. Gerade im mitteldeutschen Arbeitskonflikt hat der Gedanke des staatlichen Schlichtungsystems stark gelitten. Man vergegenwärtige sich, um das zu erstehen, noch einmal die einzelnen Phasen der Entwicklung:

1. Am 12. Januar erging analog dem Essener Schiedsspruch ür die westdeutsche Eisenindustrie, der den Stundenlohn für elernte Arbeiter von 0,75 auf 0,77 RM. erhöhte, ein Schiedsspruch für die mitteldeutsche Metallindustrie mit Erhöhungen les Stundenlohns für Gelernte von 0,75 auf 0,78, für Angelernte on 0,69 auf 0,71 und für Ungelernte von 0,62 auf 0,63 RM.

2. Während die Arbeitgeber die Verbindlichkeitserklärung beantragten, traten die Arbeitnehmer in den Streik und kündeten an, daß sie auch im Falle einer Verbindlichkeitserklärung weiterstreiken würden. Der Reichsarbeitsminister lehnte die Verbindlichkeitserklärung ab, weil „die Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu große seien, um die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs zu rechtfertigen".

3. Die Arbeitgeber schritten zunächst in der mitteldeutschen Metallindustrie zur Aussperrung und kündigten sodann die Aussperrung sämtlicher Arbeiter in der ganzen deutschen Metallindustrie an.

4. Daraufhin trat der amtliche Schlichtungsapparat abermals in Tätigkeit, und ein neuer Schiedsspruch vom 18. Februar erhöhte den Stundenlohn für Gelernte von 0,75 auf 0,80, für Angelernte von 0,69 auf 0,74 und für Ungelernte von 0,62 auf 0,67 RM. Er wurde von Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgelehnt.

5. Obwohl „die Differenzen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern" noch genau so groß waren, wie sie es fünf Wochen vorher gewesen waren, erklärte der Reichsarbeitsminister den neuen Schiedsspruch für verbindlich.

Es ist nicht zu verwundern, daß dieses Hin und Her der Autorität des staatlichen Schlichtungswesens nicht eben förderlich war. Es sind mit wenigen Wochen Abstand zwei Schiedssprüche ergangen, von denen der erste Lohnerhöhungen für Gelernte von 4 %, für Angelernte von 2,9 % und für Ungelernte von 1,6 %, der zweite solche für Gelernte von 6,7 %, für Angelernte von 7,2 % und für Ungelernte von 8,1 % brachte. In der Zwischenzeit hatte sich nichts ereignet, was eine höhere Belastung der mitteldeutschen Metallindustrie gerechtfertigt hätte; der Beschäftigungsgrad in der deutschen Metallindustrie war eher etwas gesunken, und der Lebenshaltungsindex war um eine Kleinigkeit zurückgegangen. Dazu kommt die eigenartige Haltung des Reichsarbeitsministeriums in der Frage der Verbindlichkeitserklärung. Mit einer an sich schon wenig stichhaltigen Begründung, die auf den Schiedsspruch vom 12. Januar ebenso wie auf den vom 18. Februar und eine ganze Reihe anderer zugetroffen hätte, wurde sie für den Schiedsspruch vom 12. Januar abgelehnt, während sie für den vom 18. Februar ausgesprochen wurde. All das scheint die Ansicht derer zu bestätigen, die in politischen, jedenfalls unsachlichen Gesichtspunkten einen gewichtigen Faktor bei dem Zustandekommen amtlicher Schiedssprüche erblicken. Es läßt zum mindesten Zweifel in die höhere Erleuchtung amtlicher Schlichtungsorgane über die wirtschaftlichen Tatsachen, die doch bei der Festsetzung von Lohn und Arbeitsbedingungen wenn nicht allein, so doch in erster Linie ausschlaggebend sein müssen, nicht ganz unberechtigt erscheinen.

Auch über die Begleiterscheinungen dieses Einzelfalles hinaus werden die grundsätzlichen Bedenken gegen die staatliche Betätigung in Arbeitsstreitigkeiten zur Zeit wieder stärker erörtert. Gegenüber dem Argument, daß wir durch dieselbe wiederholt vor schweren Erschütterungen unseres Wirtschaftslebens bewahrt geblieben seien, kann man einwenden, daß die Gefahr solcher Erschütterungen lange nicht so groß wäre, wenn wir das amtliche Schlichtungssystem gar nicht hätten. Das klingt paradox, ist aber nicht ganz unrichtig. Die Tatsache, daß der Staat im Ernstfall die Parteien der Notwendigkeit überhebt, die praktischen Konsequenzen aus ihrem bei den Verhandlungen bekundeten Mut zu ziehen, hat die Differenzen zwischen der Stellungnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in vielen Fällen wesentlich vergrößert. Man stellt sich häufig nicht mehr von vornherein darauf ein, daß man zu einer Einigung gelangen muß, will man nicht die immerhin für beide Teile erheblichen Nachteile einer Arbeitseinstellung auf sich nehmen, sondern man kann sich den Luxus leisten, hundertprozentig seinen grundsätzlichen Standpunkt zu vertreten. So lehnen die Arbeitgeber vielfach a limine jedes Zugeständnis ab in Fällen, in denen sie durchaus bereit sind, in gewissen Grenzen entgegenzukommen, während die Gewerkschaften Forderungen stellen, die sofort als nicht ernst gemeint erkennbar sind. Zum Teil ist hier besonders auf Arbeitnehmerseite, wo Gewerkschaften verschiedener politischer Parteirichtungen in heftigem Konkurrenzkampf um die Mitglieder stehen, ein gewisses Agitationsbedürfnis nicht zu verkennen, zum Teil aber trägt daran die gerade aus den Vorgängen im mitteldeutschen Metallarbeiterkonflikt ersichtliche Unsicherheit der amtlichen Schlichtungsorgane die Schuld, die mangels eines ausreichenden Einblicks in die Produktionsverhältnisse eben doch in großer Versuchung sind, die Entscheidung auf einer

mittleren Linie zwischen den Forderungen der Parteien zu suchen. So sind beide Seiten genötigt, ihre Stellungnahme danach einzurichten, diese mittlere Linie durch ihre Forderungen möglichst zu ihren Gunsten zu verschieben, und die Stellungnahme der Parteien ist daher vielfach nur unter dem Gesichtspunkt der Taktik zu verstehen.

Daß dadurch die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vergiftet werden, ist klar. Der Masse der Arbeitnehmerschaft kann man es nicht verständlich machen, daß die Forderungen ihrer Gewerkschaften nur „taktisch" sind, daß die Arbeitgeber alle Zugeständnisse aus „taktischen" Gründen ablehnen müssen, und daß vielleicht der nachher gegen den „Willen" beider Parteien für verbindlich erklärte Schiedsspruch gerade das enthält, was die Arbeitgeber intern als mögliches Zugeständnis ansahen und was den Gewerkschaftsführern in ihrem for intérieur als erreichbar und wünschenswert vorschwebte. Die Masse sieht nur die Ablehnung der von ihrer Gewerkschaft mit Emphase verkündeten Forderungen und die Differenz zwischen dem, was ihre Führer verlangt haben und dem schließlich Erreichten. Verbitterung und Kampfstimmung ist die Folge dieser „Taktik" vielleicht in stärkerem Maße, als sie die Folge gelegentlich einmal bis zu Ende ausgetragener Arbeitskämpfe wäre. So erscheint die verhältnismäßige Ruhe, die die deutsche Wirtschaft unter dem Schutze des staatlichen Schlichtungswesens genossen hat, mit psychologischen Schäden, deren Wirkungen erst in der Zukunft voll erkennbar werden können, etwas zu teuer erkauft.

Natürlich steht eine sofortige Aufhebung des amtlichen Schlichtungssystems außerhalb jeder vernünftigen Diskussion. Aber man muß sich darüber klar sein, daß die gegenwärtige Regelung keine Dauerlösung ist, wenn man in gegenseitigem Verständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in der Verbreitung der Erkenntnis, daß die beiden großen Gruppen gemeinsamen Interessen die trennenden Momente überwiegen, eines der wichtigsten Probleme für Deutschlands wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft erblickt. Rkr.

* * *

Die soeben erfolgte

**Bildung einer kontinentalen Linoleum-Union**

ist ein weiterer Schritt in der Wiederherstellung und dem Ausbau der internationalen Verständigung von Industrie zu Industrie, nachdem es Anfang Februar auch auf dem Gebiete der Zementindustrie durch die zwischen Deutschen und Belgiern erfolgte Einigung über den holländischen Markt zur Vervollständigung eines weitumspannenden kontinentalen Vertragsnetzes gekommen ist.

Die **Vorbedingungen** für einen internationalen Zusammenschluß sind in der Linoleumindustrie besonders günstig. Es handelt sich um eine junge Industrie, welche in keinem Lande über eine große Zahl von Betrieben verfügt, da der Kapitalbedarf eines Linoleumwerkes ein ziemlich hoher ist, so daß bereits national eine Konzentration, erste Voraussetzung für internationale Vereinbarungen, sehr leicht zustandekommen muß. Sogar in dem so individualistischen England hat sich die Linoleumindustrie zu einem Kartell zusammengeschlossen. „Der spekulative Charakter der Rohstoffe — Jute, Leinöl, Kork — erhöht das Risiko der Konkurrenz und schafft so einen weiteren Antrieb zum Zusammenschluß. Schließlich läßt auch die Fabrikationstechnik einheitliche Leistung möglichst großer Komplexe vorteilhaft erscheinen — so liegt die **Tendenz zum Monopol** in der Linie unternehmender Initiative." (Frankft. Zeitg. Nr. 147.)

In Deutschland hat man den **Zusammenschluß der deutschen Linoleumindustrie im Jahre 1926** als einen begrüßenswerten **Schritt zur Rationalisierung** angesehen. Aus der ziemlich zersplitterten Industrie — ein Zusammenschluß hatte sich vorher nur unter den drei Delmenhorster Gesellschaften durch Erwerb der Aktienmehrheit seitens der Bremer Linoleumwerke gebildet, während daneben die sehr leistungsfähigen Germania-Linoleumwerke in Bietigheim, das Linoleumwerk Maximiliansau und die Rheinischen Linoleumwerke in Bedburg standen — ist damals eine sehr leistungsfähige Einheit, die „Deutsche Linoleumwerke A. G.", entstanden. Bereits vorher hatten Konventionen zwischen diesen Werken bestanden, die jedoch einen erheblichen Leerlauf verursachten (vgl. die Ausführungen Direktor Dr. **Schöllers** vor dem **Enquete-Ausschuß** in den soeben veröffentlichten Verhandlungen und Berichten des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur, dritte Arbeitsgruppe, erster Teil S. 451ff.). Die engere Zusammenfassung erfolgte dadurch, daß die Bremer Linoleumwerke die Majoritäten der Germaniawerk sowie Maximiliansaus hinzuerwarben, während Bedbur Außenseiter blieb und auch erst dieser Tage wieder erklärt daß es seine Außenseiterstellung beibehalten solle. Übrigen ist es zu Kämpfen zwischen Bedburg und der viel größere Gruppe nie gekommen, auch sind für die Zukunft die Aus sichten hierfür sehr gering. Bedburgs Rente ist durch d Preispolitik der Gruppe geschützt und vor einer Unterbietun der Gruppe wird sich das schwächere Werk hüten.

**Zweck und Ziel des Zusammenschlusses** der ursprünglich nur als Interessengemeinschaft gedacht wa dann aber in der Form der Vollfusion vor sich ging, war, d Kräfte der Industrie zusammenzufassen, durch **Rationali sierungsmaßnahmen** die **Produktionskoste herabzusetzen**, um dadurch nicht nur die Konsumfähig keit des Artikels im Inland, sondern auch die Konkurrenzfähig keit auf dem Weltmarkte zu steigern. Denn während des Krieg hatten sich, wie in so vielen Industrien, auch in der Linoleum herstellung in vielen Staaten neue Werke gebildet, die v den Regierungen durch hohe Zölle geschützt wurden, so d die Absatzverhältnisse deutscher Ware sehr erschwert ware während andererseits die deutschen Eingangszölle a Linoleum seit 1902 vollkommen unverändert geblieben ware Ende 1926 war die Rationalisierung so weit durchgeführt, d zum 15. Januar 1927 die **Einzelhandelspreise um bi zu 14 % herabgesetzt** werden konnten. Die Grundlag für die Rationalisierung waren u. a. dadurch gegeben, d Stapelware nur noch an einer Stelle im Süden und Nord hergestellt wurde (Frachtersparnis). Dazu kam Verminderu der Muster, der Lagerhaltung.

Auch **in den anderen Ländern** ist die Produkti stark konzentriert. Nahezu überall bestehen nur weni Fabriken, welche den Markt mehr oder wenig beherrsch Das gilt für **England**, wo 12 bis 14 Werke bestehen, sich stark aneinander angeschlossen haben. In **Hollan** gibt es eine im Familienbesitz befindliche Fabrik (**Kror menie**), in **Italien** eine Fabrik in **Narni**, welche dur Personalunion (**Pirelli**) mit der einzigen **Schweize** Fabrik (**Giubiascu**) verbunden ist. In **Frankrei** bestehen vier Fabriken, eine fünfte ist im Entstehen (in Reim **Schweden** besitzt drei Fabriken, davon die größte, **Forshaga**, in Göteborg. Auch in **Norwegen** u **Belgien** ist die Produktion in wenigen Händen. Für d Linoleumindustrien ist übrigens von Bedeutung, daß sie **erster Linie für den heimischen Markt** produzier lediglich England und Deutschland kommen in größerem U fange als Exporteure in Frage, vor allem nach Südameri wo aber neuerdings die **nordamerikanische Ausfu** mehr und mehr an Boden gewinnt. Deutschland exporti auch stark nach Schweden, Holland, Dänemark und Tschechoslowakei.

**Zwischen den europäischen Linoleu industrien** bestanden bereits vor dem Kriege lose V einbarungen bezüglich der Preisregelung. Nach dem Kri kam es Anfang 1927 zur Wiederaufnahme dieser Vere barungen, die sich außer auf **straffere Preisregelu** auch auf **Abreden über Absatzmärkte** und **Schu der heimischen Märkte** erstreckten. Diese **eur päische Linoleumkonvention**, an der Deutschl durch die Deutsche Linoleumwerke A. G. beteiligt war, um englische, französische, holländische, belgische, estländis schwedische, schweizerische und italienische Werke; sie a die Form eines Gentleman-Agreement. Nicht erfaßt wur durch das Abkommen die Ausfuhrpreise nach den Vereini Staaten. Im weiteren Verlauf des Jahres kam es zu e **engeren Zusammenfassung der lettischen u norwegischen Fabriken mit der schwedisch Industrie**, die ihrerseits wieder sich in eine engere n dung zu der großen deutschen Gruppe begab. Seit An vorigen Jahres wurde jedoch des weiteren wieder und wie davon gesprochen, einmal eine engere Interessengemeins zwischen der deutschen, schweizerischen und italienis Industrie zu schaffen, die deshalb nahe lag, weil die deut Gruppe sowohl wie Pirelli an der schweizerischen Fa Giubiasco beteiligt sind, zum anderen die Interessen d schwedischen und deutschen Gruppe, etwa in Form einer ter nationalen Holdinggesellschaft, zusammenzufassen. Der sch dische Bedarf wurde, da ihn die schwedische Erzeugung d decken konnte, vorher bereits zum größten Teil aus Deu land gedeckt. Eine in Aussicht genommene Erweiterung d schwedischen Erzeugung mit deutscher Beteiligung hätte ob

rteile durch die Möglichkeit der Zoll- und Frachtersparung geben.

Daher kommt die Meldung von der nunmehr erfolgten ldung einer kontinentalen Linoleum-Union ht gerade überraschend, wenn man auch nicht mit einem rart engen und umfassenden Zusammenschluß gerechnet tte. Die Union umfaßt die deutsche, schwedisch-lettische, rwegische und schweizerische Produktion — insgesamt ben deutsche und vier ausländische Fabriken. Unter der ma „Continentale Linoleum-Union" wird mit dem Sitz in rich eine Holdinggesellschaft errichtet, welche Aktienmehrheiten der deutschen, schweizerischen und wedischen Gesellschaften erwirbt. Die drei Gesellschaften rden sich ihrerseits durch Aktienbesitz an der Union beligen. Ab 1929 sollen die Aktien der Union in Berlin und rich, vielleicht auch in Amsterdam und Stockholm in den tlichen Börsenverkehr gebracht werden. Hinsichtlich Subnz und Rente werden die drei Betriebsgesellschaften und Holdinggesellschaft gleichgestellt. Hierzu tritt eine Koopeion mit der I. G. Farbenindustrie bezüglich ihrer Fabrik in neberg. Der Konzern wird ein dividendenpflichtiges Kapital n 32 Mill. Mark aufweisen, für das abgelaufene Geschäftsr werden darauf 15 % Dividende verteilt. Die Produktionsrke innerhalb des Trusts verteilt sich mit etwa 5 % auf rwegen, 30 % auf Schweden, Lettland und die Schweiz und % auf Deutschland; die vorherrschende deutsche ellung ist also klar ersichtlich und auch innerhalb des kommens gewahrt worden. Übrigens geht die Reichweite s Konzerns noch weiter; denn über die Giubiasco ielen Fäden zu der italienischen Fabrik in Narni, außerdem rd mit der holländischen Fabrik seit längerer Zeit ion verhandelt.

Zweifellos werden die Partner aus der Union große Vorle ziehen, die vor allem in einheitlicher Regelung der oduktion und des Absatzes und damit in Beseitigung zweckmäßiger Konkurrenzkämpfe liegen werden. Ob in der sschaltung der Konkurrenz überhaupt eine Gefahr für die rbraucher liegt, ist schwer vorherzusagen. Immerhin war die eispolitik der deutschen, in der Union führenden Gruppe ts mäßig, auch ist die Konkurrenz keineswegs vollkommen seitigt, denn außer Bedburg und kleinen deutschen Fabriken t es noch den Wettbewerb anderer Fußbodenbelege teinholz, Parkett, Fliesen usw.) und insbesondere in Deutschd sichern die niedrigen Zollsätze die Möglichkeit ausdischer Konkurrenz. Da England, der größte Interessent am ntinentalen Markt, mit in der europäischen Konvention sitzt, so relativ ungefährlich ist, kommt allerdings eine starke nkurrenz europäischer Outsider nur in sehr beschränktem nfange in Frage.

Hi.

## Beschlüsse des Ausschusses der Verkehrsteressenten bei der Ständigen Tarifkommission

Der Ausschuß der Verkehrsinteressenten hat in seiner ernen Sitzung am 7. Februar 1928 nachstehende Beschlüsse faßt:

1. Der in der Sitzung am 28. September 1927 vertagte Anag der Deutschen Eternit-Gesellschaft in Hamburg auf Verßung von Asbestzementschiefer aus der Klasse D die Klasse D 1 wurde nach erneuter Verhandlung annommen.

2. Der vom Reichsbund deutscher Papier- und Schreibarenhändler (Sitz Frankfurt a. M.) in Berlin gestellte Antrag f Änderung der Grundlagen für die Preisfestsetzung der ordrucke zu internationalen Frachtbriefen rde abgelehnt.

3. Der in der Sitzung am 8. Juni 1927 abgelehnte, inzwischen neut eingebrachte Antrag der Firma Robert Hahn in Kirchin N./L., unterstützt von der Gesamtvereinigung der Weiß- d Schwarzblech verarbeitenden Industrien in Berlin, auf ufnahme von abgängigen, bei der Herstellung von Konservenchsen usw. abfallenden Weißblechstreifen, Ronden nd Nutzstücken in die Klasse E wurde nach nochaliger Verhandlung mit der Maßgabe angenommen, der ständigen Tarifkommission die Versetzung in die Klasse D zu npfehlen.

4. Der Antrag des Margarineverbandes in Berlin, in rivatwagen oder wenigstens in Margarine-Privatwagen eigeladene Güter nach den Sätzen der Wagenladungsassen zu befördern, hat der Ausschuß der Verkehrsinterssenten folgende Neufassung des zweiten Absatzes im § 55 r Allgemeinen Tarifvorschriften beschlossen: „Die Fracht rd nach den allgemeinen Grundsätzen berechnet, mit der ßgabe, daß das Gewicht der Beiladung auf das Mindestwicht von 1000 kg in § 38 nicht anzurechnen ist."

5. Der Antrag des Deutschen Kalk-Bundes in Berlin auf Einführung einer besonderen Tarifstelle „Zementkalk" wurde abgelehnt. Dagegen soll bei der Ständigen Tarifkommission beantragt werden:

a) in der Erläuterung zur Tarifstelle Mörtelmischungen das Wort „Zementkalk" in der letzten Zeile der Ziffer 1 zu streichen,
b) die Güterabfertigungen über die richtige tarifmäßige Bezeichnung von Zementkalk zu belehren,
c) die Erläuterungen zu den Tarifstellen Kalk, Mörtelmischungen, Traß, Zement, Zementstreckmittel einheitlich durchzuprüfen, da diese Stellen verschiedene technisch unrichtige Angaben enthalten, die dem heutigen Standpunkt der Technik nicht mehr entsprechen.

6. Der Antrag des Reichsbundes der deutschen Metallwarenindustrie in Berlin auf Aufnahme einer besonderen Tarifstelle „Kurzwaren aller Art" in die Klasse B unter beispielsweiser Aufführung einzelner Artikel sowie einer besonderen Tarifstelle „Kurzwaren folgende" in die Klasse C unter Aufzählung bestimmter Artikel wurde zwecks weiterer Feststellung vertagt.

7. Der Antrag der Firma Carl Breuer Nachfolger in Bochum, rohe Schreibkreide für Bergwerke in die Klasse E aufzunehmen, wurde abgelehnt.

8. Der Antrag des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten in Berlin, teerfreie Anstrichmittel aus der Klasse C in die Klasse D zu versetzen, wurde angenommen.

9. Der Antrag des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Holzindustrie in Berlin, daß Möbel aller Art, einschließlich Sitzmöbel und deren Bestandteile, die nach Erklärung des Absenders im Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgeliefert werden, im Falle der Beschädigung während des Eisenbahntransportes auf Verlangen des Absenders oder Empfängers von der Bestimmungsstation nach der Versandstation und nach erfolgter Reparatur zurück nach der Bestimmungsstation frachtfrei befördert werden, wurde abgelehnt und auf eine Änderung der Verpackungsrichtlinien verwiesen.

10. Der Antrag des Deutschen Verbandes für Feld-, Klein- und Industriebahn-Material in Berlin auf Versetzung gebrauchter Eisenbahnoberbaugegenstände aus der Klasse D in die Klasse D 1 wurde mit Rücksicht auf die zu erwartenden Berufungen und auf die derzeitige finanzielle Lage der Deutschen Reichsbahn abgelehnt.

11. Der Antrag des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Holzindustrie in Berlin auf Versetzung von Federwäscheklammern aus der Klasse B in die Klasse C sowie deren Aufnahme in die ermäßigte Stückgutklasse (Klasse II) wurde angenommen.

12. Der Antrag der Handelskammer Bremen, grobe Weizenkleie (Weizenschale) in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter aufzunehmen, wurde bis zur Änderung der bisherigen Grundsätze über die Verwendung großräumiger Wagen zurückgestellt.

13. Der in der Sitzung am 28. September 1927 vertagte Antrag der Fachgruppe Nahrungs- und Genußmittel im Reichsverband der Deutschen Industrie, Maisfuttermittel, in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter aufzunehmen, wurde nach erneuter Verhandlung bis auf weiteres zurückgestellt.

14. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstags, durch eine anderweite Fassung der Ziffer 2 der Tarifstelle Kalk der Klasse E den Artikel Tünchfarbe aus gelöschtem Kalk, unter Zusatz von Leim bzw. Bindemittelstoffen hergestellt, in festem oder breiigem Zustande, in die Klasse E einzureihen, wurde angenommen.

15. Der Antrag des Beton- und Tiefbau-Wirtschaftsverbandes in Berlin, durch einen Zusatz im ersten Absatz der Anmerkung zu Ziffer 11a der Tarifstelle Eisen und Stahl der Klasse D auch das Biegen von Eisen für Eisenbetonbauten (Moniereisen) zuzulassen, wurde angenommen.

16. Der Antrag des Bayerischen Industriellen-Verbandes in München, Fässer, auch aus anderem Holz als Buchenholz in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter aufzunehmen, wurde angenommen.

17. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstags, bei den Tarifstellen „Marmelade" der ermäßigten Stückgutklasse und der Wagenladungsklasse B den seit dem 1. August 1927 eingeführten Zusatz „Erzeugnisse aus Südfrüchten gehören zur Klasse I bzw. zur Klasse A" wieder zu streichen, wurde angenommen.

18. Der Antrag der Firma Hirschland & Co. in Düsseldorf auf Aufnahme von Maniokwurzeln, gebrochen oder gemahlen, in die Klasse E wurde vertagt.

19. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstags, die Gestellung von großräumigen bedeckten Wagen für die Beförderung von Tonwaren allgemein zuzulassen, wurde vertagt.

20. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstags auf Ergänzung der seit dem 1. November 1926 eingeführten Ausführungsbestimmung V zu § 56 EVO Absatz 1 (e), dahin, daß bei ungleich tarifierten Gütern, wenn der Versender im Frachtbrief ein einzelnes Teilgewicht nicht angegeben hat, dieses von der Eisenbahn durch Gesamtverwägung unter Abzug der angegebenen Teilgewichte ermittelt und im Frachtbrief vermerkt werde, wurde angenommen. (Zu vgl. lfd. Nr. 46 der Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission in der vorhergehenden Nummer der „D. W. Z.".)

21. Der Antrag des Bundes Deutscher Rauhfutter-, Fourage-, Kartoffel- und Gemüsehändler in Dresden-Blasewitz die von der Ständigen Tarifkommission in der 149. Sitzung beschlossene und nach Genehmigung durchgeführte Änderung der Tarifbestimmungen über die Bedeckung leicht feuerfangender Gegenstände von neuem einer Erörterung zu unterziehen, wurde abgelehnt.

22. Der von neuem eingereichte Antrag des Reichsverbandes Deutscher Käseindustrieller in Breslau, Quark und Quarkkäse für die Sommermonate in die ermäßigte Eilgutklasse aufzunehmen, wurde, nachdem ein gleicher Antrag bereits in der Sitzung des Ausschusses der Verkehrsinteressenten am 23. März 1927 abgelehnt worden war, vertagt.

23. Der Antrag des Vereins Deutscher Holzhändler „Grubenholzbörse" in Essen auf Änderung der Ziffer 4 der Tarifstelle Holz und Holzwaren der Klasse E (Grubenhölzer) wurde abgelehnt.

24. Der Antrag der Firma Hermann Schlessiger in Gera auf Abtarifierung des Halbfabrikats für Resonanzböden nach Klasse D wurde abgelehnt.

## Neuordnung in der Flachglasindustrie.

In den letzten Wochen sind innerhalb der deutschen Flachglasindustrie bedeutsame Änderungen vor sich gegangen. Das größte Tafelglassyndikat, der „Verein der rheinischen und westfälischen Tafelglashütten" in Bonn, kurz „Bonner Verein" genannt, wurde aufgelöst und ein neues Syndikat zu Frankfurt a. M. gebildet, das „Verein Deutscher Tafelglashütten" firmiert und in dem sämtliche Maschinenglashütten Deutschlands zusammengefaßt sind. Zunächst waren dem Frankfurter Verein nur die nach dem Fourcault-Verfahren arbeitenden Hütten beigetreten, weitere Verhandlungen mit der Deutschen Libbey Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung A.-G. (Delog) brachten auch diese fast gänzlich unter belgischer Kontrolle stehende Gesellschaft in das neue Maschinenglassyndikat. — Zu gleicher Zeit haben Verhandlungen zwischen dem „Verein deutscher Spiegelglasfabriken in Köln" und der Deutschen Libbey Owens-Gesellschaft stattgefunden. Auch diese Besprechungen konnten günstig beendet werden, und zwar in dem Sinne, daß sich die Delog verpflichtet, innerhalb von 30 Jahren ihre Spiegelglasproduktion nicht durch Betriebserweiterungen u. dgl. zu steigern und selbstverständlich nur zu den Preisen des Kölner Spiegelglassyndikats zu verkaufen.

Im „Bonner Verein" waren nicht nur Maschinenglashütten, sondern auch die nach dem alten Mundblasverfahren arbeitenden Tafelglasfabriken zusammengeschlossen. Die letzteren sind nunmehr im „Wittener Syndikat" vereinigt. Die Gründe für die Isolierung der Maschinenglashütten sind in erster Linie darin zu suchen, daß die in den letzten Monaten ständig steigende Maschinenglasproduktion und die beträchtlich erhöhte Tafelglaseinfuhr Preisänderungen notwendig machten. Da aber eine einheitliche Preisfixierung für Tafelglas und Maschinenglas nicht einfach zu bewerkstelligen war, erfolgte die Bildung des Vereins Deutscher Tafelglashütten. Im Jahre 1927 hat sich die deutsche Tafelglaseinfuhr gegenüber dem Vorjahre fast verdoppelt. Es wurden an geblasenem oder maschinell hergestelltem Tafelglas 241 446 dz eingeführt gegenüber von 127 171 dz im vorhergehenden Jahre. Wenn von der Einfuhr aus dem Saargebiet auch deshalb abgesehen wird (139 897 dz), da sämtliche Maschinenglashütten des Saargebietes im Frankfurter Verein vertreten sind, so bleibt noch die beträchtliche Tafelglaseinfuhr aus der Tschechoslowakei mit 65 990 dz und aus Belgien mit 34 745 dz. Diese Einfuhrmengen übertreffen selbst die höchsten Ziffern der Vorkriegszeit beträchtlich. (Im Jahre 1913 wurden an Tafelglas insgesamt 56 534 dz importiert.) Wenn nun berücksichtigt wird, daß einerseits die deutsche Tafelglasindustrie mit einer jährlichen Produktionskapazität von rund 21 Millionen Quadratmetern Fensterglas durchaus in der Lage ist, nicht nur den deutschen Markt, sondern auch viele ausländische zu beliefern, daß ferner die bisherige Bautätigkeit einen befriedigenden Tafelglasabsatz nicht möglich macht, so erscheinen diese Einfuhrziffern relativ noch höher. — Nach der Gründung des Maschinenglassyndikates wurden die Preise für die zweite, dritte und vierte Sorte Fensterglas um 5 bis 25 % herabgesetzt. Man wird in dieser Maßnahme ein Mittel zu erblicken haben, der ausländischen Konkurrenz auf dem heimischen Markte zu begegnen bzw. die Einfuhr einzudämmen.

Für die Mundblashütten bedeuten diese erheblichen Preisermäßigungen einen schweren Schlag. Die im Wittener Syndikat zusammengeschlossenen westlichen Glashütten mußten naturgemäß die neuen Preise des Maschinenglassyndikats annehmen, desgleichen die im Lausitzer und Sächsischen Verband vertretenen Mundblasfabriken. Bereits vor der Konstituierung des Vereins Deutscher Tafelglashütten sahen sich einige Mundblashütten infolge Auftragsmangels gezwungen, ihre Betriebe stillzulegen. Nun wird von gutunterrichteter Seite bekannt, daß neuerdings verschiedene Mundblashütten bei ihren zuständigen Verbänden Arbeiterentlassungen und Betriebsstillegungen angemeldet haben. Es wurde seinerzeit in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" (s. Jahrg. 1927 S. 229) gesagt, daß das Vordringen der Maschinenglashütten in Deutschland eine Gefahr für die nach dem alten Verfahren arbeitenden Hütten bedeute. Diese Gefahr ist nunmehr akut geworden. Die Maschinenglasproduktion hat bereits die Mundblaserzeugung übertroffen. Es werden gegenwärtig in Deutschland 1,5 bis 1,7 Millionen Quadratmeter Fensterglas erzeugt. Von dieser Menge entfallen etwa 70 % auf die maschinelle Tafelglaserzeugung.

Der Zusammenschluß sämtlicher deutschen Maschinenglashütten könnte auch noch in einer anderen Beziehung bedeutsam sein. Im Juli 1927 haben sich zehn belgische Fourcault-Hütten zu einem Syndikat zusammengeschlossen, das „Comptoir Général Belge pour la vente des verres mécanique Fourcault" firmiert und in letzter Zeit der deutschen Tafelglasindustrie, ebenso der tschechoslowakischen, auf den ausländischen Märkten eine scharfe Konkurrenz bereitet. Dies gilt besonders für Osteuropa, Südafrika, Britisch-Indien, Japan usw. Da sich die belgische Libbey Owens-Gesellschaft in Brüssel (die Muttergesellschaft der Delog) dem belgischen Spiegelglassyndikat angeschlossen hat und zwischen dem Spiegelglassyndikat und der deutschen Spiegelglas- und Tafelglasindustrie direkte und indirekte Beziehungen entstanden sind, wäre eine Annäherung und Verständigung mit der belgischen Tafelglasindustrie möglich. Über das Internationale Spiegelglassyndikat in Brüssel (Brüsseler Konvention) könnte andererseits eine Verständigung mit der tschechoslowakischen Tafelglasindustrie in die Wege geleitet werden, zumal sich die größten tschechoslowakischen Tafelglasfabriken in letzter Zeit ebenfalls zu einem Syndikat zusammengeschlossen haben. Man kann somit in Belgien, Deutschland und der Tschechoslowakei eine gewisse Parallele in bezug auf die Zusammenfassung gleichgerichteter Glasbetriebe feststellen. In Anbetracht der heftigen Konkurrenzkämpfe zwischen den drei Glasindustrien auf dem Weltmarkte würde eine Verständigung zwischen den drei Ländern zweifellos von großem Nutzen sein. Eine ähnliche Verständigung gibt es bereits, und zwar auf dem Spiegelglasgebiete. In der Brüsseler Konvention sind alle europäischen Länder, mit Ausnahme Englands, vertreten.

Dr.-Ing. Willi Hans.

# Aus der Rechtsprechung

## Die Gemeinnützigkeit von Genossenschaften.

Der Erste Senat des Reichsfinanzhofs hat in einem Urteil vom 27. September 1927 — IA 331/27 — ausgesprochen, daß eine Genossenschaft nicht schon um deswillen als ausschließlich gemeinnützig anerkannt werden kann, weil sie ihren Mitgliedern die Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse (im Sinne des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes) ermöglicht.

Nach § 9 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes sind Körperschaften und Vermögensgesellschaften, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, körperschaftssteuerfrei. Auf Grund dieser Vorschrift beanspruchte eine Genossenschaft Steuerfreiheit, die nach ihrer Satzung der Beschaffung von elektrischem Strom zwecks Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Genossen auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr dient. Sie bezieht den Strom von einem Elektrizitätswerk und gibt ihn zum Selbstkostenpreise an die Genossen ab. Der Geschäftsanteil ist festgesetzt auf 500 GM. für die angeschlossene Haus-

le, 175 GM. für den Kraftanschluß und 2,50 GM. für jeden gen des zur Hausstelle gehörigen Landes. Mit Genehmigung Generalversammlung kann die Ausdehnung des Geschäftsiebs auf Personen, welche nicht Mitglieder sind, zugelassen den. Vom Reingewinn erhalten der Reservefonds und die riebsrücklage bestimmte Zuschreibungen; der Rest ist entechend den Beschlüssen zu gemeinnützigen Zwecken, beders in den angeschlossenen Ortschaften zu verwenden. Die ossenschaft gehört einem Revisionsverband nicht an. Sie ıte das Vorliegen der ausschließlichen Gemeinnützigkeit aus jenden Erwägungen zu rechtfertigen:

Nach § 7 Körp.StG. gehöre die Elektrizität zu den lebensnigen Bedürfnissen der Bevölkerung. Widmeten sich öffente Betriebe oder Verwaltungen der Versorgung der Bevölkeg mit Elektrizität, so seien sie nach § 2 Nr. 3 Körp.StG. ierfrei. Nach der unwiderlegbaren Vermutung des Gesetzes ne also die Belieferung mit Elektrizität dem gemeinen Besten. dürfe nun keinen Unterschied machen, ob eine Genossenaft oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft diesen Nutzen ge. Auf keinen Fall dürfe es dann keinen Unterschied hen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht stiere, die der hier fraglichen Bevölkerung Elektrizität ere. Die beschwerdeführende Genossenschaft habe die Aufe des Staates übernommen, und da sie nicht mit einer ntlich-rechtlichen Körperschaft durch ihre Tätigkeit in Konrenz trete, so entfalle jeder Grund, sie als eigenwirtschaftle zu bezeichnen und ihr den gemeinen Nutzen abzusprechen.

Selbstlosigkeit der Genossenschaft ergebe sich auch aus Bestimmung, daß keine Gewinnausschüttung stattfinde und h Auffüllung der Rücklagen alle Überschüsse gemeinnützigen ecken zugeführt werden müßten.

Der Reichsfinanzhof hat der Rechtsbeschwerde der Gesenschaft nicht stattgegeben. Das Urteil erkennt an, daß Elektrizität zu den lebenswichtigen Bedürfnissen der Bekerung gehört und daß daher dem gemeinen Besten dient, einer Gegend, die bisher der Elektrizität entbehrte, die glichkeit zur Versorgung mit Elektrizität verschafft. Wenn h die Genossenschaft diese Aufgabe erfüllt, so handele es doch darum, ob der unmittelbare Zweck der Genossenaft darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit mit elektrischem om zu versorgen, ob also das Ziel der Genossenschaft auf kswirtschaftlichem Gebiete liegt oder ob vielmehr das Ziel Genossenschaft die Förderung der Eigenwirtschaft ihrer nossen ist. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage l nicht so sehr die Erwägungen, aus denen heraus ein einer Genosse an dem genossenschaftlichen Zusammenschlusse nimmt, vielmehr der in der Satzung und in der tatsächlichen schäftsgebarung zum Ausdruck gelangende Wille der Gesenschaft. Nach § 1 Genossenschaftsgesetz gehört es zwar n Wesen der Genossenschaft, daß sie die Förderung des rerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt. Es wird auch die gel sein, daß sich der Zweck einer Genossenschaft in der derung der eigenwirtschaftlichen Interessen ihrer Genossen erschöpft. Immerhin kann es Fälle geben, in denen durchaus gemeinnützige Zwecke verfolgt werden sollen, deren Erreichung aus praktischen Gründen aber nur in der Form eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses möglich oder wahrscheinlich ist. Wenn in solchen Fällen der Weg zum gemeinen Besten notgedrungen durch die Wirtschaftssphären der Genossen führt, wäre eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit nicht am Platze. (Vgl. zu dem entwickelten Gedankengang Evers, Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz 2. Auflage, § 9 Anm. 36.) Im vorliegenden Falle deutet nichts darauf hin, daß hier ein solcher Ausnahmefall vorliegt. Die Satzung enthält die üblichen Bestimmungen der Genossenschaftssatzungen. Es läßt sich aus ihr also nicht entnehmen, daß nicht so sehr der Vorteil der Genossen als der Nutzen der Allgemeinheit die treibende Kraft zur Genossenschaftsbildung gewesen ist. Zwar ist in den Satzungen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder vorgesehen, jedoch ist sie an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden; es ergibt sich also, daß man den Außenstehenden, also der Allgemeinheit, den Mitgenuß der Vorteile keineswegs leicht machen will. Hätte man z. B. ärmeren Einwohnern, die den verhältnismäßig hohen Genossenschaftsanteil nicht aufbringen können, Strom zu entgegenkommenden Preisen abgeben wollen, so hätte eine andere Fassung der Satzungen nahegelegen. Die Genossenschaft hat nicht einmal andeuten können, daß etwa in der tatsächlichen Geschäftsgebarung der Dienst der Allgemeinheit im Vordergrund gestanden hätte. Man kann ihre Tätigkeit nicht etwa deshalb als eigenwirtschaftlich bezeichnen, weil die Genossenschaft die Obliegenheiten des Staates übernommen hat oder jedenfalls öffentlich-rechtlichen Körperschaften keine Konkurrenz bereitet. Die öffentlichen Körperschaften können zwar alles, was die Wohlfahrt des Ganzen fördert, in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, aber es kann auch bei Berücksichtigung unserer kulturellen Entwicklung nicht gesagt werden, daß es ohne weiteres eine Aufgabe des Staates oder der öffentlichen Körperschaft sei, in entlegenen Gemeinden für die Zuleitung von Elektrizität Sorge zu tragen. Eine analoge Anwendung der für Betriebe und Verwaltungen vorgesehenen Vorschrift in § 2 Nr. 3b Körp.StG. auf alle Körperschaften, falls sie die Aufgaben von Versorgungsbetrieben übernehmen, ist jedenfalls nicht am Platze. Weiter ist die Frage, ob eine Genossenschaft, welche lebenswichtige Bedürfnisse ihrer Genossen erfüllt, dabei lediglich die eigenwirtschaftlichen Zwecke ihrer Genossen oder allgemeine Interessen verfolgt, unabhängig von der Tatsache, ob eine Konkurrenz durch einen öffentlich-rechtlichen Betrieb oder dergleichen vorhanden ist.

Schließlich hebt der Reichsfinanzhof hervor, daß, da sonst die Voraussetzungen zur Anerkennung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit fehlen, die Satzungsbestimmung über Verwendung der Überschüsse nicht von Bedeutung ist. Zudem wird die Vorschrift über Zuweisung von Reingewinn zu gemeinnützigen Zwecken kaum praktisch werden, da die Genossenschaft selbst ausgeführt hat, daß sie die Strompreise möglichst niedrig halten und Überschüsse nicht erwirtschaften wolle. Fr.

# Bücherschau

**ser Berlin.** Ein Jahrbuch von Berliner Art und Arbeit. Herusgegeben von Dr. **Alfred Weise.** Berlin 1928. Verlag von Reimar Hobbing. Preis in Ganzleinenband 5 RM.

Mit der Gründung dieses Jahrbuches, das erstmalig 1928 cheint, soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die Prome fortlaufend zu erörtern, die die Schaffung der Weltdt „Groß-Berlin" in verwaltungs- und verkehrstechnischer, tschaftlicher, geistiger und kultureller Beziehung aufwirft. Weltstadt wird mehr und mehr zum Mittelpunkt des dernen Lebens, zieht immer weitere Kreise des umliegenden ides in ihren Bann. Ob diese Entwicklung zum Guten oder n Schlechten führt, läßt sich noch nicht übersehen und wird nach der Weltanschauung verschieden beantwortet. Tatsache jedenfalls, daß sie für die Geschicke und das Leben des ızen Landes ungleich größere Bedeutung gewonnen hat, als der Großstadt des 19. Jahrhunderts zukam. Ein „Jahrbuch n Berliner Art und Arbeit", das ohne die dem Berliner sonst rne nachgesagte Überheblichkeit alle Seiten des Berliner bens in seinem jährlichen Fortschritt und Wandel im Plauderı schildert, wird daher nicht nur in Berlin, sondern auch in iten Kreisen des übrigen Reichsgebietes Interesse finden.

**e Bedeutung des Rheins für das rheinische und deutsche Wirtschaftsleben.** Denkschrift der Niederrheinischen Industrie- nd Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort. Bearbeitet vom zweiten Syndikus Dr. **Alfred Gentzsch.** Heft 10 der Schriftenreihe der Niederrheinischen Industrie- nd Handelskammer Duisburg. Rhein-Verlags-G. m. b. H., Duisburg. 1927.

Die vorliegende Schrift will durch das Gewicht nüchterner, er dafür um so überzeugenderer Tatsachen die vielfach noch nicht genügend in das Bewußtsein des deutschen Volkes gedrungene Überzeugung von der Bedeutung des Rheins für die deutsche Volkswirtschaft fördern und mehren. Die Angaben der vorliegenden Schrift zeigen insbesondere, um welche wirtschaftlichen Werte größten Ausmaßes es sich beim Rhein und seinem Verkehr handelt, und sie stellen dar, wie die westdeutsche Wirtschaft als Ganzes und im einzelnen mit ihm verknüpft sind. Aus dem Inhalt seien insbesondere die Kapitel „Die allgemeine Bedeutung des Rheinstroms als Verkehrsader der deutschen Volkswirtschaft und seine Stellung im Rahmen der deutschen Binnenschiffahrt — Die deutschen Rheinhäfen — Das Rheinschiffahrts- und Schiffahrtsanschlußgewerbe — Die Bedeutung des Rheinstroms für den Standort von Industrie und Handel — Die Auswirkungen der Nachkriegszeit auf die Rheinschiffahrt" hervorgehoben. Das umfangreiche Material gibt allen, die sich beruflich mit diesen Fragen zu beschäftigen haben, ein klares Bild über die Vergangenheit und Gegenwart des Rheins und regt dazu an, im Interesse der gesamten deutschen Wirtschafts- und Verkehrspolitik auch für die Zukunft die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Das Zugabewesen.** Ein Vortrag, gehalten am 25. Mai 1927 in der Ordentlichen Mitgliederversammlung der „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs E. V.", in der Industrie- und Handelskammer zu Berlin von Dr. **Pelka.** Verlag H. Heenemann, Berlin W.

**Die Kreditwirtschaft.** 2. Teil. Vorträge von **Herbert v. Beckerath, Hubert Bel, Brij Narain, Hermann Hecht, Robert Pferdmenges, Felix Somary, Arthur Spiethoff.** Preis geh. 3 RM., geb. 4 RM. G. A. Gloeckner-Verlag, Leipzig. (Bücherschau s. a. S. 218.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. **Bolte**, Vertreter der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer im Vollzugsausschuß für Schiedsgerichtsbarkeit und Mitglied des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris, ist nach kurzem Leiden verstorben. Er war einer der ersten Vertreter, die für die Deutsche Gruppe an den Arbeiten in den Ausschüssen der Internationalen Handelskammer teilgenommen haben, und hat uns durch seine unermüdliche Tatkraft sowie durch seine außerordentliche Sachkenntnis große Dienste erwiesen. Der Präsident der Deutschen Gruppe und das geschäftsführende Präsidialmitglied haben den Angehörigen des Verstorbenen ihre Teilnahme zum Ausdruck gebracht.

**Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.**

Von der in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" Nr. 51/ vom 22. Dezember 1927 angekündigten Schriftenreihe d Internationalen Handelskammer über die gesetzlichen Bestim mungen für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in den einzelne Ländern ist bis jetzt Heft 61 über die Schweiz erschienen. D Druckschrift, die die italienischen Bestimmungen enthält, wi in den nächsten Tagen herausgegeben. Die einzelnen Hef erscheinen fortlaufend und können von der Deutschen Grupp der Internationalen Handelskammer, Berlin NW 7, Neue Wi helmstr. 9—11, bezogen werden. Der Preis beträgt 0,90 Ri (442/28.)

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstag

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Neue Veröffentlichung des Enquête-Ausschusses. — Veröffentlichungen des Instituts für Konjunkturforschung. . . . . S. 214
**Zölle und Außenhandel:** Vorschriften über Konsulatsfakturen bei Sendungen nach Mexiko — Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät . . „ 215
**Handel:** Entwurf einer Verordnung betreffend Bestimmungen über den Einzelverkehr mit festen Haushaltsseifen (Stückenseifen) . . . . . „ 215—216
**Verkehrswesen:** Wagenstandgeld bei Umstellung von Sendungen im Bahnhofsverkehr. — Zulassung von Nachnahmen im Expreßgutverkehr. . . . . „ 216—217
**Bildungswesen:** Allgemeiner deutscher pädagogischer Kongreß in Kassel 1928. . . . . S. 217
**Reparationen:** Französische Reparationsabgabe. — Neufestsetzung der Kontingente für die Waren nach Liste B der Verfahrensvorschrift für Sachleistungen und für Rohzucker. . . . . „ 217
**Auskünfte:** Firmenauskünfte aus dem Bereich der I. u. Hk. Berlin. „ 217
**Verschiedenes:** Vereinigung mittlerer Beamten der deutschen amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen. — Interessenvereinigung des Werkzeug- und Werkzeugmaschinenhandels E. V.. . . . . „ 217
**Persönliches** . . . . . „ 217—2


## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen** (Deutsches Reich): Gesetz über die Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag. Vom 17. Februar 1928. — Gesetz, betreffend das Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen. Vom 20. Februar 1928. (Reichsgesetzblatt II Nr. 6.)

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Großhandelsindexziffer vom 15. Februar 1928. (Reichsanzeiger Nr. 43.)

**Steuern** (Deutsches Reich): Richtlinien für die Frühjahrsveranlagung 1928 zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, RdErl. des RMdF. vom 28. Januar 1928 — III e 300 — (Reichssteuerblatt Nr. 4). — Übersicht der Einnahmen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. April 1927 bis 31. Januar 1928 (Reichsministerialblatt Nr. 9). — Der wirtschaftspolitische und der finanzpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigten sich mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Reichsanzeiger Nr. 43).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 17. Februar 1928. — Bekanntmachung des Reichsmietengesetzes. Vom 20. Februar 1928. (Reichsgesetzblatt I Nr. 5.) — Gesetz über das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Finnland über Unfallversicherung. Vom 18. Februar 1928. (Reichsgesetzblatt II Nr. 6.) — Der sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich mit der Frage der Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen im Handelsgewerbe. (Reichsanzeiger Nr. 43.) — Verordnung über Weitergeltung von Befreiungsanzeigen zur Arbeitslosenversicherung. Vom 21. Februar 1928. (Reichsanzeiger Nr. 45.)

**Geld-, Bank- und Kreditwesen** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. Februar 1928. (Reichsgesetzblatt I Nr. 5.) — Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1928. (Reichsministerialblatt Nr. 9.)

**Neue Veröffentlichung des Enquête-Ausschusses.**

Von den Veröffentlichungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft ist soeben ein neuer Band erschienen: „Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne." Erster Teil der „Verhandlungen und Berichte des (I.) Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur", 3. Arbeitsgruppe: „Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen." (Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Preis 10,30 RM., geb. 11,30 RM.) Er bringt reichhaltige Materialen über die Einwirkungen der wirtschaftlichen und organisatorischen Veränderungen auf die geltenden Rechtsnormen der Einzelunternehmungen und Konzerne. Die Fragenkomplexe werden in Form von wissenschaftlichen Gutachten und durch Vernehmungen von Sachverständigen einer Untersuchung unterzogen. In den wissenschaftlichen Gutachten erörtern Rechtsgelehrte und Finanzpolitiker grundsätzlich den Einfluß der Strukturwandlungen der Wirtschaft und besonders der Konzernbildungen auf das Aktienrecht und das Recht der G. m. b. H. Ergänzend vertieft werden diese Gutachten durch Vernehmungen von Juristen, Bankiers und Industriellen. Besonders eingehend werden die Einwirkungen der Konzernbildungen auf die Rechtsformen, die Probleme der Konzernverwaltung sowie die Wirtschafts- und Dividendenpolitik der Konzerne und des Handels dargestellt. Die Veröffentlichung bringt zum ersten Male Material für die Frage der Reform des Aktienrechts und des Rechtes der G. m. b. H. Sie ist deshalb für alle an der Aktienreform interessierten Kreise von Bedeutung, wird aber darüber hinaus auch die breitere Öffentlichkeit interessieren. (Ib/464/28.)

**Veröffentlichungen des Instituts für Konjunkturforschung.**

Im Verlage Reimar Hobbing erscheint soeben das 6. und 7. Sonderheft zu den Vierteljahrsheften für Konjunkturforschung, die vom Institut für Konjunkturforschung herausgegeben werden. Heft 6 behandelt das Thema „Saisonschwankungen als Problem der Konjunkturforschung", Heft 7 stellt die zweite erweiterte und nach dem neuesten Zahlenmaterial ergänzte Auflage des früher erschienenen Sonderheftes 2 (Prognose der Schweinepreise) dar. **Die Kammern, welche die Hefte auf dem Wege der Sammelbestellung zu beziehen wünschen, werden gebeten, Bestellungen bis zum 10. März an den D. I. H. gelangen zu lassen.** Für den Fall einer ausreichenden Beteiligung wird es möglich sein, den Preis der Hefte, der sich einzeln bei Nr. 6 auf 5,40 RM., bei Nr. 7 auf 5 RM. stellt, zu ermäßigen.

Nachfolgende Übersicht gibt ein Verzeichnis über die bisher zu den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung erschienenen Sonderhefte:

1. Zur Analyse des Eisenmarktes. 10 RM.
2. Die Prognose der Schweinepreise. Ausgabe 27. 3,80 RM. (vergriffen).
3. Die Agrarkredite. 4 RM.
4. Die Analyse von Wirtschaftskurven. 10 RM. (vergriffen).
5. Der Güterverkehr und seine Veränderung in der Nachkriegszeit. 8 RM.
6. Die Saisonschwankungen als Problem der Konjunkturforschung. 5,40 RM
7. Vorhersage der Schweinepreise. Ausgabe 1928. 5 RM.

Die Lage der verarbeitenden Industrie im Lichte der Leipziger Frühjahrsmesse 1927. 4 RM.

Die Lage der verarbeitenden Industrie im Lichte der Leipziger Herbstmesse 1927. 4 RM.

Zugleich machen wir aufmerksam auf das soeben erienene Ergänzungsheft Nr. 3 des 2. Jahrganges der Viertelirshefte zur Konjunkturforschung, enthaltend Untersuchungen er 1. den produktiven Güterverkehr als Konjunkturmaßstab, den Postverkehr im Konjunkturverlauf der Vorkriegszeit, die Einkommensschwankungen in der Vorkriegszeit. Das ft ist den Kammern, welche an der Sammelbestellung beligt sind, bereits zugegangen. (P. 185/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Vorschriften über Konsulatsfakturen bei Sendungen nach Mexiko.

Nach Mitteilung der Deutsch-Mexikanischen Handelsmmer zu Berlin bestehen folgende Vorschriften über die fmachung von Konsulatsfakturen bei Sendungen nach :xiko:

„Die Konsulatsfakturen, die in spanischer, englischer oder inzösischer Sprache aufgemacht werden können, sind in fünf isfertigungen spätestens am fünften Arbeitstage nach Ausifen des Dampfers, mit dem die Ware verschifft wurde, dem ständigen Konsulat oder dem Konsulat im Verschiffungsfen einzureichen. Die Gewichte und evtl. Maße und Stückhl müssen in Buchstaben angegeben werden. Bei Waren, : nicht im Tarif stehen, ist genaue Angabe von Material, ime und Art der Waren, durch die der Artikel genau beirieben wird, erforderlich. Für jede Partie Waren ist der ert in Zahlen in der Währung des Landes, in dem die Faktura sgestellt wird, anzugeben, darunter der Gesamtwert und am ße der entsprechende Gesamtwert in mexikan. Goldpesos, ides in Zahlen und Buchstaben (1 mex. Goldpeso = ein rdam. Dollar = 1 Dl.); darunter folgende vom Interssenten zu unterzeichnende Erklärung. „Juramos que el valor ignado a esta mercancia es el verdadero de venta." — Die glaubigungsgebühr beträgt 10 % vom Verkaufswerte der are fob Verschiffungshafen oder franko Wohnort des beaubigenden Konsuls. Für Fakturen, die nach Ablauf der fünf ge nach Abgang des Dampfers vorgelegt werden, erhöht h die Gebühr um 50 %. Hat der Dampfer schon einen exikanischen Hafen angelaufen, so werden keine Fakturen r die mit ihm verschifften Waren mehr beglaubigt. — Jeder onsulatsfaktura muß eine unterzeichnete Abschrift der indelsrechnung in zwei Ausfertigungen beigefügt werden, in r ausgedrückt ist, wie die Wertangabe zu verstehen ist: ab brik, franko Verschiffungshafen, fob Verschiffungshafen er cif mexikanischen Hafen. In letzterem Falle sind Seeicht und Versicherungsprämie zu vermerken. Für Beglaubiig der Handelsfaktura werden berechnet: bis 10 Pesos chts, 11 bis 99 Pesos 2 Pesos, über 100 Pesos 4 Pesos. Die olli dürfen nur eine Marke und Nummer aufweisen, unklare gna werden bestraft. — Waren, die ohne beglaubigte Konlatsfakturen in Mexiko ankommen, zahlen außer den Konusgebühren und Zöllen als Strafe einen dieser Beträge, und ar jeweilig den höheren. Bei unrichtigen Wertdeklaraonen ist außer der Differenz in den Konsulatsgebühren und den Zöllen eine Strafe in Höhe der hinterzogenen Gebühren d Zölle zu entrichten. Stellt der Verlader nachträglich einen hler in der Faktura fest, so kann er dem Konsulat eine Behtigung in fünffacher Ausfertigung vorlegen. Geht diese m Konsulat vor Ankunft der Ware im Bestimmungshafen zu, wird dadurch der Fehler behoben. Erhöht sich durch die richtigung der deklarierte Wert der Ware, so wird die Differnz in der Konsulatsgebühr von der Zollverwaltung einzogen. Bezieht sich die Berichtigung auf eine Verringerung r Zahl der Kolli, die nicht verladen werden konnten und äter verladen werden, so wird bei Verladung derselben eine bschrift der betreffenden Teile der ursprünglichen Konsulatsaktura angefertigt; wenn die Verladung innerhalb sechs onaten erfolgt, so ist die Abschrift gebührenfrei. Sonst stet die Beglaubigung einer Berichtigung 4 Pesos. — Postndungen bedürfen keiner Konsulatsfaktura, doch werden für 40 % Aufschlag auf die normalen Zölle erhoben. Für llfreie Waren beträgt die Gebühr 0,25 Pesos je Kilogramm utto. — Fakturen, die nur über Muster lauten, bedürfen keiner glaubigung. Muster dürfen weder verkauft noch gebraucht rden können, sie dürfen nur die unerläßliche Größe haben. tikel mit einfachen Durchlochungen oder Einschnitten werden cht als Muster betrachtet. Gehen Muster ohne Musterfaktura n, so hat der Konsignatär eine Strafe bis zu 5 Pesos zu hlen." (IIIc/320/28.)

### Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät.

Ein Einzelfall gibt dem Reichswirtschaftsminister Veranssung, darauf hinzuweisen, daß die Technische Prüfungsstelle der deutschen Ausfuhrindustrien, Berlin W 10, Königin-ugusta-Str. 28, von dem Herrn Reichsminister der Finanzen id dem Herrn Reichswirtschaftsminister ermächtigt worden ', Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die us- oder Einfuhr von Waren zu erteilen, bei nen es zunächst nicht zweifelsfrei erscheint, ob sie nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes über Kriegsgerät vom 27. Juli 1927 fallen. Die gleiche Stelle erteilt auch Auskunft darüber, ob die Herstellung oder Ausfuhr von Waren in Rücksicht auf das genannte Gesetz Bedenken unterliegt. Bei etwa eingehenden Anfragen, ob Waren als Kriegsgerät im Sinne des genannten Gesetzes anzusehen sind oder nicht, wird gebeten, die Fragesteller an die Technische Prüfungsstelle zu verweisen.

Sollte es sich um grundsätzliche Fragen handeln, so steht zu deren Klärung der Sachbearbeiter im Reichswirtschaftsministerium, Herr Regierungsrat Dr. Quassowski, zur Verfügung. (IIIa/477/28.)

## Handel.

### Entwurf einer Verordnung betreffend Bestimmungen über den Einzelverkehr mit festen Haushaltsseifen (Stückenseifen).

Mit Rundschreiben vom 24. September 1927 — Ib/1665/27 — hatten wir unseren Mitgliedern den Entwurf einer Verordnung über den Einzelverkehr mit festen Haushaltsseifen zur Stellungnahme zugeleitet, den der Wirtschaftsbund der Seifenindustrie dem Herrn Reichswirtschaftsminister vorgelegt hatte. Zu diesem Entwurf haben sich inzwischen 89 Kammern geäußert.

Grundsätzlich abgelehnt wird der Entwurf von zwölf Kammern, während 14 noch keine endgültige Stellung einnehmen. Von den übrigen 63 Kammern stimmt auch nur ein Teil dem Entwurf vorbehaltlos zu, während von der überwiegenden Anzahl Änderungsvorschläge gemacht werden. Es ist jedoch aus den Äußerungen zu entnehmen, daß auch dieser Teil der Kammern grundsätzlich gegen einen Entwurf, der den Handel mit Stückenseifen regelt, nichts einzuwenden hat.

Von den Kammern, die dem Entwurf ablehnend gegenüberstehen, macht Plauen vor allem folgende Gründe geltend:

„Die Seifenindustrie unseres Bezirks macht zunächst auf einige Schwierigkeiten aufmerksam, die sie besonders bei einer etwaigen Verwirklichung der in Rede stehenden Forderung betreffen würde. Dann würde ein Umbau der Stanzen notwendig werden, der, abgesehen von der zeitweisen Betriebserschwerung, Kosten verursachen würde, welche für manche mittlere und kleinere Seifenfabrik nicht tragbar wären. Die gleiche Wirkung würde für derartige Unternehmungen auch die Vorschrift der Angabe des Fettsäuregehaltes nach sich ziehen, weil zur Feststellung des Fettsäuregehaltes die Einrichtung von Laboratorien notwendig wäre.

Je nach der Art der Lagerung beim Groß- und beim Einzelhandel wird der Gewichtsschwund der Seife ganz verschieden sein. Infolgedessen wird eine allgemein festgesetzte Grenze der zulässigen Gewichtsverminderung den Handel stets in die Gefahr bringen, mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch zu geraten. Zudem wird die Haushaltsseife in den Fabriken nicht gewogen, sondern geschnitten. Durch das „Laufen" des Drahtes entstehen öfters Gewichtsabweichungen, die sich niemals ganz verhindern lassen. Dann wird ein Riegel etwas schwächer ausfallen, dafür der danebenliegende um so reichlicher, so daß im allgemeinen stets wieder ein Ausgleich stattfindet. Trotzdem hat der Händler Beanstandungen auch aus diesem Grunde zu erwarten.

Ebenso können wir uns nicht damit einverstanden erklären, daß der Fettsäuregehalt auf den Seifen anzugeben ist. Denn die Gefahr der Qualitätstäuschungen wird hierdurch nicht beseitigt. Der Fabrikant hat es in der Hand, minderwertige Rohmaterialien zu verwenden, wie dunkle Fette, die gebleicht werden und die dann denselben Fettsäuregehalt ergeben wie hochwertige Halbfabrikate. Der Verbraucher würde nun als Laie die billige Seife kaufen, da ihm ja die Qualität durch den Fettsäurestempel als gesichert erscheint. Es könnte also eine Fabrik die Unwissenheit der Konsumenten in dieser Beziehung zu einer zum wenigsten nicht ganz einwandfreien Reklame ausnutzen, die durch die Gesetzesbestimmungen noch geschützt wäre. Im übrigen kann die Angabe des Fettsäuregehaltes deshalb nicht als ausreichender Qualitätsschutz angesehen werden, weil Spezialhaushaltsseifen hergestellt werden, bei denen der geringere Fettsäuregehalt durch Beifügung anderer Schmutz lösender und reinigender Mittel aufgehoben wird.

Endlich muß die Zweckmäßigkeit der Anbringung des Herstellernamens oder seines ihm gesetzlich geschützten Warenzeichens auf der Seife verneint werden. Dadurch würden nur dem Einzelhandel erhebliche Schwierigkeiten entstehen, weil er in diesem Falle vor allem von den größeren Firmen zur Führung ihrer Erzeugnisse gezwungen werden könnte. Die kleineren und mittleren Betriebe in der Seifenindustrie würden gegen deren Reklame nicht aufkommen können und somit zum Erliegen gebracht werden.

Jedoch sind gegen den geforderten Gesetzentwurf nicht nur Gesichtspunkte anzuführen, die dem Artikel Seife eigentümlich sind, sondern auch solche grundsätzlicher Natur. Vor allem muß betont werden, daß die zur Durchführung des Gesetzes notwendige Kontrolle nach allen gemachten Erfahrungen sich vorwiegend auf den seßhaften Einzelhandel erstrecken wird, der schon aus privatwirtschaftlichem Interesse allen Anlaß hat, seine ständige Kundschaft nicht zu täuschen. Demzufolge wird die Überwachung der beantragten Bestimmungen höchstwahr-

scheinlich zu einer Menge Reibereien über Kleinigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und seßhaftem Einzelhandel führen, während wirklich minderwertige Seifen sich durch den irregulären Handel der Nachprüfung nach wie vor entziehen werden.

Zum Schluß ist bei der Beurteilung der Frage, ob eine gesetzliche Regelung der vom Wirtschaftsbund der Seifenindustrie vorgesehenen Art überhaupt so notwendig ist, wie sie vom Antragsteller hingestellt wird, nicht zu übersehen, daß heute schon handelsüblich unter Kernseife Seife mit 62 % Fettsäuregehalt — nicht 63 % —, unter pilierter Seife Seife mit 80 bis 82 % — nicht 78 % — verstanden wird. Es besteht also bereits gegenwärtig ein gewisser Qualitätsschutz."

Ravensburg weist darauf hin, daß die Angabe des Herstellers für den kleinen Seifensieder nicht immer wünschenswert sei, da der Händler, der bei einem kleinen Fabrikanten kaufe, nicht immer wissen lassen wolle, woher die Seife stamme.

Dresden ist der Auffassung, daß die Einheitsgewichte nur für die großen Fabrikanten zweckmäßig seien, während sie den kleineren Fabrikanten hindern, die Sondergewichte seiner Spezialmarken anzufertigen und dadurch bei der Konkurrenz dem Wettbewerb der großen Firmen zu begegnen. Die Durchführung der Gewichtsbezeichnung würde auch die kleineren Fabriken mehr belasten, da sie mehr Gewichtssorten herstellen als die großen Firmen.

Aus Heidenheim wird darauf hingewiesen, daß die technische Durchführung des Aufdruckes bei weicher Ware sehr schwierig sei und man mit einem großen Prozentsatz von Abfallstücken rechnen müsse. Die Vereinheitlichung der Gewichte bedeute eine Schädigung für die Markenartikel, die in abweichenden Gewichten bereits eingeführt seien und bei denen dann ein Verlust für aufgewandte Reklamekosten zu verzeichnen sei. Die Angabe des Fettsäuregehaltes, falls die Stücke unter 63 % Fettsäure enthielten, sei für den Verbraucher irreführend, da der Fettsäuregehalt nicht der einzige Maßstab für den Wert der Seife sei. Es wird außerdem auf die technischen Schwierigkeiten einer genauen Gewichtsangabe hingewiesen, da sich bei dem Schneiden der Seife leicht Abweichungen ergäben.

Aus der Kritik, die von den grundsätzlich zustimmenden Firmen zu § 1 des Entwurfs geäußert wird, ist besonders hervorzuheben, daß die Bestimmung beanstandet wird, die die Angabe des Herstellers oder eines ihm gesetzlich geschützten Warenzeichens verlangt. Es wird darauf hingewiesen, daß sehr viele Händler, auch Einzelhändler, Seifen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vertreiben, und daß man diesen Brauch, der bisher zu Beanstandungen Anlaß nicht gegeben habe, nicht unterbinden solle. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß viele kleinere Fabrikanten einen Teil ihrer Produktion in anderen Fabriken herstellen lassen, und daß man es diesen Fabrikanten nicht verbieten könne, auch diese Ware mit ihrem Namen oder ihrer Marke zu bezeichnen. In diesem oder ähnlichem Sinne sprechen sich aus die Handelskammern Bochum, Braunschweig, Breslau, Dortmund, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, DK. Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Lüdenscheid, Mainz, München, Nürnberg, Oppeln, Passau, Ravensburg, Solingen, Sonneberg, Villingen und Zittau.

Von Passau wird vorgeschlagen, die Bestimmung in § 1 wie folgt zu fassen:

„Andere Firmen oder andere gesetzlich geschützte Warenzeichen wie die des Herstellers oder desjenigen, der die Seife in den Verkehr bringt, dürfen auf den Stücken nicht vermerkt werden."

Braunschweig und Hannover schlagen folgende Fassung vor:

„Die Angabe des Verkäufers neben, jedoch nicht an Stelle des Herstellers ist zulässig."

Außer der Angabe des Herstellers wird die Bestimmung bemängelt, daß bei Stücken, die weniger als 63 % Fettsäuregehalt enthalten, der Fettsäuregehalt auf 100 Teile der frisch hergestellten Seife angegeben werden müsse. Teils wird die Zweckmäßigkeit einer Fettsäureangabe überhaupt verneint (Worms), da durch den Aufdruck „Kernseife" bereits festgestellt werde, daß es sich um eine 60- bis 62prozentige Ware handelt, und da die Güte der Seife nicht allein vom Fettsäuregehalt abhängig sei, sondern auch Harzsäure ebensogut schäume (Görlitz). Ein anderer Teil der Kammern möchte die Anzeigepflicht der Fettsäure erst eintreten lassen, wenn die Seife unter 62 oder 60 % Fettsäure enthält. Es wird darauf hingewiesen, daß gerade Seife aus erstklassigen Rohstoffen gewöhnlich einen etwas geringeren Fettsäuregehalt habe als solche aus minderen Rohstoffen (so Liegnitz, Darmstadt, München, Passau, Leipzig, Bochum, Oppeln).

Von Kassel wird bei § 1 noch bemängelt, daß die Begriffsbestimmung des Abs. 1 nicht ausreichend sei, während die Kammern Göttingen, Heilbronn, Ludwigshafen und Ravensburg wünschen, daß der Zwang zur Gewichtsbezeichnung fortfallen müsse, wenn die Ware dem Kunden vorgewogen werde.

Die Kammern Hagen, Halberstadt und Nürnberg weisen darauf hin, daß die Seife durch die Lagerung einen Gewichtsverlust erleide, und daß durch die Differenz zwischen Frischgewicht und Trockengewicht sich leicht Beanstandungen beim Einzelhandel ergeben könnten.

Bei § 2 des Entwurfs wird von verschiedenen Seiten eine weitere Beschränkung der zulässigen Gewichte gewünscht, und zwar möchten Breslau und Liegnitz das 750-g-Stück gestrichen haben, während München und Nürnberg für den Fortfall des 125-g-Stücks eintreten und Frankfurt a. M. und Zittau die 100- und 200-g-Stücke für überflüssig halten. Dagegen wird von anderen Seiten die Einführung von Gewichten gewünscht, die schon bisher in den betreffenden Bezirken üblich waren. So sind Mainz und Trier für die Zulassung von 400-g-Stücken, Lüdenscheid für Stücke von 50 und vielleicht auch 25 g und Frankfurt a. O. für Stücke von 180 g.

Eine allgemeine Ermächtigung an den Reichswirtschaftsminister, noch andere Stückgrößen zuzulassen, wird nicht für zweckmäßig gehalten. Von einigen Seiten wird zu § 2 noch gewünscht, daß die Abweichungsspanne bei der Angabe des Fettsäuregehalts etwas weiter gefaßt wird.

Zu § 4 wird von verschiedenen Seiten gewünscht, daß eine länger bemessene Übergangsfrist aufgenommen wird, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen.

Von Konstanz wird noch darauf hingewiesen, daß natürlich auch die aus dem Ausland eingeführten Seifen denselben Bestimmungen unterliegen müßten. Auch im Handel mit Schmierseife und Seifenpulver beständen erhebliche Mißstände, und es wird vorgeschlagen, auch für diese Seifen Vorschriften zu erlassen. (Ib/S. 36/28.)

# Verkehrswesen.

## Wagenstandgeld bei Umstellung von Sendungen im Bahnhofsverkehr.

Der D. I. u. H. hatte sich auf Anregung der I. u. Hk. Regensburg bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft dafür eingesetzt, daß geprüft werde, ob die jetzige Bestimmung, wonach in die für die Be- und Entladefrist festgesetzte Zeit auch der Zeitraum für die Umstellung einzubegreifen ist, nicht zugunsten der Verkehrstreibenden beseitigt werden könne. Die Umstellungen beanspruchten vielfach recht lange Zeit, so daß hieraus für die Verkehrstreibenden eine Mehrbelastung durch Wagenstandgeld entstehe. Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft äußerte sich auf diese Anregungen dahin, daß das Wagenstandgeld seiner Natur nach einen Strafcharakter nicht trage solle und eine schuldhafte Versäumnis der Entladefrist nicht voraussetze. Es sei weder Vertragsstrafe noch Schadenersatz; auch setze die Verpflichtung zur Standgeldzahlung Verzug nicht voraus. Das Wagenstandgeld sei vielmehr ein Vergütung für die über die zugestandene Entladefrist hinausreichende Dauer der Wagenbenutzung. Die Wagenbenutzungsfristen seien, soweit sie nicht auf das eigentliche Beförderungsgeschäft der Eisenbahn entfallen, tarifmäßig festgelegt. Unterbrechungen dieser Benutzungsfristen durch beantragte Umstellung leerer oder beladener Wagen könne die Eisenbahn nicht zulassen, schon deshalb nicht, weil die Anträge auf Umstellungen überhandnehmen und fast immer gefordert würden, wenn die Berechtigten auf diese Weise mit einer Verlängerung der Be- oder Entladefrist rechnen könnten. Die Verkehrstreibenden würden bei einer solchen Regelung versuchen, sich auf diese Weise der Verpflichtung zur Wagenstandgeldzahlung überhaupt zu entziehen, in jedem Falle aber einen ungebührlich langen Wagenaufenthalt verursachen. Wagenumstellungen würden ja nicht nur von einem zum anderen Anschluß, sondern ebenso auch von einer Stelle am Bahnhof zu einer anderen verlangt. Daß bestimmte Umstellungen unter Umständen nur mit größeren Zeitopfern möglich sind, sei in den besonderen betrieblichen Verhältnissen vieler Stationen begründet und eisenbahnseitig leider nicht zu umgehen. Die Hauptverwaltung sah sich daher leider nicht in der Lage, unserem Antrage zu entsprechen. (V/442/28.)

## Zulassung von Nachnahmen im Expreßgutverkehr

(Zu vergleichen Nr. 8 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 23. Februar 1928, S. 193.)

Nach dem Beschluß der Ständigen Tarifkommission sollen leicht verderbliche Güter sowie die nach dem ermäßigten Expreßguttarif (d. s. Butter, Käse, Eier, frische Beeren, frisches Obst, Kartoffeln, frisches Gemüse aller Art) beförderten Güter von der Nachnahmebelastung ausgeschlossen sein.

Auf Grund der Bemühungen des D. I. u. H. bei den zuständigen Stellen, diese Einschränkung nach Möglichkeit zu beseitigen, da gerade bei leicht verderblichen Lebensmittelsendungen die Zulassung einer Nachnahmebelastung notwendig sei, um den Versender vor Schaden zu bewahren, hat

lie Reichsbahn als Ergebnis eingehender Verhandlungen nunehr dem D. I. u. H. mitgeteilt, daß davon abgesehen worden ei, bestimmte, leicht verderbliche Güter von der Nachnahmeelastung auszuschließen. Die Dienststellen seien vielmehr anewiesen worden, unter „leicht verderbliche Güter" beim Nachahmeausschluß nur solche Gegenstände zu verstehen, bei enen nach der Beförderungsdauer, der Länge der Beörderungsstrecke und der Jahreszeit eine erhöhte Gefahr des 'erderbens vorliegt. Diese Fassung gestatte, den Verkehrseibenden weitgehend entgegenzukommen. Die Anweisung ist n Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäckind Expreßgutverkehr, Sondernummer 9 vom 21. Februar 1928, eröffentlicht worden. (V/488/28.)

## Bildungswesen.

### Allgemeiner deutscher pädagogischer Kongreß in Kassel 1928.

Der Deutsche Ausschuß für Erziehung und Unterricht, nach iner Vereinbarung sämtlicher großen deutschen Lehrererbände der beauftragte Träger der deutschen pädagogischen ongresse, veranstaltet am 6. und 7. Oktober 1928 wieder inen großen allgemeinen pädagogischen Kongreß in Kassel. n der Durchführung sind sämtliche bedeutenden, pädagogisch teressierten Organisationen beteiligt. Als Thema ist in Ausicht genommen „Pädagogik in Beruf und Leben". Verhandngen mit den führenden Männern der Pädagogik wegen bernahme der Vorträge sind eingeleitet. Nähere Nachrichten olgen. Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle des eutschen Ausschusses für Erziehung und Unterricht erlin NW 6, Schiffbauerdamm 5.

## Reparationen.

### Französische Reparationsabgabe.

Wie bereits von der Tagespresse mitgeteilt wurde, ist es ach langwierigen Verhandlungen nunmehr der deutschen Reierung gelungen, mit der französischen Regierung am 2. Feruar 1928 ein Abkommen abzuschließen, durch das das bisrige Einzelerhebungsverfahren der 26prozentigen Reparaonsabgabe nach dem Vorbilde der Regelung mit England urch Pauschalzahlungen von Regierung zu Regierung ersetzt erden soll.

Das Abkommen bedarf zu seinem Inkrafttreten noch der ustimmung des französischen Parlaments, der Reparationsommission und des Transfer-Komitees. Wenn es gelingt, die ustimmung dieser Stellen beschleunigt herbeizuführen, beeht die Aussicht, daß das Einzelerhebungsverfahren der franösischen Reparationsabgabe bereits Mitte März 1928 e i n e s t e l l t wird.

Wie bei der Neuregelung der englischen Reparationsgabe im Frühjahr 1925, setzt die Einstellung des Einzelhebungsverfahrens der französischen Reparationsabgabe die i t w i r k u n g d e r d e u t s c h e n E x p o r t e u r e bei der eschaffung der für die Pauschalzahlungen erforderlichen evisen voraus. Das Reichskommissariat für Reparationseferungen wendet sich deshalb in diesen Tagen an alle dienigen Firmen, die schon jetzt in Geschäftsbeziehungen mit rankreich stehen, mit der Bitte, eine V e r p f l i c h t u n g s r k l ä r u n g zur freiwilligen Devisenablieferung folgenden halts abzugeben:

„Die unterzeichnete Firma erklärt sich hiermit bereit, dreißig vom Hundert des von jedem Ausfuhrgeschäft nach Frankreich und Algier eingehenden Fakturenbetrages unverzüglich an die Reichsbank in Ausfuhrdevisen gegen Erstattung des Gegenwertes in Reichsmark abzuliefern und bei der Ablieferung der Devisen ein Formular auszufüllen, aus dem der Name der abliefernden Firma, der Tag der Ablieferung der Devisen, ihre Art und ihr Betrag ersichtlich sind."

Da es unbedingt erforderlich ist, daß diese Verpflichtungserklärungen von allen beteiligten Firmen und möglichst beschleunigt abgegeben werden, haben die Spitzenverbände des andels und der Industrie, nämlich D. I. u. H., Reichsverband er Deutschen Industrie, Reichsverband des Deutschen Großnd Überseehandels, der Aufforderung des Reichskommissaats einen Aufruf beigefügt. Ihn haben, um ihm besonderen achdruck zu verleihen, eine Reihe führender Handels- und dustriefirmen namentlich unterstützt.

Wir bitten, alle am Frankreichgeschäft beteiligten Firmen i t b e s o n d e r e m N a c h d r u c k darauf hinzuweisen, daß s u n b e d i n g t e r f o r d e r l i c h ist,

1. die den einzelnen Firmen von dem Reichskommissariat für Reparationslieferungen zugehende Verpflichtungserklärung s o f o r t z u u n t e r z e i c h n e n und an das Reparationskommissariat zurückzusenden und
2. schon jetzt mit der freiwilligen Devisenablieferung zu beginnen. (IIIa/480/28.)

### Festsetzung der Kontingente für die Waren nach Liste B der Verfahrensvorschrift für Sachleistungen und für Rohzucker.

Mitteilung des Reichskommissariats für Reparationseferungen:

I. Für die Waren nach Liste B der Verfahrensvorschrift für Sachleistungen sind die Kontingente für den Zeitraum von 18 Monaten, beginnend mit dem 1. Februar 1928, neu festgesetzt worden. Soweit Änderungen eingetreten sind, gelten vom 1. Februar 1928 ab die folgenden Kontingente:

A r t i k e l I — II — III (in Tonnen):

| | Belgien | Frankreich | Italien | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| Teer | 14 000 | 120 000 | — | 134 000 |
| Naphtalin | 12 000 | 4 500 | — | 16 500 |
| Brikettpech | 60 000 | 25 000 | 60 000 | 145 000 |
| Kreosot | 6 000 | 30 000 | 45 000 | 81 000 |

A r t i k e l V — L e b e n d e s V i e h (nach Kopfzahl):

| | Polen | Frankreich | Belgien | Serbien | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| Pferde | 100 | 16 000 | 10 000 | — | 26 100 |
| Rindvieh | — | 34 000 | 15 000 | — | 49 000 |
| Schafe | — | 225 000 | 40 000 | 200 | 265 200 |
| Schweine | — | 3 000 | — | 200 | 3 200 |

S ä m e r e i e n (in Tonnen):

| | Frankreich | Belgien | Serbien | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| Saathafer | 5 000 | 5 000 | — | 10 000 |
| Saatroggen | 1 500 | 2 500 | — | 4 000 |
| Saatweizen | 1 500 | 2 500 | — | 4 000 |
| Saatgerste | 1 500 | 1 500 | — | 3 000 |
| Zuckerrübensamen | 1 400 | 1 500 | — | 2 900 |
| Baumschulsetzlinge verschiedener Art (Stück) | 1 000 000 | — | — | 1 000 000 |

F i s c h e i e r (per Stück):

| | Italien | Frankreich | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| Bebrütete Eier vom gemeinen Lachs (salmo sala) | — | 1 250 000 | 1 250 000 |
| Bebrütete Eier von der gemeinen Forelle (truta fario) | — | 725 000 | 725 000 |

Fortgefallen sind die bisherigen Kontingente für Aluminium und für Mesothoriumsalze. — Im übrigen bleiben die bisherigen Kontingente bestehen.

II. An Stelle des in Liste D (Seite 63) der Verfahrensvorschrift für Sachleistungen vorgesehenen Kontingents an Rohzucker gilt für das Jahr vom 1. April 1928 bis zum 31. Dezember 1929 ein neues Kontingent von 12 500 t Rohzucker, das ausschließlich zur Lieferung nach Frankreich bestimmt ist. (IVb/178/28.)

## Auskünfte.

### Firmenauskünfte aus dem Bereich der Industrie- und Handelskammer Berlin.

Auf Grund einer Vereinbarung mit der I. u. Hk. Berlin bitten wir unsere Mitglieder, Anfragen über Firmen aus dem Bereiche der I. u. Hk. Berlin direkt an die I. u. Hk. Berlin zu richten, damit durch diese direkte Art der Behandlung unnötige Arbeit vermieden wird.

Die I. u. Hk. Berlin wird, sofern sich gelegentlich von Ermittlungen Wahrnehmungen von allgemeiner Bedeutung ergeben, die es als notwendig erscheinen lassen, vor dem Geschäftsgebaren von Firmen zu warnen, uns Mitteilung machen, so daß wir nach wie vor in der Lage sein werden, gegebenenfalls unsere Mitglieder auf das Geschäftsgebaren von Firmen aufmerksam zu machen. (II 419/28.)

## Verschiedenes.

### Vereinigung mittlerer Beamten der deutschen amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen.

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Vereinigung mittlerer Beamten der deutschen amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen findet am 8. und 9. März 1928 in Leipzig statt. (P/164/28.)

### Interessenvereinigung des Werkzeug- und Werkzeugmaschinenhandels E. V.

Die Interessenvereinigung des Werkzeug- und Werkzeugmaschinenhandels E. V. hat ihren Sitz von Berlin nach Dresden verlegt. Die neue Anschrift ist: Dresden-A. 1, Waisenhausstraße 7. (P/171/28.)

## Persönliches.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu S o l i n g e n vom 1. Februar 1928 wurde der aus den Herren Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **C. Duisberg**, **Theodor Wuppermann** und Komm.-Rat Dr. h. c. **Wolters** bestehende Vorstand der Kammer einstimmig wiedergewählt.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu Görlitz vom 2. Februar ist Herr Kommerzienrat Dr. **Weil** zum Präsidenten und die Herren Fabrikbesitzer **Stoeß**, Penzig, Fabrikbesitzer **Dudek**, Bernsdorf, und Fabrikbesitzer **Schuster**, Lauban, zum 1., 2. und 3. stellvertretenden Präsidenten wiedergewählt worden.

In der am 9. Februar stattgehabten Gesamtsitzung der I. u. Hk. zu Stolberg, Rhl., für die Kreise Aachen-Land, Düren und Jülich wurde das Präsidium in seiner bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt. Es besteht aus: Herrn Dr. Ing. E. h. **Franz Wirtz**, Stolberg, als Präsident und den Herren Dr. Ing. E. h. **Rasmus Beck**, Düren, Generaldirektor Dr. Dr. **Westermann**, Kohlscheid, **Anton Schulte**, Stolberg, **Arthur Lynen**, Eschweiler, als Stellvertreter.

Am 23. Februar verstarb Herr Kommerzienrat **Ludwig Ephraim**, Kottbus. Der Heimgegangene war seit 1912 Mitglied, seit 1914 erster Vorsitzender der Hk. Kottbus. Den Vorsitz behielt er auch nach der Zusammenlegnug der Kammern Kottbus und Sorau zur I. u. Hk. für die Niederlausitz im Jahre 1924. In dem Nachruf der Kammer wird darauf hingewiesen, daß der Heimgegangene neben hervorragender Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben von jeher seine Kraft dem allgemeinen Interesse zur Verfügung gestellt und nie über dem Besonderen den Zusammenhang zum Ganzen aus dem Auge verloren hat. „Der Krieg und die von schwersten Problemen erfüllte Nachkriegszeit hat ihn als Kämpfer und Bewahrer in den ersten Reihen gesehen. Die Not des Vaterlandes schwer tragend, war sein ganzes Streben und Handeln dem Wiederaufbau gewidmet."

Namens des D. I. u. H. sprach dessen Präsidium der I. u. Hk. Kottbus herzlichste Teilnahme aus. Es gedachte dabei der vorbildlichen Arbeit des Verewigten für das Gedeihen der deutschen Wirtschaft und insbesondere der wertvollen Dienste, die er dem D. I. u. H. in seinem Außenhandels- und Sozialpolitischen Ausschuß geleistet hat. In einem Beileidsschreiben des Präsidenten des D. I. u. H. an die Witwe des Verewigten wurde auch der Mitarbeit des Heimgegangenen im Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern gedacht.

Am 15. Februar d. J. verschied das langjährige Mitglied der I. u. Hk. für die Kreise Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen zu Essen, Handelsgerichtsrat **Hans Walter**, Vorstand der Kaiserhof-Hotelgesellschaft. In einem dem Verstorbenen gewidmeten Nachruf weist die Kammer darauf hin, daß sie in dem Dahingeschiedenen eine Persönlichkeit verliert, die, ausgestattet mit reichen Gaben des Geistes, ihre großen Kenntnisse und reichen Erfahrungen opferwillig für die allgemeinen Aufgaben der Wirtschaft einsetzte.

Die I. u. Hk. zu Liegnitz wählte in ihrer Vollversammlung am 16. Februar 1928 ihren bisherigen Vorstand, bestehend aus den Herren Handelsgerichtsrat **Max Lange**, Liegnitz, als Präsidenten, Fabrikbesitzer **Arthur Pucher**, Liegnitz, als stellv. Präsidenten sowie Fabrikbesitzer **Gustav Gadebusch**, Lüben, und Fabrikdirektor **Karl Hopp**, Haynau, als Mitglieder des Vorstandes wieder. An Stelle des aus dem Vorstand ausgeschiedenen Herrn Fabrikdirektors **Bruno Wabnitz**, Bunzlau, wurde Herr Kommerzienrat **Hermann Fernbach**, Bunzlau, neu gewählt.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. Mühlhausen/Thür. am 21. Februar 1928 ist das bisherige Präsidium, bestehend aus den Herren: Großkaufmann **Carl Bühner**, Mühlhausen/Thür., als Präsident, Fabrikbesitzer **Friedrich Hasenbein**, Mühlhausen/Thür., als 1. Vizepräsident, Fabrikbesitzer **Otto Bernhard**, Heiligenstadt, als 2. Vizepräsident, wiedergewählt worden. Neugewählt ist in die Kammer: Herr Fabrikbesitzer **Max Elias**, Mühlhausen/Thür. Der frühere Präsident der Kammer, Herr Fabrikbesitzer **Georg Aulepp**, Mühlhausen/Thür., hat aus Gesundheitsrücksichten sein Amt als Mitglied der Kammer niedergelegt und ist zum Ehrenmitglied ernannt worden.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Ruhrbesetzung und Weltwirtschaft.** Herausgegeben von Prof. Dr. **E. Schultze**. Band 3 der Schriften des Weltwirtschaftsinstituts der Handelshochschule Leipzig. Leipzig 1927. Verlag von G. A. Gloeckner. Preis geb. 14 RM.

Der Ruhreinbruch war der letzte große Versuch, ein internationales Wirtschaftsproblem mit Waffengewalt zu lösen. Daß er es nicht gelöst hat, daß seine Ergebnisse selbst den bescheidensten Erwartungen der Besatzungsmächte nicht entsprochen haben, daß er darüber hinaus nicht nur den beteiligten Mächten, sondern auch nahezu allen „neutralen" Ländern erheblichen wirtschaftlichen Schaden gebracht hat, ist wohl allgemein anerkannt und wird höchstens noch aus politischen Gründen vereinzelt bestritten. Aber man konnte sich kein genaues Bild von diesen Schäden im einzelnen machen, und es ist ein großes Verdienst des vorliegenden Werkes, daß es diese Frage durch gute Kenner der einzelnen Volkswirtschaften für fast alle in Betracht kommenden Länder hat untersuchen lassen.

Eine genaue Berechnung des Verlustkontos der einzelnen Länder auf Mark und Pfennig ist natürlich nicht möglich. In dem komplizierten Mechanismus der Weltwirtschaft wirken so viele Kräfte zusammen, daß bei falschem Arbeiten eine einzigen keine isolierte Betrachtung der Folgen möglich ist. Jede derartige Untersuchung ist stets vom post hoc, ergo propter hoc bedroht. Gilt dies schon von den unmittelbaren Wirkungen, so noch mehr von den mittelbaren, die in ihre Verästelungen zum Teil überhaupt nicht mehr zu erkennen sind. Über diese Schwierigkeiten waren sich natürlich auch Herausgeber und Mitarbeiter des vorliegenden Werkes klar. Da sie sich trotzdem an die undankbare Arbeit gewagt und einen guten Überblick über die Auswirkungen des Ruhrkampfes geboten haben, muß man ihnen danken.

Wenn ein Zentrum wirtschaftlichen Lebens wie das Ruhrgebiet plötzlich in seinen Funktionen gestört wird, so sind Auswirkungen der verschiedensten Art auf die umliegenden Gebiete und darüber hinaus auf die gesamte Weltwirtschaft unausbleiblich, und wie dies bei Störungen selbstverständlich ist, werden die Nachteile die Vorteile bei weitem überwiegen. Auf die Dauer kann kein Teil der Weltwirtschaft vom Schaden der anderen profitieren. Als Kunde und als Lieferant kann kein beträchtliches Glied der Weltwirtschaft plötzlich stillgelegt werden ohne Schaden für das Ganze.

Der Ruhreinbruch wird in seinen Folgen dadurch noch kompliziert, daß er der durch die Reparationspolitik der Westmächte ohnehin schwer geschädigten deutschen Währung den Todesstoß gegeben hat. Die deutsche Mark hat dabei die anderen mitteleuropäischen Währungen sowie die Währungen der Westmächte in ihrem Sturz mitgerissen, denn jenseits des Ozeans, wo die europäischen Devisenkurse im wesentlichen gemacht wurden, erschien ganz Europa als ein großer Brandherd. Die „Balkanisierung Europas" hatte mit den Balkanmethoden des Ruhreinbruchs ihren Höhepunkt erreicht und alle europäischen Staaten haben das mit einem Sinken ihrer Kreditwürdigkeit bezahlen müssen.

Als Kunde für das Ausland fiel 1923 nicht nur das Ruhrgebiet, sondern ganz Deutschland zu einem erheblichen Teil aus. Da es auch als Lieferant auf vielen Gebieten seine Bedeutung für die Dauer der Zwangsmaßnahmen verlor, brachte manchen Industrien mancher Länder einen gewissen Vorteil. Der Kohlenbergbau sowie die eisenschaffende Industrie der Länder, die über hinreichend eigene Kohle verfügten, erlebten eine Sonderkonjunktur. Alle anderen Industrien und die Verbraucherschaft sämtlicher Länder aber litten unter der Knappheit und Verteuerung von Kohle und Eisen. Aber auch die vorübergehenden Vorteile von Bergbau und Schwerindustrie erwiesen sich später teilweise als Danaergeschenke, wie das z. B. vor anderthalb Jahren beim Ausbruch des englischen Bergarbeiterstreiks hinsichtlich des Kohlenbergbaus in Großbritannien offen zugegeben worden ist.

Vereinzelten kleinen Vorteilen standen schwere Schädigungen der Allgemeinheit gegenüber. Das ist das Fazit der Betätigung militärischer Elefanten im weltwirtschaftlichen Porzellanladen. Das zeigt das vorliegende Buch mit aller Deutlichkeit. Die ruhige, sachliche Sprache, die Ausschaltung aller politischen Gesichtspunkte machen es zu einem überaus wertvollen Dokument. Über den Einzelfall hinaus zeigt es die Interessengemeinschaft aller an die Weltwirtschaft angeschlossenen Länder und die Gefahren jeder wirtschaftlichen Kreislaufstörung. Rk

**Die Arbeiterschutzvorschriften im Deutschen Reich.** Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Bearbeitet von Geh. Oberreg.-Rat Dr. **Leymann**. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Etwa 450 Seiten. Preis geb. 16 RM.

Dieses Werk stellt eine Fortsetzung und Neubearbeitung einer 1915 erschienenen Veröffentlichung des Reichsamtes des Innern dar. Es enthält sämtliche zur Zeit in Deutschland geltenden Arbeiterschutzvorschriften, und zwar nicht nur solche, die Gesetzesform besitzen, sondern auch vom Reich und von Landeszentralbehörden erlassene Richtlinien u. dgl., bietet somit also eine vollständige Übersicht über den gesetzlichen Arbeiterschutz. Anlage und Einteilung des Werkes sind sehr übersichtlich, so daß rasche und leichte Orientierung möglich ist. Durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis ist schnelles Auffinden der gesuchten Vorschriften gewährleistet.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Das Vaterhaus.** Wie Wohnungs-Sucher zu einem Vaterhaus kamen. Von Professor **O. Schwindrazheim**, Altona. Himkulturverlag Emil Abigt, Leipzig 80.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 8. MÄRZ 1928 | Nummer 10


# Um die Neuregelung der Zigarettenbanderolensteuer.

Von Max Cohen-Reuß, Mitglied des Reichswirtschaftsrats.

Der Reichswirtschaftsrat hat in diesen Tagen in der Frage der Änderung des Tabaksteuergesetzes ein Gutachten erstattet, das zur Beseitigung der bei der Zigarettenbanderolensteuer eingetretenen unerfreulichen Zustände zu Vorschlägen gelangt, die von den im Entwurf des Reichsfinanzministeriums vorgesehenen wesentlich abweichen. Es handelt sich um folgendes: Auf Grund des § 12 des Tabaksteuergesetzes wird der Steuerbetrag für Tabaksteuerzeichen bei allen Tabaksteuerpflichtigen im Höchstfalle drei Monate achtzehn Tage gestundet. Diese höchste Stundungsfrist ist bei der Zigarettenbanderolensteuer (nur diese steht gegenwärtig in Frage) zur allgemeinen, normalen Stundungsfrist geworden; ausgenommen davon sind nur einige wenige Barzahler, die aber, da sie höchstens fünf bis sechs Prozent der Gesamtproduktion herstellen, von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Prinzip der Stundung von Verbrauchsabgaben ist im Verbrauchssteuerabgabengesetz festgelegt. Es wird dabei von dem Grundgedanken ausgegangen, daß es sich hier um Steuern handelt, die der Konsument tragen soll, und daß man daher vom Produzenten die Steuer erst dann fordern könne, wenn dieser sie durch die Zahlungen seiner Abnehmer erhalten habe. Gegen diesen Grundgedanken wird man, in Anbetracht der allgemeinen deutschen Verhältnisse, nichts einzuwenden brauchen, nur wird man verlangen müssen, daß er, soweit das irgendwie praktisch möglich ist, auch innegehalten wird. Bei der Zigarettenbanderolensteuer ist das zweifellos nicht geschehen. Hier hat der Gesetzgeber eine Stundungsfrist zugelassen, die den Zeitraum, innerhalb dessen der Zigarettenfabrikant seine Waren (und damit auch die Banderolensteuer) bezahlt erhält, im Durchschnitt um mehr als das Doppelte übersteigt. Da die Zeitspanne von der Entnahme der Steuerzeichen bis zum Eingang der Gelder für die verkauften Zigaretten sich durchschnittlich zwischen sechs bis sieben Wochen bewegt (im einzelnen ist sie oft sehr viel kürzer, da in großen Städten zahlreiche Kassageschäfte gemacht werden und Zahlungsziele von vierzehn Tagen bis drei Wochen gar nicht selten sind), so erhält der Zigarettenfabrikant auf diese Weise beträchtliche dem Reich gehörende Geldbeträge zu seiner freien geschäftlichen Verfügung.

Die Banderolensteuer beträgt gegenwärtig 30 % des Kleinhandelspreises, der Wert der Gesamtproduktion betrug im Jahre 1926 1300 Millionen Mark (im Jahre 1913 waren es erst 300 Millionen Mark). Man kann sich daher leicht vorstellen, welch große, zinsfreie Steuerbeträge durch den steigenden Umsatz der Zigarettenindustrie allmählich zugeflossen sind. Es handelt sich (abgesehen von etwa 50 Millionen Mark überfälliger Steuern, von denen ein Teil, der, am Gesamtaufkommen gemessen, keineswegs sehr bedeutend ist, uneinbringlich sein dürfte) insgesamt um 120 Millionen Mark, die in den Zigarettenherstellungsbetrieben als fortlaufende, zinsfreie Dauerkredite vom Steuerfiskus sozusagen investiert worden sind. Die Herausziehung dieser Summe ist um deswillen erforderlich, weil sie sonst, da die Zahlungsfristen fortlaufend am 3. und 18. eines jeden Monats einander folgen, erst bei der Auflösung der Betriebe oder bei einer Abschaffung der Steuern zurückzuzahlen wären. In der gesamten Zigarettenwirtschaft werden diese großen Beträge denn auch nirgendwo als fortlaufende dem Reiche gehörende Gelder, sondern als ein kosten- und zinslos zur Verfügung gestelltes zusätzliches Betriebskapital empfunden und verwendet. Infolge der in der Zigarettenwirtschaft besonders häufig vorkommenden Konjunkturschwankungen ist ein solcher Zustand steuerpolitisch außerordentlich gefahrvoll. Es wird vielfach mit allen Mitteln eine auf die Dauer meist nicht haltbare Absatzsteigerung erzwungen, um an den Fälligkeitsterminen die Steuern zahlen zu können. Wenn das aber nicht gelingt und der Absatz stockt oder gar zurückgeht, so ist es bei den hohen Spesensätzen nur allzu leicht möglich, daß die fälligen Steuern nicht beglichen werden können und die Sicherheit für den schließlichen Eingang der Steuern immer geringer wird.

Der Entwurf des Reichsfinanzministeriums will das eingerissene Übel durch Verkürzung der Stundungsfrist auf zwei Monate beseitigen. Es soll aber diese Zweimonatsfrist erst allmählich, durch Herabsetzung der geltenden Steuerfrist um je zwei Tage im Monat, herbeigeführt werden, so daß sie im Dezember 1929 in Kraft getreten wäre, wenn man, wie das anfänglich beabsichtigt war, am 1. Februar mit der Verkürzung der Stundungsfrist begonnen hätte. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß der in den letzten Zügen liegende Reichstag den Entwurf zur Umänderung des Tabaksteuergesetzes noch verabschieden wird, es muß daher noch mit einer längeren Fortdauer und entsprechender Steigerung der der Industrie belassenen Steuerbeträge gerechnet werden. Dem Finanzministerium sind die von ihm geplanten hier kurz geschilderten Maßnahmen aber bereits derart einschneidend erschienen, daß es ihre Durchführung nur unter der Voraussetzung für möglich hält, daß durch gewisse Bindungen innerhalb der Zigarettenwirtschaft der übersteigerte Wettbewerbskampf auf ein erträgliches Maß zurückgeführt wird. Zur Erreichung dieses Zieles war in dem Entwurf ein Artikel II vorgeschlagen worden, auf Grund dessen der Reichsfinanzminister bis zum 31. Dezember 1929 ermächtigt werden sollte, zur Abwendung einer Gefährdung des Gesamtsteueraufkommens die Abgabe von Tabaksteuerzeichen für Zigaretten einzelnen Betrieben gegenüber von Bedingungen abhängig zu machen. Es war dabei an dieselben Bedingungen gedacht, die das Reichsfinanzministerium bereits in einer Verfügung vom 18. Mai 1927 auf Grund einer (nach kurzer Zeit aber wieder in die Brüche gegangenen) Verständigung zwischen Zigarettenproduzenten und Zigarettenhandel aufgestellt hatte. Diese Bedingungen seien hier, da sie den wichtigsten Streitpunkt in dem Kampf um die Neuregelung der Zigarettenbanderolensteuer bilden, nachstehend wörtlich wiedergegeben:

1. Die Maximalverdienstspanne des Handels (Bruttonutzen) darf bei dem Verschleiß von Zigaretten bei Betrieben mit einem nach dem Kleinverkaufspreise ermittelten Umsatze des jeweils abgelaufenen Kalenderhalbjahres:

a) bis 1 Million RM. nicht mehr betragen als 27½ % des Kleinverkaufspreises,

b) von mehr als 1 Million, aber nicht mehr als 3 Millionen Reichsmark nicht mehr betragen als 26½ % des Kleinverkaufspreises,

c) von mehr als 3 Millionen RM. nicht mehr betragen als 25 % des Kleinverkaufspreises.

2. Zuwendungen irgendwelcher Art in bar, Waren oder sonstigen Vorteilen dürfen dem Wiederverkäufer oder dem Verbraucher weder versprochen noch mittelbar oder unmittelbar gewährt werden.

3. Bei Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen darf ein Skonto von nicht mehr als 2 %, bei Barzahlung oder Nachnahme ein solcher von nicht mehr als 3 % gewährt werden. Als Barzahlung gilt nur eine sofort beim Empfang der Ware geleistete Zahlung.

Das Höchstziel beträgt 30 Tage. Die Frist beginnt mit dem fünften Tage nach Absendung oder Abgabe der Ware zu laufen. Die Annahme von Wechseln mit einer Laufzeit bis zu 30 Tagen über das Ziel hinaus ist dann gestattet, wenn für die Zeit der Zielüberschreitung die üblichen Diskontspesen berechnet werden.

5. Der Reklameaufwand, nach dem Durchschnitt des nach dem Kleinverkaufspreise zu errechnenden Umsatzes eines Kalenderhalbjahres ermittelt, darf im folgenden Kalenderhalbjahr bei einem Umsatze:

bis 3 Millionen RM. nicht mehr betragen als 3 %,
für weitere 2 Millionen RM. nicht mehr betragen als 2½ %,
für weitere 5 Millionen RM. nicht mehr betragen als 2 %,
für weitere 5 Millionen RM. nicht mehr betragen als 1¾ %,
für weitere 10 Millionen RM. nicht mehr betragen als 1½ %,
für weitere 25 Millionen RM. nicht mehr betragen als 1¼ %,
darüber hinaus nicht mehr betragen als 1 %.

6. Handlungen, die darauf gerichtet sind, ohne unmittelbare Verletzung der vorstehenden Grundsätze einen ihnen zuwiderlaufenden Erfolg zu erzielen (Umgehungen), gelten als Verletzung der Grundsätze.

Im Reichswirtschaftsrat sind zahlreiche Sachverständige der Zigarettenwirtschaft aus Produktion, Großhandel und Einzelhandel und auch an der Zigarettenwirtschaft nicht interessierte besondere Sachverständige über alle das Gewerbe betreffenden Fragen in ausführlicher Weise gehört worden. Der weitüberwiegende Teil der Mitglieder des Arbeitsausschusses ist auf Grund dieser Sachverständigen- und Interessenten-Aussagen, sowie auf Grund eigener wirtschaftlicher Erfahrungen, zu der Überzeugung gekommen, daß eine gesetzmäßige Festlegung (eine Blankovollmacht an das Finanzministerium kam überhaupt nicht in Frage) von Bindungsvorschriften der oben wiedergegebenen Art falsch sei. Auch dann falsch sei, wenn, wie das beabsichtigt war, die eine oder andere Vorschrift erweitert und zweckmäßiger gestaltet würde und außerdem die Gesamtbindung durch die Einbeziehung der Bindung des Kleinhandelsverkaufspreises noch vollkommener gestaltet werde.

Bei dieser Stellungnahme hat sich der Reichswirtschaftsrat sowohl von allgemeinen wirtschaftlichen wie auch von den speziellen, die Zigarettenwirtschaft betreffenden Gesichtspunkten leiten lassen. Die von der Mehrheit der Zigarettenproduzenten geforderten Bindungsvorschläge des Reichsfinanzministeriums bedeuten — darüber darf man sich nicht täuschen — die Einführung einer vollkommenen und geschlossenen Zwangswirtschaft für die Zigarette. Diese Zwangsbewirtschaftung würde vermutlich, wenn sie sich (was aber sehr unwahrscheinlich ist) in der Praxis auch durchführen ließe, im großen und ganzen eine Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Status quo bedeuten. Damit rechnet, wie aus der Begründung hervorgeht, auch der Entwurf und man scheint diesen Zustand zur tunlichsten Vermeidung steuerlicher Verluste immerhin für den erträglichsten zu halten. Ist diese Auffassung richtig? Selbstverständlich ist es wichtig, daß der Fiskus seine Steuern auf allen Steuergebieten möglichst voll hereinbekommt. Aber es kann in einem bestimmten Falle noch wichtiger sein, daß das Gewerbe, dessen Zustände vom ökonomischen Standpunkt aus himmelschreiend geworden sind, so schnell wie möglich saniert wird. Bei jeder Sanierung muß der Gläubiger (und das ist auch der Fiskus für die Zigarettenindustrie) mit Verlusten rechnen. Das ist aber dann weniger schlimm, wenn die Sanierung gelingt und das sanierte Gewerbe ein zuverlässiger Steuerzahler wird. Darauf muß das Hauptaugenmerk gerichtet werden. Jede Gesetzesänderung, die nicht zu einer Reinigung in der Zigarettenwirtschaft führt, bedeutet die Aufrechterhaltung der jetzigen unerträglichen Zustände und verkauft um des Linsengerichtes möglichst geringer gegenwärtiger Steuerverluste die Sicherheit der zukünftigen Steuereingänge. Die Herbeiführung dieser Sicherheit ist aber auch um deswillen erforderlich, als man ohne sie niemals an irgendeine Erhöhung der Steuer überhaupt wird denken können.

Die Notwendigkeit einer Reinigung der Zigarettenindustrie ergibt sich auch aus nachstehenden Tatsachen. Die Zahl der Zigarettenfabriken hatte sich während der Inflationsperiode stark vermehrt. Im Jahre 1924 waren 629 Betriebe vorhanden, am 1. November 1927 gab es nur noch 525, von denen 249 Ende 1927 stillgelegt waren, so daß nur 276 Fabriken wirklich arbeiteten. Von diesen 276 Unternehmungen waren 145 Zwergbetriebe, 65 Kleinbetriebe (Herstellungsmenge 1 bis 10 Millionen Stück im Jahr), 55 Mittelbetriebe (Herstellungsmenge 10 bis 500 Millionen Stück im Jahr) und nur 11 Großbetriebe (Herstellungsmenge über 500 Millionen Stück bis 4½ Milliarden Stück). Von den vorhandenen etwa 1160 Zigarettenmaschinen sind rund 400 allermodernster Art, deren Produktionsfähigkeit sich im Jahr auf 37,5 Milliarden Stück beläuft, die restlichen 750 Maschinen sind in der Lage, etwa die gleiche Menge herzustellen, so daß die Produktionsfähigkeit der deutschen Zigarettenindustrie (der gegenwärtige Konsum beträgt 32 bis 34 Milliarden Stück) um mindestens 130 % höher ist als der augenblickliche Verbrauch. Die Zahl der in der Zigarettenindustrie beschäftigten Personen betrug im Jahre 1924 25 000, im Jahre 1926 waren es nur noch 23 000, so daß also, trotz des stark steigenden Konsums, eine Abnahme stattgefunden hat, während sich bei der Lohnsumme eine steigende Tendenz feststellen läßt. Nach zuverlässigen, unwidersprochen gebliebenen Schätzungen stellen 11 Großfirmen etwa 80 % und 28 Firmen etwa 90 % der Gesamtproduktion her, es ist also unvermeidbar, daß von den 525 vorhandenen oder von den 276 gegenwärtig in Betrieb befindlichen Fabriken eine Anzahl verschwindet und der verbleibende Rest dadurch ein zuverlässiger Steuerzahler wird. Es ist aber bei dem unausbleiblichen Reinigungsprozeß keineswegs gesagt, daß er sich in der Hauptsache auf Kosten der kleineren oder mittleren Unternehmungen vollziehen muß. Natürlich werden auch diese sich nicht sämtlich aufrechterhalten lassen, aber viele von ihnen sind durchaus leistungsfähig und gut geleitet. Und wenn man bedenkt, daß Erfolge in der Zigarettenindustrie sehr oft von Dingen abhängen, die heute den einen, morgen den anderen hochheben oder verschwinden lassen, so gibt es zur Herbeiführung dieser natürlichen Auslese keinen anderen Weg als die freie Wirtschaft. Es ist auch noch sehr die Frage, ob bei diesem natürlichen Ausleseprozeß die Verluste des Fiskus viel größer sein werden. Wenn die Restriktionsvorschriften des Reichswirtschaftsrats Gesetz werden sollten, so sind sämtliche Firmen gezwungen, die bisherige wilde Wirtschaft fallen zu lassen, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen können. Das ist besonders bei den großen Unternehmungen, die dem Reich die größten Steuerbeträge schulden, der Fall; gerade sie, deren Leistungsfähigkeit nicht zum geringsten in den großen zinsfreien Steuerkrediten des Fiskus liegt, werden stärker als bisher darauf bedacht sein müssen, ihre Unternehmungen nach Grundsätzen zu führen, wie sie im übrigen geschäftlichen Leben üblich sind. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, daß die Großunternehmungen in der Lage sein werden, gutgeleitete mittlere und kleinere Betriebe bei freier Konkurrenz zu überrennen: dafür sind die in den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrats an sie und alle anderen gestellten Forderungen viel zu groß. Den normal wirtschaftenden Fabrikanten wird die Willigkeit der Konsumenten, die in steigendem Maße von der Zigarre zur Zigarette übergegangen sind, zustatten kommen; die steuerlichen Verpflichtungen werden zwar zu einer gewissen Konzentration, aber auch dazu führen, daß wir endlich eine gesunde Zigarettenwirtschaft erhalten.

Es ist aber nicht allein die Zigarettenfabrikation, sondern auch der Handel in Tabakfabrikaten stark übersetzt. Die Festlegung von Gewinnspannen für Hersteller und Händler würde da sie eine Sicherstellung der Gewinne für beide darstellt auch eine Reinigung des Handels von den Vielzuvielen nahezu unmöglich machen. Bei einer gebundenen Wirtschaft, wie der Entwurf des Reichsfinanzministeriums sie vorsieht, haben die beteiligten Handelskreise durchaus das Recht, eine Anerkennung ihrer Unkostensätze, die infolge des geringen Umsatzes des einzelnen viel zu hoch sind, zu verlangen. Die freie Wirtschaft räumt mit diesen unökonomischen, für die Konsumente kostspieligen Methoden auf und stellt den natürlichen Gang der Dinge wieder her. Dabei soll gar nicht ausführlich darauf eingegangen werden, wie schwierig es sein würde, die Innehaltung all der vielen Vorschriften auch zu kontrollieren. Gute Kenner der Verhältnisse halten das für ganz unmöglich. Von entscheidender Bedeutung aber ist es, daß man bei entdeckten Verstößen gegen die Vorschriften wahrscheinlich gar nicht in der Lage wäre, scharfe Strafmaßnahmen auch wirklich an

wenden. Wenn ein großer Sünder die Behörde vor die age stellte: Durchführung der Strafmaßnahme oder teilweise illegung des Betriebs mit zahlreichen Entlassungen (und ıdurch erst recht Gefährdung des Steuerfiskus), so würde an keineswegs sicher sein, daß die Strafvorschriften gegen den gleichmäßig zur Anwendung gelangten. Ein einziges rartiges Vorkommnis aber würde den Zusammenbruch des ınzen Zwangswirtschaftsgebäudes bedeuten.

Wenn so die Gefahren, die die Durchführung der Bin- ıngsvorschriften bedrohen, recht zahlreich sind, so wird man ıs von den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrats nicht sagen ınnen. Nicht als ob sich bei ihnen keinerlei Schwierigkeiten gäben. Ohne solche wird es, nachdem diese Zustände einmal ıgerissen sind, überhaupt nicht gehen, gleichviel welcher Art e gesetzliche Neuregelung auch sein mag. Die Vorschläge s Reichswirtschaftsrats aber schaffen eine klare Situation, : hemmen den notwendigen Reinigungsprozeß nicht, sondern rdern ihn zugunsten der wirklich leistungsfähigen, gut beitenden Unternehmungen und unter tunlichster Berück- htigung der fiskalischen Interessen. Außerdem ist die Kon- ılle der einen für die Nachprüfung überhaupt in Betracht mmenden Vorschrift: der Abführung von 35 % der wöchent- hen Einnahmen, die denkbar einfachste, sie ist ein Kinder- iel gegen die gewaltigen Schwierigkeiten, die sich einer rklichen Nachprüfung bei den vom Finanzministerium ıpfohlenen zwangswirtschaftlichen Bindungen entgegenstellen irden. Zur Wahrung der steuerlichen Interessen des Reichs t der Reichswirtschaftsrat bei seinen Vorschlägen sowohl s Augenmerk darauf gerichtet, daß die Bezahlung der ligen Steuerschuld von 120 Millionen Mark in angemessener ist erfolgt, wie auch vor allem darauf, daß bei jeder für die lge neu entstehenden Steuerschuld die be- effenden Beträge dem Unternehmen grund- ıtzlich nicht mehr belassen, sondern mög- chst sofort nach Eingang an den Fiskus ıgeführt werden. Die vom Reichswirtschaftsrat ge- ıchten Vorschläge haben den nachstehenden Wortlaut:

1. Vom 1. April ab sind von den Zigarettenherstellern, die e Banderolen auf Kredit entnehmen, wöchentlich % sämtlicher eingegangener Fakturen- :träge als Vorausbezahlung an den Fiskus ızuführen. Dasselbe gilt für Stellen, die der Fabrikation m Vertrieb oder zur Abrechnung von Lieferung von garetten dienen.

2. Der Zahlungsaufschub für Materialsteuer wird vom Oktober ab auf vier Monate begrenzt.

3. In jedem Falle muß die entstandene Banderolensteuer Entnahmen vom ersten bis Mitte eines Monats bis zum ıtzehnten des darauffolgenden Monats, für Entnahmen vom ıfzehnten bis Ultimo des Monats bis zum dritten des über- chsten Monats bezahlt sein.

4. Die nach dem 3. Mai fällig werdenden Beträge für vor m 1. April entnommene Banderolen werden gestundet. Zu er Deckung sind ab 1. April an jedem Abrechnungstage, h. am dritten und achtzehnten eines jeden Monats je 1½ % n der ursprünglichen Schuldsumme zu zahlen.

5. Beträge für Banderolen, die vom 1. Februar 1928 bis m Inkrafttreten des Gesetzes entnommen werden, gelten nur in dem Umfange als gestundet, der je einem Zwölftel des letzten Jahresbezuges entspricht.

Mit der Durchführung dieser Vorschläge würde der wirkliche Sinn der Verbrauchssteuergesetze: nichts vorlegen, aber auch nichts behalten, was dem Reiche gehört, wieder hergestellt werden. Die Vorschläge berücksichtigen durchaus die Zeitspannen, die dem steuerpflichtigen Produzenten gewährt werden müssen, damit er durch die Zahlungen seiner Abnehmer die Steuerbeträge, für die er dem Fiskus haftet, auch wirklich erhalten hat, und zwar sowohl bei der Materialsteuer wie auch bei der Banderolensteuer. Für die 400 M. auf den Doppelzentner betragende Materialsteuer (leider besteht bei der Zigarettenbesteuerung die Zweiteilung in Material- und Banderolensteuer) ist dieser Zeitpunkt höchstens vier Monate, für die letztere nicht mehr als sechs bis sieben Wochen. Damit aber die großen Summen, die den Zigarettenfabrikanten oft in viel kürzerer Zeit zufließen, nicht wieder die Rolle zusätzlicher Betriebsmittel spielen können, ist eine einmalige wöchentliche Abführung von 35 % aller eingehenden Fakturenbeträge vorgeschrieben worden, die endgültige Abrechnung erfolgt dann jeweils an den üblichen beiden Zahltagen eines jeden Monats, wie das in der Ziffer 3 vorgesehen ist.

Für die Begleichung der fälligen Steuerbeträge, die unter der Geltungsdauer des bestehenden Gesetzes für entnommene Banderolen entstanden sind, die, wie oben bereits erwähnt, 120 Millionen Mark ausmachen, hat der Reichswirtschaftsrat eine Abzahlung von monatlich 3 % (zweimal je 1½ % im Monat) der ursprünglichen Schuld vorgeschlagen. Die Beseitigung jeglicher Stundung für neu entstehende Steuerschulden machte hier die Einräumung einer etwas längeren, im ganzen 33⅓ Monate betragenden Abzahlungsfrist nötig.

Der Reichswirtschaftsrat hat seine Vorschläge in einem eingehend begründeten Gutachten der Reichsregierung zugestellt. Es ist jedoch vorläufig anzunehmen, daß das Reichsfinanzministerium auf seiner Vorlage beharrt. Gerade dieser Fall zeigt deutlich, wie zweckmäßig es wäre, dem Reichswirtschaftsrat die Möglichkeit zu geben, seine Gutachten in den Ausschüssen des Reichsrats und Reichstags noch einmal mündlich vertreten zu können. Das ist besonders dann nötig, wenn das Gutachten des Reichswirtschaftsrats sich von den Grundlagen eines Regierungsentwurfs vollkommen entfernt. In solchen Fällen müßte es zur Klärung der Sachlage möglich sein, besonders den Reichstagsabgeordneten in ausführlicherer Weise als das in einem schriftlichen Gutachten (das stets möglichst knapp gehalten werden soll) geschehen kann, all die Gründe auseinanderzusetzen, die die Veranlassung zu den abweichenden Vorschlägen gewesen sind. Natürlich wäre es denkbar, daß Vertreter des Reichswirtschaftsrats auf Antrag einer großen Partei als Sachverständige geladen werden. Wenn das auch ein Notbehelf wäre, so möchte man dennoch wünschen, daß es in dem vorliegenden Fall geschähe. Die Frage ist so wichtig (beträgt doch das Aufkommen aus der Zigarettenbesteuerung im letzten Etatsjahr 450 Millionen Mark), daß man der Körperschaft, die in wirtschaftlichen Dingen wohl die meiste Erfahrung besitzt, Gelegenheit geben sollte, ihre Bedenken gegen den Entwurf des Reichsfinanzministeriums den Gesetzgebern im Parlament vorzutragen.

# Der ausländische Arbeitsmarkt im Jahre 1927.

Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf. (Schluß.)

## IV.

Naturgemäß zahlreicher sind unter den Ländern, in denen e Entwertung der Währung erheblich gewesen war, diejeni- n, in denen die Aufwertung den Goldpunkt nicht wieder er- cht hat.

In Frankreich war der Goldwert der Währung im ıi 1926 auf rund ein Zehntel gefallen, bis zu Anfang 1927 ırde er in schnellem Zuge bis auf etwa ein Fünftel gehoben d dieser Stand seither mit geringen Schwankungen aufrecht- ıalten. Die Verdoppelung des Goldkurses hatte tiefgreifende ıwirkungen auf die Wirtschaftslage hervorgerufen. Wenn sie den Ziffern des Arbeitsmarktes nicht annähernd vollen Aus- uck gefunden haben, so liegt der Grund dafür in der Eigen- t dieses Arbeitsmarktes. Menschenknappheit schon vor und ch ungleich mehr nach dem Kriege hat innerhalb der fran- sischen Bevölkerung Arbeitslosigkeit in größerem Ausmaß ht mehr aufkommen lassen. Im Gegenteil beschäftigt Frankreich neben seinen heimischen Arbeitskräften eine sehr große Zahl ausländische. Im Frühjahr 1927 waren es fast genau eineinhalb Millionen. In einem Lande, das in so hohem Maße auf den Zufluß ausländischer Arbeiter eingestellt war, ist der Eintritt von Massenarbeitslosigkeit nicht wahrscheinlich. Denn die nur von der Arbeitsgelegenheit angelockten Ausländer strömen wenigstens teilweise ab, wenn die Arbeitsgelegenheit entfällt; zumindest läßt dann der Zustrom Neuankommender fühlbar nach. Tatsächlich sind nach Frankreich in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September nur rund 10 000 Industriearbeiter (neben 17 000 landwirtschaftlichen und 6000 Saisonarbeitern der Zuckerherstellung) eingewandert. Die Einwanderung aus Italien allein hat sich um 50 000 Mann auf einen Bruchteil derjenigen früherer Jahre vermindert. Andererseits sind im angegebenen Zeitraum 70 000 ausländische Arbeitskräfte abgewandert. Dabei brauchte die französische Regierung nicht einmal zu einschneidenden Absperrungsmaßnahmen zu schreiten, zumal ihr die

Regierungen der Länder, die von ihrem Reichtum an Arbeitnehmern an Frankreich abzugeben pflegen, wie Polen, Italien, Portugal u. a. durch eine regulierende Auswanderungspolitik zu Hilfe gekommen sind. Aber trotz des natürlichen Ventils, das Frankreich in der Wanderungsbewegung zur Verfügung stand, sind auf dem französischen Arbeitsmarkt die Störungen der Wirtschaft infolge der Währungssteigerung für eine kurze Zeit fühlbar geworden. Allerdings fehlt eine wirklich umfassende Statistik darüber. Was an Zahlen vorliegt, wird als nicht vollständig gekennzeichnet, und man sagt, daß zu diesen Ziffern, welche auch auf dem Höhepunkt, im Februar 1927, die 100 000 nicht überschritten haben, zeitweise nicht unerhebliche Zuschläge zu rechnen gewesen seien. Als feststehend aber kann gelten, daß diese Spitzwelle von Arbeitslosigkeit inzwischen wieder verebbt ist. Im Spätherbst wurden nur noch rund 20 000 Arbeitsuchende gemeldet. Mag die wirkliche Ziffer selbst einigermaßen höher sein, so läßt sich von einer ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes nicht mehr sprechen. Daran ändert auch die stellenweise gehandhabte Kurzarbeit nichts Entscheidendes.

Was die einzelnen Wirtschaftszweige betrifft, so ist auch Frankreich von der internationalen Kohlenkrise nicht verschont geblieben. Zeitweise sind die Halden beträchtlich angewachsen. Die Eisenindustrie neigte gegen den Herbst hin eher zur Abschwächung. Besser lauteten die Nachrichten über den Kraftwagenbau. Die Textilindustrie zeigte gegen den Herbst hin im ganzen eine Belebung, abgesehen noch von Jute und Leinen.

Alles in allem scheint Frankreich den Aufwertungsprozeß seiner Währung in leidlicher Verfassung zu durchlaufen. Der Preisstand hat sich im Herbst den neuen Geldverhältnissen besser angepaßt. Besonders wichtig ist das Sinken der Rohstoffpreise, von denen die Preisgestaltung bei den Fertigerzeugnissen weitgehend abhängt. Auch die in Teilen der französischen Industrie nach dem Kriege durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen werden den Wiederanstieg erleichtern, dem auch noch eine große Geldflüssigkeit zugute kommt. Selbst wenn aber die französische Wirtschaft nicht, wie erwartet, ihren mählichen Anstieg fortsetzen sollte, ist, im Hinblick auf die oben erörterte eigenartige Struktur des französischen Arbeitsmarktes, mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit auch in Zukunft nicht zu rechnen.

In Belgien hat die Entwicklung der Währung, der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in letzter Zeit einzelne parallele Züge mit derjenigen in Frankreich gezeigt. Auch der belgische Franken war im Juli 1926 auf etwa einem Zehntel seines Goldwertes angelangt. Die Regierung erreichte dann eine Stabilisierung bei 14,4 %, der später die Einführung der „Belga" folgte. Jedenfalls war der Aufwertungssprung niedriger als in Frankreich und damit mag es zusammenhängen, daß der belgische Arbeitsmarkt noch glimpflicher davonkam als der französische. Auch mag Belgien von der zu Ende 1926 in Deutschland einsetzenden Konjunktur unmittelbar und mittelbar Vorteil gehabt haben. War die Zahl der Erwerbslosen unter den Mitgliedern der Versicherungskassen vom August 1926 bis zum Januar 1927, auch unter Saisoneinflüssen, von 24 000 auf 47 000, der Prozentsatz von 4 auf 7,7 gestiegen, so setzte bald nach Jahresbeginn ein — wiederum saisonmäßig verstärkter — Rückgang ein, der die Zahl bis März auf 30 000 (4,9 %) senkte. Es folgte nach vorübergehendem Anstieg ein weiterer Rückgang bis zum Juni auf 28 000 (4,7 %), ein Steigen bis August auf 33 000 (5,3 %), dann ein neuer Abstieg zum September. Bei absolut mäßigen Ziffern zeigt die belgische Arbeitslosenstatistik eine gewisse Unruhe, die auf innere Arbeitsmarktverschiebungen hindeutet. Tatsächlich war gegen den Herbst hin die Entwicklung der einzelnen Industrien ungleich. Der Kohlenbergbau litt unter ähnlichen Schwierigkeiten wie derjenige der meisten übrigen Produktionsländer. Auch die Metallindustrie konnte nur zeitweise einen Aufschwung verzeichnen. Immerhin erscheinen die Aussichten für die Zukunft nicht ungünstig, zumal Kapitalmarkt und Großhandelspreise durch mäßige Sätze günstige Bedingungen schaffen.

In Italien hat der Aufwertungsprozeß bis in die neuere Vergangenheit gereicht. Die Lira, die zu Jahresende 1925 rund 21 Goldcentesimi wert gewesen war, hatte sich bis Ende Juli 1926 auf 16,5 Goldcentesimi gesenkt. Bis zu Ende 1926 wurde sie auf 23,3, bis zum Mai auf rund 28 Goldcentesimi gebracht und hat diesen Kurs seither mit mäßigen Schwankungen beibehalten. Es war nicht leicht, die inneren und äußeren Preisrelationen dieser weitreichenden Aufwertung anzupassen. Besonders in den ersten Monaten des Jahres 1927 zeigten weder der Groß- noch der Kleinhandelsindex Neigung, dem veränderten Geldwert Rechnung zu tragen. Seit Mai ist allerdings bei im wesentlichen unveränderten Valutastande eine Senkung beider Indices um je etwa 16 % erfolgt, ohne daß damit der Aufwertung schon voll Rechnung getragen worden zu sein scheint.

Der Arbeitsmarkt hat die unvermeidlichen Rückwirkungen dieser Entwicklung deutlich widergespiegelt. Hatte die Zahl der Arbeitslosen im Juli 1926 nicht ganz 80 000 betragen, so belief sie sich um die Jahreswende 1926/27 bereits auf rund 200 000 und erfuhr dann keinen der Saisonentwicklung entsprechenden Rückgang. Im Juni 1927 betrug sie 215 000, im Juli 263 000, im August 292 000, im September 306 000, im Oktober 332 000, im November 376 000, wobei ein Teil der Steigerung der letztgenannten Monate auf die Saisonentwicklung zu verbuchen sein dürfte. Auch der Rückgang der Auswanderung hat stark mitgesprochen. Nach Frankreich sind in den ersten 8 Monaten des Jahres 1927 50 000 Personen weniger ausgewandert als im Vorjahr und dieser Unterschied hat keinen annähernden Ausgleich durch Auswanderung nach anderen Ländern gefunden. Neben der Arbeitslosigkeit scheint Kurzarbeit — teilweise wohl zur Vermeidung von Entlassungen planmäßig durchgeführt — in erheblichem Umfang vorzuliegen. Für Ende Oktober wurde die Kurzarbeiterziffer mit 130 000 angegeben.

Ungünstig ist vor allem die Lage der Metallindustrie einschließlich des Schiffbaues, und auch der Kraftwagenbau zeigt einen Rückgang. Die Textilindustrie hat gegen den Herbst hin zwar Arbeitskräfte einstellen können, zum großen Teil aber nur in Kurzarbeit. Günstiger scheint die chemische Industrie bestellt zu sein, und insbesondere die Kunstseidenindustrie hat auch in Italien ihre Erzeugung ganz erheblich steigern können. Der Zusammenhang der gegenwärtigen Depression der italienischen Wirtschaft mit der Aufwertung der Währung ist so deutlich, daß wohl mit einer Wiederbelebung in dem Maße zu rechnen ist, in dem die Aufwertung zeitlich zurücktreten wird.

Unter den Ländern, die einen Teil des Kursverlustes ihrer Währung wieder eingebracht haben, nimmt die Tschechoslowakei in mehr als einer Hinsicht eine Sonderstellung ein. Hat ihre Währungssteigerung nur etwa den sechsten Teil des Kursstandes wieder erreicht, der dem Vorkriegskurse der Vorgängerin der Tschechenkrone, der alten österreichisch-ungarischen Krone, entsprechen würde, so erscheint das Bild schon wesentlich anders, wenn man den erreichten Kurs mit demjenigen vergleicht, den die Krone im Zeitpunkt der Entstehung des tschechoslowakischen Staates aufwies. Auch mußte die tschechoslowakische Währungshebung bei einem relativ niedrigen Stande einsetzen, also auch einen relativ hohen Anstieg durchlaufen. Endlich hatte sie früher begonnen als die irgendeines anderen Staates mit wesentlich entwerteter Valuta. Wenn sich später — vielleicht mit Recht — Stimmen dahin geäußert haben, daß die in Europa wenig ihresgleichen findenden natürlichen wirtschaftlichen Reichtümer des Landes eine noch höhere Währungssteigerung gestattet hätten, so sind die Rückwirkungen der verwirklichten auf den Arbeitsmarkt zeitweise doch recht empfindlich gewesen. Zu Jahresbeginn 1923 zählte man mehr als 400 000 Arbeitslose. Aber günstige wirtschaftliche Umstände haben diese Zahl rasch sinken lassen: auf rund 190 000 zu Anfang 1924, 80 000 zu Anfang 1925, 40 000 im Herbst 1925. Mancherlei Wechselbeziehungen, die zwischen der deutschen und der tschechoslowakischen Konjunkturentwicklung bestehen, ließen dann auch im letztgenannten Lande die Arbeitslosenziffer während des Jahres 1926 wieder einigermaßen höher liegen, bei etwa 60 000 oder rund 3 % der Arbeitnehmer. Dieser Prozentsatz senkte sich im Frühjahr 1927 nämlich auf 2,9 % im März, 2,4 im April, 2,1 im Mai, 1,8 im Juni, 1,6 im Juli, 1,5 im August.

Die Parallele mit der Konjunkturentwicklung in Deutschland war also auch im letzten Jahre unverkennbar, nur ist die Erwerbslosigkeit in der Tschechoslowakei viel weitergehend aufgesogen worden. Die Zusammenhänge mit der deutschen Konjunktur zeigen sich auch, wenn man feststellt, welche Industriezweige an dem allgemeinen Aufschwung den stärksten Anteil hatten: Eisen und Stahl (Ausfuhr im Mai 1927 mehr als doppelt so hoch als im Monatsdurchschnitt 1926), Bau- und Nutzholz (Ausfuhr im Sommer 1927 dreimal so hoch als im gleichen Zeitraum 1926), Baumwollgewebe (Ausfuhr im Sommer 1927 fast doppelt so hoch als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres). Auch die Kohlenförderung konnte gegen den Herbst hin beträchtlich gesteigert werden. Neben der Erhöhung der industriellen Ausfuhr kam der Handelsbilanz eine gute Ernte zustatten. Der zunehmenden Kapitalneubildung entspricht eine unverkennbare Entlastung des Geldmarktes, der

)ß der starken Anspannung der wirtschaftenden Tätigkeit issig blieb und beiläufig noch umfangreiche Finanztrans-:tionen des Staates ermöglichte. Liegt hierin eine starke üße für die Weiterentwicklung der Wirtschaft und des rbeitsmarktes, kommt diesem in wachsendem Maße die eigene aufkraft des Inlandes zustatten, so ist die tschechoslo-akische Wirtschaft doch noch immer sehr stark auf Ausfuhr ngestellt. Das macht für sie die Handelsvertragsfragen wichtig id bedeutet auch weiterhin eine enge Verbindung mit der itteleuropäischen und besonders mit der deutschen Konjunk-rentwicklung. Alles in allem aber ist der wirtschaftliche Auf-hwung der Tschechoslowakei unverkennbar.

V.

Unter den Ländern der vierten Gruppe, denjenigen, die cht eigentlich aufgewertet, sondern nach Stabilisierung auf ark entwerteter Basis oder ohne Stabilisierung die Währung ·ändert haben, findet unsere besondere Aufmerksamkeit s t e r r e i c h.

Man kann die Entwicklung, welche Wirtschaft und Arbeits-arkt in Österreich aufweisen, nicht gerecht beurteilen, ge-:nkt man nicht der Schwierigkeiten, die diesem Lande bei iner Geburt aus der mitteleuropäischen Staatenumwälzung it auf den Weg gegeben worden sind. Restbestandteil der ten östlichen Doppelmonarchie, losgelöst von den wichtigsten grarischen und industriellen Produktionsgebieten, riesiger erwaltungskopf ohne die nährenden Glieder, Zufluchtsland r Beamte und Angestellte deutscher Sprache aus weiten Ge-eten des alten Staates mit überlangen Grenzen, unglücklich :gliedert, heterogen zusammengesetzt aus einer übergroßen auptstadt und kleinen gebirgigen Bauernländern, ohne gentlich tragende Industrie, arm an Roh- und Hilfsstoffen, it Schulden belastet, zu arm an Kapital, um die in Fremden-·kehr, Wasserkräften usw. liegenden Entwicklungsmöglich-·iten alsbald ausnutzen zu können, so stellte sich Österreich ich seiner Entstehung dar. Ein solches Land bot alle Vor-ussetzungen für einen raschen Niedergang seiner Währung id für wirtschaftliche Störungen aller Art und hatte größte chwierigkeiten, sich zu behaupten und zu heben.

Tatsächlich sank die österreichische Währung rasch bergab, s im Jahre 1922, freilich zu sehr niedrigem Kurs auf Grund ner Hilfeleistung des Völkerbundes, die Stabilisierung er-lgen und die Voraussetzung zur späteren Einführung des chilling geschaffen werden konnte. War damit unverkennbar n wertvoller Fortschritt im Bereich der Währung erzielt orden, so blieben die wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch oß genug. In der auf- und abschwellenden, aber nicht mehr eseitigten Massenarbeitslosigkeit fanden sie ihren stärksten, enn auch keineswegs ihren einzigen Ausdruck. Von ins-esamt 6,5 Millionen Einwohnern hatten in den Jahren 1923 und 24 im Winter bis zu 160 000, im Sommer immer noch rund ) 000 Personen Erwerbslosenunterstützung bezogen. Im ommer 1925 wurden die Hunderttausend nicht mehr unter-, n Dezember des gleichen Jahres die Zweihunderttausend über-chritten. Im Januar 1926 stieg die Zahl auf 231 000, sie senkte ch bis zum Sommer auf rund 150 000 und stieg bis zum nuar 1927 auf mehr als 235 000, zum Februar auf 244 000. Sie ank dann zum März auf 208 000, April 181 000, Mai 158 000, ni 145 000, Juli 137 000, August 136 000, September 130 000. ie Zahlen des Sommers 1927 lagen also nicht unerheblich ter denjenigen des vorangehenden Sommers. Die Freude arüber wurde aber dadurch geschmälert, daß zu Jahresende ei mehr als 200 000 unterstützten Arbeitslosen und weiter stei-ender Arbeitslosigkeit die Lage derjenigen vor Jahresfrist ieder annähernd gleichkam. —

Nur ein zeitweiser wirtschaftlicher Aufschwung Österreichs arf nach diesen Ziffern für 1927 angenommen werden. Er cheint mit dem Monat Oktober seinen Höhepunkt überschritten u haben, wie die Berichte aus den meisten Industriezweigen rkennen lassen. Eisen- und Stahlerzeugung weisen für 1927 egenüber dem Vorjahre zwar Ertragssteigerungen um ein rittel bzw. ein Fünftel auf, aber sie haben die Oktoberziffern icht wieder erreicht. Ähnlich liegt die metallverarbeitende ndustrie. Die Textilindustrie berichtete im Spätherbst eben-alls ungünstiger, während die Papier- und die Lederindustrie och keinen Rückgang aufwiesen. Befriedigen mag, daß im hre 1927 gegenüber dem Vorjahr trotz gesteigerter Wirt-chaftstätigkeit der Geldmarkt günstiger gelegen hat.

In U n g a r n ist der Pengö, dessen Einführung im Jahre 925 beschlossen worden war, mit dem Jahre 1927 zur Wäh-ung geworden. In den wirtschaftlichen Verhältnissen zeichnet sich ebenfalls eine gewisse Konsolidierung ab. Für Massen-arbeitslosigkeit ist das Land mit seiner gemischten wirtschaft-lichen Struktur an sich kein Boden. Gute Beschäftigung der Industrie und eine gute Ernte haben, soweit die Statistik er-kennen läßt, die Zahl der Arbeitslosen im vergangenen Jahre noch beträchtlich zurückgehen lassen. Die Zahl der arbeits-losen Mitglieder der sozialdemokratischen und der christlichen Gewerkschaften, die in der zweiten Jahreshälfte 1926 durch-schnittlich 22 000 betragen hatte, sank zum März 1927 auf 20 000, April 18 000, Mai 15 000, Juni 13 000 und hielt sich auf dieser Ziffer unter geringen Schwankungen bis zum Jahresende.

P o l e n hatte am 1. April 1924 den Zloty eingeführt, dessen Wert dem eines Goldfranken gleichgesetzt war. Dieser Kursstand ließ sich aber praktisch nicht halten, um die Jahres-mitte 1925 war der Kurs auf etwa 42 % des gedachten Gold-wertes herabgesunken. Von Anfang an wohl zu schwache Deckungsverhältnisse, aber auch die ungünstige Entwicklung der Handelsbilanz hatten diesen Niedergang in erster Linie herbeigeführt. Die polnische Regierung wollte die neue Wäh-rung um jeden Preis halten und griff zu einer hochgespannten Schutzzollpolitik, die natürlich für die Entwicklung der Wirt-schaft und des Arbeitsmarktes so wenig gleichgültig bleiben konnte wie der Zlotykurs selbst. Dieser scheint jetzt, bei etwa 60 % des ursprünglich gedachten Kurses, stabilisiert zu sein, zumal die Deckungsverhältnisse dank einer Auslandsanleihe wesentlich besser geworden sind. Damit ist auf die Dauer auch der Wirtschaft und dem Arbeitsmarkt ein Rückhalt ge-boten worden. Der letztere hat einen recht bewegten Gang hinter sich. Zur Zeit der Herausgabe des Zloty, also im April 1924, wurde die Arbeitslosenziffer mit rund 100 000 angegeben. Sie stieg bis Jahresende saisonmäßig auf 160 000, dann aber weiter, um zur Jahresmitte 1925, als der Aufwertungskampf begann, 173 000 zu betragen. Die scharfen Eingriffe in die Wirtschaft zwecks Rettung der Währung ließen die Arbeits-losenziffer weiter steigen. Sie betrug zu Anfang 1926 360 000 und ging bis zum Mai des genannten Jahres nur mäßig, nämlich auf 280 000 zurück. Dann aber kam dem polnischen Kohlen-bergbau der Arbeitskampf in England derart zugute, daß die polnische Steinkohlenförderung für 1926 die des Vorjahres um fast ein Viertel übertraf, im Zusammenhang damit die Han-dels- und Zahlungsbilanz sich schrittweise besserte und die Erwerbslosenziffer wesentlich sank. Sie betrug im August 1926 205 000, im Oktober 168 000, stieg dann saisonmäßig auf 190 000 zu Jahresende und auf 214 000 im Februar/März 1927. Von da an verband sich die saisonmäßige Besserung des Arbeitsmarktes mit den Fortschritten der industriellen Kon-junktur. Die Arbeitslosenziffer betrug im April noch rund 190 000, um die Jahresmitte 160 000 und sank bis zum November noch weiter auf 116 000, um bis zum Jahresschluß, wohl saison-gemäß, auf 165 000 zu steigen. Die aus diesen Ziffern sprechende Wirtschaftsbesserung erstreckt sich auf fast alle Wirtschaftszweige. Der Steinkohlenbergbau hat zwar den während des englischen Arbeitskampfes erlangten Auslands-absatz und vor allem die Preise dafür nicht zu halten ver-mocht, aber dafür ist, im Zusammenhang mit dem Aufschwung der Industrie, der Inlandsabsatz gestiegen. Ähnliches gilt von der Eisen- und Stahlindustrie, deren Abnehmer, insbesondere die Maschinenindustrie, im Herbst rege beschäftigt und daher aufnahmefähig waren. Die Textilindustrie hatte, zum Teil wohl im Zusammenhang mit der entsprechenden Konjunktur in Deutschland, zeitweise sehr guten Geschäftsgang. Dagegen litt die Petroleumindustrie unter den Preiskämpfen auf dem Weltmarkt.

Erörterungen über S o w j e t - R u ß l a n d auf den ver-schiedensten Lebensgebieten gestalten sich schwierig und sind nur mit einigem Vorbehalt zu verantworten. Erschweren die Weite des Landes und seine geographische Lage Einblick und zusammenfassendes Urteil, so kommt noch hinzu, daß gerade das Charakterbild des Sowjetstaates von der Parteien Haß und Gunst verwirrt ist wie kein zweites. Doch gelten die Grundgesetze der Wirtschaft auch hier, und man sieht wohl auch in der Vielheit von alten und neuen Lebensformen, wie sie das heutige Rußland darstellt, am klarsten, je einfacher zu sehen man sich bemüht. Vielleicht ist sogar gerade Rußland, wenn man versucht, vom Grundlegenden auszugehen und das Zufällige und Nebensächliche möglichst auszuschalten, ein sehr deutliches, vielleicht sogar das stärkste Beispiel für den im Eingang dieses Aufsatzes betonten Zusammenhang zwischen Währung und Kapital einerseits, dem Maß der Arbeitsgelegenheit andererseits.

Wie lagen und wie liegen denn die Voraussetzungen der russischen Produktion? Schon vor dem Kriege war der Apparat der russischen Industrie im Verhältnis zu der Riesengröße des Landes und des Volkskörpers wenig entwickelt. Einen der Hauptgründe dafür bildete die verhältnismäßige Unzulänglichkeit des russischen Kapitalmarktes. Aus ähnlichen Gründen wurde die Landwirtschaft — unbeschadet ihrer gewaltigen summenmäßigen Bedeutung — sehr extensiv betrieben.

Die Neuregelung der russischen Wirtschaft unter den Sowjets, so einschneidende Änderungen sie vollzogen, so eigenartige Wirtschaftsschichtungen und Wirtschaftsgebilde sie gezeitigt haben mag, hat an dem Kapitalmangel nichts zu ändern vermocht. Er ist sogar ungleich größer geworden. Rußland hat bekanntlich empfindlichste Währungsschwierigkeiten durchlaufen. Auch die Kurshaltung des von den Sowjets geschaffenen Tscherwonetz war und ist eine ständige Sorge. Die mit der Inflation verbundene Kapitalzerstörung, in Rußland durch mannigfache Umstände verschärft, hat die Kapitalbeschaffung vielleicht mehr denn je in den Mittelpunkt der russischen Wirtschaftsprobleme gestellt. Das ist um so deutlicher geworden, je mehr die Sowjets um den Wiederaufbau der Wirtschaft bemüht sind.

Für die nach äußerem und innerem Kriege in chaotischen Trümmern liegende Industrie ließ sich in der ersten Zeit nicht viel tun. So erfolgte damals eine nicht unerhebliche Abwanderung der Industriearbeiter in die Landwirtschaft, die mehr noch als vor dem Kriege die weitaus überwiegende Arbeitsgelegenheit der russischen Bevölkerung darstellt. Ihre Aufnahmefähigkeit für Arbeitskräfte ist aber vorläufig erschöpft, nachdem neben den selbständigen Bauern bereits wieder annähernd drei Millionen abhängige Landarbeiter getreten sind. Intensivierung der Landwirtschaft aber, die an sich möglich wäre und zu vermehrter Arbeitsgelegenheit führen könnte, ist kapitalbedingt.

Inzwischen hat die Sowjetregierung größte Energie auf den Wiederaufbau der Industrie verwandt, und gerade hierbei ist der Kapitalbedarf am fühlbarsten geworden. Die eigene Kapitalbildung der zum entscheidenden Teil verstaatlichten Industrie schreitet nur langsam voran. So hat der Staat aus allgemeinen Mitteln der Industrie Kapital zugeführt, in den Jahren 1923 bis 1927 rund 2,5 Milliarden Rubel, mehr als schätzungsweise die eigene Kapitalneubildung Rußlands im gleichen Zeitraum betragen hat. Unbestreitbar ist damit ein beträchtliches Stück Wiederaufbau geleistet worden. So hat die Förderung von Kohle und Naphtha wie auch die Herstellung von Baumwollgeweben im Wirtschaftsjahr 1926/27 die Mengen des Jahres 1913 überschritten, die Salzgewinnung den gleichen Umfang erreicht, die Herstellung von Roheisen, Walzeisen und Stahl annähernd drei Viertel der Vorkriegsmengen betragen.

Trotzdem läßt der industrielle Arbeitsmarkt noch stark zu wünschen übrig. Die Zahl der in den größeren industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter hatte im Jahre 1913 rund 2,5 Millionen betragen, bei allerdings ungleich längerer Arbeitszeit. Die entsprechende Ziffer stellte sich im Jahre 1927 durchschnittlich etwas höher, nämlich auf 2,6 Millionen. Das bedeutet gegenüber 1926 eine Vermehrung um rund 6 %, gegenüber 1925 um mehr als 30 %. Trotz dieser Vermehrung der industriellen Arbeitsgelegenheit ist die Zahl der Erwerbslosen bedeutend. Nach den Berichten der Arbeitsbörsen zählte man um die Jahreswende 1926/27 1,35 Millionen. Die Zahl stieg bis zum Februar auf rund 1,5 Millionen und ging dann bis zum August auf etwa 1 Million zurück. Im September wurde sie mit 1,13 Millionen beziffert. Geht man einmal davon aus, daß diese Ziffern — gegenüber sehr viel höheren Schätzungen von anderer Seite — annähernd richtig und vollständig sind, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß trotz erheblich vermehrter Arbeitsgelegenheit in der russischen Industrie die Erwerbslosenziffer nicht wesentlich abnimmt. Gegenüber 1925 ist sie sogar nicht unbeträchtlich gestiegen. Der Grund dürfte in erster Linie in einer neuen Wanderungsbewegung vom Lande in die Städte zu suchen sein.

Die ausgesprochene Industrieförderungspolitik der Sowjets soll schrittweise sowohl den ungeheuren Warenhunger des von Gebrauchsgegenständen weitgehend entblößten Landes stillen, wie auch die Arbeitslosigkeit vermindern und der Aktivierung der Handelsbilanz zu Hilfe kommen. In allen drei Richtungen erscheint sie an sich als richtig gedachtes Mittel. Aber noch ist sie von ihren Zielen ziemlich weit entfernt. In mannigfacher Hinsicht handelt es sich darum, überhaupt erst oder wieder die Produktionsmittel zu schaffen, vermittels deren dann die Produktion von Gebrauchsgegenständen erfolgen kann. Dieser notwendige Umweg erfordert naturgemäß sehr viel Kapital ur man hat den entsprechenden Bedarf für die Jahre 1927/30 alle auf 10 Milliarden Reichsmark geschätzt. Davon, ob und inwi weit Rußland diese Kapitalmengen zu beschaffen vermag, wi seine wirtschaftliche Entwicklung und diejenige seines Arbeit marktes in nächster Zukunft abhängen.

## VI.

Versucht man nach dem bisher Gesagten die Gesam bilanz des europäischen Arbeitsmarkte hier unter Ausschaltung Rußlands, für das Jahr 1927 zu zieh so ist sie, absolut genommen, noch ungünstig genug, ve glichen mit den Vorjahren aber einigermaßen besse An sich liegt die Arbeitslosenziffer im Durchschnitt nc mindestens doppelt so hoch als in den Jahren vor dem Krie wobei die Schwierigkeit und Unzuverlässigkeit eines solch Vergleichs infolge mannigfach veränderter Voraussetzung nicht verkannt werden soll. Eine Vergleichung mit 1926 aber gibt ein leichtes Abschwellen der Erwerbslosigkeit. Wenn entsprechenden Ziffern für einige Länder höher liegen als Vorjahr, so hat das seinen Grund fast durchweg in Maßnahm zur Aufwertung der Währungen. Die Erfahrung lehrt, daß die nachteilige Wirkung der Währungsstabilisierung mit der Zt nachläßt und daß die Annäherung der Währungen an einen gemessenen Stand und ihre Festigung auf einem solchen Stan eine wichtige Grundlage sowohl für die Konsolidierung Wirtschaft des einzelnen Landes wie für die Wechs beziehungen der Länder untereinander bildet. Je mehr die Festigung fortschreitet, um so mehr werden sich auch die M nahmen des Zollschutzes erübrigen, die von den Staaten vollwertiger Valuta zum Schutze gegen Inflationseinfuhr, von Staaten mit entwerteter Währung zur Sicherung ihrer Zahlun bilanz zwecks ungestörter Durchführung des Aufwertun prozesses ergriffen worden sind. Beruhigte Währungsverh nisse werden also Abbau des Protektionismus gestatten. mehr alle Beteiligten diese Folgerung rechtzeitig ziehen, um mehr wird sich die Wirtschaft der europäischen Länder beleb um so näher ihr Arbeitsmarkt normalen Verhältnissen komm

## VII.

Wenn das Gesamtbild der Entwicklung des Arbeitsmark in Europa im Jahre 1927 eine bescheidene Besserung der w schaftlichen Lage ergab, so erscheint auch der Entwicklun gang der Wirtschaft außerhalb Europas überwiegend damit im Einklang. Allerdings stehen uns aus den anderen Fl teilen statistische Angaben über den Arbeitsmarkt nur in schränktem Ausmaße zur Verfügung, so daß insoweit Schluß von der Wirtschaftslage auf den Arbeitsmarkt näher liegt als derjenige von der Entwicklung des Arbeitsmarkes auf die Wirtschaftskonjunktur.

In Kanada war das Jahr 1927 ein solches wirtschaftlichen Aufschwunges, der noch anhält. Hatten in den Jahren 1924 und 1925 die gewerkschaftlichen Fachverbände mehr als 1% arbeitslose Mitglieder im Winter und 5 bis 6 im Sommer ausgewiesen, so betrug der entsprechende Prozentsatz im September 1927 nur mehr 3,7 %, im Oktober 3,1 %, im Novem trotz der voranschreitenden Jahreszeit, doch nur 3,9 %. Nicht minder günstig erscheint das Bild, wenn man von der beschäftigungsziffer der Industrie ausgeht. Legt man den beschäftigungsstand vom Januar 1920 mit 100 zugrunde, so ergibt sich für November 1926 eine Beschäftigungsziffer von 1[illegible],8, für September 1927 eine solche von 109,7, für Oktober on 109, für November von 107,5. Der industrielle Aufschwung, unterstützt durch eine gute Ernte, erstreckt sich auf die meisten Industriezweige. Flüssiger Geldmarkt, Rückgang der Inkurse, hohe Handelsumsätze, Verkehrssteigerung deuten übereinstimmend in der Richtung anhaltende Konjunktur.

Nicht so eindeutig gestaltet sich das Urteil über die Konjunkturentwicklung in den Vereinigten Staaten. Noch Jahre hatte dort eine „isolierte", überwiegend auf der gewaltigen eigenen Wirtschaftskraft aufgebaute Konjunktur angehalten, die um so beachtlicher und zukunftsreicher erscheinen mußte, als sie sich bei leicht sinkenden Preisen und steigenden Löhnen vollzog. Trotz der letzteren sanken also die Produktionskosten, dank der voranschreitenden Rationalisierung, die ihrerseits wieder durch die wachsende Kaufkraft begünstigt wurde. Wenn es überhaupt Voraussetzungen gibt, die das Anhalten einer Konjunktur sichern können, so sollte es diejenigen der Vereinigten Staaten sein. Gleichwohl setzen gegen den Herbst hin eine der bisherigen entgegengesetzte Bewegung einzusetzen, nämlich Abschwächung der Konjunktur

bei steigenden Preisen und sinkenden Löhnen. Für den Monat September wurde der Beschäftigungsgrad der Industrie um 4,6 % niedriger angegeben, als er sich im gleichen Monate des Vorjahres gestellt hatte, die Lohnsumme um 5,3 % niedriger, so daß steigenden Preisen verringerte Kaufkraft gegenübergetreten wäre. Bei näherer Prüfung befestigt sich freilich der Eindruck, daß es sich um ein vorläufig nicht bedenkliches Zusammentreffen einer Anzahl besonderer, ihrer Natur nach meist nicht dauernder Umstände handelt. Eine allgemeine und empfindliche Auswirkung auf den Arbeitsmarkt scheint — trotz einzelner Alarmnachrichten — aus der Abschwächung des Beschäftigungsgrades bisher um so weniger entstanden zu sein, als der amerikanische Arbeitnehmer an sich mit seiner Arbeitsstelle meist wenig fest verbunden, der Arbeitswechsel in der Industrie äußerst häufig und öfter mit einem Aussetzen verbunden ist, das die vorher verdienten hohen Löhne wirtschaftlich ermöglichen. Unter diesen Umständen ist auch die Schwächung der Kaufkraft nicht so erheblich. Sie ist es um so weniger, als die Gesamtlohnsumme nicht wesentlich mehr gesunken ist als der Beschäftigungsgrad, das Lohnmaß also keine sehr große Verringerung erfahren haben kann. Die gegenüberstehende Preissteigerung betraf zudem mehr die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, läßt also den Schluß auf eine Abschwächung des Rationalisierungserfolges in der Industrie nicht zu, während sie umgekehrt in Gestalt einer gesteigerten Kaufkraft der Farmer auch schon wieder die Aktivseite des Wirtschaftskontos zu heben beginnt. Ausgesprochene Hemmungen haben der Preiskampf im Bereich des Petroleums, die Arbeitsstreitigkeiten im Kohlenbergbau und die Umstellungspause in Teilen der Automobilindustrie bereitet. Aber all das sind schließlich vorübergehende Störungen. Tatsächlich sind gegen Jahresende auch schon wieder Zeichen einer leichten Belebung gemeldet worden.

Aus den übrigen Erdteilen sei schließlich bemerkt, daß Teilnachrichten aus Australien und Neuseeland auf eine, für das Gesamtbild freilich wenig belangvolle Zunahme der Arbeitslosigkeit deuten, daß in Japan, von Saisoneinwirkungen abgesehen, die wirtschaftliche Erholung langsam voranzuschreiten scheint, und daß auch in Südafrika die zeitweise sehr ungünstige Lage in Landwirtschaft, Bergbau und Gewerbe sich im letzten Jahre fühlbar gebessert hat. Entmutigend sind nach dem allen auch die außerhalb Europas ersichtlichen Anzeichen der Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes nicht.

# Südosteuropa und wir.

Von Professor Dr. Walter Hoffmann, Freiberg i. Sa.

Man ist bei uns leicht geneigt, die Bedeutung Südosteuropas für Deutschland zu unterschätzen. Gewiß, die Länder Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien sind noch wenig wirtschaftlich erschlossen, gewiß ist die Kaufkraft der dortigen Bevölkerung im allgemeinen nicht allzu groß, aber die wirtschaftlichen Kräfte sind, wie wir es an dieser Stelle[1]) bereits dargelegt haben, so erheblich und so mannigfaltig, daß man der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder mit Vertrauen entgegensehen kann. Allerdings ist hierfür notwendige Voraussetzung: die Konsolidierung der politischen Verhältnisse. Daß diese im Fortschreiten begriffen ist, steht außer allem Zweifel. Ungewiß aber ist, ob dieser Konsolidierungsprozeß nicht wieder aufgehalten, wenn nicht gar unterbrochen werden kann. Die letzten Wahlen haben allenthalben mehr oder weniger unter Terror gestanden. Am freiesten waren sie wohl in Jugoslawien. Vielleicht sind auch hier die innerpolitischen Verhältnisse noch am stabilsten. Zwar habe ich den Eindruck nicht loswerden können, daß die Frage des jetzt in der Verwaltung geübten Zentralismus noch zu innerpolitischen Auseinandersetzungen führen kann. Ob es nötig sein wird, hängt von der Art der Lösung der vielfachen Aufgaben ab, die dem Parlament obliegen. Noch gelten ja in den einzelnen Gebietsteilen die verschiedensten Gesetze. Doch will man nunmehr mit Ernst daran gehen, in dieses Durcheinander ein System zu bringen. Dabei wird die Gefahr nicht von der Hand zu weisen sein, daß Neigungen zur Überspannung des zentralistischen Regimes sich stärker regen, als es notwendig wäre. In Bulgarien herrschen jetzt Ruhe, Ordnung und Friede. Die Herrschaft der Stamboliski scheint endgültig überwunden. Rumänien ist im Augenblick wohl das Land, dessen innerpolitische Entwicklung am schwierigsten zu übersehen ist. Nach dem Tode des Königs wurde die Karolfrage in ein neues Stadium gerückt — und Bratianus plötzliches Hinscheiden hat die Situation nicht vereinfacht. Man mag zu dem verstorbenen Ministerpräsidenten stehen wie man will, seine Bedeutung für das Land wurde von allen Parteien mehr oder weniger rückhaltlos anerkannt. Nach den ganzen Eindrücken, die ich während meines letzten Aufenthaltes im September hatte, glaube ich jedoch, daß die liberale Partei nach dem Tode ihres großen Führers nicht mehr lange in der Lage sein wird, die Zügel der Regierung zu führen. Daß Karol zurückkommen wird, dürfte außer allem Zweifel stehen. Die Form und die Bedingungen, unter denen er Rumänien wieder betritt, sind noch nicht abzusehen. Es braucht aber durchaus nicht angenommen zu werden, daß seine Rückkehr zu einem Bürgerkrieg führen muß. Als politische Partei der nächsten Zukunft dürften in Rumänien — bei freien Wahlen — die Nationalzaranisten anzusprechen sein. Gelingt ihnen ein voller Sieg, so wird sich wohl auch mancherlei in dem bisherigen rumänischen System ändern.

Diese kurzen Streifzüge durch die innerpolitischen Verhältnisse Südosteuropas bedingen noch einen Blick auf die gesamtpolitische Lage. Der Balkan ist ja immer für Europa ein Brandherd gewesen und hat die europäischen Kabinette fast ständig in Atem gehalten. Auch gegenwärtig kann der blaue Himmel dieser landschaftlich so schönen Gebiete täuschen. Zwischen Jugoslawien und Bulgarien wird die mazedonische Frage immer ein kritischer Punkt erster Klasse sein. Und die Erwägungen einer Vereinigung aller Südslawen zu einem Reich können deshalb wohl auch als ein Versuch zu einer Bereinigung dieses Gefahrenpunktes gewertet werden. Für Jugoslawien könnten daraus allerdings innerpolitische Konsequenzen sich ergeben, die nicht geeignet sind, den Prozeß der Konsolidierung zu beschleunigen. Andererseits muß wieder bedacht werden, daß Italien in zunehmendem Maße sich um die Freundschaft Bulgariens bemüht und auch in weiten Schichten der bulgarischen Bevölkerung als der Retter vor dem Kommunismus gefeiert wird. Überhaupt operiert ja Italien in Südosteuropa in zunehmendem Umfang — die Adria, das Mare nostrum, ist nicht nur eine Idee, sondern ein Wunsch, der nach Erfüllung verlangt. Und wenn wir schließlich noch Rumänien in Betracht ziehen, so bilden einmal Dobrudscha und Bessarabien Gefahrenpunkte, zum andern hat Rumäniens Abkehr von der italofreundlichen Politik eine Annäherung Italiens zu Ungarn gebracht, das naturgemäß die „besetzten" Gebiete nicht vergessen kann. So ist also Zündstoff in erheblichem Umfange allenthalben gelagert — und niemand kann wissen, ob und wie es gelingen kann, Explosionen zu vermeiden.

Die Wirtschaft wird bei ihren Erwägungen über Eskomptierung wirtschaftlicher Möglichkeiten im Ausland politische Faktoren nie ganz außer acht lassen. Sie wird sich deshalb mitunter Zurückhaltung auferlegen, um Verlusten aus etwaigen politischen Konflikten aus dem Weg zu gehen. Und so wird man auch den südosteuropäischen Markt damit abtun können, daß man die politische Atmosphäre nicht für durchsichtig genug hält und lieber auf Geschäfte verzichtet, die mit einem politischen Gefahrenrisiko behaftet sind. Eine derartige Haltung ist verständlich; sie würde aber dazu führen können, daß für immer große Möglichkeiten verpaßt würden. Denn andere Länder suchen bereits heute an der Entwicklung Südosteuropas in zunehmendem Umfang teilzunehmen.

Wenn wir die jugoslawische Außenhandelsstatistik betrachten, so ergibt sich, daß die deutsche Einfuhr seit 1920 erheblich gestiegen ist. Sie betrug 1920 1,4 % der Gesamteinfuhr des Landes, 1926 bereits 12 %. Die Gesamteinfuhr Jugoslawiens hat sich absolut etwas mehr als verdoppelt, Deutschland muß also eine Reihe bisheriger Konkurrenten beseitigt haben. 1920 marschierte es an siebenter Stelle; vor ihm standen Italien, Österreich, Tschechoslowakei, England, Frankreich und Amerika. 1922 hatte es die beiden letzteren geschlagen und seit 1925 marschiert es an dritter Stelle. Italien, das noch 1920 36,5 % Anteil an der Gesamteinfuhr hatte, ist auf 13,8 % zurückgegangen, wohingegen die Tschechoslowakei ihren Satz von 9,2 % auf 18,7 % erhöhen konnte. Englands Anteil hat sich etwas ermäßigt, wohingegen Ungarn vom neunten auf den sechsten Platz vorgerückt ist. Amerika konnte seinen Prozentsatz verdoppeln. Der italienische Rückgang

[1]) Heft 7 Seite 155.

dürfte wohl mit politischen Gründen zu erklären sein, denn während Jugoslawien weniger von Italien bezieht, ist die Ausfuhr nach Italien relativ stabil geblieben, absolut sogar sehr erheblich gestiegen, so daß heute Italien für Jugoslawien der wichtigste Abnehmer seiner Erzeugnisse ist. Mehr denn 25 % der gesamten Ausfuhr geht nach Italien. Die Ausfuhr nach Österreich ist von 42,6 % (1920) auf 20,5 % zurückgegangen. Die Tschechoslowakei nimmt mit 12 % gegen 5,1 % teil und Deutschland ist Abnehmer von etwa 10 % der Gesamtausfuhr, den gleichen Anteil, den auch Rumänien innehat.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel nach Deutschland sind Eier, Hopfen, Obst, Mais, Kupfer und Holz. Von dem deutschen Eierimport liefert Jugoslawien fast den zehnten Teil. Deutschland führt nach Jugoslawien vor allem Textilien, chemische Erzeugnisse, Eisenwaren und Maschinen aus. Die deutsche Ausfuhr in allen diesen Artikeln läßt sich aber noch sehr erheblich steigern. Auf dem Textilmarkt, um ein Beispiel herauszugreifen, steht ja Deutschland in Konkurrenz mit der Tschechoslowakei, Italien, England und Österreich. Inwieweit die Einfuhr aus Österreich mit auf das Konto der deutschen Einfuhr zu setzen ist, entzieht sich der Beurteilung. Daß ein Teil mit auf Deutschland entfällt, dürfte außer Zweifel stehen, da Deutschland seine Geschäfte nach dem Südosten zu einem großen Teil über Wien oder auch über Budapest leitet. Die österreichischen und tschechoslowakischen Vertretungen wurden allenthalben als besonders rührig und geschickt bezeichnet; man vermisse in dieser Beziehung eine ähnliche Tätigkeit der deutschen Textilindustrie. „Die deutsche Ware", so sagte deutlich ein hervorragender Vertreter der slowenischen Wirtschaft, „ist als Qualitätsware bekannt, aber sie ist schlecht eingeführt. Machen Sie sich frei von Zwischenstellen, die die deutsche Ware nach unserer Auffassung stark verteuern".

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß z. B. die Tschechoslowakei besonders geschickt sei in der Herstellung der für den Südosten geeigneten Artikel. Die Tschechoslowakei verstände es, den Geschmack des heimischen Publikums zu treffen. Auch Österreich habe in dieser Beziehung keine ungeschickte Hand. Über die italienische Ware wurde gesagt, daß sie zwar billig, aber qualitativ nicht besonders gut sei.

Und schließlich kommt als Konkurrent auch die heimische Industrie in Frage. Sie ist verhältnismäßig gut entwickelt — und ständig entstehen neue Unternehmen. Allerdings befinden sich unter den Unternehmungen der Textilindustrie eine ganze Reihe, die von ausländischen Interessenten begründet und geführt werden, wenn sie auch mitunter einheimischen Namen tragen. So hat z. B. die tschechoslowakische Textilindustrie ein größeres Unternehmen errichtet, eine große Baumwollfabrik befindet sich in der Hand eines Engländers und Schweizers. Aber obwohl die Entwicklung der heimischen Industrie nicht ungünstig ist, so ist sie doch bei weitem noch nicht in der Lage, den einheimischen Bedarf zu decken. Der Anteil der Textileinfuhr an der Gesamteinfuhr geht aber von Jahr zu Jahr zurück, ein Beweis, daß die heimische Industrie mit Erfolg in den Wettbewerb eintritt. Der Anteil betrug im Jahre 1920 noch 50 %, 1924 war er bereits auf 40 % gesunken.

Wenn wir uns nun die Textileinfuhr des vergangenen Jahres an Hand des amtlichen Materials vor Augen führen, so sehen wir, in welch starkem Maße die Tschechoslowakei vertreten ist. Die Einfuhr aus der Tschechoslowakei belief sich auf etwa 1 Milliarde Dinar, Italien und Österreich stehen mit mehr als die Hälfte dieser Zahl ungefähr gleich, während Deutschland kaum den fünften Teil dieser Summe erreicht und von England noch um eine Kleinigkeit übertroffen wird. Selbst wenn man annimmt, daß ein sehr beträchtlicher Teil des österreichischen Geschäfts als deutsche Einfuhr gebucht werden kann, so ist diese dennoch im Verhältnis zu der Einfuhr der Tschechoslowakei und aus Italien angesichts der Bedeutung und der Kapazität der deutschen Textilindustrie nicht allzu beträchtlich. Eine Steigerung der deutschen Ausfuhr in Textilwaren scheint deshalb durchaus möglich. Und ähnlich liegen die Verhältnisse auf anderen Gebieten. Die Ausfuhr läßt sich allenthalben steigern.

Im bulgarischen Außenhandel steht Deutschland unter den Einfuhrstaaten seit 1922 wieder an erster Stelle. 1926 führte es, wie auch in früheren Jahren, vor allem Metalle und Metallerzeugnisse sowie Maschinen, Instrumente und Apparate ein. Es folgen dann Textilien, Leder und Lederwaren, Erzeugnisse der chemischen Industrie, Papier, Eisenbahnmaterialien und nicht zuletzt Bücher. Im Jahre 1926 wurden in Bulgarien für 12 Millionen Lewa Bücher gegenüber 3 Millionen Lewa 1925 aus Deutschland eingeführt. Dahinter folgen Frankreich mit 2,9 Millionen Lewa gegenüber 1,6 Millionen 1925, Italien mit 0,3 Millionen Lewa gegenüber 0,1 Millionen 1925. Es ist diese Tatsache für die deutsch-bulgarischen Kulturbeziehungen nicht ohne Bedeutung. Immerhin ist es notwendig, diese Position nicht nur zu behaupten, sondern auch weiter auszubauen. Die Anstrengungen, die Italien und England machen, dürfen nicht übersehen werden. Besonders Italien sucht auf kulturellem Gebiet sich Freunde zu werben — und nicht ohne Erfolg.

Auch in der bulgarischen Ausfuhr nimmt Deutschland den ersten Platz ein. Tabak und Eier sind die beiden wichtigsten Artikel, die Deutschland von Bulgarien bezieht. Von der gesamten bulgarischen Tabakernte geht ein erheblicher Teil nach Deutschland. Bulgariens Anteil an der deutschen Gesamteinfuhr ist nach dem Krieg auf fast ½ % gestiegen, während die deutsche Ausfuhr nach Bulgarien nur 0,3 % der deutschen Gesamtausfuhr ausmacht.

Was schließlich Rumänien betrifft, so ist der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Rumänien schon in Friedenszeiten wesentlich größer als der mit Bulgarien oder Serbien gewesen. Die rumänische Ausfuhr belief sich immerhin auf 1,4 % der deutschen Gesamtausfuhr. Der Anteil Rumäniens an der Gesamteinfuhr betrug auch 0,8 %. Die wichtigsten deutschen Ausfuhrartikel nach Rumänien sind Textilien Eisenwaren und Maschinen. Allenthalben ist eine Steigerung der Ausfuhr möglich. Unsere Einfuhr aus Rumänien umfaß Gerste, Mais, Eier, Futtermittel, Mineralöle und Holz. Interessant ist, daß die Handelsbilanz zwischen Rumänien und Deutschland in diesem Jahr sich anscheinend für Rumänien aktiv gestalten wird.

Ein besonders wunder Punkt scheinen immer die Zahlungs- und Kreditverhältnisse zu sein. Was zunächst Jugoslawien in dieser Beziehung betrifft, so se bemerkt, daß England nach den mir von berufener Seite ge wordenen Informationen weitestgehendes Ziel gewährt un durch seine Kreditgewährung sicherlich mancherlei Erfolge er zielen konnte. Säumige Zahler gibt es auch in Jugoslawien Vielleicht empfiehlt es sich, gegen Bankgarantie Geschäfte ab zuschließen, ein Weg, der häufig eingeschlagen wird. Dabe werden von Banken zum Teil sehr weitgehende Garantie übernommen, wie ich verschiedentlich feststellen konnte. Auc das Akzept dürfte in Serbien weitgehende Sicherheit biete da der Inhaber eines protestierten Wechsels innerhal 24 Stunden die Eröffnung des Konkurses erreichen kann. Ma hütet sich daher, einen Wechsel zum Protest gehen zu lasse Sonst ist das Gerichtsverfahren noch sehr schleppend. Daz kommt, daß es heute im Lande noch nicht einheitlich gerege ist, daß also in den einzelnen Gebieten noch das frühere Rec in Geltung ist. Die Handelskammer Zagreb hat zur Beschleu nigung des Prozeßweges ein besonderes Schiedsgericht ge schaffen, das in verhältnismäßig kurzer Zeit dem Kläger e Urteil schafft, mit dem er dann bei Gericht die Exekution be treiben kann. Im vergangenen Jahr konnten auf diese Wei über 3500 Prozesse beschleunigt durchgeführt werden. Gege das System sind bisher so gut wie keine Einwendungen ge kommen.

In Bulgarien liegen die Dinge insofern etwas einfach als ja deutsche Firmen sich der dort ansässigen deutsch Bankfirmen bedienen können. Tatsächlich sind auch die Klag über die Zahlungs- und Kreditverhältnisse bulgarischer Wir schaftskreise bei weitem nicht so zahlreich wie etwa bezügli rumänischer Firmen.

In Rumänien fällt ja vor allem erschwerend ins Gewic daß Rumänien bis heute noch nicht die berüchtigte Repre salienklausel des Versailler Vertrages außer Kraft gesetzt h. Zwar wird sie praktisch nicht mehr angewendet, doch — s kann ja auch anders kommen. Man wird deshalb gut tun, sic genügend zu sichern. Empfohlen wird — wenn Barzahlung nicht zu erreichen — Bezahlung durch Wechsel, domiziliert bei einer Bukarester Bank. Im Falle der Fälle führt dieser Weg „verhältnismäßig" schnell zum Ziel.

Ins Geschäft wird aber in Südosteuropa nur der kommen, der einmal mit der Mentalität der Südosteuropäer vertraut ist. Immer und immer wieder wurde Klage darüber geführt, daß deutsche Firmen den Balkan über Wien oder Budapest bear beiten lassen. Die Südosteuropäer sehen es als eine unnötige Verteuerung der Ware an, ganz abgesehen davon, daß man

arin auch eine gewisse Geringschätzung zu erblicken glaubt. s kann daher Firmen, die sich für das Südosteuropageschäft nteressieren, nur nahegelegt werden, sich nach Vertretungen n Lande selbst umzusehen und direkt mit ihnen zu arbeiten. Die deutschen Konsulate werden in der Lage sein, geeignete irmen zu benennen; es empfiehlt sich immer, vor Vertragsbschlüssen mit Vertretern mit dem zuständigen Konsulat Fühng zu nehmen. Es wird nur allzuoft über die deutschen onsularischen Vertretungen Klage geführt — aber andererseits hörte ich wiederholt von Konsulaten Klagen darüber, daß eutsche Firmen sich ihrer erst dann bedienten, wenn es meist u spät war. Zum andern ist es mir erwünscht, Land und eute möglichst aus eigener Anschauung zu kennen. Ein ründliches Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse ist erorderlich, wenn man mit Erfolg arbeiten will. Man wird z. B. mmer wieder lesen, daß Jugoslawien eine sehr entwickelte Holzindustrie hat. Das ist richtig — und doch bezieht es seine Möbel zum großen Teil aus Wien. So gibt es noch eine Reihe nderer Holzprodukte, die von Jugoslawien nicht oder nicht n der Qualität der ausländischen Produkte erzeugt werden. Auf diese Umstände soll man achten und sich nicht oberflächlich mit der Tatsache abfinden, Jugoslawien hat riesige Holzmengen, eine stark entwickelte Holzindustrie — ergo bleibt keine Möglichkeit der Einfuhr. Und so geht es in vielen ndustriezweigen, die ja fast alle nur sehr schwach entwickelt ind. Wohl finden sich hier und da größere und gut arbeiende Unternehmen — aber der Bedarf ist größer und kann orläufig von der heimischen Industrie nicht gedeckt werden.

Die wirtschaftliche Erschließung Südosteuropas hängt ab on der Entwicklung des Verkehrsnetzes. Die Lösung es Verkehrsproblems ist besonders für Jugoslawien und Rumänien von sehr großer Bedeutung. Beide Länder, beonders aber Jugoslawien, sind in bezug auf die Ausgestaltung ires Eisenbahnnetzes fast ganz auf das Ausland angewiesen. Hier erschließen sich also ungeahnte Möglichkeiten. Vielleicht empfiehlt es sich auch, Fabriken im Lande selbst zu errichten. Damit aber berühren wir ein Problem, das vielleicht von noch größerer Bedeutung ist als die Verdichtung der Handelsbeziehungen.

Die Länder Südosteuropas sind heute noch Agrarstaaten. Sie alle streben danach, sich in der Einfuhr wichtiger Produkte vom Ausland unabhängig zu machen. Wenn also Deutschland sich in Südosteuropa betätigen will, dann sollte man den Gesichtspunkt der Verpflanzung von Industrien nach dem Südosten nicht aus dem Auge lassen. Kümmert sich Deutschland nicht um die Industrialisierungsbestrebungen der Länder Südosteuropas, so werden andere Nationen es tun. Die nationalistische Wirtschaftspolitik, wie sie besonders stark in Rumänien ausgeprägt ist, wird über kurz oder lang zusammenbrechen, weil Rumänien aus eigener Kraft heraus allein nicht in der Lage sein wird, die industrielle Erschließung seines Landes durchzuführen. Anders liegen die Verhältnisse in Bulgarien, wo ja von Anfang an der Ausländer dem Inländer gleichgestellt wurde. In Jugoslawien bedarf es mancherlei Formalitäten, und das Streben geht heute noch dahin, die Ausländer in Betrieben möglichst bald abzulösen. Jugoslawien verfügt aber bislang über keinen Industriearbeiterstamm, so daß noch geraume Zeit vergehen wird, bis die Bestimmungen praktisch durchgeführt werden können. Jedenfalls habe ich den Eindruck mitgenommen, daß bestimmten Industriezweigen nach jeder Richtung hin weitgehende Konzessionen gemacht werden würden.

So zeigen sich im Südosten Europas mancherlei Möglichkeiten, die auszunutzen der deutschen Wirtschaft möglich wäre. Und wenn wir eingangs die politischen Momente streiften, die das Bild nicht gerade aufhellen, so geschah es weniger, um zu warnen, sondern um auch diese Faktoren mit in Rechnung zu setzen. Es ist aber immerhin nicht uninteressant, daß andere Nationen ohne Rücksicht auf sie sich anschicken, dem Südosten ihr Interesse in einem Maße zuzuwenden, das uns aufhorchen lassen muß. Deutschland hat wahrlich nicht mehr allzuviel Expansionsmöglichkeiten, vielleicht bietet — und da kann ich nur Friedrich List, dem großen deutschen Volkswirt, beistimmen — Südosteuropa solche für unsere Wirtschaft.

# Die staatliche Handelsflotte Nordamerikas.

Von G. Buetz, Dessau.

Bekanntlich hat man in den Vereinigten Staaten erst von den Zeiten des Weltkrieges an sich eine nennenswerte eigene Handelsflotte für den Überseeverkehr geschaffen. Gegenüber dem Stande von 1914 hat sich der Anteil der Staaten an der Welthandelsflotte n Dampf- und Motorschiffstonnage von 9,4 auf 21,9 % gehoben, wenn man 1926 als Vergleich heranzieht. Der Weltanteil an Qualitätstonnage hatte sich von 6,92 % vor dem Kriege allerdings nur auf 7,85 % bis 1925 steigern lassen, im Gegensatz zu Großbritannien, das seine überragende Stellung mit 30,83 % dokumentierte. Dies den Staaten wenig genehme Ergebnis hat man auf die Verstaatlichung der Handelsflotte zurückgeführt. Entgegen allen Warnungen privater Schiffahrtsgesellschaften wurde, wie erinnerlich, schon im Jahre 1916 auf Grund der Schiffahrtsakte das Schiffahrtsamt gegründet, das seinerseits als Ausführungsorgan die Emergency Fleet Corporation, zur Zeit Merchant Fleet Corporation genannt, ins Leben rief. Das Schiffahrtsamt leitete eine gewaltsame Entwicklung in die Wege, deren Resultat war, daß man in Mill. B.-R.-T. hatte

| | Qualitätstonnage | Gesamttonnage für 1. 7. 1914 und 1925 |
|---|---|---|
| 1914 | 0,469 | 5,323 |
| 1925 | 1,203 | 15,314 |

Und daß man ferner an aufgelegter Tonnage jeweils am 1. Januar besaß in Mill. B.-R.-T. nach dem Ausweis von Brassey's Naval and Ship. Annual:

| | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 |
|---|---|---|---|---|---|
| Staatsschiffe | 4,314 | 4,411 | 3,564 | 3,664 | 3,518 |
| Staatstankschiffe | 0,214 | 0,214 | 0,163 | 0,125 | 0,134 |
| Staaten überhaupt | 5,309 | 5,328 | 4,271 | 4,223 | 4,120 |

Der überhasteten Bautätigkeit folgte ein andauerndes und scharfes Abflauen. Vergleicht man beispielsweise das Ablaufergebnis von 1924, so bleibt es um rund 4 Mill. B.-R.-T. gegenüber 1919 zurück. In der ersten Bilanz, die über den Betrieb der Staatsflotte herausgegeben wurde, heißt es, daß von den rund 10 Mill. t Schiffsraum, die man besaß, 5 Mill. unbenutzt zu bleiben hätten, da man eine Verwendung nur mit Verlusten vornehmen könne. Vom 1. 1. 1921 bis 1. 11. 1921 buchte man ein Mehr von 654 555 $ Ausgaben gegenüber den Einnahmen, obgleich man durch Entlassung von rund 3000 Angestellten eine Minderung der Lohnunkosten um etwa 5 Mill. $ erreichte.

Daß man es erreicht hatte, sich auf Kosten der privaten Schiffahrt eine große Handelsflotte in staatlicher Verwaltung zu schaffen, geht aus den nachstehenden Ziffern hervor. Man besaß in den Staaten insgesamt an Schiffen in den Jahren

| | 1914 | 1924 | 1925 | 1926 |
|---|---|---|---|---|
| Zahl | 3 174 | 5 128 | 4 882 | 4 627 |
| B.-R.-T. | 5 368 194 | 15 956 967 | 15 377 480 | 14 878 761 |

Im Bau befanden sich der Zahl nach und in 1000 B.-R.-T. im Jahre, berechnet nach dem Vierteljahresdurchschnitt, für

| | 1913 | 1920 | 1921 | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl | 72 | 374 | 97 | 37 | 44 | 40 | 40 |
| B.-R.-T. | 169,2 | 1940,4 | 617,7 | 143,3 | 124,6 | 86,6 | 87,2 |

Von dem vorhandenen Schiffspark war in folgender Weise die Staatsflotte Besitzerin. Jeweils am 1. August bestand die Staatsflotte aus:

| 1923 | 1924 |
|---|---|
| Zahl . . 1323 zu 9 303 829 t | 1269 zu 8 843 615 t |
| 1925 | 1926 |
| Zahl . . 1145 zu 8 293 150 t | 990 zu 7 250 797 t |

Von diesem Schiffsbestand waren nur in Betrieb und demzufolge aufgelegt:

| | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 |
|---|---|---|---|---|
| in Fahrt | 373 = 3,172 t | 336 = 2,837 t | 331 = 2,712 t | 264 = 2,268 t |
| aufgelegt | 950 = 6,131 t | 933 = 6,006 t | 914 = 5,580 t | 726 = 4,982 t |

Infolge der ungünstigen Ergebnisse, welche die Staatsflotte zu verzeichnen hatte, machte sich schon bald der Wunsch geltend, eine Entstaatlichung herbeizuführen. Schon im Jahre 1921 erwartete man nach der ersten großen Reorganisation durch Lasker, daß das Direktorium den Verkauf der Regierungsschiffe vornehmen, bzw. einleiten werde. Das Kapitalinteresse hatte sich schon nach dem Kriegsende der privaten Handelsschiffahrt zugewendet; wurden doch in Schiffahrts- und Schiffsbauunternehmen bereits für 323 613 000 $ im Jahre 1919 investiert und im Folgejahre schon 585 448 000 $.

In den amtlichen Kreisen vermochte man sich zunächst für eine radikale Durchführung der Entstaatlichung nicht zu erwärmen, als die Zustände sich trotz erneut vorgenommener Reorganisationen nicht besserten, bildete sich zwar eine Gruppe, die energisch für einen Verkauf der Staatsflotte eintrat, eine einheitliche Willensmeinung ließ sich indessen nicht erreichen. Inzwischen nahmen die Verluste zu, verschlechterte sich der Tonnagebestand, so daß die endlich obsiegende Entschließung, mit der Entstaatlichung radikal vorzugehen, sich nicht mehr, oder doch nur in sehr gehemmter Form durchführen ließ. Ein Hauptteil der Staatsflotte befindet sich im Zustande der Unverkäuflichkeit und jene Tonnage, die bei einem niedergehaltenen Angebot an sich ihrer Qualität nach Käufer finden würde, hat teilweise so schlecht im Geschäft abgeschnitten, daß das Angebot mit Abschlägen kommt, die für das Amt nicht tragbar sind.

Wirft man einen Blick auf die gebuchten Verlustziffern, dann muß die Zurückhaltung der Käufer als natürlich erscheinen. Nach dem Berichte, den die eingesetzte Untersuchungskommission über die Rentabilität der Staatsflotte erstattete, betrugen die Verluste im Rechnungsjahre für die

| | 1923/24 | 1924/25 |
|---|---|---|
| reinen Fahrtlinien . . . . | 32 732 192 $ | 24 368 838 $ |
| Passagier- und Frachtlinien | 4 538 978 $ | 4 133 262 $ |
| Gesamtverluste . . . . . | 37 263 170 $ | 28 483 398 $ |

Nach den Angaben des Departement of Commerce betrug das Defizit der amerikanischen Staatsflotte:

| 1920/21 | 1921/22 | 1922/23 | 1923/24 | 1924/25 | 1925/26 |
|---|---|---|---|---|---|
| 36 274 653 | 35 617 139 | 28 577 737 | 41 196 394 | 30 063 788 | 19 600 000 |

Man hatte demnach in den Jahren 1920—1926 einen Defizitposten von 1 913 297 111 $. Ein Betrag, der nur für das Amerika der Nachkriegszeit tragbar war. Bei den Frachtlinien ergaben sich den einzelnen Linien nach auf Grund der herausgebrachten Bilanzen folgende Verlustziffern. Es betrugen die Verluste der Linien bei Fahrten in dem Jahre: (Hansa, 1926)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1923/24 | Nordeuropalinien | 736 | Fahrten | 2 016 143,81 $ |
| 1924/25 | „ | 810 | „ | 12 703 145,94 $ |
| 1923/24 | Südeuropalinie | 160 | „ | 3 848 373,02 $ |
| 1924/25 | „ | 140 | „ | 2 045 877,52 $ |
| 1023/24 | Südamerikalinie | 68 | „ | 1 522 884,99 $ |
| 1926/25 | „ | 86 | „ | 2 106 017,60 $ |
| 1923/24 | Afrikalinie . . . | 28 | „ | 1 597 295,33 $ |
| 1924/25 | „ . . . | 30 | „ | 1 191 750,69 $ |
| 1923/24 | Ostasienlinie . . | 156 | „ | 3 772 027,19 $ |
| 1924/25 | „ . . . | 125 | „ | 4 383 990,61 $ |
| 1923/24 | Australlinie . . . | 23 | „ | 811 350,48 $ |
| 1924/25 | „ . . | 25 | „ | 845 865,65 $ |
| 1923/24 | Indienlinie . . . | 30 | „ | 184 578,37 $ |
| 1924/25 | „ West . . . | 19 | „ | 184 444,77 $ |
| | Südseelinie . . . | 12 | „ | 834 246,68 $ |
| | „ Ost . . . | 13 | „ | 907 745,64 $ |

Die Verlustziffern für das erste Halbjahr 1926 sind auf 8 499 868 $ für die Frachtlinien angegeben, von den Verlusten entfallen die Hälfte, nämlich 4587 Mill. $ auf die Europalinien. Unter den einzelnen Linien schnitt im Jahre 1923/24 für die Europafahrt am ungünstigsten ab die Yankee Line, ihr Verlust betrug pro Reise 33,086 tausend $, ihr folgte die Americ. Scantic Line mit 33,012 $ und die Americ. Palmetto Line mit 32,337 $. Am günstigsten schnitt die Americ. France Line mit 16,765 tausend $ pro Reise ab. Im ersten Halbjahr 1925/26 sind die Verluste pro Fahrt angegeben für die Linie auf:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Oriole Line . . . . . | bei 54 | Fahrten | 17 105 000 $ |
| Americ. Dixie Line . . | „ 45 | „ | 15 624 000 $ |
| Southern States Line . | „ 44 | „ | 12 734 000 $ |
| Americ. Merchont Line | „ 41 | „ | 13 065 000 $ |
| Americ. Diamant Line | „ 37 | „ | 16 684 000 $ |
| Americ. France Line . | „ 30 | „ | 9 813 000 $ |
| Mobile Oceanic Line . | „ 22 | „ | 12 328 000 $ |
| Americ. Scantic Line . | „ 14 | „ | 11 265 000 $ |
| Yankee Line . . . . . | „ 14 | „ | 14 465 000 $ |
| Texas Star Line . . . | „ 13 | „ | 14 193 000 $ |
| Mississippi Line . . . | „ 13 | „ | 3 396 000 $ |

Im ersten Halbjahr 1925/26 betrug der Gesamtverlust bei den Südamerikalinien für 44 Fahrten 540 444 $, für die 12 Afrikafahrten 252 822 $, nach Ostasien bei 50 Fahrten 1 479 457 $, nach Australien bei 14 Fahrten 296 054 $ und für Südamerika bei 44 Fahrten über ½ Mill. $, dazu kommen noch 374 542 $ für 14 Indienfahrten.

Für den ganzen Zeitraum des Jahres 1925/26 stellten sich bei den Frachtlinien die Verluste auf 15 520 937 $ für 1021 Fahrten. Demnach müßte durchschnittlich ein Defizit von 15 201 $ auf die Fahrt berechnet werden. Es sind aber Linien vorhanden, die bedeutend höhere Verlustziffern aufwiesen, so zum Beispiel die Australlinie, die für jede Fahrt rund 55 000 $ Verluste zu buchen hatte und mit rund 600 000 $ Defizit abschloß, wie die dahingehenden Feststellungen vor dem Schiffsamte in Washington ergeben. Interessant ist hierbei der Umstand noch, daß für die Einrichtung der Australlinie rund 3,5 Mill. $ vom Schiffahrtsamte aufgewendet worden sind. Solche Unternehmungen sind unverkäuflich.

Es ist trotz aller Bemühungen, Ausschreibungen usw. bisher nicht gelungen, mehr denn 9 Linien in die Privatwirtschaft überzuführen. Die 9 entstaatlichten Linien sind die:

Palmetto Line — Pacific Argentine-Brazil Line — California Orient Line — Los Angeles Hawaii Line — Americ. Oriental Mail Line — South African Line — Pan American Line — Dollar Line — Americ. Exports Lines.

Von diesen Linien mußte die Palmetto Line wieder von dem Schiffahrtsamte übernommen werden.

Besitzer der Pacific Argentine Line ist die McCormick Steamship Co., die Pan American Line wurde von der Munson Steamship Line übernommen. Der Übergang der California Orient Line erfolgte an die Dollar Line, die Los Angeles erwarb die Los Angeles Steamship Co., die American Oriental kam an die Admiral Oriental Line, während die American Exports Lines von der Export Steamship Corporation erworben wurde. Alle Übernahmen erfolgten zu denkbar geringen Sätzen. So zahlte die Munson Steamship für gute Tonnage nur 1,02 Mill. $ je Schiff. Die Export Steamship kaufte für 1,06 Mill je Fahrzeug und die Cormick Steamship für 248 500 $ je Schiff. Die California Orient Line wurde zu 1,125 Mill. je Dampfer verkauft, die Admiral Oriental Line kaufte zu 225 000 $ jedes Fahrzeug. Man hatte es demnach bei allen Verkäufen mit großen Verlusten zu tun.

Die Staatsflotte setzt sich heute aus den folgenden Linien zusammen. Es besteht die

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| United States Lines . . . | zu 6 | Einheiten | mit 151 172 | B.-R.-T. |
| Oriole Lines . . . . . | | | „ 147 082 | „ |
| Americ. Merchant Line . | „ 10 | Schiffen | „ 79 776 | „ |
| Americ. Dixie Line . . . | „ 39 | Einheiten | „ 348 609 | „ |
| Americ. Palmetto Line . | „ 14 | Schiffen | „ 112 668 | „ |
| Americ. Diamont Lines . | „ 16 | „ | „ 141 434 | „ |
| Americ. France Line . . | „ 9 | Einheiten | „ 78 141 | „ |
| Americ. Republics Line . | „ 12 | „ | „ 99 277 | „ |
| Americ. Australia Line . | „ 17 | Schiffen | „ 153 965 | „ |
| Americ. Oriental Mail Line | „ 7 | Segler | „ 67 938 | „ |
| Americ. Pioneer Line . . | „ 17 | Schiffen | „ 194 772 | „ |
| Americ. Premier Line . . | „ 13 | „ | „ 113 278 | „ |
| Americ. African Line . . | „ 10 | „ | „ 82 352 | „ |
| Gulf West Line . . . . . | „ 8 | „ | „ 63 888 | „ |
| Americ. Scantic Line . . | „ 8 | „ | „ 64 129 | „ |
| Atlantic Austral Line . . | „ 6 | „ | „ 53 924 | „ |
| Oregon Oriental Line . . | „ 10 | „ | „ 86 703 | „ |
| Gulf Brazil Line . . . . . | „ 7 | „ | „ 57 265 | „ |
| Yankee Line . . . . . | „ 7 | Einheiten | „ 61 497 | „ |
| Texas Star Line . . . . | „ 13 | „ | „ 113 415 | „ |
| Southern Star Line . . . | „ 34 | „ | „ 301 677 | „ |
| Mississippi Line . . . . . | „ 9 | Schiffen | „ 82 954 | „ |
| Mobile Oceanic Line . . | „ 17 | „ | „ 147 658 | „ |
| Gulf West Mediter. Line . | „ 8 | „ | „ 63 888 | „ |

Die Verteilung des Dienstes ist die nachstehende. Es sind tätig für den Europadienst die

United States Lines — Oriole Lines — American Merchan Lines — American France Lines — Yankee Line — America Palmetto Lines — American Dixie Line — American Diamon Line — Mobile Oceanic Line — Texas Star Line — Mississipp Europa Line.

Den Asiendienst leisten die

American Oriental Mail Line — American Pioneer Line - America Australia Orient Line — Oregon Oriental Line - Atlantic Australia Line — American India Line.

Den Südamerika-Dienst übernehmen die

American Republics Line — Gulf Brazil River Plate Line.

Im Afrika- und Mittelmeerdienst arbeiten die

American Scantic Line — American Premier Line — Gu West Mediterranean Line — American West African Line.

Wie ungünstig die Lage für die staatlichen Handelsschif sich gestaltet, kann man auch daraus entnehmen, daß auch di jenigen Gesellschaften, welche Staatsschiffe seit langen Jahr in ihrem Betrieb haben, zu einer Übernahme der Staatstonna nicht gewillt sind.

In Betrieb haben die einzelnen Gesellschaften die nachhenden Linien:

Es wird betrieben die

ımeric. Merchant Line von Winchester & Co.,
ımeric. Dixie Linie von United Gulf-Steamship Co.,
ımeric. Australia Orient Line von Swayne & Hoyt,
ımeric. Pioneer Line von Atlantic-Gulf and Oriental Steamship Co.,
ımeric. Sudia Line von Roosevelt Steamship Co.,
ımeric. Australia Line von Roosevelt Steamship Co.,
ımeric. Scantic Line von Maore & Cormick Co.,
ımeric. West African Line von H. Bull & Co.,
Americ. Premier Line von United Gulf Steam,
Americ. Oriental Mail Line von Admiral Oriental Line,
Oriole Line von Consolidated Navigation Co.,
Mobile Oceanic Line von Watermann Steamship Corp.,
Gulf Brazil Line von Mississippi Shipping Co.,
Yankee Line von Rogers & Webb,
Texas Star Line von Lykes Broser. Ripley Steam Co.,
Mississippi Valley Line von Mississippi Shipping Co.,
Southern States Line von Lykes Bros. Rip. Steam Co.,
Americ. Palmetta Line von South Atlantic Steamship,
Americ. Diamond Line von Black Diamond Steamship Corp.,
Americ. Republics Line von Spargue & Son,
Gulf West Medit. Line von Trampa Suter Ocean Steam. Co.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| anuar | 138,4 | 130,9 | 129,8 | 134,6 | 156,6 |
| ebruar | 137.9 (—0 4%) | 129,7 (—0,9%) | 129,4 (—0,3%) | 134.2 (—0,3%) | 156,5 (—0,1%) |
| „ | 138.0 (+0,1%) | 130.4 (+0.5%) | 129,1 (—0,2%) | 134,0 (—0,1%) | 156,7 (+0,1%) |
| „ | 137.7 (—0,2%) | 129,5 (—0,7%) | 130,3 (+0,9%) | 133,9 (—0,1%) | 156 7 (±0,0%) |
| „ | 137,9 (+0,1%) | 130,0 (+0,4%) | 129,2 (—0,8%) | 133,8 (—0,1%) | 157,0 (+0,2%) |
| „ | 137,9 (±0) | 130,0 (±0) | 129,9 (+0.5%) | 133,7 (—0,1%) | 157,2 (+0,1%) |

ktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.—28. 1. | 149,7 | 13. 2—18. 2. | 148,5 |
| 1.— 4. 2. | 147,8 | 20. 2.—25. 2. | 147,9 |
| 2.—11. 2. | 147,4 | 27. 2.— 3. 3. | 146,5 |

Aktienindex der Commerz- und Privat-Bank:

| | unter 50% | von 50 bis 75 % | von 75 bis100 % | von100 bis 150 % | von150 bis 200 % | von200 bis 250 % | über 250 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in % der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienwerte) | | | | | | |
| Nov. | 11,3 | 16,0 | 18,6 | 36,2 | 11,3 | 4,2 | 2,4 |
| Dez. | 10,0 | 13,3 | 17,3 | 34,1 | 16,3 | 5,0 | 4,0 |
| Jan. | 10,3 | 12,2 | 18,8 | 33,4 | 16,5 | 4,9 | 3,9 |
| Febr. | 10,3 | 12,5 | 18,9 | 35,1 | 14,6 | 4,8 | 3,8 |

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| ptember . . | 147,1 | Dezember . . . | 151,3 (+ 0,5%) |
| tober . . . . | 150,2 (+ 2,1%) | Januar . . . . | 150,8 (— 0,3%) |
| vember . . . | 150,6 (+ 0,3%) | Februar . . . . | 150,6 (— 0,1%) |

hlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 1.—21. 1. | 403,3 | 84,5 | 984 |
| 1.—28. 1. | 399,7 | 85,4 | 1961 |
| 1.— 4. 2. | 399,8 | 86,4 | 724 |
| 2.—11. 2. | 402,0 | 85,9 | 407 |
| 2.—18. 2. | 400,9 | 84,3 | 952 |
| 2.—25. 2. | 394,6 | 87,4 | 1824 |

Konkurse und Vergleichsverfahren:

| Monat | Neu eröffnete Konkurse | Neu eröffnete Vergleichsverfahren |
|---|---|---|
| November . . . . . | 574 | 109 |
| Dezember . . . . . | 619 | 187 |
| Januar . . . . . | 766 | 191 |
| Februar . . . . . | 699 | 226 |

Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1926/27 | 1927/28 |
|---|---|---|---|
| Mai . . . . . | 732,1 (= 100) | 417,5 (= 57,0) | 430,7 (= 58,8) |
| Juni . . . . . | 816,1 (= 100) | 828,2 (=101,5) | 829,5 (=101,7) |
| Juli . . . . . | 956,2 (= 100) | 865,5 (= 90,5) | 888,2 (= 92,9) |
| August . . . . | 1045,5 (= 100) | 1019,5 (= 97,5) | 845,5 (= 80,9) |
| September . . | 1012,7 (= 100) | 826,0 (= 81,6) | 1186,3 (=117,1) |
| Oktober . . . . | 737,2 (= 100) | 631,6 (= 85,7) | 637,3 (= 86,5) |
| November . . . | 576,9 (= 100) | 683,2 (=118,4) | 683,5 (=118,5) |
| Dezember . . . | 589,2 (= 100) | 958,9 (=162,7) | 1004,8 (=170,5) |
| Januar . . . . | 949,7 (= 100) | 1903,6 (=203,3) | 2020,1 (=212,7) |
| Februar . . . . | 1855,0 (= 100) | 1828,4 (= 98,6) | 2084,4 (=112,4) |
| Bish. Düngejahr (Mai—Februar): | 9271,5 (= 100) | 9961,2 (=107,5) | 10608,0 (=114,4) |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 8. 1.—14. 1. | 68 275 (61 603) | 56 690 (55 024) | 12 988 (13 057) | **137 953** (129 684) | 23 |
| 15. 1.—21. 1. | 69 503 (62 837) | 56 465 (55 304) | 13 465 (13 575) | **139 433** (131 716) | 28 |
| 22. 1.—28. 1. | 70 788 (63 661) | 56 499 (55 156) | 13 831 (13 409) | **141 118** (132 226) | 21 |
| 29. 1.— 4. 2. | 71 449 (64 536) | 55 942 (54 306) | 14 324 (13 786) | **141 715** (132 628) | 32 |
| 5. 2.—11. 2. | 70 961 (64 564) | 56 790 (54 963) | 14 426 (14 296) | **142 177** (133 823) | 14 |
| 12. 2.—18. 2. | 72 137 (65 141) | 56 747 (56 472) | 14 407 (14 225) | **143 291** (135 838) | 25 |
| 19 2—25 2. | 71 456 (66 276) | 56 295 (56 634) | 14 825 (14 584) | **142 576** (137 494 | 25 |

Die Frage nach den

Aussichten der Konjunkturentwicklung

t für unsere Wirtschaft gegenwärtig besonders große praktche Bedeutung, weil eine Reihe wichtiger wirtschafts- und zialpolitischer Entscheidungen von ihrer Beantwortung abngig sind oder wenigstens bei richtiger Behandlung abngig sein sollten. Betrachtet man es als die wichtigste ufgabe staatlicher Wirtschaftspolitik, Krisen zu mildern, Konnkturschwankungen auszugleichen, möglichste Stabilität in r Beschäftigung der Wirtschaft anzustreben, so ergibt sich raus, daß für eine große Anzahl staatlicher Maßnahmen, die r das Wirtschaftsleben unmittelbar oder mittelbar von Beutung sind, genaue Beachtung der für den zukünftigen Konnkturverlauf wichtigen Tatsachen unbedingt notwendig ist. n Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung öffentcher Aufträge ist dies schon seit längerer Zeit in der ffentlichkeit erörtert worden — allerdings ließ die praktische erwertung theoretisch gewonnener Erkenntnisse zu wünschen übrig. Das vor anderthalb Jahren mit großem Geräusch in die Welt gesetzte „Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung" kam zur Durchführung, als es im wesentlichen nur noch konjunkturtreibend wirken konnte. Ein typisches Beispiel aber, wie von öffentlichen Stellen Konjunkturpolitik nicht gemacht werden sollte, ist die Auftragserteilung seitens der deutschen Reichsbahn, die angesichts der Erschöpfung der Mittel in den Zeiten des Konjunkturaufschwungs jetzt in einem recht kritischen Augenblick gekürzt und verlangsamt werden muß.

Vor allem ist einleuchtend und theoretisch im wesentlichen anerkannt, daß in Zeiten eines bereits eingetretenen oder erst drohenden Konjunkturrückgangs alles vermieden werden muß, was die Produktionskosten erhöhen, die Preise in die Höhe treiben kann. Lohnerhöhungen in Krisen- und Depressionszeiten wirken dem natürlichen Verlauf der Dinge entgegen und verhindern vor allem einen Ausgleich des sinkenden inländischen Absatzes durch vermehrte Ausfuhr. Schon die im Drepressionsjahr 1926 verfolgte amtliche Lohnpolitik, die Löhne

zwar, von Einzelfällen abgesehen, nicht zu erhöhen, aber trotz der vorausgegangenen beträchtlichen Steigerungen auch nicht herabzusetzen, war bedenklich und hat zweifellos zu einer Vermehrung der Arbeitslosigkeit beigetragen. Hält man wesentliche Teile der Produktionskosten starr, so daß eine Anpassung des Preisniveaus nur in eingeengten Grenzen möglich ist, so muß sich jede Konjunkturschwankung entsprechend stärker auf der Mengenseite von Produktion und Wirtschaft auswirken und die Krise dadurch verschärfen. So ist gerade für die besonders umfangreiche Lohnbewegung der nächsten Wochen die Tendenz des Konjunkturverlaufs von außerordentlicher Bedeutung.

Die Beurteilungen der Konjunkturaussichten gehen erheblich auseinander. In dem soeben erschienenen Vierteljahrsheft zur Konjunkturforschung (2. Jahrgang, Heft 4) wird gesagt, daß die wirtschaftliche Aktivität das im Herbst vorigen Jahres erreichte Maximum Ende Februar 1928 zweifellos überschritten habe. „Die Beschäftigung ist wesentlich zurückgegangen. Zum großen Teil beruht dies zweifellos auf jahreszeitlichen Einflüssen. Jedoch läßt sich auch eine konjunkturelle Abwärtsbewegung beobachten: Die Verbrauchsgütererzeugung hat sich um 4,6 %, die Erzeugung bei den Produktionsmittelindustrien um 2,4 % vermindert." Diese Feststellung deckt sich im wesentlichen mit der auch an dieser Stelle seit längerer Zeit vertretenen Auffassung. Im einzelnen wird über den Rückgang der Beschäftigung ausgeführt: In der Verbrauchsgüterindustrie ist die Gruppe Nahrungs- und Genußmittelerzeugung Schwankungen verhältnismäßig wenig ausgesetzt, da sie für den Bedarf arbeitet, dessen Befriedigung bei Kaufkraftschwankungen zuletzt eine Kürzung erfährt. Ihr Beschäftigungsgrad ist daher von Ende Oktober bis Ende Januar mit 92 % Vollbeschäftigten ziemlich stabil geblieben. Die Gruppe Textilindustrie dagegen hat einschließlich des allerdings stark saisonbeeinflußten Bekleidungsgewerbes in derselben Zeit einen Rückgang der Vollbeschäftigten um 6,2 %, ohne das Bekleidungsgewerbe einen solchen von 3,4 % zu verzeichnen. In der Gruppe Wohnungsausstattung, Herstellung von Gerätschaften, Kultur- und Luxusgegenständen ist ein Rückgang der Vollbeschäftigten von 93,6 % auf 87 % eingetreten. Hier, in der konjunkturempfindlichsten Gruppe ist er mithin am stärksten. — In den Produktionsmittelindustrien sind in der Gruppe „Konstruktionen" das überwiegend saisonbeeinflußte Baugewerbe und die Baustoffindustrien ausgeschaltet, so daß sich hier nur ein Rückgang der Vollbeschäftigten um 1,8 % ergibt, in der Produktion der Grundstoffe dagegen ein solcher um 3,5 %.

Die Konjunkturentwicklung der letzten Jahre war ja allgemein den Produktionsmittelindustrien günstiger als den Verbrauchsgüterindustrien. Verfolgt man die Entwicklung seit der letzten Depression, so ergibt sich (Vollbeschäftigte in Prozenten unter Umrechnung der Kurzarbeiter nach der Dauer der Arbeitsverkürzung):

| | 31. 10. 1926 | 31. 1. 1927 | 31. 10. 1927 | 31. 1. 1928 |
|---|---|---|---|---|
| Produktionsmittelindustrien | 79,9 | 76,9 | 95,0 | — |
| ohne Baugewerbe . . | — | 83,4 | 95,2 | 92,8 |
| Verbrauchsgüterindustrien | 83,9 | 86,1 | 94,5 | 89,9 |

Die Produktionsmittelindustrien zeigen, wenn man das Baugewerbe ausschaltet, eine stärkere Aufwärtsbewegung während der letzten Konjunktur. Es zeigt sich dabei, in wie starkem Maße dieselbe von der Rationalisierung verursacht und abhängig war. Beachtenswert ist dabei vor allem, daß die Senkung der Vollbeschäftigtenziffer im Winter 1926/27 auf die saisonbeeinflußten Gruppen der Produktionsmittelindustrien beschränkt war. Für alle übrigen Gruppen bedeutete der Rückschlag des vorigen Winters nur eine Verlangsamung im Tempo der Aufwärtsentwicklung. Im laufenden Winter ist das wesentlich anders. Wenn auch auf höherem Niveau als zwölf Monate vorher, zeigt sich doch jetzt ein unverkennbarer Rückschlag, auch wenn man die wichtigsten Saisonschwankungen ausschaltet. Sieht man von den absoluten Ziffern ab und betrachtet man ausschließlich die Tendenz der Entwicklung, so haben wir zur Zeit wenig Ursache, optimistisch zu sein und nach altgewohnter Gepflogenheit Gott und der Rationalisierung den Ausgleich aller Fehler zu überlassen.

* * *

### Auch in der Etatrede des Reichswirtschaftsministers vor dem Reichstag

spielte das Problem einer Stabilisierung der Konjunktur eine große Rolle. Es wurde aber in diesem Zusammenhang ausschließlich die Verteilung von Aufträgen der öffentlichen Hand erwähnt. Auf die Frage der Unkosten, insbesondere der Löhne, ging Dr. Curtius nicht ein, obwohl sie für den Ausgleich von Konjunkturschwankungen viel wichtiger ist als die zeitliche Verteilung von Straßenpflasterungsarbeiten u. ä. Anläßlich der Feststellung, daß das deutsche Preisniveau für gesamteuropäische Verhältnisse zu hoch sei, wurde allerdings zugegeben, daß eine übermäßige Ausnützung der letzten Konjunktur in Form von Preissteigerungen nicht erfolgt sei, daß mithin eine Preissenkungsaktion bei den Selbstkosten und öffentlichen Lasten einzusetzen habe. Für den Eingeweihten ist der Zusammenhang mit den bevorstehenden Lohnverhandlungen klar, aber ein deutlicherer Hinweis, daß man Konjunkturschwankungen nicht nur durch die Verschiebung öffentlicher Aufträge um einige Monate ausgleichen kann, wäre doch erwünscht gewesen.

Die Passivität unserer Handelbilanz flößt auch dem Reichswirtschaftsminister Besorgnis ein, aber er verweist zur „Beruhigung" darauf, daß Deutschland auch vor dem Kriege eine passive Handelsbilanz gehabt und das Passivum in den Jahren 1900 bis 1913 in Gegenwartswerten 28 Milliarden Mark betragen habe. Ein solcher Vergleich ist natürlich ganz unmöglich. Vor dem Kriege fand Deutschland für das Passivum seiner Handelsbilanz reichlichen Ausgleich in der Aktivität anderer Posten seiner Zahlungsbilanz, in der Verzinsung seiner Guthaben im Ausland, in einem Aktivum aus Schiffsfrachten, in Provisionen für Bank- und Versicherungsgeschäfte auf fremde Rechnung. Trotz passiver Handelsbilanz konnte es noch fortlaufend beträchtliche Kapitalien im Ausland investieren. Es war in der glücklichen Lage, sich einen Einfuhrüberschuß „leisten zu können", denn es konnte ihn mit Einnahmeüberschüssen aus anderweitiger wirtschaftlicher Tätigkeit bezahlen. Es ist überflüssig darauf hinzuweisen, wie grundlegend anders unsere Lage gegenwärtig ist, daß die Handelsbilanz nur einen Passivposten unserer Zahlungsbilanz darstellt, daß wir den Einfuhrüberschuß mit Schuldbezahlen. Ein Vergleich mit der Handelsbilanz der Vorkriegszeit kann daher lediglich zeigen, welch großer Unterschied zwischen einer gesunden und einer ungesunden Passivität des Außenhandels besteht.

Die Förderung der Ausfuhr, die dem Reichswirtschaftsminister mit Recht der wichtigste Weg zum Ausgleich der Handelsbilanz ist, soll mit den alten Mitteln versucht werden, die sich in bescheidenen Grenzen bewährt haben, aber das Gesamtergebnis nicht entscheidend zu beeinflussen vermochten: Exportkreditversicherung, Garantieleistungen, Exportkredite; daneben Bekämpfung des Protektionismus in der Welt, die zweifellos notwendig ist, aber bislang noch keine nennenswerten Erfolge zeitigen konnte, vor allem aber Ausbau unseres Handelsvertragssystems. Mit erfreulich klaren Worten wandte sich Dr. Curtius gegen die in letzter Zeit wiederholt von landwirtschaftlicher Seite, insbesondere vom Reichslandbund geforderte Politik der Einfuhrdrosselung, des Protektionismus und des Strebens nach Autarkie. Eine Einfuhrsenkung auf diese Weise wäre teuer bezahlt mit Verlusten ausländischer Absatzgebiete durch Repressalien oder durch die Überhöhung des inländischen Preisniveaus.

In diesem Zusammenhang muß auf eine Zusammenstellung im neuen Vierteljahrsheft zur Konjunkturforschung hingewiesen werden, die größtes Interesse verdient. Die Nettowerte der Produktion im Jahre 1925 werden für die Landwirtschaft auf 10 Milliarden, für die Industrie auf 26 Milliarden RM. berechnet. Im selben Jahre betrug allein die Fertigwarenausfuhr 6,6 Milliarden, der Wert der Ausfuhr industrieller Erzeugnisse insgesamt 8,25 Milliarden RM., also kaum weniger als der der gesamten landwirtschaftlichen Produktion. Industrien, die 688 000 Menschen beschäftigen, arbeiten mehr als zur Hälfte, solche, die zusammen 4,5 Millionen Menschen beschäftigen, zu 20 bis 5[illegible] ihrer Produktion für die Ausfuhr. Es stehen hier größere gemeinwirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, als sich die Verteidiger einer radikalen landwirtschaftlichen Handelspolitik klargemacht haben dürften. Auch Interessen der Landwirtschaft, denn die in der deutschen Industrie Beschäftigten, die für die Ausfuhr arbeiten, sind Verbraucher landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und die Arbeitslosigkeit, die ein erheblicher

xportrückgang zur Folge hätte, würde auch zu schweren Erchütterungen der Landwirtschaft führen.

* * *

Der Reichswirtschaftsminister hat die „Verwarnung", die r der Eisenindustrie durch seine

Anordnung vom 27. Januar

rteilt hatte, wieder aufgehoben, nachdem die Eisenindustrie ie alte Preisspanne zwischen der Frachtbasis Oberhausen und er Frachtbasis Neunkirchen wiederhergestellt und versprochen atte, in Zukunft „vor Ergreifung wichtiger, die gemeinsame isenwirtschaftspolitik beeinflussender Maßnahmen, das Reichsirtschaftsministerium rechtzeitig zu unterrichten". Außerem sollen die Ausschließlichkeitsverträge im Eisenhandel elockert werden.

Damit findet eine Episode ihren Abschluß, die nur dadurch rklärt werden kann, daß sich angesichts der Aufregung in roßen Teilen der Presse über die Eisenpreiserhöhung auch mtlicher Stellen eine gewisse Nervosität bemächtigt hat. Da er Reichswirtschaftsminister soeben vor dem Reichstag zugegeben hat, daß die gegenwärtige Preisbewegung keinen nlaß zu besonderer Besorgnis bietet, konnte er es einer ndustrie, deren Preise sehr erheblich hinter der allgemeinen teigerung zurückgeblieben sind, nicht übelnehmen, wenn sie nter dem Druck von außen erhöhter Selbstkosten, eine Preisrhöhung um wenige Prozent vornimmt.

Man muß sich bei Beurteilung der Maßnahme, die der eichswirtschaftsminister am 27. Januar ergriffen und nunmehr ieder zurückgenommen hat, vergegenwärtigen, daß die Erebungen über die Lage der Eisenwirtschaft im Enqueteusschuß noch nicht so weit gediehen zu sein scheinen, daß ie ein Urteil über die letzte Eisenpreiserhöhung gestatten. Um o mehr muß man sich wundern, daß der Reichswirtschaftsinister sich hat zu einem Schritt bewegen lassen, dessen raktische Bedeutung zwar nicht groß war — auch das ist ein eweis, wie unsicher man sich in Wirklichkeit im Reichsirtschaftsministerium fühlte, daß man im wesentlichen bei iner Geste stehen blieb —, dessen Begründung aber nahe an ine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Eisenndustrie herankam. Allerdings war schon vor dem Essener chiedsspruch eine Sonderenquete über die wirtschaftliche age der Eisenindustrie veranstaltet worden, deren Ergebnisse icht veröffentlicht worden sind, die aber nach unwiderprochenen Äußerungen von eingeweihter Seite die Unrentabiliät der deutschen Eisenindustrie festgestellt haben soll, und omit erst recht keinen Anlaß zu einer amtlichen Stellungahme gegen die Eisenpreiserhöhung hätte geben können.

* * *

In einem gewissen Gegensatz zu dieser Auffassung cheint der

Abschluß der Vereinigten Stahlwerke

u stehen, dessen vorläufige Ziffern in diesen Tagen veröffentcht worden sind. Gegenüber 94,8 Millionen RM. Rohüberschuß n den sechs Monaten des ersten Geschäftsjahres, hat das eschäftsjahr 1926/27 nach Abzug der Anleihezinsen, die auch eim Rohüberschuß des letzten Abschlusses zuvor abgesetzt aren, einen solchen von 251,2 Millionen RM. gebracht. Steuern nd Soziallasten erforderten 115,2 gegen 42,2 Millionen RM., lso pro rata temporis 36,5 % mehr. Offen abgeschrieben urden 85,5 Millionen RM. und von dem Reingewinn von 2,9 Millionen gelangen wieder 6 % Dividende zur Verteilung.

Angesichts dieser Ziffern kann von einer Unrentabilität der n den Vereinigten Stahlwerken zusammengefaßten Teile der eutschen Eisenindustrie nicht gesprochen werden, besonders enn man die hohen Abschreibungen berücksichtigt. Aber rotzdem erscheint das Ergebnis nicht als besonders günstig ür ein Jahr ausgesprochener Hochkonjunktur. Angesichts der nsicherheit der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung erscheint ie vorsichtige Dividendenpolitik und die Höhe der Abchreibungen durchaus nicht unberechtigt. Vor allem aber muß, enn man aus dem Abschluß des Stahlvereins auf die Frage er Rentabilität unserer Eisenindustrie Schlüsse ziehen will, eachtet werden, daß es sich hier um eines der technisch am eitesten rationalisierten und am besten durchorganisierten nternehmen handelt. Die geschäftliche Lage der anderen roßen Eisenkonzerne ist bedeutend ungünstiger und der Widerstand gegen Zugeständnisse in der Lohn- und Arbeitseitfrage sowie die Forderung nach einer Preiserhöhung, als ie Eisenindustrie trotzdem zu solchen Zugeständnissen genötigt ar, sind ja auch von diesen anderen Unternehmungen ausegangen. Man muß sich hüten, aus einem relativ günstigen Geschäftsabschluß ohne genügende Vorsicht allgemeine Schlüsse auf die Lage der gesamten Eisenindustrie zu ziehen.

* * *

Nachdem die Gefahr eines Arbeitskampfes in der gesamten deutschen Metallindustrie durch die Beilegung der Streitigkeiten in Mitteldeutschland beseitigt ist, hat nunmehr der

Arbeitskonflikt in der Berliner Metallindustrie

einen Umfang angenommen, der zu ernsten Besorgnissen Anlaß gibt. Er hat seinen Ausgang genommen von den etwa 4000 Werkzeugmachern, die einen Tarifvertrag mit Festsetzung bestimmter Akkordbasen verlangen und dabei natürlich gleichzeitig einen recht erheblichen Lohnzuschlag erreichen wollen. Als eine Einigung nicht zu erzielen war, traten sie in Streik und zwingen dadurch die Unternehmungen, die ohne diese hochqualifizierte Arbeitergruppe nicht arbeiten können, zu Stillegungen, von denen zunächst ungefähr 60 000 Arbeitnehmer betroffen werden.

Es erscheint auf den ersten Blick fraglich, ob der Streitgegenstand einen Arbeitskampf von solchen Ausmaßen wert ist. Die Schwierigkeiten technischer Art, die einer tariflichen Lohnregelung für die Werkzeugmacher entgegenstehen und die vor allem darin liegen, daß sich während eines vierjährigen tariflosen Zustandes Lohnhöhe und Berechnungsmethoden in den einzelnen Betrieben stark auseinander entwickelt haben, können bei allseitigem guten Willen kein unüberwindliches Hindernis bilden, und der vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin unterbreitete, von den Arbeitgebern angenommene, von den Arbeitnehmern aber abgelehnte Vorschlag schien tatsächlich ein gangbarer Weg, um allmählich aus dem gegenwärtigen Wirrwarr herauszukommen. Aber es handelt sich nicht nur um diese mehr formelle Seite. Materiell würde eine Durchführung der von Arbeitnehmerseite geforderten Regelung Lohnerhöhungen von beträchtlichem Ausmaß mit sich bringen. Der Durchschnittsverdienst der Werkzeugmacher in der Berliner Metallindustrie liegt gegenwärtig zwischen 1,20 und 1,30 RM. in der Stunde. Gefordert werden Stundenlöhne von 1,10 bis 1,50 RM., bei denen aber das Schwergewicht auf der letzteren Summe liegt, die den Lohn völlig ausgelernter Arbeiter darstellt, also gerade bei den Werkzeugmachern für die weit überwiegende Mehrzahl in Betracht käme. Das wären Lohnerhöhungen um 15 bis 25 %, die selbst bei einer verhältnismäßig kleinen Gruppe schon sehr ins Gewicht fallen würden. Vor allem aber muß man bedenken, daß von wenigen Gruppen abgesehen in der gesamten Berliner Metallindustrie keinerlei Tarifvertrag besteht und daß der Abschluß eines solchen mit einem kleinen Teil der Arbeitnehmerschaft, der derartige Lohnerhöhungen bringt, weitgehende Lohnforderungen der anderen Arbeiter nach sich ziehen kann und muß. Bei allen ferneren Verhandlungen würde dann automatisch von der Gewerkschaftsseite das Lohnniveau und die durch den Abschluß eines Tarifvertrages erreichte Lohnerhöhung der Werkzeugmacher zugrunde gelegt. Solange die gewerkschaftliche Praxis immer wieder mit solchen Methoden arbeitet, ist es begreiflich, daß die Unternehmer Bedenken gegen Einzelzugeständnisse tragen, auch wenn dieselben für sich allein einen großen Arbeitskampf vielleicht nicht rechtfertigen würden. Die Ankündigungen einer großen lohnpolitischen Aktivität für dieses Frühjahr in der ganzen Arbeitnehmerpresse legen jedenfalls die Vermutung nahe, daß es sich auch in der Berliner Metallindustrie nur um einen Vorstoß handelt, der weiteren Aktionen den Weg bereiten soll.

* * *

Anläßlich der

Ratifizierung des deutsch-französischen Handelsvertrages seitens der französischen Kammer

ist es angebracht, einen Blick auf die bisherigen Auswirkungen dieses Abkommens, das bereits seit dem 1. September 1927 in Kraft ist, zu werfen. Wie die nachstehende Übersicht zeigt, hat sich der deutsch-französische Handel unter dem neuen Handelsvertrag für uns recht wenig erfreulich entwickelt. Es betrug nach der deutschen Statistik in Millionen RM.:

| | Deutsche Einfuhr aus Frankreich | Deutsche Ausfuhr nach Frankreich | Deutscher Einfuhr- (—) bzw. Ausfuhrüberschuß (+) |
|---|---|---|---|
| Oktober-Dezember 1926 | 98,9 | 64,1 | — 34,8 |
| Januar-März 1927 | 120,9 | 69,5 | — 51,4 |
| April-Juni 1927 | 131,9 | 159,9 | + 28,0 |
| Juli-September 1927 | 154,6 | 112,9 | — 41,7 |
| Oktober-Dezember 1927 | 188,6 | 133,9 | — 44,7 |

Während demnach die französische Einfuhr nach Deutschland von Vierteljahr zu Vierteljahr gestiegen ist, vor allem seit dem Inkrafttreten des deutsch-französischen Handelsvertrages, haben sich die deutscherseits auf die Regelung unserer Handelsbeziehungen zu Frankreich gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt; unsere Ausfuhr nach Frankreich hat die Höhe, die sie im zweiten Vierteljahr 1927, also vor dem Inkrafttreten des Handelsvertrags gehabt hat, nicht wieder erreichen können, und der deutsch-französische Handel war für uns mit kurzer Unterbrechung stark passiv. Es wäre natürlich verfehlt, auf Grund roher Vierteljahrsergebnisse nach vier Monaten schon ein Urteil über einen Handelsvertrag fällen zu wollen, aber die vorstehenden Zahlen sind angesichts gewisser in letzter Zeit in der französischen Kammer gefallener Äußerungen immerhin nicht uninteressant.

* * *

Bereits in Nr. 2 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 12. Januar ist auf den starken Rückgang der Getreidebereitstellungen in Sowjetrußland gegenüber dem Vorjahr hingewiesen worden[1]). Als Gründe wurden angegeben die verkehrte Preispolitik der Regierung, die die Getreidepreise gegenüber den Preisen anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse unverhältnismäßig niedrig hält und der Mangel an Industriewaren auf dem Lande, der dazu geführt hat, daß der Bauer mit dem Erlös für seine Produkte nichts anfangen kann und dieselben daher lieber behält. Ein weiterer Grund scheint in der Desorganisation des staatlichen Handelsapparats zu liegen, dessen Organe sich gegenseitig Konkurrenz machten, durch Unregelmäßigkeiten bei der Preisfestsetzung die Spekulation begünstigen u. a. Die weitere Entwicklung hat zu einer

ernsten wirtschaftlichen und politischen Krise Sowjetrußlands

geführt, deren Folgen noch nicht abzusehen sind.

Obwohl die Ernte des Jahres 1927 hinter der des vorausgegangenen Jahres kaum zurückgeblieben ist, erreichten die Getreidebereitstellungen durch die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorganisationen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1927 nur 5 715 915 t gegenüber 7 472 000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Rückgang betrug mithin 23,5 %. Dadurch erklärt sich die auffallende Verschlechterung der russischen Handelsbilanz, die in den Monaten Oktober—Dezember 1927 nur noch einen Ausfuhrüberschuß von 4 Millionen Rubel ergab gegen 76 in der gleichen Zeit des Vorjahrs und im Januar 1928 sogar mit 16,2 Millionen Rubel passiv war gegenüber einem Aktivum von 17 Millionen Rubel im Januar 1927. Angesichts der starken Ausdehnung des Zahlungsmittelumlaufs im letzten Jahr ist diese Entwicklung besonders bedenklich, und es ist damit zu rechnen, daß die Sowjetregierung wieder einmal zu dem bewährten Mittel der Einfuhrrestriktion schreiten wird.

Inzwischen hat man in Moskau eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die sich in ihrer Gesamtheit als eine völlige Abkehr von der in letzter Zeit befolgten Politik der Versöhnung zwischen Stadt und Land darstellen. Man machte den Großbauern, den „Kulak", für das Fehlschlagen der Getreidekampagne verantwortlich und versucht ihn jetzt wieder unter einen Druck zu setzen, wie er kaum je in der Zeit des Kriegskommunismus erreicht worden ist. Durch Eintreibung rückständiger landwirtschaftlicher Einheitssteuer, gewährter Saatgutdarlehen sowie durch Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bei den landwirtschaftlichen Konsumvereinen sucht man zunächst auf dem Lande Geldknappheit hervorzurufen, die zum Verkauf von Getreide nötigt. Ferner hat man eine neue Bauernanleihe von 100 Millionen Rubel aufgelegt, ebenfalls um Geldmittel vom Lande abzuziehen, aber der Erfolg ist trotz des stellenweisen Versuchs einer Unterbringung im Zwangswege recht gering. Besonders wichtig ist die Neuregelung der Selbstbesteuerung der Dorfgemeinden, d. i. der gemeindlichen Zuschläge zur landwirtschaftlichen Einheitssteuer, deren stark progressiv gestaffelte Sätze in erster Linie den Großbauern treffen und bei deren Beschlußfassung dieser laut Dekret nicht mitwirken darf. Natürlich wurden fast überall die zulässigen Höchstsätze beschlossen, und der Klassenkampf auf dem Dorfe ist wieder in vollem Gange.

Neben den Maßnahmen zur Verknappung der Geldmittel auf dem Lande tritt Beschlagnahme der Getreidevorräte bei den Großbauern durch besondere Abschätzungskommissionen, in verschiedenen Gebieten wird der Warenaustausch zwischen den einzelnen Dörfern verboten und man schreitet wieder in erheblichem Umfang zur Konfiskation von Getreide beim Privathändler und Müller und bei der Verbringung in die Stadt. Großbauern, private Händler und Müller sind wegen Zurückhaltung von Getreidevorräten in großer Anzahl verhaftet und zu schweren Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Ein unmittelbarer Erfolg ist denn auch insofern eingetreten, als die Getreidebereitstellungen im Januar 1928 um rund 300 000 t im Februar um rund eine Million t höher waren als im gleichen Monat des Vorjahres. Aber darüber hinaus dürften sich weitere Folgen einstellen, die für die Zukunft der Sowjetwirtschaft eine ernste Gefahr bilden können. Man hatte ja seinerzeit sich zu den Zugeständnissen an die Landwirtschaft nicht um der schönen Augen der Bauern willen entschlossen, sondern weil die städtische Bevölkerung zu verhungern drohte und man nicht hinter jeden Bauern zwei Soldaten stellen konnte, die ihn zur Bebauung seines ganzen Landes zwangen. Schon taucht jetzt in Rußland wieder das Gespenst einer Einschränkung der Anbaufläche auf, denn gerade die augenblicklich so heftig bekämpften Großbauern sind es ja, die Getreideüberschüsse für die Ernährung der Städte und die Ausfuhr produzieren. Wenn ihr Interesse an möglichster Steigerung der Produktion durch neue kriegskommunistische Maßnahmen erstickt wird, dann steht Rußland wieder vor den gleichen Gefahren wie in den ersten Jahren nach der bolschewistischen Revolution. Rkr.

* * *

Das Statistische Reichsamt hat dieser Tage eine umfangreiche Arbeit vorgelegt, in der die

Unterschiede in der Steuerbelastung des Gewerbebetriebes und deren Einfluß auf seine Rentabilität

in den deutschen Städten mit über 25 000 Einwohnern für das Jahr 1926 nach allen Richtungen untersucht werden. Solche Steuerbelastungsvergleiche sind zwar nicht selten in Zeiten unerträglichen Steuerdrucks, gehen aber dann meistens den Weg des Massenvergleichs. Die vorliegende Arbeit unterscheidet sich von diesen dadurch, daß sie in ihren Mittelpunkt die Besteuerung des Einzelbetriebes, nicht die eines ganzen Gewerbes oder ganzer Gewerbegruppen stellt, und liefert so Resultate, die vorzügliche Unterlagen für die Arbeit an der Verbesserung unseres Steuersystems und des Finanzausgleichs bieten.

Die Untersuchung geht dabei nicht von einer mehr oder minder großen Anzahl wirklicher Betriebe aus, sondern von ad hoc konstruierten, typischen, mit allen Besteuerungsmerkmalen ausgestatteten Betrieben. Im ganzen sind fünf Betriebe verschiedener Struktur und Größenabmessung zugrunde gelegt, deren ungleiche Steuerbelastung untereinander am gleichen Standort wie in den verschiedenen Städten dargestellt wird. Außerdem werden, um den Einfluß der Wirtschaftlichkeit auf die Steuerhöhe zu zeigen, bei den Betrieben II bis V jedesmal drei verschieden hohe Rohgewinne (Betrieb IIa, b, c, IIIa, b, c usw.), die einem hohen, mittelmäßigen und geringen Wirtschaftserfolg entsprechen, zugrunde gelegt. Der Rohgewinn stellt dabei einen Hilfsbegriff dar, der neben dem Reingewinn noch alle Realsteuern sowie die Beträge der Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuern umfaßt. Reichsabgaben wie Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Wechsel- und Kapitalverkehrssteuern usw. sind bei der Untersuchung unberücksichtigt geblieben, da sie im ganzen Reich nach den gleichen Sätzen erhoben werden, und sind also auch im Rohgewinn nicht mehr enthalten, sondern bei den Generalunkosten abgesetzt. Da die Steuerhöhe stark von der Eigenart des Betriebes abhängig ist, wurden als Musterbeispiele Betriebe möglichst verschiedener Arbeits-, Kapital- und Umsatzintensivität konstruiert. Betrieb I ist ein ausgesprochener kapitalintensiver Betrieb (mit großen technischen und maschinellen Fabrikationsanlagen und daher entsprechend hohen Anteil der Kapitalkosten an den Gesamtkosten). Betrieb II ist als arbeitsintensvier Betrieb (etwa als Unternehmen der Holzindustrie), und Betrieb III als weniger arbeitsintensiver, fast als kapitalintensiver Betrieb, z. B. als Unternehmen der Lederindustrie, aber mit gleichen wirtschaftlichen Grundlagen (Vermögen und Grundvermögen) wie Betrieb II angenommen. Bei Betrieb IV handelt es sich um ein Unternehmen des großen Einzelhandels mit hohem Fremdkapitalanteil, und bei Betrieb V um ein Einzelhandelsgeschäft mit ge

[1]) „Rußlands Getreideexport", „Deutsche Wirtschaftszeitung" 1928, S. 40.

cm, hauptsächlich eigenen Kapital. Allerdings ist es in em Rahmen nur möglich ganz rohe Anhaltspunkte für die ktur der Untersuchungsbetriebe zu geben.

Von den Ergebnissen der ein umfangreiches Tabellen- erial enthaltenden Untersuchung läßt sich natürlich nur ein viel kleinerer Ausschnitt zeigen. Vor allem wird fest- ellt, daß die Verschiedenheit der Besteue- g zweifacher Art sind. Einmal wird gezeigt, wie die erleistung lediglich unter dem Einfluß eines verschie- en Steuerrechts sich ändert, also in welchem Um- e gleiche Unternehmungen je nach ihrem Standort ver- eden besteuert werden. So hat z. B. der Untersuchungs- ieb I in Bremen 567 200 RM., in Rostock 909 800 RM. an ern aufzubringen. Die Steuerleistung des Betriebes ist in Rostock um 342 600 RM. oder um 60,4 % höher als in men. Auch in der Besteuerung der anderen Unter- ungsbetriebe ergeben sich bei verschiedenen Standorten liche Unterschiede, und zwar sind sie um so größer, weniger erfolgreich ein Betrieb arbeitet. n anderen wird in der Untersuchung zahlenmäßig fest- tellt, wie sich das Steuerrecht bei Unterneh- ngen verschiedener Struktur auswirkt. Diese erschiede offenbaren sich an der Steuerleistung ungleicher ernehmungen an dem gleichen Standort. So tragen 3. Betriebe mit gleichem Kapital und gleichem Wirtschafts- olge auch an demselben Standort eine andere Steuerlast, n sie sich im Umsatz oder durch die von ihnen inner- b eines Jahres gezahlte Lohnsumme unterscheiden. So der arbeitsintensive Betrieb IIa in Berlin 118 750 RM. auf- ringen, der von ihm nur durch eine geringere Arbeitsinten- it und einen etwas größeren Umsatz, verschiedene Be- be IIIa dagegen nur 116 629 RM. Die betriebswirt- haftlich günstigste Besteuerung erfahren sgesprochen organisationsintensive Unter- hmungen. Auch die Höhe des Grundvermögens beein- ßt die Steuerleistung. Den größten Einfluß auf die Höhe der euerleistung übt der Wirtschaftserfolg aus, da sich am stärksten zu fassenden Steuern (Gewerbeertragssteuer, kommen- und Körperschaftssteuer) nach Erfolgsmerkmalen ten.

Wenn sich auch wegen der starken Abhängigkeit der euerhöhe von der Struktur des Einzelbetriebes eine feste ihenfolge der Städte nach der Höhe der Steuerbelastung alle Betriebe nicht ergibt, so läßt sich doch für die wich- sten Städte ganz gut eine Einteilung in drei große uppen mit geringen, mittleren und hohen eueransprüchen vornehmen, die nach der durchschnittlichen euerleistung aller drei Spielarten der Betriebe II, III und IV rechnet worden ist.

| Städte | Steuerbetrag in 1000 RM | | Städte | Steuerbetrag in 1000 RM | wenn Berlin = 100 | Städte | Steuerbetrag in 1000 RM | wenn Berlin = 100 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gruppe I | | | Gruppe II | | | Gruppe III | | |
| emen . . . | 56,1 | 80,27 | Düsseldorf. . | 70,0 | 100,27 | München . . | 78,6 | 112,49 |
| beck . . . | 62,1 | 88,89 | Frankfurt a. M. | 71,1 | 101,75 | Stuttgart . . | 78,9 | 112,94 |
| aunschweig. | 62,1 | 88,89 | Mülheim a. R. | 71,3 | 102,08 | Karlsruhe . . | 79,1 | 113,25 |
| ra. . . . . | 63,1 | 90,33 | Kassel . . . | 71,6 | 102,51 | Ludwigshafen | 79,3 | 113,28 |
| mburg . . . | 63,3 | 90,63 | Krefeld . . . | 72,8 | 104,19 | Nürnberg . . | 79,3 | 113,52 |
| esden . . . | 64,4 | 92,18 | Aachen . . . | 73,1 | 104,68 | Augsburg . . | 79,6 | 113,90 |
| ipzig . . . | 64,4 | 92,18 | Dessau . . . | 73,1 | 104,58 | Gelsenkirchen | 79,7 | 114,08 |
| emnitz . . . | 65,6 | 93,89 | Halle a. S. . | 73,2 | 104,85 | Bochum . . . | 80,5 | 115,19 |
| buen . . . . | 65,6 | 93,89 | Kiel. . . . . | 74,3 | 106,41 | Hamborn . . | 80,9 | 115,81 |
| nnover . . | 66,3 | 94,85 | Wiesbaden . | 74,4 | 106,54 | Essen . . . | 81,1 | 116,11 |
| eslau . . . | 68,1 | 97,47 | Münster i. W.. | 74,5 | 106,68 | M.-Gladbach. | 81,5 | 116,64 |
| rmen . . . | 68,2 | 97,63 | Magdeburg . | 75,0 | 107,29 | Duisburg . . | 81,7 | 116,90 |
| furt . . . . | 68,5 | 98,06 | Dortmund . . | 75,1 | 107,47 | Oberhausen . | 81,7 | 116,95 |
| berfeld . . . | 69,1 | 98,93 | Köln . . . . | 76,3 | 109,20 | Rostock . . . | 84,5 | 121,46 |
| ettin . . . . | 69,3 | 99,20 | Altona . . . | 77,3 | 110,66 | — | — | — |
| erlin . . . . | 69,9 | 100,00 | Königsberg i. Preußen | 77,4 | 110,77 | — | — | — |
| — | — | — | Mannheim . . | 77,5 | 110,89 | — | — | — |

Indem man die durchschnittlichen Steuerleistungen der Be- iebe II bis IV in allen in die Untersuchung einbezogenen adten länderweise zusammenfaßte, kam man durch die Be- chnung des arithmetischen Mittels zu Ergebnissen, die immer- n als durchschnittliche Steuerleistung eines gewerblichen etriebes mittlerer Größe in einer Stadt des betreffenden ndes angesehen werden können, was dann wieder Schlüsse f das Niveau der Steueransprüche in den einzelnen Ländern laubt:

| | Steuerbetrag in 1000 RM. | wenn Preußen = 100 | | Steuerbetrag in 1000 RM | wenn Preußen = 100 |
|---|---|---|---|---|---|
| Preußen . . . . | 74,3 | 100,— | Mecklbg.-Schwer. | 84,5 | 113,73 |
| Bayern . . . . . | 79,1 | 106,46 | Braunschweig . . . | 62,1 | 83,58 |
| Sachsen . . . . | 64,9 | 87,35 | Anhalt. . . . . | 73,1 | 98,38 |
| Württemberg | 78,5 | 105,65 | Hamburg . . . . . | 63,3 | 85,20 |
| Baden . . . . . | 78,1 | 105,11 | Bremen . . . . . | 56,1 | 75,50 |
| Thüringen . . . | 63,1 | 84,93 | Lübeck . . . . . | 62,1 | 83,58 |

Die Verschiedenheit der Steuerleistung von Gemeinde zu Gemeinde und von Betrieb zu Betrieb wirkt sich auch stark auf die Rentabilität der Betriebe aus. Als Betriebsrente eines Unternehmens wird dabei das Verhältnis des Betriebsreingewinnes zu je 100 RM. des Eigenkapitals angesehen. Betriebsreingewinn ist dabei die Differenz zwischen dem Gesamtwert der Produktion (Umsatz) und den Betriebskosten und diese wiederum werden wesentlich durch die Höhe der darin enthaltenen Steuern bestimmt. Das zeigt als kleines Beispiel schon die nachstehende Übersicht. Sie führt für jeden Betrieb zunächst die in Berlin sich ergebende Betriebsrente auf, fügt die Städte mit den höchsten und niedrigsten erzielten Betriebsrenten an und vergleicht sie mit Berlin:

| Betrieb | Betriebsrente in Berlin | Höchste Betriebsrente | + gegenüber Berlin | Tiefste Betriebsrente | — gegenüber Berlin | Gesamtspanne zur höchsten und tiefsten Betriebsrente |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I | 17,19 | Bremen 19,11 | + 1,29 | Rostock 14,84 | — 2,35 | 4,27 |
| IIa | 17,14 | Bremen 19,59 | + 2,45 | Oberhausen 14,94 | — 2,20 | 4,65 |
| b | 4,37 | Bremen 5,83 | + 1,46 | Oberhausen 2,79 | — 1,58 | 3,04 |
| c | — 3,64 | Gera — 2,29 | + 1,35 | Oberhausen — 5,16 | — 1,52 | 2,87 |
| IIIa | 17,34 | Bremen 19,41 | + 2,07 | Rostock 14,74 | — 2,60 | 4,67 |
| b | 4,56 | Bremen 5,65 | + 1,09 | Rostock 3,29 | — 1,27 | 2,36 |
| c | — 3,40 | Gera — 2,66 | + 0,74 | Augsburg — 4,38 | — 0,98 | 1,72 |
| IVa | 38,95 | Bremen 42,97 | + 4,02 | Rostock 33,49 | — 5,46 | 9,48 |
| b | 13,40 | Bremen 15,41 | + 2,01 | Rostock 10,60 | — 2,79 | 4,80 |
| c | — 1,55 | Gera — 0,33 | + 1,22 | Rostock — 3,33 | — 1,78 | 3,— |
| Va | 26,76 | Bremen 29,03 | + 2,27 | Königsberg 25,— | — 1,76 | 4,03 |
| b | 13,75 | Bremen 14,98 | + 1,23 | Königsberg 12,52 | — 1,23 | 2,46 |
| c | 0,70 | Gera — 0,20 | + 0,50 | Münster — 1,92 | — 1,22 | 1,72 |

Besonders instruktiv sind in dieser Tabelle die Zahlen der letzten Spalte, die die Werte angeben, die dem Betriebe von je 100 RM. eigenem Kapital verloren gehen oder erhalten bleiben, je nach dem steuerlich ungünstigen oder günstigen Standort. Die Differenzen sind enorm, doch sind die starken Unterschiede, die sich zwischen Betrieb I und den Betrieben IIIa, IVa und Va finden, nur auf wenige Städte zurückzuführen. Schaltet man z. B. bei Betrieb IVa nur die beiden meistbelasteten und die beiden mindestbelasteten Städte aus, so vermindert sich die Spanne bei diesem Betriebe schon von 9,48 auf 5,34. Eine einheitliche Linie der Abstufung ist übrigens nicht zu erkennen. Die Reihenfolge der Städte nach der zunehmenden Steuerbelastung bzw. abnehmenden Betriebsrente ist für die einzelnen Betriebe keineswegs gleich. Wohl aber läßt sich eine gewisse Übereinstimmung mit der nach der Durchschnittssumme gebildeten Reihenfolge feststellen. Das gilt vor allem für die sächsischen und die übrigen mittel- und norddeutschen Städte, die sich überwiegend (außer Rostock) als günstigste Steuerstandorte vor die preußischen Städte schieben. Aber schon die Stellung der süddeutschen Städte, die in ihrer Durchschnittssumme annähernd an die höchsten Ziffern Preußens herankommen, ist weniger einheitlich. Sie sind als Standorte für einige Betriebe noch ungünstiger als etwa die preußischen Städte mit vorwiegend industriellem Charakter, während andere Betriebe in ihnen günstiger abschneiden. Hier zeigt sich, wie die Uneinheitlichkeit des Steuerrechts sich bei Betrieben verschiedener Abmessung ganz ungleich stark in der Rentabilität widerspiegelt. Ein gutes Beispiel hierfür ist Stuttgart. Die besser rentierenden Betriebe haben hier eine außerordentlich hohe Rentabilitäts-

schmälerung, die mit geringerem wirtschaftlichen Erfolg bzw. mit Verlust arbeitenden Betriebe IIb, c und IIIb, c kommen dabei aber wesentlich günstiger weg als in einer Reihe preußischer Städte. Nähere zahlenmäßige Angaben über diese Verschiedenheiten verbietet leider der Raum. Es bleibt natürlich zu beachten, daß es Wirtschaftsfaktoren gibt, die einen Unternehmer trotz ungünstiger Steuerverhältnisse zur Wahl eines bestimmten Standortes bewegen können, z. B. die Verkehrslage, die Nähe von Rohstofflagern oder bestimmter Gewerbe usw., aber immerhin ist der Steuerfaktor so enorm, daß er sehr oft den Ausschlag geben kann.

Die Arbeit versucht auch die verschiedene Steuerbelastung auf die verschiedenartige wirtschaftliche und soziale Struktur und den verschiedenen Sozialbedarf der einzelnen Städte zurückzuführen, doch gelingt das nur vollkommen, da es an genügenden Unterlagen für dieses Untersuchung fehlt. Man erwartet, daß die Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik das Material liefern werden, um die Abhängigkeit von Steuerhöhe auf der einen Seite und Wirtschaftsstruktur und Sozialbedarf auf der anderen besser erkennen zu lassen. Die Fortführung der Arbeit ist bereits aufgenommen. Schr.

* * *

Die

Machtkämpfe auf dem Erdölmarkte

(vgl. DWZ. 1927 S. 1225) dauern unverändert fort und wirken sich vor allem aus in gegenseitigen Preisunterbietungen der großen konkurrierenden Konzerne. Nachdem auf dem britisch-indischen Markte die Feindseligkeiten eröffnet worden sind — was sogar dazu führte, daß die Royal Shellgruppe staatliche Mittel gegen das russische Öl, das dort mit Hilfe der Standard Oil Co. seinen Eingang findet, verlangt hat —, hat der Kampf seit einigen Monaten auch auf den niederländisch-indischen Markt übergegriffen. Die Preise sind dort infolgedessen gewaltig — bis zu 50% — gesunken. Die beiden feindlichen Gesellschaften bombardieren die Öffentlichkeit mit Schriftstücken, in denen die Royal Shell den Amerikanern die größten Vorwürfe wegen des Bündnisses mit den russischen „Oldieben" macht, während die Standard Oil nicht zu Unrecht auf die früheren Geschäfte Deterdings mit russischem Öl hinweist, die abgeschlossen wurden, als die Standardabkommen noch nicht perfekt waren. Der Kampf ist natürlich für beide Teile verlustbringend. Die mit der Royal Shell verbündete Burmah Oil Co. hat bereits darauf verzichten müssen, ihre übliche Abschlagsdividende zu verteilen. Wenn nun auch Herr Deterding, der englische Petroleumkönig, noch immer ziemlich kampflustig zu sein scheint, so sprechen doch gewisse Anzeichen dafür, daß ihm die Situation allmählich unangenehm wird. Man spricht davon, daß er nach Amerika zu Verhandlungen mit der Standard Oil fahren wollte, dann aber davon absah und Herrn Debenham, einen anderen führenden Kopf seines Konzerns, hinüberschickte. Als Zweck der Reise wurde zwar nur Studium des Marktes angegeben und über das Ergebnis etwaiger Verhandlungen ist noch nichts bekannt; daß es sich aber um einen Friedensfühler gehandelt hat, ist wohl kaum zu bestreiten. Interessant ist in dieser Hinsicht, daß nach dem „Journal of Commerce" Verhandlungen in der Schwebe sind mit dem Ziel, eine Einschränkung der Rohölproduktion herbeizuführen, welche den Vorläufer für eine Einigung zwischen den großen Ölgesellschaften bilden soll. Man spricht davon, daß die Einschränkung in Venezuela beginnen soll, wo die Produktion sich in wenigen Händen befindet.

In der Tat kann nur von dieser Seite her eine grundlegende Besserung des Erdölmarktes herbeigeführt werden, die allerdings noch zweckmäßiger als in einem Lande mit 5% der Welterzeugung in den Vereinigten Staaten durchgeführt werden sollte. Die wieder zu beobachtende Baisse auf dem amerikanischen Petroleummarkte ist nicht eine Folge des Ölkrieges, sondern vor allem der in den Vereinigten Staaten herrschenden Überproduktion, welcher trotz fortdauernder Motorisierung der Konsum einfach nicht folgen kann. Nach soeben veröffentlichten Ziffern über die Erdölerzeugung der Welt ist diese im vergangenen Jahre um etwa 13%, auf 1254 Millionen Faß Rohöl gestiegen. Davon hat sich die Produktion der Vereinigten Staaten auf 905 Millionen Faß — das sind 16% mehr als 1926 — erhöht. Amerikas Anteil an der Welterzeugung beträgt damit 72,23% gegen 70,18% im Vorjahre. Anläßlich der 8. Jahrestagung des „American Petroleum Institute", die vor kurzem stattfand, wurde darauf hingewiesen, daß diese Produktion größer sei „als jede vernünftige Nachfrage". Die Folge davon sei bei den gedrückten Preisen die Unmöglichkeit einer Kapitalverzinsung. Die Mehrheit der Raffinerien decke nicht einmal die Betriebskosten. Eine Lösung des Problems könne nur durch Verständigung unter den Produzenten erfolgen. Die Aussichten hierfür sind allerdings vorerst gering, denn gegen staatliche Einmischung bestehen starke Bedenken und privatwirtschaftliche Zusammenschlüsse werden durch das Antitrustgesetz erschwert. Inwieweit die Beschlüsse des Instituts zugunsten gesetzlicher Maßnahmen, die eine Zusammenarbeit der Produzenten auch zur Erzielung von Produktionseinschränkungen herbeiführen sollen, praktisch wirksam werden können, bleibt deshalb eine offene Frage. Zweifellos ist der jetzige Zustand des Raubbaues an einem der wertvollsten und dabei erschöpflichen Rohstoffe und seine Verschleuderung ein weltwirtschaftlicher Unsinn, an dem wohl die Verbraucher einige Zeit profitieren können, der aber auf die Dauer auch nicht zu ihrem Nutzen sein kann. Stabilisierung und Rationalisierung tun auch hier not. Der gegenwärtige Kampf der beiden großen Konzerne um die Absatzmärkte, in welchem die russische Frage nur ein Teilgebiet ist, ist nur aus der Überproduktion zu verstehen. Eine Einigung muß also — wenn anders sie nicht zu spät kommen soll — bei der Produktion einsetzen. Hi.

## Zur Psychologie der Börsenkundschaft.

### Versuch einer Kennzeichnung des deutschen Kapitalisten.

Eine immer wiederkehrende Redewendung in den Börseberichten der letzten Wochen lautet: Mangels Kaufaufträgen aus Privatkreisen und infolge Angebotes aus der Provinz zeigte die Börse ein mattes Gepräge; die Kurse der meisten Aktien und auch der festverzinslichen Werte schlugen eine rückläufige Bewegung ein. Es soll nun versucht werden zu zeigen, unter welchen Umständen denn überhaupt das deutsche Publikum „mitgeht", und wann und warum gerade jetzt es solange schon „ausbleibt". Um dieser Tatsache näher zu kommen, will man sie zunächst in ursächlichen Zusammenhang zu setzen haben mit der Wesensart des deutschen Kapitalisten, also aller jener Bürger des Staates, die Kapitalien zur Verfügung haben und sie gegebenenfalls der Börse zur Verfügung stellen können.

Wer die Geschichte des deutschen Kapitalismus verfolgt, wird zunächst die Tatsache auffallend finden, daß in Deutschland die Kapitalbildung vielfach auf eine andere Weise erfolgte als z. B. insbesondere in Frankreich, aber auch in England oder Amerika. Das deutsche Volk ist kein Volk der Rentner. Und man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß gerade dieser Eigenschaft der unerhörte und ungehemmte Fortschritt der deutschen Technik in den vergangenen Dezennien und in der letzten Gegenwart, der große Schwung im gesamten Wirtschaftsleben zuzuschreiben ist. Dem deutschen Charakter entspricht es einfach nicht, ein dauerndes Einkommen aus Vermögensbesitz und nicht aus der Arbeit, also nicht aus der persönlichen Tätigkeit des Menschen zu ziehen. In Deutschland findet man nicht die sogenannte Rentnerklasse, hier sind die Rentner keine bedeutende soziale Schicht, welche, wie Keynes einmal sagt, im einzelnen wohlhabend und sehr vermögend in ihrer Gesamtheit ist, die weder Gebäude besitzt noch Länder, noch Geschäfte, noch Edelmetalle, dagegen Verschreibungen eines Jahreseinkommens in gesetzlichem Gelde hat. Die deutsche Nation hat keine Rentnernatur wie etwa die französische, aber dies bedeutet wohl nicht, daß hier ein Mangel an Sparsamkeitsgefühl vorherrschte oder ein schäumender, übermäßiger Lebensaufwand getrieben würde. Beliebt man doch in der Welt nur allzusehr über die puritanische und einfache Lebensführung der Deutschen zu spotten! Die deutsche Nation spart vielmehr arm, vielleicht mehr als irgendeine andere, aber nicht durch Zusammentragung von Spargroschen oder durch die Anlegung eines möglichst dauernd im Besitz gehaltenen Portefeuilles von Staatsrenten, Obligationen, Pfandbriefen oder Aktien. Daß es sich tatsächlich so verhält, beweist der gegenwärtige Stand der Spareinlagen bei den Sparkassen und Banken und, wie noch gezeigt werden soll, die Börsenbegebung der letzten Zeit. So wird man den Einlagenstand im Vergleiche zu dem in anderen Ländern als relativ niedrig bezeichnen müssen; hat doch z. B. das kleine, wirtschaftlich schwache und fortdauernd in wirtschaftlicher Depression sich befindende Österreich bereits einen Einlagenstand von rund einer Milliarde Goldmark, während das an Bevölkerung etwa zehnmal reichere Deutschland mit einer Spareinlagensumme von rund 4500 Millionen Mark im Vergleiche also eine viel schwächere, direkte Spartätigkeit aufweist.

Damit ist aber nicht gesagt, daß Deutschland etwa nicht so hr spart; der Sparsinn betätigt sich vielmehr hier auf eine ndere Art, und die Kapitalneubildung vollzieht sich in anderen ormen. Und es ist so vielleicht besser. Der deutsche Gerbetreibende, Kaufmann und Industrielle läßt sein Geld eber unmittelbar vor seinen Augen arbeiten und will die rüchte des Kapitalsamens unmittelbar und so rasch als möglich elbst pflücken können. Er spart mehr unmittelbar produktiv urch sachliche Rücklagen.

Behält man diese kurze Charakteristik des deutschen apitalbesitzers im Auge, so wird auch die jetzige, nicht allein urch eine börsentechnische Konstellation verursachte schlechte timmung und die allgemeine Baisse der letzten Wochen klar. ewiß unterhält auch der deutsche Bürger, der Kapitalien erbaren kann, mehr oder weniger verschämte Beziehungen zur ulisse und zum Parkett. Aber ihm liegt nicht der dem „Rentner on Herzen" ganz natürliche Fall der Trennung der Verwaltung es Eigentums von seinem Besitz, der Fall also, bei dem die erson ihr konkretes Eigentum für immer an den Staat oder n eine andere öffentliche Körperschaft, an die Aktiengesellchaft oder an eine andere private Unternehmung in vergesellchaftlicher Form aufgibt, gegen entweder eine dauernde ahresrente gegen Geld oder eine langfristige, aber zeitlich berenzte Jahresrente und Rückzahlung des Kapitals, oder gegen ie immer nicht sichere Hoffnung auf eine Dividende. Wenn odem das deutsche Publikum öffentliche Anleihen, Industrieobligationen, Pfandbriefe zeichnet oder sich durch Ankauf von ktien an Unternehmungen beteiligt, so bestimmt ihn zu dieser andlungsweise meistens nicht der Gedanke an die bloße nlage seines Kapitals, an die Anschaffung eines ortefeuilles, welches ihm ein mehr oder weniger sicheres und erhältnismäßig jährlich gleichbleibendes Zinseneinkommen verchaffen soll. Solche Beweggründe gelten ja sonst gewöhnlich n der Welt für den Ankauf von Wertpapieren. Der Deutsche auft aber gewöhnlich Wertpapiere nicht, weil er einen Zinsenenuß erwartet, sondern weil er vielmehr auf die Kapitalisierung der steigenden Verzinsung spekuliert. Man eht zur Börse, nicht weil man etwa 6 vom Hundert erwartet, ondern weil man den kapitalisierten Kursgewinn realisieren ill, sobald sich der Ertrag der Unternehmung, an der man urch den Besitz von Aktien beteiligt ist, von 6 auf beispielsweise 7% vom Hundertmark-Nominale erhöhen könnte. Die instellung ist also derart, daß man ein mit 6% verzinsliches apier bei einem Kurse von angenommen Hundert nicht deshalb auft, weil man sein Kapital zu 6% anlegen will, sondern weil nan einen Kursgewinn von sieben Punkten buchen will, sobald lie Aktie, die bisher 6% ausgeschüttet hat, 7% gibt, denn es würde dann — bei sonst gleichbleibenden Geldverhältnissen — der Kurs automatisch auf 117 steigen. Es ist meistens iese Erwartung und Erwägung, die in Deutschland den Ankauf on Wertpapieren veranlaßt. Mit dem nun bald schließenden Kalenderjahr geht auch das alte Geschäftsjahr der meisten Aktiengesellschaften zu Ende. Wenn die Verwaltungsräte das breite Publikum sich erhalten bzw. neues anziehen wollen, so müßten sie auf diese geschilderte Einstellung des deutschen Kapitalbesitzes, der im allgemeinen zu keinen langfristigen Kapitalinvestitionen hinneigt, Rechnung tragen, d. h. also, durch hinreichende Dividenden einen Anreiz zu bieten suchen, Daß man hier sich wirklich zu langfristigen Investitionen nicht leicht verstehen will, beweist ja die Tatsache, daß selbst die bekannt bestfundierten Papiere, die gewöhnlich sogar als Anlagewerte angesprochen werden müssen, wie die Aktien der Vereinigten Stahl, der I. G. Farben und der großen Schiffahrtsgesellschaften, seit einem halben Jahr bis zu 50%ige Kursabstriche erfahren haben. Bestünde nämlich auch in Deutschland das Bestreben der Ansammlung eines Portefeuilles, dann wäre es wohl kaum möglich gewesen, daß vom Publikum so zahlreiches Material auch so guter Werte der Börse zugeflossen wäre. Es muß darauf Bedacht genommen werden; der Deutsche, der gewöhnt ist, seit Jahrzehnten einen ungeahnten Wirtschaftsaufschwung mitzumachen und zu beobachten, will diesen auch unmittelbar an seinen Börsenwerten miterleben, und er erwartet ihn nicht allein im reinen Dividendenertrag, sondern vielmehr an der Kapitalisierung der steigenden Erträgnisse.

Dr. Maximilian Keßler.

## Rumäniens Stellung zu den Empfehlungen internationaler Konferenzen.

Der rumänische Nationalausschuß hat vor kurzem auf Befragen der Internationalen Handelskammer in Paris über die Möglichkeit einer Aufhebung von Zollschranken sich dahin geäußert, daß eine Grundlage für eine Verständigung in folgender Richtung zu suchen sei: Zollerhöhungen sollten nur nach längeren Zeitabschnitten und nicht über 20% der vorhergehenden Sätze erfolgen dürfen; eine Vereinfachung der Zollformalitäten wie ihre Vereinheitlichung wäre anzustreben; es sollten besondere Vergünstigungen und Genehmigungen bei der Einfuhr aufgehoben werden; für den Außenhandel soll ausschließlich der Zolltarif die Grundlage bilden; auch sämtliche Gebühren bei der Ein- und Ausfuhr, wie Zoll, Kommission, Umsatzsteuer, Kommunalabgabe, müßten in eine Einheitsgebühr umgewandelt werden.

Es ist sehr zu begrüßen, wenn unter den Balkanstaaten, deren Nationalismus nicht nur auf politischen, sondern auch auf Wirtschaftsgebieten außerordentlich stark ist, ein Land von der Bedeutung Rumäniens Vorschläge für eine Erleichterung des internationalen Handelsverkehrs macht, die in ihrer Wirkung, wenn sie wirklich befolgt werden, eine Abkehr vom übertriebenen Nationalismus bedeuten können. Es scheint jedoch, als ob diese Abkehr gerade für solche Länder wie Rumänien besonders schwierig sein wird, denn wenn man einmal den Status seiner europäischen Handelsverträge betrachtet, so findet man, daß bei folgenden Ländern der Vertragsinhalt lediglich in einer Meistbegünstigung **ohne** jegliche Tarifvereinbarungen besteht: Dänemark, Norwegen, Polen, Türkei, Albanien, Jugoslawien, Ungarn, Tschechoslowakei, Osterreich, Schweiz, Niederlande, Belgisch-Luxemburg, Italien, Großbritannien, während Rumänien Tarifvereinbarungen lediglich mit Spanien, und zwar beschränkt auf Rosinen und Korkwaren, und ferner mit Griechenland, beschränkt auf Korinthen, abgeschlossen hat. Rumänien hat also in keinem einzigen der genannten Fälle seine Meistbegünstigung durch eine Herabsetzung seiner sehr hohen Zollsätze, außer Rosinen und Korkwaren, ergänzt. Mit einer großen Anzahl von europäischen Ländern bestehen vorläufig überhaupt noch keine Abmachungen, so mit Portugal, Irland, Deutschland, Bulgarien, Rußland, Estland, Lettland, Litauen, Finnland und Schweden.

Man muß sich fragen, ob dieses außerordentlich lückenhafte System von Handelsverträgen lediglich seine Ursache in dem Verhalten anderer Länder hat. Rumänien betreibt eine sehr aktive Wirtschaftspolitik, fördert insbesondere seine Industrialisierung auf allen nur irgendwie gangbaren Wegen durch Steuernachlässe, Vorzugstarife, autonome Maßnahmen auf zollpolitischem Gebiet, billige Kredite usw. Die Zurückhaltung in der Anbahnung von Handelsvertragsverhandlungen wird jedenfalls in sehr hohem Maße auf **rumänische Wünsche** zurückzuführen sein, die sich nicht im vollen Umfange mit den Empfehlungen decken, die der rumänische Nationalausschuß der Internationalen Handelskammer als Grundlage für eine Verständigung vorgeschlagen hat. Das muß man auch schon aus dem Grunde annehmen, weil sich Rumänien bis in die letzte Zeit mit der Absicht sehr beträchtlicher Zollheraufsetzungen trug; außerdem auch sich keineswegs mit Zollerhöhungen begnügte, sondern gerade Einfuhrgenehmigungen in verschärftem Maße einführte, die der Nationalausschuß zu beseitigen vorschlug. So wurden für die Einfuhr von Medikamenten Bestimmungen getroffen, die ein ganzes System von Genehmigungen zu passieren notwendig machten. Es ist daher auch kein Wunder, daß z. B. die Ausfuhr Deutschlands nach Rumänien weit hinter der Ausfuhr Rumäniens nach Deutschland zurückbleibt und Rumänien uns z. B. während der ersten neun Monate des Vorjahres für 38,6 Millionen Reichsmark mehr lieferte als es von uns bezog. Rumänien befindet sich, wie bereits erwähnt, in einer Epoche starker Industrialisierung, und es würde daher auch nur in seinem Interesse liegen, wenn es mindestens aus Deutschland in derselben Höhe Halb- und Fertigfabrikate bezieht als Deutschland Rohstoffe, Halbfabrikate und Lebensmittel aus Rumänien einführt. Bei der Höhe der gegenwärtigen rumänischen Zölle ist diese natürlich ungesunde Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen jedoch vor allem bei den Erzeugnissen nicht zu erwarten, die Rumänien selbst herzustellen beabsichtigt, denn die Industrieförderungspolitik wirkt zusammen mit den Schutzzöllen in vielen Fällen als eine **Prohibitivmaßnahme**, die einem Einfuhrverbot gleichzustellen ist.

## Sinken der Staatsschuld der Vereinigten Staaten.

Der Kongreß ergriff im Jahre 1919 Maßnahmen für die Verringerung der öffentlichen Schuld, indem er forderte, daß jedes Jahr in dem Budget ein bestimmter Betrag für eine Tilgung

derselben eingesetzt werde. 1927 betrug die nationale Schuld etwa 18 500 000 000 $. In 14 Jahren wird sie gesunken sein auf 11 000 000 000 $, denn im Jahre 1927 wurden zurückgezahlt 519 000 000 $, im Jahre 1928 werden es sein 536 000 000 $ und im Jahre 1929 541 000 000 $, so daß nach 14 Jahren die innere Schuld ungefähr nur noch den Betrag umfassen wird, der von fremden Ländern den Vereinigten Staaten selbst geschuldet wird. Nach amerikanischer Berechnung wird in weniger als einer Generation der Teil der Kriegsschuld bezahlt sein, der aus der Beteiligung am Kriege erwachsen ist. Die kommende Generation wird vor der Frage stehen, ob von Europa der Restbetrag, den man den Vereinigten Staaten schuldet, einkassiert oder gestrichen werden soll mit dem Versuch, die Restschuld durch innere Besteuerung selbst zu tilgen. Man hat ausgerechnet, daß Kanada etwa die dreifache Zeit benötigen wird, um seine eigenen Kriegsschulden abzuzahlen. Aus diesem Grunde vermeidet man es auch, von den amerikanischen Steuerzahlern jährlich höhere Beträge zur Tilgung der nationalen Schuld einzuziehen

# Bücherschau

**Neue Wege zum reinen Deutsch.** Von Dr. phil. **Theodor Steche.** Verlag Ferd. Hirt, Breslau. 351 Seiten. In Ganzleinen geb. 12 M.

Der Kampf gegen das Fremdwörterunwesen, von vielen Seiten kraftvoll geführt und in seiner hervorragenden Bedeutung für die deutsche Kultur von viel weiteren Kreisen verstanden und unterstützt als vor dem Kriege, hat mit dem verhängnisvollen Vorurteil, daß der Gebrauch möglichst vieler Fremdwörter der beste Beweis höherer Bildung sei, nicht ohne Erfolg aufgeräumt. Bis jetzt fehlte es an einer unparteiischen rein wissenschaftlichen Darlegung und Prüfung des Gesamtbestandes der Fragen und Forderungen, die sich im Laufe der Zeit unter dem Begriff Fremdwort angesammelt haben. Der hier sehr stark fühlbare Mangel einer eingehenden Untersuchung wird durch Steches Buch behoben. Es sind in der Tat neue, in der Mehrzahl noch nicht begangene Wege, die der Verfasser führt. Er geht aus von der zuerst von E. Engel ausgesprochenen Erkenntnis, daß die Gesamtheit der in die deutsche Sprache eingedrungenen Fremdwörter keine zusammenhängende Masse darstellt wie früher, sondern eine selbständige Spracheinheit mit eigenem Leben. Wie nun diese Fremdwörter-Teilsprache in und neben der deutschen Sprache lebt, wird ausführlich dargestellt. Der Verfasser unterscheidet streng zwischen der Sprache des schönen, dichterischen Schrifttums und der „Zwecksprache", d. h. der Sprache der Wissenschaften, der Politik und der Behörden, der Zeitungen, des Handels und alles schriftlichen Verkehrs. Letztes Ziel der Arbeit ist die Beantwortung der Frage: Wie bildet man ein neues Wort, insbesondere einen neuen Fachausdruck im Deutschen? Dazu gibt Steche in oft Bewunderung erregender Weise die notwendigen Voraussetzungen und Anleitungen durch eine außergewöhnlich gründliche Untersuchung der Möglichkeiten, deutsche Wörter neu abzuleiten und zu bilden. Eine Sammlung von Beispielen veranschaulicht und rechtfertigt sein Verfahren.

**Holländische Wirtschaftsgeschichte.** Von **Ernst Baasch**, Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1927. Brosch. 30 RM., geb. 32 RM.

Das von Professor Dr. Georg Brodnitz herausgegebene Handbuch der Wirtschaftsgeschichte bringt weiter als Neuerscheinung die „Holländische Wirtschaftsgeschichte". In tiefschürfender, fließender Darstellung bei bewährter Gruppierung zeichnet der Verfasser das Wirtschaftsleben eines Landes, das schon im Mittelalter unter den Staaten Europas kulturlich eine augenfällig starke Sonderstellung einnahm und dessen charakteristisches, den geographischen Gegebenheiten besonders angepaßtes Wirtschaftsleben sich in betont eigenen Linien vollzog. Dem wirtschaftsgeschichtlichen Beschauer bieten sich hier in Fülle Einblicke, die so lückenlos nur fußend auf vielseitige gründliche Forschung gegeben werden konnten.

**Liberalismus und Protektionismus in der englischen Wirtschaftspolitik nach dem Kriege.** Von Dr. **Charlotte Leubuscher**, Priv.-Doz. a. d. Universität Berlin. Jena 1927 (Gustav Fischer) 224 S.

Alle Arbeiten, welche uns den Wandel der englischen Wirtschaftsstruktur und seiner Ideologien seit dem Kriegsausbruch vor Augen führen — wie letzthin auch das Werk Sir Alfred Monds — verdienen unser besonderes Interesse. Wird doch von der „Linie" der kommenden englischen Wirtschaftspolitik sehr viel auch für unsre eignen Beziehungen zu dem Inselreich und damit wieder für die ganze kontinental-europäische Wirtschaft abhängen. Daß diese „Linie" heute noch nicht gradlinig und eindeutig gezogen ist, erscheint als eines der vielen beachtlichen Ergebnisse der Arbeit Dr. Charlotte Leubuschers. Im einzelnen untersucht diese Studie an Hand reichen Materials die verschiedenen Sparten des handelspolitischen Lebens Englands (weiter ausgreifend auch Kapitalbeschaffungs- und Kapitalanlagepolitik, soweit sie mit der Frage des Protektionismus in Beziehung stehen), vor allem also die äußere Handelspolitik, die Empire-Politik — also die kolonialpolitische Seite von Schutzzoll und Freihandel —, endlich die Stellung der Parteien in dem Ringen zwischen Liberalismus und Protektionismus (notabene: eine unzweckmäßige Formulierung, es wäre besser, „Freihandel" und „Protektionismus" zu sagen). Dazu wird auch anfänglich das Moment der „sheltered industries" behandelt, das heißt der durch die natürliche Immunität des Inlandsmarktes „geschützten" Industrien. In den Schlußfolgerungen fällt das folgende auf: es heißt einerseits, daß „keine der bisherigen protektionistischen Abbiegungen für sich genommen bedeutend genug erscheine, daß ihnen erhebliches Gewicht im Sinne einer Umgestaltung des wirtschaftspolitischen Systems beigelegt zu werden brauche". Andrerseits erklärt dann Dr. Leubuscher selbst mit Recht, daß die liberalen Grundsätze „nicht nur auf einzelnen Gebieten der Praxis verletzt worden seien, sondern auch in ihren ideellen Fundamenten bedroht erscheinen". Gerade dieser ideologische Punkt wird von ihr mit Recht besonders betont und gegliedert, indem sie nachweist, daß die liberalökonomische Einstellung heute in England dadurch erschüttert wird, daß die administrative Organisation wächst, daß die Arbeiterschaft heute stärker an die sozialen Aufgaben ihrer „Produktions"-Zweige als an die Fragen des Güterkonsums denke, daß endlich auch die Forderungen, welche heute im Namen des Konsumenteninteresses erhoben werden, „vielfach einen protektionistischen Charakter tragen". Ist das, was Charlotte Leubuscher uns über die neuen englischen Zölle, die Art ihrer Handhabung und Inszenierung (S. 86 ff.) so eingehend erzählt, nicht „Änderung" genug? Man versteht nicht recht, warum sie andrerseits, wie oben zitiert, Zweifel an einer „Umgestaltung" hegt. Hier wird die theoretische Linie ihres Buches etwas verwischt. Allesin allem aber ist ihre Arbeit eine ausgezeichnete Studie, zu der man ihr nur gratulieren kann.

Prof. Dr. Hermann Levy (Berlin)

**Der deutsche Briefmarkenhandel** im besonderen nach dem Weltkriege von Dr. Kurt **Ammon.** Jena 1927, Verlag von Gustav Fischer. Preis 3 RM.

Briefmarkensammeln wird als Nebenbetätigung der Schuljugend und als Liebhaberei einzelner Sonderlinge betrachtet. Daß sich auch hierauf ein Gewerbezweig gründet, daß auch das Briefmarkensammeln eine wirtschaftliche Bedeutung haben kann, ist nur den wenigsten klar. Es ist ein unbestreitbares Verdienst der vorliegenden Schrift, diese Seite der Philatelie behandelt und im Zusammenhang dargestellt zu haben. Daß es sich hier immerhin nicht um ganz unbedeutende wirtschaftliche Werte handelt, geht daraus hervor, daß im „Internationalen Adreßbuch der Philatelie 1925" für Deutschland 949 Händler aufgezählt sind, von denen manche mit 40 und mehr Angestellten arbeiten. Der Briefmarkenhandel erscheint damit als ein durchaus ernst zu nehmender Faktor im deutschen Wirtschaftsleben. Seine Organisation, die Preisbildung im Briefmarkenhandel und einige für ihn wichtige Rechtsfragen werden eingehend erörtert.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** vom 16. Juli 1927. Amtlicher Gesetzestext mit den zum Verständnis des Gesetzes notwendigen Ergänzungen und einem zuverlässigen und ausführlichen Stichwortverzeichnis. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W 9, Linkstr. 16. Preis kart. 2 M.

**Die Lage der Reichsfinanzen und Vorschläge zur Gesundung der öffentlichen Finanzwirtschaft.** Die finanzpolitischen Denkschriften des Präsidialmitgliedes des Hansa-Bundes E. Moch mit einem Geleitwort des Präsidenten des Hansa-Bundes Dr. **Herm. Fischer** nebst Anlagen, u. a. der Rede des Reichsfinanzministers Dr. **Köhler** vom 26. Oktober 1927. Heft 15 der Flugschriften des Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 36. Preis 1,50 M.

**Das Abrechnungswesen im Zeitungs- und Zeitschriften-Verlag.** Von **Paul Michligk.** Organisations-Praktikum Band 1. Lehrmittel-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 25, Landsberger Straße 86/87. Preis 3,50 M.

**Allgemeine Prüfverfahren für Seifen und Seifenpulver,** vereinbart von den auf Seite 3 bis 5 aufgeführten Verbänden, Behörden usw. Zu beziehen durch die Vertriebsstelle des Reichsausschusses für Lieferbedingungen, Beuth-Verlag, Berlin S 14. Ausgabe Oktober 1927.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“

Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Rechtsausschusses. — Sitzung des Verkehrsausschusses des D. I. u. H. am 1. März 1928. S. 239

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Keine Ungültigkeit von Kammer-Wahlen wegen unbedeutender Versehen. . „ 239

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Beitragspflicht einer Karosseriefabrik zur Handwerkskammer. — Abweisung einer Klage wegen eines relativ ganz geringfügigen Betrages. — Kriegsschädenschlußgesetz (Ausgleichs- und Rußlandgläubiger). — Die deutsche Rohstoffversorgung. — Die deutsche Rationalisierungbewegung . . . . . „ 239—240

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenbezeichnungsrecht „Deauville“. — Warenbezeichnungsrecht „J. M. für Stoßdämpfer“. . . . . „ 240

**Zölle und Außenhandel:** Schiedsklauseln im Handelsverkehr. — Französische Zolländerungen. — Deutsche Handelskammer für Spanien. — Türkisches Konsulat für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen-Kassel . . . . . S. 240–241

**Handel:** Warenhandel der Angestellten und Arbeiter. — Getreideschiedsgericht in Amsterdam. . . . . „ 241

**Verkehrswesen:** Der neue deutsche Eisenbahnnormalgütertarif. — Deutsche Verkehrsfragen. — Handbuch des Luftverkehrs . . . . „ 241

**Steuern und Finanzen:** Gemeindefinanzen und Realsteuern. . . . . „ 241

**Sozialpolitik:** Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte. . . . . „ 242

**Bildungswesen:** Berufsausbildungsgesetz. — Verein zur Verbreitung guter volkstümlicher Schriften E. V. . . . . „ 242

**Verschiedenes:** Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliches Bauen im Rhein- und Ruhrgebiet E. V., Essen/Ruhr. — Staats- und Privatwirtschaft in Danzig. . . . . „ 242

**Persönliches** . . . . . „ 242


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**


**Warenbezeichnungsrecht „Deauville“** . . . . . **S. 240**

**Warenhandel der Angestellten und Arbeiter** . . . . . „ 241


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Rechtsausschusses.

Am Dienstag, den 13. März 1928, 10 Uhr vormittags, findet im Sitzungssaal des D. I. u. H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9/11, eine Sitzung des Rechtsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz. Berichterstatter: Herr Dr. Dr. Weidlich, Mitglied des Vorstandes der I. G. Farbenindustrie A.-G.
2. Verschiedene Anträge zum Gerichtsverfassungsgesetz:
   a) Erweiterung der Zuständigkeitsgrenze für vermögensrechtliche Streitigkeiten vor den Amtsgerichten;
   b) erweiterte Besetzung der Senate bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht.

Berichterstatter: Herr Syndikus Dr. Weisbart, Berlin.

3. Verschiedenes. (I a 571/28.)

### Sitzung des Verkehrsausschusses des D. I. u. H. am 1. März 1928.

Der Verkehrsausschuß des D. I. u. H. trat am 1. März 1928 unter starker Beteiligung zur Beratung des Entwurfs einer neuen Eisenbahnverkehrsordnung unter dem Vorsitz von Herrn Geheimem Regierungsrat Dr. Haeuser, Höchst am Main, zusammen. In den einleitenden Worten berichtete der Vorsitzende über die inzwischen auf eisenbahntarifarischem Gebiet eingetretenen Veränderungen, die in der letzten Sitzung am 31. Mai 1927 in Leipzig zur Verhandlung gestanden haben. Es sei auch gelungen, die Änderungen des Tarifsystems ohne eine Tariferhöhung durchzuführen. Die neue Regelung habe vielmehr eine Erleichterung für die Wirtschaft von etwa 100 Millionen gebracht. Die weitergehenden Wünsche der Wirtschaft, namentlich auf Ermäßigung der Nahentfernungen für die Klassen E und F, hätten mit Rücksicht auf die Finanzlage bislang noch nicht erfüllt werden können. Heute sei, nachdem inzwischen die Erhöhung der Beamtengehälter in Kraft getreten ist, die Finanzlage der Reichsbahn zwar nicht schlecht, aber immerhin könne nicht davon gesprochen werden, daß Hunderte von Millionen für weitere Ermäßigungen zur Verfügung stehen. Bezüglich der Gerüchte über Tariferhöhungen bei der Reichsbahn weist er darauf hin, daß hierbei nicht außer acht gelassen werden dürfe, daß es inzwischen gelungen sei, durch Auflegung und Durchbringung einer Anleihe von 200 Millionen der Reichsbahn Geld zu verschaffen, und daß es nicht ausgeschlossen sei, daß die noch fehlenden Beträge durch eine gewisse Drosselung der Ausgaben sowie durch den immer noch guten Fluß der Einnahmen gedeckt werden können. Die Wirtschaft sei sich in ihrer heutigen Lage darüber einig, daß eine Tariferhöhung eine außerordentlich einschneidende Bedeutung haben würde, und es werde die Aufgabe der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn sein, alles zu versuchen, um an einer Tariferhöhung vorbeizukommen. Es sei verfehlt, zur Zeit von sinkender Konjunktur zu sprechen und schon jetzt Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um ihr durch Tariferhöhungen zu begegnen. Derartige Maßnahmen würden gerade den entgegengesetzten Erfolg haben, indem sie erst eine sinkende Konjunktur in die Wege leiten oder fördern würden und der Reichsbahn selbst die Grundlage für ihre Einnahmen schmälern. Er drückt den dringenden Wunsch aus, daß es gelingt, die Tariferhöhung abzuwenden.

Sodann nimmt die Versammlung einen eingehenden Bericht über den Entwurf einer neuen Eisenbahnverkehrsordnung von Herrn Kommerzienrat Michalski, Berlin, entgegen, wobei sie sich im einzelnen bezüglich der wichtigsten Punkte auf den Standpunkt der in der D. W. Z. Nummer 9 Seite 203/06 wiedergegebenen Ausführungen stellt. Es wird beschlossen, das Material im einzelnen zusammengestellt den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des Reichseisenbahnrats zu der Beratung am 9. März 1928 sowie dem Reichsverkehrsministerium und der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn zu übergeben. (V/534/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Keine Ungültigkeit von Kammer-Wahlen wegen unbedeutender Versehen.

Die I. u. Hk. Stralsund teilt uns folgende Entscheidung zu § 15 des Preußischen Industrie- und Handelskammergesetzes mit:

Die I. u. Hk. Stralsund hatte Ende vorigen Jahres drei Ergänzungswahlen für satzungsgemäß ausscheidende Mitglieder und eine Ersatzwahl für ein verstorbenes Mitglied vorgenommen. Gegen das Ergebnis der Ersatzwahl war wegen einiger bei der Wahl vorgekommener Fehler Einspruch eingelegt worden. Die Kammer erklärte alle vier Wahlen für ungültig, da sie sich nicht für berechtigt hielt, nur einen Teil der Wahlen aufzuheben. Gegen diesen Beschluß wurde von den drei Kammermitgliedern, deren Ergänzungswahl für ungültig erklärt worden war, Klage beim Bezirksausschuß Stralsund erhoben mit dem Antrage, den Beschluß der Kammer aufzuheben. Zur Begründung der Klage führten die Kläger aus, daß die gerügten Verstöße bei der Wahl so unbedeutend gewesen seien, daß sie auf das Gesamtergebnis der Wahlen keinen Einfluß hätten ausüben können.

Der Bezirksausschuß erkannte an, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Da diese Unregelmäßigkeiten aber zweifellos ohne jeden Einfluß auf die Wahl der Kläger gewesen seien, so sei es unbedenklich, in entsprechender Anwendung des § 6 des Preußischen Gemeindewahlgesetzes vom 12. Februar 1924 (GS. Seite 99), die Wahlen für gültig zu erklären. Der Beschluß der Kammer war sonach, soweit er die Kläger betraf, aufzuheben.

§ 6 des Preußischen Gemeindewahlgesetzes Abs. 4 Nr. 2 hat folgenden Wortlaut:

„Die neue Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. . . . . .
2. Wird als festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.“ (Ia/525/28.)

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen** (Deutsches Reich): Bekanntmachung betreffend die zur Durchführung von Kartellverträgen getroffenen Beschlüsse, Vereinbarungen und Verfügungen, die Regelungen der Preise oder Geschäftsbedingungen betreffen (Reichsanzeiger Nr. 50).

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Großhandelsindexziffer vom 22. Februar 1928 (Reichsanzeiger Nr. 49). —

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 27. Februar 1928 (RGBl. I Nr. 6).

**Steuern** (Deutsches Reich): 3. Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 18. Februar 1928 (RGBl. I Nr. 6).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Weiteres Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 27. Februar 1928. — Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes. Vom 28. Februar 1928. — Gesetz zur Abänderung der Tarifvertragsverordnung. Vom 28. Februar 1928. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Tarifvertragsverordnung. Vom 1. März 1928. — Bestimmungen über die Übersendung und Mitteilung von Tarifverträgen. Vom 1. März 1928. — Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung. Vom 27. Februar 1928. — Verordnung über die Gewährung der Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach belgischen Grenzgebieten. Vom 21. Februar 1928. — Verordnung über Weitergeltung von Befreiungsanzeigen zur Arbeitslosenversicherung. Vom 21. Februar 1928. — (RGBl. I Nr. 6.)

**Geld-, Bank- und Kreditwesen** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 15. Februar 1928 (RGBl. I Nr. 6).

### Beitragspflicht einer Karosseriefabrik zur Handwerkskammer.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 23. Dezember 1927 eine Karosseriefabrik, die sich mit der serienweisen Herstellung von Karosserien gleicher Typen befaßt, von der Verpflichtung zur Zahlung von Handwerkskammerbeiträgen freigesprochen. Diese Entscheidung wird damit begründet, daß, wenn von der Karosseriefabrik auch zum größten Teil gelernte Leute beschäftigt werden, dies doch kein Beweis für die Zugehörigkeit des Betriebes zum Handwerk sei, da auch andere Fabriken gelernte Kräfte beschäftigen und diese sogar in eigenen Lehrlingswerkstätten ausbilden. Die große Zahl der Arbeitskräfte spreche gegen die Zugehörigkeit zum Handwerk. Unter der ferneren Berücksichtigung der hohen Zahl der Arbeitsmaschinen im Vergleich zu anderen gleichartigen Betrieben und der Tatsache, daß die Unternehmer nur als Aufsichtspersonen tätig sind und an der Produktion nicht selbst teilnehmen, müsse der Betrieb als fabrikmäßig eingerichtet angesehen werden. (Ia 606/28.)

### Abweisung einer Klage wegen eines relativ ganz geringfügigen Betrages.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat am 7. Oktober 1927 — 7 C 1384/27 — folgende bemerkenswerte Entscheidung gefällt (veröffentlicht im Berliner Anwaltsblatt, Heft 11 vom Dezember 1927, S. 16):

„Gemäß § 226 BGB. ist die Ausübung eines Rechtsstreites unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen (sogenanntes Schikaneverbot). Wenn eine eingetragene Firma, welche in der Lage ist, wegen eines Betrages von 1,23 M. einen Anwalt zu bestellen und 1 M. Gerichtskostenvorschuß zu leisten, diesen Betrag im Wege der Klage geltend macht, so kann das nur den Zweck haben, dem Gegner Schaden zuzufügen. Der Betrag steht in einem solchen Mißverhältnis zu dem von der Klägerin in ihrem Geschäftsbetriebe zu machenden Aufwand und selbst zu den Kosten des Prozesses, daß es ernstlich der Klägerin nicht daran liegen kann, diesen Betrag zu erstreiten. Der Grund kann also nur, wie auch bei der mündlichen Verhandlung zur Sprache kam, in einer Verärgerung der Klägerin liegen, welche sie dazu geführt hat, dem Beklagten — volkstümlich ausgedrückt — eins auszuwischen. Solchen Zwecken zu dienen ist aber der Zivilprozeßrichter nicht da."

Wir bitten zu beachten, daß die Entscheidung des Amtsgerichts, die im vorliegenden Falle das Rechtsschutzbedürfnis verneint, nur auf den Einzelfall abgestellt ist, weil der Begriff des „ganz geringfügigen Betrages" durchaus relativ ist. (Ia/565/28.)

### Kriegsschädenschlußgesetz (Ausgleichs- und Rußlandgläubiger).

Angesichts des bisherigen Verlaufs der Beratungen des 22. Ausschusses des Reichstages hat der D. I. u. H. zugleich namens des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels, des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des Reichsverbandes der Privatversicherung folgendes Telegramm an den 22. Ausschuß des Reichstages gerichtet:

„Die Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft betonen erneut die Notwendigkeit, bei der endgültigen Regelung der Kriegsschäden die Ausgleichsgläubiger und die Gläubiger russischer Vorkriegsforderungen zu berücksichtigen. Sie beziehen sich auf die in ihrer gemeinsam am 13. Januar 1928 im Ausschuß überreichten Eingabe enthaltenen Vorschläge. Ohne eine Berücksichtigung der Ausgleichs- und Rußlandgläubiger im Sinne dieser Vorschläge würde die abschließende Regelung der Kriegsschäden nicht als gerechte Befriedigung der Ansprüche sämtlicher durch die Kriegsfolgen Geschädigter anerkannt werden können.

Für die Spitzenverbände
der Deutsche Industrie und Handelstag." (IV b 203/28.)

### Die deutsche Rohstoffversorgung.

Der Syndikus der Schwarzwälder Handelskammer Villingen-Baden, Dr. Jordan, hat eine Arbeit über „Die Deutsche Rohstoffversorgung" als Broschüre herausgegeben, die im Selbstverlag des Verfassers erscheint. Die Frage der deutschen Rohstoffversorgung ist bisher in dieser zusammenfassenden Weise unseres Wissens noch nicht bearbeitet worden, so daß für diese Arbeit ein Interesse bei den Kammern vorhanden sein dürfte. Das vorhandene statistische Material ist ausgiebig verwendet worden. Die Schrift hat einen Umfang von etwa 25 Seiten. Der Preis ist einschließlich Porto 1 RM. Bei Bestellung einer größeren Zahl könnte ein Rabatt eingeräumt werden.

### Die deutsche Rationalisierungsbewegung.

Unter dem Titel „Die Deutsche Rationalisierungsbewegung und das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit" (herausgegeben vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin NW 6) ist als Nr. 4 in der Reihe der Veröffentlichungen des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit eine Broschüre des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes des Reichskuratoriums H. Hinnenthal, erschienen. Über das Reichskuratorium besteht in der Öffentlichkeit noch keine genügende Klarheit, insbesondere wird der Zusammenhang des Reichskuratoriums mit den Rationalisierungsbestrebungen in Deutschland in manchen Kreisen noch verkannt. Der Verfasser gibt in der Darstellung einen Abriß der Gründungsgeschichte, der Struktur, der Arbeitsweise und der zukünftigen Aufgaben des Reichskuratoriums, nachdem in dem vorangegangenen Abschnitt die Rationalisierungsbewegung als solche, ihr Wesen und ihre Formen dargestellt worden sind. Als Anhang ist den Ausführungen ein geschichtlicher Überblick der Vereinheitlichungsbewegung sowie die Geschäftsordnung des Reichskuratoriums beigefügt. Wir empfehlen die Schrift, die auch für die Handelskammern von Wert sein dürfte, nachdem die Kammern in stehendem Maße unmittelbar an den Arbeiten des Reichskuratoriums und seiner Fachausschüsse mitwirken. (Ia. 3124/27).

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenbezeichnungsrecht.

Das Wort „Deauville" ist beim Reichspatentamt als Warenzeichen zur Eintragung für Parfüms und Toilettepräparate, besonders Goldcreme, Trockencreme, Zahnpulver, Zahnpaste, Talkumpuder, Schminke, Mandelkleie, Badesalz, Badepuder, Riechsalze, Riechkissen, Toilettewasser, Gesichtspuder, Toiletten-Wachssalbe und Kopfschmerz-Eau de Cologne, angemeldet.

Gegenüber der Beanstandung, daß das angemeldete Wort der Name des bekannten französischen Weltbades sei und daher für die genannten Waren im Verkehr als Herkunftsangabe angesehen werde (§ 4 Ziffer 1 Warenbezeichnungsgesetz), machte die Anmelderin geltend, daß sich das Wort in den als Käufer vornehmer Parfümeriewaren in Betracht kommenden deutschen Abnehmerkreisen ganz allgemein als warenzeichenmäßiges Kennzeichen durchgesetzt habe.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe des Aktenzeichens „H. 55 646/34 Wz." Auskunft zu erteilen, ob diese Behauptung als zutreffend anzusehen ist und bejahendenfalls, als Hinweis auf welche Firma das Zeichen im Verkehr angesehen wird. Für unsere Akten bitten wir um Abschrift dieser Auskunft zu übermitteln.** (Ia 590/28.)

### Warenbezeichnungsrecht.

In Nr. 8 der „D. W. Z." vom 23. Februar 1928 baten wir dem Reichspatentamt Auskunft zu erteilen über Eintragung des Warenzeichens J. M. für Stoßdämpfer. Ergänzend teilen wir hierzu mit, daß es sich um Stoßdämpfer für Automobile handelt. (Ia 605/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Schiedsklauseln im Handelsverkehr.

Das Sekretariat des Völkerbundes hat mit Rundschreiben vom 13. Februar d. J. mitgeteilt, daß das am 24. September 19[illegible] in Genf aufgelegte Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr durch Österreich ratifiziert worden ist. Die Niederlegung der Ratifikationsurkunde hat am 25. Januar d. J. stattgefunden. Das Protokoll wird für Österreich mit dem 14. März 1928 wirksam. (III c 361/28.)

### Französische Zolländerungen.

Die durch den Abschluß des französisch-schweizerischen Handelsvertrages eingetretenen Zoländerungen sowie die von der französischen Kammer verabschiedeten autonomen Zollerhöhungen liegen uns in den Originaldrucksachen vor. Für Auskunftszwecke habe

je ein Stück der Drucksachen dem Verkehrsbüro der I. Hk. Berlin zur Verfügung gestellt mit der Bitte, Kammern, an einzelnen Fragen Interesse haben, in dringlichen Fällen niere Auskünfte zu geben. (IIIa/410/28.)

### Deutsche Handelskammer für Spanien.

Der Jahresbericht der Deutschen Handelskammer für Spanien, Barcelona, für das Jahr 1927 liegt vor. Er bringt außer gemeinen Angaben über die Entwicklung der spanischen Ilturerzeugung und Industrie besonders interessante Daten er die Weiterentwicklung der spanischen Industrieschutzsetzgebung und eine Abhandlung über die handelspolitischen Iziehungen Deutschlands zu Spanien, aus der vor allem e Gegenüberstellung der Positionen wertvoll sein dürfte, in nen Deutschland gegenüber anderen Ländern in Spanien ch unterschiedlich behandelt wird. Die Ziffern über die Entklung des deutsch-spanischen Außenhandels, die sich hier- anschließen, bestätigen leider die Auffassung, daß noch nche berechtigten Wünsche der deutschen Ausfuhrindustrie berücksichtigt bleiben. (IIIc 404/28.)

### Türkisches Konsulat für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen-Kassel.

Auf Vorschlag des türkischen Botschafters in Berlin hat s Außenministerium der Türkischen Republik den Bezirk des m Türkischen Generalkonsulat in Hamburg angegliederten irkischen Konsulates in Hannover auf die Provinz Hannover, sowie die Regierungsbezirke linden und Kassel und die Kreise Lippstadt und ecklenburg, sowie ferner auf die Staaten Oldenburg, Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck festgelegt. Der Bezirk des Türkischen nsulats in Hannover umfaßt demnach genau das gesamte irtschaftsgebiet Niedersachsen-Kassel.

Das Konsulat (Konsul: Handelsgerichtsrat Franz ihring) befindet sich Hannover, Georgstr, 24; Kanzleistunden: 10—13½ Uhr werktäglich.

## Handel.

### Warenhandel der Angestellten und Arbeiter.

Eine Industrie- und Handelskammer teilt uns mit, daß in em Bezirk über einen Warenhandel der Angestellten und beiter (sogenannten „wilden Werkshandel") sehr geklagt erde und regt an, daß der Einzelhandelsausschuß des I. u. H. hierzu Stellung nehmen solle.

**Wir bitten unter Angabe von Einzelheiten um Mitteilung, ob bei anderen Kammern ähnliche Beobachtungen vorliegen.** (Ib/445/28.)

### Getreideschiedsgericht in Amsterdam.

Die Vereeniging voor den Graan-, Meel- en Zaadhandel, msterdam, teilt uns mit, daß sie sich mit der Vereeniging voor en Amsterdamschen Graanivoer zu der Vereeniging Amsterdmsche Graanbeurs vereinigt hat. Das bisher bei der Vereniging voor den Graan-, Meel- en Zaadhandel bestehende chiedsgericht auf Grund der deutsch-niederländischen Verträge wird von der Vereeniging Amsterdamsche Graanbeurs rtgeführt. (I b 375/28.)

## Verkehrswesen.

### Der neue deutsche Eisenbahnnormalgütertarif.

In der Nummer 38 der Zeitung des Vereins Deutscher senbahnverwaltungen ist eine zusammenfassende Darstellung er den neuen deutschen Eisenbahnnormalgütertarif vom August 1927 enthalten. („Der neue deutsche Eisenbahnormalgütertarif vom 1. August 1927." Von Direktor bei der eichsbahn **Dr. Domsch,** Dresden. Sonderdruck aus der Zeitung s Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen Nr. 38, Jahrgang 27. Preis 0,75 RM.) Der durch seine Abhandlungen in en Nummern 45 und 46 der Deutschen Wirtschafts-Zeitung vom . und 18. November 1926 bekannte Verfasser bringt hier in ersichtlicher Form und mit Unterstützung klarer graphischer arstellungen einen Gesamtüberblick über die umfangreichen rbeiten der Ständigen Tarifkommission bei der Neuregelung s deutschen Normalgütertarifsystems und deren Ergebnis. e Abhandlung kann jedem am Güterverkehr Interessierten dar wärmstens empfohlen werden.

### Deutsche Verkehrsfragen.

Als Heft 13 der Schriftenreihe der Niederrheinischen . Hk. Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort ist eine Abhandng von **Dr. Otto Most** über das Thema „Deutsche Verkehrsagen unter besonderer Berücksichtigung des niederrheinischstfälischen Industriebezirks" („Rhein" Verlagsgesellschaft b. H., Duisburg, 1927) erschienen. Der Verfasser beschäftigt h mit dem Verkehr und den einzelnen Verkehrsmitteln als lchen, mit deren Beziehungen zum Wirtschafts- und Staatsen, ferner mit der Organisation der Verkehrsverwaltungen. ngehend berührt er die jetzt in einem gemeinsamen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats, Reichseisenbahnrats und Reichswasserstraßenbeirats zur Behandlung stehende heikle Frage der Eisenbahn und ihrer Wettbewerber und beleuchtet diese Frage insbesondere auch vom Standpunkt der Rheinschiffahrt. Die Abhandlung wird allen Kreisen, die sich mit Verkehrsfragen im großen zu beschäftigen haben, ein interessanter Beitrag sein und sich auch bei den weiteren Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse nützlich erweisen.

### Handbuch des Luftverkehrs.

Vor kurzem erschien, bearbeitet von der Geschäftsstelle der I. u. Hk. zu Düsseldorf, ein „Handbuch des Luftverkehrs für den Personen- und Güterverkehr". Angesichts der wachsenden Bedeutung des gesamten Luftverkehrs erscheint das als Merkmal für den praktischen Gebrauch gedachte Handbuch als ein nützlicher Ratgeber. In übersichtlicher Aufstellung sind die Grundzüge des Luftverkehrsrechtes in Deutschland, die Organisation des Luftverkehrs (Deutsche Luft-Hansa), die Bedingungen für den Personen- und Güterverkehr einschließlich des Luftpostverkehrs zusammengefaßt, so daß sich jedermann über die in Frage kommenden Bedingungen und Verhältnisse unterrichten kann. Es ist als brauchbares Hilfsmittel allen denen warm zu empfehlen, die am Flugverkehr unmittelbar oder mittelbar Interesse haben.

## Steuern und Finanzen.

### Gemeindefinanzen und Realsteuern.

Einer der wichtigsten und am heißesten umstrittenen Punkte bei der Beratung des Steuervereinheitlichungsgesetzes ist die Frage, ob und in welchem Umfange die amtlichen Berufsvertretungen einen Anspruch erhalten sollen, vor Fassung der Umlagebeschlüsse der Gemeinden gehört zu werden. Welche Bedeutung dieses Anhörungsrecht für die Betroffenen hat, ist in den Zeilen dieser Zeitschrift häufig hervorgehoben. Wir verweisen nur auf die Aufsätze in Nr. 39 S. 912 und in Nr. 43 S. 1008 des Jahrganges 1927. Die Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Bochum, Dortmund, Duisburg-Wesel, Essen, Krefeld und Münster, betitelt „Gemeindefinanzen und Realsteuern" (eine Denkschrift über das Anhörungsrecht der amtlichen Berufsvertretungen vor Fassung der gemeindlichen Realsteuerumlagebeschlüsse, bearbeitet auf Grund des Materials der Kammern von Dr. Herker, Duisburg, Verlag „Rhein" Verlagsgesellschaft m. b. H., Duisburg) macht sich eine eingehende Spezialuntersuchung dieses Fragenkreises zur Aufgabe.

Nach einem Abriß seiner Entstehung und Entwicklung seit 1921 wird der dreifache Zweck des Anhörungsrechts der amtlichen Berufsvertretungen dargelegt: Senkung der Realsteuern, auf die Einfluß zu gewinnen der Wirtschaft wegen ihrer ungenügenden Vertretung in den Gemeindeparlamenten infolge der durch die Gesetzgebung der Nachkriegszeit verkannten Zusammenhänge zwischen politischer Vertretung und Finanzpolitik nur auf diesem Wege möglich ist, Einandernäherbringen von Wirtschaft und Gemeinden im gegenseitigen Verstehen ihrer Lebensbedingungen und Entwicklungsbedürfnisse, Unterstützung und Stärkung der zentralen Staatsgewalt durch die Mitarbeit der Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern.

Die praktische Handhabung des Anhörungsrechts sowohl nach der materiellen als auch formellen Seite hin wird an Hand der reichen Erfahrungen erläutert, die bei den Verhandlungen zwischen Gemeinden und Industrie- und Handelskammern anläßlich der Beschlußfassung über die Realsteuerumlagen des laufenden Rechnungsjahres gesammelt wurden; in ihrer Mitte stand die Verwirklichung des Verlangens des Reichsgesetzgebers nach Senkung der Realsteuern gegenüber dem Vorjahr. Verlauf und Ergebnis dieser Erörterungen sind für die Nutzanwendung des in Vergangenheit und Gegenwart als zweckmäßig Erkannten auf die zukünftige Gestaltung der Dinge von besonderem Wert.

Sie wird in dem Schlußkapitel der über 50 Seiten umfassenden Denkschrift „Ausbau und Grenzen des Anhörungsrechts" gezogen. Die bisherige preußische Regelung, die sich nach Ansicht der Wirtschaft, der einsichtigen Gemeinden und der Aufsichtsbehörden durchaus bewährt hat, soll nicht in verschlechterter Form, wie es die Regierungsvorlage will, sondern unter wohlverstandener Weiterentwicklung des Anhörungsrechts der amtlichen Berufsvertretungen in den gegebenen Grenzen auf das ganze Reich übertragen werden. Dabei wird ein Eindringen in die Sphäre des recht verstandenen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden, wohin etwa ein Mitbestimmungsrecht bei den Realsteuerbeschlüssen zu zählen wäre, abgelehnt. Auch hier zeigt sich in der Bescheidung der Meister. Um so ausgiebiger sind aber alle gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Eine verständnisvolle Pflege und Anwendung dieses Instruments der Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern, das doch nur ein Notbehelf für die verlorengegangene, im Interesse des Ganzen aber notwendige Einflußnahme auf die Geschicke des kommunalen Lebens ist und bleiben wird, kann den Belangen von Staat und Gemeinden nur förderlich sein.

## Sozialpolitik.

### Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte.

Seit einem halben Jahre sind die neuen Arbeitsgerichte in Tätigkeit. Wissenschaft und Praxis werden in Zukunft, um über die herrschenden Anschauungen unterrichtet zu sein, im Interesse der Rechtseinheit über den eigenen Gerichtsbezirk hinaus die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte im Reich verfolgen müssen.

Hierbei behilflich zu sein, ist das Ziel der von bekannten Arbeitsrechtlern herausgegebenen neuen Sammlung „Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte" (herausgegeben von **Dr. Georg Flatow,** Ministerialrat im Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe, **Dr. Alfred Gerstel,** Landgerichtsdirektor und Vorsitzender beim Landesarbeitsgericht Berlin, **Dr. Alfred Hueck,** ord. Professor an der Universität Jena, **Dr. Hans Carl Nipperdey,** ord. Professor an der Universität Köln, stellvertretender Vorsitzender beim Landesarbeitsgericht Köln. 1927. J. Bensheimer. Mannheim, Berlin, Leipzig), deren erste beiden Hefte kürzlich erschienen sind. Die Sammlung wird ein wichtiges Hilfsmittel für eine zuverlässige Kenntnis des Arbeitsrechts bilden.

## Bildungswesen.

### Berufsausbildungsgesetz.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats behandelte gemeinsam mit dem Arbeitsausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes diesen Gesetzentwurf. Der Vorschlag des Arbeitsausschusses, den Gesetzentwurf auf die Beschäftigung gewerblicher Lehrlinge zu beschränken, wurde abgelehnt. Auch die Reichsregierung nahm hierzu eine vom Standpunkt des Arbeitsausschusses abweichende Stellung ein. Da infolge dieses Abstimmungsergebnisses erhebliche Umarbeitungen des Gutachtens notwendig geworden wären, wurde beschlossen, den Gesetzentwurf zur nochmaligen Vorberatung an einen neuen Arbeitsausschuß zurückzuverweisen. Auch dieser Arbeitsausschuß besteht wiederum aus je zwei Mitgliedern der drei Abteilungen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses und aus je vier Mitgliedern der drei Abteilungen des Sozialpolitischen Ausschusses. (Ia 555/28.)

### Verein zur Verbreitung guter volkstümlicher Schriften E. V.

Von dem Verlag der Feierstunden G. m. b. H., Berlin W 35, Am Karlsbad 23, werden in Verbindung mit dem Verein zur Verbreitung guter volkstümlicher Schriften (gegründet 1892) und dem Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen folgende Bildungszeitschriften herausgegeben:

1. Für die werktätige männliche Jugend: Feierstunden, verbunden mit Hammer und Feder.
2. Für die kaufmännische männliche Jugend: Feierstunden mit der Beilage: Das Kauffahrteischiff.
3. Für die berufstätige weibliche Jugend: Wirke und Werde.
4. Für die kaufmännische weibliche Jugend: Wirke und Werde. Kaufmännische Sonderausgabe.

Die beiden Ausgaben der „Feierstunden" erscheinen wöchentlich im Umfang von 16 Druckseiten zum Preise von 7½ Pf., die beiden Ausgaben von „Wirke und Werde" halbmonatlich zum Preise von 10 Pf. Bei Sammelbezug durch Schulen usw. werden sämtliche Ausgaben portofrei geliefert und besondere Vergünstigungen eingeräumt.

Diese Bildungsblätter, die u. a. auch vom Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, vom Badischen Kultusministerium und von der Württembergischen Ministerialabteilung für die Fachschulen empfohlen werden, sind bereits in etwa 1500 Berufs- und Fachschulen eingeführt und werden nachweislich von den Schülern und Schülerinnen gern gelesen. Der Inhalt ist den Lehrplänen sorgfältig angepaßt. Der erste Teil jedes Heftes bringt eine Auswahl bester Erzählungen, Gedichte und künstlerischer Bilder, die durch einen Grundgedanken verbunden sind, um durch diese innere Einheit eine vertiefte und nachhaltige Wirkung zu erzielen. Der berufliche Teil jedes Heftes bringt leichtverständliche fachliche Aufsätze für die einzelnen Berufsgruppen.

Die Zeitschriften, die jede parteipolitische und konfessionelle Einstellung vermeiden, erscheinen sehr geeignet, den jungen Menschen mit seinem Beruf innerlich zu verbinden und seinen Gesichtskreis zu erweitern.

Wir empfehlen deshalb den Kammern, die Verbreitung dieser Blätter in den Berufs- und Fachschulen zu fördern. Besonders wünschenswert erscheint es, wenn die Kammern, wo dieser Weg gangbar ist, eine Anzahl der Zeitschriften selbst halten, um sie unbemittelten Schülern des Bezirks durch Vermittlung der Schulen unentgeltlich zugänglich zu machen.

Der Verlag ist bereit, den Kammern auf Wunsch Probehefte zu übersenden. (Ia/524/28.)

## Verschiedenes.

### Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliches Bauen im Rhein- und Ruhrgebiet E. V., Essen-Ruhr.

Am Montag, den 27. Februar, fand die erste Sitzung des Verwaltungsrates der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliches Bauen im Rhein- und Ruhrgebiet E. V., Essen-Ruhr, Bismarckstraße 5, statt. Der Vorsitzende des Vorstandes, Regierungsbaumeister a. D. Eugen Vögler, berichtete über die Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Im Anschluß daran wurde zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates Dr. Schlenker, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden Professor Hausmann von der Technischen Hochschule in Aachen gewählt.

Dr. jur. Karl Weidemann, Direktor der Westdeutschen Bodenkreditanstalt, Köln, erstattete ein Referat über die Not der Wohnungsbaufinanzierung. Er berichtete über die Untersuchungen des Reichsarbeitsministeriums und des Statistischen Reichsamtes über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung, schilderte die bisher angewandten Methoden der Baufinanzierung, die Beteiligung der öffentlichen Hand am Wohnungsbau und gab eine Übersicht über die Bestimmungen, durch welche die Verwendung öffentlicher Gelder für die Wohnungswirtschaft geregelt wird. Hieran schloß sich eine Kritik des bestehenden Zustandes. Von besonderer Bedeutung war die Untersuchung der Frage, wer der Rechtsträger der Hauszinssteuer-Hypotheken sei, der Hinweis auf die Verschiebung, welche der Eigentumsbegriff durch die Gesetzgebung der letzten Jahre erfahren habe, und die Schlußfolgerungen über die Rückwirkung der Fragenkomplexe auf die Beleihungspolitik und Beleihungsmöglichkeiten der Realkredit-Institute. Der Vortragende kam zu dem Ergebnis, daß eine Lösung des Problems der Baufinanzierung zur Zeit wohl nicht möglich sei, daß aber eine Reihe von Maßnahmen getroffen werden könnte, durch welche schrittweise eine stärkere Heranziehung des Privatkapitals in der Form des Unternehmerkapitals und in der Form des Anlagekapitals erreicht werden könnte. Er schloß seine Darlegungen mit der Warnung, in dem Eifer, die Wohnungsnot schnell zu beseitigen, sich nicht zu übereilten Maßnahmen verleiten zu lassen. (IVb/225/28.)

### Staats- und Privatwirtschaft in Danzig.

Ähnlich wie im Reich empfinden auch in Danzig die verschiedenen Wirtschaftskreise das Eindringen der öffentlichen Hand in die private Wirtschaft als wachsenden Wettbewerb und Erschwerung ihrer eigenen Daseinsmöglichkeit. In welchem Maß sich die Danziger Privatwirtschaft bedroht fühlt, zeigt ein im Auftrage der Hk. zu Danzig von Handelskammerreferent **Dr. Mau** herausgegebene Denkschrift „Staats- und Privatwirtschaft in Danzig" (Danzig 1927, Verlag A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig, Preis 1,20 RM.). Der Verfasser gibt einen ausführlichen Überblick über die sogenannte „kalte Sozialisierung" der Nachkriegszeit und zeigt, wie weit sich auch in Danzig die Staats- und Kommunalwirtschaft ein weites Arbeitsfeld zu erobern verstanden hat. Die Abhandlung kommt zu dem Ergebnis, daß Handel und Industrie in Danzig zu ihrer weiteren Entwicklung und Stärkung des Wettbewerbs im internationalen Verkehr die Möglichkeit freier und unbehinderter Betätigung unter Hinwegräumung staatlicher Eingriffe und behördlicher Fesseln brauchen.

## Persönliches.

Am 20. Februar verschied das Mitglied der I. u. Hk. zu Bochum, der Kaufmann **Arthur Kronheim** in Wanne-Eickel. Der Entschlafene gehörte seit Anfang 1921 der I. u. Hk. als Mitglied an. Im Nachruf weist die Kammer darauf hin, daß er ein eifriger Mitarbeiter und Förderer der Belange seiner Berufskollegen gewesen ist und seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen gern in den Dienst der Kammer gestellt hat.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu Halberstadt vom 28. Februar 1928 wurde das bisherige Präsidium, bestehend aus den Herren: Fabrikbesitzer **Kaempfert** und Kommerzienrat **Klamroth,** beide aus Halberstadt, wiedergewählt.

Bei der I. u. Hk. Hildesheim ist bei der Neuwahl für 1928 Herr Buchdruckereibesitzer Dr. **Albert Gerstenberg** als Vorsitzender, die Herren Kommerzienrat **A. Siegert,** Handelsgerichtsrat Bankdirektor **L. Lehmann,** Kommerzienrat **Gerd Meyer,** Peine, als stellvertretende Vorsitzende, Herr **Georg Du** als Kassenwart wiedergewählt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen wissenschaftlichen Hilfsarbeiters Dr. **Werner Rathje,** der zum Mitteldeutschen Braunkohlensyndikat Leipzig übergetreten ist, ist Dr. rer. pol. **Erich Knabe** eingetreten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 15. MÄRZ 1928 | Nummer 11


# Konzernbildungen in der Industrie und bei den Eisenbahnen.


Von Sir Josiah Stamp, G.B.E., D.Sc.


Rede vor der Vereinigung der Eisenbahn-Studierenden der London School of Economics, gehalten in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule.

## I.

### Konzernbildungen und ihre Beurteilung in der Gegenwart.

Konzernbildung ist das Zauberwort für unsere Zeit. Die Presse, welche für die breite Masse schreibt, macht sich zu ihrem Herold. Bei allen politischen Parteien ist Konzernbildung Schlagwort. Entweder wir machen Pläne, um sterbende Industrien auf dem Wege der Konzernbildung zu retten, oder aber wir wollen bei bestehenden Konzernen durch genaue wissenschaftliche Untersuchung feststellen, wie sie nun eigentlich wachsen, von den Wurzeln aus. Der letzte Präsident der Abteilung F der British Association hat sich als Vortragsthema die „Rationalisierung der Industrie" gewählt. Fortwährend erscheinen neue Werke über Kartelle, Konzerne und Truste. Was im wirklichen Geschäftsleben feinste Kunst der verantwortlichen Leiter großer Unternehmungen ist, das will man heute in der gewöhnlichen Routine des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums abhandeln.

Ich habe aber wirklich keine Lust, die Gedanken und die Begriffsscheidungen, welche diese Literatur zutage gefördert hat, aufzuzählen, viel weniger mich mit ihr auseinanderzusetzen. Denn, soweit ich sehen kann: Bisher hat noch kein Wirtschaftler von innen nach außen geschrieben.

Soviel kann ich wenigstens für mich in Anspruch nehmen, daß ich doch ein wenig meinerseits in dem Entwicklungsprozeß mitgewirkt habe, den man heute als „aufsteigende Evolution" bezeichnet. Ich habe mitgewirkt beim Aufbau eines industriellen Konzerns aus 30 oder 40 ganz selbständigen, miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmungen, die sich in jedem nur denkbaren Zustand des Aufstiegs oder des Verfalls befanden; ich habe auch in enger geschäftlicher Verbindung gestanden mit anderen Konzernen im Stadium ihrer Formung; um ganz davon zu schweigen, daß es gegenwärtig meine vornehmste Beschäftigung ist, zu versuchen, mir über die wirklich erreichbaren Ersparnisse bei Zusammenfassung von industriellen Werken klar zu werden. Vielleicht gelingt es mir so, einige von den mit so freier Hand gegebenen und mit so leichtem Herzen geglaubten Versprechungen der Politiker in bezug auf Konzernbildung zu rechtfertigen.

Konzernbildung hat natürlich auch ihre finanzielle und ihre juristische Seite, wie ich aus eigener Erfahrung weiß. Diese Seiten will ich aber gegenwärtig ganz aus dem Spiel lassen.

Ich werde ferner auch nicht die äußeren Formen solcher Zusammenschlüsse in Preisreglungen, Pools, Kartellen, Truste, Dachgesellschaften, Vereinigungen usw. nach ihren verschiedenen Vorzügen oder Nachteilen behandeln. Ebenso bleibt die Frage horizontaler oder vertikaler Gliederung, und die Frage, inwiefern Zolltarife Truste verursachen können, außer Betracht.

Es kommt mir vielmehr darauf an, einige Punkte von besonderem und gegenwärtigem Interesse herauszuarbeiten, über welche man gewöhnlich in Lehrbüchern nichts findet. Vor allem aber möchte ich zu einer mehr praktischen Art des Denkens anleiten.

Ich werde die folgenden Themen behandeln:

1. Was sind die inneren und die äußeren Gründe für den gegenwärtigen Stand der Trustfrage?

2. Welche Stellung wird man zu solchen Fragen unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten im praktischen Wirtschaftsleben selbst einnehmen?

3. Wie gleichen sich, wie unterscheiden sich Konzernbildungen in der Industrie und bei Eisenbahnen?

Die Haltung der öffentlichen Meinung industriellen Zusammenschlüssen gegenüber hat sich in den letzten Jahren stark geändert. Es ist also auch sehr wohl möglich, daß die Stimmung wiederum umschlagen wird, wenn sich die Verhältnisse ändern sollten.

Angenommen wir haben zwei große Unternehmungen nebeneinander. Unsere Erfahrungen mögen uns belehren, daß sich die öffentliche Meinung ganz verschieden zu ihnen einstellt. Die eine Unternehmung mag aus kleinen Anfängen hervorgegangen sein; ununterbrochene Erfolge mögen sie zu immer wachsender Ausdehnung ihres Absatzmarktes wie auch ihres Produktionsbereichs geführt haben; trotzdem hat sie die Einheit der Leitung und der Kontrolle aufrechterhalten können. Der objektiven Sachlage nach mag man die zweite Gesellschaft von der ersten nicht unterscheiden können: beide sind groß und vereinigen in sich viele Fabrikanlagen und vielfältige Interessen; aber die zweite Gesellschaft mag aus einer Zusammenfassung vieler kleiner Einheiten entstanden sein, über welche sie sich als Dachorganisation eine einheitliche Kontrolle erworben hat. In jeder Hinsicht, gegenwärtig und zukünftig, mag also die zweite Unternehmung der ersten gleich sein. Aber die erste Unternehmung gilt als „Erfolg", oder wenn man sich enthusiastischer ausdrücken will, als „bahnbrechend", als der Entwicklung Richtung und Rückhalt gebend usw.; dagegen erscheint die zweite Gesellschaft durch ihre Vergangenheit belastet. Sie gilt als „Konzern" oder „Trust", mit all den nicht durchaus angenehmen Nebentönen, welche diese Worte einschließen. Beide Unternehmungen mögen innerhalb der Gesellschaft die gleiche Macht zum Guten wie zum Bösen haben, wenn auch in der Vergangenheit die eine aus eigener tüchtiger und starker Arbeit sich aufgebaut hat, während die andere der Schwäche und der Leistungsunfähigkeit der Unternehmungen, aus welchen sie ursprünglich zusammengesetzt ist, ihr Entstehen verdankt. Es kommt dazu, daß ein Unternehmen, das aus eigener Kraft emporgewachsen ist, auch imstande gewesen ist, immer neue Fabriken zu eröffnen, immer mehr Arbeitskräfte zu beschäftigen, was selbstverständlich einen angenehmen Eindruck macht, wogegen das Großunternehmen, das durch Zusammenlegung vieler kleiner Unternehmungen entstanden ist, sich durch Stillegung von Fabriken, durch Arbeiterentlassung, durch Verpflanzung von Industrien, durch Verabschiedung überflüssiger Beamten in seinem Prozeß der Vereinheitlichung unbeliebt gemacht hat. Also redet man beim einen Unternehmen von „Unternehmungsgeist", wogegen man beim anderen von einer elenden moralischen Gesinnung, von Brutalisierung seiner Arbeitnehmer, und wenn

es überdies noch einen großen Teil der Produktion kontrolliert, von Monopol spricht.

### Warum schließen sich Unternehmungen zusammen?

Was sind die Gründe für Zusammenschlüsse bei Gesellschaften, ganz abgesehen von dem sehr menschlichen Wunsche, den Wettbewerb zwischen ihnen auszuschalten oder zu mindern?

Erster Fall: Angenommen es geht den einzelnen Unternehmungen gut, sie sind auch weder über- noch unterentwickelt: Trotzdem mag man erkennen, daß sich die Kosten durch Zusammenlegung der Geschäftsleitung und durch Neugruppierung des Produktionsprozesses nach geraden und fortlaufenden Linien weiter verringern lassen.

### Fall der Sicherung von Vorteilen durch Zusammenschluß.

Zweiter Fall: Angenommen es geht den einzelnen Unternehmungen schlecht, die einzelnen Fabriken vermögen ihre produktive Leistungsfähigkeit nur zur Hälfte auszunutzen: Dann mögen sich die Geschäftsleitungen zu einer Verringerung ihrer erdrückenden allgemeinen Unkostenausgaben entschließen dadurch, daß man nur die Hälfte der Fabriken, diese aber zu 100 % arbeiten läßt, und daß die Gesamtheit die Kosten für die stillgelegten Fabriken trägt, entweder vorübergehend, oder bis ihre Abstoßung gelingt.

### Fall der Verminderung von Schwierigkeiten durch Gruppenbildung.

Dritter Fall: Angenommen es geht einigen Unternehmungen einer Industrie gut und anderen schlecht: einige unter tatkräftiger Leitung kommen also gut fort, während andere um ihr nacktes Leben kämpfen; sie suchen sich also auf dem Markt durch ruinöse Unterbietung zu halten, wodurch dann die Preise für alle schlecht werden: Wäre es nicht für ein Orchester mit zwei besonders schlechten Musikern zweckmäßig, diese beiden durch eine Pension abzufinden und so auszuschalten, vorausgesetzt, die Allgemeinheit würde deshalb ihre Leistungen nur höher einschätzen und ihre Einnahmen würden entsprechend steigen, vorausgesetzt ferner, die beiden ausgeschlossenen Mitglieder würden nicht ihrerseits ein neues Konkurrenzorchester in der Nachbarschaft gründen? Es mag hier vorteilhaft sein für den Starken, den Schwachen auszukaufen, wie man einem Baume unnötige Äste abschneidet, um so eine gesunde Grundlage für vernünftige Wirtschaft zu schaffen. Auch wenn die im Verband verbleibenden Gesellschaften in ihren Betrieben keine wirtschaftlichen Verbesserungen durchführen, sondern nur die Produktion konzentrieren und die schlechteren Fabriken von sich aus leiten, mag sich das bezahlen.

### Fall der Aufsaugung.

Vierter Fall: Eine Industrie mag sich aus kleinen Betrieben zusammensetzen, und es mag ihnen allen ziemlich gleichmäßig gut gehen, aber ein ausländischer Riesenbetrieb mag imstande sein, durch die erhöhte Wirtschaftlichkeit der Massenproduktion seine Waren zu viel billigeren Preisen auf die von der inländischen Industrie versorgten Märkte zu werfen. Daraus mag sich dann die Notwendigkeit der Vertrustung ergeben, wo an eine solche sonst noch lange nicht gedacht worden wäre.

### Fall der unvermeidlichen Gegenwirkung.

Die Einstellung der Öffentlichkeit zur Konzernbildung hängt großenteils auch davon ab, um welche der obengenannten Klassen es sich im einzelnen Fall handelt. Ein Zusammenschluß von der ersten Klasse, wie zum Beispiel beim Seifentrust, rief seinerzeit die ernstesten Bedenken und Proteste wach. Zusammenlegungen im Bankgewerbe wurden mit sehr gemischten Gefühlen und mit viel lauter Kritik aufgenommen. Dagegen macht man einer Industrie wie der Baumwollspinnerei, welche in die zweite Klasse fällt (Minderung gemeinsamer Nachteile), ganz offen Vorwürfe, daß sie die Pflicht hätte, sich zusammenzuschließen und daß sie diese Pflicht nicht sieht. Herr Keynes hat nachgewiesen — wenn auch nicht mit so zwingender Klarheit, daß er die Interessenten überzeugt hätte, aber jedenfalls zur völligen Zufriedenheit der anderen Leute —, daß Kurzarbeit zwar bei vorübergehender Verschlechterung der Wirtschaftslage das nächstliegende und auch das schonendste Hilfsmittel ist, daß aber Kurzarbeit das denkbar schlechteste Mittel ist, wenn es sich um den endgültigen Rückgang einer Industrie etwa infolge eines Wechsels der Bedürfnisse handelt. Je rascher man in solchen Fällen erkennt, worum es sich handelt, und je rascher man die vom Markt beanspruchte Produktion auf einen möglichst kleinen Produktionsraum zusammenpreßt, um so die Unkosten der Industrie zu verringern, um so schneller wird sich die Fähigkeit, auf wirtschaftlich gewinnbringender Basis zu produzieren, wieder herstellen.

Gegenwärtig stellen sich also öffentliche Meinungen und Zeitungen wirtschaftlichen Zusammenfassungen gegenüber günstig, weil es sich dabei meist um Industrien handelt, die in Not sind, und weil Zusammenschluß dann als der schonendste und wirtschaftlich zweckmäßigste Weg erscheint, um aus den Schwierigkeiten herauszukommen. Die öffentliche Meinung wird sich ferner auch ohne jedes Bedenken für meine vierte Klasse einsetzen, also für Zusammenschlüsse, die durch die Notwendigkeit der Bekämpfung einer durch ihre Masse mächtigen ausländischen Organisation bedingt erscheinen.

Sollten wir wieder einmal zu einer Reihe von industriellen Zusammenlegungen der ersten Klasse gelangen (Sicherung gemeinsamer Vorteile), so ist es leicht möglich, daß wieder ein Stimmungsumschlag eintritt, nämlich gegen die Konzernbildung. Auch gegenwärtig herrscht ja in der Öffentlichkeit gerade keine Begeisterung für den Vorhangtrust und ähnliche Trustbildungen. Ich möchte aber damit nicht behaupten, daß die veränderte Einstellung des breiten Publikums gegenüber Konzernen ganz auf Rechnung der Notlage jener Industrien zu setzen sei, welche gerade gegenwärtig am meisten Beachtung finden. Die öffentliche Meinung ist vielmehr umgeformt worden durch Aufklärung über eine Reihe von Tatsachen und Gesichtspunkten, welche für die Beurteilung der geschäftlichen Leistung der Industrien wesentlich sind. Wer immer sich mit der Entwicklungsgeschichte der öffentlichen Meinung gegenüber Trusten und Zusammenschlüssen während der letzten vierzig Jahre beschäftigt hat, kann nur mit Staunen bemerken, wie sich die Schwerpunktlage zwischen den verschiedenen Faktoren in der Erörterung der Trustsituation im allgemeinen Urteil verschoben hat.

Es kann allerdings auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Jugendgeschichte der Truste in den Vereinigten Staaten geeignet war, starke Zweifel und starke Antipathien hervorzurufen. Die Macht der so gebildeten Gefühlskomplexe wirkt indessen noch lange nach, auch nachdem solche Gefühlskomplexe in der gegenwärtigen Sachlage keine gerechte Begründung mehr finden können. Damals betonte man hauptsächlich erstens die Übel der Monopolwirtschaft in bezug auf Preisverteuerung und Qualitätsverschlechterung; zweitens die Auswirkungen in bezug auf das, was man „industrielle Konzentration" nannte, und drittens die Frage, inwiefern dadurch die Konzentration des Reichtums in wenigen privaten Händen gefördert würde.

Was die Konzentration des Reichstums betrifft, so hat die wirkliche Erfahrung auf diesem Gebiet bewiesen, daß es sich hier um ein reines Hirngespinst handelt. Denn Reichtum, das heißt das private Eigentum an diesen Großunternehmungen, ist heute unter den zahlreichen Aktionären so weit verteilt, als dies nur je zuvor bei den kleineren industriellen Einheiten der Fall war, die es vor der Zeit der modernen Großunternehmungen gab. Ja man kann sogar mit viel Wahrscheinlichkeit behaupten, daß der private Reichtum heute viel weiter verbreitet ist, da eben das Eigentum am Kapital durch den börsenmäßigen Handel der Aktien der großen Gesellschaften sehr viel weiter ausgedehnt werden konnte.

Über das sogenannte Monopolproblem in der Preisbildung hat man vor 40 Jahren noch immer mit den Gründen gestritten, wie sie am Anfang des 17. Jahrhunderts üblich waren. Die Entscheidung in einem maßgebenden Gerichtsfall (Darcy v. Allein 1602) gibt die Lage plastisch wieder. „Erstens die Preise der Waren werden gesteigert werden, denn wer den Verkauf irgendeiner Ware allein in der Hand hält, kann und wird den Preis nach seinem Gutdünken festsetzen . . . Zweitens hat jedes Monopol immer zur Folge, daß die Ware nach Einführung des Monopols nicht mehr so gut und nicht mehr so handlich für den Bedarf geliefert wird, als vorher; denn der Inhaber eines Monopols, seiner Stellung sich bewußt, hat nur seinen privaten Profit im Auge und nicht die Allgemeinheit. Drittens, Monopol führt zur Verarmung von Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden, welche vorher sich und ihre Familie durch die Arbeit ihrer Hände erhalten konnten, die aber jetzt gezwungen sein werden, ihr Leben in Müßiggang zu verbringen und betteln zu gehen."

Ob eine Großunternehmung, welche aus dem Zusammenschluß von kleinen Unternehmungen entstanden ist, wirklich

öhere Preise verlangt und schlechtere Ware liefert als eine nzahl selbständiger, miteinander in Wettbewerb stehender nternehmungen: diese Frage ist durch die Erfahrungen der ßten Jahre klar mit Nein beantwortet worden. Die Wahrheit t, daß die Herrschaft der Halbmonopole und der halben freien onkurrenz vom Standpunkt der Preisbildung aus schlechter t erstens als der freie Wettbewerb, der durch dieses System ogelöst wurde, und zweitens als die einheitliche Großunter- ehmung, welche wiederum jenes System der Halbmonopole ozulösen berufen ist. Denn Verbindungen nur zum Zwecke er Preisfestseßung, so notwendig sie auch zur Stabilisierung er Produkte sein mögen, bringen keine Verbesserung der issenschaftlichen Methoden, keine Verringerung der all- emeinen Betriebskosten, sondern nur die schwächsten und istungsunfähigsten Einheiten wurden so am Leben erhalten; :e denn auch ihre allgemeine Ansicht ist, den Preis so fest- ulegen, daß auch noch jene leistungsunfähigsten Betriebe mit en höchsten Produktionskosten auf ihre Rechnung kommen.

### Der Stand der öffentlichen Meinung.

Man stelle die leidenschaftlichen Anklagen aus der vor- erigen Generation seitens aller demokratischen Führer und ller berufsmäßigen Verteidiger der Freiheit wegen Unter- rückung jener Erklärung, die Herr Philipp Snowden jüngst auf ner Versammlung abgab, gegenüber: Der Gegensaß ist chneidend. Snowden behandelte sein Thema von breiter irundlage aus; so würdigte er die Auswirkungen von Zu- ammenschlüssen bisher selbständiger Unternehmungen unter en Gesichtspunkten einer Verminderung der Material- erschwendung, einer sparsameren Verwendung von Arbeits- raft, der Preisgestaltung bei den Waren, der Gewinnrate, und uch der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit. Er zeigte, ie solche Vereinbarungen eine Kraft für den Weltfrieden und ür Preisverbilligungen werden können. Er wies darauf hin, aß jeder Mißbrauch ihrer Macht durch Trusts und Konzerne en Weg zu einem Eingreifen des Staates, zur Einführung einer taatskontrolle ebnen würde. Kurz, in seiner ganzen Stellung- ahme war nichts mehr von grundsäßlicher Feindschaft, von oreingenommenheit, von Antipathie zu bemerken. Vier be- eutsame Gründe haben zu diesem Wechsel der Einstellung eführt. Sie sind entweder überhaupt neu, oder wenn sie chon vorher wirksam waren, so sind sie gegenwärtig durch ie ganz verschiedene Betonung, welche man ihnen gibt, so ut wie neu. Diese Gründe lassen den Wechsel der öffent- ichen Meinung wohl hinreichend begründet erscheinen.

Erstens, man betrachtet heute industrielle Tätigkeit viel ehr als früher unter dem Gesichtspunkt eines Dienstes an er Allgemeinheit. Das allgemeine Empfinden hat sich hier erfeinert und erhöht. Selbstverständlich, wenn die privaten igentumsrechte unter Zehntausenden von Aktionären sich ver- eilen, wie dies für die jüngsten englischen Konzernbildungen utrifft, so fällt die Versuchung, und es fallen selbst die Mög- chkeiten weg, persönlicher Habgier freien Spielraum zu lassen, elche Habgier doch den anfänglich bei der Vertrustung sich eltend machenden Mißständen in den Vereinigten Staaten ugrunde lagen. Die Leiter dieser Unternehmungen wissen anz genau, daß die bleibenden Interessen ihrer Aktionäre ur gewahrt werden können, wenn die berechtigten Interessen er Allgemeinheit nicht geopfert werden. Ebenso aber sieht as breite Publikum ein, daß es für die Allgemeinheit nicht von leibendem Vorteil ist, wenn die Interessen des sparenden nd investierenden Publikums geopfert werden. Ein anständi- ges Gleichgewicht zu finden zwischen den widerstrebenden Interessen dieser zwei Klassen von Personen (Eigentümern und Warenverbrauchern) — wobei es sich tatsächlich zum großen Teil um die gleichen physischen Personen handelt — ist ein Ideal für die moderne industrielle Geschäftsführung. Versündigt man sich dagegen, so wird die Rache von selbst kommen, nur vorausgeseßt, daß man immer den Weg des freien Wettbewerbs offenläßt.

Der zweite Grund ist der: Auch die breite Allgemeinheit ist sich darüber klar geworden, daß das Konto „allgemeine Geschäftslasten" in der schließlichen Preisbildung eine sehr wesentliche Rolle spielt. Hundert Fabriken, welche nur zu 50 % arbeiten oder welche 100 % mehr Waren auf den Markt werfen als dieser aufnehmen kann, mit ihrer Vervielfachung von Beamten, verursachen notwendig viel höhere Unkosten als fünfzig Fabriken, welche unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählt sind, bis 100prozentiger Ausnüßung ihrer Produktionskraft, von denen jede einen besonderen Produktionszweig pflegt und sich die besten, sachverständigsten Arbeitskräfte besorgen kann, welche eine wirksame Organisation zu verwenden vermag.

Wenn von der Belieferung eines Marktes irgendeine beliebige Zahl von Betrieben leben kann, so müssen eben notwendig die Preise gezählt werden, welche den Selbstkosten des am teuersten arbeitenden Betriebes entsprechen. Dies ist unwirtschaftlich. Es mag das geschehen durch Preisabmachungen zwischen den Produzenten; aber auch wo freie Konkurrenz herrscht, mag es vorkommen, daß die im freien Wettbewerb unterliegenden Firmen nicht deshalb untergehen, weil sie an sich die schlechteren wären, sondern weil es ihnen an finanzieller Unterstüßung oder an eigenen Reserven, um über schwierige Verhältnisse hinwegkommen zu können, fehlt. Zusammenschluß gibt Möglichkeit, die industrielle Produktivkraft wissenschaftlich zu verteilen, und die Ausschaltung von Produktionseinheiten kann geschehen ganz allein unter technischen Gesichtspunkten.

Kostenberechnung als ein wichtiges Hilfsmittel für die Geschäftsleitung ist der dritte Faktor. Kostenberechnung zur Erfassung industrieller Prozesse ist fast ausschließlich ein Werk der leßten 20 Jahre. Dadurch werden sehr genaue Vergleiche zwischen verschiedenen Produktionseinheiten ermöglicht, so daß nicht nur die gesamten Kosten verglichen werden können, sondern jeder einzelne Vorgang, der in die Kostenberechnung mit eingeht, auch wenn es sich um räumlich weit voneinander entfernten Fabriken handelt. Jede einzelne dieser Fabriken hat dann irgendwo irgend etwas von den anderen zu lernen. Wir können uns dann also nicht begnügen mit der alten falschen Auffassung, daß Kosten nicht verringert werden können, weil zwei Fabriken, welche unter ganz verschiedenen Bedingungen arbeiten, ungefähr auf die gleichen Gesamtkosten hinauskommen, und daß also „in dieser besten aller möglichen Welten alles sich zum besten eingestellt habe".

Schließlich, viertens, erfordert Konzernbildung die Entwicklung einer besonderen Technik der Geschäftsleitung für die großen und sehr verschiedenartigen konzentrischen Betriebe. Man weiß heute aus Erfahrung viel besser als früher, welche Arten und welcher Grad von Zentralisation oder Dezentralisation am besten den Lebensbedingungen der Konzerne entspreche. Die frühere Geschichte der Konzerne dagegen beweist die Mängel allzu großer lokaler Selbständigkeit einerseits, die Mängel einer allzu starken diktatorischen Zentralisation andererseits. (Fortseßung folgt.)

# Das Wirtschaftsprogramm des englischen Liberalismus.

Von Professor Dr. Hermann Levy.

I.

Unter dem Titel „Britains Industrial Future"[1]) hat der Ausschuß der liberalen Partei Englands einen mehr als 500 Seiten starken volkswirtschaftlichen Bericht herausgegeben. Persönlichkeiten wie W. T. Layton, Lloyd George, J. M. Keynes, der leider unlängst verstorbene frühere Minister und ausgezeichnete Volkswirtschaftler C. F. G. Masterman, Sir Herbert Samuel, Sir John Simon und andere haben im Exekutivausschuß dieser Enquete mitgearbeitet, viele andre bekannte Persönlichkeiten des englischen Liberalismus haben in den Unterausschüssen besondre Aufgaben erhalten. Man kann sagen, daß seit den ausgezeichneten Veröffentlichungen des Committee on Industry and Trade (bisher drei Bände) keine wirtschaftliche Veröffentlichung stärkere Beachtung erheischen darf als diese; nicht nur in England, sondern auch im Auslande. Denn es handelt sich bei dem Inhalt dieses Bandes nicht etwa ausschließlich um Dinge, welche die liberale Partei Englands in ihren wirtschaftlichen Zielen und Fragestellungen angehen; die ganze Struktur des Berichtes seßte voraus, daß die einzelnen Probleme auf dem Hintergrunde von Zahlen und Tatsachen sowie enquetarisch feststellbaren Erfahrungen abgehandelt würden, welche zunächst mit dem speziell liberal-wirtschaftlichen Gedanken in keinem

[1]) Erschien bei Ernest Benn Limited in London, Preis 2 sh. 6 d.

direkten Zusammenhang stehen, deren Darstellung also für jeden, der sich über die heutige Lage Englands orientieren will, von Interesse ist, während die Programmpunkte der Partei davon gesondert aufgestellt und behandelt werden. Diese Objektivität schon sichert dem Bericht die Lektüre auch seitens derer, die andern politischen Einstellungen näherstehen. Dann aber enthält der Bericht — nicht mit besonderem Hinweise oder besonderer Betonung, aber für den wirtschaftspolitischen Leser durchaus deutlich — die erste große und umfassende Auseinandersetzung des ökonomischen Liberalismus mit den großen modernen Entwicklungen, welche den ursprünglichen ideologischen Grundanschauungen des Wirtschaftsliberalismus (vgl. hierfür meine Arbeit „Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der englischen Volkswirtschaft") zuwiderzulaufen scheinen. Indem ein jedes moderne Industrieland diesen Zusammenprall alter wirtschafts-individualistischer Anschauungen mit einer Zeit organisatorisch-staatspolitischer Sozialtendenzen durchzumachen hat, werden die Ergebnisse, zu welchen die größte und noch mächtigste liberale Partei der Welt in ihrem Berichte gelangt, von allgemeiner Bedeutung. Es ist zum Beispiel auch in hohem Maße für uns Deutsche interessant, zu erfahren, wie „weit" denn nun der englische Liberalismus in der Frage der Staatseinmischung „zu gehen" gedenkt, bis zu welchem Grade er sich den Forderungen der arbeiterparteilichen „socialists" nähern will oder in welchem Maße er es für möglich und nötig hält, bei allen seinen Stellungnahmen den ursprünglichen Gedanken des Selbstverantwortlichkeitsgefühls des einzelnen, der Ellenbogenfreiheit, ja des „verständigen Eigennutzes" auch heute noch unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Sir Alfred Mond, jener Altliberale Englands, der bezeichnenderweise seine Grundanschauungen heute in einem konservativen (weil: individualistisch-orientierten) England besser vertreten sieht (vgl. über seinen Übertritt sein Buch „Industry an Politics", London 1927, besprochen in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" Nr. 3 vom 19. Januar 1928) als bei seinen alten Parteigenossen, hat bekannt, daß ein beständiges Lavieren zwischen den Gefahren zu radikaler Staatsherrschaft und Bürokratie einerseits und dem alten Laissez-Faire andrerseits nötig sei; aber es ist fraglich, ob sein Vergleich mit der Scylla und Charybdis zutrifft. Die Entscheidung darf nicht labil, sie muß endlich für den wirtschaftlichen Liberalismus eine endgültige sein. Es ist für die ganze Sichtweite des neuen englischen Berichtes charakteristisch, daß er auf den alten Argumentenkampf: „Individualismus" und „Sozialismus" verzichtet, soweit dieser in England nur darin besteht, daß die einen Staatseinmischung wollen und die andren keine. Mit Recht sagt der Bericht, daß heute der sogenannte Staatssozialismus, die Anteilschaft zumindest des Staates am Getriebe der Wirtschaft, so ausgebildet ist, daß das „Wählen" zwischen beiden Richtungen geradezu als ein „veraltetes Thema" erscheint. Die Einmischung des Staates als solche wird nicht mehr abgelehnt, auch nicht mehr vom Liberalismus. Nur um die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit im Einzelfall, um Stärke, Häufigkeit und Form dieser Einmischung kann nach der Anschauung des Berichtes der Streit gehen. Und diese Grenzen sind in einem besondren Kapitel über die „Öffentliche Unternehmung" (Public Concern) im einzelnen klargelegt worden. Gerade von dieser prinzipiellen Demarkationslinie, welche zwischen Wirtschaft und Staat hier gezogen wird, können auch andre Länder lernen. Denn dieser Kampf ist ja keineswegs auf England beschränkt geblieben.

II.

Wir glauben im vorhergehenden angedeutet zu haben, welche prinzipiell wichtigen Grundprobleme der heutigen englischen Wirtschaftspolitik in dem Bericht der liberalen Partei den eigentlich ersten Platz einnehmen. Es sind die Fragen der Einmischung des Staates in die private Wirtschaft, damit auch das Problem der Neuorganisation der Arbeit mit seinen mannigfachen Sparten: der Gewerkvereinsfrage, des Schlichtungswesens, der Arbeitslosigkeit und der Armenfürsorge. Allein es ist zu verstehen, daß die Entscheidungen, welche sich hier zwischen neuem und altem Wirtschaftsstaat vollziehen, nicht die einzigen sind, welche der englischen Wirtschaft in unmittelbarer Zukunft gestellt werden müssen. Da ist vor allem noch das Gebiet der Handelspolitik. Die englischen Liberalen haben auf diesem Gebiet keine Meinungsrevisionen vorzunehmen, sie können und wollen Meinungen vertreten, welche schon John Bright oder Gladstone vorgetragen haben. So erscheint dieser Teil der Denkschrift, soweit nicht auch er interessante ziffernmäßige Belege der heutigen Ein- und Ausfuhrgestaltung des englischen Handels bringt, hier und dort unbefriedigend. Der Bericht setzt sich zwar über die schwierige Lage der englischen Industrie nicht leichthin hinweg oder versucht — wie es in den Debatten über den Schutzzoll häufig von liberaler Seite geschehen ist — durch prozentuale Ziffern den Ernst der sich in den absoluten Zahlen ausdrückenden Situation zu verschleiern. Er konstatiert vielmehr, daß man in der Baumwollindustrie 50 Jahre zurückgehen muß, um eine Periode der englischen Vorkriegsausfuhr von Stückwaren zu finden, „in welcher die Ausfuhr so niedrig war wie in den letzten fünf Jahren". Und mit derselben Offenheit lehnt der Bericht die neuen Zölle ab und der Zolltarif wird wegen seiner Höhe — 33⅓ % für Fertigwaren bestimmter Art gegenüber einem Durchschnitt von 20 % in Deutschland und 21 % in Frankreich — und wegen seiner Starrheit als der „verrückteste Zolltarif der Welt" bezeichnet. Auch der internationalen Bedeutung einer Abkehr Englands vom Freihandel wird gedacht; denn der Bericht ist sich wohl bewußt, daß der Satz, daß „Englands Einfuhr bisher nur zu 3 % ihres Wertes mit Zöllen belastet sei", natürlich nicht den Kern der jetzigen Schutzzölle trifft, da England ja in der Hauptsache ein Nahrungsmittel- und Rohstoffimportland ist, die heutigen Zölle aber in erster Linie kleinere (nicht die Stapel-) Industrien der Fertigfabrikation schützen. Dennoch kann der Bericht, nicht im Hinblick auf die Wirkung solcher Safeguarding of Industries-Zölle auf England, sondern im Hinblick auf den wirtschaftspolitischen Sinn dieser Bewegung erklären: „Die Tatsache, daß England seinen traditionellen Freihandelsstandpunkt aufgegeben hat und die Schutzzollthese in ihrer rohesten Form übernommen hat — wenn auch bisher nur für einzelne Waren —, hat seine Macht, eine liberale Handelspolitik in der Welt durchzusetzen, geschwächt. Die Argumente, welche jetzt für das ‚safeguarding' geltend gemacht werden und die sich implizite in den berüchtigten Weißbüchern wiederfinden, welche die Prozedur der verschiedenen Schutzzollausschüsse beherrschen, sind der Art, daß man sie zur Rechtfertigung selbst der allerhöchsten Zolltarife in der Welt benutzen kann. Ist nämlich der Wettbewerb ‚unfair', wenn ein andres Land tiefere Herstellungskosten hat als wir selbst, und würden die Zölle immer danach berechnet, ob sie die Differenz zwischen den Kosten der heimischen und der fremden Erzeugung ausgleichen könnten, so würde einfach der auswärtige Handel überhaupt aufhören.

Empfiehlt aus diesem Grunde der Bericht die sofortige Wiederherstellung des Freihandels, so scheint er doch versäumt zu haben, die Wirkungen, welche der Schutzzoll in seiner Ausdehnung auf die „großen" Industrien haben müßte, im einzelnen zu erörtern. Eine solche Spezialbetrachtung, insbesondere für die Eisen- und Stahlindustrie und den Schiffsbau, wäre von Interesse gewesen. Denn auch heute noch ist ein großer Teil der englischen Industrie an der Einfuhr nicht nur billiger Rohstoffe, sondern auch billigen Halbzeuges interessiert, das bei Einführung des allgemeinen Schutzzolles in England eine für die Weiterverarbeiter unliebsame Einbeziehung in den Tarif erfahren würde.

Wenn der liberale Wirtschaftsausschuß einerseits die ernste Lage der englischen Industrie betont, andrerseits jede Hilfe seitens der staatlichen Handelspolitik energisch ablehnt, weil solche auf die Dauer keine Hilfe sei, so erblickt er dementsprechend eine Hoffnungsmöglichkeit in solchen Mitteln, welche aus dem Wesen der modernen Wirtschaft selbst geboren sind: vor allem in der Anwendung einer besseren Organisation auf die englische Industrie. „In vielen unserer führenden, aber alten Industrien ist die Organisation zu tief in den Höhlen des 19. Jahrhunderts eingebettet. Die grundlegende Schwäche liegt in einem hartnäckigen Festhalten an ausgedienten Methoden, Ideen, Traditionen, was alles in allem zu einer Organisation der Industrie führt, welche den Bedingungen des 20. Jahrhunderts nicht mehr entspricht." Der Bericht muß sich in diesem Zusammenhange auch mit der englischen Kartell- und Trustbildung auseinandersetzen. Er erkennt, daß das antimonopolistische Rechtsbewußtsein im englischen Volke, der seit Jahrhunderten verankerte scharfe Wille gegen alles, was den freien Wettbewerb beengt, heute nicht mehr zu einer unvernünftigen Bekämpfung großer Unternehmungen mit quasimonopolistischem Einschlage führen darf. „Wir müssen versuchen," so heißt es bei Erörterung der Trustfrage, „für Privatunternehmungen großen Umfangs mit halbmonopo-

istischem Charakter Raum zu schaffen. Ein Monopol, das von den Verbrauchern bei einem allzu eigenmächtigen Vorgehen in Schach gehalten wird, mag dem Publikum gute Dienste leisten und die Vorteile des freien Wettbewerbes mit den Vorzügen einer wirtschaftlich wirksamen Konzentration verbinden. Aber es ist notwendig, daß der Verbraucher, wenn er sich seiner Waffen bedienen will, volle Einsicht in das Gebaren solcher Unternehmungen genießt." Man darf annehmen, daß gerade in England die Kontrollmaßnahmen gegenüber den Industriemonopolen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch wirksam sein werden. Schon das immer noch alle anderen Länder weit überragende System der parlamentarischen Enqueten, die ihre Ergebnisse rasch und ohne verwirrendes Hin und Her der Öffentlichkeit in handlichen und billig zu erwerbenden Berichten übergeben, bürgt dafür. Die liberale Partei steht nicht an, zu betonen, daß zu einem gegebenen Zeitpunkt die Überführung großer Privatunternehmungen, die sich zu Vollmonopolen ausgewachsen haben, in die Hände des Staates (Public Concern) notwendig werden kann; sie kann diesen Standpunkt ja schließlich auch vom liberalen Standpunkt aus getrost vertreten, da selbst Altliberale wie einst John St. Mill auf die zum Monopol zurückführenden Wirkungen eines allzu scharfen Wettbewerbes (damals auf dem Gebiet der Eisenbahnen) hingewiesen und entsprechende Maßnahmen gefordert haben. Es ist verhängnisvoll für England gewesen, daß sich die wirtschaftliche Öffentlichkeit so lange der Tatsache bestehender Monopolverbände, wie sie dann der amtliche Bericht von 1919 (Report on Trusts) aufgedeckt hat, verschloß, mit dem Argument, daß unter dem Freihandel Unternehmermonopole unmöglich seien. Es ist ein wichtiger Schritt, daß sich nunmehr der liberale Bericht auf den Boden der Tatsachen stellt.

Aus dem Organisatorischen heraus hofft man auch von liberaler Seite her der Not der Landwirtschaft Herr zu werden. Nicht Schutz, sondern Entfaltung und Organisation lautet hier die Parole. Ob freilich „Hunderttausende Hektar Land", die heute in England ungenutzt liegen, der Nutzung unterworfen werden können, wie der Bericht meint, möchte man bezweifeln, selbst zugegeben, daß bessere Dränage und agrikulturchemische Pflege manches erreichen könnten. Es fragt sich, ob das Gesetz vom abnehmenden Ertrage durch dieses Mittel außer Kraft gesetzt werden würde, ob nicht vielmehr Erträge von solchen Böden nur bei unerträglichen Preisen einen Gewinn abwerfen könnten. Hier ist ein großes Fragezeichen hinter die Forderungen der Liberalen zu setzen. Dagegen scheinen ihre Wünsche eines verbesserten ländlichen Kredites und verbesserter Absatzorganisationen, ebenso wie die Forderung, die Lage des Pächters rechtlich sicherer zu stellen, sehr begreiflich. Auf derselben Gedankenlinie bewegen sich die Vorschläge, welche die Beziehungen des wirtschaftlichen „Imperiums" betreffen; auch hier werden der Ablehnung von Vorzugszöllen auf Grund mutterländischen Zollschutzes Entfaltungsmaßnahmen unter der Bezeichnung des „Imperial Development" gegenübergestellt. Dazu gehört die Erschließung der Dominions und Kolonien, soweit diese noch von durchführenden Verbesserungen der Verkehrswege, Bewässerungen, aber auch einer besseren Organisation des Geld- und Bankwesens (Indien) abhängig sind.

III.

Das dringendste Kapital aber der heutigen englischen Wirtschaft ist und bleibt in nächster Zukunft: die soziale Frage.

Der liberale Bericht ist nicht geneigt — und man begrüßt hierin gerne ein Symptom seiner Objektivität —, die Depression der britischen Großgewerbe auf die Arbeiterfrage zu schieben. Er weist in einleitenden Betrachtungen die Fülle der Umstände nach, die, fast alle in den Begriff der weltwirtschaftlichen Desorganisation nach dem Kriege zusammenströmend, die heutige mißliche Lage der englischen Industrie, des englischen Handels und der Schiffahrt bestimmen. Es geht nicht an, diese Lage einfach auf das Konto zu hoher Löhne, zu hoher Unterstützungen, zu teurer Sozialreform usw. zu wälzen. Aber unzweifelhaft geht es auch nicht, den Faktor zu übersehen, welchen der „social unrest", der soziale Unfriede, die Unruhe unter der Arbeiterschaft bei den letztjährigen Schwierigkeiten der Industrie gespielt hat. Der Bericht sagt: „Das Vorhandensein einer weitgehenden Unzufriedenheit eines großen Teils unserer Arbeiterbevölkerung und die dauernden Reibungen, welche sich hieraus ergeben, bilden die ernstesten Hindernisse für eine bessere Leistungsfähigkeit der Erzeugung und daher für die Wiederbelebung des Geschäfts." Hier können Zahlen beweisen. Nach den Angaben des Ministry of Labour ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Arbeitsstreitigkeiten.

| | Zahl der Streitfälle | Zahl der in sie verstrickten Arbeiter | Verlorene Arbeitstage |
|---|---|---|---|
| 1898—1905 . . . . . | 4 871 | 1 845 000 | 34 500 000 |
| 1906—1918 . . . . . | 5 561 | 4 546 000 | 89 300 000 |
| 1919—1926 . . . . . | 6 553 | 11 084 000 | 357 000 000 |

Die Zahlen reden für sich selbst. Wenn im ersten genannten Zeitraum im Jahre durchschnittlich 4 300 000 Arbeitstage verlorengingen, so waren es im letztgenannten Zeitraum 44 300 000. Solche Verluste kann keine Volkswirtschaft, wenn überhaupt, leicht verwinden.

Der englische Wirtschaftsliberalismus sieht in der Behebung dieses Schadens eines der wichtigsten Mittel zur Besserung der Wirtschaft. Er versucht in einem überaus interessanten Abschnitt über die kollektiven Arbeitsverträge zunächst darzutun, auf welchem Wege ein Fortschritt nicht erzielt werden kann. Er wendet sich gegen die Auffassung, daß die Gewerkvereine für den Arbeiter die alleinige und ausschlaggebende Hilfe im Kampfe um bessere Bedingungen bedeuten. Seine Stellungnahme gegenüber den Gewerkvereinen ist klar und eindeutig, kritisch, aber doch nicht unfreundlich, denn wie könnte der englische Liberalismus als anti-gewerkschaftlich auftreten, nachdem er jahrzehntelang ein Anhänger einer immerhin fortschrittlichen, wenn auch nicht radikalen, Arbeiterbewegung gewesen ist? Eindeutig aber und nicht zu mißverstehen, wenn betont wird, daß es irrig sei, zu meinen, die Gewerkvereine seien die alleinige Ursache für das Aufsteigen der englischen Arbeiterklasse, also auch alleinige Hoffnung für dieselbe in der Zukunft. Drei Perioden werden unterschieden; eine solche bis etwa 1871, dem Jahre der endgültigen Legalisierung der Gewerkvereine, eine bis zum Kriegsbeginn und eine nach 1918. Der Aufstieg des englischen Arbeiters ging am raschesten in der ersten Periode vor sich, obschon die Gewerkvereine schwach waren, weil sich der Wohlstand Englands rapide vermehrte, England auf den Höhepunkt seiner weltwirtschaftlichen Industriesuprematie stand; schwächer war der Aufstieg in der nächsten Periode trotz des Erstarkens der Trade Unions; seit dem Kriege hat sich die Lage der englischen Arbeiter im großen ganzen wenig verbessert, „obschon der Tradeunionismus machtvoller und kampflustiger war als während irgendeiner früheren Periode". Mit anderen Worten: die Chancen des Arbeiters, mehr zu verdienen, kürzer zu arbeiten, in seinen Mußestunden mehr genießen zu können, hängt nicht von der Stärke der Trade Unions ab, sondern von dem Wachsen des Wohlstandes der Nation. „Soweit die Gewerkvereine einen Zuwachs an produktiver Leistungsfähigkeit sicherstellen können — und sie können sicherlich dazu mithelfen —, können sie auch ein Steigen der Löhne befördern; anders nicht." Diese Worte des Berichts verdienen in der ganzen Welt Beachtung. Sie grenzen die Wirkungssphäre der Gewerkvereine richtig ab, eine Begrenzung, welche unbeachtet blieb, solange der ständige Fortschritt des Reichtums in der Welt den Gewerkvereinen ermöglichte, alles, was sie — sicherlich in wünschenswerter Weise — für den Arbeiter durchsetzen, auf „ihr" Konto zu schreiben.

Dieser Stellungnahme des Berichtes entspricht es, wenn er bei verschiedenen Gelegenheiten auf Tatsachen hinweist, welche geeignet sind, das Gleichgewicht zwischen Arbeit und Wirtschaft in einseitiger Weise zugunsten der ersteren zu stören. Er bekämpft z. B. in der Arbeitslosenfürsorge die Taktik der Gewerkvereinsparteien, die Unterstützung auch dann zu gewähren, wenn der Arbeiter eine ihm gebotene Arbeit zurückweist, weil sie nicht seiner Berufsart entspreche. Der Bericht unterstützt vielmehr den von der konservativen Partei geschaffenen Unemployment Insurance Act von 1927, welcher im April 1928 in Kraft treten soll und die sogenannten Unterscheidungen zwischen „standard" und „extended" benefit beseitigt (der für „standard" benefit in Frage kommende Arbeiter war bisher nicht gebunden, jede Arbeit anzunehmen) und dafür den Arbeitslosen veranlaßt, auch Arbeit außerhalb seiner Berufssphäre anzunehmen. Ebenso rät der Bericht den Arbeitern im Kohlenbergbau, nicht auf der Wiedereinführung der verkürzten (im Jahre 1926 verlängerten) Arbeits-

zeit zu bestehen, solange hierdurch die Kohlenwirtschaft ernstlich bedroht werde und die Arbeiter selbst die Wirkungen in verringertem Einkommen zu spüren haben würden. Auch an anderen Stellen tritt der Bericht mit Nachdruck gegen eine allzu bürokratisch-schematische Regelung der Arbeiterfragen seitens der Trade Unions ein. Vor allem betont er die absolute Notwendigkeit, die Arbeit „beweglicher" zu gestalten, die Überführung von Arbeitern von einzelnen Distrikten in andere und von einzelnen Berufen in andre zu erleichtern, wobei er sich darüber klar bleibt, daß nicht nur die Rigorosität der Gewerkvereine, sondern auch die Wohnungsnot an der Schwierigkeit einer größeren Mobilisierung der Arbeitskräfte Schuld tragen.

Was nun die positive Seite des liberalen Arbeiterprogramms angeht, so ist der englische Wirtschaftsliberalismus davon durchdrungen, daß neben das bloße „collective bargaining" der beiden Parteien („Arbeitgeberverbände" und „Gewerkvereine") das Dritte einer teils vorbeugenden, teils vermittelnden und schlichtenden Organisation treten muß. Das Programm der gewerblichen Kooperation, das der Bericht aufstellt (A Programme of Industrial Cooperation), macht in weitestem Maße von den bisherigen Erfahrungen mit solcher Organisation, wie sie vor allem die Nachkriegszeit gebracht hat, Gebrauch, es ist nur dort zurückhaltend, wo solchen Organisationen diktatorische Machtbefugnisse (staatlicher Art) eingeräumt werden sollen, wie beim staatlichen Schlichtungswesen, wo er mit Nachdruck an dem System der freien Schlichtungswesen gegenüber der von radikaler Seite gewünschten zwangsweisen Schlichtungsstelle festhält.

Es ist bekanntlich charakteristisch für die moderne Organisation der englischen Arbeiterfrage, daß dies heute schon von einer Reihe von Ämtern und Sondereinrichtungen umkleidet wird, welche dazu geeignet sein können, der ganzen Struktur der sozialen Frage ein andres Gesicht zu geben. Wenn sich die auf solche Einrichtungen gesetzten Hoffnungen erfüllen, so werden sie den Ausbruch sozialen Unfriedens in weitem Maße verhindern können und den dennoch unvermeidlich einsetzenden Kampf rascher und friedvoller zu Ende führen. Obschon sicherlich dieser ganze Komplex von staatlicher und halbstaatlicher Organisation den einstigen Grundsätzen des englischen Liberalismus zuwiderläuft, kann dennoch die moderne liberale Partei Englands nicht umhin, dieselbe in ihren Grundlagen voll anzuerkennen und als ein Erfordernis gerade der heutigen Zeit zu empfehlen. Man mag es gerade auf diese Stellungnahme des Berichtes zurückführen, wenn der Manchester Guardian Commercial vom 9. Februar schrieb, daß „selbst Liberale über das offenherzige Fallenlassen des Laissez-Faire-Prinzips entsetzt sein werden" (nota bene: das Blatt stellt sich durchaus auf den Standpunkt des Berichtes). Der liberale Ausschuß empfiehlt die Erhaltung und weitere Ausdehnung der Trade Boards, die vor allem für die Frage der Lohnfestsetzung (Minimallöhne) bedeutungsvoll geworden sind, er stellt sich auf den Standpunkt der Joint Industrial Councils und andrer für die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffnen Vermittlungsstellen und fordert weitere Schaffung solcher Stellen, soweit sie sich nicht von selbst in den Industrien bilden. Er tritt für die Ausbreitung der Whitley-Councils, der Betriebsräte in den Fabriken ein, obschon dieses System in den letzten Jahren nicht so erfolgreich gewesen ist, wie es zu Anfang schien (es datiert seit 1916). Er empfiehlt ferner als eine Neuerung die Schaffung eines sogenannten Council of Industry, das ist eines paritätischen, in Permanenz tagenden Industrie-Rates, dem auch sechs Beamte, die von dem Gewerbeministerium zu ernennen sind, beitreten. Die Funktionen dieses Rates sollen mannigfacher Art sein, vor allem in der Überwachung aller Schlichtungsorganisationen in der Industrie bestehen, neue Gesetzentwürfe einem Vorstudium unterwerfen, Anträge von Zwangsmaßnahmen prüfen usw. Stellt sich also die liberale Partei Englands durchaus auf den Standpunkt, daß neben den organisierten Arbeitern und Arbeitgebern unbedingt eine dritte Instanz permanent zu bestehen und zu wirken hat, so will er andererseits in keinem Falle zulassen, daß irgendwelche jener neuen, über die Gewerkvereine hinausgreifenden Organisationen eine Störung in den technisch-wirtschaftlichen Betrieb der Industrie hineintragen sollen. Hier kommt die eigentlich liberale Gesinnung des Berichtes wieder zu voller Geltung, hier liegt die Grenze gegenüber arbeiterparteilichen sozialistischen Aspirationen. „Es ist in der Tat", so heißt es in dem Kapitel über die Stellung des Arbeiters, „die grundlegende Vorbedingung eines erfolgreichen Geschäftes, daß die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung, die in hohem Grade kompliziert und eine gelernte Arbeit ist, nicht angetastet werden darf; Beratungen mit einer Korporation von Arbeitern können diese Verantwortlichkeit stärken und verbessern; alles jedoch, was sich als Kontrolle seitens der Arbeiter' erweisen würde, müßte dieselbe zerstören".

Man erkennt auch hier: der Bericht zieht bewußt und voller Klugheit eine scharfe Linie zwischen Wirtschaftlichkeit und sozialen Forderungen. Nur da, wo diese sich nicht als isoliert vom übrigen Leben der wirtschaftlichen Gemeinschaft betrachten, sondern ihren Inhalt mit den ökonomischen Wohlstandserfordernissen und den technisch-privatwirtschaftlichen Erfordernissen des Betriebes in Einklang bringen, bleiben sie berücksichtigenswert. Man könnte sagen: Gerade dieser Bericht zeigt, was liberale Parteien heute für die soziale Frage zu leisten vermögen, wenn sie den scheinbar häufig bestehenden Gegensatz zwischen Wohlstandsvermehrung und sozialen Forderungen dadurch überbrücken, daß sie die Betrachtung der sozialen Forderungen im luftleeren Raume ablehnen und deren Wertung von der wirtschaftlich Erreichbaren und wirtschaftlich Tragbaren abhängig machen. Wo diese Grenzen liegen, zeigt der Bericht mit bewundernswerter Einsicht bei Behandlung einer jeden Frage.

IV.

Für den Volkswirt und Forscher bietet dieser Bericht eine Bestätigung der großen Wandlungen in der Gesamtverfassung der englischen Wirtschaft. Da einmal die Welle des Laissez-Faire endgültig verebbt ist und an ihre Stelle die Tendenz der Organisation und Staatseinmischung trat, so bleibt diese natürlich vor keiner einzigen Frage stehen. Im Grunde ist die beantragte Schutzzollpolitik der Konservativen ebensosehr eine Rückkehr zur „staatlichen" Regelung des Handels wie die Betriebsräte eine Lösung der Arbeiterfrage auf dem Wege organisatorischer Einmischung bedeuten oder die innere Kolonisation ein Umformungsprozeß der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse mit staatlicher Hilfe (Small Holdings Act). Der Liberalismus hat mit Recht erkannt, daß es ein Ankämpfen gegen diese Allgemeintendenz nicht gibt. Aber er hat sich gleichzeitig dahin festgelegt, den Prinzipien individualistischer Wirtschaftlichkeit nur dort den Rücken zu kehren, wo eine neue Wirtschaftlichkeit überzeugend ist. Beim Schutzzoll, welchen die Konservativen wollen, ist das für uns ebensowenig der Fall wie etwa bei der schematischen Verstaatlichung der Industrien, wie sie die Sozialisten wollen. Man erkennt, daß dem ökonomischen Liberalismus, selbst einer gründlich veränderter Auffassung von der Freiheit des einzelnen, ein breiter Spielraum für die Verfechtung eigner Meinungen bleibt, von Meinungen, die weit vom Manchestertum entfernt sind und doch mit vielen Forderungen des frühen Liberalismus in einem ideologischen Verwandtschaftsverhältnis geblieben sind.

# Bedarf das Meistbegünstigungsrecht internationaler Klärung?

Von Dr. L. Imhoff, Ministerialrat, Berlin.

Der Streit um die unbedingte Meistbegünstigung oder das Prinzip der Reziprozität bei Handelsverträgen kann gegenwärtig zugunsten des allgemeinen unbedingten Meistbegünstigungsrechts als entschieden gelten. Die Vereinigten Staaten von Amerika, die jahrzehntelang die Verfechter der Reziprozität waren, sind in dem deutsch-amerikanischen Handelsvertrage vom 8. Dezember 1923 grundsätzlich zu dem System der unbedingten Meistbegünstigung übergegangen. Die handelspolitischen Leitsätze des D. I. u. H. vom 10. September 1926, die gemeinsame Erklärung der deutschen Spitzenverbände vom Jahre 1927 und der Bericht der Internationalen Handelskammer vom März 1927 enthalten gleicherweise ein Bekenntnis zur li-

emeinen Meistbegünstigung. Ferner hat die Weltwirtschaftsonferenz ausdrücklich „die gegenseitige Gewährung uneschränkter Meistbegünstigung in bezug auf Zölle und Handelsbedingungen für eine wesentliche Voraussetzung der freien nd gesunden Entwicklung des zwischenstaatlichen Handels" rklärt. Bei einer so erfreulichen Übereinstimmung über die leistbegünstigung könnte man versucht sein, anzunehmen, daß amit für die künftige Handelspolitik genügend Klarheit geschaffen sei, und daß die Staaten nur diesem Grundsatze folgen rauchen, um zu gerechten Handelsverträgen zu gelangen. eider ist dem nicht so. Bei näherer Betrachtung ergeben sich ine Fülle von Zweifeln und Unklarheiten.

Die Empfehlung der Weltwirtschaftskonferenz, die Meistegünstigungsklausel solle „nach Umfang und Form möglichst eit und großzügig (liberal)" gefaßt werden, ergibt ein verchiedenes Bild, je nachdem man sie vom Standpunkt des die leistbegünstigung gewährenden oder des die Meistbegünstiung erhaltenden Staates betrachtet. Ein die Meistbegünstiung gewährender Staat handelt „großzügig und liberal", wenn r die volle Meistbegünstigung auch auf Zollpräferenzen erstrecken würde und meistbegünstigten Staaten nicht die ondervorteile versagt, die er mit anderen Ländern (man denke n britische Dominions oder baltische Nachbarstaaten) verinbart hat. Dagegen wäre es vom Standpunkt des die Meistegünstigung empfangenden Staates liberal, wenn er sich mit inem Meistbegünstigungsrecht begnügen würde, das sich nicht uf Präferenzen erstreckt, die der andere Teil dritten Staaten ewährt. Die Weltwirtschaftskonferenz hat ihre Empfehlung ter unbeschränkten Meistbegünstigung anscheinend vom Gechtspunkt der die Meistbegünstigung gewährenden Staaten us betrachtet, was aus dem Nachsatze hervorgeht, daß die Meistbegünstigung „nicht durch Sonderbestimmungen oder Auslegungen zu schwächen oder einzuschränken sei". Aber iermit sind noch keineswegs die Schwierigkeiten behoben.

Die Frage, auf welche Materien sich die Meistbegünstigung rstreckt — ob sie sich auf den Warenverkehr beschränken, oder auch den Personenverkehr, das Niederlassungsrecht, das Konsulatswesen u. dgl. umfassen soll —, wurde durch die Weltwirtschaftskonferenz nicht beantwortet. Die besonderen Fragen es Warenverkehrs — ob nur die Ware, die in dem anderen Lande ihren Ursprung hat, meistbegünstigt behandelt werden soll, ob die Herkunft maßgebend ist, der Transportweg, die Beschaffenheit der Ware, ob und in welchem Umfange Einfuhr- nd Zollkontingente auch dem meistbegünstigten Lande gewährt werden müssen —, auch hierfür geben die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz nur ganz allgemeine Richtlinien. Ebenso blieb die Streitfrage, ob erhöhte Antidumpingzölle auch gegenüber Waren aus meistbegünstigten Ländern zulässig sind, ferner die Frage des kleinen Grenzverkehrs und der Nachbarklausel ungelöst. Wenn es indessen gelingt, eine einheitliche Regelung über diese Punkte international zu erreichen, ist damit der Fragenkomplex über die Auslegung der unbeschränkten Meistbegünstigung noch nicht erschöpft.

Vor allem bleibt noch ein schwieriges Problem, das sich aus der Verschiedenartigkeit der heutigen Handelsvertrags- und Zollsysteme ergibt. Die unbedingte Meistbegünstigung wäre eine ideale Lösung, wenn die Staaten des Erdballs gleiche Handelsvertrags- und Zollsysteme hätten und wenn es sich um einigermaßen vergleichbare Wirtschaftseinheiten handelte. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse ganz anders. In den Vereinigten Staaten ein zollgeeintes Gebiet von kontinentalem Ausmaße, im britischen Imperium ein den Erdball umspannendes Präferenzialsystem, auf dem europäischen Kontinent eine Menge von Staaten und Zwergstaaten, die alle als selbständige Zollgebiete gelten. Gewährt ein europäischer Kontinentalstaat einem anderen auf Grund eines Handelsvertrages gewisse Zollvorteile, kommen sie auf Grund des Meistbegünstigungsrechts ohne Gegenleistung den Vereinigten Staaten und Großbritannien zugute, und der französisch-amerikanische Zollkonflikt hat uns gelehrt, daß die Vereinigten Staaten den Anspruch, nicht differenziert zu werden, auch dann geltend machen, wenn sie einen formellen Meistbegünstigungsvertrag nicht abgeschlossen haben. Die europäischen Kontinentalstaaten hingegen haben von ihrem Meistbegünstigungsrecht durchaus nicht die gleichen Vorteile. Bekanntlich schließen Großbritannien und die Vereinigten Staaten keine Handelsverträge ab mit Tarifabreden, und die Vereinigten Staaten haben sich überdies mit hohen Schutzzöllen umgeben, die zwar theoretisch um 50 % autonom herabgesetzt werden können, tatsächlich aber nach Maßgabe der „flexible tariff"-Vorschriften in den meisten Fällen um diesen Prozentsatz noch erhöht werden. Großbritannien schließt in seinen Handelsverträgen die Präferenzzölle des britischen Imperiums ausdrücklich aus. Wenn zwei so hervorragende Wirtschaftsmächte wie die Vereinigten Staaten und Großbritannien Handelsverträge nur ohne Tarifabreden und ohne Bindungen abschließen, hat die von ihnen eingeräumte Meistbegünstigung nur geringen Wert. Dort starre Zölle — hier vertragliche Zollermäßigungen und Bindungen; solange die Staaten eine derartig grundsätzlich verschiedene Handelspolitik treiben, wird die unbedingte Meistbegünstigung stets zuungunsten derjenigen ausschlagen, die ihre Zölle nach dem Grundsatz der Tarifabreden senken und binden. Man kann daher mit Recht die Frage aufwerfen, ob auf die Dauer die kontinentaleuropäischen Staaten die unbedingte Meistbegünstigung beibehalten können, wenn handelspolitisch übermächtige Reiche, wie die Vereinigten Staaten und Großbritannien, weiterhin an dem System der Meistbegünstigung ohne Tarifabreden und ohne Bindungen festhalten.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich, wenn man die Frage prüft, in welcher Weise das Recht der Meistbegünstigung durch den Abschluß von Kollektivverträgen berührt wird. Bei strenger Auslegung läßt die unbedingte Meistbegünstigung keinen Raum für einen engeren Zusammenschluß von Staaten im Wege eines kollektiven Präferenzialsystems. Während der Zusammenschluß zu einer allgemeinen Zollunion nach dem geltenden Rechte auch ohne ausdrückliche Aufnahme in Handelsverträge eine Ausnahme von der Meistbegünstigung schafft, ist diese Frage für Präferenzialsysteme durchaus nicht geklärt. Zwar besteht hier in der Wirtschaftsgeschichte ein oft zitierter Vorgang in der Brüsseler Zucker-Konvention 1902 und der sich daran anschließenden Kontroverse zwischen Großbritannien und Rußland. In der Brüsseler Zucker-Konvention hatten die Vertragsstaaten die Aufhebung der Ausfuhrprämien, ermäßigte Zollhöchstsätze für die Konventionalstaaten im Verhältnis zur inländischen Belastung des Zuckers und erhöhte Ausgleichszölle für solche Staaten vereinbart, die gleichwohl Ausfuhrprämien gewähren. Die russische Regierung, die der Konvention zunächst nicht beitrat, hat in dem damaligen Notenwechsel der englischen Regierung gegenüber[1]) den Standpunkt vertreten, daß sie auf Grund des englisch-russischen Meistbegünstigungsvertrags vom 12. Januar 1859 ohne jede Gegenleistung berechtigt sei, die Zollvergünstigungen, welche die Kollektivstaaten der Zucker-Konvention untereinander vereinbart haben, für sich in Anspruch zu nehmen. Demgegenüber hat die britische Regierung betont, daß trotz der Rußland zugestandenen Meistbegünstigung die in der Brüsseler Zucker-Konvention vereinbarten Zollsätze nur den Kollektivstaaten zugute kommen.

Der englisch-russische Konflikt über die Wirkung der Brüsseler Zucker-Konvention stellt insofern einen Sonderfall dar, als es sich damals um die Beseitigung von Prämien und die Berechtigung differenzierender Gegenmaßnahmen durch Konventionalstaaten handelte. Immerhin ist dieser Fall auch von Bedeutung für die allgemeinere Frage, ob überhaupt Kollektivverträge Ausnahmen für die Meistbegünstigung schaffen und wie die Rechtsstellung von Außenseitern bei Kollektivverträgen ist.

Die englische Regierung hat ihren Standpunkt damit begründet, daß das von Rußland angewandte System von Zuckerprämien eine schwere Bedrohung für die britische Industrie darstelle. Meistbegünstigung bedeute die Gleichheit der Behandlung von Waren, nicht aber Vorzugsbehandlung. Durch die russische Gesetzgebung (Ausfuhrprämien) werde eine künstliche Bevorzugung der russischen Zuckerindustrie hervorgerufen. Die englische Regierung habe daher ein Recht, das Gleichgewicht im Handel wiederherzustellen, das durch die russischen Zuckerprämien künstlich gestört worden sei. Die russische Regierung habe es in der Hand, durch Aufhebung der Prämien ihrerseits Abhilfe zu schaffen. Auch stehe es der russischen Regierung frei, selbst an der Zucker-Konvention teilzunehmen, die allen Staaten volle Freiheit des Beitritts gewähre. Gleichzeitig hat die englische Regierung der russischen Regierung ihre Bereitwilligkeit mitgeteilt, den englisch-russischen Handelsvertrag zu lösen, falls Rußland den englischen Standpunkt in dieser Frage nicht anerkennen könne.

Die russische Regierung hat demgegenüber wiederholt die strenge Auffassung des Grundsatzes der unbedingten Meist-

[1]) Der Notenwechsel ist enthalten in dem Weißbuch der englischen Regierung Commercial. No. 1 (1903). Correspondence with the Russian Government Respecting the Interpretation of the Most-Favoured-Nation Clause in connection with Countervailing Duties on Bounty-Fed Sugar. Presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty. February 1903.

begünstigung vertreten, wonach Rußland ohne weiteres die günstigsten Zollsätze verlangen könne, die Großbritannien irgendeinem dritten Lande gewähre.

Wenn England zu seiner Rechtfertigung auch „die schwere Bedrohung der britischen Industrie" anführte, so ist dieser Teil der Begründung — so sehr auch im übrigen der britische Standpunkt zu billigen ist — sicherlich nicht stichhaltig. Stünde es im Belieben einer jeden Nation, wegen Gefährdung einer seiner Industrien die Meistbegünstigung bei der betreffenden Ware zu versagen, so könnte dies zu einer solchen Durchlöcherung des Meistbegünstigungsrechtes führen, daß man von einer vertraglichen Sicherung durch das unbedingte Meistbegünstigungsrecht kaum mehr sprechen könnte. In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik[2]) sind zur Begründung des englischen Standpunktes Art. 1135 des Code Napoléon und §§ 133, 157 des B. G. B. angeführt, nach deren analoger Anwendung auf das internationale Recht auch bei internationalen Verträgen nicht der Wortlaut, sondern der Sinn maßgebend sei und wonach Redlichkeit und Sitte sowie Treu und Glaube hier ebenso in Betracht kommen, wie bei der Auslegung privatrechtlicher Verträge. Wilhelm Kaufmann[3]) teilt gleichfalls die Auffassung der britischen Regierung, wenn auch mit anderer Begründung. Zur Beurteilung der Frage, ob die Bestimmungen eines Kollektivvertrages denen eines früher abgeschlossenen Handelsvertrages vorgehen, sei maßgebend, ob es sich in der internationalen Konvention „um ein eine höhere Anerkennung erheischendes Lebensinteresse" handle. Auch sei wesentlich, ob bei einem Kollektivvertrage Außenstehenden die Möglichkeit gegeben ist, in das Kollektivverhältnis einzutreten oder nicht. Nur bei gleichartigen Rechtsverhältnissen sei die zeitliche Priorität maßgebend, im übrigen entscheide das höhere Interesse, wie dies insbesondere bei Zollunionen gegeben sei, die ohne weiteres eine Ausnahme für die Meistbegünstigung darstellen. Die internationale Verflechtung der Lebensinteressen müsse einen Fortschritt der internationalen Rechtsgestaltung in dieser Richtung bewirken und es sei Pflicht der Völkerrechtstheorie, diese Gesichtspunkte zum Ausdruck und schließlich zur Geltung zu bringen.

Die Frage, die schon 1902 bei dem englisch-russischen Zuckerkonflikt aufgeworfen wurde und damals in der Literatur mannigfache Erörterungen fand, nämlich die Stellung der Außenseiter mit Rücksicht auf die Meistbegünstigung bei Kollektivverträgen, ist durch die Arbeiten des Völkerbundes wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt. In dem Fragebogen, den der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes zur Klärung der handelspolitischen Probleme im Dezember v. J. ausgearbeitet hat, heißt es: „Wie wäre die Stellung der an Kollektivverträgen teilnehmenden Staaten mit Bezug auf die Außenstehenden?"[4]) Die Märztagung des Wirtschaftsausschusses, die sich die Behandlung der handelspolitischen Probleme (System der Tarifverträge, Meistbegünstigung, Zollabbau) zur Aufgabe gestellt hat, wird dieses Problem weiterbehandeln und auch das Comité Consultativ wird sich vermutlich im Mai d. J. damit beschäftigen.

Die Form der Fragestellung nach der Behandlung von Außenseitern bei Kollektivverträgen könnte zu der irrigen Auffassung führen, als ob Kollektivverträge als solche irgendwelche Ausnahmen der unbeschränkten Meistbegünstigung rechtfertigen. Ein Kollektivvertrag bedeutet an sich nur die Tatsache des gleichzeitigen Verhandelns und gemeinsamen Abschlusses verschiedener Staaten im Gegensatz zu nur zweiseitigen Verhandlungen und Verträgen. Es ist sehr wohl denkbar, daß durch eine Reihe zweiseitiger Verträge materiell das gleiche Ergebnis erzielt wird wie durch einen Kolektivvertrag. Des internationalen Abkommens über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote vom 8. November 1927 hätte es z. B. nicht bedurft, wenn die beteiligten Staaten durch zweiseitige Verträge unabhängig voneinander die gleichen Verpflichtungen eingegangen wären. Nicht die Form eines Kollektivvertrages, sondern lediglich deren Inhalt kann zur Beurteilung dafür maßgebend sein, ob etwa eine Ausnahme von früher abgeschlossenen Meistbegünstigungsverträgen gerechtfertigt ist. Die Meistbegünstigungsklausel ist eine leere Form, die erst durch die Handelsverträge Inhalt gewinnt. Das gleiche gilt für Präferenzen und Kollektivverträge. An sich sind Zollpräferenzen weder gut noch verwerflich. Es kommt ganz darauf an, wie sie ausgestaltet werden. Ein Präfenrenzialsystem mit starken Zollsenkungen, wenn es sich auf alle oder die wichtigen Warengruppen erstreckt, kann ähnliche Wirkungen im Sinne einer rationellen Gestaltung der Wirtschaft der Nationen haben wie etwa der Zusammenschluß geeigneter Gebiete zu einer Zollunion. Andererseits können Präferenzialzölle, die sich nur auf einzelne Waren erstrecken, ähnlich wie partielle Zollunionen zu willkürlicher Diskriminierung dritter Staaten führen — und Präferenzialzölle mit geringen Zollsenkungen können je nach den Warengruppen, auf die sie sich erstrecken, wenig oder fast gar keine Wirkung auf den Außenhandel haben. Bei der Beurteilung, ob ein Kollektivvertrag mit Zollpräferenzen eine Ausnahme von der Meistbegünstigung rechtfertigen kann, wird es also auf den Inhalt und die wirtschaftliche Bedeutung des Kollektivvertrags ankommen, d. h. auf das dem Abkommen innewohnende weltwirtschaftliche Lebensinteresse. Hinsichtlich der europäischen Staaten wird man bei einer solchen Beurteilung bald erkennen können, ob es sich nur um aus politischen Gründen erstrebte, weltwirtschaftlich zweifelhafte Gebilde handelt, oder ob ein geplanter Zusammenschluß einzelner europäischer Staaten durch Zollpräferenzen so gedacht ist, daß er der wirtschaftlichen Befriedung von ganz Europa dient.

Man kann gespannt sein, ob die theoretischen Arbeiten des Völkerbundes zu einem Erfolge führen und ob die Fortbildung des Internationalen Rechtes auf dem Gebiete der Meistbegünstigung hierdurch wirklich gefördert wird. Heute ist die Rechtslage so, daß jeder Staat auf Grund der unbeschränkten Meistbegünstigung ohne eigene Gegenleistung jeden Vorteil für sich in Anspruch nehmen kann, die andere Staaten durch Kollektivverträge unter sich vereinbaren, es sei denn, daß in den betreffenden Handelsverträgen eine Ausnahme von der Meistbegünstigung ausdrücklich vereinbart ist. Jeder Staat, auch der kleinste, wenn er nur das Meistbegünstigungsrecht in einem Handelsvertrag erhalten hat, könnte also, bestehend auf seinem formellen Meistbegünstigungsrecht, beispielsweise jeden föderativen Zusammenschluß anderer europäischer Staaten verhindern oder zunichte machen. Anders würde es sein, wenn es dem Völkerbunde gelänge, der Weiterentwicklung des internationalen Rechts einen Impuls zu geben und die heutige Auslegung der unbeschränkten Meistbegünstigung etwa im Sinne des britischen Standpunktes im englisch-russischen Konflikt anläßlich der Brüsseler Zucker-Konvention 1902 umzubilden, jedoch mit vertiefter, den neuesten weltwirtschaftlichen Tendenzen entsprechender Begründung.

Ob ein solches Beginnen des Völkerbundes Erfolg haben kann, mag zweifelhaft erscheinen. Es ist immerhin eigenartig, wenn derartige Fragen zuerst theoretisch angefaßt werden und auf Grund einer ermittelten theoretischen Formel später in die Praxis umgesetzt werden sollen. Tatsächlich haben sich die großen Entwicklungen des internationalen Rechtes auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiete zumeist auf umgekehrtem Wege vollzogen. Praktische Männer haben den Deutschen Zollverein 1834 geschaffen, ohne sich vorher international auf ein Prinzip oder eine theoretische Formel zu einigen, und die nachfolgende Entwicklung hat ihnen recht gegeben. Will man eine wirtschaftliche Konsolidierung europäischer Staaten im Sinne der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz, wird man vielleicht eher zum Ziele kommen, wenn man Vertragsverhandlungen zwischen den in Frage kommenden, wirtschaftlich aufeinander angewiesenen Staaten einleitet, als wenn man versucht, sich zunächst theoretisch über Zollsysteme und Grundsätze international zu einigen. Der Völkerbund, entsprechend den Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz, will die Frage erst theoretisch lösen und hofft alsdann auf Umsetzung in die Praxis. Ob dieser Weg richtig ist, wird der Erfolg zeigen. Gewiß ist es zu begrüßen, daß der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes sich zur Aufgabe gesetzt hat, die Frage der Handelsvertragssysteme und des Meistbegünstigungsrechtes zu klären. Auf jeden Fall werden aber die Staaten gut tun, sich nicht auf theoretische Formeln, wenn sie auch noch so gut vom Völkerbund ausgearbeitet werden sollten, festzulegen, ohne sich genau darüber zu vergewissern, wie deren Verwirklichung ist und wie das Gebilde aussieht, das der handelspolitischen und damit der wirtschaftlichen Erneuerung Europas dienen soll.

[2]) J. Baron d'Aubais de Bourouill: Die Zuckerfrage in den Parlamenten Europas „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". Herausgegeben von Dr. J. Conrad, in Verbindung mit Dr. Edg. Loening und Dr. W. Lexis. III. Folge, 25. Band. Jena. Verlag von Gustav Fischer, 1903.

[3]) Wilhelm Kaufmann: Welt-Zuckerindustrie und Internationales und Kolonialles Recht. Berlin 1904. Franz Siemenroth.

[4]) Veröffentlichung des Völkerbundes C 666. M. 2.24. 1927 II (Questions économiques et financières 1928, II. 2.).

# Deutschlands Außenhandel im Jahre 1927.

Von Professor Dr. Zadow.

Der Außenhandel des Jahres 1927 ergibt im reinen Warenverkehr einen Einfuhrüberschuß von 924 Millionen RM. Die Einfuhr betrug 14 143 Millionen RM., die Ausfuhr 10 218 Millionen RM. Damit ist der bisherige Rekord des Jahres 1925 gebrochen, der 3564 Millionen RM. betrug.

Der Einfuhrüberschuß vermindert sich zwar, wenn man die vom Statistischen Reichsamt für notwendig erachtete Berichtigung der amtlichen Ziffern — Verringerung der Einfuhrsumme um 3%, Erhöhung der Ausfuhrsumme um 1½% — berücksichtigt[1]); aber selbst nach Vornahme der Korrekturen bleibt der außerordentlich hohe Einfuhrüberschuß von etwa 3,3 Milliarden RM. übrig. Demgegenüber schloß der Außenhandel des Jahres 1926 (Einfuhr 9950, Ausfuhr 9818 Millionen RM.) mit einem rechnerisch minimalen Einfuhrüberschuß, tatsächlich aber infolge Überschätzung der Einfuhr, Unterschätzung der Ausfuhr und anderer statistischer Fehlerquellen mit einem Ausfuhrüberschuß von mindestens 300 Millionen RM. ab.

Die Ein- und Ausfuhr im Jahre 1927 veranschaulicht die folgende Übersicht:

| | Gesamthandel | | | Lebensmittel | | | Rohstoffe und halbfertige Waren | | | Fertigwaren | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr | Ausfuhr | Saldo | Einfuhr | Ausfuhr | Saldo | Einfuhr | Ausfuhr | Saldo | Einfuhr | Ausfuhr | Saldo |
| 1925 | 12 362 | 8 798 | −3 561 | 4 022 | 517 | −3 505 | 6 212 | 1 640 | −4 572 | 2 005 | 6 625 | +4 620 |
| 1926 | 9 951 | 9 818 | — 133 | 3 579 | 476 | −3 103 | 4 924 | 2 362 | −2 562 | 1 323 | 6 968 | +5 645 |
| 1927[2]) | 14 143 | 10 218 | −3 925 | 4 350 | 419 | −3 931 | 7 149 | 2 230 | −4 919 | 2 467 | 7 550 | +5 083 |
| Januar | 1 094 | 798 | — 296 | 364 | 36 | — 318 | 565 | 199 | — 366 | 150 | 563 | + 413 |
| Februar | 1 092 | 756 | — 336 | 337 | 28 | — 309 | 579 | 186 | — 393 | 165 | 541 | + 376 |
| März | 1 086 | 842 | — 244 | 312 | 31 | — 281 | 588 | 209 | — 379 | 171 | 600 | + 429 |
| April | 1 096 | 797 | — 299 | 336 | 28 | — 308 | 555 | 171 | — 384 | 190 | 597 | + 407 |
| Mai | 1 173 | 833 | — 340 | 356 | 33 | — 323 | 593 | 178 | — 415 | 210 | 622 | + 412 |
| Juni | 1 197 | 748 | — 449 | 372 | 27 | — 345 | 602 | 161 | — 441 | 209 | 559 | + 350 |
| Juli | 1 278 | 847 | — 431 | 437 | 25 | — 412 | 603 | 188 | — 415 | 223 | 634 | + 411 |
| August | 1 161 | 869 | — 292 | 336 | 32 | — 304 | 590 | 207 | — 388 | 221 | 629 | + 403 |
| September | 1 175 | 933 | — 242 | 361 | 42 | — 319 | 568 | 196 | — 372 | 230 | 693 | + 463 |
| Oktober | 1 245 | 961 | — 284 | 379 | 48 | — 331 | 595 | 193 | — 402 | 253 | 718 | + 465 |
| November | 1 291 | 910 | — 381 | 392 | 44 | — 348 | 649 | 182 | — 467 | 233 | 688 | + 450 |
| Dezember | 1 257 | 953 | — 304 | 369 | 45 | — 324 | 662 | 197 | — 465 | 218 | 710 | + 497 |

Das Jahr 1927 zeichnet sich aus durch die starke Erweiterung des Gesamtumsatzes. Das gesamte Außenhandelsvolumen hob sich im reinen Warenverkehr[3]) gegenüber dem Vorjahr auf 24 361 Millionen RM. oder um fast 25%. Wenn zur Ermöglichung eines Vergleichs mit dem Jahre 1913 die heutigen Preise auf Vorkriegswerte umgerechnet werden, ergibt sich, daß der gesamte Außenhandel des Jahres 1927 mit rund 19 Milliarden RM. sich stark dem Außenhandelsvolumen von 1913 genähert hat, das 20,867 Milliarden M. betrug. Zum erstenmal seit der Stabilisierung war an dieser Erweiterung auch die Ausfuhr beteiligt. Sie war um 400 Millionen RM. höher als 1926 und um 1500 Millionen RM. höher als 1925, übertraf sogar die Ausfuhr von 1913[4]). Der hohe Einfuhrüberschuß des Jahres 1927 ist also nicht auf eine Verschlechterung der Ausfuhr zurückzuführen, sondern er ist das Ergebnis der starken Einfuhrsteigerung, die durch die Erhöhung der Ausfuhr nur zum kleinen Teil ausgeglichen werden konnte. Das geringe Außenhandelsdefizit bzw. der Ausfuhrüberschuß des Jahres 1926 ist im wesentlichen auf die durch die Wirtschaftskrise in den ersten Monaten dieses Jahres zwangsweise erfolgten Liquidationsverkäufe an das Ausland zurückzuführen. Das Jahr 1927 war dagegen ein Jahr der Hochkonjunktur, der Rationalisierung und der steigenden Produktion, eines Aufschwunges, der sich erst gegen Ende des Jahres zur Behauptung des erreichten lebhaften Beschäftigungsgrades konsolidierte. Da 1½ Millionen Arbeitslose in den Produktionsprozeß einbezogen wurden, war eine Zunahme der Einfuhr unvermeidlich. Deutschland ist ein rohstoffarmes Land und auf den Bezug und die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe angewiesen, wenn es seinen Einwohnern ausreichende Arbeitsgelegenheit geben will. Die Produktivkräfte der deutschen Wirtschaft reichten nicht aus, um die vermehrte Nachfrage nach Produktionsmitteln und Verbrauchsgütern zu befriedigen. Die Steigerung der Gesamtlohnsumme führte zum erhöhten Bedarf an Lebens- und Genußmitteln. Eine Ergänzung vom Auslande war daher unbedingt nötig, zumal da die Ernte des Jahres 1926 ungünstig ausgefallen und die Ernte des Jahres 1927 verspätet eingebracht worden war.

Da, besonders im ersten Halbjahr 1927, die günstige Inlandskonjunktur die Industrie so in Anspruch nahm, daß sie das Auslandsgeschäft nicht in der erwünschten Weise pflegen konnte und da ferner die Gewinne aus Dienstleistungen und sonstige laufende Einnahmen gerade die Ausgaben für den Zinsensaldo decken konnten, ist sowohl der Einfuhrüberschuß als auch der Bartransfer des Reparationsagenten durch ausländische Kredite bezahlt worden. Unter den Aktiven der auf beiden Seiten mit 16,05 Milliarden RM. abschließenden Zahlungsbilanz sind zu erwähnen: 10,3 Milliarden RM. Ausfuhr, 0,57 Milliarden Reparationssachverpflichtungen, 0,1 Milliarde Vermehrung des Kassenbestandes des Reparationsagenten, 0,3 Milliarden Überschuß aus Dienstleistungen, 1,34 Milliarden Kapitaleinfuhr aus amerikanischen Anleihen, 2,85 Milliarden sonstige Kapitaleinfuhren, 0,21 Milliarden Bewegung der freien Devisen und des Auslandsgolddepots der Reichsbank. Dagegen waren zu bezahlen: 14 Milliarden für die Einfuhr, 0,19 Milliarden Einfuhrüberschuß an Gold und Silber, 1,6 Milliarden Reparationsleistungen, 0,26 Milliarden Zinsensaldo.

Da die Auslandsanleihen die Übertragung von Kaufkraft, eine Anweisung auf den Bezug von Gütern darstellen, die im geldgebenden Lande erzeugt werden, so lösten diese Anleihen die Konjunktur bzw. die vermehrte Nachfrage nach Waren aus. Dies führte zur Steigerung der Preise und mußte — bei gleichzeitiger Preissenkung im Auslande — den Anreiz zu vermehrter Einfuhr geben. War daher die Steigerung der Einfuhr unvermeidlich und eine selbstverständliche Erscheinung, so ist die gleichzeitige Steigerung der Ausfuhr um so erfreulicher; denn die Zeiten der Hochkonjunktur sind für die Ausfuhr nicht günstig, da diese erst in der Periode der Depression zu steigen pflegt. Die inzwischen eingetretene Verringerung der Kapitaleinfuhr konnte sich bisher, wenn überhaupt, nur in geringem Maße im Außenhandel geltend machen. Wenn also die Einfuhrüberschüsse des letzten Quartals 1927 mit durchschnittlich 300 Millionen RM. nicht unerheblich unter den Einfuhrüberschüssen der vorhergehenden Monate liegen, so war dies nicht auf einen Rückgang der Einfuhrzahlen zurückzuführen, der erst für die kommenden Monate zu erwarten ist, sondern auf das stetige Steigen der Ausfuhr; diese lag im ersten Halbjahr durchschnittlich unter 800 Millionen, im zweiten aber durchschnittlich über 900 Millionen und hatte in den Monaten Oktober und Dezember zusammen mit den Reparationslieferungen bereits die Milliardengrenze überschritten. Daß trotz der Binnenkonjunktur und der Ansprüche des heimischen Marktes und trotz der den deutschen Waren an allen Grenzen bereiteten Schwierigkeiten die Warenausfuhr stieg, ist ein gutes Zeichen dafür, daß der Weltmarkt bereitwilliger deutsche Waren aufnimmt, obwohl die Weltkonjunktur im letzten Jahre nicht günstig war.

Daß die ausländischen Kredite in erster Linie eine Entwicklung der Gesamtwirtschaft mit erhöhter Kapazität ermög-

[1]) Ein zur Zeit vorliegender Gesetzentwurf über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande soll eine Reform der Wert- und Mengenermittlung bei der Wareneinfuhr herbeiführen.

[2]) Die Gesamtziffern für das Jahr 1927 stimmen mit der Summe der Monatsziffern nicht überein, da nachträglich auf Grund der endgültigen Erhebungen die Monatsergebnisse Korrekturen erfuhren.

[3]) Zu berücksichtigen ist, daß im letzten Jahr die Reparationsausfuhr (Sachlieferungen) aus den Gesamtausfuhrziffern herausgenommen ist. Bei ihrer Einbeziehung erhöht sich die (mit 1926 vergleichbare) Warenausfuhr um 578 Millionen RM., für die allerdings ein Gegenwert der deutschen Volkswirtschaft nicht zugeflossen ist.

[4]) Demgegenüber hat England im Jahre 1927 noch nicht wieder den Exportstand von 1925 erreichen können (14,8 gegen 15,6 Milliarden RM.). Auch der Export Frankreichs lag 1927 gleichfalls erheblich unter den Vorjahrsziffern, während der Gesamtexport der Vereinigten Staaten in den letzten drei Jahren sich wertmäßig kaum veränderte.

lichen sollten und ermöglicht haben, geht schon daraus hervor, daß der Hauptteil der erhöhten Einfuhr auf Rohstoffe und halbfertige Waren entfällt (7,1 gegen 4,9 Milliarden RM. des Vorjahres). Diese ungeheure Einfuhr bedeutet den entscheidenden Gegenposten für die außerordentliche Schuldenlast, die die deutsche Privatwirtschaft im letzten Jahre auf sich genommen hat. In erster Linie sind mit dem Betrage von 7 Milliarden RM. die deutschen Lagerbestände und sonstige Vorräte der deutschen Industrie aufgefüllt worden, Notwendigkeiten, die sich in diesem starken Ausmaß aus dem großen Konjunkturaufschwung ergaben. Vorläufig erscheint diese Lagerauffüllung naturgemäß nur als Belastung der deutschen Außenhandelsbilanz, und es wird nun alles davon abhängen, wieweit aus diesen ungeheuren Vorräten deutsche Waren über den Inlandsbedarf hinaus für den Weltmarkt hergestellt werden.

Bei der Betrachtung der Hauptgruppen der Ein- und Ausfuhr fällt zunächst die übermäßig hohe Einfuhr von Lebensmitteln im Betrage von 4,35 Milliarden RM. auf. Aus der nachstehenden Übersicht ergibt sich die bemerkenswerte Tatsache, daß im Jahre 1927 rund 40 % des Passivums der Gesamthandelsbilanz auf den 1,6 Milliarden RM. betragenden Zuschußbedarf der deutschen Wirtschaft an Getreide und Futtermitteln zurückzuführen sind.

| | 1926 | | | 1927 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr | Ausfuhr | Einfuhrüberschuß | Einfuhr | Ausfuhr | Einfuhrüberschuß |
| | Millionen RM. | | | | | |
| **Getreide** | | | | | | |
| Weizen | 584 | 68 | 516 | 674 | 20 | 654 |
| Roggen | 46 | 50 | — 4[5] | 162 | 28 | 134 |
| Mehl | 45 | 28 | 17 | 21 | 30 | — 9[5] |
| **Futtermittel** | | | | | | |
| Gerste | 287 | 1 | 286 | 391 | 1 | 390 |
| Ölkuchen, Kleie | 125 | 79 | 46 | 204 | 67 | 137 |
| Mais | 99 | — | 99 | 304 | — | 304 |
| Hafer | 46 | 21 | 25 | 48 | 21 | 27 |
| Insgesamt: | 1 232 | 247 | 985 | 1 804 | 167 | 1 637 |

Wenn die Getreideeinfuhr im Monatsdurchschnitt des Jahres 1927 (133 Millionen RM.) nun nicht weniger als 40 Millionen RM. höher war als im Monatsdurchschnitt 1926, so war dies weit über die Verstärkung der inneren Kaufkraft hinaus in erster Linie, vor allem bei Roggen und Weizen, ein Ergebnis der bereits erwähnten ungünstigen Ernte des Jahres 1926. Zum Teil ist die ungünstige Gestaltung dieser Bilanz auch darauf zurückzuführen, daß die Umstellung der Landwirtschaft auf hochwertige Erzeugnisse infolge des Mangels an Betriebskapital nur langsam fortschreitet. Mehr und mehr gewinnt auch in der Landwirtschaft die Erkenntnis an Boden, daß weitgehende Verstärkung der Veredelungsproduktion und, um ihren Absatz zu guten Preisen zu ermöglichen, Standardisierung und marktgerechte Darbietung der Agrarprodukte notwendig ist.

Die erhöhte Erzeugung von landwirtschaftlichen Veredelungsprodukten kommt in der Höhe der Futtermitteleinfuhr zum Ausdruck, die zum Teil mit der beträchtlich gesteigerten Viehhaltung in Verbindung steht. Besonders Gerste und Mais haben neben der Mißernte zu der höheren Getreideeinfuhr beigetragen; aber auch die Einfuhr von Ölkuchen, Kleie und ähnlichen Futtermitteln hat gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung erfahren. Es ist zu erwarten, daß Mais, dessen Einfuhr sich gegenüber dem Vorjahre verdreifacht hat, in wachsendem Umfange als Futtermittel benutzt werden wird, nachdem vom 20. Dezember 1927 ab der Einfuhrzoll von 3,20 auf 2,50 RM. je Doppelzentner ermäßigt worden und das Preisverhältnis zu Gerste sehr günstig ist.

Ein gewisser Erfolg der Bestrebungen auf Qualitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung zeigt sich z. B. darin, daß die Einfuhr an Butter von 365, an Käse von 113 und an Eiern von 275 Millionen RM. zwar über der des Vorjahres, aber trotz der zweifellos gestiegenen Kaufkraft der Bevölkerung unter den entsprechenden Einfuhren des Jahres 1925 liegt. Bei Fleisch und Speck ist sogar ein weiterer Rückgang der Einfuhr zu verzeichnen (Einfuhr seit 1925: 285 bzw. 253 bzw. 222 Millionen RM). Das gleiche gilt für Speisefette und Gemüse, während die bedeutende Einfuhr an Obst und Südfrüchten, die sich seit dem Vorjahre von 178 auf 227 Millionen RM. gesteigert hat, a handelspolitische Zugeständnisse Deutschlands zurückgeht.

Die Mehleinfuhr ist mit 21 Millionen RM. fast um d Hälfte zurückgegangen, die Ausfuhr gegen 1926 von 28 a 30 (1913 allerdings 106) Millionen RM. gestiegen, so daß d Handelsmühlen jetzt weniger Anlaß zu Klagen haben dürften.

Weit mehr als die Hälfte der gesamten Einfuhrsteigerun nämlich annähernd 2¼ Milliarden RM., betrifft die Einfuhr Rohstoffen und Halbfabrikaten. Obwohl sie b deutend höher war als die der vorangegangenen Jahre na dem Kriege, so bleibt sie doch — in Vorkriegswerten g rechnet — hinter der Einfuhr von 1913 zurück. In der Rohstof einfuhr spiegelt sich die große Konjunktur wieder, die stark Ausweitung der vorjährigen Produktion in allen wichtig Industriegebieten.

Die Einfuhrbewegung der wichtigsten Rohstoffe zeigt d nachstehende Aufstellung (in Millionen RM.):

| | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| Textilrohstoffe | 1 968 | 1 446 | 1 884 |
| darunter: Wolle | 760 | 597 | 626 |
| Baumwolle | 833 | 597 | 886 |
| Flachs, Hauf, Jute | 209 | 147 | 232 |
| Erze und Metalle | 1 291 | 808 | 1 033 |
| darunter: Eisenerze | 364 | 176 | 222 |
| Rohkupfer | 356 | 226 | 337 |
| Ölfrüchte und Ölsaaten | 673 | 610 | 610 |
| Bau und Nutzholz | 458 | 236 | 363 |
| Felle und Häute | 607 | 345 | 443 |
| zur Lederbearbeitung | 422 | 242 | 318 |
| „ Pelzbearbeitung | 185 | 103 | 125 |
| Mineralöle | 246 | 222 | 204 |

Die größte Einfuhrsteigerung zeigen die Textilrohstoff Andere Posten der Rohstoffeinfuhr vermitteln in besondere Maße den Eindruck der Investitionskonjunktur; so ist die g stiegene Holzeinfuhr durch Wohnungs- und Industriebaute die erhöhte Kupfereinfuhr durch den wachsenden Bedarf d Elektrizitätswirtschaft, die höhere Mineralöleinfuhr durch d Entwicklung des Automobilwesens bedingt. Die erhöhte Ei fuhr von Fellen zu Pelzwerk steht im Zusammenhang mit de Abbruch der englisch-russischen Beziehungen, wodurch Leipzig ermöglicht wird, seine Vorkriegsposition auf dem Fe markt wieder einzunehmen.

Wie aus der folgenden Aufstellung für einige wichtig Warengruppen hervorgeht, ist auch in der Gruppe der Fertig waren eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr eingetrete die von 1323 Millionen RM. im Jahre 1926 auf 2467 Millionen RM. d. h. um 1,1 Milliarde RM. stieg. Die Einfuhr liegt dem Ur fange nach auf dem 1½fachen von 1913 (1927 auf Grund d Vorkriegswerte rund 2 Milliarden RM. gegen 1,4 Milliarden im Jahre 1913).

| | Einfuhr | | | Ausfuhr | | | Saldo | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1925 | 1926 | 1927 | 1925 | 1926 | 1927 | 1925 | 1926 | 19 |
| | in Millionen RM. | | | | | | | | |
| Textilien | 1 075 | 526 | 1 064 | 1 135 | 1 168 | 1 485 | 60 | 642 | 2 |
| Papier | 12 | 11 | 23 | 308 | 336 | 339 | 296 | 325 | 3 |
| Chemikalien | 112 | 98 | 138 | 650 | 699 | 763 | 538 | 601 | 6 |
| Keramik | 26 | 25 | 44 | 301 | 319 | 328 | 275 | 294 | 2 |
| Eisenwaren | 108 | 82 | 198 | 348 | 475 | 449 | 240 | 393 | 2 |
| Maschinen | 81 | 71 | 134 | 578 | 624 | 769 | 497 | 553 | 6 |
| Elektrotechnische Erzeugnisse | 14 | 16 | 22 | 269 | 298 | 327 | 255 | 282 | 3 |

Auf diesem Gebiete hat die ausländische Konkurrenz, v allem in der Textilindustrie und der Eisenindustri seit 1913 große Fortschritte gemacht; ferner in der Lede industrie, der Ton- und Porzellanindustrie und der Gla industrie. In einer Reihe von Branchen hat die von d verstärkten Kaufkraft der deutschen Wirtschaft ausgehen Nachfrage von der deutschen Industrie nicht voll befried werden können, zumal da diese trotz der Inlandskonjunk nicht auf die Exporttätigkeit verzichtete, um die Auslan verbindungen nicht zu verlieren. Vor allem ist die starke Einfuhrsteigerung der Fertigwaren die Folge des stark vermehrt Bedarfs an Textilerzeugnissen bzw. Bekleidungsartikeln, dem die deutsche Industrie nicht nachkomm

[5]) Ausfuhrüberschuß.

onnte, nachdem im Krisenjahr 1926 der Bedarf an Bekleidungsrtikeln zurückgestellt worden war[6]). Es ist auch zu beachten, aß nicht alle in diese Gruppe eingeordneten Waren Fertigaren sind, die unmittelbar in den Konsum eingehen: Der berwiegende Teil der Fertigwareneinfuhr entfällt eigentlich uf Halbfabrikate, vor allem auf Garne, auf die llein ein Drittel (813 Millionen RM.) der gesamten Fertigwareninfuhr entfällt. Die eingeführten Eisenwaren (307 Milonen RM.) entstammen zum größten Teil dem nur vorüberehend der deutschen Staatshoheit entzogenen Saargebiet. n übrigen wird die Einfuhr von Fertigwaren durch eine Ausuhr von Rohstoffen und Halbzeug im Betrage von 2230 Milonen RM. annähernd kompensiert — und zwar entfällt fast ie Hälfte der ausgeführten Rohstoffe auf Kohle und die ihr erwandten Produkte.

Von den Ausfuhrindustrien steht hinsichtlich der löhe des Umsatzes die Textilindustrie an der Spitze, die m Jahre 1927 an Textilwaren für 1488 Millionen RM. ausführte. Bemerkenswert ist insbesondere die Steigerung der Ausfuhr on Geweben aus Seide und Kunstseide von 164 auf 05 Millionen RM. Ferner hat die Ausfuhr von Chemikalien, Maschinen und elektrotechnischen Erzeugnissen einen außerordentlichen Aufschwung genommen, was nicht uletzt auf die gebesserte handelspolitische Lage Deutschlands zurückzuführen sein dürfte.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß trotz der starken Passivität des Außenhandels die Tendenzen günstige Aussichten aufweisen. Die bessere Ernte und starke Voreindeckung an Getreide läßt zusammen mit der angebahnten Qualitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung eine Senkung der Lebensmitteleinfuhr erhoffen, während bei den Rohstoffen erhebliche Vorräte ein Steigen der Ausfuhr von Veredelungsprodukten begünstigen.

„Die Entwicklung des deutschen Handels seit der Stabilisierung", bemerkt Staatssekretär Dr. Trendelenburg in einem Anfang Februar d. J. in der Presse erschienenen interessanten Aufsatz über „Deutschlands Anteil am Welthandel", „scheint bei Abwägung der Faktoren, die auf die künftige Entwicklung vorwiegend wirken, zu folgenden Schlüssen zu berechtigen: Da die deutsche Produktion infolge der Zerrüttung durch Krieg und Inflation stärker zurückgeworfen war als die der anderen europäischen Länder im Durchschnitt, ist es wahrscheinlich, daß Deutschland seinen Anteil am europäischen Handel künftig steigern wird, wenn es wie bisher durch Hilfe ausländischen Kapitals instand gesetzt wird, seine Produktion zu verbessern und auszudehnen. In diesem Falle wäre mit einer relativ stetigen und langsamen Zunahme seiner Ausfuhr und relativ starken Einfuhren in den nächsten Jahren zu rechnen. Deutschland würde so lange ein günstiger Absatzmarkt für das Ausland sein. Unvermeidlich muß sich aber in diesem Verhältnis zum Auslande infolge der internationalen Verpflichtungen früher oder später eine Wendung vollziehen in der Weise, daß Deutschland mehr ausführt als einführt, also ein schlechter Absatzmarkt und ein guter Einkaufsmarkt für die Welt wird. Diese Umstellung wird für die deutsche Wirtschaft unter Umständen mit krisenartigen Erscheinungen verknüpft sein, die auch auf die Wirtschaft der übrigen am Welthandel beteiligten Länder, insbesondere auf die der europäischen Länder, deren Außenhandel und Produktion durch den Aufbauprozeß Deutschlands und seinen bisherigen Einfuhrbedarf angeregt wurde, ausstrahlen."

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Wöchentlich | | |
| 1. Februar | 137.9 | 129,7 | 129,4 | 134,2 | 156,5 |
| 8. „ | 138.0 (+0.1%) | 130,4 (+0.5%) | 129,1 (—0,2%) | 134.0 (—0,1%) | 156,7 (+0,1%) |
| 15. „ | 137.7 (—0,2%) | 129,5 (—0,7%) | 130,3 (+0,9% | 133.9 (—0.1%) | 156 7 (±0,0%) |
| 22. „ | 137,9 (+0,1%) | 130.0 (+0,4%) | 129,2 (—0,8%) | 133.8 (—0.1%) | 157,0 (+0,2%) |
| 29. „ | 137,9 (±0,0%) | 130,0 (±0,0%) | 129,9 (+0.5%) | 133,7 (—0.1%) | 157,2 (+0 1%) |
| 7. März | 137,9 (±0,0%) | 130,0 (—0,1%) | 129,6 (—0,2%) | 133,7 (±0,0%) | 157,1 (—0,1%) |
| | | | 2. Monatlich | | |
| Oktober | 139,8 | 137,7 | 131,4 | 134,0 | 152,9 |
| November | 140,1 (+0,2%) | 137,3 (—0,3%) | 131,8 (+0,3%) | 134.0 (±0,0%) | 154,6 (+1.1%) |
| Dezember | 139,6 (—0,4%) | 135,6 (—1,2%) | 129,9 (—1,4%) | 133,9 (—0,1%) | 155,6 (+0,6%) |
| Januar | 138,7 (—0,6%) | 132,2 (—2,5%) | 130,0 (+0,1%) | 134.4 (+0,4%) | 156,1 (+0,3%) |
| Februar | 137,9 —0,6%) | 130,1 (—1,6%) | 129,7 (—0,2%) | 133,6 (—0,6%) | 156,8 (+0,4%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 30. 1.— 4. 2. | 147,8 | 20. 2.—25. 2. | 147,9 |
| 6. 2.—11. 2. | 147,4 | 27. 2.— 3. 3. | 146,5 |
| 13. 2—18. 2 | 148,5 | 5. 3.—10. 3. | 144,8 |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. November | 392 | 126 | 518 |
| 30. November | 605 (+54,3%) | 147 (+18,1%) | 752 (+45,2%) |
| 15. Dezember | 831 (+37,4%) | 171 (+16,3%) | 1002 (+33,3%) |
| 31. Dezember | 1189 (+43,1%) | 211 (+23,4%) | 1400 (+39,7%) |
| 15. Januar | 1371 (+15,3%) | 228 (+ 8,1%) | 1599 (+14,2%) |
| 31. Januar | 1333 (— 2,8%) | 215 (— 5,9%) | 1548 (— 3,2%) |
| 15. Februar | 1291 (— 3,2%) | 215 (± 0,0%) | 1506 (— 2,6%) |
| 29. Februar | 1237,5(— 4,1%) | 215 (± 0,0%) | 1452,5(— 3,6%) |

Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 22. 1.—28. 1. | 399,7 | 85,4 | 1961 |
| 29. 1.— 4. 2. | 399,8 | 86,4 | 724 |
| 5. 2.—11. 2. | 402,0 | 85,9 | 407 |
| 12. 2.—18. 2. | 400,9 | 84,3 | 952 |
| 19. 2.—25. 2. | 394,6 | 87,4 | 1824 |
| 26. 2.— 3. 3. | 395,8 | 86,7 | 963 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 15. 1.—21. 1. | 69 503 (62 837) | 56 465 (55 304) | 13 465 (13 575) | **139 433** (131 716) | 28 |
| 22. 1.—28. 1. | 70 788 (63 661) | 56 499 (55 156) | 13 831 (13 409) | **141 118** (132 226) | 21 |
| 29. 1.— 4. 2. | 71 449 (64 536) | 55 942 (54 306) | 14 324 (13 786) | **141 715** (132 628) | 32 |
| 5. 2.—11. 2. | 70 961 (64 564) | 56 790 (54 963) | 14 426 (14 296) | **142 177** (133 823) | 14 |
| 12. 2.—18. 2. | 72 137 65 141) | 56 747 (56 472) | 14 407 (14 225) | **143 291** (135 838 | 25 |
| 19. 2—25. 2. | 71 456 (66 276) | 56 295 (56 634) | 14 825 (14 584) | **142 576** (137 494 | 25 |
| 26. 2.— 3 3. | 73 993 (67 615) | 59 737 56 361) | 15 898 (15 190) | **149 628** (139 166) | 48 |

[6]) Natürlich haben auch die von Deutschland in den letzten zwei Jahren abgeschlossenen Handelsverträge auf die Steigerung der Fertigwareneinfuhr ihren Einfluß ausgeübt. Es sei nur daran erinnert, daß sich z. B. die Ausfuhr der Schweiz nach Deutschland im Jahre 1927 um 50 % gegenüber dem Vorjahre gehoben hat, was von den Schweizer Wirtschaftskreisen mit Recht auf die günstigen Wirkungen des Handelsvertrages zurückgeführt wird. Demgegenüber hat die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz keinen derartigen Zuwachs erfahren; denn selbst bei einer Gleichwertigkeit der gegenseitigen Zugeständnisse hat die großen Vorteile das kleinere Land, das durch den Handelsvertrag einen um ein Vielfaches größeren Absatzmarkt erringt.

Die nunmehr veröffentlichten Zahlen über die Gliederung der Arbeitsuchenden nach Berufsgruppen am 15. Februar[1]) zeigen deutlich, daß die

geringe Besserung auf dem Arbeitsmarkt

in der Zeit vom 17. Januar bis 15. Februar fast ausschließlich saisonbedingt war, während von einer konjunkturmäßigen Besserung nicht gesprochen werden kann. Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden hat um rund 98 000 abgenommen —

1) Reichsarbeitsblatt Nr. 7

gegenüber nur 9354 in der entsprechenden Zeit des Vorjahres — und davon entfallen auf die Außenberufe (Land- und Forstwirtschaft, Industrie der Steine und Erden, Baugewerbe, Lohnarbeit wechselnder Art) 95 700, also ungefähr der gesamte Rückgang der Arbeitsuchenden. In der Zeit vom 14. Januar bis 15. Februar 1927 hatten die Arbeitsuchenden in den genannten Außenberufen noch um zusammen 33 500 zugenommen. Es ergibt sich daraus für die saisonmäßig nicht unmittelbar beeinflußten Berufsgruppen von Mitte Januar bis Mitte Februar eine Abnahme 1927 um 42 900, 1928 dagegen nur um 2300. Die Entwicklung in den wichtigsten Berufsgruppen zeigt die nachstehende Tabelle:

| | 1927 | | | 1928 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 14. 1. | 15. 2. | Zu- (+) bzw. Abnahme (—) in % | 17. 1. | 15 2. | Zu- (+) bzw. Abnahme (—) in % |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | 56,4 | 58,6 | + 3,9 | 75,3 | 74,8 | — 0,7 |
| Bergbau, Hütten- und Salinenwesen | 39,3 | 37,5 | — 4,6 | 19,3 | 16,8 | —13,0 |
| Industrie der Steine u. Erden | 52,5 | 52,7 | + 0,4 | 68,2 | 60,9 | —10,7 |
| Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen | 384,8 | 367,4 | — 4,5 | 173,1 | 175,2 | + 1,2 |
| Chemische Industrie | 12,6 | 11,0 | —12,7 | 6,6 | 6,2 | — 6,1 |
| Spinnstoffgewerbe | 49,5 | 42,1 | —15,0 | 20.3 | 23,6 | +11,3 |
| Lederindustrie | 24,1 | 23,9 | — 0,8 | 17,1 | 18,5 | + 8,2 |
| Holz- u. Schnitzstoffgewerbe | 99,3 | 99,1 | — 0,2 | 64,6 | 66,9 | + 3,6 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 62 5 | 61,2 | — 2,1 | 44,9 | 44,0 | — 2,0 |
| Bekleidungsgewerbe | 118,4 | 106,8 | — 9,8 | 96,6 | 83,8 | —13,0 |
| Baugewerbe | 228,4 | 244,9 | + 7,2 | 308,2 | 272,7 | —11,5 |
| Gast- und Schankwirtschaft | 35,3 | 38,2 | + 8,2 | 34,2 | 36,2 | + 5,9 |
| Verkehrsgewerbe | 100,6 | 101,8 | + 1,2 | 84,6 | 82,0 | — 3,1 |
| Lohnarbeit wechselnder Art | 754,4 | 768,0 | + 1,8 | 693,3 | 644,9 | — 7,0 |
| Kaufmännische Angestellte | 144,5 | 140,9 | — 2,5 | 97,1 | 101,2 | + 4,2 |
| Büroangestellte | 30.6 | 30,0 | — 2,0 | 21,4 | 21,8 | + 1,9 |
| Techniker aller Art | 25,4 | 24,5 | — 3,5 | 15,7 | 16,0 | + 1,9 |

Sieht man von den absoluten Ziffern ab, die für die Saisongewerbe in diesem Jahre fast durchweg über, für die anderen meist unter denen des Vorjahres liegen, und betrachtet man in beiden Jahren lediglich die Entwicklungstendenz, so erkennt man im Vergleich zum Vorjahr eine Neigung zur Besserung bei den saisonmäßig beeinflußten, zur Verschlechterung bei den saisonmäßig nicht oder wenigstens nicht direkt beeinflußten Berufsgruppen. Land- und Forstwirtschaft, Industrie der Steine und Erden, Baugewerbe und Lohnarbeit wechselnder Art wiesen von Mitte Januar bis Mitte Februar 1927 eine Zunahme der Arbeitsuchenden auf, im laufenden Jahr haben die Arbeitsuchenden der Außenberufe in der gleichen Zeit bereits teilweise recht beträchtlich abgenommen. Man wird die Ursache für die stärkere Arbeitslosigkeit und ihre früher einsetzende Abnahme in den Außenberufen, jedenfalls im Baugewerbe und seinen Hilfsgewerben, zum Teil in der ungünstigeren Witterung des Winters 1927/28 zu suchen haben die zu einer vollständigeren und länger anhaltenden Einstellung der Bautätigkeit nötigte, und wird mithin die bisher festgestellte Entlastung auf dem Arbeitsmarkt überwiegend als Ausgleich dieser Erscheinung betrachten müssen, was ihre volkswirtschaftliche Bedeutung noch weiter vermindert.

Die wichtigeren, von Saisoneinflüssen im wesentlichen freien Berufe, hatten vielfach im Vorjahr von Mitte Januar bis Mitte Februar eine Abnahme, im laufenden Jahr dagegen eine Zunahme der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Hier sind insbesondere zu nennen die Berufsgruppen Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Spinnstoffgewerbe, Lederindustrie, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Kaufmännische und Büroangestellte sowie Techniker aller Art. Eine ausgesprochen andere Bewegung zeigen hier nur Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen und Verkehrsgewerbe. — Für eine optimistische Beurteilung der Konjunkturaussichten der deutschen Wirtschaft ist unter diesen Umständen jedenfalls wenig Raum, und die kürzlich vom Konjunkturforschungsinstitut veröffentlichte Auffassung der Lage erhält durch die oben angeführten Zahlen eine neue Stütze.

* * *

In einem gewissen Gegensatz zu dem von den Gewerkschaften bei Lohnverhandlungen zur Schau getragenen Optimismus hinsichtlich der Lage der deutschen Wirtschaft steht eine

**Interpellation der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion über die Krisenfürsorge.**

Am 1. April treten die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge in vollem Umfang in Kraft, soweit sie den Bezug der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung auf 26 Wochen beschränken und von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von 26 Wochen während der letzten 12 Monate abhängig machen. Die auf Grund der Übergangsbestimmungen gewährten recht erheblichen Ausnahmen fallen von diesem Zeitpunkt an fort. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion verlangt, daß der Reichstag vor seiner Auflösung Maßnahmen treffe, die die Aussteuerung der davon betroffenen Arbeitslosen verhindert.

In der Begründung, die der „Vorwärts" dieser Interpellation mitgibt, wird zunächst auf das „erschreckende Mißverhältnis zwischen der Zahl der Arbeitsuchenden und der der Hauptunterstützungsempfänger hingewiesen und versucht, aus den für Ende Januar veröffentlichten Ziffern — 2 012 212 Arbeitsuchende und 1 547 944 Hauptunterstützungsempfänger — abzuleiten, daß bereits jetzt ein erheblicher Teil der Arbeitslosen überhaupt keine Unterstützung erhält. Das ist natürlich unrichtig. In der Differenz von 464 268 Personen — der „Vorwärts" rechnet sogar 486 552 aus, doch bleibt es sein Geheimnis, wie er zu dieser Ziffer kommt, — sind zunächst eine Reihe von Arbeitsuchenden enthalten, die noch in Arbeit stehen aber sich verändern wollen oder müssen, sei es, daß ihnen ihre augenblickliche Arbeit nicht zusagt, sei es, daß sie in ihrer gegenwärtigen Stellung gekündigt sind oder eine Kündigung voraussehen. Ferner können als Arbeitsuchende auch Familienangehörige eingetragen sein, für die andere Hauptunterstützungsempfänger Zuschläge zu ihrer Unterstützung beziehen und die daher als Zuschlagsempfänger unterstützt werden. Auch sind gerade bei den Arbeitsuchenden Doppeleintragungen nicht zu vermeiden. Es gehört eine groteske Unkenntnis der Verhältnisse dazu, um anzunehmen, daß die Differenz zwischen Arbeitsuchenden und Hauptunterstützungsempfängern aus nichtunterstützten Arbeitslosen bestände.

Sodann wird im „Vorwärts" weiter argumentiert, daß mit dem 1. April 300 000 weitere Arbeitslose ausgesteuert würden nämlich 215 502 Krisenunterstützte und die 67 306 Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung, die am 1. April länger als 26 Wochen unterstützt sein werden, insgesamt also 282 808 Personen. Es ist indessen nicht anzunehmen, daß mit dem 31. März die Krisenunterstützung vollständig aufhört obwohl die Anordnung über Einführung der Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 nur für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. März 1928 gilt. Nach § 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist die Krisenunterstützung zwar nur in Zeiten „andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage" zuzulassen, aber entgegen dem von den Gewerkschaften bei Lohnverhandlungen eingenommenen Standpunkt, besteht alle Ursache anzunehmen, daß wir uns auf absehbare Zeit in dieser Lage befinden werden. Es ist daher mit einer Fortdauer der Krisenunterstützung über den 31. März hinaus, wenn auch vielleicht in einem gegenüber dem jetzigen Zustand eingeschränkten Umfang zu rechnen.

Was nun die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung angeht, die nach dem 31. März 192 den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben so ist sie erheblich größer, als der „Vorwärts" berechnet hat. Es waren am 15. Februar in der Arbeitslosenunterstützung

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | | bis 13 | Wochen | | 1 009 348 |
| 2. | über 13 | „ 26 | „ | | 214 267 |
| 3. | „ 26 | „ 39 | „ | | 48 246 |
| 4. | „ 39 | „ 52 | „ | | 19 060 |

Es werden also am 31. März die unter 3. und 4. und ein Teil der unter 2. Aufgezählten — rechnen wir der Einfachheit halber die Hälfte, obwohl es tatsächlich bedeutend weniger sein werden —, also insgesamt 174 339 Personen, den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben.

Sollte wirklich die Krisenunterstützung mit dem 31. März 1928 völlig aufhören, was unter den derzeitigen Arbeitsmarktverhältnissen nahezu undenkbar erscheint, so würden 389 84 Personen ausgesteuert. Aber dabei ist Voraussetzung, einerseits daß sich die Arbeitsmarktlage gar nicht, auch nicht saisonmäßig bessert und das ist mehr als unwahrscheinlich, andererseits, daß die übliche Fluktuation der Arbeitslosen an den am 15. Februar mehr als 19½ Wochen Arbeitslosen spurlos vorübergeht, und das ist unsinnig. Wie stark sich diese Fluktuation selbst in Zeiten stark zunehmender Arbeitslosigkeit geltend macht, zeigt nachstehende Übersicht. Es befanden sich Hauptunterstützungsempfänger nach der Unterstützungsdauer gegliedert:

1. in der Arbeitslosenversicherung

| 15. November 1927 | | 15. Februar 1928 | |
|---|---|---|---|
| bis 13 Wochen | 240 619 | bis 13 Wochen | 1 009 348 |
| er 13 „ 26 „ | 78 831 | über 13 „ 26 „ | 214 267 |
| „ 26 „ 39 „ | 49 048 | „ 26 „ 39 „ | 48 246 |
| „ 39 „ 52 „ | 24 071 | „ 39 „ 52 „ | 19 060 |

2. in der Krisenunterstützung

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis 13 Wochen | 56 381 | bis 13 Wochen | 135 846 |
| er 13 „ 26 „ | 26 115 | über 13 „ 26 „ | 42 660 |
| „ 26 „ 39 „ | 22 748 | „ 26 „ 39 „ | 14 232 |
| „ 39 „ 52 „ | 20 783 | „ 39 „ 52 „ | 12 991 |
| | | „ 52 „ | 9 773 |

Man erkennt aus dieser Zusammenstellung, daß selbst in nem Vierteljahr, in dem sich die Arbeitsmarktlage konjunkturäßig und vor allem saisonmäßig erheblich verschlechterte, ein eil der Hauptunterstützungsempfänger ausscheidet, ehe er die ichsthöhere Stufe der Unterstützungsdauer erreicht. Von den er 13 Wochen Unterstützten waren es sowohl in der Arbeitsosenversicherung als auch in der Krisenunterstützung 40 bis %. Im kommenden Vierteljahr, in dem mindestens saisonäßig ein Rückgang der Arbeitslosigkeit zu erwarten ist, wird eser Prozentsatz natürlich noch viel höher sein. Man kann ch also nicht einfach mit dem Rechenstift hinsetzen und festellen, wer nach dem augenblicklichen Stand am 31. März aus er Unterstützung ausscheiden würde, sondern muß die voraussehbare natürliche Entwicklung berücksichtigen.

Die sozialdemokratische Interpellation fordert Arbeitslosenterstützung in voller Höhe für alle Berufsgruppen und für die anze Dauer der Arbeitslosigkeit. Während also bisher die rbeitslosenunterstützung nach 26 Wochen aufhört und sich nur ir einige Berufe eine etwas niedrigere Krisenunterstützung von ebermals 26 Wochen daran anschließt, wird jetzt die Wiederherstellung der allgemeinen, zeitlich unbegrenzten Unterstützung efordert, wie sie in den schlimmsten Depressionszeiten bei der rwerbslosenunterstützung und Krisenfürsorge bestanden hat. ur die Vorteile der neuen Regelung für die Arbeitsosen, die höheren, nach dem Lohn abgestuften Unterstützungsätze und der Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung, sollen beibehalten werden. Es ist klar, daß dadurch das Gleichgewicht im tat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenersicherung, das in Zeiten starker Arbeitslosigkeit ohnehin chwer bedroht ist, ohne Erhöhung der Beiträge oder sehr beächtliche öffentliche Zuschüsse nicht annähernd aufrechtzuerhalten wäre. Vor allem wäre eine Regelung, wie die sozialemokratische Reichstagsfraktion sie verlangt, vom moralischen tandpunkt aus sehr bedenklich. Es kann nicht geleugnet werden, daß gerade unter den sehr lange Zeit Arbeitslosen bei iner ganzen Anzahl der innere Trieb zur Arbeit nicht gerade ehr groß ist. Wird die Unterstützung auf unbeschränkte Zeit voller Höhe gewährt, so fällt für diese Elemente der Antrieb, ch mit der Zeit wieder um Arbeit zu bemühen, fort. Gerade as Gros der Arbeiterschaft, dem solche Einstellung ganz weifellos fremd ist, hat aber durchaus kein Interesse, manelnden Arbeitseifer zu unterstützen. Die Vertreter der Arbeitehmerschaft haben keine Ursache, sich zum Nachteil der überiegenden Mehrheit der Arbeiter für eine verhältnismäßig genge Zahl von Arbeitsunwilligen einzusetzen.

Vor allem aber ist es durchaus unstatthaft, daß die Arbeitehmervertreter für ihre Politik mit einer doppelten Konjunkturteilung arbeiten, mit einer optimistischen bei Lohnverhandngen und mit einer pessimistischen bei Anträgen auf Erweiteung der Arbeitslosenversicherung. Wenn wir wirklich für die ächste Zeit mit einer Arbeitsmarktlage zu rechnen haben, wie ie die Voraussetzung der sozialdemokratischen Reichstagsraktion bildet, dann ist kein Platz für Lohnerhöhungen. Das eichsarbeitsministerium, in dem man sich demnächst darüber lar werden muß, ob „andauernd besonders ungünstige Arbeitsarktlage" eine Fortdauer der Krisenunterstützung über den 1. März hinaus notwendig macht, wird seine Lohnpolitik in inen gewissen Zusammenhang mit der Konjunkturauffassung ringen müssen, die es durch seine Entschließung hinsichtlich er Krisenunterstützung betätigt.

* * *

Einen gewissen Maßstab für die Beurteilung der Konjunktur flegt jeweils das

Ergebnis der Leipziger Messe

u bieten. Die diesjährige Leipziger Frühjahrsmesse war eine ekordmesse sowohl nach der Zahl der Aussteller als auch nach der der Besucher aus dem Inland wie aus dem Ausland. Auch die räumlichen Dimensionen erreichten einen Rekord. Aber keinen Rekord bildete leider das geschäftliche Ergebnis; manche bei Beginn der Messe recht hochgeschraubten Erwartungen wurden enttäuscht. Faßt man die Masse der Einzelberichte zusammen, so kann das Geschäft als befriedigend bis mittelgut bezeichnet werden, war allerdings auch in manchen Branchen und Sparten sehr gut. Im Inlande scheint übermäßige Lagerbildung, Geldknappheit und vorsichtige Beurteilung der Konjunktur Zurückhaltung verursacht zu haben, die sich weniger in der Zahl als in der Größe der Bestellungen ausgewirkt hat. Das Ausland zeigte reges Interesse und war kauffähig und kaufwillig, aber die hohen deutschen Gestehungskosten infolge der Steuern und sozialen Abgaben schränken den Kreis der Waren, mit denen wir dem Ausland gegenüber konkurrenzfähig sind, immer weiter ein. Besonders bei billigen Massenartikeln machen sich die öffentlichen Lasten derartig preisverteuernd bemerkbar, daß die Ausfuhrmöglichkeit stark beeinträchtigt wird. Vielfach konnten größere ausländische Aufträge nur erreicht werden gegen Preiszugeständnisse, die selbst die Deckung der Kosten in Frage stellen. So war auch das Auslandsgeschäft in manchen Branchen eine Enttäuschung, an der auch der Besuch des Königs Amanullah und seine Bestellungen nichts zu ändern vermochten. Bei einer solchen Heerschau deutscher Arbeit, wie sie die Leipziger Messe darstellt, kann man am klarsten erkennen, wohin eine Wirtschaftspolitik führt, die durch dauernde Erhöhung der öffentlichen Lasten die Erfolge der Rationalisierung ausgleicht und darüber hinaus die Gestehungskosten in die Höhe treibt.

* * *

In seinem letzten, dem Bericht des Reparationsagenten vom 10. Dezember 1927 beigefügten Bericht schreibt der Eisenbahnkommissar Leverve über die

Finanzlage der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft:

„Die Gesellschaft wird also versuchen müssen, sich erhöhte Einnahmen zu verschaffen, um das Gleichgewicht im Haushalt 1928 herzustellen. Zu diesem Zweck wird sie wahrscheinlich genötigt sein, in Kürze zu einer Tariferhöhung zu schreiten, trotz ihres Wunsches, eine derartige Maßnahme zu vermeiden. Eine solche Erhöhung wäre übrigens die natürliche Folge einer allgemeinen Lohn- und Preissteigerung in Deutschland."

Noch im Sommer 1927 hatte man auf Grund der günstigen Entwicklung der Reichsbahnfinanzen in der deutschen Wirtschaft gehofft, daß die am 1. August in Kraft getretene Tarifermäßigung, die ja eigentlich nur die Korrektur einiger Härten darstellte, von weiteren und umfangreicheren Maßnahmen zur Senkung der Gütertarife gefolgt werden würde. Die Neuregelung der Beamtenbesoldung, die mit dem 1. Oktober schon die persönlichen Ausgaben der Reichsbahn für Betrieb und Unterhaltung um etwa 15 Millionen RM. im Monat erhöhte und die Steigerung der Reparationslasten um etwa 10 Millionen monatlich ab September 1927, ließen es aber bald für jeden Einsichtigen unmöglich erscheinen, in absehbarer Zeit mit weiteren nennenswerten Tarifermäßigungen zu rechnen. Hatten die Monate Januar bis Oktober 1927 noch einen Reinüberschuß von etwas über 200 Mill. RM. ergeben, so wiesen die Monate November und Dezember bereits Ausgaben auf, die die Einnahmen überstiegen. Das Jahr 1928 wird gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Ausgaben um rund 300 Mill. RM. bringen, für die selbst bei einem Anhalten des im Jahre 1927 erreichten Verkehrsumfanges, mit dem angesichts aller Konjunktursymptome nicht unbedingt gerechnet werden kann, volle Deckung nicht vorhanden ist. Die Überschüsse der früheren Jahre aber mußten zum großen Teil zur Deckung der Aufwendungen für werbende Anlagen herangezogen werden. Für 1928 hat die Reichsbahn einen Teil ihrer Ausgaben zur Erweiterung ihrer Anlagen durch Begebung von Vorzugsaktien, die ihr effektiv etwa 180 Mill. RM. eingebracht hatte, beschafft, aber dieser Betrag genügt nicht einmal zur vollständigen Finanzierung ihrer für 1928 in Aussicht genommenen werbenden Ausgaben. Für einen restlichen Betrag von etwa 120 Millionen zu diesem Zweck fehlt noch die Deckung, und es ist zweifelhaft, ob im Laufe des Jahres eine weitere Inanspruchnahme des Anleihemarktes möglich sein wird. Jedenfalls stehen zum Ausgleich eines Ausgabenüberschusses in laufender Rechnung keine nennenswerten Mittel aus dem Gewinn früherer Jahre mehr zur Verfügung.

Trotzdem erscheint es nicht unmöglich, auch für das Jahr 1928 Einnahmen und Ausgaben zu balancieren. Zunächst sind

im laufenden Jahr die Einnahmen günstig und haben in den ersten beiden Monaten den Voranschlag um durchschnittlich eine Million RM. im Tag überschritten. Sodann aber ist der Posten „Ausgaben für Erneuerung der Reichsbahnanlagen" beweglich genug, um in ungünstigen Zeiten einige Ersparnisse zu gestatten. Seine Höhe schwankte in den einzelnen Monaten des abgelaufenen Jahres je nach der Höhe der verfügbaren Mittel zwischen 22,1 Millionen im Januar und 87,4 Millionen im Mai. Da in den bisherigen Jahren das Erneuerungsprogramm meistens nicht unerheblich überschritten worden ist, scheinen hier Kürzungen durchaus möglich und tragbar. Natürlich bleibt oberste Pflicht der Reichsbahngesellschaft, ihre Anlagen in einem auch gegenüber den gegenwärtigen noch gesteigerten Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten. Hinter dieser Notwendigkeit muß selbst das berechtigte Interesse der Wirtschaft an niedrigen Frachtsätzen zurücktreten. Aber man gewinnt aus der bisherigen Entwicklung der Ausgaben für die Erneuerung der Reichsbahnanlagen den Eindruck, als ob zwischen dem unbedingt Notwendigen und dem bisher Geleisteten noch ein erheblicher Spielraum besteht, der in schlechten Zeiten Ersparnisse ermöglicht. Natürlich ist es für die Lieferfirmen der Reichsbahn sehr unangenehm, wenn gerade in einer Zeit auch sonst zurückgehender Beschäftigung eine Kürzung der Reichsbahnaufträge erfolgt, aber wenn sie mit einigem Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Beteiligten erfolgt — und das Vorgehen der Reichsbahngesellschaft in dieser Richtung läßt bis jetzt solches Verständnis erkennen —, dann wirkt eine solche Kürzung immer noch weniger schlimm, als das brutale Mittel einer allgemeinen Tariferhöhung, zumal wenn sie in eine Periode abbröckelnder Konjunktur trifft.

Wie der Reichsverkehrsminister kürzlich im Reichstag mitteilte, hat das Reichskabinett „vor einigen Tagen seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß eine Erhöhung der Eisenbahntarife mit Rücksicht auf ihre tiefgreifende Rückwirkung auf die gesamte Wirtschaft, die auch die Reichsbahn selbst treffen würde, nur im äußersten Notfall in Frage kommen kann. Da die vorliegenden Unterlagen das Vorhandensein einer derartigen Notlage nicht erkennen lassen, hat das Kabinett einer Tariferhöhung nicht nähertreten können." Man wird diese Stellungnahme der Reichsbahn nur billigen können. Unsere Konjunktur befindet sich gegenwärtig wieder an einem so kritischen Punkt, daß eine Verteuerung der Eisenbahnfrachten, wenn sie irgend vermieden werden kann, ein verhängnisvoller Fehler wäre. Es gehört im Augenblick nicht viel dazu, um einen schweren Konjunkturrückschlag herbeizuführen. Von einem solchen würde aber die Reichsbahn selbst am allerstärksten betroffen. Wenn z. B. die Einnahmen der Reichsbahngesellschaft im Jahre 1927 ungefähr um eine halbe Milliarde RM. höher sind als im Jahre 1926, so ist das ausschließlich auf die Belebung der Wirtschaft zurückzuführen. Durch eine solche Differenz aber wird eine sehr beträchtliche Tariferhöhung ausgeglichen!

Natürlich muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß die Reichsbahn zu einer Tariferhöhung gezwungen sein kann, daß die Notlage, die das Reichskabinett für den Augenblick mit Recht verneint, durch äußere Ereignisse herbeigeführt wird. Mit großer Besorgnis muß man die zur Zeit zwischen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und ihren Arbeitern geführten Lohnverhandlungen verfolgen. Die Forderungen der Gewerkschaften würden Ausgabenerhöhungen um 200 bis 250 Millionen RM. jährlich zur Folge haben, eine Summe, die den Reichsbahnetat hoffnungslos über den Haufen werfen würde, besonders da eine Fortdauer der gegenwärtigen günstigen Einnahmen nicht in voller Höhe angenommen werden kann. Es handelt sich hier ebenso wie beim Ruhrbergbau um einen Fall, in dem übertriebene Lohnforderungen einen knapp an der Grenze der Unrentabilität arbeitenden Wirtschaftszweig zu einer Preiserhöhung zwingen können, die für die gesamte Wirtschaft verhängnisvoll sein muß. Rkr.

## Etatskritik hier und in Amerika.

Wir befinden uns zur Zeit im Zeichen der Etatsbesprechungen. Demjenigen, der mit diesen Dingen zu tun hat, muß die Kritiklosigkeit der breiten Öffentlichkeit auffallen. Zwar ist durch den Schriftwechsel zwischen dem Reparationsagenten und dem Finanzminister das Interesse etwas mehr als bei früheren Gelegenheiten auf Budgetzusammenhänge hingelenkt worden, auch sind die Spitzenverbände der deutschen Industrie am Jahresende mit ihrem Notprogramm hervorgetreten, doch beschränken sich die Ansätze einer positiven Stellungnahme zu den schwebenden Budget- und Verwaltungsfragen nur auf diese wenigen Ansätze. Die Tatsache, daß de Reparationsdienst direkt oder indirekt den Umfang de deutschen Reichsetats maßgebend bestimmt, scheint den Bode für einen zunehmenden Budgetfatalismus vorzubereite Dazu kommt die trotz der bereits eingeleiteten Vereinfachun der Verwaltung immer noch starke Undurchsichtigkeit de Etatsaufbaus, welche nicht nur den Laien von dem Versuc eines Eindringens in die Budgetziffern abschreckt, sonde auch die Hochschulprofessoren davon abhält, sich mit d Budgetwissenschaft mit der Gründlichkeit zu befassen, die d Materie zweifellos zukommt. Man kann sich des Eindruck nicht erwehren, daß die Unzulänglichkeit der Etatskritik in de letzten Jahren zu einem großen Teil mit an der Entwicklur schuld ist, welche zu dem heutigen Zustand der öffentliche Finanzgebarung geführt hat. Wenn es gelänge, die Erkenntn zu wecken, daß es sich bei der Finanzwirtschaft des Reich der Länder und der Kommunen um ein System der Leistur und Gegenleistung, d. h. im privatwirtschaftlichen Sinne um e Geschäft handelt, bei dem die Gesamtheit der Bevölkerung d einen Kontrahenten darstellt, so würde zweifellos das Interes für die Budgetfragen im Laufe der Jahre einen ganz ander Umfang annehmen.

Man kann der Auffassung sein, daß nicht alles, was a den Vereinigten Staaten kommt, ohne weiteres als Evangeliu zu betrachten ist; auf vielen Gebieten wäre es jedo wünschenswert, wenn wenigstens gewisse Anregungen, d drüben zu einem erhöhten „Service" geführt haben, auch hi auf fruchtbaren Boden fallen würden. Der National Industri Conference Board befaßt sich seit einigen Jahren mit der Au gabe, die Finanzgebarung des Staates und der einzeln Bundesstaaten gründlich zu analysieren. Zum ersten Male e schien im Jahre 1926 eine Untersuchung über die Unkosten d öffentlichen Verwaltung (Cost of Government), eine Veröffer lichung, die wegen der glücklichen Verknüpfung von Theor und Praxis — die übrigens alle Publikationen dieser Stelle kennzeichnen pflegt — im ganzen Land großes Interesse g funden hat. Die zweite, weit umfangreichere Untersuchung üb die Finanzgebarung im Jahre 1925/26 wurde im Herbst vorig Jahres abgeschlossen. Für die Einstellung, welche die B arbeiter der Materie hatten, bedarf es nur der Wiedergabe d ersten Sätze der Einleitung: „Das Regierungsgeschäft ist heutzutage der drittgrößte Geschäftszweig in den Vereinigte Staaten und wird in seinen jährlichen Umsätzen nur von d Fertigwarenindustrie und der Landwirtschaft übertroffen. D Geschäft, öffentliche Dienstleistungen zu erzielen (Public Services), ist sicher nicht weniger bedeutsam als irgendeine andere gerichtete Tätigkeit, welche die Sicherheit und die Wohlfa des amerikanischen Volkes zum Zweck hat, indessen weicht s von dieser in einer wichtigen Beziehung ab: es ist ‚jedermanns' Geschäft und involviert als solches leicht die Gefa daß es ‚niemandes' Geschäft wird. Es kann wohl ausgesprochen werden, daß die Öffentlichkeit sich viel weniger Gedanken und auch weniger Anstrengungen macht, das Regierungsgeschäft zu regulieren und zu kontrollieren, als d bei Geschäften von weit geringerer Bedeutung der Fall ist, und doch ist es das gesamte Volk, welches die Rechnung d Regierung bezahlt. Das Volk hat die Verantwortung, ein Teil seiner Gedankenarbeit darauf zu verwenden, wie man das Regierungsgeschäft möglichst wirksam machen kann, wie man die Unkosten vermindern und die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen, die der Steuerzahler ‚kauft', verbessern kann, und zwar müßten diese Anstrengungen mindestens das Ausmaß erreichen, das im Handel und Industrie beim Streben nach einer Verbilligung und Verbesserung des dem Konsumenten gebotenen Produkts geläufig ist."

Der National Industrial Conference Board hat es sich aus diesen Erwägungen heraus zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit über die wichtigsten Budgetfragen aufzuklären und die auch in den Vereinigten Staaten recht komplizierten Budgetverhältnisse hineinzuleuchten. In der erwähnten Publikation ist ein großer Teil der außerordentlich interessanten Ergebnisse der Untersuchungen enthalten. Neu aufgenommen wurde die Besprechung von seit einigen Jahren bestehenden Einrichtungen, welche dasselbe Ziel verfolgen. Es handelt sich um die sogenannten „Taxpayers' Associations", also um aus privater Initiative entstandene Vereinigungen zur Wahrnehmung der Interessen der Steuerzahler. Die Anfänge dieser Institution sind in den ersten Nachkriegsjahren zu suchen, als die durch die Inflation und den Wiederaufbau erforderlich gewordene Steigerung der Budgetziffern die amerikanische Bevölkerung stutzig zu machen begann. Es entstanden im Lau

er Jahre über 100 solcher Vereinigungen, von denen etwa 30 ch bis auf den heutigen Tag erhalten konnten. Die Tatsache, aß der Rest wieder verschwand, darf nicht als Beweis für die berflüssigkeit dieser Bestrebungen betrachtet werden; sie richt eher dafür, daß bei vielen Vereinigungen lediglich an e Erreichung eines Sonderzieles gedacht war, das von vornherein eine zeitliche Beschränkung der Zusammenschlüsse notendig erscheinen ließ. Von diesen Privatvereinigungen üssen jene unterschieden werden, die Interessenvertretungen estimmter Industrie- und Handelskreise darstellen, wie z. B. e Manufacturers' and Merchants' Federal Tax League und die ational Tax Association. Die größeren Steuerzahlerereinigungen geben in regelmäßigen Abständen Zeitschriften eraus, in denen durch gewisse Aufstellungen und Aufsätze ktuelle Steuer- und Budgetfragen besprochen werden. Fast allen Statuten dieser Vereine wird darauf aufmerksam geacht, daß die Hauptaufgabe in der Herstellung eines freundhen Arbeitsverhältnisses zwischen den öffentlichen Beamten nd der Bevölkerung besteht, das die Abwicklung der Steuerschäfte erleichtert und vereinfacht. Man führt die günstigen eränderungen, welche in dieser Hinsicht seit einigen Jahren zu eobachten sind, zum großen Teil auf den Einfluß der Steuerahlervereinigungen zurück. Daß in der ersten Zeit Fehler geacht wurden, insbesondere die Kritik an der öffentlichen Verwaltung vielfach über das Ziel hinausschoß, ist nur zu natürlich. päter ist die vorwiegend negative Einstellung der in diesen ereinigungen zusammengeschlossenen Personen mehr in eine ositive Mitarbeit übergegangen. Es sind Studien- und ebattiergruppen gegründet worden, und es wird von der Verwaltung ohne weiteres zugegeben, daß die in dieser Weise geeistete Arbeit auch praktisch in vielen Fällen von erheblichem ußen gewesen ist. Einzelheiten über die Organisation dieser ereinigungen erübrigen sich an dieser Stelle. Entsprechend er Leitsätze, welche die Steuerzahlervereinigungen haben, ommen die meisten dieser Vereinigungen mit einem außerordentlich geringen Budget aus. Die Arbeit wird zum überiegenden Teil nebenberuflich und ohne Entschädigung geeistet. Für die Bestreitung der für die Schriftenpublikation ntstehenden Unkosten wird in der Regel von den Mitgliedern in Betrag von 1 bis 3 Dollar jährlich erhoben; in einzelnen ezirken richtet sich der Beitrag nach der Höhe der Grundteuer (meistens ½ bis 1 % der property tax).

Es ist durchaus denkbar, daß die Schaffung von Steuerahlerorganisationen auch in Deutschland nützlich sein könnte. Ganz abgesehen von der Popularisierung der Steuer- und udgetwissenschaft, trägt die Beschäftigung mit diesem Stoff icherlich erheblich dazu bei, das Verständnis der breiten Beölkerung für die Aufgaben des Staates überhaupt zu fördern. Die Arbeit der amerikanischen Organisationen hat sich nach nd nach zu einer Art staatsbürgerlicher Erziehung entwickelt. Daß es auf diesem Gebiet in Deutschland noch sehr viel zu tun ibt, wird wohl niemand bestreiten können.

Dr. R. Arzet.

## Die Wirtschaftskraft Polens.

Nicht ohne eine leise politische Nebenabsicht vielleicht — la Polen damals im Zeichen des Wahlkampfes stand — at vor kurzem das Finanzministerium in Warschau eine Übericht über die Wirtschaftsentwicklung Polens vor und nach der Staatsumwälzung Pilsudskis herausgegeben („La Pologne Économique, par Stefan Starzynski, Directeur du Département Général au Ministère des Finances, Varsovie 1927). Uns an dieser Stelle interessieren indessen nur die wirtschaftlichen Tatsachen, und da muß man dem soeben genannten Verfasser die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er, gestützt auf ein umfangreiches und übersichtlich zusammengestelltes statistisches Material, vor uns ein äußerst instruktives Bild der polnischen Wirtschaftsentwicklung aufrollt, ohne, wie er selbst im Schlußwort ausdrücklich sagt, auch die Schattenseiten dieses Bildes verbergen zu wollen. Im folgenden wollen wir uns nur mit den wichtigsten der aufgerollten Probleme beschäftigen, zu deren ergänzenden Betrachtung uns auch noch anderweitige, der polnischen Presse entnommene Angaben dienen sollen.

Bekanntlich haben die auswärtigen Finanzsachverständigen, die die polnische Regierung wiederholt zu Rate ins Land zog zuletzt die Mission des amerikanischen Professors Kemmerer), das Hauptaugenmerk der polnischen Staatslenker vor allem auf die Gesundung der Staatsfinanzen zu richten gesucht. Kemmerers Rat ging, auf Grund eingehender Studien der polnischen Wirtschaftslage, namentlich auf Steigerung der indirekten Steuern, Wiedereinführung einer Kohlensteuer in Höhe von 1 Zloty je Tonne, erhöhte Besteuerung der Gewinne aus Industrie und Handel und schließlich Valorisierung der Steuern im Verhältnis zum niedrigen Stand des Zloty bzw. zum Hochstand der Preise. Die Regierung Pilsudskis begnügte sich indessen, auf Grund eines Gesetzes, das bereits kurz nach dem Staatsstreich, nämlich am 1. Juli 1926, in Kraft trat und auch bis auf den heutigen Tag (zur Enttäuschung eines großen Teils der Öffentlichkeit) in Geltung erhalten wird, mit einem allgemeinen Steuerzuschlag von 10 %, ein Verfahren, das rechnerisch und technisch natürlich erheblich einfacher ist als das ziemlich komplizierte System der Kemmererschen Finanzvorschläge. Maßgebend kann hierbei wohl auch der Wunsch gewesen sein, die Privatwirtschaft — vorderhand — möglichst zu schonen.

In der Tat: die Entwicklung der polnischen Staatseinkünfte nach deren beiden Hauptarten stellt sich wie folgt dar (in Millionen Zloty):

| Jahr | Steuern | Staatsmonopole | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 1924 | 891,3 | 291,1 | 1182,4 |
| 1925 | 922,8 | 405,5 | 1328,3 |
| 1926 | 1004,2 | 578,1 | 1582,3 |

Die viel raschere Entwicklung der Staatsmonopole ist unverkennbar. Zu bedenken ist ferner, daß diese (umfassend eine Zuckerabgabe, Salz-, Streichhölzer-, Tabak- und Spiritusmonopol) den indirekten Steuern an die Seite zu setzen sind. Im Verhältnis zu den direkten Steuern (umfassend Besteuerung der Industrie- und Handelsgewinne, Einkommensteuer und Grundstückssteuern), die sich in den fraglichen Jahren wie folgt entwickelten: 290,5 — 357,9 — 463,9 Mill. Zloty, wachsen die Einkünfte aus Staatsmonopolen in der Proportion: 33 : 44 : 58. Ganz besonders auffallend ist die Entwicklung der Vermögenssteuer, die in der polnischen Finanzstatistik gesondert auftritt: Sie betrug 1924 189,5 Mill. Zloty, 1925 aber s a n k sie auf 58,5 Mill. Zloty und vermochte 1926 nur noch die Höhe von 62,9 Mill. Zloty zu erreichen!

Es ergibt sich daraus mit zwingender Notwendigkeit, auf welche Gebiete sich die Finanzpolitik des polnischen Staates in nächster Zukunft vor allem zu richten haben wird. Der Verfasser der eingangs zitierten Schrift weist selbst darauf hin, daß die Finanzreform in erster Linie die Einkommensteuer erfassen wird. Man will aber nicht nur bei direkten Steuern stehenbleiben. Man hat eine Statistik zusammengestellt, aus der sich ergibt, daß Polen in bezug auf die je Kopf entfallende Summe der Steuern und Monopole im Vergleich mit acht Hauptstaaten Europas die l e t z t e Stelle einnimmt (41,24 Goldfranken; in Deutschland z. B. 175,72), in bezug auf Verbrauchssteuern und Monopole die vorletzte Stufe, und folgert daraus die Notwendigkeit, auch die i n d i r e k t e Besteuerung nächstens zu steigern (l. c. S. 28).

Daß im übrigen die Regierung mit einer Steigerung der Staatseinkünfte auch weiter mit Sicherheit rechnet, ergibt sich aus der Ende Januar d. J. vom Ministerrat beschlossenen Etataufstellung für 1928/29, die an Ausgaben 2476, an Einnahmen 2525 Mill. Zloty vorsieht gegenüber 1988,2 Mill. Zloty Ausgaben und 1990 Einnahmen des laufenden Budgetjahres, was eine Steigerung von fast einer halben Milliarde Zloty bedeutet!

Über die Entwicklung der Produktion haben wir in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 10. November v. J. berichtet, daher wollen wir an dieser Stelle nur bei der „Grundindustrie" verweilen, der auch Starzynski die Hauptaufmerksamkeit widmet, nämlich der K o h l e n i n d u s t r i e und ihren E x p o r t a u s s i c h t e n. Die Kohlengewinnung betrug 1924 32,2 Mill. t; 1925: 29,0 Mill. t; 1926: 35,7; 1927 (erstes Halbjahr) 18 Mill. t. Die Länder, die Polen, nach einer Denkschrift des Wirtschaftsrats, nach wie vor dem britischen Grubenstreik, mit Sicherheit als Abnehmer der Kohle betrachten könne, sind die folgenden:

| | |
|---|---|
| Österreich, Ungarn und die Tschechoslowakei | 4,2 Mill. t |
| Baltische Staaten | 4,2 Mill. t |
| Die Sowjet-Union | 1,2 Mill. t |
| Jugoslawien, Schweiz und Rumänien | 400 000 t |
| Italien | 900 000 t |
| Danzig | 700 000 t |
| Andere Länder | 500 000 t |
| Insgesamt | 12,1 Mill. t |

Zu dem obigen Exportquantum kommt der Verbrauch von 25 Mill. t im Innern des Landes hinzu, was zusammen 37 Mill. t macht, während Polen, nach der Schätzung des ehemaligen

Handels- und Industrieministers A. Olszewski (Rede im Wirtschaftsrat am 4. Dezember 1926) imstande wäre, 45, ja unter ungeheurer Produktionsverbilligung sogar 60 Mill. t jährlich herzugeben.

In die obigen Exportzahlen ist, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, Deutschland nicht miteinbegriffen. Und dennoch steht Deutschland nach wie vor an der Spitze des polnischen Außenhandels:

| Länder | Einfuhr | | | Ausfuhr | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1924 | 1925 | 1926 | 1924 | 1925 | 1926 |
| | in Tausenden Goldfrank | | | | | |
| Insges. . | 1 478 378 | 1 602 823 | 896 232 | 1 265 862 | 1 272 072 | 1 306 040 |
| Deutschl. | 506 269 | 496 827 | 211 632 | 536 123 | 525 051 | 330 548 |
| Ver. St. . | 183 949 | 219 250 | 155 755 | 7 142 | 9 378 | 8 664 |
| England | 110 271 | 127 531 | 93 364 | 133 035 | 100 352 | 223 338 |
| Österr. . | 173 265 | 154 512 | 60 964 | 127 714 | 158 172 | 134 076 |

Im eigenen Rahmen betrachtet, ist der deutsch-polnische Handel freilich im Laufe der obigen Jahre, aus dem bekannten Grunde des Zollkriegs, erheblich gesunken. Allein das Jahr 1927 weist wieder eine nicht unbeträchtliche Steigerung auf (Polens Einfuhr nach Deutschland im ersten Halbjahr 166,6 Mill. RM. gegenüber 129,7 Mill. RM. des ersten Halbjahres 1926; Ausfuhr von Deutschland nach Polen in den betreffenden Zeiträumen: 193,5 Mill. RM. gegenüber 106,5 Mill. RM.). —

Über das volkswirtschaftlich sowohl als sozialwirtschaftlich wichtige Gebiet der Preise können hier aus Mangel an Raum nur die wesentlichsten Ergebnisse berichtet werden. Die Annäherung der Inland- an die Weltmarktpreise erscheint als unvermeidlich, beeinträchtigt aber die Kaufkraft der Bevölkerung. Im übrigen zeigen die Agrarpreise eine stärker steigende Tendenz als die industriellen (das polnische Getreide kostet z. T., infolge der forcierten Exportpolitik, sogar mehr als das amerikanische). Dies hebt zwar die Kaufkraft der Landbevölkerung, senkt aber die Kaufkraft der städtischen und macht das Problem der Gehaltaufbesserung der Beamten sowie, nachdem dies bekanntlich geschehen ist, die Aufbesserung der Löhne zu einem dauernd aktuellen Problem. In letzterer Beziehung hat die polnische Regierung einen eigenen Weg eingeschlagen und eine Kommission zur Prüfung der Produktionskosten und der Preisgestaltung ins Leben gerufen. Unser Verfasser rechnet es dem Kabinett Pilsudski zum besonderen Verdienst an. Wir wissen indessen, daß diese Kommission kein irgendwie positives Ergebnis bisher gezeitigt hat. Soeben lesenwir vielmehr in der polnischen Presse, daß diese vielgenannte Kommission, deren Einberufung s. Z. stürmisch auch von sozialistischer Seite verlangt wurde, am 10. Februar d. J. aufgelöst wird. Die oben erwähnten Preistendenzen ließen denn auch die Lohnbewegungen überall im Lande nicht zum Stillstand kommen (so im November v. J. im Dombrowaer Kohlengebiet, wo eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 8 % erzielt wurde). Im übrigen hat die Besserung der Lage auf dem Arbeitsmarkte, die wir in unserem vorigen Bericht (DWZ. vom 10. November 1927) erwähnten, aufgehört: während man noch Ende Oktober 1927 117 026 Arbeitslose zählte, ist ihre Zahl, nach den letzten mir vorliegenden Angaben, bis Mitte Januar auf 176 821 gestiegen. —

Aus der Schrift Starzynskis ergibt sich die große Sorge, die die polnische Regierung für die Entwicklung des Verkehrswesens trägt. Die Handelsflotte, die 1925 über 9 Schiffe mit einer Gesamttonnage von 4204 t verfügte, betrachtet sie als „gänzlich unbedeutend für ein Land wie Polen, das sich der Wichtigkeit eines Ausgangs nach dem Meer wohl bewußt ist". 1926 wurden noch 5 Schiffe mit einer Gesamttonnage von 10 125 t zugekauft. Außerdem hat die Privatkompagnie „Wisla-Baltyx" („Weichsel-Ostsee"), ermuntert durch gesteigerte Kohlenexportmöglichkeiten des Jahres 1926 (britischer Kohlenstreik) eine Anzahl von Transport- und Schleppschiffen erworben, so daß die Gesamttonnage Polens am Schlusse 1926 sich auf 21 945 t erhöhte.

Die soeben genannte Kompagnie hat es ferner unternommen, Tczew (so ist das ostpreußische Dirschau umgetauft worden) auszubauen. Die Entwicklung dieses Hafens sowie Gdingens ergibt sich aus folgenden Tonnagezahlen ein- und auslaufender Schiffe, die wir denen Danzigs gegenüberstellen:

| | Danzig | Gdingen | Tczew |
|---|---|---|---|
| 1925 . | 2 703 740 | 51 728 | — |
| 1926 | 4 067 016 | 414 005 | 64 035 |

Die Rückständigkeit des Eisenbahnnetzes (Gesamtausdehnung 19 271 km) hat die Regierung zum Bau neuer Linien veranlaßt in einer Gesamtausdehnung von 629,3 km, die beinah vollendet sind. Als nächste aktuelle Aufgabe wird die Herstellung einer verkürzten Verbindung zwischen Oberschlesien und der Ostsee sowie den Ostmarken Polens bezeichnet.

Dr. E. Hurwicz.

## Die neueren russischen Gesetze auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts.

Mein Aufsatz über die russischen Handelsgesetze in d „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 18. November 1926 enthi eine Übersicht der in der Sowjetunion während der letzten Jah erschienenen Gesetze auf dem Gebiete des Handelsverkehr Ich ergänze jetzt diese Zusammenstellung mit einer Übersic der seitdem in der Union erschienenen neuen Gesetze a diesem Gebiete.

1. Am 13. Oktober 1926 erschien auch in der RSFSR (Gro Rußland) ein Gesetz über das Kommissionsgeschäf das bisher nur in der Ukraine geregelt war. Dieses Gesetz i ebenfalls auf Grundlage des deutschen Rechts aufgebaut. I enthält einige Abweichungen von dem ukrainischen Gesetz. U. wird in diesem neuen Gesetz dem Kommissionär der Selbsteintr verboten. Er ist verpflichtet, bei jedem Geschäft dem Kommittenten den Dritten zu nennen, mit welchem das Geschäft al geschlossen wurde. Vereinbarungen in der Form eines gewiss Teiles von der Differenz zwischen dem vom Kommittenten g setzten und dem erzielten Preis sind gesetzlich verboten. Die Beschränkungen erwiesen sich als für den Import- und Expor verkehr nicht passend und sind infolgedessen jetzt für dies Verkehr aufgehoben.

2. Am 3. Juli 1927 ist ein neues Unionsgesetz über d Handelsfirma erschienen. Das Gesetz enthält Bestim mungen über die Firmenbezeichnung der staatlichen und g nossenschaftlichen Unternehmungen und Aktiengesellschaft (die Firma muß den Gegenstand des Unternehmens enthalte der offenen Handels- und Kommanditgesellschaften (die Firm muß den Gegenstand des Unternehmens, die Namen und Vo namen der persönlich haftenden Gesellschafter enthalten) u der einzelnen Kaufleute. Die Firma kann nicht ohne d Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußer werden. Über die Haftung des neuen Besitzers für die Verbin lichkeiten des früheren Besitzers der Firma (§§ 25—28 d deutschen HGB) enthält das russische Gesetz keine B stimmungen.

3. Der Übergang von Handels- und Industri Unternehmungen an neue Besitzer wird durch d ukrainische Gesetz vom 2. August 1826 geregelt. Für die er sprechenden Geschäfte ist die notarielle Form vorgeschrieb Der Übergang muß in das Handelsregister eingetragen und i folgedessen veröffentlicht werden. Der frühere und der ne Besitzer haften als Gesamtschuldner für die Schulden des Unternehmens (der frühere Besitzer jedoch nur innerhalb eines Jahre Auch dann, wenn nur einzelne Vermögensgegenstände ve äußert werden, kann die Veräußerung vom Gericht als Übergang des ganzen Unternehmens qualifiziert werden.

4. Die staatlichen industriellen Truste werden im Gesetz v 13. Juli 1927 neu geregelt. Nach diesem Gesetz ist die Mindrung des Kapitals durch die dem Trust vorgesetzte Behörde n insofern zulässig, als das übrige der Zwangsvollstreckun unterliegende Vermögen für die Deckung der Schulden au reicht, oder — wenn diese Deckung durch ein besonderes vo geschriebenes Verfahren gesichert wird (das frühere Ges über die Truste vom Jahre 1923 enthielt keine entsprechen Bestimmung). Die frühere Bestimmung, wonach der Zwang vollstreckung nur diejenigen Gegenstände unterlagen, zum Betriebskapital gehören, befindet sich im neu Gesetz nicht mehr. In Kraft geblieben ist aber das allgeme Gesetz, wonach nationalisierte Unternehmungen und ihre Ausrüstung vom Privatverkehr ausgeschlossen und nicht pfändb sind. Die vom Vorstande geschlossenen Geschäfte könn wie nach dem früheren Gesetz (abweichend von den Bestimmungen des deutschen Rechts), auch Dritten gegenüber a gefochten werden, wenn sie dem Zweck und dem Wirkungskr des Trusts nicht entsprechen.

5. Die Aktiengesellschaften sind durch ein neu Unionsgesetz vom 17. August 1927, bestehend aus 145 Pa graphen, eingehender geregelt als in den Zivilgesetzbüchern er einzelnen Republiken. Die Konzession für die Errichtung ein Gesellschaft wird jetzt nur dann gefordert, wenn die Gesellschaft mit Beteiligung des ausländischen Kapitals gegründet wird od

enn diese Beteiligung nach der Satzung zulässig ist oder wenn er Gegenstand der Unternehmung in der Ausnützung einer Konzession besteht oder schließlich wenn der Staat mit 50 % des Kapitals beteiligt ist. Aktien auf den Inhaber werden, wie bis jetzt, nicht zugelassen. Die Gründer sind verpflichtet, mindestens ein Fünftel des Grundkapitals zu übernehmen. Das Liquidationsverfahren wird im Gesetz ausführlich geregelt.

6. Am 1. Oktober 1927 ist eine neue Eisenbahnverkehrsordnung in Kraft getreten, die der alten auf Grundlage des deutschen Rechts und des Internationalen Übereinkommens über den Frachtverkehr auf den Eisenbahnen aufgebauten Verkehrsordnung vom 12. Juni 1885 fast vollständig entspricht. Die Eigentümlichkeit der russischen EVO besteht darin, daß die Eisenbahn verpflichtet ist, Güter auch dann anzunehmen, wenn sie nicht imstande ist, sie zu befördern. Für die Verwahrung auf der Versandstation wird in der Regel kein Lagergeld erhoben. Sofort nach der Auflieferung des Gutes wird dem Absender das Frachtbriefduplikat ausgehändigt, das in Rußland die Bedeutung eines Konnossements besitzt und das Verfügungsrecht über das Gut gewährt. Die Lieferfrist wird vom Tage der Annahme zur Beförderung berechnet. Für die Versäumung der Lieferfristen wird eine Vergütung bis zur Hälfte der Fracht bezahlt. Wird jedoch bewiesen, daß durch die Versäumung Schaden entstanden ist, so erhöht sich die Vergütung bis zur vollen Fracht. Die Eisenbahn kann nur nach der Ablehnung der Reklamation oder nach Ablauf einer gewissen Frist vom Tage der Erhebung der Reklamation verklagt werden. Die Tätigkeit der privaten Reklamationsbüros ist gesetzlich verboten. Im deutsch-russischen Verkehr über Litauen, Lettland und Polen gelten mit einigen Abweichungen die Bestimmungen des Berner Übereinkommens.

7. Neu geregelt sind die Einkommen- und Gewerbesteuer (die Gesetze sind am 26. und 28. September 1926 veröffentlicht). Einkommensteuerpflichtig ist jedes Einkommen einer physischen Person aus einer in der Sowjetunion befindlichen Quelle, jedes Einkommen einer Gesellschaft, deren Vorstand sich in der Union befindet, und jedes Einkommen einer ausländischen Gesellschaft aus ihren Operationen in der Union. Der Steuertarif ist je nach der Klasse, zu welcher der Steuerpflichtige gehört, verschieden. Kaufleute, Industrielle, Kapitalisten zahlen von 3 bis 45 % des Einkommens, zu denen noch feste Sätze hinzugefügt werden (bei einem Einkommen von 5000 bis 6000 Rbl. z. B. beträgt die Steuer 538 Rbl. + 21 % des Überschusses über 5000 Rbl. u. dgl.). Die Gewerbesteuer besteht aus einer festen Patentsteuer (deren Höhe je nach der Klasse, zu welcher der Steuerzahler gehört, und je nach der Ortschaft verschieden ist) und einer ausgleichenden Ertragsteuer, die für den Großhandel 1 % vom Umsatz beträgt. Für den Luxuswarenhandel sind die Sätze der Patent- und Ausgleichsteuer erheblich höher (bis zu 400 %). Der Höchstsatz der normalen Patentsteuer beträgt für Kaufleute 1800, für Industrielle 2880 Rbl.

Ich muß mich mit dieser Übersicht der für die Wirtschaft wichtigen neueren Gesetze begnügen und bemerke zum Schluß, daß in der Union noch bis jetzt kein Handelsgesetzbuch und keine Konkursordnung bestehen. Was die Rechtspflege anbetrifft, so sind leider auf diesem wichtigsten Gebiete gar keine Besserungen eingetreten. Nach der neuen, in diesem Jahre erschienenen Gerichtsverfassung wird noch immer von den Richtern keine Bildung, geschweige denn Fachbildung gefordert. Jede Person, die das Wahlrecht besitzt und eine gewisse Zeit in einer politischen Agitation tätig war, kann Richter werden. Nach der amtlich veröffentlichten Statistik gehörten im Jahre 1926 vier Fünftel der gesamten Richter zur kommunistischen Partei und neun Zehntel zu den Bauern- und Arbeiterklassen. Zwischen den Beisitzern, die zum Richterkollegium gehören, waren 102 146 Frauen. Auch Analphabeten werden zu diesem Amt zugelassen. (Wochenschrift für die Sowjetjustiz vom 17. Dezember 1926.)

Russischer Rechtsanwalt J. Rabinowitsch

# Aus der Rechtsprechung

## Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

In Nr. 30 des Jahrganges XXIII S. 687 dieser Zeitschrift war von einem Gutachten des Reichsfinanzhofs berichtet worden, das grundlegende Rechtssätze zur Frage der Wirksamkeit von Sicherungsübereignungen gegenüber Ansprüchen des Steuerfiskus enthielt. Es handelte sich um die Frage, ob derjenige, der sich zur Sicherung einer Forderung Sachen des Schuldners hat übereignen lassen, der Vollstreckung des Finanzamts widersprechen kann, wenn dieses sich wegen einer unerfüllten Steuerschuld des Schuldners an die übereigneten, aber im Besitz des Schuldners belassenen Sachen halten will. Die Reichsabgabenordnung gestattet ebenso wie die Zivilprozeßordnung dem Inhaber eines die Veräußerung hindernden Rechts, Widerspruch gegen die Pfändung geltend zu machen. Für das Geltungsgebiet der ZPO. ist es nicht zweifelhaft, daß das auf Grund einer Sicherungsübereignung erlangte Eigentum ein solches die Vollstreckung hinderndes Recht ist. Dem privaten Vollstreckungsgläubiger ist also der Zugriff in die einem Dritten übereigneten Sachen seines Schuldners verwehrt.

Die in Frage kommende Vorschrift der Reichsabgabenordnung (§ 301) entspricht dem Wortlaut vollkommen, dem § 771 der ZPO., der den Widerspruch gegen die Pfändung auf Grund eines die Veräußerung hindernden Rechts regelt. Es wurde daher allgemein angenommen, daß auch Vollstreckungen des Steuerfiskus in zu Sicherungszwecken übereignete Sachen auf Grund der Reichsabgabenordnung ebensowenig möglich seien, wie Vollstreckungen einer Privatpartei auf Grund der ZPO. Der Reichsfinanzhof trat dieser Ansicht in einem ausführlichen Gutachten entgegen, dessen Begründung in dem vorerwähnten Aufsatz dieser Zeitschrift wiedergegeben worden ist. Er gelangte zu dem Ergebnis, daß der Sicherungseigentümer eine Vollstreckung des Fiskus in die ihm übereigneten Sachen wegen einer Schuld des Schuldners nicht hindern könne, daß es ihm aber möglich sei, abgesonderte Befriedigung aus dem Erlös der wegen der Steuerforderung gepfändeten und versteigerten Sachen zu verlangen.

Diese Entscheidung ist von größter Bedeutung für das strittige Problem der Reform der Sicherungsübereignung. Bekanntlich wird der Ersatz der Sicherungsübereignung durch das Registerpfandrecht angestrebt, eine Neuerung, deren Wert für unser Zivilrecht als außerordentlich zweifelhaft bezeichnet werden muß. Der Rechtsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags hat sich sehr entschieden gegen diese Bestrebungen ausgesprochen und hat Vorschläge gemacht, die sich völlig in der Richtung des Gutachtens des Reichsfinanzhofs bewegen. Dem Sicherungseigentümer soll nicht nur gegenüber Vollstreckungen des Steuerfiskus, sondern gegenüber jeglicher Vollstreckung eines Gläubigers die Möglichkeit genommen werden, die Pfändung der übereigneten Sachen völlig zu hindern; er soll vielmehr stets darauf angewiesen sein, wegen seiner Forderung abgesonderte Befriedigung aus dem Erlös zu verlangen.

Nicht zu leugnen ist, daß das Gutachten des Reichsfinanzhofs eine gewisse Ungleichheit zwischen dem Steuerfiskus, also dem Gläubiger einer öffentlich-rechtlichen Forderung, und den Gläubigern privatrechtlicher Forderungen schafft. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn zunächst die ordentlichen Gerichte zögerten, sich dem Gutachten des Reichsfinanzhofs anzuschließen. Um so größere Beachtung verdient daher ein Urteil des Oberlandesgerichts Königsberg i. Pr. — 2U/183 — vom 4. Oktober 1927, in dem ausgesprochen wird, daß der sicherungsberechtigte Gläubiger auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne der Reichsabgabenordnung besitzt. Aus den Entscheidungsgründen seien folgende Ausführungen wiedergegeben:

„Es muß zunächst davon ausgegangen werden, daß die Sicherungsübereignung ein Rechtsgeschäft ist, welches zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes dem Berechtigten eine formale Rechtstellung einräumt, welche über diesen Zweck hinausgeht. Wirtschaftlich soll der Sicherungsnehmer Pfandgläubiger werden, wirtschaftlicher Eigentümer will der Sicherungsschuldner bleiben. Wirtschaftlich und tatsächlich liegt also, da der Sicherungsschuldner verfügungsberechtigt bleibt und nur eine Art Treuhandverhältnis zwischen ihm und dem Gläubiger besteht, nur eine Verpfändung vor. Es handelt sich daher bei der Sicherungsübereignung im Grunde um eine Gesetzesumgehung, da man auf diesem Wege tatsächlich zu einer Mobiliarhypothek gelangt (vgl. Martin/Wolff, Sachenrecht 22. bis 26. Auflage 1927, § 163 I ld.). Am deutlichsten tritt der Pfandrechtscharakter der Sicherungsübereignung im Konkurse des Sicherungsschuldners hervor, in welchem der Sicherungseigentumserwerber nicht aus-, sondern nur absonderungsberechtigt ist (vgl. Mentzel, Kommentar zur KO. Anm. 3 Ziffer 2 und Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 91 S. 14, Bd. 94 S. 307).

Da nun gemäß § 4 AO. für das Steuerrecht vor allem wirtschaftliche Momente von Bedeutung sind, gilt gemäß §§ 4, 80 AO. bei der Veranlagung einer Steuer als Eigentümer einer Sache der, welcher wirtschaftlich über sie verfügungsberechtigt ist. Der Eigenbesitz wird zum Kriterium steuerrechtlichen Eigentums. Auf das wirtschaftliche, nicht auf das formale Eigentum kommt

es an. Aus diesem Grunde gilt bei der Sicherungsübereignung der Schuldner als Eigentümer der übereigneten Sachen, und dies mit Recht, da diese wirtschaftlich seinem Betriebe dienen. Daß § 80 AO. gerade die Sicherungsübereignung im Auge hat, ergibt sich klar aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes (vgl. Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf einer Reichsabgabenordnung, Drucksachen der verfassunggebenden Nationalversammlung Nr. 1460, auf den Seiten 1387, 1392, 1393). Dies wird auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum nicht bestritten.

Der § 80 AO. kann nun aber nicht auf die Veranlagung einer Steuer beschränkt sein, sondern gilt für das gesamte Steuerrecht und somit auch für das Beitreibungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung und betrifft insofern die Beziehungen nicht nur zwischen Steuerfiskus und Steuerschuldner, sondern auch dessen Beziehungen zu dritten Personen. Die Bestimmung des § 80 Abs. 1 Satz 1 AO. würde ihren Zweck verfehlen, wenn das zur Sicherheit übereignete Eigentum zwar für die Veranlagung einer Steuer beim Sicherungsschuldner in Frage käme, der Steuerfiskus jedoch eine Beitreibung in dasselbe nicht vornehmen könnte. Wenn nun durch eine solche Beitreibung die Rechte dritter Personen berührt werden, so geschieht dies nicht in weitergehendem Maße als wie dies im bürgerlichen Recht beim Konkurse des Sicherungsschuldners geschieht, in welchem das zur Sicherheit übereignete Eigentum zur Masse gehört und somit dem Zugriff der Konkursgläubiger ausgesetzt ist. Im Steuerrecht ist durch die §§ 80, 301 AO. daher zugunsten des Steuerfiskus eine Sonderregelung getroffen, durch welche in einer dem wirtschaftlichen Zwecke der Sicherungsübereignung entsprechenden Weise dem Interesse des Steuerfiskus an der Beitreibung der Steuerschuld, abweichend von den bei der Einzelzwangsvollstreckung geltenden Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, Rechnung getragen wird.

Die Klage war daher schon aus diesem Grunde abzuweisen. Einer Prüfung des weiteren Parteivorbringens bedurfte es infolgedessen nicht mehr." Fr

# Bücherschau

**Teubners Weltwirtschaftskarten,** herausgegeben von Professor **K. von der Aa** und Dr. **E. Fabian.** Erdöl, II 1 Baumwolle, Jute, Flachs, II 2 Wolle, Seide, Kunstseide, II 6 Kautschuk, Automobile, III 3 Kaffee, Tee, Kakao.

Eine verdienstliche Materialsammlung, die besonders für Universitäten, Seminare, Handelshochschulen, aber auch für höhere Klassen der Gymnasien und Oberrealschulen geeignet ist. Jede Karte gibt eine statistische Übersicht über Erzeugung und Verbrauch wichtiger Welthandelswaren; gleichzeitig sieht man auf der Karte, welche Länder und in welchem Umfange sie an der Erzeugung beteiligt sind. Schaubilder vermitteln eine Übersicht über den Erzeugungsanteil der Erdteile; Schiffahrtsrouten zeigen, wo die Erzeugnisse der einzelnen Länder hauptsächlich verbraucht werden. Wer sich mit einem kurzen Blick zuverlässig über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines bestimmten Rohstoffes unterrichten will, kann dies kaum besser als unter Benutzung dieses ausgezeichneten, anschaulichen Materials.

**Die Lohnsteuer ab 1. Januar 1928.** Gesetz vom 22. Dezember 1927 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes nebst Verordnungen, Erlassen, Merkblättern und Tabellen für den Steuerabzug bei Monats-, Wochen-, Tages-, Zweistunden- und Zweiwochenlohn. Erläutert unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung von Dr. **F. W. Koch,** Reichsfinanzrat, Mitglied des Reichsfinanzhofs, VI, 166 Seiten. 8°. München 1928. C. H. Beck, Verlag. Leinenband 4,80 RM.

Das Werk enthält neben einer ausführlichen Einleitung eine Erläuterung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1927, das amtliche Merkblatt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Anmerkung und einem ausführlichen Kommentar zu den die Lohnsteuer betreffenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und seiner Ergänzungen, in dem die Ergebnisse der Rechtsprechung sowie die Erlasse der Reichsfinanzverwaltung eingehend berücksichtigt worden sind. Des weiteren ist hervorzuheben, daß der Anhang sämtliche für den Gebrauch erforderlichen Lohnsteuertabellen enthält.

Der Verfasser hat somit eine ausgezeichnete Darstellung des so überaus unübersichtlichen und spröden Stoffes gegeben, die für den praktischen Gebrauch von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Behörden von großem Werte sein wird.

**Die internationale Schiffahrtskrise und ihre weltwirtschaftliche Bedeutung.** Von Dr. **Sven Helander,** Honorarprofessor an der Universität Kiel. Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universiät Kiel. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1928. Preis brosch. 18 RM.

Der den Lesern der D. W. Z. nicht unbekannte Verfasser entwickelt in tiefgründiger, durch zahlreiches neuartiges Zahlenmaterial belegter Darstellung die Gründe und das Wesen der seit Jahren zu beobachtenden internationalen Schiffahrtskrise. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß zur Zeit aus mannigfaltigen Gründen ein Tonnage-Überfluß besteht, dessen Auswirkungen vor allem in der Auflegung von Schiffen, in der Erhöhung des Ballastganges und in geringerer Ausnutzung der geladenen Tonnage bestehen. Die Gründe für die Schiffahrtskrise liegen darin, daß bei einem Gleichbleiben des Welthandels die Welttonnage sich stark vergrößert hat. Nach Auffassung Helanders zeigt die heutige Schiffahrtskrise, daß der Abbau einer zu stark entwickelten Schiffahrt nötig sein kann. Gesonderte Behandlung erfahren die Beziehungen der Schiffahrtskrise zur staatlichen Schiffahrtspolitik, zum Schiffahrtskartellwesen, zu den Werften, Seeleuten, Häfen, Freihäfen sowie zur Seeversicherung und -spedition. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die Beziehungen zwischen Schiffahrtskrise und Weltwirtschaft, in denen die Pläne eines Schiffahrtspools, die Tendenzen des Frachtmarktes und die Beziehungen zur Eisenkrise neben anderen allgemeinen Problemen behandelt werden.

**Wie schütze ich meinen Betrieb vor Feuerschaden?** Von Dipl.-Ing. **Bethke.**

Im Verlage von E. Nister, Nürnberg, ist von Dipl.-Ing. Rudolf Bethke, Baurat bei der Berufsfeuerwehr Nürnberg, das Werk „Wie schütze ich meinen Betrieb vor Feuerschaden?" zum Preise von 10 M. erschienen. Der Inhalt gliedert sich in folgende Abschnitte: I. Einleitende Betrachtungen. II. Die Notwendigkeit der vorbeugenden Selbsthilfe gegen Schadenfeuer. III. Feuer und Explosion und ihre Ursachen. IV. Vorkehrungen, um das Entstehen eines Brandes zu verhüten. V. Vorbeugende bauliche Maßnahmen, um einen Brand einzudämmen. VI. Geräte und Einrichtungen zur Brandbekämpfung.

Er umfaßt 294 Druckseiten und bringt interessante und lehrreiche Darbietungen, die sowohl in ihren Einzelheiten wie insbesondere in der umfassenden Darstellung des Feuerschutzes für jeden Betrieb nutzbringende Anregungen enthalten. Das Buch verdient in weiten Kreisen beschafft und gelesen zu werden.

**Die Empörung Asiens.** Von Upton Close. Amalthea-Verlag. Mit 69 Abbildungen und 2 Karten.

Ein kluger und weitsichtiger Amerikaner, Lektor für ostasiatische Politik an der Universität Washington, ehemaliger Reporter und Leiter des chinesischen Auswärtigen Amts unter Wu-Pei-Fu, setzt sich mit den Beziehungen der asiatischen Länder zu Europa und Nordamerika auseinander. Auf Grund einer Studienreise durch ganz Asien von Japan in Türkei über Siam, Indien, Java, Persien und Mesopotamien kommt er zu dem Ergebnis, daß die Herrschaft des weißen Mannes in Asien vor ihrem Ende steht. Die asiatischen Völker besinnen sich politisch, wirtschaftlich und kulturell auf sich selbst, sie verlangen Gleichberechtigung und Anerkennung im Parterre der Mächte. Gewaltige Kräfte stehen hinter ihnen. Nun die Bewegung einmal in Gang gekommen ist, ist sie nicht mehr aufzuhalten. Die Furcht vor dem weißen Mann und seinen Hilfsmitteln ist im selben Maße verschwunden, wie der weiße Mann seine Hilfsmittel selber an die Asiaten ausgeliefert hat; und im Hintergrunde steht die neue asiatische Sphinx Rußland. Sehr anschaulich zeigt der Verfasser, wie es überhaupt zu der Macht des weißen Mannes gekommen ist und wie er sie dann nach und nach — durch eigene Schuld — wieder verloren hat. Alles in allem sind die Forderungen Asiens berechtigt. Das Schicksal der zivilisierten Welt beider Hemisphären wird davon abhängen, ob die Weißen dies einsehen werden oder nicht. Dabei kommt Amerika, als dem Bannerträger des Westens, nach Ansicht des Verfassers die entscheidende Rolle zu, nachdem der Einfluß Großbritanniens mehr und mehr ins Sinken kommt und es nur noch versucht, seinen Handel zu retten, wo das möglich ist. Über all diese Probleme spricht der Verfasser mit echt amerikanischer Unvoreingenommenheit, die manchmal an Naivität grenzt. Überall aber ist das reizvoll zu lesende Buch durchdrungen von ernster Sachlichkeit und enthält eine Überfülle politischer und wirtschaftlicher Gedanken und Anregungen.

**Sonstige eingegangene Bücher.**

**Zweckmäßige Verpackung aus Holz.** Auf Grund amerikanischer Untersuchungen zusammengestellt vom Ausschuß für Verpackungswesen beim Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Beuth-Verlag. Berlin S 14. Preis brosch. 1,50 M.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR


## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"


Inhalts-Verzeichnis:


**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Industrie- und Handelskammer Harburg-Wilhelmsburg. . . . . S. 263

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen. — Freistellung der Reparaturwerkstätte einer Autohandlung von den Handwerkskammerbeiträgen. — Die Harzwasserwerke der Provinz Hannover. . . . . „ 263—264

**Zölle und Außenhandel:** Zum Saarzollabkommen. — Änderung der finnischen Zollverordnungen. — Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Luxemburg. — Adreßbuch und Handelskalender für Dänemark. — Wettbewerb für Propaganda-Plakate für die spanische Olivenölindustrie. . . . . „ 264

**Handel:** Firmenbezeichnung „Parfümerie". . . . . „ 264—265

**Verkehrswesen:** Zusammenstellung der Beratungsgegenstände der Ständigen Tarifkommission. — Die Güterwagen der Deutschen Reichsbahn. — Ortsverzeichnis . . . . . S. 265

**Steuern:** Steuervortragszyklus der I. u. Hk. zu Berlin. . . . . „ 265

**Bildungswesen:** Praktische Ausbildung von Studierenden der Handels-Hochschule Berlin in Industrie und Handel . . . . . „ 265

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Beurteilung der neuen 50-Pfennigstücke. „ 265—266

**Auskünfte:** Auskünfte über ausländische Firmen. . . . . „ 266

**Verschiedenes:** Zentralarchiv für Politik und Wirtschaft. — Resolutionen der Vereinigung Berliner Handelsredakteure. . . . . „ 266

**Persönliches** . . . . . „ 266


## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Industrie- und Handelskammer Harburg-Wilhelmsburg.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. Harburg/Elbe vom . März 1928 ist beschlossen worden, die bisherige Bezeichnung Industrie- und Handelskammer Harburg/Elbe" in „Industrie- nd Handelskammer Harburg-Wilhelmsburg" abzuändern . 215/28).

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen** (Deutsches eich): Bekanntmachung betreffend Änderung der Prozeß- rdnung des deutsch-französischen Gemischten Schieds- erichtshofs. Vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. II Nr. 7).

**Gewerblicher Rechtsschutz** (Deutsches Reich): Be- anntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 22. Februar 1928 Reichsgesetzbl. II Nr. 7).

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Bekannt- machung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom ./9. Januar 1928 über die weitere Verlängerung der Geltungs- auer des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland nd Paraguay vom 21. Juli 1887. Vom 25. Februar 1928 (Reichs- esetzbl. II Nr. 7). — Entwurf eines Gesetzes über die Verein- arung zwischen Deutschland und Frankreich über den Waren- ustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen ollgebiet (Reichsanz. Nr. 58). — Bekanntmachung über den ortfall des Sichtvermerkszwanges im Verkehr zwischen dem eutschen Reich und Luxemburg, Portugal, Finnland, Jugo- lawien, dem Britischen Reiche und Norwegen (Reichsanz. r. 55).

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Groß- andelsindexziffer vom 29. Februar 1928 (Reichsanz. Nr. 55). — ie amtliche Großhandelsindexziffer im Monatsdurchschnitt ebruar 1928 (Reichsanz. Nr. 57).

**Verkehrswesen** (Deutsches Reich): Verordnung zur nlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. Fe- ruar 1928 (Reichsgesetzbl. II Nr. 7). — Verordnung zur Aus- führung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Reichsministerial- latt Nr. 10).

**Steuern** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über en Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Däne- ark (Reichsanz. Nr. 57).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Verordnung über as Kündigungsschreiben nach § 1 b des Mieterschutzgesetzes. om 3. März 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 7). — Erstattung von ürsorgeleistungen durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermitt- ung und Arbeitslosenversicherung. — Verzeichnis der Mit- lieder des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermitt- ung und Arbeitslosenversicherung. — Verzeichnis der Mit- lieder und Stellvertreter des Verwaltungsrats der Reichs- nstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. — nterausschüsse des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für rbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. — Höhe der eiträge zur Erhaltung der Anwartschaft bei der Renten- ersicherung für Arbeitslose. — Weiterversicherung unter- stützter Arbeitsloser gegen Krankheit (Reichsarbeitsbl. Nr. 7).

**Geld-, Bank- und Kreditwesen** (Deutsches Reich): Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Baukreditgesetz 1928). — Vom 7. März 1928. — Zweite Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes. Vom 29. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 7).

### Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen.

Vom Deutschen Ausschuß für das Schiedsgerichtswesen sind uns folgende Ausführungen mit der Bitte um Veröffentlichung zugegangen:

„Der Deutsche Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine, die Spitzenorganisation der deutschen technisch-wissenschaftlichen Verbände, hat die Förderung des Schiedsgerichtsgedankens als eine der wichtigsten und dringendsten Gemeinschaftsarbeiten anerkannt.

Aus diesem Grunde gründete er im Jahre 1920 bei sich einen besonderen „Deutschen Ausschuß für das Schiedsgerichtswesen", dem im Gegensatz zu den Mitgliedern des Deutschen Verbandes selbst nicht nur technisch-wissenschaftliche, sondern auch technische Berufsverbände sowie Wirtschaftsorganisationen angehören.

Der Ausschuß hat eine eigene Schiedsgerichtsordnung herausgegeben, die bereits behördliche Anerkennung gefunden hat, indem sie in der Verdingungsordnung für Bauleistungen, die vom Reichsverdingungsausschuß aufgestellt worden ist, als Norm gilt, sofern nicht ausdrücklich ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht vorgesehen ist.

Die Schiedsgerichtsordnung, deren letzte Fassung vom 1. April 1925 datiert, ist zum Preise von 1 M. von der Geschäftsstelle des Ausschusses (Berlin NW 7, Ingenieurhaus) zu beziehen. Die Geschäftsstelle steht auch den Parteien, die ihre Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen austragen wollen, jederzeit zur Auskunft gern zur Verfügung." (Ia/636/28.)

### Freistellung der Reparaturwerkstätte einer Autohandlung von den Handwerkskammerbeiträgen.

Das Badische Landesgewerbeamt hat durch Entscheidung vom 23. Februar 1928 den Antrag einer badischen Handwerkskammer, die Autoreparaturwerkstätte einer Kraftwagen-Verkaufsgesellschaft zu Handwerkskammerbeiträgen heranzuziehen, abgelehnt. Der handwerksmäßige Betriebscharakter der Reparaturwerkstätte wurde nicht bestritten. Die Autohandlung hat die Generalvertretung einer Automobilfabrik; da die Wagen ohne die zahlreichen Nebenausstattungen, z. B. Richtungsanzeiger, Scheinwerfer, Reservebereifung usw., geliefert werden, ist es Sache des Verkaufsgeschäfts, die Wagen mit diesen Einrichtungen nach den Wünschen des Käufers zu versehen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, sogenannte Garantiereparaturen auszuführen; außerdem bedingt das Handelsgeschäft Arbeiten, wie Einfahren der neuen Wagen, Reifenmontierungen, Wagenwaschen, Instandhaltung usw.

Da festgestellt worden ist, daß 85,7 % der in der Werkstätte geleisteten Arbeiten vom Handelsgeschäft abhängen, während nur 14,3 % als selbständige handwerksmäßige Arbeiten gelten können und auch der Anteil dieser letzten Arbeiten nur 0,8 % des Gesamtumsatzes beträgt, war die Reparaturwerkstätte nur als Hilfsbetrieb ohne selbständigen Wirtschaftszweck anzusehen und somit von der Beitragspflicht zur Handwerkskammer freizustellen. (Ia/607/28.)

### Die Harzwasserwerke der Provinz Hannover.

Vor kurzem erschien eine Schrift von **Dr. Kurt Finkenwirth**, Syndikus der I. u. Hk. zu Hannover über „Die Harzwasserwerke der Provinz Hannover in ihrer Bedeutung für das Leine-Innerste-Oker-Aller-Flußgebiet" (3. Heft, Reihe A der Veröffentlichungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft

zum Studium Niedersachsens E. V. Hannover 1927. Im Selbstverlag). Der Verfasser gibt einen kurzen Überblick über die Geschichte der Harzwasserwirtschaft, geht sodann des näheren auf den volkswirtschaftlichen Nutzen der wasserwirtschaftlichen Neuanlagen im Westharz und seinem Vorlande ein. Weitere Kapitel behandeln das Bauprogramm der Harzwasserwerke der Provinz Hannover, die Finanzierung, den Rechtsträger. Ferner werden die weiteren Pläne für Südwest-, Nordwest-, Ost- und Oberharzgebiet behandelt. Der Verfasser gibt zum Schluß der Überzeugung Ausdruck, daß der Beginn der Bauten im Südwestharz der Anfang des größeren Werkes der planmäßigen Regelung der Wasserwirtschaft des ganzen Harzes und seines Vorlandes bis weit hinein in die Provinzen Hannover, Sachsen und das Braunschweiger Land und Anhalt sein wird. Den Wasserschatz des Harzes zu behüten und gut zu verwalten, sei eine hohe Aufgabe der Selbstverwaltung, der hierbei, soweit deren Kräfte nicht ausreichen, der Staat helfen muß. Die Schrift ist ein interessanter Beitrag zur Frage der Ausbeutung der Harzwasserkräfte. (V/317/28.)

# Zölle und Außenhandel.

### Zum Saarzollabkommen.

Das endgültige Saarzollabkommen sollte bereits diese Woche im Reichsanzeiger veröffentlicht werden; der Text liegt aber noch nicht vor. Wir behalten uns eine endgültige Stellungnahme zu diesem sehr umfangreichen Abkommen noch vor bis zum Erscheinen des Wortlauts. Falls die Mitglieder dringende Anfragen haben, hat sich die I. ü. Hk. zu Saarbrücken, deren Syndikus Herr Dr. Martin an den Saarverhandlungen mitbeteiligt gewesen ist, für Auskünfte liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt. Wegen des allgemeinen Inhalts des Abkommens dürfen wir heute schon auf die Veröffentlichung Nr. 9 der Saarwirtschafts-Zeitung und in der Industrie- und Handelszeitung vom 8. März ds. Js. verweisen, in der der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums bei den Saarverhandlungen, Herr Ministerialrat Reinshagen, das Abkommen gewürdigt hat. (IIIa/533/28.)

### Änderung der finnischen Zollverordnungen.

Der Finnisch-Deutsche Handelskammerverein teilt mit:

Mit Verordnung Nr. 313 vom 25. November 1927 erhielt u. a. § 71 der „Zollverordnungen" vom Jahre 1887 folgende Fassung:

§ 71 Abs. 1. „Die Zollanmeldungseingaben sollen Angaben enthalten, auf welche Art und woher die Ware nach Finnland gekommen ist, die Bezeichnung, Zahl und Beschaffenheit der Kolli, die Benennung und Menge der Ware in Übereinstimmung mit dem Konnossement, dem Frachtschein oder der Faktura. Außerdem ist der Wareneigentümer verpflichtet, bei der Zollbehandlung von Waren dem die Verzollung vornehmenden Zollbeamten alle diejenigen Angaben zu machen, welche für die Zollbelastung oder die Handelsstatistik notwendig sind, sowie auf Anforderung hin Konnossement und Faktura vorzuzeigen."

Der Finnisch-Deutsche Handelskammerverein bemerkt dazu:

Die finnische Zollverwaltung verlangt nunmehr auf Grund dieses Paragraphen stets Vorzeigen des Konnossements durch den Wareneigentümer. Da aber die Originalkonnossemente meist bei der Verzollung vom Wareneigentümer nicht mehr präsentiert werden können, ist es nötig, Konnossementskopien für den Wareneigentümer jeder Sendung beizugeben, um dem Verlangen der Zollbehörden nachkommen zu können. Dies genau durchzuführen, stößt jedoch in der Praxis bei Sammelsendungen mit mehreren Empfängern auf Schwierigkeiten, da der deutsche Spediteur oft unmöglich bei Absendung wissen kann, an wie viele Empfänger in Finnland die einzelnen Sendungen gehen. Der Finnisch-Deutsche Handelskammerverein hat daher bei den finnischen Zollbehörden auf diese Schwierigkeiten hingewiesen und die allerdings unverbindliche Zusage erhalten, daß man bei derartigen Sammelsendungen von dem Vorzeigen des Konnossements bei der Verzollung absehen wolle. (IIIb/510/28.)

### Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Luxemburg.

Die Deutsche Gesandtschaft in Luxemburg hat ein Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Luxemburg neu zusammengestellt. Die Merkblätter können direkt vom Deutschen Wirtschaftsdienst, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bei Zusicherung der vertraulichen Behandlung bezogen werden (IIIa 625/28).

### Adreßbuch und Handelskalender für Dänemark.

Soeben erscheint in Neuauflage das bekannte Krak'sche „Adreßbuch und Handelskalender für Dänemark und Island, nebst Exportkalender für Dänemark" (2 Bände. Etwa 3000 S. Preis 32 d. Kr. und Porto). Der I. Band enthält hauptsächlich Auskünfte über Kopenhagen (Straßenverzeichnisse, Namensverzeichnis der Einwohner und Firmen) sowie eine na Städten alphabetisch geordnete Zusammenstellung der Firm in 155 Provinzstädten. Der II. Band enthält ein vollständig fünfsprachiges Exportverzeichnis für Dänemark, geteilt Firmenverzeichnis und Branchenverzeichnis, ferner Angaben üb Export-, Schiffahrt-, Hafenwesen, Dampfschiffsrouten u. d Weitere Abschnitte enthalten ein Branchenverzeichnis für ge Dänemark, Namen- und Branchenverzeichnisse für Island sow für Länder, in denen hauptsächlich Firmen, welche am Hande verkehr mit Dänemark interessiert sind, ihren Sitz haben. D Beschluß macht ein Verzeichnis sämtlicher dänischer Konsula und Gesandtschaften im Auslande sowie ein Gesamtverzeichn dänischer Firmen im Auslande. (P/35.)

### Wettbewerb für Propaganda-Plakate für die spanische Olivenölindustrie.

Der Verkehrsabteilung der I. u. Hk. zu Berlin, Klosterstr. liegt ein Prospekt in französischer Sprache über einen Wettbewerb für Propaganda-Plakate für die spanische Olivenindustrie vor. Der Prospekt kann in den Sprechstunden d Verkehrsabteilung werktags von 10 bis 3 Uhr (Sonnabend von 10 bis 1 Uhr) im Zimmer 2 eingesehen werden.

# Handel.

### Firmenbezeichnung „Parfümerie"

Auf die Rundfrage in Nr. 42 von 1927 (S. 999) äußern sich 75 Industrie- und Handelskammern.

Die Industrie- und Handelskammern zu Allenstein, Arnsberg, Bayreuth, Darmstadt, Duisburg, Flensburg, Frankfurt a. O., Gera, M.-Gladbach, Hannover, Heidelberg, Heilbronn, Leipzig, Lübeck, Lüdenscheid, Mannheim, Nürnberg, Passau, Pforzheim, Ravensburg, Stettin, Stolp, Verden, Wesermünde, Worms und Zittau sind gleich Villingen der Ansicht, daß die Bezeichnung „Parfümerie" nur den Betrieben zukommt, die einen solchen Umsatz haben, daß sie nach Art und Umfang des Betriebes über den Rahmen des Kleingewerbes hinausgehen und somit registerpflichtig sind. Darmstadt ist sogar der Ansicht, daß nur im Handelsregister eingetragene Spezial-Parfümeriegeschäfte diese Bezeichnung führen dürfen. In ähnlicher Weise äußerte sich Breslau zugleich im Namen der Kammern zu Hirschberg, Sagan und Schweidnitz:

„Das Wort „Parfümerie" stellt einen Firmenzusatz im Sinne des § 18 Abs. 2 HGB. dar, der nur eintragungsfähigen Unternehmungen zukommt. Friseure aber sind Handwerker, die in das Handelsregister nicht eingetragen werden können. Da der handwerkliche Charakter der Friseurgeschäfte nicht dadurch berührt wird, daß nebenbei Handel mit Parfümerieartikeln in geringem Umfange betrieben wird, ist ihnen die kaufmännische Firmierung, also auch die hier in Rede stehende, versagt."

Von Liegnitz wird die Bezeichnung „Parfümerie" an die Voraussetzung geknüpft, daß das Unternehmen Parfüms und damit verwandte Erzeugnisse herstellt und vertreibt, daß ferner der Inhaber besondere Sachkunde auch über die chemischen Prozesse besitzt, so daß man in der Regel unter einer Parfümerie die Filiale einer Parfümeriefabrik verstehen müsse. Ebenso verlangt Plauen besondere Sachkunde von dem Inhaber und beschränkt die Zulässigkeit der Bezeichnung ohne Berücksichtigung der Größe der Betriebe auf reine Spezialgeschäfte.

Brandenburg, Mainz, Wiesbaden halten es für nicht zulässig, daß ein Friseurgeschäft sich lediglich als „Parfümerie" bezeichnet und daher eine Irreführung des Publikums erfolge. Es müsse vielmehr eine Bezeichnung gewählt werden, die darauf hinweise, daß gleichzeitig ein Friseurgeschäft betrieben werde.

Lüneburg ist der Ansicht, daß die Bezeichnung „Parfümerie" nur für einen Herstellungsbetrieb zu gestatten sei, daß dagegen für andere Betriebe die Bezeichnung „Parfümeriehandlung" oder „Parfümeriegeschäft" gewählt werden müsse, jedoch unter der Voraussetzung der Vollkaufmannschaft.

Die Kammern zu Aachen, Augsburg, Bielefeld, Kottbus, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Görlitz, Halle, Hamburg Detaillistenkammer, Hirschburg, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Konstanz, Ludwigshafen, Magdeburg, Mühlhausen, München, Münster, Neuß, Nordhausen, Rottweil, Schneidemühl, Schopfheim, Stralsund, Weimar und Wiesbaden sind der Meinung, daß an diese Bezeichnung auch kleingewerblichen Betrieben zubilligen könnte.

Es wird ausgeführt, daß nicht die Größe des Geschäftsbetriebes so sehr in Frage komme als der Anteil, den das Geschäft in Parfümerien an dem gesamten Geschäftsumfang habe. Kleine Spezialgeschäfte könnten sich als „Parfümerie" bezeichnen, ebenso solche Friseurgeschäfte, bei denen der Handel mit Parfümerien einen wesentlichen Bestandteil des Gesamt-

nsatzes ausmacht (Del. Hamburg). Einige Kammern halten e Einrichtung einer besonderen Parfümerieabteilung in iseurgeschäften für ausreichend, um die Bezeichnung „Parmerie" zu gestatten (Essen, Karlsruhe, Magdeburg, Kottbus). „Parfümerie" sei lediglich ein den Gewerbezweig erklärener Zusatz (Etablissementsbezeichnung), der nach § 18 Abs. 2 es HGB. gestattet sei (Aachen, Neuß).

Besonders beachtenswert erscheinen uns die Ausführungen on Braunschweig, die in gewisser Beziehung von tuttgart geteilt werden.

Sofern die Bezeichnung „Parfümerie" als Firmenzusatz gehrt wird, ist sie zulässig nur in den Fällen, wo das beeffende Geschäft mit diesem Geschäftszweig Art oder Umng des Kleingewerbes übersteigt und damit eintragungsfähig ie auch eintragungspflichtig ist (vgl. § 18 HGB. und Komentar v. Staub).

Die Bezeichnung „Parfümerie" würde jedoch u. U. auch r Minderkaufleute als zulässig zu erachten sein, sofern sie diglich als Geschäftsbezeichnung (Etablissementsname) anewandt wird (vgl. Staub, Anm. 6 zu § 17 HGB.). In diesem alle hängt die Zulässigkeit der Bezeichnung jedoch davon ab, b der betreffende Kaufmann sein Geschäft „unter diesem amen" betreibt oder nicht. Betreibt der Kaufmann sein Geschäft „unter diesem Namen", so ist die Bezeichnung „Parmerie" als Firmenzusatz zu betrachten und bei Minderkaufuten abzulehnen, betreibt er sein Geschäft nicht „unter esem Namen", so mag die Bezeichnung „Parfümerie" als ine Geschäftsbezeichnung auch bei Minderkaufleuten zulässig ein (vgl. Staub, Anm. 20 zu § 37 HGB.). Die Bezeichnung Parfümerie fabrik" würde in jedem Falle lediglich als Firmenusatz zu betrachten und als solcher den Bestimmungen des 18 Abs. 2 HGB. zu unterwerfen sein. (II. S. 8/27.)

## Verkehrswesen.

### Zusammenstellung der Beratungsgegenstände der Ständigen Tarifkommission.

Wie wir von der Reichsbahndirektion Berlin erfahren, erscheint zu der „Zusammenstellung der Beratungsgegenstände er Ständigen Tarifkommission (1. bis 141. Sitzung)" am April 1928 ein Nachtrag, der die Beratungsgegenstände bis ur einschließlich 149. Sitzung enthält.

Der Nachtrag kann zum Preise von 1,30 RM. durch die eichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr, Berlin SW 11, skanischer Platz 5, Ende März bezogen werden.

Die Industrie- und Handelskammern werden ebeten, die Interessenten ihres Bezirks auf as Erscheinen dieses Nachtrags besonders ufmerksam zu machen. (V/548/28.)

### Die Güterwagen der Deutschen Reichsbahn.

Vielfachen Wünschen entsprechend hat das Reichsbahnentralamt durch den VDI-Verlag G. m. b. H. (Berlin NW 7, 928, Preis 1 RM.) eine neue (3.) Auflage des Heftes „Die üterwagen der Deutschen Reichsbahn, ihre Bauart, Bestellung nd Verwendung und die gebräuchlichsten Lademaße" herausegeben lassen. In dieser Aufklärungsschrift sind zunächst die mtlichen Haupt- und Nebengattungszeichen der Reichsbahnüterwagen zusammengestellt. Unter Beigabe von 41 Zeichnungen werden die verschiedenen Gattungen der Güterwagen ach Bauart, Größe, Abmessungen, Laderaum, Ladegewicht, ragfähigkeit und Eigengewicht erläutert und ihr Verwendungsweck angegeben. Hierbei sind in der neuen Auflage auch ie Großgüterwagen, Tiefladewagen, Fährbootwagen und Kühlagen durch Aufnahme von 12 Zeichnungen mit begleitendem ext berücksichtigt und die zur Umsetzung auf die russische reitspur geeigneten Wagen behandelt worden. Sodann folgen ichtlinien für die Bestellung von Güterwagen mit dem Muster er Bestellkarte, ferner eine Übersicht über die als „Einheitsagen" und „Austauschbauwagen" gebauten Reichsbahnüterwagen. Zum Schluß werden mit 12 Zeichnungen die im ebiet des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen gültigen ademaße I und II und die in den übrigen Ländern gebräuchichen Lademaße dargestellt. (V/3255/27.)

### Ortsverzeichnis.

Vor kurzem erschien die Neuauflage des in Verfrachterreisen weit bekannten „Ortsverzeichnisses" (ehem. Dr. Kochs landbuch, herausgegeben nach amtlichen Unterlagen im Auftrage des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen von Generalsekretär A. Nether. 17. Auflage. Verlag Barthol & Co., Wilmersdorf, Mehlitzstr. 3. Preis geb. 25 M.). In seiner völlig umgearbeiteten und bedeutend erweiterten Form wird es von allen Verkehrstreibenden lebhaft begrüßt werden. Es enthält bei den Orten, die eine Station mit Abfertigungsbefugnissen im Güterverkehr besitzen, die Angabe der Bahngebiete und der Bahnstrecken, bei Orten, die nicht selbst Bahnstation sind, aber für den Eisenbahngüterverkehr in Betracht kommen, die Angabe der Lage und Entfernungen zur nächstgelegenen Güterstation und gibt somit den Verfrachtern die Möglichkeit, für jede Ortschaft die zuständige Station, die Entfernung sowie die postalischen und zollamtlichen Verhältnisse abzulesen. Die Neuausgabe ist auf Grund der neuesten Angabe der Eisenbahngüterstellen gründlichst bearbeitet und bringt wesentliche und außerordentlich umfassende Neuerungen und Berichtigungen. Sie erstrecken sich neben den durch die Erweiterung des Eisenbahnnetzes bedingten Änderungen der Verkehrsbeziehungen der in Betracht kommenden Ortschaften auch auf die sorgfältig durchgeführte amtliche Schreibweise der Ortsnamen und der amtlichen Zusatzbezeichnungen. Die Zahl der aufgenommenen deutschen Ortschaften ist gegen die vorige Auflage bedeutend gestiegen, die durch die Friedensverträge bedingten Veränderungen (Polen, Oberschlesien, Tschechoslowakei) sind berücksichtigt.

## Steuern.

### Steuervortragszyklus der I. u. Hk. zu Berlin.

Die I. u. Hk. zu Berlin veranstaltet in der Zeit vom 16. März bis 2. April 1928 einen IV. Steuervortragszyklus über „Die Besteuerung des Gewerbebetriebes nach dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung".

An Vorträgen sind vorgesehen:

1. „Handels- und Steuerbilanz" von Dr. W. Feilchenfeld, Syndikus der I. u. Hk. zu Berlin, am 16. März 1928,
2. „Abschreibungen und sonstige Abzüge bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer" von Ministerialrat Welzien (Reichsfinanzministerium), am 20. März 1928,
3. „Bewertung und Reservestellung bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer" von Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Lion, am 21. März 1928,
4. „Die Gewerbesteuerveranlagung 1928" von Hans Michalke, Syndikus der I. u. Hk. zu Berlin, am 23. März 1928,
5. „Die Vermögenssteuerveranlagung 1928" von Ministerialrat Dr. Jacobsen (Reichsfinanzministerium), am 26. März 1928,
6. „Die Finanzierung des Gewerbebetriebes und ihre Besteuerung" von Rechtsanwalt und Notar Dr. Herbert Schachian, am 28. März 1928,
7. „Die Grundsätze der steuerlichen Buchprüfung" von Ministerialrat Dr. Grabower (Reichsfinanzministerium), am 30. März 1928,
8. „Die Anwendung der §§ 4, 5 ff. der Reichsabgabenordnung auf die Frage des Vorliegens von Steuerersparnis, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung" von Rechtsanwalt und Notar Dr. Richard Rosendorff, am 2. April 1928.

Die Vorträge beginnen wie in den früheren Jahren um 18 Uhr und werden in der Aula der Handels-Hochschule zu Berlin, Spandauer Str. 1, abgehalten. Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig begrenzte Anzahl von Plätzen wird eine rechtzeitige Besorgung der Karten empfohlen, welche für sämtliche acht Vorträge zum Preise von 12 RM., für den Einzelvortrag zum Preise von 2 RM. bei nachfolgenden Stellen erhältlich sind: im Hauptbüro der I. u. Hk. zu Berlin, Dorotheenstr. 8 (Zimmer 8), in der Hauptkasse der I. u. Hk. zu Berlin, Neue Friedrichstr. 51, I. Stock, in der Kasse der Handels-Hochschule Berlin, Spandauer Str. 1, in der Verkehrsabteilung der I. u. Hk. zu Berlin, Klosterstr. 41 (Zimmer 16).

## Bildungswesen.

### Praktische Ausbildung von Studierenden der Handels-Hochschule Berlin in Industrie und Handel.

Das Kuratorium der Handels-Hochschule Berlin hat soeben eine Einrichtung ins Leben gerufen, durch die es den Studierenden ermöglicht werden soll, in Verbindung mit dem Studium an der Handels-Hochschule sich die notwendigen kaufmännischen Kenntnisse in der Wirtschaftspraxis anzueignen und nach dem Studium den Weg in die Praxis zurück sicherzustellen. Mit einer Reihe von Firmen zunächst der Großindustrie verschiedener Branchen sind bereits Vereinbarungen getroffen worden, mit anderen gleiche Vereinbarungen in Aussicht genommen, nach denen die betreffenden Firmen die Ausbildung von Studierenden der Handels-Hochschule Berlin in der Praxis unter bestimmten Voraussetzungen und nach einem bestimmten in Einklang mit dem Handels-Hochschulstudium gebrachten Ausbildungsplan übernehmen werden. Für die praktische Ausbildung ist ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Das erste Jahr muß vor Beginn des Hochschulstudiums, das zweite nach Ablegung der Diplomprüfung abgeleistet werden. Der erste Einstellungstermin ist der 1. April 1928. Nähere Auskünfte erteilt die Praktikanten-Stelle beim Kuratorium der Handels-Hochschule, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 53, Zimmer 101, Sprechstunden vorläufig von 13—16 Uhr.

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Beurteilung der neuen 50-Pfennig-Stücke.

Die mannigfachen Klagen über die neuen 50-Pfennigstücke, die aus den Kreisen der Wirtschaft erhoben werden und die auch bei der Beratung des Etats des Reichsfinanzministeriums im Reichstag zur Sprache kamen, gaben dem D. I. u. H. Veranlassung, folgende Eingabe an den Reichsminister der Finanzen zu richten:

„Wir nehmen Bezug auf die Eingabe der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels über die Beurteilung der neuen 50-Pfennig-Stücke, die der Herr Reichsminister der Finanzen durch Bescheid vom 19. Dezember 1927 — I. C. 1. 3754 — beantwortet hat, und gestatten uns mitzuteilen, daß auch innerhalb der Industrie- und Handelskammern sehr starke Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der neuen 50-Pfennig-Stücke bestehen.

Wir verkennen nicht die Notwendigkeit einer hinreichenden Sicherung der Münzen gegen Fälschungen. Dieses kann aber nicht der einzige bei der Herstellung der Münzen zu beachtende Gesichtspunkt sein, es muß auch auf die wirtschaftlich zweckmäßige Ausgestaltung der Münzen, insbesondere auf die Frage der Verwechslungsmöglichkeit mit anderen Münzen, Rücksicht genommen werden. In den von den Industrie- und Handelskammern vertretenen Wirtschaftskreisen wird durchweg die Ansicht vertreten, daß der Gefahr der Verwechslung bei den neuen 50-Pfennig-Stücken nicht genug aus dem Wege gegangen worden ist. Den Beweis dafür bildet eine Reihe uns vorliegender Äußerungen aus dem Geschäftsverkehr.

Wir bitten daher, erwägen zu wollen, ob eine Zurückziehung dieser neuen Münze aus dem Verkehr nicht geboten erscheint; zumindest wäre es wünschenswert, wenn die weitere Prägung dieser Münzsorte eingestellt würde.

Grundsätzlich glauben wir, im Hinblick auf die mit der neuen Münze gemachten Erfahrungen darauf hinweisen zu sollen, daß bei der Herstellung neuer Geldzeichen neben den gewiß nicht zu unterschätzenden Fragen der Fälschungsgefahr und der künstlerischen Ausgestaltung die Eignung für den täglichen Verkehr die größte Rolle spielt und deshalb von Sachverständigen geprüft werden sollte.

Zu diesem Zwecke bedarf es vor allem der Anhörung derjenigen Kreise, die täglich von Berufs wegen mit den Münzen und Noten umzugehen haben und die daher über ihre Zweckmäßigkeit in erster Linie zu urteilen berufen sind.

Wir gestatten uns daher, die Bitte auszusprechen, in Zukunft vor der Ausprägung neuer Münzen und vor der Ausgabe neuer Geldnoten mit den Spitzenorganisationen der Wirtschaft Fühlung zu nehmen." (IVb/154/28.)

## Auskünfte.

### Auskünfte über ausländische Firmen.

Über Firmen in Kairo, Alexandrien, Buenos Aires, Brüssel, Indayal, Rio de Janeiro, Ilheos, Bahia, Barranquilla, Habana, Bahia de Caraquez, Helsingfors, Paris, London, Lahore, Mailand, Genua, Belgrad, Libau, Riga, Esch, Lissabon, Braila, Gothenburg, Lausanne, Basel, Genf, Konstantinopel, Tunis, El Paso und New Orleans sind der I. u. Hk. Berlin vertrauliche Nachrichten zugegangen. Handelsgerichtlich eingetragene Firmen des Berliner Kammerbezirks erhalten auf schriftliche Anfrage schriftliche Auskunft von der Verkehrsabteilung der I. u. Hk. zu Berlin C 2, Klosterstr. 41.

## Verschiedenes.

### Zentralarchiv für Politik und Wirtschaft.

Für die Arbeiten zahlreicher Kammern, insbesondere für den Ausbau von Materialsammlungen und Archiven, dürfte die laufende Veröffentlichung von Nutzen sein, welche vom „Zentralarchiv für Politik und Wirtschaft" (München, Ludwigstraße 17a) herausgegeben wird. Dieses Archiv gründet sich auf eine Sammlung von Zeitungsausschnitten, die bis ins Jahr 1919 zurückreicht und gegenwärtig rund zwei Millionen Ausschnitte umfaßt. Aus der Verfolgung und Bearbeitung von über 200 Zeitungen und Zeitschriften des In- und Auslands wachsen der Sammlung täglich 1000 bis 1500 neue Ausschnitte zu. Die Auswertung dieser Sammlung erfolgt durch die Wochenschrift des Zentral-Archivs, welche das wichtigste auf dem Gebiete von Politik und Wirtschaft erscheinende Material zusammenfaßt und so ordnet, daß es in jedem Augenblick greifbar ist.

Darüber hinaus erteilt das Zentral-Archiv den Abonnenten seiner Wochenschrift Auskünfte und hat zur Erleichterung von Anfrage und Antwort einen Wochenspiegel der Presse eingeführt, der eine Übersicht über die Veröffentlichungen in den Zeitungen und Zeitschriften bietet. Rund 1000 Nachweise von Artikeln und Aufsätzen auf allen Gebieten von Politik und Wirtschaft werden mit Quellenangabe durch jede Ausgabe des Wochenspiegels vermittelt. Die Artikel bleiben aufbewahrt und sind stets abschriftlich zu beziehen.

Uns ist bekannt, daß einige Kammern bereits gute Erfahrungen mit der Benutzung des Zentral-Archivs gemacht haben. Weiteren Kammern, die an der Angelegenheit interessiert sind, stellt der Verlag Probenummern und Prospekte gern zur Verfügung. (Ha. 569/28.)

### Resolutionen der Vereinigung Berliner Handelsredakteure.

Die Vereinigung Berliner Handelsredakteure hat in ihr Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1928 die nachfolgend Entschließungen gefaßt, deren Kenntnisnahme durch Kammern der Vereinigung erwünscht ist:

I.

Die Frist für die Veröffentlichung von Sperrnachrichten unter allen Umständen innezuhalten.

Auf die Ausgabestellen (Verbände, Gesellschaften, Bank usw.) ist einzuwirken, möglichst genaue Zeitangaben hinsich lich der Sperrverpflichtung zu machen und gesperrte Nachrichten vor dem Veröffentlichungstermin nur an Zeitungen u Zeitungskorrespondenzen zu geben. Übertreibungen auf d Gebiete der Sperrverpflichtungen, die im Zeitungsinteres nicht erforderlich sind, sollten vermieden werden. Die Korrspondenzen sollen gesperrte Nachrichten an Nichtzeitung abonnenten nicht vor Ablauf der Sperrfrist herausgeben. G sperrte Nachrichten dürfen Kreisen, die außerhalb des R daktionsbetriebes stehen, auch nicht inoffiziell zur Kenntn gebracht werden.

II.

Die Vereinigung Berliner Handelsredakteure stellt mit B dauern fest, daß seit einiger Zeit wirtschaftliche Unte nehmungen und Vereinigungen oder deren Vertreter B sprechungen mit der Handelspresse in rein beruflichen A gelegenheiten oder die Abhaltung von Vorträgen mit B wirtungen der Redakteure verbinden. Die Vereinigung verken durchaus nicht die damit verfolgten guten Absichten, glaut aber doch zum Ausdruck bringen zu müssen, daß sie di Wunsch hegt, eine solche Bewirtung nach Möglichkeit auf Mindestmaß beschränkt zu sehen.

## Persönliches.

Am 3. d. M. verschied im 75. Lebensjahre der langjährige frühere Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums, der Wirkliche Geheime Rat Dr. jur. **Otto von Glasenapp.** Der Verstorbene gehörte dem Reichsbankdirektorium seit 1896 als Mitglied, seit 1907 bis zu seinem 1924 erfolgten Übertritt in den Ruhestand als Vizepräsident an.

Das Präsidium des D. I. u. H. betonte in seinem Schreiben an das Reichsbankdirektorium, in dem es für den D. I. u. H. seine aufrichtige Mittrauer für das Dahinscheiden Exzellenz Dr. von Glasenapps zum Ausdruck brachte, daß der Dahingeschiedene seine umfangreichen rechts- und währungswissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie sein hervorragendes praktisches Können unermüdlich in den Dienst der Reichsbank gestellt und damit der deutschen Wirtschaft, aber auch dem gesamten deutschen Volke in guten und schweren Zeiten unschätzbare Dienste geleistet habe. Dem D. I. u. H. sei es wiederholt vergönnt gewesen, den Dahingeschiedenen in seiner Mitte begrüßen zu dürfen und seine ungewöhnliche, lebendige Darstellungs- und Überzeugungskraft zu erfahren. „Die Vielen von uns, die ihn näher kannten, schätzten ihn zugleich als höchste als einen Mann hingebendster Vaterlandsliebe, unerschöpflicher Pflichttreue, reinen klaren Charakters und tiefer Herzens- und Geistesbildung. So wird das Andenken des hochverdienten Mannes auch bei uns stets in Ehren gehalten werden."

Der Syndikus der I. u. Hk. zu Trier, Herr Johannes Baus, beging am 10. März seinen 70. Geburtstag. Herr Syndikus Baus steht seit dem 15. März 1881 in den Diensten der Kammer. Das Präsidium des D. I. u. H. sprach Herrn Baus die herzlichsten Glückwünsche aus und gedachte hierbei dankbar der treuen Arbeit, die er seit langen Jahren dem D. I. u. H. sowie der I. u. Hk. Trier geleistet hat. (P/191/28.)

In der Vollversammlung der I. u. Hk. Harburg, vom 2. März 1928 wurde der bisherige Vorstand, bestehend aus den Herren Kommerzienrat Dr. h. c. **Wilhelm Weber,** Vorsitzender, **Bernhard Kalischer,** 1. stellv. Vorsitzender, und Konsul **Hermann Ritter,** 2. stellv. Vorsitzender, einstimmig wiedergewählt.

In ihrer am 6. März 1928 abgehaltenen siebenten Vollversammlung wählte die I. u. Hk. zu Stettin einstimmig Herrn Amtsrichter a. D. **Alfred Berger,** Direktor der Stettiner Hafen-Betriebs-Gesellschaft m. b. H., zum Syndikus mit der Maßgabe, daß die Geschäfte der Kammer in Zukunft gemeinsam mit dem Neuerwählten und dem seit 1½ Jahrzehnten im Dienste der Kammer und ihrer Rechtsvorgängerin, der Korporation der Kaufmannschaft, tätigen Syndikus Dr. **Schrader** geführt werden.

Seit dem 1. März 1928 ist Herr Dr. **Max Schoenwaldt** aus Kiel bei der I. u. Hk. zu Altona als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter tätig. Herr Dr. **Wilhelm Axmacher** ist aus dem Dienst der Kammer ausgeschieden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 22. MÄRZ 1928 | Nummer 12/13


Not der Landwirtschaft ist Not der Volkswirtschaft. Der starke Anteil der übrigen Berufe an der Gesamtbevölkerung ändert nichts daran, daß die Landwirtschaft das größte einheitliche Wirtschaftsgebiet bildet. Darüber hinaus ist sie Trägerin und Erneuerer der Volkskraft und deutscher Bauernbesitz ist, wie schmerzliche Erfahrung gezeigt hat, die stärkste nationale Grenzwehr. — Daß sich gegenwärtig die Landwirtschaft in schwerer Not befindet, ist anerkannt. Umfang, Ursachen und Wege zu ihrer Beseitigung zu zeigen, frei von allen unsachlichen Gesichtspunkten, ist das Ziel, dem diese Nummer dienen soll. Die Aufsätze geben die Auffassung ihrer Verfasser wieder und nicht eine einheitlich abgestimmte Gesamtmeinung. Manches mag Kritik erwecken. Eine Auswertung des Ganzen mag später vorgenommen werden; heute handelt es sich darum, von bedeutenden Kennern, unter den größeren Gesichtspunkten der Gesamtheit unserer Volkswirtschaft, das Bild zeigen zu lassen, wie sie es sehen. Dafür sei ihnen herzlich gedankt.

## Geleitwort.

Unsere Volkswirtschaft kann nur auf die Dauer wachsen und gedeihen, wenn die Grundlagen, auf denen sie aufgebaut ist, gesund und tragfähig sind. Das stärkste Hemmnis auf dem Wege zur inneren Konsolidierung und zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens bildet zur Zeit ohne Zweifel die geradezu trostlose Lage unserer Landwirtschaft. Die letzte Ursache der gegenwärtigen Agrarkrise, als deren äußeres Kennzeichen zunächst die riesenhafte, großenteils zu untragbaren Bedingungen aufgenommene Nachkriegsverschuldung ins Auge fällt, ist darin zu erblicken, daß es unserer Volkswirtschaftspolitik an der Ausgeglichenheit in der Preisbildung fehlt, die die landwirtschaftliche Erzeugung zu ihrem Rechte kommen läßt. Die fortdauernde Unrentabilität der Betriebe ist die Quelle aller Wirtschaftsnöte der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Unter schwierigsten Bedingungen und unter Anspannung aller Kräfte hat die deutsche Landwirtschaft in den letzten Jahren den Kampf um die eigene Existenz geführt und gewaltige Opfer gebracht im Dienste des Volksganzen. Der Erfolg ist ihr bisher versagt geblieben. Die Selbsthilfe allein, mag sie auch noch so energisch einsetzen, ist der gegenwärtigen Notlage nicht gewachsen. Im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber dem um sein Dasein ringenden wichtigsten Berufsstand im Staate und mit Rücksicht auf die krisenhafte Zuspitzung der Verhältnisse in den letzten Monaten, hat die Reichsregierung außer den bisher vorgesehenen Mitteln eine Reihe von weiteren Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft, deren sofortige Durchführung sie für unabweisbar hält, im Rahmen des bekannten Notprogramms zusammengefaßt. Aber auch die hier vorgeschlagene Unterstützungsaktion wird die gegenwärtige landwirtschaftliche Krise nicht beseitigen, sondern nur mildern können. Sie bedarf deshalb notwendig der Ergänzung durch weitere grundlegende Maßnahmen, die dazu beitragen, das Mißverhältnis zwischen den Einnahmen des Landwirtes und seinen Betriebsausgaben, Schuldenzinsen und öffentlichen Lasten zu beseitigen und die landwirtschaftliche Rentabilität wieder herzustellen. Dazu gehört in erster Linie eine zielbewußte Wirtschaftspolitik, die auf allen Gebieten nachdrücklich auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Grundtatsachen hinwirkt, durch die die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebsführung maßgebend bestimmt werden. Damit wird zugleich eine sichere Basis geschaffen für die zweite Aufgabe: Die planmäßige Anpassung der landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzorganisation an die Verhältnisse und Aufgaben der Gegenwart durchzuführen und die erschreckend hohe Einfuhr ausländischer Lebensmittel nach und nach durch die heimischen Erzeugnisse zu ersetzen. Letztes Ziel aber ist und bleibt die Nahrungsfreiheit unseres Volkes.

Alle Bemühungen um die Durchführung dieser großen Aufgabe werden nur dann Erfolg haben, wenn sie getragen sind von der verständnisvollen und opferwilligen Mitarbeit aller schaffenden Kräfte unseres Volkes in Stadt und Land. Niemals ist uns der enge Zusammenhang zwischen Staat und Wirtschaft und die Schicksalsverbundenheit aller Stände unseres Volkes untereinander und mit dem deutschen Boden deutlicher vor Augen geführt worden als gerade in unseren Tagen. Auch die nunmehr seit vier Jahren andauernde Agrarkrisis in Deutschland ist nur ein Kapitel aus dem Lehrbuch der jüngsten Geschichte. Mögen die nachstehenden Erörterungen dazu beitragen, das Verständnis für die Nöte und Aufgaben der deutschen Landwirtschaft in weitere Kreise hineinzutragen und zugleich unseren Willen anzuspornen zu gemeinsamer Tat, zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft und unseres Staates.

Schiele,
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

# Welche Bedeutung hat die deutsche Landwirtschaft innerhalb unserer deutschen Wirtschaft?

Von Dr. August Weber, Berlin.

Heftiger als je tobt heute der Kampf innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft um die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die allgemein anerkannte schlechte Lage dieses großen und für unsere Nationalwirtschaft wichtigen Erwerbsstandes aufzubessern. Daß dieser Kampf teilweise noch mit den Mitteln der Vorkriegszeit geführt wird, ist bedauerlich. Das liegt indesen nicht allein an den Nicht-Landwirten. Es wird von ernsthaften Wirtschaftlern nicht mehr bestritten, es wird auch von den meisten führenden Politikern aller Parteischattierungen anerkannt, daß die Landwirtschaft genau so zu behandeln und zu berücksichtigen ist wie die anderen Erwerbsstände, wie Industrie, Handel und Gewerbe. Niemand denkt ernsthaft daran, zugunsten der Auslandsmärkte denjenigen Stand zu benachteiligen, der nicht nur zu den größten Verbrauchern im Inlande gehört, sondern auch der zweitgrößte Produzent bei uns in Deutschland ist.

An dieser Tatsache ändert die im vergangenen Jahrhundert eingetretene Verschiebung in unserer Bevölkerung nichts. Diese Umschichtung hat in früheren Jahren allerdings ein falsches Bild über die Produktionsverhältnisse der einzelnen Erwerbszweige bei uns in Deutschland entstehen lassen, zumal diese Verschiebung sehr rasch vor sich ging und in erstaunlich kurzer Zeit den Übergang von der Agrarwirtschaft zur Industriewirtschaft in Deutschland vermittelte. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Zahl der Berufszugehörigen in der Land- und Forstwirtschaft, absolut betrachtet, wahrscheinlich vor 100 Jahren nicht größer war als heute, wo sie immer noch — nach der jüngsten Berufszählung von 1925 — 14 373 256 an Berufszugehörigen beträgt. Wohl aber hat die Bevölkerung bei uns in den letzten hundert Jahren um 40 Millionen Einwohner zugenommen, und diese gewaltige Menschenmenge war nur in der Industrie, im Handel und Gewerbe unterzubringen. Damit verschob sich ständig das prozentuale Verhältnis der in der Landwirtschaft Tätigen gegenüber demjenigen der in den anderen Berufen Beschäftigten zuungunsten der ersteren und ließ den Glauben aufkommen, als ob die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit gesunken sei.

Nach der erwähnten Berufszählung gab es 1925 in Deutschland insgesamt 32 008 839 = 51,3 % der Bevölkerung Erwerbstätige, von denen 9 762 426 = 30,5 % in der Land- und Forstwirtschaft arbeiten. Diese Zahl erhöht sich durch Angehörige auf 14 373 256 Berufszugehörige, so daß von der deutschen Gesamtbevölkerung im Jahre 1925 23 % (von 62 410 619) in der Landwirtschaft untergebracht sind.

Interessant und von Bedeutung für unsere Betrachtung ist nun die Verteilung des Grundbesitzes unter jene neundreiviertel Millionen Erwerbstätige. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung ergibt sich im Jahre 1925 folgendes Bild:

| | Zahl | Prozent | Reichsanteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Prozenten |
|---|---|---|---|
| a) Kleinbetriebe bis 5 ha | 3 921 883 | 76,9 | 17,6 |
| b) Kleinbauern von 5—20 „ | 956 155 | 18 8 | 35,8 |
| c) Großbauern „ 20—100 „ | 199 825 | 3 9 | 26,4 |
| d) Gutsbetriebe „ 100—200 „ | 8 90- | 0 2 | 4,9 |
| e) Gutsbetriebe über 200 „ | 9 7o! | 0 2 | 15 3 |
| | 5 096 534 | 100 % | 100 % |

Hiernach überwiegt in ganz außerordentlichem Maße die Zahl der Klein- und Mittelbetriebe in der Landwirtschaft gegenüber derjenigen der Großbetriebe sowohl an Zahl als auch hinsichtlich ihres Anteils am gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitze unseres Volkes. Denn als Großbetriebe darf man wohl nur die oben unter e) aufgeführten 9769 Betriebe betrachten, von denen überdies noch ein erheblicher Teil auf sandigem Boden arbeitet und daher ganz anders zu werten ist als ein gleich großer Besitz etwa in der Magdeburger Börde oder der Lommatzscher Pflege. Der Großgrundbesitz selbst arbeitet vorwiegend in den östlichen Gebieten Pommern, Schlesien, Ostpreußen sowie in Mecklenburg und in der Mark Brandenburg; der Mittelbauer hat seinen Sitz in Hannover, der Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau, Provinz Sachsen, Oldenburg, Schleswig-Holstein sowie in Bayern und die Zwergbetriebe trifft man vorwiegend in Württemberg un Baden. Ob bei dieser statistisch feststehenden Verteilung de landwirtschaftlichen Besitzes eine Zerschlagung des Groß grundbesitzes, wie er oft gefordert wird, richtig ist, kann b näherer Betrachtung zweifelhaft sein. Daß große Latifundie zu Siedlungszwecken herangezogen werden können und solle ist gewiß richtig. Daß ferner die Ansiedlung von Bauern a unserer Ostgrenze wichtig ist, wird niemand bestreiten. Richti ist aber auch, und das beweist aufs neue die Entwicklung de landwirtschaftlichen Produktion in Rumänien oder Rußlan daß zwar in den Klein- und Mittelbetrieben mehr Mensche ernährt werden können als in den Großbetrieben, daß letztere aber die Versorgung der Städtebewohner mit Kartoffeln un Getreide obliegt und daß die Großbetriebe, wie sich das auc vielfach auf industriellem Gebiete zeigt, sich leichter eine modernen Entwicklung anpasen und rationeller arbeite können, als das bei Kleinbetrieben möglich ist. Landwirtschaf liche Maschinen werden, da sie zum großen Teile nur i wenigen Monaten, oft nur wochenlang gebraucht werden, n von Betrieben von einer gewissen Größe an ausgenützt. Si anzuschaffen, lohnt sich für Kleinbetriebe oft nicht; und z diesem Zwecke Genossenschaften ins Leben zu rufen, stö auf sachliche und persönliche Schwierigkeiten, die vie fach nicht überwunden werden können. Immerhin ist hier noc ein weites Feld der Betätigung zur Hebung unseres Bauern standes; Dänemark ist auf diesem Gebiete uns vorbildlic vorangegangen. Kann man daher zum mindesten darüber dis kutieren, ob eine Verringerung des Großgrundbesitzes i Deutschland eine Verbesserung der Versorgung der Städte bewohner mit Lebensmitteln mit sich bringen wird, so ist selb für den Fall, daß es gelingen würde, auf den den Groß betrieben entzogenen Flächen noch 3 Millionen Menschen an zusiedeln, die Gefahr nicht gering, daß unsere inländische Ver sorgung mit den notwendigsten Lebensmitteln bei der zu nehmenden Bevölkerung immer weiter zurückgeht, wenn e nicht gelingt, durch Siedlung von Menschen auf unkultivierte oder durch Verbesserung von schlechtem Boden einen Aus gleich zu schaffen. Uns erscheint dieses Proble das wichtigere. Schätzt man doch allein in der Provin Hannover den Umfang saurer Wiesen auf 1 Million Hekta deren Drainage sicher mit geringeren Kosten verbunden i wie manches andere Experiment, und deren in einem Jahr he beizuführende volle Ausnützung an süßen Gräsern Wert un Ertrag auf das Vielfache steigern würde. Und wievi schlechtes Land gibt es sonst im Reiche, das unausgenützt de liegt und manchen Tausenden von Menschen eine Exister bieten könnte!

Die Ziffern der Ein- und Ausfuhr Deutschlands spreche eine deutliche Sprache.

Die Einfuhr an Lebensmitteln aller Art betrug
im Jahre 1927 4,3 Milliarden Mark
„ „ 1926 3,6 „ „
„ „ 1925 4,0 „ „

bei einer Einfuhr von insgesamt 14,1 bzw. 10,0 bzw. 12,4 Mi liarden Mark. Die Steigerung von 1927 hängt mit der schlechte Ernte von 1926 und dem späten Einbringen derjenigen von 19 zusammen, ist wohl auch auf die Abnahme der Arbeitslose zurückzuführen, die stärkere Verdienste hatten und infolg dessen mehr konsumierten.

Im einzelnen ist der Zuschußbedarf in Deutschland a Genuß- und Lebensmitteln, der sich auf insgesamt rur 5,100 Milliarden Mark in 1927 belief, folgender gewesen:

| | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|
| Futtermittel | 412,3 | 499,8 | 910 2 |
| Brotgetreide und Mehl | 562,7 | 529,2 | 779 9 |
| Milch, Butter und Käse | 860,3 | 682,7 | 769 6 |
| Obst etc. | 352,8 | 316,1 | 396 5 |
| Kaffee, Tee, etc. | 315 2 | 329,0 | 383 6 |
| Vieh und Fleisch | 357.5 | 348,4 | 365.0 |
| Gemüse, Kartoffeln etc. | 265,8 | 215,5 | 241 5 |
| Tabak | 259 0 | 142,6 | 229.2 |
| Öle und Fette | 306,2 | 232 9 | 179,1 |
| Fische | 128,0 | 112 1 | 119,6 |
| Hopfen, Malz etc. | 90,8 | 78,3 | 77,3 |

Man ersieht aus diesen immerhin gewaltigen Ziffern, daß es sich schon lohnt, nach Mitteln zu suchen, um die inländische landwirtschaftliche Produktion zu heben, uns dadurch unabhängiger vom Auslande zu machen und unsere internationale Zahlungsbilanz zu verbessern, die letzten Endes zusammen mit einem ausgeglichenen Reichshaushaltsetat das Fundament unserer deutschen Währung bildet. Leider wird nun auf diesem Gebiete zu sehr mit Schlagworten gearbeitet. Politische Parteien identifizieren vielfach Landwirtschaft, Landbund und Großgrundbesitz, und die Landwirte selbst vergessen, wie das ihre letzte Tagung in Berlin anläßlich der „Grünen Woche" bewiesen hat, daß parteipolitisch derartige nationalwirtschaftliche Fragen überhaupt nicht zu lösen sind, auch nicht zu lösen sind allein mit dem Ruf nach Zollschutz und Staatshilfe, sondern in erster Linie durch mühsamen Aufbau von Organisationen und Schaffung von geschäftlichen Einrichtungen, die auf Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und deren sinngemäße Verteilung im Inlande abzielen, wobei die Dinge nüchtern geschäftlich und nicht politisch behandelt werden sollten. Die Spitzenorganisationen der Landwirtschaft müssen sich ebenso, wie dies bei der Industrie und dem Handel geschehen ist, einen anderen, mehr geschäftlichen und standesmäßigen Charakter geben, nicht einen ganz einseitig parteipolitischen, wie dies der Landbund tut, der im Kampfe mit den Linksparteien eines seiner Ziele erblickt und dadurch Angehörige dieser Parteien bei sich ausschließt, obwohl bei den nun einmal gegebenen Partei- und Machtverhältnissen im Reiche und in Preußen die Linksparteien bei der Verwirklichung der Bestrebungen der Landwirtschaft das entscheidende Wort zu sprechen haben. Es ist nun einmal leider so, daß die oben geschilderte politische Einstellung der landwirtschaftlichen Spitzenorganisation die öffentliche Meinung stark beeindruckt und dem ganzen Stande in seinem berechtigten Kampfe um seine Existenz und damit um das Wohlergehen des Volkes nicht die genügenden Hilfstruppen schafft, die er unter allen Umständen gebraucht. Die Industrie in Deutschland hat den Wert der Landwirtschaft für ihren eigenen Absatz richtig erkannt; eine kaufkräftige Landwirtschaft ist für die Industrie von größter Bedeutung. Wenn man auf Grund richtiger Schätzungen annimmt, daß das landwirtschaftliche Inventar an Maschinen, Geräten, Wagen usw. eine Summe von 15 Milliarden Reichsmark darstellt, von dem in jedem Jahre mindestens 10 % erneuert werden müsen, so bedeutet dies allein einen jährlichen Bedarf der Landwirte von 1½ Milliarden Mark an industriellen Erzeugnissen. Der Verbrauch an Landmaschinen stellte sich im Jahre 1926 auf 350 Millionen Mark. An Stickstoff sind im gleichen Zeitraum mehr als 400 000 t, an Kali über 750 000 t und an Phosphor fast 500 000 t im Inlande absorbiert worden. Das sind nur einige der größten Bedarfsartikel. Die Produktion der gesamten Landwirtschaft in Deutschland wird auf rund 14 Milliarden Mark im Jahre geschätzt. Diejenige der Produktionsmittelindustrie dürfte sich auf etwa 14½ bis 15 Milliarden Mark stellen, wobei die etwa 11½ Milliarden Mark produzierende Verbrauchsgüterindustrie allerdings nicht berücksichtigt ist. Daraus ersieht man die Bedeutung der beiden Berufsstände für unsere Nationalwirtschaft am klarsten. Man vergegenwärtige sich z. B., daß die Milchproduktion sich bei uns in einem Jahre auf über 4 Milliarden Mark beläuft, die gesamte Steinkohlenproduktion dagegen nur rund 2 Milliarden Mark beträgt. An Schweinen werden im Jahre für rund 3 Milliarden Mark, an Obst und Gemüse für rund 1½ Milliarden Mark erzeugt, Ziffern, die einerseits die Bedeutung der Landwirtschaft beweisen, andererseits aber die Frage nahelegen, ob und auf welchen Wegen diese Produktion so zu steigern ist, daß die oben dargelegte Einfuhr an manchen Lebensmitteln überflüssig oder durch Export, z. B. an Zucker, Milch, Getreide (Roggen) usw., ausgeglichen werden kann.

Wir vermögen die These nicht zu unterschreiben, die feststellt, daß nur oder doch im wesentlichen ein großer deutscher Binnenmarkt zu schaffen sei, der uns in Ein- und Ausfuhr vom Auslande unabhängig macht. Wir sind für viele Rohstoffe auf das Ausland leider angewiesen, wir müssen unsere Reparationen aus dem Dawesplan durch Exportüberschuß ausgleichen, wir sind daher gehalten, eine Handelsvertragspolitik zu treiben, die allen Teilen unseres Erwerbslebens gerecht wird. Diese Politik wird häufig diesen oder jenen Teil unserer Wirtschaft nicht befriedigen, sie wird die Landwirtschaft in einzelnen Gruppen nicht immer so schützen können, wie es wünschenswert wäre, und kann auch der Industrie nicht immer vollen Schutz verschaffen. Eines aber ist richtig: Solange alle Auslandsstaaten sich mit Zollmauern umgeben, müssen wir unsere Produktion in gleicher Weise verteidigen. Es ist naiv, zu verlangen, daß Deutschland mit dem Zollabbau vorangehen solle, das heute das ärmste der im Weltwirtschaftskampfe stehenden Länder ist, während alle anderen großen Weltkonkurrenten einschließlich Amerika und England das Gegenteil tun. Und schützt man die Industrie und das Gewerbe, muß man auch die Landwirtschaft schützen und nicht mit dem billigen Schlagwort der Verteuerung des Brotes des einfachen Mannes arbeiten. Die Landwirtschaft aber muß sich ebenso wie die Industrie sagen, daß dieser Zollschutz nur ein auf Zeit, wenn auch vielleicht auf ein bis zwei Jahrzehnte, beschränkter sein kann und wird; und sie muß diese Zeit benützen, um sich nicht allein technisch zu rationalisieren, sondern kaufmännisch umzustellen und zu modernisieren. Das, was auf ersterem Wege in den letzten Jahren geschehen ist, ist ein verheißungsvoller Anfang. Wer den Dingen objektiv gegenübersteht, muß zugeben, daß die Landwirtschaftskammern den technischen Dingen die größte Aufmerksamkeit zuwenden, und daß die intelligenten Landwirte ihren Ratschlägen willig folgen. Auch in der Ausbildung der jungen Landwirte für ihren Beruf geschieht sehr viel. Vermissen aber muß man die so notwendige Wertung der kaufmännischen Belange, insbesondere bei der Verteilung der landwirtschaftlichen Produktion an den Konsum. Was in dieser Beziehung bisher geschaffen ist, ist minimal im Verhältnis zu der Bedeutung der Umsätze in der Landwirtschaft. Es liegt uns fern, billige Kritik zu üben. Es soll auch durchaus nicht verkannt werden, daß die katastrophale Lage des Geldmarktes für die Landwirtschaft besonders verhängnisvoll ist, da sie mit den hohen Zinssätzen, die heute verlangt werden, schwer operieren kann. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen aber leidet nicht nur an dem Mangel an Kapital, sondern auch an demjenigen an kaufmännischen Köpfen und kaufmännischem Geist. Der Viehhandel auf dem Lande liegt noch heute vielfach in den Händen von Aufkäufern, die kaufmännisch nicht vorgebildet sind, auf die aber der Bauer, da er andernfalls nicht die geringste Möglichkeit hat, sein Vieh preiswert an den Mann zu bringen, angewiesen ist. Ähnlich liegen die Dinge im Getreide- oder Kartoffelgeschäft. Auf allen diesen Gebieten könnte der legitime Handel Hand in Hand mit der Landwirtschaft leicht und rasch gute und bewegliche Organisationen schaffen. Es gibt Tage und Wochen, in denen der kleine oder mittlere Bauer oder Gutsbesitzer überhaupt nicht in der Lage ist, seine Produkte preiswert zu verkaufen, weil hierfür jede Organisation fehlt. Schon vor mehr als zwanzig Jahren hat der verstorbene bekannte Graf Kanitz auf die Notwendigkeit der Regulierung des Getreidemarktes hingewiesen; aber auch er verlangte Staatshilfe und glaubte, ohne eine solche nicht auskommen zu können. Die Landwirtschaft erfordert unseres Erachtens nicht allein große Fachkenntnisse auf technischem, kulturtechnischem und anderem Gebiet, sie muß sich vielmehr vor allen Dingen in kaufmännischer Beziehung ganz anders einstellen, als sie dies bisher getan hat. Welche Verluste bringt z. B. der Transport des lebenden Viehs von den äußersten Grenzen des Reiches in den Schlachthof von Berlin mit sich, Verlust an Gewicht, an Aufsplitten, an gegenseitigem Aufspießen! Was könnte erspart werden, wenn z. B. in Königsberg im Schlachthof das Vieh für Berlin geschlachtet, das Fleisch im Kühlwagen herbeigeschafft, die Innereien dort verwertet und die Häute an Ort und Stelle ebenfalls verarbeitet würden.

So wie die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft ihre Mitglieder in vorbildlicher Weise mit Düngemitteln versorgt, müßten vor allen Dingen andere Organisationen den Landwirten Produkte abnehmen und in Gemeinschaft mit dem Handel dem Konsum zuleiten, um eine stabilere Versorgung des Marktes auf der einen und reguläre Preise für den Landwirt auf der anderen Seite zu gewährleisten. Es ist in der Praxis der Landwirtschaft außerordentlich leicht, festzustellen, daß z. B. der Bauer in vielen Fällen bei einem in Berlin notierten Schweinepreis von 60 Mark Lebendgewicht kaum 50 Mark auf seinem Hofe bekommt, während auf der anderen Seite das Schweinefleisch im Laden ohne Rücksicht auf die gesunkenen Viehpreise sich auf der alten Höhe von 1.20 M. das Pfund Fleisch bewegt und kaum im Preise nachgibt. Ebenso liegen die Dinge beim Getreide. Auch hier verdient vielfach der Bauer ebensowenig wie der Müller.

Hier liegt sehr viel im argen. Auf diesem Gebiete kann auch der Staat nicht helfen, und selbst der beste Schutzzoll kann diese organisatorischen Fehler nicht ausgleichen, durch deren Beseitigung den Landwirten für ihre Produktion enorme Mehrbeträge zugeführt werden könnten, ohne daß der Konsum sich deshalb verteuern müßte.

Wir haben oben gesehen, daß die deutsche Milchproduktion im letzten Jahre 4 Milliarden Mark ausgemacht hat, daß trotz dieser Leistung immer noch Milchprodukte eingeführt worden sind, weil es trotz großer Bemühungen gewisser landwirtschaftlicher Kreise nicht gelingt, die Milchproduktion in Deutschland so zu steigern, daß jede Einfuhr überflüssig wird. Nichts ist leichter als das. Es darf auf die Ausführungen des bekannten Landwirtes Herrn von Lochow in Petkus hingewiesen werden, der hervorhob, daß die Milchleistung einer Kuh unschwer verdoppelt und verdreifacht werden könne, wenn sie nur richtig behandelt würde. Demgegenüber sehe man sich den Stalldurchschnitt einzelner Bauern- und Gutswirtschaften an, um mit Erschrecken festzustellen, daß eine Kuh in tausend und aber tausend Fällen noch nicht einmal einen jährlichen Stalldurchschnitt von 2000 Liter erreicht, ein Quantum, das ohne große Mühe bequem verdoppelt werden kann. Oder man betrachte die Organisation im Milchhandel, die fast überall im argen liegt. Gelingt es doch nicht einmal in Berlin, den Milchhandel richtig zu organisieren. Und sind doch z. B. in der Umgebung der Stadt Mannheim über 20 000 Landwirte nötig, um täglich 70 000 Liter Milch in die Stadt zu liefern, ein Quantum, das in Schleswig-Holstein, Oldenburg oder Ostfriesland unschwer von 2000 Landwirten aufgebracht wird.

Auf diese Organisationsschwächen des landwirtschaftlichen Berufsstandes muß hingewiesen werden, weil durch ihre Abstellung der Landwirtschaft wahrscheinlich mehr geholfen werden kann als durch staatliche Maßnahmen oder durch einen übertriebenen Zollschutz, der nur zur Bequemlichkeit verführt. Dabei soll durchaus nicht verkannt werden, daß Reich, Staat und auch die Kommunen durch finanzielle Unterstützung derartiger Bestrebungen und durch Beteiligung an solchen Aufkauf und Verteilungsgesellschaften den Produzenten, den Handel und den Konsumenten helfen können. Das Reich ha notleidende Industrien unterstützt, es wird nicht umhin können auch der Landwirtschaft in einer Übergangszeit zu helfen. Ob diese Hilfe in Form einer ausländischen Anleihe oder in eine anderen Weise zu erfolgen hat, soll hier nicht weiter untersuch werden. Der Auf- und Ausbau landwirtschaftlicher Genossen schaften, insbesondere solcher zur Hebung der Produktion un ihrer Rationalisierung dürfte jedoch in erster Linie ins Auge zu fassen sein; und eine Hingabe öffentlicher Mittel für dies Zwecke wird sich in Kürze in bester Weise beim Landwirt wi beim Konsumenten auswirken, wobei selbstverständliche Vor aussetzung ist, daß steuerliche Bevorzugungen, wie wir sie sonst so oft antreffen, für solche Gebilde nicht in Frag kommen dürfen. — Das landwirtschaftliche Problem is heute vielleicht größer und wichtiger als manche andere i der Öffentlichkeit erörterte wirtschaftliche oder sozialpolitisch Frage, zumal auf sozialpolitischem Gebiet in den letzte Jahren ein vielleicht zu schnelles Tempo eingeschlagen is Zu seiner Lösung bedarf es der Zusammenarbeit von Stad und Land, damit der auch für den Nachwuchs einer gesunde Nachkommenschaft so notwendige Bauernstand erhalte bleibt. Kein Geringerer als Friedrich List hat bereit vor hundert Jahren die Notwendigkeit der Erhaltung einer ge sunden Landwirtschaft für Deutschland betont. „Deutsch land kann und soll kein England, das heißt, e soll kein Land werden, in welchem Manufak turen und Handel das Übergewicht behaupte sondern nur eines, wo diese beiden Faktore des Nationalreichtums mit dem dritten, de Landwirtschaft, im Gleichgewicht stehen."

Das gilt auch noch oder gerade für heute und sollte Ge meingut aller Stände in Stadt und Land werden.

# Die deutsche Landwirtschaft im Spiegel der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925.

Von Dr. K. Saenger, Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts.

Wer aus Beruf oder Neigung die Berichte, die die bedeutenderen Tageszeitungen oder die großen Institute unserer Wirtschaft um die Jahreswende über die deutsche Wirtschaft im abgelaufenen Jahre brachten, durchging, der konnte eine eigenartige Beobachtung machen: Die deutsche Landwirtschaft wurde in diesen Berichten in der Regel nur kurz oder auch gar nicht berührt. Es spricht sich hierin eine vielleicht vielfach unbewußte, aber doch wohl vorhandene Unterschätzung der deutschen Landwirtschaft und ihrer Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben aus. Ich habe es daher mit besonderer Freude begrüßt, daß die Schriftleitung der „Wirtschafts-Zeitung" ihren Lesern, die wohl überwiegend den nichtlandwirtschaftlichen Kreisen angehören, in einer eigenen Nummer über die deutsche Landwirtschaft berichten will. Allerdings ist der Beitrag des Statistikers hierzu, eine Übersicht über die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925, nur von bescheidener Bedeutung. Denn über die große Krise, in der sich heute die Landwirtschaft befindet und deren Schärfe erst in den letzten Wochen weiteren Kreisen unseres Volkes allmählich zum Bewußtsein kommt, ist aus diesen Zahlen nur wenig zu entnehmen. Über die Wirkung der ungünstigen Ernte- und der Naturkatastrophen, die in den letzten Jahren die deutsche Landwirtschaft mit einer Härte wie früher in Jahrzehnten nicht getroffen haben, über die bedrohliche Verschuldung, die Absatzkrise, insbesondere auch auf dem Gebiete der Tierzucht, ist aus den Zahlen der Betriebszählung so gut wie nichts zu entnehmen. Auch der Vergleich mit der letzten landwirtschaftlichen Betriebszählung des Jahres 1907 muß vielfach lückenhaft bleiben, denn zwischen ihr und dem Jahre 1925 liegt die gewaltige Erschütterung des Krieges und der Inflationszeit. Aus dem Tiefstand der Produktion, in den der Krieg die Landwirtschaft versetzt hatte, konnte sie sich erst langsam erheben. An einer Rationalisierung ihres Betriebes arbeitet die Landwirtschaft ebenso wie die Industrie seit dem Aufhören der Inflation, doch bedarf sie zu einer Umstellung ihres Betriebes infolge des langsamen Umschlages ihres Kapitals längere Zeit als die Industrie, so daß deren Erfolge 1925 nur in geringem Maße sichtbar sein konnten.

Über die Bedeutung, die die in der Landwirtschaft tätige Menschen im Volksganzen haben, hat im Rahmen eines eigen Aufsatzes vor einigen Wochen in dieser Zeitschrift Herr Obe regierungsrat Burgdörfer berichtet. So seien hier nur noch ei mal die wichtigsten Tatsachen zusammengefaßt: die deutsc Landwirtschaft hat die Zahl der in ihr Erwerbstätigen geg 1907 von rund 8,5 auf 9,8 Mill. erhöht, während die Zahl d Berufszugehörigen von 14,9 auf 14,4 zurückgegangen ist. Hier treten noch rund 2,9 Mill. nebenberuflich Erwerbstätiger. läßt sich aber nicht leugnen, daß der verhältnismäßige Anti der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkeru den schon seit 1882 beobachteten Rückgang weiter fortgesetzt hat. Die Berufszugehörigen der Landwirtschaft machen heu nur 23 % der Bevölkerung aus, während es 1882 40 % und au 1907 noch 27 % waren. Dem gegenüber steht aber der erhebli größere Anteil der Selbständigen in der Landwirtschaft. Vo 4,8 Mill. Selbständigen, die in sämtlichen Wirtschaftsabteilung gezählt wurden, fallen mehr als 2 Mill. = 40 % auf die Landwi schaft, und von diesen 2 Mill. sind rund 94 % Eigentümer de Bodens, den sie bebauen. Rund 88 % der gesamten landwi schaftlich genutzten Fläche werden von den Eigentümern de Landes bewirtschaftet. Die Verbundenheit mit dem deutsche Volksboden, die sich in diesen Zahlen ausdrückt, gibt der deutschen Landwirtschaft eine Bedeutung, die unabhängig ist von ihrer rein wirtschaftlichen Tätigkeit und von dem Wert ihr Produktion. Gehen wir nun über zu den Ergebnissen der Betriebszählung im einzelnen, so sind von ihr ausgeschlossen ge blieben die Kleingartenbetriebe unter 500 qm, die für e Bedürfnisse des eigenen Haushalts bewirtschaftet wurden; e sind durch eine Zusatzfrage in der Haushaltungsliste ermittelt und erreichten die immerhin beträchtliche Zahl von rund 1,1 Mi Bei der eigentlichen Betriebszählung wurden 5,14 Mill. land- und forstwirtschaftliche Betriebe ermittelt, die zusammen ei Fläche von 41,6 Mill. ha = rund 89 % der gesamten Reichsfläche umfaßten. In Wirklichkeit wird diese Fläche wohl noch größer sein, weil nach allen Anzeichen viele Landwirte trotz aller Be lehrung, daß die Zählungsergebnisse nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden, aus Steuerfurcht ihre Betrie-

fläche zu gering angegeben haben. Daß die Zahl der Betriebe wesentlich größer ist als die bei der Berufszählung ermittelten Selbständigen, erklärt sich in der Hauptsache daraus, daß einmal die meisten landwirtschaftlichen Arbeiter zugleich Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind und daß vielfach mehrere landwirtschaftliche Betriebe in einer Hand vereinigt sind. Die Gliederung dieser 5,14 Mill. Betriebe erfolgt nun nach Größe der Betriebsfläche, und zwar entweder nach der Gesamtfläche oder der der landwirtschaftlich benutzten Fläche; während die „Gesamtfläche" auch das nicht landwirtschaftlich benutzte Land (Forstland, geringe Weiden und Hutungen, Öd- und Unland, Fischgewässer u. dgl.) umfaßt, werden zu der „landwirtschaftlich genutzten" Fläche nur Acker- und Gartenland, Wiesen, gute Weiden und Weingärten gerechnet. Sie umfaßt insgesamt 5,12 Mill. Betriebe mit 25,6 Mill. ha = rund 55 % der Gesamtfläche. In der Hauptsache ist dieser Unterschied auf die Forsten (12 Mill. ha = rund 29 % der Gesamtfläche) zurückzuführen. Im folgenden ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, immer nur von der „landwirtschaftlich genutzten" Fläche die Rede; das rechtfertigt sich unter anderem auch aus dem Grunde, weil bei der letzten landwirtschaftlichen Betriebszählung des Jahres 1907 die Gesamtfläche nicht erhoben ist, also ein Vergleich mit 1925 nur auf der Grundlage der landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich ist. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat seit 1907 um rund 455 000 = 9,8 % zugenommen. Dagegen ist die landwirtschaftlich benutzte Fläche um rund 1,6 Mill. ha oder 5,9 % zurückgegangen. Dieser Rückgang, der auch bei früheren Zählungen beobachtet wurde, erklärt sich zum Teil aus der Verwendung von früher landwirtschaftlich benutzter Fläche für industrielle und Wohnzwecke, für Wege, Eisenbahnen usw. Insofern liegt einfach eine Folge der wachsenden Verdichtung der Bevölkerung vor. Ein weiterer Teil des Rückganges landwirtschaftlichen Bodens ist auf Aufforstung zurückzuführen. Immerhin steht dem gerade in den letzten 18 Jahren auch eine Neugewinnung ländlichen Bodens durch Moorkultur, Landgewinnung an der Küste usw. entgegen. Somit wird man wohl annehmen dürfen, daß der Rückgang in Wirklichkeit etwas geringer ist und auf die oben bereits angedeuteten, auf Steuerfurcht beruhenden zu geringen Flächenangaben, mithin auf einen technischen Erhebungsfehler zurückzuführen ist, insoweit also der Wirklichkeit nicht ganz entspricht.

Die Einteilung der Betriebe erfolgt nach Größenklassen. Man unterscheidet

Zwergbetriebe (unter 0,5 ha),
Parzellenbetriebe (0,5 bis 2 ha),
kleinbäuerliche Betriebe (2 bis 5 ha),
mittelbäuerliche Betriebe (5 bis 20 ha),
großbäuerliche Betriebe (20 bis 100 ha)
und Großbetriebe (100 und mehr ha).

Dieses Einteilungsprinzip, das angesichts der Mannigfaltigkeit der Güte und Art der Flächen das einzig mögliche für eine Zählung ist, macht insbesondere den landwirtschaftlichen Laien das Verständnis des Zählungsergebnisses nach verschiedenen Richtungen schwer. Die gewerbliche Betriebszählung mit ihren 26 Gewerbegruppen, die unschwer sich wieder nach der Zahl der beschäftigten Personen aufteilen lassen, gibt ein ungleich plastischeres Bild. Z. B. werden feinmechanische Betriebe mit einer gewissen Arbeiterzahl immer eine gewisse Ähnlichkeit und damit auch Vergleichbarkeit untereinander zeigen, ganz gleich, ob sie in der Rheinprovinz, in Sachsen oder in Brandenburg liegen. Landwirtschaftliche Betriebe der gleichen Größe können aber die denkbar größte Verschiedenheit je nach der Zusammensetzung und Güte des Bodens, nach Höhenlage und Klima, nach Verkehrs- und Absatzmöglichkeiten zeigen. Betriebe von 20 ha sind grundverschieden, je nachdem, ob sie im fruchtbaren und sonnigen Rheintal oder auf den vielleicht nur wenige Kilometer entfernten Bergen der Eifel liegen, und wiederum anders, je nachdem sie vielleicht in der Eifel oder in Ostpreußen liegen. Für Preußen hat die jetzt im Gange befindliche Bearbeitung der landwirtschaftlichen Betriebszählung gezeigt, daß man jede einzelne Provinz in etwa vier bis neun verschiedene Wirtschaftsgebiete einteilen muß, um die Größenklassen wirklich untereinander vergleichbar zu machen. Damit hängt ein Mißverständnis zusammen, dem man gerade heute in der Öffentlichkeit vielfach begegnet. Man setzt den Großbetrieb, d. h. also Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 100 ha und mehr, ohne weiteres mit dem Großgrundbesitz gleich. Das kann richtig sein, ist aber in vielen Fällen falsch. Der eigentliche Großgrundbesitz speziell im deutschen Osten mit seinem vielfach armen Boden umfaßt durchschnittlich etwa 500 ha Gesamtfläche (einschließlich des nicht landwirtschaftlich genützten Bodens); er nimmt von der Gesamtfläche im Deutschen Reich noch nicht einmal ein Viertel (24,3 %) ein. In dem neuen sozialdemokratischen Agrarprogramm von 1927 ist im wesentlichen richtig die optimale, d. h. volkswirtschaftlich angemessene Betriebsgröße für den Großgrundbesitz im deutschen Osten sogar auf etwa 750 ha angegeben. Bei einer Gesamtfläche von dieser Größe wird aber die landwirtschaftlich genutzte Fläche fast immer weit über 100 ha, im allgemeinen nicht unter 200 ha, vielfach aber weit darüber liegen. Das muß bei jeder Betrachtung der Zahlen der Betriebszählung beachtet werden. Über die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe auf die einzelnen Größenklassen unterrichtet die folgende Tabelle, bei der die Zwerg- und Parzellenbetriebe zu einer Klasse zusammengefaßt, die großbäuerlichen und Großbetriebe aber nochmals in je zwei Klassen getrennt sind („Wirtschaft und Statistik", 7. Jahrgang 1927, Seite 395):

| Betriebsgröße nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche | Zahl der Betriebe absolut | % | Landwirtschaftlich benutzte Fläche ha | % |
|---|---|---|---|---|
| unter 2 ha[1]) . . . . . | 3 046 302 | 59,5 | 1 588 298 | 6,2 |
| 2 bis unter 5 ha . . | 891 453 | 17,5 | 2 924 051 | 11,4 |
| 5 „ „ 20 „ . . . | 956 155 | 18,7 | 9 158 434 | 35,8 |
| 20 „ „ 50 „ . . . | 174 155 | 3,4 | 5 076 709 | 19,8 |
| 50 „ „ 100 „ . . . | 25 670 | 0,5 | 1 691 920 | 6,6 |
| 100 „ „ 200 „ . . . | 8 902 | 0,2 | 1 240 986 | 4,9 |
| 200 und mehr ha . . . . | 9 769 | 0.2 | 3 918 907 | 15,3 |
| Zusammen[1]) | 5 115 406 | 100 | 25 599 305 | 100 |

Was besagt diese Tabelle? Sie zeigt, daß der Zahl nach 40 %, der Fläche nach rund 75 % zu den bäuerlichen Betrieben zwischen 2 und 100 ha gehören. Das Schwergewicht der deutschen Landwirtschaft ruht also auf dem Bauerntum. In ihm treten hauptsächlich hervor die mittleren und kleineren großbäuerlichen Betriebe (zwischen 5 und 50 ha), auf die allein etwa 55 % der gesamten Fläche entfallen. Allerdings sind die einzelnen Betriebsgrößen über Deutschland nicht gleichmäßig verteilt. Die Zwerg-, Parzellen- und kleinbäuerlichen Betriebe (unter 5 ha) entfallen in der Hauptsache auf Baden, Württemberg und den Mittelrhein; die mittelbäuerlichen Betriebe finden sich am dichtesten in Bayern, Sachsen, Hessen und Nordhannover, sind aber im übrigen ziemlich gleichmäßig über ganz Deutschland verteilt; die großbäuerlichen Betriebe haben ihren Hauptsitz in Schleswig-Holstein, Hannover und Mitteldeutschland, während die Großbetriebe hauptsächlich im östlichen Deutschland, vor allem in Mecklenburg, Pommern und Ostpreußen zu finden sind. Die größeren Betriebe (über 200 ha) sind besonders zahlreich in den beiden Mecklenburg, in Vorpommern, wo sie 50 bis 60 % der gesamten Nutzfläche einnehmen, und im Regierungsbezirk Königsberg. Im Vergleich zu 1907 zeigen sowohl nach Zahl wie nach Fläche die Zwerg- und Parzellenbetriebe eine starke — zum Teil aber vielleicht auf besserer Erhebung beruhende — Zunahme; eine Vermehrung zeigen weiter auch die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe (2 bis 20 ha). Man wird hierin einen Erfolg der Siedlung vor und nach dem Kriege sehen dürfen. Dieser Erfolg würde wohl noch stärker hervortreten, wenn nicht gerade in diesen Klassen aus Steuerfurcht die bewirtschafteten Flächen zu gering angegeben worden wären. Ein Rückgang ist eingetreten bei den großbäuerlichen Betrieben und den Großbetrieben, bei denen die Beschaffung der nötigen Arbeitskraft immer mehr auf Schwierigkeiten stößt; die kleineren Großbetriebe (100 bis 200 ha) zeigen eine kleine Erhöhung, der aber ein stärkerer Rückgang bei den Betrieben über 200 ha gegenübersteht. Im ganzen hat die Siedlungstätigkeit das Bild der Grundbesitzverteilung noch nicht entscheidend beeinflussen können; aber es kann nicht genug betont werden, daß eine gute Siedlung Zeit und Kapital erfordert und daß sie außerdem nur glücken kann, wenn die Rentabilität der Landwirtschaft gesichert ist. Wenn jetzt die Siedlungstätigkeit, wie zu erwarten ist, reger wird, so wird sich eine gesunde Verteilung der Besitzgrößen auch in den Gebieten des vorwiegenden Großgrundbesitzes allmählich durchsetzen. Wie bereits oben betont, werden 88 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche vom Eigentümer bewirtschaftet, 11,1 % entfallen auf Pachtland, während der Rest mit 0,9 % auf Deputatland, aufgeteilte Allmende und sonstiges Land, insbesondere Dienstland, entfällt.

[1]) Ohne die Betriebe mit „0" ha landwirtschaftlich benutzten Fläche (d. s. hauptsächlich die reinen Forstbetriebe) und ohne die Kleingärten von unter 5 a.

Bei der Bodenbenutzung steht naturgemäß das Ackerland an erster Stelle. Läßt man die ganz kleinen Betriebe (unter 5 a) sowie die reinen Forstbetriebe und die Fischgewässer außer Betracht, so entfallen von dem so gewonnenen landwirtschaftlichen Boden rund 50 % auf Ackerland, gegen 55 % im Jahre 1907. Dieser Rückgang ist wahrscheinlich ebenfalls nur scheinbar, weil auch er auf zu geringen Angaben beruht, die auf die Steuerfurcht zurückgehen. Zum anderen Teile aber beruht er auf einer Umstellung nach zwei entgegengesetzten Richtungen: auf der einen Seite hat man Ackerland in Wiese und gute Weide umgewandelt und damit den Übergang zu der neuerdings als besonders rentabel erkannten Grünlandwirtschaft vollzogen, zum anderen Teile ist aber geringwertiges Ackerland in Wald und geringe Weide umgewandelt, m. a. W. für die landwirtschaftliche Nutzung ausgefallen. In der untersten Größenklasse (zwischen 5 und 50 a) zeigt sich gegen 1907 eine starke Steigerung des Gartenlandes (von rund 288 000 auf 483 000 ha). Von der gesamten Ackerfläche mit rund 18,5 Mill. Hektar entfallen nicht ganz drei Fünftel auf Getreideland (10,4 Mill. ha). Der Schwerpunkt des Getreidebaues liegt in den mittel- und kleinbäuerlichen Betrieben, wo die Getreidefläche rund 60 % des gesamten Ackerlandes umfaßt; die Großbetriebe bleiben dahinter nur wenig (bis 50 %) zurück, pflegen dafür aber mehr Hackfrüchte, insbesondere Zuckerrüben zu bauen. Auf der anderen Seite hat gerade der Kartoffelbau in den kleinsten Betrieben zugenommen, wo er vielfach als Nebenbeschäftigung für den eigenen Bedarf gepflegt wird. Unter den einzelnen Getreidearten zeigt prozentual Weizen und Gerste 1907 eine Zunahme, Roggen und Hafer eine Abnahme, wohl ein Beweis für eine etwas intensivere Bodennutzung. Auf zahlreiche Einzelheiten kann mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum nicht eingegangen werden. Im ganzen läßt sich nur sagen, daß die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung, soweit die Bodenbenutzung in Frage kommt, den Beginn einer zweckmäßigen Rationalisierung erkennen lassen.

Über die Arbeitsverfassung der deutschen Landwirtschaft geben die Angaben der Betriebszählung über das in den einzelnen Betriebsgrößenklassen beschäftigte Personal Auskunft. Auch hierbei müssen aus methodischen Gründen die Betriebe, die im wesentlichen oder völlig Forstbetriebe sind einerseits, und die Kleingärten unter 5 a außer Betracht bleiben. Im ganzen waren in den hiernach verbleibenden Betrieben 14,3 Mill. Personen beschäftigt, gegen 1907 1,4 Mill. oder 11 % mehr; das bedeutet, selbst wenn man einen Teil dieser Zunahme auf bessere statistische Erfassung zurückführt, eine nicht unbeträchtliche Intensivierung der landwirtschaftlichen Arbeit. Der größte Teil der Zunahme entfällt hierbei auf die Betriebe unter 2 ha. Aber auch die übrigen Betriebsgrößen sind an dieser Intensivierung beteiligt. Selbst bei den großbäuerlichen Betrieben, die an sich einen Rückgang der beschäftigten Personen zeigen, ist die Verminderung prozentual geringer als der Rückgang der Zahl der Betriebe selbst. Von sämtlichen in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräften sind rund 3,6 Mill. Betriebsleiter, von den übrigbleibenden 10,7 Mill. sind 7,6 ständig und 3,1 nichtständig beschäftigt. Gegenüber 1907 ist die Zahl der Nichtständigen um 1,1 Mill., d. h. rund um ein Viertel zurückgegangen, während die Ständigen sich um 1,4 Mill. = ebenfalls fast ein Viertel vermehrt haben; auch dies ein Zeichen zunehmender Intensivierung. Die Hälfte des landwirtschaftlichen Personals ist weiblichen Geschlechts. Sein Anteil ist in den untersten Betriebsgrößen am stärksten und nimmt nach oben zu ab. Im allgemeinen zeigt der Anteil der Frauenarbeit gegen 1907 einen Rückgang; noch stärker ist dieser Rückgang bei der Arbeit der Kinder unter 14 Jahren. Der Zug vom Land in die Stadt hat bekanntlich in den letzten Jahrzehnten für die gesunde Entwicklung der ländlichen Arbeitsverfassung eine stete Bedrohung bedeutet. Daher ist von besonderer Bedeutung die Frage, inwieweit die Landwirtschaft sich nur mit eigenen Familienangehörigen behelfen kann und inwieweit sie auf fremde Arbeitskräfte angewiesen ist. Naturgemäß bedarf die Mehrzahl der Zwergbetriebe bis 0,5 ha einer fremden Hilfe in der Regel überhaupt nicht. Das gleiche gilt von den Parzellenbetrieben; nur 7 % bedürfen unter ihnen fremder Arbeitskräfte. Die kleinbäuerlichen Betriebe (2 bis 5 ha) sind zu 83 % reine Familienbetriebe. Auch unter den mittelbäuerlichen Betrieben ist der reine Familienbetrieb noch vorherrschend und findet sich sogar noch bei 10 % der kleineren großbäuerlichen Betriebe (20 bis 50 ha). Immerhin ist der größere Teil der Betriebe über 10 ha auf fremde Hilfskräfte angewiesen. In den Betrieben über 20 ha bilden diese die Mehrheit sämtlicher Arbeitskräfte und machen bereits in den Größenklassen von 50 bis 100 ha rund 79 % aller Arbeitskräfte aus. Den größten Teil der mithelfenden Familienangehörigen stellen die Ehefrauen. Aber auch die Zahl der ständig beschäftigten Söhne und Töchter hat in der Nachkriegszeit mit der Verminderung des Abzuges nach der Stadt zugenommen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob diese nach jeder Richtung günstige Entwicklung nicht durch eine neue Welle der Abwanderung in die Stadt abgelöst wird. An fremden Arbeitskräften waren rund 3,6 Mill. Personen in der Landwirtschaft tätig. Davon sind rund 40 % Knechte oder Mägde; ihre Zahl hat gegen 1907 etwas abgenommen. Dagegen hat die Zahl des Aufsichts- und Rechnungspersonals bedeutend, und zwar um rund 42 %, sich vermehrt. Besonders groß ist die Zunahme unter den weiblichen Angestellten (Gutssekretärinnen usw.). Das zeigt einmal, daß die Buchführung seit 1907 in der Landwirtschaft an Bedeutung erheblich gewonnen hat; zum anderen aber wird man annehmen dürfen, daß diese Angestellten zum nicht geringen Teil dazu bestimmt sind, den größeren Landwirt die mit der ländlichen Selbstverwaltung (Guts- und Amtsvorsteher usw.) verknüpften Schreibarbeiten abzunehmen und ihm so mehr Zeit zu geben, sich dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe zu widmen. Nichtständig waren unter den fremden Arbeitskräften etwa 1,2 Mill. = rund 30 % des gesamten fremden Personals beschäftigt. Hier zeigt sich gegen 1907 ein sehr beträchtlicher Rückgang. Da im Juli die Zahl der beschäftigten Wanderarbeiter noch gering ist, hat man im Zusammenhang mit der Zählung versucht, die Höchstzahl gleichzeitig beschäftigter nichtständiger Arbeitskräfte zu ermitteln. Danach würde die Höchstzahl der ausländischen Wanderarbeiter, die während des Betriebsjahres 1924/25 beschäftigt waren, nur rund 108 000 betragen. Wenn auch diese Zahl zweifellos hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, so ist doch andererseits sicher, daß gegenüber der Vorkriegszeit die Zahl der ausländischen Wanderarbeiter sehr erheblich zurückgegangen ist; nach den Ermittlungen der Deutschen Feldarbeiterzentrale betrug die Zahl der in Preußen allein in der Landwirtschaft beschäftigten ausländischen Wanderarbeiter im Jahre 1907 rund 258 000, 1914 383 000, 1925 aber nur 107 000. Damit hat sich die deutsche Landwirtschaft in erfreulicher Weise von dem Auslande unabhängig gemacht und zugleich den deutschen Arbeitsmarkt von Arbeitslosen entlastet.

Eingehend ist bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung auch der Viehstand erhoben worden. Doch kommt den ermittelten Zahlen für die Gegenwart eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zu. Es ist bekannt, daß während des Krieges der Bestand der deutschen Landwirtschaft an fast allen Vieharten beträchtlich zurückgegangen war. In Preußen belief sich z. B. der Rückgang bei den Rindern auf rund 22 %, bei den Schweinen auf 60 %, bei dem Federvieh auf 38 % des Bestandes von 1914; nur Pferde und Schafe hatten ihren Bestand behauptet und die Ziegen um rund 25 % zugenommen. So stand die deutsche Landwirtschaft unmittelbar nach dem Kriege vor der Aufgabe, ihren Viehstand zum großen Teil ganz neu aufzubauen. Dieser Wiederaufbau war im Jahre 1925 noch im Gange, aber noch nicht vollendet. Im Vergleich zu 1907 zeigt zwar die Zahl der Pferde eine nicht unbeträchtliche Vermehrung (um rund 23 %), während bei Geflügel und vor allem bei Schweinen der Bestand von 1907 noch nicht erreicht war. Inzwischen hat sich dies geändert. Die Viehhaltung hat auf allen Gebieten weitere Fortschritte gemacht, so daß heute der Viehbestand, abgesehen von Pferden und Ziegen, welch letzte weiter zurückgegangen sind, erheblich höher ist als 1925; bei den Schweinen ist die Vermehrung bekanntlich so stark, daß man heute geradezu von einer Absatzkrise sprechen kann. Es soll daher hier auf eine Wiedergabe der absoluten Zahlen und auf ihren Vergleich mit 1907 im allgemeinen verzichtet werden. Dagegen soll kurz auf die Verteilung der Viehhaltung auf die einzelnen Betriebsgrößen eingegangen werden. Die Pferdehaltung hat in allen Betriebsgrößen zugenommen; naturgemäß ist sie aber in den kleineren Betrieben (bis zu 5 ha) von geringerer Bedeutung. Immerhin zeigt sich auch bei den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben eine starke Zunahme. Das ist im wesentlichen wohl auf die Vermehrung der landwirtschaftlichen Maschinen zurückzuführen, die mit Pferden betrieben werden, und ist somit ein Zeichen zunehmender Intensivierung der Landwirtschaft. Die Rindviehhaltung findet sich zwar schon bei der Hälfte der Parzellenbetriebe (0,5 bis 2 ha), ihr Schwerpunkt liegt jedoch bei den bäuerlichen Betrieben, und zwar hauptsächlich bei den klein- und mittelbäuerlichen. Besonderen gilt dies auch von der für die Volksernährung besonders wichtigen Milchviehhaltung. Der Milchertrag wird allein

ings gerade in den klein- und auch in den mittelbäuerlichen Betrieben vielfach dadurch beeinträchtigt, daß die Kühe zugleich als Spannvieh benutzt werden. Die Schweinezucht liegt in der Hauptsache in den Händen der Parzellen- und bäuerlichen Betriebe aller Größenklassen; auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche berechnet, steht hier allerdings der Zwerg- und Parzellenbetrieb bei weitem an der Spitze (181 Stück je 100 ha gegen 51 im Reichsdurchschnitt). Ebenso ist die seit dem Kriegsende ständig im Rückgang begriffene Ziegenzucht heute hauptsächlich noch Sache des Parzellenbesitzes. Die Federviehzucht wird im Parzellenbetriebe und in den bäuerlichen Betrieben aller Größenklassen gepflegt, tritt aber bei den größeren Betrieben immer mehr zurück. Absolut und auf die Fläche berechnet steht auch hier der Parzellenbetrieb bei weitem an der Spitze (bei den Hühnern mit 1208 je 100 ha gegen 222 im Reichsdurchschnitt). Die Zahl der Schafe hat seit 1907 erheblich, um nahezu ein Viertel, abgenommen und hat diesen Rückgang auch seit 1925 weiter fortgesetzt, weil sie mit einer intensiven Feldwirtschaft weniger als früher vereinbar ist. Fast die Hälfte der Schafe entfällt auf den Großbetrieb, insbesondere auf denjenigen über 200 ha; aber auch in den bäuerlichen Betrieben hat sich die Schafzucht behauptet. Ja die Schafhaltung als solche hat sich — unter Verringerung der Zahl der gehaltenen Tiere — in den Betrieben aller Größenklassen vermehrt. Daß in den Großbetrieben im allgemeinen, besonders in den größeren, die Viehhaltung im Vergleich mit den übrigen Größenklassen zurücktritt, liegt in der Natur der Sache. Doch darf man nicht vergessen, daß dies ausgeglichen wird durch die Bedeutung, die den Großbetrieben auf allen Gebieten der Viehzucht für die Züchtung von Qualitätsvieh und Zuchtvieh innewohnt. Schließlich sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gerade für die Viehzucht besonders gilt, was eingangs dieses Artikels für die gesamte Landwirtschaft gesagt wurde. Sie zeigt sowohl in ihrer Bedeutung wie in ihrer Verteilung auf die Größenklassen ganz außerordentliche Verschiedenheiten je nach der Gegend, dem Klima und den Absatzbedingungen, doch fehlt hier der Raum, darauf näher einzugehen.

Großer Wert wurde bei der diesmaligen Betriebszählung auf die Erfassung der Maschinenverwendung in der deutschen Landwirtschaft gelegt. Insbesondere wurde versucht, die Verbreitung der wichtigsten Arbeitsmaschinen sowohl wie der Kraftmaschinen im einzelnen zu erfassen.

Im einzelnen wurden an betriebseigenen Maschinen gezählt („Wirtschaft und Statistik" a. a. O. S. 764):

| | |
|---|---|
| Dampfpflüge | 1 008 |
| Motorpflüge | 7 227 |
| Elektrische Pflüge | 317 |
| Düngerstreumaschinen | 106 182 |
| Säemaschinen aller Art | 509 176 |
| Hackmaschinen | 145 638 |
| Kartoffelpflanzmaschinen einschl. Pflanzlochmaschinen | 47 837 |
| Kartoffelerntemaschinen | 173 703 |
| Grasmähmaschinen | 663 470 |
| Getreidemähmaschinen mit Binder | 131 224 |
| Getreidemähmaschinen mit Selbstablagevorrichtung | 228 687 |
| Heuwender und Schwadenwender | 211 337 |
| Dreschmaschinen { mit Kraftantrieb | 577 657 |
| Dreschmaschinen { mit Göpelantrieb | 477 494 |
| Samenreinigungsmaschinen | 764 909 |
| Schrotmühlen | 319 670 |
| Milchzentrifugen { mit Kraftantrieb | 32 330 |
| Milchzentrifugen { mit Handantrieb | 1 383 369 |

Damit ist jedoch der Umfang der Maschinenanwendung in der deutschen Landwirtschaft nicht erschöpft. Vielmehr werden neben diesen betriebseigenen Maschinen vielfach noch gemietete, geliehene oder genossenschaftlich gehaltene. Ihre Zahl ist nicht genau festgestellt; ihre Verwendung ist jedoch in den kleineren Betrieben (zu 20 ha), insbesondere bei Motorpflügen, Säe- und Dreschmaschinen von großer Bedeutung. Rund 2 000 000 = 40 % sämtlicher Betriebe benutzen eine der 16 einzeln benannten Arbeitsmaschinen. Auf allen Gebieten und in allen Größenklassen zeigt die Maschinenverwendung seit 1907 eine beträchtliche Zunahme. Allerdings entfällt die große Mehrzahl der mit Maschinen arbeitenden Betriebe auf Kleinbetriebe, die lediglich der Milchzentrifuge sich bedienen; immerhin gab es aber im Jahre 1907 nur rund 300 000 solcher Betriebe gegen 1,4 Mill. jetzt. Im übrigen nimmt naturgemäß die Maschinenverwendung mit der Größe des Betriebes zu. Jedoch haben die Klein- und Mittelbetriebe den Vorsprung, den 1907 die Großbetriebe auf diesem Gebiete hatten, zu einem beträchtlichen Teile eingeholt. Von Bestellmaschinen sind Säemaschinen in der Größenklasse von 5 bis 10 ha, Hackmaschinen und Düngerstreumaschinen auch in großbäuerlichen Betrieben stark verbreitet. Kraftpflüge werden in rund 9000 Betrieben, unter denen sich 7000 mit Motorpflügen und rund 1600 mit Dampfpflügen befinden, verwendet. Eine bedeutende Rolle spielen für die Ernte die Gras- und Getreidemähmaschinen sowie die Dreschmaschinen. Unter den Primärkraftmaschinen stehen an erster Stelle die Leichtölmaschinen (rund 37 000) für die mittleren Betriebe, und die Dampfmaschinen, insgesamt rund 16 000, für die größeren Betriebe; als Antriebsmaschinen kommen hauptsächlich Elektromotoren (rund 747 000 in 645 000 Betrieben, und zwar hauptsächlich in bäuerlichen Betrieben) in Betracht. Noch gering, aber wohl in der Zunahme begriffen, ist die Zahl der Traktoren (rund 4500) und der Lastkraftwagen (rund 1500). Von besonderen technischen Einrichtungen seien die Beregnungsanlagen (516), von denen genau die Hälfte auf Gärtnereibetriebe unter 5 ha entfällt, und die Feldeisenbahnen (1055) erwähnt, von denen naturgemäß der überwiegende Teil auf den Großbetrieb entfällt. Im ganzen ist auch auf dem Gebiete der Maschinenverwendung die Landwirtschaft zweifellos im Fortschreiten begriffen. Es darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß gerade auf diesem Gebiet manche Betriebe übereilt vorgegangen sind und damit erhebliche finanzielle Rückschläge erlitten haben, weil ein großer Teil der landwirtschaftlichen Maschinen — im Gegensatz zur Industrie — nur vergleichsweise kurze Zeit im Jahre im Betriebe ist, und daher bei größeren Anschaffungs- und Unterhaltungskosten die erforderliche Rentabilität fehlt. Auf Nennleistung (Zahl der Pferdekräfte) umgerechnet, beträgt heute immerhin die Leistung der in der Landwirtschaft verwendeten Primärkraftmaschinen ein Neuntel und die Nennleistung der Elektromotoren sogar ein Viertel der im Gewerbe verwendeten Maschinenleistung. Der Wert der bei der Zählung erfaßten landwirtschaftlichen Arbeits- und Kraftmaschinen wurde kürzlich von sachverständiger Seite auf rd. 2,8 Milliarden M. geschätzt.

Wie schon bei den einzelnen Abschnitten hervorgehoben, zeigt die Betriebszählung die Landwirtschaft auf dem Wege des Fortschritts. Die Weiterverfolgung dieses Weges ist aber, worauf nicht oft genug hingewiesen werden kann, abhängig einmal von dem Zuströmen ausreichenden Betriebskapitals und ferner von der Sicherung einer hinreichenden Rentabilität der besagten Landwirtschaft.

# Produktion und Rentabilität der deutschen Landwirtschaft.

Von Oberpräsident a. D. von Batocki, Bledau (Ostpr.).

Industrie und Landwirtschaft, breiter ausgedrückt „Stadt und Land", sind in Deutschland jahrzehntelang ohne gegenseitiges Verständnis für ihre Bedeutung, Bedürfnisse und Schwierigkeiten nebeneinanderher und nur allzuoft in entscheidenden wirtschaftspolitischen Fragen gegeneinander angegangen. Die Landwirtschaft des Ostens sah in der Industrie einen Emporkömmling, der ihr die Arbeiter fortlockte und auf agrarfeindliche Zollverträge hinwirkte, die Industrie in der Landwirtschaft, zumal der ostelbischen, den Inbegriff alles Rückständigen. Die gemeinsame Kriegsnot brachte Anfänge der Verständigung, beeinträchtigt freilich durch begreifliches Neidgefühl des Städters gegen den ländlichen „Selbstversorger" und späteren „Sachwertbesitzer". Erst die Krise nach der Stabilisierung, welche Industrie und Landwirtschaft zwar nicht in zeitlich gleichlaufenden Wellenbewegungen, aber in der Wirkung annähernd gleich stark traf, brachte die verantwortlichen Führer und Organisationen der inzwischen in sich selbst fester zusammengeschlossenen Industrie und der Landwirtschaft zu der Einsicht, daß der gemeinsamen, ans Leben gehenden Gefahr nur durch gemeinsame, das Trennende möglichst zurückstellende und das Einigende betonende wirtschaftspolitische

Arbeit begegnet werden kann, und daß solche Arbeit gegenseitig Kennenlernen der Bedürfnisse und Nöte des andern Teiles voraussetzt.

Aus solchem Zusammenwirken ergab sich bei der Industrie ein vertieftes Verständnis dafür, daß für sie angesichts der Abschließungsbestrebungen ihrer früheren ausländischen Absatzgebiete die Kaufkraft des Binnenmarktes, insbesondere der Landwirtschaft, von entscheidender Bedeutung ist, und daß der Export, soweit das Ausland überhaupt aufnahmebereit ist, nur auf der Grundlage eines aufnahmefähigen Binnenmarktes möglich ist. Insbesondere ist es den industriellen Kreisen klar geworden, daß es für sie nicht erträglich ist, wenn die überwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung des deutschen Ostens durch den ungehinderten Wettbewerb der infolge ärmlichster Lebenshaltung billig produzierenden östlichen Nachbargebiete auf eine diesen ähnlich niedrige Kaufkraft und Lebenshaltung herabgedrückt würde. Andererseits hat die Landwirtschaft durch die gemeinsame wirtschaftspolitische Arbeit mit der Industrie klarere Einsicht gewonnen von der entscheidenden Bedeutung einer gesunden industriellen Entwicklung für den Wohlstand des Reiches und damit auch für die Lösung der gegenwärtigen verhängnisvollen Agrarkrisis. Auch darin besteht Übereinstimmung, daß die Lage der handarbeitenden Massen, der Industriearbeiter, der Landarbeiter und der die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung bildenden körperlich arbeitenden Bauern nicht von Lohnsteigerungen in Papierreichsmark, sondern von der Rentabilität der Wirtschaft abhängt.

Die folgenden Zeilen sollen zur Klärung aller dieser Fragen einige Bausteine liefern.

Die Gesamtlandfläche der fünf Erdteile umfaßt 13 Milliarden Hektar, die von Europa nicht ganz 1 Milliarde, die des Deutschen Reiches 47 Millionen Hektar. Von letzteren sind stark 25 Millionen Hektar landwirtschaftlich genutzt. Über den Verkehrswert dieser Fläche ist folgendes zu sagen: Er richtet sich im ganzen nach der durch Konjunktur und öffentlichen Lasten bedingten Rente und dem geltenden Zinssatz. Im einzelnen ist der Bodenpreis wie jeder freie Preis durch Angebot und Nachfrage geregelt. Die Nachfrage nach Boden richtet sich wesentlich danach, ob Kauflustige vorhanden sind, die über Gebäude und Inventar auf ihrem bisherigen Grundstück so weit verfügen, daß sie die hinzuzukaufende Fläche ohne wesentliche Mehrkosten mitbewirtschaften, den Rohertrag also größtenteils als Reinertrag betrachten können. Dieser Zustand ist in dichtbevölkerten Gegenden, etwa in der Rheinebene, fast allgemein, in dünnbevölkerten, wie in Ostelbien, höchstens für kleinere Flächen in der Nähe von Ortschaften gegeben. Hier hat das blanke Stück Acker ohne Ernte regelmäßig auch heute noch einen ziemlich hohen Verkehrswert. Anders ist es in dünnbevölkerten Gegenden außerhalb des Weichbildes größerer Ortschaften, also im ganzen Osten und großen Teilen in Mittel-, Süd- und Westdeutschland. Hier bietet der Boden nur Ertragsmöglichkeit, soweit er Bestandteil eines mit Gebäuden und Inventar versehenen großen oder kleinen Hofes ist. In diesem Falle heute von Bodenrente und von Bodenwert zu sprechen und auf deren Vorhandensein aus den Güterpreisen zu schließen, ist etwa ebenso richtig, als wenn man aus dem Preise eines Panamahutes auf den Strohwert schließen würde.

Nach der starken Preissteigerung seit etwa 1900 war der Wert landwirtschaftlicher Güter und Bauernhöfe in Ostelbien bis 1914 auf durchschnittlich vielleicht 2000 M. je Hektar gestiegen und hatte damit den Wert der Gebäude, des Inventars und der mitverkauften stehenden oder eingebrachten Ernte sowie der Bodenverbesserungen überschritten, so daß damals vom Kaufpreise bei besseren Böden ein mäßiger Betrag für den reinen Grund und Boden übrigblieb. Infolge ungünstiger Konjunktur ist heute der Kaufpreis besserer Güter und Bauernhöfe mit allem Zubehör in Ostelbien durchschnittlich etwa auf die Hälfte, 1000 M. je Hektar, bei Berücksichtigung der gesunkenen Kaufkraft der Mark also auf ein Drittel des Vorkriegspreises, gesunken. Gleichzeitig ist der Beschaffungspreis für Gebäude, Inventarstücke, Bodenverbesserungen und mitverkaufte Ernte entsprechend dem Sinken des Kaufwertes der Mark um etwa die Hälfte gestiegen. So ergibt sich, daß heute bei einem in bestem Stande befindlichen Gut oder Bauernhof in Ostelbien der Kaufpreis nur da Inventar, die mitverkaufte Ernte und einen Teil des Gebäude wertes deckt, und daß der Käufer den Grund und Boden, di Bodenverbesserungen wie Dränage, Acker- und Kultur arbeiten und einen Teil des Gebäudewertes umsonst erhäl Umgekehrt ergibt sich daraus die Tatsache, daß jemanc der ein Stück guten Bodens in guter Verkehrslage geschenk bekommt mit der Verpflichtung, es mit Gebäuden und Inventa zu versehen, im Augenblick der Schenkung ärmer würde al vorher. Hieraus wieder erklärt sich die Tatsache, daß di Siedlung, die Schaffung neuer Bauerngehöfte aus einem durc Aufteilung als solchem vernichteten Großbetrieb, obwohl desse Boden umsonst hergegeben ist, sich nicht privatwirtschaftlich rentabel zu den üblichen Zinssätzen durch führen läßt, daß vielmehr die Siedlungstätigkeit große Opfe des Staates in Form von Kapital- oder Zinszuschüssen erfor dert. Weil die Gesetzgeber jahrelang vor dieser Tatsache di Augen verschlossen, ist die Siedlungsarbeit trotz aller sied lungsfreundlichen Gesetze erst im letzten Jahre wirklich in Gan gekommen, nachdem die gegenwärtige Reichsregierung sic zur Hergabe großer Reichsmittel dafür entschlossen hatte.

Den gesamten Verkehrswert der landwirtschaftlichen Betriebe mit Zuschuß anzugeben, ist in der heutigen Ze der Konjunkturschwankungen fast ebenso schwer wie bezüglic der Gesamtheit der Industriebetriebe. Nimmt man für de Hektar einschließlich allem Zubehör für das Reichsgebiet i Durchschnitt 2000 M. an, so ergeben sich 50 Milliarden Mar von deren Rente, soweit eine solche überhaupt vorlieg wenn man davon die Arbeitsleistung des Inhabers, di Schuldenzinsen und Abgaben abzieht, nur wenig übrigbleib

Die Grundbesitzverteilung weist seit mehrere Jahrzehnten im Gegensatz zur Industrie eine Zunahme de kleinen und einen Rückgang der großen Betriebe auf. Nach de Erhebung 1925 umfaßten rund

3 Millionen Zwergbetriebe von 5—200 Ar 1,6 Millionen Hekta
1,85 Millionen Kleinbauernbetriebe von 2—20 Hektar 12,1 Mi lionen Hektar,

200 000 Mittel- und großbäuerliche Betriebe von 20 b 100 Heklar 6,8 Millionen Hektar,

20 000 Großbetriebe, von denen ein Teil auf ärmeren Böde auch noch als großbäuerlich anzusprechen ist, 5,2 Mi lionen Hektar.

Kaum ein Fünftel des deutschen landwirtschaftliche Bodens gehört also dem Großbetriebe, vier Fünftel sin Bauernland. Die Produktionshöhe hängt mithin weit übe wiegend von dem Erfolge der Bauernwirtschaft ab. D Großbetrieb geht infolge der heutigen Rentabilitätsverhäl nisse, auch abgesehen von der Siedlungsaufteilung, weit zurück. Es ist also völlig verfehlt, wenn städtisd Kreise ihre Einstellung zur Landwirtschaft nur allzuc nach ihren Gefühlen gegenüber den ihnen politisch unsyn pathischen Großagrariern richten. Selbstverständli bildet auch den weitaus größeren Teil der landwirtschaftli tätigen Bevölkerung der mit seiner Familie selbst körperli arbeitende Bauer, und die Lohnarbeiterschaft steht ih gegenüber zahlenmäßig weit zurück.

Einige Vergleichszahlen für Industrie ur Handwerk: Dort ist 1925 gegenüber 1907 die Zahl d Kleinbetriebe mit bis fünf Personen fast unverändert auf 1,6 M lionen mit 2,8 Millionen beschäftigten Personen stehengblieben. Die Zahl der Mittelbetriebe von 6 bis 50 Personen, c bei der Landwirtschaft nach Umsatz und Arbeiterzahl vielfa schon dem Großbetrieb entsprechen würden, ist von 160 000 a 206 000, die Kopfzahl der Beschäftigten von 2,3 Millionen a 2,9 Millionen, also nur mäßig, gestiegen. Dagegen haben c Betriebe mit mehr als 50 Personen der Zahl nach von 25 000 a 33 000 und der Arbeiterzahl nach von 4,8 Millionen auf 7 M lionen und darunter die Betriebe mit mehr als 1000 Person von 504 auf 892 mit 2,1 gegen 1,2 Millionen Arbeiter z genommen.

Was die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung einschließlich Angehörigen anlangt, so ist seit 50 Jahren trotz starker, wohl die Verdoppelung überschreitender Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion ihre Kopfzahl langsam, aber ständig, ihr Anteil an der stark zunehmenden Gesamtbevölkerung aber sehr schnell zurückgegangen, einschließlich Angehörigen von 15,9 Millionen = 40 % der Gesamtbevölkerung

n Jahre 1882 auf 14,4 Millionen = 23 % der Gesamtbevölkerung n Jahre 1925. Für das letztere Jahr weisen einschließlich Angehörige Industrie und Handwerk 25,8 Millionen = 41,3 % und andel und Gewerbe 10,6 Millionen = 16,9 % der Gesamtevölkerung auf.

Das Überwiegen des Bauernstandes in der Landwirtschaft igt sich darin, daß in ihr 1925 von 9,8 Millionen Berufstätigen ur 2,6 Millionen Lohnarbeiter vorhanden waren, während in der erufsgruppe „Industrie und Handwerk" unter 13,2 Millionen erufstätigen 11,2 Millionen Lohn- und Gehaltsempfänger waren.

Die Angabe, daß die landwirtschaftliche Produktion sich seit ) Jahren verdoppelt hat, läßt sich nicht beweisen, da ie landwirtschaftliche Produktionsstatistik der Vor- und der achkriegszeit aus Gründen, deren Darlegung hier nicht möglich t, zu verschiedene Grundlagen hat. Kenner der Verhältnisse weifeln aber nicht an der Tatsache der annähernden Verdoppelung.

Absolute Zahlen über den Wert der Produktion lassen ch, da die große Mehrzahl der Betriebe keine Naturalbücher ührt und da die Preise heute sehr stark schwanken, kaum enau zutreffend angeben. Nach sorgfältigen Ermittlungen chätzt der Deutsche Landwirtschaftsrat den Wert er Fleischerzeugung auf 5 Milliarden, den der Milch und ihrer rzeugnisse auf 3,5 Milliarden, den des Brotgetreides auf ,5 und den der Kartoffeln auf über 2 Milliarden M. Den Wert er Kohlenerzeugung stellt er diesen Zahlen gegenüber mit ,5 Milliarden und den des verhütteten Eisens auf nicht voll Milliarde. Den Wert der vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen (ohne Geräte, Wagen usw.) schätzt der Landwirtchaftsrat auf 6 bis 7 Milliarden, der Jahresumsatz für Unterhaltung und Ersatzbeschaffung an Landmaschinen ist auf ,5 Milliarden zu schätzen, wozu noch die je nach der Geldlage chwankenden Aufwendungen für die Vermehrung des Maschinenbestandes kommen. Diese wenigen Zahlen bieten inen Anhalt zur Beurteilung der Bedeutung der Landwirtschaft ls Produzent und als Abnehmer der Industrie.

Daß, wie dargelegt, die Landwirtschaft heute auf derselben Bodenfläche mit erheblich weniger Arbeitskräften fast das Doppelte erzeugt wie vor 50 Jahren, erklärt sich durch verbesserte Zucht von Vieh und Saatgut, durch Bodenmeliorationen, durch bessere Bestellungs- und Fütterungsmethoden und durch zunehmende Verwendung rbeitsparender Maschinen. Die weitere Entwicklung muß, wenn die Produktionssteigerung unter Sicherung der nötigen Rentabilität fortschreiten soll, in derselben Richtung gehen, also Handarbeit durch Maschinenarbeit zu ersetzen suchen. Auch eine Intensivierung, etwa durch Hackfruchtbau, welche vermehrte Handarbeit erfordert, wird im großen nur durchführbar sein, wenn gleichzeitig durch Maschinenanwendung auf der anderen Seite Handarbeit gespart wird. Der Kleinbauernbetrieb kann Maschinen schwerer anwenden und wird deshalb für dieselbe Bodenfläche auch in Zukunft bei etwa gleicher oder im günstigsten Falle etwas höherer Erzeugung auf den Hektar gegenüber dem Großbetrieb etwas mehr Arbeitskräfte verwenden als dieser. Aus diesem Grunde ist die landwirtschaftliche Bevölkerung in Kleinbauerngegenden verhältnismäßig etwas stärker wie in Bezirken mit großbäuerlichen und großen Betrieben, und durch Aufteilung solcher in Kleinbauernstellen wird die landwirtschaftreibende Bevölkerung etwas vermehrt. Da andererseits aber auch beim Kleinbauern, wenn er rentabel wirtschaften und eine der des Industriearbeiters entsprechende Lebenshaltung erreichen soll, der Ersatz der Handarbeit durch Maschinen in zunehmendem Umfange nötig ist, würde, selbst wenn man alle Großbetriebe in Kleinbauernstellen aufteilen wollte, die landwirtschaftliche Bevölkerung dadurch nicht annähernd so stark zunehmen, wie es die Öffentlichkeit vielfach glaubt. Auch bei schärfster Aufteilung müssen die Bezirke, die wenig industrielle Arbeitsgelegenheit bieten, verhältnismäßig dünn bevölkert bleiben, und müssen ihren Geburtenüberschuß und oft noch mehr, wie das schon seit Jahrzehnten und neuerdings in besonders bedenklichem Maße geschieht, an die Industriebezirke abgeben. Will man der politisch und wirtschaftlich gleich bedenklichen ungesunden Bevölkerungsverschiebung wirksam begegnen und den Agrargebieten wenigstens ihren natürlichen Bevölkerungszuwachs für die Zukunft erhalten, so ist das einzige wirksame Mittel dazu die Schaffung industrieller Arbeitsgelegenheit für den Teil der Bevölkerung, der in der Landwirtschaft auf die Dauer keine Verwendung finden kann. Eine weitschauende Bevölkerungspolitik darf sich nicht damit begnügen, in den Agrargebieten durch Aufteilung von Gütern mit sehr großen Kosten die landarbeitende Bevölkerung um ein paar Prozent, wahrscheinlich nur vorübergehend, zu vermehren und im übrigen die Bevölkerungsbewegung der „natürlichen", zur Bildung immer größerer industrieller Wasserköpfe führenden Standortsentwicklung zu überlassen. Sie muß — diese Erkenntnis fehlt heute leider nur allzusehr bei maßgebenden Stellen — auch auf eine bessere Verteilung der industriellen Arbeitsgelegenheit im Lande planmäßig hinwirken. Mit weniger Mitteln, als für die Aufteilung von einigen hundert Gütern zur Mehrbeschäftigung von ein paar tausend Menschen aufzuwenden sind, kann eine zielbewußte Förderung industrieller Arbeitsgelegenheit bevölkerungspolitisch in vielen Fällen sicher mehr erreichen.

Den Kernpunkt dieser Fragen bildet, was gleichfalls in der Regel übersehen wird, die ganz verschiedene Art der Rationalisierungsmöglichkeiten bei Landwirtschaft und Industrie. Stillegung unrentabler Betriebe, um die bestehen bleibenden um so rentabler zu gestalten, ist bei der Landwirtschaft selbstverständlich ausgeschlossen. Rationalisierung durch Konzentration, das wichtigste Mittel der industriellen Rationalisierung ist das Gegenteil von dem, was bei der Landwirtschaft nach einmütiger Ansicht zu erstreben ist. Werden in der Industrie durch Rationalisierungsmaßregeln Arbeitskräfte frei, so kann mit den ersparten Mitteln eine neue Produktionsstätte geschaffen werden, die wieder neue Arbeitsgelegenheit bietet. In landwirtschaftlichen Bezirken ist das nicht möglich, und Arbeitskräfte, welche hier durch „Rationalisierung" frei werden, müssen abwandern. Würden die arbeitsparenden technischen Verbesserungen in der zersplitterten Landwirtschaft ebenso schnell sich durchsetzen wie in der konzentrierten Industrie, so würden die Erschütterungen des Arbeitsmarktes in der Landwirtschaft wohl unerträglich werden, so sehr andererseits das langsame Durchdringen von Rationalisierungsmethoden in der Landwirtschaft vom Produktionsstandpunkt zu beklagen ist.

Fügt man zu diesen Nachteilen der Landwirtschaft den weiteren hinzu, daß ihre Zersplitterung die Bildung von Syndikaten zur Produktions- und Preisregelung nahezu unmöglich macht, so ist es klar, warum diese Berufsgruppe in Krisenzeiten wie der jetzigen besonders pfleglicher Fürsorge bedarf, wenn nicht durch Rückgang ihrer Produktion, ihrer Rentabilität und ihrer Kaufkraft die gesamte deutsche Volkswirtschaft zerstört werden soll.

Viele hören es nicht gern, wenn die Frage gestellt wird, was aus der Ernährung und der Existenz des deutschen Volkes werden soll, wenn über kurz oder lang die Auslandsanleihen aufhören, mit welchen heute nicht nur der Tribut an die früheren Feinde, sondern auch der Nahrungsbedarf für einen großen Teil der städtischen Bevölkerung finanziert wird. Die Lösung kann nur darin gefunden werden, daß es einerseits der Industrie gelingt, durch Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Auslande den Exportüberschuß an Fertigwaren um Milliarden zu erhöhen, und daß andererseits, da sich auf diesem Wege auch im günstigen Falle in absehbarer Zeit nur ein Teil des Fehlbetrages decken läßt, die Landwirtschaft einen großen Teil des heutigen Einfuhrbedarfs an Lebensmitteln durch Mehrerzeugung deckt. Der deutsche Boden ist dazu reichlich imstande, wenn auch Meliorationen und technischer Fortschritt die große Masse der Betriebe auf die Höhe sachgemäß bewirtschafteter Normalbetriebe kommt. Das kann aber nur erreicht werden, wenn durch entsprechende Rentabilität dem deutschen Bauern bei Hebung ihrer Produktion eine Lebenshaltung ermöglicht wird, die nicht der des polnischen oder russischen Bauern, sondern wenigstens der des deutschen Industriearbeiters entspricht, und wenn für die größeren Betriebe eine entsprechende Bezahlung ihrer Lohnarbeiter bei Aufrechterhaltung und Hebung der Wirtschaft ermöglicht wird. Nur auf dieser Grundlage können die Betriebsverbesserungen vorgenommen werden, die nötig sind, um den Lebensbedarf des deutschen Volkes im wesentlichen aus eigener Erzeugung zu decken und zugleich durch eine kaufkräftige Landwirtschaft der Industrie ihre Existenz zu sichern.

# Industrie und Landwirtschaft.

Von Direktor Karl Lange, Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten.

Die Diskussion über das Verhältnis von Industrie und Landwirtschaft wird in der Öffentlichkeit seit geraumer Zeit mit erhöhtem Eifer geführt. Vertreter aller wirtschaftspolitischen Richtungen beteiligen sich daran, ohne daß jedoch bisher eine endgültige Klärung und Übereinstimmung der Ansichten sich durchzusetzen vermocht hätte.

Das erhöhte Interesse, das diese Frage in der Gegenwart findet, ist nichts anderes als die notwendige Begleiterscheinung einer Periode der Handelspolitik, wie wir sie jetzt durchleben. Jeder Handelsvertrag stellt Deutschland aufs neue vor die Frage, ob Ausfuhrmöglichkeiten für industrielle Produkte durch Zollzugeständnisse bei der Einfuhr ausländischer Agrarerzeugnisse erreicht werden sollen. Um die Grundlage für eine zielbewußte Handelspolitik zu schaffen, ist es also notwendig, die Frage nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Industrie und Landwirtschaft und ihrer gegenseitigen Abhängigkeit zu klären.

Derjenige Maßstab, der in der Öffentlichkeit am meisten verwandt wird, um die Größe und Bedeutung der Landwirtschaft im Vergleich zur Industrie festzustellen, ist die Produktion beider Gewerbegruppen. Sinnvoll ist als Maßstab natürlich nur die Reinproduktion, d. h. die Erzeugung nach Abzug aller Vorkosten. Wollte man Futtermittel und Milch oder Eisen und Maschinen addieren, so würde man doppelt zählen und käme zu ganz falschen Ergebnissen. Die so aufgefaßte Reinproduktion ist gleichbedeutend mit dem Reineinkommen eines Gewerbezweiges, das unter alle an der Produktion Beteiligten (Arbeiter, Unternehmer, Kreditgeber) verteilt wird[1]).

Die vorherrschende Anschauung über das Verhältnis von Industrie und Landwirtschaft ist nun die, daß sich die beiden Gruppen in ihrer Produktion gegenseitig die Wage halten. So hat z. B. der Reichsernährungsminister Schiele auf dem Kieler Parteitag der Deutschnationalen Volkspartei am 25. November 1927 die große Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber der Industrie mit folgenden Worten zu begründen versucht (Berliner Börsenzeitung Nr. 555 vom 27. November 1927):

> „Sind doch in der Landwirtschaft 30,5 % der erwerbstätigen Bevölkerung Deutschlands beschäftigt, gegenüber 41,4 % der Industrie. Unverhältnismäßig größer stellt sich der Wertanteil der Landwirtschaft an der deutschen Gesamtproduktion. Er hält dem Wert der Industrieproduktion die Wage. Auf dieser gewaltigen Agrarproduktion im eigenen Machtbereich beruhen vier Fünftel der deutschen industriellen Produktion."

Die Ansicht, daß industrielle und agrarische Produktion einander gleich sind, wird insbesondere auch vom Reichslandbund und in den ihm nahestehenden Kreisen vertreten (vgl. z. B. die Zeitschrift „Reichslandbund" vom 18. Dezember 1926, S. 190).

Selbst ohne in nähere Untersuchungen über die Größe der landwirtschaftlichen und der industriellen Produktion einzutreten, läßt sich schon durch logischster Überlegung beweisen, daß die Behauptung von der Gleichheit der industriellen und agrarischen Produktion unmöglich richtig sein kann. Nach der Berufszählung waren im Jahre 1925 zur Land- und Forstwirtschaft 14,4 Millionen Menschen berufszugehörig, zu Industrie und Handwerk[2]) 25,8 Millionen; die Industrie ernährt also rd. 80 % Menschen mehr als die Landwirtschaft. Da nun die Reinproduktion einer Berufsgruppe mit dem Einkommen der in dem betreffenden Industriezweig Tätigen identisch ist (s. oben), so würde aus einer Gleichheit der industriellen und agrarischen Produktion folgen, daß das durchschnittliche Einkommen je Berufszugehörigen in der Landwirtschaft um 80 % höher wäre als in der Industrie, was den Tatsachen selbstverständlich vollkommen widerspricht, da wir dann keine Notlage der Landwirtschaft hätten und statt einer Landflucht eine Stadtflucht einsetzen würde.

Wie stellt sich nun das tatsächliche Verhältnis von landwirtschaftlicher und industrieller Produktion?

Für die landwirtschaftliche Produktion liegt eine eingehende Schätzung von Claaßen vor, der für diese Fragen der Sachverständige des Reichslandbundes ist (Schmollers Jahrbuch 192 51. Jahrgang, S. 91 ff.). Claaßen kommt unter eingehender Da legung seiner Berechnungsart auf eine Reinproduktion d Pflanzenbaues und der Viehhaltung von zusammen 10,2 Mi liarden Mark für 1925. Dazu ist der nach Claaßen auf 2,36 Mi liarden Mark zu schätzende Produktionswert der übrigen lan wirtschaftlichen Produktionszweige (Obst, Gemüse) sowie d Forstwirtschaft hinzuzuzählen, was insgesamt einen Pr duktionswert der Landwirtschaft von 12,6 Milliarden Mar ergibt. Im „Reichslandbund", 7. Jahrgang, Nr. 40 vom 8. Okt ber 1927 hat Claaßen seine Schätzung wiederholt und komm dabei auf einen Wert von 13,5 Milliarden statt 12,6 Milliarde Er bringt aber hier die Schätzung ohne Abzug der Spanne vo Erzeuger- zum Großhandelspreis. Da diese Spanne zum Ve dienst des Handels und des Verkehrs und nicht zur Produkti der Landwirtschaft gehört, darf sie m. E. nicht eingeschloss bleiben.

Aber auch in diesen 12,6 Milliarden Mark sind noch Post enthalten, die für die Landwirtschaft lediglich Vorkosten da stellen und daher ebenso, wie es von Claaßen bereits mit de Futtermittelverbrauch geschehen ist, zwecks Ermittlung d Reinproduktion abgezogen werden müssen. Es handelt si hier um den Verbrauch landwirtschaftlicher Maschinen, um d Verbrauch von Düngemitteln, von Licht, Kraft- und Schmie mitteln, die ja sämtlich nicht landwirtschaftliche Produktion da stellen, ferner um Versicherungen, Steuern und Lasten. D Summe aller dieser Posten läßt sich bei sehr niedrigem Ans auf rd. 2,6 Milliarden beziffern[3]). Nach Abzug dieser Post berechnet sich also der Reinproduktionswert der Landwirtsch auf rd. 10 Milliarden Mark.

Unvergleichlich schwerer als bei der landwirtschaftlich Produktion ist eine Schätzung der Reinproduktion der Industr Im zweiten Ergänzungsheft des Jahrganges 1927 der vo Institut für Konjunkturforschung herausgegebenen Vierte jahreshefte zur Konjunkturforschung wird eine Schätzu der industriellen Produktion für 1926 veröffentlicht, wonach i Nettowert 30,2 Milliarden beträgt. Unter Nettoproduktion wi hierbei jedoch der „Veredelungswert der entsprechenden Wi schaftsgruppen, der insbesondere sämtliche Arbeitskosten, A schreibungen, Unternehmergewinne in sich schließt", verstande Um daraus die Reinproduktion in unserem Sinne zu ermitte muß ein Abzug für Abschreibungen gemacht werden. B rechnungen unter Heranziehung verschiedener anderer St tistiken haben einen Wert der industriellen Reinproduktion einem der landwirtschaftlichen Reinproduktion von 10 Milliard Mark entsprechenden Sinn) von 23,5 Milliarden Mark ergeben

Stellt man den Produktionswert der Lan wirtschaft von 10 Milliarden dem Produktion wert der Industrie und des Handwerks v 23,5 Milliarden gegenüber, so zeigt sich als daß die industrielle Produktion 235 % der lan wirtschaftlichen Produktion beträgt.

Wie bereits erwähnt, waren im Jahre 1925 14,4 Million Menschen = 23 % der Gesamtbevölkerung in der Land- u Forstwirtschaft, in Industrie und Handwerk dagegen 25,8 M lionen Menschen = 41,3 % der Gesamtbevölkerung beru zugehörig. Während also die Zahl der Berufszugehörigen d Industrie im Jahre 1925 nur um rd. 80 % über der der Beru zugehörigen in der Landwirtschaft lag, lag die industrielle Pr duktion 135 % über der landwirtschaftlichen. Daraus geht de lich hervor, daß der durchschnittliche Lebensstandard in d Landwirtschaft geringer ist als in der Industrie, was eine B stätigung der von landwirtschaftlicher Seite behaupte unbefriedigenden Lage der Landwirtschaft darstellt.

An dem Ergebnis des Produktionswertes der Landwirtsch ändert die Tatsache nichts, daß zur Landwirtschaft zwar 23 % der deutschen Berufszugehörigen, aber 30,5 % der de schen Erwerbstätigen gehören. Aus diesem Zahlenverhält geht lediglich hervor, daß, ähnlich wie bei der Hausindustr in der Landwirtschaft infolge des geringen Ertrages je Kop mehr Familienangehörige in den Produktionsprozeß mit e gespannt werden müssen, um nur den augenblicklichen Lebe standard zu ermöglichen. Die hohe Zahl der Erwerbstätig

[1]) Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hier um das Reineinkommen des gesamten Gewerbezweiges in volkswirtschaftlichem Sinne handelt. Für den einzelnen Unternehmer erscheint natürlich nur das als Reineinkommen, was nach Abzug von Löhnen und Zinsen für ihn übrigbleibt.

[2]) Die Grenzen zwischen Industrie und Handwerk sind flüssig und daher eine genauere Abgrenzung nicht möglich. Wenn im folgenden von Industrie die Rede ist, ist das Handwerk immer mit einbegriffen.

[3]) Es ist im Rahmen dieses kurzen Aufsatzes nicht möglich, alle statistischen Unterlagen, auf denen sich die Schätzungen im einzelnen aufbauen, vorzuführen. Ich muß daher auf eine demnächst erscheinende ausführliche Darstellung hinweisen, in der die genauen Unterlagen für die Schätzungen dargelegt werden.

t also ein weiterer Beweis für die unbefriedigende Lage der andwirtschaft. Ihr Produktionswert von 10 Milliarden ist eben st durch die Mitarbeit einer verhältnismäßig größeren Zahl on Erwerbstätigen ermöglicht.

Oft wird versucht, die Bedeutung der landwirtschaftlichen rzeugung gegenüber der industriellen durch Spezialvergleiche estimmter Produktionszweige innerhalb der beiden Wirtchaftsgruppen zu beweisen. Insbesondere ist in diesem Zuammenhang der Vergleich des Wertes der jährlichen Bergbauroduktion in Deutschland und der jährlichen Milcherzeugung eliebt. Der Wert der Bergbauerzeugung sei 2,5 Milliarden lark, der der Milcherzeugung 3,6 Milliarden Mark.

Die Methode, durch solche Spezialvergleiche die Bedeutung er Landwirtschaft gegenüber der Industrie zu verdeutlichen, t unzulässig. Die landwirtschaftliche Erzeugung zerfällt ihrer atur nach nur in 5 bis 6 Gruppen, unter denen die Milchrzeugung die erste Stelle einnimmt. In der Industrie dagegen at die Entwicklung der Technik und die stark ausgebildete rbeitsteilung zu der Herausbildung einer großen Zahl von inzelzweigen geführt, unter denen der Bergbau zahlenmäßig eine so hervorragende Rolle spielt, wie allgemein angenommen ird. Man kann aber nicht einen landwirtschaftlichen Prouktionszweig, der mehr als ein Drittel der gesamten landwirtchaftlichen Erzeugung ausmacht, mit einem industriellen Prouktionszweig vergleichen, der, sogar ohne Abzug der Vorprodukte, nur etwa 10% der gesamten industriellen Produktion darstellt. Würde man die industrielle Produktion ebenso wie die landwirtschaftliche in nur 5 oder 6 Gruppen teilen und eine dieser Gruppen der Milchproduktion gegenüberstellen, so käme man bei der Industrie selbstverständlich zu einer viel höheren Produktionszahl als bei der Landwirtschaft. So beträgt z. B. der Produktionswert der gesamten Eisen- und Metallerzeugung sowie -verarbeitung nach den Angaben in dem erwähnten Heft des Konjunkturinstituts 8,1 Milliarden Mark, also mehr als das Doppelte der Milchproduktion.

Spezialvergleiche sind nur dann korrekt, wenn solche Zweige der beiden Gruppen einander gegenübergestellt werden, die innerhalb ihrer Gesamtgruppe die gleiche Bedeutung haben. Tut man das, so kommt man selbstverständlich auf dasselbe Verhältnis zwischen industrieller und landwirtschaftlicher Produktion wie bei einem Gesamtvergleich. Die Spezialvergleiche sind deshalb überhaupt unnötig.

Eine ganz andere Frage als die bisher behandelte ist die der gegenseitigen marktmäßigen Abhängigkeit von Industrie und Landwirtschaft. Dieses Problem, das in der Öffentlichkeit immer sehr oberflächlich behandelt wird, ist methodisch und statistisch so außerordentlich kompliziert, daß es zu weit führen würde, an dieser Stelle in eine prinzipielle Untersuchung einzutreten. Ich muß vielmehr auch hier auf die demnächst erscheinende Schrift verweisen.

# Handel und Landwirtschaft.

Von F. Demuth.

Die Landwirtschaft ist heute fast genau so in die Gesamtirtschaft verflochten wie die sonstige Produktion, sie bedarf eshalb des Handels in annähernd gleichem Maße wie die Inustrie, sie verkauft ihre Produkte durch den Handel: Brotetreide, Futtermittel, Kartoffeln, Vieh, Milch, Eier usw., sie auft durch den Handel Futtermittel, Düngemittel, landwirtschaftche Maschinen ein. Die Zeit, in der die Landwirtschaft grundäßlich handelsfeindlich war, ist vorüber. Die alten Vorstellungen, ie im naiven Denken gewisser landwirtschaftlicher Kreise sich estgesetzt hatten, der Handel sei ein überflüssiges Glied im reislauf der Wirtschaft, findet heute bei der agrarischen Vissenschaft, den berufenen Interessenvertretungen, ja selbst in en kleinsten landwirtschaftlichen Vereinen und Zeitungen keinen ürsprecher mehr. Freilich über die Form, in der sich der Handel ollziehen soll, gehen die Anschauungen auseinander. Von landirtschaftlicher Seite wird den Genossenschaftsverbänden als rägern das Wort geredet, sie seien in weitem Maße berufen nd geeignet, den Handel zu ergänzen und zu ersetzen, wenn uch nicht ihn völlig auszuschalten. Für „komplizierte Märkte" ei der Handel freilich unentbehrlich. Die Vertreter des Handels reten für den freien Verkehr ein und sehen in den Genossenchaften einen Wettbewerb, der einmal vorhanden ist und deshalb in Rechnung gestellt werden muß; sie lehnen sich aber egen die Förderung auf, welche die Genossenschaften zur Zeit urch die Verwaltung auf mannigfachen Wegen und durch die uwendung öffentlicher Mittel unter Zurücksetzung des freien landels erfahren. Wenn die Bedeutung des Handels für die andwirtschaft geschildert werden soll, so muß dieser Gegenaß beachtet werden.

Was den Handel mit Getreide und Futterittteln anbetrifft, so ringt er am Markte mit besonders chwierigen Daseinsbedingungen. Die Nachfrage ist freilich, abesehen von einzelnen und nicht unwichtigen Waren, im allgemeinen stabil. Solche Ausnahmen sind Hülsenfrüchte, deren Konsum nach der jeweiligen Geschmacksrichtung stark schwankt, nd Malz, dessen Verwendung von der Witterung, insbesondere on der im Sommer erreichten Wärme der Temperatur, abhängt. Die Schwierigkeiten des Marktes ergeben sich mehr als von eiten der Nachfrage durch die Schwankungen, denen naturgemäß das Angebot unterworfen ist. Deutschland ist in dieser Beziehung vom Weltmarkt völlig abhängig. Gilt auch die Regel, daß die Ernten der Erde in Getreide, wenigstens soweit Weizen nd die meisten Futtermittel in Frage kommen, eine Tendenz zeigen, sich auszugleichen, derart, daß der schlechten Ernte in einem Teilgebiet, z. B. Europa, eine gute in einem anderen Teilgebiete, wie Südamerika, gegenübersteht, so sind doch die Schwankungen gewaltig, aber auch kleine Abweichungen, die Ungewißheit über die Entwicklung der Ernten in wichtigen Produktionsgebieten, Wetterschäden usw. bringen von Tag zu Tag Schwankungen mit sich, die für den Handel mit seinen prozentual geringen Gewinnen sehr beachtlich sind. Wesentlich unausgeglichener als der Weizenmarkt ist der des Roggens, zumal seitdem Rußland von seiner Stellung als beherrschender Lieferant für die deutsche Einfuhr zurückgetreten ist; hier wird ein Ausgleich nur von wenigen Ländern geboten. Roggen aber ist trotz aller Geschmacksveränderung zugunsten des Weizens immer noch die wichtigste deutsche Brotgetreidefrucht.

Wie vollzieht sich der Handel mit Getreide und Futtermitteln nun im einzelnen? Der Provinzhändler kauft das Getreide bei den Landwirten oder Bauern auf. Er setzt es an die Großhändler in den Bedarfsgebieten, wo eine stärkere Industriebevölkerung ernährt werden muß, oder an den großen Marktplätzen oder endlich an die Weiterverarbeiter, insbesondere die Mühlen, ab. Vor allem soweit der Einkauf beim kleinen und mittleren Besitzer in Frage kommt, sammelt der Provinzhändler die einzelnen Lieferungen, sortiert sie, lagert sie, bis er sie in Waggonladungen weiterversenden kann. Er leistet hiermit häufig eine wertvolle Hilfsarbeit für die Landwirtschaft. Schlechte Qualitäten werden durchgearbeitet, nicht haltbare Ware wird durch sachgemäße Vermischung mit anderen Herkünften verbessert; die Auslese der für Brauzwecke verwendbaren Gerste liegt z. B. vielfach dem Händler ob. Von ihm übernimmt der Agent oder der Makler die Ware, er liefert sie an den Großhändler oder Verbraucher. Der Vermittler ist oft unentbehrlich, um das Angebot aus dem Produktionsgebiet an die Stelle zu leiten, an der es wirklich benötigt wird, er ist keineswegs unwirtschaftlich — wir treffen hier auf einen Vorwurf, der dem Handel wegen seiner angeblich zu starken Zerlegung in mehrere Stufen gemacht wird —, denn weder Vermittler noch Provinzhändler können von ihren Standorten aus die Möglichkeiten voll übersehen, wo Bedarf an Getreide besteht, sie können auch nicht die unerläßlichen Verbindungen nach allen Marktplätzen des Deutschen Reiches haben. Andererseits kann man von dem Großhändler nicht verlangen, daß er über die tatsächlichen Zustände in abgelegenen Provinzorten unterrichtet ist. Der eigentliche Großhändler muß es insbesondere verstehen, die Frachtlage auszunutzen. Nur wenn er den billigsten Transportweg herausfindet, kann er bestehen, und so kann das Getreide zu entsprechenden Preisen an die Konsumenten geliefert werden. Der Großhändler muß Waggonladungen sammeln, bis er Kähne (150 bis 300 t) beladen kann; er muß wissen, welche Mengen gesunden Getreides er Produktionsgebieten zu liefern hat, die unter einer besonders feuchten Beschaffenheit des geernteten Kornes zu leiden haben, damit die angesessenen Mühlen ein einwandfreies Mehl herstellen können. Kurzum, er muß die richtige Ware zum richtigen Ort schaffen. Fälle, in denen märkisches Getreide in Pommern höhere Preise erzielt als in Berlin, in denen Getreide aus Pommern besser in Schlesien verwendet wird, als wenn es zum Export nach Skandinavien gelangt, sind gar nicht so selten, für alle diese Funktionen ist der zentrale Großhändler unentbehrlich.

Der Handelsweg: Provinzhändler, Vermittler und zentraler Großhändler, wird durch Ausschaltung eines oder des anderen

Gliedes je eher verkürzt, je größer die Absatzmenge ist, um die es sich handelt. Großgrundbesitzer sind in der Lage, ihr Getreide ebensowohl an den zentral angesessenen Großhändler wie an Mühlen unmittelbar abzugeben, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint.

Besonders bedeutsam ist die Rolle des Handels, soweit Ein- und Ausfuhr in Frage kommen. Hierbei ist zu beachten, daß die Einfuhr ausländischen Getreides nicht nur für die Volksernährung, sondern auch für die Landwirtschaft höchst wichtig ist, denn das deutsche Korn bedarf vielfach der Beimengung ausländischer Herkünfte, um ein qualitativ einwandfreies Mehl zu ergeben. Die möglichst billige und zweckmäßige Beschaffung ausländischer Futtermittel ist geradezu eine Lebensfrage für die deutsche Landwirtschaft und die Erhaltung bzw. Ausdehnung ihrer Viehzucht. Betrug im letzten Jahre die Einfuhr von Brotgetreide 2 Millionen Tonnen gleich 20 % des Konsums nach Abzug des Saatgutes, so stellt sich die an Futtermitteln gar auf 4 Millionen Tonnen. Das Einfuhrgeschäft liegt ganz überwiegend beim freien Großhandel. Freilich importieren auch einige Genossenschaften, ihre Betätigung ist aber verhältnismäßig unbedeutend. Der deutsche Importeur kauft Getreide entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der sogenannten Cif-Agenten von Übersee, cif eines deutschen Einfuhrhafens ein und gibt die Ware dann waggon- oder kahnweise an die deutschen Mühlen weiter, die nur vereinzelt unmittelbar von Übersee kaufen. Der Händler hat für die Lieferung qualitativ angemessener Ware aufzukommen, der Ablader haftet ihm, soweit amerikanische oder kanadische Ware in Frage kommt, nur dafür, daß die Ware von den zuständigen Inspektoren ebenso qualifiziert worden ist, wie er sie verkauft. Die Gefahr für Beschädigung während des Transportes trägt also der Importeur. Das Risiko für ihn wird dadurch noch vergrößert, daß Streitigkeiten vor dem Londoner Schiedsgericht ausgetragen werden müssen, was mancherlei Schwierigkeiten mit sich bringt. Auch für argentinische Lieferungen ist die Londoner Schiedsgerichtsbarkeit zuständig. Der Importeur hat ferner die Einfuhr zu finanzieren, er bezahlt die Ware gegen Auslieferung der Seedokumente, den Kaufpreis von den Mühlen erhält er frühestens nach Ablieferung. Die Zwischenzeit beträgt etwa 14 Tage bis drei Wochen, in der der Händler den Kaufpreis vorzulegen hat. Vielfach zahlen aber die Mühlen auch nicht in bar, sondern mit Wechseln oder Akzepten, die eine Laufzeit von vier Wochen bis drei Monaten haben. Es bedarf nicht des Beweises, daß ein so verwickeltes und gefahrdrohendes Geschäft, wie der Import, nur von einer höchst unterrichteten und verantwortlichen Persönlichkeit ausgeführt werden kann, daß es mit anderen Worten ein recht eigentliches Handelsgeschäft ist, und einer Genossenschaft, also einer immerhin bürokratischen Organisation, wenig liegt.

Für die Verdienste, die sich der Handel beim Import von Futtermitteln durch Kontrolle der Qualität erworben hat, diene nur ein Beispiel: Im Jahre 1925 wurde eine bestimmte Sorte Futtergerste aus Kanada regelmäßig stark mit Schmutz und Abfällen vermengt geliefert, Klagen waren ergebnislos; ein Gesamtvorgehen des deutschen Handels schloß die betreffende Sorte von dem deutschen Markte aus.

Aus ähnlichen Gründen, wie sie für die Einfuhr gelten, ist der Handel bei der Ausfuhr unentbehrlich. Wenn auch der deutsche Export zur Zeit wegen der letzten beiden schlechten Ernten auf ein Minimum zurückgegangen ist, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß Deutschland in normalen Jahren trotz der Gebietsabtretungen des Friedensvertrages ein Überschußgebiet für Roggen ist. Nachdem das Einfuhrscheinsystem wieder hergestellt worden war, hat 1925/26 ein lebhafter Export von deutschem Roggen, insbesondere nach Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland, stattgefunden; auch deutscher Weizen ist zur Vermischung von den Mühlen in England und Frankreich vielfach gekauft worden.

Eine sehr wesentliche Rolle spielt der Händler als Finanzier der Landwirtschaft. Er liefert Düngemittel, Futtermittel, manchmal auch Saatgut und Maschinen. Der Landwirt zahlt hierfür nicht bar, sondern mit Wechseln, oder er wird von dem Händler im einfachen Kontokorrentverkehr belastet und gleicht seine Verpflichtungen durch den Verkauf seiner Ernte aus. Auch die Finanzierung der Mühlen, die ihre Getreidekäufe mit Akzepten bezahlen, liegt im weiten Umfange dem Handel ob.

Der Handel hat, um die Aufgaben, die ihm in diesem Zusammenhange obliegen, erfüllen zu können, eine wirksame Organisation geschaffen. An den Hauptplätzen des Verkehrs mit Getreide- und Futtermitteln wurden insgesamt zwölf deutsche Getreidekreditbanken gebildet, die sich ein Dachgesellschaft, die Zentrale der deutschen Getreidekreditbanken in Berlin, geschaffen haben. Ihr Aufgabe ist die Bevorschussung von Dokumenten, die Diskontierung von Wechseln, die Beleihung von Getreide und der Inkassoverkehr für den Getreidehandel. Die nötigen Mittel gehen diesen Banken zum Teil aus öffentlichen Kassen zu, in sehr erheblichem Maße haben sie es aber auch verstanden, sich private Geldquellen zu erschließen.

So sehr die Funktionen des Geldgebers als eine notwendige Seite der Betätigung des Händlers auch von seiten der Landwirtschaft anerkannt wird, so sind doch in diesem Zusammenhange die erheblichsten Klagen seitens der Landwirtschaft hinsichtlich des Handels überhaupt erhoben worden. Der Landwirt, der einmal vom Händler Kredit genommen habe, sei diesem ausgeliefert, er werde mit hohen Zinsen belastet und müsse sich zudem allerlei Schikanen gefallen lassen, insbesondere nach der Richtung, daß der Händler schlechte Preise unter Notiz zahle, die Qualität der gelieferten Ware beanstande und für die Mängel Abzüge vornehme, die vielfach unberechtigt seien.

Klagen des angedeuteten Inhalts mögen vielleicht in früheren Zeiten da und dort berechtigt gewesen sein, heute sind sie da von Einzelfällen abgesehen, ganz gewiß nicht mehr. Wieviel Zinsen man z. B. üblicherweise im Kontokorrentverkehr zahlen hat, kann heute selbst der Bauer in abgelegenen Orten mit geringer Mühe feststellen, soweit er es nicht aus eigenem Tun ermittelt, wird es Sache seiner Organisation sein, ihn aufzuklären. Die Bezahlung von Unterpreisen ist in einer Zeit, der Lautsprecher und Telegraphen mehrmals am Tage die amtlichen Notizen der Börsenplätze in alle Richtungen übermitteln, wirklich nicht mehr zu befürchten, und wenn man hin und wieder noch die Vorstellung trifft, der Händler könne, sofern er einem Landwirt Ware zum Börsenpreis abgekauft habe, diese wesentlich beeinflussen, so ist solche Vorstellung kaum mehr ein Diskussion wert, denn welcher deutsche Händler vermöchte bei den Riesenumsätzen, die an einer Börse stattfinden und die wiederum von denen an allen Börsen der Erde beeinflußt sind, den Preis willkürlich hinaufzutreiben oder herabzusetzen.

Was die Klagen über Abzüge des Handels wegen angeblicher Qualitätsmängel anbetrifft, so stehen auch in dieser Hinsicht dem Landwirt hinreichende Hilfen zu Gebote, um sich einer Benachteiligung zu entziehen.

Gewiß, auch die Genossenschaft ist in der Lage, Kredit zu geben, wie es der Handel tut. Sie wird und muß hierbei aber zurückhaltender vorgehen als der Händler, der schließlich nur seine eigne Haut zu Markte trägt und mit seinen erfahrenen Blicken tiefer in die Verhältnisse hineinschaut, als es der Vertreter einer Genossenschaft kann. Selbstverständlich wird sich der Händler, wenn er ein besonderes Risiko läuft, auch entsprechende Vergütungen ausbedingen. Eine Zurückdrängung des Handels von der Kredithergabe wie von dem ganzen Geschäft würde eine schwer fühlbare Verengerung des Kreditvolumens mit sich bringen, das der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung steht. Das Giro des Händlers auf den Wechsel z. B. macht diesen in sehr vielen Fällen ganz anders verwendbar, als es das Giro einer Genossenschaft tun würde.

Wenn man das Verhältnis von freiem Handel und Genossenschaft allgemein betrachtet, so muß man sich zunächst vor Augen halten, daß es sich hierbei um schaf Gegensätze gar nicht dreht. Vielfach geht die Betätigung ausgesprochen durcheinander. Große Genossenschaften entsenden ständig ihre Vertreter zum Börsenbesuch, sie nehmen am Export und Import teil, sind also Händler. Eine Schätzung, die letzthin veröffentlicht worden ist, ergab, daß etwa ein Viertel des gesamten deutschen Umsatzes an Getreide und Futtermitteln durch die Genossenschaften, drei Viertel durch den Handel geht. Die Tätigkeit der Genossenschaften erstreckt sich vorwiegend auf die einfacheren Märkte, wenn kompliziertere Bedingungen zu erfüllen sind, so tritt der Handel ganz stark in den Vordergrund, wie wir es bei Betrachtung des Außenhandels gesehen haben.

Kennzeichnend ist auch die Lage im Düngemittelgeschäft. Kali und Stickstoff sind typenmäßig festgelegt und in ihren Preisen auf lange Sicht durch beherrschende Syndikate bestimmt, sie werden etwa je zur Hälfte von Genossenschaften und vom Handel verkauft; an dem Absatze von Thomasmehl, wo die Verhältnisse nicht so einfach liegen, betätigen sich die Genossenschaften nur mit etwa 30 %. Sehr gering ist die Beteiligung der Genossenschaften an dem schwierigen Kartoffelmarkte. Ihr Maschinen-

nsatz soll nur etwa 10% des gesamten Umsatzes betragen. Wesentlich zur Beantwortung der Frage Genossenschaft der Handel ist die Feststellung, wer von beiden rbeitet teurer. Ganz abwegig ist es, wenn von seiten er Landwirtschaft erklärt wird, die Genossenschaften seien orzuziehen, weil ja ihre Gewinne den Konsumenten, d. h. den ndwirten, zufließen. Wer einer Absatzgenossenschaft beitritt, eiligt sich an einem Händlergeschäft, er ist also in gewisser eziehung nicht mehr allein Landwirt, sondern auch Händler; aß er hierbei einen Nutzen machen kann, ist selbstverständlich. aß andererseits auch Verluste eintreten können, haben die aktischen Erfahrungen mancher Genossenschaften gezeigt, n denen die Haftpflicht der Genossen mit Zubußen in Anruch genommen worden ist. Hinreichendes Material für die rechnung des Händlernutzens einerseits, des Aufschlages ilens der Genossenschaften andererseits steht nicht r Verfügung. Es ist daher von vornherein nicht annehmen, daß in einem Geschäftszweige, der so viel eweglichkeit erfordert wie hier, die bürokratische Einchtung, die jede auch noch so gut geleitete Genossenschaft rstellen muß, billiger arbeitet, als der Handel. Der Praktiker undert sich immer wieder, wie tüchtige Männer er in Gessenschaften findet, trotz der verhältnismäßig geringen Geälter, die ausgezahlt werden. Aber im allgemeinen wird, das t in der kapitalistischen Wirtschaft nun einmal unvermeidbar, aturgemäß der intelligente Mensch dahin drängen, wo er ichlich verdienen kann, also in diesem Falle zum Handel. ennzeichnend ist auch, daß sich in der öffentlichen Erörterung lagen wegen eines Übermaßes des allgemeinen Händlernutzens aum finden. Man wird also mit Recht annehmen können, daß er Handel, der heute noch unzweifelhaft die überwiegende enge des Geschäfts an Getreide und Futtermitteln wie an üngemitteln trotz der jahrelang durch öffentliche Hilfe so annigfach geförderten Konkurrenz der Genossenschaft berrscht, sich als ein wohlfeiler Gehilfe der Landwirtschaft eriesen hat, sonst wären die Genossenschaften stärker ewachsen.

Auf wichtigen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion t der Handel heute den Genossenschaften weit überlegen. So ird das Buttergeschäft fast ausschließlich vom Handel etrieben, obgleich die Produktion im weitesten Umfange genossenschaftlich zusammengeschlossen ist; nur eine bedeutende ienossenschaft, die Vereinigten Pommerschen Meiereien, andelt im großen Maßstabe. Bei dem Handel mit Eiern chlen die Genossenschaften vollkommen, der Vertrieb befindet ich hier ganz beim freien Handel. Auch auf einem weiteren Hauptgebiete des landwirtschaftlichen Absatzes, beim Viehgeschäft, herrscht der Handel vor. Der Viehmarkt muß mit ußerordentlich schwankenden Konjunkturen rechnen, die Ware ißt sich nicht stapeln, spätestens vier Tage nach Ankauf muß as Vieh geschlachtet werden. Schon in dieser kurzen Zeit verrsachen die „Überstände" große Spesen an Aufbewahrungsosten, Fütterung usw. Am einfachsten liegt der Schweinehandel, nur an ihm nehmen die Genossenschaften starken Anteil. Im allgemeinen kann man ihren Umsatz kaum auf mehr ls 10% des Gesamtschlachtviehhandels schätzen, während 90% om Handel umgesetzt werden. Die Zahlungsbedingungen der Genossenschaften und der Händler beim Viehgeschäft sind in harakteristischer Weise verschieden. Die Genossenschaft tritt grundsätzlich nur als Agent auf, sie zahlt dem Landwirt erst den Erlös, wenn sie selbst die Ware abgesetzt hat. Ihr Risiko ist demnach viel geringer als das des freien Händlers, der den Landwirt bei Übernahme des Viehs bar bezahlt, und zwar auf der Grundlage des Marktpreises des dem Kauf vorhergehenden Tages. Der durchschnittliche Händlergewinn wird von den Organisationen der Beteiligten mit 1% vom Verkäuferpreis angenommen. Die Klagen, die gegen den offenbar völlig unentbehrlichen Viehhandel vorgebracht werden, richten sich dagegen, daß er durch örtliche Verabredungen einen Einkauf beim Landwirt unter Preis durchsetze. Auch hier muß auf das bereits Gesagte hingewiesen werden. In einer Zeit der größten Publizität, wie der unsrigen, sind solche Verabredungen und Verheimlichungen des wahren Tatbestandes nicht durchführbar, zumal wenn die Konkurrenz der Genossenschaften immerhin vorhanden ist.

Mit besonderem Nachdruck wird den Genossenschaften zugute gehalten, sie seien die Freunde der Standardisierung der Produktion, während der Handel dieser Standardisierung widerstrebe, und das aus guten Gründen, denn die Standardisierung mache den Markt wegen der leichteren Erkennbarkeit der Qualität einfacher und damit den erfahrenen und branchekundigen Handel entbehrlich. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Handel seit vielen Jahren die heute in Deutschland übliche Form des Verkehrs herbeigeführt und gestützt hat, wonach, je nach Ausfall der Ernte und je nach den eigenartigen Bedingungen des einzelnen Arbeitsgebietes Durchschnittsqualitäten an Körnerfrüchten festgesetzt werden, die für die Lieferbarkeit der Produkte maßgebend sind. Damit ist eine freilich einfache, aber weithin wirkende Typisierung bereits erfolgt. Ware, die über oder unter der Type bleibt, wird nach Muster mit Zuschlags- oder Abschlagspreisen gehandelt. Die gleiche Handelsmethode hat sich in allen Kulturländern durchgesetzt, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Hier werden allerdings amtlich eine Reihe von Standardnotierungen festgesetzt. Allzu gut bewährt hat sich diese Methode nicht. Die Importeure amerikanischer und kanadischer Herkünfte klagen immer wieder über schlechte Qualitäten trotz der Zertifikate, und im Lande kaufen die Mühlenbesitzer möglichst nach dem Proteingehalt ein, der bei Festsetzung des Standards überhaupt keine Rolle spielt. Vor allem aber ist zu bedenken, daß man nicht die amerikanischen Verhältnisse auf Deutschland übertragen kann. Dort arbeitet die Landwirtschaft in zusammenhängenden riesigen Gebieten mit gleichen Produktionsbedingungen in klimatischer, technischer und geologischer Hinsicht. Sie erzeugt also verhältnismäßig gleichartige Produkte. In Deutschland sind die entsprechenden Bedingungen ganz verschieden, die deutsche Produktion fällt dementsprechend auch nicht annähernd so einheitlich und typisch aus wie die amerikanische. So sehr das Streben der Landwirtschaft nach Standardisierung vom Standpunkt ihrer Interessen aus als Wunsch berechtigt erscheinen mag, so stark sind doch auf der anderen Seite die Bedenken, die hier zumal gegen ein schnelles Vorgehen sprechen. Der Handel verschließt sich einer vernünftigen Weiterentwicklung der Dinge auf diesem Gebiete in keiner Weise. Für Kartoffeln, Rauhfutter und Mehl hat er einheitliche Geschäftsbedingungen aufgestellt, die einer Standardisierung die Wege ebnen. Für Futtermittel ist man zu einer ähnlichen Vereinbarung gekommen. Auch hinsichtlich des Getreides sind aussichtsreiche Bestrebungen im Gange, die auf die Schaffung von Einheitsbedingungen für den Handel an sämtlichen deutschen Börsen hinzielen.

Die unzweifelhafte Notlage der Landwirtschaft hat das Notprogramm der Reichsregierung gezeitigt, dessen zweckmäßige Durchführung eine der wichtigsten aktuellen Aufgaben der deutschen Volkswirtschaft ist. Es ist dringend zu hoffen, daß hierbei das Erdenkliche geleistet wird, um die deutsche Landwirtschaft so stark wie möglich zu erhalten, denn jede dauernde Beeinträchtigung der Produktion macht Deutschland unfähig, die überaus schweren Lasten zu tragen, die ihm das Geschick auferlegt hat. Es wäre im höchsten Maße bedenklich, wenn bei dieser Gelegenheit die Wettbewerbslage zwischen Handel und Genossenschaften durch einseitige Bevorzugung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und durch ihre Sanierung aus öffentlichen Mitteln beeinflußt würde. Der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten hat nicht nur das gleiche Recht wie jeder andere legitimierte Berufsstand auf eine von Regierungsmaßregeln ungehindert Betätigung, er ist, das darf mit vollem Nachdruck betont werden, ein nützlicher Helfer am Gemeinwohl, den zu schonen und zu schützen die Gesamtheit und nicht zum letzten die deutsche Landwirtschaft alle Ursache hat.

# Betriebsgröße, Betriebsform und Intensitätsgrad in der deutschen Landwirtschaft.

Von Professor Dr. Kurt Ritter, Berlin.

Die Desorganisation der Weltwirtschaft, die bald nach Kriegsschluß auch die Landwirtschaft weiter Teile der Erde einbezog, hatte in zahlreichen Ländern zu Krisen geführt, die mit einem erheblichen Rückgang der landwirtschaftlichen Rentabilität verbunden gewesen sind. Noch heute krankt die landwirtschaftliche Entwicklung in zahlreichen Staaten an den Nachwirkungen jener Erscheinungen; doch ist im allgemeinen eine Tendenz zur Besserung festzustellen. Ganz anders in Deutschland. In den Inflationsjahren hatte man hier von den Schwierigkeiten, welche zahlreiche andere Landwirtschaften der Welt betrafen, zufolge der Abgeschlossenheit von der ausländischen Konkurrenz nichts verspürt; die Krise wurde erst nach der Stabilisierung der Währung bemerkbar. Während man sich zuerst der Hoffnung hingab, daß es sich dabei um Erschei-

nungen handle, welche vorübergehenden Charakters wären und mit der Wiederanknüpfung der weltwirtschaftlichen Beziehungen allmählich verschwinden würden, mußte man bald merken, daß die Situation der Landwirtschaft fortdauernd schlechter wurde. Seit einigen Monaten hat die Notlage der Landwirtschaft ein Ausmaß erreicht, welches sie in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Erörterungen gestellt hat.

Unter den vielfachen Ansichten, die bezüglich der Ursachen der gegenwärtigen Not geäußert werden, findet man nicht selten die Meinung, daß es sich dabei um nichts weiter als einen aufgeschobenen Rationalisierungsprozeß handle, der nun — weil so lange verzögert — zu derartig großen Schwierigkeiten geführt habe. Betriebsgröße, Betriebsform und Intensitätsgrad entsprächen nicht den neuzeitlichen Forderungen. Wenn hier erst Remedur geschaffen sei, werde auch die Krisis aufhören. Besonders in den landwirtschaftlichen Dingen fernstehenden Kreisen hört man häufig, daß es sich hier im großen und ganzen um ein Analogon zu der Umstellung in der Industrie handle, welche nach der Stabilisierung der Währung gleichfalls erforderlich gewesen sei; es wird dann weiter darauf hingewiesen, daß in jenen Jahren zugunsten der Industrie eine Staatshilfe, wie sie jetzt von der Landwirtschaft gefordert würde, nicht Platz gegriffen hätte. Tausende von industriellen Betrieben seien damals zugrunde gegangen. Das sei bitter und hart, liege aber im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung. Man müsse jetzt sich auch in der Landwirtschaft damit abfinden, daß zahlreiche Betriebe ausfallen, weil anders die Voraussetzungen für eine bessere landwirtschaftliche Entwicklung nicht geschaffen werden könnten.

Derartige Meinungsäußerungen lassen die tiefgreifenden Wesensunterschiede zwischen der landwirtschaftlichen und der industriellen Produktion außer acht. Eine Agrarkrise in dem gegenwärtigen Ausmaß stellt die Wirtschaftspolitik vor ganz andere Aufgaben als seinerzeit die Krise, welche Gewerbe und Handel betroffen hatte. Zwar bestehen zahlreiche Verwandtschaften in den Faktoren, welche bei der Organisation und Führung sowohl des landwirtschaftlichen als auch des gewerblichen Betriebes zu beachten sind; aber die maßgebende Bedeutung, welche dem Produktionsfaktor „Natur" in der Landwirtschaft zukommt, verhindert es, das für die gewerbliche Produktion als zweckmäßig Erkannte nun ohne weiteres auf die landwirtschaftliche Erzeugung zu übertragen. Im Vordergrunde steht dabei, daß der Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion in einem bestimmten Betriebe sehr viel engere Grenzen gesetzt sind als der Vermehrung der gewerblichen Erzeugung. Für das Gewerbe ist der Boden nur Standort, für die Landwirtschaft aber Standort und Produktionsmittel. Der immer weiter fortschreitenden Vergrößerung eines gewerblichen Betriebes stehen demzufolge Hemmungen nicht entgegen, sofern sonst die Voraussetzungen für die Produktionsausdehnung vorhanden sind. Ein landwirtschaftlicher Betrieb kann aber von einer gewissen Grenze an seine Produktion nicht mehr ausdehnen, es sei denn, daß er andere Betriebe sich einverleibt. Diese Grenze liegt unter dem Einfluß des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag verhältnismäßig niedrig, weil ja eine Steigerung des Rohertrages nur so lange durchgeführt zu werden vermag, wie sie rentabel ist. Die für die Intensivierung, also Produktionsvergrößerung maßgebenden Faktoren liegen also zum erheblichen Teil außerhalb des Vermögens des einzelnen Landwirts; sie werden durch das Verhältnis der Preise der landwirtschaftlichen Produkte einerseits, der landwirtschaftlichen Produktionsmittel im weitesten Sinne des Wortes andererseits bestimmt. Während die wirtschaftlichen Kräfte in der Industrie auf eine immer weitere Vergrößerung der Unternehmungen unter Ausschaltung der kleineren Betriebe hinwirken, ist in der Landwirtschaft eher die Tendenz zur Betriebsverkleinerung festzustellen. Von einer Konzentration wie in der Industrie ist in der landwirtschaftlichen Produktion nichts zu verspüren.

Demzufolge konnte bei den Rationalisierungsmaßnahmen der Industrie in den Krisenjahren nach Stabilisierung der Währung in der Tat die Ausschaltung der hier unter den anormalen Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen neu entstandenen Betriebe in die Wege geleitet werden und die Zusammenlegung von einzelnen Betrieben oder die Herbeiführung ihrer Zusammenarbeit im Vordergrunde stehen — gleichgültig, wie man dabei im einzelnen vorging. Jeder unrentable Betrieb, welcher stillgelegt wurde, bedeutete eine wesentliche Stärkung der besser dastehenden Betriebe, weil diese dadurch in die Lage versetzt wurden, ihre Produktionskapazität besser auszunützen. Ausscheidende Betriebe, welche sich dank der besonderen Verhältnisse in den Kriegs- und Inflationsjahren länger hatten halten können, als es sonst der Fall gewesen wäre, bedeuteten für die übrigen industriellen Betriebe eine Verminderung der Konkurrenz und eine Vergrößerung der Absatzmöglichkeiten. Für die Landwirtschaft kommt Ähnliches nicht in Betracht. Ja, zusammenbrechende Betriebe bringen hier für die übrigen Betriebe nicht nur keinen Nutzen, sondern stellen für sie gegenwärtig sogar eine erhebliche Schädigung dar, weil sie zu einer Deroute auf dem Gütermarkt führen müssen; im verarmten Deutschland gibt es in hinreichender Zahl keine kapitalkräftigen landwirtschaftlich verständigen Persönlichkeiten, welche als Eigentümer oder Pächter der zusammenbrechenden Betriebe in die Bresche springen könnten. Diese Betriebe werden also, wenn nicht besondere Hilfsmaßnahmen — wie u. a. die vielbesprochene Auffangorganisation — getroffen werden, zu einem Sturz der Güterpreise führen und damit die Kreditfähigkeit auch der anderen Güter in stärkstem Maße beeinträchtigen und ihre Lage weiter erschweren.

Das Fehlen jeglicher Konzentrationstendenz in der landwirtschaftlichen Produktion läßt es verständlich erscheinen, daß die Betriebsgrößengestaltung hier auch im Zeichen des Kapitalismus von ganz anderen Faktoren als in der Industrie bestimmt wurde. Da in anderen Aufsätzen der vorliegenden Nummer der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" über die Betriebsgrößenverhältnisse der deutschen Landwirtschaft eingehender berichtet wird, erübrigt es sich, an dieser Stelle über die jetzige Betriebsgrößenverteilung Deutschlands genauere Ausführungen zu machen. Es sei lediglich hervorgehoben, daß sich hinsichtlich der Betriebsgrößen in Deutschland im großen und ganzen in dem letzten Jahrhundert Wesentliches nicht geändert hat: das Gebiet westlich der Elbe kennt weiterhin vorwiegend bäuerliche Betriebe, während sich Großbetriebe, deren Entstehung historisch zu erklären ist, vornehmlich in Ostelbien finden. Erst seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts versucht man, jedoch nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus nationalpolitischen und demographischen Gründen, durch die innere Kolonisation auch in Ostelbien dem bäuerlichen Betrieb stärkere Geltung zu verschaffen. Zur möglichst nachhaltigen Förderung dieser Bestrebungen wird dabei von manchen Seiten, besonders seit der Revolution, mit Argumenten operiert, welche auch die wirtschaftliche Bedeutung der Zertrümmerung des Großgrundbesitzes darlegen sollen. Es wird behauptet, daß der kleinere Betrieb sowohl privatwirtschaftlich als auch volkswirtschaftlich rentabler wäre als der Großbetrieb.

Es soll an dieser Stelle auf das Problem der inneren Kolonisation, über deren nationalpolitische und soziale Bedeutung irgendein Zweifel nicht bestehen kann, nicht weiter eingegangen werden; jedoch erscheinen einige Bemerkungen zu der viel erörterten Frage, ob der Kleinbetrieb oder der Großbetrieb leistungsfähiger ist, angezeigt. Bei der Erörterung dieser Frage geht man zumeist von einer unzureichenden Problemstellung aus. Zunächst: Was ist „Großbetrieb", was „Kleinbetrieb"? Die Fläche kann man zufolge der verschiedenen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen nicht ohne weiteres zugrunde legen. Welchen Maßstab will man also wählen? Ferner: Will man die Leistungsfähigkeit nach dem Reinertrag, den der Betrieb im privatwirtschaftlichen Sinne hervorbringen vermag, oder nach dem Rohertrag messen, oder will man als Kriterium nur diejenigen Nahrungsmittelmengen wählen, die von dem Betriebe nach außen abgegeben werden, also unter Abzug der im Betriebe selbst konsumierten Quantitäten? Mittels welcher Koeffizienten will man in den beiden letztgenannten Fällen die einzelnen Produkte auf ein und denselben Nenner bringen? Soll man beispielsweise die Getreideüberschüsse des Großbetriebes mit den Überschüssen an tierischen Produkten im kleineren Betrieb unter Zugrundelegung der Kalorie oder des Geldwertes miteinander vergleichen? Welchen Geldwert soll man da nehmen? Produktionskostenpreis? Erzeugerpreis? Marktpreis? — So ließe sich die Zahl der hier auftauchenden Fragen noch erheblich vermehren. Es würde über den Rahmen dieser Skizze weit hinausgehen, wenn auf alle diese Fragen eine Antwort gegeben werden sollte. Es muß genügen, die Probleme anzudeuten.

Dabei ist bisher noch eine sehr wichtige Unterscheidung, die gleichfalls bei der Erörterung des Problems der Leistungsfähigkeit der Groß- und Kleinbetriebe in der Regel nicht genügend beachtet worden ist, außer acht gelassen: Erfolgt die Beurteilung nach dem bestehenden Stand oder nach einem idealen, bestmöglichen, tatsächlich aber nicht erreichten Wirtschaftsweise? Mit anderen Worten: Wird die tatsächliche

nslung oder die Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt? Gede der letzte Gesichtspunkt ist äußerst wichtig. Es ist nämlich ubestreitbar, daß in Ostelbien in der Vorkriegszeit ebenso ie auch in anderen Gebieten Deutschlands der Großbetrieb i allgemeinen einen sehr viel höheren technischen Stand aufwiesen hatte als der Kleinbetrieb. Während man in den einbetrieben selbst in den letzten Jahren vor dem Kriege von en modernen Errungenschaften der Wissenschaft vielfach um etwas gehört hatte und sie nur vereinzelt in der Praxis wendete, war man in den Großbetrieben, deren Eigentümer der Beamten eine systematische Ausbildung erfuhren, im lgemeinen eifrig bemüht, mit der Zeit mitzugehen und die eistungen der Wissenschaft in die Praxis umzusetzen. Angesichts der Mentalität der Betriebsleiter kann es ja auch gar cht weiter verwunderlich sein, daß der Kapitalismus im landirtschaftlichen Großbetrieb sehr viel schneller Einzug halten onnte als im landwirtschaftlichen Mittel- und Kleinbetrieb. uch heute noch klafft eine erhebliche Spanne zwischen der etriebsführung in den Großbetrieben und in den Kleinetrieben, obwohl nicht verschwiegen werden darf, daß zufolge es in den Nachkriegsjahren von den Landwirtschaftskammern zw. Länderregierungen stark ausgebauten landwirtschaftlichen chulwesens sich manche Wendung zum Besseren zugunsten er Kleinbetriebe erkennen läßt. Aus allem ergibt sich aber, aß die Beantwortung der hier zur Erörterung stehenden Frage ach der Leistung der einzelnen Betriebsgrößen äußerst chwierig ist und je nach der Fragestellung zu recht verschiedenen Ergebnissen führen muß. Bei gleichem Stand der landirtschaftlichen Technik wird im allgemeinen der Kleinbetrieb ine größere Menge von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zuolge der größeren Arbeitsintensität hervorzubringen vermögen; der Überschuß von der Flächeneinheit, der zur Ernährung der städtischen Bevölkerung verwendet werden kann, st aber im Großbetriebe größer. Erst recht gilt letzteres, wenn der Großbetrieb in der Auswertung der wissenschaftlichen rungenschaften dem Kleinbetrieb überlegen ist.

Eine vergleichende Betrachtung der einzelen Betriebsgrößen Deutschlands darf — wie ereits bemerkt — nicht an der Tatsache vorübergehen, daß die Großbetriebe in erster Linie in Ostelbien iegen. Die klimatischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sind hier weniger günstig als in Westdeutschand. Die Vegetationsperiode im Osten ist erheblich kürzer; Unterschiede von mehreren Monaten ergeben sich bei einem Vergleich zwischen Ostpreußen und dem Rheinland. Demzufolge drängen sich die Arbeiten im Osten in den Hauptarbeitszeiten mehr zusammen; man benötigt mehr Gespanne und mehr menschliche Arbeitskräfte. Dies erhöht die Produktionskosten. — Der Landwirt im Westen Deutschlands braucht seine Produkte nicht auf weite Entfernungen zu transportieren, um sie dem Konsumenten zuzuführen, wohingegen der ostdeutsche Landwirt bei seiner ganzen Betriebsführung unter der ungünstigen frachtlichen Lage zu leiden hat. Sind doch für ihn auch die Kosten für die Beschaffung landwirtschaftlicher Produktionsmittel infolge der längeren Transportdauer größer als für den westdeutschen Landwirt. Tiefgreifende Unterschiede in der Betriebsform haben sich aus diesen verschiedenartigen Voraussetzungen ergeben, seit der landwirtschaftliche Betrieb von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an sich in immer stärkerem Maße auf die Belieferung des Marktes umstellte und von der in erster Linie auf die Deckung des Bedarfs der Familie eingestellten Wirtschaftsweise abging. Es erübrigt sich aber, an dieser Stelle die sich hieraus ergebenden, bereits in einem anderen Aufsatz der vorliegenden Nummer der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" angedeuteten erheblichen Unterschiede in der landwirtschaftlichen Betriebsweise darzulegen.

Im einzelnen bestehen in der Betriebsweise der Landwirtschaft in den verschiedenen Teilen Deutschlands die größten Unterschiede. Die natürlichen Voraussetzungen beeinflussen die Physiognomie des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes in einem sehr viel stärkeren Maße als die des industriellen Betriebes, dessen Gestaltung — soweit äußere Einflüsse in Betracht kommen — in erster Linie durch wirtschaftliche Faktoren bestimmt wird. Manche landwirtschaftlichen Betriebe sind von Natur aus mehr für die Viehzucht, andere stärker für den Pflanzenbau geeignet. Von den obwaltenden wirtschaftlichen Voraussetzungen, insonderheit der Lage zum Markt, sowie von der Tüchtigkeit des Landwirtes hängt es dann ab, wie die gegebenen Möglichkeiten ausgenützt werden, und in der Betriebsorganisation, d. h. der Einstellung des Betriebes auf lange Sicht, ihren Niederschlag finden. Die Preise, oder besser gesagt, die gegenseitige Relation der einzelnen für den landwirtschaftlichen Betrieb in Betracht kommenden Preisgruppen sind der große Hebel, der hier die Entwicklung bestimmt. Sich ihnen möglichst anzupassen, muß die Aufgabe des Landwirtes ferner auch bei der Betriebsführung sein, also bei denjenigen Maßnahmen, welche im Rahmen der einmal festgelegten Betriebsorganisation zur Fortführung des Betriebes von Fall zu Fall zu ergreifen sind. Das Urteil über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen wird um so schwieriger, je komplizierter der Betrieb in seiner Gestaltung ist. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß man den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb als ein organisches Ganzes anzusehen hat, dessen einzelne Teile unlösbar miteinander verbunden sind. Ihre enge Verbundenheit verbietet es, bei der rechnerischen Durchprüfung einzelne Betriebszweige aus dem Ganzen herauszunehmen, um auf diese Weise die Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen festzustellen. Man bedenke beispielsweise, daß eine vermehrte Verwendung von Kraftfutter, welche der Vergrößerung der Milcherzeugung dienen soll, durch die Verbesserung des Stalldüngers auch dem Acker zugute kommt; so kann der stärkere Gebrauch von Kraftfutter ratsam sein, selbst wenn er auf den ersten Blick sich in dem Erlös der mehr erzeugten Milch nicht genügend bezahlt macht. Ähnliche Schwierigkeiten der Beurteilung bestehen allerdings auch für gewerbliche Unternehmungen, allerdings doch nicht in demselben Ausmaß. Im gewerblichen Betriebe hat man überdies noch den Vorteil, daß man sehr bald nach Ergreifung der einzelnen Maßnahmen ihre Zweckmäßigkeit zu beurteilen vermag. Bei der langen Umtriebszeit im landwirtschaftlichen Betriebe ist dies nicht möglich Die Brauchbarkeit einer veränderten Fruchtfolge oder einer verstärkten Anwendung von Maschinen oder von künstlichem Dünger läßt sich im landwirtschaftlichen Betriebe häufig erst nach einer Reihe von Jahren erkennen. Dies erklärt es auch, weshalb die Landwirtschaft einen so stark konservativen Charakter trägt und selbst in denjenigen Betrieben, in denen Leiter mit besten Kenntnissen und vorzüglichen Fähigkeiten an der Spitze stehen, tiefgreifende Umwandlungen nur allmählich im Laufe einer langen Reihe von Jahren erfolgen können. Falsche Maßnahmen nehmen in der Landwirtschaft ruinöse Wirkungen an, die man unter Umständen erst zu erkennen vermag, wenn es zu spät ist.

Die Hemmungen in der schnellen Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes verdienen gerade in der Gegenwart besondere Beachtung, weil sehr häufig mit Hinblick auf einige weit über den Durchschnitt stehende landwirtschaftliche Betriebe darauf hingewiesen wird, daß Deutschlands Einfuhr an landwirtschaftlichen Produkten gewaltig verringert werden könnte, wenn nur alle Landwirte den guten Willen und die nötigen Fähigkeiten hätten. Es kann sich bei diesen Maßnahmen immer nur um Dinge auf lange Sicht handeln, obgleich unbestreitbar ist, daß die Bedeutung dieses Aufgabenkreises nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Gelingt es, die Errungenschaften der modernen Wissenschaft überall in der Praxis der deutschen Landwirtschaft zur Anwendung zu bringen und ist man überdies darauf bedacht, durch weitere Verbesserung, vornehmlich auch durch Heranzüchtung bester Pflanzen- und Tierrassen die Erträgnisse zu heben, so wird der Rohertrag der deutschen Landwirtschaft erheblich vermehrt werden können, ohne daß zufolge des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag diese Steigerung mit einer Minderung des Reinertrages verbunden sein müßte; ja, eine Vergrößerung des Reinertrages ist sogar sehr wohl denkbar. Die Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes ist also ein Ziel, das sowohl in volkswirtschaftlicher wie auch in privatwirtschaftlicher Hinsicht erstrebt werden muß. Doch genügen dazu nicht Tüchtigkeit und guter Wille der Landwirte; es muß auch genügend Kapital vorhanden sein. Leider haben uns die unglücklichen, eingangs angedeuteten Verhältnisse der Erreichung dieses Ziels nicht nähergebracht, sondern uns eher von ihm entfernt. Im landwirtschaftlichen Betriebe ist ebenso wie im gewerblichen Betriebe für jede Intensivierung Kapital unerläßlich. Aber der Zinsfuß des Kapitals muß mit der landwirtschaftlichen Rentabilität, die vor dem Kriege 3—4% betrug, in Einklang stehen. Da die Rentabilitätsmöglichkeiten jetzt geringer, die Zinsen höher sind als vor dem Kriege, kommt für den rechnenden Landwirt die Aufnahme von Krediten nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage. Im allgemeinen muß er ohne Kredit durchzuhalten trachten und die Betriebsausgaben seinem eigenen Kapitalvorrat anpassen.

In den Jahren vor dem Kriege war die Aufmerksamkeit der Landwirte in erster Linie auf die Nutzbarmachung der technischen

Errungenschaften der modernen Wissenschaft gerichtet. Die Anwendung von künstlichem Dünger, von Kraftfuttermitteln, von neuen Maschinen stand im Vordergrund des Interesses und bildete den Hauptgegenstand in den Erörterungen der landwirtschaftlichen Vereinigungen. Über die betriebswirtschaftliche Seite der Einführung der modernen Technik in die Praxis, also der schematischen Intensivierung, dachte man nur wenig nach, zumal eine Steigerung des Rohertrages in der Mehrzahl der Fälle zunächst mit einer Steigerung des Reinertrages verbunden war. Die Kriegsjahre mit dem Mangel an künstlichen Düngemitteln und Futtermitteln sowie den unglückseligen Einflüssen der Zwangswirtschaft brachten einen zeitweiligen Stillstand der Entwicklung. In der Inflation ging man dann, angefeuert durch die zahlreichen Hinweise auf die nationale Bedeutung einer Vergrößerung der inländischen agraren Erzeugung, in stärkstem Maße zu einer Steigerung der Aufwendungen über. Vor allen Dingen nahm die Verwendung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln erheblich zu; auch wurden Maschinen und Geräte in großem Umfange neu angeschafft. Die Inflationszeit machte wie in allen anderen Wirtschaftszweigen eine Kalkulation über die Rentabilität dieser Maßnahmen unmöglich. Nach der Stabilisierung der Währung suchte man zunächst in derselben Weise fortzufahren, zumal die Hinweise auf die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Vergrößerung der agraren Erzeugung nicht verstummten. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, daß die Landwirtschaft von der Ernte des Jahres 1923 etwa die Hälfte zu Papiermarkpreisen oder unzureichenden Goldmarkpreisen verkauft hatte, so daß man nun vom November 1923 ab bis zur nächsten Ernte mit dem Erlös aus den noch vorhandenen Agrarerzeugnissen nicht auskommen konnte und zwecks Aufrechterhaltung der Intensivierungsbestrebungen einen Ausweg in der Aufnahme von Krediten erblickte, deren hohe Zinsen nur bei einer großzügigen Intensivierung tragbar erschienen.

Auf die Unzweckmäßigkeiten der Kreditmaßnahmen der damaligen Zeit und ihrer Folgeerscheinungen soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Wenn den Landwirten vielfach auch gar nichts anderes übrigblieb, als in der Kreditaufnahme einen Ausweg aus den wachsenden Schwierigkeiten zu suchen, so haben diese Kredite doch unbestreitbar zum wesentlichen Teil zu der gegenwärtigen Notlage der Landwirtschaft geführt. Als besonderes Unglück kam hinzu, daß die Ernte 1924 recht ungünstig ausfiel und die hohen Aufwendungen, die man ihrethalben gemacht hatte, als Verlust gebucht werden mußten. Weiten Kreisen der deutschen Landwirtschaft kam jetzt erstmalig zum Bewußtsein, daß jede Intensivierung mit einem gewaltigen Risiko verbunden ist, wie es in ähnlicher Weise die industrielle Produktion nicht kennt, denn den Witterungseinflüssen steht der Landwirt machtlos gegenüber. Auch die Ernten 1925 und der folgenden Jahre brachten nicht den erhofften Gewinn. Immer mehr erkannte man in der deutschen Landwirtschaft, daß Aufwendungen zur Vergrößerung des Rohertrages nur dann zweckmäßig sind, wenn sie eine einigermaßen sichere Steigerung des Reinertrages versprechen. Jetzt begann in der Landwirtschaft eine Höherschätzung der Betriebslehre, die man vor dem Kriege im Zeichen der Auswertung naturwissenschaftlicher und technischer Errungenschaften zu sehr vernachlässigt hatte. Besonders warnte auch die Lage der seit jeher auf eine intensive Wirtschaftsführung eingestellten Betriebe vor einer starken Vermehrung des Aufwandes. Gerade die intensiven Betriebe haben ja unter der gegenwärtigen Not besonders zu leiden. Dies ist nach dem eingangs Dargelegten ohne weiteres verständlich, denn ein der landwirtschaftlichen Produktion ungünstiges Verhältnis zwischen den einzelnen Preisgruppen mußte diejenigen Betriebe mit einer starken geldlichen Einstellung besonders hart treffen. Der extensiv wirtschaftende Landwirt, dessen Betrieb stärkere Aufwendungen zur Beschaffung käuflicher Düngemittel oder Futtermittel niemals gesehen hatte, befand sich jetzt in einer günstigeren Lage.

Ein intensiver Betrieb ist nur möglich, wenn dem Landwirt dazu das nötige Kapital zu angemessenem Zinssatz zur Verfügung steht. Kredite zu den gegenwärtigen Zinssätzen und bei den gegenwärtigen Rentabilitätsmöglichkeiten zwecks Betriebsintensivierung aufnehmen zu wollen, bedeutet wirtschaftlichen Selbstmord. Die viel empfohlene Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion, von welcher sich auch die Industrie und andere Wirtschaftszweige großen Nutzen versprechen, kann also nur zur Tatsache werden, wenn sie vom privatwirtschaftlichen Standpunkt der Landwirtschaft rentabel ist. Ein wesentliches Moment für die Schaffung der Rentabilität ist freilich die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die Markterfordernisse. Dieserhalb muß die Landwirtschaft durch Rationalisierung der Produktion und des Absatzes selbst mitarbeiten. In der Theorie ist diese Notwendigkeit bei den führenden Stellen der Landwirtschaft auch durchaus erkannt. Aber ebensosehr sieht man ein, daß auch derartige Verbesserungen viel Kapital erfordern, über das die Landwirtschaft zur Zeit nicht verfügt und welches sie nach dem Gesagten zu den jetzigen Zinssätzen mit Aussicht auf Erfolg auch nicht aufzunehmen vermag. Hier ist daher Staatshilfe das Gegebene. Stellt man der Landwirtschaft zur Erleichterung der Einstellung auf den Markt nicht größere Summen zur Verfügung, so kann es sich auch bei der Verbesserung der Lage der Landwirtschaft durch Absatzförderung nur um Maßnahmen auf lange Sicht handeln. Je schneller die Absatzverhältnisse gebessert werden, um so eher kann man auch an die Wiederaufnahme der Intensivierungsbestrebungen denken. Durchführbar ist jede Betriebsverbesserung aber nur dann, wenn auch die notwendigen wirtschaftspolitischen Voraussetzungen für einen rentablen landwirtschaftlichen Betrieb gegeben sind. Dies gilt für die bestehenden Betriebe ebenso wie für die durch Siedlung neu zu schaffenden.

# Die landwirtschaftliche Siedlung als sozial- und agrartechnisches Problem.

Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D.

Siedlung ist eine neue Bezeichnung für eine alte Sache, die aber die Wirkungskraft eines Schlagwortes erhalten und damit die Popularität des Gegenstandes erhöht hat. Vor dem Kriege bevorzugte man die Bezeichnung „innere Kolonisation". Agrartechnische und nationalpolitische Bedürfnisse hatten sich vereinigt und jenes innere Kolonisationswerk in Preußen hervorgerufen, dessen Leistungen nicht hinter den Wirkungen der Siedlungstätigkeit in der Nachkriegszeit zurückstehen. Bis zum 30. September 1919 sind auf Grund der Preußischen Rentengutsgesetzgebung in Preußen 23781 Rentengüter geschaffen worden, die 258928 Hektar Fläche beanspruchen. Von 1919 bis 1925 hat in Preußen die Neusiedlung 13796 neue Stellen geschaffen, wofür 126709 Hektar Bodenfläche beansprucht wurden. Die neue Siedlungsgesetzgebung geht nicht in jeder Hinsicht die gleichen Wege wie die frühere Rentengutsgesetzgebung. Manche Hindernisse, die in der Nachkriegszeit die Durchführung des Siedlungswerkes erschweren, bestanden auch im Preußen der Vorkriegszeit nicht. Man kann daher aus den beiden hier mitgeteilten Ziffernreihen nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß in der Vorkriegszeit ein kräftigerer Wille in Preußen das Siedlungswerk erfolgreicher gemacht hätte. Wohl aber können uns diese Zahlen lehren, daß ein wirtschaftspolitisches Ideal nicht schon dadurch gefördert wird, daß es zu einem Schlagwort wird, das in aller Munde ist. Auch hier ist wie immer in wirtschaftlichen Dingen der volks- und weltwirtschaftliche Zusammenhang das Entscheidende und nicht die Überzeugungskraft des wirtschaftspolitischen Ideals.

Die Gründe für die Popularität der Siedlungsfragen sind so augenscheinlicher Art, daß es keine Verwunderung erregen kann, wenn vom sozialpolitischen Quacksalber bis zum leitenden Staatsmann durch alle nur denkbaren Stufenfolgen wirtschaftlicher Reformvorschläge hindurch der Siedlung ein hervorragender Platz in jedem Wirtschaftsprogramm eingeräumt wird. Bevölkerungspolitisch verbindet man mit der Vorstellung, sie könnte dazu dienen, die Großstädte von überflüssigen, vielfach von chronischer Arbeitslosigkeit bedrohten Bevölkerungsteilen zu befreien und in den dünnbevölkerten Gebieten des Ostens anzusiedeln, die ja zusammenfallen mit den Gebieten, in denen der landwirtschaftliche Großgrundbesitz über den bäuerlichen Besitz überwiegt. Der Umstand, daß die Zahl der in Preußen in der Landwirtschaft tätigen ausländischen Arbeiter im Jahre 1925 107087 betrug neben rund 100000 ausländischen Industriearbeitern, während die Arbeitslosenziffer in der gleichen Zeit in den günstigsten Monaten mehr als das Dreifache der in Deutschland tätigen ausländischen Landarbeiter ausmachte, sollte aber zur Vorsicht gegenüber dieser Erwägung mahnen. Wenn man beim Siedler von den persönlichen Eigenschaften der Siedler absehen könnte, so würde man auch die Frage der ausländischen Landarbeiter einfach dadurch regeln können, daß man sie durch Arbeitslose ersetzt. Aber offenbar ist dieses einfache Rezept

cht anwendbar. Landarbeit muß man nicht nur verstehen, es nd auch besondere körperliche und seelische Veranlagungen ir denjenigen erforderlich, der sich auf dem Lande ansässig achen will. Vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus beeht der engste Zusammenhang zwischen der Siedlung und er sehr ernsten Tatsache, daß nach den Ergebnissen der deutchen Wanderungsstatistik die Gebiete des Großrundbesitzes den stärksten Wanderungserlust aufweisen. Ostpreußen, Oberschlesien, d. h. die andgebiete nach dem Osten, haben besonders ungünstige bwanderungsziffern, und es ist sicherlich eine sehr ernste ahnung in der Tatsache enthalten, daß der Regierungsbezirk llenstein einen Wanderungsverlust von 8% aufeist und damit an der Spitze aller Bezirke steht. Ihm folgt ber gleich Gumbinnen mit einem ähnlichen Abwanderungserlust. Aber auch Schleswig-Holstein, Oldenburg, sogar heinhessen und die Pfalz, Niederbayern, Oberpfalz und Oberanken gehören neben den östlichen Gebieten mit überwiegendem Großgrundbesitz zu den Bezirken Deutschlands, deren evölkerung sich vermindert, weil der Zug in die Großstadt ch allzu machtvoll auf diese Gebiete auswirkt. Der Zuammenhang dieser Tatsache mit den anderen Tatsachen der evölkerungsbewegung und Bevölkerungsstatistik liegt auf der land. Wenn es ein Argument von durchschlagender Kraft für ie Notwendigkeit der Siedlung geben kann, so sicherlich ieses, daß durch Ansässigmachen von Bauern der Wanderungserlust dieser Gebiete abgestoppt und in einen Bevölkerungsuwachs umgewandelt werden kann.

Aber es ist nicht rätlich, sehr viel weitergehende Hoffungen, die mit der Bevölkerungsbewegung im Zusammenhang tehen, an die Siedlung zu knüpfen. Geeignetes Menschenaterial für Siedlungszwecke ist in den Großstädten wohl nur n jenen spärlichen Bevölkerungsteilen der Städte zu finden, ie aus irgendwelchen Gründen noch in engerem Zusammenang mit dem platten Lande stehen. Wer sich im Laubenarten seine Sonntagsidylle schafft, wirkt sicherlich sehr symathisch, aber ein Befähigungsnachweis für die Landwirtschaft der das harte Leben eines Siedlers wird dadurch nicht erracht. Die Siedlung wird immer das zweckmäßigste Menschenaterial unter den landlosen oder mit ungenügendem Landesitz ausgestalteten landwirtschaftlichen Arbeitern oder Kleinbauern der gleichen Gegend finden, n der die neuen Heimstätten angelegt werden. Die allerhöchsten Anforderungen muß der Siedler erfüllen, der sich uf Ödland eine bäuerliche Existenz schaffen will. Der andwirtschaftlicher Arbeit ungewohnte Städter taugt aber für ewöhnlich auch für die Anliegersiedlungen nichts. Nachgeborne Bauernsöhne sollten vor allem durch die Siedlung uf dem Lande festgehalten werden, wobei insbesondere die Gegenden mit Freiteilbarkeit des Grund und Bodens und Kleinesitz im Westen und Südwesten Deutschlands geeignetes Siedlermaterial aufweisen werden. Die Ausführung des Siedungsgedankens trägt diesen Zusammenhängen Rechnung. Eine Bauernsiedlung stellt einen Vermögenswert von 30- bis 5 000 M. dar und die Siedlungspraxis geht von der richtigen Erwägung aus, daß jemand, der sich mit solchen Plänen trägt, einen Teil der Mittel selbst aufbringen muß. Die preußischen neuen Siedlerstellen umfassen normal 60 Morgen und man verlangt vom Siedler eine Anzahlung von 8- bis 10 000 M. Der Rest der Gelder wird auf dem Kreditwege flüssig gemacht, darunter 6000 M. aus der Hauszinssteuer, die in Preußen aber nur preußischen Staatsangehörigen zu dem bevorzugten Zinssatz von 3, unter gewissen Voraussetzungen sogar nur 1% gewährt werden. Da aus dem eben erwähnten Grunde aber auch außerpreußische Gebiete einen Überschuß an geeignetem Siedlermaterial besitzen, wäre es erwünscht, daß Baden, Hessen und Bayern einem von Württemberg und Oldenburg gegebenen Beispiele Folge leisten und ihren Landeskindern, die sich in Preußen ansiedeln wollen, einen solchen Kredit vermitteln würden. Die preußischen Gebiete im Westen: Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau haben gleichfalls Vorsorge getroffen, um aus ihrem Gebiet nach dem Osten abwandernden Siedlern eine besondere Kredithilfe zu erweisen. Ähnliches wird in Hannover erwogen. Die wichtige Frage der Ansiedlung von Landarbeitern wird gleichfalls durch Sonderbestimmungen bei der Ausführung der Siedlungsgesetze zu fördern gesucht. Im allgemeinen beurteilt die praktische Siedlungsarbeit die zum Siedeln geeigneten Personen wohl richtig, aber die populären Vorstellungen über die Siedlungsmöglichkeiten gehen oft an diesem Zusammenhang zwischen der Ausdehnung des Siedlungswerkes und den persönlichen Eigenschaften, die von einem Siedler gefordert werden müssen, vorbei und daraus entspringen dann phantastische Vorstellungen über die Möglichkeiten, durch die Siedlung die Arbeitslosenziffer zu vermindern und Bevölkerungspolitik zu treiben.

Wie groß überhaupt das zu Siedlungszwecken verfügbar zu machende Areal in Deutschland ist und welche Möglichkeiten zur Seßhaftmachung von Landwirtschaft treibenden Menschen hier entstehen, kann natürlich nicht genau festgestellt werden. Man kennt ja nicht einmal den Umfang der siedlungsfähigen Gebiete genau. Außerdem aber gibt es nach Gebieten und Zeiten wechselnde Vorbedingungen einer Siedlung, die unter anderem auch den Umfang der Siedlungsgrundstücke bestimmen und die nicht ganz präzise vorausberechnet werden können. Daher gehen die Anschauungen der Sachverständigen über die deutschen Siedlungsmöglichkeiten auseinander. Ein bei der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden tätiger Siedlungsfachmann hat vor einiger Zeit eine Rechnung aufgestellt, die zwischen den optimistischen und pessimistischen Schätzungen der Siedlungsaussichten die Mitte hält und deshalb hier mitgeteilt werden soll. Dr. Horny, so heißt der Betreffende, geht davon aus, daß man drei Viertel der Großbesitzflächen in den ostelbischen preußischen Provinzen einschließlich Schleswig-Holstein für Siedlungszwecke durch Aufteilung beansprucht. Das ergibt eine Fläche von 3 Millionen Hektar. Rechnet man für den Durchschnitt aller Fälle 12,5 Hektar als Landbedarf für eine Bauernsiedlung einschließlich der Wege, Gräben, Hofraum und Bodenfläche für öffentliche Anlagen, so ergibt sich in runden Zahlen gerechnet, die Möglichkeit der Neuschaffung von 240 000 Siedlerstellen. Dazu treten die Siedlungsaussichten, die andere deutsche Länder, wie zum Beispiel Mecklenburg, wo die Besitzgrößen über 200 Hektar mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich benutzten Fläche einnehmen, bieten. Über die Ödlandsiedlung gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Unser Autor stellt eine Berechnung an, die ihn schließlich dazu führt, daß auf deutschem Boden rund 500 000 selbständige Bauernbetriebe neu geschaffen werden könnten. Berechnet man die Bauernfamilie einschließlich der Eheleute mit fünf Köpfen, so ergibt sich als Resultat dieser Rechnung, daß auf dem Lande in Deutschland 2½ Millionen Menschen mehr leben können als jetzt.

Zu diesen in freien Bauernwirtschaften lebenden, Landwirtschaft treibenden Ansiedlungsfähigen würden dann aber noch nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerungsteile kommen, die eine solche Innenkolonisation aufs Land zieht. Eine großzügige Siedlungstätigkeit erfordert zahlreiche Rohstoffe. Sie fördert die Eisenindustrie, die gesamte Baustoffindustrie und das Baugewerbe selbst. Auf den Bauernbetrieb entfällt eine größere Personenzahl im Durchschnitt als auf den Großbetrieb in der Landwirtschaft, und bei der jetzigen Betriebsrichtung ist vorauszusehen, daß diese Bauernwirtschaften nicht nur für ihren Lebensunterhalt mehr Verbrauchsgüter, sondern für ihren Betrieb auch mehr Produktivgüter verwenden werden, als auf der gleichen Fläche heute in Tätigkeit sind. So muß die Siedlung den Bedarf nach mittleren und kleinen Landmaschinen aller Art ganz außerordentlich erhöhen. Nimmt man noch dazu den Mehrverbrauch an Inventar, Haushaltsgegenständen, Viehfutter und sonstigen Erfordernissen der Viehwirtschaft, weil der Kleinbetrieb sich durch reichere Viehhaltung auszeichnet, so hat man einen weiteren Grund für die Annahme, daß der Binnenmarkt durch die Verpflanzung von Bauern auf das Land eine lebhafte Anregung erfährt. Man muß bei der Betrachtung dieser Dinge immer berücksichtigen, daß die Ödlandkulturen auf bisher menschenleeren Gebieten in Zukunft eine Existenzunterlage für konsumfähige Menschen schaffen müssen. Die Umwandlung von Öd- und Unland in Kulturland bedeutet daher einen absoluten Zuwachs volkswirtschaftlicher Produktions- und Konsumtionsfähigkeit. Die Bauernwirtschaft erhöht in den bisher vom Großgrundbesitz bewirtschafteten Gebieten wenigstens relativ, bezogen auf den Kopf der ländlichen Bevölkerung, die Produktion und den Konsum, weil das in der Eigenart ihres Wirtschaftsbetriebes begründet ist. Dazu muß man nun noch die Arbeitsgelegenheiten nehmen, die eine solche Siedlungstätigkeit Reparaturwerkstätten aller Art, mechanischen Betrieben, Elektrotechnikern, Stellmachern, Sattlern, Schmieden, Lehrern, Tierärzten und ähnlichen Gewerbetreibenden neu erschließt. Kaufleute und Händler der verschiedensten Art finden Gelegenheit zu lohnendem Erwerb und das Gewerbe in seiner Gesamtheit muß Nutzen aus einer großzügigen Siedlungstätigkeit

gewinnen, die den Binnenmarkt erweitert. Alle Zweige der deutschen Volkswirtschaft, Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerk müssen Nutznießer einer solchen Entwicklung sein, und hier bestehen auch Zusammenhänge mit dem Arbeitslosenproblem. Während man gut daran tut, die Verpflanzung von Arbeitslosen auf das Land durch die Siedlung skeptisch zu beurteilen, bestehen selbstverständlich individuelle Folgewirkungen der Siedlung auch für die Arbeitslosen, wenn man berücksichtigt, daß, ganz allgemein gesprochen, von erfolgreicher Siedlungspolitik eine Stärkung der Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung ausgehen muß, die auch auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt wohltätige Wirkungen auszuüben vermag.

Vom agrartechnischen Standpunkt aus spricht für eine richtig durchgeführte Siedlungspolitik vor allem der Vorteil, der durch Schaffung einer richtigen Mischung zwischen größerem, mittlerem und kleinem Grundbesitz auf dem Lande erzielt wird. Rein privatwirtschaftlich gesehen ist für den, wie es scheint, jetzt erst den schweren Druck der Geldentwertung und anderer Folgen von Verschiebungen in der Wirtschaftsstruktur Deutschlands ohne jegliche Milderung spürenden kapitalarmen und überschuldeten Großgrundbesitz die Möglichkeit wertvoll, entbehrliche Bestandteile seiner Wirtschaft, Vorwerke, überflüssige Wiesen, ungünstig zum Gutshof gelegenes Ackerland für Siedlungszwecke abzugeben. Er kann sich dadurch von einer unvermeidlichen Kriegsfolge, nämlich von den Folgen der Kapitalarmut, befreien, ohne daß seine Existenzgrundlagen dadurch gefährdet werden, und erreicht am Ende obendrein durch bessere Arrondierung seines Besitzes eine Verminderung der Unkosten, die den Reinertrag auf dem verbliebenen Großgrundbesitz erhöht. Wenn genügend mittlere und kleinere Siedlungen geschaffen werden, so schwindet auch manche mit der Arbeiterfrage im Zusammenhang stehende Schwierigkeit, die heute vorzugsweise auf dem Großgrundbesitz lastet. Es ist dabei gar nicht erforderlich, besonderes Gewicht auf reine Arbeitersiedlung zu legen. Wenn man sich von dem Grundgedanken leiten läßt, eine möglichst große Zahl von selbständigen Bauernbetrieben auf dem Lande existenzfähig zu machen und unter den bodenständigen Arbeitern die besten Elemente dieser Entwicklung erblickt, so ergibt sich von selbst eine Besserung der Grundbesitzverteilung in den Gebieten des überwiegenden Großgrundbesitzes, die allen Beteiligten zustatten kommt. Ansässige Landarbeiter vergrößern allmählich ihren Landbesitz und entwickeln sich allmählich zum Kleinbauern. Kleinbauern vermögen zum mittleren oder Großbauern zu werden, und der Großgrundbesitz, der die Fläche für diesen Umwandlungsprozeß hergibt, hat Möglichkeiten genug, sich durch Beeinflussung dieses Entwicklungsprozesses Arbeitshilfe für bestimmte Gelegenheiten zu sichern. Wichtiger ist aber die Tatsache, daß die Verbreiterung der bäuerlichen Schichten auf dem Lande ganz von selbst zur Ansässigmachung von Arbeitern führt, auch ohne daß man eine besondere, von der Bauernsiedlung unterschiedene Arbeitersiedlung vornimmt. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme liefern die Erfahrungen, die man in allen Gegenden mit vorwiegend bäuerlichem Besitz gemacht hat. Eine Arbeiternot im eigentlichen Sinne kennt der Westen und Süden Deutschlands mit seiner bäuerlichen Siedlungsform nicht; sie ist eine spezifische Eigenart der Gegenden überwiegenden Großgrundbesitzes, und wird zweifellos in dem Maße gemildert und schließlich ganz beseitigt, in dem eine gesündere Mischung der Besitzgrößen durchgeführt wird. Man stelle sich nun aber einmal vor, was wirtschaftstechnisch gesehen auch für den größeren Besitz erreicht wird, wenn die Siedlung ihm gestattet, seine Kapitalarmut zu überwinden und zugleich die Arbeiterfrage günstig beeinflußt. Das sind Folgen der Siedlungspolitik, die schwerer wiegen als das Gefühl, Herr über ein Latifundium von vielen tausend Morgen zu sein.

Ein kürzlich erschienener Vorbericht des Ausschusses, der im Rahmen der Untersuchung über die deutschen Wirtschaftsverhältnisse die landwirtschaftlichen Fragen einer Spezialuntersuchung unterwirft, prüft gleichfalls die Zusammenhänge zwischen Verschuldung der Landwirtschaft und Siedlungsproblem. Soweit die Ziffern über die Verschuldung in Betracht kommen, wird man gut daran tun, den endgültigen Bericht dieses Ausschusses abzuwarten. Das statistische Ergebnis, das auf 1762 Betrieben aufgebaut ist und vom 30. Juni 1926 als Stichtag ausgeht, gibt nur Annäherungswerte, die heute überholt sein dürften. Aber zweifellos richtig ist die auch in dieser Arbeit festgestellte Tatsache, daß die Verschuldung den Großgrundbesitz sehr viel härter trifft als den mittleren und kleineren Besitz. Wenn der Altmeister der Siedlung, Professor Sering, der aus dem hier erwähnten Bericht die siedlungspolitischen Schlußfolgerungen zieht, daher darauf hinweist, daß das Verschuldungsproblem unlöslich mit dem Siedlungsproblem verquickt ist, so wird man mit Freude die Übereinstimmung dieser Auffassung mit der hier vertretenen feststellen. Auch Sering verweist auf den Zusammenhang zwischen landhungrigen, aber zur landwirtschaftlichen Arbeit geeigneten Bevölkerungsteilen im Westen und Südwesten des Reiches und dem im Osten vorhandenen Siedlungsbedürfnis. Es ist besonders beachtenswert, daß er aus seinen praktischen Erfahrungen mitteilen kann, daß jüngere Bauernsöhne, die über ein genügend großes Eigenkapital von 8—10 000 M. verfügen, in größerer Zahl bereit sind, im Osten auf Siedlungsland sich eine Bauernexistenz zu schaffen.

In engstem Zusammenhang mit der Siedlungsfrage stehen die Meliorationsfragen, die zweckmäßigerweise mit der Durchführung des Siedlungswerkes verknüpft werden und sowohl bei Ent- als auch bei Bewässerungen vielfach erfolgreich nur durchgeführt werden, wenn sie ein zusammenhängendes Areal erfassen, auf dem die verschiedenen Besitzgrößenklassen nebeneinander vereinigt sind. Viele Hindernisse und Widerstände, die der Wille des einzelnen bei der Durchführung von Meliorationen findet, werden beseitigt, wenn das Meliorationswerk mit dem Siedlungswerk verbunden wird.

In den vom Reichsernährungsministerium herausgegebenen Berichten über Landwirtschaft hat Herr Ministerialrat Dr. Herr im vergangenen Jahre die Bedeutung planmäßiger Meliorationen behandelt. Danach sind von 29 Millionen Hektar landwirtschaftlich benutzter Flächen in Deutschland allein 8,5 Millionen Hektar dränagebedürftig. Auf den deutschen Wiesen werden durchschnittlich 42 Doppelzentner Heu je Hektar geerntet, während durch geeignete Meliorationen der Durchschnittsertrag auf mindestens 60, vielleicht sogar 80 Doppelzentner gesteigert werden kann. Nach einer Aufstellung in dieser Arbeit sind im Reichsdurchschnitt noch 27,5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche meliorationsbedürftig, davon in Bayern noch 48 %, in Lippe 41 %, in Pommern 38 %, in Niederschlesien 37 %, während in Baden 10 %, in der Rheinprovinz 11 %, in Westfalen 12 % meliorationsbedürftig sind. Sieht man ab von dem Sonderfall Bayern, so ergibt sich, daß die Meliorationsnotwendigkeiten um so größer sind, je stärker in einem Bezirk der Großgrundbesitz vorherrscht. Dieser Zusammenhang ist höchst beachtlich, er weist auf die Verwandtschaft des Meliorationsproblems mit dem Siedlungsproblem hin. Zu systematischer Förderung der Meliorationen wurde 1924 die Deutsche Bodenkultur Aktiengesellschaft gegründet, die bisher 200 000 Hektar Neuland gewonnen oder verbesserungsfähige Flächen meliorierte hat. Hier besteht auch ein Zusammenhang mit dem Erwerbslosenproblem, da bei der Ausführung von Meliorationen natürlich Erwerbslose auch dann beschäftigt werden können, wenn sie für die ständige Ausführung des landwirtschaftlichen Berufs nicht in Betracht kommen. Gegenwärtig wird im Reiche der Plan erwogen, einen Auslandskredit von 200 Millionen zu beschaffen, der als Meliorationskredit der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden soll, wobei das Reich eine Zinsverbilligung für die ersten fünf Jahre der Verwendung des Kredits übernimmt.

Die Bedeutung der Meliorationen für die Erhöhung der Ernteerträgnisse ist unumstritten. Man kann reinerische Unterlagen für die Erfolge geplanter Meliorationen schaffen, die keinen Zweifel daran zulassen, daß Meliorationskredite im vollsten Sinne des Wortes „produktiv" verwendete Kredite sind. Bedenken, Auslandsgeld für solche Zwecke zu verwenden, sind also nicht gerechtfertigt. Auch das Siedlungswerk im engeren Sinne des Wortes ist produktionsfördernd, aber vorausberechnen lassen sich die Ergebnisse dieser Art von Agrarreform nicht. Wenn durch die Siedlung 2½ Millionen Landwirte und vielleicht noch eine halbe Million anderer Wirtschaftssubjekte auf dem Lande ansässig gemacht werden, so steigt sicherlich der Ertrag der landwirtschaftlichen Arbeit, aber im gleichen Maße wächst auch die Kopfzahl der von diesem Ertrage auf dem Lande zu Ernährenden. Wenn die Siedlung, was zu erwarten ist, keine absolute Verringerung der städtischen Bevölkerung zur Folge hat, sondern nur die Abschußbevölkerung auf das Land führt, so könnte sie also, wenn nicht ganz gewaltige Steigerungen der landwirtschaftlichen Intensität vor sich gehen, sogar mit einem Rückgang der Quote des Landwirtschaftsertrags verbunden sein, die für die städtische Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden kann. Ihr Wert liegt dann darin, daß die landwirtschaftliche Bevölker-

ewachsen ist und in den indirekten günstigen Wirkungen ieser Tatsache für die gesamte Volkswirtschaft. Man soll eshalb die Siedlungsfrage nicht in allzu engen Zusammenang mit den beliebten Spekulationen über die Möglichkeit einer autarkischen Ernährungswirtschaft ir Deutschland bringen. Auf diesem Gebiete tummeln sich ja erne berufene und unberufene Beurteiler des deutschen Erährungsproblems. An der technischen Möglichkeit, durch lethoden höchster Intensität etwa die heutige deutsche Beölkerung aus dem Ertrag der heimischen Ernte zu ernähren, raucht man ja auch nicht zu zweifeln, obgleich auch diese Anahme zunächst nur eine Hypothese darstellt. Aber wie ist es enn, wenn die deutsche Bevölkerung das gegenwärtige Verehrungstempo beibehält oder gar steigert? Und noch wichger ist die andere Frage: Wie wird sich die weltwirtschaftche Entwicklung zu den Entwicklungsmöglichkeiten der deutchen Landwirtschaft verhalten? So wie die deutsche Volksirtschaft unlösbar mit der gesamten Weltwirtschaft verunden ist, so engmaschig ist auch das Neß, das die deutsche rnährungswirtschaft von der Welternährungswirtschaft abängig macht. Die gegenwärtige Lage in der Landwirtschaft st ein beredtes Beispiel für die Folgen der Tatsache, daß zwichen der Landwirtschaft eines Landes und dem Markt für ihre Produkte weltwirtschaftlich bedingte Abhängigkeiten und Zuammenhänge bestehen, die nur in einem gewissen Ausmaße durch Mittel einer protektionistischen Politik beeinflußt werden können. Den Möglichkeiten, mit Agrarzöllen die deutsche Landwirtschaft vor dem Einfluß der überseeischen Nahrungsmittelerzeugung zu schützen, sind Schranken gezogen, die vor allem in den starken Ausfuhrinteressen des mächtig wachsenden industriellen Apparates und der Eigenart unserer Handelsbilanz begründet sind. Hängt aber das heimische Preisniveau für Agrarprodukte nicht nur vom Gesetz des abnehmenden Bodenertrages, sondern auch von den Produktionskosten außereuropäischer Länder ab, so wird die Steigerung der Intensität landwirtschaftlicher Arbeit zu einem Problem, das nicht mehr vom privatwirtschaftlichen Kalkul des Landwirts, sondern von der Konkurrenz außerdeutscher Agrargebiete abhängt. Diese Zusammenhänge verbieten es, Berechnungen darüber anzustellen, welchen Zuwachs eine konsequent durchgeführte Siedlungspolitik für unsere Ernährungswirtschaft bedeuten muß. Das Siedlungsproblem ist kein privatwirtschaftliches Rechenexempel, sondern eine Frage, für die neben wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen auch außerwirtschaftliche Erfordernisse, kulturelle und politische Zusammenhänge, kurz allerhand Imponderabilien entscheidend sind, aber auch diese sprechen zugunsten der Siedlung.

Im Mai des vergangenen Jahres hat der Sozialdemokratische Parteitag in Kiel sich ein Agrarprogramm gegeben. Dieses Dokument stellt die erste bewußte Abkehr von einem sozialistischen Dogma dar, das, gestützt auf die starke Autorität von Karl Marx, einige Menschenalter die sozialistische Ideologie beherrscht hat, nämlich von dem Dogma der Überlegenheit des Großbetriebes in der Landwirtschaft über den Kleinbetrieb. Das Programm verlangt den Übergang des 3000 Morgen übersteigenden Grundbesitzes — gegen Entschädigung — in die Hände des Staates, der den ihm so anheimfallenden Grund und Boden zur Durchführung eines großzügigen Siedlungswerkes benutzen soll. Die bisherigen bäuerlichen Wirtschaften, so heißt es dabei wörtlich, sind in ihrem Bestande zu schützen. Was dieser Satz für die Wandlung, die sich im sozialistischen Denken vollzogen hat, bedeutet, vermag nur der voll zu ermessen, der die leidenschaftlichen Kämpfe im Sozialismus über die Zukunft des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes genau kennt. Und das mag von symptomatischer Bedeutung für das Siedlungsproblem sein; zum mindesten für die europäische Landwirtschaft gibt es keine Frage von größerem Schwergewicht als die Besitzverteilung des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens zwischen den verschiedenen Betriebsgrößenklassen: eine Frage, deren radikale Lösung durch die russischen Bolschewisten und die Folgewirkungen dieses Ereignisses auf alle übrigen europäischen Länder, in denen noch Großgrundbesitz vorhanden ist, in plastischer Deutlichkeit in den Gesichtskreis der Landbesitzer, der Landhungrigen und der für eine stete Entwicklung verantwortlichen Staatsgewalt gerückt worden ist.

Prüft man die Ergebnisse der Siedlungstätigkeit in der Nachkriegszeit im Hinblick auf die Bedeutung der Frage, so muß man leider zu dem Ergebnis kommen, daß das Ergebnis in Deutschland recht ungenügend ist. Von 1919 bis 1925 sind 16 812 Neusiedlerstellen geschaffen worden, die zum guten Teil aber nichts anderes sind als mit Land versehene städtische Vorortsiedlungen. Die besiedelte Fläche umfaßte 166 704 Hektar, davon entfallen auf Moorlandsiedlungen 5740 Hektar, auf Ödlandsiedlungen 7467 Hektar, so daß also von der von der Siedlung erfaßten Fläche 133 497 Hektar Kulturland darstellen. Von den hierauf errichteten Siedlungen sind 5825 unter ½ Hektar groß, es sind also ausgesprochene Parzellenbetriebe. Bauernbetriebe von 5 bis 20 Hektar sind 6978 geschaffen worden. Noch stärker wiegen unter den Anliegersiedlungen die Zwergbetriebe mit weniger als einem Hektar vor. Im ganzen ist dieses Ergebnis einer siebenjährigen Siedlungstätigkeit recht mager. Daß das Gesamtergebnis der Siedlungstätigkeit nicht recht im Einklang mit der Bedeutung steht, die der Frage beigelegt werden muß, erklärt sich zur Genüge aus finanziellen und anderen sachlichen Schwierigkeiten. Für den falschen Weg, den die Siedlungspolitik durch Bevorzugung nicht zu selbständiger Bodennahrung geeigneter Parzellenbetriebe eingeschlagen hat, bilden diese Schwierigkeiten aber keinen genügenden Erklärungsgrund. Den wohlerwogenen sozialen, wirtschaftlichen und agrartechnischen Bedürfnissen der Siedlungspolitik dient diese aber nur dann, wenn sie landwirtschaftliche Arbeiter und Bauern ansässig macht, die in der Bearbeitung der Scholle ihren Beruf erblicken.

# Zum Preisproblem für die landwirtschaftlichen Massenerzeugnisse.

Von Dr. Axel Schindler, Leiter der Preisberichtstelle beim Deutschen Landwirtschaftsrat.

Auch bei den landwirtschaftlichen Massenerzeugnissen wird das allgemeine Preisniveau bestimmt:

entweder von dem Preise, zu dem die letzten für die Bedarfsdeckung noch erforderlichen und in Frage kommenden Erzeugniseinheiten erhältlich sind

oder von dem Preise, zu dem die letzten Wareneinheiten noch abgesetzt werden können.

Beide Möglichkeiten bedeuten theoretisch dasselbe, sie stellen nur eine besondere Formulierung zweier Grenzfälle dar: Die erste Fassung betrifft den Fall, daß das Warenangebot knapper ist als die Nachfrage, die zweite bezieht sich umgekehrt auf Verhältnisse, in denen das Angebot über die Nachfrage hinausgeht.

Auf die wichtigsten landwirtschaftlichen Massenerzeugnisse angewendet, trifft die erste Formulierung im allgemeinen auf die Verhältnisse der Vorkriegszeit zu, während die zweite die Entwicklung widerspiegelt, wie sie sich nach dem Kriege nicht nur in Deutschland, sondern in allen maßgeblichen Agrargebieten vollzog.

Vom Beginn dieses Jahrhunderts bis zum Kriegsausbruch konnte die landwirtschaftliche Erzeugung dem Ansteigen des Weltverbrauches nicht mehr in gleichem Tempo folgen. Stets war eine landwirtschaftliche Produktionssteigerung — mochte sie durch Inangriffnahme neuer Flächen erzielt werden, wie in den kolonialen Überseegebieten oder wurde sie durch Intensivierung herbeigeführt, wie in der Landwirtschaft des dicht besiedelten Europa — erst die Folge eines entsprechenden Mehrbedarfes, da erst durch diesen Mehrbedarf die progressiv steigenden Aufwendungen gerechtfertigt wurden. Im Gegensatz zu den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, in dem durch die rasche landwirtschaftliche Erschließung einer großen Anzahl fruchtbarer Kolonialgebiete eine tatsächliche Überproduktion erfolgt war, rückte diese Gefahr mit jedem weiteren Vorkriegsjahre mehr und mehr aus dem unmittelbaren Bereich landwirtschaftlicher Produktionsinteressen. War seinerzeit die landwirtschaftliche Produktion dem Bedarf vorausgeeilt und infolgedessen Anlaß zu heftigen Krisenerscheinungen gewesen, so begann sie jetzt mehr und mehr in das Schlepptau des Bedarfes zu geraten. Und wenngleich es natürlich vorkam, daß auf Grund besonders günstiger Ernteerträge auch zeitweise mehr erzeugt wurde als für den unmittelbaren Bedarf notwendig war, so muß doch festgehalten werden, daß im letzten Vorkriegsjahrzehnt nur noch bei wenigen Agrarerzeugnissen von einer absoluten Überproduktion gesprochen werden konnte.

Auch hier wurde aber das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage von Jahr zu Jahr geringer, da sowohl der steigende Eigenbedarf der zumeist durch außerordentlich raschen Bevölkerungszuwachs ausgezeichneten Überschußgebiete, wie namentlich auch das mit einem ausgezeichneten Beschäftigungsgrade und mit einer steigenden Lebenshaltung der großen Verbraucherschichten in den ständig mehr industrialisierten Zuschußgebieten verbundene Wachstum des Konsums auf einen raschen Ausgleich hinwirkte. Insofern kann also allgemein festgestellt werden, daß für die landwirtschaftlichen Massenerzeugnisse in der Vorkriegszeit die hier zuerst aufgeführte Formel für die Preisbildung maßgeblich war.

Ebenso klar ist, daß nach dem Abflauen der Kriegskonjunktur, also etwa seit Mitte des Jahres 1920, für geraume Zeit bei allen, und noch heute bei einem sehr großen Teil unserer agrarischen Massengüter die Preisbildung sich analog der zweiten Formel vollzog. Hier stand wieder die Produktion in einem argen Mißverhältnis zwar nicht zum Bedarf, doch aber zur Nachfrage. Dieses Mißverhältnis beruhte einmal auf einer durch die Fieberkonjunktur des Krieges herbeigeführten erheblichen Produktionssteigerung, sodann aber und in erster Linie — diese Zusammenhänge hat Sering erstmalig bei uns in völliger Klarheit entwickelt — auf einer durch die riesigen Kapitalsverluste der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre erzwungenen Einschränkung der Nachfragemöglichkeiten gerade der entscheidenden Zuschußgebiete. Zweifelsohne ist damals der Bedarf der Erdbevölkerung nicht kleiner gewesen als vor dem Kriege, er muß sogar mit Rücksicht auf die jahrelange Unterernährung und das durch diese ausgelöste Streben nach erhöhtem Verbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als nicht unerheblich größer angenommen werden. Diese Bedürfnisse konnten aber nicht befriedigt werden, da die weitgehende Kapitalsvernichtung weite und hinsichtlich ihrer Anforderungen für das Weltgeschäft in landwirtschaftlichen Erzeugnissen entscheidende Teile der Erdbevölkerung daran hinderte, das vorhandene wirtschaftliche Bedürfnis ebenso umgehend in eine unmittelbar wirksame Nachfrage zwecks seiner Befriedigung umzusetzen, wie dies in den Vorkriegsjahren zur Selbstverständlichkeit geworden war.

Es schiebt sich hier also, erstmalig auch für die breitesten Massen praktisch spürbar, ein neuer Faktor in den Ausgleich zwischen wirtschaftlichem Bedürfnis und Produktion, die Kaufkraft. Der gewaltige Rückgang an Kaufkraft, der nach dem Kriege jeden einzelnen Haushalt nicht nur der schließlich unterlegenen, sondern in fast gleichem Ausmaße auch der Siegerstaaten betraf, verhinderte, daß der vorhandene Bedarf sich in einer entsprechenden Effektivnachfrage auswirkte. Der Steigerung der Produktion und damit des Angebotes stand somit ein gewaltiger Rückgang der Nachfrage gegenüber. So mußten die krisenhaften Wirkungen dieses Mißverhältnisses etwa die gleichen Symptome aufzeigen, wenn es sich um eine tatsächliche Überproduktion gehandelt hätte. Infolgedessen mußte auch der zweite Grenzfall für die Preisbildung ausschlaggebend sein.

Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, daß das Moment der Kaufkraft erst nach dem Kriege eine bedeutsame Rolle zu spielen begonnen hätte. Vielmehr läßt sich der Einfluß dieses Wirtschaftsfaktors auch bereits unter den Verhältnissen der Vorkriegszeit deutlich nachweisen, wiewohl er damals weder von der großen Menge der Verbraucher, noch der Erzeuger klar erkannt wurde.

Die Tatsache aber, daß in allen hochentwickelten Industrieländern damals bereits die Klagen über die Teuerung und die zu hohen Lebensmittelpreise im Zunehmen begriffen waren, daß der Übergang zum Genuß von Margarine, Talg und anderen minderwertigen Erzeugnissen ständig zuzunehmen begann, legt die Vermutung nahe, daß auch damals bereits die Preisbildung für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse die durch die zur Verfügung stehende Kaufkraftmenge gezogene Grenze nahezu erreicht haben muß.

Eine darauf abgestellte Prüfung der Verhältnisse zunächst bei den wichtigsten Getreidearten vor dem Kriege erbringt denn auch tatsächlich den Beweis für die starke Wirksamkeit des durch die Kaufkraft dargestellten Faktors in der Preisbildung und dementsprechend in den Handelsrichtungen der wesentlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im letzten Jahrfünft vor Kriegsausbruch. Man betrachte folgende Zusammenstellung:

**Preisbildung, Kaufkraft und Handelseinrichtungen im Weizengeschäft in den Jahren 1903/1914**
(Durchschnitt 1911/13 = 100):

| Jahr | Lebenshaltungsindex England | Preis Chikago | Preis Australien | Preis London | Preis Berlin |
|---|---|---|---|---|---|
| 1903 | 84,1 | 82,7 | 139,0 | 83,5 | 77,9 |
| 1904 | 85,4 | 105,5 | 85,3 | 89,1 | 84,4 |
| 1905 | 87,8 | 102,0 | 91,2 | 92,2 | 84,6 |
| 1906 | 93,9 | 83,4 | 86,7 | 88,4 | 86,9 |
| 1907 | 97,6 | 94,4 | 107,5 | 95,9 | 99,8 |
| 1908 | 89 0 | 103,4 | 111,9 | 99,0 | 102,2 |
| 1909 | 90,2 | 119,6 | 123,1 | 115,0 | 112,7 |
| 1910 | 95,1 | 109,6 | 103,5 | 97,1 | 102,3 |
| 1911 | 97,6 | 99,3 | 94,5 | 95,9 | 98,7 |
| 1912 | 103,7 | 105,5 | 109,6 | 106,4 | 105,0 |
| 1913 | 103 7 | 95,1 | 96,1 | 97,7 | 96,2 |
| 1914 | 103,7 | 105,5 | 116,9 | 94,6 | 104,7 |

| Jahr | Gesamtausfuhr | | | Einfuhr nach England | | | Einfuhr nach Deutschland | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ver. Staaten | Canada | Australien | Ver. Staaten | Canada | Australien | Ver. Staaten | Canada | Australien |
| 1903 | 111,1 | 32,5 | 2 5 | 109,0 | 50 | — | 90,6 | — | 0,6 |
| 1904 | 22,2 | 20,2 | 75,0 | 27,2 | 30 | 83,3 | 31 4 | — | 56,0 |
| 1905 | 33,3 | 32,5 | 58,0 | 27 2 | 30 | 83 3 | 11,2 | — | 54,1 |
| 1906 | 94.4 | 40,6 | 66,6 | 100 0 | 60 | 66,6 | 51,1 | — | 45 0 |
| 1907 | 138,8 | 40,6 | 66,6 | 90,9 | 70 | 66 6 | 92,7 | — | 83 3 |
| 1908 | 138,8 | 56,9 | 33 3 | 118,1 | 80 | 50 0 | 127,6 | — | 7,3 |
| 1909 | 72,2 | 52,8 | 83 3 | 72,7 | 80 | 83,3 | 52,2 | — | 141,2 |
| 1910 | 38,8 | 52,8 | 108,3 | 54,5 | 80 | 116 6 | 28,8 | 7,5 | 145,9 |
| 1911 | 50.0 | 65,0 | 125 0 | 63,6 | 70 | 116,6 | 51 7 | 39,9 | 129 6 |
| 1912 | 94.4 | 93,4 | 83,3 | 90,9 | 110 | 100,0 | 76 2 | 119,5 | 68.7 |
| 1913 | 150,0 | 142,2 | 100,0 | 154,5 | 110 | 83,3 | 171,9 | 141,4 | 101.6 |
| 1914 | 261,1 | 77,2 | 116,6 | 151,5 | 160 | 100,0 | — | — | — |

Der besseren Übersicht halber ist die in dieser Tafel zum Ausdruck kommende Entwicklung gleichzeitig in folgenden Schaubildern dargestellt worden.

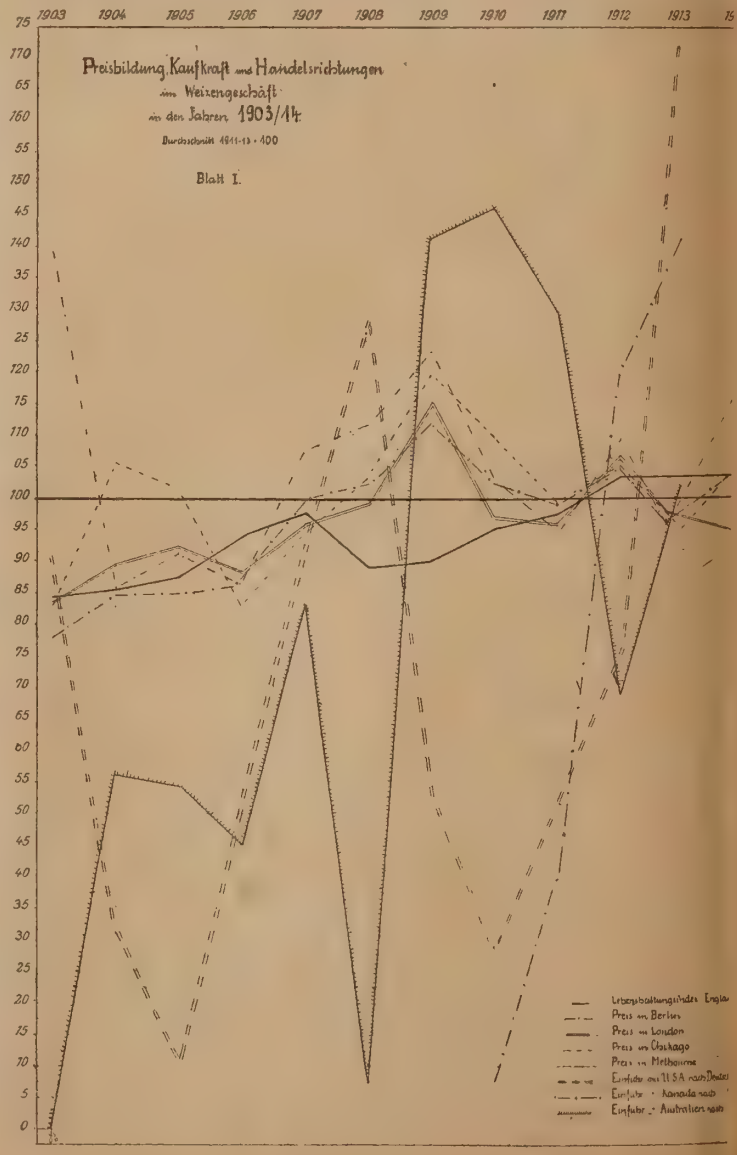

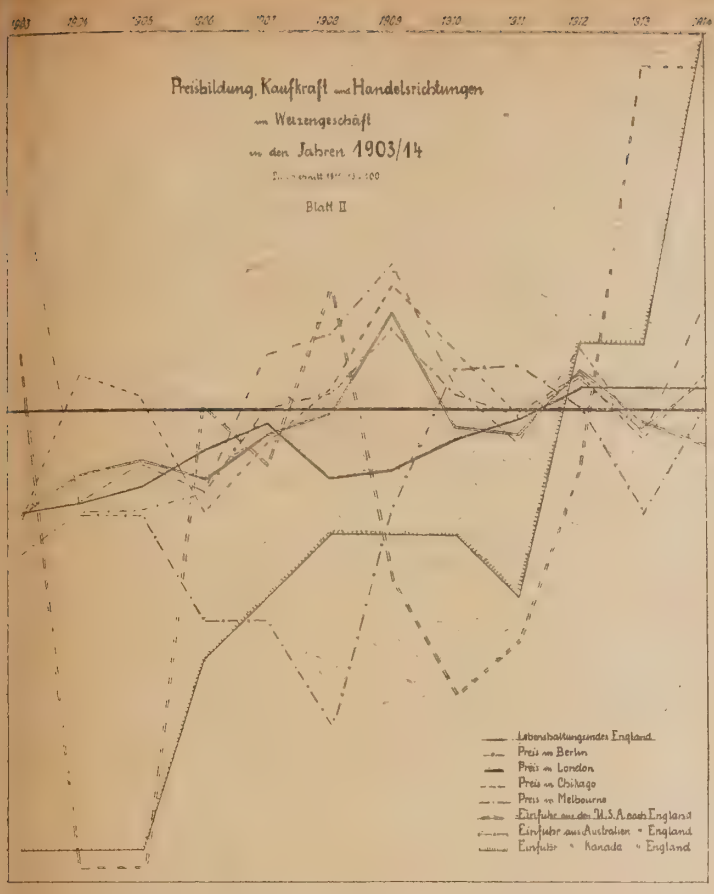


Zur Erklärung dieser Schaubilder sei bemerkt, daß die Kaufkraft dargestellt ist durch den regelmäßig veröffentlichten englischen Index von Sauerbeck, der, um eine Vergleichbarkeit mit dem Preis- und Handelsindex herzustellen, auf derselben Grundlage umgerechnet worden ist. (Durchschnitt 1911/13 = 100.)

Die Darstellung zeigt zunächst, daß, wenn die Preise in einem der Überschußgebiete stiegen, die Bezüge der europäischen Bedarfsgebiete aus diesen Ländern entsprechend fielen. Diese Feststellung bietet an sich noch keinerlei neue Erkenntnis. Sie erbringt die Bestätigung des alten Grundsatzes, daß der Handel nach Möglichkeit dort zu kaufen sucht, wo er am billigsten kaufen kann.

Darüber hinaus läßt sich aber mit überraschender Deutlichkeit die Beobachtung machen, daß immer, wenn der Preis in einem Erzeugungsgebiet oder der entsprechende Preis in den europäischen Ankunftshäfen über die Lebenshaltungslinie hinausgeht oder diese nur erreicht, sofern ein so starker Sturz der Einfuhrkurve für die Weizeneinfuhren aus diesem Überschußgebiete erfolgt, wie er durch die teilweise, oft nicht einmal bedeutende Tatsache der bloßen Preiserhöhung nicht gerechtfertigt werden könnte. Würde sich als normales Verhältnis zwischen Preisbildung und Bezugsmenge im allgemeinen ergeben müssen, daß die Absatzmöglichkeiten in etwa dem gleichen Maße sinken, wie die Preise ansteigen, so wird auf dem Bilde die Sachlage sofort völlig anders, wenn der Preis bei seinem Ansteigen die Lebenshaltungslinie berührt oder sie sogar durchkreuzt. Selbst wenn keinerlei Preiserhöhungen zu verzeichnen sind, hingegen die durch den Lebenshaltungsindex dargestellte Kaufkraft eine leichte Verminderung erfährt, tritt, sowie die Lebenshaltungs- oder Kaufkraftlinie durch die Preiskurve berührt wird, ein entscheidender Rückgang der Einfuhr- und Bezugsziffern ein. Dieser kann also seine Erklärung nur darin finden, daß mit der Überschreitung dieses natürlich keine absolut feste Grenze darstellenden Kaufkraftindex sofort die relative Unmöglichkeit weiterer Bezüge zu diesen Preisen gegeben war.

Es liegt auf der Hand, daß diese Erscheinung sich besonders deutlich und scharf ausprägen mußte bei demjenigen Teil der Lieferanten, der auf Grund seiner natürlichen Bedingungen bereits die relativ höchsten Preise aufzuweisen hatte: den Vereinigten Staaten. Hier zeigt die Darstellung mit völliger Klarheit, daß, sowie der Weizenpreis den europäischen Lebenshaltungsindex erreichte, die Gesamtausfuhr der Union stets außerordentlich stark, mitunter fast bis zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Umgekehrt nahm die Ausfuhr wieder ganz bedeutend zu, sowie der Preis unterhalb der durch die Kaufkraft der europäischen Abnehmer gezogenen Grenze lag.

Für Kanada ergibt sich im allgemeinen die gleiche Feststellung. Nur zuweilen zeigte sich allerdings ein wesentlich anderer Verlauf; dieser war aber bezeichnenderweise nicht etwa in einer besonderen Vorliebe des europäischen Konsums für kanadische Weizenherkünfte begründet, sondern entsprach stets direkt einem gleichzeitigen Rückgange der Bedeutung der Vereinigten Staaten für die jeweilige Weizenversorgung der Welt.

Noch deutlicher kommt dieses Störungsmoment zum Ausdruck bei Betrachtung der Verhältnisse, wie sie damals im Verkehr der europäischen Bedarfsländer mit der südlichen Erdhälfte, als deren Vertreter hier Australien aufgeführt ist, bestanden. Zeigte sich hier zwar auch die Abhängigkeit der Absatz- und Bezugsmöglichkeiten von dem Verhältnis der australischen Preise zu der Kauffähigkeit Europas, so machte sich aber gerade deshalb die Tatsache deutlich bemerkbar, daß preismäßig die südliche Erdhälfte dem nördlichen Weizenkonkurrenten den Rang abzulaufen begann. Etwa die gleichen Feststellungen lassen sich mit derselben Schärfe bei allen anderen Getreidearten, also insbesondere dem Roggen — wiewohl ein einheitlicher Weltroggenmarkt vor dem Kriege überhaupt nicht bestand —, ferner auch beim Futtergetreide, wie der Gerste und dem Hafer, treffen. Auch hier muß überall als entscheidend nicht die Tatsache angesehen werden, daß bei steigenden Preisen fallende Umsatzziffern zu verzeichnen sind, sondern vielmehr die Tatsache, daß die Umsatzmöglichkeiten für eines der Erzeugergebiete stets außerordentlich dann sanken, wenn die Preise die die Kaufkraft kennzeichnende Indexlinie erreichten oder überschritten. Trifft diese Tatsache nun schon für die gewöhnlichsten landwirtschaftlichen Massenerzeugnisse zu, so muß sie für die hochwertigen und daher noch empfindlicher auf Kaufkraftschwankungen reagierenden Edelerzeugnisse noch besondere Geltung besitzen.

Daher läßt sich also für die Preisentwicklung und Marktgestaltung der Vorkriegszeit zusammenfassend feststellen, daß in den Jahren vom Beginn des Jahrhunderts bis zum Kriegsausbruch die Kaufkraft der Konsumgebiete in ständig steigendem Maße für die Entwicklung der Handelsbeziehungen ausschlaggebend wurde. Da aber zwischen den Produktionsgebieten eine weitgehende Rivalität bestand, und vor allem beträchtliche Schwankungen in den Preisverhältnissen und Erntemengen unter den einzelnen Rivalen die Regel waren, so äußerte sich der Einfluß der Kaufkraft nicht in einer allgemeinen Senkung der gesamten agrarischen Preise, sondern nur in außerordentlich scharfen Schwankungen in der Auswahl der Hauptlieferanten.

Die mit einem Rückgange oder mit einem Mangel an Kaufkraft verbundenen Wirkungen auf die Absatzmöglichkeiten und damit die Preisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse müssen natürlich andere sein, wenn dieser Mangel nur einen leichten Druck ausübt, als wenn er zum beherrschenden Wesenszug des gesamten Geschäftes überhaupt wird.

Erfahrungsgemäß lassen sich drei typische Grenzfälle für den Einfluß der Kaufkraft auf die Preisbildung feststellen:

1. Die Kaufkraft ist so groß, daß sie eine Deckung des Ernährungsbedarfes in jeder, auch der luxuriösesten Form, ermöglicht. Ist dieser Grenzfall ganz oder nahezu erreicht, so werden irgendwelche Störungen in der Preisbildung nicht festzustellen sein, der allgemeine Preis wird vielmehr abhängen von dem Preise, den die letzte begehrte Wareneinheit erzielt.

2. Die Kaufkraft ist so groß, daß sie zwar eine sichere Deckung des Ernährungsbedarfes gewährleistet, jedoch bereits in der Auswahl der Art, wie das physiologische Nahrungsbedürfnis befriedigt wird, nicht mehr volle Freiheit läßt, sondern darauf hinwirkt, daß die Nährstoffe möglichst billig erworben werden. Dieser Fall war vor dem Kriege beinahe erreicht. Denn wenn der Einfluß der Kaufkraft schon bei so verhältnismäßig wenig konjunkturempfindlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie dem Getreide, die oben aufgezeigten Wirkungen auslöste, um wieviel größer mußten diese bei denjenigen Erzeugnissen sein, die als typisch für einen verhältnismäßig hohen Lebensstandard, also für eine ungehemmte Kaufkraft, angesprochen werden können. Diese Einflüsse waren denn auch tatsächlich vorhanden. Denn wenn der Verzehr von Fleisch zu immer größeren Anteilen auf Speck überging, wenn die Deckung des Fettbedarfes an Stelle der bis dahin in erster Linie stehenden Butter mehr und mehr durch Margarine und Talg erfolgte, so sind das deutliche Rückgänge in der quali-

tativen Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses, die eben nur mit dem Einfluß der Kaufkraft erklärt werden können.

3. Die Kaufkraft ist so gering, daß sie nicht einmal ausreicht, um das Nahrungsbedürfnis rein mengenmäßig völlig befriedigen zu können, daß sie mindestens nicht ausreicht, um die gesamte angebotene Warenmenge aufzunehmen. In diesem Falle wendet sich die Nachfrage erfahrungsgemäß stets den absolut billigsten Erzeugnissen zu. Selbst Nahrungsmittel, deren Nährwert verhältnismäßig groß und deren Preis im Verhältnis zu ihrem Nährwert nicht über dem des absolut billigsten Nahrungsmittels liegt, werden vom Konsum nicht mehr aufgenommen, da sie bereits wegen ihres höheren absoluten Preises außerhalb des Bereiches der Kaufkraft liegen.

Zwischen diesen drei charakteristischen Grenzfällen liegt nun natürlich eine unendliche Zahl von Möglichkeiten, die aber schließlich nur immer Übergänge von dem einen der hier aufgezeigten Einflüsse zu dem anderen darstellen.

Es erschien notwendig, diese Zusammenhänge klar aufzuzeigen, da andernfalls gerade die besonders charakteristischen Vorgänge in der Preisentwicklung der landwirtschaftlichen Massenerzeugnisse in der Nachkriegszeit nicht ohne weiteres erklärt werden können.

Diese Preisentwicklung darf in ihrem allgemeinen Verlaufe als bekannt vorausgesetzt werden. Nach Aufhören der Kriegskonjunktur zeigte sich bei der großen Mehrzahl der am Krieg beteiligten Länder eine derartige Senkung der Kaufkraft, daß fast allenthalben der dritte der oben aufgeführten Grenzfälle erreicht war. Dies galt insbesondere für Mitteleuropa, wo zu den durch den Krieg bedingten Kapitalverlusten noch die riesigen Erschütterungen traten, die die ständig fortschreitende Geldentwertung mit sich brachte. Die stark gesenkte Kaufkraft verwies die Nachfrage damals auf die absolut billigsten Erzeugnisse: Minderwertiges Auslandsgetreide war besser gefragt als hochwertiges, der Fettbedarf griff in erster Linie auf die großen Bestände von billigem amerikanischen Soldatenspeck zurück. Jedes an Wert darüberliegende Erzeugnis schied für die außerordentlich dezimierte Kaufkraft ohne weiteres aus — und konnte, wenn es abgesetzt werden sollte, nur noch die gleichen Preise erzielen, die für diese minderwertigeren Nahrungsmittel bewilligt wurden. Gerade in dieser völligen Vernachlässigung der Wertunterschiede innerhalb der einzelnen Gütergruppen, in diesem restlosen Überwiegen der absoluten Preishöhe über alle sonstigen Bewertungsfaktoren, ist wohl das sicherste Kennzeichen dafür zu erblicken, daß hier der dritte der oben aufgeführten Grenzfälle in nahezu völliger Reinheit vorlag. Infolgedessen mußten auch die Preise für die hochwertigsten Erzeugnisse so weit herunter, als die Kaufkraft, die zum Erwerb der letzten noch zum Absatz bestimmten Wareneinheit verfügbar, dies erzwang.

Darin lagen die wesentlichsten Ursachen für die Agrarkrise, wie sie damals alle wichtigen Anbaugebiete in der Welt erfaßte. Entsprechend diesen Ursachen gestalteten sich denn auch die Krisenerscheinungen: Gerade die hochwertige Ware war am schwersten, also mit den allergrößten Verlusten abgesetzt. Diejenigen Betriebszweige, die sich auf Grund der Vorkriegsverhältnisse in erster Linie auf die Befriedigung nur der höchsten Sprossen der menschlichen Bedürfnisskala eingestellt hatten, erfuhren die größten Erschütterungen, während die Einwirkung auf diejenigen Betriebe, die nur die Befriedigung der untersten Stufen erstrebten, ungleich schwächer und ungefährlicher waren. Hinzu kam die stets mit einem Rückgang der Kaufkraft verbundene und bereits durch den Ausfall der Nachfrage für die höherwertigen Erzeugnisse bedingte Aufhebung des mengenmäßigen Gleichmaßes zwischen Produktion und Nachfrage, die gleichfalls zuungunsten der Produzenten wirkte.

Aus diesem Stadium sind wir aber in weitaus der Mehrzahl der wichtigsten Bedarfsländer, namentlich auch in Deutschland, schon seit einiger Zeit wieder heraus; der Grenzfall 3 liegt zur Zeit hinter uns.

Der Übergang von ihm zu dem Grenzfall 2 wurde geschaffen mit dem durch die Dawesanleihe dem deutschen Volke erstmalig nach dem Kriege gewährten Kaufkraftdarlehen, dem seither ein ständiger kreditierter Kaufkraftzufluß nachgefolgt ist. Es ist in diesem Zusammenhange gleichgültig, ob unsere gegenwärtige Kaufkraft auf der Ergiebigkeit unserer eigenen Wirtschaft oder auf ausländischen Darlehen beruht. Jedenfalls versetzt sie uns in die Lage, nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine unmittelbare Nachfrage etwa in dem Umfange auszuüben, wie er durch den oben angeführten Grenzfall 2 umrissen wird. Natürlich bestehen noch weitgehende Verschiedenheiten zwischen den Vorkriegsjahren, in denen der Grenzfall 2 auch bereits eine Rolle zu spielen begann, und den heutigen Markt- und Preisverhältnissen für landwirtschaftliche Massenerzeugnisse. Doch sind diese Unterschiede nur gradueller, nicht grundsätzlicher Natur. Auch heute reicht die derzeitige, größtenteils allerdings erborgte Kaufkraft der deutschen Bevölkerung dazu hin, um nicht nur unseren gesamten Nahrungsbedarf zu decken, sondern darüber hinaus bereits eine weitgehende Berücksichtigung von Mode-, Geschmacks- und Qualitätsanforderungen zu ermöglichen. Auf der anderen Seite aber ist der Wirkung dieser Faktoren doch eine noch recht enge Grenze gezogen: Die Kaufkraftlinie — um im Stile der obigen Darstellungen zu bleiben — liegt immer noch nicht unerheblich niedriger, als sie jemals vor dem Kriege lag, wenngleich, wie ein Blick in die deutsche Handelsstatistik lehrt, der Unterschied zeitweilig schon recht gering oder gar schon verwischt wird. Bedeutsamer hingegen ist, daß jedes Berühren oder gar Überschreiten dieser Kaufkraftlinie durch die Preiskurve eines der wichtigeren landwirtschaftlichen Massenerzeugnisse noch ungleich heftigere Reaktionen in der Entwicklung der Handelsrichtungen auslöst.

Dies also ist der allgemeine Rahmen, in dem sich die Preisbildung für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den letzten Wirtschaftsjahren vollzieht. Er ist bestimmend nicht nur für die Handelsrichtungen, sondern auch für das allgemeine Niveau der Weltmarktpreise überhaupt. Bezeichnenderweise zeigt sich mit dem im Jahre 1924/25 erfolgten Übergang der Kaufkraft vom Grenzfall 3 zum Grenzfall 2 auch sofort eine entsprechende Veränderung in der allgemeinen Preishöhe für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Waren diese bis zu jener Zeit außerordentlich gedrückt und lagen sie sämtlich auf dem Stande des absolut billigsten Erzeugnisses, so konnten sie sich von da an sofort wieder aufwärts heben. Es traten nicht nur die qualitativen Unterschiede wieder deutlich in der Preisbildung in Erscheinung, sondern die gesamte Preislage hob sich auch für die allgemeinen Durchschnittsqualitäten beträchtlich. Nur die absolut minderwertigen Erzeugnisse verblieben auf ihrem damaligen Stande, sanken sogar, soweit dies überhaupt möglich war, noch tiefer, da der etwas größere Spielraum, den die derzeitige Kaufkraft der wichtigsten Zuschußländer der Befriedigung besonderer Anforderungen an die Qualität der Erzeugnisse legt, den Verbrauchern wieder ermöglicht, preiswürdige Waren zu erwerben, d. h. höherwertige Waren selbst dann zu beziehen, wenn ihr absoluter Preis etwas höher liegt. Das Moment der absoluten Billigkeit ist damit weitgehend ausgeschaltet, wie auch eine Betrachtung unserer heutigen Verhältnisse auf dem Butter-, Eier- und Käsemarkt usw. deutlich zeigt.

In erster Linie war es also die zwar erborgte, nichtsdestoweniger jedoch sehr wirksame Wiederherstellung der Kaufkraft der wichtigsten Bedarfsländer, die eine Wiederanpassung der Preisverhältnisse an die Versorgungs- und Marktlage ermöglicht hat. Zwar suchte man in einer Reihe von maßgeblichen Anbaugebieten, namentlich in den Vereinigten Staaten, auch von seiten der Produktion her einen Ausgleich im Verhältnis von Angebot und Nachfrage dadurch herbeizuführen, daß man die Erzeugung nicht unerheblich drosselte. Ganz abgesehen davon jedoch, daß außer der Union kein anderes wichtiges Agrarland diesen Weg beschritt, da es wegen der damit verbundenen privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kapitalverluste nur sehr schwer möglich ist, eine einmal erreichte landwirtschaftliche Produktion erheblich zu reduzieren, so hätte diese Maßnahme allein für die Preisbildung keinen Nutzen mit sich bringen können, wenn nicht die Kaufkraft entsprechend gewandelt worden wäre. Denn auch bei kleinster Produktion hätten im Falle 3 die Preise von der durch die Kaufkraft gezogenen Grenze abhängig sein und daher sämtlich auf dem Stande der absolut billigsten, also minderwertigsten Erzeugnisse liegen müssen.

Innerhalb dieses durch die allgemeinen Kaufkraftverhältnisse gezogenen Rahmens vollzog sich also die Preisbildung der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den letzten Wirtschaftsjahren. Wie weit aber der bereits wieder vorhandene Spielraum ist, zeigt die Tatsache, daß sich innerhalb der einzelnen Wirtschaftsjahre in der allgemeinen Preisbildung bereits wieder sehr starke Schwankungen ergeben konnten.

So zeigte sich im Wirtschaftsjahr 1925/26 bei der Preisbildung von Brotgetreide auf Grund der guten Weizenernte der nördlichen Erdhälfte vom August bis Oktober ein ständiges Absinken der Weizenpreise, dem sodann aber mit Rücksicht auf die verhältnismäßig ungünstige Entwicklung in Argentinien sofort ein ent-

sprechender Anstieg folgte, der auch durch die argentinische Ernte nicht nennenswert aufgehalten werden konnte. Das im März beginnende scharfe Ansteigen der Weizennotierungen ist in erster Linie auf die verhältnismäßig ungünstigen Aussichten der Ernte 1926 zurückzuführen. Besonders bedeutsam ist hier aber die Entwicklung der Roggenpreise. Bei der weitgehenden Vertretbarkeit beider Güter schließt sich der Roggenpreis zunächst für die ersten Monate des Wirtschaftsjahres der Entwicklung der Weizenpreise völlig an. Auf Grund einer ausgezeichneten und unter Berücksichtigung der statistischen Fehlerquellen wohl auch für die Vorkriegszeit einen Rekord darstellenden Roggenernte erfolgte jedoch schon vom September an eine getrennte Entwicklung, die eine außerordentliche Erweiterung der Spanne zwischen Weizen- und Roggenpreisen zur Folge hatte.

Das nächste Wirtschaftsjahr zeigte hingegen die genau entgegengesetzte Entwicklung. Die Weizenpreise blieben die ganze Zeit über fest und stiegen gegen Ende des Wirtschaftsjahres sogar noch erheblich an. Die Spanne zwischen den Notierungen für Weizen und Roggen verringerte sich auf Grund einer unzulänglichen Roggenernte wieder sehr stark und war gegen Ende des Wirtschaftsjahres bereits außergewöhnlich gering. Betrachtet man die Verhältnisse, wie sie sich schließlich in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1927/28 in der Preisbildung dieser beiden Hauptbrotgetreidearten gestalteten, so zeigt sich, daß die Spanne überhaupt verschwindet und teilweise sogar negativ wird: Der Roggenpreis steigt über den Weizenpreis. Immerhin ist die Preisentwicklung bei beiden Erzeugnissen abwärts gerichtet. Dies ist nicht eine Folge sinkender Kaufkraft, sondern die Wirkung einer außerordentlich reichen Weizenernte in der Welt, die aber in erster Linie minderwertige Qualitäten erbracht hat. Die Roggenpreise werden durch den Weizenmarkt bereits seit Oktober 1927 stark unter Druck gehalten und können sich niemals erheblich über die Weizennotierungen erheben, da der Konsum alsdann sofort zum Verbrauch von Weizenmehl übergeht. So liegen die Roggenpreise zur Zeit erheblich unter dem Stande, den sie auf Grund der Versorgungslage, die bei Roggen außerordentlich knapp ist, erzielen müßten. Es zeigt sich hier die Tatsache, daß die Preisentwicklung für Roggen und Weizen nicht getrennt verläuft, sondern daß beide Brotgetreidearten ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

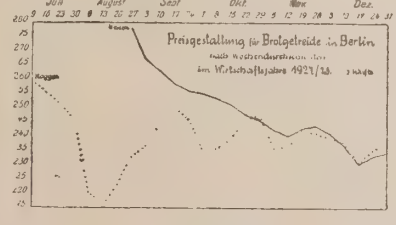


Ebenso interessant ist die Entwicklung des Futtergetreidemarktes und der wichtigsten Viehpreise. Diese ist in der folgenden Kurve dargestellt. Die Darstellung zeigt deutlich, daß die Entwicklung der Futtermittel- und Viehpreise teilweise stark entgegengesetzt verläuft, eine Erscheinung, die angesichts des für die einzelnen Futtersorten gegebenen Verwertungsverhältnisses die derzeitige Unrentabilität der deutschen Viehwirtschaft weitgehend erklärt.

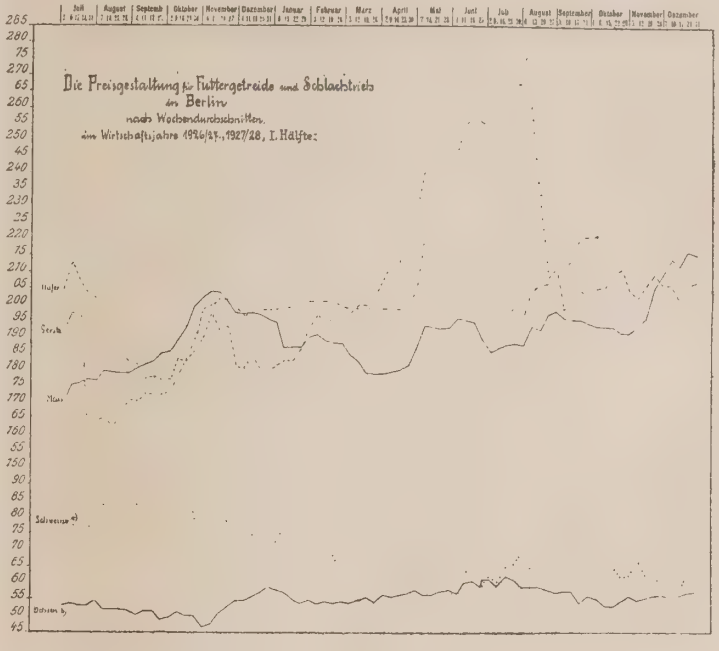


# Zur landwirtschaftlichen Kreditfrage.

Von F. Dreyse, Vizepräsidenten des Reichsbankdirektoriums.

Der Artikel lag bereits vor Erscheinen des Vorberichtes des Enquete-Ausschusses (II. Unterausschuß) über die Verschuldungsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft vor. Die in dem Artikel vertretene Auffassung von der landwirtschaftlichen Kreditlage wird durch die Ergebnisse des bezeichneten Vorberichtes nicht berührt.

Die Schriftleitung.

Unter den Problemen, die in Deutschland nach der Stabilisierung der Währung auf dem Gebiete des Kreditwesens aufgetaucht sind, hat die Frage einer ausreichenden Versorgung der Landwirtschaft mit Kredit zu tragbaren Zinssätzen von vornherein eine sehr große Rolle gespielt, und sie steht leider seit längerer Zeit wieder im Vordergrunde der Ereignisse am Geld- und Kapitalmarkt. Während über die Tatsache der schwierigen Kreditlage der Landwirtschaft kaum Meinungsverschiedenheiten bestehen, ist über die Mittel und Wege zweckentsprechender Hilfe ein heftiger Streit entbrannt, der leider vielfach stark politische Färbung zeigt. Wenn ich mich trotzdem bereit gefunden habe, mich an dieser Stelle kurz zu der landwirtschaftlichen Kreditfrage zu äußern, so tue ich das deshalb, weil es vielleicht der Sache dienlich ist, wenn vom Standpunkte der Reichsbank aus, die dieser Frage immer besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, einige grundsätzliche Äußerungen gemacht werden, die indes das Problem in dem hier gesteckten Rahmen natürlich nicht erschöpfend behandeln können.

I.

Der Reichsbankpräsident Dr. Schacht hat bald nach seinem Amtsantritt Anfang 1924 vor Vertretern der Landwirtschaft in Königsberg die Schwierigkeiten voll gewürdigt, in die gerade auch die Landwirtschaft trotz Erhaltung des Realvermögens an Grund und Boden, trotz Abwertung der Vorkriegsschulden und trotz gewisser betrieblicher Verbesserungen während der Inflation durch die Zerrüttung der Währung und ihre plötzliche Stabilisierung gestürzt war. Er hat insbesondere die Notwendigkeit hervorgehoben, die Produktionskraft der Landwirtschaft zu steigern und zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Kreditlage alle irgend verfügbaren Kapitalien in erster Linie der Landwirtschaft zuzuführen; er hat ferner darauf hingewiesen, daß die altbewährte landwirtschaftliche Kreditorganisation, die ihrer eigenen Mittel fast völlig beraubt war und einem zerrütteten Kapitalmarkte gegenüberstand, wieder gekräftigt und nötigenfalls umgestaltet werden müsse, und er hat schließlich die Hilfe der Reichsbank soweit wie irgend möglich zugesagt.

Heute, rund vier Jahre später, werden alle Beteiligten gerechterweise anerkennen müssen, daß dieses Versprechen von der Reichsbank in vollem Umfange erfüllt worden ist, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft wegen ihrer Langfristigkeit sich von jeher nur zum geringen Teil für eine direkte Kredithilfe durch die Reichsbank eignen. Fehlendes Anlagekapital und mangelndes längerfristiges Betriebskapital konnte und kann freilich die Reichsbank von sich aus der Landwirtschaft nicht ersetzen. Sie hat aber unter den außerordentlichen Verhältnissen auch außerordentliche Mittel für Kreditunterstützung der Landwirtschaft gefunden. Ein erstes war die beharrliche Zinssenkungspolitik der Reichsbank, die nicht zum wenigsten im Hinblick auf die Landwirtschaft betrieben wurde, ungeachtet des Widerstandes, den diese Politik gerade auch im Kreise der landwirtschaftlichen Kreditorganisationen fand. Ein zweites war

die Pflege des Kapitalmarktes durch Drängen auf Anlegung aller in Betracht kommenden Mittel, besonders auch öffentlicher oder halböffentlicher Gelder (Post, Sparkassen, Krankenkassen, Versicherungswesen...) in landwirtschaftlichen Pfandbriefen, durch Erleichterung ihrer Lombardbedingungen, durch eigene Pfandbriefkäufe usw. Die Reichsbank hat weiterhin die Gründung der Rentenbank-Kreditanstalt, des für die Landwirtschaft in vieler Hinsicht so wichtig gewordenen Zentralkreditinstituts, und ihre Ausstattung mit ausreichenden Kapitalien begünstigt und die Golddiskontbank weitgehend in den Dienst der Landwirtschaft gestellt; sie hat mit Hilfe dieser beiden Institute die geregelte Zufuhr von Inlands- und Auslandskapital in die Landwirtschaft in die Hand genommen oder doch unterstützt. Daneben steht die Getreidelombardaktion, die nach dem empfindlichen Preisdruck Ende 1925 infolge überstürzter Getreideverkäufe die Wiederholung ähnlicher Schäden für die Landwirtschaft in den folgenden Jahren hat verhüten helfen, auch ohne wesentlich in Anspruch genommen zu werden, ferner die Zuführung von Sonderkrediten für bestimmte Zwecke oder für einzelne Notstandsgebiete u. a. m.

Wenn die Maßnahmen der Reichsbank von Vertretern der Landwirtschaft in ihrer Durchführung und Wirksamkeit zunächst teilweise bemängelt worden sind, so hat die landwirtschaftsfreundliche Politik der Reichsbank doch allmählich immer mehr Anerkennung gefunden. Die Erfolge dieser Politik erschöpfen sich keineswegs in den durch die Reichsbank selbst oder durch die Golddiskontbank bzw. Rentenbank-Kreditanstalt der Landwirtschaft direkt zugeführten Kreditbeträgen, sondern sie erstrecken sich vor allem auch auf den starken Antrieb, den die Entwicklung in der Richtung einer Besserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Schuldtitel im In- und Auslande erhalten hat. Freilich ließen sich nicht alle Hoffnungen und Wünsche der Landwirte erfüllen; die Entwicklung konnte eben nur im Rahmen der gegebenen Tatsachen, d. h. nach Maßgabe der Kapitalbildung im Inlande und der Kreditmöglichkeiten im Auslande und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen anderer Berufszweige und der Gesamtwirtschaft, vorwärtsgetrieben werden.

II.

Nach einer recht erfreulichen Erleichterung der Kreditlage im Jahre 1926 hat das Jahr 1927 einen empfindlichen Rückschlag gebracht. Aber es darf nicht vergessen werden, daß die seit Anfang 1927 zunehmende Verknappung des Geldmarktes und Stockung des Kapitalmarktes mit steigenden Zinssätzen und sinkenden Kursen festverzinslicher Werte und dementsprechend wachsenden Schwierigkeiten, Schuldtitel am Markte unterzubringen, alle Berufsstände mehr oder weniger schwer betroffen hat, und daß die Landwirtschaft als Glied der Gesamtwirtschaft von dieser Entwicklung nicht unberührt bleiben konnte. Freilich ist zuzugeben, daß die Landwirtschaft durch die jähe Unterbrechung des dringend notwendigen Fundierungsprozesses kurzfristiger Schulden besonders hart betroffen worden ist, zumal noch verschiedene erschwerende Faktoren hinzukamen, wie die Verzögerung der Ernte bis in die Herbstbestellung hinein, Leutemangel und vor allem der Zwang zur Abdeckung der Rentenbankkredite. Die programmäßige Abdeckung der 870 Millionen Rentenmarkwechsel — trotz schwieriger Wirtschaftslage weiter Kreise der Landwirtschaft —, die mit in erster Linie der Kredithilfe der Rentenbank-Kreditanstalt zu danken ist, hat nicht nur von dem Gesichtspunkt pünktlicher Erfüllung des Dawesplanes große Bedeutung; insbesondere hat die Landwirtschaft selbst ein großes eigenes Interesse daran, daß die Rentenmarktilgung planmäßig durchgeführt wird, an deren Ende die Befreiung des Grundbesitzes von der Rentenbankgrundschuld steht. Leider konnte die Abdeckung der Rentenbankkredite nur zum geringen Teil aus Betriebsüberschüssen erfolgen, zum weit überwiegenden Teil geschah sie durch Überführung der Kredite in eine längerfristige Form oder durch Intervention genossenschaftlicher Kreditinstitute, die ihrerseits wieder auf die Reichsbank zurückgreifen mußten, oder auch durch direkte Kreditbeanspruchung bei der Reichsbank.

Im übrigen reichen die Gründe für die gegenwärtige Kreditnot der Landwirtschaft teilweise immer noch weit zurück bis in die Inflationszeit und die darauf folgende Krise. Die mit der Währungszerrüttung verbundenen Kapitalfehlleitungen waren in der Landwirtschaft mit ihrem langsamen Güterumschlag naturgemäß verhängnisvoller und nachhaltiger als in anderen Erwerbszweigen. Tatsächlich sind die nach der Stabilisierung zur Beschaffung fehlenden Kapitals oder zur Steigerung der Leistungsfähigkeit eingegangenen kurzfristigen Verpflichtungen noch immer nicht restlos erledigt. Es wäre falsch, den Landwirten hieraus allgemein den Vorwurf leichtfertiger Kreditaufnahme zu machen. Wenn auch in der Periode der Umstellung auf stabile Währungsverhältnisse unter der Nachwirkung gewisser Inflationsgewohnheiten die natürlichen Hemmungen gegen die Aufnahme von Schuldverpflichtungen stark abgeschwächt waren, so daß weder die Befristung noch die Zinslast der übernommenen Schulden immer voll gewürdigt wurde, so lag doch, ganz abgesehen davon, daß auch die Aufwertung, besonders von Restkaufgeldern, viele Enttäuschungen gebracht hat, der Grund für die überschnelle Neuverschuldung der Landwirtschaft in der Hauptsache in der aus dem Mißverhältnis zwischen Kapitalangebot und -nachfrage entstandenen Situation. Die Landwirte hatten lange Zeit vielfach gar keine Möglichkeit, ihr länger befristetes Kreditbedürfnis in zweckentsprechender Form und unter angemessenen Bedingungen zu befriedigen; Disagioverluste und hohe Zinslasten wuchsen der Kapitalschuld rasch und in unheimlichem Ausmaße zu. Die Abneigung gegen Eingehung langfristiger Bindung war damals bei Geldgebern wie bei Geldnehmern in gleicher Weise vorhanden; auch das wirkte sich vielfach zum Nachteil der Schuldner aus. Die Übernahme kurzfristiger Schulden wurde weiter dadurch erleichtert und vermehrt, daß für gewisse Geschäfte die Landwirtschaft auf wechselmäßige Stundung hingewiesen wurde. Andererseits kann aber der Landwirt aus dem Hinweis auf solche Möglichkeiten der Kredithilfe keine Entschuldigung für Übernahme unerfüllbarer Verpflichtungen herleiten; denn soweit die für Beschaffung von Düngemitteln, Saatgut usw. kurzfristig gegebenen Kredite sachgemäß verwendet wurden, mußten sie sich im allgemeinen spätestens am Ende der Wirtschaftsperiode endgültig abwickeln und konnten daher, ähnlich wie für Erntefinanzierung, in Wechselform gekleidet werden, wenn die Lieferanten oder vermittelnden Kreditinstitute Prolongation bis zum Ernteeingang zusagen konnten. Ungesund wurden solche Kredite erst dann, wenn sie, entgegen dem ausgesprochenen Zweck, aus dem Ernteerlös nicht abgedeckt, sondern für Investionen irgendwelcher Art oder für Ablösung anderer Schulden verwendet wurden. Die Abdeckung alter Schulden aus laufenden Betriebseinnahmen war meist unmöglich, zumal die Landwirtschaft in den verflossenen vier Jahren keineswegs einen ruhigen Geschäftsgang zu verzeichnen hatte. Der feste Boden einer wertbeständigen Währung war zwar gegeben, aber im Strudel der Stabilisierungskrise gab es für die Landwirte soviel schwerwiegende Faktoren, die schlechterdings unberechenbar waren, daß auch der solideste und tüchtigste Landwirt von Verlusten bedroht war. Die Preise bewegten sich in vor dem Kriege nicht gekannten Sprüngen, und zwar sowohl für agrarische Erzeugnisse wie für Bedarfsartikel. Der Geld- und Kapitalmarkt wies ebenfalls ganz ungewöhnliche Zuckungen auf und stellte, insbesondere mit seinen gegen früher mehrfach überhöhten Zinssätzen, den Landwirt vor völlig veränderte Tatsachen. Auch die Umwälzungen auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben sowie der Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse belasteten den Landwirt schwer. Wetter- und Seuchenschäden, teilweise schlechte Ernteergebnisse, auch Verluste infolge des Zusammenbruchs von Genossen oder Genossenschaften kamen hinzu. Daß daneben auch wirklich leichtfertige Verschuldung in größerem Umfange vorgekommen ist, teils in allzu optimistischer Investition von Kapital, teils zur Aufrechterhaltung eines durch die Wirtschaftslage nicht gerechtfertigten Lebensstandards, teils auch zu spekulativen Zwecken, soll hier nicht bestritten werden. In jedem Falle bleibt die Tatsache bestehen, daß noch heute weite Kreise der Landwirtschaft an der Schwierigkeit kranken, jahrelang früher eingegangene, formal kurzfristige Schulden, die durch Prolongationsspesen und aufgelaufene Zinsen in unheilvoller Weise angeschwollen sind, abzudecken oder in langfristige Form zu überführen.

III.

Aus Kreisen der Landwirtschaft wird seit längerer Zeit — zuweilen in schärfster Form — erklärt, daß sich das gegenwärtige Agrarkreditproblem in dieser Schwierigkeit nicht erschöpfe, sondern daß vielfach schon eine tatsächliche Überschuldung Platz gegriffen habe, d. h. daß die Verzin

sung und Amortisation bestehender Schulden zu den gegenwärtigen Zinssätzen unmöglich geworden sei. Man wird sich hier vor Übertreibungen und Verallgemeinerungen hüten müssen und bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage auch die bisher erreichten Erleichterungen nicht vergessen dürfen. Daß nach den gewaltigen Fortschritten des Kapitalmarktes im Jahre 1926 und im ersten Halbjahr 1927 mit einschneidender Senkung der Zinssätze und enormen Emissionsziffern (im Jahre 1926 wurden allein rund 3¼ Milliarden an festverzinslichen Werten unter starker Beteiligung ausländischer Käufer emittiert und in den ersten sieben Monaten des Jahres 1927 weitere reichlich 2,6 Milliarden RM.) eine Reaktion kommen würde, war zu befürchten. Trotzdem lag die durchschnittliche Realverzinsung festverzinslicher Werte, wie die folgende Kurve zeigt, Ende 1927 noch etwas unter dem Stande vom Ende des Vorjahres, von den vorangegangenen Jahren gar nicht zu reden, und nicht zu vergessen die Konvertierung 10prozentiger landwirtschaftlicher Pfandbriefe in 7prozentige.

Rentabilität aller an der Berliner Börse notierten festverzinslichen Papiere zu 8% und darunter.

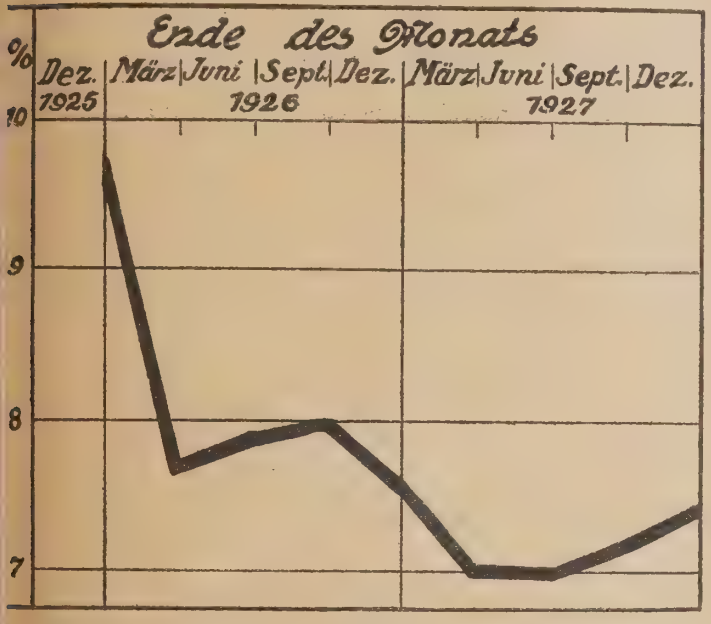


Allerdings ist damit die Tatsache nicht beseitigt, daß eine Rendite von 7,45% (Ende 1927) fast um volle 3% über dem Vorkriegsstande von etwa 4½% liegt, und daß das Emissionsbedürfnis der Hypothekarinstitute, vorwiegend der landwirtschaftlichen, noch immer nicht gestillt ist, da nicht nur der laufende Investitionsbedarf zu decken ist, sondern noch immer erhebliche Summen an schwebenden Schulden der Konsolidierung harren. Trotz alledem sind gerade in dieser Beziehung schon recht erfreuliche Fortschritte gemacht; zu den stattlichen Emissionsziffern an inländischen Börsen kamen die Zwischenkredite der Rentenbank-Kreditanstalt in Höhe von annähernd 560 Millionen RM. Ende 1927 und die drei Auslandsanleihen der Rentenbank-Kreditanstalt in Höhe von zusammen rund 140 Mill. RM. sowie ferner Auslandsanleihen einzelner Landschaften und sonstiger Hypothekarinstitute von zusammen 75—100 Mill. RM. im Jahre 1927. Die „Umschuldung" kurzfristiger Agrarkredite hat nach den Ziffern des Instituts für Konjunkturforschung vorher kaum erwartete Fortschritte gemacht, sind doch die erfaßbaren landwirtschaftlichen Hypotheken im Jahre 1926 von rund 1 auf rund 2 Milliarden RM. gestiegen und bis Ende 1927 einschließlich der 2. und 3. Auslandsanleihe der Rentenbankkreditanstalt, die allerdings noch nicht restlos an die Landwirte vermittelt sind, um schätzungsweise annähernd eine weitere Milliarde (der Umlauf an landwirtschaftlichen Pfandbriefen allein stieg z. B. im zweiten Halbjahr 1927 um 150 Mill. auf rund 890 Mill. RM.). Wenn die statistisch erfaßten Personalschulden der Landwirtschaft trotzdem im Jahre 1926 nur wenig (unter zwei Milliarden) gesunken und im Jahre 1927 noch gestiegen sind auf rund 2½ Milliarden, so darf man aus diesen Ziffern nicht ohne weiteres auf eine entsprechende Vermehrung der Gesamtverschuldung der Landwirtschaft schließen; zu eigentlicher Neuverschuldung kommt vielmehr die vollkommenere statistische Erfassung infolge der Überführung von Personal- in Hypothekarkredit und auch von Händler- und Wechselschulden in Bankschulden. Auch sind zum Teil Doppelzählungen unterlaufen, wenn einzelne Landwirte, wie es in größerem Umfange geschehen sein soll, bei Angabe ihrer Verpflichtungen neben ihren Bankschulden auch die lediglich zu deren Sicherstellung eingetragenen Grundschulden und Sicherungshypotheken aufgeführt haben. Die statistisch erfaßbare Gesamtverschuldung der deutschen Landwirtschaft läßt sich für Ende 1927 auf 5½ Milliarden RM. schätzen, wozu noch vielleicht 1½ Milliarden nicht erfaßte Schulden kommen, ferner etwa 3½ Milliarden Aufwertungshypotheken und 2 Milliarden Rentenbankgrundschuld, die nicht eine Kapitalschuld, sondern eine Rentenlast darstellt und mit Beendigung der Rentenmarktilgung erlischt. Das bedeutet gegenwärtig eine Zinslast von 835 Mill. RM. jährlich, wenn man für die beiden ersten Posten im Durchschnitt 8% (die Händlerschulden sind zum Teil unverzinslich) und für die letzten 5% zugrunde legt; für die Zeit vor Kriegsausbruch kann man für das jetzige Reichsgebiet 13 Milliarden Hypothekarschulden zu 4½% und 5 Milliarden Personalschulden zu 5% rechnen, zusammen 835 Mill. jährlicher Lasten.

Aus diesen geschätzten Ziffern für die Schuldsummen und für die Zins- und Amortisationslasten sowohl für die Gegenwart wie für die Vorkriegszeit lassen sich gewisse Größenverhältnisse ableiten. Es geht aus ihnen hervor, daß nach rapidem Anwachsen der agrarischen Neuverschuldung seit der Währungsstabilisierung, aus der unmittelbar nur die Rentenbankgrundschuld und die Aufwertungsschuld hervorging, die Zinslast der Landwirtschaft den Vorkriegsstand dem nominalen Betrage nach schon jetzt ungefähr erreicht hat, und daß die nichtfundierten Schulden noch immer einen verhältnismäßig zu großen Raum einnehmen. Auch ist bei Beurteilung der Schulden die Steigerung der sogenannten sozialen und sonstigen Lasten und die Vermehrung der Verlustgefahren zu berücksichtigen. Trotzdem läßt sich auf Grund der vorstehenden Zahlen nicht gut von einer untragbaren Überschuldung der deutschen Landwirtschaft — als Gesamtheit betrachtet — sprechen, was natürlich nicht ausschließt, daß einzelne Landwirte und ganze Gruppen oder Landesteile bereits heute in der Schuldenaufnahme bis hart an die Grenze des Gesunden oder darüber hinaus gegangen und bereits in ernste Kreditschwierigkeiten geraten sind.

An Warnungssignalen, die einen gewissen Gefahrenstand anzeigen, fehlt es leider nicht. Unfreiwillige Gutsverkäufe an Nichtlandwirte und Siedlungsgesellschaften nahmen in letzter Zeit erheblich zu; von den Siedlungskrediten, die das Reich in Höhe von jährlich 50 Mill. RM. (zunächst bis 1. April 1928 100 Mill. RM.) zur Verfügung gestellt hat, waren bis Ende 1927 bereits 77 Mill. verausgabt. Im Geschäftsverkehr der Reichsbank trat eine schleppende Zahlungsweise landwirtschaftlicher Wechsel, verbunden mit Gesuchen um Prolongation und steigenden Neuansprüchen deutlich in Erscheinung. Der Bestand der Reichsbank an Wechseln aus dem Agrarkreditgeschäft ist im Laufe des Jahres 1927 von wenig über 100 Mill. RM. fortschreitend gewachsen bis auf etwa ½ Milliarde RM. im Sommer und Herbst und hat bis zum Jahresschluß keine wesentliche Verminderung erfahren. Die Kreditanspannung zeigt sich auch darin, daß Berufe, die mit der Landwirtschaft in geschäftlicher Beziehung stehen, wie Getreide- und Mehlhändler, Mühlen, Viehhändler usw., jetzt mehr Akzepte in Zahlung geben als vor Jahresfrist. Die Konkursziffern in der Landwirtschaft zeigen eine stark steigende Tendenz. Der Fläche nach wurden 1924 2125 ha, 1925 7954 ha, 1926 22 790 ha und 1927 schätzungsweise 30 000 ha betroffen, woran der Großgrundbesitz am stärksten beteiligt ist. Vor dem Kriege gerieten im Durchschnitt der letzten Jahre 20 000 bis 23 000 ha jährlich in Zwangsvollstreckung (vgl. „Deutscher Volkswirt" vom 13. Januar 1928).

## IV.

Auf der Suche nach geeigneten Mitteln zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Kreditlage bewegt man sich nicht immer auf zweckdienlichen und gangbaren Wegen. Staatshilfe ist ein Notbehelf und sollte nur vorübergehend und mit größter Vorsicht zur Anwendung kommen; denn sie bedeutet Belastung der übrigen Wirtschaft zugunsten des unterstützten Erwerbszweiges und führt immer zu Berufungen und politischem Streit. Es gingen teilweise undiskutierbare Sanierungspläne durch die Presse mit phantastischen Ziffern aufzulegender Agraranleihen und ebenso phantastischen Forde-

rungen auf Zinsverbilligung mit öffentlichen Mitteln. Derartige Staatshilfe müßte zu weiterer Schuldenaufnahme geradezu aufreizen und unwirtschaftliche Kreditverwendung würde zu immer neuer Verschuldung und weiterem Unheil führen. Wenn sich aber andererseits mit Rücksicht auf die übrige Wirtschaft die Beträge der Staatshilfe in vernünftigen Grenzen halten, dann wirken sie leicht wie ein Tropfen auf den heißen Stein und hinterlassen viele unerfüllte Hoffnungen. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß eine auch nur einigermaßen gerechte Verteilung von aus öffentlicher Hand zur Verfügung gestellten Kreditmitteln äußerst schwierig ist und leicht Unzufriedenheit gerade auch unter den Beteiligten hervorruft. Eine Herabsetzung der 5%igen Rentenbankgrundschuldzinsen kommt schon deshalb nicht in Frage, weil die Londoner Paktgesetze international gebunden sind. Andere Wünsche der Landwirtschaft richten sich auf eine erhebliche Erhöhung der Beleihungsgrenze. Hier ist nach Lage der Verhältnisse und bei dem hohen Zinsniveau gleichfalls Vorsicht geboten; einige Kreditinstitute sind mit 50 % des berichtigten Wehrbeitragswertes zweifellos schon sehr weit, um nicht zu sagen zu weit gegangen. Es darf nicht vergessen werden, daß Real- und Personalkredit der Landwirtschaft heute mehr denn je ineinanderfließen insofern, als auch Personalkredite jetzt mehr als vor dem Kriege durch hypothekarische Eintragung gesichert werden und als bei Verstopfung des Kapitalmarktes oder bei formalen Hindernissen für hypothekarische Eintragung für den Landwirt die Versuchung besteht, die Lücke mit Personalkredit auszufüllen. So wird mit fortschreitender Verschuldung der Landwirtschaft die Sicherheit für ungedeckten Personalkredit zunehmend geschwächt, und das genossenschaftliche Kreditsystem mit seiner weitgehenden Solidarität verliert an Liquidität und Elastizität; gesunde Betriebe werden durch ihre genossenschaftliche Haftpflicht gefährdet, und der ganze Genossenschaftsgedanke muß Schaden leiden. Eine Gesundung der genossenschaftlichen Kreditorganisationen erfordert vielleicht weniger eine Erhöhung der Beleihungsgrenzen, so erwünscht auch die Konsolidierung eingefrorener, kurzfristiger Kredite ist, als vielmehr äußerste Sparsamkeit der schuldnerischen Betriebe und energische Ansammlung von eigenen Mitteln und Einlagen bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, was freilich unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur langsam Erfolg haben kann, besonders in rein agrarischen Bezirken. Voraussetzung für gute Erfolge hierbei sind Steigerung der Umsätze, Senkung der Unkosten, vorsichtige Kreditgewährung nach kaufmännischen Grundsätzen, orientiert nach der Kreditwürdigkeit der Antragsteller und nicht nach der Kreditbedürftigkeit. Auch außerhalb der genossenschaftlichen Organisationen wird es darauf ankommen, die Verwendung aller der Landwirtschaft gegebenen Kredite auf Produktions- und Ertragssteigerung zu kontrollieren, wie es unter anderem bei Gelegenheit der sogenannten Golddiskontbankkredite versucht worden ist. Auf keinen Fall dürfen die gesunden Betriebe in der Landwirtschaft durch Befriedigung übermäßiger Kreditansprüche nicht mehr lebensfähiger geschädigt werden, sei es durch bloße Einengung des zur Verfügung stehenden Kreditvolumens, sei es gar durch Inanspruchnahme aus übernommener Solidarhaft. Letzten Endes ist den Landwirten in ihrem eigenen Interesse wenig gedient, wenn schwebende Schulden, die sich weder fundieren noch aus Betriebserlösen abdecken lassen, immer weiter prolongiert werden. In solchen Fällen wird eine Verkleinerung des Betriebes unter Umständen unumgänglich sein. Auch Sonderkredite müssen nach Möglichkeit vermieden und, abgesehen von elementaren Katastrophen, auf vernünftige Meliorationen und Rationalisierungen beschränkt werden.

Das Thema Agrarzölle gehört nicht unmittelbar zur Kreditfrage; grundsätzlich sollten Schutzzölle für einen einzelnen Gewerbezweig immer nur vorübergehend aufrechterhalten werden; denn wenn die Preise bestimmter Warengruppen, wie in diesem Falle die Lebensmittel — nicht nur der zollgeschützten — durch Zölle erhöht werden, dann müssen andere Warenpreise einen entsprechenden Druck aushalten, wenn das gesamte Preisniveau des Landes auf dem Stande gehalten werden soll, welcher die Aufrechterhaltung einer geordneten Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande und damit der Wechselkurse und der Währung gewährleistet. Gegenwärtig ist die deutsche Landwirtschaft noch in einem dringend gebotenen Modernisierungs- und Intensivierungsprozeß begriffen, dessen angestrebter Erfolg der Gesamtheit in Gestalt einer Verminderung der Lebensmitteleinfuhr zugute kommt, soweit Verzinsung und Amortisation des investierten Kapitals gewährleistet sind. Obwohl insoweit die jetzigen Zölle eine gewisse Berechtigung haben, muß es doch Ziel bleiben, die landwirtschaftliche Produktion ohne Erschwerung der Einfuhr zu steigern. Die Bestrebungen zur Kreditversorgung der Landwirtschaft müssen hauptsächlich darauf gerichtet sein, die allgemeine Kapitalbildung zu pflegen und sie der Landwirtschaft so weit wie möglich systematisch nutzbar zu machen, ebenso wie den Auslandskredit, soweit sich das in Zukunft bei Berücksichtigung der Währungs- und allgemein wirtschaftlichen Interessen einerseits und der Zinsbelastung der Landwirtschaft andererseits noch weiter vertreten läßt. Regelmäßige Tilgung und Verzinsung aller Kredite muß auch von der Landwirtschaft gefordert werden. Neuer Kreditinstitute bedarf es nicht; vielmehr ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des genossenschaftlichen Kreditgebäudes zur Vermeidung von kostspieliger Doppelarbeit und Zersplitterung der Kräfte dringend geboten. Es wird Sache der beteiligten Stellen sein, sich gegenseitig die Kreise nicht zu stören, sondern sich in der Arbeit für den gemeinsamen Zweck wechselseitig zu ergänzen und sich stark und gesund zu machen zur Erfüllung ihrer schweren Aufgabe, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, also ohne Überspannung, lebensfähige Betriebe zu stützen. Dabei wird es ihr Bestreben sein müssen, wie vor dem Kriege die Zinssätze so niedrig wie möglich zu bemessen, doch so, daß diese Zinssätze in vernünftiger Beziehung zum freien Geld- und Kapitalmarkt bleiben, mit dessen Entwicklung die Landwirtschaft ebenso wie andere Erwerbszweige als einer gegebenen Tatsache rechnen muß. Die Rentenbankkreditanstalt hat allgemein zugunsten der Landwirtschaft stark zinsdrückend gewirkt; sie hat, ausgestattet mit hohem, eigenem Kapital und dank enger Beziehungen sowohl zu den genossenschaftlichen Instituten, wie zu Staatsbanken, Landschaften, Hypothekenbanken, Sparkassen, Girozentralen und nicht zuletzt zur Goldiskontbank und der Reichsbank, die Gewährung von Kredit an vermittelnde Institute, ohne Rücksicht auf örtliche Verschiedenheiten — wie übrigens auch die Preußenkasse — an Einhaltung von Höchstzinsen für den letzten Kreditnehmer gebunden und im besonderen auch Auslandskapital relativ billig zu vermitteln vermocht unter Herabdrückung der Nebenkosten auf ein Minimum. Nachdem eine ihrer Hauptaufgaben, die Erleichterung der Liquidierung der Rentenbankkredite, in der Hauptsache erledigt ist, bleibt ihr auf eine Reihe von Jahren noch die wichtige Aufgabe der Gewährung langfristigen Personalkredits und die Vermittlung von Realkredit, daneben auch die Förderung der Bodenkultur und der Siedlung. Aber auch das in der Rentenbankkreditanstalt verkörperte Prinzip darf nicht überspannt werden. Die Zuführung von öffentlichen Geldern für Zwecke der Landwirtschaft hat auch sonst ihre Grenzen, denn einmal besteht das Bestreben, die öffentlichen Fonds nach Möglichkeit zu verringern, und dann darf auch die Festlegung solcher Fonds nicht zu einer Illiquidierung öffentlicher Stellen führen.

Das Prinzip bankmäßig organisierter staatlicher Kredithilfe, wie es schon vor dem Kriege in Form von Kapitalbeteiligung und Garantieübernahme seitens des Staates bei dem genossenschaftlichen Spitzeninstitut bestand, und wie es jetzt erheblich verstärkt worden ist, scheint gesund. Aber die Beantwortung der Frage nach dem Tempo des Wiederaufbaues und der Rationalisierung unserer Landwirtschaft einschließlich von an sich erwünschten Meliorationen und Ödlandkultur und auch der Siedlungstätigkeit darf nicht der Bedarf an Kapital ausschlaggebend sein, sondern die Möglichkeit seiner Befriedigung und seiner Tilgung.

Die Reichsbank kann reine Werterhaltungskredite nach wie vor nicht geben, aber sie wird ihre indirekte und direkte Unterstützung der Landwirtschaft auch weiterhin gewähren, soweit irgend in ihren Kräften steht. Sie will keineswegs nach Einbringung der Ernte von landwirtschaftlichen Wechseln ganz frei sein, sie muß aber verlangen, daß die alten Wechsel aus den Ernteerträgnissen bezahlt werden, da sie nur so die Mittel gewinnt zu neuer Kreditgewährung. Ob die Pressung am Kapitalmarkte bald weichen wird, bleibt abzuwarten. Eine gewisse Belebung des Pfandbriefmarktes scheint sich anzubahnen. Doch die beste Aussicht auf eine Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage ist dann gegeben, wenn, wie schon seit einiger Zeit, unter den Landwirten selbst und auch bei den Kreditinstituten der Landwirtschaft die Parole an Boden gewinnt: Vorsicht mit Kredit!

# Rationalisierung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte.

Von Professor Dr. Fritz Beckmann, Bonn.

Ehemals genügte es, wenn der deutsche Landwirt als guter Techniker in fortschrittlicher Wirtschaftsweise seinen Betrieb pflegte und ihm als technisch geschulter Betriebsleiter vorstand. Der Absatz alles dessen, was der deutsche Landbau vor dem Kriege erzeugte, war im großen und ganzen gesichert, wenn wir von jener in der agraren Wirtschaftsgeschichte einzig dastehenden schlagartigen Erschließung der gewaltigen Getreideproduktionsgebiete im letzten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts absehen. Die Gegenwart mit ihren gewaltigen Verschiebungen auf sämtlichen Gebieten unseres Wirtschaftslebens hat den Aufgabenkreis des deutschen Landwirts wesentlich erweitert. Sie reißt ihn heraus aus der Abgeschlossenheit seines Betriebes und zwingt ihn, an die Lösung aller derjenigen Fragen heranzutreten, die mit dem Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zusammenhängen. Eins der wichtigsten Gegenwartsprobleme der deutschen Landwirtschaft ist seitdem die Organisierung und Rationalisierung des Absatzes geworden.

Zwei Tatsachen sind es in der Hauptsache, welche von dem deutschen Landbau die Lösung dieser Probleme verlangen: Einmal ist es die Konkurrenz der agraren Exportstaaten — wie U.S.A., Kanada, Australien, Holland, Dänemark —, die es verstanden haben, mit Hilfe neuer Absatzmethoden den deutschen Markt sich für ihre Erzeugnisse zu erobern und auf diesem die einheimischen Erzeugnisse zurückzudrängen; zum andern sind es die großen Vorteile, welche die Absatzrationalisierung an sich, auch ohne dieses Konkurrenzmoment, mit sich bringt.

Worin zeigen sich nun die Besonderheiten der neuen Absatzmethoden der agraren Exportstaaten, worauf ist im einzelnen ihre Vormachtstellung auf den deutschen Märkten zurückzuführen?

Zunächst ist es der Zusammenschluß zu großen Absatzorganisationen, der den Absatz dieser Staaten charakterisiert. Ebenso wie die Industrie erkannte, daß sie in ihren Einzelgliedern dem Markt machtlos gegenüberstand, und daß nur der Zusammenschluß zu großen Absatzorganisationen eine Beeinflussung des Marktes ermöglichte, ebenso durchschauten auch jene agraren Exportstaaten diese Zusammenhänge. Man sah ein, daß das zerrissene Angebot vieler Landwirte die Hauptursache für die Unübersichtlichkeit auf dem agraren Markt, für das saisonmäßige Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage und die damit verbundenen schwankenden Preise darstellt, und daß diese ganzen Nachteile nur durch eine Zusammenfassung der zahlreichen Anbieter zu einem geschlossenen Angebot zu vermeiden seien. Bei der Zusammenfassung der Landwirte bediente man sich in jenen Ländern der Organisationsform der Genossenschaft, die sich für landwirtschaftliche Verhältnisse als die zweckmäßigste erwies. Bekannte Schulbeispiele für gewaltige Organisationen dieser Art sind in Amerika: Der kanadische Weizen-Pool, die Genossenschaft der kalifornischen Walnußproduzenten, die amerikanische Kronsbeeren-Verkaufsgenossenschaft u. a. m.; in Europa die genossenschaftlich organisierten Großschlächtereien Dänemarks und die Absatzgenossenschaften der holländischen Landwirtschaft, die in mannigfacher Form das Problem der Absatzregelung für die Haupterzeugnisse der heimischen Landwirtschaft in mustergültiger Form gelöst haben. Erst mit Hilfe des genossenschaftlichen Zusammenschlusses konnten sich jene Länder auf dem Weltagrarmarkt erhöhte Geltung verschaffen.

Doch noch ein weiteres Moment charakterisiert die Organisation des Absatzes jener agraren Exportstaaten: Es ist die Qualität und Aufmachung, mit der die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dem Konsumenten angeboten werden. Während die deutsche Landwirtschaft ihre Waren noch zum größten Teil in stets wechselnder, oft sogar schlechter Qualität auf den Markt bringt, verkauft das Ausland seine agraren Erzeugnisse als beste Einheitsware, in einheitlicher, dauernd gleichmäßiger Beschaffenheit, möglichst auch in einheitlicher Verpackung. Man hat nicht nur für den Absatzapparat ein bestimmtes System, die Genossenschaft, geschaffen, sondern hat auch die Ware selbst systematisiert. Erreicht wurde dies mit Hilfe der Standardisierung. Durch diese Standardisierung werden die landwirtschaftlichen Produkte in bestimmte, genau beschriebene, allgemein anerkannte und durch besondere Kontrollinstanzen garantierte Qualitätsstufen (Standards) eingruppiert. Die Ware verliert auf diese Weise ihren persönlichen Charakter; d. h. jene innere Verbindung zwischen Erzeuger und Produkt verschwindet und damit auch alle Nachteile dieser Verbindung; an Stelle dessen tritt dann die Ware als Objekt für sich. Durch diese Vorkehrungen werden unparteiische Maßstäbe für die Beschaffenheit der Ware dem Güteraustausch zugrunde gelegt. Es entfällt damit ein weiterer beträchtlicher Teil des beim Güteraustausch unvermeidlichen lästigen und kostspieligen Verhandelns, des Bietens und Feilschens, des Anpreisens, Prüfens und Beanstandens.

Standardisierte Ware ist identisch mit Qualitätsware! Und das ist dann auch der Hauptgrund dafür, daß die Auslandskonkurrenz unserer deutschen Landwirtschaft auf dem heimischen Markt so gefährlich ist. Der Standardware ist es ein leichtes, mit der unsortierten, unklassifizierten Massenware zu konkurrieren, da in der heutigen Zeit beim Konkurrenzkampf die Qualität zum größten Teil den Ausschlag gibt. Denn der Konsum hat sich heute ganz gewaltig gegenüber der Friedenszeit umgestellt. Es hängt das zusammen mit der ganzen Umstellung in der Ernährungsweise der Menschen im Industriestaat. Die arbeitsteilig beschäftigten Menschen in der Großstadt verlangen weniger Massen- als Qualitätsnahrung. Dazu kommt noch, daß die abgehetzten, nervösen Armeen der Großstädter überhaupt nicht mehr soviel essen können wie früher. Infolgedessen müssen die Waren, die sie essen, durch die besondere Aufmachung und Verpackung, besondere Farbe, besonderen Geruch zum Verzehr anlocken. Diese Entwicklung ist am weitesten in Amerika und England vorgeschritten. In Deutschland sind wir dank unserer Verarmung noch nicht so weit, aber auch bei uns wächst dauernd die Nachfrage nach Qualitätsware, und deshalb sind die Aussichten für hochwertige Qualitätswaren in Zukunft noch besser als heute.

Will sich die deutsche Landwirtschaft dieser Entwicklung nicht verschließen und nicht tatenlos mitansehen, wie das Ausland den heimischen Markt mehr und mehr mit seinen agraren Erzeugnissen versorgt, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als dieser Umstellung des Geschmackes Rechnung zu tragen. Sie muß sich daher nach Mitteln und Wegen umsehen, um dieses Problem der Standardisierung in die Praxis umzusetzen.

Durch diese Standardisierung drängt die deutsche Landwirtschaft nicht nur die ausländische Konkurrenz zurück; durch sie erhält sie auch noch weitere Vorteile. Die Standardware schafft nämlich zunächst einen zusätzlichen Verbrauch und hebt somit den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte. Durch die Standardware wird dem Konsumenten erst der Verzehr irgendwelcher landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufgedrängt; denn nur der Standardware ist es möglich, dank bester, stets gleichbleibender und garantierter Qualität und dank einheitlicher Verpackung die Reklametrommel, das beste Mittel zur Steigerung der Nachfrage, für sich zu rühren. Wäre es jemals möglich gewesen, den Verzehr der Tomaten so allgemein zu machen, wenn nicht Länder wie Belgien und Holland es verstanden hätten, dieses gärtnerische Erzeugnis als Standardware auf den Markt zu bringen!

Ein weiterer Vorteil des Verkaufs nach Standards besteht darin, daß auf diese Weise die Preisbildung übersichtlicher gestaltet und im ganzen auf eine gerechtere Grundlage gestellt wird. Der Preis gemischter, unsortierter Ware richtet sich erfahrungsgemäß mehr nach der geringeren als nach der besseren Qualität. Verkauf nach Standards schärft den Blick des Verkäufers wie des Käufers für Qualitätsunterschiede, verstärkt beim Verkäufer die Stellung beim Preisabschluß, beim Käufer die Neigung, für gute Ware einen entsprechenden Preisaufschlag zu gewähren. Standardware befreit den Markt von Preisschwankungen und hat ruhige und gleichmäßige Preise, während Mischmaschware je nach dem Ernteausfall steigende und fallende Preise aufweist. Vor allem kann bei einem gut ausgearbeiteten Standardisierungssystem die Preisberichterstattung weit genauer und für den Landwirt zweckdienlicher arbeiten als beim Fehlen eines solchen.

Und endlich befreit der Verkauf nach Standards die Nachfrage von der Kaufkraft des schwächsten Käufers. Um mit der landwirtschaftlichen Massenware zu

räumen, muß man heute in den meisten Fällen auf die Kaufkraft des schwächsten Käufers zurückgehen. Dieser bestimmt dann mit seiner geringen Kaufkraft den Preis, und die mittleren und oberen Käuferschichten sonnen sich in diesem niedrigen Preisniveau. Durch den Verkauf nach Standards spaltet man dagegen die Nachfrage und paßt den Preis der Kaufkraft der einzelnen Käuferschichten an. Bringt man z. B. Äpfel unsortiert auf den Markt, so muß man mit einem Einheitspreis vorlieb nehmen. Dieser wird durch denjenigen Käufer bestimmt, der den Markt räumt. Bei Überangebot an Äpfeln wird man auf die schwächsten Käuferschichten zurückgehen müssen und entsprechend deren geringer Kaufkraft nur einen geringen Einheitspreis erzielen. Sortiert man dagegen die Äpfel in bestimmte Klassen ein, so wird man für die erste Qualität einen Preis entsprechend der Kaufkraft der Reichen, für die zweite Qualität einen Preis entsprechend der Kaufkraft des Mittelstandes usw. erhalten. Insgesamt ist der Preis bei Standardware durch die Spaltung der Kaufkraft ein höherer als bei unsortierter Massenware. Das haben bisher die praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete zur Genüge bewiesen.

Auf einen einheitlichen Nenner gebracht, kann man als Ziel der Standardisierung die Verbesserung der Absatzverhältnisse hinstellen, die dem Landwirt durch eine bessere Verwertung der Produkte zustatten kommt. Durch die Standardisierung will man sich von gewissen Marktvorgängen unabhängig machen, nämlich vom sinkenden Konsum an Massenprodukten, unabhängig von den Preisschwankungen und von der Nachfrage des schwächsten Käufers.

Zu seiner praktischen Durchführung braucht der Standardisierungsgedanke einen organisatorischen Rahmen. Die in dieser Beziehung gesammelten Erfahrungen weisen auf die Absatzgenossenschaft hin. Überall wo bisher standardisiert wurde, ist diese Aufgabe von den Genossenschaften gelöst worden. Die Funktion der Genossenschaften auf diesem Gebiete ist nun folgende:

Bei der Frage der Standardisierung müssen wir trennen zwischen deren Technik und Durchführung. Bei der Technik setzt sich der ganze Prozeß aus drei Vorgängen zusammen: aus der Aufstellung eines allgemein und dauernd gültigen Systems von Standards, dem ständig sich wiederholenden Vorgang der praktischen Anwendung des Systems bzw. der Einsortierung der Waren in die Standards und endlich aus der Kontrolle, die in der Regel durch das Aufkleben von Marken dokumentiert wird.

Bei allen drei Vorgängen ist die Mitwirkung der Genossenschaften unentbehrlich. Die Aufstellung der Standards ist in der Welt verschieden organisiert. Zu dieser Arbeit müssen alle diejenigen Instanzen herangezogen werden, die mit der Standardware in irgendeiner Form etwas zu schaffen haben. Zunächst die Genossenschaften; denn sie sind es ja, die nachher mit den Standards arbeiten müssen, sie sind die Leidtragenden, falls die Standards zu weit oder zu eng sind. Dann muß auch der Handel gehört werden, da er den eigentlichen Geschmack des Konsumenten am besten kennt und ihm ja auch der Verkauf der Standardware an den Konsumenten zufällt.

Die Einsortierung der Ware in die Standards ist überall in der Welt den Genossenschaften verblieben, weil die Lieferung nach Standards bereits vom Erzeuger an erfolgt. Da die Einsortierung aus Gründen der Zweckmäßigkeit den einzelnen Landwirten nicht überlassen werden kann, hat sich der Zusammenschluß zu Genossenschaften, welche diese Sortierungsarbeit übernehmen, am besten bewährt.

Bei der Kontrolle der Standards sind die Genossenschaften großenteils zurückgedrängt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Maßnahmen der Bundesregierung bei der Inspektion der abgelieferten Erzeugnisse immer größere Bedeutung gewonnen. Dieses Vorgehen bezweckt, die einzelstaatlichen Bestrebungen auf eine gemeinsame Linie zu bringen, um so Doppelarbeit und Unsicherheiten zu vermeiden, vor allem aber die Standardsysteme zu vervollkommnen im Sinne größerer Gleichförmigkeit. Die staatliche Inspektion hat sich immer weiter ausgebreitet, wenngleich viele Genossenschaften mit bestem Erfolg sich ihrer eigenen Organe bei der Kontrolle der Standards bedienen. Noch weiter geht in dieser Beziehung die staatliche Exportkontrolle, wie sie unter andern von Dänemark, Holland, den russischen Nachfolgestaaten und Neuseeland für Molkereierzeugnisse eingeführt ist, indem der gesamte Export an Molkereierzeugnissen dieser staatlichen Kontrolle untersteht.

Von diesen rein technischen Fragen der Standardisierung ist deren eigentliche Durchführung zu trennen. Standardisierung ist zunächst ein produktionstechnischer Prozeß. Denn Standardisierung hat die Schaffung von gleichmäßiger und gleichwertiger Ware, ein Jahr wie das andere, zur unbedingten Voraussetzung. Das Ausland hat infolge gleichmäßiger und guter Vorbedingungen einen natürlichen Vorsprung in der Herstellung gleichmäßiger Waren — das gilt für holländische Frühkartoffeln und Butter, für den amerikanischen Apfel, für den kanadischen Weizen usw. In Deutschland dagegen ist die Streuung in der Qualität, in der Sorte, in der Rasse infolge der verschiedenen klimatischen und regionalen Verhältnisse, infolge der verschiedenen Besitzgrößen, vor allem aber auch infolge der verschiedenen Ausbildung der Landwirte riesengroß; infolgedessen muß sich die deutsche Landwirtschaft bei der Standardisierung zunächst von den natürlichen Produktionsbedingungen befreien und loslösen. Bei diesem Befreiungsprozeß, der niemals Sache des einzelnen sein kann, bedarf die Landwirtschaft ebenfalls der Hilfe der Genossenschaften. Denn die Genossenschaft kann auch in den produktionstechnischen Vorgang eingreifen; die Art, wie sie eingreift, ist nach Ware, Gegend und Besitzgröße verschieden. Hierbei ist die Genossenschaft zum Teil nur erzieherisch tätig, indem sie Prüfungen anstellt, oder indem sie gleichmäßiges Saatgut vermittelt — die erste Voraussetzung, um eine Gegend mit einer einheitlichen Getreidesorte zu bedecken und uns aus dem Sortenwirrwarr in Deutschland herauszuhelfen. Zum Teil greift die Genossenschaft in diesen produktionstechnischen Prozeß durch eine Art freiwilliger Zwangskontrolle überall da ein, wo sie nur sortierte Ware abnimmt; der Landwirt braucht beim Sortiment eine gewisse Selbstkontrolle, mit der er sich umgibt, um der Versuchung zu widerstehen, das Schlechte zuerst abzusetzen. Zum Teil greift die Genossenschaft direkt produktionsfördernd ein, indem sie bei den Molkereigenossenschaften die Verarbeitung übernimmt. Endlich betätigt sich die Genossenschaft bei der Durchführung der Standardisierung am stärksten durch die Einführung der Qualitätsbezahlung. Die Qualitätsbezahlung ist allerdings nur da möglich, wo die Genossenschaft Eigenhändler ist, also bei den Molkereigenossenschaften und bei allen Produktivgenossenschaften. Wenn die Molkereigenossenschaft die angelieferte Milch nach Fett-, Schmutz- und Säuregehalt bezahlt, wie es in Amerika der Fall ist, dann ist dies der stärkste Eingriff in die Produktionstechnik; denn auf den klingenden Lohn reagiert der Landwirt wie jeder immer am besten.

So ist bei der produktionstechnischen Vorbereitung der Standardisierung die Genossenschaft nicht zu entbehren. Sie ist aber vor allen Dingen deswegen unbedingt nötig, weil die Standardisierung, soll sie überhaupt zum Ziele führen, ein einheitliches, geschlossenes Vorgehen der Landwirte erfordert. Bei der Standardisierung als einer Markt-, einer Absatzorganisation genügt nicht die Beeinflussung einzelner. Wenn man Marktpolitik treiben will, muß man ein möglichst großes Angebot in der Hand haben, muß man den Markt beherrschen können. Das ist ja auch i. E. das, was den erwähnten Agrarexportstaaten die überragende Stellung auf dem Weltagrarmarkt verschafft hat: der Zusammenschluß zu großen Absatzorganisationen und das Angebot von Standard-, von Qualitätsware. Die eigentliche Grundlage dieser Vormachtstellung ist der genossenschaftliche Zusammenschluß; die Standardisierung, obwohl sie nach außen hin am meisten in die Augen fällt, ist in Wirklichkeit nur ein Teilproblem dieser Zusammenschlußbewegung. Sieht man in der Standardisierung einen Weg zur Marktpolitik, dann ist die Genossenschaft geradezu eine zwangsläufige Einrichtung für diese Dinge, und hier ist die Hilfe der Genossenschaften noch viel notwendiger als bei jenem produktionstechnischen Prozeß. Th. Brinkmann, Bonn, bezeichnet mit Recht die Standardisierung der Verbrauchserzeugnisse der Landwirtschaft als ein Teilproblem des genossenschaftlichen Absatzes.

Denn die Genossenschaft muß zunächst standardisieren, weil sie sonst gegenüber dem freien Handel ins Hintertreffen kommt. Der Kaufmann verdient an der Spanne zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis. Ob die Preislage dabei hoch oder niedrig ist, ist für ihn nicht das Entscheidende. Die Genossenschaft kann oder darf aber eine solche Geschäftspolitik nicht betreiben; denn sie soll ja nicht Überschüsse und Dividenden erzielen, sondern als Treuhänder der einzelnen Genossen für deren Lieferung einen möglichst hohen Verkaufspreis erwirtschaften. Dem Handel ist es ferner möglich, die Ware au

usuchen, die seinen Wünschen entspricht. Die Genossenschaft muß dagegen zu verwerten suchen, was die Genossen ihr efern. Hierdurch wird natürlich die Stellung der Genossenchaften gegenüber dem freien Handel sehr benachteiligt. Diese müssen daher nach Mitteln und Wegen suchen, die ihre Schwächen gegenüber dem freien Handel ausgleichen, und das st die Durchführung der Standardisierung.

Die Genossenschaft muß aber weiterhin standardisieren, m ihren Verkaufserlös in der rechten Weise unter die einelnen Genossen verteilen zu können. Nur die Einheitlichkeit ler Genossenschaftsware verschafft dem Genossen die Garantie, daß er bei dem Verkauf durch die Genossenschaft im besten fährt und er den ihm zustehenden Preis ausgezahlt erhält.

Dazu hat die Genossenschaft für die Standardisierung als Marktproblem auch noch besondere Vorzüge. Der Handel der Industrieprodukte steht der Produktion sehr nahe — teils hat er, wie z. B. im Schuhhandel, die Produktion erobert, teils beeinflußt er die Produktion durch seine Syndikate. Der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten dagegen steht der Produktion vollkommen fern, er kann auf die Produktion keinen Einfluß gewinnen. Die Genossenschaft kann dagegen auch die produktionstechnische Seite der Standardisierung beeinflussen und schafft somit die eigentliche Vorbedingung jeglicher Standardisierungsmaßnahmen.

Ursprünglich ist die Stellung des freien Handels und der Genossenschaften dem Absatz gegenüber gleich; beide arbeiten ja mit den gleichen Methoden und den gleichen Mitteln. Aber in dem Augenblick, wo die Landwirtschaft sich von den Störungen des Marktes, von Preisschwankungen, von Unterbietungen bei Überproduktion freimachen will, in dem Augenblick ist die Genossenschaft dem Handel überlegen. Denn die Genossenschaft hat für alle diese Dinge eine spezifisch günstige Marktstellung.

Es soll damit aber nun nicht schlechthin der Beseitigung des freien landwirtschaftlichen Handels das Wort geredet werden. Dem freien Handel wird stets die Aufgabe zufallen, die letzte Verbindung zwischen Konsument und Produzent herzustellen. Diese neuen Bestrebungen der Absatzrationalisierung verfolgen lediglich den Zweck, den Weg vom Erzeuger zum Verbraucher zu ebnen und zu vereinfachen und ihn von allen unnötigen Zwischenstationen zu befreien.

Insgesamt wird die standardmäßige Rationalisierung des landwirtschaftlichen Absatzes nur ein Mittel zur Besserung ihrer Stellung auf dem Binnenmarkte sein. Denn die Stellung der deutschen Landwirtschaft auf dem Binnenmarkt hat sich grundsätzlich nach vielen Richtungen verschoben und bedarf mancherlei Mittel, um das Angebot zu beeinflussen. Aber alles, was irgendwie zur Regulierung des Angebots dient, ist heute ebenso wichtig wie die Besserung der Produktionstechnik. Die völlig undisziplinierte und unübersichtliche Art des Absatzes ist das eigentliche Neue nach dem Kriege.

Zunächst sind heute alle Landwirte restlos gezwungen, jeder Konjunktur nachzulaufen und jede kleinste Möglichkeit auszunutzen, weil alle verarmt sind und in dem heißen Bemühen, möglichst viel zu erzeugen und ihre Betriebe um jeden Preis auszubilanzieren, jeden Spielraum einer Gewinnmöglichkeit erschöpfend benutzen. Wenn die Schuldenerhebung von 1902 ergab, daß die westfälischen Landwirte ein um 2% höheres Kapitalvermögen außerhalb des Betriebes als Schulden hatten, dann brauchte damals längst nicht so sehr der gesamte Landbau jeder Konjunktur nachlaufen, um z. B. die Schweinehaltung bei den ersten möglichen Gewinnen maßlos zu übertreiben. Ferner sind die drei Millionen Landwirte als Anbieter heute mehr als früher mit festen Steuern belastet, mit höheren Zinsen bedrückt, und immer wieder kommt es zu Massennotverkäufen regional und lokal. Landwirtschaft als Marktangebot ist nichts anderes als eine millionenköpfige, undisziplinierte, verarmte Masse, von der jeder das Bestreben hat, dem anderen beim Verkauf möglichst zuvorzukommen. Umgekehrt haben die Bindungen der übrigen Wirtschaftszweige seit Kriegsende stark zugenommen und zahllose Produktionszweige und Dienstleistungen vom Schornsteinfeger bis zum Professor sind tarifiert. Deshalb gerät der rein manchesterlich organisierte Markt der Agrarpodukte immer mehr in Verfall und die lokalen, zeitlichen und warenmäßigen Episoden des unorganisierten Überangebots bringen schlimmste Preiskatastrophen. Da nun gleichzeitig eine Verschiebung der Ernährung von der Massenware zur Qualitätsware und von der Mischmaschware zur Standardware eingreift, so wird die Marktlage des Angebots nach früherer Art immer bedenklicher.

Zwar gibt es keine schlagartige Patentlösung für diese bedrückte Marktstellung der deutschen Landwirtschaft auf dem Binnenmarkt. Drei Millionen Landwirte kann man nicht in ein oder mehrere Kartelle zwängen. Der Kartellgedanke führt in eine Sackgasse. Aber manche anderen Wege, von denen der vorhin gezeichnete Weg nur einer bleibt, können die Marktstellung bessern. Die Wege sind gänzlich verschieden: je nach der Art der Ware (Obst, Milch, Schlachtvieh, Eier, Gemüse); je nach der Art des Marktes (Viehabsatz einer eingekreisten Stadt, Butterabsatz aus Exportgebieten wie Pommern und Schleswig-Holstein, Viehabsatz unter Auswahl mehrerer Großmärkte), je nach der Beschaffenheit der Anbieter, nach dem Ausmaß der technischen Streuung bei der Produktion usw. Eben wegen der Vielgestaltigkeit des Marktes ist es so schwierig, Erfahrungen zu übertragen, und die Rationalisierung kommt so schwer in Fluß. Während im Rheinland die ersten Veilings eröffnet sind, fahren hunderttausende Bauern noch selbst mit kleinem Angebot zum Markt. — Mancherlei Ansätze sind vorhanden und die Kammern geben nützliche Winke. Langsam dringt auch bei der Masse der Bauern die Erkenntnis durch: die Produktion allein genügt nicht mehr, die Rationalisierung des Absatzes ist ebenso wichtig. Aber da der Landwirt den technischen Fortschritt für sich allein und seinen Betrieb durchführen kann, den kaufmännisch-marktmäßigen Fortschritt aber nur in Gemeinschaft mit zahllosen anderen, so ist der letztere viel schwerer, mühseliger und langsamer, und noch manches Jahr wird vergehen, ehe auf einzelnen Gebieten ein Marktablauf organisiert ist, der nicht mehr die Verwirrung eines undisziplinierten Massenangebots anrichtet.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 8. Februar | 138 0 | 130,4 | 129,1 | 134,0 | 156,7 |
| 5. „ | 137.7 (−0,2%) | 129.5 (−0,7%) | 130,3 (+0,9%) | 133.9 (−0.1%) | 156 7 (±0,0%) |
| 12. „ | 137.9 (+0,1%) | 130.0 (+0,4%) | 129.2 (−0.8% | 133.8 (−0.1% | 157.0 (+0,2%) |
| 19. „ | 137.9 (±0.0%) | 130.0 (±0 0%) | 129,9 +0 5%) | 133,7 (−0,1%) | 157.2 +0 1%) |
| 7. März | 137,9 (±0 0% | 130,0 (−0,1%) | 129,6 (−0,2% | 133.7 (±0,0%) | 157,1 (−0,1%) |
| 14. „ | 138.4 (+0 4%) | 131,5 (+1,1%) | 130,5 (+0,7%) | 133,6 (−0,1%) | 157,1 (0±,0%) |

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den wichtigsten Fachverbänden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (in % der erfaßten Mitglieder):

| Monat | Arbeitslose | Kurzarbeiter |
|---|---|---|
| Ende Oktober . . . . | 4,6 | 2,0 |
| „ November . . . | 7,6 (+ 65,2 %) | 2,1 (+ 5,0 %) |
| „ Dezember . . . | 12,9 (+ 69,7 %) | 3,0 (+ 42,9 %) |
| „ Januar . . . . | 11,4 (— 11,6 %) | 3,5 (+ 16,7 %) |
| „ Februar . . . . | 10,5 (— 7,8 %) | 3,5 (± 0) |

Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | Nov. | Dez. | Jan. | Febr. | Monatsdurchschnitt des Voranschlags für 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt . . . . . | 677,7 | 573,8 | 1008,1 | 611,5 | 645,8 | 724,3 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern . . | 436,2 | 329,4 | 727,8 | 389,1 | 442,1 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 124,5 | 129,3 | 130,1 | 99,0 | 218,3 | 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 95,1 | 68,2 | 225,0 | 70,0 | | |
| Körperschaftssteuer | 18,1 | 14,9 | 89,2 | 17,5 | 33,3 | 45,8 |
| Umsatzsteuer . . | 36,4 | 24.8 | 199,9 | 39,1 | 75,0 | 85,8 |
| Wechselsteuer . . | 4,2 | 4,3 | 4,5 | 4,0 | 3,75 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 241,6 | 244,8 | 280,2 | 222,4 | 203,75 | 219,3 |
| davon Zölle . . . . | 99,3 | 97,8 | 146,4 | 85,3 | 74,2 | 85,8 |

Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | Januar | | Februar | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | arbeitstäglich | insgesamt | arbeitstäglich |
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 10 295 | 401,8 | 10 031 | 401,2 |
| Aachener Bezirk | 459 | 17,6 | 425 | 17,4 |
| Westoberschlesien | 1 665 | 66,6 | 1 502 | 62,6 |
| Niederschlesien | 526 | 20,2 | 517 | 20,7 |
| Sachsen | 360 | 13,8 | 339 | 13,6 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland | 9 847 | 378,7 | 9 299 | 372,0 |
| Rheinland | 3 957 | 152,2 | 3 758 | 150,3 |

Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 29. 1.— 4. 2. | 399,8 | 86,4 | 724 |
| 5. 2.—11. 2. | 402,0 | 85,9 | 407 |
| 12. 2.—18. 2. | 400,9 | 84,3 | 952 |
| 19. 2.—25. 2. | 394,6 | 87,4 | 1824 |
| 26. 2.— 3. 3. | 395,8 | 86,7 | 963 |
| 4. 3.—10. 3. | 403,1 | 85,2 | 1031 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | |
|---|---|
| 6. 2.—11. 2. | 147,4 |
| 13. 2—18. 2. | 148,5 |
| 20. 2.—25. 2. | 147,9 |
| 27. 2.— 3. 3. | 146,5 |
| 5. 3.—10. 3. | 144,8 |
| 12. 3.—17. 3. | 145,6 |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t)

| | Insgesamt | 1913 = 100 | arbeitstäglich |
|---|---|---|---|
| 1. Roheisen | | | |
| Oktober | 1139 | 125,2 | 36,8 |
| November | 1119 | 123,0 | 37,3 |
| Dezember | 1150 | 126,4 | 37,1 |
| Januar | 1181 | 129,8 | 38,1 |
| Februar | 1122 | 123,3 | 37,7 |
| 2. Rohstahl | | | |
| Oktober | 1414 | 144,1 | 54,4 |
| November | 1401 | 142,8 | 56,0 |
| Dezember | 1367 | 139,3 | 52,6 |
| Januar | 1469 | 149,7 | 56,5 |
| Februar | 1323 | 134,9 | 52,9 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs)

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 22. 1.—28. 1. | 70 788 (63 661) | 56 499 (55 156) | 13 831 (13 409) | **141 118** (132 226) | 21 |
| 29. 1.— 4. 2. | 71 449 (64 536) | 55 942 (54 306) | 14 324 (13 786) | **141 715** (132 628) | 32 |
| 5. 2.—11. 2. | 70 961 (64 564) | 56 790 (54 963) | 14 426 (14 296) | **142 177** (133 823) | 14 |
| 12. 2.—18. 2. | 72 137 (65 141) | 56 747 (56 472) | 14 407 (14 225) | **143 291** (135 838) | 25 |
| 19. 2.—25. 2. | 71 456 (66 276) | 56 295 (56 634) | 14 825 (14 584) | **142 576** (137 494) | 25 |
| 26. 2.— 3. 3. | 73 993 (67 615) | 59 737 (56 361) | 15 898 (15 190) | **149 628** (139 166) | 48 |
| 4. 3.—10. 3. | 74 781 (69 041) | 60 227 (58 688) | 15 951 (16 793) | **150 959** (144 522) | 32 |

Nicht ohne Schwierigkeiten hat nunmehr auch der

handelspolitische Teil des Notprogramms

die Beratungen im zuständigen Reichstagsausschuß passiert, so daß auch seine Durchführung gesichert erscheint. Es sind zwei Maßnahmen, die beide das Ziel haben, die unnatürlich gesunkenen Fleischpreise, deren Entwicklung zum erheblichen Teil an der Notlage der Landwirtschaft schuld ist, zu heben. Einerseits werden Einfuhrscheine bei der Ausfuhr von Schweinen, frischem Schweinefleisch der Tarifnummer 108 und Schweineschinken erteilt, andererseits wird die Jahresmenge des zollfrei einzuführenden Gefrierfleisches von 120 000 auf 50 000 t herabgesetzt.

Die Entwicklung der Preise für Agrarstoffe im Vergleich zu der industrieller Fertigwaren war in der letzten Zeit durchaus unerfreulich. Die amtliche Großhandelsindexziffer betrug:

| | Agrarstoffe | davon Vieh | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|
| Oktober 1925 | 136,3 | 133,4 | 159,6 |
| Januar 1926 | 122,3 | 120,1 | 158,0 |
| April 1926 | 121,5 | 116,5 | 154,3 |
| Juli 1926 | 128,7 | 120,5 | 146,5 |
| Oktober 1926 | 139,7 | 124,7 | 143,9 |
| 1927: | | | |
| Januar | 140,3 | 116,6 | 141,6 |
| Februar | 139,1 | 111,4 | 141,6 |
| März | 136,0 | 107,7 | 142,0 |
| April | 135 2 | 107,1 | 143,0 |
| Mai | 139 3 | 107,1 | 144,3 |
| Juni | 139,9 | 111,9 | 146,0 |
| Juli | 137,5 | 110 8 | 147,1 |
| August | 136,8 | 116,1 | 148,3 |
| September | 138,9 | 120,9 | 150,7 |
| Oktober | 137,7 | 115,0 | 152,9 |
| November | 137 3 | 108,9 | 154,6 |
| Dezember | 135,6 | 104,9 | 155,6 |
| 1928: | | | |
| Januar | 132,2 | 102,1 | 156,1 |
| Februar | 130,1 | 102,8 | 156,8 |

Von der bald nach dem Inkrafttreten der Zollnovelle einsetzenden Senkung erholten sich die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse demnach im Laufe des Jahres 1926 in solchem Umfang, daß der Index für Agrarstoff den infolge der wirtschaftlichen Depression stark nachgebenden Index für industrielle Fertigwaren um die Jahreswende 1926/27 erreicht, zeitweilig sogar überholt hatte. Während nun aber der Preisindex industrieller Fertigwaren angesichts der günstigen Konjunktur des Jahres 1927 allmählich einen Teil der vorjährige Verluste wieder eingeholt hat, zeigte der Index der Agrarstoffe eine zunächst durch Schwankungen unterbrochene, aber seit September 1927 sehr klar zum Durchbruch gekommene Tendenz zur Senkung. Die „Preisschere", die sich Ende 1926 geschlossen hatte, ist wieder halb geöffnet.

Der letzte Rückschlag der Agrarpreise im Herbst und Winter 1927/28 ist fast ausschließlich auf die rückläufige Bewegung der Viehpreise zurückzuführen. Hatte sich der Großhandelsindex dieser Untergruppe im Jahre 1926 noch durchschnittlich etwas über 120 gehalten, so sank er im Frühjahr 1927 auf 107,1 und ging dann nach einem kurzen Rückschlag, der ihn im September 1927 wieder bis auf 120,9 brachte, rasch annähernd auf die Friedensparität zurück. Am schlimmsten gesunken waren die Schweinepreise, die sich Ende Februar 192 unter Friedensparität bewegten (in RM.)[1]):

| | 1913 | 22. 2. 192 |
|---|---|---|
| Schweine 100—120 kg Berlin | 58,6 (= 100 | 55,0 (= 93, |
| „ 100—120 „ Hamburg | 56,5 (= 100) | 54,0 (= 95 |
| „ 80—100 „ Frankfurt a. M. | 61,4 (= 100) | 54,0 (= 87 |
| Demgegenüber: | | |
| Schweinefleisch in halben Schweinen Berlin | 69,6 (= 100) | 72,0(=103 |

So vorteilhaft diese Gestaltung der Viehpreise für die Abnehmer war, so gefährlich ist eine derartige vom allgemeinen Preisniveau abweichende Entwicklung nicht nur für die betroffenen Produzenten, sondern auch für die Gesamtwirtschaft. Besonders gelitten haben darunter die vorwiegend Viehzucht betreibenden kleinen und mittleren Bauernwirtschaften.

Ob dieser Notlage mit handelspolitischen Maßnahmen wirksam abgeholfen werden kann, erscheint zweifelhaft, wenn man berücksichtigt, daß sie mit einer den Bedarf wesentlich übersteigenden Erzeugung oder mit gegenüber 1913 erhöhter ausländischer Konkurrenz auf dem Inlandsmarkt nicht befriedige

[1]) Vgl. „Wirtschaft und Statistik" 2. Februarheft 1928, S. 138.

erklärt werden kann. Der Bestand an Schweinen war am 1. Dezember 1927 etwas höher, der an Rindvieh etwas niedriger als am 1. Dezember 1913 im jetzigen Reichsgebiet. Demgegenüber aber ist die Bevölkerung im jetzigen Reichsgebiet von ziemlich genau 60 Millionen im Jahr 1913 auf 62,4 Millionen im Juni 1925 gestiegen und dürfte augenblicklich etwa 63,5 Millionen betragen. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, ist also der Rindviehbestand noch beträchtlich und auch der Schweinebestand noch etwas niedriger als vor dem Kriege. Auf der anderen Seite betrug der Außenhandel mit Vieh und Fleisch in den Jahren 1913 und 1927:

| | Einfuhr | | Ausfuhr | | Einfuhrüberschuß | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1913 | 1927 | 1913 | 1927 | 1913 | 1927 |
| Rindvieh (Stück) | 252 176 | 316 260 | 1259 | 6 337 | 250 917 | 309 923 |
| Schweine (außer Spanferkeln; Stück) . . . . | 147 203 | 96 732 | 792 | 49 846 | 146 489 | 46 886 |
| Rind- (Kalb-) fleisch (in dz) | 323 710 | 1 496 602 | 1010 | 1 305 | 322 700 | 1 495 297 |
| Schweinefleisch (außer Schweineschinken gepökelt, geräuchert) . . . . | 211 190 | 316 558 | 820 | 13 707 | 210 370 | 302 851 |

Gestiegen ist demnach der Einfuhrüberschuß von Rindvieh und von Schweinefleisch um einen gegenüber dem Gesamtverbrauch nicht allzusehr ins Gewicht fallenden Betrag, dagegen derjenige an Rindfleisch sehr beträchtlich, und zwar fast genau um die Höhe des zollfreien Einfuhrkontingents von Gefrierfleisch, das 1927 1,2 Millionen dz ausmachte. Dagegen ist der Einfuhrüberschuß von Schweinen gegenüber 1913 auf weniger als ein Drittel gesunken, wodurch die übrige Mehreinfuhr zu einem großen Teil kompensiert wird. Wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch der Fleischverbrauch je Kopf der Bevölkerung im Jahre 1927 auf 32,42 kg angegeben wird, so wurde davon durch Fleischeinfuhr nach Abzug der Ausfuhr gedeckt 2,8 kg = 5,3 % und durch den Einfuhrüberschuß an Rindvieh und Schweinen unter Abzug des Nutzviehs (Schlachtgewicht zu ¾ des Lebendgewichtes angenommen) 1,6 kg = 3,1 %, zusammen mithin etwa 8,4 % des Gesamtverbrauchs.

Von den beiden handelspolitischen Maßnahmen des Notprogramms ist die Einrichtung von Einfuhrscheinen ohne weiteres zu billigen, denn sie sichert den Landwirten den vollen Vorteil des Zollschutzes auch bei inländischer Überproduktion und, trotzdem wie oben gezeigt der Schweinebestand auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet noch immer etwas unter der Höhe von 1913 liegt, kann doch von einer solchen gesprochen werden angesichts der unverkennbaren Änderung in der Geschmacksrichtung vom Schweine- zum Rind- bzw. Kalbfleisch. Bedenklicher ist die Herabsetzung des zollfreien Einfuhrkontingents für Gefrierfleisch. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob sie zu einer entsprechenden Zunahme des Verbrauchs an inländischem Fleisch führt. Sind es doch gerade die ärmeren Kreise der Bevölkerung, für die Gefrierfleisch ein wichtiges Nahrungsmittel geworden ist, und diese Kreise sind nicht in der Lage, an Stelle des Ausfalles von Gefrierfleisch entsprechend mehr inländisches Fleisch zu verbrauchen. Sie werden vielmehr den Fleischgenuß noch mehr einschränken müssen. Damit ist aber der Landwirtschaft nicht genutzt und ein vom Standpunkt der Volksgesundheit nicht erwünschter Zustand geschaffen; auch ist damit zu rechnen, daß in den betroffenen Bevölkerungsschichten die ohnehin bereits vielfach vorhandene unfreundliche Einstellung gegenüber der Landwirtschaft noch zunimmt, was in deren Interesse wie in dem der Allgemeinheit nur bedauert werden kann. Gerade das Zusammenwirken der beiden Maßnahmen des Notprogramms muß für die bisher ganz oder teilweise auf den Verbrauch von Gefrierfleisch angewiesenen Volkskreise besonders schwere Folgen haben. Das Einfuhrscheinsystem für Schweine und Schweinefleisch wird voraussichtlich eine Hebung der unnatürlich niedrigen Schweinepreise zur Folge haben. Dadurch wird es den bisherigen Gefrierfleischkonsumenten auch noch erschwert, sich an Stelle des nunmehr zum großen Teil wegfallenden Gefrierfleisches dem nächstbilligeren Fleisch zuzuwenden. Wenn man die Preise des inländischen Fleisches und Viehs in die Höhe treiben will, dann sollte man die Möglichkeit des Bezuges billigen ausländischen Fleisches für die ärmere Bevölkerung erweitern, jedenfalls nicht gleichzeitig einschränken.

Nun besteht ja immer noch die Möglichkeit, ausländisches Gefrierfleisch verzollt einzuführen. Aber der Zoll von 45 RM. je Doppelzentner ist so hoch, daß jedenfalls bisher von diesem Ausweg wenig Gebrauch gemacht worden ist. Der durchschnittliche Einfuhrwert des Doppelzentners Rind- bzw. Kalbfleisch gekühlt, gefroren, betrug im Jahre 1927 nur etwa 99,60 RM.; davon würde der Zoll beinahe 50 % ausmachen, also eine Verteuerung bedeuten, die die Differenz gegenüber dem mit nur 37,50 RM. zu verzollenden frischen Rindfleisch nicht unbeträchtlich verringern würde. Im Jahre 1927 sind denn auch nur 54 819 dz Gefrierfleisch verzollt eingeführt worden, etwa 4 % der gesamten Gefrierfleischeinfuhr. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß diese verzollte Einfuhr nur möglich gewesen ist, weil das zollfreie Kontingent so hoch war, daß ohne nennenswerten Zuschlag auf den Verkaufspreis der Zoll für diese 54 819 dz auf die Gesamtmenge umgelegt werden konnte.

Die Höhe des Jahreskontingents von 50 000 t ist nicht starr, sondern soll jeweils dem Stande der Fleischversorgung folgen. In der offiziellen Begründung des Gesetzentwurfs war zu dieser Bestimmung bemerkt worden, danach werde „bei entsprechender Lage der Fleischversorgung eine weitere Herabsetzung möglich sein". Bei den Beratungen im handelspolitischen Ausschuß des Reichstags wurde dagegen von dem Zentrumsabgeordneten Dr. Dessauer ausdrücklich auf die in diesem Absatz des Gesetzes liegende Möglichkeit einer Erhöhung des Kontingents hingewiesen. Beides ist natürlich richtig und es kommt darauf an, in welchem Geist „die zollfreie Gefrierfleischmenge dem Stande der Fleischversorgung" angeglichen wird. Es ist dringend zu wünschen, daß in der kommenden Praxis diese Angleichung mehr in der Richtung der Erhöhung als der Herabsetzung des Kontingents gesucht wird.

* * *

Der

Bericht der Reichsbank über das Geschäftsjahr 1927

zeigt ein der allgemeinen günstigen Wirtschaftslage entsprechendes gutes Ergebnis. Der Rohgewinn ist um 36,2 Millionen RM. höher als im Vorjahr, in dem er allerdings nicht nur durch die wirtschaftliche Depression, sondern auch dadurch beeinträchtigt gewesen war, daß die Reichsbank sich durch ihre Diskontpolitik zeitweilig selber vom Geldmarkt ausgeschaltet hatte.

Der allgemeine Teil des Berichtes enthält Ausführungen über schwebende wirtschaftspolitische Fragen, die meistens, wie z. B. in der Frage der Auslandsanleihen, nur die der Öffentlichkeit bekannte Stellungnahme des Reichsbankdirektoriums wiederholen. In der Frage des Zahlungsmittelumlaufs wird darauf hingewiesen, daß hier die Notendeckung zwar eine Grenze, aber keine Norm gebe. Wichtig sei hier vor allem die Beobachtung des inländischen Preisniveaus im Vergleich zu dem anderer Goldwährungsländer und die Wirtschaft dürfe nicht durch übermäßige Geldschöpfung in eine falsche Preis- und Lohnpolitik hineingetrieben werden. Die steigende Beschäftigung der Wirtschaft hätte die Zunahme des Zahlungsmittelumlaufs im Jahre 1927 gerechtfertigt, aber die steigende Tendenz des deutschen Preisniveaus hätte die Heraufsetzung des Diskonts im Herbste des Geschäftsjahres notwendig gemacht. — Natürlich darf die Reichsbank bei der Notenausgabe das Preisniveau und die Gefahren einer preistreibenden Wirkung nicht außer acht lassen. Aber es ist dabei doch zu bedenken, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen Erhöhung oder Einschränkung des Zahlungsmittelumlaufs hier nur eine relativ geringe Einwirkung für oder gegen haben. Es kommt häufig vor, daß eine Erhöhung der Gestehungskosten, insbesondere der Arbeitslöhne, durchgesetzt wird, ohne daß sie eine entsprechende Rechtfertigung in der Lage der Gesamtwirtschaft oder des betreffenden Wirtschaftszweiges findet. Wollte die Reichsbank die dadurch notwendig werdenden Preiserhöhungen jeweils mit Erwägungen über eine Diskontheraufsetzung beantworten, so könnte sie zu einer Politik gelangen, die den Erfordernissen des Konjunkturverlaufs nicht immer genügende Rechnung trägt und die Preise zwar nicht senkt, wohl aber die Wirtschaftslage beeinträchtigen könnte. Es wirken gegenwärtig zu viele Faktoren, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konjunkturentwicklung stehen, auf die

Produktionskosten und damit auf die Preise ein, als daß man wie in früheren Zeiten nicht durch eine einseitig auf das Preisniveau abgestellte Diskontpolitik in Gefahr geraten könnte, das Konjunkturmoment zu vernachlässigen.

Die Verteilung des Gewinns scheint in diesem Jahre wieder erhebliche Sorgen bereitet zu haben. Die Reichsbank, die das Notenprivileg des Reiches verwaltet, ist natürlich kein ausschließlich oder auch nur vorwiegend auf den Erwerb eingestelltes Unternehmen. Aber sie erwirbt mit Hilfe dieses Notenprivilegs eben doch sehr beträchtlich. Es entsteht dadurch ein gewisses Dilemma, unter dem nicht zuletzt auch die Reichsfinanzen leiden. Der Grundfehler liegt in der durch § 37 des Bankgesetzes vorgesehenen Gewinnverteilung. Danach erhalten aus dem Reingewinn zunächst die Anteilseigner eine Dividende von 8 %. Von den nächsten 50 Millionen RM. erhalten sie und das Reich je die Hälfte und erst von den folgenden 50 Millionen bekommt das Reich drei Viertel, während den Anteilseignern nur ein Viertel verbleibt. Diese Regelung, die für die Anteilseigner bedeutend günstiger ist als die des früheren Bankgesetzes, hätte bei einigermaßen vollständiger Verteilung des Gewinns Riesendividenden zur Folge, wie sie der Reichsbank als eines mit einem öffentlichen Privileg öffentliche Interessen verwaltenden Instituts nicht angemessen wären und die Reichsbankanteilscheine zu einem wilden Spekulationspapier machen würden. Um die Dividende trotz hohen Gewinns einigermaßen stabil zu halten — sie wurde trotzdem für 1927 um 2 auf 12 % erhöht —, ist man auf den Ausweg verfallen, wie schon 1925, erhebliche Zuwendungen an verschiedene Rücklagefonds zu machen. So wurde der Delkrederefonds, der vor dem Kriege 6,44 Millionen Mark betragen hatte, um 15 auf 65 Millionen RM. erhöht, der Rücklage für Notenneudruck wurden 11,6 und der Rücklage für Neubauten 21,3 Millionen zugeführt. Natürlich handelt es sich sowohl bei dem Notenneudruck, der durch verbesserte Drucktechnik die Fälschungsmöglichkeiten einschränken soll, als auch bei den Neubauten nicht um Luxusausgaben, aber es erscheint recht zweifelhaft, ob angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage die Durchführung in diesem Tempo gerechtfertigt ist. Gewiß wird dadurch eine übertriebene Erhöhung der Dividende verhindert, aber auch das Reich bekommt eben auf diese Art nur recht wenig vom Reichsbankgewinn zu sehen und könnte doch bei seiner Finanzlage größere Ausschüttungen recht gut gebrauchen. So erscheint der gegenwärtige Gewinnverteilungsschlüssel bei der Reichsbank auf die Dauer schwer haltbar und man muß, wenn sich eine gewisse Stabilität dieser hohen Gewinne ergeben sollte, eine Abänderung des Bankgesetzes ernsthaft in Erwägung ziehen.

* * *

Bei der Beratung des Reichspostetats im Reichstag ergab sich eine

verhältnismäßig günstige Entwicklung der Reichspostfinanzen.

Von 1715,8 Millionen RM. 1925 und 1696,5 Millionen 1926 sind die Gesamteinnahmen auf 1960,7 Millionen im Jahre 1927 gestiegen. Da die Gebührenerhöhung teilweise am 1. August, teilweise erst am 1. Oktober in Kraft getreten ist, läßt sich aus den Gesamtergebnissen wenig über ihre Auswirkung entnehmen, zumal ja die Wirtschaftskonjunktur des Jahres 1927 auch eine stärkere Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrseinrichtungen mit sich bringen mußte. Einen gewissen Überblick gestattet nachstehende Übersicht nach Vierteljahren:

| | An einem Tage durchschnittl. Ergebnis der Stichtagzählung aufgelieferte Postsendung. aller Art | Paketsendungen | Aufgelieferte Telegramme | Gesamteinnahmen in Millionen Mark |
|---|---|---|---|---|
| | in Millionen Stück | | | |
| Oktober—Dezember 1926 . . . . . | — | 83,27 | 9,88 | 458,9 |
| Januar—März 1927 . . | 33,81 | 68 83 | 8,62 | 473,8 |
| April—Juni 1927 . . . | 35,97 | 73,41 | 10,04 | 482,5 |
| Juli—September 1927 . | 32,25 | 71,42 | 9,97 | 504,8 |
| Oktober—Dezember 1927 . . . . . | 32,72 | 85,44 | 9,05 | 559,5 |

Es ist zunächst eine aufsteigende Tendenz der Gesamteinnahmen von Vierteljahr zu Vierteljahr bereits vor der Gebührenerhöhung festzustellen, die allerdings vom dritten zum vierten Quartal 1927, als die Portoerhöhung sich in vollem Umfang und auf die ganze Zeit auswirkte, besonders stark in die Erscheinung tritt. Jedenfalls ist nicht zu leugnen, daß allein die fortschreitende Besserung der Wirtschaftslage schon der Reichspost immer höhere Einkünfte verschaffte. Vergleicht man nun die Gesamteinnahmen im Oktober-Dezember 1927 mit der gleichen Zeit des vorausgegangenen Jahres, so findet man insgesamt nur eine Steigerung um 21,9 %. Berücksichtigt man, daß in dieser Zeit im Jahre 1927 die wichtigsten Postgebühren etwa 50 % höher waren als 1926, so ist das nicht gerade ein überwältigendes Ergebnis der Portoerhöhung. Selbst wenn man die Verkehrszunahme infolge der wirtschaftlichen Besserung ganz ausschaltet, hätten die Einnahmen stärker steigen müssen. Ein gewisser Verkehrsrückgang infolge der Verteuerung der Reichspost ist daher unverkennbar. Die Zahl der Paketsendungen ist allerdings in der Vergleichszeit um 2,6 % gestiegen, die Zahl der aufgelieferten Telegramme dagegen um 8,4 % gesunken. Für durchschnittlich im Tage aufgelieferte Postsendungen aller Art sind für 1926 Vierteljahrszahlungen nicht ermittelt, ein Vergleich mit dem ersten Halbjahr 1927 zeigt auch hier einen beträchtlichen Rückgang. Die Reichspost hat demnach durch ihre Gebührenerhöhung den im Rahmen der Konjunkturentwicklung wachsenden Verkehr gedrosselt, und ihre Tarifpolitik zeigt sich im ganzen als wenig geschickt.

Immerhin ist die Finanzlage der Reichspost zur Zeit so, daß Einnahmen und Ausgaben balancieren. Auch wenn sie nur mit verhältnismäßig geringen Beträgen an den Anleihemarkt herantreten kann, glaubt sie bei Andauer des jetzigen Preisstandes der Wirtschaft mit ihren Einkünften auskommen zu können. Der Reichspostminister vertrat sogar in seiner Etatsrede die Auffassung, daß im Fernsprechbetrieb sobald als möglich Gebührenerleichterungen eintreten müssen, und der Reichstag forderte einstimmig eine Ermäßigung der Fernsprechgebühren zugunsten der Wenigsprecher. Nun liegt indessen hier doch die Sache so, daß erst vor etwa einem Jahr die Gebühren für Wenigsprecher zugunsten der Vielsprecher erhöht worden sind, weil das Reichspostministerium ausgerechnet hatte, daß nach den früheren Gebühren die ersteren die der Postverwaltung durch ihren Anschluß erwachsenden Kosten nicht deckten. Soll diese Maßnahme jetzt wieder rückgängig gemacht und der Zustand wieder hergestellt werden, daß die überwiegend zu den Vielsprechern gehörende Wirtschaft die Kosten der übrigen Anschlußteilhaber mitträgt? Wenn eine Ermäßigung der Telephongebühren möglich ist, dann muß sie doch für alle gleichmäßig im Verhältnis der der Postverwaltung erwachsenden Kosten erfolgen.

* * *

Während in Berlin über die Ausgestaltung der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen verhandelt wurde, haben die Russen zu den von deutscher Seite behaupteten Erschwerungen einer wirtschaftlichen Betätigung Deutscher im Sowjetgebiet eine eigentümliche Illustration durch die

Verhaftung deutscher Ingenieure und Monteure im Dongebiet

geliefert. Es handelt sich um eine große innenpolitische Aktion zur Bekämpfung einer angeblichen gegenrevolutionären Verschwörung, die durch Sabotage das Dongebiet, das schwerindustrielle Zentrum Rußlands, hätten desorganisieren und einen gegen Sowjetrußland geplanten Interventionskrieg dadurch erleichtern wollen. Neben einer größeren Anzahl von Russen sind auch sechs deutsche Staatsangehörige unter der Anklage der Beihilfe verhaftet worden, von denen inzwischen zwei wieder freigelassen worden sind. Da sich die Russen zu keinerlei näherer Substanziierung ihrer Anklagen oder Vorlage des Beweismaterials entschlossen haben, hat die Reichsregierung sich genötigt gesehen, die schwebenden Verhandlungen mit Rußland „bis auf weiteres" zu unterbrechen. Man kann wirklich nicht verlangen, daß wir im Ernst mit einem Lande über Niederlassungsfragen verhandeln, wenn im selben Augenblick deutsche Staatsangehörige, die sich dort zu rein wirtschaftlicher Tätigkeit aufhalten, unter offensichtlich erlogenen Vorwänden verhaftet und vor ein Gericht gestellt werden, das nach den Anschauungen zivilisierter Völker nicht als Organ einer unabhängigen Rechtsprechung bezeichnet werden kann.

Die Anklagen, die in der amtlichen russischen Öffentlichkeit gegen die „Verschwörer" erhoben werden, können in der bisher mitgeteilten Form nur schwer ernst genommen werden

l es überhaupt möglich, ein umfangreiches Industrie-
ebiet mit einer großen Anzahl Kohlengruben, Hochofen-
erken u. a. von einigen Verschwörern nennenswert in seiner
ätigkeit zu beeinträchtigen, ohne daß es am ersten Tage ent-
eckt wird? Mit Recht schreibt der „Vorwärts": „Man stelle
ch vor, eine ähnliche Beschuldigung würde gegen im Ruhr-
ebiet tätige englische oder französische Ingenieure erhoben
erden. Welch schallendes Gelächter würde unter den deut-
hen Arbeitern ausbrechen: jahrelang würden also ein paar
genieure und Monteure absichtlich die Produktivität der An-
gen durch falsche Anordnungen, durch verkehrte Maßnahmen,
rch heimliche Maschinenbeschädigungen verringert haben —
id kein deutscher Arbeiter, kein deutscher Werkmeister, kein
eutscher Techniker sollte es gemerkt und gemeldet haben?? Wo
dem die Sowjetregierung diesen Tatbestand für das Donez-
ebiet unterstellt, behauptet sie, daß die russischen Arbeiter
id Techniker entweder samt und sonders im Bunde mit den
erschwörern oder vollendete Trottel sind."

Des weiteren aber: Cui bono? Die deutschen Firmen
aben bestimmt kein Interesse daran, das russische Industrie-
ebiet, dem sie auf Kredit Maschinen liefern, zu schädigen,
onst haben sie erst recht keine Aussicht, ihr Geld wiederzu-
hen. Rykow hat ja auch die Schuld der ausländischen
rmen in seiner bekannten Rede großmütig in Abrede gestellt,
lerdings in einer Form, die diesen Gedanken eher suggeriert
s bestreitet. Daß sich auf der anderen Seite Ingenieure und
onteure, die von ihren Firmen zur Aufstellung und Ingang-
ingung gelieferter Maschinen nach Rußland geschickt werden,
rauf einlassen sollten, zum Schaden ihrer Auftraggeber auf
gene Faust Revolution zu spielen, erscheint völlig absurd.
an muß sich in Rußland von dem für Sowjetpolitiker aller-
ngs naheliegenden Gedanken losmachen, daß jeder Ausländer
n fremdes Land nur deshalb betritt, um unter dem Deckmantel
gendeiner friedlichen Beschäftigung revolutionäre Propa-
anda zu machen.

Und welcher ernstzunehmende Mensch außerhalb der
ssischen Grenzen denkt denn an einen Interventionskrieg
der überhaupt an eine gewaltsame Bekämpfung der Sowjet-
gierung? Ein paar Emigranten, die nichts gelernt und nichts
rgessen haben und wieder in den Besitz ihres Vermögens
elangen wollen; aber sie haben keinerlei Einfluß. Wir haben
ahrhaftig andere und vordringlichere Sorgen als die russische
egierungsform, und man sollte in Rußland nicht immer glauben,
aß Moskau auch außerhalb des Kreml für den Nabel der Welt
ehalten werde und sich die ganze Politik der „kapitalistischen"
laaten um den Sturz des Kommunismus in Rußland dreht.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man Zusammenhänge
wischen den Vorgängen am Donez und der derzeitigen
age der russischen Wirtschaft und Wirtschaftspolitik
icht. Auf die Schwierigkeiten der diesjährigen Ge-
eidebereitungsstellen und die bedenklichen Maßnahmen,
e die Sowjetregierung zu ihrer Überwindung ergriffen
at, ist an dieser Stelle bereits hingewiesen worden[2]).
ie Gefahren, die ein rücksichtsloses Vorgehen gegen die
ohlhabenderen Bauernschichten in sich birgt, beginnen sich
ereits zu verwirklichen. Das Schlimmste, was Rußland wirt-
haftlich passieren kann — viel gefährlicher als die Beschädi-
ung einiger industrieller Maschinen —, die Einschränkung der
nbaufläche, zeigt sich bereits bei der Frühjahrssaatkampagne
it aller Deutlichkeit. Wie der „Ost-Expreß" berichtet, laufen
is verschiedenen Teilen des Reiches Nachrichten ein, daß
e Großbauern auf die Weiterpacht bisher von ihnen be-
beiteten Landes verzichtet haben. Den kleinen Bauern aber,
if die sich die Sowjetorgane in ihrem Kampf gegen den
roßbauern, den „Kulak", stützen, fehlt so gut wie alles, um
n seiner Stelle brachliegendes Land in Bearbeitung zu nehmen.
un sollen diesen und den von ihnen gebildeten Genossen-
haften Geld, Saatgut und Landmaschinen für die Bestellung
eiteren Landes zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen
avon, daß sich solche Maßnahmen in einer erneuten, angesichts
er russischen Währungslage höchst unerwünschten Steigerung
es Tscherwonezumlaufs auswirken dürften, ist es mehr als
aglich, ob vor allem Landmaschinen in nennenswertem Um-
ang und rechtzeitig zur Stelle geschafft und zweckent-
prechend verteilt werden können. Im übrigen besteht natürlich
ich für die kleinen Bauern die Tatsache, daß die amtlichen
etreidepreise keinen ausreichenden Anreiz zu gesteigerter
roduktion geben. So ist nicht damit zu rechnen, daß eine
rweiterung der Produktion bei den kleineren und mittleren
Bauernwirtschaften den durch den Rückgang der Anbau-
flächen bei den Großbauern zu erwartenden Ausfall auch nur
zu einem nennenswerten Teil ausgleichen wird. Wie groß dieser
durch die neue Bauernpolitik der Sowjets verursachte Pro-
duktionsausfall sein wird, läßt sich natürlich noch nicht an-
nähernd übersehen, aber schwere Schädigungen der russischen
Wirtschaft erscheinen unvermeidlich.

Es ist verständlich, wenn die Sowjetregierung versucht, die
Verantwortung für die Folgen ihres wirtschaftspolitischen
Amoklaufens rechtzeitig auf andere Schultern abzuwälzen.
Wenn alle anderen Mittel versagen, dann deckt man eine
„gegenrevolutionäre Verschwörung" auf, die dann an all den
fehlgeschlagenen schönen Plänen der Sowjets schuld ist. So-
weit die Russen das unter sich abmachen, ist das ihre innere
Angelegenheit. Jede Regierung hat bei der Ausübung ihrer
landesväterlichen Pflichten ihre eigenen Methoden. Aber wir
müssen uns mit allen Mitteln dagegen wehren, daß deutsche
Staatsangehörige als Sündenböcke für wirtschaftspolitische
Fehler herhalten sollen.

Die Wirkungen der Verhaftungen am Donez auf die
deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen werden weit über
den Einzelfall hinaus von Bedeutung sein. Es ist ein prak-
tisches Beispiel dafür, daß es auf der Basis der gegenwärtigen
vertraglichen Bestimmungen eben nicht geht. Das Vertrauen
in den guten Willen der Gegenseite ist bei uns erschüttert.
Wir werden guttun unser Verhalten Rußland gegenüber danach
einzurichten, daß die ohnehin nicht sehr große Bedeutung, die
dieses Land in seinem augenblicklichen wirtschaftlichen Zu-
stand für uns allenfalls haben könnte, noch erheblich ver-
mindert wird, solange deutsche Staatsangehörige in Rußland
derartigen Willkürakten ausgesetzt sind. Rkr.

* * *

Die

Weltgetreideernte des Jahres 1927

hat für die wichtigsten Getreidearten (Weizen, Roggen und Gerste) einen gegenüber den Vorjahren um 2—3 % gesteigerten, für Hafer einen etwas verringerten Ertrag gebracht, wie aus nachfolgender Zusammenstellung des Instituts für Konjunkturforschung (Jahrgang 1927, Heft 4, Seite 83) über die vorläufig endgültigen Zahlen der Weltgetreideernte (in Mill. dz) hervorgeht:

| Erdteile | 1921/25 | 1926 | 1927 | 1927 % von 1926 |
|---|---|---|---|---|
| **Weizen** | | | | |
| Europa | 523,1 | 553,1 | 554,2 | 100,2 |
| Nordamerika | 325,6 | 340,6 | 360,4 | 105,8 |
| Südamerika | 67,5 | 71,7 | 76,6 | 106,8 |
| Asien | 106,9 | 105,6 | 115,2 | 109,0 |
| Afrika | 27,4 | 27,5 | 31,3 | 113,8 |
| Australien | 36,8 | 45,9 | 32,2 | 70,2 |
| Welt | 1 087,3 | 1 144,4 | 1 169,9 | 102,2 |
| **Roggen** | | | | |
| Europa | 420,6 | 418,7 | 420,5 | 100,3 |
| Amerika | 20,6 | 13,4 | 18,7 | 139,6 |
| Übrige Erdteile | 1,2 | 1,2 | 2,1 | 175,0 |
| Welt | 442,4 | 433,3 | 441,3 | 101,8 |
| **Gerste** | | | | |
| Europa | 198,3 | 206,6 | 200,9 | 97,2 |
| Amerika | 59,3 | 62,8 | 79,8 | 127,1 |
| Asien | 59,1 | 59,9 | 56,5 | 94,3 |
| Übrige Erdteile | 27,9 | 25,1 | 29,8 | 118,7 |
| Welt | 344,6 | 354,4 | 367,0 | 103,5 |
| **Hafer** | | | | |
| Europa | 356,7 | 420,9 | 410,1 | 97,4 |
| Amerika | 265,4 | 241,1 | 237,2 | 98,4 |
| Übrige Erdteile | 18,9 | 19,1 | 19,5 | 102,1 |
| Welt | 641,0 | 681,1 | 669,8 | 98,3 |

Die Tabelle zeigt beim Weizen eine gegenüber dem Vorjahr gleichgebliebene Ernte in Europa, ein leichtes Ansteigen in Amerika, ein stärkeres in Asien und Afrika und einen Rückgang um 30 % in Australien. Für Roggen ist bei verharrenden europäischen Ernten ein zunehmendes Ergebnis in Amerika — bei absolut noch nicht stark ins Gewicht fallenden Produktionsziffern — ersichtlich, eine Tendenz, die sich im laufenden Getreidejahr verstärken dürfte. Gerste zeigt einen Rück-

[2]) „Deutsche Wirtschaftszeitung" vom 8. 3. 1928, S. 234.

gang in Europa und Asien bei beträchtlicher Erhöhung der amerikanischen Ernte. Beim Hafer wurde die Welternte von 1926 unterschritten infolge Zurückbleibens der Erträge sowohl in Europa wie in Amerika.

Für das laufende Jahr dürfte bereits jetzt schon gesagt werden, daß die Versorgung des Weltgetreidemarktes bis zu den neuen Ernten der Zuschußländer als gesichert angesehen werden kann. Die Vorräte aus der alten Ernte sind so bedeutend, daß mit einer Verknappung nicht zu rechnen ist. Das gilt vor allem für Weizen, wo die amerikanischen Bestände reichlich genug sind, um die Ausfälle kleinerer Exportländer nicht nur auszugleichen, sondern sogar noch die Bildung einer erheblichen Reserve zu ermöglichen, welche in das neue Erntejahr mit herübergenommen werden kann. Zur Zeit sind die sichtbaren Getreidebestände in Nordamerika etwa 30 % höher als im Vorjahre. Die Weizenbestände in den Elevatoren der Vereinigten Staaten betrugen in der zweiten Märzwoche 69,8 Mill. Bushels gegen 52,5 im Vorjahre, die Bestände in Canada sogar 95,5 Mill. gegen 62,4 im Vorjahre. Knapper sind allerdings die Vorräte an nordamerikanischem Mais (44 gegen 49), an Roggen (4,5 gegen 14,5) und an Gerste (2 gegen 3,5). Die in den Händen der amerikanischen Farmer befindlichen Weizenvorräte betrugen Anfang März 130 Mill. Bushel — ebensoviel wie im Vorjahre, während die dort lagernden Bestände an Mais und Hafer geringer, die an Gerste 50 % höher als im Vorjahre waren.

Das Internationale Landwirtschaftsinstitut hat auf Grund der Berichte aus 15 Staaten die Richtung der Anbaufläche von Wintergetreide zu ermitteln versucht und kommt auf 103,4 % der vorjährigen Fläche, auf 106,4 % des Fünfjahresdurchschnitts. Danach hält die Steigerung der Anbaufläche an, vor allen Dingen infolge der Vergrößerung in der Union, aber auch der in europäischen Ländern und in Nordafrika, welche Rückgänge in anderen Ländern ausgleicht. Das gilt vor allem für Weizen; die Weizenanbaufläche auf der nördlichen Erdhälfte wird bei den Wintersaaten 1927 um 1,76 Mill. ha größer sein als 1926, 3,28 Mill. ha größer als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Es gilt aber auch in den in Frage kommenden Ländern für Roggen, der besonders in West- und Südeuropa stärker angebaut wird.

Die Preise zeigten in den letzten Wochen eine feste Tendenz, was in erster Linie wohl darauf zurückzuführen ist, daß die Vorräte bei den Müllern, welche lange Zeit bei Neueindeckungen größte Zurückhaltung geübt hatten, einer Auffüllung bedurften, so daß die Nachfrage gestiegen ist. Die europäische Nachfrage ist recht bedeutend und erstreckt sich auf England, Deutschland, Belgien, Holland, Frankreich, Italien, Spanien und Portugal. Dazu kommen ungünstige Nachrichten aus einigen wichtigen Produktionsländern über die Entwicklung des Saatenstandes, vor allem aus den Vereinigten Staaten. Die Preisbefestigung ging deshalb in erster Linie von den amerikanischen Getreidebörsen aus. Der Weizenpreis in Chikago ist von 129¼ cts. je Bushel zu Anfang Februar auf 136½ am 9. März gestiegen, Roggen von 107⅞ auf 115½. Die weitere Preisgestaltung wird von der Preispolitik der einzelnen konkurrierenden Erzeugungsländer, vor allem aber von der Entwicklung der neuen Ernte abhängen. Wenn auch in Europa und Amerika Klagen über Saatschäden bekannt wurden, so darf im allgemeinen doch wohl angenommen werden, daß, nachdem die schlimmste Zeit für die Wintersaaten der nördlichen Halbkugel vorbei ist, in keinem Lande so schwere Schäden eingetreten sind, daß sie das Ernteergebnis maßgeblich beeinflussen könnten. Was im Augenblick zugunsten der Verkäufer spricht, ist neben den erwähnten Haussemomenten vor allem auch die Zusammenfassung großer Bestände — vornehmlich an nordamerikanischem Weizen — in festen Händen bei der wachsenden Nachfrage aus europäischen Ländern, die allmählich die Bestände aus ihren eigenen Ernten erschöpfen und auf erhöhte Zufuhren angewiesen sind.

Von Bedeutung ist mehr und mehr übrigens auch die strukturelle Tendenz, daß der Weizenverbrauch in den Vereinigten Staaten ständig im Steigen begriffen ist. Nach einer Statistik der Dresdner Bank (Die wirtschaftlichen Kräfte der Welt S. 21) ist der Weizenüberschuß in den Vereinigten Staaten von 6 Mill. t oder 25,5 % der Eigenproduktion im Jahre 1924 auf 3,2 Mill. t oder 17,7 % im Jahre 1925 zurückgegangen; spätere Ziffern liegen leider nicht vor, die steigende Bevölkerungsziffer und der wachsende Wohlstand lassen jedoch eine Verstärkung der Tendenz zurückgehender Überschußmengen als wahrscheinlich annehmen. Man hat deshalb bereits nicht zu Unrecht bemerkt, daß vom Dezember an die amerikanischen Weizenmengen in der Welterzeugung keine entscheidende Rolle mehr spielen und daß zumindest in der zweiten Hälfte des Erntejahres Kanada und Argentinien sehr viel wichtiger sind als Chikago, so daß es als unberechtigt erscheint, wenn man die Vereinigten Staaten heute noch als Hauptlieferanten der Zuschußgebiete ansieht und den Preisschwankungen in der Union einen durchaus beherrschenden Einfluß auf die Gestaltung der Weltmarktpreise einräumt. Dies habe nur seine Berechtigung für Preisbildung und Beurteilung der Marktlage „unmittelbar vor und einige Zeit nach Einbringen der Ernte in den Vereinigten Staaten, d. h. zu einer Zeit, da Argentinien und Australien den Hauptteil ihrer Weizenüberschüsse bereits ausgeführt zu haben pflegen und Kanadas neue Ernte noch nicht zur Reife gediehen ist" (DAZ. Nr. 81).

Hinsichtlich der neuen Ernte in den Vereinigten Staaten werden zur Zeit die Klagen über den Saatenstand des Winterweizens viel erörtert, welche allerdings um diese Zeit alljährlich von den amerikanischen Farmern vorgebracht werden, um die Getreidepreise zu steigern. So meldet der Staat Nebraska, daß dort über 10 % der Winterweizenfläche durch Frostschäden endgültig verloren seien; ähnliche Nachrichten kommen aus dem Haupterzeugungsgebiet Kansas. In der Tat scheinen in einzelnen Gebieten die Auswinterungsschäden ziemlich beträchtlich zu sein. Nach einer Mitteilung der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates werden die umzupflügenden Flächen auf 2 224 000 ha geschätzt, und wenn in einzelnen Jahren auch höhere Auswinterungsschäden zu verzeichnen waren, so liegen die diesjährigen doch über dem Durchschnitt. Nun wird man allerdings erst die amtlichen Mitteilungen über die Auswinterungen abwarten müssen, die im Maibericht des Ackerbauamts erscheinen werden, um ein wahres Bild hierüber zu bekommen. Denn in einem Jahre der Präsidentenwahl, wie dem diesjährigen, ist es nicht von der Hand zu weisen, daß die Spekulation bemüht ist, auf Grund ungünstiger Saatenberichte die Preise in die Höhe zu treiben, um eine günstigere Stimmung bei den Farmern für die Kandidaten ihrer Partei zu erzielen. Deshalb wird man, wie in allen Jahren, so diesmal besonders eingehend die einzelnen Meldungen prüfen müssen. Man darf nicht vergessen, daß in der Union diesmal die Winterweizenfläche 10 % höher ist als im Vorjahre (19,4 Mill. ha), was selbst großen Auswinterungen die Wage halten dürfte; selbst wenn diesmal der Auswinterungskoeffizient doppelt so groß ist als in den Vorjahren, bleibt die abzuerntende Anbaufläche für Winterweizen mindestens noch ebenso groß als im Vorjahre.

In Kanada macht man sich selbstverständlich die Wahlrummelstimmung der Union zunutze und geht ebenfalls mit den Preisen herauf, profitiert sowohl von europäischer Nachfrage wie von amerikanischem Saatenstandspessimismus. Der kanadische Weizenpool muß ohnehin bemüht sein, seine Farmer durch gute Preise bei guter Laune zu erhalten, weil die Kontrakte in kurzer Zeit ablaufen und sich starke Bestrebungen geltend machen, die Unzufriedenheit der Farmer zu benutzen, um den Pool zu sprengen. Der Wettbewerb zwischen Handel und Pool hat sich mehr und mehr verschärft, wobei auch die großen europäischen Importeure auf seiten der Poolgegner stehen. Wenn diesen Bestrebungen auch kaum Erfolg beschieden sein dürfte, so ist vorsichtige Politik des Pools hinsichtlich der Preise durchaus am Platz und es ist nicht erstaunlich, daß die kanadischen Weizensorten nach und nach einen recht hohen Preisstand erreicht haben. Trotzdem klagt man in der Union und in Argentinien über eine andauernde Unterbietung der Weltmarktpreise durch den kanadischen Pool, der in letzter Zeit wieder große Weizenmengen auf den Weltmarkt geworfen und auch für baldige Verschiffung beträchtlichen Schiffsraum gechartert hat. Bekanntlich besteht zwischen kanadischem und argentinischem Weizen eine scharfe Konkurrenz, die bereits wiederholt zu Anregungen über Bildung einer argentinisch-kanadischen Ausfuhrkonvention Anlaß gegeben hat. Da der kanadische Weizen qualitativ wesentlich besser ist als der argentinische, ist der Pool recht beträchtlich im Vorteil.

In Argentinien haben die Exporteure zur Zeit der niedrigen Weizenpreise eine gewisse Zurückhaltung geübt, da sie infolge der günstigen Maispreise bei recht guten Ernteaussichten nicht durchaus gezwungen waren, ihre Weizenbestände, wie häufig erforderlich, zu niedrigen Preisen abzustoßen. Dies führt bekanntlich zu einem fortgesetzten Druck auf dem Weltgetreidemarkt, obwohl der Laplataweizen an sich schon der billigste ist. Diesmal aber behielten die Händler

ıe Vorräte zum Teil im Lande, soweit es die nicht sehr ohen Lagermöglichkeiten und die geringe Kapazität der Eleatoren gestatten, und warteten bessere Preise ab. Nun diese ekommen sind, hört man wieder von großen Frachtraumharterungen und darf wohl annehmen, daß die Weizenausfuhr s zum Beginn der neuen Maisernte forciert werden wird. ür Australien rechnet man in England, wo die meisten chiffscharterungen für australisches Getreide vorgenommen erden und wo deshalb ein gewisser Überblick möglich t, mit einem Nachlassen der bisherigen Getreideexportistung, wenn auch andere Meldungen von einer Ausdehnung er Weizenanbaufläche wissen. Zur Zeit hat jedenfalls der 'eizenversand stark nachgelassen; im übrigen setzt Australien ein Getreide hauptsächlich nach außereuropäischen Ländern, or allem nach Ostasien, ab. Seit dem 1. Januar sind nach uropa nur 2,4 Mill. Quarter Weizen gegen 4,5 in der gleichen eit des Vorjahres verschifft worden. Indien steht vor röffnung seiner Weizensaison; nach den bisher vorliegenden eldungen kann man mit befriedigenden Erträgnissen rechnen; er Stand der Felder wird günstig beurteilt.

Wenig günstig liegen die Verhältnisse in Rußland, elches in diesem Jahre kaum für die Weltversorgung in etracht gezogen werden kann. Die amtlichen Ernteahlen für 1927 zeigen gegenüber dem Vorjahre einen ückgang bei Weizen von 102,6 auf 93,8, bei Gerste von 30,8 uf 26,3, bei Hafer von 100,1 auf 91 und nur bei Roggen n Ansteigen von 105,3 auf 113,2 Mill. Quarters. Man sprach avon, daß Rußland große Mengen Weizen und Roggen, sogar ehl, in Nordamerika gekauft hat. Wenn diese Meldung auch ementiert wurde — es soll sich nur um alljährliche Erwerbungen er Sowjetunion für die ostasiatischen Häfen handeln, die über en normalen Umfang nicht hinausgegangen sind —, so ist och eine starke Nervosität in Sowjetrußland hinsichtlich der etreideversorgung unverkennbar. In den Großstädten besteht ereits Knappheit für gewisse Lebensmittel, was zum großen eil allerdings darauf zurückzuführen ist, daß die Bauern roße Bestände zurückhalten. Es ist fraglich, ob angesichts es Versagens des bisherigen Systems der Getreideaufbringung ie russische Politik, Getreide auszuführen statt einzuführen, urchgehalten werden kann. Zwar wiesen die Getreidebereitstellungen im Februar mit 1,9 Mill. t einen bisher nicht erreichten ekord auf. Dies ist aber wohl in erster Linie auf das scharfe orgehen der Regierung zurückzuführen. Angeblich plant an, jedem Dorfe eine bestimmte Ablieferungspflicht aufzuegen, um den Landwirt zum Verkauf zu zwingen. Es ist öglich, daß derartige, u. a. auch mit Bespitzelung arbeitende lethoden vorübergehend Erfolg haben; auf lange Sicht üssen sie zur Produktionsdrosselung führen, denn der Bauer ird nicht für Preise hart arbeiten, die ihm nicht angemessen rscheinen. Es fehlt daher bereits nicht an Stimmen, die vor iner Überspannung einer derartigen Politik warnen.

Aus den übrigen europäischen Ländern sind Nachichten noch spärlich. Die Saatenentwicklung kann als nicht ngünstig angesehen werden; trotzdem ist ein endgültiges rteil noch nicht möglich, da mit Umschlägen der Witterung erechnet werden kann.

Ein beachtliches Merkmal der Weltgetreidelage ist der unehmende Roggenkonsum sowohl in den Vereinigten Staaten wie auch in Europa. In den Vereinigten taaten hat sich der Roggenpreis dem Weizen auf lange Sicht ehr und mehr angeglichen, dies gilt auch für Argentinien. oggen (Western II) kostete am 31. Dezember 1926 11,85 M., am . März 1928 13,50 M.; Weizen (Man. III) fiel in derselben Zeit on 14,70 auf 14,30. Die Bestände sind, wie aus oben angegebenen Zahlen sich zeigt, gegen frühere Jahre äußerst ering, während die Nachfrage sehr hoch ist. Es ist leicht öglich, daß man es hier mit einer sehr beachtlichen allgemeinen Tendenz zur Veränderung der allgemeinen eschmacksstruktur des Konsums, mit einer Abwendung von er in den letzten Jahren zu beobachtenden Vorliebe für immer eißeres Gebäck zu tun hat. Eine derartige Entwicklung dürfte urchaus im Interesse der deutschen Landwirtschaft mit ihrem ochwertigen, schweren Roggen liegen. Hi.

## Enquete-Ausschuß und Landwirtschaftssanierung.

Der Reichstag hatte schon bei der Beratung des Etats für 1927 den Unterausschuß für Landwirtschaft beim Enquete-Ausschuß aufgefordert, sogleich nach Beendigung seiner Ermittlungen über Art und Umfang der Verschuldung in der Landwirtschaft Vorschläge auszuarbeiten, die 1. die schleunige Überführung aller noch schwebenden kurzfristigen Schulden in langfristige Realschulden, 2. die Herabsetzung des Hypothekenzinsfußes für landwirtschaftlichen Grundbesitz auf einen erträglichen Satz und 3. eine allmähliche Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes herbeizuführen geeignet sind. Der Enquete-Ausschuß hat dieses Gutachten soeben in Gestalt eines Vorberichtes, da Erhebungen endgültig noch nicht abgeschlossen sind, vorgelegt.

Der Wert des Materials über die Verteilung der landwirtschaftlichen Verschuldung erscheint allerdings etwas problematisch, da sich der Enquete-Ausschuß im Interesse der Beschleunigung seiner Arbeit notgedrungen auf die Untersuchung einer sehr begrenzten Anzahl von Betrieben (im wesentlichen die schon den Untersuchungen über die landwirtschaftlichen Betriebsergebnisse zugrunde liegenden 1762 buchführenden Betriebe) beschränken und außerdem als Stichtag für die Untersuchung ein ziemlich weit zurückliegendes und bei dem raschen Weiteranwachsen der landwirtschaftlichen Verschuldung daher schon weitgehend überholtes Datum (meist den 30. Juni 1926) wählen mußte. Um so mehr aber muß man diesen Entschluß des Enquete-Ausschusses, vor allem praktische Arbeit zu leisten, anerkennen. Denn hätte er sich auf gründliche Massenvergleiche einlassen wollen, die allein ein einigermaßen zutreffendes Bild der tatsächlichen Verschuldungsverhältnisse geben, so hätte er vielleicht einen großen Dienst der Wissenschaft, aber nicht der Wirtschaft erwiesen. Immerhin aber bestätigen die Untersuchungen des Enquete-Ausschusses im wesentlichen das Bild einer geringeren Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe in den westlichen Landesteilen gegenüber dem Osten und einer geringeren Verschuldung der kleinen Betriebe gegenüber den Großbetrieben, wie man es sich bisher nur gefühlsmäßig auf Grund allgemeiner Beobachtungen machen konnte. Einen Anhaltspunkt für die regionale Verteilung der Verschuldung nach dem Stande vom 30. Juni 1926 bietet schon die nachstehende Übersicht, bei der als Vergleichsmaßstab für die Höhe der Verschuldung der ja in allen Teilen des Reichs nach den gleichen Grundsätzen veranlagte steuerliche Einheitswert dient:

| Von je 100 Betrieben waren verschuldet in:[1]) | Verschuldung in % des Einheitswertes: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 0—30 % | 31—60 % | 61—100% | über 100% |
| Ostpreußen | 11 | 20 | 27 | 42 |
| Schlesien | 36 | 31 | 25 | 8 |
| Pommern | 31 | 32 | 19 | 18 |
| Mitteldeutschland | 49 | 35 | 12 | 4 |
| Nordwestdeutschland | 51 | 34 | 13 | 2 |
| Bayern | 46 | 30 | 16 | 8 |

Einen Anhaltspunkt für die Verteilung der Schulden, und zwar der gesamten erfaßbaren Real- und Personalschulden, auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen bietet die nachstehende Übersicht:

| Verschuldung in % des Einheitswertes | Ostdeutschland | | | Westdeutschland | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Betriebe von ha | | | Betriebe von ha | | |
| | 5—20 | 20—100 | über 100 | 5—20 | 20—100 | über 100 |
| weniger als 60 % | 66 | 59 | 45 | 79 | 86 | 75 |
| 60—100 % | 15 | 18 | 32 | 10 | 12 | 19 |
| 100—140 % | 7 | 9 | 10 | 6 | 1 | 4 |
| 140—200 % | 7 | 8 | 8 | 2 | 1 | 1 |
| über 200 % | 5 | 6 | 5 | 3 | | |
| | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

Bei der Beurteilung dieser Zahlen, die aber aus den obengenannten Gründen nur sehr vorsichtig geschehen darf, wird man nach den Angaben des Enquete-Ausschusses davon ausgehen müssen, daß eine Verschuldung der Betriebe bis zu 60 % des Einheitswertes durchaus als erträglich angesehen werden kann. Da 60 % des Einheitswertes ungefähr 40 % des Taxwertes entsprechen, wird also selbst ein Betrieb mit einer 60prozentigen Verschuldung noch innerhalb der erststelligen Beleihungsmöglichkeit bleiben. Doch kann natürlich auch schon eine solche Verschuldung sehr drückend werden, wenn darin fällige kurzfristige Verbindlichkeiten eine Rolle spielen. Häufiger werden sich Schwierigkeiten bei einer Verschuldung in den Grenzen von 60 bis 100 % des Einheitswertes ergeben. Dabei dürfte es sich meistens um Betriebe handeln, die neben ersten Hypotheken in der Nachkriegszeit zweite Hypotheken

[1]) Der Untersuchung lagen dabei zugrunde in Ostpreußen 294 Betriebe, in Schlesien 337, in Pommern 257, in Mitteldeutschland 336, in Nordwestdeutschland 210 und in Bayern 269 Betriebe.

und Personalschulden in ganz erheblichem Umfang aufgenommen haben, und die daher bei Rückforderung eines Teiles der kurzfristigen Verbindlichkeiten in sehr bedrängte Lage kommen können. Diese Betriebe dürfen in erster Linie für eine „Umschuldung" in Frage kommen. Allerdings wird eine solche Umschuldung nicht immer helfen können, z. B. wenn sich die Verschuldung zum großen Teil aus dem Betriebsverlust der letzten Jahre zusammensetzt und für die kommenden Jahre weitere Betriebsverluste zu erwarten sind. Hier ist die Gefahr einer Überschuldung schon sehr nahe gerückt. Allerdings darf man auch nicht alle Betriebe mit einer Schuldenlast von 100 % ihres Einheitswertes oder mehr als überschuldet und daher nicht mehr sanierungsfähig ansehen. Die individuellen Unterschiede sind in allen Landesteilen sehr bedeutend, je nach der Form der Verschuldung, ihren Ursachen, der Tüchtigkeit des einzelnen Betriebsleiters und dem je nach Gegend und Betriebsgröße stark differierenden Verkehrswert des Grundbesitzes. Die Differenz zwischen Einheitswert und Verkehrswert bietet in den Fällen, in denen bei der heutigen Bewirtschaftung immer wieder Betriebsverluste eintreten oder der Zinsendienst nicht herausgewirtschaftet werden kann, dem Besitzer die Möglichkeit, das Gut ganz zu verkaufen oder durch Abverkauf eines Teiles zu guten Preisen den restlichen Besitz in lebensfähigem Zustand zu erhalten. Die Möglichkeit dazu dürfte sich besonders oft in den westdeutschen Wirtschaftsgebieten ergeben.

Zur Milderung der Schulden und der Kreditnot wird schließlich vorgeschlagen, diejenigen Betriebe, die zwar illiquide sind, aber nach Regulierung ihrer Schulden als lebensfähig angesehen werden können, zu sanieren, und diejenigen Betriebe, denen ohne Besitzwechsel nicht geholfen werden kann, einer Aufnahmeorganisation zuzuführen, um die sonst zu befürchtende Erschütterung des Gütermarktes und des gesamten landwirtschaftlichen Kreditwesens zu verhüten.

Die Sanierung soll dabei nach dem Vorbild der von der Bayerischen Landessiedlung vorgenommenen Besitzfestigungsmaßnahmen durch hierzu besonders einzurichtende „Sanierungsstellen" erfolgen, die unter Beteiligung der Genossenschaften und der öffentlich-rechtlichen Kreditorganisationen zu bilden sind. Die Errichtung dieser Sanierungsstellen, die auf kaufmännischer Basis und in streng individueller Behandlung der einzelnen Fälle zu arbeiten haben, wird dabei vor allem für die Gefahrgebiete des Ostens empfohlen. Die Aufgaben der Sanierungsstellen werden in großen Zügen folgendermaßen skizziert: 1. Nach Möglichkeit bald einen Überblick über die notleidenden, die noch sanierungsfähigen und nicht mehr sanierungsfähigen Betriebe und über das in ihnen steckende Kreditrisiko zu gewinnen. 2. Verhandlung mit den Personalgläubigern, Abdeckung der dringendsten Verpflichtungen durch Hingabe von Zwischenkrediten. 3. Beschaffung oder Erhöhung der ersten Hypothek und dadurch Ablösung des hingegebenen Zwischenkredites. 4. Wo eine Neuaufnahme oder Erhöhung der ersten Hypothek nicht möglich ist, Beratung und Unterstützung des Landwirtes bei der Aufnahme einer zweiten Hypothek oder beim Abverkauf von Bodensubstanz, Gewährung von Zwischenkrediten, damit der Verkauf nicht unter dem Druck fälliger Schulden erfolgt, wodurch eine Verschleuderung des Grund und Bodens vermieden wird. Aus dem Erlös des Grund und Bodens ist der hingegebene Zwischenkredit mitabzudecken.

Zur Sicherung einer wirklich kaufmännischen Durchführung der Sanierung soll sich die Stelle, die die Entscheidung über die Sanierungsfähigkeit eines Betriebes fällt, auch am finanziellem Risiko für die herzugebenden Zwischenkredite beteiligen. Dazu soll den Sanierungsstellen ein Teilbetrag als Reichskredit zur Verfügung gestellt werden. Der definitive Finanzplan für die Sanierung kann aber erst aufgestellt werden, nachdem die Sanierungsstellen über das Ergebnis ihrer Erhebungen berichtet haben. Die Aufgabe der Sanierungsstellen ist im übrigen nicht das Hineinpumpen von möglichst viel Kredit zu Zinssätzen unter denen des Kapitalmarktes; Grundsatz müsse sein, keine Ausleihung unter dem Reichsbanksatze vorzunehmen.

Die „Aufnahmeorganisation" soll überall dort eingreifen, wo sich beim Besitzwechsel überschuldeter Güter Schwierigkeiten ergeben. Sie soll den Verkauf zu angemessenen Preisen vermitteln oder auch, insbesondere bei Zwangsverkäufen, selbst als Käufer auftreten. Es soll dabei aber möglichst wenig Kapital festgelegt werden; denn es könne sich nicht darum handeln, die Kaufpreise möglichst bar zu bezahlen, sondern es werde nur darauf ankommen, die dringendsten Verpflichtungen abzudecken und die Gelder zur Fortführung der Wirtschaft bereitzustellen. Die Aufnahmestelle soll die Güter möglichst wenig in eigener Verwaltung behalten und sie so schnell wie möglich in solche Hände überführen, die sie wieder zu voller Produktivität bringen können. Dabei kommt in Betracht: 1. Verkauf zum Zwecke der Besiedlung. 2. Verkauf im ganzen oder in Teilen an tüchtige Landwirte. 3. Verpachtung an geeignete Pächter. 4. Abtretung an den Domänen- und Forstfiskus.

Von besonderem Interesse ist dabei, daß die Möglichkeit einer verstärkten Siedlung auf Grund von durch Herrn Geheimrat Sering vorgelegten Berechnungen günstig beurteilt wird. Es bedarf danach nur eines verhältnismäßig geringen Kapitalaufwandes, um die Kaufkraft der Siedlungsgesellschaften so zu verstärken, daß sie imstande sind, sehr große Flächen aus dem Markte zu nehmen, und damit einen entscheidenden Beitrag zur Lösung des Problems zu bieten. Die größten Schwierigkeiten dürfte dabei die von Geheimrat Sering zur Aufnahme der verstärkten Siedlungstätigkeit als notwendig betrachtete Kapitalerhöhung der Siedlungsgesellschaften um rd. 100 Mill RM. machen, die nur durch eine entsprechende Beteiligung des Reiches möglich erscheint. An zahlreichen und tüchtigen Siedlungsbewerbern fehlt es jedenfalls nach Ansicht des Enquete-Ausschusses nicht. Schr.

## Materielle Revision.

Zweck und Aufgabe der Revision ist eine laufende Kontrolle sowie die richtige und zweckmäßige Organisation des gesamten Kassen-, Buch- und Rechnungswesens sowie aller sonstigen Verwaltungseinrichtungen. Damit ist eine durchgreifende quellenmäßige Betriebs- und Verwaltungsrevision auszuüben. Formelle Bücher- und Bilanzrevisionen — das sind solche, welche feststellen, daß die Belege mit den Büchern übereinstimmen, die Bücher rechnerisch und mit den Bilanzen stimmen — werden genugsam ausgeführt, ohne daß damit ein wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird. Im Gegenteil sind rein formelle Prüfungen unter Umständen schädlicher als überhaupt keine, weil dadurch die Revisionen an Ernst verlieren. Ähnlich verhält es sich mit den Tendenzprüfungen, die nur die eine Interessenseite verfolgen, alle anderen Seiten dagegen unberührt lassen. Die Revisionen sollen keinen beschränkten, sondern einen unbeschränkten Wert haben; ihnen dürfen daher auch keine Grenzen gezogen werden.

Die Forderung der quellenmäßigen Betriebs- und Verwaltungsrevision geht weiter: es kommt bei ihr neben den formellen Revisionserfordernissen in der Hauptsache darauf an festzustellen, daß in allen Fällen der Untergrund für die verbuchten Geschäftsvorfälle real ist und der geschäftlichen Zweckmäßigkeit bzw. geschäftlichen Notwendigkeit unbedingt entspricht, m. a. W.: es soll bei jeder geschäftlichen Aufwendung unter Erfassung des damit zusammenhängenden Original- und Entstehungsmaterials, auf den Ursprung zurückgegangen und nicht nur geprüft werden, ob die gemachten Aufwendungen sachlich substanziiert sind, vielmehr auch, ob sie für den bezeichneten Zweck tatsächlich Verwendung gefunden sowie der Umfang der Aufwendungen dem damit verfolgten Zweck sowie der geschäftlichen Zweckmäßigkeit entspricht.

Die quellenmäßige Betriebs- und Verwaltungsrevision soll nun aber nicht lediglich das erfassen, was in den Büchern und Belegen steht, und dieses Material auf Herz und Nieren untersuchen, sondern sich weiterhin auch auf Geschäftsinteressen für welche keine direkten bücherlichen Belange vorhanden sind erstrecken. Lässige Betriebs- und Verwaltungsführung und unrichtige Erfolgsdarlegung des Betriebselements läßt sich nicht ausschließlich aus Büchern und Belegen feststellen. Hier müssen etwaige Betriebssünden vielmehr durch fachmännische Betriebsrevision festgestellt und ausgemerzt werden. Die Belege und Bücher zeigen in der verarbeiteten gegenständlichen Sache und deren Zahlengröße in einer Kontenfolge nur die wertmäßige Auswirkungen bzw. das Ergebnis von betrieblichen und verwaltungstechnischen Handlungen. Ob die betriebs- und verwaltungstechnischen Handlungen geschäftlich zweckmäßig oder zweckwidrig waren, ob damit frühere Fehler und Schwäche verdeckt oder kommende Folgen verschleiert werden sollten ist ganz von der Prüfungspotenz d. h. der von ihr erkannten Argumente abhängig. Z. B. kann ein Betrieb bilanzmäßig glänzend aussehen und infolge unterlassener Großreparatur betrieblicher Verwahrlosung und schlechter Wartung in Wirklichkeit heruntergewirtschaftet sein. Die Großreparaturen und die mangelhafte Wartung können von der Betriebsleitung unterlassen sein, um günstige Betriebseffekte zu erzielen. Solch

ustände werden besonders dort zu suchen sein, wo Betriebsirektoren durch sogenannte Betriebsprämien an einem hohen etriebseffekt interessiert sind und mit dem Ablauf ihres Dienstertrages rechnen müssen. Selbstverständlich kann eine solche etriebliche Mißhandlung nicht ewig währen und ohne Folgen leiben. Eines Tages wird sie, um wieder auf die Höhe zu ommen, durchgreifender Instandsetzung und Erneuerung beürfen. Natürlich werden dann die Kosten für derartige Wiederufrichtungsarbeiten derart hoch sein, daß der Betrieb für eine anze Jahresreihe ohne Erträgnis bleibt, zumal dann, wenn auch ie tatsächlich verbrauchten Teile des Anlagevermögens nicht enügend abgeschrieben worden sind. Das sind eben alles ontrollpunkte, welche sich nicht ausschließlich aus den Büchern nd Belegen ergeben, vielmehr durch fachmännische Revision es Betriebes und der betrieblichen Einrichtungen festzustellen nd. Zahlreiche weitere Beispiele zu dem in diesem Abschnitt ur skizzenhaft angedeuteten Begriff der quellenmäßigen etriebs- und Verwaltungsrevision sollen späteren Abschnitten orbehalten werden.

Ferner soll die Revision auf die Belange der Rentabilität nd Betriebsökonomie sich erfassen. Gerade in dieser Beiehung kann sie sich ungeheuer bewähren, wie wir von Beipielen aus der Praxis sehen.

### Revisionsinstanz und Revisoren.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sollen die Aufsichtsäte die Geschäftsführung der Gesellschaften kontrollieren. Die ktien- und handelsrechtliche Funktion, welche der Gesetzgeber em Aufsichtsrat zuordne, wurzelt in dem Aktienrecht vom ihre 1884, welches, in den betreffenden Bestandteilen dem landelsgesetzbuch überliefert, noch heute in rechtlicher Wirkamkeit ist. Die bezüglichen Paragraphen lauten:

§ 246: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsleitung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten . . . Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausführung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen."

§ 249: „Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden."

Nach dem Willen des Gesetzgebers wird dem Aufsichtsrat also die Pflicht fortgesetzter genauer Kontrolle aller Geschäftsorgänge auferlegt. Dabei bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht auf andere übertragen dürfen. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied ist danach verpflichtet, alle Zweige des Betriebes unter persönlicher Kontrolle zu halten. Besonders anzumerken ist die Schlußbestimmung des § 249, wonach Aufsichtsratsmitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner haften. Aus alledem leuchtet demnach heraus, daß der Aufsichtsrat ein Funktionär der Aktionäre gegenüber dem Vorstande und das Element des Vertrauens, was einen besonderen Untergrund durch die Regreßpflicht erhält, sein soll. Seine Tätigkeit soll keine direktoriale, sondern eine unterrichtende, einsehende, überwachende, untersuchende, prüfende sein. Er soll über die in persönlicher Ausübung seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten gemachten Feststellungen der Generalversammlung Bericht erstatten und hiernach, außer dem Element des Vertrauens, für sie daneben noch sein, was in England etwa der selbständige Revisor ist, welcher, mit weitgehenden Rechten ausgestattet, neben dem Aufsichtsrat der Generalversammlung direkt Bericht zu erstatten hat.

Die Entwicklung der Aktiengesellschaften wie überhaupt der korporativen Erwerbsgesellschaften hat dazu geführt, daß die Aufsichtsräte der ihnen gesetzlich obliegenden persönlichen Kontrollpflicht nicht mehr zu genügen vermögen, zumal sich heute oft viele Dutzende von Aufsichtsratsmandaten in einer Hand vereinigen, so daß die von dem Aufsichtsrat gesetzlich verlangte Kontrolle der Verwaltung faktisch nicht ausgeübt werden kann, selbst wenn in allen Fällen die fachmännischen Voraussetzungen gegeben, und ebenfalls der gute Wille zur Ausübung der Kontrollpflicht bei den Aufsichtsräten vorhanden sein sollte. Praktisch haben sich nun diese Verhältnisse so ausgewirkt, daß sich die Aufsichtsräte ihrer Kontrollpflicht zu entledigen suchten, indem sie die Erfüllung ihrer Obliegenheiten Revisionsinstituten übertrugen. Diese Praxis verstößt zunächst gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß die großen Revisionsinstitute Gründungen der Großbanken von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung darstellen, die als Geschäftsverbindungsquelle für einen großen Firmenkomplex fungieren. Wenn nun eine größere Anzahl von Firmen, die durch die Gesellschaft revidiert werden sollen, Aufsichtsratsmandate bei dieser innehaben, muß es, abgesehen von der mehr formellen Revision dieser Institute, schwierig erscheinen, daß jene Institute die Erfüllung der persönlichen Aufsichtsratspflichten übernehmen können, um so mehr, als die in Abhängigkeit von ihrer Gesellschaft stehenden und nach deren Instruktionen arbeitenden Revisoren nicht den praktischen Einblick in die Geschäftszweige haben und es meistens bei formellen Bücher- und Bilanzrevisionen bzw. Oberflächenprüfungen bleibt, demgegenüber man gerade von den Aufsichtsräten materielle quellenmäßige Verwaltungsrevisionen fordert Ebenso wie die durch erwähnte Institute ausgeführten Revisionen verlaufen jene, welche von in Abhängigkeit der Konzernverwaltungen stehenden Revisionsabteilungen vorgenommen werden. In beiden Fällen wird gerade die nützliche vom Gesetzgeber vorgesehene Institution der Aufsichtsräte illusorisch und die Entwicklung muß zum Schaden statt Nutzen der Gesellschaften ausschlagen. Nach Lage der Dinge wäre vorzuschlagen, die gesetzlichen Bestimmungen dahin zu ergänzen, daß die Arbeitsteilung innerhalb des gesamten Aufsichtsrates sanktioniert würde. Diese Änderung würde, wenn man berücksichtigt, daß die Ursache des Versagens der Aufsichtsräte zum größten Teil in der Übernahme von Massenmandaten begründet liegt, in der Tat praktischen Nutzen versprechen. Je größer der Geschäftskreis bzw. Aktionsradius einer Gesellschaft ist, desto kopfstärker wird auch ihr Aufsichtsrat sein, und um so mehr müßte auch die Kontrollarbeit unter die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder speziell aufgeteilt werden und jedem Mitglied seine besondere Sparte zugewiesen werden. Neben diesem Vorschlag wäre noch jener für die Schaffung selbständiger Revisoren neben dem Aufsichtsrat, welche der Generalversammlung direkt Bericht zu erstatten hätten, nach englischem Muster in Erwägung zu ziehen, was entsprechende gesetzliche Ergänzungen notwendig machen würde. In diesem Falle bliebe die bisherige Funktion der Aufsichtsräte bestehen. Die sachliche Kontrolle der Verwaltung, d. h. der Geschäftsführung des Vorstandes der Gesellschaften und bezügliche Berichterstattung für die Generalversammlung entfiele auf die eigens hierzu zu schaffenden selbständigen Revisoren neben dem Aufsichtsrat.

Bei Verwirklichung der Anregungen, welche im speziellen noch auszubauen sein würden, dürfte es möglich sein, das Problem zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu lösen, oder doch wenigstens der Lösung anzunähern, denn soviel steht fest, daß der jetzige Zustand, mit welchem die gesamte Wirtschaft durch die überhandnehmenden Unregelmäßigkeiten ernstlich bedroht wird, im Interesse der Unternehmen nicht mehr aufrechterhalten werden kann und darf. Mit der Verwirklichung der erforderlichen Remedur würden sich aber nicht allein materielle und prophylaktische Werte gewinnen lassen, vielmehr auch die Beseitigung der Diskrepanz zwischen Gesetz und Tatsachen und damit die nicht im geschäftlichen Interesse der Unternehmungen gelegenen unerquicklichen Differenzen zwischen Aktionären und Verwaltungsapparat.

Wo selbst die Aufsichtsräte nicht in der Lage sind, die Verwaltungsüberwachung und geschäftliche Revision persönlich auszuüben, wäre das Gesetz noch dahin zu ergänzen, daß sodann sach- und fachverständige selbständige Revisoren ihre Funktionen zur Erfüllung übernehmen. Derartige Quellenrevisionen müßten natürlich von zu wählenden Revisoren in den Branchen ausgeführt werden, in welchen sie selbst vielseitig praktisch gearbeitet haben und mit deren Geschäftsgepflogenheiten sie restlos vertraut sind. Zur Ausführung von Revisionen halten sich auch Großkonzerne bzw. Großunternehmen Revisionsabteilungen. Solche Abteilungen bestehen aus dem Abteilungsleiter, den Oberrevisoren und Revisoren, evtl. auch Hilfsbeamten. Oft werden diese Abteilungen auch in Gruppen für Bücher- und Bilanzrevisionen, Einkaufs- und Magazinrevisionen, sowie für Lohnrevision gegliedert. Der Abteilungsleiter überwacht, daß die

Revisoren nach den ihnen übergebenen Instruktionen arbeiten und die Revisionen organisatorisch und revisionstechnisch richtig gehandhabt werden. Obgleich der Tätigkeit solcher Abteilungen ein gewisser Nutzen nicht abzusprechen ist, sind die ausgeführten Revisionen aber doch nicht immer das, was sie sein sollten, weil die Revisoren hier mehr Beamte als Revisoren, daher zu abhängig, und an die Arbeit nach einem vorgeschriebenen Arbeitsschema mit Arbeitsgrenzen gebunden und gehalten sind, unter einer Hauptinitiative zu arbeiten, wobei sie, ohne Gefährdung ihrer Stellung, nur schwerlich die Möglichkeit haben, gegen die Vorschriften der Zentralverwaltungen der Konzerne für ihre Werksverwaltungen, welche nicht immer der zweckmäßigen Praxis entsprechen, ohne irgendwelche Rücksichtnahme anzugehen, und ihre eigenen, aus langjähriger Praxis und Erfahrung gesammelten Vorschläge zu verwirklichen. Bei Konzernen mit eigener Revisionsabteilung steht oft zu sehr der Einheitswille der Abteilung bzw. der Konzernverwaltung im Vordergrund, welcher den Revisoren starke Beschränkung und Unterordnung gebietet, was zur Unselbständigkeit, Schematisierung und allmählichen Erstarrung der Eigeninitiative der Revisoren führt. Wo im Berichtswerk der Wille der Revisionsabteilung und die Vorschrift der Konzernverwaltung zum Ausdruck kommt, hat der später dasselbe Werk prüfende Konzernrevisor, welcher andere Feststellungen bzw. Vorschläge macht, nur sehr beschränkte Möglichkeit, damit durchzukommen, weil sich die Revisionsabteilung bzw. die Konzernverwaltung nicht widersprechen darf, um ihr Ansehen und ihre Autorität zu wahren. Schon hieraus erhellt, daß der Wert von Konzernverwaltungs-Revisionsabteilungen nur ein beschränkter ist. Selbstverständlich schließt das nicht aus, daß es Verwaltungen mit zweckmäßigen Organisations- und Kontrolleinrichtungen, die als mustergültig anzusprechen sind, gibt. Die Revisionen welche unseren sämtlichen Wirtschaftsverwaltungen dringend notlun müssen aber einen unbeschränkten Wert haben. Ihnen dürfer keine Grenzen gezogen und den Revisoren keine Rücksichter und Beschränkungen in ihrer absoluten Selbständigkeit auferlegt werden.

Die Revision ist etwas Individuelles und kann sich erst dann zum vollen Nutzen auswirken, wenn der Revisor weitmöglichst selbständig und unabhängig ist, namentlich von den zu revidierenden Verwaltungen. Den Revisoren sollten von den Aufsichtsräten dann für die auszuführenden Revisionen nur ganz generelle Richtlinien gegeben und ihnen die Revisionszeit, die sich nach Art, Umfang und Qualität der Revision richtet, offen gelassen werden. Festlegung eines bestimmten Arbeitsschemas mit Arbeitsfeldbegrenzungen müßte unterbleiben. Bei den durch die Aufsichtsräte zu wählenden und zu verpflichtenden selbständigen Revisoren, welche in ihrem Auftrage handeln würden, auszuführenden Revisionen bei den korporativen Erwerbsgesellschaften wäre die für den Erfolg der Revision unerläßliche Unabhängigkeit der Revisoren von den zu revidierenden Verwaltungen gesichert. In diesem Fall könnten dann auch die Zentralverwaltungen der Konzerne, deren Handlungen und Vorschriften für ihre Konzernwerke nicht immer billig und Evangelium sind, und deren Verschwendung durch pompöse und unkontrollierbare Verwaltungsführung die Konzernwerke oft horrend belasten, konsequent nachgeprüft und gegebenenfalls Remedur geschaffen werden. Bei allen nicht korporativen Gesellschaften, selbst bei den nur Einmanngesellschaften wäre die Revision dagegen von dem Besitzer bzw. den Besitzern oder in deren Auftrag von fach- und sachverständigen Revisoren regelmäßig durchzuführen.

Oberrevisor E. Keßler, Magdeburg.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts.

### Raumanforderung durch die Besatzung.

I.

Die Mehrzahl der angeforderten Besatzungsleistungen besteht in der Überlassung des Gebrauchs von Gebäuden und Gebäudeteilen an die Besatzung zu Quartier- und sonstigen Zwecken. Für die Wirtschaft im besetzten Gebiet sind daher die Grundsätze von besonderer Bedeutung, die das Reichswirtschaftsgericht (RWG.) bei der Bemessung der Vergütung in diesen Fällen anwendet. Von dem zutreffenden Gesichtspunkt aus, daß der gesetzliche Mietzins den infolge der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Raumüberlassung tatsächlich innewohnenden Vermögenswert ausdrückt, wurden die Vergütungen für die Gebrauchsüberlassung von Gebäuden und Gebäudeteilen an die Besatzung regelmäßig den bei freihändiger Vermietung zu erzielenden Mieten nach dem Reichsmietengesetz (RMG.) angeglichen (vgl. Dreist, Kommentar zum Besatzungsleistungsgesetz — BLG. —, S 120 und 7. S. 671/27 vom 4. November 1927). Aus der sinngemäßen Anwendung des RMG. war aber allmählich dessen unmittelbare Anwendung geworden. So erklärt sich, daß die erkennenden Senate zunächst prüfen zu müssen glaubten, ob das RMG. auf den zu entscheidenden Fall bei freihändiger Vermietung Anwendung zu finden haben würde. Ergab sich, daß die Räume an sich der Zwangsbewirtschaftung unterfielen, so wurde die Zubilligung einer anderen Vergütung wie der gesetzlichen Miete grundsätzlich abgelehnt. Handelte es sich dagegen um eine Werkwohnung, die nach ihrer Zweckbestimmung dem freien Markt entzogen war, oder um eine Neubauwohnung, so wurde grundsätzlich abgelehnt, die gesetzliche Miete als Vergütung zu gewähren. Hier hat, nachdem am 22. April 1927 das BLG. in Kraft getreten ist, die darin geschaffene Rechtsbeschwerdeinstanz (der große Senat des RWG.) im Sinne einer freieren Gestaltung der Vergütungsgrundsätze eingegriffen. In den Entscheidungen R. 5/27 und 6/27 vom 19. November 1927 ist ausgesprochen, daß es nur darauf ankommt, in jedem Falle die angemessene Vergütung zu gewähren. Was als angemessene Vergütung zu betrachten ist, unterliegt unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls dem freien richterlichen Ermessen, das einer gesetzlichen Beschränkung grundsätzlich nicht unterworfen ist. Daraus ist die Folgerung gezogen, daß auch für eine Wohnung, die nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 16 RMG. oder aus einem andern Grund im Falle der Vermietung nicht dem RMG. unterliegt, gleichwohl die gesetzliche Miete als Vergütung gewährt werden kann, falls sie im Einzelfall ihrem Betrage nach als angemessen zu betrachten ist. Die Gebrauchsüberlassung einer Wohnung, für welche an sich die gesetzliche Miete nicht gelten würde, muß also nicht unter allen Umständen nach der im freien Verkehr erzielbaren Miete bewertet werden (z. B. kann be Wohnräumen in einem nicht für den Wohnungsmarkt bestimmten, aus öffentlichen Mitteln und mit geringeren Gestehungskosten, als den im Verkehr üblichen, nach der Inflationszeit errichteten Gebäude, für das nicht die gleichen öffentlichen und sonstigen Abgaben zu entrichten sind wie von einem Privateigentümer, die nach dem Nutzungswert als angemessen zu erachtende Vergütung sehr wohl hinter dem Betrage der im freien Verkehr erzielbaren Miete zurückbleiben). Umgekehrt folgt daraus, daß bei Überlassung von Räumen, die an sich der gesetzlichen Beschränkungen des RMG. unterliegen, die Vergütung nicht unter allen Umständen nach der gesetzlichen Miete vielmehr nach der im freien Verkehr erzielbaren zu bemessen ist, sofern diese im Einzelfalle die angemessene Vergütung darstellt. Ob der erkennende Senat von dem freien Ermessen einen sachgemäßen oder unsachgemäßen Gebrauch gemacht hat, kann auf Rechtsbeschwerde vom großen Senat an sich nicht nachgeprüft werden, wohl aber, wenn der unsachgemäße Gebrauch durch einen Rechtsirrtum veranlaßt ist. Ein Rechtsirrtum ist es aber, wenn der erkennende Senat bei der Ausübung des freien Ermessens sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des RMG. eingeengt gefühlt hat.

II.

Soweit nach der Lage des Einzelfalles die gesetzliche Miete nach dem RMG. die angemessene Vergütung für die Besatzungsleistung darstellt, kann von Bedeutung sein, daß in der gesetzlichen Miete zweckgebundene Teile, insbesondere für laufende Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen enthalten sind. Vielfach übernimmt das Reichsvermögensamt (RVA.) bei der Beschlagnahme von Räumen die künftig nötig werdenden Aufwendungen für Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen; oder Aufwendungen dieser Art erweisen sich während der Beschlagnahmezeit als notwendig und werden, da der Eigentümer sie verweigert, vom RVA. bewirkt. Die Beurteilung ist verschieden, je nachdem Instandsetzungen oder Schönheitsreparaturen in Frage stehen.

Bei den Schönheitsreparaturen handelt es sich um Beseitigung der Folgen der gewöhnlichen Abnützung (Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken, Streichen der Fußböden u. dgl.). Sie sind im Gegensatze zu den Instandsetzungsarbeiten nicht, wie diese, dadurch bedingt, daß sie zur Erhaltung des Gebäudes und seiner Bewohnbarkeit erforderlich sind. Hier genügt, um die in der gesetzlichen Miete enthaltenen Hundertsätze für Schönheitsreparaturen bei der Errechnung der Vergütung für die Besatzungsleistung in Abzug zu bringen, die Tatsache, daß das RVA. die Schönheitsreparaturen übernommen hat, ein Nachweis tatsächlicher Aufwendungen ist nicht erforderlich. Denn nach dem RMG. ist der Mieter, an dessen Stelle be

en Besatzungsleistungen das Reich tritt, jederzeit berechtigt, e Hundertsätze von der Miete zu kürzen, sofern er sich verflichtet, die Schönheitsreparaturen zu tragen (11. S. 192/27 vom ). August 1927). Hat das Reich trotz der von ihm übernommeen Verpflichtung Schönheitsreparaturen tatsächlich nicht ausgeführt, so kann der Quartiergeber nicht die Nachzahlung der ogezogenen Hundertsätze verlangen, sein Anspruch geht vielehr dahin, daß ihm das Reich die Kosten der nunmehr von m selbst ausgeführten Schönheitsreparaturen vergütet 1. S. 33/28 vom 17. Februar 1928). Das Maß der Aufwendungsflicht hinsichtlich der Schönheitsreparaturen richtet sich nach en Umständen des Einzelfalls, wobei insbesondere die Höhe er Miete und die jeweiligen Zeitverhältnisse von Bedeutung nd. Heute können in dieser Beziehung höhere Anforderungen estellt werden, als in den früheren Jahren, in denen die gesetzhe Miete noch besonders niedrig gehalten war. Hat das RVA. chönheitsreparaturen ausgeführt, so kann nicht ohne weiteres er aufgewendete Betrag von der festzustellenden Mietvergütung gekürzt werden, abziehbar ist vielmehr nur der Betrag er auf den Zeitabschnitt, für den die Mietvergütung festzustellen ist, entfallenden Hundertsätze. Denn gegenüber dem Anpruch auf Feststellung der Vergütung kann nicht mit dem Anpruch auf Erstattung der Aufwendungen aufgerechnet werden, a beide Ansprüche nicht gleichartig sind; auch ein Vorteilsusgleich findet nicht statt, weil es sich bei dem Anspruch auf ie Quartiervergütung nicht um Schadensersatz handelt. Ob bei er Zahlung der festgestellten Vergütung mit der Mehrforderung aufgerechnet werden kann, ist vom RWG. nicht zu entcheiden, weil es sich bei der Zahlung um einen Verwaltungskt handelt, bei dem das RWG. nicht mitzuwirken hat 11. S. 372/27 vom 16. September 1927).

Bei den Instandsetzungen (bauliche Reparaturen an Dächern, enstern, Hauswänden, Instandsetzung der Wasserleitung, Lichteitung u. dgl.) genügt dagegen zur Versagung der dafür in der esetzlichen Miete ausgeworfenen Hundertsätze nicht die Tatache, daß das RVA. die notwendigen Aufwendungen dafür bernommen hat, vielmehr müssen Aufwendungen tatsächlich emacht worden sein. Es ist aber nicht gerade erforderlich, daß ie Zeit der Aufwendungen sich mit dem Zeitraum, für welchen ie Mietvergütung verlangt wird, deckt; vielmehr genügt, daß ufwendungen aus einer bestimmten Zeit späteren Zeiten zugute ekommen sind (11. S. 192/27 vom 30. August 1927). Bleiben die achgewiesenen Aufwendungen hinter dem auf die streitige ietzeit entfallenden Betrage der Hundertsätze zurück, so ist in Abzug hinsichtlich des Mehrbetrags nicht gerechtfertigt. Ibersteigen die Aufwendungen die ausgeworfenen Beträge ler Hundertsätze, so sind die ausgeworfenen Beträge zu treichen, während der Mehrbetrag nicht gekürzt werden kann, veil weder Aufrechnung noch Vorteilsausgleich zulässig ist s. oben).

Eine etwaige Befreiung des Hauseigentümers ganz oder um Teil von der Hauszinssteuer ist auf die Höhe der Mietergütung ohne Einfluß. Denn der Mieter (hier das Reich) hat ie Miete als Entgelt für die Wohnung zu zahlen, er wird von ler Frage, ob überhaupt und in welcher Höhe eine Steuer vom Grundeigentum erhoben wird, grundsätzlich nicht berührt. Soweit das RVA. Aufwendungen für die Hauszinssteuer gemacht hat, ist der Abzug berechtigt, indes nur insoweit, als die Hauszinssteuer vom Eigentümer für die den Gegenstand des Festtellungsverfahrens bildenden Räume und Zeitabschnitte zu erheben war. Anders wäre die Rechtslage, wenn etwa dem Reich die Hauszinssteuer erlassen würde. Nur in diesem Falle würde der Abzug der Hauszinssteuer von der Mietvergütung ohne Rücksicht auf aufgewendete Beträge gerechtfertigt sein 11. S. 192/27 vom 30. August 1927).

III.

Soweit am 1. Juli 1914 eine Friedensmiete nicht bestanden hat, wegen der Eigenart des Gebäudes auch nicht an Hand von Vergleichsobjekten zu ermitteln ist, was häufig bei Eigenhäusern zutrifft, ist als angemessene Vergütung die Verzinsung des der Besatzung zur Verfügung gestellten Vermögenswerts zu gewähren. Bei Bemessung des Zinssatzes wird von den Anspruchsberechtigten häufig verkannt, daß Werte dieser Art keine werbende Kapitalanlage darzustellen pflegen und bei der heutigen Lage des Grundstücksmarkts schlecht rentabel sind. Im allgemeinen wird daher eine über 4½ oder 5% hinausgehende Verzinsung nicht angemessen sein (Dreist, S. 122). In 11. S. 708/27 vom 17. Februar 1928 ist auch bei einem Neubau nur eine 5%ige Verzinsung gewährt, in den Gründen ist ausgeführt worden: „Es ist eine bei den heutigen Mietverhältnissen bekannte Tatsache, daß das Wohnen in einem nach der Inflation erbauten Eigenhause sehr teuer ist. Die Baukosten sind wohl doppelt so hoch wie vor dem Kriege und die für Baudarlehn zu zahlenden Zinsen sind um ein Beträchtliches höher als vordem. Diese veränderten Umstände finden bei der Bemessung der Vergütung für die Besatzungsleistung insofern Berücksichtigung, als die Verzinsung von den erhöhten Gestehungskosten gewährt wird. Würde man auch den Zinssatz zugrundelegen, wie er z. B. für Baudarlehen gilt, so würde der Inhaber eines Eigenhauses nicht nur Ersatz des Vermögensnachteils erhalten, sondern darüber hinaus einen Vorteil, indem ihm noch der Unterschied zwischen der tatsächlichen Verzinsung des Grund- und Baukapitals, die sich in dem Werte des eigenen Wohnens ausdrückt, und dem ohne Zweifel höheren Zinssatze werbender Kapitalanlagen gewährt würde."

Ist die Mietvergütung nach einer angemessenen Verzinsung des Vermögenswerts berechnet, so kommt ein Abzug für Schönheitsreparaturen und Instandsetzungen, also die zweckgebundenen Teile der gesetzlichen Miete, nicht in Frage (11. S. 192/27 vom 30. August 1927). Andererseits kann die Vergütung nicht um deswillen erhöht werden, weil die gesetzlichen Hundertsätze der Friedensmiete und damit die abzuführenden Hauszinssteuerbeträge erhöht worden sind (7. S. 649/27 vom 11. Oktober 1927).

Eine eigenartige Verbindung von gesetzlicher Miete und Verzinsung des Vermögenswerts findet sich in 11. S. 394/27 vom 24. Oktober 1927. Der Geschädigte hatte vor der Beschlagnahme Umbauten vorgenommen; als Quartiervergütung sind die gesetzlichen Hundertsätze von der Friedensmiete des Hauses in seiner ursprünglichen Gestalt und die angemessenen Zinsen der für den Umbau aufgewendeten Baukosten gewährt worden.

IV.

Ist von der Besatzung nur ein Teil der Wohnung oder des Hauses in Anspruch genommen, so ist die Berechnung, welcher Teil des gesamten Wohnungs- oder Grundstückswerts auf die beschlagnahmten Räume entfällt, individuell nach der Größe der Zimmer, ihrer Lage und wirtschaftlichen Bedeutung vorzunehmen; eine schematische Berechnung nach Zimmerzahl oder Bodenfläche zeitigt kein einwandfreies Ergebnis (7. S. 671/27 vom 4. November 1927, 11. S. 477/27 vom 7. November 1927). Ist durch die Teilbeschlagnahme das ganze Haus oder die ganze Wohnung unverwertbar geworden, so ist die Vergütung so zu bemessen, als ob eine Vollbeschlagnahme erfolgt wäre (11. S. 326/27 vom 12. Dezember 1927). (Fortsetzung folgt.)

Dr. Paul Dreist,
Senatspräsident beim Reichswirtschaftsgericht.

# Bücherschau

**Warum arm sein?** Von **Fritz Tarnow.** Heft 3 der Schriftenreihe „Gewerkschaften und Wirtschaft". Berlin 1928, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H.

Die kleine Schrift des Vorsitzenden des Holzarbeiterverbandes bewegt sich in den üblichen Argumenten der Gewerkschaften. Lohnerhöhungen sind produktiv, denn sie vermehren die Kaufkraft der breiten Massen, steigern dadurch den Verbrauch und gestatten der Industrie erhöhte Produktion für erhöhten Absatz.

Das heißumstrittene Problem des Ausgleichs, mindestens aber der Milderung von Konjunkturschwankungen, wäre nach dieser Theorie leicht gelöst. Während man im allgemeinen auf dem Standpunkt steht, daß man bei weichender Konjunktur die Gestehungskosten vermindern müsse, um den schlimmsten Rückschlag aufzufangen, geht die Gewerkschaftstheorie dahin, daß man eine ununterbrochene aufsteigende Konjunktur erreichen könne, wenn man nur immerfort die Löhne erhöht und so die Massen instandsetzt, mehr zu kaufen. Der Bedarf ist da, die Produktionsfähigkeit ebenfalls, also muß lediglich durch erhöhtes Masseneinkommen die bisher noch fehlende Verbindung zwischen beiden hergestellt werden.

Versucht man sich das an einem praktischen Beispiel klarzumachen, so stößt man gleich auf das Widersinnige dieser Deduktion. Welche Hochkonjunktur könnte die Automobilindustrie erleben, wenn jeder deutsche Arbeiter in der Lage wäre, sich ein Kleinauto zu kaufen! Betrachten wir nun einmal eine Automobilfabrik als isolierte Wirtschaftseinheit und stellen wir uns vor, diese Fabrik würde ihre Löhne so weit erhöhen, daß jeder ihrer 10 000 Arbeiter sich innerhalb eines Jahres eines ihrer Kleinautos kaufen könnte und daß die Arbeiter auch tatsächlich ihre Lohnerhöhung ausschließlich zu diesem Zweck verwenden würden. Das Unternehmen, das zuvor vielleicht eine jährliche Produktion von 120 000 Wagen besessen hat, könnte sie dadurch auf 130 000 Wagen steigern, aber für die Mehrproduktion, die doch immerhin Kosten verursacht, nimmt das Werk keinen Pfennig ein, denn den Kaufpreis muß es ja zuvor seinen Arbeitern als Lohnerhöhung zahlen; es könnte ebensogut anstatt der Lohnerhöhung jährlich jedem seiner Arbeiter ein Kleinauto schenken. Dann käme bestimmt kein Mensch auf den

Gedanken, daß dadurch die Konjunktur gefördert würde. — Allerdings wird durch die Vermehrung der Produktion um 10 000 Stück u. U. eine bessere Ausnützung der gesamten Fabrikationsanlagen und damit eine Senkung der Gestehungskosten auch für die übrigen 120 000 Stück ermöglicht. Aber dadurch können nicht die gesamten Gestehungskosten der Mehrproduktion ausgeglichen werden, sonst wäre es ja wirtschaftlich am richtigsten, das Unternehmen würde anstatt 120 000 jährlich 240 000 Wagen herstellen und die Hälfte seiner Produktion verschrotten oder verschenken.

Die gewerkschaftliche Lohntheorie berücksichtigt nicht, daß die Löhne einen Teil der Gestehungskosten bilden, und zwar den mit Abstand größten, da ja die Preise aller im Produktionsprozeß benötigten Rohstoffe und Materialien wieder Arbeitskosten enthalten. Soweit daher Lohnerhöhungen nicht durch anderweite Ersparnisse (Rationalisierung) oder durch Kürzung des Unternehmergewinns wieder ausgeglichen werden können, müssen sie notwendig zu Preissteigerungen führen, die, je mehr es den anderen Bevölkerungsgruppen gelingt, eine entsprechende Vermehrung ihres Einkommens durchzusetzen, den ganzen Mehrlohn aufzehren werden.

Nun entwickelt aber Tarnow in seiner Schrift noch eine andere Gedankenreihe, die er in der Frage „Backofen oder Brot?" zusammenfaßt. Wir hätten einen zu geringen Teil des Volkseinkommens für den Konsum, einen zu großen dagegen für die Erweiterung der Produktionsanlagen aufgewendet. Dabei wird jedoch übersehen, daß es sich bei den Investitionen in die Produktionsanlagen in der Nachkriegszeit nicht um blindwütige Neubauten und Erweiterungen gehandelt hat, sondern von Ausnahmefällen abgesehen um technische Verbesserungen und die Modernisierung bestehender Anlagen, um alles das, was man als „Rationalisierung" bezeichnet und was die bisher eingetretenen Erhöhungen der Löhne und der öffentlichen Lasten ohne erhebliche Preissteigerungen möglich gemacht hat. Es handelt sich also hier nicht um planlos zur Erweiterung der Produktion verwendete Beträge, sondern um Aufwendungen, die wir machen mußten, sollte sich die deutsche Wirtschaft neben dem Ausland behaupten können bei erheblicher Steigerung der Nominal- und teilweise auch der Reallöhne und bei gegenüber der Vorkriegszeit vervielfachten Steuerlasten und sozialen Abgaben. Das für die Ausgestaltung der Produktionsanlagen aufgewendete Geld hat daher durch die Senkung der Gestehungskosten Lohnerhöhungen ermöglicht, die wohl in diesem Umfang auch vorübergehend nicht hätten vorgenommen werden können, wenn man es sofort unter die Arbeiter verteilt hätte. Rkr.

**Treuhandbuch.** Von Dr. **H. A. Erler.** Verlag Fichtner & Cie, Berlin W 30.

Die Treuhandtätigkeit ist ein Berufszweig, der insbesondere nach dem Kriege eine erhöhte Bedeutung und einen breiteren Wirkungskreis fand. Die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse, die in weitem Maße eine wirtschaftliche Beratung der Firmen erforderlich machten, und die Rationalisierung, die besonders auch auf buchtechnischem Gebiet eine Umstellung vieler Firmen mit sich brachte, haben den Treuhänder zu einem aus dem modernen Wirtschaftleben nicht mehr fortzudenkenden Beruf gemacht. Es ist verständlich, daß damit auch ein Interesse bestand, die rechtliche Natur und die wirtschaftlichen Aufgaben des Treuhänders einer eingehenden Darstellung zu unterziehen. Dies geschieht in dem oben genannten Buche, in dem der Syndikus des Verbandes Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften auf Grund seiner genauen Kenntnis der Materie eine Darstellung der den Treuhänder bewegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme gibt.

Nach einem kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung werden im Teil II die Rechtsvorschriften behandelt, die für den Treuhänder bei der Ausübung seines Berufs wertvoll sind.

Teil III zeigt die Wirtschaftsgebiete, in denen der Treuhänder tätig wird, während der Teil IV nach einer vergleichsweisen Heranziehung der Einrichtungen ausländischer Staaten für die gesetzliche Anerkennung des Treuhänders die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung des Treuhandwesens begründet.

Ein Anhang enthält einen Mustervertrag für eine Treuhand-G. m. b. H. und Mustersatzungen für eine Treuhand-A.-G. — Im ganzen ein Buch, das man jedem, der sich Klarheit über den Treuhänderberuf verschaffen will, nur empfehlen kann.

**Steuerrecht. Albert Hensel.** Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Verlag von Julius Springer. Berlin 1927. Herausgeber **E. Kohlrausch** und **W. Kaskel.**

Der bewährte Grundriß des Steuerrechts, der wohl zum ersten Male die gesamte Materie in wissenschaftlicher systematischer Bearbeitung zusammenfaßte und dadurch nicht nur den akademischen Unterricht, sondern auch der Praxis des Steuerrechts einen unschätzbaren Dienst erwies, liegt nunmehr in zweiter Auflage vor. Die Entwicklung des Steuerrechts seit dem Erscheinen der ersten Auflage brachte die Notwendigkeit mit sich, das Buch sehr weitgehend umzuarbeiten; im Interesse der wissenschaftlichen Erforschung unseres Steuerrechts kann nur gewünscht werden, daß das zu Tode gehetzte Wort vom „relativen Ewigkeitswert" durch die Gewalt der Tatsachen nicht so bald seine Geltung verliert. Besondere Hervorhebung verdienen die Ausführungen über das Steuerstaatsrecht, insbesondere den Finanzausgleich und die Besteuerungsrechte der Kommunen und Kommunalverbände. Daß an dieser Stelle das Anhörungsrecht der Berufsvertretungen als zukunftsreiches Mittel zur sachgemäßeren Gestaltung des Genehmigungsverfahrens hervorgehoben wird, beweist erneut, daß die von Wirtschaftskreisen zum Finanzausgleich und zur Frage der Realsteuerregelung erhobenen Forderungen nicht der Ausfluß von Sonderinteressen sind, sondern auf volkswirtschaftlichen Erwägungen beruhen, die einer wissenschaftlichen Nachprüfung standhalten.

**Bibliographie des Funkrechts,** Teil I, mit einer Einführung von Reichsgerichtspräsidenten Professor Dr. **Simons,** Präsidenten der Studiengesellschaft für Funkrecht, unter Mitwirkung von Dipl.-Ing. **Hans Ph. K. Krüger** und Dr. **Leonhard von Skerst** bearbeitet von Dr. **Hans Praesent,** Bibliothekar an der Deutschen Bücherei, Vertretungsverlag von W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 1926, Preis 5 RM.

Die Deutsche Studiengesellschaft für Funkrecht hat es für eine ihrer ersten Aufgaben erachtet, die anschwellende Literatur des Funkstrafrechts, Funkzivilrechts, Funkverwaltungsrechts, Funkpolizeirechts u. dgl. zu sammeln und den Interessenten übersichtlich darzubieten. Sie hat zunächst das deutsche Schrifttum zusammengestellt. Der erste Teil der Bibliographie des Funkrechts legt ein überraschendes Zeugnis davon ab, mit welchem Ernst und Eifer in Deutschland an der Bewältigung des neuen Rechtsstoffes gearbeitet wird. Das erste Kapitel enthält das Schrifttum über die allgemeinen Rechtsfragen des Rundfunks, wobei auch die grundlegenden Werke über das Telegraphen- und Telephonrecht berücksichtigt wurden. Ferner auch die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die geschichtliche Entwicklung des Rundfunks, Organisationsfragen und technische Grundlagen. Die einzelnen Fragen des Rundfunkrechts behandeln die Kapitel 2 bis 8, wobei, in der Natur der Sache begründet, den Rechtsfragen des Anlagen- und Urheberrechts die größte Bedeutung zukommen dürfte. Über die Auswirkungen des Rundfunks auf Wirtschaft, Verkehr und Kultur gibt das letzte Kapitel in Auswahl literarische Hinweise. Als Zusammenfassung der bisherigen deutschen Literatur kann das Werk daher jedem Interessenten wärmstens empfohlen werden.

**Stephany, Handbuch der Post-, Bahn- und Gerichtsorte des Deutschen Reiches,** mit einer sechsfarbigen Kontor-Wandkarte des Deutschen Reiches und der angrenzenden Länder. Verlag Fritz Stephany G. m. b. H., Leipzig 1927.

Das Stephany-Handbuch enthält sämtliche Ortschaften des Deutschen Reiches, die Poststellen, Postnebenstellen und Postagenturen, auch solche mit einfachstem Betrieb, haben sämtliche Gerichtsorte sowie alle Eisenbahnstationen des Deutschen Reiches. Hierbei ist für jeden genannten Ort die Einwohnerzahl, die Eisenbahnstation, das zuständige Amts-, Land- und Oberlandesgericht, alles in genauer amtlicher Schreibweise und genauer postalischer Bezeichnung angegeben. Ferner sind enthalten Adressen von Rechtsanwälten, Gerichtsvertretern, Banken, Auskunfteien, Spediteuren, Hotels usw. sowie eine sechsfarbige Kontor-Wandkarte des Deutschen Reiches mit den angrenzenden Ländern nach den neuesten Gebietseinteilungen. Das Werk, unter Zugrundelegung der neuesten amtlichen Quellen bearbeitet, kann Anspruch auf größte Zuverlässigkeit und Genauigkeit machen und ist daher als praktische Handhabe für alle wirtschaftlichen Betriebe, die viel mit auswärtigen Stellen zu arbeiten haben, lebhaft zu begrüßen.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Geschäftskniffe im heutigen Konkurrenzkampf.** Von I. Iversen. Füßen a. L. Preis 2,60, geb. 3,30 M. Organisator-Verlag A.-G., Leipzig 80.

**Fabrik-Geschäftsgang** für die Durchschreibe-Buchführung von Dr. **Lüdke.** Lehrmittel-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 25, Landsberger Str. 87.

**Frachtstundung — Lagerplätze — Gleisanschlüsse.** Ein Leitfaden für die Geschäfts- und Handelswelt und die beteiligten Angestellten sowie für Reichsbahnbeamte und Anwärter von **Bertold Pechtold.** Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8. Preis geheftet 3 M.

**Die Regelung der Staatsangehörigkeit nach dem Weltkrieg** von Dr. **Walter Schätzel.** Verlag von Georg Stilke in Berlin. Preis geb. 8 M.

**228 Werbebriefe.** In Original-Reproduktionen aus dem 5. Wettbewerb der Zeitschrift „Organisator" nebst einer Einleitung über den Entwurf von Werbebriefen. 238 Seiten, kart. 5,40 RM. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"


Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Rechtsausschusses des D. I. u. H. am 13. März 1928. . . . . S. 309

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Bereinigung des Handelsregisters. — Zur Aufwertung aus Lebensversicherungsverträgen. — Beschlüsse des Wohnungsausschusses des Reichstags zur Wohnungsbaufinanzierung. — Privatwirtschaftliche Betätigung der Wohnungsfürsorgegesellschaften. — Privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. . . . . „ 310—311

**Zölle und Außenhandel:** Die französische Zollnovelle. — Merkblätter für den deutschen Außenhandel. . . . . „ 311

**Binnenhandel:** Fragen des Ausverkaufswesens im Einzelhandelsausschuß des Württembergischen Industrie- und Handelstages. — Bekämpfung der Auswüchse im Zugabewesen. . . . . „ 311

**Verkehrswesen:** Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. A. Anhang zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. A. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B. — Verzeichnis der oberen Reichsbahnbeamten. — Sitzung des Verwaltungsrats. — „IIa 1928" . . . S. 312

**Steuern und Finanzen:** Anhörungsrecht d. amtl. Berufsvertretungen. — Stundung u. Niederschlag. der Hauszinssteuer. — Umsatzsteuermerkblatt. „ 312—313

**Sozialpolitik:** Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte. . . . . „ 313

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Realkredit und Sparkassen. . . . . „ 313

**Verschiedenes:** Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen. — Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen. — Abstempelung von Lehrverträgen mit Bindereilehrlingen. . . . „ 313—314

**Persönliches** . . . . . „ 314


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Rechtsausschusses des D. I. u. H. am 13. März 1928.

Der Rechtsausschuß des D. I. u. H. trat am 13. März d. J. zu einer Sitzung zusammen. Er verhandelte zunächst über die gegenwärtig dem Reichsrat und dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorliegenden Entwürfe betreffend die am 6. November 1925 im Haag revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und betreffend Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz. Auf Grund eines Berichtes von Herrn Dr. Weidlich, Höchst a. M., faßte der Ausschuß seine Stellungnahme zu den Entwürfen in folgender Entschließung zusammen:

1. Der D. I. u. H. erblickt in den Haager Abänderungsvorschlägen vom 6. November 1925 zu der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums einen erheblichen Fortschritt, insbesondere infolge Aufhebung des Verfalls der Patente wegen Nichtausübung. Er ist der Ansicht, daß die bis zum 1. Mai vorgesehene Ratifizierung unter allen Umständen erfolgen muß, auch ohne Rücksicht darauf, ob die gleichzeitig vorgeschlagenen Abänderungen der deutschen gewerblichen Rechtsschutzgesetze sich bis zu diesem Zeitpunkt werden durchführen lassen. Die durch Inkraftsetzung der Haager Bestimmungen für die Inländer gegenüber den Ausländern herbeigeführte Schlechterstellung ist so schnell als es die parlamentarische Lage zuläßt, durch die Revision der deutschen gewerblichen Rechtsschutzgesetze auszugleichen.

2. Ebenso stimmt der D. I. u. H. dem von der Regierung vorgelegten Entwurf zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz zu und macht hierzu noch folgende Vorschläge:

I. Patentgesetz.

a) Der Drucklegung von Beschreibung und Zeichnung bei Bekanntmachung der Anmeldung wird zugestimmt. Indes ist § 2 Abs. 2 des Entwurfs wegen der dadurch herbeigeführten Rechtsunsicherheit zu streichen.

b) Die Zulassung von Hilfsmitgliedern, wie sie der § 13 des Entwurfs vorsieht, erscheint bedenklich und ist daher zu streichen, und zwar aus dem Grunde, weil die notwendige Geheimhaltung wichtiger Dinge durch die Einrichtung der Hilfsmitglieder gefährdet erscheint, ferner weil es dringend nötig ist, unbedingt vollwertige und vor allem Mitglieder mit langjähriger Erfahrung dauernd und in ausreichender Zahl zu erhalten.

c) Den Bestimmungen des § 27a über Erfinderehre wird zugestimmt. Es ist indes noch durch einen Zusatz im Gesetze zu bestimmen, daß das Patenterteilungsverfahren durch die Fragen der Erfinderehre unter keinen Umständen aufgehalten werden darf.

d) Die durch § 34a ermöglichte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach der gutgläubige Zwischenbenutzer geschützt wird.

e) Zu § 35 wird ein Hinweis in der Begründung gewünscht, der klarstellt, daß mit der Berücksichtigung auch der einfachen Fahrlässigkeit des Patentverletzers eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes auf Grund der geltenden Rechtsprechung, die den berechtigten Bedürfnissen genügt hat, nicht beabsichtigt ist.

f) Die „Kann"-Vorschrift des § 38a Abs. 1 betreffend Bezeichnung besonderer Landgerichte als Gerichte für Patentstreitigkeiten ist in eine „Soll"-Vorschrift zu verwandeln.

II. Gebrauchsmustergesetz.

Hierzu ist nichts zu bemerken.

III. Warenzeichengesetz.

a) Es empfiehlt sich, neben der Aufforderung des § 5 Abs. 1 an den Inhaber entgegenstehender Zeichen das Aufgebotsverfahren einzuführen, um dadurch eine verstärkte Mitwirkung der Öffentlichkeit und eine eingehendere Prüfung herbeizuführen.

b) Die Bestrafung des fahrlässigen Inverkehrbringens oder Feilhaltens einer mit falschen Bezeichnungen versehenen Ware geht zu weit und beeinträchtigt den Handelsverkehr. Die hierauf sich beziehenden Worte „oder fahrlässig" (§ 16 des Entwurfs) sind zu streichen.

IV. Gesetz über die patentamtlichen Gebühren.

Hierzu ist nichts zu bemerken.

V. Geschmacksmustergesetz.

Hierzu ist nichts zu bemerken.

Weitere Beschlüsse des Ausschusses betreffen die Frage der Patentdauer, hinsichtlich deren in Übereinstimmung mit dem Entwurf eine Änderung des geltenden Rechtszustandes (Berechnung der Patentdauer von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an) als unzweckmäßig bezeichnet wurde (§ 7 Patentgesetz), ferner die Frage einer stärkeren Sicherstellung der Mitwirkung rechtskundiger Mitglieder in den Patentabteilungen (§ 14 Patentgesetz).

Herr Dr. Weisbart, Berlin, berichtete über die Frage einer Erweiterung der Zuständigkeitsgrenze für vermögensrechtliche Streitigkeiten vor den Amtsgerichten und im Zusammenhang damit über die Frage der erweiterten Besetzung der Senate bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht. Auf Grund seiner Vorschläge und nach längerer Aussprache, aus der insbesondere ein Bericht von Herrn Professor Dr. Titze vom Institut für ausländisches und internationales Privatrecht über die Gerichtsorganisation im Auslande hervorgehoben zu werden verdient, einigte sich der Ausschuß auf folgende Entschließung:

1. Der D. I. u. H. billigt die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte für Vermögensstreitigkeiten bis zu 800 Mark.

2. Wenn auch nicht alle Gründe, die für die Wiederbesetzung der Senate des Oberlandesgerichts mit fünf und des Reichsgerichts mit sieben Richtern angeführt werden, als durchschlagend angesehen werden können, so ist doch in jedem Fall von einer solchen Besetzung eine wesentliche Belebung der mündlichen Verhandlung und der Beratung des Gerichts zu erwarten, die den Grundsatz der Mündlichkeit zur vollen Entfaltung bringt. Ob die dadurch gewonnenen Vorteile ausreichend sind, um den mit den neuen Vorschriften verbundenen Mehraufwand, insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit einer Verringerung des Aufwandes für die Rechtspflege, zu rechtfertigen, bedarf noch eingehenderer Feststellung.

3. Unabhängig von der grundsätzlichen Frage der Besetzung der Senate bei den Oberlandesgerichten ist es jedoch erforderlich, daß bei den Oberlandesgerichten über die Berufung gegen Urteile der Kammern für Handelssachen unter Zuziehung zweier Beisitzer aus dem Handelsstand entschieden wird. In diesem Fall würde die Bildung des Senats aus fünf Mitgliedern auch keinerlei finanziellen Bedenken unterliegen.

4. Der D. I. u. H. spricht die Erwartung aus, daß in Zukunft die Verwendung nicht ständig angestellter Richter bei der amtsgerichtlichen und landgerichtlichen Rechtsprechung vermieden wird. Dies erscheint insbesondere gegenüber der erhöhten Bedeutung der amtsgerichtlichen Rechtsprechung geboten.

Schluß der Sitzung 15,30 Uhr.

(I a/571/28.)

# Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

## Gesetze, Verordnungen usw.

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen** (Deutsches Reich): Der Reichsrat nahm den Gesetzentwurf betreffend den Vertrag zwischen Deutschland und Polen über polnische landwirtschaftliche Arbeiter an. (Reichsanz. Nr. 65.)

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Der Reichsrat nahm den Gesetzentwurf über eine neue Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich hinsichtlich des Warenaustausches zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Zollgebiet vom 23. Februar 1928 an. Die neue Vereinbarung hängt mit dem deutsch-französischen Handelsvertrage zusammen. (Reichsanz. Nr. 65.)

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Großhandelsindexziffer vom 7. März 1928 (Reichsanz. Nr. 61). — Der Reichsrat stimmte Abänderungen der Verordnung über äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln zu (Reichsanz. Nr. 65).

**Verkehrswesen** (Deutsches Reich): Der Reichsrat stimmte einer Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr zu (Reichsanz. Nr. 65).

**Steuern und Finanzen** (Deutsches Reich): 12. Durchführungsverordnung zum Industriebelastungsgesetze. Vom 3. März 1928 (Reichsgesetzbl. II Nr. 8). — Übersicht über die Reichseinnahmen und -ausgaben in den Monaten April 1927 bis Januar 1928 des Rechnungsjahres 1927 (Reichsanz. Nr. 60). — Der Reichsrat stimmte der Verordnung über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen zu (Reichsanz. Nr. 65). — (Preußen): Übersicht über die preußischen Staatseinnahmen und -ausgaben im Monat Januar 1928 (Reichsanz. Nr. 65).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über die Ratifikation des am 18. Juni 1927 in Berlin unterzeichneten deutsch-finnischen Übereinkommens über Unfallversicherung. Vom 6. März 1928 (Reichsgesetzbl. II Nr. 8). — Im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags stand ein Entwurf der Reichsregierung zur Aussprache, der im Rahmen des Notprogramms eine Erhöhung der Leistungen aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung vorsieht. Die Vorlage wurde einem Unterausschuß überwiesen (Reichsanz. Nr. 63). — Nacherhebung von Beiträgen zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. — Krankenversicherung Krisenunterstützter, die infolge der Bedürftigkeitsprüfung Teilunterstützung erhalten. — Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung Arbeitsloser. — Weiteres Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 27. Februar 1928 (Reichsarbeitsbl. Nr. 8). — Der Reichsrat stimmte der Novelle zum Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der Reichstagsbeschlüsse zu (Reichsanz. Nr. 65).

**Geld-, Bank- und Kreditwesen** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr. Vom 3. März 1928 (Reichsgesetzbl. II Nr. 8).

**Verschiedenes** (Preußen): Satzung des Öffentlich-rechtlichen Hagelversicherungsverbandes in Deutschland (Reichsanzeiger Nr. 62).

## Bereinigung des Handelsregisters.

Von der Hk. Stuttgart werden uns einige Mitteilungen des dortigen Amtsgerichts über den gegenwärtigen Stand der Bereinigung des Handelsregisters zur Verfügung gestellt, aus denen wir folgende bemerkenswerte Ausführungen wiedergeben:

„Seit der Festigung der Währung (anfangs 1924) hat das Registergericht Stuttgart es stets für seine Pflicht gehalten, für die Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters Sorge zu tragen. Dank der Unterstützung der Hk. Stuttgart, der städtischen Behörden (Gewerbesteuer-Abteilung und Adreßbuchgeschäftsstelle), der Post (Postscheckamt und Fernsprechamt) und der Polizeibehörde sowie der verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts selbst kann das Handelsregister Stuttgart sehr wohl wieder als so zuverlässig angesehen werden, wie dies vor dem Kriege der Fall war. In einer neuesten Verordnung des Justizministeriums und des Wirtschaftsministeriums vom 22. Oktober 1927 (Reg.-Bl. S. 318) ist ja nun auch der Handelskammer sowie den Gerichten, den staatsanwaltschaftlichen Behörden und den Bezirksnotaren zur Pflicht gemacht, von den zu ihrer Kenntnis kommenden Tatsachen, die ein Einschreiten des Registergerichts notwendig machen, diesem Mitteilung zu geben. Das Stuttgarter Handelsregister ist von solchen Gesellschaften, die nicht umgestellt haben, längst gesäubert. Auch sind diejenigen Gesellschaften, die ihren Geschäftsbetrieb erst nach dem 1. Januar 1924 dauernd eingestellt haben und deren Vermögenslosigkeit erst nach der Umstellung eingetreten ist, auf Grund des Kammergerichtsbeschlusses vom 28. März 1927 zur Löschung gebracht worden. Die Aufnahme neuer Firmen erfolgte jeweils nach strenger Prüfung der Registerfähigkeit. In den letzten Jahren sind auch mehrere Hunderte Einzelfirmen und Erwerbsgesellschaften auf Grund der Mitteilungen der Handelskammer, der Post und der städtischen Behörden sowie der verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts zur Löschung gebracht worden. Bei denjenige Firmen, bei denen eine Löschung durch die Beteiligten nic herbeigeführt werden konnte, haben wir, insbesondere na Feststellung der Einstellung des Geschäftsbetriebs und d Vermögenslosigkeit sofort das amtswegige Löschungsverfahre im Sinne des § 141 FGG. eingeleitet. Von solchen Firme deren Vertreter den Offenbarungseid geleistet haben oder b denen das Konkursverfahren wegen Massemangels nicht e öffnet wird, erhalten wir von den betreffenden Abteilungen d Gerichts Mitteilungen, so daß wir auch in diesen Fällen in d Lage sind, evtl. die Löschung der Firma herbeizuführen.

Was die Kommanditgesellschaften betrifft, die noch nic umgestellt haben, so ist zu bedauern, daß das Registergeric hier eine gesetzliche Handhabe nicht hat. Das Stuttgarter Re gistergericht wirkt aber aus Anlaß anderer Anmeldunge darauf hin, daß das Register auch in diesem Punkt berichtig wird, und es wird nicht mehr lange dauern, bis auch hier di Vervollständigung des Handelsregisters durchgeführt sein wir

Das amtswegige Löschverfahren nach § 141 FGG. könn nach unserer praktischen Erfahrung vereinfacht werden. Ins besondere finden wir die Frist von drei Monaten in den meiste Fällen viel zu lang; der Satz 2 des § 141 Abs. 1 FGG. könn wohl gestrichen werden. Auch die Veröffentlichung in den Ze tungen gemäß § 141 Abs. 2 FGG. könnte fallen gelasse werden; ein Anschlag an der Gerichtstafel und eine Mitteilur an die Handelskammer dürften vollauf genügen. Denn, bev das Löschverfahren eingeleitet wird, werden ja ausreichend Er hebungen über den Aufenthalt der Beteiligten und über d Bestehen oder Nichtbestehen eines Gewerbebetriebes gemacht (Ia/541/28.)

## Zur Aufwertung aus Lebensversicherungsverträgen.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversiche rung hat, einer im Ausschuß des Reichstags für den Reich haushalt gegebenen Anregung folgend, an die Leben versicherungsgesellschaften und ihre Treuhänder wegen d Beantwortung von Anfragen über die Aufwertun von Ansprüchen aus Lebensversicherungs verträgen kürzlich ein Rundschreiben ergehen lasse Darin wird ersucht, Anfragen über die mutmaßliche Höhe d Aufwertungsanspruchs nicht mit allgemein gehaltenen Fo mularbescheiden oder Druckstücken über den Gang und d Stand der Aufwertung zu beantworten, sondern auch, wen gleich mit Vorbehalt, die mutmaßliche Aufwertungsquote gewissen Rahmensätzen anzugeben. Auch soll, soweit es si aus der Anfrage ergibt, auf den besonderen Fall des An fragenden eingegangen und nach Möglichkeit allen billige Wünschen der Versicherten entgegengekommen werden; die gilt auch für Anträge der Versicherungsnehmer auf Verwe dung des Aufwertungsanteils für eine neue, höhere Versiche rung.

## Beschlüsse des Wohnungsausschusses des Reichstag zur Wohnungsbaufinanzierung.

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Die Reichsregierung zu ersuchen,

1. zur Deckung des Fehlbetrages der Dauerkredite für d Wohnungsbau vom Jahre 1927 für Auslandsanleihen bis z Höhe von 350 Millionen RM. zu sorgen. Zur Verzinsung un Amortisation dieser Anleihen ist der Amortisationsrückfluß fü aus der Hauszinssteuer gewährte Darlehen und Hypothek bereitzustellen;

2. bei der Planung des Wohnungsbaues sind neben Klei siedlungsbauten und Eigenheimen Zwei- oder Dreizimme wohnungen mit Küche zu bevorzugen. Bei Gründung neu Siedlungen der Städte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß da Siedlungsvorhaben einschließlich der zugehörigen Verkehr pläne im Einvernehmen mit den benachbarten ländliche Kommunalverbänden verfolgt wird.

B. Die Reichsregierung zu ersuchen, zur Behebung d Wohnungsnot

1. neben der Hauszinssteuer die verfügbaren Fondsmitte auch solcher der Sparkassen, der öffentlich-rechtlichen Kredi anstalten, der sozialen Versicherungsanstalten, namentlich au der Arbeitslosenversicherung, in möglichst starkem Ma heranzuziehen.

2. Hinsichtlich der Hauszinssteuer folgende Grundsät gesetzlich festzulegen:

a) die Hauszinssteuerhypotheken und die zur Fundierun neuer Beleihungen dienenden Hauszinssteuerrückflüs gehören dem Reiche; die Kontrolle über die richtige Ve wendung der Mittel wird reichsrechtlich gesichert,

b) die Möglichkeit stärkeren Rückflusses der Hauszin steuerhypotheken ist tunlichst — gegebenenfalls dur besondere Vergünstigungen — zu fördern,

c) behufs Sicherstellung der Objektivität der für die Be gebung von Hauszinssteuerhypotheken zuständigen Stell sind an diesen Stellen nach Möglichkeit die wirtschaf lichen Interessentenvertretungen (Gewerkschaften, Ha dels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern) beteiligen,

d) Hauszinssteuerhypotheken sind auch der Industrie zur Errichtung von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, wenn die Benutzung der Wohnung nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages ist und der Unternehmer die übrigen zum Bau erforderlichen Kosten einschließlich des Grund und Bodens ohne Inanspruchnahme des inländischen Kapitalmarktes zur Verfügung stellt, und wenn durch Vereinbarungen der beteiligten Interessentengruppen ein Einverständnis über die Benutzung solcher Wohnungen erzielt ist,

e) bei Verteilung der Hauszinssteuergelder sind die privaten Bauunternehmen in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die gemeinnützigen.

Das Plenum des Reichstags hat diese Entschließung am 1 März angenommen. Dennoch ist wohl kaum anzunehmen, ß sie sofort zum Gegenstand gesetzgeberischer Verwirkhung gemacht werden kann. Die Entschließung enthält zwar ie Reihe von Gesichtspunkten, die auch aus Wirtschaftskreisen stimmung finden werden. Immerhin muß man ihre Durchrbarkeit vorläufig wohl als recht zweifelhaft bezeichnen. besondere kann wohl gegenwärtig kaum damit gerechnet rden, Beträge in der vom Ausschuß gewünschten Höhe aus m Auslande im Anleihewege zu beschaffen. (IV b/280/28.)

**ivatwirtschaftliche Betätigung der Wohnungsfürsorgegesellschaften.**

Die bekannten Klagen über die privatwirtschaftliche tätigung der Wohnungsfürsorgegesellschaften hatten der eutschnationalen Fraktion des Preußischen Landtags zu lgendem Urantrag Anlaß gegeben:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die Aufgabe der provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften im wesentlichen darauf zu beschränken, die Finanzierung und bautechnische Betreuung von Kleinwohnungsbauten vorzunehmen."

Hierauf hat die Regierung folgendes geantwortet:

„Die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften sind veranlaßt worden, etwaige noch in ihrem Besitz befindlichen Baustoffbetriebe abzustoßen. Die Durchführung dieser Anordnung wird überwacht." (IVb/294/28.)

**Privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden.**

Das Preußische Staatsministerium war durch Beschluß des ndtags ersucht worden, durch alle geeigneten Maßnahmen, ötigenfalls auch durch Anordnung gesetzlicher Vorschriften, en unlauteren Wettbewerb behördlicher Betriebe gegenüber em Mittelstande zu unterbinden.

Hierzu faßte das Preußische Staatsministerium folgenden eschluß:

„Die Feststellungen haben ergeben, daß staatliche Regiebetriebe noch in ganz vereinzelten Fällen vorhanden sind. In der Hauptsache handelt es sich um Betriebe, deren Aufrechterhaltung zur Durchführung der staatlichen Aufgaben nicht entbehrt werden kann, wie Strafanstaltsbetriebe.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren umfassende Zuständigkeit in bezug auf die örtliche Selbstverwaltung sich nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auch auf die privatwirtschaftliche Betätigung erstreckt, können Weisungen über Art und Umfang dieser Betätigung von der Kommunalaufsichtsbehörde nicht gegeben werden. Auf die über diesen Gegenstand im Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, im Ausschuß für Verwaltungsreform und im Plenum des Landtags gepflogenen Verhandlungen wird ergebenst hingewiesen." (IVb/293/28.)

# Zölle und Außenhandel.

**Die französische Zollnovelle.**

Mit Gesetz vom 2. März 1928, Journal Officiel Nr. 54 vom . März 1928, ist, wie den Mitgliedern bekannt, in Frankreich ine umfassende Zollnovelle erlassen worden. Diese stellt inen neuen Zolltarif im Sinne von Artikel 6 des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 17. August 1927 und des bsatzes 3 des Zeichnungsprotokolls hierzu dar. Dies hat zur olge, daß nach Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten der ovelle beiderseits die volle Meistbegünstigung eintritt, sofern icht von dem beiden Teilen zustehenden Kündigungsrecht ebrauch gemacht wird. Die Zollnovelle ist am 16. März d. J. n Kraft gesetzt worden. Spätestens am 16. April d. J. werden vir also für unsere Exporterzeugnisse ohne Einschränkung ten französischen Minimaltarif genießen. Auskünfte erteilt reundlicherweise das Verkehrsbüro der I. u. Hk. Berlin, auch können wir den Kammern auf Wunsch noch Stücke der amtichen französischen Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

Die in den Listen A und C enthaltenen Kontingente für die Einfuhr nach Frankreich fallen spätestens mit Eintritt der vollen Meistbegünstigung weg. Nach dem Wortlaut des Handelsabkommens ist es jedoch zweifelhaft, ob sie nicht schon mit der Inkraftsetzung der Zollnovelle gegenstandslos werden. Diesbezüglich behalten wir uns weitere Nachrichten vor. (IIIa/727/28.)

**Merkblätter für den deutschen Außenhandel.**

Der Deutsche Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, hat folgende Merkblätter neu erscheinen lassen:

| | |
|---|---|
| Die Deutschen Konsulate im Auslande (Stand vom 1. März 1928) | 0,50 RM. |
| Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Litauen | 0,50 „ |
| Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Luxemburg | 0,50 „ |
| Handelsfirmen in Singapore | 2,— „ |
| Aus- und Einfuhrfirmen in Bangkok | 2,— „ |
| Liste der deutschen und das deutsche Interesse vertretenden Firmen: | |
| a) in Mukden | 1,— „ |
| b) in Tientsin | 3,— „ |
| zuzüglich der Übersendungskosten. | |

Die Merkblätter können beim Deutschen Wirtschaftsdienst bei Zusicherung vertraulicher Behandlung bezogen werden. Interessenten steht eine Liste der bisher erschienenen Merkblätter zur Verfügung. (IIIc/429/28.)

# Handel.

**Fragen des Ausverkaufswesens im Einzelhandelsausschuß des Württembergischen Industrie- und Handelstags.**

Der Einzelhandelsausschuß des Württembergischen Industrie- und Handelstags befaßte sich in seiner letzten Sitzung u. a. auch auf Veranlassung der Arbeitsgemeinschaft des württembergischen Einzelhandels mit der Frage der Üblichkeit von Saison- und Inventurausverkäufen in Pelzwaren in der Konfektionsbranche. (Vgl. „Württembergische Wirtschafts-Zeitschrift" Nr. 5, März 1928.) Der Erörterung lagen eingehende vom Württembergischen Industrie- und Handelstag bei den interessierten Wirtschaftskreisen angestellte Erhebungen zugrunde, die zu folgendem Ergebnis geführt haben:

In der Konfektionsbranche wird einheitlich die Auffassung vertreten, daß Pelzwaren in den Konfektionsgeschäften vor dem Kriege bei den üblichen Saison- und Inventurausverkäufen ebenfalls regelmäßig mit zum Ausverkauf gebracht worden wären, ohne daß dieser Ausverkauf beanstandet worden wäre. In der gleichen Weise würde auch heute noch verfahren. Es unterliege keinem Zweifel, daß es sich bei den billigeren Pelzwaren, wie sie in der Regel von Konfektionsgeschäften, im Gegensatz zu den reinen Kürschnergeschäften, geführt werden, um Artikel handle, die der Mode unterworfen seien. Jede Saison bringe neue Formen, begünstige andere Fellarten, bringe neue Färbungen. Der Handel sei, um nicht auf den Pelzwaren sitzen zu bleiben, gezwungen, dieselben nach dem Ende der Saison möglichst zu räumen. Die Üblichkeit der Saison- und Inventurausverkäufe für Pelzwaren in der Konfektionsbranche könne daher nicht in Zweifel gezogen werden.

Soweit Äußerungen vorliegen, in denen der Anerkennung der Üblichkeit widersprochen wird, handelt es sich um einzelne Äußerungen von Pelzspezialgeschäften, bei denen in der Hauptsache davon ausgegangen wird, daß Pelzwaren nur in großen Zeitabständen der Mode unterworfen seien und daher als eigentliche Modewaren nicht angesprochen werden könnten.

Auf Grund des vorstehenden Ergebnisses der angestellten Erhebungen gelangte der Einzelhandelsausschuß des Württembergischen Industrie- und Handelstags nach eingehender Erörterung zu der Auffassung, daß die Üblichkeit von Saison- und Inventurausverkäufen in Pelzwaren, soweit die Konfektionsbranche in Frage stehe, nicht in Zweifel gezogen werden könne.

**Bekämpfung der Auswüchse im Zugabewesen.**

Wir geben davon Kenntnis, daß der Preußische Justizminister die Strafverfolgungsbehörden durch folgende Allgemeine Verfügung vom 5. März 1928 angewiesen hat, der Bekämpfung der Auswüchse des Zugabewesens ihre Aufmerksamkeit zu schenken:

„Aus Handelskreisen wird darüber Klage geführt, daß sich bei dem Vertrieb von Waren, insbesondere im Lebensmittelhandel, in zunehmendem Maße Auswüchse des Zugabewesens bemerkbar machten, durch die das kaufende Publikum und der ehrbare Kaufmann geschädigt würden, insbesondere handelt es sich dabei um die Fälle, in denen beim Publikum der Anschein erweckt wird, als werde durch die Zugabe die Hauptware nicht verteuert, während tatsächlich mit Rücksicht auf die Zugabe ein den üblichen und angemessenen Preis der Ware übersteigender Kaufpreis gefordert wird. In solchen Fällen wird, soweit nicht die Merkmale des Betrugs gegeben sind, regelmäßig ein Vergehen gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen (vgl. RGSt. Bd. 61 S. 58 ff.). Die Strafverfolgungsbehörden werden ersucht, Auswüchsen dieser und ähnlicher Art ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und soweit strafbare Handlungen in Frage kommen, rasch und tatkräftig einzuschreiten."

# Verkehrswesen.

**Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A. Anhang zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. A. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B.**

Nach einer Mitteilung der Reichsbahndirektion Berlin treten mit Gültigkeit vom 1. April 1928 in Kraft:

a) Nachtrag VII zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A, vom 15. März 1926. Der Nachtrag enthält Änderungen und Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, Änderungen und Ergänzungen der Anlage III;

b) das 7. Berichtigungsblatt zum Anhang zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A;

c) ein neuer Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B mit Erläuterungen und Entscheidungen. Hierdurch wird der gleichnamige Tarif, gültig vom 1. Februar 1927 nebst den Nachträgen I—III aufgehoben. Das bisher dem Tarif festangefügte Sachverzeichnis wird als besondere Anlage zu dem Tarif mit gleicher Gültigkeit herausgegeben.

Durch den neuen Tarif treten in den Allgemeinen Tarifvorschriften und in der Gütereinteilung verschiedene Änderungen und Ergänzungen ein. Die Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Tarifs sind durch ein Kreuz (†) gekennzeichnet. Ferner enthält der Tarif die im Verfügungswege durchgeführten, im Tarif- und Verkehrsanzeiger bekanntgegebenen Tarifänderungen. — Vergleiche lfd. Nr. 187 des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers für den Güter- und Tierverkehr der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Deutschen Privateisenbahnen vom 31. Januar 1928.

Als wichtige Änderung ist hervorzuheben die Einführung einer neuen, zwischen den bisherigen Wagenladungsklassen D und E eingeschobenen Wagenladungsklasse (E) mit den Nebenklassen für 5 t und 10 t. Infolge dieser Maßnahme sind die früheren Wagenladungsklassen E und F in F und G geändert. Die Benennung der Wagenladungsklassen A bis D bleibt bestehen. Wegen sonstiger Änderungen und Ergänzungen in dem neuen Tarif gegenüber den bisherigen Bestimmungen wird auf die dem Tarif beigegebene Einführungsverfügung noch besonders hingewiesen.

Die Nachträge bzw. der neue Deutsche Eisenbahn-Gütertarif Teil I B können Ende des Monats März von den Deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr, Berlin SW 11, Askanischer Platz 5, käuflich bezogen werden. (V/601/28.)

### Verzeichnis der oberen Reichsbahnbeamten.

Im 23. Jahrgang erscheint im Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8 das Verzeichnis der oberen Reichsbahnbeamten (385 Seiten und vier Bildnisse, gebunden 12 RM.).

Der Wert und die Beliebtheit des Verzeichnisses dürfte vor allen Dingen in seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit zu suchen sein. Außerordentlich praktisch und übersichtlich ist das kleine Register aufgebaut, so daß es gleichzeitig einen Einblick in die Organisation unserer Deutschen Reichsbahn gibt. Mit dem Verwaltungsrat beginnend, schließen sich die Hauptverwaltung, das Hauptprüfungsamt, die Gruppenverwaltung Bayern, Betriebsverwaltungen Preußen, Hessen, Gruppe Bayern, Reichsbahndirektionen Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Schwerin und Oldenburg an. Den Abschluß bilden ein kurzer Anhang und das vollständige Namenverzeichnis. Wer mit der Reichsbahn geschäftlichen Verkehr pflegt, findet in dem Verzeichnis jeden Inhaber einer oberen Dienststelle mit den dazugehörigen Angaben. Das Verzeichnis vermag dem Außenstehenden, der mit den Reichsbahnverwaltungen in Verbindung tritt, ein zweckmäßiger Führer zu sein, der viel Zeit und Mühe ersparen kann.

### Sitzung des Verwaltungsrats.

Der Reichspostminister hat den Verwaltungsrat zu einer Vollsitzung am 29. März 1928 eingeladen. Zur Tagesordnung steht:

1. 3. Nachtrag zum Voranschlag für 1927,
2. 1. Nachtrag zum Voranschlag für 1928,
3. Zustellverhältnisse in den deutschen Großstädten,
4. Entlastung der Deutschen Reichspost für das Rechnungsjahr 1925 auf Grund der geprüften Jahresrechnungen,
5. Mitteilungen. (V/631/28.)

### „Ila 1928."

Die deutschen Flughäfen, die sich in letzter Zeit zu einem selbständigen Interessenverband zusammengeschlossen haben, beabsichtigen auf der „Ila 1928" besondere Modelle und Reliefkarten der wichtigsten deutschen Flughäfen zur Ausstellung zu bringen. An Hand dieser Karten und Modelle wird es möglich sein, die gesamte Bodenorganisation sowie die Einrichtungen für den Nachtflugdienst, die Befeuerungsanlagen, Funkvorrichtungen u. dgl. im kleinen zu studieren. Zusammen mit den Bildern, Plänen und Statistiken der deutschen und ausländischen Luftverkehrsgesellschaften wird dadurch der heutige Stan der Luftverkehrsorganisation in vorbildlicher Weise wide gespiegelt werden.

# Steuern.

### Anhörungsrecht der amtlichen Berufsvertretungen.

Während die Organisationen der kommunalen Körpe schaften sich bekanntlich sehr lebhaft gegen das in d preußischen Realsteuergesetzgebung vorgesehene und für d Steuervereinheitlichungsgesetz geplante Anhörungsrecht d amtlichen Berufsvertretungen vor Fassung der kommunal Realsteuerbeschlüsse wenden, vertritt der D. I. u. H. im Vere mit den übrigen Organisationen der gewerblichen Wirtsch und Landwirtschaft den Standpunkt, daß das Anhörungsrec mit seiner praktischen Auswirkung Wirtschaft und Gemeind immer mehr zu gegenseitigem Verstehen ihrer Leben bedürfnisse geführt hat und weiterhin führen wird.

Eine Bestätigung dieser Auffassung, die angesichts d ablehnenden Haltung der kommunalen Organisationen beso dere Bedeutung gewinnt, sind folgende Ausführungen ein von der Stadtverwaltung Duisburg den Stadtverordnet gelegentlich der Verhandlungen über den Haushaltsvoranschla des Rechnungsjahres erstatteten Berichts:

„Mehr und mehr ist es üblich geworden, gewisse Frage namentlich die des Finanzausgleichs, gemeinsam zu behande mit dem Ziele, den Städten den Anteil an den großen Steue quellen zuzuführen, dessen sie bedürfen, um ihre Aufgab erfüllen zu können. In den einzelnen Gemeinden, so au Duisburg, haben öftere Aussprachen, namentlich bei Gelege heit der Anhörung der Vertretungen von Industrie, Hand Handwerk und Grundbesitz, zu größerem gegenseitigen Ve stehen geführt. Die Steuerzahler haben dabei durch ihre Ve tretungen die Notlage der Stadt im Kampf um ihre Belan kennen und würdigen gelernt; vielfach ist anerkannt worde daß häufig in der Stadtvertretung mehr und bessere sachlic Arbeit geleistet wird als in den von großen Parteikämpf beeinflußten Reichs- und Landesparlamenten. Die Ve waltung wird auch in Zukunft Wert auf dies Aussprachen legen; sie steht — das sei auc hier betont — durchaus auf dem Standpunk daß die Anhörung der gesetzlichen Berufs vertretungen der Kreise, die die Realsteue aufbringen, zweckmäßig ist."

Daß der Wert des Anhörungsrechts auch in kommunal Kreisen mehr und mehr erkannt wird, beweisen folgende, eine Bericht der „Rhein- und Ruhrzeitung" über die Etatsrede d Oberbürgermeisters von Duisburg, Dr. Jarres, entnommen Ausführungen:

„Wenn ich von den Vorurteilen von Behörden und namen lich der Reichsbank gegen die Kommunalverwaltung spra so weiß ich, daß starke Vorurteile dieser Art auch in leitend Wirtschaftskreisen gegen die Kommunalverwaltungen heu noch bestehen. Ich kann zu meiner Freude hier feststellen, d in Duisburg im allgemeinen ein vertrauensvolle Verhältnis besteht zwischen der Stadtverwaltung und d Vertretungen der verschiedenen Wirtschaftszweige und Beru insbesondere mit der hiesigen Handelskammer, der Han werkskammer, den Innungsausschüssen und auch dem Klei handel. Alle diese Organisationen müssen wir bei der Au stellung des Haushaltsplanes und namentlich der Aufstellu des Deckungsplanes hören. Während man sich in ander Städten grundsätzlich ablehnend verhält gegenüber diese Anhörungsrecht der Wirtschaftsvertretungen, stehe ich pe sönlich und auch der Herr Finanzdezernent auf einem ander Standpunkt. Ich bin der Auffassung, daß man die Wirtschaft vertretungen auch dann hören müßte und klug täte, sie hören, falls ein gesetzlicher Zwang zur An hörung nicht bestünde. Wir haben jedenfalls dur diesen Meinungsaustausch, der von Jahr zu Jahr unter wechsel den Verhältnissen sich vollzog, allmählich eine starke Tuc fühlung mit den Wirtschaftsvertretungen bekommen. Ich de zu meiner Freude feststellen, daß sich in diesen Vertretung doch immer mehr die Überzeugung Bahn bricht, daß wir Duisburg bemüht sind, auch vom wirtschaftlichen Standpun aus das Richtige zu tun. Ich kann aber das eine nicht ve schweigen: Wenn die Wirtschaftsvertretungen das Recht habe sich in unsere Bilanzen, unsere Wirtschaftsverhältnisse ga eingehend einzuarbeiten und Einsicht zu nehmen, wenn s gewissermaßen unsere kommunalen Eingeweic auf dem Präsentierteller vorgesetzt be kommen und sich damit beschäftigen können, müßte eigentlich auch umgekehrt sein. Auch wir müßten das Rec haben, uns mit dem Etat der Handelskammer, der Handwerk kammer, der Innungsausschüsse und sonstiger Korporation zu beschäftigen. Das würde auch für uns von Interesse se Wir würden dabei vielleicht lernen, wie man es nicht mach muß und wie man es anders und besser machen kann. Ab dieses Anhörungsrecht muß eben auf Gegenseitigkeit beruhe Über das Verhältnis zu den Wirtschaftsvertretungen hier Duisburg kann ich nur sagen, daß es allmählich immer ve trauensvoller wird. Das eine muß allerdings Grundsatz bleibe es handelt sich hier um ein Anhörungsrecht, nicht u

Einspruchsrecht. Verantwortlich für die Aufstellung des städtischen Etats und die städtische Wirtschaftsführung ist mit der Stadtverwaltung die Stadtverordnetenversammlung, die zu bestimmen hat. Diese Verantwortung kann nicht verschoben werden, sie darf auch nicht maßgebend beeinflußt werden von anderer Seite. Das Urteil und die Entscheidung müssen hier bei den gewählten Vertretern der Bürgerschaft und Bevölkerung liegen." (IV a/520/28.)

**Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer.**

Folgender Antrag der Deutschnationalen Volkspartei war im Landtag beschlossen worden:

„Das Staatsministerium wird ersucht, mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Verfahren der Stundung und Niederschlagung der Hauszinssteuer hinsichtlich der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 a und b der Preußischen Steuernotverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) dahin geändert wird, daß wirtschaftlich schwachen Mietern an Stelle der Steuerstundungen Mietbeihilfen aus einem den Gemeinden zu überlassenden Anteil aus dem Aufkommen der Hauszinssteuer zu gewähren sind."

Zu diesem Antrag hat die Preußische Staatsregierung folgende Entschließung gefaßt:

„Mit Rücksicht auf den von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf eines Gebäudeentschuldungssteuergesetzes (Reichsratsdrucksache 104), der im § 17 eine entsprechende Bestimmung vorsieht, ist zunächst von einer preußischen Neuregelung abgesehen worden."

**Umsatzsteuermerkblatt.**

Die I. u. Hk. Krefeld hat ihr Umsatzsteuermerkblatt, dessen erste Auflage einer außerordentlichen Nachfrage begegnet war, neu herausgegeben und dabei die Neufassung des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen ebenso wie die bis in die jüngste Zeit ergangenen Ministerialerlasse berücksichtigt. Die Zusammenstellung, die mit dem 1. März 1928 abschließt, enthält in gedrängter Form alle gesetzlichen Bestimmungen, die beim Binnen- und Außenhandel umsatzsteuerlich von Bedeutung sind, und bringt vor allem die vielfach zerstreuten Verfügungen, welche einzelne Bearbeitungsvorgänge privilegieren, die Freiliste 1 a und 1 b mit den Erläuterungen, die hierzu ergangen sind, ferner die in den Freilisten angeführten Zolltarifnummern, die Durchführungsbestimmungen, die zur Geltendmachung der Vergünstigungen erlassen sind, so daß der Kaufmann selbst beurteilen kann, inwieweit eine Vergünstigung in Betracht kommt.

Das Merkblatt ist als Sonderdruck aus dem Nachrichtendienst der Kammer zu Krefeld erschienen und wird zum Preise von 0,50 RM., bei Sammelbestellungen billiger, zuzüglich Versandkosten, abgegeben.

Bestellungen bitten wir direkt an die I. u. Hk. Krefeld zu richten. (Vgl. Mitteilung Nr. 154 vom 7. April 1925.) (IV a/491/28.)

## Sozialpolitik.

**Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte.**

Von der im Verlag J. Bensheimer, Mannheim, herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte sind soeben das 3. und Heft (5 M. bzw. 3 M.) erschienen, die den I. Band abschließen. Die starke Tätigkeit der neuen Arbeitsgerichte ist aus der großen Zahl der in ihm wiedergegebenen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (allein 17) ersichtlich; außerdem 12 Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten. Auf die Vorteile, die die Benutzung dieser Sammlung bietet (Vollständigkeit durch Heranziehung der LAG-Entscheidungen; rasches, monatliches Erscheinen; für die Praxis sehr brauchbare Anmerkungen), ist schon hingewiesen worden. Der ganze I. Band (und entsprechend alle folgenden) enthält Gesamtinhaltsverzeichnis, chronologisches Verzeichnis, Sachregister und Gesetzesregister, die dem 1. Heft des II. Bandes beiliegen werden.

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

**Realkredit und Sparkassen.**

Im Preußischen Landtag war folgender Antrag angenommen worden:

„Das Staatsministerium wird ersucht, um den gewerblichen Mittelstandskreisen vermehrten Realkredit zuzuführen, die zuständigen Aufsichtsbehörden anzuweisen, nach Möglichkeit und im Bereich ihrer Zuständigkeit auf die preußischen Sparkassen hinzuwirken, daß mehr als bisher ihre langfristigen Einlagen auf Hausgrundstücke zu einem herabgesetzten, wirtschaftlich erträglichen Zinsfuß angelegt werden."

Das Preußische Staatsministerium hat zu dem Antrag folgende Entschließung gefaßt:

„Die Steigerung des Realkreditgeschäfts der Sparkassen, insbesondere auch hinsichtlich des städtischen Realkredits im Interesse des gewerblichen Mittelstandes, bildet den Gegenstand ständiger Aufmerksamkeit aller Sparkassenaufsichtsbehörden sowie der Sparkassenorganisation selbst. Das gleiche gilt für die Verbilligung der Zinssätze (vgl. Runderlaß des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1924 — MBl. i. V. S. 1165 —). Bereits der vorjährige Allgemeine Deutsche Sparkassen- und Kommunalbankentag in Augsburg hat einstimmig beschlossen, den Hypothekarkredit der Sparkassen wieder wie in der Vorkriegszeit auf 40 % des Einlagenbestandes zu bringen. Die diesjährige Tagung in Kiel war ausschließlich den Mittelstandsfragen gewidmet; dabei wurde die Aufgabe der Sparkassenkreditbeschaffung für den Mittelstand allseitig anerkannt. Die auf diesem Gebiet geleistete Arbeit ist aus nachstehenden Vergleichszahlen der Zweimonatsbilanzen der Sparkassen ersichtlich. Hiernach betrug die Hypothekarausleihung allein auf städtische Grundstücke:

am 30. Juni 1926 = 223 034 613 RM. bei einem Spareinlagenbestande von 1 490 481 169 RM., das sind 14,9 % des Einlagenbestandes,

am 31. August 1926 = 269 532 883 RM. bei einem Spareinlagenbestande von 1 641 014 156 RM., das sind 16,4 % des Einlagenbestandes,

am 31. Oktober 1926 = 330 936 996 RM. bei einem Spareinlagenbestande von 1 789 003 969 RM., das sind 18,5 % des Einlagenbestandes,

am 31. Dezember 1926 = 400 551 838 RM. bei einem Spareinlagenbestande von 1 965 970 822 RM., das sind 20,3 % des Einlagenbestandes,

am 28. Februar 1927 = 466 451 457 RM. bei einem Spareinlagenbestande von 2 275 526 727 RM., das sind 20,6 % des Einlagenbestandes,

am 30. April 1927 = 541 427 009 RM. bei einem Spareinlagenbestande von 2 443 770 197 RM., das sind 22,1 % des Einlagenbestandes." (IV b 292/28.)

## Verschiedenes.

**Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen.**

Durch Erlaß vom 19. Dezember 1927 (HMBl. S. 450) hat der Preußische Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Landesausschusses der preußischen Industrie- und Handelskammern bestimmt, daß den Vorschriften über die Führung eines Geschäftsbuches für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten oder bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 12. Mai/10. Juni 1920 (HMBl. S. 134 und 186), nicht die von den Industrie- und Handelskammern beeidigten und öffentlich angestellten Bücherrevisoren unterliegen, solange sie ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorgeschriebenes Buch führen und von ihr in der Geschäftsführung beaufsichtigt werden. Über die Anwendung dieses Erlasses, insbesondere über die Frage, welcher Personenkreis unter die neuen Bestimmungen fällt, sind bei vielen Industrie- und Handelskammern Unklarheiten entstanden. Der Handelsminister hat daher eine Erläuterung dieser neuen Vorschriften durch einen weiteren Erlaß vorgenommen, der unter dem 10. Februar d. J. an die I. u. Hk. Coblenz ergangen ist. Der Erlaß besagt folgendes:

„Der Erlaß vom 19. Dezember v. J. — III 11848 — findet, wie aus seinem gesamten Inhalt klar hervorgeht, nur auf solche Bücherrevisoren Anwendung, die fremde Rechtsangelegenheiten oder bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. Sind solche Bücherrevisoren von der Industrie- und Handelskammer beeidigt, so sollen sie den Vorschriften vom 12. Mai/10. Juni 1920 nicht unterliegen, solange sie ein von der zuständigen Kammer vorgeschriebenes Buch führen und von ihr in der Geschäftsführung beaufsichtigt werden. Falls diese Voraussetzungen nicht zutreffen, gelten für beeidigte ebenso wie für unbeeidigte Bücherrevisoren die Vorschriften von 1920, soweit die Bücherrevisoren fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen oder über Vermögensverhältnisse usw. Auskunft erteilen."

**Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen.**

Vor kurzem erschien, herausgegeben vom Reichswirtschaftsministerium, eine Sammlung der Entscheidungen der Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen (Berlin — Carl Heymanns Verlag — 1928). Das Werk bringt eine Zusammenstellung der Entscheidungen der nach § 17 des Börsengesetzes beim Reichswirtschaftsministerium eingerichteten Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen aus den Jahren 1909/25. Es soll in erster Linie die Richtlinien der Rechtsprechung der Berufungskammer sämtlichen Börsenehrengerichten zugänglich machen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben jedoch die Notwendigkeit ergeben, die Rechtsprechung auch den beteiligten Kreisen, nämlich den Börsenbesuchern und den Rechtsanwälten, bekanntzugeben. Es hat sich häufig herausgestellt, daß die aus der Natur des Ehrengerichts folgende, von den Grundsätzen des Zivilrechts und des Zivilprozesses abweichende

Behandlung der Streitfälle in Ehrengerichtsverfahren den Beteiligten nicht genügend bekannt war. Bekanntlich hat die besondere Natur des Börsengeschäftes dazu geführt, die Erhebung von Einwänden gegen die Rechtsverbindlichkeit abgeschlossener Verträge, die nach den Grundsätzen des Zivilrechts und Handelsrechts ohne weiteres zulässig gewesen wären, als unerlaubt zu behandeln. Anderseits sind diese Besonderheiten des Börsengeschäfts und des Ehrengerichtsverfahrens nicht in dem Maße bekanntgeworden, wie es zur reibungslosen Abwicklung des Börsengeschäftes erforderlich ist. Die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Entscheidungen ist daher sehr zu begrüßen. (IVb/281/28.)

**Abstempelung von Lehrverträgen mit Bindereilehrlingen.**

Wie dem Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern von dem Herrn Preußischen Minister für Handel und Gewerbe kürzlich mitgeteilt worden ist, sind bei den Berufsorganisationen verschiedentlich Unklarheiten darüber entstanden, welche Stelle für die Abstempelung von Lehrverträgen mit Bindereilehrlingen zuständig ist, damit den Erziehungsberechtigten die Erziehungsbeihilfen gewährt werden. Bei den in Frage kommendenn Geschäften, die Bindereilehrlinge angestellt haben, handelt es sich um gewerbliche Blumengeschäfte, die ihre Erzeugnisse nicht aus der eigenen Gärtnerei beziehen, sondern aus anderen Gärtnereien kaufen.

In einem Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe an die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer ist zum Ausdruck gebracht worden, daß das Blumenbindereigewerbe als Handwerk nicht anerkannt sei; die Handwerkskammern seien daher für die Regelung der Lehrverhältnisse und des Prüfungswesens im Blumenbindereigewerbe nicht zuständig. Auch soweit gewerbliche Blumenbindereien als Handelsbetriebe zur Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern gehörten, besteht mangels entsprechender gesetzlicher Regelung keine Verpflichtung zur Abhaltung von Prüfungen oder zur Abstempelung von Lehrverträgen. Im allgemeinen würden aber die Industrie- und Handelskammern die Abstempelung der Lehrverträge freiwillig übernehmen.

## Persönliches.

Am 8. März d. J. ist der Vorsitzende der Hk. Ulm, Herr Kommerzienrat **Hermann Magirus,** einer schweren Krankheit erlegen. Der Verstorbene, der im 65. Lebensjahr stand, trat vor 33 Jahren als Mitglied in die damalige Handels- und Gewerbekammer Ulm ein, wurde 1900 zum stellvertretenden Vorsitzenden der neu errichteten Hk. Ulm gewählt und hat seit 1908 deren Vorsitz geführt. Daneben hat er eine Reihe weiterer Ehrenämter bekleidet, deren Verwaltung im Interesse von Industrie und Handel des Kammerbezirks lag. Eine besonders eifrige Tätigkeit hat er in den Ausschüssen der süddeutschen Schiffahrts- und Kanalvereine für die Förderung der süddeutschen Wasserstraßen und die Schiffbarmachung der Donau bis Ulm entfaltet. Auch im Württembergischen Industrie- und Handelstag und seinen Ausschüssen hat er unermüdlich für Industrie und Handel gewirkt.

Das Präsidium des D. I. u. H. sprach der Hk. Ulm namens des D. I. u. H. die herzlichste Anteilnahme zu dem schweren Verlust, den sie durch das Hinscheiden ihres langjährigen Vorsitzenden erlitten hat, aus. Desgleichen richtete das Präsidium des D. I. u. H. ein Beileidsschreiben an die Firma C. D. Magirus A.-G., deren Aufsichtsratsvorsitzender der Verstorbene gewesen ist. (P. 231/28.)

Am 7. März verschied nach schwerem Leiden der Leiter der Geschäftsstelle der Arbeitgebervertreter im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, Herr Major a. D. **Gotthard v. Buch.** Der Verstorbene hat die Geschäftsstelle seit ihrer Begründung im Jahre 1921 geleitet.

Der Präsident des D. I. u. H. sprach dem Vorsitzenden der Abteilung 1 des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats namens des D. I. u. H. sein herzlichstes Beileid aus. Er betonte, daß auch der D. I. u. H. das Ableben dieses bewährten Mitarbeiters tief bedauere und dankbar seiner pflichtgetreuen Hingabe an die Aufgaben seines Amtes gedenke. (P. 234/28.)

Der Syndikus der Gewerbekammer zu Bremen, Dr. jur. **Lange,** ist Mitglied des Verwaltungsrates der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geworden; er tritt an die Stelle, welche bislang der Vorsitzende des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks (Derlien) innehatte. Dr. Lange wird außerdem dem Unterausschuß zur Verwaltung der Reichsanstalt angehören.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) vom 8. Juli 1927.** Kommentar nebst systematischer Einleitung, Übersicht über das ausländische Recht und Mustern. Von Dr. **Leopold Samolewi** Rechtsanwalt und Notar in Berlin, **A. Saenger,** M. d. R., u Dr. **Rudolf Wassermann,** Rechtsanwälte in München. Verl C. Brügel & Sohn A. G. in Ansbach und Struppe & Winckl in Berlin.

Die Vergleichsordnung, welche die Geschäftsaufsichtsve ordnungen ablöst, ist vor kurzem verkündet worden. S lehnt die vom wirtschaftspolitischen Ausschusse des Vo läufigen Reichswirtschaftsrats in seinem Gutachten vc 3. Februar 1926 geforderte Selbstverwaltung der Gläubiger und stellt dem Schuldner die schwierige Aufgabe, vor Begi des Verfahrens die Zustimmung der Gläubigermehrheit zu b schaffen. Ob das Ziel des Gesetzes, die teuren, unwi schaftlichen und langdauernden Konkurse zu verringern u seine Anwendung auf lebenstüchtige Unternehmen, vertrauen würdige Schuldner zu beschränken, erreicht werden wird, ste dahin. Wesentlich erleichtert wird die Einführung des Pr ventivakkords dadurch, daß jetzt schon ein Kommentar zu diese Gesetze vorliegt, der — da zu den Verfassern der Berich erstatter des Rechtspflegeausschusses des Reichstags gehö — die Materialien eingehend verarbeitet, der weiter d Schrifttum und die Rechtsprechung zur Konkursordnung u zu den Geschäftsaufsichtsverordnungen verwertet, darüb hinaus aber auch zu den einzelnen Fragen, welche sich a dem Gesetze ergeben, selbständig Stellung nimmt. Eine au gezeichnete Arbeit — wissenschaftlich und doch leicht ve ständlich, bei aller Kürze alles Wesentliche enthaltend.

Dr. Sprinz.

**Die Organisation der Rationalisierung Amerika-Deutschlar** Von Dr. **Bruno Birnbaum** — etwa 120 Seiten — kartoni 2,50 RM., gebunden 3 RM. 1927. Verlag von Reimar Hobbi Berlin SW 61.

Über die Rationalisierung in Deutschland und in Ameri ist schon viel geschrieben worden, nicht nur in der Tagespres und in Wirtschaftszeitschriften, sondern auch in Buchform, u in der Tat rechtfertigt die große Bedeutung der Weiterbildu des technischen und wirtschaftlichen Wirkungsgrades der deu schen Industrie das Interesse, das man der bereits zum Schla wort des Tages gewordenen Rationalisierung entgegenbrin Dabei ist vielfach davor gewarnt worden, amerikanisc Methoden schematisch auf deutsche Verhältnisse zu übertrag Der Verfasser, der auf Grund einer Studienreise nach Amer die unmittelbare Anschauung von den amerikanischen Verhä nissen gewonnen hat, ist ebenfalls weit entfernt davon, ei kritiklose Übernahme des amerikanischen Beispiels zu em fehlen. Sein Bestreben ist lediglich, das Geheimnis der ame kanischen Rationalisierungserfolge aufzudecken und hiermit A regungen für die deutsche Wirtschaft zu geben. Er schildert I. Teil seines Werkes die langwierige Entwicklung der Rat nalisierungsbestrebungen in Amerika, die Arbeiten privater Ve einigungen, wie der Normenkommission amerikanischer I genieure und der amerikanischen Handelskammer sowie Mitwirkung amtlicher Stellen, unter denen insbesondere d amerikanischen Handelsminister Hoover ein besonderes Ve dienst an den bisherigen Erfolgen zukommt. Besondere B achtung erfährt die Einkaufspolitik der amerikanischen Reg rung als Rationalisierungsfaktor. Im II. Teil des Werkes wi die bisherige Entwicklung in Deutschland behandelt, die B denken aller Art, die sich ihr anfänglich in den Weg gest haben, sodann die zur Zeit an der Weiterentwicklung der Rat nalisierung arbeitenden Organisationen, unter denen es Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit an der Spitze steht. einer Schlußbetrachtung wird nochmals auf den Zwang h gewiesen, unter dem die deutsche Wirtschaft hinsichtlich d Schaffung einer erfolgreichen Organisationsform im w testen Sinne steht, um die Lasten zu tragen und die materiel und kulturelle Lebenshaltung wieder auf einen höheren Stad zu bringen. Das kleine Buch, Minister Hoover gewidmet, e hält auf engem Raum eine Fülle wissenswerten Materials.

**Arbeitsrecht.** Von Oberlandesgerichtsrat **C. Schaeffer** und R gierungsrat Dr. **W. Scheerbarth.** Grundriß des privaten u öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre, 19. Bd Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig. Kartoniert 3,50 RM., n Halbleinen 4,50 RM. 153 Seiten.

Dieser Band zeigt die Vorzüge der Schaefferschen Grur risse, die unerreicht klare Stoffeinteilung und die leicht faßlic Darstellung. Eine Reihe von ausführlichen Beispielen ergänz die systematische Darstellung und tragen wesentlich zur re losen Klarstellung schwieriger Fragen bei. Der Band wird da nicht nur den Studierenden aller Hochschulen und Akademi ein trefflicher Helfer sein, sondern auch sonstigen interessier Kreisen, insbesondere der Industrie, dem Handel, der W waltschaft und Beamtenschaft, eine wertvolle Stütze für die B antwortung arbeitsrechtlicher Fragen sein. Das Buch kan empfohlen werden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigent Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitu und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Wirtschaftsberatungen
# Treuhand- und Revisionsgesellschaften

**erband deutscher Bücherrevisoren**
ingetragener Verein beeidigter oder behördlich ge-rüfter kaufmännischer Sachverständiger, Sitz Berlin
Gegründet 1896
Geschäftsstelle:
**Leipzig C 1,** Gottschedstraße 30/32, Kosmoshaus
glieder des Verbandes sind nur beeidigte oder behörd-geprüfte Bücherrevisoren und kaufmännische Sachverständige

**reuhänder Wilhelm Rose**
ngetragene Firma · Fernruf: Stephan 5486
**Berlin W 30, Schwäbische Str. 9**
ationelle Betriebsorganisation
utachten und Schiedsgerichte

**raus & Ernemann**
*Bücherrevisoren*
*Steuersachverständige*
**erlin NW 6, Luisenstr. 21. I.**
Telephon: Norden 3721

Nicht nur Landwirte, sondern auch
**BEHÖRDEN**
**BANKEN-INDUSTRIE**
**u. ASSEKURANZ**
wenden sich
**in landwirtschaftlichen Fragen**
um Gutachten, Taxen und Wirtschaftsberatung für Landgüter
an den Berufs-Sachverständigen
**E. Fink,** Diplom-Landwirt
**BERLIN W 9**
Potsdamer Straße 134b
Fernsprecher: Kurfürst 8887

**Richard Senkel, Volkswirt R. d. V.**
**Berlin NW 40, Werftstr. 8**
*Wirtschaftssachverständiger u. Betriebsorganisator*)*
Umstellung und Überwachung auf rationelle Wirtschaftsführung · Rentabilitätsprüfung · Bilanzkritik
Prospekt Die „Ordnungszeile" in der Betriebswirtschaft
*) s. Zt. Organisationsbeirat für die Wirtschaftsführung im Werkstättenwesen der Deutschen Reichsbahn.
Langjährig führend in erster Treuhand-Gesellschaft.

**Buchsachverständiger**
**Otto Strohschänk**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.
Persönl. haftender Gesellschafter d. Treuhand Kommandit-Gesellschaft Otto Strohschänk, Berlin W 35, Lützowstr. 91 a
Telefon: Lützow 7697
Gutachten bei Auseinandersetzungen — Aktienrecht — Regularien z. Generalvers. — Organisation —

**Max Koch**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor
BERLIN SW 29, Blücherstraße 49, I
Fernsprecher: F 6 Bärwald 6327
**Büro:**
**BERLIN S 42, Oranienstraße 58, Eingang Moritzpl.**
Fernsprecher: Moritzplatz 16479

**Commerz- und Privat-Bank**
Hamburg — Aktiengesellschaft Gegründet 1870 — Berlin

200 Niederlassungen
120 Depositenkassen

Der Geschäftsbericht 1927 ist erschienen und wird an den sämtlichen Geschäftsstellen unseren Aktionären ausgehändigt

**Paul Liebner**
Spezialfabrik für
**blankgedrehte Schrauben, Muttern und Facon teile**
Telefon Nr. 92. **Luckenwalde.**

## Industrie- und Handelskammer zu Berlin

**Kaufmännische Schulen**

Ausbildung für jeden kaufmännischen Beruf in Handelsschulen mit geschlossenen Lehrgängen in Jahres- und Zwei-Jahreskursen sowie in einzelnen kaufmännischen Fächern

Auskunft und Prospekte:

**Berlin C 2,** Neue Friedrichstr. 53/56, II

**Deutsche Müllerschule Dippoldiswalde i. S.**
für Müller u. Mühlenbauer — Programmauszug kostenlos — Fachschule d. Verbandes Deutscher Müller

**J. Wirtz & Co., Köln**
Spedition — Schiffahrts-Lagerung — Kranbetrieb.

## Bilanz per 31. Dezember 1927.

| Aktiva. | RM | Pf. |
|---|---|---|
| Kassenbestand | 78 596 | 82 |
| Effekten | 2 688 077 | 07 |
| Markzinsscheine | 10 | 80 |
| Guthaben bei Banken und Bankiers, Debitoren | 4 554 806 | 42 |
| Anlage im Hypothekengeschäft | 77 803 846 | 30 |
| Hypotheken für die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt und Kleinwohnungsbau-Hypotheken | 2 396 580 | — |
| Kommunal-Darlehen | 20 346 500 | - |
| Rückständige Hypothekenzinsen | 7 310 | 88 |
| Am 15. bzw. 31. 12. 1927 fällige Hypothekenzinsen (abzüglich der bereits eingegangenen) | 241 066 | 94 |
| Anteilige Hypothekenzinsen für 1928 | 702 081 | 02 |
| Am 15. 12. 1927 fällige Kommunal-Darlehenszinsen (abzüglich der bereits eingegangenen) | 24 085 | 33 |
| Anteilige Kommunal-Darlehenszinsen für 1928 | 368 282 | 17 |
| Bankgebäude | 350 000 | — |
| Beamtenunterstützungsfonds (Effekten-Konto) | 95 728 | 25 |
| | 109 656 972 | — |

| Passiva. | RM | Pf. |
|---|---|---|
| Aktien-Kapital | 3 000 000 | — |
| Gesetzliche Reserve | 2 010 000 | — |
| Agio-Reserve | 36 613 | 20 |
| Pfandbrief-Umlauf | 74 232 151 | 31 |
| Kommunal-Obligationen-Umlauf | 20 026 500 | — |
| Zuweisung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt | 2 007 623 | 61 |
| „ „ Reichsarbeitskasse (für Kleinwohnungsbau) | 375 000 | - |
| Amortisationsfonds für Rentenbank-Hypotheken | 13 956 | 39 |
| „ „ Goldmark-Hypotheken | 10 542 | 48 |
| „ „ Kommunal-Darlehen | 61 798 | 78 |
| Kreditoren | 3 839 204 | 68 |
| Noch zu zahlende Hypotheken-Valuta | 630 718 | 62 |
| „ „ „ Kommunal-Darlehensvaluta | 200 000 | — |
| Vorausgezahlte Hypothekenzinsen | 42 401 | 18 |
| „ Kommunal-Darlehenszinsen | 57 | 75 |
| Pfandbriefzinsscheine | 1 936 816 | 96 |
| Kommunal-Obligationen-Zinsscheine | 427 581 | 50 |
| Rückständige Dividendenscheine | 2 326 | 50 |
| Beamtenunterstützungsfonds | 100 362 | 45 |
| Gewinn | 703 316 | 59 |
| | 109 656 972 | — |

Die für das Geschäftsjahr 1927 auf **12 %** festgesetzte **Dividende** kommt **von heute ab an unserer Kasse** in **Berlin W 56,** Taubenstr. 22 und an den bekannten Zahlstellen gegen Einreichung des Gewinnanteilscheines Nr. 6 zur Auszahlung.

Berlin, den 15. März 1928.

**Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft.**


**DRUCKSACHEN**
in Buch- und Steindruck
**für Industrie, Handel und Gewerbe**
Die Einsendung eines Gegenmusters und Angabe der Auflage vereinfacht bei Anfragen das Angebot
**BERNHARD DÖRING • GLOGAU**

**Wiesbaden**
**Hotel Quisisana**
Kur- und Familienhotel vornehmsten Stils in schönster ruhiger Lage am Kurhaus und Staatstheater. Fließ. Wasser und Telephon in allen Zimmern. Thermalbäder auf jedem Stock. Zahlreiche Privatbäder.
**Im Herbst und Winter vorteilhafte Pensionsvereinbarungen auch bei kurzem Aufenthalt. Gute Zimmer mit erstkl. Verpflegung ab 12 M.**

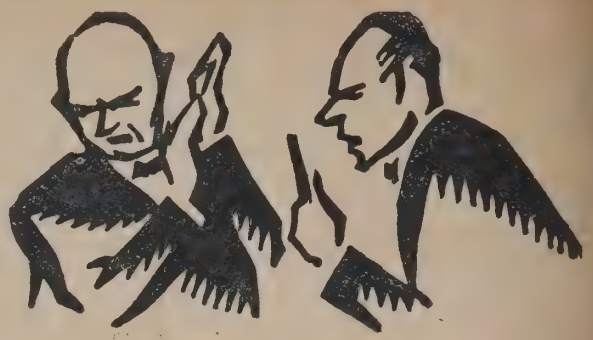

**Warum streiten?**
Ich muß es Ihnen immer wieder sagen, daß nur der beste Typendrucker Ihr Geschäft vorwärts bringt. Natürlich muß Geist in Ihrer Propaganda liegen, und ich rate Ihnen, verwenden Sie nur absolut individuell gehaltene Werbebriefe, wie sie der FREHO-Typendrucker in hervorragender Weise herstellt. Solche systematisch ausgeführte Propaganda hat FREHO groß und in der ganzen Welt bekannt gemacht.
Im übrigen lassen Sie sich doch Katalog und Musterarbeiten schicken von der
**Büromaschinen-Gesellschaft FREHO m. b. H.**
**Berlin W 35, Potsdamer Str. 43a**

**NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN**

*Die beste Erholung ist eine Seereise!*

5 *Mittelmeerfahrten* von Mitte Febr. bis Mitte Juni
3 *Orientfahrten* von Mitte März bis Anfang Mai
1 *Griechenlandfahrt* vom 10. April bis 24. April
1 *Polarfahrt* vom 10. Juli bis 5. August
3 *Nordkapfahrten* von Mitte Juli bis Ende August
2 *Skandinavien-Ostseefahrten* von Ende Juni bis Mitte August

Kostenlose Auskunft in allen Reiseangelegenheiten
**NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN**

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 29. MÄRZ 1928 | Nummer 14


# Konzernbildungen in der Industrie und bei den Eisenbahnen.


Von Sir Josiah Stamp, G.B.E., D.Sc.


Rede vor der Vereinigung der Eisenbahn-Studierenden der London School of Economics, gehalten in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule.

(Fortsetzung.)

II.

### Die wirtschaftliche Seite der Konzernbildung.

Konzernierung bei Kohlenzechen bedeutet natürlich nicht genau das gleiche, wie Konzernbildung bei industriellen Unternehmungen und bei Verkehrsunternehmungen. Ersparnisse in den Kontroll- und in den anderen allgemeinen Abteilungen können dadurch möglich werden; Ersparnisse im Verteilungsprozeß könnte man ohne Zusammenlegung der Betriebe durchführen. Dagegen lassen sich die normalen Vorteile, welche die Durchführung der Massenproduktion im Großbetrieb der Industrie mit sich bringt, nicht erreichen.

Stillegung einer Zeche bedeutet etwas anderes als Stillegung einer Fabrik, nämlich die Preisgabe eines großen natürlichen Reichtums, welcher wirtschaftlich ausnutzbarer Reichtum werden kann durch Preisentwicklung, wie sie bei der Industrie niemals vorkommen könnte. Solchen Schwierigkeiten, wie sie aus der geographischen Lage herrühren, kann man bei Kohlenzechen nicht aus dem Wege gehen. In dieser Beziehung stehen sie Transportunternehmungen näher als Industrieunternehmungen, auch in der Frage der Konzernbildung. Ich sage „näher", um damit auf die wesentlichen Unterschiede zwischen Kohlenzechen und Transportunternehmungen hinzuweisen. Wo die stärkere Gesellschaft die schwächere in sich aufnimmt, da müssen die beiden Betriebe in der Regel weitergeführt werden. Das Verlangen nach Konzernbildung im Kohlenbergbau geht also in der Hauptsache von der Annahme aus, daß solche Konzernbildung der schonendste Weg ist zur Zusammenlegung der Kosten und Verluste, welche Produktionseinschränkung mit sich bringt.

Dafür möchte ich Beispiele geben.

Die chemischen und Maschinen-Industrien sehen sich ausländischen Industrieorganisationen von ungeheurer Stärke gegenüber. Obgleich sie an sich nicht extremen Anschauungen über die zu erreichende Leistungsfähigkeit zuneigen, müssen sie suchen, sich den großen ausländischen Verbänden ebenbürtig zu machen, in Selbstverteidigung. Es handelt sich hier durchaus nicht um Konzernbildung deshalb, weil die mögliche Produktivität die Nachfrage weit übersteigt.

Lange vor Beendigung des Krieges waren sich die Munitionsfabrikanten klar, daß man nach Friedensschluß mit einem großen Überschuß von Produktionskapazität in ihrer Industrie zu rechnen habe. Dabei arbeiteten die einzelnen Betriebe unter sehr verschiedenen Bedingungen; einige in Industriegebieten waren ganz modern eingerichtet, zahlten gute Löhne, produzierten billig durch Rationalisierung; andere produzierten zwar ebenso billig, aber mit Hilfe von Löhnen, wie sie in entlegenen landwirtschaftlichen Gebieten üblich sind, und sie arbeiteten nach alten Methoden mit Maschinen, welche längst schon abgeschrieben waren. Offenbar war eine Anzahl der Betriebe zum Untergang verurteilt. So einigte man sich, Verluste und Kosten der notwendigen Betriebsverminderung gemeinsam zu tragen durch Konzernbildung, in der Hauptsache auf Grund der Vorkriegsgewinne. Die ersten sechs Jahre dieses Konzerns brachten die Schließung der Mehrheit der kleinen Fabriken und die Konzentration der Produktion und wieder ihre Neuverteilung nach dem Grundsatz der höchsten Zweckmäßigkeit und des größten Nutzens. Um genaue Zahlen zu geben: 50 % der Fabriken wurden geschlossen und die Mehrheit davon schließlich zu anderer Verwendung verkauft.

Im allgemeinen überschätzt man in der breiten Öffentlichkeit die Ersparnisse, welche sich aus einer Standardisierung der Waren auf dem Wege der Konzernbildung ergeben, während man die Kosten der Zusammenlegung selbst unterschätzt. Genaue Angaben stehen mir zur Verfügung über die Verminderung der Herstellungskosten einer bestimmten Ware in einem Zeitraum von sechs Jahren. Danach ergab sich eine Ersparnis an Betriebskosten, also ausschließlich der Rohmaterialkosten, von 16 % oder von einem Sechstel. Bezogen auf die Gesamtkosten, die doch allein den Preis bestimmen könnten, bedeutet dies eine Ersparnis von 4 %. Zudem ist es unmöglich, die verschiedenen Momente, welche, abgesehen von dem Moment der Zusammenlegung, zu einer Kostenminderung beigetragen haben, auseinander zu halten, also Ersparnisse durch Einführung des fortlaufenden Produktionsprozesses, Ersparnisse, welche sich aus vermehrter Verwendung wissenschaftlicher Hilfsarbeit ergeben.

Ein interessanter Fall der Vereinigung von zwei Fabriken in eine ist der folgende: Auf die größere Fabrik entfielen 87 % der Produktion, auf die kleinere 13 %, die Gesamtersparnis an Produktionskosten belief sich auf 6¼ %, und zwar war dies eine Folge der Stillegung der kleineren Fabrik. In diesem Falle waren die Kosten des kleineren Betriebes 47 % höher, als die des größeren. In einem anderen Falle sollten durch die technische Vereinigung des Produktionsprozesses bei einer hochspezialisierten, technisch hochkomplizierten Ware die Vorteile des ununterbrochenen Produktionsprozesses gewonnen werden. Die gesamten Einsparungen auf den Konten der allgemeinen Fabrikunkosten und der Verwaltungsausgaben beliefen sich, nach Abzug der Verzinsungserfordernisse für das zusätzlich benötigte Kapital, auf 6—7 % des Preises.

Wenn ich Zeit hätte, so würde ich Ihnen gerne ein objektives Bild davon geben, welche Folgen es für die Allgemeinheit hat, wenn eine Industrie nicht zum Zusammenschluß gelangt, sondern wenn man es dem Wirtschaftsprozeß selbst überläßt, die schwächeren Einheiten zum Ausscheiden zu bringen: Die ganze Industrie muß dann mit unternormalen Preisen und mit gedrückten Gewinnraten arbeiten und wird also nicht fähig sein, viel neues Kapital für Ausweitungen aufzunehmen, oder viel Geld für Forschungsarbeit auszugeben. In diesem Falle hat die Allgemeinheit allerdings den Vorteil, daß aus den rasch schwindenden Kapitalwerten ein Teil des regulär zu fordernden Preises gezahlt wird. Dieses Verfahren möchte ich in Gegensatz stellen zu freiwilliger Zusammenlegung, wenn der Preis der Waren auf einer Höhe gehalten wird, welche der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der bestproduzierenden Fabriken entspricht, plus einer Belastung für die Amortisation der schlechteren Betriebe, bis diese beseitigt sind. In diesem Falle zahlt das Publikum für einige Jahre einen höheren Preis für die Ware. Aber da die Kosten der Amortisation auch einen der Sachlage angemessenen Betrag für die Erhaltung der nicht mehr benötigten technisch qualifizierten Hilfskräfte, wie auch

für das Kapital, einschließen, so gewinnt die Allgemeinheit durch Erhöhung ihrer inneren Stabilität auch schließlich an wirtschaftlichem Wert, obgleich sie auf vorübergehende Vorteile verzichten muß.

Rein objektiv betrachtet, liegen ja die Vorteile der Zusammenfassung von Betrieben offen zutage. Nur gestaltet sich eben die wirkliche Durchführung sehr kostspielig. Eine Fabrik wird kaum imstande sein, die Produktion einer anderen Fabrik zu übernehmen, ohne Änderungen ihrer eigenen Betriebseinrichtungen, Änderungen der Energieversorgung und solcher sekundären Änderungen, welche sich daraus wieder ergeben mögen. Dazu treten dann noch die entsprechend auf eine Anzahl von Jahren zu verteilenden Kapitalkosten für physische Übertragungen aus den stillgelegten Fabriken. Es mag recht oft vorkommen, daß die Vorteile der Zusammenlegung die gesteigerten Kosten nicht bezahlen können. Nur wenn die Vorteile unzweifelhaft überwiegen, ist Zusammenlegung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Dabei darf man allerdings auch die Vorteile wissenschaftlicher Forschungsarbeit im großen Stile nicht übersehen, Vorteile, welche unberechenbar — in doppeltem Sinne dieses Wortes — sind, und dieses Moment mag allein in kurzer Zeit einen Verlust in einen Gewinn umwandeln.

Im allgemeinen sind die Kosten einer durch Konzernbildung bedingten Neuorganisation bei den Eisenbahnen wesentlich größer im Verhältnis zu den laufenden Einnahmen, als bei Fabriken. So mag die Einrichtung eines Bahnhofes, wo bisher zwei vorhanden waren, sehr teuer sein; auch fehlt im allgemeinen die sehr wesentliche Gegeneintragung, die sich oft aus der Verwendung stillgelegter Fabrikgebäude für andere Zwecke ergibt.

Man spricht also sehr oft leichthin von den Ersparnissen bei solchen Zusammenlegungen, ohne sich klarzumachen, daß sie physisch sehr oft höchst kostspielige Ausgaben verursachen und also bedeutende Kapitalien voraussetzen.

### Scheinbare und wirkliche Ersparnisse.

Es ist nicht so sehr meine Absicht, eine genaue Aufzählung der vielfachen Änderungen und der durch sie herbeigeführten Ersparnisse bei Betriebszusammenlegungen zu geben, als vielmehr Sie mit Methoden vertraut zu machen, wie man solche Dinge im lebendigen Wirtschaftsprozeß beurteilen muß, Methoden, durch welche der Wert solcher Zusammenlegungen für die Gesellschaft und für die Wirtschaft genauer bestimmt werden kann, als sich dies gegenwärtig durch unsere, auf die Beschreibung von Einzelheiten eingestellte und aus „ersten Eindrücken" urteilende Methode, erreichen läßt. Denn wir haben sehr sorgfältig in jedem einzelnen Fall zu untersuchen, ob denn das, was ganz offenbar einen Gewinn für den neugebildeten Konzern bedeutet, auch notwendig einen Vorteil für die Allgemeinheit bedeutet, ob nicht der dem Konzern zugute kommende zusätzliche Wert M nicht eben das M ist, das man anderen Leuten weggenommen hat. Zu diesem Zweck muß man genau untersuchen, ob durch die Neuordnung ein wünschenswerter oder notwendiger Zweck mit weniger menschlicher Anstrengung oder überhaupt mit weniger wirklichen Kosten erreicht wird als bisher.

#### a) Einkauf im großen.

Wir nehmen beispielsweise die Ersparnisse, die sich nach allgemeinem Urteil aus dem Einkauf im großen ergeben sollen, also aus der Möglichkeit, so einen besseren Preis zu erhalten als beim Einkauf kleiner Mengen. Was geschieht hier objektiv, wirklich? Es ist sehr leicht möglich, daß der Lieferant in seinem Bestreben, die große Order hereinzubekommen, bereit ist, auf einen Teil seines Rohgewinnes pro Produkteneinheit Verzicht zu leisten (— wir nehmen dabei an, daß technische Änderungen des Produktionsprozesses dadurch nicht bedingt werden —). Wenn bisher C und D Aufträge von zusammen 1000 £ an die Lieferanten A und B gegeben haben, dann erhält in Zukunft B allein die Order von den konzernierten C und D für 950 £. A und B haben die gleichen allgemeinen Unkosten, und die 50 £, welche CD zugute kommen, stellen einen Verlust für A und B zusammen dar, obgleich B den ganzen Auftrag zum Schaden von A bekommen hat. Objektiv gesprochen liegt keine weitere Änderung vor. Im Laufe der Zeit mögen allerdings die schwachen A's ganz aus dem Geschäft hinausgedrängt werden zugunsten der stärkeren B's, also die Entwicklung geht dann in Richtung einer geringeren Anzahl, aber stärkerer Einheiten auf der Lieferantenseite. Die Verringerung der allgemeinen Unkosten kann dann wirklich einen billigeren Preis im Laufe der Zeit ermöglichen und kann also die ursprüngliche Gewinnrate wieder herstellen. Auf diesem Wege kann dann die Belieferung von CD mit den gleichen Warenmengen ohne Verlust an Reingewinn für die Lieferanten, wohl aber mit geringeren Selbstkosten für diese in bezug auf menschliche Arbeitsleistung und Kapitalbedarf durchgeführt werden, und so gewinnt dann die Allgemeinheit. Ein solcher Reingewinn für die Gesellschaft besteht aber erst dann, wenn das entwertete Kapital der schwachen A's amortisiert worden ist und wenn die bei den A's nicht mehr benötigte Arbeitsqualität neue Verwendung gefunden hat: im einen wie im anderen Falle handelt es sich hier um besondere Ersetzungskosten.

#### b) Übertragung von Kaufkraft.

Wir gehen auch weiterhin von unserer anfänglichen Annahme psychologischer Art aus, daß die halbmonopolistische Stellung, welche nunmehr die größeren B-Einheiten haben (oder aber die rationalisierte Industrie AB, welche die schwächeren A's absorbiert hat), nicht mißbraucht wird, — mit anderen Worten, daß C, das jetzt nicht mehr zwischen konkurrierenden Firmen frei wählen kann, nicht die Erfahrung macht, daß das Fehlen dieser Konkurrenz zwischen A und B wiederum höhere Preise für C selbst bedeutet. Steigert B die Preise, so mag CD alle Vorteile aus der AB-Konzentration ganz an AB verlieren. Im einen wie im anderen Falle wird aber die Allgemeinheit auf lange Sicht gewinnen.

Was ich hier klarmachen möchte ist dies, daß Einsparungen als Einsparungen beim Einkauf für den Konzern CD der Allgemeinheit nicht notwendig zugute kommen müssen. Selbstverständlich wenn der Konzern CD billiger arbeitet, so hat man mindestens sehr gute Gründe für die Annahme, daß sich daraus ein Vorteil für die Allgemeinheit herleitet, einerlei, ob dieser Vorteil in der Form höherer Dividenden für die Aktionäre oder besserer Löhne für die Arbeiter, oder aber in der Form billigerer Preise für die Waren, welche jedem Käufer eine höhere Kaufkraft verleihen, sich ausspricht. Aber es ist zum mindesten möglich, daß wirtschaftliche Besserstellung für den einen Teil der Gesellschaften durch wirtschaftliche Nachteile für andere Gruppen erkauft wird. Denn in der Industrie AB, auf deren Kosten die Einkommensteigerung bei CD durchgeführt wurde, mag das geringere Einkommen verringerte Kaufkraft, verringertes wirkliches Einkommen bedeuten, einerlei, ob dies auf Kosten der Aktionäre (durch Verringerung der Dividenden) oder auf Kosten der Arbeiter (durch Verringerung der Löhne) schließlich geht.

Die Sachlage ändert sich nicht wesentlich beim auswärtigen Handel. Angenommen, CD's zusätzliches Einkommen befähige CD, der Vernichtung durch den wachsenden ausländischen Wettbewerb zu entgehen — wir würden dies als ein Glück für die Nation betrachten, auch wenn die AB-Industrie das M verloren hat, mit dessen Hilfe eben CD sich zu behaupten vermag —, vorausgesetzt, daß nicht das geschwächte AB jetzt von den fremden Märkten verdrängt wird. Handelt es sich bei AB um eine einheimische Industrie und um den einheimischen Markt, so hätten wir tatsächlich entschieden: AB mag es weniger gut gehen, wenn nur damit die C-Industrie der Nation erhalten bleibt. Dies scheint gute Politik zu sein; und es ist gute Politik, wenn man Kosten aus zwecklosen Störungen vermeiden kann. Aber man bedenke wohl: Wenn die Industrien CD durch die Konkurrenz des Auslandes vernichtet werden, dann müssen sich andere heimische Industrien EF stärker entfalten, um diese fremden Lieferungen in Waren bezahlen zu können, und die zerstörten CD-Industrien werden allmählich ihr Kapital und ihre Arbeitskraft zur Deckung des vermehrten Bedarfs nach EF übertragen.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist also, daß ein zusätzlicher Gewinn für CD, solange es sich nur um einen reinen Geldgewinn handelt, um eine Geldübertragung aus den Gewinnanteilen anderer Industrien, und solange damit nicht eine Verringerung der menschlichen Arbeitsleistung bei AB Hand in Hand geht, nicht notwendig von Nutzen für die Allgemeinheit ist.

#### c) Ausgaben für Reklame.

Die nächste Aufgabe der Reklame ist Aufklärung, wodurch die Personen, welche die Ware brauchen und suchen, informiert werden, daß sie hier angeboten wird. Aufklärende Propaganda ist ein unentbehrlicher Teil des Produktions-Verteilungsprozesses.

Weiter aber ist Reklame nachfrageschaffend und verbrauchsuggerierend. Sie will also nicht nur eine bereits bestehende Nachfrage darüber unterrichten, wo eine Ware zu haben ist, und wieviel sie kostet; sondern Reklame soll bei Herrn Y. der niemals vorher von dem angepriesenen Artikel etwas

hört hat, Verlangen nach diesem Artikel und dann im eiteren Verlauf Gewöhnung an diesen Artikel erzeugen. ıter bestimmten wirtschaftlichen Voraussetzungen, über welche ı mich hier nicht im einzelnen auszulassen brauche, handelt sich in diesem künstlich geschaffenen Bedarf bei Y nur ı Übertragung bestehender Kaufkraft von einer früheren ebhaberei oder einer früheren Gewohnheit auf eine neue: sofern bringt sie keine Vermehrung des Umsatzes, sondern ır Übertragung von einer Ware zur anderen. X braucht eine ımpe zum Lesen; die Reklame schließt den Ring zwischen oduzenten und Konsumenten. Y empfand kein Bedürfnis ıch einer Leselampe, bis er die Anzeige sah, und jetzt über- ägt er seinen Bedarf von Grammophonplatten auf die eselampe.

Aber unter bestimmten anderen wirtschaftlichen Voraus- etzungen ist die bedarfschaffende und die suggestive Reklame on hohem wirtschaftlichen Wert. Aller rein wirtschaftliche ortschritt verlangt Verminderung menschlicher Arbeitsleistung der geringere Kapitalverwendung, um eine bestimmte Einheit er Ware hervorzubringen. Gelingt solche Einschränkung, so ird hiermit Kaufkraft freigesetzt, welche nicht ganz, oder elleicht überhaupt nicht, für eine Steigerung des Konsums in em verbilligten Artikel verwendet wird. Aber die gleiche rbeitsersparnis setzt Arbeitskraft frei. Wirtschaftlicher Fort- chritt verlangt ein gesundes Erwachsen neuer Bedürfnisse, um ie freigesetzte Arbeitskraft wieder zu beschäftigen. Ein neuer edarf findet sich; seine Befriedigung gibt der freigesetzten rbeitskraft wieder Arbeit. Der neue Bedarf stellt also das chlende Glied dar, das die Kette wieder schließt. Die nitiative geht aber nicht von der freigesetzten Arbeitskraft, ondern von der Schaffung neuer Bedürfnisse aus; diese üssen zunächst da sein, bevor sich der Ring von Arbeit und eistung schließen kann.

Bei der suggestiven Reklame „Esse mehr Obst!“ mag es ich um reine Übertragung bestehender Kaufkraft handeln. ie Reklame mag aber auch die Zeit abkürzen, welche sich wischen die bestehende wirtschaftliche Ordnungen störenden irkungen von Sparmaßnahmen und zwischen die Folgen, die ich daraus ergeben, schiebt: sie schafft also einen schnellen usgleich zwischen freigesetzter Kaufkraft und zwischen den euen Bedürfnissen, welche neue Produktionen veranlassen.

Die nächste Stufe der Reklame ist die durchschlagende, die efehlende, die psychologische: also etwa „B's Gummireifen ind die besten“ oder sogar nur: „Kaufe nur B's Gummi- eifen“. Genommen als eine allgemeine Gruppe der Reklame esitzt diese Gruppe einige Eigenschaften der vorübergehenden, auptsächlich handelt es sich aber um Angriff und Verteidi- ung gegenüber der Konkurrenz; für die Produktion als anzes kommt nichts heraus. Es ist leicht einzusehen, daß olche Reklame für die Allgemeinheit häufig eine zu große erschwendung an Arbeitsleistung wie an Material bedeuten ird; folglich wäre es nur ein Gewinn für die wirtschaftliche erwendung der vorhandenen Arbeitskräfte, wenn man diese rt von Reklame vermindern würde. Selbstverständlich sind om Standpunkt des Reklamefachmanns und vom Standpunkt er einzelnen, die Reklame betreibenden Firma alle Formen er Reklame, wenn sie nur die Gewinne ihrer Kunden erhöhen, emlich gleich vorteilhaft, aber die volkswirtschaftlichen rgebnisse der verschiedenen Typen sind sehr verschieden. atsächlich bezahlt ein großer Teil des Preises der Ware den „Nachrichtendienst“, der wesentlich unter Selbstkosten gegeben ird. Jedesmal, wenn wir unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zuviel für Schuhe oder für die in der Zeitung angepriesenen rzneimittel ausgeben, gleichen wir damit aus, was wir zu wenig für unsere Zeitung zahlen. Aber der Ausgleich zwischen zuvieler Bezahlung hier und zugeringer Bezahlung dort, ist nicht vollständig, denn viel Papier und Drucksatz und Drucker- schwärze und menschliche Arbeitskraft sind dabei unwirtschaft- lich verausgabt. Wir sollten also eigentlich für unsere Zeitung 2 a mehr, für unsere Schuhe 3 a weniger bezahlen; wir hätten also dann a übrig für irgendeinen neuen Bedarf.

Was die Annehmlichkeiten der Zeitungsreklame für den Leser betrifft, so gibt es wohl Leute, welche es lieben, ihren Weg durch eine Art Kleiderkatalog zu machen, in welchem sich sporadisch ehrliche Nachrichtenmeldungen finden. Ich gehöre leider nicht zu diesen Leuten. Nachdem ich auf- gestanden bin und alle Annehmlichkeiten des Ankleidens hinter mir habe, wirkt es einfach aufreizend auf mich, die Bilder von einigen Dutzend weiblicher Wesen in meiner Zeitung zu sehen, die eben erst anfangen, aufzustehen und sich anzukleiden.

Wenn nun Konzernbildung zu einer Einschränkung der Gesamtausgaben der Reklame führt, so ist das zunächst von Wichtigkeit für uns selbst. Ob es aber auch ein volkswirt- schaftlicher Vorteil ist, hängt von der Art der Reklame ab, welche verringert wird. Die Erschütterungen in bestehenden Interessenverhältnissen mögen die gleichen sein, aber das Netto- oder Endergebnis für die gesamte Güterherstellung ist ganz verschieden.

### d) Ersparnisse bei der Verteilung und in Dienstleistungen.

Einsparung bei Verkaufsagenturen, also eine Verringerung der zahlreichen Anlagen und Büros, und eine Verringerung der Handelsreisenden, die den gleichen Bezirk mit ihren Waren- angeboten überschwemmen und wertvolle Zeit ihrer möglichen Kunden in Anspruch nehmen, bedeuten im allgemeinen auch volkswirtschaftlich Einsparung. Die Vorteile des freien Wett- bewerbs mögen mit drei Verkäufern auf einen Bezirk genau so gut gewahrt werden wie mit dreißig. Wie groß ist aber der Betrag vergeudeter oder schlecht verwendeter menschlicher Arbeitsleistung im letzteren Falle!

Vor kurzer Zeit ergaben sich mir gewisse Anhaltspunkte für die Unwirtschaftlichkeit der Verteilungsmethoden im Kohlen-Kleinhandel, wenn nämlich gleichzeitig die Kohlen- wagen einer Vielzahl von Firmen den gleichen Bezirk ver- sorgen. Mir wurde die Sache klar, als ich eines Tages von einem Manne hörte, der eine geringe Schuld aufnehmen wollte, um sich ein benachbartes Kohlengeschäft zu kaufen. Er sagte: 1000 t Kohle im Jahr mehr zu den 1000 t Kohle im Jahr, die sein eigener Geschäftsumsatz betrage, ergeben ein hübsches kleines Kohlengeschäft. Angenommen, er rechnet dann auf eine Einnahme von 500 £, und die Ausgaben hinzu- gerechnet für seine Büroangestellten, seine Büros, seine Fuhr- leute und seine Wagen, so erkennt man, wie groß der Preis- zuschlag ist, den er selbst für seine Dienstleistungen pro Tonne wird erheben müssen: dem letzten Verbraucher kostet die Kohle pro Tonne 10 sh mehr. Gide weist bei einer ähn- lichen Überlegung auf die zahllosen Pariser Bäcker hin, welche den Preis von Brot unnötigerweise hochhalten würden, auch wenn der Preis nur die eigenen Lebenskosten decken würde.

Man überlege sich weiter, was es heißt, wenn ein Konzern groß genug ist, um sich seine eigenen juristischen Sach- verständigen zu halten, also einen Beamten und seine Hilfs- kräfte in solcher Arbeit ganz beschäftigen zu können, verglichen mit einem Geschäft, das alle derartigen Dinge an einen Rechts- anwalt ausgibt. Die gleiche Arbeitsleistung muß im einen wie im anderen Falle getan werden. Offenbar handelt es sich um eine einfache Verschiebung der gleichen Arbeitsleistung zwischen verschiedenen Parteien ohne weitere Folge für das wirtschaftliche Ganze. Ähnliche Überlegungen gelten etwa bei der Anstellung eines Steuerfachmannes oder eines Fabrik- arztes für die Beamten. Was aber die Entlohnung in Geld betrifft, so mag es sich in einem Fall um ein mäßig hohes Gehalt, im anderen um enorme Honorare handeln. Dies macht offenbar viel aus für die unmittelbar Beteiligten, aber die Kaufkraft der Gesamtheit wird dadurch nicht geändert. Es besteht aber auch ein Unterschied für die Allgemeinheit, vielleicht nicht in bezug auf die bei dieser Leistung betätigten Geld- umsätze als solche, nämlich wenn es sich um Ersparnisse an Arbeit, etwa für Briefschreiben, um Ersparnisse an Zeit für die Geschäftsleitung, weil die betreffenden fachmännischen Be- amten jederzeit zur Verfügung stehen, handelt. Betrachtet man die Aufgabe, wie man eine bestimmte Ware herstellt und richtig verteilt, das heißt: verteilt an die Leute, die sie haben wollen, und zwar mit dem geringsten Aufwand von Arbeits- leistung und Kapital, — so liegt in der Durchführung dieser Auf- gabe ein klarer Vorteil für die Allgemeinheit. Wenn die Auf- gabe auf dem Wege der Konzernbildung gelöst wird, dann fallen die Interessen des Konzerns mit den allgemeinen Inter- essen zusammen. Wie sich solche Organisation in Geld aus- drückt, dafür mag es viele Möglichkeiten geben, aber das ist eine Frage der Verteilung.

Im allgemeinen stehen die Personalkosten an erster Stelle der Kosten überhaupt. Eine Eisenbahn mag 100 000 Personen beschäftigen. Sie mag durch Reorganisation des Dienstes und durch Einführung neuer Methoden (wenn man ihr die Hände nicht bindet) den gleichen Dienst mit 80 000 Arbeitskräften leisten können. Den eigentlich überflüssigen 20 000 ein Unter- kommen zu sichern, indem man solche Neuorganisation nicht durchführt unter der Annahme, daß diese zwanzigtausend anderweitig in der Wirtschaft kein Unterkommen werden finden, wo noch Bedarf an Arbeitskräften besteht, erweist sich

auf lange Sicht als teuer und folgenschwer. Das erkennt man sofort, wenn man annimmt, daß derartige Widerstände gegen rationelle Verwendung der Arbeitskraft in allen Industrien gleichzeitig sich geltend machen.

### Auswirkung der Konzernbildung auf andere Industrien.

Es ist unvermeidbar, daß Rationalisierung einer Industrie auf andere große Betriebe in anderen Industrien zurückwirkt, sowohl in bezug auf ihre volkswirtschaftlich zu leistende Arbeit, als in bezug auf ihren Wirkungsbereich. Ein Eisenbahnwerkstättenbetrieb, der vor allem die Bearbeitung von Eisen- und Stahlteilen für Lokomotiven und Wagen zu leisten hat, kann auch genug Arbeit in Messing- oder Kupferteilen von Standardtypen in der Hand haben, um eine eigene Abteilung für diese Teile einzurichten, und er ist vielleicht imstande — ohne ein genaues Kostensystem läßt sich so etwas nicht sagen —, sie so billig zu liefern, wie man sie kaufen kann. Die Herstellung im Eigenbetriebe mag sich noch günstiger stellen, wenn die Zusammenlegung von Eisenbahnlinien den Bedarf nach solchen Waren steigert. Dann wird auch vielleicht noch eine weitere Konzentration innerhalb dieser subsidiären Betriebe Platz greifen. Vielleicht kann dann ein solcher angegliederter Betrieb an Größe und Leistungsfähigkeit vielen unabhängigen Betrieben der gleichen Art an die Seite gestellt werden. Nun nehme man an, daß diese Industrie der Kupferteile sich stark vertruste, und daß große Ersparnisse im Betriebe dadurch erzielt werden, daß Untersuchungs-, Forschungs- und Planungsabteilungen eingerichtet werden, welche zu raschem Fortschritt führen, daß neue Patente zur Ausnutzung gelangen usw. Der kleine Hilfsbetrieb auch einer großen Eisenbahn kann nicht ähnliche Vorteile bieten; er wird also zurückbleiben müssen in Technik und Billigkeit der Massenproduktion. Es kann dann für die Eisenbahn billiger sein, ihren Bedarf einzukaufen und ihren eigenen Hilfsbetrieb zu schließen. Hans Dampf in allen Gassen zu sein, heißt eben, daß man in jedem einzelnen Punkt von Spezialisten übertroffen wird. Wo Verschiffung der eigenen Waren eine bedeutende Rolle spielt, zum Beispiel bei der Herstellung von Kisten im großen, mag es sich für eine bedeutende Firma bezahlt machen, ihre eigene Kistenwerkstätte zu haben, auch wenn die Kosten etwas größer sind.

(Schluß folgt.)

# Die Mehrbelastung der Güter im Normalgütertarif gegenüber dem Vorkriegszustand.

Von Geheimem Regierungsrat Carl Scholz.

In Nr. 3 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" bemängelt Herr Regierungsrat a. D. Dr.-Ing. Heisterbergk unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in Nr. 39 vom Jahre 1927, daß die Deutsche Reichsbahn immer nur für die einzelnen Wagenladungsklassen und für die einzelnen Entfernungen die Vorkriegssätze mit den zur Zeit geltenden Sätzen vergleiche. Diese Darstellung beziehe sich nur auf die Hauptklassen, nicht auch auf die 10-t-Nebenklassen, übergehe, daß nicht alle Entfernungen für die Güter der betreffenden Klassen gleich wichtig seien und lasse beim Vergleich der Frachtbelastung eines Gutes vor dem Kriege und heute außer acht, daß die Beförderungsweite ganz erheblich gegenüber der Strecke gestiegen sei, auf der vor dem Kriege die Güter befördert worden wären.

Zweck meiner Ausführungen war, zu beweisen, daß der Aufbau der höheren Klassen gegenüber der Friedenszeit eine viel stärkere Belastung erfahren hätte als der der niederen Klassen, und daß die absolute Höhe der Frachtsätze der niederen Klassen etwa der Höhe der Friedenssätze + Teuerungsindex + Steuer entspräche. Für beide Beweise bedurfte es eines Eingehens auf die Sätze der 10-t-Nebenklassen nicht. Bei den höheren Klassen konnte ein derartiges Eingehen den Beweis nur verstärken, bei den niederen Klassen spielen die 10-t-Nebenklassen, wie nachstehendes Abbild zeigt, keine größere Rolle.

**Anteil der Tarifklassen am Wagenladungsverkehr des Normalgütertarifs im Jahre 1926**

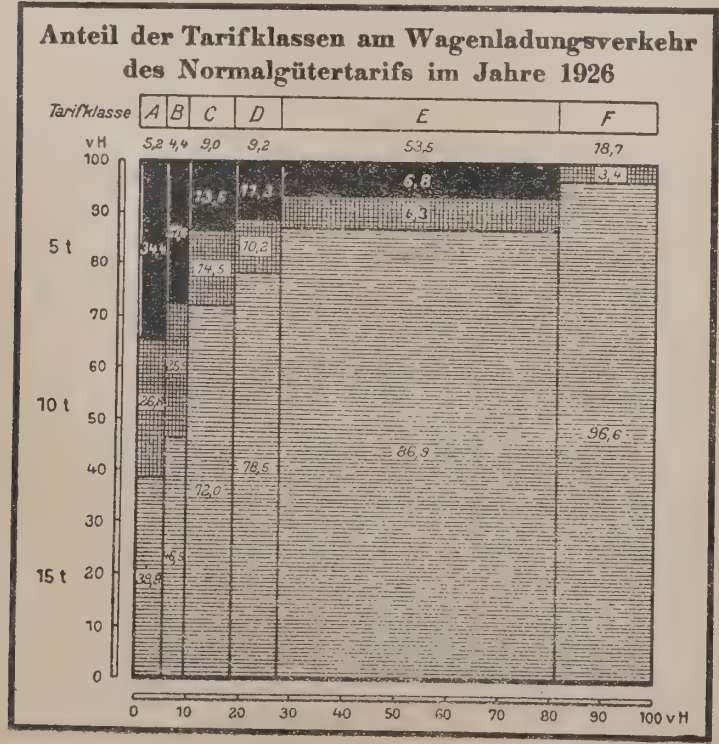


Schließlich kann ein Tarifsystem nur unter Zugrundelegung der Spannungsverhältnisse der Hauptklassen zueinander und in den einzelnen Hauptklassen nur unter Zugrundelegung der Spannungsverhältnisse der Frachthöhe bei den einzelnen Entfernungen geprüft und dargestellt werden.

Im übrigen habe ich auf die Belastung der Wirtschaft durch die 10-t-Nebenklassen sowohl in der Sitzung des Reichseisenbahnrats vom 19. Juli v. J. als auch vor allem in der Sitzung des Enquete-Ausschusses vom 20. Mai v. J. in meinem Vortrag über Staffeltarife hingewiesen.

Nach der Ansicht des Herrn Regierungsrats Heisterbergk ist ausschlaggebend für die Belastung der Güter einer bestimmten Klasse die durchschnittliche Entfernung, auf die die Gesamtgüter dieser Klasse befördert werden. Diesem Satz kann für das Staffeltarifsystem nicht beigetreten werden. Das zeigt das folgende, absichtlich kraß gewählte Beispiel:

Es sind je 10 t eines Gutes auf 100 km und auf 1000 km befördert worden. Die durchschnittliche Beförderungsweite beläuft sich daher auf 550 km.

Es kostet die Fracht

| | |
|---|---|
| auf 100 km | 73 RM. |
| auf 1000 km | 344 RM. |
| insgesamt: | 417 RM. |
| im Durchschnitt | 208,50 RM. |

Dagegen auf (100 + 1000) : 2 = 550 km 269 RM.

Will man die Belastung der deutschen Wirtschaft feststellen, so bleibt immer noch das zuverlässigste Mittel die Berechnung der Einnahme auf 1 Tonnenkilometer jetzt und 1913. Hierbei werden auch die Ausnahmetarife hinzugezogen werden müssen (Klasse F war früher ein Ausnahmetarif), zumal gerade die Tarifpolitik der letzten Zeit dahin gegangen ist, durch Ausnahmetarife Erleichterungen zu schaffen, wo eine allgemeine Ermäßigung der Normaltarife aus finanziellen Gründen nicht möglich ist. Es ergibt sich dann folgendes, von der Zusammenstellung 2 des Herrn Regierungsrats Heisterbergk stark abweichendes Bild. (Siehe Tabelle S. 321 oben links.)

Abzulehnen ist die Zusammenstellung 4, die für den Vergleich der Frachtbelastung vor dem Kriege und jetzt nicht die gleiche Kilometerzahl zugrunde legt, sondern die Vergleiche aufbaut auf der Durchschnittsentfernung des Jahres 1913 und der des Jahres 1925. Damit scheidet jede Berücksichtigung der Leistungen der Reichsbahn aus. Daß beim Vergleich der Fracht für eine geringere Leistung 1913 mit derjenigen für eine größere Leistung 1925 (z. B. Klasse E 1913: 104 km, 1925: 138 km) ein bedeutend höherer als der der allgemeinen Weltteuerung entsprechender Frachtenindex herauskommen muß, ist selbstverständlich. Ein solches Verfahren kann m. E. als Grundlage eines richtigen Frachtenvergleichs nicht genommen werden. Unter Fortführung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Gedankens könnte man schließlich beim Frachtenvergleich zwischen England und Deutschland von der durchschnittlichen englischen Entfernung von 70 km und der deutschen von zur Zeit 148 km ausgehen.

Ausschließlich Verkehrssteuer.

| Normaltarif Wagenladungen Klasse A–E | 1913 tkm in Tausend | 1913 Fracht in Tausend RM | 1913 Einnahme je tkm Rpf. | August 1927 tkm in Tausend | August 1927 Fracht in Tausend Rm | August 1927 Einnahme je tkm Rpf | gegen 1913 mehr in % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| B 1 | 2 248 858 | 150 865 | 6,71 | 110 271 | 10 911 | 9,89 | 47,4 |
| A 1 | | | | 163 894 | 13 637 | 8,32 | 24,0 |
| I 2 (58 %) | 2 883 458 | 151 550 | 5,26 | 183 802 | 13 193 | 7,18 | 36,5 |
| A Hauptkl. II 2 (42 %) | 2 747 889 | 118 679 | 4,32 | 240 180 | 13 860 | 5,77 | 33,6 |
| A III Nebenkl. II | 13 671 679 | 423 866 | 3,10 | 982 786 | 38 614 | 3,93 | 26,8 |
| Zusammen I | 21 551 884 | 844 960 | 3,92 | 1 680 933 | 90 215 | 5,37 | 37,0 |
| Dazu Ausn.-Tarife für Güter aller Klass. und Klasse F | 34 608 909 | 871 810 | 2,52 | 194 522 | 5 946 | 3,06 | 32,5 |
| | | | | 3 323 894 | 111 546 | 3,36 | |
| Zusammen I u. II | 56 160 793 | 1 716 770 | 3,06 | 5 199 349 | 207 707 | 3,99 | 30,4 |
| Normalklassen und Ausnahmetarife einschl. Stückgut . . . | 59 577 000 | 2 110 579 | 3,54 | 5 501 504 | 258 097 | 4,69 | 32,5 |

Herr Regierungsrat Heisterbergk vertritt schließlich die Ansicht, daß die Auswirkungen der Rationalisierung und Verbilligung des Betriebes der Reichsbahn sich doch dahin auswirken müßten, daß Ermäßigungen wesentlich unter die vorgenannte Mindestgrenze Friedenssatz + Teuerungsindex + Verkehrssteuer vorgenommen werden könnten. Daß die Reichsbahn weitere Ermäßigungen zur Zeit tatsächlich nicht vornehmen kann, dürfte bekannt sein. Sicherlich sind bei der Reichsbahn weitgehende Rationalisierungsmaßnahmen getroffen worden, im Gegensatz zu der Industrie ist aber gerade die Reichsbahn in der Rationalisierung stark beschränkt, da sie in ihrer Stellung gegenüber der Öffentlichkeit gezwungen ist, eine Unmenge unrationeller Leistungen auszuführen. Dazu kommt die Abhängigkeit der Reichsbahn in ihren Ausgaben von dem Reichsarbeitsminister und Reichsfinanzminister, in ihren Einnahmen von dem Reichsverkehrsminister. Endlich ist die Reichsbahn im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften nicht in der Lage, bei schlechter Wirtschaftslage von Zahlung einer Dividende abzusehen. Obwohl sie nach jeder Richtung abhängig ist von der Gesamtwirtschaftslage, muß sie stets Dividende in Gestalt der vorgeschriebenen Reparationsleistungen und Verzinsung der Vorzugsaktien gewähren.

Wie oben gezeigt, ist die Einnahme auf das Tonnenkilometer trotz der doch nicht wegzuleugnenden Teuerung nur 32,5 % höher gegenüber dem Frieden. Dagegen beträgt die Richtzahl für den Großhandel zur Zeit 137,9, für die Lebenshaltung 150,6.

Die hauptsächlichsten Kostenkennziffern betragen

auf den Kopf des Beamten . . . . 183
für die Arbeitsstunde . . . . . 190
für die sonstigen Ausgaben . . . . 160

im Durchschnitt.

Hiernach kann von einer Überspannung der Gütertarife nicht gesprochen werden.

# Die freigewerkschaftlichen Vorschläge zur Umgestaltung der Arbeitsaufsicht.

Von Dr. H. Reymann, Hamburg.

Die wirtschaftliche Lage, insbesondere die „Steuernot" weiter Kreise, drängt dahin, das schwierige Problem einer Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung von Reich und Ländern nunmehr allen Ernstes anzupacken. Jeder Vorschlag, der durchgreifenden Erfolg auf diesem Wege verspricht, ist deshalb willkommen zu heißen. Ebenso wichtig ist es andererseits, zwecklose Experimente zu vermeiden.

Eine gewisse Beachtung haben in diesem Zusammenhang die Vorschläge gefunden, die unlängst von den freien Gewerkschaften für die künftige Organisation der Arbeitsaufsicht gemacht und in der Gewerkschaftszeitung, dem Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes, vom 11. Februar 1928 veröffentlicht worden sind. Die Vorschläge, die als Gegenentwurf zum 6. Abschnitt des Arbeitsschutzgesetzes dem demnächstigen Reichswirtschaftsrat eingereicht worden sind und im Februarheft der Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde „Die Arbeit" eine weitere Erläuterung gefunden haben, scheinen auch zunächst manche Vorteile für das oben erwähnte Ziel aufzuweisen.

Die rechtliche Grundlage der Arbeitsaufsicht ist in erster Linie die Gewerbeordnung, also Reichsrecht, ihre Durchführung Sache der Länder. Als Ausführungsorgane sind tätig Gewerbeaufsicht, Polizei und Berufsgenossenschaften. Während der Regierungsentwurf des Arbeitsschutzgesetzes die Grundlage der bisherigen Organisation, insbesondere also auch ihren Charakter, als Angelegenheit der Landesregierungen aufrecht erhält und lediglich eine Reihe zu begrüßender Vereinfachungen und Verbesserungen vorsieht, will der freigewerkschaftliche Gegenvorschlag die Arbeitsaufsicht dem Reich übertragen und gleichzeitig das Nebeneinander von Gewerbeaufsicht, berufsgenossenschaftlicher und polizeilicher Aufsicht durch Errichtung einer einheitlichen Reichsarbeitsaufsicht ersetzen. Im einzelnen paßt sich der Gegenentwurf hinsichtlich der Organisation dem Vorbild der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an. Für die Bezirke der Landesarbeitsämter sollen an deren Sitzen Landesarbeitsaufsichten errichtet werden, während das Schwergewicht der künftigen Arbeitsaufsicht bei lokalen Arbeitsaufsichtsämtern liegen soll. Die wichtigste Änderung hinsichtlich des Aufgabenkreises gegenüber dem bisherigen Zustand ist, daß nach dem Vorschlage der freien Gewerkschaften der Arbeitsaufsicht auch die unfallverhütende Tätigkeit den Berufsgenossenschaften übertragen werden soll, die lediglich als Zwangsversicherungen der Betriebe gegen Unfälle bestehen bleiben soll. Ihre besondere Note soll die Arbeitsaufsicht dadurch erhalten, daß sie dem Staate entzogen und der Selbstverwaltung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber übertragen werden soll. Als Organe dieser Selbstverwaltung sind ständige Ausschüsse gedacht, die zu zwei Dritteln aus Vertretern der Gewerkschaften, zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber, und zwar der Berufsgenossenschaften bestehen sollen. Die geringere Anteilquote der Arbeitgeber ergibt sich nach Ansicht des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes zwangsläufig aus der Überlegung, daß der Arbeitsschutz dem Arbeitgeber im Interesse der Gesellschaft Pflichten zu unfall- und gesundheitssicherer Gestaltung seines Betriebes auferlegt und daß es sinnwidrig sei, den Verpflichteten das Maß seiner Verpflichtungen selbst bestimmen zu lassen. Bei dieser Begründung wird wohl übersehen, daß alle auf parlamentarischem Wege zustandegekommenen Gesetze ja doch an der gleichen angeblichen „Sinnwidrigkeit" kranken, da sie von den Verpflichteten selbst, nämlich von dem Volke durch seine Vertreter, beschlossen werden. Diese angebliche Sinnwidrigkeit hat denn auch bisher dem hohen Stande der berufsgenossenschaftlichen Unfallaufsicht nicht den geringsten Abbruch zu tun vermocht, was auch in dem offiziösen Gewerkschaftskommentar des Gegenentwurfs indirekt zugegeben wird, denn es heißt dort (S. 83): „Es ist eine weithin bekannte Tatsache, daß es mit dem Arbeitsschutz der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe wesentlich schlechter bestellt ist als in der Industrie." Die Industrie aber unterliegt der berufsgenossenschaftlichen Unfallaufsicht, während die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe davon ausgenommen sind.

Von weiterer besonderer Wichtigkeit ist an dem Vorschlag der Gewerkschaften die „Einschaltung des sozialen Elementes", d. h. die verstärkte Einstellung der Arbeitnehmer in die Gewerbeaufsicht. Während der Regierungsentwurf „Personen, die die erforderliche praktische Erfahrung erworben haben", bei „Bedürfnis" zur Mitwirkung bei der Ausübung der Arbeitsaufsicht heranziehen will —, eine Zusage, die den Forderungen der Arbeitnehmer in weitgehendem und doch zu billigendem Maße entgegenkommt — stellt der Gegenentwurf zwei diktatorische Forderungen auf: 1. ehemalige Arbeitnehmer sind zu bevorzugen, 2. grundsätzlich muß die Zahl der Beamten aus der Arbeiterklasse das 1½fache der höheren Beamten betragen.

Einen tiefen Einblick in die geheimen Absichten der Verfasser des Gegenentwurfs gewährt die Begründung der Forderung, den „ständigen Ausschüssen" weitgehende Gutachterfunktionen und das Recht zu Initiativanträgen zu gewähren. Es heißt da („Die Arbeit", S. 82) „der Staat könnte sich vielfach bei den Arbeitsaufsichtsbeamten viel objektiver über Fragen der Wirtschaftslage und ähnliches unterrichten als durch Handelskammern, besonders wenn in der Arbeitsaufsicht künftig mehr als bisher volkswirtschaftlich vorgebildete Beamte tätig sein werden." Merkwürdig, daß gerade die aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Aufsichtsbeamten in der Lage sein sollen, die Wirtschaftslage so sehr viel besser zu beurteilen als Kaufleute und Industrielle.

Wenn man die vorstehend nur andeutungsweise skizzierten Grundgedanken des gewerkschaftlichen Gegenentwurfs — der im übrigen nur von der freien, nicht auch von den übrigen Gewerkschaften ausgeht — näher betrachtet, so wird man zwar zugeben müssen, daß die Verreichlichung und Zusammenfassung zunächst etwas Bestechendes hat. Die Vorschläge sind aber doch, nicht nur der bereits gestreiften Schönheitsfehler wegen, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Der von den Gewerkschaften gewünschte reichszentrale Aufbau der Behördenorganisation der Arbeitsaufsicht ist nicht unbedenklich, weil dadurch sowohl der Zusammenhang zwischen der Arbeitsaufsicht und den Landesbehörden als auch die persönliche Verbundenheit der Aufsichtsbeamten mit ihrem Wirkungskreis gefährdet würden, worauf im Interesse einer sachgemäßen und reibungslosen Durchführung der Arbeitsaufsicht jedoch keinesfalls verzichtet werden kann. Demgegenüber spielt auch die bestehende Ungleichmäßigkeit im Aufbau des Verwaltungsapparates sowie in der Durchführung des Arbeitsschutzes keine Rolle. Denn einerseits läßt sich in dieser Hinsicht das notwendige Maß von Einheitlichkeit durch die Reichsgesetzgebung herstellen, während andererseits gerade diese Ungleichheit ein Kennzeichen der Anpassung an die besonderen örtlichen Verhältnisse ist, die für unerläßlich gehalten wird.

Schwere Bedenken müssen auch gegen die vorgeschlagene Einführung der Selbstverwaltung erhoben werden. Wie die Gewerkschaftszeitung (S. 83) selbst zugibt, liegen die Verhältnisse beim Arbeitsschutz grundsätzlich anders als auf anderen arbeitsrechtlichen Gebieten; denn hier handelt es sich um obrigkeitliche Funktionen, in denen für die in Rede stehende Art der Selbstverwaltung kein Raum ist. Die amtliche Begründung sagt hierüber zutreffend: „Wenn auf irgendeinem Gebiete, so muß sich gerade auf dem der Arbeitsaufsicht die Staatsautorität gegenüber den zunächst Betroffenen geltend machen und durchsetzen." Soweit eine unmittelbare Mitwirkung der beteiligten Wirtschaftskreise erforderlich ist, genügt die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden mit den zuständigen Organisationen und Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie mit den sonst interessierten Körperschaften, wie den Berufsgenossenschaften. Die Vorschläge für die Bildung und Zusammensetzung der sogenannten ständigen Ausschüsse (§§ 2 und 3 des Abänderungsentwurfes) können ernsthaft gar nicht diskutiert werden. Es sei in dieser Beziehung nur auf die Kräfteverteilung (2 zu 1 zugunsten der Arbeitnehmer) und die ganz unmögliche Zusammenkoppelung von freien Berufsorganisationen (Gewerkschaften) und öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern (Berufsgenossenschaften) hingewiesen.

Endlich ist auch die von den freien Gewerkschaften gewünschte Abtrennung der technischen Arbeitsaufsicht von den Berufsgenossenschaften und die volle Eingliederung der Unfallverhütung in die Arbeitsaufsicht abzulehnen (§§ 9 und 24 des Abänderungsentwurfes). Die Unfallverhütung gehört zu den wichtigsten gesetzlichen Funktionen der Berufsgenossenschaften und muß ihnen schon allein deshalb in vollem Maße verbleiben, weil sie als Träger der Unfallversicherung selbstverständlich auch die Möglichkeit zur Anordnung derjenigen Maßnahmen behalten müssen, die für den Umfang ihrer materiellen Leistungspflichten von entscheidender Bedeutung sind. Dazu kommt, daß die Unfallbekämpfung nach Gewerbegruppen, d. h. also auf fachlicher Grundlage entgegen der Annahme der Gewerkschaften auch heute noch in ihren Grundzügen richtig und durchaus zweckentsprechend ist, da allein diese Handhabung eine wirklich sachkundige Bearbeitung gewährleistet und auch mit der technischen Entwicklung Schritt halten kann. Daß der technische Unfallschutz daneben auch zum Aufgabengebiet der Gewerbe- bzw. Arbeitsaufsicht gehört, ist nebensächlich, da sich einerseits daraus erfahrungsgemäß nennenswerte Reibungen in der Praxis nicht ergeben und andererseits darin zugleich auch bei dem verschiedenen Ausgangspunkt der berufsgenossenschaftlichen und behördlichen Unfallbekämpfung nicht etwa eine Doppelarbeit, sondern vielmehr nur ein Zusammenwirken erblickt werden kann, das sich in einer wertvollen Ergänzung erschöpft.

# Die Weltkohlenhandelsbilanz der Jahre 1925 und 1926.

Von Dr. Hermann Lufft, Berlin.

In der Behandlung der in dem Thema gestellten Aufgabe fassen wir Steinkohle, Koks und Briketts zusammen, da die Außenhandelsstatistiken vieler Länder zwischen ihnen nicht trennen. Dagegen berücksichtigen wir die Braunkohle nicht weiter, da ihre Außenhandelsbedeutung, wegen ihres geringen spezifischen Heizwertes, gering ist.

Wir behandeln zunächst die Produktionsländer, und zwar fassen wir zuerst die kohlenproduzierenden Gebiete des westlichen Europa zusammen. Da das Jahr 1926 durch den englischen Kohlenarbeiterstreik jedenfalls außerordentliche Verhältnisse darbietet, so orientieren wir uns über die normalen Beziehungen durch Betrachtung des Jahres 1925.

Kohlenaus- und -einfuhr der westeuropäischen Kohlenproduktionsländer, einschließlich Deutschland, 1925 in Millionen Tonnen[1]):

| | Einfuhr | Ausfuhr | Überschuß der Ausfuhr | Überschuß der Einfuhr |
|---|---|---|---|---|
| England | | 71,6 | 71,6 | |
| Deutschland, frei | 7,2 | 19,0 | 11,8 | |
| Reparationen | | 13,1 | 13,1 | |
| Belgien | 10,9 | 4,0 | | 6,9 |
| Niederlande | 8,9 | 4,8 | | 4,1 |
| Frankreich | 24,2 | 4,4[2]) | | 19,8 |
| | 51,2 | 116,9 | 96,5 | 30,8 |

also Gesamtüberschuß der Ausfuhr über Einfuhr 65,7 Mill. t.

[1]) Dabei ist zwischen den englischen groß-tons und den metr. Tonnen kein Unterschied gemacht. Der Fehler (1 t = 0,98421 groß-tons kann im Rahmen der hier erstrebten und möglichen Genauigkeit vernachlässigt werden. — [2]) Nur Steinkohle.

Deutschland gehört allerdings in seinem oberschlesischen Kohlengebiet der osteuropäischen Gruppe der kohlenausführenden Staaten an. Aber der Schwerpunkt seiner Kohlenausfuhr liegt im Westen, sowohl der Menge nach, als erst recht dem Werte nach.

Die verschiedene Stellung der einzelnen Länder für Kohle tritt klar hervor. Englands Kohlenproduktion, gestützt auf Lager, welche sich an zahlreichen Stellen vor allem in Wales und im Nordwesten dicht ans Meer schieben, kann unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen überall im eigenen Gebiet der fremden Kohle überlegen gegenübertreten (Gesamteinfuhr 1925: nicht ganz 11 000 Tonnen). England ist das Kohlenausfuhrland schlechthin. Deutschland ist überwiegend Kohlenausfuhrland, doch nehmen die Reparationskohlenlieferungen 1925 mehr als die Hälfte des gesamten Ausfuhrüberschusses für sich in Anspruch. In Belgien, den Niederlanden und Frankreich überwiegt dagegen die Kohleneinfuhr. Das Gesamtergebnis ist, daß mehr als 52% der gesamten Kohlenausfuhr dieses westeuropäischen Kohlengebietes Zwischenhandel dieses Gebietes selbst darstellt, das heißt innerhalb dieses Gebietes, nur nicht in den Ursprungsländern verbraucht wird.

Der Sinn dieser Zahlen wird in mehrfacher Hinsicht noch klarer beleuchtet, wenn man Einfuhr und Ausfuhr der Produktion und dem Eigenkonsum jedes einzelnen der genannten Länder gegenüberstellt, wobei selbstverständlich auf die wechselnden Lagerbestände nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

fuhr und Einfuhr im Verhältnis zur Eigenproduktion und zum Eigenkonsum 1925.
In Millionen Tonnen.

| | Eigenproduktion | Einfuhrüberschuß | Ausfuhrüberschuß | Verfügbar zu Eigenkonsum | Auf 100 Einheiten der Produktion treffen Einheiten des Konsums |
|---|---|---|---|---|---|
| nd . . . | 248,3 | — | 71,6 | 176,7 | 71,3 |
| eschland . | 132,6 | — | 24,9 | 107,7 | 81,9 |
| en. . . . | 23,1 | 6,9 | — | 30,0 | 129,8 |
| ierlande . | 6,9 | 4,1 | — | 11,0 | 159,7 |
| reich . . | 48,0 | 19,8 | — | 67,8 | 140,8 |
| Gesamt: | 458,9 | — | 65,7 | 393,2 | 85,6 |

der gesamten Kohlenproduktion des westeuropäischen etes wird also unter normalen Verhältnissen nur wenig als ein Achtel ausgeführt, also dem Weltmarkte, das heißt kohlenarmen Ländern, zur Verfügung gestellt. Dies zeigt, elchem Maße die Kohle industriekonzentrierend und damit striefördernd wirkt.

Die Zahlen für Deutschland erscheinen hier selbstverständ- zu ungünstig, da die Braunkohle nicht berücksichtigt ist.

Die folgenden Zahlen dienen nur der klareren Heraus- itung; wir geben wieder, wie sich die einzelnen Länder der steuropäischen Gruppe in die Gesamtproduktion und den amtkonsum des Gebietes teilen.

| | Von der Gesamt-Produktion des Gebietes treffen | Vom Gesamtkonsum des Gebietes treffen |
|---|---|---|
| and . . . . . | 54,0 % | 45,0 % |
| eschland . . . . . | 29,0 % | 27,4 % |
| gien . . . . . | 5,0 % | 7,6 % |
| derlande . . . . . | 1,5 % | 2,8 % |
| reich . . . . . | 10,5 % | 17,2 % |
| | 100,0 % | 100,0 % |

ppe 2 umfaßt die osteuropäischen Produktionsgebiete.

hlenaus- und -einfuhr der osteuropäischen Kohlenproduktionsländer 1925
in Millionen Tonnen:

| | Einfuhr | Ausfuhr | Überschuß der Ausfuhr |
|---|---|---|---|
| en . . . . . | — | 8,0 | 8,0 |
| echoslowakei . . . . | 1,7 | 1,8 | 0 1 |
| | 1,7 | 9,8 | 8,1 |

Ausfuhr an hochwertiger böhmischer Braunkohle (Heizwert a die Hälfte der Steinkohle, somit etwa doppelt soviel als der deutschen Braunkohle) beträgt 3,632 Mill. Tonnen.

sfuhr und Einfuhr im Verhältnis zur Eigenproduktion und zum Eigenkonsum. — Osteuropäische Produktionsländer 1925
in Millionen Tonnen:

| | Eigenproduktion | Einfuhr-Überschuß | Ausfuhr-Überschuß | Verfügbar zu Eigenkonsum | Auf 100 Einheiten der Produktion treffen Einheiten des Konsums |
|---|---|---|---|---|---|
| len . . . . | 29,08 | — | 8,03 | 21,05 | 72,3 |
| echoslowa- kei . . . . . | 12,75 | — | 0 10 | 12,65 | 99,4 |

r gehen sofort zur Schilderung der Verhältnisse von 1926 f das westeuropäische Gebiet über:

hlenaus- und -einfuhr der westeuropäischen Kohlenproduktionsländer 1926
in Millionen Tonnen:

| | Einfuhr | Ausfuhr | Überschuß der Ausfuhr | Einfuhr |
|---|---|---|---|---|
| gland . . . . . | 17,0 | 29,5 | 12,5 | — |
| utschland, frei . . . . | 3,0 | 38,5 | — | — |
| Reparationen . . . . . | — | 10,1 | 45,6 | — |
| lgien. . . . . | 10,3 | 5,2 | — | 5,1 |
| ederlande . . . . . | 10,7 | 8,2 | — | 2,5 |
| ankreich . . . . . | 21,7 | 4,1 | — | 17,6 |
| | 62,7 | 95,6 | 58,1 | 25,2 |

also Gesamtüberschuß der Ausfuhr über Einfuhr 32,9 Mill. Tonnen. Die Zahl für die englische Ausfuhr steht fest. Dagegen habe ich in keinem der mir zugänglichen Werke Angaben über die englische Einfuhr gefunden. Diese Zahl ist daher schätzungsweise angenommen auf Grund der Tatsache, daß die Ausfuhr nach England betrug von den

| | |
|---|---|
| Vereinigten Staaten | 10,8 Mill. t |
| Deutschland . . . | 2,1 Mill. t |
| Polen . . . . . | 3,1 Mill. t |
| | 16,0 Mill. t |

Es ist zu vermuten, daß ein Teil der zusätzlichen belgischen und niederländischen Kohlenausfuhr 1926 gegen 1925 gleichfalls nach England gegangen ist.

Die Kohlenausfuhr der osteuropäischen Produktionsgebiete stellt sich 1926 derart, daß Polen 14,21 Mill. Tonnen ausführte, während in der Tschechoslowakei einer Kohlen- und Koks-einfuhr von 1,65 Mill. Tonnen eine Kohlen- und Koksausfuhr von 3,27 Mill. Tonnen gegenübersteht, so daß sich hier eine Mehrausfuhr von 1,62 Mill. Tonnen, gesamt somit aus dem osteuropäischen Produktionsgebiet ein gesamter Ausfuhrüberschuß von 17,48 Mill. Tonnen errechnet.

Ausfuhr und Einfuhr im Verhältnis zu Eigenproduktion und Eigenkonsum 1926
in Millionen Tonnen:

| | Eigenproduktion | Einfuhrüberschuß | Ausfuhrüberschuß | Verfügbar zu Eigenkonsum | Auf 100 Einheiten der Produktion treffen Einheiten des Konsums |
|---|---|---|---|---|---|
| England . . . . | 127,5 | — | 12,5 | 115,0 | 90,0 |
| Deutschland . . | 145,3 | — | 45,6 | 99,7 | 68,8 |
| Belgien . . . . | 25,3 | 5,1 | — | 30,4 | 120,0 |
| Niederlande . . | 8,7 | 2,5 | — | 11,2 | 130,0 |
| Frankreich . . . | 52,5 | 17,6 | — | 70,1 | 133,2 |
| | 359,3 | — | 32,9 | 326,4 | 91,0 |
| Polen . . . . . | 35,8 | — | 14,2 | 21,6 | 60,2 |
| Tschecho-slowakai. . . | 14,5 | — | 1,6 | 12,9 | 90,0 |

Interessant ist selbstverständlich der Vergleich mit 1925. Die gesamte Kohlenproduktion des westeuropäischen Gebietes ist um fast 100 Mill. Tonnen zurückgegangen, die von England allein aber um mehr als 120 Mill. Tonnen, so daß die Minderproduktion Englands durch die Mehrproduktion der angrenzenden Continentalgebiete, also noch ohne Berücksichtigung von Polen und Tschechoslowakei, bis zum Betrage von 22 Mill. Tonnen ausgeglichen worden ist. Dies in Verbindung mit einem geringeren Ausfuhrüberschuß dieses ganzen Gebietes gegenüber anderen Teilen der Welt (einschließlich Bunkerkohle) von 40,3 Mill. Tonnen ergibt dann eine Verringerung der Eigenversorgung Westeuropas aus eigener Kohlenproduktion um etwa 59 Mill. Tonnen, von welchen etwa 54 auf England, aber 8 auf Deutschland entfallen; während die andern Länder, vor allem Frankreich, vermehrten Eigenverbrauch aufweisen.

Hier treten zwei neue Momente in die Betrachtung ein, erstens die Frage der Reserven an Kohle, zweitens die Versorgung der Schiffe mit Betriebskohle, mit Bunkerkohle.

Bei den Reserven sind die sichtbaren Bestände, die Haldenbestände der Zechen, von den unsichtbaren Beständen, den Reserven der großen und kleinen Kohlenhändler und Kohlenverbraucher, zu unterscheiden. In Deutschland waren bei Beginn des englischen Kohlenstreiks die sichtbaren sehr beträchtlich und die unsichtbaren zweifellos nicht gering. Die sichtbaren Reservebestände, also die Haldenbestände, welche in Deutschland während des englischen Kohlenarbeiterstreiks verbraucht wurden, gleichen allein etwa die in der obigen Tabelle unter „verfügbar zum Eigenkonsum“ ausgewiesene Verringerung von 8 Mill. Tonnen gegenüber 1925 aus. Vielleicht geht man nicht fehl, wenn man die Verringerung der unsichtbaren Reservebestände zum gleichen Betrage einsetzt. Irgendein Grund, Reserven über die Beendigung des Streiks zu halten, lag ja nicht vor. In Belgien, in den Niederlanden und in Frankreich, also bei Ländern, in denen die Kohleneinfuhr die Kohlenausfuhr regelmäßig übertrifft, dürften die sichtbaren Reservebestände viel geringer gewesen sein; zweifellos haben aber auch hier sichtbare und unsichtbare Reservebestände zusammen mehrere Millionen Tonnen betragen, welche also während des Streiks zum Verbrauch gelangten. Wie hoch die

Reservebestände in England selbst waren, entzieht sich meinem Urteil. Da aber bereits die Förderung von 1925 in England beträchtlich unter der von 1924 lag — 1925: 243,2 Mill. Tonnen, gegen 1924: 267,1 Mill. Tonnen, von welcher Verringerung etwa nur die Hälfte auf die Verringerung des Auslandabsatzes traf —, so werden diese nicht allzu bedeutend gewesen sein, zumal in Berücksichtigung des Umstands, daß Kohlenlagerung nicht nur Zinsverlust, im Hinblick auf das investierte Kapital, sondern auch Substanzverlust in einem technischen Sinn, — während der ersten 2 Monate vielleicht von 10% des Heizwertes bei gasreichen Kohlen, — bedeutet.

Was zweitens die Versorgung der Schiffe mit Bunkerkohle betrifft, so nahm diese für England von den oben unter Ausfuhr ausgewiesenen Mengen im Jahre 1925 von im ganzen 71,6 Mill. Tonnen, 16,4 Mill. Tonnen in Anspruch, das sind 23%, 1926 dagegen nur 7,6 Mill. Tonnen. Die Minderbelieferung der internationalen Schiffahrt mit englischer Kohle belief sich also für 1926 auf 8,8 Mill. Tonnen. Nun lagen zweifellos auch geringere Anforderungen vor: Die Einführung der Ölfeuerung machte gerade in den letzten Jahren sehr große Fortschritte. Trotzdem bleibt ein Fehlbetrag infolge Ausfalls der englischen Belieferung von mindestens 7 Mill. Tonnen zu decken. Die Frage ist, wo diese herkamen.

Bunkerkohle nimmt offenbar eine Zwischenstellung zwischen Ausfuhr und Heimverbrauch ein, was sich schon darin ausspricht, daß der Ausfuhr des Landes A keine Einfuhr eines Landes B entspricht. Die englische Statistik weist sie getrennt von der eigentlichen Ausfuhr auf, mit dem Erfolg, daß sie einmal in die Ausfuhrzahlen eingeschlossen wird, ein anderes Mal nicht. Polen weist ebenfalls die gelieferte Bunkerkohle auf; aber bei den meisten anderen Staaten weiß man nicht genau, ob sie in die Ausfuhrzahlen eingeschlossen ist oder nicht. In der Regel wird sie aus technischen Gründen dem Heimkonsum zugezählt werden, zumal wenn die Schiffahrt großenteils Küstenschiffahrt ist, oder zwischen den Häfen eigenen Gebietes — einerlei ob Heimatgebiets oder Kolonialgebiets — erfolgt, oder wenn mindestens die Schiffe der eigenen Flagge im eigentlichen Weltverkehr die Bekohlung im eigenen Lande vornehmen. Die polnische Versorgung mit Bunkerkohle macht für 1926 zusätzlich 0,87 Mill. Tonnen (gegen 1925) aus. Für Belgien beanspruchte die Bunkerkohlenversorgung 1926 0,27 Mill. Tonnen mehr als 1925. Es ist aber verständlich, wenn die Schiffe, welche bisher gewohnt waren, in England zu kohlen, nunmehr zu diesem Zwecke vor allem die niederländischen und die französischen Kanalhäfen anliefen, die einen wie die anderen in günstiger Lage zu den Produktionsgebieten — Niederrhein und Pas de Calais — gelegen. Erst in zweiter Linie kamen dafür die deutschen Häfen in Betracht. Im Amerikaverkehr wurde die Kohlung zweifellos überwiegend auf die amerikanische Seite gelegt, das also dadurch eine unsichtbare zusätzliche Kohlenausfuhr von einigen Millionen Tonnen für 1926 aufweisen dürfte.

Wir nehmen nun an, daß die Bunkerkohle weder in Frankreich, noch in Belgien, noch in den Niederlanden, noch in den Vereinigten Staaten von Amerika unter Ausfuhr eingerechnet wird. Es ergibt sich dann, daß Belgien in der Tat nicht eine Erhöhung der „zu Eigenkonsum verfügbaren Kohle" für 1926 aufweist, sondern daß die Menge ungefähr die gleiche geblieben ist. Dagegen dürfte bei den Niederlanden und bei Frankreich sich die scheinbare Erhöhung bei Berücksichtigung der Bunkerversorgung in eine wesentliche Verminderung umwandeln. Hier kommt natürlich auch die Frage der Reserven stark in Betracht.

Alles in allem ergibt sich, daß allerdings die in unserer obigen Tabelle ausgewiesenen Erhöhungen oder Erniedrigungen der zum Eigenverbrauch zur Verfügung stehenden Mengen teils infolge der Reserven, teils infolge des Bunkerbedarfes an Kohle ein unrichtiges Bild ergeben. Wohl aber dürfte die Aufzehrung der sichtbaren und unsichtbaren Reservebestände jedem dieser kontinentalen Länder die Möglichkeit gegeben haben, die eigene Industrie stärker mit Kohle zu versehen als in normaler Jahren und so die Warenmenge zu liefern, um sowohl den Ausfall englischer Einfuhr im eigenen Lande zu ersetzen, als auch ausländische Märkte zusätzlich mit einem Teil der sonst von England gelieferten Waren zu versorgen.

Von den Kohlenausfuhrgebieten Europas gehen wir über zu den Weltkohlenausfuhrgebieten überhaupt.

Wie stellt sich die normale Versorgung des Weltmarktes mit Kohle dar, und wie wirkte sich die Störung durch den englischen Kohlenarbeiterstreik aus, wie wurde sie balanciert?

Kohlenausfuhrgebiete der Welt 1925 und 1926
in Millionen Tonnen:

| | 1925 | 1926 |
|---|---|---|
| Westeuropäisches Gebiet | 65,7 | 32,9 |
| Osteuropäisches Gebiet | 8,1 | 15,8 |
| Vereinigte Staaten | 18,4 | 35,1 |
| China | 0,3 | 0,3 |
| Australien | 1,0 | 1,2 |
| | 93,5 | 85,3 |
| dazu: zusätzliche — nicht englische — Bunkerkohle in Ersatz englischer | — | 7,0 |
| | | 92,3 |

Die Zahlen für China und Australien mußten für 1926 g schätzt werden. Es ist angenommen worden, daß die chinesisc Ausfuhr sich 1926 nicht wesentlich geändert hat, wogegen d australische Ausfuhr einen kleinen Teil der während der vo hergehenden Jahre erlittenen Verluste wiedereingeholt hab dürfte.

Alles in allem ist die erreichte Kompensation bemerken wert gut, wenn man eben berücksichtigt, daß die Bunkerkoh bei der englischen Ausfuhr mitgezählt ist, sonst aber nicht. S stellt sich sogar in der Gesamtsumme besser dar, als sie einzelnen wirklich war, denn in der Tat ist von der Mehrausfu der Vereinigten Staaten von Amerika von fast 17 Mill. Tonn nur ein Teil, nämlich nur etwa 10 Mill. Tonnen, Europa zugu gekommen; dazu treten vielleicht noch etwa 2 bis 3 Mill. Tonn Bunkerkohle im Europaverkehr der Schiffahrt.

Wir kommen nun zu den Kohleneinfuhrländern und zu d Frage, in welcher Weise sie vom englischen Kohlenarbeiterstr betroffen worden sind. Die uns zur Verfügung stehend Zahlen sind leider zum großen Teil unvollständig, geben ab doch im ganzen ein ziemlich klares Bild.

Übersicht über Kohlenbedarf der Kohleneinfuhrländer.

(Statistik der Kohleneinfuhrländer.)

| | 1925 | 1926 |
|---|---|---|
| **1. Ostseegruppe** | | |
| Schweden | | 3,062 |
| Finnland (einschl. Koks) | | 0,57 |
| Estland (einschl. Koks) | 0,085 | 0,090 |
| Lettland (einschl. Koks u. Briketts) | 0,407 | 0,406 |
| Litauen | | 0,163 |
| Rußland | 0,045 | 0,324 |
| etwa | 4,2 | 4,6 |
| **2. Nordseegruppe** | | |
| Dänemark | 3,722 | |
| Norwegen | 2,336 | |
| Irland | 2,24 | 1,76 |
| etwa | 8,3 | 7,6 |
| **3. Südwesteuropa** | | |
| Portugal (einschl. Koks u. Briketts) | 0,86 (1924) | |
| Spanien (einschl. Koks u. Briketts) | 1,64 | 1,00 |
| Italien (einschl. Koks u. Briketts) | 8,66 | 9,19 |
| Schweiz | | 2,10 |
| etwa | 13,0 | 13,3 |
| **4. Südosteuropa** | | |
| Jugoslawien (einschl. Koks und Briketts) | | 0,434 |
| Rumänien (einschl. Koks) | 0,231 (1924) | |
| Bulgarien | | |
| Ungarn | 1,174 | 1,206 |
| Österreich | 4,157 | 4,055 |
| Griechenland | 0,620 | |
| etwa | 6,6 | 6,4 |
| **5. Nordamerika** | | |
| Kanada | 14,0 | 14,9 |
| Neufundland | | 0,08 |
| Alaska | 0,03 | 0,03 |
| etwa | 14,1 | 15,0 |

| 6. Südamerika | 1925 | 1926 |
|---|---|---|
| Argentinien | 2,098 | |
| Brasilien | 1,676 | |
| Chile | 0,260 | |
| Uruguay | 3,478 | 2,912 |
| etwa | 8,5 | 8,0 |
| 7. Ostindien | | |
| Ceylon | 0,67 | 0,66 |
| Indien | | |
| Niederländisch-Indien | | |
| Malaia | 0,63 | 0,79 |
| etwa | 1,30 | 1,46 |
| 8. Ostasien | | |
| Japan | 1,74 | 2,01 |
| Philippinen | 0,46 | 0,54 |
| Neuseeland | | 0,48 |
| etwa | 2,65 | 3,03 |

Die Steigerung des Verbrauchs der Ostseegruppe ergibt sich zunächst aus der Steigerung des russischen Verbrauches; doch ist auch wahrscheinlich unabhängig davon eine geringe Steigerung in Verbindung mit dem Aufschwung der polnischen Kohlenlieferung eingetreten. — Bei den Ländern der Nordseegruppe hat sich der englische Streik zweifellos besonders stark fühlbar gemacht, da diese in normalen Zeiten fast ausschließlich von England beliefert werden. — Bei der südwesteuropäischen Gruppe steht einem Rückgang der spanischen Einfuhr (in Verbindung mit der Entwicklung des spanischen Steinkohlenbergbaues, vielleicht auch der Wasserkräfte) eine Steigerung bei Italien gegenüber. Der portugiesische Bedarf, wohl hauptsächlich Bunkerkohle, darf wohl als ziemlich gleichbleibend angenommen werden. In der südosteuropäischen Gruppe ist zweifellos ein Rückgang eingetreten, wie die polnische Ausfuhrstatistik beweist. Dieser ist teilweise, im Falle Rumäniens, auf Verdrängung der Kohle durch Erdöl zurückzuführen, daneben aber wohl auch auf die geringe Kaufkraft gegenüber der polnischen Kohle, welche plötzlich Absatz nach dem besser zahlenden Westen fand. — Der Rückgang der Kohlenausfuhr nach Uruguay erklärt sich durch die Verdrängung der Kohle durch Öl, welcher Prozeß in ganz Südamerika zu beobachten ist. Entsprechend ist angenommen, daß der aus dem Betrieb der Eisenbahnen und der Industrien hinzuwachsende Bedarf in Argentinien und Brasilien durch Petroleum gedeckt worden ist. Die für 1926 angenommenen Zahlen dürften also für Südamerika eher etwas zu hoch sein.

Es ergibt sich folgendes Bild:

Kohleneinfuhr nach den Konsumgebieten

(in Millionen Tonnen):

| | 1925 | 1926 |
|---|---|---|
| Ostseegruppe | 4,2 | 4,6 |
| Nordseegruppe | 8,3 | 7,6 |
| Südwesteuropa | 13,0 | 13,3 |
| Südosteuropa | 6,6 | 6,4 |
| Nordamerika | 14,6 | 15,0 |
| Südamerika | 8,5 | 8,0 |
| Ostindien | 1,3 | 1,5 |
| Ostasien | 2,7 | 3,0 |
| | 58,5 | 59,4 |

Daß eine wesentliche Differenz zwischen den Gesamtzahlen der Kohlenausfuhr und der Kohleneinfuhr besteht, ist selbstverständlich, da Bunkerkohle wohl als Ausfuhr, nicht aber als Einfuhr erscheint, und da auch die Liste der kohleneinführenden Länder nicht vollständig ist.

Wir fügen daran noch eine Zusammenstellung der Eigenproduktion dieser überwiegenden Konsumgebiete.

(In Millionen Tonnen):

| 1. Ostseegruppe | 1925 | 1926 |
|---|---|---|
| Schweden | 0,26 | 0,38 |
| 2. Nordseegruppe | | |
| 3. Südwesteuropa | | |
| Spanien | 6,1 | 6,3 |
| Italien | 1,3 | 1,4 |
| etwa | 7,4 | 7,7 |
| 4. Südosteuropa | | |
| Österreich | 0,15 | 0,16 |
| Ungarn | 0,80 | 0,83 |
| Jugoslawien (einschl. Braunkohle) | 4,2 | 4,2 |
| Rumänien | 0,31 | |
| Bulgarien | | |
| in Steinkohlen | 3,5 | 3,4 |
| 5. Nordamerika | | |
| Kanada | 8,6 | 11,8 |
| Mexiko | 1,3 | |
| | 9,9 | etwa 13,0 |
| 6. Südamerika | | |
| Chile | 1,5 | 1,5 |
| Peru | 0,1 | |
| Brasilien | 0,4 | |
| | 2,0 | etwa 2,0 |
| 7. Ostindien | | |
| Indien | 21,2 | 21,2 |
| Niederländisch-Indien | 1,4 | |
| Malaia | 0,4 | |
| Indochina | 1,4 | |
| | 24,4 | etwa 24,4 |
| 8. Ostasien | | |
| Japan | 31,5 | 29,2 |
| Taiwan (Formosa) | 1,7 | |
| Chosen | | |
| Kwantung | | |
| 9. Südafrika | | |
| Union | 11,8 | 12,5 |
| Rhodesien | 0,7 | 0,9 |
| | 12,5 | 13,4 |

Es ergibt sich also allerdings eine wesentliche Steigerung der Eigenproduktion für 1926 offenbar nur bei den Gebieten, welche an sich in mächtigem Aufschwung stehen, nämlich bei der nordamerikanischen und der südafrikanischen Gruppe. Immerhin folgt aus diesen Zahlen, ebenso wie aus den obigen für Kohleneinfuhr errechneten Zahlen, daß die Kohlenversorgung der wesentlichen Kohlenkonsumgebiete durch den englischen Streik im allgemeinen nicht gelitten hat. Gelitten hat nur England. Davon abgesehen, war der Unterschied zwischen den kohlenproduzierenden Ländern und den kohlenkonsumierenden Ländern nur der, daß die ersteren ihre Produktion mächtig zu entwickeln vermöchten und gleichzeitig auf starke Reserven zurückzugreifen hatten.

## Wirtschaftsberichte

### Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| . Februar | 137.7 | 129,5 | 130,3 | 133,9 | 156.7 |
| " | 137,9 (+0,1%) | 130,0 (+0,4%) | 129,2 (—0,8%) | 133,8 (—0,1%) | 157,0 (+0,2%) |
| " | 137,9 (±0,0%) | 130,0 (±0,0%) | 129,9 (+0,5%) | 133,7 (—0,1%) | 157,2 (+0,1%) |
| März | 137,9 (±0,0%) | 130,0 (—0,1%) | 129,6 —0,2%) | 133,7 (±0,0%) | 157,1 (—0,1%) |
| " | 138,4 (+0,4% | 131,5 (+1,1%) | 130,5 (+0,7%) | 133,6 (—0,1%) | 157,1 (±0,0%) |
| " | 138,9 (+0,4%) | 132,4 (+0,7%) | 130,7 (+0,2%) | 134,0 (+0,3%) | 157,4 (+0,2%) |

Deutsche Eisen- und Stahlgewinnung (in 1000 t):

3. Walzwerksprodukte

| | Insgesamt | 1913 = 100 | arbeitstäglich |
|---|---|---|---|
| Oktober | 1113 | 114,7 | 42,8 |
| November | 1099 | 113,3 | 42,3 |
| Dezember | 1085 | 111,9 | 41,7 |
| Januar | 1098 | 113,1 | 42,2 |
| Februar | 1041 | 107,2 | 41,6 |

## Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (—) Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | | |
| Monatsdurchschnitt 1926 | E | 297,6 | 412,3 | 113,6 | 833,5 | |
| | A a) | 39,7 | 194,3 | 580,4 | 815,3 | — 18,2 |
| | b) | 42,0 | 227,7 | 596,1 | 867,8 | + 34,3 |
| Monatsdurchschnitt 1927 | E | 362,5 | 595,7 | 205 5 | 1178,6 | |
| | A a) | 34,8 | 186,6 | 629,1 | 851,6 | — 327,0 |
| | b) | 36,7 | 222,6 | 643,3 | 899,8 | — 278,8 |
| Januar 1928 . . | E | 452,3 | 672,6 | 230,6 | 1370,0 | |
| | A a) | 37,3 | 191,9 | 632,1 | 862,1 | — 507,9 |
| | b) | 38,6 | 226.3 | 649,2 | 914,4 | — 455,6 |
| Februar 1928. . | E | 319,4 | 696,2 | 223.3 | 1250,1 | |
| | A a) | 41,9 | 209,2 | 690,2 | 942,3 | — 307,8 |
| | b) | 43,2 | 245,5 | 704,6 | 994,5 | — 255,6 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| Monatsdurchschnitt 1926 | E | 35,7 | 49,5 | 13,4 | | |
| | A a) | 4,9 | 23,6 | 71,2 | | |
| | b) | 4,8 | 26.2 | 68,7 | | |
| Monatsdurchschnitt 1927 | E | 30,8 | 50,5 | 17.4 | | |
| | A a) | 4,1 | 21,9 | 73,9 | | |
| | b) | 4,1 | 24,7 | 71,5 | | |
| Januar 1928. . . | E | 33,0 | 49,1 | 16,8 | | |
| | A a) | 4,3 | 22,3 | 73,3 | | |
| | b) | 4,2 | 24,7 | 71.0 | | |
| Februar 1928. . | E | 25 6 | 55,7 | 17,9 | | |
| | A a) | 4,4 | 22,2 | 73,2 | | |
| | b) | 4,3 | 24,7 | 70,9 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

## Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursnive

| | | | |
|---|---|---|---|
| 13. 2—18. 2. . . . . | 148,5 | 5. 3.—10. 3. . . . . | 1 |
| 20. 2.—25. 2. . . . . | 147,9 | 12. 3.—17. 3. . . . . | 1 |
| 27. 2.— 3. 3. . . . . | 146,5 | 19. 3.—24. 3. . . . . | 1 |

## Kohlenförderung und Kokserzeugung im Ruhrgebiet (in 100

| | Kohle | Koks | Feierschichte |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 5. 2.—11. 2. | 402,0 | 85,9 | 407 |
| 12. 2.—18. 2. | 400,9 | 84,3 | 952 |
| 19. 2.—25. 2 | 394,6 | 87,4 | 1824 |
| 26. 2.— 3. 3. | 395,8 | 86,7 | 963 |
| 4. 3.—10. 3. | 403,1 | 85,2 | 1031 |
| 11. 3.—17. 3 | 402,0 | 84,6 | — |

## Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsba

(darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjah

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausf |
|---|---|---|---|---|---|
| 29. 1.— 4. 2. . | 71 449 (64 536) | 55 942 (54 306) | 14 324 (13 786) | **141 715** (132 628) | |
| 5. 2.—11. 2. . | 70 961 (64 564) | 56 790 (54 963) | 14 426 (14 296) | **142 177** (133 823) | 1 |
| 12. 2.—18. 2. . | 72 137 (65 141) | 56 747 (56 472) | 14 407 (14 225) | **143 291** (135 838) | |
| 19. 2.—25. 2. . | 71 456 (66 276) | 56 295 (56 634) | 14 825 (14 584) | **142 576** (137 494) | |
| 26. 2.— 3. 3. . | 73 993 (67 615) | 59 737 (56 361) | 15 898 (15 190) | **149 628** (139 166) | 4 |
| 4. 3—10. 3. . | 74 781 (69 041) | 60 227 (58 688) | 15 951 (16 793) | **150 959** (144 522) | |
| 11. 3.—17. 3. . | 74 012 (68 882) | 59 507 (58 352) | 15 983 (17 552) | **149 502** (144 786) | |

## Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen:

| | Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | | | Verfügbare Arbeitsuchen in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslosigkeit Ende | | Veränderung in % | Kurzarbeit Ende | | Veränderung in % | Ende | | Verä derui in % |
| | Januar | Februar | | Januar | Februar | | Januar | Februar | |
| Landwirtschaft | — | — | — | — | — | — | 82,3 | 76,4 | — 7 |
| Bergbau | 2,3 | 2,0 | — 13,0 | 5,8 | 5,7 | — 1,7 | 17,2 | 17,5 | + 1 |
| Industrie der Steine und Erden | 14,3 | 12,2 | — 14,7 | 3,8 | 2,6 | — 31,6 | 72,5 | 58,4 | — 19 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 5,5 | 5,5 | ± 0 | 2,4 | 2,2 | — 8,3 | 177,5 | 181,4 | + 2 |
| Chemische Industrie | 6,8 | 5,4 | — 20,9 | 2,7 | 2,3 | — 14,8 | 6,0 | 5,8 | — 3 |
| Textilindustrie | 3,2 | 3,7 | + 15,6 | 6,6 | 8,6 | + 30,3 | 22,7 | 26,0 | + 14 |
| Papierindustrie | 5,1 | 4,9 | — 3,9 | 5 3 | 5,6 | + 5,7 | 11,1 | 11,7 | + 5 |
| Lederindustrie | 10,3 | 10,0 | — 2,9 | 15,8 | 18,8 | + 19,0 | 18,5 | 18,0 | — 2 |
| Holzindustrie | 11,7 | 11,9 | + 1,7 | 5,5 | 4,9 | — 10,9 | 67,6 | 68,8 | + 1 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 7,4 | 7,2 | — 2,7 | 3,3 | 3,3 | ± 0 | 45,6 | 44,9 | — 1 |
| Bekleidungsgewerbe | 17,4 | 14,1 | — 19,0 | 12,4 | 12,5 | + 0,8 | 94,0 | 80,6 | — 14 |
| Reinigungsgewerbe | 2,9 | 3,2 | + 10,3 | — | — | — | 7,3 | 7,1 | — 2 |
| Baugewerbe | 37,6 | 33,5 | — 10,9 | — | — | — | 297,9 | 270,1 | — 9 |
| Vervielfältigungsgewerbe | 3,8 | 3.4 | + 10 5 | 0,8 | 0,6 | — 25,0 | 7,5 | 7,0 | — 6 |
| Verkehrsgewerbe | 5,6 | 5,1 | — 8,9 | 1,7 | 1,6 | — 5,9 | 85.8 | 81,5 | — 5 |
| Lohnarbeit wechselnder Art | — | — | — | — | — | — | 687,4 | 655,4 | — 4 |
| Kaufmännische Angestellte | — | — | — | — | — | — | 133 7 | 137,2 | + 2 |
| Büroangestellte | — | — | — | — | — | — | 23,8 | 24,5 | + 2 |
| Techniker aller Art | — | — | — | — | — | — | 22,4 | 19,5 | — 12 |
| Insgesamt 1928 | 11,2 | 10,4 | — 7,1 | 3,5 | 3,6 | + 2,8 | 2006,4 | 1926,7 | — 4 |
| „ *1827* | *16,5* | *15,5* | — *6,1* | *6,6* | *5,8* | — *12,1* | *2536,3* | *2434,6* | — *4* |

Die Zahlen der

### Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Berufsgruppen

zeigen im Februar eine durch die Ungunst der Witterung gehemmte Besserung in den Außenberufen, Stagnation oder sogar eine Tendenz zur Verschlechterung in den saisonmäßig nicht beeinflußten Gewerben. Eine nennenswerte Abnahme der Arbeitslosigkeit ergibt sich für die Landwirtschaft, das Baugewerbe, die Industrie der Steine und Erden und das Bekleidungsgewerbe; auch die Arbeitsuchenden in der Gruppe „Lohnarbeit wechselnder Art" sind etwas zurückgegangen, wohl ausschließlich infolge der Mehrbeschäftigung im Baugewerbe. Die für die Konjunkturbeurteilung wichtigen Berufsgruppen weisen eine Verschlechterung auf wie die Textilindustrie, mindestens aber fast durchweg eine Stagnation. Beachtenswert ist, daß die Kurzarbeit noch immer im Zunehmen ist, wenn auch hier eine Verschiebung zugunsten der geringfügigen Arbeitszeitverkürzungen eingetreten ist. Der Anteil der Arbeitszeitverkürzungen um nur 1 bis 8 Stunden je Wo ist im Februar von 46,7 auf 48,2 % gestiegen, während d Anteil derjenigen von mehr als 24 Stunden je Woche von auf 5,6 % gesunken sind. Das Gesamtbild des Arbeitsmark zeigt jedenfalls noch eine durchaus labile Konjunkturlage.

* * *

Die

### Deutsche Handelsbilanz

hat sich im Februar wieder etwas von dem Rückschlag, den Januar gebracht hat, erholt. Was die Veränderungen sow in der absoluten Höhe als auch in der Zusammensetzung belangt, ist das Januarergebnis Episode geblieben. Aber m lut gut, sich bei solchen Feststellungen nicht zu beruhigen, d solche Episoden können sich wiederholen. Unser Außenhan ist in seiner Entwicklung noch nicht gefestigt, wenn auch wisse Besserungstendenzen nicht zu verkennen sind. D zeigt nachfolgende Zusammenstellung der Monatsdurchschni nach Gegenwartswerten in Millionen RM.:

| | Reiner Warenverkehr | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe und halbfertige Waren | Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|
| **I. Einfuhr.** | | | | |
| onats-Durchschnitt 1913 . . . . . | 897 (=100) | 234 (=100) | 523 (=100) | 116 (=100) |
| veites Halbjahr 1925 | 1010,6 (=112,7) | 358,9 (=153,4) | 484,9 (= 92,7) | 156,6 (=135,0) |
| stes Halbjahr 1926 . | 704,8 (= 78,6) | 252,4 (=107,0) | 351,2 (= 67,2) | 93,8 (= 80,9) |
| veites Halbjahr 1926 | 953,7 (=106,3) | 344,1 (=142,8) | 469 6 (= 89,8) | 126,7 (=109,2) |
| stes Halbjahr 1927 . | 1122,9 (=125,2) | 346,0 (=147,9) | 580,5 (=111,0) | 182,1 (=157,0) |
| veites Halbjahr 1927 | 1234,4 (=137,6) | 379,1 (=162,0) | 611,0 (=116,8) | 229,0 (=197,4) |
| nuar 1928 . . . . . | 1370,0 (=152,7) | 452,3 (=193,3) | 672,6 (=128,6) | 230,6 (=198,8) |
| :bruar 1928 . . . . | 1250,1 (=139,4) | 319,4 (=136,5) | 696,2 (=133,1) | 223,3 (=192,5) |
| **II. Ausfuhr.** | | | | |
| 13. . . . . | 841 (=100) | 89 (=100) | 190 (=100) | 562 (=100) |
| veites Halbjahr 1925 | 779,6 (= 92,7) | 41,5 (= 46,6) | 153,0 (= 80,5) | 584,2 (=104,0) |
| stes Halbjahr 1926 . | 794,7 (= 94,5) | 40,4 (= 45.4) | 167,5 (= 88.2) | 585,8 (=104 2) |
| veites Halbjahr 1926 | 841,6 (=100,1) | 39,0 (= 43,8) | 226.3 (=119,1) | 575,5 (=102,4) |
| stes Halbjahr 1927 . | 791,4 (= 94,1) | 30.6 (= 34,4) | 179,7 (= 94 6) | 580 5 (=103.3) |
| veites Halbjahr 1927 | 911,6 (=108,4) | 39 2 (= 44,0) | 193,6 (=101,9) | 677,7 (=120 6) |
| nuar 1928 . . . . . | 862,1 (=102 5) | 37,3 (= 41,9) | 191,9 (=101,0) | 632,1 (=112,5) |
| :bruar 1928. . . . . | 942 3 (=112,0) | 41,9 (= 47,1) | 209,2 (=110,1) | 690,2 (=122,8) |

Dieser Vergleich auf längere Fristen ergibt vor allem, daß e Gestaltung des deutschen Außenhandels im Januar tatichlich eine anormale gewesen sein dürfte und daß das ebruarergebnis wieder in der Linie der bisherigen Entwickng liegt.

Sieht man von den durch die wirtschaftliche Depression eeinträchtigten Ergebnissen des ersten Halbjahres 1926 und en Ziffern des Januar 1928 ab, so zeigt die Einfuhr seit er Stabilisierung der Mark eine stark, wenn auch seit Mitte origen Jahres verlangsamt steigende Tendenz. Ihre Höhe ntspricht augenblicklich unter Berücksichtigung des Unterchiedes im Preisniveau derjenigen von 1913. Die Lebensittelеinfuhr liegt etwas über, die Rohstoffeinfuhr etwas unter iesem Niveau. Bei ersterer sind die teils mittelmäßigen, teils chlechten deutschen Ernten der letzten Jahre von Einfluß, bei ßteren ist die verhältnismäßig geringe Preissteigerung auf em internationalen Rohstoff- und Halbfabrikatemarkt von Beeutung. Auf der Basis der Vorkriegswerte liegt unsere Rohtoffeinfuhr nicht unerheblich über der der Vorkriegszeit. Ganz nverhältnismäßig gestiegen ist unsere Fertigwareneinfuhr. Die rsache ist zum Teil in dem Verlust gewisser Industrien durch en Vertrag von Versailles zu suchen, deren Erzeugnisse zwar ls Fertigwaren in der Statistik erscheinen, von der deutschen ndustrie aber für weitere Verarbeitung Verwendung finden. o ist die Einfuhr an Garnen von 322,7 Millionen Mark = 23,2 % er deutschen Fertigwareneinfuhr 1913 auf 813,5 Mill. RM. = 3,0 % der gesamten Fertigwareneinfuhr im Jahre 1927 gestiegen.

Die Ausfuhr ist bis Mitte 1927 im wesentlichen stabil gelieben, und zwar nach Gegenwartspreisen etwas über dem Vorkriegsstand. Erst im zweiten Halbjahr 1927 hat sie sich ber die Höhe von 1913, die ja ihrerseits das Ende einer kräftig ufsteigenden Entwicklung bildete, erhoben. Was die einzelnen ruppen anbelangt, so fällt vor allem der starke Rückgang der Nahrungsmittelausfuhr auf. Es wurden ausgeführt in Millionen Mark bzw. RM.:

| | 1913 | 1927 |
|---|---|---|
| Roggen . . . . . | 132,9 | 28,4 |
| Weizen . . . . . | 87,6 | 20,4 |
| Hafer . . . . . | 93,1 | 21,3 |
| Roggenmehl . . . . . | 39,4 | 5,6 |
| Weizenmehl . . . . . | 44,2 | 8,6 |
| Zucker, Melasse . . . . . | 266,6 | 55,4 |

Soweit es sich um den Ausfuhrrückgang bei Getreide andelt, sind der Verlust wichtiger landwirtschaftlicher Überchußgebiete und das wenig günstige Ergebnis der letzten Ernten von Bedeutung. Wenn auch die Endprodukte andwirtschaftlicher Nebengewerbe wie Mehl und Zucker ur noch eine gegenüber der Vorkriegszeit kaum mehr ns Gewicht fallende Ausfuhr zu verzeichnen haben, so st die Verteuerung der deutschen Produktion durch öffentliche Lasten zu berücksichtigen, die den deutschen Mühlen und der deutschen Zuckerindustrie die Konkurrenz mit dem Ausland erschwert. Unsere Bilanz im Handel mit Müllereierzeugnissen aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten war 1913 mit 73,0 Millionen Mark aktiv, 1927 dagegen mit 46,3 Mill. RM. passiv; die Aktivität unserer Zuckerbilanz ist von 265,7 Millionen 1913 auf 17,7 Millionen 1927 zurückgegangen. — Am wenigsten gestiegen ist die Rohstoffausfuhr, die nur in der Zeit des englischen Bergarbeiterstreiks nennenswert über der Vorkriegshöhe lag. Auch hier ist indessen zu beachten, worauf bereits bei der Einfuhr dieser Gruppe hingewiesen worden ist, daß die Weltmarktpreise für die meisten Rohstoffe und Halbwaren bedeutend weniger gestiegen sind als alle anderen Preise. — Die Fertigwarenausfuhr hält sich Mitte 1927 mit ganz geringen Schwankungen auf dem Vorkriegsniveau. Sie ist immerhin diejenige Gruppe unserer Ausfuhr, die im Vergleich mit 1913 die größte Steigerung aufweist und ihren Anteil an der Gesamtausfuhr von 66,8 % 1913 auf 73,9 % 1927 erhöhen konnte; auch ihr Anteil im Februar 1928 hält sich ungefähr auf dieser Höhe. Unsere Fertigwarenbilanz zeigt wieder aufsteigende Tendenz, nachdem ihre monatliche Aktivität von 446 Millionen Mark 1913 bis auf 398,4 Millionen im ersten Halbjahr 1927 gesunken war. In der zweiten Hälfte 1927 war sie mit 448,7 Millionen monatlich, im Januar 1928 allerdings nur mit 401,5, im Februar 1928 dagegen wieder mit 466,9 Millionen Reichsmark aktiv.

Die Aussichten für die nächste Zukunft erscheinen nach der bisherigen Entwicklung unserer Handelsbilanz nicht ungünstig, doch müssen wir immer damit rechnen, daß der größere Teil unserer Einfuhr zwangsläufig ist. Die Rohstoffe und Halbfabrikate, die wir aus dem Ausland beziehen, brauchen wir zur Beschäftigung unserer Industrie und ihr Ersatz durch inländische Bezüge erscheint nur in Ausnahmefällen in gewissem Umfang möglich. Unsere Lebensmitteleinfuhr hängt zum überwiegenden Teil vom Ausfall unserer Ernten ab und dürfte in absehbarer Zeit auch bei sehr guten Ernten nur zum Teil entbehrlich werden. Einer Steigerung der Ausfuhr aber steht das durch unsere amtliche Finanz- und Sozialpolitik überhöhte Niveau der inländischen Gestehungskosten und die mangelnde Bereitwilligkeit des Auslandes, deutsche Waren aufzunehmen, entgegen.

* * *

Im Rahmen des Notprogramms der Reichsregierung war auch eine

Erweiterung des Aufgabenkreises der Rentenbankkreditanstalt

vorgesehen, die auch dieses Institut in stärkerem Umfang als das bisher möglich gewesen war, in den Dienst der landwirtschaftlichen Sanierungsaktion stellen sollte. Die R.K. sollte in Zukunft das Recht erhalten, sich unmittelbar, also nicht wie bisher auf dem Umweg über Banken, an Organisationen zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beteiligen oder solchen Organisationen Kredite zu gewähren; sie sollte ferner nicht wie bisher auf das reine Realkreditgeschäft beschränkt bleiben, sondern die Möglichkeit erhalten, auch kurzfristige Gelder aufzunehmen — ohne daß sie jedoch das Depositenrecht erhalten hätte — und kurzfristige Kredite, evtl. auch Personalkredite, zu geben. Auf diese Weise hätten die im landwirtschaftlichen Notprogramm vorgesehenen Beträge für die Finanzierung landwirtschaftlicher Absatz- und Verwertungsorganisationen über die R.K. geleitet werden können.

Die Bedenken, die vor allem seitens der preußischen Regierung gegen diese Vorlage geltend gemacht wurden und die nach schwierigen Verhandlungen zu einer erheblichen Modifikation der angegebenen Pläne führten, sind zum Teil sachlich begründet. Es wäre nicht unbedenklich gewesen, das Ansehen und den Kredit der R.K. im Auslande durch eine starke unmittelbare Beteiligung an dem mit beträchtlichen Risiken belasteten landwirtschaftlichen Kreditgeschäft aufs Spiel zu setzen. Auch die Sorgen hinsichtlich einer Konkurrenz für die preußische Zentralgenossenschaftskasse entspringen nicht nur geschäftlichem Futterneid, sondern der sehr richtigen Erwägung, daß durch ein Nebeneinander der beiden Stellen in das besonders schwierige und komplizierte landwirtschaftliche Kreditgeschäft Uneinheitlichkeit und Unsicherheit getragen werden könnten.

Diesen Bedenken hat das zwischen der Reichs- und der preußischen Regierung zustande gekommene Kompromiß Rech-

nung getragen, aber es sieht teilweise eine so kleinliche Beschränkung der Geschäftstätigkeit der R.K. vor, daß praktisch aus der ganzen Novelle nicht allzuviel herauskommen dürfte. Die R.K. darf nur solche Genossenschaften finanzieren, die neu geschaffen werden und die ausschließlich der Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die mit einem in § 4 des Gesetzes genannten Kreditinstitut, das sind eine Reihe privater und fast alle größeren öffentlichen Banken, in Geschäftsverbindung stehen. Die R.K. kann ferner ihre Geschäftstätigkeit auf bestimmte Organisationen nur ausdehnen, wenn ihr Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. In Beteiligungen dürfen nur bis zu 5% ihres Grundkapitals — also etwa 17 Millionen RM. — festgelegt werden, die Aufnahme von Darlehen mit kürzerer als einjähriger Laufzeit zum Zwecke des Real- und Personalkredites und des Kredits an Absatzgenossenschaften ist auf 10% des Kapitals, also auf etwa 33,5 Millionen RM., beschränkt.

Die Leitung der Rentenbank-Kreditanstalt wendet sich in einer der Öffentlichkeit übergebenen Stellungnahme vor allem gegen die übermäßige Beschränkung, die bei der Aufnahme kurzfristiger Darlehen vorgesehen ist, und gegen die Ausschließlichkeitsklausel. Sie weist auf die eventuelle Notwendigkeit der Aufnahme von Zwischenkrediten für eine abzuschließende oder abgeschlossene Anleihe hin und auf die unerträgliche Behinderung ihrer Bewegungsfreiheit, wenn sie bei solchen Krediten, die ja in erster Linie von ihr im Realkreditgeschäft verwendet werden, an die Höchstsumme von 33,5 Millionen RM. gebunden ist. Vor allem bezeichnet sie es als störend, daß von der Kreditgewährung alle Unternehmungen ausgeschlossen sind, die mit einem im § 4 genannten Kreditinstitut in Verbindung stehen. Da sie selbst das Depositenrecht nicht besitzt, sind die Genossenschaften vielfach darauf angewiesen, noch mit einer anderen Bank in Verbindung zu treten und sie würden dadurch von den großen öffentlichen und einer Reihe privater Kreditinstitute ausgeschlossen sein, wenn sie von der R.K. Kredite in Anspruch nehmen wollen. Das ist eine weder für diese noch für die in § 4 aufgezählten Kreditinstitute auf die Dauer erträgliche Regelung und die Ausschließlichkeit ist in diesem Umfang auch nicht notwendig, da ja nur der Schutz des Geschäftsbereichs der Preußenkasse angestrebt wird.

* * *

In einem gewissen Zusammenhang mit der Geschäftserweiterung der Rentenbankkreditanstalt steht die

Ausgestaltung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse

zu einer Genossenschaftsbank für das gesamte Reichsgebiet. Vorgesehen ist zu diesem Zweck ihr Ausbau zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eigener Art mit wirtschaftlich-kaufmännischer Geschäftsgebarung. Ihr Kapital soll unter Beteiligung des Reichs und der anderen deutschen Länder von 78 auf 208 Millionen RM. erhöht werden. Über den Umfang der Kapitalbeteiligung im einzelnen dürften sich die Verhandlungen noch recht schwierig gestalten. Auf der einen Seite wird Preußen seine beherrschende Stellung nicht preisgeben wollen, auf der anderen Seite kommt natürlich eine Beteiligung des Reiches nur in Frage, wenn ihm auch ein ausreichender Einfluß gesichert wird. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Stellung des Reiches in der Preußenkasse hat auch Frhr. von Gayl im preußischen Staatsrat betont.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Wahrung des Einflusses der Genossenschaften. Mit einer Kapitalbeteiligung von 33 Millionen RM. hatten diese bisher eine qualifizierte Minderheit, die ihnen einen wirksamen Einfluß auf die Willensbildung der Organe der Preußenkasse gestattete. Sie sind natürlich nicht entfernt in der Lage, ihren Anteil entsprechend der vorgesehenen Kapitalaufnahme zu erhöhen, denn die ganze Aktion erfolgt ja, weil sie notleidend und illiquide sind. Wenn nun die Erhöhung ohne sie durchgeführt würde, so kämen sie mit einer Beteiligung von 33 Millionen gegenüber 175 Millionen der anderen Anteilseigner um einen erheblichen Teil ihres bisherigen Einflusses, ihre Beteiligung würde von 42,3% auf 15,9% sinken. Eine solche Entwicklung wäre natürlich auf keinen Fall wünschenswert und ein Ausweg muß gesucht und gefunden werden, der den landwirtschaftlichen Genossenschaften ohne Erhöhung ihrer Beteiligung den notwendigen Einfluß in der preußischen Zentralgenossenschaftskasse erhält.

* * *

Der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, die Spitzenorganisation der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, hat die Denkschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände mit einer

Denkschrift zur Lohnbewegung

beantwortet, in der für die Lohnforderungen der Arbeitnehmerschaft eingetreten wird.

Die Denkschrift enthält an der Spitze ihrer lohnpolitischen Ausführungen die bemerkenswerte Feststellung: „Die Lohnpolitik ist ein Teilgebiet der Wirtschaftspolitik. Die Festsetzung der Löhne und Gehälter wird daher stets an die Beachtung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gebunden sein." Daß dieses Erkenntnis auf Arbeitnehmerseite in solcher Bestimmtheit ausgesprochen wird, ist erfreulich und könnte die Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wesentlich erleichtern. Bisher haben die Gewerkschaften aller Richtungen den Zusammenhang zwischen Lohnpolitik und Wirtschaftslage nur in Zeiten günstiger Konjunktur anerkannt, in Depressions- und Krisenzeiten dagegen, mindestens durch ihre tatsächliche Haltung, mitunter auch ausdrücklich, geleugnet. Auch während der außerordentlich schweren wirtschaftlichen Depression des Jahres 1926 haben sie ihre grundsätzlichen Forderungen auf Lohnerhöhungen nicht zurückgestellt, nur konnten sich diese Forderungen praktisch nicht auswirken, da die amtliche Schlichtungsinstanzen angesichts der damaligen Wirtschaftslage beim besten Willen Lohnsteigerungen nicht verantworten konnten.

Natürlich läßt die Konjunkturentwicklung fast zu jedem Zeitpunkt eine verschiedene Beurteilung zu, so daß mit der grundsätzlichen Anerkennung ihrer Bedeutung für die Lohnpolitik praktisch nicht viel gewonnen ist. Besonders schwierig ist die Deutung der Konjunkturmerkmale im Augenblick, weil wir gegenwärtig keine ausgesprochene Tendenz haben, sondern eine gewisse Ruhelage im Gleichgewicht und weil noch nicht klar erkennbar ist, ob der Rückschlag dieses Winters, den die deutsche Wirtschaft noch nicht überwunden hat, ausschließlich eine saisonmäßige Erscheinung ist oder bereits den Beginn einer rückläufigen Konjunkturbewegung darstellt. Der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände kommt, wie zu erwarten war, zu einer günstigen Beurteilung der gegenwärtigen Lage und der nächsten Aussichten unserer Entwicklung. Er stützt sich dabei in erster Linie auf einige Produktions- und Verkehrsziffern des abgelaufenen Jahres, so darauf, daß die monatliche deutsche Steinkohlenförderung von 11,7 Mill. t im Jahre 1913 (jetziges Reichsgebiet) auf 12,1 Mill. t 1926 und rund 13,0 Mill. t 1927 gestiegen sei. Für die Braunkohlenförderung lauten die entsprechenden Zahlen 7,2, 11,7 und 12,5 Mill. t und für die Eisenerzeugung (Roheisen und Rohstahl) führt er entsprechend an 1,20, 1,17 und 1,57 Mill. t. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Verkehrsleistung der Reichsbahn im Monatsdurchschnitt von 4,3 Mill. t/km im Jahr 1913 (jetziges Reichsgebiet) auf 4,9 Millonen 1926 und 5,36 in den ersten drei Vierteljahren 1927 gestiegen ist.

Daß das Jahr 1927 der deutschen Wirtschaft eine sehr beträchtliche Erholung vom Krisenwinter und Depressionssommer des Vorjahres gebracht hat, ist nicht zu bestreiten und wird auch von keiner Seite bestritten. Daß die „Hochkonjunktur" von 1927 nur relativ und von einer normalen Beschäftigung der deutschen Wirtschaft noch immer einigermaßen entfernt war, zeigen u. a. die Arbeitslosenziffern, auf die noch einzugehen sein wird. Unzulässig ist es jedenfalls, aus einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen Produktionsziffern zu schließen, daß die deutsche Wirtschaft sich 1927 in einer ähnlichen oder gar besseren Lage befunden habe als 1913.

Was die Kohlenförderung anbetrifft, so ist dabei zu berücksichtigen, daß die abgetretenen Reviere 1913 zu einem erheblichen Teil für das jetzige Reichsgebiet Kohle gefördert hatten und ihr Ausfall durch Mehrförderung in den bei Deutschland verbliebenen Revieren ausgeglichen werden mußte, ohne daß daraus auf eine günstigere gegenwärtige Wirtschaftslage geschlossen werden könnte. Typisch ist hierfür das Beispiel Westoberschlesiens, dessen Förderung als teilweiser Ersatz für die abgetretenen Kohlenzechen Ostoberschlesiens von 11,1 Millionen Tonnen 1913 auf 19,4 Millionen 1927 gestiegen ist. — Vollends unmöglich ist es, die Eisen- und Stahlproduktion des jetzigen Reichsgebietes von 1913 und 1927 miteinander zu vergleichen. Eine Reihe von Produktionsstellen in den auf Grund des Vertrags von Versailles abgetretenen Gebieten, die vor dem Kriege vorwiegend für den Verbrauch im jetzigen Reichsgebiet arbeiteten, sind innerhalb der neuen Reichs-

enzen wieder aufgebaut worden. Ihre Erzeugung müßte, nn man einen zutreffenden Vergleich gewinnen will, derjigen von 1913 für das jetzige Reichsgebiet zugerechnet werden.

Über den eigentlichen Verkehrsumfang aber geben e Zahlen der von der Reichsbahn geleisteten Tonnenkilo-ter ein falsches Bild, wenn man außer acht läßt, daß die ittlere Beförderungsweite der Güter aus Gründen, auf die r nicht eingegangen zu werden braucht, von 129 km 1913 auf 3 km in den ersten elf Monaten 1927 gestiegen ist. Diese teigerung aber ist als Konjunkturmerkmal völlig bedeutungs-s; hier kommt es nur auf die Versandmenge an und die igt nur eine Erhöhung von 38,92 Mill. t im Monatsdurchschnitt 13 auf 40,67 Mill. t im Durchschnitt Januar bis November 1927, also nicht einmal entsprechend der Bevölkerungszunahme gewachsen.

Aber abgesehen von verhältnismäßig günstigen Produk-nsziffern für das Jahr 1927 und den Beginn von 1928 zeigen rschiedene Symptome, vor allem die Lage auf dem Arbeits-rkt, doch, daß die Fortdauer der günstigen Beschäftigung serer Wirtschaft schon für die nächste Zeit durchaus nicht hr gesichert ist. Es sei hier vor allem auf die weiter oben machten Bemerkungen zu den Arbeitslosenziffern nach Beifsgruppen verwiesen. Bedenklich ist vor allem, daß der Anl der saisonmäßig beeinflußten Berufsgruppen an der Gemtzahl der Arbeitsuchenden im Sinken begriffen ist; Ende zember entfielen noch auf die Außenberufe (Baugewerbe nschließlich Bauhilfsarbeiter, Industrie der Steine und Erden, ndwirtschaft) 33,9 %, Ende Januar dagegen nur noch 31,4 % d Ende Februar sogar nur 29,6 %. Das zeigt, wie bedroht sere gegenwärtige Konjunktur ohnehin schon ohne bendere Erschwerungen von außen ist und wie vorsichtig man i jeder Produktionskostenerhöhung sein muß.

Über die Entwicklung des Lohnniveaus ist an dieser Stelle hon wiederholt gesprochen worden. Wir hatten Anfang bruar einen Stundenlohnindex (1913 = 100) von 153,2 für Gernte und 186,3 für Ungelernte bei einem Lebenshaltungsindex n 150,6. Dabei ist der Tatsache nicht Rechnung getragen, aß es sich bei den zum Vergleich herangezogenen Vorkriegshnen um tatsächliche Verdienste handelt, bei den genwärtigen Lohnsätzen dagegen um die meist erheblich edrigeren Tarifsätze. Wie groß die Differenz zwischen den ariflöhnen und den tatsächlich gezahlten Löhnen ist, zeigen e in der neuesten Nummer des Reichsarbeitsblattes[1]) verffentlichten Hauptergebnisse der amtlichen Lohnerhebung in er Textilindustrie im September 1927. Danach war der tundenlohnindex in diesem Zeitpunkt für männliche Facharbeiter 189, für Facharbeiterinnen 199 und für männliche und eibliche Hilfsarbeiter 184 bzw. 180 und das bei einem Lebenshaltungsindex von 147,1 und einem Großhandelsindex von 139,7.

Rkr.

* * *

## Die Jahresabschlüsse der Großbanken,

eren Ergebnisse nach einem völlig anders gestalteten Wirtchaftsjahr, als es das Börsenjahr 1926 war, auch ohne Hoffnung uf eine höhere Dividende doch mit gewisser Spannung erwartet wurden, bezeugen mit Deutlichkeit, wie elastisch sich die Bankeitungen bei großer Energieentfaltung einem sich in anderen ahnen bewegenden Geschäftsgang anzupassen wußten. Wie as Jahr 1927 die deutsche Wirtschaft dem Ziel einer wirklichen nneren Gleichgewichtslage um ein Beträchtliches näher gerückt at, so sind auch unverkennbar seitens der Großbanken unter nerer Festigung erhebliche Fortschritte auf dem Wege der nen ureigentümlich zukommenden volkswirtschaftlichen Aufgaben zu verzeichnen.

Der für deutsche Banken in Friedenszeiten unbekannte Zustand einer zu stark sich in den Vordergrund drängenden Pflege des Börsengeschäfts, das für das Geschäftsjahr 1926 estimmend war, hat eine starke Bereinigung zuunsten eines gesunden Kommerzgeschäftes rfahren. So ruhig man den Jahresabschlüssen von 1926 entegensah auf Grund einer günstigen Gestaltung der Wirtchaftsverhältnisse und vornehmlich des Geldmarktes, der eine ußerordentliche Belebung des Effektengeschäfts bei stärkster Publikumsbeteiligung ausgelöst hatte und somit den Banken nen zum großen Teil besonderen Reserven zugeführten ondergewinn außergewöhnlicher Art brachte, gewisse Benken regten sich mit Recht, ob nicht mit der Drosselung des rfragreichsten Geschäftszweiges mit der bekannten Wendung n Mai 1927 und dieser so plötzlich einsetzenden Umstellung ach der Seite des laufenden Kundengeschäfts hin eine stark rückläufige Bewegung bei der Enge der Kapitaldecke für die Banken einsetzen würde. Diese Bedenken sind in vollem Umfange durch den Geschäftsverlauf des verflossenen Jahres, das die Bankleitungen im Rahmen eines lebhaft fortschreitenden, ununterbrochenen Aufstiegs bei immer noch unzulänglicher Kapitalversorgung vor schwierigste Aufgaben stellte, behoben worden. Die Abschlüsse haben den Beweis erbracht, daß das reguläre Bankgeschäft, so industrielle Finanzierungsgeschäfte, und besonders das Kreditgeschäft bei sich entfaltender Konjunktur einen erheblichen Nutzen abzuwerfen vermochten. Klar umreißt die Commerz- und Privatbank die Gegensätzlichkeit der Banktätigkeit von 1927 gegenüber 1926 in einer zusammenfassenden Bemerkung ihres Jahresberichts:

„Wurde die Tätigkeit der Banken im Jahre 1926 stark von der Aufwärtsbewegung an der Börse beeinflußt, so erhielt das Jahr 1927 seine Signatur durch den Aufstieg der Konjunktur. Hieraus ergab sich eine außerordentliche Belebung des Kreditgeschäfts, das nunmehr wieder wie in früheren Zeiten die erste Stelle im Aufgabenkreis der Banken einzunehmen vermochte."

Den sich anhaltend steigernden Kreditanforderungen seitens der Wirtschaft, in solchen Ausmaßen 1926 noch ungeahnt, konnte bei der eigenen Kapitalarmut nur unter vorsichtiger Inanspruchnahme von Auslandskrediten entsprochen werden, wobei die überaus starke Zinsdifferenz zwischen Inund Ausland einen besonderen Nutzen abwarf, bei dem aber jetzt schon zu beachten ist, daß auch dieser Sondergewinn sich über kurz oder lang einmal verflüchtigen wird. Fraglos hat eine sorgfältige Disposition unter geschickter Ausnutzung letzter zur Verfügung stehender Quellen bei sich anhaltend verstärkendem Umsatz dem Zinsen- und Provisionskonto trotz gewisser Senkung der Sätze zum Teil ganz erhebliche Gewinne zugeführt. Die sich mehr und mehr entfaltende Konjunktur hat neben den für die Kreditansprüche der Wirtschaft maßgebenden Posten letzten Endes alle Konten auf beiden Seiten der Großbankbilanzen anschwellen lassen, eine starke Steigerung des Umsatzes und auffallende Besserung trotz vielfach geschmälerter Verdienstspanne verursacht. Die Steigerung der Umsätze bei den einzelnen Banken ergibt folgendes Bild:

| | 1926 | 1927 |
|---|---|---|
| | i. Milliard. RM. | |
| Deutsche Bank | 165 | 208 |
| Disconto-Gesellschaft (Gemeinschaftsbilanz) | 120 | 156 |
| Dresdner Bank | 142 | 185 |
| Darmstädter und Nationalbank | 119 | 170 |
| Commerz- und Privat-Bank | 86 | 104 |
| Berliner Handelsgesellschaft | 20 | 22 |
| Mitteldeutsche Creditbank | 12 | 15 |
| insgesamt | 664 | 860 |

Der Gesamtumsatz, der 1925 noch 518 Milliarden RM. betrug, hat gegenüber 1927 durch die Ausweitung des in- und ausländischen Geschäfts eine Steigerung um 66 % erfahren. Auffallend stark angezogen haben unter den Bilanzziffern die fremden Mittel, die gegenüber 1927 eine Vermehrung um ungefähr 1,6 Milliarden erfahren konnten, deren Quelle naturgemäß nicht im eigenen Kapitalmarkt zu suchen ist, sondern stark auch auf den Zuschuß kurzfristiger Auslandskredite zurückzuführen ist und somit keinerlei Rückschlüsse auf die eigene Kapitalbildung ermöglicht. Eine von der B. B. Z. aufgestellte Tabelle gibt Überblick über die auch unter dem Gesichtspunkt der Geldentwertung auffallende Entwicklung der Kreditoren und Debitoren bei den Berliner Großbanken, deren Zuwachs schon bei den Zweimonatsbilanzen beobachtet werden konnte und deutlich das Kreditbedürfnis der gesamten Wirtschaft aufzeigte:

| | Kreditoren | | | | | Debitoren | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1913 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 | 1913 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
| | Millionen Mark | | | | | Millionen Mark | | | | |
| Dtsch. Bk. | 1580 | 864 | 1240 | 1509 | 1872 | 638 | 389 | 682 | 798 | 1007 |
| Disc.-Ges. | 674 | 534 | 726 | 864 | 1139 | 391 | 280 | 384 | 462 | 528 |
| do. Gem.-Bilanz[1]) | 674 | 683 | 893 | 1073 | 1421 | 391 | 353 | 466 | 556 | 686 |
| Dresd. Bk. | 958 | 685 | 1004 | 1353 | 1640 | 624 | 312 | 461 | 582 | 804 |
| Darmst. u. Nat.-Bk. | 847 | 669 | 859 | 1327 | 1564 | 619 | 291 | 429 | 580 | 727 |
| Comm. u. Priv.-Bk | 315 | 378 | 600 | 789 | 1108 | 199 | 170 | 294 | 366 | 532 |
| Berl Handels-Ges. | 296 | 131 | 211 | 349 | 343 | 243 | 57 | 75 | 125 | 136 |
| Mitteld. Creditbk. | 130 | 62 | 90 | 128 | 179 | 137 | 34 | 50 | 60 | 90 |
| Zusammen[2]) | 4800 | 3472 | 4897 | 6528 | 8128 | 2850 | 1606 | 2457 | 3067 | 3983 |

[1]) Nr. 9, II, S. 136.

[1]) 1913 keine Gemeinschaftsbilanz.
[2]) Bei Disconto-Ges. Gemeinschaftsbilanz berücksichtigt.

Die auffallende Steigerung der Debitoren, die die außerordentliche Erweiterung des Kontokorrent-Kreditgeschäftes aufweist, und auch des Postens der Vorschüsse auf Waren zeigt deutlich, wie weitgehend die Banken bemüht waren, der Wirtschaft alle nur irgendwie verfügbaren Mittel zuzuleiten. Eine stärkere Zurückführung haben, wie zu erwarten war, die Reports und Lombards erfahren müssen. Es ist anzunehmen, daß auch die Umsatztätigkeit hier stärker rückgängig gewesen ist, da ja beträchtliches Material, wie immer wieder in Börsenberichten des vergangenen Jahres betont wurde, in die feste Hand überführt worden ist. Hier den Umsatz in weiterem Umfang wieder lebendiger zu gestalten, dem Börsengeschäft wieder eine umfassende Beteiligung in den Kreisen des Anlage suchenden Publikums und der Spekulation zu sichern, wird eine dankbare, der deutschen Wirtschaft dienliche Aufgabe der Bankleitungen für 1928 sein.

Am Bruttogewinn gemessen, zeigen die Geschäftsabschlüsse trotz bekannt vorsichtiger Bilanzierungsgrundsätze durchweg das Bild einer guten Aufwärtsentwicklung, die teilweise die Gewinnziffern des Rekordjahres 1926 weit hinter sich ließen, ein Beweis, daß jede sich dem Bankgewerbe bietende Gewinnmöglichkeit wahrgenommen wurde. Überblickt man aber die Ziffernreihe der Reingewinne, wenn auch anzunehmen ist, daß angesichts des Wachsens der stillen Reserven der Erfolg in ihr sich nicht erschöpft, verschiebt sich das Bild doch wesentlich. Es ist ein hervorstechendes Merkmal des vergangenen Jahres, daß die Unkosten und Steuern, vornehmlich letztere, sehr erheblich angezogen haben, so daß die laufenden Mehreinnahmen fast völlig aufgesogen wurden. Übereinstimmend wird in den zum Teil wirtschaftstheoretisch weit ausgesponnenen und die augenblickliche Wirtschaftspolitik starker Kritik aussetzenden Jahresberichten bei einer Fülle anregender Gedanken unter vielfachem Hinweis auf die kapitalfeindliche Tendenz der jetzigen Steuergesetzgebung mit Nachdruck auf die den Banken hier drohende Gefahr auch hinsichtlich dadurch gehemmter Eigenkapitalbildung aufmerksam gemacht, die sich in der Tat zu einer Gefährdung nicht nur der Betriebe auswachsen kann. Fehlt es einmal an den Anregungen die Konjunktur günstig beeinflussender Erscheinungen oder eines lebhaften Börsengeschäfts, werden Schwierigkeiten nicht ausbleiben. Hier eine Lösung dieses für die Banken wohl schwierigsten Problems ohne zu sehr einschneidende Maßnahmen für alle Beteiligten zu finden, wird den Bankleitungen nicht leicht fallen.

Die Dividende ist bei allen Großbanken, wie auch erwartet, die gleiche geblieben, wobei nur noch bemerkt ist, daß sie zum Teil auf erhöhte Kapitalien ausgeschüttet wurde. Bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung im neuen Geschäftsjahr, bei der sich weiter anhaltend verschärfenden Konkurrenz im Inlande ist diese vorsichtige Dividendenpolitik, die schon 1926 trotz Steigerung der Gewinnergebnisse befolgt wurde, nur gutzuheißen, obwohl auch in diesem Jahr teilweise an sich wohl Möglichkeiten einer Dividendenerhöhung vorhanden waren.

Rückschlüsse aus den Jahresabschlüsen für die weitere Geschäftsgestaltung zu ziehen, ist nicht möglich. Einmal verraten die Bilanzen immer noch zu wenig, dann werden die Banken noch auf lange Sicht weiter im Rahmen eines mit Auslandskrediten in Fülle durchsetzten und somit vorausbelasteten Kapitalmarktes arbeiten müssen, dessen weitere Gestaltung unüberblickbar ist. Nur zu begrüßen ist es, daß die deutschen Großbanken das in so vielen Beziehungen ganz eigen gestaltete Geschäftsjahr 1927 zu einem so befriedigenden Abschluß zu bringen vermochten, doppelt begrüßenswert angesichts der großen weiteren Aufgaben für die gesamte Wirtschaftsführung, die ihrer bei der ausschlaggebenden und verantwortungsvollen Rolle in geldwirtschaftlicher Beziehung, vornehmlich nach der Seite der so notwendigen Kapitalbildung hin, harren. Die.

* * *

## Die Entwicklung am Metallmarkt

zeigte nach der Baisse im Januar und Februar (vgl. DWZ. S. 161) Anfang März erstmalig seit dem Ende des Vorjahres wieder eine geringe Aufwärtsbewegung. Der Grund hierfür lag weniger in einer Verbesserung der statistischen Lage als darin, daß man in dem erreichten Preisstande, der nur sehr gering über dem Vorkriegsstande lag, einen Tiefpunkt sah, der kaum noch wesentlich unterschritten werden konnte. Da aber die Lage immer noch unter dem Zeich starker Unsicherheit und Unübersichtlichkeit steht, hat sich b reits wieder eine Abschwächung durchsetzen könne welche beweist, daß auf lange Sicht mit einer wirklichen Bess rung der Marktlage nicht gerechnet wird.

In der Tat zeigt weder die Produktionsstatistik noch d Entwicklung des Verbrauches wesentliche Tendenzen, welc auf eine Belebung des Marktes von Einfluß sein könnten. Ei Einschränkung der Erzeugung hat bisher noch nicht stat gefunden und wird aller Voraussicht nach vorläufig auch nic stattfinden. Andererseits ist mit einer Ausdehnung des Ko sums in den Hauptverbrauchsländern auf Grund der bisher vo liegenden Berichte kaum zu rechnen. Das Nachlassen d amerikanischen Konjunktur ist bekanntlich der Hauptgrund f die Metallbaisse des vergangenen Jahres gewesen. Zw scheint sich hier die Nachfrage der metallverbrauchend Industrien etwas zu heben; Automobil- und Bauindustrie sin wieder besser beschäftigt; doch liegen auch Meldungen v wonach die Zukunft der Wirtschaftslage Nordamerikas zi mindesten widersprechend beurteilt wird. Nach einer Äußeru des Präsidenten der British Metal Corporation werden in d Vereinigten Staaten je Kopf der Bevölkerung verbraucht ( lbs.) an Kupfer 14, Blei 12, Zink 10 gegen 9, 8, 7 lbs. in Deutsc land, 7, 11 und 9 in Großbritannien, 4, 4 und 5 in Frankreich. Die Ziffern zeigen die Bedeutung Amerikas für den Weltmetallmar und begründen die Tatsache, daß seine gegenwärtige Schwäc ausschließlich auf die Depression in Amerika zurückzuführ ist. Aus der Entwicklung in Europa ist sie nicht zu erklären. zeigt England ein Anwachsen der Blei- und Zinkeinfuhr u eine starke Steigerung des Kupferverbrauchs. In Deutsch land sind die metallverarbeitenden Industrien ausreichend b schäftigt, die Metalleinfuhr steigt, und lediglich die Lohnkonflikte geben zu einer gewissen Beunruhigung Anlaß. A Rußland wird gemeldet, daß größere Metallmengen im Au lande bestellt sind, und daß eine Ausweitung der Metallindust beabsichtigt ist.

Die Preisentwicklung in New York zeigt im ei zelnen in Cents je lb. bei Kupfer ein Ansteigen von 14,00 i die Monatswende auf 14,12 am 12. März, der eine Abschwächu auf 14,07 am 19. März folgte. Damit steht der Preis wieder a dem Stande zum Schluß des Vorjahres. Er liegt wesentlich üb dem zur gleichen Zeit des Vorjahres (13,37). Der Zinnpre fiel vom 31. Dezember bis 12. März von 57,87 auf 51,00, konn sich aber bis zum 19. März wieder auf 53,25 befestigen — haup sächlich infolge amerikanischer Käufe. Der Vorjahrspreis b trug 69,00 Cents. Blei steht seit Februar auf 6,00 gegen 6 im Januar und 7,65 am 21. März 1927. Zink zeigt seit En Februar eine leichte Befestigung von 5,47 auf 5,67, steht ab damit erst wieder auf dem Stande zu Ende Dezember 1927 u um 1 Cent unter dem gleichen Stande des Vorjahres.

Die geringe Besserung des Kupferpreises darauf zurückzuführen, daß zum ersten Male seit Oktober d amerikanischen Vorräte eine Abnahme und zwar um 10 000 auf 87 000 t erfuhren, obgleich in derselben Zeit die Erzeugu um 2000 auf 125 000 t anwuchs. Der Inlandsabsatz ist im Febru um 9000 t gestiegen und der Export um 3000 t. Bei Beurteilu dieser günstigen Statistik ist aber zu berücksichtigen, daß sich hier nur um Raffinade-Kupfer handelt, daß aber in d gleichen Zeit die Rohkupfervorräte ein starkes Anschwell zeigten. Die Weltkupfervorräte zeigen im Januar ein Anwachs von 141 200 auf 143 500 t; ein Zeichen dafür, daß eine von inn herauskommende Besserung des Marktes noch nicht zu beachten ist. In dieser Hinsicht ist interessant eine Meldung, na der die Union Minière du Haut Katanga eine Anleihe aufgenommen hat, um ihre Erzeugung um 130 000 bis 150 000 Kupfer jährlich zu steigern. All dies läßt darauf schließen, da die Kupferbörse auch weiterhin mit inneren Baissetendenz zu kämpfen haben wird.

Beim Zinn wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Befestigung in New York auf amerikanische Käufe zurückzuführen ist. Auf lange Sicht ist bei steigender Produktion die starke Konsumrückgängigkeit maßgebend, und da den nächsten Wochen große Verschiffungen unterwegs sind, mit einer weiteren Besserung kaum zu rechnen. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß auch die Organisationsversuche der Zinnproduzenten die Struktur der Absatzkrise, die in der Abkehr des Weltverbrauchs von Zinn auf andere Metalle liegt, nicht beseitigen können. So sieht man in eine Anfrage, die vor einigen Tagen von einem Unterhausmitgli

n den englischen Staatssekretär für die Kolonien gerichtet urde, ob er sich bewußt sei, daß große Zinnfelder im Briti- hen Reich erschöpft seien und neue Vorkommen von Bedeu- ng in letzter Zeit nicht hätten erschlossen werden können, diglich einen Versuch, eine künstliche Stützung des Preises rbeizuführen. Es wurde vorgeschlagen, die Erschließung euer Zinnfelder durch steuerliche und sonstige Begünstigungen fördern. Die Antwort des Staatssekretärs war ausweichend. it Recht wird darauf hingewiesen, daß in den letzten zwei hren in den englischen Zinngebieten mehr als 20 neue Gesell- haften gegründet worden sind, welche sich der Erschließung euer Zinnvorkommen widmen wollen.

Am Bleimarkt zeigte sich eine Zunahme der Vorräte USA. und Mexiko von 8500 auf 45 000 t. Die Weltvorräte sind it einiger Zeit in starkem Ansteigen begriffen. Daran ändert ch nichts der Rückgang der Welterzeugung um 3000 t auf 0 500 t im Januar. Produktionseinschränkungen sind wieder- lt beschlossen worden, doch ist bisher noch nichts geschehen. on Interesse ist die Nachricht von der Gründung eines leiinstituts in den Vereinigten Staaten, das für Ver- sserung der Statistik sowie für die Propaganda des Blei- rbrauchs tätig sein soll, von der man sich insofern Erfolg rspricht, weil Blei gegenwärtig das billigste Nichteisen- etall ist.

Die Verbesserung des Zinkpreises steht im Zusammen- ng mit einer leichten Verbesserung der Statistik. In Amerika nd die Vorräte im Februar um nahezu 1000 t gesunken, da stmalig wieder eine Einschränkung der Erzeugung um 2000 f 50 000 t stattgefunden hat. Trotz dieser Besserung der Lage USA. zeigt sich ein weiteres Ansteigen der Weltproduktion. ie Aussichten für ein Zinkkartell sind zur Zeit außer- rdentlich ungünstig, vor allem weil es nicht gelungen ist, die nglischen und belgischen Wünsche in Übereinstimmung zu ringen. Ein neuer Termin für eine Zinkbesprechung ist bisher och nicht vereinbart worden. Hi.

## Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht.

Unter dieser Überschrift ergreift Dr. Fritz Haußmann[1]), der chon eine Reihe von Schriften zur Frage der Entwicklung des odernen Aktienrechts herausgegeben hat, das Wort. Zum usgangspunkt seiner Erörterungen macht er den Gegensatz wischen der Rathenauschen und der Kleinschen Auffassung über ie Aktiengesellschaft. Er wendet sich, indem er sich mehr der leinschen Auffassung zuneigt, gegen Rathenau, der im Groß- nternehmen die Ursache für die Wandlung der Grundlagen es Aktienrechts sieht, und verwirft den Begriff des Unter- ehmens an sich, das im Gegensatz zu den Interessen der ktionäre stehen soll. Wandlungen sieht er besonders in der usnutzung der Form der Aktiengesellschaften für die öffent- che Wirtschaft. Im übrigen seien aber die Klagen auf die llen Gegensätze zurückzuführen, die in der Natur der Aktien- esellschaft begründet seien und denen gegenüber die Gesetz- ebung selbst kaum einen allgemeinen Ausgleich finden önnte. Damit sind bei weitem nicht die fruchtbaren Gedanken rschöpft, die die Schrift enthält. Er tadelt, daß die Probleme es Aktienrechts zuviel vom fachwissenschaftlichen und zuwenig om grundsätzlichen Standpunkt aus behandelt würden. An- ererseits warnt er aber auch vor jeder grundsätzlichen Be- rachtung, die wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Ideen nit den aktienrechtlichen Problemen verquicke. Auf diese Ver- uickung führt er es zurück, wenn Rathenau davon ausgehe, aß es nur spekulierende und Anlage suchende Aktionäre gäbe, und daß demgegenüber die Verwaltung statt der Kapi- alinteressen die Interessen des Unternehmens verfolge. Haus- ann stellt fest, daß die Einteilung der Aktionäre nicht er- chöpfend sei. Neben den genannten Gruppen stehe der Unternehmeraktionär, wie er ihn nennt, der durch seinen Aktien- esitz das Unternehmen beherrsche. Haußmann führt aber eiter aus, daß es in Wahrheit keinen ausgesprochenen Gegen- atz zwischen dem Unternehmeraktionär und den übrigen Aktio- ären gäbe. Die Unterschiede, soweit sie vorhanden seien, önne man nur als Schattierungen eines und desselben Inter- sses bezeichnen. Alle seien in gleicher Weise an der dauern- en Rentabilität des Unternehmens interessiert. Eine Ver- altung, die nicht ebenfalls diese Rentabilität im Auge hätte, äre nicht imstande, sich am Ruder zu erhalten.

Die von Haußmann festgestellte Wandlung bezeichnet er ls die öffentlich-rechtliche Überfremdung des Aktienwesens. Die öffentliche Wirtschaft dringe in steigendem Maße in bestehende Aktiengesellschaften ein und habe die Neigung, aus einer auf Gewinnerzielung gerichteten Gesellschaft ein Unternehmen mit abgeschwächtem oder völlig fehlendem Gewinnstreben zu machen. Der Einzelaktionär sei aber nicht verpflichtet, eine solche Umwandlung zu gestatten. Er könne ihr entgegentreten. Den sonstigen Entwicklungen gegenüber, die Anlaß zu Beschwerden bieten, vermöchte eine autonome Rechtsbildung, die sich Haußmann im Anschluß an die Anerkennung des Begriffes der guten Sitten denkt, Rechnung zu tragen. Eine solche Rechtsbildung würde die Vergewaltigung der Minderheit hindern und zum Ausgleich der Gegensätze zwischen Großaktionär und Verwaltung, zwischen Großaktionär und Einzelaktionär und zwischen Verwaltung und Einzelaktionär führen.

Wenn man diesen Gedankengang, der keine wörtliche Wiedergabe der Haußmannschen Ausführungen enthält, im Zusammenhang überblickt, so erwartet man eigentlich die Schlußfolgerung, daß er der Bekämpfung der etwaigen Übelstände aus innen heraus den Vorrang vor der Gesetzgebung läßt, und weiter, daß die Durchführung des Gedankens des Unternehmens an sich über die Rechte und Interessen der Aktionäre hinweg der Aktiengesellschaft den Boden unter den Füßen wegziehen, sie für die Aufgaben, denen sie bisher diente, unfähig machen würde. Haußmann hat diese Schlußfolgerungen nicht ausdrücklich ausgesprochen, sich insbesondere nicht als Gegner der Reform des Aktienrechts bekannt. Aber das eine ist sicher: Es wird sehr wesentlich von der Entwicklung der Praxis und der Rechtsprechung abhängen, ob und inwieweit es gelingt, ohne Änderung der Gesetzgebung der Schwierigkeiten Herr zu werden. Es ist nicht zu verkennen, daß das Stimmrecht des Aktionärs nach der Entwicklung der Rechtsprechung allmählich nahezu als ein unwesentlicher Teil des Aktienrechts betrachtet werden müßte. Es scheint, als ob eine Aktiengesellschaft gewissermaßen auch ohne Stimmrecht der Aktionäre bestehen könnte. Aber auch dann könnten, wenn man dem Haußmannschen Gedanken der autonomen Rechtsentwicklung folgt, die Gegensätze in angemessener Weise ausgetragen werden, wenn dem abgeschwächten Stimmrecht ein verstärktes Anfechtungsrecht zur Seite steht, wobei die Verstärkung durchaus in der Hand der Rechtsprechung liegen kann. Und so hängen die Grundprobleme des Aktienwesens, auf die der Verfasser die Aufmerksamkeit lenkt, doch wieder aufs innigste mit den Problemen zusammen, die der Verfasser als fachwissenschaftlich juristische bezeichnet und denen er geringere Aufmerksamkeit beigelegt zu sehen wünscht. Aber der Verfasser hat sich, um einen Ausdruck der Heilkunde zu wählen, mit der Physiologie des Aktienrechts beschäftigt und eine Diagnose der bestehenden Unpäßlichkeiten im Aktienwesen vorgenommen, wobei er die Untersuchungsergebnisse anderer Ärzte auf diesem Gebiet als falsch erkannt und nachgewiesen hat. Freilich hat er keine Heilmethode angegeben. Aber wer sich mit der Heilung unseres Aktienwesens beschäftigt, hat jedenfalls auf den Klarstellungen Haußmanns mit aufzubauen.

Dr. Weisbart, Syndikus der Industrie- und Handelskammer Berlin.

*) Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.

## Amerikanische Wirtschaftszahlen.

Die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten von Nordamerika entwickelte sich auch im Jahre 1927 in günstiger Weise weiter mit steigenden Ausfuhrziffern und steigendem Ausfuhrüberschuß. Nach den soeben bekanntgewordenen Ziffern beträgt die Gesamtausfuhr des Jahres 1927 4 866 160 000 $ und die Einfuhr für die gleiche Zeit 4 184 453 000 $. Der Ausfuhrüberschuß beträgt mithin 681 707 000 $. Er ist bei weitem größer als der Ausfuhrüberschuß des Jahres 1926, wo er 377 772 000 $ betrug. Die Ausfuhr betrug an Gold im Dezember 1927 allein 77 849 000 $ und war größer als in irgendeinem anderen Monat seit dem Jahre 1919. Der Hauptteil des verschifften Goldes ging nach Latein-Amerika, und zwar nahm Argentinien 62 000 000 $, Brasilien 34 000 000 $, Uruguay 2 000 000 $ und Venezuela 1 000 000 $ auf. Ziemlich große Beträge gingen auch nach dem fernen Osten. Der Rückfluß an Gold wird der allgemeinen Wiederbelebung von Handel und Industrie in Europa und anderswo zugeschrieben, was seine Rückwirkungen auf die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Länder hat.

Der Durchschnitt der Warenpreise hat sich nur wenig verändert. In den Vereinigten Staaten ist die nach unten gerichtete Bewegung der Warenpreise zum Stillstand gekommen und

hat kürzlich zu einer geringen Aufwärtsbewegung der Preise für Farmprodukte, Getreide und Vieh geführt. Die Geschäftslage wird für einige Zeit noch als durchaus günstig beurteilt. Die Geldlage wird als befriedigend angesehen. Die Warenvorräte sind verhältnismäßig niedrig und müssen mehr oder weniger neu aufgefüllt werden. Die Geschäftslage des neuen Jahres wird vor allem beeinflußt werden durch die bemerkenswerte Verbesserung der Lage der Landwirtschaft und durch die Wiederherstellung der normalen Geschäftslage in der Automobilindustrie. Die Ausfuhr von Motorfahrzeugen hat sich im Jahre 1927 um 12 % gegenüber dem vorhergehenden Jahre vermehrt. Die Gesamtausfuhr an Motorfahrzeugen, Teilen und Bereifungen aus den Vereinigten Staaten betrug im letzten Jahre 451 000 000 $.

Hr.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts.

(Schluß.)

V.

Der Zeitraum, für den die Vergütung zu gewähren ist, braucht sich nicht immer mit dem Zeitraum zu decken, den die Anforderung der Räume durch die Besatzung umfaßt hat. Grundsätzlich hört mit der Freigabe die Anspruchsberechtigung hinsichtlich der Mietvergütung auf; dabei genügt die Bekanntgabe der Freigabe durch das Besatzungsamt, das die Verantwortung dafür trägt, ein Freigabeschein der Besatzung selbst kann nicht verlangt werden (11. S. 476/27 vom 26. September 1927).

In 12. S. 73/27 vom 16. September 1927 hatte die Besatzung Räume zu Anfang September angefordert. Die Anforderung war, nachdem schon auf Grund eines Schriftwechsels zwischen dem Besatzungsamt und der Besatzung von Anfang Juli mit ihr als einer Möglichkeit zu rechnen gewesen war, nach einem Schreiben der Besatzung von Mitte August mit Sicherheit zu erwarten. Dies alles war dem Eigentümer bekannt geworden, er hat in Voraussicht der Anforderung die Räume nicht vermietet und dadurch einen Mietausfall erlitten. Dieser ist ihm als Vorauswirkung der Anforderung vergütet worden. Ähnlich ist in 7. S. 666/27 vom 25. November 1927 die Vergütung schon von dem Zeitpunkt an gewährt worden, in dem die Wohnung von der Besatzung besichtigt und für Quartierzwecke geeignet befunden worden war, weil sie seither als der Benützung entzogen zu gelten hatte (desgl. 7. S. 734/27 vom 29. November 1927).

Im allgemeinen ist die Instandsetzungszeit nach der Freigabe, also der angemessene Zeitraum, der zur Beseitigung der Quartierschäden benötigt wird, mitzuvergüten (Dreist S. 74), wobei objektive und subjektive Verzögerungsgründe, wie Naturereignisse, Mangel an Handwerkern, mangelnde Geschäftsfähigkeit, Krankheit, Mittel- und Kreditlosigkeit, zu berücksichtigen sind (Dreist S. 124, 117). Die Instandsetzungszeit beginnt regelmäßig erst mit der Besichtigung der Schäden durch den amtlichen Sachverständigen (7. S. 543/27 vom 18. November 1927). In 7. S. 104/27 vom 9. September 1927 ist auch darauf Rücksicht genommen, daß sich nach Ausräumung der Möbel weitere Raumschäden gezeigt hatten und der Geschädigte mit der Instandsetzung gewartet hatte, bis eine nochmalige Besichtigung erfolgt war. In 11. S. 934/27 vom 24. Februar 1928 ist die Mietvergütung über die Zeit der Freigabe und der Instandsetzung der Räume hinaus noch für eine angemessene Zeit gewährt worden, deren es bedurfte, die zufolge ihrer Eigenart schwer vermietbaren Räume anderweit zu vermieten. In 11. S. 812/27 vom 6. Januar 1928 ist eine weitere Vergütung unter diesem Gesichtspunkt abgelehnt worden, weil der Eigentümer die Räume dem Besatzungsamte zwecks Erfassung durch die Besatzung angeboten und die Besatzung sie daraufhin angefordert hatte; denn damit hatte der Eigentümer von vornherein die Gefahr auf sich genommen, daß die Räume eines Tages plötzlich freigegeben und dann bis zur Möglichkeit ihrer Vermietung ungenützt bleiben würden.

VI.

Die vorstehenden Ausführungen hatten zur Voraussetzung, daß der Quartiergeber die Räume nicht gewerblich genützt hatte, der Vermögensnachteil also nur darin bestand, daß er die Räume nicht selbst benützen konnte. Im Falle der gewerblichen Nutzung ist der Nutzungsausfall zu vergüten, und zwar nach der Höhe der entgangenen Einnahmen abzüglich des Unternehmergewinns (vgl. Dreist S. 65 Anm. 5, S. 128 Anm. 4, S. 131 ff. Anm. 5).

VII.

Häufig hat die Anforderung von Räumen durch die Besatzung zur Folge, daß ihr Inhaber sein Obdach verliert; er ist verdrängt. Die ihm dadurch verursachten weiteren Vermögensnachteile sind zu vergüten, so die Umzugs- und Lagerungskosten, die Mehrkosten der Lebenshaltung, die Aufwendungen zur Erlangung oder Instandsetzung oder Schaffung von Ersatzräumen u. dgl. (vgl. Dreist S. 64, 65). In 11. S. 573/27 vom 25. November 1927 sind die Kosten der Verlegung des Wohnsitzes, in 11. S. 307/27 vom 14. November 1927 die Ausfälle an Miete vergütet worden, die der Untermieter dem verdrängten Mieter gezahlt hatte, dies für eine angemessene Übergangszeit und unter Abzug der ersparten Aufwendungen für die Untermiete. In 7. S. 110/27 vom 15. Juli 1927 ist erwogen, daß, wenn andere geeignete Wohnungen nicht zur Verfügung standen, der Mehrbetrag der Miete zu vergüten sei, die sich der Verdrängte für ein zum Ersatz erworbenes Eigenhaus rechnen müsse; sie sei nach einer normalen Verzinsung des bar gezahlten Teils des Kaufpreises und der vereinbarten Verzinsung des Restkaufpreises zu berechnen, Nebenkosten, wie Vermittlergebühr, Insertionskosten und Abstandsgelder seien mit zu berücksichtigen. In 8. S. 505/26 vom 14. November 1927 ist im Gegensatze hierzu abgelehnt worden, die Kosten für den Bau eines Ersatzhauses zu vergüten, der Vergütung wurden die Kosten zugrunde gelegt, die im Falle der Unterbringung in einem Hotel entstanden sein würden. Die Begründung lediglich damit, daß der Neubau keine adäquate Folge der Verdrängung sei, überzeugt nicht.

Die durch die Verdrängung verursachten Vermögensnachteile sind zu vergüten, solange der Zustand der Verdrängung als Folge der Anforderung der Räume durch die Besatzung besteht. Die Beendigung des Zustands der Verdrängung kann vor der Freigabe der Räume eintreten, sie kann mit der Freigabe zeitlich zusammenfallen, sie kann auch noch nach der Freigabe fortbestehen.

Der Zustand der Verdrängung ist trotz Weiterbestehens der Beschlagnahme beendet, sobald der Verdrängte erklärt hat, daß er die beschlagnahmte Wohnung nicht wieder beziehen werde, sofern die Beschlagnahme für seinen Entschluß nicht ursächlich gewesen ist (7. S. 490/27 vom 24. Juni 1927). Im übrigen besteht der Zustand der Verdrängung fort oder er ist behoben, je nachdem dem Verdrängten eine Not- oder Ersatzwohnung zugewiesen wird (11. S. 634/27 vom 2. Dezember 1927). Bei einer Notwohnung handelt es sich, wie das Wort schon besagt, um eine nur vorübergehend gedachte Unterkunft, die fürs erste und dringendste abhelfen soll. Eine Ersatzwohnung soll dagegen ein Ersatz für die verlorengegangene Wohnung für längere Zeit, wenn nicht für immer, sein. Bei der Notwohnung muß der Verdrängte mit allem zufrieden sein, soweit seine Verhältnisse es billigerweise zulassen. Bei der Ersatzwohnung ist dies anders; hier kann er im Rahmen der örtlichen Verhältnisse wirklich Ersatz an Güte und Wert verlangen (6. S. 56/27 vom 14. Oktober 1927). Diese unterschiedliche Beurteilung ist auch von Bedeutung bei der Frage, ob dem Verdrängten die Annahme einer ihm angebotenen Wohnung als Ersatzwohnung zuzumuten war; bejahendenfalls wäre der Zustand der Verdrängung trotz Ablehnung des Angebots als beendet anzusehen (7. S. 562/27 vom 9. Dezember 1927). Die Dauer der Unterkunft ist für die Frage, ob Not- oder Ersatzwohnung, nicht entscheidend. In 7. S. 513/27 vom 29. Juli 1927 hatten die infolge der Beschlagnahme der Gendarmeriekaserne aus ihren Dienstwohnungen verdrängten Gendarme gleichteuere Wohnungen erhalten, die sie nach mehreren Jahren, als die Beschlagnahme der Gendarmeriekaserne noch fortbestand, räumen mußten, weil der Häuserblock, in dem die Notwohnungen sich befanden, dem Neubau eines Postgebäudes weichen sollte. Sie erhielten andere Wohnungen, deren Miete teurer war. Der Senat entschied für Vergütbarkeit der Mehrmiete, der große Senat bestätigte diese Entscheidung (R 18/27 vom 11. Februar 1928). Die adäquate Verursachung zwischen der Beschlagnahme der Gendarmeriekaserne und dem in der Mehrmiete bestehenden Vermögensnachteile wäre nur zu verneinen gewesen, wenn die den Verdrängten zunächst zugewiesenen Wohnungen zu ihrer dauernden Unterbringung bestimmt gewesen wären und deren Zuweisung einen endgültigen Zustand hätte schaffen sollen. Eine derartige Annahme war jedoch nicht gerechtfertigt, vielmehr war die Unterbringung unter den gegebenen Verhältnissen nur als eine vorübergehende anzusehen.

Im allgemeinen hört, sobald die Besatzung eine von ihr in Anspruch genommene Wohnung freigibt, nach dem natürlichen Verlauf der Dinge die Anforderung der Besatzung auf, für weitere Mehraufwendungen des Verdrängten im Rechtssinn ursächlich zu wirken. Bleibt die Wohnung dem Verdrängten trotz der Freigabe durch die Besatzung weiter entzogen, weil sie einem Dritten (z. B. durch einen Eingriff des deutschen Wohnungsamts) zugewiesen wird, so wird ein außergewöhnliches, völlig neues Ereignis ursächlich für die Vorenthaltung der Wohnung (vgl. großer Senat bei Dreist S. 68). Nur ausnahmsweise ist eine andere Entwicklung des ursächlichen Zusammenhangs möglich, so, wenn eine örtliche Übung besteht wonach eine von der Besatzung freigegebene Wohnung ohne

ücksicht auf die Lage des Verdrängten einem Dritten zu-
wiesen wird. Für Wiesbaden ist das Bestehen einer solchen
ung in 7. S. 241/27 vom 13. September 1927 bejaht und in
S. 366/27 vom 17. Februar 1928 verneint worden; die Miet-
hrkosten wurden demgemäß in dem einen Falle trotz der
eigabe seitens der Besatzung vergütet, im anderen nicht ver-
tet. Die verschiedene Beurteilung rechtfertigte sich da-
rch, daß es sich im ersteren Fall um eine von der Besatzung
s unverwendbar alsbald zurückgegebene Wohnung handelte
d das Wohnungsamt Wohnungen dieser Art allgemein den
rdrängten nicht offenhielt, während im letzteren Fall die
ohnung zu den Wohnungen gehörte, die von der Besatzung
r Angestellte der Regie erfaßt, nach Beendigung des Regie-
triebes freigegeben waren und vom Wohnungsamt im all-
meinen den Ausgewiesenen offengehalten wurden.

Aus den beschlagnahmten Räumen ist auch derjenige ver-
ängt, der sie im Zeitpunkte der Beschlagnahme ohne ein
bjektives Recht tatsächlich und nicht objektiv widerrechtlich,
er mit begründeter Aussicht auf längere Dauer innegehabt
tte (Dreist S. 71). Letzteres trifft nicht zu, wenn der Mieter
f Grund eines Räumungsurteils aus der Wohnung heraus-
setzt und wegen Obdachlosigkeit durch die Polizei wieder-
ngesetzt worden war; denn dieser Besitz an der Wohnung
ar nur vorübergehend bis zur Beschaffung eines anderen
bdachs eingeräumt (11. S. 286/27 vom 28. Oktober 1927). In
S. 512/26 vom 11. Oktober 1927 war der Antragsteller, der
f Grund eines Anstellungsverhältnisses eine Werkwohnung
negehabt hatte, nach Ausweisung der Schupo in die aus
esem Anlaß vermehrte städtische Polizei eingetreten und
tte unter Preisgabe seiner bisherigen Wohnung eine Wohnung
der durch die Ausweisung freigewordenen Schupokaserne
halten. Später hatte die Besatzung die Kaserne beschlag-
hmt, so daß der Antragsteller ausziehen mußte. Er erhielt
ne Notunterkunft in einer Schule, die Mehrkosten des Haus-
alts wurden ihm vergütet. Nach Aufhebung der Beschlag-
hme wurde die inzwischen zurückgekehrte Schupo wieder
der Kaserne untergebracht, und der Antragsteller blieb in
r Notunterkunft. Die Vergütung seiner Mehrkosten seit Frei-
abe der Kaserne wurde abgelehnt, weil als adäquat kausal
afür, daß er nicht in der Kaserne bleiben konnte, nach Frei-
abe der Kaserne nicht ihre frühere Beschlagnahme, sondern
ie Tatsache zu erachten war, daß der Antragsteller als städti-
her Polizeibeamter in der von der staatlichen Polizei nur vor-
bergehend, für die Dauer der Ausweisung, geräumten
aserne, also von vornherein auch nur vorübergehend unter-
ebracht worden war.

VIII.

Von besonderer Bedeutung ist noch die Frage der Vergüt-
arkeit der Schäden, die bei der Gebrauchsüberlassung von
räumen durch die Besatzung angerichtet werden.

Vergütbar sind nicht allein die unmittelbaren Schäden, also
ie durch den rücksichtslosen Gebrauch hervorgerufene, durch
weck und Dauer des Gebrauchs nicht bedingte übermäßige
bnützung der Räume, ihre Beschädigung, Verunreinigung,
erseuchung mit Ungeziefer u. dgl., sondern auch die mittel-
aren Schäden, z. B. die Ausbreitung von Raumschäden durch
erhinderung der laufenden Instandsetzung, durch Witterungs-
inflüsse und Defekte der Wasserleitung infolge mangelhafter
eaufsichtigung usw. (vgl. Dreist S. 60). In 6. S. 34/27 vom
. Dezember 1927 ist die Beeinträchtigung der Substanz des
auses als die mittelbare Folge der Beschlagnahme insofern
nerkannt worden, als der Verpächter infolge der Beschlag-
ahme den Pächter nicht zur Erfüllung seiner vertraglichen
erpflichtung, die Räume laufend instandzuhalten, heranziehen
onnte.

Im allgemeinen sind die Instandsetzungskosten zu vergüten.
Die Geschädigten verlangen meist die volle Vergütung ihrer
nstandsetzungkosten. Sie übersehen, daß sie dadurch be-
eichert würden. Denn in der Regel waren Gebäude oder
Räume bei Beginn der Beschlagnahme nicht unverbraucht, es
atte vielmehr schon eine gewisse Abnützung stattgefunden;
urch die Instandsetzung findet also eine Werterhöhung statt,
ofern nicht etwa nur Ausbesserungsarbeiten ausgeführt sind
7. S. 811/26 vom 18. November 1927). Ferner ist die normale
Abnützung während der Beschlagnahme schon durch die
Quartiervergütung abgegolten. Ein gewisser Teil der Instand-
setzungskosten wird also in der Regel von den Geschädigten
selbst zu tragen sein (Dreist S. 119, 117). In 6. S. 34/27 (s. o.)
ist ein Abzug für die gewöhnliche Abnützung während der Be-
schlagnahme als nicht gerechtfertigt erklärt worden; es wurde
angenommen, daß die Reparaturen, die der Pächter hätte vor-
nehmen müssen, die gewöhnliche Abnützung aufgewogen haben
würden. In 7. S. 114/27 vom 30. September 1927 hatte der
Geschädigte Vergütung des Zinsverlustes verlangt, der ihm da-
durch entstehe, daß er den auf ihn entfallenden Bruchteil der
Instandsetzungskosten infolge der übernormalen Abnützung
seitens der Besatzung mehrere Jahre früher aufwenden müsse,
als es bei normaler Verwohnung geschehen wäre. Der An-
spruch ist abgelehnt worden. Bei normaler Verwohnung würde
der Geschädigte nach Ablauf der Lebensdauer des Anstrichs
usw. nicht nur einen Bruchteil, sondern die gesamten Kosten
aufzuwenden gehabt haben; der Schaden würde daher auch in
der Weise berechnet werden können, daß dem Geschädigten
statt der Instandsetzungskosten der Zinsverlust bezüglich der
gesamten Instandsetzungskosten zugebilligt würde. Diese Be-
rechnungart würde aber im wesentlichen zu dem gleichen Er-
gebnisse führen, wie eine Verteilung der Instandsetzungskosten
nach Bruchteilen zwischen dem Geschädigten und dem Reiche.

Unter Umständen ist auch der nach der Instandsetzung
bleibende Minderwert zu vergüten (Dreist S. 119). Unter diesem
Gesichtspunkt ist die Wertminderung eines Grundstücks durch
den Schwammverdacht, der noch nach Freigabe des Grund-
stücks und nach Beseitigung des durch die Einquartierung ver-
ursachten Schadens auf dem Grundstücke ruht, vergütet
worden. Er ist ein gegenwärtiger Vermögensnachteil und als
solcher vergütungsfähig. Dieser Vermögensnachteil ist aber
zeitlich beschränkt, er hört mit dem Wegfalle des Schwamm-
verdachts auf. Aus dieser Tatsache kann nicht die Un-
zulässigkeit einer derzeitigen Feststellung der Vergütung her-
geleitet werden, sie ist nur von Bedeutung für die Begrenzung
der Vergütung nach ihrer Höhe (großer Senat in R. 17/27 vom
21. Januar 1928). Vergütbar ist auch die Wertminderung des
Grundstücks dadurch, daß es als Bordell benützt worden war.
Wenn es zutrifft, daß der Umsatz in dem nach der Freigabe in
dem Hause wiederaufgenommenen Geschäfte dadurch geringer
ist, daß die Kunden das Haus meiden, ist der Schaden ver-
gütbar (11. S. 174/27 vom 23. Januar 1928).

IX.

War der Gebrauch des Raums vom Eigentümer einem
Dritten überlassen, so steht der Anspruch auf Vergütung für
die Gebrauchsüberlassung an die Besatzung dem Dritten als
dem Besitzer zu, er erstreckt sich daher auch auf die Instand-
setzungszeit. Von den Schäden, die an dem angeforderten
Raume durch die Besatzung verursacht werden, wird anderer-
seits nicht der Besitzer, sondern der Eigentümer unmittelbar
betroffen, er allein ist daher befugt, die Vergütung dafür zu
verlangen. Beide Ansprüche, des Besitzers auf Vergütung für
die Gebrauchsüberlassung während der Instandsetzungszeit und
des Eigentümers auf Vergütung der Schäden, sind wesens-
verschieden. Der Anspruch des Besitzers kann daher nicht mit
der Begründung abgelehnt werden, daß der Eigentümer Ver-
gütung für die Schäden erhalte; ebensowenig darf in diesem
Falle dem Eigentümer mit der Vergütung für die Schäden eine
Vergütung für die Gebrauchsentziehung während der Instand-
setzungszeit gewährt werden (11. S. 677/27 vom 12 Dezember 1927).

Wechselt während der Gebrauchsüberlassung an die Be-
satzung das Eigentum an dem Gebäude, so ist, soweit es sich
um die Vergütung für die Gebrauchsüberlassung handelt, jeder
Eigentümer für die Dauer seiner Eigentumszeit anspruchs-
berechtigt. Der Anspruch auf Vergütung der Schäden geht
dagegen beim Verkaufe des Hauses in der Regel auf den
Käufer über. In 7. S. 761/27 vom 6. Januar 1927 ist aus-
gesprochen, daß für diesen Forderungsübergang eine tatsäch-
liche Vermutung bestehe. In 7. S. 1072/27 vom 3. Februar 1928
ist der Forderungsübergang sogar angenommen worden, obwohl
sich der Verkäufer geweigert hatte, eine Abtretungsurkunde
zu vollziehen; allerdings hatte er seinen Schadensersatzantrag
zurückgenommen. Für den Anspruch auf Vergütung der Ge-
brauchsentziehung während der Instandsetzungszeit ist der
Übergang auf den Käufer nicht ohne weiteres anzunehmen; denn
wer ein Haus in beschädigtem Zustand erwirbt, verzichtet da-
mit im Zweifel auf den Gebrauch für die Dauer der Instand-
setzung. In 6. S. 34/27 vom 9. Dezember 1927 ist demgemäß die
Mietvergütung für die Instandsetzungszeit noch dem Verkäufer
gewährt worden, zu dessen Nachteile sich die Schadhaftigkeit
des Hauses im Kaufpreis ausgewirkt hatte.

## Bücherschau.

**Das Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeits-Problem.** Von Dr. **Otto Hummel,** Privatdozent an der Handels-Hochschule Berlin, 116 Seiten. 6,50 RM. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart.

Während man früher Gewinn gleich Wirtschaftlichkeit setzte, also beides für eins ansah, zeigt die heutige Forschung, wie verschiedenen Inhalts beide Begriffe sind. Diese Fragen muß jeder Unternehmer für seinen Betrieb beantworten. Zu einer Antwort will dieses Buch verhelfen.

**Die Unkosten im Fabrikbetrieb.** Von Walter Rahm. 114 Seiten mit Beispielen und Tabellen. Kartoniert 4,30 RM., Ganzleinen 5,50 RM. C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart.

Die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens wächst mit der Verringerung der Ausgaben. Ihre imaginäre Größe sind die sogenannten Unkosten. Diese bilden besonders dort eine gefährliche Fehlerquelle, wo man sie rechnerisch nicht erfaßt und sich mit einem runden Prozentsatz behilft. Das vorliegende Buch enthält Methoden, die Unkosten richtig zu ermitteln, zu kontrollieren, zu verrechnen und statistisch zu verwerten. Das Buch enthält in der Praxis erprobte Kenntnisse. Im übrigen wird auf das Vorwort des Generaldirektors Hermann Traus verwiesen.

(Bücherschau s. a S. 338.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“

Inhalts-Verzeichnis:

**Deutscher Industrie- und Handelstag:** 48. Vollversammlung des D. I. u. H. S. 334
**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** I. u. Hkverband Niedersachsen-Kassel. „ 334
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gesetze, Verordnungen usw. — Arbeitsrechtliche Entscheidungen des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin. — Privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand. — Kommentare zum Kriegsschädenschlußgesetz. — Bund der Saar-Vereine. „ 334—335
**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenbezeichnungsrecht „Ideal“. — Warenbezeichnungsrecht „Edelhefe“. „ 335
**Zölle und Außenhandel:** Internationale Vereinheitlichung des Zolltarifschemas. — Beseitigung von Ausfuhrbeschränkungen. — Danziger Zollbestimmungen. „ 335—336
**Handel:** Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln. S. 336
**Messewesen:** Die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen über Ausstellungen und Messen. — XII. Schweizer Mustermesse. „ 336
**Verkehrswesen:** Finanzlage der Reichsbahn. — Güterkursbuch. — Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen. „ 336
**Steuern und Finanzen:** Abkommen vom 11. Februar 1928 über die Steuervorrechte der Alliierten. — § 7 des Umsatzsteuergesetzes. „ 336—338
**Sozialpolitik:** Neue Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung. „ 338
**Verschiedenes:** Monatliches Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften. „ 338
**Persönliches** „ 338

**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**

**Warenbezeichnungsrecht „Ideal“** S. 335
**Warenbezeichnungsrecht „Edelhefe“** „ 335

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### 48. Vollversammlung des D. I. u. H.

Der D. I. u. H. wird am Mittwoch, den 18. April 1928, 10 Uhr vormittags, in Berlin im Sitzungssaal des Reichstags seine 48. Vollversammlung mit folgender Tagesordnung abhalten:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Berichte:
   a) Lage der deutschen gewerblichen Wirtschaft;
      Berichterstatter: Herr Generaldirektor Erich Tgahrt, Neunkirchen (Saar), Mitglied des Hauptausschusses des D. I. u. H.
   b) Stellung und Aufgaben der deutschen Landwirtschaft in der deutschen Wirtschaft;
      Berichterstatter: Herr Reichsminister a. D. Dr. Hermes, Mitglied des Preußischen Landtags.
   c) Zur deutschen Wirtschaftspolitik.
      Berichterstatter: 1. gesch. führ. Präsidialmitglied Herr Reichsminister a. D. Dr. Hamm.
3. Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses. (P/260/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### I. u. Hkverband Niedersachsen-Kassel.

Der I. u. Hkverband Niedersachsen-Kassel beschäftigte sich in seiner Märzsitzung mit der vielfach erhobenen Forderung auf Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Hauszinssteuer. Da die Ablehnung dieser Forderung seitens der zuständigen Behörden unter Hinweis auf das Verjährungsgesetz von 1840 unhaltbar ist, wird der Kammerverband auf eine Aufhebung oder wenigstens Abänderung der veralteten Vorschriften hinwirken. — Bezüglich der Vertretung der I. u. Hkammern in den Gewerbesteuer-Ausschüssen wird der Kammerverband sich für eine Auslegung des § 21 Abs. 3 der Gewerbesteuerverordnung einsetzen, daß als Vertreter der Kammern in den Gewerbesteuerausschüssen auch Nicht-Kammermitglieder zugelassen werden können. Läßt sich eine solche Auslegung nicht erreichen, so soll auf eine entsprechende Änderung des § 21 Abs. 3 der Gewerbesteuerverordnung hingewirkt werden. — Beraten wurde weiterhin die Frage, ob die Aufstellung von Richtlinien für die Eintragung in das Handelsregister durch die I. u. Hkammern zweckmäßig sei. Die Prüfung dieser Frage wurde zunächst einer besonderen Kommission übertragen. Am 12. Mai d. J. soll in Bad Pyrmont eine Volltagung des I. u. Hkverbandes Niedersachsen-Kassel, verbunden mit einer Exporttagung, stattfinden, bei der Ministerialdirektor Posse vom Reichswirtschaftsministerium über die deutsche Handelspolitik sprechen wird. Firmen, die am Außenhandel Interesse haben, können durch Vermittlung ihrer zuständigen I. u. Hk. Einladungen erhalten. — Ferner wurde beschlossen, den vom Wirtschaftsbund Niedersachsen-Kassel ausgehenden Aufruf zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschungs- und Lehreinrichtungen der Niedersächsischen Hochschulen entschieden zu fördern und alle niedersächsischen Firmen um Beiträge zu dem Niedersächsischen Hochschulfonds zu bitten.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gesetze, Verordnungen usw.

**Zölle und Außenhandel** (Deutsches Reich): Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig. Vom 9. März 1928 (Reichszollbl. Nr. 15).

**Handel** (Deutsches Reich): Die amtliche Großhandelsindexziffer vom 14. März 1928 (Reichsanz. Nr. 67).

**Verkehrswesen** (Deutsches Reich): Zuständigkeitsordnung (G. Rp. 15) (Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 24). — Fernsprechordnung mit Ausführungsbestimmungen — Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung (Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 27). — Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 9).

**Steuern und Finanzen** (Deutsches Reich): Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. Vom 12. März 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 8). — Zweite Umlegung der Industriebelastung (Reichssteuerblatt Nr. 6). — Verordnung über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen. Vom 17. März 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 9). — (Preußen): Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1928. Vom 13. März 1928 (Preußische Gesetzsammlung Nr. 6).

**Sozialpolitik** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über eine am 29. Februar 1928 abgeschlossene dritte Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Österreichischen Regierung in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung (Notstandsaushilfe). Vom 12. März 1928 (Reichsgesetzbl. II Nr. 9). — Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 17. März 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 9). — Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstags hatte sich gutachtlich zu äußern über den von der Reichsregierung in Ausführung des Notprogramms nach Beschlußfassung der Reichsratsausschüsse vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Rechtsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maßgabe der öffentlichen Fürsorge für die Kleinrentner (Reichsanz. Nr. 67).

**Geld-, Bank- und Kreditwesen** (Deutsches Reich): Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 9). — (Preußen): Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Zwischenkreditmitteln zur Förderung des Wohnungsbaues vom 31. Mai 1926. Vom 7. März 1928 (Preußische Gesetzsammlung Nr. 6).

### Arbeitsrechtliche Entscheidungen des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin.

Als Fortsetzung der Sammlung „Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin“ und des „Jahrbuches des Kaufmannsgerichts Berlin“ (herausgegeben von Paul Wölbling, Obermagistratsrat, Direktor des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin, sowie Dr. Adolf Neumann, Obermagistratsrat, Vorsitzendem des Kaufmannsgerichts Berlin, Ludwig Schultz, Obermagistratsrat, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin. 1927. Band II. Geh. etwa 13 RM., geb. etwa 15 RM. Band I erschien 1925, geh. 13 RM., geb. 15 RM.) erschien kürzlich eine Sammlung von etwa 600 ausgewählten Entscheidungen des Berliner Gewerbe- und Kaufmannsgericht, das am 1. Juli 1927 durch ein einheitliches Arbeitsgericht abgelöst ist. Fast alle Fragen des Arbeitsrechts werden, soweit sie zur Zuständigkeit des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts gehören, behandelt. In gedrängter, leichtverständlicher Fassung wird das Grundsätzliche der Entscheidung wiedergegeben. Dabei beschränkt sich die Sammlung nicht nur auf die Entscheidungen des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, sondern ergänzt sie durch auszugsweise Wiedergabe von Beschlüssen und Urteilen der Berufungsinstanz. Den Entscheidungen geht als Einleitung ein in

Verfahren der Arbeitsgerichte einführender Aufsatz über Zuständigkeit der Arbeitsgerichte aus der Feder des Oberstratsrats Wölbling voraus. In seiner Gesamtheit bildet zweite Band durch seine übersichtliche Einteilung, durch ein ührliches Inhalts- und Stichwortverzeichnis für alle, die sich arbeitsrechtliche Fragen unterrichten wollen, ein geeigs Nachschlagewerk.

**atwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand.**

Bei der Beratung des Etats des Preußischen Ministeriums Handel und Gewerbe im Preußischen Landtag gelangte eine e von Anträgen zur Annahme, von denen wir nachstehend je zum Abdruck bringen:

Zur privatwirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand.

Die privatwirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand nt, trotz aller Einsprüche der Privatwirtschaft und ihrer anisationen, einen ständig weiteren Umfang an. Das muß er Konsequenz zur Sozialisierung aller Wirtschaft führen. den öffentlichen Verwaltungen in keiner Verfassung das nt privatwirtschaftlicher Konkurrenz gegenüber den wirtftstreibenden Staatsbürgern gegeben ist, ihnen vielmehr in 94 der Reichsverfassung die ausdrückliche Verpflichtung Schutze der privaten Wirtschaft auferlegt ist, wird das atsministerium dringend ersucht:

1. alle Maßnahmen zu ergreifen oder einzuleiten, die geeignet sind, endlich die öffentlichen Verwaltungen zur Einstellung ihrer privatwirtschaftlichen Betätigung zu bringen,
2. eine gesetzmäßige Festlegung solcher wirtschaftlichen Betätigungen zu veranlassen, die zu den sozialen, kulturellen und Verwaltungsaufgaben der öffentlichen Hand gehören,
3. den öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen der Wirtschaft ein Einspruchsrecht gegen privatwirtschaftliche Handlungen der öffentlichen Verwaltungen zu verschaffen.

ur Verkaufstätigkeit der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke.

Die Verkaufstätigkeit der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke nimmt einen immer größeren Umfang an und beeinhtigt die privaten Handels- und Handwerksbetriebe aufs findlichste, da diese der überragenden Kraft des öffentn Kapitals nicht gewachsen sein können.

Das Staatsministerium wird ersucht, mit Nachdruck darauf uwirken, daß die Kommunen sich künftig von jeder Konrenz mit dem freien Handel und Gewerbe, wie solche durch ichtung eigener Geschäfte für den Verkauf von Gas- und ktrizitätsgeräten usw. geschieht, fernzuhalten haben." 5/301/28.)

**Kommentare zum Kriegsschädenschlußgesetz.**

Wie wir erfahren, befinden sich folgende Kommentare in bereitung:

1. In Carl Heymanns Verlag, Berlin, ein Kommentar von den Herren Dr. Schalfejew, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Dr. Lazarus, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, und versehen mit einem Vorwort des Mitglieds des Reichstags Walther Dauch. Der Preis wird sich voraussichtlich auf 8 M, bei Bestellung bis zum 15. April auf 6 M. stellen. Bei Bezug einer größeren Anzahl von Exemplaren ist ein weiterer Nachlaß möglich.
2. Im Verlag Georg Stilke ein Kommentar von Dr. F. W. Bitter, Geschäftsführer des Vereins „Wiederaufbau im Auslande" e. V., Hamburg-Berlin. Der Preis des Werkes wird sich auf ungefähr 5 M. stellen. (IVb/321/28.)

**Bund der Saar-Vereine.**

Die Geschäftsstelle „Saar-Verein" hat in den letzten schen den Mitgliedern ihren Tätigkeitsbericht über das Geäftsjahr 1927 übersandt. Wir benutzen auch diese Gelegenit wiederum, um die besondere Aufmerksamkeit der Mitder auf diesen Geschäftsbericht und überhaupt auf die ligkeit der Geschäftsstelle „Saar-Verein", Berlin SW 11, niggrätzer Str. 94, zu lenken. (IIIa/474/28.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

**Warenbezeichnungsrecht.**

Die Firma Ideal Werke Aktiengesellschaft für drahtlose lephonie, Berlin SO 33, Köpenicker Str. 10a, hat beim Reichstentamt die Eintragung des Wortes „Ideal" als Warenchen für „Rundfunkgeräte, -zubehör und inzelteile" beantragt.

Die Anmelderin erklärt, es sei ihr bekannt, daß das anmeldete Wort zu den Wörtern gehöre, die gemäß § 4 Ziffer 1 s Warenbezeichnungsgesetzes von der Eintragung als arenzeichen auszuschließen seien. Aber im Laufe der Jahre tte sich das Wort „Ideal" im weitesten Umfange in Händlerd Verbraucherkreisen als Kennzeichen der von ihr hergestellten und vertriebenen Rundfunkgeräte-, -zubehör und inzelteile durchgesetzt.

Wir bitten, dem Reichspatentamt — unter Angabe des Aktenzeichens I. 14 277/22b Wz. — Auskunft zu erteilen, ob die Behauptung der Firma Ideal Werke Aktiengesellschaft für drahtlose Telephonie, daß sich das Wort „Ideal" als ihr Individualzeichen im Gebiete des Deutschen Reiches durchgesetzt habe, zutrifft. Für unsere Akten bitten wir, uns Abschrift dieser Auskunft zu übermitteln. (Ia/723/28.)

**Warenbezeichnungsrecht.**

Beim Reichspatentamt ist die Eintragung des Wortes „Edelhefe" als Warenzeichen für Bäckereihefe beantragt worden.

Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe des Aktenzeichens R. 35 357/26 d Wz. Auskunft zu erteilen, ob das Wort „Edelhefe" sich in den beteiligten Verkehrskreisen, also besonders in Bäckerkreisen, allgemein als warenzeichenmäßiges Kennzeichen einer einzelnen Firma (bejahendenfalls welcher?) durchgesetzt hat, und ob das Wort „edel" in dieser Wortverbindung also nicht oder nicht mehr als eine sämtlichen Hefezüchtern freistehende Beschaffenheitsangabe aufgefaßt wird, die lediglich besagt, daß es sich um eine Reinzuchthefe handelt, gleichviel, aus welchem Geschäftsbetriebe sie stammt. Für unsere Akten bitten wir uns Abschrift dieser Auskunft zu übermitteln. (Ia/785/28.)

## Zölle und Außenhandel.

**Internationale Vereinheitlichung des Zolltarifschemas.**

Herr Geheimer Regierungsrat Flach vom Reichswirtschaftsministerium, der deutsche Delegierte in der Sachverständigen-Kommission für die Vereinheitlichung des Zolltarifschemas, ist aus Genf zurückgekehrt. Er teilt uns mit, daß die jetzt beendete Tagung des Sachverständigen-Komitees weitere positive Ergebnisse in bezug auf die Ausfüllung des Rahmens noch nicht erzielt hat, da die Zwischenfrist noch zu kurz gewesen ist, um den einzelnen Ländern ihre Stellungnahme zu ermöglichen.

Der Rahmen ist, wie wir annehmen, inzwischen auch in der Hand aller Hkammern. Wir verweisen dieserhalb ergebenst auf unsere Mitteilung vom 11. Februar 1928 — IIIa/257/28 —.

Einzelne Fachbesprechungen über den Rahmen (noch nicht die Ausfüllung) werden im Laufe des April stattfinden und wahrscheinlich schon vor Ostern beginnen. Der genaue Sitzungsplan steht noch nicht fest. Wir werden ihn den Kammern übermitteln, sobald ihn Herr Geheimer Regierungsrat Flach aufgestellt hat. Wir bitten heute die Mitglieder, etwaige Wünsche und Kritiken, die sich auf den Rahmen beziehen, uns zu übermitteln, damit wir sie in den einzelnen Fachbesprechungen vertreten und gegebenenfalls die besonders interessierten Mitglieder auch noch besonders einladen lassen können. Wir dürfen bemerken, daß wir das vorliegende Material im Verlaufe dieser Besprechungen benutzen werden, daß uns aber die bisher eingegangenen Antworten aus Mitgliederkreisen im großen und ganzen eine Zustimmung zur Aufstellung des bisherigen Rahmens zu enthalten scheinen. Dieserhalb verweisen wir insbesondere nochmals auf die Anlage zu unserm Rundschreiben vom 5. März d. J. — IIIa/555/28 —. (IIIa/800/28.)

**Beseitigung von Ausfuhrbeschränkungen.**

Auf einen Antrag der deutschen Regierung hatte sich im Jahre 1927 der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes mit der Beseitigung der Ausfuhrbeschränkungen für Häute, Felle und Knochen befaßt. In der die Behandlung dieser Frage vorbereitenden Sitzung in Genf am 19. Dezember 1927 wurde beschlossen, im März 1928 in Genf eine Aussprache zwischen Vertretern der Regierungen der beteiligten Staaten zu veranstalten. Sie fand in der Zeit vom 14. bis 16. März 1928 statt. An ihr beteiligten sich Vertreter der Regierungen von Deutschland, Österreich, Ungarn, Polen, Rumänien, Jugoslawien, der Tschechoslowakei, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande und Dänemark. In der Vormittagssitzung am 14. März wurde eine Übereinstimmung der Versammlung über die Beseitigung der Ausfuhrverbote für rohe (grüne, getrocknete, gesalzene und sonstwie lediglich für Konservierungszwecke behandelte) Häute und Felle jeder Art erzielt. Mehrere Staaten hatten hieran jedoch die Bedingung geknüpft, daß sie in der Aufrechterhaltung von Ausfuhrzöllen und -abgaben bei der Ausfuhr von Häuten und Fellen insbesondere wegen des fiskalischen Charakters dieser Erhebungen freie Hand haben durften. In der Nachmittagssitzung wurde jedoch der Antrag Deutschlands, sämtliche Ausfuhrbeschränkungen (Verbote, Zölle, Abgaben) zu beseitigen, einstimmig angenommen. Der Beschluß enthält noch die Bestimmung, daß die Wiedereinführung von Ausfuhrverboten für Häute und Felle nicht in Frage kommen kann. Die Wiedereinführung von Ausfuhrzöllen und -abgaben ist demgegenüber dann zugelassen, wenn sie von einem Drittel der an der Vereinbarung beteiligten Staaten aus wichtigen Gründen beantragt wird. Der Antrag muß gleichzeitig gestellt werden. Dieser Beschluß wird der Tagung des Völkerbundes über die Beseitigung der Handelshemmnisse im Juli 1928 unterbreitet werden. Seine Inkraftsetzung in den einzelnen Ländern erfolgt sodann durch die Gesetzgebung dieser. Die Zeit, innerhalb

derer dies zu geschehen hat, wird auf der Julikonferenz bestimmt werden.

Am 15. März wurden die Ausfuhrbeschränkungen für rohe und entfettete Knochen, Knochenabfälle, Hörner, Klauen und deren Abfälle und für Leimleder behandelt. Es wurde auch bei diesen eine Übereinstimmung über die Notwendigkeit der Beseitigung der Ausfuhrverbote erreicht. Hinsichtlich der Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben war sie nicht zu erzielen. Es wurde jedoch vereinbart, daß in Zukunft die Zölle und Abgaben, und zwar die jetzt bestehenden und etwa eingeführten zusammen nicht mehr als 3 Goldfranks für 100 kg betragen sollen. Der Antrag Deutschlands, diese Zölle und Abgaben für eine bestimmte, nur kurze Zeit bestehen zu lassen und dann die volle Freiheit einzuführen, ging nicht durch. Es wurde jedoch, diesem Gedanken folgend, beschlossen, im zweiten Halbjahr des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung, eine erneute Aussprache zwischen den Regierungen der beteiligten Staaten stattfinden zu lassen, deren Aufgabe es ist, eine weitere Herabsetzung der Zölle und Abgaben oder ihre völlige Beseitigung vorzunehmen. Auch dieser Beschluß wird der Tagung des Völkerbundes über die Beseitigung der Handelshemmnisse im Juli 1928 unterbreitet werden. Seine Inkraftsetzung in den einzelnen Ländern erfolgt ebenfalls durch die Gesetzgebung dieser. Ebenso wird die Zeit, innerhalb derer dies zu geschehen hat, auf der Julikonferenz bestimmt werden.

### Danziger Zollbestimmungen.

Unter dem Titel: „Was muß der Laie vom Zoll wissen?" erschien kürzlich ein Leitfaden durch die wichtigsten Danziger Zollbestimmungen von Oberzollinspektor Bernhard Nadolny. (Zweite verbesserte und erweiterte Auflage, Danzig 1927. Preis 1,50 Gulden.) Die in dem Leitfaden zusammengestellten und erläuterten Zollbestimmungen bildeten ursprünglich den Gegenstand einer Aufsatzreihe in den „Danziger Neuesten Nachrichten." An Hand von praktischen Beispielen wird die Behandlung von Liebesgaben, Umzugsgut, Heirats- und Erbschaftsgut, Reisegut, Muster- und Warenproben erörtert. Die Überweisung von monopol- und steuerpflichtigen Waren im Verkehr zwischen Danzig und Polen, die deutschen Bestimmungen und die zollfreie Einfuhr von Liebesgaben, Umzugsgut, Heirats- und Erbschaftsgut, der kleine Grenzverkehr, die Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten aus dem Zollausland und aus Polen, die bedingungsweise Abfertigung, Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen werden des weiteren dargestellt. Die Arbeit darf als für den Praktiker brauchbar bezeichnet werden. (IIIb/551/27.)

## Handel.

### Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Da von verschiedenen Seiten bei uns darauf hingewiesen wurde, daß die Übergangsfrist für das Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung, die am 1. April 1928 ablaufen sollte, zu kurz sei, um allen Kreisen des Handels die Einstellung auf die Bestimmungen der Verordnung zu ermöglichen, haben wir uns zusammen mit den beteiligten Verbänden dafür eingesetzt, daß das Inkrafttreten der Kennzeichnungsverordnung für diejenigen Waren, die bisher der Kennzeichnungspflicht nicht unterlagen, hinausgeschoben werde. Es sind nunmehr mit Zustimmung des Reichsrats folgende Änderungen der Kennzeichnungsverordnung ergangen, die gleichzeitig auch eine Erleichterung für die Kennzeichnung von Fischdauerwaren enthalten. Die Veröffentlichung einer entsprechenden Verordnung wird in den nächsten Tagen erfolgen.

„1. § 2 Nr. 2b erhält folgende Fassung:

Bei Dauerwaren von Fischen, einschließlich Marinaden, das Gewicht der zubereiteten Fische oder Fischteile; außerdem die Zeit der Füllung nach Monat und Jahr, sofern es sich nicht um Ware handelt, die durch Erhitzen haltbar gemacht ist; die Verpflichtung zur Abgabe der Zeit der Füllung fällt fort, wenn auf der Packung oder dem Behältnis getrennt von den übrigen Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift angebracht wird „Kühl aufbewahren zu alsbaldigem Verbrauch bestimmt"; bei durch Erhitzen in Öl haltbar gemachten Sardinen (clupea pilchardus) genügt an Stelle der Gewichtsangabe die Angabe der Zahl der eingefüllten Fische;

2. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Für die im § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 728) nicht genannten und für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel, die bisher den Vorschriften über die äußere Kennzeichnung nicht unterlagen, tritt die Verordnung am 1. Juli 1928 in Kraft; für die durch Erhitzen in Öl haltbar gemachten Sardinen (clupea pilchardus) tritt die Verordnung am 1. Januar 1929 in Kraft.

Lebensmittel, die im § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 728) genannt sind, sind bis zum 30. Juni 1928 auch dann als ausreichend gekennzeichnet anzusehen, wenn sie den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften genügen." (Ib/697/28.)

## Messewesen.

### „Die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen über Ausstellungen und Messen."

Soeben erscheint unter diesem Titel eine Schrift im Selbstverlage des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amts Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 28. (Broschiert 3,50 RM. Das Heft enthält einen Überblick über die Geschichte der internationalen Vereinbarungen und Verhandlungen über Ausstellungen und Messen. Vor dem Kriege war es Deutschland gelungen, durch Abschluß der Konvention von 1912 ein Werk zu krönen, das in seinen Anfängen bis auf die Berichte des Schweizer Generalkommissars für die Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 zurückgeht. Krieg und Nachkriegszeit haben auf dem Gebiet der internationalen Ausstellungen und Messen ein Chaos gebracht, dessen Dauerzustand von allen Beteiligten als unmöglich angesehen wird. Wer sich heute mit dieser Frage beschäftigen will, muß zunächst einmal einen Überblick haben über das, was bisher geschehen ist, und da dieses Material derartig verstreut und unzugänglich ist, war es eine Notwendigkeit, diesen ganzen Fragenkomplex einheitlich zu ordnen. Der in dem Heft enthaltene Ausblick stellt kein neues Programm dar, sondern eine Ergänzung der Berliner Konvention von 1912 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und Erfordernisse unserer Zeit. Diese wertvolle Veröffentlichung kann allen an den Ausstellungs- und Messefragen interessierten Verbänden und Firmen wärmsten empfohlen werden. (IIIc/461/28.)

### XII. Schweizer Mustermesse.

Vom 14. bis 24. April wird in Basel die XII. Schweizer Mustermesse abgehalten. Auf der Messe sind sämtliche Warengruppen der Industrie vertreten. Besucher der Mustermesse erhalten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn eine Fahrpreisermäßigung von 25 %. Messekarten sind bei der Schweizerischen Gesandtschaft bzw. bei den schweizerischen Konsulaten in Deutschland erhältlich. (IIIc/468/28.)

## Verkehrswesen.

### Finanzlage der Reichsbahn.

Der D. I. u. H. hat in einer eingehend begründeten Eingabe aus Anlaß der Schiedsverhandlungen über eine Erhöhung der Lohntarife der Reichsbahnarbeiter mit Nachdruck auf die lebhaften Bedenken hingewiesen, die bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage gegen eine Erhöhung der Reichsbahntarife, die hiermit in engem Zusammenhang stehen, bestehen. Er verwies hierbei in erster Linie auf die Ausführungen des Vorsitzenden seines Verkehrsausschusses, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. A. Haeuser, in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 1. März 1928 und drückte den dringenden Wunsch aus, daß alles vermieden werde, was geeignet ist, einer Tariferhöhung bei der Reichsbahn, die zwangsläufig eine allgemeine Preiserhöhung mit sich bringen müßte, Vorschub zu leisten. (V/588/28.)

### Güterkursbuch.

Von einer Anzahl I. u. Hkammern waren beim D. I. u. H. Wünsche und Anträge zur Ausgestaltung des Güterkursbuch geäußert worden, die eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen lokaler Art zum Gegenstande hatten.

Nachdem sich der D. I. u. H. dieserhalb mit dem Werbebüro für den Güterverkehr der Deutschen Reichsbahn in Verbindung gesetzt hatte, ist ihm von diesem nunmehr unter näheren Ausführungen über die Einzelfälle die Zusage zugegangen, daß die vorgetragenen Wünsche bei der nächsten Ausgabe des Güterkursbuchs Berücksichtigung finden werden. (V/591/28.)

### Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen.

Zum Besuch der vom 14. bis 24. April 1928 in Basel stattfindenden Schweizer Mustermesse wird die übliche Fahrpreisermäßigung von 25 % gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Hinfahrt vom 9. bis 17. April 1928, zur Rückfahrt vom 14. bis 27. April 1928. Der Messeausweis ist bei der Lösung der Fahrkarte vorzulegen. (V/681/28.)

## Steuern und Finanzen.

### Abkommen vom 11. Februar 1928 über die Steuervorrechte der Alliierten.

Das nachstehende Abkommen, das vom Reichsminister der Finanzen mitgeteilt wird, legt fest, daß die Besatzung des besetzten Gebietes in Zukunft die indirekten Steuern, deren Entrichtung sie bisher verweigert hatte, abgesehen von einigen grundsätzlich nicht wesentlichen Ausnahmen, bezahlen soll. Damit kann nunmehr die Steuerhoheit im besetzten Gebiet als wiederhergestellt gelten.

Das Abkommen hat für die Wirtschaft, insbesondere für die Gewerbetreibenden der besetzten Gebiete, erhebliche Bedeutung. Der Reichsminister der Finanzen weist darauf hin, daß

erbetreibende, die mit Besatzungsdienststellen oder Be-
ngsangehörigen Geschäfte abschließen, seit dem 15. Februar
2 — bei der Umsatzsteuer seit dem 1. März 1928 — keines-
ll mehr darauf rechnen können, daß ihnen die unter I des
ftwechsels aufgeführten Steuern erlassen werden, wenn
Besatzungsdienststellen oder Besatzungsangehörigen unter
fung auf ihre angebliche Steuerfreiheit die Übernahme der
ie abgewälzten Steuerlast ablehnen sollten.

Schriftwechsel

die Verständigung mit der Interalliierten Rheinland-
kommission wegen des Umfanges der Steuerfreiheit
der Besatzungsangehörigen.

Koblenz, den 11. Februar 1928.

r Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete,
als Vertreter der deutschen Regierung,
en Herrn Präsidenten und die Herren Mitglieder der Inter-
alliierten Rheinlandoberkommission,
als Vertreter ihrer beteiligten Regierungen.

Meine Herren!

m Verfolg der Besprechungen, die zwischen den Beauf-
en der deutschen Regierung und den Beauftragten der
alliierten Rheinlandoberkommission über die Steuerfreiheit
Besatzungsdienststellen und des Besatzungspersonals statt-
nden haben, sind, wie Sie mir mitgeteilt haben, diese Be-
agten unter Berücksichtigung der Wünsche der deutschen
erung übereingekommen, der deutschen Regierung einer-
und der Interalliierten Rheinlandoberkommission anderer-
vorzuschlagen, im Geiste der Verständigung unter Zu-
delegung ausschließlich praktischer Erwägungen und un-
hadet der Rechtsfragen folgende Erklärungen auszu-
chen:

I.

Von den in Artikel 3b und in Artikel 9 Absatz 1 des Rhein-
abkommens genannten Dienststellen und Personen sowie
n Familienangehörigen werden künftig die nachstehenden
ern entrichtet:

. Umsatzsteuer mit dem Vorbehalt, daß der Steuer nicht unterliegt die Einfuhr von Waren aus dem Auslande in das besetzte Gebiet durch die in Artikel 3b oder Artikel 9 Absatz 1 des Rheinlandabkommens genannten Dienststellen oder Personen sowie der Verkauf von Waren an diese und ihre Familienangehörigen durch die Dienststellen der Besatzung, insbesondere in den Militärkantinen oder Verkaufsstellen der Besatzung.
2. Kapitalverkehrssteuer.
3. Versicherungssteuer.
4. Rennwettsteuer und Lotteriesteuer mit dem Vorbehalt, daß die Wetten, die bei Gelegenheit der von der Besatzung veranstalteten Rennen von den in Artikel 3b und 9 des Rheinlandabkommens genannten Personen einschließlich ihrer Familienangehörigen abgeschlossen wurden, der Steuer nicht unterliegen.
5. Wechselsteuer.
6. Beförderungssteuer vorbehaltlich der Bestimmungen der finanziellen Regelung vom 5. Mai 1925 Teil I. B. I. A bis C, über alle Transporte, die nach den Bestimmungen des Rheinlandabkommens auf Grund eines Transportscheines ausgeführt werden.
7. Die nachstehenden Verbrauchssteuern auf solche Waren, die im inländischen Verkehr gekauft werden:
   a) Tabaksteuer, insbesondere auch für Zigarren und Zigaretten, b) Zuckersteuer, c) Biersteuer, d) Branntwein-Monopolausgleich, e) Essigsäuresteuer, f) Weinsteuer, g) Schaumweinsteuer, h) Zündwarensteuer, i) Leuchtmittelsteuer, j) Spielkartensteuer, k) Süßstoffsteuer, l) Salzsteuer, m) Mineralwassersteuer.
8. Kommunale Getränkesteuern.
9. Preußischer Jagdpachtstempel.
10. Vergnügungssteuer mit dem Vorbehalt, daß diese Steuer nicht bei Gelegenheit von Konzerten, Kinovorstellungen und anderen Vorführungen erhoben wird, die von der Besatzungsbehörde ausschließlich für die in Artikel 3b und Artikel 9 des Rheinlandabkommens bezeichneten Personen und ihre Familienangehörigen veranstaltet werden.

Das gleiche gilt für die Einnahmen aus dem Branntwein-
opol.

II.

Von den in Artikel 3b und Artikel 9 Absatz 1 des Rhein-
labkommens genannten Dienststellen und Personen sowie
en Familienangehörigen werden die nachstehenden Steuern
t entrichtet:

1. Einkommensteuer,
2. Körperschaftsteuer,
3. Kapitalertragsteuer,
4. Vermögensteuer,
5. Erbschaftsteuer,
6. Kraftfahrzeugsteuer,
7. Branntweinmonopolausgleich für die von den genannten Dienststellen und Personen unmittelbar aus dem Auslande eingeführten Branntweine und Branntweinerzeugnisse.
8. Hundesteuer.
9. Gemeinde- und Kreisjagdsteuern,
10. Kurtaxe, soweit keine Kurmittel gebraucht werden.

III.

Die Interalliierte Rheinlandoberkommission wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre mit Abschnitt I dieses Abkommens in Widerspruch stehenden früheren Entscheidungen aufzuheben und hinsichtlich derjenigen seit dem 15. Februar 1928 eintretenden Tatbestände außer Wirkung zu setzen, welche die Rechtsgrundlage für die Erhebung der in diesem Abschnitt bezeichneten Steuern und Einnahmen bilden. Für die Umsatzsteuer tritt an die Stelle des 15. Februar 1928 der 1. März 1928.

IV.

Die deutsche Regierung erklärt, daß sie keinerlei Verfahren einleiten wird zur Nachforderung irgendwelcher Steuerbeträge aus der Zeit bis zu den unter Abschnitt III bezeichneten Zeitpunkten, wegen deren die Beschlüsse der Interalliierten Rheinlandoberkommission die in Artikel 3b und Artikel 9 des Rheinlandabkommens bezeichneten Dienststellen und Personen sowie deren Familienangehörigen für befreit erklärt hatten, oder zur Erlangung irgendeiner Entschädigung für diejenigen Steuerbeträge, die infolge der vorstehenden von der Interalliierten Rheinlandoberkommission vor dieser Verständigung erlassenen Entscheidungen nicht zur Erhebung gekommen sind.

Die deutsche Regierung stellt jedoch ausdrücklich fest:

1. daß die vorstehende Erklärung sich nicht auf die Einleitung von Verfahren behufs Anrechnung von Steuerbeträgen in Verbindung mit Naturalleistungen gemäß dem Pariser Abkommen vom 5. Mai 1925 bezieht;
2. daß diese Erklärung ihr nicht entgegengehalten werden kann, wenn sie die grundsätzliche Frage der Anrechnung auf die Jahresleistungen des Sachverständigenplanes für diejenigen Steuerbeträge aufwirft, die sich entweder auf die von den Armeen gemäß Artikel 6 des Rheinlandabkommens vorgenommenen Requisitionen beziehen oder auf die von der deutschen Regierung bewirkten Lieferungen, sofern es sich nicht um freihändige Ankäufe durch die Besatzung zu einem vereinbarten Preise handelt.

Entsprechend behalten sich die alliierten Regierungen ausdrücklich alle Rechte vor, soweit es sich um die Rechtsverfahren handelt, welche die deutsche Regierung behufs Herbeiführung der Anrechnung von Steuern in Verbindung mit Naturalleistungen gemäß dem Pariser Abkommen vom 5. Mai 1925 einleiten sollte, oder soweit es sich um die grundsätzliche Frage der Anrechnung der Steuerbeträge in Verbindung mit Requisitionen der Armeen oder mit den im Schlußsatz des vorstehenden Absatzes erwähnten Lieferungen — für den Fall der Aufwerfung dieser Frage durch die deutsche Regierung — handelt.

V.

Die deutschen Behörden werden den Besatzungsbehörden bei ihren Bestrebungen, mit den Besitzern von Lichtspielunternehmungen und sonstigen Schaustellungen gütliche und freie Vereinbarungen wegen Gewährung von Preisermäßigungen zugunsten der Besatzungsangehörigen abzuschließen, keine Hindernisse in den Weg legen.

VI.

Die vorstehenden Erklärungen beziehen sich nur auf die in ihnen ausdrücklich genannten Steuern und Abgaben.

Die Rechtswirksamkeit dieser Erklärungen beginnt zu den in Abschnitt III genannten Zeitpunkten.

---

Indem ich davon Kenntnis nehme, daß die Interalliierte Rheinlandoberkommission diese Vorschläge bestätigt hat, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß auch die deutsche Regierung die Vorschläge bestätigt hat.

Genehmigen Sie, meine Herren, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Langwerth.

(IVa/518/28.)

### § 7 des Umsatzsteuergesetzes.

Im Anschluß an unsere Rundschreiben vom 7. und 31. Januar d. J. — IVa/66/28 und IVa/197/28 — teilen wir ein weiteres wichtiges Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. Februar 1928 — V. A./798/27 — ergebenst mit:

„Die angefochtene Entscheidung geht von der Annahme aus, daß Umsätze von Waren, die Landwirte auf dem vom Bahnkörper räumlich abgetrennten, mit einer Einfriedigung versehenen Anschlußgleis der Beschwerdeführerin verladen haben oder die von auswärtigen Stationen an die Beschwerdeführerin

versandt, auf dieses Anschlußgleis verbracht und von dort mit neuem Frachtbrief an die Empfänger gesandt worden sind, steuerpflichtig seien. Diese Beurteilung entspricht der früheren Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, ist aber nicht mehr haltbar, nachdem der Große Senat des Reichsfinanzhofs in der Entscheidung vom 17. Dezember 1927 (amtliche Sammlung Bd. 22 S. 239) ausgesprochen hat, daß im Falle des § 7 des Umsatzsteuergesetzes Lieferungen eines Unternehmers nicht schon dadurch umsatzsteuerpflichtig werden, daß er ausschließlich zum Zwecke der Beförderung den unmittelbaren Besitz an den Gegenständen erwirbt und überträgt. In den streitigen Fällen ist die Ware zwar dadurch, daß die Eisenbahnwagen auf das Anschlußgleis der Beschwerdeführerin gebracht worden sind, in ihren tatsächlichen Machtbereich gelangt. Die Besitzergreifung ist aber unschädlich, da sie nur zum Zwecke der Beförderung vorgenommen worden ist.

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung muß hiernach die Sache an die Vorbehörde zurückverwiesen werden, damit die zu Unrecht als steuerpflichtig behandelten Umsätze ausgeschieden werden. Sofern die Zahl der hier in Betracht kommenden Fälle nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, muß geschätzt werden (Entscheidung des Senats vom 12. August 1927 VA/331/27 — amtliche Sammlung des RFHofs Bd. 22 S. 21—).

Zu der geltend gemachten Verfahrensrüge ist nur zu bemerken, daß nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsabgabenordnung ein Beamter, der bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Beweisaufnahme für eine höhere Instanz nicht ausgeschlossen ist." (IVa/516/28.)

## Sozialpolitik.

### Neue Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung.

Vom 1. April 1928 an treten zu den bisherigen Beitragsklassen A bis H hinzu die für die freiwillige Höherversicherung bestimmten Beitragsklassen J (Geldbetrag 40 RM.) und K (Geldbetrag 50 RM.). Jeder Versicherte ist zur Höherversicherung berechtigt. Die neuen Beitragsklassen geben den Versicherten die Möglichkeit, sich durch höhere Beiträge entsprechend höhere Leistungen zu sichern. Die neuen Marken werden vom 1. April an von der Post verkauft. Sie gleichen in Form und Aussehen des Markenbildes den Marken der bisherigen Beitragsklassen A bis H, unterscheiden sich indes von ihnen durch ihre Ausführung im Zweifarbendruck.

## Verschiedenes.

### Monatliches Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften.

Im Zusammenhange mit den Arbeiten zur Verwaltungsreform hat sich die Reichsregierung entschlossen, ein „Monatliches Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften" herauszugeben, und mit seiner Bearbeitung die Deutsche Bücherei in Leipzig beauftragt, die als zentrale Sammelstelle des deutschsprachigen Schrifttums für diese Aufgabe besonders geeignet ist. Das „Monatliche Verzeichnis" ist eine praktischen Zwecken dienende Bibliographie, die der öffentlichen Verwaltung, den Parlamenten und Behörden, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Interessenverbänden wie allen Kreisen, die an dem vielverzweigten amtlichen Leben ein Interesse haben, ein rasch und zuverlässig unterrichtender Führer durch das amtliche deutsche Schrifttum sein soll.

Die vom Reichsministerium des Innern herausgegebene Bibliographie erscheint in monatlichen Heften im Reichs- und Staatsverlage. Das soeben fertiggestellte Heft 1 enthält die im Januar erschienenen Veröffentlichungen. Von den 365 Einzeltiteln entfallen 66 auf Veröffentlichungen des Reichs oder von Reichsorganisationen, 270 auf Veröffentlichungen der Länder und 29 auf solche der Großstädte. Berücksichtigt ist auch das halbamtliche Schrifttum, nämlich jene Schriften, die mit amtlicher Unterstützung oder im amtlichen Auftrag oder in Verbindung mit amtlichen Stellen herausgegeben werden. Dem Verzeichnis sind Sach- und Personenübersichten beigegeben, was seine Benutzung wesentlich erleichtert.

Das „Monatliche Verzeichnis" ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt 8 RM.

## Persönliches.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. Goslar am 21. Februar 1928 ist Herr Großkaufmann und Handelsgerichtsrat **Wilhelm Rieke** zum Präsidenten und die Herren Kaufmann **Franz Trittel** und Direktor **Hermann Baltin** zu stellvertretenden Präsidenten — sämtlich in Goslar — gewählt worden.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Fremde und deutsche Kulturbetätigung in China.** Von P gierungsrat z. D. Dr. F. W. **Mohr**, Geschäftsführer des O asiatischen Vereins Hamburg-Bremen. Mit einem Anha „Die Tung-Chi-Universität in Shangha Woosung." Von Dr. Max Linde, Generalsekretär Verbandes für den Fernen Osten, Berlin. 1928, Münster Westfalen, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

Unter diesem Titel hat der als einer der besten Ken Chinas und des ganzen Ostens bekannte Verfasser eine Arb veröffentlicht, die schon lange als ein dringendes Bedürf empfunden wurde. Das Buch gibt eine kurze und gedrunge Übersicht über alle die Fragen, die uns, besonders in augenblicklichen Zeit, hinsichtlich unserer Beziehungen zu Ch und den Osten überhaupt interessieren. Die in China sel im Fluß befindlichen ungeheuren Kräfte und deren Begegnu mit der kulturellen und wirtschaftlichen Arbeit der Völker übrigen Erdteile sind hier in klarer und verständlicher We geschildert. Besonders interessant sind die Kapitel über früheren Reformbewegungen in China und die geistige E stellung der augenblicklichen Nationalbewegung und das P gramm der Kuomintang. Ferner enthält das Buch eingeher Angaben über die fremde Kulturbetätigung in China und Anteil Deutschlands daran, von der Besitzergreifung Tsingta bis in die jetzige Zeit, wobei insbesondere auf die Bedeut des deutschen Schul- und Bildungswesens eingegangen Das Buch enthält eine Zusammenfassung über die in Chi vorhandenen deutschen Schulen, Bildungsanstalten und ähnlic Institute. Es enthält ein Programm für die weitere kulture Arbeit Deutschlands im Osten sowie schließlich eine Übersi über die in Deutschland bestehenden Vereinigungen für Pflege der Beziehungen zu dem Osten und Vorschläge für e Zusammenfassung aller auf diesem Gebiete tätigen Kräfte. I dem Buch beigefügte Schilderung der Entwicklung und augenblicklichen Bedeutung der Tung-Chi-Universität Schanghai gibt ein Bild von einer der bedeutends Leistungen, die von Deutschland vor dem Kriege auf kult politischen Gebiete vollbracht wurde und auch jetzt noch Vorbild für weitere Arbeit dienen wird.

Das Buch kann allen an dem Studium des Fernen Ost und allen überhaupt an den Fragen deutscher kulturpolitisch Betätigung im Auslande interessierten Personen und Verei gungen auf das wärmste empfohlen werden. Es ist ein erläßlicher Wegweiser für jeden, der nicht selbst auf Gr langjähriger Erfahrungen die Verhältnisse im Fernen Os kennt und irgendwie mit diesem Arbeitsgebiet in Berühr kommt. (IIIc/513/28.)

**Mineralölwirtschaft.** Von **Robert Liefmann** und **Franz Angberger.** Breslau 1927. Verlag von Ferdinand Hirt. Pr geb. 3,50 RM.

Das Büchlein will keine geschlossene Darstellung Mineralölwirtschaft für Fachleute geben, sondern hat Zweck, dem gebildeten Laien einen Überblick über diese int essante und von anderen Wirtschaftsgebieten dieser Art mehr als einer Beziehung grundsätzlich verschiedene Mate zu verschaffen. Man muß sagen, daß dies den Verfassern gelungen ist. In knapper, klarer und trotz reichlichen Materi nie ermüdender Darstellung wird hier zunächst die technis chemische Seite der Mineralölwirtschaft behandelt und sod ein Bild der Mineralölwirtschaft im ganzen gegeben. Ein Ab der Entwicklung der Standard-Oil-Gruppe bildet gleichzeitig Hand dieses typischen und jedenfalls in der Vorkriegs beherrschenden Einzelfalles eine geschichtliche Darstellung gesamten Erdölwirtschaft. In einem Abschnitt „Erdölpoli findet der Leser eine Zusammenstellung der Einflüsse, die der Mineralölwirtschaft auf die Weltpolitik, besonders 1918, ausgegangen sind. Eine Schilderung der deutsch Mineralwirtschaft, in der vor allem auch auf die Bestrebun zur Gewinnung von Öl und Kohle eingegangen wird, bildet Schluß der interessanten Arbeit.

### Sonstige eingegangene Bücher:

**Tarife für den Verkauf elektrischer Arbeit.** Von Dipl.-Ing. P **Munk.** Sammlung Göschen, Bd. 969. Walter de Gruyter & Berlin 1927. Preis in Leinen geb. 1,50 RM.

**Neue Wege im Motorenbau.** Von **W. Bernhard,** Leipzig. trachtungen über den Junkers-Gegenkolben-Zweitaktmot Verlag Deutsche Motor-Zeitschrift G. m. b. H., Dresden-A. 9 Müller-Berset-Str. 17.

**Neue Wege im Motorenbau.** Betrachtungen über den Junke Gegenkolben-Zweitaktmotor. Von W. Bernhard, Leipz Verlag Deutsche Motor-Zeitschrift G. m. b. H., Dresden-A 9 Müller-Berset-Straße 17.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigen Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftlei und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

estellungen nehmen alle chhandlungen und Postan-lten sowie der Verlag Reimar obbing, Berlin SW 61, roßbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 12. APRIL 1928 | Nummer 15


# Die endgültige Gestaltung des Reichshaushalts für 1928.

Von Dr. Cremer, M. d. R.

Der für 1927 aufgestellte Haushaltsplan hatte unter der and des Reichsfinanzministers Dr. Köhler ein wesentlich nderes Gesicht bekommen, als es sein Vorgänger Dr. Rein-old geplant hatte, aus dessen Hand der ursprüngliche Etats-oranschlag hervorging. Er ließ einen Teil Pessimismus er-ennen, indem er z. B. die produktive Erwerbslosenfürsorge it nicht weniger als 450 Millionen dotierte und auch in der eranschlagung der den Ländern planmäßig zugedachten berweisungen eine starke Zurückhaltung zeigte. Es war dem inister Dr. Köhler aber dann beschieden, die Früchte der im ihre 1926 von seinem Vorgänger im Verein mit den Ministern r. Curtius und Dr. Brauns, der Reichsbahn und der Reichs-ost getriebenen Ankurbelungspolitik in Gestalt einer ünstigen Konjunktur zu ernten und hierdurch in den Besitz anz erheblicher Mehreingänge zu gelangen, angesichts deren erwendung man den deutschen Steuerzahler nur dazu be-lückwünschen kann, daß das Jahr 1926 immerhin noch recht rhebliche Steuersenkungen gebracht hatte, deren Betrag vor-ussichtlich sonst ebenfalls der Ausgabewirtschaft des Jahres 927 zum Opfer gefallen wäre. Der Nachtragshaushalt, den r. Köhler kurz vor Schluß des Reichstags für 1927 in Vor-chlag brachte, verfügt über rund 580 Millionen Mehreinnahmen, nd über Ausgabeersparnisse von rund 180 Millionen bei der roduktiven Erwerbslosenfürsorge, von denen im ganzen 65 Millionen dem Ordentlichen Haushalt für 1928 zugewiesen erden, während der Rest zur Bedeckung von 126 Millionen ehrüberweisungen an die Länder und rund 590 Millionen rdentlichen Ausgaben dient, die auf neueren Beschlüssen der esetzgebenden Körperschaften beruhen. Auf Grund der ge-chätzten Ergebnisse des Monats März 1927, die noch einen eiteren Überschuß erwarten lassen, sind diese Ausgaben urch den Reichstag kurz vor seinem Auseinandergehen noch m 15 Millionen für Grenzgebietszwecke erhöht worden.

Unter den Ausgabeposten erscheint die Besoldungsreform inschließlich Tarifänderung der Vertragsangestellten mit 2 Millionen, die Erhöhung der Pensionsfonds einschließlich riegerfürsorge mit 120 Millionen; diese Beträge werden 1928 i doppelter Höhe erscheinen, da sie dann für ein ganzes Jahr elten. Diese endgültigen Ziffern zeigen übrigens, in wie un-erantwortlicher Weise während der Erörterungen über die eamtenbesoldungserhöhung mit Zahlen gearbeitet worden ist, ie den wirklichen Bedarf weit überholen. Mit 160 Millionen rscheinen Zahlungen auf Grund des Kriegsschädenschluß-esetzes in diesem Nachtragsetat für 1927, 83 bzw. 98 Millionen mit Einschluß der durch den Reichstag erfolgten Erhöhung) ind für die Grenzgebiete, insbesondere Ostpreußen (60 Millio-nen) bestimmt; für soziale und wirtschaftliche Notstands-aßnahmen sieht der Nachtragsetat für 1927 50,5 Millionen vor, avon 25 Millionen als weitere Leistung für die Kleinrentner, 8 Millionen für die Linderung der Unwetterkatastrophen. Die urchführung des Anleihe-Ablösungsgesetzes erfordert einen ehrbedarf von 44 Millionen, 51 Millionen werden zu Sonder-ahlungen an die Länder verwandt, mit denen vergleichsweise isher streitige Ansprüche derselben geregelt werden sollen; azu kommt in einer Reihe kleinerer Sonderausgaben ein Be-rag von 7 Millionen für die Abwicklung der Phöbusver-erpflichtungen.

Der Nachtragsetat hat im Reichstag und in der Öffentlich-eit manche Kritik im einzelnen gefunden; er erwies sich aber im wesentlichen unabänderlich als eine zwangsläufige Folge bestehender Verpflichtungen. Das Gesamtergebnis für 1927 wird durch die erst später erfolgende Schlußrechnung kaum wesentlich verändert werden; der Überschuß wird die in den Haushalt für 1928 hereingenommene Summe von 165 Millionen um ein Geringes überschreiten und insofern gegebenenfalls zur teilweisen Abdeckung des Anleihebedarfs dienen können.

Der Haushalt für 1928 (Hauptetat) ist durch die Abstriche und Zusätze des Reichstags nicht wesentlich verändert worden. An Mehrbewilligungen hat sich ein Saldo von etwa 2 Millionen ergeben, der unbedenklich durch eine entsprechende Erhöhung der Einnahmepositionen ausgeglichen werden konnte. Ob der Haushalt für 1928 ausführbar sein wird, ist vor einigen Monaten an dieser Stelle ausführlich erörtert worden, so daß es nicht nötig ist, damals Gesagtes zu wiederholen. Der Haushaltsplan für 1928 ist indes noch durch einen Ergänzungsetat erweitert worden, der weitere Ausgaben in Höhe von 184,5 Millionen vorsieht, zu dessen Deckung 14,5 Millionen an Ausgaben des Ordentlichen Etats abgesetzt werden, außerdem aber gewisse Reserven, die der Finanzminister sich in der Einnahmeschätzung noch gelassen hatte, herangezogen werden. Es handelt sich dabei um 150 Millionen bei den Zöllen, und 20 Millionen bei der Tabaksteuer. Von den Ausgaben entfallen 64 Millionen auf das Hilfsprogramm der Landwirtschaft, davon 25 Millionen auf die Rationalisierung des ländischen Genossenschaftswesens, 30 Millionen allgemein auf die Behebung der gegenwärtigen Notstände, 8 Millionen auf die Organisation des Vieh- und Fleischabsatzes. Ein Reichstagsausschuß von 28 Mitgliedern, der auch während der Auflösung des Reichstags tagt, ist dazu berufen, um mit Reichsregierung und Reichsrat die Richtlinien für die Aufwendung dieser Summen festzulegen, über welche bis zum letzten Augenblick das Ernährungsministerium offenbar keine volle Klarheit gewinnen konnte. Daß die angesetzten Summen der Bedeutung der Zwecke, denen sie zugedacht sind, auch nicht entfernt genügen können ist, offenbar, und insofern wird das Hilfsprogramm für die Landwirtschaft, obwohl es als einmalige Belastung aufgezogen ist, von einer starken Bedeutung für die gesamten künftigen Haushaltserörterungen sein. Weitere 7,5 Millionen sind der durch das Liquidationsschädengesetz erforderlich gewordenen Erhöhung der Zahlungen an die Vertriebenen und Verdrängten gewidmet, 103 Millionen einem Sozialprogramm, das vom 1. Juli ab einer Erhöhung der Invaliden- und Altersrenten um etwa durchschnittlich 10% mit einem Jahresbedarf von 100 Millionen (für 1928 75 Millionen) dient, 25 Millionen (zusätzlich zu ebenfalls 25 Millionen im Hauptetat) einer erweiterten Fürsorge für die Kleinrentner zur Verfügung stellt, für welche das Versorgungsgesetz nicht mehr zur Erledigung gebracht werden konnte, 3 Millionen sollen schließlich einer Sanierung der Verhältnisse der Werkspensionäre dienen, wobei vorausgesetzt wird, daß sich sowohl die Werke selbst als die hauptsächlich beteiligten Kommunalverwaltungen entsprechend an dieser Aktion beteiligen.

Was die Deckungsvorschläge anlangt, so dürfte die Erhöhung des Tabaksteueransatzes mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Jahres 1927 besondere Einwände nicht rechtfertigen, wohl aber wird durch die Erhöhung des Einnahmepostens für das Zollaufkommen der tatsächliche Ertrag für 1927 fast erreicht, so daß in Zukunft jede Art von Zollsenkung eine

Gefährdung der Reichsfinanzen bedeuten wird und außerdem jede Verringerung der zollpflichtigen Einfuhr, die doch den Hauptzweck des Agrarprogramms darstellt, ein Loch in die Reichseinnahmen reißen muß, die zur Deckung des festgelegten laufenden Bedarfs unentbehrlich sind. Seit dem Januar ist das Bild der deutschen Konjunktur ohne Zweifel nicht günstiger geworden; im Gegenteil machen sich manche Anzeichen einer gewissen Ermattung geltend, wenn auch ein deutliches Bild wohl erst in einigen Monaten gewonnen werden kann. Mit verstärktem Gewicht müssen daher alle früher erhobenen Warnungen beachtet werden, den Ausgabebedarf des Reichs einer so hohen Einnahmeschätzung anzupassen, wie sie dem nunmehr zum Gesetz gewordenen Etat für 1928 zugrunde liegt.

Noch dunkler sind die Aussichten für 1929, denn dann werden mindestens 400 Millionen der in diesem Jahr eingesetzten Einnahmen (Münzgewinne, Überschüsse der Vorjahre, Rückzahlung von Darlehen) ganz oder großenteils fehlen, während anderseits den Ausgaben zwangsläufig etwa 300 Millionen für Reparationszwecke hinzutreten. Demgegenüber vermochte der Finanzminister an zu erwartenden Mehreinnahmen eigentlich nur einen größeren Überschuß aus dem Branntweinmonopol anzugeben, den er auf etwa 100 Millionen schätzte, und die Hoffnung auszudrücken, an laufenden Verwaltungsausgaben des Reiches nochmals bis zu 100 Millionen zu sparen. Die Deckung für den Rest von noch 500 Millionen könnten nur durch starke Entlastung hinsichtlich der Reparationszahlungen oder durch eine starke Senkung der Überweisungen an die Länder erzielt werden, die nunmehr anschlaggemäß für 1928 3,2 Milliarden betragen werden, zu denen noch allerlei andere Etatsaufwendungen hinzutreten, so daß die Länder im ganzen mehr als 3,5 Milliarden vom Reich erhalten werden; das würde Änderung des Finanzausgleichs bedeuten, so daß um die kommende Jahreswende die Alternative zu stellen wäre: entweder Senkung der Länderüberweisungen, oder Erhöhung der Steuern. Diese Alternative bedeutet die Mobilmachung des Steuerzahlers aller Kategorien gegen das fiskalische Interesse der Länder, und es wird einigermaßen interessant sein, wie sich der Reichsfinanzminister Dr. Köhler, wenn er praktisch vor die Lösung der Aufgabe gestellt werden sollte, den Ausweg denkt. Er wird nicht umhin können, den von ihm durchgedrückten Finanzausgleich von 1927 als die hauptsächlichste Quelle der nunmehr hervorgetretenen Schwierigkeiten anzuerkennen, und dabei noch besonders einzusehen haben, daß seine Taktik bei der Durchbringung des Steuervereinheitlichungsgesetzes, die damit endigte, daß dieses unter den Tisch fiel, ihn einer besonders wirksamen Waffe für den Fianazausgleich von 1929 beraubt hat. Es ist schlimm genug, daß wir in dem Kampf um Steuersenkung heute durch die Schwäche des Reichsfinanzministers gegenüber den Länderansprüchen schon so weit zurückgeworfen sind, daß man die Vermeidung von Steuererhöhungen als einen schätzenswerten Erfolg ansehen muß. Um so dringender not tut es, daß das Reichsfinanzministerium endlich die im Schneckentempo fortschreitende allgemeine Finanzstatistik für 1925 zum Abschluß bringt und zur öffentlichen Diskussion stellt, und daraus diejenigen Vorschläge herauskristallisiert, die der Einschränkung der Ausgabewirtschaft in den Ländern und Selbstverwaltungskörpern dienen sollen. Leider hört man auch von diesen Arbeiten sehr wenig.

Bei Gelegenheit der Etatsberatungen ist es gelungen, die erörterten Schwierigkeiten deutlicher zu machen, welche sich daraus ergeben haben, daß der Anleihebedarf des Außerordentlichen Haushalts, der auch nach den Abschreibungen der letzten Beschlüsse immer noch mehr als 850 Millionen beträ bislang nicht hereingeholt werden konnte. Mehr als 675 Mill onen sind für die Aufgaben des Außerordentlichen Haushal aus verfügbaren Mitteln des Ordentlichen Haushalts herau genommen und verausgabt worden. Die Drosselung der i Zuge befindlichen Außerordentlichen Ausgaben hat sich in n verhältnismäßig geringem Umfang als durchführbar erwiese so daß die Flüssigkeit des Ordentlichen Haushalts in hohe Maße beengt erscheinen muß. Tatsächlich ist der Finanzminist genötigt gewesen, recht drastische Maßregeln anzuwenden, u eine völlige Ebbe in der Reichskasse zu vermeiden; nur d aus dem Vorjahr mitgenommenen Ausgabereste, d. h. unve ausgabt gebliebene Bewilligungen, ermöglichen im Augenbli noch die Flüssigkeit. In Kürze dürfte eine Ausgabe von Scha anweisungen in größerem Stil unvermeidlich sein, trotzdem ab sind durch den Ergänzungshaushalt noch kurzfristige Vorschüs von 100 Millionen für die landwirtschaftliche Umschuldung z Verfügung gestellt worden, welche die Kassenlage des Reic weiter erschweren. Es ist also beinahe eine gewöhnlic Rechenaufgabe geworden, sich den Zeitpunkt klarzumache an welchem das Reich am Ende seiner Kassenmittel ist, we die Placierung einer größeren Anleihe weiterhin untunli bleibt.

Für diesen Fall müssen, wie auch im Haushaltsausschuß d Reichstags schon von dem Generalberichterstatter des Reich rats angedeutet wurde, unter Umständen außerordentliche Ma nahmen vorbereitet werden. Es ist unmöglich, daß das Rei durch fortlaufende Zahlung der Steuerüberweisungen an d Länder gewissermaßen zahlungsunfähig wird, während Länd und Gemeinden ungefähr 600 Millionen Mark mehr erhalte als ihnen im Finanzausgleich 1927 garantiert wurde. Länd und Gemeinden werden sich in ihrer Ausgabewirtschaft dara einstellen müssen, daß während des neuen Etatsjahres 19 unter Umständen die Steuerüberweisungen langsamer fließe als es nach dem Etatsbild zu erwarten wäre, unter Umständ sogar eine nicht unerhebliche Kürzung erfahren. Es muß ab auch Vorsorge getroffen werden, daß die Möglichkeit derartig Maßregeln nicht zu einer vorsorglichen Erhöhung der d Ländern und Gemeinden zur Verfügung gestellten Realsteue führt, also auf diesem Weg der Steuerzahler neuerdings b lastet wird, obwohl der Sinn der gesamten, aus der Finan lage des Reichs hergeleiteten Anordnung immer nur sein kan ohne erweiterte Inanspruchnahme des Steuerzahlers d laufenden Bedarf durch Einsparungen mit den vorhanden Einnahmen in Einklang zu bringen. Es ist gewiß keine dan bare Aufgabe, die Gefahr derartiger einschneidender Schri in das Licht der Öffentlichkeit zu bringen und dadurch vielle den Vorwurf auf sich zu ziehen, daß man die öffentliche Ha zur Einschränkung ihres Arbeitsprogramms dränge, den B schäftigungsgrad vermindere und die Konjunktur schädi Aber die Einsicht in den Ernst der finanziellen Lage ist leid in Deutschland immer noch so gering, daß es eine Pflicht i die zur Mitwirkung an der öffentlichen Finanzgebarung B rufenen ist, die ungeschminkte Wahrheit so drastisch wie m möglich auszusprechen. Im Licht der klaren Erkenntnis üb die Lage gewinnt der Ruf nach Finanz- und Verwaltungsrefo erst seine volle Bedeutung. Es handelt sich hier nicht mehr Probleme, über die man ohne Schaden Jahr um Jahr diskutier kann, ehe man die ersten Schritte zu ihrer Ausführung sondern es handelt sich um grundlegende Notmaßnahmen, v denen Leben und Sterben abhängt und bei denen man wirkl nicht auf alle, noch so plausibel klingenden Wünsche und E würfe Rücksicht nehmen darf.

# Konzernbildungen in der Industrie und bei den Eisenbahnen.

Von Sir Josiah Stamp, G.B.E., D.Sc.

Rede vor der Vereinigung der Eisenbahn-Studierenden der London School of Economics, gehalten in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule.

(Schlu

## III.

### Konzernbildungen im Eisenbahnwesen im Vergleich zu Konzernbildungen in der Industrie.

Konzernbildungen bei Transportunternehmungen ermöglichen, genau wie Konzernbildungen in der Industrie, bedeutende Ersparnisse beim Einkauf, in den Abteilungen für Buchhaltung und in den allgemein technischen, maschinellen, auch Reparaturabteilungen, wo Maschinen eingestellt werden können, oder wo Parallelorganisationen zusammengelegt werden können, ferner wo die Organisation überhaupt vereinheitlicht werden kann. Ferner kommt auf kleinen Gebietsteilen die Möglichkeit in Frage, bei Zustellung und Abholung von Gütern, ebenso bei allen Zweigen der Propaganda und bei Verkau und Informationsbüros, Verdoppelung des Dienstes zu v meiden. Da aber der Natur der Sache nach zwei Bahnlin verschiedene Gebietsteile versorgen werden, welche auch Zukunft versorgt werden müssen (jedenfalls zum weit üb wiegenden Teil), so spielt Zusammenlegung bei Transpo unternehmungen offenbar eine viel geringere Rolle. A genommen, die Bahngesellschaften in X und Y stehen über ganze Gebiet A von 600 Quadratmeilen im Wettbewerb n einander, sie senden beide ihre Agenten über das gan Gebiet aus, sie machen beide Reklame im ganzen Gebiet u haben ihren eigenen Abholungs- und Zustellungsdienst ü das ganze Gebiet; sie sollen aber auch das ganze Gebiet

si allein beherrschen, indem sie sich durch die Handhabung d Tarife gegen Außenseiter abschließen. Ich werde aber den p kt, auf den es ankommt, am besten klarmachen können, w in ich annehme, es handele sich um zwei, nur zu 50% b chäftigte Brauereien. Die beiden Brauereien vereinigen s nun, und die eine Brauerei wird geschlossen. Als Folge di er Konzernbildung mag die bisherige Doppelversorgung fa restlos beseitigt werden. Also angenommen, die Eisen- b nlinien von X und Y verbinden zwei Großstädte miteinander, la en aber im Raum zwischen diesen beiden Großstädten 10-15 Meilen getrennt voneinander. Angenommen, vor der V einigung haben diese X- und Y-Gesellschaften mit großem, b derseitigem Aufwand sich gegenseitig Konkurrenz gemacht, m Personenzügen, welche zur Hälfte voll waren, mit Frachtzi en von unzureichender Nutzlast. Nach der Vereinigung k nen, auch wenn man den Verkehr einschränkt, durch gegens ige Anpassung der Fahrpläne zwischen den beiden Städten, u efähr die gleichen Reisemöglichkeiten der Bevölkerung g oten werden. Aber deshalb müssen doch beide Linien im B rieb gehalten werden mit all ihren Anlagen; an den Kosten w d sich hier wenig vermindern lassen; die Verkehrsv sorgung der lokalen Stationen und ihrer Bezirke muß w tergehen. Die Punkte des Konkurrenzverkehrs für die b den Bahnen, an denen man also mit Ersparnissen einsetzen k n, bilden geographisch eine Minderheit des ganzen Netzes. D s Gebundensein an den Raum, und die Gebundenheit der B nen an feste Anlagen macht eine wirkliche Analogie zur I ustrie mit ihren flüssigen Lebensbedingungen rascher Anp sung an neue Situationen in Gütererzeugung und Güterl ieferung unmöglich.

### Wie wirkt sich industrielle Konzernbildung auf die Eisenbahnen aus?

Die Frage der Größe einer Industrie und des Zusammenw kens der Industrien unter sich in ihren wesentlichen Ausw kungen auf die Transportunternehmungen und besonders a f die Eisenbahnen ist offenbar von großer wirtschaftlicher E deutung. Es wirken hier verschiedene Kräfte, und zwar r ht alle in der gleichen Richtung.

1. Angenommen, die Hauptindustrien eines Landes werden a f Grund von Massenproduktion standardisiert, dann wird, w nn man die Menge der Produkte als gegeben, und zwar als e enso groß wie die gegenwärtige Produktenmenge ansieht, d e Tonnenkilometerzahl sinken. Denn dann werden offenbar W aren, welche praktisch völlig gleichen Zwecken dienen und d e gleichen äußeren Eigenschaften besitzen, nicht gleichzeitig v n und nach allen Ecken des Landes gehen, wie dies unter d em System der freien Konkurrenz kleinerer Unternehmungen d r Fall ist.

2. Diese Verringerung der Tonnenkilometerzahl würde t lweise kompensiert werden durch längere Fahrtstrecken für W aren besonderer Qualifikation, deren Herstellung unter dem P inzip der Massenproduktion an wenigen Stellen konzentriert w rde. Beispielsweise, wenn der Konzern der Tapetenf briken in jeder einzelnen Fabrik nur eine besondere Art von T peten machen läßt anstatt in allen Fabriken alle Arten von T peten gleichzeitig, so ist es klar, daß die Gewinne aus den M assenproduktionen teilweise ausgeglichen werden durch eine l ngere Fahrtstrecke bis zum Ort des Verbrauches. Also, der V erringerung der Tonnenkilometerzahl infolge der Rationalis erung und der Verminderung von Überkreuzungen in der V ersorgung der Konsumenten steht eine Erhöhung der Tonnenk lometerzahl durch Spezialisierung gegenüber. Wiegt man d ie beiden Momente gegeneinander ab, so dürfte nach meiner Ü berzeugung die Verringerung überwiegen.

3. Die Kosten für diese geringere Tonnenkilometerzahl w rden aber noch weiter verringert werden, wenn der Transport für große Konzerne erfolgen würde; denn dann können die Wagen voll beladen werden, die Sendungen können regelmäßig abgehen, und in regelmäßigen Formen verlaufen. Entsprechend würden sich die Kosten für Ein- und Ausladen und die anderen Kosten an den Anfangs- und Endstationen geringer stellen.

4. Dagegen ist wieder zu beachten, daß große Konzerne leichter den Plan verwirklichen können, andere rivalisierende Formen der Güterübertragung aus eigener Kapitalkraft sich aufzubauen. Aber dieses ist weniger wahrscheinlich als es der Fall zu sein scheint, weil Schaffung, Betrieb und Erhaltung solcher Verkehrsmittel viel weniger wirtschaftlich ist, als man annimmt. Gegenwärtig arbeiten überdies die Konkurrenz-Transportmittel der Bahnen unter Bedingungen, welche im besonderen Maße die wirklichen wirtschaftlichen Kosten verschleiern. Offenbar tragen sie nämlich keineswegs den vollen Anteil der durch sie verursachten Kosten in der Erhaltung der Straßen bei und sie tragen auch nicht die Kosten für alle weiteren Nachteile, welche sie herbeiführen. Sie arbeiten nicht unter den Standardbedingungen des Arbeiterschutzes gegen Ausbeutung, und in vielen Fällen tragen sie nicht einmal ihre eigenen sekundären und zusätzlichen Kosten, wie für Verwaltung und Abschreibung. Erst wenn man sich mit solchen Faktoren auseinandergesetzt hat, so daß Kosten als Kosten wirklich verrechnet werden, nur dann kann man einigermaßen richtig vergleichen.

5. Dazu kommt, daß die Eisenbahnen gerade gegenwärtig im Begriffe sind, wichtige Neuerungen durchzuführen, welche für die industriellen Gesellschaften vorteilhaft sind, und welche die Vorteile eines eigenen Automobilparks bei der Warenverteilung großenteils ausgleichen können. So richten die Eisenbahnen Lagerhallen ein, in denen die Fabrikanten ihre Waren liegenlassen können, und diese Lagerhallen dienen als Zentren für die schließliche Warenverteilung an den Kleinverkauf, anstatt daß die Waren dem Kleinverkauf Stück für Stück von der Fabrik aus zugestellt werden, entweder mit der Bahn oder über die Landstraße.

6. Weiter ist hier zu erwähnen das andauernd sich geltendmachende Bestreben, Verpackungskosten möglichst herabzusetzen und dadurch sehr viel an Zeit und Material, aber auch an Schadenersatzansprüchen als Folge schlechter Verpackung oder als Folge von Diebereien zu ersparen. So ist hier zu erwähnen die Verwendung eigener zu dem Zwecke gebauter Transportwagen, etwa der Bau von Tankwagen, die man unmittelbar von der Fabrik aus füllen kann und die am Zielpunkte wieder maschinell entleert werden.

7. Dagegen ist wieder die auch gegenwärtig noch vorherrschende Tendenz zu setzen, Gemischtwaren in kleineren Mengen sich senden zu lassen. Dies ist eine Folge einer Änderung in der Kreditversorgung und der Unfähigkeit des Kleinhändlers, große Vorräte zu halten und das Risiko einer Preisänderung zu tragen. Diese Tendenz, sich häufig Waren in kleinen Mengen schicken zu lassen, kann indessen beschränkt werden in dem Maße, als die Preise sich stabilisieren und als die Versorgung des Kleinhandels mit Kapital sich bessert.

Bisher aber habe ich nur von Änderungen gesprochen, welche sich aus Konzernbildungen ergeben werden, wenn die Menge der Waren durch solche Konzernbildung nicht erhöht wird. Aber man darf annehmen, daß die gleichen Kräfte, welche auf einen Zusammenschluß der Industrien hinarbeiten, auch in Richtung wirklicher Einsparungen an menschlicher Arbeitsleistung und in Richtung einer größeren wirklichen Kaufkraft sich geltend machen. Das bedeutet selbstverständlich verstärkte Warenproduktion in den bereits bestehenden Gruppen und neue Waren. Nach unserer weiteren Annahme ist diese zusätzliche Produktion lokalisiert, wird Spezialfabriken zugewiesen. Diese neue Klasse von Gütern sollte also, alles in allem, eine durchschnittliche Beförderungsstrecke von beträchtlicher Länge erfordern.

Der Raum fehlt mir, um den Einfluß von Konzernbildung zum Zwecke der Massenproduktion auf die Transportverhältnisse weiter zu verfolgen. Es kam mir nur darauf an, einige wirklich wichtige Punkte herauszuarbeiten.

### Zusammenlegung von Eisenbahnsystemen in Amerika.

Nach dem, was ich selbst in den Vereinigten Staaten bezüglich der Anschauungen dort über Zusammenlegung von Eisenbahnen gehört habe, sieht man die Sache gegenwärtig für sehr viel weniger selbstverständlich an, als im Falle von industriellen Betrieben. Nach meiner Erfahrung übertreibt man leicht, wenn man von einer Änderung der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten in dieser Hinsicht besonders in bezug auf das Eisenbahnwesen spricht. Ich habe mit den leitenden Persönlichkeiten vieler Bahngesellschaften dort gesprochen. Mein allgemeiner Eindruck ist, daß sie die zwangsweise Zusammenfassung, wie man sie vor einigen Jahren empfahl, und die noch immer politisch eine unerledigte Sache darstellt, nicht mehr als den besten Weg betrachten, um das Problem zu lösen. Keines der starken Bahnsysteme wünscht, daß man ihm auf Grund dieser Pläne schwache Linien anhängt; jedes hält es für richtiger, nach dem Grundsatz des kleinsten Widerstandes entsprechend den eigenen Bedürfnissen und nach den eigenen Interessen die Angliederung durchzuführen, und zwar soll dieser Grundsatz noch für beträchtliche Zeit Geltung haben. Das Ende wird allerdings sein, daß die schwachen Linien, welche dann schließlich noch übrigbleiben, dann eine Auswahl der schwachen Linien darstellen werden. In dieser Phase wird dann evtl. der staatliche Zwang einsetzen

müssen, durch welche diese schwachen Linien den starken angegliedert werden.

So lautet die Theorie, wie sie dort drüben entwickelt wird. In Wirklichkeit sind wenig Anzeichen dafür vorhanden, daß sie gerade gegenwärtig im Begriffe steht, durchgeführt zu werden. Die meisten der freiwilligen Zusammenfassungen, die zur Begutachtung unterbreitet worden sind, sind abgelehnt worden. Man hat sie also keineswegs als Teilzahlung auf die Reorganisation des gesamten Bahnwesens annehmen wollen. So wurde der erste Plan der Nickel-Plate-Fusion abgelehnt. Lorees Zusammenfassung der Cotton Belt, der Missouri Kansas and Texas und der Kansas City Southern wurde gleichfalls nicht bewilligt. Drittens der Plan der New York Central, aus ihrer bisherigen Dachgesellschaft einen engeren Verband zu machen, wurde nicht gebilligt. Viertens der Plan Lorees, daß die Delaware Line die Buffalo-, Rochester- und Pittsburg-Bahn kontrollieren solle, wurde verweigert und wie ich höre, besteht über die Bewilligung von zwei gegenwärtig vorliegenden Plänen, einer Kontrollvereinigung der Wheeling und Lake Erie und einer Zusammenschweißung der Great Northern und der Northern Pacific beträchtlicher Zweifel. Eine starke und praktische Arbeit in Richtung einer Zusammenfassung der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten, entsprechend der öffentlichen Meinung, ist also so gut wie nicht vorhanden. Ich bezweifle aber auch, ob die amerikanische öffentliche Meinung unabänderlich für alle Arten von Zusammenfassungen eintritt. Aus meiner eigenen persönlichen Geschäftsverbindung mit den Duponts und der General Motor Co., also aus erster Hand, weiß ich ziemlich viel von den wechselseitigen Bezogenheiten, und ich habe mich selbst überzeugt, daß sich die öffentliche Meinung immer weniger um diese Seite der Politik der großen Unternehmungen kümmert. Allerdings verläßt man sich dabei auf die Federal Trade Commission, die in dieser Beziehung die Interessen der Öffentlichkeit wahrnehmen soll. Diese Federal Trade Commission hat außerordentlich weite Machtbefugnisse, um die freie Konkurrenz aufrechtzuerhalten. Gerade gegenwärtig untersucht sie die Beziehungen zwischen der General Motors, den Duponts und der United States Steel Corporation.

Bei so ziemlich jedem der genannten Pläne von Zusammenlegungen bei Bahnen, welche zur Entscheidung vor die Federal Trade Commission gebracht wurde, hat man andere Vorteile namhaft gemacht. Der Federal Trade Commission haben die vorgebrachten Gründe aber wenig Eindruck gemacht, denn sie hat nicht einen einzigen Plan begutachtet, vielmehr jeden dahin charakterisiert, daß eine Durchführung nicht im öffentlichen Interesse liege. Die Mehrheit der Vorteile, die in Anspruch genommen wurden, fallen unter die folgende Einteilung:

1. Verringerung der Betriebskosten.

a) Führung der Züge über Strecken mit geringerem Gefäll.

b) Vereinigung der Leistung, welche gegenwärtig zwei eingleisige Bahnen vollbringen, durch den Bau einer zweigleisigen Bahn (Fall der Western Pacific und der Southern Pacific).

c) Verringerung der leitenden Beamten (für Lokomotivwesen, für Lagerhaltung usw.).

d) Konzentration der Reparaturarbeiten in Betriebswerkstätten, welche gegenwärtig nicht voll zu arbeiten haben, bis zu voller Ausnutzung, und Stillegung der überflüssigen Betriebswerkstätten.

e) Verringerung des Leerlaufs der Wagen, die bei Zusammenlegung durch Dreiecklauf der Wagen verhindert werden kann.

f) Bessere Ausnutzung des Wagenparks und entsprechende Verringerung der Wagenbestellungen.

g) Gemeinsame Benutzung der großstädtischen Bahnhöfe, sowohl für den Fracht- wie für den Personenverkehr.

h) Zusammenlegung von Fahrkartenverkaufsbüros, durch einheitliche Propaganda usw.

2. Vorteile, welche aus einfachem finanziellen Aufbau sich ergeben, woraus dann die Möglichkeit folgt, den Kredit zu bessern und neues Kapital zu billigerem Preis zu bekommen.

3. Größere Wettbewerbsfähigkeit (gegen welche Nachbarbahnen lebhaft protestiert haben).

4. Einkaufsmöglichkeiten in größerem Rahmen mit entsprechend erhöhter Fähigkeit, bessere Preise zu erzielen.

Standardisierung, wie sie gegenwärtig so große Ersparnisse in England ermöglicht, ist nicht unter den angeführten Gründen, und zwar einfach deshalb, weil sie schon durch die American Railway Association erreicht ist.

* * *

Zum Schluß möchte ich sagen, daß ich diese Beobachtungen vor allem demjenigen nahebringen wollte, welche an solchen ein doppeltes Interesse haben, nämlich erstens als Studierende des Eisenbahnwesens und zweitens als Studierende der Wirtschaftswissenschaft — ich meine damit die jungen Studenten, welche sich eine Methode des Denkens in diesen Dingen aufbauen wollen und deren Einfluß auf die Entwicklung der öffentlichen Meinung in naher Zukunft sehr groß sein wird. Diese Studien dienen allerdings unzweifelhaft in erster Linie dazu, tieferes Wissen und größere Leistungsfähigkeit für den Studierenden auf seinem eigensten Gebiete, nämlich dem des Transportwesens, zu vermitteln. Aber gleichzeitig ist auch für eine Erweiterung des Wissensgebietes Sorge zu tragen. Die Herren müssen eine Meinung darüber haben, wie das Bahnwesen mit der gesamten nationalen Wirtschaft zusammenhängt. Solche Zusammenhänge werden gegenwärtig ganz besonders vernachlässigt. Der Zweck meiner Ausführungen war also, die Kunst des Denkens in dieser Richtung zu entwickeln. Es war sicher nicht meine Absicht, aufklärend auf die Herren Dozenten einzuwirken, deren Kenntnisse und deren Stellung bei den Eisenbahnen wie in der Wirtschaftswissenschaft anerkannt sind. Trotzdem darf ich vielleicht der Hoffnung Ausdruck geben, daß der eine oder der andere dieser Herren einmal wieder die Strecken seines eigenen Gedankensystems abgehen wird und eine neue Analyse der Ersparnismöglichkeiten, die durch Konzentrierung und Zusammenfassung gegeben sind, vornehmen wird.

# Deutschlands Außenhandel 1927 nach Bezugs- und Absatzgebieten.

Von Regierungsrat Dr. Friedrich Kürbs.

Der deutsche Außenhandel des Jahres 1927 zeigt eine weitgehende Parallelität mit dem des Jahres 1925; diese ist auch in bezug auf die Beteiligung der einzelnen Erdteile an der deutschen Ein- und Ausfuhr festzustellen. An der Einfuhr ist Europa 1927 — genau wie 1925 — mit 53 % beteiligt. Ebenso zeigt Afrika 1927 genau denselben Anteil wie 1925; desgleichen hat sich der Anteil Australiens kaum verändert. Eine Verschiebung ergibt sich lediglich bei den Anteilen Asiens und Amerikas, und zwar zuungunsten Asiens: Amerika hat seinen im Vorjahre gewonnenen Vorsprung halten können, es ist 1927 an der Einfuhr mit 30,2 % gegen 30,1 % 1926 und 28,3 % im Jahre 1925 beteiligt. Asiens Anteil ist dagegen auf 10 % zurückgegangen. Auch bei der Ausfuhr ergeben sich fast genau dieselben Anteilzahlen wie 1925. Hier sind die Veränderungen so geringfügig, daß ein Eingehen darauf sich erübrigt. Als vielleicht symptomatisch zu wertende Veränderung wäre höchstens auf die Zunahme der Ausfuhr nach Australien hinzuweisen. Australien hat sich in der Nachkriegszeit bisher am meisten von allen Ländern gegen die deutsche Einfuhr abgesperrt; es wäre zu hoffen, daß hierin eine Wandlung eingetreten ist. Vorerst ist die Ausfuhr nach Australien aber trotz der Zunahme noch so geringfügig, daß sie nicht ins Gewicht fällt.

Beträchtlicher als die Anteilverschiebungen der Erdteile sind die Veränderungen, die sich in den Handelsbeziehungen Deutschlands mit den einzelnen Erdteilen und Ländern auf Grund der absoluten Zahlen ergeben. Das Jahr 1927 weist eine Zunahme der Einfuhr von gewaltigem Ausmaß auf: gegen 192 ist die Einfuhr um 4,1 Milliarden RM. gestiegen. Damit ist nicht nur die Einfuhr des Rekordjahres 1925 beträchtlich überschritten worden, die Einfuhr des Jahres 1927 liegt sogar auch über der Einfuhr des Jahres 1913. Auf Grund der Vorkriegswerte beträgt die Einfuhr 1927 11,4 Milliarden RM. gegen 10,8 Milliarden M. 1913; sie ist somit die höchste deutsche Jahreseinfuhr überhaupt. Die Ausfuhr 1927 (ohne Reparationssachlieferungen) zeigt auch eine Steigerung — sie liegt um 438 Millionen RM. über der Ausfuhr des Jahres 1926 —, sie ist zwar auch die höchste Nachkriegsausfuhr, sie liegt aber, nach Vorkriegswerten berechnet, noch beträchtlich unter der Ausfuhr des Jahres 1913. Auf Grund der Vorkriegswerte beträgt die Ausfuhr 1927 7,6 Milliarden RM. gegen 10,1 Milliarden M. 191 sie erreicht unter Berücksichtigung der veränderten Bevölkerungszahl Deutschlands erst 80 % der Ausfuhr von 1913.

Übersicht 1: Der deutsche Außenhandel nach Erdteilen in den Jahren 1927, 1926 und 1925.
(*E. Ü. = Einfuhrüberschuß, A. Ü. = Ausfuhrüberschuß.*)

| Wirtschaftsgebiete | Einfuhr | | | Ausfuhr[5]) | | | Einfuhr | | | | Ausfuhr | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1925 | 1927 | 1926 | 1925 | 1927 | 1926 | 1925 | 1913 | 1927 | 1926 | 1925 | 1913 |
| | In Millionen RM. | | | | | | % des reinen Warenverkehrs | | | | | | | |
| Europa[1])[3]) | 7 492 (*E.Ü. 69*) | 5 107 (*s. A. Ü.*) | 6 552 (*E.Ü. 155*) | 7 423 | 6 896 (*A.Ü. 1 789*) | 6 397 | 53,0 | 51,1 | 53,0 | 54,0 | 72,6 | 70,5 | 72,7 | 75,0 |
| Afrika[2]) | 601 (*E.Ü. 363*) | 439 (*E.Ü. 198*) | 521 (*E.Ü. 321*) | 238 | 241 | 200 | 4,2 | 4,4 | 4,2 | 4,6 | 2,4 | 2,5 | 2,3 | 2,1 |
| Asien[4]) | 1 412 (*E.Ü. 592*) | 1 126 (*E.Ü. 202*) | 1 466 (*E.Ü. 737*) | 820 | 924 | 729 | 10,0 | 11,3 | 11,9 | 10,5 | 8,0 | 9,4 | 8,3 | 6,5 |
| Amerika | 4 273 (*E.Ü. 2 626*) | 3 007 (*E.Ü. 1 396*) | 3 503 (*E.Ü. 2 081*) | 1 647 | 1 611 | 1 422 | 30,2 | 30,1 | 28,3 | 27,8 | 16,1 | 16,5 | 16,1 | 15,3 |
| Australien | 356 (*E.Ü. 273*) | 316 (*E.Ü. 247*) | 316 (*E.Ü. 273*) | 83 | 69 | 43 | 2,5 | 3,1 | 2,6 | 3,0 | 0,8 | 0,7 | 0,5 | 1,0 |
| Nicht ermittelt | 9 | 7 | 4 | 10 (*A.Ü. 1*) | 42 (*A.Ü. 35*) | 7 (*A.Ü. 3*) | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,1 | 0,1 | 0,4 | 0,1 | 0,1 |
| Zusammen: Reiner Warenverkehr | **14 143** (*E.Ü. 3 922*) | **10 002** (*E.Ü. 212*) | **12 362** (*E.Ü. 3 564*) | **10 221** | **9 783** | **8 798** | **100** | **100** | **100** | **100** | **100** | **100** | **100** | **100** |
| dazu: Gold und Silber[6]) | 238 | 615 | 718 | 22 | 36 | 40 | | | | | | | | |

[1]) Einschl. [2]) Ausschl. Kanarische Inseln, die erst 1927 gesondert nachgewiesen werden; es betrug die Einfuhr 8,3, die Ausfuhr 8,0 Mill. RM. [3]) Einschl. [4]) Ausschl. Rußland in Asien. [5]) Ohne Reparationssachlieferungen. [6]) Unbearbeitet.

Die Einfuhr hat somit eine beträchtlich günstigere Entwicklung als die Ausfuhr genommen. Die Folge ist, daß 1927 sich wieder eine große Passivität ergibt. Der Einfuhrüberschuß beträgt 1927 im reinen Warenverkehr 3,9 Milliarden RM.[7]) und ist mithin noch über dem Einfuhrüberschuß von 1925 (3,6 Milliarden RM.). Erheblich größer sind die Veränderungen, die sich gegenüber 1926 ergeben; ihr Ausmaß ist aus Übersicht 1 zu ersehen. Bei einem Vergleich der in dieser Übersicht angegebenen Ein- und Ausfuhrüberschüsse der einzelnen Jahre tritt auch bei dieser Betrachtungsweise die Parallelität mit 1925 in Erscheinung. Ist für das Jahr 1926 im Handelsverkehr mit Europa eine starke Aktivität festzustellen (der Ausfuhrüberschuß betrug 1926 1,8 Milliarden RM.), so ergibt sich für 1927, ganz ähnlich wie 1925, nicht einmal ein Ausgleich, sondern eine echte Passivität. Im Verkehr mit den übrigen Erdteilen ist die Passivität erheblich gestiegen, sie geht 1927 bei allen Erdteilen mit Ausnahme von Asien und Australien, auch über den Einfuhrüberschuß von 1925 hinaus. Im außereuropäischen Verkehr war dieses Ergebnis angesichts der beträchtlich gestiegenen Einfuhr an Lebensmitteln und Rohstoffen zu erwarten: in diesem Verkehr hat sich im deutschen Außenhandel immer eine Passivität ergeben, weil Deutschland als rohstoffarmer Industriestaat auf den Bezug überseeischer Rohstoffe und Lebensmittel angewiesen ist. Dagegen ist das Ergebnis des 1927er Außenhandels mit den europäischen Staaten überraschend. Mit diesen Ländern besteht hauptsächlich ein Austausch von Fertigwaren, der vor dem Kriege für Deutschland immer einen Ausfuhrüberschuß ergab (1913 1,8 Milliarden Vorkriegsmark). 1926 ist zum erstenmal wieder eine weitgehende Angleichung an die Vorkriegsverhältnisse erreicht worden: es ergab sich ein Ausfuhrüberschuß (1,8 Milliarden RM.), der in etwa dem früheren Umfange entsprach. Daß 1925 im Verkehr mit den europäischen Staaten eine leichte Passivität entstand, konnte nichts Beunruhigendes, es erklärte sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Jahres. Am 10. Januar 1925 ist bekanntlich die Deutschland im Friedensvertrag von Versailles auferlegte einseitige Meistbegünstigung beseitigt worden, gleichzeitig sind auch die zollfreien elsaß-lothringischen Einfuhrkontingente in Fortfall gekommen. Das führte naturgemäß zu einer starken Vorratseindeckung aus den betroffenen Ländern. Aus technischen Gründen ist diese Mehreinfuhr in der Statistik verspätet zur Anschreibung gelangt, so daß, statistisch gesehen, die ersten drei Monate 1925 im Zeichen dieser Vorratseinfuhr standen. Hinzu kommt, daß 1925 nur mit verhältnismäßig wenigen europäischen Staaten Handelsverträge bestanden und die zollpolitischen Abschließungsmaßnahmen vieler europäischer Staaten sich noch ungehemmt auswirkten.

Seither ist aber eine grundlegende Wandlung eingetreten: die wirtschaftspolitischen Anomalien, die die einseitige Meistbegünstigung und die zollfreien Einfuhrkontingente unzweifelhaft waren, sind beseitigt. Außerdem sind mit den meisten europäischen Staaten Handelsverträge auf der Grundlage gegenseitiger Meistbegünstigung geschlossen worden. Und trotzdem unterscheidet sich 1927 das Ergebnis des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und den europäischen Staaten kaum von dem im Jahre 1925 erzielten! —Wir sahen, daß vor dem Kriege die deutsche Handelsbilanz mit den europäischen Staaten immer aktiv war; sie war es, obwohl damals Rußland einer unserer größten Lieferanten an Lebensmitteln und Rohstoffen war. Heute ist Rußland als Lieferant für Lebensmittel und Futtergetreide weitgehend von Kanada und Argentinien ersetzt. Und trotzdem ist die Handelsbilanz mit Europa nicht aktiv! Sie ist es nicht aus drei Gründen.

Der erste und am meisten ins Auge fallende Grund ist der, daß die Reparationssachlieferungen — die vorwiegend nach europäischen Staaten gehen — die freie Ausfuhr stark beeinträchtigen. Schlägt man die nach europäischen Ländern gelieferten Reparationssachlieferungen der Ausfuhr nach den europäischen Ländern hinzu, so ergibt sich eine Gesamtausfuhr nach Europa in Höhe von 7984 Millionen RM. D. h., würden diese Lieferungen ebenso wie die freie Ausfuhr Forderungen an das Ausland bewirken — sie tun es leider nicht — dann wäre die Handelsbilanz im europäischen Verkehr für Deutschland wieder aktiv. Zwar bei weitem nicht in dem Maße, wie sie es 1913 war. Das erklärt sich aber aus den beiden anderen Gründen.

Wir haben zwar in der Zwischenzeit mit den meisten europäischen Staaten Handelsverträge abgeschlossen, die auch unzweifelhaft die behördlichen Widerstände gegen die Einfuhr deutscher Waren weitgehend beseitigten. Es ist aber noch nicht gelungen, die Auslandsmärkte in dem Vorkriegsumfang wiederzugewinnen, hauptsächlich, weil es dazu an Zeit gefehlt hat. Es bedarf nur des Hinweises, um zu erkennen, daß es unmöglich ist, Märkte von heute auf morgen wiederzuerobern, auf denen man über ein Jahrzehnt mehr oder weniger ausgeschaltet war. Es wird vielmehr ernstlicher Anstrengungen bedürfen, um schrittweise das verlorene Terrain wiederzugewinnen. Das Jahr 1927 war infolge seiner günstigen Inlandkonjunktur nicht gerade besonders geeignet, besondere Anstrengungen in dieser Hinsicht zu zeitigen. Vorerst haben sich die Handelsverträge, wie Professor Zadow[8]) nachgewiesen hat, mehr zugunsten der Vertragsgegner ausgewirkt. Immerhin sind auch auf deutscher Seite gewisse Fortschritte festzustellen: Die Ausfuhr nach Europa hat sich seit 1925 um mehr als 1 Milliarde RM. gehoben. „Daß die Fortschritte nicht größer waren, erklärt das dritte Behinderungsmoment.

Der Ausdehnung des deutschen Außenhandels in Europa sind auch nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten erwachsen durch die territorialen Veränderungen, die sich infolge der Kriegsereignisse ergeben haben. Die Schaffung der vielen neuen Staaten und die Umwälzung in Rußland haben zu ihrem Teil die Zunahme der deutschen Ausfuhr beeinträchtigt. Es ist hierüber so viel geschrieben worden, daß es bei diesem Hinweis bewenden kann.

[7]) Der Einfuhrüberschuß ermäßigt sich für 1927 auf 3,3, für 1925 auf 2,8 Milliarden RM., wenn man die vom Statistischen Reichsamt für notwendig erachteten Berichtigungen vornimmt. Diese können aber bei der nachstehenden Betrachtung unberücksichtigt bleiben, weil der Fehler sich gleichermaßen auf alle Länder verteilt.

[8]) Vgl. Zadow, „Deutschlands Außenhandel im Jahre 1927“, Nr. 11, S. 253 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“, Jahrg. 1928.

Aus allen diesen Gründen wird es noch einige Zeit dauern, bis „normale" Verhältnisse im Außenhandel mit Europa wieder plaßgreifen. Diese Wartezeit abzukürzen, wird Deutschlands ernstliches Bemühen sein müssen, um so mehr, als die ihm auferlegten Lasten gebieterisch dazu drängen, sich der Lösung des Exportproblems — dem wichtigsten Problem der nächsten Zukunft — mit allen Kräften zuzuwenden.

Wie maßgeblich gerade Europa an den Veränderungen im deutschen Außenhandel beteiligt ist, erkennt man auch daran, daß von der Gesamtzunahme der Einfuhr 1927 gegen 1926 von insgesamt 4141 Mill. RM. allein 2386 Mill. RM. (= 58 % der gesamten Zunahme) auf Europa entfallen. Von den europäischen Staaten sind alle — mit Ausnahme von Danzig, Jugoslawien, Memelland und Ungarn — an der Einfuhrsteigerung beteiligt. Die stärkste Zunahme der Einfuhr entfällt auf das französische Zollgebiet: von hier sind 1927 fast doppelt so viel Waren wie 1926 bezogen worden. Die beträchtlichste Zunahme (rund 300 Millionen RM.) hat Frankreich aufzuweisen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die starke Steigerung der Einfuhr aus Frankreich als Folge des abgeschlossenen Handelsvertrages mit Frankreich anspricht. Die Zunahme erstreckt sich hauptsächlich auf die Einfuhr an Gemüse, Obst, Wein, Textilien (Rohstoffe, Garne, Gewebe) und rohe Felle und Häute. Sehr beträchtlich gestiegen ist auch die Einfuhr aus Großbritannien (1927 gegen 1926 um 362 Mill. RM.) sowie Belgien-Luxemburg (um 187 Mill. RM.), Tschechoslowakei (um 172 Mill. RM.), den Niederlanden (um 150 Mill. RM.), Schweden (um 145 Mill. RM.), Italien (um 137 Mill. RM.), aus der Schweiz (um 118 Mill. RM.); Zunahme zeigt auch die Einfuhr aus Rußland, Spanien, Österreich, Rumänien, Polen und Dänemark.

Die Ausfuhrzunahme (1927 gegen 1926 438 Mill. RM.) ist hauptsächlich auf die gesteigerte Ausfuhr nach europäischen Ländern zurückzuführen: die Ausfuhr nach europäischen Ländern hat sich 1927 gegen 1926 um 527 Mill. RM. gehoben; die Gesamtzunahme beträgt nur 438 Mill. RM., es ist somit noch ein Ausfall der Ausfuhr nach außereuropäischen von dem Ausfuhrplus nach europäischen Ländern abzudecken gewesen. — Am größten ist die Zunahme der Ausfuhr nach Polen (170 Mill. RM.); es folgen dann die Tschechoslowakei (100 Mill. RM.), die Schweiz (69 Mill. RM.), Rußland (64 Mill. RM.), Österreich, Elsaß-Lothringen, Ungarn, das Saargebiet, Rumänien, Großbritannien, Norwegen, Belgien-Luxemburg und Spanien. Abgenommen hat dagegen die Ausfuhr nach Frankreich (um 149 Mill. RM.), Italien und Jugoslawien — bei diesen Ländern ist die Kohlenausfuhr maßgeblich an dem Rückgang beteiligt —, ferner die Ausfuhr nach den Niederlanden, Lettland und Estland.

Im Verkehr mit Afrika hat sich 1927 gegen 1926 die Einfuhr um 161 Mill. RM. gehoben, die Ausfuhr dagegen nur um 7. Mill. RM. An der Einfuhrzunahme sind hauptsächlich Britisch-Südafrika, Britisch-Westafrika und Ägypten beteiligt, an der Ausfuhrzunahme nehmen Britisch-Südafrika und Britisch-Westafrika teil. Dagegen ist die Ausfuhr nach Ägypten und Algerien zurückgegangen.

Im Handelsverkehr mit Asien ergibt sich 1927 gegen 1926 eine Zunahme der Einfuhr, und zwar um 286 Mill. RM., und eine Abnahme der Ausfuhr um 103 Mill. RM. An der Zunahme der Einfuhr sind hauptsächlich Niederländisch-Indien, Britisch-Indien, China, an der Abnahme der Ausfuhr Japan, China, die Türkei und Britisch-Indien beteiligt.

Bei Amerika ergibt sich eine beträchtliche Zunahme der Einfuhr, und zwar 1927 gegen 1926 um 1266 Mill. RM. Die Ausfuhr ist dagegen nur um 36 Mill. RM. gestiegen. An der Zunahme der Einfuhr haben teil: die Vereinigten Staaten mit 470 Mill. RM., Argentinien mit 460 Mill. RM., Kanada mit 122 Mill. RM., ferner Chile, Brasilien und Mexiko. Bei der Ausfuhr ergeben sich leichte Zunahmen lediglich im Verkehr mit den Vereinigten Staaten, Argentinien, Kolumbien, während die Ausfuhr nach Brasilien, Chile, Venezuela und Mexiko leicht zurückgegangen ist. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Ausfuhr nach Amerika noch bei weitem hinter der Ausfuhr der Vorkriegszeit zurücksteht. Beachtlich ist dabei, daß daran weniger die verminderte Aufnahme deutscher Waren in den Vereinigten Staaten die Schuld trägt, als vielmehr der Umstand, daß infolge des starken Wettbewerbs der Vereinigten Staaten auf den südamerikanischen Märkten die Wiedergewinnung dieser Absaßmärkte Deutschland sehr erschwert ist. Das trifft hauptsächlich für Brasilien und die meisten anderen südamerikanischen Staaten zu, weniger für Argentinien.

Die Einfuhr aus Australien ist 1927 gegen 1926 um 40 Mill. RM. gestiegen, die Ausfuhr zeigt ebenfalls eine Zunahme, und zwar um 14 Mill. RM. Nach den vorliegenden australischen Berichten ist zu hoffen, daß es sich bei der Ausfuhrsteigerung um eine dauernde Erscheinung bzw. langsame Rückgewinnung des früheren Absaßgebietes handelt. So haben vor allem Handschuhe wieder ihre frühere beherrschende Stellung erringen können; so hat z. B. auch deutsches Bier wieder in Australien Aufnahme gefunden.

Die Übersicht 2 zeigt die wichtigsten Einfuhrländer, geordnet nach der Größe der absoluten Einfuhrbeträge, sowie die wichtigsten Waren, die aus diesen Ländern hauptsächlich bezogen wurden.

Übersicht 2:

Die deutsche Einfuhr nach den wichtigsten Bezugsländern und Warengruppen (in Mill. RM.):

| Länder | Reiner Warenverkehr | | | Nahrungs- u. Genußmittel[9]) | | | | | Rohtextilien | Garne | Erze und Metalle | Bau- und Nußholz | Felle u. Häute zur Lederbearbeitung | Eisenfertigwaren | Mineralöle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | insgesamt | darunter | | | | | | | | | | |
| | 1927 | 1926 | 1925 | | Brotgetreide u. Mehl | Futtermittel | Milch, Butter, Käse, Eier | Ölfrüchte u. Ölsaaten | | | | | | | |
| **Alle Länder** | **14 143** | **10 002** | **12 362** | **5 801** | **858** | **949** | **772** | **673** | **1 968** | **814** | **1 291** | **453** | **422** | **307** | **246** |
| darunter: | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ver. Staaten v. Amerika | 2 073 | 1 603 | 2 196 | 611 | 234 | 124 | 1 | 1 | 675 | 1 | 269 | 39 | 14 | 19 | 128 |
| Argentinien | 1 071 | 611 | 628 | 793 | 195 | 328 | 1 | 113 | 132 | — | 3 | — | 97 | — | — |
| Französisches Zollgebiet | 1 009 | 516 | 691 | 108 | 1 | 9 | 7 | — | 85 | 156 | 83 | 6 | 31 | 169 | — |
| darunter: Frankreich | 596 | 297 | 358 | 100 | 0 | 2 | 7 | — | 73 | 115 | 49 | 3 | 29 | 13 | — |
| Großbritannien | 938 | 576 | 944 | 86 | — | 12 | 3 | — | 77 | 280 | 49 | — | 30 | 17 | — |
| Niederlande | 697 | 547 | 743 | 503 | 3 | 13 | 254 | 3 | 15 | 19 | 30 | 2 | 12 | 2 | 1 |
| Tschechoslowakei | 559 | 387 | 525 | 126 | — | 32 | 6 | — | 16 | 81 | 12 | 82 | 7 | 13 | 1 |
| Belgien-Luxemburg | 530 | 343 | 416 | 72 | — | 2 | 21 | 1 | 78 | 94 | 84 | 1 | 4 | 39 | 1 |
| Britisch-Indien | 526 | 437 | 644 | 241 | — | 16 | — | 121 | 134 | 7 | 24 | 2 | 32 | — | 3 |
| Italien | 525 | 388 | 495 | 187 | — | 13 | 19 | 1 | 176 | 65 | 6 | — | 19 | 1 | — |
| Rußland[10]) | 433 | 323 | 230 | 217 | 65 | 56 | 69 | 1 | 11 | — | 20 | 15 | 3 | — | 25 |
| Niederländisch-Indien | 407 | 312 | 366 | 230 | — | 4 | — | 86 | 17 | — | 51 | 1 | 4 | — | 12 |
| Kanada | 386 | 264 | 162 | 361 | 278 | 79 | 2 | — | — | — | 8 | — | — | — | — |
| Schweden | 379 | 234 | 269 | 46 | 1 | 4 | 26 | — | 1 | — | 235 | 19 | 10 | 19 | — |
| Polen-Danzig | 366 | 305 | 456 | 112 | 3 | 26 | 41 | 20 | 7 | — | 49 | 128 | 6 | 2 | 0 |
| Dänemark | 345 | 294 | 326 | 311 | 1 | 10 | 146 | — | 1 | — | 3 | — | 11 | 1 | — |
| Schweiz | 336 | 218 | 329 | 44 | — | 4 | 30 | — | 19 | 84 | 17 | 1 | 7 | 8 | — |
| Australischer Bund | 322 | 293 | 289 | 75 | 61 | 2 | 2 | — | 211 | — | 19 | — | 7 | — | — |
| China | 265 | 196 | 229 | 193 | — | — | 2 | 141 | 19 | — | 9 | — | 9 | — | — |
| Rumänien | 243 | 154 | 93 | 191 | 5 | 154 | 13 | 2 | 1 | — | 1 | 20 | 1 | — | 22 |
| Spanien[11]) | 250 | 144 | 198 | 108 | — | — | 2 | — | 4 | — | 107 | — | 10 | — | — |
| Österreich | 209 | 116 | 175 | 25 | — | 1 | 4 | — | 3 | 18 | 13 | 41 | 3 | 13 | — |
| Brasilien | 191 | 153 | 170 | 135 | 2 | 6 | — | 9 | 5 | — | 1 | — | 30 | — | — |
| Britisch-Westafrika | 182 | 144 | 160 | 177 | — | — | — | 97 | — | — | 0 | 2 | 1 | — | — |
| Britisch-Südafrika | 146 | 87 | 116 | 8 | — | 7 | — | — | — | — | 5 | — | 9 | — | — |
| Finnland | 111 | 81 | 106 | 19 | — | — | 17 | — | — | — | 1 | 54 | 6 | — | — |

[9]) Mittelbar und unmittelbar der Ernährung und dem Genuß dienend. [10]) Einschl. Rußland und Asien. [11]) Einschl. Kanarische Inseln.

Übersicht 3: Die deutsche Ausfuhr nach den wichtigsten Absatzländern und Warengruppen.
(Ohne Reparationssachlieferungen.) In Millionen RM.

| Länder | Reiner Warenverkehr | | | | Textilfertigwaren | Walzwerkserzeugnisse u. Eisenwaren | Kohlen und Koks | Chem. Erzeugnisse und Farben | Maschinen (ausschl. elektrischer) | Elektrotechn. Erzeugnisse (ausschließl. Masch.) | Chem. Rohstoffe u. Halbzeuge | Papier und Bücher | Waren aus unedlen Metallen | Leder und Schuhwerk | Ton-, Porzellan- und Glaswaren |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1927 | Reparationssachlieferungen 1927 | 1926 | 1925 | | | | | | | | | | | |
| Alle Länder | 10 219 | 576 | 9 783 | 8 798 | 1 489 | 1 423 | 618 | 820 | 730 | 385 | 329 | 372 | 374 | 330 | 323 |
| darunter: | | | | | | | | | | | | | | | |
| Großbritannien | 1 179 | — | 1 163 | 936 | 275 | 155 | 3 | 66 | 39 | 30 | 13 | 63 | 42 | 59 | 45 |
| Niederlande | 1 121 | — | 1 127 | 996 | 154 | 186 | 171 | 53 | 43 | 41 | 86 | 48 | 37 | 22 | 26 |
| V. Staaten v. Amerika | 776 | — | 744 | 604 | 129 | 51 | 2 | 82 | 31 | 9 | 56 | 35 | 16 | 45 | 46 |
| Tschechoslowakei | 523 | — | 423 | 455 | 27 | 30 | 30 | 36 | 30 | 14 | 10 | 14 | 11 | 20 | 8 |
| Schweiz | 491 | — | 422 | 434 | 89 | 50 | 37 | 44 | 26 | 11 | 6 | 18 | 21 | 25 | 17 |
| Polen-Danzig | 431 | 0 | 261 | 422 | 26 | 37 | 2 | 24 | 44 | 23 | 11 | 14 | 14 | 4 | 2 |
| Schweden | 409 | — | 400 | 342 | 101 | 42 | 40 | 26 | 19 | 22 | 14 | 9 | 15 | 9 | 10 |
| Italien | 385 | 76 | 416 | 366 | 31 | 47 | 66 | 33 | 36 | 20 | 3 | 8 | 13 | 22 | 14 |
| Belgien-Luxemburg | 379 | 62 | 341 | 264 | 15 | 31 | 157 | 15 | 18 | 8 | 10 | 10 | 7 | 7 | 5 |
| Dänemark | 378 | — | 375 | 353 | 95 | 42 | 18 | 15 | 12 | 12 | 18 | 13 | 12 | 14 | 11 |
| Österreich | 366 | — | 310 | 320 | 61 | 31 | 18 | 22 | 25 | 17 | 4 | 17 | 10 | 22 | 9 |
| Rußland[12]) | 330 | — | 266 | 251 | 6 | 66 | 1 | 31 | 103 | 31 | 7 | 4 | 4 | 6 | 7 |
| Argentinien | 298 | — | 273 | 269 | 32 | 78 | 4 | 17 | 27 | 23 | 1 | 26 | 13 | 6 | 11 |
| Französische Zollunion | 278 | 364 | 323 | 262 | 6 | 23 | 36 | 11 | 25 | 7 | 7 | 8 | 8 | 8 | 6 |
| Britisch Indien | 235 | — | 244 | 194 | 29 | 63 | — | 53 | 10 | 4 | 2 | 6 | 30 | — | 7 |
| Spanien[13]) | 187 | — | 172 | 162 | 10 | 26 | 4 | 20 | 23 | 9 | 19 | 6 | 12 | 4 | 8 |
| Japan | 175 | 5 | 237 | 179 | 30 | 39 | — | 34 | 17 | 8 | 21 | 6 | 2 | 1 | 4 |
| Brasilien | 162 | — | 189 | 200 | 10 | 40 | — | 18 | 23 | 8 | 2 | 7 | 8 | 4 | 7 |
| Norwegen | 159 | — | 146 | 160 | 40 | 16 | 4 | 14 | 7 | 9 | 3 | 4 | 6 | 8 | 5 |
| Finland | 154 | — | 150 | 111 | 24 | 22 | 2 | 8 | 11 | 12 | 7 | 2 | 7 | 5 | 3 |
| Rumänien | 148 | 12 | 121 | 104 | 30 | 28 | — | 12 | 20 | 5 | 1 | 2 | 6 | 4 | 4 |
| Ungarn | 142 | — | 108 | 96 | 27 | 13 | 1 | 13 | 14 | 5 | 2 | 5 | 5 | 6 | 1 |
| Niederländisch Indien | 138 | — | 138 | 106 | 9 | 49 | 2 | 18 | 10 | 9 | 4 | 3 | 8 | 1 | 5 |
| China | 121 | — | 152 | 113 | 18 | 19 | — | 44 | 5 | 4 | 4 | 5 | 4 | 2 | 3 |
| Britisch Südafrika | 101 | — | 84 | 63 | 12 | 36 | — | 5 | 18 | 3 | — | 2 | 3 | 3 | 4 |
| Jugoslawien | 72 | 43 | 81 | 60 | 13 | 9 | 1 | 8 | 8 | 3 | — | 2 | 4 | 2 | 3 |

[12]) Einschl. Rußland in Asien. — [13]) Einschl. Kan. Inseln.

Die Übersicht 3 zeigt die wichtigsten Absatzgebiete Deutschlands sowie die wichtigsten Waren, die nach dort ausgeführt wurden. Der größte Abnehmer Deutschlands ist Großbritannien, dicht gefolgt von den Niederlanden. An dritter Stelle stehen die Vereinigten Staaten, gefolgt von der Tschechoslowakei, der Schweiz, Polen-Danzig, Schweden, Italien, Belgien-Luxemburg, Dänemark, Österreich, Rußland usw. In dieser Reihenfolge sind die Reparationssachlieferungen außer acht gelassen worden. Die wichtigsten Bestimmungsländer für die Reparationssachlieferungen sind Frankreich, Italien, Belgien, Jugoslawien, Rumänien, Japan. Es wurden hauptsächlich an Reparationssachlieferungen geliefert nach: Frankreich Steinkohlen, Koks und Preßkohlen für 75,8 Mill. RM., schwefelsaures Ammoniak für 31,4 Mill. RM., Bau- und Nutzholz für 15,7 Mill. RM., Maschinen (außer elektrischen) 12,4 Mill. RM., Wasserfahrzeuge 10,2 Mill. RM. Nach Italien gingen 1927 an Reparationssachlieferungen Steinkohlen, Koks und Preßkohlen für 60,1 Mill. RM., Steinkohlenteeröle und -derivate 7,0 Mill. RM., Maschinen (außer elektrischen) 3,1 Mill. RM., Farben, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse 2,4 Mill. RM.; nach Belgien Steinkohlen, Koks und Preßkohlen 16,2 Mill. RM., Farben, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse 14,2 Mill. RM., schwefelsaures Ammoniak 5,9 Mill. RM., sonstige chemische Rohstoffe und Halbfabrikate 3,7 Mill. RM., Eisenwaren 3,7 Mill. RM.; nach Jugoslawien Eisenwaren 12,7 Mill. RM., elektrische Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse 7,7 Mill. RM., Maschinen (außer elektrischen) 7,6 Mill. RM., Möbel und andere Holzwaren 3,3 Mill. RM.; nach Rumänien Maschinen (außer elektrischen) 7,1 Mill. RM., Eisenwaren 4,4 Mill. RM.; nach Japan Maschinen 2,5 Mill. RM., elektrische Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse 0,8 Mill. RM. sowie Eisenwaren 0,6 Mill. RM.

# Die Bedeutung des amerikanischen Freigabegesetzes für die deutsche Wirtschaft.

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Am 10. März ist das amerikanische Freigabegesetz, „Settlement of War Claims Act of 1928" genannt, von dem Präsidenten Coolidge unterzeichnet worden und damit in Kraft getreten. Es behandelt drei innerlich nicht zusammenhängende Probleme, nämlich die Befriedigung der amerikanischen Ansprüche, die Entschädigung der von der amerikanischen Regierung unmittelbar übernommenen deutschen Schiffe, Radiostation und Patente sowie die Rückgabe des von dem Alien Property Custodian beschlagnahmten deutschen Privateigentums. Bei den Beratungen der Vorlage im Kongreß — der Kommissionsbericht des Repräsentantenhauses ist von Green gezeichnet, der Senatsbericht von Smoot — ist der auf Vereinbarungen der verschiedenen Interessentengruppen beruhende Kompromißcharakter des Gesetzes ausdrücklich betont worden. An dem Zustandekommen dieses Kompromisses, wie des Gesetzes überhaupt, haben zwei deutsche Männer hervorragenden Anteil, der Hamburger Anwalt Dr. Wilhelm Kiesselbach, der deutsche Schiedsrichter bei der Mixed Claims Commission, und der deutsche Staatsvertreter, Generalkonsul Dr. Karl von Lewinski.

Der Grundgedanke dieses Kompromisses läuft auf eine zeitliche Zurückstellung eines bei den drei Gruppen verschiedenen Prozentsatzes ihrer Ansprüche und auf die Befriedigung wegen des Restes erst in einer Reihe von Jahren hinaus. Relativ am besten fahren die deutschen Privateigentümer, deren Vermögenswerte nach einer Statistik des A. P. C. vom 31. Oktober 1927 rd. 245 Millionen $ betragen; sie erhalten grundsätzlich sofort 80 % ihres Eigentums zurück, während die amerikanischen Gläubiger, deren Forderungen, einschließlich der schwebenden, schätzungsweise von der Mixed Claims Commission noch künftig festgestellten Claims rd. 192 Millionen $ betragen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durchschnittlich unter 50 % Befriedigung, aber ein Vorzugsrecht bis zur Erreichung von 80 % erhalten. Die Gruppe der deutschen Schiffe, Radiostation und Patente schließlich erhält vorerst nur 50 % — und zwar in zwei Etappen — der für sie ausgeworfenen Entschädigung im Höchstbetrage von 100 Millionen $.

Das Freigabegesetz enthält auch in seiner endgültigen Form einen großen Liquidationsplan, bei dessen Verwirklichung ein besonderer deutscher Sammelfonds (German special deposit account) die Rolle des technischen Mittels spielt. Diesem Sammelfonds fließen zu:

1. die vorläufig einbehaltenen 20 % der beschlagnahmten deutschen Vermögen mit etwa 40 Millionen Dollar (vorsichtige Schätzung);
2. die vor dem 4. März 1923 auf deutsche Barguthaben aufgelaufenen Zinsen, die einem nicht aufgeteilten Zinsenkonto (unallocated interest fund) gutgebracht wurden, im ungefähren Betrag von 25 Millionen Dollar;
3. beschlagnahmtes Vermögen des Deutschen Reiches oder eines Mitgliedes des ehemaligen Herrscherhauses — gemeint sind nur die Hohenzollern sowie die Mitglieder der anderen königlichen Häuser (Bayern, Sachsen, Württemberg). Als Eigentum der deutschen

Regierung gilt auch das deutsche Vermögen, das entweder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. also bis zum 10. März 1929, von dem Alien Property Custodian nicht zurückgefordert ist, oder, falls zwar ein Freigabeanspruch vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht, aber der Besitztitel bis zum 10. März 1929 nicht durch Entscheidung des Alien Property Custodian anerkannt worden ist, oder falls nicht ein Gerichtsverfahren nach Sekt. 9) innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des Alien Property Custodian oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, je nachdem welches Datum das spätere ist, angestrengt worden ist. — Diese Bestimmung ist von größter Tragweite und nötigt zur Anstrengung einer förmlichen — Sekt. 9) — Suit, falls die Freigabeansprüche nicht bis zum 10. März 1929 von dem Alien Property Custodian in vollem Umfange anerkannt sind, was in vielen Fällen praktisch werden wird;

4. der als Entschädigung für die deutschen Schiffe, Patente und Radiostation ausgesetzte Entschädigungshöchstbetrag von 100 Millionen Dollar, von dem vorerst bestenfalls nur 50 Millionen Dollar, und zwar in zwei Etappen, zur Verfügung gestellt werden;
5. alle Eingänge, die die Vereinigten Staaten vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von Deutschland zur Erfüllung der Festsetzungsbescheide der Mixed Claims Commission erhalten, mit anderen Worten, der 2¼-prozentige Anteil der U. S. A. an den deutschen Jahresleistungen nach dem Dawesplan. Für die Zeit bis 1. September 1928 werden hierfür insgesamt 23 Millionen Dollar eingegangen sein, für die folgenden Jahre kommen 10,7 Millionen Dollar in Frage.

Die den U. S. A. jährlich im Betrage von 55 Millionen RM. mit Transfer-Privileg zukommenden Besatzungskosten werden also nicht wie dies früher einmal in Aussicht genommen war, für den vorstehenden Liquidationsplan dienstbar gemacht, sondern fließen unverkürzt in die amerikanische Staatskasse, die sonach eine eigentliche Belastung nur wegen der für die Gruppe der Schiffe usw. im Höchstbetrage von 100 Millionen $ ausgeworfenen Entschädigung erfährt. Diese Belastung geht aber durchaus in Ordnung, da der Gegenwert der amerikanischen Regierung ja unmittelbar zugeflossen ist.

Der Sammelfonds bildet sonach die eigentliche Liquidationsmasse, in der sich lediglich die unmittelbar von dem Alien Property Custodian an die deutschen Eigentümer zurückzugebenden 80 % naturgemäß nicht befinden. Diese Freigabe muß daher der besseren Übersicht halber gesondert behandelt werden.

Aus dem erwähnten Sammelfonds werden in der nachstehenden Reihenfolge — wobei nur die Positionen 6 und 7 eine Sonderstellung einnehmen — folgende Zahlungen geleistet:

1. Die Verwaltungskosten des Schiedsrichters und des Schatzamts bis zur Höchstgrenze von 25 Millionen Dollar pro Jahr;
2. sämtliche durch die Mixed Claims Commission anerkannten amerikanischen, Schadensersatzansprüche wegen Tötung oder Verletzung einer Person (Lusitania claims), ohne Rücksicht auf ihre Höhe, einschließlich Zinsen;
3. die von der Mixed Claims Commission anerkannten amerikanischen Ansprüche bis zur Höhe von je 100 000 Dollar einschließlich Zinsen;
4. Abschlagszahlungen in Höhe von 100 000 Dollar auf alle höheren von der Mixed Claim Commission festgesetzten amerikanischen Ansprüche ohne Rücksicht auf die Zahl der eingereichten Claims, d. h. also, es gibt nur eine Abschlagszahlung;
5. weitere Teilzahlungen auf die von der Mixed Claims Commission festgestellten amerikanischen Ansprüche bis zum Betrage von 80 % der Forderungen;
6. Teilzahlungen für die Gruppe der deutschen Schiffe, Radiostation und Patente auf Grund der vorläufigen Festsetzungsbescheide des Schiedsrichters bis zu 25 Millionen Dollar;
7. weitere Zahlungen an die Gruppe der deutschen Schiffe usw. bis zu 50 % der endgültigen Festsetzungsbescheide;
8. Zinsen auf die dem deutschen Sammelfonds vorläufig zugeführten 20 % der beschlagnahmten deutschen Privatvermögen;
9. Zinsen auf die von der Mixed Claims Commission zugunsten amerikanischer Staatsangehöriger festgestellten Forderungen für die Zeit nach dem 1. Januar 1928 sowie Zinsen auf die dem deutschen Sammelfonds vorläufig zugeführten 50 % der Entschädigungen für Schiffe usw. für die Zeit nach dem 1. Januar 1929;
10. anteilmäßige, nach und nach erfolgende Abdeckung der dem Sammelfonds vorläufig zugeführten 20 % der beschlagnahmten deutschen Privatvermögen, 50 % der Entschädigungen für Schiffe usw. und die restlichen 20 % der von der Mixed Claims Commission festgestellten amerikanischen Ansprüche;
11. Rückzahlung der dem deutschen Sammelfonds zugeführten, vor dem 4. März 1923 aufgelaufenen Zinsen auf Barguthaben (unallocated interest fund);
12. Befriedigung der eigenen Ansprüche der amerikanischen Regierung in der von der Mixed Claims Commission festgestellten Höhe (rund 61 Millionen Dollar einschließlich Zinsen bis 1. Januar 1928);
13. Abführung verbleibender Überschüsse an das Schatzamt der Vereinigten Staaten.

Betrachtet man die Auswirkungen dieses Zahlungsplanes auf die amerikanischen Gläubiger, so ergibt sich folgendes:

Die Gesamtheit der amerikanischen Ansprüche unter schätzungsweiser Einsetzung von 29 Millionen $ für noch künftig von der Mixed Claims Commission festzustellende Ansprüche beläuft sich nach einer im Smoot-Bericht (S. 35 ff.) wiedergegebenen Statistik mit Zinsen bis zum 1. Januar 1928 auf 191 728 162,53 $. Demgegenüber sind aus dem deutschen Sammelfonds vorerst liquide nur die Positionen 1, 2, 4 — nur in Höhe von 25 Millionen $ für die amerikanische Gläubigerbefriedigung —, 5 mit insgesamt 113 Millionen $.

Hiervon erhalten die Gläubiger über 100 000 $, von Zinsen ganz abgesehen, je 100 000 $ Abschlagszahlung im Gesamtbetrage von 17 800 000 $ und eine weitere Abschlagszahlung von 56 724 517,54 $, mithin an Kapital insgesamt 74 524 517,54 $, also durchschnittlich beinahe 50 % ihrer gesamten Kapitalforderung.

Für die Gruppe der enteigneten deutschen Schiffe, Patente und Radiostationen wird eine wesentliche Rolle die einem Schiedsrichter übertragene Festsetzung ihrer Ansprüche spielen. Die 100 Millionen Dollar stellen nur den zulässigen Höchstbetrag dar, wovon nach der Auffassung beteiligter Kreise 85 Millionen Dollar auf die Schiffahrt entfallen dürften. Die Bewertung gerade der Schiffe bildete zu wiederholten Malen bei Verhandlungen im Kongreß einen Zankapfel. Das amerikanische Marineamt hat früher einmal den Wert auf etwa 33 Millionen Dollar taxiert, während die beteiligten Schiffahrtsgesellschaften in einer vor den ordentlichen amerikanischen Gerichten angestrengten Klage 250 Millionen Dollar begehrten (Green-Bericht S. 15). Zum Schiedsrichter ist Herr Edwin B. Parker ernannt worden, der als Umpire der Mixed Claims Commission sich des Vertrauens aller beteiligten Kreise erfreut. Nach dem Gesetz sind die Bestimmungen über die Festsetzung der Entschädigung für Schiffe so gedacht, daß der Wert zu ermitteln ist, den ein privater Käufer zur Zeit der Übernahme der Schiffe durch die Vereinigten Staaten freiwillig gezahlt haben würde, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Lieferung der Schiffe erst nach Kriegsende (2. Juli 1921) hätte erfolgen können.

Die Entschädigungsansprüche der Gruppe der Schiffe, Radiostation und Patente — wobei übrigens nur die von der amerikanischen Regierung meist für Armee- und Marinezwecke übernommenen, also nicht die zahlreichen und vielleicht wertvollsten von dem A. P. C. an die Chemical Foundation verkauften Patente in Betracht kommen —, sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Amtsantritt des Schiedsrichters, d. h. bis 4. August 1928, anzumelden, was namentlich den Patentinhabern mangels der erforderlichen Informationen über die Grundlage ihrer Ansprüche kaum möglich sein dürfte. Zu begrüßen ist die inzwischen erfolgte Einrichtung einer Zentralstelle zur Wahrnehmung der Rechte der Patentinhaber; sie hat die Form eines gemeinsamen Sonderbüros des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes und der Amerikaabteilung des Bundes der Auslandsdeutschen.

Vom Währungsstandpunkt aus interessant ist die Bestimmung, daß die Zahlung der Entschädigungen für Schiffe, Radiostation und Patente nach dem Ermessen des Schatzamts in deutscher oder amerikanischer Währung erfolgen kann. Eine ähnliche Bestimmung gilt für die anderen an deutsche Berechtigte aus dem Sammelfonds zu leistenden Zahlungen.

Von dem Höchstbetrag von 100 Millionen Dollar steht vorläufig nur die Hälfte als Entschädigung zur Verfügung, die andere Hälfte findet zunächst Verwendung zur Befriedigung amerikanischer Gläubiger und fließt erst später wieder den deutschen Berechtigten nach Maßgabe des erwähnten Zahlungsplanes aus dem deutschen Sammelfonds zu.

Der Schiedsrichter läßt zunächst vorläufige Festsetzungsbescheide ergehen, auf die bei Befürwortung des Schiedsrichters Teilzahlungen bis zum Gesamtbetrage von 25 Millionen Dollar erfolgen können (vgl. Sect. 3 Abs. f). Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung innerhalb weniger Monate jedenfalls für die Schiffe und Radiostation praktisch wird. Bemerkenswert ist, daß die Zahlungen unter Nr. 6 und 7 des Zahlungsplanes, also insbesondere die ersten 25 Millionen Dollar auf vorläufige Festsetzungsbescheide nicht etwa zeitlich hinter den unter Ziffer 1—5 des Zahlungsplanes aufgeführten Positionen rangieren, sondern ganz losgelöst hiervon lediglich aus den vom Schatzamt für die Entschädigung der Schiffe usw. zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgen (Sect. 4 c, in Verbindung mit d). In dem Höchstbetrage von 100 Millionen Dollar sind die Zinsen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 inbegriffen.

Auf Grund der schon jetzt erteilten Ermächtigung wird das Schatzamt sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 50 Millionen Dollar zur Verfügung stellen, die weiteren Beträge bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Dollar erst nach und nach, entsprechend den Festsetzungsbescheiden des Schiedsrichters. Von den sofort bereitgestellten 50 Millionen Dollar werden 25 Millionen Dollar für die Befriedigung amerikanischer Gläubiger verfügbar, während die restlichen 25 Millionen Dollar, wie bemerkt, zu Teilzahlungen an die deutschen Entschädigungsberechtigten auf die vorläufigen Festsetzungsbescheide dienen.

Die eigentlichen Freigabebestimmungen zu-
nsten der deutschen Staatsangehörigen sind ähnlich wie
letzt das Winslow-Gesetz vom 4. März 1923 (Freigabe bis
000 $) gesetzestechnisch in die Form einer Abänderung des
ading with the Enemy Act vom 6. Oktober 1917 gekleidet. So
rden auch diesmal der Section 9 des genannten Gesetzes
den bisher aufgeführten 11 Gruppen von Freigabe-
rechtigten nunmehr in den §§ 12—22 weitere Gruppen von
eigabeberechtigten hinzugefügt. Zu bemerken ist die Auf-
chterhaltung aller aus dem Gesetz in seiner früheren Fassung
worbenen Rechte, was für deutsche Eigentümer im Hinblick
f das Winslow-Gesetz von besonderer Bedeutung ist.

Im übrigen muß man sich vor Augen halten, daß die
nstigen formalen Bestimmungen der Obersätze der Section 9
ch für das neue Freigabeverfahren gelten, d. h. also: An-
ag im Verwaltungsverfahren auf Freigabe unter Einhaltung
stimmter Formvorschriften und ein Klagerecht, falls
nerhalb 60 Tagen dem Antrage nicht stattgegeben ist. Der
eigabeantrag muß die Einverständniserklärung zur einst-
eiligen Einbehaltung von 20 % enthalten. Nur bei Vermögen
ter 2000 $ ist eine derartige Erklärung nicht nötig, da sie un-
rkürzt freigegeben werden. Nimmt man hierzu noch die
000 $ Freigabe unter der Winslow-Act, so ergibt sich eine
lle Freigabe nach den beiden Verfahren in Höhe von ins-
samt 12 000 $.

Auf die Verfallklausel, wonach Vermögen, die nicht
s zum 10. März 1929 freigefordert sind, oder bezüglich deren
ar ein Freigabeantrag gestellt, aber bis zum 10. März 1929
r Freigabeanspruch durch den A. P. C. nicht anerkannt oder
ne gerichtliche Klage bis zu dem genannten Datum nicht an-
strengt worden ist, verfallen, ist bereits oben hingewiesen
rden.

Da die vorläufig einzubehaltenden 20 % des beschlag-
hmten deutschen Privatvermögens in bar dem Sammelfonds
zuführen sind, so ist bei anderem als Barvermögen ein —
enn möglich teilweiser — Verkauf erforderlich. Dies wird
h bei Wertpapieren vielfach ermöglichen lassen; wohl nicht
er in der Regel bei Grundstücken und sonstigen eine wirt-
haftliche Einheit bildenden Sachgütern. Hier kann der A. P. C.
tweder im Einverständnis mit dem Eigentümer den ganzen
ermögensgegenstand verkaufen und von dem Barerlös 20 %
m deutschen Sammelfonds zuführen, oder der Eigentümer
hlt seinerseits an den A. P. C. 20 % in bar, um auf diese
eise sein Eigentum ganz herauszubekommen. Gegen den Willen
s Eigentümers kann der A. P. C. jedenfalls erst sechs Jahre
ch Inkrafttreten des Gesetzes zu einem Zwangsverkauf
hreiten, wobei nunmehr auch die deutschen Staatsangehörigen
m Erwerb zugelassen sind. Wieweit sich eine Barablösung
r Bevorschussung durch eine Bank eignet, wird im einzelnen
lle zu prüfen sein. Jedenfalls ist der Grundsatz, daß die
eigabe nur an den Vorkriegseigentümer erfolgt und alle nach
iegsausbruch vorgenommenen Übertragungen und sonstigen
rfügungen als unwirksam angesehen werden, nicht angetastet.
ne Ausnahme ist zugelassen bei solchen amerika-
schen Wertpapieren, deren Zertifikate sich in den
änden der deutschen Berechtigten befinden, während das
ktien- bzw. Gläubigerrecht von dem A. P. C. meistens auf
rund der aus den Büchern der amerikanischen Gesellschaften
sichtlichen Eintragung auf deutschen Namen drüben beschlag-
hmt worden ist. Hier kommen in erster Linie die großen
ocks der auf die Deutsche Bank eingetragenen Baltimore- und
hio-Shares sowie die auf die Disconto-Gesellschaft lautenden
ennsylvania-Shares in Betracht. Beide Papiere werden an
r hiesigen Börse gehandelt und sind auch nach Kriegs-
sbruch mit den U. A. S. in großen Posten umgegangen. Hier
ürde es nur mit den größten Schwierigkeiten möglich sein,
n Vorkriegseigentümer ausfindig zu machen. Deshalb
erden nach dem neuen Gesetz Section 14 (n) auch die gegen-
ärtigen Besitzer derartiger Share-Zertifikate als freigabe-
erechtigt anerkannt, sofern sie sich mit der vorläufigen Ein-
ehaltung von 20 % einverstanden erklären. Ob die Freigrenze
n 2000 $ auch hier gilt, erscheint zweifelhaft.

Das Schatzamt übergibt dem A. P. C. als Nachweis für seine
Einzahlung" der 20 % des vorläufig einbehaltenen deutschen
igentums (etwa 40 Millionen Dollar) und des unaufgeteilten
insenkontos (etwa 25 000 000 $) in den Sammelfonds besondere
nteilscheine (participating certificates), die für die erst-
enannte Gruppe zu 5 % verzinslich, für die zweite Gruppe un-
erzinslich sind. Letzteres ist eine Neuerung gegenüber der
üheren Greenbill und wird im Smoot-Bericht (S. 5/6) damit
egründet, daß man noch nicht voraussehen könne, ob die aus
eutschland eingehenden Zahlungen — gemeint sind die nicht
ausdrücklich erwähnten Dawesleistungen — überhaupt eine
Rückvergütung des unaufgeteilten Zinsenfonds gestatten
werden. Sollte dies der Fall sein, so werde sich der Kongreß
später einer Zusatzbestimmung, wonach auch noch Zinsen
hierauf zu vergüten wären, nicht widersetzen. Also, man scheut
sich im amerikanischen Senat nicht, wenn auch in höflichen
Worten, die Zweifel an der Durchführbarkeit des Dawesplanes
offen zum Ausdruck zu bringen.

Die erwähnten Anteilscheine bekommt der deutsche Eigen-
tümer nicht in die Hand. Nach dem Smoot-Bericht (S. 26/27)
sollte gerade die Möglichkeit eines börsenmäßigen Handels
in diesen Anteilen ausgeschlossen werden, da man hieraus
eine ungünstige Rückwirkung auf die amerikanischen Staats-
anleihen befürchtet. Hieraus geht jedenfalls hervor, daß man
mit einem erheblichen Disagio der Anteilscheine rechnet, was
bei der langen Amortisationsdauer von 24 bzw. 26⅔ Jahren
sowie der Ungewißheit der Eingänge aus den Dawesannuitäten
nicht wunder zu nehmen braucht.

Andererseits haben die Vereinigten Staaten ausdrücklich
jede eigene Verbindlichkeit aus den Participating Certificates
ausgeschlossen und lassen das Schatzamt lediglich die Rolle
eines Treuhänders spielen, der nach Maßgabe der Eingänge
zum deutschen Sammelfonds die Verzinsung und Einlösung der
erwähnten Anteilscheine vornimmt.

Gleichwohl ist eine Mobilisierung der Anteilscheine nicht
ausgeschlossen, da der A. P. C. auf Antrag einer größeren An-
zahl deutscher Eigentümer, die ihre Ansprüche an dem Sammel-
fonds verkörpernden Anteilscheine auf einen von ihm zu be-
nennenden Treuhänder übertragen kann. Dem Senat schwebt
hierbei vor (Smoot-Bericht S. 27), daß dieser Treuhänder dann
seinerseits Zertifikate an die berechtigten deutschen Eigentümer
ausstellen kann.

Die aus der Freigabe resultierenden Kapitalien werden in
die deutsche Wirtschaft nicht in Form einer Sturzwelle,
sondern in einem, wenn auch nicht gleichmäßigen, so doch auf
eine Periode von 24 bezw. 26⅔ Jahren verteilten Strome herein-
fließen. Zeitlich an der Spitze rangieren — vielleicht schon
innerhalb der nächsten Monate — die ersten 25 Millionen Dollar
auf die vorläufigen Festsetzungsbescheide für die Gruppe der
Schiffe, Radiostation und Patente, und daneben die Freigabe
der 80 % des deutschen Privateigentums mit rd. 196 Millionen
Dollar, die innerhalb 1—3 Jahren durchgeführt sein dürfte, falls
nicht langwierige Prozesse in einzelnen Fällen die Abwicklung
verzögern. Die weiteren (bestenfalls) 25 Millionen Dollar an die
Schiffe usw. kommen erst nach Erlaß der endgültigen Fest-
setzungsbescheide, also vielleicht in 1—2 Jahren in Betracht.
Vorstehende Zeitangaben sind private Schätzungen, die folgen-
den stammen aus dem Senatsbericht (Smoot-Bericht). Die Rück-
zahlung der vorläufig einbehaltenen 20 % des deutschen Privat-
eigentums sowie die Befriedigung der Schiffe etc. wegen der
zweiten Hälfte ihrer Entschädigung von höchstens 100 Mil-
lionen Dollar erfolgt erst nach Erreichung einer 80 % Be-
friedigung der amerikanischen Gläubiger, d. h. frühestens
ab 1. September 1934 und ist auf 18 Jahre veranschlagt. Im
Anschluß hieran rangiert die Rückzahlung des unaufgeteilten
Zinsenkontos mit 2⅔ Jahren, so daß die Abwicklung des ge-
samten Liquidationsplans — von den amerikanischen Re-
gierungsansprüchen schweigt die Zeittabelle des Senatsberichts
taktvoll — 24 bezw. 26⅔ Jahre umfassen würde; alles, den
vollen Eingang der Dawes-Leistungen vorausgesetzt! Eine
Änderung des Dawes-Planes kann daher — falls die Quote der
U. S. A. weniger als 10 700 000 $ betragen sollte — für alle drei
Gruppen unliebsame Überraschungen bringen.

Vom Währungsstandpunkte interessant ist die schon er-
wähnte Möglichkeit einer Ausschüttung der Entschädigung für
die Schiffe, Radiostation und Patente sowie überhaupt sämt-
liche Zahlungen an deutsche Berechtigte aus dem Sammelfonds
in Dollar oder Reichsmark. Hier steht das Transfer-Problem
im Hintergrund!

Anders verhält es sich mit den rd. 196 Millionen Dollar =
80 % des deutschen Privateigentums, die, von einzelnen Sach-
werten abgesehen, in Valuta bzw. Valutaeffekten herein-
kommen.

Die Auswirkung der Freigabe auf die deutsche Wirtschaft
wird zweifellos eine durchaus erfreuliche sein. Inwieweit bei
den Aktiengesellschaften die Aktionäre einen unmittelbaren
Vorteil hiervon haben, dürfte in erster Linie von dem Verhältnis
der freiwerdenden Mittel zum Aktienkapital, der Wirtschaftslage
der einzelnen Gesellschaft insbesondere unter dem Gesichts-
punkt einer Notwendigkeit der Verstärkung der Betriebsmittel
sowie der bisherigen Bewertung der Freigabewerte in der
Bilanz abhängen. In der kürzlichen Generalversammlung der

Hapag hat die Verwaltung eine loyale Beteiligung der Aktionäre schon in Aussicht gestellt.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Freigabe werden durch die in den U. S. A. wie in Deutschland in Frage kommenden Steuern berührt.

Die Wirkung der amerikanischen Steuervorschriften im Rahmen des Freigabegesetzes werden sich vor Erlaß gewisser Ausführungsbestimmungen der Steuerbehörden nur in ihren Umrissen überblicken lassen. Zunächst gilt der Grundsatz, daß die Einkommensteuer, Kriegsgewinnsteuer, Steuer für außergewöhnliche Gewinne, wie Nachlaßsteuer, ebenso erhoben werden, als ob es sich um nicht beschlagnahmtes Eigentum handle. Der A. P. C. wird ermächtigt, noch vor Abschluß des Steuerverfahrens Freigaben vorzunehmen, wenn hierdurch die Erfüllung der Steuerschuld nicht gefährdet wird. Die Gewinnsteuer, die auf bei Verkäufen von Vermögensstücken durch den A. P. C. erzielte Gewinne zur Anwendung gelangt, wird auf 30% beschränkt. Das soll eine Erleichterung sein, da unter Zugrundelegung der Kriegsgewinnsteuer sowie der Besteuerung außergewöhnlicher Gewinne zum Teil höhere Sätze in Frage kommen würden. Gleichwohl wird sich die 30prozentige „Gewinn"-Steuer vielfach als eine schwere Belastung erweisen, da es sich oft nur um buchmäßige Scheingewinne handelt.

Dem Umstande, daß die von dem A. P. C. getätigten Verkäufe Zwangsverkäufe darstellen, soll durch Anwendung gewisser Härtebestimmungen Rechnung getragen werden.

Naturgemäß war es dem Steuerschuldner nicht möglich, seinerseits seinen steuerlichen Verpflichtungen, die aus dem beschlagnahmten Eigentum resultierten, nachzukommen. Im Hinblick hierauf sollen Zinsen auf die Steuerschuld nicht erhoben und auch keine bei Versäumnis von Steuerterminen sonst vorgesehene Geldbußen verlangt werden. Auf der anderen Seite erhält der Steuerschuldner aber auch keine Zinsen auf etwa zuviel bezahlte Steuern, die nunmehr zurückvergütet werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Verlängerung der Einspruchsfrist gegen die Steuerveranlagung bis 6 Monate nach Inkrafttreten des Freigabegesetzes, d. h. also bis 10. September 1928. Der Einspruch ist jedoch nur insoweit zugelassen, als die steuerlichen Verpflichtungen durch die vorstehenden Bestimmungen eine Änderung erfahren haben, d. h. also vom Standpunkte des Steuerpflichtigen aus betrachtet, soweit sie eine Verminderung erfahren haben. Jedenfalls wird es sich empfehlen, bei größeren Objekten einen mit Steuerfragen besonders vertrauten amerikanischen Anwalt zuzuziehen.

Die Frage der deutschen Besteuerung der amerikanischen Freigaben bewegt seit Jahren die Gemüter diesseits und jenseits des Atlantic. Noch vor Erlaß des Winslow-Gesetzes (4. März 1923) versuchte man drüben Stimmung gegen jede Freigabe unter Hinweis auf die enormen deutschen Steuern zu machen. Bereits damals hat sich der deutsche Botschafter in Washington veranlaßt gesehen, diesen Anwürfen in aller Form zu begegnen. Dieser Vorgang wiederholte sich im Jahre 1926, als die Gesamtfreigabe schon einmal aktuell wurde. In einer Note vom 3. April 1926 stellt der Botschafter namens der deutschen Regierung fest, daß das in Amerika beschlagnahmte deutsche Privateigentum für den Fall der Rückgabe an seine rechtmäßigen Eigentümer keinerlei Sondersteuern irgendwelcher Art unterworfen wird, sondern daß darauf die Vergünstigungen Anwendung finden, die in § 18 des deutschen Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 vorgesehen sind. Eine Übersetzung dieses Gesetzes wurde dem an eine amerikaniche Amtsstelle gerichteten Schreiben beigefügt.

Nach § 18 Reichsentlastungsgesetzes bleiben die freigegebenen Werte oder die für deren Verlust ausgezahlten Kapitalbeträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bezw. Körperschaftssteuer für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens in dem Kalenderjahr oder in dem Wirtschaftsjahr außer Ansatz, in dem den Berechtigten die Vermögensgegenstände zurückgegeben oder die Kapitalbeträge ausgezahlt worden sind. Zwar ist in § 14, Abs. 2, Ziff. 2 des Reichsentlastungsgesetzes in Verbindung mit § 2, Abs. 2, Ziff. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1923 insofern eine Ausnahme von der Steuerfreiheit statuiert, als der Freigabewert nach dem 31. Juli 1914 bilanzmäßig abgeschrieben worden ist. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß durch die Abschreibung ja der steuerpflichtige Gewinn früherer Steuerjahre geschmälert worden ist. Allein dem steht entgegen, daß die Kontinuität der Steuerbilanzen durch die Inflationszeit unterbrochen worden und somit unter die Vergangenheit ein endgültiger Strich zu ziehen ist. Der Reichsfinanzminister hat sich auch diesen, von führenden Verbänden der Wirtschaft vorgebrachten Argumenten nicht verschlossen und in seinem Sammelerlaß vom 3. April 1928 — III e 1900 — angeordnet, „künftig von der Durchführung der § 14, Abs. 2, Nr. 2 des Reichsentlastungsgesetzes und des § 2 Abs. 2, Nr. 2 der Verordnung vom 2. Juli 1923 abzusehen". Der Wortlaut befindet sich in der Wirtschaftszeitung des „Berliner Lokal-Anzeigers", Beiblatt zu Nr. 128 vom 15. März 1928 unter „Steuerliche Behandlung des Amerika-Vermögens" abgedruckt in dieser Notiz wird eine frühere irrtümliche Meldung desselben Blattes vom 12. März 1928 berichtigt. Gleichwohl findet sich derselbe Irrtum in einem Artikel des Rechtsanwalts Dr. Paul Marcuse im Finanz- und Handelsblatt der „Vossischen Zeitung" Nr. 135, Beilage vom 20. März 1928.

Ferner sind die Freigaben auch von der Vermögenszuwachssteuer — die ohnedies vorläufig außer Hebung bleibt — sowie in gewissem Umfange auch von der Erbschaftssteuer befreit.

Nach § 18, Abs. 4 Reichsentlastungsgesetz waren die freigegebenen Werte auch von der Vermögenssteuer bei der ersten Veranlagung nach der Freigabe befreit; diese Vergünstigung ist durch § 21 des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 wieder aufgehoben worden.

# Der deutsch-griechische Handelsvertrag.

Von Ministerialrat Feldbausch, Berlin.

Als es sich nach Überwindung der verschiedenen politischen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit als notwendig erwies, die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Griechenland wieder auf einer vertraglichen Grundlage zu regeln, wurde mit Griechenland zunächst am 3. Juli 1924 ein vorläufiges Handelsabkommen abgeschlossen, das ein Jahr später durch ein zweites vom 15. Mai 1925 ergänzt wurde. In diesen Abkommen gewährten sich die beiden Staaten, nachdem Griechenland 1924 zunächst Deutschland nur eine listenmäßige Meistbegünstigung zugestanden hatte, die beiderseitige uneingeschränkte Meistbegünstigung. Außerdem ermäßigte Deutschland den in der Nachkriegszeit auf 24 RM. pro dz erhöhten Korinthenzoll auf 16 RM. (Vorkriegssatz 8 M.). Am 1. Januar 1926 führte Griechenland einen neuen Zolltarif mit sehr stark erhöhten Zollsätzen ein. Deswegen und weil die wachsende Intensität der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen das Fehlen eines endgültigen Handelsvertrages immer fühlbarer machte, zeigte sich immer mehr die Notwendigkeit, zum Abschluß eines solchen Vertrages zu kommen und dabei im besonderen die beiderseitigen Zollverhältnisse den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend neu zu regeln. Im Frühjahr 1926 wurden daher durch die Gesandtschaft in Athen Handelsvertragsverhandlungen eingeleitet. Sie zogen sich — zum Teil durch politische Gründe verzögert — bis jetzt hinaus. Zu ihrer Beschleunigung hatte sich im November v. J. eine deutsche Delegation nach Athen begeben. Da jedoch die griechische Regierung noch nicht auf das ihr durch den Versailler Vertrag (§ 18 der Anlage II zu Teil VIII) gegebene Beschlagnahmerecht deutschen Eigentums verzichten zu können glaubte, konnten die Verhandlungen damals nicht zu Ende geführt werden. Nachdem diese Schwierigkeit beseitigt war, ist der Vertrag nunmehr am 24. März d. J. durch den hiesigen griechischen Gesandten Canellopoulos unterzeichnet und vom Reichstag in seiner Schlußsitzung am 31. März 1928 angenommen worden. Der Vertrag wird am 15. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten; der Zeitpunkt steht daher noch nicht fest; er wird zwei Jahre und darüber hinaus so lange in Geltung bleiben, bis er von einem Vertragsteil mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden sollte. In einem mit dem Handelsvertrag verbundenen Notenwechsel verzichtet Griechenland ausdrücklich auf die ihm durch den genannten § 18 des Versailler Vertrages gegebenen Rechte.

Die Grundlage des Vertrages ist die allgemeine und uneingeschränkte Meistbegünstigung. Seine Bestimmungen sind im wesentlichen dieselben wie die der sonstigen in den letzten Jahren abgeschlossenen Handelsverträge. Erwähnung verdient, daß die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles volle Freiheit im Besitz beweglichen und unbeweglichen Eigentums und in der Verfügung darüber haben sollen, daß sie auch sonst in bezug auf ihre Person und ihre Güter die gleiche Behandlung genießen wie die Inländer, vo

richt als Kläger und Beklagte auftreten können und auch nsichtlich Steuern und Zölle wie die Inländer und Anhörigen des meistbegünstigten Landes behandelt werden. e sollen, vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze bechten, die Gebiete der beiden Staaten frei betreten, darin isen, sich aufhalten und darin niederlassen können und inen anderen örtlichen Beschränkungen unterworfen sein s die Inländer bzw. die Angehörigen des meistbegünstigten ndes. Im besonderen regelt der Vertrag eingehend die age der Mitnahme von Mustern durch Reisende und die age der Ursprungszeugnisse, die im allgemeinen nicht gerdert werden und deren etwaige Beglaubigungen übrigens stenlos erteilt werden sollen. Wenn auch grundsätzlich der ndelsverkehr durch keine Aus- und Einfuhrverbote gehemmt rden soll, so glaubte sich doch Griechenland mit Rücksicht f seine wirtschaftlichen Verhältnisse den Erlaß von Ein- nd Ausfuhrverboten vorbehalten zu müssen. Im chlußprotokoll ist daher eine entsprechende Vereinbarung t der Maßgabe aufgenommen worden, daß jeder Vertragsl, der sich durch Einfuhrverbote des anderen Teils in seinem ndel ernstlich benachteiligt fühlt, zur vorzeitigen Kündigung s Vertrages befugt sein soll, wenn Verhandlungen über die seitigung dieser Benachteiligung nicht zu einer Verständiung führen. Ebenso hat sich Griechenland im Schlußprotokoll n vorzeitiges Kündigungsrecht auch für den Fall ausbedungen, ß in Deutschland ein Tabakmonopol eingeführt werden, d dieses Monopol zu einer Benachteiligung seiner Tabakusfuhr führen sollte. Hierzu sei bemerkt, daß man in Deutschnd an die Einführung eines solchen Monopols nicht denkt. hr ausführlich sind die Bestimmungen über die Schiffahrt, lche an sich die Meistbegünstigung enthalten, die Küstenhiffahrt jedoch grundsätzlich der Landesflagge vorbehalten.

Der die deutsche Wirtschaft am meisten interessierende il des Vertrages, die Tarifabreden, sind griechischerits sehr zahlreich. Bei annähernd 200 Unterpositionen des lltarifs hat Griechenland Deutschland Zollermäßigungen einräumt, die überwiegend recht weitgehend sind. Einige der llzugeständnisse bestehen in der Bindung schon geltender iechischer Vertragssätze. Zu diesen Zollvergünstigungen mmen die zahlreichen Zollermäßigungen, die riechenland in seinen bisherigen Handelsverträgen anderen Staaten gewährt hat und die Deutschland f Grund der Meistbegünstigung zugute kommen. Es sind es vor allem die Zollermäßigungen in den Handelsverträgen riechenlands mit Frankreich, Italien und England. Diese andelsverträge laufen noch auf längere Zeit. Es dürfte nicht nzunehmen sein, daß bei späteren Handelsvertragsverhandngen die erwähnten Staaten die ihnen zugestandenen Eräßigungen nicht wieder verlangen und erreichen würden, mal sie zahlenmäßig weit geringer sind als die jetzt von euschland erlangten. Insbesondere gilt dies für das Textilebiet. Hier hatten die genannten Staaten schon erhebliche llermäßigungen durchgesetzt, so für Seilerwaren, Gewebe aus pinnstoffen aller Art, Baumwollgarne und Zwirne, baumollene Plüsche, Wollteppiche und baumwollene Wäsche. eutschland hat sich daher auf dem Textilgebiet im wesentchen mit Zollzugeständnissen Griechenlands für Strümpfe aus aumwolle und Kunstseide sowie für Posamentierwaren benügt. Bei den baumwollenen Strümpfen ist der bisherige ertzoll von 10 % in Wegfall gekommen. Der dafür an Stelle es bisher noch hinzugekommenen einheitlichen Gewichtszolls u eingeführte gestaffelte Gewichtszoll bedeutet trotz teileiser Erhöhung immer noch eine Zollermäßigung von etwa nem Drittel. Bei den kunstseidenen Strümpfen ist die Verbarung wichtig, daß das Mischungsverhältnis zwischen Kunstide und Baumwolle, in dem sie hergestellt sind, auf die erzollung ohne Einfluß bleiben soll. Kunstseidene Strümpfe erden in Zukunft sämtlich als solche aus gemischter Seide Pos. 251 b 2) mit dem außerdem ermäßigten — Zollsatz von 2 Metalldrachmen pro Kilogramm verzollt. Die übrigen richtigeren Warengebiete, für die Griechenland ollvergünstigungen gewährt hat, sind Lackleder, Eisenwaren, ampfkessel, Maschinen, Metallwaren, echte und unechte chmuckwaren, Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik, lusikinstrumente, Uhren, Porzellanwaren, Chemikalien, insesondere Farben, Papier, Papierwaren und Spielzeug. Im inzelnen seien hier noch die folgenden Zollabreden erwähnt: ernickelte, verzinkte, verzinnte Metallwaren, die bisher wie ersilberte und vergoldete sehr hoch verzollt worden sind, sind urch Umtarifierung niedrigeren Zollsätzen unterworfen orden. Doubleewaren, die den echten goldenen und echt silbernen im Zoll gleichgestellt waren, haben im Handelsvertrag bei den in Betracht kommenden Positionen neue, erheblich ermäßigte Zollsätze erhalten. Gewisse Mund- und Ziehharmonikas werden nicht mehr als Spielzeug verzollt. Kinderbilderbücher, soweit sie ohne Text sind und daher nicht als Bücher gelten, sind mit einem ermäßigten Zollsatz neu eintarifiert worden. Die wichtigsten künstlichen Düngemittel erhalten Zollfreiheit. Der künstliche Indigo ist im Zollsatz dem natürlichen gleichgestellt worden und hat dadurch eine starke Zollermäßigung erfahren. Recht erheblich sind die Zollsenkungen für Spielzeug. Wenn hier auch die neuen Zollsätze über den von der deutschen Industrie verlangten liegen, so ist doch darauf hinzuweisen, daß sie gegenüber den jetzt geltenden autonomen Zollsätzen im allgemeinen eine Ermäßigung um mehr als 50 % bedeuten, und daß der griechische Vorkriegszoll weit höher war. Auch für Buntpapier, Hausgeräte, Blechwaren, Porzellanwaren, die in den Verhandlungen sehr umstritten waren, treten — zum Teil erhebliche — Zollermäßigungen ein. Für Steinkohlenteerfarben ferner wurde eine Zollherabsetzung und für Schwefelfarben die Zollbindung erreicht.

Bei der Würdigung der griechischen Zollzugeständnisse ist in Betracht zu ziehen, daß Griechenland zur Beschäftigung seiner zahlreichen Bevölkerung — es hat nach dem Kriege 1½ Millionen Flüchtlinge aus Anatolien übernommen — gewisse Industriezweige ausbilden und schützen muß und daher ohne Verletzung lebenswichtiger Notwendigkeiten seiner Wirtschaft Zollermäßigungen nicht geben kann. Zur Ausgleichung seines Staatsbudgets ist Griechenland ferner unbedingt auf große Einnahmen aus den Zöllen angewiesen, so daß es auch bei solchen Waren, die es nicht herstellt, unter eine gewisse Zollhöhe nicht heruntergehen kann. Die griechischen Zollzugeständnisse erstrecken sich ausschließlich auf industrielle Fertigerzeugnisse entsprechend der deutschen Ausfuhr nach Griechenland. In dieser spielten im Jahre 1927 die wichtigste Rolle: Eisenwaren (Walzwerkserzeugnisse, Messerschmiedewaren, Werkzeuge usw. im Werte von 9,1 Mill. RM.), Maschinen (rd. 7 Mill. RM.), Farben, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse (5,5 Mill. RM.), elektrische Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse und Metallwaren im Werte von 6,7 Mill. RM., Möbel und Holzwaren im Werte von fast 4 Mill. RM., Gewebe und Wirkwaren aus Baumwolle im Werte von 5,2 Mill. RM. und Gewebe und Wirkwaren aus Wolle im Werte von 3 Mill. RM. Nennenswert war auch die Ausfuhr von Papier und Papierwaren, Glas und Glaswaren und Leder.

Umgekehrt hat Deutschland — von der Ermäßigung des Teppichzolls abgesehen — Griechenland Zollzugeständnisse nur auf landwirtschaftlichem Gebiete gemacht, da auch die griechische Einfuhr nach Deutschland sich so gut wie völlig nur aus landwirtschaftlichen Produkten zusammensetzt. Die wichtigsten Posten nehmen darin ein: Rohtabak (1927 für 40 Mill. RM.), Südfrüchte (14,8 Mill. RM., davon Korinthen: 107 000 dz im Werte von 8,4 Mill. RM.), Wein und Obst im Werte von 7,6 Mill. RM. Zu erwähnen sind noch Eisen- und Zinkerze, rohe Felle, Terpentin und Fichtennadelöl. Hinsichtlich des Tabakmonopols konnte Deutschland mit Rücksicht auf dessen Bedeutung für das Dawesabkommen Griechenland ein Zollzugeständnis nicht gewähren. Dagegen ist für die übrige griechische landwirtschaftliche Ausfuhr wichtig, daß Griechenland bestehende deutsche Vertragssätze zu eigenem Recht eingeräumt, so für Olivenöl, Apfelsinen, Zitronen, Nüsse, Feigen, Rosinen oder die geltende Zollfreiheit, so für Häute und Felle, Schwämme und Terpentinöl, gebunden erhalten hat. Auf dem Weingebiet tritt eine Änderung der jetzigen Zollverhältnisse nicht ein. Griechenland erhielt die bestehenden Vertragssätze zu eigenem Recht. Lediglich für Stichweine kommt eine gewisse Vergünstigung, weil die wenig haltbaren griechischen Weine oft verdorben in den deutschen Häfen ankommen. Eine Ermäßigung haben nur zwei landwirtschaftliche Zölle erfahren, nämlich der Zollsatz für Zitronat, der von 100 (vertraglich) auf 90 RM. pro Doppelzentner, und der Zollsatz für Korinthen, der von 16 auf 5 RM. pro Doppelzentner, also unter den Vorkriegssatz, herabgesetzt wurde. Der Korinthenzoll ist zwar ein reiner Finanzzoll, jedoch muß Griechenland seine Ermäßigung, die es mit großem Nachdruck verfolgt hat, besonders bewerten, da die Herabsetzung dieses Zollsatzes um je 1 RM. pro Doppelzentner einen jährlichen Verlust von je 100 000 RM. für die deutsche Reichskasse bedeutet. Das einzige industrielle Zugeständnis, das Deutschland an Griechenland gemacht hat, besteht, wie schon erwähnt, in der Ermäßigung des Zollsatzes für geknüpfte Wollteppiche (Pos. 428 des deutschen Zolltarifs). Der Zoll, der von 24 RM. pro Kilogramm im Vertrag mit der Türkei seit Juli v. J. auf 8 RM. pro Kilogramm ermäßigt worden

war, ist weiter auf 6 RM. pro Kilogramm herabgesetzt worden. Neben dem Korinthenzoll spielte der Teppichzoll die Hauptrolle in den griechischen Forderungen; denn zur Beschäftigung der aus Kleinasien eingewanderten Flüchtlinge, unter denen sich sehr viele Teppichknüpfer befinden, hat sich Griechenland die Förderung der Teppicherzeugung besonders zur Aufgabe gemacht. Es hielt den zwischen Deutschland und der Türkei vereinbarten Zollsatz für seine Teppiche, die in der Regel verhältnismäßig schwer sind, für zu hoch und hatte ursprünglich sogar 3 RM. pro Kilogramm gefordert. Deutschland glaubte jedoch im Interesse seiner Teppichweberei unter den Satz von 6 RM. nicht heruntergehen zu können. In der deutschen Einfuhrstatistik war Griechenland bisher als Teppichbezugsland noch nicht genannt, wohl deswegen, weil die deutsche Ermäßigung des früher prohibitiven Teppichzolls durch den türkischen Vertrag erst im Juli v. J. in Kraft trat und seitdem Deutschland für den Absatz griechischer Teppiche noch nicht genügend bearbeitet worden ist.

Wenn man die deutsch-griechische Handelsbilanz der letzten Jahre vergleicht, so ist sowohl für 1926 wie 1927 eine erhebliche Aktivität zugunsten Griechenlands festzustellen. 1926 machte die Einfuhr aus Griechenland rd. 53½ Mill. RM. und 1927 rd. 75½ Mill. RM. aus, gegenüber einer Ausfuhr im Jahre 1926 von rd. 49 Mill. RM. und 1927 von rd. 59 Mill. RM. Für den griechischen Gesamthandel bedeutet dies, daß 7,6 % sämtlicher Einfuhrwaren aus Deutschland stammen, dagegen 21,9 % aller Ausfuhrwaren nach Deutschland gehen. Dieses nimmt also fast ein Viertel aller griechischen Ausfuhrerzeugnisse auf, ein Zeichen dafür, welch wichtiges Absatzgebiet es für Griechenland ist. Innerhalb des deutschen Gesamthandels macht der Gesamthandel Griechenlands, sowohl was die Ein- wie die Ausfuhr betrifft, ½ % aus. Dieses Zahlenverhältnis, das ähnlich für den Handel Deutschlands mit anderen kleineren Staaten Europas mit vorwiegend landwirtschaftlicher Ausfuhr gilt, beweist, daß für diese Staaten der Wert der Handelsverträge mit Deutschland nicht nach der Zahl der Zollzugeständnisse bemessen werden kann, die wegen der vielfältigen Gliederung der industriellen Zollpositionen in allen Zolltarifen auf seiten der deutschen Vertragsstaaten immer zahlreicher sein müssen als die deutschen landwirtschaftlichen Zollzugeständnisse, sondern in der durch einen Handelsvertrag bedingten Sicherung des großen deutschen Marktes. Umgekehrt muß es Deutschland daran gelegen sein, nach möglichst vielen Ländern vertraglich geregelte Handelsbeziehungen zu unterhalten, um durch die Summe zahlreicher, wenn auch im einzelnen geringer Ausfuhrposten eine größtmögliche Ausfuhrsteigerung zu erzielen.

Der neue Handelsvertrag gibt der deutschen Wirtschaft nunmehr die Grundlage für eine ungestörte Handelstätigkeit in Griechenland. Es muß leider darauf hingewiesen werden, daß bisher die anderen großen europäischen Länder und die Vereinigten Staaten von Nordamerika das griechische Geschäft mit größerer Intensität als Deutschland gepflegt haben. Es ist daher zu hoffen, daß in Zukunft auch die deutsche Wirtschaft sich wieder in erhöhtem Maße für den griechischen Absatzmarkt interessieren wird, wobei ihr nicht nur die im Handelsvertrag erlangten Zollermäßigungen, sondern auch die Tatsache zugute kommen kann, daß die griechische Bevölkerung alte Sympathien für Deutschland empfindet, die übrigens auch bei uns stets geteilt worden sind.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 29. Februar | 137,9 | 130,0 | 129,9 | 133,7 | 157,2 |
| 7. März | 137,9 (±0,0%) | 130,0 (—0,1%) | 129,6 (—0,2%) | 133,7 (±0,0%) | 157,1 (—0,1%) |
| 14. „ | 138,4 (+0,4%) | 131,5 (+1,1%) | 130,5 (+0,7%) | 133,6 (—0,1%) | 157,1 (±0,0%) |
| 21. „ | 138,9 (+0,4%) | 132,4 (+0,7%) | 130,7 (+0,2%) | 134,0 (+0,3%) | 157,4 (+0,2%) |
| 28. „ | 138,9 (±0,0%) | 132,1 (—0,2%) | 130,8 (+0,1%) | 134,1 (+0,1%) | 157,4 (±0,0%) |
| 4. April | 138,8 (—0,1%) | 132,0 (—0,1%) | 132,4 (+1,2%) | 133,9 (—0,1%) | 157,4 (±0,0%) |

### Aktienindex der Commerz- und Privat-Bank:

| | unter 50 % | von 50 bis 75 % | von 75 bis 100 % | von 100 bis 150 % | von 150 bis 200 % | von 200 bis 250 % | über 250 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in % der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienwerte) | | | | | | |
| E. Dez. | 10,0 | 13,3 | 17,3 | 34,1 | 16,3 | 5,0 | 4,0 |
| „ Jan. | 10,3 | 12,2 | 18,8 | 33,4 | 16,5 | 4,9 | 3,9 |
| „ Febr. | 10,3 | 12,5 | 18,9 | 35,1 | 14,6 | 4,8 | 3,8 |
| „ März | 10,1 | 13,8 | 18,2 | 33,2 | 14,8 | 5,3 | 4,6 |

### Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr: Guthaben | Schulden |
|---|---|---|---|
| Ende September | 4340,3 | 1150,5 | 1660,6 |
| „ Oktober | 4444,4 (+2,4%) | 1141,1 | 1689,3 |
| „ November | 4543,1 (+2,2%) | 1158,0 | 1682,6 |
| „ Dezember | 4665,4 (+2,7%) | 1148,3 | 1663,6 |
| „ Januar | 5094,1 (+9,2%) | 1218,2 | — |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 19. 2.—25. 2. | 394,6 | 87,4 | 1824 |
| 26. 2.— 3. 3. | 395,8 | 86,7 | 963 |
| 4. 3.—10. 3. | 403,1 | 85,2 | 1031 |
| 11. 3.—17. 3. | 402,0 | 84,6 | — |
| 18. 3.—24. 3. | 398,7 | 81,3 | 863 |
| 25. 3.—31. 3. | 400,5 | 85,1 | 268 |

### Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Oktober | 150,2 | Januar | 150,8 (— 0,3%) |
| November | 150,6 (+ 0,3%) | Februar | 150,6 (— 0,1%) |
| Dezember | 151,3 (+ 0,5%) | März | 150,6 (± 0,0%) |

### Konkurse und Vergleichsverfahren:

| Monat | Neu eröffnete Konkurse | Neu eröffnete Vergleichsverfahren |
|---|---|---|
| Dezember | 619 | 187 |
| Januar | 766 | 191 |
| Februar | 699 | 226 |
| März | 791 | 267 |

### Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Dezember | 831 | 171 | 1002 |
| 31. Dezember | 1189 (+43,1%) | 211 (+23,4%) | 1400 (+39,7%) |
| 15. Januar | 1371 (+15,3%) | 228 (+ 8,1%) | 1599 (+14,2%) |
| 31. Januar | 1333 (— 2,8%) | 215 (— 5,9%) | 1548 (— 3,2%) |
| 15. Februar | 1291 (— 3,2%) | 215 (± 0,0%) | 1506 (— 2,6%) |
| 29. Februar | 1238 (— 4,1%) | 215 (± 0,0%) | 1453 (— 3,6%) |
| 15. März | 1200 (— 3,0%) | 212 (— 1,2%) | 1412 (— 2,8%) |

### Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1926/27 | 1927/28 |
|---|---|---|---|
| Mai | 732,1 (= 100) | 417,5 (= 57,0) | 430,7 (= 58,8 |
| Juni | 816,1 (= 100) | 828,2 (=101,5) | 829,5 (=101,7 |
| Juli | 956,2 (= 100) | 865,5 (= 90,5) | 888,2 (= 92,9 |
| August | 1045,5 (= 100) | 1019,5 (= 97,5) | 845,5 (= 80,9 |
| September | 1012,7 (= 100) | 826,0 (= 81,6) | 1186,3 (=117,1 |
| Oktober | 737,2 (= 100) | 631,6 (= 85,7) | 637,3 (= 86,5 |
| November | 576,9 (= 100) | 683,2 (=118,4) | 683,5 (=118,5 |
| Dezember | 58[illegible],2 (= 100) | 958,9 (=162,7) | 1004,8 (=170,5 |
| Januar | 949,7 (= 100) | 1903,6 (=203,3) | 2020,1 (=212,7 |
| Februar | 1855,0 (= 100) | 1828,4 (= 98,6) | 2084,4 (=112,4 |
| März | 1394,0 (= 100) | 1649,2 (=118,3) | 1614,6 (=115,8 |
| Bish. Düngejahr Mai—März): | 10665,5 (= 100) | 11610,4 (=108,9) | 12222,6 (=114,6 |

In der ersten Märzhälfte hat sich die

### Lage auf dem Arbeitsmarkt

nur wenig verbessert gegenüber einem beträchtlichen Aufschwung in derselben Zeit des Vorjahres; die Abnahme der Hauptunterstützungsempfänger entspricht mit 39 800 genau de des Krisenwinters 1926/27, der allerdings höhere Gesamtziffern aufwies. Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden, die vom 17. Januar zum 15. Februar immerhin um 98 000 oder 5,0 % ge

nken war, ging vom 15. Februar zum 15. März nur um 49 900 er 2,7 % zurück, während der gleiche Monat des Vorjahres ie Abnahme um 254 600 = 10,8 % gezeigt hatte. Daß die un- reuliche Entwicklung im laufenden Jahre nicht ausschließlich f die ungünstige Witterung zurückzuführen ist, ergibt sich raus, daß von Mitte Februar bis Mitte März die Arbeit- chenden in der Landwirtschaft um 10 100, im Baugewerbe um 00, in Lohnarbeit wechselnder Art um 14 500 und in der In- strie der Steine und Erden um 7600 abgenommen haben, thin fast der ganze Rückgang der Arbeitsuchenden auf die g. Außenberufe entfällt.

Die Besserung der Witterung hat in der zweiten Märzhälfte türlich eine beträchtliche, zahlenmäßig noch nicht fest- stellte Entlastung des Arbeitsmarktes gebracht. Aber selbst die Außenberufe sind damit noch nicht alle Schwierigkeiten hoben. In der Landwirtschaft fehlt es an Fach- beitern und die angelernten und ungelernten Arbeitskräfte, e sich in den Berufsgruppen 1 und 2 zur Verfügung stellen, rden nur ausnahmsweise und widerwillig aufgenommen. Ar- beitermangel und Arbeitslosigkeit werden hier noch für längere Zeit unvermittelt nebeneinander stehen und solange die Ar- beitsbedingungen auf dem flachen Lande, insbesondere auch e Wohngelegenheit, nicht so sein können, daß sie den deut- nen Arbeitern einen Anreiz geben, auf dem Lande zu bleiben w. zum Land zurückzukehren, wird man sich der Forderung r Landwirtschaft nach verstärkter Zulassung ausländischer anderarbeiter nur schwer verschließen können.

Anders liegen die Verhältnisse auf dem Baumarkt. Hier t die erwartete und zum Teil auch eingetretene Konjunktur einer erheblichen Zunahme der verfügbaren Arbeitskräfte, e zum Teil aus anderen Berufen zurückströmten, geführt. e Zahl der von der Statistik erfaßten Mitglieder der Bau- beiter hat sich von 403 200 Ende Februar 1926 auf 490 200 im eichen Zeitpunkt 1927 und 604 700 Ende Februar 1928 erhöht. s Ende des Jahres 1927 hielt auch die Zunahme der Bautätig- it mit dem Anwachsen der Zahl verfügbarer Bauarbeiter hritt, ja es kam sogar vorübergehend im letzten Jahr zu pfindlichem Mangel wichtiger Arbeiterkategorien. Seit nfang des laufenden Jahres macht sich aber über die saison- ßigen Einschränkungen hinaus ein gewisses Stocken der Bau- tigkeit bemerkbar. Die angefangenen Bauten werden zu Ende führt, aber bei der Inangriffnahme neuer Bauten herrscht Zurück- ltung. In 92 Groß- und Mittelstädten waren im Januar 1927 Bau- laubnisse für 2942 Gebäude, darunter 2145 Wohngebäude mit 27 Wohnungen erteilt worden, im Januar 1928 dagegen in nselben Städten nur noch für 1989 Gebäude, darunter 02 Wohngebäude mit 5536 Wohnungen. Die Unsicherheit der nanzierung des Wohnungsbaus im Jahre 1928 kommt hier zum sdruck, aber auch die Steigerung der Bauindexziffer nötigt r Vorsicht bei der Inangriffnahme neuer Bauten. Die Bau- sten lagen bei Beginn des Jahres 1928 beträchtlich über nen in der gleichen Zeit des Vorjahres; im Januar 1927 setzte r Bauindex mit 165,2 ein, im Januar 1928 dagegen bereits mit 2,7 (1913 = 100). Die zur Zeit schwebenden Lohnverhandlun- n werden eine weitere beträchtliche Erhöhung bringen, wie überhaupt die Steigerung der Baukosten nur zu einem ge- ngen Teil auf den „Wucher" mit Baumaterial zurückzuführen , sondern vor allem auf die höheren Arbeitskosten, gestiegene hne bei bedeutend zurückgegangener Leistung; der Index r Baustoffe stand noch im Januar 1928 nur auf 157,6. Mit ner Bautätigkeit, die der des Vorjahres auch nur annähernd tspricht, ist daher in diesem Jahre zunächst nicht zu rechnen d das wird auf dem Arbeitsmarkt sehr fühlbar werden, um so ehr, als sich in den anderen Berufen, die ja dann auch vom aumarkt nur eine geringere Anregung erhalten würden, ohne- n schon eher eine Tendenz zur Verschlechterung als zur Ver- sserung bemerkbar macht.

* * *

Die allgemein in diesem Umfang und dieser Hartnäckigkeit cht erwartete Arbeitslosigkeit hat die

Finanzlage der Reichsanstalt für Arbeits- vermittlung und Arbeitslosenversicherung

ngünstig beeinflußt. Das erste Vierteljahr ihrer Tätigkeit achte der Reichsanstalt zwar noch einen Reinüberschuß von Millionen RM., so daß sie einschließlich des ihr vom Reich ewährten Grundstockes mit einem Bestand von 172,9 Mil- nen RM. in das Jahr 1928 hinüberging. Aber schon im ezember hatten die Ausgaben die Einnahmen um etwa Millionen überschritten, da die Beiträge nur für die Unter- ützung von 750 000 Arbeitslosen berechnet sind und die durch- schnittliche Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im Dezember bereits 902 412 betrug. Inzwischen haben sich die Verhältnisse weiterhin verschlechtert und allein in den Monaten Januar und Februar mußten aus dem Notstock 73 Millionen RM. Zuschüsse gezahlt werden.

Die Ausgaben der Reichsanstalt sind auch erheblich über die erwartete Höhe gestiegen, weil die in der Zwischenzeit vorgenommenen Lohnerhöhungen große Verschiebungen inner- halb der Lohnklassen der Hauptunterstützungsempfänger gebracht haben. Es betrug der Anteil der einzelnen Lohnklassen in Prozenten:

| Lohnklasse | Nach dem Stand vom 2. 7. 1926 | am 15. 2. 1928 | Lohnklasse | Nach dem Stand vom 2. 7. 1926 | am 15. 2. 1928 |
|---|---|---|---|---|---|
| I. . . . . | 2,7 | 1,7 | VII. . . . . | 14,3 | 15,1 |
| II. . . . . | 3,7 | 3,1 | VIII. . . . . | 11,9 | 13,3 |
| III. . . . . | 7,0 | 4,9 | IX. . . . . | 6,1 | 9,3 |
| IV. . . . . | 14,1 | 10,0 | X. . . . . | 3,5 | 6,1 |
| V. . . . . | 16,7 | 13,8 | XI. . . . . | 2,9 | 6,6 |
| VI. . . . . | 17,3 | 16,1 | | | |

Während also nach dem Stand vom 2. Juli 1926 in den unteren sechs Lohnklassen 61,5 %, in den oberen fünf da- gegen nur 38,5 % aller Hauptunterstützungsempfänger gewesen wären, befanden sich am 15. Februar 1928 nur noch 49,6 % in den unteren sechs, die größere Hälfte dagegen in den oberen fünf Lohnklassen. Der durchschnittliche Einheitslohn, der nach dem Stand vom 2. Juli 1926 32,74 RM. betragen hätte, ist bis Mitte Februar 1928 bereits auf 36,65 RM., also um 12,0 % gestiegen.

Man wird damit rechnen müssen, daß die finanziellen Reserven der Reichsanstalt im Laufe des April erschöpft sein werden und das Reich dann mit Darlehen aushelfen muß. Falls diese Hilfeleistung des Reichs längere Zeit notwendig und vor allem eine baldige Rückzahlung der gewährten Darlehen nicht möglich sein sollte, kann dadurch eine recht ernste Lage für die Reichskasse entstehen. Die Ausgaben des außer- ordentlichen Haushalts sind zum großen Teil aus vorübergehend im Bestand der Reichskasse verfügbaren Mitteln bestritten worden und man ist darauf gefaßt, daß das auch in dem so- eben begonnenen Etatsjahr wieder zum überwiegenden Teil der Fall sein wird. Schon sieht sich der Reichsfinanzminister ge- nötigt, die letzte Liquiditätsreserve anzugreifen und Schatz- wechsel des Reiches zu begeben und die Gewährung von Zwischenkrediten an die Landwirtschaft muß die flüssigen Mittel der Reichskasse weiterhin erheblich schwächen. Tritt hierzu die Notwendigkeit umfangreicherer Darlehensgewährung für die Erwerbslosenfürsorge, so können leicht Schwierigkeiten entstehen, die nicht ohne weiteres zu überwinden sind.

* * *

Das monatelange Rätselraten, ob die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft eine Tariferhöhung vornehmen werde oder nicht, ist beendigt; der Verwaltungsrat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, einen Fehlbetrag von 250 Millionen RM durch eine

allgemeine Tariferhöhung

auszugleichen. Es ist dem Verwaltungsrat der Deutschen Reichs- bahn sicherlich nicht leicht gefallen, einen solchen Entschluß zu fassen, und man glaubt dem Reparationskommissar bei der Reichsbahn gerne, wenn er in seinem letzten Bericht sagt, daß die Reichsbahn sich bemühte, eine Tariferhöhung zu vermeiden. Wenn sie sich trotzdem zu dieser Maßnahme entschlossen hat, so müssen die Gründe dafür sehr ernsthafter Natur sein. Aus der Veröffentlichung über die letzte Verwaltungsratssitzung und der hierbei für die Tariferhöhung mitgeteilten Begründung kann man allerdings diesen Eindruck nicht gewinnen. Es heißt hier u. a.: „Die Einnahmen auf den Tonnenkilometer sind durch Tarifermäßigung von 5,08 Pf. im Jahre 1924 auf 4,44 Pf. im Jahre 1927 zurückgegangen. (Historische Reminiszenzen haben für die zukünftige Tarifpolitik nur bedingten Wert. 1924 waren die Gütertarife der Reichsbahn zweifellos überhöht und seither ist der Verkehrsumfang erheblich gestiegen, während ander- seits Ersparnisse an den Ausgaben möglich waren und durch- geführt worden sind. Im übrigen können hier auch Ver- änderungen in der Zusammensetzung der versandten Güter, z. B. stärkere Zunahme des Massengüterverkehrs, eine Rolle spielen.) Bei einem allgemeinen Preisindex von 150 % (?? die Reichs- bahn kann doch unmöglich zum Vergleich für ihren Preis- stand den Lebenshaltungsindex heranziehen, sondern höch- stens den Großhandelsindex, der auf ungefähr 139 %

steht) gegen 1913 betragen heute bei der Reichsbahn die Einnahmen für den Personenkilometer nur 123% und für den Gütertonnenkilometer nur (?) 132% der Einnahmen von 1913. Die Belastung der Gesellschaft dagegen ist seit Beginn des Geschäftsjahres 1927 um 575 Millionen gestiegen, wovon auf Reparationszahlungen 110 Millionen, auf Dividende für Vorzugsaktien 15 Millionen und auf Löhne und Gehälter 450 Millionen entfallen. (Wieder eine historische Reminiszenz, die derartig aus dem Zusammenhang gerissen von zweifelhaftem Wert ist. Gleichzeitig haben die Einnahmen im Jahre 1927 den Voranschlag um 540 Millionen RM. überschritten. Es kommt im Augenblick nicht auf die Steigerung der Belastung gegenüber dem Beginn des Jahres 1927, sondern gegenüber der tatsächlichen Belastung von 1927 an, und dann ergibt sich eine wesentlich niedrigere Summe.) Die Erhöhung der Ausgaben je Kopf des Personals beträgt nach der neuen Gehalts- und Lohnregelung für die Beamten nur 184%, für die Arbeiter pro Arbeitsstunde 200% (!) der Sätze von 1913. Dazu kommt die außerordentliche Belastung der Reichsbahn mit Ruhegehältern, die von 114 Millionen 1913 auf 500 Millionen (in Wirklichkeit nur etwa 440 Millionen!) 1928 gestiegen sind. Nur die günstige Verkehrsentwicklung seit Mitte 1926 (hält die Reichsbahn die „günstige Verkehrsentwicklung" weiterhin für unerheblich, da sie sie durch Verteuerung abdrosseln will?) und die seit Ende 1927 durchgeführte Einschränkung der Aufwendungen für Unterhaltung und Verbesserung der Anlagen unter ein auf die Dauer erträgliches (für wen erträgliches?) Maß hat es ermöglicht, bisher von einer Tariferhöhung abzusehen."

Die Mehrausgaben des Jahres 1928 gegenüber den im Jahre 1927 tatsächlich gemachten Ausgaben dürften sich auf etwa 360 Millionen RM. belaufen, zu denen noch die Mehrbelastung durch die am 1. April in Kraft getretene Lohnerhöhung kommen dürfte, die für die neun Monate des Jahres 1928, auf die sie einwirkt, etwa 45 Millionen machen wird. Dem steht gegenüber, daß im Jahre 1927 ein Reingewinn von etwa 180 Millionen erzielt worden ist und daß für 1928 zunächst keine Anzeichen verringerter Einnahmen vorliegen, so daß daraus bereits ein großer Teil der Mehrbelastung gedeckt werden kann. Darüber hinaus haben die Einnahmen zu Anfang des laufenden Jahres diejenigen in der gleichen Zeit des Vorjahres nicht unerheblich überschritten, und zwar im Januar und Februar um je 30, im März allerdings nur noch um etwa 15 Millionen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß zu Anfang des Vorjahres die Wirtschaftsbelebung in Deutschland erst allmählich in Gang kam, während im laufenden Jahr derartige Auftriebstendenzen nicht mehr vorhanden sind, so daß die Differenz zwischen dem diesjährigen und dem vorjährigen Verkehr in den späteren Monaten des Jahres verschwinden dürfte. Natürlich sind auch die Mehreinnahmen der letzten Monate nicht in vollem Umfang zusätzlicher Reingewinn, aber immerhin zeigt die bisherige Verkehrs- und Finanzentwicklung, daß ein größerer Teil der Mehrausgaben durch steigende Einnahmen gedeckt werden kann, als dem Betriebsüberschuß des Jahres 1927 entspricht.

Daneben erscheint es, worauf an dieser Stelle bereits hingewiesen worden ist, durchaus möglich, an den anderweiten Ausgaben Ersparnisse zu machen, die das Gleichgewicht im Reichsbahnhaushalt ohne Tariferhöhung wiederherzustellen vermögen. Man muß bei den Ausgaben zwischen drei Kategorien unterscheiden: den Ausgaben für den laufenden Betrieb, den Ausgaben für die Erneuerung der Betriebsanlagen und den Aufwendungen für Anlagezuwachs. In der erstgenannten Gruppe dürften stärker ins Gewicht fallende Einsparungen innerhalb kurzer Frist nicht möglich sein, jedenfalls nicht ohne sehr erhebliche Kapitalaufwendungen, wie sie bei der gegenwärtigen Finanzlage der Reichsbahn nicht möglich sind.

Anders steht es mit den beiden übrigen Gruppen von Ausgaben. Die Reichsbahn beabsichtigt, jährlich 4% ihres Netzes = etwa 3100 km zu erneuern, und hat dieses Programm in den letzten Jahren bedeutend überschritten. Das „auf die Dauer nicht erträgliche Maß" der für 1928 vorgesehenen Einschränkung bedeutet eine Erneuerung von nur 1400 km und eine Verminderung der Fahrzeugbeschaffung. Nach den erheblichen Mehraufwendungen für diese Zwecke muß es eben auch einmal mit einer derartigen Reduzierung des Programms gehen. Als wichtigstes Argument für die Gleiserneuerung wird in einer Zuschrift der Reichsbahnhauptverwaltung an das „Magazin der Wirtschaft[1])" darauf hingewiesen, daß wegen der Rückstände in diesen Arbeiten aus der Kriegs- und Inflationszeit „noch heute langsamer gefahren werden muß, als es dem reisenden Publikum erwünscht ist". Nun, Schnellfahren ist gut, aber billige Tarife sind besser, und der größte Teil des reisenden Publikums wird lieber etwas langsamer reisen, als mehr zahlen. Der Ehrgeiz, daß wir ebenso schnell fahren können wie die ausländischen Bahnen, ist zweifellos in gewissem Umfang berechtigt, aber seine Befriedigung stellt einen Luxus dar, solange er nur durch eine die gesamte Wirtschaft schwer schädigende Tarifverteuerung erreicht werden kann. Die Ergänzung des rollenden Materials aber dürfte im laufenden Jahr nicht mehr so dringlich sein wie 1927, da eine Steigerung des Verkehrs über den Umfang des letzten Herbstes, dessen Anforderungen sich der Fahrzeugpark voll gewachsen zeigte, in absehbarer Zeit kaum zu erwarten ist.

Auch was Neuanlagen betrifft, so müssen die noch so berechtigten Verkehrswünsche einzelner Gebiete hinter dem Interesse der Gesamtwirtschaft an billigen Tarifen zurückstehen. Allerdings soll der Anlagezuwachs im Gegensatz zu den letzten Jahren 1928 aus Anleihemitteln bestritten werden, die für laufende Ausgaben an sich nicht verwendbar sind. Da aber in erheblichem Umfang bereits laufende Einnahmen in Anlagezuwachs gesteckt worden sind, wäre es auch finanztechnisch durchaus vertretbar, jetzt als teilweisen Ausgleich dafür Anleihemittel für laufende Ausgaben zu verwenden — vorausgesetzt, daß Anleihemittel überhaupt zu bekommen sind.

Was die Tariferhöhungspläne betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen der Verteuerung der Güterfrachten, die zwei Drittel, und der Personentarife, die ein Drittel der von der Reichsbahn für erforderlich gehaltenen Mehreinnahmen von 250 Millionen RM. bringen soll. Die Erhöhung der Personentarife ist in Verbindung mit der Einführung des Zwei-Klassen-Systems beabsichtigt, wobei scheinbar die Sätze für die Polsterklasse etwas unter denen der jetzigen zweiten, die der Holzklasse etwas unter denen der jetzigen dritten Klasse liegen und die Zuschläge zur Entlastung der Schnellzüge vom Nahverkehr beträchtlich erhöht werden sollen. Gegen diese Reorganisation des Personenverkehrs dürfte wenig einzuwenden sein, denn das gegenwärtige Vier-Klassen-System hat sich überlebt. Die erste Klasse hat seit dem Aufkommen des Flugverkehrs wenig Daseinsberechtigung mehr und dient im wesentlichen nur noch den Freifahrten von Volksvertretern, während die Sätze der vierten Klasse kaum die Selbstkosten der Eisenbahn decken. Ob allerdings die Einführung des Zwei-Klassen-Systems Mehreinnahmen von 80—90 Millionen im Jahr bringen wird, erscheint doch fraglich, wenn man bedenkt, daß der Berufsnahverkehr, der bisher zum weit überwiegenden Teil die vierte Klasse benutzt hat, auf keinen Fall eine erhebliche Verteuerung erfahren darf.

Eine Gütertariferhöhung, die 165—170 Millionen Mehreinnahmen jährlich ergeben soll, müßte bei Zugrundelegung des vorjährigen Verkehrs etwa 5,1—5,3% ausmachen. Da sie aber offenbar für die Nahentfernungen bei den niederen Klassen und bei der Abfertigungsgebühr im Kohlentarif sowie bei verschiedenen Ausnahmetarifen nicht oder nicht in dieser Höhe in Kraft treten soll, gehen die Verteuerungen für die anderen Güter darüber hinaus, und zwar teilweise bis zu 16,5%.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Reichsregierung die erforderliche Genehmigung für die Tariferhöhung, jedenfalls für die Gütertariferhöhung, erteilt. Seit das Reichskabinett entschieden hatte, daß es eine Notlage der Reichsbahn, die Tariferhöhungen rechtfertige, nicht als vorliegend anerkennen könne, hat sich keinerlei neue Tatsache ergeben, die imstande wäre, das Bild wesentlich zu verändern. Maßgebend muß hier nach wie vor in erster Linie die Rücksicht auf die Konjunktur sein, für die eine Verteuerung der Gütertarife in ihrem gegenwärtigen kritischen Stadium eine ernste Gefahr bedeuten würde. Diese Gefahr ist auch für die Reichsbahn nicht zu unterschätzen, denn ein Verkehrsrückgang könnte die Mehreinnahmen aus einer Verteuerung der Frachten mehr als aufzehren. Das Beispiel der Reichspost sollte hier abschrecken[2]). Obwohl die Postgebühren in einem konjunkturpolitisch wesentlich günstigeren Moment erhöht worden sind, hat diese Verteuerung doch trotz zunehmender Konjunktur und trotz bis dahin deutlich erkennbarer Tendenz einer Verkehrssteigerung teils zu einem Rückgang, teils mindestens nicht zu einer weiteren Zunahme des Postverkehrs geführt. Wenn die Wirkung einer Tariferhöhung der Reichsbahn, noch dazu bei ohnehin leicht rückläufiger Konjunktur, ähnlich wäre, so wäre die Reichsbahn

[1]) Nr. 11 vom 15. 3. 1928, S. 408.

[2]) Vgl. „D. W. Z." Nr. 12/13 vom 22. 3. 1928, S. 300.

adurch in keiner Weise über ihre finanziellen Schwierigkeiten inweg, sondern hätte lediglich der Gesamtwirtschaft schwer iedergutzumachenden Schaden zugefügt.

* * *

Die

## Lohn- und Arbeitszeitverhandlungen im Ruhrkohlenbergbau

betragen die Menge ähnlicher Verhandlungen, die gegenwärtig in allen Industrien und allen Teilen Deutschlands in roßer Zahl geführt werden, sehr erheblich an Bedeutung. licht nur wegen der großen Zahl der Beteiligten — die Belegschaft beträgt beinahe 400 000 Köpfe — und wegen der gewichtigen Rolle, die die Kohle im ganzen Wirtschaftsleben pielt, sondern vor allem weil man sich trotz aller Verschleieungsversuche des beklemmenden Eindrucks nicht erwehren ann, daß es hier wirklich um letzte Lebensfragen einer für die eutsche Wirtschaft hochbedeutsamen Industrie handelt.

Die bisherigen Besprechungen konnten zu einer Einigung icht führen. Eine Lohnerhöhung von 1,50 RM. je Schicht für lle über 20 Jahre alten Arbeiter sämtlicher Kategorien und leichzeitig eine Schichtverkürzung um eine Stunde, wie von en Gewerkschaften verlangt wurde, scheiden natürlich aus eder ernsthaften Diskussion aus. Die psychologische Struktur on Arbeitnehmervertretern, die sich angesichts der auch ihnen ekannten wirtschaftlichen Verhältnisse des Ruhrbergbaues zu olchen Forderungen versteigen, kann hier gleichfalls außer etracht bleiben.

Daß der Bergarbeiter, vor allem der Arbeiter unter Tage, en Wunsch hat, für seine schwere Arbeit besser als bisher ezahlt zu werden, ist verständlich. Manche Bergarbeiterategorien haben gegenwärtig einen etwas höheren Reallohn ls vor dem Kriege, insbesondere wie gewöhnlich die unelernten Arbeiter, andere Gruppen dagegen erreichen den riedensreallohn nicht, wobei allerdings berücksichtigt werden uß, daß dieser für Bergarbeiter unter Tage damals sehr erebiich über dem Durchschnitt lag. Bei der Berechnung des eallohns muß indessen selbst bei größtem Verständnis für die rbeiterforderungen betont werden, daß es durchaus unzuässig ist, wenn von Gewerkschaftsseite jetzt plötzlich mit einem Nettolohn, d. h. mit dem Lohn nach Abzug der vom Arbeitehmer zu zahlenden sozialen Abgaben, gerechnet und dieser ohn in Vergleich zu dem entsprechenden Nettolohn der Vorriegszeit gesetzt wird[3]). Ganz abgesehen davon, daß die rbeiter für ihre erhöhten Beiträge auch Anspruch auf erhöhte ersicherungsleistungen haben, liegen doch speziell im Ruhrebiet die Verhältnisse so, daß die Arbeiter freiwillig ihren eitrag zur Knappschaftsversicherung erhöhen ließen, weil ihre ührer die Majorität und dadurch die Herrschaft in den knappchaftlichen Organen haben wollten. Erst die Beiträge zu erhöhen, um die Arbeitgeber in der Verwaltung der Versicheungsorgane zurückzudrängen, und dann diese Beiträge bei der erechnung des Reallohns abzuziehen, ist kein ehrliches Spiel. u l'as voulu George Dandin! — Über diesen Einzelfall hinaus ber ist diese Taktik der Gewerkschaften von erheblicher rundsätzlicher Bedeutung. Wenn die Steigerung der Arbeitehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei der Berechnung des eallohns abgezogen und der Nettoreallohn der Vorkriegszeit efordert wird, dann bedeutet das praktisch nicht mehr und icht weniger, als daß der Arbeitgeber nahezu die esamten Kosten der Sozialversicherung rägt, nur mit dem Unterschied, daß er den einen Teil direkt ezahlt, während er den anderen Teil dem Arbeitnehmer von inem diesen gar nicht interessierenden und praktisch bedeungslosen Bruttolohn „abziehen" darf. Da unsere Sozialersicherung nach dem Grundsatz aufgebaut ist, daß der Einluß auf die Willensbildung der Versicherungsorgane dem Anteil an der Aufbringung der Kosten entspricht, wäre dann für ine Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Verwaltung der Sozialversicherung kein Raum mehr. Die Taktik des Nettoreallohns greift daher an die organisaorischen Grundlagen unserer Sozialversicherung.

Der Anspruch der Bergarbeiter auf höheren Lohn, als ihn die Arbeiter in anderen Industrien haben, ist begreiflich, aber zu einem hohen Lohn gehören zwei, einer der ihn bekommt nd einer der ihn bezahlen kann. Man kann das Lohnniveau n einem Wirtschaftszweig nicht ausschließlich nach der Schwere der Arbeit bemessen, sondern muß auch dessen geschäftliche Lage berücksichtigen. Daß der Ruhrkohlenbergbau seit langem in seiner überwiegenden Mehrheit an der Grenze der Unrentabilität hinschreitet, ist bekannt und kürzlich von dem preußischen Handelsminister im Hauptausschuß des Preußischen Landtags für die staatlichen Zechen mit genauen Zahlenangaben bestätigt worden. Wenn der „Vorwärts[3])" triumphierend verkündigt, daß die Schwierigkeiten des Ruhrbergbaus weder durch die Höhe der Löhne noch durch die stabilen Kohlenpreise hervorgerufen seien, sondern durch die internationale Kohlenkrise, die zu einer hohen, die Zechen übermäßig belastenden Syndikatsumlage für den Absatz im bestrittenen Gebiet zwingt, so teilt er damit etwas mit, was man anderwärts längst weiß, was aber leider nicht zu ändern ist. Unsere Lohnhöhe und unser Inlandspreisniveau stehen in unserer Macht, das Weltpreisniveau dagegen nicht. Wir können ebensogut sagen, schuld an der schwierigen Lage des Ruhrkohlenbergbaus ist, daß die abbauwürdigen Flöze dort erst in etwa 1000 m Tiefe liegen und nicht bereits in einer solchen von 200 m. Wenn mehrere Faktoren zur Schaffung von Schwierigkeiten beitragen, dann beschäftigt man sich doch vernünftigerweise zunächst mit denen, die man ändern kann.

Natürlich besteht noch die Möglichkeit, daß der Ruhrkohlenbergbau auf den verlustreichen Absatz im bestrittenen Gebiet verzichtet. Dann ist er mit einem Schlag seine Sorgen los und wälzt sie ab auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Was das bedeuten würde für den Arbeitsmarkt wie für unsere Handelsbilanz, ist klar. Die Förderung müßte um 40 % eingeschränkt werden, was natürlich eine Verminderung der Belegschaft um weit mehr als 40 % erfordern würde, und ein Exportartikel, dessen Ausfuhr 1927 ohne Reparationslieferungen einen Wert von 602,2 Mill. RM. erreicht hatte, würde vom Weltmarkt verschwinden. Eine solche Maßnahme aber wäre irreparabel, denn die Auslandsmärkte, deren Eroberung uns 1926 der englische Bergarbeiterstreik ermöglicht hatte, sind uns zum großen Teil endgültig verloren, wenn wir sie jetzt aufgeben. Die verhängnisvollste Lösung der Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Ruhrgebiet wäre es, wenn der Ruhrbergbau in ihrem Verlauf zu einem derartigen Schritt gezwungen würde. Rkr.

* * *

## Die Aufhebung des Stevenson-Planes.

Als Mitte Februar die englische Regierung einen Ausschuß ernannte, um eine Untersuchung über eine evtl. Revision der englischen Kautschukplanwirtschaft durchzuführen, war man sich in Fachkreisen bereits darüber klar, daß das bisherige System der Restriktionspolitik seinem Ende entgegenging. Allerdings glaubte man zunächst, daß lediglich ein Umbau des Planes durchgeführt werden würde, der auf lange Sicht eine allmähliche Befreiung des Gummimarktes zum Zweck haben sollte. Daher wirkte die plötzliche Mitteilung Baldwins im Unterhause, daß alle Beschränkungen der Ausfuhr von Gummi aus den malaiischen Staaten und Ceylon am 1. November aufgehoben werden würden, als vollständige Überraschung. Der Gummipreis, welcher auf Grund der psychologischen Wirkung der Kommissionseinsetzung ständig gesunken war (vom 15. Februar bis 15. März von 1/1¾ sh auf 0/11¾ je lb) und der Ende März auf Grund von Nachrichten über neue große Kredite an den amerikanischen Pool wieder auf 1 sh stieg, sank nach der Ankündigung der Regierung am 4. April auf 10½ pence. Der Gummiaktienmarkt zeigte eine völlige Verwirrung, so daß Notierungen nur schwer möglich waren. In welchem Maße die Ankündigung der Regierung überraschend war, geht daraus hervor, daß man in den letzten Tagen noch an der Londoner Gummibörse davon sprach, daß die britische Regierung ankündigen würde, während der nächsten 18 Monate eine völlige Beseitigung der Restriktionen nicht vorzunehmen.

Durch diese Neuregelung erhält die Lage am Weltgummimarkt ein vollständig neues Gesicht. Von besonderem Interesse ist es, wie sich die holländische Gummiwirtschaft nunmehr verhalten wird. Bekanntlich sind die Holländer die Nutznießer des Restriktionsplanes gewesen. Ihr Anteil an der Welterzeugung ist nach Berechnungen einer englischen Gummifirma in den letzten Jahren von 29½ % auf 41¾ % gestiegen, während der englische von 68½ % auf 55¼ % zurückgegangen ist. Wiederholt haben sich die Eng-

[3]) Vgl. „Vorwärts" vom 6. April.

[4]) Nr. 165 vom 6. April.

länder mit den Holländern verständigen wollen, um sie zu einem Anschluß an die Restriktionspolitik zu gewinnen. Diese Versuche sind stets ohne Erfolg geblieben. Jetzt aber, wo mit einer Änderung in der englischen Politik zu rechnen war, sind die Holländer allmählich nervös geworden, denn es liegt nicht in ihrem Interesse, wenn der Markt sich selbst überlassen bleibt. Da aber eine staatliche Restriktion den Holländern nicht zweckmäßig erscheint und für Holländisch-Indien auch kaum durchzuführen wäre — die Holländer haben bisher den unkontrollierbaren Anbau von „Eingeborenem-Gummi" begünstigt und könnten hier schwer eine plötzliche Umkehr durchführen —, so müssen neue Wege gesucht werden, um den Gefahren, die sich aus einem gänzlich unregulierten Gummimarkt ergeben würden, zu begegnen. Als Ausweg bleibt die freiwillige Kooperation, zunächst einmal unter den holländischen Pflanzern selbst, dann aber auch ein Zusammengehen mit den Engländern. Bereits Anfang März fanden anläßlich der Tagung der International Rubber-Association im Haag Verhandlungen zwischen englischen und holländischen Gruppen statt, deren Ergebnis jedoch ziemlich gering war, da man damals noch nicht mit einer vollständigen Aufhebung des Stevenson-Planes rechnete und die Holländer nicht dazu zu bewegen waren, ihre ablehnende Haltung gegenüber diesem Plan aufzugeben. Die holländischen Produzenten brachten jedoch in einer Konferenz vom 2. März den Wunsch einer großen Mehrheit nach enger nationaler Zusammenarbeit auf dem Gummimarkte zum Ausdruck und bildeten einen Siebenerausschuß, der den Auftrag haben sollte, die Interessen der holländischen Gummierzeuger zu wahren und nötigenfalls sich auch mit dem Ausland zu verständigen. Daß hiermit nur England gemeint sein konnte, konnte keinem Eingeweihten verborgen bleiben. Diese Kommission hat Ende März beschlossen, sofort Verhandlungen nicht nur mit den englischen Erzeugern, sondern auch mit den amerikanischen Gummiabnehmern aufzunehmen und sich zu diesem Zweck über London nach New York zu begeben. Von Interesse ist, daß man diese Kommission seinerzeit ersuchte, ihre Abreise nach London zu verschieben, so daß die Verhandlungen erst am 2. April eröffnet werden sollten. Hieraus geht vielleicht hervor, daß man sich schon damals grundsätzlich über die Aufhebung des Stevenson-Planes klar war, aber vor einer definitiven Entscheidung zwecklose Unterredungen vermeiden wollte.

Es ist bisher immer wieder gemeldet worden, daß die Holländer bereit wären, nach Aufhebung des Stevenson-Planes mit den Engländern gemeinsam eine Verkaufsorganisation zu gründen. Die holländischen Pläne gehen dahin, eine starke Verkaufsorganisation zu schaffen, welche als Gegengewicht gegenüber dem amerikanischen Gummipool wirksam werden könnte. Nach Ansicht der Holländer bestand die Schwierigkeit des Gummimarktes bisher vor allem darin, daß einer großen Zahl von Erzeugern nur wenige Käufer gegenüberstanden.

Den Hauptnutzen an der neuen Entwicklung haben vorerst die Vereinigten Staaten als größtes Gummiverbrauchsland. Es kommt jetzt alles auf eine kluge und weitsichtige Politik der Holländer und Engländer an. Radikale Maßnahmen können angesichts der Unabhängigkeitsbestrebungen der Amerikaner auf die Dauer keinen Erfolg versprechen, andererseits muß der Gummimarkt vor einer völligen Zerrüttung durch Überproduktion und Preisstürze bewahrt werden. Damit wird die Gummiwirtschaft vor Entscheidungen von außerordentlicher Bedeutung und Tragweite gestellt. Die Liquidation des Stevenson-Planes in den noch bevorstehenden 7½ Monaten seiner Wirksamkeit gibt eine gewisse Atempause, um zu einer Neuregelung der Dinge zu kommen. Hi.

## Bücherschau.

**Hat Schacht recht?** Von **Adolf Weber**, o. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität München. München und Leipzig 1928. Verlag von Duncker und Humblot.

Der Kern der Weberschen Ausführungen liegt in dem Satz (S. 9): „Unter der Voraussetzung nun, daß wir so sparsam wie möglich konsumieren, gar keine überflüssigen, nicht notwendigen Ausgaben machen, unter der weiteren Voraussetzung, daß wir so klug wie nur möglich produzieren, kann bei unserer derzeitigen Lage aus wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gründen keine Forderung so dringend sein als die: Alle Türen weit auf für Auslandskapital, wir können davon, solange unser Zins so unverhältnismäßig hoch ist, nicht genug haben!" Das ist mit gewissen, weiter unten zu besprechenden Vorbehalten richtig, wenn man das Hauptgewicht auf die „Voraussetzungen" legt, und gerade darum dreht sich der Streit. Die Frage ist ja eben die: Wird durch die Aufnahme ausländischen Geldes der inländische Produktionsapparat tatsächlich um so viel wertvoller, daß aus den Mehrerträgen Verzinsung und Amortisation bestritten werden können? Ob die Verwendung der Auslandsmittel unmittelbar zu verstärktem Deviseneingang führt, ist in diesem Falle unerheblich. Erhöhte Produktivität der inländischen Anlagen bedeutet auch erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und damit die Möglichkeit verstärkter Devisenbeschaffung, auch wenn von dieser Möglichkeit zunächst nicht Gebrauch gemacht wird. Eine vorübergehende Passivität der Handelsbilanz, wie bei zunehmender Auslandsverschuldung unvermeidlich ist, kann daher mit Ruhe beobachtet werden, solange es in unserer Macht steht, mit Hilfe des verbesserten Produktionsapparates die Handelsbilanz wieder aktiv zu gestalten.

W. geht davon aus, daß die ausländischen Gelder letzten Endes durchweg zur Rationalisierung der Wirtschaft verwendet worden sind. Das erscheint zweifelhaft, und der von manchen Stellen geführte Kampf gegen ein Übermaß von Auslandskrediten gründet sich gerade auf diese Zweifel. Die Geschäftsbelebung des Jahres 1927 beruhte gewiß zum großen Teil auf der erhöhten Beschäftigung der Wirtschaft infolge der Rationalisierung, infolge der Erweiterung und Verbesserung der Produktionsanlagen. Zu einem Teil aber beruhte sie auf einer Steigerung der inländischen Lebenshaltung, die mit der Erhaltung und Erhöhung der Arbeitskraft nichts mehr zu tun hat. Auch die hierfür aufgewendeten Summen fließen teilweise auf Umwegen wieder der Produktion zu und ermöglichen so weitere Rationalisierung, aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Konjunktur des Jahres 1927 gleichzeitig von einer Erhöhung der Produktionskosten begleitet gewesen ist, die eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit bedeutet und deren Ausgleich bei rückläufiger Konjunktur sehr fraglich ist.

Die Auslandsverschuldung bedingt eine laufende Verpflichtung an das Ausland für Verzinsung und Tilgung. Man war überrascht, daß die Berechnungen des Statistischen Reichsamtes in „Wirtschaft und Statistik" Nr. 24 nur einen Überschuß der Zinsverpflichtungen über die Zinsforderungen (allerdings ohne Amortisationen) in Höhe von 400 Millionen RM. im Jahr ergaben. Andere Stellen kommen zu wesentlich größeren Beträgen. Auf die Abweichungen im einzelnen soll hier nicht näher eingegangen werden, jedenfalls ergibt sich auch nach „Wirtschaft und Statistik" schon aus der bisherigen deutschen Auslandsverschuldung eine runde Summe, die eine auf absehbare Zeit feststehende, jedenfalls nur nach oben veränderliche Belastung der deutschen Zahlungsbilanz darstellt. Um so viel zum mindesten muß also, wenn einmal der ausländische Goldregen aufhört, unsere Handelsbilanz stärker aktiv werden, als sie es vor Beginn der Auslandsverschuldung hätte sein müssen. Und nun zeigt sich, daß die Frage nicht nur lautet: Ist die Produktionskraft der deutschen Wirtschaft infolge der Auslandsverschuldung um so viel gestiegen, daß diese Summen durch vermehrte Produktion herausgewirtschaftet werden können? sondern daß es sich auch fragt, ob das Ausland bereit ist, diese Zahlungen auch in der auf die Dauer allein möglichen Form von Waren und Dienstleistungen entgegenzunehmen. Angesichts des überall zunehmenden Protektionismus ist das sehr zweifelhaft, und die ganze Vermehrung und Verbesserung unseres Produktionsapparates nützt uns nichts, wenn wir mit den vermehrten Produkten die erhöhten ausländischen Zollmauern nicht überspringen können. Hinsichtlich der Reparationszahlungen kann man mit dem Reparationsagenten sagen, daß Hindernisse, die der deutschen Ausfuhr von außen in den Weg gelegt werden, die Verantwortung für ein etwaiges Scheitern des Dawesplanes auf die Schultern anderer Länder abwälzen; auch das wird im konkreten Fall recht wenig nützen, aber es ist wenigstens eine günstige Theorie. Hinsichtlich der Zahlungen aus privaten Kreditgeschäften besteht aber eine solche Möglichkeit nicht. Dem New-Yorker Bankgeschäft ist es ganz gleichgültig, ob unsere Waren vom Ausland abgeschlossen werden oder nicht; es kennt keinen Zusammenhang zwischen seinen Zinsforderungen an eine öffentliche oder private Stelle in Deutschland und der Handelspolitik Afghanistans oder läßt ihn jedenfalls nicht gegen sich gelten.

So ergeben sich aus der fröhlichen Aufnahme von Auslandskrediten Besorgnisse für die Zukunft, die auch W. in seiner Schrift nicht zu zerstreuen vermag. Die Frage der produktiven Verwendung ist noch nicht geklärt. Und selbst hinsichtlich der produktiven Investitionen ausländischen Kapitals müssen wir uns darüber klar sein, daß sie nicht ins Ungemessene weitergehen können. Nicht Abdrosselung, aber allmählicher Abbau, Erziehung der deutschen Wirtschaft zur Unabhängigkeit von ausländischen Geldquellen muß das Programm sein, sonst sehen wir uns eines Tages einer Vorbelastung unserer Zahlungsbilanz gegenüber, der zwar eine gesteigerte Produktivität der deutschen Wirtschaft, aber keine in gleichem Maße gesteigerte Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebereitschaft des Auslandes entspricht. Rkr.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**eutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Vorstandes des D. I. u. H. — Sitzung des Hauptausschusses des D. I. u. H. . . . . S. 357

**örperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Anhaltische I. u. Hk. Dessau. — Handbuch der I. u. Hk. zu Hannover. — Gutachten der I. u. Hk. zu Magdeburg. — I. u. Hk. zu Stolberg/Rhl. „ 357

**llgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Veröffentlichung der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge. — Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung. — Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher. . . . . „ 357

**ewerblicher Rechtsschutz:** Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz . . . . . „ 358—359

**ölle und Außenhandel:** Französische Zolländerungen. — Deutsch-japanischer Handelsvertrag. — Konsulats- und Mustervorschriften. — Französisch-schweizerisches Handelsabkommen. . . . . „ 359

**Handel:** Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. — Entwurf einer Verordnung betreffend Bestimmungen über den Einzelverkehr mit festen Haushaltseifen. — Desi-, Ceso-, Frank-, Schwerter- usw. -Silberbestecke. — Konditionierung von Tuchen . . . . . S. 359—360

**Verkehrswesen:** Reichskursbuch. — Fahrpreisermäßigung zum Besuche ausländischer Messen. — Fortfall der Paketkarte. — Brieftelegramme. — Funkbriefdienst zwischen Deutschland und Südamerika . . . . . „ 360—361

**Steuern und Finanzen:** Wechselsteuer . . . . . „ 361—362

**Bildungswesen:** Kaufmännisches Bildungswesen. — Mitgliedsverzeichnis des Deutschen Verbandes Technisch-Wissenschaftlicher Vereine . . . . . „ 362

**Persönliches** . . . . . „ 362


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**Desi-, Ceso-, Frank-, Schwerter- usw. -Silberbestecke . . . . . 359**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Vorstandes des D. I. u. H.

Am Dienstag, den 17. April 1928, vormittags 9½ Uhr, findet im Sitzungssaal des D. I. u. H. eine Sitzung des Vorstandes statt. (P/278/28.)

### Sitzung des Hauptausschusses des D. I. u. H.

Am Dienstag, den 17. April 1928, nachmittags 3 Uhr, findet im Sitzungssaal des D. I. u. H. eine Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vorbereitung der Verhandlungen der Vollversammlung.
2. Die Entwicklung der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen.
3. Fragen des Handelskammerwesens.
4. Verschiedenes (Wahlen usw.). (P/279/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Anhaltische I. u. Hk. Dessau.

Der Anhaltische Landtag hat am 30. März 1928 einer Gesetzesvorlage zugestimmt, wonach die bisherige Hk. für Anhalt künftighin die Bezeichnung „Anhaltische I. u. Hk." in Dessau zu führen hat. (P./322/28.)

### Handbuch der I. u. Hk. zu Hannover.

Soeben erscheint eine Berichtigung zum Handbuch der I. u. Hk. zu Hannover, 2. Ausgabe, Teil II, Seite 12 bis 23.

### Gutachten der I. u. Hk. zu Magdeburg.

Die I. u. Hk. Magdeburg gibt eine Broschüre heraus, in der sie aus den in den Jahren 1926 und 1927 den Behörden, insbesondere den Gerichten erstatteten Gutachten über Handelsgebräuche die wichtigsten zum Abdruck bringt. (P/315/28.)

### I. u. Hk. zu Stolberg/Rhl.

Die Büroräume der Berliner Wirtschaftsstelle für die Kreise Aachen-Land, Düren und Jülich sind am 2. April 1928 nach Berlin W 30, Eisenacher Straße 24 II, verlegt worden. Die Telephonnummer bleibt Lützow 261.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Veröffentlichung der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge.

Die ständigen Bemühungen des D. I. u. H. und der Spitzenverbände von Industrie und Handel, die bei den Amtsgerichten geführten Schuldnerverzeichnisse nach § 107 KO. den beteiligten Kreisen mehr als bisher zugänglich zu machen, haben nunmehr zu einem Erfolg geführt. Wir erhalten vom Reichsjustizministerium die folgende Mitteilung:

„Die mit den Landesjustizverwaltungen gepflogenen Erörterungen haben zu einer Übereinstimmung in der Auffassung geführt, daß gegen die Offenlegung der nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung zu führenden Listen Bedenken nicht bestehen. Es darf damit gerechnet werden, daß diese Auffassung in den von den Landesjustizverwaltungen für ihren Geschäftsbereich zu treffenden Anordnungen zum Ausdruck kommen wird. Wegen der in Preußen und Bayern bereits ergangenen Anordnungen darf ich auf die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 12. März 1928 über die Erteilung und Entnahme von Abschriften aus den Schuldnerverzeichnissen (Justizministerialblatt 1928, S. 165) sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Erteilung von Abschriften aus den Schuldnerverzeichnissen vom 24. Dezember 1927 (Justizministerialblatt 1928, S. 1) verweisen."

Wie wir der „Württembergischen Wirtschafts-Zeitung", Heft 2 vom Januar 1928, entnehmen, ist auch in Württemberg eine Neureglung getroffen worden. Durch Verordnung vom 12. Januar 1928 hat das Württembergische Justizministerium u. a. den amtlichen Berufsvertretungen die Befugnis erteilt, in ihren amtlichen Mitteilungen die wegen Massemangels abgelehnten Konkursanträge zu veröffentlichen. (Ia/869/28.)

### Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung.

Das Institut für Konjunkturforschung ist dazu übergegangen, Wochenberichte herauszugeben, in denen die jeweils für den Verlauf der Wirtschaftsentwicklung bedeutsamen Tatsachen und Veränderungen dargestellt werden.

Wir gestatten uns, ausdrücklich auf die Wochenberichte hinzuweisen und bitten um gefällige Äußerung, welche Kammern sich zwecks verbilligten Bezuges an einer Sammelbestellung des D. I. u. H. beteiligen würden. (P/305/28.)

### Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher.

Die durch den Brand im Wiener Justizpalast vernichteten Grundbücher der Gemeindebezirke I bis IX und XX (vgl. „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" Nr. 2 vom 12. Januar 1928) sind zu etwa einem Drittel wiederhergestellt worden. Diese Wiederanlegung erfolgte von Amts wegen unter Benutzung der erhaltenen Teile der Grundbuchregistratur, wobei insbesondere auch alle feststellbaren Hypothekenrechte in die neuen Grundbücher aufgenommen wurden. Da aber ein, wenn auch nur kleiner Teil der Registratur ebenfalls vernichtet worden ist, besteht die Möglichkeit, daß einzelne Eintragungen dem tatsächlichen Rechtszustande nicht entsprechen und daß namentlich die Übertragung einzelner Hypothekenrechte unterblieb.

Das Oberlandesgericht Wien hat daher alle Personen aufgefordert, ihnen zustehende dingliche Rechte, die in die neuen Grundbücher nicht aufgenommen worden sind, bis zum 30. April 1928 beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien I, Herrengasse 17, anzumelden. Binnen derselben Frist haben alle Personen, die sich durch den Bestand oder die Rangordnung einer in die neuen Grundbücher aufgenommenen Eintragung in ihren Rechten verletzt erachten, bei dem genannten Gericht Widerspruch gegen die betreffende Eintragung zu erheben. Wird eine Anmeldung nicht eingebracht oder ein Widerspruch nicht fristgerecht erhoben, so erlangt der Inhalt der neuen Eintragung die Rechtswirkung einer Grundbucheintragung, und es können den Personen, die im Vertrauen auf das Grundbuch Rechte erwerben, Einwendungen nicht entgegengesetzt werden.

Das Österreichische Bundeskanzleramt empfiehlt allen berechtigten Personen, den Inhalt der neuen Grundbucheintragungen rechtzeitig überprüfen zu lassen, und weist darauf hin, daß eine Verlängerung der auf den 30. April 1928 festgesetzten Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ihre Versäumung gesetzlich ausgeschlossen ist. (Ia/811/28.)

# Gewerblicher Rechtsschutz.

## Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz.

Nachdem der Rechtsausschuß des D. I. u. H. in seiner Sitzung am 13. März d. J. sich mit dem dem Vorl. Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat vorliegenden Gesetzentwurf zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschuß befaßt hat, haben wir verschiedenen Mitgliedern des Vorl. Reichswirtschaftsrats auf Grund der Beschlüsse des Rechtsausschusses folgende Eingabe zugehen lassen:

„Die bevorstehende Wiederaufnahme der Beratungen des vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingesetzten Arbeitsausschusses für die Begutachtung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der Gesetze über gewerblichen Rechtsschuß gibt uns Veranlassung, die Auffassung des D. I. u. H. zu diesem Entwurf im folgenden darzulegen:

Der enge Zusammenhang, in dem der Entwurf zu den im November 1925 im Haag abgeschlossenen internationalen Abmachungen zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums steht, läßt, nachdem der Reichstag vor kurzem den Haager Verträgen zugestimmt hat und ihre rechtzeitige Ratifizierung daher zu erwarten ist, eine beschleunigte Durchführung der Revision der deutschen Gesetze über gewerblichen Rechtsschuß geboten erscheinen. Wir bitten daher, um einen raschen Abschluß der Verhandlungen im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat bemüht zu sein, damit die aus dem Inkrafttreten der Haager Beschlüsse ohne gleichzeitige Abänderung der deutschen Gesetze für die Inländer gegenüber den Ausländern sich ergebende Schlechterstellung nicht in die Erscheinung zu treten braucht.

Die Vorschläge der Reichsregierung für eine Abänderung der deutschen Gesetze über gewerblichen Rechtsschuß finden im allgemeinen unsere Zustimmung. Im einzelnen gestatten wir uns, noch folgende Abänderungsvorschläge vorzutragen:

### Zu Artikel I (Patentgesetz).

#### a) Zu Ziffer Ib (§ 2 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung, die im engen Zusammenhang mit der begrüßenswerten Neuerung des Entwurfs, der druckschriftlichen Veröffentlichung von Beschreibung und Zeichnung bei der Bekanntmachung der Anmeldung steht (Ziffer 16b), soll dem Anmelder die Möglichkeit offengehalten werden, den Gegenstand der Erfindung nach einer etwaigen Zurückweisung oder Zurücknahme der Anmeldung in Deutschland erneut anzumelden. Der auf Grund der früheren Anmeldung gefertigte Abdruck der Beschreibung und Zeichnung soll erst nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Ausgabe bei der Bekanntmachung als neuheitsschädlich gelten. Für einen so weitgehenden Schuß des Anmelders liegt u. E. ein dringendes Bedürfnis nicht vor, zumal der Anmelder nach dem Patentgesetz die Möglichkeit hat, bereits bei der ersten Anmeldung seiner Erfindung die Ausführung des Bekanntmachungsbeschlusses noch sechs weitere Monate hinauszuschieben. Andererseits ist zu befürchten, daß durch die Bestimmung in einer Reihe von Fällen eine Ungewißheit darüber entstehen wird, ob die druckschriftliche Veröffentlichung einer Patentanmeldung bereits sofort oder erst nach sechs Monaten als öffentliche Druckschrift anzusehen ist. Wir bitten daher, sich für eine Streichung des Absatzes 2 des § 2 einzusetzen.

#### b) Zu Ziffer 5 (§ 7, Patentdauer):

Der im Entwurf vorgesehenen Regelung hinsichtlich der Zusatzpatente wird zugestimmt. Ebenso wird dem Vorschlag der Reichsregierung zugestimmt, an den Bestimmungen über die Patentdauer nichts zu ändern. Die Anträge, die in dieser Richtung insbesondere aus den Kreisen der Erfinder gestellt worden sind und die zum Teil so weit gehen, daß die Schutzdauer für ein Patent erst vom Tage der Erteilung beginnen soll, tragen den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht Rechnung. Ihre Annahme würde den Anmelder, da die Anmeldung bereits gewisse Sicherungen gewährt, dazu verleiten, das Patenterteilungsverfahren hinauszuschieben, um sich auf diese Weise eine möglichst lange Patentdauer zu verschaffen.

Die Wünsche auf anderweite Berechnung der Patentdauer werden u. a. deswegen so dringend erhoben, weil es dem Reichspatentamt immer noch nicht gelungen ist, das Prüfungs- und Erteilungsverfahren mit der erforderlichen Beschleunigung durchzuführen. Zwar muß anerkannt werden, daß das Reichspatentamt besonders im vergangenen Jahre verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um die sehr erheblichen Verzögerungen in der Erledigung von Patent- und Warenzeichenanmeldungen zu beseitigen. Immerhin sind, wie uns aus den Kreisen der I. u. H.kammern mitgeteilt worden ist, die Klagen über Verschleppungen des Reichspatentamts noch immer nicht verstummt. Es sind uns zahlreiche Fälle mitgeteilt worden, in denen es monatelang gedauert hat, ehe der Anmelder überhaupt den ersten Bescheid des Reichspatentamts auf seine Anmeldung erhielt. Die Schädigungen, die sich aus den Verzögerungen vor dem Reichspatentamt für die Anmelder ergeben, sind besonders schwerwiegend dann, wenn der Anmelder auch im Ausland Schutzrechte erlangen will, da die ausländischen Anmeldungen meist erst erfolgen, wenn ein günstiges deutsches Prüfungsergebnis vorliegt. Es dürfte angebracht sein, in den Verhandlungen im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat auf die Notwendigkeit hinzuweisen, im Verwaltungswege weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens in Patent- und Warenzeichensachen durchzuführen. Anträgen auf Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Patentdauer bitten wir jedoch aus den dargelegten Gründen die Zustimmung zu versagen.

#### c) Zu Ziffer 9b (§ 13, Organisation des Reichspatentamts):

Die Bestimmungen des Entwurfs, die die Möglichkeit zur Heranziehung von Hilfsmitgliedern für das Reichspatentamt dauernd sicherstellen wollen, begegnen lebhaften Bedenken. Das Reichspatentamt ist infolge der Notwendigkeit der unbedingten Geheimhaltung der zu seiner Kenntnis gelangenden Tatsachen und der schwierigen von ihm zu lösenden Aufgaben für einen häufigen Wechsel auch nur eines Teiles der verantwortlich in ihm Tätigen nicht geeignet. Die Wirtschaft legt den größten Wert darauf, daß im Reichspatentamt nur vollgebildete Persönlichkeiten beschäftigt werden, die ihm nicht für kurze Zeit, sondern dauernd angehören, einmal zur Sicherstellung der erforderlichen Geheimhaltung und sodann, um eine gründliche Einarbeitung in die zu erledigenden Aufgaben zu gewährleisten. Für die Schaffung einer ausreichenden Anzahl planmäßiger Stellen sollte Sorge getragen werden.

#### d) Zu Ziffer 10b (§ 14):

Die Mitwirkung rechtskundiger Mitglieder bei der Beschlußfassung in den Patentabteilungen ist in dem Entwurf nicht ausreichend sichergestellt. Wir schließen uns dem von anderen Stellen gemachten Vorschlag an, die Regelung so zu treffen, daß nicht nur die Abteilungen von sich aus ein rechtskundiges Mitglied mit Sitz und Stimme zuziehen können, sondern daß ein rechtskundiges Mitglied hinzugezogen werden muß, wenn die Beteiligten es beantragen.

#### e) Zu Ziffer 18 (§ 27a, Nennung des Erfinders):

Bereits in den vorjährigen Besprechungen im Reichsjustizministerium über diese Frage ist nachdrücklich auf die Notwendigkeit verwiesen worden, ausreichende Sicherungen zu treffen, die eine Verschleppung des Erteilungsverfahrens durch die Fragen der Erfinderehre verhindern. Der Entwurf enthält in dieser Richtung bereits einige Verbesserungen. Immerhin bietet die Fassung des § 27a noch keine ausreichende Gewähr dagegen, daß z. B. wegen eines Rechtsstreits über die Erfindereigenschaft die Veröffentlichung der Anmeldung eine Verzögerung erfährt. Es empfiehlt sich daher, im Gesetz ausdrücklich festzulegen, daß das Erteilungsverfahren durch die Fragen der Erfinderehre nicht verzögert oder unterbrochen werden darf.

#### f) Zu Ziffer 21 (§ 34a, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand):

Die durch § 34a ermöglichte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand macht es erforderlich, zugunsten solcher Personen, die ein erloschenes, später aber durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auflebendes Patent in der Zwischenzeit gutgläubig benutzt haben, ein Weiterbenutzungsrecht vorzusehen. Wenn auch in zahlreichen Fällen damit zu rechnen ist, daß zwischen dem Erlöschen des Patents und seinem etwaigen Wiederaufleben nur eine kurze Zeitspanne liegt und eine Zwischenbenutzung daher in größerem Umfange nicht praktisch werden kann, so halten wir insbesondere, da der Entwurf eine Ausschlußfrist von einem Jahre vorsieht, doch die Einführung eines Weiterbenutzungsrechts für zweckmäßig, zumal dadurch eine Beeinträchtigung der Wiedereinsetzung nicht zu erwarten ist.

#### g) Zu Ziffer 22 (§ 35, Patentverletzung):

Es ist bei unseren Beratungen das Bedenken geltend gemacht worden, daß als Folge der Festsetzung der Schadenersatzpflicht bereits bei einfacher Fahrlässigkeit des Patentverletzers eine Änderung der gegenwärtigen Rechtsprechung, die die bisherige Voraussetzung der „groben Fahrlässigkeit" aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits ausdehnend auslegt, eintreten werde. Zu einer solchen Änderung liegt jedoch nach dem übereinstimmenden Urteil aller beteiligten Kreise keine Veranlassung vor. Es empfiehlt sich deshalb, in der Begründung zum § 35 ausdrücklich klarzustellen, daß die Aufnahme der einfachen Fahrlässigkeit des Patentverletzers eine Änderung des geltenden Rechtszustandes auf Grund der bestehenden Rechtsprechung nicht bedeuten solle.

#### h) Zu Ziffer 24 (§ 38a, Zentralisierung der Patentgerichtsbarkeit):

Um die Notwendigkeit einer Zentralisierung der Patentgerichtsbarkeit noch stärker zu betonen, empfiehlt es sich, die Kannvorschrift des § 38a Abs. 1 in eine Sollvorschrift umzuwandeln.

Zu Artikel III (Warenbezeichnungsgesetz).
a) Zu § 5 (Einspruchsverfahren):

Der Entwurf der Reichsregierung hält hinsichtlich des Prüngsverfahrens an dem bisherigen Zustand der Aufforderung den Inhaber entgegenstehender Zeichen nach § 5 fest. eses Prüfungsverfahren hat sich im großen und ganzen bewährt, jedoch haben sich in den letzten Jahren infolge der oßen Zahl von Warenzeichenanmeldungen gewisse Nachteile zeigt. So sind Fälle vorgekommen, bei denen die Benachhtigung durch das Reichspatentamt bei ähnlichen Zeichen terblieben ist. Es ist daher der Wunsch ausgesprochen rden, neben dem Einspruchsverfahren das Aufgebotsrfahren im Warenzeichenrecht vorzusehen, um auf diese eise eine verstärkte Mitwirkung der Öffentlichkeit und eine ngehendere Prüfung der Anmeldungen zu gewährleisten. Wir hließen uns diesem Vorschlag an.

Zu Ziffer 9 (§ 16, falsche Angaben über den rsprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Ware):

Die Vorschrift des § 16, daß auch derjenige, der mit einer lschen Angabe versehene Waren fahrlässig in Verkehr bt oder feilhält, bestraft werden soll, geht zu weit und ist eignet, den Handelsverkehr zu beeinträchtigen. Dem ändler, der selbst die Zeichen an den Waren nicht anbringt, nn eine so eingehende Prüfungspflicht, wie sie der Entwurf rschreibt, nicht zugemutet werden. Wir bitten daher, im § 16 satz 1 in dem Zwischensatz „oder wer . . . . . feilhält" die orte „oder fahrlässig" zu streichen." (Ia/791/28.)

# Zölle und Außenhandel.

### Französische Zolländerungen.

Mit Beziehung auf unsere Notiz vom 8. März d. J. in lfd. . 10 der „D. W. Z." übersandten wir dem Verkehrsbüro der .Hk. Berlin weitere Drucksachen über französische Zollderungen für Auskunftszwecke:

- Journal Officiel Nr. 64 vom 15. März d. J., enthaltend Aufstellung über die neuen französischen Zollsätze, die sich aus den letzten Tarifverträgen mit Deutschland, Italien und der Schweiz ergaben,
- Journal Officiel Nr. 54 vom 3. März d. J., das die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 2. d. M. mit der Inkraftsetzung dieser Abmachungen enthält,
- Journal Officiel Nr. 68 vom 19. März/20. März d. J. mit einer Verordnung vom 15. d. M. über die den Vereinigten Staaten und Kanada eingeräumten Zollsätze.

Herausgeber des Journal Officiel ist die Direction, Rédacn et Administration, Quai Voltaire, Nr. 31, Paris 7e, woselbst estellungen hinzuleiten wären. Außerdem liegt eine Druckche über das französisch-belgische Handelsabkommen vor, e uns durch die Agentenvereinigung deutscher Firmen in üssel, Boulevard Adolphe Max 77, übermittelt wurde. Ia/843/28.)

### Deutsch-japanischer Handelsvertrag.

Der am 20. Juli 1927 in Tokio unterzeichnete Handels- und hiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan mit dem Farbenabkommen, das einen Bestandteil dieses rtrags bildet, am 29. März d. J. vom Geheimen Staatsrat in kio angenommen und am 1. April 1928 vom japanischen iser ratifiziert worden. Der Vertrag soll am 17. April 1928 in aft gesetzt werden. (IIIb/681/28.)

### Konsulats- und Mustervorschriften.

Die Hk. Hamburg macht darauf aufmerksam, daß der erste achtrag zu der Broschüre „Konsulats- und Mustervorschriften" gl. „DWZ." Nr. 47 vom 24. November 1927 S. 1118) erschienen t. Der Preis dieses Nachtrages stellt sich auf 0,40 RM. einhließlich Porto.

Zahlungen können auf das Postscheckkonto Nr. 59 886 amburg der Hk. geleistet oder der Bestellung in Briefmarken eigefügt werden.

### Französisch-schweizerisches Handelsabkommen.

Die nach Veröffentlichung des neuen französischen Zollrifentwurfs vom März 1927 im darauffolgenden Sommer aufenommenen Handelsvertragsverhandlungen zwischen Frankich und der Schweiz, auf deren Abschluß die Schweiz insesondere auch im Hinblick auf die im deutsch-französischen andelsvertrage vom 17. August 1927 enthaltenen Zollsätze roßes Gewicht legte, sind inzwischen beendet worden. Ein usatzabkommen vom 21. Januar 1928 zur Handelsübereinkunft om 20. Oktober 1906 ordnet vornehmlich die französischen ngangszölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Maschinen, rzeugnisse der Elektrotechnik und der Chemie sowie eidenwaren. Es bringt Ermäßigungen zahlreicher im deutschanzösischen Handelsvertrage und im französisch-italienischen eidenabkommen festgelegten französischen Zollsätze. Die Schweiz gewährt demgegenüber ausschließlich die Bindung von Zollsätzen des geltenden Gebrauchstarifs. Die Inkraftsetzung dieses Abkommens erfolgte am 3. März 1928 mit rückwirkender Kraft bis zum 25. Februar. Die Berücksichtigung der in diesem Abkommen nicht geregelten Produktionsgebiete (vor allem Schokolade, Ferrolegierungen, Baumwollgarne und -gewebe, Seide und Kunstseide, Stickereien und Uhren) unter Zugrundelegung eines inzwischen dem französischen Parlament vorgelegten neuen Zolltarifprojektes (Additif douanier) blieb weiteren Verhandlungen vorbehalten, die am 11. März 1928 zur Unterzeichnung eines Ergänzungsabkommens führten. Dieses wird spätestens am 17. April 1928, zwei Tage nach Ablauf der für den Austausch der Ratifikationsurkunden vorgesehenen Frist, in Kraft treten. Die schweizerischen Zugeständnisse erstreckten sich ebenso wie beim erstgenannten Abkommen hauptsächlich auf Bindungen, die 80 ganze und acht Teilpositionen umfassen. Zollermäßigungen gewährte die Schweiz u. a. für Senf, gewisse Käsearten, Gänseleber, Schaumwein, Weinessig, Spundlappen aus Jute, Portlandzement, Kassaschränke, Automobiluhren und Kupfervitriol. Beide Abkommen laufen fest bis zum 1. Juli 1929. Die in der schweizerisch-französischen Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 enthaltenen Textbestimmungen bleiben weiter in Geltung (IIIb/682/28.)

# Handel.

### Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Die Gültigkeit des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1928 (RGBl. I S. 415) ist auf einen Antrag Dr. Most und Genossen im Reichstag bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. Das Verlängerungsgesetz hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

§ 20 Absatz 2 des obigen Gesetzes erhält folgende Fassung: Die Gültigkeit dieses Gesetzes endet mit dem 31. Dezember 1928.

Artikel 2.

§ 1 Absatz 5 des obigen Gesetzes erhält folgenden Zusatz: Ausgenommen sind ferner Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und alle anderen Arten von Eisen- und Stahlabfällen einschließlich der verzinnten und verzinkten Abfälle. (Ib/725/28.)

### Entwurf einer Verordnung betreffend Bestimmungen über den Einzelverkehr mit festen Haushaltseifen.

Zu unserer Veröffentlichung in Nr. 9 Seite 215 ist noch die Stellungnahme der I. u. Hk. Berlin nachzutragen, die auf dem Standpunkt steht, daß die Einführung von Gewichtsangaben auf Stückenseifen nicht zu befürworten sei, da sich Mißhelligkeiten ergeben würden, wenn von den Käufern ein Zurückbleiben des Gewichts der eingetrockneten Seifen hinter dem aufgedruckten Frischgewicht festgestellt werde. Außerdem werde eine Beunruhigung in die Käuferschaft getragen werden, wenn die von den Händlern auf bestimmte Beträge abgerundeten Stückpreise sich den Schwankungen der Gestehungskosten der Seifenfabrikation anpassen müßten, während bis jetzt diese Schwankungen durch Vermehrung oder Verminderung des Stückgewichts ausgeglichen würden. Dagegen könne der Qualitätsnormierung von Stückenseifen zugestimmt werden, wonach Stücke, die weniger als 63 % Fettsäure enthalten, einen Vermerk über den prozentualen Fettsäuregehalt tragen müssen. (Ib/S. 36/27.)

### Desi-, Ceso-, Frank-, Schwerter- usw. -Silberbestecke.

Wie uns mitgeteilt wird, werden unter den obengenannten und anderen ähnlichen Bezeichnungen Bestecke vertrieben, die entweder aus reinem Alpakamaterial ohne Zusatz oder Auflage von Silber hergestellt sind oder aus Alpakamaterial mit 90 g Silberauflage bestehen. Es wird die Frage aufgeworfen, ob durch eine derartige Bezeichnung das kaufende Publikum über die Beschaffenheit der Ware getäuscht werden könnte und ob demzufolge ein Verstoß gegen § 3 oder § 4 des Wettbewerbsgesetzes vorliege.

**Wir bitten unsere Mitglieder in dieser Angelegenheit um Beantwortung folgender Fragen:**

**1. Wird die Bezeichnung Desi-, Ceso-, Frank-, Schwerter- usw. -Silber für solche Bestecke als zulässig betrachtet, die aus reinem Alpakamaterial ohne Zusatz oder Auflage von Silber hergestellt sind?**

**2. Wird die Bezeichnung Desi-, Ceso-, Frank-, Schwerter- usw. -Silber für solche Bestecke als zulässig erachtet, die aus Alpakamaterial mit 90 g Silberauflage hergestellt sind?**

**3. Wie werden die Fragen zu 1 und 2 für die Bezeichnung Alpakasilber beantwortet?** (Ib/710/28.)

### Konditionierung von Tuchen.

Die I. u. Hk Kottbus teilt uns mit, daß das Öffentliche Warenprüfungsamt für die Textilindustrie der Preußischen Höheren Textilfachschule nach Fühlungnahme mit dem Fach-

ausschuß für die Tuchindustrie der dortigen Kammer folgendes Verfahren bei der Konditionierung von Tuchen beobachtet wird:

Die zu konditionierenden Tuche müssen in Papier verpackt eingeliefert werden. Sie werden in der Verpackung gewogen und das Reingewicht des Stückes durch besondere Abwiegung der Verpackung festgestellt. Sofort nach dem Auspacken des Stückes wird über die ganze Breite des Tuches gehend ein 40 cm langes Stück herausgeschnitten, und zwar erfolgt das Herausschneiden nicht am Anfang des Stückes (Schlag), sondern nachdem zuvor ein dem Kleidungsstück (Anzug, Hose oder Mantel) entsprechender Kupon abgeschnitten worden ist. Die Konditionierung dieses herausgeschnittenen Stückes hat sofort zu erfolgen. Für die Länge des Stückes ist maßgebend das nach dem handelsüblich gewordenen Verfahren eingelegte Stephan'sche Bandmaß. (Ib/730/28.)

# Verkehrswesen.

## Reichskursbuch.

Die erste Sommerausgabe 1928 sowie die Sonderausgaben der drei ersten Teile des Reichskursbuches mit den am 15. Mai in Kraft tretenden Sommerfahrplänen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten erscheinen. Der Verkaufspreis für die Gesamtausgabe beträgt wieder 6,50 RM., für ein Stück der Sonderausgabe je 2 RM. Es empfiehlt sich, etwaige Bestellungen möglichst frühzeitig aufzugeben. Solche werden von allen Postanstalten, Bahnhöfen der Reichsbahn sowie auch von den Sortimentsbuchhandlungen und Reisebüros entgegengenommen.

## Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen.

Zum Besuche der am 12. April 1928 beginnenden internationalen Mustermesse in Mailand wird die übliche Fahrpreisermäßigung von 25 % gewährt.

Die Geltungsdauer der Fahrkarten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist für die Hinfahrt auf die Zeit vom 7. bis 15. April 1928, für die Rückfahrt auf die Zeit vom 12. bis 25. April 1928 festgesetzt worden. (V/717/28.)

## Fortfall der Paketkarte.

Der D.I.u.H. hatte sich auf Grund seiner eingehenden Umfrage dem Reichspostministerium gegenüber gutachtlich zu dessen Vorschlägen geäußert (vergl. Nr. 7 vom 16. Februar 1928). Daraufhin erwiderte der Reichspostminister wie folgt mit der Bitte um nochmalige gutachtliche Stellungnahme:

Die gegen die beabsichtigten Änderungen im Paketverkehr geltend gemachten Bedenken seien nicht von solcher Bedeutung, daß sie sich nicht aus dem Wege räumen ließen. Wenn hervorgehoben werde, daß für den Empfänger der Wegfall der Paketkarte erhebliche Nachteile zur Folge haben würde und eine andere Unterlage als Ersatz für die Paketkarte geschaffen werden müsse, so schienen die Wirkungen der in Aussicht genommenen Änderungen nach den Erfahrungen in den Ländern, die ohne Paketkarte arbeiten, nicht zutreffend beurteilt zu werden, könnten vielmehr im Betriebe des Empfängers durch nur unwesentliche Umstellungen ausgeglichen werden. Diese Auffassung werde sich durch die Praxis bestätigen. Die Befürchtung, daß die Verlust- und Unterschlagungsgefahr gesteigert werde, sei, soweit der Bereich der Post in Frage kommt, unbegründet. Das Überzähligbleiben einer Paketkarte gebe nämlich keinen Anhalt für die Beteiligung eines bestimmten Beamten an dem Verlust. Um Veruntreuungen im Bereich des Empfängers zu verhüten, könnte bei der Aushändigung der Pakete eine Bescheinigung über die Gesamtstückzahl verabfolgt werden, auf Grund deren eine wirksame Prüfung des Zugangs im Bereich des Empfängers unschwer möglich sein sollte.

Zu dem Einwand, daß dem Empfänger in Zukunft jeder Anhalt für das Gewicht einer Sendung und für die errechnete Freigebühr fehle, wird bemerkt, daß dies wohl nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein könne, wenn zum Beispiel Anlaß zu Mißtrauen gegenüber dem Absender vorliegt. Hier könne aber der Sachverhalt leicht durch Nachwiegen festgestellt werden. Liegen Beschädigungen der Verpackung vor, die Anlaß zum Verlust des Inhalts geben könnten, so würden die Sendungen postseitig verpackt und das nach der Verpackung ermittelte Gewicht auf ihnen vermerkt. Bei den jetzigen stabilen Gebühren lasse sich die Freigebühr leicht errechnen. Gegebenenfalls könne der Sachverhalt durch Zurückgehen auf die am Aufgabeort verbleibende Paketkarte oder die Einlieferungslisten der Selbstbucher aufgeklärt werden.

Bezüglich der Punkte, die von uns als Voraussetzung für die Zustimmung zum Ausdruck gebracht worden waren, nahm der Reichspostminister wie folgt Stellung:

1. Die bei der vorjährigen Gebührenerhöhung veranschlagte Mehreinnahme, die notwendig sei, um die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Reichspost miteinander in Einklang zu bringen, sei erheblich hinter dem Betrage zurückgeblieben. In der Hoffnung, daß der Unterschied im Laufe der Zeit durch entsprechende Steigerung des Verkehrs sich ausgleichen werde, habe die Deutsche Reichspost geglaubt, sich mit den damals beschlossenen Gebührensätzen abfinden zu können. Die bisherige Entwicklung habe zwar im allgemeinen der Veranschlagung entsprochen, aber die Steigerung des Verkehrs berechtige heute noch nicht zu der Annahme, daß die damals verbliebene Spanne zwischen den Einnahmen und Ausgaben in naher Zeit ausgeglichen werden kann. Bei dieser Sachlage könne eine Herabsetzung der Gebühren heute leider nicht in Betracht kommen. Bei einer Ermäßigung um nur 5 RPf. für ein Paket würde bei einer Gesamtauflieferung von 250 Millionen Stück jährlich ein Einnahmeausfall entstehen, der durch die mit den Vereinfachungen verbundenen Personalersparnisse — die anderen Ausgabenminderungen fallen nicht ins Gewicht — auch nicht entfernt abgegolten werden würde. Es könne sich daher lediglich darum handeln, im Rahmen der Ersparnisse Verkehrsverbesserungen durchzuführen, durch die eine schnellere und für die Kunden der Post bequemere Abwicklung des Paketverkehrs ermöglicht wird.

2. Was den Wunsch der Selbstbucher betreffe, ihnen Gebührennachlässe zu gewähren, so ständen dem auch heute noch die Gründe gegenüber, die derartige Zugeständnisse früher verhinderten. Den Selbstbuchern seien aber inzwischen mancherlei Vergünstigungen zugebilligt worden. So sei verfügt worden, daß die Postämter, wenn die Personal- und Betriebsverhältnisse es gestatten und Beförderungsmittel zur Verfügung stehen, die Pakete aus den Geschäftsräumen der Selbstbucher abholen. Auch würden die Auflieferungen nach Schalterschluß ohne Sondergebühr entgegen genommen.

3. Der Vorschlag, statt der jetzt gebräuchlichen eine Paketkarte in Postkartenform einzuführen, die mit Angaben über die Einlieferung der Sendungen versehen, dem Empfänger unmittelbar übersandt wird, komme, abgesehen von anderen sehr erheblichen Bedenken, schon deshalb nicht in Betracht, weil damit der Post jede Unterlage für die Berechnung und Prüfung der Gebühren und für den Nachweis der Einlieferung entzogen würde. Aber selbst wenn die Paketkarte daneben beibehalten werde, würde der Vorschlag nicht annehmbar sein, weil die Behandlung der Postkarte eine beträchtliche Belastung des Betriebes zur Folge haben würde. Da die Postkarte mit den amtlichen Vermerken für den Empfänger die Unterlage für die Prüfung des Eingangs der Pakete bilden soll, müßte die Übereinstimmung der Angaben auf dem Paket und der Postkarte postseitig genau geprüft werden, weil bei Abweichungen in den Angaben beim Empfänger Unsicherheiten über den richtigen Empfang der Sendungen entständen, deren Aufklärung umfangreichen Schriftwechsel herbeiführen würde. In vielen Fällen würde auch Anlaß zu unberechtigten Ersatzansprüchen gegeben werden. Die Prüfung der Angaben auf den Postkarten und deren weitere Behandlung würde gerade den Annahmedienst belasten, auf dessen Flüssigkeit das Publikum mit Recht besonderen Wert legt. Verzögerungen in der Weitersendung der Pakete wären die unausbleibliche Folge. Die Weiterungen und Unzuträglichkeiten würden so erheblich sein, daß die durch die Änderungen beabsichtigten Vorteile abgeschwächt oder ganz aufgehoben würden.

Das Verlangen der Geschäftswelt, die Post müsse in jedem Falle auch ohne Antrag der Beteiligten den Nachweis führen, daß die aufgelieferten Pakete dem Empfänger behändigt worden sind, sei nicht begründet. Mit demselben Recht könne in Anspruch genommen werden, daß sie auch über Wert- und eingeschriebene Sendungen diesen Nachweis erbringt. Ein derartiges Verlangen sei aber bisher niemals gestellt worden und würde auch Betriebserschwernisse zur Folge haben, die mit dem heutigen Massenverkehr nicht vereinbar sind. Die Paketkarte sei seinerzeit nicht eingeführt worden, um einen solchen Nachweis zu ermöglichen. Bei dem heutigen Massenverkehr müßten einfachere Formen gefunden werden, und es müsse dem Absender und Empfänger überlassen bleiben, wie sie die Prüfung der richtigen Überkunft der Sendungen sicherstellen. Im allgemeinen werde dem Versand doch wohl eine Bestellung vorausgehen. Es könne nicht als nennenswerte Mehrbelastung empfunden werden, wenn andernfalls ausnahmsweise eine besondere Benachrichtigung nebenher gesandt wird. Die auf den Inhalt der einzelnen Sendungen bezüglichen Vermerke könnten in Zukunft anstatt auf dem Abschnitt der Paketkarte auf besonderen Zetteln den Paketen selbst beigelegt werden. Die Reichspost glaubt daher, daß in dieser Beziehung keine ernstlichen Schwierigkeiten sich ergeben würden, zumal in anderen Ländern eine amtlich erteilte Unterlage zur Prüfung des Eingangs der Sendung den Empfängern auch nicht zur Verfügung stehe. Die angestrebten Vereinfachungen im Betriebe würden durch die Einführung der kostenfreien Benachrichtigung des Empfängers mehr oder weniger wieder hinfällig gemacht.

Das Reichspostministerium bittet daher unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, die Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung vom Standpunkt der Wirtschaft zu unterziehen. Wenn es mit einer zustimmenden Antwort rechne, lasse es sich dabei von der Überlegung leiten, daß einerseits die im Postbetrieb eintretenden Vereinfachungen und Ersparnisse letzten Endes in irgendeiner Form doch den Selbstbuchern zugute komme, und daß andererseits auch den am Paketverkehr beteiligten Kreisen manche Vorteile zufallen, denen gegenüber die Belastungen nicht hindernd ins Gewicht fallen könnten. Auch die in anderen Ländern mit gleichartigen Einrichtungen gemachten Erfahrungen sollten bei Beurteilung der Angelegenheit durch die beteiligten Kreise nicht außer Betracht bleiben.

Wir bitten, uns zweckdienliche Äußerungen zu diesen Ausführungen bis spätestens zum 5. Mai 1928 zugängig zu machen. (V/746/28.)

### Brieftelegramme.

Von der I. u. Hk. zu Breslau war die Anregung ausgegangen, der Benutzung der Brieftelegramme durch folgende Maßnahmen eine weitere Verbreitung zu ermöglichen:

1. Herabsetzung der Gebühren,
2. Schaffung einer Einrichtung, daß für das Ausland bestimmte Mitteilungen als Brieftelegramme bis zur Grenzstation und von dort als Brief oder Eilbrief gehen können unter Vorausbezahlung der Gebühr durch den Absender.

Nach umfangreichen Erhebungen hatte sich der D. I. u. H. mit einem entsprechenden Antrag an das Reichspostministerium gewandt. Dieses nahm nunmehr nach langwierigen Prüfungen und Verhandlungen mit auswärtigen Verwaltungen zu diesem Vorschlag dahin Stellung, daß durch die Gebührenänderung vom 1. August 1927 die Wortgebühr für Brieftelegramme auf ein Drittel derjenigen für vollbezahlte Ferntelegramme festgesetzt worden sei, während sie bis dahin die Hälfte betrug. Eine noch weitergehende Gebührenermäßigung, insbesondere durch Herabsetzung des Mindestbetrages für ein Brieftelegramm, sei zur Zeit nicht möglich, weil die zu erwartende Abwanderung aus dem vollbezahlten Verkehr zum Brieftelegrammverkehr ernste wirtschaftliche Nachteile befürchten lasse. Was die Anregung unter 2. anlange, so sei er von jeher für die Einbeziehung der Nachbarländer in den Brieftelegrammverkehr eingetreten. Erneute Bemühungen in dieser Richtung hätten weitere Erfolge gehabt. Zur Zeit bestehe ein unmittelbarer Brieftelegrammverkehr zwischen Deutschland und Österreich, der Tschechoslowakei, der Freien Stadt Danzig, Litauen, Luxemburg, Ungarn, dem Saargebiet und Polen. Mit Norwegen und Dänemark schweben noch Verhandlungen. Die Einführung des Brieftelegrammverkehrs hätten abgelehnt Belgien, England, Frankreich, Schweden und die Schweiz.

Soweit sich europäische Länder zur Einrichtung eines solchen Verkehrs noch nicht haben bereit finden lassen, biete sich der Ausweg der Postbeförderung von der Reichsgrenze ins Ausland. Allgemein könnten Telegramme bis zu einer Telegraphenanstalt telegraphisch und von dieser weiter bis zu rem Bestimmungsort brieflich befördert werden. Dazu bedürfe es nur der Angabe „Post" oder „PR" (= Post eingeschrieben) sowie der Bezeichnung der Telegraphenanstalt, von der aus die briefliche Weiterbeförderung eintreten soll, in der Anschrift. Zu zahlen seien für die Gebühren für die telegraphische Beförderung und für einen gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief, je nach der vom Absender gewünschten Beförderungsart. Zum Beispiel wäre eine telegraphische Nachricht von zusammen 30 Wörtern an einen Empfänger Lagrande in Straßburg (Els.), die bis Karlsruhe (Baden) als Brieftelegramm und von da als gewöhnlicher Brief an den Empfänger befördert werden soll, zu beschriften „= LT = Post = Lagrande Straßburg Karlsruhe-Baden" und würde 30 × 5 Rpf. (Wortgebührensatz für Inlandstelegramme) = 1,50 RM. + 25 Rpf. (gewöhnlicher Auslandsbrief), d. s. zusammen 1,75 RM., kosten; bei Einschreibung des Briefes wäre in der Telegrammanschrift anstatt = Post = zu setzen = PR = und die Gebühren würden betragen 1,50 RM. + 55 Rpf. (eingeschriebener Auslandsbrief), zusammen 2,05 RM.

Welche deutsche Telegraphenanstalt sich im Einzelfalle zur Weitersendung eines solchen Brieftelegramms mit der Post am besten eignet, hänge hauptsächlich davon ab, welche Zugverbindungen der Übergangsort mit dem ausländischen Bestimmungsorte und welche Telegraphenverbindungen er mit dem Aufgabeort des Brieftelegramms hat. Da ein Brieftelegramm als nicht vollbezahltes Telegramm wie ein zurückgestelltes befördert werden muß, lasse sich allerdings oft nicht voraussehen, in welcher Zeit es den Übergangsort und damit den gewünschten Zuganschluß erreichen wird.

Über den jeweils am geeignetsten erscheinenden Übergangsort würden die Verkehrsanstalten auf Wunsch den Absender gern beraten. Die Wahl müsse dieser jedoch selbst und auf eigene Verantwortung treffen. Die Deutsche Reichspost könne für wunschgemäße Überkunft solcher Telegramme keine Gewähr übernehmen.

Wir bitten die dortigen Interessenten entsprechend zu verständigen. (V/721/28.)

### Funkbriefdienst zwischen Deutschland und Südamerika.

Ab 1. April 1928 wird der Funkbriefdienst (Telegramme zu ermäßigter Gebühr) im Verkehr mit Südamerika auf eine neue, für alle Linien gleiche Grundlage gestellt. Von diesem Tage ab befördert die Transradio-A.-G. für drahtlosen Überseeverkehr Funkbriefe über die direkten Funkverbindungen Nauen—Buenos Aires und Nauen—Rio de Janeiro nach dem südlichen Teil Südamerikas (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru, Uruguay) telegraphisch. Die Funkbriefe werden bei allen Telegrammannahmestellen in Deutschland angenommen. Sie werden am Bestimmungsort am zweiten Tage nach der Auflieferung, frühestens jedoch 36 Stunden nach dieser, zugestellt. Für die Abfassung der Funkbriefe gelten die gleichen Vorschriften wie für zurückgestellte (LC-) Telegramme. Vermerke wie — RP — (vorausbezahlte Antwort), — TC — (Vergleichung) und — PC — (Empfangsanzeige) sind zugelassen. Die Funkbriefe sind mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk ZLT zu versehen. Von demselben Tage an kommen die bisherigen DLT-Telegramme in Wegfall. Die Gebühren sind folgende:

| | Mindestgebühr für 20 Wörter RM. | für jedes weitere Wort RM. |
|---|---|---|
| Argentinien alle Anstalten . . . | 18,20 | 0,91 |
| Bolivien | | |
| La Paz, Corocoro . . . . . | 18,20 | 0,91 |
| übrige Anstalten ausgenommen: Ballivian, Cachuela, Esperanza, Cobija, Doribigny, Esteros, Riberalta, Trinidad, Villa Bella . . . . . | 20,60 | 1,03 |
| Brasilien | | |
| Bahia, Ceara, Maceio, Maranhao, Para, Pernambuco, Rio de Janeiro, Rio Grande do Sul, Santa Catharina, Santos, Sao Paulo, Victoria, Espirito Santo . . . . . | 17,00 | 0,85 |
| Anstalten der Amazon Telegr Comp. | | |
| 1. Zone . . . . . | 25,60 | 1,28 |
| 2. Zone . . . . . | 34,00 | 1,70 |
| Chile | | |
| alle Anstalten . . . . . | 18,20 | 0,91 |
| Magallanes (Punta Arenas) (via Concepcion oder Santiago Radio) | 21,60 | 1,08 |
| Paraguay Asuncion . . . . . | 18,20 | 0,91 |
| Peru | | |
| Arequipa, Callao, Cuszo, Juliaca, Lima, Mollendo, Paita, Piura, Pomata, Pucara, Puno, Santa Lucia, Santa Rosa, Sicuani, Tambo, Trujillo, Urcus, Vitor . . . . . | 21,00 | 1,05 |
| Uruguay Montevideo . . . . . | 21,00 | 1,05 |

Funkbriefe nach anderen Orten sind ebenfalls zugelassen, müssen jedoch die volle Briefanschrift des Empfängers und die Angabe „Post . . ." tragen, wobei der Ort, von dem ab sie mit der Briefpost weiterbefördert werden sollen, einzusetzen ist. Telegramme, die über diese Funkwege befördert werden, sollen mit dem gebührenfreien Leitvermerk „via Transradio" versehen werden. (V/745/28.)

## Steuern und Finanzen.

### Wechselsteuer.

Der Zweckverband nordostdeutscher I. u. Hkammern hat den D. I. u. H. gebeten, dafür einzutreten, daß § 5 Abs. 1 des Wechselsteuergesetzes dahin ergänzt werden möge, daß Akzeptanten, die an ihrem Domizil nicht die Möglichkeit haben, sich Wechselsteuermarken zu beschaffen, von den Strafbestimmungen nicht betroffen werden, sobald ihnen vom Einreicher des Wechsels die Zusicherung gegeben wird, daß nach Rückerhalt des Akzeptes seitens des Einreichers auf Kosten des Akzeptanten sofort die Verstempelung vorgenommen wird.

Hierzu sind einige Kammern um Stellungnahme gebeten worden. München hält den vorgeschlagenen Weg nicht für gangbar, weil dann in jedem einzelnen Falle erst ermittelt werden müßte, ob der Akzeptant den Versuch gemacht hat,

sich die Wechselsteuermarken zu beschaffen und dazu nicht in der Lage war. Die Hk. Hamburg schreibt, daß das Wechselsteuergesetz einen Ausweg zur Vermeidung der vom Zweckverband nordostdeutscher I. u. Hkammern angeführten Schwierigkeiten biete; dieser Ausweg bestehe darin, daß für die Akzepteinholung Wechselduplikate benutzt werden, deren Rückseite durchkreuzt wird, so daß dadurch eine Indossierung des zur Akzepteinholung bestimmten Duplikats ausgeschlossen wird. Nach § 13 des Wechselsteuergesetzes sei der Akzeptant eines derartigen nicht zum Umlauf im Inlande bestimmten Stückes nicht zur Versteuerung verpflichtet. Der Lieferant würde also dem Abnehmer ein auf der Rückseite durchkreuztes Wechselduplikat mit der Aufschrift „Nur zur Einholung des Akzeptes" einsenden und nach Rückerhalt des mit Blankoakzept versehenen Stückes ein entsprechendes Duplikat seinerseits ausstellen und versteuern. (IVa/598/28.)

## Bildungswesen.

### Kaufmännisches Bildungswesen.

Der Gewerkschaftsbund der Angestellten hat an die I. u. Hkammern, die Direktoren der kaufmännischen Berufs- und Handelsschulen, die Berufsämter und Berufsberatungsstellen der öffentlichen Arbeitsnachweise ein Schreiben gerichtet, das sich mit Vorschlägen über die Auslese des kaufmännischen Nachwuchses befaßt. Der G. d. A. befürwortet in Anlehnung an seine im vergangenen Jahr herausgegebene Schrift „Kaufmännische Gehilfenprüfungen?" die Auslese der in die kaufmännischen Berufe strebenden Jugendlichen vor Antritt der Lehre.

Mit der Frage der Eignungsprüfungen hat sich der Bildungsausschuß des D. I. u. H. am 24. Januar 1928 befaßt; er hat hierbei die „Leitsätze und Richtlinien des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen betreffend Eignungs- und Leistungsprüfungen für kaufmännische Lehrlinge und Gehilfen in Handel, Industrie und Handwerk" als geeignete Grundlage für die weitere Behandlung des Prüfungsgedankens gebilligt (vgl. Bericht von Herrn Syndikus Jacubowsky auf S. 33ff. des Sitzungsberichts und Rundschreiben vom 18. Februar 1928 — Ia/339/28). Wenn auch der Bildungsausschuß nicht zu einer völligen Ablehnung des Gedankens der Eignungsprüfungen kam, so ergab sich hierbei doch eine Auffassung, aus der heraus gegenüber den Vorschlägen des G. d. A. auf Einführung der Eignungsprüfung eine starke Zurückhaltung sich empfehlen dürfte. Denn der Leitsatz Nr. 3 Absatz 1 des Deutschen Verbandes betont, daß, soweit bei den geringen bisherigen Erfahrungen überhaupt ein Urteil möglich sei, der Versuch der mit der Eignungsprüfung angestrebten Auslese nur bei einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Ausgestaltung der Berufsberatung und bei Zuziehung von Vertretern der Wirtschaft und der Schulen erfolgversprechend erscheine. Darüber hinaus war unser Bildungsausschuß der Ansicht, daß die in dem angeführten Leitsatz des Deutschen Verbandes ausgesprochene Empfehlung der Berufsberatungsstellen nicht ganz der zurückhaltenden Stellung entspricht, die in manchen Kreisen der Wirtschaft gegen manche Erscheinungs- und Tätigkeitsformen der Berufsberatung beobachtet wird.

Nun enthält das Rundschreiben des G. d. A. noch die Forderung auf Schaffung paritätischer Ausschüsse, die aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, der Handels- und Berufsschulen, der Berufsämter und der Berufsberatungsstellen unter Leitung der I. u. Hkammern bestehen sollen. Diese Ausschüsse sollen nach dem Rundschreiben des G. d. A. die Aufgabe haben, einen Weg sachlicher und gerechter Auslese für die Jugendlichen zu finden, die den kaufmännischen Beruf ergreifen wollen, und die Durchführung der Gesamtmaßnahmen zu organisieren. Darüber hinaus will der G. d. A. diesen paritätischen Ausschüssen zum Teil Aufgaben übertragen, die der Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes den paritätischen Kammerausschüssen zugedacht hat, z. B. Auswahl der Lehrbetriebe und Überwachung der praktischen Lehrausbildung.

Die hier kurz wiedergegebenen beachtenswerten Bestrebungen des G. d. A. sind grundsätzlicher Art und bedürfen unseres Erachtens einer eingehenden Prüfung durch die Kammern. Wir bitten daher die Kammern, uns ihre Stellungnahme hierzu bis zum 22. April mitzuteilen. Wir empfehlen ferner, dem G. d. A. zu antworten, daß seine Anregungen innerhalb des D. I. u. H. erörtert werden und daß von dort aus nach Abschluß dieser Verhandlungen geantwortet werden wird.

Die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung unseres Ausschusses für kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen Ende April oder Anfang Mai beraten werden. (Ia/788/28.)

### Mitgliedsverzeichnis des Deutschen Verbandes Technisch-Wissenschaftlicher Vereine.

Der vorbezeichnete Verband hat eine neue Auflage seiner Übersicht über die Organisation seines Verbandes nach dem Stande vom 1. Februar 1928 herausgegeben. Er ist bereit, Exemplare zum Selbstkostenpreis von 0,50 M. je Heft zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten die Kammern, etwaige Bestellungen an den Deutschen Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine E. V., Berlin NW 7, Ingenieurhaus, zu richten. (Ia/812/28.)

## Persönliches.

Am 23. v. Mts. verstarb der stellvertretende Präsident der I. u. Hk. zu Essen, Herr Fabrikbesitzer Dr. h. c. **Ludwig Lindgens**, 1. Vorsitzender des Zentralvereins der Deutschen Lederindustrie, M. d. V. R. W. R. In dem dem Verstorbenen gewidmeten Nachruf weist die Kammer darauf hin, daß Herr Dr. Lindgens, der neben einer gründlichen Kenntnis der deutschen Wirtschaftsverhältnisse auf Grund langjähriger Erfahrungen ein sicheres Urteil in allen Fragen des Weltmarktes und insbesondere der Handelsverträge hatte, an zahlreichen internationalen Wirtschaftsverhandlungen im In- und Auslande als Führer der deutschen Lederindustrie und als Sachverständiger für allgemeine Wirtschaftsfragen erfolgreich teilgenommen hat. Die Verdienste, die sich der Dahingeschiedene um die Organisation und um die technische Entwicklung der deutschen Lederindustrie durch die Gründung des Lederforschungsinstituts erworben hat, sind außergewöhnlich; die Arbeiten der Essener Kammer hat er stets tatkräftig unterstützt.

Der Präsident des D. I. u. H. hat der Essener Kammer zu dem schweren Verluste namens des D. I. u. H. seine herzlichste Anteilnahme ausgesprochen und dabei dankbar der treuen Mitarbeit gedacht, die der Verstorbene dem D. I. u. H., dessen Außenhandelsausschuß er seit 1924 als Mitglied angehörte, geleistet hat. (P/288/28.)

Am 23. März 1928 verstarb der Konsulent der Gewerbekammer zu Lübeck, Herr Rat Dr. **Hugo Allendorf**. Der Verstorbene hatte im Jahre 1909 die Geschäftsführung der lübeckischen Gewerbekammer übernommen. In dem Nachruf der Kammer weist sie darauf hin, daß er die ihm obliegende Arbeit mit Energie und Zielbewußtsein angefaßt und es verstanden habe, sich das Vertrauen der Kreise zu erwerben, deren Interessen er zu vertreten hatte. Mit besonderem Eifer habe er sich den Fragen der gewerblichen Ausbildung und des Prüfungswesens angenommen und hierbei schöne Erfolge erzielt. Das Präsidium des D. I. u. H. sprach der Lübecker Gewerbekammer seine herzlichste Anteilnahme aus.

Am 1. April 1928 blickte Herr Dr. **Soetbeer** auf eine 25jährige Tätigkeit als Geschäftsführer des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen zurück. Zu diesem Ehrentage sprach ihm der Präsident des D. I. u. H. durch ein Handschreiben die herzlichsten Glückwünsche aus und dankte ihm für die großen Dienste, die er in seiner langjährigen Tätigkeit für den guten Fortbestand und die Wahrung der überlieferten Einheitlichkeit des Ausschusses und dadurch auch für die deutsche Wirtschaft als Gesamtheit geleistet hat. Er sprach ferner die Hoffnung aus, daß der Ausschuß der Verkehrsinteressenten, der nicht zuletzt durch die von Herrn Dr. Soetbeer stets hochgehaltene Überlieferung heute ein einzig dastehendes Wirtschaftsinstrument geworden ist, in diesem Geist auch weiter seine verdienstvolle Aufgabe erfüllen kann und knüpfte hieran die besten Wünsche für sein persönliches ferneres Wohlergehen.

Die I. u. Hk. für die Niederlausitz zu Kottbus wählte an Stelle des verstorbenen Herrn Kommerzienrat **Ludwig Ephraim** zum 1. Vorsitzenden Herrn Generaldirektor Dr. **Lewin**, Guben. Zu stellvertretenden Vorsitzenden wurden wiedergewählt die Herren Fabrikbesitzer **Kurt Avellis**, Forst, Kaufmann **Werner Scharrer**, Kottbus, Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. **Schumann**, Grube Ilse, Generaldirektor **Georg Urban**, Linderode. Neugewählt zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Fabrikbesitzer **Wilhelm Polscher**, Kottbus.

In der Hauptversammlung der I. u. Hk. zu Elbing am 20. März 1928 ist zum Präsidenten Herr Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. **Franz Komnick**, Elbing, und zu Vizepräsidenten die Herren Stadtrat **Carl Peicher**, Elbing, und Stadtrat **Hugo Seifert**, Dt.-Eylau, wieder und an Stelle des Herrn **Georg Hoffmann** in Mühle Kalgen bei Königsberg Herr **Max Jacobsberg**, Zinten, neugewählt worden. Zum Schatzmeister wurde Herr Handelsgerichtsrat **Hermann Regier**, Elbing, wiedergewählt. Herr **Georg Hoffmann** wurde auf Grund des § 8 des Gesetzes über die I. u. Hkammern zugewählt.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Wirtschaftsberatungen
# Treuhand- und Revisionsgesellschaften

**Verband deutscher Bücherrevisoren**
eingetragener Verein beeidigter oder behördlich geprüfter kaufmännischer Sachverständiger, Sitz Berlin
Gegründet 1896
Geschäftsstelle:
**Leipzig C 1,** Gottschedstraße 30/32, Kosmoshaus
Mitglieder des Verbandes sind nur beeidigte oder behördlich geprüfte Bücherrevisoren und kaufmännische Sachverständige

**Treuhänder Wilhelm Rose**
eingetragene Firma · Fernruf: Stephan 5486
**Berlin W 30, Schwäbische Str. 9**
Rationelle Betriebsorganisation
Gutachten und Schiedsgerichte

**Kraus & Ernemann**
*Bücherrevisoren*
*Steuersachverständige*
**Berlin NW 6, Luisenstr. 21. I.**
Telephon: Norden 3721

Nicht nur Landwirte, sondern auch
**BEHÖRDEN**
**BANKEN-INDUSTRIE**
**u. ASSEKURANZ**
wenden sich
**in landwirtschaftlichen Fragen**
um Gutachten, Taxen und Wirtschaftsberatung für Landgüter
an den Berufs-Sachverständigen
**E. Fink,** Diplom-Landwirt
**BERLIN W 9**
Potsdamer Straße 134 b
Fernsprecher: Kurfürst 8887

**Richard Senkel, Volkswirt R. D. V.**
**Berlin NW 40, Werftstr. 8**
*Wirtschaftssachverständiger u. Betriebsorganisator*)*
**Umstellung und Überwachung auf rationelle Wirtschaftsführung · Rentabilitätsprüfung · Bilanzkritik**
Prospekt Die „Ordnungszelle" in der Betriebswirtschaft
*) s. Zt. Organisationsbeirat für die Wirtschaftsführung im Werkstättenwesen der Deutschen Reichsbahn.
Langjährig führend in erster Treuhand-Gesellschaft.

**Buchsachverständiger**
**Otto Strohschänk**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.
**Persönl. haftender Gesellschafter d. Treuhand Kommandit-Gesellschaft Otto Strohschänk, Berlin W 35, Lützowstr. 91 a**
Telefon: Lützow 7697
Gutachten bei Auseinandersetzungen — Aktienrecht — Regularien z. Generalvers. — Organisation —

**Max Koch**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor
BERLIN SW 29, Blücherstraße 49, I
Fernsprecher: F 6 Bärwald 6327
**Büro:**
**BERLIN S 42, Ritterstr. 941 Ecke Brandenburgstraße**
Fernsprecher: A. 7. Dönhoff 479

## Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken
**Berlin NW 7, Unter den Linden 50/51**

Wir bringen

**GM 10 Millionen**

**8 % ige Meininger Hypothekenbank Gold-Pfandbriefe**
**Emission XVII**
mit April/Oktober-Zinsscheinen

**GM 10 Millionen**

**8 % ige Preußische Boden-Credit-Actien-Bank Gold-Pfandbriefe**
**Emission XVII**
mit April/Oktober-Zinsscheinen

**beide nicht rückzahlbar vor dem 1. Juli 1933**
Stücke zu GM 100, 500, 1000, 2000 und 5000
zum Kurse von **97 ½ %** zum Verkauf.

Aufträge nehmen alle Banken und Bankiers, Spar- und Girokassen sowie die Emissionsbanken selbst entgegen.

**Deutsche Hypothekenbank (Meiningen)**
**Preußische Boden-Credit-Actien-Bank**

## Darmstädter und Nationalbank
**Kommanditgesellschaft auf Aktien**

**Bilanz per 31. Dezember 1927**

| AKTIVA | RM. | Pf. |
|---|---|---|
| Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing)- Banken | 65 267 783 | 10 |
| Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | 427 710 409 | 67 |
| Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen | 217 656 628 | 84 |
| Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere | 109 607 231 | 96 |
| Vorschüsse auf Waren u. Warenverschiffungen | 130 687 335 | 50 |
| Eigene Wertpapiere | 23 214 781 | 80 |
| Konsortialbeteiligungen | 23 941 556 | 32 |
| Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen | 21 491 676 | 82 |
| Debitoren in laufender Rechnung | 727 395 270 | 38 |
| Bankgebäude | 25 000 000 | — |
| Summa der Aktiva | 1 771 972 674 | 39 |

| PASSIVA | RM. | Pf. |
|---|---|---|
| Aktienkapital | 60 000 000 | — |
| Reserven | 50 000 000 | — |
| Kreditoren | 1 563 908 407 | 52 |
| Akzepte | 72 564 766 | 71 |
| Pensions-Fonds für Beamte | 3 000 000 | — |
| Sonstige Passiva | 6 228 947 | 08 |
| Gewinn-Saldo | 16 270 553 | 08 |
| Summa der Passiva | 1 771 972 674 | 39 |

**Gewinn- und Verlust-Konto pro 1927**

| SOLL | RM. | Pf. |
|---|---|---|
| Verwaltungskosten | 55 128 043 | 57 |
| Steuern | 9 386 958 | 98 |
| Gewinn-Saldo | 16 270 553 | 08 |
| | 80 785 555 | 63 |

| HABEN | RM. | Pf. |
|---|---|---|
| Provisionen | 40 161 618 | 32 |
| Wechsel u. Zinsen einschl. des Gewinnes auf Kupons u. Sorten | 33 345 985 | 22 |
| Effekten- u. Konsortial-Gewinne | 5 000 000 | — |
| Gewinn-Vortrag von 1926 | 2 277 952 | 09 |
| | 80 785 555 | 63 |

**Deutsche Müllerschule Dippoldiswalde i. S.**
für Müller u. Mühlenbauer — Programmauszug kostenlos — Fachschule d. Verbandes Deutscher Müller

**J. Wirtz & Co., Köln**
**Spedition — Schiffahrts-Lagerung — Kranbetrieb.**

Während der Tagung in Berlin

**Treffpunkt bei**

**Rumpelmayer**

der elegantesten Konditorei am Platze

Kurfürstendamm 209

# Frankfurter Localbahn-Aktien-Gesellschaft

**Bilanz am 31. Dezember 1927.**

| **Vermögen** | RM. |
|---|---|
| Bahnanlagen | 5 266 079,43 |
| Leitungsanlagen für Stromversorgung | 1 446 841,74 |
| Werkzeuge, Einrichtungen und Kraftwagen | 30 595,36 |
| Warenbestände | 149 453,63 |
| Wertpapiere | 1 285 086,94 |
| Außenstände | 831 452,40 |
| Baukonto, im Bau befindliche Anlagen | 266 606,46 |
| Bürgschaftsschuldner RM. 36 950,— | |
| Kassenbestand | 18 839,79 |
| | 9 294 955,75 |

| **Verpflichtungen** | RM. |
|---|---|
| Aktienkapital | 6 000 000,— |
| Gesetzliche Rücklage | 600 000,— |
| Abschreibungs- und Erneuerungsrücklage H. O. H. | 322 365,32 |
| Sonderrücklage H. O. H. | 58 492,93 |
| Abschreibungs- und Erneuerungsrücklage H. H. | 270 058,89 |
| Sonderrücklage H. H. | 58 492,93 |
| Allgemeine Abschreibungs- und Erneuerungsrücklage | 952 093,39 |
| Haftpflichtversicherungsrücklage | 69 208,12 |
| Schuldverschreibungen-Zinsen-Einlösung | 134,30 |
| Noch nicht eingelöste Genußrechts-Gewinnanteile | 176,— |
| Gläubiger | 455 513,78 |
| Bürgschaftsgläubiger RM. 36 950,— | |
| Reingewinn | 508 420,09 |
| | 9 294 955,75 |

**Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1927.**

| **Soll** | RM. |
|---|---|
| Handlungsunkosten | 222 520,74 |
| Steuern und Abgaben | 360 074,69 |
| Abschreibungs- u. Erneuerungsrücklage H. O. H. | 18 177,67 |
| Abschreibungs- u. Erneuerungsrücklage H. H. | 20 127,92 |
| Allgemeine Abschreibungs- u. Erneuerungsrücklage | 60 000,— |
| Werkzeuge, Einrichtungen, Zähler und Kraftwagen | 45 764,80 |
| Genußrechte-Ablösung | 24 132,82 |
| Vortrag aus 1926 RM. 1 922,37 | |
| Gewinn aus 1927 „ 506 497,72 | 508 420,09 |
| | 1 259 218,73 |

| **Haben** | RM. |
|---|---|
| Vortrag aus 1926 | 1 922,37 |
| Geschäftsgewinn | 1 257 296,36 |
| | 1 259 218,73 |

Die in der Generalversammlung festgesetzte Dividende der Frankfurter Localbahn-Aktien-Gesellschaft von RM. 80,— pro Aktie ist gegen Einlösung des Gewinnanteilscheines Nr. 40 zahlbar.

Die aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Herren Direktor Friedrich Engelmann und Direktor Eduard Oppenheim wurden wiedergewählt.

**Frankfurt a. M.,** 27. März 1928.

**Der Vorstand.**

**Eden-Hotel**

**Budapester Straße 18**

vis-à-vis Zoologischer Garten
2 Minuten von Bahnhof Zoologischer Garten

Modernster Hotelneubau des Berliner Westens

Sämtl. Zimmer mit fließend. Wasser u. Telephon

**Pavillon Eden**

das vornehme Abendrestaurant

Täglich: 5 Uhr Tanz-Tee 9 Uhr Gesellschaftstanz

**Hospiz des Westens**

**Berlin W50,** Marburger Straße 4
Nahe Bahnhof Zoo

Fernruf: Bavaria 4, 4965 u. 66 Leiterin Frl. v. Rauch

## JLSE, Bergbau-Actiengesellschaft zu Grube Ilse N.-L.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden zu der am **Mittwoch,** den **25. April 1928,** vorm. 10.30 Uhr, in Berlin, Burgstr. 24, in den Räumen der Mitteldeutschen Creditbank, stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

hierdurch eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Wiederholte Beschlußfassung (gemäß § 264 H.G.B.) der Punkte 2, 3 u. 4 der Hauptversammlung vom 28. April 1927:
   a) Genehmigung der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustberechnung für das Geschäftsjahr 1926 und Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
   b) Entlastung des Vorstandes.
   c) Entlastung des Aufsichtsrates.
2. Vorlage des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 1927 mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates.
3. Genehmigung der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustberechnung für das Geschäftsjahr 1927 und Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Entlastung des Aufsichtsrates.
6. Wahlen zum Aufsichtsrat.
7. Genehmigung beantragter Umschreibungen von Vorzugsaktien.

**Grube Ilse N.-L.,** den 3. April 1928.

**JLSE, Bergbau-Actiengesellschaft**
Schumann. Müller. Bähr.

## Niederlausitzer Kohlenwerke.

Die für das Geschäftsjahr 1927 auf **10%** für die **Stammaktien** festgesetzte **Dividende** gelangt **sofort** in **Berlin** bei der **Deutschen Bank,** bei dem Bankhause **Jacquier & Securius,** An der Stechbahn 3—4, bei der **Gesellschaftskasse,** Potsdamer Str. 127-128 zur Auszahlung.

**Berlin,** den 2. April 1928.

**Der Vorstand.**

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

stellungen nehmen alle chhandlungen und Postan- lten sowie der Verlag Reimar obbing, Berlin SW 61, oßbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 18. APRIL 1928 | Nummer 16


# Konjunkturlose Wirtschaft und Konjunkturstabilisierung.


Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Ernst Wagemann, Präsident des Statistischen Reichsamts und Direktor des Instituts für Konjunkturforschung.


Bei den Bestrebungen, die auf eine Beherrschung der onjunktur, auf eine Beseitigung oder doch Milderung der onjunkturschwankungen gerichtet sind, treten leicht Emp- ndungen auf, die sich gegenüber technischen und kul- rellen Fortschritten immer wieder einzustellen pflegen. o wie die modernen Verkehrseinrichtungen den Vor- irfen romantischer Anhänger der Postkutsche und des egelschiffes ausgesetzt bleiben, so fehlt es nicht an heoretikern, die den Kampf gegen Krisis und Arbeits- sigkeit als eine Art Bildersturm empfinden, als „Ent- ötterung" des kapitalistischen Paradieses.

Bevor wir uns jedoch mit den Argumenten der Freunde ner bewegten Konjunktur auseinandersetzen, bedarf es nes Wortes über das Wesen der Konjunktur- chwankungen. Sie bestehen in bestimmten von eit zu Zeit sich wiederholenden Veränderungen des ominal- wie des Realeinkommens, des Verbrauchs wie er Kapitalbildung. Sie werden am deutlichsten erkennbar n den Auf- und Abwärtsbewegungen des Beschäftigungs- rades und der Produktion sowie an der Preis- und Zins- ewegung. Die Schwankungen der Konjunktur sind nach eiten und Ländern verschieden groß. Sie betrugen, gemessen an der Zahl der Arbeitslosen gegenüber der Gesamtzahl der Erwerbstätigen, vor dem Kriege bei uns im Maximum etwa 2 oder 3 %. Von 7,5 Millionen Industriearbeitern verfielen der Arbeitslosigkeit Ende 1907: 350 000, von 10 Millionen Industriearbeitern Ende 1923: 450 000. Dabei sind die Saisonschwankungen hier einbegriffen, und überdies war die Arbeitslosigkeit außerhalb der Industrie geringer. In den schweren Zeiten, die der Inflation gefolgt sind, hat sich die Arbeitslosigkeit zeitweilig außerordentlich erhöht. Sie betrug Ende 1923 weit mehr als ein Drittel und Anfang 1926 annähernd ein Drittel der Industriearbeiterschaft (einschließlich der Kurzarbeit). Auf die Gesamtzahl der Erwerbstätigen übertragen, war sie zeitweilig größer als 10 %. (Siehe untenstehende Abbildung.)

Diejenigen, die derartige Schwankungen des Beschäftigungsgrades und den damit verbundenen Einkommensausfall gegenüber der Gesamtheit der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung als gering empfinden, scheinen zu übersehen, daß es ein großer Unterschied ist, ob etwa eine zweckmäßig und gerecht verteilte Steuer das Volkseinkommen mit einigen Prozenten trifft, oder ob eine Krisis blind nach dem Gesetz des Krieges und der

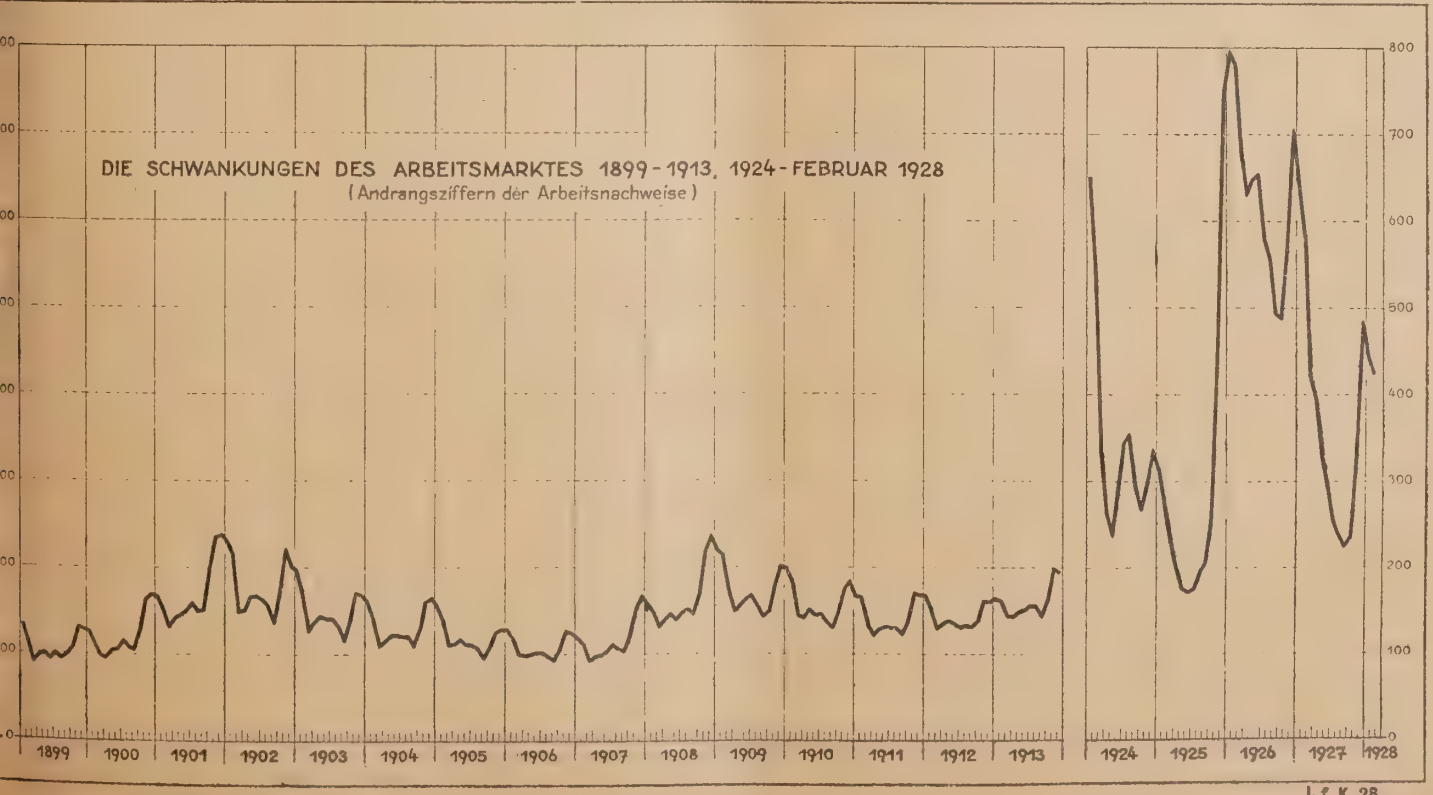

Brandschatzung gleiche Lasten auferlegt. Vor allem sind es zwei Argumente, die man gegen eine Politik der Konjunkturstabilisierung ins Feld führt. Wenn es gelänge — so lautet das eine der Argumente —, Krisis und Depression zu beseitigen, so ginge damit ein mächtiger Faktor der wirtschaftlichen Auslese verloren, denn eine schlechte Konjunktur sei von Zeit zu Zeit notwendig, um die Wirtschaft von faulen Unternehmungen und lebensunfähigen Betrieben zu reinigen. Ein ähnliches Argument ist bekanntlich sehr beliebt bei Impfgegnern und sonstigen Kritikern der Seuchenbekämpfung, die darum besorgt sind, daß die Menschheit bei zu großem Wohlergehen entarte. Aber selbst wenn man dem Prinzip der Auslese möglichst große Entfaltung wünscht, so wird man sagen müssen, daß im Wirtschaftskampf dieses Prinzip seinen Sinn verliert, wenn etwa lediglich durch Fehldispositionen der kaufmännischen Leitung organisatorisch vorzüglich aufgebaute Unternehmungen mit ihren zahlreichen qualifizierten Kräften und ihren technisch vollendeten Produktionskapazitäten bei einer Wirtschaftskrisis zusammenbrechen — ähnlich wie der Krieg aufhört, ein „erfrischendes Stahlbad" zu sein, wenn an die Stelle des Kampfes von Mann gegen Mann der Kampf der Minen und Giftgase tritt. Ernsthafter ist das zweite Argument, wonach bei Konjunkturstabilisierung nicht nur die Baisse, nicht nur Krisis und Depression, sondern auch die Hausse beseitigt würde und damit die wohltätigen Wirkungen, die von ihr ausgehen. Die Hausse und die mit ihr verbundene Preissteigerung — so lautet hierbei die Beweisführung — begünstigen die Produzenten, die Unternehmer wie die Arbeiter gegenüber den Rentnern und der Beamtenschaft; sie legt der Bevölkerung gleichsam eine Steuer zugunsten der Produktion auf. Sie schafft die Möglichkeit neuer Geschäfte und läßt neue Unternehmungen erstehen und wird so zum Träger des Fortschritts. Die im Aufschwung sich plötzlich erschließenden Gewinnmöglichkeiten geben der Unternehmertätigkeit mächtige Impulse, während eine konjunkturlose Wirtschaft Bürokratismus und Schematismus, Schablone und Routine begünstigt. Eine solche Auffassung entsteht aus der Beobachtung, daß die gewaltige Entwicklung, die die kapitalistische Wirtschaft im letzten Jahrhundert durchlaufen hat, in einer Reihe großer Stöße vor sich ging, die aber immer wieder einen Rückschlag erfuhren; sie war von konjunkturellen Aufwärtsbewegungen getragen, die von Depressionen abgelöst, aber doch nicht ausgeglichen wurden, so daß der neue Aufschwung immer auf höherer Ebene einsetzte als der vorherige. Dagegen wäre etwa folgendes einzuwenden: Nicht der gesteigerte Gewinn in der Hausse, nicht die Erträgnisse der Spekulation bewirken den wirtschaftlichen Fortschritt; im Gegenteil, viel eher hemmen sie ihn, wie die Erfahrungen der Inflationszeit uns an vielen Beispielen gezeigt haben. Die Aktivität, die Leistung kann sich bei gesichertem Besitzstand und stetigem Einkommen ungestörter entfalten — eine schlichte Wahrheit, die man bei der Organisation z. B. des wissenschaftlichen Betriebes längst in die Tat umgesetzt hat.

Im Grunde ist es aber ziemlich müßig, über diese Dinge zu rechten. Denn eine Beseitigung der Konjunkturschwankungen ist bisher weder erreicht worden, noch dürfte sie bei der Naturgebundenheit der Wirtschaft (Ernten, Jahreszeit, Wetterkatastrophen usw.) erreichbar sein. Bei näherem Zusehen ist selbst in den Vereinigten Staaten, obwohl dort in den letzten Jahren dauernd eine ziemlich gleichmäßig belebte Geschäftstätigkeit besteht, eine Konjunkturstabilisierung nicht entfernt eingetreten. Der Index der Großhandelspreise schwankt dort mindestens so lebhaft wie in der Vorkriegszeit. Auch die Mengenbewegung weist kein auffälliges Gleichmaß auf. Ebensowenig ist der Effektenmarkt stabilisiert. Nur die Zinsbewegung zeigt geringere Ausschläge als in der Vorkriegszeit, und — was freilich stark ins Gewicht fällt — die Kurve der gesamten Warenumsätze verläuft ruhiger als früher. Diese größere Stetigkeit ergibt sich aber nur a Ausgleich zwischen den einzelnen sehr stark schwanke den Zweigkonjunkturen: Die Landwirtschaft sowie die Ve brauchsgüterindustrien haben nämlich zeitweilig eine ganz anderen Konjunkturverlauf genommen als die Pro duktivgüterindustrien; ihre Auf- und Abwärtsbewegunge haben sich also bis zu einem gewissen Grade kompensier Es ist aber noch nicht abzusehen, ob die auf diese Weis für die letzten Jahre gewonnene größere Stetigkeit Aus sicht auf längere Dauer hat. Was von vielen als Er rungenschaft einer weitsichtigen Konjunkturpolitik ange sehen wird, ist vielleicht zu einem großen Teil reines Zu fallspiel. Manches spricht freilich dafür, daß, wenn auc von einer wirklichen Konjunkturstabilisierung in den Ver einigten Staaten nicht die Rede sein kann, der Konjunktur rhythmus sich etwa als Folge des gewaltig wachsende Kapitalreichtums zu wandeln beginnt. So wie sich Europa im Laufe des 19. Jahrhunderts der Konjunktur turnus, der anfänglich zehn bis elf Jahre betrug, auf siebe bis acht Jahre verkürzt hat, so wäre es auch möglich, da die Konjunkturwellen sich jetzt in der ganzen Welt allmählic verflachen und dabei gleichzeitig sich in ihrer Dauer ver ändern.

Jedenfalls scheint sich in Deutschland neuerdings ein solche Veränderung anzubahnen. Während nämlich nac der Stabilisierung, bis etwa zum Herbst 1926, also ar nähernd drei Jahre lang, die einzelnen Phasen — von de Krisis abgesehen, die immer schneller verläuft — je etw sieben bis acht Monate dauerten und bei sehr schroffe Wechsel der Bewegung einander ablösten, weisen manch Anzeichen darauf hin, daß wir — wie auf vielen andere Gebieten — auch in dieser Beziehung mehr und mehr z Vorkriegsverhältnissen zurückkehren. Das würde be deuten, daß wir in den nächsten Jahren mi einer Verlängerung des Konjunkturzyklu sowie mit einer Verflachung seiner Be wegung zu rechnen haben.

Wenn wir fragen, welche Mittel uns zur Verfügun stehen, um diesen Prozeß zu begünstigen, so haben w einerseits die öffentlichen, die volkswirtschaftlichen, ande seits die privatwirtschaftlichen Methoden der Konjunktur regelung zu betrachten.

Die öffentliche Hand kann dabei grundsätzlic von zwei verschiedenen Punkten her anfassen. Sie kar einmal die ihr anvertraute Vermögensmacht unmittelbc einsetzen, oder sie kann mittelbar eingreifen, d. h. durc gesetzliche Bestimmungen oder administrative Maßrege die Privatwirtschaft konjunkturpolitisch beeinflussen. I allgemeinen hält man die indirekten Methoder neben der Lohn- und Preispolitik insbe sondere die Kreditpolitik, zur Herbeiführur eines konjunkturellen Ausgleichs für besonders wirksa Und doch scheint es sehr zweifelhaft, ob die Kreditpoli mehr als ein Palliativmittel bedeutet. In ihrer alten For der Beeinflussung des Geldmarktes, insbesondere mit Hil der Diskontfestsetzung, hat sie es jedenfalls nicht vermoch die Wirtschaftskrisen zu vermeiden. Allerdings ist zu b rücksichtigen, daß die Diskontpolitik in Europa bisher we mehr dem Schutz der Valuta als der Konjunkturregelur gedient hat. In den Vereinigten Staaten hat das Feder Reserve Board die Kreditpolitik bekanntlich in weitgehe dem Maße in den Dienst der allgemeinen Wirtschaft regulierung gestellt und dabei auch teilweise neue Weg eingeschlagen (partielle Kreditrestriktionen usw.). Ein Übertragung des dortigen Systems auf Europa wäre ab nur möglich bei entsprechender Änderung der gesamte Kreditverfassung. Ohnehin sind die Meinungen über d Wirksamkeit der amerikanischen Methoden, wie oben a gedeutet, noch geteilt.

Was das konjunkturpolitische Einsetze der eigenen Vermögensmacht durch di

öffentliche Hand betrifft, so kann heute das Verfahren, das wir schon aus der Pharaonenzeit sowie aus der Zeit Friedrichs des Großen kennen: die Ansammlung von Vorräten, insbesondere von Getreide in guten Jahren, um es für schlechte Jahre bereit zu halten, keine Rolle mehr spielen. In dem Maße, wie die Naturalwirtschaft überwunden worden ist, sind an die Stelle der naturalen die finanziellen Reserven getreten. Eine naturale Reserve wird noch durch die Goldwährung aufrechterhalten, die die Zentralbank nötigt, einen Barschatz, d. h. die Ware Gold, anzusammeln und zu bewahren. Die Erfordernisse des Währungsschutzes haben freilich häufig dazu geführt, daß die Goldvorratspolitik, anstatt dem Ausgleich der Konjunkturschwankungen zu dienen, sie eher verstärkt hat.

Eine ganz moderne Form der Thesaurierungspolitik ist – jedenfalls der Idee nach — die Arbeitslosenversicherung, die laufend Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufnimmt, um sie den Erwerbstätigen im Falle der Arbeitslosigkeit wieder zuzuführen. In den Perioden einer guten Konjunktur werden bei geringer Arbeitslosigkeit die Fonds der Arbeitslosenversicherung anwachsen, um bei sinkender Konjunktur und steigender Arbeitslosigkeit wieder abzufließen. Damit ist ein gewisser Ausgleich hinsichtlich des mit dem Beschäftigungsgrad schwankenden Einkommens gegeben. Es handelt sich bei der Arbeitslosenversicherung an sich um Beträge, die sehr beträchtlich sind. Nach der gegenwärtigen Beitragsquote, die 3 % des Arbeitseinkommens der 16 Millionen Versicherten ausmacht, würde, auf das Jahr berechnet, ein Betrag von ¾ Milliarden zusammengebracht; nur daß der Thesaurierung eine Grenze gezogen ist (wenn der Notstock den Betrag von 135 Millionen erreicht, so müssen die Beiträge herabgesetzt werden) und die Beiträge für lange Zeit hinaus auch in Perioden einer guten Konjunktur wegen der bestehenden dauernden Arbeitslosigkeit fortwährend wieder abschmelzen. Gegenwärtig trägt die Arbeitslosenversicherung weniger konjunkturpolitischen als sozialpolitischen Charakter, so daß die Beiträge mehr verkappte Spezialsteuern darstellen als Zwangsersparnisse.

Größere konjunkturpolitische Bedeutung wird daher fürs erste das Beschaffungswesen der öffentlichen Körperschaften gewinnen können. In der Vorkriegszeit ist auf diesem Gebiete so gut wie nichts geschehen. Man kann sogar sagen, daß der freie Markt für den Konjunkturausgleich sehr viel besser sorgte. Nach früheren Untersuchungen von Bramstedt sind die kommunalen Ausgaben für Hoch- und Tiefbau in den Jahren 1895 bis 1912 dem Zyklus der industriellen Konjunktur ziemlich genau gefolgt. Ebenso verlaufen die Bauaufwendungen der deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1890 bis 1913 der Konjunkturbewegung fast völlig parallel. Der freie, private Wohnungsbau dagegen hielt während des Aufschwungs und der Hochspannung zurück, um die Bautätigkeit regelmäßig während der Depression auszudehnen, wie die Statistik der Bauerlaubnisse in deutschen Städten in den Jahren 1895 bis 1912 zeigt. Dies ist eine Folge seiner starken Kreditabhängigkeit, die nötigt, mit billigem Geld und zu niedrigen Preisen zu bauen, was am besten durch Ausnutzung der starken Liquidität der Wirtschaft während einer Depression, also in den Zeiten, wo die Industrie darniederliegt, erreicht wird. So entsteht hierdurch gleichsam automatisch ein gewisser Konjunkturausgleich, während die Beschaffungspolitik der öffentlichen Körperschaften infolge der Parallelbewegung der Bauaufträge zur industriellen Konjunkturbewegung diese bisher verschärft hat, statt sie zu mildern. Es wird daher mit Recht gefordert, daß die öffentlichen Körperschaften ihre Beschaffungen während des Aufschwungs und der Hochspannung nach Möglichkeit zurückstellen und in die Perioden der Depression verlegen. Freilich sind dieser Politik gewisse Grenzen gezogen. Jedoch hat man schon im Jahre 1926 durch planmäßige Auftragspolitik des Reichs, der Länder und der Gemeinden der damaligen Depression entgegengearbeitet[1]).

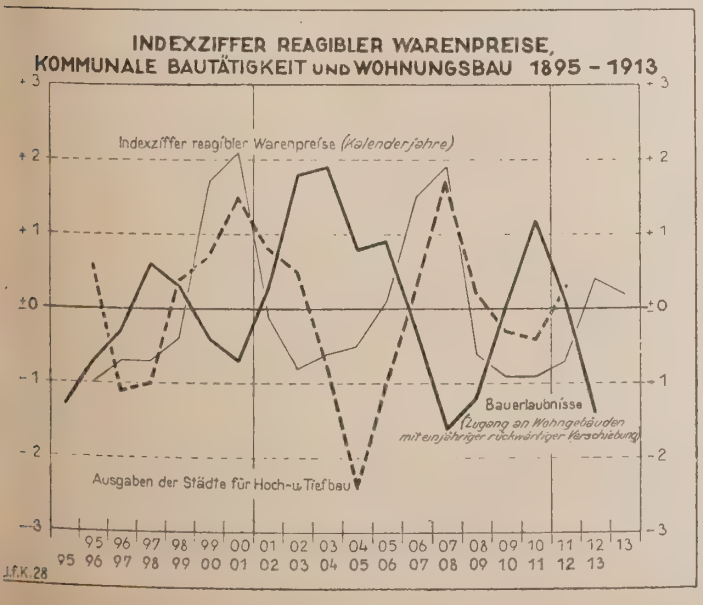


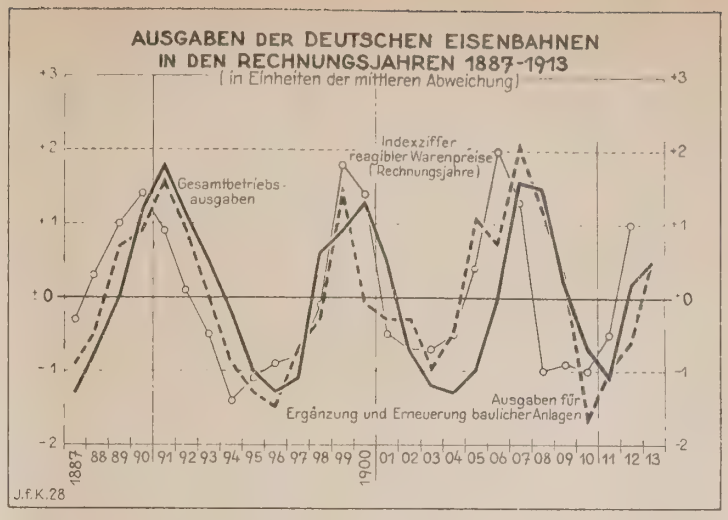


Um nun den Grad der Wirksamkeit eines konjunkturpolitisch zweckmäßig eingerichteten Beschaffungswesens der Größenordnung nach anzudeuten, muß man davon ausgehen, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre im Fall einer Krise der Lohnausfall bei der von der Arbeitslosigkeit betroffenen industriellen Arbeiterschaft sagen wir drei Milliarden — auf das Jahr umgerechnet — beträgt. Um nun diesen Lohnausfall durch zusätzliche Auftragserteilung der öffentlichen Hand zu decken, würde man bei Annahme einer der Krisis vorausgehenden Aufschwungsperiode von zwei Jahren jährlich rund 1,5 Milliarden, das wären 20 bis 30 % der Beschaffungen der öffentlichen Hand (Reich, Länder, Gemeinden), die gegenwärtig 6 bis 7 Milliarden ausmachen dürften, zurückstellen müssen. Es ist unwahrscheinlich, daß die Beschaffungen in so großem Umfange aufgeschoben werden können. Wir sehen aber, daß, wenn es gelingt, während einer Aufschwungsperiode eine Zurückstellung der Beschaffungen auch nur um 5 bis 10 % zu erreichen, eine sehr wichtige Ausgleichsreserve geschaffen wird. Freilich entsteht damit das Problem einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Anlage der auf diese Weise anzusammelnden Fonds. Zu diesem wichtigen Punkt hier nur eine Bemerkung: Da diese Fonds dem Geld- und Kapitalmarkt nicht entzogen werden

[1]) Der Reichswirtschaftsrat beschäftigt sich gegenwärtig wieder mit der zweckmäßigen zeitlichen Verteilung öffentlicher Aufträge. (Antrag Baltrusch.)

können, so werden sie während des Aufschwungs der Wirtschaft Entfaltungsmöglichkeiten geben, die sich die öffentliche Hand für den Augenblick versagt. Von Bedeutung bleiben diese Kapitalien aber dadurch, daß sie im Falle der Depression für öffentliche Zwecke wieder verfügbar werden und zur Wiederankurbelung einer daniederliegenden, in ihrer Initiative zeitweilig gelähmten Wirtschaft dienen können.

Jedoch sehen wir, daß selbst eine sehr großzügige Beschaffungspolitik die Konjunkturbewegungen nicht aufheben, sondern nur etwas beeinflussen kann. Ohnehin sollte man vom Staat in dieser Beziehung nicht alles erwarten. Entscheidend muß für die Konjunkturbeherrschung die Konjunkturpolitik der Unternehmungen selbst sein. Diese bleibt bei uns in Deutschland vorderhand in der Hauptsache, wenn nicht der Tradition und der Routine, so doch dem kaufmännischen Fingerspitzengefühl überlassen. Daß diese Seite der kommerziellen Tätigkeit, daß also der Konjunkturpolitik der Unternehmungen eine methodische, eine wissenschaftliche Grundlage gewonnen werden kann, hat man in Amerika seit langem erkannt. In Deutschland beginnt sich diese Erkenntnis erst langsam durchzusetzen. Was in dieser Richtung geschehen könnte, sei an einem beliebig herausgegriffenen Beispiel demonstriert.

Das untenstehende Schaubild zeigt uns das Einkaufsbarometer der Dennison Manufacturing Company. Die Gesellschaft

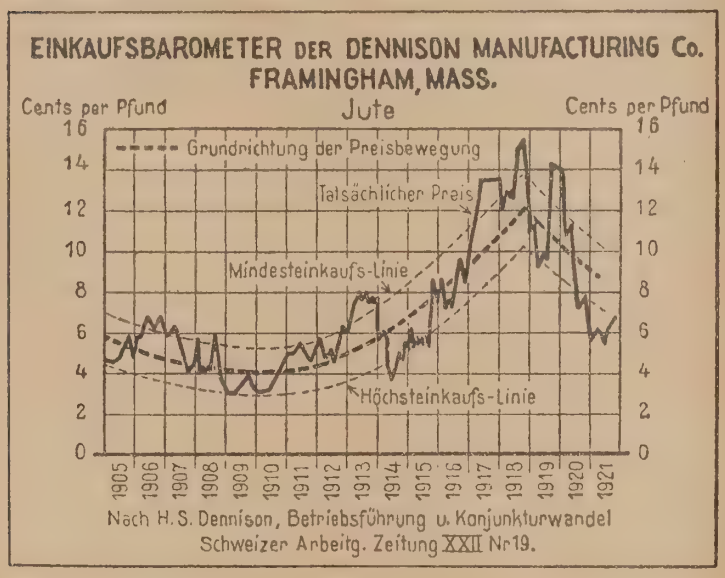


berechnet für alle wichtigen Roh- und Hilfsstoffe ihres Betriebes Mindest- und Höchstlagerbestände, deren Höhe von den verschiedenen Konjunkturphasen abhängig ist. Außerdem hat sie genaue Aufzeichnungen über die Preisbewegung seit 1905 vorgenommen. Neben dieser auf und ab schwankenden Kurve der tatsächlichen Preisbewegung berechnet man ihre Grundrichtung, den Trend. Dabei wird eine in einem gewissen Abstande oberhalb und unterhalb der Trendlinie verlaufende Mindesteinkaufs- und Höchsteinkaufslinie zu Hilfe genommen. Steigen die Preise über die obere Grenze, d. h. also über die Mindesteinkaufslinie, so wird nur so viel eingekauft, daß die vorher festgesetzten Mindestlagerbestände gerade noch eingehalten werden. Umgekehrt wird verfahren, wenn die Preise unter die untere Grenze, die Höchsteinkaufslinie, sinken.

Besonders wichtig ist der methodische Vergleich des Konjunkturverlaufs der einzelnen Unternehmungen mit dem Verlauf der Gesamtkonjunktur. Auf dieser Basis sind in den Vereinigten Staaten viele der privatwirtschaftlichen Verkaufs-, Einkaufs-, Kredit- oder Anlagebarometer aufgebaut. Ein Beispiel dafür ist das Verkaufsbarometer der Simons Saw and Steel Company.

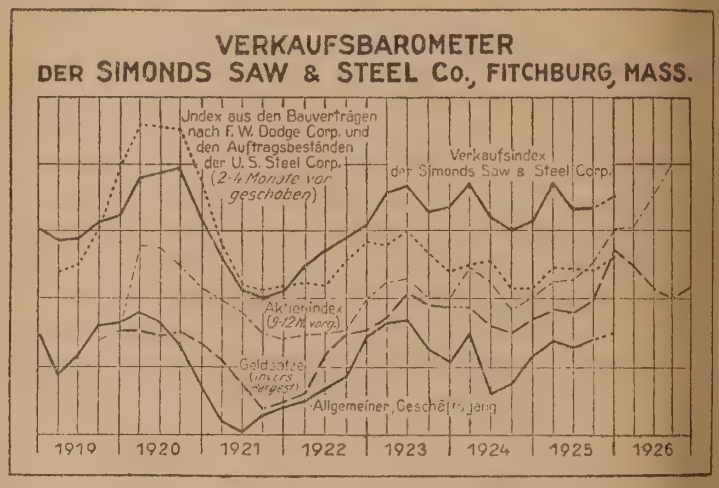


Die Grundlage für die Konjunkturpolitik der öffentlichen Hand, wie insbesondere aber auch der privatwirtschaftlichen Konjunkturpolitik ist das Vorhandensein eines volkswirtschaftlichen Konjunkturdienstes, auf dessen Wesen und Verfahren ich aber bei dieser Gelegenheit nicht eingehen kann. Nur so viel soll gesagt werden, daß die von uns angewandte Methodik eine Diagnostik ermöglicht hat, deren Zuverlässigkeit bisher durch den tatsächlichen Wirtschaftsverlauf immer wieder bestätigt worden ist.

# Friedrich List und die Gegenwart.

Von Prof. Dr. E. Salin, Basel.

Die Friedrich-List-Gesellschaft hat zusammen mit der deutschen Akademie in München, die gegründet ist zur Pflege des Deutschtums im In- und Ausland, und unterstützt von der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, die ja nicht nur die wissenschaftliche Tagesarbeit fördert, sondern sich auch Aufgaben angelegen sein läßt, welche seit alters in den Bereich der großen Akademien und der historischen Kommissionen gehören, den Beschluß gefaßt und ihn bereits in die Tat umzusetzen begonnen[1]), sämtliche Schriften, Reden und Briefe Friedrich Lists, die veröffentlichten wie die unveröffentlichten, soweit ihre Bedeutung über den Tag hinausweist, in würdiger Form herauszugeben. Dies ist Grund genug, um sich die Frage vorzulegen, inwiefern Friedrich List zu den fortwirkenden Gestalten unserer Geschichte gehört, was Friedrich List in unserer Zeit bedeutet.

Wenn die Tatsache, daß der Name bekannt und umkämpft bleibt, daß das Hauptwerk durch mehr als ach Jahrzehnte hindurch gelesen, neu aufgelegt, gerühmt unc befehdet wird, bereits über die Größe der Würdigkeit unc Geltung entschiede, so müßte schon darum List neber Heine als der wichtigste deutsche Autor der dreißiger unc vierziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gelten. Vor all den Kritikern, die List das Leben schwer machten, vor den Osiander, Brüggemann, Schmitthenner und Konsorten kennt außer dem List-Biographen heute kaum jemand noch den Namen; von all den wissenschaftlichen Beurteilern, die eine gerechte Würdigung von Lists Werk versuchten, der Rau und Roscher und selbst Bruno Hildebrand, hat keine eine andere als historische Bedeutung, keiner einen anderen Dauerplatz als in den Fachgeschichten der Nationalökonomie; einzig List, der Zeit seines Lebens Geschmähte und Verkannte, der Politiker, der niemals ein politisches Amt erhielt, der Wissenschafter, der seine einzige akademische Stellung als bald Dreißigjähriger an

[1]) Von der Gesamtausgabe ist bisher Band IV erschienen, der ein unbekanntes Hauptwerk Friedrich Lists, „Das natürliche System der politischen Ökonomie", in der französischen Urschrift und in deutscher Übersetzung erstmals veröffentlicht.

at, als Einunddreißigjähriger noch eben freiwillig aufgab, - einzig List, der Unzünftige, hat seinen Namen mit unertilgbaren Lettern in das Bewußtsein zugleich der Besten nd breiter Schichten unseres Volkes eingeschrieben, inzig List ist in Wirken und Werk nicht nur einer der hnen der heutigen Wissenschaft und Politik, sondern gilt och als lebendiges, befruchtendes Vorbild und als wache, ätige Kraft.

Allein dieser posthume Erfolg, dieser späte Einfluß, ieser säkulare Ruhm besagt doch nur etwas über die achhaltige Stärke des Listschen Schaffens, beantwortet och nicht die Frage nach den Gründen seiner heutigen Wirkung und nach Art und Grad seiner gegenwärtigen facht. Wer Lists Gestalt in unserer Zeit erfassen und eine Bildungskraft für Staat und Volk ermessen will, uß sie in dreifacher Brechung betrachten: Man trete an ein Bild zunächst heran von seiten der Wissenschaft, ann von seiten der Politik, schließlich vom umfassenden Blickpunkt deutschen Wesens und deutscher Erziehung. inzig in dieser dreifachen Bedeutung als Wissenschafter, ls Politiker und überwölbend als Deutscher läßt sich zuleich Lists eigentümliche Natur, sein zeitliches Schicksal nd seine bleibende Formungskraft erfassen, klären und u neuer Geltung bringen.

Ist List überhaupt ein Wissenschafter gewesen? Die rage kann an diesem Ort nur gerade gestreift werden; ie bedarf im übrigen keiner bejahenden Antwort, um ists wissenschaftliche Wirkung zu begründen; denn zuneist hat die Wissenschaft ihre stärksten Antriebe von ußen erhalten. Aber andererseits durch eine verneinende ntwort glaubt die Wissenschaft nur allzu leicht sich der Notwendigkeit eines genaueren Eingehens auf die „unwissenschaftlichen" Lehren enthoben, und tatsächlich hat ists wissenschaftliche Wirkung von Anbeginn bis heute arunter gelitten, daß der Hauptteil seines Werkes als olitik, nicht Wissenschaft, gestempelt wurde. Demgegenber ist mit Nachdruck zu betonen, daß wichtige Teile on Lists Werk der Absicht und der Leistung nach wissenchaftlich sind, und daß er gerade als Wissenschafter, genauer: als ökonomischer Theoretiker, heute zu starkem Einfluß berufen ist.

Dies mag erstaunlich klingen angesichts der Tatsache, aß die repräsentativen Werke der Theorie der Gegenart in Methode und Ergebnis mit List nahezu nichts emein haben, — und wem sich der Inhalt ökonomischer heorie bestimmt und erfüllt mit dem Werk der Schule on Lausanne oder auch der Grenznußenschule, für diese orscher kann daher weder die Behauptung des theoreischen Charakters von Lists Lehre noch gar die Annahme einer Bedeutung für die heutige Theorie verbindlich sein. Aber in Wirklichkeit ist diese Art der Theorie doch nicht ie einzige Form und gewiß nicht die einzige Möglichkeit. s ist kennzeichnend für sie, daß sie, aufbauend auf den rundlagen, die von den französischen Physiokraten und en englischen Klassikern gelegt sind, den wirtschaftlichen reislauf zu verstehen sucht, daß sie es unternimmt, die ationalen Ursachen aufzudecken und, soweit möglich, die esetzmäßigkeiten zu bestimmen, nach denen sich die Gewinnung und vor allem die Verteilung des Sozialprodukts vollzieht. Wir nennen diese Theorie nach ihrer vorwiegenden Methode die rationale Theorie und fassen unter diesem Namen die Vertreter der verschiedensten Richtungen zusammen, Individualisten und Universalisten, Liberale und Sozialisten, sofern sie sich nur dieser Methode bedienen. Ihr gegenüber steht jedoch auch heute, obschon selten in gleicher prinzipieller Klarheit von ihren eigenen Vertretern erfaßt und noch nirgends bis zu gleicher systematischer Vollendung emporgeführt, eine andere Form der Theorie, die nicht den Kausal-, sondern den Allzusammenhang zu erfassen trachtet, die nicht „rein", nicht a-historisch vorgeht, sondern die historische Totalität zu erklären sucht, eine Theorie, deren Erkenntnisgrundlage v. Gottl gelegt hat und deren bedeutendster Ausbau Werner Sombart zu danken ist. Sombart selbst hat bei der Darstellung der Nationalökonomie des Frühkapitalismus als erster betont, daß ein prinzipieller Unterschied zwischen der Sozialökonomik der Klassiker, Marxens und ihrer Nachfolger auf der einen Seite und der Volkswirtschaftslehre der Merkantilisten, ferner von List, Carey und Dühring auf der andern Seite besteht. Wir können uns nicht seine Kennzeichnung dieses Unterschieds in allen Punkten zu eigen machen; denn es ist historischer Zufall, nicht innere Notwendigkeit, daß die Sozialökonomik im wesentlichen statisch, die Volkswirtschaftslehre dynamisch ist und denkt. Indessen der Gegensatz als solcher ist richtig erkannt, — es ändert nichts, wenn wir ihn anders, von der Art des Sehens und Denkens aus, fassen und als Gegensatz der rationalen oder abstrakten Theorie auf der einen Seite, der anschaulichen oder historischen Theorie auf der anderen Seite bezeichnen[2]). Und diese heute viel umkämpfte, die anschauliche Theorie nun ist es, die nicht nur auf List als eine ihrer stärksten Stützen in der Vergangenheit sich berufen darf, sondern die von ihm für ihre eigenen Fragen und Probleme wichtigste Förderung zu erwarten hat.

Während diese Bedeutung Lists für die ökonomische Wissenschaft, die unsere — notwendig bruchstückhaften — Andeutungen verständlich zu machen suchen, noch immer sich in engem Fachrahmen hält, wendet List, der Politiker, der politische Erzieher, sich an die Gesamtheit seines Volkes. Was er zu sagen hat, wird heute leichter Gehör finden, wo der unglückliche Ausgang des Krieges die imperialistischen Hoffnungen der Vorkriegszeit zerstört und die deutsche Politik zur Selbstbescheidung gezwungen hat. Denn List, der Herold eines einheitlichen, einigen, selbstbewußten Deutschen Reiches, der Verfechter eines gesamtdeutschen Münz- und Postwesens, der Vorkämpfer einer deutschen Flotten- und Kolonialpolitik, — List ist doch niemals Imperialist im Stil der wilhelminischen Zeit gewesen: Bei allem Eintreten für Deutschlands Aufstieg zur Großmacht weiß er doch, daß wir zu spät gekommen sind, um noch selbständig darüber hinaus in den Kreis der Weltmächte weiter zu schreiten. Bündnis entweder mit den Kontinentalmächten oder — seine letzte Vision — mit der Imperialmacht England — das allein scheint ihm die Möglichkeit deutscher Teilnahme an der Weltherrschaft zu eröffnen. Nur im Bund mit einer der schon bestehenden Weltmächte erschließt sich für Deutschland der Weg in den Orient wie der Weg übers Weltmeer.

In einer brennenden Frage heutiger Tagespolitik hat List hierbei nicht nur grundsätzlich Stellung genommen, sondern bereits die einzelnen Etappen des einzuschlagenden Weges vorgezeichnet. Nicht die europäische Zollunion, deren Vertreter zu Unrecht List für die gegenwärtige Form dieses jahrhundertalten Planes in Anspruch nehmen, wohl aber der österreichische Anschluß ist es, der sich auf List als großen Verkünder und Wegbereiter stützen kann. Zwar ist der geographisch-staatliche Rahmen, in dem List die deutsche Heimat sah, unendlich größer und mannigfaltiger gewesen, als wir ihn heute selbst in kühnsten Träumen erblicken. Sein Glauben, daß in der imperialen Welt die kleinen Zwerg- und Splitternationen keine Lebensmöglichkeit, ja kein Lebensrecht mehr besitzen, hat ihm ein Großdeutschland vorgezeichnet, dem auch alle ehemals deutschen, heute selbständigen Gebiete im Süden und Nordwesten unseres Landes angehören. Aber im Vordergrund stand ihm doch der Anschluß des Südostens, der Anschluß Österreichs —, und selbst für die heutige Lage, in der die politische Angliederung durch Vertrag und Gewalt uns versagt ist, weist sein Programm den gangbaren Weg: Angleichung der Zölle, der Post, der Münze,

[2]) Vgl. zum Ganzen Salin, Hochkapitalismus. Weltwirtschaftl. Archiv. Band 25 S. 314 ff.

Schaffung eines Differentialzollsystems — das ist tatsächlich der enge Weg, der uns offensteht, und der, mit zäher Ausdauer begangen, schließlich Erfolg verspricht[3]).

Indessen wesentlicher und erzieherischer als wandelbare Einzelheiten von Lists politischem Programm ist die grundsätzliche Art seines politischen Sehens und Forderns. Wer in den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts bereits das englische Weltreich Disraelis in seiner ganzen Ausdehnung und Macht erblickte, wer in den Jahren, da die Vereinigten Staaten Nordamerikas erst eben sich von den Kriegswunden erholten und im Osten des Kontinents sich einzurichten begannen, bereits das werdende Weltvolk von 100 Millionen, den künftigen Herrscher des Kontinents, die gewaltige Industrie- und Handelsmacht des 20. Jahrhunderts in der gerade ihrer Fesseln ledig gewordenen britischen Kolonie zu erkennen vermochte, — dem eignete eine andere Sicht und ein anderer Begriff von Politik, als eine durch Tages- und Parteifragen zerspaltene Menschheit sie besitzt. List hat es mit starkem Nachdruck ausgesprochen, was er von dem echten Politiker verlangt, und was er ihm zutraut, — in Worten, die gerade heute unsere Jugend vernehmen und beherzigen sollte[4]). Er weiß, daß dem menschlichen Geist zufällige oder außergewöhnliche Ereignisse der Zukunft verborgen bleiben; aber er glaubt zuversichtlich, daß der echte Politiker doch imstande ist, mit Hilfe der Geschichte, der Statistik und der Nationalökonomie „in gewisser Beziehung" den Schleier der Zukunft zu lüften; daß er aus den bisherigen Zuständen, Bestrebungen und Leistungen der Nationen auf ihre zukünftigen zu schließen, daß er das Maß ihres Wachstums an Bevölkerung, Reichtum und Macht zu erkennen vermag. „Dies", sagt er, „ist der hohe Beruf des Politikers in seiner höchsten Bedeutung — nicht des Diplomaten, der bloß in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse die Vorteile des Augenblicks zum Besten seines Landes zu benutzen trachtet — nicht des Gesetzgebers, der nur die Herrschaft des Rechts und der Ordnung im Innern zu begründen und zu erhalten sucht, noch weniger des bloßen Administrators, dessen Tätigkeit und Umsicht lediglich auf die Besorgung der laufenden Regierungsgeschäfte sich beschränkt, am wenigsten des bloßen Finanzmannes, dessen Aufgabe es nur ist, die Einnahmen mit den Ausgaben des Staats im Gleichgewicht zu erhalten." List ist weit davon entfernt, die Bedeutung dieses Beamtentums zu unterschätzen. „Alle ihre Funktionen, das ist keine Frage, sind von der höchsten Wichtigkeit; denn sie sorgen für die Bedürfnisse der Gegenwart, sie ermöglichen die Fortschritte der Zukunft und bereiten sie vor." Allein sein tieferes Wissen sagt und seine Mahnung lautet: „Eine ganze Nation könnte Diplomaten, Gesetzgeber, Administratoren und Finanzmänner von der höchsten Geschicklichkeit in ihrem besonderen Fach besitzen und doch ihrem unausbleiblichen Untergang entgegengehen, besäße sie keine Staatsmänner, die hoch genug stehen, um den künftigen Lauf der Weltangelegenheiten vorauszusehen und Richtung und Ziel zu bezeichnen, wohin die Staatsorgane zu steuern haben."

Wenn List der Meinung ist, daß diese Auffassung vom Beruf und der Bildung des Politikers in keiner Zeit so sehr der Verbreitung, Anerkennung und Nutzbarmachung bedurfte als in der seinen, so haben die Erfahrungen und Erlebnisse der letzten Jahrzehnte uns gezeigt, daß er in dieser zeitlichen Bestimmung irrt, daß die Not noch weiter gestiegen ist und daß ein Geschlecht, dem sein schöpferischer Blick in die Zukunft versagt war, gerade dadurch zum Abgrund steuerte, daß es die Vergangenheit nur matt und schwächlich auszulegen, nicht kraftvoll und wirksam weiterzuentwickeln wußte. So haben wir heute die Empfindung, daß an unsere Epoche mehr als an alle früheren das Wort gerichtet ist: „Dies," — diese Tatsache, daß die besten Fachmänner in Recht, Finanz und Wirtschaft eine Nation nicht vor dem Abgrund retten, wenn ihr der echte, einsichtige, wegweisende Staatsmann fehlt, — „dies ist ganz besonders wahr in der gegenwärtigen Zeit, in welcher sich in allen großen Weltangelegenheiten ein Umschwung der Dinge vorbereitet, zu dem das, was wir in den verflossenen drei Jahrhunderten gesehen haben, nur ein kleines und schwaches Vorspiel gewesen ist." Und wenn wir uns auch bewußt sind, daß die letzte Erziehung des Staatsmannes wie jedes begnadeten Menschen nicht durch eine noch so gute historische Schulung zu bewirken ist, so dünkt uns doch in einer wissenskritischen und bildungsfeindlichen Zeit gerade Lists Lehre beherzigenswert, Lists Vertrauen ermutigend: daß kein wahrer Staatsmann des fruchtbaren Wissens um die Vergangenheit entraten kann, daß „der Zeiten Buch und Schule" zwar keine Verantwortung und keine Entscheidung dem handelnden Täter abnimmt, jedoch ihm die Formen und die Gesetze des Stoffes zu zeigen vermag, in denen er zu wirken berufen ist.

Aber List, der ökonomische Wissenschafter, und List, der Politiker, hätte in seiner Zeit keine Beachtung und heute keine Nachfolge gefunden, stände nicht hinter der Lehre ein kerniger, überzeugter und überzeugender Mensch, der sein Leben einsetzt für seine Erkenntnis und der mit seinem Leben die Echtheit und Stärke seiner Visionen, seiner Forderungen und seiner Ziele besiegelt. Gerade in Deutschland, wo die Zahl der Denker stets größer gewesen ist als die Zahl der Täter und wo nur in seltenen Augenblicken der Geschichte Idee und Tat in einem Menschen sich vereinigen, besitzt dieses Listsche Leben besondere Vorbildlichkeit. Es ist, als ob der Gang des deutschen Schicksals sich in List spiegelte und zugleich List als einer der Schmiede deutschen Schicksals kenntlich wird, wenn man verfolgt: wie der Reutlinger Bürgersohn, der zum Weißgerber bestimmt war, statt dessen die Beamtenlaufbahn einschlägt, wie er „Schreiber" wird und dabei einen unauslöschlichen Haß einsaugt gegen das deutsche Erbübel des servilen Sichfügens in das Beamtenregiment, wie er aus der Schreibstube durch die liberalen Strömungen des württembergischen Landes auf den Tübinger Katheder und in die Stuttgarter Ständeversammlung getragen, wie der Angehörige der kleinen Reichsstadt zum Schöpfer der Württembergischen Verfassung wird. Und ist es nicht das unselige Geschick Gesamtdeutschlands in den auf die Freiheitskriege folgenden Jahrzehnten, das List handelnd und leidend erlebt, wenn wir ihn im Jahre 1819 als Sekretär des Vereins deutscher Kaufleute und Fabrikanten, als eigentlichen Begründer des deutschen Handels- und Gewerbevereins in Frankfurt, dann in den Jahren 1821 bis 1825 aus der Kammer ausgeschlossen, durch Prozesse verfolgt, in den Kerker geworfen und nach Amerika vertrieben finden? Die schließliche Errichtung des Zollvereins und später die machtvolle Zusammenschweißung des neuen Reiches durch Preußen hat uns allzusehr vergessen lassen, welch gewaltigen Anteil an Zollverein und Reich Süddeutschland als Träger der Reichs i d e e besitzt. So sehr die süddeutschen Staaten vor der Geschichte dadurch belastet sind, daß ihre Regierungen sich der politischen Einigung widersetzten, so wenig darf doch verkannt werden, daß Süddeutsche die Träger jener Ideen waren, die das aufgeklärte Beamtentum Preußens später in die Wirklichkeit überführte. Und es ist nur die politische Quittung für die Tatsache, daß List als freigesinnter Herold eines neuen politischen Systems auftritt, wenn Metternich den schwäbischen Demokraten auf Lebenszeit durch seine Schergen verfolgen läßt, wenn er ihn nicht nur aus der Heimat vertreibt, sondern noch in Frankreich ihm keine Ruhestatt vergönnt.

---

[3]) Erwähnt sei, daß auch im gegenwärtigen Kampf um Wirkung und Höhe der Zölle Lists „Natürliches System" (Werke Band IV) erhebliche theoretische wie praktische Bedeutung besitzt. Einige Kapitel-Überschriften mögen dies verdeutlichen: „XV. Stiftet der den Manufakturen durch ein Douanensystem gewährte Schutz zugunsten der Manufakturisten ein für die Konsumenten von Agrarprodukten nachteiliges Monopol?" „XVI. Geschieht die Einräumung des inneren Marktes an die Manufakturen auf Kosten der Konsumenten?" „XXV. Über den Übergang vom Schutzsystem zum System der soweit als möglich ausgedehnten Handelsfreiheit." u. a. m.

[4]) Vgl. Häussers List-Ausgabe Bd. II S. 416.

rtrieben ist mancher worden in diesen Jahren, den Weg
ch Amerika gingen aus politischen Gründen Tausende
den nächsten Dezennien — aber als einziger politischer
hrer hat List den Rückzug aus dem neuen Dorado ge-
den, eine unversiegliche Liebe zur Heimat schwingt in
n, wie wir sie allen Auslandsdeutschen wünschen
chten: „Mir geht's mit meinem Vaterland wie den
ittern mit krüppelhaften Kindern, sie lieben sie um so
irker, je krüppelhafter sie sind. Im Hintergrund aller
einer Pläne liegt Deutschland." Und nachdem der po-
sche Flüchtling, als amerikanischer Konsul vor offenen
chstellungen geschützt, in die Heimat zurückkehrt, hemmt
ine Bitterkeit, kein Ressentiment sein tätiges Eintreten
r deutsche Ziele nach innen und außen. Nun folgen die
hre, in denen List sich einsetzt für die Schaffung eines
utschen Eisenbahnsystems und für den Anschluß Oster-
ichs an den deutschen Zollverein, — nun die Zeit, in der
r deutsche Patriot, dem alle deutschen Regierungen die
öglichkeit politischer Betätigung verweigern, sich seiner
utschen politischen Sendung bewußt wird, und List, ein
aatsmann ohne Amt, ein Politiker ohne Gefolge, als Ver-
ter des — noch nicht bestehenden — Deutschen Reiches
Ausland dem deutschen Namen, der deutschen Bündnis-
higkeit Anerkennung erringt. Es ist einer der ergreifend-
en Augenblicke deutscher Geschichte — ein symbolischer
sdruck deutschen Könnens und deutscher Ohnmacht —,
s in den vierziger Jahren — kurz ehe Olmütz die tiefste
utsche Schwäche offenbart — der Privatmann List als
egenspieler der Peel und Palmerston nach London
mmt, als politischer Visionär und im überwältigenden
lauben an die Zukunft seines Volkes, zu Verhandlungen
er ein englisch-deutsches Bündnis bereit und gewillt.
aß seine selbstgewählte Mission scheiterte und sein Leben
rbrach, weil er als Herold nicht des gegenwärtigen,
ndern eines zukünftigen Deutschlands auftrat, mag als
politisch kennzeichnen und bar des Augenmaßes für die
ichsten Möglichkeiten, wem sich Politik in der Diplomatie
s Tages erschöpft. Ein Volk, dessen Lebensdauer über
as Einzelleben hinausreicht, wird anders denken und
mer das Angedenken wach halten an jene heldenhaften
ämpfer, die sich selbst als Opfer darbringen für die
rößere Zukunft von Volk und Reich.

Es gibt aus Lists letzten Jahren ein Manuskript[5]), in
essen Sprache die mächtige Person, in dessen Inhalt die
eiten und richtigen Sichten des großen Schwaben zu
ärkstem Ausdruck kommen. Ein Auszug daraus mag ab-
chließend in Lists Worten noch einmal jene edle Ge-
nnung, jene zukunftshaltige Kraft, jenes vorbildliche
eutschtum faßbar machen, das unsere kurze Betrachtung
arzustellen suchte. List wendet sich dort gegen die An-
griffe seiner Feinde, gegen die Vorwürfe auf sein angeblich revolutionäres Denken und seine angeblich aufwieglerische Haltung. „Ich ein Revolutionär?" ruft er den Gegnern zu. „Ich, der überall dafür gewirkt hat, daß der Brennstoff der Revolution unschädlich gemacht, entfernt, getötet werde durch verbesserte Institutionen und durch das beste aller Löschmittel, vermehrten Wohlstand. Ich ein Jakobiner? Ich, der überall ausbessern, flicken, bauen, befestigen wollte und nirgends eingerissen hat oder sich als Helfershelfer bei dem verderblichen Werk des Niederreißens hat gebrauchen lassen. Ich ein verkappter Aufrührer, der überall die änderungsstolle, aber von einem großen Gedanken beseelte Jugend mit Spott und Satire verfolgt hat . . . Ich ein Republikaner? Freilich bin ich das, aber nur in Nordamerika, nirgend sonst, weil ich weiß, daß zu einer Republik Republikaner gehören . . . Ich ein an fremde Mächte Verkaufter, ich, der ich mein ganzes Leben damit zugebracht habe, für die Stärkung und Vervollkommnung und künftige Unantastbarkeit Deutschlands zu wirken? Ich ein Intrigant gegen Preußen, der ich der vollkommenen Überzeugung bin, die politische Wiedergeburt Deutschlands und seine künftige Existenz beruhe auf den Fortschritten und der Macht Preußens und seinem herzlichen Einverständnis einerseits mit den Zollvereinsstaaten, andererseits mit dem Kaiserreich.

An allem diesem ist nur soweit wahr, daß der allgütige Schöpfer dieses Weltalls in seiner Allweisheit die Obskuranten, die Mittelmäßigen, alle Philister, die Speichellecker, kurz die geistig, intellektuell und moralisch Bresthaften und Krüppel aller Gattung dazu erschaffen hat, diejenigen geistigen und moralisch wohlgeborenen Leute, die etwas leisten können, aber bürgerlich zu phlegmatisch und träge sind wie ich . . . zu treten, zu schlagen, zu betrügen, zu berauben, zu verleumden, zu entehren, um ihre schlafenden Energien zu wecken und sie anzutreiben, außerordentliche Dinge zustande zu bringen. Soviel nur ist Wahres an der Sache."

Der List, der aus diesen Worten spricht, ein geradgewachsener Mensch, erfüllt von dem Bewußtsein, daß alles Edle den Krittlern und Schwächlingen in sich ein Ärgernis darbietet —, ein politischer Seher, getragen von der Sicherheit, daß seine Blicke die nächste Zukunft seines Volkes untrüglich durchdringen — ein glühender Vorkämpfer des Vaterlandes, beflügelt von dem Wissen um kommende deutsche Macht und deutsche Sendung —, dieser Friedrich List steht im Mittelpunkt jener Arbeit, für welche deutsche Gelehrte, im Willen sie zu heilsamem Ende für Staat und Volk zu führen, sich vereinigt haben und mit Politik und Wirtschaft sich verbunden fühlen.

# Indirekter Protektionismus als Schutzzollersatz.

## A. Begriff.

Es erscheint notwendig, zunächst einmal zu umreißen, was nter indirektem Protektionismus verstanden werden soll. Der egriff ist zur Zeit unklar. Man spricht von administrativem rotektionismus, obwohl die bemängelten Maßnahmen oft eutlich auf Gesetzen beruhen. Man spricht ferner von kaltem rotektionismus, Diskrimination, Autarkiebestrebungen und ndlich in Deutschland von Schutzzollersatz. Der letzte usdruck scheint am ehesten eine Klärung zu bringen; denn nter dem indirekten Protektionismus (diese leidigen Fremdörter mögen zunächst wegen der leichten und eindeutigen berseßbarkeit noch beibehalten sein) ist jede staatliche, nicht ber private Maßnahme zu verstehen, die außer den Zöllen geignet ist, den Warenaustausch eines Landes mit den anderen Veltverkehrsländern ungünstig zu beeinflussen. Der indirekte rotektionismus ist vor allem geeignet, Aufhebungen von Einuhrverboten, Zollermäßigungen und sonstige zum Scheine im inne der Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz und des Internationalen Handelskammerkongresses erfolgende Handelserleichterungen wieder illusorisch zu machen.

Vor Einzelbetrachtungen sei hieran gleich die Bemerkung geknüpft, daß der Protektionismus im wesentlichen eine Machtfrage sein wird. Das sind aber, letzten Endes Zollerhöhungsmaßnahmen auch. Es fragt sich daher, ob nicht durch einen allgemeinen Widerspruch aus Kreisen, wie denen der Internationalen Handelskammer, ein gelinder internationaler moralischer Druck auf seine Verfechter ausgeübt werden kann. Darüber hinaus könnte nach einem Vorschlage Gotheins[1]) daran gedacht werden, in bestimmten, positiv zu bezeichnenden Einzelfällen des Protektionismus etwa von seiten der Internationalen Handelskammer ein für allemal zu verdammen. Welche Fälle sich hierfür eignen, wird von Zweckmäßigkeitserwägungen abhängen. Die folgenden Zeilen bezwecken, für diese Prüfung einige tatsächliche Unterlagen zu bringen. Wenn ein Staat trotzdem Protektionismus treiben will, so muß er gewissermaßen vorher sich durch Gründe rechtfertigen und für Publizität sorgen.

[5]) Bisher unveröffentlicht. Das ganze Schriftstück wird im Schluß-Band der Listausgabe zum Abdruck gelangen.

[1]) Denkschrift über den administr. Protektionismus. Sonderdruck der deutschen Liga für Völkerbund. S. 26, Berlin 1928.

## B. Vorkommen.

### 1. Indirekter Protektionismus bei der Zollabfertigung.

Grenzfälle sind besonders häufig auf dem Gebiete der reinen Zollabfertigung, so daß eine scharfe Scheidung zwischen Zollschikanen und regierungsseitig geduldeter kleinlicher Anwendung der Zollvorschriften schwer zu machen ist. In dieses Gebiet gehört vor allem die Erhöhung der Nebengebühren bei der Zollabfertigung, die in der Lage ist, die Wirkung eines etwaigen Vertragszolls völlig wieder aufzuheben.

Schwierig dagegen ist es, falsche Tarifierungen tatsächlich als protektionistische Maßnahmen nachzuweisen. Verschiedene Einzelfälle, denen die Handelskammern öfters nachgegangen sind, auch Fälle, die der Deutsche Industrie- und Handelstag verfolgte, haben gezeigt, daß aus einer gewissen Bequemlichkeit heraus Zollämter manchmal oberflächlich arbeiten, ungefähr aus der Erwägung, daß der Betroffene sich schon beschweren würde, falls der Zollsatz zu hoch gegriffen sei. In den meisten Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben, oder aber es zeigte sich, daß der Beschwerdeführer seinerseits im Irrtum war. Da solche Irrtümer, zumal bei Privatpersonen, leicht vorkommen können, ist es schwer, aus diesen Fällen ohne weiteres allgemeine Folgerungen zu ziehen. Oft sind solche Fälle auch zurückzuführen auf Ungeschicklichkeiten der Zollbeamten und Rückständigkeiten in der Zollverwaltung, die sich vielleicht auch aus finanzieller Beengtheit der betreffenden Verwaltungen mögen erklären lassen.

In diesem Zusammenhange erwähnt sei auch noch die Frage der Unterteilung des Zolltarifschemas. Diese wird im wesentlichen auf dem Zolltarifgesetz selbst zu beruhen haben, also als direkte protektionistische Maßnahme zu gelten haben, sich aber auch in Staaten mit vielfältig durchgebildeter Industrie in engsten Grenzen zu halten haben. Keinesfalls darf sie dazu führen, durch Spezialisierung auf bestimmte Länder, bestimmte Transportmittel usw. die Meistbegünstigung zu beseitigen.

Auch der Zwang zur Warendeklaration genau nach dem Zolltarif muß in diesem Zusammenhang genannt werden, da sich die Beschwerden hierüber aus Frankreich täglich häufen und hier zweifellos eine ganz systematische Erschwerung der Zollkontrolle vorliegt. Er besteht außer in Frankreich auch in Italien und praktisch auch in Polen sowie in Übersee in Argentinien, Haiti und Kuba.

Die Bemessung der Wertzölle hat, soweit solche bestehen (abgesehen von den vertraglichen Wertzöllen des deutsch-französischen Handelsvertrages sind neue Wertzölle in der letzten Zeit in keinem Lande mehr eingeführt worden), in der letzten Zeit weniger zu Klagen Anlaß gegeben. Die mit den Wertzöllen verbundene Gefahr ist weniger die eines Protektionismus als einer Handelsspionage[2]). Ein Grenzfall zwischen der übermäßigen Gebührenerhebung und der Diskriminierung nach Herkunftsländern oder Transportwegen ist die Erhebung der sogenannten Surtaxen für Zwischenlagerung, für indirekte Herkunft und für Einfuhr unter fremder Flagge, die sich sämtlich in Frankreich finden und geeignet sind, neben dem Zolltarif noch ein zweites fiskalisches Belastungssystem für Auslandswaren zu stellen.

Des weiteren können die Prämien für Zollbeamte bei Aufdeckung von Zollhinterziehungen und die mangelhafte Regelung des Beschwerdeverfahrens protektionistisch wirken, so z. B. in Frankreich, Spanien, Litauen, Estland, Argentinien, Kuba, Chile und Mexiko. Bemängelt werden die kurze Beschwerdefrist und die übertriebenen Strafandrohungen.

Beschwerden liegen ferner darüber vor, daß das überaus erwünschte sogenannte Begleitscheinverfahren, d. h. die Verlegung der Zollabfertigung oder Zolleinziehung von der Grenze an den Bestimmungsort nur noch von verschiedenen Staaten nicht geübt wird, so z. B. von Spanien und Ägypten. Auch in Frankreich sind hier viele Klagen eingetreten. Besonders lästig wirkt die Stauung der Einfuhrgüter an den Grenzabfertigungszollämtern.

In einem Falle (Abfertigung von Öl bei einem deutschen Nebenzollamt) wurde darüber geklagt, daß der Einführende den Vertragszoll nur in Anspruch nehmen könnte, wenn er die Abfertigung vom nächsten Hauptzollamt vornehmen ließ. Dieser Fall mag für den einzelnen lästig sein, es handelt sich hier aber um keinen Protektionismus. Es ist vielmehr für die Mehrzahl der Einführer (der Beschwerdefall betraf eine Privatperson) leichter, wenn bestimmte Waren, deren Zollkontrolle gewisse chemische Analysen und ähnliches erfordert, an ganz bestimmten Plätzen abgefertigt werden. So liegt es auch bei Öl der deutschen Tarifnummer 166. Gegenüber Italien werden besonders Klagen geführt über die langsamen Analysen chemischer Produkte, die oft das ganze Einfuhrgeschäft vereiteln. Des weiteren wird bemängelt, daß zum Beispiel bei Schmiermitteln aus Mineralölen jedesmal eine Probe zur Untersuchung in einem Laboratorium entnommen und für sie Gebühren naturgemäß erhoben sowie für die Zwischenzeit Standgelder gefordert werden. Stichproben sollten genügen.

Zollschikanen bei Erforderungen von Ursprungszeugnissen liegen nahe, wenn auch hier wiederum zweifelhaft ist, inwieweit diese Schikanen systematisch ausgeübt werden. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, daß Form und Anzahl der Formulare in den verschiedenen Ländern ungeheuer durcheinander gehen. Auch die Vorschrift der Anwendung der Landessprache kann zu Schikanen führen. Es sollte auf jeden Fall neben der Landessprache eine Weltverkehrssprache zugelassen werden.

Ferner sei noch hingewiesen auf die Zweckmäßigkeit gegenseitiger Anerkennung der Zollverschlüsse. Schikanen liegen hier nicht vor, doch kann es leicht zu Bürokratismus führen, wenn neben die belassene ausländische Plombe nach der Einfuhr nochmals eine inländische Plombe gelegt wird.

### 2. Indirekter Protektionismus durch gesetzgeberische Maßnahmen.

Hier sind vor allem zu nennen die Maßnahmen zur nationalen Industrieförderung in Italien, Spanien und England. Wohl die häufigsten Klagefälle gehen aus Italien ein gegen die Anwendung des auf einem Gesetz vom 7. Januar 1926 beruhenden Dekrets vom 25. März 1927 über Bevorzugung der einheimischen Industrie. Es heißt danach, „daß den Zivil- und militärischen Verwaltungsstellen und ihnen gleichstehenden Organen die Pflicht auferlegt wird, bei ihren Anschaffungen und Lieferungen jeder Art den einheimischen Firmen den Vorzug zu geben. Nur in den Fällen, wo die nationale Industrie nicht in der Lage ist, den gewünschten Lieferungen zu entsprechen, können die Ausschreibungen ins Ausland vergeben werden".

In dem erwähnten italienischen Dekret folgen dann eine größere Reihe von weiteren Vorschriften, die der nationalen Industrie den Vorrang gegenüber dem Auslande sichern sollen.

Die spanische Gesetzgebung ähnelt sehr der italienischen. Durch königliches Dekret vom 14. Juli 1927 ist in Spanien vorgeschrieben, daß alle Unternehmungen, die aus Staatsmitteln Zuwendungen empfangen (der Staat hat also in der Hand, den Kreis dieser Unternehmungen beliebig weit zu ziehen, indem er zum Beispiel pro forma geringfügige Steuererlasse gewährt), verpflichtet sind, ihre Einkäufe von Metallwaren und Maschinen bei der einheimischen Industrie zu tätigen, es sei denn, daß begründete Ausnahmefälle nachgewiesen werden. In Spanien ist diese Industrieschutzgesetzgebung verknüpft mit einer erweiterten Einfuhrkontrolle (Dekret vom 9. Juli 1926), die für Eisen und Eisenwaren, Waggons u. ä. den Bezug nur direkt dem Endverbraucher gestattet. Zweck dieser Verordnung ist die Sicherung der Verbrauchskontrolle. Praktisch wirkt sie sich hauptsächlich auf dem Gebiete der Eisenwaren gegen den Importhandel aus.

Daneben bestehen weitere Vorschriften, die die Errichtung von Bergwerken, Mühlen u. a. Betrieben nur durch Inländer gestatten. Hier greift also der Protektionismus des Warenverkehrs schon über auf den Protektionismus des Personenverkehrs. Derselbe soll in den vorliegenden Ausführungen nicht weiter erörtert werden. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß der noch vielfach hauptsächlich in Übersee bestehende Zwang zum Paßvisum außerordentlich schikanös und teuer ist.

Den spanischen ähnliche Vorschriften über die Vergebung öffentlicher Lieferungen kennt Ungarn, das den Bezug aus

[2]) Die Wertzölle verlangen wegen der größeren Umgehungsgefahr eine stärkere Zollkontrolle als der spezifische Zoll und können somit schikanös protektionistisch wirken.

n Auslande sogar bei billigeren Preisen und aus-sprochenen besonderen Qualitäten verbietet, sowie die rkei, die sämtliche Verkehrsgesellschaften in diese Ein-ränkung einbegreift.

Gegenüber England wird besonders bemängelt der igens schon in der Vorkriegszeit bestehende[3]) sogenannte rkunftszeichenzwang, der bereits oft aus anderem laß zur Sprache gebracht ist, aber im Zusammenhang mit der samten englischen Zolltendenz auch als indirekter Protektio-mus bezeichnet werden muß. Maßgebend ist das Gesetz über Herkunftsbezeichnung für Einfuhrwaren vom 16. Dezember 6. Besonders schikanös ist Artikel 2 des Gesetzes, wonach h der Einzelverkauf derartiger Einfuhrwaren ohne Herkunfts-rke verboten werden kann.

Sonstige protektionistische Maßnahmen.

Der Herkunftszeichenzwang ist unzweifelhaft als morali-es Druckmittel gedacht, vom Ankauf ausländischer Erzeug-se abzusehen. In gleicher Richtung wirken mit steigendem chdruck planmäßige Werbungen, die, sei's vom Staat selbst er von staatlichen Anstalten, Einrichtungen wie der Post, sei's r großen Organisationen unternommen, den ausschließlichen zug heimischer Waren empfehlen. So sei an die bekannte opaganda für englische Waren (Poststempel: itische Waren sind die besten") erinnert, die nicht dadurch er handelspolitischen Bedeutung entkleidet werden, daß die st Geldentschädigung für den Aufdruck dieser Stempel und licher nimmt. Auch in manchen anderen Ländern finden sich artige Maßnahmen, die von rein privater Seite getragen rden. Sie sind unter allen Umständen dann zu verwerfen, nn über das Maß des im Wettbewerbe Erlaubten hinaus gen die ausländische Konkurrenz auf den einheimischen rkten den Charakter gewisser Feindseligkeiten (Boykott) an-men.

In diesen Zusammenhang gehören auch die Subven-nen der Ausfuhr, die bisher England, Polen und die hechoslowakei den Zuckerrüben verarbeitenden Fabriken pen. Da diese Fälle durch die neue Zuckerkonvention bei-egt sein dürften, seien sie nur als Beispiel dafür erwähnt, ß auch auf dem Wege der Subventionen indirekt autarkische l protektionistische Maßnahmen durchgeführt werden können, nn auch andererseits der Protektionismus als Einfuhr-nmnis definiert werden muß, und derartige Möglichkeiten er Exportförderung nicht wesentlich für ihn sind, obwohl sie urgemäß zur Erschwerung der Auslandskonkurrenz in den reffenden Waren beitragen. Hierher gehört auch die Aus-rrückvergütung, die verschiedene Staaten, z. B. Norwegen, len und Rußland, an Stelle des Veredelungsverkehrs kennen. fern nur der volle Zollbetrag für die veredelte Ware ver-et wird, wird dagegen nichts einzuwenden sein. Es erfolgen er oft Pauschalierungen der Rückvergütungen und Ab-dungen nach oben, die als indirekte Exportprämie wirken nen.

Dr. Eiswaldt charakterisierte in seinem eingehenden Be-t über Protektionismus an die Handelskammer München[4]) eits im März 1927 auch die Maßnahmen auf dem biete des Steuerwesens und der Eisen-hnfrachten. Auf dem Gebiete des Steuerwesens ist onders augenfällig, wenn auch infolge der gleichmäßigen andlung aller Staaten wenig lästig empfunden, die öster-chische Einfuhrumsatzsteuer, die die fremden Waren willkür-, d. h. abweichend gegenüber den entsprechenden inländi-en Waren, mit einem gestaffelten Steuertarif bedenkt. ner gehören auch unter dieses Kapitel die Möglichkeiten Steuererlasse, die oben erwähnt sind, als Beispiele dafür, leicht eine Firma zum Schein als staatlich subventioniert ten kann. Es sei noch besonders der griechische Stadtzoll ähnt, der in Höhe eines Viertels der regelmäßigen Zölle er-en wird und diese somit praktisch um den entsprechenden rag erhöht. Auch wird bemängelt, daß gerade in Griechen-d die Lagerhaus- und Hafengebühren besonders hoch sind.

Währungspolitische Maßnahmen als Schutz-ersatz sind ebenfalls denkbar, wenn auch praktisch ver-nismäßig selten. Lediglich Eiswaldt bringt ein Beispiel aus garien, woselbst der Importeur zur Bezahlung der Einfuhr-güter für den etwa später entstehenden Bedarf an fremden Devisen mindestens drei Monate vor der Abhebung einen Betrag von mindestens einem Viertel der beanspruchten Wertsumme zinslos als Sicherheit hinterlegen muß. Sonstige Reglementierungen für den Devisenbedarf, wie sie in Zeiten der Inflation bei den verschiedenen Ländern vorgekommen sind, die in der Drucksache der Weltwirtschaftskonferenz über die Devisenreglementierungen erwähnt wurden, sind heute wohl nicht mehr praktisch. Aus der neuesten Zeit stammt ein Klagefall gegenüber Portugal, woselbst die Devisenkurse wegen der Stabilisierung amtlich festgesetzt werden, aber zum amtlichen Kurse nie Material zu haben ist. Es dürfte sich weniger um eine protektionistische Maßnahme handeln, als um einen der auch in Deutschland beobachteten Fälle, die sich als Notstandsmaßnahme naturgemäß auch gegenüber dem Ausländer auswirken. Mit dem Wegfall der Inflation fiel auch die willkürliche Festsetzung der Geldkoeffizienten, die geeignet war, die einzelnen Länder zu differenzieren.

Vereinzelt sind Klagen gegen Drosselung der Zollkredite, die zum Beispiel Ungarn neuerdings (Verordnung Nr. 84 984) nur noch für bestimmte Waren zuläßt, und wegen kleinlicher Anwendung der Punzierungsvorschriften, die besonders in Österreich beobachtet sein soll, ohne daß Einzelheiten geprüft werden könnten.

Von seiten der Reichsregierung wird noch hingewiesen auf den versteckten Protektionismus durch Anwendung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Im Hinblick auf das deutsche Verhältnis zu Polen ist freilich damit zu rechnen, daß hierüber besondere Klagen auch gegen Deutschland selbst geltend gemacht werden, soweit es sich um veterinärpolizeiliche Vorschriften handelt. Hierher gehören aber auch Fälle des Verbots von kupferhaltigen Farben für Tapeten, des beschränkten Verkehrs für angebliche Explosivstoffe, die gar nicht als Sprengmittel in Frage kommen, und ähnliche Fälle, die gelegentlich in allen Ländern aufgetaucht sind und den freien Verkehr der zollamtlich abgefertigten Einfuhrgüter hindern.

Zusammenfassend sei nochmals betont, daß alle die bezeichneten Erscheinungen des indirekten Protektionismus gewertet werden müssen aus der Gesamttendenz und der Feststellung, ob die protektionistische Maßnahme ein weiteres Mittel zur Verwirklichung von Abschlußtendenzen ist oder nicht. Die bloße Unterstützung öffentlicher Unternehmungen und die Verpflichtung der Inländerbeteiligung bei Subventionen haben einen Kern gewisser Berechtigung deshalb, weil der Staat als Steuereinnehmer ein Interesse daran haben muß, seine Gewerbetreibenden als Steuerzahler in dieser Weise bevorzugen zu können und zu verhindern, daß große Aufträge dauernd an das Ausland fallen. In diesem Zusammenhang erwähnt Gothein, daß die Zollfreiheit von Pflastersteinen für Schweden durch die deutschen Kommunalverwaltungen dadurch wieder in ihrem eigenen Werte beschränkt wurde, daß in den Ausschreibungen der Bezug aus inländischen Steinbrüchen vorgeschrieben war.

## C. Zielsetzung.

Diese Betrachtung soll, wie andernorts schon, nichts anderes sein als ein Beitrag zur Beurteilung der Gefahren, die der liberalen Weltwirtschaftspolitik, wie sie der Völkerbund und die Internationale Handelskammer im Jahre 1927 empfohlen haben, drohen. Der indirekte Protektionismus kann nur zu leicht das Vertrauen und die Lust zu einer liberalen Handelsvertragspolitik wieder untergraben, wenn der Vertragsstaat damit rechnen muß, die erkämpften Zugeständnisse und vertraglichen Erleichterungen auf mittelbarem Wege wieder zu verlieren. Mit Recht hat daher der Präsident der Internationalen Handelskammer in seiner Rede vor der Deutschen Landesgruppe am 20. Januar 1928 darauf hingewiesen, daß hier in weit gefährlicherer Weise, als es bisher erkannt wurde, neue Handelshemmnisse an Stelle der alten entstehen — eine Auffassung, die auch den Verhandlungen des Verwaltungsrats der Internationalen Handelskammer vom 3. und 4. April d. J. zugrunde lag und die einen gewissen Ausdruck wohl auch in einem Bericht der IHK. an den Völkerbund finden wird. Zur Bannung der hier drohenden Gefahren bleibt eine Fülle von Arbeit zu tun, zu der in erster Linie die großen internationalen Organisationen des Völkerbundes und der Internationalen Handelskammer berufen erscheinen.

[3]) Marchandise Marks Act von 1887.
[4]) Vgl. DWZ., Nr. 24, vom 16. 6. 1927, S. 555.

# Amerikanische Wirtschaftsprobleme.

Von Dr. Hickmann, Berlin.

Trotz aller Rekordziffern und allen Zahlentaumels wachsen auch in den Vereinigten Staaten die Bäume nicht in den Himmel. Nach langen Jahren eines einzigartigen Wirtschaftsaufschwunges brachte das verflossene Jahr einen Stillstand, der sich, da alles auf immer weiteres Ansteigen der Gütererzeugungs- und Umsatzkurven eingestellt war, zwangsläufig zum Rückgang entwickeln mußte. Optimisten prägten zwar, als es nicht mehr weiter aufwärts ging, das stolze Wort von der „Stabilisierung der Konjunktur", einen Begriff, der mit den hergebrachten Anschauungen über die Periodizität des Wirtschaftsgeschehens nicht in Einklang gebracht werden konnte. In Wirklichkeit war es denn auch durchaus keine Stabilisierung, sondern ein unverkennbares Abbröckeln des einmal erreichten Standes, von dem man nur nicht weiß, ob es sich um eine Atempause vor erneutem Anstieg oder um den Beginn einer Krise handelt. Hierüber sind in der Tat die Ansichten sehr verschieden, wobei nicht nur rein wirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern auch politische für die Meinungsbildung von Bedeutung sind. Jetzt, im Jahr der Präsidentenwahl, liegt den Gegnern der herrschenden Partei daran, die Zukunftsaussichten grau in grau darzustellen, um zu demonstrieren, wie sich die Fehler der Regierung ausgewirkt haben und auswirken werden. Auf der anderen Seite erklärte Schatzsekretär Mellon, daß er keine Gründe dafür erblicken könne, daß im Laufe des Jahres irgendeine wesentliche Änderung in der „seit zwei Jahren anhaltenden Geschäftslage" eintreten sollte. Nun haben sich auch in den ersten Monaten des laufenden Jahres trotz Börsenhausse und Besserung der Lage einiger wichtiger Industrien wesentliche Tatsachen, die auf einen neuen, von innen her kommenden Aufschwung schließen lassen würden, kaum ergeben. Die Geschäftslage im allgemeinen wird nicht als befriedigend bezeichnet; ihr Charakteristikum ist Unsicherheit und Problematik. Die Konkursziffern stimmen bedenklich. Weite Kreise der Arbeiterschaft fürchten baldige Entlassung und beginnen zu sparen, was naturgemäß den Absatz lähmt. Der Handel deckt nur den nächsten Bedarf. Zwar äußerte sich Professor Irving Fisher vor kurzem dahin, daß gewisse Anzeichen — gesteigerte Nachfrage der Eisenbahnen und der Automobilindustrie sowie der Landwirtschaft — auf eine zu erwartende Besserung der Gesamtlage schließen lassen würden; neueste Nachrichten scheinen diese Auffassung zu bestätigen, doch darf nicht vergessen werden, daß eine derartige Besserung saisonmäßig zu erwarten war, die effektiven Ziffern jedoch teilweise sehr beträchtlich hinter denen der entsprechenden Vorjahrsmonate zurückbleiben.

Die größte Sorge bereitet der amerikanischen Wirtschaft zur Zeit die ungewöhnlich hohe Arbeitslosigkeit. Infolge des Fehlens amtlicher Arbeitslosenunterstützung gibt es bekanntlich in den Vereinigten Staaten keine Arbeitslosenstatistik, und bisher bestand auch kein vorwiegendes Bedürfnis dafür, weil es eine Arbeitslosigkeit als Problem praktisch kaum gab. Deshalb bedeutet der gegenwärtige Stand ein vollständiges Novum, vor allem in der Entwicklung seit 1921; und daher auch die wachsende Nervosität der Wirtschaftsbeobachtung. Die Zahlen, welche über das Ausmaß der Arbeitslosigkeit genannt werden, gehen sehr weit auseinander. Die Regierung scheint bemüht, recht niedrige Zahlen anzugeben; das amerikanische Arbeitsamt nannte kürzlich für Ende 1927 4 Millionen; Ende März schätzte der Arbeitssekretär Davis im Senat die Ziffer auf 1,874 Millionen bei 23,85 Millionen Beschäftigten. Diese Ziffer wäre allerdings bei einer Bevölkerung, die das Statistische Amt Mitte März überraschenderweise auf 120 Millionen angab, nicht sehr bedenklich, um so weniger, wenn man die Ursachen der Arbeitslosigkeit in amtlicher Beleuchtung erfährt. Als solche gab Davis an die Einwanderung, die Unwetterkatastrophen, aber auch Schließung industrieller Anlagen und die Zustände im Weichkohlengebiet. Hier besteht bekanntlich eine scharfe Spannung zwischen Arbeitgebern und Bergarbeitern, die im vorigen Jahr zu dem großen Streik führte. Zur Zeit haben im nordamerikanischen Kohlengebiet wieder verschärfte Lohnkämpfe eingesetzt, und man rechnet mit einem neuen Streik. Hier ist zum ersten Male das Lohnproblem als solches akut geworden. Zweifellos sind die amerikanischen Löhne vielfach überspannt, und es ist seltsam genug, daß trotz der großen Arbeitslosigkeit die Löhne kaum eine Senkung erfahren haben. Aber die Einsicht, daß die Konjunktur nicht ausschließlich mit immer neuen Lohnerhöhungen bestritten werden kann — eine Auffassung, die man in den Vereinigten Staaten Europa gegenüber mit einer starken Hybris vertreten hat und die auch in Deutschland Unheil angerichtet hat, da man auf Arbeitnehmerseite immer wieder auf das amerikanische, auf deutsche Verhältnisse nicht anwendbare Vorbild hinwies — kommt allmählich. Ihre erste Auswirkung dürfte sie in der Kohlenindustrie finden, wo sich zum ersten Male entscheiden wird, ob in Amerika Lohnherabsetzungen gegen eine mächtige Arbeiterschaft unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse durchzusetzen sind. Das wird auch für die Arbeitslosenziffer von Bedeutung sein. Diese wird von privater Seite übrigens wesentlich höher geschätzt. Anfang des Monats schätzte der Gewerkschaftsbund, daß etwa 18 % sämtliche Arbeiter, also über 7 Millionen, arbeitslos seien, eine Ziffer, die sehr viel mehr Glauben findet als die amtliche. Von anderer Seite wird angenommen, daß insgesamt 6 % weniger Arbeiter beschäftigt sind als im Vorjahr; in einigen Teilen der Eisenindustrie sollen es sogar 15 %, in den Eisenbahnbetrieben 1 bis 13 %, in der Textilindustrie 20 bis 25 % weniger sein. Nun wird vielfach behauptet, daß die Rationalisierung mit ihren arbeitsparenden Methoden zu der Erhöhung der Arbeitslosigkeit entscheidend beigetragen habe. Die Produktionsleistung habe sich in einigen Betrieben in den letzten Jahren je Arbeiter um das Zwei- bis Dreifache erhöht. Das statistische Büro des Federal Reserve Board schätzt die Steigerung der Produktion von 1909 bis 1926 auf 75 %, die der Verwendung elektrischer Energie auf 90 %, während sich die Arbeiterzahl nur um 30 % erhöhte. Danach wäre also die jetzige Arbeitslosigkeit eine Übergangserscheinung; die Verbilligung der Produktion würde den Bedarf erhöhen und die Wiederaufsaugung der Arbeiter ermöglichen. Dieser Auffassung muß wohl mit einer gewissen Skepsis begegnet werden, denn rationalisiert wird seit langer in Amerika, ohne daß derartige Arbeitslosenziffern zustande kamen, und diese ist gekommen trotz der Preissenkung (Großhandelsziffer Monatsdurchschnitt 1925: 104, Juli 1927 94, Januar 1928: 96). Zudem zeigen die letzten Monate trotz fortschreitender Rationalisierung ein Wiederansteigen der Preise. Auch ist die Produktion, obwohl sie von dem seit 192 tiefsten Stande im Dezember 1927 sich im Januar um 6 % und im Februar um weitere 3 % wieder gehoben hat, weit unter der der entsprechenden Vorjahresmonate. Der wahre Grund für die Arbeitslosigkeit ist scheinbar vielmehr in dem Absatzproblem zu suchen, in einer allmählichen Sättigung des Inlandsmarktes. Die Umsätze des März liegen weit unter denen vom März 1927, und überall fehlt es an langfristigen Vorbestellungen.

Ein Beispiel für diese Sättigung scheint mehr und mehr die Automobilindustrie zu bieten, denn in dieser mit an erster Stelle stehenden Produktion — die National Automobile Chamber of Commerce hat errechnet, daß jede siebente Familie durch die Automobilwirtschaft ernährt wird, für 192 bezifferte das Census Bureau deren Gesamtumsatz einschließlich der Nebengewerbe auf 11 Milliarden Dollar bei einem Nationaleinkommen von 66 Milliarden — scheint bald der Punkt erreicht, wo die gewaltige Erzeugung nicht mehr vom Inlandsmarkt aufgenommen werden kann — kein Wunder, wenn auf 5,3 Personen ein Wagen entfällt. Zwar hat die Erzeugung in den letzten Monaten nach dem gewaltigen Rückgang 1927 wieder zugenommen und wird weiter zunehmen, da Ford, der lange Zeit seine Werke stillgelegt hatte, im April wieder auf eine Tagesleistung von 3500 Wagen kommen will. Die Produktion war im Januar und Februar höher als im Dezember, doch blieb sie noch weit unter der des Februar 1926. Es ist besonders interessant, wie unter den beiden großen amerikanischen Automobilgesellschaften Ford allmählich ins Hintertreffen rückt. Sein neuer Wagen soll eine Enttäuschung sein, während die General Motors, die das führende Börsenpapier gebe, welches vom Ende Oktober bis Ende März von 128,25 auf 198,50 stieg, ihre Erzeugung von 33 000 im Dezember auf 91 0 im Januar und 117 000 im Februar steigern konnten. Wenn aber nicht in noch höherem Maße gelingt, auf den Auslandsmarkt zu gehen, so ist nicht zu sehen, wo eine derartige Fl von Automobilen untergebracht werden soll, vor allem, we die Konjunktur wirklich einmal entscheidend umschlagen soll

ann müßte eine Krise der Automobilindustrie die allgemeine rise in gewaltigstem Ausmaß verschärfen.

Eng verbunden mit dieser Industrie ist die Eisen- und tahlwirtschaft. Auch hier war 1927 eine Enttäuschung, id auch hier brachte 1928 eine bedeutende Neubelebung, enigstens in der Stahlerzeugung, die im Februar gegen den efpunkt im November um 35 % gestiegen ist, während die oheisenerzeugung dieses Monats trotz einer Erhöhung gegen nuar die kleinste Ziffer des Monats Februar seit 1922 bringt. ymptomatisch für die letzte Entwicklung in der Montanindustrie t der kürzlich veröffentlichte Jahresabschluß der nited States Steel Corporation: Rückgang der esamteinnahmen um 13 %, des Gesamtgewinns von 207 auf 2 Millionen, des Nettogewinns von 135 auf 105,4 Millionen ollar, Verminderung der Kapazitätsausnützung der geamten Industrie von 87 % im ersten auf 70 % im zweiten albjahr 1927, Erhöhung auf 86½ % Anfang 1928. Der Auftragsbestand des Stahltrusts betrug Ende 1927 3,97 Millionen onnen, am 1. März wieder 4,4. Geklagt wird über schlechte reise, vor allem im Ausfuhrgeschäft. Das größte Stahlwerk etont, daß es trotz weitgehender Rationalisierung, welche die estehungskosten um 7,2 $ je Tonne herabdrückte, je ausführte Tonne Stahl 8,6 $ verloren habe. Deshalb nimmt die raxis der Stahlwerke zu, mit Preiserhöhungen zu drohen, um n Inlande den Absatz zu erhöhen — ein Stimulum, das nur urze Zeit wirken kann, da die Voreindeckung des Handels ch der Preiserhöhung zwangsläufig zur Stagnation führen uß. Alles in allem läßt sich die gegenwärtige Lage harakterisieren: saisonmäßige Besserung, aber Unsicherheit er die Zukunft. Vor allem läßt die Lage der Abnehmerdustrien kaum auf eine wesentliche allgemeine Bedarfseigerung schließen.

Sieht man hier von dem Automobilbau ab, so macht in eser Beziehung eine Ausnahme die Bauwirtschaft. Die auaufträge sind seit Anfang des Jahres stark gestiegen und twa 50 % über dem Durchschnitt des Jahres 1927. Jedoch immt die Einseitigkeit der Neubautätigkeit bedenklich, da auptsächlich Hotels und Wohnungen gebaut werden, die onstigen, vor allem industriellen Arbeiten aber nur sehr beheiden sind. Aus den übrigen Industrien meldet die etallwirtschaft nach langer Stagnation eine Belebung; e Verbraucher kaufen wieder besser, doch scheint man hier n zahlreichen Vorratsansammlungen unter Ausnutzung des reistiefstandes übergegangen zu sein, so daß es fraglich ist, o mit einer Aufrechterhaltung des Umsatzes zu rechnen ist. ngünstig sieht es in der Textilindustrie aus; die Baumollindustrie leidet unter Überproduktion, die zu großen Lagerständen geführt hat, die Wollwebereien klagen über Auftragsmangel, da die Abnehmer eine Ermäßigung des Rohstoffreises erwarten. Gut beschäftigt ist dagegen die Seiden- und or allem die Kunstseidenindustrie, die mit voller Kapazität rbeitet und der man noch eine weitere Besserung voraussagt. ls günstig muß auch die Steigerung der Inanspruchnahme der as- und Elektrizitätswerke bezeichnet werden. Als nicht gechert kann die Entwicklung der Landwirtschaft bezeichnet werden. Die Ernteergebnisse lassen sich noch kaum oraussehen; auf der anderen Seite sprechen die Zahlen über e Versteigerungen von Farmen, deren Besitzer ihre finanellen Verpflichtungen nicht einhalten konnten, eine deutliche prache. In Finanzkreisen zeigt sich neuerdings ein erhöhtes teresse für die landwirtschaftliche Produktion, die lange das tiefkind der Wirtschaftsentwicklung gewesen ist. Aus dem Anehen mancher Preise schließt man darauf, daß hier mit einer aldigen Erhöhung der Rentabilität gerechnet werden kann.

Ein Problem für sich ist die amerikanische Börsenausse, bei der die Frage ist, ob es sich um eine Entwicklung andelt, die eine neue Aufwärtsbewegung der Gesamtwirtchaft vorwegnimmt, wie dies Anfang 1926 in Deutschland der all war, oder ob darin zum Ausdruck kommt, daß Geld, elches in der Güterproduktion keine Anlage findet, zur Börse trömt. Tatsache ist, daß die letzten Wochen in der Geschichte /allstreets einzig dastehen, daß niemals derartige Umsätze erelt wurden. Der frühere Rekord von 4 Millionen Stück an inem Tag gehandelter Aktien ist an einzelnen Tagen mit 5 Millionen überschritten worden. Ein Börsensitz kostete 1925 0 000 Dollar, im Sommer 1927 war der Rekordpreis 205 000 ollar, Ende März 1928 335 000 Dollar. Die Kurse sind anormal och und stehen in keinem Verhältnis mehr zu der möglichen endite — ein Beweis für den spekulativen Charakter der ausse, die zu märchenhaften Gewinnen und Verlusten führte. ereits regt sich an verantwortlicher Stelle Widerspruch gegen dieses zügellose Treiben. Die Federal Reserve Bank hat in ihrem Jahresbericht vor der außerordentlichen Erhöhung der Maklerdarlehen und der Spekulation gewarnt. Trotzdem glaubt man kaum, daß eine Diskonterhöhung kommen wird, da hiervon unerwünschte Rückwirkungen auf den internationalen Geldmarkt befürchtet werden. Zweifellos ist ein Hauptgrund der Hausse die starke Geldflüssigkeit, die trotz des Bevorstehens saisonmäßiger Kreditansprüche der Wirtschaft und trotz der starken Kapitalausfuhr zu beobachten ist. Dabei ist es ein Absurdum, daß man vielfach in der Beeinflussung des Geldmarktes durch Kapitalausfuhr einen Nachteil zu sehen glaubt, der Zentralbank Vorwürfe wegen der „Preisgabe nationaler Interessen für die Ideale internationaler Zusammenarbeit" macht und einen Ersatz der Auslandsemissionen durch inländische Anleihen befürwortet.

Ein Blick auf die Entwicklung des Außenhandels zeigt dabei die günstigen Wirkungen dieser Kapitalausfuhr. Die Aktivität der Bilanz war 1927 mit 680 Millionen Dollar um 80 % höher als im Vorjahre. Die Ausfuhr ist um 46 Millionen Dollar, mengenmäßig aber infolge der Preissenkung sehr viel mehr, um etwa 10 %, gestiegen. Dabei war der Anteil der Fertigwaren im Steigen begriffen und machte etwa 42 % der Gesamtausfuhr aus. Besonders zeigte sich ein Ansteigen bei Automobilen, Maschinen, vor allem landwirtschaftlichen Maschinen, Chemikalien, Pelzen. Unter den Abnehmern steht immer noch der Hauptkreditnehmer Europa mit 47,5 % der Ausfuhr an erster Stelle, wenn auch weiterhin die außereuropäischen Länder noch an Bedeutung gewinnen. Insbesondere ist die Ausfuhr nach Deutschland um 32 % gegen das Vorjahr gestiegen, ein Beweis für die „zweckmäßige" Verwendung der ihm gewährten Kredite im Sinne Amerikas. Ohne die starke Aktivität des Handels mit Europa wäre die amerikanische Handelsbilanz passiv. Im neuen Jahr hat sich das Bild für die ersten beiden Monate etwas verschoben; die Einfuhr hat sich gegenüber einem Monatsdurchschnitt in 1927 von 349 nach einem Sinken im Januar auf 338 auf 353 Millionen Dollar im Februar erhöht, während die Ausfuhr, die im Januar mit 411 Millionen über dem Durchschnitt 1927 (405) lag, im Februar auf 373 sank. Einem Aktivum von 73 Millionen Dollar stand also im Februar nur ein solches von 20 gegenüber. Es ist aber anzunehmen, daß der Februar ein Zufallsergebnis bietet.

Amerika steht wieder am Scheidewege, wieder wie schon einmal ist ein Weltschicksal in seine Hand gegeben. Mit den bisherigen Maßnahmen ist kaum noch langsichtige Wirtschaftspolitik zu machen. An der weiterhin unbegrenzten Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes muß gezweifelt werden. Amerika wird also exportieren müssen, damit die gewaltigen Investitionsprogramme, die immer noch durchgeführt werden, die Kapitalanlage rechtfertigen. In der Tat mehren sich die Stimmen, die nach Ausfuhrsteigerung rufen. Auslandskredite sollen von Warenbezügen mehr als bisher abhängig gemacht werden, der Export soll durch die Kraft der finanziellen Machtmittel gestützt werden. Das bedeutet natürlich verschärfte Konkurrenz mit europäischen — deutschen, französischen und englischen — Waren, an deren Absatz Amerika als Gläubigernation andererseits das größte Interesse hat. Der Widersinn wird noch größer, wenn, wie dies der Konjunkturstatistiker der Organisation of Commerce tut, gleichzeitig Vermeidung des unnötigen Importes gefordert wird. Dieselben abgenutzten Ideen wie Europa: Wenn nicht mehr alles glatt geht, fällt auch Amerika nichts Neues ein. „Wenn Amerika auch den europäischen Markt braucht, so ist doch nicht nötig, dafür die amerikanische Erzeugung schädigende europäische Waren aufzunehmen. Man kann sehr wohl mit den im europäischen Geschäft erzielten Devisen die notwendigen Rohstoffe an außereuropäischen Märkten beziehen." Wie weit eine derartige Betrachtung der Dinge den Kernpunkt verfehlt, bedarf in Europa keines Worts: Woher soll Europa die Devisen nehmen, wenn man ihm die Märkte wegnimmt? Aber die Problemstellung zeigt, welches Interesse Europa und vor allem Deutschland an einer neuen Konsolidierung der Verhältnisse in U. S. A. hat, daran, daß verwirrende und die Weltwirtschaft schädigende Experimente vermieden werden, die darauf hinzielen, Europa an die Wand zu drücken. Tendenzen wie die geschilderten erfahren nur eine folgerichtige Ergänzung, wenn man hört, daß der Zentralrat der amerikanischen Industrien eine Einschränkung der Auslandskredite zugunsten öffentlicher Arbeiten im Lande fordert — also Unterbrechung der Weltwirtschaft zugunsten in ihrer Produktivität recht zweifelhafter Maßnahmen. Derartige Erwägungen zeigen die nüchternen Ameri-

kaner auf Irrwegen, die aus ihrer Furcht vor Vergrößerung der Arbeitslosigkeit nur zum Teil zu erklären sind. Meint man wirklich, auf diese Weise den dann notwendig erfolgenden Ausfall Europas als Käufer zu ersetzen?

Und doch sind Kräfte der Vernunft am Werke. Die letzten Debatten über die internationale Schuldfrage beweisen es. Man sieht mehr und mehr ein, daß die Störungen der Weltwirtschaft ihre letzte Ursache in den internationalen Kriegsschulden einschließlich der Reparationen finden. Daß die Konjunktur auf die Dauer nur stark erhalten werden kann, wenn Europa kauft, ohne durch Druck seiner Warenausfuhr Schulden tilgen zu müssen. Die Konsequenzen aus dieser Einsicht sind theoretisch nicht schwer zu finden. Amerika wird zeigen müssen, ob es im Interesse der wirklichen „Stabilisierung seiner Konjunktur", aber auch der Befriedung der Weltwirtschaft diesmal gewillt ist, die ihm gestellte historische Aufgabe zu lösen. An seinem Können ist nicht zu zweifeln.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Wöchentlich | | | | |
| 7. März | 137,9 | 130,0 | 129,6 | 133,7 | 157,1 |
| 14. „ | 138 4 (+0 4%) | 131,5 (+1,1%) | 130,5 (+0,7%) | 133.6 (—0,1%) | 157,1 (±0,0%) |
| 21. „ | 138 9 (+0,4%) | 132.4 (+0.7%) | 130,7 (+0,2% | 134,0 (+0.3%) | 157,4 (+0,2%) |
| 28. „ | 138 9 (±0,0%) | 132.1 (— 0,2%) | 130,8 (+0,1%) | 134,1 (+0.1%) | 157 4 (±0,0%) |
| 4. April | 138 8 (—0,1% | 132.0 (—0 1%) | 132,4 +1 2% | 133.9 (—0 1%) | 157.4 (±0 0%) |
| 11. „ | 139,0 (+0.2%) | 132,5 (+0,4%) | 133,4 (+0,7%) | 133,6 (—0,2%) | 157,6 (+0,1%) |
| | 2. Monatlich | | | | |
| November | 140,1 | 137,3 | 131,8 | 134.0 | 154,6 |
| Dezember | 139,6 (—0,4%) | 135,6 (—1,2%) | 129,9 (—1,4%) | 133,9 (—0,1%) | 155,6 (+0,6%) |
| Januar | 138,7 (—0,6%) | 132,2 (—2,5%) | 130,0 (+0,1%) | 134,4 (+0,4%) | 156.1 (+0,3%) |
| Februar | 137,9 (—0,6%) | 130,1 (—1,6%) | 129,7 (—0,2%) | 133,6 (—0,6%) | 156,8 (+0,4%) |
| März | 138,5 (+0,4%) | 131,3 (+0,9%) | 133,8 (+3,2%) | 133,5 (—0,1%) | 157,3 (+0,3%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 27. 2.— 3. 3. | 146,5 | 19. 3.—24. 3. | 146,2 |
| 5. 3.—10. 3. | 144,8 | 26. 3.—31. 3. | 147,0 |
| 12. 3.—71. 3. | 145,6 | 2. 4.— 7. 4. | 151,2 |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Dezember | 831 | 171 | 1002 |
| 31. Dezember | 1189 (+43,1%) | 211 (+23,4%) | 1400 (+39,7%) |
| 15. Januar | 1371 (+15,3%) | 228 (+ 8,1%) | 1599 (+14,2%) |
| 31. Januar | 1333 (— 2,8%) | 215 (— 5,9%) | 1548 (— 3,2%) |
| 15. Februar | 1291 (— 3,2%) | 215 (± 0,0%) | 1506 (— 2,6%) |
| 29. Februar | 1238 (— 4,1%) | 215 (± 0,0%) | 1453 (— 3,6%) |
| 15. März | 1200 (— 3,0%) | 212 (— 1,2%) | 1412 (— 2,8%) |
| 31. März | 1010 (—15'8%) | 197 (— 6,9%) | 1207 (—14,5%) |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 26. 2.— 3. 3. | 395,8 | 86,7 | 963 |
| 4. 3.—10. 3. | 403,1 | 85,2 | 1031 |
| 11. 3.—17. 3. | 402,0 | 84,6 | — |
| 18. 3.—24. 3. | 398,7 | 81,3 | 863 |
| 25. 3.—31. 3. | 400,5 | 85,1 | 268 |
| 1. 4.— 7. 4. | 373,5 | 81,0 | 1368 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 19. 2.—25. 2. | 71 456 (66 276) | 56 295 (56 634) | 14 825 (14 584) | **142 576** (137 494) | 25 |
| 26. 2.— 3. 3. | 73 993 (67 615) | 59 737 (56 361) | 15 898 (15 190) | **149 628** (139 166) | 48 |
| 4. 3.—10. 3. | 74 781 (69 041) | 60 227 (58 688) | 15 951 (16 793) | **150 959** (144 522) | 32 |
| 11. 3.—17. 3. | 74 012 (68 882) | 59 507 (58 352) | 15 983 (17 552) | **149 502** (144 786) | 32 |
| 18. 3.—24. 3. | 73 301 (69 480) | 59 499 (58 006) | 16 447 (18 291) | **149 247** (145 777) | 26 |
| 25. 3.—31. 3. | 76 806 (69 550) | 59 507 (57 443) | 17 308 (18 503) | **153 621** (145 496) | 50 |
| 1. 4.— 7. 4. | 75 884 (68 485) | 56 941 (56 664) | 15 784 (17 888) | **148 609** (143 037) | 50 |

In seinem letzten Vierteljahresbericht wies das Institut für Konjunkturforschung darauf hin, daß

die wirtschaftliche Aktivität

das Maximum Ende Februar überschritten habe. Die Beschäftigung sei zurückgegangen — zum Teil saisonmäßig, doch auch konjunkturell. Kennzeichen der gegenwärtigen Lage seien starke Spannungen (Lagerbildung, beschränkte Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes). Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß von einer Stabilisierung der Konjunktur nicht gesprochen werden kann.

Die Auffassung, daß die Konjunktur den Höhepunkt überschritten hat, muß nach den meisten aus den Industrien vorliegenden Meldungen als zutreffend bezeichnet werden, doch ist mit einem unmittelbaren bevorstehenden steilen Abfall der Konjunkturkurve nicht zu rechnen. Dies verhindern auch, nach Ansicht des Konjunkturinstituts, allein schon die Kapitalreserven, die in den letzten Jahren geschaffen wurden und dem Wirtschaftskörper eine höhere Festigkeit verleihen. Im übrigen ist bemerkenswert die starke Widerstandsfähigkeit der Konjunktur. In manchen Wirtschaftszweigen kann man fast noch von Hochspannung sprechen. Abschwächungserscheinungen zeigen sich hier und da hauptsächlich im Rückgang des Auftragseinganges, in erhöhter Lagerhaltung und in einem Stillstand in der Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes, während die Ausfuhrsteigerung dafür spricht, daß es trotz aller Hemmnisse gelungen ist, durch gesteigerten Auslandsabsatz einen Ausgleich für eine etwaige rückgängige Inlandskonjunktur zu schaffen. Hier wird allerdings die Entwicklung der allernächsten Zeit eine saisonmäßige Belebung in wichtigen Wirtschaftszweigen bringen müssen, die den etwa auftretenden Konjunkturrückgang ausgleichen kann. Auf mancher Seite bezeichnet man die gegenwärtige Phase als eine Atempause, die der ununterbrochene Aufstieg des vergangenen Jahres notwendig gemacht hat. So verweist die Disconto-Gesellschaft darauf hin, daß eine gänzlich unverminderte Behauptung der erreichten Produktions- und Absatzgrößen einen Kräfteaufwand verlangen würde, dem der inländische Warenmarkt und die Leistungsfähigkeit des inländischen Geld- und Kapitalmarktes nicht gewachsen sind. Aber angesichts des teilweise noch zu beobachtenden Hochstandes kann die gegenwärtige Abschwächung immerhin als noch nicht übermäßig bezeichnet werden, denn Produktion und Absatz stehen zur Zeit in Deutschland in vielen, besonders der Rohstoffindustrie nur wenig hinter dem im Herbst v. J. erreichten Höchststand zurück.

Das Hauptproblem der Konjunktur ist die Aufrechterhaltung des Preisstandes. Hier zeigen sich von zwei Seiten her Gefahren, nämlich von der Tariferhöhung der Reichsbahn sowie von den auf der ganzen Front eingeleiteten Lohnbewegungen her, die insbesondere im Kohlenbergbau zu Verteuerung eines in der ganzen Wirtschaft benötigten Rohstoffes führen können. In beiden Fällen würde bei Erhöhung der Frachten bzw. der Löhne der Indexstand, welcher der Konjunktur des Jahres 1927 die lange Dauer verlieh, erschüttert werden.

Die Finanzierung der Konjunktur geschieht ohne sonderliche Spannungen am Geldmarkt. Der Vierteljahresultimo ist glatt überwunden worden, und von der Geldmarktseite aus betrachtet können die Aussichten der Konjunktur als nicht ungünstig angesehen werden. Ein besonderes Charakteristikum der letzten Zeit ist die besonders starke Devisenfülle trotz starker Passivität der Handelsbilanz und trotzdem keine größeren Auslandsanleihen hereingeströmt sind. Die Erklärung hierfür wird in ausländischen Aktienkäufen und kurzfristigen Krediten zu suchen sein.

Trotzdem der Geldmarkt den Erfordernissen der Konjunktur nachkommt, muß er aber doch als angespannt bezeichnet

erden. Daher ist auch die Börsenstagnation zu erären. Bis Ende März zeigt die Börse eine durchaus schwache ndenz. Die Aktienkurse erreichten einen Durchschnittstand, r der allgemein üblichen Rendite durchaus entsprach. Bei 0 in der letzten Zeit bekanntgewordenen Abschlüssen ergab h an Hand der Kurse vom 28. März eine Durchschnittsrendite n 6,5%. In bezug auf die Kurse hat daher das erste Viertelhr 1928 enttäuscht, teilweise sind gegen Ende 1927 sogar nbußen erlitten worden. Gut gehalten haben sich in erster nie Banken, Braunkohlen und Schiffahrtswerte.

Der Kapitalmarkt ist noch immer recht schwach, wenn ch die Kapitalbildung erfreuliche Fortschritte gemacht hat. as Problem ist zur Zeit in erster Linie Herstellung und Beahrung des inneren Gleichgewichts zwischen Anlage- und etriebskapital.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich gegener einem beträchtlichen Aufschwung in derselben Zeit des rjahres kaum gebessert. Die Zahl der gesamten Hauptterstützungsempfänger einschließlich der Krisenunterstützten : seit dem Höchststand vom 15. Januar von 1,599 Millionen f 1,207 Millionen am 31. März zurückgegangen. Dabei darf erdings nicht außer acht gelassen werden, daß die absolute ffer der Arbeitslosigkeit im Vorjahre höher war.

Unter den einzelnen Industrien hat der Steinkohlenergbau besonders unter der verschärften ausländischen nkurrenz sowie unter den Auswirkungen der Zwangswirthaft zu leiden. Trotzdem ist die Förderziffer noch immer instig und steht arbeitstäglich mit 401 000 t im Ruhrgebiet über r vom Dezember des Vorjahres (399 000 t). Die Braunohlenförderung ist sogar recht erheblich gestiegen und eht mit 13,4 Mill. t um 1,4 Mill. t über der des Februar 1927, sgleichen steht die Koksproduktion im Februar 1928 it 2,9 Mill. t um 370 000 t über der des Februar 1927. In den ßten drei Monaten stieg die Koksproduktion arbeitstäglich n 81 000 t im Dezember auf 86 000 t im Februar. Der Druck r ausländischen, und zwar nicht nur der englischen, sondern ch der holländischen Konkurenz, die Steigerung der Förderng in Belgien und Frankreich erschweren durch Erhöhung des ngebots allerdings die Kohlenwirtschaft in starkem Maße. Ein eispiel hierfür zeigt der Rückgang der Preise, die seit nuar 1925 für fünf bedeutende englische Kohlensorten von rchschnittlich 21/10 sh auf 15/10 sh im Jahre 1928 zurückegangen sind.

Am Eisenmarkt zeigt sich ein leichter Rückgang der ufträge, der allerdings nicht als symptomatisch betrachtet erden kann. Immerhin äußert sich das Nachlassen der Geschäftstätigkeit in gewissen Preiskonzessionen, die den Verraucher aus seiner jetzigen abwartenden Stellung herausocken sollen. Die Roheisengewinnung im Februar war arbeitsiglich mit 38 703 t um 620 t höher als die des Vormonats und esentlich höher als die im Februar 1927, welche 34 599 t betrug. ie Ziffer des Monats Februar 1928 entspricht 84.28 % der rchschnittlichen arbeitstäglichen Gewinnung im Jahre 1913 im eutschen Reich damaligen Umfangs. Die Rohstahlgewinnung ar im Monat Februar arbeitstäglich mit 52 908 t um 3609 t eringer als im Januar, sie war aber um 1500 t über der des ebruar 1927 und entsprach 92 % der arbeitstäglichen Geinnung im Durchschnitt des Jahres 1913 im Deutschen Reich amaligen Umfangs.

Die Automobilindustrie und die Elektrizitätsndustrie zeigen einen recht regen Geschäftsgang. Die aschinenindustrie zeigt gegenüber den Vormonaten eine Veränderung, da ein zu beobachtender Auftragsrückgang urch vermehrte Geschäftsabschlüsse anderer Werke ausgelichen wurde. Der Beschäftigungsgrad hielt sich um 74 % der apazität auf der Höhe des letzten Monats. Geklagt wird ber Verschlechterung des Zahlungseingangs, Zunahme der Wechselausstellungen und Wechselproteste.

Auf dem Baumarkt wird sich ein Rückgang gegenüber em Vorjahre nicht vermeiden lassen, da die zur Verfügung tehenden Gelder um etwa 30 % gegenüber dem Vorjahre urückblieben.

Die Lage des Textilmarktes wird gekennzeichnet urch einen gewissen Beharrungszustand. An Stelle des Aufchwungs ist Stabilität getreten, das Geschäft ist ruhig, und bei en Abnehmern zeigt sich eine gewisse Zurückhaltung, die ber nicht als ungünstiges Zeichen betrachtet werden muß, da ie Vermeidung übermäßiger Lagerhaltung bedeutet und ein päteres preisdrückendes Schleudern verhindert. Der Berichterstatter des „Berliner Tageblatts" spricht von einer abauenden Industriekonjunktur bei stabiler Handelskonjunktur. ür die nächste Zukunft wird mit einer Absatzkrise nicht gerechnet. Zwar haben Zahlungseinstellungen und Konkurse etwas zugenommen, doch ist auf der anderen Seite laufender Bedarf vorhanden, um den Produktionsapparat auszunutzen.

Hi.

* * *

Die zweite Märzhälfte hat endlich bei günstiger Witterung einen

stärkeren Rückgang der Arbeitslosen

gebracht. Allerdings ist die Verminderung der Hauptunterstützungsempfänger um 205 000 in dieser Jahreszeit kein besonders günstiges Ergebnis, wie ein Vergleich mit der vorjährigen Entwicklung zeigte (in 1000):

| | 1926 Nur Erwerbslosenfürs. | 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|
| 15. Februar . . | 2058 | 1953 | 1506 |
| 1. März . . . . | 2057 (— 0,1 %) | 1903 (— 2,5 %) | 1453 (— 3,6 %) |
| 15. März . . . . | 2017 (— 1,9 %) | 1661 (— 12,3 %) | 1412 (— 2,8 %) |
| 1. April . . . . | 1943 (— 3,7 %) | 1349 (— 18,8 %) | 1207 (— 14,5 %) |

Allerdings sind die absoluten Ziffern in diesem Jahre erheblich niedriger als in den beiden früheren Jahren, aber beim Vergleich mit 1927 muß man die seit dem 1. Oktober letzten Jahres erfolgten Einschränkungen berücksichtigen. Von den 212 322 Krisenunterstützten am 15. März 1928 hatten 147 168 die Anwartschaft zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung noch nicht erfüllt, wären also im Vorjahr in der Erwerbslosenfürsorge in die Erscheinung getreten, so daß man den 1 438 000 Hauptunterstützungsempfängern in der Erwerbslosenfürsorge am 15. März 1927 im gleichen Zeitpunkt des laufenden Jahres die Ziffer von 1 347 000 gegenüberstellen muß, die nur unwesentlich niedriger ist. Größere Abweichungen ergeben sich daher nur für die Hauptunterstützungsempfänger, die sich wegen Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung in der Krisenfürsorge befinden. Das waren jeweils am 15. März: 223 000 im Vorjahr und 65 000 im laufenden Jahre. Die Beschränkung der Krisenunterstützung auf bestimmte Berufe und ihre Bezugsdauer auf 26 Wochen hat hier sehr beträchtlich mitgewirkt. Am 15. März 1928 befanden sich 70% der verfügbaren Arbeitsuchenden in Berufsgruppen, für die bei Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung keine Krisenunterstützung mehr eintritt. Auch daß Arbeitslosen- und Krisenunterstützung nur bei den bereits vor dem 1. Oktober 1927 in der Unterstützung Befindlichen länger als jeweils 26 Wochen gewährt wird, ist nicht ohne Einfluß auf die Gesamtzahl der Unterstützten. Angesichts dieser organisatorischen Veränderungen kann man nicht ohne weiteres Trost daraus schöpfen, daß die absoluten Ziffern der Unterstützten in diesem Jahre niedriger sind als im Vorjahr.

* * *

Der nunmehr gefällte

Schiedsspruch im Ruhrbergbau

muß angesichts der Lage im Kohlenbergbau sehr überraschen. Man kann schon jetzt erkennen, daß die den Unternehmungen aus dem Schiedsspruch erwachsende Mehrbelastung eine außerordentlich große ist.

In der Frage der Arbeitszeit ist eine Verkürzung zunächst nur für die Arbeiter über Tage vorgesehen, und zwar bei den unmittelbar mit der Förderung befaßten Gruppen auf acht Stunden, während die Arbeitszeit für die anderen Übertagearbeiter in Etappen herabgesetzt werden soll. Die Schichtzeit unter Tage bleibt zunächst auf acht Stunden, doch sollen in einer zu diesem Zweck einzusetzenden Kommission die Möglichkeiten einer weiteren Verkürzung der Schicht unter Tage geprüft werden. Je mehr die Arbeitszeit für die leichtere Übertagearbeit herabgesetzt wird, um so schwerer wird es sein, den Untertagearbeitern eine entsprechende Herabsetzung ihrer Arbeitszeit abzulehnen, so daß das Ergebnis dieser Kommissionsberatungen auf die Dauer kaum zweifelhaft sein kann.

In der Lohnfrage sind die erkennbar auf Abhandeln eingerichteten Gewerkschaftsforderungen etwa zur Hälfte bewilligt worden. Die Lohnerhöhung um 8% erhöht den Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft von 8,21 auf 8,87 RM. für die Schicht. Das Lohnabkommen ist bis 31. März 1929 unkündbar, doch kann es bei einer Erhöhung der Kohlenpreise auch während seiner Laufzeit mit einmonatiger Frist gekündigt werden.

Wie von Unternehmerseite zu diesem Schiedsspruch bemerkt wird, würde er die Arbeitskosten für die Tonne absatzfähiger Kohle um 0,74 RM. erhöhen. Dazu kommt dann noch die Mehrbelastung durch die Arbeitszeitverkürzung, die sich im

Augenblick noch nicht übersehen läßt. Bekanntlich rechnet das Reichswirtschaftsministerium gegenwärtig bei Abschreibungen von 1,25 RM. mit einem Gewinn von 0,36 RM. je Tonne Kohle einschließlich der Nebenprodukteverwertung. Allein die Lohnerhöhung würde demnach den bisherigen kümmerlichen Gewinn in einen Verlust von etwa gleicher Höhe verwandeln. Das Schmalenbach-Gutachten soll, wie dem „Berliner Tageblatt" aus Düsseldorf mitgeteilt wird, bei Abschreibungen von 1,75 RM. mit einem Reingewinn von 0,24 RM. rechnen, das Sondergutachten des Kommissionsmitglieds Dr. Baade mit einem solchen von 0,60 bis 0,62 RM. bei Abschreibung von nur 1 RM. In allen Fällen ergibt sich demnach durch die Steigerung der Arbeitskosten ein Verlust, der nach den Aufstellungen des Schmalenbach-Gutachtens sogar 0,50 RM. betragen würde.

Selbstverständlich kann dem Ruhrkohlenbergbau nicht zugemutet werden, diese Verluste aus eigener Tasche zu bezahlen. Eine entsprechende Erhöhung des Kohlenpreises wird daher notwendig. Dabei muß berücksichtigt werden, daß natürlich eine Steigerung der Preise im umstrittenen Gebiet nicht in Frage kommt, so daß eine Erhöhung der Produktionskosten um 0,74 RM. ausschließlich auf den Absatz im unbestrittenen Gebiet, also etwa 60 % des Gesamtabsatzes, umgelegt werden müßte. Die inländische Kohle müßte daher um 1,23 RM. je Tonne im Durchschnitt des Gesamtabsatzes oder um etwa 10% verteuert werden. Das aber würde unter Zugrundelegung des Absatzes ins unbestrittene Gebiet im Jahre 1927 für den inländischen Verbrauch, insbesondere für die inländische Industrie, eine jährliche Mehrbelastung von etwa 44 Millionen RM. bedeuten, einen neuen Posten in der langen Reihe preisverteuernder Maßnahmen, die unsere inländische Konjunktur, vor allem aber unseren Auslandsabsatz, abzuwürgen drohen. Für manche Industriezweige wäre die Verteuerung der Produktionskosten durch eine solche Kohlenpreiserhöhung noch schwerwiegender als die Erhöhung der Eisenbahntarife. Dabei beruht die ganze vorstehende Berechnung ausschließlich auf der Lohnerhöhung, während die Verteuerung durch die Arbeitszeitverkürzung, wie bereits bemerkt, noch gar nicht berücksichtigt werden konnte.

Merkwürdigerweise scheint der Schlichter davon auszugehen, daß der Ruhrbergbau den Schiedsspruch ohne eine Preiserhöhung tragen kann. So schwer das angesichts der allgemein bekannten wirtschaftlichen Tatsachen zu verstehen ist, kann man die Bestimmung, daß eine Erhöhung der Kohlenpreise zu vorzeitiger Kündigung des Lohnabkommens berechtigen soll, nicht anders auffassen, als daß sie bei Preissteigerungen die Arbeiter moralisch zu weiteren Lohnforderungen berechtigen will.

In letzter Zeit hat man im Ruhrkohlenbergbau auch die Möglichkeit einer Einschränkung des verlustreichen Auslandsabsatzes stärker in Erwägung gezogen, und sie erscheint gegenüber einer enormen Preissteigerung im Inland vielleicht noch als das relativ geringere Übel. Aber die Rückwirkungen einer solchen Absatzverminderung auf die gesamte deutsche Wirtschaft erscheinen doch außerordentlich schwer. Soll eine nennenswerte Preiserhöhung vermieden werden, so kann natürlich, da die Gestehungskosten durch den Schiedsspruch sofort heraufgesetzt würden, ein allmählicher Abbau nicht in Frage kommen. Die Belegschaft im Ruhrgebiet war Ende Februar 1928 immerhin um 32 000 Köpfe höher als vor Beginn des englischen Streiks, und die Feierschichten wegen Absatzmangels, die im April 1926 mehr als eine halbe Million betragen hatten, sowie das ununterbrochene Anwachsen der Haldenbestände zeigen, daß die Entlassung von etwa weiteren 30 000 Bergarbeitern unmittelbar notwendig geworden wäre, wenn nicht der Ausfall der englischen Konkurrenz zu Hilfe gekommen wäre. Berücksichtigt man, daß seit damals die technischen Einrichtungen im Ruhrbergbau weiterhin verbessert worden sind, so kommt man bei einer Einschränkung des Auslandsabsatzes allein auf den Stand vor dem 1. Mai 1926, also bei Verzicht lediglich auf die durch den englischen Bergarbeiterstreik gemachten Gewinne an dauerndem Absatz zu einer Zahl von etwa 80—100 000 Arbeitern, die im Ruhrbergbau innerhalb kurzer Zeit entlassen werden müßten und für die es zunächst außerordentlich schwerfallen müßte, ein neues Unterkommen zu finden. Selbst bei den hohen Arbeitslosenziffern, an die man sich in Deutschland nachgerade gewöhnt hat, würde eine solche zusätzliche Belastung des Arbeitsmarktes doch recht erheblich ins Gewicht fallen.

Eine Einschränkung der Ruhrkohlenförderung um 20 bis 25 % würde auch sonst schwere Schädigungen für das Ruhrgebiet, insbesondere für die dortigen Verkehrseinrichtungen, wie vor allem die Duisburg-Ruhrorter Hafenanlagen, zur Folge haben. Noch schwerer ins Gewicht fällt vielleicht der Verlust, den unsere Ausfuhr dadurch erleiden würde. Unser Außenhandel an Steinkohlen, Koks und Steinkohlenpreßkohlen war ohne Reparationslieferungen 1925 mit 250,6, 1927 mit 542,7 Millionen RM. aktiv. Bei einem Handelsbilanzpassivum von beinahezu 4 Milliarden im reinen Warenverkehr machen diese 300 Millionen natürlich nicht viel aus, aber wer die Million nicht ehrt, ist der Milliarde nicht wert. Allerdings kann die verminderte Aktivität unsrer Kohlenhandelsbilanz u. U. wieder ausgeglichen werden dadurch, daß unsere verarbeitende Industrie nicht mehr im gleichen Umfang wie bisher gegenüber ihrer gegenwärtig von uns mit billiger Kohle versorgten ausländischen Konkurrenz benachteiligt ist.

In jedem Falle ist die Einschränkung des Auslandsabsatzes und damit der Ruhrkohlenförderung ein überaus schwerer Entschluß, um so mehr als er in der Hauptsache unwiderruflich sein wird. Man kann nicht beliebig auf dem Weltmarkt die Konkurrenz aufgeben und dann wieder aufnehmen. Durch geschickte Verkaufspolitik war es dem Ruhrkohlensyndikat gelungen, einen großen Teil der während des englischen Streiks gewonnenen ausländischen Absatzgebiete dauernd festzuhalten. Wenn wir jetzt den Engländern kampflos gestatten, sich dort wieder festzusetzen, ist es schwer, wenn nicht unmöglich, wieder mit ihnen um diesen Absatz in Wettbewerb zu treten. Auf eine Wiederholung der Ereignisse von 1926 können wir jedenfalls nicht rechnen. Anderseits sind die Schächte, auf denen der Abbau jetzt eingestellt wird, nicht ohne sehr große Kosten, in vielen Fällen überhaupt nicht wieder in Betrieb zu nehmen. Alle Hoffnungen auf stärkere Beteiligung der deutschen Kohle am Auslandsabsatz und auf Verständigung mit England über die Belieferung des Weltmarktes müssen, wenn wir sie jetzt unter dem Druck der Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung im Ruhrbergbau aufgeben, menschlichem Ermessen nach endgültig zu Grabe getragen werden.

Noch hat der Reichsarbeitsminister das Wort. Er hat wiederholt Schiedssprüchen sein Plazet versagt, die nur verhältnismäßig niedere Lohnerhöhungen vorgesehen hatten, und erst einen neuen, den Wünschen der Arbeitnehmer mehr entgegenkommenden Schiedsspruch verbindlich erklärt. Man sollte annehmen, daß dieses Verfahren auch einmal zugunsten der Unternehmer möglich ist, wenn ein Schiedsspruch die allgemein bekannten und anerkannten wirtschaftlichen Tatsachen zuwenig berücksichtigt. Der Schiedsspruch ist ja in dieser Form auch sonst unmöglich, vor allem wegen der Verquickung mit einer Preiserhöhung, durch die er in unzulässiger Weise in das Arbeitsgebiet des Reichswirtschaftsministers übergreift. Man hat den Eindruck, als ob mit dieser Bestimmung eine Wiederholung der Ereignisse, wie sie sich nach dem Essener Schiedsspruch in der Eisenindustrie abgespielt haben, unmöglich gemacht werden soll. Aber im Bergbau liegen die Dinge doch anders. Hier werden die Preise unter maßgeblichem Einfluß des Reichswirtschaftsministers festgesetzt. Der Reichswirtschaftsminister aber muß die Möglichkeit haben, die Berechtigung oder Nichtberechtigung der bestehenden Preise auf Grund genau festgelegter Verhältnisse zu beurteilen. Er muß im Verhältnis von Löhnen und Preisen im Kohlenbergbau das letzte Wort haben. Wenn die Schlichtungsbehörde sich vorbehält, bei einer Preissteigerung eine weitere Heraufsetzung des Lohnes vorzunehmen oder zuzulassen, so fällt sie damit nicht nur implizite ein Urteil über die Rentabilität des Kohlenbergbaus bei den gegenwärtigen Preisen trotz Erhöhung der Produktionskosten, was nicht ihres Amtes ist, sondern sie macht auch dem Reichswirtschaftsminister die Stabilisierung der Verhältnisse auf Grund der durch ihren Schiedsspruch geschaffenen Lage zu entsprechend erhöhten Preisen unmöglich. Das ist ein für alle Beteiligten unerträglicher Zustand.

* * *

Daß Parker Gilbert sein im letzten Reparationsbericht angedeutetes Programm für die endgültige Lösung des Reparationsproblems nicht von ungefähr und ohne Fühlungnahme mit maßgeblichen Persönlichkeiten der Gläubigerstaaten aufgestellt und der Öffentlichkeit mitgeteilt hat, war von vornherein nicht anzunehmen, und es ist daher selbstverständlich, daß er seine Gedanken weiterverfolgt. Daß auch anläßlich seiner periodisch wiederkehrenden Reisen in die westeuropäischen Hauptstädte dieses Thema nicht unberührt bleibt, gibt zur Verwunderung kaum Anlaß. So ist die

internationale Reparationsdebatte,

die sich in den letzten Wochen entwickelt hat, durch seine diesjährige Osterrundreise allein noch nicht gerechtfertigt.

Bedeutungsvoller ist, daß auch der französische Minister-
äsident in seiner Wahlrede vom 1. April Andeutungen ge-
acht hat, die auf eine Geneigtheit zu friedlicher und vernünf-
ger Lösung der Reparationsfrage schließen lassen bei diesem
olitiker, von dem man bisher in der Richtung nicht viel gutes
warten zu können glaubte. Seine Tätigkeit als Finanz- und
abilisierungsminister dürfte seinen wirtschaftspolitischen
orizont etwas geweitet haben. Immerhin sind auch die Aus-
hrungen Poincarés unter dem Gesichtspunkt zu werten, daß
sich um eine Wahlrede handelt und daß die französischen
ahlen voraussichtlich eine Stärkung der Linken bringen
erden, so daß Poincaré auf diese Kreise jetzt etwas größere
icksicht nehmen muß, als er es noch vor kurzem getan hat
d vielleicht binnen kurzem tun wird. Wenn man auch im
usland im allgemeinen bei innerpolitischen öffentlichen Aus-
nandersetzungen etwas mehr Rücksicht auf die ausländische
hörerschaft nimmt, als das bei uns häufig genug der Fall
sein pflegt, so wäre es doch etwas übertrieben, aus bei
rartigen Gelegenheiten getanen Äußerungen auf einen
ßenpolitischen Systemwechsel des Mannes schließen zu
llen, der noch vor kurzem bei Erörterungen der Reparations-
mme auf Zahlen aus der Siegerpsychose der ersten Nach-
iegsjahre zurückgegriffen hatte. Im übrigen ist die viel-
sprochene Stelle seiner Rede, die sich auf die Reparations-
gelung bezieht, so vorsichtig abgefaßt, daß sie ihm alle
öglichkeiten offenläßt, selbst die, sich wieder auf die be-
hmten 132 Milliarden Goldmark zurückzuziehen.

Das Reparationsproblem ist schon lange ein Problem der
teralliierten Verschuldung geworden. Ein nahezu unentwirr-
res Netz von Schulden und Forderungen überzieht alle am
eltkrieg beteiligten Staaten. Manche Länder sind Frankreich,
ie England, alle Amerika verschuldet, die meisten sind
eichzeitig Gläubiger — mindestens Deutschlands — und
chuldner. Solange hierfür keine endgültige und vernünftige
egelung gefunden ist, was bis jetzt nur vereinzelt der Fall
ar, hängt ein Damoklesschwert über der internationalen
ährungs- und Finanzpolitik, und Kredit und Außenhandel aller
von betroffenen Völker leiden darunter. Eine Ratio-
alisierung der internationalen Verschul-
ung wäre zweifellos ein Gewinn für die Weltwirtschaft. Der
chlüssel dafür liegt bei den Vereinigten Staaten, wo aber,
ie der neu zu wählende Präsident sein Amt übernommen hat,
so vor Frühjahr nächsten Jahres, keine Entscheidungen so
eittragender Natur zu erwarten sind und wo man auch zu-
ächst überhaupt wenig Lust zeigt, sich mit diesen Fragen
nsthaft zu befassen. Man rät den europäischen Völkern, sich
nächst untereinander zu verständigen, und deutet für den
ll, daß diese Verständigung erzielt ist, eine „große Geste"
nerikas an. Da man aber in Europa zunächst wissen möchte,
e groß diese Geste sein wird, kommt man sachlich nicht vom
eck, und alle Erörterungen werden für längere Zeit noch
ademische Bedeutung haben.

Deutschland hat im Augenblick kein überragendes
teresse daran, die Dinge seinerseits vorwärtszutreiben.
on den beiden wichtigsten Punkten in Parker Gilberts
eparationsprogramm, der Festsetzung der deutschen
esamtschuld und der „Kommerzialisierung" der Re-
arationen, stößt mindestens der zweite auf schwere
edenken. Die Frage des Transferschutzes konnte nicht
ut werden, solange wir die Annuitäten mit Auslands-
leihen bezahlt haben, und solange konnte auch noch kein
ld über die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit des Schutzes
r deutschen Währung gewonnen werden. Es ist aber keine
öglichkeit zu erkennen, wie man mit einer Kommerzialisierung
r deutschen Reparationsschuld noch irgendeine Art von
ansferschutz soll verbinden können, und so erscheint die Dis-
ssion hierüber zunächst noch verfrüht.

Die Fixierung der deutschen Gesamtschuld ist natürlich ein
ingendes Bedürfnis. Man kann einem Volk nicht große jährliche
istungen auferlegen, ohne daß man festsetzt, wie lange und
s zu welchem Gesamtbetrag es dieselben aufzubringen hat.
ber es ist fraglich, ob die Erleuchtung der internationalen
eister bereits so weit fortgeschritten ist, daß sie bereits eine
nehmbare Lösung erwarten läßt. Aus der bisherigen Er-
hrung kann jedenfalls die Erkenntnis schon jetzt gewonnen
erden, daß Jahreszahlungen von 2,5 Milliarden RM. auf die
uer viel zu hoch sind. Im Voranschlag für 1928 machen die
parationszahlungen allein aus der Reichskasse über 20% der
samten Ausgaben des Reichs im ordentlichen Haushalt aus,
d auch die Vorbelastung der Reichsbahn ist erkennbar zu
hoch, wie die Schwierigkeiten zeigen, in denen sich die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft zur Zeit befindet.

Man wird gut tun, auf die bisherigen vorbereitenden Besprechungen nicht allzu große Hoffnungen zu setzen, vor allem nicht auf eine baldige Lösung. Noch ist eine Welt, die das Heil der Wirtschaft in merkantilistischen Velleitäten sucht, nicht reif für die Erkenntnis, daß eine internationale Verschuldung, wie sie aus den Reparationen und den internationalen Kriegsschulden entspringt, für alle Beteiligten, Schuldner wie Gläubiger, eine Belastung ist, weil sie eine gesunde Entwicklung der Weltwirtschaft hindert. Fortschritte sind unverkennbar, und je länger und eingehender sich die öffentliche Meinung der Welt mit diesen Fragen beschäftigt, um so eher wird sie auch das Widersinnige des gegenwärtigen Zustandes erkennen. Aber es ist zweifelhaft, ob man von den gegenwärtigen Besprechungen mehr als diese erzieherische Wirkung, mehr als eine Anregung zum Nachdenken über weltwirtschaftliche Fundamentalgesetze erwarten darf. Rkr.

* * *

Der Einzelhandel führt seit langem einen Kampf für die Beseitigung von Mißständen auf dem Gebiete der

Werkskonsumanstalten.

Einige der Hauptbeschwerdepunkte sind die, daß die Werkskonsumanstalten den Kreis der von ihnen geführten Waren immer mehr über den unmittelbaren Lebensbedarf des Arbeiters hinaus ausdehnen, daß nicht nur an die Angehörigen bestimmter Werke verkauft wird, sondern daß man auch in manchen Fällen im Interesse der Rentabilität der Werkskonsumanstalt dazu übergeht, an die umwohnende Bevölkerung Ware abzusetzen. Schließlich wendet sich der Einzelhandel dagegen, daß die Werkskonsumanstalten oft keine reguläre Preiskalkulation vornehmen, da sie durch Subventionen aus allgemeinen Werksmitteln in die Lage versetzt werden, niedrigere Preise als bei einer normalen Kalkulation zu berechnen. Da andererseits gerade während der Kriegswirtschaft und der Inflationszeit eine Anzahl von Werken dazu übergegangen war, sich mehr, als dies vor dem Kriege üblich war, Werkskonsumanstalten zuzulegen, kann mit einer plötzlichen Beseitigung dieser Einrichtungen nicht gerechnet werden. Es lag daher im Interesse sowohl des Einzelhandels wie auch der Industrie, das gegenseitige Verhältnis bezüglich der Werkskonsumanstalten auf eine klare Linie zu bringen. Da die Werkskonsumanstalten im rheinisch-westfälischen Industriebezirk vor allem Anlaß zu den Beschwerden des Einzelhandels gegeben hatten, wurde in diesem Gebiete unter dem Vorsitz des Syndikus der Industrie- und Handelskammer Duisburg, Herrn Oberbürgermeister Dr. Most, eine Kommission gebildet, zu der die maßgebenden Verbände des Bergbaues, der Industrie und des Einzelhandels Vertreter entsandten. Diese Kommission brachte ihre mehrfachen Verhandlungen dadurch zum Abschluß, daß die Einstellung beider Seiten zu dem Problem der Werkskonsumanstalten in folgenden Richtlinien festgelegt wurde:

A. 1. Ohne Not sollen künftig keine neuen Werkskonsumanstalten errichtet werden. 2. Nur solche Waren sollen verkauft werden, die dem unmittelbaren Lebensbedarf dienen; dabei bestand Einmütigkeit darüber, daß Berufskleidung unter diesen Begriff fällt. 3. Der Verkauf erfolgt nur an Angehörige der eigenen oder zugehörigen Werke (Konzernwerke). 4. Eine unmittelbare oder auch nur mittelbare Bindung der Werksangehörigen an die Werkskonsumanstalten erfolgt nicht. 5. Der Verkauf von Waren erfolgt bei Gegenständen des täglichen Konsums grundsätzlich nur gegen bar. 6. Regelmäßige Subventionen an Werkskonsumanstalten aus allgemeinen Werksmitteln erfolgen nicht. 7. Eine genaue und lückenlose Zugrundelegung der wirklichen Selbstkosten für die Preisgestaltung ist selbstverständlich und im Zusammenhang damit die Gewährung einer sich in angemessenen Grenzen haltenden Rückvergütung allseitig erwünscht.

B. 1. Voraussetzung ist die Innehaltung einer maßvollen Preispolitik seitens des Einzelhandels, deren Organisation alle Übertreibungen auf diesem Gebiete aufs schärfste bekämpfen. 2. Öffentliche Angriffe gegen die Werkskonsumanstalten und einzelne Mißstände unterbleiben. 3. Die Organisation des Einzelhandels unterbinden Boykotte der Erzeugnisse von Werken, die Werkskonsumanstalten unterhalten. 4. Das Borgsystem wird nach aller Möglichkeit eingeschränkt, und der Einzelhandel bekennt sich grundsätzlich zum Barverkauf.

Da durch Befolgen dieser Richtlinien der größte Teil der bestehenden Mißstände beseitigt werden kann, ist zu hoffen, daß

sie ein geeignetes Instrument zur Regelung des Verhältnisses zwischen Einzelhandel und Werkskonsumanstalten — nicht nur im rheinisch-westfälischen Industriegebiet — bilden werden.

Gro.

## Die kurzfristigen Kommunal-Schatzanweisungen.

Der deutsche Emissionsmarkt ist kürzlich durch einen neuen kommunalen Emissionstyp in Gestalt von kurzfristigen kommunalen Schatzanweisungen bereichert worden. Dieser Typ ist allerdings nicht ganz ohne Vorläufer. Schon im Jahre 1926 hatte die Stadt Köln 38 Millionen RM. 6½prozentiger Schatzanweisungen ausgegeben, die am 1. Oktober 1929 fällig werden. Neuerdings aber häufen sich diese Emissionen, nachdem es Ende März der Stadt Frankfurt a. M. gelungen war, mit einer derartigen Emission einen großen Zeichnungserfolg zu erzielen. Innerhalb weniger Tage sind nicht weniger als fünf derartige Emissionen im Gesamtbetrag von rund 100 Millionen RM. angekündigt worden, deren wesentliche Merkmale die nachstehende Übersicht zeigt:

| | Betrag | Zinsfuß | Laufzeit | Emissions-Kurs | Rückzahlungs-Kurs |
|---|---|---|---|---|---|
| | (Mill. RM.) | (%) | (Jahre) | (%) | (%) |
| (Mit Optionsrecht auf eine 7proz. Anleihe.) | | | | | |
| Frankfurt a. M. | 20 | 5 | 3 | 99¼ | 108 |
| München | 16 | 5 | 3 | — | 108 |
| Heidelberg | 5 | 5 | 3 | 99¼ | 108 |
| (Ohne Optionsrecht.) | | | | | |
| Berlin | 25 | 5 | 5 | 95¼ | 110 |
| Deutsche Girozentrale | 50 | 7 | 3 | 96½ | 110 |

Die Begründung dieser Emissionen ist im wesentlichen die gleiche, wie sie schon seinerzeit von Köln angeführt wurde. Damals schien Köln der Zinsfuß, der für langfristige Anleihen bewilligt werden mußte (7 bis 8%), noch zu hoch, um sich darauf für lange Jahre festzulegen. Man hoffte, bei Fälligkeit der Schatzanweisungen einen günstigeren Satz für langfristige Anleihen zu erzielen. Die Emissionsverhältnisse haben sich in der Zwischenzeit in der Tat verbessert. Doch war diese Besserung nur vorübergehend. Gegenwärtig sind sie angesichts der Aufspeicherung des Bedarfs durch die lange Auslandsanleihesperre jedenfalls wieder so schlecht, daß der Wunsch der Hinausschiebung des Termins für eine langfristige Anleihe durchaus erklärlich ist.

Daneben ließen aber auch noch andere Gründe die Wahl des neuen Anleihetyps zweckmäßig erscheinen. Bei der beschränkten Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes, die noch deutlicher als bei den kommunalen Neuemissionen sich in dem mangelnden Börseninteresse für festverzinsliche Werte geltend macht, ist es notwendig, neue Emissionen mit einem besonderen Anreiz für den Käufer auszustatten. Dies ist aber bei den Emissionen von Frankfurt a. M. sowie München und Heidelberg, die der Frankfurter Emission in allen Einzelheiten nachgebildet sind, zweifellos der Fall. Bei diesen Emissionen liegt der Ertrag, wie die obige Aufstellung zeigt, nicht so sehr in der laufenden Verzinsung als in dem sehr hohen Rückzahlungskurs von 108%. Diese Konstruktion kommt nicht nur der spekulativen Einstellung des heutigen Publikums entgegen, das Kurschancen in der Regel einer sicheren Rendite vorzieht, sondern gleichzeitig hat die niedrige laufende Verzinsung auch hinsichtlich der Kapitalertragsteuer Vorteile. Das ist besonders wichtig für die ausländischen Zeichner, die die Kapitalertragsteuer nicht bei der endgültigen Einkommensteuererklärung anrechnen können. In der Tat hat auch die Frankfurter Anleihe ein ganz besonderes Auslandsinteresse gefunden, das viel zu dem großen Zeichnungserfolg beigetragen hat. Die Besitzer der vorgenannten drei Emissionen haben die Möglichkeit, sich durch den Umtausch der Schatzanweisungen bei Fälligkeit in eine 7prozentige Anleihe zu einem Vorzugskurs auch noch auf längere Zeit eine relativ günstige Rendite zu sichern. Die Option auf die Anleihen kann auch schon vor der endgültigen Fälligkeit der Schatzanweisungen ausgeübt werden, doch dann natürlich nur zu einem entsprechend dem Termin des Umtauschs herabgesetzten Rückzahlungskurs. Die Rendite ist desto höher, je länger mit der Optionsausübung gewartet wird, und beträgt beim Umtausch nach drei Jahren etwa 8%. Allerdings ist die Konstruktion dieser Emission und die Berechnung der Ertragsmöglichkeiten sehr kompliziert, was an und für sich nicht eben ihrem Absatz förderlich ist.

Etwas anders ist die Konstruktion der Berliner Anleihe, die eine Laufzeit von fünf Jahren bei entsprechend niedrigerem Emissionskurs und höherem Rückzahlungskurs hat, dafür aber keine Option auf eine langfristige Anleihe. Der Zeichner ist hier also im ungewissen, ob er nach fünf Jahren sein Kapital noch so lukrativ anlegen kann, daß sich der Genuß der günstigen Schatzanweisungsbedingungen in der Zwischenzeit lohnt. Die Schatzanweisungen der Deutschen Girozentrale, die gleich nach der Unterbringung der Berliner Emission auf den Markt kommen sollen, unterscheiden sich dadurch noch weiter von den vorgenannten Emissionen, daß sie mit einem Zinsfuß von 7% und einem Rückzahlungskurs von 10% ausgestattet sind, also auf den Anreiz des Agiogewinns verzichten. Offenbar geschieht das mit Rücksicht auf die Sparkassen, die als Hauptabnehmer für diese Emission in Frage kommen und die nicht gern auf regelmäßig hohe Zinseneinnahmen verzichten wollen, was auch im Interesse der Solidität des Anlagegeschäfts der Sparkassen durchaus zu begrüßen ist.

Die Vorteile dieser Schatzanweisungen sind aber durchaus nicht eindeutig. Zwar liegen die Kosten für die Kreditnehmer mit etwa 9% (unter Berücksichtigung des Übernahmepreises der Bank) wohl überall etwas unter den gegenwärtigen Kosten für kurzfristigen kommunalen Bankkredit. Bedenklich erscheint aber die Emission deshalb, weil grundsätzlich kurzfristige Schatzanweisungen für die Deckung von Kapitalausgaben nicht die richtige Form sind und weil noch dazu die Häufung der Emissionen die Aussichten auf die spätere Konvertierung in langfristige Anleihen erschwert. Die Bemessung der Laufzeit auf drei Jahre, d. h. 1931, bei den meisten Emissionen ist kein Zufall. 1932 ist das Fälligkeitsjahr für die Aufwertungsverpflichtungen, das sowieso an die Kommunen große Anforderungen stellen dürfte, und das sie daher von anderen Rückzahlungsverflichtungen möglichst freilassen wollen. Während Frankfurt, München, Heidelberg und die Girozentrale die Fälligkeit vor dieses Aufwertungsjahr gelegt haben, hat Berlin das Jahr danach als Fälligkeitsjahr gewählt, und man kann wohl annehmen, daß das nicht ohne entsprechende Einflußnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde geschehen ist. Falls noch weitere derartige Emissionen stattfinden, muß man sich jedenfalls gefaßt machen, daß auch sie entweder auf 1931 oder 1933 fällig gestellt werden. Diese Häufung von Konvertierungsverpflichtungen muß natürlich zu Bedenken Anlaß geben, auch in den Fällen, wo die Schatzanweisungen mit Anleiheoptionen ausgestattet sind. Ob die Optionen ausgeübt werden, liegt ja nicht in der Hand der Städte. Denn wenn das Kapitalzinsniveau in Deutschland bis dahin nicht merklich sinken sollte, ist fraglich, ob die Schatzanweisungsbesitzer nicht eine andere Anlage vorziehen werden, was sich jetzt noch gar nicht übersehen läßt. Die Girozentrale, deren Emission gar kein Optionsrecht hat, steht dabei noch relativ günstig gegenüber den andern da, da sie als Bankinstitut natürlich bessere Konvertierungsmöglichkeiten besitzt als die Kommunen.

Es heißt, daß sich die zuständigen Aufsichtsbehörden bereits mit diesen Fragen befaßt haben, und wenn auch eine offizielle Stellungnahme nicht erfolgt ist, so verlautet doch in Bankkreisen, daß weitere Genehmigungen solcher Schatzanweisungen ohne entsprechende Amortisationsbereitstellungen im Etat nicht mehr erfolgen sollen, um einer Häufung der Konvertierungsverpflichtungen vorzubeugen. Der Staat ist bei seiner Stellungnahme dabei insofern in einer etwas ungünstigen Situation als er ja selbst langfristige Kapitalausgaben durch kurzfristige Schatzwechselemissionen zu finanzieren pflegt. Doch darf man nicht vergessen, daß es sich bei den Emittenten von Reichs- und Staatsschatzwechseln um eine beschränkte Anzahl von Stellen handelt, so daß also ein Überblick über die Fälligkeit und eine die reibungslose Konvertierung oder Prolongierung gewährleistende Rücksichtnahme der einzelnen Stellen aufeinander leichter möglich ist. Bei den Kommunen ist das zweifellos nicht der Fall. Nur sollte man sich darüber klar sein, daß auch die Unterbindung von weiteren Schatzwechselemissionen die Ausflucht in eine stärkere Verschuldung mit Bankkredit und zwar wohl meistens indirekter ausländischer Herkunft nicht verhindern kann, was kaum weniger unerfreulich ist.

R. Schr.

## Frankreichs Außenhandel im Jahre 1927.

(Der Einfluß der Stabilisierung.)

Die Ergebnisse des französischen Außenhandels im Jahre 927 ermöglichen eine Reihe von Rückschlüssen auf die ökonomische Entwicklung Frankreichs in diesem Zeitraume, der zwar nicht rechtlich durchgeführten, aber tatsächlichen Stabilisierung des französischen Franken. Sowohl in Frankreich als auch im Auslande hatte man vielfach vermutet, daß mit der fast hundertprozentigen Besserung der französischen Valuta auf den internationalen Devisenmärkten seit dem Juli 1926 ein Abbruch der damaligen Hochkonjunkur in allen Wirtschaftszweigen zu erwarten sei, und daß mit einem allgemeinen Stillstand der Wirtschaft gerechnet werden müßte. In Frankreich ist aber die Entwicklung doch anders verlaufen als in den Ländern mit Zusammenbruchsvaluten, welche an die Wiederherstellung einer geordneten Währung geschritten sind. Während dort mit dem Beginn der Stabilisierung zunächst eine gewaltige Importsteigerung aller Waren, nach denen nach Jahren eines großen Mangels eine drängende Nachfrage einsetzte, erfolgte, so daß n allen diesen Ländern das Passivum der Handelsbilanz beingstigend anschwoll, ist die französische Einfuhr im ahre 1927 (dem Jahre der Währungskonsolidierung) gegen 1926 dem Jahre der großen Valutaentwertung) nicht unbeträchtlich zurückgegangen.

Diese Tatsache findet in zwei Umständen ihre Erklärung. Vor allem natürlich in der starken Werterhöhung der französischen Devise; mit der Steigerung der Kaufkraft des französischen Frankens auf dem internationalen Weltmarkt war die Möglichkeit gegeben, selbst größere Mengen von Rohstoffen und Fertigfabrikaten zu einem niedrigen Gesamtpreis als im Jahre 1926 zur Einfuhr zu bringen. Eine weitere Ursache für den wertmäßigen Rückgang der Einfuhr lag ferner in der allgemeinen Zurückhaltung des französischen Publikums vor Sachwertankäufen, die 1927 zu beobachten war, da mit der vielfach geteilten Erwartung einer möglichen, weiteren Erhöhung des Frankenkurses die Furcht vor einer allgemeinen Baisse auf dem Warenmarkte bestand. Frankreich hatte eben im abgelaufenen Jahre, im Gegensatz zu Deutschland, keine Inlandskonjunktur zu registrieren. Erst seit dem Monat Oktober ungefähr zeigte sich im Inlandsabsatz eine gesteigerte Regsamkeit. Diese war zunächst wohl eine Folge der guten Ernte, sie entsprang aber auch einem plötzlichen Umschwung der öffentlichen Meinung in der Beurteilung der französischen Währung. Hatte man nämlich noch mit der Möglichkeit einer weiteren Aufwertung des Franken rechnen zu dürfen geglaubt, so hat die gegen Ende 1927 stärker hervorgetretene Kritik an der Finanzpolitik Poincarés, die im In- und Ausland seither lauter wurde, diese Erwartung zumindest illusorisch gemacht, und man wäre schon zufrieden, wenn es auch künftighin bei dem jetzigen Stabilisierungskurs des Franken verbliebe und keine neue Erschütterung der Währung erfolgte. Während man sich bis gegen Ende September mit dem Ankauf von Rohstoffen und der Wiedererneuerung der Warenlager sehr vorsichtig und abwartend verhielt, setzte mit Beginn des Monats Oktober ein gewaltiger Importbedarf ein mit der Wirkung, daß der monatliche Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, der im September noch 974 Millionen betrug, im Oktober auf 564, im November auf 139 Millionen fiel, und im Dezember sogar bereits ein Einfuhrpassivsaldo von 195,5 Millionen verzeichnet wurde.

Im ganzen Zeitraum ist allerdings die Gesamteinfuhr, wie schon eingangs erwähnt wurde, im Vergleich zu 1926 beträchtlich zurückgegangen, nämlich um 6,7 Milliarden Franken oder rund 11 v.H., und zwar von 59,6 Milliarden im Jahre 1926 auf 52,9 Milliarden im Jahre 1927. Aus den oben angeführten Gründen ist jedoch dieser Rückgang nur ein rein wertmäßiger; das tatsächliche Einfuhrvolumen (also die mengenmäßige Feststellung der Einfuhr) ist um 4,4 Millionen Tonnen oder fast 10% höher als im Vorjahr, nämlich 49,8 Millionen Tonnen gegen 45,4 Millionen Tonnen im Jahre 1926.

| | 1927 | 1926 | Zu- oder Abnahme |
|---|---|---|---|
| | in Milliarden Franken | | |
| Einfuhr | 52,9 | 59,6 | — 6,7 |
| Ausfuhr | 55,2 | 59,2 | — 4,0 |
| Überschuß oder Defizit | 2,3 | — 0,4 | |
| | in Millionen Tonnen: | | |
| Einfuhr | 49,8 | 45,4 | 4,4 |
| Ausfuhr | 38,0 | 32,5 | 5,5 |

Wie aus der obenstehenden Tabelle hervorgeht, hat also sowohl die Einfuhr wie auch die Ausfuhr wertmäßig einen Rückgang und mengenmäßig eine Zunahme gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen. Während aber das Jahr 1926 mit einem Ausfuhrhandelsdefizit von 400 Millionen abschloß, ist 1927 die Handelsbilanz mit 2,3 Milliarden aktiv, und dieser Überschuß wäre noch viel größer gewesen, wenn eben nicht seit Oktober der Einfuhrbedarf so plötzlich und so stark zugenommen hätte. Im allgemeinen resultiert aber das Aktivum der Handelsbilanz nicht etwa aus einer Steigerung der Ausfuhr, sondern aus dem stärkeren Rückgang der Einfuhr. Diese hat sich nämlich um 6,7 im Jahre verringert, während die Ausfuhr nur um 4 Milliarden abgenommen hat. Im ersten Halbjahr 1927 war die Senkung der Importe noch nicht so bedeutend, daher die Handelsbilanz sogar mit 116 Millionen noch defizitär, und das Aktivum in den folgenden Monaten ergab sich nur deshalb, weil in den Monaten August und September die Einfuhr ganz bedeutend zurückgegangen war, um sich erst ab Oktober wieder zu erhöhen.

Frankreich zählte im Jahre 1927 zu jenen wenigen Staaten Europas, die eine aktive Außenhandelsbilanz aufwiesen. Die Entwicklung des Außenhandelsverkehrs in den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres war aber bereits bedeutend ungünstiger. Ein Bilanzaktivum konnte sich nicht mehr aufrechterhalten. Einfuhr und Ausfuhr hielten sich ungefähr auf gleicher Höhe. (8,444 Millionen Einfuhr, 8,439 Millionen Ausfuhr.) Deshalb beurteilte man jetzt sehr skeptisch die Frage, ob es gelingen wird, die Ausfuhr in der nächsten Zukunft im selben Tempo zu heben, in welchem eine Vergrößerung der Einfuhr mit der größten Wahrscheinlichkeit zu gewärtigen sein wird.

## Das neue tschechoslowakische Wechselgesetz.

Als Nummer 1 des Jahrgangs 1928 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates wurde am 10. Januar l. J. das neue Wechselgesetz vom 13. Dezember 1927[1]) veröffentlicht, das nach drei Monaten vom Tage der Kundmachung, also am 10. April 1928, in Wirksamkeit tritt. Es hat vor allem die Aufgabe, den im Wechselrecht herrschenden Dualismus zu beseitigen, dient also Zwecken der Unifikation der tschechoslowakischen Gesetzgebung und stellt eine Reform nur insofern dar, als dort, wo weder die Bestimmungen des ehemaligen österreichischen noch die des ehemaligen ungarischen Wechselrechts ausreichten, die Normen ausländischer Wechselgesetze, wie z. B. die des polnischen Wekselgesetzes vom Jahre 1924 bzw. die des Haager Entwurfes eines Weltwechselgesetzes vom Jahre 1912, herangezogen wurden. Aus der Verschiedenheit der Wechselbestimmungen in den ehemals zu Österreich gehörenden Ländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) einerseits, wo das kaiserliche Patent vom 25. Januar 1850 RGBl. 51 (Allg. Wechselordnung) mit verschiedenen Nachträgen die Grundlage des Wechselrechts bildete, und in der Slowakei und Karpathorußland andrerseits, wo der Ges.-Art. XXVII/1876 galt, ergab sich eine Rechtsunsicherheit, die von den Wirtschaftskreisen um so schwerer getragen wurde, als durch den Mangel von innerstaatlichen Kollusionsnormen die Frage nicht entschieden war, welches der beiden in der tschechoslowakischen Republik geltenden Rechte anzuwenden ist, wenn die Auswirkungen eines Wechsels auf beide Rechtsgebiete übergreifen. Eine Zeitlang herrschte sogar ein Rechtstrialismus, da im Hultschiner Kreis bis zum 1. Mai 1920 die reichsdeutsche Wechselordnung vom 5. Juni 1869 galt.

Das 110 Paragraphen umfassende neue Wechselgesetz erkennt die passive Wechselfähigkeit jedem zu, der sich durch Verträge verpflichten kann; sie ist also nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die frühere Wechselunfähigkeit der aktiven und pensionierten Offiziere sowie der Mannschaft des streitbaren Standes wurde schon durch das Gesetz Slg. Nr. 620/1920 aufgehoben und nicht wieder erneuert. Dagegen bestimmt § 108 ausdrücklich, daß eine Frau, die nur durch ihre Verehelichung großjährig wurde, dadurch noch nicht die Wechselfähigkeit erlangt.

In den Wechseltypen — eigener und fremder (gezogener) Wechsel — tritt keine Änderung ein. Ebenso bleiben die wesentlichen Erfordernisse im allgemeinen unverändert. Neu ist, daß die Sprachenfrage eindeutig geregelt wird, indem die im Kontext vorkommende Bezeichnung „Wechsel" in der Sprache des Zahlungsversprechens („zahle ich") bzw. des

[1]) Eine deutsche Ausgabe ist im Verlag des „Prager Archiv", Prag II, Panská erschienen, die eine instruktive Einführung von Professor Dr. Fr. Rouček und Prof. Dr. E. Weiß sowie einen Auszug aus den Materialien enthält.

Zahlungsauftrags („zahlen Sie") ausgedrückt werden muß. Bei der Vielsprachigkeit, insbesondere der östlichen Staatshälfte, war diese Regelung ein dringendes Erfordernis.

Ein dem Wechsel beigesetztes Zinsversprechen, das nach dem ehem. österr. Wechselrecht den Wechsel ungültig machte, hebt nunmehr seine Gültigkeit nicht mehr auf, ruft jedoch keine wechselrechtliche Verpflichtung zur Zahlung der versprochenen Zinsen hervor. Das Zinsversprechen ist vielmehr nach bürgerlichem bzw. Handelsgesetz zu beurteilen, ebenso eine eventuell übernommene andere Nebenverbindlichkeit (Pönale, Konventionalstrafe usw.). Damit stimmt das Gesetz mit dem durch die sogenannte Nürnberger Novelle ergänzten reichsdeutschen Gesetz (Art. 7), dem italien. (Art. 253), skandin. (§ 7) Gesetz überein und nähert sich auch den Bestimmungen des Art. 5, Abs. I des Haager Weltwechselgesetzentwurfes, während nach Art. 9 des englischen Wechselgesetzes die Übernahme von Zinsen und anderen Leistungen im Wechsel gestattet ist.

Der Verfalltag muß für die ganze Wechselsumme einheitlich bestimmt sein.

Während nach der österreichischen Wechselordnung der Wechsel ungültig war, wenn mehrere Zahlungsorte angegeben waren, gilt nunmehr in einem solchen Falle der erste von ihnen als Zahlungsort.

Der Umstand, daß zur Zeit der Unterfertigung des Wechsels eines der wesentlichen Erfordernisse gemangelt hat und erst später nachgetragen wurde, steht weder der Gültigkeit des Wechsels noch der Verbindlichkeit der Unterschrift entgegen. Ist die Ergänzung rechts- oder vertragswidrig erfolgt, so kann sie gegen den Wechselgläubiger nur eingewendet werden, wenn er an einer solchen Ergänzung beteiligt war oder von ihr bei der Erwerbung des Wechsels wußte oder wissen mußte.

Die alte Streitfrage, ob der gezogene Wechsel auf eigene Order auch als trassiert eigener Wechsel ausgestellt werden kann, wurde in bejahendem Sinne gelöst.

Neu ist die Bestimmung, daß ein Zusatz, mit welchem der Aussteller (Trassant) seine Haftung für Annahme und Bezahlung des Wechsels ausschließt oder einschränkt, keine wechselrechtliche Wirkung hat.

Während nach der österr. Wechselordnung ein Indossament (Giro) sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite des Wechsels angebracht werden konnte, darf es nunmehr nur auf der Rückseite eines Wechsels oder einer Kopie oder auf einem Verlängerungsblatt (Allonge) geschrieben werden. Hinsichtlich der Übertragungswirkung schließt sich der Gesetzgeber der Eigentums-Übertragungstheorie Randas an.

Die Institution der Wechselbürgschaft wurde aus dem ung. Wechselrecht übernommen und teilweise unter Angleichung an das belgische, englische und italienische Wechselrecht bzw. den Haager Entwurf des Weltwechselgesetzes neu ausgestaltet. Die bisherige Institution des Mitunterzeichners, die insbesondere bei Darlehenswechseln häufig vorkam, wurde aufgehoben, da bei dieser sich oft Streit ergab, ob es sich um eine Wechselbürgschaft oder eine Mitfertigung der betreffenden Wechselerklärung handelte. Die Bürgschaft muß auf dem Wechsel oder einem Allongeblatt, nicht aber, wie es bisher zulässig war, auch auf einer Wechselkopie geschrieben sein und durch die Worte „als Bürge" oder einen anderen gleichlautenden Zusatz (per Aval, als Garant, ich verbürge mich usw.) ausgedrückt werden; die Erklärung des Wechselbürgen muß von ihm unterschrieben sein. Eine wechselrechtliche Verpflichtung erzeugt also nicht die bloße Unterschrift, auch nicht der Wortlaut: „Ich X. Y. übernehme die Wechselbürgschaft", da in letzterem Falle es sich nur um die Anführung des Namens handelt und die Unterschrift fehlt; in solchen Fällen wird aber die Frage zu prüfen sein, ob nicht eine zivilrechtliche Bürgschaft entstanden ist. Die Bürgschaftserklärung hat auch die Bemerkung zu enthalten, für wen die Bürgschaft übernommen wurde. Fehlt diese, bleibt die Wechselbürgschaft zwar gültig, es greift aber dann die unwiderlegliche Fiktion Platz, daß die Bürgschaft für den Akzeptanten, und wenn der Wechsel noch nicht akzeptiert ist, für den Aussteller übernommen wurde. Der Wechselbürge ist ebenso verpflichtet wie derjenige, für den er sich verbürgt hat. Seine Verbindlichkeit ist auch dann gültig, wenn die Verbindlichkeit desjenigen, für den er sich verbürgt hat, aus anderen Gründen als wegen Formmangels ungültig ist. Teilaval oder abgeändertes Aval ist zulässig. Die Unterlassung der zur Erhaltung der Rechte gegen die Wechselvormänner bzw. gegen den Akzeptanten notwendigen wechselmäßigen Handlungen hat den Verlust der Rechte auch gegen den Wechselbürgen zur Folge. Hat der Bürge den Wechsel eingelöst, so erlangt er ein Wechselrecht gegen denjenigen, für den er die Zahlung geleistet hat. Gegen die übrigen Wechselschuldner steht ihm ein Wechselrecht nur zu, sofern es durch die Zahlung demjenigen erwachsen wäre, für den er sich verbürgt hat.

Die Amortisation abhandengekommener oder vernichteter Wechsel obliegt künftig den Bezirksgerichten im außerstreitigen Verfahren. Die Amortisationsfrist beträgt 45 Tage und beginnt, wenn der Wechsel nicht fällig ist, mit dem ersten Tage nach der Verfallzeit, wenn er fällig ist, mit dem Tage der dem Tage der erstmaligen Einschaltung des Amortisationsedikts im Amtsblatt folgt.

Falsche Unterschriften auf dem Wechsel haben keinen Einfluß auf die wechselrechtliche Wirkung der echten Unterschriften. Nach dem Muster des Schweizer Gesetzes (Art. 802) bzw. des Entwurfes des Weltwechselgesetzes (Art. 79) wurde die Bestimmung neu aufgenommen, daß die Indossanten, die vor der Fälschung indossiert haben, nach dem echten Inhalt des Wechsels verpflichtet sind, während jene, die den Wechsel nach der Fälschung indossiert haben, nach dem Inhalt des durch die Fälschung entstandenen Wechsels sich verpflichtet haben. Im Zweifel wird angenommen, daß die Indossamente aus der Zeit vor der Fälschung herrühren. Diese Bestimmungen gelten auch für den Aussteller, Akzeptanten und Bürgen.

Auch die Wechselverjährungsfristen haben einige Veränderungen erfahren. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an. Die Regreßansprüche des Wechselinhabers sowie die der Regreßschuldner, die den Wechsel eingelöst haben, gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa wohnt sonst in sechs Monaten. Die frühere 18monatige Frist für Wechsel, die in Island, den Färöer-Inseln, oder in einem außereuropäischen Lande zahlbar waren, ist entfallen.

Neu ist auch, daß die Verjährung schon durch die Einbringung der Klage und nicht wie bisher durch die Zustellung derselben unterbrochen wird. Gehemmt wird die Verjährung nur durch die rechtskräftige Einleitung des Amortisationsverfahrens.

Während bisher die Verjährung nur auf Grund ausdrücklich geltend gemachter Einwendungen zu überprüfen war, hat sie nunmehr das Gericht im Falle der Erlassung eines Wechselzahlungsauftrags von Amts wegen zu berücksichtigen.

Für die Wechsel-Bereicherungsklage, die nunmehr nur nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen ist, gilt eine dreijährige Verjährungsfrist, beginnend mit dem Tage, nach welchem der Wechselanspruch erloschen ist.

Wechselrechtliche, gegen eine bestimmte Person vorzunehmende Handlungen müssen in deren Geschäftslokal bzw. in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung in der Zeit von 9—12 Uhr vorm. und 2—5 Uhr nachm. vorgenommen werden; an anderen Orten kann dies nur mit Zustimmung der Beteiligten geschehen; diese Zustimmung ist in dem Protest zu vermerken.

Eine Neuerung ist ferner die Bestimmung, daß die Unterlassung der Notifikation den Verlust des Anspruchs auf Zinsen (6%) vom Verfalltag des Wechsels bis zur Zustellung der Klage sowie auf Kosten und Provision (⅓%) zur Folge hat. Bei einem Regreß auf einem ausländischen Ort ist die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze gestattet. Dasselbe Recht steht auch einem ausländischen Regreßnehmer hinsichtlich der Posten zu, die er selbst bezahlen muß. Wohnt der Regreßpflichtige an einem anderen Ort als dem Zahlungsort, so muß nach dem Durchschnitt der Kurse von „Geld" und „Ware" gezahlt werden, die am Tage der Protesterhebung ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht haben würde. Bestehen am Zahlungsort keine Kurse auf den eben angeführten Ort, so entscheidet der Durchschnitt der Kurse des dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten gelegenen Ortes. Der Durchschnitt der Kurse ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen ordnungsmäßigen Kurszettel oder das Zeugnis eines vereideten Maklers oder in Ermangelung beider durch die Bestätigung zweier Kaufleute zu bescheinigen. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. In einem solchen Falle kann er der Forderung auch die Makler-(Sensal-)Gebühren für die Negotiierung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempel-

führen hinzurechnen. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar unmittelbar auf den Regreßpflichtigen und dessen Wohnort (rittura) gestellt werden.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit uzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben keine chselkraft. Zur Verbindlichkeit der Wechselerklärungen von nden oder von Tauben, die nicht lesen, oder von ummen, die nicht schreiben können, ist die Form eines ariatsaktes erforderlich. Ungültig sind Wechselerklärungen der von einem anderen beigesetzten Unterschrift des Namens Vertretenen. Zwecks Unterschrift eines Wechsels durch en Vertreter muß der Bevollmächtigte seinen Namen mit dem aße unterschreiben, für wen er unterschrieben hat. Die Voll- cht zur Unterschrift eines Wechsels muß schriftlich mit der erschrift des Machtgebers oder mit seinem gerichtlich oder ch einen öffentlichen Notar beglaubigten Handzeichen erteilt den. Diese Vorschriften wurden mit Rücksicht auf die gel- de Bestimmung der sogen. Jasinski-Novelle eingeschoben, seinerzeit wegen der Mißbräuche in Galizien herausgegeben de. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines leren unterschreibt, ohne dazu Vollmacht zu haben, ist selbst chselmäßig verpflichtet. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Überschreibung ihrer Befugnis Wechselerklärungen ausstellen.

Wechsel und Wechselerklärungen sind ungültig, wenn sie in hebräischer Sprache oder Schrift geschrieben sind. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz neu eingeschoben und damit die Vereinheitlichung der Vorschriften des Hofdekrets vom 19. Februar 1846 JGSlg. Nr. 938 und vom 22. Oktober 1814 JGSlg. Nr. 1106 erreicht, was insbesondere für Karpathorußland von Bedeutung ist.

Die Bestimmungen über das internationale Wechselrecht erfahren keine Änderungen.

Die Bestimmungen des neuen tschechoslowakischen Wechselgesetzes gelten ab 10. April 1928 auch für wechselmäßige Handlungen und Erklärungen, die nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bei vor seiner Wirksamkeit ausgestellten Wechseln erfolgt sind, und die Bestimmungen über das Wechselrecht, dessen Erhaltung und Verlust finden auch auf Wechsel Anwendung, die nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes fällig werden, auch wenn sie vor demselben ausgestellt wurden.

Dr. Franz Husty,
Sekretär der Zentrale der tschechoslowakischen
Handels- und Gewerbekammern in Prag.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

Die Abzugsfähigkeit von Schmiergeldern

§ 3 EinkStG. — Urt. v. 26. 10. 27 VI A 384/27 StW. 1927 Nr. 527.

Die Abzugsfähigkeit kann nicht schon deshalb verneint werden, weil es sich um sogenannte Schmiergelder gehandelt habe; wie die Zahlung und der Empfang von Schmiergeldern moralisch zu bewerten ist, ist für die Frage, ob die Schmiergelder im Sinne des Einkommensteuergesetzes Einnahmen oder Ausgaben sind, ohne Bedeutung (vgl. Becker, AO., 5. Aufl., Anm. 3 zu § 79); für die Anerkennung als Betriebsausgabe ist allein entscheidend, ob eine Ausgabe im Betriebe des Gewerbes gemacht worden ist; soweit die Gesellschaft Schmiergelder gezahlt hat, stellen sie daher Betriebsausgaben dar. Über die Frage, ob die Gesellschaft verpflichtet war, die Namen der Empfänger von Schmiergeldern anzugeben, ist im vorliegenden Falle nicht zu entscheiden. Wenn das FH. im Hinblick auf die Erklärungen der Gesellschaft glaubte, daß ihr die Nennung der Namen der Empfänger der Schmiergelder nicht zugemutet werden könne (§ 173 AO.), und deshalb ohne diese Angaben zur Feststellung des Gewinns schritt, so war lediglich zu entscheiden über die Höhe des Gewinns der Gesellschaft. Dabei war allerdings der Umstand zu berücksichtigen, daß die streitigen Zahlungen, weil die Gesellschaft die Namen der Empfänger nicht angegeben hatte, nicht belegt waren. Es war nach § 210 AO. zu schätzen. Dabei mußte es die Gesellschaft in Kauf nehmen, daß die Schätzung griffweise erfolgt, und daß die Ausgaben gegebenenfalls deshalb gestrichen werden, weil der Gesellschaft ihre Leistung ohne Belege nicht geglaubt wurde.

Die Hingabe und der Empfang von Schmiergeldern ist ch § 12 UnlWettbG. strafbar. Bedeutet darum das Urteil klich eine Legalisierung der Schmiergelder? Dieser insondere von Fuld, DStZ. 1927, 777 u. „Berl. Tagebl." Nr. 40 24. 1. 28 (Handelszeitung) erhobene Vorwurf geht am Kern r Sache vorbei. Nach der Entwicklung, die das Steuerrecht nommen hat, wird auch das unsittliche oder strafre Geschäft besteuert. Das geschieht nicht etwa lediglich in dem Nützlichkeitsgedanken des non olet, sondern r allem aus der Erwägung, daß das wirtschaftliche Gut tatchlich umgesetzt, als Vermögen erworben, als Einkommen zogen ist, und daß gegenüber dieser Wirklichkeit die Freisung des unsittlichen oder verbotswidrigen Erwerbes eine t der steuerlichen Gerechtigkeit unvereinbare Begünstigung s verwerflich Handelnden zum Nachteil des Ehrbaren beuten würde; vgl. dazu Ott, Grunderw.St.G. 3. Aufl. Anm. 44 § 5. Soll etwa der Grundstückserwerber, der den Verßerer bewuchert hat, Befreiung von der Grunderwerbsteuer ne weiteres deshalb beanspruchen dürfen, weil die Übergnung nach § 138 BGB. nichtig ist? Soll die sittenwidrige henkung wirklich steuerfrei bleiben? RFH. v. 5. 5. 20 II A 9/20 erklärt die Schenkung für steuerpflichtig, die eine verratete Frau ihrem Liebhaber macht, um ihn zur Fortführung s ehebrecherischen Verhältnisses zu bestimmen (vgl. RFH. 5, 8 [232]). Nach RFH. 8, 100 u. 140 u. RFH. StW. I Nr. 874 u. 875 der strafbare Handel mit Gold- und Silbermünzen, mit chmuggelwaren, die Zimmervermietung in Bordellen umsaßteuerpflichtig. RG. Str. 54, 49 (51) u. 58 (71), 59, 90 u. RG. StW. IV Nr. 493 gehen aus von der Vermögensteuerpflicht auch des strafbaren oder sittenwidrigen Erwerbes und von der Einkommensteuerpflicht unerlaubter Gewinne. Bei den Einnahmen aus einem Gewerbe wird also nicht untersucht, ob und inwieweit der Erwerb strafbar oder unsittlich ist. Für die Einkommensteuerpflicht ist ausschlaggebend, daß die Einnahme da ist. Als unabweisbare Folge ergibt sich daraus aber für die Kehrseite, daß auch Betriebsausgaben nicht einfach deshalb vom Abzug ausgeschaltet werden können, weil sie auf unsittlicher oder strafbarer Grundlage beruhen. Daß die Schmiergelder mit dem Betriebe zusammenhängen und deshalb Betriebsausgaben im Sinne von RFH. 20, 208 (210) darstellen, hat der RFH. bereits im Urt. v. 3. 5. 27 VI A 148/27 anerkannt. Damit ist ihre Abzugsfähigkeit für die Errechnung des steuerlichen Gewinns dargetan. Die Frage, wie die Schmiergelder sittlich, zivil- und strafrechtlich zu würdigen sind, liegt auf einem andern Gebiete.

Recht und Pflicht der Steuerbehörde, die Höhe der Ausgabe mangels tatsächlicher Unterlagen nötigenfalls „griffweise" zu schätzen, ergibt sich aus § 210 AO. In die Lage, mangels tatsächlicher Unterlagen, greifen zu müssen, kommt die Steuerbehörde nicht so selten, wie es im „Berl. Tagebl." Nr. 40 angenommen zu werden scheint. Man denke etwa an den Umsatz des Schiebers, der keine Aufzeichnungen gemacht hat und der Steuerbehörde jede zweckdienliche Auskunft vorenthält, oder an den gewerblichen Gewinn des Viehhändlers, der seine Abschlüsse auf der Manschette zu notieren pflegt. Der Pflichtige kann in solchen Fällen nicht etwa deshalb freigestellt werden, weil die tatsächlichen Unterlagen auch nicht zu einer Schätzung der Bemessungsgrundlagen ausreichten. Daß die Behörde auch beim griffweisen Schätzen nicht nach Willkür verfahren darf, sondern pflichtgemäß vorgehen und alle ihr irgendwie zu Gebote stehenden Anhaltspunkte würdigen muß, und daß der RFH. insoweit zur Nachprüfung berufen ist, ist in RFH. 17, 195 ausgeführt.

Der Empfang der Schmiergelder ist steuerpflichtig, wenn er mehr als 500 RM. im Steuerabschnitte beträgt. Es handelt sich um Leistungsgewinn im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 u. § 41 Abs. I Nr. 2 EinkStG. Die Steuerpflicht wird allerdings nur selten verwirklicht werden können, da die Steuerbehörde die Angabe der Empfänger regelmäßig nicht erzwingen kann. Das steuerliche Endergebnis wird also meist das sein, daß der Geber die Schmiergelder abzieht, während das Reich beim Empfänger leer ausgeht. Das befriedigt nicht, und es wird deshalb im StA. 1928, 52 vorgeschlagen, die Abzugsfähigkeit davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer entweder den oder die Empfänger bezeichnet oder die beim Empfänger anfallende Einkommensteuer seinerseits entrichtet. Ich halte diesen Weg mangels irgendwelcher gesetzlicher Grundlagen nicht für gangbar.

2. Das Privatwohnhaus als Gegenstand des Betriebsvermögens.

§ 13 EinkStG. — Urt. v. 18. 1. 28 VI A 533/27 StW. 1928 Nr. 46.

Die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen war nicht schon aus dem Grunde zu verneinen, weil es sich um ein Privatwohnhaus handelte. Es steht dem buchführenden Kaufmann frei, auch nicht unmittelbar dem Betriebe dienende Gegenstände als zum Geschäftsvermögen gehörig zu behandeln. Es folgt dies daraus, daß er bei seiner geschäftlichen Betätigung nicht auf Geschäfte seines Handelszweigs beschränkt

ist. Es ist ihm lediglich verwehrt, Nachteile, denen er sich aus privaten Rücksichten aussetzen will, dadurch dem Betriebsgewinn aufzubürden, daß er die betreffenden Geschäfte als Betriebsvorgänge behandelt. Voraussetzung für die Zurechnung zum Betriebsvermögen ist, daß es buchmäßig als Betriebsvermögen behandelt wird, und daß sich der Erwerb oder die Bebauung des Grundstücks als kaufmännische Betätigung auffasen läßt. Das ist nicht der Fall, wenn für ein Grundstück ein Liebhaberpreis bezahlt oder ein aus dem Rahmen der Üblichkeit fallendes und deshalb vermutlich später angemessen nicht verkäufliches Haus errichtet wird, außer wenn sich der Erwerb oder die Bebauung aus besonderen Rücksichten des Betriebs rechtfertigen läßt. Auch die Vornahme eines Neubaues eines Privatwohnhauses in einer Zeit, in der die Baukosten nach allgemeiner Anschauung verhältnismäßig hoch sind, kann nur dann als kaufmännische Betätigung angesehen werden, wenn besondere Geschäftsinteressen (Ansehen der Firma, geschäftliche Beziehungen zur Baufirma) die Herstellung als zweckmäßig erscheinen ließen. Sollte nach kaufmännischer Anschauung eine Zurechnung zum Geschäftsvermögen im weiteren Umfang zulässig sein, so könnte ihr für das Steuerrecht nicht gefolgt werden; § 18 Abs. 1 Nr. 2 EinkStG. verbietet unbedingt, daß Beträge, die zur Bestreitung von Privataufwand ausgegeben werden, ohne daß ein entsprechender Gegenwert erlangt wird, auf irgendeine Weise zu einer Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens führen. Er ist auch bei der Gewinnermittlung nach § 13 des EinkStG. zu beachten (vgl. § 13 Satz 2).

Wenn ein Kaufmann ein seinen persönlichen Wünschen entsprechendes Wohnhaus erbaut oder kauft, will er da wohnen bleiben. An die Möglichkeit, das Wohnhaus bei sich bietender Gelegenheit gewinnbringend zu veräußern, wird, von ganz außergewöhnlichen Fällen abgesehen, nicht gedacht. Unter dem Gesichtspunkt, daß an dem Grundstück verdient werden soll, läßt sich ein Zusammenhang mit dem Betrieb nicht herstellen. Das Privatwohnhaus braucht auch nicht etwa deshalb in das Betriebsvermögen aufgenommen werden, damit e als offenkundig gemachte Kreditunterlage diene. Das wir schon dadurch erreicht, daß nach der herrschenden Ansich auch das gesamte nichtgeschäftliche Vermöge des Kaufmanns in Inventur und Bilanz ausgewiesen werde muß; RG. Str. 41, 41 u. RG. Leipzig. Z. 1914, 698 u. Staut 12./13. Aufl. Anm. 5a zu § 38 HGB. Schon nach den Grund sätzen des Handelsrechts wird ein Kaufmann das von ihm er baute oder gekaufte Privatwohnhaus regelmäßig nicht als Be triebsgrundstück behandeln dürfen. Steuerlich wirkt di Aufnahme in das Betriebsvermögen zweischneidig: für di Einkommensteuer allerdings die Möglichkeit, vom An schaffungs- oder Herstellungspreis auf den geringeren ge meinen Wert herabzugehen (§§ 19, 20 EinkStG.) und dadurc den Gewinn zu mindern, dafür aber auch anderseits die Unter werfung unter die Industriebelastung.

Das Betriebsvermögen und das Privatver mögen grenzen weiter ab RFH. v. 6. 5. 1925 VI A 141/25 StW 1925 Nr. 387: die wenn auch gelegentlich einmal von Geschäfts freunden benutzte Schlafzimmereinrichtung ist kein der Ab nutzungsabsetzung fähiges Betriebsvermögen; RFH. 15, 4 (49/50): Bei Überführung von Betriebsgegenständen in da Privatvermögen ist der Wert zur Zeit der Entnahm anzusetzen, so daß ein bei demnächstiger privater Veräußerun erzielter Gewinn der Besteuerung nicht entgehen kann; RFH v. 3. 11. 27 StW. 1927 Nr. 566 DStZ. 1928, 57, RFH. v. 30. 6. 2 VI A 268/27 StW. 1927 Nr. 301, RFH. v. 30. 11. 27 VI A 753/2 u. v. 30. 11. 27 VI A 187/27 StW. 1928 Nr. 43 u. Nr. 46: Verlust aus Darlehen aus Betriebsmitteln mindern den kaufmännische Gewinn nur dann, wenn irgendwie ein Zusammenhan mit dem Geschäft besteht, wie bei Hingabe an Kunden ode Lieferanten, zur nutzbringenden Anlage; bei Hingabe an Ver wandte handelt es sich regelmäßig um Entnahme für Privat zwecke. Die buchmäßige Behandlung allein ist nicht ausschlag gebend. (Fortsetzung folgt.)

Reichsfinanzrat Ott, München.

## Bücherschau

**Der Ausgang des Kapitalismus.** Ideengeschichte seiner Überwindung. Von Paul Jostock. München und Leipzig 1928. Verlag von Duncker & Humbolt.

Verfasser will Kapitalismus vom Geiste des „Erwerbskapitals" im rein privatwirtschaftlichen Sinn verstanden wissen; „Kapitalismus" soll eine Wirtschaft bezeichnen, deren „Ausgangspunkt die Kapitalsumme", deren „Leitidee das Rentabilitätsbedürfnis", und deren „Ziel der bestehende Gewinn ist". Erwerbsinteresse gab es und gibt es immer; er ist schlechthin primär im Menschen, wie sich schon an dem starken Eigentums- und Eigentumserwerbs-Interesse des Kindes beobachten läßt. Charakteristisch ist also gerade nicht der „Erwerbsgeist" für den Kapitalismus, sondern die Übersteigerung des Erwerbsgeistes in den wirtschaftlichen Machtwillen zu produktiv gestaltender Tätigkeit. Charakteristisch für den Kapitalismus ist der Entwicklungsbegriff, und erst der Kapitalismus hat diesen seinem Wesen nach christlichem Begriff (das Altertum kannte ihn in unserem Sinne nicht) vollständig auch zum äußeren Siege gebracht.

Es gab keinen großen Wirtschaftsführer, keinen großen Industriellen, keinen großen Kaufmann, keinen großen Finanzmann, keinen großen Techniker in der Wirtschaft, dem nicht Erwerb als eine rein subjektive, rein persönliche Tatsache nebensächlich gewesen wäre: Er wollte sich in der schöpferischen Betätigung, zu welcher er befähigt war, auswirken können. Das Erworbene gab ihm teils die Mittel zur Verwirklichung seiner Pläne, teils bedeutete ihm der Erwerb an sich die selbstverständliche Anerkennung erfolgreicher Tätigkeit. Der Versuch des Kleinbürgers, dessen Charakteristik eben ist, daß er den Erwerb als Erwerb zum eigenen Verbrauch subjektiv und persönlich faßt und erstrebt, auch des professoralen Kleinbürgers, den Kapitalismus zu verstehen, indem er sich sein eigenes „Erwerbs"-Interesse multipliziert und immer weiter multipliziert denkt, bis es zum Unsinn oder zum Wahnsinn wird (denn die Konsum-Genußmöglichkeiten für jeden einzelnen Menschen sind schließlich begrenzt), ist eben einfach zum Verständnis des Kapitalismus unzureichend.

Aber wenn solche Unzulänglichkeit der Beurteilung sich als Wissenschaft gibt und als allgemein gültig genommen werden will, so steckt darin auch eine Gefahr. In einer Zeit, da uns in Deutschland nur stärkste Entfaltung kapitalistisch wertschaffenden Geistes und kapitalistisch wertschaffender Sittlichkeit unsere Stellung unter den führenden Industrieländern der Welt auf die Dauer sichern kann, in welchem der Kapitalismus ebensowohl in den Vereinigten Staaten wie in Rußland („kommunistischer Kapitalismus") wie im faschistischen Italien ganz neue Formen von teilweise außerordentlicher Wirkungskraft entwickelt, und in welchem die kolonialen Kapitalismen die jungen Siedlungsgebiete der weißen Rasse in Süd- un Mittelamerika, in Südafrika und Australasien zu rascher, auc industrieller Entfaltung befähigen, stecken Wissenschaftler noc in Anschauungen, Begriffen und Theorien, welche 20—40 Jahr alt und überaltert sind. Dr. Hermann Lufft.

**Neuere monopolistische Tendenzen in Industrie und Hande** Eine Untersuchung über die Natur und die Ursachen der Armu der Nationen. Von **Gustav Cassel.** Berlin. Verlag vo Julius Springer. 1927.

Der bekannte schwedische Nationalökonom übergibt de deutschen Öffentlichkeit in deutscher Sprache sein der Wel wirtschaftskonferenz des Völkerbundes erstattetes Memorandur dem er einen kurzen Anhang über die Ergebnisse der Weltwir schaftskonferenz angefügt hat. Cassel sieht die Ursachen d Weltwirtschaftsdepression, vor allem das Zurückbleiben Europe auf den Weltmärkten, in der Erstarkung monopolistischer Ten denzen. Dies gilt sowohl für die Unternehmer, die sich Kartellen und Trusts zusammenschließen, als auch für d Arbeitnehmer, welche versuchen, in örtlich geschützten Gewerbe sich einen Lohnstand zu sichern, der nicht im Verhältnis ste zu den Löhnen in Gewerben, die unter internationalem Wet bewerb stehen. Die Folge ist ein Steigen des Preisindex, mehr sich die Erzeugnisse dem Fertigfabrikate nähern, das dar führt, daß die Kolonialländer nicht mehr die früheren Waren bezüge aufrechterhalten können, um so weniger, als die Preis für die von ihnen erzeugten Rohstoffe nicht entsprechen steigen. Der dadurch verringerte europäische Export wir weiter verkleinert, weil Europa nicht wie früher den Kolonia ländern Kapitalanleihen im alten Maße gewähren kann, die f den Bezug europäischen Realkapitals in Form von Maschine u. dgl. Verwendung finden können.

Die kleine Schrift enthält eine Fülle statistischer Belege f die darin aufgestellten Grundsätze, und wenn sie zweifelk auch nicht die Erklärung für die Weltwirtschaftsdepressio gibt, so gibt sie eine mögliche Erklärung neben einer Fül von Anregungen, welche sie von dauerndem Wert und al gemeinem Interesse erscheinen lassen.

**Das kaufmännische Lehrlingswesen und seine Reform.** Vo Dr. **Rudolf Wiedwald,** Hamburg. Grüner Verlag, Berlin W Friedrichstr. 78.

In der Schriftenreihe für Fragen des Arbeitsmarktes, di Erwerbslosenfürsorge, der Berufsberatung und verwandt Gebiete, die von dem Direktor des Brandenburgischen Lande arbeitsamtes, Dr. Paul Dermießel, und Ministerialrat Ern Schindler herausgegeben werden, hat Dr. Rudolf Wiedwald a Band 5: „Das kaufmännische Lehrlingswesen und seine Reform behandelt.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Die Wirtschaftslage Deutschlands im Jahre 1927.

Die Deutsche Gruppe kommt gern dem Wunsche des Präsiden- der Internationalen Handelskammer nach, einen Bericht über wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands im Jahre 1927 zu tatten. Gemäß diesem Wunsche soll dieser Bericht zunächst en Überblick über die Gestaltung des allgemeinen Konjunk- verlaufs, dann eine Darstellung der Beschäftigung und Er- gung in Industrie und Landwirtschaft sowie ihrer Bedingun- n und Voraussetzungen geben; als solche werden neben der tionalisierung die finanziellen Grundlagen der Volkswirtschaft erörtern sein; endlich sollen die Ergebnisse des deutschen ßenhandels kurz dargestellt werden.

Seit dem letzten Bericht der Deutschen Gruppe vom Sommer 26, der die deutsche Wirtschaft nach Überwindung einer ge- ltigen Krisis am Wendepunkt zu einem wenn auch langsamen d schwierigen Erholungsprozeß zeigte, haben sich Verände- ngen des Wirtschaftsverlaufes in erheblichem Umfange er- ben. Die Aufwärtsbewegung, die damals eingeleitet wurde, t mit ziemlicher Stetigkeit angehalten.

Die vorhergehenden Jahre seit dem Kriegsende waren von regelmäßigkeiten erfüllt, zunächst wegen all der Nachwirkun- n der Kriegszeit und der Inflation, dann zumindest bis zum mmer 1926 infolge der Absatz- und Kreditnöte, die in der weren Wirtschaftskrise um die Jahreswende 1925/26 zu einem efpunkt wirtschaftlicher Schwäche geführt hatten. Seitdem es — von innen her wie auch in Verfolg der Anregungen, e der englische Bergarbeiterstreik der deutschen Wirtschaft b, und unter maßgeblichem Einfluß ausländischer Kredite — fwärts gegangen. Das Jahr 1927 kann als das erste Jahr der chkriegszeit bezeichnet werden, welches eine gewisse Stetig- it und günstige Konjunktur aufwies; es steht unter dem chen der Erweiterung vor allem des inneren, in geringerem ade aber auch des Absatzes nach dem Auslande und der tionalisierung. Bis zum Jahresschluß war — von Saison- scheinungen abgesehen — ein Abbröckeln der guten Be- häftigung, welche das Jahr 1927 kennzeichnete, in wesentlichem nfange nicht zu beobachten; wenngleich die Zahl von nahezu 2 Millionen Arbeitslosen im Dezember auf Schwierigkeiten d Schwächen hinweist, die noch nicht beseitigt werden konn- n. Angesichts der schweren Mehrbelastung der Wirtschaft it Steuern und Sozialabgaben und mit Reparationen, ange- chts des erhöhten Wettbewerbes wie der Zollhemmungen, die eutschland bei anderen Ländern fand, und der verminderten apitalkraft darf die Aufwärtsbewegung der deutschen Wirt- haft als ein Zeichen der Lebenskraft und des Willens zum ufstieg gewertet werden. Allerdings bildete den Ausgangs- nkt für den Aufstieg ein unerhörter Tiefstand, so daß der ufstieg in seiner Bedeutung auch nicht überschätzt werden arf. Gewiß wäre der Konjunkturaufstieg ohne Auslands- apital undenkbar gewesen; so wichtig aber diese Kredithilfe ar, hätte sie doch nicht die tatsächlich eingetretene Wirkung ben können ohne eine aus der deutschen Wirtschaft von innen eraus kommende Erstarkung der Erzeugung und damit der eschäftigung, des Absatzes und der Kapitalkraft. Auch ist die Wirtschaft nicht von einer ausländischen Hochkonjunktur mit- erissen worden; denn 1927 waren in vielen Ländern, vor allem uropa, Anzeichen einer Depression nicht zu verkennen, aus er sich bei der Verflechtung Deutschlands mit der ausländi- chen Wirtschaft regelmäßig unangenehme Rückwirkungen er- eben müssen. Das bedeutet, daß sich die deutsche Wirtschaft r o t z der ungünstigen Lage in diesen Ländern aufwärts ent- ickelt hat. Doch darf das günstige Konjunkturbild nicht dar- ber täuschen, daß auch im Jahre 1927 im Hintergrunde sehr rnst zu nehmende Schwächepunkte zu erkennen waren. Diese egen insbesondere in der immer noch andauernden Kapital- chwäche, in gewissen Erscheinungen im deutschen Außen- andel, sodann aber in der hohen Vorbelastung der deutschen üütererzeugung mit Steuern, Abgaben und hohen Zinsen. Dazu ommt der Aufwand für eine starke Tätigkeit zum Ausgleich ozialer Schäden, die grundsätzlich um der Volksgesundheit nd der Kaufkraft willen als wichtig und nützlich erscheint, deren tand und Fortschritte indessen ohne gleichartiges Vorgehen der anderen Länder gefährdet sein müssen. Angesichts dieser vielfachen Vorbelastungen der Produktion kann, wenn auch mengenmäßig der Umsatz einen hohen Stand innehatte, in vielen Geschäftszweigen von einer Rentabilität, wie sie allein zur wirk- lichen Gesundung der Wirtschaft und zur Neubildung von eige- nem Kapital führen kann, nicht gesprochen werden. Man hat deshalb nicht mit Unrecht das Wort von der „Mengenkonjunk- tur" geprägt, die von einer „Selbstkostenkrise" begleitet ist.

Eine Bilanzstatistik des „Berliner Tageblattes", welche 60 % des Nominalkapitals und 70 % der Zahl deutscher Aktien- gesellschaften umfaßt, beziffert für das Geschäftsjahr 1926/27 die mittlere Rentabilität auf 4,8 % des Aktienkapitals als Rein- gewinn und 10,5 % als Rohgewinn. Der Gesamtgewinn für 7162 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 12,97 Milliarden RM. betrug danach 625 Mill. RM., die Abschreibungen 735 Mill. RM. 607 Mill. RM. wurden als Dividende verteilt; das sind 4,7 % des Aktienkapitals. 10 % des Kapitals, etwa ein Drittel der Gesell- schaften, arbeiteten mit Verlust. Statistiken solcher Art geben bei den gegenwärtigen Verhältnissen keinen genauen Aufschluß über den wahren Stand der Dinge. Ein solcher ist nur durch individuelle Prüfungen in den einzelnen Betrieben möglich, wie sie z. B. mit größter Sorgfalt vor Begebung von Anleihen durch die ausländischen Geldgeber durchgeführt worden sind. Aus den Ziffern ist aber immerhin ersichtlich, wie gering in zahl- reichen deutschen Unternehmen die erzielte Rente war. Dies hing nicht zuletzt auch damit zusammen, daß eine umfassende Preisbesserung, wie sie oft eine Begleiterscheinung aufstreben- der Konjunktur ist, aus verschiedenen Gründen in Deutschland nicht möglich war; vor allem deshalb nicht, weil die Konkurrenz gegenüber dem zu einem großen Teile mit billigeren Kosten arbeitenden Auslande durch Preiserhöhungen noch mehr er- schwert worden wäre. Der deutsche Großhandelsindex ent- wickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

| | Agrar- stoffe | Rohstoffe u. Halbfabrikate | Industrielle Fertigwaren | Gesamt- index |
|---|---|---|---|---|
| 1913 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1924 | 119,6 | 142 | 156,2 | 137,3 |
| 1925 | 133 | 141 | 156,7 | 141,8 |
| 1926 | 129,3 | 129,7 | 149,5 | 134,4 |
| 1927 | 137,8 | 131,9 | 147,3 | 137,6 |
| Januar 1927 | 140,3 | 128,8 | 141,6 | 135,9 |
| Dezember 1927 | 135,6 | 133,9 | 155,6 | 139,6 |

Diese Tabelle zeigt, daß sich die deutsche Preislage im Laufe des Jahres 1927, im Gesamtdurchschnitt gesehen, nicht wesentlich erhöht hat und daß besonders bei den wichtigen Fertigwaren seit der Währungsstabilisierung ein dauernder Preisrückgang zu beobachten ist. Dabei wirkte die Durch- führung der Rationalisierung kostenersparend und preis- senkend, die Erhöhung öffentlicher und sozialer Ausgaben aber naturgemäß in entgegengesetztem Sinne.

Dieser Gesichtspunkt ungenügender Rentabilität darf bei Betrachtung der Produktionsentwicklung nicht übersehen wer- den, denn gerade in Zeiten wirtschaftlichen Wiederaufbaus ist eine ausreichende Rente für die innere Erstarkung der Unter- nehmungen von allergrößter Bedeutung, anders als in nor- malen Zeiten, wo auch eine geringe Rente für die Sicherung der inneren Grundlagen der Beschäftigung ausreicht. An sich war die Beschäftigung in Deutschland günstig. An erster Stelle ist hier die Verringerung der Arbeitslosenziffer kenn- zeichnend, wobei zu beachten ist, daß infolge der Auflösung des Heeres, der Vernichtung der Rentnerschicht und der durch die wirtschaftlichen Nöte bedingten Vermehrung weiblicher Arbeitskräfte auf verringertem Raum die Zahl der auf Arbeit angewiesenen Bevölkerung trotz der Kriegsverluste einen Zu- wachs von etwa 3,5 Millionen Menschen erfahren hat. Dazu kommt, daß in den beiden letzten Jahren, besonders aber 1926, die Durchführung arbeitsparender Rationalisierungsmaßnahmen einer Entlastung des Arbeitsmarktes zunächst entgegenarbeitete, so daß beispielsweise die Wirtschaftsverbesserung des Jahres 1926 nur sehr unvollkommen in der Ziffer der Arbeitslosen zum Ausdruck kam und noch in den ersten Monaten 1927 eine Arbeitslosenziffer bestand, die mehr als doppelt so hoch war

wie Ende 1925 und nur sehr wenig unter der Höchstziffer zur schlimmsten Krisenzeit Anfang 1926 lag. Dann aber machte sich mit zunehmender Besserung der Konjunktur, zu der nun auch allmählich die positiven Wirkungen der Rationalisierung hinzukamen, ein ständiger Rückgang der Arbeitslosigkeit geltend. Im Herbst 1927 waren etwa drei Viertel der Menschen, die in der schlimmsten Krise dem traurigen Schicksal der Beschäftigungslosigkeit anheimgefallen waren, 1,5 Millionen, wieder in den Wirtschaftsgang eingegliedert. Diese Tatsache ist eine Leistung der Wirtschaft, die nicht nur Beseitigung eines erschütternden Maßes von menschlichem Elend, sondern auch Stärkung des heimischen Marktes und Verringerung der öffentlichen Ausgaben im Gefolge hatte.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit ist aus nachfolgenden Ziffern der unterstützten Arbeitslosen erkennbar (in 1000):

| | | |
|---|---|---|
| 1925 | Juli (Monatsende) | 197 |
| | Dezember | 1499 |
| 1926 | Februar | 2055 |
| | November | 1370 |
| | Dezember | 1746 |
| 1927 | Januar | 1827 |
| | Februar | 1695 |
| | April | 870 |
| | August | 404 |
| | Oktober | 340 |
| | November | 605 |
| | Dezember | 1188 |

Im Oktober zeigte sich zum erstenmal seit dem Februar des Jahres wieder ein Anwachsen der Arbeitslosenziffer, das bis zum Jahresende sich sehr erheblich steigerte und kaum ausschließlich aus saisonmäßigen Gründen zu erklären ist.

Der Zunahme der gewerblichen Arbeit entspricht eine solche der industriellen Güterproduktion, die im Jahre 1927 wesentlich höher war als im Vorjahre und zu einem Teil die Ziffern der Vorkriegszeit erreicht oder sogar überschritten hat. Eine vom deutschen Institut für Konjunkturforschung errechnete Produktionsindexziffer zeigt, 1924/26 = 100 gesetzt, ein Ansteigen von 89,9 im April 1926, als Tiefpunkt auf 120,3 im Januar 1927 und 125,0 im Oktober 1927. Dabei sind die Industrien der Grundstoffe seit dem April 1926 von 93,0 auf 121,8 im Januar und 124,4 im Oktober 1927 gestiegen, während die verarbeitenden Industrien, die auf tieferem Stande einsetzten, zunächst nur langsam und zögernd folgten — von 79,6 im Mai 1926 auf 117,1 im Januar, dann aber mit 126,6 im Oktober 1927 einen sogar noch etwas höheren Stand erreichten.

Die Betrachtung der Gesamterzeugung kann ergänzt werden durch die Beförderungsziffern der Eisenbahn und Schiffahrt. Die von Saisonschwankungen bereinigte arbeitstägliche Wagengestellungsziffer der Reichsbahn zeigte um die Jahreswende 1925/26 einen scharfen Rückgang, der dann in der zweiten Hälfte des Jahres 1926 einer allmählichen Besserung Platz machte, die 1927 anhielt. Es zeigte nämlich die Wagengestellung der Reichsbahn nach Ausschaltung der Saisonschwankungen Anfang 1926 in 1000 Wagen einen Rückgang vom Monatsdurchschnitt des Oktobers 1925 von 127 auf 117. Die Ziffer stieg auf 125,1 im Mai, 136,6 im September 1926, 142,3 im Januar, 152,3 im Juli, 153,5 im Oktober 1927 und sank im Dezember auf 148,5. Bereits seit Ende 1926 war der bisherige Höchststand der Wagengestellungsziffern vom Herbst 1925 überschritten.

Den Ziffern der Landtransporte entsprechen die des Verkehrs in den deutschen Häfen. Während des Jahres 1926 hatte sich der Verkehr der deutschen Seehäfen gegenüber 1925 der Schiffszahl nach um 21,9 %, dem Rauminhalt nach um 14,4 % erhöht und hatte auch die Ziffern des Jahres 1913 überschritten. Im Jahre 1927 ergab sich, nicht zuletzt infolge der Beendigung des englischen Streiks, der bei der Entwicklung im Jahre 1926 von großem Einfluß gewesen war, zunächst ein Rückgang, der aber mit zunehmendem Außenhandel wieder einer neuen Steigerung wich. Der gesamte Schiffsverkehr in deutschen Häfen war 1927 5,8 % höher als im Vorjahre und 29,5 % höher als 1913. An dem Seeverkehr war 1927 die deutsche Flagge beteiligt mit 50,1 % des Raumgehalts gegen 46,2 % im Jahre 1926 und gegen 60,1 % im Jahre 1913.

Bei einer Darstellung der Erzeugung und des Absatzes in den wichtigsten deutschen Industrien mag zwischen den Rohstoff erzeugenden und verarbeitenden Industrien unterschieden werden. Unter den ersteren kommt der Kohlenförderung eine besondere Bedeutung zu, da sie besonders deutlich die Schwankungen der Konjunktur widerzuspiegeln pflegt. Die deutsche Steinkohlenerzeugung hatte 1926 einen außergewöhnlichen Antrieb durch den englischen Arbeiterstreik erhalten und mit 145,4 Mill. t nicht nur die Erzeugung des Jahres 1925 von 132,7 Mill. t überschritten, sondern auch die im Deutschen Reich jetzigen Gebietsumfanges (ausschließlich des der deutschen Verwaltung noch entzogenen Saargebietes) von 1913 (140,7 Mill. t). Allerdings steht sie noch immer weit unter der Vorkriegsziffer für das damalige Reichsgebiet (190,1 Mill. t). Mit Beendigung des Streiks mußte die deutsche Kohlenkonjunktur zunächst eine Abschwächung erfahren. Die Erzeugung ging zurück, um sich dann aber infolge der Inlandskonjunktur wieder zu erhöhen. Die Gesamtförderung des Jahres steht mit 153,6 Mill. t um 8,3 Mill. über der des Jahres 1926. Einen Überblick über die Entwicklung der Steinkohlenerzeugung geben für die letzten Jahre folgende Ziffern:

| | Monatsdurchschnitt in 1000 t: |
|---|---|
| 1913 (damaliges Reichsgebiet) | 15 842 |
| 1913 (heutiges Reichsgebiet) | 11 729 |
| 1924 | 9 902 |
| 1925 | 11 061 |
| 1926 | 12 114 |
| 1927 | 12 800 |

Hat sich mengenmäßig der Absatz deutscher Steinkohle auf hohem Stande halten können, so konnte das Ergebnis hinsichtlich der Rentabilität keineswegs befriedigen. Die Durchschnittserlöse auf dem Auslandsmarkte sind seit Anfang des Jahres dauernd zurückgegangen und konnten auch im Inlande nicht durch Preiserhöhungen ausgeglichen werden. Die ausländische Konkurrenz setzte ihre Preise rücksichtslos herab, die Kohlenausfuhrpreise sanken von 20 sh im Januar auf kaum 16 sh im Herbst und lagen damit 3 sh unter denen des Jahres 1925 und nur 1 sh über denen des Jahres 1913. England und in geringerem Umfange Deutschland lieferten dem Auslande Brennstoff zu Preisen, die nicht nur unter den Inlandspreisen, sondern auch unter den durchschnittlichen Selbstkosten der Gesamtförderung lagen. Das ist auf die Dauer nicht ohne Schädigung der einheimischen Fertigwarenindustrien möglich, da deren ausländische Konkurrenzindustrien billiger als sie selbst zu dem wichtigsten Betriebsstoff kommen konnten.

Das Kohlenproblem ist international auf die Überproduktion der Welt an Kohle und damit zu erklärende Abschlußmaßnahmen in zahlreichen Kohlenerzeugungsländern zurückzuführen, denen gegenüber es bisher noch nicht zu einer planmäßigen internationalen Regelung der hauptsächlich beteiligten Erzeugungsländer gekommen ist.

Die Braunkohlenförderung des Jahres 1927 war mit 150,6 Mill. t wesentlich höher als die der Vorjahre (Monatsdurchschnitt 1913: 7,3, 1924: 10,2, 1925 und 1926: 11,6, 1927: 12,5 Mill. t) und um 73 % höher als die des Jahres 1913 (87,2 Mill. t).

Im Zusammenhang mit der Produktionssteigerung der Montanindustrie hat sich die Kokserzeugung in aufsteigender Richtung bewegt. Das Gesamtergebnis des Jahres 1926 war mit 26,3 Mill. t hinter dem des Jahres 1925 (26,8) zurückgeblieben, noch stärker aber hinter dem des Jahres 1913 (auf dem jetzigen Gebietsumfang 31,7 Mill. t). Im Jahre 1927 betrug die Kokserzeugung 32,3 Mill. t, hat also die des Jahres 1913 überschritten. Die Weiterentwicklung ist indes gerade hier unsicher.

Die eisenschaffende Industrie entsprach der allgemeinen Produktionsentwicklung. Die Roheisenerzeugung war von 679 000 t im Monatsdurchschnitt des ersten Vierteljahres 1926 auf 994 000 t im letzten Vierteljahr 1926 gestiegen; die Steigerung setzte sich 1927 auf 1 136 000 t im vierten Vierteljahr fort. Im Vergleich zu der Roheisenerzeugung des heutigen Reichsgebietes im Jahre 1913 war die Produktion Anfang 1926 etwa 75 %, im Dezember 1926 117 %, im Oktober 1927 125 %. Immerhin stellt die Jahreserzeugung erst wieder 78 % der Roheisengewinnung des Jahres 1913 auf dem damaligen Reichsgebiet dar.

Eine entsprechende Entwicklung zeigte die Stahlerzeugung. Von einem Tiefstande im Januar 1926 mit 791 600 t stieg sie auf 1,3 Millionen im Dezember 1926, der bis dahin höchsten Stand der Nachkriegszeit. Im Laufe des Jahres 1927 konnten weitere Erhöhungen erzielt werden auf 1,39 Mill. t im Monatsdurchschnitt des zweiten Halbjahres. Gemessen an der Rohstahlerzeugung des heutigen Reichsgebietes im Jahre 1913 betrug die deutsche Produktion im ersten Vierteljahr 1926 72 %, im dritten Vierteljahr 1927 118 %.

e Jahreserzeugung betrug 84,5 % der Produktion auf dem orkriegsreichsgebiet im Jahre 1913. Die Ausnutzung der istungsfähigkeit der Stahlwerke, die zu Anfang 1926 noch cht zwei Drittel betrug, dürfte 1927 die volle Anspannung r Kapazität erreicht haben.

Die Leistung der Walzwerke folgte der Rohstahlerzeu- ng. Sie stieg von 665 500 t im Januar 1926 auf 1 094 000 t im ktober 1927 und übertraf im Jahre 1927 die Erzeugung des- lben Gebietes von 1913 um 11 %, während im Vergleich zu r Leistung des damaligen Reichsgebietes von 1913 1926 etwa %, 1927 etwa 80 % erreicht wurden. Angesichts der Tat- che, daß die deutsche Montanindustrie durch die Gebiets- otretungen 80 % der Erzförderung, 43,5 % der Roheisen- ewinnung, 36 % der Flußstahlgewinnung und 32,5 % der Walz- erksfabrikation verloren hat, tritt der Wiederaufbau der deut- hen Eisen- und Stahlindustrie zweifellos stark hervor. Aber ese Produktionssteigerung darf nicht darüber täuschen, daß ch hier die hohe Vorbelastung der Industrie zu einer Schmä- rung der Wettbewerbsfähigkeit im Auslande führte. Der rtfall der früheren Erzbasis zwingt zur Eindeckung mit ueren ausländischen Erzen und erhöht damit von vornherein ie Kosten gegenüber denen des Nachbars. Dazu kommen die öheren Löhne, Steuern und Sozialabgaben, die die Kon- rrenzfähigkeit weiterhin verschlechtern. Den hohen Unkosten ehen infolge der Konkurrenz auf dem Weltmarkte Preise egenüber, die als ungenügend zur Gewährleistung einer Ren- abilität bezeichnet werden müssen. Die Großhandelsziffer für isen und Eisenhalbwaren betrug 1927 125 % gegen 1913 bei inem Stande aller industriellen Rohstoffe und Halbwaren von 51,9 % und einem Gesamtindex von 137,6 %. Auf dem Aus- ndsmarkt sanken jedoch die Preise immer weiter, so fielen eispielsweise die britischen Exportpreise für Stabeisen (Pitts- urg) vom Januar bis Dezember 1927 von 183,34 RM. auf 56,67 RM., für Träger (London) von 164,64 auf 153,38, für chiffsbleche (London) von 175,89 auf 163,36, so daß die eutsche Konkurrenzfähigkeit immer geringer wurde, was sich n einer erheblichen Verschlechterung der Eisenbilanz äußerte. uch der Internationale Stahlpakt hat nicht zu einer Verbesse- ng der deutschen Position führen können. Hier drängen ie Verhältnisse zu einer besseren Ordnung, wenn nicht chwere Schäden, nicht nur in Deutschland, eintreten sollen.

Die Lage in den großen verarbeitenden In- ustrien ist nicht im gleichen Maße und nicht einheitlich der ntwicklung in der Urerzeugung gefolgt. Der Maschinen- au hatte Anfang 1926 besonders schwer unter der Wirt- chaftskrise gelitten. Der Beschäftigungsgrad, der Ende 1925 uf etwa 68 % gesunken war, ging Anfang des Jahres 1926 eiter auf 61 % zurück und betrug zum Jahresende 59 %. 1927 tieg er auf 69 % im Juni und 73 % im September 1927. Die ringenden Bemühungen um Ausfuhrsteigerung scheiterten aber ielfach an Abschließungsmaßnahmen des Auslandes; die Maschinenkonjunktur wie die anderer Wirtschaftszweige ist eshalb in erster Linie auf starken Inlandsbedarf und Binnen- onjunktur zurückzuführen.

In besonders starkem Maße war die deutsche Textil- ndustrie durch die Wirtschaftskrise betroffen worden. Seit lem Herbst 1926 zeigte sich eine Wiederbelebung, die 1927 nhielt und sich zu einer ausgesprochenen Textilhochkon- nktur steigerte. Zu einem Teile zeigte sich im Laufe des ahres eine Überbeschäftigung, wobei die feste Lage auf den Rohstoffmärkten zweifellos belebend gewirkt hat. Am Jahres- chluß war die Industrie vielfach noch bis zum Frühjahr 1928 oll beschäftigt. Immerhin zeigte der Auftragseingang hier nd da nachlassende Tendenz, und im Absatz an den letzten Verbraucher waren teilweise Hemmungen zu beobachten.

Befriedigend entwickelten sich die Absatzverhältnisse der Metallindustrie und der Stahlwarenindustrie. Dasselbe gilt von der Elektrizitätsindustrie, der chemischen Industrie, der Automobilindustrie nd vielen anderen, wenn auch nicht einheitlich für das Reich.

Die Baustoffindustrie war 1926 infolge des Da- niederliegens der Bautätigkeit nicht zur Entfaltung gekommen. Hier ergab sich im Jahre 1927 eine erhebliche Besserung. Die Zahl der Neubauten und Bauvorhaben stieg von 34 674 im Januar bis Oktober 1926 auf 47 353 in den gleichen Monaten 1927. Das Jahr 1927 war das erste Jahr seit dem Kriege, in dem die Zahl der fertiggestellten Wohnungsbauten die Zahl der jährlich neu anfallenden Wohnungsuchenden wesentlich überschritt. Immer noch besteht aber ein Wohnungsbedarf von etwa 600 000 Woh- nungen. Seiner Befriedigung, die ein bedeutsamster Faktor für die Aufrechterhaltung der Konjunktur wäre, stehen jedoch gewaltige Schwierigkeiten entgegen, die sich aus der Kapitalarmut der deutschen Wirtschaft ergeben, wie auch aus anderen Gründen die Beseitigung der Wohnungsnot eines der schwierigsten Probleme der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik darstellt.

Kann die Produktionssteigerung in den einzelnen Gewerben als im allgemeinen mengenmäßig, wenn auch nicht dem Gewinn und der Ansammlung innerer Reserven nach, befriedigend bezeichnet werden, so gilt auch dies nicht für die Landwirtschaft, deren Bedeutung für die Volksernährung, den Absatz deutscher Industrieerzeugnisse, die bessere Gestaltung der Handelsbilanz nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Auf die Dauer kann es sich Deutschland nicht leisten, neben der hohen Rohstoffeinfuhr für die verarbeitende Industrie eine Lebensmitteleinfuhr in der jetzigen Höhe hereinzunehmen, um so weniger, als die Zahlungsbilanz durch hohe Reparationsleistungen belastet ist und die deutsche Ausfuhr auf Hemmungen aller Art stößt. An sich ist die Agrarkrise eine internationale Erscheinung, deren Wirkungen sich Deutschland nicht entziehen kann. In Deutschland liegen aber besondere Ursachen für die Not der Landwirtschaft des weiteren vor in den gestiegenen Produktionskosten und Steuern, dem durch die Inflation bewirkten Verlust des flüssigen Betriebskapitals, der Kreditknappheit und den hohen Zinsen, in der durch Kapitalaufnahme für Investitionszwecke bedingten Überschuldung. Aus all diesen Umständen folgt eine weite Kreise der Landwirtschaft erfassende Unrentabilität. Dazu kommen die scharfe ausländische Konkurrenz, die unsichere Preisgestaltung und die schlechten Ernten der letzten Jahre. Nach der Mißernte von 1926 bot zwar 1927 mengenmäßig ein günstigeres Bild, doch war die Qualität der Erzeugnisse infolge der Witterungsverhältnisse wenig zufriedenstellend. Ein Merkmal war angesichts der Schwierigkeiten, mit denen die Landwirtschaft zu kämpfen hatte, die zunehmende Erkenntnis der Landwirtschaft wie der Industrie von der unvermeidlichen Schicksalsverflochtenheit dieser beiden großen Wirtschaftszweige und dem daraus folgenden Drang zu fortschreitender Zusammenarbeit.

Die Steigerung der deutschen Gütererzeugung in den letzten beiden Jahren wäre nicht möglich gewesen ohne die Maßnahmen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitsaufwand und Leistungserfolg. Während des Krieges und unter der Kapitalnot der Nachkriegszeit und der Stabilisierungskrise war es nicht möglich gewesen, die Kapitalien für die Modernisierung und Umstellung der Werke auf den neuesten Stand, nicht nur der Technik, sondern auch des Bedarfs, aufzubringen. Erst nachdem sich infolge des Konkurrenzkampfes auf dem inneren und äußeren Markte die Notwendigkeit der Kostensenkung und der Verbesserung der Qualität geltend machte, als zahlreiche Unternehmungen, die diesen Bedingungen nicht entsprachen, verschwanden — volkswirtschaftlich zweifellos ein Vorgang der Rationalisierung — und als durch das Hereinfließen ausländischer Kredite und den beginnenden Aufbau eines einheimischen Kapitalmarktes die Mittel zur Verfügung standen, ging man in großem Umfange zu Rationalisierungsmaßnahmen über. Diese wirkten in zwei Formen: innerhalb des einzelnen Betriebes durch technische Verbesserungen, sodann in der Verbesserung des Verhältnisses der Betriebe zueinander durch Zusammenlegung, Stillegung unrentabel gewordener Werke, Kartellvereinbarungen und Interessengemeinschaften. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen.

Das Musterbeispiel für die technische Rationalisierung bieten der Ruhrkohlenbergbau und die Montanindustrie. Im Kohlenbergbau brachten Zusammenschlüsse einzelner Bergwerke Ersparnisse in der Verwaltung, im Ein- und Verkauf, bessere Ausnutzung der Lagerstätten, größere Beweglichkeit in der Einstellung auf die Kundschaft; ähnlich wirkte die Stillegung unrentabler Zechen. Dazu kamen technische Maßnahmen zur Leistungssteigerung bei Einsparung von Arbeitskräften sowie Einführung modernster Methoden bei der Auswahl und Ausbildung der Arbeiter. Entsprechend gelang es der Eisen- und Stahlindustrie, die produktiven Kräfte zusammenzufassen und die Leistungsfähigkeit durch organisatorische und technische Maßnahmen zu erhöhen. Nach sachverständigem Urteil werden auf Grund der Rationalisierungsmaßnahmen heute bei der Erzeugung von 18 Millionen Tonnen Stahl 23 Millionen Tonnen Kohle weniger benötigt als vor 25 Jahren.

Wie im Kohlenbergbau und in der Eisenindustrie ist die Rationalisierung den besonderen Umständen entsprechend in den meisten anderen Industrien durchgeführt worden, und wie

in der Kohlenwirtschaft technische Umwandlungen zu Hilfe kamen, so sind auf Grund bahnbrechender Erfindungen, die insbesondere ihren Ausgang von der chemischen Industrie nehmen (Kunstseide, Mischdünger), mannigfache Fortschritte durch den Zwang zur Schaffung neuer technischer Anlagen erfolgt.

Eine Rationalisierungsmaßnahme stellen auch die horizontalen Zusammenschlüsse dar, die das Wirtschaftsbild der Gegenwart beherrschen, nachdem der Gedanke des vertikalen Trusts, der in der Inflationszeit maßgebend war, in den Hintergrund getreten ist. Hier wird das Zusammenarbeiten des Rationalisierungsprozesses mit dem Forschreiten der Technik und dem Ausbau neuartiger Produktionszweige besonders deutlich. Der Farbentrust, der Linoleumtrust, die beiden Großschiffahrtstruste, der große deutsche Versicherungstrust, der im Herbst 1927 entstand, sind hier Beispiele. Es lag nahe, daß bei wichtigen Industrien der Grundstoff- und Halbzeugherstellung der Übergang vom nationalen zum internationalen Kartell erfolgte. Die Vereinbarungen der deutschen Kaliindustrie mit der französischen, der Eisenpakt, das Schienenkartell, das europäische Aluminiumkartell, das Glühlampenkartell, die Berliner Zuckervereinbarungen, die Kunstseidenverträge, das deutsch-französische Chemieabkommen sind hierfür Beispiele. Derartige internationale Verbindungen machen vielfach einem ungesunden Unterbieten auf den Weltmärkten ein Ende. Sie schaffen eine internationale Gemeinschaft und erlauben die Ausnutzung der Betriebe gemäß den Standortsbedingungen, so daß ihnen grundsätzlich eine große volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Zur vollen Wirksamkeit der Kartelle und damit zu derjenigen Befriedigung aller Teilnehmer, die am besten die Dauerhaftigkeit gewährleistet, gehören jedoch gewisse Voraussetzungen. Hierunter ist selbstverständlich, daß die Kartelle nicht zum Schaden der Verbraucher und Verarbeiter wirksam werden dürfen, und daß das Wesen des Kartells nicht verkannt werden darf, welches darin liegt, dem einzelnen unter Wahrung seiner Selbständigkeit den Schutz einer größeren Gemeinschaft zu gewährleisten, der nicht teurer erkauft sein darf, als die freie Konkurrenz zu stehen käme. Hier ergeben sich gewisse Grenzen, und in Deutschland besteht ein sehr lebendiges Gefühl dafür, daß weder die nationale noch die internationale Kartellierung zu Überspannungen führen darf, daß ihr eine Berechtigung nur zukommt, soweit sie im Sinne der Rationalisierung und Arbeitsteilung wirkt, gesunde Geschäftsbedingungen ermöglicht und dadurch den einzelnen Geschäftszweig stärkt, so daß die Nachfrage auf die Dauer besser und billiger befriedigt werden kann.

Die Rationalisierung wäre nicht möglich gewesen ohne Fortschritte in der Wiedergestaltung eines inländischen deutschen Kapitalmarktes. Krieg und Inflation hatten nicht nur zur Zerstörung von Geldvermögen, sondern nicht selten auch zu einer Festlegung von Kapitalien in Produktionsmitteln geführt, für die sich keine ausreichenden Ausnutzungsmöglichkeiten boten. Der Rationalisierungsprozeß hat dem durch Zusammenschlüsse, Stillegungen usw., wenn auch zunächst auf Kosten des Anlagekapitals, so doch zugunsten größerer Liquidität entgegengewirkt. Die Geldkapitalversorgung ist auch heute noch im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Gesamtausrüstung des Landes gering, aber die Wiedergewinnung eines Kapitalmarktes ist durch die Wirkung der Auslandskredite und die Möglichkeit volkswirtschaftlicher Ersparnisse verhältnismäßig schnell erfolgt.

So haben sich bis Ende des Jahres 1926 die Spareinlagen, die 1913 19 Milliarden betrugen, von 1,8 Milliarden Reichsmark auf über 3 Milliarden Ende Dezember erhöht; Ende 1927 betrugen sie 4,7 Milliarden, worin freilich auch ein erheblicher Teil nur vorübergehend angelegter Kapitalien einbegriffen ist. Das Nominalkapital der deutschen Aktiengesellschaften ist von 19,1 Milliarden Mark 1925 auf 20,6 1926 und 21,5 in 1927 gestiegen, gegen 16,5 Milliarden vor dem Kriege; hierbei sind allerdings die Geldentwertung sowie die allgemein zu beobachtende Entwicklung vom Einzelbetrieb zur Gesellschaft zu berücksichtigen. Die gesamte inländische Kapitalbildung im Jahre 1926 wird auf nicht ganz 6,5 Milliarden RM. geschätzt, für 1927 auf 7,6 Milliarden gegenüber 8,5 Milliarden nach dem damaligen höheren Geldwert im Jahre 1913. Es ist somit zwar mit einer Kapitalbildung ein Anfang gemacht, die außerordentlichen Lücken, die durch den Krieg und seine Folgen entstanden sind, auszufüllen, aber es werden, selbst bei gleichen relativ günstigen Ergebnissen, noch Jahre vergehen, ehe diese Lücken wenigstens einigermaßen ausgefüllt sind.

Mitte des Jahres 1927 zeigten sich auf dem deutschen Kapitalmarkt gewisse Lähmungserscheinungen; es erwies sich, daß er nicht in der Lage war, die Konjunktur zu finanzieren. Die Frage der ausländischen Verschuldung — eines der Kernprobleme der deutschen Wirtschaft — rückte damit wieder in den Vordergrund. Bereits früher war die Zweckmäßigkeit einer fortschreitenden Auslandsverschuldung stark umstritten worden. Damals handelte es sich darum, die Gefahr zu vermeiden, daß aus kurzfristigen Anleihen bei plötzlicher Rückforderung Schwierigkeiten entstünden, die zwar nicht die Währung, wohl aber die Wirtschaft gefährden könnten. Bei der Beurteilung des volkswirtschaftlichen Wertes der ausländischen Anleihen hat sich eine Übereinstimmung dahin gebildet, daß Kredite nur dann zweckmäßig sind, wenn sie privat- und volkswirtschaftlich produktiv wirken, d. h. wenn ihre Verwertung über die Verzinsung und Tilgung hinaus wirtschaftliche Vorteile sicher erwarten läßt. Die bei der Reichsbank eingerichtete Beratungsstelle sorgt dafür, daß neue Anleihen, insbesondere für kommunale Zwecke, nur dann bewilligt werden, wenn diesen Voraussetzungen entsprochen wird. Das Ausmaß der deutschen Verschuldung übersteigt wohl nicht einen vom Reichswirtschaftsminister auf 8 Milliarden RM. geschätzten Betrag.

Im engen Zusammenhang mit den Vorgängen auf dem Kapitalmarkte stand die Bewegung an der Börse und im Geldkreislaufe. Die Kapitalkrisis im Jahre 1925 hatte zu einem Überangebot an Wertpapieren geführt. Die Folge war eine Börsendepression von seltenem Ausmaße. Anfang Januar 1926 hatten die an der Berliner Börse gehandelten Aktien einen Durchschnittskurs von 68 %. Seit Anfang des Jahres 1926 setzte, im Gegensatz zur allgemein unbefriedigenden Wirtschaftslage, eine starke Kurssteigerung ein, welche bis Mai 1927 kaum eine Unterbrechung erfuhr. Zuerst ging das Ausland auf Grund der niedrigen Kurse zu deutschen Aktienkäufen über. Dazu kam, daß die Börse früh zu der Überzeugung kam, daß der Tiefstand der Krise erreicht sei und daß eine Eskomptierung der zu erwartenden Besserung Gewinn versprach. Kapitalflucht der Länder mit sinkender Währung sowie die Belebung der Montanindustrie infolge des englischen Bergarbeiterstreiks traten hinzu. Wenn auch Steigerung der Effektenkurse keine Steigerung des Volksvermögens bedeutete, so ist doch der Börsenbelebung des Jahres 1926 eine befruchtende Wirkung auf die Gesamtwirtschaft zuzuschreiben. Die Kursentwicklung interessierte das ausländische Kapital und zog kurzfristiges Geld heran, welches die Zinssätze herabdrückte. Vor allem ist aber zu berücksichtigen, daß der wesentliche Teil der an die Börse fließenden Gelder durch diese hindurch mittelbar der Industrie zugute kam, indem die steigenden Kurse zu Neuemissionen anregten und eben den wesentlichsten Teil der zusätzlich an die Börse fließenden Gelder absorbierten. Auch die Vermehrung der Kaufkraft der an dem Effektengewinn beteiligten Bevölkerungsschichten darf nicht unterschätzt werden. Trotz der Kurssteigerungen hatten nach dem Aktienindex des Statistischen Reichsamts die an der Berliner Börse notierten Aktien zur Zeit des Höchststandes im April 1927 erst 57,7 ihres Kurswertes von 1913 erreicht gegen 24 % im Januar 1926.

Im Mai 1927 kam es zu einem plötzlichen Abbruch der Kurse, begründet in der Anspannung des Geldmarktes durch die Konjunktur in Erzeugung und Handel, die der Erhöhung der Liquidität halber viele Unternehmer zur Veräußerung ihrer Effektenreserven zwang. Seitdem macht sich eine rückläufige Tendenz bemerkbar. Die Kurse waren starken Schwankungen unterworfen; der Index des Statistischen Reichsamts fiel auf 50,4 im Juni und 43,3 im Dezember. Die Börse verkehrte bei immer geringerem Geschäft. Ende des Jahres kam es infolge einer Erleichterung der Geldmarktlage wieder zu einer Belebung. Folgende Tabelle zeigt, daß trotz der Baisse die Jahresdurchschnittskurse 1927 wesentlich über denen der Vorjahre blieben:

| | | Bergbau und Schwerindustrie | Verarbeitende Industrie | Handel und Verkehr | Gesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| Jahresdurchschnittl. Aktienkurse (für 230 goldumgestellte Aktien) | 1924 | 109,64 | 98,33 | 81,27 | 95,48 |
| | 1925 | 102,06 | 89,11 | 82,80 | 89,43 |
| | 1926 | 116,11 | 103,03 | 110,19 | 107,40 |
| | 1927 | 162,66 | 157,97 | 157,30 | 158,54 |

Unter dem Einfluß der Börse ergab sich, nachdem es Anfang 1926 schwer gewesen war, den dringendsten Geldbedarf langfristig zu decken, am Geldmarkte ein Umschwung. Der Geldmangel trat bereits in den ersten Monaten 1926 nicht mehr in derselben Schärfe hervor, um bald einer Geldflüssigkeit zu weichen. Der Reichsbankdiskontsatz, der im Januar und März um je 1 % von 9 % auf 7 % ermäßigt worden war, wurde im

und Juli um weiterhin je 1 % auf 6 %, im Januar 1927 sogar 5 %, herabgesetzt. Die Sätze für tägliches Geld ermäßigten erheblich und paßten sich den ausländischen Sätzen an. Verlaufe des Jahres 1927 zeigte sich dann allerdings, daß ser niedrige Satz der wirklichen Lage des Geldmarktes nicht sprach. Deshalb sah sich die Reichsbank gezwungen, den kontsatz wieder auf 6 % im Sommer und 7 % Anfang Oktober erhöhen. Die Spannungserscheinungen auf dem Geldmarkt en im Zusammenhang mit der Konjunktur, aber auch in- ie der Einengung durch öffentliche Anleihen zeitweilig nlich stark, so daß der Bedarf vielfach durch kurzfristiges landsgeld und Wechsel befriedigt werden mußte, welch ere bei der Reichsbank zusammenströmten und ihren tus stark belasteten, so daß sie zu Restriktionen im liskont übergehen mußte. Ende des Jahres ergab sich in- ie des Wiedereinströmens langfristiger Auslandskredite fühlbare Erleichterung am Geldmarkt.

Als Schatten lastete auf dem Bilde des deutschen Kon- duraufstiegs 1927 neben der Kapitalschwäche die starke ssivität der Handelsbilanz. Zwar ist der ge- nte Warenaustausch von 19,8 Milliarden 1926 auf 24,4 um t 25 % gestiegen. Die nachfolgenden Ziffern vermitteln ein 1 der Entwicklung in den letzten Jahren. (Fehlschätzungen ch Überbewertung der Einfuhr und Unterbewertung der Aus- r sind hierbei nicht berichtigt. Nach Angabe des Statisti- en Reichsamts ergibt sich bei der Einfuhr für 1924/25 eine erbewertung um etwa 5 %, für 1926 und 1927 um 3 %, bei Ausfuhr eine Unterbewertung um etwa 1,5 %.)

Einfuhr

| | Gesamt | Lebensmittel | Rohstoffe | Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|
| 4..... | 9,1 | 2,7 | 4,6 | 1,7 |
| 5..... | 12,4 | 4,0 | 6,2 | 2,0 |
| 6..... | 10,0 | 3,6 | 4,9 | 1,4 |
| 7..... | 14,1 | 4,4 | 7,1 | 2,5 |
| | Ausfuhr | | | |
| 4..... | 6,5 | 0,438 | 0,91 | 5,19 |
| 5..... | 8,8 | 0,517 | 1,64 | 6,62 |
| 6..... | 9,8 | 0,476 | 2,33 | 6,96 |
| 7..... | 10,2 | 0,418 | 2,24 | 7,55 |

Die stimulierenden Wirkungen des Jahres 1926 auf die sfuhr (engl. Streik und Inlandskrise) fielen im Jahre 1927 t; aus eigener Kraft mußte sie sich behaupten, und daher d die erzielten Erfolge, die in einer weiteren Steigerung Ausfuhr um 500 Millionen gegen 1926 und 1500 Millionen gen 1925, vor allem der Ausfuhr von Fertigfabrikaten um gegen 1926 und 13 % gegen 1925 liegen, besonders zu be- ißen. Allerdings ist infolge Steigens der Fertigwareneinfuhr etwa 20 % gegen 1925 und etwa 90 % gegen 1926 der Aus- rüberschuß an Fertigwaren trotz steigender Ausfuhr von Milliarden in 1926 auf 5,1 zurückgegangen.

Der beherrschende Faktor der Handelsbilanz blieb im Zu- mmenhang mit der Inlandskonjunktur und den Wirkungen des ländischen Kapitalstromes die Einfuhr, ohne daß eine chfrage für ausländische Waren im selben Maße nun als ndig fortdauernd angesehen werden muß. Die deutsche ndelsbilanz war 1927 im reinen Warenverkehr mit 3,9 Mil- den passiv. Es ergibt sich ein Einfuhrüberschuß bei ensmitteln von 3,9 Milliarden, bei Rohstoffen und Halb- rikaten von 4,9 Milliarden, bei Fertigwaren ein Ausfuhr- erschuß von 5 Milliarden. Die Fertigwarenausfuhr würde o ausreichen, um die Rohstoffeinfuhr abzudecken; dann ibt aber keine Deckung für die Lebensmittelmehreinfuhr in he von fast 4 Milliarden.

Unter den Hauptposten, welche für die Passivität veran- rtlich sind, stehen Ölfrüchte und Ölkuchen mit 707, Weizen 654 Millionen Einfuhrüberschuß, Baumwolle mit 660, Wolle 583, Fett und Butter mit 535, Felle und Häute mit 463, Erze 413, Holz mit 405, Obst und Südfrüchte mit 397, Gerste mit ), Kupfer mit 325, Mais mit 304, Eier mit 275, Kaffee mit 269, bak mit 230, Mineralöl mit 226, Fleisch mit 216, Flachs und nf mit 201, Gummi mit 160 und Seide mit 158 Millionen. ese 20 Gruppen stellen mit einer Passivität von insgesamt 7 Milliarden den doppelten Betrag der Gesamtpassivität der ndelsbilanz dar und 53 % der Gesamteinfuhr. Diese Zahlen gen zugleich, für welche Warengruppen Deutschland als chtigster Käufer auf dem Weltmarkt in Erscheinung getreten sie zeigen die Bedeutung Deutschlands als Abnehmer aus- discher Erzeugnisse von größtem Ausmaße. Deutschland war beispielsweise 1927 nach den Vereinigten Staaten der größte Verbraucher von Kupfer und Baumwolle.

Die wichtigsten Aktivposten sind Maschinen und Elektrotechnik mit 1000, Eisenerzeugnisse mit 624, Papier 316, Chemie und Farben 705, Leder und Lederwaren 184, Glas 164, Kupferwaren 211, Spielzeug 112, Keramik 115, Musikinstrumente 102, Feinmechanik und Uhren 84, Textilien mit 315 Mill. RM.

Im einzelnen liegt die Einfuhr von Lebensmitteln über dem Stande des Vorjahres. Maßgebend hierfür waren die ungünstige deutsche Ernte 1926 und die verspätet eingebrachte Ernte 1927. Unverkennbar ist die Tendenz der deutschen Landwirtschaft, wieder zur Einfuhr von landwirtschaftlichen Rohstoffen überzugehen, die im Lande veredelt werden. Die Einfuhr von Rohstoffen steht ebenfalls im Durchschnitt des Jahres über der des Vorjahres, sie betrug im Monatsdurchschnitt 1926 etwa 400 Millionen, im Monatsdurchschnitt 1927 595 Mill. RM. Bei der Rohstoffausfuhr erfolgte mit der Beendigung des englischen Kohlenarbeiterstreiks zu Anfang des Jahres zunächst ein Rückgang der Ausfuhr gegenüber den letzten Monaten des Vorjahres, doch brachte der weitere Verlauf des Jahres wieder eine Erhöhung. Der wichtigste Rohstoffposten der Ausfuhr waren fossile Brennstoffe mit einem Ausfuhrüberschuß von 745 Millionen. Die Fertigwareneinfuhr war im Jahre 1927 etwa 500 Millionen höher als 1925 und über 1 Milliarde höher als 1926. Zur Hälfte setzt sie sich zusammen aus Textilien, zu einem Drittel aus Garnen. Zu beachten ist, daß ein großer Teil der Fertigwareneinfuhr aus Produktionsmitteln oder Halbfabrikaten besteht (Garne, Leder, Eisenwaren, Maschinen).

Die Fertigwarenausfuhr, der bedeutsamste Faktor der deutschen Ausfuhr, zeigte eine ständige Steigerung und konnte über den Stand der Vorjahre gehoben werden. Es ist als gutes Zeichen zu bewerten, daß sich trotz der Inlandskonjunktur diese Steigerung gegenüber dem Vorjahre, das im Zeichen des privatwirtschaftlichen Zwanges zum Export stand, durchsetzen konnte. An der Spitze steht die Textilausfuhr mit 1,5 Milliarden (gegen 1,36 in 1926), es folgt die eisenschaffende und -verarbeitende Industrie mit 1,424 Milliarden (1926: 1,372), die Chemie mit 820 Millionen (735), die Maschinenindustrie mit 730 gegen 630.

Das Jahr 1927 kann vom Standpunkte des Wiederaufbaus deutscher Tätigkeit auf den Weltmärkten nicht durchaus als ungünstig bezeichnet werden. Vieles, was zur Steigerung der Einfuhr beitrug, diente indirekt der Ausfuhr. Bestehen bleibt die Tatsache, daß die Jahresbilanz mit 3,9 Milliarden passiv war — stärker passiv als das Jahr 1925, welches bisher den Rekord innehatte. Wenn auch die Passivität des Jahres 1927 infolge der inzwischen erfolgten Konsolidierung der Volkswirtschaft etwas anderes bedeutet als 1925, so gibt doch die steigende Belastung der Zahlungsbilanz zu Besorgnissen Anlaß. Der Einfuhrüberschuß seit der Stabilisierung beträgt etwa 8 Milliarden Reichsmark — eine Summe, die mit der Gesamtverschuldungsziffer Deutschlands (ohne die Reparationsverpflichtungen) nahezu übereinstimmt. Auch das Passivum der Zahlungsbilanz, das für 1924 nach den Schätzungen des Statistischen Reichsamts 2,4, 1925: 3,9, 1926: 0,114 Milliarden beträgt und sich für 1927 auf etwa 4,3 Milliarden stellen dürfte, ergibt nach Abzug der Reparationsleistungen ein Gesamtdefizit, das der Verschuldungsziffer ungefähr entspricht.

Eine weitere Förderung der deutschen Ausfuhr gehört deshalb zu den wichtigsten Aufgaben deutscher Wirtschaftspolitik. Die Zahlungsverpflichtungen aller Art Deutschlands an das Ausland können auf lange Sicht nur durch einen Überschuß der Ausfuhr deutscher Arbeit über die lebensnotwendige Einfuhr beglichen werden. Leider stehen der deutschen Ausfuhr auch weiterhin in vielen Ländern große Hemmungen durch hohe Zölle sowie durch Maßnahmen eines verwaltungsmäßigen Protektionismus entgegen. Die begrüßenswerten Entschlüsse von Genf und Stockholm haben noch wenige praktische Folgen gezeitigt, welche auf einen Abbau der Handelshemmnisse deuten lassen. Dem Abschluß von Handelsverträgen hat Deutschland auch im Jahre 1927 großes Interesse entgegengebracht. Der Vertrag mit Frankreich, ein Listentarifabkommen, gewährt deutscherseits teilweise volle Meistbegünstigung, französischerseits teilweise Minimal-, teilweise Zwischentarifsätze. Den Vertrag ergänzen Zollbindungen und Einfuhrkontingentierungen. Der Vertrag mit Japan gibt beiden Teilen die allgemeine Meistbegünstigung, freie Durchfuhr und eine Regelung der Schiffahrtsverhältnisse, leider keine Sicherung gegen Ein- und Ausfuhrverbote; Verhandlungen über einige Waren gehen noch

weiter. Der deutsch-jugoslawische Handelsvertrag brachte allgemeine Meistbegünstigung, geringfügige Tarifabreden, Durchfuhrfreiheit und ein Verkehrsabkommen. Der Vertrag mit der Türkei brachte die allgemeine Meistbegünstigung mit Tarifabreden, ein Schiffahrtsabkommen und sieht den Abschluß eines Eisenbahnabkommens vor. Mit Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Litauen sind noch Verhandlungen im Gange. Deutschland hat sich aber auch auf autonomem Wege bemüht, zu seinem Teil an der Erleichterung des internationalen Güteraustauschs mitzuarbeiten. Es ist dem Beispiel der in vielen Ländern erfolgten Zollerhöhungen nicht gefolgt und hat sich auch in der Stützung der Landwirtschaft auf wenige, für den internationalen Güteraustausch bedeutungslose Zollerhöhungen beschränkt. Andererseits aber sind im Reichswirtschaftsrat die Vorbereitungen einer Zollsenkung für zahlreiche Waren abgeschlossen. Es ist Zeit, daß auch die anderen, handelspolitisch an Deutschland interessierten Länder ihre Bereitwilligkeit zu weltwirtschaftlicher, freier Zusammenarbeit in erhöhtem Maße zeigen. Andernfalls würde die deutsche Ausfuhr ebenso wie die deutsche Einfuhr verkümmern, und die Wirkungen einer derartigen Entwicklung würden auf die Empfänger deutscher Leistungen sowie auf die ausländischen Lieferanten Deutschlands sicherlich im ungünstigen Sinne zurückwirken müssen.

In einem kurzen Abriß konnte nur ein Ausschnitt aus dem Wirtschaftsverlauf des Jahres 1927 gegeben werden. Er läßt den Aufschwung erkennen, den die deutsche Wirtschaft in den letzten beiden Jahren genommen hat — aus eigener Kraft wie mit Hilfe des Auslandes, die im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse erfolgt ist. Er zeigte zugleich die hauptsächlichen Schattenseiten, den Kapitalmangel und die Beschränkungen des freien Güteraustauschs mit dem Auslande. Wenn es nicht gelingt, hier Abhilfe zu schaffen, ist der weitere Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ernstlich bedroht, die Sicherung des bisher Erreichten gefährdet. Die Lösung dieser beiden Hauptprobleme ist von Deutschland allein nicht durchführbar; sie setzt voraus eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den anderen, vor allem den europäischen Ländern, von der sich erfreulicherweise Anzeichen bereits bemerkbar machen. Sie setzt aber auch voraus zunehmende tätige Erkenntnis dessen, daß in dem modernen Organismus der Weltwirtschaft die Interessen aller an ihr beteiligten Länder letzten Endes übereinstimmen und daß es auf die Dauer der Wirtschaft eines Landes nicht gutgehen kann, wenn andere daniederliegen. Der Erkenntnis dieser Tatsache zu dienen, ist die vornehmste Aufgabe der Internationalen Handelskammer; sie hierbei zu unterstützen, aufrichtiges Bemühen ihrer Deutschen Gruppe.

### Sitzung des Verwaltungsrats der Internationalen Handelskammer.

Am 2. und 3. April fand eine Sitzung des Verwaltungsrats statt, in der Präsident Pirelli einen Bericht über die wirtschaftliche Lage im Jahre 1927 erstattete. Zu diesem Bericht hatten die einzelnen Landesgruppen eingehende Vorberichte übersandt. Der Bericht der Deutschen Gruppe ist den Mitgliedern bereits zugegangen. Der Gesamtbericht des Präsidenten der Kammer wird in Kürze folgen.

Der Verwaltungsrat beriet sodann zunächst über Fragen der Zoll- und Handelspolitik und im besonderen über den Bericht des Ausschusses für Handelspolitik und Zollfragen, der durch die Internationale Handelskammer dem Wirtschaftsrat (Comité Consultatif de l'Organisation Economique) des Völkerbundes im Mai vorgelegt werden soll. Die Erörterungen waren eingehend und lebhaft. Sie führten in Übereinstimmung auch mit den Wünschen der Deutschen Gruppe, die Herr v. Mendelssohn vertrat, zu einer wesentlichen Präzisierung des Entwurfs im Sinne einer entschiedenen Betonung der Notwendigkeit rascher Fortschritte. Der Bericht behandelt im einzelnen die Meistbegünstigungsklausel, Ein- und Ausfuhrverbote, Beseitigung der Zollförmlichkeiten und Verwaltungsprotektionismus und wird, sobald er vorliegt, den Mitgliedern übersandt werden. Die Deutsche Gruppe hat Wert darauf gelegt, daß in dem Bericht die verpflichtende Kraft der auf der Weltwirtschaftskonferenz in Genf und auf dem Kongreß in Stockholm gefaßten Beschlüsse unterstrichen und daß die bisherige verdienstvolle Arbeit der Internationalen Handelskammer auf dem Gebiete der Beseitigung der Handelshemmnisse möglichst wirksam fortgeführt wird.

Sodann erteilte der Verwaltungsrat den Arbeiten des Ausschusses für Ausstellungs- und Messefragen, der am 16. März unter Teilnahme der Herren Direktor Kraemer als Vorsitzenden und Kommerzienrat Michalski in Paris getagt hat, seine Zustimmung. Der Ausschuß hat sich mit der Festsetzung internationaler Begriffe von Messe und Ausstellung, mit der Einschränkung der Ausstellungen und Messen, mit den Förmlichkeiten und Fristen für die Einladungen, den Verkehrsvergünstigungen (Fracht, Zölle usw.), mit Rechts- und organisatorischen Fragen (Preisgerichte, Bekämpfung des Medaillenschwindels, Erfindungsschutz auf Ausstellungen, Schiedsgerichtsbarkeit), mit Fragen der Statistik, des Austauschs von Veröffentlichungen u. a. m. beschäftigt und hierfür eine Reihe von Unterausschüssen eingesetzt. Die nächste Sitzung des Ausschusses wird gelegentlich der Pressa-Ausstellung in Köln am 16. Juni stattfinden.

Zu dem in Aussicht genommenen vergleichenden Studium der privatwirtschaftlichen und öffentlichen Betriebsführung beschloß der Verwaltungsrat, daß das gesamte große Gebiet der Betätigung der öffentlichen Hand nicht etwa erschöpfend untersucht, vielmehr den Landesgruppen eine gewisse Freiheit im Herausgreifen besonders kennzeichnender Fälle gelassen werden soll. Zu diesem Zweck wird voraussichtlich ein besonderer Fragebogen ausgearbeitet werden.

Zur Frage der Handelsschiedsgerichtsbarkeit billigte der Verwaltungsrat die in Aussicht genommene Werbung bei den Landesgruppen für Annahme und Verbreitung der Schiedsgerichtsklausel und Inanspruchnahme des Schiedsgerichtshofes. Ferner nahm er einen Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Schiedsgerichtshofes in den letzten Monaten entgegen, der aufzeigte, daß das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in steigendem Maße angerufen wird.

Weiter wurde Bericht erstattet über das Ergebnis der letzten Sitzung des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz vom 15./16. Dezember v. J. Dieser Ausschuß hatte u. a. die Entschließung gefaßt, daß die Landesgruppen, soweit dies noch nicht geschehen ist, auf die möglichst baldige Ratifizierung der (revidierten) Haager Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums hinwirken möchten. Für Deutschland ist die Ratifikation bereits vor kurzem erfolgt. Über den Schutz der Erfindungen von Gütern auf Messen und Ausstellungen wurde Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Messe- und Ausstellungsfragen beschlossen.

Der Verwaltungsrat hörte sodann einen Bericht über die Beschlüsse des Ausschusses für internationalen Postverkehr. Dieser Ausschuß, auf Grund einer Stockholmer Entschließung errichtet, ist zum erstenmal am 12. März unter Vorsitz von Herrn Vassa Yovanovitch (Belgrad) zusammengetreten. Für die Deutsche Gruppe hat als Vertreter Herr Dr. h. c. Schumann (Stuttgart) an der Sitzung teilgenommen. Der Ausschuß hat sich mit Beförderungsfragen, besonders auch mit den Flaggendiskriminierungen und deren Beseitigung, beschäftigt und die Errichtung von Vertretungen der „Benutzer" sowohl bei allen amtlichen Stellen in den einzelnen Ländern, als auch bei dem Büro des Internationalen Weltpostvereins angeregt. Der Ausschuß hat sich ferner mit der Liste der gegenwärtig in Postpaketen nicht zur Beförderung zugelassenen Waren und den gegebenenfalls zu treffenden Abänderungen befaßt. Er hat der Meinung Ausdruck verliehen, daß eine genaue Liste aller vom Postversand ausgeschlossenen Gegenstände aufgestellt und leicht zugänglich gemacht werden müsse, sowie daß die internationalen Beförderungsverbote für bestimmte Waren nicht irgendwelche wirtschaftlichen oder Zollzwecken dienbar sein dürften. Des weiteren befaßte sich der Ausschuß mit der Festsetzung einer einheitlichen Höchstsumme für Postanweisungen und Nachnahmesendungen in den verschiedenen Ländern sowie für den Schadenersatz bei abhandengekommenen Sendungen. Endlich beschloß er, alsbald eine Umfrage über die Beförderungsverbote aufzustellen, die aus Kreisen von Handel und Industrie als unbequem und abänderungsbedürftig empfunden werden.

Ein weiterer Bericht betraf die Sitzung des Ausschusses für Eisenbahntransporte. Dieser hatte am 17. Februar 1928 unter dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn Dr. Silverberg (Köln) getagt. Das Studium der sogenannten Diskriminationstarife ist dem Ausschuß für Handelspolitik und Beseitigung der Handelshemmnisse überwiesen worden, da diese Frage nicht nur ein solche des Transportwesens ist, sondern in gewissem Umfang auch handelspolitischen Charakter trägt. Der Ausschuß hat sich ferner mit der Frage der Kosten und Verzögerungen befaßt, die durch Verwaltungsmaßnahmen bei der Verzollung von Waggonladungen und beim Grenzübergang derselben verursacht werden. Über die „begebbaren Frachtbriefe" (Eisenbahn-Konnossemente) gingen die Meinungen auseinander; ein Unterausschuß wird die Frage weiter prüfen. Nach einem Bericht von Herrn Lacour-Gayet über Nachnahmesendungen wurde beschlossen, die Stellungnahme des Internationalen Eisenbahnverbandes über die besten Mittel zu einer Verbesserung des gegenwärtigen Systems der Nachnahmesendungen einzuholen. Weiter wurde dem Ausschuß über die bisherigen Arbeiten zur Schaffung einer einheitlichen Nomenklatur für den Güterverkehr berichtet. Die Internationale Handelskammer beabsichtigt, mit ihrem Material die Arbeiten des Internationalen Eisenbahnverbandes vom Standpunkt der Geschäftswelt aus zu unterstützen und zu ergänzen. Für eine Reihe von Waren wurden bestimmte Vorschläge wegen einheitlicher Namen-

ichnung zur Berücksichtigung empfohlen. Der Ausschuß ahl, möglichst darauf hinzuwirken, die Vereinheitlichung erhin in tunlichste Übereinstimmung mit der Zollnomenklatur der Namengebung für die Handelsstatistik zu bringen.

Der Ausschuß für Binnenschiffahrtsfragen hat am 24 Februar, in dem die Deutsche Gruppe von Herrn imen Rat Dr. v. Donle (Regensburg) vertreten wurde, Donauschiffahrtsfragen beschäftigt und in der Hauptsache Bericht des Vorsitzenden, Herrn Sandeman Allen, über Donaureise erörtert. Der Ausschuß wird sein Studium Umfragen bei den Landesgruppen zum Zwecke weiterer chterungen und Verbesserungen der Donauschiffahrt eken.

Der Verwaltungsrat hörte schließlich noch einen Bericht über letzte Sitzung des Ausschusses für Scheck- und Wechselrecht und die Fälschung von Handelskreditbriefen, in der beschlossen wurde, für die letztgenannte Frage einen besonderen Unterausschuß einzusetzen, der demnächst zusammentreten wird.

Endlich nahm der Verwaltungsrat vom Beitritt neuer Mitglieder, darunter 8 ordentlicher und 55 außerordentlicher Mitglieder, der Deutschen Gruppe genehmigend Kenntnis.

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrats soll am 29. Juni stattfinden.

**Persönliches.**

Zum deutschen Vertreter im Vollzugsausschuß des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer ist als Nachfolger des verstorbenen Herrn Dr. Bolte Oberlandesgerichtsrat Dr. Marx, Deutscher Staatsvertreter am Deutsch-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof, ernannt worden.

# Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

## früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

**Inhalts-Verzeichnis:**


eilungen der deutschen Auslandshandelskammern . . . . . S. 393
Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe: Bericht über das zweite Geschäftsjahr der Ruhegehaltsausgleichkasse deutscher Industrie- und Handelskammern . . . . . „ 393—394
Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen: Vergleichsordnung und Konkursordnung. — Anmeldung von Entschädigungsansprüchen aus beschlagnahmten U. S. A.-Patenten. — Der Prospektzwang in England. Neuordnung von Verfassung und Verwaltung in Reich und Ländern. „ 394—395
Gewerblicher Rechtsschutz: Statistik des Patentamtes für 1927 . . . „ 395
Zoll- und Außenhandel: Handelsverkehr mit Estland. — Deutsche Übersetzung der französischen Zolltarifnovelle. — Italienisch-französisches Zollabkommen vom 7. März 1928. — Betätigung deutscher Weinhändler in Norwegen. — Ausländische Einfuhrzölle für Automobile, Krafträder und Zubehör . . . . . S. 395—396
Handel: Änderungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Marktverkehr . . . . . „ 396—397
Verkehrswesen: Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen. „ 397
Geld-, Bank- und Kreditwesen: Beurteilung der neuen 50-Pfennigstücke. „ 397
Verschiedenes: Deutschland in den Kolonien. — Handbuch der Deutschen Wirtschaft, Niedersachsen-Kassel 1928 . . . . . „ 397
Persönliches . . . . . „ 397


## Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern.

Die **Deutsche Handelskammer Harbin,** Anschrift Harbin, .B. 244, teilt mit, daß in der diesjährigen ordentlichen eralversammlung vom 28. Februar nachstehende Herren in Vorstand gewählt wurden: I. Vorsitzender Herr Georg rbeck, II. Vorsitzender Herr Carl Forgeron; Vordsmitglieder: Herr Nicolai Adler, Herr Ludwig Knabe, Ernst Wiessner; Ersatzleute: Herr Carl Wübbens, Karl Sann.

**Deutsche Handelskammer in Hankau.** In der Generalversammlung vom 2. März wurden in den Vorstand gewählt: Zum Vorsitzenden Herr G. Röhreke, zum stellv. Vorsitzenden F. W. Titus, ferner die Herren: Bechler, Klein, furt.

**Deutsche Handelskammer auf den Philippinen.** Die neue Adresse lautet: Manila, P.I. P.O. Box 1327. In der eralversammlung vom 31. Januar fand die Neuwahl des standes statt. Die Wahl ergab das folgende Ergebnis: Vorsitzender Herr O. Frauendorff, II. Vorsitzender B. Lender, Schatzmeister Herr H. Klock, Beisitzer die ren E. Viegelmann, A. Gabler-Gumbert, Ebsen, F. Danielsen, E. Krohn, K. Groenke.

**Deutsch-Italienische Handelskammer Mailand. Zollrückerstattungen in Italien.**

1. Wenn durch unrichtige oder ungenaue Deklaration des ditteurs oder der versendenden Firma bei der Verzollung zu hoher Zollsatz zugrunde gelegt worden ist, so hat der Zahlung des Zolles Verpflichtete das Recht, wegen der ssifizierung und des Gewichtes der Ware zu reklamieren; ch nur dann, wenn die Ware selbst das Zollgewahrsam nicht verlassen hat.

2. Wenn der Käufer die Annahme verweigert, so daß der ehmer mangels anderer Absatzmöglichkeiten gezwungen die Ware nach Deutschland zurückkommen zu lassen (beilsweise ist entweder die Ware auf dem Transport beidigt worden oder es sind Preis- oder sonstige geschäfte Differenzen zwischen den Parteien entstanden), so ist für re im Zollgewahrsam aus einem Lande, das das Recht der stbegünstigten Nation genießt, deren Abnahme der Empger verweigert hat, oder die aus anderen Ursachen an den ehmer zurückzusenden ist, die zollfreie Wiederausfuhr r die Rückzahlung des Einfuhrzolles zulässig, wenn die re sich noch in demselben Zustand befindet wie sie ankam; h wenn die Zollbehörde bereits die Untersuchung vorommen hat und die Zollgebühren bezahlt sind.

3. Wenn infolge inzwischen eingetretener Zahlungsfähigkeit des Bestellers der deutsche Abnehmer gezwungen die Ware zurückzunehmen, so gilt, falls die Ware sich noch Zollgewahrsam befindet, das unter 2. Gesagte.

4. Falls verzollte Konsignationsware mangels restloser Absmöglichkeit zurückgenommen wird, so können für die Ware, die das Zollgewahrsam bereits verlassen hat, die Grenzgebühren, die vorschriftsmäßig und endgültig eingezogen sind, nicht zurückgezahlt werden, selbst dann nicht, wenn diese Ware wieder ausgeführt werden soll.

**Italienische Zollentscheidungen.** Es wird darauf hingewiesen, daß die Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand in ihren monatlichen Mitteilungen regelmäßig die Zolltarifentscheidungen des Zollsachverständigenkollegiums des Finanzministeriums veröffentlicht. In Nr. 2 dieser Mitteilungen ist wieder eine größere Anzahl von Zollentscheidungen mitgeteilt worden.

In demselben Heft ist auch die neue Tabelle der Mindestwerte für die Erhebung der Umsatzsteuer auf die Einfuhr veröffentlicht. (IIIc/368/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Bericht über das zweite Geschäftsjahr der Ruhegehaltsausgleichskasse deutscher Industrie- und Handelskammern.

Nach dem vorliegenden Bericht über das Geschäftsjahr — 1. April 1927 bis 31. März 1928 — gehören der Kasse nunmehr 57 Kammern einschließlich des D.I.u.H. an. Neu beigetreten sind im Berichtsjahr sieben Kammern: Hildesheim, Goslar, Lüneburg, Minden, Ravensburg, Schopfheim und Solingen. Die Zahl der angemeldeten versorgungsberechtigten Beamten stieg wie folgt:

| | Männliche Beamte | Weibliche Beamte | zusammen | Davon: Sekretariatsbeamte | Büro- u. Kanzleibeamte | Lehrer u. Schulbeamte | Sonstige Beamte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 31. 3. 27 | 209 | 14 | 223 | 101 | 86 | 23 | 13 |
| 31. 3. 28 | 223 | 15 | 238 | 109 | 92 | 23 | 14 |

Für diese Beamten war ein Jahresgehalt von 1 751 400 RM. (Stichtag 1. April 1927) angemeldet. Für die Berechnung der Umlage war dieser Betrag infolge der Staffelung (für höheres Lebensalter beim Eintritt und für angerechnete Vordienstjahre) satzungsgemäß auf 3 102 372 RM. zu erhöhen. Das entspricht einer Durchschnittsstaffelung von 77,1 % gegen 81,9 % im Vorjahre. Die letzte Besoldungsreform ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Die Belastung der Ausgleichkasse mit Renten betrug am 31. März 1928 jährlich 48 629 RM. Das Geschäftsjahr erbrachte einen Überschuß von rund 148 000 RM., der dazu dienen wird, den in der letzten Hauptversammlung gebildeten Ausgleichsstock beträchtlich weiter zu verstärken. Das Betriebsvermögen hat einen satzungsmäßigen Zuwachs an Eintrittsgeldern und Zinsen von zusammen 7270,20 RM. erhalten und beträgt zur Zeit 66 098,25 RM. Aus den Zinsen des Betriebsvermögens können nach § 15 der Satzungen Unterstützungen in solchen Fällen gewährt werden, in denen die satzungsmäßigen Kassenleistungen nicht ausreichen.

Der Bericht läßt erkennen, daß die Einrichtungen der Ausgleichkasse sich durchaus bewährt haben und daß Organisationsänderungen nicht vorgenommen zu werden brauchen. Der Zweck der Ausgleichkasse, das die einzelne Kammer belastende Wagnis der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Beamten abzuschwächen und die Lasten möglichst gleichmäßig zu gestalten, also Störungen des ordentlichen Haushalts durch plötzlich notwendig werdende Versorgungsleistungen zu verhüten, ist durchaus erreicht worden. Diese Tatsache sollte auch diejenigen Kammern, die der Kasse noch fernstehen, veranlassen, ihren Beitritt erneut ernstlich in Erwägung zu ziehen. Mit jedem weiteren Beitritt wird die Leistungsfähigkeit der Kasse erhöht und der Aufwand für den Lastenausgleich weiter ermäßigt.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Vergleichsordnung und Konkursordnung.

Am 28. Februar d. J. fand in der I. u. Hk Berlin eine Aussprache über einige mit dem Konkurswesen und der Vergleichsordnung zusammenhängende Fragen statt, an der neben Vertretern der Wirtschaft auch Konkursrichter, Konkursverwalter und Rechtsanwälte teilnahmen. Es wurden folgende Punkte erörtert:

1. Unerwünschtes Eindringen berufsmäßiger Gläubigervertreter. Unzureichendes Ergebnis von Konkursen. Zweckmäßigere Verwertung von Konkursmassen.
2. Modernisierung der Offenbarungseidlisten, in denen auch die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge verzeichnet sind.
3. Trifft es zu, daß Gläubiger, die gepfändet haben, ihre Zustimmung zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens so lange hinauszögern, bis sie außerhalb der Sperrfrist liegen?
4. Empfiehlt sich die Aufstellung von Richtlinien für die Vergütung von Vertrauenspersonen?
5. Verschiedenes.

Zu 1 wurde ein in der Zeitschrift „Konkurs- und Treuhandwesen" vom 20. Dezember 1927, Heft 12, erschienener Aufsatz von Amtsgerichtsrat Levy über „Wirtschaftliche Konkursmassenverwertung" sowie eine Entgegnung in Nr. 7 der „Textil-Zeitung" vom 8. Januar 1928 von Dr. Heimann besprochen. Die Versammlung war der Ansicht, daß die von Herrn Dr. Levy empfohlene Schaffung einer Zentralstelle, bei der die von den Konkursverwaltern in ihren Bezirken nicht zu verwertenden Konkursmassen angemeldet werden, grundsätzlich zweckmäßig sei und noch weiter geprüft werden solle. Es wurde dabei nicht übersehen, daß die Ursache für die in einzelnen Branchen zu beobachtenden unzureichenden Konkursquoten zum Teil in einer zu starken Vorbelastung der Konkursmasse aus den Vorrechten des Staates und der sozialen Versicherungsträger sowie der Angestellten und schließlich in der starken Verbreitung des Eigentumsvorbehalts und der Sicherungsübereignung liege. Die von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln den Konkursverwaltern gegebene Anregung, sich zwecks Verwertung der Konkursmasse mit der zuständigen I. u. Hk. in Verbindung zu setzen (vgl. „DWZ." Nr. 1 vom 5. Januar 1928, S. 18), wurde allseitig gebilligt und als geeigneter Versuch angesehen, eine zweckmäßigere Verwertung der Konkursmasse herbeizuführen.

Lebhafte Klagen wurden darüber laut, daß sich seit einiger Zeit eine Reihe von Leuten, die als zweifelhaft angesehen werden müßten, mit der Gründung und Beratung von Gläubigerschutzverbänden befaßten, und daß diese Personen infolge umfassender Vollmachten, die sie von den häufig nichts ahnenden Gläubigern erhielten, in den Gläubigerausschüssen und Gläubigerversammlungen ausschlaggebenden Einfluß hätten.

Zu 2 wurde über die Absichten des Amtsgerichts Berlin-Mitte berichtet, die Offenbarungseide und mangels Masse abgelehnten Konkursanträge in eine Kartothek einzutragen. Es müssen dabei geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die mißbräuchliche Benutzung durch das Publikum, z. B. die Entfernung von Karten, auszuschließen. Nun sei vor kurzem eine Kartei erfunden worden, die die Karten auf Tafeln anbringt, die, in einen Holzrahmen eingespannt, unter Glasverschluß gehalten und an eine drehbare Längsachse angebracht werden, die etwa 36 Tafeln enthalten kann. Die Einführung einer solchen Kartei, die größte Sicherheit gewähren würde, hänge noch von der Geldfrage ab. In der Sitzung wurde allseitig anerkannt, daß der vom Amtsgericht Mitte beabsichtigte Versuch gefördert werden solle, zumal er für die Auskunfteien eine schnellere Unterrichtungsmöglichkeit bedeuten würde.

Zu 3. Von der Versammlung wurde festgestellt, daß im Berliner Bezirk Erfahrungen dieser Art bisher nicht gemacht worden sind.

Zu 4. Der Vorschlag, entsprechend der Gebührenordnung für Konkursverwalter auch eine Gebührenordnung für Vertrauensleute beim Vergleichsverfahren aufzustellen, wurde als verfrüht abgelehnt.

Zu 5. Eine sehr eingehende Besprechung fand die Anregung einer Kammer, dafür Sorge zu tragen, daß im Ver gleichsverfahren jeder Gläubiger auf Wunsch eine Abschrift de Gläubigerverzeichnisses vom Vergleichsschuldner oder vo Gericht oder der Vertrauensperson erhalten soll. Es wurde zwar vereinzelt Bedenken geäußert, allen Schuldnern dies Verzeichnisse zur Verfügung zu stellen, insbesondere dan wenn in den Verzeichnissen nicht nur der Name der Firme sondern auch die Forderungsbeträge angegeben seien. D Mehrheit der Versammlung war jedoch der Ansicht, daß ein solche Offenlegung sehr zu begrüßen sein würde.

Von seiten eines Vergleichsrichters wurde darauf hin gewiesen, daß die Bestimmung des § 41 der Vergleichsord nung, wonach dem Gericht nur unter bestimmten Voraus setzungen die Ablehnung einer von der qualifizierten Gläubige mehrheit vorgeschlagenen Vertrauensperson gestattet sei, si bisher nicht günstig ausgewirkt habe. Es sei vorgekomme daß von der Gläubigermehrheit durchaus ungeeignete Ve trauenspersonen in Vorschlag gebracht worden seien. Für da Gericht sei es schwierig, die Vorschläge der Gläubigermehrhe auf ihre Geeignetheit und Zweckmäßigkeit nachzuprüfen. I sei daher nötig, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen ihren Gutachten an das Vergleichsgericht auf Anfordern au Näheres über die Eignung der von der Gläubigermehrheit vo geschlagenen Vertrauenspersonen mitteilen. (Ia/739/28.)

### Anmeldung von Entschädigungsansprüchen aus beschlagnahmten U.S.A.-Patenten.

Im Rahmen des amerikanischen Freigabegesetzes ist, w bereits bekanntgegeben, eine Entschädigung für diejenig während des Krieges in Amerika beschlagnahmten deutsch Patente vorgesehen, die an die Regierung der Vereinigt Staaten verkauft oder lizenziert bzw. von ihr benutzt wurde Um die Rechte der entschädigungsberechtigten deutsch Patentinhaber geschlossen zu wahren, ist nunmehr im Auftra des Auswärtigen Amtes eine Zentralstelle errichtet worde und zwar als gemeinsames Sonderbüro des Deutsch-Ame kanischen Wirtschaftsverbandes und der Abteilung Amerika d Bundes der Auslandsdeutschen, die ihre Tätigkeit unter der M wirkung des D. I. u. H. und des Reichsverbandes der Deutsch Industrie ausübt. Sämtliche Besitzer der während des Krieg in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten Patente werd aufgefordert, umgehend schriftliche Anmeldungen bei dies Stelle vorzunehmen unter der Anschrift: Interessen vertretung für Ansprüche deutscher Paten inhaber, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12/ Anzugeben sind: Patentbesitzer und Patentanmelder, ame kanische Patentnummer, Datum der Erteilung, ferner etwai den Patentbesitzern selbst bekannte Einzelheiten über d Schicksal ihrer U. S. A.-Patente. Nach Feststellung des Wo lauts der für das Verfahren vor dem Schiedsrichter erforde lichen Vollmacht durch die zuständigen Stellen in Washingt werden die Formulare den bei der Interessenvertretung re strierten Patentinhabern zugestellt. Es wird besonders darc hingewiesen, daß die amtlichen Stellen es im eigensten Inte esse der Patentinhaber für dringend geboten erachten, die A meldungen durch diese Zentralstelle sofort vorzunehmen, bei den meisten Patenten komplizierte Untersuchungen üb Art und Umfang der Verwertung angestellt werden müssen u die Frist für die formgerechte Anmeldung bei dem bereits e nannten Schiedsrichter Parker am 2. August 1928 abläuft.

### Der Prospektzwang in England.

#### Neue Bestimmungen für ausländische Gesellschaften.

Nach einer im „Berliner Tageblatt" (Nr. 152 vom 29. Mä 1928) veröffentlichten Notiz seines Londoner Mitarbeiters dem Unterhaus kürzlich der Gesetzentwurf zur Ergänzung d Companies Acts von 1908 bis 1917 zugegangen, nachdem e Oberhaus ihn vor einigen Wochen angenommen hat. M rechnet damit, daß das House of Commerce mit der Berat in Kürze fertig wird und daß das neue Gesetz bald in Kraft t

Von seinen Bestimmungen sind für Deutschland von b sonderem Interesse die Vorschriften, die nunmehr für die h zur Veröffentlichung gelangenden Prospekte und Zeichnun aufforderungen ausländischer Aktiengesellschaften gel sollen. Danach ist für die Herausgabe und die Versend von Prospekten, die sich auf Aktien und Obligationen nic englischer Gesellschaften (gleichgültig, ob sie in Großbritann eine Geschäftsstelle haben oder nicht) beziehen, das Folgen vorgesehen: Vor der Herausgabe des Prospekts oder der V sendung in irgendeiner Form muß eine Ausfertigung d datierten Prospekts, gezeichnet von den Direktoren der Ges schaft oder deren Bevollmächtigten, bei der englisch Registerbehörde eingereicht und eingetragen sein. Verbo ist die Herausgabe und Veröffentlichung eines abgekürzt bloß summarischen Prospekts, wenn er eine Zeichnun aufforderung für Aktien oder Obligationen an das Publik enthält. Solche abgekürzten Prospekte sind nur zulässig, w damit die Übernahme der Shares oder Obligationen durch e

on oder Firma bezweckt wird, die ihrerseits die Aktien an das Publikum bringt. Der ordnungsmäßige, unabirzte Prospekt muß folgende Einzelheiten enthalten: Gegend des Unternehmens, Gründungshergang und eine Adresse Großbritannien, wo die Gründungsurkunden eingesehen ten können, das Datum der Eintragung der Gesellschaft die Angabe, ob das Unternehmen eine Geschäftsstelle in ßbritannien errichtet hat oder nicht, bejahendenfalls die abe der Adresse dieser Niederlassung. Bei später als ein nach dem Geschäftsbeginn der Gesellschaft ausgegebenen spekten sind die Namen, die näheren Bezeichnungen und essen der Gründer und ersten Zeichner und der von ihnen nommenen Aktien sowie die Zahl der etwaigen nicht voll lendenberechtigten Aktien (deferred shares) anzugeben. und Umfang etwaiger besonderer Vergütungen an die der, an einzelne Aktionäre und die Behandlung der rred shares sind offenzulegen. Im übrigen gelten die emeinen Vorschriften für Prospekte überhaupt, also nach der Companies Consolidation Act von 1908 u. a. die Verhtung zur Angabe des Aktienkapitals, der Zahl der Aktien, Neuausgaben von Aktien innerhalb der letzten beiden Jahre ihren Ausgabekurs. Ferner die Angabe von Kaufsaktionen innerhalb der letzten zwei Jahre, wenn der Kaufs ganz oder teilweise mit den Mitteln der im Prospekt rekündigten neu herauszugebenden Aktien oder Obligationen ahlt werden soll; die Provisionen, die innerhalb der letzten vi Jahre für die Unterbringung von Emissionen gezahlt den sind, Datum und Einzelheiten wichtiger Verträge, die Gesellschaft abgeschlossen hat, und die Angabe, wo diese träge einzusehen sind. (Diese Vorschrift gilt nicht für Vre, die das laufende Geschäft der Gesellschaften mit sich gt.) Wenn Shares mit verschiedenen Rechten vorhanden , die genaue Angabe der Rechte. Für die Veröffentlichung ändischer Prospekte in den Zeitungen (als Inserate) soll es eichend sein, wenn die Veröffentlichung den hauptsächen Gegenstand des Unternehmens wiedergibt und im gen die allgemeinen Prospektvoraussetzungen erfüllt sind. dem Inserat brauchen nicht die Namen und nähere Mingen über die einzelnen Gründer und der von ihnen übermenen Aktien enthalten zu sein.

Ferner soll im allgemeinen hier die Bezugnahme auf das ellschaftsstatut genügen. Für die Richtigkeit der Angaben en Prospekten haften alle im Prospekt genannten Direktoren Gesellschaft, ferner die sonstigen Unterzeichneten und er, mit dessen Zustimmung der Prospekt veröffentlicht ist. D Prospekthaftung ist eine zivilrechtliche (auf Schadenersatz) u eine strafrechtliche (Geldstrafe bis zu 500 Pfd. Sterling).

### Neuordnung von Verfassung und Verwaltung in Reich und Ländern.

Als Heft 4 der Reihe A der Veröffentlichungen der Wirtaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens E. V. Hannover erscheint im Selbstverlag der Gesellaft unter diesem Titel eine Schrift von Otto Sartorius, tem Syndikus der I. u. Hk. zu Bielefeld. (103 Seiten. Ladenpis 3 RM.) Die Frage der Neuordnung von Verfassung und Verwaltung steht im Vordergrund des öffentlichen Interesses. gibt kaum eine größere Zusammenkunft auch unpolitischer Verbände und vor allem wirtschaftlicher Interessenvertretungen, denen diese Frage heute nicht erörtert wird. Der Verfasser sich das Verdienst erworben, über die verschiedenen Strömungen, Wünsche und Vorschläge eine erschöpfende Materialsammlung und einen gutgeordneten, klaren Überblick zu bieten. Die Schrift wird allen, die sich mit dem Problem der Neuordnung von Verfassung und Verwaltung beschäftigen, sehr willkommen sein. Wir können sie bestens empfehlen.

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Statistik des Patentamtes für 1927.

Im Heft 3 des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen ist die vergleichende Statistik des Reichspatentamtes für das Jahr 1927 abgedruckt. Sie gibt ein Bild von der Entwicklung der Erfindertätigkeit und der umfangreichen Geschäftstätigkeit des Patentamtes.

Die Zahl der Patentanmeldungen hat stark zugenommen, sie betrug im Jahre 1927 fast 68 500 gegen 64 400 im Jahre 1926. An Patenten wurden im vergangenen Jahre erteilt 15 200. Seit Bestehen des Reichspatentamts, d. h. seit 1877, sind über 1 07 000 Patentanmeldungen eingereicht und 455 000 Patente erteilt worden. Von den Patentanmeldungen entfielen im letzten Jahre auf das Inland 81 %, auf das Ausland 19 %.

An Gebrauchsmusteranmeldungen gingen 1927 ein 67 700, seit Bestehen des Gesetzes, d. h. seit 1891, über 1 343 368. Zur Eintragung kamen 1927 41 100 und insgesamt bisher über 1 00 000 Gebrauchsmuster.

Ferner gingen 29 600 Warenzeichenanmeldungen ein, eingetragen wurden 17 000. Seit Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. seit 1894, betrug die Zahl der angemeldeten Warenzeichen 6 7 000 und die der Eintragungen 379 000. (Ia/924/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Handelsverkehr mit Estland.

Ein vom deutschen Konsulat in Reval aufgestelltes Merkblatt für den deutschen Handel mit Estland ist soeben erschienen. Es kann, vertrauliche Behandlung vorausgesetzt, durch den Deutschen Wirtschaftsdienst-G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden. (IIIb/721/28.)

### Deutsche Übersetzung der französischen Zolltarifnovelle.

Die Hk. zu Saarbrücken veröffentlicht in Nr. 13 und 14 der „Saar-Wirtschaftszeitung" eine wortgetreue Übersetzung der am 15. März d. J. in Kraft getretenen französischen Ergänzungszolltarifnovelle und glaubt, damit einem vielfach geäußerten Wunsch entgegenzukommen. Das Zolländerungsgesetz enthält zahlreiche Umgruppierungen des Zolltarifschemas sowie wesentliche Abänderungen der bisher gültigen Zollsätze, so daß der Bezug der deutschen Übersetzung allen Wirtschaftsorganisationen sowie den am Export nach dem Saargebiet und nach Frankreich interessierten Firmen dringend empfohlen werden kann. Die Übersetzung ist zum Preise von 2,50 RM. zuzüglich Porto von der Zollabteilung der Hk. zu Saarbrücken zu beziehen.

### Italienisch-Französisches Zollabkommen vom 7. März 1928.

Die Ratifikationsurkunden des am 7. März 1928 abgeschlossenen italienisch-französischen Zollabkommens sind am 31. März 1928 ausgetauscht worden. Das Abkommen ist zwei Tage darauf in Kraft getreten. Dem Abkommen sind zwei Listen von Zolltarifabreden A und B beigefügt. Die Liste A bezieht sich auf die Vergünstigungen, die für die Einfuhr italienischer Erzeugnisse nach Frankreich gewährt sind. Die vereinbarten Zölle werden so lange auf italienische Waren angewendet werden, als der Großhandelsindex nicht um mehr als 20 % über das Niveau im März 1928 steigt. Wird dieses Niveau übersteigen, so können die Zölle erhöht werden. Sie müssen auch im Verhältnis zum Fallen des Großhandelsindex ermäßigt werden. Die Ermäßigungen dürfen jedoch ein Maß von 60 % der im Tarif aufgenommenen Sätze nicht überschreiten. Die Liste B enthält die Zollsätze und Koeffizienten, die in Italien auf französische Waren Anwendung finden.

In einem Protokoll, das dem Abkommen beigefügt ist, sind noch nähere Bestimmungen über Analysen-Zertifikate und die Anerkennung italienischer Markenweine aufgenommen. Ferner ist für Brammen und Platin der Position 285 des italienischen Zolltarifs eine Toleranz von 5 % in den Maßen vorgesehen. Der Frankreich zur Position 948 des italienischen Zolltarifs zugestandene Vertragszollsatz für belichtete kinematographische Filme (Negative) fällt fort.

Aus den einzelnen Listen sind folgende Positionen hervorzuheben:

Liste A enthält zahlreiche Vertragszollsätze für italienische landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nährmittel und Weine, ferner Vertragszollsätze für die Positionen 175 Marmor, ex 175 bis Alabaster, ex 189 Schwefel, 0215 Weinsteinsäure, ex 0230 Zitronensäure, ex 263 Hanfgarne, ex 524 A Dynamoelektrische Maschinen, ex 524 bis elektrische Apparate, ex 536 Teile von elektrischen Apparaten und Maschinen, ex 591 Möbel (Stühle), ex 612, 626, 627 Hüte, ex 665 Knöpfe.

Liste B enthält Vertragszollsätze für die Einfuhr französischer Erzeugnisse nach Italien. Diese Zollsätze sind auf Grund der Meistbegünstigung in Italien auch auf deutsche Waren anwendbar. Es handelt sich um Vertragszollsätze für die folgenden Positionen: ex 30 Käse, 101 Trüffeln, ex 106 Weine, 118 frische Oliven, 122 Olkuchen, ex 204 Spitzen aus Baumwolle, ex 227 Fußbodenteppiche, 285 Stahl, gewöhnlicher, in Brammen und Platinen, 309 Material für Eisenbahnen- und Straßenbahnenbau, ex 311 nicht schmiedbarer Guß, Gußstücke, ex 403 Werkzeugmaschinen, 474 Messer und Schnitzer für Kunsthandwerk und Landwirtschaft, 484 Ferngläser, ex 493d Zähler (Geschwindigkeitsmesser, Kilometermesser), 551 Schmirgelwaren, ex 554b Dachschiefer, ex 808 gegerbte Häute, ex 825 Rauchwaren, ex 869b Edelsteine, ex 897h Perlmutterknöpfe, ex 912 Spielwaren, 938 Därme. (IIIa/937/28.)

### Betätigung deutscher Weinhändler in Norwegen.

Die norwegische Regierung hat grundsätzlich die Gleichberechtigung des deutschen Weinhandels mit dem der anderen Staaten anerkannt. Wir dürfen hiermit an uns gelangte Anfragen als erledigt betrachten. (IIIa/973/28.)

### Ausländische Einfuhrzölle für Automobile, Krafträder und Zubehör.

Der Reichsverband der Automobilindustrie hat der Öffentlichkeit eine Zusammenstellung der Zölle übergeben, welche das Ausland für die Einfuhr deutscher Personen- und Lastkraftwagen sowie Krafträder und deren Zubehör erhebt. (Zu beziehen vom Reichsverband der Automobilindustrie e. V., Berlin W 8, Unter den Linden 12/13. 65 Seiten. Preis 1 RM.)

Diese Zusammenstellung ist nach dem Stande vom 1. Januar 1928 erfolgt. Sie verdient den Anspruch auf Vollständigkeit, da in ihr fast sämtliche Länder der Welt aufgeführt sind. Der Exporteur in Kraftfahrzeugen und Zubehör kann sich an Hand dieser Broschüre leicht unterrichten, welchem Zoll das von ihm exportierte Erzeugnis nicht nur in Frankreich, England und den größeren Staaten, sondern auch in kleineren Ländern wie Guinea, Fidschi-Inseln, Südrhodesia, Surinam, Sansibar u. a. m. unterworfen ist.

Die in dem Büchlein enthaltenen Zollsätze sind auf Grund der amtlichen Veröffentlichungen („Deutsches Handels-Archiv", herausgegeben vom Reichswirtschaftsministerium) zusammengestellt. Die vorliegende Veröffentlichung will der Praxis dienen. Sie erspart dem Interessenten die in vielen Fällen außerordentlich zeitraubende Arbeit des Nachschlagens in dem Deutschen Handels-Archiv. Diesem kleinen Werk ist die größte Verbreitung zu wünschen. Es ist zu hoffen, daß sich andere Verbände dem Vorgehen des Reichsverbandes der Automobilindustrie anschließen werden und ähnliche gute Zusammenstellungen für die von ihnen vertretenen Industriezweige machen werden.

## Handel.

### Änderungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Marktverkehr.

Wir hatten durch Rundschreiben vom 25. Februar 1928 — Ib/463/28 — unsere Mitglieder gebeten, sich zu den Vorschlägen zu äußern, die der Herr Preußische Minister für Handel und Gewerbe zur Änderung der §§ 64 bis 70 und 148/149 der Gewerbeordnung dem Reichswirtschaftsministerium vorgelegt hat. Es haben bisher 42 Kammern sowie der Württembergische Industrie- und Handelstag ihre Stellungnahme mitgeteilt. Wenn sich auch grundsätzlich fast alle Kammern mit einer Änderung der Bestimmungen über den Marktverkehr einverstanden erklären, so werden doch zu den einzelnen Paragraphen Abänderungswünsche geltend gemacht.

§ 64.

Zittau beantragt, die Ziffer 1 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Die zuständige Verwaltungsbehörde hat vor der Fassung ihrer Beschlüsse hierüber einen Ausschuß anzuhören, dessen Mitglieder sich aus Vertretern des seßhaften Handels und des ambulanten Gewerbes zusammensetzen. Die Ernennung der Ausschußmitglieder erfolgt von den zuständigen gesetzlichen Berufsvertretungen (Handelskammer, Gewerbekammer) im gegenseitigen Einvernehmen. Die Vorschriften hierüber sollen auch in der Marktordnung des jeweils in Frage kommenden Ortes niedergelegt werden."

In ähnlichem Sinne verlangt die Detaillistenkammer Hamburg eine Einschaltung der amtlichen Interessenvertretungen, während Heilbronn ein Anhörungsrecht der Gemeindebehörde für erwünscht hält.

Hamburg wünscht folgenden Zusatz zu Abs. 1:

„Großstädte können von dieser Bestimmung befreit werden, die Befreiung erteilt das Reichswirtschaftsministerium."

Leipzig schlägt vor, der Ziffer 1 nach Satz 1 noch folgenden Zusatz anzufügen:

„Insbesondere kann bei Mustermessen der Verkauf auf Wiederverkäufer beschränkt werden."

Karlsruhe teilt mit, daß die Landeszentrale des Badischen Einzelhandels bei der Neufassung des § 64 Ziffer 2 beanstande, daß durch die Änderung der Bezeichnung „gewisse Handwerkerwaren" in „gewisse nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörende Gegenstände" eine nicht unwesentliche Erweiterung des Kreises der bisher zugelassenen Waren erfolge. Dies müsse als unerwünscht bezeichnet werden.

§ 65.

Weimar und Gera wünschen ein Anhörungsrecht der amtlichen Berufsvertretungen, während Heilbronn bei Festsetzung des Platzes oder Raumes der Messen oder Märkte eine Anhörung der Gemeindebehörde fordert.

Sagan: Es soll besonders zum Ausdruck gebracht werden, daß das Feilhalten über die gesetzliche Ladenschlußzeit hinaus nicht statthaft ist. Ähnlich Villingen. Karlsruhe: Die Bestimmung des Platzes des Marktes durch die zuständige Verwaltungsbehörde erscheine unzweckmäßig. Die bisherige Fassung des § 65 sei vorzuziehen.

§ 66.

Ein Verbot des Verkaufs von Bettfedern wird nicht für notwendig gehalten von Dessau, Heilbronn und dem Württembergischen Industrie- und Handelstag. Ebenso machen der Württembergische Industrie- und Handelstag, Heilbronn und Pforzheim Bedenken gegen Ausschluß von bewurzelten Obstbäumen geltend. In Württemberg hätten sich die Baumärkte gut bewährt. Zittau möchte noch Konserven vom Wochenmarktverkehr ausgeschlossen haben.

Die Kammern Hamburg, Nordhausen, Solingen, Karlsruhe, Berlin und Elberfeld fordern bei § 66 Nr. 2 auch eine Anhörung der zuständigen Handelskammern. Ferner wird von der Detaillistenkammer Hamburg, Königsberg, Stettin und Berlin gewünscht, dem § Abs. 2 wieder die Worte des geltenden Textes einzufüg „nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis", um den Kreis Gegenstände des Wochenmarktverkehrs mehr zu begrenzen.

Die I. u. Hk. Duisburg hatte bereits bei der Beratu der Vorschläge zur Änderung der Gewerbeordnung im Einz handelsausschuß am 6. Februar 1928 folgenden Vorschlag die Fassung des § 66 der Gewerbeordnung gemacht:

„Gegenstände des Wochenmarktverkehrs dürfen au schließlich solche rein inländischer Herkunft sein. Als solc sind nur zuzulassen

1. rohe Naturerzeugnisse, ausschließlich des größer Viehes,
2. Erzeugnisse, die in einem mit der Land- und Forstwi schaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fische unmittelbar verbundenen Hausbetriebe hergestellt si mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag Gemeindebehörde befugt, nach Anhörung der amtlich Handelsvertretung zu bestimmen, welche Gegenstände auß dem nach einem dringenden Bedürfnis aller Beteiligten ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu d Wochenmarktartikeln gehören."

§ 67.

Der Zweckverband nordostdeutscher I. u. kammern sowie die Gewerbekammer Brem wünschen, daß vom Jahrmarktverkehr alle Gegenstände a geschlossen werden, die auch nach § 56 für den Gewerbebetri im Umherziehen verboten sind.

§ 67a.

Zittau und Heilbronn sind der Ansicht, daß die B stimmung des § 67a auch auf solche Märkte ausgedehnt werd müßte, die aus besonderen Anlässen abgehal werden. Dessau fordert einen Zusatz, wonach unter das V bot des Feilhaltens von anderen Gegenständen auf Spezi märkten nicht solche fallen, welche der Erfrischung der Mar besucher dienen. Der Württembergische Industri und Handelstag lehnt eine Regelung im Sinne § 67a ab.

§ 68.

Hamburg beantragt folgenden Zusatz:

„Die Höhe der Abgaben darf die für die Verzinsu Amortisation, Erhaltung und Verwaltung der Marktanlag erforderlichen Beträge nicht übersteigen."

Der Württembergische Industrie- u Handelstag ist mit dem neuen Absatz zu § 68 einverstand unter der Voraussetzung, daß der Marktunternehmer vor Erl derartiger Vorschriften Gelegenheit erhält, sich vorher zu äuße Heilbronn bemerkt, daß von Gemeindebehörden an der B stimmung „nach Maßgabe der von den Behörden innerhalb ih Zuständigkeit erlassenen Vorschriften" Anstoß genommen u gefordert werde, daß dieser Passus fortfallen möge. Im übrig übernähmen die Gemeindebehörden die Marktkosten nur v behaltlich des Wiedereinzugs von Platzgeldern von Verkäufe des Marktes.

§ 69.

Braunschweig und Detmold möchten die Befug zum Erlaß der Marktverordnung in die Hände des Gemein vorstandes gelegt sehen, der dann die Ortspolizeibehörde hören habe (umgekehrt wie im geltenden Recht und wie in d Vorschlag von Preußen).

Zittau möchte die Ortspolizeibehörde zum Erlaß ei Marktordnung verpflichten (bisher Kann-Vorschrift) und auß dem die Anhörung von Sachverständigen vorschreiben. Fern soll in Abs. 2 eingefügt werden, daß die Verkaufszeit auf d Märkten die ortsübliche Geschäftszeit nicht überschrei dürfe, daß aber der Verkauf von Lebens- und Genußmitt nicht unter diese Beschränkung falle. Nordhausen wünsc eine Anhörung der zuständigen amtlichen Handels- und G werbevertretung vor Erlaß der Marktordnung. Berlin hält s für zweckmäßig, daß in Abs. 1 zur Sicherung der Rechtsk die Worte „auf dem Marktplatze" durch die Worte „auf d Markte" ersetzt würden. Es sei sonst möglich, daß der Verk in Markthallen nicht unter die Bestimmungen der Marktordnu einbezogen werden könnte.

§ 148.

Zittau ist der Ansicht, daß das in Ziffer 7f ausgesproch Verbot zu weit gehe, und macht darauf aufmerksam, daß i Falle seiner Einführung auch § 59 Abs. 1 Ziff. 4 mit dieser V schrift in Übereinstimmung gebracht werden müsse.

Berlin ist mit dem Ziele, durch § 148 Abs. 1 Ziff. 7f Privatmärkte zu unterbinden, einverstanden, möchte jedoch Erlaß von Übergangsbestimmungen in dem Sinne befürwort daß bestehende Privatmärkte, sofern sie sich den Bestimmun der öffentlichen Märkte unterwerfen, als solche anerka werden und ihnen so die Möglichkeit des Weiterbestehens gegeben werde.

Allgemein wird von Braunschweig und Stettin auf hingewiesen, daß die Änderungsvorschläge in gewissem Sinne eine Erweiterung der Befugnisse der Verwaltungsbehörde gegenüber der Gemeindebehörde bringen. Es wird gefordert, daß der Einfluß der Gemeindebehörde bei der Festsetzung der Marktordnung und bei der Erweiterung des Kreises der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs gesichert wird. (Ib/463/28.)

## Verkehrswesen.

### Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen.

Zum Besuch der vom 28. April bis 7. Mai 1928 in Budapest stattfindenden Budapester Internationalen Messe 1928 wird die übliche Fahrpreisermäßigung von 25% gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Hinfahrt vom 23. April bis 1. Mai 1928, zur Rückfahrt vom 28. April bis 11. Mai 1928. Bei Lösung der Fahrkarte ist der Messeausweis, der auf dem Titelblatt folgenden Wortlaut hat: „Wie im Tarif- und Verkehrsanzeiger III der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft abgedruckt" vorzuzeigen. (V/794/28.)

* * *

Zum Besuche der vom 29. April bis 6. Mai 1928 in Zagreb (Agram) stattfindenden Frühjahrsmesse wird die übliche Fahrpreisermäßigung von 25% gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Hinfahrt vom 24. April bis 2. Mai 1928, zur Rückfahrt vom 29. April bis 12. Mai 1928. (V/844/28.)

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Beurteilung der neuen 50-Pfennigstücke.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 11 vom 15. März d. J. auf Seite 265 erschienene Mitteilung wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der Vorstellungen des D. I. u. H. folgende kleine Anfrage aus der Wirtschaftlichen Vereinigung im Preußischen Landtag gestellt worden ist:

„Zahlreiche Klagen aus den Kreisen der Gewerbetreibenden lassen erkennen, daß die neuen 50-Pfennigstücke den Bedürfnissen des Verkehrs nicht entsprechen. Insbesondere besteht bei mangelhafter Beleuchtung eine erhebliche Verwechselungsgefahr mit den neuen 5-Pf.- und 10-Pfennigstücken, zu der die undeutliche Prägung erheblich beiträgt.

Ich frage daher an:

Ist das Staatsministerium bereit,

1. bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die neuen 50-Pfennigstücke aus dem Verkehr gezogen werden,
2. daß bei künftigen Neuprägungen vor der endgültigen Entscheidung die in Frage kommenden Verkehrskreise und I. u. Hkammern gehört werden?" (IVb/334/28.)

## Verschiedenes.

### Deutschland in den Kolonien.

In Verbindung mit der Deutschen Kolonialgesellschaft und der Interfraktionellen Kolonialen Vereinigung des Reichstags erscheint soeben bei Otto Stollberg, Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin SW 68, in der Reihe der von dem Verlag herausgegebenen Deutschlandbücher ein Buch unter dem Titel „Deutschland in den Kolonien". Das Buch umfaßt 72 Seiten Text und 84 Seiten Bilder. Es ist sorgfältig auf gutem Papier gedruckt und geschmackvoll ausgestattet. Im einzelnen werden behandelt: Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea, Samoa und Kiautschou. Über alle dieser Kolonien bis auf Deutsch-Ostafrika schreibt der letzte Gouverneur selbst. Unter den Mitarbeitern befinden sich die besten Namen deutscher Kolonialwelt, wie Seitz, Schnee, Ebermaier, Meyer-Waldeck, Zimmermann, Külz, Brüninghaus.

Das Buch ist überparteilich geschrieben und infolge seiner gemeinverständlichen Darstellung auch zur Unterstützung des Unterrichts in Berufsschulen und Handelsschulen sehr geeignet. Der Preis beträgt 6 RM. Eine weitere Ermäßigung kann auch bei Sonderbestellungen nicht eintreten, da der Preis bereits äußerst niedrig bemessen ist. Bestellungen sind zu richten an die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kolonial-Vereine, Berlin-Charlottenburg II, Knesebeckstr. 83, oder an den Verlag. (/281/28.)

### Handbuch der Deutschen Wirtschaft, Niedersachsen-Kassel 1928.

Herausgegeben von Dr. Arthur Katz-Foerstner. Deutscher Handels- und Industrieverlag Berlin-Halensee. Mit 8 Abbildungen, 8 Kartenskizzen, 1 Kartenbeilage sowie 1 Kunstbeilagen.

Das vorliegende Werk unterscheidet sich sehr vorteilhaft von ähnlichen Veröffentlichungen über einzelne Wirtschaftsgebiete, Städte und dergleichen, wie sie in letzter Zeit zahlreich erschienen, durch seine gediegene wissenschaftliche Anlage sowie die Namen seiner Mitarbeiter. Nach einem Vorwort des Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Noske, schildert Dr. Finkenwirth das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, seine wirtschaftliche und geographische Einheit innerhalb Deutschlands und die Bedeutung des Zusammenschlusses gleichgerichteter wirtschaftspolitischer Kreise dieses Gebietes. Es folgt eine Anzahl von Monographien, zumeist von Syndici der niedersächsischen Kammern verfaßt, über die in diesem Gebiet vorherrschenden Industrien und Gewerbe, wobei neben den eigentlichen Industrien, dem Bankwesen und Großhandel besonderes Interesse dem Verkehrswesen gewidmet wird. Ein Aufsatz von Dr. Liebernickel beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen Interessenvertretungen. Den Schluß bildet eine Darstellung des I. u. Hkverbandes Niedersachsen-Kassel, innerhalb derer die Bedeutung der einzelnen Kammern durch kurze Angaben über die von ihnen vertretenen Industrien geschildert wird. Das Buch ist reich ausgestattet und gibt einen interessanten Überblick über die Wirtschaft eines der bedeutendsten und zukunftsreichsten Gebiete Deutschlands. (P/296/28.)

## Persönliches.

Der langjährige Vorsitzende der Hk. für den Kreis Offenburg in Lahr i. B., Herr Kommerzienrat **Max Heidlauff**, feierte am 13. April seinen 70. Geburtstag. Der Präsident des D. I. u. H. hat dem Jubilar namens des D. I. u. H. seine herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen und dabei dankbar der großen Verdienste gedacht, die er in jahrelanger Tätigkeit im Dienste der Hkammern erworben hat.

Herr Geheimer Justizrat Dr. **Heinrich Dove**, der langjährige Syndikus der I. u. Hk. Berlin, ist aus dem Dienste der Berliner Kammer am 1. April 1928 ausgeschieden. Geheimrat Dove war vom 1. Januar 1898 bis zum 31. August 1902 Syndikus bei der Berliner Korporation der Kaufmannschaft und seit dem 1. September 1902 Syndikus der Berliner Kammer.

Das Präsidium des D. I. u. H. hat Herrn Geheimrat Dove den aufrichtigen und herzlichen Dank für diejenigen hervorragenden Dienste ausgesprochen, die er über den Kreis der Berliner Kammer hinaus in langjähriger wissenschaftlicher und praktischer Arbeit der Gesamtheit der Hkammern und dem D. I. u. H. und damit der gesamten deutschen Volkswirtschaft erwiesen hat. Es wurde hierbei auch gern und dankbar der verdienstvollen Tätigkeit gedacht, die er in höchsten politischen Vertrauensstellungen immer wieder für das Gesamtinteresse der deutschen Volkswirtschaft und des deutschen Volkes eingesetzt hat, und es wurde dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß es ihm vergönnt sein möge, sich noch lange Jahre in gesundheitlicher Frische der Rückschau auf seine erfolgreiche Tätigkeit, insbesondere aber auch erneuter wissenschaftlicher und kommunalpolitischer Tätigkeit zu erfreuen.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.** Textausgabe mit Anmerkungen, Einleitung und Sachregister von Justizrat **A. Pinner** und Dr. **A. Elster.** Achte, sehr vermehrte und umgestaltete Auflage von Dr. **Alexander Elster.** Taschenformat. 254 Seiten. 1927. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Geb. 5 M. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Band 37.)

Die Bedeutung des unlauteren Wettbewerbs ist, wie seine Bekämpfung im Laufe der Zeit wesentlich größer, die wissenschaftliche Behandlung eindringlicher, die Rechtsprechung umfassender geworden. Infolgedessen war eine Erweiterung der kommentierenden Bearbeitung namentlich unter Berücksichtigung der Streitfragen und der Rechtssätze der reichsgerichtlichen Judikatur notwendig. In dem Buch ist, wie in den früheren Auflagen, auch die Entwicklung der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie die Gestaltung des ausländischen und internationalen Rechts ausreichend berücksichtigt. Die Kommentierung enthält wiederum wertvolle Hinweise auf die Entscheidungen der höheren Gerichte und auf die rechtstheoretischen Grundlagen des Wettbewerbsschutzes, die Ausführung im einzelnen ist eingehender gestaltet, um in den Geist des unlauteren Wettbewerbsgesetzes einzuführen und auf die auftauchenden Fragen begründete Antworten geben zu können. Ohne den Aufgaben eines großen Kommentars gerecht werden zu wollen, wurde hier im kleineren Rahmen auf systematisches Verständnis des Gesetzes Wert gelegt, um das Büchlein sowohl für das Studium des Gesetzes wie für jeden Ratsuchenden in der Praxis möglichst brauchbar zu erhalten. Die Bearbeitung des Buches ist im Juli 1927 abgeschlossen worden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Th. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Zeichnungsaufforderung

auf

**nom. RM 25000000**

# 5% Schatzanweisungen der Stadt Berlin

auf Feingoldbasis

rückzahlbar zu **110%** am 1. April 1933

**Zeichnungspreis 95¼%**

Der Stadt Berlin ist mit Ermächtigung des Preußischen Staatsministeriums von den zuständigen Herren Ministern des Innern und der Finanzen sowie von dem Herrn Oberpräsidenten von Berlin als Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Ausgabe von

## RM 25000000 Schatzanweisungen

erteilt worden. Die Aufnahme der Anleihe erfolgt auf Grund des Beschlusses der Städtischen Körperschaften vom 28./29. März 1928.

Der Erlös der Anleihe dient zur Beschaffung der Mittel für außerordentliche Aufwendungen, insbesondere Bauten, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, der Bauverwaltung, des Wohnungs- und Siedlungswesens, des Schulwesens, der Wohlfahrt, des Gesundheitswesens, der Betriebe und der Finanzverwaltung.

Die Anleihe ist eine unmittelbare Verpflichtung der Stadt Berlin, die für ihre Erfüllung mit ihrem gesamten Vermögen und ihrer Steuerkraft haftet.

Die Schatzanweisungen sind am 1. April 1933 zu 110 % rückzahlbar.

Die Stückelung der Schatzanweisungen ist wie folgt vorgesehen: RM 100, RM 500, RM 1000, RM 5000 und RM 10000. Die Verzinsung erfolgt mit 5 % jährlich in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres; der erste Zinsschein wird am 1. Oktober 1928 fällig.

Kapital und Zinsen der Schatzanweisungen werden bei Fälligkeit in gesetzlichen Zahlungsmitteln gezahlt. Für jede geschuldete Reichsmark ist der in Reichswährung ausgedrückte und amtlich bekanntgegebene Preis von 1/2790 kg Feingold zu zahlen, der für den 15. Tag des der Fälligkeit vorangehenden Monats gilt. Die Umrechnung in deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurs der Berliner Börse auf Grund der diesem Tage vorhergehenden amtlichen Notierung für Auszahlung London. Ergibt sich aus dieser Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als RM 2800 und nicht weniger als RM 2780, so ist für jede geschuldete Reichsmark eine Reichsmark in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen.

Die Zulassung der Schatzanweisungen zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse wird beantragt werden.

Die unterzeichneten Banken und Bankfirmen legen hiermit die oben bezeichneten **RM 25000000 5% Schatzanweisungen der Stadt Berlin** auf Feingoldbasis unter folgenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung auf:

1. Zeichnungen werden **vom 13. bis 19. April 1928** bei den unterzeichneten Banken und Bankfirmen sowie ihren sämtlichen Niederlassungen während der üblichen Geschäftsstunden entgegengenommen. Anmeldescheine sind bei den Stellen kostenfrei erhältlich. Früherer Schluß der Zeichnung bleibt vorbehalten.
2. Der Zeichnungspreis beträgt **95¼%** vom Nennbetrag zuzüglich Stückzinsen ab 1. April 1928 bis zum Zahlungstag und zuzüglich Börsenumsatzsteuer.
3. Die Zuteilung der Stücke auf Grund der Zeichnungen erfolgt sobald als möglich. Die Zeichnungsstellen behalten sich die Höhe der Zuteilung vor. Zeichnungen mit sechsmonatiger Sperrverpflichtung werden vorzugsweise berücksichtigt.
4. Die Bezahlung der zugeteilten Stücke hat in der Zeit vom 24. bis 30. April d. J. zu erfolgen.
5. Die Aushändigung der Stücke erfolgt alsbald nach Fertigstellung.
6. Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach dem Ermessen der Zeichnungsstellen mit den Interessen anderer Zeichner vereinbar ist.

Berlin, Frankfurt a. M., den 12. April 1928.

**Preußische Staatsbank (Seehandlung)**
**Berliner Handels-Gesellschaft**
**S. Bleichröder**
**Commerz- und Privat-Bank, Aktiengesellschaft**
**Delbrück Schickler & Co.**
**Dresdner Bank**
**Hardy & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
**F. W. Krause & Co. Bankgeschäft, Kommanditgesellschaft a. A.**
**Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G.**
**Deutsche Bank**
**Berliner Stadtbank, Girozentrale der Stadt Berlin**
**Brandenburgische Provinzialbank und Girozentrale**
**Darmstädter und Nationalbank**
**Kommanditgesellschaft auf Aktien**
**Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank**
**J. Dreyfus & Co.**
**Jacquier & Securius**
**Mitteldeutsche Creditbank**
**Lazard Speyer-Ellissen**

# Haushaltsplan

**der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für das Rechnungsjahr 1928/29**

## A. Einnahmen

| | | |
|---|---|---|
| Börsengebühren | 1 585 000 | RM |
| Kammerbeiträge | 1 980 000 | „ |
| Mieten für Räume | 562 900 | „ |
| Mieten für Nischen, Plätze | 223 100 | „ |
| Fernsprecheinrichtungen | 157 400 | „ |
| Einführungsgebühren | 450 000 | „ |
| Amtliche Kursberichte | 380 400 | „ |
| Drucksachen | 100 000 | „ |
| Zinsen und Verschiedenes | 39 500 | „ |
| Reichsnachrichtenstelle | 18 000 | „ |
| Kaufmännische Schulen | 372 900 | „ |
| Vortrag aus 1927/28 | 514 850 | „ |
| | 6 384 050 | RM |

## B. Ausgaben

| | | |
|---|---|---|
| Personalausgaben, Sozialbeiträge, Ruhegehälter | 3 377 000 | RM |
| Sachliche Verwaltungs- und Grundbesitzkosten | 348 100 | „ |
| Öffentliche Abgaben und Lasten | 114 530 | „ |
| Rückzahlung und Verzinsung von Hypotheken | 96 117 | „ |
| Bücher, Druckschriften | 53 500 | „ |
| Drucksachen | 111 300 | „ |
| Bekanntmachungen | 5 000 | „ |
| Amtliche Kursberichte | 240 300 | „ |
| Bürobedürfnisse und Porti | 110 000 | „ |
| Repräsentations- und Reisekosten | 60 000 | „ |
| Verschiedene sachliche Ausgaben | 4 300 | „ |
| Börsenfernsprechbetrieb | 100 000 | „ |
| Interessenvertretungen | 234 000 | „ |
| Unterhaltung des Altersheims | 60 000 | „ |
| Unterstützungskasse | 75 000 | „ |
| Unvorhergesehenes | 91 663 | „ |
| Außerordentliche Ausgaben | 30 000 | „ |
| Reichsnachrichtenstelle | 30 000 | „ |
| Kaufmännische Schulen | 753 240 | „ |
| Handelshochschule, Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, gedeckt von der Kammer | 490 000 | „ |
| | 6 384 050 | RM |

Berlin, den 23. März 1928.

**Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin**

Franz v. Mendelssohn

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

stellungen nehmen alle chhandlungen und Postanlten sowie der Verlag Reimar obbing, Berlin SW 61, oßbeerenstraße 12, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 26. APRIL 1928 | Nummer 17


## Das Problem der Zinnpreisstabilisierung.


Von E. H. Davenport.

Mit einem Vorwort von dem Herausgeber des „Economist", Walter T. Layton.


### Vorwort.

Die Zahl derer, welche unmittelbar am Zinnmarkt interesiert sind — sei es als Erzeuger, Verbraucher, Kapitalgeber oder Händler —, ist gering. Für diese wenigen handelt die vorliegende Schrift von Fragen großer praktischer Bedeutung. Aber sie hat auch noch eine weitgehende Bedeutung, denn Herr Davenport schneidet verschiedene Probleme an, welche von viel größerem allgemeinen Interesse sind.

Die meisten unter uns sind mit zwei allgemeinen Vorstellungen über die Marktverhältnisse aufgewachsen. Einmal daß Preisschwankungen ein wesentlicher Faktor des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage sind, zum andern, daß die Spekulation eine zusätzliche Verfeinerung ist, welche dadurch das System reibungsloser arbeiten läßt, daß sie einen besonderen Berufsstand mit der Aufgabe schafft, zukünftige Änderungen der Marktverhältnisse vorauszusehen und sogar durch Vorwegnahme auszuschalten. Nun gibt es gute Gründe, daran zu zweifeln, ob diese orthodoxe Rechtfertigung der bestehenden Verhältnisse unter Voraussetzungen gilt, wie sie sich auf dem Zinnmarkt ergeben. In der Tat zeigt Herr Davenport, daß die Spekulation, weit entfernt davon, Preisschwankungen zu verringern, sie anscheinend sogar hervorruft und daß solche Preisveränderungen ein wahres Abschreckungsmittel für die Erzeugung darstellen.

Die Verhältnisse des Zinnmarktes sind natürlich besonderer Natur. Lagerbestände haben einen sehr großen Anteil an der jährlichen Weltversorgung. Der Umfang eines bedeutenden Teils dieser Bestände ist nur einer beschränkten Zahl derer, die auf dem Markt kaufen oder verkaufen, zu jedem beliebigen Zeitpunkt bekannt. Überdies kann eine einzige Verschiffung den Gesamtumfang der „sichtbaren Vorräte" wesentlich verändern. Unter diesen Umständen sind die Preisbewegungen sehr heftig, und die Erfahrung zeigt, daß sie oft keine wirkliche Beziehung zu den Veränderungen in Erzeugung und Verbrauch haben. Die Lehre des Zinnmarktes ist kurz gefaßt die, daß da, wo nur die eine Partei die volle Kenntnis der Dinge besitzt, es nicht als sicher angesehen werden kann, daß die Spekulation dem öffentlichen Nutzen oder irgendeinem wirtschaftlichen Zweck dient.

Herr Davenport knüpft daran die Untersuchung, ob eine Erzeugervereinigung, welche eine umsichtige Stabilisierungspolitik verfolgt, die notwendige Abhilfe schaffen könnte. Ein Zusammenschluß könnte, wo er durchführbar ist, dazu beitragen, heftigen Preisschwankungen zu begegnen; er könnte mindest seine Politik weitsichtig auf die Zukunft der Industrie einstellen. Aber es würde keine leichte Aufgabe sein, ein internationales Einverständnis zustande zu bringen, welches die Produzenten in Malaia, Holländisch-Indien, Bolivien und China umfassen würde. Herr Davenport setzt seine Hoffnung vielmehr auf eine andere Lösung. Wenn man als richtig annimmt, daß die gegenwärtige unsichere Marktlage zum Nachteil von Erzeugern wie von Verbrauchern ist, kann die am leichtesten durchführbare Abhilfe in einer vollen Publizität über Erzeugung, Bestände und Verbrauch gefunden werden. Im hellen Tageslicht würde die Spekulation ihre eigentliche Aufgabe vollziehen und aus einem schädlichen zu einem nützlichen Faktor werden.

Dieser Schluß kann allgemein angewendet werden.

Walter T. Layton.

### Kapitel I.

### Die Notwendigkeit der Stabilisierung.

Es ist verfehlt, aus dem Gesetz von Angebot und Nachfrage einen Fetisch zu machen. Manchmal arbeitet es zu langsam, manchmal zu schnell, und manchmal arbeitet es überhaupt nicht wie es sollte. In all diesen Fällen wirkt es entweder zum Nachteil des Erzeugers oder des Verbrauchers.

Nach der Theorie werden die Preise steigen, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt, so daß entweder die Erzeuger versucht sind, mehr zu erzeugen, oder die Verbraucher gezwungen, weniger zu verbrauchen. Das Gegenteil wird angenommen für den Fall, daß das Angebot die Nachfrage überschreitet. Aber wirkt sich diese Theorie immer in der Praxis aus?

Preisbewegungen können kurzzeitig oder langzeitig sein. Eine kurzzeitige Bewegung kann verursacht werden durch einen zeitweiligen Überschuß oder Ausfall der Lieferungen, der nichts zu tun hat mit dem wirklichen Stande der Erzeugung und des Verbrauches. Schlechtes Wetter kann die Ankunft irgendeiner wichtigen Schiffsladung verhindern; Überschwemmungen können eine zeitweilige Unterbrechung der Eisenbahnlinien oder Wege, welche Erzeuger und Verbraucher verbinden, verursachen; eine fehlende Statistik oder ein Fehler bei der Errechnung der Statistik können zu dem Glauben führen, daß ein Lieferungsmangel besteht, wenn in Wirklichkeit ein Überschuß vorhanden ist, und umgekehrt. In solchen Fällen können die Preise steigen oder fallen, ohne einen Einfluß auf Erzeugung oder Verbrauch auszuüben.

Es wird nicht schwer sein, zu zeigen, daß beim Zinn diese kurzfristigen Preisbewegungen besonders heftig sind. Die Verzögerung von ein oder zwei Tagen bei der Klarierung eines einzigen Dampfers von Singapore oder Penang kann einen Unterschied von 500 bis 700 Tonnen in den „sichtbaren Weltbeständen" für irgendeinen Monat ausmachen und so die Bearbeiter des Marktes in die Lage versetzen, den Preis für „Lokozinn" hochzutreiben, obwohl die Verbraucher nicht der Gefahr einer Kürzung der Bestände ausgesetzt zu sein brauchen.

Andererseits wirkt im Falle der langzeitigen Preisbewegungen das „Gesetz" von Angebot und Nachfrage nicht immer dahin, das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch in Ordnung zu bringen. Es ist beobachtet worden, daß ebensoviel Zinn verbraucht worden ist, wenn der jährliche Durchschnittspreis 280 £ je Tonne war, als wenn er 240 £ war, und daß nicht mehr erzeugt wurde, wenn der Durchschnittspreis 291 £ war, als wenn er 261 £ je Tonne war. Dies ergab sich in einem Falle, weil der Zinnpreis nicht meßbar den Preis der verarbeitenden Waren beeinflußt, zu denen Zinn verwendet wird, und im anderen Falle, weil die Erzeuger physisch nicht in der Lage gewesen sind, ihre Ausbeute zu vermehren. Wenn sich eine wirkliche Zinnknappheit entwickeln würde,

würde am Londoner Markt die Aufsicht über den Zinnpreis schnell verlorengehen und er würde sich zu schwindeligen Höhen erheben, ohne daß hierdurch die Mehrerzeugung einer einzigen Tonne Metall bewirkt werden könnte.

Gegenwärtig haben die Zinnerzeuger-Gesellschaften keine Kontrolle über den Preis, zu dem ihr Erzeugnis verkauft wird. Der Weltzinnmarkt ist die Londoner Metallbörse; es ist allgemein bekannt, daß die täglichen Preisschwankungen für metallisches Zinn auf Marktoperationen zurückzuführen sind und in keiner Weise mit der Zinnversorgung der Industrie zu tun haben.

Die Zinnbergbaugesellschaften liefern ein Erzeugnis, welches als Zinnkonzentrat bekannt ist; dieses Konzentrat enthält nur 60 bis 74 % metallisches Zinn. Große Schmelzwerke sind von unabhängigen Gesellschaften errichtet worden, welche das Zinnkonzentrat der Erzeuger aufnehmen und in metallisches Zinn raffinieren. Gewöhnlich verkauft der Zinnerzeuger beim Schmelzer seine Konzentrate zu einem Preis, welcher auf dem Marktpreis für metallisches Zinn zu einem Zeitpunkt, zu dem das Erz geliefert wird, beruht. Der Schmelzer hat kein Interesse am Marktpreis. Dieser bleibt den Operationen der Londoner Metallbörse überlassen. Der Schmelzer arbeitet zu einem festen Satz, der die Kosten des Schmelzvorganges und eine Gewinnquote enthält. Er ist daher seines Gewinnes sicher, ob der Marktpreis für metallisches Zinn hoch oder niedrig ist.

Ist es wünschenswert, daß der Zinnproduzent keine Kontrolle über die Zinnpreise haben soll? Zinn ist eine Ware, ohne welche die moderne Zivilisation nicht bestehen könnte. Es ist zu Gegenständen verarbeitet, welche die menschliche Rasse so lange gebrauchen wird, wie sie menschlich bleibt. Sowohl die Erfordernisse des menschlichen Lebens — Lebensmittel und Getränke — wie die Erfordernisse mechanischen Lebens — Petroleum und Öl — müssen oft in verschiedener Form in Zinnfolien oder verzinntes Blech verpackt werden. Gewisse Verbrauchswaren für Toilettezwecke werden am zweckmäßigsten in Zinntuben geführt. Im Automobil, in der Schreibmaschine, im Telephon, in elektrischen Artikeln, in der Druckerei, in der Gewehrfabrikation, im Lötmetall ist Zinn ein unentbehrlicher Bestandteil. Und doch ist diese lebensnotwendige Ware unnötig heftigen, kurzfristigen Preisschwankungen ausgesetzt, während eine langzeitige Preissteigerung die Aussichten einer schließlichen Knappheit nicht abgewendet hat.

## Kapitel II.

### Kurzfristige Schwankungen.

Die folgende Tabelle, welche die höchsten und niedrigsten sowie die durchschnittlichen Kassapreise für Standardzinn in den letzten acht Jahren zeigt, läßt das Ausmaß der kurzzeitigen Bewegungen des Zinnpreises (in £ je Tonne) ersehen.

| | Niedrigster Preis | Höchster Preis | Durchschnittspreis |
|---|---|---|---|
| 1919 . . . . . | 204 | 342 1/4 | 257 1/2 |
| 1920 . . . . . | 195 | 419 1/2 | 296 |
| 1921 . . . . . | 148 | 210 1/2 | 165 3/8 |
| 1922 . . . . . | 139 | 187 7/4 | 159 1/2 |
| 1923 . . . . . | 176 | 240 | 202 1/4 |
| 1924 . . . . . | 200 1/4 | 298 1/8 | 248 7/8 |
| 1925 . . . . . | 229 | 290 | 261 1/8 |
| 1926 . . . . . | 261 3/8 | 321 1/8 | 291 1/8 |
| 1927 . . . . . | 257 1/4 | 319 3/4 | 289 |

Es ist ersichtlich, daß eine ständige Steigerung der jährlichen Durchschnittspreise seit 1923 stattgefunden hat und daß die Unterschiede zwischen höchsten und niedrigsten Preisen in diesen fünf Jahren 64, 98, 61, 60 und 62 £ je Tonne gewesen sind.

Diese außerordentlichen Schwankungen der täglichen Preise sind teilweise auf Schiffsankünfte zurückzuführen, teilweise auf das Fehlen vollständiger Lagerstatistiken.

Zinnlieferungen werden nach Europa und den Vereinigten Staaten aus den Malaiischen Straits, aus Holländisch-Indien und China, nach Europa von Bolivien und Nigeria verschifft. Leider ist es niemals bekannt, ob ein Anwachsen der Verschiffungen auf erhöhte Erzeugung oder auf Lieferungen aus den Vorräten der Erzeuger zurückzuführen ist. Zinn ist ein seltenes Metall, und schon wenige tausend Tonnen sind ein bedeutender Zuwachs zur Gesamtversorgung der Welt. So ist die Ankunft großer Schiffsladungen aus dem Osten in England ein hinreichender Grund für den Markt, den Kassapreis für Zinn zu senken, besonders wenn keine genaue Kenntnis über den Stand der Weltvorräte erhältlich ist.

Das Fehlen einer informierenden und zuverlässigen Statistik ist die Schwäche der Zinnindustrie. Die Nachweise über die „sichtbaren Bestände", welche monatlich durch die Londoner Metallbörse veröffentlicht werden, entsprechen bei weitem nicht den gesamten sichtbaren Beständen der Welt. Die „sichtbaren Bestände", wie sie in den Ziffern der Londoner Metallbörse enthalten sind, bestehen aus folgenden Posten:

a) Vorräte, welche in Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Holland ausgeladen oder gelagert werden;
b) nach Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Europa aus den Straits, Batavia und China unterwegs befindliches Zinn;
c) von China nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten unterwegs befindliches Zinn.

Aber zu diesen „sichtbaren Beständen" kommen noch hinzu:

a) Zinn- und Zinnerzläger in den Straits Settlements, in Holländisch-Indien, China und Hongkong;
b) Zinnerzbestände, die von Bolivien und Nigeria nach Europa unterwegs sind oder die dem Schmelzprozeß unterliegen;
c) „unsichtbare" Läger in den Händen der Verbraucher usw.

So sind die Nachweise über die sogenannten „sichtbaren Bestände" irreführend, da sie die beiden wichtigen Posten der in den Händen der östlichen Erzeuger und der Verbraucher befindlichen Läger nicht berücksichtigen.

Wir zitieren den London- and Cambridge-Wirtschaftsdienst: „Sie (die Nachweise über die sichtbaren Bestände) stellen einen ziemlich willkürlichen Kompromiß dar zwischen den zu gewärtigenden Zufuhren und den Lägern, die dem Verbrauch zur Verfügung stehen. Die Folge ist, daß sie von Monat zu Monat in hohem Maße irreführen, daß sie schwanken mit den zufälligen Verschiffungsdaten im Osten usw., welche keine wirkliche Bedeutung für die Gesamtlage haben... Sie vernachlässigen vollständig die Zinnläger im Osten, von woher der Hauptteil der Weltversorgung kommt...."

Wenn man die Zinnbestände im Osten berücksichtigt, erscheint die Weltzinnlage sehr verschieden von der, wie sie aus den „Nachweisen über die sichtbaren Bestände" ersichtlich ist. Die folgende Tabelle zeigt die östlichen Läger und die Nachweise über „sichtbare Bestände" in Gegenüberstellung für die letzten fünf Jahre.

### Gesamtzinnbestände.

(Ein Quantum bolivianisches und nigerisches schwimmendes Zinn ist hinzuzufügen. Ungefähr 4000 Tonnen bolivianisches und 1000 Tonnen nigerisches Zinn sind gewöhnlich unterwegs, davon ist aber nichts dem Verbrauch im engeren Sinne zugänglich.)

(Zahlen des London- and Cambridge-Wirtschaftsdienstes.)

Tonnen zu 1016 kg.

| Jahresende | 1922 | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 | 1927[1] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pool Zinn (Straits) . . . | 13 600 | 9 500 | 3 000 | — | — | — |
| Andere Bestände (Straits) | 500 | 1 800 | 2 500 | 3 300 | 1 700 | 2 476 |
| Restliche Erzläger . . . | 500 | 500 | 500 | 500 | — | 800 |
| Holländisch-Indien I. Pool | 4 000 | 2 000 | — | — | — | — |
| China . . . . . | 1 500 | 1 400 | 1 000 | 500 | 600 | 700 |
| Gesamte östliche Bestände . . . . . | 20 100 | 15 200 | 7 000 | 4 300 | 2 300 | 3 976 |
| „sichtbare Bestände" der Londoner Metallbörse | 25 300 | 21 000 | 25 100 | 18 000 | 16 300 | 15 733 |
| Gesamtziffer . . . . . | 45 400 | 36 200 | 32 100 | 22 300 | 18 600 | 19 709 |

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen,

1. daß während für 1923 die Nachweise über die „sichtbaren Bestände" einen Lagerrückgang von 4300 Tonnen zeigen, der wirkliche Rückgang der Gesamtbestände 9200 Tonnen war;
2. daß im Jahre 1924 die „sichtbaren Bestände" eine Vermehrung um 4100 Tonnen zeigten, die Gesamtbestände der Welt aber um 4100 Tonnen zurückgingen;
3. daß 1925 und 1926 die „sichtbaren Bestände" Rückgänge um 7100 und 1700 Tonnen aufweisen, die Weltbestände aber um 9800 und 3700 Tonnen zurückgingen;

[1] Die Zahlen für 1927 sind nach anderen Quellen geschätzt.

4. daß in den zwölf Monaten des Jahres 1927 die „sichtbaren Bestände" einen Rückgang um 567 Tonnen zeigten, in Wirklichkeit aber die Weltbestände überhaupt keinen Rückgang, sondern ein Anwachsen um 1085 Tonnen aufweisen.

Die Londoner Metallbörse ist sich natürlich voll dessen ewußt, daß die Nachweise über die „sichtbaren Bestände" ch nur auf einen Teil der gesamten Weltbestände beziehen. ichtsdestoweniger ist der unvollständige Charakter der Nachweise ein häufiger Anlaß für kurzzeitige Preisschwankungen ewesen. Zum Beispiel ist in der ersten Hälfte 1927 der Durchhnittspreis für Lokozinn auf 300 £ je Tonne gegen 291/3 £ den zwölf Monaten des Jahres 1926 gestiegen, obwohl für 27 Aussichten auf erhöhte Lieferungen bestanden und die eltbestände nicht wirklich gesunken waren. Andererseits endeten die drei Monate Juli, August und September 1927 mit einer Vermehrung der „sichtbaren Bestände" und einem heftigen Preissturz, während in Wirklichkeit die sichtbaren und unsichtbaren Bestände um etwa 300 Tonnen abnahmen. Das Hinzukommen von 1300 Tonnen zu dem „sichtbaren Bestande" des Londoner Marktes im September setzte die Marktoperateure in die Lage, die Preise niederzudrücken, weil nicht berücksichtigt wurde, daß die vermehrten Verschiffungen aus dem Osten eine Abnahme der im Osten unterhaltenen Läger in sich begriffen hatten.

Es ist klar, daß heftige kurzzeitige Preisschwankungen, die entweder durch zufällige Verschiffungen oder durch den unvollständigen Charakter der Bestandsnachweise hervorgerufen werden, vermieden werden könnten und sollten.

(Schluß folgt.)

# Das Saarzollabkommen vom 23. Februar 1928.

Von Robert Martin, 2. Syndikus der Handelskammer zu Saarbrücken.

Von der ersten im September 1924 veröffentlichten Denkhrift der Handelskammer zu Saarbrücken zur Saarzollfrage s zu der am 23. Februar 1928 in Paris unterzeichneten „Verinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den arenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem utschen Zollgebiet"[1]) war ein weiter und von unzähligen emmungen aller Art überhäufter Weg. Eine zu politischen d wirtschaftlichen Zwecken erzwungene Zollunion galt es, ı ihre Auflösung außerhalb der der Reichsregierung gegenen Machtmittel stand, soweit als möglich abzumildern, um lf diese Weise die andernfalls dem sicheren Erstickungstode rfallene Saarwirtschaft am Leben zu erhalten. Die Erichung des Zieles gestaltete sich auch dadurch nicht esentlich einfacher, daß in Frankreich schon zu Beginn der sten Saarzollverhandlungen im Frühjahr 1925 über die Auschten unmittelbarer politischer Erfolge kein Zweifel mehr stehen konnte. Es zeigte sich, daß Frankreich keinesfalls willt war, auf die ihm durch den Versailler Vertrag gegenen wirtschaftspolitischen Trümpfe durch Freigabe des Saarbietes aus seiner Zollumklammerung zu verzichten. Man rlegte mit um so größerem Nachdruck den Schwerpunkt s Handels auf wirtschaftliches Gebiet, als man, wie von anzösischer Seite heute offen zugegeben wird, die fünfrige Übergangszeit mehr oder weniger nutzlos hatte verreichen lassen und die enge Verknüpfung des Saargebietes it der deutschen Wirtschaft nicht länger leugnen konnte, worch gewisse Zugeständnisse, insbesondere auf der Ausfuhrite, unvermeidbar geworden waren. Aus dieser Erkenntnis r Lage erwuchs eine doppelte Zielsetzung: Zähe Verteidiıng des durch die Vorschiebung der Zollgrenze gewonnenen fnahmefähigen Absatzmarktes und darüber hinausgehend r Versuch, aus der Absatzabhängigkeit der Saarindustrie m übrigen Deutschland für die eigene Wirtschaft, insbendere für das wirtschaftlich schwer zu verdauende Elsaß-thringen, handelspolitische Sondervorteile zu erzwingen. eser letztere Versuch, der seinen Ausdruck in der im Saarllabkommen vom 11. Juli 1925 vorgesehenen Regelung der senfrage fand, ist durch die Nichtinkraftsetzung dieses Abmmens abgewehrt worden. Mit Recht zog es die Reichsgierung vor, durch das autonome Mittel der Zollstundungen r französischen Regierung zu zeigen, daß sie zwar dem aargebiet aus seiner Notlage nach Kräften zu helfen gewillt i, im übrigen aber jede Verquickung der Saarzollmisere mit ideren Fragen, soweit sie nicht auf privatwirtschaftlicher Verändigung beruhten, ablehnen müsse. Die Grundlage der gemten Saarwirtschaft, nämlich die Weiterexistenz der Inıstrie, war auf diese Weise zunächst gesichert. Ungelöst ieb dagegen die Einfuhrfrage. Die französische Regierung gerte nicht, ihre Trümpfe auszuspielen, indem sie erkennen ß, daß eine allgemeine Regelung der Saarzollfrage für sie ır auf der Grundlage eines deutsch-französischen Handelsrtrages denkbar sei, da man erst nach dessen Abschluß zu urteilen vermöge, ob und welche Sondervergünstigungen r den Bezug deutscher Waren dann noch notwendig seien. iesen grundsätzlichen Standpunkt gelang es in der Praxis eilich in einem nicht unwichtigen Punkte zu durchbrechen, s die Reichsregierung bei Gelegenheit der Durchführung des senpaktes durch das Berliner Saarzollabkommen vom November 1926 Kompensationen hinsichtlich der Versorgung r Saarindustrie mit deutschen Maschinen durchsetzte. Im übrigen aber mußte das Saargebiet sich bis zum Abschluß des deutsch-französischen Vertrages zum Leidwesen von Wirtschaft und Verbraucherschaft mit den unvollkommenen provisorischen Regelungen des Jahres 1926 begnügen. Es konnte nicht ausbleiben, daß in der Zwischenzeit die Durchdringung des Saargebietes mit französischen Waren, doppelt begünstigt durch Frankeninflation und prohibitive Zollsätze, außerordentliche Fortschritte machte. Französische Schätzungen behaupten, daß der Absatz französischer Waren im Saargebiet in den Jahren 1926 und 1927 durchschnittlich 2 Milliarden Franken erreicht habe, was immerhin etwa 4% der französischen Gesamtausfuhr bedeutet. Auch wenn, was anzunehmen ist, diese Schätzungen zu hoch gegriffen sind, so liegt doch auf der Hand, warum die französische Wirtschaft, und hier wieder in erster Linie diejenige Elsaß-Lothringens, die den Verlust des deutschen Absatzmarktes, wenn überhaupt jemals, so doch noch auf Jahre hinaus nicht verschmerzen können wird, mit allen Mitteln bestrebt war, den ihr mühelos und ohne die sonst mit der Eroberung neuer Absatzgebiete verbundenen Unkosten zugefallenen Gewinn sich möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen sind dadurch sicherlich nicht erleichtert worden. Immerhin war für die Regelung der Saarzollfrage mit dem endlichen Abschluß des Hauptvertrages ein großer Schritt vorwärts getan.

Diese Entwicklung, die hier nur in großen Zügen angedeutet werden konnte, wie auch das ganze Kräfteverhältnis spiegelt sich deutlich in dem neuen Abkommen, das, wie ausdrücklich betont sei, mit Handelsverträgen der üblichen Art weder verglichen noch auf eine Stufe gestellt werden darf. Während man auf deutscher Seite in dem hoch anzuerkennenden Bestreben, daß vor allem dem Saargebiet geholfen werden müsse, soweit als möglich alle innerdeutschen Wünsche zurückgestellt hatte, obwohl solche nach den verschiedensten Richtungen vorlagen, beschränkte man sich auf französischer Seite mehr auf eine theoretische Betonung dieses Grundsatzes. Als unmittelbare Folge hiervon ist festzustellen, daß die auf die Einfuhr deutscher Erzeugnisse in das Saargebiet bezügliche Listengruppe A, A1, C1 und C2 weder diesseits noch jenseits der deutsch-saarländischen Grenze die teilweise allerdings recht weitgehenden Hoffnungen, die man auf diesen Teil des Abkommens setzen zu können glaubte, erfüllt hat. Im ganzen gesehen und insbesondere im Vergleich mit den beiden bisherigen Teilabkommen ist jedoch ein nicht unwesentlicher Fortschritt hinsichtlich des französischen Entgegenkommens nicht zu verkennen. Vor allem gilt dies für die an keine besonderen Klauseln gebundene Liste A, die gegenüber ihren beiden Vorgängerinnen vom 5. August und 6. November 1926 an Umfang bedeutend gewachsen ist. Aber einer aufmerksamen Prüfung kann nicht entgehen, daß eigentliche Konsumartikel, an deren zollvergünstigter Einfuhr die innerdeutsche Wirtschaft und die Saarbevölkerung ein gleich starkes Interesse haben, entweder ganz fehlen, oder, wo ihre Aufnahme, wie beispielsweise bei Schuhen, gelungen ist, mit so bescheidenen Kontingenten vertreten sind, daß der Gesamtbedarf des Saargebietes bei weitem nicht gedeckt werden kann. Es kommt ferner hinzu, daß für etwa die Hälfte der Kontingente der Liste A lediglich der Minimaltarif erreicht wurde, den Deutschland auf Grund der Ergänzungstarifnovelle ohnedies statt am 15. Dezember bereits am 16. April d. J. erhalten wird. Naturgemäß wird der Wert der französischen Zugeständnisse hierdurch empfindlich

[1]) Man beachte die Formulierung!

geschmälert. Es wäre freilich wenig am Platze, der Deutschen Delegation wegen dieses Ergebnisses einen Vorwurf zu machen. Ihrer außerordentlichen Zähigkeit und geschickten Taktik ist es allein zu verdanken, wenn überhaupt die Liste A den französischerseits anfänglich keineswegs beabsichtigten und gewollten Umfang aufweist. Man darf nicht vergessen, daß den deutschen Unterhändlern irgendwelche Kompensationsmöglichkeiten nach Abschluß des Handelsvertrages nicht mehr zur Verfügung standen — die B-Listen werden immer noch vielfach als solche betrachtet, obwohl sie diese Eigenschaft leider nur in sehr beschränktem Sinne haben —. Ein Vorwurf kann sich einzig und allein gegen die französische Regierung richten, die, einem von elsaß-lothringischer Seite ausgehenden starken Drucke nachgebend, ein weitherzigeres Entgegenkommen nicht über sich bringen konnte, obwohl auch dann für den Absatz ihrer eigenen Wirtschaft noch mehr als genug übriggeblieben wäre. An dem Grundsatz festhaltend, daß die Sätze des allgemeinen Handelsvertrages auch für das Saargebiet die Grenze für die der deutschen Einfuhr zu gewährenden Vergünstigungen sein und bleiben solle, haben sich die französischen Unterhändler in der Hauptsache bei industriellen Forderungen, sowie solchen, wo gewisse Gefühlsmomente (Religion, Sprache, Kindererziehung) mitsprachen, zu Zugeständnissen bereitfinden lassen. Eine rühmenswerte Ausnahme bildet das nunmehr auf 4 Mill. Francs festgesetzte Wertkontingent für die zollfreie Einfuhr deutscher Arzneimittel. Im allgemeinen aber halten sich die Kontingente, deren Aufzählung sich nach inzwischen erfolgter Veröffentlichung des Abkommens erübrigen dürfte, in bescheidenen Grenzen.

Eine gewisse Ergänzung der Liste A stellte die neuaufgestellte kleine Liste A1 dar. Der ursprüngliche Antrag der Handelskammer ging dahin, für alle deutschen Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, die die Saarindustrie zur Herstellung ihrer Erzeugnisse benötigt, um die Qualität der innerdeutschen Produktion halten zu können, zwecks Befreiung von den die Gestehungskosten wesentlich verteuernden Zöllen eine allgemeine admission temporaire einzuführen. Da sich eine solche Regelung nicht verwirklichen ließ, erfand man als Ausweg die Liste A1, die an ein der admission temporaire ähnliches, aber etwas erleichtertes Verfahren gebunden ist[2]). Das wesentliche dabei ist, daß die Wiederausfuhr der hierin enthaltenen Erzeugnisse entweder ganz oder zu einem bestimmten Prozentsatz zur Bedingung gemacht wird. Die Praxis wird erweisen müssen, inwieweit dieses erstmals eingerichtete Verfahren sich bewährt.

Der Schwerpunkt der französischen Zugeständnisse dürfte wohl in den Listen C1 und C2 in Zusammenhang mit den Artikeln 5 und 6 der sogenannten Maschinenformel zu erblicken sein. Diese Listen sind zugleich, wie die mit der Liste X zusammenhängenden Bestimmungen verdeutlichen, die wesentliche Kompensation für die Einfuhr beträchtlicher Mengen saarländischer Eisenerzeugnisse in das Reichszollgebiet auf Grund des deutsch-französischen Eisenabkommens. Das Ziel bestand hier vor allem darin, die mit der Liste B des deutsch-französischen Handelsabkommens erfolgten wesentlichen Zollerhöhungen für nahezu alle Maschinenpositionen abzubauen und nach Möglichkeit auf und unter das vor dem 6. September 1927 bestehende Niveau zurückzuführen. Da auch die unter französischem Einfluß stehenden Werke beim Bezug der unentbehrlichen deutschen Maschinen und Ersatzteile nicht weniger schwer unter der Zollbelastung zu tragen haben wie die deutschen Betriebe, bestand ein einheitliches Interesse der gesamten Saarindustrie, das der Erreichung des Zieles zweifellos dienlich war. Es ist gelungen, sowohl den Umfang der Liste C1 zu erweitern, wie auch Abschläge vom neuen Minimaltarif zu erzielen, die zwar den Status quo ante leider nicht auf der ganzen Linie wiederherstellen, aber immerhin als beachtliche Zugeständnisse anerkannt werden müssen. Reine Ersatzteile sind auch weiterhin von jeder Zollbelastung befreit. Zweifellos verdient gerade die Liste C1 das sorgfältige Studium der innerdeutschen Maschinenindustrie. Bedauerlich ist allerdings die Tatsache, daß man französischerseits im Widerspruch zum eigentlichen Sinne der Maschinenformel, die doch nicht der Befriedigung eines regelmäßigen Bezugs, sondern eines weder mengenmäßig noch zeitlich im voraus übersehbaren Bedarfs dienen soll, bei zahlreichen Positionen auf der Kontingentierung bestanden hat. Abgesehen davon, daß es eine Art Quadratur des Zirkels bedeutet, derartige Kontingente so zu verteilen, daß ihre restlose Ausnutzung gewährleistet wird, stellt die Kontingentierung zweifellos eine bedauerliche Verletzung des mit der Maschinenformel verfolgten Prinzips dar. Etwas mager ist die Liste C2 ausgefallen, besonders für die Elektrotechnik. Die in den Artikeln 5 und 6 des Abkommens enthaltenen Ausführungsbestimmungen sind unverändert aus dem Teilabkommen vom 6. November 1926 übernommen worden. Eine dehnbarere Fassung wäre in mancherlei Hinsicht erwünscht gewesen. Gerechterweise wird man aber nicht verschweigen dürfen, daß die zurückliegende Praxis nicht unbefriedigende Erfahrungen mit der Maschinenformel gezeitigt hat, so daß bei gleichbleibender Übung aus der jetzt erzielten Erweiterung der Liste C1 eine weitere Verbesserung der Versorgung der Saarindustrie mit deutschen Produktionsmitteln zu erhoffen ist.

Während man in der Frage der zollbegünstigten Versorgung des Saargebietes mit deutschen Erzeugnissen nach Lage der Dinge nur mit einer mehr oder weniger befriedigenden Teillösung rechnen mußte, durfte und mußte man von den Verhandlungen wenigstens hinsichtlich der Ausfuhrseite eine umfassende Regelung aller berechtigten Wünsche erhoffen, durch die dem bisherigen wenig erfreulichen Nebeneinander von vertragsmäßigen zollfreien Kontingenten und Zollstundungen ein Ende bereitet wurde. Es ist nicht zu verkennen, daß das Ausfuhrbedürfnis in den letzten Jahren sich über die saarländischen Schlüsselindustrien hinaus auf die gesamten mittleren und kleineren Industriezweige ausgedehnt hat. Diese keineswegs auffallende, vielmehr durchaus natürliche Entwicklung ist ein schlüssiger Beweis dafür, daß die Wiedereingliederung in das deutsche Wirtschaftssystem von der gesamten Saarindustrie als das Gebot der Stunde erkannt worden ist. Neben gewissen auf politischem Gebiet liegenden Gründen sind bekanntlich dem Absatz saarländischer Erzeugnisse innerhalb des französischen Zollgebietes infolge der wesentlich geringeren Gestehungskosten in Frankreich die allerengsten Grenzen gesetzt. Das kleine Saargebiet selbst kann im Zeitalter rationalisierter und daher gesteigerter Produktion nur einen Bruchteil seiner industriellen Erzeugung aufnehmen. Es blieb daher, wenn die Arbeitsstätten einer ausschließlich von der Industrie lebenden Bevölkerung erhalten werden sollen, kein anderer Ausweg als die Ausfallpforte nach dem Reichszollgebiet möglichst weit zu öffnen.

Es muß dankbar anerkannt werden, daß die Listen B und B3, in denen neben den Kontingenten der Glas-, Keram- und weiterverarbeitenden Eisenindustrie auch diejenigen aller übrigen Industriezweige enthalten sind, dieser zwangsläufigen Entwicklung so gut wie möglich Rechnung tragen. In der Hauptliste B findet man eine Reihe von Industriezweigen vertreten, die in den früheren Teilabkommen nicht in die Erscheinung getreten sind. Bei ihrer Durchsicht gewinnt man ein anschauliches Bild von der Vielgestaltigkeit der industriellen Erzeugung des Saargebietes, die anderwärts vielfach noch unbekannt ist. Selbstverständlich sind sämtliche Kontingente zollfrei. Eine Ausnahme besteht lediglich für Mehl und Tabakerzeugnisse, wo ein gewisser Ausgleich für die Vorbelastung der deutschen Schwesterindustrien durch Zwischenzölle angebracht erschien.

Wenn trotz aller Bemühungen der Reichsregierung einige dringende Ausfuhrinteressen, wobei besonders diejenigen der Textil- und Lederindustrie sowie des Steinmetzgewerbes zu nennen sind, entweder gar keine oder nur sehr unvollkommene Berücksichtigung gefunden haben, so liegt die Schuld hieran ausschließlich an dem völlig unerwarteten und leider unüberwindlichen Widerstand der französischen Delegation. Man hätte hier um so weniger Schwierigkeiten erwarten dürfen, als es ja der französischen Regierung vernünftigerweise nur angenehm sein kann, ihren inneren Markt von dem Druck der Saarerzeugung weitgehend entlastet zu sehen, und als sie andererseits mit der Eingliederung des Saargebietes in ihr Zollgebiet nicht nur die Pflicht, sondern auch ein wohlverstandenes Interesse daran hat, für das wirtschaftliche Gedeihen des ihr anvertrauten Gebietes Sorge zu tragen. Bedauerlicherweise hat man sich aber in Paris auf den kleinlichen Standpunkt gestellt, daß die Gewährung von Ausfuhrkontingenten eine Bevorzugung gegenüber der eigenen an die Vertragssätze des Handelsabkommens gebundenen Industrie darstelle. Auch hier hat die Rücksicht auf das Elsaß wiederum eine entscheidende Rolle gespielt, woraus zu erkennen ist, daß man sich in Frankreich immer noch nicht zu einer wirklich objektiven, lediglich die Belange des Saargebietes berücksichtigenden Regelung der Saarzollfrage aufschwingen kann. Besonders deutlich wird diese rücksichtslose Nichtachtung lebenswichtiger Interessen an dem Beispiel einer seit über 40 Jahren im Saargebiet an

[2]) Vgl. Artikel 2 und Zeichnungsprotokoll Ziff. VII.

sigen Baumwollgarnspinnerei, die seit ihrer Errichtung ausließlich für deutsche Firmen arbeitet und trotz dieser ndertprozentigen Abhängigkeit vom deutschen Absatzmarkt n Ausfuhrkontingent erhalten konnte. Wie diese Firmen dem drohenden Zusammenbruch bewahrt bleiben sollen, ibt ein sehr ernstes Problem. Das bisherige Hilfsmittel der lstundung scheidet aus, nachdem sich die Reichsregierung, nn auch unter ausdrücklicher Wahrung ihres gegenteiligen ndpunktes in Artikel 9 der Vereinbarung, damit einverden erklärt hat, von autonomen Sondervergünstigungen für Saargebiet so lange Abstand zu nehmen, als das deutschnzösische Handelsabkommen vom 17. August 1927 in Kraft

Man ist sich im Saargebiet über die Tragweite dieses Zuständnisses nicht im Zweifel.

Die übrigen beiden Ausfuhrlisten B1 und B2 betreffen die balkontingente der Schwerindustrie, wie sie in den mit dem enpakt zusammenhängenden privatwirtschaftlichen Vereinungen festgelegt wurden. Diese beiden Listen sind demnäß in der Hauptsache unverändert aus dem Berliner Saarommen vom 6. November 1926 in die neue Vereinbarung rnommen worden. Gemäß Artikel 13 können mit dem Wegder sog. „besonderen Voraussetzungen", d. h. des Eisenes, auch die hiermit in Verbindung stehenden und in bindung gebrachten Vergünstigungen des Saarzollommens gekündigt werden, nämlich die Listen B1 und B2, Vergünstigungen der Listen B3, C1 und C2, soweit sie nicht der Liste X aufgeführt sind, sowie diejenigen der Liste A, in der Liste Y enthalten sind. Wenn es also, wie zu erten stand, nicht zu umgehen war, einen gewissen Zumenhang zwischen internationalem Eisenpakt und Saarabkommen aufrechtzuerhalten, so ist es doch erfreulicherse gelungen, diese Verbindung nur auf bestimmte Teile zu chränken und damit eine auf französischer Seite wohl nicht ern gesehene Abhängigkeit des gesamten Abkommens von Aufrechterhaltung des Eisenpaktes zu verhindern.

Um im übrigen die vorerwähnten Auswirkungen einer erhin denkbaren Kündigung der Internationalen Rohstahlneinschaft baldmöglichst zugunsten der hiervon betroffenen e der Saarwirtschaft wieder ausgleichen zu können, ist ch Artikel 13 vorgesehen, daß beide Regierungen alsbald n Mitteilung dieser Kündigung in Verhandlungen eintreten den. Sollten diese Verhandlungen innerhalb einer Frist zwei Monaten zu keinem Ergebnis geführt haben, so steht m der Vertragspartner ein Gesamtkündigungsrecht zu, jedoch bis zum 1. Januar 1929 befristet ist.

In diesem Zusammenhang verdient ferner die Tatsache ähnung, daß auch eine irgendwie geartete Bindung des rabkommens an den deutsch-französischen Handelsrag, die naturgemäß vom deutschen Standpunkte aus unbar gewesen wäre, vermieden werden konnte.

Aus den allgemeinen Vertragsbestimmungen sind von bederer Bedeutung die in Artikel 8 enthaltenen Bestimmungen r die Verteilung und Kontrolle der Kontingente. Abgesehen einer allerdings sehr wesentlichen Ausnahme wird das bisge Verfahren unverändert beibehalten. Kontingentsechtigt sind, was zur Beseitigung zahlreicher irriger Aufungen ausdrücklich betont sei, selbstverständlich ausließlich im Saargebiet ansässige Firmen und Gewerbebende. Die Verteilung geschieht unter Leitung der ierungskommission, während die Ausstellung der Kontintsscheine auf Grund dieser Verteilung für den Bezug deutscher Waren durch die französische Zolldirektion Saarbrücken, für den Versand saarländischer Erzeugnisse durch den Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums für das Saargebiet erfolgt. Die erwähnte Ausnahme betrifft die Zusammensetzung der im Verteilungsverfahren vorgesehenen Einspruchskommission. Nach sehr schwierigen Verhandlungen über diese aus bestimmten Gründen überaus bedeutungsvolle Frage hat man sich schließlich auf den Präsidenten des Landgerichtes Saarbrücken als Vorsitzenden und zwei neutrale Richter aus dritten Ländern als Beisitzer geeinigt, ein etwas umständliches und kostspieliges Kompromiß, dessen praktische Brauchbarkeit sich in den nächsten Wochen zu bewähren hat. Ein begrüßenswerter Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand ist die Festsetzung halbjähriger Kontingentsperioden, die praktisch dadurch zu ganzjährigen erweitert werden, daß die während der Kontingentsperiode des 1. Kalenderjahres nicht ausgenutzten Mengen in der zweiten Periode desselben Kalenderjahres ausgenutzt werden können. Dagegen ist eine Übertragung der Kontingente von einem Kalenderjahr auf das andere nicht zulässig. Die Laufzeit des Abkommens ist unbefristet, soweit nicht die Bestimmungen des Versailler Vertrags oder die hoffentlich noch vor dem Jahre 1935 erfolgende Rückkehr des Saargebietes zur Heimat ihm ein natürliches Ende setzen. Die vorgesehene Kündigungsmöglichkeit kann mit einer Frist von 3 Monaten erstmals am 1. April 1929 jeweils zum Schluß eines Kalenderhalbjahres ausgeübt werden.

Eine Reihe nicht unwichtiger Ausführungsbestimmungen enthält schließlich das umfangreiche Zeichnungsprotokoll sowie die der Vereinbarung beigefügten 5 Notenwechsel. Hervorgehoben seien hier nur die durch Ziffer II des Zeichnungsprotokolls geregelte Verpackungsklausel, sowie die für den Verkehr deutscher Möbelwagen und die Behandlung von Umzugs-, Erbschafts- und Heiratsgut geschaffenen Erleichterungen.

Bei einer Gesamtwertung des Abkommens, das unter mehr als dreijährige überaus schwierige Verhandlungen den vorläufigen Schlußstrich zieht, wird man gerechterweise das ungleiche Kräfteverhältnis der Verhandlungspartner nicht außer acht lassen dürfen. Der Hilfsbereitschaft der Reichsregierung stand die reale Tatsache der durch den Versailler Vertrag diktierten Zollunion des Saargebietes mit Frankreich gegenüber. Um so mehr wird man es begrüßen und anerkennen dürfen, daß es trotzdem gelungen ist, dem Verhandlungsziel so nahe zu kommen. Es hätte zweifellos ein noch besseres Ergebnis erzielt werden können, wenn die Regierungskommission des Saargebietes aus ihrer während der gesamten Verhandlungen beobachteten Passivität herausgetreten wäre und sich pflichtgemäß aktiv für das Wohl des ihrer Treuhänderschaft anvertrauten Gebietes eingesetzt hätte. Immerhin ist es dank dem zielbewußten Wollen der Reichsregierung und einem wenn auch beschränkten Entgegenkommen der französischen Regierung möglich gewesen, an die Stelle der jede planmäßige Entwicklung verhindernden Eintagswirtschaft eine einheitliche und übersichtliche Regelung zu setzen, die für die Saarwirtschaft endlich stabile Verhältnisse schafft. Es ist zu hoffen, daß es gelingt, die empfindlichsten Mängel, die dem Abkommen noch anhaften, mit der Zeit zu beseitigen und auf diese Weise der Lösung der Saarzollfrage schrittweise immer näher zu kommen. Das gesamte Saargebiet ist sich freilich heute mehr denn je darin einig, daß eine wirkliche Lösung dieses Problems einzig und allein in der Rückkehr zum deutschen Vaterlande liegen kann.

# e deutsche Wirtschaft im Jahre 1927 nach den Jahresberichten der Industrie- und Handelskammern (Nachtrag).

In Nr. 2 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" (Seite 33 ff.) versucht worden, ein Bild davon zu geben, wie sich nach Urteilen der deutschen Handelskammern die Wirtschafts- Deutschlands im Jahre 1927 gestaltet hat, mit welchen wierigkeiten die Geschäftswelt zu kämpfen hatte und auf diese Schwierigkeiten zurückzuführen waren. Es ergab hierbei eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung in der rteilung der Konjunktur und ihrer Licht- und Schattenen. Inzwischen hat eine Reihe weiterer Kammern sich zu dem Wirtschaftsverlauf des Jahres 1927 geäußert, sei es in Jahresr Geschäftsberichten (Cottbus Darmstadt, Düsseldorf, Gießen, Halle, Karlsruhe, Königsberg, Ludwigshafen, Oppeln, Osnabrück, Ostfriesland, Rheinchen-Gladbach, Plauen, Remscheid, Reutlingen, Schopfheim, Ulm, Kleinhandelskammer zu Bremen), sei es in Berichten der Vorsitzenden der einzelnen Kammern anläßlich der ersten Jahresvollversammlung (Aachen, Bochum, Breslau, Dresden, Duisburg, Hagen, Kassel, Leipzig, Liegnitz, Lüdenscheid, Schneidemühl, Trier, Wiesbaden) oder des Syndikus (Elberfeld, Brandenburg). Für die württembergischen Handelskammern erstattete einen gemeinsamen Wirtschaftsbericht der Württembergische Industrie- und Handelstag.

Hinsichtlich der Beurteilung sowohl der Gesamtlage wie auch der einzelnen Wirtschaftsprobleme ergibt sich auch in diesen Berichten kaum eine Abweichung von den Auffassungen, welche in den früher besprochenen Berichten vertreten wurden.

Es kann daher darauf verzichtet werden, nochmals eine umfassende Darstellung der Gesamtprobleme zu geben, sondern es soll nach Maßgabe des Raumes versucht werden, besonders interessante Urteile wiederzugeben.

Die allgemeine Konjunkturentwicklung wird auch in den vorliegenden Berichten als günstig bezeichnet, doch wird überall darauf hingewiesen, daß es an Schattenseiten nicht fehlt. „Wie wenig sicher die Wirtschaft sich fühlt, lassen die Erörterungen über die Konjunktur erkennen, die nie so lebhaft waren wie im verflossenen Jahre. Die „ewige Frage nach der Konjunktur läßt zum mindesten auf eine hochgradige Hypochondrie schließen." (Düsseldorf.) Diese Hypochondrie hat zweifellos einen ihrer Gründe darin, daß die Wirtschaftsbelebung auf Deutschland beschränkt blieb. „Nur noch in den uns benachbarten Staaten Mittel- und Nordeuropas zeigte sich ebenfalls eine gewisse Aufwärtsbewegung, die offensichtlich in konjunktureller Verbundenheit mit der deutschen Wirtschaft steht. Dagegen war im übrigen Bereich der Weltwirtschaft — außer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika — ein Zustand, den man als Depression mit allenfalls nur leichten Erholungserscheinungen bezeichnen kann." (Remscheid.)

Wie überall in der Beurteilung des vergangenen Jahres, wird die mangelhafte Rentabilität eindringlich betont. Die meisten Kammern verweisen auf den Ausdruck von der „Mengenkonjunktur". Königsberg bemerkt hierzu, daß auch der Ausdruck Mengenkonjunktur teilweise nicht das Richtige träfe, weil die Umsätze in manchen Branchen nur dem Werte, nicht der Menge nach gestiegen sind. Dies würde darauf schließen lassen, daß zum mindesten in Ostpreußen in einer Reihe von Geschäftszweigen sich starke Preissteigerungen durchsetzen konnten. Aus übrigen Teilen des Reiches dagegen wird außerordentlich über gedrückte Preise geklagt. Remscheid führt für einzelne Waren den Preisdruck, der angesichts der Lohn- und Gehaltserhöhungen und der gestiegenen Materialpreise besonders nachteilig gewesen sei, auf die zügellose Konkurrenz der Unternehmer untereinander zurück. Plauen erklärt ihn für gewisse Artikel mit der durch den Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrags bedingten Erleichterung des Eindringens ausländischer Waren. Im übrigen sind sich die Kammern darüber einig, daß eine Preiserhöhung allgemeiner Art den Bestand der Konjunktur auf das äußerste gefährden würde. (Kassel.)

Dem Preisdruck stand eine Erhöhung der Unkosten gegenüber, welche nicht zuletzt sich aus den angespannten Geld- und Kreditverhältnissen ergab. Die Erörterungen über die Kreditnot nehmen einen breiten Raum ein. Plauen klagt darüber, daß die Verteuerung der kurzfristigen Kredite sich für den Großhandel und die verarbeitende Industrie um so unangenehmer bemerkbar gemacht habe, als die Lieferungsbedingungen, welche diese Wirtschaftskreise durchsetzen konnten, der Kundschaft gegenüber viel entgegenkommender sein mußten als die ihrer Lieferanten. Weil es den meisten Unternehmungen an dem notwendigen Eigenkapital gefehlt habe, um diese Spannungen auszugleichen, seien sie auf die Inanspruchnahme der sich immer mehr verteuernden Bankkredite angewiesen gewesen. Zudem habe trotz der erhöhten Diskontsätze die Zahlung mittels kleiner und kleinster Kundenwechsel, deren Unterbringung bei den Banken auf erhöhte Schwierigkeiten stieß, mehr und mehr um sich gegriffen. Auch Lüdenscheid klagt über schleppende und bedingungswidrige Zahlungsweise der Käufer, die vielfach ihren Lieferanten als ihren Bankier zu betrachten pflegen, während auf der anderen Seite ein rigoroses Vorgehen der kartellierten Rohstoff- und Halbzeugwerke, die unter Ausnutzung der Konjunktur Preiserhöhungen und scharfe Lieferungs- und Zahlungsbedingungen rücksichtslos durchführen würden, zu beobachten sei. Nach der Beobachtung Remscheids kommt erschwerend hinzu, daß die Lieferfristen der Abnehmer nur kurzfristig bemessen seien, da der größte Teil der Händlerkundschaft noch nicht in der Lage sei, Lagervorräte im Umfange der Vorkriegszeit zu unterhalten. Da aber die Herstellung kleiner Mengen unrentabel sei, sähe sich der Fabrikant gezwungen, auf Lager zu arbeiten und damit eine Aufgabe des Handels zu übernehmen. Auch hier wird auf die langen Lieferfristen und kurzen Zahlungsfristen der Schwerindustrie hingewiesen — alles Sorgen insbesondere der mittleren und kleinen Industrie, deren Versorgung mit Krediten so große Schwierigkeiten machte, daß sie mit hochqualifizierten Arbeitsleistungen und verhältnismäßig hohem Anteil an der Ausfuhr vielfach aus Finanznöten mit dem Wiederaufbau der Großindustrie bei weitem nicht Schritt halten konnte. (Dresde Osnabrück.) Dort, wo Kapitalaufnahme nicht durch Obligatione oder Aktienausgabe erfolgen kann und wo nicht große Lage vorräte gelegentlich durch Lombardierung zur Verstärkung d Betriebsmittel bereitstehen, waren den Finanzierungsmöglich keiten enge Grenzen gesteckt. Die Aufnahme von Auslands anleihen war naturgemäß für die kleinere und mittlere Industr außerordentlich schwer; Absichten zur Bildung von Industrie schaften sind meist aufgegeben worden; nur in zwei Fällen i es gelungen, durch das Eintreten von Großbanken Samme kredite aus dem Auslande zu erhalten.

Besonders schwer haben die großen Geld- und Kredi schwierigkeiten die Provinz Ostpreußen getroffen. „D besondere Not Ostpreußens zeigt ein anderes Bild als i übrigen Deutschland und hat ganz andere Ursachen. Abgesehe von den Schwierigkeiten, die sich aus der Abtrennung d Provinz ergeben, ist es die immer schärfer werdende Not d Landwirtschaft, die zu unhaltbaren Verhältnissen geführt ha Auch das abgelaufene Jahr hat leider wieder eine unbefried gende Ernte gebracht. Infolge der engen Verbundenheit d übrigen Wirtschaftsgruppen mit der Landwirtschaft nimmt dah der Kapitalmangel in der ostpreußischen Wirtschaft gerade beängstigende Formen an. Die Kreditgewährung breitete sic mehr und mehr aus und die Verschuldung wird in immer weite Kreise hineingetragen." (Königsberg.)

Bei dieser Gelegenheit sei auf Ausführungen der Industri und Handelskammer Königsberg hingewiesen, welche die b kannte Tatsache bestätigen, daß die ostpreußischen Ve hältnisse als besonders schwierig und ungünstig von d Gesamtentwicklung der deutschen Wirtschaft stark abgewich sind. Mit Bitterkeit stellt die Kammer fest, daß von einer Ko junktur oder einer Hochspannung nicht die Rede gewesen s Der äußere Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit habe nicht n im Vergleich zu dem schlechten Vorjahr, sondern vor all Dingen zur Vorkriegszeit nur eine geringe Ausdehnung e fahren. Die Außenstände in den Bilanzen schwellen mehr u mehr an, und wenn auch die Zahl der offenen Zusammenbrüd sich verringert habe, so habe sich doch die Zahlungsweise b sonders in den mit der Landwirtschaft zusammenhängend Branchen erheblich verschlechtert. Bemerkenswert sei, daß zweiten Halbjahr im Gegensatz zu der al gemeinen Entwicklung im Reich die Lag schlechter gewesen sei als im ersten Halbjah Der Umschwung sei erfolgt, sobald die Hoffnung auf eine gu Ernte sich als trügerisch erwiesen habe. Zweifellos sei oh Hilfe von außen eine Erholung Ostpreußens nicht möglich. D Erörterung über eine solche Hilfe habe während des Bericht jahres im Vordergrund des Interesses gestanden. Zwar habe zunächst den Anschein gehabt, als ob das seit Jahren erörter sogenannte Ostpreußen-Programm zu einem allgemeinen Gren programm verwässert würde. Schließlich habe sich jedoch d Erkenntnis durchgesetzt, daß die Notlage Ostpreußens nicht n der eines anderen Landesteiles zu vergleichen sei und daß ei durchgreifende Sonderaktion durchgeführt werden müsse.

Nach diesem Exkurs sei in der Wiedergabe der Kamme äußerungen über den gesamtdeutschen Kapitalmarkt fo gefahren. Volle Übereinstimmung ergibt sich in der Beurteilu der Auslandsanleihen. Der heimische Kapitalmarkt zu schwach, um sich selbst zu tragen. Die Frage der Zwec mäßigkeit von Auslandsanleihen sei lediglich vom Verwendung zweck aus zu prüfen, dessen Produktivität bei der Priva industrie gesichert sei, während er bei öffentlichen Anleihen v Fall zu Fall sorgfältig untersucht werden müsse. Von beso derem Interesse sind hier die Ausführungen der Darmstäd Kammer. Der Begriff „produktiv" dürfe nicht, wie mitun beliebt, weitherzig, sondern sorgfältig abgegrenzt und in ers Linie auf die Herstellung von im Auslande absatzfähigen War beschränkt werden, was allein die Bilanz der Volkswirtsch aktiv gestalten könne; eine Forderung, die immer wieder n einem Nachdruck gestellt werden müsse, selbst auf die Gefa hin, daß sie auch an maßgebenden Stellen in Verkennung d wirtschaftlichen Verhältnisse auf Widerspruch stoße. Besonde müsse aber den auf seiten der Gemeinden mitunter vertreten Auffassungen widersprochen werden, daß zur Belebung d Wohnungsbaues ausländische Anleihen aufgenomm werden müßten. Eine gesunde Belebung der Bautätigkeit wer erst in dem Zeitpunkt eintreten können, in dem auch auf d Wohnungsmarkt durch Aufhebung der Wohnungszwangswi schaft die immer noch bestehenden Hemmungen beseitigt si Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Privatwirtsch

als berufener Unternehmer im Bauwesen sich diesem Betätigungsgebiet wieder zuwenden werde, sobald eine ausreichende Rente zu erwarten stehe.

Der enge Zusammenhang zwischen Kapitalmarkt und Börse kommt in zahlreichen Berichten zum Ausdruck. Wenn die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen eine Überspannung der Börsentätigkeit durchaus anerkannt wird, so wird doch die Methode, deren sich der Reichsbankpräsident im Mai 1927 zur Abdrosselung der Börsenkonjunktur bediente, im allgemeinen als nicht sehr glücklich angesehen. „Wie schädlich so heftige und nachhaltige Störungen des Wertpapiermarktes der Wirtschaft sein können, haben unsere Aktiengesellschaften im verflossenen Jahre zu spüren bekommen, deren Geldbedarf nicht nur infolge des tatsächlichen Kapitalmangels, sondern vor allem auch wegen der überempfindlich gewordenen Börsen nur in ganz unzureichendem Maße durch Aktienausgabe gedeckt werden konnte. Die Notwendigkeit einer Börsentätigkeit und einer geordneten Kursbildung ist offenbar auch vom Reichsbankpräsidenten nicht genügend gewürdigt worden." (Dresden.) Halle äußert sich in gleichem Sinne über die Einbuße, die der Kapitalmarkt durch die Maßnahmen erlitt. „Die Ansichten darüber, ob sich nicht die an sich berechtigte Herabsetzung des Kursniveaus auf eine weniger rigorose Art hätte herbeiführen lassen, sind geteilt. Mit weniger drakonischen Mitteln hätte sich vielleicht dasselbe erreichen lassen." (Halle.) „Doch können derartige Eingriffe grundsätzlich nur die Überzeugung festigen, daß die Reichsbank um jeden Preis bemüht ist, die deutsche Währung gesund zu erhalten." (Leipzig.)

Neben der Kapitalnot ist die andere große, eng damit zusammenhängende Schicksalsfrage der deutschen Wirtschaft die Vorbelastung der Produktion mit öffentlichen Ausgaben. Dieser Fragenkreis nimmt in den vorliegenden Berichten einen starken Raum in Anspruch. Insbesondere wird auf das dauernde Anwachsen der Steuerlast hingewiesen, welches eine durchgreifende Verwaltungsreform als unbedingte Voraussetzung des deutschen Wiederaufbaus erscheinen lasse. Eng verbunden hiermit ist die Verfassungsreform. Auch hier finden sich beachtliche Äußerungen in den Berichten, die sich besonders mit der Frage des dezentralisierten Einheitsstaates beschäftigen. Leipzig weist auf die außerordentlichen Schwierigkeiten hin, die einem solchen entgegenstehen, sowie auf die Länge der Zeit, die bis zur Erfüllung des endgültigen Zieles verstreichen müsse. „Die Lösung überstürzen würde verfehlt sein, und die kraft geschichtlicher Entwicklung noch bestehenden Widerstände nur verstärken. Aber jeder Schritt diesem Ziel entgegen wird begrüßt, von der Beseitigung von Enklaven angefangen bis zur allmählich sich immer mehr erweiternden Zuständigkeit des Reiches und seiner Finanzhoheit. Der zunehmenden Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung muß vernunftgemäß eine Ausdehnung seiner Einwirkung auf die Ausführung dieser Bestimmungen folgen. Der gleichen Entwicklung entspricht die Übernahme besonderer Ländergesetze und Verordnungen, und damit wird schließlich die Notwendigkeit des Bestehens besonderer Länderparlamente überhaupt in Frage gestellt. Eine Einschränkung dieser Parlamente wie der Länderregierungen dürfte allerdings jetzt schon möglich sein." Diese Äußerung ist optimistischer als z. B. die der Düsseldorfer Kammer. „Zuweit steht der Rufer nach dem Einheitsstaat von dem entfernt, der zwar den Aufbau vereinfachen, Behörden zusammenlegen, im übrigen aber das ‚geschichtlich Gewordene' nicht antasten will. Gewiß muß man das, was sich geschichtlich entwickelt hat, achten und wahren. Doch ist ohne eine gewisse Rücksichtslosigkeit und ohne hier und da die Geschichte zu durchbrechen, eine Verwaltungsreform schlechterdings nicht möglich."

Auch zu einem anderen wichtigen, die Kosten der Wirtschaft erhöhenden Faktor, zur Sozialpolitik, enthalten die vorliegenden Berichte ausführliche Bemerkungen. Die seit Jahren erhobenen Forderungen nach einem festen, einheitlichen, den Leistungen der Wirtschaft angepaßten Sozialetat, nach einer Reform der sozialen Versicherung seien unerfüllt geblieben. Vielmehr verschlingen die sozialen Lasten immer größere Opfer, zu denen die ungeheure unproduktive Arbeit kommt, die durch Eintreibung und Abführung dieser Lasten der Wirtschaft auferlegt wird. So sei es begreiflich, daß man über den Wert und die Zweckmäßigkeit der sozialen Fürsorge selbst bis in die Reihen der Arbeitnehmerschaft geteilter Meinung sei, und daß auf dem Kongreß für Sozialpolitik ernsthaft die Frage erörtert werden konnte, ob nicht besser der Apparat staatlicher Zwangsversicherung in freie Selbsthilfe übergeführt würde (Lüdenscheid). In der Überspannung der sozialen Gesetzgebung und der gleichzeitigen Beschlußfassung über Hilfsmaßnahmen für große Teile des Wirtschaftslebens liege ein Widerspruch, der nicht leicht zu klären sei (Ostfriesland). Insbesondere das Arbeitslosenversicherungsgesetz gibt den Kammern zu schweren Bedenken Anlaß. Wenn auch z. B. die Breslauer Kammer die klare Regelung, die durch dieses Gesetz geschaffen ist, als einen Fortschritt begrüßt, so bezweifelt sie doch, ob Deutschland als einziges großes Industrieland neben England in der Lage sein werde, diese Versicherungslast zu tragen. Darmstadt bedauert, daß als Voraussetzung der Arbeitslosenunterstützung nicht, wie im Interesse einer Stärkung des Arbeitswillens verlangt, die Voraussetzung der Bedürftigkeit vom Gesetz aufgestellt wurde, da die nunmehr getroffene Regelung demoralisierende Wirkungen zur Folge habe. Kassel sieht einen Vorteil des Gesetzes darin, daß an Stelle gleicher Unterstützungssätze ohne Rücksicht auf die Verdiensthöhe nunmehr ein nach Lohnklassen abgestufter Tarif gilt, so daß der Arbeitslose nicht mehr fast so gut gestellt ist wie der Arbeitende. Unter den übrigen sozialpolitischen Maßnahmen wird das Arbeitszeitnotgesetz als wirtschaftlich besonders nachteilig empfunden. Während der Hochkonjunktur sei es nicht immer möglich gewesen, die Lieferzeiten einzuhalten, da die gesetzlich zulässigen Überstunden hierfür nicht ausgereicht hätten (Lüdenscheid). Königsberg weist darauf hin, zu welchen wirtschaftlich unhaltbaren Folgen die schematische Durchführung der Arbeitszeit besonders beim Baugewerbe geführt habe, aber auch beim Einzelhandel in kleineren Provinzorten, wo nicht die Möglichkeit besteht, mit einer achtstündigen Verkaufszeit auszukommen. Mit Recht betont Halle, daß ein Verbot freiwilliger Mehrarbeit vom wirtschaftlichen Standpunkte unverständlich und nur geeignet sei, auf dem Wege zum risikolosen Menschen weiterzukommen.

Der dritte große Faktor, aus dem sich die gewaltige Vorbelastung der deutschen Produktion ergibt, sind die Reparationsleistungen. Unter den hierzu vorliegenden Äußerungen erscheinen von Interesse die der Kammer zu Osnabrück. Hier wird auf den Zwiespalt hingewiesen, dem Deutschland in seiner Reparationspolitik gegenübersteht. Wenn es eine Reform des Dawesplanes erreichen will, müsse es zu einer besonders krassen Schilderung seiner wirtschaftlichen Notlage übergehen, was aber, da Deutschland vorerst noch auf Auslandsanleihen angewiesen sei, zu einer Zurückhaltung des Auslands in der Anleihegewährung führen würde. Dieser Zwiespalt sei nicht eher zu beseitigen, bis die Gläubigerstaaten nicht erkennen, daß das Anleiheproblem nicht als Sache für sich betrachtet werden darf, sondern auf das engste mit dem Reparationsproblem verbunden ist. Es sei deshalb zu bedauern, daß man die Anleihefrage im Auslande von dem Transferproblem trenne. Wenn man zu einer Vereinigung des Transferproblems mit dem Anleiheproblem überginge, würde man zu dem richtigen Schluß kommen, daß die Reparationszahlungen am besten gesichert sind, wenn man Deutschland mit Auslandsanleihen versorgt.

Aus der Fülle der in den einzelnen Handelskammerberichten enthaltenen Darlegungen konnte vorstehend nur eine engste Auswahl getroffen werden, die erleichtert wurde dadurch, daß sich eine gemeinsame Grundauffassung erkennen läßt. Auch hinsichtlich der Beurteilung der Zukunft ergeben sich zumindest keine grundsätzlichen Abweichungen. Osnabrück zwar kommt zu der Auffassung, daß eine bevorstehende Krise im Jahre 1928 deshalb unvermeidlich sei, weil die Konjunktur sich 1927 lediglich auf den Innenmarkt gestützt habe. Auch nach Ansicht Lüdenscheids sind wir von einer Periode wirtschaftlichen Aufschwungs weit entfernt, und mit großer Sorge müsse man einer Verschlechterung entgegensehen, wenn der gesteigerten Gütererzeugung eine geringere Nachfrage entsprechen sollte. Plauen rechnet mit ziemlicher Sicherheit darauf, daß das Jahr 1928 mindestens eine Steigerung des Beschäftigungsgrades nicht bringen wird. Die Auffassungen anderer Kammern sind optimistischer, wenn auch sie die Gefahren, welche der deutschen Wirtschaft drohen, nicht verkennen. Hagen z. B. glaubt, daß die Rückschläge hinsichtlich der Beschäftigung, wie sie Ende 1927 zu beobachten waren, mehr vorübergehender Natur gewesen seien, und daß sich trotz stärkster Anspannung auch in den kommenden Monaten der Beschäftigungsgrad nicht wesentlich verändern wird, wenn nicht allgemeine politische Ereignisse oder ein-

engende wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen die vorhandenen Grundlagen verändern. Auch Halle glaubt nicht, von einem Rückgang der Konjunktur sprechen zu dürfen und macht mit Recht die Weiterentwicklung der Konjunktur davon abhängig, daß in den uns benachbarten Ländern die Stagnation der Konjunkturverhältnisse beseitigt wird und einer Belebung Platz macht.

Zum Schluß sei eine sehr beachtliche Äußerung des Württembergischen Industrie- und Handelstages wiedergegeben, in der gefordert wird, daß mehr als bisher Wert auf eine einheitliche, geschlossene Wirtschaftsbetrachtung gelegt wird, nicht bloß im Interesse der innerdeutschen Belange selbst, sondern auch um die größere Geschlossenheit der deutschen Wirtschaftspolitik nach außen hin zur Geltung zu bringen. Dabei müsse die mindestens für Deutschland unwiderlegbare Tatsache, daß Industrie, Handel und Gewerbe neben der Landwirtschaft die materielle und entscheidende Daseinsgrundlage des ganzen Volkes bilden, in weit schärferem Maße in das Bewußtsein aller Verantwortlichen treten und das öffentliche Handeln bestimmen.

# Zur Neuregelung des Verkehrshaftpflichtrechts.

Von Dr. Gerhard Frentzel.

Die starke Entwicklung auf allen Gebieten des Verkehrswesens regt dazu an, die rechtlichen Vorschriften, die die Abwicklung des Verkehrs regeln, daraufhin durchzuprüfen, ob sie den neuzeitlichen Formen, in denen der Verkehr sich abspielt, noch angemessen sind. Auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs stehen wir vor einer Neuregelung der Vorschriften, die für die Eisenbahn als Frachtführer und als Beförderungsunternehmen gelten (EVO); das starke Zunehmen des Automobilverkehrs hat zu einer Fülle von Vorschriften, vor allem polizeilicher Natur, geführt, die die Sicherheit und Schnelligkeit des Straßenverkehrs schützen sollen; der Luftverkehr, der erst 1922 im LVG. seine grundlegende Regelung erhalten hat, ist bestrebt, sich frachtrechtliche Vorschriften zu schaffen, die seinen Besonderheiten angemessen sind und deren Geltung nicht durch staatliche Grenzen eingeengt ist.

Angesichts dieser Entwicklung ist es verständlich, daß auch die Frage gestellt wird, ob die Vorschriften, die die Unfallhaftung der wichtigsten Beförderungsmittel, nämlich der Eisenbahnen und Kraftfahrzeuge, regeln, abänderungsbedürftig sind. Wie aus Pressemitteilungen seit längerer Zeit bekannt, wird diese Prüfung von den zuständigen Ressorts des Reichs und der Länder vorbereitet. Auch der Deusche Juristentag hat auf die Tagesordnung seiner Salzburger Zusammenkunft im September 1928 die Frage gesetzt: „Empfiehlt sich eine zusammenfassende Neuregelung der Haftpflichtgrundsätze für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge?"

Es handelt sich hier um Fragen, die nicht nur für die Unternehmer von Eisenbahn- und Kraftfahrzeugbetrieben, sondern für sämtliche Wirtschaftskreise von großer Bedeutung sind. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat daher frühzeitig Veranlassung genommen, eine Untersuchung des Fragenkreises unter seinen Mitgliedern in die Wege zu leiten.

Die Schwierigkeit dieser Arbeit liegt in der Vielgestaltigkeit der in Frage kommenden Vorschriften und der Mannigfaltigkeit der Voraussetzungen, die für die Haftung und die Befreiung von der Haftung gelten. Hierin liegt aber auch gleichzeitig der Reiz der Untersuchung, da an der Gestaltung der Haftung zu erkennen ist, wie man die Gefährlichkeit des betreffenden Beförderungsmittels und seine Rolle im Verkehrsleben zur Zeit der Schaffung der Vorschriften einschätzte.

Die Gefährlichkeit ist hierbei der maßgebendste Gesichtspunkt. Wir haben es bei Eisenbahn und Automobil mit Anwendungsfällen der sogenannten „Gefährdungshaftung" zu tun, d. h. des Gedankens, daß die an und für sich gefährliche Natur eines Betriebes oder eines Unternehmens unabhängig von einem Verschulden des Verantwortlichen einen Haftungsgrund bilden soll, ein Gedanke, den wir auch im BGB. bei der Haftung des Tierhalters, bei der Haftung für Wildschaden und für den Einsturz von Gebäuden finden.

Betrachten wir zunächst, in welchem Umfange dieses Prinzip bei der Regelung des Eisenbahn- und Automobilverkehrs zur Anwendung gekommen ist, um sodann kurz zu untersuchen, in welchem Umfange die allgemeinen Haftungsvorschriften des BGB. wegen schuldhaften Verhaltens für diese Verkehrszweige von Bedeutung sind.

## A. Gefährdungshaftung.

### I. Eisenbahn.

Es ist zweckmäßig, hier zwischen Personenschaden und Sachschaden zu trennen. Maßgebend für die Haftung wegen Personenschadens ist der § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes von 1871, der wie folgt lautet:

„Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist."

Die Haftung erstreckt sich also auf alle Unfälle, die „beim Betriebe der Eisenbahn" geschehen. Hierunter fallen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Unfälle, deren Ursache in den Gefahren liegt, die dem eigentlichen Eisenbahnbetrieb, also der Vorbereitung, der Durchführung und dem Abschluß der Beförderung, eigentümlich sind. Ein Ausschluß von der Haftung findet nur statt, wenn höhere Gewalt oder ein Verschulden des Verletzten vorliegen.

Die Bestimmung des Begriffs der höheren Gewalt hat Schrifttum und Rechtsprechung sehr eingehend beschäftigt. Gegenwärtig können die vielen hierbei aufgetauchten Zweifelsfragen als gelöst gelten, man versteht unter „höherer Gewalt" ein Ereignis, dessen Ursache außerhalb des Eisenbahnbetriebes und seiner Einrichtungen liegt und dessen Eintritt auch bei Anwendung größter Sorgfalt und aller der Eisenbahn zuzumutenden Vorkehrungen nicht zu verhindern ist und das auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf genommen werden muß. Das Wesentlichste an dieser Begriffsbestimmung ist der Umstand, daß alles, was innerhalb des Betriebskreises der Bahn entstanden ist, nicht als höhere Gewalt gelten kann. Ferner ist für die praktische Anwendung des Haftpflichtrechts von Bedeutung die Tatsache, daß der Unternehmer alle diejenigen äußeren Ereignisse gegen sich gelten lassen muß, die, obwohl unabwendbar, doch mit einer gewissen Häufigkeit oder Regelmäßigkeit im Betriebe vorkommen.

Das Vorliegen eines eigenen Verschuldens des Verletzten schließt dem Wortlaut des Gesetzes zufolge die Haftpflicht der Eisenbahn völlig aus, selbst wenn dieses Verschulden des Verletzten nur gering und die Herbeiführung des Unfalles weit überwiegend dem Eisenbahnunternehmer oder seinen Leuten zur Last zu legen ist. Dies entspricht nicht dem Grundsatze des Bürgerlichen Gesetzbuches, das im § 254 vorschreibt:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist."

Das Reichsgericht hat schon in den Jahren 1901 und 1902 in der Erkenntnis, daß das Reichshaftpflichtgesetz nach dem Erlaß eines für das ganze Reich geltenden Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ein außerhalb der allgemeinen Regelung stehendes Sondergesetz ist, sondern einen Teil der einheitlichen Kodifikation des Zivilrechts bildet, die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit auch den § 254 auf die Eisenbahnhaftpflicht für anwendbar erklärt. Somit ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und in welchem

Umfange ein Verletzter, den an seinem Unfall ein Mitverschulden trifft, Ersatz verlangen kann.

Die Vorschrift des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, der für Eisenbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen gilt, legt dem Betriebsunternehmer eine recht scharfe Haftpflicht auf. Angesichts der Rolle, die diese Verkehrsmittel im modernen Verkehrsleben spielen, kann man im Zweifel sein, ob nicht eine Milderung am Platze erscheint, zumal die Auslegung, die der § 1 in der Praxis gefunden hat, in erster Linie die Abgrenzung des Begriffs der höheren Gewalt und die Zulassung der Möglichkeit einer Haftung auch bei Verschulden des Verletzten gemäß § 254 BGB. vielleicht noch eine Verschärfung gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes bedeutet. Jedenfalls ergibt sich, daß man die Eisenbahnen bei Schaffung eines Reichshaftpflichtgesetzes als ein außerordentlich gefährliches Unternehmen ansah, und es erscheint verständlich, wenn die Eisenbahnunternehmungen darauf hinweisen, daß die Entwicklung der Technik, die modernen Sicherheitseinrichtungen und die stets gesteigerte Schulung des Personals die Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes sehr erheblich gemindert haben. Die Frage einer Milderung der Eisenbahnhaftpflicht wird wohl bei Neuregelung des gesamten Rechtsgebietes eine lebhafte Erörterung finden, man wird aber bei grundsätzlicher Anerkennung des technischen Fortschrittes und der hiermit verknüpften Erhöhung der Betriebssicherheit nicht vergessen dürfen, daß die innere Ursache für die Eisenbahnhaftpflicht die Zwangsläufigkeit der Fortbewegung der Eisenbahn ist, die sie von allen anderen Verkehrsunternehmungen unterscheidet und die auch heute noch die wesentlichste Gefahrenquelle bildet. Auch muß man daran denken, daß der Fahrgast meist nicht in der Lage ist, sich sein Fahrzeug auszuwählen. Allerdings ist die Zwangsläufigkeit der Bewegung nicht bei allen Arten von Bahnen die gleiche, insbesondere ist sie bei den Straßenbahnen, die die Straßen des öffentlichen Verkehrs benutzen, wesentlich geringer als bei den Eisenbahnen, die in größeren Zügen auf eigenem Bahnkörper verkehren. Der Gesichtspunkt der mangelnden Auswahlmöglichkeit seitens der Fahrgäste wiederum trifft nicht nur auf die Eisenbahnen zu, sondern vor allem auch auf die Automobile, die als öffentliches Verkehrsmittel zur gleichzeitigen Beförderung einer größeren Anzahl von Personen dienen und deren Haftpflicht, die weiter unten ausgeführt werden wird, wesentlich milder ist. Es liegt daher nahe, bei einer Neuregelung der Haftpflicht die Straßenbahnen und Autobusse gleichmäßig zu behandeln.

Sehr unübersichtlich ist die gegenwärtige Rechtslage auf dem Gebiete der Haftung für Sachschäden. Das Reichshaftpflichtgesetz kommt, wie der Wortlaut des § 1 ergibt, hierfür nicht in Frage. Um nicht eine empfindliche Lücke entstehen zu lassen, hat das Einführungsgesetz zum BGB. die Weitergeltung der diese Frage regelnden landesgesetzlichen Vorschriften zugelassen (Artikel 105 EG. BGB.). Für Preußen kommt der § 25 des Eisenbahngesetzes von 1838 in Anwendung, des Gesetzes, das gleichzeitig mit der Eröffnung der ersten preußischen Eisenbahnlinie erlassen wurde und das — eine historische Reminiszenz, die gerade jetzt in der Zeit der Erörterung über die Reform des Aktienrechts von besonderem Interesse ist — neben den Haftungsvorschriften die erste gesetzliche Regelung des Aktienrechtes in Deutschland brachte. Nach dem § 25 a. a. O. findet eine Haftung für Sachschäden etwa in gleichem Umfange statt wie nach dem Reichshaftpflichtgesetz für Personenschäden. In den übrigen Ländern sind die diesbezüglichen Vorschriften zumeist in den Ausführungsgesetzen zum BGB. enthalten.

Trotz allem ist für Preußen eine empfindliche Lücke im Rechtssystem übriggeblieben. Das Gesetz von 1838 gilt nur für die Eisenbahnen im engeren Sinne des Wortes, nicht für die sogenannten Kleinbahnen und Straßenbahnen. Somit besteht in Preußen, abgesehen von den noch zu besprechenden Fällen der Haftung wegen schuldhafter unerlaubter Handlung oder aus Beförderungsvertrag, keine Möglichkeit, wegen Beschädigung einer Sache den Unternehmer einer Straßenbahn in Anspruch zu nehmen.

Es mangelt also auf einem wichtigen Gebiete des Zivilrechts heute noch an der Rechtseinheit, eine Tatsache, die allzu häufig in Vergessenheit gerät, obwohl sie doch in einer Zeit, in der man die Vereinheitlichung des Steuerrechts in Angriff nimmt und die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts vorbereitet, in erster Linie Beachtung finden sollte. Es ist zu erwarten, daß eine Neuordnung des Haftpflichtrechts für Rechtsgleichheit im Reiche in diesem Punkte Sorge tragen wird.

### II. Kraftfahrzeug.

Hier gilt die Vorschrift des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen von 1908, die wie folgt lautet: „Wird bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeuges jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. . ."

Die Haftung für Personenschäden und Sachschäden ist hier, wie der Wortlaut ergibt, gleichartig geregelt. Voraussetzung der Haftung ist die gleiche wie im Haftpflichtgesetz. Der Unfall muß „beim Betriebe" des Fahrzeuges erfolgt sein. Abweichend geregelt sind die Haftausschließungsgründe; in Frage kommt in erster Linie das unabwendbare Ereignis. Hierunter pflegt man ein Ereignis zu verstehen, das auch durch die äußerste nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt und durch alle vernünftigerweise dem Halter zuzumutende Vorkehrungen nicht abzuwehren, insbesondere in seinen Folgen unschädlich zu machen ist. Hiernach ist es nicht, wie bei der „höheren Gewalt" des Haftpflichtgesetzes, erforderlich, daß das Ereignis von außen einwirkt, auch innere Betriebsereignisse können die Haftung ausschließen, allerdings nur, wenn sie nicht auf Fehler in der Beschaffenheit oder auf ein Versagen der Vorrichtungen zurückzuführen sind. Ferner werden — und das ist eine sehr wesentliche Erleichterung gegenüber der Eisenbahnhaftpflicht — auch solche Ereignisse als unabwendbar anerkannt, die mit einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit im Betriebe vorkommen.

Ein unabwendbares Ereignis, das die Haftung ausschließt, liegt nur vor, wenn weder den Halter noch den Führer des Fahrzeuges ein Verschulden trifft. Das ergibt der letzte Satz des § 7 Abs. 2. Wenn hier von „jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt" die Rede ist, so bedeutet das einen Hinweis an den Richter, mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Automobilbetriebes besonders hohe Anforderungen an das Verhalten des Haftpflichtigen zu stellen (Isaac, Automobilgesetz, Seite 193). Diese Bestimmung wird vielfach abfällig kritisiert. Man fordert, daß das Verhalten des Verletzten, eines Dritten oder eines Tieres allein als unabwendbares Ereignis anzuerkennen ist, ohne den Ausschluß der Haftung von der Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt des Haftpflichtigen abhängig zu machen. Diese Auffassung dürfte dem Grundgedanken der Automobilhaftung nicht gerecht werden. Sie ist, wenn auch in wesentlich geringerem Maße als die Eisenbahnhaftung, Gefährdungshaftung, also vom Verschulden des Haftpflichtigen unabhängig. Wenn aber die Haftung eintreten kann, obwohl Verschulden nicht vorliegt, dann kann wohl eine Befreiung von der Haftung in Fällen, in denen ein Verschulden gegeben sein kann, nicht in Betracht gezogen werden, vielmehr ist es wohl durchaus angebracht, wenn erst der Beweis verlangt wird, daß ein Verschulden nicht vorliegt.

Auch im Automobilgesetz ist eigenes Verschulden des Verletzten Haftungsausschließungsgrund. Jedoch ist die Anwendung des Grundsatzes des § 254 BGB. hier von vornherein im § 9 des Automobilgesetzes gegeben. Es bedurfte nicht, wie im Haftpflichtgesetz, seiner Hineinarbeitung durch die Rechtsprechung.

Weitere wichtige Möglichkeiten des Ausschlusses der Haftung, die im Haftpflichtgesetz nicht gegeben sind, enthält der § 8 des Automobilgesetzes. Hiernach findet eine Haftung nach dem Automobilgesetz nicht statt, wenn zur Zeit des Unfalles der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert worden ist oder der Verletzte bei dem

Betriebe des Fahrzeuges tätig war. Ferner kommt eine Haftung nicht in Frage, wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn eine auf 20 km begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht überschreiten kann. Von größter wirtschaftlicher Tragweite ist unter diesen Befreiungsgründen vor allem der Ausschluß des Schadenersatzanspruchs des im Kraftfahrzeug Beförderten. Diese Vorschrift beruht nach den Ausführungen der Begründung einmal auf der Erwägung, daß der Zweck des Automobilgesetzes in erster Linie der Schutz des auf der Straße verkehrenden Publikums ist, während das Haftpflichtgesetz vor allem den Beförderten Schutz bieten solle. Gleichzeitig wird aber auch der Gedanke hervorgehoben, daß der verletzte Autoinsasse die Gefahr freiwillig übernommen hat, während die Eisenbahn ein unentbehrliches Beförderungsmittel bildet.

Die Haftung des Kraftfahrzeughalters ist wesentlich milder als die des Eisenbahnunternehmers. Man hat bei Schaffung des Gesetzes — allerdings erst nach langem Schwanken und nach lebhaften Kämpfen — anerkannt, daß die Gefahrenquellen beim Automobil geringer sind als bei der Eisenbahn, weil zu seinem Betrieb nicht so zahlreiche Menschen und Einrichtungen erforderlich sind wie für den Betrieb eines Eisenbahnzuges und weil dem Menschen ungleich größere Möglichkeit der Einwirkung auf ein im Betrieb befindliches Automobil gegeben ist als auf einen im Betrieb befindlichen Eisenbahnzug. Daneben aber, vielleicht sogar in erster Linie, waren wirtschaftliche Momente maßgebend. Man wollte die Entwicklung des Kraftfahrwesens nicht durch Auferlegung einer allzu strengen Haftpflicht erschweren. Diese Erwägung dürfte — trotz der entgegenstehenden Ausführungen der Begründung — vor allem maßgebend gewesen sein für den Ausschluß der Haftung für den Insassen.

Unter diesen Umständen erscheint es zweifelhaft, ob es in absehbarer Zeit zu wesentlichen Erleichterungen der Automobilhaftpflicht kommen wird. Es dürfte wohl eher damit zu rechnen sein, daß die Rechtsstellung des Insassen verbessert wird. Denn die hier seinerzeit für den Ausschluß der Haftung angeführten Gründe dürften durch die wesentlich gesteigerte Verwendung des Kraftwagens als öffentliches Verkehrsmittel überholt sein, und auch die erwähnten wirtschaftlichen Erwägungen dürften nicht mehr zutreffen.

### B. Verschuldenshaftung.

Die Untersuchung der Fragen, die sich bei Vorliegen eines Verschuldens des zum Ersatz Verpflichteten ergeben, braucht nicht für die Eisenbahnhaftung und für die Kraftfahrzeughaftung getrennt geführt zu werden. Denn in jedem Falle, in dem der Eisenbahnunternehmer oder der Kraftfahrzeughalter den Schaden verschuldet hat oder in dem der Unfall durch das Verschulden eines Dritten entstanden ist, für den Unternehmer oder Halter einzustehen hat, kommen neben etwaigen Ansprüchen aus Beförderungsverträgen oder anderen vertraglichen Abmachungen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen in Frage.

Trifft den Verpflichteten selbst ein Verschulden, so kann der Geschädigte gemäß § 823 BGB. Schadenersatz verlangen. Ist der Unfall von einem Angestellten verschuldet, so kann der Halter oder Unternehmer der Haftung nur entgehen, wenn er beweist, daß er bei der Auswahl des Angestellten und bei der Beschaffung der nötigen Vorrichtungen oder Gerätschaften sowie bei der Leitung des Dienstes des Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Das gleiche gilt, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (§ 831 BGB.).

Naturgemäß ergibt sich hier zunächst die Frage, welche praktische Bedeutung dieser Konkurrenz von Haftungsgründen zukommt. Insbesondere erscheint es auf den ersten Blick nicht verständlich, warum der Verletzte sich noch auf die Verschuldenshaftung mit dem meist mühevollen Nachweis des Verschuldens des Beklagten oder seiner Leute einlassen soll, wenn bereits auf Grund der Gefährdungshaftung eine Verurteilung zum Schadenersatz erfolgen kann.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Haftung wegen Gefährdung und die Haftung wegen Verschuldens durchaus nicht gleichartig sind; die letztere verschafft dem Berechtigten weitergehende Ansprüche als die Gefährdungshaftung. Bei Unfällen im Betrieb von Kraftfahrzeugen ist der Kreis der Anspruchsberechtigten größer: es kann auch der Insasse oder der beim Betrieb des Wagens Tätige klagen. Ebenso erweitert sich in diesem Falle der Kreis der Verpflichteten; denn auch der Halter eines Kraftwagens, dessen Stundengeschwindigkeit 20 km nicht überschreitet, kann wegen schuldhaft unerlaubter Handlung in Anspruch genommen werden.

Auf dem Gebiet der Eisenbahnhaftung ist der Kreis der Tatbestände, bei denen die Haftung eintritt, beim Vorliegen eines vom Unternehmer zu vertretenden Verschuldens größer als im Falle der Gefährdungshaftung; denn nach den Vorschriften des BGB. kann auch für die schuldhafte Beschädigung einer Sache Schadenersatz verlangt werden.

Vor allem aber kann dem Kläger, der sich auf unerlaubte Handlung nach BGB. stützt, eine größere Summe zugesprochen werden als es nach Haftpflichtgesetz oder Automobilgesetz möglich ist. Die Haftung nach dem Automobilgesetz ist ziffernmäßig begrenzt; der Ersatzpflichtige haftet im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen bis zu einem Kapitalbetrage von 25 000 Reichsmark oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich 1500 Reichsmark; bei Tötung und Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis sind die Höchstsummen 75 000 und 4500 Reichsmark, ebenso liegt für Sachbeschädigung die Höchstgrenze bei 4500 Reichsmark. Eine solche gesetzliche Beschränkung der Ersatzsumme ist bei der auf die Vorschriften des BGB. gestützten Schadensersatzklage nicht vorgesehen. Das BGB. geht noch in anderer Beziehung weiter als das Automobilgesetz und das Haftpflichtgesetz. Der wegen Tötung eines Menschen Ersatzberechtigte kann nach den beiden Sondergesetzen die Kosten einer versuchten Heilung des Verletzten, die Beerdigungskosten sowie den Vermögensnachteil ersetzt verlangen, der durch die Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit des Getöteten während seiner Krankheit oder durch die Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Auch kann der Ersatzberechtigte, der von dem Getöteten seinen Lebensunterhalt beanspruchen durfte, den durch Wegfall dieses Anspruches entstandenen Schaden ersetzt verlangen. Der auf das BGB. gestützte Anspruch geht darüber hinaus auf den Ersatz der dem Berechtigten entgangenen Dienste für den Fall, daß der Getötete dem Berechtigten zur Leistung solcher Dienste in Hauswirtschaft oder Gewerbe gesetzlich verpflichtet war. Entsprechendes gilt für den Fall der Körperverletzung. Hier kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, nicht aber nach dem Automobilgesetz und Haftpflichtgesetz Ersatz des immateriellen Schadens in Form einer angemessenen Entschädigung in Geld, also ein Schmerzensgeld, verlangt werden.

Weitere Abweichungen bestehen hinsichtlich der Einwirkung des Zeitablaufs auf die Schadensersatzansprüche: Die Ansprüche nach Haftpflichtgesetz verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an; auch nach Automobilgesetz beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, sie beginnt aber nicht eher als der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, spätestens aber in 30 Jahren von dem Unfall an. Günstiger steht auch hier wieder der Ersatzberechtigte, der seine Ansprüche auf die Vorschriften des BGB. stützen kann. Die Verjährungsfrist beträgt hier drei Jahre und beginnt ebenso wie nach dem Automobilgesetz erst zu laufen, sobald der Berechtigte Kenntnis von dem Schaden und der Person des Verpflichteten erhält.

Es ist nach alledem wohl verständlich, daß der Verletzte sich bemüht, seine Klage nicht nur auf die Gefährdungshaftung des Automobilgesetzes oder Haftpflichtgesetzes zu stützen, sondern auch die für eine Schadensersatzklage aus unerlaubter Handlung nach BGB. erforderlichen klagebegründenden Tatsachen nachzuweisen. Hieraus erklärt sich auch, daß die von derartigen Klagen häufig Betroffenen die Zulassung der Verschuldenshaftung neben der Gefährdungshaftung als bedeutende Verschlechterung ihrer Rechtsstellung empfinden. Die Frage, ob die künftige Neuregelung eine abschließende Regelung der Haftung des Unternehmers oder Halters bringen und damit die Geltung weitergehender allgemeiner Bestimmungen über unerlaubte Handlungen ausschließen soll, wird daher bei kommenden Erörterungen über die Neugestaltung des Haftpflichtrechtes eine bedeutende Rolle spielen.

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| . März | 138.4 (+0 4%) | 131,5 (+1.1%) | 130,5 (+0,7%) | 133,6 (—0,1%) | 157,1 (±0,0%) |
| „ | 138.9 (+0,4%) | 132,4 (+0.7%) | 130,7 (+0,2%) | 134,0 (+0.3%) | 157,4 (+0,2%) |
| „ | 138 9 (±0.0%) | 132,1 (— 0.2%) | 130,8 (+0,1%) | 134,1 (+0.1%) | 157 4 (±0,0%) |
| . April | 138.8 (—0,1% | 132.0 (—0.1%) | 132,4 +1 2%) | 133,9 (—0.1%) | 157,4 (±0 0% |
| „ | 139,0 (+0 2%) | 132,5 (+0,4%) | 133,4 (+0,7%) | 133,6 (—0,2%) | 157.6 (+0,1%) |
| „ | 139 6 (+0,4%) | 134,1 (+1,2%) | 133,4 (±0,0%) | 133,8 (+0,1%) | 157,7 (+0,1%) |

Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (—) Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | | |
| Monatsdurchschnitt 1926 | E | 297,6 | 412,3 | 113,6 | 833,5 | |
| | A a) | 39,7 | 194,3 | 580,4 | 815,3 | — 18,2 |
| | b) | 42,0 | 227,7 | 596,1 | 867,8 | + 34,3 |
| Monatsdurchschnitt 1927 | E | 362,5 | 595,7 | 205 5 | 1178,6 | |
| | A a) | 34,8 | 186,6 | 629,1 | 851,6 | — 327,0 |
| | b) | 36.7 | 222,6 | 643,3 | 899,8 | — 278,8 |
| Februar 1928 | E | 319.4 | 696,2 | 223,3 | 1250,1 | |
| | A a) | 41,9 | 209,2 | 690,2 | 942,3 | — 307,8 |
| | b) | 43,2 | 245,5 | 704,6 | 994,5 | — 255,6 |
| März 1928 | E | 335,1 | 641,6 | 240,4 | 1229,9 | |
| | A a) | 49,0 | 211,2 | 760,9 | 1022,1 | — 207,8 |
| | b) | 54,2 | 250,3 | 773,4 | 1079,1 | — 150,8 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| Monatsdurchschnitt 1926 | E | 35,7 | 49,5 | 13,4 | | |
| | A a) | 4,9 | 23,6 | 71,2 | | |
| | b) | 4,8 | 26.2 | 68,7 | | |
| Monatsdurchschnitt 1927 | E | 30,8 | 50,5 | 17,4 | | |
| | A a) | 4,1 | 21,9 | 73,9 | | |
| | b) | 4,1 | 24,7 | 71,5 | | |
| Februar 1928 | E | 25 6 | 55,7 | 17,9 | | |
| | A a) | 4,4 | 22,2 | 73,2 | | |
| | b) | 4,3 | 24,7 | 70,9 | | |
| März 1928 | E | 27,2 | 52,1 | 19,5 | | |
| | A a) | 4,8 | 20,7 | 74,6 | | |
| | b) | 5,0 | 23,2 | 70,6 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 4. 3.—10. 3. | 403,1 | 85,2 | 1031 |
| 11. 3.—17. 3. | 402,0 | 84,6 | — |
| 18. 3.—24. 3. | 398,7 | 81,3 | 863 |
| 25. 3.—31. 3. | 400,5 | 85,1 | 268 |
| 1. 4.— 7. 4. | 373,5 | 81,0 | 1368 |
| 8. 4.—14. 4. | 388,2 | 76,2 | 129 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 12. 3.—71. 3. | 145,6 | 2. 4.— 7. 4. | 151,2 |
| 19. 3.—24. 3. | 146,2 | 9. 4.—14. 4. | 153,1 |
| 26. 3.—31. 3. | 147,0 | 16. 4.—21. 4. | 151,5 |

Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | Februar | | März | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | arbeitstäglich | insgesamt | arbeitstäglich |
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 10 031 | 401,2 | 10 858 | 402,1 |
| Aachener Bezirk | 425 | 17,4 | 471 | 17,5 |
| Westoberschlesien | 1 502 | 62,6 | 1 764 | 65,3 |
| Niederschlesien | 517 | 20,7 | 544 | 20,2 |
| Sachsen | 339 | 13,6 | 366 | 13,5 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland | 9 299 | 372,0 | 9 862 | 365,3 |
| Rheinland | 3 758 | 150,3 | 4 108 | 152,1 |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

| | Insgesamt | arbeitstäglich |
|---|---|---|
| **1. Roheisen** | | |
| November | 1119 | 36,8 |
| Dezember | 1150 | 37,3 |
| Januar | 1181 | 37,1 |
| Februar | 1140 | 38,1 |
| März 1928 | 1170 | 37,8 |
| **2. Rohstahl** | | |
| November | 1401 | 56,0 |
| Dezember | 1367 | 52,6 |
| Januar | 1469 | 56,5 |
| Februar | 1323 | 52,9 |
| März 1925 | 1422 | 52,6 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 26. 2.— 3. 3. | 73 993 (67 615) | 59 737 (56 361) | 15 898 (15 190) | **149 628** (139 166) | 48 |
| 4. 3.—10. 3. | 74 781 (69 041) | 60 227 (58 688) | 15 951 (16 793) | **150 959** (144 522) | 32 |
| 11. 3.—17. 3. | 74 012 (68 882) | 59 507 (58 352) | 15 983 (17 552) | **149 502** (144 786) | 32 |
| 18. 3.—24. 3. | 73 301 (69 480) | 59 499 (58 006) | 16 447 (18 291) | **149 247** (145 777) | 26 |
| 25. 3.—31. 3. | 76 806 (69 550) | 59 507 (57 443) | 17 308 (18 503) | **153 621** (145 496) | 50 |
| 1. 4.— 7. 4. | 75 884 (68 485) | 56 941 (56 664) | 15 784 (17 888) | **148 609** (143 037) | 50 |
| 8. 4.—14. 4. | 73 135 (69 183) | 58 087 (57 826) | 17 141 (18 106) | **148 363** (145 115) | 20 |

Der

Verlauf der deutschen Konjunktur

weist, wenn auch nicht mit gleichem zeitlichen und dynamischen Ausmaß, gewisse Ähnlichkeiten auf mit dem der Vereinigten Staaten im Frühjahr 1927, bevor es zu dem ziemlich starken Absinken der wirtschaftlichen Aktivität kam. Auch in Amerika hat die Hochkonjunktur lange Zeit, über Jahre hinaus, angehalten, so daß man sogar schon glaubte, von einer Stabilisierung der Hochkonjunktur sprechen zu können, eine Annahme, die sich als irrig erweisen sollte, aber zweifellos psychologisch zum Beharren des erreichten Standes beigetragen hat. Dem deutschen Charakter liegt Pessimismus näher als Optimismus, und so erlebten wir bereits im Spätsommer vorigen Jahres, als die Konjunktur kaum ihren Höhepunkt erreicht hatte, eine Diskussion über die Zukunft der Entwicklung in Deutschland, welche man nicht unzutreffend als Konjunkturdefaitismus bezeichnet hat. Als sich dann zeigte, daß das befürchtete Abbröckeln der Rekordziffern nicht zustande kam, sondern im Gegenteil sich weitere Steigerungen zeigten, verstummte diese nicht ganz unschädliche Art der Erörterung. Ja, schüchtern und zaghaft meldeten sich sogar auch bei uns Stimmen, welche nach amerikanischem Vorbild von einer Konjunkturstabilisierung sprachen. Dafür, daß eine solche im Deutschland von heute angesichts der inneren Bedingungen der deutschen Wirtschaft nicht möglich sein kann, darf eine herrschende Auffassung wohl als sicher vorausgesetzt werden. So wurde denn auch in der allgemeinen Erörterung mit Einschluß der Stimme des Instituts für Konjunkturforschung von Anfang an die Frage nicht auf das Problem einer Beharrung abgestellt. Daß es einmal bergab gehen muß, liegt notwendig im Rhythmus der Konjunktur, selbst wenn man noch so sehr die Strukturveränderungen und Anomalitäten der deutschen Wirtschaft berücksichtigt.

Das Problem wurde daher darauf abgestellt, ob das einmal notwendig kommende Absinken schnell als Katastrophe hereinbrechen würde, oder ob es sich in einem langsamen und organischen Abbau vollziehen würde, der der Wirtschaft gestattet, sich rechtzeitig nach und nach auf neue, kleinere Verhältnisse umzustellen. Aufgabe der Wirtschaftspolitik muß es sein, das erstere nach Kräften zu verhindern.

Als sich in den ersten Monaten 1928 mehr oder weniger leise Anzeichen eines Stillstandes der Konjunktur zeigten, ging das Rätselraten um ihre Zukunft und ihren Bestand wieder an. Die amtliche Konjunkturforschung kennzeichnete bereits Ende August 1927 die Lage als eine solche der Hochspannung. Ende November wurde das Maximum der wirtschaftlichen Aktivität als erreicht bezeichnet, Ende Februar 1928 als überschritten. Diese Diagnose scheint sich nach den in der letzten Woche bekanntgewordenen Wirtschaftszahlen und Entwicklungen zu bestätigen. Die Produktionsziffern in den Grundstoffindustrien zeigen für März arbeitstäglich größtenteils eine Abschwächung. Die Steinkohlenförderung im Ruhrrevier weist im März gegenüber dem Vormonat zwar noch eine geringe Steigerung von 401 248 t auf 402 142 t, in Deutsch-Oberschlesien von 62 572 t auf 65 319 t auf. Dagegen fiel die Kokserzeugung im Ruhrgebiet von arbeitstäglich 86 226 t auf 82 191 t, und die mitteldeutsche Braunkohlenförderung sank von 371 139 t auf 365 260 t. In der Roheisenerzeugung und Rohstahlgewinnung ist im März die Januarziffer nicht wieder erreicht worden, gegenüber dem Februar ist die arbeitstägliche Roheisengewinnung von 38 703 auf 37 757, die Rohstahlerzeugung von 52 880 auf 52 649 zurückgegangen. Beim Rohstahl ist die Spanne zwischen dem Produktionsergebnis des entsprechenden Monats im Vorjahr fast verschwunden, während der Februar 1928 gegenüber Februar 1927 noch eine erhebliche Mehrproduktion aufweisen konnte. Auch im April zeigte das Eisengeschäft keine Belebung, und es scheint, daß jetzt auch die „Mengenkonjunktur" stärker nachzulassen beginnt, denn es wird berichtet, daß sich der Eingang neuer Aufträge außerordentlich zögernd vollzieht, daß die Beschäftigung zwar noch für etwa zwei bis drei Monate ausreicht, im übrigen aber über die Zukunft die Vermutungen ziemlich widersprechend sind. Der Rückgang in den Aufträgen der Reichseisenbahnverwaltung, ein gewisses Abflauen in den Möglichkeiten deutscher Werke, sich stärkere Auslandsaufträge zu sichern, machen sich bei den Werken stark bemerkbar. Was die Ausfuhr im besonderen anbetrifft, so gelingt es trotz der Besserung des internationalen Eisenmarktes immer noch nicht, die Ausfuhrpreise den inländischen Notierungen anzupassen, da das Ausland, vor allem Belgien, mit niedrigeren Angeboten auf den Markt drückt. Als sehr bezeichnend für die Geschäftsstille wird die Tatsache bezeichnet, daß trotz der immerhin doch im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten im Kohlenbergbau gegebenen Möglichkeit einer Erhöhung der Preise eine Belebung nicht Platz greifen will.

Sehr wesentlich beeinflußt den Eisenmarkt, wie die gesamte Konjunktur, naturgemäß die Entwicklung am Baumarkt. Wenn auch durch die Verabschiedung des Baukreditgesetzes durch den Reichstag eine Anzahl schwebender Wohnungsbauprojekte ermöglicht worden ist, und wenn auch öffentliche Bauaufträge in letzter Zeit erteilt wurden, so muß doch die industrielle und landwirtschaftliche Neubautätigkeit als kaum nennenswert bezeichnet werden. Die Gesamtziffer der neuen Bauerlaubnisse ist wesentlich geringer als vor einem Jahr. Der Zementabsatz hat sich zwar im ersten Vierteljahr 1928 gegenüber der gleichen Zeit 1927 kaum verändert, doch zeigt der März gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres ein Sinken von 715 000 auf 665 000 t.

Die Maschinenindustrie zeigt im März, nachdem der Februar einen Stillstand der in den Vormonaten eingetretenen Abschwächung der Konjunktur gebracht hatte, eine Belebung, die aber wohl in erster Linie aus saisonmäßigen Gründen zu erklären ist, und der in verschiedenen Fachzweigen sogar eine weitere Abschwächung entgegensteht. Zum Teil führt der Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten die Erhöhung der Aufträge auf eine Auswirkung der Leipziger technischen Frühjahrsmesse zurück. Wenn sich also der Auftragseingang im März günstiger gestaltete als in den beiden vorhergehenden Monaten, und wenn sich der Beschäftigungsgrad von 74 auf 75 % der Kapazität hob, so sagt das wenig über die Zukunft. Auch hier, wie bei der Kohle, wie in der Bauindustrie, wie in vielen anderen Industrien, kommt die Bedrohung von der Lohnseite her.

* * *

Hier liegt zur Zeit der Angelpunkt jeder deutschen Wirtschaftspolitik. Bereits in der vorigen Woche wurde an dieser Stelle betont, daß das Hauptproblem der Konjunktur die Aufrechterhaltung des Preisstandes ist, und daß bei Kostenerhöhungen, wie sie durch

wirtschaftlich unmögliche Lohnerhöhungen

entstehen müßten, der Bestand der Konjunktur auf das ernsteste bedroht würde. Wir kommen an späterer Stelle auf das Schmalenbachgutachten zu sprechen, welches den Schluß zuläßt, daß die Rentabilität des Ruhrbergbaues schon jetzt denkbar unzureichend ist. Eine Erhöhung von der Lohnseite um 82 Pf. je Tonne bedeutet eine untragbare Belastung. Leider hat der Reichsarbeitsminister trotz aller von verantwortlichen Stellen der Wirtschaft mit größter Eindringlichkeit erhobenen Warnungen die Verbindlichkeitserklärung des untragbaren Schiedsspruches vorgenommen. Wenn auch die Gewerkschaften es nicht zugeben werden, so werden Verhältnisse, wie sie durch die Verbindlichkeitserklärung dieses Schiedsspruches zwangsläufig geschaffen werden müssen, nicht nur gegen die Unternehmer, sondern auch gegen die Arbeiter wirken, denn eine derartige Vorbelastung der Produktion muß zu einer noch schärferen Rationalisierung zwingen, was den Beginn einer neuen Stilllegungs- und Entlassungsperiode im Ruhrbergbau bedeutet. Bei der Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelstags wies Generaldirektor Tgahrt darauf hin, daß unter den deutschen Verhältnissen weitgehendster Mechanisierung starke Grenzen gesetzt sind und daß unter Umständen eine Mehrbeschäftigung von Arbeitern dem Höchstmaß an Mechanisierung vorzuziehen sei. Er wies auch auf die Zwangslage hin, in der sich die deutschen Unternehmungen befinden: auf der einen Seite ein Gebot zur Lohnerhöhung, auf der anderen Seite ein Verbot der Preiserhöhung. Vom allgemein-wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus können die bisherigen Bestrebungen des Reichswirtschaftsministers, die Preise niedrig zu halten, als das einzig Mögliche und Richtige anerkannt werden. Darüber, ob ein gleiches Urteil für die deutsche Sozialpolitik möglich ist, gehen die Ansichten kaum noch auseinander. Anläßlich der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Bochum am 11. April 1928 hat der erste Syndikus der Kammer, Dr. Hugo, hierzu bemerkt, daß ein Schlichtungswesen, welches Verbindlichkeitserklärungen für Schiedssprüche in der Einseitigkeit durchführe, wie dies in der letzten Zeit geschehen ist, kein Schlichtungswesen mehr sei, wie es der Gesetzgeber zur kampflosen Regelung der Lohn- und Arbeitszeitstreitigkeiten hat schaffen wollen, sondern ein einseitiges Parteiinstrument, und daß man ernsthaft von einer verantwortungsbewußten Auffassung des Lohn- und Schlichtungswesens nicht mehr sprechen könne. Ein Bergbau, dessen Kosten man von oben herab erhöht und dessen Preise man begrenzt, kann nicht arbeitsfähig bleiben, vor allem dann nicht, wenn, wie es beim Ruhrkohlenbergbau der Fall ist, er unter dem Druck der frei arbeitenden Auslandskonkurrenz steht. Schon heute dringt, wie dies aus dem letzten Geschäftsbericht der Reichsbahn hervorgeht, billige englische Kohle bis weit nach Deutschland hinein. Und das sogenannte „unbestrittene Gebiet" ist durchaus nicht mehr unbestritten, da auch hier dauernd den englischen Unterbietungsversuchen standgehalten werden muß. Der Reichsarbeitsminister muß sich darüber klar sein, daß wir auf Grund seines Schiedsspruches vor einer schweren Krise des Ruhrbergbaues stehen, wenn dies möglich ist, aber vor einer noch schwereren Krise des Schlichtungsgedankens, an welche die vielbesprochene Krise der Justiz auch nicht im entferntesten heranreicht. Wenn man sieht, wie das Reichsarbeitsministerium sich über sachliche Gründe ernster Leute hinwegsetzt, fragt man sich, wie eine derartige Macht in die Hand eines Mannes wie des neuen Schlichters für den Ruhrbezirk kommen kann, über dessen Qualifikation für ein Amt, das einer hohen und höchsten Richterstellung entspricht, man noch nichts gehört hat.

Ernste Gefahren drohen der deutschen Wirtschaft von dieser Seite her: Arbeitslosigkeit, Preissteigerungen, Rückgang des Absatzes im In- und Auslande. Wenn jemals, so liegen wohl in diesem Falle die Verhältnisse so klar, wie dies in an sich verwickelten Verhältnissen möglich sein kann, und der Reichsarbeitsminister hat eine ungeheure Verantwortung zu tragen. Die deutsche Wirtschaft ist nicht stark genug, um Erschütterungen aushalten zu können, wie sie von dieser Seite her eintreten können. Von hier aus könnte es zu dem befürchteten schroffen Abfall des Wirtschaftsverlaufs kommen. Es zeugt daher von durchaus einseitiger Auffassung, für die die Motive nicht fern-

gen, wenn der „Vorwärts“ aus dem letzten Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung festzustellen versucht, daß die deutsche Wirtschaftskonjunktur weiter im Zustand der Hochkonjunktur verharrt. Wenn die Wechselziehungen aus dem Warenumlauf im Monat März mit 4,7 Milliarden RM. den bisher höchsten Stand seit der Währungsstabilisierung erreicht haben und 9 % größer waren als Ende Oktober 1927, 29 % größer als Ende März 1927, so spricht dies noch durchaus nicht gegen die Auffassung des Instituts, daß der Höhepunkt der wirtschaftlichen Aktivität überschritten ist, und es ist nicht einzusehen, weshalb die Zunahme des Wechselumlaufs nicht, wie es das Institut versucht, aus Spannungserscheinungen zu erklären sein soll. Zum mindesten aber kann allein auf Grund der Wechseleinreichungen kein Gesamtbild des Konjunkturstandes aufgebaut werden. Wohl aber sind von entscheidenderer Bedeutung zur Beurteilung der Gesamtlage andere Symptome. Der immer noch hohe Stand der Arbeitslosigkeit, dessen Rückgang hinter dem saisonmäßig möglichen zurückbleibt, das Nachlassen der Textilindustrie und die verhältnismäßig noch schwache Bautätigkeit vermitteln bessere Anhaltspunkte als ausgerechnet die Wechseleinreichungen. Weitere Anhaltspunkte vermittelt die Handelsbilanz des Monat März, auf die wir noch zurückkommen werden. Die Steigerung der Ausfuhr deutet darauf hin, daß für zahlreiche Produkte der deutschen Industrie, insbesondere solche von Fertigwaren, infolge mangelnden Erlahmens des Binnenmarktes ein verschärfter Zwang bestanden hat, die Auslandsmärkte aufzusuchen. Dagegen weist der Rückgang der Einfuhr von Rohstoffen um 54,5 Millionen auf ein Nachlassen der industriellen Aktivität auch in Fertigindustrien hin — so erfreulich das Bild der Außenhandelsbilanz gegenüber den Vormonaten an sich ist.

* * *

Auch die Börsenhausse, die allerdings in der vergangenen Woche zum Stillstand gekommen ist, und die verhältnismäßig

leichte Geldmarktlage

können zu Rückschlüssen in gleicher Richtung Anlaß geben. Nach dem Ausweis der Reichsbank vom 14. April sind in der 2. Aprilwoche starke Rückflüsse zur Reichsbank erfolgt, ein Wechselandrang von 352 Mill. und ein Rückgang des Zahlungsmittelumlaufs um 443 Mill. M. waren festzustellen, und auch die Privatbanken verzeichnen gegenwärtig einen größeren Geldzustrom. Die Entspannung ist durchaus in stärkerem Maße eingetreten, als in der gleichen Zeit des Vorjahres, denn der Stand der Reichsbank hat im laufenden Jahre bereits am 11. April den Entlastungsgrad erreicht, der im Vorjahre am 22. April zu verzeichnen war, und dies trotz der Feiertagspause. Für den Stillstand der Hausse an den Effektenbörsen sind besondere Gründe maßgebend, die jedenfalls nicht in der Anspannung des Geldmarktes liegen. Dieser deutet darauf hin, daß in größerem Umfange Geldmittel zur Verfügung stehen, als sie von der Industrie unmittelbar benötigt werden.

Aus all dem geht hervor, daß wir an einem kritischen Punkt angelangt sind. Es ist möglich, daß es sich auch hier um eine Täuschung handelt, wie der Konjunkturdefaitismus vom Sommer 1927 eine Täuschung war. Denn noch immer beharren die maßgebenden Industrien in Rohstofferzeugung und Verarbeitung auf einem sehr hohen Stande. Abschwächungserscheinungen können zufälliger oder vorübergehender Natur sein. Aber, so gegensätzlicher Auffassung man über die Diagnose und Prognose sein kann, über die Erfordernisse der Lage sind sich die verantwortlich Denkenden klar, so oder so. Die Gesamtlage erfordert pfleglichste Behandlung. Gerade sie können Übertreibungen das Gleichgewicht erschüttern und Folgen zeigen, welche zum Nachteil aller Beteiligten, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, führen müssen. Es ist ernstlich zu fürchten, daß der Schiedsspruch des Reichsarbeitsministers, zweifellos eine derartige Übertreibung, sich zu einer Katastrophe auswächst.

* * *

Die Aussichten der Landwirtschaft sind nach den Berichten der deutschen Landwirtschaftskammern für das neue Erntejahr vorerst nicht sonderlich günstig, da die wechselvolle und ungünstige Witterung des März der Entwicklung der jungen Saaten wie auch dem Fortgang der Frühjahrsarbeiten nicht förderlich war. Wenn man bedenkt, daß die Saaten im allgemeinen wenig gut durch den harten Winter gekommen sind, so zeigen sie zwar im großen und ganzen einen günstigen Stand. Allerdings zwang das Frostwetter im März stellenweise zu Umpflügungen. Schlechte Witterung und mittelmäßige Ernteaussichten sind in diesem Jahr nicht allein auf Deutschland beschränkt. Aus England, Frankreich, vor allem aber aus Polen kommen zahlreiche Klagen. Auch in Rußland hat sich der Wintersaatenstand verschlechtert. Auch in den Vereinigten Staaten als einem der großen Hauptversorger des Weltgetreidemarktes ist das Wetter denkbar ungünstig gewesen und die Frühjahrsbestellung leidet sehr durch die trockene Kälte, so daß es zu Auswinterungen und Umpflügungen in großem Maßstabe gekommen ist. Die Folge davon ist ein starkes Ansteigen der Preise für Brot- und Futtergetreide sowohl am amerikanischen wie am deutschen Markt. Verstärkt wird diese Getreidehausse dadurch, daß auch in den anderen europäischen Ländern die Aussichten auf die Ernte wenig erfreulich sind.

Ein besonderes Merkmal der gegenwärtigen Getreidelage ist die sensationelle Bewegung des Roggenpreises, die sich aus einer nicht abzuleugnenden Roggenknappheit ergibt. Die Preise für greifbaren Weizen liegen heute unter denen für Roggen, und neuerdings haben sich auch die Terminpreise zugunsten des Roggenpreises verschoben, welcher für Mai 18 RM. über dem Weizenpreis liegt. Das europäische Roggenversorgungsdefizit wird ein von Tag zu Tag schwierigeres Problem. Für Deutschland wirkt sich diese Lage der Dinge recht unangenehm aus dadurch, daß die Tschechoslowakei, vor allem aber Polen, bekanntlich starke Roggenkonsumenten, in Deutschland versuchen, jeden verfügbaren Roggenposten aufzukaufen. Die Handelsbilanzstatistik für März zeigt eine starke Erhöhung der deutschen Roggenausfuhr, und im April dürfte sich dieser Export noch weiter erhöht haben. Dies hat bereits zu bitteren Klagen der deutschen Roggenmüller geführt, die sich insbesondere gegen das Einfuhrscheinsystem, wie es sich als Exportprämie auswirkt, richten. Aus Bayern und Schlesien wird berichtet, daß seit der letzten Ernte ein starker Mangel an Roggen herrscht und die Preise um 32 % gestiegen sind. Die natürliche Folge müsse eine Verteuerung der Brotpreise sein, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen alles weniger denn als erwünscht bezeichnet werden kann. Handel und Müllerei vertreten deshalb vielfach die Auffassung, daß nur durch Suspension der Zölle oder der Einfuhrscheine der Leersaugung Deutschlands von Roggen begegnet werden kann. Ob man sich hiervon einen großen Erfolg versprechen kann, scheint ziemlich unsicher. Von der zum Verkauf stehenden Ernte befinden sich nur noch wenige Prozente in Händen der Landwirtschaft, und dafür, daß der Handel nach Möglichkeit seine Lager geräumt hat, spricht die Angst vor weiteren Preiserhöhungen. Zudem besteht die Möglichkeit, an Stelle des Roggens eigener Ernte argentinischen und kanadischen Roggen zu vielleicht billigeren Preisen einzuführen, als für die deutsche Ausfuhr erzielt worden sind. Gewiß kann man über die Zweckmäßigkeit des Einfuhrscheinsystems verschiedener Auffassung sein; aus einem Anlaß, der zweifellos der Zufälligkeit und Künstlichkeit nicht entbehrt und mit dessen Wiederkehr nicht unbedingt gerechnet werden muß, das ganze System zu ändern, scheint übereilt zu sein. Unter dem Gesichtspunkt aber, daß zweifellos ein Mittelpunkt der gegenwärtigen Preisbewegung in Deutschland zu suchen ist, ist es erforderlich, daß die zuständigen Stellen eine sorgfältige Prüfung der Angelegenheit vornehmen.

* * *

Wie zu erwarten, hat der Monat März eine

weitere Besserung der deutschen Außenhandelsbilanz

gegenüber den vorhergehenden Monaten gebracht. Die Einfuhr ist gegenüber dem Februar von 1249 auf 1230 Millionen gesunken, die Ausfuhr ist von 942 auf 1022 Millionen Mark gestiegen. Damit hat sich das Passivum der Handelsbilanz, das im Januar fast eine halbe Milliarde betrug, von 306 Millionen im Februar auf 208 Millionen im März erniedrigt. In der Einfuhr zeigt sich eine Steigerung um 17 Millionen bei den Lebensmitteln und um 17 Millionen bei den Fertigwaren. Die Erhöhung der Lebensmitteleinfuhr kann mit der Erhöhung der Reis- und Weizeneinfuhr um den Betrag der Gesamtsteigerung erklärt werden. Von besonderem Interesse ist der bereits erwähnte Rückgang der Rohstoffeinfuhr um 54,5 Millionen, der zu einem

großen Teile auf den Rückgang an Textilrohstoffen, Ölfrüchten und Ölsaaten entfällt. Der Schluß liegt nicht fern, daß hier in der Handelsbilanz die beginnende Abschwächung der Textilhochkonjunktur sich widerspiegelt. Vor übereilten Schlüssen muß allerdings gewarnt werden, denn die Rohstoffeinfuhr im Februar stellte den Höchststand der Nachstabilisierungsjahre dar. Der März liegt immer noch über der monatsdurchschnittlichen Rohstoffeinfuhr des Jahres 1927 (595 Millionen). Auf der Ausfuhrseite zeigen die Rohstoffe und Halbfabrikate eine Erhöhung gegenüber dem Vormonat um 2 Millionen. Die Rohstoffausfuhr liegt damit über dem März des Vorjahres (202), über dem Durchschnitt des Vorjahres (186) und sogar über dem Durchschnitt des Jahres 1926 (194). Die erfreulichste Erscheinung ist jedoch die außerordentliche Erhöhung der Fertigwarenausfuhr um fast 71 Millionen, an der nahezu alle Gruppen von Fertigwaren, vor allem aber die Textilwaren, die chemischen Erzeugnisse, Walzwerkserzeugnisse und Eisenwaren beteiligt sind. Es ist also doch — darauf wies die Konjunkturforschung schon vor kurzem hin — in beträchtlichem Maße gelungen, das Nachlassen der Kaufkraft des Binnenmarktes durch Ausfuhr zu ersetzen.

Die nachstehende Tabelle über den Außenhandel in den ersten Vierteljahren der letzten drei Jahre, verglichen mit dem ersten Vierteljahr des laufenden Jahres, läßt interessante Rückschlüsse auf die Entwicklung des deutschen Außenhandels zu.

| | Gesamt-einfuhr | Gesamt-ausfuhr | Defizit d. Bilanz | Fertigwaren-ausfuhr | Rostoff-einfuhr |
|---|---|---|---|---|---|
| 1925 | 3345 | 2035 | 1310 | 1530=76% | 1801=54% |
| 1926 | 2027 | 2501 | + 475 | 1819=73% | 1049=51% |
| 1927 | 3270 | 2377 | 893 | 1704=71% | 1732=52% |
| 1928 | 3837 | 2826 | 1010 | 2113=75% | 2000=51% |

Danach zeigt sich, daß zwar, wenn man von dem anomalen Jahr 1926 absieht, die gesamte Einfuhr im Steigen begriffen ist, was ja mit den Auslandskrediten hinlänglich erklärt werden kann, in noch viel stärkerem Ausmaß aber die Ausfuhr und unter dieser wieder vornehmlich die Fertigwarenausfuhr. Gegen das erste Vierteljahr 1925 ist die Gesamteinfuhr um 500 Millionen gestiegen, die Gesamtausfuhr um 800 Millionen, die Fertigwarenausfuhr um 600 Millionen Mark. An der Gesamteinfuhr gemessen, hat sich die Rohstoffeinfuhr in den letzten Jahren ungefähr auf demselben Prozentsatz von 51 bis 52% gehalten — 1925 stellt in Ein- und Ausfuhr eine Ausnahme dar — während die Fertigwarenausfuhr, die im ersten Vierteljahr 1926 73%, 1927 71% der Gesamtausfuhr betrug, im ersten Vierteljahr 1928 auf 75% gestiegen ist. Die Struktur unseres Außenhandels könnte nach der Zusammensetzung von Ein- und Ausfuhr daher als gesund bezeichnet werden, wenn nicht die starke landwirtschaftliche Einfuhr notwendig wäre. Diese Tatsachen sprechen für sich selbst. Sie zeigen die Bedeutung, welche eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität für die Gesamtwirtschaft haben muß, sie zeigen aber auch für den, der tiefer sieht, die Richtigkeit der These, welche auf der Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelstags in der letzten Woche deutlich ausgesprochen wurde, daß die sorgfältige Pflege des Binnen- und des Außenmarktes einander nicht ausschließen dürfen, ja, daß die bloße Stellung der Antithese unter den Voraussetzungen der deutschen Wirtschaftsstruktur ein Unding ist. Es ist nicht einzusehen, wie man vernünftigerweise der Landwirtschaft eine Opferung der Ausfuhrinteressen zugute kommen lassen könnte. Selbst aber wenn man diesen hypothetischen Fall annimmt, so muß doch als reichlich fraglich bezeichnet werden, ob es der Landwirtschaft gelingen könnte — ganz abgesehen von allen anderen Umständen, die gegen eine derartige Kombination sprechen — die Wertschöpfung des deutschen industriellen Außenhandels zu ersetzen. Eine einfache Überlegung zeigt, daß, wenn wir die gesamte Lebensmitteleinfuhr einschließlich Südfrüchten und dergleichen durch eigene Produktion ersetzen könnten, ein Ding der Unmöglichkeit, und wenn wir von der Fertigwarenausfuhr die halbe Rohstoffeinfuhr absetzen, die Rechnung ungefähr aufgeht, wir also volkswirtschaftlich für unsere Wirtschaftsbilanz nichts gewonnen hätten. Natürlich behauptet auch aus dem Lager der Landwirtschaft kein vernünftiger Wirtschaftspolitiker, daß ein derartig radikaler Umbau möglich wäre. Aber so hypothetisch und unmöglich eine solche Rechnung auch nach jeder Richtung hin ist, sie zeigt, wie vorsichtig man sein muß, wenn man von einem „Phantom Export" spricht. Vor zwei Jahren hat ein Artikel in der „Deutschen Tageszeitung" dieses Wort geprägt. Die Entwicklung hat der damals dort vertretenen Auffassung Unrecht gegeben. Die deutsche Ausfuhr hat die Milliardengrenze im März überschritten, die dauernde Ausfuhrsteigerung ist trotz aller äußeren Handelshemmnisse und inneren, mit der Kostenvorbelastung verbundenen Schwierigkeiten ein unbestreitbares Faktum, das aus dem nunmehr schon längeren Zeitraum, in dem es beobachtet werden kann, weder mit konjunkturellen noch mit saisonmäßigen Gründen wegeleugnet werden kann. Hi.

* * *

## Das Schmalenbachgutachten über die Rentabilität im Ruhrbergbau

ist dieser Tage veröffentlicht worden. Ursprünglich sollten sich die Arbeiten der Ende Februar vom Reichswirtschaftsministe bestellten Kommission auch auf die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse erstrecken, doch hat man diese Absicht fallelassen, um noch rechtzeitig vor den Lohnverhandlungen z praktisch brauchbaren Ergebnissen zu kommen. Daß dan offenbar die von der Schmalenbachkommission festgestellte Tatsachen bei den Schlichtungsverhandlungen völlig außer ac gelassen worden sind, ist nicht ihre Schuld. Aus der Notwendigkeit, die Arbeiten zu beschleunigen, erklären sich wohl auc zu einem großen Teil die Meinungsverschiedenheiten zwischen Professor Schmalenbach un Dr. Baade, der zu einigen Fragen ein Sondergutachten vor gelegt hat. Hätte man mehr Zeit gehabt, wäre es vielleicht besser gelungen, die gegenseitigen Ansichten einander an zunähern.

In den wesentlichen grundsätzlichen Fragen und auch i Methodischen war man sich indes ziemlich einig. Die Kommission hat zunächst versucht, eigene Wege zu gehen und ihr Untersuchungen auf die Bilanzen der Kohlenbergwerke zu basieren. Doch kommt diesen Untersuchungen nu beschränkte Bedeutung zu, da sich die Vergleichbarkeit de Bilanzen als unzulänglich und das Jahr 1926, für das bisher er die zu untersuchenden Bilanzen zur Verfügung standen, d. das Jahr des englischen Kohlenstreiks, den heutigen Ver hältnissen in keiner Weise mehr entspricht.

Das Schwergewicht der Untersuchungen wurde dahe auf die gründliche Nachprüfung der vom Reichswirtschaftsministerium bereits mehrmals, und zwar zulet für den November 1927, unternommenen Selbstkostenberechnungen gelegt, die man durch ergänzend Erhebungen über die Selbstkosten einer ganzen Reihe vo Einzelzechen noch vertieft hat. Die Gründlichkeit des bis herigen Vorgehens des Reichswirtschaftsministeriums wurd dabei von der Schmalenbachkommission ausdrücklich anerkannt insbesondere hat man die Auswahl der den Selbstkosten berechnungen des Reichswirtschaftsministeriums zugrund liegenden Zechen als recht glücklich bezeichnet. Die wesentlichen Meinungsverschiedenheiten sowohl der Kommissio untereinander als auch dem Reichswirtschaftsministerium erstrecken sich nur auf drei Punkte: die Frage der Vermögenssteueranrechnungen, der Bergschädenrückstellungen und der Abschreibungen.

Das Reichswirtschaftsministerium glaubt nämlich, die Vermögenssteuer, die pro Tonne absatzfähige Kohle allerdings nur 9 Pf. ausmacht, als eine zusätzliche, das Vermöge unabhängig von seinem Ertrage treffende Steuer nicht unte die Selbstkosten rechnen zu können, doch hat sich die Kommission dieser Auffassung nicht angeschlossen. Bei de Bergschädenrückstellungen hält das Reichswirtschaftsministerium einen Satz von 15 Pf. pro Tonne für ausreichend, doch ist die Mehrheit der Kommission auf Grund de Schätzungen der vernommenen Sachverständigen zu der Auffassung gelangt, daß ein Satz von 30 Pf. pro Tonne de niedrigste noch gerade vertretbare Satz ist, der bei Anwendun der üblichen kaufmännischen Vorsicht sogar noch viel höhe sein müßte. Baade hält aber den Satz von 15 Pf. für ausreichend. Die Differenzen rühren im wesentlichen daher, da man glaubt, bei der Bemessung der Rückstellungserforderniss nicht nur von der gegenwärtigen Belastung ausgehen zu dürfe sondern daß man auch die zukünftige Entwicklung i angemessener Weise berücksichtigen müsse. Dabei ist ma natürlich auf reine Schätzungen angewiesen, die je nach de persönlichen Einstellung und Veranlagung des Schätzende stark voneinander abweichen müssen. Baade glaubt, daß b den Verhandlungen der Kommission mit den Sachverständige

auf die Erhöhung der Bergschäden hinwirkenden Momente
k einseitig zur Geltung gekommen seien, und daß man die
eine Verminderung hinzielenden Momente vernachlässigt
e, z. B. die bekannte Abwanderungsbewegung des rheinisch-
tfälischen Bergbaues aus dem sehr dicht bevölkerten und
hochwertigen Gebäuden besetzten Gebiete in die dünner
etzten nördlichen Gebiete, ferner auch u. a. den Umstand,
die Bergwerke zum Zweck der Bergschädenvermeidung
angreiche Terrains erworben haben, die sehr billig zu Buch
hen und durch die wachsende Bevölkerungsdichte an Wert
innen.

Die hauptsächlichsten Meinungsverschiedenheiten liegen auf
Gebiet der Abschreibungen. Das Reichswirtschafts-
isterium hat dafür bisher einen Satz von 1,25 RM. je Tonne
aßfähige Förderung eingestellt. Das ist der vor dem Kriege
emein übliche Satz von 80 bis 85 Pf., den man gefühlsmäßig
er Zugrundelegung der inzwischen eingetretenen Preis-
gerung der Produktionsanlagen „aufgewertet" hat. Sicher-
ist diese Methode ziemlich anfechtbar. Aber auch die
ohl von der Kommissionsmehrheit, als auch von Baade er-
neten Ziffern wirken nicht überzeugend, da auch sie zum
sentlichen Teil auf subjektiven Schätzungen beruhen. In der
uptsache rühren die Differenzen indessen aus der grund-
lichen Meinungsverschiedenheit darüber her, wieweit neue
Lagen, für die technische Verbesserungen der
rksanlagen lediglich eine Kapitalerhaltung dar-
len und durch Abschreibung zu decken sind, oder als An-
gezuwachs zu betrachten und daher durch neue
pitalinvestierung zu decken sind. Das Mehrheits-
achten ist der Meinung, daß durch die Abschreibungen auch
e „normale Rationalisierung" gedeckt werden müsse, d. h.
; bei der Erneuerung der Anlagen eine Anpassung an den
eiligen Stand der Technik erforderlich sei, und daß dadurch
Rentabilität der Werke nicht erhöht, sondern nur erhalten
de. Sie kommt unter Berücksichtigung der bei dieser
ndeinstellung anzusetzenden steigenden Tendenz der Kosten
Neuanlagen, sei es durch zunehmende Verfeinerung oder
ch verkürzte Lebensdauer zu einem Abschreibesatz
n 1,74 RM. pro Tonne. Bemerkenswerterweise hat sich
h der christliche Gewerkschaftler Dr. Lufft der Mehrheits-
fassung angeschlossen, da, wie er in einer Zusatzerklärung,
führt, auch das Interesse der Arbeitnehmer dahin gehe, die
ustrie in den Stand zu setzen, daß sie den heute erreichten
tionalisierungsgrad sowohl absolut wie relativ — im Ver-
tnis zu anderen Volkswirtschaften — sich zu erhalten vermag.
Baade steht dem gegenüber auf dem Standpunkt, daß für
che Neuanlagen, die zwar mehr kosten, aber dafür pro Ein-
t des Produktes geringere laufende Kosten verursachen, die
schaffungsmehrkosten aus den Ersparnissen bei den laufenden Kosten amortisiert
d verzinst werden müssen und er kommt schließlich zu
em Abschreibesatz von nur 1,04 RM. pro Tonne.
aktisch sind die Differenzen zwischen Baade und der Mehr-
t nicht so groß, als es auf den ersten Blick den Anschein
. Denn auch Baade erklärt ausdrücklich, daß die fort-
setzte Modernisierung der Industrie, der fort-
setzte Ersatz älterer Anlagen durch Neuanlagen von größerer
stungsfähigkeit durchaus notwendig ist und zum unent-
hrlichen Bestandteil einer jeden gesunden
irtschaft gehören. Auch er hält es für sehr wohl
nschenswert, daß eine Industrie, einen erheblichen Teil dieses
lagenzuwachses ohne Inanspruchnahme des Kapitalmarktes
streitet, aber nicht aus Abschreibungen, sondern aus
saurierten Gewinnen, was im Grunde aber doch dasselbe ist.
eitere Differenzen ergaben sich daraus, daß Baade z. B.
Grundstücke überhaupt nicht für abschreibungsfähig
sieht, ferner für die Berechtsame nur einen Satz von
Pf. gegenüber 9 Pf. bei der Kommissionsmehrheit ansetzt,
nn aus der von ihm mit durchschnittlich 20 Jahren angenom-
nen Lebensdauer der Anlagen, während die Mehrheit
einer Lebensdauer von 12 bis 14 Jahren rechnet, und
ließlich aus einer teilweise verschiedenen Auffassung über
heutigen Wiederbeschaffungspreise, deren
ststellung auch der Mehrheit große Sorge bereitete.

Aus den verschiedenen Ansätzen für Vermögenssteuer,
rgschäden und Abschreibungen ergibt sich eine verschiedene
he der Gesamtselbstkosten. Und zwar beim
ichswirtschaftsministerium von 14,89 RM. pro absatzfähige
nne, im Mehrheitsgutachten von 15,62 RM. pro Tonne und bei
ade von 14,77 RM. pro Tonne. Hält man diese Selbstkosten
m Erlös aus der Kohle gegenüber, der im Durchschnitt
14,21 RM. pro Tonne beträgt, sich bei Baade und der Kommissionsmehrheit aber auf 14,37 RM. erhöht, da diese den Gewinn aus den Syndikatshandelsgesellschaften von 0,16 RM pro Tonne mit anrechnen, so ergibt sich für die reine Kohlengewinnung ein Verlust von 0,68 RM. pro Tonne absatzfähige Förderung beim Reichswirtschaftsministerium, von 1,25 RM. beim Mehrheitsgutachten und von 0,40 RM. bei Baade. Diese Verluste aus dem reinen Kohlengeschäft werden aber vermindert durch die Gewinne aus den Nebenbetrieben. So fließt den Bergwerken aus der Kokserzeugung und ihren Nebenprodukten durchschnittlich 0,95 RM pro Tonne Kohlenförderung zu. Allerdings kam es bei der Feststellung der Überschüsse der Kokereien zu Meinungsverschiedenheiten mit Direktor Springorum und Bergassessor Stein, die einen Abschreibungssatz von 2 RM. pro Tonne Koks erforderlich halten, während die übrigen Mitglieder der Kommission einen Satz von 1,19 RM. für ausreichend halten. Zu diesen Einnahmen von 95 Pf. pro Tonne aus der Kokserzeugung kommt noch ein Gewinn von 3 Pf. pro Tonne Kohle aus der Brikett-erzeugung. Aus der Berücksichtigung dieser Gewinne ergibt sich beim Reichswirtschaftsministerium ein Gesamtgewinn von 0,30 RM. pro Tonne, bei Baade ebenfalls ein Gesamtgewinn von 0,58 RM. pro Tonne und beim Mehrheitsgutachten ein Verlust von 0,27 RM. pro Tonne.

Solche hypothetischen Durchschnittsberechnungen, die natürlich zum Zweck der Führung zentraler Lohnverhandlungen unentbehrlich sind, werden den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht, da gerade der Bergbau, wie kein anderes Gewerbe, mit stets differenzierten Selbstkosten zu rechnen hat. So stellt auch Baade fest, daß, wenn für den Durchschnitt der Betriebe ein mäßiger Ausgleich zwischen Selbstkosten und Erlös gegeben sei, für eine gewisse Anzahl von Grenzbetrieben eine hoffnungslose Unrentabilität vorliegen müsse. Er scheut sich aber auch nicht, daraus die Konsequenz zu ziehen, daß der Ausschaltungsprozeß der unrentablen Werke noch keineswegs zum Ende gekommen sei und sich zweifellos noch eine längere Zeit hinziehen werde. Unter Berücksichtigung dessen bedeute das Ergebnis der Schmalenbachenquete einen „durchaus normalen Zustand". „Es wäre völlig verfehlt, durch gewaltsame Preiserhöhung oder Beschneidung der natürlichen Lohnentwicklung etwa eine Rentabilität auch für die Grenzgebiete herbeiführen zu wollen." Ob aber angesichts der durch das Schmalenbachgutachten bestätigten durchschnittlich katastrophalen Verhältnisse im Ruhrbergbau eine Lohnerhöhung um 8 %, wie sie der Schlichter für richtig gehalten hat, als „natürliche Lohnentwicklung" betrachtet werden kann, ist eine andere Frage, über die der Schmalenbachkommission ein Urteil auch nicht zustand. Es bedeutet schon viel, wenn sich die Kommissionsmehrheit am Schlusse ihres Berichts nicht der Erklärung zu enthalten glaubte, daß das Ergebnis der Untersuchung die Kommission mit schwerer Sorge erfüllt hat.

R. Schr.

## Zur Schatzwechselemission des Reichs.

Das Reichsfinanzministerium hat am 17. und 18. April den Verkauf von Schatzwechseln zum Privatdiskontsatz (damals 6½ %) wieder aufgenommen. Die ausgegebenen Beträge sind zwar gering. Es sollen an diesen beiden Tagen im ganzen nur für 11 Millionen RM. verkauft worden sein, und der Verkauf wurde überdies sofort eingestellt — aber nur vorübergehend —, als die Vorbereitungen für die Ultimofinanzierung sich am Privatdiskontmarkt fühlbar zu machen begannen. Indessen hat doch diese Emission beträchtliches Aufsehen erregt und von neuem die Aufmerksamkeit auf die gespannte Finanzlage des Reichs gelenkt, die wohl schon bald umfangreichere Schatzwechselemissionen nötig machen wird.

Das Reich hat zwar schon einmal Mitte Februar einen Posten von rund 10 Millionen Schatzwechseln sukzessive am Privatdiskonmarkt verkauft; doch handelte es sich damals um einen festen Betrag für einen besonderen Zweck. Wenn näheres über den Zweck dieser Emission auch nicht verlautete, so lag doch jedenfalls ein Finanzbedarf für die Schatzwechselausgabe damals nicht vor. Heute liegen die Dinge aber anders. Ein unmittelbarer Finanzbedarf dürfte jetzt zwar auch noch nicht bestehen, da gerade der April wegen der eingehenden Steuerabschlußzahlungen für das vergangene Jahr regelmäßig ein Monat hoher Kassenliquidität des Reichs zu

sein pflegt. Andererseits kann aber das Reich mit der Begebung von Schatzwechseln nicht warten bis ihm das Feuer auf den Nägeln brennt und es im Zwange der Not jeden Zins bewilligen muß. Es ist daher zweckmäßig, zu versuchen, schon frühzeitig einen am Geldmarkt sich zeigenden kurzfristigen Anlagebedarf zur Placierung von Schatzwechseln auszunutzen, in der Hoffnung, daß diese besonders für die Banken eine ausgezeichnete liquide Anlage bietenden Papiere im Verkehr bleiben werden. Bisher sind, soviel wir wissen, der Reichsbank auch aus der früheren Emission Schatzwechsel noch nicht zur Rediskontierung angeboten worden, obwohl die Schatzwechsel, und zwar nach unserer Information auch die neuen, im Inland verblieben sind.

Der frühzeitige Beginn der Reichsschatzemission, auch ohne daß ein unmittelbarer Bedarf vorliegt, ist um so begreiflicher, als die Geldmarktverhältnisse der nächsten Zukunft außerordentlich undurchsichtig sind und nicht gewiß ist, ob das Reich späterhin einen großen Betrag zu einem erträglichen Zins placieren kann, wenn es dazu gezwungen sein wird. Es sind sicherlich gewisse Anzeichen dafür vorhanden, daß die sich in der zweiten Aprilhälfte anbahnende Entspannung am Geldmarkt, obwohl sie diesmal erst sehr spät gekommen ist, größere Dauer verspricht als die sonst in jedem Monat zu beobachtende Entlastung nach dem Ultimo. Es ist möglich, daß dieser Rückgang der Geldansprüche schon auf einen allmählichen Rückgang der Konjunktur zurückzuführen ist, der durch die fortschreitende Saisonbelebung vielleicht nicht ganz ausgeglichen werden kann. Ein sicheres Urteil läßt sich aber darüber im Augenblick noch nicht bilden. Andererseits hat man, ohne Rücksicht darauf, wie die Konjunktur sich entwickelt, mit einem außerordentlich starken Anleihebedarf von Ländern und Kommunen zu rechnen, der noch stärker als bisher den heimischen Kapitalmarkt belasten wird, wenn sich die an die Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die Beratungsstelle geknüpften Auslandsanleihehoffnungen wegen einer Diskonterhöhung in New York und des demnächst auch zu erwartenden saisonmäßigen Abflauens der amerikanischen Emissionstätigkeit nicht ganz erfüllen sollten. Bereits im Laufe des April ist in New York infolge der für amerikanische Verhältnisse ungewöhnlichen Anspannung der Geldmarktverhältnisse ein starkes Nachlassen der Emissionstätigkeit hervorgetreten.

Jedenfalls deutet der Beginn der Schatzwechselemission darauf hin, daß auch unter der gegenwärtigen erfahrungsgemäß günstigen Kassenperiode der vorhandene Spielraum nicht sehr groß ist. Die Ursache der angespannten Finanzlage des Reichs ist, wie man weiß, vor allem der ungedeckte Anleihebedarf von rund 852 Millionen für die außerordentlichen Ausgaben aus den letzten beiden Finanzjahren, die bei Beginn des neuen Etatsjahres, am 1. April, bis zur Höhe von etwa 600 Millionen aus bereiten Kassenmitteln „vorfinanziert" sein dürften. Das Reich war zu dieser enormen Vorfinanzierung, durch die es allerdings gelegentlich bei besonders stark belasteten Zahlungsterminen, wie Ende Dezember, in ziemliche Bedrängnis kam, nur in der Lage durch das außerordentlich große Mehraufkommen aus Steuern und Zöllen, die nach der soeben veröffentlichten vorläufigen Übersicht im Etatsjahr 1927/28 8490 Millionen erbrachten gegenüber dem ursprünglichen Etatsansatz von 7750 Millionen. Das Mehraufkommen von rund 740 Millionen stand dem Reich bis zum Ende des Etatsjahres ungeschmälert zu Überbrückungen des nicht realisierbaren Anleihebedarfs zur Verfügung, da darüber durch den 710 Millionen RM. mehr Ausgaben bringenden Ergänzungsetat 1927 erst Ende März verfügt worden ist. Außerdem aber ist natürlich ein großer Teil der laufenden Ausgaben des alten Etats 1927 bis Ende des Rechnungsjahres noch nicht ausgegeben worden. Aber man muß darauf gefaßt sein, daß die noch offenen etatsmäßigen ordentlichen Ausgaben des abgelaufenen Jahres in den nächsten Monaten geleistet werden müssen, und daß auf der anderen Seite die diesmal erschreckend knapp kalkulierten Ansätze für das Steueraufkommen im Etatsjahr 1928 nicht wieder wie im Vorjahr übertroffen werden. Man muß im Gegenteil darauf gefaßt sein, daß sich der beginnende Konjunkturrückgang alsbald auch in den Steuereinnahmen auswirken wird, und außerdem dem Reich dann nennenswerte, im Etat nicht vorgesehenen Mehrausgaben für die Erwerbslosenfürsorge entstehen werden.

Besondere Sorgen machen in der Öffentlichkeit die hohen im Ergänzungshaushalt vorgesehenen Beträge für die Liquidationsschlußentschädigung und das landwirtschaftliche Notprogramm. Aber gerade diese Zahlungsverpflichtungen scheinen für das Reich keine unmittelbaren Sorgen zu bilden. Die Auszahlung der Liquidationsschlußentschädigung kann erst in Gang kommen, wenn die Unterlagen dafür fertiggestellt sein werden, und das kann bei der großen Zahl der zu bearbeitenden Stellen nur sehr allmählich geschehen. Nicht viel anders ist es beim agrarischen Notprogramm. Die in diesem Rahmen vorgesehenen Maßnahmen, die in der Hauptsache auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Absatzorganisation und eine Rationalisierung des ländlichen Genossenschaftswesens hinauslaufen, haben ja den Charakter einer Nothilfe völlig verloren und werden sich über einen langen Zeitraum erstrecken. Das Reich seinerseits wird die dafür vorgesehenen Gelder keinesfalls sofort zur Verfügung stellen, sondern allmählich, sofern jeweils ein konkreter Bedarf vorgesehen wird. Aber auch die im Notprogramm vorgesehenen Zwischenkredite des Reichs auf die Umschuldungsanleihe der Landesbankenzentrale, die nach Bedarf mit Hilfe von Reichsschatzanweisungen flüssig gemacht werden sollen, sind heute kein Gegenstand allzugroßer Sorge mehr, nachdem Preußen im Landtag die Kapitalerhöhung der Preußenkasse um 130 Millionen durchgesetzt hat und die sofortige Flüssigmachung dieses Betrages für die Preußenkasse, evtl. durch eine Auslandsanleihe, sicher gestellt zu sein scheint. Die Zwischenkredite des Reichs sind, wie erinnerlich sein dürfte, an eine besondere Ermächtigung gebunden, die nur erteilt werden darf, wenn die Umschuldungsanleihe der Landesbankenzentrale perfekt geworden ist. Durch die Kapitalerhöhung wird nun aber die Preußenkasse, deren eingefrorene Personalkredite ja den hauptsächlichsten Gegenstand der Umschuldung bilden, in die Lage versetzt, die einzelnen für die Umschuldung in Frage kommenden Objekte in Ruhe zu prüfen. Man wird also auch reichlich Zeit haben, in der Zwischenzeit die Umschuldungsanleihe, falls sie überhaupt sobald zustande kommt, durchzuführen, so daß das Reich hoffentlich in diese Umschuldungsaktion nicht eingeschaltet zu werden braucht.

R. Schr.

## Bücherschau.

**Die Rohstoffwirtschaft der Erde.** Von Dr. **Adolf Reichwein**. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1928. 639 Seiten. Preis geheftet 24 RM., geb. 26 RM.

Zwei der wichtigsten Probleme der deutschen Wirtschaftspolitik, die Rohstoffversorgung der deutschen Fertigwarenindustrie und die Lebensmittelversorgung des deutschen Volkes zwingen immer wieder zur Beschäftigung mit den Weltrohstoffmärkten. Es gibt hierüber zahlreiche Monographien für einzelne Waren sowie Zusammenfassungen in „Handbüchern des Welthandels"; was aber fehlte, war ein umfassendes Werk, welches im Zusammenhang Aufschluß über Produktion, Verbrauch, Marktverhältnisse usw. der für den Welthandel in Frage kommenden Rohstoffe bringt. Hier will das vorliegende Buch einsetzen. Wenn es auch trotz seines großen Umfanges die einzelnen Erzeugnisse natürlich nicht erschöpfend behandeln kann — manche Einzelheit erscheint zufällig und außerhalb des großen Zusammenhanges gesehen, während andererseits für die Beurteilung der Gesamtlage wesentliche Umstände hier und da unerwähnt bleiben —, so mag anerkannt werden, daß angesichts der Fülle des Stoffes die Auswahl des zu Bringenden nicht immer leicht gewesen sein kann. Auf alle Fälle enthält das Buch einen derartigen Reichtum an Material, das geschickt und übersichtlich zusammengestellt ist, daß man Fleiß und Ausdauer des Verfassers nur bewundern kann, der sich nicht auf literarische Vorstudien beschränkte, sondern mit Hilfe der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft viele Kenntnisse an Ort und Stelle in Übersee erwerben durfte. Vielleicht ist der Rahmen des Buches selbst ein wenig zu weit gespannt. So beschäftigt es sich mit Erzeugnissen, die man dem allgemeinen Sprachgebrauch nach eigentlich nicht als Rohstoffe i. e. S. anspricht (Milchtiere und Milchprodukte, Wasserkraft). Man hat auch hier den Eindruck, daß dem Verfasser der Stoff unter den Händen so angewachsen ist, daß er sich kaum noch zu retten vermochte und die straffe Übersicht verlor. Dafür spricht auch der im einzelnen wertvolle Anhang, der sich u. a. mit Apfelsinen, Zitronen, Trauben, Oliven u. dgl. befaßt, naturgemäß aber nur eine fragmentarische Skizze geben kann. Im einzelnen ist das Buch gegliedert nach Saatwirtschaft (Getreide), Plantagenwirtschaft (Zucker, Pflanzenfasern, Gummi), Weidewirtschaft, Waldwirtschaft, Bergbauwirtschaft der Metalle und Kraftwirtschaft — eine Einteilung, die zumindest den Reiz der Originalität hat. Wie man im einzelnen aber auch urteilen mag: das Buch erfüllt den Zweck, den es sich steckt, Material zu vermitteln und über Zusammenhänge der Weltwirtschaft Aufschluß zu geben, in hohem Maße.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“


Inhalts-Verzeichnis:


utscher Industrie- und Handelstag: 48. Vollversammlung des D. I. u. H. in Berlin. — Fahrplanausschuß. . . . . S. 417—418
rperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe: 25 Jahre Hk. Rostock. — Unmittelbare Eingaben an Reichsbehörden. . . . „ 418
gemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen: Einheitliche Lieferbedingungen, Prüfverfahren und Warenbezeichnungsvorschriften. — Bericht der Verbindungsstelle der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer . . . . . „ 418
werblicher Rechtsschutz: Warenbezeichnungsrecht „Eystruper Tafelsenf“. — Warenbezeichnungsrecht „Burgdorfer Konserven“ . . . „ 418
le und Außenhandel: Englische Zollanträge. — Brief-, Post- und Flugsendungen nach Frankreich. — Gebühren für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen im Verkehr mit der Türkei. — Merkblätter über den Außenhandel . . . . . S. 419
Verkehrswesen: Tarifierung von Schweißgriffen für Hufeisen. — Postverkehr nach Rumänien. — Mitführen von Anhängeachsen zur Lastenbeförderung. — Allgemeine Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB.) vom 1. 7. 1922 . . . . . „ 419—420
Geld-, Bank- und Kreditwesen: Ausstellung ungedeckter Schecks . . . „ 420
Sozialpolitik: Stand des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere Sonntagsruhe und Ladenschluß, im Reichswirtschaftsrat und im Reichsrat. — Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft . . . . . „ 420—422
Verschiedenes: Hk. Plauen . . . . . „ 422
Persönliches . . . . . „ 422


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung: Warenbezeichnungsrecht „Eystruper Tafelsenf“, „Burgdorfer Konserven“. . S. 418**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### 48. Vollversammlung des D. I. u. H. in Berlin.

Am 17. April, nachmittags 3 Uhr, fand im Sitzungssaal des u. H. eine Hauptausschußsitzung unter dem Vor- des Präsidenten v. Mendelssohn statt. Auf der esordnung stand außer der Vorbereitung der Verhand- ien der Vollversammlung ein vertraulicher Bericht des Herrn andtschaftsrats Dr. Döhle-Paris über die Entwicklung der tsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen sowie ein Vor- über Fragen des Handelskammerwesens. Am Abend ver- melten sich die Teilnehmer der Vollversammlung in den ll'schen Festsälen zu einem Festmahl. Der Präsident des u. H., v. Mendelssohn, begrüßte Mitglieder und te in einer Ansprache, in der er seiner besonderen Freude über Ausdruck gab, neben den Vertretern der reichsdeut- en Kammern Herren der Hk. Danzig sowie zum ersten Male treter der außerordentlichen Mitglieder, der deutschen Aus- lshandelskammern, unter den Anwesenden zählen zu dürfen. noffe und wünsche, daß der so gezogene Kreis aus diesen en in der sachlichen wie menschlichen Zusammengehörigkeit rkung zum Besten der Gesamtheit erfahren möge. Im Namen er Mitglieder begrüßte er die Gäste, unter denen schmerzlich Herr Reichsminister Dr. Curtius vermißt wurde, dem nach lsbad die besten Grüße entboten wurden. Um so mehr freue sich der Anwesenheit anderer Mitglieder des Reichs- inetts und hervorragender Vertreter der Ministerien, des ches und der Länder, des Reichsrats, des Reichstags, des chswirtschaftsrats wie des Preußischen Landtags, der senschaft, der Presse und nicht zuletzt all der mit dem u. H. in Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung verbun- en großen Vereinigungen der deutschen Wirtschaft. Auch D. I. u. H. habe man sich gefragt, ob etwa eine Einschränkung Vollversammlungen auf alle zwei Jahre nach dem Beispiel erer großer Vereinigungen zu empfehlen sei. Nach dem bau des D. I. u. H. sei das nicht wohl möglich. Die An- ache schloß mit dem Ausdruck der Hoffnung auf einen hlkampf, in dem mit ehrlichen Waffen um die Seele des tschen Volkes gerungen wird sowie auf Fortschritte der Er- ntnis unserer Lage und der Versachlichung unseres öffent- en Lebens.

Im Namen der Reichsregierung und der Gäste dankte chswehrminister Exzellenz Dr. Groener, der darauf wies, daß die Reichsregierung Wert darauf lege, bei An- sen wie der Tagung des D. I. u. H. in persönlichem Gedanken- tausch sich über die Auffassung der Wirtschaft zu unter- ten. Die Reichsregierung verfolge die Arbeiten der nmern und des D. I. u. H. mit regem Interesse. Der Redner loß mit einem Trinkspruch auf den D. I. u. H.

Am 18. April fand unter dem Vorsitz des Präsidenten Mendelssohn im Plenarsaal des Reichstages die Vollversammlung des D. I. u. H. statt unter reger Beteiligung Reichsbehörden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, des Reichsrats, Reichstags, Reichswirtschaftsrats, der wirt- aftlichen Spitzenverbände und der Presse. Nach der Be- ßungsansprache des Präsidenten Franz v. Mendels- hn überbrachte Reichsminister Dr. Stresemann die ße der Reichsregierung und hielt eine höchst bedeutsame de über wirtschaftliche Fragen der deutschen Außenpolitik. rauf folgte eine Ansprache des Staatssekretärs im Preu- chen Handelsministeriums, Dr. v. Seefeld, der die Ver- mmlung im Namen der preußischen Regierung begrüßte.

Es folgten, entsprechend der Tagesordnung, Vorträge über Lage der deutschen gewerblichen Wirtschaft von General- ektor Erich Tgahrt, Neunkirchen (Saar), über Stellung l Aufgaben der deutschen Landwirtschaft von Reichs- ister a. D. Dr. Hermes und Ausführungen zur deutschen rtschaftspolitik von dem ersten geschäftsführenden Prä- sidialmitglied Reichsminister a. D. Dr. Hamm. Zwischen dem ersten und zweiten Vortrag sprach der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Reichsbahn, Dr. C. F. von Siemens, außerhalb der Tagesordnung über Wirtschaftsfragen der Reichsbahn, wobei er den Antrag der Reichsbahn auf Tariferhöhung in seinen Bedingungen zu erklären beabsichtigte.

Angesichts dessen, daß die Tagespresse ausführlich über die einzelnen Reden berichtet hat, kann an dieser Stelle von einer Wiedergabe ihres Inhalts abgesehen werden; im übrigen sei wegen ihres genauen Wortlauts auf die demnächst erscheinende stenographische Niederschrift über die Tagung verwiesen.

Im Anschluß an den letzten Vortrag kam folgende Entschließung einstimmig zur Annahme:

„Der D. I. u. H. ist mit den in ihm vereinigten deutschen I. u. Hkammern davon durchdrungen, daß die Pflege und Stärkung der deutschen Volkswirtschaft gegenwärtig mehr als je, nicht um des privaten Nutzens des einzelnen Wirtschaftlers willen, sondern zur Wiederbegründung und Sicherung von Volkswohlfahrt und Volkskultur, von den höchsten Interessen der Nation geboten ist. Denn trotz aller Bemühungen und Erfolge ist die Lage der deutschen Volkswirtschaft eben jetzt an der Schwelle einer wirtschaftlich und politisch entscheidungsvollen Zeit besonders unsicher und schwierig. Diese Schwierigkeiten können überwunden und diese Unsicherheit kann abgewendet werden, wenn sich die bestimmenden Kräfte der Politik und die schaffenden Stände der Wirtschaft in gemeinsamer Erkenntnis der Lage und in vereintem Bemühen um das gemeinsame Ziel zusammenfinden.

Von den in der Wirtschaft Stehenden verlangt diese Lage, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen auf den Zweck der Verbesserung und Verbilligung der Produktion und der Steigerung des Absatzes einzustellen, Kapitalaufwendungen wie Kreditbeanspruchungen streng auf ihren wirtschaftlichen Ertrag zu prüfen, Wertarbeit insbesondere zur Steigerung der deutschen Ausfuhr zu pflegen, Erziehung und berufliche Ausbildung des Nachwuchses zu fördern und, wo immer möglich, an den öffentlichen Aufgaben der Staats- und Selbstverwaltung mitzuarbeiten; sie verlangt weiter tätige Mithilfe an den Bemühungen, planmäßig die Erzeugung der Landwirtschaft zu steigern und an die Markterfordernisse anzupassen und so nicht nur an der Behebung landwirtschaftlicher Notstände, sondern auch an der Senkung des Einfuhrbedarfs mitzuarbeiten, sie verlangt besonders auch die Pflege der wertvollen produktiven Kräfte des Handels. Endlich folgt aus dieser Lage, daß auch die Kreise der Wirtschaft sich von allen nicht unerläßlichen Forderungen nach gesetzgeberischer oder sonstiger staatlicher Tätigkeit fernhalten.

Auf seiten der Staatspolitik erfordert die volkswirtschaftliche Lage das praktische Bekenntnis zur Privatwirtschaftsordnung um seiner die Volkswirtschaft fördernden Antriebskräfte willen und damit den Verzicht auf nicht zwingend notwendige Eingriffe in die wirtschaftliche Tätigkeit, daneben Förderung der Wirtschaftserkenntnis, Schutz gegen Auswüchse des Wettbewerbs, entschlossene Inangriffnahme einer den neuen Verhältnissen auch der Volkswirtschaft entsprechenden Staatsreform unter dem Zeichen der Stärkung der politischen Reichsgewalt einerseits, lebendiger dezentraler Selbstverwaltung anderseits, um so steigende Leistung mit geringerem Aufwand zu erreichen. Gerade damit der deutsche Staat ein Staat wirklicher Volksgemeinschaft bleiben kann, muß er die Volkswirtschaft von den unerträglich gestiegenen öffentlichen Auflagen, soweit es irgend möglich ist, entlasten, um die Bildung von Anlage- und Betriebskapital zu erleichtern, die Selbstkosten und damit die Preise zu senken und Absatz und Beschäftigung zu stärken. Auf diese Ziele wird die Finanzgebarung aller öffentlichen Körperschaften eingestellt sein müssen; in Finanzausgleich und Steuergesetzgebung wird die

Selbstverantwortung zu stärken, volkswirtschaftlich schädlichen Einseitigkeiten der Belastung namentlich beim Gewerbe entgegenzuwirken, der Notwendigkeit der Kreditbeschaffung Rechnung zu tragen und grundsätzliche Rechtseinheit für die wichtigen Steuerarten zu sichern sein. Die Grundlagen der Sozialpolitik werden beibehalten, alle mit den sozialen Erfordernissen vereinbaren Senkungen des Aufwandes aber, der den Wirtschaftsertrag wie den Lohn immer erheblicher beengt, angestrebt werden müssen. Eingriffe des Staates in das Lohnwesen müssen auf das im überragenden Interesse der Allgemeinheit unentbehrliche Maß beschränkt werden. Ein Abgehen von dem Gedanken, daß Lohnverbesserungen stets mit dem Erfordernis der Rentabilität der Unternehmen in Einklang zu bringen sind, bedeutet eine unverantwortliche Gefährdung der Betriebe und ist daher aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen zurückzuweisen. Bei der unabweislichen Verflechtung Deutschlands in die Weltwirtschaft ist eine sorgfältige Pflege der Ausfuhr insbesondere durch eine Handelspolitik erforderlich, die die Vervollständigung des Netzes von Meistbegünstigungsverträgen mit gleichzeitigen Tarifabreden und den Abbau von Handelshemmnissen betreibt.

Eine kraftvolle und einheitliche Politik, die auf diesen Wegen, in Zusammenfassung aller innen- und außenwirtschaftlichen, verwaltungs-, finanz- und steuerpolitischen wie sozialpolitischen Einzelfragen, ohne partei- oder berufspolitische Einseitigkeit nationale Wirtschafts- und Wohlfahrtsentfaltung anstrebt, dient zugleich der Wiederherstellung der vollen politischen Freiheit Deutschlands. An der Lösung dieser umfassenden Aufgaben zu ihrem Teil mit bestem Bemühen mitzuarbeiten, betrachten die deutschen I. u. Hkammern und der D. I. u. H. als ihre wie der von ihnen vertretenen Wirtschaftskreise vornehmste Aufgabe."

* * *

Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius begrüßte die Vollversammlung des D. I. u. H. in folgendem Telegramm:

„Durch Kurgebrauch leider an Teilnahme verhindert, sende ich dem Industrie- und Handelstag herzliche Grüße und spreche ich beste Wünsche für die Tagung aus. Möchte sie wie ihre Vorgängerinnen für die deutsche Gesamtwirtschaft vorbildlich und wirkungsvoll sein."

Das Präsidium des D. I. u. H. antwortete nach Schluß der Tagung mit einem Telegramm nachfolgenden Wortlauts:

„Von Festmahl und Vollversammlung haben die Mitglieder des D. I. u. H. Ihnen, hochverehrter Herr Reichsminister, durch uns ihre besten Grüße und Wünsche übermittelt und dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß wir Ihnen nicht persönlich den Dank des D. I. u. H. für Ihre bedeutsame weitschauende Amtsführung zum Ausdruck bringen konnten." Das Telegramm schloß mit dem aufrichtigen Wunsche, Kraft und Umsicht des Herrn Reichswirtschaftsministers in der wirtschaftspolitischen Förderung des Wohles des Vaterlandes weiter wirksam zu sehen.

### Fahrplanausschuß.

Am

Montag, den 25. Juni 1928, pünktlich 17 Uhr,

findet die 7. Sitzung des Fahrplanausschusses beim D. I. u. H. statt. Die Sitzung ist mit Rücksicht auf die anschließenden Sitzungen des Vorstandes und Hauptausschusses des D. I. u. H. nach Mannheim gelegt. Der Schlußtermin für die Einreichung von Anträgen ist auf

Sonnabend, den 26. Mai 1928,

festgelegt. (V/896/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### 25 Jahre Hk. Rostock.

Am 21. April beging die Mecklenburgische Hk. zu Rostock das 25jährige Jubiläum ihres Bestehens durch eine würdige Feier in dem geschmackvoll ausgestatteten Sitzungssaal ihres schönen neuen, in klassisch-nordischem Stil gehaltenen Hauses. Eine große Zahl von Ehrengästen wohnte der Feier bei, darunter die Ministerpräsidenten der beiden Mecklenburg, Schröder und Freiherr v. Reibnitz, der Oberbürgermeister von Rostock, der Rektor der Universität, welcher den Präsidenten der Kammer Dr. Glaser zum Ehrenbürger der Universität ernannte, sowie zahlreiche Vertreter der Behörden. Für den D. I. u. H. war dessen erstes geschäftsführendes Präsidialmitglied, Reichsminister a. D. Dr. Hamm, erschienen, der auch in der langen Zahl der Begrüßungsansprachen das Wort ergriff. Die Feier begann mit einer Begrüßungsrede des Präsidenten, auf welche die Festrede des Syndikus Dr. Asmus über Wesen und Aufgaben der Kammern und die Begrüßungsansprachen folgten.

Am Abend fand ein Festessen statt, bei dem nach einer Begrüßung des Präsidenten der Ministerpräsident den Dank der Gäste aussprach. Reichsminister a. D. Dr. Hamm widmete in einer Ansprache insbesondere dem Syndikus der Kammer, der mit dem gleichen Tage in den Ruhestand trat, für den D. I. u. H. herzliche Worte der Dankbarkeit.

Aus Anlaß des Jubiläums hat die Kammer eine interessa und wertvolle Denkschrift über ihre Entstehung, ihren Aus und ihre Tätigkeit herausgegeben.

### Unmittelbare Eingaben an Reichsbehörden.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers für E nährung und Landwirtschaft hat die Zahl der Ersuchen v Einzelfirmen um Auskunft über die Auslegung von Gesetzen u Verordnungen an das Ministerium in letzter Zeit einen derartig Umfang angenommen, daß schon aus technischen Gründen nicht möglich sei, alle Gesuche zu bearbeiten. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bittet uns im E vernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern darauf h zuweisen, daß die Ministerien nur solche Eingaben berücksichtigen können, die durch Vermittlung der zuständigen Berufsvertretungen an sie herangetragen werden. Wir möchten daher die Kammern bitten, die Firmen des Bezirks in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich mit Eingaben nicht unmittelbar an die Ministerien, sondern zunächst an die sie zuständige I. u. Hk. wenden. (Ib. 806/28.)

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Einheitliche Lieferbedingungen, Prüfverfahren und Warenbezeichnungsvorschriften.

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen hat soeben folgenden neuen Arbeiten herausgegeben:

| | |
|---|---|
| Lieferbedingungen für Maschinenputztücher Nr. 390 A 2 | 2. revidie |
| Lieferbedingungen für Scheuertücher Nr. 390 B 2 | Ausgabe. |
| Lieferbedingungen für Haut-, Leder-, Knochen- und Mischleim Nr. 093 A 2 | 2. revidie Ausgabe. |
| Bezeichnungsvorschriften für Baumwolle Nr. 301 A | (neu) |
| Bezeichnungsvorschriften für Leinen Nr. 330 A | (neu) |
| Bezeichnungsvorschriften für Textilmischungen mit Leinen oder Baumwolle Nr. 392 A | (neu) |
| Prüfung von Kunstseide Nr. 380 B | (neu) |

### Bericht der Verbindungsstelle der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer.

Die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer, Berlin SW erstattet soeben einen Bericht über Einrichtung, Arbeitsgebi und Beobachtungen der Verbindungsstelle der Preußisch Hauptlandwirtschaftskammer für das niederrheinisch-wes fälische Industriegebiet in Essen.

Bekanntlich arbeitet die Verbindungsstelle, die sich Hause der I. u. Hk. zu Essen befindet, in engstem Benehm mit der rheinisch-westfälischen Industrie. Die Ergebnisse d bisherigen Arbeiten erscheinen nach dem vorliegenden Beric als durchaus beachtenswert für die Möglichkeiten, zu ein engeren Zusammenarbeit zwischen Industrie und Landwirtsch zu kommen. Der Bericht kann zum Preise von 0,50 RM. je Stü bezogen werden. Bestellungen bitten wir an die Geschäft stelle des D. I. u. H. zu richten. (P/382/28.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenbezeichnungsrecht.

Die Firma Ph. Leman Mühlenwerke A.-G., Eystrup/Wese hat beim Reichspatentamt das Wort „Eystruper Tafe senf" als Warenzeichen für Senf angemeldet. Die Firm behauptet, daß die angemeldete Bezeichnung in den bete ligten Verkehrskreisen durchweg nicht als Angabe über d Herkunft der Ware aus Eystrup, sondern allgemein als Hinwe dahin aufgefaßt wird, daß die so gekennzeichneten Waren a dem Geschäftsbetrieb der Anmelderin stammen.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe d Aktenzeichens L. 32 213/26c Wz. Auskunft zu erteilen, sich das angemeldete Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen tatsächlich als Individualmarke der Anmelder durchgesetzt hat. Für unsere Akten bitten wir uns Abschr dieser Auskunft zu übersenden.** (Ia/942/28.)

* * *

Die Firma Burgdorfer Konservenfabrik L. Warnecke G. b. H. in Burgdorf in Hannover hat die Worte „Burgdorfe Konserven" als Warenzeichen für Frucht- und Ge müsekonserven, Gemüse, Pilze, Früchte Obst, Fruchtsäfte, Gelees, Obstkonfitüre und Marmeladen angemeldet. Die Anmelderin b hauptet, daß die angemeldete Bezeichnung in den beteiligte Verkehrskreisen durchweg nicht als bloße Angabe über d Herkunft der Ware aus Burgdorf, sondern als Hinweis dah aufgefaßt werde, daß die so gekennzeichneten Waren aus de Geschäftsbetrieb der Anmelderin stammen.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe d Aktenzeichens B. 58 413/26a Wz. Auskunft zu erteilen, sich tatsächlich das angemeldete Zeichen in allen beteiligte Verkehrskreisen als Individualmarke der Anmelderin durch gesetzt hat. Für unsere Akten bitten wir uns Abschr dieser Auskunft zu übersenden.** (Ia/941/28.)

# Zölle und Außenhandel.

### Englische Zollanträge.

Nach einer Veröffentlichung der zuständigen Prüfungsausschüsse wird in England der Schutzzoll in Höhe von 33⅓ % auf Knöpfen jeder Art, fertig und halbfertig, befürwortet. Abgelehnt sind dagegen die Anträge für Nadeln, Haken, Ösen und Druckknöpfe, Graniterzeugnisse sowie Strumpf- und Wirkwaren aus Wolle und Baumwolle. Die Gutachten für Taschentücher und andere Textilhaushaltsartikel sowie Emaillewaren stehen noch aus.

Wir bitten die Mitglieder, hiervon einstweilen lediglich Kenntnis zu nehmen, und behalten uns weitere Mitteilungen gegebenenfalls vor. (IIIa/1051/28.)

### Brief-, Post- und Flugsendungen nach Frankreich.

Es scheint, als ob die I. u. Hkammern von der im Bulletin Douanier Nr. 532 vom 31. Januar 1928 veröffentlichten Erleichterung, wonach Briefe, Post- und Flugpostsendungen von der Beibringung einer Konsulatsfaktura befreit sind, zum Teil keine Kenntnis haben. Die Hkammern stellen sich nach wie vor auf den Standpunkt, daß bei einer Wertverzollung allgemein eine vom französischen Konsulat und der zuständigen Hk. beglaubigte Rechnung den Sendungen beigegeben sein muß, während durch dieser Veröffentlichung (siehe auch „Saar-Wirtschaftszeitung" Nr. 5 Seite 93) diese Beglaubigung bei den vorgenannten Sendungen nicht mehr erforderlich ist. Da aus der Beibringung dieser konsularischen Beglaubigung den Firmen besondere Unkosten und Verzögerungen entstehen, bitten wir, diese Erleichterung stets besonders beachten zu wollen. (Ia/996/28.)

### Gebühren für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen im Verkehr mit der Türkei.

Nach einer Mitteilung des Konsulats der türkischen Republik in Berlin sind die Gebühren für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen im Verkehr mit der Türkei ab 4. April d. J. geändert worden. Die Gebühr beträgt anstatt bisher 0,625 % nunmehr 0,575 % vom Wert jeder Sendung bis zu 4000 RM. und für den Teil darüber 0,2875 %. Sendungen im Werte bis zu 100 RM. werden nach wie vor gebührenfrei beglaubigt. (Ib/766/28.)

### Merkblätter über den Außenhandel.

Der DWD hat folgende neue Merkblätter für den Außenhandel veröffentlicht:

| | |
|---|---|
| Die Rechtsstellung des deutschen Kaufmannes in Belgien | 0,50 M. |
| Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Bulgarien | 0,50 „ |
| Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Dänemark | 0,50 „ |
| Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Estland | 0,50 „ |
| Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Guatemala | 0,50 „ |
| Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Portugal | 0,75 „ |
| Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit der Tschechoslowakei | 0,75 „ |
| Liste von deutschen und deutsch korrespondierenden Firmen in Buenos Aires | 5,— „ |
| Liste der deutschen Firmen in der Provinz Mexiko | 2,— „ |
| Liste der deutschen Firmen in der Stadt Mexiko | 2,— „ |
| Firmenliste von Panama | 2,— „ |
| Firmenliste von Paraguay | 3,— „ |
| Firmen in Lima | 3,— „ |

zuzüglich der Übersendungskosten.

Diese Merkblätter können bei Zusicherung vertraulicher Behandlung vom Deutschen Wirtschaftsdienst, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden.

Interessenten steht eine Liste der bisher erschienenen Merkblätter zur Verfügung. (IIIc/583/28.)

# Verkehrswesen.

### Tarifierung von Schweißgriffen für Hufeisen.

Nach der bestehenden Tariflage fallen Schweißgriffe für Hufeisen unter die Eisen- und Stahlwaren aller Art der Klasse B. Bei der Auflieferung in Wagenladungen genügt also zur Erlangung der Klasse B die kurze handelsübliche Bezeichnung in der Inhaltsspalte des Frachtbriefes: „Schweißgriffe für Hufeisen" oder „eiserne Schweißgriffe für Hufeisen".

Bei der Auflieferung als Stückgut hatte die gleiche Inhaltsangabe die Anwendung der Stückgutklasse I zur Folge. Zur Erlangung der Stückgutklasse II, der diese Schweißgriffe tarifarisch als Guß-, Schmiede-, Preß- usw. Stücke (laut Warenverzeichnis Ziffer 12 A I) angehören, war es erforderlich, sie dementsprechend auch im Frachtbrief zu bezeichnen, also in der Inhaltsspalte anzugeben: „Eiserne Schweißstücke, nicht zusammengesetzt, unter 100 kg Einzelgewicht, unbearbeitet oder nur zum Zwecke der Stoffprüfung roh vorgearbeitet."

Zur Vermeidung dieser umständlichen Inhaltsbezeichnung und um eine Übereinstimmung mit der Deklaration bei Auflieferung in Wagenladungen zu erzielen, hat sich der D. I. u. H. daher bei der geschäftsführenden Verwaltung der Ständigen Tarifkommission für eine namentliche Aufführung der Schweißgriffe im Warenverzeichnis der ermäßigten Stückgutklasse eingesetzt, und zwar zweckmäßig unter Ziffer 12 A h, wo bereits die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienenden Schraub- und Steckstollen für Hufeisen genannt sind. Auch hatte gerade die Aufzählung dieser Schraub- und Steckstollen, nicht aber auch der Schweißgriffe, bei ungenügender Kenntnis des Tarifs zu dem Irrtum Veranlassung gegeben, daß letztere der ermäßigten Stückgutklasse überhaupt nicht angehören.

Da der Antrag nur eine Tarifänderung einfacher Art darstellte und auf die Frachtberechnung im Sinne einer Abtarifierung ohne Einwirkung blieb, hat der D. I. u. H. zur Erreichung einer beschleunigten Durchführung um schriftliche Abstimmung bei der Ständigen Tarifkommission gebeten. Da von den Mitgliedern der Ständigen Tarifkommission Widerspruch nicht erhoben wurde, wurde die Maßnahme mit Gültigkeit vom 12. April 1928 durch Bekanntmachung in Nr. 34 des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers für den Güter- und Tierverkehr durchgeführt. (V/113/28.)

### Postverkehr nach Rumänien.

Der D. I. u. H. hatte auf Klagen der I. u. Hk. Nürnberg sich wegen Unregelmäßigkeiten im Brief- und Paketverkehr mit Rumänien mit dem Reichspostministerium in Verbindung gesetzt. Auf Rückfrage bei den deutschen I. u. Hkammern (vgl. unser Rundschreiben vom 22. Oktober 1927 — V/2442/27) erhielten wir ferner von der Reichspost erbetenes umfangreiches Beweismaterial über bestimmte Einzelfälle, auf Grund dessen sich das Reichspostministerium an die rumänische Postverwaltung wandte. Die nunmehr vorliegende Antwort der rumänischen Postverwaltung weist darauf hin, daß, abgesehen von der langsamen Zollabfertigung, die Verzögerungen in der Auslieferung der Pakete den Empfängern selbst zuzuschreiben seien, weil sie es vielfach unterließen, rechtzeitig die Zollabfertigung zu veranlassen oder die Zollgebühren zu entrichten. In einem Falle, in dem zwei Pakete vom Empfänger nicht abgeholt worden seien und vom Empfänger im Mai 1927 Rücksendung verlangt worden sei, habe diesem Verlangen erst im September 1927 entsprochen werden können, weil die Pakete trotz mehrmaliger Vorstellungen seitens der Post bei der Zollverwaltung nicht früher an die Post zurückgegeben worden seien. Die Unregelmäßigkeiten im Postpaketverkehr mit Rumänien sind nach Ansicht der Reichspost offenbar auf die schwerfällige Zollabfertigung und den Mangel eines Hand-in-Hand-Arbeitens zwischen Post und Zoll sowie auf die säumigen Zahlungen der Empfänger zurückzuführen. Eine Vorverzollung oder gar Schlußabfertigung der Pakete finde nicht statt. Die Verzollung werde von den Grenzzollämtern und einigen wenigen Zollämtern im Innern des Landes vorgenommen. So komme es, daß zum Beispiel die in den Nordkarpathen gelegenen Ortschaften auf das etwa 200 km entfernte Postzollamt in Szatmar angewiesen sind, wodurch natürlich große Verspätungen eintreten. Könne der Empfänger nicht selbst zum Zollamt kommen, so würden die Zollförmlichkeiten von einem besonders hierzu ermächtigten Verzollungsbüro der Eisenbahnverwaltung besorgt und hierauf die gesamten Papiere (Paketkarte, Zollinhaltserklärung, Rechnung) dem Postamt am Zollort zugeführt, welches die Papiere und das Paket an das Postamt am Wohnort des Empfängers weitergebe. Dieses Amt verständige den Empfänger von der Ankunft des Paketes und fordere ihn zur Auslösung auf. Um eine Beschleunigung in der Beförderung und Auslieferung der Pakete zu erzielen, sei die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest mit den in Betracht kommenden rumänischen Behörden in Verbindung getreten. Es dürfte nach und nach eine Besserung zu erwarten sein. Zu einem Erfolg werde es wesentlich beitragen, wenn auch die Empfänger, denen nach Einzelbeschwerden und den Berichten der Hkammern bekannt sei, daß die meisten Unregelmäßigkeiten auf Mängel im eigenen Lande zurückzuführen sind, mit Nachdruck auf die rumänische Post- und Zollverwaltung einwirken möchten.

Die vorgebrachten Klagen über Unregelmäßigkeiten im Briefverkehr nach Rumänien böten, weil die Angaben meist ungenau sind und die angeführten Einzelfälle zu weit zurückliegen oder bereits von den zuständigen Dienststellen verfolgt worden seien, nicht genügend Anlaß, um bei der Postverwaltung von Rumänien vorstellig zu werden.

Wir empfehlen, die Interessenten des dortigen Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen mit der Anheimgabe, ihre rumänischen Empfänger zu veranlassen, mit Nachdruck auf die rumänische Post- und Zollverwaltung einzuwirken. (V/851/28.)

**Mitführen von Anhängeachsen zur Lastenbeförderung.**

Zur Zeit können laut § 45 Absatz 4 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 kurz gekoppelte Anhängeachsen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde zugelassen werden, deren Bezirk durchfahren wird. Veranlassung zu einem Antrag auf Änderung dieser Regelung gab ein Fall, daß ein Lastzug mit kurzgekoppelter Anhängeachse aus Hannover kürzlich in Hamburg angehalten wurde, weil dort die Erlaubnis zum Mitführen nicht bestand. Der Transportführer wurde auf Grund des § 25, 4 Satz 1 polizeilich bestraft. Vom Verkehrsverband Niedersachsen-Kassel wurde darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Bestimmung ein besonderes Hemmnis darstelle, weil solche Fahrzeuge vorzugsweise für den Fernverkehr benutzt würden und jetzt jeweils die polizeiliche Erlaubnis von den zu durchfahrenden Bezirken eingeholt werden müsse. Als nähere Umschreibung des Begriffs „kurzgekoppelt" schlug der Verband vor, eine Bestimmung aufzunehmen, daß durch das Mitführen einer Anhängeachse mit Laderaum die Gesamtlänge des Fahrzeugs nicht größer als die doppelte Länge des Triebwagens werden dürfe. Anhängeachsen, die zur Beförderung von Langeisen, Langholz usw. mitgeführt werden, müßten jedoch wohl nach wie vor den Vorschriften der örtlichen Polizeibehörden unterstellt bleiben.

Der D. I. u. H. stellte bei einer größeren Anzahl von Kammern zu diesem Antrag Erhebungen an und erhielt durchweg zustimmende Äußerungen, insbesondere von den Kammern zu Frankfurt, Nürnberg, Leipzig, Breslau, Mannheim, Bremen, Dresden, Düsseldorf. Von einzelnen Kammern wurde ferner noch zur Erwägung gegeben, zu prüfen, ob die Maßnahme nicht auch allgemein auf Kraftomnibusse angewendet werden soll, da sich oft ein kleiner Anhänger zum Mitführen von Gepäck notwendig erweise. Ferner wurde zur Erwägung gegeben, inwieweit die Bestimmungen über Mitführung von zwei Anhängewagen hinter Zugmaschinen (Traktoren, Schleppern) eine Erleichterung erfahren könnten, da Schlepper wirtschaftlich günstiger als Lastkraftwagen arbeiteten. Die Prüfungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Mitteilungen über den weiteren Verlauf bleiben vorbehalten. (V/890/28.)

**Allgemeine Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB.) vom 1. Juli 1922.**

Wie die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mitteilt, hat sie die §§ 15, 16, 17 und 18 der PAB. nunmehr auf Grund der vielfach geäußerten Wünsche der Anschließer gemäß den Besprechungen mit den Vertretern der wirtschaftlichen Spitzenverbände teilweise geändert. Die Änderungen sind folgende:

„§ 15.

Betriebsdienstliche Bestimmungen.

(1) bis (4) wie seither.

(5) Die planmäßigen Bedienungszeiten setzt die Reichsbahn fest und teilt sie dem Anschließer mit. Von außerplanmäßigen Bedienungen ist der Anschließer rechtzeitig zu benachrichtigen.

(6) Eingang lautet: Wenn die Zustellung der Wagen wegen Überfüllung usw.

(7) Der Reichsbahn bleibt es bei Überfüllung überlassen, die Wagen auf dem öffentlichen Ladegleis zur Be- oder Entladung bereitzustellen. Der Anschließer ist von der Bereitstellung rechtzeitig zu benachrichtigen. Wegen des Wagenstandgeldes vgl. § 17 (3).

(8) Bei der Zuführung und Abholung der leeren und beladenen Wagen an den Übergabestellen soll der Anschließer oder ein von ihm Beauftragter zur Feststellung etwaiger Mängel an den Fahrzeugen anwesend sein.

(9) bis (11) wie seither.

§ 16.

Verkehrsdienstliche Bestimmungen.

(1) Der Frachtvertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, abgeschlossen, nachdem die Abfertigungsstelle des Anschlußbahnhofs Gut und Frachtbrief angenommen hat (§ 61 EVO.).

Die Reichsbahn übernimmt jedoch die Haftung für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes nach Maßgabe der EVO. bereits für die Beförderung der Sendung von der Übergabestelle zum Anschlußbahnhof.

Für Anschlüsse auf freier Strecke wird die Abfertigungsstelle im Vertrag bestimmt.

(2) Die ankommenden Sendungen werden zur Ablieferung an der Übergabestelle bereitgestellt. Der Anschließer hat dafür zu sorgen, daß sie hierbei ihm oder seinem Beauftragten übergeben werden können. Wird dem nicht entsprochen, so gilt das Gut als unbeanstandet abgenommen.

Der Anschließer ist von der Ankunft des Gutes zu benachrichtigen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Bei Überfüllung des Anschlusses gelten für die Bereitstellung der Sendungen zur Ablieferung die Vorschriften des § 15 (6) und (7).

(4) bis (9) wie seither.

§ 17.

Ladefristen. Mißbräuchliche Wagenbenutzung.

(1) wie seither.

(2) Die Ladefrist beginnt mit der vollendeten Bereitstellung der Wagen an den Übergabestellen; sie ist gewahrt, wenn die Wagen innerhalb der festgesetzten Zeit an den Übergabestellen zur Abholung bereitgestellt sind.

(3) wie bisher (2), in der zweiten Zeile statt „eingegangene Wagen" zu setzen „bestimmte Wagen".

(4) wie seither (3).

§ 18.

Unfallmeldung. Haftpflicht.

(1) bis (6) wie seither.

(7) fällt weg."

Wir empfehlen, den Anschließern Ihres Bezirks in geeigneter Weise hiervon Kenntnis zu geben. (V/883/28.)

# Geld-, Bank- und Kreditwesen.

**Ausstellung ungedeckter Schecks.**

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat das von seinen Mitgliedern zu diesem Gegenstande gesammelte Material dem Preußischen Justizministerium vorgelegt. Des weiteren sind die uns auf Grund eines Rundschreibens des D. I. u. H. vom 10. Oktober 1927 — IVb/1331/27 — bekanntgegebenen Fälle dem Ministerium übersandt worden. Daraufhin ist der nachstehende Erlaß ergangen, der im Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 15 vom 13. April 1928 Seite 227 abgedruckt worden ist:

AV. d. JM. v. 4. April 1928 über die strafrechtliche Verfolgung von Scheckbetrügereien (I. 3640).

Aus Kreisen des Bankgewerbes sind Klagen laut geworden, daß sich die Fälle von Scheckschwindeleien, namentlich in der Form der betrügerischen Ausstellung ungedeckter Schecks, in bedenklichem Maße mehrten, ohne daß die Strafverfolgungsbehörden mit genügendem Nachdruck einschritten und daß dadurch das Vertrauen in die Sicherheit des Scheckverkehrs erschüttert werde. Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Klagen einer gewissen Berechtigung nicht entbehren. Die Strafvorschriften des geltenden Rechts über Betrug und Urkundenfälschung bieten eine genügende Handhabe zur wirksamen Bekämpfung solcher Betrügereien. Spiegelt der Aussteller eines Schecks bei dessen Hingabe der Wahrheit zuwider vor, es sei in diesem Zeitpunkt volle Deckung vorhanden, so kann Betrug vorliegen, auch wenn der Aussteller glaubte, daß er in der Zwischenzeit bis zur Vorlage des Schecks zwecks Einlösung volle Deckung beschaffen werde (zu vgl. Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 3. Februar 1925, Leipz. Zeitschr. 1925 Spalte 487). Gibt der Aussteller eines ungedeckten Schecks bei dessen Hingabe eine besondere Erklärung über das Vorhandensein der Deckung in diesem Zeitpunkt nicht ab, und wird dann der Scheck mangels Deckung nicht eingelöst, so kann Betrug vorliegen, wenn der Scheckgeber nicht die Absicht hatte, rechtzeitig für Deckung zu sorgen, oder mit der Möglichkeit rechnete, daß er die Deckung nicht rechtzeitig beschaffen könne. Die etwaige Schutzbehauptung des Scheckgebers, er habe geglaubt, daß bis zur Vorlage des Schecks zwecks Einlösung durch Gutschriften usw. Deckung vorhanden sein werde, wird mit besonderer Sorgfalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen sein. Dies gilt namentlich dann, wenn der Aussteller des Schecks zwar bei der bezogenen Bank ein Konto gehabt hat, dieses aber schon seit längerer Zeit aufgelöst ist, oder wenn ein Konto zwar noch besteht, Zahlungen aber seit längerer Zeit schon nicht mehr darauf eingegangen sind.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der in Frage stehenden Straftaten und auf die bei ihnen häufig auftauchenden schwierigen Rechtsfragen sind Strafverfahren wegen Scheckschwindels regelmäßig nicht durch die Amtsanwaltschaft, sondern durch die StA. beim LG. zu bearbeiten.

Sollten unsere Mitglieder Feststellungen über etwaige Auswirkungen dieses Erlasses machen können, so wären wir für Mitteilung dankbar. Ferner stellen wir unseren nichtpreußischen Mitgliedern ergebenst anheim, mit den zuständigen Justizministerien zwecks Erwirkung einer ähnlichen Anordnung Fühlung zu nehmen. (IVb/402/28.)

# Sozialpolitik.

**Stand des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere Sonntagsruhe und Ladenschluß, im Reichswirtschaftsrat und im Reichsrat.**

(Vgl. D. W.-Z. Nr. 47, 1927, S. 1120, und Nr. 5, 1928, S. 115 ff.)

Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat in den Sitzungen vom 22. und 23. März d. J. sein drittes Teilgutachten, und zwar zu den Abschnitten Sonntagsruhe und Ladenschluß verabschiedet. Die Beratungen hatten im einzelnen das nachfolgende, den Beschlüssen unseres Sozial-

tischen Ausschusses vom 23. Februar 1927 nur in wenigen kten Rechnung tragende Ergebnis:

Bei dem § 27, der das Verbot der Beschäftigung an Sonn- en behandelt, blieb der Absatz 1 unverändert. Im Absatz 2 de auf Antrag der Arbeitgeberseite die Ruhezeit auf die elnen Arbeitnehmer abgestellt und für Betriebe, die Tag und ht durchgehen, oder bei Arbeiten, die einen Aufschub nicht tatten, eine Verschiebung der Ruhezeit bis zu 6 Stunden er oder später zugelassen. Absatz 3 blieb unverändert.

Beim § 28, in dem die Ausnahmen kraft Gesetzes aufgezählt geregelt werden, blieb Absatz 1 unverändert. Im Absatz 2 den dem Verkehrsgewerbe die Führer von Privatkraftwagen digestellt, soweit sie nicht in der Woche als gewerbliche rer beschäftigt werden. Eine wichtige Regelung wurde für sogenannten Bahnhofshandel getroffen. Der Absatz 2 erit einen Zusatz, wonach Verkaufsstellen auf den Bahnhöfen Eisenbahnen eine Verkaufstätigkeit nur nach § 31 Absatz 5 Näheres unten bei § 31 Absatz 5) ausüben dürfen, und Verfsstellen, die den Zwecken des Verkehrsgewerbes, des Gast- Schankwirtschaftsgewerbes und solchen Betrieben dienen, en Hauptzweck Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ere Schaustellungen oder Darbietungen für die Allgemeinheit en, den für die örtlichen Verkaufsstellen des ansässigen elhandels geltenden Bestimmungen unterliegen. In Ziffer 3 den Arbeitnehmer einbezogen, die mit Sanitätsdienst und der Feuerwehrarbeit ähnlichen Sicherungsarbeiten beiftigt sind. Eine neue Ziffer 7 nimmt gemeinnützige Arbeiten der Sonntagsruhe aus, deren Aufschub aus Gründen des meinwohls nicht angängig ist. Der Absatz 2 wurde ergänzt ch die Ausdehnung des Begriffs der Wächter, Pförtner und erwehrleute auf ähnliche Arbeitnehmer einzelner Betriebe; Worte „nicht möglich" wurden durch „untunlich" ersetzt. Im atz 4, der die Kontrollverpflichtungen des Arbeitgebers bedelt, wurde die Verpflichtung zur Erbringung besonderer hweise dahin eingeschränkt, daß sie bei Betrieben mit mehr drei Arbeitnehmern auch aus Gehalts- und Lohnlisten und echnungsbelegen, die übersichtlich geführt worden sind, erht werden können.

Im § 29 „Ausnahmen kraft Verordnung oder Verfügung" de im Absatz 1 Ziffer 1 die Anhörung der wirtschaftlichen einigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Erlaß der timmungen durch den Reichsarbeitsminister einstimmig gedert. Ziffer 2 und 3 blieben unverändert. In Ziffer 4 wurde Landesbehörde als Erlaßbehörde durch den Reichsarbeitsnister ersetzt und in Ziffer 5 die Voraussetzung für die zulassenen Ausnahmen eingeschränkt. Im übrigen blieb der agraph unverändert.

Die Absätze 1 und 2 des § 30 „Betriebsruhe in Bedürfniserben" blieben unverändert, auf Antrag von Arbeitgeberde wurde jedoch ein neuer Absatz 3 hinzugefügt, nach dem für Friseurgewerbe die Zulassung von Ausnahmen in Städten weniger als 5000 Einwohnern sich auf längstens 4 Vormittagsden an den Sonntagen, für Städte mit mehr als 5000 Einnern nur auf die ersten Tage der hohen Feste und auf gstens 4 Vormittagsstunden erstrecken darf. Das gleiche soll die Friseure in Bahnhöfen, Hotels und anderen Gaststätten ten.

§ 31 „Offene Verkaufsstellen" erhielt im Absatz 1 Ziffer 1 en Zusatz, wonach für den Verkauf von Frischmilch eine Verfszeit von in der Regel nicht mehr als 2 Stunden zugelassen den darf. Bei Ziffer 2 wurde eine Beschäftigung an höchstens Sonntagen während eines ununterbrochenen Zeitraums von hstens 2 Stunden für Verkaufsstellen aller Art in denjenigen meinden, in denen der Verkauf infolge schwieriger Verkehrshältnisse zur Versorgung der landwirtschaftlichen Bekerung notwendig ist, zugelassen, während unser Sozialitische Ausschuß die Beschäftigungsmöglichkeit an 30 Sonnen im Jahre bis zu 2 Stunden für notwendig erachtete. Dies sich aber nicht auf Gemeinden mit mehr als 30 000 Einnern (der Regierungsentwurf sah „5000 Einwohner" vor) erken dürfen. In Ziffer 3 wurde eine Ausnahme an höchstens onn- und Festtagen im Jahr (unser Sozialpolitische Ausschuß te, wie nach geltendem Recht, 10 Ausnahmesonntage gedert, während die Regierungsvorlage 6 Ausnahmesonntage sieht) zugelassen und die im Gesetzentwurf vorgesehene tere Ausnahme für Wallfahrtsorte und sonstige Orte mit lichen Verhältnissen, wo ein an Sonn- und Festtagen beders gesteigerter Verkehr stattfindet, gestrichen. Absatz 2 b unverändert. Zu Absatz 3 wurde ein Antrag aus der Abung 3 (Vertreter der Verbraucherschaft, der freien Berufe .) angenommen, nach dem die Beschäftigung an einem n- und Festtag im Fall des Absatz 1 Ziffern 1 und 2 mit der ammen aus den §§ 9 bis 14 sich ergebenden Wochenarbeitst 60 Stunden und im Fall der Ziffer 3 65 Stunden nicht überreiten darf. Absatz 4 blieb unverändert. Dem § 31 Absatz 5 rde die beim § 28 bereits erwähnte Bestimmung für Verkaufsllen auf den Bahnhöfen hinzugefügt, die folgendermaßen tet:

„Für Verkaufsstellen auf den Bahnhöfen der Eisenbahnen nnerhalb der Sperre dürfen Verkaufszeiten an Sonn- und Festtagen nur für unmittelbaren Reisebedarf zugelassen werlen. Verkaufsstellen außerhalb der Sperre und Verkaufstellen auf Bahnsteigen der Stadt-, Ring- und Vorortbahnen, der Untergrundbahnen usw. unterliegen den für die örtlichen offenen Verkaufsstellen geltenden Bestimmungen. Der unmittelbare Reisebedarf im Sinne des Satzes 1 umfaßt lediglich Speisen, Getränke, Obst, Tabakwaren, Schokolade, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Toilette-Artikel in kleinen Mengen."

§ 32, der das Zusammentreffen mehrerer Ausnahmen regelt, blieb unverändert.

Im § 33 „Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren" wurde zu Absatz 1 beschlossen, daß an Sonn- und Festtagen jede gewerbliche Beschäftigung, entsprechend dem § 6 der bisherigen Bäckerei-Verordnung, zu verbieten sei. Die Absätze 2 und 3 sind unverändert geblieben. Beim Absatz 4 wurde die Anhörung der wirtschaftlichen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen.

Die nach § 34 für die „Gewerbetätigkeit außerhalb fester Betriebsstätten" vorgesehene Zulassung von Ausnahmen seitens der Landesbehörde wurde auf den für den örtlich ansässigen Einzelhandel zugelassenen Umfang eingeschränkt.

Das im Absatz 1 des § 35 ausgesprochene Beschäftigungsverbot für Jugendliche wurde auf Arbeitnehmer bis zum achtzehnten Lebensjahre ausgedehnt. Absatz 2 blieb unverändert, während im Absatz 3 das Zulassungsalter für ununterbrochene Arbeiten auf das Alter „zwischen sechzehn und achtzehn" Jahren heraufgerückt wurde.

Im Absatz 1 des § 36 „Ruhezeit bei Sonntagsbeschäftigung" wurde auf Antrag von Arbeitgeberseite die von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends vorgesehene Ruhezeit durch eine zwölfstündige ohne nähere Zeitbestimmung ersetzt. Absatz 2 und 3 blieben unverändert, dagegen wurden im Absatz 4 weitere Ausnahmen für Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Wind- oder Wasserkraft von erheblich wechselnder Stärke als Triebkraft benutzen, und für den planmäßigen Kraftwagenverkehr zugelassen. Alle diese Ausnahmen wurden aber an die Bedingung gebunden, daß von je 4 Ruhetagen mindestens einer auf einen Sonntag fallen muß.

Der § 37, der die Einschränkung des Geltungsbereichs behandelt, wurde im Absatz 1 durch einen Zusatz ergänzt, wonach die Ruhezeit nach Möglichkeit zusammenhängend sein soll und im Durchschnitt von einem Monat nicht geringer sein darf als die im § 36 vorgeschriebene Ruhezeit.

Beim § 38 „Strafvorschriften" wurden alle Abänderungsanträge von Arbeitgeberseite abgelehnt und die Regierungsvorlage angenommen.

Die im § 39 „Ladenschluß an Werktagen" nach Schluß der Verkaufszeit zugelassene Bedienungszeit für bereits anwesende Kunden wurde von 20 auf 30 Minuten erweitert. Im Absatz 2 Ziffer 2 wurde die Zulassung für den Verkauf von Lebensmitteln von 5 Uhr morgens auf 6 Uhr morgens eingeschränkt; offene Verkaufsstellen, in denen auch Bäcker- und Konditorwaren verkauft werden, sollen jedoch nicht vor 7 Uhr morgens geöffnet sein. In einer angenommenen neuen Ziffer 4 wurde der Ladenschluß für Verkaufsstellen am Weihnachtsheiligabend auf 6 Uhr nachmittags verlangt. Die weiteren Absätze dieses Paragraphen blieben unverändert. Als neuer Absatz 6 wurde auch hier eine mit § 31 Absatz 5 gleichlautende Bestimmung für Verkaufsstellen auf den Bahnhöfen der Eisenbahnen usw. eingefügt.

§ 40, durch den der Ladenschluß an Sonn- und Festtagen geregelt wird, blieb unverändert.

Beim § 41 „Austragen von Waren und Verkauf außerhalb fester Betriebsstätten" wurden die von der Landesbehörde zu gestattenden Ausnahmen auf den für den örtlichen ansässigen Einzelhandel zugelassenen Umfang begrenzt.

§ 42, der den Geschäftsschluß im Friseurgewerbe behandelt, blieb unverändert.

§ 43 „Geschäftsschluß bei Apotheken" erhielt folgende Fassung:

„Für Apotheken gelten die Vorschriften über den Ladenschluß (§§ 39, 40) nicht, soweit es sich um die Abgabe von Arzneien und Heilmitteln handelt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Waren, die unter Satz 1 fallen."

Im übrigen blieb der Paragraph unverändert und ebenso der § 44 „Strafvorschriften", bei dem wiederum alle Abänderungsanträge der Arbeitgeberseite abgelehnt wurden.

Für die Übergangsvorschriften nahm der Sozialpolitische Ausschuß bereits folgende Bestimmung an:

§ 65 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„Die Zahl, Zeit, Dauer sowie die Verkaufszeiten der Messen, Jahr- und Wochenmärkte werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt." [Vgl. hierzu D. W.-Z. Nr. 16, 1928, S. 396.]

Der Reichsrat hat im Monat März gleichfalls, und zwar den gesamten Arbeitsschutzgesetzentwurf in zweiter Lesung erledigt (vgl. Deutschen Reichsanzeiger vom 30. März 1928). Leider ist es im Reichsrat nicht gelungen, eine wesentliche Abänderung des Gesetzentwurfs in bezug auf wichtige Bestimmungen zu erreichen, ja man kann feststellen, daß wesentliche Verbesserungen, die in den Beschlüssen des Reichswirtschaftsrats zu verzeichnen sind, vom Reichsrat völlig unberücksichtigt geblieben sind.

Da im Zusammenhang mit den Neuwahlen zum Reichstage in verschiedenen Ländern neue Landtagswahlen stattfinden, die zu einer Änderung in den einzelnen Landesregierungen und damit auch zu einer Änderung in der bisherigen Beurteilung des Arbeitsschutzgesetzes führen können, wird voraussichtlich der Reichsrat eine nochmalige Beratung des Arbeitsschutzgesetzentwurfes vornehmen, ehe die Vorlage an den neuen Reichstag geht. Auch sollte man annehmen, daß durch den neuerlichen Revisionsantrag Englands zum Washingtoner Arbeitszeitabkommen die Lage für die innerdeutsche Gesetzgebung eine weitere Entspannung mit der Maßgabe erfahren kann, daß die im Arbeitsschutzgesetzentwurf vorgesehene Dauerregelung der Arbeitszeit sich nicht starr an die Bestimmungen des Washingtoner Arbeitszeitabkommens mehr anpaßt, daß vielmehr den inneren Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft angesichts der notwendigen Exportsteigerung, der Reparationsverpflichtungen usw. entsprechende Erleichterungen und Ausnahmemöglichkeiten gewährt werden.

Bei dieser Sachlage halten wir es für zweckmäßig, wenn unsere Mitglieder nochmals mit ihren zuständigen Landesregierungen Fühlung nehmen. (II. 803/28.)

**Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft.**

Zu Beginn des Frühjahres sind die Klagen über Arbeitermangel in der deutschen Landwirtschaft, der trotz der bestehenden hohen Arbeitslosigkeit zu verzeichnen ist, besonders laut geworden. Infolge der Kontingentierung ausländischer Arbeitskräfte ist die Landwirtschaft um so mehr auf den inländischen Arbeitsmarkt angewiesen. Als Gründe dieses Arbeitermangels in der Landwirtschaft sind außer dem Zuge zur Stadt die wiederholt in der Öffentlichkeit besprochenen Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in ländlichen Bezirken (vgl. DWZ. Nr. 8 vom 23. Februar 1928, Seite 183/184) anzusprechen. Die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung nach dem im Durchschnitt der letzten drei Monate der Arbeitnehmertätigkeit gehabten Arbeitsverdienst und der Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung, der zufolge der Arbeitslose einen unbedingten Rechtsanspruch auf Zahlung der Arbeitslosenunterstützung hat, haben dazu geführt, daß Arbeiter nach Ablauf der während der Saisonarbeitszeit in industriellen Betrieben der Nachbarstädte erhaltenen Arbeit nach Rückkehr in ihren ländlichen Bezirk als Arbeitslose vermöge ihrer bisherigen Tätigkeit als Industriearbeiter mehr oder ebensoviel an Arbeitslosenunterstützung erhalten, als sie als aktive Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft neben ihren ihnen häufig verbleibenden Naturaleinkünften verdienen können. Diese unerfreulichen Zustände bilden für die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich und betriebstechnisch eine außerordentliche Gefahr. Bereits jetzt schon muß landwirtschaftlich verwertbarer Boden in großem Umfange brach liegen, weil der landwirtschaftliche Unternehmer trotz größter Bemühungen die erforderlichen Arbeitskräfte zur Bewirtschaftung nicht erhalten kann. Handel und Industrie haben ein dringendes Interesse an der Hebung und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Produktion. Damit erwächst auch diesen Kreisen die dringende Pflicht, mit allen geeigneten Mitteln darauf Rücksicht zu nehmen, daß gerade angesichts des großen Arbeiterbedarfs zur Frühjahrsbestellung in Handel und Industrie von der Einstellung ländlicher Arbeitskräfte in der kommenden landwirtschaftlichen Hauptarbeitsperiode soweit irgend möglich Abstand genommen und bei eigenem Arbeiterbedarf vornehmlich auf die zahlreich vorhandenen städtischen Arbeitslosen zurückgegriffen wird. Auf diese Art und Weise kann man auch praktisch den auf die Dauer unhaltbaren Mißständen, wie sie sich bei der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ergeben haben, erfolgreich entgegenwirken, die neben allen unerfreulichen wirtschaftlichen und finanziellen Schädigungen auch zu einer starken Schwächung der Arbeitsmoral führen müssen.

Im nachfolgenden geben wir ein an uns gerichtetes Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 3. April 1928 — IV/3014/28 — mit der Bitte um entsprechende Würdigung wieder:

„Nach übereinstimmenden Mitteilungen aus fast allen Landesteilen hat es den Anschein, als ob der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften in diesem Jahre besonders groß sein werde. Der Herr Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat daher die Arbeitsämter bereits vor einigen Wochen angewiesen, für die rechtzeitige Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte für die Landwirtschaft mit allem Nachdruck bemüht zu sein und alle Arbeitsuchenden, bei denen es sich nach sorgfältiger Prüfung ergibt, daß sie für landwirtschaftliche Arbeiten geeignet sind, den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuführen. Die Arbeitsämter sind dabei nochmals besonders auf ihre Pflicht hingewiesen worden, Arbeitslosen, die landwirtschaftliche Arbeit ohne genügenden Grund ablehnen, die Unterstützung zu entziehen. Diejenigen Berufsgruppen der Unterstützungsempfänger, unter denen sich erfahrungsgemäß ehemalige Landarbeiter befinden, sollen besonders überprüft werden.

Die besondere Notlage auf dem landwirtschaftliche Arbeitsmarkt in diesem Jahre macht es aber auch allen andere Stellen, die an der Sicherung der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft mitwirken können, zur Pflicht, diese Bemühunge mit allen Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wa sie beeinträchtigen kann. Ich möchte daher die dringende Bit an Sie richten, auf die Arbeitgeber, die den Ihnen a geschlossenen Verbänden angehören, mit Nachdruck dahin ei zuwirken, daß sie bei der Einstellung und Entlassung vo Arbeitskräften der Notlage auf dem landwirtschaftliche Arbeitsmarkt Rechnung tragen. Von dem Gemeinsinn der ge werblichen Arbeitgeber darf ich wohl erwarten, daß sie a die besonderen Verhältnisse in diesem Jahre Rücksicht nehme und der Landwirtschaft helfen, der Schwierigkeiten, mit dene die landwirtschaftliche Erzeugung zu kämpfen hat, Herr z werden.

Die bayerischen Ministerien haben in einem Aufruf an d wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber in Hande Industrie und Gewerbe gleichfalls eine dringende Bitte diesem Sinne gerichtet.“

Der Aufruf des Bayerischen Staatsministeriums für Sozia Fürsorge, für Landwirtschaft und für Handel, Industrie und Ge werbe hat folgenden Wortlaut:

„Die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in Handel, Industr und Gewerbe hat im Laufe des Jahres eine wesentliche Besse rung erfahren, von der zu hoffen ist, daß sie auch in diese Jahre anhalten wird.

Auf der anderen Seite macht sich jedoch in der Landwir schaft der Mangel an Arbeitskräften immer fühlbarer geltend un droht noch mehr als in den Vorjahren die landwirtschaftliche Pro duktion, insbesondere die Frühjahrsbestellung, zu gefährde

Staatliche Maßnahmen können zur Bekämpfung unerfreu licher wirtschaftlicher Erscheinungen, zu denen auch die Land flucht gehört, nur wenig beitragen; in der Hauptsache ist d Aufgabe der Wirtschaft selbst, durch verständnisvolles Zu sammenwirken der einzelnen Wirtschaftszweige solchen Schäde zu begegnen.

An die wirtschaftlichen Verbände der Arbeitgeber in Hande Industrie und Gewerbe ergeht daher die dringende Bitte, ihr Mitglieder zu veranlassen, bei Neueinstellungen die Lage d Landwirtschaft zu berücksichtigen und sich bei Bedarf a Arbeitskräften entsprechend den von ihren Spitzenverbände gegebenen Zusicherungen der Arbeitsämter. zu bedienen. Dies werden bei der immer noch großen Zahl der Arbeitslosen fa stets in der Lage sein, die gewünschten Arbeitskräfte zuzu weisen, ohne daß aus der Landwirtschaft die so dringend be nötigten Arbeitskräfte herangezogen werden müßten. Ebens wolle darauf hingewirkt werden, daß bei etwa notwendi werdenden Ausstellungen stets zuerst diejenigen Arbeitskräft entlassen werden, die nach ihrer Ausbildung und ihrer frühere Beschäftigung für die landwirtschaftliche Arbeit geeignet er scheinen.

Nur auf diese Weise kann es gelingen, der Landwirtscha die notwendigen Arbeitskräfte zu erhalten bzw. ihr neue zu zuführen und so ihre Leistungsfähigkeit zum Wohle des Volks ganzen zu sichern und zu stärken.“ (II/698/28.)

## Verschiedenes.

### Hk. Plauen.

Die Hk. Plauen gibt auf Grund amtlicher Unterlagen ei „Vogtländisch-Erzgebirgisches Firmenhandbuch für den Bezir der Hk. Plauen“ heraus, das im Verlag Franz Neupert G. m b. H., Plauen, erscheint. Seit dem erstmaligen Erscheinen de Buches im Jahre 1923 sind im Kammerbezirk weitreichend Veränderungen in dem Bestande und der Verfassung der kauf männischen Unternehmen eingetreten, weshalb das Bedürfn nach einer neuen Ausgabe sich seit längerer Zeit fühlba machte. Bei dem neuen Buch, das durch eine Karte de Kammerbezirks eine besondere Bereicherung erfährt, ist e gelungen, jede bis zum 31. Dezember 1927 eingetretene Ände rung im Firmenbestande zu berücksichtigen, so daß die neu Auflage den neuesten Stand der Firmenverhältnisse aufweis

Neben Angaben über die Hk. Plauen und in ihrem Bezir befindliche Behörden, Schulen, Berufsgenossenschaften un Konsulate enthält das Werk ein alphabetisches Ortsverzeichn und alphabetisch nach Amtsgerichten geordnetes Firmen verzeichnis sowie ein Genossenschaftsregister. Der vierte Te enthält ein nach Industrie- und Handelszweigen alphabetisc geordnetes Verzeichnis der Firmen. (P/368/28.)

## Persönliches.

In der Vollversammlung der Hk. Rottweil vom 13. d. M wurde an Stelle des vor kurzem verstorbenen stellvertretende Vorsitzenden der Kammer, des Herrn Direktor Wilhel Scheerer, Herr Dr. Fritz Mauthe in Schwenningen gewählt.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt is

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: i. V. Dr. Hickmann, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr“: Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigente Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitu und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

e ellungen nehmen alle
uc ondlungen und Postan-
ali sowie der Verlag Reimar
obing, Berlin SW 61,
ra eerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 3. MAI 1928 | Nummer 18


## Spirituswirtschaft und Spiritusbesteuerung.

Von Max Cohen-Reuß.

I.

In einer der letzten Sitzungen des Reichstags hat der eichsfinanzminister Dr. Köhler bei der Etatbesprechung auf hingewiesen, daß im Spiritus noch eine Steuerreserve für das Reich läge, die er mit 0 Millionen Mark beziffere. Diese Auffassung des Reichsfinanzministers wird in manchen politischen Kreisen geteilt. Anders in der sozialdemokratischen Partei hat sich in der Frage der Spiritusbesteuerung eine große Wandlung vollzogen; manche Mitglieder in ihr glauben, daß sich der Ertrag aus der Spiritusbesteuerung leicht verdoppeln und verdreifachen ließe, wenn man der Spirituserzeugung die landwirtschaftliche Basis der Verwendung von Kartoffeln beruhende Grundlage nähme. Von der in früheren Jahrzehnten vertretenen Auffassung, daß das Gläschen Schnaps des armen Arbeiters nicht besteuert werden dürfe, würde dann zwar nichts mehr übrigbleiben. Die Frage der Spiritusbesteuerung und die Umgestaltung der Spiritusgesetzgebung werden den neuen Reichstag vermutlich bald nach seinem Zusammentreten beschäftigen; der Entwurf eines neuen Spiritusmonopolgesetzes stammt bereits aus dem Mai 1926, seine Beratung im Reichsrat und die erste Lesung im Reichstag ist längst erfolgt, leider hat der Finanzausschuß des letzten Reichstags aber diese dringende und wichtige Gesetzgebungsarbeit liegen lassen.

Man hat manchmal den Eindruck, als ob die Kreise, die die Spirituswirtschaft als eine ohne weiteres zu stärkerem Nutzen zu bringende Steuerquelle ansehen, dieses komplizierte Gebiet nicht gründlich genug kennen. Mir scheint, als ob auch der Reichsfinanzminister es mit dieser Steuerreserve sich zu einfach nähme. Ich weiß nicht, wie er den Begriff Reserve gemeint hat. Daß sich unter gewissen Voraussetzungen auch aus dem Spiritus noch höhere Steuererträge herausholen lassen, soll nicht bestritten werden. Jedoch wird das nicht sofort, sondern erst dann möglich sein, wenn gewisse Voraussetzungen, über die noch zu sprechen sein wird, vorher erfüllt werden. In keinem Fall wird man allzu stürmisch vorgehen können und ob sich, auch später, ein Mehrertrag von 0 Millionen Mark herausholen läßt, ist immerhin zweifelhaft. Auch in dem von dem früheren Reichsfinanzminister Dr. Reinhold unterzeichneten, von dem jetzigen Finanzminister übernommenen Entwurf eines Spiritusmonopolgesetzes hatte man bei dem Steuersatz von 280 Mark je Hektoliter belassen und eine Erhöhung verzichtet. In der Begründung der Vorlegung ist über die Beibehaltung dieses Satzes unter anderem das folgende gesagt:

„Was die Höhe des Monopolreichsgeldsatzes anlangt, so dürfte es sich empfehlen, an dem zur Zeit geltenden Satze von 280 RM. für 1 hl Weingeist festzuhalten. Über diesen Satz hinauszugehen, davon muß dringend abgeraten werden, da hierdurch zwar eine Steigerung der Einnahme aus dem einzelnen Hektoliter Trinksprit, sicherlich aber keine Steigerung der gesamten Einnahme erzielt werden könnte . . . . .

Danach würden in Deutschland steuerliche Maßnahmen nach englischem Vorbild einen Mißgriff darstellen, der nicht nur keine oder nur geringe Mehreinnahmen brächte, sondern daneben auch die Verwilderung der steuerlichen Moral und die Nichtachtung der Gesetze fördern würde, statt sie, wie der Entwurf will, einzudämmen. Im übrigen kann der Satz von 280 RM. nicht als zu niedrig bezeichnet werden, besonders, wenn man ihn mit der Vorkriegsbelastung des Branntweins (125 Mk.) und mit der wesentlich geringeren Steigerung der Belastung des Bieres gegenüber der Vorkriegszeit vergleicht, und wenn man berücksichtigt, daß zu dem Satze von 280 RM. auch noch die Lasten kommen, die der Trinkbranntwein mit Rücksicht auf die Abgabe von verbilligtem Branntwein im Interesse der gesamten Monopolwirtschaft zu tragen hat."

Der Reichswirtschaftsrat hat sich in seinem Gutachten dieser Auffassung angeschlossen, und auch der Reichsrat hat in diesem Punkte keinerlei andere Beschlüsse gefaßt. Zwar hat Herr Dr. Reinhold, als der Reichstag den Beschluß gefaßt hatte, eine Ermäßigung der Zuckersteuer durch eine Erhöhung der Spiritussteuer auszugleichen, seinen früheren Standpunkt verlassen und in einem neuen Entwurf, der aber mit der Ermäßigung der Zuckersteuer verkoppelt war, eine Erhöhung um 100 RM. vorgeschlagen. Die Reichsregierung hat schließlich diesen Entwurf zurückgezogen, nachdem auf andere Weise zwar keine Erhöhung von 100 Mark, aber doch von 50 Mark erreicht worden war. Das ist durch einen sehr verständigen Beschluß des so oft zu Unrecht geschmähten Beirates der Reichsmonopolverwaltung geschehen, dem es u. a. obliegt, neben dem Brennrecht und den Einkaufspreisen der Monopolverwaltung auch die Verkaufspreise festzusetzen. Im Mai des vorigen Jahres hat der Beirat, nachdem die Gemeinde-Getränkesteuer gefallen und dadurch eine Minderbelastung von etwa 40 Mark für den Hektoliter Trinkbranntwein eingetreten war, eine Erhöhung des Preises für Trinkbranntwein von 430 auf 500 und des besonders ermäßigten Verkaufspreises von 225 auf 250 vorgenommen. Von der Preiserhöhung von 70 Mark für den Hektoliter Trinkbranntwein (die durch die Beseitigung der Getränkesteuer eine absolute Erhöhung von 30 Mark bedeutet) sollten 50 Mark, von der Erhöhung des besonders ermäßigten Verkaufspreises 10 Mark der Reichskasse zufließen.

Allerdings hat der Beirat damals diese Preiserhöhung in der Erwartung vorgenommen, daß von der Reichsregierung für die allerschnellste Beratung und Verabschiedung des neuen Spiritusmonopolgesetzes Sorge getragen würde. Der Beirat hatte nicht ohne Grund die Befürchtung, daß, bei den je nach dem Verwendungszweck verschiedenen und unvermeidbaren Preisdifferenzen für den Spiritus, jede Preiserhöhung einen weiteren Anreiz zum Steuerbetrug bilde und es daher nötig sei, die im neuen Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen, mit denen man den Durchstechereien besser würde zu Leibe gehen können, so rasch wie möglich Gesetz würden. Leider ist das nicht geschehen. Die Dinge stehen im Augenblick so, daß, nach der Erhöhung der Spiritussteuer von 280 auf 330 Mark je Hektoliter, wir die folgenden Preise haben:

1. Regelmäßiger Verkaufspreis (fast ausschließlich Trinkbranntwein) 500 Mark je Hektoliter;
2. allgemein ermäßigter Verkaufspreis (Industriesprit, Brennspiritus) 40 Mark je Hektoliter;
3. Verkaufspreis für Motorenspiritus 18 Mark je Hektoliter;

4. besonders ermäßigter Verkaufspreis (sogenannter Parfümeriesprit, Heilsprit, Essenzensprit 250 Mark je Hektoliter;
5. Verkaufspreis für Essigspiritus 70 Mark je Hektoliter.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die in den vorstehenden Preisen liegenden Unterschiede einen starken Anreiz zu Branntweinschiebungen aller Art und damit zum Steuerbetrug in sich tragen, und daß er sich um so mehr verstärkt, je höher der automatisch mit dem Steuersatz steigende regelmäßige Verkaufspreis, d. h. der Preis für Trinkbranntwein, bemessen wird. Der besonders ermäßigte Verkaufspreis (die hierfür abgegebenen Mengen sind nicht hoch, sie betrugen im Durchschnitt der drei letzten Betriebsjahre, das laufende eingeschlossen, etwa 45 000 hl jährlich) soll normalerweise die Hälfte des regelmäßigen Verkaufspreises betragen; bei den übrigen Preisen aber wird eine wesentliche Erhöhung nicht möglich sein, wenn man die mit ihnen verfolgten Ziele erreichen will. Über den Absatz für motorische Zwecke werden die nächsten Jahre entscheiden; der Preis wird, wenn der Spiritus sich als Ergänzungsstoff durchgesetzt haben wird, in der Nähe der Preise für Benzin und Benzol liegen. Für Industriesprit aber wird man, wenn man die Wettbewerbsfähigkeit der diesen Rohstoff benutzenden deutschen Gewerbe nicht gefährden will, immer einen sehr niedrigen, die Preisverhältnisse der anderen Industrieländer berücksichtigenden Preis festsetzen müssen; dieser Preis ist übrigens vom 30. März ab, unter Anpassung an die veränderte Situation, vom Beirat von 30 auf 40 Mark je Hektoliter heraufgesetzt worden. Der niedrige Preis für Essigsprit ergibt sich von selbst aus dem Verwendungszweck des Essig. Es ist vollkommen unverständlich, daß man, wie das merkwürdigerweise hie und da geschieht, der Monopolverwaltung wegen dieser notwendigen und unvermeidbaren Preisdifferenzierungen Vorwürfe macht. Nur vollkommene Unkenntnis der Verhältnisse kann dazu verleiten. Jeder, der wirklich unterrichtet ist, weiß, daß diese Preisgestaltung notwendig ist, und daß ein anderer sie ebenso machen müßte. Sie ist übrigens auch im Beirat von den Angehörigen aller politischer Richtungen (vielleicht mit Ausnahme hie und da der kommunistischen Vertreter), abgesehen von kleinen Abweichungen in Einzelheiten, grundsätzlich stets gebilligt worden. Den in dieser Situation liegenden, aber durch die Sache bedingten Gefahren wird man nur durch schärfste Kontrolle und recht hohen, im Gesetz festzulegenden Strafen, sowie durch immer weitere Verbesserung der Vergällungsmittel begegnen können.

Wenn sich gegen den an die Preisverschiedenheit anknüpfenden Steuerbetrug auf andere als auf die obengenannte Weise kaum wird ankämpfen lassen, so liegen die Dinge auf dem Gebiet des Schwarzbrennens günstiger. Je höher der Verkaufspreis für Trinkbranntwein ist, desto stärker ist die Versuchung schwarz zu brennen und die Trinkware, unter Umgehung des Monopols und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen, zu niedrigeren Preisen in den Konsum zu bringen. Die in dem neuen Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, die eine Verminderung der Abfindungsbrennereien und die Errichtung von Gemeinschaftsbrennereien unter Verschluß erstreben, die den Verkauf von Branntwein unter Monopolpreis verbieten und die Ermäßigung beim Branntweinaufschlag beseitigen wollen, sind unerläßlich; sie müssen Gesetz werden, bevor irgendeine weitere Steuererhöhung in Betracht gezogen werden darf. Wenn die Umgehung des Monopols erst einmal einen großen Umfang angenommen hat, so wird sie auch bei scharfen Strafen viel schwerer einzudämmen sein. Es muß daher davor gewarnt werden, immer wieder von der Steuererhöhung zu reden, bevor die im neuen Spiritusmonopolgesetz vorgesehenen Maßnahmen in Kraft getreten sind und sich bewährt haben. Die Monopolverwaltung muß, dazu wird der neue Gesetzentwurf beitragen, die Spirituswirtschaft erst fest in der Hand haben, und es muß eine gewisse Stetigkeit eingetreten sein, bevor man ernsthaft weitere Steuererhöhungen in Erwägung ziehen kann. Aber auch dann wird Vorsicht am Platze sein, und man wird nicht glauben dürfen, in Deutschland aus der Spirituswirtschaft Steuererträge herausziehen zu können wie in England. Die englischen Methoden der Besteuerung müssen, wenn man schon Vergleiche ziehen will, im ganzen verglichen werden. Das Herausgreifen einzelner Steuerarten mit dem Hinweis auf den höheren englischen Steuerertrag ist unmöglich. So kann man auch die höheren Steuereinnahmen aus der englischen Spritwirtschaft mit den niedrigeren der deutschen nicht vergleichen. Ein solcher Vergleich wäre vielleicht dann statthaft, wenn man die gesamte indirekte Steuerlast auf den Kopf der deutschen und der englischen Bevölkerung miteinander vergliche und auch die Art der Besteuerung all jener mehr oder minder alkoholischen Getränke in England in Betracht zöge, die dem Trinkbranntwein die stärkste Konkurrenz machen. Es läßt sich übrigens eine höhere indirekte Besteuerung auf manchen Gebieten leichter ertragen, wenn wie in England, das Einkommen für verheiratete Personen bis zu 4500 Mark und für unverheiratete Personen bis zu 2700 Mark im Jahre einkommensteuerfrei sind.

II.

Eine höhere Einnahme könnte dem Reich aus der Spirituswirtschaft natürlich auch auf andere Weise, nämlich dann zugeführt werden, wenn beträchtliche Mengen zu niedrigeren Preisen hergestellt würden; die Differenz zwischen diesen und den jetzigen würde das Einnahmeplus sein. Von manchen Seiten werden auf diese Möglichkeit große Hoffnungen gesetzt, ich fürchte, daß sie sich nicht verwirklichen werden. Es ist natürlich furchtbar einfach zu sagen, daß die gesamten Grundlagen der Spirituswirtschaft falsch seien, und daß es darauf ankomme, den Spiritus so viel billiger herzustellen, als es gegenwärtig geschehe. Untersuchen wir diese Frage einmal. Die Spirituserzeugung erfolgt in landwirtschaftlichen Brennereien hauptsächlich aus Kartoffeln, in gewerblichen Brennereien aus Melasse und in den sogenannten Monopolbrennereien aus den Laugen bei der Zellstoffgewinnung. Für unsere Untersuchung genügt es, wenn der Kartoffel- und der Laugensprit miteinander verglichen werden, da hier die beiden Preispole liegen, die Preise der übrigen Spritarten sind nahezu die gleichen wie beim Kartoffelsprit, der Laugensprit ist der billigste. In den zwei nachfolgenden Tabellen sind Erzeugung von Spiritus aus Kartoffeln und Zellstofflaugen sowie die Einstandspreise der Monopolverwaltung aus dem letzten Friedensjahr und seit der Währungsstabilisierung zusammengestellt; die dritte Tabelle gibt eine Übersicht über den Steuersatz und die Einnahmen des Reichs während derselben Jahre.

Erzeugte Spiritusmengen.

| Betriebsjahr | Aus Kartoffeln | Aus Zellstofflaugen |
|---|---|---|
| 1913/14 . . . . . | 2 959 178 hl | — |
| 1923/24 . . . . . | 838 581 „ | 170 378 hl |
| 1924/25 . . . . . | 1 136 235 „ | 200 000 „ |
| 1925/26 . . . . . | 1 552 326 „ | 202 334 „ |
| 1926/27 . . . . . | 804 993 „ | 253 894 „ |
| 1927/28 . . . . . | 1 500 000 (geschätzt) | 240 000 „ |

Spirituspreise je Hektoliter.

| Betriebsjahr | für Kartoffelsprit | für Laugensprit | |
|---|---|---|---|
| 1913/14 | 51,51 RM. | — | — |
| 1923/24 | 55,— „ | 26. 11. 1923 | 63,23 RM. |
| 1924/25 | 48,— „ | 19. 12. „ | 55,90 „ |
| 1925/26 | 53,90 „ | 20. 1. 1924 | 54,34 „ |
| 1926/27 | 54,10 „ | 1. 3. „ | 52,39 „ |
| 1927/28 | 61,— „ | 1. 7. „ | 44,72 „ |
| ab 1. 4. 1928 | 65,— (innerh. d. Brennrechtsv. 100%) | 18. 9. „ | 43,16 „ |
| | | 1. 10. „ | 38,61 „ |
| | | 1. 10. 1925 | 38,49 „ |
| | | ab 1. 4. 1926 | 38 43 „ |

| Steuersatz je hl | | Einnahmen aus der Spiritussteue | |
|---|---|---|---|
| Betriebsjahr | RM. | Rechnungsjahr | RM. |
| 1913/14 | 125 | 1913 | 193 774 700 |
| 1923/24 | 280 | 1914 | 228 046 300 |
| | | Betriebsjahr | |
| 1924/25 | 280 | 1924/25 | 163 616 014 |
| 1925/26 | 280 | 1925/26 | 186 154 474 |
| 1926/27 | 330 | 1926/27 | 206 572 599 |
| | ab 1. 6. 1927 | | |
| 1927/28 | 330 | 1927/28 | 260 000 000 (gesc |

Aus den Tabellen ist ersichtlich, daß der Preis für Kartoffelsprit, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung folgend, langsam gestiegen, der für Laugensprit hingegen infolge der sinkenden Kohlenpreise beträchtlich gefallen ist; der Unterschied beträgt abgerundet 26,50 Mark je Hektoliter. Um diese Summe für den Hektoliter könnten also die Einnahmen des Reiches gesteigert werden, wenn man, ohne Rücksicht auf die landwirtschaftliche Kultur, statt Kartoffelsprit Laugensprit herstellte. Es müssen dabei aber einige Tatsachen erwähnt werden, die von den unentwegten Anhängern einer grundlegenden Umgestaltung unserer Spirituswirtschaft meist unbeachtet gelassen

werden. Die Herstellung von Laugensprit ist an die Gewinnung von Zellstoff gebunden. Es sind aber bei weitem nicht alle Zellstoffbetriebe mit den Einrichtungen zur Gewinnung von Spiritus versehen. Diese Einrichtungen sind sehr teuer, die bestehenden sind zum größten Teil während des Kriegs aus Reichsmitteln geschaffen worden und hieraus läßt sich die niedrige Preisbemessung teilweise erklären. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Laugensprit für diesen Preis nicht geliefert werden kann, wenn die Zellstoffunternehmen aus eigenen Mitteln die Apparatur zur Gewinnung von Spiritus beschaffen müssen. Wie hoch sich der Preis, falls man bei allen Zellstoffbetrieben die Spiritusgewinnung einrichtete, stellen würde, läßt sich so leicht nicht genau sagen. In jedem Fall aber ist es sicher, daß man die Zahl der dann aus Zellstoffablaugen hergestellten Hektoliter nicht einfach mit 26,50 Mark, sondern mit einer geringeren Differenz multiplizieren muß. Von guten Kennern unserer Zellstoffproduktion wird die Gesamtmenge des aus Laugen erzeugbaren Sprits, wenn die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sein werden, auf höchstens 500 000 hl geschätzt, sie würde natürlich je nach der Zellstofferzeugung steigen oder fallen. Man würde also unter den erwähnten Voraussetzungen in der Lage sein, aus Zellstoffablaugen rund 250 000 hl mehr herzustellen als heute. Wenn man annimmt (das ist aber nur eine Schätzung, die Differenz kann auch noch niedriger sein), daß diese 250 000 hl sich um 20 Mark je Hektoliter billiger schaffen ließen, so würde das einen Gewinn von 10 Millionen Mark bedeuten. Auch wenn man gern bereit ist, die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Produktion soweit wie irgendmöglich zu berücksichtigen, wird angesichts des steigenden Verbrauchs von Industrie- und Motorensprit nichts dagegen einwenden lassen, daß die sämtlichen vorhandenen Zellstofflaugen für Spirituszwecke verwendet werden. So stellt sich die Umgestaltung der Spiritusproduktion auf diesem Gebiete dar.

Nun besteht noch eine zweite Möglichkeit, Spiritus auf andere Weise herzustellen, und zwar über Karbid. Wie die Preise bei Karbidsprit aussehen würden, ist schwer vorauszusagen. Aus allen bisher gemachten Angaben aber geht hervor, daß der Preis sich um etwa 55 Mark je Hektoliter bewegen würde. Auch das würde einen Gewinn von 10 Mark bedeuten, wenn man Karbidsprit an Stelle des Kartoffelsprits herstellte. Ob sich die Herstellung von Spiritus aus Karbid in der Weise wird praktisch durchführen lassen, wie das manchmal angenommen wird, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber sind diese beiden Wege die einzigen, die für eine andere Gewinnung von Sprit in Betracht kommen.

Nun ist es aber keineswegs möglich, auf die Herstellung von Spiritus aus Kartoffeln gänzlich zu verzichten. Soweit er für Trinkzwecke Verwendung findet, ist weder der Laugen- noch der Karbidsprit verwendbar, so daß von vornherein eine Menge von etwa 700 000 hl abgesetzt werden müssen. Zahlenmäßig stellt sich die Sache daher, wenn wir einen Jahresgesamtumsatz von 2,3 Millionen hl (das ist der Jahresdurchschnitt der drei letzten Betriebsjahre, wobei das laufende mit 2,4 Millionen hl geschätzt ist) zu Grunde legen, also folgendermaßen dar. Abzuziehen sind von dieser Menge 700 000 hl für Trinksprit, 500 000 hl für Laugensprit, wobei der Gewinn von 10 Millionen Mark in Betracht gezogen werden muß, es bleibt sodann ein Rest von 1,1 Millionen hl, das macht ein Gewinnplus (10 × 1,1 Millionen) von 11 Millionen Mark. Der Mehrgewinn, der sich also unter den heutigen Verhältnissen, wenn man auf die Produktion von Kartoffelsprit, mit Ausnahme für Trinkzwecke, vollkommen verzichtete und die Restmenge ganz und gar dort herstellte, wo das am billigsten möglich ist, herausholen ließe, beträge 21 Millionen Mark. Auch das könnte mitgenommen werden, aber daß diese Summe weit unter den Schätzungen der Männer liegt, die lieber heute als morgen unsere Spirituswirtschaft gänzlich umstürzen möchten und die sich sehr viel höhere Gewinne davon versprochen haben, wird niemand bestreiten wollen, der die in der Propaganda für die Umgestaltung der Spirituswirtschaft gemachten Prophezeiungen kennt. Die oben geschilderten Schwierigkeiten bei der Preisbemessung des Spiritus für seine verschiedenen Verwendungszwecke ändern sich natürlich gar nicht.

Man muß angesichts dieses Ergebnisses nicht die Frage aufwerfen, ob der verantwortungsbewußte Politiker es vertreten kann, bei solchen Gewinnchancen die Gefahren in Kauf zu nehmen, die bei der Preisgabe der Grundlage unserer bisherigen Spiritusspolitik die landwirtschaftliche Produktion bedrohen? Die Frage stellen, heißt sie beantworten, und man wird daher, auch wenn man kein Gegner einer im richtigen Augenblick vollzogenen mäßigen Erhöhung der Spiritussteuer ist, all denen, die im Spiritus die große Steuerreserve der deutschen Finanzwirtschaft sehen, sagen müssen, daß sie sich in einem großen Irrtum befinden.

# Das Problem der Zinnpreisstabilisierung.

Von E. H. Davenport. (Fortsetzung.)

## Kapitel III.

### Langzeitige Preisbewegungen.

Die nächste Tabelle zeigt die Erzeugung und den Verbrauch der Welt an Zinn seit 1923 sowie die jährlichen Durchschnittspreise für Zinn (Kassa- und Dreimonats-Terminpreise).

Zahlen des London- and Cambridge-Wirtschaftsdienstes:

| | Produktion Tonnen | Verbrauch Tonnen | Bestände am Jahresende | Durchschnittskassapreis[2]) je Tonne | Durchschnittsterminpreis[2]) auf drei Monate je Tonne |
|---|---|---|---|---|---|
| 1922 . . . . | 130 000 | 132 000 | 43 400 | £ 159/10/9 | £ 160/13/11 |
| 1923 . . . . | 127 500 | 139 000 | 36 000 | £ 202/5/0 | £ 202/15/4 |
| 1924 . . . . | 136 000 | 140 000 | 32 000 | £ 248/17/4 | £ 249/10/6 |
| 1925 . . . . | 143 500 | 153 500 | 22 000 | £ 261/1/8 | £ 262/5/9 |
| 1926 . . . . | 141 000 | 144 500 | 185 000 | £ 291/2/6 | £ 284/7/7 |
| 1927[3]) . . . . | 148 000 | 146 800 | 19 700 | £ 289/0/0 | £ 282/7/6 |

Es sollte scheinen, daß, abgesehen von den kurzzeitigen Preisschwankungen, die Aufwärtsbewegung der Zinnpreise in den letzten sechs Jahren durch den die Erzeugung übersteigenden Verbrauch gerechtfertigt worden ist. Die Preise waren 1926 wesentlich höher gewesen, wenn nicht im ersten Teil des Jahres 1926 in Deutschland eine Wirtschaftskrise und in den letzten acht Monaten ein Kohlenstreik in Großbritannien geherrscht hätte. Die Entwicklung der Preise im Jahre 1927, deren Durchschnitt wenig abweicht von dem des Jahres 1926, wird in einem späteren Kapitel untersucht werden.

Die folgende Aufstellung zeigt die Ziffern des Zinnverbrauchs für die hauptsächlichsten Länder in den Jahren 1925 und 1926 (Ziffern des London and Cambridge-Wirtschaftsdienstes).

Zinnverbrauch
(Tonnen zu 1016 kg)

| | 1925 | 1926 |
|---|---|---|
| Großbritannien . . . . . | 25 000 | 18 500 |
| Vereinigte Staaten . . . . . | 76 000 | 78 000 |
| Deutschland . . . . . | 8 000 | 5 500 |
| Frankreich . . . . . | 11 500 | 11 000 |
| Asien . . . . . | 10 000 | 9 000 |
| Andere Länder . . . . . | 22 000 | 22 500 |
| | 153 500 | 144 500 |

Die nachfolgende Statistik, die vor nicht langer Zeit von dem Bergbaubüro der Vereinigten Staaten veröffentlicht wurde, zeigt die Richtung der Nachfrage in den Vereinigten Staaten, dem überwiegend bedeutendsten Verbrauchslande (Rundschreiben Nr. 6019 des U. S. A. Bergbaubüros, von J. W. Furness).

(Tabelle siehe Seite 428 oben links)

In bezug auf Zinnverbrauch hat den größten Fortschritt die amerikanische Automobilindustrie gemacht. 1925 kommen auf diese Industrie 75 % des Weißblechverbrauchs. Auch an der Steigerung des Zinnverbrauchs in Form von Lot, Babbitts und Streichmetallen, Messing und Bronze ist sie in hohem Grade beteiligt. Die Hersteller von Feuerlösch-

[2]) Der aus den Preisziffern ersichtliche Übergang von einem geringen Report-Geld für Terminzinn in früheren Jahren zu einem beträchtlichen Disagio ab 1926 hat einen beträchtlichen Anreiz dazu gegeben, Erzbestände in den Schmelzern und Zinnbestände bei den Verbrauchern anzusammeln. Die Folge war, daß der laufende Mehrverbrauch über die laufende Erzeugung wahrscheinlich in Wirklichkeit größer gewesen ist, als er zu sein schien. (L. and C.-Wirtschaftsdienst, September 1927.)

[3]) Die Ziffern für 1927 sind nach anderen Quellen geschätzt.

Zinnverbrauch der Vereinigten Staaten:

| | Verbrauchte Menge | | Prozentsatz des Gesamtverbrauchs | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927[4]) | 1925[5]) | 1927 | 1925 |
| Zinn und Weißblech . . . | 27 600 | 34 481 | 36,2 | 29,4 |
| Lot . . . . . | 17 000 | 28 406 | 22,3 | 24,2 |
| Babbitts- und andere Streichmetalle[6]) . . . . | 10 800 | 22 365 | 14,6 | 19,0 |
| Messing und Bronze . . | 4 800 | 16 749 | 6,2 | 14,3 |
| Folien . . . . . | 4 000 | 2 993 | 5,2 | 2,6 |
| Tuben . . . . . | 2 100 | 2 473 | 2 7 | 2,1 |
| Weißmetall . . . . . | 1 764 | 1 041 | 2,3 | 0,9 |
| Chemikalien . . . . . | 1 680 | 2 110 | 2,2 | 1,8 |
| Anderer Verbrauch . . . | 6 513 | 6 788 | 8,5 | 5,7 |
| Gesamtmenge . . . . . | 76 257 | 117 406 | 100 | 100 |

apparaten und Kühlanlagen nehmen ebenfalls größere Zinnmengen in Form von Lot in Anspruch, während die Konservenindustrie ständig ihren Verbrauch an Zinnblech erhöht[7]). 1925 entfiel auf die Konservendosenfabrikanten allein mehr als 65 % des gesamten Zinnblechverbrauchs. Das entspricht 18 000 Tonnen metallischem Zinn oder mehr als 15 % des gesamten Zinnverbrauchs.

Die Aufwärtsrichtung der Preise seit 1921 hat nicht zu einer Einschränkung des wirklichen Verbrauchs geführt. Bei den meisten Verwendungszwecken, für die Zinn in Frage kommt, stellen die Kosten des verwendeten Zinns nur einen kleinen Bruchteil des Verkaufspreises für den fertigen Artikel dar. Man hat gesagt, daß ein Ansteigen oder Absinken des Zinnpreises um 50 % die Verwendung des Zinnes als Zinnblech, Zinnfolie, Tuben, Streichmetall oder in Metallegierungen nicht beeinflussen würde. In einer normalen Zahnpastatube hat z. B. das für die Tube selbst benötigte Zinn nur den Wert eines kleinen Bruchteils eines Cent, und die Gewinne aus der Herstellung und dem Verkauf der Zahnpasta würden wenig beeinträchtigt werden, wenn der Zinnpreis zehmal so hoch wäre, als er es heute ist.

Man wird immer versuchen, befriedigende Ersatzmittel für Zinn zu finden, aber im allgemeinen sind diese Ersatzmittel nur bei den am wenigsten bedeutenden Verwendungsarten mit Erfolg aufgekommen. Bei den Verbrauchszwecken, welche den größeren Teil ausmachen, wie bei der Herstellung von Büchsen[8]), Lot und Streichmetallen, ist kein Zinnersatz gewerbemäßig hergestellt worden.

Die Wirkung hoher Preise arbeitet in der Tat nicht so sehr in der Richtung der wirklichen Verbrauchseinschränkung, als in der einer Wiederaufarbeitung gebrauchten Zinnes. „Sekundäres" Zinn wird gewonnen durch Aufschmelzen des Babbittmetalls und anderer Streichmetalle und Legierungen sowie durch Entzinnung von Abfällen (besonders Trimmings) der Zinnblechindustrie. Alte Zinnreste, Tuben und Zinnfolien werden neuerdings auch aufgeschmolzen. Man schätzt, daß bei Zinnabfällen nahezu 75 % Zinn wiedergewonnen werden kann, daß aber Altzinn weniger als 45 % des Zinns hergibt. Das bedeutet, daß eine alte Zinnkanne weniger als 1 % ihres Gewichts an „sekundärem" Zinn liefert. Die nachfolgende Aufstellung zeigt das Anwachsen der Wiedergewinnung „sekundären" Zinns in den Vereinigten Staaten.

Wiedergewinnung gebrauchten Zinns in den Vereinigten Staaten:

| | Wiedergewinnung short tons | In % d. Verbrauchs der Ver. Staaten |
|---|---|---|
| 1916 . . . . . | 17 400 | 18,4 |
| 1917 . . . . . | 19 500 | 19,4 |

[4]) Die Ziffer für 1927 stellt 88 % der für den Verbrauch zugänglichen Gesamtsumme dar (Einfuhr und „sekundäre" Zinnausbeute).

[5]) Die Ziffer für 1925 ist aus den Aufzeichnungen der Verarbeiter hergeleitet und ist 13 134 Tonnen höher als die Ziffer der dem Verbrauch zugänglichen Menge. Die Differenz ist aus den Lägern gedeckt worden.

[6]) Antifriktionsmetall, 25 Teile Zinn, 2 Antimon und ½ Kupfer. (Anm. des Übersetzers.)

[7]) Die Schätzung des Zinnblechverbrauchs geht zu 65,8 % auf Behälter für Lebensmittel, zu 14,9 % auf Behälter für nicht genießbare Waren. Eine Zinnblechverwendung geringerer Bedeutung kommt in Frage für Adreßmaschinenbleche, Alkalitrommeln, Kapseln für Flaschen, Krüge und andere Behälter, Knöpfe und Stempel, Teppichreiniger, Milchseparatoren, galvanisierte Waren, Gasolinöfen, Gasöfen und Kamine, Küchenschränke, Laternen, Kannen, Metallverschalungen, Metallräder, Vernickelung, Bilderrahmen, Puderdosen, Ofenbleche, Rinnen, Abzeichen, Neuheiten, Farbentöpfe und Gefrierschränke.

[8]) Neuerdings hat man allerdings mit Erfolg versucht, bei der Herstellung von Konservenbüchsen Zinnblech durch das billigere Aluminiumblech zu ersetzen. (Anm. d. Übersetzers.)

Wiedergewinnung gebrauchten Zinns in de Vereinigten Staaten.

| | Wiedergewinnung short tons | In % d. Verbrauch der Ver. Staate |
|---|---|---|
| 1918 . . . . . | 23 837 | 21,0 |
| 1919 . . . . . | 24 033 | 27,4 |
| 1920 . . . . . | 23 500 | 19,3 |
| 1921 . . . . . | 16 900 | 27,5 |
| 1922 . . . . . | 19 510 | 19,3 |
| 1923 . . . . . | 30 210 | 27,2 |
| 1924 . . . . . | 31 300 | 30,1 |
| 1925 . . . . . | 30 950 | 26,7 |
| 1926 . . . . . | 33 000 | 30,0 |

Entsprechende Ziffern für andere Länder sind nicht erhält lich, wohl aber ist wahrscheinlich, daß Großbritannien bis z 4000 Tonnen und Deutschland unter 1000 Tonnen regenerier Die Aufwärtsbewegung der Preise in den letzten sechs Jahre deutet darauf hin, daß die größere Menge regenerierten Zinn durch das Anwachsen der Nachfrage aufgesogen worden is

## Kapitel IV.

## Der Preissturz 1927.

Wie ist der Sturz der Zinnpreise im Jahre 1927 zu erklären Ist er der Beginn einer langzeitigen Preisabwärtsbewegung die durch den irreführenden Charakter der Statistik über di „sichtbaren Bestände" betont oder beschleunigt wurde?

Im Februar 1927 war der Kassa-Zinnpreis 320 £. In de ersten Hälfte des Jahres war der Durchschnittspreis 299 £ j Tonne, im Juli und August 293, doch setzte im September ein Reaktion ein. Im Oktober betrug der durchschnittliche Prei nicht mehr als 265 £. Am 10. November erreichte er 257/5/— und erholte sich zum Monatsende auf 271/2/6 £. Zur Ze der Abfassung dieser Zeilen ist er 253 £[9]).

Selbstverständlich war die Furcht vor erhöhten Vorräte und verringertem Verbrauch die Entschuldigung des Markte für die Herabdrückung der Zinnpreise im letzten Herbst. Abe inwieweit war diese Furcht berechtigt?

Ein beträchtliches Kapital hatte sich 1926 für den Zinn bergbau gefunden, mit dem Ergebnis, daß 1927 eine größer Anzahl von Baggern in Tätigkeit war. In den Malaienstaate wuchs die Zahl der Bagger auf 50 zu Ende 1926, 21 weiter waren im Bau und die Einsetzung weiterer 41 war beabsichtig Nach diesem Programm mußte die Zahl und Leistung de Bagger sich 1927 mehr als verdoppeln.

In den zwölf Monaten des Jahres 1927 war die effektiv Zunahme der Verschiffungen aus den Straits im Vergleich z 1926 5938 Tonnen bei einer Gesamtverschiffung vo 81 815 Tonnen. Andererseits waren die Verschiffungen au Batavia mit 15 744 um 395 Tonnen niedriger. Zur selben Ze stiegen die Ankünfte nigerischer Konzentrate in Großbritannie um 520 auf 7592 Tonnen, und die bolivianischen Verschiffunge erhöhten sich um 487 auf 29 203 Tonnen. Die gesamte Zu nahme der Verschiffungen aus diesen vier Gebieten war 192 verglichen mit 1926, 6550 Tonnen.

Bezüglich des Verbrauchs nahmen die Vereinigten Staate 1927 weniger Zinn auf, andere Länder mehr. Nachfolgend Tabelle zeigt die Weltbelieferung:

| | 1926 Tonnen | 1927 Tonnen | Abnahme od. Zunahm Tonnen |
|---|---|---|---|
| Anlieferungen in Großbritannien . . | 14 518 | 16 425 | + 190 |
| „ auf dem Kontinent . . | 20 544 | 23 422 | + 287 |
| „ in den Vereinigten Staaten . . . . . | 78 070 | 72 515 | — 555 |
| „ in anderen Ländern . | 5 260 | 5 979 | + 71 |
| | 118 392 | 118 341 | — 51 |

In den Vereinigten Staaten ist die Abnahme des Zinn verbrauchs im Jahre 1927 hauptsächlich auf den Rückgang de Automobilbaues und die Herübernahme von bedeutende Beständen der Konservenbüchsenindustrie aus dem Jahre 192 zurückzuführen. Die Automobilindustrie der Vereinigten Staate zeigt bei 3,5 Millionen Fahrzeugen eine Abnahme um ein Million. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, da für den größeren Teil des Jahres die Fordwerke stillgeleg waren[10]). Wenn man bedenkt, daß durchschnittlich wenigster

[9]) Etwa Anfang Januar 1928. Am 26. Februar 1928 war der Pre weiter auf 227¾ £ gesunken trotz Verbesserung der statistischen Lag (Anm. d. Übersetzers.)

[10]) 1925 setzten die Fordwerke 1 810 000 Wagen um und verbraucht etwa 5000 Tonnen Zinn.

lbs Zinn auf jedes Automobil kommen, genügt der Rückgang der amerikanischen Erzeugung von Motorfahrzeugen ein, um praktisch den gesamten Ausfall der amerikanischen Nachfrage nach Zinn im Jahre 1927 zu erklären.

Der Sturz der Zinnpreise von 1927 wird infolgessen eine kurzzeitige, nicht der Beginn einer langjährigen Bewegung gewesen sein. Die Welt wird fortfahren, mehr Automobile zu bauen und mehr Konserven zu verbrauchen. Es ist von Bedeutung, daß trotz des Sinkens des amerikanischen Zinnverbrauchs, trotz des Anwachsens der Ausbeute in den Zinnproduktionsgebieten die gesamte Weltproduktion kaum ausreichte, die Nachfrage der Welt im Jahre 1927 zu decken (vgl. die erste Tabelle in Kapitel I). Mit anderen Worten: das Zinn, welches die Vereinigten Staaten in diesem Jahre nicht brauchten, ist bereitwilligst von anderen Ländern aufgenommen worden. Was wäre geschehen, wenn nicht der Rückgang in der amerikanischen Motorindustrie gewesen wäre?

(Schluß folgt.)

# Die Warenkreditversicherung als Wirtschaftsfunktion.

Von E. Freiherr von der Tann.

Die Nachrichten über den erfolgreichen Verlauf der internationalen Konferenz der Kreditversicherungsgesellschaften in Paris im April haben neuerdings die Aufmerksamkeit auf dieses wichtige wirtschaftliche Kapitel gelenkt. Eine kurze Abhandlung über die Grundlagen und die Funktion der Kreditversicherung wird deshalb um so willkommener sein, als gerade die deutsche Kreditversicherung auf der Pariser Konferenz ebenso wie schon im Vorjahre auf dem Londoner Kongreß eine vielbeachtete Rolle gespielt hat.

Die Möglichkeit, durch den Ersatz von Insolvenzschäden deren Weitergreifen in vertikalem Sinne, auf die Lieferanten, zu stoppen, dürfte allein durch die Tatsache erwiesen sein, daß die Kreditversicherer in der schweren Krise der letzten Jahre an 30 Millionen Schadenersatz geleistet haben; der relative Wert dieser Summe ist aber daran zu messen, daß vor der Krise erst ein verhältnismäßig kleiner Teil der Firmen von der Debitorendeckung Gebrauch gemacht hatte. Demgegenüber mag zur Beurteilung des Gesamtbedarfes der deutschen Wirtschaft an Kreditschutz dienen, daß in Deutschland vor dem Kriege jährlich eine Viertelmilliarde Goldmark durch Konkurse (ohne die vielen außerhalb des Konkursverfahrens eingetretenen Debitorenverluste!) dem Volksvermögen verlorengegangen sind, das war mehr als die durchschnittlichen jährlichen Entschädigungen für Feuerschäden in Deutschland. Nun ist allerdings das Verständnis für die Funktionen der Kreditversicherung in und nach den letzten Krisenjahren in weite Kreise gedrungen. Aber man muß sich darüber klar sein, daß die Delkredereversicherung ihre eigentliche, krisenmildernde volkswirtschaftliche Aufgabe desto mehr erfüllen kann, je mehr sie Allgemeingut der Wirtschaft wird.

Zur Beurteilung der Frage, ob und wie sie hierzu imstande ist, muß in erster Linie auf den großen Unterschied des Schadenverlaufes der Delkredereversicherung zu anderen Versicherungen hingewiesen werden: Während hier vielfach die jährliche Schadenquote auf genauer statistischer Grundlage kalkuliert werden kann, verläuft die Kurve der Debitorenschäden durchaus ungleichmäßig; sie kann sich jahrelang ganz niedrig halten, um dann in kritischen Zeiten in die Höhe zu schnellen. Die naheliegende Frage: Wann und wie stark setzt die nächste Krise ein, und wie werden die Branchen beteiligt sein? bildet den Kernpunkt des Problems für den einzelnen Kaufmann wie für die Gesamtwirtschaft. Die Beantwortung ist zur Zeit schwerer wie je.

Auch eine gesunde Wirtschaft braucht zur Gesunderhaltung ein gewisses Maß von Insolvenzen. Dieser notwendige Ausscheidungsprozeß hat sich in den Jahrzehnten vor dem Kriege in Deutschland dargestellt in einer normalen Durchschnittszahl von 800 Konkursen (nur Konkurse) im Monat und einer alle paar Jahre mit einer gewissen periodischen Regelmäßigkeit auftretenden starken Reinigungskrisis. Die schwere Erschütterung der Welt- und insbesondere der deutschen Wirtschaft hat dieses Bild vollkommen verändert. In Deutschland gab es zunächst über zehn insolvenzarme Jahre, die notwendigerweise zu bedenklichster Giftanstauung im Wirtschaftskörper und daraus folgend zu schwerer Krise führen mußten. Als Charakteristikum der Nachkrisenzeit nun ist eine außerordentliche Unsicherheit sowohl über die Höhe der „normal"verluste als auch hinsichtlich der Frage, wie sich die Krisenfolge nun gestalten wird.

Letztere Überlegung ist von ganz besonderer Bedeutung; denn eine Firma hat im Moment der Lieferung auf Kredit nicht nur die augenblickliche Wirtschaftslage zu beurteilen, sondern sie muß, entsprechend den heute vielfach stark verlängerten Zielen, zu einer Ansicht über die bevorstehende Entwicklung kommen, und hier ist man im wesentlichen auf Vermutungen angewiesen, sowohl hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftslage als auch besonders in der Beurteilung des einzelnen Unternehmens; zeigen doch die vollkommen überraschenden Zusammenbrüche in fast allen Branchen, wie sehr Krieg, Inflation und Krise auch sogenannte beste Häuser in ungeahntem Maß unterhöhlt hatten.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß vor dem Kriege die Lieferfirma den Verlustkoeffizienten ihres Debitorenkontos einigermaßen kalkulieren konnte; heute steht der kalkulierende Kaufmann, auch wenn er sich nach subjektiven Momenten (z. B. beste Kreditprüfung und Überwachung, erfahrene Leitung, bisher günstiges Verlustbild der Branche und der eigenen Bilanz) zu einer besonders guten Gefahrenklasse rechnen mag, bei Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Debitorenverluste vor einem großen unbekannten „X".

Die jetzige Zeit der hohen Lasten, geringen Gewinnspannen und äußersten Konkurrenz erfordert aber Ausschaltung jedes spekulativen oder unsicheren Faktors, und so entsteht zwangsläufig die Frage, ob das unbekannte X durch Delkredereversicherung in eine bekannte, solide und tragbare Zahl (die Versicherungsprämie) verwandelt werden kann.

Soll die Antwort hierauf ein vorbehaltloses und gewissenhaft überlegtes „ja" sein, so ist u. E. — das ist das Neue und Eigenartige an der Kreditversicherung — Voraussetzung hierfür das verständnisvolle Zusammenspiel der drei Hauptbeteiligten, das sind die Kreditversicherer, die Banken und die Versicherungsnehmer.

Auch für den

Kreditversicherer

ist es von einschneidendster Bedeutung, daß das Hauptcharakteristikum der Delkrederefrage die unberechenbare Kumulierung der Schäden in unregelmäßigen Perioden ist. Wenn er also auf das Auftreten von Schäden lediglich passiv warten würde, dann würde seine ganze Basis das unbekannte X, also eine nur ungenau zu kalkulierende und damit unsolide sein. Diese Überlegung drängt ihn über das Gebiet der bloßen Schadensversicherung hinaus zu seiner eigentlichen wirtschaftlichen Aufgabe: Verhinderung oder wenigstens Abminderung der Debitorenschäden. Der Wert einer Kreditversicherungsbank, für den einzelnen sowohl wie für die Gesamtwirtschaft, steigt in dem Maße, in welchem es ihr gelingt, auf diesem Wege das vorgenannte „unbekannte X" für ihre Kalkulation in eine bekannte Größe umzuwandeln oder ihr wenigstens das Heimtückisch-Sprunghafte, vor dem der einzelne meist wie vor einem Fatum steht, für die Gesamtheit zu nehmen. Auf diese Weise wird ihr Wirken indirekt sogar die Krisenabwicklung beeinflussen können durch Abdrängen der Opfer in die Reihen der nicht lebensfähigen oder nicht lebenswürdigen Firmen.

Haupterfordernis hierfür ist:

1. Auswahl der Versicherungsnehmer, die gedeckt werden, und
2. sorgsamste Prüfung der Kunden, auf die gedeckt wird.

Der Forderung der Auswahl der Versicherungsnehmer liegt die Überlegung zugrunde, daß der Kreditversicherer zusammen mit seinen Versicherungsnehmern eine große Schutzgemeinschaft bildet; sie wird erhalten aus den Prämienbeträgen aller, von denen letzten Endes keiner voraussehen kann, ob und wann er einmal vom Mitgeber zum Empfänger wird; jeder aber hat zweifellos ein Recht darauf, daß er auf dem Wege über die Kreditversicherungsgesellschaft nur für gut beleumundete, sorgsam geleitete und vor allem im Punkte der Kreditüberwachung einwandfreie Lieferanten mit eintreten muß. Der Kreditversicherer muß also sein Portefeuille sorgsam freihalten von Spekulanten oder gar unehrlichen Kaufleuten, er ist der ganzen Gemeinschaft gegenüber

verantwortlich, daß durch diese Selektion in der Krise der Schlechte schutzlos ist — ein Faktor von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, der aber an die kaufmännischen und psychologischen Erfahrungen und Kenntnisse des Kreditversicherers sowie an seinen genauesten Einblick in alle Branchen außerordentliche Anforderungen stellt.

Ebenso wichtig ist die Auswahl der Abnehmer, auf die gedeckt wird. Der Versicherer wird zwar auf die Masse der kleinen und mittleren Kunden blind, d. h. ohne Namensnennung, decken müssen, aber die größeren Risiken (wobei der Begriff „größer" je nach Branche und Firma bei 3000 M., 5000 M. oder 10 000 M. oder noch höher beginnen mag) wird der Versicherungsnehmer dem Kreditversicherer aufgeben, um dessen umfassenderen, über alle Branchen und Wirtschaftsgebiete sich erstreckenden Gesichtskreis vor Abgang der größeren Lieferungen auszunützen. Der Versicherungsgesellschaft muß hierzu ein wohlorganisierter Beobachtungsapparat zur Verfügung stehen, der auf Grund bester Beziehungen nicht nur zu den führenden Büro- und Branchenauskunfteien, sondern auch zu Banken, zu seriösen Wirtschaftspersönlichkeiten, Vertrauensleuten in allen Branchen, in alle Falten des Wirtschaftslebens hineinleuchtet; jeder konjunkturbestimmende Faktor des Wirtschaftslebens, vor allen Dingen jeder bevorstehende Mißerfolg und jede sich anbahnende Verschlechterung, muß frühzeitig im Büro des Kreditversicherers gespürt werden; zur Verfeinerung seiner registrierenden und alarmierenden Apparate können die Versicherungsnehmer selbst im höchsten Maße beitragen, wenn sie im wohlverstandenen Interesse der ganzen Gemeinschaft jede Zahlungsstockung rechtzeitig diesem für alle Branchen vollkommen neutralen Büro melden. Man muß sich hierbei vorstellen, daß ja eine Unmenge von Firmen eine ganze Anzahl von Lieferanten hat. Je mehr Lieferanten auf alle Kunden bei einer Kreditversicherungsgesellschaft gedeckt sind, desto leichter kann sie es (in Erweiterung der Funktion des amerikanischen Credit-man) rechtzeitig fühlen, wenn ein Kunde über seine Verhältnisse hinaus sich engagiert; sie wird dann weitere Lieferungen an einen solchen Kunden zwar nicht verhindern können, aber sie wird die Deckung auf ihn ablehnen oder einschränken oder zum mindesten, bei geringerer Gefahr, eine höhere Ausfallbeteiligung und eine höhere Prämie verlangen; kurz sie wird sich und den ihren Warnungen folgenden Vertragsfreund in angespannten Lagen rechtzeitig aus gefährlich werdenden Engagements zurückziehen.

Die Gefahr des Mißbrauchs solcher Macht durch den Kreditversicherer ist u. E. nicht groß, denn eine Gesellschaft, die hier in Verkennung ihrer hohen wirtschaftlichen Aufgabe Willkür walten ließe, würde sich wohl selbst das Grab schaufeln; jedenfalls liegt die tunlichste Konzentration des intimen Einblicks in den Wirtschaftsbetrieb im Interesse der Läuterung des Wirtschaftslebens. Es kann zunächst außerhalb unserer Betrachtung bleiben, ob sie auf dem Wege über die Monopolstellung einer Gesellschaft zu erreichen ist, oder ob der derzeitige große Umorganisationsprozeß in Deutschland auch auf diesem Gebiete zu gegenseitiger Fühlung und Zusammenarbeit oder gar horizontalem Zusammenschluß der Delkredereversicherer und -berater führen wird.

Als Endziel muß festgehalten werden: Ausschluß der Schlechten von der Deckung in der Krise oder, umgekehrt gesagt: Deckung der Kreditwürdigen, um ihnen das Durchhalten durch stürmische Zeiten zu erleichtern. Ein Beweis, wie sehr in Abnehmerkreisen das Verständnis für den Wert und die Bedeutung dieser Funktion wächst, ist die Tatsache, daß heute schon viele und darunter erste Firmen der Kreditversicherungsgesellschaft ihres Vertrauens genauen Einblick in ihren Status anbieten; sie ermöglichen damit ein klares Urteil über ihre „Deckungskapazität" und sichern sich rasche und gerechte Deckung bei Anfragen ihrer Lieferanten.

### Die Banken,

unter diesen Begriff sollen allgemein die Geldgeber zusammengefaßt werden, haben zweifellos ein Interesse daran, daß die Kreditbeschaffung und die Kreditversicherung enger und allgemeiner wie bisher verknüpft werden, aus naheliegenden Gründen: Eine Bank gibt beispielsweise Geld zum Einkauf von Waren; sie kennt entweder den Kreditnehmer genau oder sie wird sich beim geringsten Zweifel genauen Einblick in den Status geben lassen. Der Status ist aber nur ein Querschnitt. Die Funktion, die dieses Geld nun weiterhin ausüben soll, wird die Bank nicht immer genau überwachen können; sie wird also, richtig verstanden, die Delkredereversicherung als eine Hilfsinstitution begrüßen. In mehrfacher Hinsicht:

Zunächst wird die Bank in dem Bestehen eines Delkrederevertrages zwischen ihrem Geldnehmer und einer guten Delkrederegesellschaft eine erfreuliche Bestätigung dafür finden, daß auch die letztere den Lieferanten als einen soliden und sorgsamen Kaufmann ansieht. Die Bank hat ferner die Gewähr dafür, daß ihrem Kunden jederzeit von seiten des Kreditversicherers Beratung und Mitüberwachung seiner Abnehmer zur Verfügung steht, ganz abgesehen davon, daß die Versicherungsgesellschaft durch hohe Beteiligung an Schäden, die nicht verhindert werden können, die sonst notwendigen Abschreibungen stark herabmindert; gedeckte Debitoren haben selbstverständlich als Bilanzaktivum mehr Wert als ungedeckte, ebenso wie ein gegen Feuer versichertes Warenlager einen größeren oder, besser gesagt, überhaupt erst einen Lombardwert hat.

Man kann allerdings den Einwand hören, daß ein Bankdirektor sich nicht durch allerlei „Sicherheiten" einlullen lassen und dadurch an Schärfe seiner eigenen Prüfung nachlassen soll; aber diesem an sich nicht unwichtigen Argument steht eben doch die wichtigere Tatsache gegenüber, daß der Kreditversicherer sozusagen das Fachbüro für Warenkreditberatung und für Zusammenarbeit mit dem Lieferanten in dessen eigentlicher kaufmännischer Funktion ist; die Einschaltung dieses für die Banken neutralen Sicherheitskoeffizienten in den Kreislauf des Geldes dürfte deshalb von Wert sein.

Diskontiert die Bank z. B. einen delkrederegedeckten Warenwechsel, so wird ihr diese Versicherung zwar niemals die Pflicht, die Unterschriften auf ihre Güte und Diskontfähigkeit zu prüfen, abnehmen, aber die Delkrederedeckung gibt ihr vorausgesetzt, daß sie von einer vorsichtigen Delkrederegesellschaft stammt, die Beruhigung, daß das dem Wechsel zugrundeliegende Warengeschäft fachmännisch überprüft und als einwandfrei befunden qualifiziert ist. In besonderem Maße ist die Einschaltung der Delkrederedeckung nötig und deshalb auch schon vielfach durchgeführt in dem langfristigen, meist auf Akzepten laufenden Abzahlungsgeschäft.

### Die Kreditversicherungsnehmer.

Unsere Ausführungen gelten, wie eingangs dargelegt, nicht etwa der Einführung der Delkredereversicherung (sie ist schon mit vielen Tausenden von laufenden Verträgen nunmehr auch in Deutschland etabliert), sondern sie gipfeln in der These, daß die Kreditversicherung desto mehr zu ihrer wahren wirtschaftlichen Funktion gelangt, je mehr sie die ganze Wirtschaft erfaßt und je mehr sie sich der freiwilligen obligatorischen Einführung, etwa wie die Mobiliarfeuerversicherung, nähert.

Das erfordert, daß die Firmen von der Delkrederedeckung nicht nur, wenn und solange sie die Debitoren für gefährdet halten, Gebrauch machen, sondern daß dauernd auch diejenigen Risiken erfaßt werden, die besser sind oder dies von sich glauben.

Insoweit dies an sich schon nötig ist im Interesse der notwendigen Risikomischung — ein Grundpfeiler des ganzen Versicherungswesens —, ist es Sache der Versicherungsgesellschaften, diesen Gesichtspunkt zu wahren. Wir möchten aber den Erfolg im Hinblick auf die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Frage nicht nur von der Beredsamkeit der Versicherungsagenten abhängig wissen.

Wir denken auch zu sehr kaufmännisch nüchtern, als daß wir dem einzelnen, vielfach um seine Existenz ringenden Unternehmen eine Unkostenbelastung lediglich in einem idealen, der Gesamtwirtschaft dienenden Interesse zumuten würden, wenn wir nicht von der Überzeugung durchdrungen wären, daß für jedes Unternehmen, auch von dessen egoistischem Standpunkt aus gesehen, die Einrichtung der Delkrederedeckung wünschenswert und nützlich ist, daß also die Forderung der wirtschaftlichen Idee vollkommen konform mit den egoistischen Bedürfnissen jeder Firma geht.

Hierzu haben wir allerdings einige Wünsche sowohl an die Versicherungsnehmer als im Interesse dieser an die Versicherungsgeber.

Zunächst ist der Versicherungsnehmer unbedingt berechtigt, die Gesellschaft, mit der er in das Vertrauensverhältnis eines Delkrederevertrages eintritt, auf ihre Bonität ebenso zu prüfen, wie diese es umgekehrt verlangt. Er wird also daraufsehen, ob die Kapitalkraft der betreffenden Gesellschaft auch in schweren Krisen ohne besondere Schwierigkeiten durchgehalten hat bzw. durchhalten wird; er wird hierbei ganz besonders prüfen müssen, in welchem Maße und bei welchen

ückversicherern die Gesellschaft abdeckt. Sie soll ihm wo-
öglich nachweisen, daß und wie sie Schäden nicht nur ge-
ahlt, sondern auch durch rechtzeitige Voraussicht verhütet
der vermindert hat.

Ferner hat jede Firma das Recht, zu verlangen, daß sie
ndividuell behandelt wird, insbesondere im Punkte Prämie,
enn es ist ganz klar, daß beispielsweise eine Zigarettenfabrik
it 30 000 Kunden ein ganz anderes Risiko darstellt als etwa
in Wollimporteur, der nur einige allerbeste Kammgarnspinne-
eien beliefert. Zweifellos müssen sich deshalb die gefährlichere
ranche und das Unternehmen mit ungünstigerem Verlustbild
efallen lassen, daß ihre Gefahrenklasse in Form einer grö-
eren Beteiligung am Verlust oder einer wesentlich höheren
Prämie diskontiert wird, während ein Unternehmen, das nur
it Überraschungsverlust rechnen muß, dieses Risiko für eine
anz geringe Prämienbelastung an die Versicherungsbank ver-
aufen kann. Letzten Endes ist es aber ganz gleich, ob, um
eim Beispiel zu bleiben, die Zigarettenfabrik alle Jahre
-tausend Mark Verlust hat und für deren Deckung eine höhere
Prämie zahlt, oder ob der Wollimporteur für einen ganz ge-
ingen Prämiensatz alle 10 oder 20 Jahre einmal einen
chweren Überraschungsverlust ersetzt bekommt oder, was
och besser wäre, durch rechtzeitige Warnung der Versiche-
ungsgesellschaft davon verschont wird.

Wir haben keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß die derzeit
rbeitenden großen Delkrederegesellschaften den vorstehenden
esichtspunkten bereits Rechnung tragen. Wir haben vielmehr
. B. in den letzten Monaten mit Genugtuung die Entwicklung
er erst 1926 gegründeten Exportkreditversicherung beobachtet
nd Elastizität in den Formen und Verständnis für die Bedürf-
isse der Wirtschaft feststellen können. Denn dem erfreulichen
usammenwirken von Staat, Industrie, Handel, Kreditversiche-
ungs- und Rückversicherungsgesellschaften ist es in dieser
urzen Spanne Zeit wiederholt gelungen, sich den Bedürfnissen
es Exports elastisch anzupassen in der Form der Verträge, der
rt der Zusammenarbeit mit den Banken, der Höhe der
Prämie, der Verbesserung auftretender Mängel, der Schnellig-
eit der Entscheidungen usw.

Die Kreditversicherung ist also, obwohl sie sich in Deutsch-
and erst verhältnismäßig spät und in schwerem Ringen durch-
esetzt hat, auf dem besten Weg, nun, der Gründlichkeit des
Deutschen entsprechend, mustermäßig zu werden, sie hat, wie
ingangs erwähnt, auf dem Londoner und Pariser Kongreß
eine vielbeachtete Rolle gespielt. Die Form ist also da; Sache des Einzelunternehmers ist es, sich ihrer zu bedienen, in der für seine besonderen Verhältnisse zusagenden Abwandlung und in Würdigung der allgemeinen Undurchsichtigkeit der Verhältnisse. Letztere haben wir schon eingangs erwähnt, es ginge über den Rahmen dieser Ausführungen, diese genauer zu schildern.

Wir möchten nur einen Punkt erwähnen, der u. E. von der wirtschaftlichen Welt viel zuwenig beachtet wird, das ist der Einfluß der Politik auf die Wirtschaft. Es ist müßig, darüber zu debattieren, ob im Volksleben der Wirtschaft oder der Politik die größere Bedeutung zukommt; es handelt sich auch nicht etwa darum, ob der einzelne politische Katastrophen, insbesondere Kriege, für vermeidbar oder überflüssig hält oder ob dieser oder jener Krieg durch andere wirtschaftliche oder politische Maßnahmen hätte verhindert werden können. Tatsache ist, daß in der Geschichte aller Völker und aller Zeiten wirtschaftliche Wünsche und Entwicklungen durch eigene oder feindliche politische Maßnahmen durchkreuzt wurden und daß man, solange Menschen führen, mit Fehlern hüben und drüben rechnen muß. Wenn wir die jetzige Lage Deutschlands ansehen, so drängt sich in diesem Zusammenhang der Hinweis auf das Dawes- und Transferproblem auf, das für uns zunächst ein wirtschaftliches Problem ist, tatsächlich aber, wie die vergangenen Monate deutlich gezeigt haben, jederzeit der Spielball politischer Einflüsse auf gegnerischer Seite werden kann — eine stets lauernde Gefahr voll unberechenbarer Überraschungsmöglichkeit.

Es wäre falsch, diese Ausführungen fatalistisch zu verstehen, etwa als ob wir die Wirtschaft als einen Spielball schicksalsgestaltender Faktoren ansehen würden. Das Gegenteil ist der Fall. Vorsicht ist nicht Angst. Wir gehören nicht zum Doppelchor der Optimisten und Pessimisten, aber wir müssen nüchtern den Gefahren, von denen die deutsche Wirtschaft umbrandet ist, ins Auge sehen; wir sind dabei überzeugt, daß die Wirtschaft eine unendliche und schon bewiesene Zähigkeit besitzt und daß sie letzten Endes siegreich sein wird, wenn sie mit starkem Lebenswillen um ihre Existenz kämpft. Wir glauben, daß jeder Sicherheitsfaktor in diese Rechnung eingestellt werden muß, und zweifeln nicht daran, daß die Delkredereversicherung ein solcher ist; ihre volkswirtschaftliche Bedeutung wird um so höher sein, je mehr sie Allgemeingut der Wirtschaft wird.

# Das Arbeitstempo in den Vereinigten Staaten.

Von Prof. Dr. Ernst Schultze, Leipzig.

Man führt die wirtschaftlichen Erfolge der USA. vor allem
uf den größeren Produktionsertrag zurück. Was ist aber die
rsache, daß die Menge des Produktionsertrages, gerechnet
uf den Kopf der am Produktionsprozeß beteiligten Bevölke-
ung, dort so viel höher ist als in Westeuropa?

Wir scheiden bei der Beantwortung der Frage alle die-
enigen Produktionsgruppen aus, in denen die Mengenleistung
uf den Kopf der Arbeiterschaft nicht größer, sondern entweder
ngefähr gleich hoch oder aber niedriger ist als bei den In-
ustrievölkern Westeuropas. Solcher Fälle gibt es eine nicht
anz unerhebliche Zahl.

Vergleicht man aufmerksam die Beobachtungen und Mit-
eilungen über die höhere Arbeitsleistung in den USA., so ergibt
ich, soweit ein zusammenfassendes Urteil über ganze Industrie-
ruppen möglich ist, daß sie im wesentlichen nur für eine
estimmte Anzahl von ihnen Geltung haben, die eben
adurch so an die Spitze gehoben sind, daß sie im internatio-
alen Wettbewerb besonders günstig abschneiden.

Sämtlich sind das solche Industriegruppen, in denen sich
ie durchschnittliche Mengenleistung in den USA. selbst seit
er Vorkriegszeit beträchtlich gehoben hat. Ich nenne dafür
inige Ziffern, die von dem United States Bureau of Labor
Statistics festgestellt worden sind und gruppiere sie nach der
Steigerung der Arbeitsleistung.

Steigerung des Produktionsertrages für die Arbeitsstunde im Jahre 1925 verglichen mit 1914.

| Industrie | Prozent |
|---|---|
| Gummireifen | 211 |
| Kraftwagen | 172 |
| Petroleum-Raffinerien | 83 |
| Zementindustrie | 61 |
| Eisen- und Stahlindustrie | 59 |
| Papier- und Papiermassen-Industrie | 34 |
| Zuckerrohrraffinerie | 28 |
| Schlachthäuser | 27 |
| Gerbereien | 26 |
| Schuh- und Stiefelindustrie | 6 |

Mit Ausnahme der beiden erstgenannten Industriegruppen ist die Steigerung nicht eben himmelstürmend. Ähnliche Steigerungen ließen sich von manchen Industriegruppen in Westeuropa ebenfalls berichten. Vor allem ergibt sich aus dieser Zahlentafel, daß Industrien, die schon vor dem Kriege zu einem hohen Maße technischer Vollendung gelangt waren, keineswegs mehr sehr erhebliche Fortschritte in der Produktivität erzielt haben. Sowohl die Schlachthäuser wie die Schuhfabriken haben nur noch eine geringe Vermehrung der Mengenleistung für die Arbeitsstunde erzielen können.

Das legt einen doppelten Schluß nahe.

Einmal werden wir annehmen dürfen, daß Lohnerhöhungen für diese Industriegruppen nicht in dem Ausmaße möglich waren, wie in jenen anderen, in denen noch eine erhebliche Verbesserung ihres Produktionsapparates erfolgen konnte, daß also entsprechende Lohnsteigerungen die Rentabilität dieser älteren Industrien bedrohen würden. Das ist in der Tat der Fall. So erklären die Schlachthäuser, daß sie an dem Fleischabsatz überhaupt nichts mehr verdienten, vielmehr ihre Betriebe schließen müßten, wenn es ihnen nicht gelungen wäre, die Verwertung der Nebenprodukte wesentlich zu vervollkommnen und daher auch rentabler zu gestalten. In der Tat ist heute eine Rentabilität der Schlachthausunternehmungen ohne die ihnen angegliederten Seifen-, Bürsten-, Arzneimittelfabriken usw. nicht mehr denkbar.

Der zweite Schluß ist der, daß eine Erhöhung der Mengenleistung durch Beschleunigung des Arbeitstempos in den Industriegruppen mit schon früher vervollkommneter Maschinentechnik in diesem Zeitraum nicht eingetreten ist. Wenn in den Schuhfabriken heute im allgemeinen die Produktivität der Arbeitsstunde nur um 6 % höher liegt als vor dem Kriege, so bedeutet dies, daß die tägliche Mengenleistung, gemessen an der Zahl der Belegschaft, niedriger sein muß als vor dem Kriege, falls die Arbeitszeit gesunken ist. Wir können daher schon auf Grund dieser Gesamtziffern annehmen, daß in den Vereinigten Staaten das Arbeitstempo im allgemeinen sich gegenüber der Zeit vor dem Kriege nicht beschleunigt hat.

Das schließt natürlich keineswegs aus, daß in einzelnen Betrieben ein sehr scharfes Arbeitstempo üblich ist. Auch könnten diese Ziffern andeuten, daß in einzelnen Industriegruppen bereits vor dem Kriege ein Arbeitstempo erreicht war, dessen weitere Steigerung sich als unmöglich erwies. Wer damals Schlachthausbetriebe oder Schuhfabriken in Nordamerika besichtigt hat, wird die Überzeugung gewonnen haben, daß hier aus der menschlichen Arbeitskraft das Äußerste herausgeholt wurde. In den Schuhfabriken beispielsweise war der Produktionsprozeß in über 200 Einzelarbeiten zerlegt, jeder Arbeiter hatte deren nur eine kleine Zahl (im Durchschnitt etwa drei) auszuführen und mußte alles daransetzen, um jenes Maß der Arbeitsleistung zu erreichen, das ihm eine entsprechende Lohnhöhe sicherte. Denn selbstverständlich wurde und wird in diesen Fabriken in Akkord gearbeitet. Niemand hatte Zeit, sich auch nur um ein heruntergefallenes Werkstück zu kümmern. Zur Beseitigung solcher Unregelmäßigkeiten dient eine besondere Arbeiterkategorie (in diesen Fällen Knaben). Die Arbeiterin, der das Annähen der Knöpfe obliegt, hat nichts zu tun als in den Trichter ihrer Maschine die Knöpfe wie die Kaffeebohnen hineinzuschütten und die Schäfte der Stiefel durch die Knopfnähmaschine hindurchzureißen. Das tat sie schon damals, ich weiß nicht wie viele tausend- oder gar zehntausendmal am Tage. Eine höhere Arbeitsgeschwindigkeit war nicht mehr gut erzielbar.

Von dem Arbeitstempo in den Schuhfabriken der USA. gewinnen wir eine Vorstellung etwa durch die Tatsache, daß in der eyelitting-Abteilung ein qualifizierter Arbeiter täglich 2000 Paar Frauenschuhe fertigstellt, was die Herstellung von 48 000 eyelets bedeutet. Diese Arbeit überanstrengt die Augen. Wenn der Arbeiter dadurch abgenutzt ist oder nicht mehr zu der alten Schnelligkeit imstande ist, so tut man ihn häufig ebenso gleichgültig beiseite „wie eine abgenutzte Maschine", und ein anderer Arbeiter tritt an seine Stelle[1]).

In den Nadelfabriken hat eine Arbeiterin oft zehn Stunden lang täglich eine Nähmaschine zu überwachen, die mit zwölf Nadeln arbeitet und in der Minute 4000 Stiche macht. Häufig geschieht das in sehr hellem Licht mit ungeschützten Augen und in einem ohrenbetäubenden Lärm. In Konservenfabriken hat eine Arbeiterin zwei Konservenbüchsen in der Sekunde zu prüfen, das heißt täglich 72 000. In den Fernsprechämtern muß eine Telephonistin 3,5 Verbindungen in der Minute herstellen[2]). In der American Radiator Co. in Buffalo steht der Arbeiter neun Stunden lang in Hitze und Staub. 2000 Mann bringen täglich 500 t dünnwandigen Radiatorengusses fertig. Moog schätzt die Leistung für die Formerstunde auf etwa 40 bis 50 kg Guß, während man in deutschen Gießereien für normalen Maschinenguß, obwohl dieser dickwandiger und weniger Kernguß ist, als guten Guß für die Formerstunde 20 bis 25 kg rechnet.

Noch rasender ist das Arbeitstempo bei der Standard Sanitary Co. in Pittsburgh. Ununterbrochen wird dort mit einer Schnelligkeit geformt, gegossen und ausgeleert, die nirgends in Europa und wahrscheinlich auch in Amerika nicht zu finden ist. „Die Kräne eilten mit Laufgeschwindigkeit, die Leute, die die Formkasten in die Krankетten bringen mußten, um sie vom Formplatz zum Gießplatz und von da zum Ausleerrost zu versetzen, blieben dauernd im Laufschritt und waren buchstäblich außer Atem. Die Leute hantierten mit ihren Preßluftstampfern, als ob die Peitsche hinter ihnen säße, und das in glühender, feuchter, stickiger Hitze, im wirbelnden heißen Staub, der sich von den Ausleerrosten durch die ganze Gießerei wälzte: elf Stunden lang, der Schwarze neben dem Weißen, und keine verbitterten Gesichter, sondern eher wie im Sportbetrieb: keep smiling! Das wurde ja gut bezahlt, 1,20 $ die Stunde, fünf Jahre hält man es schon aus, dann sucht man sich mal für ein Jahr leichtere Arbeit! 1000, auch 1500 $ kann man dabei in Pittsburgh je Jahr zurücklegen, und in acht Jahren 10 000 $ auf der Bank haben, das lohnt schon mal einen Schweißtropfen; in Pittsburgh ist ja auch sonst nichts los, außer Arbeit, Hitze und Dreck!"[3])

Auch in den Fordwerken soll ein in Europa ungewohntes Arbeitstempo herrschen, so wenigstens versichern uns manche Beobachter. Allein das wird von anderen bestritten, da es bei der Fließarbeit ausgeschlossen sei, mit einem der Arbeiter auch nur wenige Worte zu wechseln, ohne seine Arbeitsleistung zu beeinträchtigen und damit den Betrieb ins Stocken zu bringen. Diese Eigenschaft teilt die Fließarbeit bei Ford mit der arbeitsteiligen Produktion, wie sie sich in vielen Industriebetrieben Westeuropas schon seit einem Menschenalter entwickelt hat.

Denn Fließarbeit sagt an sich noch durchaus nichts über die Schnelligkeit der Arbeitsleistung. Vielmehr muß die Bandarbeit, wie die Stärke einer Kette sich nach ihrem schwächsten Gliede bestimmen, soll sie nicht ins Stocken geraten, sich nach dem langsamsten Teilarbeiter richten. Es wird also darauf ankommen, ob die Belegschaft für diese arbeitsteilige Produktion besonders nach dem Gesichtspunkte der Schnellarbeit ausgesucht ist. Geschieht das nicht, so kann die Fließarbeit nur in mäßigem Tempo erfolgen. Je weiter die Bandarbeit sich ausdehnt, desto mehr Arbeitergruppen unterstehen also diesem Zwange, ihr Arbeitstempo dem ihrer Kollegen in der Fließarbeit anzupassen. Bei Ford unterscheidet sich die Organisation der Gleitbandarbeit von anderen Fabriken drüben in Westeuropa (in Deutschland kannten wir dieses System schon vor der Reklame, die Ford damit machte) nur dadurch, daß sie einen erheblich größeren Teil des Betriebes zu einheitlichem Arbeitstempo zusammenfaßt. Auch zwischen die winzigsten Teilarbeiten schiebt sich das Gleitband ein. Es dient also nicht mehr nur als Zubringerband, sondern wird zum lebendigen Verbindungsstück aller Teile der Produktionsarbeit. Es bringt sinnfällig die Arbeitsvereinigung zur Geltung, nachdem die Zerlegung der Produktionsvorgänge in zahllose Einzelvorrichtungen die Arbeitsteilung geschaffen hatte. So ist neben das Transportband, dem nur die mechanische Bewegung des Werkstückes im Betriebe obliegt, das Montageband getreten, auf dem die fertigen Einzelteile zwecks Zusammensetzung zum Ganzprodukt herangeführt werden.

Über die Wirkung der Fließarbeit auf das Arbeitstempo und insbesondere auf die Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft (namentlich über das sozial zulässige Maß hinaus) begegnet man den allerverschiedensten Beobachtungen. In der „Amerikareise deutscher Gewerkschaftsführer" beispielsweise, die dieser Frage besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, finden wir folgende Feststellungen:

„Der Zwang zur Ausgabe einer bestimmten physischen Leistung ist nicht nur je nach der Branche und je nach der Fabrik, in denen das Band angewandt wird, stark unterschiedlich. Auch am gleichen Bande ist die physische Intensität die vom Arbeiter bei den einzelnen sich immer wiederholender Arbeiten verlangt wird, durchaus verschieden.

Wir sahen im River Rouge Plant von Ford in Detroit an einzelnen Stellen des Fabrikationsbandes Arbeiter, die nur mit der Anspannung aller ihrer physischen Kräfte und bei pausenloser Intensität der Arbeit mitkamen. Ebenso konnten wir Arbeiter beobachten — z. B. am Zusammensetzband in Highland Park Plant von Ford —, denen jeweils nach der Verrichtung der ihnen zukommenden Einzelarbeit bequem Zeit blieb, sich umzusehen, das neue Werkstück zu erwarten, an sich herankommen zu lassen. Wir sahen einen Holzbetrieb, der Radiokasten in Bandfabrikation herstellte; hier gaben uns erst jüngst aus Deutschland eingewanderte Arbeiter selbst an, daß das physische Tempo der Arbeit nicht anders sei als in einem normalen deutschen Holzbetrieb. Unbestritten ist demgegenüber wieder die maximale Ausnutzung der physischen Leistungskraft, die in einem Chikagoer Versandwarenhaus bei hochentwickeltem Bandsystem besteht. Das gleiche kann man wohl von der physischen Intensität der Arbeit in den Chikagoer Fleischpackerfirmen sagen. Hier ist eine Kombination zwischen Optimalorganisation des Betriebs mit Zwang zur physisch quantitativen Höchstleistung eingetreten. Hier erlebte der alte Ge-

[1]) Prof. Walter Jennings: A History of Economic Progress in the United States. New York: Thomas Y. Crowell Company, o. J. (1926), S. 662 f.

[2]) Die Monthly Labor Review enthält (beispielsweise im August, Juli und Dezember 1920) mancherlei Tatsachen dieser Art.

[3]) Otto Moog: Drüben steht Amerika. 3. Auflage. Braunschweig Georg Westermann, o. J. S. 62 f. (Sperrungen von mir.)

/erkschaftsgrundsatz: „Akkordarbeit ist Mordarbeit" technisiert eine Auferstehung"[4]).

Die deutschen Gewerkschaftsführer gelangen auf Grund rer sehr sorgfältigen Beobachtungen — ihr Buch ist eines der esten, das in den letzten Jahren über das Wirtschaftsleben der ISA. erschien — zu dem Schlusse, daß die höhere Leistung der Virtschaft in den Vereinigten Staaten ebenso wie der „zwei- elsfrei im allgemeinen höhere Leistungseffekt des amerikani- chen Arbeiters nicht auf größere physische Inten- ität seiner Arbeit zurückzuführen ist"[5]). Viel- nehr sei die Ursache in der Unterschiedlichkeit der Produktionsmethoden zu sehen, die andere Lei- tungseffekte ergeben.

Im wesentlichen ist also der höhere Produktionsertrag der ndustrie in den USA., wo überhaupt von einem solchen ge- prochen werden kann, begründet in der Ausstattung mit ollkommeneren Arbeitsmitteln. Es gibt aber in nancherlei Wirtschaftszweigen sehr bedeutende Betriebe, die ich auch hierin von gleichgearteten deutschen Betrieben eineswegs unterscheiden. In solchen Fabriken nun — wie z. B. n Konfektionswerkstätten in Chikago, in Qualitätsmöbeltischle- eien (New York), in Maschinenwerkstätten (Milwaukee), chlosserei- und Konstruktionsabteilungen bei Ford (Detroit) rgibt sich die Möglichkeit, die körperliche Arbeitsleistung mit ler in deutschen Fabriken zu vergleichen, das heißt auch das Arbeitstempo an deutschen Verhältnissen zu nessen.

Auch hier bezeichnen die deutschen Gewerkschaftsführer las Resultat als „immer wieder verblüffend". So stellen sie ür das Arbeitstempo in den Konfektionswerkstätten in Chi- ago fest:

„Fixere Arbeit als in der deutschen Konfektion wird in nen Betrieben auch nicht geleistet! Damit soll nicht gesagt verden, daß das physische Arbeitstempo in der deutschen oder n der amerikanischen Großkonfektion etwa ‚gemütlich' sei. Nicht umsonst ist das Schwißsystem in der Schneiderei ent- tanden; es hat die Arbeitsbereitschaftszeiten, die kleinen Atempausen in der laufenden Arbeit, so gut wie restlos aus der Arbeitszeit herausgepreßt. Es gibt hier wie dort kaum noch las Aufatmen zwischen den gleichartigen, sich ständig wieder- olenden Teilbearbeitungen der Einzelstücke. In der Herren- leider- und Damenmäntelkonfektion herrscht weitgehende Teilarbeit.

So ist in der deutschen und in der amerikanischen Beklei- ungsindustrie das Tempo, was die physische und die geistige Anspannung betrifft, schärfer als z. B. am Zusammensetzband Montage-Konveyor) in den Fordschen Automobilfabriken!"[6])

Mit vollem Recht sehen die deutschen Gewerkschaftsführer ie Ursache für das schnelle Arbeitstempo in den Konfektionswerkstätten beider Länder in der Tatsache, daß die Schneiderei bisher über die Nähmaschine technisch nicht wesentlich hin- usgekommen ist, daß auch die Verwendung des Elek- romotors die Arbeitsleistung der Nähmaschine zwar beschleu- igt, ihre Beschränkung auf das Nähen eines einzigen Stückes toff aber, das durch den Menschen geführt werden muß, nicht eseitigt hat. Weil nun die qualifizierte Steigerung des Pro- uktionseffektes sich in der Konfektionsschneiderei im wesent- chen bisher als unmöglich erwiesen hat, sind die Elemente der uantitativen Leistungssteigerung in ihr besonders aus- eprägt: Arbeitsteilung (Zerlegung der Herstellung eines Herrenjaketts in 64 Einzelarbeiten), Arbeitshäufung (Multipli- ierung des Zuschneidens durch Schichtung der Stoffbahnen), echnisierung der Nebenarbeiten (Knopflochmaschine, Bügel- ressen, Zuschneidemaschine). Eine Steigerung des Produk- onsertrages war also im wesentlichen nur durch schärfere örperliche Anspannung des Beschäftigten, das heißt durch teigerung des Arbeitstempos, möglich.

Eine Beschleunigung des Arbeitsprozesses st daher in den USA. im Vergleich mit Westeuropa im Grunde nur dort zu beobachten, wo mechanische Vorrichtungen die Mengenleistung steigern. So wird drüben von dem Bankkassierer das Münzgeld nicht mständlich mit der Hand auf die Zahlplatte gezählt, sondern r bedarf nur eines Fingerdrucks, um aus einer Zählmaschine ie Geldstücke heraustreten zu lassen.

Wo dagegen die Ausstattung mit Arbeitsmitteln die gleiche ist, da läßt sich in den USA. in der Regel weder ein schärferes Arbeitstempo noch ein höherer Mengenertrag beobachten. So stellen die deutschen Gewerkschaftsführer fest, daß in Maschinenfabriken, beispielsweise in denjenigen Teilen der Fordwerke, in denen Konstruktionsarbeiten (Maschinenbau) ge- leistet werden, wie auch in der Fordschen Reparaturschlosserei, das Arbeitstempo nicht höher ist als in Deutschland — „manchmal konnte man aber feststellen, daß ruhiger gearbeitet wurde als bei uns"[7]).

Das gleiche gilt von Produktionsbetrieben, in denen die qualifizierte Arbeitskraft zur Geltung kommt. Als Beispiel sei auf die Möbeltischlerei hingewiesen, die jedem ein- zelnen Arbeiter eine mehr oder weniger abgegrenzte Quali- tätsarbeit zuweist. Ohne Frage sind die technischen Arbeits- mittel dafür (von der Holzbearbeitungsmaschine bis zum Leim- kochapparat und der maschinellen Bildhauerei) in Nordamerika vollkommener. Trotzdem entscheiden die individuelle Fähigkeit und die berufliche Erfahrung des Einzelarbeiters. Infolgedessen herrscht auch in Möbeltischlereien in den USA. durchaus kein schnelleres Arbeitstempo als in deutschen Betrieben.

* * *

Fassen wir zusammen. Wir können vier Fälle unter- scheiden:

1. Das Arbeitstempo in den USA. ist schneller als in Deutschland in Betrieben, in denen mit Hilfe hochent- lohnter Akkordarbeit eine für die Rentabilität des betreffenden Unternehmens besonders hohe Produktionsleistung durch eine Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft erzielt wird, die nur für wenige Jahre möglich ist, im ganzen also nur als Ausnahme- erscheinung auftreten kann.

2. Das Arbeitstempo in den USA. ist nicht schneller als in Deutschland in den zahlreichen Industriegruppen, deren Ausstattung mit mechanischen Arbeitsmitteln drüben und bei uns ungefähr dieselbe Vollkommenheit erreicht hat. Auch die deutschen Gewerkschaftsführer betonen das. „Bei den Arbeitsmaschinen in den Betrieben, von den Holzbearbeitungs- maschinen der Tischlereien bis zu den Fräsen der Maschinen- fabriken, den Nähmaschinen der Bekleidungswerkstätten und den Rechenmaschinen in den Bureaus, sind die Bewegungs- und Umdrehungsgeschwindigkeiten nicht wesentlich anders als bei uns. Davon kann keine Rede sein, daß bei gleichen Maschinen in den deutschen und den amerikanischen Betrieben diese höhere Leistungen erzielten, weil sie ihre technischen Appara- turen schneller arbeiten lassen"[8]).

3. Auf das Arbeitstempo wird in manchen Fabriken der USA. kein entscheidendes Gewicht mehr gelegt, weil infolge der Vervollkommnung der technischen Arbeitsmittel nur noch geringe Möglichkeiten vorhanden sind, durch Beschleunigung des Leistungstempos der menschlichen Arbeitskraft den Produktionsertrag zu vergrößern. Höchst- leistungen der Produktion ergeben sich bei maschinell durch- gestalteten Betrieben besser auf dem Wege der vervollkomm- neten Betriebsorganisation als durch Antreiben der einzelnen Arbeitskraft. Die Stoppuhr in der Hand des Tayloristen ist in den Fabriksälen Nordamerikas eine seltene Erscheinung geworden[9]). Nach den Angaben der Tayloringenieure selbst wird heute in den USA. die Ertragsteigerung durch körperliche Intensivierung der Arbeit, das heißt durch Steigerung des Arbeitstempos, dank den Methoden des Taylorismus nur noch für etwa 100 000 Arbeiter erstrebt.

Zu den Mitteln der Betriebsorganisation gehört aber allenthalben in den USA. unweigerlich eins:

Man duldet es nicht, daß Arbeitskräfte unbeschäftigt herumstehen. Eine Senkung des individuellen Arbeitstempos auf den Nullpunkt wird also unter keinen Umständen erlaubt. Da es keine gesetzliche Betriebs- verfassung gibt, die der Entlassung untüchtiger oder geradezu fauler Arbeiter Hindernisse bereiten könnte, nur weil sie sich bei der Belegschaft beliebt zu machen wissen, gibt es den Typus des Eckenstehers nicht, der in West- europa vorkommen soll. Mir ist nur eine einzige gegenteilige Beobachtung zu Gesicht gekommen: „Wir sahen Reparatur- werkstätten der Eisenbahn im Landinnern, wo an Gemütlichkeit

[4]) Amerikareise deutscher Gewerkschaftsführer. 2. Auflage. Berlin: Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 1926. S. 46 f.

[5]) Ebenda. S. 48.

[6]) Ebenda S. 38 f.

[7]) Ebenda. S. 40.

[8]) Auch die deutschen Gewerkschaftsführer stellen fest: „Die Entwicklung der Betriebspraxis hat zu ganz anderen praktischen Methoden der Produktivität geführt als unsere in Systematik, Prinzipien und Formeln verliebte Betriebswissenschaft meint." (S. 43.)

[9]) Amerikareise deutscher Gewerkschaftsführer. 2. Auflage. S. 45.

des „Arbeitstempos", gekreuzten Beinen und Spaziergängen nach der Werkzeugstelle nichts zu wünschen blieb"[10]).

4. Ein scharfes Arbeitstempo ist in den USA. andererseits dort festzustellen, wo die Technik rückständig geblieben ist oder wo das betreffende Unternehmen sich nicht hat entschließen können, die von der Technik gebotenen vollkommenen Arbeitsmittel zu beschaffen. Dann wird eben — auf Grund einer falschen Rechnung, die in allen Industrieländern wiederkehrt — der Mangel an vollkommenen Produktionsmitteln durch schärfere Anspannung der menschlichen Arbeitskraft ausgeglichen. Für die Vereinigten Staaten gilt dies beispielsweise für Kleinbetriebe in der Schokoladenfabrikation, der Konserven- und Metallwarenherstellung, aber auch für manche Großbetriebe. Vor allem geschieht dies dort, wo die technische Möglichkeit besteht, Frauen, Kinder oder sprach- und landesunkundige Einwanderer, also die am geringsten entlohnten Arbeitergruppen, zu beschäftigen. So weist jedes Amerikabuch auf die überscharfe Anspannung der Arbeitskraft und des Arbeitstempos in dem Warenversandgeschäft von Sears, Roebuck & Co. in Chikago hin, einem Riesenbetrieb mit gleitendem Bande und vortrefflicher Betriebstechnik, aber höchster Anspannung der Arbeitskraft.

[10]) Amerikareise deutscher Gewerkschaftsführer. 2. Auflage, S. 156.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 21. März | 138,9 (+0,4%) | 132,4 (+0,7%) | 130,7 (+0,2% | 134,0 (+0,3% | 157,4 (+0,2%) |
| 28. „ | 138,9 (±0,0%) | 132,1 (− 0,2%) | 130,8 (+0,1%) | 134,1 (+0,1%) | 157,4 (±0,0%) |
| 4. April | 138,8 (−0,1% | 132,0 (−0,1%) | 132,4 +1,2% | 133,9 (−0,1%) | 157,4 (±0,0%) |
| 11. „ | 139,0 (+0,2%) | 132,5 (+0,4%) | 133,4 (+0,7%) | 133,6 (−0,2%) | 157,6 (+0,1%) |
| 18. „ | 139,6 (+0,4%) | 134,1 (+1,2%) | 133,4 (±0,0%) | 133,8 (+0,1%) | 157,7 (+0,1%) |
| 25. „ | 139,9 (+0,2%) | 134,1 (± 0%) | 135,4 (+1,5%) | 134,3 (+0,4%) | 157,8 (+0,1%) |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 19. 3.—24. 3. | 146,2 | 9. 4.—14. 4. | 153,1 |
| 26. 3.—31. 3. | 147,0 | 16. 4.—21. 4. | 151,5 |
| 2. 4.— 7. 4. | 151,2 | 23. 4.—28. 4. | 152,0 |

### Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| Monat | Gesamtlebenshaltung | Ernährung | Wohnung | Heizung und Beleuchtung | Bekleidung | Sonstiger Bedarf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Januar | 150,8 | 151,9 | 125,5 | 146,0 | 166,5 | 185,7 |
| Febr. | 150,6 | 151,2 | 125,6 | 146,1 | 167,9 | 185,8 |
| März | 150 6 | 151,0 | 125,6 | 146,1 | 168,7 | 185,9 |
| April | 150,7 | 151,0 | 125,5 | 144,5 | 169,9 | 186,4 |

### Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 31. Dezember | 1189 | 211 | 1400 |
| 15. Januar | 1371 (+15,3%) | 228 (+ 8,1%) | 1599 (+14,2%) |
| 31. Januar | 1333 (— 2,8%) | 215 (— 5,9%) | 1548 (— 3,2%) |
| 15. Februar | 1291 (— 3,2%) | 215 (± 0,0%) | 1506 (— 2,6%) |
| 29. Februar | 1238 (— 4,1%) | 215 (± 0,0%) | 1453 (— 3,6%) |
| 15. März | 1200 (— 3,0%) | 212 (— 1,2%) | 1412 (— 2,8%) |
| 31. März | 1011 (—15,8%) | 198 (— 6,9%) | 1209 (—14,5%) |
| 15. April | 845 (—16,4%) | 182 (— 7,7%) | 1027 (—15,1%) |

### Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | Jan. | Febr. | März | Monatsdurchschnitt 1927/28 | Monatsdurchschnitt des Voranschlags für 1927/28 | 1928/29 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | 1008,1 | 611,5 | 533,3 | 707,5 | 645,8 | 724,3 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern | 727,8 | 389,1 | 290,0 | 462,5 | 442,1 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 130,1 | 99,0 | 100,1 | 112,3 | 218,3 | 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 225,0 | 70,0 | 55,4 | 119,6 | | |
| Körperschaftssteuer | 89,2 | 17,5 | 19,8 | 36,8 | 33,3 | 45,8 |
| Umsatzsteuer | 199,9 | 39,1 | 24,6 | 73,1 | 75,0 | 85,8 |
| Wechselsteuer | 4,5 | 4,0 | 4,7 | 4,0 | 3,75 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 280,2 | 222,4 | 243,3 | 245,1 | 203,75 | 219,3 |
| davon Zölle | 146,4 | 85,3 | 91,3 | 104,2 | 74,2 | 85,8 |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 11. 3.—17. 3. | 74 012 (68 882) | 59 507 (58 352) | 15 983 (17 552) | **149 502** (144 786) | 32 |
| 18. 3.—24. 3. | 73 301 (69 480) | 59 499 (58 006) | 16 447 (18 291) | **149 247** (145 777) | 26 |
| 25. 3.—31. 3. | 76 806 (69 550) | 59 507 (57 443) | 17 308 (18 503) | **153 621** (145 496) | 50 |
| 1. 4.— 7. 4. | 75 884 (68 485) | 56 941 (56 664) | 15 784 (17 888) | **148 609** (143 037) | 50 |
| 8. 4.—14. 4. | 73 135 (69 183) | 58 087 (57 826) | 17 141 (18 106) | **148 363** (145 115) | 20 |
| 15. 4.— 21. 4. | 73 677 (66 457) | 58 975 (59 478) | 17 947 (18 463) | **150 599** (144 398) | 42 |

### Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen:

| | Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslosigkeit Ende | | Veränderung in % | Kurzarbeit Ende | | Veränderung in % | Ende | | Veränderung in % |
| | Februar | März | | Februar | März | | Februar | März | |
| Landwirtschaft | — | — | — | — | — | — | 76,4 | 56,0 | — 26,7 |
| Bergbau | 2,0 | 2,0 | ± 0 | 5,7 | 4,1 | — 28,1 | 17,5 | 14,4 | — 17,7 |
| Industrie der Steine und Erden | 12,2 | 8,7 | — 28,7 | 2,6 | 1,8 | — 30,8 | 58,4 | 43,1 | — 26,2 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 5,5 | 5,1 | — 7,3 | 2,2 | 1,9 | — 13,6 | 181,4 | 169,4 | — 6,6 |
| Chemische Industrie | 5,4 | 5,2 | — 3,7 | 2,3 | 1,9 | — 17,4 | 5,8 | 5,2 | — 10,3 |
| Textilindustrie | 3,7 | 4,3 | + 16,2 | 8,6 | 10,9 | + 26,7 | 26,0 | 32,0 | + 23,1 |
| Papierindustrie | 4,9 | 4,8 | — 2,0 | 5,6 | 5 1 | — 8,9 | 11,7 | 10,9 | — 6,8 |
| Lederindustrie | 10,0 | 10,3 | + 3.0 | 18,8 | 22,9 | + 21,8 | 18,0 | 15,6 | — 13,3 |
| Holzindustrie | 11,9 | 11,1 | — 6,7 | 4,9 | 5,4 | + 10,2 | 68.8 | 62,5 | — 9.2 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 7,2 | 7,4 | + 2,8 | 3,3 | 3,3 | ± 0 | 44,9 | 44,5 | — 0,9 |
| Bekleidungsgewerbe | 14,1 | 10,8 | — 23,4 | 12,5 | 9,9 | + 20,8 | 80,6 | 62,5 | — 22,5 |
| Reinigungsgewerbe | 3,2 | 2,9 | — 9,4 | — | — | — | 7,1 | 6,3 | — 11,3 |
| Baugewerbe | 33,5 | 28,2 | — 15,8 | — | — | — | 270,1 | 184,6 | — 31,7 |
| Vervielfältigungsgewerbe | 3 4 | 3,3 | — 2 9 | 0,6 | 0,6 | ± 0 | 7,0 | 7,0 | ± 0 |
| Verkehrsgewerbe | 5,1 | 5,1 | ± 0 | 1,6 | 1,4 | — 12,5 | 81,5 | 72.3 | — 11,3 |
| Lohnarbeit wechselnder Art | — | — | — | — | — | — | 655,4 | 569,7 | — 13,1 |
| Kaufmännische Angestellte | — | — | — | — | — | — | 137,2 | 136,3 | — 0,7 |
| Büroangestellte | — | — | — | — | — | — | 24,5 | 23,8 | — 2,9 |
| Techniker aller Art | — | — | — | — | — | — | 19,5 | 22 2 | + 13 8 |
| Insgesamt 1928 | 10,4 | 9,2 | — 11,5 | 3,6 | 3,7 | + 2.8 | 1926,7 | 1664,4 | — 13,6 |
| „ *1927* | *15,5* | *11,5* | *— 25,8* | *5,8* | *4,4* | *— 24,1* | *2434,6* | *1919,5* | *— 21,2* |

Die

Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

zeigt keinerlei Änderung der Tendenz. Eine über die saisonmäßige Belebung der Außenberufe hinausgehende Besserung hat sich nicht durchzusetzen vermocht, und in einzelnen stark konjunkturempfindlichen Berufsgruppen hat sich die Lage sogar verschlechtert, am ausgesprochensten in der Textilindustrie. Starke Beachtung verdient vor allem, daß die Kurzarbeit noch immer langsam steigt, wenn auch die Zunahme fast ausschließlich auf die Arbeitsverkürzungen um 16 Stunden und weniger je Woche entfällt. Seit Ende Oktober hat sich die Zahl der Kurzarbeiter in den Gewerkschaften nahezu verdoppelt.

Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden hat im März 1928 um 262 300 abgenommen gegenüber 515 100 im gleichen Monat des Vorjahres. Von den 262 300 sind 152 500 Angehörige der Außenberufe, deren Anteil an der Gesamtziffer damit von 33,9 % am 31. Dezember 1927 und 29,6 % Ende Februar 1928 auf 25,2 % Ende März sinkt. Daß auch von dem Rest ein erheblicher Teil aus seinem eigentlichen Beruf zur Außenarbeit abgewandert ist, zeigt ein Vergleich der Arbeitslosenziffer in der Gewerkschaft mit der entsprechenden Zahl der Arbeitsuchenden. Am auffallendsten ist das bei der Lederindustrie, wo die arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder um 440 zugenommen haben, während die verfügbaren Arbeitsuchenden um 2400 zurückgegangen sind. In den Gewerkschaften sind eben in erster Linie die Facharbeiter zusammengeschlossen, denen ein Übergang in andere Berufe technisch und moralisch schwer fällt, während die Statistik der Arbeitsämter alle Angehörigen einer Berufsgruppe umfaßt.

Die Not der Landwirtschaft und der vorzugsweise landwirtschaftlichen Gebiete zeigt eine in Nr. 12 des „Reichsarbeitsblattes" II S. 185 wiedergegebene Zusammenstellung der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung nach Landesarbeitsämtern am 1. April 1927 und am 31. März 1928. Danach waren in den drei Bezirken Ostpreußen, Schlesien und Pommern Ende März 1928 55 791 Hauptunterstützungsempfänger mehr vorhanden als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres bei einer um 110 387 niedrigeren Ziffer für das gesamte Reichsgebiet. Der Anteil dieser drei Bezirke an der deutschen Gesamtziffer ist mithin von 12,7 % am 1. April 1927 auf 19,6 % am 31. März 1928 gestiegen. Da die Gesamtzahl der verfügbaren Arbeitsuchenden in der Landwirtschaft Ende März 1928 im ganzen Deutschen Reich nur um etwa 15 000 höher war als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, ergibt sich, in welchem Umfang auch die Lage anderer Wirtschaftszweige in den ländlichen Gebieten von der Landwirtschaft abhängig ist.

Die Besserungstendenz hat, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, auch in der zweiten Aprilhälfte angehalten, aber stärker noch als bisher zeigen die Berichte der Landesarbeitsämter eine rückläufige Tendenz in den konjunkturempfindlichen Wirtschaftszweigen. Weiterer Rückgang der Beschäftigung ist vor allem in der gesamten Textilindustrie und in großen Teilen der Metallindustrie, die durch die Arbeitskämpfe bleibenden Schaden erlitten hatte, festzustellen. Die Neigung zur Einführung von Kurzarbeit wächst. In der Großeisenindustrie, in der Kugellagerindustrie und in Teilen des Maschinenbaus mußte sie vielfach neu eingeführt werden. Daß auch der Aufnahmefähigkeit des Baugewerbes in diesem Jahre ziemlich enge Grenzen gezogen sind, ergibt sich aus dem Rückgang der Baubewilligungen. In den ersten beiden Monaten des Jahres 1928 sind Bauerlaubnisse erteilt worden für 3487 (in der gleichen Zeit des Vorjahres 3910) Wohngebäude mit 12 556 (1927: 13 004) Wohnungen und für 1257 (1927: 1504) öffentliche und gewerbliche Bauwerke. Besonders stark ist der Rückgang bei den gewerblichen Bauten, da die starke finanzielle Beanspruchung der Unternehmungen durch Steuern und Lohnerhöhungen zur Zurückhaltung nötigt.

* * *

Daß die trotz der Entlastung in den letzten vier Wochen wenig günstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt als Konjunktursymptom nicht vereinzelt dasteht, zeigt der

Verlauf der Frankfurter Frühjahrsmesse.

So günstig das äußere Ergebnis der Messe war — die Zahl der Aussteller ist auf rund 1700 gestiegen und die belegte Fläche war um 25 % größer als auf der vorjährigen Herbstmesse —, so sehr litt das Geschäft unter der Zurückhaltung der reichlich vertretenen Käuferschaft. Von Ausnahmen abgesehen blieben die Umsätze nicht der Zahl, aber dem Umfang nach hinter denen der letzten Herbstmesse zurück. Besonders beeinträchtigt wurde das Gesamtergebnis dadurch, daß die Textilindustrie, deren Lage gegenwärtig recht schwierig ist, auf der Frankfurter Messe eine unverhältnismäßig große Rolle spielt und noch immer nahezu ein Viertel der Aussteller umfaßt. Auch in den meisten der anderen großen Gruppen war der Erfolg uneinheitlich oder „befriedigend", und man mußte die Anknüpfung neuer Beziehungen, die vielleicht im Laufe der Zeit zu Verkäufen führen können, mitunter als das wertvollste Ergebnis der Messe buchen. Nur in einzelnen Branchen, von denen Haushaltungsartikel und Holzbearbeitungsmaschinen die wichtigsten sind, blieb der Gesamtabsatz nicht hinter dem der vorjährigen Herbstmesse zurück, übertraf ihn vereinzelt sogar.

* * *

Nach der Verbindlicherklärung des Essener Schiedsspruches steht der Ruhrbergbau wirtschaftlich vor einem Trümmerfeld. Eine Erhöhung der Selbstkosten um 0,85 RM. je Tonne absatzfähiger Kohle tritt zu einem im Mehrheitsgutachten der Schmalenbach-Kommission errechneten bereits bisher vorhandenen Verlust von 0,27 RM. je Tonne bzw. zu einem nach dem Sondergutachten des Vertreters der Freien Gewerkschaften in der Kommission, Dr. Baade, errechneten bisher noch erzielten Gewinn von 0,58 RM. Das abweichende Ergebnis beruht auf der verschieden hohen Einsetzung der Abschreibungen. Es kann an dieser Stelle auf dieses Problem nicht näher eingegangen werden; nur sei verwiesen auf die Ausführungen, die in der letzten Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf deren Geschäftsführer Dr. Wilden gemacht hat. Er zeigte, daß nur eine geringe Anzahl der Unternehmungen überhaupt angemessene und dem notwendigen technischen Fortschritt entsprechende Abschreibungen zu machen in der Lage ist, daß also von einer „Selbstfinanzierung" durch übertriebene Abschreibungen keine Rede sein kann. Im übrigen kann der ganze Streit um die Abschreibungen im Augenblick dahingestellt bleiben; unbestreitbar und unbestritten ist, daß sich nach der Belastung durch den Essener Schiedsspruch der Kohlenbergbau im Ruhrgebiet bei jeder Berechnung als glattes Verlustgeschäft herausstellt.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat zunächst

Antrag auf Erhöhung der Kohlenpreise

gestellt. Wie die Dinge liegen, wird der Reichswirtschaftsminister, bei dem letzten Endes die Entscheidung hierüber liegt, seine ablehnende Haltung, die im vorigen Jahr wiederholt Kohlenpreissteigerungen verhindert hat, nicht beibehalten können. Er ist von seinen sozialpolitischen Kollegen überrannt worden. Aber auch eine Verteuerung der Kohle kann eine Lösung der durch die Lohnerhöhung im Ruhrbergbau hervorgerufenen Schwierigkeiten nicht bringen.

Zunächst ist klar, daß eine volle Überwälzung der Produktionskostensteigerung auf die Abnehmer die schwersten Nachteile für unsere ohnehin schon abbröckelnde Konjunktur und daher für den inländischen Kohlenverbrauch haben muß. Es genügt ja nicht, einfach die Preise entsprechend der Erhöhung der Selbstkosten um 0,85 RM. heraufzusetzen. Die 40 % des Absatzes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, die gegenwärtig durchschnittlich ins bestrittene Gebiet gehen, vertragen natürlich keinen Pfennig Verteuerung, im Gegenteil, sie können angesichts der immer stärker drückenden englischen Konkurrenz nur zu fortgesetzt weichenden Preisen abgesetzt werden. Aber auch für die restlichen 60 % des Absatzes kann eine Preiserhöhung teils gar nicht, teils nur in beschränktem Maße in Frage kommen, will man nicht auch hier der ausländischen Kohle erfolgreiche Konkurrenzmöglichkeiten eröffnen. Es würde sich als praktisch darum handeln, daß höchstens etwa 50 % des Absatzes die Verteuerung der Produktionskosten der gesamten Förderung tragen müßten.

Nun wird von seiten der christlichen Gewerkschaften der Gedanke eines Kohlenzolles in die Debatte geworfen. Dadurch könnte wenigstens der inländische Markt, der bekanntlich zum Teil auch zum bestrittenen Gebiet gehört, in vollem Umfang der deutschen Kohle erhalten und zu einem wehrlosen Objekt für jede erforderliche Heraufsetzung des Kohlenpreises gemacht werden. Aber ein solcher Zoll würde den Grundgesetzen wirtschaftlicher Vernunft ins Gesicht schlagen. Ein Staat, der zur Ernährung seiner Bevölkerung auf die Ausfuhr hochwertiger Fertigfabrikate angewiesen ist, darf nicht durch Zölle auf Rohstoffe selber seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt mindern. Gerade in Gewerkschaftskreisen, von denen unter rein wirtschaftlich richtigen Gesichtspunkten Agrarzölle bekämpft werden, ist der Gedanke

eines bei der Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft noch viel widersinnigeren Kohlenzolles schwer verständlich. — Im übrigen würde auch durch einen Kohlenzoll die Verschiebung nicht ausgeglichen, die die Absatzverhältnisse durch die Verteuerung der Ruhrkohle innerhalb Deutschlands erleiden würden. Durch eine so erhebliche Preissteigerung, wie sie der Essener Schiedsspruch notwendig macht, würde das Absatzgebiet der Ruhrkohle auch zugunsten der anderen deutschen Kohlenreviere eingeschränkt und auch solche Veränderungen können zu allgemeinwirtschaftlich nicht erwünschten Umstellungsreibungen führen.

Die Durchführung einer Kohlenpreiserhöhung wird im übrigen auch erschwert durch die bekannte Preisklausel des Essener Schiedsspruches, die bei Erhöhung des Kohlenpreises eine Kündigung des Lohnabkommens zuläßt. Es ist natürlich nicht sicher, ob die Gewerkschaften, die ja die Notwendigkeit einer Erhöhung der Erlöse für die Ruhrkohle selber im Grunde anerkennen, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, denn es ist immerhin zweifelhaft, ob sie in einem erneuten Schiedsverfahren, in dem die Entscheidung erst nach den Wahlen fallen würde, das wieder bekämen, was ihnen jetzt bewilligt worden ist. Aber auf jeden Fall wird allein durch die Zulässigkeit einer vorzeitigen Kündigung des Lohnabkommens eine Unsicherheit in die deutsche Wirtschaft getragen, die in recht schwierigen und entscheidungsvollen Zeiten die Aktivität der Unternehmungen auf das schwerste beeinträchtigen muß.

Die Preiserhöhung bleibt in jedem Fall ein Notbehelf; sie kann die Möglichkeit gewähren, die Maßnahmen, die die sofortige Steigerung der Gestehungskosten notwendig macht, über eine längere Zeitspanne zu verteilen und so die Folgen für die Betroffenen zu mildern, aber eine endgültig befriedigende Lösung bildet sie nicht. Nun erklärt das Mitglied der Schmalenbach-Kommission, Dr. Baade, in seinem Sondergutachten, „daß für eine Politik der Selbstkostensenkung unter dem Zwang des sozialen Fortschritts im Ruhrkohlenbergbau auch ohne Preiserhöhung noch gewisse Möglichkeiten vorhanden sind". Er geht zunächst davon aus, daß der Prozeß der Produktionskostenersparnis durch die Rationalisierung noch nicht zum Abschluß gekommen sei und insbesondere die organisatorischen Rationalisierungsmaßnahmen sich noch nicht voll ausgewirkt hätten. In der jetzigen Übergangszeit seien die Selbstkosten unverhältnismäßig hoch und würden sich voraussichtlich im Laufe der nächsten Jahre ohne neue Aufwendungen senken. Auch sei die Mechanisierung der Gruben teilweise noch im Gange und werde im Laufe der Zeit auch zur weiteren Senkung der Gestehungskosten führen. — Das ist in gewissem Umfang richtig, wenn auch diesen Punkten nicht die Bedeutung zukommen dürfte, die Dr. Baade ihnen beimißt. Aber was nützt dem Ruhrkohlenbergbau eine Ermäßigung seiner Selbstkosten im Laufe der Jahre, wenn die Lohnkosten jetzt mit sofortiger Wirkung erhöht werden? Dann hätte man wenigstens warten sollen, bis die von Dr. Baade in Aussicht gestellten Ersparnisse tatsächlich in Erscheinung treten, denn bis zu diesem reichlich unbestimmten Zeitpunkt kann doch den Zechen nicht zugemutet werden, mit Verlust zu wirtschaften. Wir können doch nicht immer und immer wieder Ersparnisse an die Arbeitnehmer verteilen, die noch gar nicht gemacht sind, besonders wenn deren Umfang noch so nebelhaft ist wie hier. Und wenn infolge weiterhin zunehmender Mechanisierung die Schichtleistung der Belegschaftsmitglieder steigt, spricht alle bisherige Erfahrung dafür, daß diese Tatsache den Anlaß zu neuen Lohnforderungen gibt ohne Rücksicht darauf, daß diese Verbilligung der Produktionskosten bereits durch den Essener Schiedspruch eskomptiert ist.

Beachtenswerter ist, wenn Dr. Baade weiterhin auf die starken Abweichungen bei den Selbstkosten der einzelnen Zechen hinweist und betont, daß eine Senkung der durchschnittlichen Gestehungskosten durch „Ausschaltung der Grenzbetriebe mit allzu hohen Selbstkosten und allzu niedrigen Erlösen" möglich sei. Das ist richtig, und zweifellos wird der Weg, den der Ruhrbergbau zur endgültigen Lösung der gegenwärtigen Schwierigkeiten wird beschreiten müssen, in dieser Richtung liegen. Aber diese Sanierung ist eben nur auf Kosten der auf diesen „Grenzbetrieben" beschäftigten Arbeiter möglich. Und gerade die Dr. Baade nahestehenden Kreise haben bereits auf die Stillegung der einzigen unter besonders schwierigen Verhältnissen arbeitenden Zeche Johann Deimelsberg in einer Weise reagiert, die schwere Kämpfe erwarten läßt, wenn die Außerbetriebsetzung von Zechen in größerem Umfang erfolgen sollte. Gerade bei den zunächst bedrohten südlichen Randzechen des Ruhrgebiets ist ja die Belegschaft meist auf eigener Scholle in der Nähe der Arbeitsstelle ansässig und daher nicht so beweglich, wie dies die Arbeiterschaft sonst zu sein pflegt. Man wird sich daher wieder in jedem einzelnen Falle darauf gefaßt machen müssen, daß von Arbeitnehmerseite zur Fortführung des Betriebes nach Staatssubventionen und öffentlich garantierten Krediten geschrien und die Regierung unter starken Druck gesetzt wird, um die bedrohten „Grenzbetriebe" eine noch viel künstlichere „Rentabilität" zu gewährleisten als sie Dr. Baade in „gewaltsamen" Preiserhöhungen oder „Beschneidung der natürlichen (!) Lohnentwicklung erblickt. Immerhin wird durch die neue Lohnerhöhung eine ganze Reihe von Zechen zur Stillegung gezwungen werden, und die dadurch arbeitslos werdende Belegschaft dürfte mit etwas gemischten Gefühlen auf ihre in den anderen Gruben arbeitenden Kollegen blicken, deren erhöhten Verdienst sie letzten Endes mit dem Verlust ihrer Arbeit bezahlen müssen. Vielleicht halten sie dann diese Lohnentwicklung doch nicht für ganz so „natürlich" wie Dr. Baade.

Hand in Hand mit der Ausschaltung unrentabler Zechen wird eine schmerzhafte, aber jetzt wohl unvermeidliche Amputation gehen müssen: die Einschränkung des verlustreichen Absatzes ins bestrittene Gebiet. Es ist schon an dieser Stelle ausgesprochen worden, daß das die endgültige Aufgabe des Kampfes mit England um den Weltkohlenmarkt bedeutet, eine Preisgabe wichtigen Terrains, das bei einer Einigung mit dem englischen Bergbau über die Exportmärkte eine bedeutende Rolle hätte spielen können. Aber die Möglichkeit einer Einigung mit den Engländern liegt nach allen erkennbaren Anzeichen in so nebelhafter Ferne, daß man der Preisgabe dieser Chance nicht allzu viel Tränen nachzuweinen braucht. Bedauerlich ist nur, daß diese Einschränkung des Absatzes aller Voraussicht nach auch die Stillegung von Zechen notwendig machen wird, die nicht zu den „Grenzbetrieben" gehören und unter normalen Verhältnissen noch recht gut hätten weiterarbeiten können, daß ferner, wenn die inländische Konjunktur nachläßt, ein Ausweichen nach dem Auslandsabsatz in noch beschränkterem Maße möglich sein wird als bisher und jede Schwankung im inländischen Beschäftigungsgrad daher den Ruhrbergbau ohne nennenswerte Absatzreserven treffen würde.

Rkr.

* * *

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats hatte im Juli v. J. einen von den Mitgliedern Baltrusch u. a. vorgelegten Antrag einstimmig angenommen, der die Reichsregierung bittet, „mit den Verwaltungen der Reichsbahn, der Reichspost und allen sonstigen für größere Auftragserteilung an die Wirtschaft in Betracht kommenden Reichsstellen sowie mit den Regierungen der Länder und den Vertretungen der Kommunen in Verbindung zu treten, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie

die Behördenauftragserteilung an die Wirtschaft von größeren, zentralen, volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus planmäßiger erfolgen kann.

Insbesondere müßte ernsthaft versucht werden, eine zu starke stoßweise Häufung eiliger Aufträge zu verhindern, um eine größere Stetigkeit in die von solchen Aufträgen der öffentlichen Hand beeinflußten Zweige der deutschen Wirtschaft zu bringen.

Zur Bearbeitung dieses Antrages wurde ein Arbeitsausschuß gebildet, der in einer Reihe von Sitzungen untersuchte, wie bisher das Beschaffungswesen bei den einzelnen Behörden gehandhabt wurde. Es wurden zu diesem Zwecke Vertreter der großen Beschaffungsbehörden des Reichs und der Länder sowie der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und des Deutschen Städtetages an Hand eines eingehenden Fragebogens vernommen. Außerdem wurden von dem Ausschuß Vertreter der für die Vergebungen in Frage kommenden Wirtschaftskreise gehört, um ihre Wünsche für eine zweckmäßige Gestaltung des Vergebungswesens zu hören, ebenso wurde eine Anzahl von Sachverständigen geladen, die auf dem Gebiete des Vergebungswesens, der Statistik und der Konjunkturforschung besonders erfahren sind.

Da die Behördenaufträge einen bedeutenden Umfang haben (die Aufträge des Reichs und der Länder betragen für 1927 etwa 3,4 Milliarden RM., während die Aufträge der größeren Kommunen insgesamt auf etwa 4 Milliarden RM. geschätzt werden), erscheint es ohne Zweifel, daß durch sie eine Beeinflussung der Konjunktur stattfinden kann. Die Schwierigkeiten, die einer plan-

äßigen Verteilung der öffentlichen Aufträge entgegenstehen, ürften darin liegen, daß einmal nicht jeder Bedarf sich beebig verschieben läßt (z. B. notwendige Erneuerungsarbeiten, egelmäßiger Bedarf an Nahrungsmitteln und Bekleidungsegenständen usw.) und dann darin, daß das geltende Haushaltsrecht in vielen Fällen dazu zwingt, die für ein Haushaltsihr bewilligten Mittel auch in diesem Zeitraum zu verbrauchen. as Ziel der behördlichen Vergebungspolitik soll nach der Auffassung des Ausschusses sein, die öffentlichen Aufträge mögchst in solche Zeiten zu verlegen, in denen durch das Nachassen der privaten Aufträge eine Depression eintritt. Solche ufträge, die eine Verteilung auf mehrere Jahre nicht zulassen, üßten dann innerhalb des Haushaltsjahres möglichst gleichäßig verteilt werden, wobei man saisonmäßig beeinflußte Industrien möglichst in der stillen Zeit berücksichtigen solle.

Um die Auftragserteilung nach volkswirtschaftlichen Grundäßen durchführen zu können, wird der Reichsregierung m einzelnen empfohlen:

1. anzuordnen, daß die Reichsbehörden von allen größeren Aufträgen, die von ihnen vergeben werden, dem Reichswirtschaftsministerium oder einer von ihm zu bestimmenden Stelle eine Mitteilung machen, aus der Art und Menge der Lieferung, Preis, Lieferfirma und Lieferzeitpunkt sowie die wichtigsten Lieferungsbedingungen hervorgehen; ferner bei den Ländern, den größeren Kommunen und der Reichsbahngesellschaft und der Reichspost darauf hinzuwirken, daß sie ebenfalls derartige Mitteilungen erstatten;
2. dafür zu sorgen, daß beim Reichswirtschaftsministerium oder Reichsarbeitsministerium in gewissen Zeitabständen die Beschaffungsressorts des Reichs und der Länder, die Reichsbahngesellschaft, die Reichspost und der Deutsche Städtetag sich mit den Vertretern der interessierten wirtschaftlichen Organisationen zu einer Aussprache zusammenfinden, um eine wirtschaftlich zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge vorzubereiten;
3. darauf hinzuwirken, daß auch in größeren Gemeinden regelmäßig derartige Besprechungen zwischen den Stadtverwaltungen und den verschiedenen Reichs- und Landesverwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Landesfinanzämter, Provinzialschulkollegien, Landeskulturämter usw.) sowie den Reichsbahn- und Oberpostdirektionen unter Beteiligung der Arbeitsämter und der Vertretungen der Wirtschaft stattfinden;
4. zu prüfen, ob durch erweiterte Anordnung der Übertragbarkeit von Ausgabemitteln und durch Gestattung des Vorgriffs auf Mittel des nächsten Haushalts Erleichterungen für eine wirtschaftlich zweckmäßigere Verteilung der Aufträge geschaffen werden können, und ob sonstige Änderungen haushaltsrechtlicher Grundsätze zur Erreichung dieses Zieles wünschenswert und durchführbar erscheinen; den Ländern nahezulegen, in gleicher Weise für sich und ihren Aufsichtsbereich zu verfahren;
5. auf die Länder und Gemeinden dahin einzuwirken, daß bei der Bewilligung der Hauszinssteuermittel auf eine frühzeitige und gleichmäßige Verteilung der Bauvorhaben über das ganze Baujahr Bedacht genommen wird;
6. die Verwaltungen der öffentlichen Gebäude des Reichs, der Länder und Gemeinden dahin anzuhalten, daß Bauunterhaltungsarbeiten, die in der kühlen Jahreszeit ohne technische Nachteile gemacht werden können, auch zu dieser Zeit auszuführen sind;
7. zu prüfen, ob durch Bevorschussung von öffentlichen Aufträgen eine gleichmäßigere Beschäftigung einzelner Wirtschaftszweige erzielt werden kann;
8. die Beschaffungsstellen des Reichs, der Länder und Gemeinden, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Reichspost darauf hinzuweisen, daß sie nach Möglichkeit der Wirtschaft durch lange Lieferfristen eine Ausführung ihrer Aufträge zu den Zeiten erleichtern, in denen diese mit privaten Aufträgen nicht übermäßig belastet ist.

Dem Gutachten und den Vorschlägen des Arbeitsausschusses stimmte der wirtschaftspolitische Ausschuß einstimmig zu. Gr.

* * *

In den letzten Wochen fand man wieder und wieder Mitteilungen in den Tageszeitungen über eine

bevorstehende Beendigung des „Ölkrieges".

Hierbei war zu unterscheiden zwischen den Nachrichten über Verhandlungen zwischen den Russen und der Royal-Shell-Gruppe und denen über eine Verständigung der letzteren mit der Standard-Oil-Gruppe. In ersterer Hinsicht wurde darauf hingewiesen, daß die Russen erklärt hätten, mit der Standard-Gruppe keinen Monopolvertrag abschließen zu wollen, sondern auch der Shell-Gruppe ihre Erzeugnisse zu verkaufen. Angeblich habe sich Deterding auf diese Anregung hin mit den Russen in Verbindung gesetzt, um festzustellen, wie sich diese zu der Frage einer Entschädigung der Vorkriegsbesitzer russischen Öles verhalten würden, die den moralischen Vorwand bildet, hinter dem Deterding seine wahren Gründe für den Kampf gegen das russische Öl zu verschleiern suchte. Von der anderen Seite her wird gemeldet, daß in direkten Verhandlungen zwischen der Standard Oil und der Shell der ersteren (ob mit oder ohne russisches Einverständnis, bleibt dahingestellt) ein Monopol für russische Erdölfelder im Werte von 60 Millionen M. jährlich eingeräumt worden wäre, und daß die Standard bereit sei, aus dem Reinverdienst des Verkaufs russischen Petroleums einen Fonds zu bilden, aus dem die früheren Besitzer entschädigt werden sollen.

Derartige Mitteilungen sind mit größter Vorsicht aufzunehmen. Es ist bekannt, daß die Standard Oil, der die bisherigen Lieferungsverträge und Teilkonzessionen in Rußland keine Sicherung dagegen bedeuten, daß die Russen auch mit der Konkurrenz paktieren, sich bemüht, eine endgültige Monopolkonzession zu erhalten. Um dahingehende Verhandlungen zu stören, scheint die Royal-Dutch Verständigungsnachrichten zu lancieren, die aber von Rußland mit aller Schärfe dementiert werden. Rein sachlich ist wohl kaum anzunehmen, daß die Shell sich noch große Hoffnungen auf eine Beanteiligung am russischen Geschäft macht; denn bei der gegenwärtigen Verflechtung der russisch-amerikanischen Petroleuminteressen sind die Amerikaner doch zu sehr im Vorteil, als daß für die Engländer sich noch kaum Nennenswertes herausholen ließe.

Was Verhandlungen zwischen den beiden Weltkonzernen selbst anbetrifft, so ist den Gerüchten über einen Friedensschluß noch viel weniger Glauben zu schenken, vielmehr dürfte für die allernächste Zeit mit einer weiteren Verschärfung des Kampfes auf den einzelnen Märkten zu rechnen sein. In Indien hat die Shell bereits gewaltige Summen durch das Eindringen des amerikanisch-russischen Erzeugnisses verloren. Dazu kommt die beginnende Auswirkung der neuen Verträge zwischen dem Naphtha-Syndikat und der Tochtergesellschaft der Standard, der Vacuum-Oil, welche die Aufnahme des Kampfes in Ägypten und Südamerika bedeutet, also in Märkten, auf denen zur Zeit noch der englische Einfluß tonangebend ist. Auch wird bekannt, daß das russische Petroleum-Syndikat jetzt durch die Verkaufsorganisation der Standard-Oil in Persien und in den Irak eindringt, und daß die Standard-Oil in London mitgeteilt hat, daß russisches Öl in sämtlichen Ländern, in denen sie bisher vertreten war, zu Preisen, die unter denen der Konkurrenz liegen, in den Handel bringen will. Der Anfang dazu wird scheinbar in Bagdad gesucht, ohne daß dabei das in der Nähe gewonnene Mossulöl gefürchtet wird. Abgesehen hiervon gibt es noch weitere reiche Absatzgebiete, in denen zur Zeit vorwiegend oder ausschließlich englisches Öl verkauft wird und in die einzudringen die Amerikaner nicht abgeneigt sind. Darunter steht an erster Stelle England selbst.

Dazu kommt, daß die Amerikaner sich durch die politische Seite des Problems kaum beirren lassen werden, zumal sie wissen, daß ihre Regierung sie, wenn auch nicht nach außen hervortretend, deckt. Auch finanziell verfügen die Amerikaner über die stärkere Position. Die Shell hat im verflossenen Jahre etwa 400 Millionen M. in Amerika leihen müssen, während die Vacuum-Oil mit einem Saldo von 86 Millionen Dollar mit erhöhtem Gewinn und ohne Schulden abgeschlossen hat. Wenn auch die Gewinnchancen der amerikanischen Großkonzerne 1927 infolge der Überproduktionskrise nicht günstig waren, so ist ihre Lage doch eine wesentlich stärkere als die der Shell-Gruppe, die auch in Amerika selbst einen Rückgang des Gesamtgewinns von 31,2 auf 11,4 Millionen Dollar aufzuweisen hat. Die Royal-Dutch-Shell verteilt in diesem Jahre keine Dividende, und kürzlich erfolgte in London die Ankündigung, daß ihre Tochtergesellschaft, die Anglo-Persian, im letzten Geschäftsjahr ohne Interimsdividende abschließen mußte.

Nach der Gesamtlage der Dinge auf eine Beendigung des Ölkampfes schließen zu wollen, erscheint absurd. Die Amerikaner würden sich hierzu nach ihren bisherigen Erfolgen nur dann verstehen, wenn sie nennenswerte Kompensationen er-

halten würden, wofür die englisch-holländische Gruppe bisher noch nicht mürbe genug ist. Gewiß kostet der Kampf auch die Amerikaner Geld, aber das dürfte angesichts ihrer finanziellen Position nicht das ausschlaggebende sein. So kann man mit Spannung die nächste Phase des Kampfes, über dessen Ausgang kaum noch Unklarheit besteht, abwarten. Hi.

## Die deutsche Wirtschaft im amerikanischen Lichte

Der Vertreter der Amerikanischen Landesgruppe bei der Internationalen Handelskammer, Basil Miles, hat im März dieses Jahres der Amerikanischen Gruppe einen Bericht über die deutsche Wirtschaft erstattet, der eine ziemlich große Beachtung in der amerikanischen Öffentlichkeit gefunden hat und aus dem hier das Wesentlichste mitgeteilt werden kann. Der Bericht unterscheidet sich von der großen Menge ausländischer, mehr oder weniger zutreffender Darstellungen über Deutschland, die nach der Methode „Deutschland, wie ich es im Fluge sah" leider so oft zu unzutreffenden Urteilen kommen, durch die genaue Kenntnis des Verfassers von deutschen Verhältnissen und Notwendigkeiten. Freilich sind manche Dinge in Deutschland nur geschichtlich und in längerer psychologischer Einfühlung zu verstehen und bereiten dem Verständnis eines Ausländers zweifellos große Schwierigkeiten. Wenn man hiervon absieht, so zeichnet sich der Milessche Bericht durch die Fülle der Gedanken und Beobachtungen aus, durch das Bemühen, Deutschland in jeder Hinsicht gerecht zu werden und durch eine nahezu begeisterte Darstellung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus.

Miles behauptet, daß Deutschland auf lange Sicht das modernste der europäischen Länder sei, da nirgends die Neuorganisation der Industrie hinsichtlich Rationalisierung und wissenschaftlicher Geschäftsführung ähnliche Fortschritte gemacht habe. In keinem Land herrscht eine deutlicher kundgegebene Entschlossenheit, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, und die fundamentale Kraft sowie die allgemein anerkannte Intelligenz und Arbeitsfähigkeit des Volkes sicherten den Erfolg. Deutschland sei heute Gegenstand intensiveren Interesses als irgendein anderes Land in Europa, Rußland nicht ausgenommen. Deutschland selbst liefere hierzu durch die gute Ausbildung seiner Statistik, welche, abgesehen von den Vereinigten Staaten, in der Welt an erster Stelle stehe, die Handhabe. Insbesondere gelte dies für das Studium der deutschen Zahlungsbilanz, welches einen Fortschritt darstelle gegenüber der irgendeines anderen europäischen Landes. Deutschlands Schicksal sei ein Punkt, um den sich ein großer Teil der Zukunft Europas drehen müsse. Denn Deutschland sei das Herz des industriellen Europas, und dies würde von dem Zusammenbruch Deutschlands infolgedessen mehr betroffen werden als von dem irgendeines anderen kontinentalen Landes. Deshalb auch habe das moderne Europa nach dem Kriege seinen Aufstieg erst begonnen, nachdem auf die Ruhrbesetzung der Dawesplan gefolgt war. In den letzten fünf Jahren habe Europa Wunder vollbracht, aber der Fortschritt wäre zurückgehalten worden, wenn Deutschland nicht als industrielles Zentrum ersten Ranges wieder zum Leben erwacht wäre.

Nach Ausführungen politischer Natur, welche auf die Schwierigkeiten und Ungewißheiten hinweisen, die sich aus innerdeutschen Voraussetzungen ergeben, und in denen es als ein Glück Deutschlands bezeichnet wird, daß es in seinen schwersten Zeiten lautere und fähige Führer in den beiden Reichspräsidenten, dem Reichsaußenminister, dem ehemaligen Chef der Heeresleitung, sowie dem Reichsbankpräsidenten gefunden hat, kommt Basil Miles auf den neuen Geist zu sprechen, der in Deutschland zu beachten sei. Als Beispiel der eingehenden Selbstbetrachtung und Selbstkritik, die deutsche Geschäftsleute anstellen, zitiert er einige Sätze aus der Rede Geheimrat Büchers anläßlich der Jahresversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, in denen Bücher sich in recht kritischen Worten mit dem deutschen Organisationstalent auseinandersetzt.

Besonderen Eindruck macht dem Verfasser die Entwicklung des deutschen Verkehrswesens und der deutschen Chemie als zweier Gebiete, auf denen sich der Wiederaufstieg Deutschlands in besonders deutlich sichtbarer Form vollzogen hat. In der Handelsluftfahrt sei kein europäisches Land so fortgeschritten wie Deutschland. Auch der Einbau eines drahtlosen Telephondienstes in den Expreßzügen wird erwähnt. Noch stärker aber wirkt der Wiederaufbau der deutschen Überseeschiffahrt. Wenn es eine Zeit gab, als die Ablieferung der deutschen Handelsmarine von den Alliierten als ein Vorteil betrachtet wurde, so denke man sicherlich bei diesen heute anders darüber, denn der Schiffbau sei, vor allem in England, dadurch eine Zeitlang fast lahmgelegt worden, während Deutschland ein Schiffbauprogramm durchführte, durch das es seine frühere Flotte fast wieder ersetzen konnte, und zwar noch dazu durch völlig neue, bessere und modernere Dampfer. Besonders gesund erscheine die Grundlage der Politik der Hamburg-Amerika-Linie, da diese Gesellschaft nur Dampfer mittlerer Größe und Geschwindigkeit baut, welche dem wirtschaftlichen Optimum entsprechen. Der Hamburger Hafen sei eine Offenbarung und seine Organisation ein dem modernen wirtschaftlichen Unternehmungsgeist gebrachter Tribut. In gewissem Sinne noch bemerkenswerter sei aber Duisburg-Ruhrort als Beispiel binnenländischen Wasserverkehrs.

Auch auf dem Gebiete der Chemie habe Deutschland Gewaltiges geleistet. Dabei wird auf die Stickstoffversorgung aus eigener Produktion hingewiesen, auf die Kohlenverflüssigung, den synthetischen Gummi, rostfreien Stahl und andere Errungenschaften deutscher moderner Chemie.

Es folgt eine Darstellung des schwierigen Problems der Belastung der Unternehmungen mit sozialen Abgaben und Steuern. Dabei wird zugegeben, daß die Last, welche durch das Gesetz der deutschen Wirtschaft auferlegt wird, um das System der Sozialpolitik aufrechtzuerhalten, eine ungeheure Summe erreicht hat, die vom Standpunkt der Industrie zusammen mit der gesamten Steuerbelastung betrachtet werden muß. Letztere erscheint als sehr hoch und als Illustration der gefährlichen Tendenz der modernen Regierungen, den Steuerzahler von Jahr zu Jahr mehr zu belasten. Wenn der Kurs sich nicht ändert, so bestehe die Gefahr, daß der Ansporn zu Fortschritt und Initiative sich ständig vermindern müsse. Ein deutscher Fabrikant habe vor kurzem humorvoll bemerkt, daß der einzige Unterschied zwischen Deutschland und Rußland der sei, daß die Sowjetregierung den Menschen 100 % ihrer Einnahmen genommen hat, während die Regierung der Deutschen Republik sich mit 60 % zufrieden gibt. Nach Bezahlung der Zinsen für geborgte Gelder müßten mehr als 60 % des Produktionsüberschusses der deutschen Industrie für soziale und fiskalische Lasten geopfert werden.

Miles kommt dann auf die Wirtschaftslage im allgemeinen zu sprechen. Das Jahr 1927 sei bemerkenswert gewesen durch das Anwachsen des Inlandsmarktes für deutsche Erzeugnisse, das aber gleichzeitig mit einem gefährlichen Wachsen des Imports verbunden gewesen sei. In einem Lande, welches sich normal entwickelt, müßte ein Zustand wie der des Übergangs von einer aktiven zur stark passiven Handelsbilanz mit ernstlicher Besorgnis betrachtet werden. Deutschland aber entwickele sich nicht normal. Kein Land, dessen Wirtschaft einer so genauen fremden Kontrolle unterworfen ist, könne als unter normalen Verhältnissen funktionierend betrachtet werden. Noch wenige könne ein solches Land als auf einer gesunden und unabhängigen Basis gegründet angesehen werden. Allerdings betrachte Optimisten die Tatsache, daß es Deutschland trotz der Erhöhung der Zahl der arbeitenden Bevölkerung gelungen ist, seine Arbeitslosigkeit auf einen fast unternormalen Stand zu bringen als einen weiteren Beweis für seine Fähigkeit, zu gedeihen, sobald die Zeit kommen wird, da es die Zügel abwerfen kann.

Zur Transferfrage äußert sich Miles dahin, daß diese eher eine Aufgabe der Alliierten als eine solche der Deutschen selbst sei. Die Deutschen müssen mitarbeiten und helfen und seien auch entschlossen, dies bis zu Ende fortzuführen. Trotzdem könne nicht zu oft betont werden, daß der Dawesplan absichtlich die Frage des Transfers offen ließ und sich damit zufrieden gab, den Deutschen die Verpflichtung aufzubürden, innerhalb Deutschlands selbst die nötigen Gelder aufzubringen und bereitzustellen. Wie von einem hervorragenden englischen Wirtschafter betont worden sei, müßten die Gläubiger, wenn sie die Vorteile der Reparationszahlungen genießen wollten, eine Politik treiben, die den Transfer ermöglicht. Die Deutschen können ihn nicht allein bewerkstelligen, denn es sei nicht möglich, derartige Summen in ihrer Gesamtheit durch Barzahlungen zu transferieren. Ein großer Teil müsse ohne Zweifel noch weiter in Waren- und Dienstleistungen bezahlt werden, auch durch die Ausdehnung der deutschen Auslandsmärkte; wenn diese Märkte eingeschränkt werden, so wird jene Ausdehnung notgedrungen verhindert, und die Transfermöglichkeiten werden dadurch ebenfalls beeinflußt. Im Zusammenhang hiermit wird das Anleiheproblem kurz behandelt. Es wird anerkannt, daß infolge der Zerstörung von Kapitalreserven in allen Arten von Anlagen und infolge des Vermögensverlustes einer ganzen Bevölkerungs-

icht die Beschaffung von Kapital absolut notwendig für den ederaufbau des deutschen Handels und der Industrie gewesen . Der deutsche Kredit bleibe sicher, und der Zufluß von pital, der notwendig ist, um das Land neu zu beleben und iter zu entwickeln, hielte an. Solange der deutsche Kredit ner bleibt, scheint für ausländisches Kapital, wenigstens für nächsten Jahre, kein Grund vorhanden zu sein, diese Genheit nicht zu gesunden Kapitalanlagen zu benützen.

Kurz wird auch der Währung gedacht. Die Lage der deutn Währung sei ausnahmsweise sicher und wird es bleiben, ange der Staatshaushalt ausgeglichen ist und die Wirtschaft leiht. Für längere Zeit sind ausgeglichener Haushalt und bile Währung voneinander abhängig. Von der Aufrechtaltung dieser beiden Faktoren hängen auch der Erfolg des wesplan und Deutschlands Fähigkeit, die Reparationslungen fortzusetzen, ab.

Besondere Ausführungen werden der Lage der deutschen ndwirtschaft gewidmet. Unter den Versuchen Deutschlands, ne Wirtschaft wieder auf eine gesunde Basis zu stellen, stehen : Sanierungsversuche der Landwirtschaft an hervorragender elle. Alle möglichen Anstrengungen wissenschaftlichen Landues würden gemacht, um die Eigenproduktion zu steigern. eses Erfordernis sei dringend. Ein besonderer Beitrag zu utschlands auswärtigem Handelsdefizit sei in der Lebensmitteleinfuhr enthalten, und es sei sogar gesagt worden, daß utschlands Zahlungsbilanz in der Höhe der Lebensmitteleinfuhr unausgeglichen ist. Wenn also Deutschland selbst gegend Lebensmittel erzeugen könnte, würde der Stand seiner hlungsbilanz vielleicht überhaupt keine Sorgen verursachen. hindert würde die Sanierung durch eine gewisse Starrheit r Bedingungen in der Landwirtschaft. Zweifellos werden rtschritte gemacht werden, doch wirke hemmend die merkirdige Isolierung des wichtigen landwirtschaftlichen Gebietes von Ostpreußen, das durch den polnischen Korridor vom übrigen Deutschland abgeschnitten ist.

In einer abschließenden Zusammenfassung wird festgestellt, daß Deutschland viel geleistet habe, um zu gesünderen Bedingungen seiner Wirtschaft zurückzukehren. Die kritische Periode sei aber weder ganz vorüber, noch könne ein endgültiger Maßstab an den Neubau gelegt werden, solange bestimmte grundlegende Ungewißheiten bestehen. Deren erste sei die Besetzung des Rheinlandes durch fremde Armeen, eine zweite die Entwicklung des Handels mit Ostpreußen, und eine dritte die Frage der Möglichkeiten der Leistung des Höchstbetrages an Reparationszahlungen sowie die Ungewißheiten über die Zeitdauer dieser Zahlungen und die Höhe des Kapitalschuldbetrages. Wenn man zu dem letzteren Punkt auf die von der Reparationskommission bestimmte Summe von 31 Milliarden Dollar verweist, so sei doch das Verhältnis zwischen diesem Kapitalbetrag und der höchsten jährlichen Normalbelastung, welche nach dem Zugeständnis der Gläubiger in Deutschland aufgebracht werden könne, ganz abgesehen von der Transferfrage, so widersinnig, daß es unausbleiblich weiteren Erörterungen unterworfen werden müsse. Die Annahme sei nicht verständlich, daß Deutschlands Gläubiger oder die Deutschen selber sich mit einer Kapitalschuld über eine unbestimmte Zahl von Waren zufrieden geben werden, auf welche die normalen Höchstjahreszahlungen weniger als 2% ausmachen." Das Wort „Ungewißheit" sei daher das hauptsächlichste Hindernis, sich ein klares Bild über die Aufgaben des modernen Deutschlands zu schaffen. Diejenigen, welche beobachtet haben, mit welchem Mut die Deutschen ihre Wirtschaft wieder in einen verhältnismäßig gesunden Zustand gebracht haben, seien überzeugt, daß, wenn den Deutschen die Verantwortung auferlegt wird, auf eigenen Füßen vorwärtszukommen, Deutschland gedeihen werde und die übrige Welt hieraus Nutzen ziehen wird.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

Aufwendungen einer Firma zur Ausbildung eines Angestellten.

36 Abs. 2 Nr. 3, § 16 EinkStG .— Urt. v. 8. 2. 28 VI A 113/28.

Da sich die Firma einen besonderen Chemiker nicht leisten konnte, schickte sie ihren Betriebsleiter auf eine Textilschule. Die erwachsenen besonderen Aufwendungen können Werbungskosten der Firma sein. Dies auch dann, wenn es zum mindesten nicht ausgeschlossen ist, daß der Betriebsleiter die Kenntnisse in seinem eigenen Interesse verwertet. Die Ausbildungskosten können deswegen auch nicht zum Teil als Arbeitslohn angesehen werden. Es liegt in der Natur vieler Anstellungen namentlich jüngerer Angestellter, daß der Angestellte nicht nur Gehalt bezieht, sondern auch den Vorteil hat, daß er sich gelegentlich seiner Betätigung in der Firma nützliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Die mit der Ausbildung verbundene Förderung des Angestellten stellt ebenso eine bloße unbeachtliche Nebenwirkung dar wie die vielfach durch die Betätigung im Betrieb sonst eintretende Erhöhung der Leistungsfähigkeit eines Angestellten.

Sendet eine Modewarenfirma einen Angestellten nach aris, damit er sich über die neuesten Moden unterrichte, so nd die Reise- und Aufenthaltskosten im Dienste der Firma erwendet. Auch im entschiedenen Falle stehen die Belange es Betriebs durchaus im Vordergrund. Anders wird die ache, wenn die Aufwendungen vorzugsweise in Rücksicht auf e Person des Empfängers gemacht sind. Werden Ausldungsmöglichkeiten einem im Geschäfte tätigen Sohn oder nstigen näheren Verwandten des Geschäftsinhabers gehrt, so handelt es sich nicht um Geschäftsausgaben, sondern n Entnahmen zu privaten Zwecken. So hat neustens RFH. 7. 3. 28 VI A 43/28 entschieden in einem Falle, in dem ein ater den bei ihm angestellten Sohn studieren ließ, damit er e erworbenen Kenntnisse zum Ausbau, der Kalkulation und ir gebotenen Umorganisation des Betriebs und der Lohnbuchaltung demnächst verwerte.

Ist in dem ersten nach dem EinkStG. 1925 zu eranlagenden Steuerabschnitt ein Gewerbeetrieb im ganzen veräußert, so ist von dem eräußerungspreise das nach §§ 106—108 zu bewertende Betriebsvermögen abzuziehen.

§§ 30 Abs. 2 und 109 EinkStG. — Urt. v. 1. 2. 28 VI A 66/22.

Verkauf eines Bäckereigeschäfts im Juni 1925. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns ist das FA. — zutreffend unter Ausschaltung des Grund und Bodens — von dem Erwerbspreis ausgegangen, den der Kaufmann im Jahre 1919 für den Betrieb gezahlt hat. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 EinkStG. gelten für die Ermittlung des Gewinns die Vorschriften der §§ 12, 13 mit der Maßgabe, daß der Veräußerungspreis mit dem Werte zu vergleichen ist, der am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Der nächste Halbsatz (hat der letzten Veranlagung ein Wert nicht zugrunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinne des § 19 Abs. 2) ist für die Übergangszeit nicht anwendbar. Wie bei der gewöhnlichen Gewinnermittlung nach § 12 und § 13 für die erste Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetze 1925 der Grundsatz der Bilanzkontinuität aufgehoben ist und an seine Stelle die Feststellung des Anfangsvermögens bzw. Anfangsbestandes nach §§ 106—108 tritt, so muß dies auch für die Ermittlung des Gewinns nach § 30 Abs. 2 gelten. Das ist sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen nach § 109. Die Vorschrift des § 109 geht als speziell die erste Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetze 1925 regelnde der allgemeinen des zweiten Halbsatzes des § 30 Abs. 2 Satz 1 vor. Es wäre auch widersinnig, wenn auf Anschaffungspreise in der Inflationszeit zurückgegangen werden müßte, was das Gesetz sonst durchaus vermeidet (vgl. z. B. § 107). Danach wäre zu ermitteln gewesen, wie das Betriebsvermögen zu Anfang des Jahres 1925 zu bewerten war. Nach § 108 Abs. 3 kam dies darauf hinaus, daß die Veranlagung für die Vermögenssteuer 1925 maßgebend war.

Mit der ersten Veranlagung auf Grund des EinkStG. 1925 beginnt steuerlich ein neues Leben. Die nach §§ 105—109 in die Anfangsbilanz für die einzelnen Betriebsgegenstände einzusetzenden Werte stellen die Anfangs- oder Herstellungspreise der Gegenstände dar. Dies gilt auch dann, wenn der Anfangswert auf der Grundlage des gemeinen Wertes ermittelt ist, wie z. B. bei bebauten Grundstücken nach § 107 Abs. 2 Satz 1 EinkStG. Die Sache ist steuerlich nicht anders zu betrachten, als wenn der Gegenstand zu Beginn des ersten Steuerabschnitts zu diesem Preise angeschafft oder hergestellt worden wäre. Für die Ermittlung des Gewinns bei der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs ergibt sich mit dem Urteil daraus, daß der Veräußerungspreis mit den Anfangswerten zu vergleichen ist. Der wirkliche Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinne von § 30 Abs. 2 Halbs. 2 kann nur dann zur Vergleichung herangezogen werden, wenn der Betrieb erst nach dem für die Anfangsbilanz maßgebenden Zeitpunkt erworben ist.

5. Behandlung des Falles, daß einem ausscheidenden Direktor einer Gesellschaft eine in Monatsraten zu zahlende Entschädigung unter der Auflage gewährt wird, ein Geschäft zu gründen, das seinen Bedarf in bestimmter Weise bei der Gesellschaft zu decken hat.

§ 44 Nr. 1 EinkStG. — Urteil v. 1. 2. 28 VI A 50/28.

A, bisher Direktor einer Filzhutwarenfabrik G. m. b. H., trat zum 31. Dezember 1924 aus seiner Stellung bei der G. m. b. H. aus. Auf Grund des vorher mit der G. m. b. H. abgeschlossenen Vertrags erhielt er als Abfindung 30 000 RM., zahlbar in monatlichen Raten von je 1000 RM. ab 1. Januar 1925. Zugleich übernahm er es, ein Hutengrosgeschäft zu gründen und verpflichtete sich bzw. die von ihm zu gründende Gesellschaft, den Bedarf an Hüten in bestimmtem Maße bei der Vertragsgegnerin zu decken. Die von A mit seiner Frau gegründete Ph. G. m. b. H. hat bei dem Hutgeschäft erhebliche Verluste erlitten.

Vertragsmäßig sind A 1925 im ganzen 12 000 RM. bezahlt. Sie sind dem A erst im Jahre 1925 zugeflossen, und zwar als Entschädigung für entgehende Einnahmen; § 11 Abs. 1 und § 44 Nr. 1 EinkStG. Zu Unrecht beruft sich A darauf, daß ihm die 30 000 RM. in den Büchern der G. m. b. H. bereits im Dezember 1924 gutgeschrieben seien. Die G. m. b. H. mußte als buchführender Kaufmann ihre entstandene Verpflichtung auch vor der Fälligkeit in ihren Büchern berücksichtigen. Es ist daraus nicht zu schließen, daß der Betrag ursprünglich fällig gewesen und erst nachträglich gestundet sei.

Der Zusammenhang der Bezüge mit der Geschäftsgründungsverpflichtung ist für die Steuerpflicht nicht bedeutungslos. Hat der Beschwerdeführer tatsächlich den Anspruch auf die 30 000 RM. unter der Bedingung erworben, daß er sich zur Gründung eines Hutgeschäfts verpflichtete, so bedeutete die Übernahme dieser Verpflichtung eine Aufwendung zur Erlangung von Einkünften. Es liegen deshalb Werbungskosten vor und es entstand gemäß § 11 Abs. 4 EinkStG. in dem Steuerabschnitt eine abzugsfähige Ausgabe, in dem die Erfüllung der Verpflichtung fällig wurde. Es ist anzunehmen, daß die Fälligkeit in diesem Sinne im Jahre 1925 eingetreten ist. Es ist deshalb zu ermitteln, wie hoch die Belastung in dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zu erfüllen war, zu schätzen ist. Man kann davon ausgehen, daß dieser Zeitpunkt mit dem der Gründung der Ph. G. m. b. H. zusammenfällt. Einen Anhalt für die Schätzung der Belastung bietet der bei der Gründung der Ph. G. m. b. H. etwa vorhandene Minderwert der Anteile dieser G. m. b. H. gegenüber dem investierten Kapitale. Mit der Gründung der G. m. b. H. war die Verpflichtung erfüllt, und es kann deshalb eine nachträgliche Minderung des Wertes der Beteiligungen an der G. m. b. H. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es handelt sich um Entschädigung für dem A in Zukunft entgehenden Arbeitslohn, §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 44 Nr. 1 EinkStG. Es kam deshalb alles darauf an, wann der Anspruch auf die 30 000 RM. fällig geworden und damit als Einnahme nach § 11 Abs. 1 bezogen ist. Wäre er bereits im Dezember fällig geworden, so hätte er zur Einkommensteuer 1925 selbst dann nicht herangezogen werden können, wenn nachträglich Ratenzahlungen vereinbart worden wären. Anders läge der Fall, wenn etwa A als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft am 31. Dezember 1924 ausgeschieden und mit dem erwähnten Betrage für seine Beteiligung abgefunden worden wäre. In diesem Falle war der Überschuß über seinen Kapitalanteil bereits am 31. Dezember 1924 angefallener gewerblicher Gewinn, § 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 EinkStG. Der Anspruch des A wäre bereits am 31. Dezember 1924 entstanden. Daß die Abfindungsbeträge erst im Laufe des Jahres 1925 fällig wurden, wäre nur bei der Bewertung des Anspruchs zu berücksichtigen. Einkommen für 1925 kam nicht in Frage.

6. Bewertung von zum Anlagekapital gehörenden Wertpapieren in der Steuereröffnungsbilanz.

§ 107 Abs. 2 Satz 2, 3 u. Abs. 3 EinkStG. — Urt. v. 8. 2. 28 VI A 374/27.

Es sind für die Anfangsbilanz Aktien zu bewerten, die ein buchführender Kaufmann seit fünf Jahren ständig im Geschäftsbetrieb als Sicherheit für Bankkredit verwendet hat. Bei den unmittelbar im Betriebe verwendeten Anlagegegenständen (Grundstücken, Maschinen usw.) wird der gemeine Wert in beträchtlichem Maße von der Zugehörigkeit zu dem Betriebe beeinflußt. Beim gemeinen Wert von Wertpapieren ist dies nicht der Fall, selbst wenn sie zu den Anlagegegenständen zu rechnen sind; die Unterscheidung zwischen Einzelwert und Teilwert (vgl. RFH. 20, 88) kommt für Wertpapiere kaum in Betracht. Auch der Wortlaut von § 107 Abs. 2 Satz 3 EinkStG. spricht dafür, daß nur an Anlagewerte im engeren Sinne gedacht ist. Es wird verwiesen auf § 4 Abs. 3 der 2. DurchfOV. z. GoldbilVO. Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, da diese in dem unmittelbar vorhergehenden Abs. 2 behandelt wird. Danach muß angenommen werden, daß sich auch § 107 Abs. 2 nicht auf Wertpapiere bezieht. Ferner spricht Satz 3 des § 107 Abs. 2 von Absetzungen für Abnutzung, die bei Wertpapieren nicht in Frage kommen. Allerdings ergibt sich dann, daß die Bewertung von Wertpapieren, die zum Anlagekapital zu rechnen sind, im § 107 nicht ausdrücklich geregelt ist. Es liegt jedoch die Annahme nahe, daß das Gesetz von einer Unterscheidung, ob die Wertpapiere zum Anlagekapital zu rechnen sind oder nicht, absehen und sie allgemein zum umlaufenden Betriebskapital rechnen wollte, wozu sie ihrer Natur nach regelmäßig gehören.

Die Ansicht, daß als Anlagekapital zu betrachtende Beteiligungen nur mit zwei Drittel ihres Kurswerts vom Stichtag der Goldmarkeröffnungsbilanz in die Steuereröffnungsbilanz einzustellen seien, wird von Kennerknecht, DStZ., Eildienst 1926, 556 vertreten. Die Folge wäre, daß, wenn solche eine wesentliche Beteiligung nach § 30 Abs. 3 EinkStG. darstellenden Wertpapiere demnächst zum Kurswert vom Eröffnungsbilanzstichtag veräußert würden, ein buchmäßiger Gewinn von einem Drittel dieses Kurswerts zu versteuern wäre. Das Ergebnis ist unbillig. Es läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß tatsächliche, vor dem Stichtag der Steuereröffnungsbilanz eingetretene Wertsteigerungen zur Steuer herangezogen würden. Die Steuereröffnungsbilanz macht auch in der Beziehung einen Strich hinter die Vergangenheit; vgl. dazu unter Nr. 5; ebenso im Ergebnis Evers, DStZ. 1928, 121 und Lion DStZ., Eildienst 1927, 593 und StW. 1928, 146. Die vor dem 1. Januar 1924 erworbenen Aktien, Kuxe usw. sind also, gleichgültig ob es sich um Gegenstände des Anlagekapitals oder des umlaufenden Kapitals handelt, mit dem Kurswert bei Beginn des Steuerabschnitts in die Steuereröffnungsbilanz einzusetzen, für nach dem 31. Dezember 1923 erworbene Wertpapiere gilt der tatsächliche Anschaffungspreis, § 106 EinkStG.

Das Urteil spricht sich nicht darüber aus, ob die Anfangswerte nach § 107 Abs. 3 EinkStG. auch dann eingesetzt werden dürfen, wenn sie die vollen für die Vermögensteuer 1925 festgesetzten Steuerkurswerte oder Verkaufswerte übersteigen. Die Frage wird in Rücksicht auf die Fassung von § 108 Abs. 3 Halbs. 2 bejaht von Kennerknecht Anm. 45 zu § 29 KörpStG., Pissel-Koppe (2. Aufl.) EinkStG. S. 697, Kuhn Anm. 3 zu § 1 EinkStG.; Lion StW. 1928, 151; vereint von Evers DStZ. 1928, 121 und KörpStG. Anm. 5 zu § 108 EinkStG. unter Berufung auf die Begr. S. 79 und den Zweck der Verkoppelung von EinkSt- und VermögenSt. Auch ich neige mehr zur Verneinung, zumal sich sonst eine unterschiedliche Behandlung gegenüber anderen zum Betriebsvermögen gehörige Effekten wie Reichsanleihen, Staatsanleihen, Obligationen usw. ergeben würde.

Reichsfinanzrat Ott, München.

(Schluß folgt)

## Bücherschau.

**Die Welt in Zahlen.** Von Wl. Woytinsky, Sechstes Buch: Die öffentlichen Finanzen. 304 Seiten Text und 14 zweiseitige farbige graphische Darstellungen, kartoniert 18 RM., in Ganzleinen geb. 21 RM., Rudolf Mosse, Buchverlag, Berlin SW.

In der Reihe des von Prof. Dr. Bortkiewicz herausgegebenen statistischen Sammelwerkes „Die Welt in Zahlen" erscheint soeben als fünfter Band das vorliegende Werk über die öffentlichen Finanzen. Der erste Abschnitt des Buches enthält außer den Angaben über die Staatsfinanzen von 33 Ländern eine Reihe internationaler Zusammenstellungen über die Höhe der Staatsausgaben, über ihre Gliederung, ihre Deckung und die Gestaltung einzelner Steuern. Der zweite Abschnitt gibt eine Übersicht über die Staatsschulden, ihre Entstehung und Gliederung vor dem Kriege, ihre Entwicklung in den Kriegsjahren und ihren gegenwärtigen Stand. Zum Schluß werden die neuen internationalen Abkommen analysiert, denen zufolge die internationalen Schulden herabgesetzt und die Grundlagen für die endgültige Lösung dieses Problems wie auch das der Reparationen geschaffen wurden. Der Reparationsfrage ist ein besonderer Abschnitt gewidmet, der die langjährige Entwicklung dieses Problems beleuchtet. Der Zusammenhang des Reparationsproblems mit dem der interalliierten Schulden wird dargestellt. Der letzte Abschnitt des Buches ist den Gemeindefinanzen gewidmet, wobei den Etats der Großstädte besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

**Sonstige eingegangene Bücher:**

**Staat und Betrieb.** Die Einwirkungen des Staates auf das Betriebsleben. Von Dr. rer. pol. L. Laumanns, Dipl.-Kaufmann. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Kart. 3,75 RM.

**Jahrbuch 1928 des Deutschen Postverbandes.** Im Auftrage des Verbandsvorstandes bearbeitet von Postamtmann Rechnungsrat Looss. Berlin-Niederschönhausen. November 1927. Preis 1,50 RM.

**Deutscher Kalender für den Kolonialwaren- und Feinkosthandel 1928.** Verlag „Laden und Schaufenster", Berlin S.

(Bücherschau s. a. S. 446)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“


Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Bildungsausschusses. S. 441

**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Deutsche Hk. Kobe-Osaka. „ 441

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Abgrenzung von Industrie und Handwerk im Buchdruckereigewerbe. — Wiederherstellung einer G. m. b. H. nach einmal eingetretener Auflösung. — Gebühren für beeidigte und öffentlich angestellte Chemiker. — Polizeiliches Meldewesen. — Privatversicherung und öffentlich-rechtliche Versicherung. „ 441—443

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenbezeichnungsrecht „Deutsche WK-Möbel“ „ 443

**Zölle und Außenhandel:** Absatzmöglichkeiten für deutsche Weine im Auslande. — Polnische Zollvalorisierungsverordnung. — Gebühren für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen im Verkehr mit der Türkei. „ 443

**Handel:** „Werbetage“ und „Werbewochen“. S. 443

**Verkehrswesen:** Zustellung von Kabel- und Funkbriefen. — Mitgliederverzeichnis des Vereins Deutscher Spediteure für das Jahr 1928. „ 443

**Steuern und Finanzen:** Wechselsteuer. — Zuckersteuer. „ 444

**Sozialpolitik:** Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. — Förderung des Facharbeiternachwuchses. — Anwartschaft auf freiwillige Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung. — Leistungsverbesserungen in der Angestelltenversicherung. — Volle Pfändbarkeit der gesetzlichen Miete „ 444—445

**Bildungswesen:** Berufsausbildungsgesetz. — Reichsberufsschulausschuß. — Sitzung des Hauptausschusses des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung. „ 446

**Persönliches** „ 446


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**Warenbezeichnungsrecht „Deutsche WK-Möbel“ . . . . . S. 443**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Bildungsausschusses.

Zur Vorbereitung der im Mai d. J. stattfindenden Tagungen es Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungsesen und des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung findet m Freitag, den 4. Mai 1928, vormittags 10 Uhr, ine Sitzung des Bildungsausschusses im Sitzungssaal des .I.u.H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9—11, mit nachfolender Tagesordnung statt:

1. Die Ausbildung von Verkaufskräften im Einzelhandel.
2. Gemeinsame Gesellenprüfungen für Lehrlinge aus Berufen, die der Industrie und dem Handwerk gemeinsam sind.
3. Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen für Geschäfts-Stenographen und Maschinenschreiber.
4. Stellungnahme zu dem Rundschreiben des Gewerkschaftsbundes der Angestellten vom März d. J. betreffend Auslese des kaufmännischen Nachwuchses vor Antritt der Lehre.
5. Feststellung von Untersuchungsmethoden für die Auslese von kaufmännischem Personal und die Bereitstellung von Mitteln hierzu. (Ia/809/28.)

## Mitteilungen ler deutschen Auslandshandelskammern.

### Deutsche Hk. Kobe-Osaka.

Die Deutsche Hk. Kobe-Osaka teilt uns mit, daß in der rdentlichen Generalversammlung vom 6. März 1928 wiederewählt sind: die Herren C. Wilckens (C. Weinberger : Co.), I. Vorsitzender, E. Behr (Winckler & Co.), II. Vorsitzender, H. Kummert (Deutsch-Asiat. Bank), Kassenwart, . Pahl (Doitsu Senroy Gomei Kaisha), Schriftwart, W. Barick (C. Holstein & Co. Ltd.), M. F. Bengen (Bergmann : Co.), P. Wigand (C. Illies & Co.). (IIIc/643/28.)

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Abgrenzung von Industrie und Handwerk im Buchdruckereigewerbe.

Der Oberpräsident für die Provinz Brandenburg und von erlin hat vor längerer Zeit auf Antrag der I. u. Hk. zu Berlin erhandlungen eingeleitet, um zu einer einheitlichen, für ndustrie und Handwerk in gleicher Weise annehmbaren Abrenzung im Buchdruckereigewerbe zu gelangen. Es war bei en Verhandlungen nicht möglich, die starken Meinungsrschiedenheiten der Beteiligten zu überbrücken, so daß der berpräsident nunmehr die Verhandlungen als gescheitert rklärt hat. Es muß deshalb in den vorliegenden und künftigen treitsachen nach Lage der Betriebsverhältnisse von Fall zu all entschieden werden. Es sind bereits mehrere recht beeutende Betriebe des Buchdruckereigewerbes als Handerksbetriebe vom Oberpräsidenten erklärt worden. Die aus iesen und den nachfolgenden Entscheidungen abzuleitenden llgemeinen Richtsätze werden von der I. u. Hk. zu Berlin usammengestellt und in ihren „Mitteilungen“ veröffentlicht erden. (Ia/1084/28.)

### Wiederherstellung einer G. m. b. H. nach einmal eingetretener Auflösung.

Nachdem das Kammergericht bereits mit Urteil vom . Februar 1925 — 1 X/59/25 — sich im Gegensatz zu der bisherigen Rechtsauffassung dahin ausgesprochen hat, daß die Auflösung einer G. m. b. H. dann rückgängig gemacht werden könne, wenn sie der Gesellschaft infolge nicht rechtzeitiger Beschlußfassung über die Fortsetzung durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit aufgezwungen sei, hat das Kammergericht in einer neueren Entscheidung vom 19. Januar 1928 — IbX/853/27. 1 — darüber hinausgehend erklärt, daß ein Beschluß über die Fortsetzung einer aufgelösten G. m. b. H. auch zulässig und eintragungsfähig sei, wenn die Auflösung durch Beschluß (nicht nur wie in der obigen Entscheidung durch Ablauf der vorgesehenen Zeit) herbeigeführt worden ist. In der Entscheidung, die sich weitgehend auf einen Beschluß des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1927 stützt, heißt es:

„Während für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft anerkannt ist, daß die Abwickelungsgesellschaft durch Beschluß der Gesellschafter wieder in eine tätige Gesellschaft zurückverwandelt werden kann (RG. 106 S. 63; Staub § 105 A. 50; § 131 A. 8), nimmt die bisher herrschende Meinung an, daß, abgesehen von dem Falle des § 60 Ziff. 4 GmbHG., eine Wiederherstellung der G. m. b. H. nicht mehr möglich sei, nachdem die Auflösung einmal eingetreten sei (vgl. KGJ. 32. S. A. 154; 34 S. A./166; OLG. Colmar i. Rdsch G. m. b. H. 14, 341; OLG. Stuttgart i. Württb. 56, 330; OLG. Darmstadt Hess. Rsp. 22, 166; BayObLG. i. JFG. 1, 234). Der Senat hat jedoch im Gegensatz hierzu und im Anschluß an JFG. 2, S. 236 und die Ausführungen von Staub-Hachenburg G. m. b. H. 5 § 60 Anm. 3 in der Sache 1 X 480/27 den Standpunkt vertreten, daß ein Beschluß über die Fortsetzung der aufgelösten G. m. b. H. auch in anderen Fällen als den in § 60 Ziff. 4 GmbHG. erwähnten und den in JFG. 2, S. 263 erörterten allgemein für zulässig zu erachten sei unter der Voraussetzung, daß die Liquidation noch nicht beendet sei und die Beschlußfassung einstimmig unter Zustimmung aller Gesellschafter erfolge; das Wiederaufleben der Gesellschaft als Werbender setze jedoch voraus, daß die Maßnahmen des Liquidationsverfahrens, die der bestehenden Gesellschaft untersagt sind, wie Rückzahlungen auf die Einzahlungen, rückgängig gemacht seien, und die Eintragung des Beschlusses, der die Liquidation aufhebe, könne nur erfolgen, wenn dem Registerrichter dargetan werde, daß jene Rückgängigmachung der im Liquidationsverfahren erfolgten Maßnahmen erfolgt sei. Das Reichsgericht, dem die Sache im Hinblick auf die gegenteiligen Entscheidungen anderer Gerichte vorgelegt worden war, hat in seinem zum Abdruck bestimmten Beschlusse II. B 14/27 vom 25. Oktober 1927 diese Rechtsauffassung des Senats gebilligt. Es legt dar, daß zwingende, aus der Rechtsnatur der G. m. b. H. zu entnehmende Gründe nicht zu erkennen seien, die für diese die Rückverwandlung als verboten erscheinen ließen, wie sie für die offene Handelsgesellschaft als zulässig anerkannt sei. Daß das Wiederaufleben der werbenden Gesellschaft, so führt es aus, mit der Auflösung als solcher nicht grundsätzlich unvereinbar sei, zeige die gesetzlich anerkannte Möglichkeit des Wiederauflebens im Konkursfalle; damit aber, daß die Liquidatoren während der Dauer der Liquidation nur die laufenden Geschäfte zu beendigen hätten und neue Geschäfte nur zur Beendigung der alten eingehen dürften, sei noch nichts dafür erbracht, daß die Gesellschafter nicht durch einstimmigen Beschluß das Liquidationsstadium beenden und die Gesellschaft wieder zu einer werbenden machen können; auch Bedenken formeller Art ständen einem solchen Beschlusse und seiner Eintragung nicht entgegen; allerdings könne die Rückverwandlung, wenn die Liquidation begonnen habe, aber noch nicht beendet, die Rückverwandlung also nicht schon durch die Liquidationsbeendigung ausgeschlossen sei, nur stattfinden, wenn das Stammkapital der Gesellschaft unversehrt geblieben

sei oder wenn es, falls schon zum Teil ausgezahlt, wieder hereingebracht werde; dann aber müsse, bevor die Rückverwandlung der Gesellschaft eingetragen werde, dem Registerrichter der Nachweis erbracht werden, daß diese Liquidationsmaßnahmen rückgängig gemacht worden seien, weil die wiederaufgelebte Gesellschaft den Gläubigern in bezug auf das Stammkapital die gleiche Gewähr bieten müsse, wie sie die Gesellschaft vor ihrer Auflösung geboten habe.

Die Auffassung der Vorinstanzen, die übereinstimmend dahingeht, daß die Aufhebung des einmal gefaßten Auflösungsbeschlusses nicht angängig sei, muß hiernach als rechtsirrig angesehen werden. Ihre Beschlüsse unterliegen daher der Aufhebung. Das Registergericht, an das die Sache gleichzeitig zur anderweitigen Erörterung und Entscheidung zurückzuverweisen war, wird nunmehr dem Beschwerdeführer, falls dieser nicht inzwischen den Nachweis erbracht hat, daß die Liquidation noch nicht durchgeführt ist und daß etwaige Liquidationsmaßnahmen rückgängig gemacht sind, durch Zwischenverfügung aufzugeben haben. die erforderlichen Darlegungen in diesen Hinsichten zu machen, und, soweit notwendig, ihre Richtigkeit darzutun." (Ia. S. 288/70/28.)

### Gebühren für beeidigte und öffentlich angestellte Chemiker.

Die vom D. I. u. H. herausgegebenen Vorschriften für die von den amtlichen Handelsvertretungen beeidigten und öffentlich angestellten Chemiker enthalten im § 20 die Bestimmung, daß die Gebühren für Untersuchung und Begutachtung Gegenstand freier Vereinbarung zwischen Chemiker und Auftraggeber sind.

Der Verein Deutscher Chemiker hat uns darauf hingewiesen, daß das Allgemeine deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker, das von dem Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins Deutscher Chemiker ausgearbeitet worden sei, bereits vom Reichsgericht (Entscheidung vom 5. November 1923 — 11 I. 220/23 —) und vom Preußischen Kammergericht (7 W. 1188/23, 3 W. 263 26/27 und 13 W. 6714 25—30/26) sowie von einer Anzahl von Hkammern als „übliche Preise" im Sinne der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige anerkannt worden sei. Der Verein Deutscher Chemiker hat uns gebeten, im § 20 der erwähnten Vorschriften für Handelschemiker das Allgemeine deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker als maßgebend und verbindlich für die Gebührenberechnung zu bezeichnen.

Da wir der Ansicht waren, daß ein vollkommener Ausschluß der freien Vereinbarung der Gebühren nicht befürwortet werden könne, daß man aber das Allgemeine deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker mangels besonderer Vereinbarung als üblich bezeichnen könne, falls es sich in den meisten Kammerbezirken bereits durchgesetzt habe, haben wir durch Rundschreiben vom 5. März d. J. — Ib. 233/28 — unsere Mitglieder um Äußerung gebeten.

Es haben sich bisher 48 Kammern geäußert. Soweit Feststellungen über die Anwendung des Gebührenverzeichnisses getroffen werden konnten, haben 31 Kammern das Gebührenverzeichnis entweder als üblich anerkannt oder doch keine Bedenken gegen seine Anwendung erhoben. Von 12 Kammern wird mitgeteilt, daß die Gebühren des Allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnisses für Chemiker sich als übliche Gebühren nicht durchgesetzt haben. Hierzu schreibt Ludwigshafen, daß die privaten chemischen Laboratorien, die sich in der Hauptsache mit der Untersuchung von Wein befaßten, unter sich einen eigenen Tarif vereinbart hätten, während die staatlichen oder städtischen Laboratorien für die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln den ihnen von den zuständigen bayerischen Ministerien vorgeschriebenen Tarif in Rechnung stellten. Ebenso weisen Koblenz und Bingen darauf hin, daß die besonderen Verhältnisse der Weinbaugebiete es notwendig gemacht hätten, für die laufenden Weinuntersuchungen eine besondere Gebührenordnung aufzustellen, die auf einer freien Vereinbarung der beteiligten Chemiker beruhe. Die Vergütungen bewegten sich in der Regel unter den Sätzen des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Was die Frage angeht, ob man das Allgemeine deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker als üblich mangels besonderer Vereinbarungen anerkennen könne, so sprechen sich für eine derartige Regelung 31 Kammern aus. Weimar hält diese Regelung für zweckmäßig, damit erreicht werde, daß eine die Sätze dieses Gebührenverzeichnisses überschreitende Berechnung besonders begründet werden müsse. Berlin macht den Vorschlag, in einer Anmerkung zu § 20 lediglich darauf hinzuweisen, in welchen Kammerbezirken die Gebührenordnung als verkehrsüblich anerkannt sei. Auch einige Kammern, die eine Üblichkeit der Gebühren nicht festgestellt haben, z. B. Köln und Stettin, haben trotzdem gegen die vorgeschlagene Regelung keine Bedenken, wobei Stettin besonders darauf hinweist, daß die Möglichkeit einer freien Vereinbarung unbedingt gewahrt bleiben müsse.

Gegen den Vorschlag, die Gebühren als üblich mangels besonderer Vereinbarung zu bezeichnen, wenden sich 11 Kammern, und zwar zum Teil auch solche, die die Üblichkeit der Gebühren festgestellt haben, wie Neuß, Stuttgart. Die Kammer Darmstadt bemerkt hierzu, daß sie grundsätzlich nicht dazu neige, zentral festgesetzte Gebühren für ihren Bezirk anzuerkennen, da meistens der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht genügend Rechnung getragen werde, und die Gebühren in vielen Fällen, besonders für die kleineren Orte des Bezirks, zu hoch seien. Die Kammer behält sich daher eine Stellungnahme zu der Angemessenheit von Gebühren von Fall zu Fall vor. Stuttgart hält grundsätzliche Änderungen nicht für zweckmäßig und erforderlich mit Rücksicht darauf, daß sich die Sätze noch allgemein weiter einführen und in der Praxis bestätigen müssen. Neuß weist darauf hin, daß den Handelschemikern die nötige Bewegungsfreiheit gesichert werden müsse, da von größeren Kontroll- und Untersuchungsstellen vielfach abweichende Gebührenregelungen aufgestellt seien.

Im allgemeinen scheinen gegen die beabsichtigte Änderung des § 20 der Vorschriften für die beeidigten und öffentlich angestellten Chemiker große Bedenken nicht zu bestehen, doch bitten wir die übrigen Kammern noch um Äußerungen, insbesondere darüber, ob die Gebühren sich als üblich durchgesetzt haben oder ob überhaupt Bedenken gegen die Höhe der Gebühren geltend gemacht werden. (I b S 4/28.)

### Polizeiliches Meldewesen.

In Nr. 47 der D. W. Z. vom 24. November 1927 veröffentlichten wir eine das Einwohnermeldewesen betreffende Eingabe der Hk. Braunschweig an den braunschweigischen Minister des Innern mit der Bitte an die Mitglieder, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Der braunschweigische Minister des Innern hat der Hk. Braunschweig erwidert, daß die Vereine Kreditreform 1928 mit einem ähnlichen Antrag vorstellig geworden seien. Dieser Antrag konnte nicht entsprochen werden, da die Ausführung der in Vorschlag gebrachten Änderungen im polizeilichen Meldewesen mit einer bedeutenden Vergrößerung der Geschäftslast der Meldeämter verbunden wäre und die gewünschten Maßnahmen nur dann einen Erfolg erhoffen ließen, wenn sie sich über das ganze Reich oder wenigstens einen größeren Teil desselben erstreckten. Das versuchsweise in dem braunschweigischen Polizeipräsidium eingeführte Rückmeldeverfahren wurde wegen der erheblichen Mehrarbeit und Kosten wieder fallen gelassen.

In Preußen ist die von der Hk. Braunschweig vorgeschlagene Regelung im wesentlichen durch den Erlaß vom 16. Januar 1904 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 40 ff.) durchgeführt. Hiernach hat die Einwohnermeldebehörde des Anzugsortes der Meldebehörde des Abzugsortes von dem erfolgten Anzuge in allen Fällen Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß die über den Ort, wohin der Abziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist. Dies soll immer dann geschehen, wenn sich jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung anmeldet oder wenn in der Abmeldebescheinigung entweder ein Ort, wohin die Abmeldung erfolgt ist, überhaupt nicht angegeben ist oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsort nicht übereinstimmt. Auf diesen Runderlaß hat der preußische Minister des Innern wiederholt hingewiesen, so letztmalig durch Erlaß vom 9. Dezember 1927 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 1132).

Eine ähnliche Regelung erfährt das polizeiliche Meldewesen in Bayern, Württemberg, Baden und Thüringen. Auch in einer Reihe von anderen Ländern ist dieses Verfahren üblich, ohne jedoch ausdrücklich vorgeschrieben zu sein. Eine Einführung sofortiger Rückmeldungen über den erfolgten Aufenthaltswechsel in allen Fällen wird von den meisten Kammern abgelehnt, da dies, wie sich aus der Fühlungnahme mit den Polizeiverwaltungen ergeben hat, eine zu starke Arbeitsbelastung der Behörden ergeben würde.

Es wird sich empfehlen, die in Preußen getroffene Regelung auch in den übrigen Ländern zur Durchführung zu bringen. Wir möchten deshalb den Kammern anheimstellen, sich für eine solche Regelung einzusetzen bzw. für die gesetzliche Festlegung einzutreten, falls tatsächlich schon im gleichen Sinne wie in Preußen verfahren wird, damit eine gleichmäßige Regelung für das ganze Reich gesichert ist. Das Reichsministerium des Innern beabsichtigt, auf einer Länderkonferenz diese Frage zu besprechen und sich für eine einheitliche Regelung einzusetzen, so daß im Hinblick hierauf eine Übermittlung der Stellungnahmen der Kammern an ihre Länderregierung von Bedeutung sein dürfte. (Ia/S. 286/101/28.)

### Privatversicherung und öffentlich-rechtliche Versicherung.

Am Sonnabend, den 21. April 1928, tagte der paritätische Ausschuß für die Sachversicherung, der durch das Verständigungsabkommen vom 30. Juni 1927 zwischen den Verbänden der privaten und der öffentlich-rechtlichen Versicherung eingesetzt worden ist. Er erledigte eine Anzahl von beiden Seiten im laufenden Geschäftsgange vorgemerkter Beschwerdefälle.

:rhandlungen waren von dem Willen zu schiedlich-friedlichem :beneinanderarbeiten getragen, der im vorigen Jahre zum )schluß des Abkommens führte. Es wurde festgestellt, daß e Mitglieder beider Gruppen ernstlich bemüht sind, ihre ıßenorgane zu einem dem Abkommen entsprechenden Ver-lten im Wettbewerb anzuhalten. Die von einer Korrespon-:nz verbreitete Nachricht, daß über Verstöße gegen das Ab-)mmen in steigendem Maße geklagt werde und daß der Wett-:werbskampf zwischen beiden Gruppen eine das Abkommen Frage stellende Schärfe erlangt habe, entspricht nach den :ststellungen des Ausschusses in keiner Weise den Tatsachen.

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenbezeichnungsrecht.

Das Zeichen „Deutsche WK-Möbel" ist beim Reichs-ıtentamt als Warenzeichen für Entwürfe für Tischler- und )lstermöbel, Stimmungstafeln, Illustrationsmappen, Plakate, gnetten, Kataloge, Photographien und Ansichtskarten sowie e nach den Entwürfen hergestellten Möbel angemeldet )rden. Da das Zeichen aus an sich nicht schutzfähigen Teilen :steht, fragt es sich, ob die an der Herstellung, dem Vertrieb ıd der Benutzung dieser Waren beteiligten Verkehrskreise in :m angemeldeten Zeichen einen Hinweis auf die Herkunft der aren aus einem bestimmten, bejahendenfalls aus welchem eschäftsbetriebe erblicken.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe des Aktenzeichens V 11 493/24 Wz. B 422/27 C eine diesbezügliche Auskunft zu erteilen und uns eine Abschrift dieser Auskunft für unsere Akten zu übersenden.** (Ia/1104/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### bsatzmöglichkeiten für deutsche Weine im Auslande.

Die Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Köln hat ne neue Auflage der von ihr herausgegebenen Druckschrift Absatzmöglichkeiten für deutsche Weine im Auslande" ver-ffentlicht. Die neue Auflage enthält eine Verbesserung und ereicherung gegenüber der ersten, insbesondere da fast alle änder der Welt Berücksichtigung gefunden haben und die uskünfte über die einzelnen Länder um wesentliche Punkte ermehrt worden sind. Das Heft enthält auch Angaben über nschriften von Abnehmern und Vertretern sowie Mitteilungen ber die bei der Einfuhr zu beachtenden Bestimmungen, ferner ber Propagandamittel und über die in Frage kommenden ollsätze. Das Heft ist zum Preise von 5 RM. bei der Reichs-achrichtenstelle für Außenhandel, Köln, Rheingasse 8, er-ältlich. (IIIc/682/28.)

### Polnische Zollvalorisierungsverordnung.

Vgl. Rundschreiben vom 9. März d. J.
— IIIb/551/28 —.

Die Erhöhung der polnischen Zollsätze durch die Verord-ung des polnischen Staatspräsidenten vom 13. Februar 1928 ber die Umrechnung der Sätze des geltenden Zolltarifs auf ie neue Währungseinheit (Industrie- und Handelszeitung r. 40 vom 16. Februar d. J.) ist am 15. März d. J. in Kraft etreten. Laut Auskunft des Zolldepartements des polnischen inanzministeriums waren die polnischen Zollämter an-ewiesen, alle bis zum 14. März d. J. einschließlich zur Zoll-bfertigung eingehenden Waren zu den alten Sätzen zu ver-ollen. Nach den polnischen Zollbestimmungen konnte jedoch ie Zollabfertigung nur dann vorgenommen werden, wenn die Ware noch am 14. März dem betreffenden Zollamt vorgelegt 'urde, nur einige im Zollgesetz über das Zollverfahren ge-annte Waren konnten auch ohne vorherige Ausladung aus en Güterwagen zollamtlich abgefertigt werden. Für Waren, ie am 14. März in den Zollagern sich befanden, genügte die ınmeldung bis zum 14. einschließlich.

Die vorstehend erwähnten Vorschriften sind von den polni-chen Zollämtern sehr rigoros gehandhabt worden. In den :ßten Tagen vor der Zollerhöhung waren nicht nur die größeren .ollämter mit Waren überfüllt, sondern es standen auch z. B. ı Warschau noch am 14. morgens, wie verlautet, mehrere lundert Güterwagen mit Waren, welche noch am 14. ab-ıefertigt werden sollten, tatsächlich aber nur zum Teil den Zoll assieren konnten. Obgleich mehrere polnische H.kammern nd auch ausländische Gesandtschaften bei den polnischen :entralbehörden intervenierten, um eine Abfertigung der am 4. März noch angelangten, aber nicht entladenen Waren zu len alten Zollsätzen zu erreichen, soll das Zolldepartement alle liese Anträge abgelehnt haben. (IIIb/790/28).

### ebühren für die Beglaubigung von Ursprungs-zeugnissen im Verkehr mit der Türkei.

(Vgl. „D. W.-Z." Nr. 17 vom 26. April d. J., S. 419.)

Nach einer uns soeben zugehenden Mitteilung des hiesigen onsulats der türkischen Republik sind die Gebühren für die eglaubigung der Ursprungszeugnisse ab 17. April d. J. erneut geändert worden. Für Sendungen bis zu einem Werte von 4600 RM. werden fortan Gebühren in der Höhe von ½ % vom Werte der Sendung erhoben. Bei höheren Beträgen wird für den über 4600 RM. hinausgehenden Teilbetrag die Hälfte, also ¼ %, erhoben. Ursprungszeugnisse für Sendungen im Werte bis zu 115 RM. werden gebührenfrei beglaubigt. Auf der Rückseite der Zeugnisse ist der Wert der Sendungen in Reichsmark anzugeben und von der Industrie- und Handelskammer zu beglaubigen. Die Wertangabe in Reichsmark ist erforderlich, um Differenzen bei der Gebührenberechnung zu vermeiden. (IIIb/812/28.)

## Handel.

### „Werbetage" und „Werbewochen".

Wie wir aus einer Mitteilung der I. u. Hk. Berlin entnehmen, haben zur Steigerung des Umsatzes und zur Werbung neuer Kunden in den letzten Jahren die sogenannten „Werbetage" und „Werbewochen" Eingang in das Wirtschaftsleben gefunden.

An diesen Tagen bzw. Wochen werden den Kunden beim Einkauf besondere, „in den Verkaufspreisen nicht einkalkulierte" Vorteile in der Art von Zugaben gewährt. Im Gegensatz zu ähnlichen Veranstaltungen, wie „Weiße Woche", „Kinder-Woche", „Jäger-Woche" usw., besteht ein gesetzlicher Zwang zur Befristung der Werbetage bzw. -wochen nicht. Diesen Mangel haben einzelne Geschäftsinhaber benutzt, „Werbetage" bzw. „Werbewochen" über eine angemessene Frist hinaus zu veranstalten, so daß der Eindruck einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung zum Schaden der Geschäftswelt hervorgerufen werden mußte.

Aus diesem Grunde haben sich der Fachausschuß für den Einzelhandel und das Einigungsamt der I. u. Hk. zu Berlin mit der Angelegenheit befaßt. Nach eingehender Prüfung sind beide zu der Auffassung gelangt, daß Sonderveranstaltungen, wie Werbetage, Ultimotage usw., dem Publikum tatsächlich besondere Vorteile bieten müssen, daß Werbetage nicht über sechs, Werbewochen nicht über vierzehn Tage ausgedehnt und im Monat nicht mehr als sechs Werbetage abgehalten werden dürfen, und daß es schließlich Pflicht eines jeden anständigen Kaufmanns sei, den Beginn der Werbetage und -wochen in den Ankündigungen bekanntzugeben, um nicht den Anschein zu erwecken, es werde gegen die guten kaufmännischen Sitten verstoßen. (Ib/905/28.)

## Verkehrswesen.

### Zustellung von Kabel- und Funkbriefen.

Der D. I. u. H. hatte sich auf Anregung der I. u. Hk. zu Frankfurt a. M.-Hanau mit der Bitte an das Reichspostministerium gewandt, Kabel- und Funkbriefe gegen Entrichtung der Eilbotengebühr in Zukunft durch besondere Boten zustellen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, fernmündlich zusprechen zu lassen. Auf diese Vorschläge antwortete das Reichspostministerium, daß es leider nicht in der Lage sei, eine Änderung der gegenwärtigen Handhabung eintreten zu lassen. Die Einführung der billigen Gebühren entspringt dem Wunsche, der Handelswelt den Austausch von weniger dringenden Nachrichten zu einer ermäßigten Gebühr zu gewähren, was möglich sei, wenn für die Beförderung die Stunden des schwachen Verkehrs benutzt werden. Da von dieser Gelegenheit reichlich Gebrauch gemacht werde, vermindere sich die Zahl der voll bezahlten Telegramme und damit die Rentabilität der Verkehrsunternehmungen. Um die Rentabilität aber nicht unter die Grenze, die für die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen gefährlich sein würde, sinken zu lassen, seien die Bedingungen für die Zulassung von Kabel- und Funkbriefen auch in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen sehr eingehend geprüft und durch internationale Verständigung zwischen den beteiligten Verwaltungen und Gesellschaften festgelegt worden. Zu einer Änderung oder Lockerung der Vereinbarungen sei die Deutsche Reichspost nicht berechtigt, und würde hierzu auch nicht das Einverständnis der beteiligten fremden Verwaltungen und Gesellschaften erhalten. Aus diesem Grunde bedauert der Reichspostminister, der Wirtschaft in diesem Falle nicht entgegenkommen zu können. Aus demselben Grunde komme auch das Zusprechen der Kabel- und Funkbriefe nicht in Frage. (V/991/28.)

### Mitgliederverzeichnis des Vereins Deutscher Spediteure für das Jahr 1928.

Der Verein Deutscher Spediteure (Reichsverband des Deutschen Speditionsgewerbes) hat soeben sein Mitgliederverzeichnis für das Jahr 1928 veröffentlicht. Es enthält nur solche Speditionsfirmen, die den Aufnahmebedingungen des Vereins entsprechen. Der Verein wird im nächsten Jahr sein 50jähriges Bestehen feiern. Das Mitgliederverzeichnis ist als zuverlässiges Spediteuradreßbuch für Handel, Industrie und Gewerbe sowie für alle Spediteure des In- und Auslandes anzusehen.

# Steuern und Finanzen.

### Wechselsteuer.

Zu der Anregung des Zweckverbandes nordostdeutscher I. u. Hkammern betreffend Ergänzung des § 5 Abs. 1 des Wechselsteuergesetzes schreibt die I.u.Hk. Augsburg, daß sie den gemachten Vorschlag für ungangbar halte. Es schiene gesetzestechnisch unmöglich, einen strafrechtlichen Tatbestand darauf abzustellen, ob die Möglichkeit zur Beschaffung von Wechselsteuermarken bestanden habe. Auch die Hk. Mannheim vermag der vorgeschlagenen Änderung des Wechselsteuergesetzes nicht zuzustimmen. Die I.u.Hk. Berlin äußert sich dahin, daß der Akzeptant, der einen versteuerten Wechsel dem Aussteller übersendet, sofern er von letzterem die Zusicherung der Versteuerung erhält, wohl kaum eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung zu besorgen hat. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts genügt dazu nicht, daß die Entrichtung der Steuer unterblieben ist, vielmehr gehört dazu noch ein steuerunehrliches Verhalten, insbesondere das Bewußtsein, daß infolge der fehlenden Kenntnis der Finanzbehörden die Steuerentrichtung unterbleibt. Die Frage, ob eine Ordnungsstrafe verhängt werden kann, ist deshalb zweifelhaft, weil die einfache Nichtentrichtung der Steuer nicht genügt, um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 377 der Reichsabgabenordnung anzunehmen. Der § 8 des alten Wechselstempelgesetzes bestimmte eine Verpflichtung des Akzeptanten, vor der Rückgabe des Wechsels die Versteuerung zu bewirken, während gegenwärtig der § 5 Abs. 2 mit der Rückgabe durch den Akzeptanten die Steuerpflicht erst entstehen läßt. Es dürfte allerdings anzunehmen sein, daß auch nach gegenwärtig geltendem Recht eine Ordnungsstrafe verwirkt ist, wenn der Akzeptant den Wechsel aus den Händen gibt. Im Urteil des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1898 (abgedr. in Bd. 31 S. 274 der Entsch. des R.G. in Strafsachen) ist es nicht als ein „Aus-den-Händen-Geben" angesehen worden, wenn der Akzeptant den Wechsel einem Angestellten des Empfängers des Wechsels übergeben hat, damit dieser den Stempel entrichtet und entwertet. Die Verhängung einer Strafe wurde abgelehnt, trotzdem im unmittelbaren Anschluß daran der den Stempel entwertende Beamte den Wechsel behalten hat, um ihn für den Empfänger zu verwahren. Demzufolge würde möglicherweise auch keine Ordnungsstrafe verhängt werden können, wenn der Akzeptant das Akzept unter Hinweis darauf, daß er nicht in der Lage gewesen ist, sich die Stempelmarken zu beschaffen, dem Aussteller mit dem Ersuchen übersendet, vom Akzept erst nach vorheriger Verstempelung Gebrauch zu machen. Die Hk. Stuttgart schreibt:

„Nach dem Gesetz betr. die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 entstand eine Stempelsteuerschuld, wenn der Akzeptant ein Blankoakzept aus den Händen gab, nicht. Wenn die Steuerpflicht durch das Gesetz vom 4. Juni 1879 eingeführt wurde, so geschah es zu dem ausgesprochenen Zweck, die vielfach beobachteten Fälle, Wechsel der Besteuerung zu entziehen, künftig unmöglich zu machen. Der Vorschlag des Zweckverbands nordostdeutscher I. u. Hkammern scheint zwar die Wiederbeseitigung dieser Bestimmung nicht fordern zu wollen, was u. E. auch völlig aussichtslos wäre, sondern er wünscht nur, daß unter gewissen Voraussetzungen die Strafbestimmungen auf einen Verstoß gegen § 5 nicht Anwendung finden. Es ist uns allerdings nicht verständlich, wie eine derartige Vorschrift gesetzestechnisch zu fassen, innerlich begründet wäre und in der Praxis durchgeführt werden könnte. Man kann doch unmöglich Straffreiheit unter der Voraussetzung gewähren, daß der Wechseleinreicher die Versteuerung des Wechsels zusichert, denn trotz dieser Zusicherung könnte die Steuerpflicht umgangen werden, wenn nicht in der Zwischenzeit eine Kontrolle stattfindet. Wir glauben, daß die hier geschilderten Schwierigkeiten am einfachsten durch eine technische Maßnahme der Oberpostdirektion gelöst werden können. Schwierigkeiten der geschilderten Art sind in Württemberg überhaupt nicht zu beobachten, weil sämtliche Postanstalten Wechselsteuermarken für den Verkauf bereithalten und u. W. auch die Landbriefträger auf Wunsch jederzeit Steuermarken abzugeben in der Lage sind. Wenn in Nordostdeutschland eine entsprechende Organisation noch nicht getroffen ist, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß in ländlichen Bezirken bisher der Wechselverkehr noch wenig üblich war. Ändern sich indes die Verhältnisse, so muß dieser Entwicklung auch die Organisation folgen. Wir möchten daher empfehlen, dem Zweckverband nahezulegen, zwecks Behebung der Mißstände sich mit der zuständigen Oberpostdirektion in Verbindung zu setzen. Im übrigen halten wir die Angelegenheit für nicht geeignet, um sie zum Ausgangspunkt eines Antrags auf Änderung des Wechselsteuergesetzes zu machen." Die I.u.Hk. Frankfurt a.M. führt aus:

„Für den Antrag des Zweckverbandes nordostdeutscher I.u.Hkammern können wir uns nicht aussprechen, da wir der Ansicht sind, daß er in der Praxis nicht durchführbar ist. Zunächst erscheint es uns verfehlt, wenn in dem Antrag vorgeschlagen wird, daß der Wechsel nach Rückerhalt des Akzeptes seitens des Einreichers auf Kosten des Akzeptanten verstempelt wird. Die Frage, wer die Kosten des Akzeptes zu tragen hat, ist nach dem inneren Verhältnis zwischen Aussteller und Akzeptanten zu beurteilen und daher von der Frage der Steuerpflicht vollständig zu trennen. Bei der großen Anzahl von Wechseln, die jeweils versandt wird, halten wir es auch nicht für durchführbar, daß in einzelnen Fällen der Aussteller dem Akzeptanten die Zusicherung gebe, soll, daß er (der Aussteller) den Wechsel nach Rückerhalt des Akzepts verstempelt werde. Wir verkennen nicht, daß in den Fällen, welche der Zweckverband nordostdeutscher I. u. Hkammern im Auge hat, tatsächlich eine Schwierigkeit besteht, die gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen; wir sind jedoch der Meinung, daß der gemachte Vorschlag diesen Schwierigkeiten gegenüber nicht durchgreift und halten außerdem die Angelegenheit nicht für so bedeutend, daß man das Wechselsteuergesetz durch eine solche detaillierte Vorschrift ergänzen müßte." (Vgl. DWZ. 1928 Nr. 15 S. 361/362.) (IVa/675/28.)

### Zuckersteuer.

Nach § 3 des Gesetzes über Änderungen des Zuckersteuergesetzes vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 17) können nur solche Kleinhändler einschließlich Genossenschaften Erstattung des Betrages, um den die Zuckersteuer durch das Gesetz gesenkt worden ist, beanspruchen, die Zucker in mehr als drei eigenen Verkaufsstellen vertreiben. Der Reichstag hat hierzu kürzlich einen Antrag angenommen, daß auch diejenigen Kleinhändler, die Zucker in drei oder weniger Verkaufsstellen vertreiben, aber ihren Bestand am 1. August 192 durch eine Amtsperson oder eine Organisation haben feststellen oder beglaubigen lassen und deren Bestand mindestens 100 kg betrug, bei Erstattung der Zuckersteuer berücksichtigt werden möchten. Wie wir im Reichsfinanzministerium erfahren haben, wird der Herr Reichsminister der Finanzen nach dem vom Reichstag angenommenen Antrag verfahren. (IVa/667/28.)

# Sozialpolitik.

### Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

In letzter Zeit sind uns wiederholt aus H.-Kammerkreisen, so z. B. von Bayreuth, Breslau, Frankfurt a. d. O., Insterburg, Lübeck, Magdeburg und Nürnberg, berechtigte Klagen über gewisse schädliche Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (vgl. D. W. Z. Nr. 8 vom 23. Februar 1928, S. 183/18 und D. W. Z. Nr. 17 vom 26. April 1928, S. 422, über Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft) zugeleitet worden. Diese berechtigten Beschwerden nahmen wir zum Anlaß, un u. a. an den Herrn Reichsarbeitsminister zu wenden, dessen Antwortschreiben vom 21. April d. J. — IV 4452/28 — wir die Folgende entnehmen:

„Ähnliche Klagen sind mir bereits unmittelbar von andere H.-Kammern und Landwirtschaftskammern zugegangen. Zum Teil dürften die hervorgehobenen unerfreulichen Wirkungen auf eine unrichtige Handhabung des Gesetzes zurückzuführen sein, deren Hauptursache wiederum darin zu suchen ist, daß die örtlichen Stellen dem öffentlichen Arbeitsnachweis der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bisher noch nicht eingegliedert sind. Ich habe ihr Schreiben dem Herrn Präsidenten der Reichsanstalt mit dem Ersuchen übersandt, das Erforderliche zur Abstellung der Mißstände zu veranlassen, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Gesetzes zu geschehen hat.

Im übrigen ist zuzugeben, daß noch nicht alle Teile der Ausführungsvorschriften so gefaßt sind, wie der Zweck des Gesetzes vom 16. Juli 1927 erfordert. Das gilt insbesondere von der Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember 1927. Diese Verordnung hat sich jedenfalls, soweit sie die Arbeitslosenunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit zu regeln hatte, als unzureichend erwiesen. Soweit es mir möglich ist, werde ich mich dafür einsetzen, daß rechtzeitig vor dem nächsten Winter eine andere Regelung ergeht, die den Erfordernissen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes besser gerecht wird.

Auf andere Einzelfragen einzugehen, möchte ich mir im Augenblick versagen. Ich bitte, überzeugt zu sein, daß die Entwicklung hier ständig mit der denkbar größten Sorgfalt verfolgt wird. Die Entscheidung darüber, ob in einzelnen Punkten Änderungen des Gesetzes anzustreben sind, muß aber einstweilen vorbehalten bleiben, bis Erfahrungen für einen längeren Zeitraum vorliegen." (II. 845/28.)

### Förderung des Facharbeiternachwuchses.

Im nachfolgenden bringen wir unseren Mitgliedern ein Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 4. April 192 — IV. 2760/28 — an den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Kenntnis:

„Ich halte es für dringend notwendig, alle Maßnahmen zu unterstützen und auszubauen, die geeignet sind, die berufliche Fortbildung des Nachwuchses an Facharbeitern zu fördern. Das erscheint um so mehr geboten, als sich z. noch nicht übersehen läßt, wann das Berufsausbildungsgese

in Kraft treten wird, das diese Aufgaben in größerem Umfange als bisher der berufsständischen Selbstverwaltung übertragen will. Insbesondere scheinen mir die Arbeitsämter mit ihren Berufsberatungsstellen geeignet, auf diesem Gebiet wertvolle Arbeit zu leisten. Sie sollten mit allem Nachdruck bestrebt bleiben, die Schulentlassenen, die einen gelernten Beruf ergreifen wollen, nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes auf die einzelnen Berufe und Berufsgruppen zu verteilen und durch planmäßige Umschulung Erwerbsloser überall dort einen Ausgleich zu schaffen, wo ein Mangel an Facharbeitern eintritt und die Wirtschaftslage eine längere Beschäftigung nach der Umschulung erhoffen läßt. Eine planvolle Tätigkeit auf diesem Gebiet, die baldigst einsetzen müßte, wird m. E. die Schwierigkeiten mildern, die der Wirtschaft durch den Ausfall jugendlicher Arbeitskräfte in den nächsten Jahren entstehen werden; sie wird letzten Endes auch die Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge entlasten.

Selbstverständlich werden Sie zu solchen Maßnahmen der Unterstützung der obersten Landesbehörden, der berufsständischen Selbstverwaltungskörper und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer und Arbeitnehmer bedürfen. Zunächst möchte ich anregen, die Angelegenheit demnächst im Vorstand der Reichsanstalt zur Sprache zu bringen. Über die Wege, die Sie von sich aus zur Förderung des Nachwuchses an Facharbeitern beschreiten wollen, ersuche ich mir zu berichten.

Einige Landesregierungen haben im Laufe des Vorjahres wiederholt angeregt, für die Förderung des Nachwuchses an Facharbeitern Reichsmittel zur Verfügung zu stellen, aus denen jungen Leuten, die ohne Arbeit sind, der Eintritt in einen gelernten Beruf durch Beschaffung von Arbeitsausrüstung u. dgl. erleichtert werden soll. Ich stelle Ihnen zu diesem Zwecke bis zu 50 000 RM. aus den Mitteln meines Haushalts für das Rechnungsjahr 1927 bei Kapitel E 14 Titel 1 zur Verfügung und ersuche, das Weitere zu veranlassen. Bei der Durchführung der Maßnahmen muß sichergestellt werden, daß Beihilfen nur an bedürftige Lehrlinge solcher Berufe gegeben werden, in denen Mangel an Nachwuchs besteht, und daß vor der Bewilligung der Nachweis erbracht sein muß, daß der Lehrling für den gewählten Beruf befähigt und geeignet ist und die Ausbildungsstelle den berechtigten Anforderungen entspricht. Ich setze voraus, daß auch Sie sich an dieser Maßnahme mit Mitteln der Arbeitslosenversicherung beteiligen." (II. 699/28).

### Anwartschaft auf freiwillige Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung.

Nach dem Gesetz vom 29. März 1928 gelten alle Anwartschaften bis zum 31. Dezember 1925 als aufrechterhalten ohne Rücksicht darauf, ob für einzelne Jahre zu wenig oder kein Beitrag entrichtet wurde. Erst vom Jahre 1926 an greifen die allgemeinen Vorschriften Platz, nach denen der Versicherte vom zweiten bis elften Kalenderjahre seiner Versicherung jährlich mindestens acht, vom zwölften Kalenderjahre an jährlich mindestens vier Beitragsmonate zur Erhaltung der Anwartschaft nachweisen muß.

Bis zum Schlusse des Jahres 1928 kann jeder noch berufsfähige Versicherte, der seit 1913 mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, eine Anwartschaft wieder aufleben lassen, wenn er die für 1926 und 1927 erforderlichen freiwilligen Beiträge nachentrichtet.

Nach dem gleichen Gesetz sind freiwillige Beiträge für die Zeit vom 1. April 1928 an in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens aber in Klasse B zu entrichten. In Klasse B können nur Beiträge von solchen Versicherten geleistet werden, die ohne Einkommen sind oder deren Einkommen im Monat den Betrag von 100 RM. nicht übersteigt. (II/835/28.)

### Leistungsverbesserungen in der Angestelltenversicherung.

Durch Gesetz vom 29. März 1928 sind mit Wirkung vom 1. April 1928 die Steigerungssätze für Beiträge aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 in den Klassen F bis J erhöht und in den Klassen A bis E neu eingeführt worden. Der Steigerungssatz beträgt für jeden Beitrag in der Klasse A: 0,50 RM., B: 0,75 RM., C: 1,00 RM., D: 1,25 RM., E: 2,00 RM., F: 2,50 RM., G: 3,00 RM., H: 4,00 RM., J: 5,00 RM. Ferner ist der zum Ruhegehalt gewährte Kinderzuschuß von 90 RM. auf 120 RM. jährlich erhöht worden. Renten, die vor dem 1. April 1928 festgestellt sind, erhalten die Leistungsverbesserung vom 1. Juli 1928 an, wenn sie dann noch laufen. Die Umrechnung der laufenden Renten erfolgt von Amts wegen. Die Höhe der neuen Rente wird den Empfängern bei Zahlung der Rente für Juli 1928 mitgeteilt. Vorherige Anfragen sind zwecklos. (II/836/28.)

### Volle Pfändbarkeit der gesetzlichen Miete.

Bislang hatte das Kammergericht entschieden, daß früher nur ein Siebentel, seit dem 1. August 1925 nur ein Fünftel der gesetzlichen Miete der freien Pfändung unterlag, aus der Erwägung heraus, daß ein Teil der gesetzlichen Miete dazu bestimmt sei, gewisse auf dem Grundstück lastende Unkosten, wie Betriebskosten, Instandsetzungskosten und Hauszinssteuer, zu decken. Die hierfür in der gesetzlichen Miete vorgesehenen Beträge seien zweckgebunden und dürften ihrem Zweck nicht entzogen werden. Neuerdings hat das Kammergericht seine Ansicht im Sinne einer unbeschränkten Pfändung geändert. So heißt es in einem Beschluß des Kammergerichts, 8. Zivilsenats, vom 16. März 1928 — 8 W 2221/28 — über die Pfändbarkeit der gesetzlichen Miete wie folgt:

„Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Pfändung der Miete bei den der Zwangswirtschaft unterworfenen Häusern nur im beschränkten Maße zulässig ist, oder ob eine unbegrenzte Pfändung statthaft erscheint.

Der Senat hat allerdings nach dem Beschluß des 3. Ferienzivilsenats des Kammergerichts vom 3. August 1923 die teilweise Unpfändbarkeit derartiger Mieten angenommen. Dieser Standpunkt ist auch noch bei der letzten Entscheidung, in der der Senat zu einer Stellungnahme zu dieser Frage in der Lage war, dem Beschluß vom 26. September 1926, festgehalten worden. Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung bildet der Umstand, daß im Jahre 1923 infolge der Kriegszeit und der Inflation eine völlige Verwahrlosung der Häuser und Wohnungen eingetreten war. Die schwierigen Verhältnisse der ersten Zeit nach der Markstabilisierung hatten hier auch bis 1926 einen durchgreifenden Wandel verhindert. Ebenso war in diesen Zeiten von einer Neubautätigkeit so gut wie gar keine Rede.

Als Ziel und Zweck der damaligen Mietengesetzgebung würde unter diesen Umständen die Durchführung der im öffentlichen Interesse liegenden Mietwirtschaft, Sicherung und Ordnung hinsichtlich der Benutzung der Wohnung und Sicherstellung der Erhaltung der Gebäude anzusehen sein. Hieraus ergab sich die Folgerung, daß bei der Miete nicht Geld schlechthin, sondern Geld in seiner Zweckgebundenheit nach Maßgabe der gesetzlichen Zusammensetzung der Miete geschuldet sei.

Seit jenen Zeiten haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verändert. Abgesehen von einer nicht unbeträchtlichen Belebung der Neubautätigkeit, sind die allgemeinen Wohnungsverhältnisse dadurch andere geworden, daß infolge der Mieterhöhungen der gesetzlichen Miete und der in ihr enthaltenen Sätze für die Reparaturen des Hauses der innere und äußere Zustand der Häuser eine wesentliche und in die Augen fallende Verbesserung erfahren hat. Es ist außerdem nach der allgemeinen Erfahrung nicht von der Hand zu weisen, daß pfleglich behandelte und auch nur einigermaßen gut verwaltete Häuser nach durchgeführten Reparaturen jetzt bereits ihren Eigentümern nicht unbeträchtliche Überschüsse abwerfen. Es kann davon ausgegangen werden, daß hier sich die Verhältnisse den Vorkriegsverhältnissen wieder angenähert haben.

Damit entfällt die innere Berechtigung für eine von den Vorkriegsverhältnissen abweichende Behandlung und Beurteilung der Miete. Die Gesetzgebung hat dieser tatsächlichen Veränderung der Verhältnisse auch Rechnung getragen. Die Zwangswirtschaft hinsichtlich der Verfügungsbefugnis des Hauswirts über die Geschäftsräume und große Wohnungen ist durch die neuere Gesetzgebung beseitigt. Für die Geschäftsräume ist nunmehr auch in allen Häusern die freie Miete vorgesehen (§ 1 Abs. 1 S. 4 des RMG. in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1928 auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1928, RGBl. I S. 21 und 38 ff.). Das gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für große Wohnungen. Eine strenge Durchführung der Mietraum- und Mietenzwangswirtschaft ist nach der heutigen Lage der Gesetzgebung nicht mehr vorhanden. Aus der wirtschaftlichen Entwicklung und der Gesetzgebung in ihrer Gesamtheit (s. auch das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 17. Januar 1928, RGBl. I S. 25) ergibt sich als jetziger Grundgedanke der Mietengesetzgebung der Schutz der Mieter vor überstürzter Anpassung der Mieten an die heutigen Teuerungsverhältnisse und vor willkürlicher oder nicht ausreichend gerechtfertigter Kündigung sowie die Schaffung eines gerechten Ausgleichs der widerstreitenden Interessen der Mieter und Vermieter. Das Prinzip der Erhaltung der Häuser und Mieträume kann bei den Ausnahmen von der Zwangswirtschaft nicht mehr als für die jetzige Gesetzgebung wesentlich und entscheidend anerkannt werden. So rechtfertigt dieselbe jetzt auch nicht mehr die Feststellung, daß die Miete als zweckgebunden zu betrachten ist. Es sind vielmehr insoweit die Bestimmungen der Vorkriegsgesetzgebung über den Mietzins wieder als maßgeblich und ausreichend anzuerkennen. Damit aber fällt auch die Möglichkeit, die Mieten als teilweise unpfändbar zu betrachten. Die bisherige Rechtsprechung des Senats muß infolge der veränderten Verhältnisse und Gesetzgebung aufgegeben werden.

Aus der freien Pfändbarkeit der Mieten folgt im vorliegenden Falle die Zurückweisung der sofortigen weiteren Beschwerde." (II. 866/28.)

# Bildungswesen.

### Berufsausbildungsgesetz.

Der vom Sozialpolitischen und Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats gebildete neue Arbeitsausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes hat sich in seiner ersten Sitzung vom 19. April 1928 konstituiert.

Als Vorsitzender wurde Hermann (Abteilung 1 Wirtschaftspolitischer Ausschuß) gewählt. Zu Schriftführern wurden bestellt: Max Lange (Abteilung 3 Sozialpolitischer Ausschuß) und Frau Kromer (Abteilung 3 Wirtschaftspolitischer Ausschuß). Berichterstatter sind: Dr. Paeschke (Abteilung 1 Sozialpolitischer Ausschuß) und Mahler (Abteilung 2 Wirtschaftspolitischer Ausschuß).

Ein Termin für die Wiederaufnahme der Arbeiten wurde nicht festgesetzt. Der Ausschuß war überwiegend der Auffassung, mit dem Beginn der Arbeiten zu warten bis die neue Reichsregierung gebildet worden ist.

### Reichsberufsschulausschuß.

Auf der Sitzung des Bildungsausschusses vom 24. Januar 1928 berichtete Herr Dr. Bollinger (Bremen) über die Errichtung eines Reichsberufsschulausschusses (vgl. D. W. Z. Nr. 5 Seite 113 und Niederschrift über die Sitzung Seite 47/48). In Ausführung des Beschlusses des Bildungsausschusses wurden die Mitglieder mit Rundschreiben vom 2. April d. Js. — Ia. 744/28 — um ihre Stellungnahme befragt.

Die bisher eingegangenen Äußerungen erkennen ein Bedürfnis für die Schaffung eines Reichsberufsschulausschusses nicht an. Die Kammern Bayreuth, Erfurt, Kassel, Königsberg, Konstanz, Kottbus, Nürnberg, Oppeln, Passau und Rostock glauben, daß vorerst der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen und der Deutsche Verein für das Berufsschulwesen genügen, um die dringenden, das Berufsschulwesen betreffenden Fragen zu beraten und zu verfolgen. Die Kammern Altona, Goslar und Verden halten es für verfrüht, bei dem gegenwärtigen Stand des Berufsschulwesens das Reich durch die Bildung eines Berufsschulausschusses einzuschalten. Die Kammern Freiburg und Stolp sehen in der Errichtung eines Reichsberufsschulausschusses ein weiteres Beispiel von die Wirtschaft mit Zeit und Geld belastender Überorganisation. Die I. u. HK. Gera und die Detaillistenkammer Hamburg glauben, daß in einem zu errichtenden Reichsberufsschulausschuß die Berücksichtigung der Forderungen der Wirtschaft nicht genügend gesichert ist.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit einer Reihe anderer Fragen wird der Bildungsausschuß sich in seiner nächsten Sitzung noch nicht wieder mit der Errichtung eines Reichsberufsschulausschusses befassen können.

Wir bitten die Mitglieder, die sich bisher noch nicht geäußert haben, uns alsbald ihre Stellungnahme zu übermitteln, damit die Angelegenheit ihrer endgültigen Klärung entgegengeführt werden kann. (Ia. S. 308/28.)

### Sitzung des Hauptausschusses des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung.

Der von dem Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen, dem D. I. u. H., dem Reichsverband der Deutschen Industrie, der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Reichsverband des Deutschen Handwerks, dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag errichtete Arbeitsausschuß für Berufsausbildung hat seinen Hauptausschuß zu einer Sitzung auf

Donnerstag, den 10. Mai 1928, nachmittags 2 Uhr,

im großen Sitzungssaal des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Berlin W 9, Bellevuestraße 15, mit nachfolgender Tagesordnung einberufen:

1. Bericht über die Tätigkeit des A. f. B., Berichterstatter: Dr. Schürholz, Berlin.
2. Stand der Beratungen über den Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, Berichterstatter: Diplom-Ingenieur Frölich, Berlin.
3. Entwurf einer gemeinsamen Regelung des Gesellen-(Facharbeiter-)Prüfungswesens in den für Industrie und Handwerk gemeinsamen Berufen, Berichterstatter: Dr. Schürholz, Berlin.
4. Bedeutung und Aufgaben der mit den öffentlichen Berufsschulen verbundenen Lehr- und Anschauungswerkstätten
   a) für den Nachwuchs im Handwerk, Berichterstatter: Dr. Bollinger, Bremen;
   b) für den Nachwuchs in der Industrie, Berichterstatter: Gewerbeschuldirektor Bierther, Düsseldorf.

Dem Hauptausschuß des A. f. B. gehören als Vertreter des D. I. u. H. die Herren: Geheimer Kommerzienrat Dr. Schmid (Braunschweig), Kübler (Stuttgart), Direktor Dr. Bertram (Leverkusen bei Köln), Direktor Dr. Schmidt (Breslau), Generaldirektor Bergmann (Berlin), Dr. Wohlwill (Hamburg), Dr. Schmidt (Köln), Syndikus Dr. Allendorf (Gew.-Kammer Lübeck), Syndikus Dr. Wilden (Düsseldorf) und Rechtsanwalt Syndikus Dr. Klug (Berlin, D. I. u. H.) an.

Zuhörerkarten stehen in beschränkter Zahl zur Verfügung und sind bei der Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 28, einzufordern.

# Persönliches.

Am 13. April 1928 verschied im hohen Alter von 90 Jahren Herr Geheimer Kommerzienrat **Fritz Wolff**. Herr Geheimrat Wolff gehörte von 1873 bis 1911 der I. u. Hk. zu Erfurt an und war von 1907 bis 1911 Vorsitzender. Bei seinem Ausscheiden ehrte ihn die Kammer durch einstimmige Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Der Präsident des D. I. u. H. hat der I. u. Hk. Erfurt zu dem schweren Verlust namens des D. I. u. H. die herzlichste Anteilnahme ausgesprochen.

Am 14. April d. J. verstarb im Alter von 76 Jahren der Seniorchef der Joseph Vögele Aktiengesellschaft, Herr Geheimer Kommerzienrat **Heinrich Vögele**. Der Präsident des D. I. u. H. hat der Joseph Vögele Aktiengesellschaft in Mannheim zu dem schweren Verlust namens des D. I. u. H. die herzlichste Anteilnahme und Mittrauer zu dem Tode des um die deutsche Wirtschaft hochverdienten Mannes ausgesprochen. (P/390/28.)

Am 19. April verstarb das Mitglied des Hk.-Kollegiums der Hk. Reutlingen, Herr Fabrikant **Johannes Conzelmann** Tailfingen. Herr Conzelmann gehörte seit dem Jahre 1917 der Hk. als beigewähltes Mitglied und seit Begründung des Württembergischen Industrie- und Handelstags im Frühjahr 1924 dessen Hauptausschuß, Industrieausschuß und Außenhandelsausschuß als Mitglied an. Beide Körperschaften beklagen in dem Tode des Heimgegangenen den Verlust eines ihrer treuesten eifrigsten und sachkundigsten Mitarbeiters.

Herr Dr. **Hopp**, der der Geschäftsführung des D. I. u. H. seit 1920 angehörte, mußte aus Gesundheitsrücksichten am 1. April 1928 aus dem Dienste ausscheiden und in den Ruhestand versetzt werden. Der Präsident des D. I. u. H., Herr Frank v. Mendelsohn, nahm Veranlassung, Herrn Dr. Hopp bei seinem Ausscheiden den Dank des D. I. u. H. für die ihm langjähriger Tätigkeit geleisteten Dienste auszusprechen.

Von der I. u. Hk. Breslau erhielt Herr Dr. **Soetbeer** anläßlich seines 25jährigen Jubiläums als Geschäftsführer des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen (vgl. S. 362) aus Dankbarkeit für die in dieser Stellung und in der langjährigen Führung der Geschäfte des D. I. u. H. ausgeübte Tätigkeit die zur Feier des 75jährigen Bestehens der Kammer gestiftete Denkmünze.

# Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Die Lehren des Marxismus im Lichte der russischen Revolution.** Von **Boris Brutzkus**. Verlag Hermann Sack. Berlin. 1928. 3,50 RM.

Das vorliegende Buch ist aus Vorträgen, die der Verfasser noch in Rußland gehalten hat, entstanden. Der Verfasser, ehemaliger Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule in Petrograd, zur Zeit Professor am russischen wissenschaftlichen Institut in Berlin, wendet sich darin der für die Beurteilung des Erfolges der russischen Revolution entscheidenden Frage zu, ob tatsächlich in der Neugestaltung der russischen Wirtschaft auf kommunistischer Grundlage eine Durchführung des Marxismus zu erblicken sei. Er prüft mit Hinblick hierauf die Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Wirtschaftsrechnung, des Verteilungsproblems, des Einheitsplans des Sozialismus und zeigt, daß die Ideale des Marxismus an sich zahlreiche unlösliche Widersprüche enthalten, die auch der Bolschewismus nicht lösen konnte. So wird gezeigt, daß die Unternehmerrente — im Gegensatze zur Lehre des Marxismus — keine historische, sondern eine logische Kategorie ist, eine Tatsache, mit der sich praktisch auch die Bolschewisten abfinden mußten ebenso wie mit der Notwendigkeit der Neuschaffung eines Marktverkehrs. Von besonderem Interesse ist die Untersuchung der Auswirkung des sozialistischen Versuches auf Lage und Tätigkeit der wirtschaftenden Persönlichkeiten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr“: Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 10. MAI 1928 | Nummer 19


## Rationalisierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D.

Bis zum Ausbruch des Krieges war das deutsche Genossenschaftswesen für den größten Teil der deutschen Staatsbürger eine ziemlich unbekannte Provinz. Zwar gab es auch schon in jenen Zeiten Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Genossenschaftsarten und bestimmten Berufs- und Bevölkerungsgruppen, die zu ihnen in einem Konkurrenzverhältnis standen, es gab eine reiche Literatur über das Genossenschaftswesen, ein in den Verbänden sich abspielendes Eigenleben der Genossenschaften und alles dieses machte sich selbstverständlich auch in der Öffentlichkeit bemerkbar. Aber die Bezeichnung Genossenschaft klang dem braven Bürger ein wenig suspekt, redeten sich doch auch die Sozialisten untereinander mit „Genosse" an; so las der Zeitungsleser über diese Dinge schnell hinweg und selbst in dem kleinen Kreis der das Genossenschaftswesen sympathisch beurteilenden Bürger befanden sich nur wenige, die den organisatorischen Aufbau der 33 000 deutschen Genossenschaften (im Jahre 1913) kannten und Verständnis für genossenschaftliches Wesen und Wirken besaßen. Dann kam der Krieg, der wie so manches andere auch die Genossenschaftswerte umwertete. Die Kriegswirtschaft machte den übrigens nur von fragwürdigen Erfolgen gekrönten Versuch, die Genossenschaftsorganisationen ihren Formen und Zielen dienstbar zu machen. Eine Zeitlang herrschte im Kriege und erst recht in den ersten Nachkriegszeiten ein genossenschaftliches Gründungsfieber, dessen Folgen das Entstehen zahlreicher Genossenschaften war, von denen aber die meisten ein schnelles und unrühmliches, aber wohlverdientes Ende fanden. In der Epoche der Sozialisierungen lagen die Gründe für die Popularisierung genossenschaftlicher Formen und Ideen in der Luft und selbst als der Sozialisierungsfanatismus zu sanfteren Formen der „Gemeinwirtschaft" abgeebbt war, kam das dem Genossenschaftswesen zustatten, weil man in ihm einen Nothafen erblicken konnte, der manchem schwerenttäuschten „Wirtschaftsreformer" eine letzte Zuflucht bot. Mit diesen vorzugsweise das theoretische Interesse am Genossenschaftswesen belebenden Vorgängen ging eine bemerkenswerte Ausdehnung der Genossenschaften und eine Erweiterung ihres Tätigkeitsgebietes durch Bildung neuer Genossenschaften einher. Das bedeutete zugleich stärkere Konkurrenz zwischen genossenschaftlichen und privaten Unternehmungen. Heute ist die Erörterung von Genossenschaftsfragen in den Zeitungen aller Parteien und in den Organen aller Wirtschaftsgruppen zur Selbstverständlichkeit geworden und es gibt vielleicht kein augenscheinlicheres Kennzeichen für den Wandel, der sich hinsichtlich der Stellungnahme des Genossenschaftswesens in der Öffentlichkeit seit der Vorkriegszeit vollzogen hat als die Tatsache, daß die Weltwirtschaftskonferenz dem Genossenschaftswesen eine mindestens ebenso große Beachtung schenkte wie den industriellen Kartellen.

So sind die Genossenschaften populär geworden. Aber „Popularität" kann nicht immer mit „sachverständiger Beurteilung" übersetzt werden. Auch in diesem Falle nicht; der Genossenschaftliche Sachverständige hat häufig Gelegenheit zu erstauntem Schütteln des Kopfes, wenn er mit dem Genossenschaftswesen im Zusammenhang stehende Maßnahmen und Urteile zur Kenntnis nehmen muß. Da aber die starke Inanspruchnahme des allgemeinen Interesses durch die Genossenschaften andauern, am Ende sogar verstärkt werden wird, mag es eine zeitgemäße Aufgabe sein, ein paar elementare, für das genossenschaftliche Verständnis entscheidende Tatsachen an dieser Stelle zu behandeln, wobei der Anfang mit einer gegenwärtig sehr aktuellen Spezialfrage: mit der sogenannten Rationalisierung des Genossenschaftswesens gemacht werden soll.

Als die Maßnahmen, die schließlich zu dem sogenannten Notprogramm für die Landwirtschaft führten, Mitte Februar von der preußischen Regierung zum Gegenstand programmatisch zusammengefaßter Vorschläge gemacht wurden, fand sich hier auch ein Hinweis auf preußische Pläne über die Verstärkung des Grundkapitals der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Im Anschluß daran hieß es wörtlich: „Zur Verhütung des Niederbruches und zur Sicherung des rationellen Fortarbeitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften soll ein einmaliger Betrag von 25 Millionen Mark in dem Haushalt für 1928 eingestellt werden. Wenn wirksame Hilfe gebracht werden soll, wird es notwendig sein, diesen Fonds einer Stelle zuzuleiten, die die Lage des gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens übersieht. Der Minister schlägt deshalb vor, diesen Betrag der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zur Weiterleitung als Beihilfen zur Verfügung zu stellen." Es ist begreiflich, daß die Vertreter der Genossenschaften von dieser, dem preußischen Landwirtschaftsministerium entstammenden Formulierung nicht sehr erbaut gewesen sind. Der Öffentlichkeit war das Gespenst des „Niederbruches landwirtschaftlicher Genossenschaften" aber nun einmal vorgeführt worden. Zwar ist dann in der endgültigen Formulierung des Notprogramms durch den Reichstag der Wortlaut etwas geändert worden, in dem nunmehr von einem Betrag von 25 Millionen Mark zur „Rationalisierung des Genossenschaftswesens" die Rede war, aber die erste schärfere Formulierung wirkte doch in der Öffentlichkeit fort und schuf bestimmte Vorstellungen über Formen und Zwecke der landwirtschaftlichen Genossenschaftsrationalisierung im Rahmen des Notprogramms. Auf der Tagung des Deutschen Landwirtschaftsrates am 23. Februar äußerte sich der Herr Reichsminister Schiele gleichfalls über diese Frage, und es ist nicht unwichtig, seine damals vorgetragenen Auffassungen kennenzulernen. Nach der Nr. 5 der „Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse" vom 15. März 1928 führte Herr Schiele aus: „Wir leiden heute im Genossenschaftswesen, besonders in der Landwirtschaft, an einer Überorganisation, die sich vielfach in einem kostspieligen Leerlauf auswirkt. Vereinfachung und Vereinheitlichung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sind ein Gebot der Stunde. Bei der gegenwärtigen Notlage kann sich die Landwirtschaft dieses Nebeneinander im Genossenschaftswesen nicht mehr leisten. Den brennendsten Problemen, deren Lösung man von der Landwirtschaft erwartet, nämlich den Problemen der Standardisierung der landwirtschaftlichen Produkte sowie der Organisation des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, kann die deutsche Landwirtschaft nur mit Hilfe einer starken eigenen Organisation auf genossenschaftlichem Gebiet beikommen. Nur ein solches Genossenschaftswesen kann der Landwirtschaft die Kraft verleihen, um sich den ihrer Bedeutung ent-

sprechenden Einfluß im staatlichen und wirtschaftlichen Leben zu verschaffen. Um das Genossenschaftswesen zu befähigen, den Aufgaben der Finanzierung des landwirtschaftlichen Personalkreditbedarfs und des Warenumsatzes in den dafür zweckmäßigsten Organisationsformen gerecht zu werden, werden 25 Millionen Mark im Etat für 1928 eingestellt werden."

Wie man sieht, schwebte dem Herrn Reichsernährungsminister damals noch eine enge Verbindung dieser sogenannten Rationalisierung des Genossenschaftswesens mit der Förderung des genossenschaftlichen Warenaustausches vor, wobei es in diesem Zusammenhang zunächst einmal dahingestellt bleiben mag, was man sich darunter vorzustellen hat. In seiner endgültigen Formulierung trennt das Notprogramm diese Rationalisierung des Genossenschaftswesens strikte von den anderen mit dem Genossenschaftshandel in Verbindung stehenden Fragen und es soll daher auch in dieser Darstellung lediglich das genossenschaftliche Rationalisierungsproblem behandelt werden. Im weiteren Verlauf der Erörterungen über das Notprogramm hat sich immer deutlicher die Auffassung herausgebildet, daß die 25 Millionen für Erfüllung von Sonderzwecken im Rahmen des Notprogramms nutzbar gemacht werden sollen. In den Richtlinien, die vom Ernährungsministerium der vom Reichstag eingesetzten Kommission unterbreitet wurden, hieß es, Ziel der Sanierung sei der „Zusammenschluß der zentralen Verbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften, sowie der in den Ländern und Provinzen bestehenden Verbände und in Verbindung damit die Vereinheitlichung der dem Geld- und Warenverkehr dienenden genossenschaftlichen Organisationen, so daß künftig in jedem Geschäftsbezirk regelmäßig nur eine Stelle derselben Art bestehen soll. Grundsätzlich sollen nach dem Regierungsentwurf Bewilligungen aus den Mitteln erst zulässig sein, wenn verbindliche Beschlüsse der drei größten zentralen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände über einen Zusammenschluß für das Reichsgebiet vorliegen. Um jedoch schon möglichst bald mit einzelnen Rationalisierungsmaßnahmen beginnen zu können, sollen, auch solange solche Beschlüsse noch nicht vorliegen, ausnahmsweise für einzelne Maßnahmen Mittel bewilligt werden können, jedoch nicht mehr als insgesamt 20% der 25 Millionen Mark. Die Mittel sollen in erster Linie verwendet werden zur Deckung der Kosten, die den genossenschaftlichen Organisationen durch Rationalisierungsmaßnahmen unmittelbar entstehen (z. B. Kosten der Fusionierung samt Steuern und Gerichtsgebühren, insbesondere Kosten für Grundstücksübertragungen, Vergütung für Abstände von Mietsverträgen, für Entschädigungen bei Auflösung von Anstellungsverträgen und dergl. mehr). In zweiter Linie sollen Mittel auch bereitgestellt werden können zu sonstigen Aufwendungen bei Durchführung der Rationalisierung, wobei Richtziel auch hier die Gesamtvereinheitlichung bleibt. Gedacht ist hierbei insbesondere an die Abschreibung von Anlagen, Einrichtungsgegenständen, Grundstücken und dergl. Dabei soll jedoch die anzustrebende finanzielle Unterstützung durch die Rentenbankkreditanstalt und die preußische Zentralgenossenschaftskasse im Vordergrund stehen. Die jeweils bewilligten Mittel sollen den Genossenschaften nur in dem Maße zur Verfügung gestellt werden, wie die Durchführung fortschreitet und gesichert ist. Die Durchführung der Rationalisierungsmaßnahmen soll den Organisationen selbst überlassen werden".

Der Reichstag hat am 28. April endgültige Richtlinien für die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften beschlossen und sich dabei zwar eine Anzahl der vorstehend wiedergegebenen Grundsätze zu eigen gemacht, aber doch auch in bemerkenswerter Weise die vom Reichsernährungsministerium gemachten Vorschläge ergänzt. Nach diesen endgültigen Richtlinien soll die Rationalisierung eine größere Wirtschaftlichkeit der Genossenschaften, der genossenschaftlichen Verbände und ihrer Zentralanstalten durch Vereinheitlichung und Vereinfachung der Organisationen herbeiführen. Kühn und den Anforderungen einer von gläubigem Vertrauen an die Möglichkeiten der Rationalisierung erfüllten Zeit entsprechend proklamiert der Reichstagsausschuß als Ziel der Rationalisierung den Zusammenschluß der zentralen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände in einem einzigen Spitzenverband und den Zusammenschluß der Länder- und Provinzialverbände in entsprechender Weise und in Verbindung damit eine solche Regelung der den Geld- und Warenverkehr der Genossenschaften betreibenden Organisationen, daß in jedem Geschäftsbezirk künftig regelmäßig nur eine Stelle derselben Art arbeitet. Was diese Forderung bedeutet, wird gleich an einer Schilderung der gegenwärtigen organisatorischen Verhältnisse im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen gezeigt werden. Vorerst soll noch betont werden, daß die Mittel nur zur Deckung der unzweideutigen Rationalisierungskosten Verwendung finden dürfen. Und im Anschluß daran befindet sich in den vom Reichstag beschlossenen Richtlinien die höchst wichtige und bedeutsame Verfügung: „ausgeschlossen ist jede Verwendung von Mitteln für die finanzielle Sanierung von einzelnen Genossenschaften, Genossenschaftsverbänden oder Genossenschaftszentralen," Bewilligungen dürfen, wie dann weiter bestimmt wird, erst vorgenommen werden, wenn die die Rationalisierung vornehmenden Verbände „gegenseitig bindende Beschlüsse über die Schaffung eines einheitlichen Zusammenschlusses gefaßt" haben. Verstärkt wird diese Vorschrift durch die weiter folgende, daß vor Zurverfügungstellung von Mitteln auch eine zweckentsprechende Verwendung sichergestellt sein muß. Das heißt mit anderen Worten, daß das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenwirken mit einem Ausschuß sich das Urteil darüber vorbehält, ob die Genossenschaftssanierung richtig gemacht wird, denn nur, wenn Ministerium und Ausschuß sich darüber einig sind, daß der in den Richtlinien umschriebene Sanierungszweck erreicht wird, erhalten die Genossenschaften eine finanzielle Beihilfe. Der erwähnte Ausschuß besteht aus einem Vertreter des Reichsverbandes deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften und des Generalverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften (Raiffeisen-Organisation), einem Vertreter der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, der Rentenbankkreditanstalt, der Reichsbank und des Deutschen Landwirtschaftsrats. Sind Genossenschaften beteiligt, die nicht zu einem der beiden erwähnten genossenschaftlichen Zentralverbände gehören, so tritt noch ein Vertreter dieser Genossenschaften hinzu.

Soweit also wäre die Rationalisierung des Genossenschaftswesens vorbereitet: Es bestehen Richtlinien, der unvermeidliche Ausschuß ist bestellt und 25 Millionen sind auch vorhanden. Was könnte uns in Deutschland wohl hindern endlich einmal einen dem deutschen Ordnungssinn und modernem Rationalisierungsbedürfnis entsprechenden Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens herbeizuführen: ein Zentralverband für Deutschland, ein Unterverband in jeder Provinz oder jedem Lande, eine Kreditgenossenschaft oder eine den Bedürfnissen des Bezirks angepaßte Waren- oder sonstige Genossenschaft in jedem Geschäftsbezirk! Alles ist doch so fürchterlich einfach, und wenn der vermutlich im Ernährungsministerium demnächst sein Amt antretende Herr „Rationalisierungskommissar" an einer schönen vielfarbigen schematischen Darstellung durch Beispiel und Gegenbeispiel die einleuchtende Klarheit und Übersichtlichkeit der zukünftigen Organisation und die Wirrnis der heutigen Organisationsverhältnisse demonstriert, dann müßte es doch nicht mit rechten Dingen zugehen, wenn wir Deutschen mit unserer „organisatorischen Begabung" nicht der Welt einmal zeigen könnten, was Genossenschaftsrationalisierung heißt. Die Herren im Ernährungsministerium sind viel zu gute Sachverständige, als daß man ihnen einen allzu großen Optimismus im Hinblick auf den Erfolg der ihnen gestellten Aufgabe unterstellen dürfte. Aber wenn man manche Kommentare in der Presse liest, kann man erschrecken ob der Naivität, mit der dieses „Rationalisierungsprogramm" aufgefaßt wird.

Nach der etwas summarischen amtlichen Statistik sind am 31. Dezember 1927 in Deutschland insgesamt 51 917 eingetragene Genossenschaften vorhanden gewesen, darunter 38 224 landwirtschaftliche Genossenschaften. Da wir in Deutschland 60 132 ländliche Gemeinden (nach der Sprache der Statistik solche mit weniger als 2000 Einwohnern) besitzen, kommt also auf jede zweite ländliche Gemeinde eine Genossenschaft. Nach der amtlichen Statistik sind von den überhaupt vorhandenen landwirtschaftlichen Genossenschaften 20 148 Kreditgenossenschaften, 4363 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 7423 Werkgenossenschaften, 807 Magazingenossenschaften, 4567 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften und 916 Zucht-, Vieh- und Weidegenossenschaften. In der amtlichen Statistik gibt es unter dem summarischen Titel „sonstige Genossenschaften" 999, in denen wahrscheinlich eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Genossenschaften stecken, die aber hier außer acht gelassen sind, weil es im Grunde genommen ja nicht so sehr auf diese Einzelheiten der amtlichen Statistik ankommt; sie veranschaulicht nur die

oßen Anteil den landwirtschaftlichen Genossen-
haften an dem gesamten Genossenschaftsbestand und das
orwiegen der Kreditgenossenschaften unter den
ndwirtschaftlichen Genossenschaften. Im übrigen ist für die
etrachtung der Sanierungsprobleme der organisa-
orische Aufbau des landwirtschaftlichen Genossen-
haftswesens entscheidend. Bei einer Schilderung kann je-
och das Jahr 1927 nicht herangezogen werden, weil die er-
orderlichen Spezialstatistiken der Verbände hierüber noch
icht vorliegen. An Hand eines vom Archivar der Preußischen
entralgenossenschaftskasse herausgegebenen „Führer durch
as deutsche Genossenschaftswesen", der seine Zahlenan-
aben auf die Jahre 1925 und 1926 stützt, gelangt man zu einem
rganisatorischen Bilde der deutschen landwirtschaftlichen Ge-
ossenschaften, das zahlenmäßig auch den gegenwärtigen
erhältnissen entspricht.

Danach umfaßt der älteste Genossenschaftsverband, der
eneralverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften,
744 Genossenschaften. Der Verband hat ein Zentral-
reditinstitut, die Deutsche Raiffeisenbank, daneben noch
rei besondere Landesgenossenschaftsbanken in
assel, Danzig und Memel und ist zusammengesetzt aus
5 Revisionsverbänden, die in Preußen zum Teil mit den Pro-
nzen identisch sind, außerhalb Preußens mit den größeren
ändern, aber auch einige kleinere Länder zusammenfassen.
ei jedem Revisionsverband besteht eine Zentralwaren-
nstalt und eine Filiale der Raiffeisenbank, außerdem gibt
s noch eine zentrale Warenanstalt in Berlin.

Der größte, aber erst sechs Jahre nach dem Generalverband
egründete Genossenschaftsverband ist der Reichsverband
er deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, der, was
ehr wichtig ist, kein zentrales Geldinstitut be-
itzt, sondern die Preußische Zentralgenossenschaftskasse als
entralkreditinstitut betrachtet. Im Reichsverband gibt es
7 Revisionsverbände, 87 Zentralgenossenschaften und rund
6 000 Einzelgenossenschaften. Unmittelbar an die Zentrale
nd 8 wirtschaftliche Unternehmungen angeschlossen: Der
eichsverband besitzt 25 Zentralkassen in den verschie-
ensten Gebieten Deutschlands, die das Geldgeschäft pflegen
nd einen unmittelbaren Verkehr mit der Preußischen
entralgenossenschaftskasse unterhalten im Gegensatz zum
eneralverband, der den gesamten Geldverkehr für seine Ge-
ossenschaften in der Raiffeisenbank zentralisiert hat. Außer-
em bestehen für den Warenverkehr 25 Hauptgenossen-
chaften, deren Sitz sich am gleichen Ort befindet wie der
er Zentralkassen. Es ist also ein ausgesprochen dezentra-
istisches Organisationsprinzip, das der Reichsverband im
iegensatz zum Raiffeisenverband beherrscht.

Als dritte größere genossenschaftliche Zentralorganisation
t der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes
u nennen, der über 1000 Genossenschaften umfaßt. Er be-
reibt eine zentrale Geldvermittlungsstelle, die „Bank für
andwirtschaft", mehrere zentrale Warenanstalten und besitzt
Unterverbände. Genossenschaftliche Einrichtungen bestehen
ußerdem für den Deutschen Bauernbund, die Zen-
rale der deutschen Bauernvereinsorganisationen,
en Reichsverband deutscher landwirtschaftlicher Klein- und
Mittelbetriebe, den Domänenpächterverband,
en Reichsbund der Kleinbauern. Dann besteht eine
reditgenossenschaft der deutschen landwirtschaftlichen
Pächter, eine Deutsche Landvolkbank, die dem Zentralverband
er Landarbeiter nahesteht, der Landwirtschaftliche Revisions-
erband des bayerischen Bauernvereins in Regensburg, ein
Mittelrheinischer, ein Hessischer und ein Schwäbischer Ge-
ossenschaftsverband und außerdem noch vier selbständige
Volkereigenossenschaftsverbände, insgesamt 18 Verbände.

Schon allein diese summarische Aufzählung der bestehen-
en Genossenschaftsverbände enthüllt die Schwierigkeiten, die
ei der Durchführung des Rationalisierungsprogramms zu über-
inden sind. Die Aufzählung lehrt das Vorhandensein einer
Reihe von Genossenschaftsorganisationen, die enge an land-
irtschaftliche Organisationen mit politischem Einschlag
ngelehnt sind. Zwischen den beiden großen Verbänden be-
tehen Gegensätze, die zum Teil in Geschichte und Tradition be-
gründet sind, zum Teil aber in gegensätzlichen wirtschaftlichen
Grundsätzen. Wenn man auch annehmen darf, daß die Gegen-
ätze der ersteren Art keine unüberwindlichen Schwierig-
eiten bieten, so dürfen doch die wirtschaftlichen Gegensätze
icht allzu bedeutungslos angesehen werden. Die Nachteile
es in erster Linie historisch zu erklärenden Nebeneinander-
wirkens zweier großer Genossenschaftsverbände liegen ja auf der Hand. Die für die Genossenschaftsbewegung in beiden Lagern verantwortlichen Persönlichkeiten haben auch nicht erst den heutigen landwirtschaftlichen Notstand abgewartet, ehe sie Rationalisierungsmaßnahmen erwogen. Bereits im Jahre 1905, als man für eine einfache Sache noch keine hochtrabende Bezeichnung erfunden hatte, ist ein loses Zusammenfügen des Reichsverbandes mit dem Raiffeisenverbande vorgenommen worden, das als Vorläufer einer endgültigen Verschmelzung gedacht war. 1913 ging man aber wieder auseinander, weil sich nicht das wünschenswerte Zusammenarbeiten zwischen den Einzelgenossenschaften in der Basis der Pyramide eingestellt hatte. Seit jener Zeit haben die Verhandlungen über einen Zusammenschluß zwischen den beiden Verbänden, wenn man absieht von der Kriegszeit und den ersten wilden Nachkriegsjahren, überhaupt nicht aufgehört. Es existiert eine diesen Gegenstand behandelnde Denkschrift aus dem Jahre 1926, die zwar der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurde, aber auch nicht gerade ein streng gehütetes Geheimnis darstellt. In dieser Denkschrift werden unter Würdigung der Verhältnisse, die im Herbst 1926 bestanden, von beiden Seiten die Aussichten einer Einigung erörtert. Sehr trostreich ist das Ergebnis leider nicht. Es zeigt sich, daß trotz beiderseitigen guten Willens eine Reihe von sachlichen Hinderungsgründen für den Zusammenschluß bestehen, die auch nicht durch das Lockmittel der 25 Millionen zu überwinden sind. Den entscheidenden Punkt betont in dieser Denkschrift der Reichsverband, der an Hand der Erfahrungen von 1905 bis 1913 betont, mit einem Zusammenschluß der beiden Fachverbände sei wenig getan, von unten nach oben müsse die Vereinheitlichung vor allem betrieben werden, wenn sie Erfolg versprechen soll. Im Warengeschäft, das in beiden Verbänden vom Geldgeschäft getrennt und auch entsprechend dezentralisiert sei, so betont der Reichsverband, sei die Verschmelzung der beiderseitigen das Warengeschäft betreibenden Provinzial- und Länderorganisationen leicht durchzuführen. Die größten Schwierigkeiten mache aber der Systemunterschied in der Kreditorganisation, die in der Raiffeisenorganisation vollständig zentralisiert, im Reichsverband aber, wie schon früher betont wurde, in 25 provinzialen Zentralkassen dezentralisiert ist. In der Tat kann man sich nur vorstellen, daß Schritt für Schritt in den unteren und mittleren Instanzen die Organisationen auf beiden Seiten sich auseinandersetzen und die Formen finden, um gemeinsame genossenschaftliche Arbeit zu treiben. Erst wenn der Unterbau hergestellt ist, wird auch die Spitze folgen können. Man gewinnt aber den Eindruck, daß die Formulierung der Rationalisierungsvorbedingungen in den Richtlinien diesen Notwendigkeiten nicht genügend Rechnung trägt. Jedenfalls ist nicht zu ersehen, wie bei der gegenwärtigen Sachlage die beiden großen Verbände die „gegenseitig bindenden Beschlüsse" über die Schaffung eines einheitlichen Zusammenschlusses fassen können, von denen die Gewährung von Mitteln abhängig gemacht wird.

Zu diesen rein organisatorischen und grundsätzlichen Schwierigkeiten treten solche finanzieller Art hinzu. Aus den Presseerörterungen über die Vorgänge in der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ist bekanntgeworden, daß die finanzielle Lage der Genossenschaftsverbände nicht gerade die rosigste ist. Die Raiffeisenbank mußte 1924 saniert werden, und sie ist aus diesem Grunde mit 40 Millionen bei der Preußenkasse verschuldet. Man nimmt aber an, daß noch andere Verpflichtungen bestehen und rechnet mit einem erforderlichen Aufwand von 60 Millionen, wenn beim Raiffeisenverband die für eine Verschmelzung erforderliche finanzielle Lage wieder hergestellt werden soll. Die Angelegenheit muß aber vor der Verschmelzung irgendwie in Ordnung gebracht oder es muß wenigstens eine Verständigung zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern über die Abtragung des Kredits erfolgen, weil die Geschäftsanstalten und die Genossenschaften des Raiffeisenverbandes Garantieverpflichtungen übernommen haben, die ohne weiteres mitzuübernehmen der Reichsverband natürlich weder gewillt noch in der Lage dazu ist. Andere bei den Genossenschaftsverbänden gegenüber der Preußenkasse vorhandene Verpflichtungen können bei entsprechend langen Fristen und Erholung des landwirtschaftlichen Geschäftes wohl allmählich abgedeckt werden, aber sie wirken gleichfalls auf die Durchführung des Rationalisierungsgedankens im gegenwärtigen Augenblick hemmend. Ein leitendes Mitglied der Raiffeisenorganisation hat den Betrag von 150 Millionen Mark genannt als erforderlich für eine

Hinwegräumung der von der Finanzseite herkommenden Hindernisse der Rationalisierung. Daran mag man die Schwierigkeiten ermessen, die bestehen, und die in den Richtlinien des Reichstags vollkommen unberücksichtigt geblieben sind. Die Einfügung der Bestimmung, wonach aus dem 25-Millionen-Fonds keine Gelder für Sanierungszwecke, sondern nur für Rationalisierung im ausgesprochenen Sinne des Wortes verwendet werden sollen, bekundet ja klar die Absicht des Reichstages im Hinblick auf die Verschuldung der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Schließlich ist aber auch noch darauf hinzuweisen, daß die beiden großen Genossenschaftsverbände zwar etwa 85% aller landwirtschaftlichen Genossenschaften umfassen, aber damit ist nicht gesagt, daß die erstrebte Einheitlichkeit im Genossenschaftswesen schon erreicht wäre, wenn beide Verbände sich vereinheitlichen. Die Landbundgenossenschaften befinden sich auch nicht gerade in einem finanziellen Zustande, der gestattet, sie als erfreuliches Verschmelzungsobjekt zu bewerten. Bei den bayerischen und württembergischen Genossenschaften dämpfen partikularistische Erwägungen die Anschlußfreude, und wer die organisatorischen Kämpfe in der Bauernschaft verfolgt, muß es für ausgeschlossen halten, daß die den einzelnen Vereinigungen angeschlossenen genossenschaftlichen Abteilungen allesamt den Weg zur einheitlichen Genossenschaftsorganisation der Landwirtschaft finden. Für die großen Verbände erhebt sich aber die Frage, ob sie allein die Verschmelzung durchführen können, ohne daß diese mit einer nicht allzu drückenden Regelung der Finanzfrage verbunden wird. Eigenbröteleien sind in der Landwirtschaft zu Hause, und jedermann weiß, daß sich die Bauern nicht nur von der wirtschaftlichen Ratio leiten lassen. Unter Umständen kann ein Teil der Mitgliedsgenossenschaften der großen Verbände die Verschmelzung zum Anlaß nehmen, den bisherigen Verband zu verlassen, wenn die kleineren Verbände weiter bestehen und eine Agitation mit einer gewissen Skrupellosigkeit betreiben, die sich leicht entwickelt, wenn indirekt politische Gesichtspunkte auf die Dinge einwirken. Daß das Zusammenlegen von Genossenschaften in einem Geschäftsbezirk, das die Richtlinien als Ziel aufstellen, auch Kosten verursacht und daß Verschmelzungen nie gefördert werden, wenn damit für einen größeren Teil von Funktionären der Verlust von Einfluß und hie und da auch von Einkommen verbunden ist, soll nur der Vollständigkeit halber betont werden. Wahrscheinlich würde ja hier der 25-Millionen-Fonds eine Rolle zu spielen haben. Aber in diese Zusammenhänge spielen ja auch immaterielle Gründe hinein.

Sicherlich ist es berechtigt, von einer Überorganisation im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen zu sprechen. Wenn man z. B. feststellt, daß in Brandenburg der Reichsverband 1231, der Generalverband 1144, der Reichslandbund 382 Mitgliedsgenossenschaften aufweist und daneben noch ein besonderer Molkereiverband mit 55 Genossenschaften besteht, so hat man ein Beispiel für das Nebeneinander- und Gegeneinanderwirken der Genossenschaften, das Arbeit und Kosten verursacht und den Wirkungsgrad landwirtschaftlicher Genossenschaftsarbeit beeinträchtigt. Es sind auch zweifellos geboren aus der unerfreulichen Lage, in der sich die Landwirtschaft befindet, Tendenzen wirksam, die das Rationalisierungswerk im Augenblick zu fördern geeignet sind. Wer aber gewohnt ist, das Beharrungsvermögen, das in keiner Wirtschaftsregion so mächtig ist wie in der Landwirtschaft, gebührend zu berücksichtigen, und wer Gelegenheit gehabt hat, die geistige Einstellung der Bauern näher kennenzulernen, die doch schließlich einer der Haupterklärungsgründe für die Übersetzung mit landwirtschaftlichen Genossenschaften ist, dessen Skepsis wird auch durch die 25 Millionen nicht überwunden werden. Zu wünschen wäre es ja, daß das Werk gelingt, denn es soll in erster Linie der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Kapitalkraft und Kreditfähigkeit dienen, und das ist der Punkt, der ein so großes allgemeines volkswirtschaftliches Bedürfnis befriedigt, daß dahinter alle Sonderinteressen zurückgestellt werden müssen.

# Das Problem der Zinnpreisstabilisierung.

Von E. H. Davenport. (Schluß.)

## Kapitel V.

### Die Frage einer Zinnknappheit.

Die Weltzinnerzeugung wird für 1927 auf 148 000 Tonnen geschätzt. Die gegenwärtigen hauptsächlichen Ursprungsländer zeigt die folgende Aufstellung:

Weltzinnerzeugung
(Tonnen zu 1016 kg):

| | 1923 | 1924 | 1925 | 1926 |
|---|---|---|---|---|
| Malaienstaaten | 39 500 | 46 500 | 48 000 | 48 000 |
| Bolivien | 29 500 | 30 000 | 33 000 | 32 000 |
| Holländisch-Indien | 29 000 | 30 000 | 31 000 | 31 500 |
| Siam und Birma | 9 000 | 9 000 | 8 000 | 8 000 |
| China | 8 000 | 7 000 | 9 000 | 6 500 |
| Nigerien | 6 000 | 6 000 | 6 000 | 6 500 |
| Australien | 3 000 | 3 000 | 3 000 | 3 000 |
| Cornwall | 1 000 | 2 000 | 2 500 | 2 500 |
| Südafrika | 1 000 | 1 000 | 1 000 | 1 000 |
| Sonstige | 1 500 | 1 500 | 2 000 | 2 000 |
| Insgesamt: | 127 500 | 136 000 | 143 500 | 141 000 |

Es muß darauf hingewiesen werden, daß außer in Cornwall, Bolivien und Japan, wo das Zinnerz aus Gesteinsformationen abgebaut wird, das Zinn in Form von Erzklümpchen oder „Niere" in den Flußbetten vorkommt und hauptsächlich durch Baggern oder Abschlämmen gewonnen wird. Der Alluvialgürtel des Ostens erstreckt sich von Niederbirma über Siam und die Malaienstaaten nach Holländisch-Ostindien, und dieses Gebiet liefert zwei Drittel der Welterzeugung. Beinahe ein Viertel der gesamten Weltzinnerzeugung kommt aus Holländisch-Ostindien, d. h. aus Banka, Billiton und Sinkep, in Höhe der Ostküste von Sumatra. Bolivien liefert etwa 20% der Weltausbeute und Nigerien 4 bis 5%. Der Rest kommt aus China, Australien, Cornwall, Südafrika und Japan.

Im allgemeinen werden im Bergbau, wenn der Preis eines Metalles steigt, die weniger profitablen Bergwerke in Betrieb genommen, und es folgt automatisch eine erhöhte Produktion. Tatsächlich wird der Marktpreis eines Metalles gewöhnlich beherrscht durch die Produktionskosten derjenigen Betriebe, deren Erzeugung gerade noch erforderlich ist, um Angebot und Nachfrage auszugleichen. In der Zinnindustrie gibt es nur keine Möglichkeit der Zuflucht nahme zu solchen stilliegenden Abbaugebieten oder an der Grenze der Rentabilität liegenden Betrieben, mit der einzigen Ausnahme der alten Zinnminen in Cornwall. Natürlich werden hohe Preise zu Untersuchungen in noch nicht entwickelten Gebieten führen; die Ausdehnung der Reserven der gegenwärtig abgebauten Alluvialgebiete ist jedoch wohlbekannt.

In den verbündeten und nichtverbündeten Malaienstaaten findet sich nach Meinung der erfahrensten Sachverständigen sehr wenig zinnführender Kies in einer 100 Fuß überschreitenden Tiefe. Jahr für Jahr hat sich die Tätigkeit der Baggermaschinen verlangsamt. Baggeranlagen zum Schürfen der alluvialen Kiesablagerungen in einer Tiefe von 120 Fuß sind nicht nur kostspielig, sondern auch unpraktisch, es sei denn, der Boden liegt frei und ist leicht zu bearbeiten und der Betrieb vollzieht sich auf sehr breiter Grundlage. Aber auch dann ist ein Erfolg noch zu beweisen. Dazu kommt, daß jedes Jahr gewisse Gebiete ausgeschürft werden und es daher äußerst zweifelhaft ist, ob die neuen Bagger auf lange Sicht die malaische Ausbeute wesentlich erhöhen werden. Sachverständige schätzen, daß der gegenwärtige Stand der Produktion ungefähr zehn Jahre wird aufrechterhalten werden können, dann aber schnell abnehmen wird.

In Niederländisch-Indien ist der Zinnbergbau ein Regierungsmonopol, und die Politik der Kolonialverwaltung geht dahin, die Zinnproduktion zu regeln, damit sie den Erfordernissen des Haushaltsplanes entspricht. Herr J. W. Furnes vom Bergbaubüro der Vereinigten Staaten stellt in seine Übersicht über die Weltzinngebiete fest[11]): „Die Vorräte dieser Inseln (Holländisch-Ostindien) sind ziemlich sorgfältig geschätzt worden. Dieser Schätzung nach werden die Gebiete bei der gegenwärtigen Produktionsziffer ungefähr 20 Jahre ausreichen."

Die chinesischen Reserven der Weltzinnversorgung sind eine unbekannte Größe. Von den chinesischen Pro-

[11]) Rundschreiben Nr. 6018 vom Januar 1927, Bergbaubüro der Vereinigten Staaten.

uzenten in den Malaienstaaten hat man gesagt, daß sie nur rbeiten, um für ihren täglichen Lebensunterhalt zu sorgen. /enn der Zinnpreis hoch ist, können sie ihren Lebensunterhalt it weniger Anstrengungen decken, wenn die Zinnpreise allen, müssen sie mehr arbeiten. Zur Unterstützung dieser heorie hat man angeführt, daß 1913, als der Durchschnittsreis 201/13/7 £ war, die Chinesen zur malaiischen Ausbeute icht weniger als 37 000 Tonnen beitrugen, während sie 1926, ls der Durchschnittszinnpreis 291/3/— £ war, nur mit 25 760 onnen beteiligt waren.

Die bolivianische Erzeugung ist wahrscheinlich etwas rweiterungsfähig, doch enthalten die bolivianischen Konzenrate einen geringen Zinngehalt (55 bis 60 %). Solange nicht in neues Verfahren für die Aufschließung der niedriggehalgen bolivianischen Erze gefunden wird, werden hier die Fortchritte gering sein. In Anbetracht der Schwierigkeiten es Bergbaues in einem gebirgigen, von der Meeresüste entfernten Lande und angesichts des Brennstoffmangels, er eine Verhüttung an Ort und Stelle verhindert, kann die rzeugung in Bolivien kaum ohne die Anregung sehr hoher reise für das Metall gesteigert werden.

Die nigerische Erzeugung wird sich gut aufrechtrhalten lassen und weitere Läger werden zweifellos entdeckt erden, wenn hohe Preise der Schürfung die erforderliche Anegung geben. Aber ob Nigerien in der Lage sein wird, den ückgang der östlichen Produktion wettzumachen, erscheint ußerst zweifelhaft. In Australien haben sich in den etzten Jahren viele Zinnschürfgesellschaften gebildet, aber ihre usbeute hat ununterbrochen abgenommen, so daß sie heute aum beachtlich ist.

Vor nicht langer Zeit wurde bei einer Zusammenkunft von innGesellschaften festgestellt, daß, wenn alle neuen Zinnesellschaften voll arbeiten würden — und das wird nach zwei der drei Jahren der Fall sein können —, ihre gesamte Auseute 10 000 Tonnen metallisches Zinn jährlich nicht übersteigen ird. In dieser Zeit werden viele Gesellschaften, die gegenärtig Zinn erzeugen, ihre Felder erschöpft haben, und die usbeute anderer Erzeuger, vor allem der chinesischen Bergauer auf der malaiischen Halbinsel, wird abnehmen.

Aus in der Presse veröffentlichten Ziffern ist ersichtlich, aß in den letzten beiden Jahren etwa 300 000 Tonnen Zinnonzentrate den Weltreserven entnommen und in den Verbrauch berführt worden sind, während in der gleichen Zeit die Anündigung aller Zinngesellschaften die Vermehrung der Stammeserven der Welt an geprüftem Zinnerz auf weniger als 100 000 onnen schätzen.

Ich glaube nicht an eine Zinnverknappung, wenn ngenommen werden kann, daß hohe Preise sowohl die Zinnchürfung wie die Wiedergewinnung gebrauchten Zinns und die nwendung von Zinnersatzmitteln anregen werden, aber es ist ugenscheinlich, daß die Erzreserven in den bekannten alluialen Zinnfeldern der Welt bedenklich niedrig werden und daß ine ständige Zunahme der Ausbeute aus diesen Feldern bei en gegenwärtigen Arbeits- und Baggerkosten unmöglich ist.

## Kapitel VI.

## Folgerungen.

Heutzutage spricht man von der vernünftigen Organisation er Industrie als von der „Rationalisierung". Wenn die Zinnndustrie „rationalisiert" werden soll, muß sie so rganisiert werden, daß einmal heftige kurzzeitige Preischwankungen, welche Unsicherheit schaffen und sowohl die Internehmungslust der Erzeuger wie der Verbraucher lähmen, ntweder verhindert oder gedämpft werden und daß zum nderen eifrig Ausschau nach neuen Zinnfeldern gehalten wird, m der Gefahr einer schließlichen Verknappung zu begegnen.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist der Vorschlag gemacht worden, eine Erzeugervereinigung zu bilden, welche über ausreichende Metallbestände verfügen soll, um die egelmäßige Belieferung zu garantieren, und welche die Preise beaufsichtigen soll. Einer Tendenz zur Erhöhung der effektiven estände würde, falls erforderlich, dadurch begegnet werden, daß die Gesellschaft ihre Preise herabsetzt, während geringügigen Lagerschwankungen dadurch begegnet würde, daß die Vereinigung über kurze Zeiträume ihre Lagerreserven erhöht der verringert.

Ich will einer künstlichen Vereinigung oder Preisstabilierung nicht das Wort reden. Eine für den Zweck einer Preisontrolle gebildete Produzentenvereinigung müßte international sein. Das im Britischen Reich kontrollierte Zinn umfaßt nur 44 % der Welterzeugung. Die Minen in Banka gehören der holländischen Regierung und werden von ihr bearbeitet, die in Billiton gehören einer Gesellschaft, deren größter Aktionär die holländische Regierung ist, und die in Sinkep gehören einer Gesellschaft, die auch eine Konzession auf Sumatra selbst besitzt. In den Malaienstaaten gehört eine große Zahl von Minen den Chinesen. In Bolivien sind amerikanische Interessen stark beteiligt. So müßte also eine Erzeugervereinigung amerikanische und holländische ebenso wie britische Interessen umfassen. Ist das möglich? Die Schwäche des Gummirestriktionsplanes war und ist es, daß die Holländer nicht zusammen mit den Engländern einschränken wollen.

Es ist auch vorgeschlagen worden, daß britische Erzeuger und Schmelzer zusammengehen und eine britische Arbeitsgemeinschaft bilden sollen. Etwa 80 % der Zinnverhüttung der Welt steht unter englischer Kontrolle[12]). Nigeria und die verbündeten Malaienstaaten legen einen hohen Ausfuhrzoll auf Konzentrate, um die örtliche Verhüttung zu fördern, doch genießt die Ausfuhr nach Schmelzwerken des Britischen Reiches (Liverpool, London etc.) Präferenz. Aus Holländisch-Indien wird ein Teil der Lieferungen (das Zinn aus Billiton) regelmäßig nach den Straits geschickt, um dort verhüttet zu werden, während der Rest (das Zinn aus Banka) an Ort und Stelle verhüttet und unmittelbar — hauptsächlich nach Europa — verschifft wird. Bolivianisches Erz wird zur Verhüttung nach England oder dem europäischen Festlande verschifft, da das bolivianische Zinnoxyd mit malaiischem, nigerischem und kornischem vermischt werden muß, um die erforderliche Reinheit zu geben. Die Verhüttung in den Vereinigten Staaten hat praktisch aufgehört[13]).

Würde es aber für eine britische Produzenten- und Hüttenbesitzervereinigung klug sein, im augenscheinlichen Gegensatz zu den amerikanischen und anderen ausländischen Zinnverbrauchern zu arbeiten? Und warum eine Vereinigung? Es wäre gesünder, praktischer und wirtschaftlich berechtigter, wenn ein Anfang gemacht würde dadurch, daß sich eine große Produzentengruppe einige der großen Hütteninteressen angliedern würde. Es ist denkbar, daß auf diese Weise eine mächtige Arbeitsgemeinschaft gebildet werden könnte, welche auf die kurzzeitigen Preise einen stabilisierenden Einfluß ausüben würde. Dazu kommt, daß eine derartige Arbeitsgemeinschaft andere Erzeugergesellschaften, die auf demselben Gebiete arbeiten, sich angliedern könnte. Wirtschaftlichere Ausbeute bekannter Vorkommen und Schürfungen in neuen Feldern könnten durchgeführt werden. Hierdurch würden die Aussichten einer Zinnverknappung verringert werden. Gleich der Gummiindustrie leidet die Zinnindustrie — wenn auch in geringerem Maße — unter der großen Zahl kleiner, unabhängiger Produktionsgesellschaften.

Dann gibt es jedoch noch eine Aufgabe, die eine Produzentenvereinigung, wenn sie zusammengebracht wird, in nützlicher Weise durchführen könnte. Das ist die Vorbereitung einer Monatsziffer über die wirklichen Bestände, welche die gegenwärtigen, irreleitenden Nachweisungen über „sichtbare" Bestände ersetzen könnte. Die Veröffentlichung einer regelmäßigen, umfassenden Statistik der Zinnbestände der Welt würde zusammen mit den erhältlichen Einzelheiten über Produktion und Konsum selbst schon einen befestigenden Einfluß auf die Preise ausüben. Es liegt sicher im Interesse der Erzeuger, wie auch der Verbraucher, Mittel zu finden, um die Spekulation in dieser seltenen und lebenswichtigen Ware am Londoner Markt einzudämmen.

---

[12]) Die nachfolgende Aufstellung gibt eine Schätzung der Verhüttungskapazität der Welt:

| | Tonnen |
|---|---|
| Straits-Settlements | 88 000 |
| Großbritannien | 70 500 |
| Holländisch-Indien | 25 000 |
| Vereinigte Staaten | 20 000 |
| Deutschland | 12 000 |
| China | 10 000 |
| Australien | 7 000 |
| Frankreich | 1 000 |
| Belgien | 800 |
| Insgesamt: | 234 300 |

[13]) Da die Amerikaner als größte Zinnverbraucher kein eigenes Zinn im Lande besitzen, versuchten sie, durch Anlage großer Schmelzwerke sich eine Kontrolle in der Zinnwirtschaft zu verschaffen. Die Antwort war die Einführung der Ausfuhrzölle auf Erze durch die englische Regierung. (Anm. d. Übersetzers.)

# Der Begriff der Personalsteuern und die Abzugsfähigkeit von Steuern im Sinn des Einkommen-, Körperschaft- und preußischen Gewerbesteuerrechts.

Von Regierungsrat Abraham, Berlin.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes sind die vom Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie „sonstige Personalsteuern" bei der Einkommenbesteuerung nicht abzugsfähig. Dasselbe gilt für die preußische Gewerbeertragsteuer, da nach § 5 der preußischen Gewerbesteuerverordnung der Gewerbeertrag nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung festgestellt wird. Und ebenso verbietet für die Körperschaftbesteuerung der § 17 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes den Abzug der vom Körperschaftsteuerpflichtigen entrichteten Körperschaftsteuer und sonstigen Personalsteuern.

Der Begriff der „Personalsteuern" ist also für diese drei wichtigen Steuerarten von erheblicher Bedeutung, so daß es verwunderlich ist, wenn man nirgends eingehenderen Auslassungen darüber begegnet, welche Steuerarten denn nun eigentlich zu den Personalsteuern gehören. Nach der Begründung zum alten Reichseinkommensteuergesetz (S. 49) sollte die Frage, welche Steuern als Personalsteuern anzusehen sind, der Rechtsprechung überlassen werden, wobei Grund-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer keinesfalls als Personalsteuern aufgefaßt, sondern stets zum Abzug nach § 13 Nr. 1 des alten Einkommensteuergesetzes zum Abzug zugelassen werden sollten. Die Kriegssteuern sind vom Steuerausschuß des Reichstags ausdrücklich als Personalsteuern bezeichnet worden (Begründung zum alten Einkommensteuergesetz S. 69). Kufer, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 3. Aufl., S. 134, der diese Auslassungen des Steuerausschusses wiedergibt, fügt dem noch hinzu: „Das Reichsnotopfer ist Personalsteuer, ebenso Vermögensteuer und Zwangsanleihe."

Handelt es sich bei den Auslassungen der Motive zum alten Einkommensteuergesetz um Ausführungen, die der Kritik unterliegen und nicht ohne weiteres verbindlich sind, so gibt es auch gesetzliche Bestimmungen, die sich mit der Frage beschäftigen, welche Steuerarten zu den Personalsteuern gehören und autoritativ die Zugehörigkeit gewisser Steuerarten zu den Personalsteuern dekretieren.

Die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 13. Januar 1921 zwecks Abänderung des § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz gegen die Steuerflucht (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1921 S. 54) bestimmt nun folgendes:

„Der § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli 1918 zum Gesetz gegen die Steuerflucht erhält folgende Fassung: Personalsteuern des Reichs im Sinne des § 1 des Gesetzes sind Steuern vom Einkommen und Vermögen einschließlich der Kapitalertragsteuer und der Erbschaftsteuer. Personalsteuern der Bundesstaaten im Sinne des § 1 des Gesetzes sind Einkommen-, Kapitalrenten-, Lohn- und Besoldungs-, Vermögen-, Ergänzungs-, Kapital- und Erbschaftsteuern."

Da die Verordnung ihre Auslegung des Begriffs der Personalsteuern aber beschränkt auf den Geltungsbereich des Gesetzes gegen die Steuerflucht, kann ihr allgemeine Bedeutung für alle anderen Steuergebiete naturgemäß nicht zugesprochen und ihre Auffassung lediglich bei der Beurteilung unserer Frage für den Bereich der Einkommen-, Körperschaft- und preußischen Gewerbeertragssteuer als Material mitverwertet werden.

In der Literatur sind die Auslassungen zum Begriff der Personalsteuern spärlich. Es ist eigentlich nur zu verzeichnen die Definition von Fuisting-Struß zum alten preußischen Einkommensteuergesetz (Direkte Steuern Bd. I, S. 44), in welcher es wie folgt heißt: „Selbstredend muß jede Steuer von einem Rechtsobjekt, einer physischen oder nichtphysischen Person oder einer Mehrheit solcher getragen und entrichtet werden. Wenn man trotzdem die Subjekt- oder Personalsteuern als besondere Steuerart den Objekt- oder Realsteuern gegenüberstellt, so versteht man diesen Unterschied in dem Sinne, daß sich jene an persönliche Verhältnisse und durch die Person umgrenzte Bemessungsgrundlagen knüpfen, diese zum Gegenstand der Besteuerung eine Sache oder ein Recht in deren objektiven Bestand und grundsätzlich ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse des an der Sache oder dem Recht Berechtigten machen."

Dasselbe sagt mit kürzeren Worten Struß, Grundbegriffe des Steuerwesens, S. 127: „Unter Personalsteuern sind Steuern zu verstehen, bei denen bestimmend für Eintritt und Umfang der Steuerpflicht individuell in der Person zusammengefaßte Verhältnisse des zum Steuerzahler gemachten Wirtschaftssubjekts sind."

Diese Strußsche Definition bringt uns insofern einen wesentlichen Schritt weiter, als sie auf S. 13 a. a. O. durch die Bemerkung ergänzt wird, daß die Unterscheidung von Personal- und Objektsteuern nur auf direkte Steuern angewendet wird. Der Begriff der Personalsteuer wird dadurch erheblich eingeengt, indem alle diejenigen Steuerarten ausgeschieden werden, die nicht direkte Steuern sind. Freilich sind wir dadurch gezwungen, uns nun vor Klärung des zweifelhaften Begriffs der „Personalsteuer" mit der Definition des nicht minder zweifelsvollen Begriffs der „direkten und indirekten" Steuern zu beschäftigen. Es würde aber zu weit führen, sich bei dieser Gelegenheit tiefgründig mit letzterer Frage zu befassen. Es mag der Hinweis genügen, daß, wie Struß a. a. O. auf S. 11 ausführt, die Meinungsverschiedenheiten über das richtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen direkten und indirekten Steuern dazu geführt haben, daß mehr und mehr Lehrer der Finanzwissenschaft dazu gelangt sind, die Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern über Bord zu werfen und durch andere zu ersetzen. Immerhin ist sie aber als Notbehelf noch am brauchbarsten, zumal die übrigen Einteilungsmethoden (vgl. z. B. die Wagnersche Klassifizierung der Steuerarten in Erwerbsbesteuerung, Besitzbesteuerung und Gebrauchsbesteuerung) keineswegs allgemeinen Anklang in der Praxis gefunden haben.

Sehr klar und doch kurz gibt — in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Reichsfinanzhofs in Bd. 14 S. 76/77 — Kipp, Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz S. 7, die zur Zeit hauptsächlich vertretenen verschiedenen Auffassungen wieder. Er sagt dort, daß es drei Meinungen gebe:

a) die erste bezeichnet als direkte Steuern solche, bei denen Steuerzahler und Steuerträger ein und dieselbe Person ist, als indirekte solche, bei denen Steuerzahler und Steuerträger verschiedene Personen sind;

b) die zweite bezeichnet als direkte Steuern solche, bei denen auf Leistungsfähigkeit von Besitz oder Erwerb aus geschlossen wird, als indirekte solche, bei denen diese Schlußfolgerung von der Ausgabe ausgeht;

c) die dritte nennt direkte Steuern solche, die nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse veranlagt werden, während sie als indirekte solche Steuerarten erklärt, die nach Maßgabe von Vorgängen angeordnet werden.

Struß definiert direkte Steuern als solche, die auf Grund einer nach Art und Umfang festgestellten objektiven Steuerfähigkeit bei dem vom Gesetz gewollten Steuerträger erhoben werden, als indirekte solche, die aus Anlaß von einzelnen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorgängen und Erscheinungen erhoben werden, welche die Annahme des Vorhandenseins einer Steuerfähigkeit bei dem vom Gesetzgeber gewollten Steuerträger rechtfertigen. Klarer ergibt sich der Unterschied zwischen beiden Steuerarten aus den Ausführungen von Popitz, Umsatzsteuergesetz 2. Aufl., I. Halbband S. 34/35, der davon ausgeht, daß zwar alle Steuern (außer effektiven Vermögensteuern, die nur als einmalig vernünftigerweise denkbar sind; wie z. B. das Notopfer es war) auf das Einkommen als Quelle zurückgehen, aber ihrem Aufbau nach doch dem Einkommen und seiner Gliederung verschieden nahestehen. Er fährt dann fort: „Die eine erfassen es unmittelbar, sei es als Ganzes (die eigentliche Einkommensteuer) oder in seinen Teilen (die partiellen Einkommensteuern und die Ertragsteuern), die anderen gehen von der Einkommensverwendung, von den Handlungen der Wirtschaftssubjekte aus, die auf das Einkommen zurückwirken; die ersteren sind die direkten, die letzteren die indirekten Steuern. Dabei ist nun ohne weiteres zuzugeben, daß die Unmittelbarkeit der Erfassung sowohl wie die Rückwirkung unsichere Faktoren sind und die Unterscheidung z. T. in die Tendenz der Steuer nach dem sogen. Willen des Gesetzgebers gelegt ist. Aber für diese Tendenz gibt es immerhin einen materiellen Ausdruck, und das ist der Aufbau der Steuer. Er fragt sich: ist die Steuer so gestaltet, daß sie grundsätzlich auf die Kürzung des Einkommens des Steuerpflichtigen abzielt? Berücksichtigt sie zu diesem Zweck die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, will sie sich seinem Einkommen anpassen, oder sieht sie davon ab und überläßt sie die Wirkung der Steuer auf die Leistungsfähigke

glich dem Gange der Wirtschaft? Es wäre dabei nicht tig, allein darauf abzustellen, ob die Steuerfähigkeit desgen berücksichtigt ist, der rechtlich die Steuer zu zahlen hat: ) nicht jede Steuer, die überwälzt wird, ist eine indirekte uer, denn dann wäre es auch die an der Quelle erhobene kommensteuer (die Kapitalertragsteuer, der Lohnabzug bei Reichseinkommensteuer). Vielmehr muß auch geprüft wer-, ob die Wirkung der Steuer bei dem schließlichen Träger Steuer (dem Steuerdestinatar) auf dessen Einkommensvernisse, auf seine Leistungsfähigkeit abgestellt ist."

Als direkte Steuern kennzeichnen sich nach dieser Unterscheidung: die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, einchl. Kapitalertragsteuer, Vermögensteuer, Grundvermögensteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer. Ebenso der Wehrbeitrag (Fisting-Struß, Direkte Steuern Bd. I, S. 251, 8. Aufl.).

Indirekte Steuern stellen dar: Die Steuern auf den Verbrauch, wie Tabak-, Bier-, Branntwein-, Zuckersteuern, die Umsatzsteuer (vgl. Popitz a. a. O., S. 37), die Zölle. Auch die Stempelsteuern, die eigentlich keine besonderen Steuerarten, sondern nur eine Erhebungsform darstellen, sind zu den indirekten Steuern zu zählen (vgl. Struß a. a. O., S. 11 und 13). Das gleiche gilt im allgemeinen für die Verkehrssteuern (Struß a. a. O., S. 4).

Die als indirekte Steuern sich charakterisierenden Steuern fallen für die Frage, ob sie Personalsteuern darstellen, natürlich aus; sie sind keine Personalsteuern.

Personalsteuern können dagegen sein die direkten Steuern. Ob sie es sind, ist nur für jede einzelne direkte Steuerart besonders festzustellen.

### I. Reichssteuern.

1. Evers, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz 2. Aufl., S. 735, Anm. 21, bemerkt, daß die Körperschaftsteuer als Personalsteuer anzusprechen sei, im übrigen aber der Charakter einer Personalsteuer zweifelsfrei bei den gegenwärtigen Reichssteuern nur noch bei der Vermögensteuer zu bejahen sei. Da aber neuerdings der Körperschaftsteuer der Charakter als Personalsteuer abgesprochen ist von Rhode, Deutsche Steuerzeitung 1926, S. 998, ist Einstimmigkeit über den Charakter als Personalsteuer nur für die Einkommensteuer festzustellen.

2. Auch die Körperschaftsteuer muß trotz der Ausführungen von Rhode als Personalsteuer betrachtet werden. Ich darf diesbezüglich verweisen auf meine eingehenden Ausführungen in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung vom 22. Dezember 1926, S. 1194/95, und hier kurz wiederholen, daß nicht nur sämtliche Kommentatoren zum Körperschaftsteuergesetz hinsichtlich des Charakters der Körperschaftsteuer als einer Personalsteuer übereinstimmen, sondern daß auch der Reichsfinanzhof bereits die gleiche Auffassung vertreten hat, in seiner Entscheidung Bd. 12 der amtlichen Sammlung, S. 2 und 5. Auch die preußische Gewerbesteuer hat das preußische Oberverwaltungsgericht sich inzwischen mit dieser Frage befaßt und in einer noch nicht veröffentlichten Entscheidung vom 30. Dezember 1927 — VIII. G. St. 161. 27 — unter Verwerfung der gegnerischen Ausführungen gleichfalls den Standpunkt eingenommen, daß die Körperschaftsteuer eine Personalsteuer ist.

Die Kapitalertragsteuer ist jetzt Teil der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und daher ohne weiteres der Beurteilung des Charakters dieser Steuern folgepflichtig, also Personalsteuer. Die eingangs erwähnten Motive zum alten Einkommensteuergesetz, nach denen, wie erwähnt, die Kapitalertragsteuer keinesfalls zu den Personalsteuern gerechnet werden sollten, sind also insoweit antiquiert.

3. Eine Anzweifelung der Vermögensteuer als Personalsteuer bin ich in der Rechtsprechung und Literatur bisher nicht begegnet. Sie wird daher mit Evers (vgl. oben), Kennerknecht, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, S. 246, trotz der Auslassung im Reichssteuerblatt 1921, S. 9, als Personalsteuer anzusprechen sein (vgl. auch Reichsfinanzhof Bd. 11, S. 31).

4. Bezüglich des Reichsnotopfers war seine Eigenschaft als Personalsteuer durch den Reichsfinanzhof, Bd. 11 der amtlichen Sammlung, S. 330, anerkannt, der sie als eine Art der Vermögensteuer ansah. Das gleiche hat für den Wehrbeitrag zu gelten (vgl. Fuisting-Struß, Die direkten Steuern, 5. Aufl., Bd. I, 1. Halbband, S. 351).

5. Der Charakter der Erbschaftsteuer ist zweifelhaft. Kennerknecht a. a. O., S. 199, erwähnt die Erbschaftsteuer nur gelegentlich der Erörterung der Frage der Personalsteuern, sondern der Werbungskosten, und erklärt diese Steuer unter Beifügung auf zwei Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts für nicht abzugsfähig. Auch diese Entscheidungen, von denen übrigens die jüngere (Bd. 11, S. 194) sich lediglich bezieht auf die ältere (Bd. 3, S. 134), erklären die Erbschaftsteuer, ohne auf ihren Charakter einzugehen, lediglich unter dem Gesichtspunkt des Begriffs der Werbungskosten als nicht abzugsfähig, weil die Erbschaftsteuer nicht behufs Erwerbung von Einkommen, sondern behufs Erwerbung der Einkommensquelle zu entrichten sei. Kommen wir mit diesen Betrachtungen also nicht weiter, so läßt sich auch mit der Tatsache nichts Rechtes anfangen, daß in den zwischen dem Deutschen Reich und einer Reihe ausländischer Staaten geschlossenen Verträgen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern von der Erbschaftsteuer in der Regel ausdrücklich gesagt wird, daß sie im Sinne dieser Verträge nicht als direkte Steuer zu gelten habe. Da die Erbschaftsteuer aus Anlaß eines einzelnen rechtlichen Vorgangs, des Erbfalls, erhoben wird, liegt ja auch der Gedanke, sie nicht den direkten, sondern den indirekten Steuern zuzuzählen, nahe. Andererseits sprechen die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 18 über eine Anpassung der Steuer an persönliche Verhältnisse des vom Gesetzgeber gewollten Steuerträgers gegen ihre Auffassung als einer direkten Steuer. Aber die internationalen erwähnten Staatsverträge können uns, die wir den Begriff der Personalsteuern für das Einkommen-, Körperschaft- und preußische Gewerbesteuerrecht feststellen wollen, überhaupt keine Aufklärung bringen, wenn sie den Ausschluß der Erbschaftsteuer aus der Zahl der direkten Steuern auf den Geltungsbereich der Staatsverträge beschränken.

Marcus, Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925, bezeichnet dieses Gesetz auf S. 55 als ein Vermögensteuergesetz, „wie es denn auch eines der Ziele des Abänderungsgesetzes vom 20. Juli 1922 war, das Erbschaftsteuergesetz vom 10. September 1919 dem Vermögensteuergesetz vom 8. April 1919 anzupassen". Er will damit offenbar der Erbschaftsteuer dieselbe Rolle zuweisen wie der Vermögensteuer, sie also unter die direkten Steuern einreihen. Dasselbe tut Stölzle, Erbschaftsteuergesetz § 1, Nr. 1. Und auf S. 56 a. a. O. erklärt Marcus: „Die Erbschaftsteuer ist eine Personalsteuer, da sie sich nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen oder nach seinen Einkommen- und Vermögensverhältnissen richtet." Auch ich möchte mich dieser Auffassung anschließen, wobei auch unterstützend hingewiesen werden kann auf die Zurechnung der Erbschaftsteuer zu den Personalsteuern in der erwähnten Ausführungsverordnung des Reichsfinanzministers zum Gesetz gegen die Steuerflucht und auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofes im Reichssteuerblatt 1922, S. 275, wo die Erbschaftsteuer im wirtschaftlichen Sinne als Personalsteuer vom realen Vermögenszuwachs bezeichnet wird.

Ich bemerke jedoch, daß Kipp, Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz (S. 7), als zur Zeit herrschende Meinung diejenige hinstellt, nach der die Erbschaftsteuer eine indirekte Steuer ist. Die Begründung ist lediglich darin zu suchen, daß diese Anschauung von einer anderen Unterscheidung der direkten und indirekten Steuern ausgeht, als sie diesen Ausführungen zugrunde gelegt ist. Gestützt auf die Unterscheidung, daß direkte Steuern vorliegen, wenn sie nach Maßgabe zuständlicher Verhältnisse vorgelegt werden, und indirekte, wenn sie nach Maßgabe von Vorgängen angeordnet werden, müssen die Anhänger dieser Anschauung die Erbschaftsteuer für eine indirekte erklären, da die Erbschaftsteuerpflichtigkeit mit der Tatsache des Vermögensüberganges von Todes wegen entsteht.

Nach dieser — von mir nicht akzeptierten — Auffassung wäre die Erbschaftsteuer als indirekte Steuer keine Personalsteuer, ihre Abzugsfähigkeit also gesetzlich nicht untersagt. Am Schluß dieser Ausführungen wird aber auf die Frage der Abzugsfähigkeit zurückzukommen sein.

6. Die Grunderwerbsteuer macht einen Rechtsvorgang, in der Regel den Eigentumswechsel, zum Gegenstand der Besteuerung, fällt also unter die Verkehrssteuern, die nach dem oben bereits hinsichtlich der Unterscheidung zwischen direkte und indirekte Steuern Gesagten indirekte Steuern sind. Auch der Kommentar von Boethke-Bergschmidt zum Grunderwerbsteuergesetz 2. Aufl. S. 17 zählt sie deshalb zu den indirekten Steuern. Der Kommentar fährt dann aber — was zu besonderer Erörterung zwingt — fort: „Die Grunderwerbsteuer ist keine persönliche Steuer. Sie lastet nicht auf Grundstücken, hat also keine dingliche Natur und gehört insbesondere nicht zu den gemeinen Lasten." Nun kann allerdings auch bei indirekten Steuern von einer Unterscheidung zwischen Personal- und Real-(Objekt-)steuern gesprochen werden. Struß a. a. O., S. 13 sagt darüber folgendes: „Wenn man nicht das unmittelbare

Steuerobjekt, das ja bei indirekten Steuern eine Handlung oder ein sonstiger Verkehr ist, ins Auge faßt, sondern das, was materiell getroffen werden soll, kann man in einem übertragenen Sinne auch bei indirekten Steuern von Personal- und Realsteuern sprechen. Die Verbrauchs- und sonstigen Aufwandsteuern tragen Personalsteuercharakter, denn sie wollen gewisse Verwendungen des der Person zur Verfügung stehenden Einkommens treffen. Die sogenannten Stempelsteuern umfassen teilweise auch personalartige Bestandteile, z. B. die Fahrkarten- und Kraftfahrzeugsteuer, die Stempel auf Standeserhöhungen und Titelverleihungen und den Mietsstempel. Überwiegend sind aber die Verkehrssteuern realsteuerartig, so z. B. die Talonsteuer, die entweder die einzelnen Ertragsquellen, das in Papieren angelegte Kapital, oder das gewerbliche Unternehmen des Schuldners belastet, die sogenannte Börsensteuer, vor allem aber der Grundstücksumsatzstempel und die Grundstückszuwachssteuer."

Ich habe aber überhaupt den Eindruck, daß der Kommentar von Boethke-Bergschmidt an der zitierten Stelle nicht an diejenige Unterscheidung zwischen persönlichen und Realsteuern denkt, wie sie Gegenstand unserer Untersuchung ist. Er hat offenbar den Unterschied zwischen der persönlichen und dinglichen Haftung im Auge, der uns für die vorliegende Frage nicht interessiert.

Die Grunderwerbsteuer wird also im Sinne des Gegenstandes unserer Erörterungen nicht als Personal-, sondern als Realsteuer anzusprechen sein. Von dem Verbot der Abzugsfähigkeit wird sie schon aus dem Grunde, weil sie eine indirekte Steuer ist, nicht berührt. Ob sie in allen Fällen abzugsfähig ist, wird wie zu Nr. 5 am Schlusse dieser Ausführungen erörtert werden.

7. Auch bei der Kapitalverkehrssteuer kann man je nach der Auffassung, die man über die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern vertritt, zu verschiedenen Resultaten kommen. Keßler, Kapitalverkehrssteuergesetz 2. Aufl. S. 61 kommt für die Gesellschaftssteuer zu dem Ergebnis, daß sie insoweit eine indirekte ist, als es sich um Besteuerung von Rechtsvorgängen handelt, die sich unabhängig von Errichtung einer Urkunde auf Kapitalgesellschaften beziehen, weil hier zwar die Gesellschaft die Steuerschuldnerin ist, tatsächlich aber diejenigen besteuert werden sollen, die an der Gesellschaft beteiligt sind. Offenbar hält er im Gegensatz dazu diese Steuer insoweit für eine direkte, als sie abhängig ist von der Errichtung einer Urkunde und zu Steuerschuldnern erklärt sind diejenigen, die die Steuer eigentlich treffen soll, nämlich die Personen, die die Aufnahme der Urkunde veranlaßt oder sie vollzogen haben.

Hinsichtlich der Wertpapiersteuer, die er der Gesellschaftssteuer ähnlich erklärt, spricht er sich über ihren steuerlichen Charakter nicht aus, bezeichnet dagegen die Börsenumsatzsteuer als eine indirekte Steuer mit folgender Begründung (S. 282/83): „Die Steuer ist so ausgestaltet, daß sie in der Regel vom Händler entrichtet wird. Der Händler soll nach Absicht des Gesetzes lediglich der Steuerzahler, nicht aber der Steuerträger sein. Nach den im Verkehr üblichen Geschäftsbedingungen trägt bei Händlergeschäften jeder Händler die Börsenumsatzsteuer zur Hälfte. Bei Kundengeschäften trägt der Kunde die ganze Steuer für das Kundengeschäft und außerdem noch die Hälfte der Steuer für das Händlergeschäft, das zur Ausführung des Kundengeschäfts notwendig war."

Auf Grund der in diesen Ausführungen zugrunde gelegten Auffassung über den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern müssen alle diese Erhebungsformen der Kapitalverkehrssteuer als indirekte Steuern erklärt werden, da sie aus Anlaß von einzelnen Vorgängen erhoben werden, die die Annahme des Vorhandenseins einer Steuerfähigkeit bei dem vom Gesetzgeber gewollten Steuerträger rechtfertigen.

8. Die Obligationssteuer ist, soweit sie auf § 21 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung beruht, also eine Abgeltung für die von dem Schuldner während der Inflationszeit nicht entrichteten Goldmarkzinsen darstellt, m. E. als eine auf das Einkommen gelegte Steuer anzusehen und, soweit sie auf § 21 Abs. 2 daselbst sich stützt, also für die während der Inflationszeit getilgten Schuldverschreibungen erhoben wird, als eine auf das Vermögen gelegte Steuer zu betrachten. Ich halte sie daher in beiden Gestaltungen für eine Personalsteuer. Kennerknecht, a. a. O. S. 198, äußert sich über ihren Charakter nicht, hält aber die auf § 21 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung beruhende Obligationssteuer nach § 16 des Einkommensteuergesetzes für abzugsfähige Werbungskosten, was er im Hinblick auf den den Abzug von Personalsteuern verbietenden § 17 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes nicht könnte, wenn er die Obligationssteuer für eine Personalsteuer ansehen würde.

9. Die Versicherungssteuer wird als indirekte Realsteuer anzusehen sein. Sie ist verwaltungstechnisch Verkehrssteuer gestaltet und bildet den Übergang von echten Verkehrssteuern zu Verbrauchssteuern. (Vgl. Mirre im Handbuch des Reichssteuerrechts 3. Aufl. S. 1001.)

10. Die Kraftfahrzeugsteuer, die bis vor Erlaß des Gesetzes über die Kraftfahrzeugsteuer eine unmittelbar auf den aufwandtreibenden erhobene Luxussteuer war (vgl. Mirre a. a. O. S. 1024), kann gleichfalls als direkte Personalsteuer nicht in Frage kommen; der Gegenstand der Besteuerung ist ihr ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze.

11. Das zu 10 Gesagte gilt auch von der Beförderungssteuer, die als auf den der Beförderung zugrunde liegenden Bewegungsvorgang gelegte Steuer (vgl. Boethke, Handbuch des Reichssteuerrechts 3. Aufl. S. 1016) als direkte Personalsteuer gleichfalls nicht in Frage kommt.

12. Die Wechselsteuer ist eine Verkehrssteuer, die Abgabe ruht auf dem Wechselgeschäft. Die Steuerpflicht ist von den mit der Ausstellung des Wechsels verfolgten wirtschaftlichen Zwecken völlig unabhängig. Auch persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse sind bedeutungslos (vgl. Weinbach, Wechselsteuergesetz S. 12/13). Sie ist also keine Personalsteuer.

13. Die Rennwett- und Lotteriesteuer sind Verkehrssteuern gleichfalls Verkehrsvorgänge, nämlich den Abschluß von Wetten und die Tätigkeit des Spielens in der Lotterie, können also als direkte Personalsteuern nicht aufgefaßt werden.

Bemerkt sei, daß der Reichsfinanzhof bisher über den Charakter von Steuern als Personalsteuern sich ausgelassen hat nur hinsichtlich der Körperschaftsteuer (Bd. 12 S. 108), der alten preußischen Einkommensteuer (Bd. 12 S. 1) und der alten hamburgischen Einkommensteuer (Bd. 12 S. 156).

## II. Landessteuern.

Von den preußischen Landessteuern sind direkte Steuern nur die Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb. Sie sind für Preußen nach ausdrücklicher Anordnung des § 23 des preußischen Kommunalabgabengesetzes Real-(Objekt-)steuern.

Die Aufwandsteuer, wie Lustbarkeitssteuer, Hundesteuer, sowie die Verbrauchssteuern sind in Preußen indirekte Steuern (vgl. Noll-Freund, Kommunalabgabengesetz 7. Aufl. Seite 7 Anm. 5[1]).

Als Personalsteuer kommt also keine zur Zeit geltende preußische Steuer in Betracht, wahrscheinlich auch keine Landessteuer eines anderen deutschen Landes.

Zum Schlusse sei noch folgendes hervorgehoben:

Die vorstehende Untersuchung hat ergeben, daß in allen Fällen bei der Einkommen-, Körperschaft- und preußischen Gewerbebesteuerung schlechthin unzulässig ist der Abzug der sich als direkte Personalsteuern charakterisierenden Einkommen-, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögensteuer (Reichsnotopfer und Wehrbeitrag) und Erbschaftsteuer.

Bezüglich aller übrigen Steuerarten ist der Abzug nicht schlechthin verboten; damit ist aber nicht gesagt, daß er bei den übrigen Steuerarten in allen Fällen gestattet ist. Schlechthin in allen Fällen gestattet ist der Abzug lediglich hinsichtlich der Kirchensteuern auf Grund der ausdrücklichen Anordnung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes, die auch für die Körperschaft- und preußische Gewerbebesteuerung Gültigkeit hat.

Im übrigen richtet sich die Frage der Abzugsfähigkeit der Steuerarten, die als abzugsfähig nach obigem überhaupt in Betracht kommen können, danach, ob die Verausgabung der Steuern sich als Verwendung des Einkommens darstellt oder als Teil der Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 5 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Ausdrücklich als abzugsfähige Werbungskosten bezeichnet das Gesetz (§ 16 Abs. 5 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) die Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb. Abzugsfähige Werbungskosten stellen auch die unmittelbar aus dem Gewerbebetrieb entspringenden indirekten Steuern dar, wie Salz-, Tabak-, Branntwein-, Bier-, Zucker-, Schaumwein-, Leuchtmittel-, Zündwarensteuer, Zölle, Stempelabgaben und Umsatzsteuer (vgl. Hog-Arens, preußische Gewerbesteuer 3. Aufl. S. 70).

Hinsichtlich der Frage der Abzugsfähigkeit der Hauszinssteuer verweise ich auf meine eingehende Untersuchung in

n Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin vom Dezember 1927 (Nr. 23 S. 1053—1058).

Was die Grunderwerbsteuer betrifft, so sagen darüber g-Arens a. a. O. folgendes: „Zu den abzugsfähigen öffentlien Abgaben gehört auch die Steuer gemäß § 10 Abs. 1 des nderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 nebst Zuschlägen oder die hierfür gemachten angemessenen jährlichen cklagen, nicht aber die Grunderwerbsteuer als solche, da se zu den Aufwendungen zu Verbesserungen des Vermögens er zu Geschäftserweiterungen gehört." Hinsichtlich der erstnannten Steuer, der Ersatzsteuer für die Grunderwerbsteuer Lasten der sogenannten toten Hand, ist zu vergleichen rperschaftsteuergesetz § 15 Nr. 1, hinsichtlich der Grundverbsteuer im übrigen Kennerknecht a. a. O. S. 243 Anm. 6, r auch seinerseits die Abzugsfähigkeit verneint.

Umsatz-, Personen- und Güterverkehrssteuern, Versicherungs-, Kraftfahrzeug-, Wechsel-, Rennwett- und Lotteriesteuern sind abzugsfähig nur soweit sie zu den schäftsunkosten gehören. Das gleiche gilt von Landessteuern wie Wertzuwachssteuer (vgl. Blümich-Schachian, Einmmensteuergesetz S. 237), Lustbarkeitssteuern, Mietssteuern d Hundesteuern.

Landesrechtliche Steuern wie Wandergewerbe-, Warenlus- und Betriebssteuern, die begrifflich von dem Gewerbeiebe unzertrennlich sind, sind in allen Fällen abzugsfähig.

Hinsichtlich der jetzt so gut wie bedeutungslosen Obligationssteuer ist trotz ihres Charakters als Personalsteuer aus n im Erlaß des Reichsfinanzministers vom 21. Juni 1926 (abdruckt bei Evers Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz 1166) erörterten Gründen festzustellen, daß sie praktisch trachtet abgezogen werden kann.

Was endlich die Kapitalverkehrssteuer betrifft, so ist rüber folgendes zu sagen:

Auch bei ihr richtet sich die Zulässigkeit der Abzugsfähigkeit danach, ob sie im einzelnen Fall als Teil der Geschäftsunkosten anzusehen ist. Einer besonderen Erwähnung bedarf aber die Behandlung der Kapitalverkehrssteuer, die gelegentlich von Geschäftsgründungen oder Geschäftserweiterungen in Frage kommen. Ich habe mich darüber in einer besonderen Untersuchung, abgedruckt in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1927 Nr. 7 S. 229 bis 231 des näheren ausgelassen, darf für die Begründung meiner Auffassung auf diese Ausführungen verweisen und beschränke mich deshalb an dieser Stelle auf die Wiedergabe des Ergebnisses meiner Erörterungen, das folgendermaßen zusammenzufassen ist:

a) bei Erstgründungen in Betracht kommende Kapitalverkehrssteuer ist
   aa) bei der Reichseinkommenbesteuerung in vollem Umfange abzugsfähig;
   bb) bei der preußischen Gewerbesteuer in vollem Umfange abzugsfähig;
   cc) bei der Körperschaftsteuer abzugsfähig, soweit es sich um Emission von Aktien und Geschäftsanteilen handelt und soweit die Kapitalverkehrssteuer nicht aus dem Emissionsagio gedeckt werden kann;

b) bei Geschäftserweiterungen in Betracht kommende Kapitalverkehrssteuer ist
   aa) bei der Einkommenbesteuerung nicht abzugsfähig;
   bb) bei der preußischen Gewerbesteuer nicht abzugsfähig;
   cc) bei der Körperschaftssteuer abzugsfähig, soweit es sich um Emission neuer Aktien und Geschäftsanteile handelt und soweit die Kapitalverkehrssteuer nicht aus dem Emissionsagio gedeckt werden kann.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| März | 138 9 | 132,1 | 130,8 | 134,1 | 157 4 |
| April | 138.8 (—0,1% | 132.0 (—0.1%) | 132,4 +1 2%) | 133,9 (—0.1%) | 157.4 (±0 0%) |
| „ | 139,0 (+0 2%) | 132,5 (+0,4%) | 133,4 (+0,7%) | 133.6 (—0,2%) | 157.6 (+0,1%) |
| „ | 139 6 (+0,4%) | 134,1 (+1,2%) | 133,4 (±0,0%) | 133.8 (+0,1%) | 157,7 (+0,1%) |
| „ | 139,9 (+0 2%) | 134,1 (± 0%) | 135,4 (+1,5%) | 134,3 (+0,4%) | 157,8 +0,1%) |
| Mai | 140.2 (+0,2%) | 134,3 (+0,1%) | 136,3 (+0,7%) | 134,6 (+0,2%) | 158,0 (+0,1%) |

### ktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3—31. 3. | 147,0 | 16. 4.—21. 4. | 151,5 |
| 4.— 7. 4. | 151,2 | 23. 4.—28. 4. | 152,0 |
| 4.—14. 4. | 153,1 | 30. 4.— 5. 5. | 154,8 |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle arbeitstäglich | Koks arbeitstäglich |
|---|---|---|
| 3.—24. 3. | 398,7 | 81,3 |
| 3.—31. 3. | 400,5 | 85,1 |
| 4.— 7. 4. | 373,5 | 81,0 |
| 4.—14. 4. | 388,2 | 76,2 |
| 4.—21. 4. | 395,6 | 75,7 |
| 4.—28. 4. | 390,9 | 76,2 |

### Die Deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

3. Walzwerksprodukte

| | Insgesamt | 1913 = 100 | arbeitstäglich |
|---|---|---|---|
| ovember | 1099 | 113,3 | 42,3 |
| ezember | 1085 | 111,9 | 41,7 |
| nuar | 1098 | 113,1 | 42,2 |
| ebruar | 1041 | 107,2 | 41,6 |
| ärz | 1145 | 117,9 | 42,4 |

### Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1926/27 | 1927/28 |
|---|---|---|---|
| Mai | 732,1 (= 100) | 417,5 (= 57,0) | 430,7 (= 58,8) |
| Juni | 816,1 (= 100) | 828,2 (=101,5) | 829,5 (=101,7) |
| Juli | 956,2 (= 100) | 865.5 (= 90,5) | 888,2 (= 92,9) |
| August | 1045,5 (= 100) | 1019,5 (= 97,5) | 845,5 (= 80,9) |
| September | 1012,7 (= 100) | 826,0 (= 81,6) | 1186,3 (=117,1) |
| Oktober | 737,2 (= 100) | 631,6 (= 85,7) | 637,3 (= 86,5) |
| November | 576,9 (= 100) | 683,2 (=118,4) | 683,5 (=118,5) |
| Dezember | 589,2 (= 100) | 958,9 (=162,7) | 1004,8 (=170,5) |
| Januar | 949,7 (= 100) | 1903,6 (=203,3) | 2020,1 (=212,7) |
| Februar | 1855,0 (= 100) | 1828,4 (= 98,6) | 2084,4 (=112,4) |
| März | 1394,0 (= 100) | 1649.2 (=118,3) | 1614,6 (=115,8) |
| April | 569,1 (= 100) | 509 8 (= 89,6) | 674.1 (=118,5) |
| Bish. Düngejahr Mai—April): | 11234,6 (= 100) | 12120 2 (=107,9) | 12896,7 (=114,8) |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 11. 3.—17. 3. | 74 012 (68 882) | 59 507 (58 352) | 15 983 (17 552) | **149 502** (144 786) | 32 |
| 18. 3.—24. 3. | 73 301 (69 480) | 59 499 (58 006) | 16 447 (18 291) | **149 247** (145 777) | 26 |
| 25. 3.—31. 3. | 76 806 (69 550) | 59 507 (57 443) | 17 308 (18 503) | **153 621** (145 496) | 50 |
| 1. 4.— 7. 4. | 75 884 (68 485) | 56 941 (56 664) | 15 784 (17 888) | **148 609** (143 037) | 50 |
| 8. 4.—14. 4. | 73 135 (69 183) | 58 087 (57 826) | 17 141 (18 106) | **148 363** (145 115) | 20 |
| 15. 4.—21. 4. | 73 677 (66 457) | 58 975 (59 478) | 17 947 (18 463) | **150 599** (144 398) | 42 |
| 22. 4.—28. 4. | 42 734 (67 599) | 59 901 (61 419) | 18 850 (19 740) | **151 185** (148 758) | 29 |

Die

### Unsicherheit in der Beurteilung der Konjunkturlage

auert an. Am zutreffendsten ist sie vielleicht charakterisiert dem Bericht des Bayerischen Statistischen Landesamts über ie Wirtschaftslage in Bayern im ersten Vierteljahr 1928, der mit den Worten beginnt: „Die Wirtschaftslage . . . . . ist dahin zu kennzeichnen, daß zwar einerseits der Höhepunkt der Konjunktur bereits überschritten zu sein scheint, anderseits aber die Wirtschaft eine merkliche Widerstandskraft gegenüber einer Wendung zur Verschlechterung zeigt."

Man wird gerade diese Widerstandskraft unserer Wirtschaft gegenüber zweifellos vorhandenen rückläufigen Tendenzen als wichtiges Merkmal für fortschreitende Konsolidierung und als wichtigsten bleibenden Gewinn der letzten Hochkonjunktur zu betrachten haben. Dabei fällt noch besonders ins Gewicht, daß in den letzten Monaten neu hereinströmende Auslandsgelder nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielten, daß jedenfalls in der saisonmäßig kritischen Zeit langfristige Auslandsanleihen so gut wie gar nicht, kurzfristiges Auslandsgeld zwar in zweifellos höherem, aber doch nicht in einem für die Konjunkturentwicklung ausschlaggebenden Umfang hereinkamen.

Der Rückgang in der Beschäftigung ist bei den Verbrauchsgüterindustrien stärker als bei den Produktionsmittelindustrien. Schon die Entwicklung der Großhandelsindexziffer für industrielle Fertigwaren zeigt, daß hier seit Herbst 1927 eine gewisse Verschiebung zuungunsten der ersteren eingetreten ist.

| | Produktionsmittel | Verbrauchsgüter |
|---|---|---|
| Januar 1927 . . . . . | 129,3 | 150,9 |
| Oktober 1927 . . . . . | 130,9 (+ 1,2 %) | 169,4 (+ 12,3 %) |
| März 1928 . . . . . | 135,9 (+ 3,8 %) | 173,4 (+ 2,4 %) |

Während also bis Herbst 1927 die Preise für Verbrauchsgüter etwa zehnmal so stark gestiegen sind als die für Produktionsmittel, ist die Bewegung in den fünf Monaten Oktober 1927 bis März 1928 umgekehrt verlaufen. Der Index der Verbrauchsgüterpreise stieg nur noch verhältnismäßig wenig, der der Produktionsmittelpreise erheblich rascher. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch einen Blick auf den Beschäftigungsgrad. Es betrug der Prozentsatz der Vollbeschäftigten unter den Gewerkschaftsmitgliedern (Kurzarbeiter umgerechnet in Vollbeschäftigte):

| | Produktionsmittelindustrien | Verbrauchsgüterindustrien |
|---|---|---|
| 31. 12. 1926 | 75,8 | 84,9 |
| 28. 2. 1927 | 78,3 (+ 3,3 %) | 87,3 (+ 2,8 %) |
| 31. 12. 1927 | 81,9 | 90,9 |
| 29. 2. 1928 | 85,8 (+ 4,8 %) | 91,3 (+ 0,4 %) |

In den ersten beiden Monaten 1927 hat also der Prozentsatz der Vollbeschäftigten in den beiden Industriegruppen ziemlich gleichmäßig zugenommen, in den beiden ersten Monaten des laufenden Jahres dagegen ist der Beschäftigungsgrad der Produktionsmittelindustrien trotz besonders ungünstiger Lage auf dem Baumarkt erheblich gestiegen, während der der Verbrauchsgüterindustrien nahezu unverändert blieb.

Zum Teil mag diese Entwicklung in einer Überfüllung der Läger ihre Erklärung finden. Produktion auf Vorrat ist natürlich bei den meisten Verbrauchsgütern leichter möglich und in größerem Umfang üblich als bei Produktionsmitteln. Teilweise aber ist auch ein Rückgang im Konsum nicht zu verkennen. Die Umsätze an Bekleidung sowie Hausrat und Möbeln im freien Einzelhandel waren z. B. im Februar 1928 kaum mehr höher als im gleichen Monat des Vorjahrs und lagen bei Bekleidung um 24,7 %, bei Hausrat und Möbeln 17,7 % unter dem Monatsdurchschnitt des Jahres 1927. Die Theorie, daß höhere Löhne und Gehälter die Umsätze steigern, hat sich in dem hinter uns liegenden Winter nicht bestätigt. Dabei kann keine Rede davon sein, daß die Preiserhöhungen die Lohnsteigerungen ausgeglichen hätten, denn die durch vermehrte Produktionskosten notwendigen Preisheraufsetzungen folgen meist in einem nicht unerheblichen zeitlichen Abstand nach. Es hat den Anschein, als ob die Erhöhung des Masseneinkommens in größerem Umfang zur Kapitalbildung, worauf die starke Steigerung der Sparkassenguthaben hindeutet, und zur Abdeckung von Schulden für früheren Verbrauch verwendet worden ist.

* * *

Die durch die Lohnerhöhung im Ruhrgebiet notwendig gewordene

Kohlenpreiserhöhung

ist verhältnismäßig glatt durch alle Instanzen gegangen. Auch ohne die Feststellungen des Schmalenbach-Gutachtens war die wirtschaftliche Lage des Ruhrkohlenbergbaus auch in weitesten Kreisen so offenkundig, daß keine verantwortliche Stelle es wagen konnte, den Zechen die neue Produktionskostensteigerung aufzubürden.

Das Problem war, wie bekannt, dadurch besonders kompliziert, daß der Absatz im bestrittenen und ein großer Teil des Absatzes im unbestrittenen Gebiet keine Preiserhöhung verträgt und daß außerdem Koks und Preßkohle gleichfalls von einer Verteuerung ausgenommen werden mußten. Von dem gesamten Kohlenabsatz des Ruhrkohlensyndikats von 7,19 Millionen Tonnen im Monatsdurchschnitt des ersten Vierteljahres 1928 kamen also zunächst nur die 3,14 Millionen Tonnen Kohle, die ins unbestrittene Gebiet gingen, für die höheren Preise in Frage, und auch von diesen 3,14 Millionen Tonnen kann ein Teil gar nicht, ein Teil nur ganz wenig verteuert werden, sollen nicht die Grenzen des bestrittenen Gebietes noch weiter ins Inland verschoben werden. So muß die Steigerung der Produktionskosten letzten Endes von etwa 2,2 Millionen Tonnen = rund 30 % des Syndikatsabsatzes getragen werden, und bei derartig schmaler Basis mußte jede prozentuale Erhöhung des Preises, wenn sie die Lohnsteigerung voll ausgleichen sollte, natürlich außerordentlich groß sein, zu groß, als daß sie von der Kohle verbrauchenden Wirtschaft ohne schwere, letzten Endes auch auf den Kohlenbergbau zurückwirkende Schädigungen hätte getragen werden können. Man kann die Richtigkeit der vom Kohlensyndikat in seiner Mitgliederversammlung aufgestellten Berechnung, die zu einer notwendigen Kohlenpreiserhöhung um 8 RM. für die Tonne gelangte, bezweifeln, aber außer Frage steht, daß eine Preissteigerung, die die neuen Lasten voll auf die Verbraucher abgewälzt hätte, nicht durchführbar gewesen wäre.

Man einigte sich daher in der Sitzung des Reichskohlenverbands und des großen Ausschusses des Reichskohlenrats am 2. Mai auf eine Kompromißlösung, die dem Ruhrkohlenbergbau nur einen Teil der Produktionskostenerhöhung abnimmt und ihn im übrigen der Notwendigkeit anderweitiger Abhilfemaßnahmen nicht überhebt. Der Preis soll im unbestrittenen Gebiet für die Tonne Fettförderkohle um 2 RM., in die anderen Kohlensorten entsprechend erhöht werden. Innerhalb dieser Grenzen genießt das Kohlensyndikat eine gewisse Freiheit, unterliegt aber auch hierbei der Kontrolle der amtlichen Kohlenwirtschaftsorgane, denen es jeweils monatlich den Durchschnittserlös mitteilen muß. Das würde eine Verteuerung des Kohlenbezuges für das unbestrittene Gebiet um durchschnittlich 13,5 % bedeuten und würde die monatlichen Erlöse des Ruhrkohlenbergbaus um etwa 4,5 bis 5,0 Millionen RM. an Stelle der notwendigen 7,2 Millionen erhöhen, wenn man davon ausgeht, daß etwa 2,2 Millionen Tonnen des monatlichen Absatzes für die Preiserhöhung in Frage kommen. Dabei ist es indessen noch nicht sicher, ob das Kohlensyndikat nicht im Zusammenhang mit weiteren Kampfmaßnahmen der Engländer auch in diesem innersten Kern des völlig unbestrittenen Gebietes besonders bei einigen Großabnehmern auf die Preiserhöhung wird ganz oder teilweise verzichten müssen.

Die Auswirkungen der Kohlenpreissteigerung lassen sich noch nicht übersehen. Für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, die jährlich etwa 12,5 Millionen Tonnen Kohle verbraucht, würde sich eine Mehrausgabe von etwa 20 bis 25 Millionen RM. ergeben, die im Rahmen ihrer gesamten Ausgaben nur eine sehr geringe Rolle spielt und nicht als weiteres Argument für die Forderung einer Tariferhöhung herangezogen werden kann. Bedenklicher sind die Folgen der Brennstoffverteuerung für die Elektrizitätswerke, die indessen in der Regel Braunkohle verwenden, und für die Gaswerke. Es ist möglich, daß sie hier in manchen Fällen die Entscheidungen in der Frage der Gasfernversorgung erleichtert. Der größte Verbraucher von Steinkohle ist die eisenerzeugende Industrie, und hier wird die Preisfrage im Anschluß an die Kohlenpreiserhöhung unmittelbar akut. Zwar ist der Kokspreis, auf den es hier vorwiegend ankommt, nicht erhöht worden, aber davon haben nur die reinen Eisen- und Stahlwerke etwas. Für die gemischten Konzerne spielt der Kokspreis nur bei der internen Verrechnung eine Rolle, das Entscheidende für sie ist, daß durch den Essener Schiedsspruch ihre Gestehungskosten erhöht worden sind und bei gleichbleibenden Eisenpreisen keinen Ausgleich in größeren Einnahmen finden. Die Lage der deutschen Großeisenindustrie ist zur Zeit ohnehin nicht rosig. Die Schwierigkeiten, in die die weiterverarbeitende Industrie durch die letzten Lohnerhöhungen geraten ist, die Streckung der Reichsbahnaufträge und die unbefriedigende Entwicklung der Bautätigkeit haben zu einem empfindlichen Rückgang im Geschäftsumfang der

senschaffenden Industrie geführt. Die beträchtliche Verminderung der Kokserzeugung sowohl im Ruhrgebiet als auch in Oberschlesien, die seit Anfang April zu beobachten ist, zeigt deutlich den Geschäftsstillstand, der auch in einem Rückgang der Produktionsziffern der Eisenindustrie für April zum Ausdruck kommen dürfte. So spielt der Export im Gesamtabsatz der deutschen Eisenindustrie eine von Monat zu Monat zunehmende Rolle, und wenn auch die Behauptung, daß Auslands- und Inlandsabsatz sich gegenwärtig wie 1 : 1 verhalten, zweifellos übertrieben ist, so muß doch sicher bereits ein erheblich größerer Teil der Erzeugung ausgeführt werden als noch vor wenigen Monaten. Das drückt natürlich auf den Durchschnittserlös des Absatzes. Allerdings scheint die Depression auf dem Weltmarkt der Walzwerkserzeugnisse im wesentlichen überwunden zu sein. Seit der de facto-Stabilisierung des französischen Franken lassen sich natürlich die Löhne und damit die Preise in Frankreich nicht auf die Dauer auf dem bisherigen niedrigen Niveau halten, und so sind von Dezember 1927 bis März 1928 die Preise an der Brüsseler Eisenbörse für Stabeisen um 12,9 %, für Träger um 8,8 % und für Grobbleche um 6,3 % gestiegen. Aber die Differenz zwischen den deutschen Inlands- und den Weltmarktpreisen ist noch immer noch so erheblich, daß eine Erhöhung des Ausfuhranteils am Gesamtabsatz, wie sie zum Ausgleich des sinkenden Inlandsabsatzes notwendig ist, zu einer Senkung des Durchschnittserlöses unter das Niveau bei Jahresbeginn führen muß. Es ist unter diesen Umständen begreiflich, daß in den beteiligten Kreisen ernsthafte Erörterungen darüber schweben, ob die deutsche Eisenindustrie die Verteuerung der Kohle tragen kann, ohne ihrerseits die Preise zu erhöhen.

Klarer als in anderen Fällen sind beim Ruhrkohlenbergbau die Zusammenhänge zwischen Lohn- und Preissteigerung und den weiteren Wirkungen auf das gesamte Preisniveau erkennbar. Auch die Arbeitnehmer im Reichskohlenrat haben sich dieser Erkenntnis nicht verschließen können, denn wie man hört, hat nur ein einziger Verbrauchervertreter gegen die Kohlenpreiserhöhung gestimmt. Die Ausführungen in der ihnen nahestehenden Presse, die sich gegen die Beschlüsse der Kohlenwirtschaftsorgane wenden, sind matt; man merkt deutlich, daß es sich hier nur darum handelt, „das Gesicht zu wahren", nicht um den elementaren Ausbruch unerschütterlicher Überzeugung. Man kann von einsichtigen Persönlichkeiten aus dem Arbeitnehmerlager immer wieder etwa folgenden Gedankengang hören: „Natürlich ist die Lohnerhöhung im Ruhrbergbau nicht ohne Preissteigerung möglich, und natürlich ist diese Preissteigerung für die Konjunktur nicht unbedenklich, aber man kann doch, nachdem man mit den Beamtengehältern angefangen und die Löhne anderer Arbeitergruppen erhöht hat, nicht auf einmal bei den Bergarbeitern aufhören." Aus dieser Mentalität erklärt sich ein gutes Teil der letzten Entwicklung, und sie birgt die schwersten Gefahren für die Zukunft. Die Beamtengehälter waren zweifellos hinter dem Einkommen anderer Bevölkerungsschichten im Lauf von drei Jahren zurückgeblieben. Man hat sie, besonders in den unteren Gruppen, über das durch diese Tatsache gebotene Maß hinaus erhöht. Daraufhin glaubte man, daß den Arbeitern nicht unbillig sei, was den Beamten recht sei, und fing an, die Löhne „anzupassen"; mit jedem neuen Schiedsspruch stieg diese Anpassung um einige Prozent, bis man nach einiger Zeit wohl wieder von vorn anfangen muß, weil man doch nicht mit irgendeiner Gruppe „auf einmal aufhören kann". Aber man wird eben doch den Mut finden müssen, irgendwo und irgendwann aufzuhören, auch wenn sich Gründe dafür beibringen lassen, daß es „auf einmal" wäre. Hundertprozentige Gerechtigkeit läßt sich beim Ausgleich des Lohnes der einzelnen Arbeitnehmerkategorien nicht erreichen, und wenn wir nicht ins Uferlose kommen wollen, müssen wir uns endlich einmal zu einem Bruch mit den augenblicklichen Methoden entschließen. Gerade die letzten Vorgänge im Ruhrbergbau, wo die Verhältnisse besonders einfach und klar liegen, zeigen dies aufs deutlichste.

* * *

### Lebenshaltungsindex und seine Errechnung

In Zeiten umfangreicher Lohnverhandlungen spielt der Erfahrungsgemäß eine wichtige Rolle, denn nur über ihn ist eine Feststellung der realen Kaufkraft der Löhne im Vergleich zu der des Vorkriegslohnes möglich. Auf Grund von überaus sorgfältigen Untersuchungen stellt das Statistische Reichsamt den durchschnittlichen Bedarf des einfachen Haushalts an Konsumgütern zusammen und errechnet aus dem Anteil der einzelnen Warengruppen am Gesamtverbrauch und aus der Steigerung der Verbraucherpreise dieser Warengruppen die Teuerung für den Gesamtbedarf der Haushaltung.

Nun setzt sich aber dieser Gesamtbedarf in verschiedenen Gruppen der Bevölkerung ganz verschieden zusammen. Es gibt mehr und weniger bewegliche Ausgaben und je nach der Größe des Einkommens, aber auch nach Zahl und Alter der Kinder, Beruf u. a. wird bald die eine, bald die andere Ausgabe einen größeren Teil der Gesamtausgaben des Haushalts ausmachen. Insbesondere werden bei niedrigem Einkommen die beweglicheren Ausgaben, wie insbesondere Kleidung und „sonstiger Bedarf", stark gedrosselt zugunsten des unentbehrlichsten Bedarfes, vor allem der Ernährung und Wohnung, während bei steigendem Einkommen die weniger beweglichen Ausgaben eine immer geringere Rolle innerhalb des Gesamtaufwandes spielen. Da die Teuerung nun für die einzelnen Bedarfsgruppen verschieden ist, ergibt sich mithin je nach dem Einkommen ein ganz verschiedener Teuerungsindex für die Haushaltungen verschiedener Einkommensgruppen.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten rechnet mit einem Arbeiterhaushalt, dessen Einkommen nicht allzu weit vom Existenzminimum entfernt ist. Seitens der Arbeitnehmerschichten mit höherem Einkommen, insbesondere seitens der Angestelltenorganisationen wird diese Berechnung seit langem als einseitig bezeichnet und bekämpft. Sie weisen darauf hin, daß für ihre Mitglieder gerade diejenigen Ausgaben, die im Vergleich zu 1913 erheblich stärker als der Gesamtdurchschnitt der Preise gestiegen seien, eine größere Rolle spiele, als in der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten berücksichtigt sei. Sowohl der Afa-Bund als auch der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband haben innerhalb ihrer Organisationen Statistiken aufgestellt, ersterer auf Grund der Angaben von 43, letzterer auf Grund solcher von 290 Familien, die im Vergleich zum amtlichen Lebenshaltungsindex nach einer in Nr. 15 des „Magazins der Wirtschaft" veröffentlichten Zusammenstellung zu nachfolgenden Anteilziffern für die einzelnen Ausgaben am Gesamtbedarf kommen:

| | Afa-Bund 1926 | Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband 1926 | Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten | Teuerungsziffer im April 1928 (1913=100) |
|---|---|---|---|---|
| | In % der Gesamtausgabe | | | |
| Ernährung . | 36,51 | 33 10 | 54,77 | 151 0 |
| Wohnung . . | 14,25 | 14,95 | 20,35 | 125,5 |
| Kleidung . . | 12,31 | 11,81 | 10,05 | 169,9 |
| Heizung und Beleuchtung | 3,35 | 3,92 | 5,55 | 144,5 |
| Sonstiger Bedarf. . . | 33,58 | 36,22 | 9,28 | 186,4 |

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß seit 1926 die gesetzliche Miete gestiegen ist und daß gegenwärtig ein größerer Teil der Angestellten als 1926 in der gesetzlichen Miete nicht unterliegenden Neubauwohnungen wohnen dürfte, so daß für Frühjahr 1928 der für die amtliche Lebenshaltungsziffer zugrunde gelegte Anteil der Wohnungskosten auch von den Angestellten im wesentlichen erreicht werden dürfte. Sieht man von diesem Fehler ab, so würde sich im März 1928 nach der obigen Zusammenstellung folgende Teuerung der Lebenshaltungskosten ergeben:

Nach der Reichsindexziffer 150,7
nach der Berechnung des Afa-Bundes 161,4,
nach der Berechnung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes 162,0.

Das sind Differenzen, die immerhin ins Gewicht fallen. Aber abgesehen von der bereits angedeuteten Fehlergruppe, die sich bei diesem Vergleich aus der inzwischen erfolgten Erhöhung der gesetzlichen Miete ergibt, ist auch sonst gegen die Statistik der beiden Angestelltenverbände noch manches einzuwenden. Zunächst bietet insbesondere beim Afa-Bund die Zahl der für die Untersuchung herangezogenen Familien keine hinreichend breite Basis, um allgemein gültige Ergebnisse zu ermöglichen. Sodann handelte es sich in beiden Fällen überwiegend um Haushaltungen mit einem verhältnismäßig hohen Einkommen. Das durchschnittliche Monatseinkommen der untersuchten Familien betrug beim Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband 364,02 Mark, beim Afa-Bund 369,54. Im Jahre 1926 lagen solche Einkommen nicht unerheblich über dem Durchschnitt der Angestelltengehälter, so daß sich für das Gros der Ange-

stellenschaft doch wohl eine andere Verteilung der Einkommen ergeben dürfte.

Es ist daher zu begrüßen, daß das Statistische Reichsamt auf breiter Grundlage Erhebungen veranstaltet über die

Ausgabenverteilung im Familienhaushalt.

Die Erhebungen sind bereits abgeschlossen und man hofft das Material aus über 2000 Familien im Laufe von etwa einem halben Jahr so weit aufgearbeitet zu haben, daß die ersten Ergebnisse veröffentlicht werden können.

Ob die zu erwartenden Feststellungen auf die Berechnungsmethoden der amtlichen Lebenshaltungsindexziffer von Verbesserungen untergeordneter Art abgesehen, nennenswerten Einfluß ausüben werden, erscheint fraglich. Einen nach der Einkommenshöhe gestaffelten Teuerungsindex auszuarbeiten und praktisch zu verwerten, erscheint schwierig und auch nicht unbedenklich, zumal ja auch andere Faktoren als die Einkommenshöhe für die Verteilung der Ausgaben einer Haushaltung von Bedeutung sind. Bleiben wir aber bei einem Index für die Lebenshaltungskosten, so kann ein solcher nur dann von praktischem Nutzen sein, wenn er auf den Ausgaben der Familien beruht, deren Einkommen sich nicht erheblich vom Existenzminimum entfernt. Man kann das sittliche Postulat vertreten, daß die Bevölkerungsschichten, die bereits vor dem Krieg nicht viel mehr als das Existenzminimum verdient haben, auch jetzt keine erhebliche Senkung ihrer Lebenshaltung erfahren dürfen, damit nicht schwer wieder gut zu machende Schädigungen der Volksgesundheit heraufbeschworen werden. Für diese Kreise ist die Berechnung der Vorkriegskaufkraft ihres Einkommens und mithin die Feststellung der Lebenshaltungsteuerung von Bedeutung. Für die anderen Schichten des Volkes aber kann der Anspruch auf Aufrechterhaltung des vor dem Kriege gegebenen Lebensstandards nicht ohne weiteres anerkannt werden und das Operieren mit Realvorkriegseinkommen über Lebenshaltungsindex ist hier vielfach unberechtigt. Wir haben eben einmal, woran man sich gelegentlich doch erinnern sollte, einen sogenannten Weltkrieg verloren und können angesichts der uns daraus erwachsenen Lasten nicht einfach unser Vorkriegseinkommen verlangen. Das darf verhältnismäßig am wenigsten für die Teile des Volkes gelten, deren Vorkriegseinkommen bereits nur den primitivsten Lebensbedarf zu decken vermochte, aber alle anderen Gruppen müssen sich schon wohl oder übel mit einer gewissen Schmälerung ihres „Realeinkommens" abfinden. Für sie ist die Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten bei der Einkommensberechnung nicht von unmittelbarer praktischer Bedeutung.

* * *

Daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft an dem Projekt der

Ferngasversorgung

keine reine Freude hat, ist bis zu einem gewissen Grade verständlich. Zunächst werden ihr dabei zweifellos Kohlentransporte von nicht unerheblichem Umfang entgehen, wenn sie auch in den Transporten für die Legung der Rohrleitungen dafür einigen Ausgleich finden dürfte. Indessen wird man sich auch in ihren Kreisen darüber klar sein müssen, daß alles, was der Rationalisierung und damit der Stärkung der deutschen Wirtschaft dient, auf lange Sicht auch ihr nützt. Sie ist so untrennbar mit der übrigen Wirtschaft auf Gedeih und Verderb verbunden, daß keiner von beiden Teilen Sondervorteile zum Schaden des anderen anstreben kann, ohne seine eigenen Interessen zu gefährden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Haltung, die die Reichsbahn in der letzten Zeit gegenüber der A.-G. für Kohleverwertung eingenommen hat, schwer zu verstehen. Bei dem das ganze Land engmaschig überziehenden Eisenbahnnetz ist natürlich eine Überschneidung mit anderen Netzen, wie dem der elektrischen Stromleitungen und dem der Gasleitungen nicht zu vermeiden. In Fällen, wo bisher derartige Leitungen die Eisenbahnlinie kreuzten, hat die Reichsbahn keinerlei Schwierigkeiten gemacht und lediglich eine sehr mäßige Anerkennungsgebühr verlangt. Berücksichtigt man, daß ihr aus einer derartigen Benutzung des Luftraums über oder des Erdraumes unter ihren Anlagen keinerlei Kosten oder Beeinträchtigungen ihres Betriebes erwachsen, so wird man diese Haltung auch als durchaus angemessen anerkennen müssen. Seit aber die Projekte auf systematischen Ausbau eines Leitungsnetzes für die Ferngasversorgung der Verwirklichung entgegenreifen, hat die Reichsbahn ihre Haltung geändert und erhebt Ansprüche, deren juristische, wirtschaftliche und moralische Berechtigung recht fragwürdig erscheint. Sie verlangt nicht nur für jede einzelne Kreuzung einer Bahnlinie durch eine Röhrenleitung der A.-G. für Kohleverwertung eine übermäßig hohe Gebühr, sondern auch eine laufende Abgabe für jeden durch diese Röhrenleitung beförderten Kubikmeter Gas.

Die juristische Begründung dieser Forderungen wird in einem Aufsatz „Gasfernversorgung und Reichsbahn" in Nr. 8 der „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen" mit dem Hinweis auf die §§ 2 und 10 des Reichsbahngesetzes versucht. Liest man diese beiden Paragraphen durch, so ist man indessen noch nicht klüger. § 10 enthält die Ausschließlichkeit des Betriebsrechtes und beginnt mit den Worten: „Die Gesellschaft hat das ausschließliche Recht zum Betrieb aller Eisenbahnen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes von dem Unternehmen ‚Deutsche Reichsbahn' betrieben werden . . . ." Nun wird aber kaum jemand auf den Gedanken kommen, daß die Legung von Gasleitungen unter dem Bahnkörper zum „Betrieb von Eisenbahnen" gehört und daher mit dem ausschließlichen Betriebsrecht der Reichsbahn etwas zu tun hat. Man kann aus dem Betriebsrecht der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft allenfalls die Berechtigung herleiten, eine Anerkennungsgebühr für die Kreuzung ihrer Bahnstrecken zu fordern, aber auf keinen Fall kann es sich darum handeln, daß die Reichsbahn, wenn sie Ferngasleitungen unter den Bahnkörper durchlegen läßt, auf einen Teil ihres ausschließlichen Betriebsrechts verzichtet, wofür sie natürlich eine erheblich höhere Gebühr verlangen könnte.

§ 2 des Reichsbahngesetzes lautet: „Die Gesellschaft hat ihren Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen." Daß die Betriebsführung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft „unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft" zu erfolgen hat, spricht eher gegen als für ihren Standpunkt in der Frage der Ferngasversorgung. Und ob sie gerade mit „kaufmännischen Grundsätzen" vereinbar ist, da für ein Zugeständnis, das mit keinerlei Kosten und Beeinträchtigungen verbunden ist, übermäßig hohe Gebühren und Abgaben verlangt werden, muß doch bezweifelt werden.

Es ist zu hoffen, daß die noch immer fortdauernden Verhandlungen zu einem Ergebnis kommen, durch das die Durchführung der Ferngaspläne nicht erschwert wird. Wenn die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft tatsächlich erreichen würde, daß durch ihre Forderungen das Ferngas nicht unerheblich verteuert wird, dann würde sie nicht nur den ganzen als Abnehmer in Betracht kommenden Wirtschaftskreisen, sondern letzten Endes auch sich selber einen schlechten Dienst erweisen.

Rkr.

* * *

Die

Lage am Metallmarkt

zeigt seit dem letzten Berichte (vgl. D. W. Z. S. 330) keine grundlegende Veränderung. Sie kann weiterhin als im Zeichen einer gewissen Depression stehend betrachtet werden. Maßgebend hierfür ist, daß die Statistik keine Besserung der Lage zeigt. Die Produktion als Ganzes gesehen nimmt zu und geht über den Konsum hinaus. Infolgedessen sind die Preise leicht nach unten gerichtet — nur Zink, welches augenblicklich Sondereinflüssen unterliegt, zeigt erhebliche Umsätze und Preissteigerungen. Die Verbraucher haben ebensowenig wie die Spekulation Vertrauen zu einer endlichen Besserung der Marktgestaltung. Ein Kennzeichen der gegenwärtigen Lage ist der Widerspruch zwischen der Entwicklung der amerikanischen und europäischen Metallbörsen. Während die Berliner und Londoner Börse bei stetigen Preisen ein geringes Geschäft entwickeln, zeigen sich in den Vereinigten Staaten lebhaftere Umsätze. Es scheint, als ob in Amerika die Konjunktur, wenigstens die einzelner für die Metallindustrie in Frage kommender Zweige, wie des Baugewerbes, der Automobil- und Elektroindustrie, eine erhebliche Belebung erfahren wird. Der Monatsdurchschnittsverbrauch an Kupfer ist im Februar und März auf 70 000 t um 10 000 gegenüber den Vormonaten erhöht. Diese Tatsache ist naturgemäß für die weitere Gestaltung des Metallmarktes von größter Bedeutung, da ja die Vereinigten Staaten als Hauptmetallverbraucher der Welt hier letzten Endes die Marktlage bestimmen müssen.

Demgegenüber kann in Europa durchaus nicht etwa von einem Nachlassen der Konjunktur der metallverbrauchende

dustrie gesprochen werden. Der Reichsverband der deutschen Metallwarenindustrie berichtet über die Lage im April, daß sie immer noch als befriedigend angesehen werden kann. Allerdings hat die Warennachfrage auf der ganzen Linie und damit auch der Auftragsbestand nachgelassen. Übereinstimmend damit äußert sich der Zentralverband der deutschen Metallwalzwerk- und Hüttenindustrie dahingehend, daß eine Verminderung der Aufträge und eine Vergrößerung der Lagervorräte zu beobachten sei. Deutschland hat in den ersten Monaten des Jahres eine gegenüber der des Vorjahres sehr viel höhere Metalleinfuhr gehabt; in den ersten 3 Monaten wurden eingeführt 46 000 t Blei gegen 27 400 im Vorjahre, 36 000 t Zink (29 000), 3800 t Zinn (3400), 12 000 t Kupfer (47 600). Angesichts der Tatsache, daß die Konjunktur der metallverbrauchenden Industrien Deutschlands zum mindesten keine Steigerung aufweist, ist damit zu rechnen, daß nennenswerte Lagerbestände vorhanden sind, die erwarten lassen, daß in den nächsten Monaten zumindest eine Marktbeeinflussung im günstigen Sinne in Deutschland nicht ihren Ausgangspunkt finden wird. In England dürften ähnliche Verhältnisse vorliegen.

Die Frage ist also die, ob Amerika in der Lage sein wird, die wachsende Produktion zu absorbieren. Nach den für März vorliegenden Zahlen zeigt sich durchweg eine Erhöhung der Erzeugung gegenüber den Vormonaten, aber auch gegenüber dem Monatsdurchschnitt des Jahres 1927. So betrug im März die Weltgewinnung an Kupfer 147 800 t (im Monatsdurchschnitt 1927 141 200), an Blei 154 800 (152 600), an Zink 137 400 (131 300). Auch beim Zinn war die Entwicklung in Malaia im März mit 5175 t eine Höchstleistung; auch aus den Straits liegen Meldungen über Produktionssteigerungen vor. Die Nachweisungen über die Verschiffungen liegen auch sehr über dem Durchschnitt des Vorjahres. Bei fast allen Metallen zeigen die Lagerbestände, soweit sie statistisch erfaßt werden können, die Tendenz zur Zunahme. Wenn die Preise sich noch immerhin recht stabil zeigten, so liegt das daran, daß sie, allgemein betrachtet, überhaupt niedrig sind, so daß, falls sich nicht gewaltige Änderungen der Lage ergeben, hier mit nennenswerten Veränderungen nach unten wohl kaum gerechnet werden dürfte.

Es wurde oben erwähnt, daß eine Ausnahme in der Metallgesamttendenz der Zinkmarkt zeigt. Auch hier ist eine Besserung der Statistik nicht zu beobachten. Die Weltproduktion ist im März um 10 % gegenüber dem Vormonat angeschwollen und die sichtbaren Weltbestände sind um 1800 auf fast 63 000 t am 1. April gestiegen. Wenn sich trotzdem eine Preisbesserung durchsetzte, so ist sie wohl zu einem großen Teil darauf zurückzuführen, daß dieser Tage in Brüssel eine Konferenz der europäischen Zinkproduzenten stattfindet, in der zum zehnten Male der Versuch unternommen werden soll, mit der Bildung eines internationalen Zinksyndikates zu beginnen. Zunächst wird allerdings nur davon gesprochen werden, wie eine Stabilisierung des Preises stattfinden könnte. Auch wird man versuchen, ein statistisches Büro einzurichten. Es hieß ursprünglich, daß die Amerikaner sich an der Konferenz beteiligen würden; eine Meldung, der nach den neuesten Nachrichten kaum Wahrscheinlichkeit zukommt. Vom deutschen Standpunkt ist zu der Absicht eines derartigen Zinksyndikats von Interesse die Äußerung Dr. Silberbergs auf der Generalversammlung der Stolberger Zink-A.-G., daß ein Zinksyndikat für Deutschland vor allem statistische, weniger aber kaufmännische Bedeutung habe. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem Fernbleiben der unter dem Druck der Gesetzgebung verhinderten Amerikaner, welches mögliche Pläne nach Kontrolle der Erzeugung und des Absatzes von vornherein zum Scheitern verurteilt. Hi.

## Die handelspolitischen Nöte Österreichs.

Aus Wien wird uns geschrieben:

Die Handelsbilanz Österreichs, die in den Jahren 1926 und 1927 mit einem Passivum von je 1100 Millionen Schilling abgeschlossen hat, nimmt auch in den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres eine ungünstige Entwicklung. Der Export ist im Januar gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres erheblich zurückgegangen, das ziffernmäßige Ergebnis der darauffolgenden Monate wird noch übrigens durch die großen Goldkäufe der Österreichischen Nationalbank höchst nachteilig beeinflußt sein. Die österreichische Handelspolitik hat im Vorjahre einen kräftigen Anlauf genommen, um des ständigen Defizits, das als ein Gefahrenmoment für die Währung nicht unterschätzt werden darf, Herr zu werden. Allerdings ist es sehr die Frage, ob sie den richtigen Weg eingeschlagen hat. Der Hauptgedanke der Reform ist nämlich der eines erhöhten Schutzes der inländischen Produktion, vornehmlich der Landwirtschaft, aber auch der Industrie, auf welche Weise man eine Verringerung der Importe herbeiführen will. Die überwiegende Meinung der Kenner des österreichischen Wirtschaftslebens, die im Innern auch von den leitenden Persönlichkeiten der Handelspolitik geteilt wird, geht dahin, daß eine durchgreifende Besserung der Handelsbilanz und der Wirtschaftslage überhaupt nur dann zu erreichen sei, wenn man die Exportmöglichkeiten vergrößert. Bei den mehrfachen Novellierungen des österreichischen Zolltarifs hat man gewiß damit gerechnet, daß die erhöhten Zölle ein Anreiz für die fremden Staaten sein müßten, ihrerseits den österreichischen Waren Zugeständnisse zu machen, um in der bisherigen Weise nach Österreich exportieren zu können. Diese theoretisch vielleicht begründete Erwartung hat sich nicht erfüllt; erstens weil die in Betracht kommenden Länder wirtschaftlich viel stärker sind, so daß sie es bedenkenloser auf eine Machtprobe ankommen lassen können. Vor allem hat man sich jedoch die Revision der jetzt in Kraft befindlichen Handelsverträge viel leichter vorgestellt. Es zeigt sich, daß die Vertragsstaaten die Vorteile, die sie in den gegenwärtigen Wirtschaftsabkommen genießen, nicht oder nur gegen sehr teure Konzessionen abgeben wollen, weshalb bisher noch keine einzige Revision gelungen ist und man von einer solchen, falls sie in absehbarer Zeit zustande kommen sollte, keine wesentliche Besserung erhofft.

Zu einem energischen Vorgehen, das die neue Handelspolitik bis in die letzte Konsequenz verfolgen würde, d. h. kurzerhand zu einer Kündigung der Verträge und dem Abschluß neuer Wirtschaftsabkommen auf Grund der erhöhten Zölle, fehlt jedoch die Entschlußkraft. Das konnte man deutlich in den letzten Wochen beobachten, als die polnische Zollvolarisierung erlassen wurde, die sich sehr scharf gegen Österreich richtet. Dabei befindet sich die österreichische Regierung gerade gegenüber Polen verhandlungstechnisch in einer sehr günstigen Lage. Vor allem hat Polen mit Österreich gar keinen Tarifvertrag, sondern nur eine Meistbegünstigung, so daß es keine Sondervorteile zu verlieren gibt; Polen hat nur mit zwei Staaten, nämlich mit der Tschechoslowakei und mit Frankreich, übrigens ziemlich beschränkte Tarifabkommen, während es in Österreich alle Zugeständnisse innehat, welche dieses in seinen zahlreichen Handelsverträgen, die mehr als die Hälfte aller Tarifpositionen und fast sämtliche für Polen wichtige Ausfuhrartikel umfassen, eingeräumt hat. Österreich hat die mannigfachen polnischen Importbeschränkungen seit 1925 geduldig über sich ergehen lassen, ohne mit irgendeiner Repressalie zu antworten, und das Ergebnis dieser mehr als loyalen Haltung war, daß im Jahre 1927, nachdem der Export nach Polen sich schon erholt hatte, Österreich im Verkehr mit Polen ein Passivum von über 160 Millionen Schilling aufwies. Polen ist daher mit 15 % am Gesamtdefizit des österreichischen Außenhandels beteiligt. Sollten nun die neuen valorisierten Zölle tatsächlich Anwendung finden, so wäre von einem nennenswerten Export nach Polen überhaupt nicht mehr die Rede, wohingegen Polen weiterhin ungehindert über den österreichischen Markt verfügen könnte. War schon bisher nicht von einem Gleichgewicht zu sprechen, so würde nach dem 14. März, an welchem Tage die valorisierten Zölle eingehoben werden sollen, das Meistbegünstigungsabkommen gewissermaßen zu einem leoninischen Vertrag, von dem nur der eine Partner, nämlich Polen, Vorteile hat. Obwohl dieses Mißverhältnis offenkundig ist, hat die polnische Regierung in Verhandlungen, welche mit österreichischen Delegierten seit zwei Wochen geführt werden, noch kein einziges wichtiges Zugeständnis gemacht. Daß sie anscheinend an die Möglichkeit eines ernsten österreichischen Vorgehens nicht denkt, muß um so mehr wundernehmen, als sämtliche Interessenvertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe in Österreich die Regierung aufgefordert haben, den Meistbegünstigungsvertrag mit Polen zu kündigen, wenn der bisherige Zustand nicht aufrechterhalten werden kann. Für Polen stehen große Interessen auf dem Spiel. Ein erheblicher Teil seiner Kohlenexporte, der Schweineausfuhr, aber auch der Textilausfuhr geht nach Österreich, abgesehen davon, daß Wien als Umschlagplatz und Österreich als Transitgebiet für das polnische Geschäftsleben von höchster Wichtigkeit sind. Die österreichische Regierung scheint noch immer zu zögern, sie wird sich aber dem Druck der Wirtschaftskreise schwer entziehen können, und man rechnet allgemein mit einem Zollkrieg,

wenn Polen nicht im letzten Augenblick die nötigen weitreichenden Konzessionen macht. Die Bedenken der Wiener Regierung scheinen weniger dem österreichischen Export zu gelten, denn dieser hat nach einem Inkrafttreten der valorisierten Zölle nur ganz geringfügige Erfolgsaussichten; man scheint sich eher Sorge darüber zu machen, woher die bisher aus Polen stammenden Importe ersetzt werden können, ohne eine Störung des industriellen Betriebes und ohne eine Verteuerung für den Konsum auszulösen. Da es aber wenig fraglos scheint, daß die erforderlichen Kohlenmengen leicht und zu denselben Bedingungen aus dem Ruhrrevier und aus der Tschechoslowakei beschafft werden können (wenn man sich schon von der ostoberschlesischen Kohle absperren will, was auch bei einem Zollkrieg durchaus nicht der Fall sein muß), und daß reichliche Schweinezufuhren aus anderen Ländern einsetzen würden, dürfte man letzten Endes bei einer intransigenten Haltung Polens mit der Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages vorgehen.

Der österreichische Export muß sich, was den polnischen Markt anbelangt, jedenfalls auf eine Verschlechterung gefaßt machen. Die Hoffnungen, einen Ersatz in anderen Ländern zu finden, sind vorläufig noch sehr gering. Österreich führt seit dem Frühjahr 1927 Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn, die bisher vor allem deshalb keinen Erfolg hatten, weil die österreichische Forderung nach namhafter Erhöhung des österreichischen Mehlzolles von Ungarn noch nicht akzeptiert worden ist. Selbst wenn es aber mit diesem Staate zu einer Einigung kommen wird, hat der österreichische Industrieexport nichts davon zu erwarten, denn der neue Vertrag wird und soll ja nur eine Besserstellung der österreichischen Agrarproduktion, d. h. eine Abhaltung der Agrarimporte, bringen. Noch ärger steht es mit Jugoslawien. Auch mit diesem Staate sind im Spätherbst Handelsvertragsverhandlungen eingeleitet worden, die völlig ins Stocken gerieten. Jugoslawien ist für die österreichische Industrie ein noch wichtigeres Absatzgebiet als Ungarn. Wenn Jugoslawien auf manche Vorteile, die es bisher für seine Agrarausfuhr genießt, verzichten soll, so fordert es, daß Österreich in eine Erhöhung jugoslawischer Industriezölle einwillige. Es ist daher noch ganz unklar, wohin die durch die Novellierung des österreichischen Zolltarifs ausgelöste Revision der Handelsverträge führen wird. Die österreichische Industrie scheint davon nicht viel erwarten zu dürfen. Die Mängel der Handelspolitik kann man am besten in der verzögerten Neuregelung des Verhältnisses mit dem Deutschen Reich ersehen. Deutschland hat sich wiederholt bereiterklärt, auf verschiedene österreichische Wünsche, auch auf solche, die mit der Zolltarifreform zusammenhängen, einzugehen. Trotzdem ist die nächste handelspolitische Entwicklung Österreichs so unübersichtlich, daß man schon mehrmals den Beginn der Verhandlungen verschoben hat, vor denen man einige Furcht zu haben scheint. Man wird sich allmählich klar darüber, daß man von Deutschland nicht eine Ermäßigung von Zöllen bei gleichzeitiger Erhöhung österreichischer Sätze für wichtige deutsche Exportartikel verlangen kann. Eben dies steht aber im Grunde genommen im handelspolitischen Programm Österreichs, und aus dieser Zwiespältigkeit erklärt sich auch die schwierige Reform der Wirtschaftsverträge.

## Japanische Wirtschaftszahlen.

Der japanische Außenhandel weist im vergangenen Jahr sowohl hinsichtlich der Einfuhr als auch der Ausfuhr wertmäßig einen Rückgang auf. Der gesamte Ein- und Ausfuhrhandel betrug (in 1000 Jen)

| | |
|---|---|
| im Jahre 1925 . . . . . | 4 876 000, |
| im Jahre 1926 . . . . . | 4 417 000, |
| im Jahre 1927 . . . . . | 4 169 000. |

Die Einfuhr bzw. Ausfuhr selbst stellte sich wie folgt:

| Jahr | Ausfuhr | Einfuhr |
|---|---|---|
| | (in 1000 Jen) | |
| 1925 . . . . . | 2 305 000 | 2 571 000 |
| 1926 . . . . . | 2 042 000 | 2 375 000 |
| 1927 . . . . . | 1 992 085 | 2 177 325 |

In diesen Zahlen spiegelt sich die Finanzkrise wider, die im Frühjahr 1927 ausbrach; es ist eigentlich erstaunlich, daß die Rückgänge sich ziffernmäßig nicht viel stärker auswirken. Die Zahlen betreffen auch nur das eigentliche Japan, ohne Formosa, Korea und die japanischen Kolonien. Unter einzelnen besonders bemerkenswerten Posten des Außenhandels ist hervorzuheben, daß bei Seidengeweben gegenüber 1926 die Ausfuhr um 7 Millionen Jen gestiegen, bei Baumwollgarnen jedoch ein Rückgang von 30 Millionen und bei Baumwollgeweben von 33 Millionen Jen zu bemerken ist. Auf der Einfuhrseite ist ein Rückgang bei Rohbaumwolle um 140 Millionen Jen, Gußeisen 7 Millionen, Getreide 38 Millionen, Holz 22 Millionen festzustellen, während die Reiseeinfuhr um 32 Millionen zugenommen hat. Für das kommende Jahr wird mit wesentlich günstigeren Zahlen gerechnet, da der Preisindex und die Lebenshaltungskosten eine sinkende Tendenz aufweisen.

Der Kohlenmarkt bewegte sich auf der Höhe der vorausgehenden Jahre. Die monatliche Produktion betrug rund 2 500 000 t, die Vorräte beliefen sich auf 1 200 000 t, d. h. etwa 600 000 t weniger als in dem voraufgehenden Jahre. Die Eisenproduktion vermochte den Bedarf nicht zu decken. Sie erga im Jahre 1926 721 000 t, die Stahlproduktion 1 323 000 t. Sie entwickelt sich in aufsteigender Linie. Im Jahre 1927 mußten mehr als 300 000 t Eisen eingeführt werden. Die Kunstseidenproduktion belief sich auf 10 500 000 Pfd. Eingeführt wurden, um die Nachfrage zu genügen, 1 500 000 Pfd. Gegenüber dem Jahre 192 ergibt sich somit eine beträchtliche Zunahme, sowohl hinsichtlich der Produktion als auch des Verbrauchs. Für das Jahr 1928 wird die Kunstseidenproduktion bei steigender Nachfrage auf 15 Millionen Pfund geschätzt. Für Baumwollgarn war die Konjunktur ungünstig sowohl für die Spinnereien als auch für die Ausfuhr. Aus diesem Grunde mußte die Produktion herabgesetzt werden. Sie war mit 2 532 000 Ballen um etwa 2,8 % geringer als 1926.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### B. Verkehrssteuern. (Schluß.)

7. Zur Frage der Börsenumsatzsteuerpflicht bei Hinterlegung von Wertpapieren.

§ 35 KapVerkStG.; Urt. v. 8. 2. 28 II A 600/27.

In der Prüfungserinnerung ist als Voraussetzung einer Börsenumsatzsteuerpflicht angegeben, daß die Bank berechtigt sein soll, von Kunden hinterlegte Wertpapiere, wenn dieser seine Verpflichtungen gegen die Bank nicht erfüllt, zu verkaufen oder zum Börsenkurs in Zahlung zu nehmen. Von der zweiten Alternative ist in den Geschäftsbedingungen der Bank mit keinem Wort die Rede, und damit entfällt bei ihr die Möglichkeit eines auch nur bedingten Eigentumsüberganges auf Grund der Geschäftsbedingungen, wie sie der Begriff des bedingten Anschaffungsgeschäfts voraussetzt. Nur auf diesen zweiten Fall bezieht sich RG. v. 13. — 1900 JW. S. 668. Die Geschäftsbedingungen geben der Bank lediglich ein Pfandrecht an den hinterlegten Papieren. Daran wird auch dadurch nicht das mindeste geändert, daß nach einer gemäß § 1245 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Vereinbarung der Pfandverkauf durch den Pfandgläubiger unmittelbar erfolgen kann. Der Pfandvertrag enthält kein Element eines steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäfts, da dem Pfandgläubiger auch nicht bedingt einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums gibt.

8. Keine Diskontierung des zinslos gestundeten Kaufpreises.

§ 12 GrunderwStG.; — Urt. v. 30. 12. 1927 II A 562/27 (RFG. 22, 305).

Es macht keinen Unterschied, in welcher Weise der Kaufpreis zu zahlen ist, ob er gestundet wird und zutreffendenfalls, ob und in welcher Höhe bis zur Zahlung Zinsen zu entrichten sind. Wäre zinslose Stundung zu berücksichtigen, so müsse das auch dazu führen, daß im Falle der Vereinbarung von hinter dem üblichen Zinssatz zurückbleibenden Zinsen ein Abschlag von dem Preise gemacht werden müßte. Das Umgekehrte würde bei höherem Zinssatz zu gelten haben. Vor alledem kann, ganz abgesehen von den für die Steuererhebung entstehenden Schwierigkeiten, keine Rede sein. Schon nach früherem Rechte (RStemG. u. RZuwStG.), an das sich das Grunderwerbssteuergesetz anschließt, ist der Begriff des Preises nicht anders ausgelegt worden. Vgl. u. a. Amtl. Mitt. für die Zuwachssteuern 1913 S. 11 und 125; 1914 S. 26; RGZ. 69, 171.

Für die Grunderwerbssteuer hat der RFH. bereits im Urt. vom 25. März 1925 II A 120/27 die Diskontierung des Barpreises abgelehnt. Im gleichen Sinne entscheidet nunmehr auch zu § 50 KapVerkStG. RFH. vom 13. Dezember 1927 II A 519/27 (RFH 22, 405 = JW. 1928, 675 zust. Becher) unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit für die Verwaltung. Ich habe das Bedenken, daß sich diese Vereinfachung in der Mehrzahl auswirken wird. Wer nach den Kaufbedingungen 100 000 RM. erst in fünf Jahren oder in zehn gleichen Jahresteilbeträgen zu zahlen und nicht zu verzinsen braucht, dessen Gegenleistung bleibt in ihrem wirklichen Werte erheblich hinter dem ziffernmäßigen Nennbetrag zurück. Es entspricht dem Wesen einer Verkehrssteuer und dem Wirklichkeitssinn des Steuerrechts (§ 4 AO), daß man in solchen Fällen nicht das als Gegenleistung betrachtet, was auf dem Papier steht, sondern das, was dieser Betrag wirtschaftlich bedeutet und nach der Absicht der Vertragsparteien bedeuten soll; vgl. dazu Ott, GrunderwStG. (3. Aufl. S. XVIII ff. u. Anm. 38 zu § 12).

### C. Verfahren.

9. Stillschweigende Rüge von Verfahrensmängeln.

§§ 267 Nr. 2, 269 Abs. 1 AO.; — Urt. v. 14. 12. 28 VI A 689/27.

Eine Buchführung kann allerdings auch bei formeller Ordnungsmäßigkeit als materiell unrichtig verworfen werden, wenn das Ergebnis in einem offenbaren Mißverhältnis zu den Ergebnissen gleichartiger Betriebe stehe. Zunächst muß aber bei der Buchprüfung versucht werden, aufzuklären, aus welchen Gründen das Ergebnis des betreffenden Betriebs zu demjenigen anderer gleichartiger Betriebe in einem offenbaren Mißverhältnis stehe. Geschätzt darf erst dann werden, wenn bei dieser im Benehmen mit dem Betriebsinhaber vorgenommenen Nachprüfung eine Aufklärung nicht herbeigeführt werden kann (vgl. RFH. in StW. 1927 Nr. 436 und Becker, StW. 1927, Sp. 1159, 1160). Das ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Das Verfahren der Vorbehörde leidet daher an einem wesentlichen Mangel. Zwar hat der Pfl. mangels einer der Rechtsbeschwerde beigegebenen Begründung den Mangel nicht ausdrücklich gerügt. Aus den gesamten Umständen ergibt sich aber, daß die Rechtsbeschwerde auf diesen Verfahrensmangel gestützt werden sollte, der bereits in der Berufung gerügt war und dem das FG. nicht abgeholfen hatte. Es kann deshalb auch schon in der Tatsache der Erhebung der Rechtsbeschwerde eine ausreichende Mängelrüge gesehen werden.

Reichsfinanzrat Ott, München.

## Die Bedeutung der Urlaubsklausel im Tarifvertrag.

Über die aus der Urlaubsklausel des Arbeits- bzw. Tarifvertrags sich für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten entstehen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht selten Streitigkeiten, die vermieden werden könnten, wenn beide über die rechtliche Bedeutung der Urlaubsklausel von vornherein im klaren wären. Ein kurzer Überblick über die Grundsätze, die in der bisherigen Rechtsprechung in Arbeitsstreitigkeiten hinsichtlich der Rechtsnatur und der rechtlichen Wirkungen des Urlaubsanspruchs aufgestellt sind, dürfte dazu beitragen, manche Irrtümer und damit eine Quelle von Streitigkeiten zu beseitigen.

Das Recht auf Urlaub gehört an sich nicht zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen, daraus folgt, daß der Arbeitnehmer dafür, daß er den ihm zustehenden Urlaub nicht genommen hat, eine besondere Geldentschädigung, abgesehen vom Lohn, nicht verlangen kann. Nur wenn der Verzicht auf den Urlaub im geschäftlichen Interesse notwendig war, demnach in dem Verzicht eine besondere, über den Arbeitsvertrag hinausgehende Leistung zu erblicken ist, ist ein Recht auf Geldentschädigung anzuerkennen.

Dagegen liegt es im kontraktlichen Wesen des Urlaubs, daß der vereinbarte Lohn auch während der Urlaubszeit weitergezahlt wird. Dies ist rechtlich damit zu begründen, daß sich der Arbeitnehmer gewissermaßen bereits in der vor dem Urlaubsantritt liegenden Arbeitszeit an jedem Arbeitstage und in jeder Arbeitsstunde einen Bruchteil des auf die Urlaubszeit entfallenden Lohnes mitverdient hat, so daß der für die Urlaubszeit zu zahlende Lohn also gewissermaßen einen Teil des schon durch Arbeit verdienten Lohnes bildet. Daraus folgt u. a., daß, wenn die Urlaubsgewährung von einer bestimmten Beschäftigungsdauer abhängig gemacht ist, die dem Urlaubsantritt vorangegangen sein muß, der Arbeitnehmer während dieser Zeit auch wirklich voll gearbeitet haben muß. War er aus von ihm zu vertretenden Umständen nicht die ganze Zeit über tätig, so kann er also auch nicht den vollen Urlaub bzw. die Zahlung eines diesen entsprechenden Lohnes verlangen. Beruht dagegen die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf einem Umstand, den der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, so behält er, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, seinen Anspruch auf den vollen Urlaub bzw. entsprechende Lohnzahlung. Kündigt z. B. der Arbeitnehmer vor Ablauf der Zeit, die als Beschäftigungsdauer dem Urlaubsantritt vorhergehen muß, so verzichtet er damit auch auf den ihm sonst zustehenden Urlaub. Entläßt umgekehrt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ohne Grund vorzeitig, so behält der letztere seinen Urlaubsanspruch, kann also für die ihm zustehende Urlaubszeit Lohn verlangen. Dies hat, wie oben dargelegt, darin seinen Grund, daß der auf die Urlaubszeit entfallende Teil des vereinbarten Lohnes als bereits durch die frühere Arbeitsleistung verdienter Lohn anzusehen ist.

Ist im Tarifvertrag eine besondere Ferienperiode festgelegt, so hat das, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nicht etwa die Bedeutung, daß der Urlaub unbedingt in diese Zeit fallen muß und daher eine Nachgewährung von Urlaub nach Ablauf der Ferienperiode nicht verlangt werden kann. Vielmehr soll durch die Festsetzung einer besonderen Urlaubsperiode nur zum Ausdruck gebracht werden, daß nach Möglichkeit der Urlaub in diese Zeit zu legen ist, ohne daß dadurch die Gewährung von Urlaub außer dieser Zeit ausgeschlossen sein soll. Sonst würde es ja der Arbeitgeber beliebig in der Hand haben, durch nicht rechtzeitige Urlaubsgewährung die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer zunichte zu machen. Aus gleichem Grunde kann auch, wenn der Tarifvertrag nur während eines Teiles des für den Urlaubsanspruch maßgebenden Arbeitsjahres in Geltung war, noch nach Ablauf des Tarifvertrages, ohne Rücksicht darauf, ob die festgelegte Urlaubsperiode bereits begonnen hatte, nachträglich Urlaub verlangt werden.

Regierungsrat Dr. Kuno Friesicke, Nordhausen.

## Bücherschau

**Neuere Kartellrechtliteratur.** Besprochen von Prof. Dr. **Hermann Levy.**

1. **Kartelle als Produktionsförderer.** Vorträge von Prof. Dr. Flechtheim und Dr. Reichert, M. d. R. Selbstverlag der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Januar 1928. S. 45. — 2. **Das Kartellgericht ein Standgericht?** Von Präsident Dr. Lucas. Heft 12 der Kartellrundschau vom Dezember 1927. — 3. **Kartelle und Staat.** Von Dr. O. Lehnich, Priv.-Dozent in Tübingen. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 1928. S. 314. Preis brosch. 14 RM., in Leinen geb. 16 RM.

Die neue und neueste Kartellgesetzgebung sowie die Politik der mit dieser betrauten Verwaltungsorgane hat naturgemäß schon auf dem Wege der Opposition eine reiche Literatur hervorgerufen. Von den Neuerscheinungen sind die drei genannten unbedingt beachtlich. Die Drucklegung der zwei Vorträge „Kartelle als Produktionsförderer" ist begrüßenswert und man kann auch sie als einen Beitrag zu der juristischen Diskussion der Kartellfrage betrachten, denn keine Behandlung der wirtschaftlichen Seiten der Verbände kann heute ohne eine Stellungnahme zu den rein rechtlichen Kartellfragen auskommen. Ehe wir aber aus dem Inhalt dieser Schriften berichten, sei eines gesagt. Es scheint, als ob die Behandlung der Kartellfrage einen besonderen Fehler in sich birgt, welchen der Nationalökonom unbedingt zu rügen verpflichtet ist. Dieser Fehler besteht darin, daß immer wieder, wenn von den wirtschaftlichen Zielen, Möglichkeiten und Grenzen der Monopolverbände die Rede ist, gewisse Autoren sich in höchst verschwommenen und absolut nichtssagenden Ausdrücken bewegen. Man sollte doch endlich so weit sein (schon seit den Zeiten der verflossenen Kartellenquete hat man das in verständigen Kreisen hervorgehoben), die — sicherlich nicht ohne Absicht — von den Interessenten beliebten unklaren Phrasen nicht immer wieder aufzunehmen. Zu ihnen gehört z. B. die Bezeichnung „angemessene" Preise, eine völlig undeutliche Bezeichnung, die wissenschaftlich zu gar keinem Ergebnis führen kann. Was in aller Welt ist denn „angemessen", an welchem „angemessenen" Maßstab ist denn der angemessene Preis zu messen? Wenn Herr Dr. Reichert z. B. im Anschluß an die „idealen Ziele" der Kartellpolitik u. a. erklärt, daß das Ziel der Kartellpolitik die

Erhaltung der selbständigen Unternehmungen und damit die Anbahnung „einer gesunden Entwicklung zugunsten ihrer Arbeiter und Geldgeber sowie zum Besten der Gesamtwirtschaft" sein müsse, so kann man nur erwidern, daß er mit dieser frommen Binsenwahrheit, die auf jeden Zweig der Wirtschaftspolitik genau so zutrifft, ebenso recht wie unrecht hat; denn was ist denn „gesund"? Gerade darum geht doch der Streit. Nennen die Kartelle nicht „gesunde Preise" solche, die vielfach andere Interessenten als höchst ungesund bezeichnen? Oder wenn er am Schluß erklärt: daß es zum Wesen und der Aufgabe der Kartelle gehöre, daß „diese Gemeinschaftsarbeit (gemeint: gemeinsame Regelung des Marktes und der Erzeugung) sich nicht nach privatwirtschaftlichen Interessen richten dürfe, sondern auch die volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen mit berücksichtigen müsse", fragt man sich wieder: seit wann und wo besteht jenes Zwitterding zwischen privatem Egoismus und staatlicher überegoistischer Organisation, das sich anmaßen könnte, zu behaupten, daß es bei allen seinen Privatinteressen stets an die „volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen" denke oder diese gar in erster Linie berücksichtige? Nein, soviel Edelmut wollen wir den Verbänden gar nicht zumuten; man kann weder Einzelunternehmer noch deren monopolistische Verbände in karitative Anstalten umwandeln, auch wenn die Phrasen von der Gemeinnützigkeit von noch so aufrechtem Munde fließen.

Wie außerordentlich schwierig gerade die Entscheidung über die Frage einer Behinderung der Gewerbefreiheit, der Konflikt zwischen den privatwirtschaftlichen Bestrebungen einzelner Mitglieder mit den gesamtwirtschaftlichen Interessen usw. ist, geht aus der Arbeit Dr. Lehnichs erneut hervor (vgl. S. 242 ff.). Zitiert er doch mit Recht eine Entscheidung des Kartellgerichts vom 26. Januar 1924, in welcher betont wird: „Die Frage, ob etwa vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls aus das Bestehen des Kartells oder seine Wirksamkeit als unerwünscht oder unzulässig anzusehen ist, hat im allgemeinen außer Betracht zu bleiben." Wie vorsichtig sich der Beschluß um dieses schwierige Problem herumbewegt! Aber Herr Dr. Reichert scheint vorauszusetzen, daß man nur „gemeinwirtschaftlich" zu denken braucht, um sogleich das Richtige zu treffen, und schon damit die Kartelle aus der Gefahrzone der parteilichen Entscheidung herauslavieren kann

Was den spezifischen Inhalt der genannten Schriften angeht, so ist die Kontroverse Flechtheim-Lucas interessant. Die Arbeit des letzteren bezieht sich freilich nicht auf den Vortrag Flechtheims, sondern auf einen Aufsatz desselben in den Wirtschaftl. Nachrichten für Rhein und Ruhr, trifft aber dieselben Punkte. Denn nach wie vor bleibt Flechtheim mit dem Kartellgericht, wie es ist, unzufrieden. „Nun haben wir nach meiner Meinung allen Anlaß, eine Erweiterung der Zuständigkeit dieses Gerichts zu verhindern." Das „Inflationsgericht" soll in ein ordentliches Gericht umgewandelt werden, und zwar „irgendwelcher vernünftiger Art". (!?) Demgegenüber versucht Lucas an verschiedenen Beispielen klarzustellen, daß man das Kartellgericht nicht der Kartellfeindlichkeit zeihen könne und daß man Widerspruch erheben müsse, wenn man Einwendungen gegen seine Rechtsprechung erhebe, „die darauf hinauslaufen, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu erwecken". Auf die Einzelfälle kann innerhalb des hier begrenzten Raumes nicht eingegangen werden.

Die Arbeit von Lehnich — der übrigens auch Bedenken gegenüber dem Kartellgericht von heute hegt (S. 252) —, die sachlich und dabei doch anregend geschrieben ist, nimmt ebenfalls im letzten Abschnitt „Kartellpolitische Gegenwartsfragen" zu den Fragen Kartellgericht, Kartellamt, Kartellzwang, Kartellregister usw. Stellung. Der Hauptinhalt des Buches liegt aber auf dem Gebiete einer teils historisch, teils einzelstaatlich geordneten Darlegung des Kartellrechtes. Das Buch wird nach dieser Richtung hin ausgezeichnete Dienste leisten. Die ökonomischen Schlußfolgerungen werden durch die These, „daß die meisten Kartelle in Zeiten schlechter Konjunktur geschaffen werden", etwas getrübt. Die (ursprünglich von Kleinwächter und Brentano vorgetragene) Theorie, daß Kartelle Kinder der Krisen seien, scheint längst nicht mehr in dem Maße, wie Lehnich annimmt, zuzutreffen. Die Entwicklung zu industriellen Monopol- und Quasimonopolorganisationen hat sich seit nunmehr etwa 40 Jahren bei schlechten wie guten Konjunkturen durchgesetzt und bei schlechten wie guten Konjunkturen gehalten. Kein Zweifel, daß sinkende Preise einen der Anreize zur Kartellbildung abgeben können; aber sie sind ein Glied in einer großen Reihe solcher Momente, und der tiefer liegende und allgemeinere Faktor bleibt nach wie vor die Besonderheit der modernen großkapitalistischen Entwicklung, welche gute wie schlechte Zeiten überdauert. Gerade in dieser Gesetzmäßigkeit der Kartell- und Trustentwicklung liegt ja letzten Endes auch die Notwendigkeit einer Gesetzgebung in Kartellsachen, welche diese neue Organisationsform der Industrie nicht von vornherein als „Auswuchs", sondern als eine Form des Privatinteresses ansieht, welche als festverankerter Bestandteil der Wirtschaftsstruktur der Gegenwart zu betrachten ist und wohl Schwächen aufweisen kann, nicht aber selbst eine Schwäche als solche ist.

**Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat 1920—1926.** Von Dr. **Hauschild.** Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

Das vorliegende Werk ist auf einem Beschluß des Verfassungsunterausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zurückzuführen, der im Oktober 1925 den Wunsch aussprach, daß all das in einer Denkschrift zusammengestellt werden möge, was der Vorläufige Reichswirtschaftsrat bisher an „positiver Arbeit" geleistet habe. Das Erscheinen des Buches im gegenwärtigen Zeitpunkt ist um so mehr zu begrüßen, als die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften über den Gesetzentwurf über den endgültigen Reichswirtschaftsrat bevorstehen und es für die sachliche Beurteilung des Entwurfs von Wert ist, eine Sammlung zu besitzen, die ein objektives Bild über die Tätigkeit des Vorläufers des Reichswirtschaftsrats gibt. Über den Aufbau des Buches ist zu sagen, daß in einem Vorwort zunächst eine Einführung in die Organisation des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, seine Arbeitsweise, sein geschäftliches Verfahren usw. gegeben wird. Daran schließt sich der Tätigkeitsbericht der einzelnen Ausschüsse bzw. Unterausschüsse, der in flüssiger und ausführlicher Darstellung einen Überblick über die Gutachten und Anträge bringt, die zu den zahlreichen wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen der Nachkriegszeit ergangen sind. Dieser Bericht hat, wenngleich manche der darin enthaltenen Gutachten inzwischen überholt sind, nicht bloß historisches Interesse, er verdient vielmehr, da er sich nicht nur auf die Wiedergabe der Entschließungen beschränkt, sondern auch den Gang der Verhandlungen schildert und die verschiedenen zutagegetretenen Auffassungen klar hervorhebt, als wertvolles wirtschaftliches Nachschlagewerk und als Materialsammlung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Geschehnisse der Gegenwart Beachtung.

An den zweiten Teil schließt sich ein kurzes Kapitel: „Würdigung der Arbeiten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats." Dann folgt ein, insbesondere für die Industrie- und Handelskammern wie für alle, die sich mit der Frage der Ausführung des Artikels 165 der Reichsverfassung zu beschäftigen haben, wertvolles Literaturverzeichnis über das Problem der Wirtschaftsräte, das auf etwa 30 Seiten all das zusammenfaßt (Stand 1. 11. 1926), was an Büchern und Broschüren, Denkschriften, Dissertationen und Aufsätzen über diese Frage erschienen worden ist.

Man wird vielleicht der Meinung sein können, daß es der Übersicht des Buches mehr genützt hätte, wenn seine Einteilung (insbesondere die des Tätigkeitsberichts) nicht nach Ausschüssen sondern nach den wirtschaftlichen Fragenkomplexen erfolgt wäre. Bei einer solchen Gliederung wäre aber das Tätigkeitsgebiet der Ausschüsse auseinandergerissen worden. Das Buch wäre dann weniger ein Tätigkeitsbericht des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, sondern eine Geschichte der staatlichen Wirtschaftspolitik der letzten Jahre geworden.

Zu erwähnen ist noch, daß ein ausführliches Stichwortverzeichnis die Übersichtlichkeit des Buches wesentlich verbessert.

**Die wirtschaftliche Konzentration,** von Prof. **Grunzel,** Verlag Julius Springer, Wien. Preis broschiert 3,60 RM.

Das vorliegende kleine Werk über die Formen und Wirkungen der wirtschaftlichen Konzentration stellt ein Kompendium des Kartellwesens dar, einen gedrängten Leitfaden für Studium und Praxis, der auf engem Raum eine Menge des wichtigsten Materials über die wirtschaftliche Konzentration zusammenfaßt. Ausgehend von der Begriffsbildung, von der Definition des Betriebes und des Unternehmens als Zelle der Konzentration werden die Ursachen besprochen, welche zur engeren Zusammenarbeit wirtschaftlicher Einheiten führten, sowie deren Arten — Kartelle, Trusts, Interessengemeinschaft u. dgl. Auch der internationale Zusammenschluß wird gebührend behandelt.

Den zweiten Teil des Werkes bilden Untersuchungen über die Wirkungen der Konzentration auf die Preise und auf die Verhältnisse der Arbeitnehmer. Den Schluß bildet eine Darstellung der Ansätze zu einer gesetzlichen Regelung in den einzelnen Ländern.

Soweit sich eine Tendenz des in erster Linie lehrhaft sein wollenden Buches erkennen läßt, ist eine durchaus kartellfreundliche Einstellung, welche in der Konzentration fast nur Vorteile für alle Teile sieht, deutlich erkennbar, was darin gipfelt, daß der Verfasser sogar so weit geht, eine Einschränkung der Konkurrenz durch die Kartellierung zum mindesten stark zu bezweifeln.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Die Offene Handelsgesellschaft und die Stille Gesellschaft.** Sechste durchgesehene Auflage. Von Dr. **Georg Senftner.** Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Kartoniert 1,80 M.

**Wie gründet man eine Gesellschaft m. b. H.?** Von Dr. **Georg Senftner.** Elfte neubearbeitete Auflage. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Preis 1,80 M.

**Heinrich Marx: Einwirkung der Gewerkschaftsbewegung auf die Arbeiterschaft und Volkswirtschaft.** Verlag „Unität". Berlin-Niederschönhausen 1928. Preis 0,90 M.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Jahresbericht der Deutschen Vereinigung Tsinanfu . . . . . S. 465
**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Bildungsausschusses . „ 465—467
**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** I. u. Hk. zu Halle. — I. u. Hk. zu M.-Gladbach . . . . . „ 467
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Beratender Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes. — Deutscher Bergmannstag. — Wirtschaft und Gemeinden . . . . . „ 467—468
**Gewerblicher Rechtsschutz:** Schutz von Warenzeichen und Patenten in China „ 468
**Zölle und Außenhandel:** Merkblatt für den deutschen Handel mit Bulgarien. — Herkunftszeichenzwang. — Englische Zollgesetzgebung. — Konsulatsfakturen im Verkehr mit Frankreich. — Überschreibung der eisernen Zollkredite auf die Vertragssätze. — Nachrichtendienst der Deutsch-Persischen Gesellschaft. — Privilegierte Handelsagentien des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen. — Beglaubigung von Ursprungszeugnissen im Verkehr mit der Türkei. — Ungarische Zeitschrift . . . . . S. 468—469
**Handel:** Warenhandel der Angestellten und Arbeiter . . . . . „ 469
**Verkehrswesen:** Deutsch-ungarischer Verbandsgütertarif. — Leitvermerke auf Briefsendungen nach Übersee. — Hamburger Überseeverkehrs-Handbuch.. . . . . „ 469
**Steuern und Finanzen:** Anhörungsrecht der amtlichen Berufsvertretungen bei Gewerbesteuernachtragsumlagen. — Verschiebung der Frist für die Vermögenssteuererklärung auf die zweite Junihälfte . . . . „ 470
**Bildungswesen:** Die Berufsschule Sachsens. — Ausbildung der Schaufensterdekorateure . . . . . „ 470
**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Beurteilung der neuen 50-Pfennig-Stücke „ 470
**Persönliches** . . . . . „ 470


## Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern.

### Jahresbericht der Deutschen Vereinigung Tsinanfu.

Dem Jahresbericht der Deutschen Vereinigung in Tsinanfu entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Die Handelsniederlassung Tsinanfu ist sowohl nach Norden als auch nach Süden erweitert worden. Im Norden sind bereits Kanäle gegraben, mit dem Hsiaochingho in Verbindung gebracht und überbrückt worden, auch sind die Längs- und Querstraßen bis nach Lokow hin abgesteckt und teilweise ausgeworfen. Leider stehen die unsicheren politischen Verhältnisse und der allgemeine Geldmangel der Entwicklung einer neuzeitlichen Industrie, für die namentlich die neue nördliche Niederlassung vorgesehen ist, hindernd gegenüber.

Das abgelaufene Jahr brachte infolge der kriegerischen Ereignisse in China erhebliche Beunruhigung auch für die deutschen Kaufmannskreise. Erst in den letzten Monaten ist wieder einigermaßen Ruhe eingetreten. Indessen haben die Verhältnisse in der Provinz, insbesondere die neue schwere Belastung, das Geschäftsleben erheblich behindert. Die im September 1926 eingeführte Warensteuer von 2% auf alle Güter wurde im Oktober 1927 auf sogenannte Luxusgüter — ein sehr weit gefaßter Begriff — beträchtlich, bis zu 20%, erhöht. Nach vielen Verhandlungen konnte durchgesetzt werden, daß alte Abschlüsse noch zu den alten Steuersätzen hereingebracht und versteuert werden konnten. Auch die in Tsingtau von allen dort ankommenden oder über Tsingtau weiterversandten Wein- und Tabaksendungen erhobene Wein- und Tabaksteuer (eingeführt 1926) wurde erhöht. Der Washington-Zuschlagszoll von 2½% auf gewöhnliche und 5% auf Luxusgüter wurde Anfang 1927 eingeführt. Im April wurde ein weiterer Zuschlag von 30% auf den Personenverkehr und 20% auf den Warenverkehr der Kiaotsi-Eisenbahn eingeführt. Das bedeutet, daß neben 50 $ Soldatenabgabe für jeden Wagen von 15 tons die verschiedenen Zuschläge auf die Fracht, darunter auch 10% für die Verbesserung des Huangho, jetzt ungefähr 80% betragen. Von jeder Tonne Kohlen werden bis zu 1,50 $ an Steuern erhoben. Die Gewerbeausweissteuer sollte vom 1. Dezember ab auch auf die fremden Firmen ausgedehnt werden. Auf Anraten des Konsulats haben sich die deutschen Firmen zur Zahlung der ersten Rate dieser Steuer bereiterklärt, um der chinesischen Regierung entgegenzukommen. Die Einschätzung zu dieser Steuer, die je nach dem Kapital von 1 bis 5% abgestuft ist, ist ohne Vorlage der Geschäftsbücher den deutschen Firmen selbst überlassen worden; ihre Angaben wurden von den chinesischen Behörden durchweg anerkannt. Die weitere Zahlung der Gewerbeausweissteuer durch die Deutschen ist davon abhängig gemacht, daß auch die anderen Nationen diese Steuer entrichten. Gerade bei Abfassung dieses Berichts tauchte eine Mietzinssteuer auf, die vom Hauseigentümer getragen werden soll. Es soll nach Klasse A die dreimonatige, nach Klasse B die zweimonatige und nach Klasse C die einmonatige Miete erhoben werden. Der Erlös dieser Steuer soll zur Deckung der Kosten des Antibolschewisten-Feldzugs verwendet werden. Wenn diese Steuer auch vom Hauseigentümer getragen werden soll, so wird dieser letzten Endes die Abgabe auf die Mieter abzuwälzen suchen. Die oben angeführten Steuern berühren auch die Fremden. Es ist kein Wunder, wenn die Kaufkraft der Chinesen infolge der ständigen Unsicherheit der Lage und des schweren Steuerdrucks geringer geworden ist. Verschlimmert wurde die Not noch durch Mißernten. Schätzungsweise sind 4 Millionen Menschen durch Hungersnot bedroht. Mehrfachen Angaben zufolge sind annähernd eine Million Menschen im Vorjahre nach den drei östlichen Provinzen ausgewandert, um sich dort dauernd niederzulassen.

Für die deutschen Geschäftsleute hätte sich durch den Abzug der anderen Nationen eine selten günstige Gelegenheit geboten, in das Geschäft zu kommen, wenn die Voraussetzungen für Belebung des Handels an sich günstiger gewesen und vor allem nicht bald darauf die bis dahin als allgemeines Zahlungsmittel verwendeten Noten der Shantung-Provincial-Bank nahezu wertlos geworden wären. Trotz all dieser Hindernisse war das Geschäft allmählich wieder in Gang gekommen. Da stellte ganz überraschend kurz nach chinesisch Neujahr (Ende Januar 1928) die alte Shantung-Bank, jetzt Shantung-Commercial-Bank, ihre Zahlungen ein. Über die Wiederaufnahme der Zahlungen verlautet noch nichts. Um dieselbe Zeit mußten noch verschiedene andere chinesische Banken schließen. Zusammenfassend kann gesagt werden: Das Berichtsjahr ist eines der schlechtesten Jahre gewesen, und wohl alle Kaufleute haben nicht nur keinen Verdienst gehabt, sondern sogar Verluste zu beklagen.

Die Mitgliederzahl der Vereinigung betrug 30. In Tsinanfu sind ohne die Missionare 63 Deutsche ansässig, davon 32 Männer, 17 Frauen und 14 Kinder. Die deutsche Schule wird gegenwärtig von 13 Kindern besucht, die sich auf die Klassen von Nona bis Obertertia verteilen. Die Schule erscheint also bis Juni 1929 gesichert. Ihre Unterstützung wird allen Kreisen als ein von der Gesamtheit der Deutschen zu unterhaltendes nationales Unternehmen empfohlen. Die in Tsinanfu ansässigen Deutschen tragen zur Unterhaltung der Schule schon das Äußerste, was ihnen möglich ist, bei. Die Deutsche Vereinigung hat noch einen besonderen Wirtschaftlichen Ausschuß gegründet, in welchem die deutschen Firmen, welche Mitglieder der Vereinigung sind, vertreten sind. (IIIc/595/28.)

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Bildungsausschusses des D. I. u. H. am 4. Mai 1928.

Der Bildungsausschuß des D. I. u. H. trat am 4. Mai 1928 zu einer Sitzung zusammen.

Zunächst berichtete Herr Dr. Franke über die Arbeiten des in der Sitzung am 24. Januar 1928 eingesetzten Unterausschusses für die Beratung der Frage der Ausbildung von Verkaufskräften im Einzelhandel. Er legte einen Richtlinienentwurf vor, der vom Ausschuß in folgender Fassung angenommen wurde:

„Da bei dem Ringen um den Absatz und der immer schwieriger werdenden Geschäftsführung im Einzelhandel die Anforderungen an das Verkaufspersonal immer größer werden, heute aber die Verkaufstätigkeit noch vielfach unzulänglichen Kräften überlassen werden muß, weist der Bildungsausschuß des D. I. u. H. auf die Notwendigkeit einer Auslese und planmäßigen Schulung des Verkaufspersonals hin, um so mehr als sie zu der notwendigen sozialen Hebung des Verkaufspersonals wesentlich beizutragen vermag. Der Ausschuß hält es ferner für erforderlich, daß dem Beruf der Verkäufer auch Kräfte zugeführt werden, die eine höhere Schulbildung haben.

Auszugehen ist stets davon, daß die Ausbildung in der Praxis unersetzlich ist, die verantwortungsbewußte praktische Ausbildung des Verkaufspersonals daher eine ernste Berufsaufgabe des Einzelhandels ist.

Da die Verhältnisse und die durch die bisherigen Arbeiten bedingten Grundlagen für die Ausbildung der Verkaufskräfte in den einzelnen Orten verschiedenartig sind, ferner ausreichende Erfahrungen noch nicht vorliegen, glaubt der Ausschuß nur allgemeine wegweisende Richtlinien aufstellen zu sollen.

I.

Schon bei der Einstellung der Lehrlinge ist darauf zu achten, daß alle ungeeigneten Kräfte von diesem vielseitigen und schwierigen Berufe ferngehalten werden. Eine strenge Sichtung hat vor Eintritt in die Lehre zu erfolgen. Der Ausschuß begrüßt daher die an manchen Orten eingeleiteten, zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Versuche zur Auslese im Sinne der Ausscheidung ungeeigneter Kräfte durch Zusammenarbeit des Einzelhandels mit der Schule und gegebenenfalls der Berufsberatung.

In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuß erneut nachdrücklichst eine Verbesserung des Unterrichts in den Elementarfächern in der Volksschule mit dem Ziele der sicheren Beherrschung dieser Fächer.

II.

Die Schulung hat die Lehrlinge und solche, die es werden wollen, und die Angestellten zu umfassen.

Als Einrichtungen kommen in Frage:

1. Berufsschulen,
2. Fachschulen (Handelsschulen),
3. Fortbildungskurse,
4. Unterweisungen im Betriebe.

Ob Behörden, Handelskammern, örtliche Einzelhandelsorganisationen, Fachverbände oder die Geschäfte selbst als Träger solcher Einrichtungen in Frage kommen, ist nach Lage der Verhältnisse am Orte oder der Geschäftszweige zu entscheiden. Die Handelskammern sollten danach streben, daß freiwillige Fortbildungskurse, sofern sie nicht von ihnen selbst eingerichtet werden können, unter ihrer Mitwirkung durchgeführt werden.

III.

Die Schulung hat sich auf alles zu erstrecken, was der Verkäufer zur Erzielung guter beruflicher Leistungen braucht, soweit es überhaupt lehrbar ist. Dabei ist die persönliche Erziehung nicht zu vergessen. Die Vermittlung der gerade für die Verkaufstätigkeit notwendigen Kenntnisse hat in den Vordergrund des Unterrichts zu treten. Die Berufskunde soll zum Ziel haben das Verständnis und die Kenntnis des beruflichen, persönlichen und sachlichen Pflichtenkreises des Verkäufers (Kundendienst), die Warenkunde die Kenntnis des Erzeugungsvorganges, des Standortes, der Beschaffenheit und der Prüfung der Waren, ihrer Behandlung, Lagerung und Verwendbarkeit, die Einzelhandelsbetriebslehre die Kenntnis des Zusammenhanges der Geschäftsvorgänge im Einzelhandelsbetrieb. Besonderer Wert ist auf die Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des Wortschatzes des Geschäftslebens und der Warenkunde zu legen.

Notwendig ist ein auf die praktische Verwendbarkeit im Berufe gerichteter Unterrichtsbetrieb. Praktische Unterweisungen und Übungen müssen im Mittelpunkt der Ausbildung stehen. Übungsmaterial ist durch Anlage von Sammlungen unter Mitarbeit der Kaufmannschaft zu beschaffen.

IV.

Da die Schulausbildung des Verkaufspersonals in weitem Ausmaße innerhalb des Pflichtunterrichts in den Berufsschulen erfolgt, ist der Gestaltung des Berufsschulunterrichts die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

1. Das kaufmännische Personal ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, in die kaufmännische Berufsschule einzuschulen, da die Ausbildung in der gewerblichen Berufsschule meist nicht die Kenntnisse zu vermitteln vermag, die von tüchtigem Verkaufspersonal gefordert werden.
2. Der Lehrplan ist tunlichst so zu gestalten, daß er die Verschiedenheiten zwischen Kontor- und Verkaufsausbildung berücksichtigt.
3. Nach Möglichkeit sind nach verschiedenen Geschäftszweigen gegliederte Klassen einzurichten.
4. Im Unterricht ist unter weiser Beschränkung der Unterrichtsziele auf die Fachschulung der Hauptwert zu legen.
5. Da die der Berufsschule gestellte Aufgabe nur gelöst werden kann, wenn Lehrerschaft und Lehrherren zusammenarbeiten, muß der Praxis mehr als bisher die Einflußnahme auf die die Ausbildung in der Berufsschule betreffenden Fragen ermöglicht werden, insbesondere in den Schulvorständen und gegebenenfalls durch Hinzuziehung von Sachkennern zur Beratung besonderer Fachfragen.

V.

In Fachschulen, welche die Berufsanwärter nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und vor Eintritt in die Lehre besuchen und die von dem Besuch des Pflichtunterrichts der Berufsschule befreien, sieht der Ausschuß Einrichtungen, die in geeigneten Fällen beachtenswert sind und über die abschließende Erfahrungen abzuwarten sind.

Das Ziel dieser Fachschulen ist Vorbildung der Berufsanwärter, nicht abgeschlossene Ausbildung. Die Schule soll in die künftige berufliche Umwelt einführen, den Blick für den entscheidenden Inhalt der Betriebstätigkeit schärfen, ein möglichst großes Maß allgemeiner Berufskenntnisse geben und die Liebe zum Berufe erwecken.

VI.

Durch Einrichtung freiwilliger Kurse außerhalb der Arbeitszeit ist dem Verkaufspersonal die Möglichkeit beruflicher Aus- und Weiterbildung zu geben. Für die Lehrlinge bedeuten solche Kurse eine wertvolle Ergänzung des Pflichtunterrichts in den Berufsschulen. Den Angestellten geben sie Gelegenheit zu beruflicher Vervollkommnung.

Solche Kurse können auch als Fachkurse für einzelne Zweige des Einzelhandels im Interesse der Angestellten eingerichtet werden.

VII.

Die Einrichtung von Verkaufskursen und Schulen für das eigene Personal durch den Einzelhandel empfiehlt der Ausschuß.

VIII.

Von ausschlaggebender Bedeutung dafür, daß die Ausbildung der Verkaufskräfte im Einzelhandel die gewünschten Erfolge zeitigt, ist nach Ansicht des Ausschusses das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte.

1. Die Ausbildung der Lehrkräfte ist durch eine eingehende Behandlung der in Frage kommenden Sonderfächer an den Handelshochschulen und etwaigen besonderen hierfür zu schaffenden Einrichtungen zu verbessern.
2. Den Lehrkräften ist vor und während der Unterrichtstätigkeit Gelegenheit zu geben, in Einzelhandelsgeschäften sich praktisch auszubilden und laufend Erfahrungen zu sammeln.
3. Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn sich insbesondere zur Vermittlung besonderer Fachkenntnisse Kaufleute selbst und im Beruf ausgebildete Verkäufer bereitfinden würden."

Sodann machte Herr Dr. Wilden nähere Mitteilungen über die Vorarbeiten des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung, durch die der Versuch gemacht wird, auf freiwilliger Grundlage unabhängig vom Berufsausbildungsgesetz, jedoch ausgehend von dem Gegenentwurf des Arbeitsausschusses (Nr. 44), eine Regelung des Prüfungswesens für gewerbliche Lehrlinge zwischen Industrie und Handwerk zu finden. (Gemeinsame Gesellenprüfungen für Lehrlinge aus Berufen, die der Industrie und dem Handwerk gemeinsam sind.) Der Ausschuß erklärte sich damit einverstanden, daß im Arbeitsausschuß für Berufsausbildung die Herbeiführung entsprechender Vereinbarungen mit dem Handwerk versucht wird.

Weiter beschäftigte sich der Ausschuß mit der Frage der Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen für Geschäftsstenographen und Maschinenschreiber. Er nahm nach einem Bericht von Herrn Dr. Gertz die folgende Entschließung an:

„Im Hinblick auf die großen Vorteile, die es für die Kaufmannschaft hat, amtlich geprüfte Kurzschriftler bei Bedarf einstellen zu können, begrüßt es der Ausschuß für kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen, daß bei der weitaus größeren Zahl der Kammern Kurzschriftprüfungen eingerichtet sind, und empfiehlt den Kammern, die diese Einrichtungen noch nicht haben, ihre bisherigen Bedenken zu überwinden und die Möglichkeit zu schaffen, Kurzschriftprüfungen zu veranstalten.

Mit Bedauern hat der Ausschuß davon Kenntnis genommen, daß sich die vom Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen angestrebte Vereinheitlichung der Prüfungsvorschriften noch immer nicht hat erreichen lassen, nicht einmal bei den Vorschriften, deren Übereinstimmung die unerläßliche Grundlage für die Gleichwertigkeit der Prüfungszeugnisse aller Prüfungsstellen in Deutschland ist. Dem Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen, der sich demnächst wieder mit der Frage befassen will, inwieweit sich die von ihm geschaffenen Prüfungsvorschriften als verbesserungsbedürftig erwiesen haben, glaubt der Ausschuß empfehlen zu sollen, seine Versuche, Einheitlichkeit zu schaffen, fürs erste auf die eigentlichen Prüfungsvorschriften zu beschränken, also auf diejenigen Bestimmungen, in denen die an die Prüflinge zu stellenden Anforderungen festgelegt werden, und dabei die etwaigen neuen Vorschriften so zu gestalten, daß sie für die größtmöglichste Zahl der Kammern annehmbar sind.

Bei der heute noch vorhandenen Zersplitterung im Kurzschriftwesen sind alle gangbaren Systeme bei der Prüfung zuzulassen.

Als außerordentlich nützlich erachtet der Ausschuß eine engere Zusammenarbeit der Prüfungsämter nach bereits vorhandenen bewährten Vorbildern, einmal im Hinblick auf die Vorteile, die ein Austausch der Erfahrungen bietet, und dann auch in Anbetracht der Notwendigkeit, bei der sehr wichtigen

swahl des Diktatstoffes nach einheitlichen Grundsätzen zu rfahren.

Den Geschäftsherren empfiehlt der Ausschuß, amtlich geüfte Kurzschriftler bei der Besetzung freier Stellen vorzugsise zu berücksichtigen."

Im Anschluß hieran berichtete Herr Syndikus Jacubowsky über die Vorschläge des Gewerkschaftsbundes der Angestellten zur Auslese es kaufmännischen Nachwuchses vor Antritt der Lehre. Über das Ergebnis der Beratungen wird n Kammern eine besondere Mitteilung zugehen.

Als letzten Punkt der Tagesordnung behandelte Herr ndikus Jacubowsky die Möglichkeit der Feststellung von Untersuchungsmethoden für die uslese von kaufmännischem Personal. Nach r von dem Berichterstatter mit Herrn Professor Stern, m Leiter des Psychologischen Instituts der Universität Hamrg, gepflogenen Verhandlungen würden sich solche nach ssenschaftlichen Grundsätzen erfolgende Arbeiten, deren gebnis für die Wirtschaft angesichts der verschiedenen bisr vorliegenden und zum Teil unbrauchbaren Vorschläge und rsuche zur Berufsauslese von großer Bedeutung wäre, mit rhältnismäßig geringen Mitteln durchführen lassen. Der isschuß beschloß, daß der D.I.u.H. bei den Kammern die reitstellung von Mitteln für diesen Zweck anregen soll.

## Körperschaften
## ür Vertretung von Handel und Gewerbe.

### I. u. Hk. zu Halle.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat bestimmt, ß die Mitgliederzahl der I.u.Hk. zu Halle von 48 auf 54 höht wird, ferner hat der Herr Minister ein neues Wahlstatut r Kammer, in welchem Listenwahl vorgesehen ist, genehmigt.

### Hk. München-Gladbach.

Die Zahl der Mitglieder der I.u.Hk. zu M.-Gladbach ist f 43 erhöht worden.

## llgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Beratender Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes.

Untenstehend veröffentlichen wir eine Liste des Beratenden irtschaftsausschusses des Völkerbundes, der bekanntlich am . Mai 1928 in Genf zusammentreten wird:

Liste der Mitglieder des Comité Consultatif.

Präsident:

. Georges Theunis (Belgien), Staatsminister.

Vizepräsidenten:

oucheur (Frankreich), Minister a. D., Abgeordneter.
olijn (Niederlande), Ministerpräsident a. D. und Finanzminister a. D.
r Atul Chandra Chatterjee, K.C.I.E. (Indien), Staatskommissar für Indien in London.

Mitglieder:

r Arthur Balfour, K.B.E. (Großbritannien), Vorsitzender des Handels- und Industrie-Enquete-Ausschusses.
Belloni (Italien), Industrieller, Abgeordneter.
enni (Italien), Vorsitzender der faszistischen Generalorganisation der Industrie, Abgeordneter.
ofessor Francisco Bernis (Spanien), Generalsekretär des Conseil national de Banque in Madrid.
uan Chao (China), Generalsekretär bei der ständigen Delegation Chinas in Genf.
Clan (Dänemark), Vorsitzender der dänischen Handelsvertragskommission, bevollmächtigter Minister.
P. Da Cunha Leal (Portugal), Ministerpräsident und Finanzminister a. D., Ingenieur, Direktor der Bank von Angola.
au Emmy Freundlich (Österreich), Vorsitzende der Guilde internationale des coopératrices.
les Gautier (Frankreich), Vorsitzender der Confédération nationale des associations agricoles.
ıstave L. Gerard (Belgien), Generaldirektor des Comité central industriel de Belgique.
polit Gliwic (Polen), Wirtschaftsminister a. D., stellvertretender Vorsitzender des polnischen Eisensyndikats.
af Hadik (Ungarn), Ernährungsminister a. D., Vorsitzender der wirtschaftlichen Sektion des nationalen Landwirtschaftsverbandes.
. A. Hermes (Deutschland), Reichsminister a. D., Mitglied der Commission internationale d'agriculture.
. F. Hódâc (Tschechoslowakei), Professor der Nationalökonomie, Vorsitzender des Bundes der tschechischen Arbeitgeberverbände.
Jaramillo (Columbien), Senator, Finanzminister.
uhaux (Frankreich), Mitglied des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts.
Kawashima (Japan), Gesandter in Athen, früher Direktor der Handelsvertragsabteilung im Ministerium des Auswärtigen.
Dr. Cl. Lammers (Deutschland), Mitglied des Reichstags, Mitglied des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.
Prof. Dr. E. Laur (Schweiz), Direktor der Schweizer Bauernvereinigung.
N. T. Layton (Großbritannien), N.A., C.B.E., Herausgeber des „The Economist".
F. L. McDougall (Australien), C.M.G., australischer Vertreter im Imperial Economic Committee.
F. v. Mendelssohn (Deutschland), Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstags.
Hermann Müller (Deutschland), Mitglied des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts, stellv. Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
A. Nasta (Rumänien), Professor an der höheren Landwirtschaftsschule Bukarest, Ministerialdirektor im Landwirtschaftsministerium.
A. Oerne (Schweden), Generaldirektor der Post, Verkehrsminister a. D.
Oudegeest (Niederlande), Mitglied des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts.
v. Peyerimhoff v. Fontenelle (Frankreich), Vorsitzender des Comité des houillières de France.
Poplawski (Polen), früherer Vorsitzender des Bundes landwirtschaftlicher Verbände, Staatssekretär im Finanzministerium a. D.
Arthur Pugh (Großbritannien), Stellvertretender Vorsitzender des Generalrats des Gewerkschaftskongresses, Sekretär der Eisen- und Stahlgewerkschaft.
A. Quezada (Chile), Finanzminister a. D., Professor der Nationalökonomie an der Universität Chile a. D.
E. Rossoni (Italien), Vorsitzender der Confédérations syndicales fascistes, Parlement.
Serrarens (Niederlande), Generalsekretär des Internationalen christlichen Gewerkschaftsbundes.
Adam Shortt (Kanada), C.M.G., LL. D., Vorsitzender des Board of Historical Publications.
Vaino Tanner (Finnland), Generaldirektor der Société coopérative „Elanto", Ministerpräsident a. D.
Dr. Milan Todorovic (Jugoslawien), Abteilungsleiter im Ministerium des Auswärtigen.
J. Tsushima (Japan), Finanzkommissar der Japanischen Regierung in London.
K. Varvaressos (Griechenland), Professor der Nationalökonomie in Athen.
Vernon Willey (Großbritannien), C.M.G., C.B.E., M.V.O.
Zwei Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika:
Allyn Young, Professor an der Haward-Universität.
Taylor, Vertreter der Landwirtschaft.

Comité Economique:

Dr. Serruys (Frankreich), Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes, Direktor der Handelspolitischen Abteilung des Handelsministeriums.
Dr. E. Trendelenburg (Deutschland), Stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes, Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium.
Sir Sydney Chapman (Großbritannien), K.C.B., C.B.E., Mitglied des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes, Chief Economic Adviser to the British Government.
Gunnar Jahn (Norwegen), Mitglied des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes, leitender Direktor des Norwegischen Statistischen Amts.
Dr. Richard Schüller (Österreich), Mitglied des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes, Abteilungsleiter im Ministerium des Auswärtigen.

Comité Financier:

Léopold Dubois (Schweiz), Mitglied des Finanzausschusses des Völkerbundes, Präsident der Société de Banque Suisse.
Institut International d'Agriculture (Rome):
de Michelis, Vorsitzender des Internationalen Landwirtschaftinstituts in Rom.
Chambre de Commerce Internationale (Paris):
A. Pirelli, Vorsitzender der Internationalen Handelskammer.
Roland N. Boyden, Mitglied der Internationalen Handelskammer.
E. Heldring, Mitglied der Internationalen Handelskammer, Vorsitzender der Handelskammer von Amsterdam, Direktor der Koninkl. Nederlandschen Stemboot Maatschappij.

(IIIa/1045/28.)

### Deutscher Bergmannstag.

Nach 15jähriger Pause wird erstmalig wieder der „Deutsche Bergmannstag" stattfinden, der auf den 2. und 3. Juni 1928 nach Berlin einberufen ist. Am 2. Juni ist ein Begrüßungsabend, am 3. Juni die Festversammlung, auf der sprechen werden: Bergwerksdirektor Dr. Brandi über die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage im Bergbau, Bergassessor Bergwerksdirektor Andre und Bergassessor Beyling über Unfallbekämpfung und Unfallverhütung, Generaldirektor Dr. Pott über Kohleverwertung. Am Abend findet ein gemeinsames

Essen statt. Teilnahmeberechtigt ist, „wer sich im Deutschen Reich wissenschaftlich mit dem Berg- und Hüttenwesen beschäftigt oder an leitender Stelle bei Berg- und Hüttenwerken steht, Fachgenossen aus andern Ländern können ebenfalls als Mitglieder teilnehmen." Anmeldungen sind zu richten an die Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Berlin W 10, Viktoriastr. 30. Als Festgabe gibt die Geschäftsführung der Fachgruppe Bergbau ein Sammelwerk „Die deutsche Bergwirtschaft der Gegenwart" heraus.

### Wirtschaft und Gemeinden.

Der D. I. u. H. und die Vereinigung der Geschäftsführer deutscher I. u. Hkammern werden in freier Folge „Schriften aus Recht und Praxis der I. u. H.kammern" herausgeben. Ihr Zweck ist es, die Kenntnis von Wesen und Arbeit der I. u. H.kammern als der Träger gesetzlich geordneter Selbstverwaltung der Wirtschaft zu verbreiten, die Verbindung zwischen ihrem Leben und ihrer Tätigkeit mit der übrigen öffentlichen Verwaltung und ihre Stellung innerhalb der Gesamtorganisation der deutschen Wirtschaft zu behandeln, die Erkenntnis ihres Wesens und der hieraus fließenden Pflichten und Rechte zu vertiefen.

Als erste dieser Reihe erschien soeben im Verlag Reimar Hobbing die Schrift

„Kammern und Kommunen"

von Dr. Kurt Finkenwirth, Erstem Syndikus der I. u. Hk. zu Hannover.

Die Schrift gibt im wesentlichen den Vortrag wieder, den der Verfasser bei der Jahresversammlung der Vereinigung der Geschäftsführer im September 1927 hielt und in dem er das Ergebnis der von ihm eingeleiteten Untersuchungen verarbeitete. Die Schrift ist dazu bestimmt und in hervorragendem Maße geeignet, den Mitgliedern und den Geschäftsführungen der Kammern Fingerzeige zum Verhältnis zwischen den Kammern und der gemeindlichen Selbstverwaltung an Hand praktischer Beispiele zu geben und gleichzeitig den Organen gemeindlicher Körperschaften die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Möglichkeit vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den amtlichen Berufsvertretungen der Wirtschaft nahe zu bringen. Wir halten dies besonders jetzt angesichts der vielfachen Erörterungen über das „Anhörungsrecht" und über das Verhältnis zwischen Kammern und Gemeinden im allgemeinen für außerordentlich notwendig und würden es daher sehr begrüßen, wenn die Kammern es sich angelegen sein ließen, von dieser Schrift als einem Werkzeug zum gegenseitigen Verständnis Gebrauch zu machen, nicht nur durch Verbreitung in den eigenen Kreisen, sondern auch durch Mitteilung an die mit ihnen in Fühlung stehenden Kreise der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Das Heft wird einen Umfang von 32 Seiten haben. Der Preis beträgt bei einem Einzelstück 80 Pf., bei 50 Stück 70 Pf., bei 200 Stück 65 und bei 500 Stück 50 Pf. Wir bitten, Bestellungen auf die Schrift uns baldmöglichst zuleiten zu wollen. (IVa/705/28.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Schutz von Warenzeichen und Patenten in China.

Auf Grund des chinesischen Warenzeichengesetzes, das bereits seit fünf Jahren in Kraft ist, sind weit über zehntausend Warenzeichen in China eingetragen worden, und es bildet sich allmählich eine einheitliche Rechtsprechung über die Fragen des Warenzeichenrechts heraus.

Zuständig für die Eintragung ist das Markenamt in Peking.

Der Antrag auf Eintragung ist in englischer Sprache und in chinesischer Sprache einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. ein Druckstock,
2. bei schwarz-weißen Zeichen 10, bei farbigen Zeichen 20 Abdrücke,
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
4. Vollmacht,
5. die Gebühren von insgesamt mex. $ 45.—.

Von sämtlichen Dokumenten ist eine chinesische Übersetzung beizufügen.

Ein chinesisches Patentgesetz existiert noch nicht. Bis zum Erlaß eines solchen ist aber die vorläufige Eintragung von Patenten, Gebrauchsmustern und Geschmacksmustern Fremder in China vorgesehen.

Sie erfolgt beim Ministerium für Gewerbe in Peking.

Der Antrag auf vorläufige Eintragung von Patenten ist in chinesischer Sprache einzureichen. Zugleich mit dem Antrag sind einzureichen:

1. der Nachweis, daß das Patent in Deutschland oder in einem anderen Lande eingetragen ist,
2. eine Patentbeschreibung,
3. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
4. Vollmacht,
5. die Gebühren. Diese betragen für ein Patent mex. $ 2
   Gebrauchsmuster „ „ 1
   Geschmacksmuster „ „ 1

Auch hier ist von sämtlichen Dokumenten eine chinesisc Übersetzung beizufügen.

Durch die vorläufige Eintragung wird das Prioritätsrec gewahrt. Es hat also nach Erlaß des Patentgesetzes derjeni Anspruch auf die Erteilung des Patents, der nach Maßgabe d bestehenden Bestimmungen die vorläufige Eintragung d Patents hat vornehmen lassen.

Infolge der Vorteile, die dieses Verfahren bietet, ist b reits eine große Anzahl Anträge von Angehörigen all Nationen eingereicht worden.

Es empfiehlt sich daher, daß auch die deutschen Paten inhaber von der Möglichkeit der vorläufigen Eintragung ihr Patente in China alsbald Gebrauch machen.

Anschriften von Patentanwälten in China sind in unser Geschäftsstelle zu erfahren. (IIIb/764/28).

## Zölle und Außenhandel.

### Merkblatt für den deutschen Handel mit Bulgarien.

Ein von der Deutschen Gesandtschaft in Sofia aufgestellt Merkblatt für den deutschen Handel mit Bulgarien ist soeb erschienen und kann — vertrauliche Behandlung vorausgese — von der Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W Schöneberger Ufer 21, bezogen werden. (IIIb/830/28.)

### Herkunftszeichenzwang.

Wir machen auch an dieser Stelle besonders aufmerksa auf das unter dem 23. 4. 1928 herausgegebene, aber wegen d großen Umfanges erst jetzt erscheinende Sonderheft d Deutschen Handels-Archivs, welches den Herkunftszeiche zwang behandelt und insbesondere neue Ausführungsvo schriften der englischen Gesetzgebung zu diesem Gegenstan in wörtlicher Übersetzung widergibt. Wir glauben, den M gliedern recht zahlreiche Bestellungen dieses Sonderheft dringendst empfehlen zu sollen. (IIIa/1069/28.)

### Englische Zollgesetzgebung.

1. Mit Wirkung vom 28. April 1928 wird in England e Stückzoll von 6 Pence auf mechanische Feueranzünder od auf Teile davon (mit Ausnahme der Flintsteine) erhoben. A Feuerzeug gilt jeder mechanische oder chemische Apparat, d tragbar ist und der den Zweck hat, entweder von selbst od bei Berührung mit Gas einen Funken oder eine Flamme he vorzubringen. Gleichzeitig ist eine Verbrauchsabgabe auf e in England hergestellten Feuerzeuge eingeführt worden, e eine Ergänzung der Streichhölzersteuer sein soll.

2. Auf die Dauer von 5 Jahren wird ebenfalls mit Wirku vom 28. April 1928 ab ein Zoll von einem Drittel des Wert eingeführter Knöpfe jeder Art, fertig oder halbfertig, erhob soweit es sich um Knöpfe handelt, die üblicherweise für e Befestigung oder den Besatz von Bekleidungsgegenständ oder Hauswäsche angebracht werden. Unter Bekleidung gegenständen sind zum Beispiel auch Stiefel und Kop bedeckungen zu verstehen. Knöpfe, die an fertigen Artike angebracht sind, bleiben zollfrei.

3. Der „Economist" vom 21. April enthält auf Seite 8 unter der Überschrift „A Budget Danger" einen Artikel, i welchem die Gefahren besprochen werden, die durch die plö liche Aufnahme neuer Schutzzölle in das Budget entsteh müssen. Besonders unter dem derzeitigen Schatzkanz Churchill seien Schutzzölle in dieser Weise, die eine eige mächtige Übernahme der gesetzgeberischen Funktionen e Parlaments durch die Exekutive bilde, eingeführt worden. W schlimmer seien jedoch die Folgen, die das ständige Verände der Tarifsätze Englands gegenüber den auf Abbau und Stab sierung der Zölle gerichteten Bestrebungen der Weltwi schaftskonferenz haben mußten. Durch derartigen vereinzelt Schutz zum Teil unwesentlicher Industrien würden weder e Wünsche der Schutzzöllner im Lande befriedigt, noch die Au sichten für den englischen Export verbessert.

(IIIa/1121/1122/1123/28.)

### Konsulatsfakturen im Verkehr mit Frankreich.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß Briefe, Post- u Flugsendungen von der Beibringung einer Konsulatsfaktura Frankreich befreit sind. Demzufolge wird den deutsch Firmen empfohlen, es zu vermeiden, Fakturen über solche Warensendungen den französischen Konsulaten zur Beglau gung überhaupt einzureichen; denn die Anzahl der jeden T zu diesem Zweck eingehenden Rechnungen ist so groß, daß s unmöglich ist, jede einzelne nachzuprüfen. Die Konsula haben auch nicht die Frage zu prüfen, ob derartige Faktur erforderlich sind, sondern haben die Unterschrift der Hande kammer zu beglaubigen.

Die Konsulatsabteilung der französischen Botschaft we uns übrigens — und unseres Erachtens nicht mit Unrecht -

darauf hin, daß die Fakturen oft von Boten überbracht werden, die nicht imstande sind, auf Befragen die nötigen Erklärungen zu geben. (IIIa/1179/28.)

### Überschreibung der eisernen Zollkredite auf die Vertragssätze.

Das Reichsfinanzministerium gibt durch Erlaß vom 1. April 1928 — IIa/4597 — bekannt, daß mit Wirkung vom 1. April 1928, als dem Tage, an dem Frankreich in den Genuß der unbeschränkten Meistbegünstigung tritt (vgl. RZll.Bl. S. 139), auch auf französische Weine, die auf eisernen Zollkredit angeschrieben sind, die Vertragssätze anzuwenden sind.

Damit hat die Frage des eisernen Zollkredits für die französischen Weine endlich und nach langen Kämpfen eine befriedigende Lösung gefunden. (IIIa/1033/28.)

### Nachrichtendienst der Deutsch-Persischen Gesellschaft.

Die Deutsch-Persische Gesellschaft, Berlin-Grunewald, Winzensbader Str. 5, welche zur Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Persien gegründet worden ist, veröffentlicht einen regelmäßigen Nachrichtendienst, welcher zuverlässige Mitteilungen über die Ereignisse in Persien, insbesondere soweit sie die Handelskreise interessieren, enthält. Auch hat die Deutsch-Persische Gesellschaft einen Wegweiser für den Handel mit dem „Irak" veröffentlicht und gibt zusammenhängende Hefte über die im Laufe eines Jahres herausgebrachten Nachrichten und die wichtigsten wirtschaftlichen Ereignisse in Persien heraus. Der Nachrichtendienst der Deutsch-Persischen Gesellschaft wird von ihr gegen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages von 30,— RM. zur Verfügung gestellt. (IIIc/427/28.)

### Privilegierte Handelsagentien des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen.

Laut einer amtlichen Mitteilung sind die Privilegierten Handelsagentien des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen in Hamburg (Chef Iosip Ubl), in Leipzig (Chef Ivan Sić) und in Frankfurt a. Main auf Grund einer Entscheidung des Jugoslawischen Ministers für Handel und Industrie aufgehoben worden. Demnach besteht in Deutschland weiterhin nur noch die Privilegierte Handelsagentie des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen in Berlin-Charlottenburg 2, Uhlenburger Straße 13 (Chef Dr. Henry Bully). (IIIb/725/28.)

### Beglaubigung von Ursprungszeugnissen im Verkehr mit der Türkei.

Nach einer Mitteilung des hiesigen Konsulats der türkischen Republik hat die türkische Regierung angeordnet, daß ab 1. Mai 1928 an Stelle der Wertangabe auf dem Ursprungszeugnis eine beglaubigte Rechnung über die einzelne Sendung dem Ursprungszeugnis beizufügen ist. Die Rechnung ist für die Akten des Konsulats bestimmt. (IIIb/827/28.)

### Ungarische Zeitschrift.

Uns sind Mitteilungen über die halbamtliche Zeitschrift für die Bauindustrie und öffentliche Lieferungen „Vallalkozok Lapja" in Budapest VI, Teréz-körut 43/b, zugegangen, die den Kammern auf Anfragen hin zur vertraulichen Verwendung zur Verfügung stehen. (IIIb/775/28.)

## Handel.

### Warenhandel der Angestellten und Arbeiter.

In der D. W. Z. Nr. 10 vom 8. März 1928 hatten wir unsere Mitglieder gebeten, sich dazu zu äußern, ob in ihren Bezirken über den sogenannten wilden Werkshandel zu klagen sei. Es ist dabei nur an den Warenhandel der Angestellten und Arbeiter gedacht, der innerhalb des Betriebes während oder außerhalb der Arbeitszeit unter stillschweigender Duldung oder sogar mit Förderung der Werksleitung stattfindet. Es haben sich zu der Frage bisher 60 Kammern geäußert, von denen 41 das Vorliegen von Klagen verneinen. Von den übrigen 19 Kammern werden zum Teil einzelne Fälle berichtet, aber auch hier wird meistens darauf hingewiesen, daß nach einem Einschreiten der Kammer der beanstandete Werkshandel unterblieben sei. Breslau berichtet, daß im allgemeinen keine Klagen vorhanden seien. Nur von den Kolonialwaren- und Tabakwarenhändlern werde berichtet, daß mit den von ihnen vertriebenen Waren von den Angestellten und Arbeitern immer noch ein lebhafter Handel betrieben werde.

Ein starkes Auftreten des behandelten Mißstandes wird von Pforzheim gemeldet, wo in sehr vielen Fabriken von den Angestellten ein Handel mit den verschiedensten Gebrauchsgegenständen betrieben werde. Die Handelskammer Pforzheim würde es begrüßen, wenn der Einzelhandelsausschuß des D. I. u. H. hierzu Stellung nehmen würde. Auch Worms teilt mit, daß der wilde Werkshandel in dem dortigen Bezirk immer wieder auftrete, ist jedoch der Ansicht, daß Versuche, dagegen vorzugehen, wenig Aussicht auf Erfolg hätten. Barmen-Elberfeld hat sich im Februar v. J. in einer öffentlichen Erklärung gegen die Ausschaltung des Einzelhandels durch Warenverkäufe der Arbeiter und Angestellten industrieller Betriebe gewendet, teilt jedoch ebenfalls mit, daß die Klagen immer wieder erhoben würden. In gleicher Weise hat sich M.-Gladbach gegen den in letzter Zeit wieder stärker auftretenden Warenhandel der Arbeiter und Angestellten gewendet und in einem Rundschreiben an die maßgebenden Verbände und die in Frage kommenden Firmen zum Ausdruck gebracht, daß die Versorgung der Arbeiter und Angestellten wie der Bevölkerung überhaupt mit den notwendigen Bedarfsgegenständen nach Möglichkeit dem Handel überlassen bleiben müsse. Von Sagan wird von einem Werkshandel berichtet, der darin besteht, daß Firmen ihre Erzeugnisse zum Teil als Bestandteil des Lohnes, zum Teil zu billigen Preisen an ihre Werksangehörigen abgeben und dadurch eine den Einzelhandel schädigende Versorgung der Bevölkerung hervorrufen.

Im allgemeinen kann man aus den eingegangenen Äußerungen schließen, daß ein erheblicher Warenhandel der Angestellten und Arbeiter nur in wenigen Fällen noch stattfindet. Wir glauben daher, daß, wo örtlich sich Mißstände ergeben, es am zweckmäßigsten ist, wenn die I. u. Hkammern mit den in Frage kommenden Industriezweigen in Verbindung treten, um eine Beseitigung des wilden Werkshandels herbeizuführen. (Ib/S. 3/28.)

## Verkehrswesen.

### Deutsch-ungarischer Verbandsgütertarif.

Wie die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf mitteilt, wird voraussichtlich mit dem 1. Juni 1928 ein deutsch-ungarischer Verbandsgütertarif eingeführt werden.

### Leitvermerke auf Briefsendungen nach Übersee.

Nach den täglichen Wahrnehmungen der Postleitstellen für Überseebriefe ist die Zahl der Sendungen mit Leitvermerk übermäßig groß. Es hat den Anschein, als wenn viele Absender glauben, daß es nötig sei, die Sendungen mit einem Leitvermerk zu versehen, damit die Beförderung auf dem schnellsten Wege erfolge. Grundsätzlich werden mit den schnellsten Gelegenheiten Briefe, Postkarten, Geschäftspapiere und eilige Drucksachen, zu denen namentlich die politischen Zeitungen gehören, versandt. Somit braucht ein Leitvermerk nur dann auf einer Sendung angegeben zu werden, wenn der Absender die Beförderung auf einem andern als dem von der Reichspost bekanntgegebenen Wege verlangt, weil er zum Beispiel das Doppel eines Briefes auf anderem Wege als die Urschrift befördert haben will oder weil der Brief zusammen mit der Ware auf dem gleichen Schiff versandt werden soll. In solchen Fällen hat der Absender den Leitvermerk zweckmäßig links vom Bestimmungsort und zwar schräg — in der Richtung nach der Freimarke zu — anzugeben und mit Farbstift zu unterstreichen. Ein so angebrachter Leitvermerk muß in die Augen fallen und wird schwerlich unbeachtet bleiben. Befindet sich der Vermerk am oberen Rand des Umschlags, dann ist es hier und da nicht ausgeschlossen, daß er durch den Maschinenstempel, der die Freimarke entwertet, verdeckt und übersehen wird. Wir bitten die Interessenten entsprechend zu verständigen. (V/1101/28.)

### Hamburger Überseeverkehrs-Handbuch.

Im Selbstverlag des Herausgebers (Direktor Sauer, Hamburg 37, Brahmsallee 31) ist eine Neuauflage des Hamburger Überseeverkehrs-Handbuchs, Preis 8 RM., erschienen. Die Neuausgabe zeigt einen unverkennbaren Fortschritt gegenüber der ersten Ausgabe im Jahre 1925/26. Das darin aufgenommene Material ist erweitert. Hervorragende Fachleute sind zur Mitarbeit gewonnen worden. Von besonderem Wert ist das in dem Handbuch enthaltene Welthafenverzeichnis, das für über 2000 Häfen der Welt dem Verlader Auskunft gibt über die Verschiffungsmöglichkeiten über Hamburg sowie über die in Frage kommenden Reedereien, deren Makler und schließlich über die Möglichkeiten direkter Frachtverbindung oder einer Verbindung mit Umladung sowie auch über Fracht- oder Passagierfahrt auf den einzelnen Linien. Ferner enthält das Handbuch verschiedene Kapitel über die Organisation des Hamburger Überseeverkehrs, insbesondere auch über die Organisation der internationalen Linienschiffahrt, über Seeversicherung und Havariewesen, über Binnenspedition, Reichsbahn und Seeschiffahrt und über die Organisation der Hamburger Zollverwaltung. Auch enthält das Handbuch eine Zusammenstellung der Betriebsvorschriften im Hamburger Hafen sowie der Hamburger Hafenkosten und eine Übersicht über die internationalen Frachtkonferenzen. Das Handbuch ist ein wertvolles Hilfsmittel für alle am Überseeverkehr interessierten Wirtschaftskreise.

# Steuern und Finanzen.

### Anhörungsrecht der amtlichen Berufsvertretungen bei Gewerbesteuernachtragsumlagen.

**Zur Auslegung des Artikels 27 der Ausführungsanweisung zur preußischen Gewerbesteuerverordnung vom 13. Mai 1927.**

Zwischen einer Stadtverwaltung und einer Industrie- und Handelskammer bestand eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die nach Artikel 27 Abs. 3 der oben erwähnten Ausführungsanweisung mitzuteilenden Unterlagen auch bei Nachtragsumlagen gemäß Art. 27 Abs. 7 der Handelskammer unterbreitet werden müssen.

Des weiteren vertrat die Stadtverwaltung die Auffassung, daß die 10tägige Erklärungsfrist gemäß Artikel 27 mit dem Tage des Einganges der Mitteilung über die geplante Nachtragsumlage zu laufen begänne und nicht, wie die Industrie- und Handelskammer zum Ausdruck gebracht hatte, erst mit dem Tage des Eingangs der Unterlagen.

Die Industrie- und Handelskammer hat in Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung dieser Fragen die Angelegenheit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterbreitet. Die Entscheidung, die im Namen des Preußischen Ministers des Innern, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Preußischen Finanzministers ergangen ist, lautet hinsichtlich der beiden grundsätzlichen Fragen wie folgt:

„Welche Unterlagen den Berufsvertretungen zu übersenden sind, ergibt sich aus Artikel 27 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 13. Mai 1927 zur Gewerbesteuerverordnung (Min.-Bl. i. Verw. 1927, S. 521). Diese Vorschrift kommt auch bei Nachtragsumlagen in Betracht. Da in einem solchen Falle die früheren Unterlagen ergänzt werden müssen, so sind neue Schätzungsberechnungen erforderlich und der Berufsvertretung zu übersenden.

Die durch Artikel 27 Abs. 6 der vorbezeichneten Ausführungsanweisung auf 10 Wochentage festgesetzte Frist wird erst nach Eingang der vorgeschriebenen Unterlagen in Lauf gesetzt." (IVa/714/28.)

### Verschiebung der Frist für die Vermögenssteuererklärung auf die zweite Junihälfte.

Ursprünglich bestand die Absicht, die diesjährige Vermögenssteuererklärung (Stichtag 31. Dezember 1927 bzw. 1. Januar 1928) Ende Mai abgeben zu lassen. Die Vorbereitung gewisser Unterlagen (Durchführungsbestimmungen, Veröffentlichung des Steuerkurszettels, Verordnung über die Ertragswertklasse usw.) hat sich so verzögert, daß voraussichtlich eine Verschiebung der ursprünglich in Aussicht genommenen Frist nötig werden wird. Man wird daher jetzt mit der zweiten Junihälfte für die Abgabe der Vermögenssteuererklärung zu rechnen haben. (IVa/746/28.)

# Bildungswesen.

### Die Berufsschule Sachsens.

Der Sächsische Berufsschulverein hat eine Schrift „Die Berufsschule Sachsens" herausgegeben, die neben Aufsätzen über den Berufsschulgedanken Darstellungen einzelner Berufsschulen, die für die jeweilige Gattung typisch sind, bringt. Die Schrift soll vor allem die weitere Öffentlichkeit über die Organisation und den Stand des sächsischen Berufsschulwesens, soweit es dem Ministerium für Volksbildung unterstellt ist, unterrichten. Es werden u. a. behandelt die Fragen der Verbandsbildung, der Finanzierung, der Schuleinrichtungen und der lokalen Verschiedenheiten des Unterrichtsbetriebes. Die Schrift ist von der Geschäftsstelle des Sächsischen Berufsschulvereins, Dresden-N. 6, Bischofsweg 12, zum Preise von 4,50 RM. für das gebundene und 3 RM. für das broschierte Stück zu beziehen. (Ia/940/28.)

### Ausbildung der Schaufensterdekorateure.

Der Bund der Schaufensterdekorateure Deutschlands ist an verschiedene einzelstaatliche Ministerien mit der Bitte herangetreten, dafür Sorge zu tragen, daß die Schaufensterdekorationslehrlinge nicht in den gewerblichen, sondern in den kaufmännischen Berufsschulen, und zwar möglichst in besonderen Fachabteilungen, unterrichtet werden. Dabei ist der Bund von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich bei den Schaufensterdekorateuren um Handlungsgehilfen handle. Auf Veranlassung des Württembergischen Wirtschaftsministeriums hat der Württembergische Industrie- und Handelstag auf Grund eingehender Erhebungen zu der Frage der Ausbildung der Schaufensterdekorationslehrlinge Stellung genommen. Der Wortlaut des Gutachtens ist in der „Württembergischen Wirtschafts-Zeitschrift" Nr. 7 abgedruckt. Es heißt darin:

„Die vom Bund der Schaufensterdekorateure Deutschlands erhobene Forderung, die Schaufensterdekorationslehrlinge als zum Handel gehörig den kaufmännischen Berufsschulen zuzuweisen, dürfte für Württemberg keine große praktische Bedeutung besitzen. Für die Errichtung besonderer Fachklassen für Schaufensterdekorationslehrlinge an den Handelsschulen dürfte einstweilen im Hinblick auf die außerordentlich geringe Zahl ausgesprochener Schaufensterdekorationslehrlinge ein dringendes Bedürfnis nicht bestehen. Wohl aber muß aus der Erwägung heraus, daß es sich bei der Schaufensterdekoration um ein überaus wichtiges kaufmännisches Wissensgebiet handelt, dessen Kenntnis für jeden Kaufmann in steigendem Maße zur Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg bildet, es als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet werden, den kaufmännischen Lehrling an den Handelsschulen die Möglichkeit der Ausbildung auf diesem Gebiet zu geben. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das im Rahmen des Pflichtunterrichts geschieht oder aber, ob diese Möglichkeit im Rahmen des freiwilligen Abendunterrichts geschaffen wird.

Auch hinsichtlich der ausgesprochenen Schaufensterdekorationslehrlinge, die von vornherein als Hauptberuf die Schaufensterdekoration erlernen wollen, wird in Einzelhandelskreisen überwiegend die Auffassung vertreten, daß denselben wie auch den Geschäften mit der Fortbildung in der Handelsschule mehr gedient sein dürfte, als wenn sie die Gewerbeschule besuchten. Der selbständige Dekorateur müsse nicht nur im Dekorieren der Schaufenster und der Innenausstellungen tüchtig sein, sondern in erster Linie auch Warenkenntnisse besitzen, da ohne Warenkunde und Beurteilung der Moderichtung und Preiswürdigkeit der auszustellenden Gegenstände eine zugkräftige Dekoration kaum denkbar sei. Die Leitidee der Werbearbeit in der Schaufensterdekoration bestehe in der kaufmännischen Erfassung der Wirtschaftsverhältnisse und -zusammenhänge.

Auf Grund des Ergebnisses der angestellten Erhebungen sowie der Erörterung im Ausschuß für kaufmännisches und gewerbliches Schul- und Bildungswesen gelangt der Württembergische Industrie- und Handelstag zu der Auffassung, daß der Forderung des Bundes der Schaufensterdekorateure auf Unterweisung der Schaufensterdekorationslehrlinge in der kaufmännischen Berufsschule anstatt in der Gewerbeschule eine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Wenn auch zur Zeit für die Errichtung besonderer Fachklassen für Schaufensterdekorationslehrlinge ein Bedürfnis nicht besteht, würde der Württembergische Industrie- und Handelstag doch in Würdigung der außerordentlichen wirtschaftlichen Bedeutung der Schaufensterdekoration für den Einzelhandel die Einführung bzw. den weiteren Ausbau der Schaufensterdekorationslehre in den Handelsschulen, sei es als Pflichtfach oder als freiwilliges Unterrichtsfach, dankbar begrüßen." (Ia/1045/28.)

# Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Beurteilung der neuen 50-Pfennig-Stücke.

Auf die in Nr. 11 Seite 265 vom 15. März d. J. (vgl. auch Nr. 16 Seite 397 vom 19. April 1928) veröffentlichte Eingabe hat den Herrn Reichsminister der Finanzen erhielt der D.I.u.H. einen Bescheid, daß zwangsläufige Gründe die Wahl des Durchmessers erforderlich machten, den das neue 50-Rpf.-Stück aus Nickel hat. Der verhältnismäßig kleine Durchmesser von 20 mm sei deshalb gewählt worden, weil eine Münze aus Rein-nickel in der Größe des bisherigen 50-Rpf.-Stückes aus Aluminiumbronze (24 mm) sehr leicht mit den im Durchmesser naheliegenden und in der Farbe ähnlichen 1- und 2-Reichsmarkstücken (22,6 und 26 mm) hätte verwechselt werden können.

In dem Bescheid wird noch darauf hingewiesen, daß ausländische Münzen ähnlicher Werte zum Teil gleiche oder geringere Durchmesser haben, so habe z. B. das Schweizer Halbfrankenstück von 1908 einen Durchmesser von 18 mm und das Danziger Halbguldenstück einen Durchmesser von 19,5 mm.

Der Reichsminister der Finanzen trug dem in der Eingabe geäußerten Wunsche Rechnung und versprach, vor Ausgabe neuer Münzen mit den Spitzenorganisationen der Wirtschaft Fühlung zu nehmen. (IVb/444/28.)

# Persönliches.

Bei der Ergänzungswahl vom 29. März 1928, die infolge von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe durch Verfügung vom 14. Dezember 1927 genehmigten Erhöhung der Mitgliederzahl der Industrie- und Handelskammer Hildesheim erforderlich war, ist Herr Holzhändler **Friedrich Schreyer** in Firma F. A. Schreyer zu Hildesheim gewählt worden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 19. MAI 1928 | Nummer 20


# Die Gummikrisis.

Von P. E. Gourju und Hargreaves Parkinson.

### 1. Kapitel.

### Die Lehren des Stevensonplanes.

Eine Neuigkeit, die nahezu wie eine Kriegserklärung wirkt und einen solchen Zusammenbruch herbeiführt, wie er auf die Ankündigung der britischen Regierung erfolgte, daß die Zukunft der Gummirestriktion von dem Urteil eines Untersuchungsausschusses (Committee of Civil Research) abhängt, gehört glücklicherweise zu den Ausnahmefällen. Man muß zugeben, daß bei dieser Gelegenheit das Ankündigungsverfahren der Regierung unglaublich verfehlt war; aber ein Sinken des Gummipreises um 33 % während des folgenden Monats kann es weder entschuldigen noch ausreichend erklären. Die finanziellen Folgen eines derartigen Zusammenbruchs waren für alle Betroffenen ernst genug. Eine Entwertung der 70 000 Tonnen Gummi in London und Liverpool um mehr als 3,9 Millionen £, und der 290 000 Tonnen, welche die sichtbaren Weltvorräte Anfang Februar darstellten, um 16 Millionen £, kann kaum von irgendeinem Teil der Industrie mit Gleichmut aufgenommen werden. Noch schädlicher war jedoch die Annahme, der diese Vorgänge gewiß eine weite Verbreitung gaben, daß die britischen Gummierzeuger Grund hatten, das Urteil einer unparteiischen öffentlichen Körperschaft zu fürchten. Viele fragen sich, ob die Lage einer Industrie durchaus gesund sein kann, wenn ihr Erzeugnis in einer Zeit allgemeiner Preisstabilität in wenigen Wochen aus irgendeinem Grunde ein Drittel seines Wertes verlieren kann? Die Erwägungen, zu denen diese Frage Anlaß gibt, gehen sehr weit, und ein wirkliches Verständnis ihrer Natur und Bedeutung ist eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit für alle, die mit der Gummibauindustrie zu tun haben.

### Ein wichtiger Rohstoff.

Die Verfasser der vorliegenden Betrachtung waren bestrebt, einige der hauptsächlichsten Faktoren der Lage aufzuzeigen, denen zu trotzen die englischen Gummipflanzer vorbereitet sein müssen — nicht notwendig schon Ende Oktober, oder 1930, oder zu irgendeinem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt, sondern zu allen Zeiten — kurz, dem wirtschaftlichen Zustand der Industrie, für deren Führung sie verantwortlich sind, eigentümliche Faktoren. Solch eine Betrachtung muß notwendig mit einer offenen Anerkennung der Bedeutung, welche der Gummi in der industriellen Welt heute einnimmt, beginnen. Als Rohstoff ist er der modernen Zivilisation kaum weniger unentbehrlich geworden als Kohle, Erdöl, Stahl, Blei oder andere Grundstoffe der fabrikatorischen Tätigkeit. In der Tat hat seine Bedeutung die Tendenz, in dem Maße zuzunehmen, wie die kennzeichnenden Merkmale der Entwicklung des zwanzigsten Jahrhunderts — motorischer Transport und Verwendung elektrischer Kraft — ihre volle wirtschaftliche Ausnutzung erreichen.

Die bittere Feindschaft, welche die Amerikaner ständig gegen den Restriktionsplan entfaltet haben, ist zumindest verständlich angesichts der Tatsache, daß Amerika in den letzten fünf Jahren nahezu sieben Zehntel der Weltgummierzeugung verbraucht hat. Die Vereinigten Staaten sind zweifellos die „Heimat des Trusts" und alles dessen, was mit dem Trust zu tun hat, aber trotzdem ist die amerikanische Regierung voll berechtigt zu behaupten, daß Produktionseinschränkungen durch private Unternehmer etwas anderes sind als Einschränkungen unter staatlichem Schutz.

### Nationale Rohstoffkontrolle.

Die Washingtoner Behörden haben auch keineswegs unterlassen, auf jede Art zu erklären, daß die Anerkenntnisse des „Rechtes" irgendeiner Regierung, die Erzeugung irgendeines wichtigen Rohstoffes, der in ihrem Gebiet gewonnen wird, zu beschränken, einen äußerst gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde. In dem Jahr, das der Einführung des Stevensonplanes vorherging, erzeugten britische Gebiete in runden Zahlen 270 000 t bei einer Weltgummierzeugung von 405 000 t, also etwa 67 %. Aber Gummi ist gewiß nicht das einzige wichtige Erzeugnis, dessen Produktion das Quasi-Monopol eines einzelnen geographischen Gebietes ist oder war. Zum Beispiel erzeugte Indien 1924 99 % der Weltjuteproduktion und (mit Ceylon) 72 % der Weltteeproduktion. Auf Australien und Neuseeland kamen in der Welterzeugung 55 % der Wolle, auf Südafrika 52 % des Goldes und 62 % der Diamanten, auf Kanada 90 % des Nickels und 81 % des Asbests, auf Südrhodesien 60 % der Chromerze. Außerhalb des Britischen Reiches sind die Vereinigten Staaten ein ungeheueres Magazin von Rohstoffen. In dem erwähnten Jahre erzeugten sie in der Weltproduktion von Kupfererzen 54 %, von Zinkerzen 52 %, von Gips 56 %, von Petroleum 71 % und von Baumwolle 56 %. Auf die Vereinigten Staaten und Mexiko entfielen 66 % der Weltsilbererze. Etwa 100 % der Lieferungen „natürlichen" Stickstoffs kamen aus Chile, 73 % an Kali aus Deutschland. Japan erzeugte 80 % der Seidenkokons der Welt, Rußland 53 % ihrer Flachsfasern und Brasilien 64 % ihres Kaffees.

Diese Liste könnte beträchtlich erweitert werden, ist aber lang genug, um eine Vorstellung von den Verwicklungen zu geben, welche folgen würden, wenn die Welt eine „restriktive" Politik in bezug auf die Rohstoffe ergreifen würde. Wir hoffen zeigen zu können, daß die britische Regierung von einer solchen Absicht freigesprochen werden kann, doch sind angesichts der Umstände die Befürchtungen der Vereinigten Staaten wohl zu verstehen.

### Die „Wartezeit" des Gummis.

Die zweite grundlegende Feststellung, ein Gemeinplatz, ist nicht weniger einfach, aber ihre Bedeutung ist gleicherweise weitreichender Natur. Der Gummibaum gibt keinerlei Gummi vor dem sechsten oder siebenten Lebensjahr und gewährt seine „normale" Ausbeute erst nach dem neunten oder zehnten Jahr. Mit anderen Worten: während zeitweilige Angleichungen der Erzeugung im Zusammenhang mit Veränderungen der Nachfrage durch erhöhte oder verringerte Zapfung durchgeführt werden können, können dauerndere Veränderungen nur mit unbequemen und gefährlichen Verzögerungen vorgenommen werden. Wenn z. B. die Erzeugung von Baumwolle oder Jute in irgendeinem bestimmten Jahr von der wirklichen Weltnachfrage erheblich abweicht und die Preise auf einen Stand zurückgehen, der den Pflanzern keinen Nutzen bringt, wird im folgenden Jahr eine verringerte Anbaufläche besät und die Lage renkt sich selbst ein. Wenn eine Knappheit an Kunstseide vorkommt, können neue Gesellschaften gegründet werden, sich Kapital beschaffen, ihre Werke bauen und nach nicht viel länger als einem Jahre fabrizieren. Beim Gummi jedoch würde

eine weitverbreitete Knappheit — sagen wir im Jahre 1930 — eine entsprechende Mehrerzeugung nicht 1931 oder 1932 veranlassen, sondern in steigendem Maße von 1937 bis 1940.

Die Natur selbst hat der Gummiindustrie dieses Unvermögen auferlegt, und die Summe aller Erwägungen kann es nicht beseitigen. Seine Wirkungen werden jedoch nicht immer voll anerkannt, selbst nicht von denen, die mit der Industrie verhältnismäßig vertraut sind. Aktionäre, die gezwungen sind, zehn Jahre auf die erste Dividende zu warten, verlangen nicht ohne Grund höhere zukünftige Gewinne als Ausgleich. Viel ernsthafter ist jedoch die Erwägung, welche entsprechend gewürdigt werden muß, daß sieben bis zehn Jahre ein zu langer Zeitraum sind, um den zukünftigen Umfang des Weltbedarfs irgendeiner Ware zu schätzen. Nur eine Reihe glücklicher Zufälle kann wiederkehrende Perioden der Nichtübereinstimmung zwischen Angebot und Nachfrage verhindern.

### Die Lage der britischen Regierung.

Um der britischen Regierung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ist dies der Gesichtspunkt, von dem aus die denkwürdige Entscheidung des Jahres 1922, den Stevenson-Apparat aufzuziehen, verstanden werden sollte. Die Regierung scheint eine Verpflichtung gefühlt zu haben, der Industrie und den von ihr beschäftigten Leuten Mittel für eine Sicherung ihrer Zukunft zu verschaffen, indem sie die laufende Erzeugung regelte, bis die Nachfrage Zeit gehabt hätte, sie einzuholen. Die Annahme, daß die Regierung in erster Linie bestrebt war, die Gummiverbraucher auszubeuten, erscheint durch die ursprünglichen Bestimmungen des Planes selbst als widerlegt, da dieser nicht nur darauf angelegt worden zu sein scheint, einen Fall der Preise unter, sondern auch ihre Steigerung über den Standard zu verhindern.

### Ereignisse unter dem Stevenson-Plan.

Der wirkliche Verlauf der Ereignisse unter dem Stevenson-Plan kann an Hand nachstehender Aufstellung gewürdigt werden.

Gummi und Stevensonplan (alle Mengen in 1000 t):

| | Erzeugung | | | Verbrauch | | | Vergrößerung (+) od. Verringerung (—) der Weltbestände | Exportquote in % unt. der Einschränkungsregelung | Durchschnittspreis[1] | Erzeugung regenerierten Gummis in USA |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Britisch. Gebiete | Andere Pflanzungen | Gesamt (einschl. Brasilien und Wildgummi) | USA | Rest der Welt | Gesamt | | | | |
| Keine Restriktion | | | | | | | | | s. d. | |
| 1920 . . . | 275 | 93 | 368 | 200 | 95 | 255 | + 73 | — | 1/11 | 75 |
| 1921 . . . | 220 | 73 | 293 | 190 | 100 | 290 | + 3 | — | 10,50 | 34 |
| 1922 . . . | 271 | 134 | 405 | 290 | 120 | 410 | — 5 | —[2] | 9,25 | 54 |
| Durchschnitt der drei Jahre ohne Restriktion | 255 | 100 | 355 | 227 | 105 | 332 | + 23 | —[2] | 1/ 2,25 | 54 |
| Restriktion | | | | | | | | | | |
| 1923 . . . | 214 | 168 | 382 | 310 | 115 | 425 | — 43 | 61,25 | 1/ 3,269 | 69 |
| 1924 . . . | 218 | 202 | 420 | 335 | 146 | 475 | — 55 | 57,08 | 1/ 1,793 | 76 |
| 1925 . . . | 240 | 276 | 516 | 385 | 166 | 551 | — 35 | 67,08 | 2/10,925 | 124 |
| 1926 . . . | 345 | 273 | 618 | 366 | 175 | 541 | + 77 | 95,42 | 1/11,728 | 165 |
| 1927 . . . | 297 | 307 | 604 | 370 | 210 | 580 | + 24 | 64,17 | 1/ 6,549 | 174 |
| Durchschnitt der fünf Restriktionsjahre | 263 | 245 | 508 | 353 | 161 | 514 | — 6 | 69,00 | 1/ 9,253 | 122 |

Daß das System nicht „entsprechend dem Plan" arbeitete, ist leicht ersichtlich. Obwohl britische Gebiete 72 % der Weltgummierzeugung in den der Einführung des Planes vorhergehenden drei Jahren hervorbrachten, waren in nichtbritischen Gebieten ausreichend starke Reserven vorhanden (besonders in Holländisch-Indien), die es den eingeborenen Besitzern über die ganze Periode hinweg ermöglichten, die wachsende Nachfrage der Welt zu befriedigen. Der Standardpreis, der unter dem ursprünglichen Plan erreicht wurde, war nicht unangemessen hoch in Anbetracht dessen, daß die britische Regierung beabsichtigte, jedes Jahr in vernünftigem Umfange neue Pflanzungen durchzuführen. Auf jeden Fall ist der Gummianbau eine spekulative Industrie, ein Baum ist ein dahinschwindendes Guthaben (seine wirkliche Lebensdauer bei regelmäßiger Zapfung ist nie in befriedigender Weise ermittelt worden), und die Dividenden sollten eine Vergütung für die „Wartezeit" enthalten, die bereits erwähnt worden ist. Ein Marktpreis für die Ware, der den Aktionären in gut verwalteten Gesellschaften eine Verzinsung von 25 % auf ihre Einlage gewährt, ist unter diesen Umständen nicht unangemessen hoch. Unglücklicherweise ist er erwiesenermaßen noch hoch genug, um der amerikanischen Gummi-Regenerationsindustrie neues Kapital zuzuführen. Die gesteigerte Verwendung des Erzeugnisses derselben mag jedoch teilweise auf von der Wissenschaft gemeldete Fortschritte zurückzuführen sein, deren Wirkungen sich als ebenso dauerhaft erweisen dürften wie der Verbrauch von Schrott in der Stahlindustrie der Nachkriegszeit.

### Mängel der britischen Politik.

Bei einem Rückblick auf die letzten fünfundeinhalb Jahre zeigt sich deutlich, daß die britische Regierung einen diplomatischen Fehler beging. Da sie ihre eigenen Hände rein wußte, entfremdete sie sich mit dem bedeutendsten Gummiverbrauchsland — den Vereinigten Staaten — dadurch, daß sie es nicht als gleichberechtigten Partner in der Angelegenheit um Rat fragte. Ferner unterließ sie es, sich der Mitarbeit — oder wenigstens der wirklichen Neutralität — der außenstehenden Erzeuger zu versichern. Auch im Lichte der Erfahrung muß ihre Strategie und Taktik als gleichermaßen falsch beurteilt werden. Der Stevenson-Ausschuß hatte keinen Präzedenzfall, der ihn in der Wahl eines Planes hätte leiten können. Der dann wirklich in Kraft gesetzte Plan, welcher keine Bestimmung für einen erheblich 1/6 sh überschreitenden Preis vorsah und keine kürzeren Einschränkungsperioden als drei Monate kannte, erwies sich in der Praxis als viel zu starr, um den Erfordernissen eines so elastischen Marktes wie des Gummimarktes zu entsprechen. Die abgeänderte Regelung, welche Anfang 1926 in Kraft trat, war bestimmt, einen Teil der Schwierigkeiten zu beseitigen, unglücklicherweise aber verlangte sie einen Mindestpreis, welcher den Verbrauchern über dem wahren wirtschaftlich berechtigten Stande zu liegen schien. Die Folge hiervon war, wie aus einer Durchsicht der vorstehenden Aufstellung klar hervorgeht, daß die Anordnungen des Einschränkungsplanes die Tendenz zeigten, auf die Ereignisse, welche sie beherrschen sollten, zu folgen, anstatt mit ihnen zeitlich zusammenzufallen. Im Jahre 1924, als sich der Weltgummiverbrauch rasch erhöhte, sank die Einschränkungsquote und blieb auf weniger als 70 % des Standards während der ganzen Hausse des Jahres 1925. Im Jahre 1926 stieg die Quote, während der Verbrauch fiel. Im Jahre 1927 wurde die Schraube angezogen, obwohl sich der Verbrauch erholte.

### Die Bedingungen der Einschränkung.

Die Bedingungen der Einschränkung geben gleichermaßen Angriffspunkte für Einwendungen. Eine Beschränkung der Ausbeute wurde nicht erzwungen, nur die Ausfuhr wurde begrenzt. Jede Gesellschaft bekam Exportscheine, auf Grund deren sie Gummimengen verschiffen durfte, deren Höhe sich einmal nach ihrer „Standard"-Ausbeute bestimmte, wie sie entsprechend ihrer Anbaufläche und dem Alter ihrer Bäume festgesetzt wurde, zum anderen nach der „Exportquote der Standarderzeugung", die jeweils in Kraft war. Die Exportscheine waren bis vor kurzem von dauernder Gültigkeit. Die Festsetzung der „Standarderzeugung" wurde auf einer großzügigen Basis vorgenommen, und man gibt heute offen zu, daß Pflanzungen, welche in Wirklichkeit etwa 850 000 Pfund Gummi im Jahr erzeugen konnten, im Durchschnitt eine „Standard"-Ziffer in Höhe von einer Million Pfund erhielten. In Zeiten, wo hohe Exportquoten festgesetzt wurden, sammelte daher die ganze Industrie massenhaft Gummiexportschein-Reserven, welche dann verwendet wurden, wenn die amtliche Exportquote sank. Die Tendenz, auf diese Weise die Einschränkung unwirksam zu machen, erreichte 1927 ihren Höhepunkt, wo im Vergleich mit 1926 die nominelle Exportquote während des ganzen Jahres von 95,42 % auf 64,17 % des „Standards" sank — eine Herabsetzung um 33 % —, während die wirkliche britische Ausfuhr von 345 000 t auf 297 000 t abnahm — ein Sinken von nicht mehr als 14 %. Das Anwachsen des Schmuggels — eines Gewerbes, das immer blühen wird, wo seine voraussichtlichen Gewinne hoch genug sind, damit sich das Geschäft lohnt, und wo man es so einrichten kann, daß von den Strafen „Strohmänner" betroffen werden —, half mit, die Restriktion zu bekämpfen.

[1]) Ribbed Smoke Sheet, je engl. Pfund, loko London.

[2]) 60 % in den beiden letzten Monaten 1922 (veröffentlicht mit Erlaubnis der Eigentümer des „Rubber Quarterly").

### Folgerungen.

Die Folgerungen, die sich aus diesem Überblick ergeben, können kurz zusammengefaßt werden. Die Intervention der britischen Regierung von 1922 sollte nicht als ein selbstsüchtiger Angriff auf die Taschen der Gummiverbraucher angesehen werden, sondern als ein in guter Absicht vorgenommener Versuch, einer gefährlichen Situation zu begegnen. Sie beabsichtigte auf lange Sicht Mittel für eine Regelung der grundlegenden Faktoren der Industrie zu schaffen, welche letzten Endes durch den unvermeidlichen Zeitraum zwischen der Pflanzung und der Reife des Gummibaumes bestimmt werden. Eine Art allwissender Voraussetzung wurde angerufen, um die zukünftigen Schritte der Industrie im gleichen Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu leiten, und die Regierung maßte sich diese Rolle selbst an. Unglücklicherweise unterließ sie es, sich der Einwilligung der übrigen Welt in der Ausübung dieses Amtes zu versichern und versuchte ihre neuen Pflichten durch Anwendung einer automatischen Maschine zu erfüllen, welche sich für die delikate Aufgabe als ungeeignet erwies. Der effektive Zusammenbruch der Restriktion kann infolgedessen als Beweis dafür angesehen werden, daß die übernommenen Methoden schlecht beraten und schlecht ausgedacht waren. Dies schließt aber nicht aus, daß irgendeine Form umsichtiger Organisation für das zukünftige Wohlergehen der Industrie notwendig war und ist. Diese Auffassung wird näher in den folgenden Kapiteln behandelt werden.

## 2. Kapitel.

## Der Kern des Problems.

Ehe wir die Organisationsform erörtern, die als die vorteilhafteste für die Gummiindustrie erscheint, wird es gut sein, die Eigenschaften zu rekapitulieren, welche den Gummi von allen anderen Rohstoffen unterscheiden. Obwohl Gummi ebenso wie Baumwolle oder Jute ein „organisches" Erzeugnis ist, ist seine „Ernte" ein mehr oder weniger fortlaufender Vorgang, nicht beschränkt auf einen einmaligen Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen im Jahr. Auch kann Gummi nicht jedes Jahr neu gesät werden, so daß schnelle Angleichungen der Anbaufläche vorgenommen werden könnten. Tatsächlich hat der Gummibau ziemlich viel mit dem Bergbau gemeinsam, da jeder Baum einem besonderen Bohrloch entspricht, in dem erst nach etwa zehn Jahren die Hauptader getroffen wird. In beiden Fällen paßt der Vergleich besonders gut hinsichtlich der Natur der Guthaben. Im allgemeinen ist die Lebensdauer einer Mine, so richtig die vorbereitende geologische Begutachtung auch sein mag, ein unbekannter Zeitraum, und das gleiche gilt von der Lebensdauer eines Gummibaumes. In einem von beiden Fällen ist sie jedenfalls unbegrenzt.

### Neupflanzungen.

Die Wirkung dieser Bedingungen ist mit einem Wort, daß der Mangel eines Ausgleichs zwischen den Anlieferungen und der Nachfrage ein dauernder Zustand der Industrie wird. Einem Preisfall wird in erster Linie durch Beschränkung der Zapfung begegnet. Aber damit ist eine Erhöhung der Kosten je Pfund erzeugten Gummis neben verschiedenen Arbeitsschwierigkeiten verbunden. Bei anhaltender Depression geht die Entwicklung daher in der Richtung, zahlreiche schwächere Unternehmungen, vor allem solche mit einem großen Prozentsatz unreifer Pflanzungen, aus dem Geschäft auszuscheiden. Der unvermeidliche Rückschlag findet dann knappe Gummibestände, aufsteigende Preise, und die Einleitung einer Periode umfassender Neugründungen und heftiger Pflanzungstätigkeit. Das Ergebnis ist, daß Neupflanzungen — als Möglichkeit der Industrie, einer erhöhten Nachfrage nach acht bis zehn Jahren zu begegnen — abwechselnd sehr viel kleiner und sehr viel größer sind, als sie sein sollten. Zum Beispiel wurden 1922, als die Preise sich um einen Durchschnitt von 9¼ d je Pfund bewegten, etwa 6700 acre in Malaya bepflanzt. 1925 wurden bei einem Gummipreis von durchschnittlich 2 sh 11 d (und einer tatsächlich zeitweilig erreichten Notierung von über 4 sh 6 d) nicht weniger als 95 500 acre kultiviert. Bei einem solchen System wird sich der Kreislauf der Unter- und Übererzeugung dauernd wiederholen, und ein stabiler Markt, gleichermaßen ersehnt von Erzeugern und Verbrauchern, wird ein unerfüllter Traum bleiben.

### Ausgedehnte Eingeborenenpflanzungen.

Die Nachteile der Situation werden verstärkt durch die Kleinheit und die schwache finanzielle Stellung vieler Erzeugerfirmen. Zwischen den größten und kleinsten europäischen Pflanzungsunternehmungen besteht ein gewaltiger Abstand. Jedenfalls umfassen die europäischen Pflanzungen einen viel kleineren Anteil des gesamten bebauten Gebietes, als man im allgemeinen annimmt. Es gibt keine wirklich zuverlässigen Ziffern über den Umfang des gesamten Pflanzungsgebietes, aber die vorhandenen Informationen genügen, um zu zeigen, daß die volle Hälfte des Gummianbaugebietes in Malaya und Holländisch-Ostindien in Form von Besitzungen von wenigen Morgen Personen asiatischer Rasse gehört. Der Gummibau ist daher alles andere als ein Reservat des weißen Mannes.

Die große Ausdehnung des klein parzellierten Eigentums von Angehörigen der östlichen Rasse hat zweifellos überstürzte Verkäufe zu niedrigen Preisen im Gefolge, wenn der Markt sich ungünstig gestaltet. Sie erschwert auch die Frage, wie eine wirksame Politik gefunden werden kann, um der Industrie als einem Ganzen mit einiger Aussicht auf Erfolg zu helfen. Die hervorstechenden Besonderheiten des Falles liegen klar genug. Wenn die Industrie eine endlose Aufeinanderfolge übertriebener Schwankungen vermeiden will, muß eine Methode gefunden werden, innerhalb derer alle, die es angeht — Pflanzer, Gesellschaftsgründer und Geldgeber — ihre Pläne nicht auf die Marktlage zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auf die wahrscheinliche Gestaltung in der Zukunft stützen. Die Schwierigkeiten einer solchen Politik sind zweierlei Art: der zu überblickende Zeitraum ist übermäßig lang, und die Zahl der Erzeuger ist Legion. Der Stevensonplan war praktisch der erste folgerichtige Versuch, dieses Problem zu überwinden, obwohl seine Anhänger sich zeitweilig weniger klar hierüber zu sein schienen, als sie es wirklich sein mochten. Man muß ganz deutlich sein. Die Politik, welche wir im Sinn haben, hat nichts zu tun mit einem „Eingriff in die Gesetze von Angebot und Nachfrage". Sie will — um einen zeitgenössischen Ausdruck der westlichen Wirtschaftsliteratur zu gebrauchen — die „Rationalisierung" des Gummipflanzungsgeschäftes und trägt dabei gewissen Eigentümlichkeiten desselben Rechnung, welche nirgendwo eine Parallele finden.

### Schwierigkeiten der Rationalisierung.

Wirtschaftsführer, Handel und Presse neigen unter Hinweis auf die Verhältnisse in Amerika und Westeuropa zu der Behauptung, daß die „Rationalisierung" der Gummiplantagenwirtschaft wohl im einzelnen gewisse Schwierigkeiten bieten möge, daß aber die allgemein zu befolgenden Methoden klar seien. Die Erzeuger müßten sich zu festen und homogenen Gruppen zusammenschließen, welche genügend groß sind, um eine zentralisierte Einkaufs-, Verkaufs- und Finanzierungsorganisation zu schaffen. Unglücklicherweise sind die Schwierigkeiten einer solchen Verbindung im vorliegenden Falle außerordentlich groß. Industrielle in westlichen Ländern, Leute mit Kenntnissen und Weitblick mögen sich veranlaßt sehen, ihre Unternehmungen zu kartellieren, wenn sie einmal die Überzeugung von den Vorteilen einer solchen Politik gewonnen haben. Aber das Problem zeigt eine sehr viel andersartige Verwicklung, wenn es sich um eine tropische Industrie handelt, von der 50 % in den Händen sehr kleiner Leute sind. Sogar wenn man den Umfang des Zusammenschlusses auf die den Europäern gehörigen Besitzungen beschränkt, stehen ihm starke Schwierigkeiten entgegen.

### Der finanzielle Gesichtspunkt.

Überdies steht keineswegs fest, daß eine Reihe von Zusammenschlüssen, selbst wenn sie glücklich zustandegebracht werden, das Maß von Wirtschaftlichkeit erzielen könnte, das sich diejenigen vorstellen, welche von europäischen Industrieverhältnissen ausgehen. Wenn eine Ware, die früher in fünf Fabriken hergestellt wurde, nur noch von einer einzigen Fabrik erzeugt wird, wird zweifellos die allgemeine Leistungsfähigkeit gefördert und die Kosten werden verringert. Der Fall einer zu gewärtigenden Vereinigung von Gummierzeugern ist jedoch damit nicht zu vergleichen. Zum Beispiel wird der Lohnanteil durch den Umfang der durchschnittlichen Unternehmung nicht nennenswert beeinflußt. Eine bestimmte Anzahl von Kulis muß in der Regel je Morgen bebauten Landes angestellt werden, ob die Besitzung nun 2000 oder 10 000 Morgen umfaßt. Ebenso ist ein europäischer Aufseher mit einem entsprechenden Stab von Eingeborenen für ungefähr je 600 acres unentbehrlich. Eine begrenzte Einsparung der Herstellungskosten ist zweifellos da möglich, wo zwei oder drei kleine und aneinander anstoßende Pflanzungen ihren Gummi in einer gemeinsamen Faktorei bearbeiten. Bei benachbarten Pflanzungen in der Größe von je 1000 bis 1500 acres könnte sich eine solche Einsparung auf ungefähr einen Penny je lb erstrecken, aber auf viel mehr nicht.

Die Ersparnismöglichkeiten bei den Direktorengehältern sind wiederum wahrscheinlich geringer, als man es sich im allgemeinen vorstellt. Die Verfasser denken an einen typischen Fall, wo die Direktorengehälter in vier selbständigen Unternehmungen mit einer Gesamtanbaufläche von 11 bis 12 000 acres sich auf insgesamt etwa 2300 £ jährlich belaufen. Bei einem Zusammenschluß dieser Unternehmungen würde der neue Konzern die Dienste von mindestens sechs Direktoren erfordern, denen man je 300 £ zahlen müßte (ein Direktor, der sich für weniger verpflichtet, wäre eine Gefahr für jede große Gesellschaft). Dazu kommen 100 £, die der Generaldirektor extra bekommt, so daß sich die gesamten Bezüge des Direktoriums auf 1900 £ stellen. Die Kosten der Agentur, des Büros und der sonstigen Angestellten könnten nach überaus freier Schätzung von ihrem jetzigen Gesamtstande von 1500 £ auf 1000 £ herabgedrückt werden, so daß alles in allem von den gegenwärtigen Gesamtkosten von 3800 £ nur 900 £ gespart werden könnten. Es muß bemerkt werden, daß die in Frage stehenden Gesellschaften über eine effektive „nicht eingeschränkte" Erzeugungsfähigkeit von fünf Millionen lbs Gummi jährlich verfügen, so daß die Kostensenkung je Pfund wirklich sehr gering sein würde.

Hinsichtlich der Verwaltungskosten kann man in der Gummiindustrie als Ganzem heute wohl keine irgendwie beachtliche Verschwendung aufweisen. Die Gehälter der europäischen und eingeborenen Angestellten sind gewiß nicht höher als die, welche in anderen Berufen unter demselben Breitengrad gezahlt werden. Das Klima greift den weißen Mann an, so daß er schon bei einem Alter von 58 Jahren nicht mehr für den aktiven Dienst geeignet ist und sich dann gewöhnlich mit einem bescheidenen Auskommen zur Ruhe setzt. Das Bekanntwerden der finanziellen Erfolge derjenigen, welche zuerst am Platze waren, hat die bedeutsame Tatsache verschleiert, daß seitdem äußerst wenige große Vermögen in der Gummiindustrie gebildet worden sind.

## 3. Kapitel.

### Einige allgemeine Folgerungen.

Die Verfasser waren in den vorhergehenden Kapiteln bemüht, diejenigen Faktoren in der verwickelten Lage der modernen Gummiplantagenwirtschaft, welche von Dauer sind, von den nur vorübergehenden und zufälligen zu trennen. Aus dieser Beobachtung ergaben sich einige wichtige Folgerungen:

1. Die natürlichen Bedingungen, unter denen der Gummibau arbeiten muß, sind derart, daß ohne eine verständige, auf sieben bis zehn Jahre vorausschauende Politik, Krisen aus einer im Verhältnis zum wirklichen Weltbedarf sich ergebenden Über- und Unterproduktion unvermeidlich „in einer endlosen Kette einander wiedergebären müssen".

2. Selbst wenn die gesamte Industrie von einer einzigen Zentrale aus kontrolliert würde, wäre die Frage der Überwindung dieses in ihrer Natur liegenden Schwächepunktes in gewissem Grade schwierig. Die Vorausschätzung der Höhe des Weltgummibedarfes auf sieben Jahre oder länger hinaus und die entsprechende Anpassung des Umfanges der Neupflanzungen erfordert nicht nur die Kenntnis des gesamten statistischen Materials, das für die Lage des Marktes und der Verarbeitung zu irgendeinem gegebenen Zeitpunkt von Bedeutung ist, sondern auch die Fähigkeit, die Möglichkeiten neuer Entwicklungen in der Technik, Chemie und im sozialen Fortschritt „vorauszufühlen". Wie viele von denen, welche beispielsweise 1916 die Gesamtlage beobachtet haben, mögen wohl das erstaunliche Anwachsen der Verwendung von Motoren in der Nachkriegszeit vorausgesehen haben? Der Erfolg irgendeines Versuches, eine Gegenwartspolitik zukünftigen Erfordernissen anzupassen, wird immer nur einen Annäherungswert darstellen, aber der Stand der Gummiindustrie wird sowohl vom Standpunkt der Erzeuger wie auch von dem der Verbraucher aus sicherlich sehr viel befriedigender sein unter einem System der Regulierung, selbst wenn dieses nur unvollkommene Ergebnisse zeigt, als wenn irgendeine wissenschaftliche Kontrolle überhaupt fehlt.

3. Unglücklicherweise bietet die gegenwärtige Organisation der Plantagenwirtschaft von sich aus keine Angriffspunkte für eine Politik der Zusammenarbeit. Der Aufbau der Industrie ist tatsächlich so, daß er die Wirkungen wiederkehrender Krisen verstärkt. Etwa die Hälfte der gesamten Anbaufläche gehört Nichteuropäern, und den Rest besitzt eine große Zahl verschiedener britischer und holländischer Gesellschaften von sehr unterschiedlicher Größe und Finanzlage, die verschiedenen nationalen Rechtsprechungen unterstehen.

### Gefahren überstürzten Vorgehens.

Es ist genug gesagt worden, um zu zeigen, daß die Welt als Ganzes ein hohes Interesse an der Herbeiführung eines Systems der Gesetzmäßigkeit und Ordnung in der Gummiwirtschaft hat, und daß die Aufgabe solche Schwierigkeiten in sich birgt, wie sie nur je dem Menschen gestellt worden sind. Eins aber ist klar: daß eine Lösung der Kernfrage der Industrie ein langes Studium, geduldiges Bemühen und ein großes Maß von Gutwilligkeit seitens aller Beteiligten verlangt. Die Annahme, daß die Industrie eine solche Aufgabe in einer Zeit von etwa sechs Monaten lösen könnte, ist sichtlich abwegig. Was auch die Verdienste oder Nachteile des seit 1922 in Kraft befindlichen Kontrollsystems sein mögen, die nackte Tatsache, daß es so lange andauern konnte, ist ein starker Grund gegen seine plötzliche Beseitigung. Wenn dahin entschieden werden sollte, daß der Weg zur Rettung über eine innerhalb der Industrie selbst zu organisierende und nicht von einer außerhalb stehenden Behörde zu verfügende Regelung führt, so müßte ein ausreichend langer Zeitraum für Beobachtungen gewährt werden, um die Industrie in den Stand zu setzen, wenigstens damit zu beginnen, in ihrem Hause Ordnung zu schaffen. Die „Restriktion" mußte erst nach und nach aufgehoben werden unter Anwendung einer Art von gleitender Skala. Dabei sollte eine eindeutige Erklärung abgegeben werden, daß, was auch immer kommen mag, das Schicksal der Industrie nach dem festgesetzten Zeitpunkt vollständig in ihrer eigenen Hand liegen wird. Ein übereilter Bruch mit der Vergangenheit würde aller Wahrscheinlichkeit nach eine „panische" Steigerung der Ausbeute mit sich bringen; das Dumping mit den Gummibeständen im Osten würde sie aufblähen, und wahrscheinlich wäre die Folge eine Marktkrisis und ein Preis von etwa 6 Pence je lb.

### Die zukünftige Organisation.

Die in Frage kommenden Kreise sollten nach Möglichkeit jede Atempause ausnützen, welche es ihnen gestattet, die Aussichten von Plänen zu prüfen, die auf starke Beschneidung der Kosten oder auf den Zusammenschluß benachbarter Pflanzungen hinauslaufen; wobei sie sich darüber klar sein müssen, daß alle möglichen Sparmaßnahmen zwar nicht vernachlässigt werden dürfen, aber in ihrer Auswirkung beschränkt sind. Die Möglichkeit einer Verbesserung der Verkaufsorganisation der Industrie könnte auch untersucht werden, im Hinblick darauf, wie man sie in die Lage bringen kann, den großen Käuferpools unter angemessenen Bedingungen zu begegnen. Rassen- oder Flaggenfragen sollten einem Vorgehen in dieser Richtung nicht im Wege stehen dürfen. Vor allem sollten Anregungen freundlich aufgenommen werden, die von Holländisch Indien ausgehen, wenn sie ihrer Natur nach darauf berechnet sind, die Zusammenarbeit der Pflanzer jener Inseln auf der Wege irgendwelcher endgültiger Abmachungen zu fördern.

### Der politische Gesichtspunkt.

Einige Worte über den politischen Gesichtspunkt können leider nicht vermieden werden. Die vorhergehenden Ausführungen haben hoffentlich gezeigt, daß das Kernproblem der Gummiindustrie ein wirtschaftliches ist. Das Hineinbringen eines Elementes politischer Gegensätzlichkeiten hat in den letzten paar Jahren dazu geführt, die Fragestellung zu verwirren, und wahrscheinlich wird dies, wenn es andauert, den wirklichen Interessen der Industrie schaden. Zum Beispiel ist es nach unserer Ansicht außerordentlich bedauerlich, wenn man bestrebt ist, das Schicksal der Industrie von einem engherzigen nationalen Standpunkt aus zu betrachten, wie es seinen Ausdruck in der Feststellung findet, daß „die Abschaffung der Kontrolle den holländischen Pflanzern mehr schaden wird als den britischen". Die Interessen alle Gummipflanzer, was auch ihre Nationalität sein mag, werden durch das Wohlergehen der Gummiwirtschaft gefördert und durch ihre Depression geschädigt werden. Verluste eines Teiles der Industrie bessern die Lage eines anderen Teiles durchaus nicht — sie verschärfen nur dessen Schwierigkeiten. Gleichermaßen sind Prophezeiungen über einen „Endkampf" zwischen britischen und holländischen Pflanzern schädlich. Für derartige „Kämpfe" gibt es kein „Ende"; sie bedeuten die Einleitung einer Periode unrentabler Preise und lassen alle Beteiligten entschieden ärmer zurück, als sie es vorher waren.

### Die Politik des Imperium.

Wenn, wie es in den letzten fünfeinhalb Jahren der Fall gewesen ist, die britische Regierung selbst mit einer Sonderpolitik gleichgesetzt wird, ergeben sich jedoch noch weitere Er-

ıgungen. Viele Umstände haben sich vereint, um die Stellung :r Regierung in der Restriktionsfrage alles andere als be-idenswert zu gestalten. „Restriktion" war von Anfang an ıe unglücklich gewählte Bezeichnung, obwohl die Regierung r ihre Annahme nicht verantwortlich gewesen sein mag. In :rbindung damit, daß nach dem Tode des Lord Stevenson :r Preis einen Stand erreichte, welcher den von den Gegnern :s Planes erhobenen Vorwürfen einer „Profitwirtschaft" eine :wisse Berechtigung zu verleihen schien, trug der weitver-eitete, volkstümliche Gebrauch dieses Ausdrucks viel dazu i, die britische Regierung in eine schlimme diplomatische ge zu bringen. Es ist wichtig, daß die Regierung keine Ge-ıenheit versäumt, der ganzen Welt ihre wahre Stellung fen zu zeigen, und sie sollte sich selbst über diese ihre ellung vollständig klar sein. In Großbritannien hat durchaus ht jedermann das Maß von Verdächtigung gebilligt, mit dem itische Beweggründe in gewissen anderen Ländern betrachtet rden. Es ist für einen etwas empfindlichen Ausländer, der h der Tatsache durchaus bewußt ist, daß Großbritannien die esten Plätze der Erde" innehat, leicht, in vielen wiederkeh-ıden öffentlichen Äußerungen die Absicht zu lesen, daß Eng-ld ein Weltreich aufrechterhalten will, das von der übrigen elt unabhängig und wirtschaftlich isoliert ist. Da das bri-che Reich von einer Gesamtbevölkerung der Erde von etwa 9 Milliarden 450 Millionen Menschen umfaßt, und den Löwen-teil der Welterzeugung an Wolle, Jute, Tee, Gold und Dia-ıanten besitzt — um außer dem Gummi nur einige wenige Er-ugnisse zu nennen —, kann man die Nervosität anderer ldionen verstehen, wenn man aus dem Munde eines verant-rtlichen Ministers hört, daß England „die Welt erschüttern" (agger the world) will.

### Das Imperium und die Welt.

Daß für Großbritannien die düsteren Beweggründe, die ın ihm in gewissen anderen Ländern unterstellt, nicht zu-ffen, ist selbstverständlich, muß aber trotzdem betont rden. Als einzige unter den Großmächten mit ausgedehntem Überseebesitz hat es seinen Dominien nicht nur politische, sondern auch fiskalische Autonomie zugebilligt, und diese Länder haben ausnahmslos hohe Zollmauern ebenso gegen die Einfuhr englischer wie auch „ausländischer" Waren errichtet. Die Mauer mag niedriger sein als die, welche Waren aus anderen Ländern übersteigen müssen, aber sie bleibt ein ausreichend hohes Hindernis. Beispielsweise führte die indische Regierung erst vor ein paar Monaten einen Zoll auf die Eisen- und Stahleinfuhr ein, welcher die Lage der britischen Erzeuger beträchtlich verschlechterte, ohne daß die britische Regierung Protest einlegte oder auch nur daran dachte, dies zu tun.

Der Wohlstand der Dominien und Kolonien des britischen Reiches beruht in der Hauptsache auf der Ausfuhr zahlreicher Rohstoffe. Die Interessen des Reiches stimmen mit denen der übrigen Welt in dem Maße überein, daß beide Teile wünschen, den Handel mit diesen Stoffen so ausgedehnt und so frei wie möglich zu sehen. Dazu kommt, daß Großbritannien etwa 20 % der gesamten Welteinfuhr liefert, und daß die Aufrechterhaltung des Lebenshaltungsstandes seiner großen Industriebevölkerung von seiner Tätigkeit abhängt, diese Stellung in der Welt aufrechtzuerhalten. Sein eigener Wohlstand ist tatsächlich eine Funktion des Wohlstandes der ganzen Welt, und seine Bevölkerung sollte die letzte sein — und sie ist es auch —, welche diesen Wohlstand auf irgendeine Art abzudrosseln wünscht.

Diese Tatsachen sind in Großbritannien, um es noch einmal zu wiederholen, so gut bekannt, daß sie fast Gemeinplätze sind. Sie sind keineswegs in gleichem Maße den Staatsmännern und Völkern anderer Länder bekannt. Die Episode der Gummirestriktion hat zweifellos dazu geführt, einen falschen Eindruck bei vielen unvoreingenommenen, aber falsch unterrichteten Beobachtern in Übersee zu erwecken. Ist es anmaßend, anzuregen, daß die britische Regierung sich öffentlich zu ihrer Gutwilligkeit bekennt? Die Politik des „Leben-und-leben-Lassens" ist stets ein Hauptmerkmal der britischen Kolonialentwicklung gewesen. Unsere ausländischen Freunde können sicher sein, daß keinerlei Absicht besteht, diese Politik heute einfach aufzugeben.

# Das Reich-Länder-Problem.

## Einführung in das Problem und Stand der Frage.

Von Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Berlin.

### I. Ausgangspunkte der Reichsreform.

Das Verhältnis des Reichs zu den Ländern, die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich und Ländern, der Finanzausgleich, die Neugliederung des Reichs und andere damit zusammenhängende Fragen sind umstrittene Probleme der deutschen Innenpolitik seit der Weimarer Reichsverfassung. Während die preußische Verfassunggebende Landesversammlung am 17. Dezember 1919 die Bereitwilligkeit zum Aufgehen Preußens im Reiche ausgesprochen hat, „wenn dieselbe Bereitwilligkeit bei den anderen Ländern bestehe", ein Grundsatz, der seitdem für die preußische Politik maßgebend geblieben ist, ist von Bayern (Denkschriften 1924 und 1926) im Grundsatz und in vielen Einzelheiten Rückkehr zum Föderativstaat einschließlich der Rückgabe der gesamten Finanzhoheit an die Länder und Gleichstellung des Reichsrats mit dem Reichstag bei Erlaß von Reichsgesetzen gefordert worden.

Das Verhältnis Reich-Preußen ist in der neuen Reichsverfassung nicht gelöst. Will man an die Reichsreform herantreten, kann an diesem Teil-, aber Kernproblem der Verfassungsreform nicht vorübergegangen werden. Neben der Verfassungsreformfrage ging die Verwaltungsreformfrage einher. Von einem inneren Zusammenhang dieser beiden großen Fragen war früher kaum die Rede. Hierin ist eine grundlegende Änderung eingetreten. Immer mehr hat sich die Auffassung Bahn gebrochen, daß eine wirksame Verwaltungsreform letzten Endes ohne Verfassungsreform nicht durchführbar ist. Zugleich hat sich der Gedanke, daß eine Neuordnung in den innerpolitischen Verhältnissen des Reichs erforderlich ist, in weiten Schichten durchgesetzt und verlangt, in die Tat umgesetzt zu werden.

Ausgelöst wurde die neue Bewegung besonders durch die Verhältnisse in den mittleren und kleineren Ländern. In Hessen wurde der Plan erörtert, angesichts der finanziellen Lasten die staatlichen Selbständigkeit eine unmittelbare Unterstellung unter die Reichsgewalt, etwa in der Form einer Reichsprovinz oder eines Reichslandes, anzustreben.

Die verschiedensten Auffassungen ringen um ihre Durchsetzung; die verschiedensten Vorschläge sind gemacht worden. Übereinstimmung besteht im allgemeinen darüber, daß „Unitarismus" und „Föderalismus" Schlagworte sind, daß es sich nicht darum handeln kann, einen rein unitarischen Staat nach dem Vorbilde des französischen Präfektursystems zu schaffen, daß anderseits eine Rückkehr zum Föderativstaate der Bismarckschen Verfassung nicht mehr möglich ist. Die Bestrebungen nach Inangriffnahme einer ernstlichen Verfassungsreform gingen hauptsächlich aus von den großen Verbänden der Wirtschaft und der Selbstverwaltung. Die politischen Parteien folgten zum Teil nur zögernd. Unter dem Drucke der immer stärker anwachsenden Kundgebungen in der Öffentlichkeit sahen sich auch die Reichsregierung und die Landesregierungen genötigt, an das Problem, wenn auch mit großer Zurückhaltung, heranzutreten.

### II. Selbstverwaltung und Wirtschaft zur Verfassungsreform.

Der Landtag der Provinz Sachsen sprach sich am 28. März 1927 für Beseitigung der innerstaatlichen Schranken des mitteldeutschen Wirtschaftsbezirks aus. Nur durch Eintritt der Länder Thüringen, Anhalt und Braunschweig in den preußischen Staatsverband könne dieses Ziel erreicht werden. Bis dahin sollten durch Staatsverträge eine einheitliche Regelung öffentlicher Arbeiten, Rechtsgleichheit für das Wirtschaftsrecht und einheitliche Grundsätze für die Verwaltung sichergestellt werden.

Die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages zu Magdeburg (23. September 1927) stand unter der Devise „Reichspolitik und Städte". Es wurde Berücksichtigung der Lebensnotwendigkeiten der deutschen Städte bei der Umgestaltung der inneren staatspolitischen Verhältnisse, insbesondere eine staatsrechtliche Verbindung mit dem Reich und seinen Organen, gefordert.

In letzter Zeit ist fast keine Tagung von Wirtschaftsverbänden vergangen, ohne daß nicht auf ihr Stellung zur Verfassungs- und Verwaltungsreform genommen worden wäre, so

besonders auf der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie (Frankfurt a. M., September 1927), auf dem Mitteldeutschen Wirtschaftstag zu Halle (3. Dezember 1927). Letzterer sprach sich für Beseitigung der En- und Exklaven Mitteldeutschlands aus, für Schaffung von Staatsverträgen, um die innerstaatlichen Grenzen im mitteldeutschen Wirtschaftsgebiet wenigstens unsichtbar zu machen.

Der Reichslandbund hielt am 7. und 8. November 1927 eine Führertagung in Berlin ab mit dem Leitgedanken: „Wege und Möglichkeiten zur Rationalisierung des Verhältnisses von Reich und Ländern zwecks Schaffung einer solchen inneren politischen Organisation des deutschen Volkes, die besser als in Vergangenheit und Gegenwart befähigt, die Aufgaben des Deutschtums zu erfüllen." Besonders beachtlich für die Verfassungsreform das Referat des Landesrats Dr. Kitz (Düsseldorf): „Untersuchung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten durch Weiterentwicklung der jetzigen Reichsverfassung" sowie der Vortrag des Prof. Dr. Haller (Tübingen): „Lehren aus der deutschen Vergangenheit, insbesondere der Bismarckzeit, für den künftigen Ausbau des Reichs."

Vor dem Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages am 8. Dezember 1927 hielt Reichsminister a. D. Hamm einen Vortrag „Zur Verwaltungsreform", in der die Frage der Reichsreform einen breiten Raum einnahm[1]).

### III. Die politischen Parteien zur Reichsreform.

Die Stellung der politischen Parteien zur Reichsreform ergibt sich im allgemeinen aus ihrem Programm zur Innenpolitik.

Die Deutschnationale Volkspartei hat auf ihrem Parteivertretertag am 9. Dezember 1927 den „unitarischen Einheitsstaat" abgelehnt. „Wertvolles Eigenleben der Völker und die schöpferische Kraft des preußischen Staatsgedankens würden für das Reich verlorengehen. Seine Verwirklichung bringt keine Ersparnisse." Abgelehnt wurde die Umgestaltung von Ländern zu Reichsländern, dagegen gefordert: Ausbau der verfassungsmäßigen Rechte des Reichspräsidenten und der Staatspräsidenten „zur Einschränkung der Alleinherrschaft der Parlamente", Überwindung des Dualismus Reich-Preußen, indem Reichspräsident zugleich Preußischer Staatspräsident, Reichskanzler zugleich Preußischer Ministerpräsident wird, Stärkung des Reichsrats bei der Reichsgesetzgebung.

Parteivorstand und Reichsausschuß der Deutschen Volkspartei erklärten sich am 11. November 1927 für die Reichsreform und verlangten mit Nachdruck die Inangriffnahme einer durchgreifenden Verwaltungsreform, die unter Umständen auch vor einer Änderung der Verfassung, soweit das Verhältnis des Reichs und der Länder in Frage kommt, nicht haltmachen darf. In ihrem Wahlaufruf zur Reichstagswahl 1928 verlangte die Deutsche Volkspartei „die organische Weiterentwicklung der Verfassung auf dem Wege zur Stärkung der Reichseinheit. Sie erstrebt eine durchgreifende und umfassende Neuordnung der gesamten innerstaatlichen Verwaltung, Klarheit und Übersichtlichkeit des Behördenaufbaues, verbunden mit möglichster Einschränkung des Staatsaufwandes, Überwindung der Kleinstaaterei durch freiwilligen Zusammenschluß".

Der Reichsvorstand der Deutschen Zentrumspartei hat am 8. März 1928 zu dem Reich-Länder-Problem in einer längeren Entschließung Stellung genommen. Erstrebt wird „die Herbeiführung eines echten Föderativstaates, der auf wirklich lebensfähigen Ländern aufgebaut ist und neben einer starken Zentralgewalt weitestgehende Dezentralisation der Verwaltung und Hebung der Selbständigkeit der unteren Behörden in Reich und Ländern behufs Einschränkung des Instanzenzuges unter Ausbildung verantwortlicher Selbstverwaltung zum Ziele hat". Ein „schematischer Einheitsstaat" wird abgelehnt. Der Dualismus Reich-Preußen muß überwunden, die lebensunfähigen kleinen Länder beseitigt werden. Wiederherstellung der alten preußischen Hegemonie ist unmöglich, auch eine Zerschlagung Preußens ohne gleichzeitige Änderung des jetzigen Verhältnisses zwischen Reich und den übrigen Ländern insgesamt muß abgelehnt werden. Besonders in Mitteldeutschland und dem Rhein-Main-Gebiet erscheint eine Lösung nur unter Zusammenfassung der im Gemenge liegenden Gebiete zu lebensfähigen Ländern, auch unter Opfern Preußens, möglich. Im Wahlaufruf der Zentrumspartei zur Reichstagswahl 1928 wird als Ziel der Zentrumspartei erklärt eine natürliche Gliederung des Reichs klare Abgrenzung der Aufgaben von Reich, Ländern und Gemeinden und großzügige Verwaltungsreform.

Die Bayerische Volkspartei fordert in ihrem Wahlaufruf vom 21. April 1928 für den inneren Ausbau des Reichs die Beachtung der dem deutschen Staatsleben innewohnenden föderalistischen Lebensgesetze. „Den Einheitsstaat lehnen wir als undeutsch ab!" Der Einheitsstaat bedeutet eine Gefahr für das deutsche Kulturleben. Gefordert wird Erhaltung der Eigenstaatlichkeit Bayerns. Durch eine zeitgemäße Revision der Weimarer Verfassung sollen die Rechte und Pflichten zwischen Reich und Länder neu abgegrenzt werden. Den Ländern soll ihre frühere Finanzhoheit wieder zurückgegeben werden. „Die Bayerische Volkspartei tritt ein für die volle Unversehrtheit des bayerischen Staatsgebiets. Bayern und Pfalz gehören seit Jahrhunderten geistig, wirtschaftlich und kulturell unlösbar zusammen."

Die Deutsch-Hannoversche Partei bekennt sich in ihrem Wahlaufruf erneut zum Gedanken der Neugliederung des Reichs.

Der Führer der Wirtschaftspartei, Prof. Dr. Bredt trat („Berliner Börsen-Courier" 20. Oktober 1927) für den Einheitsstaat ein.

Die Deutsche Demokratische Partei hat auf ihrem Hamburger Parteitag (April 1927) das Thema des großdeutschen Einheitsstaates behandelt und sich zum dezentralisierten Einheitsstaat bekannt, „weil er die Erfüllung des tausendjährigen Sehnens des deutschen Volkes ist und weil im Zeitalter der Rationalisierung die Reibung und Verschwendung beseitigt werden müssen, die sich aus dem gegenwärtigen Zustand der Vielregiererei ergeben . . .". Die gleichen Gedanken werden im Wahlaufruf vom 27. April 1928 wiederholt.

Seitens der Sozialdemokratischen Partei ist bisher zum Reich-Länder-Problem programmatisch nicht Stellung genommen worden, auch nicht im Wahlaufruf des Parteivorstandes. Bei den Beratungen zum Etat des Reichsministeriums des Innern im Reichstage (März 1928) hat der Sprecher der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, der Abg. Sollmann erklärt, es sei notwendig, „Linien zu finden, die möglichst große Teile des deutschen Volkes auf den Weg einer größeren Vereinheitlichung des Reichs führen". Als Punkte eines solchen Programms erklärte er: keine Schwächung der Reichsgewalt, keine Stärkung des Reichsrats, Bereinigung der Enklaven, Anschluß lebensunfähiger Länder an benachbarte größere lebensfähige Länder, Ausschöpfung der dem Reich gegebenen Gesetzes- und Verwaltungszuständigkeiten, Selbstverwaltung der kommunalen Körperschaften, als Endziel aller dieser Maßnahmen „Der Staat der deutschen Nation".

### IV. Bund zur Erneuerung des Reichs.

Unter Führung des Reichskanzlers a. D. Dr. Luther bildete sich am 6. Januar 1928 der überparteiliche „Bund zur Erneuerung des Reichs" und trat mit einem programmatischen Aufruf, unterzeichnet von 200 Persönlichkeiten der verschiedensten politischen und wirtschaftlichen Richtungen, an die Öffentlichkeit. Der Aufruf erklärte sich für Festigung der Reichsgewalt, der einer hohen Selbstverantwortlichkeit entsprechen müsse, mit der die Glieder des Reichs die ihnen zufallenden Aufgaben erledigen. Das Charakteristische bei „Luther-Büro" ist, daß zunächst jede Festlegung vermieden wurde.

### V. Reichsregierung und Landesregierungen zur Reichsreform.

Die Ministerpräsidentenbesprechung in Berlin vom 3. Oktober 1927, die aus anderem Anlaß einberufen war, führte zu einer grundsätzlichen Erörterung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Reich und Ländern. Es wurde beschlossen, die Frage in einer Sondersitzung eingehend zu erörtern. Die „Länderkonferenz" tagte vom 16. bis 18. Januar 1928 in Berlin.

Reichskanzler Dr. Marx hat gelegentlich seines Staatsbesuches in München am 17. November 1927 in einer Ansprache im Bayerischen Landtage erklärt, daß, solange der feste Wille zum Eigenstaat vorhanden sei, es unrichtig und politisch falsch wäre, für Bayern irgendwie zu versuchen, andere Zustände herbeizuführen. Tags darauf führte der Kanzler in einer Ansprache auf dem Bankett des Vereins Berliner Presse aus, daß bei der Neuordnung zwischen den einzelnen Ländern unterschieden werden müsse. In den Beziehungen der Länder, die den Willen und die innere Kraft besitzen, ihr eigenes, durch den Rahmen der Reichsverfassung festgelegtes staatliches Leben weiterzuführen, eine Änderung eintreten zu lassen, lie-

[1]) Der Vortrag ist veröffentlicht in Heft 16 der „Verhandlungen des Deutschen Industrie- und Handelstags" 1927 S. 39 ff.

r den Augenblick keine Veranlassung vor. Anders liege es t solchen Ländern, bei denen die erwähnten Voraussetzungen cht gegeben sind. Hier müsse es das Bestreben der Reichsgierung sein, eine Regelung zu suchen und zu finden, die m Wunsche dieser Länder entspricht und das Reich in neuen rmen den neuen Erfordernissen der Gegenwart anpaßt.

Die Tagesordnung der Länderkonferenz umßte drei Punkte:

1. Veränderung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern,
2. Maßnahmen zur Gewährleistung sparsamster Finanzpolitik,
3. Verwaltungsreform in Reich und Ländern.

Zu Nr. 1 erstatteten Referate der Präsident des Senats n Hamburg Dr. Petersen und der Württembergische taatspräsident Bazille, Korreferate der Preußische inisterpräsident Dr. Braun und der Bayerische Ministerräsident Dr. Held.

Das Referat zu Punkt 2 wurde vom Preußischen Finanzrnister Dr. Höpker-Aschoff, das Korreferat vom Badiehen Finanzminister Dr. Schmitt erstattet, während zu nkt 3 der Sächsische Innenminister Dr. Apelt als Referent d der Bayerische Innenminister Stützel als Korreferent sprachen. Die Reichsregierung selbst hielt sich stark zurück. e Konferenz schloß mit der Annahme einer längeren Entließung und Einsetzung von Ausschüssen: Übereinimmung darüber, daß die Weimarer Regelung des Verltnisses zwischen Reich und Ländern grundlegend formbedürftig und eine starke Reichsgewalt twendig ist. Ablehnung von Teillösungen, ch von Reichsländern. Keine finanzielle Aushöhlung der nder. Erleichterung des Aufgehens kleinerer Länder in chbarländer. Wünschenswert Beseitigung der kleinen - und Exklaven, ferner Rechts- und Verwaltngsangleichung unter den Ländern. Vorbereitg der Lösung des Gesamtproblems durch einen Ausschuß un Vertreter der Reichsregierung und neun Vertreter der i Verfassungsausschuß des Reichsrats vertretenen Länder, rsiß Reichskanzler).

Die Reichsregierung erklärte sich bereit, Verwaltungsbereiche leistungsschwach gewordener Länder auf das Reich zu übernehmen, und stellte die baldige Schaffung des Reichsverwaltungsgerichts in Aussicht.

Ein Finanzausschuß (vier Länderfinanzminister unter Vorsiß des Reichsfinanzministers) soll Maßnahmen zur Sicherstellung sparsamster Finanzgebarung in Reich, Ländern und Gemeinden erwägen.

Die Notwendigkeit beschleunigter Verwaltungsreformen in Reich und Ländern wurde betont, besonders Behördenzusammenlegung, zweckmäßigere Bezirksgliederung in Lokal- und Mittelinstanz, Nußbarmachung der Erfahrungen des Reichssparkommissars für Verwaltungsreformen der Länder.

In den Ausschuß für Verfassungs- und Verwaltungsreform wurden seitens der Reichsregierung berufen: der Reichsminister des Innern, der Reichsminister der Finanzen, der Reichswirtschaftsminister und der Reichspostminister, ferner die beiden Staatsrechtslehrer Professor Dr. Anschütz-Heidelberg und Prof. Dr. Triepel-Berlin (als deren ständiger Vertreter Prof. Dr. Nawiasky-München), ferner der Geschäftsführer des Deutschen Gewerkschaftsbundes Dr. Brüning, Staatssekretär a. D. Dr. Busch und Reichsminister a. D. Dr. Hamm. Seitens der Landesregierungen wurden berufen für Preußen Ministerialdirektor Dr. Brecht, Bayern Ministerpräsident Dr. Held, Sachsen Ministerialdirektor Dr. Poetzsch-Heffter, Württemberg Staatspräsident Dr. Bazille, Baden Staatspräsident Dr. Remmele, Thüringen Staatsminister Dr. Leutheuser, Hessen Staatspräsident Adelung, Anhalt Ministerpräsident Deist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Verwaltungsreform trat am 4. Mai 1928 zusammen. Er beschloß, zunächst die Frage des Verhältnisses von Reich zu Ländern, insbesondere der Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung, ferner die Frage der kleineren und der leistungsschwachen Länder und der territorialen Flurbereinigung, schließlich die allgemeinen Fragen der Verwaltungsreform zu behandeln. Die Fragen sollen durch Sammlung von Material und auf andere geeignet erscheinende Weise vorbereitet werden.

# Die neue Wirtschaftspolitik in Italien.

Von Helmut Klein.

Die letzten Äußerungen der italienischen Regierungsstellen d die jetzt erscheinenden Jahresberichte der italienischen Coßbanken und Aktiengesellschaften sprechen durchweg von r ernsten Lage, in der sich die italienische Wirtschaft befdet, einer Lage, die wir gemeinsam als Stabilisierungskrise bzeichnen. Im Zusammenhang mit der Stabilisierung ist aber ilt der in die Kriegszeit zurückreichende ungesunde Stand r Wirtschaftsentwicklung akut geworden. Die jetzige Krise d wahrscheinlich ganz erhebliche Wandlungen in r Struktur der italienischen Wirtschaft zur Folge haben.

Nachdem die Währungsverhältnisse und der Staatshaushalt i Gleichgewicht gebracht sind und man an diesem Zustand fthalten will, ergeben sich für die Wirtschaft hieraus die bekannten Konsequenzen. Die Großhandelspreise sanken, die Einzelhandelspreise blieben hoch, die Aufnahmefähigkeit des iseren Marktes ging zurück, ebenso die Ausfuhr und damit r Produktion der Industrien. Die Arbeitslosigkeit hat einen drohlichen Stand erreicht. Das Sparkapital wendet sich n den Industriewerten ab und fließt den Staatspapieren zu. s starke Schwinden der Kaufkraft der breiten sse der Bevölkerung, worüber sich fast sämtliche Industriezeige beklagen, ist natürlich, wenn man bedenkt, daß der Stand der Löhne immer ein sehr niedriger war und diese Löhne ch der Stabilisierung noch um 10—20 % herabgesetzt wurden. Ach der Außenhandel ist zurückgegangen. Vom 1 Januar bis 28. Februar d. J. ist die Ausfuhr um 270 Millionen d die Einfuhr gar um 743 Mill. gesunken. Die bekannten Maßnahmen zur Behinderung des ausländischen Wettbewerbs ben zweifellos stark dazu beigetragen, daß die Einfuhr in eblich stärkerem Maße als die Ausfuhr gesunken und eine rminderung des Passivums der Handelsbilanz um 473 Mill. getreten ist. Der Rückgang der Konjunktur und die Stagnation des allgemeinen Wirtschaftslebens zeigen sich auch in dem erheblichen Rückgang des Güterverkehrs r den Eisenbahnen. Während Ende 1926 die Zahl der Arbeitslosen 180 000 betrug, war sie Ende 1927 schon auf 414 000 und Ende Januar 1928 auf 439 000 gestiegen, wozu noch 140 000 Kurzarbeiter kamen. In den letzten beiden Monaten hat die Anzahl der Kurzarbeiter allerdings wieder abgenommen, was auf Saisoneinflüsse zurückzuführen ist. Die Lage der Landwirtschaft ist sehr schwierig. Die letzten schlechten Ernten und der Preissturz nach der Stabilisierung haben die Anfangserfolge der 1925 mit großen Hoffnungen eingeleiteten Battaglia del Grano wieder vollkommen aufgehoben. Symptomatisch ist hierbei der starke Rückgang in der Verwendung von Kunstdünger.

Die Lage fast aller Industrien ist mehr oder weniger schlecht. Verschiedene Großindustrien, denen es gelungen war, sich während der Inflationsperiode auf Massenfabrikation umzustellen, sind bereits durch die Rationalisierung in anderen Ländern bei weitem überholt. Die Produktion der Industrie ist in den meisten Zweigen zurückgegangen, z. B. die Stahlerzeugung von 1 780 000 t im Jahre 1926 auf 1 530 000 t im Jahre 1927. Produktionsrückgänge werden insbesondere von der chemischen Industrie (Düngemittel), der Kunstseidenindustrie, dem Automobilbau und dem Maschinenbau gemeldet. Der Wirtschaftsminister Belluzzo deutete schon an, daß die Hälfte der 60 bestehenden Werke der Eisenindustrie stillgelegt und dafür die verbleibenden auf rationelle Produktion umgestellt werden müßten. Hier handelt es sich um die Erbschaft aus der Kriegszeit, in welcher ein großer Teil der jetzt bestehenden Eisenhüttenwerke entstanden ist. Schon seit einem Jahr ist die Rationalisierung dieser bisher im Interesse der Landesverteidigung als unantastbar bezeichneten Industrie von verschiedenen Wirtschaftspolitikern gefordert worden. Man scheint also endlich zu der Erkenntnis gekommen zu sein, daß ein Abbau dieser Industrie notwendig ist, für deren Erhaltung man gezwungen war, das Niveau eines großen Teils der Zollsäße des italienischen Tarifs auf die jetzige prohibitive Höhe zu bringen. Die letzten Nachweise des italienischen Marineamts zeigen für

das Jahr 1927 einen ganz erheblichen Rückgang der vom Stapel gelaufenen und auf Stapel gelegten Tonnage.

Die italienische Regierung und die maßgebenden Führer der Wirtschaft haben diese Entwicklung kommen sehen. Mit der den Italienern eigentümlichen schnellen Entschlußfähigkeit hat man sich umgestellt. Während man zwar nach wie vor protektionistisch ist und die Einfuhr zurückzudrängen sucht, hat man aber die alten Argumente, die bei allen handelspolitischen Verhandlungen in Italien immer wieder zutage traten, wonach mit Rücksicht auf den Arbeitsmarkt jede bestehende Industrie mit allen Mitteln zu erhalten sei, zum Teil fallen gelassen. Schon seit einem Jahr sind die Schlagworte „Rationalisierung" und „Fusionierung" Gegenstand der wirtschaftspolitischen Diskussionen, wobei die Vorgänge bei der Bildung des deutschen Stahlwerksverbandes, wenn auch naturgemäß mißtrauisch, so doch mit dem größten Interesse verfolgt wurden. Die Regierung scheint doch teilweise eingesehen zu haben, daß mit normalen Wirtschaftsverhältnissen auch normale Produktionsverhältnisse verbunden sein müssen, wenn nicht der Staat eine dauernde und allgemeine Subventionspolitik treiben soll. Für die Übergangszeit bemüht man sich, die Konjunktur für die Zwecke der Rationalisierung zu beeinflussen und eine möglichst produktive Erwerbslosenfürsorge zu betreiben. Der beim Ministerium für die Korporationen errichtete Ausschuß für korporative Regelung von Preisen, Kosten und Löhnen soll ein einheitliches Vorgehen sämtlicher Wirtschaftskreise auf dem Gebiete der Preisbildung, der Erzeugungskosten und der Löhne, im Zusammenhang mit der Währungspolitik, gewährleisten. Diese Anstrengungen haben, wie die Erfahrungen in anderen Ländern hätten lehren können, kaum nennenswerten Erfolg gehabt. Zwar sind in diesem Ausschuß die Richtlinien für die künftige Lohnpolitik festgelegt worden, aber der Einzelhandel ist der Aufforderung zur Herabsetzung der Preise nur in sehr geringem Maße nachgekommen, und es werden bereits Zwangsmaßnahmen gegen den „widerspenstigen" und „skrupellosen" Einzelhandel (z. B. Konzessionsentziehung) in Aussicht gestellt. Zur Belebung des Arbeitsmarktes sind weitgehende Steuerbefreiungen für Neubauten gewährt worden. Ein großzügiges Programm öffentlicher Arbeiten (Straßenbau, Elektrifizierung der Eisenbahn, landwirtschaftliche Meliorationen) ist in Angriff genommen. Für das laufende Jahr ist ein Betrag von 4,3 Milliarden Lire für derartige Notstandsarbeiten vorgesehen, wovon 40 % für Straßen- und Eisenbahnbauten und 60 % für landwirtschaftliche Meliorationen eingesetzt sind. Die im übrigen an die Arbeitslosen gezahlten Unterstützungen sind derartig gering bemessen, daß in Italien kein Anreiz besteht, gebotene Notstandsarbeiten auszuschlagen und lieber „stempeln" zu gehen. Zur Erleichterung der Rationalisierung und der Zusammenlegung der Industrie sind Handelsgesellschaften und -genossenschaften von der Fusionssteuer befreit worden. Aber auch durch die Androhung der Entziehung der bisher mehr oder weniger direkt gewährten staatlichen Unterstützung wird ein starker Druck auf die Fusionierung ausgeübt. Mit großer Rücksichtslosigkeit ist von amtlicher Seite betont worden, daß die Wirtschaft sich umstellen müsse, daß rationalisiert und fusioniert werden muß, und daß nicht lebensfähige Organismen eben zugrunde gehen müssen. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß die italienische Regierung nunmehr selbst aussprechen muß, was ihr anläßlich von Handelsvertragsverhandlungen von ihren Gegenkontrahenten als einzig gesunder Grundsatz immer wieder dargelegt worden war, wenn sie auf die Notwendigkeit des Zollschutzes für die zahlreichen unter freien Wettbewerbsverhältnissen nicht lebensfähigen Industrien hinwies. Es ist im übrigen eine Tendenz der italienischen Wirtschaftspolitik zu erkennen, eine gewisse Anzahl von Industrien, die für die Landesverteidigung nötig sind, unter mehr oder weniger hervortretender staatlicher Kontrolle am Leben zu erhalten, gegebenenfalls auf das unbedingt notwendige Maß zurückzuschrauben und die übrige Industrie mehr dem freien Spiel des internationalen Wettbewerbs zu überlassen. Ein direktes Interesse des Staates besteht besonders an der Eisenindustrie und einem Teil der eisenschaffenden Industrie und des Maschinenbaues, soweit er für Rüstungszwecke in Betracht kommt, sowie an der chemischen Industrie (Stickstoffindustrie und Farbstoffindustrie). Die Zusammenlegung von Industrien hat im übrigen schon starke Fortschritte gemacht. Die Edison-Elektrizitätsgesellschaft hat verschiedene andere große Elektrizitätsgesellschaften aufgenommen. Durch die Gründung der Italien Super Power Corporation unter Leitung der Banca Commerciale ist eine gro Anzahl italienischer Elektrizitätsgesellschaften unter Beteiligu amerikanischen Kapitals zusammengefaßt. Der große Chemi trust Montecatini hat 13 Gesellschaften mit einem Gesamtkapit von 108 Mill. Lire aufgesaugt. Ferner haben sich in der Kuns seidenindustrie die vorhandenen Gesellschaften enger um d beiden Gruppen Snia Viscosa und Soc. An. Varedo gruppier Bedeutende Fusionen haben auch bei den Ölwerken und in d Brennereiindustrie stattgefunden. In der Teerfarben- und Stic stoffindustrie und Sprengstoffindustrie ist unter der Be zeichnung „Aziende Chimische Associate" ein Trust entstande der die großen Gesellschaften Sipe, Bonelli und Italica Colo umfaßt, so daß hiermit die Vereinigung der Hersteller vo Zwischenprodukten und Endprodukten der Teerfarbe fabrikation erfolgt ist. Diese neue Gruppe bildet die Grun lage für die chemische Kriegsindustrie. Der Lloy Triestino, der auch Werften und Maschinenbauanstalten betrei hat sich mit der Reederei Cosulich zu einer Gesellschaft ver einigt, welche nunmehr über eine Bruttotonnage von 500 000 verfügt. Die von der Banca Commerciale versuchte Zusamme fassung der großen Maschinenbauanstalten Breda, Franch Gregorini und Officine Meccaniche ist bisher nicht gelunge Es hat den Anschein, als ob Breda, eine der wichtigst Rüstungsindustrien, sich dem Einfluß der Banken entziehen w und eine ähnliche Stellung wie die unter staatlicher Beteiligu betriebenen Ansaldo-Werke anstrebt. Bei solchen Anläss zeigt sich die Tendenz des Staates, wichtige Industrien unt seine Kontrolle zu bringen, wozu die in der Carta del Lava niedergelegten Grundsätze über das Recht des Staates, an Stel des Unternehmers die Leitung des Betriebes zu übernehme die Handhabe bietet. Die syndikalistische Wir schaftspolitik des Faschismus muß theoretisc zur Sozialisierung führen. Allerdings haben d maßgebenden Führer der faschistischen Wirtschaft bisher imm bewiesen, daß bei ihnen der klare Blick für die Realität d Dinge nicht durch wirtschaftliche Utopien getrübt war. Immerh zeigen sich Anfänge einer „kalten Sozialisierung", wobei d direkte Staatsbeteiligung vermieden wird und das Abhängi keitsverhältnis zum Staat auf dem Umwege über Kredi institute hergestellt wird. Im übrigen sind im Ernstfalle d Industriellen dem Staat gegenüber machtlos. Die Regieru könnte, gestützt auf die faschistischen Arbeitersyndikate, jed Sozialisierung durchführen, die sie wollte, um so mehr als d finanzielle Abhängigkeit der Industrie vom Staate auf dem Un wege über die verschiedenen Finanzierungs- und Subvention konsortien eine sehr große ist. Es zeugt von dem gesund Sinn und dem wirtschaftspolitischen Gleichgewicht der veran wortlichen faschistischen Kreise, daß sie ihre Macht nicht weit ausnutzen und bestrebt sind, soweit es mit ihrem System ve einbar ist, sich an gesunde Wirtschaftsprinzipien zu halten. A Faschismus ist mehr Fassade, als man denkt, und letzten End strebt man weiten imperialistischen Zielen zu, wobei die jetzi „Organisation" des Volkes nur ein Mittel zur Disziplinieru der Kräfte und zur Heranbildung eines besonderen Geistes i

Ob es der italienischen Regierung gelingen wird, d augenblicklichen Schwierigkeiten Herr zu werden und trotz d unruhigen Ganges der sonstigen Staatspolitik die Sanieru und Rationalisierung der Industrien in dem gewünschten Ma herbeizuführen, erscheint jetzt noch ungewiß. Sicher ist jedo daß es zu großen Niederbrüchen nicht kommen wird. D außerordentliche Zähigkeit, die die italienische Wirtsch bisher unter den verschiedensten schwierigen Ereignissen d letzten Jahre bewiesen hat, und die scharfe Disziplin, welc durch den Faschismus allen Kreisen der Bevölkerung auferle ist, wird dies verhindern. Die italienischen Arbeiter begnüg sich schon seit Jahren mit recht niedrigen Löhnen. Diese G nügsamkeit der Volksmassen ist eines der großen Aktiva d italienischen Wirtschaft. Die Rationalisierung und Typisieru wird man mit großem Eifer betreiben. Gewiß wird es Rüc schläge geben, aber bei der Beweglichkeit und Umstellung fähigkeit, die den italienischen Industriellen eigen ist, werd zweifellos auch Erfolge erzielt werden. Man wird den bish immer noch stark rückständigen Apparat des Außenhando verbessern. In seiner letzten Rede hat der italienische Wir schaftsminister zu verstehen gegeben, daß die Eisenindust nicht weiterhin immer wieder hohen Zollschutz verlangen dür Es wäre denkbar, daß nach erfolgter Rationalisierung und li Umstellung der Eisenindustrie auf eine aus Staatsnotwendi keiten subventionierte Industrie der Zoll für Roheis wieder herabgesetzt wird. Bei Erhaltung der bisherigen Zö für die Halbfabrikate und Fertigfabrikate der eise

erarbeitenden Industrien würden diese hierdurch ederum einen erheblichen Vorsprung gegen den aus- ndischen Wettbewerb gewinnen.

Es handelt sich hier, allgemein betrachtet, nicht nur um estrebungen zu einer rein mechanischen und organisatorischen ationalisierung, sondern auch um die Absicht, die in der Nation enden immateriellen Kräfte zu steigern, wie denn der schismus in allen seinen Gestalten das dynamische Moment sonders stark hervorkehrt und das Schwergewicht in vielen ngen weniger auf die Form als auf die erzielte innere Wirkung gt. Es kann damit gerechnet werden, daß es der faschistischen irtschaftspolitik in einer Reihe von Jahren gelingt, große Teile des Landes neuer landwirtschaftlicher Produktion zu erschließen, wobei die bei der Rationalisierung freiwerdenden Arbeitermassen Unterkunft finden können, und das erfolgt gegebenenfalls unter Zwang. Steigerung des Exportes wird dann eintreten, und die Industrie wird, abgesehen von einer Reihe staatlich unterstützter Produktionszweige, in einen mit dem Ausland wettbewerbsfähigen Zustand versetzt werden. Eine derartige Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität Italiens würde den Bevölkerungszuwachs und damit den schon jetzt sehr starken demographischen Druck im Lande äußerst steigern. Dies würde dann zu einem Expansionsdrange von außerordentlicher Tragweite führen.

# Die japanische Eisenindustrie.

Von Dipl.-Ing. Dr. jur. Arthur Lenz, Berlin.

In der japanischen Eisenindustrie sind mehr als 400 Mil- nen Jen, d. h. etwa 800 Millionen Mark investiert. Trotz eses bedeutenden Anlagekapitals und der zweifellos großen oduktionsfortschritte in den letzten Jahren ist Japan nach wie r auf die Einfuhr von Eisen und Stahl in hohem Maße an- wiesen, da der Mangel an Rohstoffen, insbesondere das hlen von Erzvorkommen, Japan, trotz aller Anstrengungen, ne eigene Eisenindustrie zu schaffen, noch immer vom Aus- nd abhängig machen.

Da unter allen großen Industrien die Eisenindustrie mit cht als besonders ausschlaggebend für die Macht und die abhängigkeit eines Landes gilt, macht Japan seit langem be- rkenswerte Anstrengungen, um im eigenen Lande Eisen und ahl in einem Ausmaße, das der wachsenden industriellen deutung Japans entspricht, zu erzeugen.

Schon vor der Restauration von 1867 verstand man in Ja- n, Stahl herzustellen. Aber noch bis gegen 1880 fehlte eine dustrie im modernen Sinne des Wortes. Noch zur Zeit der rkündung der Verfassung im Jahre 1889 war die japanische en- und Stahlindustrie völlig bedeutungslos. Das Entstehen r metallurgischen Industrie geht auf den Chinesisch-Japa- chen Krieg 1894—95 zurück, der seinen Abschluß durch den den von Shimonoseki fand.

Zur Sicherung der Selbstversorgung Japans wurde damals e Schaffung einer eigenen großen Eisen- und Stahlindustrie n der Regierung beschlossen. So wurden in Yawata im Jahre 07 die ersten modernen Hüttenanlagen im Norden der Insel ku-Shiu gegenüber von China und Korea, vor der Meeres- ge von Shimonoseki, errichtet. Mit der Produktion begann n 1901 mit einem einzigen kleinen Hochofen. Angeregt durch e Initiative der Regierung begann gleichzeitig auch die vatindustrie, sich mit diesem Problem zu befassen.

Den zweiten Anstoß erhielt die japanische Eisenindustrie ch den Russisch-Japanischen Krieg von 1904—1905. Die rke von Yawata erweiterten ihre Einrichtungen. Ferner folg- sechs große Hüttenwerke der Bewegung, um nur von den chtigsten zu sprechen.

Die dritte Etappe bildete der Weltkrieg von 1914—1918. r Anreiz zur Weiterentwicklung der Eisenindustrie lag in den ßen Verdienstmöglichkeiten und weniger zunächst in den klichen Bedürfnissen des Landes. Was vorerst als glück- ier Umstand erschien, wurde zu einer Gefahr für das Land. nn nach dem Kriege lag in Japan keine Industrie so da- nder wie diese. Der Roheisenpreis sprang von 50 Jen die nne 1914 nacheinanderfolgend auf 408 Jen 1918 im Verhältnis, sodann zu fallen.

Im August 1918 zählte man in Japan 128 Hüttenwerke, 8 Gießereien und 40 Stahlwerke. Die Namen einiger der ößten und wichtigsten dieser Unternehmungen, die seit 1914 äßlich des Weltkrieges entstanden sind, sind folgende: to Steel Works, Osaka Pig Iron Works, Fujita Steel Works, pon Special Steel Works, Sanyo Steel Works, Tokyo Steel terial Manufacturing Company, limited, Okura Gumi Steel rks, Kishimoto Steel Works, Asano Steel Works, Fuji Steel nufacturing Company, Nippon High Speed Steel Manu- f turing Company, Electrical Steel Manufacturing Company, pon Pig Iron Works, Tokyo Iron Works, Nippon Steel rks, Tohata Cast Iron Company, Nagasaki Steel Works und ura Steel Works.

Das hervorragendste Ereignis dieser Periode der Eisen- konjunktur war die Ausdehnung der Industrie auf China, auf die ndschurei und auf Korea, und zwar mit japanischem Gelde in der Hauptsache wegen der Verhüttung an den Orten des Erzvorkommens.

Als erstes errichtete 1914 ein japanisch-chinesisches Konsortium unter der Direktion der Firma Okura die Grundlagen für die Hüttenwerke von Han-Yehping, die am Jangtse, unweit von Hankau, in der Nähe der Kohlengruben von Ping-Yang, der Eisengruben von Tayeh und der großen Zentren von Hankau und Ohan liegt.

Die Mitsubishi-Gesellschaft baute ihren ersten Hochofen in den Hüttenwerken von Kyumipo in der Nähe von Chinnam-po auf Korea, die im Jahre 1918 mit einem Kapital von 30 Millionen Jen gegründet worden waren. Im Jahre 1919 war es die Süd-Mandschurische Eisenbahn-Gesellschaft, die die Eisen- und Stahlwerke von Anshan errichtete.

Die folgende Aufstellung nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich 1927 und nach japanischen Quellen zeigt, in welchem Maße die japanische Eisenindustrie sich im Laufe der Jahre 1914—1926 entwickelt hat.

Roheisen- und Rohstahl-Produktion in 1000 Tonnen.

| Jahr | Roheisen | | Rohstahl | |
|---|---|---|---|---|
| | Produktion | Bedarf | Produktion | Bedarf |
| 1914 | 301 | 473 | 282 | 651 |
| 1916 | 391 | 629 | 381 | 797 |
| 1919 | 780 | 959 | 831 | 1 712 |
| 1920 | 721 | — | 944 | — |
| 1922 | 694 | 963 | 908 | 1 679 |
| 1924 | 820 | 1 112 | 1 098 | 1 971 |
| 1925 | 838 | 1 092 | 1 168 | 1 537 |
| 1926 | 864 | 1 310 | 1 219 | 2 735 |

Diese Statistik zeigt genugsam die Riesenfortschritte, die Japan gemacht hat. Aber trotz dieser Fortschritte muß man die enormen Schwierigkeiten würdigen, denen Japan bei der Beschaffung des Ausgangsmaterials, der Eisenerze, begegnete. Das eigentliche Japan besitzt nur sehr wenige Erzgruben, wie oben erwähnt. Korea und die Mandschurei sind ein wenig reicher an Erzen, aber weit davon entfernt, die für die erforderliche Eisenerzeugung nötigen Quantitäten zu liefern.

Erzgewinnung nach japanischen Quellen in 1000 Tonnen.

| Jahr | Eigentliches Japan | Korea | Mandschurei | Bedarf |
|---|---|---|---|---|
| 1922 | 39 | 185 | 140 | 948 |
| 1923 | 55 | 306 | 213 | 1 043 |
| 1924 | 57 | 323 | 220 | 1 259 |
| 1925 | 75 | 376 | 220 | 1 287 |
| 1926 | 130 | 387 | 566 | 1 022 |
| Durchschnitt | 71 | 316 | 272 | 1 172 |

Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs stellt sich die Eisenerzgewinnung in Japan für das Jahr 1922 auf 165 000 Tonnen und für 1925 auf 318 000 Tonnen. Die Abweichungen gegenüber der obigen Aufstellungen sind wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß bei den Angaben des Jahrbuchs ein Teil der Mandschurischen Erzproduktion mit unter der japanischen Erzproduktion aufgeführt ist. Wenn man den Durchschnitt der Produktion und der Nachfrage in Eisenerzen annimmt, so entfallen auf diese 5 Jahre 71 000 Tonnen für Japan, d. h. 7% ungefähr von dem Durchschnittsverbrauch, welcher sich auf 1 172 000 Tonnen beläuft. Wenn man hier die 316 000 Tonnen von Korea und die 272 000 Tonnen aus der Mandschurei hin-

zufügt, so erreicht man immer noch erst 58% des Durchschnittsverbrauches.

Von wo bezieht nun Japan die Erze, die ihm fehlen, d. h. 400 000 bis 500 000 Tonnen? Aus China und aus Johore. Aber der Transport von dort ist kostspielig und riskant, insofern es die Erze von Han-Yehping betrifft, denn die chinesische Revolution und die unaufhörlichen Unruhen im Jangtse-Tal haben den Abbau der Erze nahezu zum Stillstand gebracht.

An den Werken von Han-Yehping sind die Japaner mit 45 000 000 Yen beteiligt. Trotzdem haben sie große Schwierigkeiten mit ihren Versuchen, sich an der Verwaltung der Werke zu beteiligen. Jedenfalls verhält sich die chinesische Nanking-Regierung zunächst völlig ausweichend. Zur Zeit werden in den Tayeh-Erzgruben etwa 2000 Mann beschäftigt und die Tagesproduktion an Erzen beläuft sich auf rund 1500 Tonnen. Man hofft in Japan, bei ruhigeren Verhältnissen in China, mit der Zeit auf eine jährliche Verschiffung von 400 000 Tonnen Eisenerzen. Praktische Ergebnisse in diesem Ausmaße sind aber bisher nicht zu verzeichnen.

Die Situation, in der sich Japan in letzter Zeit befindet, ergibt sich aus folgenden Ziffern. Der Verbrauch (1926) beträgt 2 735 000 Tonnen Eisen und Stahl verschiedener Art. Um diese Mengen verschiedenen Stahls und Eisens zu produzieren, braucht es ein Minimum von 2 700 000 Tonnen Roheisen. Für die Schaffung dieses Roheisens sind 4 900 000 Tonnen Eisenerze (53 bis 55%) erforderlich. Man sieht, wie groß noch die Differenz zwischen Nachfrage, Produktion und Rohstoffbeschaffung ist.

Also bleibt nichts als die Einfuhr von Eisen oder Stahl übrig. Wenn auch die Bedürfnisse der Armee und der Marine infolge der Rüstungsbeschränkung ein wenig vermindert worden sind, so ist doch neuer Bedarf entstanden durch die neuen Industrien (Automobile, Luftfahrzeuge, Motoren) sowie durch die Nachfrage der Bauindustrie, die mehr und mehr Eisenbeton verwendet und für die fortlaufende Entwicklung des Eisenbahn- und Straßenbahnnetzes. Nachstehende Tabelle zeigt nach japanischen Angaben die Einfuhr von Roheisen und Stahl im Laufe der letzten Jahre.

In Tonnen

| Jahr | Roheisen | Stahlerzeugnisse |
|---|---|---|
| 1914 | 172 137 | 395 988 |
| 1915 | 172 685 | 232 926 |
| 1916 | 237 655 | 416 708 |
| 1917 | 235 082 | 672 743 |
| 1918 | 226 321 | 650 341 |
| 1919 | 286 320 | 721 831 |
| 1920 | 349 723 | 1 024 743 |
| 1921 | 228 229 | 625 629 |
| 1922 | 329 605 | 1 088 447 |
| 1923 | 347 526 | 796 847 |
| 1924 | 446 609 | 1 151 676 |
| 1925 | 335 000 | 531 034 |
| 1926 | 486 000 | 870 029 |

Man sieht also, wie sich das Problem für Japan stellt, Japan ist in keiner Hinsicht in bezug auf Erze und Kohle als Rohstoffe für die Eisenindustrie begünstigt. Die japanische Einfuhr an Erzen, Roheisen, Eisen, Stahl und Kohle beläuft sich jährlich auf etwa 200 Millionen Jen. Die Lösung dieses Problems ist schwierig gegenüber den an diesen Rohstoffen mehr begünstigten Völkern. Japan befindet sich in ähnlicher Lage wie Italien; beide Länder entbehren aller natürlichen Schätze, die für die Schaffung einer Eisenindustrie erforderlich sind. Es ist eine sehr bedeutungsvolle wirtschaftspolitische Aufgabe, auf welchem Wege und aus welchen Ländern diesem Mangel an Naturschätzen abgeholfen werden soll.

In bezug auf die Leistung der Staatsbetriebe sind die Angaben der Direktion der Yawata-Stahlwerke sehr aufschlußreich, schon deswegen, weil die Privatindustrie es vermeidet, statistische Aufstellungen dieser Art zu veröffentlichen.

Arbeitsergebnisse in den kaiserlichen Stahlwerken von Yawata.

| Jahr | Stahlerzeugung in t | Arbeiterzahl | Arbeitstage |
|---|---|---|---|
| 1920 | 297 369 | 17 190 | 4 933 470 |
| 1921 | 345 889 | 16 491 | 4 904 945 |
| 1922 | 419 439 | 15 749 | 4 736 527 |
| 1923 | 468 314 | 16 723 | 4 960 324 |
| 1924 | 492 683 | 17 211 | 5 240 636 |
| 1925 | 653 134 | 17 703 | 5 628 175 |
| 1926 | 739 296 | 17 927 | 5 814 731 |

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß im Jahre 1920 in Yawata eine Tonne Stahl in etwa 16,6 Arbeitstagen produziert wurde, während im Jahre 1926 für die gleiche Menge nur noch etwas weniger als 8 Arbeitstage erforderlich waren. Da die Löhne in diesen 6 Jahren um nur 2—3% gestiegen sind, kann man sich ungefähr einen Begriff von den verbesserten Produktionsverhältnissen im Laufe dieser Zeit machen. Diese günstigen Ergebnisse lassen sich nur auf zwei Ursachen zurückführen, nämlich auf den Fortschritt in der Technik und auf Verbesserung der Einrichtungen und der Schulung der Arbeiterschaft. Trotz dieser Anstrengungen und trotz der verhältnismäßig niedrigen japanischen Löhne ist Japan heute noch weit entfernt von dem Niveau der anderen eisenerzeugenden Länder. So sind die japanischen Gestehungskosten beträchtlich höher als die der anderen Länder. Das, was oben von den Staatsbetrieben gesagt wird, gilt nahezu in vollem Umfange auch für die Privatindustrie. Der ganze Entwicklungsgang der japanischen Eisenindustrie unterscheidet sich beträchtlich von der industriellen Entwicklung anderer Länder. Die Yawata-Stahlwerke decken als Staatsbetriebe ihre Verluste aus den Mitteln der Steuerzahler; ihre Angestellten sind gleichzeitig Staatsbeamte. Nur die Arbeiter stehen im Tage- oder Wochenlohn. Aber auch die Privatindustrie, die beträchtliche Opfer gebracht hat, um dem Lande für den Kriegsfall eine leistungsfähige Eisenindustrie zu schaffen, war oder ist auf Regierungsunterstützung angewiesen, besonders in Krisenzeiten, wie in den Jahren 1920 bis 1924, die verursacht werden durch Überproduktion, geringeren Verbrauch und durch ausländische Konkurrenz. Alle Kabinette der Nachkriegszeit waren gezwungen, diesen eigenartigen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der Preis für Roheisen fiel von 500 Jen die Tonne im Jahre 1918 auf 165 Jen im Jahre 1919, auf 133 Jen im Jahre 1920, auf 78 Jen im Jahre 1921 und auf 67 Jen im Jahre 1923. Die Stahlpreise zeigen eine ähnliche Entwicklung. Diese Preissenkungen hatten das Verschwinden sämtlicher kleinerer Unternehmungen zur Folge, aber auch starke Erschütterungen der Großbetriebe. Allein im Jahre 1920 wurden neun Stahlwerke liquidiert und 40 verarbeitende Fabriken gingen in Konkurs. Zeitweise hatte man unter der Koalitionsregierung von 1924 bis 1925 und der nachfolgenden Kabinett bis 1927 einen Schutz der Industrie durch Erhöhung der Zollsätze versucht. Für Roheisen wurde der Zoll von 1,68 Jen auf 10,08 Jen je Tonne erhöht und für Stahl im gleichen Verhältnis. Diese Maßnahmen bewirkten jedoch nur eine Preiserhöhung von 3%, und man versuchte es nunmehr auf einem anderen Wege, nämlich auf dem Wege der Prämien auf die Produktion. Diese Maßnahmen wurden in einem Gesetz zur Unterstützung der Eisen- und Stahlindustrie zusammengefaßt. Die Regelung stellt für Japan etwas ganz Neues dar. Der Staat spielt die Rolle der Vorsehung bei notleidenden Unternehmungen, wenn diese als lebenswichtig für die Versorgung des Landes angesehen werden. Die Prämien belaufen sich auf 6 Jen je Tonne Eisen oder Stahl für diejenigen Werke, welche mindestens 30 000 t produzieren; 5 Jen je Tonne beträgt die Prämie für die Werke, welche den Stahlwerken das Roheisen liefern und 3 Jen beträgt die Subvention für Gießereiroheisen.

Aber alle diese Maßnahmen scheinen das Übel nicht gehoben zu haben, das auf tiefere Gründe zurückzuführen ist. Mehrere der am besten fundierten Unternehmungen haben es gerade erreicht, ohne ausgesprochenen Verlust zu arbeiten. Sie können nicht einmal ihr Kapital richtig verzinsen. Das Problem besteht also fort. Mehrere Projekte, um der Hütten- und Eisenindustrie zu helfen, werden untersucht, so z. B. vorgeschriebene Regierungspreise auf lange Sicht und niedrige Zinssätze, Erhöhung des Zolltarifs, Fusion der Werke usw. Jedes dieser Projekte hat seine speziellen Verfechter. Erst letzthin hat das Handelsministerium sich entschlossen, dem Parlament eine starke Erhöhung der Zollsätze zu empfehlen, nämlich für Roheisen von 1,67 Jen auf 11 Jen und für Stahl von 11 Jen auf 35 Jen die Tonne.

Trotz aller ungeheuren Anstrengungen der japanischen Eisenindustrie und der Bemühungen der japanischen Regierung wird also Japan noch auf viele Jahre hinaus auf die Einfuhr ausländischen Stahls und Eisens angewiesen bleiben.

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Wöchentlich | | |
| April | 138,8 | 132,0 | 132,4 | 133,9 | 157,4 |
| „ | 139,0 (+0,2%) | 132,5 (+0,4%) | 133,4 (+0,7%) | 133,6 (—0,2%) | 157,6 (+0,1%) |
| „ | 139,6 (+0,4%) | 134,1 (+1,2%) | 133,4 (±0,0%) | 133,8 (+0,1%) | 157,7 (+0,1%) |
| „ | 139,9 (+0,2%) | 134,1 (±0,0%) | 135,4 (+1,5%) | 134,3 (+0,4%) | 157,8 (+0,1%) |
| Mai | 140,2 (+0,2%) | 134,3 (+0,1%) | 136,3 (+0,7%) | 134,6 (+0,2%) | 158,0 (+0,1%) |
| „ | 140,5 (+0,2%) | 134,8 (+0,4%) | 137,2 (+0,7%) | 134,9 (+0,2%) | 158,2 (+0,1%) |
| | | | 2. Monatlich | | |
| ezember | 139,6 | 135,6 | 129,9 | 133,9 | 155,6 |
| nuar | 138,7 (—0,6%) | 132,2 (—2,5%) | 130,0 (+0,1%) | 134,4 (+0,4%) | 156,1 (+0,3%) |
| bruar | 137,9 (—0,6%) | 130,1 (—1,6%) | 129,7 (—0,2%) | 133,6 (—0,6%) | 156,8 (+0,4%) |
| ärz | 138,5 (+0,4%) | 131,3 (+0,9%) | 133,8 (+3,2%) | 133,5 (—0,1%) | 157,3 (+0,3%) |
| pril | 139,5 (+0,7%) | 133,5 (+1,7%) | 136,3 (+1,9%) | 133,8 (+0,2%) | 157,6 (+0,2%) |

rbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 5. Januar . . . | 1371 | 228 | 1599 |
| 1. Januar . . . | 1333 (— 2,8%) | 215 (— 5,9%) | 1548 (— 3,2%) |
| 5. Februar . . . | 1291 (— 3,2%) | 215 (± 0,0%) | 1506 (— 2,6%) |
| 9. Februar . . . | 1238 (— 4,1%) | 215 (± 0,0%) | 1453 (— 3,6%) |
| 5. März . . . . | 1200 (— 3,0%) | 212 (— 1,2%) | 1412 (— 2,8%) |
| 1. März . . . . | 1011 (—15,8%) | 198 (— 6,9%) | 1209 (—14,5%) |
| 5. April . . . . | 845 (—16,4%) | 182 (— 7,7%) | 1027 (—15,1%) |
| 0. April . . . . | 729 (—13,7%) | 162 (—11,0%) | 891 (—13,2%) |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 5. 3.—31. 3. . . . . | 400,5 | 85,1 | 268 |
| 1. 4.— 7. 4. . . . . | 373,5 | 81,0 | 1368 |
| 8. 4.—14. 4. . . . . | 388,2 | 76,2 | 129 |
| 5. 4.—21. 4. . . . . | 395,6 | 75,7 | — |
| 2. 4.—28. 4. . . . . | 390,9 | 76,2 | — |
| 9. 4.— 5. 5. . . . . | 354,3 | 75,1 | 1161 |

ie deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

1. Roheisen

| | Insgesamt | arbeitstäglich |
|---|---|---|
| ezember . . . . . | 1150 | 37,3 |
| nuar . . . . . | 1181 | 37,1 |
| ebruar . . . . . | 1140 | 38,1 |
| ärz . . . . . | 1170 | 37,8 |
| pril . . . . . | 1045 | 34,8 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2. 4.— 7. 4. . . . . | 151,2 | 23. 4.—28. 4. . . . . | 152,0 |
| 9. 4.—14. 4. . . . . | 153,1 | 30. 4.— 5. 5. . . . . | 154,8 |
| 16. 4.—21. 4. . . . . | 151,5 | 7. 5.—12. 5. . . . . | 157,6 |

Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr |
|---|---|---|
| Ende Oktober . . . . | 4444,4 | 1141,1 |
| „ November . . . | 4543,1 (+ 2,2%) | 1158,0 |
| „ Dezember . . . | 4665,4 (+ 2,7%) | 1148,3 |
| „ Januar . . . . . | 5094,1 (+ 9,2%) | 1218,2 |
| „ Februar . . . . | 5326,8 (+ 4,6%) | 1291,4 |
| „ März . . . . . | 5486,8 (+ 3,0%) | 1284,1 |

Die Umsätze der deutschen Konsumgenossenschaften je Mitglied und Woche in RM.:

| | 1925 | 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|
| Januar . . . . . | 3,63 (= 100) | 5,88 (=162,0) | 7,45 (=205,2) |
| Februar . . . . . | 3,95 (= 100) | 6,14 (=155,4) | 7,72 (=195,4) |
| März . . . . . | 4,06 (= 100) | 6,23 (=153,4) | 8,10 (=199,5) |
| April . . . . . | 4,04 (= 100) | 6,54 (=161,9) | |
| Mai . . . . . | 4,12 (= 100) | 6,75 (=163,8) | |
| Juni . . . . . | 3,85 (= 100) | 6,22 (=161,6) | |
| Juli . . . . . | 4,10 (= 100) | 6,57 (=160,2) | |
| August . . . . . | 4,28 (= 100) | 6,41 (=149,8) | |
| September . . . . . | 4,47 (= 100) | 7,25 (=162,2) | |
| Oktober . . . . . | 4,57 (= 100) | 7,81 (=170,9) | |
| November . . . . . | 4,63 (= 100) | 8,02 (=173,2) | |
| Dezember . . . . . | 5,36 (= 100) | 9,54 (=178,0) | |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 25. 3.—31. 3. . | 76 806 (69 550) | 59 507 (57 443) | 17 308 (18 503) | **153 621** (145 496) | 50 |
| 1. 4.— 7. 4. . | 75 884 (68 485) | 56 941 (56 664) | 15 784 (17 888) | **148 609** (143 037) | 50 |
| 8. 4.—14. 4. . | 73 135 (69 183) | 58 087 (57 826) | 17 141 (18 106) | **148 363** (145 115) | 20 |
| 15. 4.—21. 4. . | 73 677 (66 457) | 58 975 (59 478) | 17 947 (18 463) | **150 599** (144 398) | 42 |
| 22. 4.—28. 4. . | 72 434 (67 599) | 59 901 (61 419) | 18 850 (19 740) | **151 185** (148 758) | 29 |
| 29. 4.— 5. 5. . | 69 589 (67 252) | 55 557 (61 711) | 18 039 (19 389) | **143 185** (148 352) | 27 |

Der

Rückgang der Arbeitslosigkeit

at sich in der zweiten Aprilhälfte in etwas langsamerem empo fortgesetzt. Der Rückgang der Hauptunterstützungsmpfänger in der Arbeitslosenversicherung entspricht mit 6 000 ganz genau dem in der gleichen Zeit des Vorjahrs. tärker als 1927 ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger der Krisenfürsorge gesunken; mit 20 000 zeigt sie auch die ärkste bis jetzt im laufenden Jahr erreichte Abnahme. Man at aber hierbei zu berücksichtigen, daß mit dem 15. April eine nderung im Personenkreis der Krisenunterstützung eingetreten t. Während bis dahin alle Arbeitslosen, die die Anwartschaft ir die Arbeitslosenversicherung noch nicht erfüllt, aber 5 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geanden haben, Krisenunterstützung erhalten haben, ist die Gehrung der Krisenunterstützung von diesem Zeitpunkt an auch ir die Arbeitslosen mit „kurzen Anwartschaften" auf diejenigen erufe beschränkt, für die sie auch bei Erschöpfung des Anspruchs if Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist (Gärtnerei, Metallrarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie, olz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungsgewerbe, Angestelltenberufe). Wie sich diese Änderung bereits in den sten zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten ausgewirkt hat, ßt sich natürlich zahlenmäßig noch nicht feststellen, aber cher ist, daß sie zu einer über das Maß der Entlastung des rbeitsmarktes hinausgehenden Verminderung der Krisenterstützten führen mußte.

Bei einem Vergleich der Hauptunterstützungsempfängerziffern des laufenden mit denen der beiden letzten Jahre muß man die Krisenunterstützten mit „kurzen Anwartschaften", die in früheren Jahren nicht Krisen-, sondern Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, mit einrechnen. Es ergibt sich dann folgendes Bild (in 1000):

| | 1926 | 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|
| 15. Januar . | 1762 | 1838 | 1515 |
| 15. Februar | 2058 (+ 16,8 %) | 1761 (— 4,2 %) | 1438 (— 5,1 %) |
| 15. März | 2017 (— 2,0 %) | 1438 (— 18,3 %) | 1347 (— 6,3 %) |
| 15. April . . | 1884 (— 6,0 %) | 983 (— 31,7 %) | 968 (— 28,1 %) |

Die Zahl derer, die sich nach den im Vorjahr geltenden Bestimmungen zur Zeit in der Arbeitslosenversicherung befinden würden, ist mithin nur unerheblich kleiner als im gleichen Zeitpunkt 1927 und wird ihr mindestens gleichkommen, wenn man die zahlenmäßig nicht erfaßbaren Auswirkungen der sonstigen Veränderungen durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Rechnung stellt. Die Abnahme der Arbeitslosigkeit hat sich 1928 wesentlich langsamer vollzogen als im Vorjahr; sie betrug vom 15. Januar bis 15. April 1927 46,5 %, 1928 dagegen nur 36,1 %. Erheblich niedriger als 1927 ist gegenwärtig nur die Zahl der wegen Erschöpfung des Anspruchs aus der Arbeitslosenversicherung Krisenunterstützten. Dies ist teils die Wirkung der geringen Arbeitslosigkeit im Sommer vorigen Jahres,

teils aber auch der Beschränkung dieser Art von Krisenunterstützung auf bestimmte Berufe.

Auch wenn man die Entwicklung der nicht Außenberufen angehörenden Arbeitsuchenden 1926/27 und 1927/28 vergleicht, ist das Bild im laufenden Jahr ungünstiger als im Vorjahr:

| | 1926/27 | 1927/28 |
|---|---|---|
| Ende November . . . . | 1698 | 964 |
| „ Dezember . . . . | 1890 (+ 11,3 %) | 1274 (+ 32,2 %) |
| „ Januar . . . . . | 1874 (— 0,8 %) | 1377 (+ 8,1 %) |
| „ Februar . . . . . | 1891 (+ 0,9 %) | 1359 (— 1,3 %) |
| „ März . . . . . | 1594 (— 15,7 %) | 1251 (— 7,9 %) |

Die nicht unmittelbar saisonbeeinflußten Berufe haben in diesem Winter einen viel stärkeren Rückschlag — Ende November bis Ende Januar 1927: + 10,4 %, 1928: + 42,8 % — und im Frühjahr eine geringere Belebung — Ende Januar bis Ende März 1927: — 14,9 %, 1928: — 9,2 % — erfahren. Die ihnen angehörenden Arbeitsuchenden verminderten sich vom Ende November bis Ende März 1927 um 6,1 %, während sie in der gleichen Zeit 1928 um 29,8 % stiegen.

Die Arbeitsmarktentwicklung ist mithin im laufenden Jahre nicht unerheblich ungünstiger als im Vorjahr, wenn sie auch mit den Verhältnissen des Krisenwinters 1925/26 nicht verglichen werden kann.

* * *

Die Eisen schaffende Industrie hat, wie zu erwarten war, im Anschluß an die Verteuerung der Produktionskosten für Kohle nunmehr eine

Erhöhung der Eisenpreise

durchgeführt. Die Preiserhöhungen betragen für Formeisen und Stabeisen 4, für Bandeisen 6, für Walzdraht und Grobbleche 7 RM. die Tonne. Die prozentuale Erhöhung macht bei Formeisen 3,0, bei Stabeisen 2,9, bei Grobblechen 4,6 % aus, bleibt also hinter der im Januar vorgenommenen Verteuerung nicht unbeträchtlich zurück.

Bei Beurteilung des Ausmaßes dieser Preiserhöhung muß man berücksichtigen, daß für die Eisen schaffende Industrie die Verhältnisse ähnlich liegen wie für den Kohlenbergbau: ungefähr 40 % der Produktion werden zur Zeit im Ausland abgesetzt und auf dem Weltmarkt werden die Preise von der mit billigeren Gestehungskosten arbeitenden Konkurrenz der Inflationsländer festgesetzt, eine Preiserhöhung ist hier nicht möglich. Auch die Erlöse für einen erheblichen Teil des Inlandabsatzes richten sich nach den Weltmarktpreisen, insofern als die Eisen schaffende der Eisen verarbeitenden Industrie bei den für die Ausfuhr bestimmten Bezügen die Differenz zwischen Inlands- und Auslandspreisen rückvergütet. Da angesichts der sinkenden Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes auch die Eisen verarbeitende Industrie einen ständig steigenden Teil ihrer Produktion exportieren muß — schon nach der Schätzung des Konjunkturforschungsinstituts im 4. Vierteljahrsheft 1927 waren es bei der Maschinenindustrie 25 % der Gesamtproduktion —, so ist auch dieser von einer Erhöhung freibleibende Teil des Absatzes der Eisen schaffenden Industrie sehr beträchtlich. Endlich aber ließ sich von vornherein eine Heraufsetzung der Preise nur für bestimmte Waren durchführen. Von einer Verteuerung des Roheisens mußte abgesehen werden, da einerseits ein, allerdings kleiner, Teil der Hüttenwerke seinen Koks aus fremden Kokereien bezieht und infolgedessen, da die Kokspreise bekanntlich nicht erhöht wurden, durch die Lohnerhöhung im Kohlenbergbau keinen Schaden erleidet und da anderseits hier die Rücksicht auf die Lage der Verbraucher ein Festhalten am bisherigen Preisniveau erforderte. Der Teil des Absatzes, auf den die gesamte Erhöhung der Produktionskosten durch den Kohlenschiedsspruch abgewälzt werden mußte, war daher von vornherein außerordentlich beschränkt, so daß die Erklärung maßgebender Vertreter der Eisen schaffenden Industrie, die Preiserhöhung decke nur die Selbstkostensteigerung durch die Kohlenverteuerung, und auch die nicht vollständig, durchaus glaubwürdig erscheint.

Auf die Belastung, die der Eisen schaffenden Industrie durch die angesichts der Konjunkturlage notwendig gewordenen Ausfuhrsteigerung trotz anziehender Weltmarktpreise erwächst, ist bereits vergangene Woche an dieser Stelle hingewiesen worden. Der Anteil der Ausfuhr an der Produktion ist nach Mitteilung des Generaldirektors der Vereinigten Stahlwerke von 25 % um die Jahreswende auf 40 % gestiegen. Dadurch wird natürlich die geringe Steigerung der Weltmarktpreise für den Durchschnittserlös mehr als aufgehoben. Die Durchschnittserlöse für Thomas- und Siemens-Martin-Stabeisen sind allein durch die Verschiebung des Verhältnisses von Auslands- und Inlandsabsatz vom Dezember bis März um 2 RM. die Tonne zurückgegangen.

Über die bedauerlichen Wirkungen der Eisenpreiserhöhung für die deutsche Gesamtwirtschaft braucht kein Wort gesagt zu werden. Ihr volles Gewicht erhält sie jedoch erst, wenn man sie nicht als isolierte Erscheinung, sondern als Glied in einer ganzen Kette preisverteuernder und konjunkturdämpfender Maßnahmen betrachtet. Ein großer Teil der Presse, der die Lohnerhöhung im Ruhrgebiet als „natürliche" Entwicklung und die Notwendigkeit der Kohlenpreiserhöhung als gottgewollte Fügung ruhig hingenommen hat, tut dies indessen nicht, sondern erkennt erst jetzt bei der Eisenpreiserhöhung wieder die Gefahren, die der Konjunktur aus einer Verteuerung der deutschen Grundstoffe drohen. Wenn das düstere Grollen der Konjunkturpropheten etwas früher, beim Essener Schiedsspruch, eingesetzt hätte, dann würde ihr allgemeinwirtschaftliches Verantwortlichkeitsgefühl glaubhafter erscheinen. Hierbei spielen natürlich auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte eine Rolle. Die gegenwärtige deutsche Lohnpolitik muß um jeden Preis reingewaschen werden, sie kann und darf keine wirtschaftlichen Schäden im Gefolge haben. Beim Ruhrkohlenbergbau lagen allerdings die Verhältnisse so klar, daß nahezu niemand die Stirn hatte, die Notwendigkeit einer Preiserhöhung nach der Lohnsteigerung zu bestreiten, aber dafür war in diesem Zusammenhang das Interesse für den Schutz unserer Konjunktur recht gering. Erst bei der Eisenpreiserhöhung, wo die Verhältnisse leichter verdunkelt werden können, findet man die Sprache wieder und es ist die Rede von „Eisenmonopol", „Eisenpreisdiktat", „Willkür der Montanherren", „Politischem Eisenwucher", „Bewußter Provokation der Eisenherren" usw. Aber dieses ganze hysterische Geschrei vermag nicht über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß am Anfang der ganzen Preisbewegung der letzten Monate die amtliche deutsche Lohnpolitik steht.

Ähnlich wie beim Ruhrkohlenbergbau wenden sich heftige Angriffe gegen die Exportpolitik der deutschen Eisen schaffenden Industrie. Es sei ein unerträglicher Zustand, daß das zollgeschützte Inland die Kosten für einen Export tragen müsse, dessen Preise nicht einmal die Selbstkosten deckten; ähnlich wie der Kohlenbergbau müsse auch die Eisen schaffende Industrie gezwungen werden, ihren Auslandsabsatz einzuschränken. Dabei wird ganz übersehen, daß das für den einen Fall zur Not annehmbare Schema für den anderen Fall ganz und gar nicht paßt, daß die Verhältnisse für unsere Eisenausfuhr erheblich anders liegen als für die Kohlenausfuhr. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß unsere Ausfuhr an Eisen, Eisenlegierungen und Waren daraus mit 1440,4 Millionen RM. 1927 und 384,3 Millionen RM. in den ersten drei Monaten 1928 für unsere Handelsbilanz doch eine erheblich größere Bedeutung hat als die Kohlenausfuhr; handelte es sich doch 1927 um 13,3 % unserer gesamten Ausfuhr im reinen Warenverkehr. Sodann ist die Gefahr, die unserer weiterverarbeitenden Industrie aus der billigen Ausfuhr von Rohstoffen erwächst, beim Eisen durch das Avi-Abkommen mit seinem Rückvergütungssystem beseitigt. Während man bei der Kohle zu der Annahme berechtigt ist, daß ein Verzicht auf forcierte Ausfuhr und die dadurch notwendigen Preissteigerungen im Inland durch günstigere Wettbewerbsbedingungen der Kohle verbrauchenden Industrie ausgeglichen würden, ist eine Verbesserung der Wettbewerbslage der deutschen Eisen verarbeitenden Industrien durch Einschränkung der Eisenausfuhr so gut wie ausgeschlossen. Endlich ist auch nicht ohne Bedeutung, daß die Hoffnung auf Besserung der Konkurrenzverhältnisse am Welteisenmarkt wesentlich begründeter sind als am Weltkohlenmarkt. Die Einigung mit England über die Verteilung der Kohlenmärkte wäre, wenn überhaupt, erst nach langen Jahren möglich gewesen, während eine Besserung der Verhältnisse auf dem Welteisenmarkt mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Konsolidierung der westeuropäischen Eisenländer nur eine Frage verhältnismäßig kurzer Zeit sein kann, so daß es für die Eisen schaffende Industrie leichter und aussichtsreicher ist, ihren Auslandsabsatz durchzuhalten.

Im übrigen können wir doch nicht gut auf unseren ganzen Auslandsabsatz verzichten, nur um die inländischen Verbraucher zu entlasten. Denn wir müssen uns darüber klar sein, daß das hier angeschnittene Problem nicht auf Kohle und Eisen be-

ränkt ist. Dank unserer Wirtschafts-, vor allem Sozialitik können immer mehr Industrien nicht mehr zu lohnenden eisen exportieren und sind genötigt, wollen sie nicht auf den standsabsatz verzichten, die ungünstigen Ergebnisse des sfuhrgeschäftes im Inland auszugleichen. Wenn man hier erall den billigen Rat geben wollte, sich vom Auslandsgeschäft ückzuziehen, nur damit die Fehler unserer amtlichen Lohnitik nicht zu deutlich in die Augen springen, dann müßte sere Ausfuhr unerträglich zurückgehen. Es ist natürlich sch, die Gefahren für unseren Außenhandel aus der fortsetzten Steigerung unserer Steuerlasten, sozialen Abgaben d Löhne sofort und unmittelbar in einem Rückgang Ausfuhr suchen zu wollen. Wenn die Verhältnisse so fach lägen, dann wäre die Behauptung, daß Erhöhung Gestehungskosten die Ausfuhr beeinträchtigt, durch Entwicklung der letzten Monate glänzend widerlegt. In rklichkeit aber wird sich dieser Vorgang immer so abspielen, ß die Unternehmungen, um alle Absatzgebiete solange wie glich zu behalten, die Ausfuhr auch fortsetzen, wenn sie nen Gewinn oder gar Verlust bringt, und den Ausgleich für in höheren Inlandspreisen suchen. Diese Gefahren der oduktionskostenerhöhungen sind mittelbarer, springen nicht leicht in die Augen, sind aber dafür nicht geringer. Will n die Industrie verhindern, durch erhöhte Inlandspreise die sfuhr zu finanzieren, dann erst werden die Schädigungen scher Gestehungskostenpolitik unmittelbar in die Erscheig treten.

* * *

Die Handels-, Gewerbe- und Detaillistenkammern der nsestädte veröffentlichen in der Presse einen

Aufruf gegen das übermäßige Anwachsen der öffentlichen Lasten.

wird darauf hingewiesen, daß die öffentliche Last von Milliarden 1913 auf etwa 20 Milliarden RM. angewachsen ist d trotz immer wiederholter, dringender Vorstellungen der rtschaft keine sinkende Tendenz zeigt. Die hanseatischen rtschaftsvertretungen fordern u. a. „Vereinfachung und Verigung der Verwaltung in Reich, Ländern und Gemeinden, bau der Verwaltungsaufgaben, Erfüllung sozialer und kulteller Aufgaben nur im Einklang mit den Mitteln eines vernten Landes, Anwendung privatwirtschaftlicher Grundsätze der Sozialversicherung".

Die Wirtschaft hat sich in der letzten Zeit mehr und mehr Einzeluntersuchungen über Ersparnismöglichkeiten im entlichen Haushalt beschränkt. Die grundsätzliche Frage der näßigung öffentlicher Lasten ist dadurch mehr in den Hinterind gedrängt worden, als gut ist, denn die Gefahr, daß die ıze Bewegung sich in Einzelaktionen totlief, war nicht von Hand zu weisen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß gerade der kritischen Zeit zwischen zwei Parlamenten die Fordeıg auf Erleichterung des Steuerdrucks mit aller Energie derholt wird. Die sachliche Prüfung der Frage, wo, wie und s gespart werden kann, muß natürlich fortgeführt werden, er es ist notwendig, daß immer wieder auf das große oblem und auf den Ernst der Gesamtlage hingewiesen wird.

Die in dem Aufruf gemachte Angabe, daß die öffentliche lastung auf 20 Milliarden RM. im Jahre gestiegen sei, wird ı der „Frankfurter Zeitung" — Nr. 347 vom 9. Mai — als sch bezeichnet; die sozialen Lasten dürften nicht hierher rechnet werden, denn sie bildeten einen Teil von Lohn und halt. So kann man natürlich nicht argumentieren. Die zialen Abgaben sind der Wirtschaft, Arbeitgebern und Arbeitmern, durch eine öffentliche Gesetzgebung auferlegt rden, die die soziale Fürsorge weit über den in anderen ndern erreichten Umfang hinaus gesteigert hat. Sie bilden e auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Vorastung der deutschen Wirtschaft beim Kampf mit der ausdischen Konkurrenz. Wie sehr man sie im Wettbewerb auf n Weltmarkt als öffentliche Last ansehen muß, ergibt sich ion daraus, daß die Kosten der Sozialversicherung, die bei s fast ausschließlich durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerträge aufgebracht werden, z. B. in England aus Steuerteln gedeckt werden. In England ist also dieser „Teil von n und Gehalt" ein Teil der Steuern, die doch niemand ders denn als öffentliche Lasten ansehen wird. Daß im igen die sozialen Abgaben auf Arbeitnehmerseite durchaus ht als „Teil von Lohn und Gehalt" angesehen werden, zeigen in Gewerkschaftskreisen in letzter Zeit wiederholt aufretenen Bestrebungen, bei Errechnung des Reallohns zum rgleich mit dem Vorkriegslohn auch die Arbeitnehmerbeiträge aus dem Lohn auszuscheiden und mit einem Nettoreallohn zu operieren. Man kann die sozialen Abgaben nicht bei Berechnung der öffentlichen Belastung der Wirtschaft als Teil von Lohn und Gehalt und bei Lohnverhandlungen als Teil der öffentlichen Last bezeichnen.

* * *

Die

Anklageschrift gegen die im Dongebiet verhafteten deutschen Ingenieure und Monteure

zeigt, was man in Rußland einem gläubigen Publikum zumuten kann. Ihr Inhalt stellt ein Gemisch von Unklarheit, Gedankenlosigkeit und Latrinengerüchten dar. Den Kern der ganzen Anklage stellen angebliche französische und polnische Bestrebungen, an denen auch amtliche Stellen dieser Länder beteiligt gewesen sein sollen, dar, im Interesse der Vorbesitzer dieser Werke die Grubenanlagen im Dongebiet unbrauchbar zu machen. Einer dunklen Organisation, die mit dunklen Mitteln dunkle Zwecke verfolgt haben soll, seien im Laufe der letzten drei Jahre 600—700 000 Rubel zugeführt worden. Man muß sagen, daß die russische Staatsanwaltschaft reichlich bescheiden ist, wenn sie öffentlichen Glauben dafür in Anspruch nimmt, daß man mit derartigen Summen das Sowjetgebäude bedrohen und unterhöhlen kann. Aber es scheinen sich beim besten Willen keine brauchbareren Angaben gefunden zu haben.

Noch verlegener sind die Anklagen, die speziell die deutschen Firmen und ihre Vertreter betreffen. Auch sie sollen Gelder verteilt haben, allerdings nur Bestechungsgelder, um russische Aufträge zu erhalten. Ist das richtig, so würde es nur bedeuten, daß gewisse Geschäftsmethoden in Rußland offenbar einen geographisch gebundenen und von dem Wechsel der Regierungsform unabhängigen Kulturbestandteil bilden. Tatsächlich wird ja aus Rußland berichtet, daß diese Art der Anbahnung von Geschäften auch nach der Revolution nichts Seltenes sei, und man denkt vielleicht in diesem Zusammenhang an eine große Säuberungsaktion, die einmal bei der russischen Handelsvertretung in Berlin notwendig geworden ist. Aber in solchen Fällen pflegt man den Bestochenen als schuldiger anzusehen als den Bestechenden und zum mindesten genügt das nicht, um eine groß in Szene gesetzte politische Aktion daraus zu machen.

Nun seien aber die Maschinen, für die man durch diese Bestechungen die Aufträge erlangt habe, unbrauchbar gewesen. Kohlenschneidemaschinen seien zu schwerfällig gewesen und hätten die harte Donkohle nicht ebenso gut schneiden können wie andere Maschinen. Nun, sich die für russische Verhältnisse geeigneten Maschinen auszusuchen, ist in erster Linie Sache der russischen Besteller, erst in zweiter Linie der deutschen Lieferanten. Im übrigen kommen bei Geschäften auf derartige Entfernungen immer Fälle vor, in denen sich die Maschinen nachträglich als für die ihnen zugedachte Aufgabe unbrauchbar oder minder brauchbar herausstellen; man pflegt darin nicht immer gleich revolutionäre oder kriegerische Absichten zu vermuten. Im übrigen tut die Anklageschrift hier des Guten entschieden zu viel. Für die Gewinnung von Aufträgen auf unbrauchbare Maschinen sollen immer Mitglieder der bewußten Anti-Sowjetverschwörung bestochen worden sein. Warum das? Wenn jemand sich verschwört, die Sowjetwirtschaft zu schädigen, dann braucht man ihn doch nicht auch noch zu bestechen, damit er dieser Sowjetwirtschaft unbrauchbare Maschinen zuführt. Und wenn man eine revolutionäre Organisation mit Geldmitteln unterstützen will, dann pflegt man es doch nicht in Form privater Bestechungen zur Erlangung öffentlicher Aufträge zu tun.

Aber die Absicht der deutschen Firmen und ihrer Vertreter sei ja nicht etwa die gewesen, gegen gutes Geld schlechte Ware zu liefern und sich dadurch zu bereichern, sondern die Sowjetwirtschaft zu desorganisieren und ihrem Sturz entgegenzuführen! Wenn die ganze Sache nicht bitter ernst wäre, könnte man sich über diese Blüten russischen Verfolgungswahns wirklich amüsieren. Man stelle sich vor: Deutsche Firmen von Weltruf treiben gegenüber dem russischen Reich eine der amtlichen deutschen Außenpolitik diametral entgegengesetzte Politik und, während die deutsche Regierung mit allen Mitteln versucht, die Beziehungen zu Rußland freundschaftlich zu gestalten und durch umfangreiche Kredite den Warenaustausch zwischen beiden Ländern künstlich zu beleben, führen einige deutsche Firmen einen Privatkrieg mit zu schwerfälligen Kohlenschneidemaschinen, die bei der harten Donkohle nicht ihre volle Leistungsfähigkeit entwickeln

können! Und dabei mußten diese Firmen nicht nur die hier in Frage stehenden, sondern auch andere, selbst von der russischen Staatsanwaltschaft nicht als Mittel für die Unterhöhlung der Sowjetwirtschaft angesehene Maschinen gegen langjährige, nur teilweise durch Reichsgarantie gedeckte Kredite liefern, hatten also alle Ursache, die Kohlengruben des Dongebiets so kreditfähig zu erhalten, wie das unter den gegebenen Umständen möglich ist.

Alle Behauptungen der Anklagebehörde beruhen auf den Aussagen einiger mitangeklagter Dunkelmänner, angeblichen Geständnissen eines der deutschen Angeklagten, die in starkem Widerspruch stehen zu der Unschuldsbeteuerung, die alle deutschen Angeklagten dem deutschen Botschafter gegeben haben, und der angeblichen Zugehörigkeit eines der verhafteten Deutschen zum „Stahlhelm"! Man hat den Eindruck, als ob noch nicht oft in der Geschichte der freundschaftlichen Beziehungen zweier großer Völker in so leichtfertiger Weise aufs Spiel gesetzt worden seien, als dies hier geschieht. Rkr.

* * *

Die Verhandlungen über die

Errichtung eines europäischen Zinksyndikats,

die seit zwei Jahren im Gange sind, ohne daß eine Einigung erzielt werden konnte, haben nunmehr doch zu einem Ergebnis geführt. Allerdings stellt dieses nur einen Anfang dar, und in seiner jetzigen Form kann ihm eine allzu große Bedeutung wohl noch kaum zugesprochen werden. In der vorigen Woche haben sich die europäischen Zinkproduzenten in Brüssel zu einem losen Kartell zusammengeschlossen. Beteiligt sind: Deutschland, England, Belgien, Polen, Italien, Frankreich und Norwegen. Daß im letzten Augenblick noch Schwierigkeiten zu überwinden waren, geht daraus hervor, daß man mit einer Nichtbeteiligung Englands und Polens rechnete, ohne die selbst ein nur auf Europa beschränktes Kartell ein lebensunfähiger Torso gewesen wäre. So aber umfassen die Vertragsländer 95% der europäischen Zinkproduktion und 48% der Weltproduktion. Immerhin also eine so beachtenswerte Quote in der Weltzinkwirtschaft, daß das Syndikat als arbeitsfähig angesehen werden kann und zumindest den europäischen Markt so lange beherrscht, wie nicht Amerika dazwischen kommt. Amerika steht mit 42% der Weltzinkproduktion nicht weit hinter der Machtposition des europäischen Kartells zurück. Es wäre an sich durchaus möglich, daß die Vereinigten Staaten ihr Feinzink auf den durch Zölle nicht geschützten europäischen Markt werfen und damit die Politik des Kartells durchkreuzen. Mit einer solchen Möglichkeit ist allerdings vorerst wohl nicht zu rechnen, denn trotz des großen Exportinteresses der Zinkindustrie der Vereinigten Staaten ist Amerika maßgeblich in der europäischen Zinkwirtschaft beteiligt. In Oberschlesien (Giesche) und in Polen arbeitet in großem Umfange amerikanisches Kapital (Harriman) in der Zinkindustrie, ebenso bei der Stolberghütte und in Belgien. Daher ist es verständlich, wenn die Amerikaner einen Beobachter nach Brüssel geschickt haben. Wenn auch die Amerikaner auf Grund der Antitrustgesetzgebung sich an dem Kartell nicht beteiligen können, so werden sie ihm voraussichtlich doch wohlwollende Neutralität entgegenbringen, und man rechnet sogar damit, daß es auf irgendeine Art zu einer Verständigung zwischen dem Kartell und den Amerikanern kommen wird, sei es auch nur in Form der Beteiligung an einer Ausfuhrvereinigung, wie sie entsprechend in dem internationalen Kupferkartell bereits besteht. Entsprechende Verhandlungen sind jedenfalls bereits eingeleitet.

Das Kartell tritt rückwirkend zum 1. Mai auf vorläufig 6 Monate in Kraft. Vorsitzender ist der belgische Industrielle Paul de Sincay. Vorgesehen ist zunächst die Errichtung eines statistischen Instituts, welches die Unterlagen für eine Regulierung des Zinkmarktes liefern soll. Falls die Lagerbestände in Europa eine bestimmte Höhe erreichen — man spricht von 25 000 t —, soll unter Umständen eine Einschränkung der europäischen Produktion erfolgen. Gleichzeitig scheint man sich dahin geeinigt zu haben, daß, wenn der Zinkpreis unter einen bestimmten Stand sinkt — genannt werden 26 £ —, eine Einschränkung in Kraft treten soll. Die Vorbedingungen für die tatsächliche Durchführung derartiger Einschränkungen scheinen noch nicht getroffen zu sein, da eine Verteilung der Kontingente noch durchgeführt werden soll. Zunächst ist beabsichtigt, nach je 4 Monaten die Stabilisierung der Produktion in Erwägung zu ziehen, nachdem in jedem zweiten Monat das Büro einen Bericht über Produktion und Haldenbestände erstatten soll. Zu positiven Maßnahmen wird man sich jedenfalls wohl erst entschließen, nachdem eine feste Regelung des Verhältnisses zu Amerika herbeigeführt sein wird. Zunächst hat man sich in Brüssel freie Hand gelassen, „Einschränkungen der Erzeugung dann vorzunehmen, wenn es zweckmäßig erscheint, sie aber zu unterlassen, wenn Faktoren außerhalb des Kartells ihre Wirkung etwa illusorisch machen könnten". Da zur Zeit die Zinknotiz über dem Preise von 26 £ liegt, ist vorerst auch keine Veranlassung zu einem Eingriff gegeben.

Zweifellos bedeutet das Kartell für den europäischen Markt eine gewisse Beruhigung, da die Gefahr der Überproduktion dauernd die Marktlage ungünstig beeinflußt und zu Schwankungen der Preise geführt hat, während man in den Vereinigten Staaten durch Produktionsdrosselung bereits früher zu einer Besserung der Marktbedingungen gekommen war. Wenn auch dem Kartell eine gewisse Monopolstellung in Europa nicht abzusprechen ist, so ist doch mit einer Ausnutzung derselben im Sinne künstlicher Preissteigerungen kaum zu rechnen, da immer die amerikanische Konkurrenz mit ihrem großen Ausfuhrinteresse im Hintergrund steht und insofern eine Angleichung an die relativ niedrigen amerikanischen Preise erfolgen muß. Auch wird der englische Handel, der in dem Kartell vertreten ist und der am Import interessiert ist, sich derartigen Bestrebungen rechtzeitig entgegenstellen. Auch Deutschland und Frankreich sind trotz ihrer eigenen Produktion in hohem Maße Einfuhrland. Lediglich Belgien und Polen kommen als Exporteure großen Umfanges in Frage und sind daher die Hauptnutznießer des Kartells.

Die bevorstehenden Verhandlungen über die Bildung des Zinksyndikats haben auf dem Markt bereits lange vorher zu einer Steigerung der Kurse, zu einer Sonderbewegung der Preisgestaltung des Zinks geführt, so daß der nunmehr erfolgte Abschluß an der Gesamtlage kaum etwas ändern wird, da seine Auswirkungen auf dem Markt eskomptiert sind. Überdies zeigt die statistische Lage keine Besserung. Andererseits ist die Nachfrage in Europa relativ günstig. Am Londoner Markt brachte die erste Maiwoche eine Steigerung um 2/6 sh je t, nachdem die Vorwochen bereits erhebliche Steigerungen gebracht hatten. Hi.

## Aufgaben und Grenzen der Währungspolitik.

Die deutsche Währung ist nunmehr seit mehr als vier Jahren stabil. Sie ist so fest begründet, wie es eine Währung überhaupt nur sein kann. Dennoch hatten wir in Deutschland in den letzten Jahren stets eine rege „währungspolitische" Diskussion zu verzeichnen. — Worauf bezog sich nun diese Diskussion? Je weiter wir uns vom Zeitpunkt der Stabilisierung unserer Währung entfernten, um so mehr verlor das währungspolitische Kernproblem, d. h. das Problem der Aufrechterhaltung der Stabilität unserer Währung, an Bedeutung. Die Stabilhaltung der Währung wurde immer mehr zur Selbstverständlichkeit, und so verwandelte sich die währungspolitische Problematik im Grunde immer mehr in eine konjunkturpolitische Problematik. Damit wurden die Grundlagen der „währungspolitischen" Diskussion außerordentlich stark verbreitert, so daß es kein Wunder ist, daß wir, obgleich die Stabilhaltung unserer Währung auch nicht im geringsten Zweifel gezogen werden konnte, zahlreiche „währungspolitische" Auseinandersetzungen auch nach der Stabilisierung erlebt haben.

Den ganzen großen Komplex dieser „Währungspolitik" im weiteren Sinne behandelt eine vor kurzem bei Gustav Fischer Jena, erschienene Broschüre von Dr. Albert Hahn, die den Titel „Aufgaben und Grenzen der Währungspolitik, eine Kritik der deutschen Währungspolitik seit der Stabilisierung" trägt. Dem Verfasser, bei dem sich bekanntlich in hervorragendem Maße die praktische Erfahrung des Bankleiters mit wissenschaftlicher Schulung und Originalität verbindet, ist es gelungen, auf erstaunlich engem Raum der außerordentlichen Vielseitigkeit des Problems gerecht zu werden. In erschöpfender Weise ist hier die gegenwärtige währungspolitische Situation Deutschlands zusammenhängend auf streng wissenschaftlicher Basis und doch dabei allgemeinverständlich behandelt.

Die Schrift gliedert sich klar in zwei Teile: Der erste Teil behandelt die Aufgaben der Währungspolitik, der zweite

e Grenzen. — Im ersten Teil wird zunächst, wie ein-
ngs betont, auseinandergesetzt, daß die Stabilhaltung der
ährung dank dem im Bankgesetz verankerten Währungs-
echanismus eine Selbstverständlichkeit ist und
her als solche sicher nicht die Aufgabe der Währungs-
litik sein kann. Deren Aufgabe kann vielmehr nur darin
stehen, die Schwächen dieses stets zur Selbstkorrektur
irenden Mechanismus auszugleichen. Diese Schwächen
stehen darin, daß das Wirksamwerden des Mechanismus die
onjunkturelle Entwicklung erheblich beeinflußt und
schweren konjunkturellen Störungen führen kann. Daher ist
ährungspolitik eo ipso immer gleichzeitig auch Kon-
nkturpolitik, und dadurch wird die Währungspolitik
ch in Zeiten, wo die Stabilhaltung der Währung gar nicht zur
skussion stehen kann, zu einem Problem von allergrößter
lkswirtschaftlicher Tragweite. Schon in dieser grundlegenden
age übt Hahn an der Auffassung des Reichsbankpräsidenten
. Schacht Kritik, wonach Währungspolitik keine Konjunktur-
litik sein könne.

Nachdem Hahn dargelegt hat, daß das Kriterium für die
eckmäßigkeit des jeweiligen währungspolitischen Verfahrens
rin zu bestehen hat, inwieweit es ihm gelingt, die Konjunktur-
wankungen nach Möglichkeit zu mildern, unterzieht er an
nd dieses Kriteriums die deutsche Währungspolitik seit der
abilisierung einer Prüfung und kommt dabei zu dem
gebnis, daß die deutsche Währungspolitik das Gegenteil von
m geleistet hat, was ihre natürliche Aufgabe war: Sie habe
e konjunkturellen Schwankungen nicht gemildert, sondern
Gegenteil erhöht und damit zur Vergrößerung der mit
esen Schwankungen verknüpften volkswirtschaftlichen Ver-
ste beigetragen. Die textlichen Ausführungen werden dabei
rch eine Reihe von Kurventafeln, die die Entwicklung des
eldmarktes, des Diskonts, des Geldumlaufs, des Preis-
eaus, des Außenhandels usw. graphisch darstellen, in an-
aulicher Weise unterstützt.

Hahn unterscheidet bei seiner kritischen Analyse drei Zeit-
rioden, von denen jede durch einen ausgesprochenen kon-
ikturellen Umschwung gekennzeichnet ist. Die erste Periode
ifaßt den Aufschwung von Januar bis April 1924 und den
schließenden Rückgang von April bis Juni 1924. Die zweite
riode wird gebildet von dem von Juli 1924 bis Februar 1925
chenden Aufschwung und dem anschließenden Rückgang von
bruar 1925 bis Mai 1926. Die dritte Periode schließlich ist
ch nicht abgeschlossen; sie begann mit dem Aufschwung,
r etwa im Juli 1926 einsetzte und im Spätherbst 1927 seinen
höhepunkt erreicht zu haben scheint.

Die Einwirkung der Reichsbankpolitik auf die Auf- und
wärtsbewegungen dieser drei Perioden vollzog sich nach
hn, allgemein gesprochen, stets in der Weise, daß die Reichs-
nk durch zu reichliche Kreditgewährung bzw.
rch Zuliefhalten ihres Diskonts eine Auf-
ärtsbewegung auslöste. Die Preissteigerung, die hier-
t verbunden war, setzte den bankgesetzlichen Sicherungs-
echanismus in Funktion und zwang später die Reichsbank,
rch Kreditdrosselung bzw. Diskonterhöhung einen aus
ihrungspolitischen Gründen notwendigen Druck auf das
eisniveau auszuüben und damit einen krisenhaften Kon-
ikturrückschlag heraufzubeschwören. Wie die Reichsbank
i dem beginnenden Aufschwung nicht rechtzeitig den Diskont
raufsetzte bzw. die Kreditgewährung einschränkte, so verab-
umte sie es umgekehrt, in der auf die Krise folgenden
epression den Diskont rasch genug herabzusetzen
d den gesunkenen Geldmarktverhältnissen anzupassen.
rch dieses übermäßig lange Hochhalten bewirkte sie, daß
e Depression länger anhielt als notwendig. — Die Reichsbank
be also dadurch, daß sie mit ihrem Diskontsatz bzw. ihrer
editgewährung stets der natürlichen wirtschaftlichen Ent-
cklung nachhinkte, einerseits übersteigerte Konjunkturen aus-
löst, die den Keim des Rückschlages in sich trugen, und
dererseits die Depressionen künstlich verlängert.

Im zweiten Teil seiner Schrift, „Grenzen der Währungs-
litik" betitelt, setzt sich Hahn mit einer Reihe von Forde-
ngen und Thesen auseinander, die von der Reichsbankleitung
Interesse der Erfüllung ihrer währungspolitischen Aufgaben
fgestellt worden sind. Es handelt sich dabei vor allem um
e Frage der Beeinflussung des internationalen
apitalzustroms. Der Auffassung, daß die Regulierung
r Kapitalzufuhr aus dem Auslande sich in den Dienst der
ährungspolitik zu stellen habe, stellt Hahn den Grundsatz
genüber, daß umgekehrt die Währungspolitik sich nach
den internationalen Kapitalbewegungen richten müsse, und daß durch alle Maßnahmen, durch die angeblich im Interesse der Währungspolitik das Einfließen von Auslandsgeld künstlich gesperrt wird, die Grenzen der Währungspolitik überschritten werden. Hahn prüft dann im einzelnen die Argumente, die für eine Unterordnung der Lenkung der internationalen Kapitalbewegung unter die Währungspolitik angeführt worden sind, und vertritt den Standpunkt, daß alle diese Argumente auf schiefen und unhaltbaren theoretischen Voraussetzungen beruhen. Eines der wesentlichsten Argumente des Reichsbankpräsidenten, nämlich dasjenige von der inflatorischen Wirkung der Auslandsanleihen, stütze sich sogar auf einen unbegreiflichen elementaren statistischen Fehler. Hahn führt demgegenüber aus, daß die durch die Auslandsanleihen ausgelösten inflatorischen Tendenzen von vornherein durch starke natürliche Gegenwirkungen, vor allem durch die Passivierung der Handelsbilanz, weitgehend paralysiert würden und durch richtige währungspolitische Maßnahmen ganz ausgeschaltet werden könnten.

Hahn kommt zu dem Ergebnis, daß Deutschland der ausländischen Kapitaleinfuhr keinerlei Hemmnisse entgegensetzen dürfe, sondern sie nach Kräften fördern müsse, da es einerseits in bezug auf Kapitalintensivierung noch außerordentlich viel tun müsse und andererseits die Auslandskredite von unersetzbarem Wert für die Entfaltung und Fortführung einer gesunden Konjunktur seien.

Es folgen sodann eingehende Darlegungen über das Problem der Rückzahlung der Auslandskredite, das Problem der Produktivität ausländischen Kapitals und über den Zusammenhang zwischen Auslandsanleihen und Reparationen. Auch in diesem Teil werden die entsprechenden, in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Bedenken gegen die Verwendung ausländischen Kapitals einer systematischen Kritik unterzogen.

Die sehr lesenswerte Schrift schließt mit einer Verteidigung und Betonung des Wertes der wissenschaftlichen Geldtheorie. Nicht das Fehlen einer praktisch verwertbaren Theorie sei an den seit Kriegsbeginn bei uns begangenen zahllosen währungspolitischen Fehlern schuld, sondern die halben und falschen Theorien der für die Währungspolitik verantwortlichen Praktiker.

## Interparlamentarische Handelskonferenz.

Die nächste Tagung der interparlamentarischen Handelskonferenz wird am 19. Juni in Frankreich stattfinden. Bekanntlich war die letzte Sitzung im Herbst 1927 in Rio de Janeiro (vergleiche D. W. Z. Nr. 42 S. 996). Die im Juni erfolgende Tagung sollte ursprünglich in Paris selbst stattfinden, jedoch werden die Parlamentsgebäude nicht zur Verfügung stehen können, da zu dieser Zeit die Kammern noch tagen. Die interparlamentarische Handelskonferenz wird daher ihre Sitzungen in Versailles abhalten. Das Programm ist auch diesmal wieder ziemlich umfangreich, betrifft aber eine Reihe zeitgemäßer Fragen, die zum Teil bereits auf der Genfer Weltwirtschaftskonferenz und dem Kongreß der Internationalen Handelskammer behandelt worden sind. Die Hauptpunkte des Programms sind folgende: Wirtschaftliche Abrüstung und Herabsetzung der Höhe der Zolltarife, Schutzzölle und Finanzzölle, Erörterung eines internationalen Abkommens zum Zwecke der Hinausschiebung des Inkrafttretens von Zollerhöhungen (Zollfeierjahr), Maßnahmen zur Beschränkung der zusätzlichen Zollbelastungen für Waren nach ihrer Einfuhr und der Erhebung von ergänzenden und zusätzlichen Abgaben, Zusammenwirken der Parlamente bezüglich dieser Frage, für die Herr Senator Dumont, ehemaliger Finanzminister, der Berichterstatter sein wird. Ferner werden erörtert werden die Grundlagen und Bedingungen für den Abschluß langfristiger Meistbegünstigungsverträge. Berichterstatter hierzu ist Herr Abgeordneter Bianchi. Zu den weiteren Punkten der Tagesordnung gehört die Erörterung gesetzlicher Maßnahmen zur Unterstützung der Ausbreitung des internationalen Handels und die Einfügung solcher durch zwei staatliche Abkommen in die Handelsverträge, wofür ein Bericht des deutschen Mitglieds der interparlamentarischen Handelskonferenz, Herrn Staatssekretär a. D. Dr. O. Meyer (Berlin) vorgesehen ist. Endlich werden Transport- und Transitfragen, auch im Hinblick auf die Zollbehandlung, erörtert werden, wofür das Referat eines Vertreters des englischen Unterhauses in Aussicht genommen ist. Außerdem sollen auf der Konferenz Fragen der Agrarkredite, der Kohle und der Auswanderung zur Behandlung kommen.

# Bücherschau

**Monopole, Kartelle und Trusts** in der Geschichte und Gegenwart der englischen Industrie. Von Professor Dr. **Hermann Levy**. Zweite, vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Verlag von Gustav Fischer, Jena. Preis brosch 12 RM., geb. 13,50 RM.

Die Neuauflage dieses 1909 erschienenen Werkes machte eine vollkommen neue Bearbeitung auf Grund der inzwischen eingetretenen Veränderungen notwendig. Trotzdem kann Verfasser in der Vorrede zur 2. Auflage mit Recht darauf hinweisen, daß sich „an den grundlegenden Tatsachen der Entwicklung einer Monopolorganisation in England wenig geändert" hat.

Einleitend werden die Monopole der frühkapitalistischen Industrie Englands erörtert. Es handelt sich hier um Erscheinungen, wie sie als Vorläufer des Merkantilismus in allen Ländern zu beobachten sind und für die Anfänge „industrieller" Tätigkeit wohl auch unvermeidlich waren. Trotz der besonderen Nachteile, die die Korruption der Stuart-Regierung wie in alle Zweige staatlicher Betätigung so auch in diesen trug, wird man dem Verfasser in seinem ungünstigen Urteil über die Grundgedanken, auf denen diese Monopolpolitik beruhte, nicht ohne weiteres zustimmen können. Er scheint diese Dinge etwas zu stark durch die Brille des englischen Liberalismus der Vorkriegszeit zu sehen, der fortschrittlich = liberal setzte und Cromwell für einen Liberalen hielt, weil er Throne stürzte.

In der Schilderung der weiteren Entwicklung findet man eine verhältnismäßig sehr eingehende und überaus interessante Schilderung des englischen Kohlenkartells, das mit kurzen Unterbrechungen den Londoner Kohlenmarkt von 1771 bis 1844 beherrschte. Die Darstellung dieser Organisation, ihrer Entstehung und Blütezeit und insbesondere der Gründe ihres Niedergangs und ihres Verfalls, ist gerade gegenwärtig auch in Deutschland von größtem aktuellen Interesse, weil es Rückschlüsse zuläßt auf die Aussichten einer organisatorischen Zusammenfassung des modernen englischen Kohlenbergbaus, wie sie für eine deutsch-englische Kohlenverständigung unerläßliche Voraussetzung ist. Die von L. gegebene Schilderung berechtigt zu keinen großen Hoffnungen in dieser Richtung, nicht wegen der angeblichen übertrieben individualistischen Einstellung des englischen Unternehmers — L. weist in späteren Ausführungen treffend nach, daß der englische Industrielle ebenso kühl und klar wie sein festländischer Kollege rechnet, ob ihm der freie Wettbewerb oder der Zusammenschluß größere Vorteile verspricht —, sondern wegen der großen Ausdehnung und der Zerstreutheit der Grubenfelder, die ebenso die Bildung neuer Monopolorganisationen im englischen Kohlenbergbau verhindert haben, wie sie nach dem Wegfall außergewöhnlicher Frachtvorteile für einzelne beschränkte Produktionsgebiete zum Zusammenbruch des Kohlenkartells um die Mitte des 19. Jahrhunderts geführt haben.

Den Hauptteil des Werkes bildet die Darstellung der wichtigsten monopolistischen Organisationen in der modernen englischen Industrie. Als Besonderheiten gegenüber der Entwicklung in anderen Ländern fällt hierbei auf:

1. Die verhältnismäßig geringe Zahl derartiger Kombinationen von größerer Bedeutung.
2. Die geringe Zahl der Einzelunternehmungen, auf deren Zusammenschluß die monopolistischen Organisationen beruhen.
3. Das Überwiegen der Trustform über die kartellmäßige Organisation.
4. Eine verhältnismäßig vorsichtige Preispolitik selbst bei weitgehender Beherrschung des Marktes.

L. sieht die Hauptursache für die Besonderheiten der englischen Entwicklung in dem bis vor kurzem vollständigen Fehlen eines Zollschutzes und dem geringen Frachtenschutz der heimischen Industrie gegenüber ausländischem Wettbewerb auf der einen, dem Mangel an Bodenschätzen auf der anderen Seite. M. a. W. ein eigentliches Monopol konnte es in England bis vor wenigen Jahren überhaupt nicht geben, da der ausländische Wettbewerb in keiner Weise beschränkt war. Es handelte sich lediglich um die Ausnützung gewisser Vorteile, die durch geringe Frachtdifferenzen, bessere Qualität, vor allem besser geschulte Arbeitskräfte, gegeben waren und bei Ausschaltung der inländischen Konkurrenz eine meist unbedeutende Erhöhung der Preise über die Selbstkosten gestatteten, vor allem aber eine Überproduktion, die zur Schleuderkonkurrenz und zu Verlustpreisen führen konnte, verhinderten. Der Anreiz für die Unternehmungen, ihre wirtschaftliche Verfügungsfreiheit ganz oder teilweise aufzugeben, ist angesichts dieser geringen, daraus im günstigsten Fall zu erwartenden Vorteile natürlich nicht sehr groß. So erklärt es sich, daß nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von wichtigeren Waren monopolisiert oder quasi-monopolisiert ist, so erklärt sich teilweise auch die Tatsache, daß eine derartige Organisation nur dann zustande kommt, wenn der Konzentrationsprozeß in dem betreffenden Industriezweig bereits sehr weit vorgeschritten, mithin nur noch eine Verständigung unter wenigen Unternehmungen notwendig ist. Nur in Ausnahmefällen sind mehr als 50 selbständige Firmen an solchen Abmachungen beteiligt.

Man wird übrigens aus dieser Erscheinung sowie daraus, daß die weitergehende Form der Vertrustung von den Engländern gegenüber der einfachen Kartellierung bevorzugt wird, doch auch auf Einflüsse der besonderen englischen Mentalität schließen müssen. Der Engländer ist zweifellos stärker Individualist als z. B. der Deutsche. Das äußert sich wie gezeigt nicht in einer grundsätzlichen Abneigung gegen die Beschränkung der freien Konkurrenz, aber in der Organisationsform die er für solche Beschränkungen wählt. Kollektivmassenverträge liegen dem Engländer nicht. Er begibt sich nicht gern in eine Organisation, auf deren Betätigung er als einer von vielen meist nur geringen Einfluß hat. Er bevorzugt daher die individualistischen Methoden des Zusammenschlusses, der Aufkauf von oder die Fusion mit Konkurrenzunternehmungen, nur selten und nur, wenn die geringe Zahl der Beteiligten die Willensbildung des Verbandes einfach gestaltet, versteht er sich zu kartellmäßiger Bindung.

Die Hauptbedeutung des vorliegenden Werkes für die deutsche Wirtschaftspolitik wird man in der klaren Herausarbeitung des Zusammenhangs zwischen Schutzzöllen und Monopolisierungstendenzen an einem Beispiel a contrario zu erblicken haben. Es wird hier gezeigt, wie einseitig jede Betrachtung des Problems „Zoll und Inlandpreis" ist, wenn sie nicht gleichzeitig die Förderung monopolistischer Organisationen durch die Schutzzölle berücksichtigt. Man darf die weitere Entwicklung der englischen Industrie unter dem Einfluß der beginnenden Schutzzollbewegung mit besonderer Spannung beobachten. Aber auch abgesehen von diesem Einzelproblem verdient das Buch wegen der Fülle des nicht nur herangezogenen, sondern auch verarbeiteten Materials und wegen der klaren Darlegung der großen Linien in der wirtschaftlichen Entwicklung des modernen England größte Beachtung auch bei denen, die in Einzelheiten abweichender Ansicht sein mögen.

Rkr.

**Ikarus.** Illustrierte Zeitschrift für Reise und Kultur, Flug- und Auto-Revue der großen Welt. Herausgeber **Dr. Erich Mehne**. Luftfahrt Verlag G. m. b. H. in Verbindung mit Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin SW 19. Abonnement jährlich 10 M., Einzelheft 1 M.

Die vorliegende Schrift bringt in bunter Reihe Wissenswertes und Unterhaltendes über das Flugwesen, über Reise und sonstige Kulturfragen. Ihm beigeschlossen ist als besonderer Teil Deutsche Luft-Hansa (Reise-, Luft-, Verkehrswirtschaft, Luftverkehrspolitik), offizielles Organ der Deutschen Luft-Hansa A.-G., in welchem Flugwissenschaftliches, -wirtschaftliches und -technisches fortlaufend eingehende Besprechung erfahren. Allen, die mit den Arbeiten der Deutschen Luft-Hansa in enger Verbindung bleiben wollen, dürfte die Zeitschrift, insbesondere der genannte Anhang, zu empfehlen sein.

**Finanzierung der Unternehmungen.** Von Dr. **Friedrich Leitner**, Professor an der Handels-Hochschule und an der Technische Hochschule Berlin. 108 Seiten. Sammlung Göschen Bd. 963. Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig. 1927. Preis: in Leinen geb. 1,50 RM.

Das Buch behandelt zunächst zwei grundsätzliche Fragen der Geldmittelbeschaffung: wer finanziert Unternehmungen und woher stammen die Mittel hierzu, wobei das Charakteristische der Geld- und der Kapitalmärkte, der Vermittlung von Finanzierungen durch Banken und die Verwendung öffentlicher Gelder besprochen werden. In den folgenden Abschnitten wird die Finanzierung der öffentlichen Wirtschaftsbetriebe, der Industrie, der Kreditbanken und des Warenhandels dargestellt. Der aktuellen Absatz- und Konsumfinanzierung ist ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Hervorzuheben ist, daß die Ausführungen des Verfassers auf allerneuestes Material aufgebaut sind; insbesondere sind bereits einige der Verhandlungen des Enquête-Ausschusses verwertet worden.

Die Darstellung beschränkt sich auf das Grundsätzliche der Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Verhältnisse. In dem Abschnitt über die Geldmittelbeschaffung bei den Unternehmungsformen werden englische und nordamerikanische Methoden vergleichsweise herangezogen.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Die Heimstätte Schleswig-Holstein G. m. b. H.** Eine kritische Betrachtung. Herausgegeben vom Landesverband Schleswig-Holstein des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes E. V. Kiel, Neumarkt 51.

(Bücherschau s. a. S. 494.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“


Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** 50. Geburtstag des Herrn Reichsaußenministers Dr. Stresemann. . . . . S. 489

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** I.u.Hk. Hannover. — I. u. Hk. Halberstadt. — I. u. Hk. Dortmund. . . . . „ 489—490

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Neuregelung der Konkursordnung. . . . . „ 490

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenbezeichnungsrecht „Standard“. — Warenbezeichnungsrecht „Krambambuli“. — Warenzeichenanmeldung „Nichrome“. — Warenzeichenanmeldung „Marvelous“. — Warenzeichenanmeldung „Violet Sec“. . . . . „ 490—491

**Zölle und Außenhandel:** Die wichtigsten landwirtschaftlichen Zölle des Auslands. — Die Handelsverträge des Erdballs. — Merkblatt für den deutschen Außenhandel. — Englische Zölle auf Feuerzeuge. — German Commerce Yearbook 1928. . . . . „ 491

**Handel:** Änderungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Marktverkehr. . . . . S. 491—492

**Verkehrswesen:** Deutsche Flugspende. — Luftfrachttarif der Deutschen Luft Hansa. — Verzeichnis der oberen Reichsbahnbeamten 1928. — Versetzung von Flaschenhülsen aus Schilf oder Stroh aus dem Verzeichnis III in das Verzeichnis II. . . . . „ 492

**Bildungswesen:** Prüfungen für Kurzschriftler und Maschinenschreiber. „ 492—493

**Reparationen:** Die Verteilung der Geschäfte des ehemaligen Reichskommissariats für Reparationslieferungen. . . . . „ 493

**Verschiedenes:** Gasfernversorgung. — Zugehörigkeit der Ausbesserungswerkstätte eines Konfektionshauses zur Zwangsinnung. — Einrichtung einer Sachverständigenkartei. — Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung. — Kriegsschädenschlußgesetz und Härtefonds-Richtlinien. „ 493—494

**Persönliches:** . . . . . „ 494


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung: Warenbezeichnungsrecht „Standard“. — Warenbezeichnungsrecht „Krambambuli“. — Warenzeichenanmeldung „Nichrome“. — Warenzeichenanmeldung „Marvelous“. — Warenzeichenanmeldung „Violet Sec“. . . . . S. 490—491**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### 50. Geburtstag des Herrn Reichsaußenministers Dr. Stresemann.

Das Präsidium des D. I. u. H. hat anläßlich des 50. Geburtstages des Reichsministers des Auswärtigen an Herrn Stresemann ein Glückwunschschreiben folgenden Inhalts gerichtet:

„Für den Deutschen Industrie- und Handelstag bitten wir Sie, zu Ihrem 50. Geburtstag die herzlichsten Glück- und Segenswünsche entgegenzunehmen. Wir gedenken hierbei mit aufrichtigem Danke Ihrer mutigen Staatsführung in der bedrohtesten Zeit des Deutschen Reiches, gedenken der unermüdlichen und weitschauenden Arbeit, die Sie als Leiter der deutschen Außenpolitik ebenso der Wiedererstarkung des Selbstvertrauens des deutschen Volkes wie der Verbreitung nüchterner Einsicht in seine tatsächliche Lage widmeten, und Ihrer damit gleichgerichteten unermüdlichen Bemühungen, im Kreise der Nationen Ansehen und Geltung Deutschlands wiederherzustellen und den Weg einer aktiven Außenpolitik zum Ziele der deutschen Befreiung zu finden. In diesen Bemühungen haben Sie zugleich Wesentlichstes dafür getan, die Voraussetzungen fruchtbarer Zusammenarbeit der deutschen Volkswirtschaft mit der Wirtschaft anderer Völker zu schaffen, ohne welche die notwendige Erstarkung unserer Wirtschaft nicht zu denken ist. In all dieser Arbeit haben Sie immer wieder den Zusammenhang wirtschaftlicher Tätigkeit mit der Pflege deutschen Geisteswesens und deutschen Volkstums aufgezeigt, gleichwie Sie auch die Notwendigkeit betonten, um des politischen und kulturellen Fortschrittes der Nation willen wirtschaftliche Erfordernisse nüchtern zu erkennen und mit gespannter Kraft zu erfüllen. Sie selbst als schaffender Staatsmann werden gerade in diesen Tagen den Blick darauf richten, wieviel uns noch vom Ziele trennt, das Sie sich und dem deutschen Volke gesteckt haben. So geht unser warmer Wunsch dahin, daß Sie mit einer aus deutscher Geisteskultur sich stets neu stärkenden Kraft diesen Weg immer näher an das Ziel Ihres und aller guten deutschen Bemühens und Sehnens gehen und führen mögen. Es ist uns ein aufrichtiges Bedürfnis, mit diesem Wunsche den wärmsten Dank für das freundliche Verständnis zu verbinden, das Sie im besonderen dem Wesen und den Aufgaben der deutschen Handelskammern allzeit entgegenbrachten.“

Das Schreiben schließt mit dem Ausdruck der Hoffnung auf weitere Jahrzehnte des Schaffens Dr. Stresemanns und der Versicherung der aufrichtigen, besten Glückwünsche des D. I. u. H.

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Industrie- und Handelskammer Hannover.

Am 28. April fand die Einweihung des neuen Dienstgebäudes der I. u. Hk. Hannover statt. Zu der Festfeier, mit der der Kammer das neue Heim übergeben wurde, waren zahlreiche Vertreter der verschiedensten Reichs- und Landesbehörden, an ihrer Spitze der Preußische Handelsminister Dr. Schreiber für die Preußische Staatsregierung, erschienen, ferner Vertreter der Provinzialverwaltung, der Kommunalverwaltungen, der Wissenschaft und der amtlichen und freien Wirtschaftsvertretungen. Für den D. I. u. H. wohnte dessen Erstes geschäftsführendes Präsidialmitglied, Reichsminister a. D. Dr. Hamm, der Feier bei.

In seiner Begrüßungsansprache gab der Präsident der Kammer, Generaldirektor Platz, einen Überblick über die Geschichte der I. u. Hk. Hannover und gedachte der Männer, die seit ihrer Begründung in ihr mitgearbeitet haben. Der Redner behandelte einige der wichtigsten zeitgemäßen Fragen des Handelskammerwesens, so die des Anhörungsrechts der Kammern bei der Gewerbesteuer und das Verlangen der Arbeitnehmer nach paritätischen Industrie- und Handelskammern. Handelsminister Dr. Schreiber wies darauf hin, daß es auch in Hannover mit der Wirtschaft in den letzten Jahren trotz aller Schwierigkeiten vorangegangen ist. In der Errichtung eigener Verwaltungsgebäude der Kammern sieht er ein äußeres Anzeichen dafür, daß die Stellung der Kammern in unserer Wirtschaft und in unserem politischen Leben sich festigt. „Vor einigen Jahren schien es noch, als ob die Zukunft nicht mehr den Kammern, sondern den nichtamtlichen Wirtschaftsvertretungen gehören sollte. Diese Zeit ist jetzt überwunden. Die Zusammenfassung der Kammern in dem D. I. u. H. hat ihren Einfluß auf die Gesetzgebung vertieft. Die Preußische Staatsregierung hat sich angelegen sein lassen, den Einfluß der Kammern auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu stärken und ihren Charakter als Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft hervorzuheben. An den Kammern selbst liegt es, durch eine gute und der fortschreitenden Entwicklung sich anpassende Arbeit diesen ehrenvollen Platz im Wirtschaftsleben auch für die Zukunft zu behaupten, die auf organisatorischem Gebiete voraussichtlich mancherlei Veränderungen bringen wird.“ Der Minister schloß mit der Mahnung an die Kammer, darauf zu wirken, daß ihre Mitglieder auch die führenden Vertreter der Wirtschaft sind; nur so könnten die Kammerbeschlüsse allgemeine Geltung bekommen. Ohne diese Mitwirkung der wirtschaftlichen Führer gibt es keine Selbstverwaltung der Wirtschaft, und in dieser Betätigung gibt es keine Stellvertretung.

Neben dem Präsidenten des Landesfinanzamts Hannover, Denhard, der besonders die überaus förderlichen gegenseitigen Arbeitsbeziehungen zwischen der Kammer und den Behörden hervorhob, dem Rektor der Tierärztlichen Hochschule, der der Hk. für die der Wissenschaft erwiesene Förderung dankte, sprachen der Präsident der I. u. Hk. Bielefeld, Baumhöfener, für den I. u. Hk.-Verband Niedersachsen-Kassel sowie der Präsident der Handwerkskammer Hannover, Plate, für die übrigen Wirtschaftsgruppen.

Für den D. I. u. H. sprach Reichsminister a. D. Dr. Hamm. Er wies darauf hin, daß die I. u. Hk. zu Hannover aus günstigen Verhältnissen sich das Glück zu schaffen wußte, ins Größere hinaus zu wirken, nicht nur räumlich durch Pflege aller der den niedersächsischen Gebieten gemeinsamen Fragen, sondern auch durch enge Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsständen, wie besonders Handwerk und Landwirtschaft. Aus besonders tiefem Grunde konnte daher die I. u. Hk. Hannover ihre Mitwirkung für die Arbeit der Vereinigung aller deutschen Kammern im D. I. u. H. bieten. Hierfür sprach er der Kammer den Dank und Glückwunsch aus, besonders den Herren, die an der Schaffung des Hauses mitarbeiteten, insbesondere dem Präsidenten und dem Präsidium, wie auch den Beamten, deren hingebender Arbeit und aufrechtem, treuem Rate so viel zu danken sei.

Im Anschluß an die Begrüßungsansprachen hielt der Erste Syndikus der Kammer, Dr. Finkenwirth, den Festvortrag über die „Kammern in Staat und Wirtschaft", indem er die Notwendigkeit der Verwaltungsreform und die bisherige Bewährung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Kammern betonte und ihre Eingliederung in den Gesamtaufbau der Organisation des deutschen Volkes klar umriß. Aus grundsätzlichen Erwägungen sind die Kammern, ihre regionalen Verbände und der D. I. u. H. sowie insbesondere ein von der Vereinigung der Kammergeschäftsführer eingesetzter Kammerrechtsausschuß damit beschäftigt, die Rechtsgrundlage und die Praxis des Kammerwesens systematisch daraufhin zu prüfen, ob die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen von Handel und Gewerbe noch zweckmäßig geordnet und in das deutsche Verwaltungssystem so eingeschaltet sind, daß sie ihre Aufgabe, die Förderung der deutschen Wirtschaft, erfüllen können.

Anläßlich der Feier gab die Kammer eine Festschrift heraus, die einen lehrreichen Überblick über die Entwicklung der Kammer und über ihre Arbeiten bietet.

**I. u. IIk. Halberstadt.**

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Verfügung vom 21. März 1928 die Mitgliederzahl der I. u. Hk. Halberstadt von 38 auf 40 erhöht. Gleichzeitig hat er die neue Wahlordnung der Kammer, in der das Gruppenwahlsystem vorgesehen ist, genehmigt.

**I. u. IIk. Dortmund.**

Die Zahl der Mitglieder der I. u. Hk. zu Dortmund ist auf 40 erhöht.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Neuregelung der Konkursordnung.

In der D. W.-Z. Nr. 1 vom 5. Januar 1928 haben wir eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zur Konkursordnung veröffentlicht, die uns die I. u. H. Köln übermittelte. Hierauf sind uns von nachstehenden Kammern Äußerungen zugegangen: Altona, Braunschweig, Breslau, Chemnitz, Detmold, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M. (als Vorort des Verbandes Hessen-Nassauischer Industrie- und Handelskammern), Frankfurt a. d. O., M.-Gladbach, Goslar, Hamburg (H. K.), Hamburg (G. K.), Hildesheim, Hirschberg, Insterburg, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Königsberg, Kottbus, Leipzig, Ludwigshafen, Magdeburg (als geschäftsführende Stelle des Verbandes mitteldeutscher Industrie- und Handelskammern), Mühlhausen, München, Münster, Nordhausen, Offenbach, Passau, Pforzheim, Plauen, Remscheid, Sagan, Schneidemühl, Schopfheim, Schweidnitz, Siegen, Solingen, Stettin, Stolp, Stralsund, Trier, Ulm, Worms.

Im allgemeinen wird den von Köln gemachten Vorschlägen zugestimmt.

Hildesheim weist darauf hin, daß die Konkursordnung sich im großen und ganzen bewährt habe, und man aus diesem Grunde eine Abänderung nur insoweit erstreben solle, als sie unbedingt notwendig ist. Über die lange Dauer der Konkurse sei bereits vor dem Kriege Beschwerde geführt worden, so daß die jetzt vorgebrachten Mängel keine Veranlassung geben dürften für eine plötzliche Änderung der Konkursordnung. Der Grund für die lange Dauer der Konkurse sei in der Hauptsache nicht in unzulänglichen Gesetzesbestimmungen, sondern in der Regel in nicht zweckmäßiger Wahl der Person des Konkursverwalters zu suchen. Es liege auf der Hand, daß ein tüchtiger, arbeitsfreudiger und gewandter Konkursverwalter stets das Bestreben hat, das Konkursverfahren nach Möglichkeit schnell zu erledigen, schon allein in der Erwartung, bald wieder in einem neuen Verfahren als Verwalter bestellt zu werden. Aus diesem Grunde würde sich der Konkursverwalter auch sehr schnell entschließen, ob er sich auf Anfechtungs- und Feststellungsprozesse, deren Dauer die Hauptursache des langwierigen Konkursverfahrens ist, einlassen will oder nicht. Wenn er sich auf derartige Prozesse einlassen will, so wird er diese sofort und nicht erst nach Ablauf einer längeren Zeit anstrengen.

Erfurt glaubt daher, daß die Heranbildung und insbesondere die gerichtliche Auswahl von Konkursverwaltern vielleicht noch viel wichtiger als die Frage der Änderung der Konkursordnung sei. Auch könnte in vielen Fällen von seiten der Gläubigerausschüsse selbst sehr auf die Beschleunigung der Konkursverfahren hingewirkt werden, indem diese sich regelmäßig in gewissen Abständen mehr um den Status bekümmern.

Pforzheim fordert in diesem Sinne, daß zu Konkursverwaltern nur Personen bestellt werden, die sowohl den wirtschaftlichen wie den juristischen Teil des Konkurses völlig beherrschen, und daß außerdem als Konkursrichter nur solche Amtsrichter fungieren, die Erfahrungen in Konkursen besitzen und ihre Mitwirkung nicht lediglich als eine formale beurkundende betrachten.

Elberfeld hält es vor allem für erforderlich, daß die gleichzeitige Übertragung zu vieler Konkurse an eine Person vermieden wird.

Altona hält es für bedenklich, Änderungen der Konkursordnung vorzuschlagen, da man nicht wisse, ob bei der dann erfolgenden parlamentarischen Behandlung nicht nur die an sich wünschenswerten Änderungen vorgenommen würden, sondern auch solche, die gegebenenfalls eine Verschlechterung des bestehenden Rechtes zur Folge haben.

Trotz dieser vorstehend wiedergegebenen Bedenken, denen sich auch die Kammern Breslau, Essen, Frankfurt a. M. und Kiel anschließen, während die übrigen Kammern, die sich auf unsere Umfrage geäußert haben, für eine Änderung der Konkursordnung eintreten, möchten wir doch diejenigen Kammern bitten, die sich bisher auf unsere Umfrage noch nicht geäußert haben, uns ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen von Köln zu übermitteln. Auch wir vertreten zunächst grundsätzlich den Standpunkt, daß man an Einzeländerungen bewährter Gesetze nur mit äußerster Vorsicht herangehen sollte. Gewisse Änderungen der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung werden sich jedoch in absehbarer Zeit nicht vermeiden lassen, so daß es angebracht erscheint, bereits jetzt in unserem Kreise das Material über vorliegende Beschwerden zu sammeln. (Ia/S. 291/27.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenbezeichnungsrecht „Standard".

Das Wort „Standard" ist als Warenzeichen für: „Lampen, Laternen, Lyren, Beleuchtungs- und Heizungsapparate, Brenner, Glühlichtkörper, Behälter für flüssige Brennstoffe, Zubehörteile, nämlich Vergaser, Vergaserdüsen, Ersatzteile von Beleuchtungs- und Heizungsgegenständen" beim Reichspatentamt angemeldet worden.

Das Wort ist bereits häufig wegen seiner Bedeutung „musterhaft" usw. aus § 4[1] des Warenbezeichnungsgesetzes zurückgewiesen worden.

Im vorliegenden Falle behauptet die Anmelderin, daß sich das einfache Wort „Standard" als Sonderbezeichnung der Anmelderin für die obengenannten Waren im Verkehr allgemein durchgesetzt habe und daher als ihr Individualzeichen bekannt sei.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe des Aktenzeichens St. 15 434/4 Wz. eine diesbezügliche Auskunft zu erteilen und uns eine Abschrift dieser Auskunft für unsere Akten zu übersenden.** (Ia/1252/28.)

### Warenbezeichnungsrecht „Krambambuli".

Das Reichspatentamt fragt an, ob das Wort „Krambambuli", das vor Jahrzehnten für Spirituosen als Freizeichen festgestellt worden ist (vergleiche Warenzeichenblatt 1896 S. 1103 Nr. 415), heute noch vom Verkehr als solches angesehen werde, oder ob die folgenden Ausführungen einer Anmelderin dieses Wortes über den Untergang der Freizeicheneigenschaft zutreffen.

Es hat sich in ganz Deutschland nicht eine einzige Flasche „Krambambuli" auftreiben lassen, ja es war sogar niemand bekannt, was unter diesem Namen überhaupt gemeint sein könnte.

Es sind weiter die Preislisten aller maßgebenden Fabriken ätherischer Öle und Essenzen beschafft worden, in keiner ist eine Krambambuli bezeichnete Essenz enthalten.

Auch die in der früheren Freizeichenermittelung benannten Firmen: Brüder Richter, Leipzig N 22, Wilhelmstr. 32—34; Kluge & Poerißsch, Leipzig, Waldstr. 21—23, führen in ihren neuesten Preislisten keinen Krambambuli benannten Grundstoff.

Die Etikettenfabrik Julius Sauer in Danzig führt weder in ihrer Preisliste, noch in ihren Musterbüchern eine Etikette Krambambuli.

Es werden weiter die neuesten Preislisten überreicht von Schimmel & Co. A.-G., Leipzig-Miltitz, Listen 1927 und 1928. — Heine & Co., Leipzig. — Rudolf Lausche A.-G., Leipzig. — Walther & Behringer, Leipzig S 3. — Westfälische Essenzenfabrik G. m. b. H., Dortmund. — Caesar & Loretz, Halle a. d. S. — Krenzin & Seifert Aktiengesellschaft, Hamburg. — M. Hamburger & Co., Berlin NO 18.

Diese Firmen sind als die führenden der Branche zu bezeichnen, und da diese keinen Krambambuli-Grundstoff in ihren Listen führen, so ist anzunehmen, daß ein solcher Stoff heute nicht mehr verlangt wird.

Die Beschwerdeabteilung rechnet in Sachen W. 31 820/16 b Wz. B. 96/25 B mit der Möglichkeit, daß die Benutzung des Wortes Krambambuli heute eine starke nicht sein kann, und hält es für zweifelhaft, daß bei erneuter Freizeichenermittelung die Freizeichenfeststellung würde aufrechterhalten werden können. Zieht man in Betracht, daß heute nicht einmal diejenigen Firmen, die bei der früheren Freizeichenermittelung als Fabrikanten von Krambambuli-Likör bzw. Krambambuli-Essenz oder Krambambuli-Etiketten ermittelt wurden, ein Fabrikat dieses Namens bzw. Etiketten mit der Bezeichnung Krambambuli führen, und zieht man ferner die in Sachen W. 31 820/16b Wz. beigebrachte Literatur, insbesondere die Zeitungsbesprechungen in Erwägung, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, da

e tatsächlich kein Gewerbetreibender sich des Wortes nbambuli zur Bezeichnung einer Ware bedient, daß die Behnung tatsächlich untergegangen ist.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe des Aktenzeichens W. 39 272/16b Wz. eine diesbezügliche Auskunft zu erteilen und uns eine Abschrift dieser Auskunft für unsere Akten zu übersenden.** (Ia/1253/28.)

### Warenbezeichnungsrecht.

1. Warenzeichenanmeldung „Nichrome".

Das Reichspatentamt wäre für eine Auskunft darüber kbar, ob das Wort „Nichrome" in den beteiligten Verkehrssen für feuerfeste Metallwaren und Waren aus feuerfesten erungen, wie Ventile für Verbrennungsmotoren, Pyrometerßhülsen, Retorten usw., als Hinweis auf eine bestimmte stellungsstätte (eventuell welche) angesehen oder ob aus em Wort vom Verkehr lediglich auf die Beschaffenheit der e (aus Nickelchrom hergestellt) geschlossen wird.

**Die Auskunft bitten wir, unmittelbar dem Reichspatentamt unter J. R. 53 496/9a Wz. zu erteilen und uns für unsere Akten eine Abschrift zu übersenden.** (I a/1277/28.)

* * *

2. Warenzeichenanmeldung „Marvelous".

Die Beschwerdeabteilung I des Reichspatentamts bittet um kunft, ob sich die angemeldete Bezeichnung „Marvelous" die Waren „Gold-Creme und Nagelpoliermittel, Parfüms, umpuder, Gesichtspuder, Badepulver, Badesalze, (Kopf-ierz-) Eau-de-Cologne, Riechsalze, Mandelkleie, Toilettehssalbe, Hautcreme, flüssige Schminke und Zahnpflegeel" bei dem überwiegenden Teile des deutschen Verkehrs ersteller, Händler, Abnehmer — als Sonderzeichen einer immten Firma durchgesetzt hat und somit in weitesten schen Kreisen als Hinweis auf die Herkunft der so bezneten Waren aus dem Geschäftsbetriebe dieser Firma, um n Namhaftmachung eventuell gebeten wird, anerkannt ist.

**Die Auskunft bitten wir, unmittelbar dem Reichspatentamt unter H. 55 985/34 Wz. B. 44 d/27 D. zu erteilen und uns für unsere Akten eine Abschrift zu übersenden.** (Ia/1293/28.)

* * *

3. Warenzeichenanmeldung „Violet Sec".

Die Beschwerdeabteilung I des Reichspatentamts bittet um kunft, ob sich die angemeldete Bezeichnung „Violet Sec" die Waren Seife, Parfümerien, Toilettewasser, flüssige üms, Eau de Cologne, Riechkissenpulver, Toilettepuder, umpuder, Zahnpasten, Haaröle und Goldcreme bei dem wiegenden Teile des deutschen Verkehrs — Hersteller, ller, Abnehmer — als Sonderzeichen einer bestimmten a durchgesetzt hat und somit in weitesten deutschen sen als Hinweis auf die Herkunft der so bezeichneten en aus dem Geschäftsbetriebe dieser Firma, um deren haftmachung gebeten wird, anerkannt ist.

**Die Auskunft bitten wir, unmittelbar dem Reichspatentamt unter H. 55 648/34 Wz. B. 43/27 D. zu erteilen und uns für unsere Akten eine Abschrift zu übersenden.** (Ia/1294/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### wichtigsten landwirtschaftlichen Zölle des Auslands.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat wird in Kürze als Heft 10 er Veröffentlichungen eine Darstellung der „Wichtigsten wirtschaftlichen Zölle des Auslandes" herausgeben. Verer der Schrift sind die Herren Ministerialrat Dr. Walter und rregierungsrat Dr. Engel vom Reichsministerium für Erung und Landwirtschaft. Ein schneller und zuverlässiger blick über die zollpolitische Behandlung der wichtigsten wirtschaftlichen Erzeugnisse soll durch diese Darstellung öglicht werden. Das mit reichhaltigen Tabellen versehene k wird beim Deutschen Landwirtschaftsrat, Berlin SW 11, nplatz 4, unmittelbar zum Ladenpreise von etwa 6 RM. zu ehen sein. (IIIb/861/28.)

### Die Handelsverträge des Erdballs.

Zu der von der Verkehrsabteilung der Industrie- und delskammer zu Berlin herausgegebenen Druckschrift Handelsverträge des Erdballs" (vgl. DWZ. 1927 S. 1169) lie zweite Ergänzung nach dem Stande vom 1. April d. J. hienen. Sie kann von der Verkehrsabteilung der Industrie- Handelskammer, C 2, Klosterstr. 41, zum Preise von 5 RM. zuzüglich Porto bezogen werden. (IIIa/3398/27.)

### Merkblatt für den deutschen Außenhandel.

Ein vom deutschen Generalkonsulat in Amsterdam aufelltes Merkblatt für den deutschen Handel mit den Niederen ist soeben erschienen. Es kann, vertrauliche Behandr vorausgesetzt, durch den Deutschen Wirtschaftsdienst .b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden. 1222/28.)

### Englische Zölle auf Feuerzeuge.

Im Nachgang zu unserer Mitteilung in Nr. 19 ist vielleicht beachtenswert, daß der englische Zoll auf Feuerzeuge nicht auf den Safeguarding of Industries Act von 1921 beruht, sondern als Ergänzung der inneren Verbrauchsabgabe für Zündmittel betrachtet wird.

Im Zusammenhang hiermit dürfen wir übrigens darauf hinweisen, daß Schutzzollbestrebungen der Taschenlampenindustrie bisher nicht bekanntgeworden sind. (IIIa/1226/28.)

### German Commerce Yearbook 1928.

Um amerikanischen Kreisen ein zusammenfassendes Bild über Deutschlands wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage einzelner Hauptindustriezweige zu geben, ist soeben in erster Ausgabe für 1928 unter dem Titel „German Commerce Yearbook 1928" ein Jahrbuch in englischer Sprache erschienen. Als Herausgeber zeichnet Dr. Hellmut Kuhnert, der die Bearbeitung des umfangreichen Materials in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes übernommen hat. Der Reichsminister des Auswärtigen, Dr. G. Stresemann, hat der ersten Ausgabe das Geleitwort gegeben. Das „German Commerce Yearbook" gibt einen geschlossenen Überblick über Deutschlands finanzielle und ökonomische Lage, über die Verhältnisse in den Hauptindustriezweigen Deutschlands und behandelt weiterhin Probleme der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, die von den besten Kennern der Materie in eingehenden Aufsätzen behandelt worden sind. Es soll bei denjenigen Stellen, die mit Deutschland im Geschäft stehen, verbreitet werden und darüber hinaus bei denjenigen großen amerikanischen Unternehmungen abgegeben werden, die auch auf die politische Einstellung Amerikas von Einfluß sind. Der Zweck dieses Werkes wird in um so größerem Maße erfüllt werden können, als die Verbreitung in den Vereinigten Staaten selbst möglich ist. Diejenigen deutschen Firmen, die in Geschäftsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten stehen, werden deshalb auf dieses Buch aufmerksam gemacht, für den Fall, daß sie es ihren amerikanischen Geschäftsfreunden zueignen wollen.

Die veröffentlichten Artikel sind durch anerkannte Kenner der amerikanischen Spracheigenheiten übersetzt worden. Das in Druck und Papier dem amerikanischen Geschmack besonders angepaßte Buch kostet 20 RM. und kann in Deutschland durch die Firma Struppe & Winckler, Berlin W 35, Potsdamer Str. 106, bezogen werden.

## Handel.

### Änderungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Marktverkehr.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung in Nr. 16 der D. W. Z. Seite 396 haben sich noch weitere zwölf Kammern zu den Abänderungsvorschlägen geäußert. Soweit diese Kammern den Vorschlägen nicht ohne weiteres zustimmen, werden noch folgende Wünsche zu den einzelnen Paragraphen vorgebracht:

§ 64.

Der Württembergische Industrie- und Handelstag wünscht, daß die Gemeindebehörden als Marktveranstalter vor der Festsetzung von Beschränkungen durch die Verwaltungsbehörde angehört werden und daß diese Anhörungspflicht ins Gesetz aufgenommen wird. Ferner soll in Ziffer 2 des Vorschlages die bisherige Fassung des § 64 „auf Antrag der Gemeindebehörde" aufrechterhalten werden.

§ 65.

Der Württembergische Industrie- und Handelstag hält es nicht für richtig, auch die Bestimmung des Platzes oder Raumes, wo die Messe oder der Markt stattfinden kann, der zuständigen Verwaltungsbehörde zu überlassen, sondern fordert aus Zweckmäßigkeitsgründen die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde.

§ 66.

Krefeld schlägt im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Bochum, Dortmund, Duisburg-Wesel, Essen und Münster die bereits in der vorigen Veröffentlichung von Duisburg mitgeteilte Fassung des § 66 vor.

Reutlingen erhebt Bedenken gegen den Ausschluß von bewurzelten Obstbäumen und -sträuchern vom Marktverkehr, da Klagen nicht bekanntgeworden seien, trotzdem der Marktverkehr mit diesen Gegenständen eine gewisse Rolle spiele. Das Verbot des Verkaufs von Bettfedern auf Wochenmärkten wird dagegen unterstützt.

Der Württembergische Industrie- und Handelstag sieht keinen Grund, die bisherige Fassung des Abs. 2 „auf Antrag der Gemeindebehörde" zu ändern in „nach Anhörung des Gemeindevorstandes".

Kiel hält die Ermächtigung des Abs. 2 an die Verwaltungsbehörde für zu weitgehend und wünscht eine gewisse Beschränkung des Bestimmungsrechts der Verwaltungsbehörde durch folgende Fassung des Abs. 2:

„Die zuständige Verwaltungsbehörde ist nach Anhörung des Gemeindevorstandes befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. Diese Gegenstände sind jedoch zu beschränken auf Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke."

Ferner wird von Kiel gefordert, daß die Verwaltungsbehörde vor Erlaß der in Frage kommenden Bestimmungen die amtlichen Berufsvertretungen zu hören habe.

In gleicher Weise wünscht Dresden, um eine Beschränkung der Zulassung weiterer Gegenstände zum Marktverkehr zu erreichen, daß die bisherige Fassung des Abs. 2 bestehen bleibe, wonach eine Erweiterung nur „nach Ortsgewohnheit und -bedürfnis" zuzulassen ist. Es bestehe sonst die Gefahr, daß die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs ins Ungemessene ausgedehnt werden.

Die gleiche Auffassung vertritt Chemnitz.

Liegnitz beantragt, das Feilhalten von Backwaren, Fleisch und Wurstwaren sowie von Räucherfischen im öffentlichen Marktverkehr zu verbieten und führt als Begründung an, daß diese zum menschlichen Genuß bestimmten Waren erfahrungsgemäß nicht genügend vor Staub und Schmutz geschützt würden und daher gesundheitliche Gefahren beständen.

Zu den übrigen Paragraphen werden besondere Änderungsvorschläge nicht gemacht. (Ib/463/28.)

# Verkehrswesen.

## Deutsche Flugspende.

Der Deutsche Luftfahrt-Verband e. V., Berlin W 35, Blumeshof 17, hat folgenden Aufruf erlassen:

„Der glückhafte Europa—Amerikaflug des Junkersflugzeuges ‚Bremen' unter Führung des Hauptmann a. D. Köhl und seiner Begleiter Fitzmaurice und von Hünefeld hat das ganze deutsche Volk mit Dankbarkeit und Stolz erfüllt und die ganze Welt zur Bewunderung fortgerissen.

Wir sind dankbar den Männern, die ihr Leben einsetzten zur Förderung des Luftfahrtgedankens.

Wir sind stolz darauf, daß es einem deutschen Flugzeuge mit deutschem Motor gelang, zum ersten Male in der Geschichte des Flugzeuges den Nordatlantik von Ost nach West zu überfliegen.

Es gilt nunmehr, auf dieser Tat weiterzuarbeiten und dem deutschen Flugsport, der trotz aller Hemmungen seine Lebensfähigkeit bewiesen hat, zur Förderung sportlicher Flüge, zur Ausschreibung von Preisen und zur Fortbildung besonders begabter junger Sportflieger die unentbehrliche finanzielle Grundlage zu schaffen. Wir glauben, daß eine solche Sammlung gleichzeitig die schönste Ehrung für die tapferen Ozeanflieger darstellt.

Wir wenden uns deshalb an das ganze deutsche Volk mit der Bitte, daß jeder nach seinem Können sein Scherflein beiträgt zum Ausbau des deutschen Flugsports und damit zur Förderung der deutschen Luftfahrt und zur Fortführung der Mission des Flugzeuges als Werkzeug friedlicher internationaler Zusammenarbeit.

Der Deutsche Luftrat, die von den zuständigen Stellen der Reichs- und Länderbehörden und den deutschen Sportverbänden anerkannte oberste deutsche Sportmacht für den gesamten Flugsport, hat die Aufsicht über die Sammlung übernommen und wird gleichzeitig die Verwendung der Erträge überwachen.

Mit Unterstützung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes werden bei allen Banken und Bankfirmen Annahmestellen eingerichtet.

Spenden nehmen ferner entgegen:

Alle Flugleitungen der Deutschen Luft-Hansa. Außerdem können Zahlungen erfolgen auf Postscheckkonto: Berlin Nr. 130198 ‚Deutsche Flugspende'." (V/1107/28.)

## Luftfrachttarif der Deutschen Luft Hansa.

Die Deutsche Luft Hansa hat — gültig ab 23. April 1928 — den neuen Luftfrachttarif herausgegeben. Der Tarif gibt Auskunft über alle den Güterverkehr der Deutschen Luft Hansa betreffenden Tarife nebst Anschlußtarifen über die notwendigen Begleitpapiere, Nebengebühren, den Fleiverkehr, die Versicherung, sonstige besondere Bestimmungen sowie die Frachtannahmestellen. Beziehbar von der Deutschen Luft Hansa, Berlin W 8, Mauerstraße 61.

## Verzeichnis der oberen Reichsbahnbeamten 1928.

Das neue Verzeichnis der oberen Reichsbahnbeamten, 24. Jahrgang. Berlin 1928. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, ist nach Unterlagen der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn zusammengestellt und im März 1928 abgeschlossen. Es bietet, wie die früheren Verzeichnisse, einen Überblick über die Personalbesetzung der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn, der einzelnen Reichsbahndirektionen, Gruppenverwaltung Bayern, des Reichsbahnzentralamts und sonstiger Eisenbahndienststellen nach dem neuesten Stande.

## Versetzung von Flaschenhülsen aus Schilf oder Stroh aus dem Verzeichnis III in das Verzeichnis II.

Der D. I. u. H. ist beim Ausschuß der Verkehrsinteressenten vorstellig geworden, bei der Ständigen Tarifkommission zu beantragen, daß Flaschenhülsen aus Schilf oder Stroh, die zurzeit dem Verzeichnis III (Verzeichnis der in großräumigen offenen Wagen zu befördernden Güter) angehören, in diesem gestrichen und statt dessen in das Verzeichnis II (Verzeichnis der in großräumigen bedeckten Wagen zu befördernden Güter) aufgenommen werden.

Zunächst ist hierzu zu bemerken, daß die Verwendung großräumiger bedeckter Wagen zwar eine Frachterhöhung durch Einrechnung des 5%igen Gewichtszuschlages zur Folge hat. Indessen bleibt auch bei Streichung der Flaschenhülsen im Verzeichnis III und deren Aufnahme in das Verzeichnis II gemäß § 52 (5) ATV die Gestellung großräumiger offener Wagen wahlweise zulässig.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die auf offenen Wagen verladenen Strohhülsen kommen trotz sorgfältiger Abdeckung bei feuchter Witterung meist angenäßt am Verwendungsort an. In nassem oder selbst auch nur in feuchtem Zustande können aber die Hülsen nicht verwendet werden, weil nicht nur das Flaschenpapier, mit dem die Flaschen zumeist umhüllt sind, sondern auch die Aufschriften wie überhaupt die äußerliche Aufmachung der Flaschen mit angefeuchtet und diese im Aussehen geschädigt werden. Der Verbraucher der Hülsen ist dann gezwungen, sie in einem geschlossenen Raume auszubreiten und trocknen zu lassen, um sie wieder in einen brauchbaren Zustand zu versetzen, soweit sie nicht etwa wegen des angenommenen muffigen Geruchs überhaupt von jeglicher Verwendung ausgeschlossen werden müssen. Bei Verwendung normaler gedeckter Wagen aber, die höchstens 3000 kg fassen, würde die Leerfracht für 2000 kg die heute sehr gedrückt liegenden Preise unerträglich belasten. Da der Versand vom Herstellungsort weite Entfernungen durchläuft, so muß fast stets mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß während der Beförderung gebietsweise neblige oder feuchte Witterung eintritt.

Eine Umfrage bei einer beschränkten Zahl von Kammern ergab, daß die beantragte Änderung allseitig als ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis bezeichnet wurde

Über das Ergebnis wird an dieser Stelle weiter berichtet werden. (V/427/28).

# Bildungswesen.

## Prüfungen für Kurzschriftler und Maschinenschreiber.

Auf seiner Tagung im Mai 1926 hat der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen Prüfungsordnungen für Geschäftsstenographen und Maschinenschreiber angenommen, die von einem von ihm im Jahre 1924 eingesetzten Sonderausschuß ausgearbeitet worden sind. Mit Rundschreiben vom 26. Oktober 1926 — Ia/3537/26 — haben wir die Mitglieder auf diese neuen Vorschriften aufmerksam gemacht und sie zur einheitlichen Annahme empfohlen. Gleichzeitig baten wir in dem erwähnten Rundschreiben, zur Vorbereitung der Beratungen unseres Bildungsausschusses uns Unterlagen über die von der Kammern vorgenommenen Prüfungen zur Verfügung zu stellen.

Auf Grund dieser Unterlagen berichtete in der Sitzung des Bildungsausschusses vom 4. Mai 1928 Herr Syndikus Dr. Gertz (Koblenz) über die Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen für Geschäftsstenographen und Maschinenschreiber. Die Frage wurde durch unseren Bildungsausschuß vor allem im Hinblick auf den erneuten Zusammentritt des Sonderausschusses des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen in Heidelberg am 17. Mai d. J. behandelt.

Der Bildungsausschuß faßte die nachstehende Entschließung, die wir als weitere Grundlage für die Behandlung des Kurzschriftwesens innerhalb der Industrie- und Handelskammern zu betrachten bitten:

„Im Hinblick auf die großen Vorteile, die es für die Kaufmannschaft hat, amtlich geprüfte Kurzschriftler bei Bedarf einstellen zu können, begrüßt es der Ausschuß für kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen, daß bei der weitaus größeren Zahl der Kammern Kurzschriftprüfungen eingerichtet sind, und empfiehlt den Kammern, die diese Einrichtung noch nicht haben, ihre bisherigen Bedenken zu überwinden und die Möglichkeit zu schaffen, Kurzschriftprüfungen zu veranstalten.

Mit Bedauern hat der Ausschuß davon Kenntnis genommen, daß sich die vom Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen angestrebte Vereinheitlichung der Prüfungsvorschriften noch immer nicht hat erreichen lassen, nicht einmal bei den Vorschriften, deren Übereinstimmung die unerläßliche Grundlage für die Gleichwertigkeit der Prü-

gszeugnisse aller Prüfungsstellen in Deutschland ist. Dem tschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen, sich demnächst wieder mit der Frage befassen will, inweit sich die von ihm geschaffenen Prüfungsvorschriften verbesserungsbedürftig erwiesen haben, glaubt der Ausß empfehlen zu sollen, seine Versuche, Einheitlichkeit zu ffen, fürs erste auf die eigentlichen Prüfungsvorschriften beschränken, also auf diejenigen Bestimmungen, in denen an die Prüflinge zu stellenden Anforderungen festgelegt den, und dabei die etwaigen neuen Vorschriften so zu talten, daß sie für die größtmögliche Zahl der Kammern ehmbar sind.

Bei der heute noch vorhandenen Zersplitterung im Kurzriftwesen sind alle gangbaren Systeme bei der Prüfung ulassen.

Als außerordentlich nützlich erachtet der Ausschuß eine ere Zusammenarbeit der Prüfungsämter nach bereits vordenen bewährten Vorbildern, einmal im Hinblick auf die teile, die ein Austausch der Erfahrungen bietet, und dann in Anbetracht der Notwendigkeit, bei der sehr wichn Auswahl des Diktatstoffes nach einheitlichen Grundzu verfahren.

Den Geschäftsherren empfiehlt der Ausschuß, amtlich gete Kurzschriftler bei der Besetzung freier Stellen vorsweise zu berücksichtigen."

# Reparationen.

### Verteilung der Geschäfte des ehemaligen Reichskommissariats für Reparationslieferungen.

ie schon aus Presseberichten ersichtlich war, ist das skommissariat für Reparationslieferungen vor einiger ufgelöst worden. Der Reichsminister der Finanzen hat u. Hk. über die Art der Verteilung der Geschäfte des ligen Reichskommissariats für Reparationslieferungen des mitgeteilt:

„Die Abwicklungsarbeiten werden von einer dem Reichsgleichsamt angegliederten Abteilung für Reparationsrungen bearbeitet. Zum Geschäftsbereich dieser Abteigehören ferner die sich aus den Reparationskohlenlieferungen ergebenden Fragen, die Kontrolle der Sachlieferungsräge und die Führung der Statistik der Reparationslieferungen. Zu den Abwicklungsarbeiten gehört auch die Weiterung der Prozesse des bisherigen Reichskommissariats Reparationslieferungen.

Alle übrigen bisher im Reichskommissariat für Reparaslieferungen bearbeiteten Fragen auf dem Gebiete der arationslieferungen sind, soweit sie nicht nach der bisher enden Regelung unmittelbar von der Deutschen Kriegsenkommission bzw. dem Deutschen Sachlieferungsbüro aris bearbeitet werden, von der Abteilung IV des Reichsnzministeriums übernommen worden." (IVb/511/28.)

# Verschiedenes.

### Gasfernversorgung.

e Vollversammlung der I. u. Hk. zu N e u ß hat sich in ihrer Sitzung eingehend mit der Frage der Gasfernversorgung . Sie ist einmütig der Auffassung gewesen, daß mit icht auf die großen volkswirtschaftlichen Vorteile, die mit urchführung der Pläne der Kohleverwertungs A.-G. vern sind, die Bestrebungen nur dahin gehen können, die nisse zu beseitigen, die sich der Durchführung dieser entgegenstellen. Andererseits muß aber auch das e Bestreben bestehen, bei der Durchführung dieser nach Möglichkeit die Mängel und Nachteile zu beseitigen, f Grund der bisher bestehenden Ferngasversorgung festlt werden können. Die Stadt Neuß ist seit langen Jahren e Ferngasversorgung des R. W. E. angeschlossen. Die e Kammer hat sich daher schon wiederholt mit solchen eln befassen müssen und weist auf folgende Punkte bers hin:

Ganz allgemein gesehen, besteht zunächst das grundne Bedenken gegen die Monopolbelieferung durch die verwertungs A.-G. Es bestand ja daher teilweise die f, die schon bestehenden Leitungen, insbesondere also es R. W. E., neben der Leitung der Kohleverwertung bezu lassen. Es darf diese Absicht ja aber wohl jetzt auf der Vereinbarung zwischen der Kohleverwertung und R. W. E. als darin erledigt angesehen werden, daß die gen des R. W. E. übernommen werden. Das ist nach ng der Kammer auch durchaus richtig. Es wäre zunächst virtschaftlich nicht zu rechtfertigen gewesen, daß neben estehenden Leitungen, die den Bedarf zu decken in der sind, neue Leitungen mit großem Kostenaufwand und Verwaltungsapparat errichtet werden. Praktisch wäre o wohl so gekommen, daß, sei es durch besondere Verungen, sei es im Wege der freien Entwicklung, das in ht kommende Gesamtgebiet geographisch zwischen den erern aufgeteilt worden wäre. Damit wäre aber die Mögt, daß der Wettbewerb der beiden Unternehmungen preisregulierend wirkt, praktisch so gut wie ausgeschaltet, da der Abnehmer keine Abwanderungsmöglichkeit von dem einen zum anderen Belieferer hätte. Richtig erscheint es dagegen, die bestehenden kommunalen Unternehmungen aufrechtzuerhalten. Sie sind zunächst nötig zur Belieferung des Haushaltsgases. Aber auch die Möglichkeit zur Belieferung mit Industriegas muß ihnen zweckmäßig gegeben sein, um gegebenenfalls den Wettbewerb der beiden Unternehmungen preisregulierend einschalten zu können. Die Gemeinden dürfen aber in keinem Falle das Recht selbständiger Preisbestimmung haben. Am zweckmäßigsten werden sie lediglich als Vermittler in die Organisation eingeschaltet und bekommen für diese Vermittlungstätigkeit eine angemessene Entschädigung. Wird den Gemeinden ein Mitbestimmungsrecht auf die Preisbestimmung eingeräumt, so besteht sofort die bekannte Gefahr, daß die Gemeinden wie bisher so auch in Zukunft die Gasbelieferung als eine Einnahmequelle annehmen und den Gaspreis, sei es unmittelbar, sei es mittelbar im Wege der Finanzzuschläge, derartig hoch heraufschrauben, daß damit die Vorteile der Gasfernversorgung zum großen Teile zunichte gemacht werden. Die Gemeinden haben im übrigen auch deswegen keinen inneren Anspruch auf die selbständige Lieferung des Gases, weil sie auch bisher dieses Gas, von Ausnahmen abgesehen, nicht geliefert haben, also ein finanzieller Ausfall für sie durch die Fernleitung der Kohleverwertung an die Industrie nicht besteht.

2. Die zweite Gefahr ist die, daß bei Wirtschaftskämpfen und Betriebsstörungen plötzlich weite Gebiete stilliegen. Auch aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die kommunalen Werke bestehen zu lassen, damit sie in solchen Fällen aushilfsweise eingreifen können. Sehr zweckmäßig hat sich in Neuß erwiesen, daß aus Anlaß einer Reihe solcher und ähnlicher Fälle die Stadt Neuß einen besonderen Gasometer größeren Ausmaßes aufgestellt hat, der dazu dient, Gasmengen anzusammeln, die in Fällen der Not als Reserve zur Verfügung stehen. Wiederholt ist es nur hierdurch gelungen, bei vorübergehenden Störungen in der Fernleitung die angeschlossenen Betriebe vor der Stillegung zu bewahren. Andererseits kann bei einer langdauernden Außerkraftsetzung der Zentralbelieferungsstelle auch ein solcher Gasometer nicht helfen.

3. Sehr großen Nachteilen ist der letzte an der Leitung liegende Abnehmer, wie es z. B. die hiesigen Werke sind, dadurch unterworfen, daß im Falle der Zufuhrstockung das Gas von den vorherliegenden Abnehmern widerrechtlich aufgesaugt oder sogar die Weiterführung abgesperrt wird. Es sind sogar Fälle vorgekommen, daß die vor Neuß an der Leitung liegenden Abnehmer eigens zu diesem Zweck heimlich Schieber in die Leitung eingebaut hatten. Hier war der erwähnte Gasometer oft eine gute Hilfe. Unabhängig davon muß aber durch technische Einrichtungen und durch sonstige in Betracht kommende Maßnahmen unbedingt darauf hingewirkt werden, daß solche widerrechtlichen Maßnahmen von den vorherliegenden Abnehmern nicht getroffen werden können. Lediglich Strafbestimmungen und dergleichen helfen hier erfahrungsgemäß aber gar nichts.

4. Es besteht Gefahr, daß Zechenkonzernwerke das Gas billiger erhalten als die freien Werke und daß hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit der letzteren geschwächt wird. Die I. u. Hk. zu Neuß glaubt, daß diese Gefahr nicht sehr groß ist, denn die Konzernwerke haben bisher ja auch die Kohlen schon zu einem verbilligten Preise bekommen. Praktisch wird daher an dem bestehenden Zustand auch dann nichts geändert, wenn an die Stelle der Kohle das Gas tritt. Ernster ist aber die Gefahr der Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Werke anzusehen. Es wird ihnen an sich schon schwer fallen, den Preis der Kohleverwertung zu halten. Sicher können sie es aber nicht, wenn den Konzernwerken noch eine Verbilligung gewährt wird. Notgedrungen werden sie diese billigen Preise aber mitmachen müssen. Die hierdurch entstehenden Ausfälle müssen ausgeglichen werden. Möglich ist das entweder durch eine Verteuerung des Haushaltsgases oder über den bekannten Weg der Erhöhung der Realsteuern. Die Wahrscheinlichkeit und die Erfahrungen sprechen dafür, daß der letztere Weg beschritten werden wird. Hierin liegt in der Tat ein ernstliches Bedenken, das die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise haben sollte. Es ist diese Tatsache im übrigen ein erneuter Beweis für die Notwendigkeit, das Anhörungsrecht der Kammern bei der Festsetzung der Realsteuerzuschläge zu erhalten und auszubauen, denn das wird praktisch das einzige Korrektiv gegenüber dem Bedenken sein.

### Zugehörigkeit der Ausbesserungswerkstätte eines Konfektionshauses zur Zwangsinnung.

Der Stadtrat München hat am 15. März 1928 in erster Instanz entschieden, daß ein Konfektionshaus, dem eine Ausbesserungswerkstätte angegliedert ist, nicht verpflichtet ist, der Zwangsinnung für das Schneidergewerbe anzugehören. Die fragliche Firma betreibt in München ein Modewaren- und Damenkonfektionsgeschäft, ferner eine Schneiderwerkstätte, in der eine Direktrice, ein Zuschneider, 15 Schneiderinnen, 15 Zuarbeiterinnen und fünf Lehrmädchen beschäftigt werden; es

liegt also ein sogenannter gemischter Betrieb vor, so daß zu untersuchen war, ob die verschiedenen Betriebe für sich allein zu beurteilen sind oder ob das Unternehmen als einheitliches Ganzes betrachtet werden muß, d. h. ob die Schneiderwerkstätte ein Nebenbetrieb des Handelsgeschäftes oder nur ein sogenannter Hilfsbetrieb ist.

Es war auseinanderzuhalten, inwieweit die Schneiderwerkstätte dazu dient, von Kunden gewünschte Änderungen fertig gekaufter Konfektionsware vorzunehmen und inwieweit sie unabhängig von dem Konfektionsgeschäft Maßarbeiten ausführt. Einer reinen Änderungswerkstätte kommt keine wirtschaftliche Bedeutung zu; sie wirft vor allem für sich allein keinen Gewinn ab, wenn sie schließlich auch im Zusammenhang mit dem Handelsgeschäft den Umsatz und damit die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wesentlich unterstützt. Konfektionsware wird nie allen Kunden ohne weiteres entsprechen, kann aber durch meist unwesentliche Änderungen dem einzelnen Kunden, der nicht in der Lage ist, teuere Maßarbeit zu kaufen, angepaßt werden und so Maßarbeit ersetzen. Eine Abänderungswerkstätte ist deshalb im Zusammenhang mit einem Konfektionsgeschäft als Hilfsbetrieb anzusehen, in dem zwar auch handwerksmäßig gearbeitet wird, der aber lediglich der Förderung des kaufmännischen Unternehmens dient, für sich allein nicht ausscheidbar ist, vielmehr hinsichtlich der Zugehörigkeit dem Gesamtbetrieb, hier dem Handelsbetrieb, folgt. Soweit also die Firma eine Abänderungswerkstätte betreibt, ist sie nicht verpflichtet, einer Zwangsinnung anzugehören, weil dieser Betrieb für sich nicht ausscheidbar ist, vielmehr hinsichtlich der Betriebsweise dem Handelsgeschäfte folgt.

Nun stand jedoch fest, daß die Firma auch Maßarbeiten ausführt. An sich ist eine Maßabteilung nicht ein mit einem Konfektionsgeschäft notwendig verbundener Gewerbebetrieb, sondern ein selbständiger Teilbetrieb mit eigenen Zwecken. Es ist ferner nicht zu bestreiten, daß es, falls ein Konfektionsgeschäft eine eigene Maßabteilung angegliedert hat, für die Beurteilung der Zugehörigkeitspflicht zu einer Zwangsinnung unwesentlich ist, in welchem Verhältnis der Umsatz der Maßabteilung zum Handelsgeschäft steht. Die Firma weist weder durch Aufschriften am Geschäft noch sonstwie auf die Möglichkeit der Entgegennahme von Maßanfertigung hin; sie bemüht sich auch in keiner Weise, Maßaufträge zu erhalten. Daß einmal ein langjähriger Kunde den Wunsch äußerte, ein Kleid oder Kostüm aus irgendwelchen Gründen gefertigt zu erhalten, wird zugegeben. Ein solcher Auftrag, der aber nur ganz vereinzelt und selten in Betracht komme, könne aus Geschäftsinteresse natürlich nicht zurückgewiesen werden. Im Rahmen des Gesamtunternehmens komme aber einem derartigen Ausnahmefall keinerlei Bedeutung zu.

Man konnte dehalb bei der Firma nicht von einer Abänderungswerkstätte und einer besonderen selbständige und wirtschaftliche Bedeutung besitzenden Maßabteilung sprechen, weil die ausnahmsweise Fertigung eines Kleides nach Maß, die nur unter ganz besonderen Umständen erfolgt, nicht als Maßabteilung bezeichnet werden kann. Die immerhin erhebliche Zahl von Arbeiterinnen (Schneiderinnen usw.) findet ihre Erklärung dahin, daß bei den vielseitigen Wünschen der Kundinnen fast in 80 % aller erfolgten Verkäufe kleine Änderungen vorgenommen werden müssen.

Die Firma betreibt also das Schneiderhandwerk nicht als selbständiges Gewerbe, weil einmal die Abänderungswerkstätte als Hilfsbetrieb nicht ausscheidbar ist und dem Handelsbetrieb in der Beurteilung der Betriebsform zu folgen hat, dann auch, weil von einem eigenen Maßgeschäft nicht gesprochen werden kann. Als reines Handelsgeschäft kann aber die Firma nicht verpflichtet sein, der Zwangsinnung für das Schneidergewerbe anzugehören. (Ia/904/28.)

### Einrichtung einer Sachverständigenkartei.

Die Vereinigung von Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks gibt die Anregung, beim D. I. u. H. ein Verzeichnis sämtlicher von den deutschen Industrie- und Handelskammern vereidigten Sachverständigen zu führen. Der Zweck des Verzeichnisses soll sein, daß die Industrie- und Handelskammern durch Rückfrage bei uns feststellen können, ob ein Herr, den sie vereidigen wollen, bereits in einem anderen Kammerbezirk vereidigt war, um so möglicherweise vorkommende Doppelvereidigungen zu verhindern. Weiterhin soll durch das Verzeichnis die Möglichkeit gegeben werden, Sachverständige für einen besonderen Gewerbezweig, der nur in bestimmten Kammerbezirken vertreten ist, durch dieses Verzeichnis in Erfahrung zu bringen.

Es besteht die Frage, ob die Inanspruchnahme einer derartigen Kartei, die für ungefähr 8500—9000 Sachverständige geführt werden müßte, die aufgewendete Mühe lohnt. Die Gefahr der Doppelvereidigung scheint bei den eingehenden Nachforschungen, die über zu vereidigende Sachverständige angestellt werden, nicht sehr erheblich zu sein und würde v leicht durch die Führung eines solchen Verzeichnisses in verschiedenen Handelskammervereinigungen beseitigt wer können. Es besteht ferner das Bedenken, daß bei einer r lückenlosen Berichterstattung der Kammern über den jeweili Wechsel in ihrem Sachverständigenverzeichnis der Wert e solchen Kartei wesentlich gemindert würde. Sollte jed diese Anregung unter Anführung wichtiger Gründe befürwo werden können, so stellen wir ergebenst anheim, uns eine sprechende Äußerung zuzuleiten. (Ib/827/28.)

### Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung.

Die Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung, Hamburg-Gr borstel, Woltersstraße 30, ist ein gemeinnütziges Unternehm dessen Ziel es ist, gute deutsche Literatur besonders für Einrichtung von Werksbibliotheken, Schul- und Volksbücherei zu liefern, aber auch für die Verbreitung deutscher Liter im Auslande Sorge zu tragen. Wir empfehlen daher unse Mitgliedern, falls in ihrem Bezirk Werksbibliotheken eingeric werden, auf die angebotenen Schriften der Deutschen Dich Gedächtnis-Stiftung zu verweisen. Einen Einblick in den St der Leistungsfähigkeit der Stiftung gibt ein Werbeheft, welc von der Stiftung kostenlos zur Weiterverbreitung auf forderung verschickt wird. Die Mitgliedschaft bei der Stift kostet für Einzelmitglieder 3,60 RM., für körperschaftliche glieder mindestens 6 RM. Hierfür erhalten die Mitglieder Vierteljahreszeitschrift sowie die Jahresgabe der Stiftung, V günstigungen bei öffentlichen Veranstaltungen und laufe besonders günstige Angebote wertvoller Bücher. Diese dingungen dürften es den Werksbüchereien ermöglichen, wenig Geld gute und gediegene deutsche Bücher zu erwer Die Stiftung wird unterstützt von der Vereinigung der Deutsc Arbeitgeberverbände, von der Gesellschaft für Wirtscha und Sozialpolitik, dem Reichsverband der Deutschen Indus und weiteren Organisationen. (P/416/28.)

### Kriegsschädenschlußgesetz und Härtefonds-Richtlin

Demnächst erscheint in Karl Heymanns Verlag, Be ein Kommentar des Kriegsschädenschlußgesetz und der Härtefonds-Richtlinien von Dr. E. Schalfej Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und werbe, und Dr. J. Lazarus, Regierungsrat im Reichsfina ministerium. Ein Geleitwort schrieb der Reichstagsabgeordn Walther Dauch. Wir werden auf den bedeutsamen Komme in Kürze in der D. W.-Z. eingehender zurückkommen.

## Persönliches.

Herr Dr. phil. et rer. pol. **Hermann Steinkamp,** der dem 23. August 1926 bei der I. u. Hk. Duisburg-Wesel infor torisch beschäftigt wurde, ist am 30. April d. J. aus den Dien der Kammer geschieden.

Am 1. Mai feierte der Präsident der Wiesbadener Hands kammer, **Hugo Asbach,** seinen 60. Geburtstag. Herr Asb ist als Seniorchef der Firma Asbach & Co. seit auch Vorsitzender des Verbandes deutscher Weinbrennere Er gehört als Mitglied dem Weinbeirat des Reichsernährun ministeriums an und hat als deutscher Sachverständiger a am deutsch-französischen Handelsvertrag tätigen Anteil geh Der Präsident des D. I. u. H. sprach Herrn Präsidenten Asb namens des D. I. u. H. die herzlichsten Glückwünsche aus gedachte dabei dankbar der treuen Mitarbeit, die er D. I. u. H. in seinem Außenhandelsausschuß geleistet hat.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Handbuch der deutschen Reparationen.** Von Dr. **Ernst Me** Privatdozent an der Universität Erlangen. A. Deichert Verlagsbuchhandlung, Dr. Werner Scholl, Leipzig.

Soeben erscheint die erste Lieferung eines Werkes, sich eine gründliche Darstellung des Fragenkomplexes zur gabe gemacht hat, die wir uns unter dem Stichwort „Reparati zusammenzufassen gewöhnt haben. Der erste Teil des We bringt eine Darstellung der Wandlungen der Reparationspo vom Wilsonprogramm über den Versailler Vertrag bis zum E des Ruhrkampfes. Die weiteren Lieferungen sollen eine D stellung des Dawesplanes und der Dawesgesetze enthalten, wie die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im Zei des Dawesplanes bringen. Das Werk soll mit einem gedrä ten Überblick über den Verlauf der Reparation in Österr Ungarn, Bulgarien und in der Türkei schließen.

**Sonstige eingegangene Bücher:**

**Wie liest man einen Kurszettel?** Von Dr. **R. Caleb,** neubea beitet von **Adolf Koch.** 13. bis 14. neubearbeitete Auflag Muthsche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart. Preis 2 RM.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigen Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftlei und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Wirtschaftsberatungen
# reuhand- und Revisionsgesellschaften

**and deutscher Bücherrevisoren**
ragener Verein beeidigter oder behördlich ge-
r kaufmännischer Sachverständiger, Sitz Berlin
Gegründet 1896
Geschäftsstelle:
**zig C 1,** Gottschedstraße 30/32, Kosmoshaus
ler des Verbandes sind nur **beeidigte** oder **behörd-**
**ilte Bücherrevisoren** und **kaufmännische Sachverständige**

**uhänder Wilhelm Rose**
ragene Firma · Fernruf: Stephan 5486
**Berlin W 30, Schwäbische Str. 9**
nelle Betriebsorganisation
chten und Schiedsgerichte

**aus & Ernemann**
*Bücherrevisoren*
*Steuersachverständige*
**in NW 6, Luisenstr. 21. I.**
Telephon: Norden 3721

Ing. Maschinenbaudirektor a. D.
**SCHIRMACHER**
**Industrie-Sachverständiger**
ehem. Referent u. techn. Beirat im Kriegsministerium
BERLIN W 30, LANDSHUTER STR. 29
FERNSPRECHER: NOLLENDORF 4506

**Gutachten**
für allgem. Maschinen- und Apparate-Bau, Werkzeug- und Spezialmaschinen, Eisen- u. Metall-Bearbeitung

Zustands- Schaden- und Wert-
**Abschätzungen**
für Gründung, Auseinandersetzung., Liquidation etc.

Finanzierungs- Ein- und Verkaufs-
**Beratungen,**
Kontrolle, Überwachung, Treuhand-Verwaltung

Fabrikations-Rationalisierung, und
**Reorganisation**
schlecht od. unrationell arbeitender Betriebe

**Mäßige Gebühren-Berechnung**

**Richard Senkel, Volkswirt R.D.V.**
**Berlin NW 40, Werftstr. 8**
*Wirtschaftssachverständiger u. Betriebsorganisator*)*
**Umstellung und Überwachung auf rationelle Wirtschaftsführung · Rentabilitätsprüfung · Bilanzkritik**
Prospekt Die **„Ordnungszelle"** in der Betriebswirtschaft
*) s. Zt. Organisationsbeirat für die Wirtschaftsführung im Werkstättenwesen der Deutschen Reichsbahn.
Langjährig führend in erster Treuhand-Gesellschaft.

**Buchsachverständiger**
**Otto Strohschänk**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.
**Persönl. haftender Gesellschafter d. Treuhand Kommandit-Gesellschaft Otto Strohschänk, Berlin W 35, Lützowstr. 91 a**
Telefon: Lützow 7697
Gutachten bei Auseinandersetzungen — Aktienrecht — Regularien z. Generalvers. — Organisation —

**Max Koch**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor
BERLIN SW 29, Blücherstraße 49, I
Fernsprecher: F 6 Bärwald 6327
**Büro:**
**BERLIN S 42, Ritterstr. 94 I Ecke Brandenburgstraße**
Fernsprecher: A. 7. Dönhoff 479

**tliche**
**SKÜNFTE**
**tlich auf In- und Ausland**
achweis von Vertretern, Bezugsquellen
nd Absatzgebieten. Sonder-Berichte
**ltreform-Reisekarten f. mündl.**
uskunft auf der Reise an rund tau-
nd Plätzen im In- und Auslande
**ichen von Außenständen**
esonders leistungsfähig. Auslandsdienst
**andsrechts- u. Auskunftsabt.**
äheres durch das nächste Vereinsbüro
ler durch den **Verband der Ver-**
**ine Creditreform e. V., Leipzig**

**Business, Wirtschaftsbüro**
**Berlin SW 48/96, Wilhelmstraße 9**
übernimmt **wirtschaftliche, geschäftliche, private Anliegen in Berlin** zur mündlichen Erledig. **Übernahme ständig. Vertretung.** Näh. Auskunft kostenl. Adresse aufbewahr.

**Paul Liebner**
Spezialfabrik für
**blankgedrehte Schrauben, Muttern und Faconteile**
Telefon Nr. 92. **Luckenwalde.**

**z Hellmuth, Wagenfabrik**
**n SO 16, Cöpenicker Str. 112**
**ndet 1878 / Fernspr.: Moritzplatz 4447**
**AROSSERIEBAU**
**rrigeräte · Geschäftswagen · Lastwagen**

**Albert Damerow**
***Rohstoffe für die Textil-, Papier- u. Pappen - Industrie***
Eigene Sortier-Anstalt
Spezialität: Neu weiße u. bunte Wäscheabfälle. Abfälle aus der Damen- und Herrenkonfektion. Zeitungen, Skripturen, Akten.
**BERLIN N 31**
**118 Bernauer Straße 118**
neben dem Lazarus-Krankenhaus
Fernspr.: Norden 4527.

**Internationale SPEDITION**
Verzollung, Verfrachtung, Sammelladung, Lagerung. Eigener Rollfuhrbetrieb. Eigene Speicher.
**F. WODTKE,**
**HAMBURG**
Kleine Reichenstr. 29
Telegrammadresse: „Spedwodtke"

**Deutsche Müllerschule Pippoldiswalde i. S.**
für Müller u. Mühlenbauer — Programmauszug kostenlos — Fachschule d. Verbandes Deutscher Müller

**Wiesbaden**
**Hotel Quisisana**
Kur- und Familienhotel vornehmsten Stils in schönster ruhiger Lage am Kurhaus und Staatstheater. Fließ. Wasser und Telephon in allen Zimmern. Thermalbäder auf jedem Stock. Zahlreiche Privatbäder.
Herbst und Winter vorteilhafte Pensions-vereinbarungen auch bei kurzem Aufenthalt. Gute Zimmer mit erstkl. Verpflegung ab 12 M.

**Gesellschaft für Land- u. Seetransporte**
**Obitz & Co., Magdeburg**
Leistungsfähiges Haus für alle international. u überseeisch. Transporte
Eigene Häuser in: Magdeburg, Hamburg, Berlin, Stettin, Göteborg

## Lech-Elektrizitätswerke Aktien-Gesellschaft, Augsburg

# Generalversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu einer am

**Dienstag, dem 5. Juni 1928, mittags 12 Uhr**

im Verwaltungsgebäude unserer Gesellschaft, Augsburg, Schäzlerstraße 1a, stattfindenden ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

TAGESORDNUNG:

1. Vorlage des Geschäftsberichts über das Geschäftsjahr 1927.
2. Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 1927.
3. Gewinnverteilung.
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Diejenigen Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen, werden ersucht, ihre Aktien spätestens am 3. Werktage vor dem Versammlungstage, letzteren nicht mitgerechnet,

| | |
|---|---|
| in Augsburg | bei der Kasse der Gesellschaft,<br>bei der Bayerischen Staatsbank,<br>bei der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale Augsburg,<br>bei der Dresdner Bank, Filiale Augsburg,<br>bei der Deutschen Bank, Filiale Augsburg,<br>bei dem Bankhause Friedr. Schmid & Co., |
| in Berlin | bei der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien,<br>bei der Dresdner Bank,<br>bei der Deutschen Bank,<br>bei der Berliner Handelsgesellschaft,<br>bei dem Bankh. Delbrück, Schickler & Co.,<br>bei dem Bankhause Hardy & Co., G. m. b. H. |
| in Frankfurt a. M. | bei der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale Frankfurt a. M.,<br>bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M.<br>bei der Deutschen Bank, Filiale Frankfurt,<br>bei der Frankfurter Bank,<br>bei dem Bankhause Grunelius & Co.,<br>bei dem Bankhause Gebrüder Sülzbach, |
| in München | bei der Bayerischen Staatsbank,<br>bei der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale München,<br>bei der Dresdner Bank, Filiale München,<br>bei der Deutschen Bank, Filiale München,<br>bei der Münchener Kassenverein A.-G., |
| in Zürich | bei der Schweizerischen Kreditanstalt |

zu hinterlegen oder bei einer dieser Stellen die Hinterlegung bei einem deutschen Notar durch Übergabe des Hinterlegungsscheines nachzuweisen und dagegen die Eintrittskarte in Empfang zu nehmen. Ebenso können die Aktien bei den Kassen der öffentlichen Körperschaften (Kreise, unmittelbare Städte, Bezirke und Gemeinden) der Kreise Schwaben und Neuburg und Oberbayern hinterlegt werden. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsmäßig erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Bankenhinterlegungsstelle für sie bei anderen Bankfirmen bis zur Beendigung der Generalversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Die Hinterlegungsscheine müssen vor Ablauf der obengenannten Hinterlegungsfrist bei der Kasse unserer Gesellschaft eingereicht werden. Ein Hinterlegungsschein gilt indessen nur dann als, ordnungsmäßig, wenn darin die hinterlegten Aktien nach ihren Unterscheidungsmerkmalen (Gattung, Serie, Nummer usw.) genau bezeichnet sind überdies in dem Scheine selbst bemerkt ist, daß die Aktien bis zum Schlusse der Generalversammlung in Verwahrung bleiben.

Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 1927 nebst Prüfungsbericht des Aufsichtsrates liegen vom 16. Mai d. Js. ab in dem Geschäftslokale unserer Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auf.

Augsburg, den 7. Mai 1928.

**Lech-Elektrizitätswerke Aktien-Gesellschaft**

Der Aufsichtsrat: B. Salomon.


**J. Wirtz & Co., Köln**

Spedition — Schiffahrts-Lagerung — Kranbetrieb.


## JLSE, Bergbau-Actiengesellsch

## zu Grube Jlse N.-L.

Nachdem die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Apr beschlossen hat, die Beschlußfassung zu Punkt 2 bis 5 der ordnung zu vertagen, werden die Aktionäre unserer Gesel hierdurch zu der am

**Sonnabend, den 2. Juni 1928, vormittags $10^{30}$ Uh**

in Berlin, Burgstr. 24, in den Räumen der Mitteldeutschen bank stattfindenden

# Haupt-Versammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erneute Vorlage des Geschäftsberichts für das Ges jahr 1927 mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates.
2. Genehmigung der Bilanz mit der Gewinn- und V berechnung für das Geschäftsjahr 1927 und Beschlußf über die Verwendung des Reingewinns.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Entlastung des Aufsichtsrates.

Grube Jlse N.-L., den 10. Mai 1928.

**JLSE, Bergbau-Actiengesells**

Schumann. Müller. Bäh

Alles Nähere über Hinterlegungsstellen, Anmeldefrist u aus den Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Preuß Staatsanzeiger, der Berliner Börsen-Zeitung, dem Berliner Courier und der Frankfurter Zeitung zu ersehen.


**DRUCKSACHEN**

in Buch- und Steindruck

**für Industrie, Handel und Gewerbe**

Die Einsendung eines Gegenmusters und Angabe der Auflage vereinfacht bei Anfragen das Angebot

**BERNHARD DÖRING • GLOGAU**

**Eden-Hotel**

**Budapester Straße 1**

vis-à-vis Zoologischer Garten

2 Minuten von Bahnhof Zoologischer Garte

Modernster Hotelneuba des Berliner Westens

Sämtl. Zimmer mit fließend. Wasse u. Telephon

**Pavillon Eden**

das vornehme Abendrestaurar

Täglich: 5 Uhr Tanz-Tee 9 Uhr Gesellschaftstar

**Torpedo**

Genormte Schnellschreibmaschine (Din)

Vier verschiedenbreite Wagen (25-62 cm) kn auf jeder Maschine mit einem Handgriff ausge seit werden. Der Tastenanschlag ist verblüffend g

Die Torpedo 6 ist eine Spitzenleistung der deutschen Indu

Verlangen Sie Prospekt 60 oder kostenlose Vorführung.

Generalvertreter:

**Gebr. Weinitschke**

Berlin SW 19 / Seydelstr. 3 / A 6 Merkur 449

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

estellungen nehmen alle ichhandlungen und Postan- alten sowie der Verlag Reimar obbing, Berlin SW 61, ssbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 24. MAI 1928 | Nummer 21


# Die Tätigkeit der Beratungsstelle für Auslandskredite.

Von Artur Norden.

Die Schriftleitung der Deutschen Wirtschaftszeitung hat ch ersucht, ihr einige Ausführungen über die jetzige, und öglichst auch über die zukünftige Tätigkeit der Beratungs- elle für Auslandskredite zum Zwecke der Veröffentlichung zur rfügung zu stellen. Die Erfüllung dieses Wunsches bietet r die willkommene Gelegenheit, irrtümlichen Vorstellungen, e hinsichtlich der Arbeit der Beratungsstelle bestehen, ent- genzutreten. Ich kann wenigstens nicht annehmen, daß, wie in einem Teil der Tagespresse geschehen ist, der Beratungs- elle langsames Arbeiten vorgehalten würde, wenn nicht über n Umfang der Tätigkeit der Beratungsstelle unzutreffende ffassungen beständen.

Vor der Sperre für die Begutachtung von öffentlichen An- hen, die im September vorigen Jahres einsetzte, hat die ratungsstelle jeweilig in ihren Sitzungen einen oder einige r nach und nach eintreffenden Anträge auf Befürwortung n Staats- und Gemeindeanleihen in der Reihenfolge des gangs beraten. Zwischen dem Eingang des Antrags und r Beratung war selten ein Zeitraum von mehr als einer oche, häufig nur von drei Tagen. Anders war die Sachlage eilich auch schon früher bei den sogenannten Sammelanleihen, die eine große Anzahl von Städten Anschluß suchte und nd. Hier vergingen zwischen dem ersten Antrage und der sten Beratung einige Monate. Eine andere Art der Er- digung wäre auch, selbst wenn die Beratung hätte schneller ttfinden können, kaum möglich gewesen, und zwar aus dem nfachen Grunde, weil die Länder nicht sämtlich zur gleichen it die Anträge der Städte, die nach ihrem Willen an der mmelanleihe beteiligt werden sollten, vorlegten, sondern ch und nach. Versäumt ist nichts worden. Kein Land, das eine Stadt oder für sich selbst einen Einzelantrag auf Be- wortung eines Auslandskredits gestellt hatte, konnte mit g und Recht behaupten, daß eine Verzögerung durch die ratungsstelle herbeigeführt würde; niemand kann ferner E. sagen, daß bei den früheren Sammelanleihen eine schnellere Erledigung zu günstigeren Ergebnissen bei der terbringung an den ausländischen Märkten geführt hätte. eilich wurden von den Antragstellern nicht alle Anträge mit cher Klarheit gestellt, und nicht bei allen Anträgen waren e Verhältnisse so deutlich zu übersehen, daß nicht noch Rück- gen gehalten, Ergänzungen usw. verlangt werden mußten. für traf aber nicht die Beratungsstelle die Verantwortung. allgemeinen wurde denn auch kein Vorwurf über Verzöge- gen oder gar Verschleppungen gegen die Beratungsstelle oben.

Anders jetzt; in der Öffentlichkeit hat sich auf einigen Seiten r Eindruck festgesetzt, in der Beratungsstelle werde viel zu gsam gearbeitet. Es gehe dadurch kostbare Zeit verloren. kann zunächst mit voller Bestimmtheit behaupten, daß bisher on deshalb keine Zeit verlorengegangen sein kann, weil die aktische Möglichkeit, Anleihen von Gemeinden und Gemeinde- verbänden an den amerikanischen Markt mit Aussicht auf Erfolg bringen, erst seit ganz wenigen Wochen wieder gegeben ist. Staatsanleihen fehlt sie noch heute. Die Worte „mit Aus- ht auf Erfolg" sind nicht im Sinne der Lage der aus- dischen Geldmärkte auszulegen, sondern im Sinne politischer Erwägungen, über die ich den Lesern dieser Zeitschrift nichts heres zu sagen brauche.

Ich bin als Vorsitzender der Beratungsstelle naturgemäß nicht frei von subjektiver Beurteilung, aber wenn ich in objektiver Weise das darstelle, was zu leisten war und zu leisten ist, so wird der Leser sich selbst seine Meinung bilden können. Ich sprach oben von der Sperre und sprach von dem Zeitpunkte, zu dem Vorbereitungen für den Fall der Aufhebung der Sperre getroffen werden konnten. Dazwischen lag ungefähr ein halbes Jahr. In diesen sechs Monaten sind, obwohl die Sperre bekannt war, zahlreiche Anträge bei der Beratungsstelle eingegangen. Hätte man sie sofort — trotz der Sperre — vorbereitend beraten können, so würde, als die Aufhebung der Sperre winkte, die Erledigung der zu leistenden Gesamtarbeit schneller durchzuführen gewesen sein. Aber praktisch war die vorbereitende Beratung in jenen sechs Monaten aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Zunächst konnte die Beratungsstelle in einigen Einzelfällen feststellen, daß Vertreter größerer Städte nicht gewillt waren, ihre Anträge vor der Beratungsstelle mündlich zu begründen, solange keine Aussicht auf Verwirklichung der Anleihepläne gegeben war. Vom Standpunkt der Beratungsstelle aus bestand die Gefahr einer völlig nutzlosen Arbeit, weil man nicht wußte, wie lange die Sperre würde aufrecht erhalten werden müssen und vor welcher Situation man schließlich stehen würde. Und diese Gefahr war nicht nur eingebildet. Ein sehr großer Teil der Anträge „veraltete". Pläne, für die die Heranziehung von Auslandsgeld von den Gemeinden in Aussicht genommen war, wurden inzwischen mit anderen Mitteln (Rücklagen, Sparkassengeldern, kurzfristigen Krediten, inländischen Anleihen) durchgeführt. Das Zahlenmaterial, von dem die Anträge begleitet waren, verlor seine Aktualität. Einige Anträge wurden auch zurückgezogen, andere ergänzt (zumeist erhöht).

Als die Beratungsstelle um die Mitte des Monats März dieses Jahres ihre vorbereitende Tätigkeit für das sogenannte Feststellungsverfahren aufnehmen konnte, war in vielen Fällen nicht mehr der in der Zwischenzeit eingereichte Antrag maßgebend, sondern an seine Stelle war ein anderer getreten. Seitdem sind zwei Monate verstrichen; aus den etwa 200 Anträgen, mit denen man zunächst rechnete, sind inzwischen rund 300 geworden — ein Beweis dafür, daß noch nach Mitte März viele Anträge neu eingereicht wurden. In dem Augenblick, in dem ich diese Zeilen zur Niederschrift diktiere, sind noch nicht alle angemeldeten Anträge im Besitz der Beratungsstelle. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß es unmöglich gewesen wäre, das Feststellungsverfahren bereits früher abzuschließen. Wenn diese Ausführungen in der Öffentlichkeit erscheinen, werden freilich zunächst keine Anträge mehr angenommen werden, denn das Feststellungsverfahren müßte zeitlich begrenzt werden, wenn ein klarer Überblick darüber gewonnen werden sollte, welcher dringendste Geldbedarf von Gemeinden und Gemeindeverbänden (zum Teil jetzt, zum Teil einige Monate später) befriedigt werden soll.

Wie spielt sich gegenwärtig in der Praxis die Tätigkeit der Beratungsstelle für Auslandskredite ab? Man wird dabei unterscheiden müssen zwischen der Tätigkeit der ständigen Mitglieder der Beratungsstelle einerseits und der Tätigkeit der Geschäftsführung andererseits. So groß und anstrengend auch die Arbeit der ständigen Mitglieder der Beratungsstelle ist, so geht das, was die Geschäftsführung zu leisten hat, über den Arbeitsumfang, der auf die Mitglieder der Beratungsstelle ent-

fällt, hinaus. Die Geschäftsführung liegt beim Reichsfinanzministerium und wird unter der Oberleitung des Vorsitzenden der Beratungsstelle von einem höheren Beamten des Reichsfinanzministeriums versehen. Der Geschäftsführer nimmt die Anträge entgegen und prüft sie zunächst darauf hin, ob und in welchem Umfange sie von der zuständigen Landesregierung unterstützt werden, ob die Anträge zum Zwecke der Beratung in der Beratungsstelle genügend begründet sind, ob der Haushaltsplan der in Frage kommenden Stadt vorliegt, ob Angaben über außerordentliche Ausgaben gemacht sind, und sorgt gegebenenfalls für die Ergänzung. Die Anträge werden dann unter die Referenten der Beratungsstelle verteilt, zu denen neben dem Geschäftsführer zwei weitere höhere Beamte des Reichsfinanzministeriums gehören, ferner die drei Arbeiter in der Beratungsstelle neben ihren sonstigen Aufgaben zu erledigen haben. Einer von ihnen ist in der Beratungsstelle insbesondere mit der Prüfung der Haushalte beschäftigt. Die Referenten arbeiten jeden Antrag genau durch, sie prüfen den Verwendungszweck und die Aufgaben, die für den Verwendungszweck im einzelnen gemacht werden sollen, versuchen ein Urteil über die Dringlichkeit der geplanten Ausgaben zu gewinnen und darüber, inwieweit Einschränkungen möglich sind. Sie stellen fest, ob und inwieweit die Anträge den Erfordernissen der Richtlinien der Beratungsstelle entsprechen, ob in dem letzten Jahre von den Städten weniger dringliche Ausgaben gemacht worden sind und mit welchen Mitteln, ob Kredite aufgenommen sind, deren baldige Abdeckung erforderlich ist und anderes mehr. Das Ergebnis ihrer Prüfung tragen sie mündlich, entweder im Plenum oder in der weiter unten erörterten Kommissionssitzung vor und verknüpfen mit dem Referat Vorschläge über Ablehnung oder Befürwortung und gegebenenfalls über das Ausmaß der Befürwortung.

Die fünf ständigen Mitglieder der Beratungsstelle, deren Zahl jeweilig durch den Vertreter des Landes, das für eine Stadt einen Antrag gestellt hat, auf sechs ergänzt wird, erhalten einige Tage vor der Sitzung das für die Beurteilung der betreffenden Anträge wichtige Material, dessen Umfang zumeist sehr groß, aber nicht immer sehr übersichtlich angeordnet ist. Einige Regierungen erleichtern der Beratungsstelle ihre Arbeiten dadurch, daß sie von den Städten neben den allgemeinen Unterlagen Zusammenstellungen einfordern, in denen eine Reihe genau gestellter Anfragen genau beantwortet werden soll.

Die ständigen Mitglieder der Beratungsstelle prüfen ebenfalls vor der Sitzung das Material sorgfältig, so daß sie „gerüstet" in die Sitzung kommen. Dort hören sie zunächst den Vortrag und Vorschlag des Referenten. In einer Reihe von Fällen, namentlich bei Anträgen größerer Städte, kommen dann die Vertreter der Städte (Bürgermeister, Stadträte, Direktoren der Werke usw.) selbst zum Zwecke der Begründung der Anträge zum Wort. Ferner nimmt an den Sitzungen, falls in ihnen große Pläne, namentlich auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, Gaswirtschaft usw., zur Erörterung kommen, ein von der Beratungsstelle bestellter besonderer technischer Sachverständiger mit beratender Stimme teil. Die Behandlung des Antrages einer großen Stadt oder auch einer Mittelstadt nimmt in der Sitzung der Beratungsstelle oft mehrere Stunden in Anspruch. Bei den kleineren Städten ist das Verfahren verhältnismäßig einfacher. Ihre Anträge werden zunächst in einer Kommission beraten, die neben dem Vorsitzenden der Beratungsstelle aus einem anderen ständigen Mitgliede und aus dem Landesvertreter besteht. Einigt sich die Kommission, so nimmt das Plenum im allgemeinen von dem Ergebnis zustimmend Kenntnis; einigt sich die Kommission nicht, so findet die Beratung im Plenum ihre Fortsetzung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Vertretern der Städte. Die Beschlüsse werden im allgemeinen von der Beratungsstelle unmittelbar nach Beendigung der Erörterungen gefaßt, sie münden in einem Gutachten, das der Vorsitzende auf Grund des Beschlusses und auf Grund der geltend gemachten Meinungen erstattet.

Bevor eine Anleihe an den Markt kommen darf, sind noch die Bedingungen, unter denen die Anleihe gegeben werden soll, zu prüfen. Es wird eine peinlich genaue Berechnung vorgenommen, um die Belastung, die sich aus der Anleihe unter Berücksichtigung von Bruttozinsfuß, Tilgungsmodalitäten, Disagio usw. ergibt, festzustellen. Mit dieser Rechnungsarbeit sind besondere Beamte des Reichsfinanzministeriums beschäftigt.

Wenn berücksichtigt wird, daß etwa 300 Anträge von Mitte März ab zu beraten waren, so wird man nach dem vorhergehend Gesagten für den großen Umfang der Arbeit Verständnis haben. Mehr als zwei Sitzungen kann die Beratungsstelle (neben den Kommissionssitzungen) im allgemeinen nicht in einer Woche abhalten, weil die Mitglieder und Referent Zeit für die Vorbereitung brauchen. Vielleicht werden a einigen Seiten Zweifel auftauchen, ob eine so intensive B urteilung der Anträge notwendig ist. Die Frage verneine heißt m. E. das Verlangen stellen, daß die Beratungsstelle ih verantwortungsvolle Entscheidung nach flüchtigen Eindrück fällen soll. Die Beratungsstelle ist ohnedies bis zu eine gewissen Grade auf das angewiesen, was die Aufsichtsbehörde und die Städte selbst zum Vortrag bringen. Aber gerade we die Beratungsstelle sich mit so vielen Anträgen intensiv z beschäftigen hat, bildet sich nicht nur eine Spruchpraxis herau sondern die Vergleiche, die angestellt werden können, gebe gute Grundlagen für die Entschließungen. Wollte man sich a den Standpunkt stellen, die ganze sorgsame, ins einzelne gehende Kontrolle sei überflüssig, so könnten die Mitglieder der Beratungsstelle dieser Auffassung schon deshalb nic folgen, weil sie durch die Richtlinien mittelbar zur peinlichste Prüfung verpflichtet sind. Ich zitiere aus den Richtlinie folgende Bestimmungen: „Die Auslandskredite müssen unmittelbar produktiven Zwecken dienen, d. h. nur solchen werbende Anlagen, die durch unmittelbare Erzeugung von Werten d Verzinsung und Tilgung des investierten Kapitals aus eigene Einnahmen gewährleisten, ohne daß allgemeine Einnahmen de öffentlichen Verbandes in Anspruch genommen werde Wesentlich ist dabei, daß die Anlagen, sei es durch Hebur der Ausfuhr oder Eindämmung der Einfuhr, sei es in ander Weise, unmittelbar oder mittelbar der Förderung der Gesam wirtschaft des Reiches dienen; örtliche Interessen sind nic ausschlaggebend. Die Anlagen selbst müssen notwendig ur ihre Erstellung unaufschiebbar sein."

Es ist m. E. nicht möglich, über die Erfordernisse, die hi aufgestellt werden, anders als auf Grund einer sorgfältige Prüfung zu entscheiden. Man kann die Erfordernisse für falsch halten, man kann einwenden, daß der Begriff der Produktivit dehnbar ist; aber das alles ist kein Grund für die, denen d Pflicht der Begutachtung obliegt, sich über die Richtlinien hin wegzusetzen. Wenn man es sich freilich so leicht machen wollte wie das jüngst ein Kritiker der Beratungsstelle tat, der d Produktivität im Sinne der Richtlinien für gegeben erachte wenn die Einnahmen der aus einer Auslandsanleihe ge schaffenen Anlagen zur Verzinsung und Amortisation der übe nommenen Verpflichtung ausreichen, dann könnte man in zw Monaten mehr als 300 Anträge erledigen.

Die Beratungsstelle hat sich nicht nur mit Anträgen vo Städten und anderen öffentlichen Stellen zu befassen, sonde muß sich auch fortdauernd mit großen allgemeinen Fragen be schäftigen, die sich zwangsläufig aus der ganzen Tätigkeit e geben. Sie muß die Entwicklung der wirtschaftlichen un finanziellen Verhältnisse im In- und Auslande sorgsam ve folgen, die Bewegung an den Börsen und an den Geldmärkte und anderes mehr. Wenn nach dem gegenwärtigen Stande d Arbeiten gefragt wird, so deutet auch der Umstand, daß eine Teilbeträge der Anleihe des Deutschen Sparkassen- und Gir verbandes und ferner den Einzelanleihen einiger wenig Städte der Weg freigegeben werden konnte, darauf hin, d das sogenannte Feststellungsverfahren seiner Beendigung z neigt. Dabei würde es der Beratungsstelle sehr erwünsc erscheinen, wenn sie in der großen Mehrzahl der Fälle e provisorische Entscheidung über die Höhe der für die einzeln Städte befürworteten Anleihebeträge zu definitiven mach könnte. In manchen Fällen hat die Beratungsstelle bereits e Beträge im Vergleich mit den Erfordernissen so niedrig b messen, daß eine weitere Kürzung nicht erträglich wäre. allen Fällen war die Beratungsstelle sich darüber klar, daß, wichtig auch noch für Deutschland die Zufuhr ausländische Geldes ist, eine Beschränkung erstrebt werden muß.

An der Anleihe des Deutschen Sparkassen- und Gir verbandes werden alle für die Sammelanleihe vorgesehenen Städte teilnehmen; binnen kurzem muß, wie schon oben e gedeutet, völlige Klarheit darüber bestehen, welche Städte es sind und welche Beträge endgültig auf die einzelnen Städ entfallen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband wi dann den Erlös der Anleihe gleichmäßig auf alle beteiligt Städte nach Maßgabe der befürworteten Beträge verteil Der volle Betrag kann nicht aus der jetzigen Anleihe gewäh werden, vielmehr bleiben überall Restbeträge, deren Au zahlung erst mit Hilfe einer für den Herbst in Aussi genommenen zweiten Anleihe des Deutschen Sparkassen- u Giroverbandes erfolgen kann. Außerhalb der Girozentre sollen nur ganz wenige Städte Anleihen aufnehmen. Sch

er rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten wäre es jedenfalls
t erwünscht, wenn jetzt von zahlreichen Städten und Stellen
ichzeitig Anleihebegehren an den ausländischen Geldmärkten
tend gemacht würden, zumal da auch Landwirtschaft, Industrie
l Handel erhebliche Ansprüche an die ausländischen Märkte
llen.

Wenn die Beratungsstelle demnächst die Begutachtung der
dteanleihen beendigt, wird sich fürs erste noch eine ganze
he von Arbeiten ergeben, die im Zusammenhang mit der
gutachtungstätigkeit stehen. Die Beratungsstelle wird ferner
Gutachten über die Verteilung der für den Wohnungsbau
gesehenen Anleihe von 100 Millionen RM. abzugeben haben,
e Arbeit, die sich dadurch sehr verzögert hat, daß ein Viel-
hes der vorgesehenen 100 Millionen von Ländern und
hituten angemeldet worden ist, und ferner dadurch, daß
ner wieder neue Wünsche auftauchten, die nach Möglichkeit
befriedigt werden sollten. Welche Aufgaben sodann der Beratungsstelle harren, läßt sich noch nicht übersehen. Es darf aber daran erinnert werden, daß der Reichsminister der Finanzen kürzlich folgendes ausgeführt hat: „Die Beratungsstelle wird nach Abwicklung ihres jetzigen Programms ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß ihre Bemühungen und die Wirkung der von ihr beobachteten Grundsätze nicht durch Maßnahmen besonderer Natur, insbesondere durch Aufnahme kurzfristiger Auslandsgelder, zunichte gemacht werden."

Solange eine Institution, wie sie die Beratungsstelle ist, für notwendig gehalten wird, dürfte es ihr auch nicht an Arbeit fehlen. Es gibt freilich Kreise, die die Beratungsstelle, wie schon immer, so auch jetzt, für überflüssig halten, eine Ansicht, die m. E. nur dann richtig ist, wenn man nötigenfalls auf die Heranziehung von Auslandsgeld für öffentliche Stellen ganz verzichten zu können glaubt.

# Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung?

Von Dr. Gustav Roewer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften.

I.

1. Die deutsche Sozialversicherung kennt nicht nur Geld-
tungen, sondern auch Sachleistungen. Die neuere Gesetz-
bung zeigt die Tendenz, die Sachleistungen der Versiche-
rgsträger mehr als früher in den Vordergrund treten zu
sen. In der „zweckvollen Verbindung von Geldleistungen
d Sachleistungen", sagt Grieser („Reichsarbeitsblatt", Heft 13
n 1. Mai 1928, II S. 212), „liegt die Überlegenheit des deut-
s en Rechts. Die Aufhebung oder Lockerung dieser Ver-
bdung wäre ein verhängnisvoller Fehler". Zu den Sach-
tungen gehört aber auch die vorbeugende Tätigkeit der
Versicherungsträger, also das vorbeugende Heilverfahren in
d Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, die
Regelung des Arbeitsmarktes in der Arbeitslosenversicherung
d die Unfallverhütung in der Unfallversiche-
rung, und mit Recht fährt Grieser a. a. O. deswegen fort:
„e Unfallversicherung wird unfruchtbar, wenn ihr das Recht
d die Pflicht der Unfallverhütung genommen ist." Mit Recht
f ferner auch festgestellt werden, daß es keine Besonder-
t des Rechtes der Unfallversicherung bedeutet, wenn es
n Berufsgenossenschaften das Recht und die Pflicht der Un-
fallverhütung überträgt.

2. Nach dem geltenden Recht sind die Berufsgenossen-
schaften als Träger der Unfallversicherung verpflichtet,

a) dafür zu sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden (§ 848 RVO.),

b) die zu diesem Zweck erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen (§§ 848a ff. RVO.),

c) für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen (§ 874 RVO.); um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen, sind die Berufsgenossenschaften berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen (§§ 875 ff. RVO.).

3. Für jeden, der unbefangen das so umrissene Aufgabengebiet der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung betrachtet, erscheint es selbstverständlich, daß es sich dabei um ein einheitliches untrennbares Ganzes handelt. Können die Berufsgenossenschaften ihre Pflicht, nach Möglichkeit für die Verhütung von Unfällen zu sorgen (a), erfüllen, ohne (b) die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, d. h. den Unternehmern vorzuschreiben, welche Einrichtungen und Anordnungen sie zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben, ohne den Arbeitnehmern zu sagen, wie sie sich zur Verhütung von Unfällen zu verhalten haben (§ 848a Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO.)? Würde der Gesetzgeber den Berufsgenossenschaften die Erfüllung jener Pflicht (a) nicht zu leicht machen, wenn sie sich ihrer durch den bloßen Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften entledigen könnten, wenn sie (c) nicht auch für deren Durchführung verantwortlich gemacht würden, wenn ihnen nicht auch die Pflicht zur Betriebsüberwachung obläge? Würde der Gesetzgeber den Berufsgenossenschaften die Erfüllung jener Pflicht nicht allzu schwer, ja unmöglich machen, wenn er ihnen das Recht der Betriebsüberwachung versagte, wenn er (§ 878 RVO.) den Unternehmern nicht die Pflicht auferlegte, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Berufsgenossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten?

4. Der Kundige weiß ferner, daß insbesondere Aufstellung der Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsüberwachung auch insofern in zwangsläufiger Verbundenheit miteinander stehen, als die Unfallverhütungsvorschriften, wie sie heute vorhanden sind und deren Vorzüge gerade darauf beruhen, daß sie auf die besonderen Verhältnisse bestimmter Industriegruppen zugeschnitten sind, gar nicht hätten entstehen können, wenn nicht die aus den Betriebsbesichtigungen gewonnenen Erfahrungen aus jeder Gewerbegruppe an zentraler Stelle zusammengeflossen wären und diese sie nutzbar gemacht hätte. Ebensowenig ist aber auch eine Fort- und Weiterbildung der Unfallverhütungsvorschriften ohne die bei der Betriebsüberwachung gewonnenen Erfahrungen denkbar. Auch diese Weiterbildung ist nur in engster Fühlung mit dem werktätigen Leben möglich, und diese Fühlung kann nur durch die Betriebsbesichtigungen hergestellt werden; auch für die weitere Ausgestaltung der Vorschriften ist die Betriebsüberwachung die notwendige Vorbedingung. Daß aber diese Weiterbildung unbedingt notwendig ist, daß die Unfallverhütungsvorschriften gerade in der heutigen Zeit fortlaufend dem Fortschritt der Technik angepaßt werden müssen, bedarf nur der Feststellung. Wollte man hierauf verzichten, würde ein Stillstand eintreten, der, wenn irgendwo, gerade auf diesem Gebiete einen Rückschritt bedeuten würde.

5. Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß die zur Aufstellung und Fortbildung der Unfallverhütungsvorschriften berufene Stelle selbst es sein muß, die die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sammelt. Es ist das so selbstverständlich und der Gedanke, in dieser Beziehung eine Trennung eintreten zu lassen, die einem Verzicht auf die Fortbildung der Vorschriften gleichkäme, so absurd, daß man eine Scheu überwinden muß, bevor man es überhaupt ausdrücklich feststellt. Trotzdem ist diese Feststellung, wie wir sehen werden, notwendig.

Aus dem Gesagten geht ferner aber auch hervor, daß man diesem Widersinn nicht etwa dadurch begegnen könnte, daß man auch die Aufstellung und Fortbildung der Unfallverhütungsvorschriften den Berufsgenossenschaften nähme und der dann allein in Betracht kommenden staatlichen Aufsicht übertrüge. Denn die Verbindung dieser Aufgabe mit der Betriebsüberwachung ist zwar eine Vorbedingung, die für ihre Erfüllung notwendig ist, aber nicht die einzige. Der Wert der Unfallverhütungsvorschriften beruht ja vor allem auf ihrer Trennung nach der durch die Berufsgenossenschaften gegebenen fachlichen Gliederung, und zwar nicht nur wegen ihrer so möglichen Spezialisierung an sich, sondern auch weil es wegen ihrer Geltung nur für einen bestimmten Gewerbszweig möglich ist, sie eingehender zu gestalten, ja in ihnen besonders hohe Anforderungen an den Unfallschutz zu stellen. Dieser Wert der Vorschriften muß verloren gehen, wenn ihre Fortbildung in den Händen der territorial gegliederten staatlichen Aufsicht liegt. Es wäre das gleichbedeutend mit einer Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung überhaupt, und deswegen ist es von Wert, in diesem Zusammenhang festzustellen, daß nach den Gedankengängen Bismarcks die berufsgenossenschaftliche Organisation der Unfallversicherung unlöslich mit der Unfallverhütung verknüpft ist. In der Begründung zu dem „Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung vom 6. 3. 84 heißt es, daß die Bildung der Berufsgenossenschaften das einzige Mittel sei, um

zu einem wirksamen System der Unfallverhütung zu kommen.

6. Daß auch der Staat auf die Ausübung der Arbeitsaufsicht einschließlich des Unfallschutzes als einen Akt der staatlichen Hoheit Wert legen muß, soll nicht verkannt werden. Festgestellt muß aber werden, daß die technische Aufsicht der Berufsgenossenschaften gegenüber der staatlichen Aufsicht auf dem Gebiete des Unfallschutzes Vorzüge aufzuweisen hat, über die diese nicht verfügt und nach Lage der Dinge nicht verfügen kann.

a) Der Unfallschutz ist nur ein wenn auch wichtiges Teilgebiet der staatlichen Aufsicht. Bei der technischen Aufsicht der Berufsgenossenschaften ist der Unfallschutz dagegen das Hauptgebiet. Da sich die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften somit in der Hauptsache nur auf diesem Gebiet zu betätigen haben, können sie bei ihren Betriebsbesichtigungen ihr ganzes Augenmerk allein auf die Unfallverhütung richten, während die staatlichen Beamten zahlreiche die Unfallverhütung nicht berührende Fragen zu beachten und zu besprechen haben, wodurch bei den Besichtigungen ihre Aufmerksamkeit naturgemäß mehr oder weniger von der Prüfung des Betriebes auf seine Unfallsicherheit abgelenkt wird. Die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften sind Spezialisten auf dem Gebiete des Unfallschutzes.

b) Die berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten sind aber außerdem auch noch Spezialisten in einem andern Sinne. Dank dem fachlichen Aufbau der Unfallversicherung sind sie auf ihrem Gebiete Sonderfachleute des Gewerbszweiges, für den die Berufsgenossenschaft, bei der sie tätig sind, errichtet ist, und hierin ist ein weiterer ganz besonderer Vorzug der technischen Aufsicht der Berufsgenossenschaften gegenüber der territorial gegliederten staatlichen Aufsicht zu erblicken, deren Beamte innerhalb ihres Bezirks für alle Betriebe ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gewerbszweig zuständig sind.

c) Die berufsgenossenschaftliche Betriebsüberwachung erhält durch ihre Verbindung mit dem übrigen Aufgabengebiet der Berufsgenossenschaften einen besonderen Wert. Wirksame Unfallverhütung kann nur aufgebaut und verbessert werden an Hand der Erfahrungen, die aus den Unfällen und ihren Untersuchungen in reichstem Maße gewonnen werden. Nur die Versicherungsträger sind aber in der Lage, das ihnen aus den Unfallanzeigen und den Ermittlungen über die Unfallvorgänge, die unter technischen Gesichtspunkten in zahlreichen Fällen ergänzt werden müssen, zufließende Material fruchtbringend für die Unfallverhütung zu verwerten. Den technischen Aufsichtsbeamten steht das reichhaltige Material der Unfallakten und vor allem der Statistik zur Auswertung bei den Betriebsbesichtigungen jederzeit zur Verfügung. Die Statistik spielt in dieser Beziehung eine ganz besondere Rolle. Die Entwicklung hat überzeugend gelehrt, daß sie, abgesehen von ihrem außerordentlichen Wert für die Weiterbildung der Unfallverhütungsvorschriften, gerade dazu dient, die Überwachungstätigkeit stark zu fördern, wenn sie nicht gar überhaupt erst die Grundlage hierfür abgibt. Selbstverständlich muß es sich aber um eine brauchbare und gut geführte Statistik handeln, und eine solche ist wiederum nur gewährleistet, wenn sie nach Gewerbszweigen getrennt und nach einheitlichen Gesichtspunkten an zentraler Stelle von Spezialsachverständigen, die Erfahrungen aus der Betriebsüberwachung besitzen, geführt wird, Voraussetzungen, die nur bei den Berufsgenossenschaften gegeben sind.

d) Die Betonung dieser Vorzüge bedeutet und soll, wie ausdrücklich hervorgehoben sein mag, keine Herabsetzung der staatlichen Aufsichtsbeamten bedeuten, sie soll lediglich dazu dienen, das Wesen der berufsgenossenschaftlichen Aufsicht ins rechte Licht zu stellen.

II.

1. Die Vorstände des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes und des AFA-Bundes haben dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat einen in der „Gewerkschaftszeitung" vom 11. Februar 1928 veröffentlichten und begründeten (vergl. auch „Reichsarbeitsaufsicht" in der Zeitschrift „Die Arbeit", Heft 2, 1928) Abänderungsentwurf zum Sechsten Abschnitt des Entwurfes eines Arbeitsschutzgesetzes eingereicht. Inhalt des Abänderungsentwurfes und der Begründungen darf ich als bekannt voraussetzen, um so mehr, als in dieser Zeitschrift (Nr. 14 vom 29. März 1928) bereits ein Aufsatz „Die freigewerkschaftlichen Vorschläge zur Umgestaltung der Arbeitsaufsicht" von Dr. H. Reymann-Hamburg veröffentlicht worden ist. Außer der Vereinheitlichung der Arbeitsaufsicht in einer Reichsarbeitsaufsicht, in die eine Selbstverwaltung eingeschaltet werden soll, wird eine Zusammenfassung der Durchführungsbehörden des Arbeitsschutzes und damit unter anderem eine Beseitigung der Betriebsüberwachung durch die Berufsgenossenschaften gefordert.

Die Berufsgenossenschaften sollen die oben unter I 2a und b gekennzeichneten Pflichten behalten, also nach wie vor dafür zu sorgen haben, daß Unfälle nach Möglichkeit verhütet werden, und verpflichtet bleiben, die zu diesem Zweck erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen; das Recht und die Pflicht der Betriebsüberwachung (I 2c) soll ihnen aber genommen werden und allein in den Händen der staatlichen Aufsicht liegen. Aus dem unter I Gesagten geht ohne weiteres das Abwegige dieser Forderung hervor; ihre Erfüllung würde den Verlust von Wertvollem bedeuten. Jedenfalls dürfte nach jenen Ausführungen aber feststehen, daß nur besonders schwerwiegende Gründe eine Beseitigung der technischen Aufsicht der Berufsgenossenschaften rechtfertigen könnten. Die dafür angegebenen Gründe sollen nachstehend geprüft werden.

2. Zunächst wird auf das Nebeneinanderbestehen von staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Aufsicht hingewiesen.

a) Dieser Zustand soll für den Arbeitnehmer undurchsichtig und wenig erfreulich sein.

Ich muß gestehen, daß für mich dieser Grund undurchsichtig ist. Sollte mit der „Undurchsichtigkeit" gemeint sein, daß der Arbeitnehmer bei Betriebsbesichtigungen nicht unterscheiden kann, ob es sich um einen revidierenden Beamten der Berufsgenossenschaft oder des Staates handelt, so würde das ja dafür sprechen, daß die angeblich starke Abhängigkeit der berufsgenossenschaftlichen Beamten von der Arbeitgeberschaft — ich komme hierauf noch zurück (3.) — doch nicht so stark in die Erscheinung tritt, wie behauptet wird. Denn sonst müßte es dem Arbeitnehmer ein leichtes sein, den Unterschied zu erkennen. Warum ferner der Zustand wenig erfreulich für den Arbeitnehmer sein soll, ist mir noch weniger verständlich. Wenn ich an die Klagen der Gewerkschaften über die zahlenmäßig nicht ausreichenden Betriebsrevisionen denke, möchte ich meinen, daß sich der Arbeitnehmer im Gegenteil darüber freuen sollte, wenn die Betriebe außer durch die staatliche auch noch durch die technischen Aufsichtsbeamten besichtigt werden. Ja, diese Freude müßte selbst dann vorhanden sein, wenn deren Besichtigungen wegen ihrer angeblichen Abhängigkeit von der Arbeitgeberschaft in der Tat weniger wirkungsvoll als die der Gewerbeaufsichtsbeamten wären. Denn auch dann würde die berufsgenossenschaftliche Betriebüberwachung immer noch einen, wenn auch geringer zu bewertenden, Aktivposten bedeuten.

b) Der Zustand soll für den Arbeitgeber durch Doppelkontrollen lästig sein.

Es mutet eigenartig an, wenn sich die Gewerkschaften zum Verfechter der Interessen der Arbeitgeber aufwerfen. Zugegeben soll werden, daß sich der eine oder andere Arbeitgeber über Doppelkontrollen beklagt haben mag. Würden sich diese Arbeitgeber jedoch nicht noch mehr beschwert fühlen, wenn die Betriebe entsprechend den Wünschen der Gewerkschaften noch öfter als bisher, wenn auch nur von einer Stelle revidiert würden? Vor allem aber ist mir nicht bekannt, daß die organisierte Arbeitgeberschaft diesbezügliche Klage geführt und Beseitigung der Doppelkontrolle gefordert hätte. Gerade die Gewerkschaften sollten doch aber Verständnis dafür haben, daß dies allein maßgebend sein kann.

c) Der Zustand soll außerdem teuer sein.

Auch über diesen Grund kann ich meine Verwunderung nicht zurückhalten. Denn bisher haben die Gewerkschaften den Berufsgenossenschaften in ihrer Presse vorgehalten, wie wenig sie für die Unfallverhütung ausgeben. Im übrigen auf die Kostenfrage einzugehen, würde hier zu weit führen. Ich komme auf sie noch zurück (III). Hier nur soviel, daß m. E. die von den Gewerkschaften geforderte Regelung eine starke Aufblähung der staatlichen Arbeitsaufsicht zur Folge haben und daher die Höhe der Gesamtkosten für die Unfallverhütung erheblich steigern würde, dazu, wie ich bemüht bin nachzuweisen, unter Beeinträchtigung ihres Wirkungsgrades.

d) Der Zustand soll wegen der inneren Verschiedenheit im Aufbau und Zielsetzung der staatlichen Aufsichtsbehörden und der Berufsgenossenschaften für ein ersprießliches Arbeiten hinderlich sein.

Hiermit kann nur gemeint sein, daß das Nebeneinander-tehen der beiden Stellen zu Reibungen führt, die dem allschuß abträglich sind, daß das Nebeneinander-beiten praktisch kein Hand-in-Hand-Arbeiten, sondern Gegeneinanderarbeiten zur Folge hat. Es ist eine Behauptung, die nicht bewiesen werden kann. Aus Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Berufs-ossenschaften geht vielmehr das Gegenteil hervor. Man innt daraus das Bild einer sich gegenseitig befruchtenden ammenarbeit. Es sei in dieser Beziehung auch auf die 883—886a RVO. verwiesen. Von der ihm in § 886a a. a. O. . Art. 43 des Änderungsgesetzes vom 14. Juli 1925) erteilten ächtigung, mit Zustimmung des Reichsrats das Zusammen-ten der Genossenschaften und der Gewerbeaufsichts-örden zu regeln, Gebrauch zu machen, hat der Reichs-eitsminister bisher nicht für nötig gehalten. Diese Vor-ift hat freilich zu „Vereinbarungen über die Gemeinschafts-eit bei der Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften" schen der staatlichen Gewerbeaufsicht und den Berufs-ossenschaften (vgl. Reichsarbeitsbl. 1926 S. 15) die Ver-assung gegeben, aber eben auch nur diese Vorschrift und t etwa das Bedürfnis des vorhandenen tatsächlichen Zu-des vor den Vereinbarungen, so daß dieser sich durch sie n nicht durch Beseitigung früher vorhandener Mißstände, dern allenfalls nur durch eine Förderung des früher schon handenen Zusammenarbeitens geändert hat.

Die Gewerkschaften berufen sich für ihre Behauptung n auf die Jahresberichte der Nahrungsmittel-Industrie-ufsgenossenschaft; derartige Einzelerscheinungen — um che handelt es sich — dürfen jedoch nicht verallgemeinert den. Dabei darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß Veranlassung der Reibungen zwischen technischen Auf-tsbeamten der genannten Berufsgenossenschaft und Ge-beaufsichtsbeamten stets die war, daß von den berufs-ossenschaftlichen Beamten höhere Anforderungen ge-llt worden waren, als von den zuständigen Gewerbeaufsichts-mten; ich behaupte, daß die Gewerkschaften auch im übrigen t in der Lage sind, auch nur einen einzigen Fall vor-ringen, der anders liegt. Der einzige Schluß, den sie von m Standpunkt aus hieraus ziehen dürften, wäre demnach daß sie gerade der berufsgenossenschaftlichen Aufsicht Vorzug vor der staatlichen Aufsicht einräumten (vgl. II 3. b).

3. Davon, dies zu tun, sind sie aber weit entfernt. Als eres und nach ihrer Ansicht besonders wichtiges Argument ür ihre Forderung führen sie vielmehr „die im Aufbau der ufsgenossenschaften begründete einseitige Abhängig-t der technischen Aufsichtsbeamten der rufsgenossenschaften von der Arbeitgeber-aft" an, die diese hindere, wirklich durchgreifende Maß-nen zur Unfallverhütung durchzusetzen. Auch dies entspricht t den Tatsachen.

a) Der technische Aufsichtsbeamte ist nicht dem einzelnen rnehmer, auch wenn dieser Vorstandsmitglied ist, sondern Gesamtvorstand unterstellt. Die Berufsgenossenschaften den zwar von der Unternehmerschaft allein verwaltet, sind keine Unternehmerorganisationen im gewöhnlichen Sinne, dern Zwangsorganisationen, denen das einzelne Mitglied rgeordnet ist, und die innerhalb ihres gesetzlich fest-enden Arbeitsgebiets behördliche Autorität genießen. Dem pricht die Stellung der technischen Aufsichtsbeamten gegen-dem einzelnen Unternehmer. Die Berufsgenossenschaften rstehen ferner der Aufsicht des Reichsversicherungsamts; eide auf dem Gebiet der Unfallverhütung ist dieses Aufsichts-t durch die jüngere Gesetzgebung stark ausgebaut. Das V. kann (§ 875 Abs. 3 Satz 2 RVO.) bei der Anstellung oder Ablauf einer bestimmten Dienstzeit verlangen, daß tech-nen Aufsichtsbeamten nur aus einem wichtigen Grunde ge-ligt werden darf[1]).

Wenn die Stellung des technischen Aufsichtsbeamten zum rnehmer vielfach eine andere, vertrauensvollere ist als die staatlichen Beamten, so liegt der Grund hierfür nicht in r Abhängigkeit von der Unternehmerschaft, sondern in der ren Verbundenheit des Unternehmers mit „seiner" Berufs-ossenschaft, und dieser Umstand bedeutet gerade ein es Plus für die Unfallverhütung. Man soll doch nicht ben, daß in der Unfallverhütung von dem unmittelbaren tlichen Zwang alles Heil zu erwarten ist. Auf die freudige freiwillige Mitarbeit aller Beteiligten kommt es an. Der Unternehmer muß zur wertvollen „Selbstüberwachung" seines Betriebes erzogen werden. Das gelingt wegen des gekennzeichneten Umstandes leichter der Berufsgenossenschaft und ihrem Aufsichtsbeamten als dem mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten staatlichen Beamten.

Als Beweis für die angebliche starke Abhängigkeit der berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten wird gern auf einen Fall hingewiesen, in dem ein Vorstandsmitglied den zuständigen Beamten angewiesen haben soll, seinen Betrieb nicht zu revidieren. Gemunkelt wird auch von einem zweiten ähnlichen Fall. Was würde dies denn beweisen? M. E. wäre es ein glänzendes Zeugnis für die hohe Auffassung der berufsgenossenschaftlichen Vorstandsmitglieder von ihren Pflichten, daß trotz des schon 43jährigen Bestehens der Berufsgenossenschaften weitere Mißstände nach dieser Richtung nicht zu melden sind. Derartige Vorkommnisse dürfen doch nicht verallgemeinert werden! Denkt denn jemand daran, weil sich der Staatsanwalt X einer passiven Bestechung schuldig gemacht hat, die Beseitigung dieser ganzen Einrichtung zu verlangen? Man sollte jenen alten Ladenhüter, mit dem keine Geschäfte mehr zu machen sind, endlich in den Kehrichthaufen werfen, in den er schon lange gehört. Der betreffende Fall ist bei der Vorbereitung des Änderungsgesetzes vom 14. Juli 1925 wirklich weidlich ausgeschlachtet worden, um die Ausdehnung des Aufsichtsrechts gegenüber den Berufsgenossenschaften, namentlich die Schaffung des soeben erwähnten § 875 Abs. 3 Satz 2 RVO., zu begründen. Übrigens bewiese er nicht nur, daß das in Betracht kommende Vorstandsmitglied und vielleicht der ganze Vorstand, der sittlichen Eigenschaften ermangelte, die für das verantwortungsvolle Amt eines Vorstandsmitgliedes einer Berufsgenossenschaft unbedingt gefordert werden müssen, sondern Entsprechendes auch für den betreffenden technischen Aufsichtsbeamten. Wie es eine Selbstverständlichkeit ist, daß derartige Unternehmer nicht in die Reihen der berufsgenossenschaftlichen Vorstandsmitglieder gehören, taugen auch für das Amt eines technischen Aufsichtsbeamten nur von hohem Pflichtbewußtsein erfüllte Männer, deren Persönlichkeit derartige Vorkommnisse ausschließt, die sich gegebenenfalls durchzusetzen wissen. Jeder hat die Stellung, die er verdient.

b) Infolge der Abhängigkeit sollen die berufsgenossenschaftlichen Beamten daran gehindert sein, wirklich durchgreifende Maßnahmen zur Unfallverhütung durchzusetzen.

Die Einrichtung krankt angeblich also daran, daß sie einseitige Interessen der Unternehmer schützt. Sind nun aber auf dem Gebiete der Unfallverhütung solche einseitigen Interessen überhaupt vorhanden? Nein! Wenn irgendwo, so decken sich die Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf diesem Gebiete. Sowohl die in den Berufsgenossenschaften zusammengefaßte Unternehmerschaft als auch der einzelne Unternehmer haben ein starkes wirtschaftliches Interesse daran, daß möglichst wenig Unfälle vorkommen. Vom reinen Interessenstandpunkt aus gesehen (womit aber nicht etwa gesagt sein soll, daß die Unternehmerschaft in dieser Beziehung ethischer Beweggründe entbehrt), handelt es sich bei der Unfallverhütung also um eine wirtschaftliche Maßnahme zugunsten der Unternehmerschaft. Dieses finanzielle Interesse hat der Gesetzgeber bewußt in den Dienst der Sache gestellt, er wertet es als treibende Kraft für die Bekämpfung der Unfallgefahren. Man hat das mit Recht so ausgedrückt, daß der Gesetzgeber egoistische Beweggründe altruistischen Zwecken dienstbar gemacht habe. Hiernach ist es also jedenfalls abwegig, von einseitigen den Interessen der Arbeitnehmer zuwiderlaufenden Interessen der Unternehmer zu sprechen. Beide decken sich.

Demgegenüber spielt es nur eine untergeordnete Rolle, daß es im Einzelfalle unter Umständen Sache des Aufsichtsbeamten ist, darüber zu urteilen, ob dem Unternehmer eine zu treffende Anordnung zugemutet werden kann, und dabei auch wirtschaftliche Gesichtspunkte mit in den Kreis der Betrachtung gezogen werden müssen. Zu letzterem ist er (vgl. oben I 2a) gesetzlich verpflichtet, unterscheidet sich darin aber auch keineswegs von dem staatlichen Aufsichtsbeamten; auch dieser kann und darf an solchen Gesichtspunkten nicht vorübergehen. Dafür, daß die beiden Gruppen von Aufsichtsbeamten bei der praktischen Erfüllung dieser Aufgabe in der Weise voneinander abweichen, daß bei den berufsgenossenschaftlichen Beamten weniger große Hemmungen vorhanden sind, jene Gesichtspunkte ausschlaggebend sein zu lassen, fehlt jeder Anhalt. Das unter II 2d am Schluß Gesagte spricht eher dagegen.

[1]) Laut geltendem Tarifvertrag kann technischen Aufsichtsbeamten nach einer zeit von 5 Jahren nur noch aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden. len anderen Angestellten beträgt diese Frist 10 Jahre.

c) Wie steht es nun mit der von den Gewerkschaften bei ihrer Beweisführung als selbstverständlich unterstellten Unabhängigkeit der staatlichen Aufsichtsbeamten?

Ich werfe diese Frage nicht etwa auf, um deren Unabhängigkeit nach der heutigen Rechts- und Sachlage in Zweifel zu ziehen. Das liegt mir fern. Ich tue es auch nicht nur, um zu erwähnen, daß der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamten in seiner „Denkschrift zur Neuregelung der Gewerbeaufsicht in Deutschland" vom 5. Februar 1919 Wünsche bezüglich der Befreiung von hemmender Beeinflussung namentlich durch politische Behörden hat laut werden lassen. Hauptzweck der Frage ist vielmehr der, zu prüfen, wie die Gewerkschaften sich nach ihrem Abänderungsentwurf die Unabhängigkeit der staatlichen Aufsichtsbeamten denken.

Ich habe bereits (II 1.) darauf hingewiesen, daß man in die geforderte Reichsarbeitsaufsicht eine Selbstverwaltung einschalten will. Es handelt sich dabei um folgendes: Bei der Reichsarbeitsaufsicht und bei jeder Landesarbeitsaufsicht soll ein Ständiger Ausschuß eingerichtet werden, der zu zwei Dritteln aus Vertretern der Gewerkschaften, zu einem Drittel aus Vertretern der Berufsgenossenschaften und aus dem Leiter der Reichsarbeitsaufsicht oder der betreffenden Landesarbeitsaufsicht besteht. Die Ständigen Ausschüsse der Landesarbeitsaufsichten sollen die „für die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsämter nötige Kontrolle"[2]) ausüben, Richtlinien über deren und die Tätigkeit der Landesarbeitsaufsichten zu beschließen, außerdem Beschwerden über die Tätigkeit der Beamten entgegenzunehmen, zu prüfen und auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken haben. „Hierbei werden die Ständigen Ausschüsse Gelegenheit haben, selbst oder durch Beauftragte die Tätigkeit auch der Aufsichtsämter an Ort und Stelle zu besichtigen."[2]) Das wichtigste Betätigungsfeld des Ständigen Ausschusses bei der Reichsarbeitsaufsicht soll auf dem Gebiete der Personalverwaltung liegen. „Die Ernennung von Gewerbeaufsichtsbeamten soll nach entsprechender Vorbereitungszeit und einer Prüfung auf Vorschlag dieses Ständigen Ausschusses erfolgen. Für Beförderungen und Ernennungen zu Leitern von Ämtern ist das Einvernehmen des Ständigen Ausschusses erforderlich."[2]) Zu Leitern der Arbeitsaufsichtsämter sollen auch Beamte ohne wissenschaftliche Vorbildung bestellt werden können. Ich darf mich mit diesen Feststellungen begnügen. Es erhellt aus ihnen ohne weiteres, wie die Gewerkschaften den Begriff „Unabhängigkeit" auffassen und wohin die Reise gehen soll. Man könnte in Versuchung kommen zu sagen, daß berufsgenossenschaftliche und staatliche Aufsicht durch eine gewerkschaftliche Aufsicht ersetzt werden sollen.

4. Unter I 6 sind die besonderen auf der Spezialisierung des technischen Aufsichtsdienstes beruhenden Vorzüge der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung hervorgehoben. Es ist betont, daß die berufsgenossenschaftlichen Beamten erstens Spezialisten auf dem Gebiet des Unfallschutzes (a) und zweitens Sonderfachleute des Gewerbszweiges (b) ihrer Berufsgenossenschaft sind.

a) Nach Ansicht der Gewerkschaften läßt sich der Unfallschutz nicht mehr von dem allgemeinen Arbeitsschutz abtrennen. Man wisse heute, daß Unfälle nicht allein auf Maschinen zurückzuführen seien. Die Erfahrung habe vielmehr darüber hinaus enge Zusammenhänge der Unfallgefährdung mit Raumbeschaffenheit, Lichtwirtschaft, Ermüdung und anderen objektiven und subjektiven Einflüssen auf den Arbeiter erwiesen. Die Aufgaben, die diese Erkenntnisse stellten, seien im Rahmen der Berufsgenossenschaften nicht mehr zu lösen, so daß sich in zwingender Schlußfolgerung die Übertragung auch der unfallverhütenden Tätigkeit der Berufsgenossenschaften auf die Arbeitsaufsicht ergäbe.

Dabei wird übersehen, daß die Berufsgenossenschaften sich keineswegs auf den Maschinenschutz beschränken, sondern, soweit erforderlich, auch Vorschriften erlassen haben über die Betriebsregelung, das Verhalten der Arbeiter im Betriebe, die Beleuchtung, Entlüftung, Raumeinteilung usw., wozu sie nach den Vorschriften der RVO. nicht nur befugt, sondern verpflichtet sind. Es ist auch kein Grund ersichtlich, aus dem die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften nicht in der Lage sein sollten, für die Durchführung dieser Vorschriften zu sorgen, wie sie dies denn auch schon viele Jahre hindurch getan haben. Jene Erkenntnisse mögen die Grenzen des Unfallschutzes erweitert haben, nach wie vor ist die Unfallverhütung aber ein scharf umrissenes Teilgebiet des Arbeitsschutzes und wird es bleiben. Hieran wird auch nichts dadurch g ändert, daß der eine oder andere unfallkausale Umstand v dem Teilgebiet des Unfallschutzes in das Gebiet des übrig Arbeitsschutzes oder von diesem in das Teilgebiet des Unfa schutzes hineinragen mag. Zwingend ist die von den Gewerk schaften gezogene Schlußfolgerung übrigens auch schon de wegen nicht, weil der Unfallschutz ja auch heute schon von d staatlichen Aufsicht erfaßt wird. Was jemand schon hat, brauc ihm nicht erst noch übertragen zu werden.

b) Was die Spezialisierung der technischen Aufsicht na Gewerbszweigen anlangt, so heißt es in der gewerkschaftlich Begründung, daß das seinerzeit richtige Prinzip, die Unfa bekämpfung nach Gewerbegruppen aufzuziehen, heute me und mehr seinen inneren Sinn verliere. Die Entwicklung d Industrie bringe es vielmehr mit sich, daß in wechselndem Ma in jeder einzelnen Gewerbegruppe Maschinerie aus den ve schiedensten Gewerbszweigen zur Anwendung gelange; m brauche hier nur an die weite Verbreitung von Eisen- u Holzbearbeitungsmaschinen oder von chemischen Vorgängen fast allen Gewerbszweigen zu denken.

Hieran ist in tatsächlicher Beziehung gewiß etwas Richtig und es ist deswegen auch nötig, daß die Berufsgenosse schaften als technische Aufsichtsbeamte Personen hab müssen, die dank ihrer Vorbildung über ihr engeres Fachgeb hinausgehende Kenntnisse besitzen oder in der Lage sind, si solche erforderlichenfalls zu erwerben. Davon, daß dadur deren Wert als Spezialisten in ihrem Fach wesentlich bee trächtigt wird, kann doch aber ernstlich nicht die Rede se Die Vorzüge dieses Spezialistentums auch für die heutige Z werden deswegen denn auch von Gewerkschaftsvertretern, c Kenner der Verhältnisse sind, trotz ihrer an sich gegnerisch Einstellung den Berufsgenossenschaften gegenüber vorbeha los anerkannt, und so erklären sich wohl die Widersprüch die die gewerkschaftlichen Vorschläge in dieser Beziehu aufweisen. Nicht nur sollen die Unfallverhütungsvorschrifte wie wir gesehen haben, nach wie vor von den Berufsgenosse schaften aufgestellt werden, also nach Gewerbegruppen g gliedert bleiben, nicht nur will man eine fachliche Gliederu durch Einrichtung von „Reichsaufsichten für Sonderaufgabe erreichen, sondern man will sich die Vorzüge der beruf genossenschaftlichen Aufsicht auch durch Spezialisierung d Beamtenschaft in den Arbeitsaufsichtsämtern erhalten.

Über das etwaige voraussichtliche Schicksal der Unfa verhütungsvorschriften für den Fall der Beseitigung der beruf genossenschaftlichen Betriebsüberwachung ist schon früh (I. 4, 5) das Nötige gesagt worden. Was die Bildung v Reichsaufsichten für Sonderaufgaben und die Einstellung v Spezialtechnikern — es ist an die Übernahme „der bewährt technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften a Sachverständige für Unfallschutz"[2]) gedacht — in einzel Arbeitsaufsichtsämter angeht, so würde dies bei dem grun sätzlich territorialen Aufbau verwaltungsmäßig zu einer auße ordentlichen Komplikation führen; für die Spezialisten würc von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, überdies im Berei der einzelnen Arbeitsaufsichtsämter eine ausreichende B schäftigungsmöglichkeit nicht vorhanden sein. Auf jeden F würde die Durchführung der Unfallverhütung uneinheitlich sowie schwieriger und unklarer werden, als sie die heuti Organisation gewährleistet, und zwar ohne daß es geling würde, deren Vorzüge zu bewahren.

5. Die Verreichlichung der Arbeitsaufsicht ist kei notwendige Vorbedingung für die Beseitigung der technisch Aufsicht der Berufsgenossenschaften, steht also mit dies nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Da man jedoch von d Verreichlichung eine größere Gleichmäßigkeit des Arbeit schutzes und seiner Durchführung erwartet und der Unfallsch als Teil des allgemeinen Arbeitsschutzes hieran teilhab würde, darf ich trotzdem an dieser Frage nicht ganz vorbe gehen. Ich kann mich aber mit folgendem begnügen:

Eine Einheitlichkeit in den zur Unfallverhütung erforde lichen Vorschriften und in deren Durchführung ist bei d Berufsgenossenschaften schon nahezu vorhanden und wird nac Abschluß einer bereits weit gediehenen Neubearbeitung u Zusammenfassung sämtlicher Unfallverhütungsvorschrift soweit erreicht sein, wie sie bei der Verschiedenartigkeit d Verhältnisse in den einzelnen Gewerbegruppen überhaupt möglich ist. Eine große Zahl von Berufsgenossenschaften e streckt sich über das ganze Reich, und wo dies nicht der F ist, sorgen die Verbände verwandter Berufsgenossenschaft und der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften f die einheitliche Handhabung der Unfallverhütung. Die li

[2]) Die apostrophierten Stellen sind dem oben (II 1) zitierten Aufsatz aus der Zeitschrift „Die Arbeit" entnommen.

iesem Verbande eingerichtete Zentralstelle für Unfallverhütung nd das Reichsversicherungsamt, das sämtliche Unfallerhütungsvorschriften zu genehmigen hat, sind bereits Reichsentralen für die Unfallverhütung. Dazu kommt noch die rbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung, der die Berufsenossenschaften, die Maschinenhersteller, die Gewerkschaften nd die Gewerbeaufsichtsbeamten angehören. Ihre Tätigkeit at z. B. zu einer einheitlichen Durchführung des Maschinenchutzes beigetragen; dieser ist ferner gefördert worden durch ine von der Zentralstelle für Unfallverhütung in die Wege geeiteten Überwachung von Ausstellungen und Messen. Die als esonders wichtig erkannte Propagandatätigkeit für die Unfallerhütung ist durch die Zentralstelle für Unfallverhütung und ie ihr angegliederte Unfallverhütungsbild G. m. b. H. in einheitliche Bahnen gelenkt und dadurch wesentlich vereinfacht nd verbilligt worden. Soweit eine Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung überhaupt möglich ist, ist sie also i der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung bereits gewährleistet. Der Aufbau einer Reichsorganisation mit neuen ittel- und Unterbehörden ist deshalb, soweit man damit eine ereinheitlichung auch des Unfallschutzes anstrebt, denfalls überflüssig.

6. Nach dem Gesagten kann einwandfrei festgestellt werden, daß die Prüfung, ob ausreichende Gründe die Beseitigung der technischen Aufsicht der Berufsgenossenschaften trotz er ihr innewohnenden besonderen Vorzüge fordern, ein negatives Ergebnis gehabt hat. Der Sache — und darauf darf es allein ankommen — würde damit nicht nur nicht gedient, ondern geschadet.

III.

1. Nach dem gewerkschaftlichen Abänderungsentwurf sollen e Berufsgenossenschaften ein Drittel der Kosten für die aatliche Arbeitsaufsicht mit Ausnahme allein der Kosten für e Zentralinstanz, die Reichsarbeitsaufsicht, tragen. Nicht lein an den Kosten für den staatlichen Unfallschutz sollen sie so in dieser Weise beteiligt werden, sondern auch an den osten für die übrigen Teile des Arbeitsschutzes. Teilnehmen ollen sie auch an den Kosten der Reichsaufsichten für Sonderufgaben, des deutschen Arbeitsschutzmuseums und aller Ständigen Ausschüsse, auch des Ständigen Ausschusses bei der eichsarbeitsaufsicht.

Mit Recht heißt es in einem mit S. P. gezeichneten Aufsatz Die Neugestaltung der Arbeitsaufsicht" in der „Sozialen raxis" vom 26. April 1928 (Heft 17), „daß Einrichtungen der lgemeinen Staatsverwaltung, zu denen auch die Gewerbeufsicht gehört, aus Mitteln des Budgets, also aus den allgeeinen Einnahmen des Staates oder des Reiches unterhalten werden pflegen, und daß es zum mindesten ungewöhnlich äre, die Berufsgenossenschaften in Form einer Art von ondersteuer mit Kosten für eine Organisation zu belasten, if deren Gestaltung sie selbst keinen Einfluß haben," und mit echt fährt der Verfasser deswegen fort: „Will man die berufsenossenschaftliche Unfallverhütung beseitigen, so muß man die onsequenz ziehen, die bisher von den Berufsgenossenschaften estrittenen Kosten der Unfallverhütung künftig den Ländern ler dem Reich aufzubürden."

2. Die Gewerkschaften begründen ihre Forderung lediglich it der Feststellung, daß die Belastung der Berufsgenossenhaften mit dem Drittel der Kosten etwa der Entlastung entrechen werde, die die Übertragung der „technischen Unfallerhütung" auf die Reichsarbeitsaufsicht den Berufsgenossenhaften künftig bringen werde.

Sie haben sich die Begründung also sehr leicht gemacht. gendwelche rechnerischen Unterlagen werden nicht gegeben. wird nur behauptet und nicht einmal mit Bestimmtheit beuptet. Ein Beweis wird nicht einmal versucht. Bei einer lchen Beweisführung dürfte man übrigens nicht etwa nur von n Kosten ausgehen, die den Ländern jetzt durch die Gewerbeufsicht erwachsen, sondern es wäre zu prüfen, was denn die n den Gewerkschaften geforderte Reichsorganisation kosten irde. Ich habe oben (II 2c) schon angedeutet, daß ich der nsicht bin, diese würde infolge der zu erwartenden Aufähung weit teurer werden, als die derzeitigen Gesamtkosten r Länder und Berufsgenossenschaften. Es müßte ferner aber ch die behauptete Entlastung der Berufsgenossenschaften chgewiesen werden. Man geht anscheinend davon aus, daß e Entlastung den jetzigen Aufgaben der Berufsgenossenhaften für die technische Aufsicht (oder gar den Kosten für e ganze berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung) entrechen würde. Schon diese Voraussetzung ist aber, wie wir hen werden (3.) falsch.

3. Die Entlastung der Berufsgenossenschaften soll durch die Übertragung ihrer technischen Aufsicht auf die Reichsarbeitsaufsicht erfolgen.

Ich habe an anderer Stelle (II 4a) gesagt, daß jemandem nicht etwas übertragen zu werden braucht, was er schon habe, und festgestellt, daß die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsaufsicht schon heute den Unfallschutz mit umfasse. Dies bedarf hier der Ergänzung von einem andern Gesichtspunkt aus: Die berufsgenossenschaftliche technische Aufsicht ist nach allem, was ich über sie ausgeführt habe, eine unlöslich mit der berufsgenossenschaftlichen Organisation verbundene besondere Art von Aufsicht, die wegen ihres höchstpersönlichen Charakters überhaupt unübertragbar ist. Aber nicht nur das, sie kann wegen dieser ihrer innigen Verbundenheit mit dem berufsgenossenschaftlichen Aufbau der Unfallversicherung, solange dieser selbst vorhanden ist, auch überhaupt nicht beseitigt werden. Von der Pflicht zur Betriebsüberwachung kann man die Berufsgenossenschaften befreien, man kann auch die Unternehmer von der gesetzlichen Pflicht, den berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbeamten den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten, entbinden. Das Recht, die Betriebsüberwachung mit Zustimmung der Unternehmerschaft auszuüben, kann den Trägern der Unfallversicherung aber niemals genommen werden, und diese Zustimmung zu erreichen, wird sicher möglich sein, gegebenenfalls über die Arbeitgeberorganisationen. Wegbereiter nach dieser Richtung wird die Kraft des Bismarckschen Gedankens sein, den finanziellen Ansporn zur Bekämpfung der Unfallgefahren als treibende Kraft für die Unfallverhütung nutzbar zu machen. Dieser läßt sich nicht durch Gesetzesparagraphen totschlagen. Seine Richtigkeit wird auch durch die Entwicklung der Unfallverhütung im Ausland bestätigt. Ich komme darauf gleich noch zurück (4.). Man kann die berufsgenossenschaftliche technische Aufsicht also zwar schwächen, aber nicht vernichten. Immer werden daher Kosten durch sie entstehen, und da überdies jede Schwächung der berufsgenossenschaftlichen Aufsicht Wirksamkeit und Erfolg der Unfallverhütung stark beeinträchtigen würde und somit eine Zunahme der Unfälle zur Folge haben müßte, was wieder zu einer stärkeren Belastung führte, so kann eine Entlastung der Berufsgenossenschaften durch die sogenannte „Übertragung" der technischen Aufsicht auf den Staat nicht eintreten; im Gegenteil, eine Mehrbelastung würde die Folge sein.

4. Ich habe mich soeben auf die Entwicklung im Ausland berufen. Dabei habe ich folgendes im Auge gehabt:

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt gehört nicht zur Bundesverwaltung, ist aber, wie unsere Berufsgenossenschaften, ein unter staatlicher Aufsicht stehendes autonomes Organ, dem als Träger der Unfallversicherung auch die Verhütung von Unfällen obliegt. Die eidgenössischen Fabrikinspektorate sind seit dem Erlaß der Bundesgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung nur noch auf eine ergänzende Mitwirkung an der unfallverhütenden Tätigkeit der Anstalt beschränkt. — Die Gesetze in Kanada sehen neben der staatlichen Aufsicht grundsätzlich den freiwilligen Zusammenschluß der Angehörigen der einzelnen Industriegruppen zu Unfallverhütungsgesellschaften vor, denen das Recht übertragen ist, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und Aufsichtsbeamte für die Durchführung dieser Vorschriften anzustellen. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist neben staatlichen Aufsichtsbeamten ein zahlreiches Aufsichtspersonal der (privaten) Versicherungsgesellschaften mit der regelmäßigen Überwachung der Betriebe beschäftigt. — In Frankreich haben sich, wie Eibel im Reichsarbeitsblatt, Heft Nr. 11 vom 10. April 1928 berichtet, die Industriellen trotz des Bestehens einer staatlichen Aufsicht, um freiwillig zur Herabsetzung ihres Unfallrisikos Arbeitsunfälle zu bekämpfen, zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, die zu diesem Zweck die Betriebe ihrer Mitglieder durch eigene Revisionsingenieure überwachen läßt. Nach Mitteilung des Berichterstatters bildet die Tätigkeit dieser Vereinigung zwar eine wertvolle Ergänzung des staatlichen Arbeitsschutzes, doch erleidet ihre Wirksamkeit infolge ihres vollkommen freiwilligen Charakters Einbuße.

Diese Erscheinungen zeigen, in wie starkem Maße sich das wirtschaftliche Interesse an der Geringhaltung der Lasten als Antrieb für die Unfallverhütung Geltung zu verschaffen weiß und daß sich im Auslande eine Entwicklung in Richtung auf unsere derzeitigen Verhältnisse anbahnt. Sie beweisen ferner sowohl die Richtigkeit meiner Voraussage für die Entwicklung bei uns im Falle der Erfüllung der gewerkschaftlichen

Forderung (3.), als auch, daß diese für Deutschland einen starken Rückschritt bedeuten würde. Deutschland würde dadurch dorthin gelangen, wo sich das Ausland erst befindet, würde — und das stellt den Rückschritt noch deutlicher vor Augen — dorthin zurückkehren, wo es vor vielen Jahrzehnten einmal angefangen hat. Es sei nur an den im Jahre 1867 gegründeten, ursprünglich französischen, Mühlhausener Unfallverhütungsverein, die Unfallverhütungsvereine in M.-Gladbach und an anderen Orten erinnert. Wer sich des näheren darüber unterrichten will, mag darüber bei Poerschke („Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland"; 2. Auflage, Verlag von Gustav Fischer-Jena 1913, S. 100/101) nachlesen.

IV.

1. Ich habe oben (III 1 Abs. 2) einen Aufsatz von S. P. in der „Sozialen Praxis" erwähnt und aus ihm zitiert. Ich muß auf ihn noch einmal zurückkommen. Es wird dort nämlich zwar eine Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung als nicht notwendig und nicht zweckmäßig abgelehnt, aber die Ansicht vertreten, daß das Nebeneinander von Gewerbeaufsicht und berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütung nach der Richtung „einer organischen Verbindung beider Institutionen" dränge, und später heißt es in dieser Beziehung: „Ist man sich über die Gestalt klar, die das Zusammenwirken der beiden Aufsichtsorgane annehmen muß, um aus dem heutigen Nebeneinander ein planmäßiges und organisches Miteinander zu machen, so läßt sich unschwer eine Formulierung dieser gesetzlichen Bestimmung finden, die staatliche und genossenschaftliche Aufsicht zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen gestattet, ohne die letztere in ihrer Existenz zu bedrohen."

2. Schon die Voraussetzung, von der der Verfasser ausgeht, ist unrichtig. Ein Nebeneinander von Gewerbeaufsicht und berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütung in dem angenommenen Sinne ist tatsächlich gar nicht vorhanden; ich verweise auf meine früheren Ausführungen hierüber (unter II 2d). Daß sie gar zu einer organischen Verbindung der beiden Einrichtungen dränge, entspricht jedenfalls den Tatsachen sicher nicht. Man muß annehmen, daß der Verfasser der Praxis seit längerer Zeit fernsteht.

3. Staatliche und genossenschaftliche Aufsicht sollen zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen werden. Wie des Näheren sich der Verfasser dies denkt, wird leider nicht gesagt. Wer aber das soeben (III 4) erwähnte Buch Poerschkes kennt, der das Fehlen eines organischen Zusammenhangs zwischen den beiden Aufsichtsinstanzen gleichfalls als Lücke in dem Aufbau der deutschen Arbeitsaufsicht empfindet (S. 97—100, 182, 185, 196), muß den Eindruck gewinnen, daß die in Rede stehenden Ausführungen stark unter dem Einfluß des Poerschkeschen Buches stehen, und darf deswegen annehmen, daß der Verfasser einen ähnlichen Weg im Auge hat, wie er dort angedeutet wird. Danach ist die organische Verbindung so gedacht, daß der staatliche Beamte zugleich berufsgenossenschaftlicher technischer Aufsichtsbeamter sein soll. Selbstverständlich kann das aber, da der Wert der besonderen berufsgenossenschaftlichen Aufsicht in der „Sozialen Praxis", wie übrigens auch bei Poerschke, anerkannt wird und erhalten bleiben soll, nur heißen, daß die technischen Aufsichtsbeamten zugleich die Funktionen der staatlichen Beamten übertragen erhalten sollen, indem sie — die Verreichlichung der Arbeitsaufsicht wird abgelehnt — den Gewerbeaufsichtsämtern in den einzelnen Ländern irgendwie angegliedert, den Leitern dieser Ämter unterstellt werden.

Poerschke deutet (S. 99/100) selbst an, daß gegen einen solchen Weg manche Bedenken bestehen, zum mindesten viele praktische Schwierigkeiten zu überwinden wären. M. E. trifft dies in einem solchen Maße zu, daß der Weg als völlig un gangbar erscheint.

a) Nicht dem einzelnen technischen Aufsichtsbeamten al solchem liegt die Betriebsüberwachung ob, sondern der Be rufsgenossenschaft. Die technischen Aufsichtsbamten sind nu ausführende Organe der berufsgenossenschaftlichen Vorständ Die beiden Aufsichtsinstanzen, Berufsgenossenschaft un Staat, blieben also nach wie vor nebeneinander bestehe ebenso deswegen die vorhandenen Konfliktsmöglichkeite Dadurch, daß man den technischen Aufsichtsbeamten zugleic staatlichen Aufsichtsbeamten sein läßt, beseitigt man mithi die Reibungsflächen nicht, sondern verlagert sie nur, verleg sie in die Person des Aufsichtsbeamten, der vom Vorstand de Berufsgenossenschaft angestellt und der Dienstaufsicht eine oder mehrerer Gewerbeaufsichtsämter unterstellt ist. Niemand aber kann zween Herren dienen, und praktisch würde es des wegen darauf hinauslaufen, daß die Berufsgenossenschafte ihre Betriebsüberwachung in facto los wären, dafür aber di staatlichen Beamten bezahlen dürften. „Damit wäre schließ lich der Zweck des gewerkschaftlichen Vorschlags erreich wenn auch auf einem andern, der historischen Entwicklung mei entsprechenden Wege", heißt es mit Recht in der „Soziale Praxis", wenn auch wohl in anderem Sinne.

b) Es ist soeben schon nebenbei darauf hingewiesen, da ein technischer Aufsichtsbeamter gegebenenfalls der Aufsic nicht nur eines Gewerbeaufsichtsamts, sondern mehrere Ämter unterstellt wäre. Es wird das sogar vielfach der Fa sein. Bei Reichs-Berufsgenossenschaften, die nach ihrer A und Größe nur wenige Aufsichtsbeamte haben, würde de einzelne von ihnen sogar einer großen Anzahl von Aufsichts ämtern unterstehen. Fast überall würde dies für die Gesam heit der technischen Aufsichtsbeamten einer und derselben Be rufsgenossenschaft zutreffen. Bei den Reichs-Berufsgenosse schaften kämen sämtliche Aufsichtsämter des deutschen Vate landes als Dienstaufsichtsstellen für ihre Aufsichtsbeamten Betracht.

Aus dieser Erwägung erhellt ohne weiteres, daß mit de angeregten organischen Verbindung von berufsgenossenschaf licher und staatlicher Betriebsüberwachung jede Einheitlichke in der Durchführung der Unfallverhütung verlorengehen müßt Diese ist heute verbürgt durch die planmäßige gleichmäßig Handhabung innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschafte die zum Teil sogar zu einer straffen Zentralisation unter eine leitenden technischen Aufsichtsbeamten geführt hat, und inne halb der Verbände verwandter Berufsgenossenschaften, sow durch die Zentralstelle für Unfallverhütung beim Verband de deutschen Berufsgenossenschaften (II 5). Gerade darauf, da die Erfahrungen der Spezialsachverständigen an der jewei maßgebenden zentralen Stelle zusammenfließen und von dies ausgewertet werden, beruht aber, wie wir gesehen haben, de Wert der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung.

c) Diese Zerstörung des Wertes der berufsgenossenschaf lichen Unfallverhütung beruht auf der Unmöglichkeit, einen Au gleich zwischen dem territorialen Aufbau der staatlichen un dem fachlichen Aufbau der berufsgenossenschaftlichen Aufsic zu finden. Will man sich dabei nicht mit der Aufsicht de Reichsversicherungsamts begnügen, was an sich verständli ist, so kann man die berufsgenossenschaftlichen Aufsicht beamten nicht zugleich zu staatlichen Aufsichtsbeamten mache ohne die zur Aufrechterhaltung des Wertes der berufsgenosse schaftlichen Unfallverhütung unbedingt notwendige inni Fühlung mit der Verwaltung der Berufsgenossenschaften vernichten.

4. Mit vorstehenden kurzen Ausführungen muß ich mi begnügen. Es ist selbstverständlich erst möglich, erschöpfe Stellung zu nehmen, wenn man den Plan im einzelnen kenn

# Der chinesisch-japanische Konflikt in Schantung.

Von Dr. F. W. Mohr.

Die urplötzliche krisenhafte Zuspitzung der Beziehungen zwischen China und Japan, in deren Verlauf Japan eine stattliche Truppenmacht nach Schantung geworfen hat, ist nicht das Ergebnis einer Politik, die planmäßig auf eine gewaltsame Klärung der chinesisch-japanischen Verhältnisse hingearbeitet hätte. Wenn bei irgendeiner Krise, dann kann man in diesem Falle sagen, daß Japan in diese Krise, in diese Situation, die von den japanischen Politikern und der öffentlichen Meinung in Japan als außerordentlich unbehaglich empfunden wird, hineingeschlittert ist. Noch vor einem Jahre, als der nationalistische Süden in seinem Kam gegen den Norden durch Schantung zu marschieren in d Lage schien, hielt es die japanische Politik mit Rücksicht a die ungeklärten Beziehungen Japans zur nationalistisch Südregierung in China und auf seine Interessen in d Mandschurei für richtig, eine Truppensperre von Tsingtau na Tsinanfu zu legen, die den Vormarsch des Südens zu Halten bringen mußte und auch zum Halten bringen soll Diese Absicht verfolgte die japanische Politik in China jet nicht mehr. Seit dem Vorjahre hatte sich mancherlei in d

olitischen Gesamtlage Ostasiens verändert. Der Generalissimus des nationalen Südens war inzwischen persönlich in Japan gewesen, wo er auch vom Ministerpräsidenten Tanaka freundschaftlich empfangen wurde und wo er das Mißtrauen Japans gegen die Absichten der Nationalbewegung beschwichtigen konnte. Die zunehmende Machtausdehnung des Südens, der die wirtschaftlich wichtigsten Teile Chinas beherrscht, ließ eine vorsichtige Haltung dem Süden gegenüber zweckmäßig erscheinen. Spannungen in der Mandschurei störten die bisherigen Beziehungen Japans zu Chang Tso-lin. Die Vereinigten Staaten und England suchten und fanden eine Verständigung mit der Nankingregierung und Kanton, die der Nationalbewegung die antibritische Einstellung nahm. Aus allen diesen Gründen hatte Tokio sicherlich kein Interesse daran, Japan und die auf den chinesischen Markt angewiesene japanische Wirtschaft durch eine neue politische oder militärische Dummheit zum Angriffspunkt der Nationalbewegung in China werden zu lassen. So verlangte auch die öffentliche Meinung in Japan, die bereits durch den letzten Außenminister Shidehara im Sinne einer Verständigung mit China beeinflußt war, in immer stärkerem Maße eine Politik friedlicher Auseinandersetzung mit China. Wenn darum die japanische Regierung bei dem jetzt bevorstehenden Vormarsch der Südtruppen abermals Truppen nach der Provinz Schantung entsandte und diese Truppenbewegung mit der Notwendigkeit, Leben und Eigentum der Japaner in Schantung zu schützen, begründete und jede Absicht einer Einmischung in die innenpolitischen Machtkämpfe in China von sich wies, so braucht man an der Aufrichtigkeit dieser Erklärung nicht zu zweifeln. Ein anderes ist dagegen der Eindruck, den diese Truppenentsendung in China machen mußte. Es ist schon verständlich, wenn die Begründung, die die japanische Regierung ihrer Truppenentsendung gab, in China keinen Glauben fand, jedenfalls mit starkem Mißtrauen aufgenommen wurde. Die japanische Politik China gegenüber ist während der letzten Jahrzehnte nach chinesischer Auffassung imperialistischer gewesen als die der Weißen. Seitdem Japan als gleichberechtigter Partner und mitentscheidender Machtfaktor in das Konzert der Fremdmächte eintrat, ist es gerade in seiner Chinapolitik ein äußerst gelehriger Schüler einer Kanonenbootpolitik geworden, die gern jeden, auch den geringsten Zwischenfall aufgriff, um mit Kriegsschiffen, Truppen und Drohungen Sühneforderungen und Konzessionen durchzusetzen oder den Abschluß von Verträgen zu erzwingen. Der Durchmarsch durch Schantung 1914 zur Eroberung von Tsingtau, die Festsetzung daselbst, die Besitzergreifung der deutschen Rechte in Schantung (Eisenbahn, Kohlen- und Eisenfelder), die berüchtigten 25 bzw. 21 Forderungen vom Januar—Mai 1915 an China, deren uneingeschränkte Annahme China mehr oder weniger zu einem Vasallenstaat Japans gemacht haben würde, die Geheimverträge von Februar—März 1917 mit England, Frankreich, Italien und Rußland, die Japan auch nach Chinas Eintritt in den Krieg den Besitz der deutschen Rechte sichern sollten und darum Chinas Kriegsbeteiligung und seine Kriegsziele gänzlich illusorisch machten, die enge Verbindung mit der berüchtigten Anfupartei 1917—1918, die durch die unrationellen Anleihen großen Ausmaßes (Nishihara-Anleihen) in japanischem Sinne beeinflußt war, und die Haltung Japans auf der Versailler Konferenz — das alles ist in China unvergessen. Desgleichen die Tatsache, daß es auch auf der Washingtoner Konferenz erst eines erheblichen Drucks von seiten Englands und der Vereinigten Staaten bedurfte, ehe Japan sich zu der Räumung von Tsingtau—Schantung bereit erklärte. Die Absichten Japans in der Mandschurei und der inneren Mongolei sind bekannt. Sie bedürfen nicht erst so spitzfindiger Begründung politischer Schriftsteller, daß die Mandschurei, die durch die Mandschudynastie bei der Eroberung Chinas gewissermaßen als Morgengabe in das chinesische Reich eingebracht worden sei, mit dem Sturz der Mandschudynastie ihre staatspolitische Zugehörigkeit zum chinesischen Reich verloren habe und darum sozusagen herrenloses Land geworden sei. In der Nationalbewegung Chinas ist man sich auch klar bewußt, daß Japan, selbst ein hochschutzzöllnerisches Land par excellence, der Zolltarifautonomie Chinas mit Rücksicht auf seine Textil- und anderen Industrien, deren Absatz nach China durch hohe Zollsätze Chinas stark gefährdet würde, während der Verhandlungen der letzten Jahre in dieser Frage von allen Mächten den stärksten Widerstand entgegengesetzt hat.

Aus diesen Gründen, die durch die von dem Ministerpräsidenten Tanaka während des letzten Jahres wiederholt proklamierte Politik der starken Hand China gegenüber weiterhin verstärkt wurden, herrschte bei den Nationalisten in China starkes und aus ihren früheren Erfahrungen heraus auch berechtigtes Mißtrauen gegen Japan, das in Erinnerung an die vorherige Militärsperre erneut geweckt werden mußte, als die nationalistischen Truppen bei ihrem Einmarsch in Tsinanfu das Niederlassungsviertel, das keine nationale Konzession ist, wie sie in anderen Hafenstädten besteht, sondern rein chinesisches Gebiet geblieben ist, von japanischen Truppen besetzt und durch die verschiedensten Verteidigungsmaßnahmen gesichert vorfanden. In derselben Richtung wirkte auch die ultimativ gestellte Forderung des japanischen Oberkommandierenden, Generals Fukuda, auf Freigabe der Schantungbahn, die von den Südchinesen an einer Stelle unterbrochen war, um den Rückzug der nordchinesischen Truppen zu verhindern. Deshalb bedurfte es nur geringster Zwischenfälle, um eine Explosion der außerordentlich gespannten Situation herbeizuführen. Wenn China Japan und Japan China für den ersten Schuß verantwortlich macht, so werden sie subjektiv beide im Recht sein. Es werden an einzelnen Stellen schon chinesische Übergriffe vorgekommen sein, an anderen Stellen Übergriffe japanischer Truppenteile gegen Chinesen stattgefunden haben. Das ist in derartig kritischen Situationen stets der Fall und auch in China schon häufig dagewesen. Dieser Streit um die Schuld an den ersten Zusammenstößen wird objektiv nie entschieden werden können, auch durch den Völkerbund nicht, falls er sich mit diesem Zwist tatsächlich befassen sollte.

Die Schuld an diesen Zusammenstößen liegt nicht bei den unteren Truppenführern und Truppenabteilungen, zwischen denen die ersten Kämpfe stattgefunden haben. Die Schuld ist grundsätzlich in der Entsendung japanischer Truppen ins Innere von Schantung nach Tsinanfu zu suchen, die ohne Verständigung mit China erfolgte und völkerrechtlich nicht zu begründen ist. China mußte diese Truppenentsendung als eine unberechtigte Intervention empfinden, für die China jede Notwendigkeit und jedes Recht bestreitet. Es ist richtig, daß Japan wie im übrigen China, so besonders in der Mandschurei und in Schantung, starke Interessen hat. Etwa 20000 Japaner leben in Tsingtau, Tsinanfu und in den verschiedenen Plätzen an der Schantungbahn, die geschäftliche Unternehmen der verschiedensten Art betreiben. Die ehemals deutschen Kohlengruben bei Fangtse und Poshan und die Eisenfelder bei Chinlingchen an der Schantungbahn sind gemischt chinesisch-japanische Gesellschaften geworden, während die Schantungbahn selbst Japan als Pfand dient für die 5 Millionen Jen Entschädigung, die 1922 zwischen China und Japan zugunsten Japans für die Räumung und Rückgabe Tsingtaus—Schantungs und der ehemals deutschen Rechte daselbst vereinbart wurden. Es ist auch richtig, daß die Ereignisse, die sich bei dem Vordringen der Südtruppen in Hankau, Kiukiang und Nanking vor Jahresfrist ereignet haben, eine gewisse Vorsicht notwendig machten. Aber politisch weitsichtiger wäre es doch gewesen, die japanische Bevölkerung vom Inneren an die Küste zurückzuziehen, wenn man sie im Innern für gefährdet hielt, wie in vergangenen Jahren auch Tausende von Engländern und Amerikanern bei dem Anmarsch der Nationalisten das Innere Chinas verlassen haben und wie man auch jetzt aus Furcht vor kommenden Entwicklungen die Japaner aus dem Jangtsetal zurückgezogen hat und die Japaner in Kanton die englisch-französische Niederlassung auf Shameen aufgesucht haben. Daß in China heute Bürgerkrieg herrscht, daß die nationalistischen Truppen bei ihrem Vormarsch nicht immer fest in der Hand ihrer Führer sind und darum mit Ausschreitungen zu rechnen ist, sollte heute jeder Fremde in China wissen. Wer trotzdem in die vom Bürgerkrieg gefährdeten Gebiete geht oder in ihnen zurückbleibt, muß es schließlich auf eigenes Risiko tun. Jedenfalls können die Chinesen heute auf die Tatsache hinweisen, daß irgendwelche Ausschreitungen gegen die anderen Ausländer in Tsinanfu, gegen Engländer, Amerikaner und Deutsche nicht vorgekommen und die von den Japanern behaupteten Ausschreitungen gegen Japaner, die erst das japanische Eingreifen veranlaßt hatten, nur durch Provokationen von seiten der Japaner zu erklären sind. Die ersten Alarmnachrichten aus japanischer Quelle, die von Hunderten von getöteten Japanern sprachen, haben sich als außerordentlich stark übertrieben herausgestellt, während die Tötung des chinesischen Außenkommissars und seines Stabes in Tsinanfu, die von den Japanern bisher abgestritten wurde, sich nunmehr doch als wahr erweist.

So kann die tiefere Schuld an dieser krisenhaften Zuspitzung nach chinesischer Auffassung nur in der Entsendung

japanischer Truppen gesucht werden, eine Tatsache, die fast tragisch zu nennen ist, wenn wir bedenken, daß die Entsendung japanischer Truppen diesmal in der Tat nur erfolgte, nicht um den Vormarsch der Südchinesen nach dem Norden zu hemmen, sondern lediglich um Leben und Eigentum der Japaner in Schantung zu schützen. Daß diese Schutzmaßnahmen sich in dem Kopfe eines Generals an der Front vielfach ganz anders darstellen, als die politische Leitung in der Heimat sie sich denkt, ist eine oft genug beobachtete Tatsache. Mit einer kriegsmäßigen Ausdehnung des Konflikts zwischen China und Japan ist gleichwohl nicht zu rechnen. Die Zuspitzung der ganzen Zwischenfälle in dieser Form hat in Japan ganz allgemein ein starkes Unbehagen hervorgerufen. Es ist erfreulich, daß die öffentliche Meinung in Japan und die Presse den offensichtlich stark übertriebenen Meldungen auch Schantung gegenüber Ruhe bewahrt hat, sich nicht in eine Kriegs- und Krisenstimmung hineinmanövrieren ließ und auch der Regierung gegenüber mit der Kritik an dieser Art Chinapolitik nicht zurückhielt. Man hat eben in Japan erkannt, daß die nationale Bewegung Südchinas der kommende Machtfaktor in ganz China sein wird, der Japan gegenüber ganz andere Waffen in der Hand hat als zu der Zeit, als er lediglich auf Kanton beschränkt war und seine scharfe antibritische Einstellung ihn auch noch mit der Gegnerschaft Englands belastete. Japan hat zwei Märkte, die für seinen Absatz eine Lebensnotwendigkeit sind, einmal die Vereinigten Staaten für die Abnahme der japanischen Rohseide, sodann den chinesischen Markt, der für die japanische Textilindustrie und zahlreiche andere Industrien ein unentbehrlicher Absatzmarkt ist. In China befinden sich auch die größten Auslandsanlagen japanischen Kapitals. Die japanischen Anlagen in China dürften zwischen 1,6 Milliarden und 2 Milliarden Goldmark betragen. Eine in ganz China durchgeführte Boykottbewegung gegen Japan dürfte die japanische Wirtschaft, die erst im vergangenen Jahre in ihrer Geldwirtschaft eine starke Krisis durchgemacht hat, außerordentlich schwer treffen. Überall hat bereits eine Boykottbewegung gegen Japan eingesetzt, die allerdings bisher nicht voll zum Ausdruck kam, weil die leitenden Kreise der südchinesischen Regierung dieselbe zunächst noch einzuschränken suchen. Immerhin ist diese ganze Bewegung in Verbindung mit dem fallenden Jenkurs und den hohen Kosten der Expedition, die ruhig auf 50 Millionen Jen veranschlagt werden können, eine nicht mißzuverstehende Mahnung für die japanische Politik, auf möglichst baldige Beilegung des Konfliktes durch die Räumung Schantungs bedacht zu sein. Die von Japan inzwischen angeordnete Einstellung der militärischen Feindseligkeiten ist ein erfreulicher Anfang nach dieser Richtung.

Die japanische Regierung hat den Großmächten und vor allem den Vereinigten Staaten gegenüber die bindende Erklärung abgegeben, daß sie keine Intervention in den innenpolitischen Kämpfe Chinas und keine Festsetzung in Tsingtau—Schantung beabsichtige, daß sie an dem Washingtoner Chinaabkommen von 192 das die territoriale Integrität und Souveränität Chinas gewährleistet, festhalte und daß lediglich Schutz von Leben und Eigentum der Japaner Zweck der jetzt in reichlicher Stärke entsandten japanischen Truppen sei, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe sofort zurückgezogen werden sollen. Wir hegen keinen Zweifel an der Aufrichtigkeit dieser Regierungserklärung. Gleichwohl wird das lebhafte Interesse, das die Vereinigten Staaten den Vorgängen in China widmen, der friedlichen Lösung des Konfliktes förderlich sein, auch wenn mit einer offenen Einmischung von seiten der Vereinigten Staaten, wie sie anscheinend von Nanking erbeten wurde, nicht zu rechnen ist. Schon einmal, auf der Washingtoner Konferenz haben die Vereinigten Staaten in den Beziehungen zwischen China und Japan eine entscheidende Rolle gespielt, als sie im Bunde mit England durch freundschaftlichen Druck die beiden feindlichen Brüder des Fernen Ostens zu dem Abkommen veranlaßten, das zur Räumung von Tsingtau—Schantung durch Japan führte.

Dieser neueste Konflikt zwischen China und Japan beweist, welch außerordentliche Belastung des Weltfriedens das Chinaproblem darstellt, das eben im Interesse des Weltfriedens und des Friedens im Fernen Osten dringend der Lösung bedarf. Wenn dieser in dieser Form sicherlich nicht beabsichtigte Konflikt zwischen China und Japan zu einer großzügigen Lösung des Chinaproblems unter Beteiligung aller interessierten Mächte führen würde, so wäre das chinesisch-japanische Blut, das aus diesem Anlaß geflossen ist, nicht nutzlos gevopfert worden.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (in % der erfaßten Mitglieder):

| | Arbeitslose | | Kurzarbeiter | |
|---|---|---|---|---|
| | 1926/27 | 1927/28 | 1926/27 | 1927/28 |
| E. Dez.*.. | 17,2 + | 12,9 | 7,1 | 3,0 |
| „ Jan. ... | 16,9 (— 1,7 %) | 11,4 (—11,6 %) | 6,4 (— 9,9%) | 3,5 (+16,7%) |
| „ Febr... | 15,9 (— 5,9 %) | 10,5 (— 7,9 %) | 5,7 (—10,9%) | 3,5 (± 0,0%) |
| „ März .. | 11,8 (—25,8 %) | 9,3 (—11,4 %) | 4,3 (—24,9%) | 3,6 (+ 2,9%) |
| „ April .. | 9,0 (—23,6 %) | 6,9 (—25,8 %) | 3,6 (—16,3%) | 4,1 (+13,9%) |

*) Dezember 1926 ohne Bergarbeiter.

Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | Jan. | Febr. | März | Monatsdurchschnitt 1927/28 | April | Monatsdurchschnitt des Voranschlags für 1928/29 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt . . . . . | 1008,1 | 611,5 | 533,3 | 707,5 | 884,2 | 724,3 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern . . | 727,8 | 389,1 | 290,0 | 462,5 | 685,3 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 130,1 | 99,0 | 100,1 | 112,3 | 111,9 | 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 225,0 | 70,0 | 55,4 | 119,6 | 215,3 | |
| Körperschaftssteuer | 89,2 | 17,5 | 19,8 | 36,8 | 87,3 | 45,8 |
| Umsatzsteuer . . . | 199,9 | 39,1 | 24,6 | 73,1 | 177,7 | 85,8 |
| Wechselsteuer . . | 4,5 | 4,0 | 4,7 | 4,0 | 4,1 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 280,2 | 222,4 | 243,3 | 245,1 | 198,9 | 219,3 |
| davon Zölle . . . . | 146,4 | 85,3 | 91,3 | 104,2 | 81,9 | 85,8 |

Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | März | | April | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | arbeitstäglich | insgesamt | arbeitstäglich |
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 10 858 | 402,1 | 9 053 | 393,6 |
| Aachener Bezirk . . . | 471 | 17,5 | 411 | 17,1 |
| Westoberschlesien. . . | 1 764 | 65,3 | 1 434 | 62,4 |
| Niederschlesien . . . . | 544 | 20,2 | 441 | 19,2 |
| Sachsen . . . . . | 366 | 13,5 | 288 | 12,5 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland . . . | 9 933 | 367,9 | 8 215 | 357,2 |
| Rheinland . . . . . | 4 108 | 152,1 | 3 619 | 150,8 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfal |
|---|---|---|---|---|---|
| 25. 3.—31. 3. . | 76 806 (69 550) | 59 507 (57 443) | 17 308 (18 503) | **153 621** (145 496) | 50 |
| 1. 4.— 7. 4. . | 75 884 (68 485) | 56 941 (56 664) | 15 784 (17 888) | **148 609** (143 037) | 50 |
| 8. 4.—14. 4. . | 73 135 (69 183) | 58 087 (57 826) | 17 141 (18 106) | **148 363** (145 115) | 20 |
| 15. 4.—21. 4. . | 73 677 (66 457) | 58 975 (59 478) | 17 947 (18 463) | **150 599** (144 398) | 42 |
| 22. 4.—28. 4. . | 72 434 (67 599) | 59 901 (61 419) | 18 850 (19 740) | **151 185** (148 758) | 29 |
| 29. 4.— 5. 5. . | 69 589 (67 252) | 55 557 (61 711) | 18 039 (19 389) | **143 185** (148 352) | 27 |
| 6. 5.—12. 5. . | 70 683 (66 806) | 57 837 (63 044) | 19 506 (20 407) | **148 026** (150 257) | 23 |

## Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (—) Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | | |
| | E | 319,4 | 696,2 | 223,3 | 1250,1 | |
| bruar 1928. . | Aa) | 41,9 | 209,2 | 690,2 | 942,3 | — 307,8 |
| | b) | 43,2 | 245,5 | 704,6 | 994,5 | — 255,6 |
| | E | 335,1 | 641,6 | 240,4 | 1229,9 | |
| ärz 1928. . . | Aa) | 49,0 | 211,2 | 760,9 | 1022,1 | — 207,8 |
| | b) | 54,2 | 250,3 | 773,4 | 1079,1 | — 150,8 |
| | E | 338,7 | 609,8 | 215,1 | 1174,7 | |
| pril . . . . . | Aa) | 48,2 | 191,7 | 682,3 | 923,8 | — 250,9 |
| | b) | 53.5 | 228,2 | 696,2 | 979,6 | — 205,1 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| | E | 25,6 | 55,7 | 17,9 | | |
| bruar 1928. . | Aa) | 4,4 | 22,2 | 73,2 | | |
| | b) | 4,3 | 24,7 | 70,9 | | |
| | E | 27,2 | 52,1 | 19,5 | | |
| ärz 1928 . . . | Aa) | 4,8 | 20,7 | 74,6 | | |
| | b) | 5,0 | 23,2 | 70,6 | | |
| | E | 28,8 | 51,9 | 18,3 | | |
| pril . . . . . | Aa) | 5,2 | 20,8 | 73,9 | | |
| | b) | 5,5 | 23,3 | 71,1 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

* * *

Ziemlich genau ein Jahr nach dem Zusammentritt der enfer Weltwirtschaftskonferenz trat in Genf der

Wirtschaftsrat des Völkerbundes

i seiner ersten Tagung zusammen. Er verdankt seine Existenz er Weltwirtschaftskonferenz und hat die Aufgabe, die Verirklichung ihrer Grundsätze und Anregungen zu überwachen id zu fördern.

Der Rückblick auf das nunmehr abgelaufene ahr zeigte ziemlich dürftige Ergebnisse. Das Übereinkommen r die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote, internationale erhandlungen, die die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur, es Niederlassungsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts weifellos gefördert haben, Handelsverträge mit Meistegünstigung und umfangreichen Tarifabreden, unter denen der eutsch-französische an erster Stelle zu nennen ist, und vischenstaatliche Industrievereinbarungen, wie die deutschanzösische Farbenverständigung, sind die wesentlichen posiven Errungenschaften für den Welthandel im Verlauf eines hres. Ihnen stehen gegenüber Zollerhöhungen in verhiedenen Ländern und vor allem verwaltungsmäßige Erhwerungen des internationalen Warenaustausches, wie man e neuerdings unter der Bezeichnung „indirekter Protektionisus" zusammenzufassen pflegt.

Die Stimmung der Versammlung war in ihrem Grundton berwiegend resigniert. Der Vorsitzende, der Belgier Théis, wies in seiner Eröffnungsansprache darauf hin, daß die stimmungserklärungen gewisser Regierungen zu den Emphlungen der Weltwirtschaftskonferenz rein platonisch eblieben seien. Tatsächlich mußte ja auch die deutsche ollsenkungsaktion, die unter allen Maßnahmen zur Durchhrung der Genfer Grundsätze wohl von dem stärksten Willen positiver Arbeit getragen war, im Vorbereitungsstadium eckenbleiben, weil sich Deutschland mit seiner Erfüllungsreitschaft allein auf weiter Flur sah. Immerhin hat sie zu hr wertvollen Vorarbeiten geführt, die hoffentlich eines Tages ch noch praktische Verwertung finden werden; die Vorhläge des Reichswirtschaftsrates in dieser Frage werden auch der am Schlusse der Genfer Tagung gefaßten Entschließung it Genugtuung verzeichnet.

Die meisten Reden waren auf den Gedanken eingestellt, aß sich die Befreiung des internationalen Handels nur in hre- bzw. jahrzehntelanger schrittweiser Arbeit werde reichen lassen. Es soll gewissermaßen nur noch ein Sappenngriff gegen die Festung des Protektionismus geführt werden. man schien verschiedentlich geneigt zu sein, sich mit einer ekämpfung weiterer merkantilistischer Maßnahmen, mit einer uhepause in der internationalen Zollerhöhungspolitik zu benügen. Dadurch wäre die ganze Bewegung zur Befreiung des elthandels hoffnungslos aus der Offensive in die Defensive edrängt worden und mit Recht betonte Sir Arthur Balfour, aß es nicht darauf ankommen dürfe, weitere Erschwerungen des zwischenstaatlichen Warenaustausches zu verhindern, sondern darauf, positive Fortschritte zu erzielen und die Tarife zu senken.

Die am Schluß der Tagung vom Wirtschaftsrat des Völkerbundes angenommene Entschließung zeigt, daß die bei Beginn der Verhandlungen zu beobachtenden Ermüdungs- und Resignationserscheinungen im wesentlichen überwunden worden sind. Noch einmal wird die Notwendigkeit der vollständigen Freiheit im Warenaustausch als Vorbedingung für jede wahre Besserung des internationalen Handels an die Spitze des Programms gestellt. Es wird zur Zollsenkung der doppelte Weg der Handelsverträge, wobei der deutsch-französische als Muster hingestellt wird, und der Kollektivvereinbarungen empfohlen. Die Methode der Kollektivverträge zur Herabsetzung der Zölle erinnert an den vor längerer Zeit veröffentlichten Vorschlag des früheren Reichswirtschaftsministers Neuhaus, im Wege derartiger Abmachungen eine wertmäßige Höchstbelastung für Fertigwaren festzusetzen. Es ist damals bereits an dieser Stelle auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die der Feststellung eines Höchstbelastungssatzes für das ganze Gebiet der Fertigwaren im Wege stünden. Es ist daher durchaus zu begrüßen, daß der Wirtschaftsrat des Völkerbundes vorschlägt, Vereinbarungen dieser Art jeweils für einzelne Warengruppen zu treffen. Bei den Verhandlungen hierüber sollen alle Interessenten, Erzeuger, Handel und Verbraucher, zugezogen werden. Gleichzeitig wird betont, daß die baldige Inkraftsetzung der Konvention über die Vereinfachung der Zollnomenklatur die Voraussetzung für den Abschluß derartiger Kollektivverträge bildet.

* * *

Das

Aufkommen an Reichssteuern und -abgaben im April

zeigt bereits in vollem Umfang die Schwierigkeiten, die der überspannte Etat für das Rechnungsjahr 1928/29 der deutschen Finanzgebarung bereiten wird. Zwar sind die Gesamteinnahmen mit 884,2 Millionen RM. noch immer um 133,1 Millionen höher als im gleichen Monat des Vorjahrs, aber gegenüber den ersten Monaten der späteren Quartale zeigen sie doch eine nicht unerhebliche Verminderung, und zwar gegenüber dem Juli eine solche um 63,9, dem Oktober um 86,3 und dem Januar um 123,9 Millionen RM. Der Rückgang trifft im wesentlichen auf Zölle und Verbrauchsabgaben, die das niedrigste Ergebnis seit Februar 1927 aufweisen und die um 9,3 % hinter dem Monatsdurchschnitt des Voranschlags für das laufende und um 18,8 % hinter dem Monatsdurchschnitt des tatsächlichen Aufkommens im vergangenen Rechnungsjahr zurückbleiben.

Für das mit diesem Monat beginnende Rechnungsjahr 1928/29 bildet die Gestaltung der Reichseinnahmen im April einen wenig erfreulichen Auftakt. Schon der Vergleich der Einnahmen im vorigen Etatsjahr mit den Einnahmesätzen des neuen Voranschlags gibt zu denken. Hinter den für das neue Rechnungsjahr erwarteten Einnahmen bleiben schon die in dem Aufschwungsjahre 1927/28 erzielten Einnahmen zurück, und zwar die Gesamteinnahmen um 2,5 %, die Einnahmen aus Besitz- und Verkehrssteuern um 7,7 %, aus der Einkommensteuer um 4,1 %, aus der Körperschaftsteuer um 19,7 %, aus der Umsatzsteuer um 14,8 %. Das Aprilergebnis zeigt uns, daß die Unterbrechung im Konjunkturaufstieg bereits auf das Aufkommen der Reichssteuern zurückwirkt. Wenn dasselbe noch hinter dem vorjährigen „Ist" und damit noch mehr hinter dem diesjährigen „Soll" zurückbleibt, dann sind die Aussichten für die Reichsfinanzen recht trübe.

* * *

Nachdem nunmehr die preußische Regierung und die meisten preußischen Provinzialverbände ihre Beteiligung an der im Notprogramm der Reichsregierung vorgesehenen

landwirtschaftlichen Umschuldungsaktion

in bindender Form zugesagt haben, wird die erste Hälfte der auf insgesamt 200 Millionen RM. berechneten Auslandsanleihe zu diesem Zwecke demnächst aufgelegt werden. Viel geholfen wird damit nicht sein, wenn man bedenkt, daß die kurzfristige Personalverschuldung der deutschen Landwirtschaft mit 3,8 Milliarden RM. eher zu niedrig als zu hoch geschätzt wird. Es kann sich immer nur um Umschuldung eines verschwindend kleinen Teils dieser Schulden mit Hilfe der beabsichtigten Auslandsanleihe handeln, selbst wenn man sich von vornherein auf die „sanierungswürdigen" Kreise beschränkt. Dabei werden bei dem Umschuldungsprogramm der Reichsregierung gerade

die kleineren und mittleren Betriebe wegen der technischen Schwierigkeiten der Grundbucheintragung ausfallen.

Von seiten der preußischen Regierung ist nun ein neues Projekt in Angriff genommen, aber scheinbar noch nicht über die ersten Vorbesprechungen hinaus gefördert worden, das neben der Umschuldungsaktion der Reichsregierung hergehen soll. Es handelt sich hier um die unmittelbare Umwandlung einer Reihe über die preußische Zentralgenossenschaftskasse gegebener kurzfristiger, meist Wechselkredite in drei- bis fünfjährige Abzahlungskredite. In erster Linie ist an die von der Reichsbank und der Rentenbankkreditanstalt gewährten Summen zu denken sowie an die aus der Reichskasse gegebenen Düngekredite von 100 Millionen RM.; auch die Kredite einiger anderer Stellen kämen wohl in Frage. Neben der Konsolidierung dieser Kredite würde eine Zinssenkung einhergehen schon allein dadurch, daß die Gebühren für die immerwährenden Prolongationen in Wegfall kämen, aber auch durch Ermäßigung des Zinssatzes seitens des Kreditgebers. Man hofft so die Verzinsung, die augenblicklich bei den Rentenbankkrediten 9¼, bei den anderen kurzfristigen Krediten 11 bis 13 % beträgt, auf 7½ bis 8½ % für den letzten Kreditnehmer herabdrücken zu können.

So einleuchtend das Programm der preußischen Regierung an sich auf den ersten Blick erscheint, so sind doch die Schwierigkeiten für seine Durchführung sehr erheblich. Was zunächst die von der Reichsbank gegebenen Kredite betrifft, so steht einer Umwandlung in langfristige Darlehen hier der starre Wortlaut des Bankgesetzes entgegen. Die Reichsbank darf keine langfristigen Kredite geben, darf infolgedessen auch von ihr gegebene kurzfristige nicht in langfristige umwandeln. Eine Änderung des Bankgesetzes, die solche Transaktionen möglich machen würde, steht außer jeder Diskussion. Ob sich eine Möglichkeit finden läßt, durch Zwischenschaltung einer anderen Stelle diese Schwierigkeiten zu beseitigen, erscheint mehr als fraglich. Man wird gut tun, die von der Reichsbank gegebenen Summen bei dem preußischen Programm zunächst außer Betracht zu lassen.

Reichlich unsicher erscheint ferner, ob das Reich die aus seinen Kassenbeständen vorgeschossenen 100 Millionen RM. Düngerkredite auf mehrere Jahre festlegen kann. Wie sich oben bei der Erörterung der Aprileinnahmen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben gezeigt hat, droht die Lage der Reichsfinanzen im laufenden Rechnungsjahr derartig angespannt zu werden, daß voraussichtlich der letzte Pfennig herangeholt werden muß und nicht ausreichen wird. Aber selbst wenn die Reichsfinanzlage für die nächste Zukunft keine so wenig befriedigenden Aussichten bieten würde, könnte die Reichsregierung nicht ohne weiteres vorübergehend verfügbare Kassenmittel auf eine Reihe von Jahren festlegen. Die formaljuristischen Voraussetzungen dafür ließen sich hier allerdings leichter schaffen als bei der Reichsbank, und der Entschluß zur Umwandlung dieser Kredite könnte den verantwortlichen Reichsstellen durch die Tatsache wesentlich erleichtert werden, daß die 100 Millionen Düngerkredite „eingefroren" sind und das Reich voraussichtlich weder im einen noch im anderen Falle günstigstenfalls vor Ablauf mehrerer Jahre etwas von diesem Geld wird zu sehen bekommen, daß mithin die Umwandlung lediglich die freiwillige Anerkennung eines bereits bestehenden Zustandes darstellen würde. Trotzdem dürfen die etatrechtlichen, finanziellen und kassentechnischen Schwierigkeiten der Umschuldung dieser Düngemittelkredite nicht unterschätzt werden.

Am aussichtsreichsten sind die Umschuldungsbestrebungen, soweit von der Rentenbankkreditanstalt gegebene Personalkredite in Frage kommen. Es handelt sich hier um etwa 240 Millionen RM., die zum weit überwiegenden Teil über die preußische Zentralgenossenschaftskasse geleitet worden sind. Da die R.K.A. bereits mit der Umwandlung kurzfristiger in Abzahlungskredite begonnen hat, dürften grundsätzliche Schwierigkeiten einer ähnlichen Behandlung der genannten Summe nicht bestehen. Gewisse Gefahren könnten dem Kredit, den sie im Ausland genießt und zur Vermittlung ausländischer Anleihen für die deutsche Landwirtschaft auch unbedingt braucht, vielleicht aus dieser langjährigen Festlegung eines so großen Teiles ihrer Mittel erwachsen, aber sehr schwer ins Gewicht fallen würde das nicht, denn auch hier würde die Umschuldung nur gute Miene zum bösen Spiel bedeuten. Die von ihr kurzfristig in der Landwirtschaft angelegten Mittel werden dadurch nicht flüssiger, daß alle drei Monate ein nicht realisierbarer Anspruch auf Rückzahlung fällig wird, und es ist für alle Beteiligten vorteilhafter, wenn anstatt zwölfmal drei Monate einmal drei Jahre gesetzt werden. Hier dürfte sich also bei allseitigem guten Willen, an dessen Vorhandensein nicht zu zweifeln ist, leicht ein gangbarer Weg finden lassen.

Auch im günstigsten Fall kann die Aktion der preußischen Regierung nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der kurzfristigen Verschuldung der Landwirtschaft erfassen. Der weitaus größte Teil ist nicht über die preußische Zentralgenossenschaftskasse geflossen, und gerade hier sind die Schwierigkeiten am größten, weil bei dieser Kreditgewährung die normalerweise zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte vielfach außer acht gelassen worden sind. Ob sich in diesen Fällen, soweit es sich um „sanierungswürdige" Schuldner handelt, eine Konsolidierung mit Hilfe öffentlicher Garantie oder sonstigem Dazwischentreten öffentlicher Stellen wird ermöglichen lassen, ist ein weiteres schwieriges Problem.

Eine große Anzahl bäuerlicher Wirtschaften wird natürlich mit keiner der geplanten Umschuldungsaktionen mehr zu retten sein. Die immerhin verhältnismäßig geringen zur Verfügung stehenden Mittel gestatten nicht, daß gutes Geld dem schlechten nachgeworfen wird, sondern müssen da konzentriert werden, wo der landwirtschaftliche Betrieb durch die Umschuldung tatsächlich lebensfähig erhalten werden kann. Wo diese Aussicht nicht besteht, muß, so schmerzlich das auch für die Betroffenen sein mag, das Schicksal seinen Lauf nehmen. Dabei muß aber mit allen Mitteln verhindert werden, daß es etwa auch auf dem landwirtschaftlichen Gütermarkt zu „schwarzen Freitag" kommt, daß ein verhältnismäßig kleines Angebot mangels kaufkräftiger Nachfrage zu Derouten führt, die unabsehbare Wirkungen haben können. Ebenso wichtig wie die ganze Umschuldung ist daher das Problem der Schaffung einer geeigneten Auffangorganisation für Bauernwirtschaften, die nicht mehr saniert werden können. Es handelt sich dabei nicht darum, sensationelle Preisstürze beim freien Spiel von Angebot und Nachfrage zu verhindern, sondern auch darum, die Betriebe wieder in die Hände sachkundiger Landwirte zu überführen. Natürlich sind für eine solche Auffangorganisation sehr erhebliche Mittel notwendig, und es ist noch nicht recht abzusehen, woher die kommen sollen, solange alle verfügbaren Gelder von der Umschuldungsaktion in Anspruch genommen werden.

* * *

Wie zu erwarten war, hat die Reichsregierung über den Tariferhöhungsantrag der Reichsbahn vor den Wahlen keine Entscheidung mehr gefällt. Um so stärker tobt die öffentliche Diskussion seit der Bekanntgabe der Denkschrift, mit der die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ihre Forderungen zu begründen sucht. Das in dieser Denkschrift zweifellos sehr geschickt zusammengestellte Material hat jetzt noch niemand zu überzeugen vermocht, daß eine Tariferhöhung unmittelbar notwendig geworden ist.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft rechnet für 1928 mit persönlichen Ausgaben, die um 280 Millionen RM. höher sind als die 1927 tatsächlich für diese Zwecke geleisteten Ausgaben. Dazu kommt eine Erhöhung der Reparationsleistungen um 70, der Vorzugsdividende um 40 Millionen RM. Noch nicht berücksichtigt dürften hierbei die Mehrlasten sein, die ihr aus der Erhöhung der Kohlen- und Eisenpreise erwachsen und wohl etwa 30 bis 40 Millionen ausmachen werden. Diesen Mehrausgaben stehen Ermäßigungen der sächlichen Ausgaben um 11, der Ausgaben für die Erneuerung der Reichsbahnanlagen um 70 und der Rückstellungen für Betriebsrechtsabschreibungen usw. um 27 Millionen RM. gegenüber, so daß sich insgesamt ein Mehrbedarf von rund 320 Millionen RM. ergeben dürfte.

Diesen Ausgaben standen im Vorjahr Einnahmen in Höhe von 5040 Millionen RM. gegenüber, während die Reichsbahn für das laufende Jahr mit etwas höheren Einnahmen, nämlich 5060 Millionen rechnet. Diese Einnahmeschätzung für 1928 erscheint nach dem finanziellen Ergebnis der ersten vier Monate übertrieben vorsichtig. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres betrugen die Gesamteinnahmen 110 Millionen mehr als im Vorjahr. Da die günstige Gestaltung der Einnahmen im April angehalten hat, kann man mit 120 bis 130 Millionen RM. Mehreinnahmen in den Monaten Januar-April rechnen. Natürlich besteht keine Sicherheit, daß diese Entwicklung im Laufe des Jahres fortdauert. Die ersten Monate waren 1927 verhältnismäßig wenig ergiebig, da der Konjunkturaufstieg damals noch im Anfang steckte. Auf der anderen Seite ist für den Rest des Jahres 1928 mit einem Rückgang in der Beschäftigung unserer Wirtschaft zu rechnen. Die arbeitstägliche Wagengestellung in den beiden ersten Maiwochen war z

stenmal in diesem Jahre niedriger als in der entsprechenden eit des Vorjahres. Aber der Rückgang entfällt zum großen eil auf die O-Wagen, also auf die für die Reichsbahn verältnismäßig wenig einträglichen Massengüter, während die estellung von G-Wagen immer noch höher war als im Vorjahr.

In der zu niedrigen Einnahmeschätzung liegt mithin eine ille Reserve, die man zunächst einmal mit etwa 100 Millionen eichsmark wird veranschlagen können. Eine weitere stille eserve dürfte in den Ansätzen der Ausgaben für die Erneuerung der Reichsbahnanlagen vorhanden sein. Die hierfür geachten Aufwendungen betrugen 1925 (Kalenderjahr): 522,7, 1926: 56,8, 1927: 720,9 Millionen RM. und sind für 1928 mit 651 Milonen eingesetzt. Ein Blick auf die Ausgaben in den Jahren 1925 nd 1926 zeigt, daß die Höhe dieser Aufwendungen nicht durch wige, unabänderliche Naturgesetze bestimmt ist, sondern daß ne gewisse Möglichkeit besteht, sich nach der Decke zu recken. Eine Kürzung dieses Teils der Ausgaben um etwa 00 Millionen erscheint daher schon bei einem mechanischen ergleich mit früheren Jahren möglich. Auch die beweglichen lagen in der Denkschrift über die Erneuerungs- und Ausesserungsbedürftigkeit der Anlagen vermögen nicht vollkommen zu überzeugen. Man hat den Eindruck, als ob hier mitunter die echniker, die naturgemäß einseitig das von ihrem Standpunkt us Zweckmäßige und Wünschenswerte sehen, stärker zu Worte ekommen seien als die Wirtschaftler, die demgegenüber die irtschaftlichen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen haben. Drei ruppen von Gründen werden hier in der Denkschrift vor allem ür die Notwendigkeit der vorgesehenen Aufwendungen anführt:

1. Die Betriebssicherheit. Hier darf natürlich nicht espart werden, und die Öffentlichkeit wird sich in dieser Behung vorbehaltlos dem Urteil der Fachleute beugen müssen.

2. Erhöhte Unterhaltungskosten bei veralteten nd abgenutzten Anlagen. Es ist natürlich schmerzlich, wenn an unnötig große Ausgaben für die Instandhaltung hat, eil die noch größeren Ausgaben für die Instandsetzung cht möglich sind, aber für die Allgemeinheit ist es leichter zu tragen, wenn zunächst etwas höhere laufende Beträge aufewendet werden müssen, als wenn sie in Form einer Verneuerung der Eisenbahn die Kosten für die Erneuerung zu einem ngünstigen Zeitpunkt aufbringen muß.

3. Verbesserungen, insbesondere im Personenverkehr, sind nur durchführbar mit erneuerten und veresserten Anlagen. Das ist gut und schön, aber wenn wir zu m sind, um diese Verbesserungen ohne eine zur Zeit schwer trägliche Belastung der Allgemeinheit durchzuführen, dann üssen wir eben darauf verzichten. Es ist keine unbedingte otwendigkeit, daß Deutschland ausgerechnet die am raschesten hrenden Schnellzüge besitzt; wir haben nach dem verlorenen rieg lernen müssen, auf manchen Luxus zu verzichten und erden auch den Schicksalsschlag zu ertragen wissen, daß man ch einige Jahre lang mit der Verkürzung der Fahrzeit von erlin nach Hamburg um eine Viertelstunde warten muß.

Aus all dem ergibt sich, daß eine Einschränkung des Erneuerungsprogramms durchaus im Rahmen des Möglichen liegt. och mehr gilt dies vom Anlagezuwachs. Gewiß mag auch hier e weitere Zurückstellung mehr oder weniger dringlicher Bauten r manchen ehrgeizigen Beamten und vor allem für die beoffenen Gebiete sehr schmerzlich sein, aber auch hier müssen ir lernen, uns nach der Decke zu strecken und den Jahresedarf des Bauprogramms so weit zu kürzen, daß er ohne Beanspruchung der laufenden Einnahmen aus den der Reichsbahn ugänglichen Anleihemitteln gedeckt werden kann. Dadurch ürden die laufenden Ausgaben um weitere 93 Millionen RM. ntlastet.

So bleibt von dem durch eine Tariferhöhung zu deckenden inglichen Mehrbedarf der Reichsbahn-Gesellschaft nicht mehr lzuviel übrig. In der Öffentlichkeit sind auch noch eine Reihe on Möglichkeiten erörtert worden, die Finanzlage der Reichsahn in anderer Weise zu erleichtern. Eine Hilfe aus der Reichsasse wird angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der eichsfinanzen im laufenden und kommenden Etatsjahr gänzlich ußer Betracht bleiben müssen, denn wenn die Allgemeinheit statt erhöhter Reichsbahntarife lediglich erhöhte Steuern zu agen hätte, wäre für sie gar nichts gewonnen. Hier könnte er Reichsbahn höchstens dadurch geholfen werden, daß die eichsregierung bei den in der Denkschrift erwähnten Verhandngen über eine Abänderung des § 41 des Reichsbahngesetzes (astenfreie Rückgabe der Reichsbahnanlagen samt Anugezuwachs an das Reich im Jahre 1964) der Reichsbahn soweit irgendmöglich entgegenkommt, so daß die Abschreibungen auf den Anlagezuwachs vermindert werden könnten.

Durch Anleihen bzw. Verwertung von Vorzugsaktien beabsichtigt die Reichsbahn 1928 422 Millionen RM. aufzubringen. Hier sind Schwierigkeiten in zweifacher Hinsicht zu unterscheiden:

Etattechnisch darf Neukapital natürlich nur verwendet werden, wo es sich um eine Vermehrung der Anlagewerte handelt, die zu einer Erhöhung der Rentabilität führt. Verzinsung und Amortisation des aufgenommenen Kapitals müssen aus den durch die Verbesserung erzielten Mehreinnahmen oder Minderausgaben erfolgen. Da indessen die Reichsbahn in den letzten Jahren sehr erhebliche Beträge aus laufenden Einnahmen für eine solche Vermehrung der Anlagewerte aufgewendet hat, die unbedenklich hätten aus Anleihemitteln finanziert werden können, erscheint es vertretbar, in Zeiten der Not einen Teil dieser Aufwendungen nachträglich auf Anleihe zu nehmen und die so gewonnenen Mittel für laufende Ausgaben zu verwenden. Es würde sich dann eben um kurzfristige Vorschüsse handeln, die aus laufenden Betriebsmitteln für Anlagezuwachs gegeben worden sind und nun zurückgezahlt werden.

Aber die Möglichkeit, Anleihen zu bekommen, ist auf dem Inlandsmarkt beschränkt, und der ausländische Kapitalmarkt ist der Reichsbahn infolge der Haltung des Reparationsagenten verschlossen. Es fragt sich, ob Aussicht besteht, Parker Gilbert umzustimmen und so der Reichsbahn die Möglichkeit zu verschaffen, ihren Kapitalbedarf teilweise im Ausland zu decken. Daneben besteht noch die Möglichkeit, einstweilen den durch Anleihen nicht zu deckenden Kapitalbedarf aus kurzfristigen Krediten zu befriedigen. Die Reichsbahn ist über dahingehende Anregungen überraschend kurz und mit der wenig überzeugenden Argumentation hinweggegangen, daß das ja nur eine Verschiebung des Bedarfs auf spätere Jahre bedeuten würde. Aber ganz abgesehen davon, daß in späteren Jahren die Aussichten auf dem Kapitalmarkt günstiger sein können oder es bis dahin eher möglich sein wird, den Reparationsagenten zur Aufgabe seines Standpunktes zu bewegen, ist eine Reihe der im Sonderprogramm der Reichsbahn vorgesehenen Aufwendungen für Fahrzeugverbesserungen geeignet, innerhalb kurzer Zeit zu Ersparnissen zu führen, die die baldige Rückzahlung dieser Kredite ermöglichen dürften. Man denke z. B. an folgende Punkte in der Denkschrift (S. 21):

„Einführung von Überhitzern und Vorwärmern an Lokomotiven, um an Kohlen zu sparen."

„Während früher die Lokomotiven oder Wagen individuell ausgebessert wurden, werden jetzt für die abgenommenen schadhaften Teile der Fahrzeuge Ersatzteile vorgehalten, um die Ausbesserungszeit abzukürzen. Die abgenutzten Teile werden im Fließverfahren ausgebessert und dann wieder an anderen Fahrzeugen angebracht. Das bringt zwar große Ersparnisse für die Ausbesserung mit sich, bedingt aber dafür eine einmalige umfangreiche Ausstattung der Werkstättenlager mit Ersatzteilen zum ersten Umtausch."

Ferner gehört hierher die Einführung neuer Einheitslagerschalen zur Verringerung der Zahl der Heißläufer sowie die Ersetzung der Stangenpuffer durch Hülsenpuffer, endlich auch zum Teil die ganze Elektrisierung.

Aus der Fülle unterschätzter Einnahmen, überschätzten dringlichen Bedarfs und unterschätzter anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten muß man zu dem Schluß kommen, daß mindestens im Augenblick eine Erhöhung der Reichsbahntarife nicht notwendig erscheint. Vermutungen einer demnächstigen ungünstigen Entwicklung der Einnahmen genügen nicht, um eine für die ganze Wirtschaft so weittragende Maßnahme zu rechtfertigen. Man kann nicht im voraus die Tarife erhöhen für kommende Fälle, die noch nicht einmal sicher sind. Selbst wenn sich die Tariferhöhung auf die Dauer nicht vermeiden lassen sollte, ist jedes Jahr, um das wir sie verschieben können, ein Gewinn. Rkr.

* * *

Der

internationale Getreidemarkt

ist seit einiger Zeit gekennzeichnet durch Schwankungen und Unsicherheit. Im Zusammenhang mit übertriebenem Saatenstands- und Auswinterungspessimismus in den Vereinigten Staaten begann Mitte Februar eine Hausse, welche den Weizenpreis in Chikago von 1,30 $ auf 1,70 $ je Bushel am 30. April heraufrieb. Ein weiterer Faktor, der hierbei mitwirkte, war die Erkenntnis der Unterschätzung

des europäischen Bedarfs an Getreidezuschüssen. Obwohl die Ernten der europäischen Einfuhrländer im Jahre 1927 die des Vorjahres um 19 Millionen Quintal übertrafen, ist zur gleichen Zeit die Einfuhr gestiegen — allerdings wohl weniger infolge einer Steigerung der Kaufkraft als deshalb, weil die schlechte Qualität der europäischen Getreideernten und der anfänglich niedrige Preis in starkem Maße zur Verfütterung von Getreide in der Viehhaltung beitrug. Da man für das laufende Jahr mit einem weiteren Anwachsen des europäischen Zuschußbedarfs bei zunächst schlechten Ernteaussichten in Amerika rechnete, bot sich ein hinreichender Grund für die Verschärfung der Haussebewegung. Hinzu kam eine starke Spekulation auch außenstehender Kreise in den Vereinigten Staaten, die zweifellos zu einer Überspannung der Preisbewegung beigetragen hat.

Ein wenn auch partieller, so doch nicht zu vernachlässigender Grund für die Aufwärtsbewegung der Preise war zu suchen in der starken polnischen Nachfrage nach Roggen, später auch nach Weizen, die sich zunächst in Deutschland, dann auch in Übersee geltend machte. Wenn auch gewisse Befürchtungen, Polen könnte den deutschen Markt von Getreide leer kaufen, stark übertrieben waren, so führte die starke Kauftätigkeit der Polen in Deutschland doch zu einer Aufwärtsbewegung der Preise, die sich rasch auf den Weltmarkt fortpflanzte, um so mehr als sie hier einen für eine aufsteigende Tendenz gut vorbereiteten Boden vorfand. Selbstverständlich haben die Getreidehändler in den Vereinigten Staaten ihr möglichstes getan, um bei der aus all diesen Gründen sich ergebenden Hausse ihr Schäflein ins Trockene zu bringen. In dieser Beziehung wäre zweifellos noch mehr geleistet worden, wenn nicht der kanadische Weizenpool und Argentinien mit ihren Lagerreserven im Hintergrund gestanden hätten.

Anfang Mai erfolgte zum ersten Male in Chikago ein schwerer Rückschlag, der den ganzen Weltgetreidemarkt in Mitleidenschaft zog. Maiweizen sank von 170 auf 157 Cents und verlor damit die Hälfte der gesamten Aprilsteigerung. Im weiteren Verlaufe zeigten sich Schwankungen, die jedoch nicht zu einer nennenswerten Befestigung führen konnten. Die Gründe für diesen Umschlag liegen zunächst in dem Zusammenbruch der Spekulation, da sich die in ihr beteiligten kapitalschwachen Mitläufer nicht mehr halten konnten. Den äußeren Anlaß boten die besseren Ernteaussichten in Kanada und in den Vereinigten Staaten. Die letzte amtliche Schätzung bezifferte den Saatenstand am 1. Mai auf 74,9 gegen 68,8 im April. Danach würde also dieses Jahr ein Ertrag von 13,25 Millionen Tonnen gegenüber einem Ertrag von 15,2 Millionen Tonnen im Vorjahre zu erwarten sein. Wenn man berücksichtigt, daß 25 % der Anbaufläche in den Vereinigten Staaten, wie sie im Herbst 1927 geschätzt wurde, aufgegeben worden sind, so ergibt sich zweifellos in der diesjährigen Weltversorgung durch die Union ein Minus. Es ist jedoch sehr die Frage, ob dieses nicht durch die Steigerung der Ernte in anderen Gebieten mehr als ausgeglichen wird. So wird für Kanada eine Vergrößerung der Anbaufläche — gefördert auch durch eine gute Preisentwicklung — von 4—5 % gemeldet. Im übrigen sind die Vorräte noch recht groß — in den Vereinigten Staaten stehen 1,7 Millionen Tonnen zur Verfügung gegen 0,9 zur gleichen Zeit des Vorjahres, in Kanada 3,2 gegen 2,1 Millionen Tonnen. Auf jeden Fall rechtfertigt der Ausfall in der Weizenernte der Vereinigten Staaten wie überhaupt die statistische Lage keinesfalls die übertriebene Preisentwicklung, und es mußte zu ihrem Zusammenbruch kommen.

Von Interesse ist, daß die europäischen Getreidebörsen auf Grund der auch in Europa vorhandenen großen Eigenvorräte aus alter Ernte der Hausse in Chikago von vornherein die Gefolgschaft verweigert haben, daß die Kaufbeteiligung Europas für überseeischen Weizen sich fast vollständig zurückgezogen hatte. Besonders gilt dies für Deutschland, welches von berechtigtem Mißtrauen gegen die wilde Preissteigerung in Amerika geleitet wurde. Erst gegen Ende der vorigen Woche setzte wieder eine Belebung im internationalen Handel ein; beachtlich ist, daß der kanadische Pool der Preissenkungen Chikagos nur zögernd folgt und sich im Augenblick ganz von dem Markte zurückgezogen hat.

Für die zukünftige Marktbeurteilung ist ausschlaggebend die Tatsache, daß die Witterungsverhältnisse zur Zeit günstig sind — jedenfalls auf dem nördlichen Teil der Halbkugel zum mindesten eine gute Mittelernte versprechen. Insbesondere hat sich auch der Saatenstand in Deutschland Anfang Mai gegenüber dem Vormonat beträchtlich verbessert.

Ungünstiger als beim Weizen liegen die Verhältnisse be Roggen, wo in der Union mit einer Ernte von 39 Million Bushel (gegen 58 im Vorjahr) bei einem Eigenverbrauch v 35 Millionen gerechnet wird. Danach wird die Union Roggenversorgerin für Europa dieses Jahr kaum in Betra kommen. In Deutschland liegen die Dinge so, daß tr flauer Geschäfte und infolge des Abstoppens der polnisch Käufe baissegünstiger Einstellung Roggen an der Berliner Bör 20 Mark über Weizen lag. Hi.

## Der Aufstieg der amerikanischen Wirtschaft.

Der Bericht des Secretary of Commerce für d Jahr 1927 bringt interessantes Material über d amerikansiche Wirtschaftslage. Die hier gemacht Ausführungen sind um so bedeutungsvoller, a man in dem Leiter dieses Amtes, dem Staatssekret Hoover, allgemein den künftigen Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika erblic Ein Abschnitt aus den grundsätzlichen Betrachtung sei nachstehend wiedergegeben.

Die Ursachen der raschen Aufwärtsentwicklung in d amerikanischen Industrie sind zum Glück solche von dauernd Wirkung. Der Gedanke, unser gegenwärtiger Wohlstand s eine Folge des Weltkrieges, ist gänzlich unbegründet. Der Kri hat die Produktivität unserer Industrie geschwächt und ein großen Teil ihrer Erzeugnisse verschwendet. Die Zunahme d Ausfuhr während seiner Dauer ist weit geringer als die dur ihn verursachten Staatsausgaben. Obwohl die Steigeru unseres Exports an Fertigwaren, die allein mit Europa zu ko kurrieren haben, in den letzten paar Jahren beachtenwert g wesen ist, war sie doch gegenüber der Vorkriegszeit gering als in dieser letzteren gegenüber dem Beginn des Jahrhunder Augenblicklich bildet die Ausfuhr keinen größeren Teil unser Produktion als vor dem Krieg und macht höchstens 10 % unser Gütererzeugung aus.

Die wirklichen Ursachen des Wohlstands und der wirtscha lichen Aufwärtsentwicklung in den Vereinigten Staaten sind nic schwer zu erkennen. Die Grundlage bilden die natürlich Reichtümer des Landes, die nicht durch Übervölkerung belas sind, sowie die Energie, Intelligenz und Arbeitsamkeit der wer tätigen Bevölkerung. Früher war der Fortschritt in starkem U fang abhängig von der Erschließung neuer Naturschätze, ab während des letzten Vierteljahrhunderts hat dieser Faktor Bedeutung verloren. Gewiß sind noch Bodenschätze entdec worden, besonders Petroleum, aber diese Zugänge sind mc als ausgeglichen worden durch die Erschöpfung anderer nati licher Reichtümer, z. B. der günstiger gelegenen Waldbestän Der Hauptfaktor bei der letzten Steigerung der Produktivität nicht die Natur, sondern der Mensch.

Aus diesen Grundlagen des wirtschaftlichen Aufstiegs lass sich einige besondere und unmittelbare Ursachen herausschäl Vor allem sei hier genannt der Fortschritt in der Schulbildu in der wissenschaftlichen Forschung und in der Erfindertätigke die zunehmende Ausnützung mechanischer Kräfte, die Verwe dung von Maschinen und anderen Produktionsmitteln; der höhe Stand der Produktion; die bewußten und planmäßigen A strengungen, sparsam zu wirtschaften und die Kosten zu ve mindern; das hohe Lohnniveau und infolgedessen hohe Ka kraft der ganzen Bevölkerung; endlich die verhältnismäßi Stabilität von Preisen, Geldwert und Kredit.

Berücksichtigt man die Zahl der Einschreibungen und d Dauer des Schulbesuches, so hat sich der Umfang des Unt richts in den unteren und mittleren Schulen seit 1890 im Verhä nis zur Zahl der Kinder um über 90 % erhöht. Schüler d höheren Schulen bildeten 1890 5½ %, 1926 35 % der dem Al nach für diese Schulen in Betracht kommenden Kinder. Hoc schulen und Berufsschulen wurden 1890 von 1½ %, 1926 v 9 % der jungen Leute besucht. Gleichzeitig wurde der Unterri besser, mehr auf das praktische Leben eingestellt; stärker früher ist er darauf gerichtet, zu selbständigem Denken zu e ziehen. Daneben hat die wissenschaftliche Forschungstätigk unserer Hochschulen gewaltig zugenommen. Sie finden hier eine wertvolle Ergänzung in der Tätigkeit industrieller Unt nehmungen, von denen in letzter Zeit viele sachlich und person vortrefflich ausgerüstete technische Laboratorien eingerich haben, wo systematisch gearbeitet wird an der Verbesseru der Betriebsmethoden und Maschinen und an neuen Erfindung Hand in Hand mit dem Fortschritt der technischen Wissensch ten und der Erfindertätigkeit ging ein bemerkenswerter A schwung der wirtschaftlichen und statistischen Forschungsarb und der Auswertung ihrer Ergebnisse in der Praxis.

Das in der amerikanischen Industrie investierte Kapital gewaltig gestiegen. Im Durchschnitt treffen auf jeden Arbeitmer im Bergbau über 10 000, in den Fabriken über 5000 und den Eisenbahnen über 8000 Dollar Kapital. Nach grober Schätzung erreicht die Spartätigkeit in den Vereinigten Staaten jährlich 10 Milliarden Dollar gleich ungefähr einem Neuntel des Volkseinkommens. Neuemissionen erreichten 1926 allein einen Betrag von über sechs Milliarden.

Der Kapitalanhäufung entspricht eine große und ständig wachsende Verwendung mechanischer Kräfte. Im Durchschnitt kommen auf jeden Fabrikarbeiter 4,3 PS Antriebsmotoren, ungefähr doppelt so viel als 1900. Ähnlich ist die Zahl der Lokomotiven im Verhältnis zu den Eisenbahnangestellten gestiegen. In der Landwirtschaft ist der Rückgang an Pferden und Mauleseln mehr als ausgeglichen worden durch stärkere Verwendung von Traktoren. Die vom einzelnen Arbeiter bestellte Anbaufläche steigt infolgedessen ununterbrochen. An Brennmaterial und Wasserkräften wird in den Vereinigten Staaten zurzeit der Gegenwert von 7—8 t Kohle auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht gegen nicht ganz 5 t zu Beginn des Jahrhunderts. Die Zunahme wäre noch viel größer ohne die beträchtlichen Verbesserungen hinsichtlich ihrer sparsameren Verwertung. Die gesteigerte Verwendung mechanischer Kraft bedeutet natürlich entsprechend erhöhte Maschinenverwendung. Auch ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Maschine gestiegen, so daß die Zunahme an Produktivkraft unseres Maschinenparks größer ist als das äußere Anwachsen der maschinellen Ausrüstung.

Eine ausgesprochen moderne Erscheinung ist die rasch steigende Verwendung elektrischen Stroms im Haushalt und in der Industrie. Die Stromerzeugung wächst jährlich um 10—12 %. Gegenwärtig werden ungefähr zwei Drittel unserer industriellen Maschinen durch elektrische Motoren angetrieben, gegen 15 % vor 20 Jahren. Die technische Leistungsfähigkeit unserer Elektrizitätswerke steigt rapid. In den auf Brennstoff basierenden Werken ist die Menge des für die Erzeugung einer Kilowattstunde benötigten Brennmaterials auf Kohle umgerechnet von 3,2 Pfund 1919 auf etwa 1,9 Pfund 1927 gesunken. Zweifellos ist der aus einer bestimmten Menge Brennstoff erzeugte Strom innerhalb der letzten 15—20 Jahre auf etwa das Doppelte gestiegen.

Die industriellen Betriebe sind in den Vereinigten Staaten viel größer als sonstwo in der Welt und ihr Umfang steigt ununterbrochen. Werke mit einer jährlichen Erzeugung von über 1 000 000 Dollar machen nur etwa 5 % der Gesamtzahl aus, aber sie stellen dem Werte nach zwei Drittel der Gesamtproduktion. Unter Berücksichtigung des Geldwertes betrug die entsprechende Ziffer vor 20 Jahren nur 45 %. Erhöhte Produktion dient vor allem der Senkung der Kosten bei gleichartigem Produktionsprozeß. Spezialmaschinen können für solche „Massenproduktion" verwendet werden, während man bei geringerer Produktion allgemeiner verwendbare und daher für den besonderen Zweck weniger geeignete Maschinen verwenden müßte. Auch der Arbeiter kann durch Spezialisierung eine hohe Leistungsfähigkeit entwickeln. Der ungeheure innere Markt der Vereinigten Staaten ermöglicht die gleichartige Erzeugung einer Menge von Wareneinheiten, die weit größer ist als in ausländischen Betrieben.

Bei Kriegsausbruch fielen die Warenpreise scharf, während die Löhne auf ihrer Höhe blieben. Dadurch wurde ein bisher einzig dastehender Druck auf die Unternehmer ausgeübt, die Kosten in jeder möglichen Richtung zu senken. Einzelne große Werke, Handelsvereinigungen, Absatzorganisationen, private wie öffentliche, und Universitäten haben die ernste und planmäßige Untersuchung des Produktionskostenproblems in Angriff genommen. Eine der wichtigsten Maßnahmen, die ergriffen worden sind, war die Vereinheitlichung der Erzeugnisse. In unzähligen Vereinbarungen der Industrien wurde erreicht, daß überflüssige Größen, Formen und andere Besonderheiten der Erzeugnisse ausgemerzt und die Produktion auf eine beschränkte Anzahl von Standardtypen beschränkt wurde.

Das hohe und steigende Niveau der Reallöhne hat mithin unmittelbar dazu beigetragen, die Leistungsfähigkeit der Industrie zu steigern. Es bedeutete einen außerordentlich weiten und immer weiteren Absatzmarkt, und das trug erheblich bei zur Senkung der Kosten für die produzierte Einheit. Es hat auch die Gesundheit und Zufriedenheit der Arbeiterschaft gehoben und deren Arbeitskraft erhöht. Es besteht wenig Neigung bei den Arbeitnehmern, ihre Leistung zu beschränken oder die Einführung arbeitsparender Maschinen zu bekämpfen. Sie erkennen ziemlich allgemein an, daß hohe Produktion hohe Löhne bedingt.

Die steigende Tendenz der Löhne ist unverkennbar. Teilt man die Gesamtsumme der gezahlten Löhne durch die Zahl der Arbeitnehmer, wie sie die industrielle Zählung ermittelt hat, so erhält man für 1925 einen jährlichen Durchschnittslohn von 1280 Dollar für beide Geschlechter, alle Altersstufen, gelernte wie ungelernte Arbeiter. Unter Berücksichtigung der Geldwertänderung war diese Summe mindestens 35 % höher als 1914 trotz der inzwischen vorgenommenen erheblichen Verkürzung des Arbeitstages. Viele Einzelstatistiken von Lohn und Einkommen zeigen in gleicher Weise den kürzlich erreichten Fortschritt.

Einen wichtigen Faktor bei dem wirtschaftlichen Aufstieg der letzten Zeit bildete die verhältnismäßige Stabilität der Preise. Seit dem Zusammenbruch, der auf die Preishausse der ersten Nachkriegszeit folgte, hat sich der Gesamtindex der Großhandelspreise verhältnismäßig wenig geändert. Die allgemein sinkende Tendenz während der letzten beiden Jahre ist im wesentlichen auf die Ausweitung des Warenumsatzes zurückzuführen, also auf die erhöhte Leistungsfähigkeit der Industrie. Die verhältnismäßige Stetigkeit des Preisniveaus steht in auffallendem Kontrast zu den starken, oft ungeheuren Preisschwankungen in den meisten europäischen Ländern. Die umfangreiche Kapitalbildung und die Gesundheit unseres Währungs- und Banksystems haben die Geschäftsbelebung erleichtert, indem sie reichlichen kurz- wie langfristigen Kredit zu billigen Bedingungen ermöglichten.

Alle diese besonderen Ursachen für den Reichtum und die aufsteigende Entwicklung der Vereinigten Staaten, sowie die grundlegenden Faktoren des Reichtums an Naturschätzen und der Fähigkeit der Bevölkerung berechtigen zu der Hoffnung auf Fortdauer des wirtschaftlichen Aufschwungs. Die verschiedenen Ursachen wirken tatsächlich kumulativ, jeder Schritt nach vorwärts erleichtert den nächsten Schritt. Die Höhe unseres Nationaleinkommens ermöglicht uns die Vermehrung des investierten Kapitals, die Verbesserung der Schulbildung und die Förderung wissenschaftlicher und technischer Forschung.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

Behandlung von Forderungen, bezüglich deren am Bilanzstichtag ein Rechtsstreit schwebt.

§ 3 EinkStG. und § 82 AO. Urt. v. 14. 3. 28 VI A 662/27.

Streitig ist, ob eine gewisse Forderung in die Eröffnungsbilanz 1925 einzustellen war. Wegen dieser Forderung schwebte am 1. Januar 1925 ein Prozeß. Am 16. Dezember 1924 war die Beklagte vom Landgericht zur Zahlung von 3 666,65 RM. verurteilt worden. Am 1. Mai 1925 ist die verklagte Firma mit der Klage vom Oberlandesgericht abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig geworden. Da die Forderung selbstverständlich in der Endbilanz 1925 nicht aufzuführen war, so mindert der Verlust des Prozesses den Geschäftsgewinn, wenn die Forderung in die Anfangsbilanz aufzunehmen war.

Die Anwendung des Grundsatzes des § 82 AO. für das Einkommensteuerrecht wird wesentlich dadurch eingeschränkt, daß nach § 13 EinkStG. ein Vermögensvergleich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen und also an die Handelsbilanz des Kaufmanns anzuknüpfen ist. § 13 EinkStG. enthält keine Bezugnahme auf § 82 AO. Dieser ist also nur anzuwenden, soweit dies nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung möglich ist. Der Kaufmann hat nach Schluß des Geschäftsjahrs eine Bilanz aufzustellen und dabei alle Gegenstände nach den Verhältnissen am Bilanzstichtage zu berücksichtigen. Er darf nicht warten, bis etwa über einen schwebenden Prozeß entschieden ist, sondern hat die Prozeßlage nach seinem Ermessen zu beurteilen und dementsprechend die Bilanz aufzustellen. Es kann ihm freilich nicht zugemutet werden, in jedem Falle eine Schätzung der Prozeßaussichten mit bindender Kraft vorzunehmen, es muß ihm ausnahmsweise auch überlassen bleiben, eine Rückstellung mit der Bedeutung zu machen, daß sie weder als ein Bewertungskonto noch als eine echte Reserve anzusehen ist,

sondern die Frage der Höhe des Reinvermögens und damit des Bilanzgewinns insoweit in der Schwebe läßt. Ob er eine derartige Rückstellung vornehmen will, muß seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben, wobei davon auszugehen ist, daß es sich um etwas Ungewöhnliches handelt und nur ausnahmsweise so verfahren werden darf. Einen Anhaltspunkt für die Frage, wie bei schwebenden Prozessen und ähnlichen Unsicherheiten zu verfahren ist, gewinnt man, wenn man unterstellt, daß ein lediglich am Gewinn beteiligter Gesellschafter oder ein am Gewinn beteiligter Angestellter am Bilanzstichtag ausgeschieden und dies Guthaben des Ausscheidenden zu berechnen ist. Erscheint dann jede schätzungsweise Berücksichtigung der unsicheren Umstände nach Recht und Billigkeit, insbesondere auch wegen der Höhe der in Betracht kommenden Beträge unangebracht, so daß nur übrigbleibt, das Guthaben vorläufig festzusetzen und eine nachträgliche Änderung vorzubehalten, so ist es auch gerechtfertigt, eine Bilanz mit einem derartigen Vorbehalt in Gestalt einer Rückstellung aufzustellen. Soweit die Ausführungen in RFH. Bd. 15 S. 267 davon abweichen, sind sie nach dem geltenden Einkommensteuergesetze nicht anwendbar.

In RFH. 15, 263 (267) war ausgesprochen, daß eine unter § 82 AO. fallende Ungewißheit auch bei Feststellung des Gewinns eines buchführenden Kaufmanns zum Erlaß eines vorläufigen Steuerbescheids berechtigen könne und daß dementsprechend bei Klärung der Ungewißheit bis zur Veranlagung der endgültig festgestellte Sachverhalt zugrunde zu legen sei. Nunmehr werden ausschließlich die kaufmännischen Anschauungen dafür für maßgebend erklärt, ob eine im Rechtsstreit befangene oder sonst ungewisse Forderung alsbald endgültig zu schätzen oder ausnahmsweise nur vorläufig und mit dem Vorbehalt nachträglicher Änderung festzusetzen sei. Auch im Verhältnis von § 13 EinkStG. zu § 82 AO. gehen also die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor. Das Urt. berührt sich insoweit mit RFH. 21, 62 = StW. 1927 Nr. 148. Dort ist eine nach § 19 EinkStG. mögliche Bewertung auch für die Steuerbilanz für unzulässig erklärt, wenn sie nicht den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

### 11. Ausscheiden eines der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft.

§ 30 Abs. 1 Nr. 2 EinkStG. Urt. v. 14. 3. 28 VI A 489/27.

Der Beschwerdeführer ist buchführender Kaufmann, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beschwerdeführer hatte mit einem verstorbenen Kaufmann Sch. in einem Gesellschaftsverhältnis gestanden; das Gesellschaftsverhältnis war mit den Erben desselben bis zum Februar 1925 fortzusetzen. Bei der Auseinandersetzung erhielten die Erben das Geschäftsguthaben zuzüglich 16 528 RM. Streitig ist, ob der genannte Mehrbetrag und die Kosten der Auseinandersetzung den Bilanzgewinn des Beschwerdeführers berühren. Scheidet einer von zwei Gesellschaftern aus und wird mit Betriebsmitteln abgefunden, so bilden zunächst sämtliche Zahlungen an den ausscheidenden Gesellschafter Betriebsausgaben. Soweit die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters mit seinem Kapitalkonto übereinstimmt, gleichen sich für den übernehmenden Gesellschafter die Verminderung der Aktiven, bzw. das Entstehen einer Schuldverpflichtung und der Wegfall des für ihn den Schulden gleichzuerachtenden Passivums Kapitalkonto des Ausscheidenden ohne weiteres aus und entsteht weder Buchgewinn noch Buchverlust. Der das Kapitalkonto des ausscheidenden Gesellschafters übersteigende Betrag darf nicht dem Bilanzgewinne wie eine Privatentnahme zugesetzt werden. Auch die Kosten der Auseinandersetzung haben dem Gewerbebetriebe zur Last zu fallen. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EinkStG. kann bei buchführenden Kaufleuten nur bedeuten, daß derartige Ausgaben zu aktivieren und nicht per Unkosten zu buchen sind. Es ist daher zu erwägen, inwieweit die ganze Abfindung einschließlich ihrer Kosten zu aktivieren war. Dazu war zu ermitteln, was eigentlich mit dem Mehrbetrag abgegolten wurde. Es konnte das z. B. der Mehrwert der Waren im Februar 1925 gegenüber den Buchwerten sein. Waren diese Waren am Ende des Jahres verkauft oder mit den gemeinen Werten in die Bilanz eingesetzt, so erübrigte sich jede Aktivierung. Der eigentlich im Februar zu aktivierende Mehrwert hatte sich bis zum Ende 1925 in realisierten Gewinn verwandelt oder war verschwunden. Anders wäre es, wenn der Betrag wegen des Mehrwerts von Anlagegegenständen oder wegen der Gewinnaussichten des Geschäfts bewilligt wurde. Auch in diesem Falle konnte der zu aktivierende Mehrwert Ende 1925 verschwunden sein. Waren die Anlagegegenstände Ende 1925 mit dem gemeinen Werte eingesetzt und auch ein sogenannter Goodwill nicht mehr anzuerkennen, so war an der Bilanz nichts zu ändern. Waren aber die bisherigen Buchwerte eingesetzt, so war zu berücksichtigen, inwieweit im Februar ein Teil der Mehrabfindung einschließlich der Auseinandersetzungskosten (letztere stehen den Kosten bei Erwerb eines Grundstücks gleich, die dem Anschaffungspreise zuzurechnen sind), bei diesen Bestandskonten zu aktivieren war und der danach zu berechnende höhere Buchwert noch Ende 1925 dem gemeinen Werte entsprach oder eine Abschreibung davon zulässig wä
Grundsätzlich ist folgendermaßen zu rechnen. Im Februar 1
hat der Beschwerdeführer seine Mitgesellschafter abgefunc
Er hat damit die Beteiligung dieser Gesellschafter an al
Aktiven einschließlich des Firmenwerts (Goodwills) erwor
Die Abfindung einschließlich der Auseinandersetzungskosten s
als Anschaffungspreis für den Anteil der Ausscheidenden i
den Aktiven anzusehen. Der Mehrbetrag gegenüber d
Kapitalkonten der Ausscheidenden ist den Buchwerten
zuschreiben, die hinter den gemeinen Werten zurückblei
und zwar in Höhe der Hälfte des Unterschieds. Ein etwa v
bleibender Restbetrag ist als für Beteiligung am Good
gezahlt anzusehen und entsprechend zu aktivieren. Dan
würde im Februar 1925 trotz des Ausscheidens ein Buchgew
oder Buchverlust nicht entstehen. Es ist aber nicht unbedi
erforderlich, eine derartige Berechnung für Februar 1925 g
durchzuführen. Denn sind in der Endbilanz 1925 überall
gemeinen Werte eingesetzt und ein Goodwill nicht vorhan
so erübrigt sich die Berechnung für Februar 1925 als belang
Sollte bei einzelnen schon im Februar 1925 vorhanden
wesenen Gegenständen ein hinter dem gemeinen Werte zurü
bleibender Buchwert eingesetzt sein, so genügt es, den n
der theoretisch vorzunehmenden Berechnung vom Februar
zusetzenden Betrag bei diesen Gegenständen im Wege
Schätzung zu ermitteln. Dasselbe gilt, falls ein Goodwill E
1925 anzuerkennen ist, was nicht besonders wahrscheinlich

1. Aufwendungen aus Betriebsmitteln sind dem bu
mäßigen Gewinne nur dann ohne weiteres zuzuschlagen, w
sie zu betriebsfremden Zwecken gemacht sind, es sich also
Entnahmen handelt. Das Urt. geht mit Recht davon aus,
die Eingehung oder Auflösung eines Gesellschaftsverhältnis
für den betreffenden Kaufmann in jeder Beziehung Maßnahm
innerhalb seines Betriebs darstellen. Scheidet von den z
Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft der
gegen eine sein Kapitalkonto übersteigende Abfindung aus,
ist der Mehrbetrag für den das Geschäft übernehmend
Gesellschafter eine abzugsfähige Betriebsausgabe. Es ist
zunehmen, daß der Mehrbetrag für zur Zeit des Ausscheid
des Gesellschafters vorhanden gewesene stille Reser
gezahlt ist. Er ist dementsprechend regelmäßig zu aktivier
Vorausgesetzt ist dabei, daß mit dem Abfindungsbetrage n
zugleich auch der seit dem letzten Steuerabschnitt bis zum Z
punkt des Ausscheidens erzielte, auf den Ausscheidenden
teilig entfallende laufende Gewinn abgegolten wird.
diesem Falle wäre der Mehrbetrag noch um den laufen
Gewinn zu kürzen. Zu aktivieren ist natürlich nur, was zur
langung der Beteiligung des Ausscheidenden gezahlt w

2. Auch für den Ausscheidenden ist der Mehrbet
gewerblicher Gewinn; § 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs
EinkStG. Auch hier ist nötigenfalls der seit dem letzten Steu
abschnitt erzielte laufende Jahresgewinn auszuscheid
Dies deshalb, weil die Freigrenze nach § 32 EinkStG. (ein
veräußerten Beteiligung entsprechender Teil von 10 000 R
nur für den eigentlichen Veräußerungsgewinn gilt.
Gewerbebetrieb des Ausscheidenden endet mit dem Zeitpu
des Ausscheidens. Der gesamte seit dem letzten Steu
abschnitt bis zum Ausscheiden erzielte Gewinn einschließ
des eigentlichen Veräußerungsgewinnes ist mit dem Zeitpu
des Ausscheidens bezogen. Wenn das Guthaben ausbez
wird, ist gleichgültig; RFH. v. 14. 3. 28 VI A 737/27, vgl. a
meine Bemerkungen zu Nr. 5, Nr. 18 S. 440.

Ist der Überschuß des Veräußerungspreises über
Kapitalkonto des Ausscheidenden gewerblicher Gewinn,
liegt, soweit der Veräußerungspreis unter dem Kapitalko
bleibt, gewerblicher Verlust vor. Er kann
sonstigen Einkommen abgezogen werden. Diese auch von
DStZ. 1926, 910, und Mirre StW. 1927, 66, gezogene Folger
ist m. E. unabweisbar.

### 12. Anrechnung einbehaltener Steuerabzugsbeträge auf die Einkommensteuer nach dem Verbrauche.

§§ 49, 92 und 102 EinkStG. u. §§ 128 u. 129 AO.
Urt. v. 15. 3. 28 VI A 627/27 S.

Ein buchführender Landwirt hatte im Wirtschaftsja
1925/1926 mit einem Verluste von 83 136 RM. abgeschlos
Er ist nach einem Verbrauche von 30 000 RM. veranlagt wor
Der Antrag des Pflichtigen, die im Steuerabschnitt vom Kap
ertrag einbehaltenen 859,55 RM. auf die Steuerschuld
zurechnen, wurde mangels einer Veranlagung der Kap
einkünfte nach § 92 EinkStG. abgelehnt. Der RFH. gibt
statt. Der Schwerpunkt von § 102 Abs. 1 Nr. 2 EinkStG.
nach seiner Entstehungsgeschichte darin, daß die einbehalte
Steuerabzüge nur angerechnet werden können, wenn
Pflichtige mit seinem gesamten Einkommen veran
worden ist. Den Gegensatz dazu bilden die Fälle der Ni
veranlagung (§ 89) oder der Veranlagung mit nur einem
der Einkünfte (§ 90 EinkStG.). Bei der Verbrauchsbesteue
tritt für die Bemessung der Steuerpflicht die selbstgesch
Leistungsfähigkeit an die Stelle des gesamten tatsächlich
zogenen Einkommens, im übrigen soll aber der Pflichtige

echter behandelt werden wie wenn er mit seinem gesamten ächlichen Einkommen zur Steuer herangezogen worden e. Dies würde aber der Fall sein, wenn man dem nach dem brauche Besteuerten die Tilgung der Steuerschuld durch echnung der einbehaltenen Steuerabzüge versagen wollte. besondere Charakter der Lohn- und Kapitalertragsteuer an der Quelle erfaßter Sondersteuern mit starkem objekterartigem Charakter steht der Anrechnung nicht entgegen. aus ergibt sich nur soviel, daß auch bei der Verbrauchsteuerung etwa überzahlte Steuerabzugsbeträge nach 02 Abs. 3 EinkStG. nicht erstattet werden können.

Zur Verwirklichung des Anrechnungsanspruchs hat der chtige einen im Berufungsverfahren verfolgbaren Ertungsanspruch. Der Fall liegt ähnlich wie bei einer nach 29 AO. einen Erstattungsanspruch begründenden Doppellung. Wollte man in solchem Falle lediglich auf die gegen bungsmaßnahmen sonst gegebene Beschwerde an das LFA. weisen, so würde man ihn eines ausreichenden Rechtsßes berauben. Er hätte überhaupt keine Möglichkeit, sein ht auf Anrechnung gegenüber einem anderen Standpunkt Verwaltung zur Entscheidung durch die Steuergerichte zu gen. Denn zum Gegenstande des Rechtsmittelverfahrens r die Steuerfestsetzung kann die Verpflichtung zur Anung ja nicht gemacht werden. Hat der Pflichtige noch t bezahlt, so kann er im Berufungsverfahren auf die Festlung klagen, daß er nicht zu zahlen braucht.

Die Besteuerung statt nach dem Einkommen nach dem brauche soll keine Strafe sein (RFH. v. 24. 11. 26 VI A 462/26 7. 1927 Nr. 12 = Mrozeks Kart. Rechtspr. zu § 49 Abs. 1 EinkStG.). Für die Steuerberechnung erklärt darum RFH. v. 3. 5. 27 VI A 25/27 StW. 1927 Nr. 155 = Kart. Rechtsspr. 3 zu § 49 Abs. 1 EinkStG. die Tarifvorschriften der §§ 52 und 54 EinkStG. für anwendbar. Dieses Urt. wendet auf die Verbrauchsbesteuerung auch § 56 EinkStG. (Steuerermäßigung in Rücksicht auf die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen) an, und zwar dann, wenn das tatsächlich bezogene Einkommen (nicht der Verbrauch!) nicht die Grenze von 30 000 RM. übersteigt; ähnlich z. B. auch RFH. vom 30. Mai 1927 VI A 254/27 StW. 1927 Nr. 303 = Kart. Rechtsspr. 4 zu § 49 Abs. 1 EinkStG. u. RFH. vom 7. März 1928 VI A 200/28. Daraus, daß der Verbrauch als Bemessungsgrundlage an die Stelle des gesamten Einkommens tritt, wird zu folgern sein, daß z. B. auch die Abzüge nach § 51 (Abgeltungssatz für Sonderleistungen vgl. dazu auch § 49 Abs. 3 d. EinkStG.) und § 53 EinkStG. (höheres Existenzminimum und höhere Familienermäßigungen des Arbeitnehmers) in Betracht kommen können. Das obige Urteil berührt die Frage, ohne abschließend Stellung zu nehmen. Ich bejahe sie grundsätzlich in einer demnächst im Steuerarchiv erscheinenden Abhandlung. Die Verwaltung ließ ursprünglich bei der Verbrauchsbesteuerung nur die Abrundung nach § 54 EinkStG. zu (vgl. EinkSt.-Berechnungsbogen nach Muster 18 zu § 99 EStAB.). Der RMdF. hat aber den Berechnungsbogen durch Erlaß vom 30. September 1926 III e 5750 geändert und in diesem Erlaß unter A 4 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vom festgestellten Verbrauche Familienermäßigungen abgezogen werden können.

Wegen der Erzwingung der Anrechnung im steuergerichtlichen Verfahren vgl. Nr. 15.

Reichsfinanzrat Ott, München.

(Schluß folgt.)

## Bücherschau

**Staats- und Wirtschaftsauffassung des Freiherrn vom Stein.** on Dr. **Klaus Thiede.** Jena 1927. Verlag von Gustav Fischer. reis brosch. 8,50 RM.

Der Freiherr vom Stein war nicht in der glücklichen Lage aller großer Staatsmänner, in langjährigem Wirken an leitender Stelle seine Pläne zur Durchführung bringen, seine Grundsätze über Staats- und Wirtschaftsleben praktisch zeigen zu können. In der Zeit äußerster Not an die Spitze des preußischen Staates berufen, mußte er seine Tätigkeit schon nach 14 Monaten dem Druck Napoleons folgend verlassen. Was ein dieser kurzen Zeit leisten konnte, beschränkt durch innere und äußere, materielle und geistige Hemmungen aller Art, mußte bei aller Anerkennung der Größe jeder einzelnen Reform notwendig Stückwerk bleiben. Um sich ein Bild von den zu machen, was ihm vorschwebte, muß man auf seine vielen Schriften halbamtlicher und privater Natur zurückgreifen.

Das vorliegende Buch versucht unter Verwertung eines sehr umfangreichen Materials ein geschlossenes System in der Auffassung des Freiherrn vom Stein über Staat und Verwaltung festzustellen. Das ist nicht einfach bei einem Mann, der, wie hier eingangs mit Recht dargelegt wird, eine Abneigung gegen abstrakte Theorien hatte, der kein Philosoph, sondern ein Staatsmann war, weniger Philosoph als die meisten großen Staatsmänner in der Geschichte. Er griff die Probleme an, wie sie sich ihm boten, und versuchte sie zu meistern, wie es ihm im Einzelfall notwendig und unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar schien. Viele seiner bedeutsamsten Maßnahmen stehen in einem gewissen Widerspruch zu seinen letzten Idealen, und daß er das erreichbare Gute dem unerreichbaren Besseren vorziehen konnte, darin liegt ein gutes Teil seiner Größe als praktischer Staatsmann.

So ist die Aufgabe, das staats- und wirtschaftspolitische Leitbild des Freiherrn vom Stein aufzuzeigen, weder leicht noch dankbar. Stein war viel zu temperamentvoll, um sich mit doktrinären Konstruktionen aufzuhalten. Ist ihm aber auch kein geschlossenes Ideengebäude nachzuweisen, in dem man jeden seiner auf Staat, Gesellschaft und Wirtschaft bezüglichen Gedanken, jede seiner Amtshandlungen am richtigen Platz in Reih und Glied aufhängen kann, so hat er doch gewisse Grundgedanken sein ganzes Leben hindurch in Wort und Tat zum Ausdruck gebracht. So ist Stein einer der hervorragendsten und ausgesprochensten Vertreter der deutschen Auffassung vom Staat, als der höchsten menschlichen Vereinigung, die über die Gesamtheit der in ihr zusammengefaßten Einzelwesen und ihre Interessen hinaus höhere Aufgaben und Ziele hat, der die Einzelindividuen zu dienen haben. Diese Auffassung steht im diametralen Gegensatz zu den Staatstheorien der französischen Revolution. Stein eine über allgemeine Anregungen, wie sie jeder denkende Mensch aus den Zeitereignissen zu empfangen pflegt, hinausgehende Beeinflussung durch „jakobinische" Ideen zuschreiben zu wollen, ist absurd. Der Gegensatz zwischen der von Stein vertretenen deutschen und der zeitgenössischen französischen Staatsauffassung ist in dem vorliegenden Werk gut herausgearbeitet und durchaus zutreffend dargestellt worden. Aus dieser deutschen Staatsauffassung erklären sich auch Steins Versuche, die alte ständische Repräsentativverfassung wieder zu neuem Leben zu erwecken; Steins Ruhm erleidet dadurch keinen Abbruch, daß man jetzt, nach fünfviertel Jahrhunderten, weiß, daß diese Versuche aussichtslos waren.

Auf wirtschaftlichem Gebiet kann bei Stein noch weniger als anderswo von einem geschlossenen System seiner Anschauungen die Rede sein. Stein blieb immer Verwaltungsbeamter und Staatsmann, der zu wirtschaftlichen Problemen keine inneren Beziehungen hat. Die wirtschaftlichen Theorien waren ihm fremd, wo er sich einmal in einem Falle auf Adam Smith beruft, hat er ihn mißverstanden. Wirtschaftliche Fragen hat er stets ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Staatsraison beurteilt und behandelt.

Steins Größe beruht nicht auf seinem Wissen, nicht auf abstrakten Erkenntnissen, sondern auf seiner sittlichen Persönlichkeit. Kaum ein deutscher Staatsmann hat mit solcher Entschiedenheit wie er das Primat des Ganzen gegenüber dem Teil, des Staates gegenüber dem Einzelindividuum gefordert und diese Forderung auch in seinem ganzen Leben zum Ausdruck gebracht. In einer Zeit, wo diese Anschauungen in weitesten Kreisen mehr und mehr verloren gehen, ist es ein besonderes Verdienst des vorliegenden Buches, den Deutschen ein Bild eines ihrer größten, wenn nicht Geister, so jedenfalls Charaktere entworfen zu haben. Rkr.

**Kriegsschädenschlußgesetz und Härtefondsrichtlinien.** Von Dr. **E. Schalfejew,** Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, und Dr. **J. Lazarus,** Regierungsrat im Reichsfinanzministerium. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1928.

Angesichts der Tatsache, daß das Reichsentschädigungsamt bereits mit der Bearbeitung der auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes zu befriedigenden Ansprüche beschäftigt ist, soweit es sich um kleinere Schadensbeträge handelt, und daß die Eintragung der für die größeren Schäden zu gewährenden Schuldbuchforderungen bevorsteht, ist es sehr zu begrüßen, daß aus der Feder eines der Sachbearbeiter des Reichsfinanzministeriums und des Berichterstatters im Reichsrat ein ausführlicher Kommentar zum Kriegsschädenschlußgesetz erschienen ist. Das Werk gibt eingehende Erläuterungen zu den vielfach nicht leicht verständlichen Vorschriften des Gesetzes. Es ist zu erwarten, daß alle Stellen, die mit der Auslegung des Gesetzes befaßt werden, durch den neuen Kommentar ein sehr zweckmäßiges Hilfsmittel erhalten werden. Auch die vor kurzem vom Reichsrat verabschiedeten Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds des Kriegsschädenschlußgesetzes sind abgedruckt und ausführlich erläutert; ferner bringt der Kommentar den Text der noch weiter geltenden früheren Entschädigungsbestimmungen, des Liquidationsschädengesetzes, der Gewaltschädenverordnung und der Nachentschädigungsrichtlinien.

Dem Kommentar vorangeschickt ist ein Geleitwort aus der Feder des Reichstagsabgeordneten Walther Dauch, das den Werdegang des Gesetzes in anschaulicher Weise darstellt.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHI

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstag

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“


Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Deutsche Handelskammer Harbin. — Deutsche Handelskammer Mukden. — Deutsche Handelskammer Tientsin. . . . S. 514

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Hessischer Industrie- und Handelskammertag. — Exporttagung des Industrie- und Handelskammerverbandes Niedersachsen-Kassel. — Industrie- und Handelskammer Düsseldorf. — Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel. . . . „ 514—515

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Handkommentar der Reichsverfassung. . . . „ 515—516

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenzeichenanmeldung „Obermosel“, „Iris“. „ 516

**Zölle und Außenhandel:** Merkblätter für den deutschen Außenhandel. „ 516

**Handel:** Desi-, Ceso-, Frank-, Schwerter- usw. Silberbestecke. . . . „ 516—517

**Messewesen:** Mitgliederversammlung des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amts. . . . S. 517

**Verkehrswesen:** Bestätigung fernmündlicher aufgegebener Telegramme. — Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen. . . . „ 517

**Steuern:** Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1928 im Bezirk des Landesfinanzamts Berlin. „ 517

**Bildungswesen:** Sitzung des Hauptausschusses des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung am 10. Mai 1928. — Eine Verkäuferinnen-Fachschule in Duisburg. . . . „ 517—5

**Verschiedenes:** Mitteilungen über die Schuldnerlisten in Bayern. — Niedersächsische Wirtschaftstagungen 1928. — Unterstützung der Geschädigten im Erdbebengebiet auf dem Balkan . . . „ 518

**Persönliches:** . . . „ 518


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung: Warenbezeichnungsrecht: Warenzeichenanmeldung „Obermosel“; Warenzeichenanmeldung „Iris“** . . . **S. 516**

## Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern.

### Deutsche Handelskammer Harbin.

In der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 1928 wurden folgende Herren in den Vorstand gewählt: G. Sohrbeck, i. Fa. C. Holstein & Co., I. Vorsitzender; C. Forgeron, i. Fa. Kunst & Albers, II. Vorsitzender; sowie die Herren Vorstandsmitglieder N. Adler, i. Fa. Nicolai Adler; L. Knabe, i. Fa. L. Knabe & Co.; E. Wießner, i. Fa. Ernst Wießner.

### Deutsche Handelskammer Mukden.

Die Deutsche Handelskammer in Mukden hat am 7. März d. J. ihre ordentliche Generalversammlung abgehalten. In den Vorstand für das Jahr 1928 wurden gewählt: die Herren Otto Selke, i. Fa. Manchurian Supply Co., Ltd., I. Vorsitzender; E. Edelmann, i. Fa. Meyer-Illies G. m. b. H., II. Vorsitzender; W. Scharffenberg, i. Fa. S. J. Betines & Co., Schriftführer; Peter Hansen, i. Fa. Yali Import & Export Co., Ltd., Beisitzer; Otto Schnack, i. Fa. Carlowitz & Co., Beisitzer.

### Deutsche Handelskammer Tientsin.

Die Deutsche Handelskammer in Tientsin hielt am 29. Februar die ordentliche Generalversammlung ab, die gut besucht war. Der Vorstand des abgelaufenen Jahres wurde einstimmig wiedergewählt. Er besteht für das Jahr 1928 aus folgenden Herren: J. Faust, i. Fa. Faust & Co., I. Vorsitzender; Ed. Meyer-Gliśa, i. Fa. Eduard Meyer & Co., II. Vorsitzender; Dr. Ad. Nolte, i. Fa. Carlowitz & Co.; J. Kullmann, i. Fa. Deutsch-Asiatische Bank; A. Emanuel, i. Fa. Reuter, Bröckelmann & Co.; H. Borné, i. Fa. Melchers & Co.; W. Jannings, i. Fa. Siemßen & Co. (III c/776/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Hessischer Industrie- und Handelskammertag.

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag hielt am Samstag, dem 12. Mai 1928, in Mainz seine alljährlich stattfindende Vollversammlung ab. Der Vorsitzende der Industrie- und Handelskammer Mainz, Herr Chr. Scholz, konnte zahlreiche Vertreter der hessischen Kammern sowie eine Reihe von Gästen begrüßen, darunter den Minister für Arbeit und Wirtschaft, Herrn Korell. Nach einleitenden Worten des Herrn Vorsitzenden, wobei er besonders auf die die Entwicklung von Handel und Industrie stark hemmende Tatsache der fortdauernden Besatzung hinwies, sowie einer Ansprache des neuen hessischen Wirtschaftsministers, Herrn Korell, mit der er den Dank an die Industrie- und Handelskammern für ihre sachliche und ruhige Arbeit verband, sprach Herr Reichsminister a. D. Hamm, geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags, über „Aufgaben der Industrie- und Handelskammern“. Er gab ein abgeschlossenes Referat über die Lage der Wirtschaft im allgemeinen und die hieraus entspringenden Aufgaben der Industrie- und Handelskammern im besonderen. Kurz die Entstehungsgeschichte der Industrie- und Handelskammern bis zu ihrer heutigen Entwicklung streifend, bezeichnete er es als vornehmsten Zweck der Industrie- und Handelskammern, die gesamten Interessen der Wirtschaft als Korporationen mit Selbstverwaltung und Selbstverantwortung als eigene Willensträger wahrzunehmen. Zwischen Wirtschaft einerseits und Staat und Kultur andererseits bestehe kein Unterschied. Die Wirtschaft mache nicht den Anspruch darauf, Selbstzweck zu sein, sondern sie verfolge hohe geistige u ideelle Ziele. Wirtschaft heiße nicht nur verdienen, sond auch dienen. — In seinen weiteren Ausführungen betonte Referent die innige Verflechtung der Interessen von Landwi schaft und Industrie und die Beziehungen von Industrie Handel und Handwerk. Auf Grund dieser Tatsache sei Einheitlichkeit in der Wirtschaftspolitik in Deutschland erfordlich. Es komme ferner darauf an, daß wir die Verflechtu mit der Weltwirtschaft nicht lösen, sondern fördern. — Sod ging er über zu der Forderung der Wirtschaft nach einer V einheitlichung in Verwaltung und Recht. In einer lebendig Zusammenarbeit von Wirtschaft und Kommune sehe er e große wichtige Aufgabe der bürgerlichen Selbstverwaltu Natürliche Hindernisse für diese Zusammenarbeit bestünc nicht. — Herr Reichsminister a. D. Hamm ging sodann n näher ein auf die Aufgaben der Industrie- und Handelskamm in der Erziehung eines leistungsfähigen Nachwuchses und ei gründlichen Ausbildung der Berufstätigen, auf die engen B ziehungen der Wirtschaft zu den geistigen Berufen und zu d Beamtentum. Er faßte die Aufgaben der Industrie- u Handelskammern zum Schlusse dahingehend zusammen: Handelskammern sollten Handel und Gewerbe betreuen der Volkswirtschaft willen und die Volkswirtschaft um Volkes willen. Letzteres Ziel der Tätigkeit der Industrie- u Handelskammern müßte Dienst am deutschen Volke sein. Die Versammlung stellte sich sodann einstimmig auf den Boc der auf der letzten Hauptversammlung des Deutschen Industr und Handelstags angenommenen Erklärung, in der Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstags allen Fragen der Wirtschaftspolitik niedergelegt ist.

### Exporttagung des Industrie- und Handelskammerverbandes Niedersachsen-Kass

Der I.- u. H.-Verband Niedersachsen-Kass veranstaltete am 12. Mai 1928 in Bad Pyrmont im A schluß an eine geschlossene Volltagung des Verbandes e Exporttagung, an der neben den Vertretern der nied sächsischen Industrie- und Handelskammern zahlreiche an Fragen der Exportförderung interessierte Firmen Niedersa sens teilnahmen. Die Tagung, die von dem Vorsitzenden Kammerverbandes, Generaldirektor Richard Platz, Präsid der I.- u. H. zu Hannover, geleitet wurde, wurde durch ei Vortrag von Ministerialdirektor Dr. Posse vom Reichswi schaftsministerium über Deutsche Handelspolitik öffnet.

Ausgehend von der Tatsache, daß die handelspolitisch Probleme mit dem Anwachsen der wirtschaftlichen Schwier keiten in Deutschland wieder stärker an Interesse gewan und begründet durch die Erkenntnis, daß nur nüchterne E sicht in die völlige Umgestaltung der Welthandelsbeziehung Deutschlands, Europas und der übrigen Welt Richtung und K unserer handelspolitischen Bestimmung zeigen könne, wies Vortragende zunächst darauf hin, daß der Vorkrieg zustand, in dem die europäischen Staat sozusagen „die große Industriestadt der We dargestellt hätten, sich grundsätzlich geändert habe. Trotz bestehe auch jetzt wieder durch die Stellung Europas in Produktionsverhältnissen der Weltwirtschaft eine eur päische Wirtschafts- und Schicksalsgemei schaft. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet sei Krieg nicht von Deutschland, sondern von der ganz europäischen Wirtschaftsmacht verloren worden. Nicht einziger der den Vorkriegswelthandel bestimmenden Fakto

s durch Krieg- und Nachkriegszeit unverändert geblieben. A fühlbarsten für Europa habe der beispiellose Aufschwung d Vereinigten Staaten die Produktionsstruktur der Welt verwandelt. In weiterem Abstande, aber doch immer fühlbarer s en neue Industrieländer in den Wettbewerb der Weltwirtsaft eingetreten, so daß schon bald nach dem Kriege die Absatzgebiete sich deutlich verändert hätten. Zutreffend sei dier in der Denkschrift des Völkerbundes vom Jahre 1926 gsagt, daß sich der Handel vom Atlantischen nach dem Stillen Ozean verschiebe. Außerordentlich lehrreich seien die einzelnen Zilen der Handelsstatistik, die für die Zeit bis Ende Septaber 1927 vorliegen, da sie zeigten, welche Gebiete des Welthandels Deutschland hauptsächlich verloren hat. Aber auch die Gesamtzahlen des europäischen Außenhandels zgten ein Bild erschreckenden Niederganges. Wie hätte sich nn gegenüber all diesen Verhältnissen die auswärtige Wirtsaftspolitik Deutschlands einstellen müssen? Zunächst seien w durch die handelspolitischen Bestimmungen des Versailler Vertrags bis zum 10. Januar 1925 an Händen und Füßen gebunden gewesen. Von da ab setze die noch laufende zweite Eppe unserer Handelspolitik ein, die der Redner in ihrer Gstaltung und in ihren Folgen näher behandelte, wobei er nhdrücklich vor einer in der letzten Zeit besonders zutage getretenen Überschätzung der handelsbilanzmäßigen Ergebnse warnte, da die Handelsbilanz allein kein Maßstab für den Wohlstand eines Volkes sei. Ausbreitung der Meistbegünstigung und Ermäßigung des allgemeinen Zollniveaus — einschließlich des deutschen —, unter Verständiger Schonung der inneren Kräfte, sien die Ziele der deutschen Handelspolitik. Is erste Ziel deutscher Handelspolitik der Nachkriegszeit: die allgemeine gegenseitige Meistbegünstigung sei zwar noch nicht erreicht, aber doch wesentlich gefördert.

Der Redner gab sodann einen Rechenschaftsbericht über den gegenwärtigen Stand der von Deutschland geschlossenen Handelsverträge, unter denen besonders bemerkenswert das am 17. August 1927 abgeschlossene Handelsabkommen mit Frankreich sei; er behandelte dann noch das handelspolitische Verhältnis zu den sonstigen Hauptlieferanten und -abnehmern Deutschlands, vor allem Englands und Amerikas sowie weiter Italiens und Spaniens. Auf der Grundlage des für die deutsche Wirtschaft bewährten Systems der Meistbegünstigung sei auch die handelspolitische Arbeit des Jahres 1928 begonnen worden; sie schöpfe sich aber nicht mehr in Handelsverträgen, sondern suche auch durch staatliche finanzielle Exportunterstützung sowie durch internationale staatspolitische und privatwirtschaftliche Vereinbarungen wesentlich zur Exportförderung beizutragen.

In der Aussprache äußerte sich Prof. Dr. Hoffmann, Leiberg, über die deutsch-südosteuropäischen Wirtschaftsbeziehungen. Man sei in Deutschland sehr geneigt, die Bedeutung Südosteuropas für den deutschen Markt zu unterschätzen; aber, obwohl diese Länder in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung noch nicht voll erschlossen seien, stellten sie doch ein dankbares Arbeitsgebiet für die Zukunft dar. Dies sei von anderen Exportländern bereits erkannt worden, die heute an der Entwicklung Südosteuropas in zunehmendem Umfange teilzunehmen versuchten. Hiernach müsse auch auf deutscher Seite gehandelt werden. Es sei dabei u. a. erforderlich, daß die deutschen Exportfirmen in Zukunft den Balkan unmittelbar und nicht über außerdeutsche Zwischenstellen bearbeiteten. Nach eingehenden Darlegungen über den Im- und Ausfuhrhandel von Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien gab der Redner sodann noch recht instruktive Hinweise auf die Industrialisierungsbestrebungen dieser Länder, die man besonders beobachten müsse, weil andere Nationen sonst Deutschland zuvorkommen würden. Aus seinen persönlichen, an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchungen habe der Redner den Eindruck gewonnen, daß man bestimmten deutschen Industriezweigen in den südosteuropäischen Ländern, vor allem wohl in Jugoslawien und Bulgarien, weitgehend, auch bei der Errichtung von Filialen, entgegenkommen werde. Die rein politischen Verhältnisse in den heutigen Balkanstaaten müßten deutscherseits naturgemäß gewisse Beachtung finden; doch sei es bemerkenswert, daß andere Nationen ohne Rücksicht hierauf sich anschickten, dem Südosten in einem Maße ihr Interesse zuzuwenden, das uns aufhorchen lassen müsse. Die von zahlreichen, für die Praxis wertvollen Hinweise über die zweckmäßige Art der Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit den südosteuropäischen Ländern belebten Ausführungen des Redners erweckten lebhaftes Interesse.

Weiterhin sprachen die Referenten vom D. I. u. H., Berlin, L. Siegert, über den Wert der internationalen handelspolitischen Arbeiten (Weltwirtschaftskonferenz, Internationale Handelskammer, neuere Genfer Berechnungen im Wirtschaftsrat des Völkerbundes usw.) für die Förderung des deutschen Exports und Rechtsanwalt Dr. Frentzel über den Stand der deutschen Exportkreditversicherung, insbesondere die Entwicklung der sog. Bündelversicherung, über die bisherigen Auswirkungen der Exportkreditversicherung auf die Ausfuhrsteigerung, sowie über praktische Einzelfragen auf diesem Gebiete für die am Außenhandel beteiligten Firmen.

Sodann hielt Landesbankdirektor a. D. Dr. Ehlermann einen Vortrag über „Amerikanische Wirtschaftsverhältnisse und die Frage der Übertragung amerikanischer Wirtschaftsmethoden auf die deutsche Wirtschaft". Er untersuchte zunächst die Ursachen der s. E. unzweifelhaften amerikanischen Wirtschaftsüberlegenheit gegenüber Europa, die er vor allem auf die Besonderheiten der amerikanischen, wirtschaftlichen und sozialen Mentalität, auf die Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten, die außerordentliche Aktivität der amerikanischen Währungsbanken, die Eigenart der Wirtschaftsorganisation Amerikas und den Reichtum der Natur, sowie auf die Vorzüge des Vorhandenseins eines riesigen Wirtschaftsgebietes ohne jede einengende Schranken zurückführte. Besonders könne man für die deutsche Wirtschaft aus der Wirtschaftspolitik und den Organisationsformen die Wirtschaft Amerikas wichtige Lehren ziehen. Überblicke man den Kreis der verschiedenen in Betracht kommenden Probleme insgesamt, so läge zwar keine Veranlassung zum Pessimismus für die europäische und deutsche Wirtschaftsentwicklung vor; andererseits bedürfe es aber zweifellos der unermüdlichen Zusammenarbeit aller an unserer Wirtschaft beteiligten Faktoren, um dem Gespenst amerikanischer Wirtschaftsüberlegenheit seine bedrohlichen Gefahren für die Wirtschaftsentwicklung Deutschlands und der alten Welt zu nehmen. Die fesselnden, mit zahlreichen anschaulichen Beispielen aus eigenen Beobachtungen des Redners belebten Ausführungen wurden gleichfalls mit lebhaftem Beifall von der Versammlung aufgenommen.

Nach ihrem Verlauf darf die Tagung als bemerkenswerte Veranstaltung im Sinne der Förderung deutscher Außenhandels- und Ausfuhrinteressen bezeichnet werden.

### Industrie- und Handelskammer Düsseldorf.

Die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf hat in Verfolg des Ersuchens des Herrn Regierungspräsidenten von Düsseldorf vom 13. April 1928 ein Gutachten zur kommunalen Neugliederung um Düsseldorf erstattet. Die Denkschrift gibt die Auffassungen wieder, die im Kreise der Mitglieder der Düsseldorfer Kammer zu dieser Frage vorherrschen. Der Geschäftsführer der Kammer hat sie auf Grund schriftlicher und mündlicher Äußerungen zusammengestellt. Ihren wesentlichen Inhalt und namentlich den Sinn desselben hat er der Vollversammlung der Kammer am 7. Mai 1928 vorgetragen. Die Vollversammlung hat an demselben Tage ihr Ergebnis, das am Schluß der Denkschrift wiedergegeben ist, ausdrücklich und einmütig festgestellt. Der allgemeine Teil der entsprechenden Entschließung lautet wie folgt:

> „Die Industrie- und Handelskammer begrüßt die Absicht des Herrn Regierungspräsidenten, eine Verwaltungsreform im Bezirk durchzuführen und zu dem Zwecke zusammengehörige Stadt- und Landkreise zusammenzulegen, um hierdurch die Verwaltung zu vereinfachen und zu verbilligen.
>
> Die Kammer pflichtet dem Ziele des Herrn Regierungspräsidenten bei, die Bildung von Riesenstädten ohne inneren, organischen, durch die Verhältnisse gebotenen Zusammenhang zu verhüten und die lebensfähigen Landkreise zu erhalten.
>
> Diese Absicht verdient um so mehr Anerkennung und Stütze, als sie geeignet ist, der Volkswirtschaft und der Volksgemeinschaft zu dienen."

### Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel.

In der Schriftenreihe der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort „Verwaltung und Wirtschaft am Niederrhein" erscheint als 14. Heft ebenfalls ein Gutachten der Kammer über die kommunale Neugliederung im Bezirk der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer zu Duisburg-Wesel.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Handkommentar der Reichsverfassung.

Soeben erscheint im Verlag Otto Liebmann, Berlin 1928, die dritte, völlig neu bearbeitete und stark vermehrte Auflage des „Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919" von Dr. Fritz Poetzsch-Heffter. Der Verfasser nennt seinen Kommentar ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Er will also nicht bloß eine sorgfältige Darlegung des geltenden deutschen Verfassungsrechts geben, sondern darüber hinaus auf Grund seiner eigenen in langjähriger bedeutsamer Mitarbeit an Gesetzgebung und Verwaltung gewonnenen Erfahrungen auch die lebendigen Kräfte aufzeigen, die dem deutschen Verfassungsleben zugrunde liegen und seine Weiterentwicklung beeinflussen. So schreibt er im Vorwort zu der neuen Auflage:

„Die Vollendung des einheitlichen deutschen Staates aus der Idee der nationalen Einheit wird zum dringenden ge-

schichtlichen Gebot. Die Erhaltung im Gebiet ausgeglichener und neugegliederter Länder mit den Aufgaben einer gehobenen territorialen Selbstverwaltung steht als große Aufgabe daneben. Für die Entwicklung nach beiden Richtungen ist in der Weimarer Verfassung der Weg geöffnet."

Diese in der vorliegenden Auflage besonders herausgearbeitete Grundeinstellung ist gerade im Zusammenhang mit den gegenwärtig erörterten Verfassungs- und Verwaltungsproblemen von besonderer Bedeutung. Poetzsch bekennt sich hierbei zu der Auffassung, daß auf die deutschen Länder heute der an sich sehr wandlungsfähige Staatsbegriff nur als Staatsbegriff mit besonderem Inhalt anwendbar ist und die Bezeichnung „Staat" für die Länder als besonders hohe Selbstverwaltungskörper nicht mehr den alten Staatshoheitsbegriff in sich schließt. Mit dieser Auffassung steht Poetzsch in einem gewissen Gegensatz zu anderen Staatsrechtlern, wie Anschütz, die die Ansicht vertreten, daß die deutschen Länder ihre Staatlichkeit nicht eingebüßt haben, daß das Deutsche Reich noch immer ein Bundesstaat ist. Wie man auch über diese Fragen, in denen die praktischen Folgerungen näher beieinander liegen als manche grundsätzlichen theoretischen Begriffsbestimmungen, denken mag, ist der Kommentar gerade in der jetzigen Zeit angesichts der im Vordergrund der politischen Erörterungen stehenden Frage einer Verfassungsreform ein höchst wertvoller Ratgeber in allen verfassungsrechtlichen Fragen. Darüber hinaus bedeutet die Arbeit von Poetzsch eine Bereicherung für die Staatsrechtswissenschaft, da sie aus der dargelegten Grundeinstellung heraus eine selbständige Lösung der verschiedenen staatsrechtlichen Streitfragen versucht — z. B. Neugliederung des Reiches auf Grund der geltenden Verfassung (Art. 18); Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern (Art. 6 bis 12). So trägt das Buch in starkem Maße zur Vertiefung und Klärung der Grundlagen des deutschen Verfassungsrechts bei.

Die Kommentierung der einzelnen Artikel der Reichsverfassung ist klar und übersichtlich durchgeführt. Den Erläuterungen selbst sind allgemein unterrichtende Bemerkungen über die einzelnen Abschnitte der Verfassung vorausgeschickt, die ein schnelles Eindringen in den Geist der Verfassung ermöglichen. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Überblick.

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenbezeichnungsrecht.

1. Warenzeichenanmeldung „Obermosel".

Das Wort „Obermosel" ist als Warenzeichen für „Obermartelinger Schiefer" zur Eintragung angemeldet worden.

Das angemeldete Zeichen ist seitens des Reichspatentamtes aus § 4 Ziffer 1 Warenbezeichnungsgesetz beanstandet worden, weil es für die so bezeichneten Waren besagt, daß es sich um Schiefer aus dem luxemburgischen Obermoselkreis handelt.

Gegenüber dieser Beanstandung macht die Anmelderin vor allem geltend, daß sich das Wort „Obermosel" als ihr Individualzeichen bereits so im Verkehr durchgesetzt habe, daß der Verkehr darin keine Herkunfts- oder Beschaffenheitsangabe mehr, sondern nur noch ein Kennzeichen ihres Geschäftsbetriebes erblicke.

Es wird um Auskunft gebeten, ob diese Angaben der Anmelderin zutreffen, und infolgedessen kein Bedürfnis des Verkehrs an der Freihaltung dieses Wortes mehr vorliegt.

Es ist damit zu rechnen, daß das Ergebnis der Auskunft der Anmelderin mitgeteilt werden muß.

**Die Äußerungen bitten wir unmittelbar dem Reichspatentamt unter Aktenzeichen R. 35666/37 Wz zugehen zu lassen** und uns für unsere Akten eine Abschrift zu überlassen.

* * *

2. Warenzeichenanmeldung „Iris".

Die Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts hat eine Entscheidung zu treffen, die von der Beantwortung folgender Fragen abhängt:

Wird das Wort Iris bei Verwendung für Garne im Verkehr als eine — die Herkunft nicht erkennen lassende — Farbenbezeichnung („irisierend") aufgefaßt,

oder wird unter dem genannten Wort ausschließlich ein aus dem Betriebe der Wilh. Hebebrand G. m. b. H. in Elberfeld stammendes baumwollenes Stickgarn verstanden?

Falls das Wort Iris für Garne noch von anderen Firmen als der genannten gebraucht wird, wäre die Namhaftmachung dieser Firmen und die Überlassung eventueller Unterlagen (Garnpackungen mit dem Worte Iris) sehr erwünscht.

**Die Äußerungen bitten wir unmittelbar der Beschwerdeabteilung I des Reichspatentamts unter Nr. D 25 506/14 Wz. B. 33/28 D. — zugehen zu lassen** und uns eine Abschrift zu übersenden. Es wird bemerkt, daß die Auskünfte den am Verfahren Beteiligten gegebenenfalls zugänglich gemacht werden müssen. (Ia 1342, 1343/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Merkblätter für den deutschen Außenhandel.

Der Deutsche Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin, hat ein neues Merkblatt für den Handelsverkehr mit den Niederlanden veröffentlicht. Das Merkblatt kann zum Preise von 75 Pf. unter Zusicherung vertraulicher Behandlung beim Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 36, bezogen werden. (III c/771/28.)

## Handel.

### Desi-, Ceso-, Frank-, Schwerter- usw. Silberbestecke.

Auf unsere Umfrage in der D. W. Z. Nr. 15 S. 359 haben sich bisher 65 Kammern geäußert.

Die Frage 1, ob die Zusammensetzung des Wortes „Silber" mit einem Phantasienamen für solche Bestecke als zulässig betrachtet werden könne, die aus reinem Alpakkamaterial ohne Zusatz oder Auflage von Silber hergestellt seien, wird von beinahe allen Kammern verneint. Lediglich Halle hält die Bezeichnung für zulässig, da eine Irreführung des kaufenden Publikums über die Beschaffenheit der Ware nicht herbeigeführt werde. Nur die Bezeichnung „Schwertersilber" könne nicht als zulässig angesehen werden, da der Anschein erweckt werden könne, es handle es sich um Silberbestecke, die in einer bestimmten Fabrik mit Schwertern als Warenzeichen hergestellt würden. Die übrigen Kammern sind der Auffassung, daß die Wortverbindung mit Silber bei solchen Bestecken, die aus reinem Alpakkamaterial hergestellt sind, zur Irreführung des Publikums geeignet ist. Man hält allgemein die Bezeichnung „Alpakkabestecke" oder auch Desi-, Ceso- usw. Alpakkabestecke für zweckentsprechend.

Die Frage 2, ob die Bezeichnung Desi-, Ceso- usw. Silber für solche Bestecke als zulässig erachtet wird, die aus Alpakkamaterial mit 90 gr Silberauflage hergestellt sind, wird von 50 Kammern verneint. Es wird hervorgehoben gemacht, daß es sich eben nicht um Silberbestecke, sondern um versilberte Alpakkabestecke handle und daß daher, um bei dem kaufenden Publikum jeden Irrtum zu vermeiden, diese Bestecke als „Alpakka versilbert" bezeichnet werden müßten. Von einigen Kammern wird noch gefordert, daß auch die Höhe der Silberauflage mit angegeben werden müsse.

Die Zulässigkeit der Bezeichnung unter gewissen Voraussetzungen wird von folgenden Kammern zugestanden: Worms, wenn die Bestecke mindestens 90 gr Silberauflage haben. Mannheim und Alten halten die Wortzusammensetzung „Desi-, Ceso- usw. Silber" für versilberte Bestecke für unzulässig. Dagegen sei die Wortverbindung „Desi-, Ceso- usw. Alpakkasilber" nicht zu beanstanden. Stolp bejaht die Zulässigkeit unter der Voraussetzung, daß die Bestecke die Beschaffenheit erkennen lassen. Nürnberg ist der Ansicht, daß eine Wortzusammensetzung mit Silber zulässig sei, wenn die hergestellten Artikel Silber, wenn auch nur in geringen Mengen enthalten. Trotzdem wird es für empfehlenswert gehalten, hier die Bezeichnung „versilberte Alpakkabestecke" einzuführen.

Ohne Voraussetzung wird die Frage 2 bejaht von Allenstein, ferner von Lüdenscheid. Es sei immer üblich gewesen, schwer versilberte Bestecke als „Hotelsilber" zu bezeichnen. Daher könnten auch Einwendungen gegen eine Zusammensetzung mit anderen Worten nicht erhoben werden. Brandenburg: Die Bezeichnung Alpakkasilber besage, daß die Unterlage des Materials aus Alpakka und die Auflage aus Silber bestehe. Diese Bezeichnungen seien bereits seit Jahrzehnten handelsüblich und es sei nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in Laienkreisen bekannt, daß mit der Zahl 90 eine Silberauflage von 90 gr auf 1 Dutzend Messer und Gabeln gemeint sei. Die Ansichten sind geteilt in Bayreuth, Hildesheim und Leipzig.

Bei der Frage 3, wie die Zulässigkeit der Bezeichnung Alpakkasilber beurteilt wird, ist ein Unterschied in den Auffassungen festzustellen, je nachdem es sich um reine Alpakkabestecke oder um Alpakkabestecke mit Silberauflage handelt. Ähnlich wie bei der Frage 1 wird es auch für unzulässig gehalten, Bestecke aus reinem Alpakkamaterial als Bestecke aus Alpakkasilber zu bezeichnen, da die Zusammensetzung mit dem Wort „Silber" bei dem Publikum irrtümliche Auffassungen über die Beschaffenheit der Ware herbeiführen könne. Diese Ansicht wird von allen Kammern, die sich zu dieser Frage geäußert haben, geteilt.

Eine verschiedene Auffassung macht sich bei der Frage geltend, ob die Bezeichnung Alpakkasilber auch für Bestecke unzulässig sei, die aus Alpakkamaterial mit einer Silberauflage hergestellt sind. Die Zulässigkeit wird bejaht von 13 Kammern. Es wird hier der Standpunkt vertreten, daß sich die Bezeichnung „Alpakkasilberbestecke" als Bezeichnung für versilberte Alpakkabestecke im Laufe der Zeit durchgesetzt habe. Es wird jedoch vielfach verlangt, daß die Menge der Silberauflage angegeben werden müsse. Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg glaubt keine Bedenken

…ben zu sollen, wenn tatsächlich Silber verwendet wird, doch …tritt der dortige Juwelierhandel die Auffassung, daß eine …zusammensetzung mit Silber nur für Ware gestattet werden …te, die voll aus Silber hergestellt sei. Harburg stellt …daß die Bezeichnung „Alpakkasilberbestecke" für ver…rte Alpakkabestecke handelsüblich sei, doch wird im …esse einer unzweideutigen Warenbezeichnung es ebenfalls …wünschenswert gehalten, wenn die Hinzufügung des …es „Silber" unterbleibt. Ähnlich äußern sich Zittau, …sen und die Gewerbekammer Hamburg, die auch lieber …Bezeichnung „Alpakka versilbert" oder „Alpakkabestecke …Silberauflage" eingeführt sehen möchte. In Bayreuth …Hamburg sind die Ansichten zu dieser Frage geteilt.

Von den übrigen Kammern wird die Zulässigkeit der Be…nung „Alpakkasilberbestecke" für versilberte Alpakka…ecke verneint.

Im allgemeinen wird man feststellen können, daß von den …strie- und Handelskammern in der Hauptsache die Ansicht …reten wird, daß alle Bezeichnungen von Alpakkabestecken …und ohne Silberauflage so gehalten sein sollen, daß …Beschaffenheit der Ware deutlich gekennzeichnet wird. …5/28.)

## Messewesen.

### Mitgliederversammlung des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amts.

Das von den Spitzenverbänden errichtete Deutsche Aus…ungs- und Messe-Amt hält am 15. Juni d. J. seine erste …rdentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversamm…ung findet auf der Internationalen Presseausstellung (Pressa) …Köln statt. Auf der Tagesordnung stehen der Geschäfts…richt des 1. Vorsitzenden, Herrn Direktors Hans Kraemer, …die Referate des Geheimen Regierungs- und Ministerialrats …Peter Mathies über Einzelfragen des deutschen Aus…ungs- und Messewesens und des Herrn Professors Dr. …Lickh über neudeutsche Ausstellungspolitik. Für den Nach…mittag ist eine Besichtigung der Pressa vorgesehen. Am Abend …findet ein gemeinsamer Empfang der Teilnehmer der Mit…gliederversammlung und der Mitglieder des am 16. Juni in Köln …tagenden Ausschusses für Ausstellungs- und Messefragen bei …der Internationalen Handelskammer durch die Stadt Köln statt. …Die Mitglieder des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amts, …die an der Tagung teilzunehmen beabsichtigen, werden ge…beten, dies dem Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amt bald…möglichst mitzuteilen. (IIIc/793/28.)

## Verkehrswesen.

### Betätigung fernmündlicher aufgegebener Telegramme.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1928 wurde versuchsweise bei …den Telegraphenämtern Berlin, Bremen, Frankfurt a. Main und …Hamburg, und im Bedarfsfalle auch bei anderen Verkehrs…ämtern, auf unsere Anregung die Einrichtung getroffen, daß der …Absender eines Telegramms bei Aufgabe durch Fernsprecher …gegen eine besondere Gebühr ein Durchdruck seines Tele…gramms nach folgenden Vorschriften verlangen kann.

1. Das Verlangen ist für den Einzelfall zu stellen und vor …Beginn der Telegrammaufgabe anzusagen, also schon auf die …Meldung des Amtes „Hier Telegrammaufnahmestelle" mit dem …Worte „Durchdruck".

2. Der verlangte Durchdruck wird dem Telegrammabsender …mit Briefumschlag als Postsache in der Regel im Wege des …nächsten benutzbaren planmäßigen Briefzustellgangs übersandt. …Wünscht der Absender die Zuführung auf andere bei Post…sendungen zulässige Weise, so muß dies beim Verlangen des …Durchdrucks besonders angegeben werden, zum Beispiel …„Durchdruck telegraphenlagernd", „Durchdruck Bote", „Durch…druck Schließfach 2, 33" usw.

3. Als Sondergebühr wird für jeden einzelnen Durchdruck …ohne Rücksicht auf die Länge des Telegramms eine Gebühr …von 20 Rpf. erhoben, womit auch die Zustellung durch die Post …bestellt ist. Wird die Zustellung durch besonderen Boten …gewünscht, so sind im Ortszustellbezirk weitere 30 Rpf. zu zahlen. …Soll die Zustellung nach dem Landzustellbezirk zu erfolgen, so …ist außer der Gebühr von 20 Rpf. der entstehende Eilbotenlohn, …mindestens die XP-Gebühr, zu entrichten.

4. Wird ein Durchdruck erst verlangt, wenn die Aufnahme …des Telegramms bereits begonnen hat oder nachträglich, so …gilt es sich um eine Telegrammabschrift im Sinne des § 23 …der Telegraphenordnung, für die die Sondergebühr mindestens …2 RM. beträgt.

Da das Reichspostministerium wegen man…gender Benutzung dieser neuen Einrichtung …bereits erwägt, diese Neuerung wieder auf…zuheben, ist es dringend wünschenswert, die …Interessenten nochmals auf die Möglichkeit, …auf diese Weise Telegrammdurchdrucke zu …verlangen, hinzuweisen. (V/1155/28.)

### Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen.

Zum Besuch der vom 2. bis 11. Juni 1928 in Ljubljana (Lai…bach) stattfindenden VIII. internationalen Mustermesse wird die übliche Fahrpreisermäßigung von 25 % gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Hinfahrt vom 28. Mai bis 5. Juni 1928, zur Rückfahrt vom 2. bis 15. Juni 1928. (V/1176/28.)

## Steuern.

### Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1928 im Bezirk des Landesfinanzamts Berlin.

Der Reichsfinanzminister hat durch den Erlaß vom 31. März 1928 — III e 1200 — und die Verordnung über die Einreichung vereinfachter Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1928 vom 31. März 1928 die nötigen Anordnungen über die für die Arbeitgeber erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin weist darauf hin, daß es unbedingt notwendig erscheine, sofort mit den Ausschreibungsarbeiten zu beginnen, also die Überweisungsblätter für Arbeitnehmer, die inzwischen ausgeschieden sind, schon jetzt auszuschreiben und dem Finanzamt fortlaufend oder innerhalb gewisser Zeitabschnitte einzusenden. Es werde dann dem Arbeitgeber, auch im Hinblick auf die durch die Verordnung eingetretene ganz erhebliche Vereinfachung des Verfahrens, regelmäßig möglich sein, die für die Ausschreibung und Einsendung vorgesehene Frist — 15. Januar 1929 — innezuhalten.

Die in der Verordnung angeführten Muster werden von den Finanzämtern kostenlos verausgabt. Die Überweisungsblätter können die Steuerpflichtigen im Bezirk des Landesfinanzamts Berlin sofort bei den Finanzämtern abholen, die Bescheinigungen zum Aufkleben auf die Rückseite der Steuerkarte hingegen erst Anfang Dezember.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß der Herr Reichsminister der Finanzen auf die Ausschreibung der Lohnzettel gemäß § 66 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von mehr als 9200 RM. für das Jahr 1928 verzichtet hat, da die Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnsteuerüberweisungsblätter auch die für die Veranlagung notwendigen Angaben enthalten. (IV a/794/28.)

## Bildungswesen.

### Sitzung des Hauptausschusses des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung am 10. Mai 1928.

Im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat fand unter großer Teilnahme der Vertreter aus Handwerks-, Handels- und Industriekreisen und unter reger Teilnahme von Vertretern der Ministerien und Schulbehörden die diesjährige Hauptausschußsitzung des von Industrie, Handel und Handwerk gebildeten zentralen Arbeitsausschusses für Berufsausbildung statt. Der Vorsitzende, Geheimrat E. von Borsig, brachte anläßlich der ersten Zusammenkunft mit dem Handwerk in seiner Eröffnungsansprache die Notwendigkeit eines möglichst engen Zusammenarbeitens von Handwerk und Industrie besonders zum Ausdruck.

Generalsekretär Hermann unterstrich im Namen der Spitzenkörperschaften des Handwerks noch besonders die Ausführungen des Herrn v. Borsig und glaubte, für das Handwerk sagen zu können, daß, unter Wahrung der Selbständigkeit des Handwerks und gleichberechtigter Mitwirkung, nichts unterlassen würde, um auf dem begonnenen Wege planmäßig weiterzuschreiten.

Über die Geschäftsführung des Ausschusses berichtete Dr. Schürholz, der an einigen Beispielen zeigte, wie durch die ganze Wirtschaft in Auswirkung des Rationalisierungsgedankens auf der einen Seite und des sich allmählich klarer herausbildenden neuen Bildungsideals auf der anderen Seite ein starker Zug zur neuen und ergiebigeren Betreuung der menschlichen Arbeitskraft gehe. Die Arbeiten des Ausschusses im einzelnen hinsichtlich seiner beratenden Tätigkeit gegenüber den Wirtschaftsorganisationen wurden gezeigt und auf die neueren bedeutsameren Bestrebungen der benachbarten Industrieländer hingewiesen. Unter anderem fanden die von dem Ausschuß geleisteten Vorarbeiten für eine freiwillige Vereinbarung zur gemeinsamen Regelung des Gesellenprüfungswesens in Handwerk und Industrie für die beiden Gruppen gemeinsamen Berufe stärkere Beachtung.

Dipl.-Ing. Frölich berichtete über die Entwicklung des Berufsausbildungsgesetzes im Reichswirtschaftsrat und über die sich noch ergebenden Schwierigkeiten im einzelnen, von denen er glaubte, daß sie mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung des Erziehungsgedankens die hierfür nötige Lösung finden würden.

Es folgte ein fesselnder Vortrag von Gewerbeschuldirektor Biertherr, Düsseldorf, über „Bedeutung und Aufgaben der mit den öffentlichen Berufsschulen verbundenen Lehr- und Anschauungswerkstätten". An Hand von reichem Anschauungsmaterial über die praktische Arbeit dieses ganz neuen, aber bedeutsamen Schultyps verstand es Biertherr, die Interessen der gesamten versammelten Gewerbekreise für den Gedanken

der Werkbetätigung des Jugendlichen abseits vom theoretischen Wortunterricht aus wirtschaftlichen, pädagogischen und sozialethischen Gründen zu wecken. Während Bierther sich auf die Bedeutung des Werkunterrichts für die ungelernten Jugendlichen beschränkte, berichtete Dr. Bollinger, Syndikus der Gewerbekammer Bremen, über das gleiche Thema unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung der Lehrlinge in Handwerk und Industrie. Das Handwerk nimmt gegenüber den Schulwerkstätten neuerdings eine freundlichere Stellung ein, fordert aber, daß vor Gründung solcher Werkstätten ihr Nutzen eingehend geprüft und das Einverständnis der beteiligten Gewerbe herbeigeführt würde. Für industrielle Lehrlinge kommen diese Werkstätten nur ausnahmsweise in Betracht.

Geheimrat von Borsig schloß die sehr anregend verlaufene Tagung und glaubte, daß sie die Notwendigkeit des praktischen Zusammengehens aller Gewerbezweige erneut dargetan habe. (Ia. 1319/28.)

### Eine Verkäuferinnenfachschule in Duisburg.

Am 25. April fand in Anwesenheit von Vertretern der Regierung Düsseldorf, der Stadtverwaltung Duisburg, der Schulen, der Wirtschaft, insbesondere des kaufmännischen Einzelhandels, der Angestelltenverbände, nicht zuletzt der Presse in Form eines feierlichen Aktes die Eröffnung der von der Niederrheinischen I. u. Hk. Duisburg-Wesel errichteten Verkäuferinnenfachschule in Duisburg statt, der ersten Schule dieser Art im Regierungsbezirk Düsseldorf.

In dem Eröffnungsvortrage wies der Erste Syndikus der Kammer, Oberbürgermeister Dr. Most, auf die Notwendigkeit einer sorgsamen Pflege des Nachwuchses, vor allem des Verkäuferinnennachwuchses, hin, gab einen kurzen Überblick über das, was die Kammer in bezug auf die Ausbildung bereits geleistet und unterstrich nachdrücklichst den Willen der Kammer, auch hinsichtlich der bislang in den Hintergrund getretenen Ausbildung des Verkäuferinnenpersonals das ihr Mögliche zu tun. Die Kammer sei mit der Errichtung der Verkäuferinnenschule bewußt den Weg gegangen, die Ausbildung des Verkäuferinnenpersonals vor die eigentliche Lehre zu legen, da sie glaube, durch eingehende Schulung, und zwar theoretischer wie vor allem auch praktischer Art, in einem vollen Jahresunterricht am zweckmäßigsten geeignete Kräfte heranbilden zu können. Sie verfolge mit dieser auf freiwilligen Beitritt aufgebauten Schule aber auch den Zweck, den Stand der Verkäuferinnen als solchen zu heben, aus den der Schule anvertrauten Mädchen verantwortungsbewußte Menschen heranzubilden, um so der Wirtschaft und vor allem dem Einzelhandel zum Aufbau und Weiterbau bestgeeignetes Personal zur Verfügung stellen zu können. Mit dem Dank an die verschiedenen Stellen für das der Kammer bei der Errichtung der Schule gezeigte Entgegenkommen verband er den besonderen Wunsch, daß das seitens des Einzelhandels gezeigte große Interesse für diese Schule fernerhin bestehen bleiben möge, da nur im engsten Zusammenarbeiten mit den Vertretern der Praxis Ersprießliches geleistet werden könne.

Eine Bekundung dieses großen Interesses des Einzelhandels an der Erziehung des guten Verkäuferinnenpersonals brachte die folgende Rede des Vorsitzenden des Kaufmännischen Einzelhandelsverbandes Groß-Duisburg, des Herrn Elmendorff. Er wies auf die verschiedensten Bestrebungen des Einzelhandels nach dieser Richtung hin, auf das bisher in dieser Angelegenheit Geleistete und auf das in der neuen Schule zu Leistende, hinter die sich der Einzelhandel mit aller Entschiedenheit stelle. Indem er vor einer Amerikanisierung des deutschen Einzelhandelsbetriebes warnte, betonte er auf der anderen Seite die Notwendigkeit, die Verkaufskunst mit allen Mitteln auszubauen im Interesse der großen, vor allem aber auch der mittleren und kleinen Betriebe.

Von schulfachmännischer Seite aus beleuchtete sodann der Leiter der Schule, Professor Scheffen, die neugeschaffene Einrichtung, deren Bildungszweck sei, durch sorgsame Auswahl theoretischer und praktischer Fächer, unter Hinzutreten von Besichtigungen der Betriebe, ein mit den Elementen der Verkaufskunst vertrautes Personal heranzubilden.

Zum Schluß überbrachte der Vertreter der Stadtverwaltung Duisburg, Beigeordneter Dr. Besserer, der Kammer die besondere Beglückwünschung der Stadtverwaltung, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, daß diese Schule dem kaufmännischen Einzelhandel reiche Früchte bringen möge.

## Verschiedenes.

### Mitteilungen über die Schuldnerlisten in Bayern.

Die vielfachen Bemühungen, die Schuldnerverzeichnisse der bayerischen Amtsgerichte den Interessenten mehr als bisher zugänglich zu machen, haben seit geraumer Zeit auch in Bayern zu einem Erfolg geführt. Seit 1. Januar 1928 ist es dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag möglich, die den bayerischen Amtsgerichten zu erteilenden Abschriften Schuldnerverzeichnisse an vertrauenswürdige Empfär weiterzugeben. Die Schuldnerlisten enthalten sowohl Offenbarungseidtermine unter Ausscheidung Haftanordnung und Eidesleistung wie auch die mang Masse abgewiesenen Anträge auf Konku eröffnung. Hierbei handelt es sich um die erschöpfe Verwertung des lückenlosen amtlichen Materials für Bayern. „Die Vertraulichen Mitteilungen des Bayeris Industrie- und Handelskammertags über die Schuldnerli der bayerischen Amtsgerichte" erscheinen jeweils am 5. am 20. eines jeden Monats. Ihre Bedeutung ergibt sich s aus der Tatsache, daß jeder der bereits vorliegenden Nummern etwa 900 bis 1500 Schuldneradressen enthält. am Mitteilungsdienst des Bayerischen Industrie- und Hand kammertags interessierten Geschäftskreisen wird anhe gegeben, sich wegen der Bestellung der Mitteilungen mit Industrie- und Handelskammer München, München 43, mittelbar ins Benehmen zu setzen. Auch außerbayeris Firmen können die Mitteilungen zur Verfügung gestellt wer In den meisten übrigen Ländern sind in der letzten Zeit e falls Maßnahmen zur Erleichterung in der Offenlegung Schuldnerlisten durchgeführt worden bzw. noch in Vorbereit

### Niedersächsiche Wirtschaftstagungen 1928.

Die ursprünglich für Mitte Mai 1928 vorgesehe „Niedersächsischen Wirtschaftstagungen 1 (Jahres-Hauptversammlung des Wirtschaftsbundes Nie sachsen-Kassel und Verbandsversammlung des Verke verbandes Niedersachsen-Kassel) mußten wegen der 20. Mai 1928 stattfindenden Neuwahlen zum Reichstag v legt werden. Der Termin, an dem die nächsten Nie sächsischen Wirtschaftstagungen stattfinden, wird zu gegeb Zeit rechtzeitig bekanntgegeben werden.

### Unterstützung der Geschädigten im Erdbebengeb auf dem Balkan.

Nach den letzten Erdbeben auf dem Balkan haben sich schiedene Hilfskomitees gebildet, welche Mittel für die Un stützung der Geschädigten und den Wiederaufbau der zers ten Gebiete sammeln. Einzelne Kammern haben auch von artigen Stellen Gesuche um Beitragsleistung erhalten. Es darauf hingewiesen, daß vom Deutschen Roten Kreuz offizielle Hilfsaktion für die durch die Erdbeben auf dem Bal Geschädigten eingeleitet worden ist. Es ist daher zu e fehlen, daß etwaige Spenden der Kammern über das Deut Rote Kreuz geleitet werden. Auf diese Weise wird auch einheitliche Zusammenfassung und Verwertung möglich Auch raten wir, die etwa an die Kammern herantreten griechischen oder bulgarischen Stellen hiervon zu verständi damit dieselben sehen, daß ihr Aufruf nicht erfolglos geblie ist. (IIIb. 913/28.)

## Persönliches.

Am 12. Mai 1928 verschied im fast vollendeten 75. Lebens Herr Kaufmann Handelsgerichtsrat **Heynemann Freudenb** Seniorchef der Firma H. & L. Freudenberg, Essen. Mit ihm ist der führenden Persönlichkeiten des rheinisch-westfälischen Ein handels dahingeschieden, die sich mit ihrer ganzen Kraft Zusammenschluß- und Organisationsbewegung des rheinis westfälischen Einzelhandels gewidmet hat. In ihm verliert di den langjährigen 1. Vorsitzenden des Verbandes des Ein handels von Groß-Essen, den Vorsitzenden des Bezirksver Rheinland und Westfalen, des Reichsbundes des Textilein handels E. V., Berlin, sowie den Vorsitzenden des Fach schusses des Einzelhandels der I. u. Hk. Essen. Zur I. u. Essen wurde der Verstorbene im Jahre 1908 als Mitglied wählt; dem Vorstand der Kammer gehörte er seit dem J 1924 an. Der Einzelhandelsausschuß des D. I. u. H. verlier Herrn Heinemann Freudenberg ein geschätztes Mitglied. Präsidium des D. I. u. H. richtete an die Essener Kammer Beileidsschreiben.

Am 19. Mai verstarb der Vorsitzende des Direktoriums Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Geheimer Kommerz rat Dr.-Ing. e. h. Dr. rer. pol. h. c. **Felix Deutsch**, wenige nachdem er von aller Welt geehrt und gefeiert das 70. Leb jahr vollendet hatte. Der Tod dieses hochverdienten Manne ein schwerer Verlust für seine Gesellschaft und darüber hi für die deutsche Volkswirtschaft, der die erfolgreiche A seines ganzen Lebens gewidmet war.

Das Präsidium des Deutschen Industrie- und Handels richtete an die Direktion der Allgemeinen Elektrizitäts-Ge schaft ein Beileidsschreiben, in dem es der vorbildlichen Pfli erfüllung und unermüdlichen von Erfolg gekrönten Arbeit Verewigten für das Gedeihen der deutschen Wirtschaft geda

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigeleg

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeige Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftle und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Köthener Straße 17, entgegen.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 31. MAI 1928 | Nummer 22


## Deutsche Kohlenwirtschaft.

Von Geheimrat G. Brecht, Köln.

I.

Der „Deutsche Bergmannstag", eine auf alter Tradition beruhende Tagung führender Wissenschaftler und Praktiker aus dem Berg- und Hüttenwesen, tritt nach 11jähriger Pause am 3. Juni erstmalig wieder in Berlin zusammen. Die Festschrift, ein Bestandteil jener Tradition und von den Empfängern stets sehr geschätzt, behandelt die deutsche Bergwirtschaft der Gegenwart; sie enthält eine anschauliche und wertvolle Zusammenstellung von Daten und Zahlen, Rückblicken und Ausblicken, objektiven Feststellungen und subjektiven Urteilen.

Solche Tagungen haben, je mehr sie auf einer echten und wertvollen Überliefrung beruhen, eine Bedeutung, die über das, was in die Öffentlichkeit dringt, d. h. im wesentlichen die Reden und Vorträge, hinausgeht. Sie stärken den Geist der Gemeinsamkeit, fördern die persönlichen Beziehungen und dienen vielleicht weniger der Vertiefung als vielmehr der Verbreiterung der Erkenntnis der Zusammenhänge. Darüber hinaus geben sie nicht nur den engeren Fachgenossen, sondern auch Fernerstehenden Anlaß, sich einmal, losgelöst von den unmittelbaren Fragen des Tages, über die allgemeine Situation des im Bergbau verkörperten und mit ihm verwachsenen Teiles der deutschen Wirtschaft klarzuwerden. Die Öffentlichkeit hat zwar gerade in der letzten Zeit häufiger vom Bergbau gehört, insbesondere — anläßlich der beiden Schmalenbach-Gutachten und der Preiserhöhungen — vom Kohlenbergbau und seinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Aber über die großen Grundprobleme, aus denen die Tagesfragen entspringen, weiß man naturgemäß außerhalb der Fachgenossen nur wenig.

II.

Ein paar Zahlen mögen zunächst die quantitative Bedeutung des Kohlenbergbaues im deutschen Wirtschaftsleben charakterisieren. Der Bergbau beschäftigt unmittelbar etwa 800 000 Arbeiter und Angestellte. Einschließlich der Familien und des für den Bergbau arbeitenden Belegschaftsanteiles anderer Industrien mögen etwa 5 Millionen Menschen gegenwärtig in Deutschland vom Bergbau leben, d. h. rd. 8 % der Bevölkerung. Der Wert seiner Jahresproduktion von festen Brennstoffen kann z. Z. auf 2,6 Milliarden Mark geschätzt werden. Er wird in dieser Geschlossenheit eines relativ einheitlichen Produktes nur von der Landwirtschaft übertroffen; schätzt man doch allein den Wert der jährlichen Milcherzeugung Deutschlands auf 4 Milliarden Mark. Der Wert des Ausfuhrüberschusses im Kohlenaußenhandel, 1913 etwa 435 Mill. M., betrug ohne Reparationskohlen 1926 (Bergarbeiterstreik in England) 800 Mill. M., 1927 noch 472 Mill. M. An den Frachtenaufkommen der deutschen Reichsbahn ist gewichtsmäßig die Kohle mit fast 40 % beteiligt, bei der Binnenschiffahrt mit noch etwas mehr; die Reichsbahn dürfte ein Viertel ihrer Bruttoeinnahmen aus den Kohlenfrachten ziehen. Man sieht, welch bedeutenden Faktor der Kohlenbergbau innerhalb der deutschen Wirtschaft vorstellt. Wie kommt es, daß er sich — auch hier den Verhältnissen bei der Landwirtschaft ähnlich — überwiegend in ernster Not befindet?

Weite Kreise, besonders unter den Fachgenossen, sehen bekanntlich in der „Zwangswirtschaft" die Wurzel des Übels. Hält diese Auffassung ernster Prüfung stand?

III.

Der deutsche Bergbau hat im letzten Jahrzehnt Schwankungen seiner Absatzlage von einer Heftigkeit gehabt, wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig von ähnlicher Bedeutung. Das Gleichgewicht zwischen Förder- und Absatzfähigkeit, die Basis einer gesunden Wirtschaft, war fast die ganze Zeit stark gestört, und zwar erst nach der einen und dann nach der andern Seite. Es mag hier eingeschaltet werden, daß diese Situation für den Kohlenhandel doppelt schwierig war. Denn in den Zeiten der Kohlennot war er durch die amtliche Kohlenverteilung weitgehend ausgeschaltet und konnte sich erst wieder freier bewegen, als die Kohlennot durch eine Absatznot abgelöst wurde; er kam also stark geschwächt durch die Inflation erst in der für ihn ungünstigsten Wirtschaftsperiode wieder zu freierer Betätigung.

In den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren bestand bekanntlich nicht nur in Deutschland sondern auch in andern Ländern infolge starken Rückgangs der Produktion eine ausgesprochene Kohlennot. Aus dieser Zeit stammen die übertriebenen Kohlenforderungen des Friedensvertrages von Versailles, von denen Keynes seinerzeit bei der Besprechung des Friedensvertrages schrieb, „sie gehören zu jenen Bedingungen, die die Unmöglichkeit seiner technischen Durchführung am ehesten klarmachen und sich damit selbst richten". In dieser Zeit befestigte sich daher auch die Vorstellung in Deutschland, daß ein so begehrtes und wertvolles Gut, wie feste Brennstoffe, im öffentlichen Interesse bewirtschaftet werden müsse — diese Anschauung war auch früher schon aufgetaucht und durchaus nicht nur von politisch linksgerichteten Kreisen verfochten — und daß es sich bei den Brennstoffen wirtschaftspolitisch überwiegend um ein Problem der „Bedarfsdeckung" d. h. ausreichender Produktionsmengen und ihrer gerechten Verteilung handele. Diese Einstellung herrschte damals bei den Sozialisierungsbestrebungen an vielen Stellen und deutliche Spuren hiervon finden sich auch in dem gesetzlichen Niederschlag jener Bestrebungen im Kohlenwirtschaftsgesetz.

## IV.

Die durch dieses Gesetz in Deutschland getroffene Regelung der Kohlenwirtschaft hat wohl nach keiner — wirtschaftlichen oder politischen — Richtung wirklich befriedigt. Nun ist der Umstand, daß eine Kompromißlösung von allen Seiten gleichmäßig angegriffen wird, gewiß noch kein Beweis für die Zweckmäßigkeit dieser Lösung, wie das manchmal behauptet wird. Trotzdem scheint mir die kohlenwirtschaftliche Gesetzgebung besser zu sein als ihr Ruf und neben der durchaus angebrachten Kritik auch etwas tieferes Verständnis zu verdienen, als es sich in dem Schlagwort „Fort mit aller Zwangswirtschaft" ausprägt.

Ich glaube übrigens, daß man eine unverkennbar und nicht nur in Deutschland entstandene „planwirtschaftliche" Einstellung von Wirtschaftlern oft zu Unrecht mit Zwangswirtschaftsideen verwechselt. Planwirtschaftliche Ideen haben auch bei der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung vorgeschwebt. Sie sollten durch Selbstverwaltung der beteiligten Kreise allmählich verwirklicht werden. Ich behaupte nicht, daß sehr viel auf diesem Gebiete erreicht ist; aber ich möchte behaupten, daß die Zeit zu kurz ist, um bereits ein endgültiges, vernichtendes Urteil über diesen ersten praktischen Versuch abzugeben. Die in der Kriegszeit empfangene und in der Nachkriegszeit geborene Erkenntnis, daß Wirtschaft nicht mehr lediglich Sache des einzelnen ist, wird nach meiner Überzeugung nicht mehr aus der Wirtschaftsgeschichte verschwinden. Selbst die Vereinigten Staaten von Amerika und England zeigen Entwicklungsansätze in dieser Richtung und wir tun gut, nicht blind einem Zustandsideal von vorgestern nachzujagen und neuere Gedanken der Wirtschaftsauffassung, wie die des amerikanischen „service", des erhöhten Verantwortungsgefühls des einzelnen Wirtschaftlers vor der Allgemeinheit, des Strebens nach rationell geordneter, d. h. planmäßiger Wirtschaftsführung usw. nicht einfach mit den Schlagworten wie „cant", Utopie, marxistischer Geist abzutun. Eine Veredelung der kapitalistischen Wirtschaftsführung im Sinne vollkommenerer Organisation und Kooperation erscheint durchaus erreichbar und notwendig, zumal hierdurch der wirkliche Marxismus am ehesten überwunden werden kann.

Freilich denke ich nicht daran, die Organisation der deutschen Kohlenwirtschaft etwa als vorbildlich und noch weniger ihre bisherigen Ergebnisse in bezug auf Selbstverwaltung und planmäßige Wirtschaftsführung als nachahmenswert hinzustellen. Die Umstellung auf eine neue Wirtschaftsauffassung ist auch ein psychologischer Prozeß, und derartige Prozesse brauchten sehr viel Zeit, zumal auch mit den Formen lange experimentiert werden muß, ehe der richtige Inhalt in der richtigen Form ist.

## V.

Zurück zu dem weit verbreiteten Urteil, die Zwangswirtschaft sei an der jetzigen unerfreulichen Lage großer Teile des deutschen Bergbaues schuld. Das ist zum Teil richtig, aber zu einem wesentlichen Teil nur dann, wenn der Begriff Zwangswirtschaft im weitesten Sinne gefaßt wird; d. h. wenn darunter der ganze Zwang verstanden wird, der in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht auf Deutschland nach dem verlorenen Kriege lastet und zu einem Teil unabänderlich ist. Die gesetzliche Kohlenwirtschaftsorganisation als solche hat zu der ungünstigen Lage des Ruhrreviers und anderer Reviere zwar auch etwas, aber meines Erachtens nicht viel beigetragen; z. B. dadurch, daß einige Reviere wegen des ihnen bis vor kurzem vorgeschriebenen Festhaltens an starren Preisen manche Möglichkeiten, sich in günstigeren Absatzperioden in ihren Erlösen etwas besser zu stellen und dadurch Vorsorge für ungünstigere Perioden zu schaffen, nicht haben ausnutzen können. Der Zwang der Reparationskohlenlieferungen kann, wenigstens in den letzten Jahren, auch nicht schuld an der jetzigen Lage des Bergbaues, insbesondere der Ruhr sein; höchstens indirekt, weil auch diese Reparationsleistungen mit [illegible] anderen zur Erhöhung der allgemeinen Steuerbelastu[illegible] beitragen. Man wird tiefer nach den Gründen such[illegible] müssen, warum gerade der Ruhrbergbau in so ungünsti[illegible] Verfassung ist. Da stößt man zunächst unvermeidlich [illegible] die bedenklichen Wirkungen, die die Zwangsbewir[illegible] schaffung der Arbeitskraft durch das Lo[illegible] Schiedssystem und die Arbeitszeitbewegung gehabt h[illegible] Dies System hatte politisch und wirtschaftlich eine gewi[illegible] Berechtigung in der Inflationszeit und zur Milderung [illegible] Überganges vielleicht noch etwas darüber hinaus. Daß [illegible] es auch unter stabiler gewordenen Verhältnissen zu lan[illegible] beibehalten, weil wir politisch den Rückweg nicht find[illegible] ist eine schwere Gefahr. Ich bin überzeugt, daß wir [illegible] wenigen Jahren dem Fehler, den wir in dieser Beziehu[illegible] jetzt machen, genau so verständnislos und bedauernd geg[illegible] überstehen werden wie wir heute unsere Irrtümer und Feh[illegible] der Inflationszeit betrachten. Daß die dem Bergbau hier[illegible] drohende Gefahr noch bis in die letzte Zeit hinein [illegible] wenigen Eingeweihten klar war, hängt damit zusamm[illegible] daß der Steinkohlenbergbau durch eine Reihe starker P[illegible] duktionsausfälle des internationalen Bergbaues — Str[illegible] in den Vereinigten Staaten, Ruhrbesetzung, englisc[illegible] Streik usw. — immer wieder neue Impulse bekommen h[illegible] die über sein Siechtum hinwegtäuschen. Der englische Be[illegible] arbeiterstreik im Jahre 1926, der sieben Monate, also b[illegible] spiellos lange gedauert hat, ist aber nahezu spurlos an [illegible] Weltproduktion vorübergegangen. Der große Ausfall wu[illegible] zu einem Drittel von dem übrigen Europa, zu zwei Dri[illegible] von anderen Erdteilen, insbesondere Amerika, gedec[illegible] Das war ein sehr ernstes Warnungszeichen. Es zeigte [illegible] starke Kapazität der Weltsteinkohlenproduktion, die geg[illegible] über der Vorkriegszeit gestiegen ist, während der V[illegible] brauch eher sinkende Tendenz hat. Hiermit kommen [illegible] zu dem entscheidenden Punkt: Die Förderfähigk[illegible] hat die Absatzfähigkeit weit überflüge[illegible]

## VI.

Die Steinkohlenproduktion der Welt hat im Jahre 19[illegible] einen absoluten Rekord von fast 1,3 Milliarden t erzi[illegible] Auch Deutschland weist, bezogen auf das jetzige Reic[illegible] gebiet, für 1927 die höchsten bisher erreichten Ziffern [illegible] Produktion und Verbrauch an festen Brennstoffen auf; [illegible] den Verbrauch gilt dies übrigens nur bei Zusamm[illegible] rechnung von Steinkohle und Braunkohle, da der Ste[illegible] kohlenverbrauch, für sich betrachtet, auch 1927 noch etw[illegible] unter dem von 1913 liegt. Nun ist aber zu bedenk[illegible] daß diese Höchstleistung der Welt erzielt wur[illegible] ohne daß die Förderkapazität aller Steinkohl[illegible] reviere voll ausgenutzt wurde. Insbesondere hat Amer[illegible] — zum Teil infolge Streiks — fast 60 Mill. t Weich-(Kok[illegible] Kohlen weniger gefördert als in den Jahren 1918 und 19[illegible] England, über dessen Konkurrenzkampf Professor [illegible] Levy an gleicher Stelle besonders berichtet, macht n[illegible] Beendigung der langen Arbeitsruhe von 1926 gewalt[illegible] Anstrengungen, um seine Position am Weltmarkt wieder [illegible] erobern und zu verstärken. Es hat große Reser[illegible] organisatorischer und technischer Art, aus denen [illegible] schöpfen kann. Das rührige Holland hat seine Vorkrie[illegible] produktion rund verfünffacht und schreitet energisch [illegible] dem Wege fort, sich kohlenwirtschaftlich selbständig [illegible] machen. Diese Beispiele mögen für die gesteigerte Förd[illegible] fähigkeit der Welt genügen.

Der Verbrauch zeigt, wie gesagt, eher umgeke[illegible] Tendenz. In der ganzen Welt hat der technische Fo[illegible] schritt, teilweise unter dem Druck der Jahre der Kohlenn[illegible] einen Minderverbrauch von Wärmeeinheit[illegible] für die Einheit des Produktes, z. B. für 1 Kilowattstunde, [illegible] 1 t Eisen usw. ermöglicht. Zum Teil kann dieser spezifis[illegible] Minderverbrauch natürlich bei guter Konjunktur du[illegible] Steigerung der absoluten Produktionsmengen ausgeglic[illegible] werden. Große Industriezweige gebrauchen heute für [illegible] Einheit des Produktes etwa ein Viertel weniger an Ko[illegible]

as vor 15 oder 20 Jahren. Im Durchschnitt ist die Ersparnis war geringer, aber immer noch so groß, daß sie für das Maßverhältnis zwischen Förder- und Absatzfähigkeit bei der Kohle von entscheidender Bedeutung geworden ist. Daneben spielt das Vordringen des Öls, insbesondere der Übergang der Schiffahrt zur Ölfeuerung und zum Ölmotorantrieb eine Rolle. Ende 1927 waren in der Welt schon mehr Motorschiffe als Dampfschiffe im Bau, nämlich 1,61 Mill. Brutto-Registertonnen gegen 1,51. Einen weiteren, wenn auch im Maß oft überschätzten Abbau des Kohlenverbrauches hat der Ausbau von Wasserkräften und die damit zusammenhängende Elektrisierung von Eisenbahnen bewirkt. Dazu kommt für Deutschland der Fortfall der großen Kriegsflotte und für die Steinkohle im besonderen noch die Entwicklung der Braunkohle[1]).

Die Verschiebung zwischen Steinkohlen- und Braunkohlenverbrauch in Deutschland wurde schon gestreift. Sie ist durch die Steinkohlennot der Nachkriegszeit, durch die besondere Eignung des Braunkohlenbriketts für Hausbrand und Kleingewerbe, ferner durch die Verlegung des Erzeugungsschwerpunktes von Großkraftwerken in die Braunkohlenreviere, sowie durch die Errichtung von neuen Stickstoff-, Karbid-, Aluminiumfabriken usw. auf Braunkohlengrundlage bewirkt. Diese Verschiebung kann jetzt aber im wesentlichen als beendet gelten; in den letzten 4 Jahren ist sogar der Anteil des Braunkohlenverbrauchs am gesamten Kohlenverbrauch Deutschlands (alles auf Steinkohle umgerechnet) von Jahr zu Jahr wieder abgenommen. Seit 1922, dem ersten leidlich normalen Kohlenjahr der Nachkriegszeit (oder seit 1924, dem Jahr nach der Ruhrbesetzung), ist übrigens auch die Produktion an Steinkohle in Deutschland weit mehr gesteigert als die Herstellung von Braunkohlenbriketts. Dies hängt vor allem mit der starken Förderzunahme der Reviere West-Oberschlesien und Aachen zusammen, die 1927 gegen 1913 eine Erhöhung der Förderung um 75 % bzw. 54 % aufweisen.

Die Braunkohle kann also, im ganzen gesehen, nicht als entscheidender Faktor für die Notlage deutscher Steinkohlenreviere angesehen werden. Ausschlaggebend sind vielmehr neben der zwangsmäßigen Erhöhung der Selbstkosten die übergroße Förderfähigkeit der Welt an Steinkohle und die allgemeine Verringerung des Kohlenverbrauchs. Aus dieser Situation entsteht naturgemäß ein immer verzweifelteres Ringen gerade des deutschen Bergbaues um die Absatzmärkte im Inland und Ausland. Den steigenden Selbstkosten stehen sinkende Erlöse in den bestrittenen Gebieten gegenüber und die unbestrittenen Gebiete der einzelnen Reviere schrumpfen mehr und mehr zusammen.

## VII.

Gibt es eine wirksame Abhilfe? Vernünftige Abmachungen in und zwischen den deutschen Kohlensyndikaten können einiges bessern. Absperrung der Grenzen, Kontingentierung oder Einfuhrzölle sind keine befriedigenden Lösungen; sie würden im Gegenteil die für uns unbedingt erforderliche Verbindung mit der Weltwirtschaft wieder gefährden und uns in eine ähnlich bedenkliche Treibhausentwicklung hineinbringen wie die unselige Inflationszeit. Der deutsche Bergbau muß daher damit rechnen, daß England ihn in wachsendem Maße bedrängt, daß nach Abschluß eines Handelsvertrages mit Polen zusätzliche Mengen polnischer Kohlen auf den deutschen Markt kommen und daß seinerzeit nach Rückkehr des Saargebiets zum Deutschen Reich auch erheblich größere Mengen von Saarkohlen als jetzt ihren Absatz in Deutschland suchen werden. Die Verhältnisse werden also selbst bei Fortdauer der jetzigen Konjunktur an sich noch ungünstiger.

Es liegt nahe und wird auch vielfach unternommen, dem Bergbau die systematische Anpassung seiner Produktion an den Bedarf zu empfehlen. Der Bergbau hat im Gegensatz dazu von jeher mehr Neigung gehabt, gerade Perioden der Unrentabilität, die durch Absatzschwierigkeiten oder zu hohe Unkosten entstanden, durch Steigerung der Produktion zu überwinden, was bekanntlich wegen des großen Anteils der festen Kosten an den Selbstkosten durchaus nicht so paradox ist, wie es klingt. Erhöhung der Produktion und noch mehr Erhöhung der Produktivität eines Gliedes innerhalb einer Volkswirtschaft helfen auch andern Gliedern weiter fort und können den Konsum allmählich in die Kapazität hineinwachsen lassen. Trotzdem wäre die Aufrechterhaltung einer überhöhten Revierproduktion, wenn der Überschuß dauernd zu Verlustpreisen in den bestrittenen Gebieten, insbesondere im Ausland untergebracht werden muß, sinnlos. Die alte merkantilistische Auffassung, jede Ausfuhr, auch die zu Verlustpreisen, sei ein volkswirtschaftlicher Gewinn, ist überholt; sie hat uns in der Inflationszeit bekanntlich Vermögen gekostet. Freilich ist die Entscheidung darüber, bis wohin der verlustbringende Absatz wirtschaftspolitisch zu rechtfertigen ist — weil man damit rechnen kann, ihn allmählich zu einem sicheren, also einträglicheren Absatz zu machen — und wo der dauernde Verlustabsatz beginnt, schwer. Endgültig entscheidet auch hier erst der Erfolg.

Beiläufig mag bemerkt werden, daß ein Urteil des Schmalenbach-Gutachtens über die mitteldeutsche Braunkohle meines Erachtens in der Öffentlichkeit vielfach falsch verstanden worden ist, nämlich der Hinweis, die mitteldeutsche Braunkohlenindustrie habe sich zu ihrem eigenen Schaden über das gesunde Maß hinaus aufgebläht. Dieses Urteil ist in dem Gutachten nur bedingt abgegeben, nämlich unter der Voraussetzung, daß der Absatz nennenswerter Produktionsanteile zu Verlustpreisen eine Dauererscheinung sei. Über die Richtigkeit dieser Voraussetzung kann man natürlich verschiedener Meinung sein.

An der Ruhr liegt dieses Grundproblem jetzt in seinem ganzen Ernst vor. Die letzte Lohnerhöhung, die dem notorisch bereits mit Verlust arbeitenden Ruhrbergbau auferlegt wurde, macht eine Aufrechterhaltung des Absatzes ins bestrittene Gebiet zu Minderpreisen im bisherigen Umfange unmöglich. Die Entscheidung über das wirtschaftspolitisch richtige Maß der Drosselung dieses Absatzes ist besonders schwer, weil es sich hier um die folgenschwere Auseinandersetzung mit der englischen Kohle handelt. Natürlich kann auch England nicht dauernd den Weltmarkt zu Verlustpreisen beliefern. Aber abgesehen von den schon oben erwähnten organisatorischen und technischen Reserven, die dem englischen Bergbau noch im Sinne strafferer Konzentration und rationellerer Betriebsführung zur Verfügung stehen, liegt das Kohlenausfuhrgeschäft für Großbritannien volkswirtschaftlich dadurch günstiger, weil es geringe oder gar keine Vorfrachten zu seinen Häfen hat und für seinen ausgehenden Frachtraum Kohle als Ballast braucht.

## VIII.

Lohnerhöhungen, soziale Abgaben und öffentliche Lasten haben das Selbstkostenniveau im deutschen Bergbau überall sehr stark erhöht. Die steigenden Arbeitskosten in Verbindung mit der Tendenz der systematischen Verkürzung der Arbeitszeit haben zu Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben, zu Zusammenlegungen, zur stärkeren Anwendung von Maschinen usw. geführt. Am meisten fortgeschritten ist der maschinelle Betrieb im Braunkohlenbergbau; z. B. entfallen bei einer großen Braunkohlengesellschaft jetzt rund doppelt so viel PS motorischer Leistung auf einen Mann der Belegschaft wie vor zehn Jahren und etwa dreimal so viel wie bei einer modernen Steinkohlenzeche. Aber auch im Steinkohlenbergbau hat die maschinelle Kohlengewinnung so zugenommen, daß in Deutschland jetzt etwa 70—80 % der Steinkohle maschinell gewonnen wird, während dieser Prozentsatz in Großbritannien erst wenig über 20 % liegt. Diese Entwicklung vom arbeitsintensiven zum anlage-

[1]) Näheres s. u. in dem Aufsatz „Zur Weltkrise des Kohlenbergbaus".

intensiven Betrieb hat aber große Schattenseiten. Sie steigert mit den erhöhten Anlagekosten den Zinsendienst und die Abschreibungen, also die festen Kosten; das macht die Betriebe äußerst konjunkturempfindlich, weil die Selbstkosten je Tonne des Produkts jetzt weit stärker steigen als früher, wenn die Werke nicht voll beschäftigt sind.

Die gegenwärtigen Anlagewerte einer modernen Steinkohlengrube betragen etwa 40—50 M. je Tonne Jahresförderung. Fast eben so hoch sind auch die Anlagewerte einer Braunkohlengrube mit Brikettfabrik je Tonne ihrer Jahresherstellung an Briketts. Das bedeutet in beiden Fällen rund den dreifachen Preis des Produkts; mit andern Worten, der Bergbau schlägt den Zeitwert seiner Anlagen erst in etwa drei Jahren um. Für jedes Prozent, mit dem er diesen Wert im Durchschnitt verzinsen oder abschreiben muß, braucht er je 3 % Bruttogewinnspanne in seinen Erlösen. Diese Überlegung zeigt, wie stark die neuzeitlichen Anlagen den Bergbau belasten, zumal beim jetzigen Zinsfuß, und wie aussichtslos der Versuch ist, bei allen, also auch den ungünstiger arbeitenden Bergwerken, die steigenden Arbeitskosten durch weitere Mechanisierung kompensieren zu wollen.

Darf man von den neueren technischen Errungenschaften in der Kohlenauswertung, insbesondere der Gasfernversorgung, der Kohlenhydrierung, der Braunkohlenverschwelung und -vergasung, der Erdöl- und Ammoniak-Synthese auf Grundlage der Koksofengase usw. eine durchgreifende Besserung der wirtschaftlichen Situation des deutschen Bergbaues erwarten? Alle diese Bestrebungen, für deren energische Inangriffnahme die ganze deutsche Wirtschaft den Beteiligten dankbar sein muß, sind aussichtsvoll, aber ihre Verwirklichung bis zur wirtschaftlichen Ausnutzbarkeit wird noch viel Zeit, viel Arbeit und viel Geld kosten. Wie jetzt Kokereien und Nebenproduktengewinnung einen wesentlichen Teil des reinen Steinkohlenbergbaues in Deutschland wirtschaftlich durchschleppen helfen, so wird auch die Ausdehnung der Kohlenverwertung in dem erwähnten Sinne in späterer Zeit vielleicht einmal wertvolle Nebeneinnahmen bringen. Eine durchgreifende Hilfe in absehbarer Zeit ist aber für den Bergbau damit nicht zu erwarten, am wenigsten eine Beseitigung der Absatzschwierigkeiten; denn etwa 2 % der deutschen Brennstoffe würden z. B. genügen, um alles in Deutschland verbrauchte Öl künstlich herzustellen.

Die Zukunft des deutschen Bergbaues bleibt daher trotz aller technischen Fortschritte und aller interessanten Aussichten auf Nebengebieten sehr unsicher, solange das Mißverhältnis zwischen Förder- und Absatzfähigkeit, zwischen steigenden Selbstkosten und sinkenden Erlösen nicht gebessert ist.

Die Grenzen der positiven Rationalisierungsmöglichkeiten sind in den meisten Betrieben schon erreicht, in einigen Fällen vielleicht schon überschritten. Auf lange Sicht gesehen im Zusammenhang mit dem Bergbau der Welt betrachtet, bleibt als durchgreifende Sanierung nur noch die negative Rationalisierung übrig, d. h. die Konzentration der Erzeugung auf die produktiveren Werke unter einweiliger — natürlich mit starken Vermögensverlusten verbundener — Preisgabe der unproduktiven. Internationale Verständigungen können die wirtschaftlichen Schärfen des Konkurrenzkampfes mildern und den Übergang zu besserem Gleichgewicht von Erzeugung und Absatz erleichtern, aber sie brauchen zu ihrer Anbahnung, Entwicklung und Befestigung lange Zeiträume. Deutschland, dessen Volkswirtschaft so stark mit dem Bergbau zusammenhängt, tut gut, das Heil nicht von einer Bergbauinternationale zu erwarten, sondern seinem Bergbau zunächst im eigenen Lande alle Wege zur Wiedergesundung zu ebnen.

# Zur Weltkrise des Kohlenbergbaues.

Von Dr. Hermann Lufft.

In England sind die Löhne der Kohlenarbeiter heute überall auf den Minimalsatz nach den geltenden Tarifverträgen herabgesunken. Dieser Minimalsatz setzt sich zusammen aus einer basischen Rate plus einem in Prozenten zu dieser Rate bestimmten Zusatzlohn, welcher nach den wirklichen Erträgnissen der Industrie festgesetzt wird. Dieser Zusatzlohn darf aber nicht unter ein gewisses Minimum herabsinken (in den verschiedenen englischen Bergbaubezirken zwischen 18 % und 65 % der „basischen Rate"). Der so ermittelte Lohnsatz heißt Minimallohn, der der Aufteilung jener wirklichen Erträgnisse nach einem bestimmten Schlüssel zwischen Arbeit und Kapital entsprechende Zusatzlohn plus der basischen Lohnrate heißt ökonomischer Lohn. Der Minimallohn steht gegenwärtig in allen englischen Kohlenbaubezirken über dem ökonomischen Lohn, und zwar in der Größe von 10—40 %; in zwei Bezirken, in Cumberland und Südwales, stehen überhaupt keine wirklichen Erträgnisse zur Verteilung zwischen Kapital und Arbeit zur Verfügung, sondern die wirklichen Erträgnisse werden mit einer rohen Ziffer ausgewiesen, so daß also bei Feststellung des „ökonomischen Lohnes" in diesem Falle sogar noch Abzüge von der basischen Rate gemacht werden müßten. Die Minimallöhne stehen nur etwa 20 % über den 1914 gezahlten Löhnen, wozu allerdings bei den niedrigst bezahlten Arbeitern noch Existenzminimumszuschläge („subsistence collowances") kommen. Auch abgesehen von diesen Existenzminimumszuschlägen zahlt also die Industrie 10—40 % an Löhnen mehr, also sie eigentlich zahlen kann. Dabei ist auf die Arbeitslosen noch keine Rücksicht genommen. Der englische Kohlenarbeiter war schon vor dem großen Streik von 1926 nicht besonders günstig gestellt. Doch stand damals der Minimallohn auf 133 % gegen 120 heute (im Vergleich zur Vorkriegszeit = 100).

Die englische Kohlenproduktion gliedert sich, im Gegensatz zur deutschen, sehr scharf regional nach Ausfuhrbezirken und nach inländischen Industriebezirken. Eine Abwälzung der Verluste im Weltmarktverkauf auf den Binnenmarkt und die einheimische Industrie (wie sie bei uns durch die Syndikatsumlage durchgeführt wird), ist also nur bei einem Teil des englischen Kohlenbergbaues möglich, und zwar offenbar bei dem Teil, welcher am leichtesten auf Ausfuhr verzichten kann, da dieser nur etwa 5, höchstens 10 % der Produktion beansprucht. Hier liegt eine der großen und wesentlichen Schwierigkeiten für eine Kartellierung der gesamten englischen Steinkohlenindustrie; entsprechend sind auch die gegenwärtigen Kartellierungsbestrebungen regionaler Natur. Die gewerkschaftliche Organisation der englischen Kohlenarbeiter ist durch den katastrophalen Streik von 1926 so zerschlagen, daß sie selbst dann keinen Widerstand wagen könnte, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Besserstellung der Arbeiterschaft gegeben wären.

Der zuständige englische Minister hat in diesem Frühjahr im Unterhaus erklärt, die Lage der englischen Kohlenindustrie könne sich nicht wesentlich bessern, solange nicht 200 000 Arbeiter aus dieser Industrie abgewandert seien; erst dann werde der Druck, den das Überangebot von Arbeitskräften auf den Arbeitsmarkt hier ausübe, verschwunden sein.

In den Vereinigten Staaten sind die Durchschnittslöhne des Weichkohlenarbeiters (im Gegensatz zum Anthrazitarbeiter) von 1922 bis 1926 gefallen von 0.915 Doll. auf 0.817 Doll. Dieser Durchschnittslohnsatz ergibt sich als Resultat aus drei ganz verschiedenen Gebieten: erstens den südstaatlichen Kohlenbezirken mit schwarzen Arbeitern, deren Bezahlung von etwa 0.55 Doll. pro Stunde sich nicht geändert hat, zweitens den hochindustriellen Gebieten um Pittsburgh, in welchen die Gewerkschaften herrschen oder geherrscht haben, mit tarifvertraglicher Bindung hoher Lohnsätze, also ebenfalls ohne wesentliche Änderung der Lohnhöhe, schließlich Gebieten ohne weiterverarbeitende Industrie mit weißer, aber nicht gewerkschaftlich organisierter Arbeiterschaft und mit nicht tarifvertraglich festgelegter Lohnhöhe. In diesen letzteren Gebieten der variablen Löhne sind die Löhne zurückgegangen, zum Beispiel in Kentucky von 0.768 Doll. auf 0.6 Dollar, also um 21 %. Unter diesem Wettbewerb billiger Kohle wurde die Produktion der teurer produzierenden Zechen immer weiter eingeschrän

d. Gebiet der tarifvertraglich gebundenen hohen und festen
L ne immer weiter von der Peripherie aus nach dem Zentrum
z ickgedrängt, bis schließlich wegen Feierschichten und Kurz-
a eit auch in den zentralen Gebieten der gewerkschaftlich
o anisierte Arbeiter, trotz seines hohen Lohnes pro Einheit der
P duktion, doch im ganzen weniger verdiente, als der nicht
g erkschaftliche Arbeiter in Kentucky.

Das Ergebnis dieser für die organisierte Kohlenarbeiter-
s aft krisenhaften Entwicklung war der große amerikanische
W chkohlenarbeiterstreik in Ohio in Pennsylvanien, als den
Z tren der organisierten Weichkohlenarbeiterschaft, welcher
e a vor einem Jahr begonnen hat. Aber die organisierten Ar-
b er beherrschten bereits beim Streikausbruch einen zu ge-
r en Teil der Produktion. Nicht einmal die nichtorganisierten
Z hen brauchten völlig ausgenützt zu werden, um den Bedarf zu
d ken. Der Streik ist für die Arbeiterschaft und für die einst
s mächtige Gewerkschaft der Kohlenarbeiter, die United Mine
W kers of America, wenigstens für den Zweig der Weich-
k lenarbeiter dieser Gewerkschaft, katastrophal verlaufen.
I weiß nicht genau, ob er heute noch offiziell oder inoffiziell
w itergeführt wird; ich weiß auch nicht, ob das irgend jemand
g au angeben kann; denn ein großer Teil, vielleicht der größte
T der vom Streik betroffenen Arbeiterschaft, ist längst in
d nichtorganisierten Zechen — wo also Zugehörigkeit zu einer
G werkschaft bei Strafe sofortiger Entlassung nicht einmal ge-
z gt werden darf, geschweige denn daß eine gewerkschaftliche
T gkeit erlaubt wäre — abgewandert. Ein Senatsausschuß
u ersuchte in den ersten Monaten dieses Jahres von Washington
a die sozialen Verhältnisse im Streikgebiet. Der Eindruck
w furchtbar: Not und Elend, Verwahrlosung und Zerrüttung
a Folgen so langer Arbeitslosigkeit waren überall zu sehen.
E ist in den Vereinigten Staaten daraufhin ein lebhafter Streit
e standen, ob der Kohlenindustrie durch staatliche Maßnahmen
g olfen werden soll. Man hat wohl heute endgültig von solcher
P litik der Liebesgaben Abstand genommen: die Industrie ist
ü rentwickelt, sowohl nach der aufgeschlossenen Kohlen-
m ge als auch nach der Arbeiterzahl; es gibt 250 000 Kohlen-
a eiter zu viel; an keine gründliche Besserung der Lage ist zu
d ken, solange sich nicht die Industrie durch den Abbau der
ihr über Bedarf konzentrierten Produktivkräfte selbst ge-
h fen hat.

Für Deutschland möge es genügen, darauf hinzu-
w sen, daß die sogenannte Syndikatsumlage im Ruhrkohlen-
b gbau, welche je Tonne absatzfähiger Kohle enthoben wird,
a h wenn sie innerhalb des eigenen Konzerns an Kokereien,
H höfen und Stahlwerke geht, nunmehr auf 1,48 RM. erhöht
w den ist, was fast 10 % des durchschnittlichen Erlöses für
K le ausmacht. Die Bedeutung dieser Zahl wird man erst
d n klar ermessen, wenn man sich klar macht, daß Löhne, Ge-
h er und soziale Versicherungsausgaben etwa 70 % des Ge-
s terlöses beanspruchen. Mit solch furchtbaren Opfern wird
a o der Auslandsabsatz der Ruhrkohle, welcher etwa 30 % der
P duktion gegenwärtig ausmacht (und von welchem allerdings
e a 10—12 % auf Reparationslieferungen entfallen), aufrecht-
e alten.

Die Vereinigten Staaten, England und Deutschland sind
n t nur die größten Steinkohlenproduzenten überhaupt, son-
d n auch die größten Steinkohlenausfuhr-
l nder in Versorgung des Weltmarktes. In diesen
d i Ländern muß man gegenwärtig von einer Krise des
S inkohlenbergbaues reden. Die Frage ist, inwiefern
d se Krise als eine Weltkrise angesprochen werden kann.

Aber trotz der überragenden Stellung dieser drei Länder
i der Weltsteinkohlenproduktion und in der Weltmarktver-
s gung mit Steinkohlen und trotz des offenbar hochkrisenhaften
Z standes der Kohlenindustrie in diesen Ländern, ist offenbar
d Tatbestand einer Weltkohlenkrise nicht klar gegeben.
K senhafte Verhältnisse herrschen jedenfalls nicht in den
s kundären Produktionsgebieten, vor allem nicht in Europa.

Die weitere aber damit zusammenhängende Frage, ob
d gegenwärtige Krise des Kohlenbergbaues als primäre und
u l elementare Krise, oder als sekundäre und mehr oberfläch-
l e Krise anzusprechen ist, mit anderen Worten, ob sie ihre
B gründung im wesentlichen und bleibenden, also in struk-
t alen Verschiebungen der Produktionsbedingungen hat, oder
o sie nur vorübergehenden konjunkturalen Charakter trägt,
w d sich am besten nicht aus den Erscheinungen der Krise,
s dern aus der Untersuchung über ihr Wesen beantworten
l sen. Auch konjunkturale Krisen können ja in ihrem akuten
o er chronischen Verlauf für diejenigen, die in ihr stehen, nicht
n katastrophal aussehen, sondern sich auch katastrophal aus-
wirken. Man erinnere sich nur gerade auch der furchtbaren Krisen des Ruhrkohlenbergbaues seit etwa 1850 oder der noch verheerenderen Krisen der amerikanischen Erdölindustrie, aus deren siegreicher Überwindung Rockefeller den Petroleum-Trust, die Standard Oil, aufbauen konnte.

Für die Krise des Kohlenbergbaues in den Hauptproduktionsgebieten gibt es drei Gründe: Erstens das Stehenbleiben der Weltkohlenproduktion, entsprechend dem Stehenbleiben des Weltkohlenbedarfs, auf der Stufe von 1913; zweitens die Verschiebung der Produktion von den Hauptproduktionsländern in sekundäre Produktionsgebiete, namentlich in Europa, aber auch in Südafrika; drittens die relativ günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Kohlenbergbau in den sekundären Produktionsgebieten sowohl aus wirtschaftlichen wie aus technischen Gründen.

### I. Das Stehenbleiben der Produktion und des Konsums auf der Stufe von 1913.

Es erscheint zweckmäßig, die Entwicklung der Kohlenproduktion zu vergleichen mit der Entwicklung anderer großer primärer Produktionszweige. Wir setzen dabei die Produktion von 1913 jeweils = 100, da es uns nicht auf die absoluten, sondern nur auf die relativen Größen ankommt.

| | 1900 | 1913 | 1920 | 1926 |
|---|---|---|---|---|
| Kohle . . . . . | 57,2 | 100,0 | 98,2 | 101,4 |
| Erdöl . . . . . | 38,7 | 100,0 | 198,3 (1921) | 284,6 |
| Stahl . . . . . | | 100,0 | | 121,0 |
| Kupfer . . . . . | | 100,0 | 57,1 (1921) | 141,8 (1925) |

Dieses Gleichbleiben des Kohlenkonsums ist aber um so auffallender, in Anbetracht der ungeheuren Steigerung gerade des Energiekonsums, also des mechanischen Arbeitsbedarfes der Welt. Abgesehen von der außerordentlichen Steigerung des Wirkungsgrades der mechanischen Energieeinheit, auf welche wir gleich zu sprechen kommen werden, hat eine sehr bedeutende Steigerung der möglichen, wie der verwirklichten Energieerzeugung stattgefunden. Nach der Reichsstatistik (St. J. B. 1927 S. 81) ist die auf das gleiche Reichsgebiet bezogene indizierte PS-Menge in den eigentlichen Gewerbebetrieben (also ohne die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung) von 1907 bis 1925 allerdings bei den Primärkraftmaschinen bzw. Primärmotoren zurückgegangen von 6,2 Mio. PS auf 6,0 Mio. PS, dagegen bei den Elektromotoren gestiegen von 1,52 Mio. PS auf 11,62 Mio. PS, also um 663,5 %.

In den Vereinigten Staaten ist die für die öffentliche Elektrizitätsversorgung (Public Utilities) hergestellte elektrische Energie in den sechs Jahren von 1920 bis 1926 gestiegen von 43,6 Mia. kwh auf 73,8 Mia. kwh, also um 69 % (Comm. Y. B. 1926 Bd. I, S. 268). Für die amerikanische Industrie war die 1919 bei 222 000 gewerblichen Betrieben zur Verfügung stehende PS-Menge: 29,3 Mio. PS, 1925 bei 168 000 gewerblichen Betrieben: 35,8 Mio. PS.

In Ansehung der ungeheuren Steigerung des mechanischen Energiebedarfes war es dann wohl sehr begreiflich, wenn die Kohlenproduzenten mit einer entsprechenden Steigerung der Nachfrage nach Kohle rechneten und entsprechend ihre Anlagen entwickelten.

Welche Gründe haben solche Steigerung der Kohlenproduktion verhindert? Die Antwort lautet: Einmal die Verwendung anderer Energiequellen und zweitens der außerordentlich gesteigerte Nutzeffekt der Energieeinheit.

Über die Verwendung anderer Energiequellen als Kohle gibt die folgende Tabelle ein Bild, welche wir auf Grund der Arbeiten von Herrn I. B. Bradley von der mineralischen Abteilung des amerikanischen Handelsamtes aufgestellt haben. Der Energiegehalt von Öl und fallendem Wasser ist dabei von Herrn Bradley auf Kohle umgerechnet, so daß sich eine unmittelbare Vergleichbarkeit ergibt.

Energieversorgung der Welt 1927
(Erdöl und Wasserkraft umgerechnet in Kohle)

| | | |
|---|---|---|
| Kohle | 1308,6 Mio. To. | 75,0 % |
| Erdöl | 330,0 „ „ | 18,9 „ |
| Wasserkraft | 105,3 „ „ | 6,1 „ |
| | 1743,9 Mio. To. | 100,0 % |

Ergibt sich also, daß genau ¾ der gegenwärtigen Energieversorgung der Welt von der Kohle bestritten werden. Die Energie des fallenden Wassers liefert dagegen nur etwas mehr als 6 %. Die Bedeutung des Erdöls tritt in unserer europäischen

Erfahrung zurück. Seine wichtigsten Konsumgebiete sind die beiden Amerika und die internationale Schiffahrt. Man wird auf Grund der angegebenen Zahlen die Bedeutung der Kohle für die gegenwärtige Energieversorgung der Welt nicht überschätzen; man wird sie aber auch nicht unterschätzen. Nur 75 %, aber immerhin 75 % dieser Energieversorgung stammt aus der Kohle. Zweifellos ist der Anteil der Kohle an der gesamten Energieversorgung in den letzten Jahrzehnten relativ wesentlich zurückgegangen. Dies lehrt bereits ein Blick auf die obige Tabelle der Steigerung der Erdölproduktion. Das gleiche gilt für Kohle gegenüber Wasserkraft. Wasserkraftverwendung war längst weit verbreitet, aber früher nur in kleineren und relativ unwirksameren Einheiten (das gilt vor allem für Europa, während Neuengland ziemlich früh Großwasserkraftanlagen entwickelt hat).

Wichtiger noch ist die Steigerung im Nutzeffekt der Kohle für die Energieerzeugung und die Steigerung im Nutzeffekt der Energieanwendung selbst. Nach amerikanischen Feststellungen (Mc. Tryon vom Bundes-Bergamt in Washington) waren noch 1919 für die Produktion von 1 kwh 1,09 kg Kohle erforderlich, 1926 nur noch 0,66 kg Kohle, also fast 40 % weniger im Laufe von 7 Jahren. Der Kohlenverbrauch für die t/km Leistung der Bahnen ist für die gleiche Zeit um 22 % zurückgegangen. Der Kohlenverbrauch je To. Stahlproduktion ist von 1917 bis 1925 um 11 % gesunken.

### II. Verschiebung der Produktion von den Hauptproduktionsländern in sekundäre Produktionsgebiete.

Die Kohlenproduktion der Welt ist seit 1913 ungefähr die gleiche geblieben, nicht aber die Kohlenproduktion der einzelnen Länder.

Wir vergleichen die Zahlen der Kohlenproduktion von 1913 mit denen von 1925, da die Zahlen für 1926 durch den englischen Streik allzu stark beeinflußt erscheinen.

Kohlenproduktion der wichtigsten Länder 1913 gegen 1925 in Mio. short tons Comm. Y. B. 1926 Bd. 1 Washington

absolute Zahlen

| | Deutschland | Verein. St. | England | Frankreich | Welt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 210 | 570 | 322 | 45 | 1479 |
| 1925 | 161 | 582 | 272 | 53 | 1500 |

relative Zahlen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 14,2 | 38,6 | 21,8 | 3,1 | 100 |
| 1925 | 10,7 | 38,8 | 18,2 | 3,5 | 100 |

Die Produktionszahlen der einzelnen Länder sind, wie gerade die Geschichte der letzten Jahre überzeugend beweist, sehr großen Schwankungen unterworfen, so daß man die Bedeutung eines einzelnen Jahres dabei nicht überschätzen darf. Wichtig dagegen ist der Rückgang des Anteils dieser wichtigsten Produktionsgebiete zusammengenommen an der Gesamterzeugung der Welt. Denn in dieser Zahl kommen wesentliche und bleibende Verlagerungen der Weltproduktion in Produktionsgebiete sekundärer Wichtigkeit zum Ausdruck. 1913 entfielen auf diese vier genannten Länder 77,7 %, 1925 dagegen nur 71,2 %. Der gleichbleibenden Weltproduktion entspricht also ein Rückgang der Produktion in den alten Produktionsgebieten, ein Aufsteigen junger Produktionsgebiete. Hier kommt vor allem das kontinentale Europa in Betracht. Die Produktionssteigerung auf dem europäischen Kontinent seit 1913 beträgt etwa 50 Mio. To. Gewiß spielen dabei auch die neuen politischen Grenzen eine Rolle. Die polnische Kohlenindustrie, welche 1923, und dann wieder 1926 auf 36 Mio. To. angewachsen ist, umfaßt deutsche, österreichische, russische Produktion der Vorkriegszeit. Die Produktion des Saargebietes wird abgetrennt von Deutschland ausgewiesen. Die Entwicklung geht weiter in Richtung nationaler Unabhängigmachung von fremder Kohleneinfuhr. Spanien und Portugal gewähren der eigenen Kohlenindustrie finanzielle Unterstützung. Spanien garantiert ihr außerdem einen bestimmten Absatz. Vorzugsbahntarife für inländische Kohle gibt es in Polen, Frankreich, Belgien, Kanada und Südafrika. Länder mit geringen Kohlenlagern wie Italien bauen in großartiger Weise ihre Wasserkräfte aus.

Wir geben in der folgenden Tabelle ein Bild von der gesamten Weltkohlenerzeugung 1913 und 1925, aufgeteilt nach größeren geographisch regionalen Gruppen. Die der Aufstellung zugrunde gelegten Zahlen entnehmen wir der Reichsstatistik; auf die Namhaftmachung der einzelnen Länder ist im Interesse der Übersichtlichkeit verzichtet.

Kohlengewinnung der Welt 1913 gegen 1925

| | 1913 Mio. t | 1925 Mio. t |
|---|---|---|
| England | 292,0 | 247,1 |
| Kontinentales Westeuropa | 63,5 | 77,9 |
| Zentraleuropa | 179,2 | 188,4 |
| Rußland | 29 0 | 26.4 |
| Südosteuropa | 3,6 | 5.8 |
| Nordeuropa | 0.4 | 0,7 |
| Südeuropa | 4,7 | 7.8 |
| Vereinigte Staaten | 517,1 | 530,5 |
| Kanada | 13 4 | 11,9 |
| Lateinamerika | 2.6 | 3,4 |
| Landgebiete des ind. Ozeans, einschl. Australasien | 40 3 | 53,9 |
| Ostasien | 37,9 | 53,7 |

Die Tabelle ist nicht ganz vollständig. Der Nahe Osten, Westafrika, vielleicht auch Neufundland (eingeschlossen Kanada?) fehlen. Die polnische Kohle verdrängt die deutsche wie die englische von den nordeuropäischen Märkten und sich in Italien eine feste Stellung geschaffen. Die südafrikanische Kohle verdrängt die englische aus den Ländern indischen Ozeans.

### III. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Kohlenbergbau in den sekundären Produktionsgebieten.

Im Kohlenbergbau wachsen im allgemeinen die Schwierigkeiten und Kosten mit dem fortschreitenden Abbau. Sol Steigerung der Kosten ist bedingt einmal durch die Notwendigkeit, immer größere Tiefen aufzusuchen, dann durch wachsende Entfernung des Abbaues von der Schachtanla wodurch nicht nur wachsende Kosten der Anlage und ihrer haltung und wachsende Transportkosten entstehen, sondern allem auch viel Arbeitszeit für die Beförderung des produkti Arbeiters zu und von der Arbeitsstelle verlorengeht.

Wichtig ist hier weiter das Moment, daß sich der Kohlarbeiter, dessen Psychologie ja überhaupt besondere Schwierigkeiten bietet, nur langsam organisiert, daß er ohne Schuß ei starken Organisation häufig geringer, als es der Schwere der Verantwortung seiner Arbeit entspricht, bezahlt wird. Arbeitskosten pflegen also bei einer jungen und au chthon gegründeten Kohlenindustrie relativ gering zu sein, Arbeitskosten machen, wie oben gezeigt, den Hauptanteil Produktionskosten aus. Aber auch nachdem eine Organisat der Kohlenarbeiter erfolgt ist, kann diese erfahrungsgemäß dann eine große Macht erreichen, wenn sich auf dem Kohlbergbau eine starke Eisen- und Stahlindustrie aufbaut, wel über die Koksherstellung wieder mit chemischen Industrien verbunden ist, und welche so dem Kohlenbergbau ei ständigen und guten Absatz sichert. Weil in Deutschland Kohlenindustrie so eng verbunden ist mit einer großen Eis und Stahlindustrie und mit chemischen Industrien, deshalb der deutsche Kohlenarbeiter relativ eine so günstige Stell behaupten können, d. h. im Vergleich zum englischen und ame kanischen Kohlenarbeiter und im Vergleich zu der durchschn lichen Lohnhöhe in Deutschland, England und in Amerika. haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß auch England gegenwärtig die Lage der Kohlenindustrie rel günstig ist in den Gebieten, in welchen sich auf ihr starke Ko verbrauchende Industrien aufbauen, also vor allem in den z tralen Gebieten des Landes, und daß der Niederbruch amerikanischen Kohlenarbeitergewerkschaft im Streik 1927/28 von der Peripherie der Industriezone aus erfolgt ist.

Weiterhin kommt bei der Entwicklung der sekundären P duktionsgebiete der Entfernungsfaktor in Frage. Entfernung, d. h. der Transportfaktor spielt bei der schwe Kohle eine sehr große Rolle; wird doch der Kohlenverkehr der Reichsbahn auf ⅔ des gesamten Frachtenverkehrs genommen.

Wir beantworten also unsere anfangs gestellte Frage, es sich bei der gegenwärtigen Kohlenkrise um primäre str turale Verschiebungen der Produktionsbedingungen, oder sekundäre konjunkturale Störungen zwischen Produktion Absatz handelt, dahin, daß es sich allerdings wesentlich strukturale Änderungen handelt, und daß die Kohlenindus infolgedessen gut tun wird, sich mit den neuen Tatsachen, denen sie zu rechnen hat, vertraut zu machen.

Wird an den Ursachen der jetzigen ungünstigen Lage Kohlenindustrie in absehbarer Zeit eine wesentliche Änder eintreten?

Die Steigerung der mechanischen Energieversorgung der Welt wird voraussichtlich schnell vorrisschreiten in Verdrängung organischer Muskelenergie von ensch und Tier. Eine andere Frage ist, ob der mechanische ergieverbrauch in den heute am weitesten fortgeschrittenen ebieten (also auch in Deutschland) mit der gleichen Geschwingkeit sich steigern wird, wie im letzten Jahrzehnt. Dies wird hl zum großen Teil davon abhängen, inwiefern die einzelnen nder ihre industrielle Überlegenheit oder mindestens Gleichrtigkeit auf dem Weltmarkt werden behaupten können.

Was die Verwendung der Wasserkräfte betrifft, sind nach Bradley nur 3% der potenziellen Wasserkräfte der lt gegenwärtig ausgenutzt; sie ersetzen etwa 105,3 Mio. To. hle im Jahre. Die Steigerung von 1920 bis 1926 betrug Mio. PS oder 43%. Europa hat etwa 10% seiner Wasserfte entwickelt, die beiden Amerikas etwa 7% (Vereinigte aaten 14%, Kanada 11%). Für Asien, Ozeanien beträgt das snutzungsverhältnis 1%, aber Japan mit seinen geringen hlenvorräten nutzt 18% seiner reichen Wasserkräfte aus. Für wichtigsten europäischen Länder gestaltete sich das Bild der rhandenen und der entwickelten Wasserkräfte für 1924 wie gt:

Wasserkräfte in Mio. PS (1924)

| | vorhandene | entwickelte |
|---|---|---|
| utschland | 2,0 | 1,1 |
| lien | 6,0 | 2,1 |
| nkreich | 5,4 | 1,9 |
| weiz | 8,0 | 1,5 |
| rwegen | 12,3 | 1,4 |
| gland | 0,5 | 0,25 |

Die Zahlen, auf 1924 bezogen, sind inzwischen veraltet, vor em für Deutschland, Italien und Schweiz. Sie geben aber merhin einen Überblick.

Was die Bedeutung des Erdöls im Wettbewerb t der Kohle betrifft, so ist es zwar möglich, daß die Idölproduktion in den nächsten Jahren noch eine plötzliche, den darf weit überholende Steigerung erfahren wird, aber nachm die Erdölproduktion in dem wichtigsten Produktionsgebiet, den Vereinigten Staaten, einigermaßen unter Kontrolle der ßen Gesellschaften gebracht ist, ist dies nicht wahrscheinlich. e beträchtliche Steigerung der europäischen Erdölproduktion ebenbürgen!) ist allerdings möglich, dürfte aber kaum hinchen, auch nur amerikanisches oder persisches Erdöl vom opäischen Markt fernzuhalten. Es ist also nicht zu erwarten, daß sich im Verhältnis Kohle zu Erdöl für die Energieversorgung der Welt in den nächsten Jahren vieles verändern wird. Auch die Ölherstellung aus Braunkohle wird nicht zu einem Preise erfolgen können, welcher den gegenwärtigen Erdölpreis unterbieten könnte, und somit ist auch von dieser Seite eine Erschütterung des Verhältnisses von Öl zu Kohle nicht zu erwarten.

Was die Frage weiterer Rationalisierung in der Kohlenverwendung für Energieerzeugung und der Energieausnützung selbst betrifft, so schrieb die „Iron and Coal Trades Review" vom Dezember 1927 in ihrer diamantenen Jubiläumsnummer: „Übereinstimmung herrscht darüber, daß die Steigerung im Ausnutzungsgrad des Brennmaterials nicht im gegenwärtigen Ausmaße für alle Ewigkeit weitergehen kann. Aber einstweilen sieht man nicht, daß dieser Prozeß plötzlich aufhören wird, und es sind auch nur geringe Anzeichen vorhanden, daß er sich verlangsamen wird."

Angenommen aber, daß sich an den oben gegebenen Verhältnissen zwischen Kohle, Erdöl und Wasserkraft in der Energieversorgung der Welt nichts ändert, so würde doch zur Befriedigung des steigenden Energiebedarfes der Welt von nun an mit einer vielleicht zunächst nur mäßigen Steigerung des Kohlenbedarfes zu rechnen sein. Die Befriedigung dieses Bedarfs wird aber wahrscheinlich weniger in der Form der Beanspruchung des Weltmarktes von Kohle erfolgen, als vielmehr durch Entwicklung der eigenen Kohlenvorkommen der einzelnen Länder, welche Entwicklung sowohl unter nationalwirtschaftlichen, als unter politisch-militärischen Gesichtspunkten erfolgen wird. Kohlenarme Länder aber werden ihre Wasserkräfte in steigendem Maße entwickeln. Ein großer Aufschwung des Weltkohlenmarktes ist aber wohl in absehbarer Zukunft, welche allerdings nur eine sehr nahe Zukunft einschließt, nicht zu erwarten. Somit steht aber auch eine Entlastung der kritischen Lage der Kohlenindustrie in den alten Produktionsgebieten vom Weltmarkt her nicht in Aussicht. Die Kohlenindustrie auch in Deutschland oder England wird in steigendem Maße ihren Markt in der heimischen Industrie zu finden haben, und sie wird in der Form heimischer Industrieprodukte den Weltmarkt aufzusuchen und sich so zu realisieren haben. Diese Entwicklung wird unter weiteren Gesichtspunkten auch vom Standpunkt der heimischen Volkswirtschaften dieser alten Produktionsgebiete aus zu begrüßen sein. Denn man darf nicht vergessen, daß die Kohlenlager sich erschöpfen und daß eine merkliche Verteuerung der Kohlenproduktion durch Abbau der besten Flöze, durch die Notwendigkeit, immer größere Tiefen aufzusuchen, in keineswegs unabsehbar ferner Zukunft steht.

# Der Konkurrenzkampf der englischen Kohle.

Von Prof. Dr. Hermann Levy.

## I.

Der Kohlenbergbau hat für England eine Bedeutung, lche weit über den üblichen Rahmen einer großen Einzelustrie hinausgreift. Man hat berechnet, daß ca. ein Elftel Gesamtbevölkerung Englands unmittelbar von dem Kohlenrgbau abhängt. Der Wert seiner Erzeugung wird auf annernd 5 Milliarden RM. im Jahre veranschlagt. Ein Zehntel der glischen Wertausfuhr und ca. vier Fünftel der Gewichtsausfr fällt auf Kohle. Als Fracht ausfahrender Schiffe verbilligt englische Kohle die Fracht für die hohe Einfuhr Englands an hrungsmitteln und Rohstoffen; Kohlenausfuhr bedeutet für gland — ihres gewaltigen Umfangs wegen — mittelbar verhigten Bezug von Lebensmitteln, Baumwolle und Eisenerzen.

Man begreift, daß Wohl und Wehe des Kohlenbergbaues, sonders aber wiederum die Frage der Konkurrenzfhigkeit der englischen Kohle auf dem Weltrkt, nicht nur das Problem einer Einzelindustrie, sondern radezu „der Nation überhaupt" ist. Es hat im Laufe des Jahrhunderts wiederholt Zeiten besonderer Kohlensorgen geben. Zur Zeit von Jevons wurde die Frage der Erschöpfung der Kohlenlager diskutiert, bis amtliche eingehende Enqueten (1866—1871) darüber beruhigten. Zu Anfang des Jahrhunderts hielt Mr. D. A. Thomas, später Lord Rhondda, einen Aufsehen erregenden Vortrag in der Royal Statistical Society in London (vgl. Wachsen und Richtung seres Außenhandels in Kohle. 1903), in welchem er als Erster legte, daß die internationalen Absatzmärkte englischer hle eine dauernde Verengung erfahren hätten: einmal durch wachsende Selbstversorgung einzelner Länder, zweitens ch das Anwachsen bedeutsamer Konkurrenten. Der Bericht des Committee on Trade and Industry vom Jahre 1925 hat diese Tendenz für die heutige Zeit voll bestätigt, aber man tut gut, sich zu vergegenwärtigen, wie früh Kapazitäten wie Lord Rhondda schon diese Tendenz erkannten, und wie voreilig es sein würde, gewisse Depressionserscheinungen der heutigen englischen Kohlenförderung zu analysieren, ohne diesen schon lange vor der heutigen Zeit zu beobachtenden Symptomen der Absatzerschwerung englischer Kohle auf dem Weltmarkt Rechnung zu tragen. Immerhin: das Jahr 1913 bedeutet noch einen Höhepunkt der englischen Kohlengewinnung: Mit einer Erzeugung von 287 Millionen Tonnen und einer Ausfuhr von 98 Millionen Tonnen (inkl. der an fremde Dampfer gelieferten Bunkerkohle). Auf diese Klimax folgt ein fünfzehnjähriger Zeitraum ständiger, immer wieder in neuen Formen auftretender Desorganisation der Absatzmärkte und einer zunehmenden Erschwerung der Förderungsverhältnisse. Der Weltkrieg zunächst mit Regierungskontrolle, Ausfuhrbeschränkungen, enormen Preisen und Verlusten von Ausfuhrmärkten, teils auf Grund der kriegerischen Ereignisse selbst, teils als Verstärkung der Tendenz zur Verselbständigung des Kohlenbezuges (besonders auf überseeischen Gebieten), dazu die bedeutende Zunahme der Ölfeuerung und im Kriege von Ersatzmitteln. Es ist eine Zeit angebrochen, in welcher der englische Kohlenbergbau das chronische Sorgenkind der Regierungen wird, welcher Richtung diese auch seien; die Sankey Commission von 1919, das Macmillan Committee von 1925, die Samuel Commission von 1925—1926 versuchen auf dem Wege enquetarischer Ergründung eine kaum mehr vermeidlich scheinende

Katastrophe aufzuhalten. Sie findet zunächst ihren explosiven Ausdruck in dem größten Streik der modernen Wirtschaftsgeschichte, dem Kohlenbergarbeiterstreik von 1926. Dessen Beilegung aber bedeutet keine Beseitigung der depressiven Verhältnisse, welche Lage und internationale Konkurrenzfähigkeit des englischen Kohlenbergbaues heute kennzeichnen.

Die Jahre 1926 und 1927 sind selbstverständlich für die Beurteilung der Lage der englischen Kohlenerzeugung und ihres Absatzes statistisch nicht verwertbar, wenn man diese „Lage" nicht als eine Tatsache des Augenblicks, sondern als das Ergebnis langwirkender Tendenzen betrachtet. Auch die Jahre 1924 und 1925 sind als Vergleichsjahre mit früheren Epochen nicht gerade günstig, weil Ein- und Auswirkungen der Ruhrbesetzung sich geltend machen. Immerhin ist aber das Resultat von 1925 gegenüber 1913 im großen und ganzen doch als charakteristisch für die ganze Absatzlage der englischen Ausfuhrkohle anzusehen. Die Gesamtausfuhr betrug im Durchschnitt 1909—1913 statt 88 Millionen nur noch 68,9 Millionen Tonnen, während die Förderung von 269,59 auf 244,42 zurückgewichen war. Das Bild der internationalen Absatzverminderung englischer Kohle ist folgendes (nach Report on the Coal Industry. 1926):

| Einfuhrländer | Ausfuhr britischer Kohle in 1909—13 jährlicher Durchschnitt | 1925 |
|---|---|---|
| Frankreich | 10 836 700 | — 411 100 |
| Skandinavien | 9 917 900 | — 1 111 600 |
| Italien | 9 483 400 | — 2 444 600 |
| Deutschland | 9 039 400 | — 4 815 800 |
| Südamerika | 6 751 000 | — 2 217 100 |
| Rußland | 4 110 500 | — 3 184 200 |
| Ägypten | 2 952 100 | — 952 400 |
| Spanien | 2 527 400 | — 550 000 |
| Niederlande | 2 186 100 | — 638 100 |
| Belgien | 1 707 000 | + 917 500 |

Im ganzen steht das Jahr 1925 mit seiner Ausfuhrabnahme von über 15 Millionen Tonnen dem Jahresdurchschnitt der Vorkriegszeit gegenüber.

Wenn man die Ursachen des Rückganges der englischen Kohlenausfuhr auf einen Generalnenner bringen will, so kann man sagen: es ist auch hier wieder die Hauptursache einerseits in der Übererzeugung — hervorgerufen durch den Krieg und seinen Bedarf sowie die Selbsterzeugungspolitik vieler Länder — zu suchen, andererseits in der Stagnation des Verbrauches; bei dem letzteren Moment wiederum wird man unterscheiden: zwischen einem Rückgang des Bedarfes an Kohlen, der durch die geschwächte Kaufkraft der Welt hervorgerufen wird, und einem solchen der auf Verwendung von andern Brennstoffen (Ölfeurung, Benzin, Braunkohle in Deutschland!) sowie auf der Mehrverwendung elektrischer Kraft ruht; auch der verbesserten Methode beim Verbrauche der Kohle ist ein Teil der Bedarfsstagnation zuzurechnen. Zahlenmäßig läßt sich das ungefähr so ausdrücken: nach den Angaben des Völkerbundes (in einem besonderen Bericht) war im Jahre 1913 die Erzeugung der Welt an Kohle in metrischen Tonnen 1213 Millionen Tonnen. Im Jahre 1924 betrug diese Erzeugung 1188 Millionen und im Jahre 1925 etwa dasselbe. Großbritannien erzeugte im Jahre 1913: ca. 287 Millionen Tonnen und beschäftigte 1 105 000 Kohlengrubenarbeiter. Heute ist die Erzeugung 250—260 Millionen im Jahre, während die Zahl der Grubenarbeiter mit ca. 1 200 000 angegeben wird, von denen jedoch knapp eine Million tatsächlich Arbeit haben. In den letzten acht Monaten des Jahres 1927 haben Deutschland, Frankreich, das Saargebiet, Belgien und die Vereinigten Staaten mehr Kohle erzeugt als in einem entsprechenden Zeitraum von 1913. Aber die Kohlenerzeugung des Ver. Königreiches wird (nach dem Economist vom 11. Febr. 1928) für das ganze Jahr 1927 wieder nur mit 258 Millionen Tonnen angegeben, während die Ausfuhr 67,9 Millionen Tonnen gegen 94,424 Millionen im Jahre 1913 betrug.

II.

Die schwierige Lage des englischen Kohlenbergbaues und seiner Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt beansprucht aber eine Erklärung, welche sich nicht nur aus allgemein-weltwirtschaftlichen Tendenzen ergibt, sondern an der spezifisch englische Eigentümlichkeiten des Kohlenabsatzes und der englischen Kohlensituation überhaupt mitbeteiligt sind. Wir verfolgen diese Besonderheiten in der schwierigen Lage des englischen Kohlenwet bewerbes am besten, wenn wir diesen in den einzelnen wid tigsten Absatzländern selbst einer Prüfung unterziehen. Ve schiedene neuere amtliche Berichte geben hierfür die geeigne Grundlage. Es zeigt sich, daß die Schwierigkeiten, auf weld der Wettbewerb der englischen Kohle stößt, keineswegs übe all gleicher Art sind oder waren.

Die wichtigsten Rückgänge der englischen Kohlenausfu verzeichnet der Ansatz nach Deutschland und Ruß land. Wenn man annimmt, daß das Deutsche Reich c 6 Millionen Tonnen, Rußland ca. 13 Millionen Tonnen wenig im Jahre 1925 verbrauchte als im Jahre 1913, so ergibt sic daß diese Rückgänge an sich schon die Ausfuhrverringerur englischer Kohle erklären können. Die Ursachen dieses Rüc ganges sind bei beiden Ländern freilich verschieden. Bei Ru land handelt es sich um eine vielleicht nur vorübergehende Ab lenkung britischer Kohle, die später einmal wieder behob werden mag. In Deutschland dagegen ist eine der Ursach die Mehrerzeugung von Braunkohle, eine andre die ve besserte Kohlenwirtschaft (Sparmaßnahmen), eine dritte d Steigerung in der Ausnutzung der Elektrizität.

Ganz andre Verhältnisse haben zum Beispiel in Italie die englische Kohle zurückgedrängt. Hier ist der Verbrau kaum gesunken, — trotz der starken Fortschritte in der Au nutzung der Wasserkraft für die Elektrizität. Die Einfuhr v Kohle ist annähernd stationär geblieben, aber britisch Kohle stellte früher ca. 90% der italienische Kohleneinfuhr, heute ca. 63%. Die Lücke wird vo Deutschland ausgefüllt. Auch in Frankrei steht die englische Kohle im heftigen Konku renzkampfe mit der deutschen. Das Bild d Kohleneinfuhr aus England ist in den letzten Jahren stark Schwankungen unterworfen gewesen. Immerhin steht der B richt der Royal Commission von 1926 (siehe oben) auf d Standpunkt, daß England auf Grund des deutsch Wettbewerbes seine Stellung als Kohlenlieferant Frankreich seit dem Kriege nicht habe behaupten könn Länder, in denen die englische Kohle durch starke Steigeru der Eigenerzeugung seit 1913 an Boden verloren hat, sin Holland, Spanien, ferner einige überseeische Gebie Länder, die ihren Bezug an englischer Kohle in erster Lin durch stärkere Verwendung der Ölfeuerung verringert habe sind: Ägypten und die südamerikanisch Staaten. Im übrigen konstatiert der amtliche englisc Kommissionsbericht, daß die Kohle weit weniger die Elektri tät als das Erdöl als Konkurrenten zu fürchten hat, da sch heute die Erfahrung lehrt (Frankreich, Skandinavien), d die Elektrizitätswirtschaft, wenn sie zu einer allgemeinen B lebung der geschäftlichen und industriellen Aktivität ein Landes führt, auch den Bedarf an Kohle absolut zu steige vermag. Obschon die U. S. A. heute nicht unbeträchtlich me Kohle ausführen als im Jahre 1913, sind sie doch keine e heblich neue (oder erst nach 1913 neu hinzugekommene) Ko kurrenz für den englischen Kohlenmarkt. Das Hauptausfu gebiet der Union — Kanada — war seit langem eine nor amerikanische Domäne, in den übrigen Gebieten des Absatz spielte die Kohle der U. S. A. gegenüber der englischen 1925 jedenfalls keine erhebliche Rolle (vgl. Report on Overse Markets. S. 461). Die Hauptwettbewerbsbrennpunkte sin Frankreich und Italien und Skandinavien, und h ist deutsche Kohle der hauptsächliche Konkurrent.

Die Ziffern des Jahres 1927 sind, wie wir schon e deuteten, schwer als Maßstab der Entwicklung verwendb weil dieses Jahr noch immer unter den Auswirkungen c Kohlenstreiks stand. Eine Erzeugung von 258 Millionen Tonn eine Ausfuhr von 67,9 Millionen Tonnen ist nicht ungünstig; zeigt sich jedenfalls, daß der englische Kohlenbergbau, r gewichtsmäßig gesehen, den schweren Rückschlag des V jahres ziemlich rasch wieder überwinden konnte, denn Jahre 1926 war die Erzeugung auf 131 Millionen und die A fuhr auf 28 Millionen Tonnen gesunken. Allein, das Gewi bedeutet nicht das Entscheidende. Schreibt doch der Econom in seiner Jahresübersicht vom 11. Februar 1928: „Während v dem uns verloren gegangenen Geschäft viel im Jahre 1 wieder eingeholt wurde, und unsre Ausfuhr in diesem Ja diejenige von 1925 noch übertroffen hat, ist dies nur unter ei drastischen Herabsetzung der Preise vor s gegangen, welche für viele Gruben nur einen geringen o auch gar keinen Gewinn bedeuteten, während andre e hebliche Verluste zu suchen hatten."

In der Tat lauteten auch alle an den Economist gerichte Berichte, besonders diejenigen aus den süd-wallistischen A

rgebieten überaus ernst. Auch der Manchester Guardian ommercial vom 26. Januar 1928 unterstreicht die Tatsache, daß s Jahr 1927 „ein solches stärksten, seit Menschengedenken verzeichnenden Wettbewerbes" für die englische Kohle ge-sen sei. Das Blatt verweist auf die „Übererzeugung" n Kohle in Europa und drückt seine Enttäuschung rüber aus, daß diese entgegen allen Hoffnungen nicht nach-lassen scheine. „Ein rücksichtsloses Unterbieten der Preise r die Folge und als dessen Folge verblieb eine Verarmung r Kohlenindustrie."

III.

Die Tatsache, daß allein die Erzeugung und Ausfuhr der nge nach den englischen Kohlenbergbau nicht „retten" kann, rdient eine besondere Beachtung. Sie lenkt den Blick auf e Frage, ob denn nichts geschehen kann, um es der eng-chen Grubenindustrie zu ermöglichen, in Zukunft auch bei n jetzt als „ruinös" bezeichneten Preisverhältnissen einiger-ßen durchzukommen. Man ist in England selbst zu der An-ht gelangt, daß es keinen Zweck hat, der „Über-oduktion" des Kontinents die Schuld an der nglischen Kohlenmisere zu geben, oder auch der hrerzeugung überseeischer Gebiete und der stärkeren Selbst-rsogung vieler Staaten seit 1913, die früher völlig von eng-cher Kohle abhingen; man wird weder durch solche Klagen, ch durch ein neidvolles Verweisen auf Ölfeuerung und Groß-haftwerke das Übel beheben, wenn diese Umstände es auch m Teil erklären mögen. Es bleibt nur die Frage, ob der nglische Kohlenbergbau sich in der Frage der Förderkosten d Organisation etwas stärker als bisher den veränderten leisverhältnissen anpassen und den sinkenden Preisen wird sser als bisher folgen können.

Schon der Bericht der Royal Commission on the Coal In-stry, der im Jahre 1926 erschien, hat ja mit großer Deutlich-lit klargelegt, wo auf betriebstechnischem und ganisatorischem Gebiet — ganz unabhängig von r Absatzlage des Weltmarktes — die Erschwerungen für den nglischen Kohlenbergbau liegen. Er hat die außerordentliche Zersplitterung der einzelnen Betriebe nach-wiesen und an Hand von Vergleichen mit der Be-triebsverfassung im rheinisch-westfälischen hlenbergbau und im französischen Bergbau gezeigt, e „unmodern" eine solche Aufteilung in kleine und kleinste triebe ist. Er hat Beispiele von „Kohlengrubenunter-hmungen" gegeben, die in geradezu erschütternder Weise e Rückständigkeit vieler kleiner Gruben darlegen konnten. hat des weiteren ausführlich und an Hand von Zahlen zeigen nnen, daß die modernen, großkapitalistisch und konzentra-t organisierten Unternehmungen durchaus nicht unrentabel beiten (für Einzelheiten vgl. Hermann Levy, Monopole, Kar-lle und Trusts in der englischen Industrie. 2. Auflage 1927, 169 ff.). Besonders hervorragende Persönlichkeiten des nglischen Kohlenbergbaus, wie der schon erwähnte frühere . D. A. Thomas, später Lord Rhondda, sind schon frühzeitig ht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis (Gründung s Cambrian Trust) für die Konzentration im Kohlenbergbau getreten. Aber es ist eine besondere Eigentümlichkeit oßbritanniens, daß sich fast in jedem Winkel des Landes hle vorfindet und somit schon das wichtige Moment der lichen Konzentration (Rheinland — Westfalen — Westpenn-svanien — Connelsville Distrikt usw.) fehlt. Es scheinen An-zeichen darauf hinzudeuten, daß sich unter dem Druck der genwärtigen Verhältnisse jetzt wirklich bedeu-tende Fusionen in den englischen Kohlenunternehmungen vorbereiten.

Aber zunächst bleibt auch die Frage einer gründlichen organisation des englischen Kohlenbergbaues ein be-sittenes Problem. Weite Kreise neigen der Nationali-serung zu. Der neue Bericht der liberalen Partei Englands „Britains Industrical Future" (vgl. näheres über seine Tendenzen in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. März 1928) lehnt ie solche ab, weil eine Kontrolle über die Gruben selbst eine fgabe sei, die dem Staat ungeheure Geldmittel ohne sicher krauszubestimmenden Erfolg kosten würden. Der Staat könne vor allem aus „Gerechtigkeitsgründen" und sozialen Rück-sichten, wenn er die Gruben besäße, die Stillegung schlecht rentierender Gruben nicht anordnen, der alte Zustand würde also dann bestehen bleiben. Jedoch empfiehlt der Bericht eine Erwerbung der Kohle selbst durch den Staat, also gewissermaßen eine Art von Kohlenregie. die eigentliche Verwaltung der Kohlengruben würde Coal Commissioners, also Kohlenkommissaren übertragen, die die Gruben nach geschäftlichen, nicht staatspolitischen Prinzipien verwalten könnten.

Man wird abwarten müssen, welche dieser Programme sich durchzusetzen vermögen, aber man wird vielleicht nicht fehl-gehen, wenn man annimmt, daß unter Umständen das englische Parlament sich weder für das eine noch das andere Projekt — besonders von heute auf morgen — wird entscheiden können. Selbstverständlich wird bei diesem ganzen Fragenkomplex die Arbeiterfrage im Kohlenbergbau von mittelbarer Einwirkung sein.

Gelingt es, die immer noch „unruhige" Arbeiterschaft ohne Halb- oder Ganzverstaatlichung des Kohlenbergbaues zu be-ruhigen, so wird man sicherlich gern von dieser absehen. Es scheint zuweilen fast, als ob man sich in den Kreisen der beiden „Nicht"-Arbeiter-Parteien zu einer Bürokratisierung des Bergbaues überhaupt nur mit Rücksicht darauf entschließen wird, daß man hierdurch den Forderungen der Arbeiter ein Pflaster aufzulegen hofft. Denn es „gärt" noch immer. Wenn auch das Jahr 1927 vom „Manchester Guardian" als das Jahr des „indusriellen Friedens" gepriesen wird (vgl. Nr. vom 26. Januar 1928 Annual Review S. 23), so muß doch andererseits bemerkt werden, daß auch in diesem Jahre der Kohlenbergbau die „am meisten beunruhigte Industrie" gewesen ist und daß mehr als 50 v. H. aller Arbeitsverluste nach Arbeitstagen berechnet auf sie gefallen sind..

Was nun die Arbeitsfrage selbst angeht, deren jeweiliger Stand wesentlich auf das Kostenproblem der Kohle, damit natürlich auch auf die Frage des rentablen und minder rentablen Absatzes und damit wieder auf die Kon-kurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt einwirkt, so ist natürlich der Kernpunkt derselben die Arbeitszeitfrage. Die Arbeitszeit ist seit 1926 verlängert worden. Sie beträgt jetzt wieder acht Stunden wie vor dem Kriege und dazu kommt noch eine be-sondere halbe Stunde (winding time), so daß die Zeit 8—8½ Stunden unter Tag beträgt. Das ist keine niedrige Arbeitszeit, wie der Bericht der Liberal Enquiry ausdrücklich und bedauernd hervorhebt. Dennoch rät er dem Grubenarbeiter, keine höhere Arbeitszeit im jetzigen Augenblick der Depression zu verlangen, damit sich ihre Lohneinnahmen nicht absolut verschlechtern würden. Das Arbeitszeitproblem aber ist keineswegs das einzige, welches immer wieder wie ein Damoklesschwert über der englischen Kohlenfrage hängt. Auch die Frage, wie man im Falle einer strafferen Zusammenfassung die permanent arbeitslosen Grubenarbeiter in anderen Berufen unterbringen kann — der „transfer" dieser Arbeiter in andere Industrien bildet eine große Sorge.

So sehen wir den englischen Kohlenbergbau umringt von einer Fülle schwerwiegender Probleme. Es sind Probleme des Absatzes einerseits, die mit der seit 1913 so grundlegend veränderten Wirtschaftsgeographik der Kohle in der Welt zusammenhängen, es sind Probleme der Preisstellung für englische Kohle, die wiederum mit der Kosten-frage engstens verknüpft sind, es sind Probleme der Organi-sation, der Rationalisierung und letzthin aber nicht minder be-deutsam Fragen der Arbeitsleistung und der sozialen Be-dingungen, unter denen die Arbeiterschaft steht. Das Kohlen-problem ist für das Land, das mit seiner Kohle Welt und Welt-markt beherrschte, zu einem Schwergewicht geworden. Sollte England in der Lage sein, dank seiner disziplinierten Parla-mentsarbeit dieses Problem auf rein ökonomischer Basis zu lösen, so ist die Lage nicht hoffnungslos. Aber auch in Eng-land scheinen neuerdings politische Nebenzwecke und partei-politische Dogmen in einen für die Wirtschaft höchst gefähr-lichen Konflikt mit den praktischen Erfordernissen zu treten.

# Jubiläums- und Festschriften von Bergwerksunternehmungen.

Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin

Im Anschluß an die bisherigen einleitenden Berichte über Jubiläums- und Festschriften wirtschaftlicher Unternehmungen sowie ferner von Industrie- und Handelskammern und wirtschaftlichen Verbänden („Deutsche Wirtschafts-Zeitung" Nr. 34/1926, Nr. 12 und 13/1927 und Nr. 35/1927) sollen heute in der ersten Einzelbehandlung von Jubiläums- und Festschriften einer bestimmten Industrie- oder Gewerbegruppe solche Schriften von Bergwerks- und Hüttenunternehmungen gewürdigt werden. Es liegen etwa 35 Jubiläums- und Festschriften solcher

Unternehmungen vor. Auch heute soll auf Vollzähligkeit nicht entscheidendes Gewicht gelegt werden, denn es kommt vor allem darauf an, die wichtigsten und bedeutendsten Schriften aus diesem Wirtschaftsgebiet hervorzuheben. Außer Betracht sollen wie in früheren Berichten Schriften bleiben, die lediglich eine kleine Erweiterung des 25. oder 50. Geschäftsberichts eines Aktienunternehmens sind und vielleicht nur auf wenigen Seiten des Jubiläumsgeschäftsberichts einen Rückblick auf den vergangenen Zeitraum werfen.

In den heutigen Bericht sollen hineinbezogen werden die Jubiläums- und Festschriften von reinen Bergwerksunternehmungen, getrennt nach Steinkohlen-, Braunkohlen- und Kalibergbau. Ferner sollen mitbehandelt werden die Schriften der großen gemischten Unternehmungen der Bergwerks- und Hüttenindustrie, wie sie sich namentlich in Rheinland-Westfalen und in Oberschlesien entwickelt haben. Es gehören auch in den Rahmen der heutigen Darstellung Hüttenwerke hinein, die selbst keine Kohlengrundlage besitzen, wie z. B. die bekannte Ilseder Hütte in Peine. Schließlich sind auch einige wirtschaftlich verwandte Unternehmungen mit ihren Jubiläumsschriften herangezogen worden.

Im Laufe der Jahrzehnte haben hier zahlreiche Wandlungen stattgefunden, und namentlich in den Jahren nach dem Weltkriege sind manche reine Kohlenunternehmungen mit Hüttenunternehmungen verschmolzen (fusioniert) oder wenigstens miteinander in Interessengemeinschaften eingetreten. Die einschneidensten Wandlungen sind durch die Rationalisierungsbestrebungen eingetreten, die 1926 und 1927 zu den bekannten Gründungen der Vereinigten Stahlwerke in Düsseldorf, der Vereinigten oberschlesischen Hüttenwerke in Gleiwitz und der Vereinigten Mitteldeutschen Stahlwerke in Berlin geführt haben. Bei der Einreihung der heute zu erörternden Jubiläums- und Festschriften der einzelnen Unternehmungen soll auf diese späteren Wandlungen keine Rücksicht genommen werden. Die Jubiläumsschriften eines reinen Steinkohlenbergbau-Unternehmens soll im ersten Teil des heutigen Berichts behandelt werden, auch wenn der Bergwerksbesitz später in ein Bergwerks- und Hüttenunternehmen durch Fusion oder nur durch Interessengemeinschaft aufgenommen worden ist.

Als wissenschaftlich bedeutendste Jubiläumsschrift eines reinen Kohlenbergbau-Unternehmens sei die 1924 herausgegebene Schrift „Der Köln-Neuessener Bergwerksverein. Ein Rückblick über 75 Jahre“ genannt. Verfasser der Jubiläumsschrift ist der frühere Justiziar des Unternehmens, jetziges Vorstandsmitglied Direktor Siebrecht. Er schildert in vorbildlicher, fesselnder Weise die anfänglichen Schwierigkeiten der Kölner Kaufleute Gustav Mevissen und Gustav Mallinckrodt sowie der Kölner Bankiers Ludolf Camphausen und Wilhelm Ludwig Deichmann bei der Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung der bereits 1847 mit dem Sitz in Köln errichteten Aktiengesellschaft; erst Oktober 1849 wurde das Statut genehmigt, nachdem man die anfängliche Fassung des Artikels 4, der als Zweck des Unternehmens „Betrieb von Bergwerken und die Verhüttung von deren Produkten“ angab, als zu weitgehend beanstandet hatte. Wie Siebrecht zutreffend sagt, war in der Tat der Gedanke Mevissens, durch Verknüpfung der Bergwerks- und Hüttenindustrie ein sogenanntes gemischtes Werk zu schaffen, der Entwicklung um mehr als ein halbes Jahrhundert vorausgeeilt. Der anfängliche Gedanke ist aber doch nach 70 Jahren 1920 verwirklicht worden durch den Interessengemeinschaftsvertrag des Unternehmens mit dem Eisen- und Stahlwerk Hoesch in Dortmund. Die Jubiläumsschrift schildert im ersten Abschnitt den Aufschluß der Kohlenschätze durch den Bau von vier Schachtanlagen (1845—1868). Der zweite Abschnitt beginnt mit dem Eintritt des späteren Geheimen Bergrats Emil Krabler in die Leitung des Unternehmens und behandelt den inneren Ausbau der Bergwerksanlagen durch diesen hochbedeutenden Mann innerhalb von vier Jahrzehnten. Der dritte Abschnitt schildert die Wirksamkeit des jetzigen Leiters der Gesellschaft, des Generaldirektors Bergrat Dr.-Ing. e. h. Winkhaus, unter dem die Fusion mit der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen (1912) und der Erwerb der Bergwerksgesellschaft Trier mit den Bergwerken Radbod und Baldur (1919/20) herbeigeführt und schließlich auch der Interessengemeinschaftsvertrag mit dem Eisen- und Stahlwerk Hoesch in Dortmund (1920) abgeschlossen wurde. Bemerkt sei, daß die Jubiläumsschrift durch zahlreiche wohlgelungene Bilder nach Federzeichnungen des Graphikers Franz Ho geschmückt ist.

In das Jahr 1855 fällt die Gründung der Magdeburg Bergwerks-Aktiengesellschaft in Magdebu zur Inangriffnahme des Bergwerks Königsgrube Röhlinghausen bei Gelsenkirchen. Weitschauende Magd burger Kaufleute und Fabrikanten hatten sich zusammengeta um die ihnen in Westfalen verliehene Bergwerksgerechtsa auszubeuten zu einer Zeit, als die Eisenbahnen den Transp der Kohle weit hinaus ermöglichen sollten. Aus Anlaß d fünfzigjährigen Bestehens 1905 gab die Gesellsch eine hübsch ausgestattete Jubiläumsschrift heraus, die anfangs schwierige Entwicklung des Unternehmens und sei später besonders günstigen Ergebnisse schilderte. Auch dieser Schrift wird ein interessanter Ausschnitt aus der Er wicklungsgeschichte des westfälischen Steinkohlenbergbau gegeben, wobei die Syndikatsbestrebungen eingehend da gelegt worden sind. Bei einem verhältnismäßig niedr gehaltenen Aktienkapital konnten Dividenden von 35 % u mehr erreicht werden, wodurch die Gesellschaft zeitweise die bestrentierende Westfalens galt.

Im Jahre 1913 gab die Bergwerksaktiengesellschaft Co solidation in Gelsenkirchen, eine der größten d Ruhrbezirks, eine Jubiläumsschrift „Die Entwicklung der Zec Consolidation zu Gelsenkirchen 1863—1913. Denkschrift z fünfzigjährigen Bestehen des Werkes“ heraus, von dem damaligen Bergassessor Otto van Rossum ve faßt worden ist. Die großangelegte Schrift kann als vorbil lich bezeichnet werden. Im ersten Teil wird die wirtschaftlich im zweiten Teil die technische Entwicklung des Unternehme und im dritten Teil werden die der Gesellschaft seit 19 angegliederten Bergwerksbetriebe der bei Dorsten gelegen Gewerkschaft Fürst Leopold behandelt. In juristischer B ziehung ist interessant, daß die Zeche Consolidation zue (1863—1886) als Gewerkschaft alten Rechts (mit 128 Kuxe dann (1886—1889) als Gewerkschaft neuen Rechts (r 1000 Kuxen) und schließlich (seit 1889) als Aktiengesellsch mit einem Aktienkapital von zunächst 16 Millionen M. betrieb worden ist. Bei Herausgabe der Jubiläumsschrift bestand d Unternehmen also zwar bereits 50 Jahre, aber die Aktiengese schafts erst 24 Jahre. In der Jubiläumsschrift sind lobe hervorzuheben die zahlreichen Abbildungen und graphisch Darstellungen. Bemerkt sei, daß das Unternehmen Co solidation mit den Gewerkschaften Fürst Leopold ebenso w die sogleich zu erwähnende Gewerkschaft „Unser Fritz“ s einer Reihe von Jahren den Mannesmannröhren-Werk angegliedert sind.

Als eine Art Jubiläumsschrift kann das von den Manne mannröhren-Werken in Düsseldorf herausgegebene H September/Oktober 1921 ihrer Werkszeitschrift „Rundscha gelten, in dem in einer mit vielen Abbildungen und einig Plänen versehenen Abhandlung „Fünfzig Jahre Uns Fritz 1871—1921“ die Entwicklung der mit ihren Bergwerk anlagen bei Wanne gelegenen Gewerkschaft gleichen Name behandelt wird. Auf dem verhältnismäßig nicht großen Ber werksbesitz konnten nach und nach vier große Schachtanlag errichtet werden. Bemerkt sei, daß in den Jahren 1878—18 bereits einmal eine enge Verbindung (ein Pachtverhältn zwischen Consolidation und Unser Fritz bestanden hat, und d dieses dann durch die Angliederung beider Unternehmung an die Mannesmannröhren-Werke sozusagen wieder neu Wirksamkeit getreten ist.

Die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft zu Gelsenkirchen, die unter d westfälischen Bergwerksgesellschaften führend gewesene u später zu einem großen gemischten Unternehmen au gewachsene Gesellschaft, die jetzt ihre Hüttenanlagen an Vereinigten Stahlwerke in Düsseldorf abgetreten hat u dadurch ihrem Betriebe nach wieder zu einem reinen Ber werksunternehmen geworden ist, hat bisher zwei gro Jubiläumsschriften herausgegeben, 1898 für die ersten 25 Jah 1873—1898 und dann 1913 für den Zeitraum von 40 Jahr 1873—1913. Im Jahre 1898 betrug das Aktienkapital 40 M lionen M., im Jahre 1913 dagegen 180 Millionen M., nachde inzwischen die Fusion mit den seit 1904 durch Interesse gemeinschaftsverträge verbundenen Gesellschaften Aache Hüttenverein und Schalker Gruben- und Hüttenverein dur geführt worden war. In der Jubiläumsschrift von 1913 wur Gelegenheit genommen, die Entwicklung der inzwischen a genommenen zwei großen Unternehmungen, von denen erstere bis auf 1845 und das andere bis auf 1872 zurückgi

z schildern. Den Juristen interessiert, daß der Schalker
ben- und Hüttenverein 1872 in der Form der Aktiengesell-
saft gegründet, 1876 in eine Gewerkschaft (mit 1000 Kuxen)
gewandelt und 1889 wieder in eine Aktiengesellschaft
ückverwandelt worden ist. Die Umwandlung in eine
Gewerkschaft fand 1876 statt, weil das Unternehmen bei dem
Sken der Roheisenpreise und dem allgemeinen Danieder-
gen der Industrie seine Geldmittel bald erschöpft hatte; bei
d Rechtsform der Gewerkschaft sollten auf dem Wege der
sschreibung von Zubußen die zum Ausbau der Werke
igen Mittel beschafft werden. Unter besseren finanziellen
Vhältnissen konnte 1889 wieder die Rechtsform der Aktien-
ellschaft angenommen werden. — Die Gelsenkirchener
gwerksgesellschaft ist von ihren ersten Tagen ab von dem
iteren Geheimen Kommerzienrat und Dr.-Ing. e. h. Emil
rdorf geleitet worden, der am 8. April 1927 auf seiner
Bitzung Streithof bei Mülheim-Ruhr unter ganz besonderen
Bungen seinen 80. Geburtstag feiern konnte.

Bei den Jubiläumsschriften rheinisch-westfälischer Berg-
rksgesellschaften kann nicht unerwähnt bleiben das 1908 von
D Paul Neubaur herausgegebene Werk „Mathias
Stinnes und sein Haus. Ein Jahrhundert der
Entwicklung 1808—1908", das in einem starken Textband
(3 S.) und einem vornehm ausgestatteten Illustrationsband
steht. Der 1912 verstorbene volkswirtschaftliche Schrift-
ller ist auch durch seine Jubiläumsschriften über den Nord-
utschen Lloyd (1907) und die Firma Heinrich Lanz in Mann-
hm (1912) bekanntgeworden. In seinem Werk „Mathias
Stnnes und sein Haus" hat Dr. Neubaur außer den Kohlen-
handels- und Reedereiunternehmen der Firma Mathias Stinnes
ch die Bergwerke der Familie Stinnes behandelt, von denen
nf Zechen (Viktoria Mathias, Friedrich Ernestine, Graf Beust
d Carolus Magnus) aus der Hinterlassenschaft des Gründers
d Firma stammten, während die fünfte und größte Zeche,
Mthias Stinnes, im Jahre 1864 durch Gustav Stinnes, Sohn des
en Mathias Stinnes und damaligen Chef des Hauses,
erworben worden ist. Wegen der eingehenden Schilderung der
Entwicklung der genannten fünf Bergwerke darf dieses
Jbiläumswerk auch hier genannt und rühmend hervorgehoben
rden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Werk auch
d in seinem ersten Abschnitt (S. 7—299) gebotene Schilderung
d Entwicklung der Ruhr- und Rheinschiffahrt und des
Khlenbergbaues im Ruhrrevier im 19. Jahrhundert. Man wird
a die Neubaursche Darstellung über die Entwicklung der
Reinschiffahrt ebenso wie auf die im vergangenen Jahre
herausgegebene Jubiläumsschrift des „Vereins zur Wahrung
d Rheinschiffahrtsinteressen" in Duisburg „50 Jahre
Rein-Verkehrs-Politik" (657 S.) zurückgreifen
ssen, wenn man die Bedeutung des wichtigsten europäischen
Binenwasserwegs beurteilen will. Aus der Schrift „Mathias
Stnnes und sein Haus" sei noch als interessant mitgeteilt, daß
d am 4. März 1790 geborene Begründer der Firma Mathias
Stnnes sich bereits mit 18 Jahren als Kohlenhändler und
Khlenschiffer in Mülheim a. d. Ruhr selbständig gemacht hat,
15 starb und auf dem Heumarkt enth
lten Denkmal Friedrich Wilhelms III. einen Ehrenplatz unter
d wenigen darauf mit dargestellten Vertretern von Industrie
u Schiffahrt erhalten hat. Die schwierigen Geldverhältnisse
d Jahres 1849 führten zu der eigenartigen Maßnahme, daß
d Firma Mathias Stinnes in eine Aktiengesellschaft um-
gwandelt wurde, die bis 1859 bestand; in diesem Jahre wurde
d alte Rechtsform der Einzelfirma wieder angenommen.

Aus dem Zwickauer Steinkohlenbezirk liegen
zei Jubiläums- bzw. Festschriften vor. Die Zwickauer
Steinkohlenbau-Verein Aktiengesellschaft in
Zwickau gab zu ihrem fünfzigjährigen Bestehen
im Jahre 1891 eine Jubiläumsschrift heraus, die für den vor-
liegenden Bericht zu beschaffen nicht möglich war. Die
Aktienmehrheit des Unternehmens ist 1920 von der Stadt-
gmeinde Zwickau erworben, die das Werk dann an das
sogleich zu besprechende dortige Unternehmen verpachtet hat.

Dieses Unternehmen, der Erzgebirgische Stein-
khlen-Aktienverein in Schedewitz-Zwickau,
ist 1840 gegründet worden. Es gab 1924 zu Ehren seines
Generaldirektors Dr.-Ing. e. h. Oskar Jobst zur 25. Wieder-
khr des Jahrestages seines Eintritts in das Unternehmen eine
nch Inhalt und Ausstattung vorbildliche Festschrift
haus unter dem Titel „Erzgebirgischer Steinkohlen-Aktien-
verein Zwickau". Die Festschrift hat als Grundlage eine bereits
im Jahre 1917 verfaßte Beschreibung der verschiedenen Werke
des Unternehmens. Die Festschrift von 1924 ist aber dann zu einer umfangreichen Arbeit (283 Seiten großen Formats) ausgestaltet worden, die nunmehr ein Gesamtbild von der Entwicklung des Steinkohlenbergbaues im Zwickauer Revier überhaupt gibt. Zu Verfassern der einzelnen Abschnitte der Festschrift hat der Aufsichtsrat des Unternehmens leitende Beamte der verschiedenen Betriebe gewonnen, insbesondere die Bergdirektoren Schwartz, Stahr, Steinbach und Zinnow sowie den kaufmännischen Direktor Meißner. Auf den geologischen Teil folgt der geschichtliche Teil, in dem außer der Entwicklung des Erzgebirgischen Steinkohlen-Aktienvereins selbst auch der Werdegang der im Laufe der Jahre angegliederten Unternehmungen (Altgemeinde Bockwa, von Arnim'sche Werke, Zwickauer Steinkohlenbauverein und Zwickauer Bürgergewerkschaft) eingehend behandelt worden ist. Im Jahre 1919 trat die Stadtverwaltung von Zwickau an die Gesellschaft wegen Erwerb der Aktienmehrheit heran, um ihren städtischen Werken den Kohlenbezug, wohl auch die Lieferung von Überschußgasen der Kokereien der Gesellschaft an die städtischen Gaswerke zu sichern. Der Stadt gelang es bald darauf, fünf Sechstel aller Aktien zu erwerben. Heute kann daher der Erzgebirgische Steinkohlen-Aktienverein als ein verstadtlichtes Unternehmen in der Form der Aktiengesellschaft gelten. Besonders eingehend ist noch der technische Teil der Festschrift gehalten (S. 78—227). Das Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung ist in einem weiteren Abschnitt dargelegt. Bergrechtlich interessant ist der Abschnitt „Die geschichtliche Entwicklung des Zehnten beim Erzgebirgischen Steinkohlen-Aktienverein und den mit ihm verbundenen Werken". Lobend sei hervorgehoben, daß die Festschrift mit zahlreichen Holzschnitten nach Zeichnungen von Professor Max Honneger und Sigismund Felix Lehmann geschmückt ist.

Das nicht weit von Zwickau entfernte Lugau-Oelsnitzer Kohlenrevier ist mit der Jubiläumsschrift „Gersdorfer Steinkohlenbauverein, Gersdorf, 1872 bis 1922" vertreten. Das November 1872 gegründete Aktienunternehmen hatte am 31. Januar 1872 den ersten Spatenstich zur Niederbringung seiner beiden Schächte getan. Es hat zur fünfzigjährigen Wiederkehr dieses Tages 1922 eine geschmackvoll ausgestattete, mit vielen Abbildungen, Flözkarten und statistischen Übersichten versehene Jubiläumsschrift herausgegeben, die weiteste Beachtung verdient.

Eine vom damaligen Bergassessor und Bergverwalter Hartung zur Feier des 100jährigen Bestehens des damals Königl. Steinkohlenbergwerks Zaukerode bei Dresden verfaßte Denkschrift ist anscheinend nur im „Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Kgr. Sachsen" 1906 (S. 3 bis 128) veröffentlicht worden. Sie ist eine bergtechnische Schilderung der Entwicklung des Unternehmens.

Aus dem deutschen Braunkohlenbergbau liegen drei Jubiläumsschriften vor, zwei aus der Niederlausitz und eine aus dem Revier Halle. Die im Jahre 1855 in Halle gegründete Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwertung gab 1905 eine kleine Jubiläumsschrift im Zusammenhang mit ihrem 50. Geschäftsbericht heraus. In knappen Worten wurde die Entwickelung des Unternehmens geschildert, das sich außer in der Brikettherstellung auf dem Gebiete der Verschwelung der Braunkohle zum Zwecke der Paraffin- und Ölherstellung betätigt.

Im Jahre 1887 ging die Aktiengesellschaft „Eintracht, Braunkohlenwerke und Brikettfabriken" in Neu-Welzow (Nieder-Lausitz) aus der Gewerkschaft Eintracht I hervor, die in dieser Rechtsform bereits fünf Jahre bestanden hatte. Klein und bescheiden waren gegen 1880 noch die Braunkohlengruben der Niederlausitz gegenüber den Braunkohlenbergbau-Unternehmungen Mitteldeutschlands bei Bitterfeld und Halle; die Konkurrenz der böhmischen Braunkohle war in der Niederlausitz noch zu stark und die Brikettherstellung befand sich hier erst in den Anfängen. Bald aber begann das Brikett der Niederlausitz in Aufnahme zu kommen und vor allem auf dem Berliner Markt die böhmische Rohkohle und die Briketts anderer Herkunft zu verdrängen. Diese Entwickelung wird außer in dieser Festschrift auch in der größer angelegten Jubiläumsschrift der Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse bei Senftenberg (Niederlausitz) geschildert, die 1913 für die Jahre 1888 bis 1913 zum 25jährigen Bestehen herausgegeben worden ist. Die Ilse-Gesellschaft ist die bekannteste Braunkohlenbergbau-Gesellschaft der Niederlausitz geworden, und es erfüllt mit Bewunderung, wie sich diese Gesellschaft in der kurzen Spanne

von 25 Jahren zu einem so großen und bedeutungsvollen Unternehmen ausgestalten konnte. Von besonderem Interesse sind in der Jubiläumsschrift die Schilderungen der Syndikatsbestrebungen auf dem Gebiete der Braunkohlenbrikette.

Die 1870 gegründete Oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau in Miesbach (jetzt mit dem Hauptsitz in München) gab zu ihrem 50jährigen Bestehen 1920 eine Denkschrift „Das Pechkohlengebiet des bayerischen Voralpenlandes und die Oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau" heraus, als deren Verfasser neben dem ersten Vorstandsmitglied Dr. Ant. Weithofer die Direktoren S. Janota und H. Müller sowie der Verwaltungsdirektor H. Kleinat und der Knappschafts-Oberhofrat Dr. Hopf aufgeführt worden sind.

Der deutsche Kalibergbau ist bisher nur mit einer Jubiläumsschrift vertreten bzw. dem Verfasser bekannt geworden. Die Gewerkschaft Glückauf in Sondershausen konnte 1918 auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken, und aus diesem Anlaß gab der Generaldirektor, Bergrat Baer, eine Jubiläumsschrift „Die Entwickelung der Kaliindustrie im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen" heraus, in der außer dem Hauptunternehmen auch die Tochtergesellschaften anschaulich und unter Beigabe von zahlreichen Abbildungen behandelt worden sind.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 18. April | 139,6 | 134,1 | 133,4 | 133,8 | 157,7 |
| 25. „ | 139,9 (+0,2%) | 134,1 (±0,0%) | 135,4 (+1,5%) | 134,3 (+0,4%) | 157,8 (+0,1%) |
| 2. Mai | 140,2 (+0,2%) | 134,3 (+0,1%) | 136,3 (+0,7%) | 134,6 (+0,2%) | 158,0 (+0,1%) |
| 9. „ | 140,5 (+0,2%) | 134,8 (+0,4%) | 137,2 (+0,7%) | 134,9 (+0,2%) | 158,2 (+0,1%) |
| 16. „ | 141,0 (+0,3% | 135,7 (+0,4%) | 138,1 (+0,7%) | 135,2 (+0,2%) | 158,5 (+0,2%) |
| 23. „ | 141,6 (+0,4%) | 137,1 (+1,0%) | 138,1 (±0,0%) | 135,3 (+0,1%) | 158,6 (+0,1%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | |
|---|---|
| 16. 4.—21. 4. | 151,5 |
| 23. 4.—28. 4. | 152,0 |
| 30. 4.— 5. 5. | 154,8 |
| 7. 5.—12. 5. | 157,6 |
| 14. 5.—19. 5. | 157,9 |
| 21. 5.—26. 5. | 157,7 |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

2. Rohstahl

| | Insgesamt | arbeitstäglich |
|---|---|---|
| Dezember | 1367 | 52,6 |
| Januar | 1469 | 56,5 |
| Februar | 1323 | 52,9 |
| März | 1422 | 52,6 |
| April | 1161 | 50,5 |

3. Walzwerksprodukte

| | | |
|---|---|---|
| Dezember | 1085 | 41,7 |
| Januar | 1098 | 42,2 |
| Februar | 1041 | 41,6 |
| März | 1145 | 42,4 |
| April | 918 | 39,9 |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschich |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 8. 4.—14. 4. | 388,2 | 76,2 | 129 |
| 15. 4.—21. 4. | 395,6 | 75,7 | — |
| 22. 4.—28. 4. | 390,9 | 76,2 | — |
| 29. 4.— 5. 5. | 354,3 | 75,1 | 1161 |
| 6. 5.—12. 5. | 369,4 | 73,0 | 12813 |
| 13. 5.—19. 5. | 373,7 | 73,0 | 12556 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsba
(darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahr

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfa |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. 4.— 7. 4. | 75 884 (68 485) | 56 941 (56 664) | 15 784 (17 888) | **148 609** (143 037) | 5 |
| 8. 4.—14. 4. | 73 135 (69 183) | 58 087 (57 826) | 17 141 (18 106) | **148 363** (145 115) | 2 |
| 15. 4.—21. 4. | 73 677 (66 457) | 58 975 (59 478) | 17 947 (18 463) | **150 599** (144 398) | 4 |
| 22. 4.—28. 4. | 72 434 (67 599) | 59 901 (61 419) | 18 850 (19 740) | **151 185** (148 758) | 2 |
| 29. 4— 5. 5. | 69 589 (67 252) | 55 557 (61 711) | 18 039 (19 389) | **143 185** (148 352) | 2 |
| 6. 5.—12. 5. | 70 683 (66 806) | 57 837 (63 044) | 19 506 (20 407) | **148 026** (150 257) | 2 |
| 13. 5.—19. 5. | 74 344 (67 525) | 60 552 (62 642) | 20 488 (20 452) | **155 384** (150 619) | 2 |

Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen:

| | Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslosigkeit Ende | | Veränderung in % | Kurzarbeit Ende | | Veränderung in % | Ende | | Veränderung in % |
| | März | April | | März | April | | März | April | |
| Landwirtschaft | — | — | — | — | — | — | 56,0 | 31,1 | —44 |
| Bergbau | 2,0 | 1,6 | — 20,0 | 4,1 | 5,2 | + 26,8 | 14,4 | 15,0 | + 4 |
| Industrie der Steine und Erden | 8,7 | 5,5 | — 32,2 | 1,8 | 1,9 | + 5,6 | 43,1 | 25,1 | —41 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 5,1 | 4,9 | — 3,9 | 1,9 | 2,7 | + 42,1 | 169,4 | 164,0 | — 3 |
| Chemische Industrie | 5,2 | 4,9 | — 5,8 | 1,9 | 2,2 | + 15,8 | 5,2 | 5,6 | + 7 |
| Textilindustrie | 4,3 | 5,4 | + 25,6 | 10,9 | 14,3 | + 31,2 | 32,0 | 41,5 | +29 |
| Papierindustrie | 4,8 | 4,6 | — 4,2 | 5,1 | 5,5 | + 7,8 | 10,9 | 10,3 | — 5 |
| Lederindustrie | 10,3 | 11,0 | + 6,8 | 22,9 | 24,1 | + 5,2 | 15,6 | 15,4 | — 1 |
| Holzindustrie | 11,1 | 10,7 | — 3,6 | 5,4 | 4,5 | — 16,7 | 62,5 | 58,5 | — 6 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 7,4 | 7,2 | — 2,7 | 3,3 | 3,3 | ± 0 | 44,5 | 45,2 | + 1 |
| Bekleidungsgewerbe | 10,8 | 10,3 | — 4,8 | 9,9 | 9,7 | — 2,0 | 62,5 | 63,6 | + 1 |
| Reinigungsgewerbe | 2,9 | 2,3 | — 20,7 | — | — | — | 6,3 | 6,0 | — 4 |
| Baugewerbe | 28,2 | 14,2 | — 49,6 | — | — | — | 184,6 | 90,5 | — 51 |
| Vervielfältigungsgewerbe | 3,3 | 3,4 | — 3,0 | 0,6 | 0,5 | — 16,7 | 7,0 | 7,0 | ± |
| Verkehrsgewerbe | 5,1 | 5,0 | — 2,0 | 1,4 | 1,6 | + 14,3 | 72,3 | 61,8 | — 14 |
| Lohnarbeit wechselnder Art | — | — | — | — | — | — | 569,7 | 440,0 | — 22 |
| Kaufmännische Angestellte | — | — | — | — | — | — | 136,3 | 138,9 | + 1 |
| Büroangestellte | — | — | — | — | — | — | 23,8 | 23,3 | — 2 |
| Techniker aller Art | — | — | — | — | — | — | 22 2 | 21,1 | + 5 |
| Insgesamt 1928 | 9,2 | 6,9 | — 25,0 | 3,7 | 4,2 | + 13,5 | 1664,4 | 1385,3 | — 16 |
| „ *1927* | *11,5* | *8,9* | *— 22,6* | *4,4* | *3,7* | *— 15,9* | *1919,5* | *1643,1* | *— 14* |

Die

Anzeichen weichender Konjunktur

rstärken sich, so daß allmählich bereits Zweifel auftauchen, die kürzlich an dieser Stelle erwähnte Widerstandsfähigkeit r deutschen Wirtschaft die Probe der nächsten Monate stehen wird.

Auf dem Arbeitsmarkt ist die Besserung noch mehr s bisher fast ausschließlich auf die Außenberufe beschränkt. den Gewerkschaften hat zwar der Anteil der Arbeitslosen n 9,2 auf 6,9 % abgenommen — ziemlich genau so stark wie April 1927 —, scheidet man aber Kunst- und Handelsrtnerei, Industrie der Steine und Erden und Baugewerbe aus, nn hat sich der Anteil der arbeitslosen Gewerkschaftsmitieder im April 1928 nur von 5,7 auf auf 5,6 % vermindert genüber einem Rückgang von 9,7 auf 8,4 % im gleichen Monat s Vorjahrs. — Wichtiger noch ist, daß die Kurzarbeit it Beginn des laufenden Jahres der Entwicklung der Arbeitsigkeit nicht mehr folgt und im April eine entschiedene Zuhme erfahren hat. Der Anteil der mit Arbeitszeitverkürzung beitenden Gewerkschaftsmitglieder ist Ende April höher als gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Scheidet man bei der rzarbeit die oben aufgezählten Außenberufe aus, so hat sich r Anteil der Kurzarbeiter im April 1927 von 5,2 auf 3,6 % rmindert, im April 1928 dagegen von 4,6 auf 5,2 % erhöht. e Verschlechterung gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des rjahres ist dann noch deutlicher.

Im einzelnen zeigt im April 1928 die Arbeitslosigkeit den Gewerkschaften nur in der Textil- und der Lederindustrie ne stärkere Zunahme, aber überall sonst mit Ausnahme der ußenberufe ist der Rückgang geringer als im Vormonat und vielfach, so im Bergbau, in der chemischen Industrie, im ahrungs- und Genußmittelgewerbe und im Bekleidungsgewerbe gleichzeitig begleitet von einer allerdings meist gegfügigen Zunahme der Arbeitsuchenden. Auf der anderen eite ist die Kurzarbeit, abgesehen von der Holzindustrie, die m Teil vom Baumarkt beeinflußt wird, dem Bekleidungs- und m Vervielfältigungsgewerbe durchweg gestiegen, und zwar ilweise recht erheblich. Selbst die Paradeindustrie aller Konkturoptimisten, die chemische Industrie, und trotz des starken isonmäßigen Auftriebs, den sie augenblicklich von der Beoung der Bautätigkeit her bekommt, die Industrie der Steine d Erden zeigen eine Vermehrung der Kurzarbeit.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt im April dürfte denfalls dazu geführt haben, daß die Reichsanstalt ir Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenersicherung für absehbare Zeit Darlehen aus der Reichsisse nicht wird in Anspruch nehmen müssen. Im März überegen die Ausgaben noch die Einnahmen um 42,7 Millionen RM., d der Gesamtbestand der Reichsanstalt verminderte sich dar von 100,7 auf 58 Millionen. Auch im April wird sich noch n Defizit ergeben haben, aber ein bedeutend kleineres als im rmonat, so daß die Mittel der Reichsanstalt Ende April nicht schöpft gewesen sein können. Da bereits am 30. April die hl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenrsicherung unter die Zahl gesunken war, die aus laufenden iträgen unterstützt werden kann, darf in der nächsten Zeit eder mit einer Auffüllung des Bestandes der Reichsanstalt rechnet werden. Die Reichsanstalt hat mithin den nunehr hinter uns liegenden Winter mit genauer Not ohne anspruchnahme von Reichsdarlehen überwunden, was bei der ge der Reichsfinanzen im laufenden Rechnungsjahr von nicht unterschätzender Bedeutung ist.

Auf einen Rückgang der Beschäftigung deutet auch der rminderte Rohstoffbedarf der Wirtschaft hin, wie er insesondere in dem Sinken der Produktion wichger Grundstoffe zum Ausdruck kommt. Die arbeitsgliche Kohlenförderung ist im April in sämtlichen utschen Revieren gegenüber dem Vormonat gesunken. Wie erwarten war, hat der Lohnschiedsspruch im Ruhrbergbau r den Mai einen weiteren noch stärkeren Rückschlag gebracht. n 393 600 t im April ist die arbeitstägliche Kohlenförderung Ruhrgebiet in den ersten drei Maiwochen auf 366 800 t, also n 6,8 %, gesunken; gegenüber der arbeitstäglichen Förderung März macht der Rückgang sogar 8,8 % aus. Noch stärker genommen hat der Absatz des Ruhrkohlensyndikats, nämlich n arbeitstäglich 251 000 t Anfang April auf etwa 200 000 t in n beiden ersten Maiwochen, also um rund 20 %. Hier spielt lerdings neben der durch die Lohnerhöhung notwendig gerdenen Einschränkung des Absatzes ins umstrittene Gebiet ch der Rheinschifferstreik eine Rolle. Man wird daher den Rückgang von Förderung und Absatz im Ruhrkohlenbergbau nicht oder nicht wesentlich auf mangelnde Aufnahmefähigkeit der inländischen Verbraucher, sondern in erster Linie auf die Einschränkung des Absatzes nach dem Ausland und die durch den Arbeitskampf in der Rheinschiffahrt entstandenen Transportschwierigkeiten zurückführen müssen.

Anders ist das Sinken der Produktion von Roheisen, Rohstahl und Walzwerksprodukten zu beurteilen. Hier zeigt der April einen starken Rückgang der arbeitstäglichen Erzeugung, und zwar gegenüber dem Vormonat bei Roheisen um 7,9 %, bei Rohstahl um 4 % und bei Walzwerksprodukten um 5,9 %. Da die Kohlenpreiserhöhung im April noch nicht wirksam war, jedenfalls höchstens zu Voreindeckungen der Verbraucher führen konnte, kann die Ursache nur in sinkendem Bedarf der weiterverarbeitenden Industrie gesucht werden. Auch die Ausfuhr der Eisen schaffenden Industrie war im April nicht geringer als in den vorausgegangenen Monaten. Die Ausfuhr betrug (in 1000 t):

| | Monatsdurchschnitt Januar-März | April |
|---|---|---|
| Röhren und Walzen | 35,6 | 30,1 |
| Stab- und Formeisen | 89,1 | 89,4 |
| Blech und Draht | 65,0 | 69,9 |
| Eisenbahnoberbaumaterial | 47,2 | 50,6 |
| Kessel, Teile, Zubehör von Maschinen | 12,0 | 12,4 |
| Messerschmiedewaren | 0,6 | 0,6 |
| Werkzeuge und landwirtschaftliche Geräte | 6,7 | 7,0 |
| Sonstige Eisenwaren | 73,9 | 67,2 |
| Zusammen | 330,1 | 327,2 |

Berücksichtigt man, daß der April infolge des Osterfestes weniger Arbeitstage hatte als jeder der drei vorausgegangenen Monate, so ergibt sich arbeitstäglich noch eine nicht unbeträchtliche Ausfuhrsteigerung gegenüber dem ersten Vierteljahr 1928. Der Produktionsrückgang der Schwereisenindustrie ist also in vollem Umfang durch sinkende Aufnahmefähigkeit des Inlandes verursacht worden.

* * *

Einen gewissen Ausgleich fand, wie das eben erwähnte Beispiel der Eisen- und Stahlindustrie zeigt, die deutsche Wirtschaft für den sinkenden Absatz im Inland in erhöhter Ausfuhr. Zwar weist der

deutsche Außenhandel im April

sowohl auf der Einfuhr- wie auf der Ausfuhrseite im reinen Warenverkehr einen beträchtlichen Rückgang gegenüber dem Vormonat auf und das Außenhandelsvolumen ist ungefähr auf das Niveau vom September 1927 gesunken. Aber dieser Rückschlag erklärt sich ohne Schwierigkeit daraus, daß das Osterfest erfahrungsgemäß über die Zahl der unmittelbar verlorenen Arbeitstage hinaus zu einer Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu führen pflegt, die nur bei der Einfuhr von Lebensmitteln nicht in die Erscheinung treten kann und ja auch diesmal nicht in die Erscheinung getreten ist. Rechnet man bei 27 Arbeitstagen im März und 23 im April bei Rohstoffen, Halbwaren und Fertigwaren, für die ja die Zahl der Arbeitstage tatsächlich eine nicht geringe Rolle spielt, die arbeitstägliche Ein- und Ausfuhr aus, so ergibt sich (in Millionen RM.):

| | März | | April | |
|---|---|---|---|---|
| | Rohstoffe und Halbwaren | Fertigwaren | Rohstoffe und Halbwaren | Fertigwaren |
| Einfuhr | 23 9 (= 100) | 8 9 (= 100) | 26 9 (=110 9) | 9 4 (=105,6) |
| Ausfuhr (einschl. Reparationslieferungen) | 9 3 (= 100) | 28 6 (= 100) | 9 9 (=106,5) | 30 3 (=106,0 |

Arbeitstäglich ergibt sich somit keine Verminderung, sondern sogar eine Erhöhung gegenüber dem Vormonat, und zwar um durchschnittlich 6 %; nur die Rohstoffeinfuhr ist stärker gestiegen. Alle Schlüsse, die insbesondere an die weitere Abnahme der Einfuhr von Rohstoffen und Halbwaren geknüpft worden sind, sind demnach zum mindesten verfrüht; vielmehr ist die arbeitstägliche Rohstoffeinfuhr im April mit 26,9 Millionen RM. nur wenig niedriger als im Februar mit 27,8 Millionen. Unter diesen Umständen können aus dem Aprilergebnis auch auf die Entwicklung der Handelsbilanz keine Schlüsse gezogen werden. Dadurch, daß die ganze Ausfuhr, aber nur wenig mehr als zwei Drittel der Einfuhr, von der Zahl der Arbeitstage abhängen, wird das Ergebnis in Monaten mit verhältnismäßig wenigen Arbeitstagen verfälscht. An sich liegt

keine Ursache für die Annahme vor, daß die seit Herbst vorigen Jahres beobachtete Entwicklung plötzlich unterbrochen werden sollte. Die Ausfuhr hat steigende Tendenz, nicht nur weil sinkende Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes deutsche Erzeugnisse ins Ausland drängt, sondern auch weil dieser Bewegung gleichzeitig wachsende Aufnahmefähigkeit des Auslandes mit steigendem Preisniveau in den meisten Ländern entgegenkommt. Auf der anderen Seite ist mit einer erheblichen Abnahme der Einfuhr zunächst nicht zu rechnen, weil der Rohstoffbedarf der deutschen Industrie dank steigender Auslandsaufträge keine allzu starke Tendenz zur Abnahme zeigen wird, außerdem aber das infolge übermäßig gestiegener Löhne überhöhte deutsche Preisniveau für manche Fertigwarengruppen des Auslandes ein immer lohnenderes Absatzgebiet auf dem deutschen Markt öffnet und unsere Lebensmitteleinfuhr in den Monaten vor der neuen Ernte erfahrungsgemäß zuzunehmen pflegt.

* * *

Ein wesentliches Argument der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bei ihrem Antrag auf Tariferhöhung ist, daß ja im vorigen Jahre auch die Reichspost ihre Gebühren erhöht habe, ohne der Konjunktur zu schaden. Solange man nicht weiß, wie die Konjunktur ohne die Gebührenerhöhung der Reichspost verlaufen wäre, ist jede derartige Behauptung billig. Im übrigen ist es natürlich ein erheblicher Unterschied, ob eine die Wirtschaft immerhin schwer belastende Tariferhöhung in Zeiten aufsteigender oder absteigender Konjunktur erfolgt, ob sie in vollem oder überwiegendem Maß die Wirtschaft oder den Privatverkehr trifft.

Wieweit im übrigen auch der Postverkehr unter der Verteuerung vom Sommer vorigen Jahres gelitten hat, zeigt der

Bericht der Deutschen Reichspost über das Vierteljahr Januar-März 1928.

Im Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, in dem die Post ihre Gebühren noch nicht erhöht hatte, betrug die Inanspruchnahme der Reichspost (in 1000 Stück):

| | Jan.-März 1927 | Jan.-März 1928 |
|---|---|---|
| An je einem Stichtag aufgelieferte gewöhnliche Briefsendungen, Massendrucksachen und Päckchen | 33 808 (=100) | 31 393 (= 92,9) |
| Aufgelieferte und eingegangene Einschreibbriefe | 50 030 (=100) | 49 261 (= 98,5) |
| Eingegangene Postaufträge | 1 221 (=100) | 1 507 (=123,4) |
| Eingegangene Nachnahmesendungen | 29 500 (=100) | 32 500 (=110,2) |
| Aufgelieferte und eingegangene Briefe und Kästchen mit Wertangabe | 1 651 (=100) | 1 629 (= 98,7) |
| Aufgelieferte und eingegangene Pakete | 135 199 (=100) | 138 812 (=102,7) |
| Aufgelieferte Postanweisungen | 72 000 (=100) | 78 200 (=108,9) |
| Aufgegebene Telegramme | 8 618 (=100) | 7 840 (= 91 0) |
| Telephongespräche | 538 133 (=100) | 596 646 (=110,9) |

Gerade auf den beiden für die Wirtschaft wichtigsten und von der letztjährigen Gebührenerhöhung am schärfsten erfaßten Gebieten der Briefsendungen und der Telegramme ist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ein beträchtlicher Rückgang eingetreten. Bei Postaufträgen, Nachnahmesendungen und Postanweisungen liegen die Verhältnisse so, daß der zunehmende Geschäftsverkehr durch keine Tariferhöhung wesentlich gehemmt werden konnte, um so mehr, als hier meist eine Abwälzung ohne Schwierigkeit möglich ist. Im Paketverkehr standen der Verteuerung kleinere Verbesserungen gegenüber, und die Reform der Telephongebühren hatte ja nur einen Ausgleich zwischen Viel- und Wenigsprechern, also keine allgemeine Verteuerung des Fernsprechwesens gebracht. Es ist also verständlich, daß der Rückgang in der Hauptsache auf Brief-, Drucksachen- und Telegrammverkehr beschränkt blieb.

Besonders unerfreulich ist die Gestaltung des Postverkehrs im Berichtsvierteljahr, verglichen mit der entsprechenden Zeit des Vorjahrs, wenn man berücksichtigt, daß sich die deutsche Bevölkerung jährlich um 600 000 Köpfe vermehrt, ferner, daß wir zu Beginn des Jahres 1927 an den ersten schüchternen Anfängen eines wirtschaftlichen Aufstieges standen, während im Vierteljahr Januar-März 1928 die Hochkonjunktur in vollem Gang war und erst gewisse Anzeichen eines zu erwartenden allmählichen Rückgangs der Geschäftstätigkeit zeigte. Wenn z. B. die aufgelieferten Paketsendungen in den beiden Monaten Januar und Februar 1927 um mehr als 20% höher waren als in d gleichen Zeit des Vorjahres, dagegen im Januar-März 1927 Januar-März 1928 nur um 2,7% gestiegen sind, dann zeigt d deutlich, daß die Tarifpolitik des Jahres 1928 kein Ruhmesbl in der Geschichte der Deutschen Reichspost bilden wird.

Auch der Kassenabschluß der Reichspost für Januar u Februar 1928 ist unbefriedigend. Die Gesamteinnahmen trugen in den entsprechenden beiden Monaten 1926 270,9, 1 294,3 Millionen RM., waren also im Laufe eines Jahres ol Gebührenerhöhung um 8,7 % gestiegen. Im Januar und Febru 1928 stiegen sie trotz einer 50prozentigen Verteuerung in al wichtigen Zweigen der Post nur auf 354,9 Millionen RM., a um 20,6 %. In der Telegraphie gingen sie trotz der Gebühre erhöhung sogar um 4 % zurück! Es war ein wenig glücklich Gedanke der Reichsbahn, sich bei ihren Tarifwünschen au gerechnet auf die Reichspost zu berufen.

* * *

Politische Prozesse bieten stets ein unerfreuliches B Keine Trennung von Justiz und Verwaltung, keine noch so w gehende materielle Unabhängigkeit der Richter vermag Rechtsprechung in solchen Fällen von den Einflüssen Massenpsychose freizuhalten, die aus der Aufpeitschung nat naler Leidenschaften entstehen. Das hat jüngst Kolmar gezei

Nun sehen wir einen anderen politischen Prozeß sich unseren Augen abrollen in einem Lande, in dem es ke Trennung von Justiz und Verwaltung, keine richterliche Una hängigkeit gibt, in dem die Unterordnung der Gerechtigk unter das „Wohl des Proletariats" oder das, was einige Füh dafür halten oder zu halten vorgeben, als offizielles Dogma v kündet ist. Was unter diesen Umständen von dem

Moskauer Sabotageprozeß

zu erwarten ist, ist klar. Schon die äußere Aufmachung ze mehr den Rahmen eines revolutionären Volksfestes, als einer ernsten Gerichtsverhandlung, bei der es darauf ankom die Wahrheit zu suchen. In dem großen Saal, der notdürf für den Prozeß hergerichtet worden ist, sitzen 1600 Zuschau Eine geschickte Organisation wird dafür Sorge tragen, daß Laufe der Verhandlungen etwa 50 000 Arbeiter je einen Tag Zuschauer teilnehmen und sich persönlich davon überzeug können, wie energisch ihr Staat vor jeder Bedrohung geschi wird. Massenversammlungen in allen größeren Städten Reiches fordern in stürmischen Resolutionen erbarmungslo Bestrafung der Angeklagten; die ganze Sowjetpresse, die kanntlich nur amtliche Auffassungen vertreten darf, behand die Schuld der Angeklagten als bereits erwiesen. Man m sich darüber klar sein, daß nach diesen Vorbereitung ein „Nicht schuldig!", ein Freispruch, eine absolute Unmöglic keit ist. Die Sowjetjustiz hat die Brücken, die zurück in Land der Wahrheit und der Gerechtigkeit führen, längst hin sich abgebrochen. Die Schuld der Ingenieure wird „erwies und das Urteil entsprechend der überlaut redenden „Stim des Volkes" gefällt werden.

Einige Vorkommnisse aus den ersten Verhandlungstag zeigen bereits, wie die Dinge stehen. Die Anklageschrift nennt als geistige Leiter der Sabotageaktion gegen russische Wirtschaft einige Direktoren deutscher Industr konzerne mit Namen. Die Verteidigung beantragt die Lad dieser Persönlichkeiten als Zeugen. Der Staatsanwalt, der s freuen müßte, die wirklichen Urheber des ganzen „Verbreche zu Aussagen vor die Schranken seines Gerichts bekommen können, widerspricht mit fadenscheinigen Ausreden, und Gericht erkennt demgemäß. In eine noch eigenartigere leuchtung wird der ganze Prozeß dadurch gerückt, daß die Hauptangeklagten, auf deren umfassenden Geständnissen ganze Anklage beruht, um Abberufung ihrer Verteidiger beten haben. Diese Verteidiger sollen auf ihre Klienten Sinne einer vorsichtigeren Formulierung ihrer Selbstbezic gungen einzuwirken versucht haben! Ja einer von ihnen klärte die Aussagen seines Klienten als Erfindung! Das genü dem russischen Gericht, um sie abzuberufen, ja es gen offenbar sogar für ein Disziplinarverfahren.

Einen eigenartigen Hintergrund zu diesem Moskauer S sationsprozeß liefern plötzlich aufgedeckte Korruptionsskand in allen Teilen des Sowjetreiches. In Smolensk sind 60 h kommunistische Funktionäre wegen Bestechlichkeit, Unt schlagungen, Fälschung amtlicher Dokumente u. a. verha worden, in der Gefängnisverwaltung in Witebsk hat man M stände schlimmster Art aufgedeckt, in Jekaterinburg wird e Reihe von Kommunisten wegen unlauterer Geschäfte und Sab tage vor Gericht gestellt. Die Revisionskommission der Sta

ien Handelsflotte hat entdeckt, daß im russischen Schiffsbau
les faul ist, daß die Neubauten mit 12 bis 20 Monaten Ver-
ätung vom Stapel laufen und ungefähr das Doppelte des
ranschlags kosten. Eine Revision des Baues von Elektrizitäts-
rken hat unrationelles, planloses und verschwenderisches
beiten festgestellt, bei dem ganz andere Summen auf dem
iele stehen als bei den Kindereien, die die Anklageschrift
Donez-Prozeß aufzählt.

Den weiteren Hintergrund all dieser Vorkommnisse und
er sowjetamtlichen Auswertung bildet eine herauf-
ehende Wirtschaftskrise, die den Bestand der
wjetherrschaft bedroht. Die Industrieproduktion ist im April
12,5 % hinter der des Vormonats zurückgeblieben, die Ge-
idebereitstellungen erreichen nach einem vorübergehenden
olg drakonischer Maßnahmen, deren schädliche Wirkung erst
äter erkennbar werden wird, im Mai weder die vorjährige
he noch den Voranschlag, die russische Handelsbilanz war
April abermals mit 14,1 Millionen Rubel passiv, so daß da-
t das Handelsbilanzpassivum in den ersten sieben Monaten
s laufenden Wirtschaftsjahres auf 69,8 Millionen gestiegen ist.
Auslandsanleihen nicht zur Verfügung stehen, liegt die
zige Rettung in der Notenpresse. Im April ist der Gesamt-
lauf von Tscherwoneznoten von 941,8 auf 957,7, der von
aatsgeld von 641,2 auf 656,7 Millionen Rubel gestiegen. In
r ersten Maihälfte mußten bereits weitere 3,6 Millionen Rubel
cherwoneznoten ausgegeben werden.

Man muß diesen Hintergrund, von dem sich der Moskauer
opagandaprozeß abhebt, im Auge behalten, um die ganze
agik dieses Gerichtsverfahrens zu verstehen. Die Sowjet-
chthaber brauchen für ihre in allen Fugen krachende Wirt-
haft Sündenböcke und die Sowjetjustiz wird sie ihnen liefern.

Rkr.

* * *

Die am 18. Mai in London vorgenommene

## Ermäßigung der Rohaluminiumpreise durch das europäische Kartell

ot zu mancherlei Betrachtungen Anlaß. Es ist durchaus mög-
h, daß, wie offiziell verlautbar, die Ausbreitung des Absatzes
Grund für die Preisermäßigung gewesen ist. Angesichts
r Tatsache, daß die Aluminiumwirtschaft in Europa zur Zeit
mlich stabil ist, daß Produktion und Absatz einander aus-
eichen, liegt aber die Vermutung nahe, daß der Preisermäßi-
ng, die übrigens zunächst auf englischen Wider-
and stieß, auch andere Ursachen zugrunde lagen. Es ist
hl keine Täuschung, wenn man in ihr eine Spitze sieht, die
gen die amerikanische Expansion gerichtet ist —
ht als Angriff, sondern als Abwehr.

Die von dem amerikanischen Metallstatistikbüro verzeich-
te Ziffer über die Welterzeugung an Aluminium
ot für 1927 200 890 t an, was gegenüber dem Vorjahr nur
e Erhöhung von etwas mehr als 1000 t bedeutet. Die
oduktion in den Vereinigten Staaten und in einigen
glischen Ländern ist zurückgegangen, während die deutsche und
e kanadische Erzeugung, letztere um fast 9000 t, gestiegen ist.
die kanadische Aluminiumindustrie von dem Mellon-
ust kontrolliert wird, bedeutet ihr Plus ein solches in der
chtstellung der Union. Bekanntlich sind die Amerikaner da-
li, an der kanadischen Grenze ein Riesenaluminiumwerk zu
uen, dessen Programm auf die Herstellung von jährlich
000 t gerichtet ist. Aber auch in Europa ist mit einer
eigerung der Erzeugung in absehbarer Zeit — vor allem in-
lge der deutsch-italienischen Zusammenarbeit (Montecatini) —
rechnen. Das Gespenst einer Überproduktion rückt damit in
drohliche Nähe. Zwar ist der europäische Absatz noch
t. Die Vereinigten Aluminium-Werke (Lautawerk) führten
rzlich in ihrem Geschäftsbericht aus, daß die Verwendung des
uminiums sich für die verschiedensten Zwecke weiter ein-
rgert. Berichte aus anderen Ländern bestätigen diese Auf-
ssung. Für die Waggonindustrie, für die Elektrotechnik,
tomobilindustrie, Gasindustrie, für Hochöfen, Pumpen und
rgleichen wird in steigendem Maße Aluminium verwendet.
e schlechte Konjunktur, welche der Gründung des europäischen
rtells vorherging, ist in seinem Bereich vorerst überwunden.
ch die kürzlich erfolgte Steigerung des Kupferpreises dürfte
Sinne einer Steigerung der Aluminiumverwendung wirken.
dererseits hat Amerikas Aluminiumindustrie trotz Steigerung
r Leistungsfähigkeit ein enttäuschendes Jahr hinter sich.
ieder und wieder ist Amerika zu Preissenkungen über-
gangen (vgl. D. W. Z. Seite 60). Trotzdem sind die Lager-
stände relativ hoch. Amerika wird, wenn das kanadische Werk voll arbeitet, noch weniger in der Lage sein, die eigene Produktion aufzunehmen und zum Export gedrängt werden. Daraus ergeben sich die Gegensätzlichkeiten mit dem Europakartell, denn Amerika wird nicht anders können, als in dessen Märkte einzudringen. Hierfür scheint eine weitere Preissenkung Amerikas ein mögliches Hilfsmittel zu sein; es ist bezeichnend, daß der amerikanische Aluminiumfachmann Anderson eine Ermäßigung um nicht weniger als 25 £ je Tonne auf 87 £ propagiert. Daß Kämpfe zu erwarten sind, darüber ist man sich in der europäischen Aluminiumindustrie klar, und der Beschluß des Schweizer Werkes in Neuhausen, eine Reserve für etwaige Preiskämpfe in den Etat einzustellen, beweist, daß man Abwehrmaßnahmen erwogen hat.

Zwar hat das neue Werk der Aluco am Saguenay River in Arvida, welches im Herbst 1926 teilweise in Betrieb genommen wurde, sein Programm noch nicht durchgeführt, da sich Schwierigkeiten aus der Kraftversorgung ergeben. Vielleicht ist diese Verzögerung dem Mellon-Trust wegen der gegenwärtigen Schwäche des Marktes nicht ungelegen gekommen. Aber die Expansion der Amerikaner zeigt sich um so deutlicher auf anderen Gebieten. Die norwegische Gruppe der Amerikaner bietet im europäischen Gebiet seit vorigem Herbst Waren zu Preisen an, die bis zu 9 £ unter den europäischen liegen. Dazu kommen die Bemühungen, in die europäische Rohstoffbasis einzudringen, da die Union nur ein Drittel ihres Bauxitbedarfs im eigenen Lande decken kann und bereits jetzt jährlich etwa 400 000 t importieren muß. Der Ausbau der Anlagen des Mellon-Trusts in Norwegen, Spanien und Rußland kann zweifellos dazu beitragen, den Markt des europäischen Kartells zu beunruhigen, selbst wenn keine Dumpingangebote der Amerikaner nach Europa gelegt werden.

Unter diesen Gesichtspunkten muß man die Maßnahme des europäischen Kartells verstehen, durch die der frühere Preisunterschied von 15 £, ausschließlich Zoll und Fracht, zwischen Europa und Amerika wiederhergestellt wird, der durch die letzten amerikanischen Preisermäßigungen ausgeglichen war.

Es ist nicht anzunehmen, daß die ruhigen Zeiten der europäischen Aluminiumindustrie in den Jahren 1926 und 1927 noch lange andauern. Die Frage ist, ob eine Verständigung zwischen Europa und Amerika möglich ist. Der Wille hierzu ist in Europa zweifellos vorhanden, dagegen beachtet der Mellon-Trust die europäischen Bestrebungen kaum. Angesichts jener Machtposition ist das nicht verwunderlich, denn es ist fraglich, was der amerikanische Trust bei einer Verständigung gewinnen könnte. Rein produktionsmäßig stehen sich beide Parteien nahezu gleich gegenüber, aber die starken Kapitalreserven, welche den Amerikanern zur Verfügung stehen, verstärken ihre Stellung gegenüber den Europäern. Es wird sich zeigen, ob die Europäer die Preisermäßigung Europas als Fehdehandschuh auffassen und zu entsprechenden Gegenmaßnahmen übergehen werden.

Hi.

## Polen auf dem Weltkohlenmarkt.

Die Kohle ist für Polen in doppelter Beziehung wichtig: erstens als Rohstoffbasis für die einheimische Industrie, sodann aber als Exportzweig. Die Rolle dieses letzteren veranschaulicht die folgende Tabelle (auf Grund der amtlichen Angabe „La Pologne économique", Warschau 1927):

| | Gesamtexport in Mill. Goldfrancs | Davon Kohle in Mill. Goldfrancs |
|---|---|---|
| 1924 | 1,265 | 257,3 |
| 1925 | 1,272 | 144,4 |
| 1926 | 1,306 | 252,1 |

Kohlenproduktion und Kohlenexport stehen aber in Polen in besonders ausgeprägter Verbindung, indem die Steigerung der Exportmöglichkeiten sogleich steigend auch auf die Produktion einwirkt und vice versa. Die folgende Darstellung wird sich daher so gliedern, daß wir zuerst die Kohlenproduktion, dann den Kohlenexport Polens betrachten, ohne diesen Zusammenhang aus den Augen zu verlieren.

Im letzten Jahrfünft stellt sich die polnische Kohlenförderung wie folgt dar[1]):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1923: | 26 000 | Tausend | Tonnen |
| 1924: | 32 225 | „ | „ |
| 1925: | 29 081 | „ | „ |
| 1926: | 35 766 | „ | „ |
| 1927: | 27 800 | „ | „ |

[1]) Die Zahlen bis einschl. 1926 sind der soeben erwähnten amtlichen Schrift, die mit 1926 abschließt, entnommen, die für 1927 der Handelsbeilage des „Kurjer Warszawski" vom 10. April 1928.

Wir sehen an diesen Zahlen sofort die Wirkung der Ausfuhrmöglichkeiten: die Verminderung der Produktion i. J. 1925 im Vergleich mit 1924 ist die Folge der Sperrung der deutschen Grenzen für die polnische Kohle; der große Aufschwung im Jahre 1926 die Folge des englischen Grubenstreiks (wie schnell sich die Produktion auf veränderte Nachfrage einzustellen vermag, zeigt die Erhöhung der durchschnittlichen Monatsförderung von 2,4 Mill. Tonnen i. J. 1925 auf 3,0 Mill. Tonnen i. J. 1926; de facto entfällt die ganze Steigerung auf das zweite Halbjahr 1926). Und schließlich ist der große Rückgang der Produktion im letzten Jahre 1927 zweifellos wiederum die Folge des Aufhörens des englischen Streiks in Verbindung mit der Fortdauer des deutsch-polnischen Zollkonflikts.

Man nimmt in Polens Industrie- und Handelskreisen an, daß die im Jahre 1927 geförderte Kohlenmenge nur etwa 60 v. H. der tatsächlichen Produktionsmöglichkeit darstellt. Die bereits erreichten Resultate führt man aber auf eine Steigerung der Produktivität zurück, die sich geradezu erstaunlich anhört. Der „Kurjer Warszawski" vom 10. April d. J. bringt darüber, an Hand amtlicher Quellen, die folgenden Angaben:

„Vor dem Kriege betrug die Ergiebigkeit der Gruben je Kopf und Arbeitstag der ganzen Belegschaft 1,202 t, i. J. 1922 fiel sie auf 0,550 t, heute aber erreicht sie 1,400 t. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Arbeitstag vor dem Kriege in Wirklichkeit 8 bis 9 Stunden betrug, während er heute durchschnittlich nur 7½ Stunde beträgt; daß ferner in Oberschlesien i. J. 1923 in 53 Gruben gearbeitet wurde, heute aber als Folge der Zusammenlegung nur in 46." Von 1923 bis 1927 verminderte sich dem allen zufolge die Grubengesamtbelegschaft von 150 000 auf 76 000 Mann.

Wie verhält es sich nun mit der Kohlenausfuhr? Oben haben wir nur die Gesamtzahlen des Exports gegeben und wollen jetzt seine Verteilung auf die einzelnen Länder sehen, die durch die folgende, für die Verbreitung des polnischen Kohlenhandels in der Welt überaus instruktive Tabelle veranschaulicht sei:

| Bestimmungsland | 1924 | 1925 | 1926 |
|---|---|---|---|
| | Wert in Millionen Goldfrank | | |
| **Insgesamt** | **257,3** | **144,4** | **252,1** |
| | Gewichtsmenge in t | | |
| Insgesamt | 11 173 845 | 8 031 201 | 14 281 071 |
| England | 9 221 | 15 461 | 2 971 994 |
| Österreich | 2 899 214 | 2 714 152 | 2 607 978 |
| Belgien | 1 385 | 1 415 | 24 266 |
| Tschechoslowakei | 492 169 | 623 918 | 602 442 |
| Dänemark | 10 093 | 164 451 | 1 216 898 |
| Finnland | 700 | 16 451 | 381 978 |
| Frankreich | 952 | 9 219 | 467 306 |
| Holland | 695 | 9 508 | 50 420 |
| Jugoslawien | 38 523 | 90 462 | 186 030 |
| Litauen | 3 993 | 32 462 | 74 205 |
| Lettland | 2 323 | 53 054 | 275 865 |
| Deutschland | 6 813 532 | 2 769 657 | 97 377 |
| Norwegen | 1 260 | 1 228 | 184 856 |
| Rußland | 0,4 | 611 | 479 646 |
| Rumänien | 152 242 | 76 090 | 139 270 |
| Schweiz | 51 506 | 44 321 | 204 691 |
| Schweden | 1 555 | 336 992 | 2 677 794 |
| Ungarn | 648 474 | 950 290 | 607 803 |
| Italien | 10 246 | 80 771 | 971 189 |

Wir sehen aus dieser Tabelle, daß zwar die Höchstzahlen des Exports auf das Jahr 1926 entfallen, da Polen nicht nur England in gesteigertem Maße mit Kohlen zu beliefern begann, sondern auch andere, bisher von England belieferte (insbesondere skandinavische) Länder; zugleich sehen wir aber auch, daß die Steigerung vielfach bereits 1925 einsetzt und die energischen Expansionsbemühungen des polnischen Kohlenexports selbst kennzeichnet.

Wie verhält es sich aber mit diesen Exportaussichten in der Gegenwart und der nächsten Zukunft? Diese Frage beschäftigt stark sowohl die polnische Regierung als die interessierten Kreise selbst. Der dem Ministerkabinett beigegebene „Wirtschaftsrat" hat sogar eine besondere Schrift über die „Zukunft des polnischen Kohlenexports angesichts des Endes des britischen Kohlenstreiks" veröffentlicht. Hier wird künftighin die jährliche Kohlenmenge von 12,1 Mill. Tonnen als „exportsicher" angegeben. Die Verminderung um 2 Mill. Tonnen gegenüber 1926 (14,3 Mill. Tonnen) ist eben auf England zurückzuführen. Übrigens hofft man nach Wiederherstellung normaler Wirtschaftsbeziehungen mit Deutschland diesen bis 4 Mill. Tonnen jährlich liefern zu können.

Die Wirklichkeit entspricht aber diesen Hoffnungen nicht gerade. Nach den neueren wirtschaftsstatistischen Meldungen aus polnischer Quelle beträgt die Kohlenausfuhr im verflossenen Jahre 1927 11,1 Mill. Tonnen, mithin 1 Million Tonnen weniger als der „Wirtschaftsrat" erwartet hat. Diese Ausfuhrmenge geht zwar immer noch weit hinaus über die von 1913, bleibt aber auf derselben Höhe wie die von 1924 (s. die obige Tabelle). Mit andern Worten: Den Polen ist es auch 1927 nicht gelungen, die durch den Ausfall Deutschlands erlittene Einbuße an Kohlenexport wettzumachen. Aber nun melden sich neue beträchtliche Verluste an. Die Tschechoslowakei (s. darüber die Meldung der „Lodzer Volkszeitung" vom 29. April d. J.) ihre Kohlenabnahme aus Polen um die Hälfte reduziert; und aus Italien kommt die Nachricht, daß die Firma Toepliß in Mailand von Mussolini die Konzession auf Belieferung des gesamten italienischen Kohlenmarktes erlangte und darauf mit deutschen Gruben einen Kontrakt auf Lieferung von 5 Millionen Tonnen jährlich für die Dauer von 6 Jahren abschloß. Man hofft nun in Polen, außer Deutschland, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Beziehungen zu Litauen auf Belieferung der litauischen Eisenbahnen. Ob und inwieweit die Hoffnungen in Erfüllung gehen werden, kann aber erst die Zukunft erweisen.

Von den neu eroberten Märkten behält also Polen vor allem die skandinavischen Länder, die es England abgenommen hat. In britischen Bergwerkkreisen weiß man darüber ein Lied zu singen. In der Versammlung der Kohlenindustriellen von Yorkshire am 28. März d. J. führte hierüber, nach dem Bericht des „Kurjer Warszawski" aus London („K. W." vom 7. April d. J., „Walka o Wegiel"), der Vizepräsident der dortigen Bergwerksbesitzer-Organisation, A. W. Archer, eine überaus lebhafte Klage: „Die englischen Kohlenkreise", sagt er, „sind tief deprimiert von der Art, wie Polen seine wirtschaftliche Freiheit (!) ausnutzt ... Hätten England und Frankreich Polen seinerzeit sich selbst überlassen, so wäre ja dessen Unabhängigkeit nicht so sicher. Polen ist ein schwarzer Fleck auf dem europäischen Kohlenhandel. Es zahlt die niedrigsten Bergmannslöhne und steht auf niedrigerem Niveau. Kurz, Polen ist das rückständigste und zugleich das rentabelste Kohlengebiet ganz Europas. Es macht England die Erzielung angemessener Preise auf den skandinavischen und sonstigen Märkten unmöglich. Ist es der Dank für die Hilfe England und Frankreichs? Aber wenn es nun einmal zum Kampf kommen wird, so muß England siegen."

Angesichts dieser polnischen Konkurrenz wurde sogar in England eine eigene Hilfsaktion eingeleitet. Zwischen den Bergwerksbesitzern von Yorkshire und Midland einerseits und den Exporteuren in den nordöstlichen Häfen Englands andererseits wurde ein Übereinkommen getroffen, durch das für jede ausgeführte Tonne Kohlen eine Exportprämie von etwa 3 Schilling festgesetzt wurde. Der Fonds hierzu soll aber gebildet werden durch eine Verteuerung der einheimischen Kohle um 3 Pence je Tonne. Also eine Art Dumping-System zur Wiedereroberung Skandinaviens und Niederboxung der deutschen, vor allem aber der polnischen Konkurrenz.

Daneben machen sich jedoch, als Folge dieser Konkurrenz, auch andere Bestrebungen bemerkbar — nämlich zur Kartellierung mit der deutschen und polnischen Kohlenindustrie. „Der britische Gruben-Zentralverband", führte Archer in der gleichen Versammlung aus, „repräsentiert eine jährliche Kohlenproduktion von 120 Mill. Tonnen. Er kann zum stärksten Faktor in Europa werden. Eine solche Organisation ist mächtig genug, um in Verhandlungen mit dem Westfälischen Kohlensyndikat sowie mit Polen einzutreten. Denn wir sind entschlossen, unseren gerechten Anteil am europäischen Kohlenhandel zu fordern ..."

Unterdessen rüstet aber die polnische Kohlenindustrie zum weiteren Konkurrenzkampfe. Sie will ihre Produktion rationalisieren, die Qualität (durch Einführung von Spülmaschinen u. dgl.) verbessern und den Ertrag (unter ausdrücklicher Erwartung erhöhten Absatzes nach Deutschland) auf 33 Millionen Tonnen jährlich erhöhen, wozu eine Summe von 50 Mill. Zl. erforderlich ist, wovon etwa 50 % für Arbeitslohn, etwa 30 % für einheimische und 20 % für importierte Maschinen zu verwenden sind. Außerdem sollen in die Kohlen- und Koksindustrie zusammen 65 Mill. Zl. neu investiert werden.

Zur Durchführung dieses Programms haben die Vertreter der Kohlenbranche der Regierung eine Denkschrift eingereicht mit folgenden drei Hauptforderungen:

. Freie Preisgestaltung auf dem Innenmarkte (also Abeln von jeder Reglementierung) durch Überlassung der nitiative nach dieser Richtung hin den Produzenten selbst.

2. Zollfreie Einfuhr aller für die Kohlenindustrie notweligen Produktionsmittel.

3. Befreiung aller neu investierten Kapitalien sowohl von tlichen als von kommunalen Steuern auf längstmögliche eitauer.

Dr. E. Hurwicz, Berlin.

## Die Rentabilität der britischen Industrie im Jahre 1927

Der Sinn des Wortes von dem „year of rocovery", das o dem „Board of Trade" an den Kopf seines Handelsberichtes von 1927 gestellt wurde, läßt sich kaum in einer interen Form so prägnant erfassen als in derjenigen von Statistiken der Nettogewinne und der Dividendenzahlungen.

Die Feststellungen über die Gestaltung der Reingewinne ringen auch den Nachweis, daß die Rentabilitätschance der einelnen Gruppen innerhalb der englischen Gesamtwirtschaft m Jahre 1927 eine Veränderung nicht erfuhr. Eine Anzahl als gewinnbringend bekannter Wirtschaftsgruppen konnte das e , nach dem Bergarbeiterstreik normalen Bedingungen wieder zustrebende Jahr 1927 zu einer wesentlichen Mehrung der Reinverdienstes ausnutzen. Andere kranke Zweige der britischen Industrie dagegen haben auch in dem Wirtschaftsjahre 1927 eine durchgreifende Sanierung ihrer Betriebe durchzusetzen nicht vermocht.

Über diese Gestaltung geben nachfolgende zwei Aufstellungen des „Times Trade and Engineering Supplement" ein recht übersichtliches Bild. Die Statistiken fußen auf den Jahresberichten einer Anzahl von angesehenen und ihre spezielle Wirtschaftsgruppe voll repräsentierenden Gesellschaften, deren Aktien an der Londoner Börse gehandelt werden. Es kann demnach gesagt werden, daß sich in der Durchschnittslage der einzelnen der hier angezogenen 14 Industriegruppen zugleich auch die Durchschnittslage des entsprechenden Gesamtwirtschaftszweiges getreu widerspiegelt.

Nettoeinnahme und Dividende.
(In 1000 £)

| | 1927 | | | 1926 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Netto-Einnahme | Gesamt-Dividende | Prozentsatz der Dividenden zu den Netto-Einnahmen | Netto-Einnahme | Gesamt-Dividende | Prozentsatz der Dividenden zu den Netto-Einnahmen |
| Kohle, Eisen, Stahl . | — 139* | 518 | — | — 545* | 420 | — |
| Ingenieur-Industrie . | 673 | 639 | 94,9 | 753 | 604 | 80,1 |
| Motor-Industrie . . . . | 640 | 471 | 73,5 | 626 | 460 | 73,6 |
| Fahrrad-Industrie . . . | 405 | 324 | 80,0 | 421 | 312 | 74 2 |
| Baumwoll-Industrie . | 3 012 | 3 378 | 112,2 | 2 247 | 3 435 | 152,0 |
| Wolle u. a. Textil-Ind. | 5 865 | 4 507 | 76,8 | 4 759 | 4 142 | 87,1 |
| Eisenbahnen . . . . . | 31 477 | 31 391 | 99,7 | 9 561 | 27 560 | 288,0 |
| Schiffahrt . . . . . | 795 | 450 | 56,6 | 598 | 376 | 62,8 |
| Warenhäuser . . . . . | 2 557 | 2 343 | 91,7 | 2 280 | 2 053 | 90,1 |
| Stiefel und Schuhe . | 706 | 518 | 73,5 | 618 | 463 | 74,8 |
| Öl . . . . . | 4 588 | 3 300 | 71,9 | 4 531 | 3 010 | 66,5 |
| Gummi . . . . . | 445 | 371 | 83,3 | 683 | 570 | 83,4 |
| Tabak . . . . . | 16 503 | 15 167 | 91,9 | 15 941 | 13 841 | 86,6 |
| Brauereien . . . . . | 1 472 | 1 067 | 72,5 | 1 524 | 1 049 | 68,8 |

Die Höhe der ausgeschütteten Gesamtdividenden, die über die Nettoeinnahme oft um ein Mehrfaches hinausgeht, fällt ins Auge. Auf wichtigste Einzelheiten innerhalb der verschiedenen Gruppen wird am Schlusse dieser Betrachtung in Kürze eingegangen werden. Zunächst interessiert die allgemeine Entwicklung der Rentabilität der britischen Industrie, wie sie in folgender Übersicht verdeutlicht wird.

Index der Dividendenbewegung.

| | Prozentuales Verhältnis der Dividenden zum Aktienkapital in % | | | | Dividenden-Index (Durchschnitt 1920 bis 1923=100) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 | 1927 | 1926 | 1925 | 1924 |
| Kohle, Eisen, Stahl . . | 1,5 | 1,3 | 2,5 | 3,9 | 30 | 26 | 51 | 77 |
| Maschinenindustrie . . | 5,0 | 4,7 | 4,5 | 4,0 | 90 | 85 | 82 | 80 |
| Motor-Industrie . . . . | 5,6 | 5,6 | 4,9 | 4,3 | 118 | 116 | 99 | 88 |
| Fahrrad-Industrie . . . | 10,2 | 10,2 | 10,9 | 10,3 | 169 | 167 | 133 | 122 |
| Baumwoll-Industrie . . | 9,5 | 9,7 | 10,0 | 10,0 | 92 | 93 | 96 | 97 |
| Wolle- u. andere Textil-Industrie . . . . . | 12,3 | 11,3 | 12,2 | 10,3 | 167 | 154 | 166 | 140 |
| Eisenbahnen . . . . . | 4,0 | 3,5 | 4,4 | 4,6 | 87 | 76 | 97 | 100 |
| Schiffahrt . . . . . | 5,7 | 8,3 | 8,7 | 9,2 | 104 | 87 | 92 | 97 |
| Warenhäuser . . . . | 10,9 | 9,5 | 9,0 | 8,3 | 163 | 143 | 135 | 122 |
| Stiefel und Schuhe . . | 8,3 | 8,0 | 7,5 | 8,1 | 135 | 120 | 111 | 114 |
| Öl . . . . . | 12,5 | 13,7 | 11,0 | 9,4 | 186 | 170 | 136 | 116 |
| Gummi . . . . . | 18,9 | 29,2 | 17,8 | 8,5 | 426 | 655 | 399 | 172 |
| Tabak . . . . . | 18,8 | 17,5 | 16,1 | 17,6 | 145 | 133 | 111 | 121 |
| Brauereien . . . . . | 10,6 | 11,5 | 10,6 | 11,1 | 131 | 130 | 125 | 114 |

Bei einer erheblichen Anzahl wichtiger britischer Wirtschaftszweige bewegt sich demnach die Rentabilitätstendenz (verzögert hier und dort durch das Kohlenstreikjahr 1926) in aufwärts gerichteter Linie. Von erheblichem internationalen Interesse ist anderseits der sich wie in anderen, auch in vorliegenden Ziffern dokumentierende einschneidende Rentabilitätsrückgang der Gruppe „Kohle, Eisen, Stahl".

Es sahen in der Kohle-, Eisen-, Stahl-Gruppe in dem letztbeendeten Jahre von einer Ausschüttung ab: Baldwins, Bolckow, Vanghou, Blaenavon, Dorman Long, Partington Steel and Iron, South Durham Steel and Iron. Ein Teil genannter Gesellschaften schloß mit erheblichem Debetsaldo ab. Günstige Berichte liegen vor über Staveley Coal and Iron und Sheepbridge Coal and Iron. In der Maschinengruppe zahlten keine Dividende: Crossley Bros, W. H. Dorman. Die Consolidated Cambrian Ltd. mit einem Kapital von 2 Mill. £ wiesen nur einen Reingewinn von 654 £ aus. Armstrong, Whitworth Co. (seit kurzem in Fusion mit Vickers) verminderten ihren Verlust von 892 000 £ i. J. 1926 auf 531 000 £ i. J. 1927. Sehr unterschiedlich entwickelte sich das Geschäftsjahr in der Textilgruppe; für die Baumwollindustrie meist mit ungenügender, für die Wollindustrie zumeist mit befriedigender und für die Kunstseiden- (und Seiden-) Industrie mit vielfach glänzender Rentabilität. Auf Dividendenausschüttung mußten verzichten: die Amalgamated Cotton Mills, Emmotts and Wallshaw und Jackson and Steeple in der Baumwollindustrie, Geo H. Hirst in der Wollindustrie und Burberrys in der Bekleidungsindustrie. In der Kunstseidenindustrie schlossen i. J. 1927 (1926) Courtoulds mit 4,6 Mill. £ (3,8 Mill. £) und Lister and Co mit 136 562 £ (34 639 £) Nettogewinn ab. In der Schiffahrt steigerten im Verlauf der beiden betrachteten Jahre die Cunard Line (mit Einrechnung der ihr verbundenen Anchor Line) ihre Reineinnahme von 629 000 £ auf 873 000 £, die Argentine Navigation Co. um 135 000 £ und die Peninsular and Oriental um 8000 £. Dagegen sanken die Einnahmen der Elder Dempster und der Lamport and Holt Lines um 70 000 £ und 44 000 £. Es gingen i. J. 1927 gegen 1926 um 400 000 £ zurück der Nettogewinn der Dunlop Rubber Co., während derjenige der Gramophone Co. um 443 000 £ und der British American Tobacco Co. um 159 000 £ stieg.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### B. Verkehrssteuern.

13. Über die Vermögenszugehörigkeit auf Grund nichtiger Eigentumsübertragung überschriebener Grundstücke.

§ 3 GrunderwStG. Urt. v. 13. April 1928 II A 593/27.

A vereinigte am 25. November 1923 die sämtlichen Anteile einer Grundstücks-G. m. b. H. in seiner Hand. Am 21. Juli 1923 war ein Grundstück der G. m. b. H. auf B veräußert und zu Eigentum überschrieben worden. Nachträglich stellte sich die Nichtigkeit des Kaufvertrags und der Auflassung heraus (nichtgenehmigter Schwarzkauf). Das Grundbuch wurde durch Wiedereintragung der G. m. b. H. berichtigt. B befand sich allerdings in unangefochtenem Besitze des ihm von der G.m.b.H. übergebenen Grundstücks und wurde von dieser auch als Eigentümer im Rechtssinn angesehen. Irgendein Recht auf das Grundstück stand ihm jedoch nicht zu; er war vielmehr selbst auf Grund des § 812 BGB. schuldrechtlich verpflichtet, das Grundstück der Gesellschaft zurückzugeben und die Berichtigung des Grundbuchs durch Wiedereintragung der Gesellschaft zu bewilligen. Unter diesen Umständen gehörte schon damals das Grundstück auch im Sinne des § 3 GrunderwStG. nicht zum Vermögen des B., sondern zum Vermögen der G. m. b. H. Dabei ist es ohne Bedeutung, daß die Vertragsparteien, insbesondere auch die G. m. b. H., sich am Stichtag der vorhin dargelegten Rechtslage, die erst durch die spätere Rechtsprechung des Reichsgerichts geklärt ist, noch nicht be-

* Verlust

wußt waren, vielmehr den tatsächlichen Zustand hinsichtlich des Grundstücks auch als zu Recht bestehend ansahen. Hiernach ist die Entstehung der Steuerpflicht aus § 3 des GrunderwStG. grundsätzlich zu bejahen.

In diesem Falle war die Eigentumsfrage endgültig geklärt, als über die Grunderwerbsteuer im steuergerichtlichen Verfahren entschieden wurde. Ob, wenn das Grundstück damals noch im Rechtsstreit befangen gewesen wäre, wenigstens ein vorläufiger Steuerbescheid hätte erlassen werden dürfen, ist zweifelhaft, vgl. dazu auch RFH. 20/1 = StW. 1926 Nr. 572 (zur VermSt.): Kein wirtschaftliches Eigentum des das Grundstück besitzenden Käufers, wenn gegen ihn wegen Nichtigkeit des Kaufvertrags geklagt ist; er kann mit dem Grundstück nur vorläufig zur Vermögensteuer herangezogen werden.

Der RFH. hat seine Betrachtungsweise, daß es für die Frage, ob Grundstücke zum Vermögen einer Gesellschaft im Sinne von § 3 gehören, nicht auf grundbuchmäßiges, sondern wirtschaftliches Eigentum ankomme (RFH. 6, 334 u. Ott 3. Aufl. Anm. 29 zu § 3), neuerdings auch verschiedentlich zugunsten der Steuerpflichtigen angewandt. So in RFH. StW. 1927 Nr. 241 = Mrozeks Kart. R. 16 zu § 3 u. RFH. 22, 115 = StW. 1927 Nr. 616 Kart. R. 21 zu § 3: Keine Steuerpflicht aus § 3, wenn ein Gesellschafter alle Anteile in seiner Hand vereinigt und gleichzeitig den Anspruch auf Übereignung des Grundstücks erwirbt oder wenn die Gesellschaft zur Zeit der Anteilsvereinigung die Grundstücke schuldrechtlich veräußert hatte.

### C. Verfahren.

14. Die Anrechnung einbehaltener Steuerabzüge vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag auf die festgesetzte Steuerschuld kann im steuergerichtlichen Berufungsverfahren erzwungen werden.

§§ 128, 129, 130 und 223 AO. und § 102 Abs. 1 EinkStG. Urt. vom 15. März 1928. VI A 627/27 S.

Das Urteil ist unter Nr. 12 inhaltlich wiedergegeben. Der Pfl. kann danach seinen Anspruch auf Anrechnung einbehaltener Steuerabzugsbeträge vor die Steuergerichte bringen, falls die Verwaltungsbehörde die Anrechnung versagt. In derselben Weise wird auch die Anrechnung der auf die Steuerschuld geleisteten Vorauszahlungen erzwungen werden können.

Das Urteil geht aber in der Verwirklichung des Rechtsschutzgedankens auch in anderer Beziehung über den Wortlaut von §§ 128 und 129 AO. hinaus. Erstattet kann der Anrechnungsbetrag nur werden, wenn die Steuer einschließlich des Anrechnungsbetrags bezahlt ist. Wenn also die Einkommensteuer 3000 RM. und vom Kapitalertrag 500 RM. einbehalten sind, so könnte dem Pflichtigen, der nur 2500 RM. gezahlt hat, von der Steuerbehörde entgegengehalten werden: zahle erst auch noch den Anrechnungsbetrag von 500 RM., dann kannst du die Erstattung dieses Betrags im Rechtsmittelverfahren durchsetzen; solange du nicht gezahlt hast, bedeutet die Aufforderung zur Zahlung nur eine Hebungsmaßnahme, gegenüber der dir lediglich die Beschwerde an das Landesfinanzamt zusteht. Das wäre ein Umweg, der von der rechtsuchenden Bevölkerung nicht verstanden werden würde. Das Urteil schließt ihn aus, indem es überall da, wo im Falle der bereits erfolgten Zahlung einer Steuer ein Erstattungsanspruch begründet wäre, solange noch nicht bezahlt ist, einen im Berufungsverfahren verfolgbaren Anspruch auf die Feststellung gibt, daß nicht gezahlt zu werden braucht.

15. a) Aufbewahrung von Kassenbons und anderen Belegen. b) Zur Frage, wann eine formell nicht zu beanstandende Buchführung wegen auffallenden Mißverhältnisses zu den Ergebnissen ähnlicher Betriebe beiseitegesetzt werden darf.

§ 208 AO. und § 13 EinkStG. Urt. vom 28. März 1928 VI A 343/27.

Der Beschwerdeführer betreibt ein Manufakturwarengeschäft. Er hat die Tageseinnahmen täglich in das Kassenjournal aufgenommen (§ 162 Abs. 7 AO.). Die Vernichtung der Kassenbons könnte unter Umständen zu einer Verwerfung der Buchführung führen, wenn nach der Einrichtung des Geschäfts für alle Verkäufe Bons ausgestellt wurden. Wird dagegen ein erheblicher Teil der Verkäufe ohne die Ausstellung von Bons getätigt, so kann in der Vernichtung der Bons, die eine Nachprüfung, ob die Tageslosung vollständig in das Journal übernommen wurde, auch bei ihrer Aufbewahrung nicht ermöglichen würde, ein die Verwerfung der Buchführung rechtfertigender Grund nicht erblickt werden, um so mehr, als die Ausstellung von Bons kein Erfordernis ordnungsmäßiger Buchführung darstellt. Die Belege über die für Dekorationsleistungen erwachsenen Unkosten hätten allerdings aufbewahrt werden müssen. Ihr Fehlen berechtigt jedoch ebenfalls noch nicht zu einer gänzlichen Verwerfung der Buchführung. Erscheinen die Ausgaben nach den Umständen des Falles als zu hoch, so käme eine ergänzende Schätzung dieses Teiles der Unkosten in Frage.

Geschätzt darf nur werden, wenn auch im Benehm mit dem Betriebsinhaber nicht aufgeklärt werden kann, wa der Gewinn des Betriebs vom Ergebnis ähnlicher Betri erheblich abweicht. Dabei wird zu beachten sein, daß je n der Art des Betriebs im einen Falle eine Abweichung von d Ergebnis anderer gleichartiger Betriebe sehr stark für Vermutung der materiellen Unrichtigkeit der Buchführ sprechen wird; dies trifft bei Betrieben zu, in denen die E und Verkaufspreise im allgemeinen einfach zu ermitteln für alle gleichartigen Betriebe im wesentlichen dieselben s wie z. B. bei Bäckern, Metzgern. In anderen Fällen dageg hauptsächlich bei Fabrikationsbetrieben, aber auch bei Ma fakturwarenhandlungen, die eine große Zahl verschiede Waren führen, wird eine Abweichung von dem Ergebnis ä licher Betriebe nicht ohne weiteres die Vermutung materiellen Unrichtigkeit der Buchführung mit sich bringen, es hierbei in weitem Maße auf die rationelle Betriebsführu auf Ausnutzung der Konjunktur und auf das Geschick b Einkauf der für den Betrieb geeigneten Waren ankomm wird. Man wird daher in diesen Fällen nicht zu fragen hab ist es möglich, daß der Betrieb mit einem Gewinne von sou so viel Prozent (wie der Vergleichsbetrieb) gearbeitet sondern umgekehrt, ist es nach den Umständen des Fal offenbar unmöglich, daß nur der durch die Buchführung a gewiesene Gewinn erzielt wurde.

Vgl. zu b auch Nr. 9 in Nr. 19 S. 463.

Reichsfinanzrat Ott, Münch

## Wirtschaftsrechtliche Tagesfragen.

### Mietwucher mit Geschäftsräumen.

Bekanntlich sind in den Ländern, insbesondere in Preuß die Geschäftsräume in gewissem Umfange der Mietzwan wirtschaft entzogen worden. Sie sind von den Bestimmun des Reichsmietengesetzes, außerdem von gewissen Vorschrif des Mieterschutzgesetzes ausgenommen. Durch diese Lockeru der Zwangswirtschaft ist aber keineswegs die Mietpre bestimmung der Willkür überlassen worden. Vielmehr gilt a für diese Räume die im Mieterschutzgesetz vorgesehene B stimmung über Mietwucher (vgl. Hertel: Mieterschutz- u Wohnungszwangswirtschaft, S. 442). Danach also ist auch Vermietung von Geschäftsräumen, derjenige Vermieter str bar, der einen Mietzins fordert, annimmt oder sich versprec läßt, welcher unter Berücksichtigung der gesamten Verhä nisse als unangemessen anzusehen ist (§ 49a MSchG.). unangemessen ist eine Vergütung anzusehen, die bei objekti und anständiger Würdigung der persönlichen und sachlich der allgemeinen und besonderen Verhältnisse die üblic Grenzen überschreitet. Es sind also die wirtschaftlichen V hältnisse des Mieters, seine Leistungsfähigkeit, die Dauer Mietvertrages, die Zweckbestimmung der Räume, aber auch für die Räumlichkeiten in Betracht kommenden Ausnutzung möglichkeiten des Vermieters in Ansatz zu bringen (vgl. Kamm in Jur. Wochenschr. 25, S. 1536, und Anmerkung dazu). Man von sachverständiger Seite im allgemeinen in Altbauten e Miete von 140 % der Friedensmiete, bei Geschäftsgrundstück in sehr guter Lage eine solche bis zu 170 % der Friedensmi noch als angemessen betrachtet. Andere wieder haben gewerbliche Räume nur einen Mietpreis von 125—160 % Friedensmiete, je nach Lage und sonstiger Bewertung, als ni übermäßig angegeben (vgl. dazu Allg. dtsch. Hausbes.-Ztg. S. 889 und 1083, sowie Hertel, Mieterschutz, S. 365). Die Ziffern können natürlich nur Richtsätze enthalten. Immer w es auf die Lage des einzelnen Geschäftsraumes und individuellen Verhältnisse der Parteien ankommen. Nur auch hier, wie gesagt, zu beachten, daß willkürliche Mietzin an den Bestimmungen über Mietwucher eine Schranke hab

### Die zivilrechtliche Wirkung der sogenannten Schneeballgeschäfte.

Schneeball- oder Hydrageschäfte liegen bekanntlich v wenn man Gegenstände gegen ganz geringe Anzahlung abs und sich verpflichtet, den Rest des Betrages dem Abnehmer erlassen, wofern er wieder eine Anzahl von Abnehmern z Geschäftsabschluß veranlaßt. Diese Abnehmer können da durch das gleiche System abermals einen Teil des Kaufpreis für ihre Waren in Wegfall bringen. Das Reichsgericht hat d artige Geschäfte als strafbare Ausspielung und als Verst gegen das Gesetz über unlauteren Wettbewerb angesehen (RGStr., Bd. 60, und Jur. Wochenschr. 27, S. 777). Über die ziv rechtliche Wirkung solcher geschäftlichen Vorgänge hat es s bisher nicht ausgesprochen.

Alle Verstöße gegen gesetzliche Verbote sind privatrec lich nichtig (§ 134 BGB.). In der Regel genügt es allerdin nicht, daß nur eine der Parteien, die das Rechtsgesch abgeschlossen haben, sich strafbar macht, um die zivilrechtlic Wirkung hervorzurufen. Da nur der Veranstalter des Hydr geschäfts strafbar ist, würde man also an sich die zivilrec liche Unwirksamkeit solcher Vorgänge nach diesem Grunds nicht anzunehmen haben. Der Tendenz der Strafbestimmu die durch Verhinderung strafbaren Eigennutzes die Allgeme

t sichern will, wird es aber wohl besser entsprechen, wenn
n derartige Geschäfte auch als zivilrechtlich unwirksam
(134 BGB.) ansieht.

Sie werden aber jedenfalls deswegen als nichtig zu be-
zeichnen sein, weil sie einen Verstoß gegen die im kauf-
männischen Leben üblichen anständigen Sitten darstellen. Der
Käufer oder Abnehmer wird nicht nur über den Kreis und die
Zahl der bisherigen Abnehmer und über die Chancen, die er
bei diesem Geschäft hat, völlig im dunkeln gehalten. Er wird
noch obendrein veranlaßt, auf Kosten anderer, die ebenfalls
im unklaren über ihre Aussichten sind, sich Vermögensvorteile
zu verschaffen. Dieses Gebaren muß als unlauter bezeichnet
werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist das Hydrageschäft
auch nach § 138 als Verstoß gegen die guten Sitten unwirksam
zu nennen.

Sind derartige Geschäfte aber nichtig, so liegt kein recht-
lich anerkanntes Vertragsverhältnis vor. Der Abnehmer kann
seine Anzahlung vom Verkäufer nach den Gesichtspunkten
über ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangen. Eine
solche Rückforderung ist nur dann ausgeschlossen, wenn man
den Käufer gleichfalls einen Verstoß gegen die guten Sitten
nachsagt, weil er eventuell sich an der Fortsetzung des Hydra-
geschäfts beteiligt hat. Aus seiner eingegangenen Verbindlich-
keit kann er jedenfalls zivilrechtlich nicht in Anspruch ge-
nommen werden (§ 812, 817 BGB.). Der Verkäufer wird seinen
Gegenstand nicht zurückverlangen können, selbst wenn er ihm
unter Eigentumsvorbehalt abgegeben hat. Denn aus dem Ver-
trage kann er nichts herleiten, aus dem Gesichtspunkte der
ungerechtfertigten Bereicherung auch nichts, weil er gegen
gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten verstoßen hat.

### Reklamebeleuchtung und Arbeitszeitschutz.

Immer häufiger macht sich die Tatsache bemerkbar, daß
zu Reklamezwecken Geschäftsräume nach Geschäftsschluß, sei
es an Wochentagen, sei es an Sonntagen, beleuchtet bleiben.
Manchmal verbindet man mit diesen Zwecken auch Sicherheits-
absichten. Unzweifelhaft sind derartige Beleuchtungen im
allgemeinen als rechtlich zulässig zu betrachten. Dadurch
werden aber die Geschäftsinhaber nicht berechtigt, ihre
Angestellten etwa unter Verletzung des Arbeitszeitschutzes an
Sonn- oder Wochentagen aus Beaufsichtigungsgründen länger
in den Geschäftsräumen zu behalten. Freilich sieht sowohl
die Arbeitszeitverordnung (§ 4) wie die Gewerbeordnung
(§ 105c) eine erweiterte zulässige Beschäftigung bei Arbeiten
zur Bewachung der Betriebsanlagen vor. Dabei muß es sich
aber, wie kürzlich das OLG. Hamm entschieden hat (Gewerbe-
archiv, Band 25, S. 442), um Arbeiten handeln, die dringend
erforderlich geworden sind, um den Fortgang des Betriebs zu
sichern. Keineswegs kommen Tätigkeiten in Frage, die wie
Reklamebeleuchtungen mehr dem freien Belieben des einzelnen
Unternehmers unterliegen.

### Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Bahn.

Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minde-
rung oder Beschädigung des Gutes verjähren in ziemlich
kurzer Frist, nämlich in einem Jahre. Die Verjährung beginnt
bei Beschädigung oder Minderung des Gutes mit Ablauf des
Tages, an dem es wieder abgeliefert ist, bei Verlust des Gutes
mit Ablauf der Lieferfrist.

Die Verjährungsfrist wird jedoch durch ordnungsgemäße
Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Eine
solche Hemmung erfolgt freilich nur, wenn die Anmeldung
völlig den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie muß also
von den Berechtigten, in der gesetzlich vorgeschriebenen
Form, bei der zuständigen Stelle vorgenommen
werden.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes kann grundsätzlich nur
der Absender Ansprüche gegen die Bahn erheben

Bei Teilverlust, der sich nach Ankunft des Gutes am
Ablieferungsorte herausstellt, kann der Empfänger die durch
den Frachtvertrag begründeten Rechte geltend machen, wenn
er die aus dem Vertrage sich ergebenden Verpflichtungen
erfüllt, insbesondere also den Frachtbrief eingelöst hat.

Eine die Verjährung hemmende Wirkung tritt freilich nur
ein, wenn eine schriftliche Anmeldung vorliegt. Besondere
Formalien sind dabei nicht zu beachten. Hinzuweisen aber ist
darauf, daß nicht nur Untersuchungen, Ermittlungen usw. wegen
des Verlustes oder Teilverlustes in Anregung gebracht werden
dürfen, wenn Verjährungshemmung eintreten soll. Vielmehr
sind Ansprüche des Verlustes wegen zu stellen. Zu einer
ordnungsmäßigen Anmeldung gehört Vorlegung des Fracht-
briefes. Ist ein Frachtbriefduplikat oder ein Annahmeschein
ausgestellt, so sind diese Papiere einzureichen. Ferner ist
wegen der Höhe des Anspruchs eine Bescheinigung über den
Wert des Gutes beizufügen. Man denke dabei an Belege über
den Kaufpreis, an sachverständige Äußerungen usw.

Soll die Anmeldung wirksam sein, so muß sie an die
zuständige Stelle gerichtet werden. Sie ist bei Totalverlust
der Aufgabestelle, bei teilweisem Verlust der Empfangsstelle
einzureichen. Dr. Jadesohn, Breslau.

## Bücherschau

**Die Welt im Querschnitt des Verkehrs.** Von Dr.-Ing. M. Teubert,
Mannheim. Mit einem Geleitwort des Reichsverkehrsministers
Dr. Koch. Berlin 1928. Verlag von Kurt Vohwinkel. Preis
in Leinen geb. 32 RM.

Das Werk ist das Ergebnis einer einjährigen Studienreise
durch Süd- und Nordamerika und Ostasien. Während die Unter-
suchungen des Verfassers in Nordamerika vor allem darauf
gerichtet waren, was wir von dem technisch weit fort-
geschrittenen Verkehrswesen dieses Teiles der Neuen Welt für
den Ausbau unserer eigenen Verkehrseinrichtungen lernen
können, prüfte er in den anderen Erdteilen in erster Linie die
Notwendigkeiten neuer Verkehrseinrichtungen, die schwebenden
Projekte und die Möglichkeiten, die sich der deutschen Industrie
bieten, sich an diesen Arbeiten zu beteiligen. Überall wird von
der Gestaltung der Wirtschaft und ihren Erfordernissen und
Entwicklungsmöglichkeiten ausgegangen, der Verkehr als Vor-
aussetzung und Folge wirtschaftlicher Tätigkeit betrachtet, und
daher findet auch der den Verkehrsfragen fernerstehende
Leser hier eine Fülle interessanten Materials. Besonders
wertvoll ist für jeden, den die von Teubert bereisten
Länder als Absatzmärkte interessieren, die genaue Wiedergabe
und kritische Würdigung der einzelnen Projekte, die für den
Ausbau der verschiedenen Verkehrsmittel ausgearbeitet sind.
Vor allem über Südamerika enthält das Buch in dieser Be-
ziehung viele und wertvolle Angaben.

Teubert interessiert sich vor allem für den „nassen" Verkehr,
insbesondere die Binnenschiffahrt. Eisenbahnen, Autos und Luft-
verkehr kommen in dem Werk etwas stiefmütterlich weg. Bei
Beurteilung des südamerikanischen Verkehrswesens ist das in
den Verhältnissen begründet, denn dort bieten die Wasser-
straßen jetzt und in absehbarer Zukunft die besten, vielfach die
einzigen Verbindungsmöglichkeiten. In Nordamerika ist das
anders; hier hätte man gerne über den „trockenen" Verkehr
mehr gehört, als neben der eingehenden Beschreibung der
Binnenschiffahrtseinrichtungen gesagt wird.

Auch in der Beurteilung des Konkurrenzkampfes zwischen
Wasserstraßen und Eisenbahnen steht Teubert einseitig auf
Seiten der ersteren. Gerade die amerikanische Entwicklung,
die uns auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet eben doch um
einige Etappen voraus ist, zeigt für den normalen Verkehr die
Überlegenheit der Eisenbahn über die künstlichen Wasser-
straßen, und man kann schließlich nicht immer den Rückgang
der Binnenschiffahrt auf die überlegene und rücksichtslosere
Propaganda der Eisenbahnen zurückführen. Die Tatsachen, die
Teubert als Entschuldigung für das Versagen des mit einem
Aufwand von 2,7 Milliarden Mark dreimal erweiterten Erie-
Kanals anführt, vermögen nicht zu überzeugen. Wenn hier u. a.
darauf hingewiesen wird, daß der Kanal 4—5 Monate im Jahr
durch Frost gesperrt ist, so ist das ein Argument, das generell
gegen Kanalbauten spricht in Breiten, die längeren Frost-
perioden ausgesetzt sind; die Eisenbahnen werden nicht durch
Frost gesperrt. Wenn weiterhin als Ursache für den mangeln-
den Verkehr auf diesem Kanal angeführt wird, „daß es die
Bahn und Wallstreet (!) verstanden hat, nicht nur ihren vielen
Aktionären, sondern auch der öffentlichen Meinung die Über-
zeugung von der Unbrauchbarkeit des Wasserstraßenverkehrs
einzuimpfen", so fällt es schwer, die amerikanischen Verlader
für solche Trottel zu halten, daß sie sich ausgerechnet von Wall-
street suggerieren lassen, welches Verkehrsmittel für sie am
vorteilhaftesten ist. Das Argument, daß die Bahnen unter dem
Konkurrenzdruck der Kanäle ihre Frachten vielfach erheblich
ermäßigen mußten, ist für U. S.-Amerika wichtig, spielt aber für
Deutschland, wo die Tarifgebarung der Eisenbahnen schärfster
Staatsaufsicht unterliegt, keine ausschlaggebende Rolle.

Kann man in dieser allerdings sehr wichtigen Frage anderer
Ansicht sein als der Verfasser, so wird man im übrigen den
meisten in diesem Buch vertretenen Auffassungen rückhaltlos
zustimmen können. Eine so eingehende, mit reichem Tat-
sachenmaterial ausgestattete und doch nie ermüdende, auch
den Laien fesselnde Darstellung des Binnenverkehrs fremder
Erdteile ist eine erfreuliche Bereicherung unserer Auslands-
literatur.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Systematische Darstellung der neuen Bestimmungen des Reichsmietengesetzes und Mieterschutzgesetzes.** Von Rechts-
anwalt Dr. Bruno Stern, Würzburg. 4. Heft der Schriften des
Zentralverbandes Deutscher Haus- und Grundbesitzer-Ver-
eine e. V., Berlin W 56, Mohrenstraße 33.

(Bücherschau s. a. S. 544).

# Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskamme

### Post- und Telephonfragen bei der Internationalen Handelskammer.

Vor kurzem hat bei der Internationalen Handelskammer die erste Sitzung des Ausschusses für internationalen Postverkehr stattgefunden. Als deutscher Vertreter hat Herr Dr. h. c. P. Schumann (Stuttgart) teilgenommen. Der Ausschuß befaßte sich mit dem Studium der schnellsten Wege für die internationale Postbeförderung und wandte sich gegen noch bestehende Flaggenvorrechte in der Beförderung, die große Verzögerungen mit sich bringen. Der Ausschuß hielt ferner die Einrichtung von beratenden Ausschüssen der Benutzer bei den einzelnen Postverwaltungen für nützlich und regte auch die Errichtung eines solchen Ausschusses beim Internationalen Büro des Weltpostvereins an. Es wurde weiter die Liste derjenigen Gegenstände geprüft, deren Beförderung im internationalen Postverkehr verboten ist, um festzustellen, ob und wie weit auf diesem Gebiete Handelshemmnisse bestehen und Erleichterungen möglich sind. Auch die Frage der Höchstsummen für internationale Postanweisungen und Nachnahmen wurde erörtert sowie die hierfür von den einzelnen Postverwaltungen festgesetzten Umrechnungskurse. Schließlich wurde noch die Vereinheitlichung der internationalen Postgebühren, insbesondere der Preise für Antwortscheine, gefordert. Die Beschlüsse des Ausschusses werden der im Herbst d. J. zusammentretenden Vorbereitenden Konferenz des Weltpostvereins vorgelegt werden, damit sie gegebenenfalls, soweit als möglich, auf dem im Jahre 1929 in London erfolgenden Weltpostkongreß berücksichtigt werden.

Auch der Ausschuß für internationales Fernsprechwesen, in der die Deutsche Gruppe durch Herrn Heinrich Grünfeld (Berlin), Mitglied des Beirates der Reichspostverwaltung und des Präsidiums der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer, vertreten war, hielt kürzli eine Sitzung ab. Der Ausschuß befaßte sich mit einer Denk schrift der Amerikanischen Landesgruppe über die Erleichte rungen des Börsenfernsprechverkehrs in den Vereinigte Staaten. Er nahm sodann einen Bericht über die Tätigkeit de Ausschusses für das internationale Fernsprechwesen seit de Stockholmer Kongreß durch Herrn Grünfeld entgegen, der zu sammenfassend eine Darstellung der Ergebnisse der Rundfrag der Internationalen Handelskammer bei den einzelnen Landes gruppen betreffend das internationale Fernsprechwesen gab.

Der Ausschuß stimmte den vorgeschlagenen Entschließungen zu, die dem Comité Consultatif International des Communicatio Téléphoniques à Grande Distance übermittelt wurden. Be sonders hervorzuheben ist der zum Ausdruck gebrachte Wunsch nach Verkürzung der vielfach beklagten zu großen Wartezeite für einfache Gespräche. Die Verbesserung der Verständigun dank den in den letzten Jahren von den Postverwaltungen ge schaffenen Einrichtungen wurden anerkannt. Auf die Werbe hefte der deutschen und englischen Telephonverwaltung wurd besonders hingewiesen und den Mitgliedern die kleinen prak tischen Hefte, herausgegeben vom Europäischen Fernsprech dienst, Berlin SW 68, vorgelegt. Eine möglichst enge Zu sammenarbeit mit dem oben genannten beratenden Ausschu für Fernsprechweitverkehr (Comité Consultatif Internation des Communications Téléphoniques à Grande Distance) wurd als erwünscht bezeichnet und in Aussicht genommen; ebens wurde empfohlen, daß alle Landesgruppen regelmäßig un durch Vermittlung des Generalsekretariats der Kammer An regungen über Verbesserungen des internationalen Telepho verkehrs austauschen möchten.

Der Ausschuß für Fragen des internationalen Tele graphenverkehrs wird am 22. Juni in Paris zusammen treten. (1203/28.)

# Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Hauptausschußsitzung in Mannheim. — Sitzung des Kraftfahrausschusses. . . . . S. 540

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. — Die deutsche Rohstoffversorgung . . . . . „ 540—541

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenbezeichnungsrecht: Warenzeichenanmeldung „B. S. A.". . . . . „ 541

**Zölle und Außenhandel:** Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei und mit Österreich. — Berichtigungsverhandlungen mit Frankreich. — Weinteilungslager. . . . . „ 541

**Verkehrswesen:** Verlängerung der Aufbrauchsfrist für Expreßgutkarten alten Musters. — Fest- und Erinnerungschrift an den ersten deutschen Ozeanflug. — Fernsprechverkehr mit dem Ausland. — Automobilindustrie und -handel . . . . . S. 541

**Sozialpolitik:** Erholung im Marineerholungsheim Holsteinische Schweiz. „ 541

**Verschiedenes:** Gutachten zu Fragen der Gasfernversorgung. — Empfehlungen für Zeitschriften und Propagandawerke. — Reichsverband der Adreßbuchverleger. — Dechema 1928. — Preisausschreiben. . „ 541—54

**Persönliches:** . . . . . „ 544


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Hauptausschußsitzung in Mannheim.

Auf Einladung der H.k. für den Kreis Mannheim findet die diesjährige Sommertagung des Hauptausschusses des D.I.u.H. in Mannheim statt. Die Vorstandssitzung ist auf den 26. Juni, 3 Uhr nachmittags, die Hauptausschußsitzung auf den 27. Juni, 10 Uhr vormittags, anberaumt. Für die bereits am 26. Juni anwesenden Herren ist abends 8½ Uhr ein geselliges Beisammensein in den Räumen der H.k. vorgesehen. Zum 27. Juni beabsichtigen die Stadt und die H.k. Mannheim, zu einem Abendessen einzuladen. Für den 28. Juni ist ein gemeinsamer Ausflug nach Schwetzingen vorgesehen.

Über die Tagesordnungen der Sitzungen und die Einzelheiten der Veranstaltungen wird Näheres noch mitgeteilt werden. (P. 413/28.)

### Sitzung des Kraftfahrausschusses.

Am 22. Mai 1928 beriet der Kraftfahrausschuß des D. I. u. H. unter Vorsitz des Herrn Generaldirektor Schiffers, Aachen, und in Anwesenheit des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels, des Reichsverbandes der Automobilindustrie, des Deutschen Automobil-Händler-Verbandes, des Vereins Deutscher Spediteure über den vom Reichsverkehrsministerium ausgearbeiteten Entwurf einer Kraftfahrlinienverordnung. Nach einem eingehenden Bericht des Herrn Dr. Uhlig, Leipzig, nahm der Ausschuß zu den einzelnen Bestimmungen Stellung und arbeitete Ä änderungsvorschläge aus, die in der am gleichen Tage nac mittags stattfindenden Sitzung des Beirats für das Kraftfah wesen beim Reichsverkehrsministerium als Verhandlungsunte lagen dienten. (V/1255/28.)

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen

### Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit hat soeb seinen Jahresbericht für 1927 herausgegeben. Der Bericht en hält interessante Angaben über die Finanzierung des Reich kuratoriums und die Weiterleitung seiner Mittel an die Fac ausschüsse (Reichsausschuß für Lieferbedingungen, Aussch für wirtschaftliche Fertigung, Ausschuß für wirtschaftliche Ve waltung usw.). Weiter sind dem Bericht nähere Angaben üb die Tätigkeit der Fachausschüsse im Jahre 1927 beigegeben, daß das Heft als ein guter Überblick über das auf dem Gebi der Rationalisierung mit Unterstützung des Reichskuratoriu für Wirtschaftlichkeit bisher Geleistete bezeichnet werden kan

### Die deutsche Rohstoffversorgung.

Der Syndikus der Schwarzwälder Hk. in Villingen, Dr. K Jordan, läßt im Selbstverlag eine kleine Schrift unter de Titel „Die deutsche Rohstoffversorgung" erscheinen. Die Untersuchung soll einen Beitrag zur Frage der Versorgu Deutschlands mit Rohstoffen für industrielle Verarbeitung b

Sie lag einem Vortrag zugrunde, den der Verfasser in der Wirtschaftlichen Vereinigung der Unternehmerverbände, Abteilung Baden, gehalten hat. Das Thema ist in so umfassender Weise bearbeitet worden, daß die Untersuchung genauen Aufschluß darüber gibt, in welchem Umfange Deutschland sich aus eigenen Quellen mit Rohstoff versorgen kann und in welchem Umfange es auf den Zukauf aus dem Auslande angewiesen ist. Diese Frage zu beantworten war der eigentliche Zweck der Arbeit. Auf die mit der Rohstoffversorgung zusammenhängenden handelspolitischen Fragen sollte nicht näher eingegangen werden, und es ist nur bei einzelnen Rohstoffgruppen ein kurzer Hinweis hierauf gegeben worden.

Die Arbeit enthält ein umfangreiches statistisches Material und gibt mit dessen Hilfe einen guten Einblick in die für die deutsche Volkswirtschaft so außerordentlich wichtige Frage der Rohstoffversorgung und der Handelsbilanz. (P. 523/28.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenbezeichnungsrecht.

**Warenzeichenanmeldung „B. S. A."**

(vergl. D.W.Z. Nr. 18 vom 5. Mai 1927.)

Das Reichspatentamt teilt mit:

Der Nachweis, daß sich das Zeichen „B. S. A." als Hinweis auf die Herkunft der damit bezeichneten Waren aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe durchgesetzt hat, ist nur für einen Teil der angemeldeten Waren, nämlich „Automobile, Motorfahrräder, Fahrräder, Teile und Zubehör von Automobilen, Motorfahrrädern und Fahrrädern, Handfeuerwaffen, einschl. Luftbüchsen und deren Teile, Munition, einschl. Bolzen und Schrotbüchsen für Luftbüchsen", erbracht worden. (Ia/1341/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei und mit Österreich.

Während die deutsch-österreichischen Handelsvertragsverhandlungen, über die die Mitglieder im einzelnen bereits unterrichtet sind, voraussichtlich am 15. Juni in Berlin begonnen werden, ist eine Wiederaufnahme der deutsch-tschechischen Handelsvertragsverhandlungen vorläufig noch nicht abzusehen. Die Wunschliste für die österreichischen Verhandlungen ist bekanntlich geschlossen. Für die tschechischen Verhandlungen sind uns jedoch im Laufe der letzten Wochen insbesondere von den Handelskammern Oppeln, Berlin, München, Nürnberg, Düsseldorf und anderen rheinischen sowie sächsischen Handelskammern verschiedene Wünsche zugegangen, so daß wir uns entschlossen haben, eine Nachtragswunschliste einzureichen. Es besteht begründete Aussicht, daß dieselbe noch in die bisherigen Wünsche je nach dem Ausmaße des Umfangs der beiderseitigen Zugeständnisse einbezogen werden kann.

Wir bitten die Mitglieder jedenfalls, die bisher an uns gesandten Nachträge zunächst durch diese Notiz als erledigt zu betrachten. (IIIa/1330/28.)

### Berichtigungsverhandlungen mit Frankreich.

Die sogenannten Berichtigungsverhandlungen des deutsch-französischen Handelsvertrages, die sich lediglich auf den bestehenden Text des Vertrages selbst zu erstrecken haben und die Mitte Mai in Berlin stattfanden, aber unterbrochen wurden, sind am 30. Mai in Paris wieder aufgenommen worden. Besondere Anträge wurden in Anbetracht des engen Rahmens dieser Verhandlungen nicht gestellt. Im Zusammenhange mit diesen Verhandlungen ist dem D. I. u. H. jedoch eine größere Reihe von Zolltarifierungswünschen im Verkehr mit Frankreich und dem Saargebiet, insbesondere von den Handelskammern Nürnberg, Koblenz, Mannheim sowie einem rheinisch-westfälischen Handelskammern zugegangen, die nunmehr zum Gegenstande besonderer Prüfung und etwaiger Vorstellungen gemacht werden sollen. (III 1256/28.)

### Weinteilungslager.

Da verlautet, daß die bisherige Vergünstigung für Weinteilungslager hinsichtlich der Zollgebühren aufgehoben werden soll, wandte sich auf Anregungen der Handelskammern zu Rostock und Görlitz der D. I. u. H. an das Reichsministerium der Finanzen mit der Bitte, die noch bestehenden Begünstigungen für Weinteilungslager gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 8a der Zollgebührenordnung bestehen zu lassen. Im Falle einer Aufhebung dieser Begünstigungen wäre eine Verdoppelung der jetzigen Gebühren und ein Wegfall des gebührenfreien Monats zu befürchten. Eine Entscheidung auf den Antrag ist noch nicht ergangen. Der Antrag wird jedoch auch im Reichsrat zur Sprache gebracht werden. Wie uns die Handelskammer zu Bremen mitteilt, hat sie sich an die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe des Bremischen Senats im gleichen Sinne gewandt. (IIIa/1253/28.)

## Verkehrswesen.

### Verlängerung der Aufbrauchfrist für Expreßgutkarten alten Musters.

Nach einer Mitteilung der geschäftsführenden Verwaltung des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes ist die Aufbrauchsfrist der veralteten Expreßgutkarten mit grüner Umrandung ohne die Spalte „bezahltes Gewicht" letztmalig bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden. (Zu vgl. die Notiz in Nr. 8 der D.W.Z. vom 23. Februar 1928.)

Die Mitgliedskammern werden gebeten, die Interessenten ihres Bezirks hiervon in Kenntnis zu setzen. (V/1217/28.)

### Fest- und Erinnerungsschrift an den ersten deutschen Ozeanflug.

Zur Förderung der „Deutschen Flugspende" (vgl. „D. W. Z." Nr. 20 vom 19. Mai 1928 Seite 492) erscheint mit besonderer Genehmigung des Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege in Preußen im Verlage A. Kortekamp in Wilmersdorf, Mansfelder Str. 27, Anfang Juni eine mit reichem Bildmaterial und entsprechendem Begleittext ausgestattete Fest- und Erinnerungsschrift (Preis 0,50 RM.). Die interessante und lehrreiche Schrift bringt u. a. eine bildliche Darstellung der „Bremen", ihrer Besatzung, eine Chronik aller bisherigen Ozeanflüge, zahlreiche graphische Aufzeichnungen, neue Ozeanflugprojekte von Junkers, die vielbesprochene künstliche Ozeaninsel für Zwischenlandungen für Ozeanpassagierflüge der nahen Zukunft usw. Bestellungen werden durch den vorgenannten Verlag schon jetzt entgegengenommen. (V/1248/28.)

### Fernsprechverkehr mit dem Ausland.

Vor kurzem erschien, nach amtlichen Quellen bearbeitet, herausgegeben vom Europäischen Fernsprechdienst, Berlin SW 68, Charlottenstr. 96 (Preis 10 Reichspfennig), ein kleines Heft, welches den Zweck hat, den Fernsprechverkehr mit dem Ausland zu erleichtern. Es zeigt in kurzer Fassung, mit welchen Ländern Sprechbeziehungen bestehen, welche Gesprächsarten zugelassen und wie hoch die Gebühren sind. Karten über das deutsche Fernsprechkabelnetz mit seinen Anschlüssen an das Ausland wie auch sonstiger Länder erhöhen die Übersicht. Von 250 000 km seit dem Kriege in Europa geschaffenen Fernkabellinien entfallen auf das zentral gelegene Deutschland 8000 km. Weitere Förderung dieses Fortschrittes gebietet das Einzel- wie das Gesamtinteresse.

### Automobilindustrie und -handel.

Soeben erscheint unter den Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Automobilindustrie E. V. der Geschäftsbericht des Verbandes für das Jahr 1927, erstattet von Dr.-Ing. W. Scholz (Sonderdruck aus dem Jahrbuch des Reichsverbandes der Automobilindustrie E. V., 4. Jahrgang 1928). Der Geschäftsbericht enthält Ausführungen über Zoll- und Handelsvertragspolitik, Preisbildung und Absatz, Steuerfragen, Automobilgesetzgebung, Automobil- und Motorradsport, Statistik, Ausstellungs- und Messewesen, Propagandafragen sowie interne Verbandsangelegenheiten.

Gleichzeitig erscheint der Geschäftsbericht des Automobilhändlerverbandes E. V., Reichsverband für Kraftfahrzeughandel und -bedarf, Berlin, der ordentlichen Generalversammlung des Verbandes am 17. April 1928 erstattet von seinem Direktor, Johannes Buschmann. Der Bericht bringt ein umfangreiches, insbesondere auch statistisches Material über die Entwicklung und die Geschäftslage der deutschen Automobilindustrie.

## Sozialpolitik.

### Erholung im Marinegenesungsheim Holsteinische Schweiz.

Außer den aktiven haben auch die ehemaligen Angehörigen der Marine und des Heeres mit ihren Ehefrauen und Kindern vom vollendeten 12. Lebensjahre an Berechtigung zur Aufnahme.

Kurpreise je nach Lage der Zimmer in den Monaten Mai, Juni und September: 3,20 RM., 4 RM., 4,50 RM., 5 RM., in den Monaten Juli und August: 3,50 RM., 4,50 RM., 5 RM. und 5,50 RM. nebst je 10 v. H. für Bedienung.

Kostenlose nähere Auskunft durch Marinegenesungsheim Holsteinische Schweiz, Bezirk Kiel. (P. 533.)

## Verschiedenes.

### Gutachten zur Frage der Gasfernversorgung.

Nachdem sie in einer Vollversammlung darüber beraten, hat die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf dem Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf den folgenden Bericht erstattet, der eine Antwort auf bestimmte Fragen gibt, die der preußische Minister für Handel und Gewerbe gestellt hat:

1. Die Leitungen des R. W. E.

Nachdem das Präsidium des R. W. E. einen Vertrag mit der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung in Essen genehmigt

hat, der das Gasfernleitungsnetz einschließlich der Gaslieferungsverträge der Zechen unmittelbar auf die Aktiengesellschaft für Kohleverwertung (A. G. f. K.) überträgt, halten wir diese Frage für erledigt. Wir betonen jedoch noch ausdrücklich unsere grundsätzliche Auffassung, wonach eine Vereinheitlichung der Leitungen aller Gasverteilungsgesellschaften anzustreben ist. Der Staat und die Provinzen haben nach der eigenen Erklärung des Herrn Handelsministers ausreichende Machtbefugnisse gegen ein Monopol, das die Verbraucher ausnutzen könnte.

### 2. Die billigere Belieferung der Konzernwerke.

Die Forderung der A. G. f. K., sogenannte Konzernwerke unmittelbar und ohne kommunale Preisaufschläge zu beliefern, hat in der Öffentlichkeit Mißverständnisse verursacht, wahrscheinlich, weil die vielverflochtene Gliederung des westfälischen Industriegebietes nicht genügend bekannt ist. Sie bedarf deshalb einer Erläuterung.

Nach dem Wortlaut der Lieferungsverträge der A. G. f. K. sind Konzernwerke solche Industrieunternehmungen, „die gemäß § 16 der Satzungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates seitens ihrer Zechen nach dem sogenannten Selbstverbrauchsrecht beliefert werden können". Voraussetzung für das Recht der Selbstbelieferung ist nach dem Syndikatsvertrage, daß die Zechen an dem Werk oder das Werk an den Zechen mit mindestens 51 % finanziell beteiligt sind. Tatsächlich sind aber die weitaus meisten Konzernwerke nicht nur durch finanzielle Beteiligung, sondern als volles Eigentum den Zechen angeschlossen.

Die praktische Wirkung des Selbstbelieferungsrechtes besteht darin, daß diese Werke von „ihren" Zechen die Kohle im inneren Verrechnungsverfahren beziehen, wobei ein von den amtlichen Kohlenpreisen unabhängiger Verrechnungspreis gilt. Die Begründung hierfür und gleichzeitig der wirtschaftliche Ausgleich gegen die übrigen Industrien liegt bei dieser Stellung der Konzernwerke in der Tatsache, daß die Konzernwerke das Schicksal ihrer Zechen mittragen müssen, daß also die Werke an der Unrentabilität der bei den Löhnen, der Arbeitszeit und den Kohlenpreisen unter Zwangswirtschaft gehaltenen Zechenbetriebe beteiligt sind. Der Zechenbesitzer war also bisher schon in der Lage, die Erzeugnisse seiner Zechen, also Kohlen, Benzol, schwefelsaures Ammoniak usw., ohne staatliche und kommunale Abgaben seinen verbrauchenden Betriebsstätten zuzuführen.

Aus dieser Sachlage ergeben sich als Folgerungen:

a) Wenn ein Konzernwerk aus seiner eigenen Zeche feste Brennstoffe oder eben daher Gas bezieht, so vollzieht sich — wirtschaftlich gedacht — kein Kaufakt, sondern lediglich eine Pachtleistung, indem das Werk das ihm selbst gehörige Gas oder die ihm selbst gehörige Kohle aus seiner Zeche an seine Feuerungsstelle befördert. Dementsprechend ist die A. G. f. K. in diesem Verkehr nur Transportunternehmer. Mit dem Gaspreis hat sie nichts zu tun. Sie erhält nur einen Lohn für das Frachtgeschäft.

b) Weil das Konzernwerk bisher in der Kohlebelieferung insofern günstig gestellt ist, als es seine eigene Kohle aus der Zeche gegen einen lediglich buchtechnisch zu wertenden Verrechnungspreis heranführt, kann das Konzernwerk bei der Erwägung der möglichen Umstellung auf Gas als Vergleichsfaktor für die Rentabilität dieser Maßnahme auch nur die bisherigen sozusagen fiktiven Kosten des Kohlenbezuges zugrunde legen.

Mithin treffen die für die Frage der möglichen Umstellung und Belieferung der konzernfremden industriellen Unternehmungen maßgebenden Voraussetzungen und Faktoren auf Konzernwerke nicht zu. Der Versuch, die Konzernwerke zur Umstellung auf Gas unter den allgemein gültigen Bedingungen zu veranlassen, müßte aus Rentabilitätsgründen scheitern.

Es würde dann also der wirtschaftliche Widersinn entstehen, daß die übrigen Industrien sich dem modernen technischen Fortschritt durch Umstellung auf Gas anpaßten, dagegen gerade die dem Bergbau angehörigen oder mit ihm eng verbundenen Werke mit Rücksicht auf die Rentabilität am Verbrauch fester Brennstoffe festhalten müßten, weil es für sie als Konzernwerke billiger wäre.

Das widerlegt auch die Ansicht, als ob die Forderung der A. G. f. K. auf unmittelbare Konzernwerksbelieferung ein Versuch sei, die amtliche Regelung der Kohlenpreise zu durchbrechen und auf diesem Wege eine Bevorzugung bestimmter Industriewerke zu erreichen, die bisher nicht bestanden hätte.

Wie bereits dargelegt, beziehen heute schon die Konzernwerke ihre Kohlen nicht zum amtlichen Zwangswirtschaftspreise. Die Gliederung der deutschen Wirtschaft wird also nicht berührt, wenn die Konzernwerke in Zukunft Gas zu den gleichen Bedingungen wie bisher die Kohle beziehen; auch ändert sich die Relation der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der nicht dem Konzern angehörigen Unternehmungen im Vergleich zu den Konzernwerken in keiner Weise, da für beide Teile, sowohl für Konzernwerke als auch für konzernfreie Werke, für die Fracht die gleichen Kosten entstehen, gleichgültig, ob sie beide Kohle oder beide Gas ziehen. Natürlich muß im Interesse der Erhaltung der W bewerbsfähigkeit der konzernfreien Unternehmen dafür sorgt werden, daß sich die Spanne in der Bevorzugung vergrößert, etwa durch kommunale Finanzzuschläge, die einseitig zu Lasten einer Gruppe auswirken.

Vielfach läßt man in dieser Frage einen technisch-vo wirtschaftlich sehr wichtigen Umstand außer acht, den auch Anfrage des Herrn Ministers offenbar verkennt. Bekanntlic die Wirtschaftlichkeit jeder Art von Frachtgutbeförderung allem davon abhängig, ob genügende Mengen zu verfrac sind. In ganz besonderem Maße kommt dies bei der F leitung von Gas, also bei der Gasfernversorgung, in Betra Die Fernleitung von Gas kann nur wirtschaftlich sein, wen sich um die Beförderung sehr beträchtlicher Gasmer handelt. Da die Belieferung der Konzernwerke mit ih Massenverbrauch von vornherein eine sehr günstige Belas jeder einzelnen Strecke gewährleistet, ermöglicht die Du leitung dieses Konzerngases ganz wesentlich, ja aussch gebend die Zufuhr von Gas an die konzernfreie Industrie Preisen, bei denen sie ihr Auskommen findet; ebenso wie a vornehmlich erst auf Grund der durch die Konzernbelefer erreichten Hauptrohrbelastung möglich wird, die für den Ha haltungsgasverbrauch benötigten Mengen den Kommunen den billigen Preisen anzubieten, die von der A. G. f. K. beka gegeben worden sind.

Bei dieser Sachlage würde es gerade das Interesse nicht im Konzern befindlichen Industrie und der Allgemein schädigen, wenn die unmittelbare Konzerngasbelieferung un bunden würde. Im Interesse der Allgemeinheit liegt es v mehr, daß möglichst viele große industrielle Werke sich Gasverbrauch entschließen, da erst dadurch die technisch-w schaftliche Unterlage geschaffen wird zur billigen Versorg der übrigen Industrie, sowie des Gewerbes und der Ha haltungen.

Die A. G. f. K. hat übrigens festgestellt, daß Widersp gegen die freie Belieferung der Konzernwerke keinesw etwa die konzernfreie Industrie erhoben hat. Diese kennt vorteilhaften mittelbaren Wirkungen eines möglichst sta Gasverbrauches der Konzernwerke auf den allgemein gült Gaspreis zu gut, um sachlich unbegründete Einwände Schaden der Allgemeinheit zu unterstützen. Aus dieser wägung sollten reine Finanzabgaben für Konzerngas unzulä sein. Gebühren für Benutzung der Straßen und sons Leistungen der Kommunen sollten nach dem Grundsatz Leistung und Gegenleistung geregelt werden.

### 3. Die Höhe des Zuschlages der Kommunen

Wegen der rechnerisch vermeintlich billigeren Versorg der Konzernwerke mit Gas wird keine Kommune gehin sein, auf industrielles Gas an konzernfreie Werke einen a reichenden Zuschlag erheben zu können. Der Gedanke etwaige Verluste bei Industriegas durch Aufschläge auf Ha haltsgas ausgleichen zu müssen, ist darum gegenstandslos

Man darf nicht glauben, die konzernfreien Indust würden überlegen, „welchen Verrechnungspreis die Konze werke für das Gas einsetzen", in dem Sinne, daß die konze freien Werke deshalb für Gas auch ihrerseits nicht mehr a geben könnten, als bei den Konzernwerken gebucht wird. Rechnung jedes Industriewerkes, gleichgültig, ob im Konz oder nicht, geht vielmehr dahin: „Wieviel müssen wir bis he für den festen Brennstoff aufwenden, und wieviel also kön wir bei der Möglichkeit des Gasbezuges zu dieser bis benötigten Summe wegen der mit Gas errechneten fabrik rischen Vorteile äußersten Falles zulegen?" Dies wird je Werk bezahlen und nicht mehr. Dadurch sind die Gren kommunaler Verdienstmöglichkeit an Industriegas unverrück fest gezogen.

Die Umstellung auf Gas ist für die verarbeitenden W ebenso eine Rationalisierungsmaßnahme, wie die gesa Ferngasversorgung für den Bergbau. Kein gut geleit Werk wird die erheblichen Umstellungskosten (Umbau Feuerung, Umschulung der Arbeiter) auf sich nehmen, w es erwarten muß, daß die, zudem erst nach Jahren eintrete vorteilhafte Auswirkung der Rationalisierung von vornhe durch unbegründete Aufschläge der Kommunen weggeste wird. Denn die Aufschläge auf den von der produktiven W schaft verbrauchten Brennstoff sind nichts weiter als eine begründete und schlecht verschleierte Realsteuer. Irgendwe Finanzabgaben für Konzerngas hält man daher für unzulä Eine angemessene Abgeltung des von den Gemeinden der G fernversorgung zugestandenen Wegerechtes und etwa sonstiger kommunaler Leistungen wird durch diese Feststel nicht berührt.

Die Tarifgestaltung für Industriegas richtet sich also n den Gesetzen der Wirtschaftlichkeit. Da aber darüber hin die A. G. f. K. für Industriegas grundsätzlich einen Sonderp der diesen Umständen Rechnung trägt, vorsieht, darf Gemeinde die vollständig getrennt zu haltenden Beg Industriegas und Haushaltsgas nicht verquicken.

## Die Gefahr der Standortverlegung von Konzernwerken.

Gerade die Ferngasversorgung ist geeignet, einer Verlegung der außerhalb der Kohlengebiete liegenden Konzernwerke in diese Bezirke, also einer weiteren Industrieanballung in den Kohlenrevieren entgegenzuwirken. Selbstverständlich wird jeder Konzern pflichtgemäß seine Betriebe dorthin verlegen, wo sich für jeden Betrieb die besten Voraussetzungen für die Produktion bieten. Ohne die Ferngasversorgung oder bei Versagung der Industriegasversorgung mit unberechtigten Aufschlägen wird also jeder wärmeverbrauchende Industriezweig aus frachttechnischen Gründen danach streben, sich möglichst unmittelbar bei der Kohle anzusiedeln. Bietet aber das Gasfernversorgungsrohr in den Außengebieten die gleichen Produktionsbedingungen, so werden die mit der dezentralen Lage verbundenen kulturellen Vorteile und die besseren Lebensbedingungen für die Arbeiterschaft dazu beitragen, diese bisher zu beachtende siedlungspolitisch als durchaus unerwünscht angesehene Zusammenballung ungezählter Menschenmassen an einem Ort aufzuhalten, ja sogar wahrscheinlich eine rückläufige Bewegung einzuleiten.

Die Frage der Standortverlegung ist gerade für Düsseldorf von ganz besonders praktischer Bedeutung. So haben die Vereinigten Stahlwerke bei ihrer Rationalisierung die Produktionen an den Punkten zusammengezogen, die mit den günstigsten Selbstkosten arbeiten, das heißt, wo man Frachten spart und die Koksöfen- und Hochofengase zur Verfügung haben. Mehrere Hochöfenwerke, Siemens-Martin-Werke sowie Röhren-, Blech- und Drahtwalzwerke in den Außenbezirken Düsseldorfs wurden gänzlich stillgelegt oder nur in vermindertem Umfange betrieben. Die ungünstig zur Kohle liegenden Düsseldorfer Werke arbeiten wegen der Frachtvorbelastung durch die nur auf dem Bahnwege herangebrachte Kohle mit zu hohen Selbstkosten, so daß bereits in der ersten Rationalisierungsperiode umfangreiche Betriebe der Vereinigten Stahlwerke und der Klöckner-Werke stillgelegt werden mußten. Augenblicklich ist dank der guten Beschäftigung ein weiterer Abbau zwar nicht erforderlich. Er wäre jedoch später keineswegs zu vermeiden, wenn es nicht gelingt, den hiesigen Werken den technischen Fortschritt entsprechend günstigere Selbstkostenverhältnisse zu verschaffen.

Die Gasfernversorgung würde die Möglichkeit geben, den Überschuß der unmittelbar im Kohlengebiet liegenden mit abgeleiteter Wärme und Gaswirtschaft arbeitenden Hüttenwerke zu verringern. Es ist wohl nicht erforderlich, im einzelnen darauf hinzuweisen, welch außerordentliches Interesse die Stadt Düsseldorf daran hat, die Lage ihrer Industrie durch deren Versorgung mit billigem Kokereigas zu verbessern.

## Das Interesse der unversorgten Gebiete an der Gasfernversorgung.

Unversorgte Gebiete im Sinne der Umfrage des Herrn Ministers sind eigentlich alle Gebiete, die jetzt nicht Kokereien benachbart sind. Für die industriellen Werke in unversorgten Bezirken gilt alles, was wir über die Standortfrage gesagt haben. Darüber hinaus haben jedoch auch die Hausgasverbraucher ein Interesse an einem Anschluß an die Ferngasleitungen. Der durchschnittliche Preis der zur Zeit bestehenden Gasfernversorgungsverträge beträgt 3,5 Pfennige je Kubikmeter, wenn man die durchschnittlichen Erzeugungskosten einschließlich Kapitalkosten der Städtischen Gaswerke auf 7 bis 9 Pfennige je Kubikmeter frei Gasbehälter schätzen darf. Da der heutige Preis für städtisches Gas erheblich höher ist, könnte entweder der Preis ermäßigt werden oder die Kommunen haben die Möglichkeit hier einen Zwischengewinn zu nehmen, der geeignet erscheint, die Steuern und Abgaben an anderen Stellen herabzusetzen.

## Empfehlungen für Zeitschriften und Propagandawerke.

Der Herr Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat am 10. Dezember 1927 nachstehenden Erlaß über Empfehlungen für Zeitschriften und Propagandawerke für Städte, Provinzen, Gemeindeverbände u. dergl. herausgegeben:

„Bei der Erteilung von Empfehlungen für Zeitschriften, Propagandawerke und ähnliche Unternehmungen haben sich Mißstände gezeigt, die es angezeigt erscheinen lassen, gegenüber den Wünschen von Verlegern oder Herausgebern solcher Werke Zurückhaltung zu üben. In letzter Zeit ist auch lebhaft und in zunehmendem Maße über die allzu weite Inanspruchnahme der Industrie und des Handels zur Finanzierung von Propagandawerken u. dergl. geklagt worden. Es erscheinen Werbedruckschriften in Form von Prachtwerken, Städtebüchern oder gut ausgestatteten Sondernummern periodisch erscheinender Zeitschriften, die als ihren Zweck die Förderung des Exports für die deutsche Wirtschaft bezeichnen, häufig tatsächlich aber in erster Linie dazu dienen sollen, den Herausgebern einen hohen Gewinn auf Kosten der die Inserate bezahlenden Wirtschaft zu verschaffen. Die betreffenden Unternehmer treten dabei an Behörden oder wirtschaftliche Spitzenverbände heran, um entweder eine unmittelbare schriftliche Empfehlung oder Anerkennung ihres Vorhabens oder aber einen sachlichen Beitrag von Vertretern der Behörden oder hervorragenden Persönlichkeiten der Wirtschaft zu erlangen. Gestützt auf diese Empfehlungen und Beiträge versucht dann der Verlag, Einzelfirmen zur Aufgabe von Anzeigenaufträgen zu veranlassen, wobei oft ein erheblicher Druck mit dem Hinweise auf die Unterstützung der Behörden und Wirtschaftsverbände ausgeübt wird. Die mit der Herstellung derartiger Werke verknüpften Kosten werden in den meisten Fällen nicht durch den oft verschwindend geringen Absatz der Werke, sondern durch sehr hoch zu bezahlende Anzeigen und Reklameartikel der Industrie- und Handelsfirmen aufgebracht. Die diesen Firmen hieraus erwachsenden Ausgaben stehen regelmäßig in keinem Verhältnis zu dem für sie daraus zu erzielenden Gewinn.

Um diesen Mißständen entgegenzutreten und andererseits zu verhindern, daß unberechtigte Schwierigkeiten für die Herausgabe von Werken entstehen, die im Interesse der deutschen Wirtschaft Förderung verdienen, erscheint es erwünscht, daß die Behörden und die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft gegenüber Plänen auf Herausgabe solcher Werke eine einheitliche Stellung nehmen. Mit dem Reichswirtschaftsministerium und den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Spitzenverbänden ist daher vereinbart worden, daß alle Anträge auf Empfehlungen oder auf Lieferung von Beiträgen zunächst zur weiteren Prüfung einer Zentralstelle zugeleitet werden; als solche ist für die obersten Reichsbehörden und die Behörden der Länder und Städte das Reichswirtschaftsministerium und für die wirtschaftlichen Spitzenverbände der Reichsverband der Deutschen Industrie bestimmt worden. Soweit es sich um Auslandspropaganda handelt, wird das Reichswirtschaftsministerium mit dem Auswärtigen Amt, bei sonstigen Anträgen mit den jeweils zuständigen Ministerien, Ländern und Spitzenverbänden in Verbindung treten, um so bei Anfragen eine einheitliche Bearbeitung und Entscheidung zu gewährleisten.

In Ausführung dieser Vereinbarung ersuche ich, alle künftig dorthin gelangenden einschlägigen Anträge auf Erteilung von behördlichen Empfehlungen für Propagandawerke, Zeitschriften u. dergl. oder auf Lieferung von Beiträgen zunächst mir vorzulegen; ich werde mich sodann zwecks Prüfung des Antrages mit dem Reichswirtschaftsministerium in Verbindung setzen."

In Ergänzung dieser Verfügung ist am 18. April d. Js. unter Nr. IIb 2678 ein weiterer Runderlaß an sämtliche Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gerichtet worden. In diesem heißt es, daß es sich bei Durchführung des Runderlasses vom 10. Dezember 1927 — IIb 9568 — (HMBl. 1927 S. 446) herausgestellt habe, daß eine ganze Reihe von Verlagsfirmen sich damit beschäftigt, Propagandawerke für Städte, Provinzen, Gemeindeverbände u. dgl. herauszugeben. Die Verleger suchen sich regelmäßig im voraus durch Anzeigen oder kostenpflichtige redaktionelle Beiträge die Deckung ihrer Unkosten und ihres Gewinnes zu sichern. Sie pflegen hierbei den Versuch zu machen, sich Empfehlungen von Behörden und Verbänden zu verschaffen, die dazu dienen sollen, die Werbung von Anzeigen und kostenpflichtigen Beiträgen zu ermöglichen oder zu unterstützen. Der Minister nennt eine Anzahl derartiger Firmen und weist darauf hin, daß durch die große Zahl der von diesen herausgegebenen Monographien naturgemäß die werbende Wirkung für den einzelnen Landesteil usw. beeinträchtigt wird. Auch scheine es zweifelhaft, ob die Propagandawerke trotz ihres meist billigen Preises in weiteren Kreisen der Bevölkerung Interesse finden. Vor allem aber lehne es die Industrie ab, auf die Dauer die immer zahlreicher an sie herantretenden Inseratenwünsche zu erfüllen. Um eine zwecklose und ungerechtfertigte Inseratenbelastung der Wirtschaft nach Möglichkeit einzudämmen, ersucht der Minister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium, Anträge auf Ausstellung behördlicher Empfehlungsschreiben für Propagandawerke über Städte, Provinzen, Regierungsbezirke, Gemeindeverbände u. dergl. schon von dort aus abzulehnen, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß ein ausgesprochenes redaktionelles Bedürfnis für das betreffende Werk nicht vorliegt. Nur in Zweifelsfällen wird ersucht, gemäß dem Erlasse vom 10. Dezember 1927 zu berichten. (P/487/28.)

## Reichsverband der Adreßbuch-Verleger.

Das im Reichsverband der Adreßbuch-Verleger zusammengeschlossene seriöse Adreßbuchgewerbe führt seit Jahren einen energischen Kampf für die Bereinigung des Adreßbuchgeschäftes. Die deutsche Wirtschaft ist in den letzten Jahren um Millionenbeträge für Reklame in sogenannten „Adressen- oder Propagandawerken" geschädigt worden. Eine Fülle volkswirtschaftlich unzulänglicher und bedeutungsloser Nachschlagewerke ist entstanden und in einer Reihe von Fällen haben sogenannte „Verleger" mit Vorausbezahlung Inserate für Bücher geworben, die niemals erschienen sind.

REICHSVERBAND DER ADRESSBUCH VERLEGER

Zum Schutze des eigenen Gewerbes und der deutschen Wirtschaft vor gewissenlosen Geschäftsmethoden auf dem Anzeigenmarkt und zur Verhütung unproduktiver Verwendung von Reklamemitteln hat der Reichsverband nebenstehendes Wertzeichen als Verbandssignet geschaffen, das auf den Drucksachen und in den Adressenwerken seiner Mitglieder geführt wird. Die Mitgliedschaft im Reichsverband der Adreßbuch-Verleger und damit das Recht die Wertmarke zu führen, kann von den einzelnen Verlagsunternehmen nur nach eingehender Prüfung ihrer kaufmännischen und verlegerischen Geschäftsführung und der Qualität ihrer Adreßbücher erworben werden. Das Verbandssignet bzw. die Angehörigkeit zum Verbande gibt daher eine Gewähr für die Vertrauenswürdigkeit des Verlegers und die Qualität und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der von den Verbandsmitgliedern verlegten Adreß- und Nachschlagwerke. (P. 512/28.)

### „Dechema 1928".

Am 1. Juni 1928 findet in Dresden in der neuen Technischen Hochschule, Helmholtzstraße, Hauptgebäude der mechanischen Abteilung, Hörsaal Obergeschoß, die zweite Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für chemisches Apparatewesen E. V. statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Vorträge:

1. Prof. Dr. Maaß, Berlin: „Über Korrosionserscheinungen der in den Viskose-Kunstseidenfabriken verwendeten Metalle und Metallegierungen."
2. Dr. Zahn, Berlin: „Verwendung von Drehrohren zur Kristallisation und Verdampfung."
3. Dr. E. Liebreich, Berlin: „Neuere galvanische Metallüberzüge."
4. Dr. B. Kerschke, Berlin: „Was kann man von einem Rostschutzanstrich erwarten?"
5. Dr. W. Wiederholt, Charlottenburg: „Korrosionsschutz durch chemische Veränderung der Oberfläche."
6. Prof. Dr. Guertler, Berlin: „Vereinheitlichung der Untersuchungen über Widerstandsfähigkeit von metallischen Werkstoffen gegen chemische Eingriffe."

Die Gesellschaft teilt uns mit, daß in diesem und im nächsten Jahre eine Ausstellung für chemische Apparatewesen (Achema) nicht stattfindet. Eine solche wird 1930 voraussichtlich in einer süddeutschen Stadt abgehalten werden.

### Preisausschreiben.

Die American Arbitration Association in New York hat dem unterzeichneten Preisgericht den Betrag von 500 $ für ein Preisausschreiben zur Förderung der Schiedsgerichtsbewegung zur Verfügung gestellt. Das Preisgericht, das nach dem Wunsch der Stifterin aus Professoren der Universitäten Berlin und Köln und aus Delegierten der Handelskammern beider Städte besteht, setzt deshalb hiermit zwei Preise, und zwar je einen in Höhe von 1035,50 RM. für die beste Bearbeitung einer der folgenden beiden Aufgaben aus:

1. Wie läßt sich die Schiedsrechtspflege im Rahmen des geltenden Rechts durch die Gestaltung der Schiedsgerichtsordnungen und auf andere Weise fördern?
2. Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland.

Die völkerrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit ist außer Betracht zu lassen.

Eine Teilung oder Verbindung der Preise bleibt vorbehalten. Eine Arbeit, die den vollen Preis erhält, ist auf Verlangen des Preisgerichts einer von diesem zu bestimmenden Stelle ohne Vergütung zur Veröffentlichung zu überlassen. Das Preisgericht kann sich durch Zuwahl ergänzen.

Die Frist für die Bewerbung läuft am 31. März 1929 ab. Die Arbeiten sollen in Maschinenschrift geschrieben und ohne Namensangabe mit einem Kennwort versehen sein. Sie sind mit einem das Kennwort tragenden, verschlossenen Briefumschlage spätestens am 31. März 1929 an Herrn Professor Dr. Arthur Nußbaum, Berlin W 62, Lützowufer 24, abzuliefern. In diesem Umschlag müssen Namen und Wohnung des Bearbeiters angegeben sein. Die Entscheidung des Preisgerichts ist endgültig und im Rechtswege nicht anfechtbar.

Dr. Arthur Nußbaum, Professor an der Universität Berlin, Senatspräsident i. R., Dr. Wieruszowski, Honorarprofessor an der Universität Köln, Bankdirektor Dr. Gelpcke, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Berlin, Staatssekretär a. D. Oscar Meyer, M. d. R., Syndikus der Industrie- und Handelskammer Berlin, Dr. Robert Pferdmenges, Direktor des Schaafhausenschen Bankvereins, Mitglied der Handelskammer K Generaldirektor Dr. Silverberg, Mitglied der Handelskam Köln.

## Persönliches.

Zur vorübergehenden Beschäftigung beim Deutschen In strie- und Handelstag hat Herr Dr. **Helfrich** von der Indust und Handelskammer München im Austausch mit Herrn **Graeff** am 21. Mai seinen Dienst angetreten.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. **Asmus** aus Mecklenburgischen Handelskammer zu Rostock hat der s vertretende Syndikus Herr Dr. **Weber** die Geschäftsführung Kammer übernommen.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Die Entstehungsgeschichte und der Streit um den wirtsch lichen Charakter der deutschen Rentenmarkwährung.** Dr. E. Albers. Industrie-Verlag Spaeth u. Linde. P kartonniert 5,80 RM.

Die deutsche Rentenmark, ihre Entstehung und ihr w schaftlicher Charakter gehören der Vergangenheit an bilden nur noch eine Fundgrube für Doktordissertationsthen Selbst der Streit, ob ein Deutschnationaler, ein Volksparte oder ein Demokrat das Verdienst dieses ersten Schrittes Währungsstabilisierung für sich in Anspruch nehmen könne, Streit, der sonst eine beachtenswerte Bereicherung parteipo scher Zänkereien lieferte, ist im letzten Wahlkampf nicht m nennenswert in Erscheinung getreten.

Ist daher die praktische Bedeutung der vorliegenden Sch nicht sehr hoch anzuschlagen, so ist sie doch insofern int essant, als sie eine im wesentlichen lückenlose Darstellung Entstehungsgeschichte der Rentenmarkwährung liefert einen guten Überblick über das gesamte Material gibt. sich zusammenhängend über diese an und für sich auß ordentlich interessante Phase der deutschen Währungspol informieren will, dem kann das Büchlein nur empfohlen werd

**Die Beziehungen zwischen dem Reiche und den Ländern.** **Angermann.** Verlag Aus- und Fortbildung G. m. b. H. Dresden-A., Taschenberg 3, II. Preis brosch. RM. 2,40, g RM. 3.

Die öffentlichen Erörterungen der letzten Jahre über Frage „Einheitsstaat" haben eine große Zahl von Schrif entstehen lassen, die meist neben einer grundsätzlichen handlung der Frage „Einheitsstaat" oder „föderalistisc Prinzip" praktische Vorschläge für die Umgestaltung inneren Aufbaues des Reichs oder die Kritik solcher V schläge enthalten. Der Verfasser des vorliegenden Buc hat sich ein anderes Ziel gesetzt. Er will, ohne auf das Prob einer zukünftigen endgültigen staatsrechtlichen und politisc Struktur des Reiches näher einzugehen, einen Beitrag d liefern, wie sich die Beziehungen zwischen dem Reich und Ländern im Laufe der letzten Jahrzehnte in ihrer rechtlic Gestaltung entwickelt haben und wie sie sich heute darstel Daher enthält das Buch zunächst eine Besprechung der al Reichsverfassung, soweit sie für das vom Verfasser gewä Thema in Betracht kommt, also insbesondere eine Darstell der Stellung des Bundesrats, der Rechtsgarantien für Bundesstaaten, der Reservatrechte der Bundesstaaten. Hauptteil des Buches ist der Schilderung der Gegenwart widmet. Dabei wird der natürliche Zusammenhang, zwischen beiden Abschnitten der Schrift besteht, herausge beitet und die Stärkung der Reichsgewalt, wie sie seit 1 allmählich und am lebhaftesten durch die Verfassung von 1 erfolgt ist, dargestellt und auch dem einfachen Leser kennbar gemacht. Besonders gründlich sind die Ausführun über die Stellung des Reichsrats. Der Verfasser beschrä sich in seinen Ausführungen auf die Darstellung der rec lichen Beziehungen zwischen Reich und Ländern, ohne auf im Laufe der Jahre wiederholt eingetretenen politisc Spannungen zwischen Reich und Ländern einzugehen.

### Sonstige eingegangene Bücher:

**Begleitpapiere für Auslandssendungen.** 7. Auflage. St 1. Januar 1928. Herausgegeben von der Industrie- und H delskammer zu Düsseldorf. Einzelpreis 0,25 M., bei Samm bestellungen Preisnachlaß.

**Das elektrische Haus.** Von Dipl.-Ing. **E. Rich. Ritter.** Ver Schubert & Co., Verlags-G. m. b. H., Berlin-Charlottenb 1927. Preis gebunden Kunstdruckpapier (Ausgabe C) 3,50 R geheftet Kunstdruckpapier (Ausgabe B) 2,20 RM., gehe Buchdruckpapier (Ausgabe A) 1,20 RM. Bei Massenbe (Ausgabe A) je nach Menge 1 bis 0,40 RM.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt i

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigente Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitu und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 7. JUNI 1928 | Nummer 23


# Maßnahmen gegen die Industrialisierung der Landgemeinden?

## Eine kritische Betrachtung.

Von Dr. Otto Most.

### I. Der Tatbestand.

Dr. Franz Berthold, Mitglied des Gesamtvorstandes der preußischen Landgemeinden sowie des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, hat unlängst in der „Deutschen Landwirtschaftlichen Presse“[1]) einen Aufsatz veröffentlicht, an dem die Leser der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“ nicht achtlos vorübergehen dürfen. Die Überschrift lautet: „Die Umwandlung von Agrargemeinden in Industriegemeinden und die Rationalisierung der Wirtschaft.“ Mit Recht unterstreicht der Verfasser die große staats- und kommunalpolitische Bedeutung des damit umrissenen Problems. Nicht geringere Wichtigkeit aber kommt ihm für die Wirtschafts- und insbesondere Industriepolitik zu; dies um so mehr, als die Anregungen Bertholds zur Minderung der von ihm als Notstand empfundenen Entwicklung auf eine erhebliche polizeiliche Erzwängung und eine erhebliche ökonomische Einengung der industriellen Siedlungs- und Erwerbsmöglichkeiten hinauslaufen.

Der Tatbestand, von dem B. ausgeht, ist bekannt, aber selten wohl in Kürze so scharf herausgearbeitet worden wie von ihm. Es ist richtig, wenn er darauf hinweist, daß der industrielle Aufschwung Deutschlands in den letzten 25 Jahren nicht mehr in dem Maße wie vordem in den Großstädten sich abgespielt hat, sondern zum guten Teil (B. sagt: „ganz überwiegend“) in den als Landgemeinden bezeichneten Gemeinwesen, also in dem, was man statistisch als „platten Land“ bezeichnet. Daß manche dieser Gemeindebildungen inzwischen die volkswirtschaftlichen Merkmale der Stadt und deren Verfassung angenommen haben, ändert an der Sache selbst nichts. In Rheinland und Westfalen, in Oberschlesien, in der Gegend von Halle-Merseburg, im Geiseltal, im Kaligebiet — kurzum in fast allen Reichsteilen, in denen letzthin die Industrie besonders stark an Intensität gewonnen hat — bieten sich Beispiele dafür zur Genüge. Wie sind sie zu bewerten?

Dezentralisation der Industrie statt zentraler Zusammenballung! Man hat sich gewöhnt, in dieser vielfach planmäßig geforderten und geförderten Entwicklung vorwiegend Günstiges zu sehen, mag man nun an die sozial-ökonomische oder an die volkserzieherische, an die allgemein staats- oder an die speziell wirtschaftspolitische Seite der Dinge denken. B. hebt demgegenüber mit Nachdruck die Schattenseiten hervor: zunächst räumliche und im Zusammenhang damit betriebliche Beengung der Landwirtschaft; infolgedessen zwangsläufig betriebliche Umstellung zugunsten des Anbaues von Feldgemüsen und Hartfrüchten, zuungunsten der Viehhaltung; weitgehende Erschwerungen in der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage.

Um mit dem letzten zu beginnen, so liegen solche Erschwerungen der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage zweifellos vor; sie waren jedoch bereits Gegenstand lebhafter Klagen schon lange vor Beginn „der letzten 25 Jahre“, die B. als typisch für jene Entwicklung ansieht. Die Industriegeschichte aller wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder lehrt, daß, unbekümmert um die Art der industriellen Siedlung im einzelnen, die Tatsache des allgemeinen Übergangs vom Agrar- zum Industriestaat das Landarbeiterproblem mehr oder weniger entschieden aus seiner Isoliertheit herausreißt. Drastisches Kennzeichen dieses Ineinanderschiebens industrieller und landwirtschaftlicher, großstädtischer und ländlicher Massen war jene, schon vor zwei Menschenaltern anhebende deutsche Binnenwanderung von Ost nach West, von der im Jahre 1902 der Abgeordnete Hobrecht im Preußischen Abgeordnetenhaus sagte, daß sie eine weit tiefergehende Umwälzung des Volksganzen herbeigeführt habe, als selbst die Völkerwanderung in ihren stärksten Phasen. Dazu kam noch die Revolution mit ihren schließlich bis ins letzte Dorf greifenden Wirkungen!

Was die räumliche Beengung der Landwirtschaft und deren Folgen anlangt, so läßt allerdings die Betriebszählung von 1925 einen Rückgang in der landwirtschaftlich benutzten Fläche im heutigen Deutschland von 27,2 Millionen Hektar im Jahre 1907 auf 26,0 Millionen Hektar — um 5,8 % — erkennen. Gleichzeitig aber zeigt sich bei einer Auflösung dieser Gesamtzahl in die einzelnen Reichsteile, daß der Rückgang in den gerade auch von B. als für die Industrialisierungsbewegung besonders charakteristisch hervorgehobenen Gebieten weder absolut noch relativ erheblicher ist als in Reichsteilen, wo derartiges nicht oder doch nur verhältnismäßig wenig zu beobachten ist. In Ostpreußen, Provinz Brandenburg, Grenzmark, Posen-Westpreußen, Schleswig-Holstein und Baden zeigt er sich in dem gleichen, ja in noch stärkerem Maße als in der Rheinprovinz und Provinz Sachsen, als in Schlesien oder gar Hannover[2]) — ein Beweis, daß man sehr vorsichtig sein sollte, eine Hauptursache dieser Entwicklung in der Ausdehnung der Industrie auf dem platten Land sehen zu wollen, und eine Warnung, den Einfluß dieses Moments, das große Ganze angesehen, zu überschätzen.

Anders steht es mit den weiterhin von B. geschilderten Wirkungen für die ländliche Kommunalpolitik, deren Gefährdung er mit Recht weniger in der Industrialisierung selbst, als vielmehr in der tatsächlich oder vielleicht später eintretenden Wiederentindustrialisierung, m. a. W., weniger in der Umwandlung von Agrargemeinden in Industriegemeinden, als vielmehr in der vielfach eintretenden oder möglichen Rückumwandlung sieht. Jene verlangt weitgehende finanzielle Aufwendungen für Wohnungsbeschaffung, Wasserversorgung, Entwässerung, weiter das Polizei- und Schulwesen und dergl.; diese macht die mit großen Opfern geschaffenen Einrichtungen mehr oder weniger wertlos oder mehr oder weniger unnötig, ohne die Belastung der in ihrer finanziellen Lebenskraft erst stark gesteigerten, dann um so mehr gebrochenen Gemeinde zu mindern. Viele Faktoren können nach dieser Richtung drängen und wirken sich dann örtlich unheilvoll aus: so Verschiebungen in der allgemeinen Grundlage der Produktion (Beispiele: Erschöpfung der Braunkohlenfündigkeit im Tagebau, aber auch Veränderungen der Verkehrslage, Umgestaltung der Lohnverhältnisse und dergl.), Zusammen- und Stillegungen im Zuge der Plan-

[1]) 54. Jahrgang Nr. 46 und 48.

[2]) Der Rückgang der landwirtschaftlich benutzten Fläche 1907 bis 1925 errechnet sich nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich 1927 z. B. in Ostpreußen auf 8,4 %, Brandenburg 9 %, Pommern 5,5 %, Niederschlesien 4,6 %, Oberschlesien 1,2 %, Provinz Sachsen 6 %, Schleswig-Holstein 7,5 %, Westfalen 6,4 %, Hessen-Nassau 4,6 %, Rheinprovinz 7,2 %, Bayern 7 %, Freistaat Sachsen 3,5 %, Württemberg 2,8 %, Baden 1 %, Thüringen 7 %, Hessen 7,2 %; Hannover: + 1,5 %,

wirtschaft sowie der durch die allgemeine Wirtschaftslage erzwungenen Rationalisierung (Beispiele: Kaliwirtschaft, Eisen- und Stahlindustrie, auch Maßnahmen der Reichsbahnverwaltung u. dgl. mehr). B. zählt eine ganze Reihe solcher tatsächlichen und möglichen Fälle auf, die den „umgekehrten Weg von Industrie- zur Agrargemeinde" führen, und dieser Weg — fügt er hinzu — „läßt sich nicht ohne denkbar schwerste Erschütterungen gehen".

„Die Einnahmen aus den Realsteuern fallen fort oder werden, ebenso wie die Einkommensteuern, geringer. Diesen Einnahmeminderungen stehen zum Teil sogar erhöhte Ausgaben gegenüber, indem die sozialen Lasten enorm steigen, weil die brotlos gewordenen teilweise ansässigen Arbeiter in der Gemeinde keine andere Erwerbsmöglichkeit finden. Die Behördenapparate der Gemeinden aber, die Schule, Kirche, Wasserleitungen usw., lassen sich nicht plötzlich abbauen. Soweit dies etwa doch möglich ist, laufen erhebliche Teile der für jene Einrichtungen erwachsenen Aufwendungen in Form von Wartegeldern, Schulden, Zinsen usw. noch jahrzehntelang weiter. Der durch die Industrie verwüstete Boden ist für die Landwirtschaft wertlos geworden und gestattet in vielen Fällen nicht die Wiederherstellung der früheren Wirtschaftszustände in der Gemeinde. Diese Entwicklung ist auch mit die Ursache für die Eingemeindungsfälle, die Eingemeindungsseuche geworden, über die wir jetzt klagen, und die in den unmittelbar beteiligten Kreisen große Beunruhigung hervorruft."

Hiervon ist ohne Zweifel vieles richtig; aber mir scheint, es heißt das Problem zu eng fassen, wenn es nur auf Landgemeinden solcher Art und allein für den Fall derartiger Rückentwicklung früher agrarischer, vorübergehend industrieller Gebiete abgestellt wird. Es gibt mehr Parallelen dazu, als man zunächst anzunehmen geneigt sein mag, und zwar überall da, wo die Idealvoraussetzung jedes gesunden kommunalen Lebens von vornherein gefehlt hat oder allmählich wegfällt: die Vielseitigkeit der wirtschaftlichen Grundlage. Darunter haben zahlreiche Städte stark gelitten, die sich wirtschaftlich fast allein auf bestimmte Betriebe des militärischen Bedarfs gründeten. Daß solche Vielseitigkeit, an der Größe des Gemeinwesens gemessen, nicht ausreichend vorhanden war, hat selbst eine Stadt wie Essen Jahre hindurch schwersten Belastungsproben ausgesetzt; man denke weiter an Kiel, Wilhelmshaven und ähnliches mehr! Die Inflation hat Rentnerstädte ihrer wirtschaftlichen Basis beraubt. Früher blühende Residenzen sind infolge plötzlichen Wegfalls dieser ihrer Eigenschaft tief herabgesunken. Gar manche heute noch als Behörden- und Beamtenstadt angesehene Gemeinde harrt des zunächst sicher als vernichtend empfundenen Stoßes durch „drohende" Verwaltungs- und auch Verfassungsreform; darin ruht ja vielfach die Ursache des oft geradezu verbissenen Widerstandes gegen einen vernünftigen Behörden- und Amtsstellenabbau.

Derartige Beispiele ließen sich ins Beliebige vermehren[8]). Ausnahmslos werden sie dadurch charakterisiert, daß eine plötzlich eintretende ungünstige „Konjunktur" dem Gemeinwesen und insbesondere der Kommunalwirtschaft den Boden unter den Füßen wegzieht, vorher Geschaffenes entwertet, Einnahmequellen vernichtet und Lasten beläßt, den Anschluß aber an eine andere, früher vielleicht aufgegebene oder auch mit Absicht abgewiesene Entwicklungsrichtung anderer Art gleichzeitig aufs äußerste erschwert.

Gewiß, jede Parallele ist unvollkommen, und im einzelnen Falle erweist sich bei näherer Untersuchung manchmal vergleichbar Scheinendes als tatsächlich unvergleichbar. Aber im ganzen handelt es sich doch höchstens um Grad- und nicht um grundsätzliche Unterschiede. Alles in allem ergibt sich, daß jene Auswirkungen einer industriellen Umschichtung, deren Schilderung durch B. fast auf den Ton des Dichterwortes „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein" gestimmt ist, nicht etwas völlig Einzigartiges darstellen, also auch keine Krankheit, deren Therapie die Anwendung völlig exzeptioneller, nur für sie bestimmter Mittel erheischt und erlaubt.

## II. Die Heilmittel.

Gerade wer von solchen Gedankengängen ausgeht, muß es trotz der bereits angedeuteten Unterschiedlichkeiten der Auffassung für sehr dankenswert erachten, daß B. sich nicht damit begnügt, das Problem so, wie es sich ihm darstellt, an der Hand umfangreichen, in solcher Vielgestaltigkeit und solcher Beleuchtung bisher nicht beigebrachten Materials herauszuarbeiten, sondern daß er auch versucht, Vorschläge zu machen — „Vorschläge, die", wie er sagt, „sowohl die beteiligten Wirtschaftskreise als auch die Verwaltungsorgane zum Nachdenken anregen sollen, um rechtzeitig eine Lösung ausfindig zu machen, die nicht nur allen berechtigten Anforderungen der Gemeinden Genüge leistet, sondern die Lösung auch hinsichtlich des Lastenausmaßes so, die Wirtschaft tragbar erscheinen läßt und die vielleicht auch zu Gegenvorschlägen führen". Es darf also durchweg im Sinne des von mir hochgeschätzten Verfassers liegen, wenn nachfolgend einige kritische Anmerkungen auch zu diesen seinen Vorschlägen gemacht werden.

Am nächsten, meint B., könnte der Gedanke eines Sondergesetzes liegen, das die Errichtung neuer Industrieunternehmungen von der Genehmigung der betreffenden Gemeinde abhängig macht. Oder man könnte auch an Stelle solches Sondergesetzes den scheinbar einfacheren Weg der Umgestaltung des § 16 der Reichsgewerbeordnung gehen, der in seinem ersten Absatz heute wie folgt lautet:

„Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich."

Der zweite Absatz bringt das Verzeichnis derjenigen Industrieanlagen, die unter diesen § 16 fallen; es kann durch die Reichsregierung, unter Zustimmung des Reichsrates, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, geändert werden, ist aber seit 1900 nicht geändert worden. Die von B. erwogene Umgestaltung aber hat einmal die Erweiterung der genehmigungspflichtigen industriellen Anlagen auf solche „aller Art, in denen regelmäßig mehr als .... Arbeitskräfte beschäftigt werden", und zum anderen eine Bestimmung im Auge, wonach der für Landgemeinden und kleinere Städte zuständige Kreisausschuß die Genehmigung „nicht ohne die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden" erteilen darf; praktisch also wäre die Gemeindeverwaltung die, jedenfalls nach der negativen Seite hin, entscheidende Stelle.

M. E. wird damit der Gemeindeverwaltung eine formelle Verantwortung zugedacht, die für sie kaum tragbar ist, und zugleich ein volkswirtschaftlich sehr gefährlicher Weg eingeschlagen, denn es wäre durchaus möglich, daß in zahlreichen Fällen kleinliche und kleinlichste Besorgnisse, namentlich wegen Erschwerung der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse, eine entsprechend zusammengesetzte Gemeindeverwaltung die industrielle Siedlung gerade dort hemmen lassen, wo sie volkswirtschaftlich am nützlichsten, nämlich unter den besten Produktionsbedingungen, wirken könnte. Auch B. verkennt diese Gefahr offenbar nicht, wenn er es auch nicht unmittelbar zum Ausdruck bringt, aber er bezeichnet selbst eine Nachprüfung der etwa von einer Gemeinde erfolgten Ablehnung als notwendig. Welche Motive einer Nichtgenehmigung sollten aber in dem Nachprüfungsverfahren als berechtigt, welche als unberechtigt angesehen werden? Ist die Besorgnis vor einer künftigen Stillegung schon ausreichend? Wenn ja, wäre jeder Willkür Tür und Tor geöffnet; wenn nein, wäre die Hauptgefahr der industriellen Ansiedlung, nämlich ihre Wirkung eines späteren Wiederweggangs, nicht beseitigt. Mir scheint, daß es einen normalen Gebrauch solches Genehmigungsrechtes, der die kommunalpolitischen Gefahren beseitigen könnte, nicht geben kann; ein Mißbrauch aber zum Schaden der Volkswirtschaft, und auf die Dauer oft der Gemeindebürger selbst, wäre in vielen Fällen nicht ausgeschlossen.

Oder aber: Es würde diese Genehmigungspflicht zwecks Hintanhaltung künftiger Schäden so ausgewertet, daß die Genehmigung mit der Übernahme von Verpflichtungen seitens der Industrie für den Fall späterer Wegverlegung oder Betriebseinschränkung verknüpft wird. Das, was B. bei seiner Besprechung des Sondergesetzvorschlags sagt, scheint sicherlich auch auf den Plan zu § 16 der Reichsgewerbeordnung

[8]) Die Sonderlage der kleinen Städte mit ihren wirtschaftlichen Abhängigkeiten hat in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Brandenburg deren Syndikus Reg.-Rat a. D. Dr. Bauer behandelt (Wirtschaftliches Nachrichtenblatt Brandenburg April 1928 S. 50).

treffen: „Dadurch wäre die Gemeinde in der Lage, die Erteilung der Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, durch die sie sich (vielleicht) die erforderlichen Sicherungen gegen Rückschläge schaffen könnte."

Wenn ein solcher Gedanke Wirklichkeit würde, so wäre die Folge zunächst ein wirtschaftlich, aber auch kommunalpolitisch schlechtweg unerträgliches gegenseitiges „Abtreiben" neuer Industrieanlagen durch „Unterbieten". Berthold berücksichtigt nicht ausreichend, daß es nach wie vor sehr viele, auch ländliche, Gemeinden gibt und immer geben wird, die sehr großen Wert auf Gewinnung neuer Industrien legen. Einen weiteren Einwand macht B. selbst, indem er sagt: „Dem kann entgegengehalten werden, daß man der Industrie dann nicht gut Opfer zumuten darf, wenn es ihr selbst schlecht geht, sondern bestenfalls in der Zeit ihres guten Gedeihens."

Dem ist zuzustimmen, weniger aber dem, was dann folgt: „zwangsläufig ergäbe sich, daß der Industrie in normalen Zeiten eine laufende Abgabe[4]) aufzuerlegen wäre, als deren Ertrag den betreffenden Gemeinden in den Fällen schlechter Konjunktur eine Entschädigung für das verringerte oder fortgefallene Steueraufkommen zu gewähren wäre", oder aber (ich folge B.s Gedankengängen weiter), da es eine Sonderbesteuerung der Industrie in Form der Gewerbesteuer bereits gibt, daß den Gemeinden — „unbeschadet dessen, daß steuerpolitisch gegenwärtig angestrebt wird, die überragende Bedeutung der Gewerbesteuer als Einnahmequelle der Gemeinden etwas zu mindern" — durch freiere Ausgestaltung der Gewerbebesteuerung die Möglichkeit gegeben wird, „Rückstellungen für den Fall zu machen, daß die Steuererträge aus der Industrie geringer werden oder ganz fortfallen".

Also eine „Konjunktursicherungsrückstellung" aus laufenden Gewerbesteuererträgnissen! Diesem Gedanken muß, so bestechend er manchem Kommunalpolitiker auf den ersten Blick erscheinen mag, mit größtem Ernst widersprochen werden. Dabei will ich von dem Widerspruch ganz absehen, der in solcher Befürwortung einer allgemeinen Gewerbesteuererhöhung (in etwas anderes handelt es sich doch nicht) gegenüber dem allgemeinen Drängen auf eine durchgreifende Gewerbesteuerermäßigung liegt; ein Drängen, das ja auch B. erwähnt und das von anderen hervorragenden Vertretern der Kommunalen Interessen als voll berechtigt anerkannt worden ist. Aber auch abgesehen von der gegenwärtigen Lage scheint mir der B.sche Vorschlag wesentlichen Bedenken zu begegnen, weil kein Maßstab zu finden ist, der einigermaßen auf alle Fälle zuträfe, da es sich eben um die Einkalkulierung völlig unsicherer Faktoren handelt. In vielen Fällen wäre eine solche Rückstellung von vornherein überflüssig und würde allgemein so empfunden; namentlich wird das dort der Fall sein, wo es sich um die Betriebsstätten altangesehener, nach allgemeinem Urteil festfundierter Unternehmungen handelt. Umgekehrt wird die Tendenz nach sehr hohen Rücklagen solcher Art dort gehen, wo es sich um neue Industrien und neuartige Industriebetriebe handelt. Das bedeutet, daß gerade die Fortentwicklung der Gesamtwirtschaft ganz besonders belastet und erschwert, neu aufkommende Konkurrenz im Innern wie auch auf dem Weltmarkte gehemmt, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Sollte aber, wie B. weiter erwägt (freilich ohne sich selbst dafür unmittelbar einzusetzen), nicht nur eine Möglichkeit, sondern gar ein gesetzlicher Zwang zur Bildung solcher Rücklagen durch die Gemeinden geschaffen werden, so würden damit zwar vielleicht Ungleichheiten vermieden, aber statt dessen mangels ausreichender Berücksichtigung der örtlichen Sonderheiten in vielen Fällen starke Unbilligkeiten und völlig unnötige Belastungen geschaffen werden, die sich Deutschland schlechthin nicht leisten kann, wenn es noch wünscht, daß seine Industrie in fremden Ländern den Wettbewerb aufrechterhält und, worauf doch letzten Endes Entscheidendes ankommt, neuen Raum gewinnt.

Erwägenswerter würde mir ein anderer, von B. freilich nicht hervorgehobener Gedanke erscheinen, von Staatsaufsichts wegen nicht nur zuzulassen, sondern sogar darauf zu drängen, daß die regelmäßigen Abschreibungen auf die infolge der industriellen Ansiedlung geschaffenen Anlagen der eingangs erwähnten Art in besonderem Maße verstärkt werden. Hierzu bietet die Industrie selbst eine Parallele, indem sie angesichts der gegen früher stark vermehrten Gefahr der Überalterung ihrer Anlagen infolge möglicher technischer Verbesserungen sich ebenfalls zu schnellerer Abschreibung als vordem gezwungen sieht. Selbstverständlich wären auch solche verstärkten Abschreibungen durch erhöhte Steuereinnahmen, d. h. in praxi erhöhte Gewerbesteuereinnahmen, zu decken. Aber dieses Mehr wäre ein vorübergehendes, es würde durch ein späteres Weniger auf zahlenmäßig sicherer Grundlage ausgeglichen werden, und man vermiede die Schaffung von „Rücklagen", die zwecklose Sonderbelastungen darstellen.

Schließlich neigt B. — mit dem ich übrigens völlig darin einig gehe, daß der heute so forcierte Gedanke, alle derartigen Schwierigkeiten durch Eingemeindungen zu lösen, abwegig ist[5]) — selbst dazu, „bei der gegenwärtigen Lage" (freilich, wie es scheint, eben nur bei dieser) dem Gedanken den Vorzug zu geben, „daß ein Ausgleichsstock gebildet wird, ähnlich wie ein solcher durch den sog. Sonderfinanzausgleich im Gesetz vom 8. Juli 1927 vorgesehen ist. Dabei wäre in Anerkennung des Grundsatzes, daß der Stärkere den Schwächeren stützen soll, zunächst wohl an die Bildung dieses Stockes durch den Staat oder das Reich zu denken".

Nur noch einen Schritt weiter!, und die ohne Zweifel hochbedeutsame Frage, durch deren Aufrollung sich Berthold ein wesentliches Verdienst erworben hat, ist an diejenige Stelle gerückt, an die sie neben anderen gehört: nämlich in den Problemkomplex des Finanzausgleichs überhaupt und des interlokalen Lastenausgleichs insbesondere. M. E. ist nur in diesem Rahmen eine Regelung denkbar, die nicht im einzelnen Falle unbewiesene und unbeweisbare Möglichkeiten honoriert, sondern die nur tatsächlich eintretenden Mißständen abhilft. Ein Schlüssel für diesen das ganze Land oder noch besser das ganze Reich umfassenden Lastenausgleich wird sich — immer freilich roh bleibend, aber doch die gröbsten Nöte beseitigend — für das vorliegende Problem schließlich ebenso finden lassen wie auch für die neulich erst vom Präsidenten des Deutschen Städtetags, Dr. Mulert[6]), mit Nachdruck geforderte Veredelung des Schul-, Straßenbau-, Fürsorge- und Industriearbeiterlastenausgleichs. Nach der gleichen Richtung weisen auch bereits neuerliche Gesetzesvorschriften; es sei beispielsweise an die §§ 11 und 14 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsfinanzausgleichsgesetz vom 30. 10. 1923/1. 4. 1927 (G. S. S. 63) erinnert.

In diesem Sinne stimme ich dem Schlußwort B.s gern zu, wonach es sich „um ein großes Problem handelt, bei dem sich Landwirtschaft und (Industrie-) Arbeiterschaft in engster Schicksalsgemeinschaft[7]) befinden, um ein Problem, dessen Lösung sine ira et studio in gemeinschaftlicher Arbeit auch mit der Industrie[8]) zum gemeinsamen Besten gepflogen werden mag!" — „Auch mit der Industrie!" Dies unterstreiche ich nachdrücklich.

[4]) Von mir gesperrt.

[5]) Von einer näheren Begründung hierfür möchte ich um der Kürze willen im vorliegenden Zusammenhange absehen. Einiges darüber ist in Heft 14 der Schriftenreihe „Verwaltung und Wirtschaft am Niederrhein" der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort: „Die kommunale Neugliederung im Bezirk der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel", Duisburg, 1928, gesagt.

[6]) In seinem Aufsatz: „Kommunalsteuern und Finanzausgleich" im Ergänzungsband zum „Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften", Jena 1927.

[7]) Von B. gesperrt.

[8]) Von mir gesperrt, dies unterstreiche ich mit Nachdruck.

# Das „sogenannte" Transferproblem.

Von *

* *

Die Teilung des Reparationsproblems in die Frage der Aufbringung der Reichsmarkbeträge und ihrer Überführung in das Ausland ist seinerzeit von der gesamten Welt als die epochemachende Tat der Dawessachverständigen und als die wichtigste Errungenschaft ihres Planes gepriesen worden. Die Erfahrungen, die die Menschheit mit zwangswirtschaftlichen Reparationseintreibungen gemacht hatte, waren nur zu deutlich noch in aller Erinnerung. Völlige Unsicherheit herrschte darüber, welche Größenverhältnisse für die Fähigkeit, internationale Zahlungen politischen Charakters zu bewirken, in Frage kommen könnten; alle Zweifel hierüber wurden gebannt durch die Schaffung des Transferschutzes. Vertrauen kehrte

in die Welt wieder ein, Vertrauen ermöglichte uns den Entschluß, den Dawesplan mitsamt den phantastisch erscheinenden Zahlen der Normaljahre anzunehmen. Vertrauen hat das Arbeiten des Planes ermöglicht.

Es war fast zu viel des Vertrauens. Sobald das internationale Kapital die Macht der friedlichen Faktoren, die Deutschland vor einem zweiten Ruhreinfall und einer zweiten Inflation schützten, erst recht erkannt hatte, setzte ein fast ungehemmter Strom aus den solange verhaltenen und vielfach Unbehagen im eigenen Lande stiftenden Kapitalquellen ein, der den von den Sachverständigen vorgesehenen Entwicklungsprozeß der deutschen Wirtschaft übersteigerte und damit Formen annahm, die kein Mensch hätte ahnen können. Diese Übersteigerung führte dazu, wie Cassel mit Recht betont, daß der Kapitalstrom gewissermaßen eine umgekehrte Richtung einnahm, nämlich von den Gläubigerländern in das Schuldnerland, anstatt wie es dem gemeinhin verstandenen Zweck des Dawesplans entspricht, von Deutschland nach den Gläubigerländern. Diese „Irrtümer" der Sachverständigen sind bisher schon vielfach erörtert worden[1]), ohne daß der Schluß daraus gezogen worden ist, daß der Wert des Planes dadurch beeinträchtigt würde. Und das ist gerechtfertigt. Die virulente Energie, die dem aufgespeicherten Kapitalstrom Amerikas innewohnte, ließ sich vorher nicht berechnen. Daß Deutschland viel Kapital brauchte, war zwar offenkundig. Seine Aufnahmefähigkeit erwies sich aber als ungeheuer; aber stärker selbst als die Nachfrage war das Angebot. Der Wiederaufbau erfolgte daher mit unvorhergesehener Geschwindigkeit und nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit. Jeder an sich berechtigte Wiederaufbauzweck, der normalerweise in die Domäne heimischer Sparanlage gehörte, wurde durch Auslandskapital finanziert. Die Verfügungsmöglichkeit über Auslandskapital wurde in die Geschäftsgebarung als feststehender Faktor eingerechnet. Öffentliche und Privatwirtschaft gingen diesen Weg und nicht immer mit der gebotenen Umsicht und Zurückhaltung. Die innerdeutschen Folgen dieses unerwarteten Prozesses waren vielfältig. Das neu zugeführte Kapital führte in kürzester Zeit zu einem riesigen Produktionsaufschwung, der allerdings sein Korrektiv bald in den Grenzen des Absatzproblems fand. Eine selbständige Politik der Reichsbank, gerichtet auf allmähliche Ausdehnung des Zahlungsmittelumlaufs und vorsichtige Zinspolitik, war nicht möglich. Der Aufbau des inneren Kapitalmarktes fand nicht die erforderliche Pflege. Die Löhne paßten sich mit großer Schnelligkeit dem wachsenden Produktionsprozeß an. Steuern flossen reichlich und ermöglichten die Durchführung eines öffentlichen Ausgabe- und Sozialprogrammes großen Stiles. Wir haben m. a. W. eine Konjunktur großen Ausmaßes in überraschend kurzer Zeit mit Hilfe fremden Kapitals zuwege gebracht. Auf der anderen Seite ist die Lösung des Absatzproblems, insbesondere als Exportproblem, nicht recht vorwärts gekommen. Es ist auch nicht recht zu sehen, wie das möglich wäre, denn die Märkte der Welt sind zerstört und jedes Land Europas kämpft — mit Recht oder Unrecht — den gleichen Kampf um ihre Gewinnung. Die Frage ist nun: Sind wir flügge? Können wir schon, wie in den Gilbertschen Schlußfolgerungen[2]) angedeutet wird, auf das Schutzsystem des Dawesplans, d. h. des Transfermechanismus, verzichten? Angesichts unserer jetzigen Lasten glaubt niemand das in Deutschland. Auch die nicht, die die Existenz des Transferproblems überhaupt negieren.

Der Transfer brauchte in den vergangenen Jahren nicht manipuliert zu werden. Die einzige Mühe des Transferkomitees bestand darin, nach dem Grundsatz des ebenmäßigen Flusses, also nach möglichst gleichmäßigen Programmen in möglichst rhythmischen Zeitabschnitten, zu transferieren, ein Grundsatz, der dem Stabilisierungsgedanken des Dawesplans entspricht. Das Transferproblem existiert heute tatsächlich nicht, es wird auch voraussichtlich weiterhin eine Weile nicht existieren. Aber, wenn uns heute der Transferschutz des Dawesplans genommen würde, wäre es da. Niemand glaubt, daß wir die Reparationszahlungen des Normaljahres auf die Dauer aus eigenen Überschüssen finanzieren können. Die öffentliche Meinung, das durch den Plan geschaffene Vertrauen, würde schwinden. Die Grundlage des deutschen Kredits, die Vorbedingung unserer eigenen Prosperität wäre dahin.

[1]) So insbesondere in dem ausgezeichneten Aufsatz von Omega „Die Prognose der Sachverständigen und die Wirklichkeit", Frankfurter Zeitung vom 12. 1. 28, 1. Morgenblatt.

[2]) Bericht des Generalagenten für Reparationszahlungen vom Dezember 1927.

Herr Auld[3]) will uns eines Bessern belehren. Das „s genannte" Transferproblem ist für ihn ei Schöpfung der „defaitistischen" Nationa ökonomen der englischen Schule und eine ne Errungenschaft, das Ergebnis einer „Orgie spekulativer G danken und politischen Pamphletenwesens". Ihre Grundlag hätten vor dem Dawesplan in Keynes ihren wissenschaftlich in Bradbury ihren diplomatischen und praktischen Vertre gefunden, in dem Plane selbst sodann durch Stamp die d zum Ausdruck gebrachte Form erhalten. Die englischen Nation ökonomen hätten ihre Wissenschaft den Zwecken der Poli dienstbar gemacht. Sie seien dabei von drei Hauptlehren au gegangen; erstens, daß das britische Interesse wegen d Handelskonkurrenz Deutschlands gegen Reparationszahlung gerichtet sei, zweitens, daß Reparationszahlungen überhau ökonomisch unmöglich seien, und drittens, daß das rechtmäßi Interesse Frankreichs im Hinblick auf die eigenen Lasten Verhältnis zu denen Englands und Deutschlands gering s Diese englische Schule habe dann — daher die Bezeichnu „new economics" — die Theorie aufgestellt, daß Reparatio zahlungen nur aus Ausfuhrüberschüssen bezahlt werd könnten. Aulds Meinung ist, daß die Amerikaner im Daw komitee anderer Meinung, nämlich Anhänger der „Steuerzahl schule" gewesen seien. Sie hätten ihre Meinung auch im P mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: „Eine Ste ist eine Steuer, ob ihre letzte Bestimmung auch die Zahlu einer Kriegsschuld im Innern oder im Äußern sein mag." D „Partherpfeil" der spekulativen Nationalökonomen habe ab dennoch seine Wirkung nicht verfehlt. Ihre Schöpfung sei d Satz: „Reparationszahlungen können nur aus wirtschaftlich (d. h. Ausfuhr-) Überschüssen des Landes geleistet werde Obwohl nun für Auld das Transferproblem nicht existiert, h er die Schaffung des Transferkomitees für zweckmäßig. U zwar nicht etwa, damit es zu gegebener Zeit den Trans stoppen könnte, sondern damit dieses neue Instrument d Brücke zwischen der „Steuerzahlerschule" und der „Nation ökonomenschule" bilde, indem nämlich durch die Pra („demonstration") die Theorie („speculation") ad absurdum g führt werden sollte. Das Transferkomitee soll also ei Sperrbrücke gegen alle Nationalökonomen wie Keyn Moulton, Cassel usw. bilden. „Ein Stoppen der Zahlung würde sicherlich eine schwere Verbitterung Frankreichs . nach sich ziehen. Sie würde . . . eine Krisis von beträch lichem Ausmaße bedeuten" (S. 156). Das Transferkomit sollte daher „nicht an den Transfer denken, sondern sich u Steuern — auf beiden Seiten des Rheins — kümmern" (S. 18 „Das internationale Transfergespenst führt in den Plan die Id der Unbrauchbarkeit ein; die Verallgemeinerung des Proble als einer ‚nationalen Last im Kollektivsinne' liefert d Sammelpunkt für einen Schrei der Ungerechtigkeit" (!).

Die Auldsche Theorie ist nicht überall konsequent durc geführt[4]) und stützt sich auch auf eine Reihe schiefer Arg mente[5]). In der Hauptsache beruht seine Beweisführung a dem Vergleich mit den umgetauschten Rollen Europas u Amerikas vor und nach dem Kriege. Amerika, das einst Schuldnerland Europas, sei jetzt das „natürliche" Gläubigerla Europa, darunter auch Deutschland, stelle die „natürliche Schuldnerländer dar. Man hätte früher von dem Transfe gespenst nichts gemerkt, warum heute? Essentiell für das G lingen des Transfers sei nur der Wille zu zahlen. Daran hat augenscheinlich früher gefehlt. Die Franzosen hätten die Üb zeugung gehabt, daß „England sie bei der Eintreibung d Reparationsschuld auf keinen Fall unterstützen würde" (S. 3 und „der Zweck der Ruhrbesetzung war, England zu üb zeugen, daß es in seinem Interesse läge, Frankreich bei ein wirksamen, friedlichen Eintreibungsprogramm beizustehe (S. 82). Deutschland hat nun den Willen zu zahlen. („Ohne Ru keinen Dawes-Plan.") Das Problem ist also gelöst. „Solan wie der Generalagent ein Scheckbuch hat, kann sich Deutsc land nicht in neutraler Lage bezüglich des Kapitalbedarfs b finden, sondern muß Kapital von außerhalb haben" (S. 17 Diese Kapitalzufuhr stelle die glückliche Gewähr für das erfol reiche Funktionieren des Plans dar und trage den Interess aller Beteiligten am besten Rechnung.

Soviel Worte, soviel Widersprüche. Schon die wenig Zitate lassen erkennen, daß Auld sich nicht gerade übermäßig Objektivität befleißigt. Seine Einstellung geht noch deutlich aus einer Rede hervor, die er kürzlich (25. April 1928) in Houst

[3]) The Dawes-Plan and the New Economics, New York, Doubleday, Page & Co 19

[4]) Vgl. hierzu bes. „The Economic Journal", London 1928, Nr. 149, S. 92 f.

[5]) S. namentlich Industrie- und Handelszeitung vom 27. April und vom 16. 17. Mai 1928 sowie Dr. Hans Joachim Rüstow im Magazin der Wirtschaft vom 24. Mai 19

exas) hielt. Sie ist mit großem Propagandaaufwand allen daktionen der Welt zugeleitet worden. Nur wenige haben n vollen Wortlaut gebracht. Verdient Auld internationale achtung in größerem Maße? Auld war braver und gessenhafter Chef des Abrechnungsbüros der Reparanskommission, jenes Büros also, das die ruhmlose ufgabe zu erledigen hatte, die Bewertungen der sigen Tributleistungen Deutschlands zu registrieren, die unter herlichem Feilschen der Alliierten und mit Unterstützung r gleichzeitig als Partei und Richter (kraft ihres souveränen slegungsrechts) fungierenden Reparationskommission zuande kamen. Er hatte im Kriege als Verfrachtungsoffizier tgeholfen, jene gewaltigen Kriegsmaterialmengen nach Frankch zu liefern, die Amerika instand setzten, innerhalb von nigen Jahren seine Schulden (33 Milliarden Dollar) abzuzahlen d darüber hinaus der „natürliche" Gläubiger Europas zu rden. Er hat dann in seiner Tätigkeit bei der Reparationsmmission ohnmächtig zusehen müssen, wie England, ver-ten durch den großen Bradbury, Frankreich seiner „gechten" Forderungen berauben wollte. Unter dem Pseudonym pha machte er seinem Herzen gegen England und die engchen „Defaitisten" gelegentlich Luft. Da er ein guter und verlässiger Beamter war, nahmen ihn Owen Young und Rufus wes mit nach Berlin, als es galt, die Maschinerie des Dawesans einzurichten. Hierbei ist Auld nicht hervorgetreten. Er lt dann den Reparationsdienst bald (Ende 1924) aufgegeben d ist jetzt in einer amerikanischen Treuhandgesellschaft tätig. fang 1925 begann er seinen offenen Feldzug gegen die „ationalökonomen", in welchem er die ausländische Kapitalrestierung in Deutschland als Selbstzweck des Dawes-Plans d des Reparationsgedankens predigt. Sein jetziges Buch entlt nichts mehr und nichts weniger als eine Absage an den lauben, daß der Dawes-Plan eine Zwischenlösung darstellt, d will der Tat des Generals Dawes Ewigkeitswert zusprechen. ort, wohin amerikanische Kapitalien hinfließen — gleichgültig als Korrelat normaler Produktionsentwicklung oder als gebnis politischer internationaler Regelungen —, bilden sich ch Aulds Meinung „natürliche" Schuldnerländer. Damit wird n amerikanischen Bankiers eine Perspektive nie versiegenden chen Verdienstes eröffnet und die Möglichkeit geschaffen, „en gerechten Ausgleich in der Belastung Frankreichs, Engnds und Deutschlands" nach den Auffassungen des interrtionalen Kapitals zu regulieren. Diese Ideen sind äußerst ggestiv und daher gefährlich. Sie sind in Frankreich mit thusiasmus, in England mit kühler Resignation aufgenommen rden. In Deutschland fanden sie Anklang in den Kreisen, die Nöte der Gegenwart mehr als die großen Zukunftsaufgaben utschlands im Auge haben. Es wäre daher verfehlt, das ldsche Buch einfach zu den Akten zu legen.

Die Auffassung, daß der Dawes-Plan den Ideen der „teuerzahlerschule" Rechnung trüge, wird durch den lan selbst in unmißverständlicher Weise derlegt. Einmal befindet sich die von Auld zitierte Belegelle „Eine Steuer ist eine Steuer" nicht in dem Hauptteil (I), n „Empfehlungen", sondern in den „Erwägungen" des Teils II s Plans. Der Plan selbst ist übrigens als „unteilbares nzes" gedacht und kann also nicht in einzelne Details zerückt werden. Die zitierte Stelle ist aber auch falsch verstanden. Die Sachverständigen sprechen im gleichen Zusammenhang aus, daß sie diese Lehre nur für den „individuellen" Steuerzahler aufstellen und lassen dabei die Frage des Transfers ausdrücklich offen. Wie bewußt einseitig der Dawes-Plan die Steuertheorie behandelt, geht aus dem Schlusse des Teils I hervor, wo davon die Rede ist, daß die Zahlungen der 960 Millionen aus der Eisenbahn und Industrie nicht „Lasten des Steuerzahlers in irgendeinem beachtlichen Umfange" darstellen. Auf der anderen Seite lassen die Stellen des Dawes-Plans über die „Überschußlehre" an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und sind in die Systematik in einer Weise eingegliedert, die jeden Zweifel ausschließt. „Reparationszahlungen sind und können nur durch einen Ausfuhrüberschuß finanziert werden." „Wollte man die (Reparations-)Verbindlichkeit ohne Rücksicht auf diesen Ausfuhrüberschuß festsetzen . . . so begäbe man sich auf den Weg der Unstabilität und des Verhängnisses." „Die aufgebrachten Beträge können auf die Dauer nicht die Summen übersteigen, die die Zahlungsbilanz zu übertragen gestattet." „Die Budgetbelastung kann sachverständig geschätzt werden . . . die Zahlungsbilanz nicht." „Die auswärtigen Einnahmen (earnings, recettes) müssen den auswärtigen Zahlungen entsprechen . . . Anleihen können die Lage verschleiern, aber nicht ändern." „Sachlieferungen dürfen nicht in größerem Umfange bewirkt werden, als der echte Produktionsüberschuß, der für die Ausfuhr zur Verfügung steht, gestattet, ohne die Währung zu gefährden oder auswärtige Anleihen nötig zu machen."

Diese klaren Gedankengänge, denen sich alle Sachverständigen angeschlossen haben, weil sie den Plan eben als unteilbares Ganzes empfahlen, schaffen für uns Rechte von höchstem Werte. Sie enthalten geradezu das Fundament, auf dem sich die künftige Liquidierung des heutigen Transferproblems aufbauen muß. Es ist bedauerlich, daß die Mitarbeiter am Dawes-Plan nicht selbst Rede und Antwort auf die Auslegungskniffe Aulds geben können; dies wird Sache der großen Nationalökonomen sein, die sich von ihm persönlich und sachlich angegriffen fühlen. Wir haben uns jedenfalls an den für uns sprechenden Wortlaut des Dawes-Plans zu halten, dieses Planes, der sich trotz aller Anfeindungen als ein Vertragswerk von hohem Werte erweist und bei konsequenter Durchführung aller seiner Grundsätze eine brauchbare Grundlage für eine gerechte Endregelung abgibt.

Die große Gegenwartsfrage ist, wie und wann diesen unzweideutigen Grundgedanken des Dawes-Plans zu praktischer Anerkennung verholfen werden soll, d. h. wie und wann der Plan sich nach den Worten seiner Verfasser „den Realitäten anpassen" wird. Herr Auld möchte seinen wichtigsten Anpassungsgrundsatz beseitigen. Er ist Politiker und nicht Nationalökonom. Eine Warnung mehr für uns, uns nicht auf eine politische Endlösung einzulassen. Gilbert hat zweifellos recht, wenn er von den innewohnenden Schwächen des Schutzsystems des Dawes-Plans spricht, das der Transferidee entspringt. Wir sollen auch bereit sein, die Konsequenzen dieser Erkenntnis zu ziehen. Aber wir müßten die Gewißheit haben, daß unsere Kinder und Enkel nicht einst eine größere Last zu tragen haben werden als wir, indem Zinsen und Zinseszinsen der Gegenwart aufgehäuft und ihnen in Zukunft zur Bezahlung präsentiert werden. Wir haben unser Wort gegeben und wollen zahlen. Jene aber nach uns sollen frei sein.

# Schiffahrts-Aufstieg.

Von Dr. Heinrich Strathus.

Es gibt kaum einen Wirtschaftszweig in Deutschland, ssen Wiederaufbau nach dem Kriege in so grandioser Mar vor sich ging, wie die Schiffahrt. Fast aus dem Nichts raus ist in wenigen Jahren wieder eine Flotte geschaffen rden, die nach Fertigstellung der jetzt im Bau befindlichen Schiffe einen Raumgehalt von fast 4 Mill. Br.-Reg.-To., also nahe 75% des Vorkriegsstandes erreicht. Der Schiffsraum r beiden deutschen Großreedereien, Hapag und Lloyd, bleibt schl. der Neubauten nur noch wenig hinter demjenigen des hres 1913 zurück. Gewiß, dieser gewaltige Aufbauprozeß schah nicht allein aus eigener Kraft. Das Reich lt den Reedereien als Gegenwert für die abgelieferten Schiffe einen Betrag von schätzungsweise 700 Mill. GM. gezahlt und hat dabei sogar auf eine Rückerstattung bei Herkommen von Freigabemitteln, wie es jetzt seitens nerika bevorsteht, verzichtet. Die Inflation hat außerm zur Erstarkung der Schiffahrt erheblich beigetragen, gehörten doch die Reedereien zu den wenigen Wirtschaftszweigen, die ständig in den Besitz von Valuten kamen, den größten Teil ihrer Ausgaben aber nur in Mark zu erstatten hatten. So kam es denn auch, daß die deutsche Schiffahrt nicht im entferntesten so stark unter der großen Krise von 1920/21 zu leiden hatte wie ihre ausländische Konkurrenz. Nach der Stabilisierung endlich brachte die Auffüllung der auf ein Minimum zusammengeschmolzenen Rohstoffvorräte, die Befriedigung des solange eingedämmten Massenbedarfs eine erhebliche Steigerung des Frachtverkehrs, die zunehmende Verflechtung des deutschen mit den ausländischen Kapitalmärkten eine entsprechende Erhöhung des Reiseverkehrs mit sich und in der Zeit schwerster Depression im Jahre 1926 gab der englische Bergarbeiterstreik auch der deutschen Schiffahrt neue Impulse und nach seiner Beendigung sorgte die jetzt noch anhaltende deutsche Hochkonjunktur dafür, daß kein Rückschlag eintrat. Aber trotz

äußerer Hilfe, trotz der fast andauernd günstigen allgemeinen Konstellation bleibt das Ausmaß der inneren Kräftigung unserer Schiffahrt, in erster Linie der Großreedereien, frappierend.

### Die Abschlüsse für 1927.

Einen starken Eindruck von dem Aufschwung der deutschen Seeschiffahrt bekommt man, wenn man einmal die jüngst veröffentlichten Abschlußziffern der großen Reedereien betrachtet und sich dabei bemüht, noch ein wenig zwischen den Zeilen zu lesen. So hat sich z. B. bei der Hapag das Gesamterträgnis von 16 Mill. in 1925 auf 32 Mill. in 1926 und auf 49 Mill. in 1927 erhöht, was eine Verdreifachung innerhalb von 2 Jahren bedeutet. Der Reingewinn ist noch etwas stärker von 9 Mill. auf 20 Mill. bzw. 32 Mill. M. gestiegen. Dabei konnten noch die Abschreibungen jedes Jahr um fast 50% in die Höhe gesetzt werden, trotzdem der Wert der Flotte eine etwas geringere prozentuale Steigerung von 91 Mill. auf 228 Mill. M. zeigt. Während noch 1925 auf das 54 Mill. M. betragende Aktienkapital keine ausreichende Dividende verteilt werden konnte, war für 1927 auf ein dreimal so hohes Aktienkapital eine Ausschüttung von 8% mit Leichtigkeit möglich. Dabei sind aber vorher erhebliche Reservestellungen vorgenommen worden, von deren Höhe man einen Begriff bekommt, wenn man sich ausrechnet, mit welchem Wert die neuerbaute Tonnage in die Bilanz eingestellt ist. Man geht kaum fehl in der Annahme, daß der tatsächliche Wert der Flotten der größeren deutschen Reedereien um etwa 50% höher ist, als der buchmäßig ausgewiesene. Ganz ähnlich wie bei der Hapag liegen die Verhältnisse auch beim Lloyd, nur kommt dort die Kräftigung bilanzmäßig nicht so deutlich zum Ausdruck, weil andere Bilanzierungsmethoden als bei der Hapag angewandt werden. Immerhin ist auch beim Lloyd der ausgewiesene Rohgewinn um 28%, der Reingewinn um fast 60% gestiegen. Auch der Lloyd hat seine Abschreibungen erhöht und dazu noch einen Teil des Disagios der Amerika-Anleihe abgeschrieben und konnte trotzdem auf das fast doppelt so hohe Kapital 8 % gegen 6 % i. V. an Dividende verteilen. Bei den beiden nächstgrößten Reedereien kommt die Besserung des Geschäfts teilweise noch stärker zum Ausdruck. Bei der Bremer Hansa ist der Rohgewinn um 150 % gegen das Vorjahr gewachsen, der Reingewinn hat sich genau verdreifacht, und das bei außergewöhnlicher Steigerung der Abschreibungen von 2 Mill. auf 6 Mill. M. Auch die Hamburg-Süd hat fast doppelt so hohe Roheinnahmen gehabt wie im vorhergegangenen Jahre, wenn auch hier und bei den beiden Afrika-Reedereien die Gewinnergebnisse nur analog der Vermehrung des Eigenkapitals zugenommen haben. Es ist klar, daß der Ausbau der Flotten nicht ohne Vermehrung des Eigenkapitals und Aufnahme fremder Mittel vor sich gehen konnte, denn dazu waren die Anforderungen zu groß. Die Durchführung des Bauprogramms des Lloyd kostet allein nicht weniger als 150 Mill. bis 160 Mill. M. Trotz dieser erheblichen Kosten, die bereits zum größten Teil in Form von Anzahlungen bestritten sind, kann der finanzielle Status der Gesellschaften nicht als angespannt bezeichnet werden. Die Bauaufwendungen konnten zu einem nicht unerheblichen Teil aus den laufenden Einnahmen gemacht werden und wenn auch neben den Kapitalerhöhungen neue lang- und kurzfristige Kredite in Anspruch genommen werden mußten, so hält sich doch diese Verschuldung, die gegen 1926 bei den 10 größten deutschen Schiffahrtsgesellschaften um zusammen 78 Mill. M. stieg, in durchaus mäßigen Grenzen, besonders wennn man berücksichtigt, daß teilweise eine Erhöhung der Bankguthaben stattgefunden hat und daß die in dem Konto „unabgerechnete Reisen" enthaltenen stillen Reserven weiter zugenommen haben.

### Der Konzentrationsprozeß.

Wir sehen also, daß die innere Stärkung der deutschen Schiffahrt gerade in dem letzten Jahre ganz enorme Fortschritte gemacht hat und daß die Gesellschaften für die ihnen bevorstehenden schweren Aufgaben durchaus gerüstet sind. Die finanziellen Ergebnisse des Jahres 1927 haben aber auch gezeigt, daß der gewaltige Konzentrationsprozeß in der deutschen Großschiffahrt deren Stoßkraft erheblich vermehrt hat. Dieser Prozeß dürfte nunmehr im wesentlichen abgeschlossen sein. Das Jahr 1927 und die ersten Monate des laufenden Jahres haben Fusionen größeren Stiles nicht mehr gebracht, doch haben sowohl die Hapag als auch der Nordlloyd ihre Interessengebiete abgerundet und vor allem in der Nahfahrt und im Zubringerdienst ihren Einfluß ausgedehnt. E vor kurzem erwarb der Lloyd die Hamburger Reede L. F. Mathies und schaltete damit die Konkurrenz aus, sie der ebenfalls zu seinem Konzern gehörenden Hanseatisch Dampfschiffahrts-Gesellschaft und der Baltischen Reede machte. Die Hapag übernahm ihrerseits einen Teil Schiffe der als Außenseiter oft störenden Reederei Röc ling, Menzel & Co. Eine Transaktion von größerer B deutung ging noch kürzlich vonstatten: Der Lloyd erwarb Aktienmajorität der Stettiner Dampfer-Compag nie, die dann in ein Interessengemeinschafts-Verhältnis z Lloyd trat, so daß er nunmehr auf die Levantefahrt ausschla gebenden Einfluß hat. Zwei der bedeutsamsten Reederei haben allerdings noch immer allen Angliederungsversuch der beiden Großreedereien standgehalten und ihre Selbstä digkeit bewahrt, die Hamburg-Süd und die Hansa. der Hamburg-Süd gelang dies in der Hauptsache dadur daß der Verwaltungseinfluß durch Schaffung neuer Vorzug aktien gestärkt wurde. Daß der Lloyd beim Kampf um Hamburg-Süd eine große Rolle spielte und daß die Hap ihrerseits zu Abwehrzwecken ebenfalls Aktienkäufe vornah dürfte kaum einem Zweifel mehr unterliegen. Mehr Erfolg bei der Hamburg-Süd hatte der Lloyd bei der Brem Hansa. Wenn auch eine völlige Überfremdung dort ni stattgefunden hat, so war doch seine Interessennahme so heblich, daß vor kurzem ein Austausch von Aufsichtsratsm gliedern zwischen beiden Unternehmungen vorgenomm werden konnte. Wenn auch eine engere Anlehnung der Han an den Lloyd in Zukunft nicht ganz ausgeschlossen ist, dürfte doch die äußere Selbständigkeit der beiden gut fu dierten Spezialreedereien gewahrt bleiben. Auf jeden F dürften die Möglichkeiten, die sich aus einer weiteren Konze tration für die Stärkung der deutschen Schiffahrtsposition geben, gegenwärtig nahezu erschöpft sein. Die weiteren A gaben des Ausbaus liegen deshalb heute innerhalb der Gese schaften selbst.

### Die Aussichten im Passagiergeschäft.

Welche Aufgaben nun die Zukunft an unsere groß Schiffahrtsgesellschaften stellt, wird erst einigermaßen de lich, wenn man die gegenwärtige Konstellation in d gesamten Weltschiffahrt betrachtet und die En wicklungstendenzen zu erkennen versucht. Daß m bei einer solchen Betrachtung mit einer Reihe von unbekann rechnen muß, ist klar, macht aber den Versuch doch keine wegs wertlos. Es sei dabei zweckmäßig eine Trennung d Passagier- und des Frachtengeschäftes vorgenommen.

Die Aussichten im Passagiergeschäft si für die nächste Zukunft recht gute. Man hat Gru zur Annahme, daß das Jahr 1928 in diesem Zweig ein neuen Rekord bringen wird. Ausschlaggebend ist dab die Gestaltung des transatlantischen Verkehrs, der bei d deutschen Großreedereien und auch bei einigen englisch Schiffahrtsgesellschaften Jahr für Jahr um mindestens 10% z genommen hat. Schon jetzt sind die Schiffe auf längere Z hinaus voll belegt und die Lebhaftigkeit der Platznachfrage nordatlantischen Verkehr wird auch seitens der englisch Reedereien betont, sind doch z. B. bei der Cunard Line b reits zwei Drittel aller 1.-Klasse-Plätze für 1928 belegt. den deutschen Gesellschaften entfällt die Hauptzunahme na wie vor auf die dritte Klasse, doch ist auch eine beträchtlic Ausdehnung des 1.- und 2.-Klasse-Geschäfts festzustell Durchaus unsicher ist allerdings die Gestaltung des Au wandererverkehrs, der früher eine der Hauptstütz des Passagierverkehrs war. Die Ursache für diese Unsiche heit liegt in der amerikanischen Einwanderung Gesetzgebung. Auf Grund der neuen Quotenberechnun die bereits am 1. Juli 1927 in Kraft treten sollte, dann aber a ein Jahr, also bis zum 1. Juli 1928, ausgesetzt wurde, soll Zahl der deutschen Auswanderer — hauptsächlich zugunst der englischen — von 51 000 auf 23 000 jährlich reduzi werden. Ob diese Regelung im laufenden Jahre Platz gre hängt von dem Verhalten des amerikanischen Kongresses Gelingt es, die sog. Watson-Bill durchzubringen, da würde die bisherige deutsche Quote allerdings unverände gelassen werden. Auf jeden Fall werden in Deutschland 1927/28 schon seit Monaten keine Voranmeldungen für deu sche Auswanderer angenommen, da die Quote längst erschö ist. Einen gewissen Ausgleich für das so sehr gehemm deutsche Auswanderergesetz nach den Vereinigten Staaten jedoch dadurch gegeben, daß die Einwanderungsb

chränkung für Deutsche nach Kanada aufgeoben worden ist. Die deutschen Großreedereien haben sich arauf eingestellt und in letzter Zeit den regelmäßigen Passaierverkehr nach Kanada wieder aufgenommen.

So günstig im allgemeinen die Aussichten im Passagiereschäft auch für die deutschen Schiffahrtsgesellschaften sind, an wird doch guttun, sie nicht zu überschätzen. Denn auf die auer wird sich die zunehmende Konkurrenz ausindischer Reedereien, in erster Linie bei Abfahrten on außerdeutschen Häfen, recht unangenehm bemerkbar achen. Das allgemeine Wettrüsten in der nordatlantischen assagierfahrt, die etwa 80% des gesamten Passagierverkehrs er Welt auf sich vereinigt, hat in der letzten Zeit so scharfe ormen angenommen, daß es über kurz oder lang zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den großen eedereien der einzelnen Länder kommen muß. Es gibt heute in Schiffahrtsland von Bedeutung, in dem nicht auf dem Gebiete der Schiffahrt die denkbar größten Anstrengungen gemacht werden. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle darauf näher einzugehen. Nur soviel sei gesagt, daß England, rankreich, Italien, Deutschland und die Vereinigten Staaten sich n Bau großer, moderner und schnellfahrender Schiffe gegenseitig zu übertrumpfen suchen. In Frankreich hat die Compagnie Generale ein Schwesterschiff des Riesendampfers „Isle e France" in Auftrag gegeben, wobei der Staat die Zinsenarantie in Höhe von 220 Mill. Frcs. übernahm. Italien vergt nach den letzten Stapelläufen über eine ganze Reihe stklassiger Großschiffe; neben den Schiffen „Augustus", Roma", „Giulio Cesare", „Saturnia", „Conte Biancomano" erden in nächster Zeit zwei weitere große Neubauten, „Conte ande" und „Vulcania", in Dienst gestellt werden. Den mit oßem Aufwand angekündigten Bau der beiden Monstreampfer „Rex" und „Dux" scheint man allerdings aufgegeben haben. Wenn man im allgemeinen auch zu größeren Schiffpen übergeht, so bestehen doch gegen 60 000-Tonnen-Schiffe ch immer so schwerwiegende Bedenken, daß die Cunard ne von dem Projekt eines so großen Schiffes nunmehr endltig Abstand genommen hat. Anders liegen die Dinge bei r White Star Line, die entschlossen zu sein scheint, n Riesenschiff von 60 000 Tonnen demnächst bei Harland Wolff in Belfast zu bestellen. In den Vereinigten taaten scheint das Projekt der neugegründeten Transceanic Corporation auf Bau von sechs großen -Knoten-Schiffen mit staatlichen Krediten in Höhe von 75% r Baukosten der Durchführung nähergerückt zu sein, seitm selbst Präsident Coolidge sich offen dafür eingesetzt t. Es ergibt sich also, daß, ganz gleich, ob der eine oder r andere Neubau durchgeführt wird oder nicht, in einigen hren eine starke Verschiebung im Kräfteverhältnis der einlnen Schiffahrtsländer eingetreten sein wird.

Daß dann scharfe Auseinandersetzungen nerhalb der Konferenzen, vor allem in der nordlantischen Passagierkonferenz unabwendbar d, und daß es dann vieler Anstrengungen und großer Weitht aller Beteiligten bedarf, um dieses Schiffahrtskartell aufchtzuerhalten, wird besonders klar, wenn man sich der Vorge Ende v. J. erinnert, als die Indienststellung der „Isle e France" zu einer von französischer und englischer Seite rgenommenen indirekten Ratenunterbietung führte und es nur wer gelang, den drohenden Auseinanderfall der Konferenz der nordatlantischen Passagierfahrt zu verhindern. Nicht l anders liegen die Dinge auch in der südamerikanihen Passagierfahrt, wo zwar auf der letzten Pariser nferenz ebenfalls mit Mühe und Not eine teilweise Einigung zielt wurde, eine wirkliche Überbrückung der vorhandenen rken Gegensätze aber keineswegs erreicht wurde, so daß chtige Fragen, wie die Behandlung des Auswandererrkehrs und die Höhe der Ausstattungszuschläge offenlassen werden mußten.

Fassen wir also nochmals die Aussichten in der Passagierfahrt zusammen: Sie sind gegenwärtig als recht günstig zu zeichnen, und die Intensivierung der weltwirtschaftlichen Bezhungen sowie die Zunahme des überseeischen Reiserkehrs rechtfertigen auch eine sich in mäßigen Grenzen haltende Vermehrung der Passagierschiffe in den einzelnen ndern. Die Bauexpansion droht aber heute so scharfe rmen anzunehmen, daß, wenn nicht unerwarteterweise die ine der Reedereien beträchtlich zurückgeschraubt werden, r in einigen Jahren vor einem Überangebot n erstklassigen Passagierschiffen stehen, was schwerwiegende Folgen auch für die deutsche Schiffahrt haben würde.

### Konjunktur und Frachtverkehr.

Die Perspektiven, die sich für das Frachtgeschäft ergeben, sind noch weniger günstig. Das Frachtgeschäft der deutschen Schiffahrtsgesellschaften ist zunächst abhängig von der deutschen Konjunktur, darüber hinaus aber auch von der gesamten Weltkonjunktur. Was zunächst die innerdeutsche Wirtschaftslage betrifft, so ist bisher ein stärkerer Rückgang des hohen Beschäftigungsstandes noch nicht zu verspüren, doch muß damit in gewissem Umfang schon in der nächsten Zeit gerechnet werden. Welche Folgen ergeben sich daraus für unsere Reedereien? Die Rohstoffeinfuhr wird kaum den jetzigen hohen Umfang beibehalten, haben doch schon die Außenhandelszahlen für März einen stärkeren Rückgang gezeigt, der nicht allein auf starke Voreindeckungen im Januar und Februar, sondern auch auf einen leicht verminderten inländischen Bedarf zurückzuführen ist. Da die Rohstoffeinfuhr neben dem Lebensmittelimport den meisten Frachtraum beansprucht, muß ihr Absinken eine verringerte Ausnutzung der deutschen Frachtflotte zur Folge haben. Zugleich wird aber auch die Länge der Beförderungswege zunehmen, da die Sammlung des nötigen Ladungsgebots das Anlaufen weiterer Häfen erforderlich macht, womit wiederum die Unkosten sich erhöhen müssen. Nach der gegenwärtigen Konstellation unserer Wirtschaft muß jedenfalls eine Abnahme der Verschiffungen an Baumwolle, Wolle, Holz (schlechte Bauaussichten), Erzen, Ölfrüchten, Metallen usw. erwartet werden. Ob eine erhöhte Inanspruchnahme des Frachtraums durch vermehrte Lebensmitteleinfuhr einen gewissen Ausgleich schaffen wird, läßt sich noch nicht übersehen und hängt außer von der Gestaltung der innerdeutschen Kaufkraftverhältnisse auch von dem Ernteausfall ab.

Nun sprechen aber eine Reihe von Anzeichen schon jetzt dafür, daß dem Rückgang der Frachten von Übersee eine Steigerung der ausgehenden Frachten gegenüberstehen wird. Eine Analyse der Rekordausfuhrziffern im März läßt deutlich erkennen, daß mit der zunehmenden Sättigung des Inlandsmarktes auf manchen Wirtschaftsgebieten ein steigender Export parallel gehen wird, eine Entwicklung, die, wenn nicht alle Zeichen trügen, schon jetzt z. B. auf dem Gebiete des Textilwarenexports feststellbar ist. Damit wird aber auch für die deutsche Schiffahrt ein besserer Ausgleich der Ladungsbilanz stattfinden, die bisher dadurch sehr ungünstig war, daß in der ausgehenden Frachtfahrt die Ladungen (meist Fertigfabrikate) nicht ausreichten und deshalb der Ballastgang sehr groß war. Hoffentlich gelingt es uns, unseren Außenhandel mit Übersee, der ja für die Frachtschiffahrt fast allein von Bedeutung ist, zu steigern. In der letzten Zeit ist gerade im Verkehr mit den außereuropäischen Ländern eine Stagnation oder gar ein Rückgang unserer Ausfuhr zu konstatieren, der für das ausgehende Frachtengeschäft der deutschen Reedereien stark ins Gewicht fällt, so im Handel mit Amerika, Afrika, Asien und Australien. Die Beseitigung dieses Mißstandes dürfte allerdings dadurch erleichtert werden, daß die Konjunktur auch in Übersee in ständigem Ansteigen begriffen ist, besonders in Kanada, Mexiko, in den meisten südamerikanischen Staaten, ferner in Indien, Japan und Südafrika. Nur in Australien ist die gegenteilige Entwicklung eingetreten, was aber bei der Geringfügigkeit des deutsch-australischen Handels weniger bedeutsam ist.

### Tonnageüberfluß auch in der Frachtfahrt.

Die Zukunft des deutschen Frachtgeschäfts wäre deshalb nicht einmal so sehr trübe, wenn nicht auch sie im Schatten des starken Tonnageüberflusses in der Welt stünde, ein Schatten, der sich für die nächste Zeit eher verdichtet, als daß er verschwindet. Wie trostlos die Dinge hier schon gegenwärtig liegen, zeigt der scharfe Rückgang des Frachtindex, der von seinem Höchststand im November 1926 beinahe wieder auf den Rekordtiefstand im Sommer 1925 zurückgegangen ist. Dieser Rückgang hat seine Hauptursachen in dem Sinken der Raten der am meisten umstrittenen Frachtfahrt nach Nord- und Südamerika. Gewiß kann dieser für die Frachtfahrt geltende Index nicht ohne weiteres als Maßstab für die Frachtengestaltung in der Linienschifffahrt gelten, die ja in Deutschland völlig ausschlaggebend ist. Die in Konferenzen zusammengeschlossenen Linienreedereien setzen dem Frachtenrückgang einen viel größeren Widerstand

entgegen als die Trampreedereien, können ihn aber doch nicht aufhalten, sondern nur eindämmen. Auch durch die Senkung der Kohlen- und Olpreise ist nur ein geringer Ausgleich für den Rückgang der Verdienstmöglichkeiten in der Frachtfahrt gegeben. Auch bringt das Auftreten von zahlreichen Außenseitern immer neue Unruhe in das Geschäft der Konferenzreedereien. Man denke nur an die Kämpfe in der La-Plata-Fahrt, in der Levante- und Südafrika-Fahrt, die teilweise noch nicht beigelegt sind. Das Einsetzen von Kampfdampfern oder gar eine allgemeine Ratenermäßigung bringt den Gesellschaften oft erhebliche Verluste. Aber auch innerhalb der Konferenzen wächst die Spannung von Jahr zu Jahr. Es gibt heute kaum noch größere Schiffahrtsgesellschaften, die nicht versuchen, durch Bau neuer großer, schneller Frachtschiffe mit Motorantrieb, vor allem auf den langen Linien, einen Vorsprung vor der Konkurrenz zu erreichen. England ist hier in den meisten Fällen vorangegangen, und Deutschland, Frankreich, Italien, Holland, die nordischen Staaten usw. mußten wohl oder übel folgen. In den wenigsten Fällen wird dafür aber alter Schiffsraum aufgelegt, so daß die Frachttonnage nicht nur dem Raumgehalt, sondern auch ihrer Qualität nach infolge erhöhter Geschwindigkeit, besserer Ausnutzung des Laderaums, durch Motorisierung usw. in dauerndem Wachsen begriffen ist. Diese wachsende Kapazität führt naturgemäß zu einem sich ständig verschärfenden Kampf um die Ladung, zur Eröffnung neuer Linien, zu vermehrten Abfahrten. Es wird deshalb nicht nur in der Passagierfahrt, sondern auch in der Frachtfahrt in der nächsten Zeit schwer sein, die Konferenzen unter dem Druck der inneren Konkurrenz zusammenzuhalten.

### Die Politik der deutschen Großreedereien.

Es fragt sich nun, welche Politik die deutschen Reedereien angesichts einer solchen Konstellation einschlagen wollen. Es sind gerade in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit gegen die Bauexpansion unserer großen Schiffahrtsgesellschaften Vorwürfe erhoben worden, und es muß dem Laien tatsächlich scheinen, als wenn es wirtschaftliche Unvernunft wäre, in einer Zeit des wachsenden Überflusses von Tonnage sowohl in der Passagier- wie auch vor allem in der Frachtfahrt Bauprogramme gewaltigen Ausmaßes durchzuführen.

Bei genauerer Betrachtung der Verhältnisse wird man allerdings erkennen, daß unsere großen Reedereien, in erster Linie die Hapag und der Norddeutsche Lloyd, sich in ihrem Ausbau nicht etwa von einer unvernünftigen Prestigepolitik leiten lassen, sondern daß ihre bisherige Expansion wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspricht. Denn es handelt sich dabei nicht etwa um eine wahllose Ausdehnung ihres Flottenbestandes, sondern um eine zielbewußte Hebung der Qualität der Tonnage, ein Prozeß, der allein die Gewähr dafür bietet, daß sich die deutsche Schiffahrt bei der verschärften Konkurrenz in der ganzen Welt zu behaupten vermag. Es ist ein Verdienst des Kieler Nationalökonomen Helander, zum ersten Male nachgewiesen zu haben, daß die Laienansicht, Deutschland verfüge infolge des fast völligen Neubaus seiner Flotte nach dem Kriege über die bestqualifizierte Tonnage der Welt, nicht zutreffend ist. Die folgende Tabelle beweist, daß Deutschland, was die Qualität seines Schiffsraums betrifft, hinter England und Holland beträchtlich zurücksteht. Als Qualitätstonnage gelten dabei Schiffe über 5000 Br.-Reg.-To. mit einer Geschwindigkeit von über 12 Knoten und einem Alter von weniger als 25 Jahren.

Anteil der Qualitätstonnage an der Gesamttonnage (in Prozent der Gesamttonnage):

| | 1914 | 1. Juli 19 |
|---|---|---|
| Großbritannien | 27,50 | 37,08 |
| Deutschland | 28,26 | 23,95 |
| Frankreich | 23,93 | 22,66 |
| Vereinigte Staaten | 8,81 | 8,57 |
| Holland | 29,61 | 39,14 |
| Japan | 19,79 | 16,48 |
| Italien | 13,36 | 17,83 |
| Weltdurchschnitt | 19,14 | 19,71 |

Ebenso wie in der Industrie ist auch beim Ausbau der deutschen Flotte während der Inflation manches versäumt worden, vor allem hat man der Notwendigkeit größerer Geschwindigkeit der Schiffe viel zu wenig Rechnung getragen. Das muß jetzt nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang ist ein Ausspruch Geheimrat Cunos von Interesse, der folgendermaßen lautete: „Ein gewisser Überfluß an Tonnage bietet den fundierten und eingefahrenen Reedereien einen stärkeren Anreiz zur Vervollkommnung und Verbesserung ihres Schiffsparks." Allerdings hat jede Bauexpansion ihre Grenzen, die eben in den Möglichkeiten des Verkehrs und der Rentabilität der bestqualifizierten Tonnage liegen. Die Grenzen rechtzeitig zu erkennen, ist die große und verantwortungsreiche Aufgabe der Führer unserer großen Reedereien. So sehr man sich heute hüten muß, den Anschluß an die anderen großen Schiffahrtsländer, wie England, Frankreich, Italien, Amerika usw., zu verpassen, so sehr muß man andererseits darauf bedacht sein, Fehlinvestitionen zu vermeiden, die letzten Endes einer Vernichtung wertvollen volkswirtschaftlichen Kapitals gleichkommen. Daß diese Gefahr gerade gegenwärtig nahegerückt ist, für den Fall, daß uns Reedereien die aus der amerikanischen Freigabe hereinkommenden beträchtlichen Mittel in vollem Umfange für einen weiteren Ausbau ihrer Flotte verwenden würden, liegt auf der Hand. Der Kampf um die Führung in der deutschen Schiffahrt kann leicht dazu führen, daß die Hapag aus den Freigabegeldern ebenfalls nach dem Vorbild des Lloyd einige Riesenschiffe in Auftrag gibt, um die an den Lloyd verlorengegangene Suprematie in der nordatlantischen Passagierfahrt wiederzugewinnen. Da der Lloyd seinerseits sich durch eine weitere Ausdehnung nach Kräften wehren würde, könnte sich daraus ein Kampf bis aufs Messer ergeben, der nicht nur verheerende Folgen für die Reedereien selbst, sondern auch für unsere gesamte Volkswirtschaft haben würde. Es bedeutet deshalb schon einen beträchtlichen Fortschritt, daß die Leiter unserer beiden größten Schiffahrtsgesellschaften die darin liegenden Gefahren erkannt haben und in Verhandlungen eingetreten sind, um über die Verwendung der durch die Freigabe hereinkommenden Mittel gemeinsame Richtlinien aufzustellen. Hoffen wir, daß diese Verhandlungen zu einer vollen Einigung zwischen beiden Reedereien führen, damit das in Erfüllung geht, was Cuno im Sommer vorigen Jahres in die Worte faßte: „Nach innen einig, und nach außen stark, soll die ganze, wenn auch bescheidene Kraft der deutschen Handelsflotte eingesetzt werden zum Besten des deutschen Volkes und Landes."

# Das neue Gesetz über Schußwaffen und Munition.

Von Mangold, Landrat a. D., Syndikus des Wirtschaftsverbandes Mitteldeutschland e. V.

Bereits lange Jahre vor dem Kriege haben im damaligen Reichsamt des Innern eingehende Verhandlungen und Erhebungen stattgefunden zur Vorbereitung eines Gesetzes über die Herstellung, den Handel, den Besitz und das Führen von Schußwaffen und Munition. Denn es ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten daraus, daß diese Materie in den einzelnen Ländern ganz verschieden geregelt war. Nach Ablauf des Krieges, insbesondere infolge der Revolution, war eine schleunige Regelung dieser Angelegenheit nicht mehr zu umgehen, weil sich Waffen und Munition in unerträglichem Umfange in den Händen unzuverlässiger Elemente befanden und diese bei dem bisherigen Rechtszustand auch in der Lage sind, sich jederzeit neue Waffen und Munition zu besorgen. Infolgedessen hatten schon die Volksbeauftragten unter dem 13. Januar 1919 eine Verordnung über den Waffenbesitz erlassen. Diese Verordnung war so mangelhaft redigiert, daß ihre praktische Durchführung fast unmöglich war, jedenfalls in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten führte, insbesondere betraf sie nur den Waffenbesitz, regelte aber weder die Herstellung von Schußwaffen und Munition noch den Handel. Dazu kam, daß die Durchführung der Verordnung den Ländern oblag und diese sie nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten handhabten. War vor dem Kriege immerhin noch eine gewisse Angleichung des Rechts in den verschiedenen deutschen Staaten vorhanden gewesen, so machten sich jetzt die Landesgrenzen besonders störend bemerkbar. Dieser Zustand war

uf die Dauer unhaltbar. Auf der anderen Seite bestanden eitens der Waffen- und Munitionsindustrie und des Waffen- nd Munitionshandels gegen eine allgemeine Neuregelung sehr chwerwiegende Bedenken. Es stand zu befürchten, daß durch ne solche gesetzliche Regelung die Waffenindustrie und der affenhandel sowohl im inländischen Absatz wie im Konurrenzkampf mit dem Auslande stark geschädigt würden. ies ist für die betroffenen Kreise um so schwerwiegender, s durch den Fortfall der Herstellung und des Handels mit ilitärwaffen infolge des Versailler Diktats ihre Geschäftslage chon an sich ungünstig gegenüber der Vorkriegszeit ist. Infolgedessen hatte man bisher von dem Erlaß eines neuen eichsgesetzes abgesehen, wenn auch die Vorbereitungen chon in den Jahren 1921/22 sehr weit fortgeschritten waren, nd zwar in gewisser Fühlung mit den interessierten Wirtchaftsgruppen.

Als eine der letzten Maßnahmen vor seiner Auflösung hat ßt der Reichstag doch noch das Gesetz über Schußwaffen nd Munition unter dem 12. April 1928 verabschiedet. Es ist n Reichsgesetzblatt I Seite 143 veröffentlicht. Dies Gesetz, das n 1. Oktober 1928 in Kraft tritt, bringt auf dem Gebiete es Schußwaffen- und Munitionswesens einschneidende nderungen.

### Herstellung von Schußwaffen und Munition und Handel mit diesen Gegenständen.

Zunächst wird die Fabrikation sowie der Handel mit chußwaffen und Munition von einer behördlichen enehmigung abhängig gemacht. Dabei ist allerings nur die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Bedürfnisfrage zu prüfen. Der Begriff der „Herstellung" ist sehr weit gefaßt. Es fällt darunter auch die earbeitung und Wiederinstandsetzung von Schußwaffen und unition und sogar das Wiederladen von Patronen. Als andel gilt das erwerbsmäßige Erwerben, Feilhalten, Überassen an andere, die gewerbsmäßige Vermittlung und das gerbsmäßige Erbieten zum Erwerb oder Überlassen, so daß ne Umgehung des Gesetzes kaum möglich ist. Gewissen ersonen darf die Genehmigung zum Handel im Sinne obiger orschriften überhaupt nicht erteilt werden (§ 16 des Gesetzes), o z. B. Trödlern, Personen unter 20 Jahren, Entmündigten, eistig Minderwertigen sowie Personen, die wegen bestimmten n Gesetz aufgezählten strafbaren Handlungen, z. B. Gewaltten, Rohheitsdelikten usw., vorbestraft sind usw. Ferner ist er Handel mit Schußwaffen und Munition allgemein verboten n Umherziehen sowie auf Jahrmärkten, Schützenfesten und essen mit Ausnahme der Mustermessen. Auch das Beleihen on Schußwaffen und Munition durch Pfandverleih ist verboten.

Wichtig ist ferner, daß vom 1. April 1929 ab Schußwaffen nd Munition im Inland nur gewerbsmäßig feilgehalten oder n andere überlassen werden dürfen, wenn die betreffenden chußwaffen die Firma oder das eingetragene arenzeichen des Herstellers oder Händlers nd eine fortlaufende Herstellungsnummer agen, so daß jederzeit festgestellt werden kann, woher die etreffende Waffe stammt. Soweit Schußwaffen nicht die rma und das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen sie außer der Herellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers haben.

### 2. Erwerb, Einfuhr, Besitz und Führung von Schußwaffen und Munition.

Sehr eingehend ist auch die Frage des Erwerbs, der Einhr, des Besitzes und der Führung von Schußwaffen und unition geregelt.

#### a) Erwerb.

Grundsätzlich darf der Erwerb und die Überlassung von chußwaffen und Munition nur gegen Aushändigung eines behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbsscheines geschehen. Dem Waffen- und unitionserwerbsschein stehen gleich der Jahresjagdchein eines deutschen Landes während seiner Gültigkeit um Erwerb von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen sowie der azugehörigen Jagd- und Faustfeuerwaffenmunition. Für Anehörige der deutschen Wehrmacht, der Polizei, der Grenzaufchts- und Zollverwaltungsbeamten und der Reichsfinanzerwaltungs- und sonstigen Beamten und Angestellten des eiches und der Länder, die zur Waffenführung behördlich beechtigt sind, bedarf es eines Erwerbsscheines nicht für ienstlich gelieferte Waffen und Munition. Ebenso ist Behörden des Reiches und der Länder, der Reichsbahn und solchen Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbsschein gestattet hat, der Erwerb ohne Erwerbsschein gestattet (§§ 11 und 19 des Gesetzes). Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Maßnahme insbesondere der Waffenhandel in seiner Bewegungsfreiheit zum mindesten stark belästigt wird, allerdings im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, insofern als für unzuverlässige Elemente der Erwerb von Schußwaffen und Munition zum mindesten erheblich erschwert ist. Denn der Waffen- und Munitionserwerbsschein darf nach § 16, wie oben erwähnt, nur an zuverlässige Personen ausgestellt werden. Unnötige Schwierigkeiten können sich aber leicht vor allem für den Erwerb von Schußwaffen und Munition durch Ausländer ergeben. Zwar bestimmt § 10 Abs. 3 Ziffer 2, daß die Versendung von Schußwaffen und Munition unmittelbar in das Ausland ohne Waffen- und Munitionserlaubnisschein erfolgen kann. In vielen Fällen aber will ein Ausländer auf der Reise durch Deutschland unmittelbar in einem Laden Schußwaffen usw. kaufen, und hier werden sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben, wenn es nicht gelingt, die Ausführungsbestimmungen im Interesse des deutschen Waffenhandels so zu gestalten, daß der Ausländer auch hier ohne größere Belästigung (etwa bei Vorlage des Reisepasses usw. an Stelle des Erwerbsscheines) Schußwaffen und Munition erwerben kann. Denn man wird ihm nicht zumuten können, sich erst bei einer deutschen Behörde einen besonderen Erwerbsschein zu besorgen. Bedauerlich ist, daß das Gesetz für Kleinkaliberwaffen und deren Munition keine Erleichterungen vorsieht.

#### b) Führung von Schußwaffen.

Neben dem Waffen- und Munitionserwerbsschein kommt sodann der sogenannte Waffenschein in Betracht, d. h. die Befugnis, eine Schußwaffe auch außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztumes bei sich zu führen. Diese Erlaubnis darf nur bei vorliegendem Bedürfnis erteilt werden, gilt dann aber abweichend vom heutigen Recht für das gesamte Reichsgebiet, sofern nicht in dem Schein selbst eine örtliche Beschränkung enthalten ist. Personen, denen ein Waffenerwerbs- und Munitionsschein nicht ausgestellt werden darf, dürfen selbstverständlich auch keinen Waffenschein erhalten.

#### c) Besitz von Schußwaffen und Munition.

Für den Privatmann, der schon vor dem 1. Oktober 1928 Schußwaffen und Munition besaß, ist nur die Frage von Interesse, ob er diese Gegenstände auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes weiter behalten darf. In dieser Beziehung kommen die §§ 17 und 31 des Gesetzes in Frage. § 17 bestimmt, daß Personen, denen nach den Vorschriften des Gesetzes ein Waffen- und Munitionserwerbsschein oder Waffenschein nicht ausgestellt werden darf, grundsätzlich auch zum Besitz von Schußwaffen und Munition nicht berechtigt sind; mit anderen Worten, daß bestimmte im Gesetz aufgeführte Arten von unzuverlässigen Personen keine Schußwaffen und Munition besitzen dürfen. Soweit diese derartige Schußwaffen und Munition am 1. Oktober 1928 im Besitz haben, müssen sie sie unverzüglich der zuständigen Behörde in Verwahrung geben und können sie binnen sechs Monaten einem Inhaber eines Waffen- und Munitionserwerbsscheines überlassen. Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Behörde die Enteignung nach gemeinem Wert vornehmen. Die Festsetzung dieses Wertes erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch die betreffende Behörde. Lediglich im Aufsichtswege kann gegen die Höhe Einspruch erhoben werden. Nach § 13 machen sich Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes Schußwaffen und Munition besitzen, nur strafbar, wenn sie nach den Vorschriften des Gesetzes zum Besitz nicht berechtigt sind, d. h. wenn in ihrer Person die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 vorliegen. Gerade diese Personen werden aber wenig Neigung haben, ihre Schußwaffen und Munition der Behörde abzuliefern, so daß die Bestimmungen vorwiegend auf dem Papier stehen dürften.

#### d) Waffen- und Munitionslager.

Von Bedeutung ist dann ferner der Begriff „Waffen- oder Munitionslager" in privater Hand. Unter einem Waffenlager versteht das Gesetz einen Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, unter Munitionslager einen Bestand von mehr als 100 Patronen; bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager jedoch erst ein Bestand von mehr als zehn Waffen derselben Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als 1000 Jagdpatronen, sofern der Inhaber nicht Hersteller von Schußwaffen und Munition oder Händler ist. Wer ein derartiges

Waffen- oder Munitionslager besitzt, bedarf dazu einer besonderen Genehmigung, die nur an zuverlässige Personen erteilt werden darf.

e) Verbot der Herstellung usw. von leicht zerlegbaren und verborgenen Schußwaffen.

Endlich ist von Bedeutung die Bestimmung des § 24 des Gesetzes, nach welchem die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren und ähnlichen Dingen verborgen sind, grundsätzlich verboten ist, desgleichen die Herstellung usw. von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung der Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Hier sind jedoch Ausnahmen auf Antrag zwecks Ausfuhr zulässig.

3. Strafen und Übergangsbestimmungen.

Durch ziemlich erhebliche Strafbestimmungen (Gefängnis, Geldstrafen in unbeschränkter Höhe, Einziehungsrecht bezüglich der in Frage kommenden Schußwaffen und Munition) wird die Durchführung des Gesetzes gesichert. Besonders wichtig ist hier die Bestimmung des § 26 des Gesetzes, nach welcher neben dem Täter mit der gleichen Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig es unterläßt zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter 20 Jahren den Vorschriften des Gesetzes zuwiderhandelt. Die erforderlichen Durchführungsvorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates. Sie kann insbesondere einheitliche Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Herstellung von Schußwaffen und Munition sowie über den Handel mit diesen Gegenständen, insbesondere auch über die Buchführung der Hersteller und Händler erlassen. Gerade von der Gestaltung dieser Bestimmungen wird es abhängen, ob das Gesetz für die in Frage kommenden Wirtschaftskreise tragbar ist oder ob die Nachteile nicht größer sind als die Vorteile für die allgemeine Sicherheit, die man erreichen will. Es ist daher unbedingt notwendig, daß vor Erlaß dieser Bestimmungen auch die Vertreter der in Frage kommenden Industrie- und Handelskreise zu Worte kommen, damit eine Schädigung dieser wichtigen, aber durch den Friedensvertrag schwer geschädigten Gewerbezweige zugunsten des Auslandes vermieden wird.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 25. April | 139,9 | 134,1 | 135,4 | 134,3 | 157,8 |
| 2. Mai | 140.2 (+0,2%) | 134,3 (+0,1%) | 136.3 (+0,7%) | 134,6 (+0.2%) | 158,0 (+0,1%) |
| 9. „ | 140 5 (+0,2%) | 134,8 (+0.4%) | 137,2 (+0 7% | 134.9 (+0.2%) | 158 2 (+0 1%) |
| 16. „ | 141.0 (+0 3% | 135,7 (+0,4%) | 138,1 (+0,7%) | 135,2 (+0,2%) | 158,5 (+0,2 %) |
| 23. „ | 141,6 (+0.4%) | 137,1 (+1,0%) | 138,1 (±0,0%) | 135,3 (+0,1%) | 158,6 (+0,1%) |
| 30. „ | 141,7 (+01,%) | 137,6 (+0,4%) | 138,3 (+0,1% | 135,0 (−0,2%) | 158,7 (+0,1%) |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 16. 4.—21. 4. | 151,5 | 7. 5—12 5. | 157,6 |
| 23. 4.—28. 4. | 152,0 | 14. 5.—19. 5. | 157,9 |
| 30. 4.— 5 5. | 154,8 | 21. 5—26. 5. | 157,6 |

### Aktienindex der Commerz- und Privat-Bank:

| | unter 50% | von 50 bis 75 % | von 75 bis100 % | von100 bis 150 % | von150 bis 200 % | von200 bis 250 % | über 250 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in % der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienwerte) | | | | | | |
| E.Febr. | 10,3 | 12,5 | 18,9 | 35,1 | 14,6 | 4,8 | 3,8 |
| „ März | 10,1 | 13,8 | 18,2 | 33,2 | 14,8 | 5,3 | 4,6 |
| „ April | 9,6 | 13,0 | 18,3 | 33,1 | 14,7 | 6,3 | 5,0 |
| „ Mai | 9,9 | 12,4 | 17,8 | 32,8 | 14,3 | 6,8 | 6,0 |

### Konkurse und Vergleichsverfahren:

| Monat | Neu eröffnete Konkurse | Neu eröffnete Vergleichsverfahren |
|---|---|---|
| Februar | 699 | 226 |
| März | 791 | 267 |
| April | 614 | 239 |
| Mai | 692 | 275 |

### Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| Monat | Gesamtlebenshaltung | Ernährung | Wohnung | Heizung und Beleuchtung | Bekleidung | Sonstiger Bedarf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Febr. | 150,6 | 151,2 | 125,6 | 146,1 | 167,9 | 185,8 |
| März | 150 6 | 151,0 | 125,6 | 146,1 | 168,7 | 185,9 |
| April | 150,7 | 151,0 | 125,5 | 144,5 | 169,9 | 186,4 |
| Mai | 150,6 | 150,8 | 125,5 | 143,6 | 170,3 | 187,0 |

### Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 31. Januar | 1333 | 215 | 1548 |
| 15. Februar | 1291 (— 3,2%) | 215 (± 0,0%) | 1506 (— 2,6% |
| 29. Februar | 1238 (— 4,1%) | 215 (± 0,0%) | 1453 (— 3,6% |
| 15. März | 1200 (— 3,0%) | 212 (— 1,2%) | 1412 (— 2,8% |
| 31. März | 1011 (—15,8%) | 198 (— 6,9%) | 1209 (—14,5% |
| 15. April | 845 (—16,4%) | 182 (— 7,7%) | 1027 (—15,1% |
| 30. April | 729 (—13,7%) | 162 (—11,0%) | 891 (—13,2% |
| 15. Mai | 642 (—11,9%) | 143 (—11,7%) | 785 (—11,9% |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichte |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 15. 4.—21. 4. | 395,6 | 75,7 | — |
| 22. 4.—28. 4. | 390,9 | 76,2 | — |
| 29. 4.— 5. 5. | 354,3 | 75,1 | 1161 |
| 6. 5.—12 5. | 369,4 | 73,0 | 12813 |
| 13. 5.—19. 5. | 373,7 | 73,0 | 12556 |
| 20 5.—26. 5. | 360,5 | 76,3 | 19525 |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbah (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfal |
|---|---|---|---|---|---|
| 8. 4—14. 4. | 73 135 (69 183) | 58 087 (57 826) | 17 141 (18 106) | **148 363** (145 115) | 20 |
| 15 4.- 21. 4. | 73 677 (66 457) | 58 975 (59 478) | 17 947 (18 463) | **150 599** (144 398) | 42 |
| 22. 4.—28. 4. | 72 434 (67 599) | 59 901 (61 419) | 18 850 (19 740) | **151 185** (148 758) | 29 |
| 29. 4 — 5 5. | 69 589 (67 252) | 55 557 (61 711) | 18 039 (19 389) | **143 185** (148 352) | 27 |
| 6. 5.—12. 5. | 70 683 (66 806) | 57 837 (63 044) | 19 506 (20 407) | **148 026** (150 257) | 23 |
| 13. 5.—19. 5. | 74 344 (67 525) | 60 552 (62 642) | 20 488 (20 452) | **155 384** (150 619) | 24 |
| 20. 5—26. 5. | 72 354 (70 303) | 57 995 (66 836) | 19 482 (21 318) | **149 831** (158 457) | 36 |

Das Institut für Konjunkturforschung stellt in seinem neuesten Vierteljahrsheft weiterhin einen langsamen Rückgang der Konjunktur fest, der allerdings durch die gleichzeitige Belebung der Saisonberufe einen gewissen Ausgleich erhält, so daß die Wirtschaft im ganzen zur Zeit eine Art Atempause genießt, die ihr zusammen mit dem verstärkten Kapitalrückhalt eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gibt. Die bereits im letzten Vierteljahrsheft von 1927 festgestellte Divergenz in der Beschäftigung der Produktionsmittelindustrien auf der einen, der Konsumgüterindustrien auf der andern Seite hat sich bis Mitte Mai in verstärktem Maße fortgesetzt, da ersteren in größere Umfang als letzteren das Ausfuhrventil zur Verfügung ste Die Beschäftigung in den Produktionsmittelindustrien (ohne Bau gewerbe), die von Ende Oktober 1927 bis Ende Januar 1928 u 2,4 % gesunken war, ist bis Ende April um 0,8 % gestiegen, den Verbrauchsgüterindustrien (ohne Bekleidung) ist sie im vo ausgegangenen Vierteljahr um 4,6 %, in dem jetzt abgelaufene um 1,3 % zurückgegangen. Trotz der Anregungen, die auch d saisonmäßig nicht unmittelbar beeinflußten Wirtschaftszweig mittelbar von der Belebung der Saisonberufe empfangen, h sich also die rückläufige Bewegung im wesentlichen fortgese

·it Oktober 1927 ergibt sich ein Rückgang der Beschäftigung ·1 den Produktionsmittelindustrien um 1,4 %, bei den Verauchsgüterindustrien um 6,4 %.

Auch die Abnahme der Hauptunterstützungsnpfänger in der ersten Maihälfte ist mit rund 000 in der Arbeitslosenversicherung geringer als in der eichen Zeit des Vorjahrs, in der die entsprechende Ziffer 8 000 betragen hatte. Rechnet man die Hauptunterstützungsnpfänger in der Krisenunterstützung mit kurzen Anwartfhaften, die nach den im Vorjahr geltenden Bestimmungen is der Arbeitslosenfürsorge unterstützt worden wären, hinzu, ist die Zahl trotz der inzwischen durch das Inkrafttreten des eseßes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung d seiner Durchführungsverordnungen erfolgten Einschränngen höher als im Vorjahr.

* * *

Der deutsche Außenhandel nach Ländern im ersten Vierteljahr 1928

igt auf der Ausfuhrseite nur geringfügige Verschiebungen genüber dem Vorjahr. Der Anteil Europas ist um 0,6 % gegen, der Amerikas um 0,5 % zurückgegangen. Auf der nfuhrseite dagegen zeigt sich ein stärkeres Zurücktreten ropas, dessen Anteil von 52,9 % 1927 auf 49,2 % gesunken ist. m Teil ist diese Erscheinung saisonmäßig und war auch im rjahr zu beobachten. Zum Teil aber sind hier auch gewisse erschiebungen innerhalb der Fertigwareneinfuhr festzustellen. n unserer gesamten Fertigwareneinfuhr stammten z. B. aus S.-Amerika 1927 9,3 %, im ersten Vierteljahr 1928 dagen 10,5 %.

| | Vierteljahrsdurchschnitt 1927 | | | Oktober—Dezember 1927 | | | Januar—März 1927 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr | Ausfuhr | Bilanz | Einfuhr | Ausfuhr | Bilanz | Einfuhr | Ausfuhr | Bilanz |
| sgesamt | **3535,5** (= 100) | **2699,0** (= 100) | — 846 5 | **3791,8** (= 100) | **2993,6** (= 100) | — 798,2 | **3836,6** (= 100) | **2988,8** (= 100) | — 848.8 |
| ropa . . | 1870,8 (= 52,9) | 1991,0 (= 73,9) | + 123,2 | 2075 1 (= 54,7) | 2240,2 (= 74,8) | + 165,1 | 1911,6 (= 49,2) | 2225 3 (= 74.5) | + 313,7 |
| rika. . . | 152,4 (= 4,3) | 64,2 (= 2,4) | — 88,2 | 142.1 (= 3.7) | 73,7 (= 2,5) | — 68,4 | 199,7 (= 5,2) | 73,3 (= 2,4) | — 126.4 |
| ien . . . | 353,1 (= 10,0) | 206,3 (= 7,6) | — 146,8 | 341,2 (= 9,0) | 206,1 (= 6,9) | — 135,1 | 439,7 (= 11,5) | 231,9 (= 7,8) | — 207,8 |
| nerika . | 1068,2 (= 30,2) | 411,7 (= 15,3) | — 656,5 | 1151,5 (= 30,4) | 451,2 (= 15,1) | — 700,3 | 1169.8 (= 30 5) | 440,0 (= 14,8) | — 729,8 |
| stralien . | 84,1 (= 2,4) | 20,7 (= 0,8) | — 63,4 | 79 5 (= 2,1) | 21,1 (= 0,7) | — 58,4 | 113,2 (= 3 0) | 17,4 (= 0,6) | — 95,8 |

In der Reihenfolge der einzelnen Länder sind nnenswerte Veränderungen nicht eingetreten. Nach wie vor hauptet sich in der Einfuhr mit großem Abstand an erster elle U.S.-Amerika; dann folgen an zweiter Argentinien, an itter Großbritannien. Die Niederlande sind von der vierten f die sechste Stelle zurückgedrängt worden, doch dürften er saisonmäßige Gründe mitsprechen, denn der Einfuhrrückng ist in erster Linie in der Gruppe Lebensmittel und Getränke eingetreten, wo wichtige holländische Ausfuhrwaren, wie emüse, im Winter natürlich nur eine verhältnismäßig geringe olle spielen. An die vierte Stelle ist statt dessen Britisch-Indien getreten, dessen Einfuhr nach Deutschland gegenüber r gleichen Zeit des Vorjahres um 72,3 Millionen RM. gleich ,5 % gestiegen ist. Stark zugenommen haben gegenüber dem rjahr die deutschen Bezüge aus Indien an Baumwolle, Reis, lfrüchten und Ölsaaten, sowie Blei. An fünfter Stelle hält sich ankreich. — In der Ausfuhr sind die Veränderungen noch bedeutender. Hier steht Großbritannien noch immer an ster Stelle, wenn auch sein Vorsprung vor den Niederlanden lmählich auf ein Minimum gesunken ist. An dritter Stelle lgen die Vereinigten Staaten, an vierter die in ihrer Bedeutung für die deutsche Ausfuhr nicht unerheblich gestiegene chechoslowakei. Italien ist von der siebenten auf die fünfte elle vorgerückt, was vor allem auf die Steigerung seiner Bezüge aus Deutschland an wollenen und baumwollenen Geweben, Pelzwaren, Chemikalien und elektrotechnischen Erzeugnissen zurückzuführen ist. Die Schweiz und Frankreich nd trotz geringfügiger absoluter Steigerung auf die sechste w. siebente Stelle zurückgetreten.

Die deutsche Handelsbilanz gegenüber den europäischen Ländern, die im Jahre 1927 leicht passiv gewesen war, t im ersten Vierteljahr 1928 auch ohne Reparationslieferungen um ein geringes aktiv. Aktiv gestaltet hat sich im einzelnen die deutsche Handelsbilanz im Verkehr mit Italien, Rußland und der Tschechoslowakei, nennenswert verstärkt ist die Aktivität gegenüber Polen und Schweden.

* * *

Es ist eine kritische Zeit für den deutschen Bergbau, in der nach 15jähriger Pause der

Deutsche Bergmannstag

wieder zusammentrat. Die durch die Lohnerhöhung gesteigerten Selbstkosten konnten durch die daraufhin erfolgte Heraufsetzung der Kohlenpreise nicht eingeholt werden, so daß sich jedenfalls für Mai eine weitere Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Gestehungskosten und Durchschnittserlös ergeben dürfte. Der verlustreiche Absatz nach dem bestrittenen Gebiet kann natürlich angesichts der langfristigen Lieferungsverträge, die das Ruhrkohlensyndikat abzuschließen pflegt, nur allmählich eingeschränkt werden, und so ist nochmals eine starke Erhöhung der Syndikatsumlage von 1,38 RM. im März und 1,48 RM. im April auf voraussichtlich 2,20 RM. im Mai erforderlich. Daß trotzdem bereits eine erhebliche Zurückhaltung im Ausfuhrgeschäft zu verzeichnen ist, zeigt der Rückgang der Kohlenförderung und des Gesamtabsatzes bei im wesentlichen gleichbleibendem inländischem Verbrauch. Einstweilen begegnet man der erzwungenen Fördereinschränkung vorwiegend noch durch Einlegung zahlreicher Feierschichten, deren Umfang bereits wieder an den der kritischsten Zeiten vor Ausbruch des englischen Bergarbeiterstreiks heranreicht. Im Mai dürfte durchschnittlich auf jedes Belegschaftsmitglied im Ruhrgebiet eine Feierschicht treffen und die Zahl ist dauernd im Steigen; nach dem Ergebnis der vierten Maiwoche würden bereits 1¼ Feierschichten im Monat auf jedes Belegschaftsmitglied treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß mit durchschnittlich zwei monatlichen Feierschichten je Belegschaftsmitglied bereits der ganze Mehrlohn durch den letzten Schiedsspruch ausgeglichen wird, so daß dann die Arbeiter von der ganzen letzten Entwicklung nichts mehr haben.

Natürlich sind Feierschichten nur ein vorübergehendes Behelfsmittel, denn sie bringen die verhältnismäßig geringste Senkung der Gestehungskosten. In nächster Zeit ist daher mit umfangreichen Entlassungen zu rechnen und schon jetzt treffen allenthalben Nachrichten von Belegschaftsverminderungen ein. Soweit es sich hierbei nicht um die Stillegung ganzer Gruben handelt, sondern nur um Einschränkungen innerhalb der noch fortarbeitenden Betriebe, steigen allerdings dadurch die Selbstkosten für die einzelne geförderte Tonne, so daß das Mißverhältnis zwischen Gestehungskosten und Durchschnittserlösen immer größer wird.

Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, daß die Stimmung auf den beiden großen Bergbautagungen der letzten Woche, der Generalversammlung des Bergbauvereins und Zechenverbandes in Essen und dem Deutschen Bergmannstag in Berlin, eine recht gedrückte war und daß dies auch in den dabei gehaltenen Reden, soweit sie sich mit der allgemeinen Lage der Kohlenwirtschaft beschäftigten, zum Ausdruck kam. Besonders in Essen wurde in dem von Bergassessor von Loewenstein erstatteten Geschäftsbericht das gegenwärtige Zwangsschiedssystem heftig angegriffen und zum mindesten gefordert, daß die gesamte deutsche Lohn- und Sozialpolitik nicht ausschließlich vom Reichsarbeitsministerium gemacht werden dürfe und daß zu Schlichtern nur parteipolitisch unabhängige Persönlichkeiten mit ausreichender Kenntnis des von ihnen zu schlichtenden Wirtschaftszweiges ernannt werden dürften. Die Aufstellung dieser letzteren Forderung sollte eigentlich unmöglich sein. Schlichter sind Persönlichkeiten mit richterlichen Befugnissen und mit Aufgaben von ungeheurer Tragweite. Es ist für einen Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit, daß Richter keinerlei für den von ihnen zu entscheidenden Rechtsstreit maßgeblichen unsachlichen Bindungen unterliegen. Daß diese selbstverständliche Voraussetzung richterlicher Tätigkeit für das Schlichtungswesen erst gefordert werden muß und daß Ereignisse der letzten Zeit guten Grund für solche Forderungen geben, zeigt, zu welchen Zuständen wir auf diesem Gebiet in Deutschland allmählich gelangt sind.

Auch Bergwerksdirektor Dr. Brandi forderte auf dem Deutschen Bergmannstag in seinem wirtschaftspolitischen Referat Rückkehr zu den bergwirtschaftlichen Methoden, die den deutschen Bergbau in den letzten 60—70 Jahren groß gemacht haben. Die behördliche Festsetzung der Löhne, ein vielfach nach unsachlichen Gesichtspunkten gehandhabtes Zwangsschiedssystem, Tarifverträge, die tüchtige Arbeiter zugunsten leistungsschwacher und arbeitsunwilliger zurücksetzen, schematische Arbeitszeitregelung, zwangsweise Aufbürdung sozialer Lasten, wie sie kein anderer Wirtschaftszweig zu tragen hat — in all dem erblickt er eine Rückkehr zu den Grundsätzen des Direktionssystems, wie es bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts die Entfaltung des deutschen Bergbaus und damit den Aufstieg der deutschen Industrie verhindert hat und auch jetzt wieder das in den letzten 60—70 Jahren Erreichte bedroht.

Deutschland ist arm an natürlichen Reichtümern. Seine Industrie ist im wesentlichen auf den Bezug und die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe, auf die Veredelung angewiesen. Das ist eine schwere Benachteiligung gegenüber anderen Nationen, und trotz aller Tüchtigkeit unserer Bevölkerung werden wir stets schwerer als andere um Wohlstand, um über die primitivste Bedürfnisbefriedigung hinausgehende Lebenshaltung zu kämpfen haben. Es ist unter diesen Umständen Pflicht jeder über den Tag hinausschauenden Wirtschaftspolitik, wenigstens die eine wichtige Rohstoffquelle, die unsere Industrie im Inland hat, den deutschen Bergbau, zu pflegen und zu fördern. In den wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der letzten Zeit spürt man wenig von dieser Erkenntnis. Und doch sollten sich die, die immer die Nachahmung Amerikas predigen, einmal überlegen, ob der Unterschied zwischen deutscher und amerikanischer Wirtschaftsentwicklung nicht auch in der verschiedenen Verteilung natürlicher Reichtümer liegt und ob wir uns nicht von der Möglichkeit amerikanischer Einkommensverhältnisse weiter entfernen, wenn wir das wenige, das die Natur uns gegeben hat, auch noch selber ausschalten.

* * *

Die

Wiener Tagung der internationalen landwirtschaftlichen Kommission

bedeutet einen Fortschritt in der internationalen Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Organisationen. Später als in anderen Wirtschaftszweigen ist der Gedanke zwischenstaatlichen Zusammenschlusses in der Landwirtschaft durchgedrungen und organisatorisch liegt daher auf diesem Gebiet noch viel im argen. Die Konferenz in Wien hat hier manches beigetragen zu der dringend notwendigen Klärung und man darf hoffen, daß auch die moralischen Hemmungen landwirtschaftlicher Kreise gegen internationale Zusammenarbeit, die z. B. die Hauptschuld daran trugen, daß die deutschen Verbände erst im vorigen Jahr der internationalen landwirtschaftlichen Kommission beitraten, im wesentlichen überall überwunden sind.

Es handelte sich auf dieser letzten Tagung vor allem um das Verhältnis 1. zum internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom, 2. zum internationalen Arbeitsamt und 3. zum Völkerbund.

1. Die italienische Regierung hat bekanntlich dem Wunsch nach engerer Zusammenarbeit des internationalen Landwirtschaftsinstituts mit dem Völkerbund Ausdruck gegeben. Dies ist zweifellos zu begrüßen, denn die Organisation des Agrarinstituts in Rom, die dort geleisteten Vorarbeiten und das dort gesammelte Material können dem Völkerbund für seine Arbeiten auf landwirtschaftlichem Gebiet von großem Nutzen sein. Auf der andern Seite kann dem internationalen Agrarinstitut eine gewisse Auffrischung durch die größeren und allgemeineren Gesichtspunkte in der Wirtschaftsarbeit des Völkerbundes nur gut tun. Die Gefahr einer gewissen Stagnation bei den Arbeiten des Instituts war in der letzten Zeit nicht zu verkennen. Voraussetzung für eine fruchtbringende Zusammenarbeit dürfte sein, daß das Agrarinstitut in stärkerem Maße, als dies bisher der Fall ist, internationalen Charakter bekommt und die italienische Regierung auf ihren bisherigen überragenden Einfluß bis zu einem gewissen Grade verzichtet.

2. Zwischen der Landwirtschaft und dem internationalen Arbeitsamt bestanden am Anfang Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des letzteren für die Landwirtschaft. Nachdem diese Frage in einem Gutachten des internationalen Gerichtshofes im Haag in bejahendem Sinne beantwortet worden war, sind weitere Schwierigkeiten nicht mehr zu beobachten gewesen. Natürlich ist es, worauf ja auch Albert Thomas auf der Wiener Tagung hingewiesen hat, für das Arbeitsamt nur vorteilhaft, wenn ihm die Möglichkeit gegeben ist, sich jederzeit über landwirtschaftliche Fragen an kompetentester Stelle zu informieren. Auf der andern Seite kann es der internationalen Landwirtschaft nicht gleichgültig sein, wo sich das Arbeitsamt in Agrarprobleme Rat und Auskunft holt. Durch die nunmehr angebahnte enge Verbindung ihres internationalen Spitzenverbandes ist sie in stärkerem Maße als bisher gegen einseitige und unsachgemäße Orientierung des internationalen Arbeitsamtes gesichert.

3. Der Völkerbund hat, seit er sich überhaupt eingehender mit Wirtschaftsfragen beschäftigt, auch der Landwirtschaft seine volle Aufmerksamkeit gewidmet. Dr. Hermes konnte in seinem großen Referat darauf hinweisen, daß bei den Beratungen der Weltwirtschaftskonferenz die Landwirtschaft völlig gleichberechtigt neben der Industrie gestanden hat und daß die sie angehenden Fragen mit dem gleichen Ernst und der gleichen Aufmerksamkeit behandelt worden sind wie die anderen weltwirtschaftlichen Probleme. Nach einem Hinweis auf die Empfehlungen des Comité consultatif hinsichtlich der Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung, des Genossenschafts-, Kredit- und Absatzwesens und der Herstellung unmittelbarer Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Verbraucherorganisationen, betonte Hermes besonders, daß wir in Gefahr gerieten, über den technischen Fragen der Landwirtschaft die wirtschaftlichen, insbesondere die betriebswirtschaftlichen, Marktbeobachtung, Nachrichtendienst, Buch- und Betriebsführung und Genossenschaftswesen, zu vernachlässigen, die mindestens die gleiche Beachtung verdienten wie die unmittelbare Verbesserung der Produktion. Im Rahmen der vom Völkerbund zu leistenden Arbeiten wird vor allem auch hierauf Gewicht zu legen sein. — Die internationale landwirtschaftliche Kommission kann mit ihrem Einfluß auf den Völkerbund und den Anteil an dessen landwirtschaftlichen Beratungen, den sie in verhältnismäßig kurzer Zeit gewonnen hat, zufrieden sein. Ihre enge Zusammenarbeit mit dem Völkerbund ist im Interesse einer sachlichen und sachkundigen Behandlung internationaler landwirtschaftlicher Fragen auch außerhalb rein agrarer Kreise auf das wärmste zu begrüßen.

Naturgemäß sind die internationalen Interessen der Landwirtschaft viel geringer als die der Industrie und des Handels, dies liegt schon an der örtlichen Gebundenheit und der geographischen und klimatischen Bedingtheit ihrer Produktion. Aber dennoch reichen wichtige Probleme der Agrarpolitik über die nationalen Grenzen hinaus, sei es, daß man mit Beckmann[1]) an internationale Arbeitsteilung innerhalb der Landwirtschaft denkt, sei es, daß man wie Baade[2]) die wichtigste Voraussetzung für die Gesundung der Landwirtschaft in der Beseitigung oder Milderung der Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für Agrarprodukte erblickt. Zur Inangriffnahme aller dieser Probleme ist aber zunächst erforderlich, daß die weltwirtschaftliche Lage der Landwirtschaft eingehend untersucht und das Material gesammelt wird, das erst gestattet, sich hier ein genaues Bild zu machen. Das wird für die nächste Zeit die vornehmste Aufgabe der internationalen Organisationen bilden, die sich mit landwirtschaftlichen Fragen beschäftigen.

* * *

Die Wirtschaft ist ein lebendiger Organismus. Sie verändert sich fortwährend, und auch ihre Struktur, ihre Organisationsform unterliegt ununterbrochen Wandlungen. Es ist schwer, für den Zeitgenossen nahezu unmöglich, zu erkennen, wann sich aus diesen Wandlungen eine grundsätzliche Umgestaltung im wirtschaftlichen Charakter eines Zeitalters abzeichnet. Es ist hier sicher weit schwerer, eine richtige Diagnose zu stellen, als auf politischem Gebiet.

Wenn Professor Schmalenbach in seinem kürzlich auf der Tagung der Betriebswissenschaftler in Wien gehaltenen Vortrag gewisse zwangsläufige Einschränkungen der freien Wirtschaft feststellte, die in der letzten Zeit zu tiefgreifenden Veränderungen in der Gesamtstruktur der Wirtschaft geführt haben, so ist ihm darin ohne weiteres zuzustimmen. Wenn er aber daraus den Schluß zieht, daß das

Zeitalter der freien Wirtschaft beendet,

daß die moderne Wirtschaftsentwicklung in von Karl Marx vorausgesagte und seinem Ideal sich annähernde Gestaltungen drängt, so erscheint das zum mindesten verfrüht.

Schmalenbach argumentiert so: Die fixen Kosten, d. h. diejenigen Kosten, die von der Höhe der Produktion un-

[1]) „Die agrare Arbeitsteilung Europas", Kieler Vorträge 1926.

[2]) „Die grüne Internationale", Die Gesellschaft 1927, Heft 10.

Beilage zur „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“
Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags
Herausgegeben von R.-Minister a. D. Hamm, 1. Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
VERLAG VON REIMAR HOBBING / BERLIN SW 61
IV. Jahrgang | BERLIN, 7. JUNI 1928 | Nummer 23

# Völkerbund.

## Wirtschaftsorganisation.

### Bericht des Beratenden Wirtschaftsausschusses über seine erste Tagung vom 14. bis 19. Mai 1928 in Genf.

Nachstehend veröffentlichen wir die erste deutsche Übersetzung der im Beratenden Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes am 19. Mai 1928 gefaßten Beschlüsse. Da die voraufgegangenen Verhandlungen bereits eingehend in der Tagespresse und in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“ behandelt sind, dürfen wir von weiteren Erläuterungen an dieser Stelle absehen. Die Übersetzung ist nicht amtlich.

#### I. Einleitung.

Der auf Grund der Entschließungen der Bundesversammlung und des Rates des Völkerbundes vom 24. und 27. September und vom 9. Dezember 1927 eingesetzte Beratende Wirtschaftsausschuß (Comité consultatif économique) hielt seine erste Tagung vom 14. bis zum 19. Mai 1928.

Die Aufgabe dieses Ausschusses ist, „die Durchführung der Empfehlungen der Wirtschaftskonferenz zu verfolgen“. Es hat sich daher darauf beschränkt, die Veränderungen der Wirtschaftslage im letzten Jahre zu erörtern; zu prüfen, was von den Organen des Völkerbundes oder von anderer Seite geschehen ist, um die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz durchzuführen, und nach Prüfung der ihr unterbreiteten Vorschläge gewisse Anregungen für die Zukunft zu geben.

#### II. Wirtschaftslage im Jahre 1927.

Um die Natur und die Tragweite der Empfehlungen des Ausschusses zu verstehen, muß die gegenwärtige allgemeine Wirtschaftslage als Hintergrund ins Auge gefaßt werden.

Eine Übersicht dieser allgemeinen Lage zu Beginn des Jahres 1927 ist im Eingang des Berichts der Weltwirtschaftskonferenz gegeben (Drucksache C. E. I. 44 [1] S. 16 bis 20). Der Ausschuß hielt es nicht für nötig, die Hauptergebnisse dieser Übersicht zu wiederholen. Es dürfte genügen, hier einen kurzen Bericht über die Hauptmerkmale der Entwicklung des vergangenen Jahres zu geben.

Vollständige Statistiken für 1927 liegen noch nicht vor, die Angaben über dieses Jahr können daher nur vorläufige sein. Die uns zur Verfügung stehenden Zahlen über Produktion, Ernten, Außenhandel und Beschäftigungsgrad machen es jedoch möglich, einen allgemeinen Eindruck der Lage zu gewinnen.

Produktion. — Die der Weltwirtschaftskonferenz vorliegenden Informationen führten zu dem allgemeinen Ergebnis, daß bis zum Jahre 1925 in Europa eine langsame Erholung von den Folgen des Krieges eingetreten war, während in anderen Erdteilen der Fortschritt viel größer war.

Im Jahre 1926 wurde die wirtschaftliche Erholung in Europa durch die lange Stillegung der Kohlenförderung im Vereinigten Königreich und durch dauernde Währungsschwankungen gehindert. Im Laufe des Jahres 1927 war die Besserung der allgemeinen Lage in Europa sicherlich größer als in irgendeinem Jahre seit dem Kriege. Andererseits wurde in den Vereinigten Staaten der Stand der wirtschaftlichen Aktivität nur gerade aufrechterhalten. Die Besserung in Europa im Jahre 1927 war indessen nicht gleichmäßig, der Aufschwung war in Mittel- und Osteuropa schneller als im Westen. Die Statistiken scheinen z. B. zu beweisen, daß sich in Deutschland, Polen und in der Tschechoslowakei die Produktion vermehrt und daß sich die Arbeitslosigkeit in diesem Teil des Kontinents vermindert hat, obgleich sie in einigen Fällen noch auf einem hohen Stand verharrte. Diese Steigerung der Produktion in Mitteleuropa ist im wesentlichen auf den sehr erheblichen Zustrom überseeischer Kapitalien zurückzuführen, was die europäische Schuld erhöht hat; die Zunahme der privaten Spartätigkeit hat ebenfalls zu der Produktionssteigerung beigetragen.

Die wenigen Länder, in denen keine bemerkenswerte Besserung eintrat, waren diejenigen, auf die die Währungsschwankungen einen eindämmenden Einfluß ausübten. Italien und Norwegen wurden z. B. durch diese Schwankungen betroffen. In Frankreich blieb zwar die industrielle Produktion hinter dem sehr hohen Stande des Vorjahres zurück, die Preise paßten sich aber allmählich dem festen Stand der Währung an, ohne daß erhebliche Schwierigkeiten in Form von starker Arbeitslosigkeit auftraten. In Finnland und Schweden hat die industrielle Produktion einen neuen Höchststand erreicht. Im Vereinigten Königreich war die Produktion größer als in irgendeinem Jahre seit 1920. Sie weist nicht nur, was ja natürlich ist, eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahre auf, das durch den Stillstand der Kohlenproduktion beeinflußt war, sondern die Zahl der Arbeitslosen war in jedem Vierteljahr des Jahres 1927 geringer als in den entsprechenden Zeitabschnitten des Jahres 1925.

Was die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion anlangt, so haben die Anbauflächen in Europa erheblich zugenommen und im Jahre 1927 fast den Stand vor dem Kriege erreicht.

In den übrigen Teilen der Welt hat sich die Lage in Südamerika gebessert, insbesondere war die Ernte in Argentinien im allgemeinen gut. Aber die Preise für Fleisch, Mais und Baumwolle waren besonders niedrig; Argentinien sowie Australien, Neuseeland und Ägypten merkten dies. Diese niedrigen Preise haben auch die Lage gewisser europäischer Länder beeinflußt.

Diese Verschiedenheit zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und den Preisen der Waren, die für die landwirtschaftliche Produktion notwendig sind, setzt die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaft, die schon unter den verhältnismäßig hohen Zinssätzen für die langfristigen Kapitalanlagen zu leiden hat, noch mehr herab.

Im Fernen Osten war die Lage im ganzen weniger günstig als in Europa. Die japanische Industrie wurde durch die im Frühjahr eintretenden Schwierigkeiten der Banken beeinträchtigt. Der chinesische Handel ging zurück, und der niedrige Kautschukpreis verminderte den Wert der Ausfuhr aus dem Malayischen Archipel und den anderen Kautschuk erzeugenden Gebieten.

Der Umschwung, welcher in der Bilanz der Weltproduktion eingetreten ist, wird durch die Tatsache treffend beleuchtet, daß, wenn man von dem anormalen Jahr 1921 absieht, die Stahlerzeugung in Europa im Jahre 1927 zum erstenmal seit 1914 die Hälfte der gesamten Weltproduktion überschritten hat.

Finanzwirtschaft. Die Konsolidierung der Finanzen der verschiedenen Staaten und die Stabilisierung der Währungen haben im Lauf des Jahres weitere Fortschritte gemacht. Ende 1927 war in allen wichtigeren Handelsländern die Währung auf Goldbasis gestellt oder der Wechselkurs de facto stabilisiert. Die Goldpreise zeigten in den verschiedenen Ländern eine ausgesprochene Tendenz zu gegenseitiger Angleichung, und am Ende des Jahres waren Spannungen zwischen diesen Preisen wesentlich zurückgegangen. Der allgemeine Preisindex der Vereinigten Staaten war im Jahre 1927 durchschnittlich fast 5 % niedriger als 1926. In Mitteleuropa war dagegen der zunehmende Wohlstand von einer Aufwärtsbewegung der Preise begleitet.

Die Lage des europäischen Bankgeschäfts kennzeichnete sich durch eine Vermehrung der Goldreserven in einer Anzahl von Zentralnotenbanken, während der Goldvorrat der Vereinigten Staaten um etwa 150 Millionen Dollar zurückging.

Handel. Die Statistiken für 1927 zeigen sowohl dem Gewicht als dem Werte nach eine ausgesprochene Steigerung des Welthandels im Jahre 1927, obgleich es noch verfrüht wäre, diese Zunahme einigermaßen genau zu berechnen. Wie bei der Produktion kann auch hier gesagt werden, daß Mitteleuropa größere Fortschritte gemacht hat als Westeuropa, und Europa im ganzen mehr als Nordamerika.

Es ist nicht leicht, das Gesamtergebnis aller Änderungen der Zolltarife und anderer Handelsbeschränkungen in wenigen Worten zusammenzufassen. Im ganzen scheint es jedoch, daß während des Jahres eine gewisse Besserung eingetreten ist. Viele Ein- und Ausfuhrverbote wurden gemildert oder aufgehoben, und obgleich den im Laufe des Jahres eingeführten Tarifherabsetzungen eine Reihe von Tariferhöhungen in verschiedenen Ländern gegenüberstehen und obgleich die gesetzlichen Tariferhöhungen vielleicht zahlreicher waren als die Herabsetzungen, so sind die Zölle, denen der Handel tatsächlich unterworfen war, durch den Abschluß zahlreicher Handelsverträge und die allgemeine Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel in diese Verträge gemildert worden. Die Tarife zeigten seit einer Reihe von Jahren eine steigende Tendenz, viele Beschränkungen waren in Kraft und die Währungen befanden sich in einem chaotischen Zustand; die verhältnismäßige Stabilität der Tarife und der Wechselkurse hat großen Anteil an der tatsächlich eingetretenen Besserung des Handels gehabt.

Die vorstehenden Absätze beschreiben die Besserung, welche im Jahre 1927 im Vergleich mit dem Vorjahre eingetreten ist. Man darf jedoch nicht vergessen, daß sich Handel und Produktion im Jahre 1926 in einem sehr unbefriedigenden Zustand befanden, der kaum über den Vorkriegsstand hinausging; Europas Handel lag sogar noch um 5 % darunter. Wenn man bedenkt, daß in dem Jahrzehnt vor dem Kriege Produktion, Handel und Lebenshaltung von Jahr zu Jahr Fortschritte machten, so ist es durchaus nicht befriedigend, wenn wir von der gegenwärtigen Lage bestenfalls sagen können, daß der internationale Handel Europas zehn Jahre nach dem Ende des Krieges endlich den Vorkriegsstand nahezu erreicht hat. Wenn die Verhältnisse des Jahres 1927 unserem internationalen Handel gestatteten, sich merklich zu erholen, so dürfen wir nicht vergessen, daß jeder Fortschritt anderthalb Jahrzehnte lang gehemmt war und wir heute etwa da beginnen, wo wir vor fünfzehn Jahren angelangt waren.

Zweifellos ist die Produktionsfähigkeit erheblich gestiegen; aber die Tatsache, daß ein großer Teil dieser Fähigkeit ungenutzt bleibt, ist geeignet, die Regelmäßigkeit der Produktion zu hindern, und bringt in den internationalen Handel ein Element der Ungewißheit.

So bleibt die Diagnose der Lage trotz der unstreitigen Besserung, die sich aus der Währungsstabilität und der etwas größeren Freiheit des Handels ergab, im wesentlichen dieselbe, wie sie vor einem Jahre die Weltwirtschaftskonferenz machte. Daraus folgt auch, daß die Wirtschaftspolitik weiter auf eine Steigerung des Welthandels und der Weltproduktion gerichtet bleiben muß, ohne welche eine Hebung der Lebenshaltung nicht eintreten kann. Diese Vermehrung von Handel und Produktion war hauptsächlich das Ziel der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz.

## III. Wirtschaftspolitik im ersten Jahre nach der Weltwirtschaftskonferenz[1]).

### A. Einzelvorgehen oder vertragliches Vorgehen der Staaten.

Die Wirkungen der auf der Weltwirtschaftskonferenz gewiesenen Politik und die Einstimmigkeit, mit der diese Politi gebilligt worden ist, machten sich sofort geltend. Die Zustimmung einer großen Zahl von Regierungen zu ihren Empfehlungen, die im Völkerbundsrat, in der Völkerbundsversammlung, in amtlichen Erklärungen in den nationalen Parlamente oder in anderer Weise ausgesprochen wurde, bewies, daß di Konferenz die Wünsche und Bestrebungen der handelspolitisc verantwortlichen Organe vieler Länder richtig gedeutet hat.

Diese Zustimmung konnte sich auf dem Gebiet der Gesetzgebung erst nach Ablauf eines erheblichen Zeitraums fühlbe auswirken. Es verliefen auch mehrere Jahre nach der Brüssele Finanzkonferenz von 1920, bis der Finanzausschuß des Völkerbundes in der Lage war, greifbare Ergebnisse auf dem Gebie der finanziellen Wiederherstellung Europas zu verzeichnen. I Fall der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz wurde er heblich schneller vorgegangen, denn es kann wohl gesag werden, daß die Wirkung der Konferenz die Aufwärtsbewegun der Zolltarife, die im Mai 1927 in vollem Gange war, bereits ein gedämmt hat.

Allerdings sind in gewissen Fällen die Maßnahmen, die ma vor Jahresfrist vorbereitete, um die Zolltarife zu erhöhen, teilweis durchgeführt worden, und manche Tarife sind heute höher al vor einem Jahre. Aber auch in diesen Fällen sind die Zollsätze die heute tatsächlich in Kraft sind, im allgemeinen niedrige als die damals beabsichtigten. Ein Vergleich zwischen den i Aussicht genommenen und den tatsächlich angenommenen Zollsätzen würde zeigen, welch großen Einfluß die Arbeiten der Konferenz ausgeübt haben. Diesem Einfluß ist es auch zuzuschreiben, daß viele Anträge auf Tariferhöhungen, die im letzte Jahre gestellt und von mächtigen Organisationen befürworte wurden, schließlich abgelehnt worden sind. Andererseits habe manche Länder gemäß den Wünschen der landwirtschaftliche Kreise die Schutzzölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse erhöht, um sie mit der allgemeinen Höhe des Tarifs in Übereinstimmung zu bringen, und andere haben sie dem neuen Kur ihrer Währung angepaßt.

Noch eine zweite Bewegung ist auf handelspolitischem Gebiet aufgetreten, die unmittelbar auf die Wirtschaftskonferen zurückgeführt werden kann. Das Jahr 1927 unterscheidet sic darin wesentlich von den vorhergehenden Jahren, daß di Staaten der Welt und insbesondere Europas nach dem von de Konferenz aufgestellten Grundsatz gehandelt haben, da „Tarife, obgleich sie der souveränen Gesetzgebung der ein zelnen Staaten unterstehen, keine rein nationale Angelegenhei sind, sondern den Welthandel in hohem Maße beeinflussen" Diese Auffassung trat insbesondere in der großen Zahl der im Lauf des Jahres abgeschlossenen Handelsverträge hervor welche nicht nur die Zollsätze zwischen den Vertragsparteien herabsetzten, sondern diese Herabsetzungen auf Grund de Meistbegünstigungsklausel auf dritte Länder ausdehnten. Di allgemeine Annahme dieser Klausel und die Zahl der in diesem Jahr abgeschlossenen Verträge sind, zugleich mit der Rückkeh zu den Vertragsbräuchen der Vorkriegszeit, ein Anzeichen fü die Ausdehnung des Systems der Tarifverträge. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß 1927 das Jahr der Handelsverträge war

In diesem Zusammenhang muß besonders darauf hingewiesen werden, daß ein Anfang mit dem Abschluß mehrseitiger Verträge gemacht wurde — einer von der Wirtschaftskonferenz ins Auge gefaßten Vertragsform, die noch in den Kinderschuhen steckt, aber von noch größerer Bedeutung werden kann als das Netz der zweiseitigen Verträge. De wichtigste Vorgang des Jahres in dieser Hinsicht war die Erzielung des Internationalen Abkommens zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.

Bisher hat sich jedoch der Einfluß der Konferenz, sowoh bezüglich des Einzelvorgehens der Regierungen als bei der Förderung von Handelsverträgen, im wesentlichen auf die Beziehungen zwischen europäischen Staaten beschränkt. Eins der Merkmale des letzten Jahres war, daß der Warenaustausch zwischen den Nationen Europas sich schneller gehoben hat als der zwischen Europa und den Vereinigten Staaten oder anderen entlegenen Teilen der Welt, und zwar trotz des Zustroms der

[1]) Eine ausführliche Darlegung siehe Drucksache C C.E. 7: „Ausführung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz".

apitalien aus den Vereinigten Staaten und trotz der Entwick-
ng der Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Lande. Ein Über-
ick über den Handel während einer größeren Reihe von Jahren
igt, daß dieser zwischenkontinentale Handel ebensosehr wie
r zwischen den Staaten Europas durch hohe Zolltarife be-
ndert wird. Die Bestrebungen, die Zollschranken zu senken,
innen ihr volles Gewicht und ihre volle Wirkung im Sinne einer
eigerung des Welthandels nur geltend machen, wenn sie von
ropa auf alle Länder der Welt ausgedehnt werden.

### Kollektives Vorgehen unter den Auspizien des Völkerbundes.

Was den Völkerbund betrifft, so liegt die Aufgabe, die von
r Weltwirtschaftskonferenz empfohlene Politik durchzu-
hren, dem Wirtschaftsausschuß ob. Die dieser Körperschaft
ertragene Aufgabe ist wegen des weitgreifenden Umfangs
d der Vielfältigkeit der auf der Konferenz behandelten
egenstände sehr schwer. Die Vorbereitung der Internationalen
nferenz über Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die Durch-
hrung der Beschlüsse dieser Konferenz, die in Verbindung
t der Internationalen Handelskammer vorgenommene Aus-
beitung eines zur Zeit den verschiedenen Regierungen vor-
egenden Entwurfs zu einem internationalen Abkommen über
e Behandlung von Ausländern, die mit Hilfe von Sach-
rständigen durchgeführte Aufstellung der allgemeinen Grund-
ge einer einheitlichen Zollnomenklatur, die Einleitung von
ntersuchungen über Handelsvertragsmethoden, über die Meist-
egünstigungsklausel und über die Möglichkeit eines kollek-
ven Vorgehens auf dem Gebiete der Zolltarife gehören zu den
ufgaben, die der Ausschuß in diesem Jahre durchgeführt hat.
n erheblicher Fortschritt ist bereits erzielt, und er bildet eine
rundlage, auf welcher, wie wir hoffen, ein Oberbau von inter-
ationalen Vereinbarungen und Verständigungen über ein sehr
eites Gebiet errichtet werden kann.

Das Abkommen über die Ausführung im Auslande er-
ngener Schiedssprüche, das in einer der Entschließungen der
onferenz erwähnt ist, ist am 26. September 1927 von der
ölkerbundversammlung angenommen worden. Am gleichen
ge haben sieben Länder ihren Beitritt dazu erklärt, und die
nterzeichnung steht allen Staaten frei, die das Protokoll von
23 unterschrieben haben.

Die gleiche Entschließung enthielt den Wunsch nach einer
öglichst raschen allgemeinen Lösung in bezug auf die An-
eichung der Gesetzgebung über Wechselbriefe und Schecks.
in Sachverständigenausschuß hat mehrere Entwürfe zu inter-
ationalen Abkommen ausgearbeitet, die die verschiedenen
eiten dieser Frage behandeln; zur Zeit liegen die Entwürfe
em Wirtschaftsausschuß zur Prüfung vor. Man darf hoffen,
aß auf diesem Gebiet bald positive Ergebnisse erzielt werden.

Während der Einfluß der Weltwirtschaftskonferenz in Sachen
r Handelspolitik sich in den Maßnahmen der Regierungen
ezeigt hat, müssen ihre Entschließungen über industrielle
agen in der Hauptsache durch private Körperschaften und
rivatpersonen durchgeführt werden.

Es erscheint angebracht, hier darauf hinzuweisen, daß ge-
isse Länder sich im Laufe des verflossenen Jahres günstiger
i den Kartellen gestellt haben, was den Abschluß neuer In-
ustrieabkommen ermöglicht hat. Bisher ist jedoch nichts ge-
chehen, um ihre Wirkungen durch eine internationale Unter-
uchung dieser Vereinbarungen zu klären.

Die Neigung der landwirtschaftlichen Kreise, mehr und
ehr ein internationales Vorgehen ins Auge zu fassen
nd ihre Hoffnungen auf ein Zusammenarbeiten mit dem
ölkerbund zu gründen, ist im Laufe des Jahres immer mehr
die Erscheinung getreten — eine Neigung, die unzweifelhaft
adurch befördert wurde, daß die Weltwirtschaftskonferenz die
ge gegenseitige Abhängigkeit des industriellen und des land-
irtschaftlichen Wohlstandes anerkannte[2]).

Die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes war jedoch
it den dringenden Aufgaben, die ihr auf dem Gebiet der
andelspolitik übertragen waren, so voll beschäftigt, daß sie
och nicht in der Lage war, die ihr obliegenden Aufgaben im
ereich der industriellen und landwirtschaftlichen Fragen zu
ewältigen. Der Ausschuß spricht den Wunsch aus, daß die
Virtschaftsorganisation künftig in den Stand gesetzt wird,
iese Aufgaben zu erfüllen. Die bisher gemachten Versuche,
wie z. B. in Sachen der veterinärpolizeilichen Maßnahmen,
haben noch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt.

Die Leistungen der Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes, deren Hauptpunkte bereits erwähnt wurden, sind das Ergebnis sehr angestrengter Arbeit aller Beteiligten. Der Beratende Ausschuß möchte daher seine hohe Wertschätzung der erreichten Fortschritte zum Ausdruck bringen. Er konnte auch mit Befriedigung feststellen, wie fruchtbringend die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsorganisation und dem Internationalen Arbeitsamt gewesen ist, und hofft, daß dieses Zusammenarbeiten auch bei den wichtigen Aufgaben, die noch zu erledigen sind, andauern wird.

Das Arbeitsprogramm der Zukunft bedingt eine erhebliche Steigerung selbst gegenüber den Leistungen des verflossenen Jahres. In den vorgelegten Entschließungen finden sich einige Anhaltspunkte für die Wichtigkeit der verschiedenen Aufgaben, die der Wirtschaftsorganisation obliegen. Der Wirtschaftsausschuß wird zweifellos eine weise Auswahl bei der Aufstellung der Reihenfolge treffen. Der Beratende Ausschuß ist überzeugt, daß der Wirtschaftsausschuß sein Bestes tun wird, um so schnell wie möglich alle in dem Programm vorgesehenen Aufgaben zu erledigen.

Der Ausschuß möchte jedoch seiner Auffassung Ausdruck geben, daß die größten Bemühungen in Genf nicht zu den erwünschten Ergebnissen führen können, wenn sie nicht die volle Unterstützung der verschiedenen Regierungen finden. Wirtschaftliche Fortschritte können durch internationale Abkommen, mögen sie auch noch so vollkommen sein, nur erreicht werden, wenn diese ratifiziert und von den einzelnen Regierungen in Kraft gesetzt werden.

## IV. Handel.

### A. Freiheit des Handels[3]).

Das Hauptproblem, mit dem sich der Beratende Ausschuß zu beschäftigen hatte, war das der geeignetsten Mittel und Wege zur Hebung des internationalen Handels.

Der Beratende Wirtschaftsausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß das Abkommen zur Abschaffung von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen, mit dessen Ausarbeitung schon begonnen wurde, bevor die Weltwirtschaftskonferenz zusammentrat, nunmehr von achtzehn Staaten unterzeichnet worden ist. Der Ausschuß erklärt die Rückkehr zur Freiheit des Warenaustausches für eine wesentliche Vorbedingung jedes wahren Fortschritts im internationalen Handel.

Er weiß in hohem Maße die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des Abkommens vom 8. November 1927 und den Geist der Solidarität zu würdigen, der darin zum Ausdruck kommt, daß die Signatarstaaten ihrer Gesamtzustimmung die allgemeinen oder zeitweiligen Ausnahmen unterworfen haben, die einige von ihnen vorläufig, abweichend von dem Grundsatz des Abkommens, beizubehalten wünschen. Zugleich befürchtet der Ausschuß allerdings, daß gewisse Vorbehalte, die den Signatarstaaten noch zur Prüfung vorliegen, die Wirksamkeit des Abkommens gefährden und vielleicht sogar den endgültigen Beitritt gewisser Staaten verhindern könnten.

Der Ausschuß vertraut darauf, daß die demnächst wieder zusammentretende Konferenz es ablehnen wird, die in Artikel 6 vorgesehenen Vorbehalte, die dem Grundsatz der Handelsfreiheit zuwiderlaufen, zu erweitern, ausgenommen in einigen wenigen Fällen, die durch Ausnahmeverhältnisse besonders begründet sind und deren Nichtberücksichtigung unbillig wäre.

Der Beratende Ausschuß begrüßt den Beginn der Arbeiten in bezug auf Veterinärfragen, die auf Anregung des Wirtschaftsausschusses in Ausführung eines Wunsches der Konferenz in Angriff genommen worden sind, die zu dem Abkommen vom 8. November 1927 führte, und hofft, daß diese Arbeiten mit der Gründlichkeit geleistet werden, die die Bedeutsamkeit des Gegenstandes verlangt.

### B. Handelspolitik.

Die Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz auf dem Gebiet der Handelspolitik nehmen in Aussicht: Einzelvorgehen der Staaten in bezug auf ihre Tarife, zweiseitiges Vorgehen in Form von Verträgen und kollektives Vorgehen unter den Auspizien des Völkerbundes.

[2]) Die Leistung des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom ist in der Drucksache C. C. E. 16 behandelt worden, die das Institut dem Beratenden Ausschusse bei einer letzten Tagung vorgelegt hat und die betitelt ist: „Die Landwirtschaft und die Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz".

[3]) Der Ausdruck „Freiheit des Handelns" ist in demselben Sinne gebraucht wie in dem Bericht der Wirtschaftskonferenz: er umfaßt die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote, die wohl zu unterscheiden sind von den Zolltariffragen; diese werden in den folgenden Kapiteln behandelt.

### 1. Einzelvorgehen.

Der Beratende Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß gewisse Staaten ihre Zollsätze im Wege des Einzelvorgehens herabgesetzt haben. Er stellt ferner fest, daß der Reichswirtschaftsrat den zuständigen deutschen Behörden bereits Vorschläge in diesem Sinne unterbreitet hat.

### 2. Zweiseitiges Vorgehen.

Der Beratende Wirtschaftsausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß das von der Konferenz empfohlene zweiseitige Vorgehen sich im Jahre 1927—1928 besonders wirksam erwiesen hat. Es sind viele Handelsverträge abgeschlossen worden; sie haben den internationalen Handel gefördert und ihm zugleich eine gewisse Stetigkeit verliehen.

Der deutsch-französische Vertrag vom 17. August 1927 war, wenn auch nicht das erste, so doch das bemerkenswerteste Beispiel des von der Konferenz von 1927 empfohlenen Grundsatzes internationaler Zusammenarbeit. Dieses Abkommen zwischen den beiden Hauptproduktionsländern des Kontinents hat andern Ländern neue Erleichterungen geschaffen, die sie auf Grund der Meistbegünstigungsklausel gewonnen haben; zugleich hat es allerdings der einen Vertragspartei Gelegenheit gegeben, zu einer seit langem in Aussicht genommenen Erhöhung ihrer Zolltarife zu schreiten. Es ist jedoch anzuerkennen, daß diese Erhöhung erheblich geringer ausgefallen ist, als das betreffende Land es vor der Konferenz von 1927 plante, und daß die Zollerhöhung in der Folge durch Tarifermäßigungen gemildert wurde, die Frankreich in seinen weiteren Handelsverträgen mit Belgien, der Schweiz, Italien und Österreich gewährt hat und die diese Länder auch Frankreich gewährt haben; auf Grund der Meistbegünstigungsklausel kommen diese Ermäßigungen fast allen Staaten zugute.

Der Beratende Wirtschaftsausschuß begrüßt auch die Verträge, die zwischen gewissen mitteleuropäischen Staaten abgeschlossen wurden, so z. B. zwischen Deutschland und dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, zwischen Deutschland und Griechenland, zwischen Österreich und Ungarn und zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei. Er wünscht, daß bald ähnliche Tarifverträge zwischen anderen Ländern geschlossen werden, deren Wirkungen dem Handel aller Staaten zugute kommen werden.

Der Ausschuß hat mit Genugtuung vernommen, daß den seit der Konferenz abgeschlossenen Verträgen wieder die bedingungslose Meistbegünstigungsklausel zugrunde gelegt wurde und daß in der Mehrzahl dieser Verträge die Konsolidierung und Herabsetzung der Tarife vorgesehen ist.

Der Beratende Ausschuß ist unterrichtet über die Arbeit, die der Wirtschaftsausschuß auf dem Gebiete der Tarifsysteme, der Handelsvertragsmethoden und der Meistbegünstigung bereits geleistet hat, und ist sich darüber klar, daß die Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der grundsätzlichen Einstellung und der Gesetzgebung ergeben, es für jetzt unmöglich machen, gemeinsame Richtlinien und Verfahrensarten für alle Länder anzunehmen.

Was die Tätigkeit des Wirtschaftsausschusses anlangt, welche darauf abzielt, von allen Staaten die Anerkennung, wenn nicht eines einheitlichen Zolltarifsystems oder eines einheitlichen Handelsvertragssystems, so doch zum mindesten von Vereinbarungen zu erreichen, aus denen trotz der Verschiedenheit der grundsätzlichen Einstellung und der Methoden eine Verwirklichung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz sich ergibt, so ist der Beratende Ausschuß der Überzeugung, daß diese Tätigkeit im Augenblick der einzig praktische Weg ist, auf dem es möglich ist, einen Fortschritt der Handelspolitik erkennen zu lassen.

Er wünscht, daß die Bemühungen des Wirtschaftsausschusses um Zolltarifsysteme und Handelsvertragsmethoden durch Studien bezüglich der Auslegung und Anwendung der unbedingten Meistbegünstigungsklausel vorteilhaft ergänzt werden.

Er ist ganz besonders darauf bedacht, daß in dieser Angelegenheit möglichst bald eine endgültige, durch internationale Vereinbarung bestätigte und angenommene Auslegung erzielt werden möchte, damit unzulässigen Beschränkungen und der Aufstellung neuer, von den Vertragsstaaten nicht anerkannter Bedingungen ein Ende gemacht wird. In diesem Zusammenhang weist der Beratende Ausschuß auf die unbillige Beschränkung hin, die sich aus der willkürlichen Spezialisierung der Zolltarife und daraus ergibt, daß es abgelehnt wird, die Zollermäßigungen auch ähnlichen Erzeugnissen zuzugestehen, die bei einigermaßen gerechter Anwendung der Klausel darauf Anspruch hätten.

Er ist der Ansicht, daß die unter die Klausel fallenden de jure-Ausnahmen genau bestimmt werden müssen und daß die de facto-Ausnahmen für dritte Staaten ohne deren Zustimmung nicht bindend sein können.

Zugleich stellt der Beratende Wirtschaftsausschuß mit Befriedigung fest, daß der Wirtschaftsausschuß das schwierige Problem in Angriff genommen hat, wie sich die in Kollektivabkommen eingegangenen Verpflichtungen zu solchen zweiseitigen Abkommen verhalten, die auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung beruhen. Er hofft, daß der Wirtschaftsausschuß, ohne wohlerworbene Rechte zu beeinträchtigen, Mittel und Wege finden wird, um zu vermeiden, daß diese Rechte der größtmöglichen Ausdehnung der internationalen Garantien entgegenstehen, die sich aus Kollektivabkommen ergeben.

### 3. Kollektives Vorgehen.

(I.) Der Beratende Ausschuß erkennt die Schwierigkeiten an, die sich einer schnellen Erzielung des in den Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz in Aussicht genommenen Kollektivabkommens zur allgemeinen Herabsetzung der Zolltarife entgegenstellen, ist aber der Ansicht, daß angesichts des heute noch so niedrigen Standes des Welthandels fortgesetzte Bemühungen gemacht werden sollten, um diese Schwierigkeiten zu überwinden und ein allgemeines Abkommen zu erzielen.

(II.) Der Ausschuß schließt sich dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses an, wonach es zweckmäßig wäre, das Problem so in Angriff zu nehmen und die für seine gesamte Behandlung erforderlichen Erfahrungen dadurch zu gewinnen, daß in erster Linie Abkommen bezüglich besonderer Warengruppen angestrebt werden.

(III.) Das Abkommen für jede Gruppe sollte so viele Produktionsstadien umfassen wie irgend möglich, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Ermäßigungen, wenn sie auf die Zollsätze für Rohstoffe oder Halbfertigfabrikate beschränkt sind, den Schutz der Erzeugnisse der betreffenden Industrie in späteren Herstellungsstadien noch vermehren.

(IV.) Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die in den vorstehenden Absätzen in Aussicht genommenen kollektiven Zollermäßigungen schließlich eine möglichst große Anzahl von Artikeln umfassen sollten, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung sind, wobei die Erzeugnisse zuerst zu berücksichtigen wären, für die sich am schnellsten ein Kollektivabkommen erzielen läßt.

Die Auswahl der Waren, für die solche Kollektivabkommen zu schließen sind, muß der Entscheidung des Wirtschaftsausschusses überlassen bleiben, der eine sorgfältige Untersuchung voraufgehen soll. Die Auswahl sollte nicht auf Waren beschränkt sein, die nur für wenige Länder von Belang sind.

(V.) Der Ausschuß ist der Ansicht, daß das Verfahren, nach dem diese Pläne ausgeführt werden, zwar bei jeder Untersuchung anders sein kann, regelmäßig aber eine Umfrage bei allen denen vorsehen sollte, die als Produzenten, Handeltreibende oder Verbraucher daran besonders interessiert sind, und eine billige Berücksichtigung ihrer Interessen sicherzustellen.

(VI.) Der Beratende Ausschuß ist der Ansicht, daß die obenerwähnten Pläne viel größere Aussichten auf Erfolg haben werden, wenn die Regierungen sich inzwischen soweit irgend möglich nach der Empfehlung der Weltwirtschaftskonferenz richten, daß

> „die Zeit gekommen ist, um der Erhöhung der Zolltarife ein Ende zu machen".

(VII.) Der Beratende Wirtschaftsausschuß ist der Ansicht, daß Indexzahlen für den Vergleich der Zollhöhe ein wertvolles Mittel sind, um festzustellen, welcher Fortschritt in der Herabsetzung der Tarife durch Einzelvorgehen oder durch Handelsverträge erzielt wurde, und empfiehlt daher, solche Indexzahlen auch weiterhin aufzustellen und von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen. Da die Indexzahlen ihrer Natur nach immer nur annähernd richtig und die den Tarifindexzahlen zugrunde liegenden Statistiken unvollkommen sind, gibt der Ausschuß zu, daß sie in gewissen Fällen Anlaß zur Kritik geben können. Er hält es daher für wesentlich, daß durch die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes alles geschieht, damit die Indexziffern möglichst genau und vergleichbar gemacht werden.

(VIII.) Der Beratende Ausschuß ist der Ansicht, daß die Bedeutung des von dem Sachverständigenausschuß für Zollnomenklatur zusammengestellten Klassifikationsentwurfs weit über seine technische Bedeutung hinausgeht. Die Annahme des Entwurfs wird die derzeitigen Bemühungen um ein kollektives Vorgehen bei der Herabsetzung der Tarife, der allgemeinen Annahme der Meistbegünstigungsklausel und der Vereinfachung der Zollförmlichkeiten außerordentlich fördern.

Der Ausschuß legt deshalb Nachdruck darauf, daß die Entwürfe für die ins einzelne gehenden Warentabellen für jede Klasse so schnell wie möglich ausgearbeitet und die fertige Klassifikation in möglichst kurzer Frist angenommen werden sollte. Der Ausschuß legt Wert darauf, daß in jedem Stadium dieser Arbeit nicht außer acht gelassen wird, wie notwendig die Vereinheitlichung der Tarife ist.

(IX.) Der Beratende Ausschuß ist sich darüber klar, daß die Höhe der Tarife es in vielen Fällen auf Grund der hohen Preise des inneren Marktes ermöglicht, Waren im Ausland zu künstlich niedrigen Preisen zu verkaufen, und daß das Dumping, das oft die Folge einer übermäßigen Zollhöhe sowie anderer künstlicher Maßnahmen ist, den internationalen Handel schwer bedroht. Deshalb fordert er den Wirtschaftsausschuß auf, neben den bereits in Angriff genommenen Untersuchungen über das Verhältnis zwischen den Antidumpingmaßnahmen und der gerechten Anwendung der Meistbegünstigung noch eine besondere Prüfung der Sachlage im Hinblick darauf vorzunehmen, daß bestimmte Pläne zur Milderung der schädlichen Folgen des Dumpings zustande kommen.

### C. Behandlung von Ausländern.

In der Wirtschaftskonferenz wurde mit Recht ausgeführt, daß

> „die Gewährung der erforderlichen gesetzlichen, verwaltungsmäßigen, steuerlichen und rechtlichen Sicherheiten an die Staatsangehörigen, Firmen oder Gesellschaften eines Staates, die zur Ausübung ihres Handels, Gewerbes oder ihrer sonstigen Betätigung auf dem Gebiete eines anderen Staates oder zur Niederlassung daselbst zugelassen sind, eine der wesentlichen Bedingungen des wirtschaftlichen Zusammenwirkens der Völker"

sei.

Der vom Wirtschaftsausschuß ausgearbeitete Entwurf zum internationalen Abkommen, den der Völkerbundrat allen Regierungen übermittelt hat, bedeutet in dieser Hinsicht einen ersten Schritt zur Verwirklichung. Ein Abkommen in der Art des Entwurfs würde an die Stelle all der Unzuträglichkeiten und Ungewißheiten zweiseitiger Verträge einen Kollektivvertrag setzen, der ein zugleich positives und liberales internationales Recht schaffen würde; darin läge ein ausgesprochener Fortschritt und eine Friedensbürgschaft.

Der Beratende Ausschuß empfiehlt diesen Entwurf wärmstens als Grundlage für eine internationale Konferenz und hofft, daß diese Satzung späterhin in Übereinstimmung mit der in der Schlußakte gegebenen Anregung durch Sicherheiten für die Freizügigkeit der Arbeiter ergänzt wird; mit dem Entwurf dazu könnte das Internationale Arbeitsamt beginnen, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben.

### D. Verwaltungsprotektionismus.

Der Beratende Ausschuß weist auch auf den „Protektionismus in der Verwaltung" hin; dazu gehören nicht nur die Klagen, die in dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten behandelt sind, sondern auch alle Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar darauf abzielen, der Einfuhr ausländischer Waren Hindernisse zu bereiten oder sie ganz auszuschließen.

Ferner wird empfohlen, so bald wie möglich Schritte zu tun, um diesem verschleierten Protektionismus, der in den verschiedensten Formen auftritt, ein Ende zu machen.

## V. Industrie.

Angesichts der Unmöglichkeit, gleichzeitig alle Arbeiten auszuführen, die sich aus den Empfehlungen der Internationalen Wirtschaftskonferenz ergeben, hat die Wirtschaftsorganisation den Beschluß gefaßt, ihre Aufmerksamkeit zunächst hauptsächlich auf die handelspolitischen Fragen zu richten. Der Ausschuß hält diesen Beschluß für zweifellos richtig.

Die Weltwirtschaftskonferenz lenkte die Aufmerksamkeit auf drei industrielle Probleme, denen sie einen ganz besonderen Wert beigemessen hat. Es sind dies die Probleme der Rationalisierung, der Industriekartelle, der Statistiken und eines angemessenen Nachrichtenwesens über die industrielle Entwicklung.

Hinsichtlich der ersten dieser Fragen wurde die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes lediglich beauftragt,

> „in Fühlung mit den besonders für diese Frage in Betracht kommenden Stellen zu bleiben und in ihrem Bericht über die industrielle Lage die Fortschritte der Rationalisierung zu erwähnen".

Da das Internationale Institut für wissenschaftliche Arbeitsorganisation zum weitgehenden Studium der Fragen geschaffen wurde, die den Gegenstand der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz bezüglich der Rationalisierung bilden, hat der Völkerbundrat es dem Beratenden Ausschuß überlassen, sich die Mitarbeit des Instituts zu sichern. Dieses hat dem Beratenden Ausschuß eine Denkschrift über gewisse internationale Gesichtspunkte der Rationalisierung vorgelegt.

In dem Wunsche, das Institut in seinen Bemühungen zu unterstützen, würde der Beratende Ausschuß es begrüßen, wenn die Regierungen, die besonderen Stellen und die Berufsorganisationen dem Institut ihren Beistand gewährten und es zu den Erhebungen über die Rationalisierung heranziehen wollten.

Andererseits erscheint es dem Ausschuß erwünscht, daß das Institut seine Bemühungen auf gewisse Fragen richtet, die in unmittelbarer Beziehung zu den Empfehlungen der Wirtschaftskonferenz stehen.

Er schlägt vor:

1. daß das Institut bei der Fortführung seiner allgemeinen Werbe- und Aufklärungstätigkeit sowie bei der weiteren Sammlung aller Unterlagen für die wissenschaftliche Arbeitsorganisation sich bemüht, ein Einvernehmen über die Fachausdrücke, über den Gegenstand und sogar über die Methoden der Rationalisierung zu erzielen;
2. daß es mit Hilfe der verschiedenen nationalen Normungsverbände und der Internationalen Handelskammer untersucht, welche Methoden geeignet sind, den Aufschwung des internationalen Warenaustausches durch Beseitigung der zwecklosen Verschiedenheiten der Typen sowie der Spezialisierung der Herstellung zu begünstigen;
3. daß es der Wirtschaftsorganisation die erforderlichen Grundlagen zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren und zur Verminderung der Produktionstypen liefert;
4. daß es den Regierungen sowie den Stellen, die allgemeine Erhebungen über die Wirtschaftslage oder über die Bedingungen der Führung gewisser Industrien unternehmen oder unternehmen sollen, die Anwendung gleichartiger Untersuchungsmethoden über die Fortschritte der Rationalisierung empfiehlt, um einen Vergleich zwischen den erzielten Ergebnissen zu ermöglichen;
5. daß es dem Beratenden Ausschusse zu seiner nächsten Tagung einen zusammenfassenden Bericht über die erzielten Fortschritte vorlegt, der alle zweckentsprechenden Vorschläge enthält.

Der Beratende Ausschuß hat bei der Prüfung der Frage der Rationalisierung, wobei die Mitarbeit des Internationalen Instituts für wissenschaftliche Arbeitsorganisation ihm besonders nützlich war, festgestellt, daß der Teil dieser Untersuchung, der die Wirkungen der Rationalisierung auf die Arbeitslage betrifft, von dem Internationalen Arbeitsamt vorgenommen wird.

In der Frage der Industriekartelle ist noch nichts geschehen. In der Drucksache, die dem Beratenden Ausschuß über die Tätigkeit der Wirtschaftsorganisation im verflossenen Jahre vorgelegt wurde, wird der Beratende Ausschuß ausdrücklich aufgefordert, sich darüber zu äußern, auf welche Weise die diesbezüglich von der Weltwirtschaftskonferenz ausgedrückten Wünsche am besten ausgeführt werden könnten.

Der Beratende Ausschuß hat die Schwierigkeiten der Frage voll erkannt. Gleichwohl ist es klar, daß die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes die Bedeutung der nationalen und internationalen Abkommen im Gesamtrahmen der wirtschaftlichen Organisation der Produktion und des Absatzes nicht verkennen kann.

Der Beratende Ausschuß ist daher der Ansicht, daß die beste Weise, das allgemeine Problem anzuschneiden, die wäre, die Entwicklung dieser Organisationsformen sowie den juristischen Rahmen, in welchem sie sich vollzog, zu studieren. Von Belang ist die Untersuchung und Klassifizierung der bedeutendsten abgeschlossenen internationalen Abkommen sowie der mannigfachen juristischen und wirtschaftlichen Formen, die diese angenommen haben, und der sie regelnden Gesetze. Eine solche Untersuchung ist nötig, um der Wirtschaftsorganisation die völlige Erfüllung des ihr erteilten Auftrages zu ermöglichen.

Auf Grund der nachstehenden Empfehlung der Internationalen Wirtschaftskonferenz:

> „Die Konferenz ist der Ansicht, daß der Völkerbund die Formen der industriellen Zusammenarbeit und ihre Wirkung vom Standpunkt des technischen Fortschrittes, der Produktionsentwicklung, der Arbeitsbedingungen, der Warenversorgung und der Preisbewegung näher verfolgen und sich dazu der Mitarbeit der verschiedenen Regierungen versichern sollte. Der Völkerbund müßte das diesbezügliche Material sammeln zu dem Zweck, von Zeit zu Zeit davon das zu veröffentlichen, was von allgemeinem Interesse ist"

empfiehlt der Beratende Ausschuß dem Rate, die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes aufzufordern, unter Zuhilfenahme aller ihm zweckmäßig erscheinenden Umfragen und nach Maßgabe der von der Weltwirtschaftskonferenz empfohlenen Methoden vor allem die folgenden Punkte zu untersuchen, deren aufmerksame Prüfung ihm als notwendige Vorbedingung für die restlose Durchführung der obigen Empfehlung erscheint.

1. Gegenstand und Wesen von Industrieabkommen und von internationalen Kartellen sowie deren Bedeutung vom internationalen wirtschaftlichen Standpunkte;
2. Satzung und juristische Formen dieser Industrieabkommen und Kartelle sowie die Gesetzgebung, der sie unterliegen;
3. die Art ihrer öffentlichen Bekanntgabe.

* * *

Einer anderen Frage, die in sehr engem Zusammenhang mit der Frage der Rationalisierung in ihrem weitesten Sinne steht, hatte die Wirtschaftskonferenz ganz besondere Bedeutung beigelegt. Das ist die Frage der Sammlung vergleichbarer Industriestatistiken sowie einer genauen, vollständigen und laufenden Nachweisung über die Entwicklung und Betätigung der Industrie. Diese Nachweisung läßt sich nur mit Hilfe der Industrieführer beibringen. Somit stellte der Beratende Ausschuß zu seiner Freude fest, daß die Internationale Handelskammer dem Wirtschaftsausschuß eine derartige Mitarbeit angeboten hatte. Dies Angebot knüpfte sich an die Empfehlung der Weltwirtschaftskonferenz, wonach entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollten, damit

> „die Regierungen in Zusammenarbeit mit den Hauptindustrien internationale Abkommen über die Begriffsbestimmung, die angewandten Methoden und den Bereich der Statistiken erlangen".

Die Internationale Handelskammer gedenkt, eine gewisse Zahl von Sonderausschüssen für bestimmte Produktionszweige einzusetzen, um zu vorläufigen Abkommen zwischen den Industriellen über die Frage der Vergleichbarkeit der Methoden zu gelangen. Offenbar liegt viel daran, daß die Klassifizierung und Nomenklatur, die für die Industriestatistiken gewählt werden, soweit die Umstände es gestatten, der Zollnomenklatur entsprechen, die gegenwärtig ausgearbeitet wird und die späterhin den Handelsstatistiken der Welt zugrunde gelegt werden soll. In dieser Hinsicht darf man die Arbeit nicht übersehen, welche das durch das Abkommen von 1913 geschaffene Internationale Büro bereits geleistet hat.

Ebenso müßten sich diese Klassifizierung und Nomenklatur soweit wie möglich der Klassifizierung der Erzeugnisse nähern, welche gegenwärtig von der Organisation für Verkehrswege und Durchgangsverkehr ausgearbeitet wird und für die Transportstatistiken dienen soll. Die vom Wirtschaftsausschuß verfolgte Politik scheint zu diesen Ergebnissen führen zu müssen, sofern man sich ernstlich bemüht, die drei Teile der Erhebung parallel zu führen.

Der Beratende Ausschuß hofft, daß die Internationale Handelskammer die Arbeiten der Sonderausschüsse, die sie einzusetzen gedenkt, beschleunigen wird und daß sie ihre Untersuchungen in dem Maße, wie diese Arbeiten fortschreiten, eine zunehmende Anzahl von Industrien und Erzeugnissen dehnen wird.

Außerdem beabsichtigt der Völkerbundrat, am Ende laufenden Jahres eine diplomatische Konferenz für Statistik zuberufen, um von den Regierungen die feste Zusage zu halten, daß sie gewisse Gruppen von wirtschaftlichen Statist aufstellen und veröffentlichen, und sie zugleich dahin bringen, daß sie sich über die Methoden zur Ausarbeit dieser Statistiken verständigen. Man hofft, daß es zu ei völligen Einvernehmen kommt.

Der Beratende Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes gemäß e diesbezüglichen Schlußresolution der Wirtschaftskonferenz der Lage war, eine Neuausgabe der Denkschrift über Produk und Handel nebst den Weltindexen bis Ende 1926 zu veröff lichen, und ferner, daß sie in diese Veröffentlichung eine V studie über die wichtige Frage der Beziehung zwischen Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Indust erzeugnisse aufgenommen hat.

Er weist auf die Entschließung der Wirtschaftskonfer hin, wonach der Völkerbund die Ausarbeitung von Berich über die allgemeine Lage in verschiedenen Produktionszwei vorsehen sollte, und hofft, daß die Wirtschaftsorganisation Bundes in der Lage sein wird, den Wünschen der Konferen diesem Punkt gerecht zu werden. Die tatkräftige und freu schaftliche Mitwirkung der verschiedenen nationalen Indust verbände ist offenbar die notwendige Vorbedingung für die füllung dieser Aufgabe unter zufriedenstellenden Bedingun Daher bittet der Beratende Ausschuß die beteiligten Orga sationen dringend, alles, was in ihrer Macht steht, zu tun, dem Völkerbund auf diesem Gebiete zu helfen.

### VI. Kohle und Zucker.

Die Schwierigkeiten, welche die Wirtschaftskonferenz den Abschnitten über Handel und Industrie behandelt werden besonders durch die gegenwärtige Lage der Kohl und der Zuckerindustrie gekennzeichnet.

Der Ausschuß ist zu dem Schluß gelangt, daß es zwe mäßig sein könnte, die Probleme zu prüfen, die sich diesen beiden Industrien ergeben, und er hat folgende E schließung angenommen:

a) Kohle. In Anbetracht der Krise in der Kohl industrie und der Bedeutung der internationalen Fakto dieses Problems empfiehlt der Beratende Ausschuß d Rat im Interesse der Verbraucher und der Erzeuger, Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes insbesondere Wiederaufnahme der laufenden Untersuchung über Kohle aufzufordern, indem sie zu ihrer Ergänzung ba möglichst die ihr angezeigt erscheinenden Umfragen v nimmt und die von der Weltwirtschaftskonferenz empfohle Arbeitsmethoden anwendet.

Dem Rat ist ein Bericht vorzulegen, damit er zu b urteilen vermag, ob ein gemeinsames internationales V gehen die Lösung der gestellten Probleme erleicht könnte.

b) Zucker. In Anbetracht der schwierigen Weltla der Zuckerindustrie, besonders der internationalen Sei des Problems, dessen große Bedeutung und Dringlich allgemein anerkannt werden,

empfiehlt der Beratende Ausschuß dem Rate, die W schaftsorganisation des Völkerbundes aufzufordern, e gründliche Untersuchung aller Faktoren und Maßregeln v zunehmen, die die Produktion und den Verbrauch V Zucker sowie den internationalen Handel damit bee flussen, indem sie so bald wie möglich zu den ihr geeig erscheinenden Umfragen und Arbeitsmethoden schreitet.

Dem Rat ist ein Bericht vorzulegen, damit er zu b urteilen vermag, ob ein gemeinsames internationales V gehen die Lösung der gestellten Probleme erleicht könnte.

### VII. Landwirtschaft.

Die Erörterungen während der gegenwärtigen Tagung d Beratenden Ausschusses haben gezeigt, wie bedeutungsvoll im letzten Jahre von der Wirtschaftskonferenz angenommen Entschließungen bezüglich der Landwirtschaft sind. Um Durchführung dieser Entschließungen sicherzustellen, ersch es vor allem nötig, die enge Zusammenarbeit aller Organism herzustellen, die dazu beitragen können.

Nach Ansicht des Beratenden Ausschusses ergibt sich sowohl aus den Arbeiten der Weltwirtschaftskonferenz von 1927 wie aus den Mitteilungen, die ihm auf dieser ersten Tagung vorgelegt wurden, daß einerseits die Bemühungen um die Förderung und Ausgestaltung des wirtschaftlichen Zusammenwirkens der Völker nur dann zu einem positiven Ergebnis führen können, wenn sie sich auf alle Zweige der wirtschaftlichen Betätigung zugleich, insbesondere auf die methodische Untersuchung der landwirtschaftlichen Probleme, erstrecken, und daß es, um in kürzester Frist zu fruchtbringenden Taten zu kommen, darauf ankommt, auf dem Gesamtgebiet der Wirtschaft das Zusammenwirken der verschiedenen Organismen, die sich dem Studium der landwirtschaftlichen Fragen widmen, unter der hohen Leitung des Völkerbundes so eng wie möglich zu gestalten. Somit drückt er den Wunsch aus:

Der Völkerbund wolle prüfen, ob es möglich ist, in kürzester Frist die geeignetsten Mittel zur Sicherstellung dieses Zusammenwirkens herbeizuführen.

Da der Ausschuß ferner im Laufe dieser Erörterungen Kenntnis davon genommen hat, daß die italienische Regierung die Initiative zur Herstellung engerer Beziehungen zwischen dem Internationalen Landwirtschaftsinstitut und dem Völkerbund ergriffen hat, hat er den Wunsch geäußert, sein Vorsitzender möge rechtzeitig und gehörigen Ortes über den Stand der zu schließenden Abkommen auf dem laufenden gehalten werden, um dabei in der am geeignetsten erscheinenden Weise mitzuwirken.

Andererseits schlägt der Beratende Ausschuß vor:

A. Der Völkerbund wolle die vorhandenen Unterlagen über die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, über die landwirtschaftliche Berufsausbildung, über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und den landwirtschaftlichen Kredit, über die Transportmittel und die Absatzmärkte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sammeln lassen, um die Untersuchung der geeignetsten Mittel zur Förderung der Landwirtschaft zu ermöglichen.

B. Der Völkerbund wolle die zweckdienlichsten Mittel zur Herstellung und Förderung unmittelbarer Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Verbrauchsgenossenschaften der verschiedenen Länder gemäß der Entschließung der Internationalen Wirtschaftskonferenz prüfen.

### VIII. Wirtschaftliche Tendenzen, die den Weltfrieden berühren.

Der Beratende Ausschuß hat die erste allgemeine Entschließung der Weltwirtschaftskonferenz geprüft, deren Wortlaut hier folgt:

„In der Erkenntnis, daß die Erhaltung des Weltfriedens in weitgehendem Maße von den Grundsätzen abhängt, nach denen die Wirtschaftspolitik der Nationen gestaltet und durchgeführt wird, empfiehlt die Konferenz, daß die Regierungen und Völker der vertretenen Länder gemeinsam und unablässig dieser Seite des Wirtschaftsproblems ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Sie faßt die Aufstellung allgemein anerkannter Grundsätze ins Auge, geeignet, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche Reibungen und Mißverständnisse in einer Welt verursachen, wo alles von einem friedlichen und harmonischen Fortschritt zu erwarten hat."

Diese Entschließung steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem ersten der beiden Gegenstände der Konferenz, nämlich mit der Herbeiführung von Verhältnissen, die dem Frieden dienlich sind.

Der Ausschuß hat die Maßregeln geprüft, die ergriffen werden könnten, um diese Entschließung in die Tat umzusetzen. Er sieht ein, daß für diese Frage augenblicklich nicht das gleiche Verfahren angezeigt ist, das der Ausschuß in anderen Fällen empfohlen hat, nämlich eine Untersuchung durch Sachverständige, die gegebenenfalls zu Konferenzen und zu internationalen Abkommen führen kann.

Der Ausschuß beschränkt sich daher auf seiner jetzigen Tagung auf die Empfehlung einer Voruntersuchung, die eine eingehendere Prüfung der Frage im nächsten Jahr ermöglicht.

Einstweilen spricht er die Hoffnung aus, daß eine solche Untersuchung bei Historikern, Volkswirtschaftlern und anderen das Interesse für Fragen dieser Art beleben wird.

Der Ausschuß empfiehlt, daß die Wirtschaftsorganisation aufgefordert wird, unter Befragung der Personen und unter Anwendung der Methoden, die ihr am geeignetsten erscheinen, eine Voruntersuchung über einige der wichtigsten Grundsätze und Tendenzen vorzunehmen, deren Einführung in die Politik und in die Finanz- und Wirtschaftspraxis zur Schaffung oder Beseitigung von Verhältnissen beiträgt, die dem Frieden dienlich sind. Nach Ansicht des Ausschusses könnte eine solche Untersuchung die Grundlage neuer Erörterungen im Laufe seiner nächsten Tagung bilden und inzwischen von vorteilhafter Wirkung sein; denn sie würde die Aufmerksamkeit der Regierungen wie der Öffentlichkeit auf diese äußerst wichtige Seite der Wirtschaftsprobleme lenken.

### IX. Kaufkraft des Goldes.

In dem seit Zusammentritt der Weltwirtschaftskonferenz verflossenen Jahre ließen sich neue bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete der Stabilisierung der Währungen feststellen. Eine andere Reihe von Staaten ist zur Goldbasis, zu „gold exchange standard", zurückgekehrt oder steht im Begriff, es demnächst zu tun. Die größere Stabilität der Währungen ist gewiß eine der Hauptgründe für die festzustellende Zunahme des internationalen Handels.

Die Stabilisierung der Währungen auf Goldbasis hat ein anderes Problem hervortreten lassen, das ins gleiche Gebiet gehört. Schon 1922 hatte die Konferenz zu Genua darauf hingewiesen, daß die Währungspolitik, sobald die Währungen auf der Goldbasis stabilisiert wären, die Stabilisierung des Kredits anstreben müsse, um „nicht nur die Währungen untereinander auf gleichem Fuße zu halten, sondern auch die anormalen Schwankungen der Kaufkraft des Goldes zu verhüten".

Ohne sich über die technischen Methoden äußern zu wollen, legt der Ausschuß Wert darauf, auf die beträchtlichen Vorteile für die wirtschaftliche Entwicklung hinzuweisen, die in einer Währungspolitik liegen würden, die nach möglichster Einschränkung der Schwankungen in der Kaufkraft des Goldes strebt. Er hat die folgende Entschließung angenommen:

„Der Beratende Ausschuß erkennt zwar die beträchtlichen Vorteile an, die dem internationalen Handel bereits durch die Stabilisierung der Währungen der meisten Länder auf Goldbasis erwachsen sind, erinnert jedoch an die Befürchtungen der Konferenz von Genua betreffs der Gefahren, die aus anormalen Schwankungen der Kaufkraft des Goldes entstehen könnten. Wegen der schädlichen Wirkungen, die diese Schwankungen auf die Industrie, die Landwirtschaft und die Beschäftigung der Arbeiter haben könnten, würdigt der Ausschuß das große Interesse, das die Zentralnotenbanken dem Problem entgegenbringen, und weist die Wirtschafts- und Finanzorganisation des Völkerbundes darauf hin."

### X. Umfang der zu leistenden Arbeit.

Der Ausschuß hat sich bemüht, eine Übersicht der gegenwärtigen Wirtschaftslage vorzulegen. Er hat angegeben, bis zu welchem Grade das verflossene Jahr zur Durchführung der Empfehlungen der Wirtschaftskonferenz beigetragen hat, und er ist zu dem Schluß gelangt, daß die Lage zwar berechtigte Anlässe zur Befriedigung bietet, die Anstrengungen jedoch noch viel nachhaltiger fortgesetzt werden müssen, wenn man nicht will, daß die durch die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz erzielten Vorteile verlorengehen.

Der Bericht der Konferenz ist von der Bundesversammlung einstimmig angenommen und in den Sondererklärungen von neunundneunzig Regierungen einzeln gutgeheißen worden. Der Ausschuß hat daher allen Grund zu der Annahme, daß allgemein der aufrichtige Wunsch nach einer ernsten Bemühung besteht, die Empfehlungen der Konferenz in Kraft zu setzen, und daß die Durchführung dieser Empfehlungen zu einem wesentlichen Bestandteil der Aufgabe des Völkerbundes geworden ist, der um so wichtiger ist, als diese Empfehlungen und die vom Völkerbund diesbezüglich übernommene Verantwortung das Interesse und die Hoffnungen der ganzen Welt erregt haben.

Der Ausschuß legt Wert auf den Hinweis, daß die Durchführung aller Empfehlungen auf dem von der Weltwirtschaftskonferenz und der Bundesversammlung erschlossenen Gebiete wirtschaftlicher Zusammenarbeit nicht gleichzeitig empfohlen werden kann. Es ist notwendig, Jahr für Jahr gewisse Gebiete auszuwählen, auf denen die Arbeit unverzüglich beginnen soll. Auf jedem dieser Gebiete können die Vorarbeiten nur durch technische Sonderausschüsse geleistet werden, die zu den verantwortlichen Völkerbundorganen auf dem Gebiet der Wirt-

schaftspolitik in enger Beziehung stehen. Wenn die Vorarbeiten nicht weit genug gediehen sind, so wird in allen Fällen, bei denen ein solches Verfahren angängig ist, eine Konferenz darüber einberufen werden. Es wird empfehlenswert sein, keine Arbeit zu unternehmen, die nicht die Aussicht auf praktische Ergebnisse bietet. Von diesem Grundsatze hat der Ausschuß sich leiten lassen, als er das Programm der künftig vorzunehmenden Arbeiten prüfte und sich von den bereits geleisteten Rechenschaft gab. Die erste Schlußfolgerung, zu der er gelangt ist, war, daß die Arbeit im vergangenen Jahre in den Grenzen, in denen sie ausgeführt wurde, befriedigend war und daß sie die aufgewandten Ausgaben überreichlich gelohnt hat. Der Ausschuß ist sogar überrascht von dem Wert und der Bedeutung der Arbeit, die von einem an Zahl so geringen Personal ausgeführt wurde. Aber die Grenzen der bisher geleisteten Arbeit sind zu eng. Für die Zukunft hält der Ausschuß es für wesentlich, daß gewisse Arbeiten sofort in Angriff genommen werden. Aus Gründen, die seines Erachtens zwingend sind, empfiehlt der Beratende Ausschuß eine erhebliche weitere Tätigkeit, die in dem von der Wirtschaftsorganisation bereits in Aussicht genommenen Arbeitsplan nicht enthalten ist und erklärt ausdrücklich, daß er es für wesentlich hält, daß diese Tätigkeit nicht die Wirkung haben darf, die Ausführung dieses Arbeitsplanes einzuschränken oder hinauszuschieben. Nach gründlicher Prüfung hat er gewisse Fragen ausgewählt, deren sofortiges Studium er empfiehlt. Dieses Studium wird die Einsetzung mehrerer neuer Sachverständigenausschüsse notwendig machen.

Der Ausschuß ist zu diesen Empfehlungen gelangt, ohne jemals den Gesichtspunkt der Sparsamkeit außer acht gelassen zu haben und hat nur solche Arbeiten vorgeschlagen, deren Wert ihm nach reiflicher Überlegung verhältnismäßig viel größer erscheint als die dadurch bedingten Ausgaben. Nicht einbegriffen hat er in seine Empfehlungen die Sonderarbeiten, die zwar ohne Zweifel den Wünschen gewisser wichtiger Teile der öffentlichen Meinung entsprechen, aber noch nicht zu praktischer Verwirklichung reif sind oder keine unmittelbare Notwendigkeit darstellen.

Zugleich muß man sich vergegenwärtigen, daß unvollend Arbeiten wenig wirtschaftlich sein können; daß die v schiedenen Fragen, deren Prüfung empfohlen wird, sich geg seitig bedingen und daß man, wenn das vorgeschlag Programm aus finanziellen Gründen eingeschränkt wird, ni nur Gefahr läuft, die Durchführung der Entschließungen Bundesversammlung ernstlich zu verzögern, sondern auch einer beträchtlichen Kraftvergeudung zu gelangen. Die geg seitige Bedingtheit dieser verschiedenen Fragen ist aus te nischen Rücksichten erklärbar, die sich hier im einzelnen ni darlegen lassen. Vielleicht genügt es, ein Beispiel anzuführ die Arbeiten zur Vereinheitlichung der Zollnomenklatur werd großenteils vergeblich sein und veralten, wenn man ni zugleich mit der Arbeit der Klassifizierung der Waren begir

Der Ausschuß betont ausdrücklich, daß der in sein Bericht aufgestellte Arbeitsplan nach seiner Ansicht Arbeiten darstellt, die wahrhaft praktisch und nützlich sind, u daß ihre Ausführung aus finanziellen Gründen weder v hindert noch aufgeschoben werden darf.

### XI. Schlußfolgerung.

Obwohl der Ausschuß es für gut gehalten hat, zu beton wie sehr die Arbeit der Organe des Völkerbundes genommen hat, erscheint es ihm nicht minder wichtig, dara hinzuweisen, daß die Verwirklichung der von der Weltwi schaftskonferenz gesteckten Ziele von den Regierungen verschiedenen Länder und von den Bemühungen derjenig abhängt, deren Rat die Regierungen in diesen Ländern e holen, oder die an der geeignetsten Stelle stehen, um öffentliche Meinung aufzuklären. Die Arbeit, die auf Anregu der Völkerbundsorgane oder durch sie geleistet werden ka findet notgedrungen ihre Grenzen in der Haltung der v schiedenen Länder und in ihrem Willen zum Fortschreiten dem Sinne, den die Weltwirtschaftskonferenz sowohl im Int esse der Prosperität als auch einer Steigerung der Prosperi sowie im Interesse einer noch stärkeren Sicherung des We friedens empfohlen hat.

W. Büxenstein, Berlin SW 48

hängig sind, sind gegenüber den proportionalen Kosten ge-
egen. Die Kapitalverzinsung, die Abschreibungskosten für
: Anlagen, die sich nicht mehr nach der voraussichtlichen
bensdauer derselben richten können, da die Anlagen meist
l früher durch neue technische Erfindungen und Verbesse-
ngen entwerten, spielen allmählich eine so große Rolle in
n Gestehungskosten, daß es häufig unrentabel sein kann,
: Produktion entsprechend sinkender Nachfrage einzu-
ränken. Im Gegenteil, Erweiterung der Produktion erhöht
ufig die Rentabilität. Die übermäßige Erhöhung der Pro-
ktionskapazität führt dann zur Vertrustung oder Kartel-
rung und der Leiter eines Unternehmens begibt sich zu-
nsten einer höheren Einheit eines wichtigen Teiles seiner
rtschaftlichen Selbständigkeit. Schmalenbach bezeichnet als
ingel dieser Entwicklung die schwerfällige, bürokratische
rwaltung, die nicht mehr kaufmännisch denken und rechnen
nn, Erhöhung der Produktionskapazität ohne wirtschaftliche
rechtigung nur zu dem Zweck, eine höhere Beteiligungs-
ote herauszuschlagen, die Allmacht von Kartell- und Syndi-
tsleitern, von denen er glaubt, daß sie sich häufig souverän
er die Interessen ihrer Mitglieder hinwegsetzen. Und er
blickt die zwangsläufige Entwicklung darin, daß die so ent-
henden Monopolgebilde einer immer stärkeren und weiter-
henden Beaufsichtigung durch den Staat unterworfen werden
issen.

Es ist gewiß richtig, daß in der Zeit zunehmender Kapital-
ensivierung die Kosten, die Schmalenbach als „fixe" be-
chnet, einen steigenden Anteil an den Gesamtkosten bilden.
erdings tritt dies in stärkerem Maße nur in einzelnen Indu-
ien in Erscheinung, manche bleiben noch immer und voraus-
htlich für absehbare Zeit arbeitsintensiv. Dabei ist aber zu
rücksichtigen, daß die fixen Kosten in erheblichem Umfang be-
mmt werden durch das Zinsniveau. Wir haben zur Zeit in
Mitteleuropa in dieser Beziehung ganz anormale Verhältnisse,
: sich aus dem Mißverhältnis zwischen Kapitalbedarf und
pitalversorgung in den hier in Frage kommenden Ländern
geben. Wenn hier ein Ausgleich eintritt — und mit einem
chen ist im Laufe der Zeit zu rechnen —, dann verringern
h automatisch auch die fixen Kosten.

Im übrigen bilden auch unter den jetzigen Verhältnissen die
lle, in denen eine Einschränkung der Produktion im Ver-
ltnis zum Rückgang des Absatzes unrentabel ist und lieber
t Schaden weiterproduziert als der Betrieb verkleinert wird,
: Ausnahmen. Gerade die im Verhältnis zur Vorkriegszeit
ein Vielfaches gestiegenen Schwankungen im Beschäfti-
ngsgrad — ein Blick auf die Arbeitslosen- und Kurzarbeiter-
fern der Gewerkschaften vor dem Kriege und jetzt zeigt das
r Genüge — beweisen doch, daß man noch immer kein
deres Mittel weiß, um Absatzschwankungen zu begegnen, als
: Anpassung der Produktion an die Marktverhältnisse. Auch
rtelle, Syndikate und Trusts können letzten Endes nichts
deres tun, als bei sinkender Aufnahmefähigkeit des Marktes
: Produktion herabzusetzen; sie können es, wenn sie ihrer
fgabe gewachsen sind, rechtzeitig, allmählich und gleich-
ßig machen, aber ein Geheimmittel, mehr abzusetzen, als die
ufer aufnehmen, besitzen sie auch nicht.

Daß Rentabilitätsfragen — von Auswüchsen im Kampf um
: Beteiligungsquote sei hier abgesehen — mitunter zu einer
sdehnung der Produktionskapazität über die augenblickliche
fnahmefähigkeit des Marktes hinaus führen, ist keine dem
Jahrhundert als dem „Zeitalter der fixen Kosten" eigen-
nliche Erscheinung. Nahezu unsere ganze Industrie ist im
rigen Jahrhundert so entstanden, daß die Erzeugung dem
satz vorauseilte, erst die Bedürfnisse erweckte, zum Teil
st selber die Voraussetzungen für einen aufnahmefähigen
rkt schuf. Man lese die Lebensgeschichte Alfred Krupps
d urteile dann, ob wir heute ein Kruppwerk hätten, wenn sein
ünder jeweils mit der Erweiterung seines Betriebes auf den
satz gewartet hätte.

Vereinzelte Mißstände in der derzeitigen Entwicklung
oßer Industrieunternehmungen sollen nicht geleugnet
rden. Wir Deutschen haben nun einmal eine verhängnisvolle
rokratische Veranlagung, die nicht nur in der öffentlichen
rwaltung — die kommunale gibt vielfach der staatlichen
rin nichts nach — zur Verknöcherung, Schablone und zum
chanischen, geordneten Arbeiten ohne Nachdenken, ohne
tiative führt. Sobald die Verwaltung eines wirtschaftlichen
triebes nicht mehr bis in alle Einzelheiten von einem einzigen
htigen Unternehmer überblickt werden kann, besteht auch
r die Gefahr der Bürokratisierung. Mit den „fixen" Kosten
ngt das nur insofern zusammen, als beide Erscheinungen auf dieselbe Quelle, die Mechanisierung der Betriebe und die dadurch bedingte Konzentration, zurückgehen. Aber gerade diese Schwäche der großen Unternehmungen erleichtert die Konkurrenz der kleinen und mittleren Betriebe, begünstigt auch ihre Entstehung, wenn das Mammutwerk infolge seiner Schwerfälligkeit nicht alle wirtschaftlichen Möglichkeiten, rationell zu produzieren und abzusetzen, ausnützt. Wir wollen uns doch nicht einbilden, daß „der alte Geist frischen, verantwortungsvollen Unternehmertums" im 20. Jahrhundert ausgestorben und dem unwiderstehlichen Drang nach der Rente gewichen ist. Man muß sich hüten, Erscheinungen in einzelnen, zur Konzentration besonders geeigneten Industrien zu verallgemeinern. Noch immer sind in Industrie und Handwerk 45,2%, also beinahe die Hälfte, aller Beschäftigten in Betrieben mit einer Arbeiterzahl bis zur 50 tätig. Es ist allerdings richtig, daß zunehmende Kapitalintensität das Aufkommen neuer Konkurrenzunternehmungen erschwert, da die Mittel selten vorhanden, noch seltener in den richtigen Händen sind. Das sichert den bestehenden Betrieben ein gewisses Monopol. Aber auch hier darf man nicht von den gegenwärtigen anormalen Verhältnissen ausgehen. Kapitalknappheit ist nicht unser ewiges Schicksal, und „Gründerperioden" werden bälder kommen, als uns lieb sein kann. Rkr.

* * *

Vor einem Jahr schilderten wir an dieser Stelle die schwierige Lage der chilenischen Salpeterindustrie (D. W. Z. Nr. 29 S. 421). Bereits damals konnte festgestellt werden, daß eine allmähliche Besserung dieser durch die neue Luftstickstoffindustrie hart bedrängten Industrie sich anbahnte.

Die zweite Internationale Stickstoffkonferenz,

welche vom 30. April bis 8. Mai auf dem Dampfer „Lützow" im Adriatischen Meer tagte, hat das Problem wieder in den Mittelpunkt der Erörterung gestellt, wie sich das Verhältnis zwischen Luftstickstoff und Chilesalpeter in Zukunft gestalten wird. Bekanntlich war die chilenische Industrie zu der Konferenz eingeladen, hat aber eine Beteiligung abgelehnt.

Die Industrie des Chilesalpeters ist bemüht, die alte Stellung in der Weltwirtschaft zum mindesten wiederzugewinnen. Die Erfolge, die sie im letzten Jahre erzielt hat, dürfen nicht unterschätzt werden. Seit längerer Zeit zum ersten Male weist der Verbrauch von Chilesalpeter wieder steigende Ziffern auf. Die Zahl der im Betriebe befindlichen Werke erhöht sich langsam, aber stetig. In den Vorjahren war die Rentabilität dauernd gesunken; wurde 1920 19,7 % Dividende verteilt, so im Jahre 1926 3,2 %. 1927 dürfte bereits eine Besserung gebracht haben. Im Jahre 1927/1928 hat Chile mit 400 000 t wieder 25 % der Welterzeugung an Stickstoffdünger geliefert gegen 270 000 t im Vorjahre. Der Abbau des Verkaufspreises um etwa 20 %, welcher Mitte 1927 nach der Auflösung des Salpeterkartells durchgeführt wurde — im Januar erfolgte eine weitere Preissenkung —, die Verbesserung und Verbilligung des Produktionsprozesses — auch durch Ermäßigung der Eisenbahnfrachten —, das Entgegenkommen der chilenischen Regierung, deren Haushalt zu 20 % durch die Salpeterausfuhr bestritten wird, hat dazu beitragen können, die Produktion zu beleben. Das Programm, welches sich die chilenische Regierung stellt, ist sehr weitgehend. Zunächst ist daran gedacht, aus der 25%igen Ausfuhrabgabe Rückvergütungen in der Höhe vorzunehmen, wie sie etwaigen Preisherabsetzungen der wichtigsten europäischen Länder für Stickstoff entsprechen. Es bleibt dann noch die Möglichkeit der gänzlichen Aufhebung der Ausfuhrabgabe als letzte Reserve im Kampf um die Konkurrenzfähigkeit. Zweifellos ist Chilesalpeter heute konkurrenzfähiger als vor einigen Jahren. Man hört, daß sowohl amerikanische als auch ägyptische Baumwollfarmen den Natursalpeter dem künstlichen Stickstoff vorziehen.

Seit langem wird davon gesprochen, daß eine Verständigung zwischen europäischen Luftstickstoffproduzenten und der chilenischen Salpeterindustrie in Aussicht stehe. So wurde im Januar in ausländischen Zeitungen berichtet, daß Besprechungen zwischen der französischen Kuhlmanngesellschaft und der I. G. Farbenindustrie mit Vertretern der chilenischen Industrie stattgefunden hätten, in denen beschlossen wurde, eine gemeinsame Konferenz anzuberaumen, in der versucht werden sollte, ein Abkommen für die Begrenzung der Produktionsmenge zur Vermeidung verlustbringender Überproduktion zu formulieren.

Nun hat die zweite Internationale Stickstoffkonferenz unter Nichtbeteiligung der Chilenen stattgefunden. In

der Öffentlichkeit ist über die Ergebnisse dieser Konferenz nichts Bedeutungsvolles bekannt geworden. Man erfuhr, daß wissenschaftliche Vorträge gehalten wurden und daß eine nichtssagende Entschließung gefaßt wurde, welche in allgemeinen Floskeln das Hohe Lied des Stickstoffes für die Düngewirtschaft singt. Daß jedoch vom Thema nicht gesprochen wurde, wird man nicht annehmen dürfen, denn zweifellos werden vielbeschäftigte Industrielle aus allen europäischen Stickstoffländern nicht lediglich zu einer Dampferspazierfahrt mit Vorträgen längere Zeit von ihrer Wirkungsstätte abwesend gewesen sein. Von Interesse war eine Meldung der „Financial News", nach der man sich über die Grundlage eines Kartells für künstlichen Stickstoff unter Führung der I. G. Farben und der französischen Kuhlmanngesellschaft geeinigt hätte, eine Nachricht, die angesichts der finanziellen Verbindungen, die zwischen der deutschen und französischen Stickstoffindustrie laufen, kaum überraschen konnte. Diese Meldung wurde vom Stickstoffsyndikat dementiert, wobei darauf aufmerksam gemacht wurde, daß in den öffentlichen Sitzungen nicht über die künftigen Stickstoffpreise gesprochen wurde. Selbstverständlich. Nur schade, daß man sich über das Ergebnis der nichtöffentlichen Sitzungen, in denen doch wohl über die Preise gesprochen wurde, nicht äußerte. Auch die „Kölnische Zeitung" will wissen, daß eine praktische Form für den Zusammenschluß I. G. Farben—Kuhlmann gefunden wurde, der die Zusammenarbeit in der Richtung eines störungsfreien Verkaufs, Verbesserung und Verbilligung der Erzeugung durch Erfahrungsaustausch u. dgl. vorsieht. Die Herstellung soll ausgedehnt werden. Die „Kölnische Zeitung" wußte auch von Kombinationen zwischen der europäischen und chilenischen Industrie, wobei das Jod, welches im Chilesalpeter eine Rolle spielt, gewissermaßen als Bindeglied dienen sollte. Wenn die Zusammenarbeit I. G. Farben—Kuhlmann glaubhaft erscheint, so muß die Meldung über eine Verständigung mit den Chilenen großer Skepsis begegnen. Das Stickstoffsyndikat weist darauf hin, daß dem Jodgehalt als Ausgangspunkt für derartige Überlegungen keine Bedeutung zukomme, da der minimale Jodgehalt des Chilesalpeters keinen Einfluß auf die Ernteḧhe habe. Es wird nochmals ausdrücklich betont, daß Verhandlungen über ein Zusammengehen zwischen Deutschland und Chile nicht geführt werden, in erster Linie wohl infolge der ablehnenden Haltung Chiles, welches nur dann zur Verständigung bereit ist, wenn die Luftstickstoffindustrie dem Chilesalpeter bestimmte Absatzmengen freiläßt.

Die Frage ist, ob es zu einem Preiskampf oder zu einer Verständigung zwischen den beiden Gruppen kommen wird. Anläßlich der Konferenz in der Adria wurde darauf hingewiesen, daß, wenn die gegenwärtigen Bauvorhaben in der Stickstoffindustrie durchgeführt werden, unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Verbrauchs in den nächsten drei Jahren mit einem Überschuß von etwa 2¼ Mill. t reinen Stickstoffs gerechnet werden muß. Eine Verständigung zwischen den einzelnen Ländern ist also zur Vermeidung eines sinnlosen Preiskampfes notwendig. Man muß mit Chile als Partner durchaus rechnen. Die Luftstickstoffpropaganda nützt zugleich der Chilesalpeterindustrie, der die Stimmung unter den Landwirten ohnehin günstig ist. Der deutsche Verbrauch von Chilesalpeter betrug 1926/27 28 000 t, 1927/28 angeblich das Doppelte und nach chilenischer Ansicht im laufenden Düngejahr mindestens 100 000 t. Vor kurzem wurde gemeldet, daß die chilenische Salpeterindustrie ihren Konkurrenzkampf gegen den Luftstickstoff durch Herüberlegung eines Lagers von 150 000 t Salpetersalzen nach Deutschland forcieren wollte, das unter Umständen auch zu Dumpingpreisen verkauft werden soll. Kürzlich gab die chilenische Regierung bekannt, daß sie einer einheitlichen Preispolitik der europäischen Stickstoffhersteller in Verfolg der Konferenz in der Adria, die von Preisermäßigungen begleitet sein sollte, durch Rabattpolitik zu begegnen gedenkt. Wenn auch Preisermäßigungen im größeren Umfange in Europa nicht zu erwarten sind, da sie bei dem starken Absatz zu gewaltigen Mindererträgnissen der Werke führen würden, so zeigt die Ankündigung der chilenischen Regierung doch, daß sie sich auf einen Kampf rüstet. Dessen endgültiger Ausgang ist bei den gewaltigen Reserven, welche der Luftstickstoffindustrie zur Verfügung stehen und der allmählichen Gesteinsverarmung Chiles kaum zweifelhaft. Doch ist damit zu rechnen, daß Chile der europäischen Stickstoffindustrie, falls es zu keiner Verständigung kommt, große Schwierigkeiten bereiten kann. Hi.

## Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

In ihrer 151. Vollsitzung in Stettin am 31. Mai und 1. Juni 192. hat die Ständige Tarifkommission die nachstehend verzeichneten Beschlüsse gefaßt:

Da gegen die Beschlüsse von zuständiger Seite noch Widerspruch erhoben werden kann so wird vorweg bemerkt, daß die beschlossenen Tarifmaßnahmen nur zur Durchführung empfohlen werden.

1. Der Antrag auf Änderung der Bestimmungen über die Begleitung von Tiersendungen (Ausführungsbestimmung XI 1 zu § 48 (7) EVO.) wird an den Unterausschuß zurückverwiesen.

2. Überprüfung der deutschen Güterein-teilung (22. Sitzung des Unterausschusses).

a) Gutgewichte. Der Antrag auf Änderung der derzeitigen Fassung der Ausführungsbestimmung II zu § 5[illegible] EVO (die Zulässigkeit der 2prozentigen Abweichung vom deklarierten Gewicht sollte durch den Zusatz eingeschränkt werden: „sofern nicht nachweislich eine absichtlich unrichtige Gewichtsangabe vorliegt") wird abgelehnt.

b) Frachtberechnung bei Wagenladungen aus ungleich tarifierten Gütern im Falle bahnamtlicher Verwägung. Zu dem Antrage auf Ergänzung der Ausführungsbestimmung V zu § 5[illegible] EOV durch den Zusatz: „Der Absender kann, wenn er nicht das Gewicht aller einzelnen Güter in den Frachtbrief eingetragen hat, beantragen, daß das Gesamtgewicht der Sendung festgestellt und das von ihm nicht angegebene Teilgewicht durch Subtraktion der von ihm eingetragenen Teilgewichte von dem Gesamtgewicht ermittelt wird. In diesem Falle wird nur das Gesamtgewicht bahnamtlich bescheinigt" wird zwar grundsätzliches Einverständnis erklärt, die Beschlußfassung jedoch bis zu den Verhandlungen über die Ausführungsbestimmungen zur neuen EVO vertagt.

c) Frachtfreie Rückbeförderung beschädigter Eisengußwaren. Der Antrag, in der Ausführungsbestimmung III zu § 86 EVO die Worte „durch Bruch" zu streichen, sowie ferner der Antrag, die Vergünstigung des frachtfreien Rücktransports auch dann zuzugestehen, wenn die Waren vorher in Wagenladungen befördert worden sind, werden beide abgelehnt.

d) Änderung des Grundsatzes für die Anerkennung des technischen Bedürfnisses bei Aufnahme von Gütern in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter (Verzeichnis II). Hierzu werden folgende Beschlüsse angenommen:

A. Für großräumige gedeckte Wagen:

Als Richtlinien für die Aufnahme eines Gutes in das Verzeichnis II gelten:

1. Gl-Wagen werden — sofern das Bedürfnis zur Beförderung in gedeckten Wagen anerkannt wird — allgemein, d. h. ohne Prüfung des wirtschaftlichen Bedürfnisses, für Güter gestellt, von denen sich — ohne Gefahr für das Gut — nicht 7000 kg in einem gewöhnlichen gedeckten Wagen verladen lassen.

2. Die bisherige Gewichtsgrenze von 10 000 kg für die Anerkennung des „technischen Bedürfnisses" wird auf 12 000 kg erhöht und der Begriff dahin erweitert, daß die technische Voraussetzung erfüllt ist, sofern sich diese Menge ohne Gefahr für das Gut nicht in einem gewöhnlichen gedeckten Wagen verladen läßt. Das bisherige Verfahren für die Behandlung von Anträgen auf Aufnahme in das Verzeichnis II (Nachweis des wirtschaftlichen Bedürfnisses und der Bedeckungsbedürftigkeit) wird beibehalten.

B. Für großräumige offene Wagen:

Das Verzeichnis III auf den Seiten 37 bis 40 fällt fort.

C. Anderweite Fassung der Allgemeinen Tarifvorschriften.

§ 52.

(1) Großräumige Wagen sind

a) gedeckte Wagen mit mindestens 24 m² Ladefläche,

b) offene Wagen mit mindestens 9,9 m Ladelänge, 40 cm hohen Wänden und langen hölzernen Rungen (Rungenwagen).

(2) Großräumige Wagen werden nur gestellt, wenn die zu befördernde Menge in einem gewöhnlichen Wagen nicht verladen werden kann.

Großräumige, gedeckte Wagen werden, soweit sie verfügbar sind, vorzugsweise für die im Verzeichnis II aufgeführten Güter gestellt.

(3) Den in dem Verzeichnis II genannten Gütern dürfen bei nußung großräumiger gedeckter Wagen andere Güter in ngen bis zu 20 % des Gesamtgewichts der Sendung beiladen werden. Ausnahmen siehe „Glaswaren, Thüringische, hmische und Nürnberger Waren“ und „Tonwaren“ im Verchnis II.

§ 53.

(1) Die Eisenbahn ist berechtigt, die Ausladung von Wagen, entgegen den Bestimmungen im § 52 Abs. 2 Satz 1 oder 2 er Abs. 3 beladen sind, auf dem Versandbahnhofe vom Abnder zu verlangen oder auf seine Gefahr und Kosten vorzunmen. Für die Zeit vom Abgang der Benachrichtigung an den sender bis zur Beendigung der Entladung und von der ellung des neuen Wagens bis zur Beendigung der Beladung d das tarifmäßige Wagenstandgeld erhoben.

(2) Ist in dem Verzeichnis II die Stellung großräumiger gen nur im Falle der Ausfuhr vorgesehen, so ist die Eisenn berechtigt, den Nachweis über den endgültigen Verbleib Güter zu fordern.

Unter dem gleichen Vorbehalt werden auf den deutschen, Zollausland gelegenen Grenzstationen für Güter, bei denen Verzeichnis II die Stellung großräumiger Wagen im Falle Ausfuhr vorgesehen ist, großräumige Wagen auch zur chfuhr durch das Deutsche Reich nach einem außerdeutschen lgebiet gestellt.

§ 56

Für die im Verzeichnis V genannten Güter dürfen großmige gedeckte Privatwagen nur eingestellt und benutzt rden, wenn für sie in diesem Verzeichnis die Einstellung ßräumiger Wagen für zulässig erklärt ist oder wenn das dem Verzeichnis II angehört.

e) Frachtberechnung für Privatwagendecken auf Stückgutsendungen. Im § 60 der Allgemeinen Tarifvorschriften sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Der erste Satz erhält unter Vorbehalt kleiner redaktioneller Änderungen folgende Fassung: „Die zum Schutze von Gütern, die mit der Eisenbahn befördert werden sollen, befördert werden oder befördert worden sind, bestimmten oder verwendeten Privatwagendecken und Deckenträger werden unter folgenden Bedingungen befördert“:
2. In der Ziffer 2 ist der erste Satz wie folgt zu fassen: „Decken und Deckenträger auf Gütern in offenen Wagen werden frachtfrei befördert“.
3. In der Ziffer 2 im zweiten und vierten Satz ist das Wort „Ladung“ durch „Sendung“ zu ersetzen.

f) Auslegung des Begriffs Ladegeräte. Es werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der § 61 der Allgemeinen Tarifvorschriften ist wie folgt fassen:

§ 61. (1) Ladegeräte im Sinne des Tarifs sind Befestigsmittel und Behelfsvorrichtungen zur betriebssicheren erbringung der Güter auf den Eisenbahnwagen. Sie dienen Verhütung von Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes, in n mit ihrer Hilfe die Güter auf den Eisenbahnwagen so ergebracht werden, daß sie nicht herabfallen, umfallen, ch den Wagenboden durchbrechen oder sich verschieben den Ladegeräten gehören auch Vorrichtungen, die bei enen Wagen zur Erhöhung der Wagenwände gebraucht den, um außer der betriebssicheren Unterbringung der er eine bessere Ausnutzung des Ladegewichts zu erglichen.

(2) Die nicht der Eisenbahn gehörenden Ladegeräte werden der Versendung mit dem Gut sowie ohne Gut bei der Rückdung nach der Versandstation des Gutes und bei der Hindung von der Bestimmungsstation nach der Versandstation Gutes, für das sie verwendet werden sollen, unter folden Bedingungen frachtfrei befördert:

1. Die Fracht für die Sendung, bei der die Ladegeräte werden, wendet werden sollen, muß zu den Sätzen der Wagenworden sind, ngsklassen berechnet werden. worden sein.
2. Die Ladegeräte müssen bei der Versendung ohne Gut dem Namen des Eigentümers und seines Wohnortes enbahnstation) dauerhaft und deutlich bezeichnet sein.
3. Der Absender hat im Frachtbrief in den Spalten ichen“ und „Nummer“ den Namen des auf den Ladegeräten eichneten Eigentümers einzutragen, in der Spalte „Inhalt“ Ladegeräte nach ihrer Art zu bezeichnen und in der Spalte rkliches Rohgewicht“ ihr Gewicht, bei Angabe des Gewichts zu sichernden Gutes getrennt von diesem, anzugeben. erdem hat der Absender in der Spalte „Inhalt“ zu verken:

a) bei der Versendung mit dem Gut:
„Zur betriebssicheren Unterbringung der Sendung“;

b) bei der Rücksendung und Hinsendung ohne Gut:
„Die Ladegeräte sind zur betriebssicheren Unterbringung der von . . . (Absender) in . . . an . . . (Empfänger) in . . . beförderten aufzuliefernden Sendung . . . verwendet worden. bestimmt Frachtfrei zu befördern“.

4. Für die ohne Gut versandten Ladegeräte wird die Frachtfreiheit nur gewährt, wenn sie als Frachtgut aufgegeben werden. Die Ladegeräte müssen außerdem, sofern und soweit es ihre Beschaffenheit zuläßt, in zerlegtem Zustande und zu handlichen Frachtstücken gebündelt aufgeliefert werden.

5. Zur Rücksendung nach der Versandstation des Gutes sind die Ladegeräte innerhalb von drei Monaten nach der Ankunft und unter Vorlegung des über das Gut lautenden, von der Güterabfertigung abzustempelnden Frachtbriefes aufzugeben.

6. Zur Hinsendung von der Bestimmungsstation nach der Versandstation des Gutes, für das die Ladegeräte verwendet werden sollen, sind die Ladegeräte mit einem Frachtbrief aufzugeben, der an die Güterabfertigung dieser Station gerichtet ist.

(3) Die Tragfähigkeit der Wagen darf mit Einrechnung des Gewichts der Ladegeräte nicht überschritten werden.

(4) Die Ladegeräte werden auf der Bestimmungsstation dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

(5) Dem Frachtbriefe für das Gut, zu dessen Unterbringung auf den Eisenbahnwagen die Ladegeräte dienen, darf der für die Rücksendung der Ladegeräte bestimmte Frachtbrief beigegeben werden. Die Eisenbahn haftet nicht für die Folgen, die aus dem Verlust des Frachtbriefes und der nicht ordnungsmäßigen Ausführung des Auftrages entstehen.

2. In den § 60 der Allgemeinen Tarifvorschriften ist folgender Absatz 6 neu aufzunehmen:

6. Dem Frachtbriefe für das Gut, zu dessen Schutze die Decken und Deckenträger dienen, darf der für die Rücksendung der Decken und Deckenträger bestimmte Frachtbrief beigegeben werden. Die Eisenbahn haftet nicht für die Folgen, die aus dem Verlust des Frachtbriefes und der nicht ordnungsmäßigen Ausführung des Auftrages entstehen.

3. In den § 54 der Allgemeinen Tarifvorschriften ist der Absatz (11) wie folgt zu fassen:

„(11) Dem Frachtbriefe für einen beladenen Privatwagen darf der für die Rück- und Weiterleitung des leeren Wagens bestimmte Frachtbrief beigegeben werden. Die Eisenbahn haftet nicht für die Folgen, die aus dem Verlust des Frachtbriefes und der nicht ordnungsmäßigen Ausführung des Auftrages entstehen.“

4. Die eisernen Gerüste auf den Schemelwagenpaaren sind von der Zurechnung zu den Ladegeräten auszuschließen. Das Reichsbahn-Zentralamt ist zu ersuchen das Erforderliche zu veranlassen.

5. Die Gestelle und Zwillingskisten für Rohglasscheiben sind von der Zurechnung zu den Ladegeräten auszuschließen und künftig als Packmittel zu behandeln.

6. Die eisernen Rollen für große Dreschmaschinen sind zu den Ladegeräten zu rechnen.

7. Die kübelartigen Behälter für Kalksteine sind weiter als Packmittel zu behandeln.

8. Der Antrag, die Ladegeräte auch über die allgemeinen Abnahmefristen hinaus lagergeldfrei aufzubewahren, wird abgelehnt.

g) Saatgutvergünstigung für Lupinen. In Ziffer 2a des § 44 der Allgemeinen Tarifvorschriften ist am Schluß anzufügen: „und Lupinen“.

h) 1. Die Tarifstelle Fleisch der Klasse B sowie die zugehörige Anmerkung ist wie folgt zu fassen: 1. Fleisch, frisches, auch Gefrierfleisch; Fleisch- und Wurstwaren; Fleisch- und Wurstkonserven; Tiere (Geflügel, Vieh), geschlachtet und totes Wild (vgl. auch § 41 der Allgemeinen Tarifvorschriften).

Anmerkung:

1. Als Fleisch gelten auch z. B. Eingeweide, Blasen, Euter, Gekröse, Geschlinge, Hammelkram, Köpfe, Herz, Leber, Lunge, Milz, Niere, Zunge, Speck, Schwarten, Kutteln. Därme — ausgenommen frische, unentschleimte — gehören zur Klasse A.
2. Als „Fleischware“ gilt einfach zubereitetes (gebratenes, gebrühtes, gekochtes, gepökeltes, geräuchertes, gesalzenes) sowie gekochtes, gewürztes und in Essig eingelegtes Fleisch.
3. Als Fleisch- und Wurstkonserven gelten auch Konserven, die außer Fleisch oder Wurstwaren Gemüse, Hülsenfrüchte, Teigwaren und dergleichen enthalten.

2. Die Anmerkung zur Ziffer 21 der ermäßigten Stückgutklasse ist wie folgt zu fassen:

„Därme — ausgenommen frische, unentschleimte — gehören zur Klasse I.“

i) Der Antrag auf Abtarifierung von Papierhülsen aus Packpapier zum Aufwickeln von Garn in die Klasse C wird abgelehnt.

k) In die Klasse B ist als Sonderstelle aufzunehmen: „Waschbretter, hölzerne, mit Einlagen aus anderen Stoffen".

Den gleichen Wortlaut erhält außerdem die Ziffer 39 des Verzeichnisses II.

l) Der Antrag auf Versetzung von Bolzen, Schrauben, Muttern, Schraubenbolzen, Hakennägeln und Schienenklemmen in die Klasse C wird abgelehnt, die gleichfalls beantragte Abtarifierung von Gleisbrücken und Kletterzungen für Feldbahngleise nach Klasse C wird angenommen.

m) Dem Antrage auf Zulassung von eisernen Gleitfüßen an den Röhren der Ziffer 16 der Klasse C und der Ziffer 10 der Klasse D der Tarifstelle Eisen und Stahl soll durch Ergänzung der Anmerkungen durch den Zusatz „oder mit Gleitfüßen" entsprochen werden.

n) In den Tarifstellen Guß-, Schmiede- und Preßstücke usw., Ziffer 9 der Klasse C und Ziffer 7 der Klasse D sowie Ziffer 13 A l der Gütereinteilung für die ermäßigte Stückgutklasse, ist das Wort „Ringen" durch die Worte „Unterlegringen (Federringe, Unterlegscheiben)" zu ersetzen.

o) Auf den Antrag, automatische Wagen mit eingebauter Zählvorrichtung den Maschinen und Geräten aller Art von Eisen und Stahl der Klasse B zuzurechnen, wird deklaratorisch beschlossen, daß selbsttätige Wagen mit Registriervorrichtung gegenwärtig nach Klasse A tarifieren. Hiernach ist die Anmerkung zur Tarifstelle Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren aller Art der Klasse B, die auf die Zugehörigkeit einer Reihe von Gütern zur Klasse A hinweist, durch Aufnahme der selbsttätigen Wagen mit Registriervorrichtung zu ergänzen.

p) Tarifierung von Eisenblechabfällen zum Auswalzen. Die Ziffer 2 der Klasse F der Tarifstelle Eisen und Stahl ist wie folgt zu fassen:

„a) Abfallstücke von Blechen und Platten, auch zerschnittene Kesselbleche, nicht über 1,2 m lang, beim unmittelbaren Versand an Blechwalzwerke zum Auswalzen im eigenen Betriebe;

b) Abfallstücke von Stab- und Formeisen sowie von Schienen- und Schwelleneisen von durchweg nicht übereinstimmender Länge, nicht über 1,5 m lang, zur Weiterverarbeitung;

c) Bohrkerne, Laschenabschnitte und Laschenausschnitte, abgängige Achsen, Radreifen, Wellen, sämtlich zur Weiterverarbeitung."

q) Die Ziffer 2 der Tarifstelle Zink erhält folgende Fassung: „2. Zinkbleche und Zinkplatten, gewalzt, unbearbeitet, Zinkschiffskesselplatten auch gelocht". Hierzu ist folgende Anmerkung aufzunehmen: „Nicht als Bearbeitung gilt das Beschneiden der Außenränder zu einer beliebigen Form und das Nachbearbeiten der Außenränder".

r) In Klasse B der Tarifstelle Eisen und Stahl ist an besonderer Stelle aufzunehmen: „Bleche und Platten aus Eisen oder Stahl sowie Bandeisen, ein- oder zweiseitig im Walzverfahren mit unedlen Metallen plattiert, unbearbeitet". Als Anmerkung ist unter Vorbehalt redaktioneller Änderung zuzusetzen: „Nicht als Bearbeitung gilt das Beschneiden der Außenränder zu einer beliebigen Form und das Nachbearbeiten der Außenränder".

s) Die Ziffer 12a in Klasse D der Tarifstelle Eisen und Stahl erhält folgende Fassung:

„12a) Stab- und Formeisen und -stahl, unbearbeitet,

α) warm gewalzt, z. B. Achs-, Band-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Quadrat-, Rund-, Stangen-, T-, I-, Belag-(Zores-), Winkeleisen und -stahl;

β) geschmiedet, in Stangen und Stäben von gleichbleibendem Durchmesser und Querschnitt."

t) In die Klasse C der Gütereinteilung ist als besondere Stelle sowie in Ziffer 64 der ermäßigten Stückgutklasse (Metalle, folgende) als neue Unterziffer c) aufzunehmen: „Zinnantimonblei, gegossen in Blöcken und Platten, nicht über 8 % Zinn enthaltend". Ferner sind in der Anmerkung zur Tarifstelle Blei die Worte „Schrift- oder Letternmetall" zu streichen.

u) In der Fußanmerkung zu der Tarifstelle „Metalle in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse", und zwar hinter dem Satz: „Bei Abfällen und Zwischenerzeugnissen, die mehrere Metalle enthalten, hat sich die Inhaltsbezeichnung und Frachtberechnung nach dem in ihnen in wirtschaftlich gewinnbarer Menge enthaltenen höchsttarifierenden Bestandteil zu richten" ist anzufügen: „Eine oder mehrere in den Abfällen und Zwischenerzeugnissen enthaltenen höhertarifierten Metalle oder Metallverbindungen sind auf die Tarifierung ohne Einfluß, sofern sie insgesamt nicht mehr als 8 % des Gewichts der Gesamtmenge betragen. Ferner ist bei Ziffer 4 der Klasse E der gleichen Tarifstelle hinter „Kupfernickelschlamm" der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und zuzufügen: „auch bis zu 6 % kobalthaltig".

v) Die Ziffer 13 A b) der Gütereinteilung für die ermäßigte Stückgutklasse wird wie folgt gefaßt: „Bahnbeschläge, auch lackiert oder verzinkt".

w) a) Im Abschnitt XII des Nebengebührentarifs des Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B, sind die Bestimmungen unter A l wie folgt zu ändern:

| | RM. | Rp |
|---|---|---|
| „1. wenn das Gut auf der Versandstation vor der Beförderung zurückgegeben werden soll, oder wenn der Absender vor Eintritt der Beförderung verfügt, daß das Gut an einen anderen Empfänger oder an einem anderen Ort ausgeliefert werden soll, | | |
| a) bei Stückgut für die Frachtbriefsendung . . | — | 50 |
| b) bei Wagenladungen für die Frachtbriefsendung . . . . . | 1 | 50 |
| 2. wenn das Gut auf einer Unterwegsstation angehalten und ausgeliefert werden soll, oder wenn das Gut von der Bestimmungsstation oder von einer Unterwegsstation nach der Versandstation zurück- oder nach einer anderen Station befördert oder auf der Bestimmungsstation zurückgehalten oder auf dieser an einen andern Empfänger ausgeliefert werden soll, | | |
| a) bei Stückgut für die Frachtbriefsendung . . | 1 | — |
| b) bei Wagenladungen für die Frachtbriefsendung . . . . . | 3 | — |
| Konnte nach dem Stande der Beförderung eine nachträgliche Verfügung nicht mehr ausgeführt werden, so wird die Hälfte der Gebühren auf Antrag erstattet." | | |

b) die seitherige Ziffer 2 erhält die Ziffer 3;

c) unter C. des Abschnitts XII in Ziffer 2 statt „A Ziffer 2" zu setzen: „A Ziffer 3."

(Fortsetzung folgt.)

## Bücherschau

**Grundfragen der deutschen Handelspolitik.** Von Dr. **Schindler**, Geschäftsführer im Deutschen Landwirtschaftsrat. Verlag Reinhold Kühn A.-G., Berlin. Preis geb. 8 RM.

Das Buch bildet im wesentlichen eine systematische Zusammenstellung der handelspolitischen Forderungen der Landwirtschaft und ihrer wirtschaftspolitischen Begründung.

Der Ausgangspunkt der Ausführungen ist die immer wiederholte landwirtschaftliche These, daß wir, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt hätten, durch Ausfuhrsteigerung nicht zu einem Ausgleich unserer Handelsbilanz kommen könnten und deshalb unsere Zuflucht zu einer auf Einfuhrdrosselung gerichteten Handelspolitik nehmen müßten. Gegenüberstellungen des deutschen Außenhandels 1913 und in den Jahren nach der Stabilisierung sollen das beweisen. Dabei ist indessen nicht berücksichtigt, daß das Jahr 1913 eine ganz außergewöhnlich günstige Gestaltung unseres Außenhandels aufwies; gegenüber dem Vorjahr war die Ausfuhr um 1130 Millionen, die Einfuhr nahezu gar nicht gestiegen. Dadurch ergab sich ein so geringes Handelsbilanzpassivum, wie wir es nie vorher gehabt haben, und der Vergleich mit den Ergebnissen der Nachkriegszeit fällt daher stark zuungunsten der letzteren aus. Nimmt man den Durchschnitt der Jahre 1909/13, so erscheint die Entwicklung erheblich günstiger. Außerdem muß man bei Erredhnung der „Verluste, die die deutsche Volkswirtschaft im auswärtigen Handel erlitt", natürlich Gold und Silber, dessen Einfuhr nach Deutschland stets ein Vielfaches seiner Ausfuhr ausmachte, abziehen; nur der reine Warenverkehr liefert hier richtige Resultate. Schaltet man diese beiden Fehlerquellen aus, dann ergibt sich folgendes Bild (Gegenwartswerte in Millionen Mark):

| | Einfuhr | Ausfuhr | Passivum |
|---|---|---|---|
| rchschnitt | | | |
| .909/13 . . . | 9 724,3 (= 100 ) | 8 245,4 (= 100 ) | 1 478,9 |
| 24 . . . . . | 9 082,8 (= 93,4) | 6 551,7 (= 79,5) | 2 531,1 |
| 25 . . . . . | 12 362,1 (= 127,1) | 8 798,5 (= 106,7) | 3 563,6 |
| 26 . . . . . | 10 601,4 (= 109,0) | 9 783,2 (= 118,7) | 818,2 |
| 27 . . . . . | 14 143,2 (= 145,6) | 10 218,7 (= 123,9) | 3 924,5 |
| uar—April | | | |
| .928 . . . . | 5 008,1 (= 154,5) | 3 749,6 (= 136,4) | 1 258,5 |

Die Einfuhr ist demnach beträchtlich rascher gestiegen als Ausfuhr; erstere war in den ersten vier Monaten 1928 um 5 % höher als pro rata temporis im Jahresdurchschnitt 09/13, letztere dagegen nur um 36,4 %. Wenn man die Schädigungen der deutschen Wirtschaft durch den Krieg und ihrungszerfall berücksichtigt, so ist das auch nicht verderlich. Der Einfuhrbedarf war erheblich, besonders nach m Verlust wichtiger Rohstoffgebiete im Vertrag von Verlles, und da die zur Bezahlung der Einfuhr notwendigen mmen vom Ausland bereitwilligst vorgeschossen wurden, nnten wir uns den Luxus leisten, die Einfuhr tatsächlich nach m Bedürfnis zu bemessen. Auf der anderen Seite war die portfähigkeit eines großen Teiles der Industrie zerstört oder ndestens beeinträchtigt und konnte erst langsam wieder aufbaut werden. Dieser Prozeß erfordert sehr viel Zeit und ist ch lange nicht abgeschlossen. Geht man aber von den ßenhandelszahlen des Jahres 1924, des ersten Jahres mit ıbiler Währung, aus, so ergibt sich, daß die Ausfuhr rascher stiegen ist als die Einfuhr. In den ersten vier Monaten 1928 r pro rata temporis die Einfuhr 65,4 %, die Ausfuhr dagegen 7 % höher als 1924. Man wird daher die Behauptung, die herige Entwicklung habe die Unmöglichkeit eines Ausgleichs r Handelsbilanz durch Exportsteigerung gezeigt, zum minsten als verfrüht bezeichnen müssen.

Wenn Sch. sich darauf stützt, daß das Ausland deutsche ren im erforderlichen Umfang 1. nicht aufnehmen könne, nicht aufnehmen wolle, so ist darauf zu erwidern:

1. Ebenso wie sich die deutsche Wirtschaft von den hlägen der Kriegs- und Nachkriegszeit erholt und Deutschd für fremde Waren aufnahmefähiger wird, ist dies auch in den deren Ländern der Fall, deren Währungsentwicklung teilise noch hinter der deutschen erheblich zurück, aber fast erall auf dem Wege zur Konsolidierung ist. Die Gesamteinr der in den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung aufführten 41 Länder betrug nach Vorkriegswerten im Monatsrchschnitt 1913 6325,7, 1924 5771,5, 1925 6233,6, 1926 6431,3, ıuar-Oktober 1927 7011,9 Millionen Goldmark. Einfuhrbedarf d Einfuhrfähigkeit der Welt steigen, es kommt nur darauf an, ß wir uns unseren Anteil daran sichern.

2. Die steigenden Einfuhrziffern im Welthandel sind auch die Frage der Einfuhrwilligkeit von Bedeutung. Bei chsendem Bedarf und zunehmendem Wohlstand kann keine gierung auf die Dauer die fremden Waren in stärkerem Umge aussperren. Wenn Sch. in diesem Zusammenhang vor em Spanien, Italien, Großbritannien und U. S.-Amerika nennt, ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß auch diese nder teils steigende, teils jedenfalls keine ausgesprochen ıkenden Einfuhren haben. Es betrug nach Gegenwartswerten e Einfuhr in Millionen Goldmark:

| Nach | 1913 | 1925 | 1926 | 1927[1]) | Januar bis März 1928 |
|---|---|---|---|---|---|
| anien . . . . . | 88,2 | 151,5 | 145,0 | 164,6 | — |
| lien . . . . . | 246,1 | 365,1 | 352,6 | 368,0 | 375,1 |
| oßbritannien . . . . . | 1122,2 | 1971,7 | 1897,9 | 1868,6 | 1883,3 |
| S.-Amerika . . . . . | 614,6 | 1462,2 | 1544,7 | 1458,8 | 1433,9[2]) |

Erscheint somit die Voraussetzung verfehlt, so braucht über daraus gezogene Folgerung, daß wir unsere Handelspolitik rwiegend auf Drosselung der Einfuhr anstatt Hebung der sfuhr richten sollten, nicht mehr viel gesagt zu werden. Sch. sich natürlich vollständig darüber klar, daß wir Ausfuhr auchen, und er stellt dabei in erfreulichem Gegensatz zu deren landwirtschaftlichen Handelspolitikern vernünftigerise Forderungen auf, deren Verwirklichung voraussichtlich ine Repressalien des Auslandes gegenüber deutschen Waren ch sich ziehen würden. Aber er übersieht dabei, daß eine rnhaltung fremder Einfuhr — er denkt dabei in erster Linie Lebensmittel — zu einer Verteuerung der entsprechenden indischen Erzeugnisse führen muß, und das ist ja letzten Endes ch auch der Zweck der ganzen landwirtschaftlichen Zollrderungen. Dann wird die Lebenshaltung verteuert, neue Lohnrderungen werden erhoben, die unter diesen Umständen nicht berechtigt wären, und Repressalien des Auslandes wären gar cht mehr notwendig, denn durch die Heraufsetzung des indischen Preisniveaus schalten wir uns selbst zu einem eiteren Teile vom Weltmarkt aus.

[1]) Januar—Juni. [2]) Januar—Februar

Den Vorschlägen, die Sch. im einzelnen für die Umgestaltung der deutschen Handelspolitik macht, kann man zum Teil zustimmen. Gewiß ist die Staffelung zwischen den Sätzen für Halbfabrikate und denen für Fertigwaren im gegenwärtigen deutschen Zolltarif vielfach ungenügend; man kann die richtige Spannung im übrigen nicht nur durch Erhöhung des Fertigwaren-, sondern auch durch Ermäßigung des Halbfabrikatzolles erreichen. Weiter fordert Sch. eine zweckmäßigere Ausgestaltung des Einfuhrscheinsystems, Bestimmungen, die die Abwehr ausländischen Dumpings ermöglichen, Gewährung nur noch bedingter Meistbegünstigung an Stelle der bisher von Deutschland in allen Handelsverträgen eingeräumten unbedingten, und stellt die Frage nach der Zweckmäßigkeit eines Doppeltarifes erneut zur Erwägung. Der Raum verbietet, an dieser Stelle näher auf die einzelnen Punkte einzugehen. Bei der Vorbereitung des endgültigen deutschen Zolltarifes wird die Aufrollung all dieser Fragen ohnehin wieder erfolgen müssen.

Rkr.

**Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands.** Von **Lujo Brentano.** Zweiter und dritter Band. Jena (G. Fischer) 1927 und 1928.

Die Erinnerungen an die großen Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte, welche Brentano in München lange Jahre hindurch gehalten hat, sind allen Hörern jener Zeit sicherlich unvergeßlich; unvergeßlich aber nicht zuletzt durch die hinreißende Art des Vortrags und der Diktion. Ein Ausschnitt aus dieser Vorlesung — aber, was die neuere Zeit angeht, sicherlich der wesentlichste — liegt in den beiden Bänden jetzt vor uns, welche die Zeit des Merkantilismus behandeln und darauf jene Epoche des 18. und 19. Jahrhunderts, welche Brentano „die Zeit der Befreiung und der Neuorganisation“ nennt. Die Fülle des hier verarbeiteten Materials ist außerordentlich. Nur ein Wissen und Lernen, ein Forschen und Untersuchen, das sich über Jahrzehnte erstreckt, konnte solche Leistung hervorbringen. Aber in dieser durch Jahrzehnte hindurch gewonnenen Erfahrung der Historie liegt insofern eine gewisse Schwäche des Buches, als dieses zu einem Teil sich aus früheren Arbeiten Brentanos zusammensetzt — Erbrechtspolitik, englische Agrarfrage, vor allem Trade Unions, Freihandel, Schutzzoll —, die sich weniger organisch hier in ein Ganzes reihen, sondern mehr deshalb zusammengefügt erscheinen, weil sie zu einer englischen Wirtschaftsgeschichte „mit dazu“ gehören. So erscheint manche Breite ungerechtfertigt, weil Probleme, die tiefer liegen sollten, kürzer behandelt wurden. Der Titel „Zur Geschichte“ der englischen Wirtschaftsentwicklung wäre vielleicht sinngemäßer gewesen. Begegnet so dem Leser nicht überall durchaus Neugeschautes, so vermißt er auch nicht minder eine Verjüngung der Methodologie, der „Geschichtsauffassung“, wie sie sich seit den großen Tagen des Brentanoschen Lehrstuhls in München zugetragen hat. Die psychologischen und soziologischen Voraussetzungen der englischen Wirtschaft — wie sie durch die Arbeiten von Max Weber und Ernst Troeltsch in anderm Zusammenhang so glänzend hervorgekehrt wurden —, besonders auch ihre Gegensätzlichkeit zu andern modernen Wirtschaftsländern werden nicht berührt. Es scheint, als ob trotz mancher Ableugnung der Begriff des universalen „Menschen“ doch immer noch tief genug in der Gedankenwelt des Verfassers lebt, um das Moment der internationalen und volkscharaktereologischen Differenzierung an Wichtigkeit zurücktreten zu lassen. Gesetze, Kämpfe einzelner Klassen, verfehlte Maßnahmen, Wandlungen der Organisation werden in ihrer Entstehung und Auswirkung zumeist nach dem Maßstab ökonomischer Gesetze gewertet, welche a priori als richtig hingestellt werden, während diese rein klausal-technologische Betrachtung nicht durch eine teleologisch-psychologische ergänzt wird. Es liegt nicht im Sinne Brentanoscher Lehren, das historische Geschehen nach den jeweiligen Einstellungen der Menschen (Gruppen, Klassen) relativistisch zu beurteilen, vielmehr: an demselben die Richtigkeit nationalökonomischer Gesetze zu überprüfen, an deren Objektivität er auch ohne die „Beseitigung der Werturteile“ zu glauben vermag. Es bleibt: der außerordentliche Gewinn der historischen Arbeit, welche ein kaum zu überbietendes Material zusammentrug. Und eine Art des Stils, welche von klassischer Schönheit ist.

Prof. Dr. Hermann Levy (Berlin).

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Die Plaßkostenrechnung im Dienste der Betriebskontrolle und Preiskalkulation.** Von Dr.-Ing. **G. Krißler.** Mit zahlreichen Formularen und einem vollständig durchgeführten praktischen Beispiel. Verlag von Julius Springer. Berlin 1928. Preis 4,50 M.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

**Tagung des „Ausschusses für Messe- und Ausstellungsfragen bei der Internationalen Handelskammer in Köln vom 14. bis 16. Juni 1928.**

Vom 14. bis 16. Juni findet in Köln eine Tagung des Ausschusses für Messe- und Ausstellungsfragen bei der Internationalen Handelskammer statt. Die für Sonderfragen eingesetzten Unterausschüsse tagen am 14. und 15. Juni, während am Sonnabend, dem 16. Juni, die Sitzung des Gesamtausschusses erfolgt. Der Ausschuß steht unter dem Vorsitz von Herrn Direktor H. Kraemer, Berlin. Als Vertreter der Deutschen Gruppe wird Herr Kommerzienrat M. Michalski, Berlin, teilnehmen. Die Tagesordnung betrifft allgemeine Fragen des internationalen Messe- und Ausstellungswesens und eine Reihe von Sondergebieten. Der Ausschuß wird sich u. a. auch mit der von der französischen Regierung für den Herbst d. J. in Aussicht genommenen Diplomatischen Konferenz für die internationale Regelung des Ausstellungswesens befassen.

Gleichzeitig mit der Tagung des Ausschusses der Internationalen Handelskammer erfolgt in Köln die erste Mitgliederversammlung des Deutschen Ausstellungs- und Messeamts, die mit einer Besichtigung der „Pressa" verbunden ist.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen des Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Rechtsausschusses. S. 562

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Beitragspflicht einer Genossenschaft zur I. u. Hk. . . . . „ 562—563

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen. — Abgrenzung von Industrie und Handwerk. — Anderweitige Zusammensetzung der Kollegialgerichte. — Wirtschaftsenquete in Frankreich. — Kartellgruppe des Enquete-Ausschusses. . . . . „ 563—564

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenzeichenrecht; Warenzeichenanmeldung „B J B"; Warenzeichenanmeldung „Tangermünde" . . . „ 564—565

**Zölle und Außenhandel:** Merkblätter für den deutschen Außenhandel. — Neue englische Zölle. — Konsulatsfakturen für das französische Zollgebiet. . . . . S. 565

**Verkehrswesen:** Rechtsfragen über die Vermietung von Lagerplätzen der Reichsbahn. — Versetzung von Flaschenhülsen aus Schilf oder Stroh aus dem Verzeichnis III in das Verzeichnis II. — Reichskursbuch. „ 565

**Bildungswesen:** Reichsberufsschulausschuß. . . . . „ 565—566

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Einziehung von Noten der Privatnotenbanken. — Warnung vor Wechselaustausch. . . . . „ 566

**Verschiedenes:** Freigabe deutscher Amerikapatente und Entschädigungsansprüche. . . . . „ 566


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung: Warenbezeichnungsrecht: Warenzeichenanmeldung „B J B"; „Tangermünde" S. 564**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Rechtsausschusses.

Auf der Tagesordnung der Hauptausschußsitzung des D. I. u. H. am 27. Juni d. J. in Mannheim steht ein Bericht von Herrn Reichsminister a. D. Schiffer über „Justiz und Wirtschaft". Zur Vorbereitung dieses Berichtes findet eine Sitzung des Rechtsausschusses am Mittwoch, den 13. Juni d. J., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal des D. I. u. H., Berlin, Neue Wilhelmstraße 9/11, statt.

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Beitragspflicht einer Genossenschaft zur Industrie- und Handelskammer.

In der Verwaltungsstreitsache einer Spar- und Darlehnskasse gegen eine preußische I.- u. Hk. wegen Heranziehung zu den Kammerbeiträgen hat der Bezirksausschuß zu Schleswig in seiner Sitzung vom 12. April 1928 die Klage der Spar- und Darlehnskasse als unbegründet zurückgewiesen und die Beitragspflicht zur I.- u. Hk. bejaht.

Da die Begründung bemerkenswerte Ausführungen von grundsätzlicher Bedeutung enthält, sei sie im folgenden auszugsweise wiedergegeben:

Nach § 3 Ziffer 2 des Preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern sind diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Genossenschaften, die in das Genossenschaftsregister des Industrie- und Handelskammerbezirks eingetragen stehen, verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Von der Beitragspflicht sind nach § 3 Absatz 2c des Gesetzes die landwirtschaftlichen Genossenschaften befreit. Unbestritten ist, daß die Genossenschaft im Genossenschaftsregister des Kammerbezirks eingetragen und zur Gewerbesteuer veranlagt ist.

Voraussetzung für die Beitragspflicht der Genossenschaft ist weiter, ob die Genossenschaft ein Handelsgewerbe betreibt.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Handelsgewerbes finden wir im § 1 des Handelsgesetzbuches. Als Handelsgewerbe gilt jeder Betrieb, der die Bankier- und Geldwechslergeschäfte zum Gegenstand hat. Zu prüfen ist also, ob der Geschäftsbetrieb der Klägerin einen Gewerbebetrieb darstellt.

Nach § 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1889 (R. G. Bl. Seite 1816) ist eine Genossenschaft eine Gesellschaft von nichtgeschlossener Mitgliederzahl, „welche die Förderung des Gewerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe bezweckt". Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 a. a. O. dürfen Genossenschaften, bei denen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, ihrer Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Nach diesen Bestimmungen würden Vorschuß- und Kreditvereine niemals unter § 3 Ziffer 2 des Industrie- und Handelskammergesetzes fallen können, wenn davon auszugehen wäre, daß den Vereinen begriffsmäßig die Gewinnabsicht fehle, die ihre Geschäfte nur für ihre Mitglieder betreiben; denn wo jede Gewinnabsicht fehlt, ist auch kein Gewerbebetrieb vorhanden und damit auch nicht der Betrieb eines Handelsgewerbes. Aus der Entstehungsgeschichte des § 3 Ziffer 2 a. a. O. läßt sich aber mit Sicherheit entnehmen, daß der Gesetzgeber die Kreditvereine zu den Beiträgen hat heranziehen wollen. Daraus folgt, daß das Gesetz nicht von der Ansicht ausgegangen sein kann, daß bei Kreditvereinen begrifflich die Gewinn- oder Erwerbsabsicht ausgeschlossen sei (vgl. O. V. G. Bd. 43 S. 319; Lusenski, Kommentar zum Handelskammergesetz S. 89, Anm. 13 zu § 3).

Daß die Erwerbsabsicht vorliegen muß, damit ein Gewerbebetrieb gegeben ist, folgt aus der Begriffsbestimmung, die die herrschende Lehre und Rechtsprechung im Anschluß an die Rechtsprechung des O. V. G. festgelegt hat: Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, „auf Gewinnerzielung" gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (Rohde, Kommentar zur Preuß. Gewerbesteuer 1927, S. 58). Ein wesentliches Erfordernis für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes ist also stets die Erwerbsabsicht, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die gesetzliche Begriffsbestimmung im § 1 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (G. S. S. 21) gibt nur im Abs. 2 die allgemeine, oben wiedergegebene Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebes. Nach Absatz 3 a. a. O. gilt als Gewerbebetrieb auch die in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit von eingetragenen Genossenschaften, selbst wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich auf einen festumgrenzten Personenkreis beschränkt und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Würde man diese Begriffsbestimmung im vorliegenden Falle anwenden, so würde die Klägerin zweifellos als Gewerbetreibende anzusehen sein. Aber diese Bestimmung ist unanwendbar, da sie von dem einem Gewerbebetrieb wesentlichen Merkmal der Gewinnabsicht absieht: Diese gesetzliche Begriffsbestimmung ist nur für die Gewerbesteuer anwendbar.

Aus den vorerwähnten Ausführungen folgt aber, daß die Klägerin begrifflich einen Gewerbebetrieb betreiben kann und

damit nach § 1 des Handelsgesetzbuches auch ein Handelsgewerbe. Da die Klägerin nach der Satzung (§ 40) Bareinlagen aufnimmt (Passivgeschäft) und diese andererseits durch Gewährung von Darlehen an ihre Genossen (§ 1 Ziffer 1 der Satzung) nutzbar macht (Aktivgeschäft), betreibt sie Bankgeschäfte (Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 36). Jede gesetzliche Begriffsbestimmung ist jedoch grundsätzlich nur im Sinne des Gesetzes, in dem sie enthalten ist, zu verstehen. Da aber die I.- u. Hk. die amtliche Vertretung des Handelsstandes darstellen, kann dem Begriff Handelsgewerbe im § 3 Ziffer 2 des Industrie- und Handelskammergesetzes regelmäßig dieselbe Begriffsbestimmung zugrunde gelegt werden wie im § 1 des Handelsgesetzbuches. (Vgl. die Überschrift „Handelsstand"; in diesem Sinne auch O. V. G. Bd. 43 Seite 319.)

Ist sonach nicht zu bezweifeln, daß auch Spar- und Darlehnskassen unter § 3 Ziffer 2 des Handelskammergesetzes fallen können, so ist nur noch zu prüfen, ob etwa die Klägerin deshalb nicht dieser Bestimmung unterliegt, weil sie nach den Vorschriften ihrer Satzung keinerlei Gewinnabsicht verfolgt und deshalb kein Handelsgewerbe betreibt.

Daß eine Erwerbsabsicht satzungsgemäß vorliegt, unterliegt indes keinem Zweifel: Die Klägerin weist zwar darauf hin, daß der § 45 ihrer Satzung durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Juli 1922 folgenden Wortlaut erhalten hat:

„Vom Reingewinn erhalten zunächst der Reservefonds, sowie die Betriebsrücklage, solange dieselben noch nicht auf dem festgesetzten Betrag angelangt sind, je mindestens 50 und 50%. Über den Rest verfügt die Mitgliederversammlung." Auch der ebenfalls in Frage kommende § 47 sei dahingehend geändert worden, daß bei der Auflösung und Liquidation die Verteilung des Genossenschaftsvermögens an die Genossen ausgeschlossen ist. Das Genossenschaftsvermögen ist der Gemeinde Horst zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übergeben. Hiergegen macht die Beklagte mit Recht geltend, daß aus den übrigen Bestimmungen der Satzung deutlich hervorgehe, daß der Geschäftsbetrieb der Klägerin auf Gewinnerzielung eingestellt sei: § 28: Der Generalversammlung steht die Verteilung von Gewinn und Verlust zu. (Siehe auch § 35 Ziffer 13.) § 37: Sie beschließt, bis zu welchem Betrage die den Genossen zukommenden Anteilszinsen und Gewinnanteile dem Geschäftsguthaben der Genossen zuzuschreiben sind. § 38: Überweisung an den Reservefonds von mindestens 50% des jährlichen Reingewinnes.

Wenn demnach auch eine Verteilung der Gewinne und Dividenden nicht mehr erfolgt, so steht doch fest, wie sich aus den angeführten Paragraphen der Satzung ergibt, daß Erwerbsabsicht vorliegt und daß Gewinne begriffsmäßig erzielt werden können. Zum mindesten hat doch die Genossenschaft als solche die Gewinnabsicht. Die Gewinne kommen den Genossen dann eben in Form von billigen Krediten oder höherer Verzinsung der Spareinlagen zugute.

Somit ist festzustellen, daß die Klägerin, da alle Voraussetzungen des § 3 Ziffer 2 des Industrie- und Handelskammergesetzes gegeben sind, grundsätzlich beitragspflichtig ist, sofern nicht, wie die Klägerin annimmt, die Befreiung nach Absatz 2c eintritt.

Nach dieser Vorschrift sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften beitragsfrei.

Die Klägerin beruft sich darauf, daß ihr Mitgliederbestand sich in der Hauptsache aus Landwirten zusammensetze. Die Beklagte macht geltend, daß nach § 2 der Satzung die Mitgliedschaft alle Personen erwerben können, welche sich durch Verträge verpflichten können und ihren Wohnsitz in Horst und Umgegend haben. Durch diese Bestimmung sei auch Nichtlandwirten die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedschaft zu erwerben, und das sei unvereinbar mit dem Begriff einer landwirtschaftlichen Genossenschaft; sie beruft sich hierbei auf das Urteil des O. V. G. Bd. 43 S. 316 ff., wo der Tatbestand ähnlich lag wie im zugrunde liegenden Falle. Auch dort war die überwiegende Zahl der Mitglieder Landwirte. Das O. V. G. führt aus: In der Satzung sei keine Beschränkung in Beziehung auf den Beruf des Aufzunehmenden vorgesehen oder auch nur angedeutet. Zur Zeit überwiegen allerdings die landwirtschaftlichen Genossen. Die Satzung hindere aber nicht, daß das Zahlenverhältnis sich jederzeit zuungunsten der Landwirte verschieben könne. „Bestimmungsgemäß" handele es sich daher nicht um eine landwirtschaftliche Genossenschaft. Wollte man lediglich deshalb, weil die Zahl der Landwirte unter den Mitgliedern tatsächlich überwiegt, das Gegenteil annehmen, so würde es an einer festen Grenze überhaupt fehlen. Es läge daher der Fall des § 3 Abs. 3 H. K. G. nicht vor.

Nach dieser Entscheidung des O. V. G. ist für die Frage, ob eine landwirtschaftliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vorliegt, von erheblicher Bedeutung, welche Bestimmungen die Satzung über den Zweck des Unternehmens und über die Anforderungen hinsichtlich des Berufes der Mitglieder enthält.

Die Spar- und Darlehnskasse in Horst nennt nun im § 2 ihrer Satzung als Zweck ihres Unternehmens ganz allgemein

1. die Gewährung von Darlehen an die Genossen (und Genossen können nach § 1 auch Nichtlandwirte werden) und
2. die Erleichterung der Geldanlagen und die Förderung des Sparsinnes.

Auch die übrigen Bestimmungen der Satzung geben keinen Anhalt dafür, daß der Geschäftsbetrieb der Klägerin auf die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft gerichtet ist. Satzungsgemäß kann die Klägerin also nicht als landwirtschaftliche Genossenschaft angesprochen werden.

Aber die Frage, ob eine Genossenschaft als eine landwirtschaftliche im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, kann nach O. V. G. Bd. 80 Seite 395 nicht allein nach der Satzung entschieden werden; es kommt vor allem auf die tatsächlichen Verhältnisse an, also darauf, ob die Klägerin tatsächlich zur Förderung der Landwirtschaft tätig wird. Aber auch hierüber sind keine Anhaltspunkte vorhanden. Aus dem Mitgliederstande der Klägerin, der zur Zeit 71 landwirtschaftliche und 92 nichtlandwirtschaftliche Mitglieder aufweist, geht vielmehr hervor, daß es nicht der Zweck der Spar- und Darlehnskasse ist, ein landwirtschaftliches Geldinstitut zu bilden.

Die Befreiungsvorschrift im § 3 Absatz 2c des Gesetzes kann die Klägerin deshalb nicht für sich in Anspruch nehmen. Die Klage mußte aus diesen Gründen abgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 103 ff. L. V. G. (Ia/1415/28.)

# Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen.

Der Reichsverdingungsausschuß, der nach dem Reichstagsbeschluß vom 9. März 1921 für die Vergebungen von Leistungen und Lieferungen einheitliche Grundsätze für Reich und Länder schaffen soll, hat nach der Ausarbeitung der Verdingungsordnung für Bauleistungen die Aufgabe, nunmehr auch die allgemeinen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen zu vereinheitlichen. Der Reichsverdingungsausschuß wird diese Arbeiten Ende Juni beginnen. Ein Vorentwurf, der die Grundlage der Beratungen bilden wird, ist uns zugegangen. Wir bitten die Kammern, die sich gutachtlich äußern wollen, einen Abdruck dieses Entwurfs der allgemeinen Vertragsbedingungen bei uns anzufordern. (Ib. 1116/28.)

## Abgrenzung von Industrie und Handwerk.

Aus zwei kürzlich ergangenen letztinstanziellen Entscheidungen des Bayerischen Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe, welche die Frage der Beitragspflicht einer Unternehmung für Beton- und Eisenbetonbau sowie einer Brauerei zur Handwerkskammer verneinten, geben wir im folgenden die zugehörige Begründung wieder:

1. Unternehmung für Beton- und Eisenbetonbau (Entscheidung vom 15. Mai 1928):

Zugegeben mag der Handwerkskammer werden, daß ein Bauunternehmen nicht fabrikmäßig betrieben werden kann. Denn zum Begriff Fabrik wird rechtlich die Sammlung der gewerblichen Arbeiten in der Betriebsanlage gefordert. Die Nichtfabrikmäßigkeit eines Betriebes ist aber nicht gleichbedeutend mit der Handwerksmäßigkeit. Der Einwand der Handwerkskammer geht übrigens auch um deswillen fehl, weil die angefochtene Entschließung die Niederlassung der Firma X. in N. nicht als Fabrik, sondern als industriellen Großbetrieb betrachtet.

In dieser Beurteilung aber ist der Entschließung beizupflichten. Zwar kann an sich auch der neuzeitliche Eisenbetonbau handwerksmäßig betrieben werden. Bei größeren Bauarbeiten dieser Art ist aber die Mitarbeit wissenschaftlich gebildeter Ingenieure zur Ausarbeitung der Planung wie auch zur Überwachung der Bauausführung nicht zu entbehren. Großbetriebe für Eisenbetonbau werden daher in der Regel nicht mehr zum Handwerk gerechnet werden können. Schon aus diesem Grunde geht es nicht an, den streitigen Betrieb noch als handwerksmäßig anzusprechen.

Hierzu kommt noch ein Weiteres. Die Niederlassung der Firma X. mag zwar wirtschaftlich-kaufmännisch und technisch so weit selbständig sein, daß sie gewerberechtlich als „Betrieb" gelten kann. Immerhin aber kann bei der Beurteilung ihrer gewerberechtlichen Natur die Tatsache, daß es sich um das Zweiggeschäft einer großindustriellen Weltfirma mit zahlreichen in- und ausländischen Niederlassungen handelt, nicht außer Betracht bleiben. Endlich ist auch die Rechtsform der Aktiengesellschaft, in der das Gesamtunternehmen betrieben wird, bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien stellen die Form reiner Kapitalgesellschaften dar, bei denen die Loslösung des finanziellen Trägers vom tatsächlichen Leiter des Unternehmens vollkommen durchgeführt ist; eine solche Trennung entspricht im allgemeinen nicht dem Wesen des Handwerksbetriebes.

Nach all dem kann die Niederlassung in N. der Firma X. nicht mehr als Handwerksbetrieb angesehen werden. Will

man den Betrieb nicht schlechthin zur Industrie rechnen, so wird man ihn als kaufmännisch-gewerblichen Großbetrieb bezeichnen müssen; vgl. Landmann-Rohmer Gew.O. 7. Aufl. Bd. 2 S. 85.

2. Brauerei (Entscheidung vom 21. Mai 1928):

In der Reg.-Entschließung vom 7. Juli 1927 ist dargelegt, daß die Brauerei der handelsgerichtlich eingetragenen Firma N. N. in E. als Fabrikbetrieb zu erachten ist und daß daher die Firma zu den Kosten der mittelfränkischen Handwerkskammer nicht beizutragen hat.

Der hiergegen gerichteten Beschwerde der Handwerkskammer kann keine Folge gegeben werden. Nach Art und Umfang des Betriebes: neuzeitliche Maschineneinrichtung, weitgehende Arbeitsteilung, Beschäftigung von neun kaufmännischen und vier technischen Angestellten, ferner von 53 Arbeitern, Jahresausstoß von 48 000 hl, muß angenommen werden, daß die Brauerei nicht mehr handwerksmäßig geführt wird. Dem steht, wie die angefochtene Entschließung zutreffend ausführt, nicht der Umstand entgegen, daß die Firma als Arbeitnehmer in der Mehrzahl handwerklich vorgebildete Facharbeiter verwendet. Großbrauereien sind Fabrikbetriebe, zum Großhandwerk können sie nicht mehr gerechnet werden. (Ia/1399/28.)

**Anderweitige Zusammensetzung der Kollegialgerichte.**

Die dem Beschluß des Reichsausschuses des D. I. u. H. (gelegentlich der Sitzung vom 13. März 1928) entsprechende Eingabe des D. I. u. H. an den Herrn Reichsjustizminister wurde durch eine Eingabe des Landesausschusses der preußischen Industrie- und Handelskammern an den Herrn Preußischen Justizminister unterstützt. Daraufhin ist dem Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern die nachstehende Erwiderung des Herrn Preußischen Justizministers zugegangen:

„Das Preußische Staatsministerium hat bereits sowohl die Rückkehr zur Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte mit 5 Mitgliedern als auch die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen von 500 auf 800 RM. bei der Reichsregierung befürwortet. Der Mehraufwand, der durch die erste dieser beiden Maßnahmen entsteht, wird nicht sehr erheblich sein und jedenfalls durch die Ersparniswirkung der zweiten Maßnahme ausgeglichen werden.

Über die Frage, ob sich bei den Oberlandesgerichten die Errichtung von besonderen Senaten für Handelssachen nach dem Vorbilde der landgerichtlichen Kammern für Handelssachen empfiehlt, habe ich gutachtliche Äußerungen der Oberlandesgerichtspräsidenten eingefordert. Nach deren Eingang werde ich auf die Frage zurückkommen.

Die Verwendung von nicht fest angestellten Richtern läßt sich nicht gänzlich vermeiden. Die Justizverwaltung ist aber fortgesetzt bemüht, sie möglichst einzuschränken, und hat gerade jetzt wieder die Einrichtung von 141 Planstellen und damit eine erhebliche Verminderung der Zahl der nicht fest angestellten Richter erreicht." (I a/1396/28.)

**Wirtschaftsenquete in Frankreich.**

Nach der „Journée Industrielle" hat der französische Nationalwirtschaftsrat auf der letzten Sitzung im März 1928 beschlossen, eine Enquete über die Hauptwirtschaftszweige zu veranstalten, um festzustellen, wie weit Verbesserungen und eine Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der Unternehmer, der Arbeitnehmer, der Verbraucher und des technischen Fortschritts sowie des Staates möglich sind. Eine ständige Kommission wurde beauftragt, dieses Studium durchzuführen und hat in den letzten Sitzungen die Methoden und das Programm festgesetzt. Drei Ausschüsse wurden gebildet zum Studium:

1. der Produktion und des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
2. der Textil-, Leder-, Kautschuk-, Papier-, Bauindustrie, des Buchdruckgewerbes und Buchhandels;
3. der chemischen und Metallindustrie, des Verkehrswesens und der Elektrizitätswirtschaft.

Der zweite Ausschuß steht unter dem Vorsitz von Herrn Fougère und der dritte unter Herrn de Rousiers (beide sind wichtige Mitglieder der Internationalen Handelskammer). Die Ausschüsse haben zum Ziel, den gegenwärtigen Zustand der Erzeugung und des Verbrauchs festzustellen, und zwar soweit erforderlich jährlich, zurückreichend bis auf die Vorkriegsjahre, ferner Feststellung der Lage der Erzeugung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Faktoren (Kapital, Rohstoffe, Ausrüstung, finanzielle und steuerliche Lasten), auf Arbeitsgrundlagen (Zahl und Art der Arbeitnehmerschaft, Feststellung des Ausmaßes der Handarbeit in der Erzeugung), Arbeitsbedingungen, Arbeitsorganisation, Lebenshaltung der Arbeitnehmer, Beziehungen zwischen Arbeitern und Angestellten, Individualverträge, Kollektivverträge, Schlichtungsstellen, Streiks und Aussperrungen, Organisation der Erzeugung und des Absatzes, der Verbrauchsbedingungen (innerer Markt und internationaler Markt) und der Wettbewerbsbedingungen mit fremden Ländern. Es ist in Aussicht genommen, nach Abschluß der Untersuchungen Mittel und Wege zu suchen, um eine größere Ausdehnungsmöglichkeit der einzelnen Wirtschaftszweige zu erreichen. Daher soll sich das Studium auch darauf erstrecken, wie die Produktionsmöglichkeiten weiter entwickelt werden könnten, die Qualität der Erzeugnisse verbessert und die niedrigsten Entstehungskosten erreicht werden könnten.

**Kartellgruppe des Enquete-Ausschusses.**

Unter den Veröffentlichungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft erschien Anfang des Jahres ein Band „Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne" (vgl. D. W. Z. S. 214). Die erste Auflage dieses Buches war binnen Kürze vergriffen. Der Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68/71, teilt uns mit, daß die zweite Auflage des Bandes soeben neu herausgekommen ist.

# Gewerblicher Rechtsschutz.

## Warenzeichenrecht.

**Warenzeichenanmeldung „B J B".**

Die Buchstaben „B J B" sind als Warenzeichen für Beleuchtungsapparate und -geräte angemeldet worden.

Das angemeldete Zeichen ist, weil es nur aus Buchstaben besteht, gemäß § 4[1] Warenzeichnungsgesetz als nicht schutzfähig beanstandet worden. Gegenüber dieser Beanstandung macht die Anmelderin geltend, daß sich das angemeldete Zeichen als ihr Kennzeichen im Verkehr allgemein durchgesetzt habe.

Es wird um Auskunft gebeten, ob diese Angabe zutrifft, ob also die Buchstaben „B J B" in allen beteiligten Verkehrskreisen nur noch als Kenn- und Merkzeichen eines bestimmten Geschäftsbetriebes angesehen werden, oder ob auch in beachtlichen Kreisen des Verkehrs diese Ursprungsstelle gezeichneter Waren nicht bekannt ist.

**Die Äußerungen bitten wir unmittelbar dem Reichspatentamt unter Aktenzeichen S 28741/4 Wz zugehen zu lassen** und uns für unsere Akten eine Abschrift zu übersenden. Es wird bemerkt, daß die Auskunft gegebenenfalls auch den Beteiligten zur Kenntnisnahme übermittelt werden muß. (Ia/1380/28.)

* * *

**Warenzeichenanmeldung „Tangermünde".**

Die Zuckerraffinerie Tangermünde, Fr. Meyers Sohn Aktiengesellschaft in Tangermünde, hat das Wort „Tangermünde" in handschriftlicher Form auf cremefarbenem Glanzpapier für folgende Waren: pharmazeutische Zuckerwaren, Weine und Spirituosen in genießbarer Hülle aus Schokolade oder Zuckerwaren, kandierte Früchte, Konfitüren, Fruchtkonserven, Kakaobutter, Kakaobohnen, Kakaoschalentee, roh und geröstet, Tee (Genußmittel), Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- und Konditoreiwaren, Puddingpulver, diätetische Nährmittel, und ferner das Wort „Tangermünde" in gewöhnlicher Druckschrift für: Arzneimittel, insbesondere zuckerhaltige Arzneimittel, chemische Produkte für medizinische und hygienische Zwecke, sowie pharmazeutische Drogen und Präparate, wie Zuckerwaren für pharmazeutische, medizinische und hygienische Zwecke in Form von Drogen, Medikamenten und sonstige pharmazeutischen, medizinischen und hygienischen Präparate, zuckerhaltige Nähr- und Würzzubereitungen für therapeutische Zwecke, medizinische und Nährschokoladen, kakaohaltige Lezithin- und Hämoglobinpräparate, chemische Produkte für medizinische und Nährzwecke sowie Genußzwecke, Nährsalze und Nährsalzpräparate, medizinische Weine, Blut- und Eiweißpräparate, Kräutertee, medizinische Tees, Süßstoffe, Süßextrakte, Konservierungsmittel für Lebensmittel, insbesondere zuckerhaltige, chemische Produkte für industrielle Zwecke, Farben und Farbstoffe, insbesondere für Nahrungs- und Genußmittel, spirituosenhaltige (sowie spirituosenfreie) Schokoladenkonfekte, Kakaoextrakt für die Likörfabrikation, Liköressenzen, Feindestillate und sonstige Spirituosen, alkoholfreie Getränke wie Malzgetränke, Malz- und Fruchtweine sowie Zubereitungen zu deren Herstellung, wie Limonadenessenzen, Brausemischungen, Limonadensalze, Konserven, insbesondere Frucht- und Gemüsekonserven, Obst, eingemachte, getrocknete, gedörrte, kandierte, glasierte Früchte, Konfitüren, Kompotts, Marmeladen, Jams, Fruchtsäfte, Gelees, Geleepulver, Fruchtgelees, Kakaobutter, Kaffee, Kaffee-Extrakt, Kaffeesurrogate, Kaffeezusatz, Kaffee-Ersatz, Tee, Kakaoschalentee, Tee-Extrakt, Kräutertee, Kakaotee, Zucker in festem und flüssigem Zustande, Zuckerkaramel, präparierter Zucker, Milchzucker, Ingwerzucker, Fondantzucker, Kandis, Trauben- und Fruchtzuckergemenge aller Art, Invertzucker, Weißzucker, Rohzucker, Melasse, Maltose, Glykose, Dextrose, Dextrin, Sirup, insbesondere Schokoladensirup, Honig, auch Kunsthonig und Zuckerhonig, Mehl und Vorkost, insbesondere präparierte und nicht präparierte Mehle sowie Teigwaren mit Zusatz von Kakao und Schokolade, Kakaobohnen, roh und geröstet, Gewürze, wie Vanille, Vanillin, Mandeln, gebrannte Mandeln, geschnittene Mandeln, Mandelsurrogate, Marzipanmasse sowie Kakaoextrakte, Kakao und Kakaofabrikate aller Art, beispielsweise Kakaopulver und

Nougat, Schokolade und Schokoladenfabrikate aller Art ohne oder mit Beimengung von Milch, Mehl, Malz, Früchten aller Art, Nährsalzen, Eiweiß, Hämoglobin, Lezithin und Eiern, Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren, Honigkuchen, Lebkuchen, Biskuits, Waffeln, Makronen, Backpulver und Puddingpulver, diatetische Nährmittel, Malz sowie Malzpräparate, Malzmehle, Malzextrakte, Malzbonbons, Malznahrung, Futtermittel, insbesondere Melassefutter und Zuckerfutter, Spielwaren aus Zucker, Kakao und Schokolade als Warenzeichen angemeldet. Auf die Entgegenhaltung, daß die angemeldeten Zeichen lediglich aus einem Wort beständen, das eine Herkunftsangabe enthält und deshalb nach § 4 Ziffer 1 des Warenbezeichnungsgesetzes nicht eingetragen werden könnte, hat sie geltend gemacht, daß sich beide Zeichen ganz allgemein bei den in Betracht kommenden deutschen Abnehmerkreisen als warenzeichenmäßiges Kennzeichen dafür, daß die betreffenden Waren aus dem Geschäftsbetrieb der Anmelderin stammten, durchgesetzt hätten, so daß ihre Eintragung zufolge Artikel 6 Ziffer 2 Absatz 2 des Unionsvertrages gerechtfertigt sei.

Es wird um Auskunft gebeten, ob die Behauptung über die allgemeine Durchsetzung für zutreffend anzusehen ist, bejahendenfalls, ob dies für sämtliche Waren der beiden Anmeldungen der Fall ist oder aber etwa nur für einen Teil derselben, z. B. solche, die unter die Bezeichnungen Kakao, Schokolade, Schokoladen- und Zuckerwaren, Marmeladen und Fruchtkonserven fallen.

Es ist damit zu rechnen, daß das Patentamt gegebenenfalls der Anmelderin Einsicht in die Auskünfte gewähren muß.

**Die Äußerungen bitten wir unmittelbar dem Reichspatentamt unter Aktenzeichen Z. 9 696/26 d. Wz. zugehen zu lassen und uns eine Abschrift für unsere Akten zuzuleiten.** (Ia. 1365/28.)

# Zölle und Außenhandel.

### Merkblätter für den deutschen Außenhandel.

Die Deutsche Gesandtschaft in Budapest und das Deutsche Generalkonsulat in Jerusalem haben Merkblätter für den deutschen Handel mit Ungarn bzw. Palästina aufgestellt, die — vertrauliche Behandlung vorausgesetzt — von der Deutschen Wirtschaftsdienst-G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, zu beziehen sind. (III b/963/28.)

### Neue englische Zölle.

Nach einer Entscheidung des englischen Zollschiedsgerichts fällt phosphorsaures Kalzium (Calcium biphosphate of baking powder quality) unter den 33prozentigen Schlüsselindustriezoll. Die Zollpflicht ist bereits in Kraft getreten. (IIIa. 1351/28.)

### Konsulatsfakturen für das französische Zollgebiet.

Wie bereits in Nr. 19, S. 468, der DWZ. mitgeteilt wurde, sind Post- und Luftfahrtsendungen nach dem französischen Zollgebiet von Konsulatsfakturen befreit. Postsendungen, die nach einer innerhalb des deutschen Zollgebietes liegenden Grenzstation adressiert sind und von dort durch den Spediteur auf dem Landwege über die Zollgrenze ins französische Zollgebiet verbracht werden, können nicht als Postsendungen im Sinne der im Bulletin Douanier Nr. 532 vom 31. 1. 1928 enthaltenen Anweisung betrachtet werden. Wir möchten hierauf noch ausdrücklich aufmerksam machen. (IIIa. 1352/28.)

# Verkehrswesen.

### Rechtsfragen über die Vermietung von Lagerplätzen der Reichsbahn.

Anläßlich verschiedener Rechtsstreitigkeiten über die Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Lagerplätzen der Reichsbahn hat sich der Erdöl-Reichsverband zu § 8 der „Allgemeinen Bedingungen" ein eingehendes Gutachten von dem auf dem Gebiete des Eisenbahnrechts als Autorität geltenden Landgerichtsdirektor Loening in Berlin erstatten lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß die Haftungsübernahme durch den Lagerplatzmieter für allen Schaden, der infolge der Benutzung des Lagerplatzes durch den Mieter durch Personen der Reichsbahnverwaltung erwächst, die unbefugt den Lagerplatz betreten und deren Aufenthalt dem Lagerplatzmieter nicht bekannt ist oder sein müßte oder deren Aufenthalt auf dem Lagerplatz er nicht verhindern kann, gegen § 138 (1) BGB. verstößt und daher nichtig ist, da eine solche über die Grenze der höheren Gewalt hinausgehende Haftungsübernahme sich als ein Mißbrauch einer tatsächlich bestehenden Monopolstellung der Reichsbahn darstellt, um dem anderen Vertragsteil unbillige und unverhältnismäßige Opfer und Bedingungen aufzuerlegen.

Es schlußfolgert ferner, daß selbst bei einer unterschriftlichen Vollziehung des Vertrages über die Haftungsbestimmungen irgendwelche Ansprüche gegen den Lagerplatzmieter bei Eintritt eines Schadensfalles durch Personen, die unbefugt den Lagerplatz betreten haben und deren Aufenthalt auf dem Lagerplatz dem Lagerplatzmieter nicht bekannt ist oder sein müßte oder deren Aufenthalt auf dem Lagerplatz er nicht verhindern kann, nicht begründet werden können, da diese Haftungsübernahme nach § 138 (1) BGB. nichtig ist und die Nichtigkeit stets von Amts wegen zu berücksichtigen ist und auch nicht durch Bestätigung geheilt werden kann.

Abschrift des Gutachtens kann gegen Erstattung der Unkosten von der Geschäftsführung des D. I. u. H. bezogen werden. (V/1131/28.)

### Versetzung von Flaschenhülsen aus Schilf oder Stroh aus dem Verzeichnis III in das Verzeichnis II.

Der Ausschuß der Verkehrsinteressenten hat in seiner internen Sitzung am 30. Mai 1928 den Antrag des D. I. u. H. auf Versetzung von Flaschenhülsen aus Schilf oder Stroh aus dem Verzeichnis III in das Verzeichnis II angenommen. Zu vgl. die Notiz in Nr. 20 der Deutschen Wirtschafts-Zeitung vom 19. Mai 1928, Seite 492.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird zu gegebener Zeit in den Berichten über die Sitzungen der Ständigen Tarifkommission weiter berichtet werden. (G. Nr. V. 427/28.)

### Reichskursbuch.

Auf unsere Vorstellungen beim Reichspostministerium und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wegen des verspäteten Erscheinens des Reichskursbuchs erhalten wir vom Reichspostzentralamt (Kursbuchstelle) die Mitteilung, daß die mit dem Inkrafttreten des diesjährigen Sommerfahrplans durchgeführte allgemeine Beschleunigung des Personenzugverkehrs eine grundlegende Änderung der Fahrpläne aller Haupt- und Nebenbahnen zur Folge gehabt habe. Für die jetzt erschienene Ausgabe habe diese Maßnahme einen Neusatz fast des gesamten Werkes bedeutet. Bei dem Umfang des Buches habe die Reichsdruckerei daher vor einer Aufgabe gestanden, deren Lösung nur durch Einsatz aller diesem Unternehmen zur Verfügung stehenden Kräfte und Betriebseinrichtungen möglich wurde. Leider hätten die Arbeiten in dem für die rechtzeitige Fertigstellung des Buches wichtigsten Zeitabschnitt wegen teilweiser Arbeitsruhe am 1. Mai eine Unterbrechung erlitten, deren ungünstige Wirkung sich habe nicht wieder gutmachen lassen.

Von dem amtlichen Reichskursbuch werde mit Recht in Anspruch genommen, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und zuverlässig sind. Erfahrungsgemäß würden noch bis kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Fahrplanabschnittes Änderungen in dem geplanten Lauf der Züge nötig, deren Berücksichtigung nicht möglich wäre, wenn die Ausgabe, wie von verschiedenen Seiten gewünscht, schon 8 bis 10 Tage vor dem Fahrplanwechsel erscheinen würde. Trotz der genannten Schwierigkeiten sei es aber doch möglich gewesen, bereits am 12. Mai mit dem Versand durch das Postzeitungsamt zu beginnen. Die diesem Amt zur Verfügung stehenden Einrichtungen ermöglichten die schnellste Erledigung des Versandgeschäftes. Bei der Höhe der Auflage seien jedoch mehrere Tage notwendig, um das Buch allen Beziehern zuzustellen.

Im Benehmen mit der Reichsdruckerei werde geprüft, ob und auf welche Weise sich Vorkehrungen treffen lassen, um auch bei Auftreten von Schwierigkeiten in dem Umfange, wie sie bei der soeben erschienenen Ausgabe zu überwinden waren, das Reichskursbuch unter Beibehaltung seiner Vollständigkeit und Zuverlässigkeit so frühzeitig fertigzustellen, daß die Aushändigung der gesamten Auflage an die Bezieher spätestens am Tage vor dem Fahrplanwechsel beendet ist.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß von der Privatindustrie herausgegebene Kursbücher erheblich später als das Reichskursbuch erschienen seien. So sei z. B. die große Ausgabe (Reich) von Storms Kursbuch erst am 16. Mai, Hendschel's Telegraph mit den Fahrplänen der ausländischen Bahnen erst am 21. Mai in Berlin auf dem Markt gewesen. (V/1927/28.)

# Bildungswesen.

### Reichsberufsschulausschuß.

Zu der in unserem Rundschreiben vom 2. April d. J. aufgeworfenen Frage der Errichtung eines Reichsberufsschulausschusses (vgl. D. W. Z. Nr. 18 vom 3. Mai, S. 446) haben inzwischen noch eine Reihe von Kammern Stellung genommen:

Gegen die Errichtung eines Berufsschulausschusses erklären sich die Kammern: Aachen, Augsburg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bonn, Frankfurt a. d. O., Hamburg, Heilbronn, Karlsruhe, Kiel, Köln, Lahr, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Minden, Nordhausen, Pforzheim, Plauen, Remscheid, Reutlingen, Schneidemühl, Schopfheim, Schweidnitz, Solingen, Stettin, Trier, Villingen, Zittau, Kleinhandelskammer Bremen, Gewerbekammer Lübeck und der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel. Zur Begründung wird u. a. darauf hingewiesen, daß die bisher mit dem Berufsschulwesen befaßten Spitzenorganisationen durchaus in der Lage seien, dem mit der Errichtung eines Reichsberufsschulausschusses angestrebten Zwecke zu genügen, und daß eine Überorganisation vermieden werden müsse, zumal noch gar nicht feststehe, ob und in welcher Form ein Reichsberufsschulgesetz verabschiedet werde.

Zustimmend äußern sich die Kammern Ludwigshafen, Mühlhausen i. Thür., Rottweil sowie der Verband der hessisch-nassauischen I.- u. Hk. In den entsprechenden Begründungen kommt u. a. zum Ausdruck, daß bei der verschiedenartigen Behandlung der Berufsschulfragen in den einzelnen Bezirken und Ländern eine gewisse Vereinheitlichung zu begrüßen sei und daß die Wirtschaft erhöhten Einfluß auf das Berufsschulwesen gewinnen müsse. Mühlhausen macht seine Zustimmung allerdings davon abhängig, daß die Zusammensetzung des Reichsberufsschulausschusses eine genügende Vertretung der Interessen der Wirtschaft verbürgt.

Wir bitten die Mitglieder, die eine Erwiderung auf unsere Rundfrage bisher schuldig geblieben sind, so bald als möglich ihre Stellungnahme bekanntzugeben, damit die Angelegenheit einer abschließenden Erledigung zugeführt werden kann. Sollte uns bis zum 25. Juni ds. Js. eine Gegenäußerung nicht vorliegen, so nehmen wir an, daß die Errichtung eines Reichsberufsschulausschusses nicht gewünscht wird. (Ia/S. 308/28.)

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Einziehung von Noten der Privatnotenbanken.

Im Reichsanzeiger Nr. 125 wurde nachstehende Verordnung über den Aufruf, die Einziehung und die Vernichtung von Noten der Privatnotenbanken veröffentlicht:

Auf Grund des § 12 des Privatnotenbankgesetzes vom 30. April 1924 (RGBl. II S. 246) wird folgendes verordnet:

§ 1. Der Aufruf und die Einziehung der auf Reichsmark lautenden Noten oder einer Gattung von Noten einer Privatnotenbank darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums erfolgen. Die Anordnung erfolgt, wenn ein erheblicher Teil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren hat. Die Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn erhebliche Gründe für den Aufruf und die Einziehung vorliegen, insbesondere wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

§ 2. Der Aufruf erfolgt durch Veröffentlichungen im Reichsanzeiger und mindestens in einer am Sitz der Privatnotenbank verbreiteten Tageszeitung.

§ 3. Der Aufruf hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die aufgerufenen Noten mit Ablauf des dritten auf die Bekanntmachung im Reichsanzeiger folgenden vollen Kalendermonats ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren, jedoch danach noch während eines in dem Aufruf anzugebenden Zeitraumes an den Kassen der Bank in umlaufsfähige Noten der Bank umzutauschen oder einzulösen sind. Mit Ablauf der letzterwähnten Frist werden die aufgerufenen Noten kraftlos. Es erlischt damit auch die Umtausch- oder Einlösungsfrist der Privatnotenbank.

§ 4. Die Privatnotenbank ist verpflichtet, zwei Monate vor Ablauf der Ausschlußfrist des § 3 Abs. 2 auf das bevorstehende Erlöschen der Umtausch- oder Einlösungspflicht in der in § 2 bezeichneten Weise aufmerksam zu machen.

§ 5. Die Vernichtung eingezogener Noten ist unbeschadet der Vorschrift des § 27 des Privatnotenbankgesetzes fortan wie folgt vorzunehmen: Die Noten sind in Gegenwart eines Mitgliedes des Vorstandes der Bank zu vernichten. Die Vernichtung hat durch Zerfaserungsmaschinen zu erfolgen, die das Material so gründlich zerreiben, daß sein Ursprung nicht mehr zu erkennen ist. Privatnotenbanken, die über Zerfaserungsmaschinen nicht verfügen, können die Noten durch Verbrennung vernichten. Die Verbrennung muß eine vollständige Zerstörung der Noten gewährleisten. Die Noten sind unter sicherem Verschluß an den Ort, an dem sie vernichtet werden sollen, zu verbringen. Über die Vernichtung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die von dem bei der Vernichtung beteiligten Mitglied des Vorstandes zu vollziehen ist. In der Verhandlung ist die Zahl und der Betrag der vernichteten Noten anzugeben und von dem beteiligten Mitglied des Vorstandes zu bescheinigen, daß nach seiner Überzeugung sämtliche zur Vernichtung gestellten Noten vollständig vernichtet worden sind. Die Verhandlung ist dem Reichswirtschaftsminister und der Landesaufsichtsbehörde vorzulegen.

### Warnung vor Wechselaustausch.

Nach Beobachtung der Handelskammer Chemnitz lassen sich jetzt häufig Firmen, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, in einen Akzeptaustausch dergestalt ein, daß sie Wechsel lediglich zu dem Zwecke herstellen, sich diese gegenseitig zur Beschaffung von Geld auszuhändigen, ohne daß den Wechseln irgendwelche Warengeschäfte zugrunde liegen. Diesen Wechseln wird meist auch noch durch Nichtabrundung von Beträgen u. a. der täuschende Anschein von Kundenwechseln gegeben, um jedes Mißtrauen von vornherein zu beseitigen. Ein solches Gebaren hat regelmäßig für die Beteiligten schwere wirtschaftliche Nachteile zur Folge, insofern sie an der Wechselreiterei — denn als nichts anderes kann diese Manipulation trotz der dafür üblich gewordenen Umschreibung angesehen werden — nur zahlungsschwache Firmen beteiligt und der eine Akzeptant, wie die Erfahrungen gelehrt haben, meist nicht nur den von ihm akzeptierten, sondern auch den von ihm ausgestellten oder weitergegebenen Wechsel einlösen muß. Diese Folgen haben wiederholt zu dem völligen Zusammenbruch verschiedener Firmen geführt, so daß sie den Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens stellen mußten. Anträge der letzteren müssen gesetzesmäßig vor der gerichtlichen Entschließung der amtlichen Berufsvertretung zur Begutachtung vorgelegt werden und die Handelskammer Chemnitz hat beschlossen, in Zukunft sich grundsätzlich in allen denjenigen Fällen gegen die Eröffnung des Vergleichsverfahrens auszusprechen, in denen ihr bekannt wird, daß sich die Firma der Wechselreiterei schuldig gemacht hat. Auch beabsichtigt sie, den Banken, soweit möglich, die Firmen, die sich am Wechselaustausch beteiligen, namhaft zu machen, um ihnen für die Zukunft das Handwerk zu legen. Hierzu sieht sich die Handelskammer Chemnitz zum Schutz der Wirtschaft gezwungen und sie hält es des weiteren für ihre Pflicht, darauf hinzuweisen, daß nach ständiger Rechtsprechung in dem Akzeptaustausch stets dann Betrug zu erblicken ist, wenn statt der erwähnten Kundenwechsel reine Finanzwechsel hingegeben werden, denen in irgendeiner Weise der trügerische Schein von Kundenwechseln verliehen wird. Wie es scheint, sind sich viele Firmen darüber noch nicht völlig im klaren, daß sie sich durch Akzeptierung eines solchen Wechsels oder durch dessen Hereinnahme der Gefahr der Bestrafung wegen Betruges aussetzen. Deshalb wird verstärkte Vorsicht bei der Hereinnahme von Wechseln empfohlen, z. B. durch schärfere Kontrolle der Wechselverbundenen durch genauere Auskunftseinholung oder durch Verlangen der Vorlegung von Urkunden über das Warengeschäft, zum mindesten aber durch Anfordern einer schriftlichen Versicherung dahingehend, daß nur reine Warenwechsel angeboten werden. Nur durch derartige Vorsichtsmaßregeln können sich die Firmen unter allen Umständen dagegen schützen, wegen Teilnahme an Wechselreiterei strafrechtlich belangt zu werden. Diesem Unwesen, das für alle Kreise die schwersten Gefahren in sich birgt, kann aber nur gesteuert werden, wenn jeder dazu beiträgt, daß die Personen und Firmen, die sich des Akzeptaustausches schuldig gemacht haben, zur Kenntnis der zuständigen Stellen gebracht werden. Nicht zuletzt aber muß sich das Vorgehen gegen diejenigen Darlehnsvermittler richten, die Wechselaustausch, Akzeptkredit, Teildiskont oder ähnliches anbieten, denn dadurch sind manche Firmen erst zu der betrügerischen Handlung verleitet worden. Deshalb bittet die Handelskammer Chemnitz, ihr derartige Darlehnsvermittler unter Beifügung der Offerten namhaft zu machen. Schließlich würde es die Handelskammer Chemnitz dankbar begrüßen, wenn sie in ihrem Kampfe gegen die Wechselreiterei dadurch unterstützt würde, daß die führende Tagespresse es ablehnt, Inserate abzudrucken, in denen Wechselaustausch, Akzeptkredit, Teildiskont oder ähnliches angeboten wird. (IV/3410.)

### Freigabe deutscher Amerika-Patente und Entschädigungsansprüche.

Die im Auftrage des Auswärtigen Amtes vom Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband und der Abteilung Amerika des Bundes der Auslandsdeutschen zur Wahrnehmung der Interessen und der Rechte aus beschlagnahmten Patenten errichtete Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14, die ihre Tätigkeit unter Mitwirkung des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ausübt, gibt bekannt, daß ihr jetzt die ersten, mehrere tausend Patente umfassenden Listen vorliegen über Patente, die der Zwangsverwalter (Alien Property Custodian) unter den Bestimmungen des neuen Freigabegesetzes freigegeben hat. Es handelt sich dabei um Patente, auf die seitens des Zwangsverwalters der amerikanischen Regierung eine Lizenz erteilt war, der sie auch nach der Freigabe unterworfen bleiben (sogenannte nonexclusive license). Für alle diese Patente ist die amerikanische Regierung nach den Bestimmungen des Freigabegesetzes zur Entschädigung verpflichtet. Alle Patentinhaber, die ihre Entschädigungsansprüche noch nicht bei der genannten Interessenvertretung angemeldet haben, werden erneut aufgefordert, dies unverzüglich zu tun und die von dem amerikanischen Schiedsrichter vorgeschriebenen Formulare bei ihr anzufordern. Die Entschädigungspflicht der amerikanischen Regierung erlischt, sofern die formgerechten Anträge nicht bis zum 2. August dieses Jahres in Washington eingereicht sind.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 14. JUNI 1928 | Nummer 24


## Planmäßige Elektrizitätswirtschaft.

Von Ministerialdirektor Dr. H. Staudinger.

Kurz vor dem Kriege wurde in Deutschland die erste 100-kV-Leitung gebaut, die elektrischen Strom über eine Entfernung von 50 km leitete. Damit war technisch die Möglichkeit gegeben, in großem Umfange Kraftwerke dort zu erbauen, wo Errichtung und Betrieb zu den billigsten Stromerzeugungskosten führte, und den erzeugten Strom über weite Strecken zu transportieren, statt wie bisher das Kraftwerk in günstiger Verkehrs- und Wasserlage nahe dem Verbrauchsort zu errichten. Damit war auch die Möglichkeit gegeben, bisher ungenutzte Naturkräfte in den Dienst der Elektrizitätsversorgung des deutschen Volkes zu stellen, wie z. B. die süddeutschen Wasserkräfte einerseits, die rheinische und mitteldeutsche Braunkohle andererseits. Auf der rheinischen Braunkohle baute das RWE., auf der mitteldeutschen Braunkohle die dem Reich gehörigen Elektrowerke eine Großversorgung mit elektrischem Strom auf.

In der Entwicklung der Nachkriegszeit haben außerdem die deutschen Länder bei dem Ausbau umfassender Landes-Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen die Führung ergriffen. In Sachsen, Thüringen, Bayern, Württemberg und Baden sind teils gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, teils staatliche Unternehmungen gegründet worden, denen meistens durch Gesetz das alleinige Recht, Hochspannungsleitungen zu errichten, übertragen wurde. In der Mehrzahl dieser Länder sind gleichzeitig staatliche Großkraftwerke (Wasserkraftwerke oder Braunkohlenkraftwerke) errichtet worden, die elektrische Arbeit in das Hochspannungsnetz der Landesversorgung abgeben, so daß ein außerordentlich starker Einfluß der Landesversorgungsunternehmen erreicht wurde, der im Laufe der Jahre ständig zugenommen hat. In Preußen wurde nach ähnlichen Grundsätzen, wenngleich ohne besondere Monopolrechte und mit rein wirtschaftlichen Mitteln, ein eigenes staatliches Versorgungsgebiet vom Main bis zur Nordsee geschaffen.

Durch die bekannten Demarkationsabkommen des Preußischen Staates bzw. der Preußischen Elektrizitäts-A.-G., in der seit einem halben Jahre die Elektrizitätsinteressen des Preußischen Staates zusammengefaßt sind, mit dem RWE., und den reichseigenen Elektrowerken erhielten diese drei Unternehmungen auf Grund privatwirtschaftlicher Verträge eine Stellung in ihrem Versorgungsgebiet, die annähernd der entspricht, die in den übrigen größeren Ländern den Landesversorgungsunternehmungen zufällt. Mit dem Abschluß dieser Demarkationsverträge war die Gliederung Deutschlands in „Elektroprovinzen" erreicht, in denen je ein Großunternehmen die Großverteilung der Elektrizitätswirtschaft als ein Monopol innehat. Zu den bereits erwähnten kommt noch hinzu die „Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen G. m. b. H.", die im eigentlichen Ruhrgebiet, gestützt auf eingebrachte Kraftwerke westfälischer Großstädte und auf neu errichtete Gemeinschaftswerke, ein großes und besonders aufnahmefähiges Versorgungsgebiet beliefert. Schließlich ist noch als besonderes Gebiet das Saargebiet zu nennen, dessen Elektrizitätsversorgung jetzt vereinheitlicht werden soll, und das auch in Zukunft als ein beachtlicher Faktor in der deutschen Elektrizitätswirtschaft anzusehen ist.

Selbstverständlich können diese Elektroprovinzen kein voneinander unabhängiges Leben führen, und schon seit langem arbeiten die Landesversorgungs-Unternehmungen Süddeutschlands mit einander Hand in Hand. Außerdem liefern die Elektrowerke A.-G. in das sächsische Landesgebiet, die Preußische Elektrizitäts-A.-G. in das thüringische Gebiet und seit Anfang dieses Jahres findet zwischen der Preußischen Elektrizitäts-A.-G. und der Bayernwerk-A.-G. eine rege Zusammenarbeit statt. Außerdem hat die Preußische Elektrizitäts-A.-G. mit den Elektrowerken für eine Reihe von Gebieten Gemeinschaftsarbeit vereinbart, die durch die gemeinschaftliche Kontrolle der Aktienmehrheit der Braunschweigische Kohlenbergwerke A.-G. für beide Beteiligten als selbstverständlich gegeben erscheinen muß.

Schon frühzeitig haben die leitenden Herren der Elektrowerke A.-G. ihrer eigenen Arbeit das Ziel gesteckt, einen Ausgleich zwischen süddeutschem Wasserkraft- und mitteldeutschem Braunkohlenstrom zu finden. So hat Herr Direktor Jahncke in seinem bekannten Vortrag „Über den Aufbau der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft auf der Braunkohle Mitteldeutschlands" im Jahre 1924 ausgeführt:

> „Die weitere Entwicklung wird nun . . . dahin gehen, daß wahrscheinlich im großen Stile ein Ausgleich zwischen den süddeutschen Wasserkräften und den Braunkohlenkräften herbeigeführt wird. Die Vorbereitungen zu einem solchen Zusammenschluß und in der Richtung eines solchen Zusammenschlusses sind vorhanden. . . . . Es bedarf . . . einer Verbindung des mitteldeutschen 100-kV-Netzes und des bayerischen 100-kV-Netzes an der dafür in Frage kommenden engsten Stelle bei Hof. Auf die Dauer und zur Übertragung großer Kräfte wird diese Verbindung nicht genügen. Es wird sich wahrscheinlich über dieses 100-kV-Netz zur Erfüllung des gesamten Ausgleichszweckes nun noch eine Hauptsammelschiene mit etwa 200 kV bilden, die lediglich im Mittelpunkt des Braunkohlen- und Wasserkraftbezirkes einen Sammelpunkt hat."

In der Richtung dieser Gedankengänge liegt der bereits vollzogene Zusammenschluß zwischen den Netzen der Preußischen Elektrizitäts-A.-G. und des Bayernwerks. Da-

gegen ist es bisher noch nicht gelungen, die schon seit langem projektierte Verbindung zwischen der A.-G. Sächsische Werke und dem Bayernwerk zu Hof zustande zu bringen.

Nachdem zwischen der Preußischen Elektrizitäts-A.-G. und dem Bayernwerk und zwischen der Preußischen Elektrizitäts-A.-G. und den Elektrowerken nicht nur elektrowirtschaftliche Verständigung, sondern gemeinschaftliche Arbeit vereinbart worden war, lag es nahe, auf die alten Gedankengänge zurückzugreifen und gemeinsame Arbeit zwischen diesen drei Unternehmungen in engerer Form zu vereinbaren. Darüber hinaus mußte es angezeigt erscheinen, auch anderen Großversorgungsunternehmungen von vornherein den Beitritt zu der geplanten Zusammenarbeit offenzuhalten, denn wie schon Jahncke seinerzeit betonte, sind für den Ausbau einer solchen 200-kV-Hauptsammelschiene nicht nur Mitteldeutschland und Bayern, sondern auch das übrige Süddeutschland, Rheinland und Westfalen unbedingt erforderlich. Er hat auch schon darauf hingewiesen, daß die bekannte 220-kV-Leitung des RWE. als Ergänzung der Verbindung zwischen Süd- und Mitteldeutschland wünschenswert sei, zumal wenn die Wasserkräfte des Oberrheins ausgebaut würden, „so daß schließlich über das bestehende 100-kV-Netz sich eine 200-kV-Dreiecksverbindung spannt".

Als Form des Zusammenschlusses haben die Elektrowerke, die Preußische Elektrizitäts-A.-G. und das Bayernwerk eine neue Gesellschaft, die „A.-G. für Deutsche Elektrizitätswirtschaft" gewählt, die am 16. Mai in Berlin gegründet wurde.

Diese Gesellschaft soll vor allem die Aufgaben erfüllen, die bei dem heutigen Stande der deutschen Elektrizitätswirtschaft von einem Unternehmen allein nicht ausgeführt werden könnten. Soll eine Hochspannungsleitung gebaut werden, die die wirtschaftliche Zusammenarbeit mehrerer Großversorgungsunternehmungen erforderlich macht, so soll die neue Gesellschaft den Bau und Betrieb solcher Anlagen in die Hand nehmen und dadurch von vornherein einheitliche wirtschaftliche Gesichtspunkte zur Geltung bringen, so daß die Sonderinteressen des einzelnen Unternehmens nicht bei der Verwirklichung der größeren Aufgabe störend in die Erscheinung treten können. Diese Verbindung der Leitungssysteme der Gesellschafter der A.-G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft setzt natürlich auch eine Zusammenarbeit auf anderen Gebieten voraus. Daher hat die Gesellschaft von vornherein in ihr Programm auch den Bau und Betrieb gemeinschaftlicher Kraftwerke in Aussicht genommen, ohne daß hierfür bisher bestimmte Pläne bereits vorlägen. Jedoch ist zu hoffen, daß dieser Gedanke dahin führt, daß schließlich auch vor der Erweiterung der vorhandenen Werke die Gesellschafter des neuen Unternehmens miteinander prüfen, wie der zu erwartende Strombedarf, für dessen Deckung Vorsorge getroffen werden muß, am wirtschaftlichsten befriedigt werden kann. Dadurch könnten natürlich die Stromerzeugungskosten eine gewisse Senkung erfahren, wie auch der Stromausgleich durch gemeinsame Leitungsanlagen dem gleichen Zweck dienen soll. Jedoch wird man gut tun, sich immer darüber klar zu sein, daß diese Senkung der Stromerzeugungskosten bei den Großversorgungsunternehmungen Ersparnisse, die nach Zehntelpfennigen je Kilowattstunde zählen, mit sich bringt und daß hier die Grenze der möglichen Verbilligung nicht mehr sehr weit von dem jetzt erreichten Niveau liegt.

Außerdem haben die Gründer in Aussicht genommen, daß die gesamte technische Arbeit, die bei den Versorgungsunternehmungen zu leisten ist, vereinheitlicht werden soll. Insbesondere will man die Leitungs- und Verteilungssysteme bei den beteiligten Unternehmungen aneinander angleichen und im Zusammenhang damit auch die technische Versuchsarbeit konzentrieren, etwa in der Weise, daß jeweils ein Unternehmen die notwendigen Versuche unter Hinzuziehung von Ingenieuren der anderen Unternehmungen durchführt, so daß insgesamt Arbeit gespart wird und ein Erfahrungsaustausch stattfindet. War schon bisher in der Elektrizitätswirtschaft der Begriff des Betriebsgeheimnisses ziemlich unbekannt, so soll er von jetzt ab völlig verschwinden, wenigstens soweit die großen Versorgungsunternehmungen, die sich der „A.-G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft" angeschlossen haben, in Frage kommen.

Diese neue Gründung, deren Programm hier entwickelt wurde, darf auf die gesetzgeberischen Pläne nicht ohne Einfluß bleiben. Die Gesetzgebung in der Elektrizitätswirtschaft, wie sie beabsichtigt zu sein schien, knüpfte in ihren Gedankengängen letzten Endes an die planwirtschaftlichen Überlegungen der ersten Nachkriegszeit an. Gegenüber den damaligen Gedankengängen die zu dem Postulat eines Reichs-Elektrizitäts-Gesetzes führen, ist mit dem Zusammenschluß der großen Versorgungsunternehmungen der Weg für eine planmäßige Elektrizitätswirtschaft frei geworden, denn mit dem Beitritt zu dieser Gesellschaft haben die großen Versorgungsunternehmungen offen eingestanden, daß sie den künftigen Ausbau der deutschen Elektrizitätswirtschaft im Zeichen freundschaftlicher Zusammenarbeit fördern wollen. An die Stelle des bisherigen Nebeneinander, das im großen und ganzen nach den großen Demarkationsabkommen an die Stelle eines Gegeneinander getreten ist, soll von jetzt ab ein Miteinander treten. Damit ist der Weg zu einer planmäßigen Elektrizitätswirtschaft geebnet, so daß eine planwirtschaftliche Gesetzgebung sich erübrigt. Werden die weitgesteckten Ziele dieses neuen Unternehmens erreicht, so wird es hoffentlich für die Rationalisierung der deutschen Elektrizitätswirtschaft mehr tun können, als irgendeine behördliche Schiedsstelle, wie sie noch auf der Tagung des Elektrizitätsbeirats im Sommer 1926 empfohlen wurde. Letzten Endes kann so eine Selbstverwaltung der großen deutschen Stromversorgungsunternehmungen zustande kommen, deren gemeinnütziger Charakter durch den Einfluß von Reich, Ländern und Gemeinden, der in fast allen Großversorgungsunternehmungen der deutschen Elektrizitätswirtschaft ausschlaggebend ist, ausreichend verbürgt erscheint.

# Geschäftsbericht und Jahresabschluß der Deutschen Reichsbahn für 1927.

Von Dr. Cremer, M.d.R.

Der Jahresabschluß der Deutschen Reichsbahn zum 31. Dezember 1927, der Mitte Mai der Öffentlichkeit übergeben wurde, ist offenbar nicht ohne Hinblick auf die augenblicklich im Vordergrund stehende Frage der Tarifreformwünsche der Reichsbahn zu seiner endgültigen Gestalt gekommen. Der richtigen Stellungnahme zu diesen Tarifwünschen kann es nur dienen, wenn versucht wird, ein Urteil über die Lage der Reichsbahn, losgelöst von diesem besonderen Punkte, zu gewinnen. Nach der Höhe des nachgewiesenen Betriebsüberschusses ist das Jahr 1927 das günstigste der drei vollen Geschäftsjahre der Reichsbahn-Gesellschaft gewesen.

| | | |
|---|---|---|
| Betriebsüberschuß: | 1925 | 818,7 Millionen |
| „ | 1926 | 860,2 „ |
| „ | 1927 | 880,5 „ |

Anders verhält es sich, wenn man den nachgewiesenen Reingewinn zugrunde legt; dann ergibt sich nämlich

| | | |
|---|---|---|
| Reingewinn: | 1925 | 156,0 Millionen |
| „ | 1926 | 54,9 „ |
| „ | 1927 | 67,1 „ |

während für das Jahr 1928 173,1 Millionen zum Vortrag gebracht werden, also mehr als der Reingewinn des besten Jahres 1927 betragen hat. Diese Erscheinung ist geeignet, ein falsches

Bild von dem wirklichen Reingewinn zu geben, denn tatsächlich enthält die Bilanz auf der Vermögensseite nur einen Anlagezuwachs von 348,5 Millionen, während die eigene Denkschrift der Reichsbahn-Gesellschaft zu ihrem Antrag auf Tariferhöhung einen Anlagezuwachs von 515 Millionen, also 166,5 Millionen mehr angibt, die hiernach bereits im Jahre 1927 auf Betriebsrechnung wieder abgebucht sind, während sie in Wirklichkeit die Natur des Reingewinnes in sich tragen. Auf der Passivseite ist zu der gesetzlichen Ausgleichsrücklage eine neue Überweisung von 100 Millionen erfolgt, so daß diese nunmehr 304,9 Millionen beträgt; diese Überweisung ist gleichfalls als Reingewinn zu betrachten. Schließlich ist die Rückstellung für Betriebsrechtsabschreibung um 120 Millionen erhöht worden, während die in der vorigen Bilanz stehende Rückstellung für Arbeitsbeschaffung mit 70 Millionen aufgelöst ist, so daß auch hier möglicherweise noch ein Betrag steckt, der grundsätzlich dem Reingewinn hätte hinzutreten müssen.

Richtig ist, daß die Liquidität der Reichsbahn sich im Jahre 1927 verschlechtert hat, weil es ihr nicht gelang, wie geplant, 300 Millionen Vorzugsaktien auf den Markt zu bringen. Aber immerhin weist die Bilanz nach Abzug der Schuldverbindlichkeiten noch etwa 550 Millionen alsbald greifbarer Mittel auf, während in den beiden Vorjahren allerdings mehr als 600 Millionen solcher Mittel am Jahresschluß vorhanden waren. Wenn in dem Geschäftsbericht gesagt wird, daß diese flüssigen Mittel in ihrer Zweckbestimmung durch die Bilanz festgelegt seien und die Gesellschaft daher ohne freiverfügbare Mittel in das Geschäftsjahr 1928 trete, so ist diese Bemerkung angesichts der ganz erheblichen Kassenbestände (lt. Bilanz Kassen- und Bankguthaben etwa 440 Millionen) kaum verständlich; es sei denn, daß damit die Notwendigkeit behauptet werden soll, daß die Reichsbahn-Gesellschaft über Hunderte von Millionen flüssiger Mittel ohne bestimmte Zweckbestimmung verfügen müßte, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Davon kann um so weniger die Rede sein, als die Reichsbahn ohne Zweifel jederzeit durchaus in der Lage ist, vorübergehende Kredite, auch größeren Umfangs, für neuhervortretende unaufschiebbare Ausgaben in Anspruch zu nehmen. Das Jahr 1927 kann also mit Recht als ein erfolgreiches Jahr bezeichnet werden. Es ist in diesem Jahr gelungen, aus ihr über die Reparations- und Anleiheverpflichtungen hinaus noch 266 Millionen, oder im ganzen mehr als 800 Millionen herauszuwirtschaften und dabei zugleich den Stand des Betriebs ganz erheblich zu verbessern.

Den Einnahmen der Betriebsrechnung von 5 Milliarden stehen Ausgaben derselben von 4,15 Milliarden gegenüber, die nach den vorstehenden Darlegungen erheblich zu kürzen sind, so zwar, daß der Betriebskoeffizient nicht, wie im Geschäftsbericht angegeben, 82,53 % beträgt, sondern 80 % unterschreitet und damit eine ersichtliche Verbesserung gegenüber dem Prozentsatz von 81,0 % im Jahre 1926 und 85,56 % im Jahre 1925 bedeutet. Die Einnahmen der Betriebsrechnung haben sich gegenüber 1926 um 500 Millionen gehoben, während sich die Ausgaben nur um etwas mehr als 200 Millionen erhöht haben. (Auch hier nach Abzug der zu Unrecht auf Betriebskonto gebuchten obenerwähnten Beträge.) Die Mehreinnahme ist die Folge der ganz erheblichen Erhöhung der Betriebs- und Verkehrsleistungen gegenüber den Vorjahren. Die Gesamtmenge der beförderten Güter in 1000 t betrug:

| | | |
|---|---|---|
| 1925 | 408,7 | Millionen t, |
| 1926 | 438,6 | „ t, |
| 1927 | 489,0 | „ t, |

so daß der Verkehr des Jahres 1913 innerhalb der jetzigen Reichsgrenzen im Jahre 1927 zum erstenmal wieder überschritten wurde. Dementsprechend entwickelten sich die Einnahmen aus dem Güterverkehr von 2868,7 Millionen im Kalenderjahre 1925 auf 2830,6 Millionen im Jahre 1926 und 3226,4 Millionen im Jahre 1927. Im Personenverkehr hob sich die Zahl der beförderten Personen von 2106,3 Millionen im Kalenderjahr 1925 über 1819,4 im Kalenderjahr 1926 auf 1909,2 Millionen im Jahre 1927, während der Personenverkehr innerhalb der neuen Reichsgrenzen im Jahre 1913 nur 1577 Millionen Köpfe betrug. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr entwickelten sich von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1378,3 | Millionen | im | Kalenderjahr | 1925 |
| auf 1273,0 | „ | „ | „ | 1926 |
| und 1330,0 | „ | „ | „ | 1922, |

während diese Einnahme in den alten Reichsgrenzen 1913 nur 956,2 Millionen betragen hat.

Im Güterverkehr wurden

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1925 | 59 628 | Millionen | tkm |
| 1926 | 64 738 | „ | „ |
| 1927 | 72 614 | „ | „ gefahren |
| gegenüber | 57 282 | „ | „ innerhalb der jetzigen |

Reichsgrenzen im Jahre 1913.

Die Gesamtzahl der Personenkilometer betrug

| | | |
|---|---|---|
| 1925 | 48 950 | Millionen |
| 1926 | 42 922 | „ |
| 1927 | 45 547 | „ , |

während sie im Jahre 1913 innerhalb der jetzigen Reichsgrenzen 36 599 Millionen betrug. Demgegenüber haben sich die Betriebsleistungen ebenfalls nach oben entwickelt, aber relativ im Verhältnis zu dem bewältigten Verkehr gegenüber der Vorkriegszeit und den vorausgegangenen Jahren erheblich günstiger gestaltet.

Lokomotivkilometer sind im Güterverkehr innerhalb der jetzigen Reichsgrenzen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1913 . . . . | 515,090 Millionen | 1926 . . . . | 497,895 Millionen |
| 1925 . . . . | 493,019 „ | 1927 . . . . | 522,988 „ |

zurückgelegt worden. Hier wie bei den sonstigen Betriebsleistungen sind in dem letzten Bericht die früheren Zahlen teilweise revidiert, was aber an der großen Linie nichts Erhebliches ändert. Im Personenverkehr sind

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1913 . . | 568,010 Millionen km | 1926 . . | 465,798 Millionen km |
| 1925 . . | 456,174 „ „ | 1927 . . | 479,107 „ „ |

zurückgelegt worden. Von der gefahrenen Kilometerzahl entfielen auf Nutzkilometer im Güterverkehr

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1913 . . | 247,5 Millionen km | 1926 . . | 223,618 Millionen km |
| 1925 . . | 211,159 „ „ | 1927 . . | 239,681 „ „ |

im Personenverkehr:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1913 . . | 432,5 Millionen km | 1926 . . | 349,687 Millionen km |
| 1925 . . | 330,352 „ „ | 1927 . . | 368,609 „ „ |

Die Gesamtzahl der Zugkilometer für den Güterverkehr betrug:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1913 . . . . | 241,600 Millionen | 1926 . . . . | 218,993 Millionen |
| 1925 . . . . | 206,680 „ | 1927 . . . . | 234,733 „ |

Im Personenverkehr entwickelte sich die Zahl der Zugkilometer von

| | | |
|---|---|---|
| 420,000 | Millionen | 1913 |
| über 327,241 | „ | 1925 |
| 346,037 | „ | 1926 |
| auf 366,144 | „ | 1927. |

Die Betriebsleistungen im Vergleich mit den Verkehrsleistungen ergeben eine erheblich gesteigerte Leistung durch bessere Ausnutzung des Materials und des Personals, verursacht durch Verbesserung der Betriebseinrichtungen und der Fahrzeuge.

Der Bestand an Lokomotiven hat sich von

| | | |
|---|---|---|
| 25 519 | Ende | 1913 |
| auf 28 110 | „ | 1925 |
| auf 26 474 | „ | 1926 |
| auf 24 895 | „ | 1927 |

entwickelt, von denen 78 % betriebsfähig waren. Die durchschnittliche Leistung einer Lokomotive erhöhte sich von einer allgemeinen Ausbesserung zur anderen auf 82 000 km. Die Brennstoffersparnis gegenüber 1926 betrug neuerdings 2,4 %. Die Zahl der elektrischen Lokomotiven und Triebwagen wurde nicht unerheblich vermehrt. Nähere Auskunft über die Vereinheitlichung und Ausgestaltung des Lokomotivparks enthält der letzte Jahresbericht des Eisenbahnagenten, der auch mehr ins einzelne gehende Angaben über die Entwicklung des Güter- und Personenverkehrs gibt, als der von der Reichsbahn selbst erstattete Geschäftsbericht. Die erstrebte Rationalisierung des Betriebs hat eine starke Verminderung der Lokomotivzahl zur Folge gehabt, von denen nach dem Bericht bis Ende 1927 nicht weniger als 3500 abgestellt wurden, darunter 1900 in betriebsfähigem Zustand. Es wird die Frage aufzuwerfen sein, was mit diesen Lokomotiven werden soll, die einen immerhin noch recht erheblichen Wert darstellen, so daß es dahinsteht, ob der eintretende Wertverlust in vollem Umfange durch die Betriebsverbesserung infolge der Einstellung leistungsfähigerer Lokomotiven wieder hereingeholt wird. Bei Gründung der Deutschen Reichsbahn setzte sich der deutsche Lokomotivenpark aus nicht weniger als 210 verschiedenen Gattungen zusammen; für den Neubau sind nur noch 13 Gattungen vorgesehen, deren Bestandteile nach Möglichkeit genormt und typisiert sind. An elektrischen Lokomotiven waren 28 Arten vorhanden; diese sollen auf fünf verschiedene Gattungen zurückgeführt werden.

Was den Güterwagenpark anlangt, so ist er gegenüber 1913 und auch gegenüber den Vorjahren vergrößert worden, während der Personenwagenverkehr sich gegenüber dem Stand der früheren Jahre vermindert hat. Auch hier vollzieht sich ein begrüßenswerter Vereinfachungsprozeß. Während im Jahre 1922 188 verschiedene Güterwagengattungen liefen, wird deren Zahl nun auf ungefähr 20 beschränkt, von denen 11 nach einheitlichen Typen im Austauschbau hergestellt werden. Auch die Zahl der Gattungen von Personenwagen war außerordentlich verschiedenartig; hier werden ebenfalls nur noch wenige Typen in Zukunft gebaut.

Für die Rationalisierung und Neubeschaffung der Fahrzeuge hat die Reichsbahn im Jahre 1927 im ganzen nach dem Reparationsbericht etwa 220 Millionen ausgegeben und das Beschäftigungstempo auf diesem Gebiete erheblich beschleunigt. Im Zusammenhang damit sind die Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues sowie Verbesserung des Streckendienstes und die Verbesserung der Bahnhofsanlagen erheblich fortgeschritten und das Werkstättenwesen weiter rationalisiert worden. Was den Oberbau anlangt, so sind über das Normalprogramm von 3100 km hinaus weitere 1036 km rückständige Gleiserneuerungen nachgeholt worden, ferner rund 12340 Weichen vollständig erneuert. Besonderer Wert wurde dabei auf die Erneuerung der Bettung gelegt, die Verstärkung und der Umbau der eisernen Brücken wurde nachdrücklich gefördert, 42 größere Brückenerneuerungen wurden fertiggestellt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Übergang zur Verwendung von Siliziumstahl, dem die Zukunft für den Bau eiserner Brücken zu gehören scheint. Für Oberbaustoffe sind im Jahre 1927 rund 272,7 Millionen verwandt worden.

Die im Betrieb vor sich gegangene Reformarbeit vollzog sich zum großen Teil auch unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs mit den Kraftwagen und den Wasserstraßen und mußte daher von einer entsprechenden Umgestaltung des Tarifwesens begleitet sein, um den vorhandenen Verkehr der Eisenbahn zu erhalten und neuen Verkehr hinzuzuweisen. Die im Sommer 1927 zur Ausführung gekommene Tarifreform suchte diesen Zweck durch eine Verminderung der Spannung zwischen den Tarifklassen und eine Verbesserung des Verhältnisses der Nebenklassen zu den Hauptklassen, ferner aber durch Staffelung und Ermäßigung der Abfertigungsgebühren bei den nahen Entfernungen zu erreichen. Die Reform ist dem Bedürfnis der Wirtschaft nicht in vollem Umfang gerecht geworden; insbesondere unterblieb eine weitere allgemeine Ermäßigung der Kohlenfracht und eine Anzahl von notwendigen Tarifermäßigungen für Eisen und Stahl sowie Eisen- und Stahlwaren zur Ausfuhr über die trockene Grenze wie auch für verschiedene Agrarprodukte. Demgemäß gelang es bis zum Augenblick auch nicht, die Abwanderung des Güter- und Personenverkehrs auf nahe Entfernungen auf andere Transportmittel zum Stillstand zu bringen; im Gegenteil, dieser Prozeß hat sich auch im Jahre 1927 noch weiter entwickeln können. Ein von der Reichsbahn Anfang 1927 gebildeter Ausschuß schätzte den Ausfall an Einnahmen für die Reichsbahn infolge des Wettbewerbs durch den Kraftwagenverkehr auf 250 Millionen jährlich und kam zu dem Schluß, daß alle Maßnahmen auf dem Gebiet des Tarif- und Verkehrswesens nicht genügen könnten, um dem Wettbewerb des Kraftwagens die Spitze zu bieten. Daraus hat man die Konsequenz gezogen, eine Zusammenarbeit mit den dafür in Frage kommenden bedeutenderen Kraftverkehrsgesellschaften zu versuchen, um Einfluß auf deren Betriebs- und Tarifgebarung zu gewinnen. Ob man sich hier auf dem richtigen Weg befindet, kann zweifelhaft erscheinen, zumal der Eisenbahnagent, der sich in seinem letzten Bericht sehr ausführlich mit dieser Frage beschäftigt, zugesteht, daß der Kraftwagenverkehr tatsächlich in der Lage ist, unter gewissen Voraussetzungen erheblich günstigere Transport- und Tarifbedingungen zu gewähren als die Eisenbahn. Wenn die Reichsbahn zur Verbesserung ihrer Rentabilität dazu übergehen sollte, ihre Hand auf das Kraftwagengebiet zu legen, so würde diese Verbesserung ihrer eigenen Finanzlage mit einer Verteuerung der Wirtschaftsführung bezahlt werden müssen, die unter dem Gesichtspunkt einer fortschreitenden Rationalisierung der Gesamtwirtschaft kaum verantwortet werden kann.

In der Konkurrenz der Eisenbahn mit der Wasserstraße brachte die schwierige Finanzlage des Reichs insofern eine Verbesserung der Lage zugunsten der Reichsbahn, als der Bau der neuen Wasserstraßen nur verlangsamt fortgesetzt werden konnte und in weiten Kreisen die Erkenntnis wuchs, daß der allgemeine Stand der Wirtschaft und der öffentlichen Finanzen die Verwirklichung des größten Teils der zur Erörterung stehenden Wasserstraßenprojekte kaum gestatten werden. Freilich wird die Befestigung dieser Auffassung stark davon abhängig sein, ob die Reichsbahn nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch dazu übergeht, daß wichtige Verkehrsbeziehungen wie z. B. die vom Ruhrgebiet nach Hamburg tarifarisch derartig begünstigt werden, daß die Wasserstraße keinen Vorteil gegenüber der Eisenbahn mehr zu bieten vermag. Trotz mancher Einzeltarifermäßigungen, die das letzte Jahr brachte, trotz der Einführung weiterer Ausfuhrtarife nach den Seehäfen und über die Trockengrenze und weiterer Binnenumschlagtarife besteht der Eindruck weiter, daß die Reichsbahn sich hier eine Zurückhaltung auferlegt, die auch unter dem Gesichtspunkt des finanziell Möglichen hinter dem Notwendigen und Ausführbaren zurückbleibt. Jedenfalls wird auf längere Sicht die Reichsbahn nur denjenigen Verkehr an sich fesseln können, den sie wirtschaftlicher, also billiger, zu bewirken vermag, als die übrigen mit ihr in Konkurrenz stehenden Verkehrsmittel.

Bei dem Personenverkehr wird neben dem Gesichtspunkt der Billigkeit auch derjenige der Bequemlichkeit und der Verdichtung des Fahrplans eine wachsende Rolle spielen. Die prozentuale Abwanderung des Personenverkehrs nach den unteren Wagenklassen bestätigt zu einem großen Teil die Erfahrungstatsache, daß das früher die höhere Wagenklassen benutzende Publikum sich mehr und mehr dem Kraftwagen zugewandt hat und kaum zur Eisenbahn zurückkehren wird. Will man die Abwanderung der Fahrgäste aus den unteren Wagenklassen verhindern, so wird man hier vor allen Dingen zu starken Verbesserungen der Verkehrsmittel schreiten müssen und anstatt des Versuchs, ein Zweiklassensystem mit einer Polsterklasse und einer Holzklasse durchzuführen, sich dazu entschließen müssen, die Bequemlichkeit vor allem der dritten Wagenklasse so zu steigern, daß sie für das Publikum, welches die vierte Wagenklasse jetzt benutzt, eine größere Anziehungskraft gewinnt, und die Verkehrsdichtigkeit durch beschleunigte Vermehrung des Triebwagenverkehrs auf den nahen Entfernungen zu bewirken. Nicht angehen wird es ferner, daß auf weiten, insbesondere süddeutschen Gebieten der Verkehr der vierten Klasse fast durchweg mit modernen Wagen dritter Klasse bewirkt wird, so daß auch das zahlungsfähige Publikum dort die vierte Wagenklasse benutzt.

Ein Punkt, in welchem die Reichsbahn über ihr ursprüngliches Arbeitsfeld hinausgreift, ist der Speisewagen- und Schlafwagenverkehr. Die Mitropa ist der Reichsbahn angegliedert worden, ohne jedoch bisher durch ihre Preisgestaltung und das Maß der dem Reisenden gebotenen Bequemlichkeiten zu sichtbaren Verbesserungen gelangt zu sein. Noch immer läuft eine große Anzahl von Wagen, die das Mindestmaß des — zumal angesichts der Preishöhe — zu Beanspruchenden vermissen lassen, obwohl gerade in diesen Dingen Bequemlichkeit und Billigkeit eine besonders große Anziehungskraft auf das reisende Publikum ausüben können. Wenn die Reichsbahn in einzelnen Fällen darüber hinaus dazu übergegangen ist, sich auch noch, wie z. B. in Berlin, Autos zur Fremdenführung anzugliedern oder den Betrieb wichtiger Bahnhofsrestaurants in Regie zu übernehmen, so möchte man vor solchen Auswüchsen kaufmännischen Geistes nur dringend warnen und die Mahnung daran knüpfen, sich bewußt auf den notwendigen Inhalt der ohnedies gewaltig großen und schwierigen Aufgaben, die der Deutschen Reichsbahn gestellt sind, zu beschränken. Ebenso verfehlt erscheint das Bemühen, das Eigentum am Bahnkörper zur Grundlage unübersehbarer Ansprüche zu machen, die an die Erlaubnis geknüpft werden, durch Leitungen u. dgl. den Bahnkörper zu durchschneiden, wie solche Versuche zuletzt die Öffentlichkeit in der Frage der Gasfernleitungen beschäftigt haben. Eine Zergliederung der in dem Jahresabschluß der Reichsbahn als „sonstige Einnahmen" bezeichneten Summe von 433,2 Millionen würde hier ohne Zweifel manche Posten ergeben, die der inneren Rechtfertigung entbehren und lediglich die Vorstellung in der Bevölkerung nähren, daß die Reichsbahn das wirtschaftliche Interesse der Gesamtheit hinter im einzelnen nicht einmal bedeutungsvollen finanziellen Vorteilen zurücksetze.

Den sachlichen Kosten des Eisenbahnbetriebes stehen die persönlichen Ausgaben gegenüber, welche sich nach Abzug der allgemeinen Unkosten für Erneuerungs- und Anlagezuwachs auf 2089,5 Millionen im Jahre 1927 belaufen haben, gegenüber 2011,2 Millionen im Jahre 1926. Im einzelnen zeigt sich, daß der Jahresdurchschnitt des Personals von 733 000 Köpfen 1925 auf 707 500 Köpfe 1926 und dann weiter auf 704 000 Köpfe im

urchschnitt des Jahres 1927 gesenkt werden konnte, womit der charrungszustand erreicht sein dürfte. Der Rückgang ist auf ie Verminderung der Bahnunterhaltungs- und Werkstättenrbeiter zurückzuführen, während sich beim Betrieb ein höherer ersonalbedarf ergeben hat. Der Gesamtaufwand hat sich egenüber 1926 bei den Beamten um 25 Millionen, bei den Anestellten und Betriebsarbeitern um 50 Millionen, bei den Pensionären um 5 Millionen und den sonstigen persönlichen Ausaben um 21 Millionen erhöht. Hierin kommen die aus der allemeinen Lage herzuleitenden, während des Jahres 1927 vorenommenen Erhöhungen der Bezüge zum Ausdruck, die für die eamten mit dem 1. Oktober 1927 wirksam wurden, während ie für die Angestellten und Arbeiter bereits mit dem 1. April 927 begannen. In dem Bericht der Reichsbahn-Gesellschaft wird ehrfach darauf hingewiesen, daß außerordentliche Unterschiede wischen dem Personalaufwand der Vorkriegszeit und den jetzt orhandenen Aufwendungen bestehen. Es kann nicht verkannt erden, daß in der Vorkriegszeit gerade bei den Eisenbahnen eutschlands eine außerordentlich geringe Entlohnung des Peronals stattfand und die Notwendigkeit einer grundlegenden eform schon damals von keiner kompetenten Seite bestritten urde. Infolgedessen müssen Vergleiche der Gegenwart mit er Vorkriegszeit gerade auf dem Gebiete der Personalbesolung mit einer besonderen Vorsicht angestellt werden, und gewisse Zahlen, welche in dem Geschäftsbericht über das Verhältis der Vorkriegsbelastung zur jetzigen hinsichtlich der Personalosten angegeben werden, dürfen nicht mißverstanden werden. Vergleiche sind um so schwieriger, als nach dem Übergang der Eisenbahnen an die Reichsbahn-Gesellschaft eine große Anzahl on früheren Beamten aus dem Beamtenverhältnis in das Angestelltenverhältnis und Arbeiterverhältnis übergeführt worden st, so daß Durchschnittszahlen über das Beamteneinkommen der beiden Vergleichszeitpunkte ebenso auf einer verschiedenen Grundlage stehen, wie andererseits durch die Erweiterung des Kreises der Angestellten und Arbeiter auch die Vergleiche der Kosten für die Arbeiterstunde nicht auf übereinstimmenden Unterlagen beruhen können. Man wird sich daher damit abfinden müssen, festzustellen, daß die derzeitige Regelung der Bezüge, die bei den Beamten im einheitlichen Zusammenhang mit der am 1. Oktober 1927 in Kraft getretenen neuen Besoldungsordnung für die Reichsbeamten erfolgte, in der großen Linie denjenigen Verhältnissen entspricht, die für die Gesamtheit der Festbesoldeten in Deutschland zur Zeit maßgebend sind. Ebenso wird man hinsichtlich der Arbeiterlöhne sich damit abfinden müssen, daß sie sich jeweils auf derjenigen Höhe bewegen, die für die übrige Arbeiterschaft mit vergleichbaren Funktionen maßgebend ist. Mit der insofern zwangsläufigen Anpassung der Personalkosten an die allgemeinen Verhältnisse im Reich muß ebenso wie in den übrigen Wirtschaftsbetrieben das Bestreben der Verwaltung parallel laufen, durch Verbesserung der technischen Einrichtungen den Personalbedarf so stark wie möglich herabzudrücken und hierdurch dem Anschwellen der Gesamtkosten entgegenzuwirken, wie dies tatsächlich auch insbesondere in dem Geschäftsjahr 1927 mit Erfolg geschehen ist. Für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Betriebsunkosten wäre es jedenfalls verfehlt, die für die Verbesserung der Bezüge rechnerisch erforderlichen Beträge einfach summarisch den Kosten des vorausgegangenen Jahres hinzuzusetzen und aus den so gewonnenen Zahlen den Einnahmebedarf für die Zukunft zu konstruieren.

Eine besonders starke Belastung des Personalaufwandes bedeutet der Aufwand für Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge. Die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, welche in ähnlicher Weise auch die übrigen öffentlichen Verwaltungen und die Einrichtungen der Invaliditäts- und Altersversicherung belasten, wirken sich bei einem so großen Verwaltungskörper wie der Reichsbahn naturgemäß ziffernmäßig sehr stark aus. Im Kalenderjahr 1925 erforderten sie 394,8 Millionen, 1926 418,4 Millionen, 1927 423,9 Millionen; für 1928 werden sie auf 500 Millionen geschätzt. Es ist noch eine große Anzahl von Wartegeldempfängern vorhanden, deren Wiedereinstellung in den Eisenbahndienst eine dringende Aufgabe der Verwaltung sein sollte, da hierdurch, ganz abgesehen von anderen Auswirkungen, eine starke Absenkung dieser großen Last herbeigeführt werden könnte. Der aus gewissen Bemerkungen des Geschäftsberichts herausleuchtenden Auffassung, daß die starke Belastung des Pensionsetats der Reichsbahn großenteils auf politische Gründe zurückzuführen sei und daher eigentlich vom Reich selbst getragen werden müsse, wird man eine praktische Folge nicht geben können, da die Gesamtwirtschaft in allen ihren Teilen durch die gleichen Umstände zu ähnlichen Aufwendungen gezwungen worden ist, die auch dort die Rentabilität stark beeinträchtigt haben, so daß die Reichsbahn hier keine Sonderbehandlung für sich in Anspruch nehmen kann. Trotz des noch vorhandenen, ziemlich erheblichen Bestandes an Wartestandsbeamten hat die Reichsbahn die Einstellung von Dienstanfängern wieder aufgenommen. Das starke, in dieser Richtung obwaltende Bedürfnis muß anerkannt werden, obwohl es naturgemäß die Möglichkeit stark beschränkt, die abgebauten und auf Wartegeld gesetzten Beamten wieder in den Dienst einzustellen.

Was die allgemeinen Dienstverhältnisse des Personals angeht, so ist im Jahre 1927 die Wochenarbeitszeit allgemein auf 51 Stunden herabgesetzt; in den Ausbesserungshauptwerkstätten, Telegraphenwerkstätten, Holztränkungsanstalten, den Bahnkraft- und Bahngaswerken ist sie zwar auf 48 Stunden wöchentlich durch Tarifvertrag festgelegt worden, jedoch werden auch hier wöchentlich bis drei Überstunden gefordert, außerdem wie bei allem übrigen Personal bei Bedarf noch drei weitere Überstunden, wobei für die ersten drei Stunden 15 %, für die weiteren drei Stunden 25 % als Zuschlag gezahlt werden. Ausführlichere Angaben wie früher finden sich über das Unterstützungs- und Wohlfahrtswesen bei der Reichsbahn. Am bedeutsamsten ist wohl, wie auch früher, die Mitarbeit der Reichsbahn bei der Verbesserung des Wohnungswesens. Es wurden 1927 an gemeinnützige Bauunternehmungen 16 Millionen Mark zweitstellige Hypotheken gegeben, mit deren Hilfe etwa 8000 Wohnungen in Angriff genommen wurden, 242 bahneigene Wohnungen wurden errichtet, 125 Wohnungen durch Ausbauten in bahneigenen Gebäuden gewonnen. Die Zahl des wohnungsbedürftigen Personals ist durch die verschiedenen Maßregeln der Reichsbahn von 46 000 im Jahre 1925 auf 37 000 Ende 1927 zurückgegangen. Die letztere Zahl beweist, wie sehr gerade auf diesem Gebiete weitere energische Maßregeln der Reichsbahn erforderlich bleiben, um befriedigende Personalverhältnisse zu schaffen, die auf keinem anderen Wege besser gefördert werden können, als auf diesem.

Die Reichsbahn-Gesellschaft wird sich nicht im unklaren darüber sein, daß in den weitesten Kreisen ihrer Beamtenschaft und Arbeiterschaft starke Verstimmungen bestehen, deren Ursachen zu beseitigen eine dringende Notwendigkeit ist. Die Tatsache, daß sie im Jahre 1927 von größeren Streiks im allgemeinen verschont blieb, gestattet nicht, an dem Umfang der vorhandenen Beunruhigung zu zweifeln, und zwar beschränkt sich diese Beunruhigung keineswegs auf die Arbeiter und Angestellten der Reichsbahn, sondern sie erfüllt auch weite Kreise der Beamtenschaft. Die Loslösung der Reichsbahnbeamten aus der unmittelbaren Reichsbeamtenschaft, die vorgenommene Änderung der Laufbahn und des Besoldungsrechts, die Überführung vieler Beamten in das Angestellten- und Arbeiterverhältnis hat das Gefühl der Rechtsunsicherheit und der Zurücksetzung gegenüber den Reichsbeamten hervorgerufen, dessen Beseitigung kaum anders denkbar ist als durch volle Anpassung des Reichsbahnbeamtenrechts an die jeweilige Entwicklung des Reichsbeamtenrechts. Darüber hinaus wird das so oft betonte Streben nach wirtschaftlicherer Gestaltung der Betriebe der Reichsbahn zu einer neuen Organisationsform führen müssen, welche die Befugnisse der Direktionen viel weiter nach unten dezentralisiert und auch die Tätigkeit der mittleren Beamten in viel größerem Umfang unter eigene Verantwortung stellt als bisher. Eine grundsätzliche Neuorganisation der Reichsbahnverwaltung in ihrem gesamten Aufbau, von der Lokalinstanz bis zur obersten Spitze, erscheint geboten, um der außerordentlichen Veränderung der Verhältnisse seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gerecht zu werden. Ein außerordentliches Hindernis einer zeitgemäßen Umgestaltung der Verwaltung bilden die Staatsverträge, durch welche die früheren Staatsbahnen zu einer einheitlichen Reichsbahn verbunden wurden; insbesondere stehen sie der freien Verfügung über das Gesamtpersonal der Reichsbahn im Wege, indem diese in den einzelnen Ländern mehr oder weniger gebunden ist, nur Angehörige des betreffenden Landes zu verwenden, und eine Reihe von Direktionen beibehalten muß, deren Existenz unter den jetzigen Verhältnissen als Anachronismus erscheint. Die Sonderstellung der Reichsbahnverwaltung in Bayern bildet hierbei ein besonders schwieriges Kapitel. Eine richtige Ausnutzung des gesamten Personalapparates der Reichsbahn, die ohne Zweifel auch erhebliche neue Ersparnismöglichkeiten aus sich entwickeln würde, hängt jedenfalls von einer baldigen Neuordnung dieser Dinge ab, und es läge nahe, daß die Reichsbahn-Gesellschaft die in ihrem Verwaltungsrat sitzenden Spezialisten für derartige organisatorische Aufgaben großen

Stils, zur Bearbeitung des Problems und zur Vorbereitung seiner Lösung heranzöge.

Für das Jahr 1928 errechnet der Geschäftsbericht der Reichsbahn an Personalausgaben Mehrkosten von 350 Millionen, für Anlagezuwachs solche von 100 Millionen aus laufenden Mitteln. 200 Millionen Goldmark sind inzwischen bereits durch Begebung von Vorzugsaktien hereingeholt worden; daneben hat sich in den ersten Monaten des Jahres 1928 ein Überschuß der Einnahmen über den Voranschlag von etwa 85 Millionen ergeben. Im einleitenden Teil dieser Ausführungen sind ferner gewisse Umstände hervorgehoben worden, die eine günstigere Beurteilung des Gesamtstatus ermöglichen, als diese von seiten der Reichsbahnleitung zum Ausdruck gebracht wurde. Mit Rücksicht hierauf wird man die Frage der Tariferhöhung, vor welche die Reichsbahn in den letzten Wochen die Reichsregierung gestellt hat, um ihren Jahresausgleich für 1928 sicherzustellen, weder als so geklärt noch als so vordringlich ansehen dürfen, daß ihre Entscheidung keinen Aufschub mehr zuließe. Es darf und kann vielmehr von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft erwartet werden, daß sie zunächst fortfährt, alle innerhalb ihres eigenen Machtbereichs liegenden Möglichkeiten auszunutzen, um der deutschen Wirtschaft eine weitere Verteuerung des Verkehrs zu ersparen. So wenig die Verhältnisse der Reichsbahn zu einem rosenroten Optimismus Veranlassung geben, so wenig geben sie Grund zu dem tiefen Pessimismus, den der Geschäftsbericht im Zusammenhang mit den späteren Verlautbarungen der Reichsbahn-Gesellschaft erkennen läßt. Besonders bedauerlich und von recht erheblicher Rückwirkung auf die deutsche Konjunkturentwicklung ist der ziemlich unvermittelte Übergang von einer optimistischen zu einer pessimistischen Einstellung innerhalb der maßgebenden Spitzen der Reichsbahn-Gesellschaft in seiner Auswirkung auf das Beschaffungswesen eingetreten, indem um die Jahreswende durch eine plötzliche Drosselung der Reichsbahnaufträge große Gruppen der Lieferfabriken zu Betriebseinschränkungen und Stillegungen gezwungen wurden, nachdem sie im letzten Vierteljahr des Jahres 1927 durch die Dringlichkeit der Eisenbahnaufträge noch zur äußersten Anspannung der Betriebe veranlaßt worden waren. Es ist zu wünschen, daß sich hier eine stärkere Feinfühligkeit für den jeweiligen Pulsschlag der Wirtschaft entwickelt, die an Stelle ruckweiser Handhabung der Kurbel ausgleichende Übergänge setzt und nicht in den Zeiten die Leistungsfähigkeit der Industrie besonders stark beansprucht, wo sie ohnedies mit einer Fülle von Aufträgen bedacht ist, sondern die Zeiten geringerer Beschäftigung im Interesse der Konjunkturentwicklung bei der Erteilung ihrer Aufträge bevorzugt. Indirekt würde die Reichsbahn durch eine derartige Auftragspolitik auch ihren eigenen Betrieb in starkem Maße gegen Konjunkturrückschläge sichern können.

# Methoden zur Feststellung der Lebenshaltung der Bevölkerung.

Von Regierungsrat Dr. Franz Eppenstein, Berlin.

## 1. Der Zweck der Feststellung.

Seit geraumer Zeit ist es in allen Kulturländern eine Selbstverständlichkeit, daß die Struktur der Bevölkerung und ihre berufliche Zusammensetzung in gewissen Abständen festgestellt wird. Die Gliederung der Betriebe aller Art wird von Zeit zu Zeit ermittelt. Die landwirtschaftliche Erzeugung wird durch regelmäßige Feststellungen verfolgt. Die Produktion der industriellen Grundstoffe wird schon immer statistisch erfaßt. Die moderne Entwicklung in den Industriestaaten hat dazu geführt, daß Produktions- und auch Umsatzstatistiken fortwährend weiter ausgebaut werden. Der gesamte Güterverkehr im Binnen- und Außenhandel wird laufend aufgezeichnet. Über Steuern und Finanzen legt man sich ständig in vielen Einzelheiten Rechenschaft ab. Aus allen diesen Statistiken und ihrer verschiedenartigsten Kombination sucht man sich ein Bild über die Entwicklung der Volkswirtschaft, über die Lebensverhältnisse des Volkes zu machen. Die Versuche, diese Unterlagen durch Feststellungen unmittelbar bei dem letzten Verbraucher selbst zu bereichern, sind aber im In- und Auslande bisher recht spärlich geblieben.

Diese Tatsache hängt jedoch nicht damit zusammen, daß der Wert derartiger Ermittlungen nicht hinreichend erkannt wäre. Denn die außerordentliche Bedeutung einer zuverlässigen Kenntnis der Lebenshaltung der Bevölkerung für die gesamte Wirtschaftspolitik im weitesten Sinne des Wortes steht außer allem Zweifel. Aufzeichnungen der Verbraucher — Erhebungen von Haushalts- (Wirtschafts-) Rechnungen — gewähren auf der Einnahmeseite einen Einblick in die Gliederung des einer Familie zur Verfügung stehenden Einkommens nach verschiedenen Gesichtspunkten. Auf der Ausgabeseite zeigen sie nicht nur, inwieweit der physiologisch notwendige Nahrungsbedarf der Bevölkerung, z. B. an Eiweiß, Stickstoff und Fett gedeckt wird, sondern sie geben auch über den Bedarf der Bevölkerung an anderen Verbrauchsgegenständen und deren Verteilung Aufschluß und steuern somit zur Klärung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, z. B. auf dem Gebiete der Einfuhrpolitik und letzten Endes auch zur Orientierung der gesamten Produktion bei. Die tatsächlichen Wohnverhältnisse werden beleuchtet. Über die Inanspruchnahme von Kredit durch den letzten Verbraucher wird Material bereitgestellt. Weiteren Belangen, vor allem der Sozialpolitik, tragen die Erhebungen Rechnung, indem sie über die Beeinflussung der Lebenshaltung durch Familiengröße, Einkommensstufe, Arbeitslosigkeit wichtige zahlenmäßige Aufschlüsse geben. Zu diesen staatspolitischen Notwendigkeiten kommt das Erfordernis, das heute bei der Erörterung von Haushaltsrechnungen vielfach in den Vordergrund gerückt wird, hinzu, nämlich das Erfordernis, zur Aufstellung eines Verbrauchsschemas für die Berechnung einer Indexziffer der Lebenshaltungskosten eine Unterlage zu erhalten.

Wenn man trotz dieses dringenden Bedarfs Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen noch nicht in größerem Umfang systematisch vorgenommen hat, so liegt das daran, daß die Erhebungen bei ihrer Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen, die in ihrer besonderen Eigenart begründet sind. Die meisten statistischen Ermittlungen, seien sie umfassend oder seien sie repräsentativer Art, wenden sich mit bestimmten Fragebogen, in denen die einzelnen Fragen genau bezeichnet sind, an die zu befragenden natürlichen oder juristischen Personen oder werden von den Verwaltungsbehörden an Hand von Material, das aus anderem Anlaß anfällt, getroffen. In beiden Fällen handelt es sich regelmäßig um einen eng begrenzten Fragenkomplex, dessen Beantwortung eine jeweils festumrissene, mehr oder in der Regel weniger große Arbeitslast erfordert. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen. Hier handelt es sich darum, die sämtliche Einnahme- und Ausgabeposten aller Mitglieder einer Haushaltung — die Ernährungsausgaben sogar auch nach der Menge der eingekauften Waren — für eine längere Zeit täglich einzeln aufgezeichnet werden[1]). Das bedeutet zunächst einmal eine recht erhebliche Arbeitslast für den Buchführer, also dann aber auch vor allem die Notwendigkeit für diesen, ein ihm an sich fremden Stelle Einblick in seine gesamte Lebensführung, in intime persönliche und Familienangelegenheiten zu gewähren, zumal zahlreiche Posten wie Kreditaufnahme, Kreditrückzahlung, Ratenzahlungen und ähnliches sowie die Wirtschaftsführung besonders beeinflussende Familienereignisse und Krankheiten für eine zweckentsprechende Auswertung des Materials besonders erläutert werden müssen. Ein staatlicher Zwang zur Angabe kommt bei dieser Sachlage selbstverständlich nicht in Frage. Man ist vielmehr ausschließlich auf die freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung angewiesen. Diese kann man fördern, indem man für sorgfältig geführte Bücher Prämien aussetzt, die in ihrer Höhe niemals eine Bezahlung der Arbeit darstellen, sondern nur einen Anreiz zur Mitarbeit bieten dürfen; überdies müssen den Buchführern besondere Garantien für die vertrauliche Behandlung des Materials gegeben werden. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich bereits, daß Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen niemals, auch nur für eine Gruppe der Bevölkerung, umfassend sein können. Vielmehr ist allein die repräsentative Erhebungsmethode möglich, d. h. es werden für den Erhebungszweck typische Haushaltungen herangezogen, was aber für die gestellte Aufgabe auch genügt.

Es fragt sich nur, wieweit man den Erhebungszweck abstecken kann. Erwünscht wäre es, sich einmal über die Lebensverhältnisse aller Bevölkerungskreise ein Bild zu machen. Dort würde man bei einem derartigen Versuch sehr bald auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. In der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft eines Betriebsinhabers gehen häufig Erwerb

[1]) Das reine Schätzungsverfahren, das früher auch auf diesem Gebiete angewandt worden ist, kommt heutzutage nicht mehr in Frage.

d Verbrauchswirtschaft so ineinander über, daß eine klare atistische Trennung nicht möglich ist und somit die verschiedenen Unterlagen nicht miteinander verglichen werden können. an hat sich daher bislang im wesentlichen auch darauf beschränkt, Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) zu den Erhebungen heranzuziehen. Innerhalb dieses eises wiederum wird bei der ländlichen Bevölkerung der berblick über die Haushaltsführung durch Deputate, Pachtnd u. dgl. erschwert; die meisten Erhebungen greifen deshalb ch nur auf städtische Haushaltungen zurück. Aber ch hier bedingt die Art des Erhebungsobjektes noch gewisse renzen. Gerade die untersten Schichten der Bevölkerung erden weder in der Lage noch gewillt sein, die Buchführung zu ernehmen, weil sie die erforderliche Gewandtheit in der chrift sowie auch eine gewisse Stetigkeit in der Lebensführung, die immer die Grundlage für zuverlässige Aufzeichngen bilden wird, nicht besitzen. Gegenüber dieser bedauerlichen Lücke fällt der Mangel an Bereitwilligkeit zur Mitarbeit, n man aus anderen Gründen bei den wohlhabendsten reisen finden wird, kaum ins Gewicht.

Wenn man sich so auch darauf beschränken wird, den beitnehmer von einer gewissen gehobenen Arbeiterschicht s zum besser situierten Angestellten und Beamten in seinen pischen Berufen, Familienzusammensetzungen, Einkommensuppen, Wohnverhältnissen usw. zu erfassen, so gewinnt man ch bereits einen Einblick in die Lebensverhältnisse eines betenden Teiles der Bevölkerung. Darüber hinaus wird man er aus diesem Material auch Rückschlüsse auf die Lebensltung der Gesamtbevölkerung ziehen können, wenn man nur e Veränderungen, die bei den nicht erfaßten Gruppen möglich nd, in zweckentsprechender Weise würdigt und in Rechng stellt.

## 2. Das Erhebungsverfahren.

Die Wege, die man für die Durchführung der Erhebungen nschlagen kann, weisen grundsätzliche Verschiedenheiten auf. erster Linie fragt es sich, ob die extensive oder die intenve Methode den Vorzug verdient, d. h. ob man möglichst ahlreiche Haushaltungen in die Erhebung einbeziehen, sich er gegebenenfalls mit Nachweisungen für einen kurzen itraum begnügen soll, oder ob man Wert darauf legen muß, öglichst eingehende Angaben für einen tunlichst langen itraum, mindestens für ein Jahr, von einer dann wohl einer Zahl von Haushaltungen zu erlangen. Wenn auch im lgemeinen Durchschnitte, die sich auf ein umfangreiches Beachtungsmaterial stützen, den Vorzug verdienen, so werden ch hier bei der extensiven Methode in der Regel doch nur erschiedenheiten ausgleichen, die aus den einzelnen Familien raus entspringen. Die unvermeidlichen jahreszeitlichen chwankungen in der Bedarfsdeckung tragen eine Unsicherit in die Ergebnisse hinein. Nur bei Verarbeitung iner mindestens ganzjährigen Buchführung erden die Ergebnisse als zuverlässig angesehen werden könen. Auch wenn man vielleicht viermal im Jahr je vierzehn age Aufzeichnungen machen lassen wollte, hätte man keine ewähr dafür, daß z. B. die Eindeckung mit Kartoffeln überaupt in der Buchführung erscheint. Überdies wird es sicherch für manche Frage von Wert sein, gerade die zeitliche erteilung des Verbrauchs untersuchen zu können.

Die Form der Erhebung wird durch diese Entscheiung nicht berührt. Auch bei der ganzjährigen Wirtschaftsechnung erscheint es angebracht, die Haushaltungsbücher weils für einen kurzen Zeitraum, wohl am zweckmäßigsten für inen Monat, auszugeben und alsdann wieder einzuziehen, um chon während des Erhebungsjahres aufarbeiten und vor allem ückfragen noch zu einer Zeit erledigen zu können, die von er Zeit der Eintragung nicht allzuweit entfernt liegt. Innerlb des Monatsbuches wiederum erleichtert es für Buchführer nd Erhebungsstelle den Überblick, wenn für jeden Tag eine esondere Seite sowohl für die Einnahmen wie für die Ausaben vorgesehen ist. Bei der Fragestellung im einzelnen, . i. bei der Anlage des Haushaltungsbuches, wird man darauf edacht sein müssen, die Notwendigkeiten des Erhebungsweckes mit den Anforderungen, die man billigerweise an einen uchführer stellen kann, in Einklang zu bringen. So sind vor llem Fragen, die im wesentlichen zur Erläuterung bei der erarbeitung des Materials dienen, auf ein Mindestmaß zu bechränken. Z. B. wird die Erfragung des Speisezettels, die elegentlich versucht worden ist, die das Erhebungsziel aber aum fördert, unterbleiben können. Hinsichtlich der Wohnerhältnisse der Buchführer genügt es, eingehende Erkundigungen einmal während der Erhebungszeit durch besonderen Fragebogen einzuholen, statt die Fragen im Haushaltungsbuch ständig zu wiederholen. Auf die laufende Erfragung der Zusammensetzung der Haushaltung und insbesondere der Teilnahme der einzelnen Haushaltungsmitglieder sowie von Besuch an den Mahlzeiten kann nicht verzichtet werden, da diese Angaben für die richtige Beurteilung des Verbrauchs unerläßlich sind. Bei der Einrichtung der Tagesseiten für die Eintragung von Einnahmen und Ausgaben ist es möglich, entweder nur den Kopf der einzelnen Spalten vorzusehen oder die wichtigsten Einnahmeposten und Ausgabearten im Vordruck aufzuführen. Auf der Einnahmenseite kann es von gewissem Wert sein, den einzelnen Haushaltungsmitgliedern und wichtigen Posten wie z. B. Untervermietung einen besonderen Raum zuzuweisen. Auf der Ausgabenseite hingegen besteht bei Unterteilung des Vordrucks die Gefahr, daß der Buchführer nicht genannte Gegenstände bei irgendeinem vorgedruckten Posten unterzubringen oder in Sammelbeträgen zu vereinen sucht. Wir halten es deshalb für zweckmäßig, die einzelnen Posten ganz ungezwungen so eintragen zu lassen, wie sie entstehen. Und zwar sind Wert- und für die Ernährung auch Mengenangaben erforderlich. Dabei wird die Trennung von Barzahlung und Kreditkauf, zumal bei dem in Deutschland in den letzten Jahren erfolgten Ausbau des Kreditsystems, für eine Reihe von Fragen wichtige Aufschlüsse geben. Ob man vorsieht, daß der Buchführer den Saldo täglich selbst zieht, wird in der Hauptsache davon abhängen, auf welchen Personenkreis die Erhebungen sich erstrecken; jedenfalls muß vermieden werden, daß Haushaltungen dieser Rechenarbeit wegen von der Mitarbeit absehen.

## 3. Die Gewinnung der Ergebnisse.

Die Aufbereitung des Materials muß von vornherein der Mannigfaltigkeit der Fragen angepaßt werden, auf die man aus einer Haushaltungsstatistik, wie wir oben gesehen haben, Anwort erheischt. Es genügt nicht, das Einkommen einer Familie im ganzen zu kennen, sondern es müssen auch das Arbeitseinkommen der einzelnen Haushaltungsmitglieder sowie das übrige Einkommen aus Untervermietung, Versicherungen, Zinsen usw. voneinander geschieden werden. Die Ausgaben sind weitgehendst aufzuteilen. Wenn es auch für viele Zwecke hinreicht, sich über die wichtigsten Ausgabengruppen wie Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Versicherung, Bildung, Erholung, Steuern u. dgl. Klarheit zu verschaffen, so ist es darüber hinaus doch auch vielfach von Bedeutung, die Ausgaben für Milch, Butter, Fleisch, Gemüse, Kartoffeln usw., für Textilien und Schuhwerk, für gesetzliche und freiwillige Versicherungen usf. getrennt zur Verfügung zu haben. Bei den Ernährungsausgaben wird man in der Unterteilung sogar noch weitergehen müssen, um Nährwertberechnungen anstellen zu können; hier darf man z. B. in der untersten Einteilung nur Gemüsearten mit einigermaßen gleichem Kaloriengehalt zusammenfassen. Allerdings sind hier wieder durch das Erhebungsobjekt selbst gewisse Grenzen gesetzt. Bei Salaten, Gurken u. dgl. wird der Buchführer sich kaum die Mühe machen, die Mengen abzuwiegen. Man wird hier mit Schätzungen arbeiten müssen, was bei dem geringen Kaloriengehalt dieser Waren auch unbedenklich ist. Schwieriger liegt es schon in den Fällen, in denen eine genaue Sortenbezeichnung nicht zu erreichen ist, weil sie der Buchführer vielfach selber nicht kennt, so z. B. bei Fischen. Man wird hier die Mengen auf die einzelnen Arten und den verschiedenen Kaloriengehalt je nach dem Personenkreis, den man erfaßt hat, annäherungsweise verteilen müssen, wobei die Preisangaben in der Regel Anhaltspunkte geben werden. Neben den Verbrauchsausgaben werden Kapitalsanlagen (Ersparnisse, ausgeliehene Darlehen) und Schuldentilgung (Rückzahlung von Gehalts- und Lohnvorschüssen sowie sonstige Darlehen) besonders nachzuweisen sein. Ebenso werden auf der Seite der Eingänge neben dem eigentlichen Einkommen die entsprechenden Posten: Flüssigmachen von Kapital (abgehobene Spargelder, Wiedereingänge von Darlehen) und Schuldenaufnahme (Gehalts- und Lohnvorschüsse sowie sonstige Darlehen) in der Gesamtaufstellung besonders in Erscheinung treten müssen.

Diese Gruppierung der Einkommens- und Verbrauchsverhältnisse liegt zunächst für die Haushaltungen als solche vor. So wichtig diese Kenntnis auch ist, so beeinträchtigen doch die verschiedene Größe und die mannigfache Zusammensetzung der Haushaltungen den Vergleich der einzelnen Budgets untereinander. Es ist deshalb erforderlich, die Angaben für Haushaltungsmitglieder verschiedenen Alters und Geschlechts auf eine Konsum-

einheit (z. B. den Verbrauch des erwachsenen Mannes) zurückzuführen. Diese Reduktion begegnet großen Schwierigkeiten, weil zuverlässige Unterlagen über die Verbrauchsverschiebungen beim Heranwachsen der Kinder nicht vorliegen und man daher im wesentlichen auf theoretische Untersuchungen und Schätzungen angewiesen ist. Hieraus erklären sich auch die erheblichen Unterschiede zwischen den bislang aufgestellten Skalen für die Reduktion der Haushaltungsmitglieder auf eine Einheit.

stellen; denn dieser ist nicht nur für die einzelnen Be fe (sitzende oder stehende Beschäftigung, Umfang der Muskelarbeit), sondern auch innerhalb der Berufe (z. B. nach em Stande der Technik für die Handhabung einer Maschine) ich verschieden. Allen diesen einzelnen Verhältnissen gerech zu werden, ist vollkommen ausgeschlossen und für die Zwe einer derartigen repräsentativen Erhebung auch nicht erforderlich. Man kann sich vielmehr ohne Bedenken mit Durchschnitten begnügen. Nur muß man sich stets der weittragen

Die Umrechnung der Haushaltungsmitglieder auf Vollpersonen*).

1 Vollperson = 100.

| Alter | Engel | Deutschland 1907 | Oesterreich 1912/14 | Hamburg 1903 | Hamburg 1923/26 | Woerishoffer 1890 | Dänemark 1897 1909 | Amsterdam 1917 1923/24 | Atwater | Galton 1901/02 | Lusk | Australien 1913 | Jap 191 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 1 |
| | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. w. | m. |
| 0 | 29 | 10 | 10 | 50 | 50 | 50 | — — | 15 | 30 | 15 | 50 | 20 | 3 |
| 1 | 31 | 10 | 10 | 50 | 50 | 50 | 22 18 | 20 | 30 | 15 | 50 | 35 | 3 |
| 2 | 34 | 10 | 10 | 50 | 50 | 50 | 30 24 | 30 | 40 | 15 | 50 | 35 | 3 |
| 3 | 37 | 10 | 10 | 50 | 50 | 50 | 36 29 | 35 | 40 | 15 | 50 | 35 | 3 |
| 4 | 40 | 20 | 20 | 50 | 50 | 50 | 39 31 | 40 | 40 | 40 | 50 | 35 | 4 |
| 5 | 43 | 20 | 20 | 50 | 50 | 50 | 43 34 | 45 | 40 | 40 | 50 | 35 | 4 |
| 6 | 46 | 20 | 20 | 50 | 50 | 50 | 44 35 | 50 | 50 | 40 | 70 | 50 | 4 |
| 7 | 49 | 30 | 30 | 50 | 50 | 50 | 45 36 | 55 | 50 | 75 | 70 | 50 | 5 |
| 8 | 51 | 30 | 30 | 50 | 50 | 50 | 47 37 | 60 | 50 | 75 | 70 | 50 | 5 |
| 9 | 54 | 30 | 30 | 50 | 50 | 50 | 48 38 | 65 | 50 | 75 | 70 | 50 | 5 |
| 10 | 57 | 40 | 40 | 62,5 | 50 | 50 | 50 40 | 70 | 60 | 90 | 70 | 65 | 6 |
| 11 | 60 | 40 | 40 | 62,5 | 50 | 50 | 55 44 | 75 | 60 | 90 | 83 | 65 | 6 |
| 12 | 63 | 40 | 40 | 62,5 | 100 | 50 | 60 48 | 80 | 60 | 90 | 83 | 65 | 70 |
| 13 | 66 | 50 | 50 | 62 5 | | 50 | 66 53 | 85 | 60 | 90 | 83 | 80 70 | 80 |
| 14 | 69 | 50 | 50 | 100,0 | | 100 | 71 57 | 90 | 80 70 | 100 90 | 100 83 | 80 70 | 80 |
| 15 | 71 | 50 | 70 60 | | | | 74 59 | 100 90 | 80 70 | | | 80 70 | 90 |
| 16 | 74 | 50 | 70 60 | | | | 76 61 | | 80 70 | | | 80 70 | 90 |
| 17 | 77 | 50 | 90 70 | | | | 79 63 | | 80 70 | | | 100 80 | 100 |
| 18 | 80 | 50 | 90 70 | | | | 82 66 | | 100 80 | | | | |
| 19 | 83 | 50 | 100 80 | | | | 100 80 | | | | | | |
| 20 | 86 | 50 | | | | | | | | | | | |
| 21 | 89 86 | 50 | | | | | | | | | | | |
| 22 | 91 86 | 100 80 | | | | | | | | | | | |
| 23 | 94 86 | | | | | | | | | | | | |
| 24 | 97 86 | | | | | | | | | | | | |
| 25 | 100 86 | | | | | | | | | | | | |

1. Engel: „Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien" 1895; verwendet in Belgien 1892, 1910, 1920, Schweiz 1912, Basel 1919 bis 1923.

2. Aufgestellt vom Statistischen Reichsamt 1907; verwendet in Deutschland 1907, Stockholm 1907/08, Finnland 1908/09, Norwegen 1912/13.

3. Ergänzte deutsche Skala von 1907; verwendet in Österreich 1912 bis 1914, Schweden 1912/13, Norwegen 1916, Schweiz 1919 bis 1923, mehrfach in der Tschechoslowakei, Polen 1922.

4. Aufgestellt und verwendet vom Hamburger Statistischen Landesamt 1903.

5. Aufgestellt und verwendet vom Hamburger Statistischen Landesamt.

6. Woerishoffer: Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim, Karlsruhe 1891; verwendet auch vom D. H. V. 1926 und Afabund 1926.

7. Danske Arbjdersfamiliers Forbrug. Kobenhavn 1900 (Statistiske Meddelelser 6 e deel Blad 26; Danske Hushold-ningsregnskaber. Kobenhavn 1912. Stat. Meddelselser X L Blad 10.)

8. Arbeiterbudgets gedurende de crisis. Blad 's Gravenhage 1924, Blad 5 und Amsterdam 1923/24. Stat sche Mededeelingen (Amsterdam) Nr. 73.

9. Atwater: In New York 1895/96; verwendet in York (U 1899 bis 1901, Japan.

10. Verwendet in USA 1901/02, 1918/19, Schweden 1917, 1918, 1920, Dänemark 1915, 1916.

11. Aufgestellt von Prof. Lusk, Medical School, Co (USA); verwendet in England 1918, Ägypten 1920, Bon 1921/22.

12. Aufgestellt und verwendet vom Commonwealth Bu of Census and Statistics (Labour and Industrial Report N 1913.

13. Cost of Living among laborers in Osaka, Japan, O 1921. (Report of Labor Research, Serie X.)

Teilweise hat man eine Umrechnung der gesamten Lebensbedürfnisse überhaupt nicht vorgenommen, sondern sich damit begnügt, nur die Ernährungsausgaben auf eine Einheit zu bringen. Teilweise hat man aber auch diese Skalen, die nur auf dem nach Alter und Geschlecht verschiedenen Verbrauch an Lebensmitteln beruhen, für die übrigen Lebensbedürfnisse, also den Gesamtverbrauch angewendet, obgleich es kaum zweifelhaft sein kann, daß z. B. der Verbrauch eines kleinen Kindes im Verhältnis zu dem Verbrauch eines erwachsenen Mannes bei Wohnung und Beleuchtung ein ganz anderer ist als bei der Ernährung. Wollte man bei der Behandlung dieser Frage vollkommen exakt vorgehen, so müßte man für jede Lebensweise, wenn nicht sogar für jede Person, zunächst für die Ernährung den ernährungsphysiologischen Bedarf fest-

Bedeutung der Umrechnungsskala für die gesamte Auswer der Ergebnisse bewußt sein. Denn wenn z. B. die Vollperso grenze bei einem zu niedrigen Altersjahr angesetzt wird, scheint der Verbrauch je Einheit geringer, die Lebensha also ungünstiger, als es den tatsächlichen Verhältnissen spricht.

Die Gesamtergebnisse je Haushaltung und Vollpe werden nach Arbeitern, Angestellten und Beamten und i halb dieser drei Kategorien nach den einzelnen Ber arten einerseits und nach Einkommensstufen and seits zu gliedern sein.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert hierbei die Arbe losenfrage. Wollte man einen Durchschnitt aus allen kommenden Verhältnissen gewinnen, so würde man auch beitslose in die Erhebung einbeziehen, jedoch dafür so müssen, daß ihr Anteil an der Zahl der buchführenden Fam dem Anteil der Arbeitslosen an der gesamten erfaßten Bev rungsgruppe entspricht. Bei den erheblichen Saisonsch

*) In dieser Übersicht sind die Skalen zusammengestellt, die bisher bei der Bearbeitung von Erhebungen Verwendung gefunden haben. Weitere Skalen (von König, Nasse, Ruhna, Rubner, Zuntz, van Thienen) sind nur zu theoretischen Untersuchungen aufgestellt worden. Soweit Skalen (z. B. von Engel) den Säugling als Einheit (= 1) angenommen haben, ist eine Umrechnung auf die Einheit des erwachsenen Mannes (= 100) erfolgt.

kgen, denen die Arbeitslosigkeit im Laufe des Jahres unterlt, müßte man diese Anteilziffer laufend den sich ändernden Vhältnissen anpassen. Jedoch dürfte es für die wesentlichsten Vwendungszwecke der Ergebnisse der Haushaltungsstatistik überhaupt kaum angängig sein, den Entbehrungsfaktor, den die Arbeitslosigkeit stets mit sich bringt, in die allgemeinen Durchschnitte einzubeziehen. Immerhin werden Arbeitslose als solche nicht von der Erhebung auszuschließen sein, weil die Umstellung der Lebenshaltung im Falle der Arbeitslosigkeit von besonderem Interesse ist; man wird jedoch diese Verhältnisse monographisch zu untersuchen haben und die Untersuchungsergebnisse im wesentlichen zur Illustration des Gesamtbildes heranziehen.

In Deutschland wird weiterhin auf die derzeitigen besonderen Verhältnisse am Wohnungsmarkt zu achten sein; denn die Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Bedarfsgruppen wird bei Familien, die in Altwohnungen nur die gesetzliche Miete zu zahlen brauchen, von der Verteilung bei Familien, die gezwungen sind, in Neubauwohnungen mit hohen Mieten zu leben, abweichen.

### 4. Die Entwicklung der Haushaltungsstatistik.

Die historische Entwicklung der Haushaltungsstatistik[2]) reicht weit zurück. Jedoch finden sich nächst nur einzelne Budgets, die für jeweils ganz bestimmte Zwecke (Erhöhung der Brotpreise, Belastung mit indirekten Steuern u. a. m.) schätzungsweise aufgestellt worden sind. Aus dem 18. Jahrhundert liegen in verschiedenen Ländern schon zahlreichere Ermittelungen vor, die zum Teil bereits mehr wissenschaftlichen Charakter tragen, wenngleich auch sie noch im wesentlichen auf Schätzungsverfahren verschiedener Art beruhen und sich jeweils nur auf recht wenige Familien erstrecken. Als im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit der zunehmenden Industrialisierung ganz allgemein das Interesse für wirtschaftspolitische und insbesondere sozialpolitische Fragen lebhafter wurde, begann man auch den Einkommens- und Verbrauchsverhältnissen der Bevölkerung größere Aufmerksamkeit zu widmen. Gemäß einer auf der Londoner Weltausstellung im Jahre 1851 gegebenen Anregung wurde auf einem im Jahre 1853 in Brüssel stattgehabten internationalen statistischen Kongreß den einzelnen Ländern empfohlen, Erhebungen von Haushaltungsrechnungen nach bestimmten vom Kongreß aufgestellten einheitlichen Richtlinien durchzuführen. Die in Verfolg dieser Anregungen in Belgien vorgenommenen Erhebungen haben interessante Aufschlüsse gegeben und auch die Erörterung methodischer Fragen in Gang gebracht. In Deutschland wurde die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet zu arbeiten, amtlicherseits erstmalig auf einer Konferenz der Direktoren der Statistischen Ämter im Jahre 1879 unterstrichen. Aus der Folgezeit liegen dann einige kleinere Erhebungen, vor allem des Statistischen Amtes der Stadt Berlin, vor. Aber erst mit Beginn des Jahres 1907 wurden gemeinsame Erhebungen in zahlreichen Städten unter Leitung des Statistischen Reichsamtes durchgeführt[3]). Es war beabsichtigt, die Erhebungen in einigen Jahren zu wiederholen. Jedoch kam die für das Jahr 1915 geplante weitere Erhebung infolge des Krieges nicht zustande. Die in den ersten Jahren nach dem Kriege vorgenommenen Erhebungsversuche mußten mit Rücksicht auf die fortschreitende Inflation bald aufgegeben werden oder führten zu keinen allgemein auswertbaren Ergebnissen. Erst als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder einigermaßen konsolidiert hatten, konnte mit Aussicht auf Erfolg an die Einleitung neuer Erhebungen gedacht werden. Zunächst — schon im Jahre 1924 — nahm das Statistische Landesamt in Hamburg Erhebungen bei Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenfamilien in kleinerem Umfange auf, die es dann im Laufe der nächsten Jahre erweiterte[4]). Für das Jahr 1926 liegen überdies 300 Haushaltungsrechnungen aus einer Erhebung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes[5]) und 43 Haushaltungsrechnungen aus Ermittlungen des Allgemeinen Freien Angestellten-Bundes[6]) vor. Vom 1. März 1927 ab hat das Statistische Reichsamt[7]) bei rund 2200 Haushaltungen von Arbeitnehmern der verschiedensten Berufe und Einkommensstufen in etwa 60 Städten Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen vorgenommen. Es steht zu hoffen, daß dieses umfangreiche Material, das zur Zeit aufgearbeitet wird, einen wertvollen Beitrag zur Erkenntnis der Lebensbedingungen der Bevölkerung und der Gestaltung des Güterverbrauchs liefert. Wünschenswert wäre es, daß künftighin alle amtlichen und privaten Erhebungen auf einer gemeinsamen Grundlage aufgebaut würden, damit eine Vergleichbarkeit und damit eine größere Verwertungsmöglichkeit des von den einzelnen Stellen mit vielen Mühen herbeigeschafften Materials gewährleistet ist.

Das entsprechende Ziel für den internationalen Vergleich hat bereits das Internationale Arbeitsamt verfolgt, als es auf internationalen Statistikerkonferenzen im Frühjahr 1925 und im Herbst 1926 in Genf die Frage der Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen zur Erörterung stellte und eine Einigung auf einheitliche Richtlinien für die Durchführung der Erhebungen erzielte[8]). Inzwischen haben außer Deutschland auch Japan, Holland[9]), Tschechoslowakei[10]), Bulgarien[11]) und Finnland Erhebungen auf diesem Gebiete eingeleitet und zum Teil schon abgeschlossen.

## Wirtschaftsberichte

### Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Wöchentlich | | |
| . Mai | 140.2 | 134,3 | 136,3 | 134,6 | 158,0 |
| „ | 140.5 (+0,2%) | 134,8 (+0,4%) | 137,2 (+0,7%) | 134,9 (+0,2%) | 158 2 (+0,1%) |
| „ | 141,0 (+0,3% | 135,7 (+0,4%) | 138,1 (+0,7%) | 135,2 (+0,2%) | 158,5 (+0,2%) |
| „ | 141.6 (+0,4%) | 137,1 (+1.0%) | 138,1 (±0,0%) | 135,3 (+0,1%) | 158,6 (+0,1%) |
| „ | 141,7 (+0,1%) | 137,6 (+0,4%) | 138,3 (+0,1%) | 135,0 (−0,2%) | 158,7 (+0,1%) |
| Juni | 141,6 (−0,1%) | 137,1 (−0,4%) | 138,2 (−0,1%) | 135,3 (+0,2%) | 158,8 (+0,1%) |
| | | | 2. Monatlich | | |
| nuar | 138,7 | 132,2 | 130,0 | 134,4 | 156,1 |
| ebruar | 137,9 (−0,6%) | 130,1 (−1,6%) | 129,7 (−0,2%) | 133,6 (−0,6%) | 156,8 (+0,4%) |
| ärz | 138,5 (+0,4%) | 131,3 (+0,9%) | 133,8 (+3,2%) | 133,5 (−0,1%) | 157,3 (+0,3%) |
| pril | 139,5 (+0,7%) | 133,5 (+1,7%) | 136,3 (+1.9%) | 133.8 (+0,2%) | 157,6 (+0,2%) |
| ai | 141,2 (+1,2%) | 135,9 (+1,8%) | 139,6 (+2,4%) | 135,3 (+1,1%) | 158,4 (+0,5%) |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 2. 4.—28. 4. . . . . | 390,9 | 76,2 | — |
| 9. 4.— 5. 5. . . . . | 354,3 | 75,1 | 1161 |
| 6. 5.—12. 5. . . . . | 369,4 | 73,0 | 12813 |
| 3. 5.—19. 5. . . . . | 373,7 | 73,0 | 12556 |
| 0. 5.—26. 5. . . . . | 360,5 | 76,3 | 19525 |
| 7. 5.— 2. 6. . . . . | 355,5 | 76,5 | 15932 |

[2]) Vgl. hierzu Dr. Gerhard Albrecht, Haushaltungsstatistik, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1912.

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 30. 4.— 5. 5. . . . . | 154,8 | 21. 5.—26. 5. . . . . | 157,6 |
| 7. 5—12. 5. . . . . | 157,6 | 28. 5.— 2. 6. . . . . | 160,4 |
| 14. 5.—19. 5. . . . . | 157,9 | 4. 6.— 9. 6. . . . . | 160,6 |

Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Einlagen in Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr |
|---|---|---|
| Ende Dezember . . . | 4665,4 | 1148,3 |
| „ Januar . . . . . | 5094,1 (+ 9,2%) | 1218,2 |
| „ Februar . . . . | 5326,8 (+ 4,6%) | 1291,4 |
| „ März . . . . . | 5486,8 (+ 3,0%) | 1284,1 |
| „ April . . . . . | 5644,9 (+ 2,9%) | 1297,9 |

[5]) Die Ergebnisse für die 852 erfaßten Haushaltungen sind im 2. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Carl Heymanns Verlag 1909, veröffentlicht.

[4]) Vgl. Statistische Mitteilungen über den Hamburgischen Staat Nr. 20 sowie Hamburger statistische Monatsberichte, Oktober 1925, und „Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft" 1927, Nr. 5.

[5]) „Der Haushalt des Kaufmannsgehilfen" 2. Schriftenreihe des D. H. V. Nr. 14 Hamburg 1927.

[6]) „Die Lebenshaltung der Angestellten", Freier Volksverlag G. m. b. H., Berlin 1928

[7]) Die seit einigen Jahren in kleinem Umfange vom Württembergischen Statistischen Landesamt vorgenommenen Erhebungen beschränken sich auf die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben nach Gruppen und tragen im wesentlichen monographischen Charakter.

[8]) Vgl. Internationale Rundschau der Arbeit 1925 Heft 7 und 1927, Heft 4.

[9]) Vgl. Statistische Mededeelingen Amsterdam Nr. 73, 1924, und Nr. 80, 1927.

[10]) Vgl. Mitteilungen des Statistischen Staatsamtes Nr. 112—117, 1926.

[11]) Vgl. Comptes de Ménage. Enquête sur les recettes et dépenses. Sofia 1927.

Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1927/28 | 1928/29 |
|---|---|---|---|
| Ganz. Düngejahr | 11234,6 (= 100) | 12896,7 (=114,8) | — |
| Mai . . . . . | 732,1 (= 100) | 430,7 (= 58,8) | 637,5 (= 87,1) |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 15. 4.—21. 4. . | 73 677 (66 457) | 58 975 (59 478) | 17 947 (18 463) | **150 599** (144 398) | 42 |
| 22. 4.—28. 4. . | 72 434 (67 599) | 59 901 (61 419) | 18 850 (19 740) | **151 185** (148 758) | 29 |
| 29. 4.— 5. 5. . | 69 589 (67 252) | 55 557 (61 711) | 18 039 (19 389) | **143 185** (148 352) | 27 |
| 6. 5.—12. 5. . | 70 683 (66 806) | 57 837 (63 044) | 19 506 (20 407) | **148 026** (150 257) | 23 |
| 13. 5.—19. 5. . | 74 344 (67 525) | 60 552 (62 642) | 20 488 (20 452) | **155 384** (150 619) | 24 |
| 20. 5.—26. 5. . | 72 354 (70 303) | 57 995 (66 836) | 19 482 (21 318) | **149 831** (158 457) | 36 |
| 27. 5.— 2. 6. . | 71 497 (68 109) | 57 889 (62 828) | 19 594 (20 255) | **148 980** (151 192) | 30 |

* * *

Wie zu erwarten war, hat das Reichskabinett die Erhöhung der Eisenbahntarife abgelehnt. Es sah allerdings in letzter Stunde vorübergehend so aus, als ob nur die die Masse der Bevölkerung am unmittelbarsten belastende und daher besonders unpopuläre Erhöhung der Personentarife verweigert werden sollte, während sich die Reichsbahn dann an der Heraufsetzung der Gütertarife hätte schadlos halten können. Zum Glück hat man dann doch auf diese Popularitätshascherei auf Kosten der Wirtschaft verzichtet, und den Ausschlag dürfte die Rücksicht auf die Konjunkturlage gegeben haben und die Erwägung, daß man mit einer die ganze Wirtschaft derartig treffenden Mehrbelastung unabsehbaren Schaden anrichten und bei im großen ganzen immerhin noch nicht ausgesprochener Tendenz zu starker Verschlechterung der Wirtschaftslage die Entscheidung im ungünstigen Sinne geben könne.

Das Reichskabinett steht mit Recht auf dem Standpunkt, daß man die Entwicklung der Einnahmen im laufenden Jahr noch gar nicht übersehen könne und daß daher die Höhe des von der Reichsbahn-Gesellschaft erwarteten Fehlbetrags zum wesentlichen Teil noch auf Vermutungen beruhe, die nicht genügten, eine so weittragende Maßnahme wie eine allgemeine Tariferhöhung zu rechtfertigen. Schon die ersten vier Monate hätten Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 85 Millionen RM. — nach anderen Angaben ist der Betrag sogar noch erheblich höher — gebracht und die Annahme der Reichsbahn, daß dieser Überschuß in den späteren Monaten des Jahres wieder aufgezehrt werde, sei in ihrer Richtigkeit zum mindesten noch nicht erwiesen. Es ist an dieser Stelle bereits betont worden, daß man sich bei Entscheidungen wie der über die Tariferhöhung nur an Tatsachen halten darf und nicht an Vermutungen, und daß ein Rückgang der Einnahmen erst eingetreten sein muß, ehe man ihn zum Anlaß immerhin recht gefährlicher Maßnahmen macht. Eine Tariferhöhung, die sehr reale Schädigungen für die Wirtschaft bringt, kann nicht auf Grund irrealer Erwartungen zukünftiger Mindereinnahmen beschlossen werden. Das Reichskabinett hat ja auch zum Ausdruck gebracht, daß man in einigen Monaten erneut über die Sache sprechen könne, wenn die tatsächliche Entwicklung den Befürchtungen der Reichsbahn recht geben sollte. Formell ist das eine Selbstverständlichkeit, denn hinsichtlich der Entscheidung über Tariferhöhungsanträge der Reichsbahn gibt es kein ne bis in idem und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft kann ihren Antrag natürlich beliebig oft wiederholen. Sachlich aber bedeutet dieser Passus, daß sich eben das Reichskabinett über die zukünftige Konjunkturentwicklung und damit über die weitere Gestaltung der Reichsbahneinnahmen auch noch nicht im klaren ist und sich und seine Nachfolger moralisch verpflichtet, einen späteren Antrag der Reichsbahn anders zu behandeln, wenn die Gesamtentwicklung ungünstig verläuft.

Die Reichsbahn behauptet allerdings, daß der Rückgang der Einnahmen bereits eingesetzt habe. „Dagegen sind die Einnahmen des Mai, wenn man die Sondereinnah e aus dem in diesem Jahre schon in den Mai gefalle Pfingstverkehr mit 15 Millionen RM. absetzt, m 6 Millionen RM. gegen 1927 zurückgeblieben." Feste ie Pfingsten pflegen allerdings eine Steigerung des Person verkehrs zu bringen, die ihrer Natur nach vorübergehend st, aber auch einen gleichfalls vorübergehenden Rückgang s Güterverkehrs, denn über die Zahl der eigentlichen Feiert je hinaus pflegt kurz vor und nach einem derartigen Fest der b schäftsverkehr nachzulassen. Die Mehreinnahmen aus dem s steigerten Personenverkehr und die Mindereinnahmen aus d gesunkenen Güterverkehr dürften sich ausgleichen, und es s daher durchaus unzulässig, nur das eine zu berücksichti n und das andere nicht. Im ganzen gesehen hat auch der hi gegenüber dem Vorjahr wieder eine Mehreinnahme von 10 M lionen RM. gebracht.

Im übrigen hat sich auch das Reichskabinett der Tatsa e nicht verschlossen, daß die Finanzlage der Reichsbahn sch jetzt sehr angespannt ist. Zweierlei Maßnahmen werden zu ih Erleichterung ins Auge gefaßt:

1. Eine Vereinbarung zwischen Reichsregierung und Reic bahn über die Tilgung der Kredite, deren Lasten sich über d 1. Januar 1965 hinaus erstrecken. Auf die Notwendigkeit ei dahingehenden Vereinbarung ist an dieser Stelle bereits h gewiesen worden. Die Bestimmung des § 41 Reichsbah gesetzes, nach der am 31. Dezember 1964 auch der Anla zuwachs des Reichsbahnnetzes lastenfrei an die Reic regierung zurückzufallen hat, bedarf der Abänderung.

2. Die Reichsregierung erklärt sich geneigt, alsbald in V handlungen mit der Reichsbahn-Gesellschaft darüber e zutreten, wie ihr weitere Kapitalmittel zugeführt werd können. Es dürfte sich hier in erster Linie darum handeln, e Auslandsanleihe bzw. Verwertung der Reichsbahnvorzugsakti im Auslande dadurch zu ermöglichen, daß man die Repa tionsgläubiger zur Aufgabe ihres unmöglichen Standpunkts b bewegen suchte, nach dem die gesamten Reparationsverpfli tungen einen Vorrang vor den Vorzugsaktien der Reichsba haben. — Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft weist nun m dem nach ihrer letzten Verwaltungsratssitzung veröffentlichte Kommuniqué darauf hin, daß die Kapitalbeschaffung für e erst in zweiter Linie komme und daß es sich bei ihr Tariferhöhungsantrag in erster Linie um Ausgleich des erwartenden Fehlbetrags in der laufenden Betrieb rechnung handelt. Diesen auf Anleihe zu nehm widerspreche aber den Grundsätzen richtiger Etatsgebarung u würde außerdem die Tatsache eines Verlustabschlusses der B triebsrechnung in diesem und den folgenden Jahren nicht b seitigen. — Das ist nur bedingt richtig. Wie bereits an dies Stelle erwähnt, hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft den letzten Jahren derartig große Beträge aus laufenden B triebseinnahmen für Anlagezuwachs aufgewendet, daß man jetzt ruhig vor dem strengsten Etatsgewissen verantworten ka einen Teil dieser Aufwendungen dadurch auszugleichen, d man jetzt Anleihemittel zur Deckung des Betriebsdefizits ve wendet. Per Saldo der letzten Jahre ergibt sich dann no immer kein Mißverhältnis zwischen Anlagezuwachs und A leiheaufnahme. Im übrigen wird man der Deutschen Reich bahn-Gesellschaft auch nicht ohne weiteres darin recht geb können, daß sich der im laufenden Jahre etwa auftreten Verlust in der Betriebsrechnung ohne weiteres auch in den fo genden Jahren ergeben soll. Er ist für das Jahr 1928 auf d sich langsam anbahnenden Konjunkturrückgang zurückzuführ und in späteren Jahren kann durch aufsteigende Konjunktu entwicklung wieder ein Ausgleich eintreten. Auch sind no nicht alle möglichen und von der Reichsbahn in Aussicht g nommenen Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt oder vo zur Auswirkung gelangt, so daß für die Zukunft mit autom tischer Senkung der Ausgaben gerechnet werden kann. I wäre also immerhin berechtigt, den Fehlbetrag des laufend Jahres nicht als eine für alle Zukunft unvermeidliche Ersch nung, sondern zunächst einmal als etwas Vorübergehend aufzufassen.

Das Ergebnis der letzten Wochen ist also, daß zunäch einmal die Gestaltung der Reichsbahneinnahmen in den letzte Monaten abgewartet wird, ehe man Maßnahmen zur Deckun eines Defizits, dessen Höhe noch gar nicht erkennbar ist, e greift. Es ist zu begrüßen, daß die Reichsbahn sich auch ihre seits zum Abwarten entschlossen und von der Anrufung de Schiedsgerichts Abstand genommen hat.

* * *

Der

### Abschluß der Reichsfinanzen für das Rechnungsjahr 1927/28

gibt ein günstigeres Bild, als man ursprünglich erwartet atte. Gegenüber dem Voranschlag einschließlich des Nachagsetats ergeben sich im ordentlichen Haushalt Mehreinahmen in Höhe von 47, Minderausgaben in Höhe von 129 Mill. eichsmark, so daß der Etatsüberschuß damit auf 338 Millionen eigt. Die Ausgabenminderung wurde zum größten Teil durch ürzung von Restausgaben im Bereich des Reichswehr- und eichsarbeitsministeriums erzielt, 45 Millionen entfallen auf Erparnisse bei den gesamten Personal- und Sachausgaben des eichshaushalts. Wie weit es sich bei all diesen Posten um rsparnisse dauernder oder vorübergehender Natur handelt, st nicht zu erkennen.

Da in den Etat für 1928 nur ein Überschuß aus dem Vorahr in Höhe von 162 Millionen RM. eingestellt worden ist, leiben 176 Millionen zur Verfügung, die ihrer Natur und den estimmungen der Reichshaushaltsordnung gemäß zur Verinderung des Anleihebedarfs verwendet werden. Einschließch des aus dem Rechnungsjahr 1926 übernommenen ungeeckten Zuschußbedarfs des Extraordinariums, war dieser beanntlich nach dem Voranschlag für 1928 für den Beginn dieses echnungsjahres mit 914 Millionen RM. eingesetzt worden. Durch Mehreinnahmen und Minderausgaben im außerordentichen Haushalt in Höhe von 14, Heranziehung des restlichen Betriebsmittelfonds mit 62 und des über den Voranschlag inausgehenden Etatsüberschusses aus 1927 mit 176 Millionen ermindert sich der im Etatsjahr 1928 aus dem Vorjahr übernommene Anleihebedarf auf 662 Millionen RM.

Obwohl natürlich das Reich mit Anleihen auch nur in dieser Höhe im laufenden Etatsjahr nicht wird rechnen können, verliert doch durch dieses Ergebnis des Jahres 1927 einer der gefährlichsten Punkte unserer Etatsgebarung nicht unerheblich an Bedeutung. Die Aussichten für das Rechnungsjahr 1928 sind ja im übrigen, wie bereits die Entwicklung der Reichseinnahmen in den letzten Monaten gezeigt hat, keineswegs rosig, so daß trotz dieser Erleichterung an einem Punkte wenig Anlaß zu optimistischer Beurteilung vorhanden ist.

* * *

Im Laufe des April ist der

### tarifmäßige Stundenlohn

im gewogenen Gesamtdurchschnitt für Gelernte von 103,1 auf 105,9 Rpf., für Ungelernte von 75,5 auf 77,4 Rpf., also in beiden Fällen um 2,5 % gestiegen. Da der Lebenshaltungsindex nahezu unverändert geblieben ist, ergibt sich eine gleich hohe Steigerung des Reallohnes. Seit Februar 1927, als mit dem Anziehen der Konjunktur auch die Lohnbewegung allenthalben wieder in Gang kam, ist der Stundenlohn für Gelernte um 13,5 %, für Ungelernte sogar um 17,1 % gestiegen. In derselben Zeit ist gestiegen: der Großhandelsindex (Gesamtindex) um 4,1%, der Großhandelsindex für Rohstoffe und Halbwaren um 4,4 %, der Großhandelsindex für Fertigwaren um 11,9 % und der Lebenshaltungsindex um 3,7 %. Daraus ergibt sich ein Doppeltes: Auf der einen Seite ist die Preissteigerung ganz erheblich hinter den Lohnerhöhungen zurückgeblieben; selbst die Preise für fertige Waren, die am meisten von der Lohngestaltung beeinflußt werden, sind langsamer gestiegen. Die Unrichtigkeit der von Gewerkschaftsseite immer wieder vorgebrachten Behauptung, daß die Löhne nur langsam den Preisen folgten, liegt auf der Hand. Auf der anderen Seite zeigt ein Vergleich mit dem Lebenshaltungsindex eine ganz beträchtliche Steigerung des Reallohnes. Es ergibt sich beim Vergleich mit der Vorkriegszeit danach folgende Entwicklung des Reallohns (in Rpf.):

| | Gelernte | | Ungelernte | |
|---|---|---|---|---|
| | nominal | real | nominal | real |
| 1913 . . . . . | 67,3 | 67,3 (= 100) | 40,2 | 40,2 (= 100) |
| Februar 1925 . . . | 78,6 | 58,0 (= 86,2) | 55,5 | 40,9 (=101,7) |
| Februar 1927 . . . | 93,3 | 64,2 (= 95,4) | 66,1 | 45,5 (=113,2) |
| Mai 1928 . . . . . | 105,9 | 70,3 (=104,5) | 77,4 | 51,0 (=127,9) |

Die Entwicklung während der letzten fünfviertel Jahre hat also dahin geführt, daß der Stundenlohn für Gelernte etwas, der für Ungelernte um beinahe ein Drittel an Kaufkraft über dem der Vorkriegszeit liegt. Die Gewerkschaften bezeichnen das bisher Erreichte lediglich als Abschlagszahlung und gedenken die bisherige Entwicklung des Lohnniveaus fortzusetzen. Aber eine verantwortungsbewußte Wirtschafts- und Sozialpolitik wird sich angesichts unserer gesamten Lage, vor allem der langsam absinkenden Konjunktur und der zunehmenden Verflechtung Deutschlands mit der Weltwirtschaft darüber klar sein, daß es jetzt höchste Zeit ist, mit dem bisherigen Verfahren Schluß zu machen. Es ist in der letzten Nummer der Deutschen Wirtschafts-Zeitung[1]) darauf hingewiesen worden, daß es falsch ist, unsere ungenügende Ausfuhr immer nur mit mangelnder Aufnahmefähigkeit und zunehmender protektionistischer Handelspolitik zu begründen. Die Einfuhrziffern im Welthandel sind in dauerndem Steigen, es gelingt uns nur nicht unseren Anteil daran zu behaupten. Während die deutsche Ausfuhr an der Gesamteinfuhr der in den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung aufgezählten Länder 1913 15,5 % ausmachte, waren es 1927 noch immer bloß 9,6 %. Es liegt also, soweit das Ausland nicht deutsche Waren diskriminiert, in erster Linie an uns und unserer Wirtschaftspolitik, wenn unsere Ausfuhr den Weltbedarf nur noch zu einem wesentlich geringeren Teil deckt als vor dem Kriege. Die Lohnentwicklung der letzten Monate hat unsere Ausfuhrmöglichkeiten schwer beeinträchtigt. Sie fiel zusammen mit nachlassender Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes, also mit steigendem Exportzwang auf der einen, und steigender Konjunktur, also zunehmender Aufnahmefähigkeit der meisten fremden Länder, auf der anderen Seite, und trat infolgedessen nicht in sinkender Ausfuhr, wohl aber in den Umständen nicht entsprechender Steigerung des Exports in die Erscheinung. Wir dürfen bei unserer Sozialpolitik diese Zusammenhänge nicht auf die Dauer völlig außer acht lassen.

Nun versucht Prof. Hermberg in einem Aufsatz, in dem er gegen die Denkschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zur Lohnbewegung polemisiert[2]), die Berechtigung der bisherigen und der weiterhin geforderten Lohnerhöhungen u. a. auch daraus abzuleiten, daß er auf erheblich größere Lohnsteigerungen im Ausland hinweist. Er erwähnt besonders England und Schweden. In Schweden betrug der durchschnittliche Stundenverdienst 1926 265 % desjenigen von 1913. Für England gibt er bis September 1927 folgende Lohnerhöhungen an (1914 = 100):

| | |
|---|---|
| Baugewerbe: | |
| Gelernte Arbeiter . . . . | 202—226 |
| Bauhilfsarbeiter . . . . . | 230 |
| Bäcker . . . . . | 237 |
| Buchdrucker . . . . . | 219 |
| Buchbinder . . . . . | 229 |
| Maschinenbau: | |
| Gelernte Arbeiter . . . . | 165—170 |
| Ungelernte „ . . . . | 205 |
| Schiffbau: | |
| Gelernte Arbeiter . . . . | 155—160 |
| Ungelernte „ . . . . | 190 |

Aus „Wirtschaft und Statistik“[3]) lassen sich diese Angaben für Mitte Dezember 1927 noch bei folgenden Industrien ergänzen (Ende Juli 1914 = 100):

| | |
|---|---|
| Baumwollindustrie . . . . . | 184 |
| Wollindustrie . . . . . | 221 |
| Kammgarnindustrie . . . . | 248 |
| Stiefelindustrie . . . . . | 218 |
| Keramische Industrie . . . | 186 |

Man muß aber hierbei im Auge behalten, daß der Lebenshaltungsindex in Großbritannien Ende 1927 auf 168 stand gegenüber 151 in Deutschland. Die Reallohnsteigerungen sind also erheblich geringer, als sie nach obigen Zahlen zunächst erscheinen. Gerade in den für Deutschland wichtigsten Konkurrenzindustrien, dem Maschinen- und Schiffbau, hatte der Lohn des gelernten Arbeiters im Dezember 1927 teils gerade noch, teils nicht einmal die Vorkriegskaufkraft. Weit unter dem Durchschnitt der allgemeinen Erhöhung des Lohnniveaus bleiben in England die Bergarbeiter, deren Löhne am 1. März 1928 113,9 bis 121,1 % derjenigen vom August 1914 ausmachten.

Was nun die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt anbetrifft, so hat gerade die englische Industrie in verschiedener

[1]) S. die Besprechung des Buches „Grundfragen der deutschen Handelspolitik“ S. 560.

[2]) Soziale Praxis, Heft 19.

[3]) Nr. 3, 1928, S. 106.

Hinsicht einen derartigen Vorsprung vor der deutschen, daß sie ohne Gefahr der Ausschaltung vom Weltmarkt höhere Löhne bezahlen kann. Hier ist vor allem an die günstige geographische Lage zu denken, die sowohl für ausländische Rohstoffe und Halbwaren als auch für ausgeführte Fabrikate keine oder nur geringe Eisenbahnfrachtkosten notwendig macht. Besonders wichtig aber ist, daß in England die Kosten der Sozialversicherung aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden und nicht, wie in Deutschland, Arbeitgeber und Arbeitnehmer unmittelbar belasten. Dadurch verteilen sich diese Kosten sehr erheblich und die Wirtschaft trägt sie nur im Verhältnis ihrer Steuerleistungen an den gesamten Staatseinnahmen. Allein durch diese beiden Vorteile können erheblich höhere Löhne ausgeglichen werden, ohne zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit zu führen.

Im übrigen ist gerade für die deutsche Industrie wichtiger als das Lohnniveau in England und Schweden dasjenige in unseren unmittelbaren Nachbarländern, die ihre Valutaschwierigkeiten zum großen Teil erst jetzt langsam zu überwinden beginnen und noch das Inflationsverhältnissen eigene niedere Lohnniveau haben. Hermberg erkennt diesen Gesichtspunkt an, glaubt ihn aber mit der Bemerkung abtun zu können, was hier der deutsche Unternehmer über den französischen Lohn sage, könne mit demselben Recht der englische Unternehmer über den deutschen Lohn sagen. Das mag sein, aber es trifft nicht den Kern der Sache. Es kommt nicht auf das an, was der englische Unternehmer sagt oder sagen kann, sondern darauf, wie die Verhältnisse in den Ländern liegen, mit denen wir in erster Linie auf dem Weltmarkt konkurrieren müssen, und da sind wir mit unserer Lohnpolitik an das Tempo gebunden, in dem die wirtschaftliche Konsolidierung in unseren Nachbarländern fortschreitet.

Ein Gesichtspunkt, unter dem sich die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände in ihrer Denkschrift in erster Linie gegen übertriebene Lohnerhöhungen gewandt hat, ist der, daß dadurch die Kapitalbildung gehemmt wird. Zusätzliches Einkommen, das der Arbeitnehmerschaft durch Lohnerhöhungen zugeführt wird, wird natürlich, von verschwindenden Ausnahmefällen abgesehen, zu zusätzlichem Konsum verwendet; die hierfür aufgewendeten Beträge gehen daher für die Kapitalbildung verloren und die deutsche Wirtschaft mußte entsprechend größere Summen im Ausland aufnehmen. Hermberg sagt zu dieser Seite des Problems: „Es ist nicht einzusehen, weshalb es besser sein soll, das Kapital durch Drosselung der Löhne und damit des Konsums erst zu bilden, wenn es bereits an anderer Stelle verfügbar ist, selbst wenn diese Stelle im Auslande liegt . . . Wenn man vor die Wahl gestellt ist: entweder Bildung eigenen Kapitals unter Drosselung der Lebensmöglichkeiten oder Entfaltung des Produktionsapparates mit Hilfe fremder Gelder, dafür aber Ausweitung statt Drosselung der deutschen Lebensmöglichkeiten, so kann die Entscheidung gar nicht zweifelhaft sein." Diese Entscheidung kann doch zweifelhaft sein. Man kann die Frage ja auch — und vielleicht richtiger — so stellen: Wollen wir zunächst unsere Lebenshaltung einschränken und alles verfügbare Kapital für den Wiederaufbau der Wirtschaft verwenden, oder wollen wir von Anfang an leben, als ob zwischen 1914 und 1924 gar nichts passiert wäre, und die zum Wiederaufbau der Wirtschaft notwendigen Gelder aus dem Ausland pumpen? Es ist richtig, daß die erste Alternative manche Unbequemlichkeit mit sich bringt, aber die zweite belastet unsere Zahlungsbilanz mit einem weiteren erheblichen Passivposten, der dadurch nicht an Bedeutung verliert, daß andere noch größere Passivposten vorhanden sind, für die wir ebenfalls keinen Ausgleich wissen. Darüber hinaus — und hier kehren wir wieder zum Ausgangspunkt zurück — erschwert die „Ausweitung der deutschen Lebensmöglichkeiten" durch fortgesetzte Heraufsetzung des Lohnniveaus noch den Ausgleich der bereits bestehenden Passivposten, weil die Erhöhung des Preisniveaus, die sie zwangsläufig zur Folge hat, einfuhrfördernd und ausfuhrhemmend wirkt. Die Verhältnisse liegen ja nicht so einfach, daß die Lohnerhöhungen einfach aus den für die Kapitalbildung vorhandenen Mitteln bestritten werden können; sie gehen weit darüber hinaus und machen Preissteigerungen notwendig. So führt die von den Gewerkschaften geforderte, von Hermberg verteidigte Entwicklung auf der einen Seite zu unmittelbarer zusätzlicher Belastung der deutschen Zahlungsbilanz, auf der anderen Seite zu einer Verringerung der noch bestehenden Möglichkeiten, die Zahlungsbilanz durch Aktivierung der Handelsbilanz auszugleichen. Wenn ein Privatmann unter solchen Umständen seine „Lebensmöglichkeiten ausweiten" würde, liefe er Gefahr, d Interesse des Staatsanwalts zu erregen.

* * *

Die Belebung auf dem internationalen Eisen- und Stah markt hat in den mittel- und westeuropäischen Ländern z Produktionssteigerungen geführt, die eine

Änderung des Produktionsprogramms der internationalen Rohstahlgemeinschaft

zweckmäßig erscheinen lassen. Für die Ende Juni in Düsse dorf stattfindende Quartalssitzung sind bis jetzt allerdings dahin gehende Anträge noch nicht gestellt.

Seit über einem Jahr hat die I. R. G. ihr Produktions programm mit 29,3 Millionen Tonnen unverändert aufrecht erhalten. Die tatsächliche Produktion in den beteiligten Länder überschritt aber das Programm im Vierteljahr

| | |
|---|---|
| April-Juni 1927 um . . . . | 743 000 t, |
| Juli-September 1927 um . . | 958 000 t, |
| Oktober-Dezember 1927 um | 1 041 000 t, |
| Januar-März 1928 um . . . | 1 273 000 t. |

Das ist im letzten Vierteljahr mit 17,4 % die stärkste je erreichte Überschreitung und zeigt die Schwierigkeiten einer un veränderten Beibehaltung des Produktionsprogramms.

Der Hauptleidtragende war von jeher Deutschland, dessen Quote festgesetzt war auf Grund der Produktion in einem Zeitraum, in der schwerste wirtschaftliche Depression auch die deutsche Stahlindustrie zu starker Einschränkung genötigt hatte Deutschland überschritt allmählich sein Kontingent um mehr als eine Million Tonnen im Vierteljahr. Man kam ihm nur insoweit entgegen, als man die bekannte Teilung in ein Ausfuhrkontingent von 28 % und ein Inlandskontingent von 72 % seiner Produktion vornahm und die Vertragsstrafe für das Inlandskontingent von vier auf einen Dollar herabsetzte. Die Senkung der deutschen Stahlproduktion seit April wird zwar automatisch auch die Strafzahlungen der deutschen Stahlindustrie ermäßigen, aber auf der anderen Seite nötigt die nachlassende Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes zu stärkerer Forcierung der Ausfuhr, und der Teil der Kontingentsüberschreitung, der mit 4 Dollar je Tonne Strafzahlung belegt wird, nimmt dadurch zu. So gestaltet sich die Entwicklung für Deutschland immer unbefriedigender.

Nun hat sich im ersten Vierteljahr 1928 erstmalig die bemerkenswerte Tatsache ergeben, daß auch Frankreich, das seit langem der einzige unmittelbare Nutznießer der Strafzahlungen gewesen ist, sein Kontingent überschritten hat. Seit Beginn des Jahres 1928 hat mithin jedes an der I. R. G. beteiligte Land Strafe zu zahlen, und niemand hat mehr Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes. Wenn aber die westeuropäischen Teilnehmer eine Quotenerhöhung fordern, dann kann das billigerweise nur in der Weise geschehen, daß diese gleichmäßig für alle Mitglieder erfolgt. Es wäre ein schlechter Witz, wenn Deutschland, das dauernd hohe Strafzahlungen leisten mußte, auf seiner bisherigen ungenügenden Quote sitzen bliebe, während man den Franzosen, deren Kontingent von vornherein unverhältnismäßig hoch festgesetzt war, bei der ersten geringfügigen Überschreitung sofort eine Erhöhung zubilligen würde. Sollte also eine Neufestsetzung des Produktionsprogramms in der Düsseldorfer Sitzung erfolgen, wozu ja u. U. auch der Beitritt Polens — die Differenzen hinsichtlich der Festsetzung der polnischen Jahresexportquote betragen nur noch 50 000 t — nötigen könnte, dann muß unbedingt auch dafür gesorgt werden, daß die deutsche Stahlindustrie nicht länger im bisherigen Umfang das Stiefkind der Internationalen Rohstahlgemeinschaft ist. Rkr.

* * *

Die soeben von den Generalversammlungen der beteiligten Gesellschaften genehmigte

Bildung eines „Ostdeutschen Waggontrusts"

stellt einen weiteren Schritt dar in der seit einiger Zeit in Gang befindlichen organisatorischen Rationalisierung der Waggonindustrie, die begonnen hat mit der Ende 1926 erfolgten Bildung der Deutschen Wagenbauvereinigung. Bekanntlich ist diese Vereinigung, welche 30 von den 40 bestehenden Waggonunternehmungen umfaßt, zustande gekommen im Zusammenhang mit einem Vertrag mit der Reichsbahn, welche fürchtete, daß ein Zusammenschluß der Industrie gegen sie selbst gerichtet werden könnte und

elche sich daher einen Einfluß auf die Gestaltung der Entwicklung verschaffen wollte. Obwohl bereits vor Zustandekommen dieses Vertrags ein scharfer Konkurrenzkampf im Waggonbau bestand, der die Preise stark gesenkt hatte, bezweckte die Reichsbahn darauf hin, eine weitere Senkung durch Rationalisierung herbeizuführen. Der Vertrag sollte erreichen, daß die leistungsfähigsten Werke, vor allem auch die, welche durch Normalisierung für die Herstellung von Einzelteilen besonders geeignet waren, in der wirtschaftlicheren Gestaltung ihrer Betriebe sich weiter vervollkommnen. Den an der Wagenbauvereinigung beteiligten Werken wurden auf die Dauer von fünf Jahren 90 % des Bedarfs der Reichsbahn, die wiederum auf die einzelnen Werke nach Quoten verteilt wurden, zugestanden, während die restlichen 10 % an Außenseiter vergeben werden sollten, welche sich vor allem mit Spezialkonstruktionen befassen. Der Zweck des Vertrags, die Herstellungs- und Generalkosten zu ermäßigen, ging vor allem daraus hervor, daß die Reichsbahn, wenn sich nach zwei Jahren eine Preissenkung zeigen würde, von dem Vertrage zurücktreten darf, und daß die Vereinigung sich verpflichtet, diejenigen Unternehmungen zum Ausscheiden zu bringen, deren Herstellungskosten 5 % über den Durchschnittskosten liegen.

Wenn die Vereinigung ihre Stellung der Reichsbahn gegenüber aufrechterhalten wollte, mußte sie also diesen Erfordernissen gerecht werden, und dies bedeutete einen starken Zwang nicht nur zur technischen, sondern auch zur organisatorischen Rationalisierung. Zweifellos war die große Zahl der Unternehmungen, welche alle dasselbe Fertigprodukt herstellen, wirtschaftlich unzweckmäßig und eine Arbeitsteilung daher durchaus angebracht, die auch vor Stillegungen nicht Halt machen durften. Gewiß stellten sich Zusammenschlüssen starke Schwierigkeiten in den Weg, vor allem deshalb, weil in der Industrie zwei Generalauffassungen herrschen, von denen die eine zum Zusammenschluß drängt, während die andere in der Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz den zweckmäßigsten Weg sieht. Die erstere Gruppe scheint, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, langsam an Boden zu gewinnen. Erschwert wird das Problem dadurch, daß die einzelnen Unternehmungen nicht ausschließlich Waggons herstellen, sondern auch sonstige Fabrikate, welche gegebenenfalls in Zusammenschlüsse mitübernommen werden müßten. Die nach wie vor bestehende Überproduktion und die durch die Einschränkungen der Reichsbahn im Waggonbezuge nur sehr knappe Auftragsdecke — auch aus dem sogenannten freien Geschäft konnte nicht Arbeit genug kommen, um die Vielzahl der Betriebe zu beschäftigen —, fernerhin die Schwierigkeiten, welche die Industrie im Auslande zu bestehen hat, haben aber die Rationalisierung durch horizontalen Zusammenschluß wesentlich gefördert.

Zu einem geringen Teil wurde die Zusammenfassung einzelner Werke in Westdeutschland Ende vorigen Jahres verwirklicht durch die Bildung der Vereinigten westdeutschen Waggonfabriken A. G., einem Unternehmen, welches über eine Kartellquote an Reichsbahnaufträgen von 13,50 % verfügt. Bereits damals waren Vorverhandlungen über die Bildung auch einer ostdeutschen Fusion im Gange. Ein solcher östlicher Konzern ist nunmehr dadurch zustande gekommen, daß die Linke-Hofmann-A. G. die Waggon- und Maschinenfabrik Busch in Bautzen sowie die Sächsische Waggonfabrik Werdau erwirbt. Der so entstandene Trust wird in der Wagenbauvereinigung nahezu über ein Viertel der Gesamtquote verfügen.

Es wird davon gesprochen daß diese Fusion den Auftakt zu einer weiteren Konzentration im Waggonbau bietet. Bereits jetzt besteht zwischen dem ostdeutschen und dem westdeutschen Trust ein freundschaftliches Verhältnis, und eine gewisse Zusammenarbeit wird angestrebt, so daß es nicht unmöglich ist, daß es einmal zu einer Vereinigung dieser beiden großen Gruppen kommen wird. Sicherlich wird die neue Vereinigung die technische Weiterentwicklung und Rationalisierung fördern, den ungesunden Wettbewerbskampf im Waggonbau mildern und zu einer Ausweitung des deutschen Auslandsgeschäftes beitragen können. Es ist deshalb zu hoffen, daß die neue Fusion einen weiteren Schritt auf dem Wege zu dem bisher noch sagenhaften Waggontrust darstellt, dessen Ziel sein muß, zu einer Sanierung der Industrie und zur Wiederherstellung der zur Zeit recht geringen Rentabilität zu kommen. Daß ein solcher Konzern seine Monopolstellung nicht ausnutzt, dafür sorgen die Abnehmer, die Reichsbahn und die Straßenbahngesellschaften. Hi.

## Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

(Fortsetzung.)

3. Als neue Tarifstelle ist in Klasse B aufzunehmen: „Salmiak".

4. Der Antrag auf Versetzung von Abfallsulfat aus der Salmiakfabrikation aus der Klasse F in die Klasse G wird abgelehnt.

5. In Ziffer 20 des Verzeichnisses der zur Beförderung in Privatwagen (ausgenommen Behälterwagen) zugelassenen Güter (Verzeichnis V) sind die Artikel „Kunstspeisefett" und „Schweineschmalz" einzufügen.

6. a) Der zweite Absatz der Anmerkung zu Ziffer 24 der Klasse D der Tarifstelle Holz und Holzwaren ist auf Ziffer 13 der Klasse F als zweiter Absatz der Anmerkung zu übertragen.

b) Als Absatz 2 der Anmerkung zu Ziffer 24 der Klasse D der Tarifstelle Holz und Holzwaren ist aufzunehmen: „Gefärbte rohe Hölzer zur Herstellung von Stöcken und Schirmen oder solche mit angebogener Krücke werden dieser Stelle zugerechnet".

c) Am Schluß der Generalanmerkung zur Tarifstelle Holz und Holzwaren ist nachzutragen: „Christbäume (Weihnachtsbäume) siehe diese.

7. Der Antrag auf Änderung der Tarifstellen Betonwaren und Eisenbetonwaren wird an den Unterausschuß verwiesen.

8. a) Die Tarifstelle „Degras" der Klasse B ist durch „Degras-Moellon" zu ersetzen.

b) Die Bezeichnung „Degras" in der Anmerkung zur Tarifstelle Lederfettungsmittel, alt abgängig der Klasse F ist in „Degras-Moellon" zu ändern.

c) Die Erläuterungen zu den beiden unter a und b genannten Tarifstellen sind entsprechend zu ergänzen.

d) Die beantragte Aufnahme von Degras in die ermäßigte Stückgutklasse wird abgelehnt.

9. Prüfung verschiedener Tiertariffragen:

a) Der Abschnitt VII des Nebengebührentarifs zum Deutschen Eisenbahn-Tiertarif, Teil I, erhält folgende Fassung:

VII. Desinfektionsgebühren.

(Ausführungsbestimmung III zu § 50 EVO.)

| | Betrag in RM. | Rpf. |
|---|---|---|
| 1. Für die Desinfektion der zur Beförderung von lebenden Tieren benutzten Eisenbahnwagen wird erhoben: | | |
| a) für Sendungen Groß- und Kleinvieh der Klassen S 1 bis S 5 sowie für Geflügel der Klassen L 1 bis L 7 (Geflügel in Geflügelwagen mit besonderen Einrichtungen s. unter b): | | |
| für jede der Berechnung der regelrechten Fracht zugrunde zu legende Stufe | — | 20 |
| mindestens für die Sendung in einem Wagen . . . . . | 2 | — |
| höchstens für die Sendung in einem einbödigen Wagen . . . . . | 5 | — |
| höchstens für die Sendung in einem mehrbödigen Wagen . . . . . | 6 | — |
| Die Mindestgebühr wird bei Beförderung in Viehkurswagen, Stückgutkurs- und Gepäckwagen nicht berechnet, | | |
| b) für die Reinigung und Desinfektion von Geflügelwagen mit besonderer Einrichtung, d. i. Käfigen und Futtertrögen (einschl. der Reinigung): | | |
| für den Geflügelwagen . . . . . | 45 | — |
| 2. Für die vom Absender vor der Beladung verlangte Desinfektion des Wagens wird erhoben: | | |
| für den einbödigen Wagen . . . . . | 3 | — |
| für den mehrbödigen Wagen . . . . . | 3 | 50 |
| 3. Für die Desinfektion der zur Beförderung von lebenden Tieren verwendeten bahneigenen Käfige wird erhoben: | | |
| für den Käfig . . . . . | — | 50 |
| 4. Die Desinfektionsgebühr wird für die gleiche Sendung nur einmal erhoben. | | |

Bei Umbehandlung, bei Weiterbeförderung infolge nachträglicher Verfügung des Absenders oder auf Anweisung des Empfängers oder bei Neuaufgabe wird, falls die Sendung in demselben Wagen unverändert weiterbefördert wird, keine Desinfektionsgebühr mehr berechnet.

Bei Zuladungen wird Desinfektionsgebühr für die zugeladenen Tiere nach der für sie maßgebenden Frachtstufe besonders berechnet, jedoch nur insoweit, als die Höchstgebühr von 5.00 bezw. 6.00 M. noch nicht erreicht wurde.

Bei Ausladungen wird im Falle der Weitersendung im gleichen Wagen keine weitere Desinfektionsgebühr berechnet.

b) 1. Der Antrag auf anderweite Frachtberechnung für Geflügel in Wagen mit besonderen Einrichtungen (wie beispielsweise bei ein- oder mehrbödigen Wagen, in die der Absender weitere Böden selbst eingebaut oder bei ungarischen Geflügelspezialwagen, deren Ladeflächen durch die Futtergänge erheblich eingeschränkt sind) wird abgelehnt.

2. Dem Absatz 1b des § 2 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I, ist folgende Fassung zu geben: „Für Geflügel der Klassen L 1 bis L 7 nach der Stufe, die der Anzahl der beladenen — auch vorübergehend eingelegten — Böden eines Wagens entspricht. Die in gleicher Höhe angeordneten Ladeflächen gelten auch dann als ein Boden, wenn sie durch Gänge abgestellt oder getrennt sind."

c) Der Absatz (2) des § 7 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I, erhält folgende Fassung: „(2) Die gleichen Mindestfrachten werden erhoben, wenn wilde oder fremdländische, nicht zu den in Deutschland heimischen Haustierarten gehörige Tiere für sich allein oder zusammen mit andern Tieren desselben Absenders in einem Wagen befördert werden."

Auch im § 24 ist das Wort „Haustierrassen" in „Haustierarten" zu ändern.

d) Der Antrag, für geschlachtete Maultiere im Rückvergütungswege die Frachtberechnung nach der Klasse S 2 zu gewähren und dementsprechend den § 14 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I, auch auf im Zollinland geschlachtete Maultiere auszudehnen, wird angenommen.

e) Auf die Anregung einer Nachprüfung des § 24 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I (Frachtberechnung für verpackte lebende Tiere), wird beschlossen, in der bestehenden Frachtberechnung eine Änderung nicht eintreten zu lassen. Der Absatz (2) des § 24 soll aber folgende Fassung erhalten: „Bei der Frachtberechnung wird das Gewicht leihweise von der Eisenbahn überlassener Käfige ohne Rücksicht auf deren Eigengewicht stets mit 30 kg mitberücksichtigt."

f) In der zur Verhandlung stehenden Frage, ob die Bestimmungen des Abschnitts VII EVO. auch auf verpackte Tiersendungen Anwendung finden, für die im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B, besondere Tarifbestimmungen bestehen, wird die Auslegung für berechtigt gehalten, daß die nach den besonderen Vorschriften im Teil I B frachtlich zu behandelnden Sendungen lebender Tiere in gleicher Weise den Bestimmungen des Abschnitts VII der Eisenbahn-Verkehrsordnung nebst Ausführungsbestimmungen unterstehen, wie die übrigen Sendungen verpackter lebender Tiere. Es wird beschlossen:

1. Die Fußanmerkung zum Vorwort des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung A und B, ist wie folgt zu ändern:

„Für die Beförderung von lebenden Tieren in Käfigen, Kisten, Säcken und dergleichen gelten außerdem die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I."

2. Die Ausführungsbestimmung XII 3 zu § 48 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Für Tiere in Käfigen, Kisten, Körben, Säcken und dergleichen wird Begleitung nur mit Genehmigung der Versandstation zugelassen, sofern im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, nichts anderes bestimmt ist."

3. Die Ausführungsbestimmung IV zu § 50 erhält folgenden zweiten Satz:

„Für Tiere in Käfigen, Kisten, Körben, Säcken und dergleichen wird anstatt des Standgeldes Lagergeld oder Wagenstandgeld nach den Bestimmungen im Nebengebührentarif des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung B, berechnet."

4. Dem § 21 der Allgemeinen Tarifvorschriften im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, ist folgender Wortlaut zu geben:

„Für lebende Tiere in Käfigen, Kisten, Säcken und dergleichen wird die volle Eilgutfracht berechnet, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen (vgl. auch § 24 der Allgemeinen Tarifvorschriften im Deutschen Eisenbahn-Tiertarif, Teil I)."

g) Zuladungen und teilweise Ausladungen. Der letzte Satz des § 28 (1) der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I, ist wie folgt zu fassen: „Der Antrag ist bei der Versandstation einzureichen. Im Falle seiner Genehmigung ist vom Absender in der Spalte für sonstige zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen des Frachtbriefs folgender Vermerk einzutragen:

Zu-/Aus- ladung von . . . . . .

(Stückzahl und tarifmäßige Bezeichnung der Tiere)

in . . . . . beantragt und von der Eisenbahn
(Unterwegsstation)
gestattet."

(Schluß folgt.)

## Das faschistische Ständeparlament.

Die Italienische Kammer und der Italienische Senat haben dem neuen Gesetzentwurf für die Umwandlung des bisherigen, auf der Sardinisch-Piemontesischen Verfassung von 3. April 1848 beruhenden Parlamentes in eine berufsständische Volksvertretung zugestimmt. Die alte Verfassung war ursprünglich rein monarchisch; sie erfuhr im Laufe der Zeit zahlreiche Abänderungen durch einfaches Gesetz und durch die Praxis und hatte sich bis zum Beginn des faschistischen Regimes zu einem rein parlamentarischen System umgebildet. Durch das neue Gesetz wird das parlamentarische System gesetzlich abgeschafft, wobei noch zu bemerken ist, daß in dem augenblicklichen Parlament das neue Gesetz auch dann angenommen wäre, wenn die jetzt vertriebenen Oppositionsparteien in ihm noch vertreten gewesen wären, denn die Faschisten verfügen über drei Viertel der Stimmen in dem bisherigen Parlament.

Die neue Ständevertretung ist in das System der faschistischen Korporationen eingebaut. Bekanntlich sind die Korporationen Verbände, in denen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der einzelnen Berufsstände zusammengefaßt sind (vgl. D. W. Z. Nr. 19 1927). Es sind daher für das neue Ständeparlament, entsprechend der Anzahl der Korporationen, die folgenden sieben Berufsstände vorgesehen: Landwirtschaft, Industrie, Handel, See- und Luftschiffahrt, Landtransport- und Binnenschiffahrt, Banken und freie Berufe. Bei den ersten sechs Berufsgruppen wird je die Hälfte der Vertreter von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern gestellt. Die Bestellung der Abgeordneten erfolgt in der Weise, daß die Vorstände dieser Berufsgruppen, d. h. der Korporationen, dem Großrat der Faschistischen Partei insgesamt 900 Anwärter vorschlagen, aus denen der Großrat 350 auswählt und aus eigenem Ermessen noch 50 hinzu ernennt. Auf diese Weise entsteht eine Liste von 400 Anwärtern. Diese Liste wird den „Wählern" vorgelegt. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der in den faschistischen Korporationen zusammengefaßten Arbeitnehmersyndikate und Arbeitgeberverbände. Die Vorschlagsliste kann nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden, wodurch die Wahl den Charakter eines Plebiszits erhalten soll. Sollte die Liste, was praktisch nie vorkommen wird, abgelehnt werden, so erfolgt ein neuer Wahlgang auf anderer Grundlage. Die Korporationen stellen selbständig neue Listen auf. Die Liste, welche die meisten Stimmen erzielt, erhält eine Mehrheitsprämie von drei Vierteln der Abgeordneten, so daß auf jeden Fall ein Überwiegen der faschistischen Abgeordneten, anders gibt es übrigens gar nicht, gesichert ist.

Es wird bereits darüber diskutiert, ob wir es hier mit einer wirklichen berufsständischen Volksvertretung zu tun haben, die das gesamte Volk in seiner sozialen Schichtung verkörpert und von der die Staatsgewalt ausgeht. Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht der Fall. Wenn auch die Gesetzgebung weiterhin bei der neuen Volksvertretung liegen wird, so ist ihre Abhängigkeit von der Regierung und von dem faschistischen Parteiapparat aus zahlreichen, hier nicht näher zu erörternden Gründen so stark, daß von einer freien Volksvertretung nicht die Rede sein kann. Abgesehen davon ist zu bedenken, daß die Vorstände der Korporationen, welche die Anwärter vorschlagen, von der Regierung ernannt werden, die Korporationen selbst sind im Grunde genommen nur Organe der faschistischen Parteiorganisation. In den gesamten Arbeitgeberverbänden sind nur etwa 23% der Arbeitgeber des Landes und in den Arbeitnehmersyndikaten nur etwa 25% der Arbeitnehmer des Landes organisiert. Andere Berufsvertretungen, die rechtlich anerkannt werden, gibt es nicht; auch kann die Mitgliedschaft in diesen Berufsvertretungen nicht ohne weiteres, sondern nur durch Zulassung erworben werden. De

betreffende Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband ist aber ohne weiteres der gesetzlich berufene Vertreter der Interessen des betreffenden Berufsstandes. Die Tatsache, daß der Großrat der Faschistischen Partei es sowohl durch seine Befugnis zur Auswahl sowie durch seinen Einfluß auf die Korporationen in der Hand hat, alle ihm nicht genehmen Anwärter auszuschließen, spricht auch gegen das Vorliegen einer freien berufsständischen Vertretung. Im übrigen ergibt sich schon aus dem Umstande, daß über die endgültige Liste nur durch die Mitglieder der faschistischen Korporationen abgestimmt werden kann, daß es sich hier um eine nach Berufsständen gegliederte Vertretung einer herrschenden Schicht innerhalb des Volkskörpers handelt. Die Abgeordneten, die durch dieses System ernannt werden, sind notwendigerweise Vertreter der faschistischen Hierarchie. Sie sind an das faschistische Parteisystem und an seine Ziele gebunden. In Wirklichkeit wird das neue berufsständische Parlament lediglich die Bedeutung eines beratenden Gremiums haben. Sein Einfluß wird kaum größer sein als der, den in Deutschland der Reichswirtschaftsrat besitzt. Wenn das neue Parlament auch für alle Staatsaufgaben zuständig sein wird, so ist zu bedenken, daß die Politik nur die des Faschismus sein kann, während die internen Wirtschaftskämpfe, insbesondere der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, ihre Austragung innerhalb der Korporationen finden werden.

Demgemäß könnte man geneigt sein, anzunehmen, daß in diesem Staate lediglich eine Regierung mit diktatorischer Gewalt regiert, der ein beratendes Gremium aus Vertretern der Berufe zur Seite steht. Dies ist jedoch auch nicht der Fall. Die wirkliche Macht im Staate hat die faschistische Parteiorganisation, die ihre Spitze im Faschistischen Großrat hat, dessen Vorsitz Mussolini selbst führt. Aber auch hier kann von einer absoluten Diktatur nicht die Rede sein. Der Faschistische Großrat ist, in der Art wie das Russische Zentral-Exekutivkomitee, eine Art Parlament oder Zentralausschuß der faschistischen Organisationen im ganzen Lande. Die Macht des faschistischen Systems beruht auf den regionalen politischen Verbänden, die zum Teil einen sehr großen Einfluß haben und deren Stellungnahme im Faschistischen Großrat eine starke Auswirkung findet. Wenn auch der Einfluß des augenblicklichen Staatslenkers ein sehr großer ist, so hat sich doch in den Maßnahmen des Faschistischen Großrats in den letzten Jahren dauernd gezeigt, daß die in den regionalen faschistischen Verbänden vorhandenen Kräfte in ihm zur Geltung kommen. Dem großen Geschick Mussolinis ist es zu verdanken, daß die verschiedenen Tendenzen hier gegeneinander ausbalanciert und zu einheitlichem Wirken zusammengefaßt wurden. Wie Mussolini selbst erklärt hat, ist der Vorgang der, daß die im Lande regierende Schicht in ihren regionalen Organisationen die Personen heranbildet, welche zur zentralen Leitung des Staatsbetriebes berufen werden. Da die regionalen politischen Organisationen sich meist mit den wirtschaftlichen Verbänden decken und beide Organisationssysteme eng miteinander verflochten sind, ergibt sich eine fast einheitliche Struktur der politischen und wirtschaftlichen Parteiorganisationen, so daß nach außen hin ein einheitliches und einfaches Bild einer im Grunde genommen äußerst komplizierten und bürokratisch stark durchsetzten Organisation entsteht.

Die ideellen Grundlagen dieses Systems, das sich als Staatsabsolutismus darstellt, sind verschiedener Art. Zunächst handelt es sich um die von Mussolini wieder neu belebte Idee des alten römischen Staates, wonach der Bürger im Staat und in seinen Zwecken aufzugehen hat. Es gibt keine Volkssouveränität, sondern nur die Souveränität des Staates, der sogenannten „Juristischen Organisation der Nation". Wie auch auf verschiedenen anderen Gebieten, hat der Faschismus Ideen der Hegelschen Philosophie aufgenommen. Die Lehre Hegels vom Staate und dem Staatszweck als der Verwirklichung einer sittlichen Idee, nämlich hier die großen Aufgaben der italienischen Nation, ist die ideelle Begründung für den vom Faschismus aufgerichteten Staatsabsolutismus und die unbedingte Unterordnung des Bürgers unter die Ziele und Aufgaben des Staates. Aber auch der Sozialismus hat einen starken Einfluß gehabt. Mussolini ist selbst aus dem Sozialismus hervorgegangen. Sein Korporationensystem ist im Grunde genommen eine Gewerkschaftsorganisation auf nationalistischer Grundlage. Die auch dem Sozialismus eigene Ausdehnung der staatlichen Macht, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, fügt sich in den Rahmen des faschistischen Systems. Der Bürger, das Individuum, ist nur ein Organ für die Verwirklichung der Zwecke der Gesamtheit. Das Parlament, die neue berufsständische Volksvertretung, ist nur Organ des Staates und dessen höheren Zielen vollkommen untergeordnet. Ähnlich wie in Rußland die kommunistische Parteibürokratie, zwar unter Vorspiegelung einer Volkssouveränität, für die Verwirklichung der ideelen Ziele des Kommunismus arbeitet, so wirkt der faschistische Staat unter, das muß man zugeben, ehrlicher Leugnung der Volkssouveränität für die Verwirklichung der ideellen Ziele des faschistischen Staates. Diese Ziele liegen im Innern und nach außen hin in der Steigerung der Macht der Nation auf allen Gebieten.

Das ganze System ist noch unfertig, aber in dauerndem Wachsen und in fortschreitender Durchbildung begriffen. Es kann nicht geleugnet werden, daß es die Bürger in einer in Italien bisher noch nie dagewesenen Weise zu den Staatszwecken heranzieht und heranerzieht und das Staatsbewußtsein, das in Italien bisher sehr schwach war, im einzelnen Individuum sehr gestärkt hat. Das System ist schon sehr tief im Volksbewußtsein verankert und wird voraussichtlich mit vielfachen Abänderungen und Schwankungen weiter wachsen. Bemerkenswert ist das große Geschick, mit dem die italienische Regierung im Kreise der übrigen Völker ein derartiges System manövriert, ohne in erhebliche Reibungen zu kommen, wie das z. B. bei Rußland der Fall ist. Helmut Klein.

# Aus der Rechtsprechung

## Neuere Entscheidungen des Reichsgerichts betr. Auskünfte.

Das Reichsgericht hat kürzlich einen die Mitteilungen der Banken betreffenden Fall entschieden, der nachstehend wiedergegeben und besprochen werden soll. Die Entscheidung ist entnommen dem Bankarchiv 27. Jahrgang Seite 184 ff.

Urteil des RG. vom 28. 11. 1927 — VI 181. 27 — T.

Die Klägerin stand mit dem Eiergroßhändler F. in der Weise in Geschäftsverbindung, daß sie ihm fortlaufend Eier auf Kredit lieferte. F. hatte der Klägerin am 8. September 1925 als Teilzahlung auf früher gelieferte Ware einen Scheck auf die Beklagte über 2050 RM. gegeben. Die Klägerin erhielt den der Beklagten zur Einlösung übersandten Scheck am 11. September 1925 von dieser zurück mit dem Bemerken, daß die Einlösung des Schecks mangels Deckung verweigert werde. Am 12. September 1925 ging ihr ein Schreiben der Beklagten vom 11. September 1925 folgenden Inhalts zu:

„Im Auftrage des Herrn Hugo F. und für Ihre Rechnung überweisen wir Ihnen morgen an die C- und P-Bank telegraphisch 2050 RM.

Wir müssen heute feststellen, daß vor einigen Tagen ein Scheck in gleicher Höhe bei uns vorgekommen ist, welcher durch ein bedauerliches Versehen unserer Buchhaltung nicht bezahlt wurde. Wir bitten Sie um Einsendung des Schecks unter Aufgabe der entstandenen Kosten."

Die Zahlung der in diesem Schreiben angekündigten 2050 RM. an die Klägerin ist erfolgt. Diese hat behauptet, sie habe nach Empfang der Mitteilung der Beklagten, der Scheck werde mangels Deckung nicht eingelöst, sofort angeordnet, daß die Geschäftsverbindung mit F. abgebrochen und ihm insbesondere die Waren auf Kredit nicht mehr geliefert werden sollten, sie sei aber durch das Schreiben der Beklagten vom 11. September 1925 veranlaßt worden, die Kreditsperre wieder aufzuheben. Nach Aufhebung der Sperre habe sie dem F. Eier für insgesamt 78 282 RM. geliefert. Hierauf sei F. 17 484 RM. schuldig geblieben, die gegen ihn betriebene Zwangsvollstreckung sei fruchtlos ausgefallen. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz für den ihr bei F. erwachsenen Schaden, indem sie geltend macht, die Beklagte habe sich durch Absendung des Schreibens vom 11. September 1925 im Zusammenwirken mit F. einer Täuschung der Klägerin schuldig gemacht. Die Klägerin hat nunmehr Klage auf Zahlung eines Teilbetrages erhoben, die durch Urteil der ersten Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover abgewiesen ist.

Die Revision hingegen ist nach § 566 ZPO. zulässig, auch frist- und formgerecht eingelegt; ihr war jedoch der Erfolg zu versagen.

Das Bestehen eines außervertraglichen Schadensersatzanspruches auf Grund der §§ 823 flg. BGB. hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Es hat hierzu ausgeführt, die Beklagte habe mit ihrer Mitteilung vom 11. September 1925 keineswegs gesagt, daß ihre Angabe in dem ersten Schreiben, der Scheck sei mangels Deckung nicht eingelöst, unrichtig gewesen sei, vielmehr lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die

Nichteinlösung des Schecks auf einem Versehen der Buchhaltung beruhe. Wenn die Klägerin das Schreiben der Beklagten dahin aufgefaßt habe, es solle die ursprüngliche Mitteilung, daß keine Deckung für den Scheck vorhanden gewesen, als unzutreffend widerrufen werden, so habe sie etwas anderes aus dem Schreiben herausgelesen wie darin gestanden habe. Wenn sie auf Grund dieser Mitteilung ohne weitere Nachforschungen die Kreditsperre gegen F. wieder aufgehoben habe, so habe sie sehr unvorsichtig gehandelt und sich den dadurch hervorgerufenen Schaden selbst zuzuschreiben.

Die Revision wendet sich gegen diese Ausführungen des Landgerichts, indem sie geltend macht, das Urteil beruhe auf einer rechtsirrigen Auslegung des Schreibens der Beklagten vom 11. September 1925.

Der Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Die Annahme der Klägerin, die Beklagte habe durch die Mitteilung vom 11. September 1925 ihre frühere Angabe, die Nichteinlösung des Schecks beruhe auf Mangel an Deckung, widerrufen, findet, wie das Landgericht mit Recht angenommen hat, in der Mitteilung vom 11. September 1925 selbst keine Stütze. Die Beklagte hat durch dieses Schreiben der Klägerin lediglich mitgeteilt, daß der Scheck durch ein bedauerliches Versehen der Buchhaltung nicht bezahlt worden sei. Das Schreiben enthält seinem Wortlaute nach nichts davon, daß etwa die frühere Mitteilung, der Scheck werde mangels Deckung nicht eingelöst, unrichtig sei, läßt vielmehr die Frage, in welcher Richtung ein Versehen der Buchhaltung vorgekommen sei, offen. Daß aber die Mitteilung, die Nichteinlösung des Schecks beruhe auf einem Versehen der Buchhaltung, unrichtig gewesen sei, hat, wie der Vorderrichter einwandfrei annimmt, die Klägerin schlüssig nicht dargetan. Die Klägerin hat nach dem Inhalt der von dem angefochtenen Urteil als vorgetragen in bezug genommenen Schriftsätze, um die Unrichtigkeit der Mitteilung zu belegen, behauptet, tatsächlich sei die Einlösung des Schecks nicht erfolgt, weil F. sein Konto bereits überzogen gehabt habe, die Beklagte sei auch nicht geneigt gewesen, dem F. weiteren Kredit zu geben, vielmehr sei die telegraphische Überweisung des Scheckbetrages an die Klägerin erst erfolgt, nachdem F. den Betrag des Schecks nachträglich bei der Beklagten eingezahlt habe, die Beklagte habe ferner gewußt, daß die Kreditwürdigkeit des F. für größere Beträge bereits zum mindesten zweifelhaft gewesen sei, F. habe endlich der Beklagten vorgestellt, daß ihm die Klägerin nicht mehr auf Kredit liefern würde, wenn die Sache mit dem Scheck nicht irgendeine unverfängliche Aufklärung erfahren würde. Alle diese Behauptungen sind, wie der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum angenommen hat, nicht geeignet, die Auffassung der Klägerin, die Mitteilung vom 11. September 1925 enthalte eine unrichtige Angabe, zu stützen. Denn, da es sich nur um einen kleinen Betrag handelte, lag es nahe, daß die Beklagte, bevor sie sich weigerte, den Scheck einzulösen, ihrem Kunden F. zunächst Mitteilung von dem Eingang des Schecks machte und ihn zur schleunigen Beschaffung von Deckung zu veranlassen suchte. Daß F. zur Beschaffung der Deckung imstande gewesen wäre, geht daraus hervor, daß er sie nachträglich offenbar sofort beschafft hat. Die Möglichkeit, daß dieser Weg infolge eines Versehens der Buchhalterei nicht begangen worden ist, die Mitteilung, der Scheck werde mangels Deckung nicht eingelöst also tatsächlich auf einem Versehen der Buchhaltung beruht hat, wird hiernach durch die Behauptung der Klägerin nicht ausgeschlossen.

Ist hiernach der Standpunkt des Landgerichts, daß auch bei Unterstellung der Behauptungen der Klägerin die Mitteilung vom 11. September 1925 eine unrichtige Angabe nicht enthalte, nicht zu beanstanden, so kann aber auch weiter der Revision nicht darin beigetreten werden, daß nach den Gepflogenheiten des Handels, insbesondere des Bankverkehrs und nach den Erfahrungen des täglichen Lebens, die Klägerin die Mitteilung vom 11. September 1925 nur als eine Berichtigung der Mitteilung, daß die Einlösung mangels Deckung nicht erfolgt sei, habe auffassen können. Die Beklagte hatte zu der Klägerin keine geschäftlichen Beziehungen, also auch keine Veranlassung, dieser von sich aus über die geschäftliche Lage ihres Kunden F. irgendwelche Angaben zu machen. Auf der anderen Seite mußte aber gerade der Umstand, daß die Mitteilung seitens einer Bank erfolgte, die naturgemäß im Interesse ihres Kunden sich einer besonders vorsichtigen Fassung ihrer Mitteilungen zu befleißigen hat, die Klägerin davon abhalten, in die Mitteilung der Beklagten mehr hineinzulegen als tatsächlich ihrem Wortlaute nach darin enthalten war. Bankmitteilungen sind, wenn sie sich über geschäftliche Beziehungen zu Kunden verhalten, stets zurückhaltend und vorsichtig gefaßt und wollen von dem Empfänger ebenso vorsichtig aufgefaßt und verstanden werden (vgl. Warn. Rspr. 1917 Nr. 110 S. 168).

Bei den Lesern dieser Zeitschrift wird Einstimmigkeit darüber herrschen, daß jedenfalls die Begründung dieses Urteils falsch ist. Das Urteil ist ein Schulbeispiel, wie es bei dem höchsten deutschen Gericht nicht vorkommen sollte und glücklicherweise selten vorkommt. Das Bedenkliche liegt weniger darin, daß man der Begründung in vielen Punkten widersprechen kann — das kann man auch bei sehr guten Urteilen —, sondern daß das Resultat nur aus theoretisch logischen Erwägungen unter völliger Außerachtlassung der wirtschaftlich dem Tatbestand zugrunde liegenden Vorgänge gewonnen ist. Es scheint, als ob dem Urteilsfasser entweder die Behandlung der Schecks bei einer Bank nicht bekannt ist oder daß er jedenfalls von seiner Kenntnis der tatsächlichen Vorgänge im vorliegenden Falle keinen Gebrauch gemacht hat. Tatsächlich kann der in Frage kommende Brief vom 11. September 1925 nur so verstanden werden, wie ihn der Kläger verstanden hat, soweit darin von einem Versehen der Buchhaltung die Rede ist. Wenn die Begründung davon spricht, es sei nicht gesagt, worin das Versehen der Buchhaltung bestanden hat, so muß man annehmen, der erkennende Senat gehe davon aus, das Versehen der Buchhaltung könne auch darin bestanden haben, daß sie den Scheck nicht habe einige Tage liegen lassen und gewartet habe, ob nicht der Aussteller doch noch in der Lage war, für Deckung zu sorgen. Für jeden, der auch nur einige Kenntnis von banktechnischen Vorgängen hat, ist diese Annahme ganz unmöglich. Sache der Buchhaltung ist es lediglich, den Kontostand des Ausstellers festzustellen. Was bei nicht ausreichender Deckung des Schecks zu geschehen hat, darüber bestimmt lediglich die Leitung der Bank evtl. die Leitung der Filiale. Schon ein Depositenkassenvorsteher wird darin in der Regel keine selbständige Entscheidung treffen können, insbesondere wenn es sich um einen größeren Kunden handelt. Unter keinen Umständen kann die Buchhaltung hierüber Bestimmungen treffen. Das Versehen der Buchhaltung kann infolgedessen einzig und allein in der unrichtigen Feststellung des Kontostandes bestehen, also im vorliegenden Falle darin, daß sie den Scheck als ungedeckt bezeichnet hat, obwohl er tatsächlich Deckung hatte. Infolgedessen hat also der Kläger das Schreiben, soweit darin von einem Versehen der Buchhaltung die Rede ist, durchaus richtig verstanden.

Damit ist noch nicht gesagt, daß hier eine Täuschung des Klägers seitens der Bank vorliegt. Denn es ist an sich durchaus richtig, wie das Reichsgericht ausführt, daß Auskünfte von Banken vorsichtig gelesen werden müssen, da die Bank selbstverständlich das Bestreben hat, ihren Kunden zu schützen. Die Bank konnte auch damit rechnen, daß der Empfänger des Schreibens auch wußte, daß jede Bank wie jedes andere kaufmännische Unternehmen möglichst das Bestreben hat, ihre leitenden Stellen zu schützen und Versehen, die vorgekommen sind, nach außen als Versehen nachgeordneter Stellen erscheinen zu lassen, ein Bestreben, das übrigens auch bei anderen Stellen vorkommen soll. Die Bank konnte also damit rechnen, daß der Empfänger dieses Briefes aus ihm las, daß die Bank den Scheck ein wenig voreilig behandelt hatte und daß sie jetzt dieses ihren Kunden schädigende Verhalten ihrer Leitung zu regrettieren versucht, möglichst ohne ihre Leitung dabei bloßzustellen. Konnte die Bank von dieser Annahme ausgehen, dann entfiel damit die Täuschungsabsicht.

Im übrigen wird man auch die Kausalität zwischen diesem Verhalten der Bank und dem Verlust des Klägers verneinen müssen. Der Umstand, daß der Kunde des Klägers in der Lage war, „stotternd" Deckung für einen Scheck von 2050 RM. zu zahlen, berechtigte den Kläger noch lange nicht, anzunehmen, derselbe sei in Höhe von 60 000 RM. kreditwürdig. Wenn sie ihm einen solchen Kredit gab, mit dem sie dann in Höhe von 15 000 RM. hängen blieb, so hat sie dies auf eigene Gefahr getan und kann nicht von der Bank verlangen, daß sie die Kosten dieses allzugroßen Optimismus trägt. (Schluß folgt.)

Rechtsanwalt Dr. Moschel, Berlin.

## Bücherschau.

**Das neue Mieterschutzgesetz in der bis 31. März 1930 geltenden Fassung** von **B. Gramse**, Berlin, Geschäftsträger des Bundes Deutscher Mietervereine E. V.

Anhang: Reichsmietengesetz, Ausführungs- und Lockerungsverordnungen, Mietzinstabellen, amtlicher Kündigungsvordruck, Gebührenordnung usw. Verlag Reichsmieterdienst, Berlin NW 87, Klopstockstraße 15. Preis 5 RM. (352 Seiten.)

**Kartenauskunftei des Steuerrechts**, 9. Jahrgang, Stuttgart 1927. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Pfitzerstraße 7, erscheint in zwangloser Folge, Probeabonnement auf 70 Karten zus. 4,20 RM.

Die dauernden Veränderungen im Steuerrecht erschweren es dem Kaufmann, auf dem laufenden zu bleiben, da er nicht sämtliche Gesetzblätter dauernd verfolgen kann. Bücher und Aufsätze in Zeitschriften veralten schnell und geben daher keine hundertprozentige Orientierung. Hier sucht die Kartenauskunftei abzuhelfen. Ihr Wesen liegt darin, daß sie die einzelnen Themen auf Blatteinheiten behandelt. Diese Blätter werden zu Karteien geordnet. Dadurch erreicht man, daß veraltetes ausgeschaltet, Neuerungen sofort eingefügt werden können, so daß ein Griff die gewünschte Auskunft gibt.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

**Internationale Konferenz für die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.**

Vom 17. Oktober bis 8. November v. J. tagte in Genf eine internationale Konferenz für die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen, an der in beratender Eigenschaft auch eine Abordnung der Internationalen Handelskammer teilgenommen hat. Deutsches Mitglied in dieser fünfgliedrigen Abordnung war Herr Staatssekretär z. D. v. Simson (Berlin). Über das Ergebnis dieser Konferenz ist seinerzeit berichtet worden (vgl. DWZ. Nr. 49 vom 8. Dezember 1927). Auf der Konferenz war beschlossen worden, daß jeder der Vertragsstaaten durch Schreiben an den Völkerbund bis 1. Februar 1928 mitteilen sollte, welche der bestehenden Verbote außer den im Annex der Konvention genannten er aufrechtzuerhalten wünscht. Im übrigen sollte über die Frage, welche weiteren Vorbehalte zugelassen werden, in einer zweiten Konferenz entschieden werden, die am 3. Juli d. J. in Genf zusammentreten wird. An dieser Konferenz wird ebenfalls wieder eine Delegation der Internationalen Handelskammer teilnehmen, die diesmal von Herrn v. Simson geführt werden wird. Unter den Mitgliedern der Abordnung befinden sich die Herren Sandeman Allen, Präsident der Handelskammer zu Liverpool, und Alfred Georg, ehemaliger Präsident der Handelskammer in Genf. Voraussichtlich werden auch die Herren Heldring, Präsident der Handelskammer Amsterdam, und Roland W. Boyden, ehemaliger nichtamtlicher amerikanischer Beobachter bei der Reparationskommission, teilnehmen.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

**Inhalts-Verzeichnis:**


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Vorstandssitzung des D. I. u. H. — Hauptausschußsitzung des D. I. u. H. — Sitzung des Verkehrsausschusses. — Jubiläum der Hk. Mannheim. . . . . S. 585

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Geschäftsstelle Hanau der I. u. Hk. Frankfurt a. M.-Hanau. — 200 Jahre Organisation des Mannheimer Handelsstandes. . . . . „ 585—586

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gegenseitigkeit bei der Vollstreckung ausländischer Urteile. — Preußische Justizverwaltungsreform. . . . . „ 586

**Zölle und Außenhandel:** Eiserner Zollkredit für Wein. — Merkblatt über Konsulate und Auslandshandelskammern. — Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Argentinien. . . . . „ 586

**Verkehrswesen:** Ausfüllung von Beklebezettel und Anhänger für Stückgüter. — Allgemeine deutsche Spediteurbedingungen. — Mitführen von Hängeachsen zur Lastenbeförderung. — 25jähriges Jubiläum der Telefunken-Gesellschaft. . . . . S. 586—587

**Steuern:** Haushaltsplan der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1928 und Gewerbebesteuerung 1928. — Steuerpflicht der Genossenschaften. „ 587—588

**Bildungswesen:** Lehrzeugnismuster. . . . . „ 588

**Verschiedenes:** Vorbehaltung von Stellen für Versorgungsanwärter bei den preußischen Industrie- und Handelskammern. — Branchenverzeichnis der Reichspostreklame G. m. b. H. — Zugehörigkeit der Schneiderwerkstätten von Konfektionsbetrieben zur Zwangsinnung. — Gebühren für beeidigte und öffentlich angestellte Chemiker. . . „ 588—590

**Persönliches:** . . . . . „ 590


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**


**Lehrzeugnismuster** . . . . . S. 588

**Branchenfernsprechbücher der Reichspost-Reklame G. m. b. H.** . . . . . S. 588


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Vorstandssitzung des D. I. u. H.

Am 26. Juni 1928 findet nachmittags 3 Uhr in Mannheim im Sitzungssaal der Hk. eine Sitzung des Vorstandes des D. I. u. H. statt.

### Hauptausschußsitzung des D. I. u. H.

Am 27. Juni 1928 findet vormittags 10 Uhr in Mannheim im Sitzungssaal der Hk. eine Sitzung des Hauptausschusses des D. I. u. H. mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wirtschaftslage in der Südwestecke des Reiches unter besonderer Berücksichtigung Mannheims. Berichterstatter: Herr Richard Lenel, Präsident der Hk. Mannheim.
2. Finanz- und Tariffragen bei der Reichsbahngesellschaft. Berichterstatter: Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Haeuser, Höchst a. M.
3. Justiz und Wirtschaft. Berichterstatter: Herr Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin.
4. Verschiedenes. (P/559/28.)

### Sitzung des Verkehrsausschusses.

Am Dienstag, dem 26. Juni 1928, vormittags 9,30 Uhr, findet im Sitzungssaal der I. u. Hk. Frankfurt a. M., Börse, eine Sitzung des Verkehrsausschusses des D. I. u. H. statt. Auf der Tagesordnung steht der Gegenstand: Finanzlage und Tarife der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Berichterstatter: Herr Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main. Die Sitzung ist mit Rücksicht auf die am folgenden Tage in Mannheim stattfindende Sitzung des Hauptausschusses, in welcher u. a. die gleiche Frage zur Verhandlung steht, nach Frankfurt a. M. anberaumt worden. Leider hat es sich nicht ermöglichen lassen, die Verhandlungen in Form einer gemeinsamen Sitzung der Verkehrsausschüsse des D. I. u. H. und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie durchzuführen.

### Jubiläum der Handelskammer Mannheim.

Zur Ergänzung unserer Mitteilung in Nr. 22 vom 31. Mai, Hauptausschuß-Sitzung des D. I. u. H. in Mannheim betreffend, teilen wir noch mit, daß diese Sitzung in engstem Zusammenhang mit der Feier des 200jährigen Bestehens der Organisation von Mannheims Handel und Industrie (Handelskammer-Jubiläum) abgehalten wird. Außer den programmäßigen Sitzungen ist Gelegenheit gegeben, sich am Dienstag vormittags an einer Autorundfahrt durch die Stadt und Besichtigung des Schloßmuseums zu beteiligen. Abends 20½ ist ein Begrüßungsabend für die Teilnehmer in den Räumen der Handelskammer und geselliges Beisammensein mit kaltem Büfett. Am 27. Juni findet nachmittags eine Rhein- und Hafenrundfahrt statt und um 19 Uhr aus Anlaß der Tagung des Hauptausschusses des D. I. u. H. und des Jubiläums der Hk. Mannheim das von der Stadt Mannheim gemeinsam mit der Handelskammer gegebene Festessen mit künstlerischen Darbietungen im Rosengarten. Am 28. Juni wird ein gemeinsamer Ausflug nach Schwetzingen und Weinheim in Kraftwagen unternommen.

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Geschäftsstelle Hanau der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Im Anschluß an die letzte Vollversammlung der Geschäftsstelle wurde am 16. Mai d. J. in einer schlichten würdigen Feier die Büste des früheren langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten der Kammer, Geh. Kommerzienrats Fritz Canthal, im Sitzungssaal aufgestellt. Die Büste wurde von Freunden und Verwandten des ehemaligen Präsidenten und Mitgliedern der Kammer gestiftet und von Frau Helene Leven-Intze, Hanau, geschaffen. Zu der Feier waren außer den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsstelle und dem Präsidium der Hauptgeschäftsstelle erschienen die nächsten Angehörigen des zu ehrenden ehemaligen Präsidenten der Kammer, der Oberbürgermeister Dr. Blaum und der Alt-Oberbürgermeister Dr. Gebeschuß Hanaus, der Direktor der Staatlichen Zeichenakademie Professor Leven und die Schöpferin der Büste. Nachdem Herr H. C. Deines die Erschienenen begrüßt hatte, übergab Herr Dr. Wilh. Heraeus die Büste der Geschäftsstelle mit dem Wunsche, daß die Kammer in dem Geiste ihres ehemaligen Präsidenten weiterarbeiten möge. Herr Rudolf Treusch dankte den Stiftern und der Schöpferin der

Büste und gedachte der großen Verdienste des Geh. Kommerzienrats Canthal, der 27 Jahre lang das Amt des Präsidenten der Handelskammer in mustergültiger Weise geführt und auch an anderen hervorragenden Stellen, u. a. im Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages, lange Jahre segensreich gewirkt habe. Im Namen der Angehörigen des ehemaligen Präsidenten dankte Herr Marc Canthal für die Ehrung des Verstorbenen. Herr H. C. Deines schloß die dem Gedächtnis des hervorragendsten ehemaligen Führers der Kammer geweihte Stunde mit der Versicherung, daß die Kammer die Wege nicht verlassen werde, die er gewiesen habe, zum Segen von Industrie und Handel der Vaterstadt Hanau.

Zugleich mit der Aufstellung der Büste wurden die Bilder der ehemaligen Präsidenten der Handelskammer Hanau, der Herren Wilhelm Una, Carl Lucan, Albert Deines und Paul Philips sowie des langjährigen Syndikus, Herrn Dr. phil. Ludolf Grambow, in den Geschäftsräumen der Kammer angebracht.

### 200 Jahre Organisation des Mannheimer Handelsstandes

Im Juni dieses Jahres kann die Handelskammer Mannheim auf das 200jährige Bestehen der Organisation von Mannheims Handel und Industrie zurückblicken. Am 8. Juni 1728 verlieh Kurfürst Karl Philipp der Mannheimer Handlungsinnung „Zunfft-Privilegia und Articulen deren Handelsleuthen und Krämeren in hiesiger Chur-Pfältzischen Haupt- und Residentz-Stadt Mannheim". Seitdem sind 200 Jahre verflossen, die mit ihrer wechselnden Geschichte an dieser Organisation vorübergezogen sind und ihrerseits wieder sich in der Geschichte der Entwicklung dieser Organisation gespiegelt haben. Die Handelsinnung aus dem Jahre 1728 und das aus ihr gebildete Handelskomitee vom Jahre 1808, die Handelskammer als Vorstand der Zunft aus den Jahren 1830/31 und die Handelskammer der freien Genossenschaft aus dem Jahre 1864 und schließlich 1878 die Handelskammer für den Kreis Mannheim sind dasselbe Vertretungsorgan der Wirtschaft in der einzigen Stadt an Neckar und Rhein, genährt von den gleichen Kräften und wirksam auf demselben Tätigkeitsfeld. Es hat die höfische Zeit kurpfälzischen Barocks und Rokokos miterlebt, in dem Kampf zwischen Merkantilismus und Freihandel und um Zunftzwang und Gewerbefreiheit mitgestritten, hat die Kriege des 18. Jahrhunderts und der napoleonischen Zeit über sich ergehen lassen müssen, die Reichsgründung miterstrebt, war Zeuge und Förderer des wirtschaftlichen Aufschwungs im 19. Jahrhundert, wie es im 20. Jahrhundert Zeuge der schweren Gefährdung des Reichs in Kriegs- und Nachkriegszeiten gewesen ist. Rastlose Mitarbeit an den wirtschaftlich bedeutsamen Problemen der Zeit zeichneten die Männer aus, die von der Mannheimer Kammer in zahlreiche öffentliche Körperschaften entsandt wurden, scharfes Auge für das Gebot der Stunde, für die Schäden der Situation und für die Mittel, ihnen wirksam zu begegnen, die Männer, die in den Zeiten des Zusammenbruchs in der Handelskammer saßen und zu retten suchten was zu retten war und ohne Säumen an den Wiederaufbau des vielfach gestörten und unterbrochenen Kreislaufs der Wirtschaft des Reichs Hand anlegten. Sie haben die Revolution der Jahre 1918 und 1919 bestanden, wie ihre Vorgänger die 1848er und 1849er.

Die ausführliche Geschichte dieses Werdens ist niedergelegt in einer Jubiläumsschrift, die in den nächsten Tagen im Buchhandel erscheinen wird, und die eine Darstellung der Entwicklung der verschiedenen Tätigkeitsgebiete, des langsamen Werdens der Verfassung, des Personenkreises durch fast acht Generationen, der Einrichtungen und Räumlichkeiten der Mannheimer Kammer und ihrer Vorläufer für diesen wichtigen und ehrenvollen Gedenktag liefert. Ein Grund- und Aufriß des geschichtlichen Entwicklungsprozesses, eine Entfaltung und Benennung der Kräfte, die das Werk der wirtschaftlichen Standesvertretung in Mannheim getragen und gestaltet haben, kann in einem etwa 500 Seiten umfassenden Band vorgelegt werden.

Am Sonntag, dem 24. Juni, vormittags 11 Uhr, wird ein Festakt im Rittersaal des Mannheimer Schlosses abgehalten werden, der als festliche Kundgebung des Mannheimer Industrie- und Handelsstandes anläßlich dieses Jubiläums gedacht ist, und am Mittwoch, dem 27. Juni, wird im Rosengarten ein von der Stadt und der Hk. Mannheim gemeinsam gegebenes Festessen mit künstlerischen Darbietungen stattfinden. Vom 25. bis 27. hält der D. I. u. H. seine Sommertagung in Mannheim ab, wobei Vorstand und Hauptausschuß, Fahrplanausschuß, Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen und Kammerrechtsausschuß der Vereinigung der Geschäftsführer deutscher I. u. Hk. besondere Sitzungen abhalten. Am Sonntag, dem 24., abends, wird der Verkehrsverein auf dem Friedrichsplatz ein Illuminationsfest veranstalten, das alle Mannheimer mit den zu erwartenden Gästen zu frohem Begehen der Erinnerung an den Tag zusammenfassen soll, der unser bewegtes Heute mit einer längst verflossenen gemächlicheren Zeit verknüpft.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gegenseitigkeit bei der Vollstreckung ausländischer Urteile.

Nach § 328 Zr. 5 ZPO. ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit Voraussetzung für die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts. Eine umfassende vertragliche Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen besteht lediglich im Verhältnis zu Österreich (III. Abschnitt des deutsch-österreichischen Vertrages vom 21. Juni 1923 RGBl. 1924 II S. 5[illegible] 91). Für gewisse Sonderfälle sind ferner Bestimmungen getroffen im Artikel 56 des Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (RGB[illegible] 1892 S. 793). Mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 wird das neue Internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkeh vom 23. Oktober 1924 (RGBl. 1925 II S. 183; 1926 II S. 180) i Kraft treten (vgl. RGBl. 1928 II S. 162), dessen Artikel 55 di künftig maßgebende Bestimmungen enthält. Das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 190 S. 409) enthält nur Bestimmungen über die Vollstreckbarkei von Kostenentscheidungen. Dem Abkommen sind außer Deutschland beigetreten: Belgien, Finnland, Italien, Luxemburg Niederlande, Norwegen, Polen (für sich und Danzig), Schweden Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn mit Wirkung vom 25. Mai 1928 wird das Haager Abkommen auch im Verhältnis zu Portugal wieder Anwendung finden (vgl. RGBl. 192 II S. 1182; 1928 II S. 302). Eine dem Haager Abkommen entsprechende Regelung findet sich im Artikel 2 und 3 des deutsch-bulgarischen Vertrages über den Rechtsverkehr vom 22. Dezember 1926 (RGBl. 1927 II S. 416, 514, 879). Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Artikeln 3 und 4 des deutsch-polnischen Vertrages über den Rechtsverkehr vom 5. März 192 (RGBl. 1925 S. 139) sowie in den Artikeln 13 und 14 des deutsch-russischen Niederlassungsabkommens vom 12. Oktober 192 (RGBl. 1926 II S. 6, 138). Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen bei Stein-Jonas, die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 12/13. Auflage, Anm. II und VIII zu § 328 und bei Magnus, Tabellen zum internationalen Recht, Erstes Heft, Spalte VI. (Ia/1175/28.)

### Preußische Justizverwaltungsreform.

In der Schriftenreihe des „D I W I V", in Carl Heymanns Verlag, Berlin 1928, erschien eine Sammelschrift unter dem Titel „Reformen in der Preußischen Justizverwaltung", herausgegeben vom Preußischen Justizministerium (Preis 4,50 RM.). Die Schrift bezweckt, einer breiteren Öffentlichkeit die bisherigen Ergebnisse der Reformtätigkeit und die weiteren Pläne zur Rationalisierung des Justizbetriebes zu unterbreiten.

## Zölle und Außenhandel.

### Eiserner Zollkredit für Wein.

Unter Bezug auf unsere Notiz in Nr. 22 vom 31. Mai d. J. teilt uns die I. u. Hk. zu Altena i. Westf. ein Gutachten mit, in dem sie sich für Beibehaltung auch der eisernen Zollkredite für Wein ausgesprochen hat. Wir haben uns entschlossen, einen gleichen Antrag an das Reichsministerium der Finanzen zu stellen und geben den Mitgliedern hiervon Kenntnis, mit dem Anheimstellen, auch ihrerseits entsprechende Schritte zu unternehmen.

Gleichzeitig teilen wir mit, daß auch die Hk. Lübeck unserem in Nr. 22 erwähnten Antrage auf Begünstigung für Weinteilungslager beigetreten ist. (G.Nr. IIIa/1356/28.)

### Merkblatt über Konsulate und Auslandshandelskammern.

Die I. u. Hk. Düsseldorf hat ihr Merkblatt über die für Düsseldorf zuständigen Konsulate, über die deutschen Handelskammern im Auslande und über die zwischenstaatlichen Handelskammern und Wirtschaftsverbände in Deutschland in neuer Auflage nach dem Stande vom 1. Juni 1928 herausgegeben. Bei den einzelnen Konsulaten sind die genaue Anschrift, der Name des Konsulats, Sprechstunden und Fernsprecher angegeben.

Das Verzeichnis ist zum Preise von 0,20 RM. das Stück in der Geschäftsstelle der Kammer erhältlich. (IIIc/855/28.)

### Merkblatt für den deutschen Handel mit Argentinien.

Der Deutsche Wirtschaftsdienst hat ein neues Merkblatt für den Handel mit Argentinien herausgegeben. Dasselbe kann bei der Deutschen Wirtschaftsdienst-G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, zum Preise von —,50 RM. für das Stück bezogen werden. (IIIc/845/28.)

## Verkehrswesen.

### Ausfüllung der Beklebezettel und Anhänger für Stückgüter.

Aus Wirtschaftskreisen ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, die im Vordruck der Beklebezettel und Anhänger für Stückgüter — sog. Pflichtmuster — vorgesehene Spalte für die

zeichnung des Absenders zur Vermeidung einer Preisgabe s Geschäftsgeheimnisses zu beseitigen.

Der D. I. u. H. hat sich gleichfalls mit dieser Frage schäftigt und kam nach eingehender Prüfung und in Berücksichtigung der aus Kreisen der deutschen I. und Hk. ehrfach vorgebrachten Wünsche zu dem Ergebnis, daß es ben der Beseitigung der Empfängerangaben, die im ersten ntwurf der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung ausdrücklich fordert, im zweiten Entwurf auf Wunsch der wirtschaftlichen pitzenverbände aber wieder zurückgezogen wurden, dringend wünscht ist, daß auch die Absenderangaben auf den Beklebeetteln und Anhängern für Stückgüter unterbleiben können, enn geschäftliche Rücksichten die Verschleierung der Herunft des Gutes erforderlich machen.

Zwar wird an keiner Stelle des Tarifs die Ausfüllung der bsenderspalte auf den Beklebezetteln und Anhängern ausrücklich gefordert. Sie ist daher auch zur Zeit schon nur als kultativ zu erachten. Dadurch aber, daß die Pflichtmuster e Spalte überhaupt vorsehen, entsteht bei vielen Versendern er Eindruck, daß sie auch ausgefüllt werden muß, also ein wang zu ihrer Ausfüllung besteht. Diese Auffassung haben, ie festgestellt wurde, vielfach auch die Dienststellen selbst, ie bei der Auflieferung der Stückgüter die Nichtausfüllung der bsenderangaben beanstanden und unter Hinweis auf den ordruck und auf die Eigenschaft der Beklebezettel und Anänger als „Pflichtmuster" die Ergänzung fordern.

Wenn auch der mit der Ausfüllung des Absendervermerks rstrebte und im Interesse vieler Verfrachter liegende Zweck iner leichteren und schnelleren Feststellung der Hingehörigeit des Gutes im Falle seiner Trennung vom Begleitpapier urchaus nicht zu verkennen ist und daher auch einer vollständigen Beseitigung des Vermerkes nicht das Wort geredet erden soll, erscheint es doch notwendig, jeden auch nur cheinbaren Zwang zur Ausfüllung durch einen ergänzenden usatz auf den Pflichtmustern zu beseitigen. Die Angabe müßte n irgendeiner Form als Kannvorschrift erkennbar gemacht erden, wie dies in einem früheren Falle für das Einlegen von nschriften in die Frachtstücke vom D. I. u. H. erbeten und von er Eisenbahn auch zugestanden wurde.

Auf eine vom D. I. u. H. in diesem Sinne an die Reichsbahnirektion Hannover als geschäftsführende Verwaltung des eutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes gerichtete Eingabe at diese nunmehr entschieden, daß dem Antrage entsprochen erden soll. Die beiden Muster für Anhänger und Beklebeettel werden unter der Zeile: „ . . . . . Straße, Platz Nr. . . . . ." durch folgenden Zusatz ergänzt werden: „Angabe des Absenders ist freigestellt." Entsprechende Anweisung der Dienststellen soll durch den Tarif- und Verkehrs-Anzeiger erfolgen.

Die Kammern werden gebeten, den Interessenten ihres Bezirks von dieser Entscheidung Kenntnis zu geben. (V/1316/28.)

### Allgemeine deutsche Spediteurbedingungen.

Die für die Beratung der Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen eingesetzte Kommission der wirtschaftlichen Spitzenverbände trat am 5. Juni 1928 zu einer Beratung zusammen. Auf Grund von verschiedener Seite gestellten Anträgen kam man zu der Auffassung, daß das bisher vorliegende Material über die Erfahrungen mit den Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen noch so lückenhaft sei, daß es nicht genüge, um auf dieser Grundlage über die endgültige Fassung der Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen auf mehrere Jahre hinaus zu beschließen. Auch wurde es für zweckmäßig gehalten, die Unterlagen über den Verlauf des Speditionsversicherungsscheins für ein volles Jahr bei den Verhandlungen zur Verfügung zu haben, um die Saisonschwankungen mitberücksichtigen zu können. Bei dieser Sachlage wurde beschlossen, die zunächst auf ein Jahr eingeführten, demgemäß an sich am 10. August 1928 automatisch ablaufenden Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen bis zum 1. Januar 1929 zu verlängern. Der Beginn der Revisionsverhandlungen ist etwa auf den Monat Oktober festgesetzt worden. (V/1341/28.)

### Mitführen von Anhängeachsen zur Lastenbeförderung.

Der D.I.u.H. hat sich im Sinne der Veröffentlichung in der Nr. 17 vom 26. April 1928 Seite 420 mit einer eingehend begründeten Eingabe an das Reichsverkehrsministerium gewandt. Über das Ergebnis wird weiteres mitgeteilt werden. (V/1250/28.)

### 25jähriges Jubiläum der Telefunken-Gesellschaft.

Am 31. Mai d. J. fand anläßlich des 25jährigen Jubiläums der Telefunken-Gesellschaft im Lichthof des Postmuseums ein Festakt statt, bei dem Vertreter der Reichsbehörden sowie der Wirtschaftsorganisationen in kurzen Ansprachen der Bedeutung des Tages gedachten und der Telefunken-Gesellschaft ihre Glückwünsche zum Ausdruck brachten. Diese Ansprachen wurden auf den Berliner Rundfunksender und den Deutschlandsender übertragen. Für den D.I.u.H. brachte dessen geschäftsführendes Präsidialmitglied, Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Huber, die herzlichsten Glückwünsche des D. I. u. H zum Ausdruck. Er wies darauf hin, daß der D. I. u. H. als Vereinigung sämtlicher gesetzlicher Berufsvertretungen von Handel und Industrie dazu berufen sei, auf wirtschaftlichem Gebiete an der Lösung des Problems an maßgebender Stelle mitzuarbeiten, welches auf politischem Gebiet von jeher als das wichtigste in Deutschland gegolten habe: des Problems, unter Wahrung der berechtigten Eigenheiten und Verschiedenheiten der einzelnen Länder und Wirtschaftsgebiete den notwendigen zentralen Willen zu bilden, aus der Vielheit die Einheit zu gestalten und darüber hinaus die Bande internationaler wirtschaftlicher Beziehungen enger zu flechten. Das wichtigste Mittel für solche Aufgaben bilde das gesprochene Wort, welches durch den Rundfunk in so viel größerem Umfange seine große gedankensäende, menschengewinnende Aufgabe erfüllen könne. Daher begrüße der D.I.u.H. die deutsche Funkentelegraphie und -telephonie sowie den deutschen Rundfunk als einen seiner treuesten Helfer bei der Erfüllung seiner Aufgaben und als wichtigen Faktor zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. (V/1102/28.)

## Steuern.

### Haushaltspläne der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1928 und Gewerbebesteuerung 1928.

Der geschäftsführende Ausschuß der Industrie- und Handelskammer Hildesheim hat sich eingehend mit der Entwicklung der gewerbesteuerlichen Belastung der Betriebe des Kammerbezirks im laufenden Jahr beschäftigt und einmütig die nachstehende Entschließung angenommen, die an alle zuständigen Staats- und Gemeindebehörden geleitet werden soll:

„Mit wachsender Besorgnis stellt die Industrie- und Handelskammer Hildesheim fest, daß die Steigerung der Belastung der Betriebe mit Realsteuern der Gemeinden auch im Jahre 1928/29 noch nicht ihr Ende finden soll. Nach den der Kammer zur gutachtlichen Äußerung vorliegenden Haushaltsplänen der Gemeinden sollen zum Teil — trotz gleichbleibender prozentualer Zuschläge — allein infolge Steigerung der Steuergrundbeträge schon ganz erheblich höhere Beträge aus der Wirtschaft gezogen werden als im Vorjahre und als die Gemeinden bisher für die Deckung ihres Bedarfs benötigten; zu einem anderen Teil soll Hand in Hand mit der Steigerung der Grundbeträge auch noch eine Steigerung der Umlagesätze gehen; wiederum bei einem anderen Teil soll durch Steigerung der prozentualen Zuschläge allein der einzelne steuerpflichtige Betrieb mehr als bisher zur Deckung des öffentlichen Bedarfs herangezogen werden. Um nur einige Beispiele, die jederzeit weiter ergänzt werden könnten, zu geben, seien aus der großen Zahl der von der Kammer in den letzten Wochen bearbeiteten Fälle die nachfolgenden herausgegriffen:

| Gemeinde | Gewerbesteuersoll nach dem Haushaltsplan 1927 RM | Gewerbesteuersoll nach dem Haushaltsplan 1928 RM | Steigerung % |
|---|---|---|---|
| 1. Sarstedt . . . . | 49 600,— | 93 500,— | 89 |
| 2. Gronau . . . . | 26 000,— | 39 800,— | 53 |
| 3. Peine . . . . . | 290 000,— | 437 500,— | 51 |
| 4. Alfeld . . . . . | 157 000,— | 200 000,— | 27 |
| 5. Bockenem . . . | 450 % Ertragsteuer<br>450 % Kapitalsteuer | 475 % Ertragsteuer<br>600 % Kapitalsteuer | |

Aus dem angegebenen Material bitten wir nicht schließen zu wollen, daß alle nicht aufgeführten Fälle etwa keinen Anlaß zu Bedenken gäben.

Die bisherige Entwicklung läßt aber befürchten, daß auch noch über das in den Haushaltsplänen der Gemeinden vorgesehene gegenüber dem Vorjahre gesteigerte Soll hinaus aus dem Gewerbe ganz erhebliche Steuerbeträge gezogen werden, sobald die Veranlagung des laufenden Jahres der Besteuerung zugrunde gelegt wird; dies dürfte u. a. vor allem auch in solchen Gemeinden der Fall sein, in denen sich Kaliwerke befinden.

Der gewerbesteuerlichen Belastung durch die Gemeinden steht die Belastung durch die Grundvermögenssteuer zur Seite; diese wirkt sich besonders drückend und ungerecht dort aus, wo eine — u. E. übrigens ungesetzliche — Sonderbelastung des sogenannten Industriegrundbesitzes vorgesehen ist; diese beläuft sich z. B. in Sarstedt auf die Gewerbekapitalsteuer umgerechnet allein auf 1150 %.

Die I. u. Hk. Hildesheim hat nach Maßgabe der Gewerbesteuerverordnung jeweils im Einzelfall ihren Standpunkt der zuständigen Gemeindeverwaltung gegenüber dargelegt; sie hält es aber für ihre Pflicht als amtliche Berufsvertretung von Handel und Gewerbe, auch ganz allgemein ihre ernste Sorge hinsichtlich der weiteren Entwicklung der realsteuerlichen Belastung zum Ausdruck zu bringen, und bittet Gemeindeverwaltungen, Gemeindevertretungen und kommunale Aufsichtsbehörden dringend, bei der Fassung von Umlagebeschlüssen und ihrer Genehmigung den von Sachkunde getragenen Aufforderungen Rechnung zu tragen, die der Herr Reichsfinanzminister und Vertreter der Preußischen Staats-

regierung wiederholt an alle Beteiligten gerichtet haben, Haltzumachen mit der Steuerbelastung. Die Notwendigkeit sogar eines Steuerabbaues ist — ebenfalls von fachkundiger Seite — so oft und eindringlich betont worden, daß die I. u. Hk. sich darauf beschränken möchte, auf diese von Verantwortlichkeitsgefühl getragenen Darlegungen zu verweisen und der dringenden Erwartung Ausdruck zu verleihen, daß alle, die es angeht, bei der Fassung ihrer Beschlüsse und Entscheidungen diese Warnungsrufe beachten!

Soll die steuerliche Belastung im Jahre 1928 nicht noch über das jetzt schon gefürchtete Maß hinausgehen, so wird es unter allen Umständen notwendig sein, daß von vornherein eine Senkung der Steuersätze vorgesehen wird für den Fall, daß das Aufkommen aus den Realsteuern über das im Haushaltsplan endgültig vorgesehene Maß (Soll) hinaus steigt." (IVa 894/28.)

### Steuerpflicht der Genossenschaften.

Der Reichsfinanzhof hat kürzlich zur Frage, wann bei einer Genossenschaft ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder anzunehmen und die Steuerpflicht im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes gegeben ist, zwei Entscheidungen veröffentlicht. In dem einen unter Nr. 230 im Reichssteuerblatt Nr. 9 vom 23. April 1928 veröffentlichten Urteil ist u. a. ausgeführt:

„Die Steuerpflicht der Genossenschaft wird nicht erst dadurch bedingt, daß ein regelmäßiges, gewerbsmäßiges Hinausgehen über den Kreis der Mitglieder nachgewiesen wird. Vielmehr können Geschäfte, die nach dem Gegenstande des Unternehmens mit den Mitgliedern zur Förderung von deren Wirtschaft und Erwerb abgeschlossen werden sollen, mit anderen Personen nur dann als steuerlich zulässig angesehen werden, wenn ihr Abschluß im Einzelfall aus besonderer, zwingender Veranlassung im Interesse der Verfolgung der eigentlichen Zwecke der Genossenschaft geboten war. Insbesondere ist in den Urteilen des erkennenden Senats I A 86/27, I A 260/27 und I A 267/27 ausgeführt, die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Buchstabe b KStG. 1925 mache die Steuerfreiheit von der Tatsache abhängig, ob die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkt habe, und unterscheide nicht, ob ein satzungswidriges Hinausgehen über den Mitgliederkreis aus entschuldbaren oder unentschuldbaren Gründen erfolgt sei. Ob vielleicht einmal über ein ganz geringfügiges Geschäft mit einem Nichtmitglied hinweggesehen werden könne, gehöre zur Beurteilung des Einzelfalls."

In dem zweiten Urteil, das unter der laufenden Nummer 271 im Reichssteuerblatt Nr. 12 vom 24. d. Mts., Seite 166, veröffentlicht ist, hat der Reichsfinanzhof folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Bei einer Genossenschaft ist der Abschluß von Geschäften, die nach dem Gegenstande des Unternehmens mit den Mitgliedern zur Förderung von deren Wirtschaft oder Erwerb abgeschlossen werden sollen, mit anderen Personen nur dann als steuerlich zulässig im Sinne § 4 Abs. 2b KStG. anzusehen, wenn dieser Abschluß im Einzelfalle aus besonderer zwingender Veranlassung im Interesse der Verfolgung der eigentlichen Zwecke der Genossenschaft geboten war."

Aus den vorstehenden Urteilen ergibt sich, daß schon wenige Geschäfte, die mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden und die sich nicht als sogenannte notwendige Gegengeschäfte darstellen, genügen, um die Genossenschaft in vollem Umfange steuerpflichtig werden zu lassen. (IVa/886/28.)

## Bildungswesen.

### Lehrzeugnismuster.

Eine Mitgliedskammer beabsichtigt, einheitliche Vordrucke für die Ausstellung von Lehrzeugnissen im Handelsgewerbe einzuführen. Da es dabei gern die Erfahrungen anderer Kammern verwerten möchte und uns dieserhalb um Auskunft befragte, so bitten wir hierdurch alle Mitglieder, uns wenn möglich bis zum Sonnabend, den 30. Juni 1928, mitzuteilen, ob im dortigen Kammerbezirk einheitliche Lehrbriefe für ausgebildete Handlungslehrlinge zur Einführung gelangten und, gegebenenfalls, wie diese beschaffen sind. (Ia/1383/28.)

## Verschiedenes.

### Vorbehaltung von Stellen für Versorgungsanwärter bei den preußischen Industrie- und Handelskammern.

Der Herr Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat unter Nr. IIa/2465 ZBl. am 2. Juni nachfolgenden Erlaß herausgegeben:

Auf Grund meiner Runderlasse vom 11. März 1927 — IIa/1073 — und vom 30. Juni 1927 — IIa/3151, ZBl. — haben die Kammern und deren Zweckverbände berichtet, ob und welche Stellen bei ihnen mit Versorgungsanwärtern besetzt werden können. Ich habe darauf gemäß Erlaß vom 13. Dezember 1927 — IIa/6157 — bestimmt, ob und welche Stellen bei den einzelnen Kammern Versorgungsanwärtern vorbehalten sind, u die vorbehaltenen Stellen dem Herrn Reichsminister des Inne zusammengestellt in zwei Verzeichnissen — getrennt für B amte und Angestellte — mitgeteilt. In diesen Verzeichniss hatte ich in Sp. 6 als Behörde, an die evtl. Bewerber ihr Gesu zu richten haben, die einzelnen I. u. Hk. benannt. Um zu ve meiden, daß die Bewerber ihre Gesuche an mehrere Kamme bzw. sogar an alle Kammern gleichzeitig richten, bestimme i als Stelle, an die die Gesuche zu richten sind, nunmehr d Landesausschuß der Preußischen I. u. Hkn. Die künftig b den einzelnen Kammern etwa noch eingehenden Bewerbung gesuche und die bisher noch nicht erledigten Bewerbung gesuche ersuche ich an den Landesausschuß der Preußisch I. u. Hk. abzugeben. Der Landesausschuß führt Bewerbe listen für alle Kammern entsprechend der in den §§ bis 8 und § 72 der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für d Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines) in d Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1926 — RGBl. S. 435 — aufgestellten Grundsätzen, und wird den Kammern i Bedarfsfalle auf deren Anforderung ihren Wünschen en sprechende Bewerber zuweisen. Die Zuweisung wird gemä § 37 a. a. O. grundsätzlich nach der Reihenfolge der Eintra gungen in die Bewerberlisten unter gleichzeitiger Übersendun der Zeugnisse pp. des in Frage kommenden Bewerbers e die Kammer bewirkt werden. Diese ist verpflichtet, den ih überwiesenen Bewerber einzustellen; sie hat aber das Rech ihn, falls er den Anforderungen während einer Probedienstze nicht genügt, zu entlassen und einen anderen Anwärter vo Landesausschuß anzufordern. Bei der endgültigen Übernahm eines Versorgungsanwärters in den Kammerdienst ist de Landesausschuß eine entsprechende Mitteilung zu mache Die angeordnete Meldung zum 15. Februar d. J. gemäß Ziffer 2 und Ziffer 31 meines Runderlasses vom 19. Februar 1927 — ZBl. 2820, I./11 508, IIa/512, IV/1604, V/1677 — und meines Rund erlasses vom 27. November 1927 — ZBl. 1758, I/8436, IIa/577 IVb/533 — bleiben von dieser Maßnahme unberührt. Di Überwachung der vom Landesausschuß zu führenden Listen be halte ich mir vor.

Ich habe veranlaßt, daß in den dem Herrn Reichsministe des Innern zu übersendenden Verzeichnissen in Sp. 6 ansta der Worte „Industrie- und Handelskammer" gesetzt wird „Landesausschuß der preußischen I. u. Hkn.".

### Branchenfernsprechbücher der Reichspost-Reklame G. m. b. H.

Wie den Kammern durch Rundschreiben vom 26. März d. P 277/28 — mitgeteilt wurde, äußerte sich der Herr Reichs postminister am Schlusse der zweiten Beratung des Haushalt des Reichspostministeriums am 16. März 1928 dahin, daß di Klagen der Kammern über die Branchenverzeichnisse der Reichs post-Reklame-G. m. b. H. (R. P. R.) darauf zurückzuführen seie daß die Kammern in ihren Betrieben das Branchenverzeichni selbst herstellen wollen, daß es sich also um nichts andere als um Konkurrenzmaßnahmen handele. „Wir glauben, da unsere Einrichtung bisher funktioniert hat und unsere Reklame gesellschaft jedenfalls in der Lage ist, ein zuverlässiges, er schöpfendes Verzeichnis zu gewährleisten." Der D. I. u. H. he in einem Schreiben an den Herrn Reichspostminister vo 26. März 1928 diese Behauptung zurückgewiesen. Gleichzeiti hat er die Kammern um Stellungnahme zu den Branchen verzeichnissen der R. P. R. im allgemeinen und zu der Be hauptung des Herrn Reichspostministers, daß die Klagen au Konkurrenzgründe zurückzuführen seien, im besonderen ge beten. Da die Reichspost dazu übergeht, die Branchen verzeichnisse mit den amtlichen Fernsprechverzeichnissen zu sammenzuheften, was ebenfalls zu Klagen Anlaß gab, wurde die Kammern auch um Stellungnahme zu dieser Frage ersuch

Die Annahme des Reichspostministeriums, daß die Klage der Kammern über die Branchenbücher der Reichspost au Konkurrenzgründe zurückzuführen seien, hat bei den Kammer schärfste Ablehnung gefunden. Aus unserer Umfrage gin hervor, daß die überwiegende Zahl der Kammern sich mit de Problem der Branchenadreßbücher nicht praktisch befaßt un daß in den wenigen Fällen, in denen Handelskammern m privaten Verlegern zusammen an der Herstellung von Adreß büchern beteiligt sind, lediglich ein sachliches Interesse si dazu veranlaßt, daß sie aber finanziell in keinem Falle an der artigen Unternehmungen beteiligt sind, so daß von Konkurren nicht gesprochen werden kann. „Wenn wir uns gegen di Branchenverzeichnisse aussprechen, so geschieht es lediglic deshalb, weil nach unserem Dafürhalten die amtlichen Berufs vertretungen keinen Anlaß haben, die Betätigung der öffent lichen Hand zu unterstützen" (Osnabrück). Chemnit betont, daß die Branchenfernsprechbücher überhaupt nicht al Konkurrenz gegen ein Firmenadreßbuch der Kammer angesehe werden können, da die interessierten Kreise der Branchen fernsprechbücher und die der Firmenadreßbücher sehr ver schieden sind. Kassel betont, daß nur die Beschwerde weitergegeben worden sind, die der Kammer von den Firme

zugangen waren und die nach näherer Prüfung als gerechtfertigt anerkannt werden konnten. Die Annahme, daß die Kammer sich dabei von Konkurrenzrücksichten hätte leiten lassen, sei abwegig.

Zu der allgemeinen Frage des Wertes und der Bedeutung der Branchenfernsprechbücher überhaupt hat sich der Herr Reichspostminister auf unser Schreiben vom 26. März 1928 dahin geäußert, daß die ihm zugegangenen Klagen über Mängel in den Branchenfernsprechbüchern zumeist nur allgemeine Behauptungen ohne nähere Angaben von Einzelheiten enthielten. In den wenigen Fällen, in denen genauere Mitteilungen gemacht worden, hätte sich, abgesehen von Versehen geringfügiger Art, noch stets die Grundlosigkeit der Beschwerden nachweisen lassen. Der Auffassung, daß die von privater Seite herausgegebenen Branchenbücher alle Beteiligten voll zufriedenstellen, vermag er sich nicht anzuschließen. Daß gerade auf dem Gebiete der Adreßbuchherstellung manches zu wünschen übrig bliebe, gehe auch daraus hervor, daß in der Privatwirtschaft ständig ein Kampf gegen wilde Adreßbuchunternehmen geführt werden müsse. Es stehe außer Frage, daß ein zuverlässiges Branchenfernsprechverzeichnis nur auf Grund amtlicher Unterlagen herzustellen sei. Soweit der Herr Reichspostminister bei den Haushaltsberatungen von Handelskammern gesprochen und Konkurrenzmaßnahmen vermutet habe, beziehen sich seine Ausführungen nur auf die Kammern, die selbst ähnliche Werke herausgeben und die bei ihren Klagen über Mängel in den von der R. P. R. zusammengestellten Branchenfernsprechbüchern nur allgemeine Behauptungen vorbrachten. Von anderen Wirtschaftsorganisationen seien nur wenige Beschwerden laut geworden, deren Nachprüfung keinen Anlaß zum Einschreiten geboten hätte. Den wenigen Klagen stehe die Anerkennung einer großen Anzahl von Handels- und Industrieunternehmungen sowie auch von amtlichen Berufsvertretungen gegenüber, die sich zum Teil sehr anerkennend über die Bücher aussprächen. Der Minister schließt mit der Bitte um Übermittlung der vorliegenden Klagen, um wegen Abstellung etwa vorhandener Mängel das Erforderliche zu veranlassen.

Unsere Rundfrage bei den Kammern hat ein wesentlich anderes Bild ergeben, als es in dem Schreiben des Herrn Reichspostministers zum Ausdruck kommt. Lediglich die I. u. die Gew. K. zu Hamburg betonen, daß das Buch — allerdings in Zusammenarbeit mit einer Privatadreßbuchfirma — herausgegebene Branchenverzeichnis sich bewährt habe, eine Auffassung, der sich die Detaillistenkammer zu Hamburg nicht anschließt. Im übrigen nehmen von den befragten Kammern sämtliche, die sich zu dem Problem äußern, eine ablehnende Stellung ein, sei es, daß sie die Branchenadreßbücher als zwecklos und einem Bedürfnis nicht entsprechend bezeichnen, sei es, daß sie sie als einen Eingriff der öffentlichen Hand in die Privatwirtschaft ablehnen, sei es, daß sie auf Lückenhaftigkeit, Fehler und sonstige Mängel klagen. In diesem Sinne äußerten sich folgende Kammern: Aachen, Allenstein, Bielefeld, Bingen, Breslau, Coburg, Elbing, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. M., Freiburg, Gera, Görlitz, Detaillistenkammer Hamburg, Halberstadt, Hanau, Hannover, Harburg, Heilbronn, Hildesheim, Hirschberg, Karlsruhe, Krefeld, Lahr, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Lüneburg, Mainz, Mühlhausen, München, Neuß, Nürnberg, Offenbach, Osnabrück, Pforzheim, Plauen, Ravensburg, Schneidemühl, Stolp, Stralsund, Trier, Wiesbaden, Wirms, Zittau. Unter den hierzu vorliegenden Äußerungen sind u. a. besonders beachtlich die der I. u. Hk. zu Hirschberg: Die Post sollte es überhaupt unterlassen, in Art sachlich unzulänglicher Weise ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen zu betreiben, welches mit dem Postbetriebe nichts das geringste zu tun habe. Wenn man auch nur einigermaßen einen Überblick habe, welche Schwierigkeiten der sachgemäßen Herstellung von Firmen- und Branchenverzeichnissen entgegenständen, so müßte die Herstellung unzulänglicher Branchenverzeichnisse mit offizieller Unterstützung der Postverwaltung als eine ganz erhebliche Schädigung der Gesamtwirtschaft angesehen werden. Das der Kammer vorliegende Branchenverzeichnis zeige diese Unzulänglichkeit in gröbster Form. Zutreffend werde von den Bezirksfirmen darauf hingewiesen, daß ein Vergleich mit dem Reichskursbuch in keiner Weise angängig sei, da dessen Reklameinhalt mit dem Zweck des Kursbuchs unmittelbar zusammenhänge, während die Reichspost allein geschäftliche Interessen verfolge und sowohl die privaten Verlagsunternehmungen schädige als auch diejenigen Betriebe, welche sich zu einer Insertion in den unzulänglichen Branchenverzeichnissen der Postverwaltung verleiten lassen, während daneben auch noch eine Schädigung derjenigen Betriebe eintrete, die aus selbständigen Gründen eine derartige Insertion ablehnen. Die Kammer verweist auf den Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe betreffend unnötige Propagandawerke vom 10. Dezember 1927 (vgl. DWZ Nr. 22 S. 543) und möchte anregen, da es sich hier um eine ähnliche Angelegenheit handelt, bei dem Reichswirtschaftsministerium und den Handelsministerien entsprechend vorstellig zu werden. Mühlhausen betont, daß weite Wirtschaftskreise in dem Branchenverzeichnis der Reichspost lediglich einen Versuch sehen, unter Gratisbenutzung des amtlichen Apparates und der Autorität der Reichspost die Privatwirtschaft auszuschalten, wobei noch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen sei, daß bei ungenügender Rentabilität der R. P. R. die fehlenden Beträge aus den Mitteln der Reichspost und damit der Wirtschaft gedeckt werden müssen. Neuß betont, daß der geeignetste Weg, das Branchenverzeichnis zu beseitigen, der wäre, auf die Wirtschaft einzuwirken, daß sie Verträge auf Aufnahme in das Buch mit der Post nicht abschließt. Die Fachverbände würden in ähnlichen Fällen vielfach diesen Weg mit Erfolg beschreiten. Auch Freiburg i. Br. äußert sich dahin, daß die Haltung der Reichspostverwaltung unverständlich sei und sich auf rein fiskalische Erwägungen zu stützen scheine, gegen die sich die Wirtschaft energisch wehren sollte. Leipzig gibt an, daß das früher dort bestandene private Unternehmen durch die R. P. R. außer Wettbewerb gesetzt worden sei. Infolgedessen sei auch dessen Klage, weil die Beschwerden der Kammer keinen Erfolg hatten, verstummt. Dies hindere die Kammer aber nicht, ihrer Meinung dahin Ausdruck zu geben, daß das Verzeichnis als vollständig noch nicht zu betrachten sei. Hildesheim betont, daß das alte Verzeichnis für den dortigen Bezirk unvollständig und wertlos war. Auch Hirschberg und Coburg würden es begrüßen, wenn die Branchenverzeichnisse verschwinden würden. Detmold gibt an, daß der Versuch der R. P. R., für den Bezirk Minden ein Branchenbuch herauszugeben, daran scheiterte, daß die Firmen sich weigerten, die Insertionskosten zu bezahlen. Braunschweig glaubt, daß die Mängel der Bücher mehr oder weniger darauf zurückzuführen seien, daß die Fernsprechteilnehmer nur einmal und nur unter einer Branche kostenlos aufgeführt werden. Da die darüber hinaus erforderliche geldliche Aufwendung von der Einstellung der beteiligten Kreise abhänge, würden die Branchenbücher unvollständig und lückenhaft bleiben, auch wenn die Fernsprechteilnehmer die für sie in Frage kommende wichtigste Branche selbst bezeichnen. München gibt an, daß das bayerische Branchenbuch der R. P. R. einen Torso darstelle, weil mindestens 60 % aller Gewerbetreibenden keinen Fernsprechanschluß haben. Wenn das Werk der R. P. R. neben dem Bayernbuch der Kammer weiter bestehe, so liege das an dem ungeheuren Vorteil, daß die R. P. R. in amtlicher Eigenschaft auftreten könne und daß sie von diesem Vorteil den denkbar weitesten Gebrauch mache. Außerdem sähen die Inserentenkreise zuwenig in die Angelegenheit hinein, sonst würden sie zweifellos die Kosten für eine überflüssige Doppelarbeit sparen. Auch Breslau hält das Branchenverzeichnis der R. P. R. für höchst überflüssig. Ein Bedürfnis nach einem derartigen Buch sei bisher von keiner Seite geäußert worden. Abgesehen davon, daß diese Bücher außerordentlich große Lücken aufwiesen, sei es unverständlich, inwiefern ein solches Buch dem Geschäftsmann irgendwelchen Nutzen bringen kann. Wenn der Kaufmann eine Firma anrufen will, so kenne er ihren Namen und nähme ein gewöhnliches Telephonadreßbuch zur Hand; benötige er Adressen einer bestimmten Branche, so würde er nicht ein unvollkommenes Branchenadreßbuch, sondern ein Stadtadreßbuch oder Landesadreßbuch zur Hilfe nehmen.

Dies sind nur wenige der eingegangenen Stimmen über die Zweckmäßigkeit der Branchenverzeichnisse der R. P. R., die sich vermehren lassen und der Auffassung des Herrn Reichspostministers sichtlich entgegenstehen. Eine nahezu einmütige Stellungnahme ergibt sich auch in der Frage der getrennten Herausgabe der Branchenverzeichnisse von den amtlichen Fernsprechverzeichnissen. Für die Vereinigung sprechen sich lediglich aus: Chemnitz, Leipzig, Kassel und Neuß. Leipzig begründet seine Stellung damit, daß das Branchenverzeichnis an Wert verliere, wenn es nicht mit dem amtlichen Fernsprechverzeichnis verbunden wird, und befürwortet die Verbindung ohne Rücksicht darauf, ob das Verzeichnis vollständig ist oder nicht. Gegen die Vereinigung sprechen sich folgende Kammern aus: Aachen, Augsburg, Bayreuth, Brandenburg, Bremen, Breslau, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. M., Freiburg, Halberstadt, Detaillistenkammer Hamburg, Hannover, Harburg, Heilbronn, Hirschberg, Karlsruhe, Köln, Konstanz, Liegnitz, Lüneburg, Mannheim, Mühlhausen, München, Nürnberg, Osnabrück, Plauen, Ravensburg, Schneidemühl, Siegen, Sonneberg, Stolp, Verden, Weimar, Wetzlar, Wiesbaden, Zittau. Aus den Begründungen sei hervorgehoben die Augsburgs, daß anläßlich einer 1925 erfolgten Vereinigung der beiden Bücher sich ein Proteststurm erhoben habe, daß das beste Geschäft damals die Buchbinder gemacht hätten, welche lange Zeit mit dem gesonderten Einbinden des eigentlichen Fernsprechbuches beschäftigt wurden. Die Postbehörden hätten damals den Wünschen der Wirtschaftskreise nach Trennung Rechnung tragen müssen. Kassel möchte da-

hingestellt sein lassen, ob die Vereinigung mit Rücksicht darauf, daß es sich bei dem Branchenbuch um ein privates Unternehmen handelt, glücklich ist. Nürnberg betont, daß angesichts der ungünstigen Erfahrungen der Reichspostverwaltung über das Zusammenbinden beider Bücher in Bayern die Einstellung der Reichspost verwunderlich erscheinen müsse. Wetzlar ist der Ansicht, daß es folgerichtig bei dem jetzigen Zustande auch anderen Kreisen als der R.P.R. gestattet sein müßte, ähnliche Ankündigungen dem Fernsprechverzeichnis beizufügen. Köln weist auf die Lücken und Ungenauigkeiten des Branchenbuches hin; durch die Vereinigung müßte bei den Benutzern der Eindruck hervorgerufen werden, daß es sich um eine amtliche Zusammenstellung handle, die nach einwandfreien und genauen Feststellungen von der Postverwaltung vorgenommen werde. München betont, daß es eine Zumutung an den Fernsprechteilnehmer sei, wenn er sich ständig mit einem mehrere Kilo schweren Buch abquälen müsse, von dem er noch dazu wisse, daß fünf Sechstel des Papiers überflüssigerweise bedruckt seien. Der Grund, warum die R.P.R. an der Vereinigung festhalte, liege darin, daß man sich in diesem Falle mit einer ungeheuren Auflage brüsten und dementsprechend außerordentlich hohe Insertionspreise machen kann; ein Verfahren, welches zwar nicht den Inserenten, aber sicher den Bilanzen der R.P.R. zugute komme. Der Inserent übersehe, daß für viele Zehntausende von Fernsprechteilnehmern das Branchenverzeichnis lediglich eine Belästigung sei. Andererseits könne die R.P.R. mit den hohen Auflageziffern jeden Konkurrenten schlagen, weil dessen Auflage nie an die des gratis verteilten Branchenverzeichnisses heranreichen könne. Es wird der Kammer versichert, daß die Auflagen der Fernsprechbücher heute viel geringere seien, weil sie nur an die Inserenten, und zwar auch hier gratis, abgegeben werden, als wenn sie jedem Fernsprechbuch beigeheftet werden. Die R.P.R. sei ein privates Unternehmen. Durch Zusammenbinden beider Bücher erhalte das Berufsverzeichnis den Anstrich einer amtlichen Verlautbarung. Gegen eine solche Verkupplung eines amtlichen Werkes mit dem eines Privatunternehmens müsse man sich im Interesse des Publikums, des Steuerzahlers, des Adreßbuchgewerbes und eines durchsichtigen und einwandfreien Geschäftsgebarens wenden. In einem Schreiben der I.u.Hk. Wiesbaden heißt es u. a.: „Bei dem starrköpfigen Festhalten der Reichspost an dem Branchenfernsprechbuch ist zu befürchten, daß in Zukunft seitens der Verwaltung diesem Verzeichnis so viel Zeit, Arbeit und Ausstattung gewidmet wird, daß es allmählich den Anschein nimmt, als wenn das Reklameverzeichnis die Hauptsache und das amtliche Fernsprechbuch der Anhang wäre." Auch hier aber heißt es, daß die Kammer weder an der Trennbarkeit des Buches, noch an der Vereinigung ein Interesse habe, sondern daß sie das Branchenverzeichnis derart überflüssig finde, daß die Wirtschaft in jeder nur denkbaren Form darauf verzichte. Offenbach beanstandet die Werbemethode, die von den Akquisiteuren der R.P.R. angewendet wird, da sich bei den dortigen Firmen Klagen unliebsam bemerkbar machen. Stolp führt Klage darüber, daß dort Fernsprechverzeichnisse bereits in der Umwandlung zu Branchenverzeichnissen begriffen seien, da die Firmen einmal als Geschäftszweig und außerdem alphabetisch aufgeführt würden. Eine solche Aufblähung der Fernsprechverzeichnisse sei durchaus unzweckmäßig. Es müßte darauf hingewirkt werden, die Firmen nach alter Art wieder mit einem kurzen Zusatz ihres Geschäftszweiges anzuführen.

**Wir bitten die Kammern, die sich bisher zu der Frage der Branchenadreßbücher der R.P.R. noch nicht geäußert haben, dies baldmöglichst tun zu wollen, damit wir das Ergebnis unserer Umfrage dem Herrn Reichspostminister unterbreiten können.** (P/277/28.)

### Zugehörigkeit der Schneiderwerkstätten von Konfektionsbetrieben zur Zwangsinnung.

In einer Entscheidung vom 30. Mai 1928 hat die Regierung von Oberbayern in letzter Instanz die Frage der Zugehörigkeit der Schneiderwerkstätte eines Modewaren- und Damenkonfektionsgeschäfts verneint. Aus der Begründung seien die folgenden Ausführungen wiedergegeben:

„Wenn die Zwangsinnung in ihrer Beschwerde davon ausgeht, daß es für die Bejahung der Zwangszugehörigkeit ausreiche, wenn die Firma selbständige Maßaufträge von ihren Kunden erteilt erhalte, gleichgültig, ob es sich um fortlaufende oder nur gelegentliche Maßausführungen handle, so kann diese Stellungnahme hier nicht den Ausschlag geben. In völlig einwandfreier Weise hat der Stadtrat festgestellt, daß entgegen der Geschäftshandhabung vor 1921 die Firma N. N. Maßaufträge nicht angestrebt, auch nicht hereinbekommen hat, außer wenn — ein überaus seltener Fall — ein langjähriger Kunde den Wunsch äußerte, ein Kleid oder ein Kostüm gefertigt zu erhalten. Diese vereinzelten Ausnahmen berechtigen aber in keiner Weise, den ganzen Betrieb als Maßschneiderbetrieb und als einen selbständigen Nebenbetrieb zu erklären. Der Zweck der Werkstätte war die Unterstützung des Hauptgeschäftes, die notwendigen Abänderungen an den Konfektionswaren vorzunehmen, wie sie von den Kunden gewünscht wurden. Überall gilt, daß durch die weitüberwiegende Geschäfts- und Arbeitsart das gesamte Unternehmen gekennzeichnet wird, und so wäre es höchst unbillig, wegen der vereinzelten Ausnahmefälle den gesamten Werkstattbetrieb einen selbständigen Maßschneidereibetrieb zu erklären mit der Folge der Zwangszugehörigkeit zur Schneiderinnung. . .

Wenn schließlich die Innung in der Beschwerdeschrift berichtigen will, daß es sich bei der Gemeinschaftsreklame der Innung keinesfalls um eine Reklame gegen die Konfektionsgeschäfte, sondern um eine Werbung für die Maßarbeit handelt hat, so wird dem Zwecke dieser Maßarbeitreklame nicht Ausdruck gegeben. Denn wer für die Maßarbeit wirbt, zumal unter der Losung „vornehm und solid ist nur Herrenschneiderei", tritt damit ohne weiteres gegen die Konfektionsarbeit auf als das Gegenstück der Maßarbeit. Die Reklamewerbung für die Maßarbeit wendet sich naturgemäß gegen die Konfektionsarbeit, und wenn auch die Innung annimmt, daß dieser Werbearbeit sich im Rahmen der Innungsaufgaben gehalten zu haben, so kann ihr hierin nicht beigepflichtet werden, denn es ist nicht unbedenklich, wenn die Beiträge der Zwangsmitgliedern dazu benützt werden, diese Zwangsmitglieder, hier die Konfektionsfirmen, wirtschaftlich zu bekämpfen und zu schädigen. Eine Pflege des Gemeingeistes unter den Innungsmitgliedern, wie sie in § 2 der Satzung an erster Stelle der Innungsaufgaben steht, kann in solchen Maßnahmen nicht erblickt werden. Daß die Innung in gleicher Weise auch für die Konfektionsarbeit geworben hat, ist bekannt geworden. Aus all diesen Gründen muß der angefochtene Stadtratsbeschluß als durchaus begründet bestätigt werden."

### Gebühren für beeidigte und öffentlich angestellte Chemiker

In der D.W.Z. Nr. 18 S. 442 haben wir über die Stellungnahme von 48 Kammern berichtet und um weitere Äußerungen gebeten. Da zu der Feststellung, ob das Allgemeine deutsche Gebührenverzeichnis für Chemiker sich im großen und ganzen als üblich durchgesetzt hat, die Äußerungen möglichst vieler Kammern erwünscht sind, bitten wir nochmals, dieser Frage Stellung zu nehmen.

Von den Kammern, die sich bis zum 30. Juni 1928 nicht geäußert haben, nehmen wir an, daß sie gegen die in unserm Rundschreiben vom 5. März d. J. — Ib/233/28 — angedeutete Änderung des § 20 der Vorschriften für die beeidigten Handelschemiker keine Bedenken haben. (Ib/1136/28.)

## Persönliches.

Der Herr Reichsminister des Auswärtigen Dr. **Stresemann** hat in einem Schreiben an den Herrn Präsidenten des D. I. u. seinen Dank für die ihm zu seinem 50. Geburtstag übersandten Glückwunsche des D.I.u.H. (D.W.Z. S. 489) ausgesprochen, die ihm eine besondere Freude machten. Er betont dabei, daß ihm die Arbeit für die deutsche Wirtschaft, von der Wohlergehen letzten Endes unsere Zukunft abhängt, stets Herzenssache war und daß es ihm nach all den schweren Jahren eine besondere Genugtuung ist, die ersten Anfänge einer besseren Zukunftsentwicklung zu sehen. Wenn man ihm oft seinen Optimismus vorgeworfen habe, so sei dem entgegenzuhalten, daß der Glaube an den Erfolg der Arbeit das Entscheidende ist und daß es ohne Idealismus niemals gelingen wird, unser Vaterland einer glücklicheren Zukunft entgegenzuführen. Mit wärmster Anteilnahme habe er alle Bestrebungen der deutschen Handelskammern verfolgt, die deutsche Wirtschaft auf die alte Höhe zu bringen, und sei zu jeder Zeit gerne bereit, soweit es in seinen Kräften steht, ihre Arbeiten zu fördern und zu unterstützen. Und weiter sagte er: „Außenpolitik und Wirtschaftsführung liegen in einer Art Schicksalsgemeinschaft. Darum sehe ich es als eine meiner vornehmsten Pflichten an, innige Beziehungen mit den Persönlichkeiten und Stellen zu pflegen, die als berufene Vertreter der deutschen Wirtschaft all die schweren Probleme zu meistern haben, die uns die heutige Zeit mit unerbittlichem Ernst stellt."

Anläßlich eines drahtlosen Gespräches zwischen der internationalen Presse-Ausstellung in Köln und Buenos Aires übermittelte Herr **Arnhold**, Präsident der Dtsch. Hk. in Buenos Aires, dem Präsidenten der Kölner I.u.Hk. Herrn Geheimrat **L. Hagen**, die besten Grüße an den D.I.u.H. und dessen Hauptfunktionäre.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 21. JUNI 1928 | Nummer 25


# Das Zeitverhältnis zwischen Steuer und Einkommen.

## Dreijahresdurchschnitt.

Von Hans Michalke.

### I. Einleitung.

Auf Wunsch des Reichstages ist beim Reichsfinanzministerium eine Kommission eingesetzt worden, die sich mit der Frage zu befassen hat, ob, in welcher Weise und von welchem Zeitpunkt ab der Dreijahresdurchschnitt für die Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftssteuer eingeführt werden kann. Die Kommission, der Mitglieder des Reichstages und Reichsrates, Vertreter der Wirtschaft, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Professoren der Steuerrechtswissenschaft angehören, hat in den bisherigen Sitzungen die Einzelheiten des Problems, die vor Formulierung eines Gesetzesvorschlages erörtert werden müssen, festgestellt. Man hat die theoretisch möglichen Beziehungen zwischen Einkommen und Zeitelement systematisch darzustellen versucht und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß zunächst vier Systeme erörtert werden sollen:

System A: die im jetzigen Gesetz geltende Regelung der Besteuerung nach dem Vorjahreseinkommen ohne Berücksichtigung der Verluste der zurückliegenden Jahre;

System B: die Besteuerung nach dem Ergebnis des Vorjahres unter Berücksichtigung des Verlustvortrages (Absetzung des Verlustes eines Steuerabschnitts vom Gewinn der beiden nächsten Steuerabschnitte);

System C: die Besteuerung nach dem Dreijahresdurchschnitt unter Ansetzung der Verlustjahre mit 0;

System D: die Besteuerung nach dem Dreijahresdurchschnitt unter Ansetzung der Verlustjahre mit dem Minusbetrag.

### II. Englisches Recht.

Bevor man in die eigentliche Beratung der Frage, welches System in Deutschland an Stelle des geltenden Systems A eingeführt werden soll, eintrat, suchte man darüber Klarheit zu erhalten, aus welchen Gründen England, das seit 1803 das System D gehabt hat, im Jahre 1926 sich entschlossen hat, dieses System aufzugeben und zum System B überzugehen, und zwar mit der Modifikation, daß nicht nur der Verlust zweier Steuerabschnitte, sondern der Verlust von sechs Steuerabschnitten bei der Veranlagung vom Gewinn abgezogen werden darf. Obgleich die verschiedenen Berichterstatter zu dieser Frage im wesentlichen auf das gleiche Material aus den englischen Kommissionsberichten, Denkschriften und der sonstigen Literatur angewiesen waren, kamen sie doch nicht zu dem gleichen Ergebnis in der Feststellung der Gründe. Immerhin ergab sich, daß das System D in den letzten Jahrzehnten in England eine immer stärkere Gegnerschaft gefunden hat. Waren ursprünglich die Bestimmungen des englischen Einkommensteuergesetzes von größter Rücksichtnahme auf die Interessen der Steuerzahler aus Handel und Industrie erfüllt, so zwang der zunehmende Geldbedarf des Staates dazu, diese Interessen zugunsten der Erzielung möglichst hoher Steuererträge zurückzustellen. Bei Schaffung des Gesetzes konnte der Zensit wählen, ob er nach dem Ergebnis des Vorjahres oder nach dem Durchschnittsergebnis der letzten drei Jahre veranlagt werden wolle. Durch die bekannte Sektion 133 erhielt er das Recht, bei sinkender Tendenz des Einkommens zu erklären, daß er statt der Veranlagung nach dem Durchschnitt die Veranlagung nach dem wirklich erzielten Einkommen des Vorjahres wünsche. Schon 1865 wurde die Sektion 133 abgebaut, um bis zum Jahre 1907 völlig beseitigt zu werden. Die verschleierte Einführung der Progression in der englischen Einkommensteuer (Einführung der Super tax neben der Normal tax) ließ die großen Unterschiede erkennen, die bei einer progressiven Steuer durch die Versteuerung nach dem Dreijahresdurchschnitt gegenüber der Besteuerung nach dem Ergebnis des Vorjahres entstehen. Die im Verlauf von nahezu 100 Jahren ergangenen Einzelvorschriften zugunsten der verschiedenen Erwerbs- und Berufszweige (Schedulen-System) hatten das englische Einkommensteuerrecht so kompliziert, daß sein Verständnis und seine praktische Handhabung sich auf den Kreis der Chartered accountants im wesentlichen beschränkte. Der krisenartig eintretende Rückgang der Konjunktur ließ zahlreiche Unternehmer die ungünstigen Auswirkungen des Dreijahresdurchschnitts erkennen. Der Wunsch nach Vereinfachung der unübersichtlich gewordenen Bestimmungen und die Erkenntnis von der Gefährdung der Staatsfinanzen und der der Unternehmungen haben in der öffentlichen Meinung den Boden für die Gesetzesänderung vorbereitet. Von ausschlaggebender Bedeutung für die gesetzliche Einführung des Systems B (mit dem sechsjährigen Verlustvortrag) scheint der Bergarbeiterstreik gewesen zu sein, der in katastrophaler Weise über die hauptsächlichsten Wirtschaftszweige Englands Verluste von unvorstellbarer Höhe brachte. Trotz der kurzen Zeit, die seit dem Übergange Englands zum System B vergangen ist, fehlt es doch nicht an Stimmen, die es beklagen, daß man das etwa 100 Jahre in Geltung gewesene System D aufgegeben hat. Man weist vor allem darauf hin, daß auch die jetzigen Bestimmungen der Kompliziertheit noch immer nicht entbehren, wie ein für den populären Gebrauch geschriebenes Merkblatt beweist, das die Bestimmungen dem gewöhnlichen Steuerzahler zu erläutern sucht, an Umfang aber alle für ähnliche Zwecke in Deutschland üblichen Merkblätter übertrifft.

In den Beratungen der Kommission beim Reichsfinanzministerium ließ man es schließlich dahingestellt, welche Gründe für die Änderung der Rechtslage in England entscheidend gewesen sind, indem man den sehr richtigen Standpunkt einnahm, daß die Steuergesetze eines Landes und ihre Änderung nur aus den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Landes heraus beurteilt werden können; man wandte sich deshalb der Aufgabe zu, die Meinung der einzelnen Wirtschaftsgruppen Deutschlands zu dem Problem festzustellen.

### III. System D.

Die Kommissionsmitglieder, die für Handel, Industrie und Handwerk, Bank, Versicherung und Vermittlungsgewerbe sprachen, konnten erklären, daß die bisher bekanntgewordenen Äußerungen der Spitzenverbände dieser Wirtschaftsgruppen eine starke Hinneigung zu dem System D (Dreijahresdurchschnitt unter Ansetzung der Verlustjahre mit dem Minusbetrag) erkennen lassen. Die Anhänger des Systems D glauben, daß es die Möglichkeit bietet, einem als ungerecht empfundenen Steuerdruck auszuweichen und die schlimmsten Härten der Progression zu mildern. Vom Reichsfinanzministerium und von den Geschäftsstellen der amtlichen Berufsvertretungen und

Fachverbände sind Hunderte von Beispielen errechnet worden; sie ergeben, daß die Besteuerung nach dem System D mehr als die übrigen zur Erörterung stehenden Systeme eine Erleichterung der Steuerlast verspricht. So hat das Reichsfinanzministerium in einem Beispiel einen ledigen Gewerbetreibenden dargestellt, der in fünf aufeinanderfolgenden Jahren insgesamt 45 000 M. verdient und bei dem sich die Höhe der Einkommensbezüge alle fünf Jahre wiederholt. Gewinn und Verlust wechseln in der Weise miteinander ab, daß der in den zehn Jahren erzielte Gewinn 132 000 M., der in den gleichen Jahren erlittene Verlust 42 000 M. beträgt. Der in den zehn Jahren wirklich erzielte Gewinn stellt sich daher auf 90 000 M. oder jährlich 9000 M. In den zehn Jahren hat der Gewerbetreibende nach dem geltenden System A 24 000 M. Einkommensteuer zahlen müssen. Ein anderer Steuerpflichtiger, dessen Einkommen jährlich den Betrag von 9000 M. erreicht, braucht in den gleichen zehn Jahren nur etwa 8350 M. zu zahlen, d. h. nur ein Drittel von der Steuer des Gewerbetreibenden. Greift man aus dem Beispiel eine Dreijahresreihe heraus, also z. B. die Jahre 1929 bis 1931, so ergibt sich

| | Einkommen | Steuern nach jetzigem System | Durchschnitts-einkommen | Steuer |
|---|---|---|---|---|
| 1929..... | 42 000 | 8 900 | 17 000 | 2 000 |
| 1930..... | — 12 000 | ± 0 | 17 000 | 2 000 |
| 1931..... | + 21 000 | + 2 950 | 17 000 | 2 000 |
| | 51 000 | 11 850:3 | 51 000 | 6 000:3 |

In diesen drei Jahren zahlt der Gewerbetreibende bei einem Durchschnittseinkommen doppelt soviel Einkommensteuer wie der ein festes Einkommen von 17 000 M. beziehende sonstige Steuerzahler. Der Unterschied in der Belastung wird dadurch noch vergrößert, daß derjenige, der ein gleichbleibendes Einkommen, beispielsweise in Gestalt von Zinsen oder Gehalt, bezieht, sein Einkommen als effektives betrachten kann, während das des Gewerbetreibenden oft nur ein fiktives ist, da nicht das nach der Handelsbilanz, sondern das aus der Steuerbilanz sich ergebende Einkommen versteuert wird. Das zur Versteuerung gelangende „Einkommen" des Gewerbetreibenden ist häufig genug nur dadurch konstruiert, daß ihm Abschreibungen, die er für wirtschaftlich notwendig hält, und die, wie die weitere Entwicklung des Unternehmens nicht selten zeigt, auch wirtschaftlich notwendig sind, nicht zugebilligt werden. Bei der Berliner Kammer sind in den letzten Jahren die Akten von etwa tausend Firmen zur Prüfung vorgelegt worden, in denen es sich um die Eröffnung der Geschäftsaufsicht oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses handelte. Die Durchsicht der Bilanzen der vor der Zahlungseinstellung liegenden Jahre ergab in der Regel, daß die Unternehmungen schon seit einem oder mehreren Jahren mit Verlust gearbeitet hatten, für diese Zeit aber immer noch zu teilweise sehr erheblichen Steuern veranlagt worden waren. Mag auch die Steuererklärung, die einen Gewinn deklarierte, in manchen Fällen dadurch beeinflußt gewesen sein, daß der Unternehmer sich daran gewöhnt hatte, die Aktivposten seiner Bilanz mit dem Vergrößerungsglas zu betrachten, die der Passivseite aber mit dem normalen Auge zu sehen, so war es in der Mehrzahl der Fälle doch wohl die Verschiedenheit der Bewertungsgrundsätze für die Handelsbilanz und die Steuerbilanz, die dazu zwang, einen steuerlichen Gewinn zu konstruieren. Die Fälle, in denen fiktives Einkommen zur Besteuerung gelangt, beschränken sich naturgemäß nicht auf die Firmen, die zur Zahlungseinstellung genötigt sind, sondern es darf angenommen werden, daß jedes Unternehmen mit stärker und häufiger schwankenden Konjunkturen Jahre zu verzeichnen hat, in denen der nach der Handelsbilanz sich ergebende Gewinn hinter dem aus der Steuerbilanz hervorgehenden erheblich zurückbleibt.

In der öffentlichen Diskussion ist von den Anhängern des Systems D nur mit Beispielen operiert worden, die in ähnlicher Weise wie das aus der Beispielsammlung des Reichsfinanzministeriums mitgeteilte errechnet sind. Diesen Beispielen, die in immer neuen Variationen vorgetragen werden, haftet ein gemeinsamer Fehler an; sie gehen von Einkommenschwankungen aus, wie sie glücklicherweise nicht als allgemeine Erscheinung gelten können. Der Normalfall ist schließlich immer noch der langsam vorankommende Betrieb, der durch das kaufmännische Geschick seines Leiters über Krisen ohne Verlust hinweggebracht werden kann und der jedes Jahr mit einem Gewinn abschließt. In der Beispielsammlung des Reichsfinanzministeriums ist ein solcher Fall dargestellt; auch hier handelt es sich um einen Gewerbetreibenden, der innerhalb zehn Jahren insgesamt 90 000 M. verdient, in dieser Zeit aber — im Gegensatz zu den früher wiedergegebenen Beispielen — einen Verlust nicht erlitten hat. Der Gewerbetreibende hat in den zehn Jahren 9440 M. Steuern gezahlt; er hätte, wenn er jedes Jahr regelmäßig 9000 M. hätte versteuern müssen, nur 8350 M. zu zahlen gehabt. Der Unterschied ist also nicht wie in dem andern Beispiel 50 %, sondern nur etwa 12 %. Daß er immer diesen Prozentsatz erreicht, geht auf Rechnung der Progression. Beim Übergang zum System D würde die Steuer von 9440 M. auf 8688 M. herabgehen und damit immer noch um 333 M. über dem Jahresdurchschnitt der zehnjährigen Periode liegen. Wie das Beispiel auf einer anderen Reihenfolge der höheren und niedrigeren Gewinne aufgebaut, so würde das Endergebnis sich ändern, in keinem Fall aber Beträge erreichen, die von erheblicher Bedeutung sind. Als Grundsatz ergibt sich:

Bei langsam ansteigender Konjunktur bringt das System D dem Steuerpflichtigen den kleinen Vorteil, daß seine Steuer etwas hinter der sonst zu veranlagenden zurückbleibt. Bei sprunghaft ansteigender Konjunktur vergrößert sich der Unterschied. Dafür entsteht für den Steuerpflichtigen in Zeiten folgesetzt absteigender Konjunktur der Nachteil, unter der Herrschaft des Systems D ein Mehr von Steuern gegenüber dem jetzigen Zustand zahlen zu müssen. Es kann zweifelhaft sein, ob in diesem Nachhinken und Vorauseilen der Steuer im Verhältnis zum Einkommen ein Gegengrund gegen System D zu sehen ist. Unternehmer, deren Betriebe gesund sind, pflegen die Auffassung zu vertreten, daß ihnen in Zeiten absteigender Konjunktur, wenn es sich nur um ein oder zwei Jahre handelt, die Zahlung von Steuern leichter fällt, weil in solchen Zeiten eine größere Liquidität vorliegt als in Zeiten aufsteigender Konjunktur. Man neigt dazu, diese Auffassung zu verallgemeinern und die Forderung daran zu knüpfen, daß auch bei der gesetzlichen Neuregelung des Zeitverhältnisses zwischen Steuer und Einkommen von dem Normalfall, von dem normal arbeitenden und mit genügendem Kapital ausgestatteten Betrieb ausgegangen wird.

Von den Gegnern des Systems D wird darauf hingewiesen, daß es Unternehmer gibt, die sich zu dem Entschluß, einen Betrieb aufrechtzuerhalten oder zu schließen, nicht zuletzt durch steuerliche Erwägungen leiten lassen; man erinnert an die in England schon vor Jahrzehnten gemachte Beobachtung, daß der Dreijahresdurchschnitt nach besonders guten Jahren vielfach den Anreiz gegeben hat, ein Unternehmen zu schließen, um die steuerliche Auswirkung des guten Jahres nicht noch auf zwei weitere Jahre sich erstrecken zu lassen. Was in England vielfach sich ereignet hat, wird man auch in Deutschland nicht als ganz unmöglich hinstellen können. Man wird unwillkürlich an einen Gewerbezweig erinnert, der, wenn er für sich etwas herausholen will, mit besonderer Emphase von seinen gewaltigen Umsätzen — jährlich mehr als zweihundert Millionen Mark bei verhältnismäßig wenigen Betrieben — spricht, der Notwendigkeit, Steuern zu zahlen, aber nur ein sehr geringes Verständnis entgegenbringt. Angehörige dieses Gewerbezweiges haben es unter dem geltenden Steuerrecht nach einem guten Jahr, wenn die Steuerveranlagung und Steuereinziehung rasch erfolgt, nicht so einfach, durch Schließung des Betriebes und Gründung eines neuen unter anderer Gesellschaftsform den steuerlichen Konsequenzen des guten Jahres zu entgehen. Der Übergang zum System D würde den Anreiz dazu verstärken und die Möglichkeit, die Steuerdrückerei zu verhindern, abschwächen.

Neben der Erleichterung des Steuerdrucks und dem Ausgleich von Härten in der Besteuerung des schwankenden Einkommens bringt System D einige Auswirkungen, die von der Wirtschaft als Vorteil gebucht werden, und zwar

a) die Beseitigung des künstlichen Systems der Voraus- und Nachzahlungen,

b) den Wegfall der Hilfsmaßstäbe der Einkommen- und Körperschaftssteuer nach dem Verbrauch und der Dividendenausschüttung.

Alles, was die Wirtschaft als Vorteil des Systems D hinstellt, hat das Reichsfinanzministerium in seiner Antwort an die Handelskammer Hamburg als Nachteil für die Reichsfinanzen und als Argument gegen die gewünschte Gesetzesänderung angeführt. Die Antwort sagt, nachdem die finanziellen Auswirkungen dargelegt worden sind, daß die gewünschte Änderung

a) das System der Vorauszahlungen gefährde,
b) die Einführung von Zuschlägen zur Einkommensteuer erschwere,
c) für die Finanzbeamten neue technische Schwierigkeiten herbeiführe,
d) auf politische Schwierigkeiten im Hinblick auf die Zusammenhänge zwischen Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer stoße.

Innerhalb der Wirtschaft ist man, so sehr das Gewicht er Gegengründe gewürdigt wird, doch der Ansicht, daß, wenn an sich zur Einführung des Systems D entschließt, die Schwierigkeiten sich werden überwinden lassen. Man erinnert z. B. n die frühere Rechtslage in Preußen, die der Erhebung von uschlägen kein Hindernis bot, obgleich das Privileg der Einommensteuerveranlagung nach dem dreijährigen Durchschnitt ur auf einen kleinen Teil der Bevölkerung (buchführende Gewerbetreibende und Landwirte) beschränkt blieb.

Wie im einzelnen die Durchführung des Systems D erfolgen oll, kann vorläufig nicht gesagt werden. Man könnte sich enken, daß die Formulierung des Preußischen Einkommenteuergesetzes gewählt wird, deren Handhabung in der Praxis eine erheblichen Schwierigkeiten gemacht hat, wiewohl Steuerchiller vom Range eines Fuisting niemals ein Hehl daraus emacht haben, daß die Bestimmungen nicht ihren Beifall gefunden haben. Von Interesse ist es jedenfalls, daß die preuische Praxis dazu neigte, den Anwendungsbereich der Durchchnittsbesteuerung zu verengern, statt zu erweitern. So hat ie Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Durchchnittsbesteuerung nicht schlechthin für Gewerbetreibende, die aufmännische Bücher führen, zugelassen, sondern nur für Vollkaufleute, und konnte sich in den Entscheidungsgründen arauf berufen, daß das Privileg nur jenen Unternehmern vorehalten sei, für die „gesetzlich die Führung von Handelsüchern vorgeschrieben ist". Handel und Industrie würden egen eine ähnliche Abgrenzung des Kreises der Unterehmungen, auf die das System D anzuwenden ist, Einwendungen kaum erheben, auf der anderen Seite würden wohl auch keine Bedenken erhoben werden, wenn der Kreis erweitert werden würde, es sei denn, daß sich unüberwindliche echnische Schwierigkeiten entgegenstellen.

Über den Zeitpunkt der Einführung des Systems D gehen die Meinungen auseinander. Jede Wirtschaftsgruppe möchte gerade das Jahr ausgeschaltet sehen, das für sie besonders gewinnreich war. In Preußen hat man bei der Einführung der jetzigen Gewerbesteuer im Jahre 1926 beobachten können, was es für einzelne Unternehmungen bedeutet, wenn ein besonders gewinnbringendes Jahr (1925), dem schlechtere Jahre folgen, zur Grundlage der Steuerveranlagung für zwei Jahre gemacht wird. Allerdings lag in Preußen die besondere Schwierigkeit darin, daß das Jahr 1925 für die Gewerbesteuer 1926 nochmals in voller Höhe zur Grundlage der Besteuerung gemacht wurde. In Württemberg sah man sich ähnlichen Schwierigkeiten gegenüber, als das Gewerbesteuergesetz von 1927 eingeführt wurde, das den Dreijahresdurchschnitt einführte. Man hat dort einen Weg gefunden, der vielleicht auch für die Reichseinkommensteuer gangbar erscheint. Man hat in Württemberg bei der ersten Anwendung des Gewerbesteuergesetzes von 1927 die Erzeugnisse des Jahres 1925 zum Ausgang des Systems der dreijährigen Durchschnittsbesteuerung genommen. Da es sich zeigte, daß die Erträgnisse dieses Jahres günstiger waren als die für das folgende Jahr 1926, ist die Anordnung getroffen worden, daß bei Berechnung der Gewerbesteuer für 1926 die Erträgnisse des Jahres 1925 nur mit einem Abschlag von 20 % zugrunde gelegt zu werden brauchen. Weitere Vorschläge gehen dahin, dem Steuerpflichtigen während einer bestimmten Übergangszeit die Wahl zu gestatten, ob er die Besteuerung nach dem jetzt geltenden System oder die nach dem Jahresdurchschnitt vorzieht.

### IV. System C.

Das System setzt die Verluste der Vorjahre mit + 0 ein. Es ist nicht zu verkennen, daß es für Unternehmungen, die sich oberhalb der Nullmarkertraggrenze halten, die gleichen Vorteile bietet wie System D. Es versagt aber bei denjenigen Unternehmungen, die starke Verluste aufweisen, und wird deshalb von dem überwiegenden Teil der Wirtschaft zugunsten des Systems D abgelehnt.

### V. System B.

Die Beobachtung, daß die Vorteile der Durchschnittsberechnung besonders groß sind, wenn Verlustjahre das Gesamteinkommen der Durchschnittsperiode senken, hat zu der Frage geführt, ob es nicht ausreichen würde, lediglich den Verlustvortrag für zwei Jahre zu fordern. (System B.) Die Angehörigen des Systems D meinen, daß System B dann versagt, wenn zwar sehr starke Einkommenschwankungen vorliegen, diese aber nicht unter die Nullmarkertraggrenze heruntergehen. So ist einem Fachverband eine größere Anzahl praktischer Fälle bekannt geworden, in denen die Erträge von drei Jahren bei den gleichen Firmen zwischen 10 000 und 300 000 M. geschwankt haben. Den Ausgleich hinsichtlich der Progression kann in solchen Fällen nur System D bringen.

Besondere Wichtigkeit haben unter den vom Reichsfinanzministerium vorgelegten Beispielen diejenigen, die die Auswirkungen des Verlustvortrages gemäß § 15 Körperschaftsteuergesetz darlegen. Der Verlustvortrag ist im geltenden Steuerrecht bei den Körperschaften vom Gewinn abzusetzen. Es besteht aber die Einschränkung, daß es sich um einen Verlust handelt, durch den das Grund- und Stammkapital angegriffen ist (Unterbilanz). Das bekannte Reichsfinanzhofgutachten vom 15. Februar 1927 stellt den Grundsatz auf, daß für die Handhabung des Unterbilanzabzuges nur die Steuerbilanz, nicht aber die Handelsbilanz maßgebend ist. Über die Bedeutung des Gutachtens gehen die Meinungen stark auseinander, wie die inzwischen entstandene umfangreiche Literatur erkennen läßt. Übereinstimmung herrscht aber darüber, daß das Gutachten in der Praxis zu weiteren Einschränkungen des steuerfrei abzudeckenden Verlustvortrages führen wird. Daß schon jetzt die Vorschrift des § 15 Körperschaftsteuergesetz nur selten Anwendung findet, zeigen die Beispiele des Reichsfinanzministeriums. Danach hat der Verlustvortrag 1925 bei 100 willkürlich ausgewählten Gesellschaften das Steueraufkommen nur um etwa 0,3 % herabgemindert, während im Jahre 1926, das für die im Beispiel behandelten Gesellschaften anscheinend ungünstiger war als 1925, die Einbuße an Steuererträgen auch nur 1 % betragen hat. Nach einer Statistik, die im Steuerarchiv der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in Anlehnung an die amtliche Berechnung in „Wirtschaft und Statistik", 7. Jahrgang, Heft 4, S. 206, aufgestellt worden ist, betrugen die Verluste der deutschen Aktiengesellschaften 1925 etwa 504 Millionen Mark, während ihr Gewinn sich auf 1050 Millionen Mark stellte. Könnte man annehmen, daß das Verhältnis zwischen Gewinn und Verlust sich 1926 fortgesetzt hat und daß die Gesellschaften, die 1925 mit Verlust gearbeitet haben, 1926 Gewinne erzielt haben — und umgekehrt —, so würde, wenn es sich um einen nach § 15 abdeckbaren Verlustvortrag gehandelt hätte, 1926 eine Senkung an Körperschaftsteuereinnahmen nicht um 1 %, wie in den Beispielen errechnet worden ist, sondern um 40 bis 50 % eingetreten sein. Es kann nicht angenommen werden, daß die nach Angabe des Reichsfinanzministeriums willkürlich gewählten Beispiele zufälligerweise nur solche Gesellschaften betreffen, die so weit von der allgemeinen Norm abweichen, daß sich unter ihnen nur ganz wenige mit einem nach der Handelsbilanz sich ergebenden Verlust befinden. Daraus aber ergibt sich die außerordentliche Einschränkung in der Handhabung des Verlustvortrages bei der Körperschaftsteuer. In der Tat stößt der Praktiker nur selten auf Gesellschaften, die den § 15 Ziffer 3 Körperschaftsteuergesetz anwenden könnten. Diese seltene Anwendung des steuerfreien Verlustvortrags hat vereinzelt den Gedanken entstehen lassen, ob nicht völlig auf ihn verzichtet werden könnte. Man wird demgegenüber fordern müssen, daß der steuerfreie Verlustvortrag in ganz anderem Ausmaß als bisher zugelassen werden müßte. Ob freilich ganz darauf verzichtet werden kann, zwischen dem vorzutragenden Verlust und dem Grundkapital Beziehungen herzustellen, erscheint zweifelhaft, solange an dem System der Steuerbilanz festgehalten wird. Die weitere Entwicklung wird dazu drängen, daß man die Steuerveranlagung in stärkerem Maße, als es gegenwärtig zulässig ist, auf der Handelsbilanz aufbaut, und die Unterschiede zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz verringert. Den Kennern der Literatur zu § 15 braucht man nur den neugeschaffenen Begriff „Kontoposten zurückbezahltes Grundkapital" zu nennen, um auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die das weitere Auseinandergehen von Steuerbilanz und Handelsbilanz in Zukunft mit sich bringt.

Würde bei einer etwaigen Einführung des (Systems B der Verlustvortrag unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden, so ist es nicht ausgeschlossen, daß manche Leute eine Hausse auf dem Markt der Gesellschaftsmäntel erwarten werden. Für diese Leute werden Gesellschaften, die in ihrer letzten Steuerbilanz mit großen Verlusten aufwarten

können, möglicherweise begehrte Handelsobjekte; sie werden glauben, daß gutgehende Gesellschaften sich darum reißen werden, die Fusion mit solchen verlustreichen Gesellschaften einzugehen, um für einige Jahre sich des Zustandes der Steuerlosigkeit zu erfreuen. Daß sich ihre Hoffnung jemals erfüllen wird, darf man bezweifeln.

VI. Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen.

Ob und in welcher Weise eine Neuregelung des Zeitverhältnisses zwischen Steuer und Einkommen erfolgen soll, wird nicht zuletzt von den finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels bestimmt werden. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, sich die Auswirkung auf die Finanzen des Reichs, der Länder und der Gemeinden klarzumachen. Übereinstimmung scheint darüber zu bestehen, daß der Übergang zum System D mehr als der zu den anderen Systemen eine Minderung der Staatseinnahmen herbeiführen wird. Ob bei den Versuchen, die Minderung zahlenmäßig zu errechnen, ein brauchbares Ergebnis herauskommen wird, ist noch nicht abzusehen. Das Preußen der Vorkriegszeit war in der glücklichen Lage, die Einkommensteuerstatistik langer Jahre zur Berechnung zu grunde zu legen, die 1905 aus ähnlichem Anlaß aufgemacht wurde. Das Reich verfügt über eine Einkommensteuerstatistik vorläufig erst für die Jahre 1925 und 1926. Aus der Entwicklung des Einkommens in diesen beiden Jahren lassen sich irgendwelche Schlußfolgerungen für die Zukunft nicht ziehen, namentlich dann nicht, wenn, wie manche Wirtschaftszweige wünschen, gerade die Jahre 1925 und 1926 von der Einbeziehung in die gesetzliche Neuregelung ausgeschaltet werden. Die Kommission beim Reichsfinanzministerium wird eine Hauptaufgabe darin sehen müssen, trotz der vorhandenen Schwierigkeiten die Einwirkung der Neuregelung auf die Staatsfinanzen richtig abzuschätzen. Eine weitere Aufgabe besteht in der Feststellung der technischen Schwierigkeiten, die die Einbeziehung anderer Kreise als der buchführenden Vollkaufleute und Landwirte verursachen wird. Die bisherigen Erörterungen lassen die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß sich Wege finden lassen, die wenigstens in gewissem Umfange den Kreis derer, denen die Vorteile der Neuregelung zugeführt werden können, zu erweitern gestatten.

# Die Handelskammern im Dienste der Verwaltungsreform.

Von Josef Wilden, Düsseldorf.

Vor eine ebenso bemerkenswerte wie verantwortungsreiche Aufgabe hat der Düsseldorfer Regierungspräsident die Industrie- und Handelskammern seines Bezirkes gestellt. Er hat sie nämlich aufgefordert, seine Vorschläge zur kommunalen Neugliederung im Regierungsbezirk Düsseldorf zu begutachten. Sie sollen also praktische Arbeit zur Verwaltungsreform leisten; denn die neue Gliederung der kommunalen Verwaltung kommt darauf hinaus, die Verwaltung zu vereinfachen, ist also ein Schritt auf dem Wege der Reform. Stadt- und Landkreise sollen eine neue Grundlage erhalten, indem man sie zusammenfaßt, indem man einzelne Gemeinden mit anderen vereinigt, das Vielzuviel an Gemeinden, Bürgermeistereien, Stadt- und Landkreisen der ohnehin reichlich verwickelten rheinischen Gemeindeverfassung vereinheitlicht.

Wenn der Regierungsbezirk Düsseldorf den Auftakt gibt für die Reform, so ist das nicht Zufall, sondern die Folge der besonderen Verhältnisse. Der Düsseldorfer Bezirk ist der wirtschaftlich höchst entwickelte Preußens überhaupt. Er hat beinahe 4 Millionen Einwohner, die hauptsächlich in der Industrie tätig sind. Diese selbst ist außerordentlich vielseitig, weist, da selbst weite Strecken am Niederrhein mit Landwirtschaft besetzt sind, alle Zweige der Wirtschaft auf: An der Ruhr mit Essen als Hauptstadt findet und birgt man die Kohle; hier und im Duisburger Bereich erzeugen Hütten und Hochöfen Stahl und Eisen. Die Düsseldorfer Industrie, tausendfältig gegliedert, verarbeitet Stahl und Eisen zu Maschinen, Werkzeug, Röhren, Kesseln; die Remscheider und Solinger stellt Kleingerät aller Art aus Eisen und Stahl her. Das Tal der Wupper mit Elberfeld und Barmen ist die Stätte der Webstoffe; der Krefelder Bezirk die der Seide und des Samts; M.-Gladbach die des Tuches. Da der Rhein das ganze Gebiet durchzieht, so treten Handel und Schiffahrt stark hervor. Kurz und gut: kaum ein anderer Landesteil dürfte ein ähnliches Bild der Wirtschaft bieten.

Die industrielle Entwicklung hat sich verhältnismäßig schnell vollzogen. Mit ihr konnte die der politischen Gemeinden nicht gleichen Schritt halten. Die Städte, zum Teil römischen Ursprungs, boten nicht annähernd Raum für die Betriebe und ihre Menschenmassen. Diese zogen hinaus aufs Land, teils ganz neue Gemeinden hervorrufend, wie Leverkusen, teils kleine Flecken zu großen Orten mit vielen Tausenden von Einwohnern erweiternd, wie Hamborn, Sterkrade und viele andere. Kaum einen Ort auf der ganzen Strecke hat die Industrie unberührt gelassen. Sie hat die Gemeindegrenzen gesprengt, wodurch die Wohnstätten der Menschen, unbekümmert um Gemeindegrenzen, dicht aufeinandergerückt sind. Manche Orte sind völlig miteinander verwachsen; nur noch der Gemeindekataster vermag die Grenzen zu zeigen. Die Städte selbst sind ungewöhnlich dicht bewohnt, da die Menschen früher das Bestreben hatten, eng zusammen zu ziehen. Jetzt drängen sie mehr hinaus an das Licht und an die Luft. Innerhalb der Mauern der Städte ist für sie kein genügender Raum mehr. Daher der Trieb, sich auf dem Lande anzusiedeln. Arbeits- und Wohnstätten verteilen sich infolgedessen auf mehrere Gemeinden, die an sich nichts miteinander zu tun haben. Hieraus ergeben sich mannigfache Schwierigkeiten. Die Pflege des Verkehrs-, des Schul- und Fürsorgewesens, so hoch sie an sich steht, verursacht gewaltige Kosten. Industrieanlagen, Wohnsiedelungen, Grünflächen, Verkehrsbänder zeigen große Planlosigkeit. Wandel zu schaffen, erkennt man lange schon als dringende Notwendigkeit.

Um wenigstens das Siedlungs- und Verkehrswesen einheitlich zu regeln, hat man bereits im Jahre 1920 den Ruhrsiedlungsverband durch ein besonderes Gesetz ins Leben gerufen, eine eigene selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Behördeneigenschaft. Dem Verband sind viele Kreise nicht angeschlossen. Sie haben sich, geführt vom Regierungspräsidenten, zu einem freien Landesplanungsverband vereinigt, der die Aufgaben des Ruhrsiedlungsverbandes auf freier Grundlage zu lösen sich bemüht. So hat man versucht, die Wirrnis einigermaßen zu ordnen. Doch reichen Ruhrsiedlungsverband und Planungsverband nicht aus. Es muß zweifellos mehr geschehen. Darum trachtet der Regierungspräsident nach einer gründlichen Umgestaltung und völlig neuen Gliederung des Gemeindewesens. Er will Stadt- und Landkreise zusammenlegen und vor allem ihre Zahl von 30 auf 20 verringern. Das geht natürlich nicht ohne weiteres; keinesfalls ohne die Gemeindegrenzen zu ändern, ohne einige Gemeinden ganz und gar in andere aufgehen zu lassen. Wie ein solcher Schritt, der vielfach geschichtlich gewordenes über den Haufen wirft, die Selbständigkeit von Gemeinden zerstört, auf die Beteiligten wirkt, kann man sich vorstellen. Der eine will möglichst viel gewinnen, der andere nichts hergeben.

Angesichts dessen haben also die Industrie- und Handelskammern eine überaus schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, die sie unmittelbar in den Widerstreit der Ansichten, in die kommunalen Gegensätze hineinstellt. Dafür sind sie berufen — und eben das verleiht ihrer Arbeit die größte Bedeutung —, die ganze Frage aus dem Kampffeld der örtlichen Interessen auf die höhere Stufe der staatlichen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu heben, zu beurteilen, was der Allgemeinheit am meisten frommt.

Die beteiligten Handelskammern, und zwar Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld-Barmen, Essen, Krefeld, M.-Gladbach, Neuß, Remscheid und Solingen, haben ihre Aufgabe, wie das nicht anders zu erwarten war, sehr ernst genommen. Erstreckte sie sich zur Hauptsache auf die wirtschaftliche Seite, so haben sich doch die Kammern durchweg nicht nur auf sie beschränkt, sondern das Grundsätzliche stark herausgearbeitet und betont. Darum sind die Gutachten der Kammern, die zum Teil als Denkschriften veröffentlicht sind, von unschätzbarem Wert für die Reform, besonders der kommunalen Verwaltung Preußens überhaupt. Und zwar um so mehr, als sie sich samt und sonders durch unbedingte Sachlichkeit auszeichnen. Keine der Kammern hat sich für oder gegen einen Eingemeindungsvorschlag ohne überzeugende, zwingende Gründe verleiten lassen. Jedenfalls sind die Kammern durchaus nicht ohne weiteres einem Freund oder Gegner von Eingemeindungsplänen beigesprungen, sondern haben gewissenhaft geprüft, ob jeweils die Absicht des einen oder anderen gutzuheißen ist oder nicht. Damit haben die Industrie- und Handelskammern

s Düsseldorfer Bezirks eine Arbeit geleistet, die dem Ein-meindungs- und dem Großstadtproblem schlechthin dient.

Begreiflicherweise konnten die Kammern nicht in jedem lle zu einem eindeutigen Schluß kommen. Sie haben keine lichen Interessen zu hüten, weil ihr Bezirk regelmäßig über n eines Stadtkreises hinausgeht. Es gehören durchweg rtreter mehrerer Gemeinden, und deshalb Freunde und gner einer Eingemeindung, zu ihren Mitgliedern. Wie soll h angesichts dessen eine Kammer verhalten? Durch eine timmabgabe Mehr- und Minderheiten zu schaffen, hat inen Sinn. Denn die kleineren Gemeinden bilden stets nerhalb der Kammer eine Minderheit, und zwar kraft esetzes. Eine Kammer würde also jede Minderheit zu über-mmen und damit zu vergewaltigen imstande sein. Das ist türlich unzulässig. Infolgedessen kommt man auf dem Wege r Abstimmung nur ausnahmsweise zum Ziel. Deshalb hat h ein Teil der Kammern darauf beschränkt, die Gründe für ler gegen einen jeweiligen Plan sachlich festzulegen und zu üfen; andere Kammern haben den Willen der Minderheit sonders zum Ausdruck gebracht.

Gerade diese Umstände haben wesentlich dazu bei-tragen, einige Kammern zu veranlassen, sich mit dem roblem grundsätzlich zu beschäftigen. Dies gilt zum Beispiel r die Duisburger und Düsseldorfer Kammer, ren Gutachten nicht nur die Eingemeindung benachbarter rte behandelt, sondern zugleich die Großstadt- und andkreisfrage beleuchtet. Sie kommen dabei über-nstimmend zu dem bemerkenswerten Schluß, Städte von iesenmassen, die sich schließlich überhaupt nicht mehr ver-alten lassen, zu vermeiden, dagegen Mittelstädte, Land-emeinden und Landkreise, die an sich lebens- und entwick-ngsfähig sind, zu erhalten. Beide Kammern warnen davor, esunden und natürlichen Zuständen lediglich um der Reform illen Gewalt anzutun, weil man hierdurch den Sinn der eform in das Gegenteil verkehre. Sie empfehlen eine Ein-emeindung nur dann, wenn sie aus wirtschaftlichen, sozialen nd kulturellen Gründen notwendig ist und wenn sie tatsächlich ie Verwaltung vereinfacht und verbilligt. Hiermit dürften diese ammern nicht nur die Grundanschauung wiedergeben, die aus en Gutachten der übrigen Kammern zu ersehen ist, sondern ie überhaupt innerhalb der gesamten deutschen Wirtschaft orherrscht.

Das Ergebnis ihrer grundsätzlichen Erörterung haben die ndustrie- und Handelskammern Duisburg und Düsseldorf unabhängig voneinander zu Leitsätzen zusammengestellt, deren Form zwar verschieden, deren Grundgedanke jedoch übereinstimmend ist.

Die Düsseldorfer Kammer bringt ihre Gedanken auf folgende Formel:

Die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf hält eine Vereinigung von Gemeinden zu einem Gemeinwesen dann für angebracht, wenn

1. eine Gemeinde nicht mehr imstande ist, die für ein erfolgreiches, gedeihliches Gemeinwesen unerläßlichen Aufgaben, namentlich der Gesundheits-, Wohnungs-, Wohlfahrts- und Kulturpflege, aus eigener Kraft zu lösen;
2. die Gemeinde solche Aufgaben nur lösen kann, wenn sie sich selbst und ihre Bürger über die Steuerfähigkeit belastet;
3. durch die Vereinigung mehrerer Gemeinden die Aufgaben mit allgemein niedrigeren Steuern und geringeren Lasten sich ermöglichen lassen;
4. die Wirtschaft einer Gemeinde wegen ihrer Einseitigkeit Gefahren bei Krisen für die Allgemeinheit in sich birgt und diese Gefahren zu vermeiden sind, wenn durch die Vereinigung mehrerer Gemeinden die Wirtschaft vielseitiger und widerstandsfähiger wird;
5. benachbarte Kammern organisch ineinander wachsen;
6. nur durch eine Vereinigung mehrerer Gemeinden das für die Entwicklung notwendige Industrie- und Siedlungsgelände zustande zu bringen ist;
7. die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Gemeinwesen die Verwaltung im ganzen vereinfacht, verbilligt und übersichtlicher macht.

Durch ihre Gutachten haben die Industrie- und Handelskammern des Düsseldorfer Bezirks für die übrigen Kammern wertvolle Vorarbeit geleistet; denn schließlich werden viele von ihnen demnächst sich mit denselben Fragen zu beschäftigen haben. Sie haben so Gelegenheit, für die Verwaltungsreform zu wirken. Das trägt wesentlich dazu bei, ihren Einfluß zu verstärken, zugleich aber auch ihre Verantwortung zu vermehren. Gerade wegen der Stellung, die die Industrie- und Handelskammern einnehmen, wegen ihrer Neutralität, während um sie herum die Gegensätze aufeinanderprallen, sind die Beschlüsse der Kammern von ausschlaggebender Bedeutung für die Gesamtreform. Denn die Ministerien und die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden vor allem ihr Urteil an dem Gutachten der Handelskammern bilden.

# Deutsche Konjunkturpolitik.

Von Dr. rer. pol. Dr. phil. Hans J. Schneider, Berlin, ständigem Sachverständigem im Enquete-Ausschuß, Arbeitsgruppe Eisenindustrie.

Der Antrag Baltrusch im Reichswirtschaftsrat für eine zweckmäßigere Verteilung der öffentlichen Aufträge, die Ausführungen von Ernst Wagemann in der Deutschen Wirtschaftszeitung[1]) über Konjunkturwirtschaft und Konjunkturstabilisierung im allgemeinen lassen es angebracht erscheinen, die Frage aufzuwerfen, ob in Deutschland nicht besondere Umstände vorhanden sind, die Maßnahmen einer solchen Konjunktursteuerung nicht nur ermöglichen, sondern auch erforderlich machen. Wie Wagemann mit Recht betont, kann es sich dabei nur um eine Steuerung, nicht um eine Stabilisierung der Konjunktur handeln. Eine gesteuerte Konjunktur dürfte aber nicht nur von weitreichenden wirtschaftlichen, sondern auch von politischen und kulturellen Folgen begleitet sein.

Welches sind nun die Besonderheiten des deutschen konjunkturellen Rhythmus? Der Baumarkt ist aus dem freien Zwischenspiel der Kräfte gelöst worden; seine Finanzierung erfolgt zum größten Teil durch öffentliche Mittel, womit ein weites Feld des Kapitalneubedarfs systematisch geregelt wird. Weiter haben Störungen in den Proportionalitäten stattgefunden; die Anlagen waren selbst in der günstigen Mengenkonjunktur 1927 zum Teil nicht völlig ausgenutzt. Auch hat die Bank- und Handelssphäre immer noch eine gewisse Übersetzung aufzuweisen. Vor allem aber wird die Möglichkeit einer Kreditaufnahme im Ausland durch die von Luther geschaffene Beratungsstelle für Auslandsanleihen entscheidend kontrolliert. Wichtige Momente, die also in der Vorkriegszeit den normalen Konjunkturverlauf gewährleisteten, sind heute aus dem freien Zwischenspiel der Kräfte gelöst worden und zeitweise nur noch bedingt wirksam. Es mag sein, daß Wagemann recht hat, wenn er der Meinung ist, daß in den nächsten Jahren mit einer Verlängerung des Konjunkturzyklus sowie mit einer Verflachung seiner Bewegung zu rechnen ist. Es hängt davon ab, ob man den Aufschwung 1924—1925 und die daran anschließende Depression als einen eigentlichen Konjunkturzyklus betrachtet. Wesentlich ist aber, daß während eines jeden Aufschwunges infolge der oben gekennzeichneten Momente die deutsche Wirtschaft ständig von einer Krisengefahr bedroht ist, falls nämlich aus irgendwelchen Gründen einige der belebenden Momente auszufallen drohen. Jedes Nachlassen der Auslandsanleihen, jede Lücke in der Baufinanzierung muß die unangenehmsten Folgen für den Wirtschaftsverlauf mit sich bringen. Da das psychologische Moment solcher Einwirkungen nicht unterschätzt werden darf, kommt es also darauf an, Maßnahmen zu treffen, die eine möglichst stetige Entwicklung der oben gekennzeichneten Sondermärkte gewährleisten.

Es ist auch kein Zufall, daß eine gewisse, wenn auch ganz geringe — allerdings zeitlich begrenzte — Belebung auf dem Eisenmarkt in diesen Tagen zu verzeichnen gewesen ist. Zunächst hat endlich die Regelung des Bauprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel stattgefunden, dann aber zeigt, und das dürfte besonders entscheidend sein, die Beratungsstelle eine gewisse Geneigtheit, Anleihen zu gewähren. Auch die Reichsbahn ist anscheinend im Begriff, größere Abrufe zu tätigen. Damit sind aber auch gleich drei wichtige Punkte charakterisiert, die die heutige Konjunktur entscheidend bestimmen: öffentliche Aufträge, Baufinanzierung und die Möglichkeit von Auslandsanleihen. Dies hat auch der Reichswirtschaftsrat sehr wohl erkannt, als er die Forderung aufstellte, daß konjunkturpolitische Maßnahmen getroffen werden müssen, um jeden Rückschlag in der Konjunkturlage zu vermeiden. Für Deutschland hat diese Forderung eine ganz besondere Bedeu-

[1]) Vgl. „Deutsche Wirtschaftszeitung" vom 18. April 1928, Nr. 16.

tung, handelt es sich doch darum, die durch Auslandsverschuldung, Dawes- und Reparationslasten hervorgerufene Vorbelastung der deutschen Wirtschaft an das Ausland möglichst zu kompensieren. Erinnern wir uns, daß nach den Schätzungen der Reichs-Kreditgesellschaft unsere Kapitalneubildung im Jahre 1925 6,4 Milliarden RM., im Jahre 1926 6,3 Milliarden RM. und im Jahre 1927 7,6 Milliarden RM. betragen hat. Die Kapitalneubildung ist bekanntlich deswegen so wichtig, weil dadurch der Kauf von Produktionsmitteln ermöglicht wird. Dieser Kauf von Produktionsmitteln gibt der gesamtwirtschaftlichen Konjunktur ein entscheidendes Gepräge. Es ist immerhin lehrreich, sich vor Augen zu halten, welche Gewichtigkeit die Produktionsmittelindustrie im Rahmen des ganzen volkswirtschaftlichen Organismus hat. Nach den verdienstvollen Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung beträgt der Netto-Produktionswert der Produktionsmittelindustrie — Kraftstoffe, Grundstoffe und Konstruktionen — nicht weniger als 14,1 Milliarden RM., d. h. 54 % des geschätzten gesamten industriellen Netto-Produktionswertes. In dieser sind 6,7 Millionen Menschen beschäftigt und nicht weniger als 13,6 Millionen PS investiert, während in der Verbrauchsgüterindustrie nur 5,9 Millionen Menschen beschäftigt und nur 4,4 Millionen PS investiert sind. Ein Rückgang im Beschäftigungsgrad der Produktionsmittelindustrie muß daher von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Es handelt sich dabei nicht nur um die Millionen Menschen, die bei einem Rückgang in der Produktionsmittelindustrie arbeitslos werden, sondern es kommt außerdem die Eigenart unseres modernen Wirtschaftsgefüges hierbei entscheidend zum Ausdruck. Nicht umsonst sind die Zahlen der investierten Pferdestärken angeführt worden. Hier handelt es sich um die Kapitalinvestition, für die der Kapital*dienst* in seinen verschiedenen Formen — Zinsen für eigenes und fremdes Kapital, Abschreibungen oder, wie man besser sagen sollte, Reproduktion des Kapitals — geleistet werden muß. Durch diesen Kapitaldienst wird die Höhe der fixen Kosten entscheidend bestimmt. Werden die Anlagen der Produktionsmittelindustrie nicht voll ausgenutzt, dann erhalten die fixen Kosten je Produkteneinheit naturgemäß eine wesentliche Erhöhung. Anderseits kann aber volle Beschäftigung in der Produktionsmittelindustrie nur gewährleistet werden, wenn einmal Kapital neu gebildet wird und außerdem die Beurteilung der Gesamtlage der Konjunktur seitens der Träger der Wirtschaft eine Investition in Produktionsmitteln rechtfertigt. Für beide Punkte ist die Stabilisierung der Konjunktur von ausschlaggebender Wichtigkeit.

Bleiben wir zunächst einmal bei der Kapitalneubildung. Die deutsche Auslandsverschuldung beträgt nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts für den Zeitraum von 1924—1927 maximal 6,6 Milliarden RM., was einer jährlichen Zinsbelastung von etwa 400 Millionen RM. entspricht. Dabei sind außer acht geblieben die Dawesanleihe, die uns mit weiteren 960 Millionen RM. Kapitalschuld belastet, und die 50 Millionen RM. ausmachende Anleihe des Saargebietes, sowie all die Beteiligungen des Auslandes in Form von Aktienbesitz, Obligationenbesitz, Grundbesitz usw. Rechnet man diese Belastung hinzu, so wird man eine jährliche Zinslast von 500 Millionen RM. an das Ausland ansetzen können, so daß Deutschland für die nächste Zukunft einschließlich der Dawesbelastung für das Normaljahr mit 3 Milliarden RM. jährlich im voraus an das Ausland verschuldet ist. Dadurch ergibt sich nicht nur eine Minderung der Konkurrenzfähigkeit, sondern vor allem eine erhebliche Einschränkung der Sparmöglichkeit und der Kapitalneubildung. *Dieser unheilvollen Wirkung kann nur entgegengearbeitet werden, wenn es gelingt, die deutsche Wirtschaft in einem möglichst kontinuierlichen, nicht durch Rückschläge unterbrochenen Belebungsprozeß zu erhalten.* Ein solcher Belebungsprozeß wird aber weiter der Wirtschaft die Möglichkeit geben, das vorhandene neue Kapital in Produktionsmitteln anzulegen, weil dann eine zunehmende Beschäftigung der Industrie gewährleistet wird.

Welche Mittel stehen nun zur Erreichung einer solchen Stabilisierung zur Verfügung? Ohne wesentliche Umorganisationen der deutschen Wirtschaft vorzunehmen, gibt es für eine solche Politik schon heute drei Ansatzpunkte: einmal die öffentlichen Arbeiten, dann der Wohnungsbau und endlich die Gewährung der von den verschiedenen Stellen nachgesuchten Auslandsanleihen. Was die öffentlichen Arbeiten anbelangt, so nimmt allein die Reichsbahn schätzungsweise in dem nächsten Jahr 1,5 Millionen t Eisen auf. Es ist lehrreich, die Zahlen des Inlandabsatzes an Eisenbahn-Oberbaumaterial in der jüngsten Vergangenheit zu betrachten. Dieser Inlandabsatz ist berechnet aus Produktion minus Ausfuhr für jeden Monat.

Ein Blick auf die nachstehende Übersicht zeigt, daß das Abrufprogramm der Reichsbahn bisher durchaus nicht den konjunkturellen Erfordernissen angepaßt war. Gerade zu der Zeit, wo die deutsche eisenschaffende Industrie gut beschäftigt war, ist auch der Abruf der Eisenbahn am stärksten gewesen. Es ist aber bekannt geworden, daß die Reichsbahn diesem Gedanken bereits teilweise Rechnung getragen hat, indem ein Teil der Abrufe auf spätere Monate verteilt wurde. Hier hat eine Systematisierung des Programms einzusetzen, was um so eher möglich sein dürfte, als der Bedarf für das Erneuerungsprogramm der Reichsbahn auf mehrere Jahre hinaus feststeht; es kommt nur darauf an, die Mengen auf die Monate zu verteilen, wo der Geschäftsgang der eisenschaffenden Industrie aus innermarktlichen Gründen nachläßt.

Ähnlich liegt es ja auch bei der Wohnungsbaufinanzierung. Vorsichtig gerechnet fehlen uns etwa 600 000 Wohnungen. Vor dem Kriege dürfte der jährliche Wohnungszuwachs durchschnittlich rund 210 000 Wohnungen betragen haben. Diesem *Neubedarf* von damals steht der heutige Neubedarf von rund 170 000 Wohnungen jährlich (bis 1935 gegenüber. Dann werden sich die Jahrgänge der Kriegsgeburten bemerkbar machen, so daß der *Neubedarf* von 1935 bis 1945 höchstens mit rund 125 000 Wohnungen angenommen werden kann. Zu diesem jährlichen *Neubedarf* kommt der *Fehlbedarf* von 600 000 Wohnungen. Will man jährlich zur Deckung von *Neubedarf* und *Fehlbedarf* 250 000 Wohnungen herstellen, so sind dazu, wenn man die Kosten einer Wohnung mit 10 000 M. annimmt, jährlich 2,5 Milliarden RM. nötig. Vor dem Kriege erfolgten Wohnungsbau, Vermietung und Mietpreisbildung im freien konjunkturellen Zwischenspiel der Kräfte von Angebot und Nachfrage. Berücksichtigt man die heutige Baufinanzierung, so sieht man, welches Instrument zur „Steuerung" der Konjunktur zur Verfügung steht. Auch hier kommt es darauf an, ein langfristiges Programm festzulegen und *einer* Stelle die Möglichkeit zu geben, die Mittel für die Baufinanzierung so zu verteilen, daß ein konjunkturelles Vakuum ausgeglichen wird.

Die dritte Stelle, von welcher eine systematische Konjunkturstabilisierung aus erfolgen kann, ist die Beratungsstelle für Auslandanleihen. Wie der Staatssekretär Dr. Schröder vor kurzem in Zürich ausführte, sind seit dem Jahre 1925 bei der Beratungsstelle Anleihen im Gesamtbetrage von 2,2 Milliarden RM. nachgesucht worden. Zugebilligt konnten nur 1,6 Milliarden RM. werden, insbesondere konnten den Kommunen nur 50 % zugewiesen werden. Für die Gesamtfrage ist es außerdem wichtig, daß die Neuverschuldung der deutschen Wirtschaft nur zu 5,9 Milliarden RM. auf die öffentliche Hand und zu 8,1 Milliarden RM. auf die Privatwirtschaft entfällt. Allerdings darf dies nicht zu dem Trugschluß führen, daß die Verschuldung der öffentlichen Hand nur zu unproduktiven Zwecken dient. Zur Vermeidung dieses Trugschlusses sei nur daran erinnert, daß sich seit 1913 die elektrische Versorgung nicht weniger als verfünffacht hat. Auch hier wird es dem Leiter der Beratungsstelle zweifellos im Rahmen eines Gesamtprogramms möglich sein, zurückgewiesene Auslandsanleihen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen, falls die allgemeine wirtschaftliche Lage dies einmal gestattet und dann erforderlich macht. Offenbar ist dazu notwendig, daß im Rahmen des Reichswirtschaftsministeriums eine solche planmäßige Stabilisierung der Konjunktur durchdacht und festgelegt wird. Der Gedanke eines wirtschaftlichen Generalstabs, der auf Grund des Nachrichtensystems, das das Institut für Konjunkturforschung in vorbildlicher Weise geschaffen hat, die Entscheidungen darüber trifft, welche von den Stellen im Rahmen eines langfristigen Programms wirksam werden, tritt naturgemäß dabei in den Vordergrund. *Notwendig aber ist, daß die öffentliche Meinung den Glauben verliert, daß der konjunkturelle Rhythmus, nach welchem auf einen Aufschwung immer ein Niedergang erfolgt, unvermeidbar ist.* Wie der Konjunkturverlauf in den Vereinigten Staaten seit dem Jahre 1922 zeigt, ist das *strenge* Phasenschema heute nicht anwendbar. Was für die Vereinigten Staaten zutrifft, gilt in noch weit stärkerem Maße für die deutsche Wirtschaft, da hier, wie bereits betont, wichtige Gebiete aus dem natürlichen Zwischenspiel der Kräfte gelöst worden sind. Hier handelt es sich um ein Problem, das nicht nur für die deutsche Wirtschaft, sondern auch für die deutsche Kultur von größter Bedeutung ist. Denn wenn man den Glauben, daß die Konjunktur etwas

Gottgewolltes ist, aufgibt, so ergeben sich auch die Möglichkeiten, in langsamer Entwicklung für die Millionen Arbeitslose Beschäftigung zu finden, um so mehr, als wir alle am eigenen Leibe spüren, welch ungeheurer Bedarf an allen möglichen Waren in den weiten Schichten unserer Bevölkerung besteht. Die Menschheit hat gelernt, die Naturkräfte zu bändigen und sich dieselben dienstbar zu machen. Warum sollte es da nicht möglich sein, die von dem menschlichen Handeln selbst ins Leben gerufenen wirtschaftlichen Kräfte in ihrer unheilvollen Auswirkung umzulenken? Wenn wir auch wahrscheinlich nicht zu einer völlig stabilen Konjunktur gelangen werden und gelangen sollen, eine gesteuerte Konjunktur ist gerade bei den heutigen deutschen Verhältnissen nicht nur möglich, sondern auch notwendig. Auch dürfen die Schwierigkeiten nicht überschätzt werden, ist doch gerade in unseren Tagen eine Aktion zu Ende geführt worden, die man vor kurzem nicht für möglich gehalten hat, nämlich die Stabilisierung der Schrottpreise, also gerade derjenigen Preise, die als am konjunkturreagibelsten angesehen werden. Dies war allerdings nur unter Sonderbedingungen (Ausfuhrverbot) möglich. Aber auch die deutsche Wirtschaft steht unter Sonderbedingungen.

Übersicht:

**Der Inlandsabsatz an Eisenbahnoberbaumaterial 1924 bis 1927**

in 1000 t:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1924 Monatsdurchschnitt | 81 | 1927 Juli | 100 |
| 1925 „ | 91 | 1927 August | 130 |
| 1926 „ | 97 | 1927 September | 126 |
| 1927 Januar | 112 | 1927 Oktober | 110 |
| 1927 Februar | 113 | 1927 November | 93 |
| 1927 März | 155 | 1927 Dezember | 92 |
| 1927 April | 126 | 1928 Januar | 92 |
| 1927 Mai | 116 | 1928 Februar | 75 |
| 1927 Juni | 127 | 1928 März | 68 |

# Wohin treibt die englische Handelspolitik?

Von Professor Dr. Hermann Levy, Berlin.

I.

Es ist einigermaßen schwer, die Frage zu beantworten, ob England schon mit dem Freihandel gebrochen hat oder nicht. Selbst diejenigen, welche sich mit diesem handelspolitischen Thema speziell beschäftigt haben und dazu Stellung nehmen müssen, scheinen im Zweifel zu sein. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, festzustellen, daß selbst bei einem Versuch der bloßen Konstatierung, ob ein Land freihändlerisch oder schutzzöllnerisch ist, subjektive Meinungsdivergenzen möglich sind. In der Tat, die Beantwortung der Frage, welche Handelspolitik England nun eigentlich hat, bleibt Anschauungssache. Der Wirtschaftsbericht der liberalen Partei Englands, „Englands Industrial Future", vom Frühjahr dieses Jahres glaubt auf Seite 54 feststellen zu müssen: „Unsere Märkte sind in der Hauptsache noch frei, denn weniger als 3% unserer Einfuhren (Werteinfuhren) sind Schutzzöllen unterworfen." Das ist eine sehr sophistische Interpretation der jetzigen Zollpolitik, und man möchte meinen, daß sie eher in die Argumentation der Schutzzöllner passen würde, welche natürlich die Schutzzölle, die sie befürworten, als etwas relativ Unbedeutsames hinstellen möchten. In Wirklichkeit darf man doch die bisherigen Schutzzölle Englands in ihrer Wirkung nicht an dem Wert der Gesamteinfuhr messen, welche sich mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen in erster Linie aus Gütern zusammensetzt, für welche eine Protektion der englisch-heimischen Wirtschaft zunächst gar nicht in Frage kommt. Richtig wäre es allein, zu prüfen, inwieweit England auf dem Gebiete, das seit langem der Tummelplatz protektionistischer Wünsche ist, nämlich auf dem Gebiete von industriellen Fertigfabrikationen, die dem ausländischen Wettbewerb ausgesetzt sind, schutzzöllnerisch geworden ist. Dann würde sich sicherlich ein etwas andres Bild als die „beruhigenden" 3% ergeben. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß die folgenden, weltwirtschaftlich doch sehr wichtigen Zweige der englischen Industrie zollgeschützt sind (zum Teil nach einer Tabelle des parlamentarischen Sekretärs Mr. H. Williams vom 21. März 1928): Seidengarne, Kunstseide, Motorräder aller Art, Kraftwagen, Filme, Uhren und Taschenuhren, Musikinstrumente, Spitzen und Spitzenfabrikate, Leder- und Pelzhandschuhe, Glühstrümpfe, Messerschmiedewaren, Packpapier, Porzellan, Steingutwaren (mit Ausnahmen), Pneumatiks (Mäntel und Schläuche), synthetische Farbstoffe, optische Gläser, Glas und Porzellan für Laboratorien, Magnete, Kohlenstifte, Stopfnadeln und Stopfmaschinen, Wolframmetall und Waren aus Wolfram, Feinchemikalien. Es handelt sich hier, wie man sieht, um eine Auswahl von Waren, welche nicht nur vereinzelte Gegenstände, sondern ganze Gewerbe mit ihren Warengruppen umfassen. Es handelt sich um einen nicht unerheblichen Ausschnitt von Industrien „zollbedürftiger" Art, und darauf kommt es ja schließlich an; daß der englische Kohlenbergbau oder der Schiffbau oder die verfeinerten Zweige der Textilindustrie wie die Herstellung feiner Garne und Gewebe, die Kalikodruckerei usw. nicht schutzzollgierig sind, erklärt sich aus ihrer gefestigten Stellung gegenüber der Einfuhr auch ohne Zölle. Ein „Fortschritt" der Schutzzollbewegung läßt sich also statistisch nicht ermitteln, wenn man einfach alle Industrien Englands auf einen Nenner bringt. Vielmehr wird man in Zukunft zu verfolgen haben, ob sich der Schutzzoll im Rahmen der überhaupt zunächst schutzzollgesinnten Großgewerbe stärker durchzusetzen vermag oder nicht. Nimmt man diesen Standpunkt ein, so wird man der ausgezeichneten Chronistin der jüngsten englischen Handelspolitik darin nicht beipflichten können, wenn sie erklärt, keine der bisherigen Abweichungen vom Freihandel habe ein „erhebliches Gewicht im Sinne einer Umgestaltung des wirtschaftspolitischen Systems". „Umgestaltungen" wirtschaftspolitischer Systeme brauchen keineswegs mit einer sofortigen generellen Umformung einzusetzen. Die fortdauernde Vermehrung der englischen Schutzzölle unter dem White Paper vom 3. Februar 1925 ist im Rahmen des zunächst von den englischen Protektionisten Erreichbaren durchaus als eine Umgestaltung aufzufassen. Auch die Tatsache, daß diese Zölle als zunächst zeitlich begrenzt erscheinen, ändert an diesem Resultat nichts. Denn Dr. Leubuscher weiß ja selbst Fälle aufzuzählen (vgl. S. 79), bei denen ohne weiteres eine Prolongation der einmal eingeführten Zölle stattgefunden hat wie bei den 6000 Artikeln, die als Schlüsselindustrien nach dem Safeguarding of Industries Act von 1921 geschützt wurden und deren Schutz im Budgetgesetz von 1926, da er abgelaufen war, sofort wieder auf 10 Jahre erneuert wurde. Also auch die Zeitlichkeit der Zölle darf nicht ohne weiteres als transitorisch angesehen werden, wenngleich formell eine Befristung vorzuliegen scheint.

II.

Unzweifelhaft bemerkt man bereits aus dem Gesagten, daß eine klare Linie in der heutigen Zollgesetzgebung Englands nicht vorliegt. Vielleicht ist diese Unklarheit der konservativen Partei nicht unwillkommen, nachdem sie in nunmehr jahrzehntelangem Kampfe (vgl. für den Anfang meine Schrift „Die treibenden Kräfte der englischen Schutzzollbewegung, 1911) eingesehen hat, daß ein glatter Übergang Englands zum Schutzzoll mit dem Motto „Lieber Zolltarif (indirekte Steuern) als Sozialismus (direkte Steuern)" oder mit dem Rufe nach dem „Greater Britain" oder mit dem einfachen Fürchtenmachen vor der ruinösen Auslandskonkurrenz nichts verfängt. Das System von „Fall zu Fall", bei welchem man es den Industrien überläßt, zu petitionieren, ihre „Notlage" zu beweisen und um eine Untersuchung einzukommen, erscheint unter diesen Umständen zweckmäßiger, wenn es auch langsamer zu dem Ziel des „lückenlosen" Zolltarifes führt.

Es zeichnet sich aber heute das englische Zollsystem nicht nur allgemein, sondern auch bezüglich der einzelnen Zollarten durch eine unklare Stellungnahme aus. Der Wirtschaftsbericht der liberalen Partei hat daher auch ganz unumwunden erklärt, daß England den „verrücktesten Zolltarif" der Welt habe (S. 54). Man beachte: Es gibt heute in England ein Bündel von Zöllen, welche man bekanntermaßen Mackenna-Zölle zu nennen pflegt — sie heißen offiziell New Import Duties —, es gibt ferner die unter dem sog. Safeguarding of Industries Act von 1921 eingeführten Zölle, und zwar einmal solche Zölle normaler Art und zweitens solche, die sich als Valuta-

dumping-Zölle präsentieren, zur Zeit aufgehoben sind, aber jederzeit wieder in Kraft treten können; es gibt daneben einzelne durch die Budgetgesetze von 1925 und 1926 eingeführte Zölle (z. B. Hopfenzoll), es gibt die schon erwähnten Zölle neueren Datums aus dem White Paper (offiziell S. O. I.-Zölle) und endlich bleibt noch als Sondermaßnahme der Dye Stuffs Regulation Act von 1920 zu erwähnen, der die Einfuhr synthetischer Farbstoffe für zehn Jahre unter gewissen Voraussetzungen verbietet. Dazu kommen dann die ganz verschieden gearteten Vorzugssätze, welche die Reichswaren im englischen Zollgebiet genießen.

Es ergibt sich also in der Tat ein sehr bunter Strauß von Zollarten. Und ebenso uneinheitlich wie die Zollgesetze sind die Sätze der Zölle. Die sogenannte „Standardrate" ist mit 33⅓ % unbedingt sehr hoch; denn selbst das ehemalige Programm des älteren Chamberlain sah nur 10%ige Zölle vor. Aber der Durchschnitt der englischen Zölle von heute erscheint mit 5 % (nach einer Berechnung des Völkerbundes) nicht übermäßig hoch. Es entsteht wieder eine Rätselfrage: wie würde wohl die Höhe der englischen Zölle aussehen, wenn an Stelle des verwirrenden Durcheinanders ein Zolltarif mit einheitlichen Sätzen käme? Eines ist sicher: würde dann die Standardrate zugrunde gelegt werden, so stünde England mit seinen Zöllen mit an der Spitze der Schutzzollländer.

Das Seltsamste an diesem ganzen englischen Schutzzollsystem von heute aber ist sicherlich die Art, wie unter dem White Paper die ganze Prozedur der Zollbefürwortung vor sich geht. Zunächst einmal sind die Bedingungen, welche gestellt werden, ehe einer Industrie das Recht einer „Untersuchung" eingeräumt wird, sehr dehnbar. Sie erinnern in ihrem Wortlaut etwas an die bekannten „angemessenen" Preise gewisser Unternehmerverbände. Was heißt denn „substantial importance", welche die schutzzollbedürftige Industrie nachweisen soll oder „außergewöhnliche" Konkurrenz, unter der sie zu leiden hat, „unfair" competition usw.? Das sind alles Schlagworte von sehr vager Bedeutung. Man erkennt auch die Wirkung, welche sie ausüben an den Ablehnungen, welche das Handelsamt dann und wann im negativen Sinne fällt oder fällen „muß". So z. B. hat unlängst ein Zollantrag der Stecknadelfabrikanten und ähnlicher Industrien eine Ablehnung erfahren, in der Begründung derselben durch die Behörde war es charakteristisch, wenn man erfuhr, daß England in der Herstellung von Sicherheitsnadeln besonders eines Typs „voransteht" und daß der Fabrikant dieser hauptsächlichsten Sorte sich auch gar nicht um einen Schutzzoll bemühte, oder daß festgestellt wurde, daß „in diesen ganzen Kleinindustrien" zusammen nicht mehr als 1500 Arbeiter Beschäftigung finden, so daß schon deshalb nicht von einer „substantial importance" die Rede sein kann und daß die Einfuhr durchaus nicht „anormal" war (vgl. Nachdruck im Free Trader, Mai 1928, S. 96). Aber der Versuch, Zölle durchzusetzen, deren „Berechtigung" nach dem Gesetz von vornherein auf so schwachen Füßen steht, zeigt, daß die protektionistischen Fabrikanten der Ansicht sein müssen, daß Dehnbarkeit der Bestimmungen solche Versuche immerhin nicht von vornherein als hoffnungslos erscheinen läßt.

Damit kommen wir zu dem schwierigen Punkt der ganzen jetzigen Schutzzollfrage in England, welcher in der Frage der „Unparteilichkeit" zu suchen ist. Zu Mitgliedern der Untersuchungsausschüsse sollen nicht Personen ernannt werden, „deren Interesse durch irgendwelches Vorgehen, welches auf Grund des Berichtes eines Ausschusses eingeleitet wird, materiell berührt werden können". Aber Dr. Charlotte Leubuscher stellt fest, daß die Mehrzahl der bisherigen Berichte keinen Zweifel darüber läßt, daß bei der Auswahl der Mitglieder solche mit protektionistischer Grundeinstellung bisher den Vorrang vor überzeugten Freihändlern erhalten haben. Es ist gewiß „löblich", wenn man bei den Beratungen und Beschlüssen über die einzuführenden Zölle „Interessenten" als Ausschußmitglieder ausschließt. Aber wie will man dann diese Ausschüsse als wirkliche Sachverständigenkomitees führen? Es ergibt sich eine ähnliche Konstellation wie während des Krieges in den Kriegsrohstoffgesellschaften. Man konnte einfach die Mitwirkung der in den einzelnen Industrien durch ihre praktischen Erfahrungen ausgezeichneten Sachverständigen nicht entbehren, während andrerseits bei Einberufung derselben in leitende Stellungen die Gefahr einer Interessenkollision in bedenkliche Nähe rückte. Ähnlich bei den Safeguarding Committees: Würde man in sie die Industrieinteressenten, welche Zölle verlangen, einbeziehen, so würden diese Ausschüsse einfach von den Meinungen dieser Personen abhängen, die gar nicht anders als „pro domo" sprechen könnten. Tut man das nicht, schließt man sie aus, so gelangt man in die zweite Gefahr, Beschlüsse unsachgemäßer Art zu fassen. Daher hat Francis W. Hirst sicherlich recht, wenn er in seiner Schrift Safeguarding and Protection, London 1926, S. 48, freimütig erklärt: „. . . die Mitglieder der Ausschüsse sind fast alle unbekannte Personen, welche während der Verhöre gezeigt haben, daß sie von dem Gegenstand nichts verstehen." Andrerseits haben die Interessenten frühzeitig geahnt, wie wenig sie durchsetzen könnten, wenn wirklich die Prozedur der Ausschüsse auf breiter, alle Interessenten eines Zweiges, auch Verbraucher, Händler usw. umfassender Basis stattfinden würde. Bezeichnend für solche Befürchtungen interessierter Kreise ist eine von Hirst mitgeteilte Petition protektionistischer Fabrikanten, welche am 25. Mai 1925 dem Präsidenten des Board of Trade überreicht wurde. In ihr wurde darum gebeten, daß die Ausschüsse sich aus „Personen zusammensetzen sollten, welche der Wünschen der Antragsteller sympathisch gegenüberstehen würden", und daß „Kaufleute und Händler nicht die Befugnis erhalten sollten, vor den Ausschüssen vernommen zu werden, da das Ziel der ganzen Maßnahme doch darin bestehe, die Arbeit zu schützen". Als ob, so meint Hirst ganz zutreffend, Importeure, Händler, Verfrachter, Reeder und Ladenbesitzer keine Arbeit zu vergeben hätten! Mit welchen Mitteln bei den Sachverständigenverhören zu rechnen ist, zeigte eine Mitteilung der Times vom 9. Mai, nach welcher ein gewisser Mr. Charlton aus Sheffield die Bedeutung der Rasierklingenindustrie damit zu begründen suchte, daß er erklärte, man könne mit den aus Amerika in einem Jahre eingeführten Klingen ganz England achtmal bedecken. Demgegenüber hat nun ein Gelehrter, Prof. Sir William Pope, in einem Briefe an die Times (vgl. Economist vom 19. Mai) dargelegt, daß, wenn die Berechnungen dieses arithmetisch begabten Herrn stimmen würden, im Jahre annähernd 800 000 000 Tonnen Rasierklingen eingeführt werden würden und jeder englische Einwohner im Jahre 150 000 £, gleich 3 Millionen M., für Rasierklingen auszugeben hätte!

Ein besonders komplizierter Fall, der aber den Schutzzollausschüssen nicht selten die Verwirklichung neuer Zölle gestattet, ist gegeben, wenn einzelne der verlangten Vorbedingungen erfüllt sind, andre nicht. So war es z. B. bei der Glühstrumpffabrikation. Diese war sicherlich nicht „of substantial importance". Denn sie beschäftigte nur 1624 Arbeiter, als der Antrag auf Schutzzölle einging. Dagegen wiesen die Antragsteller darauf hin, daß diese kleine Industrie dazu beitrüge, daß gewisse Materialien, welche in Kriegszeiten für die Herstellung von Scheinwerfern in England gebraucht würden, ebenfalls eingeführt würden. Obschon der Ausschuß sich davon überzeugte, daß auch der Moment der „unfair competition" auf Grund des deutschen Wettbewerbes nicht gegeben war, beschloß man im Hinblick auf die Einfuhr jener Rohmaterialien, für deren Sicherstellung ja auch die Kriegsämter hätten sorgen können, den Zoll auf Glühstrümpfe. So nun zahlt der englische Verbraucher 5 Pf. für jeden Glühstrumpf mehr, um die Scheinwerferindustrie für kommende Kriege sicherzustellen.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie seltsam, gemessen an der zollpolitischen Vorbereitung andrer Länder, die Prozedur der Schutzzollbeschlüsse in England ist. Es ist nun mal schwierig, ein Schutzzollsystem ins Leben zu rufen, das eigentlich des systematischen und zielbewußten Grundschemas entbehrt, sondern mit den labilen Notbehelfen eines „Von-Fall-zu-Fall-Systems" operiert und an die Stelle weitgehender Vorarbeiten der Ministerien mit dem System von Sachverständigenausschüssen operiert. Der Neomerkantilismus der Gegenwart setzt gerade so wie der Merkantilismus der Vergangenheit einen Beamtenstaat voraus. Dieser traditionelle handelspolitisch geschulte Beamtenstaat fehlt Großbritannien. Für den Freihandel war er überflüssig. Wenn man wirklich weiterhin in England den Protektionismus für nötig halten sollte, so sollte man wenigstens „sachgemäßen" Protektionismus betreiben. Denn eine „schlechte" Sache wird noch gefährlicher, wenn sie schlecht betrieben wird. Und wie man sich zu der Frage Schutzzoll und Freihandel in England auch stellen möge, über die Unzulänglichkeit des jetzigen S. O. I.-Systems sollte man nicht im Zweifel sein.

## III.

Zu den verworrensten Begriffen der heutigen englischen Schutzzollpolitik gehört unzweifelhaft derjenige von der unfair competition". Klar ist dieser Begriff nur, insoweit darunter verstanden wird: ein Wettbewerb, der durch eine verschlechterte Valuta forciert wird, ebenso durch etwaige Subventionen, Ausfuhrprämien oder sonstige künstliche Vorteile". Die Unklarheit beginnt, wo es sich darum handelt, daß in andern Ländern „schlechtere Arbeitsbedingungen, wie etwa niedrigere Löhne oder höhere Arbeitszeiten bestehen". Hier beginnt wieder das Gebiet dehnbarster Interpretation. Ganz abgesehen davon, daß man in England vergessen zu haben scheint, daß es ein Engländer — der verstorbene Earl Brassey — gewesen ist, welcher den Nachweis führte, daß „niedrige Löhne" und „lange Arbeitszeit" noch keineswegs niedrige Erzeugungskosten für den Unternehmer bedeuten müssen (vgl. das berühmte Werk, Work and Wages, später von Prof. Chapman neu ediert). Wie hätte England überhaupt seine Vormachtstellung in der Welt während des ganzen 19. Jahrhunderts aufbauen können, wenn „unfair competition" des Auslandes wirklich höheren Löhnen und kürzerer Arbeitszeit in der englischen Industrie gleichzusetzen gewesen wäre? Ging doch England in beiden Punkten während jener Epoche sicherlich allen zumindest europäischen Industriegebieten weit voran! Der Begriff von der „unfair competition" stammt denn auch nicht aus den Erfahrungen der englischen Nationalökonomie und Wirtschaftserfahrung, sondern aus dem Arsenal jener chauvinistischen Phrasen, mit denen die imperialistische Schutzzollbewegung in ihren Anfängen den englischen Nationalstolz zu ködern suchte. Man sollte meinen, daß die meisten nunmehr zollgeschützten Industrien dem unfairen Wettbewerb des Auslandes so stark ausgesetzt wären, daß sie tatsächlich auf dem Weltmarkt nicht mehr konkurrenzfähig seien und sich durch die Zölle wenigstens den Inlandsmarkt erhalten wollten. Das Gegenteil ist der Fall.

Der von uns schon genannte statistische Überblick des Parlamentssekretärs Williams vom Board of Trade zeigt, daß die zollgeschützten Industrien sehr wohl bedeutende Ausfuhren aufweisen. Beispiele sind:

| Art der Ware | 1927 | | |
|---|---|---|---|
| | Datum des Zollschutzes | Gesamteinfuhr in £ Sterling | Englische Ausfuhr in £ Sterling |
| Kunstseidengarn und Kunstseidenfabrikate | 1. 7. 25 | 6 059 259 | 7 290 262 |
| Kraftwagen aller Art | 1925/26 | 8 224 271 | 13 618 225 |
| Musikinstrumente | 1. 7. 25 | 811 619 | 2 734 361 |
| Spitzen | 1. 7. 25 | 620 465 | 2 146 605 |
| Glühlampen | 22. 12. 25 | 42 905 | 41 815 |
| Packpapier etc. | 1. 5. 26 | 3 494 453 | 331 083 |
| Autoreifen etc. | 12. 4. 27 | 1 053 124 | 1 897 657 |

Diese Fälle genügen, um zu zeigen, daß es sich bei den englischen zollgeschützten Industrien nicht etwa um solche handelt, die als solche — etwa durch die billigere Auslandskonkurrenz — keine Exportbeziehungen zum Weltmarkt mehr haben. Im Gegenteil es gibt solche, welche mehr aus- als einführen. Man wird ohne weiteres ahnen, wie sich diese zunächst auffallende Tatsache erklärt: die eingeführten Fabrikate Englands sind in der Regel nicht die gleichen wie die ausgeführten derselben Branche; sie sind billiger und zumeist qualitativ schlechter. Dennoch sind die obigen Ziffern, welche die weitere Exportfähigkeit Englands in diesen Zweigen darlegen, dadurch nicht von geringerer Bedeutung. Denn wer das englische Industriewesen seit längerer Zeit studiert hat, wird konstatiert haben, daß sich gerade auf Grund der ausländischen Konkurrenz in fast allen Zweigen (vgl. Näheres in meiner Arbeit „Monopole, Kartelle und Trusts in der englischen Industrie", 1927, 2. Aufl.) der englischen Industrie ein Übergang von den größeren zu den verfeinerten Erzeugungen vollzog, in denen England seine weltwirtschaftliche Stellung voll behaupten konnte. Wenn man jetzt, um sich vor der Konkurrenz in billigeren Qualitäten zu schützen, die ganze Branche mit Zöllen bedeckt, so liegt hier wiederum eine Verwirrung, die handelspolitisch bedenklich, aber bei dem System, gegen eine „unfair competition" anzuknüpfen, technisch schwer zu vermeiden ist. Es ist in dieser Beziehung lehrreich gewesen, was der jüngst tagende Ausschuß der Knöpfefabrikation als seine Ergebnisse veröffentlichte; er stellte fest, daß „die Überlegenheit der heimischen Industrie allgemein anerkannt sei. Der einzige Protest bestehe darin, daß „die britische Qualität (workmanship) für die untergeordneteren Zweige des Handels, von dem aber ein, in vielen Fällen der größte Teil der Nachfrage komme, zu gut sei". Der Ausschuß hätte gerne die Zölle differenziert, höhere Zölle auf die schlechteren Qualitäten der Einfuhrwaren gelegt. Er sah aus technischen Gründen davon ab. Somit wurden die Zölle nunmehr schablonisiert. Es werden Zölle auf Waren gelegt, die notorischer Weise gar nicht mit den englischen konkurrieren, bei denen also auch die „unfair competition" ausscheidet. Was dieser Vorgang bedeutet, hat der Free Trader vom November 1927 (vgl. für den obigen Teil dessen Nummer vom Mai 1928), sehr plastisch ausgedrückt, wenn er sagt: „Die Safeguarders bestreiten unser Recht, wie früher, billige Waren von auswärts zu beziehen, sie verbieten die Einfuhr derselben durch Zölle. Sie zwingen uns mit andern Worten, entweder auf diese Waren zu verzichten oder die — in vielen Fällen besseren, aber sicherlich teuereren — britischen Waren zu kaufen." Es ist in der Tat fraglich, ob ein Land alles gleichzeitig herstellen kann, ob nicht vielmehr jede Verfeinerungstendenzen in einer Industrie der Ausdruck davon ist, daß die billigere Befriedigung des Bedarfs an minderwertigeren Waren erst die Kaufkraft für die hochwertigeren und teuereren Erzeugnisse geschaffen hat und bedingt. Eine künstliche „Rück"-Verteuerung der bisher billiger bezogenen Waren kann, da sie die Kaufkraft als Ganzes schwächt, nur zu einem verminderten Bedarf an teuren und besseren Waren führen. Damit würde dann also nicht nur der englische Konsument, sondern vor allem auch der Produzent in England durch die S. O. I.-Zölle getroffen; und zwar der leistungsfähige, konkurrenzfähige Produzent zugunsten des minder leistungsfähigen. Man erkennt: ist es schon schwierig, lediglich an Hand „niedrigerer Erzeugungskosten" feststellen zu wollen, wo nun wirklich „unfairer" Wettbewerb des Auslandes in einer Branche besteht, so ist es erst recht riskant, diesen Wettbewerb zugunsten einzelner Erzeugnisse einer Branche als gegeben anzuerkennen und dann Zölle für das ganze Gewerbe zu dekretieren. In Ländern mit minder differenzierten Fertigindustrien, wie gerade in England, mag diese Aufgabe leichter und minder gefahrvoll für die Volkswirtschaft sein.

## V.

Der liberale Wirtschaftsbericht „Britains Industrial Future" vom Frühjahr dieses Jahres hat die Gefährlichkeit dieses „unfair-competition"-Argumentes sehr treffend gekennzeichnet: Er schreibt auf S. 56:

„Wir befassen uns an dieser Stelle weniger damit, die Fehler unsrer rohen und überaus konfusen (handelspolitischen) Methoden aufzuzeigen, als ihre Wirkungen auf die allgemeine handelspolitische Situation zu erklären. Es muß jedem klar sein, daß die Wirkungen unsrer Safeguarding-Zölle, ob gut oder schlecht, unbedeutsam sind im Vergleich zu der Wirkung, welche eine allgemeine Senkung der Tarife der Welt und die damit verbundene größere Zugänglichkeit der Weltmärkte für unsre Ausfuhr haben müßte. Gerade in dieser Hinsicht ist unsre jetzige Handelspolitik äußerst schädlich. Die Tatsache, daß Großbritannien seinen alten Freihandelsstandpunkt aufgegeben hat und die Schutzzollthese in ihrer rohesten Form angenommen hat — wenn auch nur für wenige Waren (siehe oben unsre gegensätzliche Meinung, d. Verf.) —, hat unsre Kraft, für eine liberalere Handelspolitik in der Welt einzutreten, geschwächt. Die Argumente nämlich, welche jetzt für das Safeguarding benutzt werden und sich in dem berüchtigten White Paper vorfinden, das der Prozedur der verschiedenen Ausschüsse zugrunde liegt, sind Argumente, welche zur Rechtfertigung der höchsten Zolltarife der Welt benutzt werden können. Wenn wirklich eine Konkurrenz „unfair" ist, wenn ein andres Land niedrigere Erzeugungskosten hat als wir selbst und wenn Zölle immer dort erhoben würden, wo es gilt, die Differenzen zwischen den höheren heimischen Kosten und den tieferen im Auslande auszugleichen, dann würde der Ein- und Ausfuhrhandel überhaupt aufhören müssen."

Kaum sind einige Wochen seit der Veröffentlichung dieser Worte verstrichen, als ein interessanter Fall zu deren Illustration berichtet werden kann. Die Regierung Australiens hat die Zölle auf britische Wollwaren bestimmter Art wesentlich erhöht. Als Erklärung hierfür wurde angegeben (vgl. Free Trader, Mai 1928, S. 88), daß „britische Fabrikanten diese Waren

nach Australien unter den Herstellungskosten versenden oder kontinentale Garne verwenden". Die australische Regierung würde eine Pflichtverletzung gegenüber der großen Wollwarenindustrie (!!?) Australiens begehen, wenn sie derselben nicht einen ausreichenden Schutz gewähren würde, gleichviel ob gegen das Vereinigte Königreich oder den Kontinent. Hier wird der englische Spieß umgedreht. Es gibt gerade in den englischen Kolonien genügend viele Industrien, welche behaupten können, daß England mit seinen „niedrigeren" Löhnen eine unfaire Konkurrenz betreibe.

Wir selbst haben allen Grund, die Entwicklung der S. O. I.-Zölle mit großer Aufmerksamkeit zu beobachten. Es ist bekannt, daß die deutsche Industrie gerade in Waren, welche „billig" und nicht immer „erste Qualitäten" sind, von jeher in England einen guten Absatzmarkt hatte. Die neuen Zölle sind geeignet, diese Ausfuhr nicht unerheblich zu schädigen. Die letztverfügbaren Ziffern zeigen, daß die Entwicklung unsres Außenhandels mit England verglichen mit der Vorkriegszeit stärker zugunsten Englands als zu unseren Gunsten vor sich geht. Es betrug in 1000 £ in dem Zeitraum Januar—März (vgl. Economist vom 19. Mai 1928, S. 1022):

| | die englische Einfuhr von Deutschland | die englische Ausfuhr nach Deutschland |
|---|---|---|
| 1914 | 20 054 | 9 323 |
| 1926 | 14 992 | 6 467 |
| 1927 | 15 705 | 9 032 |
| 1928 | 15 427 | 10 693 |

England bezieht nach diesen Vierteljahrsausweisen bis in die letzte Zeit mehr von uns, als es an uns liefert. Aber während die englische Ausfuhr nach Deutschland die Friedenslieferungen heute schon nicht unerheblich überschritten hat, ist unsre Ausfuhr nach England hinter der Friedensziffer weit zurück. Wesentlicher aber zunächst als die tatsächlichen Wirkungen der neuen englischen Handelspolitik ist die Undurchsichtigkeit und Unklarheit ihres Systems, ihrer Methoden und ihrer Triebkräfte. Gerade aber in einer Zeit, welche sich aus den desorganisatorischen Wirrnissen eines wirtschaftlich verheerenden Krieges herausarbeiten will, sollte Grundbedingung des Fortschrittes zunächst einmal die klare Stellungnahme der Regierungen sein, wie sie auf eine zumindest längere Sicht ihre Handelspolitik einzurichten gedenken. Von England wissen wir es nicht.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 9. Mai | 140,5 | 134,8 | 137,2 | 134,9 | 158,2 |
| 16. „ | 141,0 (+0,3%) | 135,7 (+0,4%) | 138,1 (+0,7%) | 135,2 (+0,2%) | 158,5 (+0,2%) |
| 23. „ | 141,6 (+0,4%) | 137,1 (+1,0%) | 138,1 (±0,0%) | 135,3 (+0,1%) | 158,6 (+0,1%) |
| 30. „ | 141,7 (+0,1%) | 137,6 (+0,4%) | 138,3 (+0,1%) | 135,0 (−0,2%) | 158,7 (+0,1%) |
| 6. Juni | 141,6 (−0,1%) | 137,1 (−0,4%) | 138,2 (−0,1%) | 135,3 (+0,2%) | 158,8 (+0,1%) |
| 13. „ | 141,2 (−0,4%) | 136,0 (−0,8%) | 138,2 (±0,0%) | 134,9 (−0,3%) | 158,9 (+0,1%) |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Februar | 1291 | 215 | 1506 |
| 29. Februar | 1238 (— 4,1%) | 215 (± 0,0%) | 1453 (— 3,6%) |
| 15. März | 1200 (— 3,0%) | 212 (— 1,2%) | 1412 (— 2,8%) |
| 31. März | 1011 (—15,8%) | 198 (— 6,9%) | 1209 (—14,5%) |
| 15. April | 845 (—16,4%) | 182 (— 7,7%) | 1027 (—15,1%) |
| 30. April | 729 (—13,7%) | 162 (—11,0%) | 891 (—13,2%) |
| 15. Mai | 642 (—11,9%) | 143 (—11,7%) | 785 (—11,9%) |
| 31. Mai | 629 (— 2,0%) | 132 (— 7,3%) | 761 (— 3,1%) |

Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | April insgesamt | April arbeitstäglich | Mai insgesamt | Mai arbeitstäglich |
|---|---|---|---|---|
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 9 053 | 393,6 | 9 087 | 363,5 |
| Aachener Bezirk | 411 | 17,1 | 429 | 17,2 |
| Westoberschlesien | 1 434 | 62,4 | 1 546 | 61,4 |
| Niederschlesien | 441 | 19,2 | 455 | 18,2 |
| Sachsen | 288 | 12,5 | 308 | 12,3 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland | 8 321 | 361,8 | 8 738 | 349,5 |
| Rheinland | 3 619 | 150,8 | 3 807 | 152,3 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7. 5.—12. 5. | 157,6 | 28. 5.— 2. 6. | 160,4 |
| 14. 5.—19. 5. | 157,9 | 4. 6.— 9. 6. | 160,6 |
| 21. 5.—26. 5. | 157,6 | 11. 6.—16. 6. | 159,4 |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 29. 4.— 5. 5. | 354,3 | 75,1 | 1161 |
| 6. 5.—12. 5. | 369,4 | 73,0 | 12813 |
| 13. 5.—19. 5. | 373,7 | 73,0 | 12556 |
| 20. 5.—26. 5. | 360,5 | 76,3 | 19525 |
| 27. 5.— 2. 6. | 355,5 | 76,5 | 15932 |
| 3. 6.— 9. 6. | 353,5 | 77,8 | 20290 |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):
1. Roheisen

| | Insgesamt | arbeitstäglich |
|---|---|---|
| Januar | 1181 | 37,1 |
| Februar | 1140 | 38,1 |
| März | 1170 | 37,8 |
| April | 1045 | 34,8 |
| Mai | 1044 | 33,7 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 6. 5.—12. 5. | 70 683 (66 806) | 57 837 (63 044) | 19 506 (20 407) | **148 026** (150 257) | 23 |
| 13. 5.—19. 5. | 74 344 (67 525) | 60 552 (62 642) | 20 488 (20 452) | **155 384** (150 619) | 24 |
| 20. 5.—26. 5. | 72 354 (70 303) | 57 995 (66 836) | 19 482 (21 318) | **149 831** (158 457) | 36 |
| 27. 5.— 2. 6. | 71 497 (68 109) | 57 889 (62 828) | 19 594 (20 255) | **148 980** (151 192) | 30 |
| 3. 6.— 9. 6. | 72 582 (67 127) | 58 901 (62 032) | 20 520 (20 170) | **152 003** (149 329) | 30 |

Nach dem wenig erfreulichen Intermezzo, das durch den vorjährigen Zwischenbericht eingeleitet wurde und mit dem Memorandenaustausch im Herbst 1927 seinen Höhepunkt erreicht hatte, ist der Reparationsagent bereits in seinem letzten Jahresbericht wieder zu seiner früheren ruhigen und zurückhaltenden Beurteilung und Darstellung der deutschen Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik zurückgekehrt, die ja seinen Aufgaben am ehesten entspricht, solange Deutschland seine Verpflichtungen erfüllt. Auch der soeben veröffentlichte

Zwischenbericht für die ersten neun Monate des laufenden Reparationsjahres

hält sich wieder in diesem bewährten Rahmen[1]).

[1]) Der Bericht erscheint wie gewöhnlich in diesen Tagen deutsch im Verlag von Reimar Hobbing

Sein Urteil über die öffentliche Finanzgebarung läßt sich dahin zusammenfassen, daß bei noch immer mangelhaften Gesamtleistungen die Strebsamkeit des Schülers anzuerkennen ist. Infolge wirtschaftlicher Belebung hätten steigende Einnahmen dem Reichshaushalt eine gesündere Verfassung gegeben, aber sie seien in großem Umfang durch steigende Ausgaben absorbiert worden und in Reich, Ländern und Gemeinden seien die laufenden Ausgaben noch immer höher als die laufenden Einnahmen. Nach einiger Kritik über die äußere Gestaltung des deutschen Etats, die sich in längst bekannten und teilweise bereits als unrichtig erkannten Bahnen bewegt, wird aber doch festgestellt, daß in verschiedener Hinsicht Fortschritte erzielt worden sind. Die Steigerung der Ausgaben im laufenden Rechnungsjahr sei (bis jetzt) viel geringer als in den beiden vorausgegangenen Jahren, der Kriegslastenetat sei in den allgemeinen Etat eingeschaltet worden, und vor

em habe man die Praxis aufgegeben, außerordentliche Aus-
ben durch Anleiheermächtigungen zu decken. Die Unter-
ickung außerordentlicher Ausgaben, die Inangriffnahme der
rwaltungsreform durch die Länderkonferenz, die Ausdeh-
ng der Prüfungstätigkeit der Beratungsstelle auf die ge-
nte Finanzpolitik der um Auslandsanleihen nachsuchenden
emeinden, der weitere Ausbau der Publizität hinsichtlich der
nder- und Gemeindefinanzen zeigten, daß das Reich ent-
lossen und verantwortungsbewußt die Führung in An-
legenheiten der öffentlichen Finanzen zu übernehmen und zu
weitern bestrebt sei. — Mit Ernst wird auf die Schwierig-
iten des Etats für 1929/30 hingewiesen und in diesem Zu-
mmenhang besonders die Neugestaltung des Finanzaus-
eichs als ein Mittel zur Erzielung von Ersparnissen
wähnt.

Von besonderem aktuellem Interesse sind die Ausführungen
:s Berichts über die Finanzlage der Deutschen
eichsbahn-Gesellschaft. Bereits aus den dem
ßten Jahresbericht beigefügten Auslassungen des Eisenbahn-
mmissars ging hervor, daß man im Lager der Reparations-
äubiger einer Tariferhöhung sympathisch gegenübersteht.
och stärker tritt diese Einstellung jetzt in die Erscheinung,
enn auch konkrete Einzelheiten vermieden werden, und so-
ohl Parker Gilbert als auch der Eisenbahnkommissar be-
chränken sich auf allgemeine, zum Teil schiefe Gedanken-
ange. Darüber, daß sowohl die Reichsregierung, wie die
eutsche Wirtschaft ein unmittelbares Interesse an einer ge-
unden Lage der Reichsbahnfinanzen und an einer Erhaltung
es Kredits der Reichsbahn auf höchstmöglichem Stande haben,
esonders auch im Hinblick auf die gewichtige Rolle, die die
lf Milliarden Reparationsbonds der Reichsbahn-Gesellschaft
inmal bei der endgültigen Reparationsregelung zu spielen
aben werden, besteht keinerlei Meinungsverschiedenheit, und
ieser Gesichtspunkt ist bei der Frage der Tariferhöhung von
einer verantwortlichen Stelle außer acht gelassen worden.
enseits von dieser Erkenntnis fängt der Streit überhaupt erst
n. Wenn der Reparationsagent auf die Zwangsläufigkeit des
rößten Teiles der Mehrausgaben hinweist und zu dem Er-
gebnis kommt, daß in einem Abkommen über neue Kredite
oder in neuen Ausgaben von Werten keine Lösung der be-
tehenden Schwierigkeiten liegen würde, da dadurch eine
Periode dauernder Defizitwirtschaft der Reichsbahn eingeleitet
nd nur vorübergehend verschleiert würde, so ist das eine
llzu schematische Darstellung. Weder Ausgaben noch Ein-
nahmen sind auf lange Sicht feststehende Größen. Es kommt
nicht darauf an, ein wie großer Teil der Mehrausgaben, son-
dern der Gesamtausgaben zwangsläufig ist und ob nicht
nier Ersparnisse möglich sind, die einen großen Teil der
Mehrbelastung ausgleichen. Im Zusammenhang mit den Kapi-
talausgaben stellt Parker Gilbert unter Bezugnahme auf einen
ähnlichen Satz im Sachverständigengutachten fest, daß die
Reichsbahnbeamten nicht gelernt haben, „sich nach der Decke
zu strecken". Hierin liegt ein Körnchen Wahrheit auch hin-
sichtlich der in der laufenden Betriebsrechnung erscheinenden
Ausgaben für Erhaltung und Erneuerung der Reichsbahn-
anlagen, so daß das Defizit doch nicht in voller Höhe zwangs-
läufig erscheint. Im übrigen beruht das von der Reichsbahn-
Gesellschaft für das laufende Jahr errechnete Defizit auf einem
vermuteten Einnahmerückgang infolge Absinkens der
Konjunktur und würde aller Voraussicht nach mit einem Wieder-
ansteigen der Konjunktur ausgeglichen werden. Ein vorüber-
gehendes Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben
kann man aber um so eher durch Kredite oder ähnliche Trans-
aktionen ausgleichen, als bisher sehr erhebliche Beträge aus
laufenden Einnahmen für Anlagezuwachs aufgewendet
worden sind.

Die im Grunde einer Tariferhöhung der Reichsbahn gün-
stige Einstellung steht in unverkennbarem Widerspruch zu der
Beurteilung der gesamten deutschen Konjunkturlage und
der Aussichten des deutschen Außenhandels durch den
Reparationsagenten. An beiden Stellen betont er, wie wichtig
für die Erhaltung der bisherigen Absatzmöglichkeiten im In- und
Ausland es sei, daß das deutsche Preisniveau nicht weiterhin
ansteige. Diese angesichts unserer bisherigen Lohn- und
Sozialpolitik, aber auch der Steuerpolitik der Länder und Ge-
meinden — der Bericht berechnet die Erhöhung der Real-
steuern gegenüber dem Vorjahr trotz der Bestimmung im Vor-
läufigen Finanzausgleich, nach der die Länder und Gemeinden
diese Steuern als Ausgleich für die erhöhten Überweisungen
zu ermäßigen haben, auf 210 Millionen RM. — nur zu berech-
tigte Feststellung gilt doch auch hinsichtlich der Reichsbahn-
tarife. — Auf in diesem Zusammenhang gemachte Bemer-
kungen des Berichtes über rein interne Fragen der deutschen
Wirtschaft, z. B. die Sanierung der Landwirtschaft und die
Kritik an der Exportpolitik des Ruhrkohlensyndikats,
einzugehen, erübrigt sich angesichts des sehr fragwür-
digen Zusammenhangs dieser Probleme mit der Repara-
tionspolitik.

Zweimal kommt der Reparationsagent auf seine bereits im
letzten Jahresbericht ausgesprochene Forderung der endgül-
tigen Festsetzung der Reparationsgesamt-
summe zurück. Der seinerzeit damit zusammen aus-
gesprochene Gedanke, daß dann auch der Transferschutz be-
seitigt werden müsse, ist im Zwischenbericht dieses Jahres
nicht wieder erwähnt. Eine klare Feststellung des endgültigen
Ausmaßes der deutschen Reparationsverpflichtungen hält
Parker Gilbert vor allem für notwendig, weil Deutschland in
Zukunft noch immer ausländische Anleihen brauchen werde
und ausländische Kapitalisten angesichts der Unsicherheit der
deutschen Gesamtschuld nicht oder nur gegen entsprechend
erhöhte Zinsen bereit sein werden, Kredite nach Deutschland
zu geben. Man wird in diesen Ausführungen noch immer nicht
mehr als eine Anregung für eine nicht allzu nahe Zukunft er-
blicken dürfen. Der enge Zusammenhang mit der Regelung
der interalliierten Schulden, in den die Festsetzung der deut-
schen Reparationslast insbesondere durch Frankreich gesetzt
worden ist, hat jede Lösung außerordentlich erschwert. Ehe
der im Herbst zu wählende neue amerikanische Präsident im
Frühjahr nächsten Jahres sein Amt angetreten hat, ist aber auf
dem Gebiet der interalliierten Schulden kein Vorwärtskommen
möglich, und auch dann ist es noch fraglich, ob wir aus dem
unfruchtbaren Streit, ob U. S.-Amerika oder Frankreich bei der
„großen Geste" den Vortritt haben soll, herauskommen. Für
Deutschland liegt zunächst jedenfalls noch kein Anlaß vor, in
die Debatte einzugreifen.

* * *

Eine gewisse Klärung der Aussichten auf einen Erfolg der
von Parker Gilbert eingeleiteten Aktion hat die

Nominierung Hoovers zum republi-
kanischen Präsidentschaftskandi-
daten

gebracht. Daß Hoover ebenso wie der Reparationsagent eine
Fixierung der deutschen Gesamtverpflichtungen für notwendig
hält, ist bekannt. Aber ebenso bekannt ist auch, daß er, ob-
wohl sein Horizont durch langen Aufenthalt im Ausland über
die engen Grenzen amerikanischen Geisteslebens hinaus er-
weitert worden ist, doch einer der überzeugtesten Anhänger
des republikanischen Grundsatzes der starren Abschließung
U. S.-Amerikas von der übrigen Welt durch Schutzzölle, Ein-
wanderungsverbote u. a. ist. Er wird an der Politik Coolidges,
die Reparationsfrage und das Problem der interalliierten
Schulden völlig getrennt zu behandeln, festhalten und um so
mehr festhalten müssen, als sich der republikanische Partei-
kongreß klar gegen die Streichung der Kriegsschulden aus-
gesprochen und er sich durch seine Zustimmung zu dessen Pro-
gramm auch auf diesen Grundsatz festgelegt hat. Da den
Amerikanern die Konsolidierung der europäischen Verhältnisse
nicht wichtig genug sein dürfte, um aus diesem Grunde starken
außenpolitischen Druck auf ihre ehemaligen Verbündeten aus-
zuüben, dürfte auch der Wunsch einer Begrenzung der deut-
schen Reparationsendsumme zunächst theoretisch bleiben.

Die wirtschaftspolitischen Auffassungen
Hoovers sind zum Teil zu entnehmen aus dem auszugs-
weise auch in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung"[2]) wieder-
gegebenen Bericht des Secretary of Commerce über das
Jahr 1927. Eine gewisse Überschätzung der Aufstiegstendenzen
in der amerikanischen Wirtschaft, eine Überbewertung der tech-
nischen und organisatorischen Fragen — nicht umsonst hat der
Amerikaner für Standardisierung das Wort „Hooverisierung"
geprägt — beherrscht Hoovers wirtschaftliche Anschauungen.
Die bisherige Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten, die
auf Ausfuhr ohne entsprechende Einfuhr, auf Einnahmen ohne
entsprechende Ausgaben gerichtet ist und zu einer in ihrem
praktischen Wert notwendig immer problematischer werdenden
Verschuldung der ganzen Welt an Amerika führen muß, würde
unter Hoover eher eine Verstärkung als eine Abschwächung
erfahren.

* * *

[2]) Nr. 21 vom 24. 5. 1928, S. 510.

Nach dem Bergbau hat nun auch

die deutsche Eisenindustrie ihre Jahrestagung abgehalten

und zu der Entwicklung der letzten Monate Stellung genommen. Es war selbstverständlich, daß dabei die amtliche Lohn- und Sozialpolitik einer scharfen Kritik unterzogen wurde. So wies der Reichstagsabgeordnete Dr. Reichert in seinem Referat darauf hin, daß bei einem Eisenpreisindex von 128,5 in der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller der Tariflohnindex der Gesamtbelegschaft auf 172, der der Facharbeiter auf 168 angelangt sei. Während vor dem Kriege in Rheinland-Westfalen die Löhne im Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1913 um 3% gestiegen seien, seien sie 1924 um 30%, 1925 um 10%, selbst in dem Krisen- und Depressionsjahr 1926 um 6%, also immerhin um das Doppelte des Vorkriegsdurchschnitts, und 1927 um 12% erhöht worden. Demgegenüber hat die deutsche eisenschaffende Industrie von Mitte 1925 bis Anfang 1928 ihre Preise unverändert gelassen und erst seither unter dem Druck weiterer starker Selbstkostenerhöhungen zweimal mäßige Heraufsetzungen erfahren hätten. Der Redner teilte mit, daß auf Auslassungen des „Vorwärts", in denen diese Erhöhungen des Eisenpreises auf einen Indexstand von 128,5 als „Eisenwucher" bezeichnet worden sind, die Nordwestliche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller die Redaktion dieses Blattes in einem Schreiben darauf aufmerksam gemacht habe, daß der Abonnementsindex des „Vorwärts" auf 270%, der Inseratenindex sogar auf 650% stehe.

Über diese Darlegungen hinaus gingen sowohl der Vorsitzende in seiner Begrüßungsansprache als auch Dr. Reichert in seinem Referat auf die internationale Wettbewerbslage der deutschen Eisenindustrie ein. Da Deutschland keine eigene Erzbasis mehr hat, muß unsere Eisenindustrie etwa dreimal soviel für diesen Rohstoff zahlen als die lothringische, luxemburgische und belgische Konkurrenz. Der deutsche Diskontsatz ist doppelt so hoch wie der französische und um rund 55% höher als der englische und der belgische und dem entspricht der Unterschied in der Höhe des Zinsniveaus. Die Lebenshaltungskosten sind in unseren westlichen und östlichen Nachbarländern 20 bis 30%, die Löhne sogar vielfach 40% niedriger als in Deutschland. So ist es für die deutsche Eisenindustrie außerordentlich schwer, auf dem Weltmarkt zu konkurrieren und die Menge ihrer Erzeugnisse abzusetzen, die notwendig ist, um die Produktionskapazität auszunützen und die Arbeiterschaft zu beschäftigen. Dr. Reichert betonte mit Recht, daß dieses weltwirtschaftliche Problem für die deutsche Eisenindustrie und alle, die von ihr leben, Arbeitnehmer nicht weniger als Arbeitgeber, viel lebenswichtiger sei als die inneren Interessengegensätze, die in der letzten Zeit so viel Stoff zu schwungvollen Deklamationen gegeben haben. Große Beachtung verdient die Forderung Dr. Reicherts nach einem internationalen Lohn- und Sozialversicherungsausgleich. Man wird die bekannten Schwierigkeiten für eine solche Regulierung nicht unterschätzen dürfen, aber es kommt ja nicht darauf an, einen gemeinsamen Nenner für alle Länder zu finden, sondern sich mit den wichtigsten europäischen Konkurrenzländern zu einigen.

Mittlerweile ist die deutsche Roheisenerzeugung weiter gesunken. Arbeitstäglich war sie im Mai um 3,2% niedriger als im Vormonat und um 10,8% niedriger als im März. Sie hat damit den seit November 1926 niedrigsten Stand erreicht, steht also trotz höherer Ausfuhr wieder auf demselben Niveau wie vor dem Beginn des letzten Konjunkturaufschwungs.

* * *

Nachdem nunmehr der

Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, wie er aus den Beratungen des Reichsrats hervorgegangen ist,

veröffentlicht ist[3]), lassen sich die Abänderungen, die der Reichsrat vorgenommen hat, überblicken. Es handelt sich fast durchweg um Verschärfungen der Gesetzesbestimmungen, die die Bewegungsfreiheit der Wirtschaft weiterhin einengen. Nachstehend seien die wichtigsten aufgezählt:

1. Während bisher von den Bestimmungen über die Arbeitszeit unter gewissen Bedingungen Betriebe befreit waren, in denen nur Mitglieder des Familienhaushalts des Unternehmers beschäftigt waren, einerlei ob sie mit dem Unternehmer verwandt waren oder nicht, ist jetzt Voraussetzung für die Befreiung, daß es sich nur um Mitglieder des Familienhaushalts handelt, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind, sowie um Pflegekinder oder Fürsorgezöglinge. Schon der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter würden also nicht mehr hierher gehören.

2. Nicht als Arbeitszeit sollen in Zukunft nur noch solche innerhalb der Arbeitszeit liegenden Ruhepausen gelten, deren Gewährung im voraus feststeht.

3. Die Möglichkeiten anderer Verteilung der Arbeitszeit sind in verschiedenen Fällen eingeschränkt worden. So darf wenn die Eigenart des Betriebes oder der Arbeit zu ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit nötigt, die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens zwei Monaten — anstatt wie bisher 90 Tagen — nicht überschritten werden und infolge außergewöhnlicher Ereignisse ausgefallene Arbeit darf nur binnen höchstens drei Monaten — anstatt wie bisher bei Ausfall von mehr als einer Woche binnen sechs Monaten — nachgeholt werden.

4. Der Reichsarbeitsminister kann nunmehr auch für das Bankgewerbe und das Zeitungsgewerbe zulassen, daß die für das ganze Jahr zulässige Mehrarbeit unter Aufrechterhaltung ihrer Höchstdauer innerhalb eines Jahres anders verteilt wird.

5. Zu ausnahmsweiser Mehrarbeit bei unaufschiebbaren Arbeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nur mehr eine geringe Zahl von Arbeitern herangezogen werden. Hierfür ist ein angemessener Lohnzuschlag zu zahlen.

6. In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen nur noch an 13 Sonntagen — nach dem Regierungsentwurf 26 — auf zwei Stunden zugelassen werden.

Das und verschiedene andere Abänderungen von mehr untergeordneter Bedeutung sind fast alles neue Beschränkungen der Wirtschaft, die für die Betroffenen von nicht unerheblicher praktischer Bedeutung sind. Demgegenüber nützt es der Wirtschaft wenig, daß z. B. Angestellte mit gottesdienstlicher Tätigkeit von den Arbeitszeitvorschriften ausgenommen worden sind. In vielen Fällen wird allerdings weniger die Wirtschaft als die Masse der Konsumenten durch die neuen Arbeitserschwerungen getroffen, so durch die weitere Einschränkung der offenen Sonntage in ländlichen Bezirken und z. B. durch das Verbot des Verkaufs und Austragens von Bäcker- und Konditorwaren während der ersten zwei Stunden des Betriebsbeginns in Bäckereien. Es verrät wenig soziales Verständnis, daß zugunsten einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Arbeitnehmern die Lebenshaltung weitester Bevölkerungsschichten beeinträchtigt wird.

* * *

Außerordentlich prompt haben sich die Folgen der letzten Lohnerhöhung im Ruhrkohlenbergbau und der dadurch notwendig gewordenen Preiserhöhung für Ruhrkohle in der

Lage des deutschen Bergbaus

ausgewirkt. Die arbeitstägliche Kohlenförderung im Ruhrgebiet war im Mai um 7,6% niedriger als im Vormonat und um 9,6% niedriger als im März. Noch mehr zurückgegangen ist der Absatz. Der preußische Handelsminister Dr. Schreiber teilte im Preußischen Landtag mit, daß der arbeitstägliche Absatz des Ruhrkohlensyndikates ins unbestrittene Gebiet von 135 000 t im März auf 122 000 t in der Zeit vom 1.—8. Juni, also um 9,6%, der ins bestrittene Gebiet sogar in der gleichen Zeit von 118 000 t auf 86 000 t, also um 27,1% zurückgegangen sei. Infolgedessen mußten selbst von der verminderten Förderung weitere 0,73 Millionen t = 8,0% auf die Halden geschüttet werden.

Man hat sich zunächst nur in verhältnismäßig geringem Umfang durch Arbeiterentlassungen zu helfen versucht. Im Laufe des Monats Mai verminderte sich die Belegschaft im Ruhrbergbau um 8768 Köpfe. Im übrigen wurden in starkem und steigendem Umfang Feierschichten eingelegt, und zwar nach vorläufiger Berechnung im Mai 304 375 — arbeitstäglich 12 175 — gegen 8270 — arbeitstäglich 360 — im Vormonat. In der zweiten Juniwoche ist die Zahl der arbeitstäglichen Feierschichten auf 20 290 gestiegen.

Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, jetzt im Ruhrbergbau wieder zu den Methoden zurückzukehren, die vor dem Ausbruch des englischen Streiks angewendet worden sind. Damals wurde eine dauernd die Absatzmöglichkeiten übersteigende Förderung beibehalten und die Überproduktion auf die Halden geschüttet, so daß sich hier einschließlich der

[3]) 44. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, Verlag von Reimar Hobbing.

ndikatslager, Koks und Briketts in Kohle umgerechnet bis de April 1926 allmählich 9,6 Millionen t angesammelt hatten. d die Belegschaft wurde größer gehalten, als es selbst für se an sich schon zu große Förderung notwendig war und e Ausgleich durch in großem Umfang eingelegte Feierchten — im März 1926 arbeitstäglich etwa 35 000 — herbeiführt. Wir können uns den Luxus, mehrere Millionen Tonnen hle auf die Halden zu nehmen und unter den Einflüssen der tterung allmählich entwerten zu lassen, in der gegenrtigen schwierigen Lage des deutschen Bergbaus einfach ht mehr leisten und müssen die Förderung dem Absatz anssen. Auch Feierschichten können in solchem Umfang, wie im Winter 1925/26 eingelegt worden sind, nicht mehr in age kommen. Abgesehen von den sozialpolitischen Bedenken gen eine solche Regelung ist hierbei zu berücksichtigen, daß ese Art der Produktionseinschränkung die verhältnismäßig ringsten Ersparnisse bringt, also die Selbstkosten je Tonne förderte Kohle übermäßig hoch hält. Arbeiterentlassungen tsprechend der nunmehr notwendig gewordenen Herabsetzung der Förderung sind nicht zu vermeiden und Vermehung der Haldenbestände und Einlegung von Feierschichten nnen nur als vorübergehende Hilfsmittel angewendet werden, n die Arbeiterentlassungen zeitlich zu verteilen und so den durch arbeitslos werdenden Bergarbeitern eher die Möglichit zu geben, sich ein anderweites Unterkommen zu suchen.

Der Kampf, den die kommunistische und sozialdemokratische Fraktion im Preußischen Landtag gegen die Arbeiterntlassungen und Zechenstillegungen führen, ist schwer zu verehen. Immer wieder hieß es in der Linkspresse, der verlustringende Absatz im bestrittenen Gebiet dürfe nicht auf Kosten er Arbeitnehmer oder der Verbraucher forciert, sondern müsse eingeschränkt werden. Man hat daher auf der einen eite die Löhne erhöht und auf der anderen Seite die Preise n unbestrittenen Gebiet nur in einem Umfang heraufgesetzt, aß die bisherigen, an und für sich schon ungenügenden durchschnittserlöse bei voller Aufrechterhaltung des Absatzes n bestrittenen Gebiet erheblich gesunken wären. Weiterhin at man es wiederholt im Arbeitnehmerlager, zuletzt in dem Sondergutachten von Dr. Baade, als notwendig bezeichnet, laß eine Reihe unrentabler oder bereits vor der Lohnerhöhung n der Grenze der Rentabilität arbeitender Zechen stillgelegt werden müßten. Jetzt, da aus diesen beiden Forderungen im Ruhrbergbau die Konsequenzen gezogen werden, entrüstet nan sich. Man kann doch nicht theoretisch Zechenstillegungen nd Förderungseinschränkungen fordern und dann in der Praxis bei jeder einzelnen Zechenstillegung und bei jeder durch die Förderungseinschränkung notwendig werdenden Arbeiterentlassung über Ausbeutungspolitik und Demonstrationen der Unternehmer gegen das Schlichtungswesen schreien.

Ein Vergleich der Entwicklung von Bergarbeiterlöhnen und Kohlenpreisen, wie ihn der preußische Handelsminister in seiner bereits erwähnten Rede vor dem Landtag gegeben hat, zeigt zur Genüge, daß bisher einerseits die Vorteile der Rationalisierung so gut wie ausschließlich der Arbeiterschaft zugute gekommen sind, daß andererseits vor dem 1. Mai die Grenze erreicht war, wo weitere Lohnerhöhungen nicht mehr durch Rationalisierungsmaßnahmen ausgeglichen werden konnten und das Einkommen der noch in Arbeit bleibenden Belegschaft nur auf Kosten eines dadurch arbeitslos werdenden Teiles der Arbeitnehmer erhöht werden konnte. Von 1924 bis zum 1. Vierteljahr 1928, also vor der letzten Lohn- und Preiserhöhung ist der Hauerlohn je Schicht um 35%, der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft sogar um 38,1% gestiegen. In der gleichen Zeit ist der Preis für Gasflammförderkohle um 1,1% gestiegen, für Fettstückkohle I unverändert geblieben und für Hochofenkoks um 20,6% gesunken!

Es ist natürlich ein besonders unglückliches Zusammentreffen, daß der Absatz ins bestrittene Gebiet in einem Zeitpunkt eingeschränkt werden muß, in dem infolge sinkender Geschäftstätigkeit im Inland auch der Absatz ins unbestrittene Gebiet zurückgeht. Dadurch wird dem Bergbau die Ausfuhr abgeschnitten, in einem Augenblick, da sie angesichts sinkender Konjunktur besonders notwendig wäre, und die Herabsetzung der Förderung ist größer und plötzlicher, als es zu anderer Zeit der Fall gewesen wäre. Auch sind gerade jetzt die anderen Wirtschaftszweige, insbesondere die Industrie, nicht aufnahmefähig für größere Mengen arbeitsloser Bergarbeiter, denn sie müssen zum Teil schon jetzt Arbeitskräfte entlassen, zum Teil läßt verstärkter Übergang zur Kurzarbeit für die nächste Zukunft die Freisetzung weiterer Arbeiter erwarten. Schon in der zweiten Maihälfte hat sich die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger nur noch unwesentlich vermindert und alle Berichte lassen für die erste Junihälfte eher eine Zunahme als eine Verminderung der Arbeitslosigkeit erwarten. Die Umstellung im Ruhrbergbau fällt in eine sehr ungünstige Periode der Wirtschaftsentwicklung in Deutschland. Aber das hätte man berücksichtigen müssen, ehe man sie gerade jetzt durch eine umfangreiche Lohnerhöhung erzwang. Die Anzeichen waren bereits vor dem Essener Schiedsspruch hinreichend erkennbar. Wenn die Gewerkschaftspresse immer wieder aus durchsichtigen Gründen jede Abschwächung der Konjunktur in Abrede stellte, so schadete sie dadurch mindestens ebensosehr ihren eigenen Anhängern wie den Arbeitgebern, wie jetzt die Lage im Ruhrgebiet zeigt. Zum mindesten aber hätte man im Reichsarbeitsministerium vor der Verbindlicherklärung des Lohnschiedsspruchs für den Ruhrbergbau die zwangsläufigen Folgen im Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaftslage erwägen und danach handeln müssen. Rkr.

* * *

Man ist nicht mit Unrecht gewöhnt, den Markt der vier Metalle Kupfer, Zink, Blei und Zinn als einen verhältnismäßig einheitlichen Begriff zu behandeln. Denn in der Tat zeigt eine Baisse in dem Preise eines unter ihnen oft ein Nachfolgen der anderen, wie auch umgekehrt die Hausse eines Metalles die anderen Metalle „mitreißt". Desto verwunderlicher ist daher, daß gegenwärtig eine

Kupferhausse und Zinnbaisse

nebeneinander zu beobachten sind. Das internationale Kupferkartell hat den europäischen Verkaufspreis innerhalb weniger Tage von 14,5 cts. nach und nach auf 15 cts. heraufgesetzt. Im abgelaufenen Monat hatte Elektrolytkupfer einen Kursgewinn von 2 £, Standardkupfer von 2⅜ £. Dagegen ist der Zinnpreis in letzter Zeit dauernd gesunken von 57,87 cts. per lb Ende 1927 auf 49,12 am 11. Juni. In London ist der Preis für Bancazinn allein vom 5.—13. Juni von 223⅛ £ auf 207½ £ zurückgegangen. Die Gründe für diese entgegengesetzte Preisbewegung sind außerordentlich interessant; eine Analyse der Marktlage zeigt, daß sie in erster Linie marktechnischer Natur sind, daß aber auch Strukturveränderungen mitspielen.

Denn die wirkliche Situation des Kupfermarktes ist à la longue von der des Zinnmarktes nicht wesentlich verschieden. Gewiß ist gegenwärtig die statistische Lage beim Kupfer etwas besser als beim Zinn, und das mag bei der gegenwärtigen Entwicklung zweifellos mitspielen. Die Kupfererzeugung, die mit etwa 135 000 t im März den höchsten Stand dieses Jahres erreichte, ging im April auf 130 000 t zurück. Im Mai scheint jedoch die Produktion schon wieder eine Erhöhung erfahren zu haben. Der amerikanische Export zeigt einen Rückgang bei allerdings steigendem Inlandskonsum. Jedenfalls haben die amerikanischen Bestände im April eine scharfe Abnahme erfahren; die Folge war eine Angstpsychose bei den Käufern und das Bestreben, sich möglichst schnell mit greifbarer Ware einzudecken. Andererseits wird der Zinnmarkt durch steigende Weltzinnvorräte und starke Verschiffungen charakterisiert. Die sichtbaren Vorräte stiegen im Mai um 2724 auf 17170 t, während die Ablieferungen von 10 615 auf 8541 t sanken. In den ersten fünf Monaten des Jahres hat die Ausfuhr aus den Malaienstaaten 24 461 gegen 19 904 t in der entsprechenden Vorjahrszeit betragen. Aber diese statistischen Momente sind bestimmt nicht der Grund dafür, daß die Kupferpreise ihren Höchststand seit 1926 erreicht haben und die Zinnpreise ihren Tiefstand seit 1924. Denn der Verbrauch ist in beiden Fällen gut, da die verarbeitenden Industrien sowohl in Amerika wie auch in Europa noch eine gute Konjunktur haben und einen guten Absatzmarkt bieten. Im Februar waren z. B. die Zinnbestände höher als jetzt, trotzdem war der Preis höher als jetzt, und Amerika als Hauptabnehmer von Zinn hat seit Mitte April seine Bezüge wesentlich erhöht.

Hier kann also der wirkliche Grund für die eigenartige Marktlage nicht gefunden werden, um so weniger als beim Kupfer wie beim Zinn auf lange Sicht eine Überproduktion bevorzustehen droht. Es ist bekannt, daß die Phelps Dodge Gruppe, welche bisher nur Rohkupfer erzeugt hat und dieses von anderen Gesellschaften raffinieren ließ, sich inzwischen als Kupfergroßproduzent zu entwickeln scheint. Angeblich hat sie die Absicht, in Texas eine neue Elektrolyse mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 100 000 bis 150 000 t zu errichten.

Damit wird sie zu einem der größten Produzenten der Welt werden, denn ihre beiden Elektrolysen werden zusammen dann eine Leistungsfähigkeit von 20% der Weltproduktion haben. Hierdurch werden diejenigen Gruppen, welche bisher für die Phelps Dodge Gruppe raffiniert haben, gezwungen, sich Ersatz für die Rohkupfermengen zu schaffen, die ihnen durch die Verselbständigung ihres früheren Auftraggebers entgehen. Das gilt sowohl für die American Smelting and Refining Company wie in geringerem Umfange auch für die Anaconda. Wie die Dinge sich auch entwickeln, muß direkt wie auch indirekt eine erhebliche Steigerung der amerikanischen Kupferproduktion erfolgen, und die Bestrebungen, die auf eine Restriktion zum Zwecke der Preisstützung hinausgehen, können nur als vorübergehend angesehen werden. Die gegenwärtige Preisentwicklung kann diese Entwicklung nur fördern.

Beim Zinn liegen die Dinge recht ähnlich. Sowohl in Malaia wie auch in Bolivien ist die Erzeugung im Steigen begriffen. Allein in Asien sind etwa 20 bedeutende und kapitalkräftige neue Zinngesellschaften in den letzten beiden Jahren entstanden, die jetzt erst mit ihren Produktionsanlagen fertig werden. Der letzte Bericht des malaiischen Grubenamtes stellt fest, daß die Anzahl der Baggeranlagen gegenwärtig 70 beträgt, aber Ende 1928 99 und Mitte 1929 114 betragen wird. Die Zinnproduktion im dortigen Gebiet, die von 1926—1927 von 46 000 auf 52 000 t gestiegen ist, wird voraussichtlich in diesem Jahre 56 000, 1929 62 000 t und 1930 64 000 t betragen. In ähnlicher Richtung bewegt sich die bolivianische Produktion. Die Konzentratausfuhr von dort hat allein in den letzten vier Monaten des Jahres 3400 t mehr Zinn enthalten als in derselben Zeit des Vorjahres. Malaia und Bolivien liefern also zur Zeit 20% mehr als im Vorjahre (I. u. H. Nr. 128).

Beiden Metallen winkt dabei die Gefahr, daß sie durch andere billigere Metalle und Legierungen nach und nach zu einem wachsenden Teil ersetzt werden. Vornehmlich gilt dies für das Aluminium — beachtlich ist in dieser Hinsicht die kürzlich durchgeführte Preisermäßigung. Vor allem kann dieses Metall dem Zinn in einem seiner Hauptverwendungsgebiete, der Konservenbüchsenherstellung, ein gefährlicher Konkurrent werden. Kürzlich soll der Stockholmer Gelehrte v. Buler festgestellt haben, daß in verzinnten Gefäßen aufbewahrte oder gekochte Nährstoffe den Vitamingehalt verlieren und daß nur reines Aluminium für die Vitamine unschädlich ist (Kosmos 1928 S. 211). Wenn diese Feststellung sich bewahrheitet, so würde sie sicherlich der Weißblechindustrie Abbruch tun. Die bevorstehende Einführung einer sehr aussichtsreichen Zinnlegierung soll außerdem dazu beitragen, daß der Lötzinnabsatz eine erhebliche Verminderung erfährt. Gleichzeitig geht die Konservenindustrie vielfach zur Anwendung von Glas über. Neuerdings soll ein großes amerikanisches Weißblechwerk einen Lack gefunden haben, dessen Verwendung auf Eisenblech die Verzinnung für viele Gebrauchszwecke erübrigt. (B.T. Nr. 280.)

Die Verhältnisse sind also beim Zinn und beim Kupfer nicht unähnlich voneinander, mit dem einzigen Unterschied, daß die zwangsläufige Entwicklung beim Zinn schon sehr viel weiter ist. Dies ist einer der Gründe für die divergierende Preisbewegung. Dazu kommen aber weitere Ursachen. Einmal ist der Kupferpreis im Vergleich zur Vorkriegszeit sehr niedrig, während der Zinnpreis sehr hoch ist. Dann dürfte die straffe Politik des Kupferkartells, welches den Markt mehr und mehr in die Hand bekommt, die feste Preisentwicklung zu einem großen Teil ermöglicht haben, während andererseits beim Zinn sehr viele Gesellschaften nebeneinander arbeiten. Wir verweisen hierzu auf die sehr aufschlußreichen Ausführungen Davenports in der DWZ. Nr. 17 bis 19. Endlich hat bei der Zinnbaisse die Tatsache zweifellos mitgewirkt, daß die sonst im Zinnmarkte sehr lebhaft tätige Londoner Spekulation sich von ihm so gut wie ganz zurückgezogen hat, weil das Geschäft in anderen Metallen, vor allem in Kupfer und Blei, in den letzten Wochen wesentlich größere Gewinnmöglichkeiten bot.

Die Baisse der Zinnpreise kann man angesichts der Gesamtlage dieses Metalls, auch von momentanen und Konjunkturgründen abgesehen, als durchaus natürlich bezeichnen. Die durchschnittlichen Gestehungskosten der Zinnerzeugung dürften zur Zeit zwischen 160—170 £ liegen. Auch heute noch dürften daher die Gewinnmöglichkeiten außerordentlich groß sein. Außerdem ist anzunehmen, daß die Zinngesellschaften in den letzten Jahren mit ihren hohen Preisen so ausreichende Reserven angesammelt haben, daß sie eine auch erhebliche Preissenkung gut aushalten können. Andererseits ist das Kupferhausse, auf lange Sicht gesehen, kein natürlicher Vorgang, sondern muß nach der ganzen Struktur des Marktes als vorübergehend angesehen werden. Denn auch die Herstellungskosten von Kupfer haben sich in den letzten zwei Jahren wesentlich verringert und dürften für 100 kg 75—80 betragen. Bereits jetzt zeigen sich innerhalb des Kupferkartells Differenzen über die Preispolitik; die eine Gruppe wünscht Drosselung der Produktion und Preissteigerung, während die andere Gruppe mit Recht fürchtet, daß eine solche Politik zur Drosselung des Konsums ebenso wie zur Steigerung der Produktion bei kleineren Erzeugern führen wird. Diese Gruppe will daher um die Kapazität besser auszunutzen, die Einschränkungen fallen lassen und die gegenwärtigen Preise nach oben hin zum mindesten halten. Es scheint, daß zunächst die erste Gruppe in ihrer kurzsichtigen Politik die Oberhand behalten wird. Eine Reaktion muß aber früher oder später angesichts der drohenden Produktionserhöhung kommen. Es scheint daher bei langfristigen Eindeckungen der weiterverarbeitenden Industrie, also in erster Linie auch der deutschen Abnehmer eine große Vorsicht geboten. Hi.

## Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

(Schluß.)

10. Dem Antrage, im Verkehr mit oder über Strecken mit beschränktem Achsdruck, auf denen das Mindestgewicht der Hauptklassen nicht befördert werden darf, die Fracht nach der Hauptklasse für das auf der Strecke höchstzulässige Gewicht zu berechnen, wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im Verkehr mit Stationen an Strecken (auch Kleinbahnstrecken) mit beschränktem Achsdruck der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen das verladbare Gewicht, mindestens aber 10 000 kg zugrunde gelegt wird.

Die vorübergehend gültige Bestimmung zu § 6 (1) der Allgemeinen Tarifvorschriften, die Güterwagenvorschriften, die Allgemeinen Abfertigungsvorschriften, Teil II, sowie das Heft D des Reichsbahn-Gütertarifs sind entsprechend zu ergänzen.

11. Auf den Antrag einer Neufassung der Ziffer 10 in der Anlage II des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I A, betreffend Verladung von Fässern mit Flüssigkeiten über 200 l Fassungsgehalt, insbesondere deren Festlegung vermittels Dornkeilen, wird beschlossen, die jetzigen Vorschriften des Tarifs nicht zu ändern. Dagegen sollen besondere Bestimmungen über die Verladung von Fässern in Form eines Merkblattes ausgegeben werden.

12. Der Antrag auf Ergänzung der Tarifstelle Ton der Klasse G durch den Zusatz „oder zerkleinert und gesiebt" wird abgesetzt.

13. Der Antrag auf Ergänzung des Abschnitts IX des Nebengebührentarifs unter B und C durch Aufnahme besonderer Bestimmungen über die Zollabfertigungs- und Zollvorführungsgebühren für leere Privatwagen wird an den Unterausschuß zurückverwiesen.

14. Die Tarifstellen „Reis", auch gemahlen (Reismehl), „Reisflocken, Reisgrieß" der Klasse C und der ermäßigten Stückgutklasse (Ziffer 77) werden durch Einfügung des Wortes „Reisbackmehl" ergänzt.

15. Der Antrag auf Änderung der Bestimmungen im § 62 der Allgemeinen Tarifvorschriften über die Beigabe von Wärme- und Kälteschutzmitteln zu bestimmten Gütern wird an den Unterausschuß verwiesen.

16. Der Antrag auf Aufnahme von „Graphitschmelztiegeln im Falle der Ausfuhr" in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter wird angenommen.

17. Der Antrag auf Neufassung der Tarifstelle Stärke der Klasse C sowie der Ziffer 92, Stärkewaren, der ermäßigten Stückgutklasse wird vertagt und an den Unterausschuß verwiesen.

18. a) In die Klasse G wird als neue Tarifstelle aufgenommen: „Waschberge, für gewerbliche Zwecke nicht verwendbar."

b) In das Verzeichnis des § 6 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften ist als neue Ziffer 34 aufzunehmen: „Waschberge."

c) Die Erläuterung unter b 1, Absatz 3, der Tarifstelle Steine ist, soweit sie Waschberge behandelt, zu streichen.

d) Die neue Tarifstelle Waschberge erhält eine Erläuterung, in der auf das Aufkommen, die Zusammensetzung und die Verwendung dieses Gutes hingewiesen wird.

19. a) In die Klasse C ist folgende neue Tarifstelle aufzunehmen: „Hörner, soweit nicht in Klasse D genannt, und Hornhohlungen, sämtlich von Rindvieh, Hammeln oder Ziegen." Anmerkung hierzu: „Hornspitzen gehören zur Klasse A."

In der Tarifstelle Hörner der Klasse D ist die Anmerkung: „Hörner, getrocknete, mit oder ohne Schlauch, gehören zur Klasse A“ zu streichen.

Die Tarifstelle Hornabfälle der Klasse F ist wie folgt zu fassen: „Hornabfälle (Hornabschnitte, -stücke und -späne, auch -abfallspitzen) und Hornmehl.“ Anmerkung hierzu: „Fehlerhafte Hornplatten gehören zur Klasse A, fehlerhafte Hornhohlungen zur Klasse C.“

Die Ziffer 37 des Warenverzeichnisses der ermäßigten Stückgutklasse erhält die Fassung: „Hornmehl und Hornspäne“.

20. In Klasse F Ziffer 1 der Tarifstelle Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse ist hinter „bleihaltige Schlacken“ aufzunehmen: „Bleistein“.

21. Die Anträge des Ausschusses der Verkehrsinteressenten auf Änderung der Bestimmungen über die Aufrundung des zur Frachtberechnung heranzuziehenden Gewichts, und zwar

a) daß bei Wagenladungen mit Gütern der Klassen A bis C und mit Gütern verschiedener Klassen jede angefangenen 10 kg — nicht, wie jetzt 100 kg — für voll gerechnet werden möchten,

b) daß bei Stückgutsendungen das Gewicht in der Weise abgerundet werden möchte, daß bei Überschreitung des Mindestgewichts von 20 kg Gewichte unter 5 kg gar nicht, Gewichte von 5 bis 10 kg für 10 kg gerechnet werden,

wurden trotz einstimmiger Befürwortung seitens des Ausschusses der Verkehrsinteressenten ebenso einstimmig von der ständigen Tarifkommission abgelehnt.

22. Die Tarifstelle Abfälle von Häuten und Leder der Klasse D erhält folgende Fassung: „Abfälle von Häuten und Leder, folgende: 1. Rinderschweife, naß, roh, auch ohne Flechten und Knorpel, auch gesalzen; 2. Spaltabfälle, nur zur Herstellung von Kunstleder geeignet.“

23. a) Die Tarifstelle „Korkabfälle, Korkmehl und Korkschrot“ in Klasse F ist wie folgt zu fassen: „Korkabfälle, Korkmehl, Korkschrot; Korkwaren, alte, gebrauchte“;

b) in die Klasse F ist neu aufzunehmen: „Korksteine, Korksteinplatten, Korksteinschalen, sämtlich alt abgängig“;

c) die Stelle „Korksteine, Korksteinplatten, Korksteinschalen“ in Klasse D ist durch den Zusatz „soweit nicht in Klasse F genannt“ zu ergänzen;

d) die Ziffer 29 im Verzeichnis III ist wie folgt zu fassen: „Korkabfälle, Korkrinde, Korkschrot, Korkwaren, auch alte, gebrauchte; Korksteine, Korksteinplatten, Korksteinschalen, alte abgängige; Ausschußkorkrinde und Zierkorkrinde (Jungfernrinde)“.

24. In die Klasse C ist als neue Tarifstelle aufzunehmen: „Gummischuhkaut, Gummischuhkautregenerat“.

25. Zur Tarifstelle Holzschliff und Holzzellstoff der Klasse C ist folgende weitere Anmerkung aufzunehmen: „Holzschliff und Holzzellstoff in Papierform mit einem Gewicht von weniger als 100 g für 1 qm Papierfläche gelten als Papier zur Klasse B.“

26. In das Verzeichnis der zur Beförderung in Behältern zugelassenen Güter (Verzeichnis IV) ist unter Ziffer 36 (verflüssigte Gase) als neue Position c aufzunehmen: „Chloräthyl (Äthylchlorid)“. Die jetzigen Stellen c bis g erhalten die Buchstabenbezeichnung d bis h.

27. a) Im Verzeichnis der zur Beförderung in Privatwagen (ausgenommen Behälterwagen) zugelassenen Güter (Verzeichnis V) ist in Ziffer 26 hinter „Soda, kalzinierte“ anzufügen: „und kristallisierte“.

b) In der Tarifstelle Soda der Klasse D ist in der Erläuterung: „PW: kalzinierte“ gleichfalls anzufügen: „und kristallisierte“.

28. Zu dem Antrage, in der Tarifstelle Gerbstoffe, auch zerkleinert usw. der Klasse C hinter „Sumachholz“ einzufügen: „Tizzerah-(Tizera-)Holz wird festgestellt, daß Tizeraholz unter den Begriff Sumachholz fällt und nicht nur der Absicht, sondern auch dem Wortlaut des Tarifs nach bereits heute als solches zu tarifieren ist. Es soll dies in den Erläuterungen zur genannten Tarifstelle noch besonders zum Ausdruck gebracht werden.

29. Die Ziffer 16b der Tarifstelle Holz und Holzwaren der Klasse C erhält folgende Fassung: „b) Rahmen und Brettchen aus diesen Holzarten, je zur Verwendung als Packmittel, erstere auch in Verbindung mit Pappe“. Damit fallen die Bandbrettchen auch in die Stückgutklasse II.

30. Der Antrag, die Ziffer 12 der Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I A, in der dritten Spalte wie folgt zu ergänzen: „Altpapier, das in Ballen festgepreßt und mit Bandeisen oder starkem Draht umschnürt ist, braucht nicht bedeckt zu werden, wenn die durch die Wagenwände nicht verdeckten Ballen so verladen sind, daß sie mit der Ober- oder Unterseite nach außen liegen“, wird abgelehnt. Ferner ist an angegebener Stelle das Wort „Papierspäne“ zu ändern in Papierabfälle (Altpapier), auch gepreßt“.

31. In die Klasse D ist als besondere Tarifstelle vorbehaltlich kleiner Änderungen aufzunehmen: „Bierglasuntersetzer aus Holzschliffpappe, auch bedruckt“, und in Ziffer 24 des Verzeichnisses II bei Bierglasuntersetzer aus Holzschliffpappe hinzuzusetzen: „auch bedruckt“.

Der weitere Antrag, in der Tarifstelle Holzschliff und Holzzellstoff der Klasse C hinter dem Worte „Packmitteln“ hinzuzufügen: „oder Untersetzern“ wird abgelehnt.

32. Die beantragte Versetzung von Kopalöl und Kopalkondensöl in die Klasse F und Stückgutklasse II wird abgelehnt.

33. In der Ziffer 28a des Verzeichnisses zu § 6 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften ist hinter den Worten „ausgenommen ganz oder teilweise poliert“ der Strichpunkt zu streichen und nachzutragen: „sowie rohe, gesägte Marmorplatten von mindestens 1,50 m Höhe (als Höhe gilt jeweils die kürzere Seite)“. Kleine Änderungen bleiben vorbehalten.

34. In der Tarifstelle Bimsstein der Klasse G ist hinzuzusetzen: „sämtlich unverpackt“.

35. Die Ziffer 2 der Tarifstelle Eisen und Stahl der Klasse D ist wie folgt zu fassen: „Bleche und Platten, warm gewalzt, unbearbeitet, auch gebogen; sämtlich unverpackt; im Falle der Ausfuhr über See auch verpackt.“ Anmerkung hierzu: „Als unbearbeitet gelten auch die in beliebige Formen geschnittenen oder an den Rändern nachbearbeiteten Bleche. Ebenso gilt das Anbringen von Nietlöchern nicht als Bearbeitung. Dagegen ist ein weiteres Bearbeiten der Innenfläche, beispielsweise durch Schneiden, Stanzen oder Bohren nicht zugelassen.“

36. Zulassung von Barvorschüssen bei bahnlagernden Sendungen. In der Ausführungsbestimmung I zu § 72 EVO. sind die Worte: „oder die bahnlagernd gestellt sind“ und in der Ausführungsbestimmung III ebenda im zweiten Absatz die Worte: „und auf bahnlagernde Güter“ zu streichen.

37. Der Antrag auf Aufnahme roher Glasröhren und -stäbe in die Klasse C wird an den Unterausschuß verwiesen.

38. Im Verzeichnis des § 6 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften ist die Ziffer 24 „Scherben von Graphitschmelztiegeln“ zu streichen.

39. a) Die Tarifstellen „Bereifungen von Kraftwagen und Anhängewagen (Stahlbänder mit Vollgummi), alte abgenutzte“ in Klasse C und Klasse II sind zu streichen;

b) in Klasse E und Klasse II sind als neue Tarifstellen aufzunehmen: „Stahlbänder mit Vollgummi (Bereifungen von Kraftwagen und Anhängewagen), alt, abgängig.“ Anmerkung hierzu: „Als abgängig gelten nur die zu ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr brauchbaren Bereifungen.“

c) Die Tarifstellen „Kautschukwaren usw.“ der Klasse E und der Klasse II sind wie folgt zu fassen: „Kautschukwaren (Gummiwaren), Guttaperchawaren, sämtlich alt abgängig, Abfälle davon sowie Abfälle und Abgänge der Herstellung dieser Waren.“ Anmerkung hierzu: „Als abgängig gelten nur die zu ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr brauchbaren Kautschuk- und Guttaperchawaren.“

40. Als neue Tarifstelle ist in die Klasse F aufzunehmen: „Natriumrohbikarbonat, chlorammoniumhaltig, mit mindestens 10 % Feuchtigkeit“.

41. In das Warenverzeichnis der ermäßigten Eilgutklasse ist folgende neue Ziffer 6a aufzunehmen: „6a Käse und zwar: Weichkäse und Sauermilchkäse (Quarkkäse und Quark, dieser nur in Gebinden im Höchstgewicht von 75 kg) bei Aufgabe als Stückgut in Mengen von weniger als 2000 kg an einen Empfänger in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September“. Anmerkung hierzu: „Nicht hierher gehören: Kräuterkäse, Margarinekäse, ferner nicht die Hartkäse, z. B. Schweizerkäse (Emmentaler, Appenzeller, Greyerzer, Spalen), Holländerkäse (Edamer, Gouda), Tilsiter, Elbinger, Holsteiner, Lederkäse, Parmesan, Cheddar, Chesterkäse, Käsesorten nach Art dieser Käse sowie rindenlose Weich- und Hartkäse“.

42. In die Anlage II zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I A, ist folgende Verpackungsvorschrift aufzunehmen: „Geteerte Hochofenschlacke und geteertes Steinmaterial werden nur in offenen Wagen mit eisernen Wänden zur Beförderung angenommen. Boden und Wände sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschmutzung zu schützen“.

43. In die Tarifstelle Salze der Klasse F ist als neue Ziffer 4 nachzutragen: „Magnesiumsulfatlauge, rohe, aus der Bittersalzerzeugung“.

Das Gut ist ferner mit der gleichen Benennung in das Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter (Verzeichnis IV) aufzunehmen. Auch die Erläuterung KW zur Tarifstelle Salze ist entsprechend zu ergänzen.

## Das Abkommen zwischen den Banken und Sparkassen.

In dem Wettbewerb zwischen den Banken und Sparkassen ist es vor kurzem zu einem Waffenstillstand gekommen. Sein Inhalt ist nicht gerade epochemachend, drückt aber immerhin den Willen der beiden Parteien aus, in Zukunft wenigstens die

Öffentlichkeit nicht mehr Zeuge des häuslichen Streites sein zu lassen. Dabei mag endlich die Erkenntnis ausschlaggebend gewesen sein, daß unsportliche Kampfmethoden auf die Dauer nicht nur den Beteiligten, sondern auch die Idee der Kundenwerbung überhaupt abträglich sein müssen. Man weiß zunächst nicht, von welcher Seite die größere Verständigungsinitiative entfaltet worden ist und wer wertvollere Teile des Kampfgeländes preiszugeben hatte. Den Standpunkt und die Marschroute der Privatbanken wird man anläßlich der diesjährigen Herbsttagung der deutschen Banken und Bankiers in Köln hören, da ein besonderer Vortrag über diesen Fragenkomplex angesetzt ist. Das „Abkommen auf dem Gebiete des Wettbewerbs" behandelt lediglich die äußeren Formen der Konkurrenz zwischen Banken und Sparkassen, während eine Abgrenzung der Arbeitsgebiete oder eine Verständigung über die Arbeitsbedingungen, die materiell von weit größerer Bedeutung gewesen wäre, nicht erzielt werden konnte. Daß man an der Peripherie des Kampffeldes stehenblieb, beweist deutlich genug, wie sehr man in den letzten Monaten zur Überzeugung gelangte, daß hinsichtlich der bankmäßigen Betätigung selbst eine Einigung in absehbarer Zeit nicht erzielbar sei. In der „Generalklausel" des Abkommens wird, um das Wichtigste vorwegzunehmen, bestimmt, daß eine den Gepflogenheiten des Bankverkehrs und des Sparkassenwesens nicht entsprechende aufdringliche Reklame den Mitgliedern keines der an der Verständigung beteiligten Verbände gestattet sein soll, oder etwas positiver ausgedrückt, daß mit der geschäftlichen Propaganda für Mitglieder einer Gruppe von Geld- und Kreditinstituten niemals eine Herabsetzung der Mitglieder der andern Gruppe verbunden sein darf. Es werden eine Anzahl von Spezialfällen genauer gekennzeichnet, in denen die Gefahr eines unwürdigen Wettbewerbs bis jetzt besonders groß war, so der Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zum Kundenfang. In Zukunft soll nicht mehr gestattet sein, an die Ausführung von Überweisungsaufträgen die Aufforderung oder Empfehlung zu richten, sich bestimmter Bankverbindungen zu bedienen und zu diesem Zwecke eine neue Bankverbindung zu eröffnen. Verboten ist auch die Ausübung eines Drucks auf Hypothekenschuldner, auch ihre bankmäßigen Geschäfte durch die hypothekengebende Stelle auszuüben. Diese Bestimmung berührt weniger das Verhältnis zwischen den Sparkassen und den Banken, als dasjenige zwischen den Sparkassen und den Genossenschaften. Auch die kommunalbehördliche Einwirkung auf die Errichtung von Konten bei Sparkassen und Kommunalbanken, die bei der Vergebung kommunaler Lieferungen oft nahelag, soll in Zukunft verpönt sein. Weiter richtet sich das Abkommen gegen das Anerbieten zur Führung sogenannter wertbeständiger Konten, sowie gegen jegliche Andeutungen, die in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken können, als ob ein Institut es mit der Wahrung des Bankgeheimnisses weniger genau nehme, als andere Institute. In der Praxis sind einzelne dieser Bestimmungen naturgemäß denkbar, indessen werden sie ihren erzieherischen Einfluß nicht verfehlen. In einem zweiten Teil des Abkommens werden Richtlinien für die Handhabung von Wettbewerbsschlichtungen gegeben, deren Bedeutung vielleicht noch wichtiger ist, als die der allgemeinen Grundsätze, weil eine Organisation von Schlichtungsstellen geschaffen wird, die u. U. eine tragfähige Unterlage für einen Ausbau des bisher Erreichten zu bilden geeignet ist. Unter Anlehnung an die Bezirkseinteilung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes werden regionale Schlichtungsstellen errichtet, die aus Vertrauensmännern der einzelnen beteiligten Verbände zusammengesetzt sind. Bei Beschwerden treten zunächst diese Vertreter zusammen; gelingt es nicht, eine Einigung zu erzielen, so werden die Vertrauensmänner anderer Verbände hinzugezogen. Erweisen sich auch deren Bemühungen als erfolglos, so geht die Angelegenheit an eine zweite Instanz, die aus den Leitungen der Spitzenverbände der durch den konkreten Streitfall unmittelbar berührten Verbände besteht. In den einzelnen örtlichen Bezirken können auch durch übereinstimmenden Beschluß die Staatsbanken oder deren Niederlassungen oder andere nicht vertretene öffentliche Banken zur Mitwirkung herangezogen werden. Die örtlichen Schlichtungsstellen haben über wichtige Beschwerdefälle die Spitzenverbände auf dem laufenden zu halten. Jedenfalls sind durch diese Richtlinien eine einheitliche Handhabung von schwierigeren Streitfällen gewährleistet; die Möglichkeit einer Anhörung neutraler Stellen stärkt überdies das Vertrauen in die neue Institution.

Bemerkenswert ist die Vereinbarung, daß die Schlichtungsstellen zum bindenden Abschluß von Änderungen der Geschäftsbedingungen, insbesondere soweit Zins- und Provisionssätze hiervon berührt werden, nicht befugt sein soll. Es fällt indessen nicht aus ihren Aufgabenkreis heraus, wenn sie Vorbereitungen zu solchen Abmachungen treffen, sowie sich im Zusammenhang mit der sonstigen Tätigkeit der Schlichtungsstellen das Bedürfnis für allgemeine Regelungen dieser Art ergibt. Es ist auffällig, daß das Wettbewerbsabkommen mit diesem Ausblick auf erweiterte Möglichkeiten einer gegenseitigen Verständigung schließt. Bei der Abfassung des Abkommens wollte man wohl den Weg zu weiteren Vereinbarungen nicht versperren, obwohl es keineswegs den Anschein hat, als ob bereits in absehbarer Zeit sich aus dieser Keimzelle gerade auf dem Gebiet der Konditionen ein Zusammengehen ergeben könnte. Die einzelnen Gruppen sind in dieser Beziehung noch ausreichend mit sich selbst beschäftigt, ganz abgesehen davon, daß man aus volkswirtschaftlichen Gründen eine allzu weitgehende Vereinheitlichung der Konditionen nicht als erstrebenswertes Ziel zu betrachten braucht.

Wie sich das Wettbewerbsabkommen in der Praxis bewähren wird, läßt sich heute noch kaum übersehen. Man darf sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß es zwischen den Banken und Sparkassen Streitpunkte genug gibt, deren Austragung durch das jetzige Abkommen nicht berührt wird. Die Sparkassen haben auf verschiedenen Gebieten Gelände gewonnen, so gerade hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ihrer Geschäfte. Fast gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Wettbewerbsabkommens hat der Reichsfinanzminister durch einen Runderlaß die Sparkassen für die sog. sparkasseneigenen Geschäfte von der Körperschaftssteuer endgültig befreit, und soweit sie nur solche Geschäfte machen, auch von der Vermögenssteuer und den Leistungen aus dem Aufbringungsgesetz. Es ist hier nicht der Platz, auf die Einzelheiten dieser Verordnung einzugehen, sie bedeutet jedenfalls eine beträchtliche Erweiterung des Kreises der sparkasseneigenen Geschäfte gegenüber dem alten Körperschaftssteuerrecht, also eine Erweiterung des Steuerprivilegs, insbesondere hinsichtlich der sog. Mittelstandskredite. Hier wird man der Auffassung der Banken — insbesondere der mittleren und kleinen Firmen — daß es sich um eine kaum zu rechtfertigende Benachteiligung des privaten Bankierstandes handelt, beipflichten müssen. Dies ist ein recht unangenehmer Konfliktspunkt, der das Unkosten- und Konditionsproblem in gleicher Weise berührt und sicher noch zu weiteren Erörterungen führen wird. Dr. A.

## Aus der Rechtsprechung

### Neuere Entscheidungen des Reichsgerichts betr. Auskünfte.

(Schluß.)

Eine weitere Entscheidung des Reichsgerichts betrifft die Frage, welche Rücksicht eine Auskunftei auf den zu Beauskunftenden zu nehmen hat, wenn sie Nachteiliges über ihn sagen muß. Die in Frage kommende Entscheidung ist wiedergegeben „J. W." 1927 Seite 1365.

„Der im Jahre 1883 geborene Kl. wurde 1907 wegen Verleitung zum Meineide, Beihilfe zur Untreue, versuchten Betruges und Unterschlagung zu drei Jahren sechs Monaten Zuchthaus verurteilt; auch wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt. Er hat die Strafe bis auf acht Monate, die ihm im Gnadenwege erlassen wurden, verbüßt. Die Beklagte hat in Auskünfte, die sie in den letzten Jahren ihren Kunden über den Kl. erteilt hat, diese Tatsachen aufgenommen und beabsichtigt das auch fernerhin zu tun. Der Kl. beantragte mit der Klage, der Beklagten das zu untersagen und stellte, nachdem das LG. die Klage abgewiesen hatte, vor dem BG. bei Wiederholung des Hauptantrages den Hilfsantrag, der Beklagten zu verbieten, die Verurteilung anders zu erwähnen als in der Form, daß er im Jahre 1905/1906 sich in Geschäfte habe verwickeln lassen, die ihn mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gebracht hätten. Das BG. hat nach dem Hilfsantrage erkannt, jedoch an Stelle der Worte ‚in den Jahren 1905/1906' die Worte ‚in jungen Jahren' gesetzt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende vorbeugende Unterlassungsklage setzt voraus, daß gegenständlich ein widerrechtlicher Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut vorliegt, und daß die — hier einwandfrei festgestellte — Gefahr der Wiederholung begründet ist (RG. 95, 339). Als Rechtsgut kommt das Vermögen des Kl.

rage, soweit es durch § 826 BGB. geschützt ist. Ob in em Falle der gegenständliche Tatbestand von dem perchen zu lösen ist (vgl. RGKomm. § 826 Anm. IIIb a. E.) benicht der Erörterung, da das BG. auch den persönlichen estand für nachgewiesen erachtet hat und ein Rechtsirrtum ei nicht hervortritt, sofern die Beklagte i. S. des § 826 BGB. n die guten Sitten verstoßen hat, indem sie sich bei Mitng der von dem Kl. erlittenen Strafe nicht der im anchtenen Urteil festgestellten milderen Form bediente, lern Art und Dauer der Strafe und der Nebenstrafe sowie den Gegenstand der Verurteilung bildenden Straftaten u bezeichnete. Da die mitgeteilten Tatsachen der Wahrentsprachen, so kann die Sittenwidrigkeit ihrer Mitteilung beim Vorliegen besonderer Umstände angenommen und ihnen hergeleitet werden (vgl. R¹/G¹/76, 112; WarnRspr. 19 Nr. 186). Diese Umstände müssen so geartet sein, daß d Anstandsgefühl des gerecht- und billigdenkenden Durchittsmenschen die Mitteilung in der gewählten schroffen Fo ablehnen muß. Die Meinung des BG., daß diese Voraussngen erfüllt seien, ist bei Zugrundelegung des festgtellten Sachverhaltes rechtlich nicht zu beanstanden. Allerds kommen für die Beklagte bei Erteilung einer Auskunft in e er Linie die berechtigten Belange des Kunden in Betracht, d die Auskunft einholt, um für seine Entscheidung über Eing und oder Fortsetzung geschäftlicher Beziehungen die nötigen Uerlagen zu gewinnen. Als solche kann eine Bestrafung d Beauskunfteten von Bedeutung sein. Es ist aber nicht zu bgen, wenn eine Auskunftei die Beurteilung der Frage, ob d Kenntnis von der Strafe für den Kunden eine geschäftliche Bleutung hat, lediglich dem Kunden überläßt. Sie ist vielmur verpflichtet, in dieser Hinsicht selbst eine sorgfältige Pifung vorzunehmen. Denn es entspricht in der Tat den zur slichen Norm gewordenen heutigen Anschauungen, wie sie ibesondere in dem Gesetz vom 9. April 1920 (RGBl. 507) zum sdruck gelangt sind (vgl. RG. vom 8. Dezember 1926 III/92/26), ß eine, wenn auch schwere Bestrafung, vor allem eine enrlige, in jungen Jahren erlittene, dem Verurteilten nicht nglang nachgetragen werden darf, daß ihm vielmehr dazu holfen werden muß, die Verfehlungen durch einwandfreies ziales Verhalten wieder gutzumachen, sich ein neues wirtschaftliches Leben aufzubauen und sein gesellschaftliches Anen wieder zu erwerben. An dieser Auffassung darf auch eine skunftei nicht vorübergehen. Sie muß sich der dem Beauskunfteten gegenüber ihr obliegenden allgemeinen Menschenicht bewußt bleiben und mit Sorgfalt prüfen, ob es der der habilitation des Verurteilten hinderlichen Mitteilung der rstrafe bedarf, um den Belangen des Kunden gerecht zu rden. Kann ihre Erwähnung unter diesem Gesichtspunkt cht gänzlich unterbleiben, so fragt es sich, ob die Mitteilung er Einzelheiten von Strafe und Tat nötig ist und nicht vielehr zur Schonung des Beauskunfteten eine mildere Form ge.gt. Handelt die Auskunftei diesen Grundsätzen zuwider, mit nen im wesentlichen auch die Ausführungen in Schimmelengs Handbuch des deutschen Auskunftswesens S. 220 ff. ereinstimmen, so setzt sie sich mit der sittlichen Auffassung ler gerecht und billig Denkenden in Widerspruch. Das BG. t nun mit eingehender Begründung angenommen, daß den erechtigten Belangen der Kunden der Beklagten nach der egenwärtigen Lage der Sache genügend gedient sei, wenn e Auskunft in der aus der Urteilsformel ersichtlichen mileren Form erteilt werde. Der Zusammenhang der Urteilsründe ergibt ferner als Meinung des BG., daß die Beklagte ei sorgfältiger Prüfung sich von der Entbehrlichkeit weiterer itteilungen über die Bestrafung des Beauskunfteten hätte berzeugen müssen. Beide Annahmen sind im wesentlichen tsächlicher Art und unterliegen insoweit nicht der Nachrüfung durch das Revisionsgericht. Sie ergeben, daß die Belagte die nach dem Erörterten gebotene Rücksichtnahme auf en Beauskunfteten außer acht gelassen und damit gegen die uten Sitten verstoßen hat."

Das Urteil behandelt die sehr interessante Frage, ob ein Unterlassungsanspruch nach dem BGB. nur dann gegeben ist, wenn das Verhalten, das den Gegenstand der Unterlassungsklage bildet, gegen die guten Sitten verstößt, also den Tatbestand des § 826 erfüllt. Mehrere Kritiker des Urteils (kfr. Rosenthal und Wieruszowski „Jur. Wochenschr." 1927 S. 1995) bemängeln mit Recht die hier von dem Reichsgericht vorgenommene Einschränkung des Unterlassungsanspruches. Es ist hier nicht der Ort, diese Streitfrage eingehend zu erörtern. Auf jeden Fall wird man den Kritikern dieses Urteils darin recht geben müssen, daß die Annahme eines wider die guten Sitten verstoßenden Verhaltens der Auskunftei abwegig ist. Man wird sogar in Zweifel ziehen müssen, ob die Auskunftei nicht ihren Kunden, die doch genaue Auskunft von ihr haben wollen, gegenüber verpflichtet war, den Umfang der Bestrafung des Klägers mitzuteilen; denn die Auskunft kann ja an sich nie wissen, wozu genau die Auskunft dienen soll. Es kann für einen Anfragenden von größter Wichtigkeit sein, genau das Vorleben des Angefragten zu kennen. Jedenfalls scheint die vom Reichsgericht gebilligte Form der Auskunft, der Angefragte habe sich „im Jahre 1905/1906 in Geschäfte verwickelt, die ihn mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gebracht hätten", etwas sehr vage. Es handelt sich, wie der Tatbestand ergibt, doch um recht schwere Delikte. Die Auskunft, die hier der Beklagten aufgegeben wird, läßt die Schwere dieser Delikte in keiner Weise erkennen. Das Reichsgericht läßt hiernach nicht einmal zu, daß die Auskunft angibt, daß es sich um eine Freiheitsstrafe handelt. Aus der vom Reichsgericht gebilligten Form der Auskunft kann der Auskunftempfänger ebenso herauslesen, daß es sich hier nur um eine Geldstrafe handelt. Auch die Art des Delikts darf hiernach die Auskunft nicht angeben. Daß diese aber für den Empfänger der Auskunft vielfach von ausschlaggebender Bedeutung ist, bedarf weiter gar keiner Ausführung. Es gab vor dem Kriege schon Gesetze, deren Zuwiderhandlung im allgemeinen dem Beauskunfteten nicht gerade diffamierte und ihn zur Betrauung mit einer verantwortlichen Stelle ungeeignet machte. Ich denke hier an die Verletzungen der Patentgesetze, Unlauterenwettbewerbsgesetze usw. Nehmen wir einmal an, die Bestrafung betreffe Delikte aus der Kriegs- und Inflationszeit. Es wird kaum eine Firma geben, die eine Bestrafung eines Bewerbers wegen Zuwiderhandlung gegen die Devisengesetze oder gegen die Preistreibereigesetze als Hinderungsgrund ansehen wird, dem Bewerber einen exponierten Posten bei ihr zu übertragen. Bei der Form der Auskunft, die das Reichsgericht billigt und vorschreibt, wird auch ein vorsichtiger Leser einer Auskunft schwerlich auf den Gedanken kommen, daß es sich bei den Vorstrafen des Beauskunfteten um Delikte allerschwerster Natur handelt. Es erscheint hier durchaus nicht ausgeschlossen, daß eine solche Auskunft, wie sie das Reichsgericht hier vorschreibt, der Auskunftei einen schweren vertraglichen Regreßanspruch eintragen kann. Schließlich können diejenigen, die die Auskunft in Anspruch nehmen, damit rechnen, daß sie eine genaue Auskunft von der Auskunftei erhalten, jedenfalls aber eine solche, die einem aufmerksamen Leser erkennen läßt, daß es sich hier um eine recht bedenkliche Vorstrafe handelt. Die Auskunftei ist schließlich nicht dazu da, in erster Linie die allgemeine Menschenliebe zu betätigen, sondern in erster Linie ihren Kunden wahrheitsgemäß Information zu geben. Selbstverständlich soll die Information den Angefragten nicht übermäßig bloßstellen. Wie bereits oben erwähnt, kann die Auskunft nie wissen, zu welchem Zweck die Auskunft gebraucht wird und inwieweit daher für die Anfragenden die Details von Wichtigkeit sind; so wird man jedenfalls die völlig nichtssagende Form der Auskunft, die das Oberlandesgericht in Erbilligung des Reichsgerichts gewählt hat, nicht gutheißen können. Zum mindesten müßte die Auskunft berechtigt sein, zu erwähnen, daß der Beauskunftete in schwere Konflikte mit dem Strafgesetzbuch gekommen ist. Anders liegt die Sache selbstverständlich in dem vom Reichsgericht behandelten Fall II/238/27 (kfr. „Vossische Zeitung" vom 15. März 1928). Hier hat ein Inhaber einer Firma über einen früheren Angestellten Mitteilung über von ihm in seinem Unternehmen begangene Verfehlungen gemacht, ohne daß für diese Mitteilung die geringste Veranlassung vorlag. Er war weder nach dem Verhalten des Angestellten in seinem Unternehmen gefragt worden, noch bestand irgendeine Rechtspflicht für ihn, diese Verfehlungen zu erwähnen.

Zum Schlusse soll noch auf eine Entscheidung des Reichsgerichts betr. die Auskunftspflicht an der Hand von Urkunden, insbesondere Geschäftsbücher, gemäß § 810 BGB. hingewiesen werden. Diese Entscheidung befindet sich in der offiziellen Sammlung des Reichsgerichts Band 117, Seite 332. Eine Besprechung dieser Entscheidung ist hier nicht möglich, da der mir zur Verfügung gestellte Raum erschöpft ist.

Rechtsanwalt Dr. Moschel, Berlin.

## Bücherschau.

**Siefart: Arbeitsgerichtsgesetz.** Verlagsbuchhandlung Franz Vahlen, Berlin. Geb. 12 M.

Die von Ministerialrat Dr. Feig und Ministerialdirektor Dr. Sitzler herausgegebene Sammlung arbeitsrechtlicher Kommentare wird durch die vorliegende Ausgabe des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes fortgeführt. Der Verfasser hat an den Vorarbeiten und dem Zustandekommen des Arbeitsgerichtsgesetzes hervorragenden Anteil genommen. Der Siefartsche Kommentar bringt auch Auszüge aus den zum Arbeitsgerichtsgesetz in Beziehung stehenden anderen Gesetzen zum Abdruck und gibt so allen an der Durchführung und Handhabung des Arbeitsgerichtsgesetzes Beteiligten einen zusammenfassenden Überblick über das in Frage kommende Rechtsgebiet.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Lösung zum Lehrgang für die Blatt-Durchschreibe-Buchführung von Drojgk und Radloff.** Lehrmittel-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin C 25, Landsberger Str. 86/87. Preis 2,75 RM.

**Die getrennte doppelte Erfolgsrechnung.** Eine Untersuchung über das Verhältnis der Bilanz zur Gewinn- und Verlustrechnung zum Zwecke der Vervollkommnung der industriellen Erfolgsvermittlung. Von Dr.-Ing. **Müller-Bernhardt.** Verlag von Julius Springer. Berlin 1928. Preis 2,50 M.

(Bücherschau s. a. S. 614.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Tagung des Ausschusses für Kraftwagenverkehr.

Der Straßenverkehrsausschuß der Internationalen Hk. hat bereits 1925/26 eine große Umfrage über Besteuerung und Wegebedingungen des Kraftwagenverkehrs veranstaltet. Am 7. Juni ist der Ausschuß unter dem Vorsitz von Senator Silvio Crespi, ehemaligem italienischen Minister, dem Organisator des Straßenverkehrswesens von Italien, erneut zusammengetreten. Als Vertreter der Deutschen Gruppe hat an der Sitzung Herr Baurat Dr. Riepert (Berlin) teilgenommen. Auf Antrag des französischen Automobilindustriellen André Citroën wurde eine neue Umfrage beschlossen. Hauptgegenstand ist das Verhältnis der aus den Kraftwagensteuern erzielten Einnahmen zu den zur Förderung des Kraftwagenverkehrs aufgewandten Mitteln.

Ein besonderer Unterausschuß befaßt sich mit dem Wettbewerb zwischen Eisenbahn und Kraftwagen. Dieser Ausschuß, der nicht nur Eisenbahnen und die Vertreter der Kraftwageninteressen, sondern auch die Luftschiffahrtsgesellschaften als Benußer der verschiedenen Beförderungsmittel umfaßt, hat im Auftrag, an Hand der bisherigen Erfahrungen ein Programm für die bestmöglichste Zusammenarbeit zwischen Eisenbahn und Kraftwagen zu entwerfen, mit dem sich wahrscheinlich bereits der diesjährige Welt-Automobilkongreß in Rom befassen wird. (1289/28.)

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstages

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe: Hk. Plauen zur Frage Mitteldeutschland. — Zusammenkunft der sächsischen Handelskammern. . . . . S. 610
Zölle und Außenhandel: Zollhandbuch für Frankreich und das Saargebiet. — Persisches Gesetz über zwangsweises Schiedsverfahren. — Merkblätter für den deutschen Außenhandel. . . . . „ 610—611
Handel: Entwurf der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition. . . . . „ 611
Steuern: Das Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaft . . . . S. 611—6
Sozialpolitik: Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel. . . . . „ 612—6
Verschiedenes: Branchenverzeichnis der Reichspostreklame. — Einrichtung einer Sachverständigenkartei. — Nauticus 1928. — Dr.-Hans-Crüger-Preis. . . . . „ 613—6
Persönliches: . . . . . „ 614
Bücherschau: . . . . . „ 614


## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Die Hk. Plauen zur Frage Mitteldeutschland.

In der Hk. Plauen gab Syndikus Dr. Reichelt einen Bericht über den Stand der Frage „Mitteldeutschland" und über die Anbahnung eines engeren Zusammenschlusses der Freistaaten Sachsen und Thüringen. Er ging von einer Betrachtung der Vorschläge zur sächsischen Verwaltungsreform aus, wie sie in der Schieckschen Denkschrift enthalten sind und die ihrer Tendenz nach gutgeheißen werden müssen, wenn sie auch nicht durchgängig den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen dürften. Des näheren verbreitete er sich über die verschiedenen Bestrebungen zur Änderung der Reichsverfassung, insbesondere soweit sie auf die Schaffung eines dezentralisierten Einheitsstaates abzielen. Bei einer Neugliederung des Reiches in kulturell und wirtschaftspolitisch lebensfähige Gebilde müsse Sachsen auf Erhaltung und Stärkung seiner Position im Reiche durch Zugehörigkeit zu einem weitgespannten und richtig durchorganisierten provinziellen Verwaltungsgebiete Bedacht nehmen. Dabei stehe für den Bezirk der Hk. Plauen und die künftige Entwicklung bedeutsamer Wirtschaftsgruppen Westsachsens besonders eine Annäherung zwischen Sachsen und Thüringen im Vordergrunde des Interesses. Diese Darlegungen des Berichterstatters fanden die volle Zustimmung der Hk.

Sie begrüßte daher einstimmig und grundsätzlich die soeben bekanntgewordenen Erklärungen der sächsischen Regierung über die Verhandlungen zwischen Sachsen und Thüringen wegen der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, ohne daß sie natürlich zunächst in der Lage ist, dazu im einzelnen Stellung zu nehmen. Denn sie hält in Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirks eine engere Verbindung beider Länder für zweckmäßig und bei der zu erwartenden Neuregelung der Reichsverfassung für geboten. Um diesen wirtschaftlichen Belangen aber von vornherein genügend Rechnung zu tragen, sei zu fordern, daß maßgebende Vertreter der Wirtschaft zu den weiteren Vorarbeiten hinzugezogen würden.

### Zusammenkunft der sächsischen Hkn.

Die sächsischen Hkn. haben sich vor einigen Tagen in einer Zusammenkunft ihrer Vorsitzenden und Syndici erneut mit der für alle Berufsstände, insbesondere aber für die Wirtschaft bedeutsamen Frage der sächsischen Verwaltungsreform befaßt. Dabei stand im Mittelpunkt der Beratung die Denkschrift des Präsidenten des Staatsrechnungshofes, die in ihrer auf Vereinfachung und Verbilligung der sächsischen Staatsverwaltung gerichteten Tendenz begrüßt wurde. Die vielseitigen Vorschläge dieser Denkschrift werden Gegenstand weiterer Erörterungen seitens der Hkn. bilden. Wenn Zusammenhang mit der bevorstehenden Änderung des Wahlrechts der Handels- und der Gewerbekammern Sachsens von gewissen Kreisen des Einzelhandels die Zugehörigkeit der eingetragenen Einzelhandelsfirmen bis einer bestimmten Grenze des geschäftlichen Einkommens zu den Gewerbekammern verlangt wird, so haben die Hkn. hiergegen ernstliche Bedenken zu erheben. Denn sie würden dadurch einen wesentlichen Teils der ihr zugehörigen Wirtschaftskreise beraubt werden. Vielmehr müssen sie darauf bestehen, daß Angleichung an den Rechtszustand im Reiche auch die sächsischen Hkn. künftig die Gesamtvertretung der im Handelsregister eingetragenen Kaufmannschaft darstellen. Weiter beschäftigten sich die Kammern mit der Prüfung von Bücherrevisoren, mit der Einrichtung kaufmännischer Ehrengerichte, wie sie unter den preußischen I. u. Hkn. erörtert wird, und mit einer Reihe anderer schwebender Wirtschaftsfragen.

## Zölle und Außenhandel.

### Zollhandbuch für Frankreich und das Saargebiet.

Der Verlag Reimar Hobbing beabsichtigt eine Neuauflage des in der Reihe der in Verbindung mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem D. I. u. H. herausgegebenen Zollhandbücher erschienenen Zollhandbuchs für Frankreich und das Saargebiet.

In Anbetracht der vielen Änderungen in der französischen Zollgesetzgebung, vor allem mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des deutsch-französischen Handelsvertrages und des endgültigen Saarabkommens wird das Werk in den Mitgliederkreisen ganz besonderes Interesse finden. Der Verlag Reimar Hobbing macht die endgültige Entscheidung über die Herausgabe des Werkes vom Eingang einer genügenden Anzahl von Vorbestellungen abhängig. Der Vorbestellpreis beträgt 32 RM., gültig bis zum 30. Juni 1928. Wir möchten den Mitgliedern in Anbetracht des Wertes und der Wichtigkeit des Buches dringend empfehlen, das Buch selbst zu bestellen und in den Interessentenkreisen weitestgehend auf seinen Bezug aufmerksam zu machen. Wir bitten, dazu auch die den Mitgliedern zugegangene Werbeschrift des Verlages zu verwenden, von der gegebenenfalls der Verlag Reimar Hobbing noch weitere Stücke auf unmittelbare Anfrage zur Verfügung stellen kann.

### Persisches Gesetz über zwangsweises Schiedsverfahren

Am 20. März d. J. hat das persische Parlament ein Gesetz betreffend das zwangsweise Schiedsverfahren angenommen, das als ein Entgegenkommen gegenüber den Ausländern gedacht ist, die am 10. Mai d. J. die Kapitulationsrechte verloren haben. Das Gesetz soll ihnen die Möglichkeit bieten, ihre

Rechtsstreitigkeiten der ordentlichen persischen Gerichtsbarkeit zu entziehen, falls sie dieser aus dem einen oder anderen Grunde Mißtrauen entgegenbringen.

Wenn bei Zivilprozessen eine der beiden streitenden Parteien die Überweisung der Angelegenheit an ein Schiedsgericht verlangt, muß nach dem Wortlaut des Gesetzes die andere Partei sich fügen. Der Antrag muß vor der Beendigung der ersten Sitzung der ersten Instanz gestellt werden (Art. 1). Die Parteien können sich auf einen Schiedsrichter einigen. Sie können auch jede einen Schiedsrichter benennen und sich über den Oberschiedsrichter einigen. Kann in letzterem Falle keine Einigung über den Obmann erzielt werden, so wird er durch das Los aus einer Liste ausgewählt, die sich nur aus Persern zusammensetzen darf (Art. 4). Das Gericht hat einen Schiedsvertrag auszuarbeiten, der den Umfang der Aufgabe des Schiedsgerichts genau umschreibt und der den Parteien zur Unterzeichnung vorgelegt werden muß (Art. 7). Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluß (Art. 8). Die Revision des Schiedsurteils wird zugelassen, falls nicht von vornherein darauf verzichtet worden ist (Art. 9). Ein Wiederaufnahmeverfahren ist vorgesehen (Art. 3 Abs. 2). Art. 757 bis 779 der persischen Zivilprozeßordnung, die bisher das Schiedsverfahren regelten, werden aufgehoben (Art. 16).

Nach neueren Mitteilungen soll das Gesetz eine Ergänzung dahin erfahren, daß auch die vor gerichtlicher Anhängigmachung einer Forderung, insbesondere bereits beim Abschluß von einzelnen Handelsgeschäften, vereinbarten Schiedsverträge gemäß den Vorschriften des neuen Gesetzes zu behandeln sind.

Der Wortlaut des Gesetzes laut Mitteilung des „Messager de Téhéran" Nr. 632, 633 und 634 vom 5., 6. und 8. April d. J. sowie eine erschöpfende Aufzeichnung über die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes stehen den Kammern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung. (IIIb/955/28.)

### Merkblätter für den deutschen Außenhandel.

Der Deutsche Wirtschaftsdienst hat neue Merkblätter für den deutschen Außenhandel mit Palästina und mit Ungarn herausgegeben. Die Merkblätter können bei Zusicherung vertraulicher Behandlung vom Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden. (IIc/861/28.)

## Handel.

### Entwurf der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition.

Mit Rundschreiben vom 10. Mai d. J. — Ib 983/28 — hatten wir den Kammern den Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition zugehen lassen. Auf Grund der uns zugegangenen Äußerungen haben wir uns vor der ersten Lesung des Entwurfs im Reichsrat mit folgender Eingabe an die Mitglieder des Reichsrats gewendet:

„Zu dem Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I. S. 143), der am 6. Juni d. J. im Reichsrat behandelt werden soll, gestatten wir uns, auf folgende Wünsche hinzuweisen, die in unseren Kreisen erhoben worden sind.

Wie aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf über Schußwaffen und Munition hervorgeht, soll das Gesetz in erster Linie dazu dienen, Vergehen und Verbrechen, die mit Schußwaffen begangen werden, zu verhindern. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz sind daher in erster Linie unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob sie dem polizeilichen Charakter des Gesetzes dienen. Wie bereits in der Begründung zum Gesetz bemerkt wird, soll in die Freiheit des Handels nicht weiter eingegriffen werden, als es im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedingt geboten ist, insbesondere sollen in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen für mindergefährliche Waffen und Munition zugelassen werden, um Industrie und Handel möglichst wenig zu beschränken.

Unter Würdigung dieser den Ausführungsbestimmungen vom Gesetz selbst übertragenen Aufgaben gestatten wir uns, im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu § 1 wird der Antrag gestellt, in Ziffer 2 einzubeziehen von Hinterladerwaffen:

a) sämtliche Modelle bis zum Konstruktionsjahre 1870 einschließlich,

b) Waffen für nichtgezogene Läufe,

c) Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter,

d) Scheibenbüchsen für die Patrone 8,15 × 46 mit Bleigeschoß und Scheibenpistolen für die Patrone Kal. 22 mit Bleigeschoß,

e) Zimmerstutzen, Kal. 4 mm und darunter, für Zündhütchen mit Bleirundkugeln,

f) Kleinkalibersportbüchsen, Kal 22 (6 mm), für Randfeuerpatronen,

g) Flobertwaffen (Teschings) mit gezogenem Lauf, einem Gewicht bis zu 2 kg und mit einem Kaliber von 6 mm und darunter,

h) Terzerole mit einem Kaliber von 6 mm und darunter.

Zur Begründung dürfen wir anführen, daß die Waffen, die unter d bis h aufgeführt sind, kriminell ungefährlich erscheinen und bereits in der Begründung zu § 17 des Gesetzes für die Ausnahme von den Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind.

Wir möchten ferner dazu bemerken, daß uns die dem Reichsrat vorliegenden Anträge Preußens zu § 1 der Ausführungsbestimmungen vom polizeilichen Gesichtspunkte aus nicht notwendig erscheinen, aber die Handelsfreiheit zu beschränken geeignet sind und daher von uns abgelehnt werden.

Zu § 2 schließen wir uns der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft des Waffen- und Munitionsgewerbes vom 27. April 1928 an und bitten, die dort vorgeschlagene Definition für vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

Zu § 10 haben wir gegen den Antrag Preußens Bedenken, der die im Entwurf der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Möglichkeit, das Waffenhandelsbuch durch ordnungsgemäß geführte Handelsbücher zu ersetzen, beseitigen will. Der Zweck des Gesetzes scheint uns eine solche vom Handel abgelehnte Maßnahme nicht zu bedingen.

Zu § 12. Die Zahl von 100 Stück Munition, zu deren Bezug der Munitionserwerbsschein berechtigt, erscheint uns für Schrotmunition zum mindesten zu gering zu sein. Wir bitten daher, wenigstens für diese Art der Munition eine höhere Stückzahl zuzulassen. Auf jeden Fall dürfte die Munition unter 6 mm Kal. — wie auch im Entwurf vorgesehen — von dem Erfordernis eines Munitionserwerbsscheins freizustellen sein.

Zu § 22. Wenn wir uns auch nicht dem von einer Seite geäußerten Wunsche, die Gebühren für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen und Waffenscheinen auf die Schreibgebühren zu beschränken, anschließen wollen, so möchten wir doch dem Antrage Preußens, die Gebühren über die im Entwurf vorgesehenen Sätze zu erhöhen, entgegentreten, da bei geringwertigen Waffen sich die Anschaffungskosten in unangemessener Weise erhöhen würden und dadurch ohne Zweifel eine Erschwerung des Absatzes eintreten würde."

Wie wir hören, ist ein Teil der von uns gestellten Anträge bei der ersten Lesung berücksichtigt worden. (Ib/1140/28.)

## Steuern.

### Das Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaft.

Nach § 26 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes gehören zu dem gewerblichen Betriebe einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auch die Gegenstände, die im Eigentum eines oder mehrerer oder aller Gesellschafter stehen und dem Betriebe dieser Gesellschaft dienen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erscheint es zweifelhaft, wie diejenigen Gegenstände zu behandeln sind, die im Eigentum eines oder mehrerer Gesellschafter stehen, aber dem Betrieb der Gesellschaft nur zum Teil gewidmet sind. Es entsteht die Frage, ob diese Gegenstände dem Betriebsvermögen der Gesellschaft nur mit dem Teile zuzurechnen sind, mit dem sie dem Betriebe der Gesellschaft dienen. Hierzu ist die folgende interessante Entscheidung des Oberbewertungsausschusses beim Landesfinanzamt Suttgart ergangen:

„Das Gebäude der L.-Straße 7 steht im alleinigen Eigentum des B. Kl. In dem Gebäude befinden sich die eigene Wohnung des B. Kl. und 3 Mietwohnungen, zusammen also 4 Wohnungen, daneben wird ein Teil der Räume im Erdgeschoß für den Gewerbebetrieb der offenen Handelsgesellschaft X & Sohn, Strickwarenfabrik, benutzt. Gesellschafter der o. H.G. sind der B. Kl. und sein Sohn. Der Einheitswert des Gebäudes ist unbestritten auf 18 900 RM. festgestellt, hiervon entfallen 9800 RM. auf den Wohnzwecken dienenden und 9100 RM. auf den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes. Auf Fälle der vorliegenden Art findet § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes Anwendung. Dieser lautet: ‚Zu dem gewerblichen Betrieb einer solchen Gesellschaft (d. h. einer o. H.G. oder Kommanditgesellschaft) gehören auch die Gegenstände, die im Eigentum eines oder mehrerer oder aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betrieb dieser Gesellschaft dienen.' Die Vorinstanzen sind der Auffassung, daß auf Grund dieser Vorschrift der gesamte für das Gebäude L.-Straße 7 festgesetzte Einheitswert mit 18 900 RM. bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen ist. Der B. Kl. will dagegen eine Zurechnung zum Einheitswert des Betriebsvermögens der o. H.G. nur bezüglich des auf den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes entfallenden Einheitswert mit 9100 RM. anerkennen. Im einzelnen wird auf die Einspruchsentscheidung, die Berufung und den Einspruch Bezug genommen.

Die Vorschrift des Satzes 2 des § 26 Abs. 2 Nr. 3 ist in dem Entwurf eines Reichsbewertungsgesetzes wie folgt begründet: Die gleichen Gründe, aus denen sich nach den oben gemachten Ausführungen die Notwendigkeit ergab, das gesamte Vermögen einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw. dem Betriebsvermögen zuzurechnen, zwingen zu einer entsprechenden Vorschrift für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften; auch bei derartigen Gesellschaften muß das gesamte Vermögen der Gesellschaft als Betriebsvermögen gelten (§ 26 Abs. 2 Nr. 3). Hier war jedoch noch eine weitergehende Vorschrift notwendig.

Wiederholt ist die Erfahrung gemacht worden, daß offene Handelsgesellschaften usw. ihnen gehörige Gegenstände rechtlich aus ihrem Betriebsvermögen herausgenommen und den Gesellschaftern zu Eigentum übertragen haben, während nach wie vor diese Gegenstände dem Betrieb der Gesellschaft dienen. Ebenso ist es häufig vorgekommen, daß bei der Gründung einer derartigen Gesellschaft von der rechtlichen Einbringung von Gegenständen, die von vornherein für den Betrieb der Gesellschaft in Aussicht genommen waren, abgesehen wurde, die Gegenstände tatsächlich aber der Gesellschaft für den Betrieb zur Verfügung gestellt wurden. Es läßt sich nicht vertreten, daß in solchen Fällen die ausgeschiedenen oder rechtlich nicht eingebrachten Gegenstände als nicht zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehörig angesehen werden sollen. Denn andernfalls hätten es die Gesellschafter in der Hand, lediglich durch derartige Maßnahmen steuerliche Vorteile zu erlangen. Aus diesem Grunde schreibt der Entwurf vor, daß die Gegenstände, die im Eigentum eines oder mehrerer oder aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betrieb dieser Gesellschaft dienen, als Betriebsvermögen der Gesellschaft angesehen werden sollen (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2). Voraussetzung für die Hinzurechnung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft ist also nur, daß die Gegenstände wirtschaftlich dem Betrieb der Gesellschaft dienen und wenigstens einem Gesellschafter gehören. Vergl. bezügl. der Rechtslage vor dem Reichsbewertungsgesetz Urteil des Reichsfinanzhofs Bd. 16 S. 77 und 17 S. 56. Insbesondere in den in der Begründung zum Reichsbewertungsgesetz angeführten typischen Fällen wurde es als Mangel der früheren Rechtslage empfunden, daß es durch entsprechende Gestaltung der Eigentumsverhältnisse möglich war, Gegenstände, vor allem Grundstücke, die dem Betrieb der offenen Handelsgesellschaft gewidmet waren, der Zurechnung zu dem Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaft zu entziehen. Wenn der § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 eigens dazu geschaffen worden ist, um diesem Mangel abzuhelfen, so darf unterstellt werden, daß er Gegenstände, die im Eigentum eines oder mehrerer oder aller Gesellschafter stehen, dem Betriebsvermögen der Gesellschaft nur insoweit, als die dem Betrieb der offenen Handelsgesellschaft „wirtschaftlich dienen", dem Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaft zuweisen will. Hierfür spricht u. a. auch, daß in der oben wiedergegebenen Begründung zum Reichsbewertungsgesetz das objektive Moment der Widmung eines Gegenstandes für den Betrieb der Gesellschaft durchweg stark betont ist. Auch daraus darf ohne weiteres die Folgerung gezogen werden, daß der Halbsatz „und dem Betrieb dieser Gesellschaft dienen" im Sinne eines „soweit sie dem Betrieb dieser Gesellschaft dienen" auszulegen ist. Hierfür spricht ferner, daß bei den tatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles — bei dem Gebäude L.-Str. 7 handelt es sich um ein ausgesprochenes Wohnhaus, das nur zum kleinen Teile dem Betrieb der Gesellschaft dient — die Auslegung im Sinne der Vorinstanz zu einem Ergebnis führen würde, das zweifellos weit über das hinausgehen würde, was mit § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 erreicht werden wollte, also zu unbilligen Ergebnissen führen würde. Die genannte Vorschrift ist eine von der bürgerlich-rechtlichen Auffassung abweichende Sonderbestimmung für die steuerliche Bewertung, daher jedenfalls eng auszulegen. In diesem Zusammenhang mag auch darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf eines Steueranpassungsgesetzes die Streichung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes vorsieht. Auch daraus geht hervor, daß die Ausnahmevorschrift nur mit vorsichtiger Zurückhaltung angewandt werden darf und keine Überspannung in der Auslegung erträgt.

Hiernach ist also der Auffassung des B. Kl. beizutreten und nur der auf den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes L.-Str. 7 entfallende Einheitswert mit 9100 RM. bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs der o.H.G. anzusetzen. Gegenüber diesem Ergebnis schlägt der Einwand der Einspruchsentscheidung, daß der Begriff des Gegenstandes i. S. des § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 nach bürgerlich-rechtlicher Auffassung zu beurteilen sei, daß in diesem Sinne aber unter einem Gegenstand nicht Teile eines Gegenstandes verstanden werden könnten, nicht durch. Es mag dahingestellt bleiben, ob und inwieweit sich der Begriff des Gegenstandes i. S. des § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 R.Bew.G. mit dem Begriff des Gegenstandes im Sinne des bürgerlichen Rechts deckt. Jedenfalls kann der Begriff des Gegenstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 R.Bew.G. nicht dahin ausgelegt werden, daß immer nur der ganze Gegenstand zu dem gewerblichen Betrieb der Gesellschaft zu rechnen ist. Denn dann müßte auch in dem F., wo neben dem Gesellschafter noch ein Nichtgesellschafter i dem Gebäude als Miteigentümer oder zur gesamten Hand m berechtigt ist, das ganze Gebäude dem Betriebsvermögen c Gesellschaft zugerechnet werden. Das wäre aber ein unmö liches Ergebnis, das zugleich auch zeigt, daß die Ansicht d Grundwertausschusses des Finanzamts, daß im Bereiche d § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ein Gebäude nicht von zwei Steue pflichtigen, nämlich dem Eigentümer und der Gesellschaft a teilig versteuert werden könne, nicht haltbar ist." (IVa/859/2

# Sozialpolitik.

## Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel.

Am Montag, dem 11. Juni, fand in Stuttgart die die jährige ordentliche Genossenschaftsversammlung der Beruf genossenschaft für den Einzelhandel — Reichsunfallversicherur — Berlin statt. Der Vorsitzende der Berufsgenossenschaft, He Jacob Astor, Berncastel-Bues, begrüßte besonders die e schienenen Gäste und wies in seiner Rede einleitend auf da 15jährige Bestehen der Berufsgenossenschaft hin. Er stell fest, daß die BG. für den ihr überwiesenen Bereich d deutschen sozialen Unfallversicherung verantwortungsbewu gearbeitet habe. Insbesondere sei dem Unfallschutz und d Unfallverhütung in den Arbeiten die erste Stelle eingeräun worden. Den Fragen des Heilverfahrens habe die BG. ihr ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Diesen Frage versuchte der Genossenschaftsvorstand dadurch praktisch be zukommen, daß er eine eigene Unfallbehandlungsstelle im Ver waltungsgebäude einrichtete, die, mit den modernsten Appa raten ausgestattet, eine für die Verletzten besonders geeignet Behandlung gewährleistet und sich eines großen Zuspruchs er freue. Der Vorsitzende hob sodann die reichen Erfahrungen die auf dem Gebiete der kleinen gewerblichen Betriebe ge sammelt werden konnten, hervor und kam dann auf die zu er wartende Ausdehnung der gewerblichen Unfallversicherung z sprechen, der die BG. jederzeit gewappnet gegenüberstehe. Z diesem Punkte führte der Redner u. a. folgendes aus:

„Bei unserer Einstellung zu den ganzen sozialen Probleme glauben wir berechtigt zu sein, unsere warnende Stimme dahi zu erheben, daß bei den in der Nachkriegszeit und auch in de neuesten Zeit immer wieder gemachten Neuerungs versuchen, an alten bewährten Einrichtungen zu rütteln mit Nachdruck entgegengetreten wird. Es dürfte deshalb ver standen werden können, daß auch wir uns geschlossen hinte den gesamten Arbeitgeberstand stellen, der sich dagegen wehrt, daß die Selbstverwaltung der BG. geopfert werden soll

Auf allen Gebieten, auf denen eine Beteiligung der Arbeitnehmer an den praktischen Arbeiten erwünscht ist, wie bei der Feststellung der Entschädigungen und bei den Fragen der Unfallverhütung, ist durch das Gesetz selbst diese Teilnahme sichergestellt. Auch wir begrüßen diese Bestimmung und würden für einen weiteren Ausbau zur Gewinnung wirklich praktischer Ergebnisse stets die Hand bieten.

Um so weniger scheint es uns deshalb verständlich, daß heute Bestrebungen auftauchen, die auf eine gänzliche Beseitigung der BG. Betriebsüberwachung hinzielen. Es dürfte doch nicht bestritten werden können, daß das ganze Aufgabengebiet der Bg.-Unfallverhütung ein einheitliches untrennbares Ganzes darstellt.

Man sollte wirklich vorsichtig sein, ehe man an grunderschütternde Reformpläne herangeht, und etwas Verständnis zeigen dafür, daß sich der deutsche Arbeitgeberstand hier einmütig denn doch zur Wehr setzt. Ein besseres Zeugnis für seine eigenen Leistungen kann er doch nicht beibringen, als die Tatsache, daß er die BG. auch über die schwerste Zeit hinübergerettet und heute wieder vollauf befestigt hat, befähigt, den Willen des Gesetzes nach jeder Richtung hin auszuführen. Ich erkenne ohne weiteres auch die Aufbaukräfte an, die in der deutschen Gewerkschaftsbewegung, in der deutschen Arbeitnehmerorganisation, liegen. Man soll nicht ohne alle Rücksicht auf die Geschichte und die bisherigen Leistungen der BG. die Organisation so ändern, daß aus der bewährten Organisation heraus ein ganz anderes Gebild entsteht. Der dem Arbeitgeber übertragene Schutz des Arbeitnehmers ist eine schöne moralische Pflicht, gesetzlich anerkannt.

Ich fürchte, daß durch die eventuellen neuen Änderungen manches in den inneren Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich ändern könnte, was bisher gerade auf Grund der Alleinverantwortlichkeit der Arbeitgeber in bezug auf den Schutz der Arbeitnehmer diesen zugute kam."

Die Ausführungen des Vorsitzenden fanden lebhaften Beifall.

Anschließend sprach das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Herr Oberregierungsrat a. D. Dr. Tiburtius, über „Unkosten und Umsätze im Einzelhandel". Dieser äußerst interessante und lehrreiche Vortrag wurde mit starkem Beifall aufgenommen.

Der im Geschäftsteil erstattete Verwaltungsbericht für das Ja 1927 weist, wie bereits im Vorjahre, eine erhebliche Zu- me der bei der Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe a Gegenüber dem Bestand am Schlusse des Jahres 1926 v 76 996 Betrieben waren am 31. Dezember 1927 — 85 060 Be- rbe bei der Berufsgenossenschaft versichert. Auch eine Zu- me der Unfälle ist verzeichnet. Gegenüber den 1926 ge- deten 10 847 Unfällen sind für 1927 — 16 213 Unfälle zu ver- chnen. Die reine Entschädigungslast für das Berichtsjahr be- ert sich auf 1 446 347,54 RM.; die gesamten Hauptausgaben tragen 2 020 783,15 RM.

Auf dem gleichfalls erstatteten Bericht für die Haftpflicht- Versicherungsanstalt der Berufsgenossenschaft ist hervorzu- ben, daß die Mitgliederzahl auf 3590 angewachsen ist und s die Zahlen der versicherten Angestellten jetzt auf 45 811 aufen. Im Jahre 1927 sind für die Schadensregulierungen Personenschäden und 480 Sachschäden) insgesamt 57,36 RM. gezahlt worden.

Nach dem Beschluß der Versammlung findet die nächst- rige Tagung in Koblenz statt.

## Verschiedenes.

### Branchenverzeichnis der Reichspostreklame.

Auf unsere Umfrage (vgl. DWZ. S. 588) sind weitere ßerungen eingegangen von den Kammern Altona, Bo- um, Bonn, Elbing, Dortmund, Dresden, Duis- rg, Essen, Königberg, Krefeld, Münster, assau, Pforzheim und Würzburg. Hiervon spricht r die Dresdener Kammer sich dahin aus, daß sie kein ndsätzlicher Gegner des Branchenfernsprechbuches sei, daß ses vielmehr bei Erfüllung der noch bestehenden Wünsche ch mancherlei Wert haben könne. Was die Vereinigung des tlichen Fernsprechbuches mit dem Branchenverzeichnis be- fft, so ist dies nach Ansicht Dresdens die einzig richtige rm, da sonst der Wert des Branchenfernsprechbuches ver- ndert wird und zwei Bücher überdies viel umständlicher zu ndhaben seien als eins.

Im Gegensatz zu dieser Äußerung stehen die der anderen mmern. Nach den Feststellungen Altonas herrscht in den rtigen Wirtschaftskreisen die Meinung, daß ein Zusammen- gen beider Bücher unbedingt vermieden werden müsse, da s durchaus lästig empfunden werde. Es wird daher pfohlen, wenn überhaupt ein Branchenverzeichnis von der eichspost herausgegeben wird, dies unter allen Umständen nur sondert erscheinen zu lassen. Ebenso spricht sich Passau ch Fühlungnahme mit den dortigen Wirtschaftskreisen dahin s, daß eine allgemeine Auffassung gegen die Vereinigung ider Bücher besteht. Auch dort sind lebhafte Klagen laut ge- rden, als seinerzeit die bayerische Oberpostdirektion beide rzeichnisse in einem Band herausgab. Nicht nur Firmen, e aus betrieblichen Gründen gezwungen sind, die amtlichen rnsprechverzeichnisse zahlreicher Oberpostdirektionsbezirke halten, lehnen die Absicht der Reichspost, beide Verzeich- sse wieder zu vereinen, schroff ab. Von mehr als einer eite sei auf die praktische Bedeutungslosigkeit des Branchen- rzeichnisses der R.P.R. hingewiesen worden, und es wäre hr zu bedauern, wenn die Reichspost aus rein privatwirt- haftlichen Zwecken über die Einsprüche der Industrie und es Handels hinweggehen und der Wirtschaft durch Zu- mmenbinden des Branchenverzeichnisses mit dem Fern- prechverzeichnis eine neuerliche Belästigung auferlegen ürde. Nach Dafürhalten der Kammer erschweren die zu- mmengebundenen Verzeichnisse auch den Dienstbetrieb bei en Postanstalten selbst.

Die Kammern Bochum, Dortmund, Duisburg, ssen, Krefeld und Münster haben sich in einer ge- einsamen Sitzung mit der Frage der Branchenverzeichnisse er Reichspostreklame beschäftigt und sind zu dem Ergebnis ekommen, daß, wenn schon für die Herausgabe dieser Ver- eichnisse kein Bedürfnis besteht, der Versuch, den Fern- prechteilnehmern die Branchenverzeichnisse durch Zusammen- inden mit den amtlichen Fernsprechverzeichnissen aufzudrängen, uf keinen Fall gutgeheißen werden könne. Gegen den Plan er Postverwaltung spreche im besonderen auch, daß die Fern- prechverzeichnisse unhandlich würden und daß dem privaten dreßbuchgewerbe unter Mißbrauch der amtlichen Stellung der ostverwaltung ein unzulässiger Wettbewerb bereitet werde. hnlich spricht sich Pforzheim aus, welche der Ansicht Aus- ruck verleiht, daß die R.P.R. als nur verschleiert privatwirt- chaftlich aufgezogenes Unternehmen, daß sich bei der Her- usgabe seines Branchenverzeichnisses auf amtliches, der rivatwirtschaft nicht zugängliches Material stützt, möglichst ald aufhören möge, mit der Privatwirtschaft auf Gebieten in Wettbewerb zu treten, die dieser letzteren vorbehalten sind. Gegen die Vereinigung beider Bücher sprechen sich auch aus Bonn, Würzburg, Elbing und Königsberg. Auch Königsberg hält an seiner ablehnenden Stellungnahme gegen- über der Herausgabe von Branchenfernsprechverzeichnissen der Reichspost fest. (P. 490/28.)

### Einrichtung einer Sachverständigenkartei.

Zu der in Nr. 17, Seite 494, veröffentlichten Anregung der Vereinigung von I. u. Hk. des Niederrheinisch-Westfälischen Industriebezirks ist uns bis jetzt lediglich eine Äußerung der Hk. Stuttgart zugegangen. Stuttgart begrüßt die Anregung aus technischen und wirtschaftspolitischen Gründen. Die verwaltungstechnische Zusammenstellung sämtlicher von den deutschen Handelskammern beeidigter Sachverständiger beim D. I. u. H. gebe vor allen Dingen die Möglichkeit, jederzeit erste Spezialsachverständige rasch aus denjenigen Gebieten benannt zu erhalten, in denen eine besonders große Erfahrung sich gebildet habe (z. B. Textil-, Obst-, Zuckersachverständige usf.). Da die Kammern in ihrer großen Mehrzahl von den Gerichten ganz besonders stark zur Benennung von Sachverständigen herangezogen würden und in zweitinstanzlichen Prozessen oftmals auch einen Obergutachter namhaft machen sollten, so werde durch die verwaltungstechnische Zentralisierung sämtlicher beeidigter Sachverständiger beim D. I. u. H. die Auffindung geeigneter Persönlichkeiten zweifellos erleichtert.

Der zweite Grund, der für die Einrichtung einer Sachverständigenkartei beim D. I. u. H. spreche, sei wirtschaftspolitischer Natur. Von jeher sei es eine besondere Aufgabe der Kammer gewesen, den Gerichten und der Wirtschaft bei Streitfällen mit der Benennung von Sachverständigen zu dienen. Die Erfüllung dieser Aufgabe werde weiterhin bei der fortschreitenden Spezialisierung der Industrie und des Handels die Benennung von Sachverständigen aus anderen Bezirken notwendig machen, insbesondere müsse auch gerade der Wirtschaft daran gelegen sein, die Entscheidungspraxis der Gerichte durch die Benennung erstklassiger Spezialsachverständiger zu stützen. Es sei daher erforderlich, daß so wie vielfach Fachverbände für alle maßgeblichen größeren Orte Sachverständige ihres Gewerbezweiges aufstellten, auch der D. I. u. H. ein Verzeichnis führe, aus dem hervorgehe, welche Sachverständigengruppen der verschiedenen Gewerbezweige in den einzelnen Kammerbezirken vorhanden seien. Außerdem werde die zentrale Zusammenfassung einer Sachverständigenliste bei dem D. I. u. H. dazu dienen, der Sachverständigenbeeidigung innerhalb der Kammer größere Beachtung zuzuwenden.

Wir stellen ergebenst weitere Äußerungen anheim. (Ib. 1137/28.)

### Nauticus 1928.

Soeben erscheint im Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1928, der neueste (19.) Jahrgang des rühmlichst bekannten „Nauticus", Jahrbuch für Seeinteressen und Weltwirtschaft, herausgegeben von Fregattenkapitän a. D. A. Scheibe, welches diesmal eine besonders gute Ausgestaltung erfahren hat. Das Buch enthält 9 Abbildungen, mehrere Textskizzen und zahlreiche Tabellen. (Preis 14 RM., gebunden 16 RM.) Die Geschäftsführer der größten industriellen Fachgruppen geben im wirtschaftspolitischen Teil eine Darstellung der Verschiebung der industriellen Weltproduktion in der Kriegs- und Nachkriegszeit in den wichtigsten Industriegruppen. In weiteren Aufsätzen äußern sich Professor Ernst Schultze über den Welthandel der letzten Jahre, Professor Hennig über die Entwicklung des Seeverkehrs nach dem Kriege und Ministerialrat Imhoff über die Weltwirtschaftskonferenz, ferner Artur Dix über das wirtschaftliche Paneuropa. Der zweite Hauptteil beschäftigt sich mit reinen Schiffahrtsfragen, mit der Entwicklung der Weltschiffahrt, mit der Rationalisierung der Seeschiffahrt und in einem Aufsatz von Professor Dr. Everling wird auch der deutschen Luftfahrt gedacht. Aus dem dritten Hauptteil, dem militärisch-politischen Teil, ist besonders zu erwähnen ein Aufsatz über die Kriegsmarinen der Welt und ein solcher von Kapitän Gadow über den Stand der Abrüstungsfrage. Entsprechend der Einteilung des Textteils enthält ein 60 Seiten starker statistischer Teil umfangreiches Zahlenmaterial, welches in dieser mustergültigen Zusammenstellung wohl an keiner Stelle in der Literatur sonst geboten wird. Der „Nauticus" ist als zeitgeschichtliches Werk und Nachschlagebuch über Fragen der Weltwirtschaft und Weltpolitik, des See- und Luftverkehrs, des Schiffbaues, der Kriegs- und Handelsmarine als ein Nachschlagebuch für Wirtschaftler, Politiker, Verbände, Redaktionen usw. und als ein Buch für alle, die für Weltwirtschaft und Weltpolitik Interesse haben, so bekannt, daß es hier nur nötig ist, auf die Neuerscheinung hinzuweisen, nicht aber auf Zweck und Wert des Buches näher einzugehen.

### Dr.-Hans-Crüger-Preis.

Die Genossenschaftsabteilungen der Dresdner Bank haben unter der Bezeichnung „Dr.-Hans-Crüger-Preis" einen Betrag von jährlich 2500 RM. gestiftet für die beste wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens. Die Stiftung ist auf die Handelshochschule Berlin übertragen worden. Der Preis wird hierdurch ausgeschrieben, und zwar für die Lösung der folgenden Aufgabe:

### Genossenschaftliche Kreditverteilung.

„Die Arbeit soll Aufschluß geben über die zur Zeit bestehenden genossenschaftlichen Kreditorganisationen und die seitens der genossenschaftlichen Zentralinstitute beobachtete Kreditpolitik. Dabei ist der bei der Durchleitung der Kredite vom ersten Kreditgeber bis zum letzten Konsumenten eingeschlagene Weg einer genauen Nachprüfung, insonderheit bezüglich der dadurch entstehenden Kosten, zu unterziehen. Die bei den Genossenschaften bestehenden besonderen Formen der Kreditunterlagen und Sicherungen sind einer kritischen Nachprüfung zu unterwerfen. Die Arbeit soll sich nicht darauf beschränken, eine Darlegung der zur Zeit bestehenden tatsächlichen wirtschaftlichen Zustände der kreditgenossenschaftlichen Organisationen zu geben, sondern vor allem Wert auf eine kritische Würdigung der genossenschaftlichen Kreditpolitik legen, wobei gegebenenfalls gleichzeitig Vorschläge für eine Änderung des zur Zeit bestehenden Zustandes zu machen wären."

Die Arbeiten sind in Maschinenschrift (einseitig beschrieben) bis spätestens 1. Juli 1929 einzureichen. Die Arbeit selbst muß an Stelle des Verfassernamens ein Kennwort erhalten. Das gleiche Kennwort ist auf einen der Arbeit beizulegenden verschlossenen Briefumschlag zu schreiben, der den Namen des Verfassers enthält. Die Arbeiten und Anlagen sind unter „Einschreiben" an die Handelshochschule Berlin, C 2, Spandauer Str. 1, zu senden.

Die Preisrichter sind im Einvernehmen mit dem Stifter von dem Senat der Handelshochschule berufen. Das Urteil wird in der akademischen Feier in der Handelshochschule am 18. Januar 1930 bekanntgegeben.

## Persönliches.

Am 5. d. M. ist das Mitglied der I. u. Hk. zu Koblenz, Herr **Josef Brand**, verstorben. Herr Brand war auch Vorsitzender des bei der Koblenzer Kammer bestehenden Einigungsamtes in Sachen des unlauteren Wettbewerbs und seit 1919 als Handelsrichter tätig. Das Präsidium des D. I. u. H. hat der I. u. Hk. Koblenz zu dem schweren Verlust sein herzlichstes Beileid und seine aufrichtige Mittrauer zu dem Tode des um den deutschen Einzelhandel hochverdienten Mannes ausgesprochen. Es hat hierbei dankbar der rührigen Mitarbeit gedacht, die der Verstorbene dem D. I. u. H., dessen Einzelhandelsausschuß er seit dem 24. Oktober 1925 angehörte, geleistet hat. (P/586/28.)

Der Direktor bei der I. u. Hk. zu Berlin, Herr **Heinrich Björner**, beging am 16. Juni sein 25jähriges Dienstjubiläum.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Der Wiedereintritt Deutschlands in die Weltschiffahrt.** Von Dr. **Hermann Pantlen.** Berlin und Leipzig 1927. Verlag Walter de Gruyter & Co.

Der Verfasser behandelt auf dem knappen Raum von 84 Seiten in vortrefflicher Weise den Stand der deutschen Schiffahrt zur Zeit des Kriegsausbruchs, geht kurz auf die Periode der Kriegszeit ein und gibt eine ausführliche Übersicht über den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte bis zum Jahre 1927. Hierbei werden folgende Gebiete besprochen:

Die Finanzierung auf Grund der Entschädigungspflicht des Reiches,

die Finanzierung auf Grund eigener Initiative der Reeder, die Betriebsmittel, und zwar

die vorübergehende Aushilfe durch Kriegsfahrzeuge,
die Strukturwandlungen der Segelschiffahrt und Dampfschiffahrt,
die Bedeutung der Qualitätsschiffe,
die Frachtlinienschiffahrt und
die Tramschiffahrt und
die Tonnagebeseitigung durch Abwracken.

In dem Kapitel „Wachstum der Reedereiorganisation im Zusammenhang mit der Weltschiffahrt" wird ein interessanter Einblick in die Entwicklung der verschiedenen internationalen Schiffahrtstruste bis zum neuesten Stande gegeben.

Sehr ausführlich ist auch der Weltverkehr selbst und das allmähliche Wiederhineinwachsen Deutschlands in die verschiedenen Verkehrslinien dargestellt. Hierbei ist insbesondere die verkehrstechnische Bedeutung der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte in der Welt und die Bedeutung und Organisation der einzelnen Linien dargestellt.

Im einzelnen zeigt der Verfasser, wie es den deutschen Reedern mit Kühnheit, aber gleichzeitig auch mit großer Vorsicht gelungen ist, mit den Mitteln der Reichsentschädigung und der Privatwirtschaft einen rationellen Wiederaufbau zu betreiben und insbesondere die Interessen aller, auch d kleinen Reeder, zu berücksichtigen. Die Bedeutung der B teiligung der Schwerindustrie an der Schiffahrt während d Inflationszeit wird hervorgehoben. Den Reedereien wur hierdurch die Kapitalaufnahme erleichtert, durch die Ve bindung von Schwerindustrie und Schiffahrt waren schiffbe technische Rationalisierungen möglich, und es konnten schwerer Zeit die Werften in Gang gehalten werden. I deutsche Schiffahrt hat beim Wiederaufbau die Fehler d Vereinigten Staaten von Amerika bei dem schnellen Aufb ihrer Handelsflotte vermieden. An Stelle streng gebunden Serienbaues hat die deutsche Schiffahrt Mehrmals-Bauten g setzt, wodurch auf selten gebrauchte Schiffsgrößen verzich werden konnte.

Interessant ist auch die Übersicht über die Entwicklung d Maschinentechnik und die der verschiedenen Betriebsmethod Ölmaschinen, Turbinen und Kolbenmaschinen.

Die Übersicht über die Entwicklung der Welttonnage zei daß Großbritannien immer noch bei weitem an der Spitze d Gesamttonnage und der qualifizierten Tonnage steht, währe Deutschland trotz der Bauten der letzten Zeit hinsichtlich d Menge der qualifizierten Tonnage noch stark zurück ist. Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Konzentrationsbestr bungen in der internationalen Großschiffahrt noch nicht a geschlossen sind und rechnet mit einer Nationalisierung d Großschiffahrt auf dem Nordatlantik, wodurch ein Zustand d offenen Konkurrenzkampfes entfacht werden könnte. Di würde dann von erheblicher Rückwirkung auf die ruhi Wiederaufbauarbeit der deutschen Reedereien sein.

Bemerkenswert ist noch der Hinweis, daß bei einem Ve gleich der Handelstonnage mit der Bevölkerungszahl d Schiffahrt treibenden Länder Deutschland noch an letzter Ste steht. Das Bestehen zahlreicher fremder Linien in den deu schen Häfen zeigt, daß der eigene Schiffsraum Deutschlan noch lange nicht in der Lage ist, die Verkehrsbedürfnisse d deutschen Häfen zu befriedigen, und daß hier noch ein weit Feld der Betätigung des Wiederaufbaus für die deutsc Schiffahrt vorhanden ist. Die Beteiligung der deutsch Reedereien an den internationalen Schiffahrtskonferenzen u die Frachtratenpolitik ist vom Verfasser im Rahmen dies Arbeit nur kurz gestreift worden. Das Buch ist allen an d deutschen Wirtschaft und der innigst damit verbunden deutschen Schiffahrt interessierten Kreisen wärmstens empfehlen.

**Wirtschafts-Statistik Rumäniens.** II. Ausgabe. Herausgegeb von Dr. **Fred Sigerus.** 1928. Kommissionsverlag der Kra u. Drotleff A.-G., Hermannstadt. Auslieferung für Deutsc land: Buchhandlung Arthur Collignon, Berlin. Preis 5 R

Unsere Kenntnis der für den deutschen Außenhandel ihrer Bedeutung vielfach unterschätzten Staaten Südosteurop läßt vielfach zu wünschen übrig. Gerade Rumänien, m 294 244 qkm und 17,5 Millionen Einwohnern der größte unt den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten, bietet fi wirtschaftliche Betätigung Deutscher ein weites Gebiet, wore auch gelegentliche nationalistische Velleitäten seiner Wir schaftsgesetzgebung im Grundsatz nicht viel zu ändern vermöge

Das vorliegende Buch unternimmt es, dem Ausländer, erster Linie dem Deutschen, reichhaltiges Material über d Wirtschaftsverhältnisse Rumäniens zu übermitteln. Den Haup teil bilden statistische Tabellen über Land- und Forstwirtschaf Bodenschätze, Außenhandel, Kreditwesen, Industrie und Hande Finanzwirtschaft, Börsenkurse, Preisentwicklung u. a. Be sonders berücksichtigt ist jeweils das dem deutschen Wir schaftler interessierende Material. Leider sind Lei-Beträg z. B. in der Statistik über Finanzwirtschaft und über Kredi wesen nicht in Goldlei umgerechnet, was dem ausländische Leser die Beurteilung erschwert.

In einem Textteil ist alles das eingehend behandelt, wa für den an Rumänien interessierten Wirtschaftspraktike wissenswert ist. Hier finden sich u. a. Aufsätze über „Mitte lungen für den deutschen Handel mit Rumänien", „Deutsch rumänische Wirtschaftsverhandlungen", „Die wirtschaftliche Ge setzgebung und die rechtliche Stellung des Ausländers Rumänien", „Die Wirtschaftsgesetze des Jahres 1927", „Di rumänischen Bahntransportverhältnisse". Diese Aufsätze en halten eine Fülle praktischer Winke und sind geeignet, dem In dustriellen oder Kaufmann, der mit Rumänien in Verbindun treten will, viel Schaden und Ärger zu ersparen.

So ist es verständlich, daß bereits die erste Ausgabe, di 1926 erschienen ist, von der deutschen Öffentlichkeit sel freundlich aufgenommen wurde. Die neue Ausgabe ist er heblich erweitert worden, vor allem um Material, das für de deutschen Rumänieninteressenten von Wert ist. So ist da Buch in seiner neuen Zusammenstellung als umfassendes, zu verlässiges Nachschlagewerk gerade vom Standpunkt de deutschen Außenhandelsförderung wärmstens zu begrüßen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 28. JUNI 1928 | Nummer 26


## Internationaler Zollabbau nach Warengruppen.

Von Ministerialdirektor Dr. Posse.

Die Weltwirtschaftskonferenz hat sich bekanntlich mit besonderem Nachdruck für die Notwendigkeit des Zollabbaus ausgesprochen und ihre Empfehlungen in die Worte zusammengefaßt, „daß die Zeit gekommen sei, um der Erhöhung der Zolltarife ein Ende zu machen und die entgegengesetzte Richtung einzuschlagen".

Der Beratende Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes, den der Völkerbundsrat eingesetzt hatte, um die Durchführung der Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz zu verfolgen, hat in seiner ersten Tagung im Mai 1928 in Genf zur Frage des Zollabbaus wie folgt Stellung genommen: „Der Beratende Ausschuß erkennt die Schwierigkeiten an, die sich einer schnellen Erzielung des in den Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz in Aussicht genommenen Kollektivabkommens zur allgemeinen Herabsetzung der Zolltarife entgegenstellen, ist aber der Ansicht, daß angesichts des heute noch so niedrigen Standes des Weltwirtschaftshandels fortgesetzte Bemühungen gemacht werden sollten, um diese Schwierigkeiten zu überwinden und ein allgemeines Abkommen zu erzielen. Der Ausschluß schließt sich dem Vorschlage des Wirtschaftsausschusses (Comité Economique) an, wonach es zweckmäßig wäre, in erster Linie Abkommen über besondere Warengruppen anzustreben, um das Problem praktisch in Angriff zu nehmen und die für seine gesamte Behandlung erforderlichen Erfahrungen zu gewinnen."

Damit ist die Idee eines allgemeinen Zollabbaus — ich erinnere an den Vorschlag des früheren Reichswirtschaftsministers Dr. Neuhaus und des Österreichers Riedl auf Festsetzung einer Höchstzollbelastung aller Waren oder an den Vorschlag einer prozentualen Absenkung aller bestehenden Zölle — vom Völkerbund zwar nicht aufgegeben, aber doch vorläufig zurückgestellt, und zwar zugunsten einer neuen Idee, nämlich der des Zollabbaus nach Warengruppen. Wenn der Beratende Wirtschaftsausschuß statt eines allgemeinen Zollabbaus glaubte, durch eine fachliche Erörterung einzelner Warengruppen weiter zu kommen, ließ er sich von den Erfahrungen leiten, die man anläßlich der Konferenz zur Beseitignug der Ausfuhrverbote für Häute, Felle und Knochen gewonnen hatte. Bei dieser Konferenz handelte es sich allerdings nur um die Beseitigung der Aus- und Einfuhrverbote und die Aufhebung oder Ermäßigung der Ausfuhrzölle, doch lag der Gedanke nahe, ein ähnliches kollektives Vorgehen auch zur Senkung der Einfuhrzölle einzuschlagen. Ferner hat man wohl aus der Tatsache des Bestehens internationaler Kartelle auf dem Gebiete zahlreicher wichtiger Warengruppen die Folgerung gezogen, daß es möglich ist, bei diesen Fachgebieten sich über die Zollhöhe zu verständigen.

Die Auswahl der Waren, für die solche Kollektivabkommen für einen Zollabbau zu schließen wären, hat der Beratende Wirtschaftsausschuß der Entscheidung des Comité Economique überlassen. Über das hierbei einzuschlagende Verfahren bemerkt der Beratende Wirtschaftsausschuß lediglich, daß es bei jeder Untersuchung verschieden sein könne, daß aber regelmäßig eine Umfrage bei den Erzeugern, Handelstreibenden und Verbrauchern stattfinden solle, um eine billige Berücksichtigung ihrer Interessen sicherzustellen. Die hiernach in Aussicht genommenen Kollektivzollermäßigungen sollen sich nach Ansicht des Beratenden Wirtschaftsausschusses auf eine möglichst große Anzahl von Artikeln erstrecken, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung sind, wobei die Erzeugnisse zuerst zu berücksichtigen wären, für die sich am schnellsten ein Kollektivabkommen erzielen ließe.

Wir haben also damit zu rechnen, daß die wirtschaftliche Organisation des Völkerbundes sich schon in nächster Zeit mit Vorschlägen über einen Zollabbau nach Warengruppen befaßt und daß fachliche Unterausschüsse eingesetzt werden, um entsprechende Vorarbeiten zu leisten. Die deutschen Industrie- und Handelskreise werden daher gut tun, sich schon jetzt mit dem Problem zu beschäftigen und durch Bereitstellung von Material zur Klärung dieser Frage beizutragen.

Schwierigkeiten werden sich voraussichtlich bei den Untersuchungen in großer Zahl einstellen. Will man die Möglichkeit eines internationalen Zollabbaus nach Warengruppen ernstlich prüfen, so bedarf es zunächst gewissermaßen einer Bilanz der bestehenden Zollhöhe in den betreffenden Fachgebieten, d. h. eines Vergleichs der Zollhöhe für die in Frage kommenden Warengruppen in den einzelnen Ländern. Der Völkerbund hat zur Vorbereitung der Weltwirtschaftskonferenz[1]) den Versuch unternommen, allgemeine Indexzahlen für den Vergleich der Zollhöhe der verschiedenen Länder zu errechnen. Auf die zahlreichen Fehlerquellen, die sich bei derartigen Gegenüberstellungen ergeben, hat Herr Staatssekretär Dr. Trendelenburg in seinen Bemerkungen hierzu hingewiesen, die auf Seite 24 folgende der angeführten Denkschrift verzeichnet sind. Diese Bedenken, die sich u. a. aus der Verschiedenheit der zugrunde gelegten Einfuhrwerte ergeben, gelten entsprechend, wenn man versucht, die Zollhöhe einzelner Warengruppen zu vergleichen. Für eine Standardware, z. B. Rohaluminium, mag sich der Vergleich der Zollhöhe mit einiger Sicherheit errechnen lassen, für eine ganze Warengruppe, z. B. Walzwerkserzeugnisse, die in den Tarifen der einzelnen Länder auf viele Positionen und Unterpositionen verschiedenster Nomenklatur verteilt sind, ist dies bedeutend schwieriger. Auf dem Textilgebiete mit seinen zahlreichen in den einzelnen Zoll-

[1]) Société des Nations, Section Économique et Financière, Conférence Économique Internationale, Genève mai 1927, Documentation, Taux indices des tarifs, Genève 1927 (C. E. J. 37).

tarifen oft ganz verschiedenen Positionen, ist eine einigermaßen zuverlässige Errechnung der Zollhöhe kaum möglich, ganz abgesehen von den zusammengesetzten Positionen, d. h. denjenigen, die verschiedene Waren mit ganz verschiedenen Werten umfassen.

Wie man aber auch immer an das Problem des kollektiven Zollabbaus nach Fachgebieten herantreten will, stets wird es notwendig sein, zunächst sich einen ungefähren Überblick über die Zollhöhe der betreffenden Warengruppe in den einzelnen Ländern zu verschaffen. Die Deutsche Wirtschafts-Zeitung ist daher mit Recht an Fachgruppen der Deutschen Industrie herangetreten mit der Anregung, Studien über den Vergleich der Zollhöhe anzustellen. Selbstverständlich kann ich mich mit dem Inhalt der nachfolgenden Sonderarbeiten nicht identifizieren. Diese erscheinen vielmehr unter eigener Verantwortung der Verfasser. Auch handelt es sich zur Zeit noch nicht darum, ein abschließendes Urteil über die von dem Beratenden Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes aufgenommene Idee des internationalen Zollabbaus na Warengruppen zu gewinnen, sondern man wird zunäch das einschlägige Material sammeln müssen, um es der a gemeinen Kritik zu unterbreiten. Vielleicht dienen die deutscherseits in Angriff genommenen Arbeiten zu Anlaß, daß in den übrigen interessierten Ländern ähnlic Untersuchungen angestellt werden, um die Frage weiterh zu klären und von den verschiedensten Seiten aus zu b leuchten. Aber noch aus einem anderen Grunde begrüß ich es, daß die deutschen Industrie- und Handelskrei sich mit derartigen Untersuchungen befassen: gegenüb der Idee eines allgemeinen Zollabbaus hat der Vo schlag einer Zollsenkung nach Warengruppe sicher den einen Nachteil, daß es noch viel langwierig Untersuchungen bedarf, um diese Idee zu verwirklicher Wenn die nachfolgenden Studien dazu beitragen werde das Tempo, mit dem man im Völkerbund zuweilen Pro bleme zu behandeln pflegt, zu beschleunigen, so wär damit schon einiges gewonnen.

# Die Zollbelastung wichtiger Warengruppen.

Nachstehend werden Zusammenstellungen der Zollbelastung veröffentlicht, der wichtige deutsche Ausfuhrwaren im Auslande unterliegen. Die Sammlung wird in einer späteren Nummer fortgesetzt. — Die Schriftltg.

## Maschinenbau.

Im Jahre 1925 wurden 72% der europäischen Gesamteinfuhr in Maschinen aus Europa selbst gedeckt. Daraus ergibt sich zugleich, daß auch der größere Teil der Maschinenausfuhr der europäischen Länder wieder nach Europa selbst geht, wobei die Richtung des innereuropäischen Maschinenaußenhandels vorwiegend aus den Maschinenproduktionsländern in die Maschinenproduktionsländer verläuft. Die europäischen Staaten und unter ihnen wieder besonders die maschinenproduzierenden Staaten sind sich also bezüglich des Maschinenaustausches gegenseitig die besten Kunden.

Während jedoch der innereuropäische Maschinenaustausch von 1913 bis 1925 auf 70,6% gefallen ist, ist im gleichen Zeitraum die Maschinenausfuhr nach Außereuropa um 13% gestiegen. In dieser Entwicklung zeigen sich deutlich die Aus-

Übersicht über die wertanteilige Belastung deutscher Maschinenbauerzeugnisse durch die Zölle einiger wichtiger Einfuhrländer, verglichen mit der nach dem deutschen Zolltarif jeweils sich ergebenden wertanteiligen Belastung nach dem Stande vom 1. Februar 1928.

| Erzeugnisse | Gewicht netto in dz | Deutschland % v.W. | Schweden % v.W. | Dänemark % v.W. | Großbritann. % v.W. | Holland % v.W. | Belgien % v.W. | Frankreich % v.W. | Schweiz % v.W. | Italien % v.W. | Spanien % v.W. | Österreich % v.W. | Polen**) % v.W. | Jugoslawien % v.W. | Südafrika % v.W. | Australien % v.W. | Ver. Staaten % v.W. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Leit- u. Zugspindel Drehbank, 250× 2500 mm | | **6** | **8,4** | **5** | frei | frei | **9,8** | **22,0** | **12** | **23,1** | **50,5*)** | **17,8** | **54,1** | **18** | **3** | **10** | **30** |
| | 22 | 904 | 1009 | 224 | | | 1040 | 525 | 896 b M 6 | 403 a | 536 | 441 c² | 167¹⁸ | 6542 | frei 118 f | frei 174 a | 372 |
| Holzfräsmaschine 1200×900 mm | | **8,2** | **9,2** | **5** | frei | frei | **12,8** | **20,8** | **10,9** | **28** | **26,3** | **19,1** | **51 5** | **16,4** | **3** | **60** | **30** |
| | 6,5 | 904 | 1015 | 224 | | | 1040 | *15* 525 | 346 b M 6 | 403 a | 541 | 441 e³ | *41,2* 167 7 c | 654 l | frei 118 f | *45* 176 f | 372 |
| Zweiseitige 50spindelige Kreuzspulmaschine | | **5,5** | **10** | **5** | frei | frei | **6,8** | **19,2** | **8,3** | **8,3** | **43,3*)** | frei | **28,8** | frei | **3** | **10** | **35** |
| | 9 | 899 | 1034 | 224 | | | 1041 | 517 | 884 | 414 a | 554 | 440 c | *17,3* 167¹⁹ | 657³ | frei 118 f | frei 716 f | 372 |
| Baumwollringspinner 400 Spindeln | | **7,9** | **10** | **5** | frei | frei | **4,4** | **20,6** | **7,9** | **7,9** | **41,3*)** | frei | **68,8** | frei | **3** | **60** | **35** |
| | 52 | 899 | 1034 | 224 | | | 1047 | 517 | 884 | 414 a | 554 | 440 c | 167²³ | 657,2 | frei 118 f | *45* 176 f | 372 |
| Sämaschine 1,3/4 m 17 Reihen | | **10,5** | **9,1** | **5** | frei | frei | **5,5** | **11,1** | **18,8** | **11,2** | **47** | **15,9** | **39,5** | **18,8** | frei | **35** | frei |
| | 3,75 | 906 D | 1027 | 224 | | | 1057 c² | 522 | 893 b | 407 g ex 2 | 567 | 439 d 2 e | 167⁴⁶ | 653³ | 118 a | *22,5* 163 a | 1504 |
| Liegender Halbdieselmotor 40 PS, n=260 | | **5,6** | **8** | **5** | frei | frei | **8,9** | **20,0** | **12,8** | **23** | **15,3*)** | **20,4** | **35,2** | **9,6** | **3** | **10** | **30** |
| | 54 | 894 | 995 | 224 | | | 1025a | 510 E | 895 b M 5 | 396 a II | 499 | 438 e² | *6,4* 167¹⁰ | 650 | frei 118 f | frei 174 a | 372 |
| Zentrifugalpumpe, 150 mm lichte Rohrweite | | **5** | **10** | **5** | frei | frei | **20,6** | **41,0** | **13,4** | **18,8** | **37,9** | **18,7** | **75,9** | **13,4** | frei | **60** | **30** |
| | 2,4 | 906 D | 1034 | 224 | | | 1025b | 510 b | 897 b M 3 | 431 b I | 585 | 441 c³ e | 167⁹ | 660² | 136 | *45* 176 f | 372 |
| Papiermaschine | 4300 | **2,4** | **10** | **5** | frei | frei | **3,7** | **7,8** | **9,6** | **9,6** | **7,6 *)** | **17,6** | **35,2** | **12,8** | **3** | **60** | **30** |
| | | 906 D | 1034 | 224 | | | 1064b | 520 | 894 d M 1 | 409 | 583 | 441 c¹ d | 167¹ | 658⁹ | frei 118 f | *45* 176 f | 372 |
| Tiefdruckschnellpresse mit Zylinderfarbwerk zum Drucken, Stanzen u. Prägen u. mit 4 Auftragswalzen | | **2,5** | **6,1** | **5** | frei | frei | **3,8** | **6,4** | **7,2** | **11,3** | **15,2 *)** | **13,5** | **20** | **7,2** | **3** | **10** | **30** |
| | 13,5 | 906 D | 1018 | 224 | | | 1064b | 521³ | 890 a | 412 b | 579 | 441 c² e | 167¹ | 658⁷ | frei 118 f | frei 169 a | 372 |

Erklärungen: Fette Ziffern (obere Zeilen): Zollbelastung für deutsche Erzeugnisse. — Gewöhnliche Kursivziffern (mittlere Zeilen): Zollbelastung für Erzeugnisse aus meistbegünstigten Ländern. — Kleine Ziffern (untere Zeilen): Nr. des Einfuhrzolltarifs.

*) Der 20prozentige Zollzuschlag auf Grund des Industrieschutzgesetzes vom Juli 1926 ist mit berücksichtigt.
**) Durch die polnische Zollvalorisierung erhöhen sich die angegebenen Belastungen ab 15. März 1928 um 30 v. H.

irkungen der Tatsache, daß sich — es klingt wie ein Hohn gegen jede kaufmännische Vernunft — die Länder, die sich gegenseitig die besten Kunden sind, auch heute noch die größten Einfuhrschwierigkeiten bereiten. Sie bereiten sich diese Schwierigkeiten seit dem Abschluß der Genfer Wirtschaftskonferenz sogar in zunehmendem Maße auf dem Wege des administrativen Protektionismus, wenn es ihnen — wie besonders den südeuropäischen Staaten — gelungen ist, sich eine eigene und eben nur durch den Protektionismus lebensfähige Maschinenindustrie heranzuzüchten.

Es versteht sich von selbst, daß die deutsche Maschinenindustrie, die 70% ihres Absatzes in Europa findet, unter diesen protektionistischen Maßnahmen der europäischen Staaten immer noch außerordentlich schwer zu leiden hat.

Während die Maschinenzölle der außereuropäischen Länder mit wenigen Ausnahmen als tragbar bezeichnet werden müssen, triumphiert der Zollprotektionismus nach wie vor in Europa, in den Vereinigten Staaten und in Australien; er ist, was die Maschinenzölle betrifft, am stärksten in Spanien, Polen, Frankreich und Italien, wie sich aus der vorstehenden Tabelle (S. 618) ergibt.

Die vorstehende Zahlentafel zeigt nur die Zollbelastungen, welche die Einfuhr verschiedener Erzeugnisse der Maschinenindustrie in den einzelnen Ländern behindern. Die deutsche Maschinenausfuhr leidet aber zum Teil noch schwerer durch den überspannten Verwaltungsprotektionismus verschiedener Staaten. Hier stehen Italien und Spanien an der Spitze, wo der „Schutz der nationalen Industrie" durch Verwaltungsmaßnahmen, die teilweise einem völligen Einfuhrverbot gleichkommen, die protektionistische Wirkung der Einfuhrzölle bereits übertrumpft hat. Der administrative Protektionismus macht die durch den Abschluß von Handelsverträgen erzielten Zollerleichterungen immer mehr illusorisch. Wie er sich für die deutsche Maschinenindustrie praktisch auswirkt, das zeigt sich beispielsweise an dem rapiden Rückgang der deutschen Maschinenausfuhr nach Italien von 61,9 Mill. RM. im Jahre 1926 auf 46,4 Mill. RM. im Jahre 1927. Es ist höchste Zeit, daß diese Frage nicht mehr als eine rein innerstaatliche Angelegenheit betrachtet, sondern in den Bereich der internationalen Interessen gezogen und zum Gegenstand einer der von der Genfer Konferenz vorgesehenen Kollektivaktionen gemacht wird. Für das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes wäre es eine wichtige Aufgabe, sich speziell dieser Frage anzunehmen.

Dr. Schaal, Berlin.

## Feinmechanik und Optik.

Die deutsche feinmechanisch-optische Industrie ist eine ausgesprochene Exportindustrie. In Vorkriegszeiten gingen etwa zwei Drittel der Gesamtproduktion in das Ausland, und heute ist die Industrie einmal wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit in Deutschland, insbesondere aber wegen der durch den Versailler Vertrag auferlegten Einschränkungen des Produktionsprogrammes, d. h. der Beschränkung auf Zivilartikel, in besonders hohem Maße gezwungen, zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit ihre Produkte den Auslandsmärkten zuzuführen.

Aus diesem Grunde ist die Industrie an der Zollhöhe des Auslandes erheblich interessiert. Während die deutschen Zölle gegenüber der Vorkriegszeit in nur wenigen Artikeln eine Steigerung erfahren haben, die im übrigen im Verhältnis zum Wert der Erzeugnisse gering ist und während Zölle für andere Erzeugnisse dieses Industriezweiges im Rahmen bereits abgeschlossener Verhandlungen Ermäßigungen erfahren haben, so daß man ihnen praktisch nur noch die Bedeutung einer Art Manipulationsgebühr zumessen kann, hat das Ausland fast ausnahmslos sich gegen die Einfuhr dieser Erzeugnisse durch teilweise exorbitant hohe Eingangszölle zu schützen gewußt. In Vorkriegszeiten belief sich die ausländische Zollbelastung für feinmechanisch-optische Erzeugnisse auf durchschnittlich 0 bis 10%, während in der Nachkriegszeit ein 10prozentiger Zoll als Mindestzoll angesehen wird, der im übrigen auch nur selten vorkommt.

Da die feinmechanisch-optische Industrie ein außerordentlich vielseitiges Produktionsprogramm hat, wie es wohl kaum eine andere Industrie aufweist, ist es im Rahmen dieser kurzen Darstellung schlecht möglich, die Zollbelastung der einzelnen Erzeugnisse darzustellen. Es soll aber trotzdem versucht werden, durch Zusammenfassung der Gesamtproduktion in drei Hauptgruppen, nämlich: optische Erzeugnisse, feinmechanische Erzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die derzeitige und vorkriegliche Zollbelastung in Relation zu stellen und insbesondere auch die Auswirkung der verschiedenen Zollbelastungen auf den verschiedenen Auslandsmärkten ziffernmäßig zu belegen.

Es mag vorausgeschickt werden, daß die Gesamtausfuhr feinmechanisch-optischer Instrumente im Jahre 1913 dem Gewichte nach 116 826 dz und dem Wert nach 95,24 Millionen Mark betrug. Wenn die entsprechende Ausfuhr im Jahre 1926 dem Gewichte nach 108 959 dz betrug, so bedeutet das einen Rückgang um rund 7%. Die wertmäßige Steigerung des Exportes im Jahre 1926 auf 128,311 Millionen muß bei dieser Darstellung unberücksichtigt bleiben, da für den Export lediglich die Mengenziffern maßgebend sein können.

Wenn wir nun nach den oben aufgeführten Produktionsgruppen den Gesamtexport in den beiden Jahren aufteilen, ergibt sich folgendes Bild:

| | Ausfuhr in Doppelzentnern: 1913 | 1926 | gegenüber 1913 |
|---|---|---|---|
| Optische Instrumente . . . . | 12 019 | 12 251 | + 1,9% |
| Feinmechanische Instrumente . | 34 079 | 31 129 | — 8,6% |
| Verwandte Erzeugnisse . . . | 70 728 | 65 579 | — 7,2% |

Diese Zusammenstellung zeigt, daß in der Gruppe Optik eine geringe Zunahme gegenüber 1913 vorhanden ist, während die beiden anderen Gruppen eine um so größere Abnahme aufweisen. Wenn wir nunmehr den Export nach Absatzmärkten betrachten, muß vorausgeschickt werden, daß in Vorkriegszeiten Gesamteuropa etwa das Drei- bis Vierfache des Exportes nach Gesamtübersee aufgenommen hat, so daß also die europäischen Absatzmärkte für die Industrie von ungleich größter Bedeutung waren. Wenn wir die obengenannten Ziffern für die verschiedenen Warengruppen weiter nach den zwei großen Absatzmärkten Gesamteuropa und Gesamtübersee aufteilen, zeigt sich, daß im Jahre 1926 in der Gruppe „optische Instrumente" der Export nach Gesamteuropa eine Minderung um 21,2% gegenüber der Vorkriegszeit, in der Gruppe „feinmechanische Instrumente" um 18,8% und in der Gruppe „verwandte Erzeugnisse" um 16,7% erfahren hat. Dagegen hat sich die Aufnahmefähigkeit des Marktes Gesamtübersee erhöht, jedoch nicht in dem Maße, daß dadurch der Ausfall in Gesamteuropa wettgemacht wäre. Da der europäische Markt, wie schon ausgeführt, in Vorkriegszeiten eine etwa drei- bis vierfache Aufnahmefähigkeit des Gesamtüberseemarktes hatte, muß dieser Rückgang des europäischen Exportes zu großem Bedenken Anlaß geben. Daß für diese Entwicklung in erster Linie die protektionistische Einstellung des europäischen Auslandes maßgebend ist, zeigt die nachfolgende Zusammenstellung der Zölle in einigen wichtigen Ausfuhrländern für einige Erzeugnisse der Industrie:

Zollbelastung 1928.

| Gegenstand | Frankreich % | England % | Tschechoslowakei % | Polen % | Deutschland % |
|---|---|---|---|---|---|
| Refraktometer, Spektroskope, geodätische usw. Instrumente mit Fernrohr | 13—14 | 50 | 14,5 | 8,3—13,5 | 2,8 |
| Kinematographische Aufnahmeapparate . . . . | 12 | 50 | 23,6 | 24—48 | 1,8 |
| Theater- u. Prismengläser in gewöhnl. Ausstattung | 10 | 50 | 8 | 17,2—40,9 | 2,7 |
| Desgl. in Luxusausstattung | 10 | 50 | — | 53,9 | 1,5 bis 1,7 |
| Brillengläser . . . . . | 20 | 50 | 22 | 29,1 | 2 |
| Mikroskope . . . . . | 14 | 50 | 19,5—20,9 | 42,5 | 5,1 |
| Objektive, Okulare . . . | 14 | 50 | 20,9 | 42,5 | 1,8 |

In Vorkriegszeiten hielten sich dagegen die entsprechenden ausländischen Zölle in den Grenzen von 0 bis 10%. Diese Zusammenstellung zeigt außerdem noch das außerordentliche Mißverhältnis der ausländischen Zölle zu den deutschen.

Bei der Vielseitigkeit der Produktion der feinmechanisch-optischen Industrie und der daraus resultierenden differenzierten Zollbehandlung der einzelnen Erzeugnisse würde eine Einzelaufstellung über die verschiedenartigen Belastungen der Erzeugnisse zu weit führen. Hatten wir oben die Zölle in der Vorkriegszeit mit 0 und 10% umgrenzt und resultierte in der Vorkriegszeit aus diesen Zöllen eine durchschnittliche Zollbelastung in Europa für alle Erzeugnisse der Optik von 8,05% und für feinmechanische Erzeugnisse von 9,96%, so ergibt die Berechnung nach dem heutigen Zollniveau für die Gruppe Optik eine Durchschnittsbelastung von 17,78% und für die

Gruppe Feinmechanik eine solche von 17,9 %. Gegen die Vorkriegszeit ist also eine Steigerung um rund 100 % eingetreten.

Die eindringlichen Resolutionen, die im vorigen Jahre auf der internationalen Wirtschaftskonferenz in Genf sowie auf dem Kongreß der internationalen Handelskammer in Stockholm für Niederreißung der Zollmauern und Handelshemmnisse gefaßt wurden, haben — soweit die Zollmauern in Betracht kommen — bisher für unsere Industrie noch zu keinem Erfolg geführt, sondern haben im Gegenteil hohe Schutzzölle in England, Frankreich, Italien, Spanien und einer Anzahl anderer Länder nicht verhindern können. Unter diesen Umständen muß an die deutsche Regierung die ernste Warnung gerichtet werden, deutsche Industriezölle nicht einseitig zu ermäßigen, sondern sie nur im Verhandlungswege herabzusetzen. Deutschland ist politisch und wirtschaftlich zu ohnmächtig, um sich gegenüber den Zollrüstungen des Auslandes den Luxus des moralischen Sieges im Kampf um die Zollfreiheit leisten zu können, die, wenn Gegenseitigkeit auf seiten des Auslandes zugestanden würde, unser höchstes Ideal bilden würde.

Dr. Reich, Berlin.

## Die Blech verarbeitenden Industrien.

Die Gesamtexportquote in den Blech verarbeitenden Industrien beläuft sich auf etwa 30 %. Die Blechverarbeiter sind darauf angewiesen, dieses ungefähre Drittel ihrer Gesamtproduktion zu exportieren, um im Hinblick auf die begrenzte Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes ihre Produktionsfähigkeit wenigstens annähernd auszunutzen. Dieser Zwang zur Ausfuhr ist innerhalb der genannten Industrie für einzelne Industriezweige besonders groß. Es seien hier nur genannt die Emaillegeschirrindustrie, die etwa 50 % ihrer gesamten Erzeugung ausführt, und die Blechspielwarenindustrie, deren Exportquote noch über 50 % hinausgeht. Es liegt auf der Hand, daß die Industrien mit so hohen Exportquoten von der ausfuhrhemmenden Wirtschaftspolitik — „ausfuhrhemmend" von den großen Industriestaaten aus gesehen — vieler Staaten besonders hart zum Nachteil der gesamten Weltwirtschaft betroffen werden.

In welcher Weise die gekennzeichnete Wirtschaftspolitik einer Ausfuhr deutscher Blecherzeugnisse und einer wohlfeilen Versorgung des Weltmarktes mit diesen Erzeugnissen sich entgegenstellt, sollen die folgenden — leicht zu vermehrenden — Zusammenstellungen und Beispiele zeigen. Es betrug die Zollbelastung (ausgedrückt in Prozenten vom Warenwert) in

| | 1913 | 1927 |
|---|---|---|
| **Spanien** | | |
| für emaillierte Haus- und Küchengeräte | 10—30% | 60—100% |
| Sturmlaternen | 25% | 100% |
| Spieleisenbahnen | 110% | 257% |
| diverse Weißblechwaren | 20% | 52% |
| emaillierte Eimer | 22% | 109% |
| **Italien** | | |
| für emaillierte Haus- und Küchengeräte | 20—25% | 50—60% |
| Sturmlaternen | 10% | 19% |
| Spieleisenbahnen | 30% | 105% |
| diverse Weißblechwaren | 13% | 18% |
| Kohlenherde und Gasherde | 10% | 30% |
| emaillierte Eimer | 27% | 73% |
| **Frankreich** | | |
| für emaillierte Haus- und Küchengeräte | 15% | 18% |
| Sturmlaternen | 17% | 76% |
| Spieleisenbahnen | 34% | 85% |
| Kohlen- und Gasherde | 15% | 40—60% |
| emaillierte Eimer | 26% | 30% |
| **Belgien** | | |
| für emaillierte Haus- und Küchengeräte | 13% | 59% |
| Ofen und Herde | 10% | 75% |
| Spieleisenbahnen | 13% | 20% |
| mehrfarbig emaillierte und bedruckte Plakate | 13% | 58% |
| emaillierte Eimer | 13% | 23% |

Diese Aufstellungen geben einen Überblick über die heute geltende Zollbelastung auf einigen großen europäischen Märkten und einen Vergleich der Belastung zwischen den Jahren 1927 und 1913. Von anderen europäischen Ländern könnten ähnliche Ziffern gezeigt werden, wenn auch nicht alle diese Märkte derartige Zollerhöhungen aufzuweisen haben wie etwa Spanien oder Italien. Es seien hier nur genannt die Steigerung des schweizerischen Spielwarenzolles von 15 Fr. auf 40 Fr. je 100 kg und die Erhöhung der dänischen Zollbelastung von 7,50 M. vor dem Weltkrieg auf 22,40 RM. je 100 kg 1926/27. Neuerdings hat England für Haus- und Küchengeschirr aus emailliertem Schmiedeeisen einen Zoll von 25 % des Wertes eingeführt.

Im Hinblick auf die Zollbelastung in den überseeischen Ländern halten Australien und Nordamerika die Spitze. Australien hat seine Zölle auf Emaillewaren und Spielwaren derartig gesteigert, daß die Belastung im Jahre 1927 gegenüber dem Jahre 1913 sich von 30 auf 60 % bzw. von 25 auf 60 % vom Warenwerte erhöhte. In Nordamerika erscheint weiterhin als besonders drückend die Belastung für Spielwaren, die mit 35 % im Jahre 1913 gegenüber 70 % im Jahre 1927 sich verdoppelt und die deutsche Spielwarenausfuhr nach Nordamerika in höchstem Maße geschädigt hat.

Für die englischen Dominions ist bemerkenswert die Heraufsetzung des Emaillewarenwertzolles in der Südafrikanischen Union von 15 % auf 25 % und des Spielwarenzolles von 5 % auf 30 % in Britisch-Indien. Auch Japan hat seine Spielwarenzölle durch Heraufsetzung von 50 % auf 100 % verdoppelt.

Auch in gewissen südamerikanischen Staaten machen sich Schutzzollbestrebungen geltend, wo man sie am wenigsten erwarten sollte. So erhöhte Chile seine Zölle auf Emaillewaren kürzlich von 37,5 Goldpesos je 100 kg auf 66,7 Goldpesos. Uruguay belastet die Einfuhr, die 1913 mit einem 31prozentigen Wertzoll hereinkam, heute mit 45 %, wozu noch weitere Zuschläge treten.

Überblickt man heute die Zollbelastung für Produkte aus Eisenblech in der ganzen Welt und vergleicht sie mit der Belastung des Jahres 1913, so macht man etwa folgende Feststellung: Während vor dem Kriege die Zollbelastung sich im allgemeinen zwischen 10 und 30 % vom Warenwerte bewegte, macht diese Belastung heute mehr als das Doppelte dieses Satzes aus. Sie geht vielfach bis auf 100 % des Warenwertes und in manchen Fällen, die der reinste Ausdruck rücksichtsloser Prohibitivzölle sind, sogar darüber hinaus!

Neben den Zöllen, mögen sie spezifische oder Wertzölle sein, wirkt auch in vielen Fällen die Festsetzung mehr oder minder willkürlicher Zolleinschätzungswerte als Belastung für den Welthandel. Die Zölle sind sicherlich nicht das einzige Hemmnis für den Außenhandel der Völker, es kann aber kein Zweifel darüber sein, daß sie in ihrer heutigen Höhe das Haupthindernis für eine rationelle Gestaltung der Weltwirtschaft darstellen.

Dr. Guth.

## Die Wollindustrie.

In der anliegenden Tabelle ist die Höhe der Wertbelastung der wichtigsten Erzeugnisse der deutschen Wollfertigindustrie bei der Einfuhr in die wesentlichsten Exportländer zusammengestellt. Es ergibt sich, daß an der Spitze die Vereinigten Staaten von Nordamerika stehen, bei denen die Belastung fast überall zwischen 50 bis 100 % des Wertes liegt. Neben ihnen treten als überprotektionistische Länder Polen und Ungarn in Erscheinung. Bei den übrigen Ländern hält sich die Zollbelastung der Wollwaren ungefähr überall auf dem gleichen Niveau, das zwar hoch genug ist, um der deutschen Ausfuhr manche Schwierigkeit zu bereiten, aber doch nicht als übertrieben angesprochen werden kann.

Für die Zahlen kann allerdings insoweit allgemeine Gültigkeit nicht behauptet werden, als die Zollbelastung ja immer höher wird, je geringwertigere Waren in Frage kommen. Für die vorliegende Zusammenstellung dürften im allgemeinen Waren zugrunde gelegt sein, die etwas über dem Durchschnitt stehen. So dürften sich vor allem bei der Spalte „Teppiche" die Belastungsziffern nicht unwesentlich erhöhen, wenn Wollteppiche der einfachen Qualität der Berechnung zugrunde gelegt würden.

Notwendig ist jedoch, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß in fast allen Exportländern die Beimischung von Kunstseide, die als Textilrohstoff mehr und mehr Verwendung findet, mit einer überaus hohen Zollbelastung belegt ist. Es ist unbedingt wünschenswert, daß dieser Zustand allerseits beseitigt wird, da die überaus hohen Zollzuschläge für die Mischung mit Kunstseide in keinem Verhältnis zu der Werterhöhung durch diese Beimischung und zu der Tatsache stehen, daß die Kunstseide jetzt nicht mehr als Luxusgespinst, sondern als neuer, und zwar wohlfeiler Textilrohstoff zu betrachten ist.

| Wollene | Verein. Staaten | Polen | Ungarn | Italien | Frankreich | Schweiz | Schweden | Dänemark | Holland | England |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Strumpfwaren . . . . . | 65% | *) | *) | 8% | 7% | 7% | 8% | 5% | 8% | frei |
| Kleiderstoffe . . . . . | 55 bis 60% | 50% | 20% | 10 bis 12% | 10% | *) | 10% | 5% | *) | *) |
| Teppiche . . . . . | 40% | *) | *) | *) | *) | 8—12% | 8 bis 12% | 25% | *) | frei |
| Möbelstoffe . . . . . | 70 bis 100% | 120% | 35% | 15% | *) | 3% | 11% | 5% | 10% | frei |
| Strumpfwaren mit Kunstseide gemischt . . . . . | 70% | *) | *) | 35% | 24% | 16% | 56% | 35% | 8% | 33⅓ |

*) Hier liegt kein beträchtlicher Export nach dem betreffenden Lande in diesem Artikel vor. Jedenfalls wurden von den befragten Stellen hierfür keine Zahlenunterlagen gegeben.

Kommerzienrat Hans Vogel, Chemnitz.

## Die Seiden- und Kunstseidenindustrie.

Bei einer Zusammenstellung über die wertmäßige Zollbelastung seidener Gewebe ergeben sich besondere Schwierigkeiten, die sich aus dem besonderen Charakter dieser Erzeugnisse erklären. Es handelt sich hier nicht um Standardartikel, bei denen man einen festen Marktwert ermitteln kann. Die Bewertung seidener Gewebe wird vielmehr ausschlaggebend beeinflußt durch Mode und Geschmack, Einflüsse also, deren Wirkungen im Einzelfall nur schwer abzuschätzen sind. Es ergibt sich daraus, daß Seidenstoffe, selbst wenn sie unter die gleiche Zolltarifnummer fallen, in ihrem Wert außerordentlich verschieden sind, je nachdem, ob es sich um Durchschnittsware handelt oder um Gewebe, die modisch (z. B. nach Farbe oder Druckmuster) oder geschmackvoll (z. B. bei Krawattenstoffen) Spitzenleistungen darstellen. Im Zusammenhang damit entsteht eine weitere Schwierigkeit. Es bestehen sehr große Unterschiede in der Art der tatsächlich ausgeführten Stoffe, je nachdem welches Land in Frage kommt. Während nach dem einen Land nur ganz hochwertige Erzeugnisse ausgeführt werden, kommt nach einem anderen Land nur eine Ausfuhr von nach Material und geschmacklicher Gestaltung geringerwertigen Erzeugnissen in Frage, die mehr dem allgemeinen Verbrauch dienen. Diese Verschiedenheit richtet sich nicht nur nach den von der Zollbelastung abhängigen Möglichkeiten, sondern auch nach dem Kultur- und Lebenshaltungsstand, der für die einzelnen Länder in Frage kommt. Um die letztgenannte Schwierigkeit nach Möglichkeit auszugleichen, sind in der beigefügten Zusammenstellung nur die Länder aufgeführt, bei denen dieser Unterschied im Kultur- und Lebenshaltungsstand weniger in Frage kommt. Aus dem gleichen Grund sind nur die dichten Gewebe der deutschen Zolltarifnr. 405 berücksichtigt. Diese Beschränkung konnte um so eher vorgenommen werden, als eine Ausfuhr von Geweben der Pos. 408 tatsächlich nur in geringem Umfang stattfindet. Bei einer Betrachtung der Zusammenstellung fällt auf, daß in den meisten Ländern die geringwertigsten Waren, wie reinkunstseidene und halbkunstseidene Bänder (Nr. 10 u. 11) am stärksten belastet sind. Nächst diesen folgen in der Höhe der Belastung die reinkunstseidenen und halbkunstseidenen Stoffe (Nr. 3, 4, 6, 7). Daraus ergibt sich deutlich die schutzzöllnerische Tendenz insofern, als Länder, die entweder bereits eine Seidenindustrie besitzen oder die Herstellung seidener Gewebe neuerdings aufgenommen haben, die geringwertigen Stapelartikel naturgemäß im eigenen Lande herstellen und deshalb bestrebt sind, die Herstellung dieser Waren als Grundlage der Produktion besonders zu schützen. Die Länder dagegen, die eine eigene Seidenindustrie nicht besitzen, belasten entweder alle Seidenwaren gleichzeitig wie Dänemark und Holland oder staffeln den Tarif so, daß die hochwertigsten Waren auch den höchsten Zoll zu tragen haben, wie Britisch-Indien. Die Übersteigerung des Schutzzollgedankens zeigt sich am meisten bei den Vereinigten Staaten. Selbst der niedrigste Zoll von 55% muß in den meisten Fällen prohibitiv wirken. Eine Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ist deshalb auch nur möglich mit den hochwertigsten Geweben, die einen ausgesprochenen Luxuscharakter tragen (z. B. gewisse Krawattenstoffe). Im übrigen sind die Vereinigten Staaten, die früher ein sehr wichtiges Absatzgebiet bildeten, als Markt für die deutsche Seidenindustrie ganz in den Hintergrund getreten. Während 1913 noch 300 000 kg im Werte von rund 6 Millionen Mk. ausgeführt worden sind, ist die Ausfuhr in den letzten Jahren auf etwa ein Drittel dieser Mengen und Werte zurückgegangen. Auch andere Länder haben Zollsätze, die bei gewissen Gewebearten prohibitiv wirken, so insbesondere Schweden, das im Begriff steht, eine eigene Seidenindustrie aufzubauen. Auffallend ist auch die starke Höhe des Zolles für die Stapelartikel im Verhältnis zu den hochwertigen Geweben in Österreich und in der Schweiz, Ländern, die ebenso wie Deutschland über eine bodenständige Seidenindustrie mit alter Tradition verfügen. In Großbritannien sind die Zölle auf Seidengewebe im Jahre 1925 angeblich als Finanzzölle eingeführt worden. In Wirklichkeit handelt es sich aber um ausgesprochenen Schutzzoll. (Vergl. wieder die Höhe der Belastung zwischen den Stapelartikeln und den hochwertigen Erzeugnissen.) Die schutzzöllnerische Tendenz der englischen Zollgesetzgebung ergibt sich auch daraus, daß für Erzeugnisse, die aus eingeführten und verzollten Garnen oder Geweben hergestellt sind und wieder ausgeführt werden, eine Rückvergütung gewährt wird, die außerdem in den meisten Fällen höher ist als der tatsächlich gezahlte Zoll.

Zollbelastung in % des Wertes.

| Lfd. Nr. | Art der Waren | Großbritannien [1]) | Niederlande | Brit.-Indien | Dänemark | Schweden | Ver. Staaten | Österreich |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Reinseidener Krepp . . . . . | 16,5 | 8 | 30 | 35 | 21,1 | 55 | 8,— |
| 2 | Reinseidener Krawattenstoff . . . . | 19,4 | 8 | 30 | 35 | 24,8 | 55 | 8,5 |
| 3 | Reinkunstseidener Krawattenstoff . . . . | 20,8 | 8 | 15 | 35 | 44,2 | 64,7 | 20,1 |
| 4 | Reinseidener Kleiderstoff . . . . . | 20,4 | 8 | 30 | 35 | 26,— | 55,— | 7,4 |
| 5 | Halbseidener Kleiderstoff . . . . . | 8,7 | 8 | 20 | 35 | 20,- | 55,— | 10,6 |
| 6 | Reinkunstseidener Kleiderstoff . . . . . | 24,7 | 8 | 15 | 35 | 52,2 | 65,6 | 11,9 |
| 7 | Halbkunstseidener Kleiderstoff . . . . . | 13,9 | 8 | 15 | 35 | 33,9 | 65,4 | 18,— |
| 8 | Reinseidene Bänder . . . . . | 19,7 | 8 | 30 | 35 | 21,1 | 55,— | 12,3 |
| 9 | Halbseidene Bänder . . . . . | 9,7 | 8 | 20 | 35 | 21,5 | 55,— | 11,4 |
| 10 | Reinkunstseidene Bänder . . . . . | 24,— | 8 | 15 | 35 | 51,— | 65,4 | 33,3 |
| 11 | Halbkunstseidene Bänder . . . . . | 17,9 | 8 | 15 | 35 | 58,9 | 69,9 | 31,3 |

Anmerkung zu Österreich:

Die Angaben beziehen sich auf die reine Zollbelastung, ohne Berücksichtigung der in Österreich erhobenen Umsatzsteuer in Höhe von 6½% der Ware.

Dr. Müller-Reuter, Krefeld.

[1]) Die Reihenfolge der Länder ist so gewählt, daß die für die Ausfuhr wichtigsten Länder zuerst aufgeführt sind und dann die weniger wichtigen sich anschließen.

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 16. Mai | 141,0 | 135,7 | 138,1 | 135,2 | 158,5 |
| 23. „ | 141,6 (+0,4%) | 137,1 (+1,0%) | 138,1 (±0,0%) | 135,3 (+0,1%) | 158,6 (+0,1%) |
| 30. „ | 141,7 (+0,1%) | 137,6 (+0,4%) | 138,3 (+0,1%) | 135,0 (−0,2%) | 158,7 (+0,1%) |
| 6. Juni | 141,6 (−0,1%) | 137,1 (+0,4%) | 138,2 (−0,1%) | 135,3 (+0,2%) | 158,8 (+0,1%) |
| 13. „ | 141,2 (−0,4%) | 136,0 (−0,8%) | 138,2 (±0,0%) | 134,9 (−0,3%) | 158,9 (+0,1%) |
| 20. „ | 141,0 (−0,1%) | 135,3 (−0,5%) | 138,0 (−0,1%) | 134,9 (±0%) | 159,2 (+0,2%) |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 14. 5.—19. 5. | 157,9 | 4. 6.— 9. 6. | 160,6 |
| 21. 5.—26. 5. | 157,6 | 11. 6.—16. 6. | 159,4 |
| 28. 5.— 2. 6. | 160,4 | 18. 6.—23. 6. | 157,9 |

### Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | Febr. | März | Monatsdurchschnitt 1927/28 | April | Mai | Monatsdurchschnitt des Voranschlags für 1928/29 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | 611,5 | 533,3 | 707,5 | 884,2 | 647,2 | 724,3 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern | 389,1 | 290,0 | 462,5 | 685,3 | 418,5 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 99,0 | 100,1 | 112,3 | 111,9 | 118,0 | 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 70,0 | 55,4 | 119,6 | 215,3 | 86,3 | |
| Körperschaftssteuer | 17,5 | 19,8 | 36,8 | 87,3 | 17,9 | 45,8 |
| Umsatzsteuer | 39,1 | 24,6 | 73,1 | 177,7 | 36,6 | 85,8 |
| Wechselsteuer | 4,0 | 4,7 | 4,0 | 4,1 | 4,2 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 222,4 | 243,3 | 245,1 | 198,9 | 228,6 | 219,3 |
| davon Zölle | 85,3 | 91,3 | 104,2 | 81,9 | 83,4 | 85,8 |

### Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

| | Insgesamt | arbeitstäglich |
|---|---|---|
| 2. Rohstahl | | |
| Januar | 1469 | 56,5 |
| Februar | 1323 | 52,9 |
| März | 1422 | 52,6 |
| April | 1161 | 50,5 |
| Mai | 1248 | 49,9 |
| 3. Walzwerksprodukte | | |
| Januar | 1098 | 42,2 |
| Februar | 1041 | 41,6 |
| März | 1145 | 42,4 |
| April | 918 | 39,9 |
| Mai | 986 | 39,5 |

### Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (−) Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | | |
| März 1928 | E | 335,1 | 641,6 | 240,4 | 1229,9 | |
| | A a) | 49,0 | 211,2 | 760,9 | 1022,1 | −207,8 |
| | b) | 54,2 | 250,3 | 773,4 | 1079,1 | −150,8 |
| April | E | 338,7 | 609,8 | 215,1 | 1174,7 | |
| | A a) | 48,2 | 191,7 | 682,3 | 923,8 | −250,9 |
| | b) | 53,5 | 228,2 | 696,6 | 979,6 | −205,1 |
| Mai 1928 | E | 303,9 | 566,7 | 204,1 | 1086,0 | |
| | A a) | 50,2 | 165,2 | 676,4 | 894,5 | −191,5 |
| | b) | 52,3 | 197,5 | 689,9 | 942,5 | −145,5 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| März 1928 | E | 27,2 | 52,1 | 19,5 | | |
| | A a) | 4,8 | 20,7 | 74,6 | | |
| | b) | 5,0 | 23,2 | 70,6 | | |
| April | E | 28,8 | 51,9 | 18,3 | | |
| | A a) | 5,2 | 20,8 | 73,9 | | |
| | b) | 5,5 | 23,3 | 71,1 | | |
| Mai 1928 | E | 28,0 | 52,2 | 18,8 | | |
| | A a) | 5,6 | 18,5 | 75,6 | | |
| | b) | 5,5 | 21,0 | 73,2 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 6. 5.—12. 5. | 369,4 | 73,0 | 12813 |
| 13. 5.—19. 5. | 373,7 | 73,0 | 12556 |
| 20. 5.—26. 5. | 360,5 | 76,3 | 19525 |
| 27. 5.— 2. 6. | 355,5 | 76,5 | 15932 |
| 3. 6.— 9. 6. | 353,5 | 77,8 | 20290 |
| 10. 6.—16. 6. | 342,9 | 72,7 | 28248 |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 20. 5.—26. 5. | 72 354 (70 303) | 57 995 (66 836) | 19 482 (21 318) | **149 831** (158 457) | 36 |
| 27. 5.— 2. 6. | 71 497 (68 109) | 57 889 (62 828) | 19 594 (20 255) | **148 980** (151 192) | 30 |
| 3. 6.— 9. 6. | 72 582 (67 127) | 58 901 (62 032) | 20 520 (20 170) | **152 003** (149 329) | 30 |
| 10. 6.—16. 6. | 70 834 (65 156) | 58 803 (58 831) | 20 071 (20 114) | **149 708** (144 101) | 24 |

### Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen:

| | Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslosigkeit Ende | | Veränderung in % | Kurzarbeit Ende | | Veränderung in % | Ende | | Veränderung in % |
| | April | Mai | | April | Mai | | April | Mai | |
| Landwirtschaft | — | — | — | — | — | — | 31,1 | 23,6 | −24,1 |
| Bergbau | 1,6 | 1,9 | +18,8 | 5,2 | 6,3 | +21,2 | 15,0 | 15,6 | +4,0 |
| Industrie der Steine und Erden | 5,5 | 5,1 | −3,3 | 1,9 | 1,5 | −21,1 | 25,1 | 18,8 | −25,1 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 4,9 | 4,8 | −2,0 | 2,7 | 3,4 | +25,9 | 164,0 | 157,0 | −1,8 |
| Chemische Industrie | 4,9 | 5,4 | +10,2 | 2,2 | 3,0 | +36,4 | 5,6 | 4,9 | −12,5 |
| Textilindustrie | 5,4 | 6,3 | +16,7 | 14,3 | 17,9 | +25,2 | 41,5 | 49,2 | +18,6 |
| Papierindustrie | 4,6 | 4,5 | −2,2 | 5,5 | 5,7 | +3,6 | 10,3 | 9,6 | −6,8 |
| Lederindustrie | 11,0 | 12,6 | +14,5 | 24,1 | 30,0 | +24,5 | 15,4 | 15,3 | −0,6 |
| Holzindustrie | 10,7 | 10,2 | −4,7 | 4,5 | 4,8 | +6,7 | 58,5 | 54,1 | −7,5 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 7,2 | 6,6 | −8,3 | 3,3 | 3,9 | +18,2 | 45,2 | 42,4 | −6,2 |
| Bekleidungsgewerbe | 10,3 | 11,6 | +12,6 | 9,7 | 10,8 | +11,3 | 63,6 | 73,4 | +15,4 |
| Reinigungsgewerbe | 2,3 | 2,6 | +13,0 | — | — | — | 6,0 | 5,6 | −6,7 |
| Baugewerbe | 14,2 | 9,5 | −33,1 | — | — | — | 90,5 | 50,9 | −43,8 |
| Vervielfältigungsgewerbe | 3,4 | 3,4 | ± 0 | 0,5 | 0,4 | −20,0 | 7,0 | 6,5 | −7,1 |
| Verkehrsgewerbe | 5,0 | 4,8 | −4,0 | 1,6 | 1,1 | −31,3 | 61,8 | 56,5 | −8,6 |
| Lohnarbeit wechselnder Art | — | — | — | — | — | — | 440,0 | 374,2 | −15,0 |
| Kaufmännische Angestellte | — | — | — | — | — | — | 138,9 | 136,7 | −1,6 |
| Büroangestellte | — | — | — | — | — | — | 23,3 | 22,8 | −2,1 |
| Techniker aller Art | — | — | — | — | — | — | 21,1 | 19,7 | −6,6 |
| Insgesamt 1928 | 6,9 | 6,3 | −8,7 | 4,2 | 5,0 | +19,0 | 1385,3 | 1246,5 | −10,0 |
| „ *1927* | *8,9* | *7,0* | *−21,3* | *3,7* | *2,9* | *−21,8* | *1643,1* | *1362,4* | *−17,1* |

Je mehr mit der vorrückenden Jahreszeit das Tempo saisonmäßiger Belebung nachläßt, um so klarer zeigt sich, daß die Verstärkung der Geschäftstätigkeit in der deutschen Wirtschaft, die im Frühjahr 1928 zu beobachten war, ausschließlich auf die saisonmäßige Belebung zurückgeführt werden muß, um so stärker tritt aber jetzt auch die

konjunkturelle Abschwächung

in die Erscheinung.

Am deutlichsten erkennbar ist diese Entwicklung auf dem

Arbeitsmarkt.

Im Mai hat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger um 100 000 abgenommen gegenüber 282 000 im April und rund 130 000 im Mai vorigen Jahres. Für die am Monatsende verfügbaren Arbeitsuchenden lauten die entsprechenden Zahlen: Mai 1928 — 138 800, April 1928 — 279 100, Mai 1927 — 270 700; der Anteil der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder sank im Mai 1928 um 0,6 %, im April 1928 um 2 %, im Mai 1927 um 1,9 %. Am meisten zu denken gibt indessen die Entwicklung, die der Anteil der Kurzarbeiter unter den Gewerkschaftsmitgliedern aufweist; während er im Mai 1927 um 0,8 % sank, stieg er im Mai 1928 um 0,8 % und war für die Mai dieses Jahres fast doppelt so hoch wie im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Zum erstenmal seit langer Zeit war also die Mai-Juni-Wende 1928 **der Anteil der vollbeschäftigten Gewerkschaftsmitglieder niedriger als im Vorjahr.**

Im einzelnen zeigt sich die Verschlechterung des Geschäftsganges am stärksten in der Lederindustrie, wo der Anteil der Vollbeschäftigten von 66,8 % Ende März auf 64,9 % Ende April und 57,4 % Ende Mai sank. Es folgt die Textilindustrie, bei der die entsprechenden Ziffern lauten: Ende März 84,8 %, Ende April 80,3 % und Ende Mai 75,8 %. Auch im Bekleidungsgewerbe ist der saisonmäßige Aufschwung, der sich in seinen letzten Ausstrahlungen noch bis in den April hinein fortgesetzt hatte, im Mai einem kräftigen Rückgang gewichen; Ende Mai waren hier noch 77,6 % der Gewerkschaftsmitglieder vollbeschäftigt gegenüber 80,0 % Ende April. In den anderen Berufsgruppen zeigt sich bei geringfügig zu- oder abnehmender Arbeitslosigkeit ein meist recht bedeutendes Anwachsen der Kurzarbeit, so im Bergbau (+ 1,1 % der zuständigen Gewerkschaftsmitglieder), in der chemischen Industrie (+ 0,8 %), in Maschinenbau und Metallverarbeitung (+ 0,7 %) und im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (+ 0,6 %). — Rechnet man das Baugewerbe ab, so ist im übrigen der Anteil der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder im Mai von 4,8 auf 4,9 % gestiegen.

Von den 138 800 Köpfen, um die sich die verfügbaren Arbeitsuchenden im Mai vermindert haben, entfallen auf das Baugewerbe, Landwirtschaft, Industrie der Steine und Erden und Lohnarbeit wechselnder Art insgesamt 119 200. Von den übrigen Berufsgruppen scheinen auch viele Arbeitsuchende ungelernte Arbeit in Außenberufen aufgenommen zu haben, denn fast durchweg hat im Mai die Zahl der Arbeitsuchenden stärker abgenommen als der Anteil der arbeitsuchenden Gewerkschaftsmitglieder, ja sie hat sogar abgenommen, wo letzterer stieg. Rechnet man also die Außenberufe ab, so dürften sich auch hier Zunahme und Abnahme ungefähr ausgeglichen haben.

Die **finanzielle Lage der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** konnte sich im Mai bessern. Aber obwohl die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung vom Beginn des Berichtsmonats an niedriger war als die Zahl, die man nach der Begründung zum Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit den Höchstbeiträgen laufend unterstützen zu können geglaubt hatte, deckten doch die Einnahmen im Mai nicht die Ausgaben, und die Mittel der Reichsanstalt verminderten sich daher im Laufe des Mai um 8,58 Millionen RM. Erscheint es nunmehr als sicher, daß die Reichsanstalt im laufenden Jahr Darlehen aus der Reichskasse nicht wird in Anspruch nehmen müssen, so ist auf der anderen Seite in absehbarer Zeit nicht mit einer Ermäßigung der Beiträge zu rechnen, da die günstigstenfalls noch zu erwartende weitere Abnahme der Hauptunterstützungsempfänger, wenn überhaupt, dann nur eine sehr langsame Auffüllung des Notstocks gestatten wird.

Auch der

sinkende Rohstoffbedarf der deutschen Wirtschaft

zeigt den Rückgang im Beschäftigungsgrad. Mit 566,7 oder arbeitstäglich 22,7 Millionen RM. ist die Einfuhr an Rohstoffen und Halbwaren im Mai wieder auf den Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres 1927 zurückgesunken. Der Absatz des Ruhrkohlensyndikats ins unbestrittene Gebiet betrug im Mai an Kohle 2,18 und an Koks 0,42 Millionen To. gegenüber 2,94 bzw. 0,53 Millionen To. im Durchschnitt der drei vorausgegangenen Monate. Die arbeitstägliche Kohlenförderung im Ruhrgebiet war Mitte Juni niedriger als zu irgendeinem Zeitpunkt seit Beginn des englischen Bergarbeiterstreiks. Der Produktionsrückgang an Rohstahl und Walzwerkserzeugnissen hat sich auch im Mai fortgesetzt, allerdings in langsamem Tempo. Die arbeitstägliche Erzeugung im Mai war bei Rohstahl um 5,1 % und bei Walzwerksprodukten um 6,8 % niedriger als im März.

Die **Lohnpolitik der letzten Monate** hat zu dieser Entwicklung der Konjunktur zweifellos erheblich beigetragen, hat sie mindestens beschleunigt und verstärkt. Gerade die Preissteigerungen, die für Kohle und Eisen infolge der letzten Lohnerhöhung im Ruhrbergbau notwendig geworden waren, haben die Konjunktur besonders deutlich beeinflußt, weil es sich hier um Grundstoffe handelt, die in größerem oder geringerem Umfang in jedem Produktionsprozeß benötigt sind. Von der weiteren Entwicklung des Lohnniveaus wird es unweigerlich abhängen, ob wir vor einem verhältnismäßig leichten Konjunkturrückschlag oder vor einer neuen schweren Wirtschaftskrise stehen. Ebenso bedeutsam ist auch die Entscheidung über die Tariferhöhung der Reichsbahn.

* * *

Die Gewerkschaftspresse treibt weiterhin Konjunkturforschung mit doppeltem Boden. Während der „Vorwärts“ die Meldung von dem auffallend geringen Rückgang der Hauptunterstützungsempfänger in der zweiten Maihälfte unter der überraschenden Überschrift brachte „Kein Abflauen der Konjunktur“, findet er[1]) in einem Artikel über das

bevorstehende Ende eines Teiles der Krisenfürsorge

Anlaß zu recht besorgtem Stirnrunzeln über die Entwicklung der Wirtschaftslage. Eine „andauernd besonders ungünstige Arbeitsmarktlage“, nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge die Voraussetzung für die Zulassung einer Krisenfürsorge, hält der „Vorwärts“ ohne weiteres für gegeben. Und dabei „kein Abflauen der Hochkonjunktur“? „Andauernd besonders ungünstige Arbeitsmarktlage“ und Lohnerhöhungen, die nicht nur gefordert, sondern auch durchgesetzt werden, wenn nötig mit den Machtmitteln des Staates durch dasselbe Ministerium, das auf Grund „andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage“ die Krisenunterstützung aufrechthält? Man hat angesichts dieser Widersprüche nicht den Eindruck einer zielbewußten deutschen Sozialpolitik.

Man wird anerkennen müssen, daß die Arbeitsmarktlage im laufenden Jahre eine ungünstige Entwicklung genommen hat. Dies ist eine Folge unserer Lohnpolitik, denn jede Lohnerhöhung legt dem Unternehmer nahe, gerade an Arbeitskräften nach Möglichkeit zu sparen, zwingt auch häufig zur Betriebseinschränkung. Die Lage im Ruhrbergbau ist hierfür ein typisches Beispiel. Die Gewerkschaften haben die Tragbarkeit ihrer Lohnforderungen damit zu beweisen versucht, daß sie auf den verlustbringenden Absatz ins bestrittene Gebiet hinwiesen. Die Löhne sind sehr erheblich, die Kohlenpreise im unbestrittenen Gebiet nur mangelhaft erhöht worden, und die Verringerung des Absatzes ins bestrittene Gebiet war unvermeidlich. Die nächste Folge sind Arbeiterentlassungen und eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage.

So kann, nicht zuletzt durch die Schuld der für die letzten Lohnerhöhungen verantwortlichen Stellen, die Krisenfürsorge zunächst nicht vollständig entbehrt werden. Aber bei einer immerhin nicht gerade „**besonders**“ ungünstigen Arbeitsmarktlage — wie wollten wir sonst die Arbeitsmarktlage bezeichnen, wenn wir wieder einmal über zwei Millionen Hauptunterstützungsempfänger haben sollten? — genügt vollständig die in der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 23. März 1928 getroffene Regelung, die die Krisenunterstützung auf einige Berufsgruppen beschränkt. Im übrigen müssen endlich einmal die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die den Arbeitnehmern so viele Vorteile gebracht haben, auch da in Kraft gesetzt werden, wo sie für die Arbeiterschaft oder einzelne Teile derselben weniger vorteilhaft sind. Die systemlose Fortgewährung der Unterstützung an diejenigen, die sich gerade vor dem 1. Oktober 1927

[1]) Nr. 285 vom 19. Juni.

in der Unterstützung befunden haben, kann um so leichter aufhören, als die meisten von diesen bereits viel längere Zeit unterstützt worden sind als ihre nach dem 1. Oktober arbeitslos gewordenen Kollegen. Im übrigen handelt es sich auch nicht mehr um eine übermäßig große Zahl. Von 128 869 am 15. Oktober 1927 sind diese sog. „Altempfänger" bereits zum 15. Mai 1928 auf 71 178 gesunken und werden bis zum 30. Juni noch weiter zurückgehen.

* * *

Der

deutsche Außenhandel im Mai

zeigt eine weitere Verminderung des Gesamtvolumens, und zwar in erster Linie der Einfuhr, die mit 1086 Millionen RM. im reinen Warenverkehr die niedrigste seit März 1927 ist. Der Rückgang der Einfuhr verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf die drei großen Gruppen, ist aber doch am stärksten bei den Rohstoffen und halbfertigen Waren, wo sich das Abflauen der Konjunktur auszuwirken beginnt. Die Einfuhr von Textilrohstoffen, Kalbfellen und Rindshäuten, Bau- und Nutzholz, Kautschuk, Eisenerzen, Kupfer, Garnen ist durchweg gegenüber den ersten Monaten des laufenden Jahres recht erheblich gesunken.

Auf der Ausfuhrseite hat nur die Gruppe Rohstoffe und halbfertige Waren einen stärkeren Rückgang zu verzeichnen. Chemische Halbfabrikate, insbesondere Kunstdünger, bei dem diese Erscheinung saisonmäßig ist, wurden im Mai für 13,8 Millionen RM. weniger ausgeführt als im April. Verhältnismäßig gering tritt in der Außenhandelsstatistik die Einschränkung des Auslandsabsatzes von Kohle in die Erscheinung. Immerhin ging die Ausfuhr von Steinkohle von 39,7 Millionen RM. im April auf 31,9 Millionen im Mai zurück; die entsprechenden Zahlen für Koks sind 18,1 und 15,3 Millionen RM. Berücksichtigt man, daß der April 23, der Mai dagegen 25 Arbeitstage hatte, so ergibt sich auf den Arbeitstag gerechnet ein Rückgang der gesamten Kohlenausfuhr von 2,7 auf 2,0 Millionen RM., also um 35 %. Gleichzeitig stieg, da ja die bestrittenen Gebiete teilweise auch zum Inland gehören, die Steinkohleneinfuhr von 9,7 auf 11,5 Millionen RM. Der Ausfuhrüberschuß in der Kohlenhandelsbilanz verminderte sich von 49,0 Millionen RM. im April auf 36,0 Millionen RM. im Mai.

Die Entwicklung des deutschen Außenhandels ist in keinem Punkte unerwartet. Die sinkende Aufnahmefähigkeit des inländischen Marktes muß nicht nur in geringerem Absatz deutscher, sondern auch ausländischer Erzeugnisse zum Ausdruck kommen, unmittelbar bei Lebensmitteln und Getränken sowie Fertigwaren, mittelbar bei Rohstoffen und Halbwaren. Auch die Verminderung der Rohstoffausfuhr war teils saisonmäßig, teils infolge der letzten Vorgänge im deutschen Kohlenbergbau zu erwarten. Leider war die in völligem Gegensatz zu allen übrigen Konjunktursymptomen stehende Abnahme der Fertigwarenausfuhr auch in keiner Weise unerwartet, da unsere amtliche Produktionskostenpolitik auf eine dauernde Schwächung unserer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland hinausläuft.

* * *

Fünf Wochen nach den Wahlen, zwei Wochen nach dem Zusammentritt des neuen Reichstags scheint es nach langen Schwierigkeiten endlich zur

Bildung einer Reichsregierung

zu kommen, die alle Möglichkeiten offenläßt. Es sei an dieser Stelle darauf verzichtet, Zusammenhänge zwischen den sich immer schwieriger gestaltenden Regierungsbildungen und der parlamentarischen Regierungsform im allgemeinen sowie der Eigenart des parlamentarischen Lebens in Deutschland im besonderen aufzuzeigen.

Die wesentlichsten Differenzpunkte, die das Scheitern der vorausgegangenen Regierungsverhandlungen verursacht haben und auch in der nächsten Zeit noch von Bedeutung sein werden, sind ausschließlich oder überwiegend politischer Natur. Wirtschaftliche Fragen, die „nur" sachlich von Bedeutung sind, für die aber die Massen der Wählerschaft kein starkes Interesse haben, pflegen bei parteipolitischen Verhandlungen in den Hintergrund zu treten. Die von den beteiligten Parteien immer als die wichtigste behandelte Meinungsverschiedenheit, nämlich über die Bildung einer Regierung der „Großen Koalition" auch in Preußen, wenn eine solche im Reich zustande käme, hat allerdings auch starke wirtschaftliche Bedeutung. Der Dualismus Reich—Preußen, die Tatsache, daß einer Reichsregierung, die über eine eigene Verwaltung nur auf einigen, allerdings wichtigen Spezialgebieten verfügt, am selben Ort eine La regierung gegenübersteht, die im Vollbesitz einer gut d gebildeten und organisierten Verwaltung für drei Fünfte Reichsgebietes und der Reichsbevölkerung ist, hat nicht n verfassungsmäßigen Schwierigkeiten aller Art geführt, sor bildet auch eines der Hindernisse für eine den wirtsc lichen Erfordernissen der Gegenwart entsprechende waltungsreform. Die Wahlen vom 20. Mai haben nun längerer Zeit zum erstenmal für Reich und Preußen ei den Grundzügen gleiche parlamentarische Konstellation erg so daß eine gleiche Regierungsbildung als Voraussetzun engere Verbindung eigentlich auf der Hand lag. Angesicht früheren, von jedem kleinlichen Partikularismus, selbst von Überspitzung des preußischen Egoismus freien Haltung preußischen Ministerpräsidenten Braun ist seine Behan der preußischen Koalitionsfrage nur schwer verständlich. preußische Ministerpräsident hat sich — anscheinend aus sichtspunkten von nicht überragender staatspolitischer deutung — selber in eine Position hineinmanöveriert, die von einem Ziel, das wohl auch das seine ist, weiter ent haben.

Von den rein wirtschaftlichen Problemen, die bei Parteiverhandlungen eine Rolle gespielt haben, ist vor a das der Erhöhung des steuerfreien Einkommensteiles von deutung. Bekanntlich hat die Reichsregierung einen Ge entwurf über Senkung der Lohnsteuer vorzulegen, wenn Aufkommen aus der Lohnsteuer im Kalenderjahre 1928 in einem späteren Kalenderjahre 1300 Millionen RM. ü schreitet. In den ersten fünf Monaten des laufenden Kalen jahres sind aus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn 571,4 lionen RM. eingegangen und es läßt sich mit ziemli Wahrscheinlichkeit voraussagen, daß die Voraussetzung für weitere Lohnsteuersenkung gegeben sein werden. Natür will die sozialdemokratische Reichstagsfraktion mehr erreic aber sie scheint noch nicht bis zu formulierten Vorschlägen langt zu sein. Vor allem aber fordert sie die Steuersenk abermals in Form einer Erhöhung des steuerfreien Einkomme anteils, also so, daß sie einseitig einem verhältnismäßig klei Teil der Bevölkerung zugute kommt, und zwar als vollständ Steuerbefreiung. Von anderer Seite wird mit Recht verla daß eine Steuersenkung möglichst weiten Kreis der Steuerzahler als Ermäßigung zugute komn müsse, daß man den Kreis der Steuerpflichtigen, also der mittelbar an der deutschen Finanzwirtschaft Interessierten, volkswirtschaftlichen und moralischen Gründen nicht weiter e engen dürfe, und daß auch die höheren, vor allen mittleren E kommen steuerlich übermäßig belastet seien. Auch hierül scheint eine Einigung noch nicht zustande gekommen, wohl a möglich zu sein. Vor allem aber hat die Deutsche Volkspar diesem sozialdemokratischen Programmpunkt die Forder gegenübergestellt, daß die Kapitalertragsteuer aufgehoben für die Einkommensteuer der dreijährige Durchschnitt eingefü werden müsse.

Weiterhin seien aus den wirtschaftlichen Forderungen d sozialdemokratischen Programms genannt:

1. Vorbehaltlose Ratifizierung des Washingtoner Abkommens. Zu einem Zeitpunkt, in dem der en lische Antrag im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeit amtes auf Revision des Washingtoner Übereinkommens zei wieweit unsere wichtigsten Konkurrenzländer von einer Rati zierung entfernt sind, ist die Ratifikation durch das mit Rep rationen vorbelastete Deutschland eine besonders schwe Gefahr. Wenn wir Reparationen zu empfangen anstatt leisten hätten, wäre es allenfalls zu verantworten, daß wir a dem Gebiete der Sozialpolitik nahezu allen anderen Länd vorausstürmen. So wie die Dinge indessen in Wirklichkeit liege wäre etwas mehr Rücksicht auf unsere Wirtschaftslage dringe geboten.

2. Mitbeteiligung der Arbeiter an der Gestaltung der Wirtschaft. Es ist nicht ganz klar, wa mit diesem reichlich verschwommenen Programmpunkt all gemeint ist und gemeint sein kann. Vielleicht gibt das gleic falls in diesen Tagen veröffentlichte Programm des Deutsch Gewerkschaftsbundes (christliche Gewerkschaften) eine Fingerzeig. Hier wird an einer Stelle gefordert „pari tätische Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter in de öffentlich-rechtlichen Berufskammern". Während de Art. 165 RV. nur die Schaffung öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen der Arbeitnehmer neben den be stehenden Berufsvertretungen der Unternehmer vorsah, is

je an eine Parität innerhalb der bereits bestehenden
mern gedacht. Trägt man die zwischen Arbeitgebern und
eitnehmern nun einmal bestehenden Gegensätze bereits in
untersten lokalen Organisationen der Wirtschaft, so besteht
Gefahr, daß diese in ihrer Arbeitsfähigkeit gehemmt und
m überaus kostspieligen Leerlauf ausgesetzt sein würden.
s gilt im besonderen hinsichtlich der Industrie- und
delskammern, die ja auch im Interesse ihrer Beziehungen
entsprechenden ausländischen Einrichtungen möglichst in ihrer
herigen Gestalt beibehalten werden müssen. Werden sie
Gegensätzlichkeiten zwischen Unternehmern und Arbeit-
mern belastet, so wird zweifellos in vielen Fällen damit
echnet werden müssen, daß die Behandlung der wichtigen
tschaftspolitischen Fragen auf der einen Seite an die Fach-
bände übergeht, auf der anderen Seite bei den Gewerk-
aften bleibt, so daß eine altbewährte Organisation zer-
lagen wird, ohne daß die Arbeitnehmer von der „Parität"
was hätten. Auch der Verfassungsausschuß des Reichswirt-
schaftsrates hat bereits von der Parität innerhalb der Be-
skammern abgesehen. —

Das bereits erwähnte Programm des Deutschen
ewerkschaftsbundes bildet auch sonst in manchen
llen eine interessante Ergänzung dessen, was aus dem
zialdemokratischen Regierungsprogramm bekanntgeworden
. Zur Sozialpolitik findet man da u. a. folgende
rderungen:

Stärkere Selbstverwaltung in der Sozial-
olitik und paritätische Verwaltung in der
nfallversicherung. Selbstverwaltung in der Sozial-
olitik ist eine durchaus berechtigte Forderung, wenn auch in
er letzten Zeit wiederholt Stimmen laut geworden sind, die
ngesichts gewisser Mißstände in den Krankenkassen eine wirk-
amere Staatsaufsicht als unbedingt notwendig bezeichneten.
oweit aber unter „Selbstverwaltung in der Sozialpolitik"
elbstverwaltung der Arbeitnehmer verstanden wird und den
rbeitgebern in der Unfallversicherung zwar noch das Recht
elassen werden soll, die gesamten Kosten zu tragen, nicht
ber auch weiterhin dementsprechend allein die Verwaltung zu
führen, muß ernsthaft Einspruch erhoben werden. Es sei in
iesem Zusammenhang auf den Aufsatz von Dr. Roewer in
Nr. 21 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 24. Mai 1928
erwiesen.

Ausbau der Sozialversicherung unter be-
onderer Berücksichtigung der Lage der
ilteren Arbeiter und Angestellten. Was alles
iermit gemeint ist, geht aus anderweitigen Äußerungen der
Gewerkschaften hervor. Danach wird u. a. gefordert: Gesetz-
liche Einführung der Familienversicherung; Erhöhung der Ver-
sicherungsgrenze in der Kranken-, Angestellten-, Knappschafts-
und Arbeitslosenversicherung; Ausbau der Leistungen in der
Unfall-, Invaliden-, Knappschafts- und Angestelltenversicherung
(hier ist in erster Linie an Anträge zu denken, die der jetzige
Reichskanzlerkandidat Müller-Franken im alten Reichstag
gestellt hat und deren Durchführung nach Mitteilung eines Re-
gierungsvertreters im Sozialpolitischen Reichstagsausschuß die
runde Summe von 1,6 Milliarden RM. jährlich kosten würde);
Ausdehnung der Unfallversicherung auf Kleinhandels-, Hand-
werks- und Bürobetriebe, also auf Betriebe, wo keine beson-
deren Betriebsgefahren, sondern lediglich das Risiko des täg-
lichen Lebens zu versichern ist.

Schaffung eines sozialen Hausangestell-
tenrechtes. Vor einiger Zeit gingen durch die Presse
Mitteilungen aus dem Referentenentwurf eines Hausgehilfen-
gesetzes, die den unglücklichen Hausfrauen das Gruseln bei-
bringen konnten. Die Haushaltungen sollen der Gewerbe-
polizei (!) unterstellt werden und auf einfachen Wunsch der
Hausangestellten zu jeder Zeit von 9 bis 18 Uhr einer Be-
sichtigung unterzogen werden können. Schwangerschaft der
Hausangestellten soll kein Kündigungsgrund und die Haus-
angestellte vier Wochen vor (wie will man den Beginn dieser
Zeit feststellen?) und 14 Tage nach der Entbindung von jeder
Arbeit bei Fortleistung des Lohnes befreit sein, bei den heutigen
Wohn- und Einkommensverhältnissen der meisten Haus-
haltungen eine schwere Zumutung. Man vermißt im übrigen
eine Bestimmung, daß Schwangerschaft der Hausfrau kein
Kündigungsgrund für die Hausangestellte sein soll, ist es doch
bereits zu einer lieben Gewohnheit geworden, daß Haus-
angestellte in solchen Fällen fluchtartig den Haushalt verlassen;
und doch kann man selbst bei weitgehendster Großzügigkeit
in sexuellen Fragen nicht leugnen, daß die Hausfrauen immer-
hin eine größere moralische Berechtigung zur Schwangerschaft
haben als die in der Regel unverheirateten Hausangestellten.
— Derartige, am grünen Tisch des Reichsarbeitsministeriums
ausgeklügelte Bestimmungen hätten nur zur Folge, daß noch
mehr Hausfrauen als bisher dazu übergingen, ihren Haushalt
schlecht und recht allein zu besorgen, evtl. mit Hilfe einer Auf-
wartung. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu berück-
sichtigen, daß der Geburtenrückgang in den Kreisen des
gebildeten Mittelstandes, also in den für die kulturelle Zukunft
Deutschlands besonders wichtigen Volksschichten, schon jetzt
unverhältnismäßig groß ist und eine seiner wesentlichsten Ur-
sachen in den Schwierigkeiten hat, die seit der Abschaffung des
Dienstbuches mit der Hilfe im Haushalt bestehen. Durch solche
Bestimmungen, wie sie oben erwähnt worden sind, wird er
zweifellos noch größeren Umfang annehmen, und nur ein
bevölkerungspolitisch unzureichender Ausgleich wird in der
Zunahme unehelicher Geburten in den Kreisen der Haus-
angestellten zu erblicken sein.

Gegen Baustoffwucher und Bodenspekula-
tion sind besondere Maßnahmen zu treffen.
Der Gesamtindex für Baustoffe stand im Mai 1928 auf 160,0;
der Lohnindex gelernter Bauarbeiter in der gleichen Zeit auf
180,1, der ungelernter Bauarbeiter sogar auf 188,7.

* * *

Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirt-
schaftsrates beschloß in seiner Sitzung vom 13. und 14. Juni die

Unterstellung einer Reihe weiterer
Arbeitergruppen unter den § 7 der
Arbeitszeitverordnung.

Es handelt sich hierbei um:

1. Metallbeizereien; vorwiegend die Arbeiter an der Gelbbrenne.

2. Metallschleifereien; Metallschleifer und Polierer.

3. Eisengießereien, Stahlgießereien, Metallgießereien einschl. Gußputzereien:

a) die während des überwiegenden Teils ihrer Schicht an der Sandaufbereitung tätigen Arbeiter;

b) Laufkranführer im Führerkorb unter gewissen Voraussetzungen;

c) die Schmelzer in Stahlgießereien an kontinuierlichen und Tiegelöfen und in Metallgießereien an Tiegelöfen;

d) Arbeiter in Gußputzereien;

e) Arbeiter am Sandfreistrahlgebläse und am Rotationstisch.

5. Kettenschmiedereien; die mit der Herstellung von Schiffsketten beschäftigten Arbeiter.

6. Emaillierwerke; die Brenner an den Brennöfen und die mit dem Auftragen der Masse beschäftigten Arbeiter, wenn die Arbeiten an angewärmten Arbeitsstücken verrichtet werden.

7. Schriftgießereien; die Arbeiter an Schriftgießmaschinen.

8. Buchdruckereien; Stereotypeure und deren Hilfsarbeiter, Maschinensetzer, Arbeiter an den Tiefdruckpressen, jeweils unter gewissen Voraussetzungen.

In manchen Fällen können die Gewerbeinspektionen beim Vorhandensein bestimmter technischer Schutzeinrichtungen auf Antrag widerrufliche Ausnahmen zulassen.

* * *

Das am 20. Juni in Paris abgeschlossene

Zusatzübereinkommen zum deutsch-
französischen Handelsvertrag

enthält eine Reihe begrüßenswerter Verbesserungen, die vor allem Beachtung verdienen als Vorbereitung für eine weitere Annäherung der Zollbestimmungen in beiden Ländern. Zum Teil handelt es sich um Vereinbarungen, die lediglich die Möglichkeiten eines administrativen Protektionismus seitens lokaler Behörden beseitigen sollen (Listen A und C), teils aber sind auch Erweiterungen über die Bestimmungen des Handelsvertrags hinaus vorgenommen worden (Listen B und D). Die deutscherseits über die Bestimmungen des Handelsvertrags hinaus gemachten Zugeständnisse sollen im Rahmen der autonomen Zollsenkungsaktion erfolgen. Da indessen die Durchführung der in der Vorbereitung schon sehr weit vorgeschrittenen allgemeinen Aktion mangels des guten Willens zu entsprechenden Zollermäßigungen im Ausland noch auf sich warten lassen dürfte, wird man sich doch wohl entschließen müssen, die Frankreich zugestandenen Zollherabsetzungen

vorher gesondert vorzunehmen. Jedenfalls hat die Reichsregierung hinsichtlich des Zeitpunktes in weitem Maße freie Hand. — Auch sonst enthält das Übereinkommen eine Reihe von Verbesserungen, die für den deutsch-französischen Warenaustausch von erheblicher Bedeutung sind. Rkr.

## Beschlüsse des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission.

Der Ausschuß der Verkehrsinteressenten hat in seiner internen Sitzung am 30. Mai 1928 in Stettin nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Antrag des Reichsbundes der Deutschen Metallwaren-Industrie in Berlin auf Aufnahme einer besonderen Tarifstelle „Kurzwaren aller Art" in die Klasse B unter beispielsweiser Aufführung einzelner Artikel sowie einer besonderen Tarifstelle „Kurzwaren folgende" in die Klasse C unter Aufzählung bestimmter Artikel, der in der Sitzung am 7. Februar 1928 zwecks weiterer Feststellung vertagt worden war, wurde nach erneuter Verhandlung abermals vertagt.

2. Der Antrag der Firma Hirschland & Co. in Düsseldorf auf Aufnahme von Maniokwurzeln, gebrochen oder gemahlen, in die Klasse E, der in der Sitzung am 7. Februar 1928 vertagt worden war, wurde nach nochmaliger Verhandlung angenommen.

3. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstags, die Gestellung von großräumigen bedeckten Wagen für die Beförderung von Glas- und Tonwaren allgemein zuzulassen, der in der Sitzung am 7. Februar 1928 zur Behebung gewisser Zweifel vertagt worden war, wurde nach abermaliger Verhandlung angenommen.

4. Der vom Reichsverband Deutscher Käseindustriellen in Breslau eingereichte Antrag: Quark und Quarkkäse für die Sommermonate in die ermäßigte Eilgutklasse aufzunehmen, war, nachdem ein gleicher bereits früher abgelehnt worden war, in der Sitzung am 7. Februar 1928 vertagt worden. Ein inzwischen vom Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels in Berlin vorgelegter Antrag, Weichkäse in die ermäßigte Eilgutklasse aufzunehmen, wurde in heutiger Sitzung im Zusammenhang mit dem erstgenannten behandelt. Beide Anträge wurden im Hinblick auf die in der Vollsitzung der Ständigen Tarifkommission beschlossene Aufnahme von Weichkäse in die ermäßigte Eilgutklasse (vgl. Punkt 41) als erledigt erklärt.

5. Der Antrag des Wirtschaftsverbandes der deutschen Holzindustrie in Berlin, Fässer (Bottiche, Kübel, Eimer, Wannen), ferner fertige Kisten und Flaschenkasten, Trockenrahmen sowie Holzspanschachteln in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter aufzunehmen, wurde angenommen.

6. Der Antrag des Verbandes deutscher Kaltasphalt-Fabriken in Berlin, Kaltasphalt aus der Klasse F in die Klasse G zu versetzen, wurde abgelehnt.

7. Der Antrag des Verbandes Deutscher Kinderwagen-Fabrikanten in Berlin, ebenso wie die beschädigten Eisengußwaren auch die als Stückgut aufgegebenen Kinderwagen, Klappwagen, Sportwagen, Kastenwagen, Leiterwagen und ähnliche kleine Fahrzeuge im Falle einer Beschädigung während des Transportes auf Verlangen des Absenders oder Empfängers nach der Abgangsstation frachtfrei zurückzubefördern, wurde abgelehnt, aber als Material für die Verhandlungen über die Ausführungsbestimmungen zur neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgesehen.

8. Der Antrag des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Holzindustrie in Berlin, Pianosessel vom Sperrigkeitszuschlag zu befreien, wurde angenommen.

9. Der Antrag des Eisen- und Stahlwaren-Industriebundes in Elberfeld, eiserne Bettstellen, auch mit den für die Anwendung der Wagenladungsklasse B zugelassenen Überzügen sowie auch mit den zugehörigen Drahtmatratzen unter die Güter der Stückgutklasse II einzureihen, wurde angenommen.

10. Der auf Anregung des Pora-Werks in Allendorf (Werra) von der Industrie- und Handelskammer in Kassel eingebrachte Antrag auf Änderung der Tarifstelle „Leimverdickungs- und Streckpulver" wurde mit der Maßgabe angenommen, die gewünschte Ergänzung in der Form einer Anmerkung vorzunehmen.

11. Dem Antrage der Artus-Hansa Transportgesellschaft in Königsberg (Pr.), Eselshäute und Kamelshäute unter die Häute der Klasse B aufzunehmen, wurde unter Ausdehnung auf Hirsch-, Reh- und Renntierfelle zugestimmt.

12. Der Antrag der Chemischen Fabrik Conr. Friedr. Müller in Magdeburg auf Abtarifierung von Rohpinolin, das jetzt nach der Klasse A abgefertigt wird, nach Klasse F wurde insoweit angenommen, als Versetzung in eine niedrigere Klasse beantragt werden soll. Die Frage, ob gemäß dem Antrage die Klasse F zu gewähren ist, soll offen bleiben.

13. Der Antrag des Erdöl-Reichsverbandes in Berlin, i[n] Ausführungsbestimmungen zur neuen Eisenbahn-Verkehr[s]nung zum Ausdruck zu bringen, daß Kesselwagen[,] als offene, sondern als gedeckte Wagen anzusehen sind[,] im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Au[s]rungsbestimmungen zur neuen Eisenbahn-Verkehrsordnun[g] örtert werden.

14. Der Antrag des Verbandes Deutscher Kaltasp[h]Fabriken auf Annahme von Kaltasphalt-Emulsio[n] in Gebinden in das Verzeichnis der zur Beförderung in g[e]räumigen offenen Wagen (Rungenwagen) zugelassenen G[ü]wurde durch die von der Ständigen Tarifkommission [a]schlossene Beseitigung des Verzeichnisses III als erl[e]erklärt.

15. Der Antrag des Reichsbundes der Deutschen Me[t]waren-Industrie in Berlin auf Abtarifierung von mit Alumin[i]folien kaschierter Pappe wurde abgelehnt. Abfälle der[t] Aluminiumfolie kaschierten Pappe gehören nach Ansicht [d]Ausschusses bereits zur Klasse F.

16. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelsta[g] in der Anmerkung 6 zur Tarifstelle Eisen und Stahl der Klas[se] hinter dem Wort „Hebemagnete" in Klammern den Zusa[tz] zufügen: „(Magnete aus reinem Stahl, ohne Verbindung [m]andern Stoffen = Klasse B)", soll an die Reichsbahn-Direk[tion] Berlin weitergeleitet werden mit der Bemerkung, daß nach [der] sicht des Ausschusses Magnete aus reinem Stahl ohne V[er]bindung mit andern Stoffen zur Klasse B gehören und ge[gen] Berechnung der Fracht nach der Klasse A Abhilfe geschaf[fen] werden möge.

17. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelsta[g] Steinsalz (Rückstandsalz aus der Chlorkaliumfabrikat[ion] sowie Fördersteinsalz) zur Anreicherung von Siedesole in [der] Salinenindustrie aus der Klasse F in die Klasse G zu verse[tzen] wurde angenommen.

18. Der Antrag des Verbandes der Schlesischen Verble[nder]platten-Industrie in Siegersdorf auf Versetzung von Ve[r]blendplatten aus Ton mit quadratischer Ansichtsfläche [aus] der Klasse D in die Klasse E wurde angenommen.

19. Der Antrag der Handelskammer zu Leipzig, im Expre[ß]gutverkehr nachträgliche Verfügungen des Absenders [be]treffend Änderung oder Zurückziehung einer Nachnahm[e] zuzulassen, wurde abgelehnt.

20. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelsta[g] auf Versetzung von Flaschenhülsen aus Schilf od[er] Stroh aus dem Verzeichnis III (Verwendung großräumig[er] offener Wagen) in das Verzeichnis II (Verwendung großrä[u]miger bedeckter Wagen) wurde angenommen.

21. Der Antrag des Verbandes Deutscher Porzella[n]geschirrfabriken in Berlin, unterstützt vom Verband Keramisch[er] Gewerke Deutschlands in Berlin, auf Abtarifierung von Por[z]ellangeschirr aus der Klasse A in die Klasse B s[o] nicht befürwortet werden.

22. Der Antrag des Vereins Deutscher Maschinenbau-An[s]talten, Holzmodelle bzw. Holzformen aus de[r] Klasse B und der allgemeinen Stückgutklasse in die Klasse [C] und die ermäßigte Stückgutklasse zu versetzen, wurde ab[ge]gelehnt.

23. Der Antrag des Vereins Deutscher Tongrubenbesitze[r] in Berlin, den 5prozentigen Zuschlag für die Verwen[-]dung bedeckter Wagen nicht nach dem Gewicht der Sendun[g] zu berechnen, sondern auf die zu zahlende Fracht in Ansa[tz] zu bringen, wurde abgelehnt.

24. Der Antrag der Handelskammer zu Mannheim, Härte[-]pulver zum Härten von Eisen und Stahl, wie in Klasse [E] genannt, in die Stückgutklasse II zu versetzen, wurde vertag[t].

25. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstags [auf] rohe Gesenkblöcke der Klasse C Ziffer 9 der Tarifstell[e] Eisen und Stahl als besondere Ziffer in Klasse E aufzunehmen wurde zur weiteren Klärung vertagt.

26. Der erneut eingebrachte Antrag des Deutschen Ver[-]bandes für Feld-, Klein- und Industriebahn-Material in Berlin-Zehlendorf auf Versetzung gebrauchter Eisenbahnober[-]baugegenstände aus der Klasse D in die Klasse E, de[r] in der Sitzung des Ausschusses am 7. Februar 1928 bereits be[-]handelt und abgelehnt worden war, wurde zur Erörterung in der Ständigen Tarifkommission gestellt.

## Die spanische Zolltarifreform.

Bekanntlich arbeitet man in Spanien eifrig an der Reform des Zolltarifs und der Änderung des handelspolitischen Systems. Es handelt sich dabei um einen Teil des allgemeinen Programms für die Entwicklung und Rationalisierung der seit der Kriegszeit aufgeschossenen Industrien, die man, soweit sie in ausländischem Besitz sind, möglichst nationalisieren möchte. Hierbei soll durch Schutzzölle kräftig nachgeholfen werden. Hinsichtlich der von der spanischen Regierung zu diesem Zwecke ergriffenen Maßnahmen ist zunächst das Industrieschutzgesetz vom 30. April 1924 betreffend die Subventionen nationaler Industrien und die Einsetzung des Regulierungs-

usschusses für die Industrie mit Dekret vom 4. November 1926 on Bedeutung, wodurch die Genehmigungspflicht für die Inallierung neuer Industrien eingeführt wurde. Mit dem Gesetz om 16. Februar 1927 wurden die Aufgaben des Nationalen Virtschaftsrates erheblich erweitert und der Rat selbst zu iner alle Berufstände umfassenden beratenden Körperschaft usgebaut. Ferner wurden mit dem Nationalisierungsgesetz om 7. Juni 1927 besondere steuerliche Vergünstigungen für die Umwandlung im Lande befindlicher fremder Industrien in natioale Unternehmen gewährt. Diese Bestimmungen wurden mit Dekret vom 23. November 1927 in verschärfter Form auf Marokko ausgedehnt. Im Zusammenhang hiermit wurden die Zölle für zahlreiche Erzeugnisse, die in Spanien selbst hergestellt werden, erhöht, insbesondere mit dem bekannten Dekret vom 9. Juli 1926.

Während durch den Regulierungsausschuß die Rationalisierung der bestehenden Industrien angestrebt wird, soll durch eine grundlegende Reform des Zolltarifs allen nationalen Industrien der Zollschutz gewährt werden, der für ihre Erhaltung und ihren Ausbau notwendig ist. Die durch Gesetz vom 20. April 1922 vorübergehend erteilte Ermächtigung, in Handelsverträgen Ermäßigungen des Minimaltarifs zuzugestehen, ist bekanntlich schon längst wieder aufgehoben worden. Die Grundlage für die künftige Handelspolitik bildet das Zolltarifrevisionsgesetz vom 20. Juli 1927. Dieses Gesetz bestimmt grundsätzlich, daß die Zölle entsprechend dem Schutzbedürfnis der nationalen Industrien erhöht werden können. Es verbietet grundsätzlich Ermäßigungen der Sätze des Minimaltarifs zugunsten einzelner fremder Staaten. Das bisherige System der drei Tarife, nämlich Maximal-, Minimal- und Vertragstarif, soll abgeschafft werden. Der neue Zolltarif soll nur noch aus einem Generaltarif, der als Maximaltarif anzusprechen ist, und einem allgemeinen Vertragstarif bestehen. Dieser Vertragstarif soll von vornherein festgesetzt werden, nicht aber, wie z. B. beim deutschen Vertragstarif, auf dem Wege der Handelsvertragsverhandlungen zustande kommen. Die Sätze des Vertragstarifes sollen fest und unveränderlich sein. Sie gelten als Minimalsätze, unter die nicht heruntergegangen werden darf. Die Sätze des Minimaltarifs sollen nur ausnahmsweise für Düngemittel, Rohstoffe, Halbfabrikate und Maschinen, die in Spanien selbst nicht hergestellt werden und an deren Einfuhr ein allgemeinwirtschaftliches Interesse besteht, ermäßigt oder aufgehoben werden können. Der Vertragstarif ist für die Waren aus Ländern bestimmt, die mit Spanien einen Handelsvertrag schließen. Hierbei ist jedoch nicht gesagt, daß jedem Lande der Vertragstarif im ganzen eingeräumt wird, vielmehr soll, soweit sich aus den Äußerungen der zuständigen spanischen Stellen bis jetzt ersehen läßt, auch weiterhin das Zugeständnis einer listenmäßigen Meistbegünstigung in Beziehung auf die Sätze des Vertragstarifs möglich sein, d. h. daß einzelnen Ländern gegenüber, entsprechend den Zugeständnissen, die sie ihrerseits Spanien machen, auch eine nur teilweise Einräumung der Sätze des Vertragstarifs stattfinden kann. Spanien scheint also nicht dem Prinzip der allgemeinen Meistbegünstigung mit Tarifabreden, das von der Weltwirtschaftskonferenz propagiert wird, zu folgen. Die Arbeiten des Nationalen Wirtschaftsrates für die Festsetzung der neuen Tarifsätze sind seit etwa einem Jahr im Gange, wobei die Wünsche aller spanischen Wirtschaftszweige, im besonderen Maße der Industrie, durch den Wirtschaftsrat geprüft werden. Gleichzeitig hat der Wirtschaftsrat als Grundlage für die Errechnung der künftigen Zölle seine Abteilung für Zollangelegenheiten veranlaßt, Durchschnittswerte aller in den Jahren 1924/1926 eingeführten Waren zu errechnen. Die neue Zolltarifreform bedingt auch eine Änderung der handelspolitischen Beziehungen zu einer Reihe von Staaten, die auf Grund ihrer Handelsverträge mit Spanien jetzt noch im Genuß von Zollsenkungen unter dem Niveau des Minimaltarifs sind. Es handelt sich um die Schweiz, Norwegen, Italien, Belgien, Schweden, Finnland, die Tschechoslowakei, Österreich und Ungarn. Spanien beabsichtigt, künftig keinem Lande mehr besondere Zollermäßigungen zuzugestehen und verhandelt bereits mit den einzelnen Ländern, um sie zum Verzicht auf ihre Vertragssätze zu bewegen. Erst vor einigen Jahren hat Schweden auf seine Vertragssätze bei 17 Positionen des Tarifs gegen Einräumung der allgemeinen Meistbegünstigung verzichtet. Ob und bis zu welchem Zeitpunkt Spanien einen solchen Verzicht der übrigen Länder erreicht, läßt sich vorläufig noch nicht übersehen.

Was die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen betrifft, so genießt Deutschland auf Grund der ihm im Deutsch-Spanischen Handelsvertrag vom 7. Mai 1926 eingeräumten listenmäßigen Meistbegünstigung und nachdem die schwedischen Vertragssätze fortgefallen sind, noch bei 120 Positionen des spanischen Tarifs die anderen Ländern eingeräumten ermäßigten Zollsätze. Bei 64 Positionen des spanischen Tarifs bleibt es gegenüber anderen Ländern immer noch differenziert. Wenn durch die bevorstehende Zolltarifrevision sämtliche Vertragssätze aus dem spanischen Tarif verschwinden, wird Deutschland endlich die völlige Gleichstellung im Wettbewerb mit den übrigen Ländern erreicht haben. So sehr dies erwünscht ist, so wird der Wert dieses Zustandes doch sehr von der künftigen Höhe der auf alle Länder anwendbaren Sätze des Minimaltarifs abhängen. Diese Sätze versprechen, soweit sich jetzt übersehen läßt, außerordentlich prohibitiv zu werden. Gleich nach Erlaß des Zolltarifrevisionsgesetzes hat die spanische Industrie eine umfangreiche Aktion für Festsetzung hoher Schutzzölle eingeleitet. Insbesondere hat die in Barcelona bestehende schutzzöllnerische Organisation des Fomento del Trabajo Nacional und ihre Studiengesellschaft, die Sociedad de Estudios Economicos, eine heftige Propaganda für die nationale Industrie und die Einführung von Schutzzöllen entfacht. Die dem Nationalen Wirtschaftsrat zugegangenen und von ihm gesammelten Anträge auf Zollerhöhungen sind außerordentlich zahlreich und betreffen so gut wie alle Tarifpositionen, die für den Export nach Spanien in Frage kommen. Der neue Zolltarifentwurf soll am 1. Januar 1929 veröffentlicht werden. Wenn die spanische Regierung den Zollwünschen der Industrie wirklich stattgeben sollte, so würden die meisten fremden Industrieerzeugnisse wahrscheinlich vom spanischen Markte ausgeschlossen werden. Die Bestrebungen der Industrie haben naturgemäß eine Gegenbewegung der spanischen Landwirtschaft ausgelöst, welche eine Aktion für die Verteidigung der Landwirtschaft und für die Rückkehr zur Scholle eingeleitet hat. Auch scheint es immerhin, daß die spanische Regierung, in Erkenntnis der Bedeutung der Landwirtschaft und ihres Exportes für die nationale Wirtschaft, jedenfalls nicht gesinnt ist, den schutzzöllnerischen Wünschen in dem von der Industrie angestrebten Maße zu entsprechen. Immerhin wird man sich sowohl hinsichtlich des Generaltarifs wie auch des Vertragstarifs (oder sogenannten Minimaltarifs) auf ganz außerordentlich hohe Zollsätze gefaßt machen müssen. Ob ein derartiger Protektionismus auf die Dauer für Spanien selbst, gerade mit Rücksicht auf sein Exportbedürfnis, tragbar ist, muß entschieden bezweifelt werden, schon einmal deswegen, weil eine Autarkie und der alleinige Aufbau der nationalen Industrie auf die Konsumkraft des inneren Marktes in Spanien nicht möglich sein dürften. Das Steigen des inländischen Preisniveaus und das Sinken der schon jetzt schwachen Kaufkraft der Bevölkerung wird, wie das schon in Italien geschehen ist, auch in Spanien eines Tages zur Umkehr auf diesem Wege zwingen.

Die in Aussicht stehenden Zollerhöhungen berechtigen zu erheblichen Besorgnissen für die Zukunft des deutschen Exportes nach Spanien, die auch durch die in Aussicht stehende volle Gleichstellung der übrigen Länder nicht ausgeräumt werden. Spanien wird aber auf Grund des großen Interesses, das es am Export seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Deutschland hat, nicht umhin können, der deutschen Ausfuhr nach Spanien dementsprechende Absatzmöglichkeiten zu sichern.

## Aus der Rechtsprechung

### Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

**A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.**

16. Zur Zusammenveranlagung von Ehegatten. § 22 EinkStG. Urt. v. 9. Mai 1928 VI a 320/28.

Der Beschwerdeführer ist Zigarrenhändler. Seine Frau betreibt eine Damenschneiderei. Der Pfl. wehrt sich dagegen, daß ihm das Einkommen seiner Frau hinzugerechnet worden ist. Er verlangt gesonderte Veranlagung der Frau nach § 22 Abs. 4 EinkStG.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Frau ist dann gesondert zu veranlagen, wenn ihre Einkünfte als solche aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 35 EinkStG. bezeichnet werden können. Die Frau betreibt in gemieteten Geschäftsräumen eine Damenschneiderei und beschäftigte im Steuerabschnitt nach ihren Angaben zwei

bis vier Angestellte und drei Lehrmädchen. Die Vorbehörde hat daher mit Recht einen gewerblichen Betrieb im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 29ff. EinkStG. angenommen. Die Hinzurechnung ihres Einkommens zu dem des Mannes war also gerechtfertigt.

Die Hinzurechnung zum Einkommen des Mannes bedeutet, daß das Einkommen der Frau steuerrechtlich so behandelt wird, wie wenn es Einkommen des Mannes wäre. Der Mann hat die Steuererklärung auch für das Einkommen der Frau abzugeben (§ 71 AB. z. EinkStG.). Die Zusammenveranlagung in diesem Sinne bewirkt z. B., daß nur veranlagt wird, wenn die zusammengerechneten Einkommen die Veranlagungsgrenzen der §§ 89ff. EinkStG. übersteigen, daß ein Minuseinkommen des einen Ehegatten sich im geringeren Gesamteinkommen auswirkt (§ 22 Abs. 1 Satz 3) und daß Spekulationsverluste des einen Ehegatten auf Spekulationsgewinn des anderen angerechnet werden (§ 42 Abs. 3 EinkStG.). Im Regelfall ist aber die Zusammenveranlagung für die Ehegatten ungünstig. Die Ehegatten kommen dadurch unter Umständen in eine höhere Steuerstaffel (§ 55 EinkStG.). Der Abgeltungssatz für Sonderleistungen (§ 51 EinkStG.) wird nur einmal, wenn auch mit einem nach § 17 Abs. 2 EinkStG. erhöhten Satze abgezogen. Dasselbe gilt für den steuerfreien Einkommensteil (Existenzminimum) im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 1 EinkStG. Wird die Frau gesondert veranlagt, so sind die Abzüge nach §§ 51 und 52 Abs. 1 Nr. 1 EinkStG. auch bei ihr vorzunehmen. Für die wegen der minderjährigen Kinder gewährten Familienermäßigungen machte es nichts aus, ob getrennt oder zusammen veranlagt wird. Sie dürfen auch bei gesonderter Veranlagung nur einmal, und zwar regelmäßig beim Haushaltungsvorstand, abgezogen werden (RFH. 21, 245).

Die gesonderte Veranlagung ist nach der ausdrücklichen und unzweideutigen Vorschrift von § 22 Abs. 4 EinkStG. nur zugelassen, wenn die Frau Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit (§ 35 EinkStG.) oder Arbeitslohn aus Beschäftigung in einem dem Manne fremden Betrieb erzielt. Ist die Frau Arzt, Rechtsanwalt, Hebamme, Fabrikarbeiterin und der Mann Gewerbetreibender, so wird also getrennt veranlagt. Betreibt die Frau ein Gewerbe, während der Mann Beamter, Arzt, Arbeiter, Landwirt oder Gewerbetreibender ist, so wird zusammen veranlagt. Daß die ein Gewerbe betreibende Frau im Gegensatz zu der in einem freien Berufe oder sonst in selbständiger Arbeit tätigen Frau von der Sonderveranlagung ausgenommen ist, muß um so mehr auffallen, als andererseits die Frau infolge ihres Gewerbebetriebs unter Umständen den für die gemeinsame Veranlagung maßgebenden Steuerabschnitt bestimmt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 2 u. 3 EinkStG.). Im alten EinkStG. war gesonderte Veranlagung nur für Arbeitseinkommen vorgesehen, das die Frau aus Beschäftigung in einem dem Manne fremden Betrieb bezog (§ 16 EinkStG. 1920/1923).

Als AG. gestaltete Landeskraftwerke sind keine öffentlichen Kassen.

§ 36 Abs. 2 Nr. 1 EinkStG. Urt. v. 25. Mai 1928 VI A 363/28.

Die L.Landeskraftwerke AG. haben für 1925 und 1926 ihrem Direktor A 1000 RM. und 2000 RM. und dem Prokuristen B. 600 RM. und 771 RM. als Aufwandsentschädigung gewährt und die Lohnsteuer nicht abgezogen. Zu den öffentlichen Kassen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 EinkStG. gehören die Kassen des Reichs, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank (vgl. Strutz, Anm. 30 zu § 8, auch RMdF. vom 18. August 1925 IIIe 4900). Die L.Landeskraftwerke AG. ist als Gesellschaft des Handelsrechts gestaltet und verfolgt privatwirtschaftliche Zwecke. Als handelsrechtliche Erwerbsgesellschaft wird sie nach anderen Gesichtspunkten verwaltet wie etwa eine Gemeinde, ein Kommunalverband oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Zu den öffentlichen Kassen im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 EinkStG. kann sie nicht gerechnet werden. Daß die sämtlichen Aktien im unveräußerlichen Besitze des L.Landeskommunalverbandes sind und bleiben müssen, daß die Gesellschaft durch den RMdF. den öffentlich-rechtlichen Unternehmungen im Sinne von § 3 Nr. 1 UmsStG. gleichgestellt und dadurch von der Umsatzsteuer befreit ist, und daß ihr durch den RMdF. bezüglich der Anstellung von Militäranwärtern die gleichen Pflichten auferlegt sind wie die, die dem Reiche, den Ländern und den Gemeinden obliegen, vermag daran nichts zu ändern. Nach Sinn und Zweck kann § 36 Abs. 2 Nr. 1 EinkStG. nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Wäre dem Landeskraftwerk die Eigenschaft einer öffentlichen Kasse zuzusprechen, so hätte damit ohne weiteres auch die Abzugsfähigkeit der gewährten Dienstaufwandsentschädigungen anerkannt werden müssen. Denn anders wie bei Privatangestellten hat das Finanzamt bei öffentlichen Beamten grundsätzlich nicht nachzuprüfen, ob die Dienstaufwandsentschädigung das erforderliche Maß übersteigt (RFH. v. 21. Dez. 1928 VI A 702/27). Der Gesetzgeber ging von der Anschauung aus, daß die öffentlichen Körperschaften Aufwandsentschädigungen Tagegelder und Reisekosten nur in dem Umfang bewilligen würden, in dem sie zur Bestreitung des Dienstaufwandes tatsächlich nötig sind (Begr. z. EinkStG. 1920 S. 61). Die Anordnung der öffentlichen Behörde, daß ein bestimmter Teil des Gehalts Dienstaufwand ist, bindet daher regelmäßig die Steuerbehörde. Offenbarem Mißbrauch muß aber auch hier schon in Rücksicht auf die Allgemeinheit begegnet werden können. Beispiel: Die Behörde bestimmt $^9/_{10}$ des Gehalts als Dienstaufwand, obwohl für den betreffenden Beamten nennenswerte dienstliche Aufwendungen überhaupt nicht in Frage kommen. Man wird in solchem Falle wohl sagen können, daß, wenn und soweit Dienstaufwand überhaupt nicht in Frage kommen kann, eben auch die sachlichen Voraussetzungen für eine die Steuerbehörde bindende Anordnung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 EinkStG. fehlen. Nötigenfalls wird man aber auch § 5 AO. zu Hilfe nehmen können. Damit sollen allerdings zunächst Steuerumgehungen unter mißbräuchlicher Ausnutzung der Gestaltungsformen des bürgerlichen Rechts bekämpft werden. Das schließt aber m. E. nicht aus, den darin liegenden Gedanken auch dazu zu verwerten, wo Möglichkeiten zur Steuerverkürzung mißbraucht werden, die das öffentliche Recht und insbesondere das Steuerrecht selbst gibt. In RFH. v. 22. Febr. 1828 VI A 156/28 hat der RFH. die Dienstaufwandsentschädigung, die einem Fleckenvorstand für Zeitversäumnis bewilligt war, ohne weiteres als Arbeitslohn angesprochen, weil die Voraussetzungen für die Annahme einer Dienstaufwandsentschädigung fehlten.

(Fortsetzung folgt.)

Reichsfinanzrat Ott.

## Bücherschau

**Samuel Gompers.** Arbeiterschaft und Volksgemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Hermann **Lufft.** Berlin 1928. Verlag von Reimar Hobbing. Preis geb. 7,20 RM.

Einer der vielen „Basalte", mit denen nach Goethe unser alter Kontinent gegenüber der Neuen Welt vorbelastet ist, ist die Klassenkampfideologie der europäischen, wesentlich von den deutschen sozialistischen Theorien beeinflußten Gewerkschaften. Der amerikanische Arbeiter steht dem Unternehmer nicht als geborener Feind, sondern bei aller Gegnerschaft um die Gestaltung des Arbeitsvertrages im einzelnen, im wesentlichen als Mitarbeiter gegenüber. Der Einfluß dieser Verschiedenheit auf die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Weltteile wird bei uns viel zuwenig beachtet. Man kann weder die höhere Leistung des amerikanischen Arbeiters im Produktionsprozeß noch die höheren Löhne, die in U. S.-Amerika gezahlt werden, betrachten, ohne gleichzeitig das grundsätzliche Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als eine der Hauptursachen für beides heranzuziehen.

Die Umstände haben viel zu der andersartigen Entwicklung beigetragen, wie sie Sombart vor dem Krieg in seiner Schrift „Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus?" geschildert hat. Und trotzdem kann man aus den Besonderheiten der Verhältnisse allein diese Erscheinung nicht hinreichend erklären. Man muß, um das amerikanische Gewerkschaftswesen zu verstehen, sich mit dem Manne beschäftigen, der ihm sein eigentümliches Gepräge gegeben hat, Samuel Gompers. In Deutschland ist dieser Mann so gut wie unbekannt, erst seit dem Weltkrieg hörte man von ihm als einem erbitterten Deutschenfeind und einem der wildesten Kriegshetzer. Das trug erst recht nicht dazu bei, daß man sich bei uns mit ihm und seinem eigentlichen Lebenswerk hätte eingehender beschäftigen mögen. Es ist daher lebhaft zu begrüßen, daß Dr. Lufft es unternommen hat, Gompers als Menschen, als Arbeiterführer, als Politiker zu schildern und uns seine Entwicklung, seine fast vierzigjährige Arbeit an der Spitze der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung im Rahmen der gesamten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Amerikas zu zeigen.

Groß geworden in den Theorien der deutschen Arbeiterbewegung ist Gompers doch seiner ganzen praktischen Einstellung nach Amerikaner, Realist. Er verhindert die Politisierung der Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, er verhindert auch ihre Radikalisierung, er kämpft den Kampf um günstigere Arbeitsbedingungen mit der Umsicht und Geschicklichkeit des gewiegten Taktikers, des weitsichtigen Politikers. Revolutionäre Umtriebe sind ihm verhaßt, weil er in ihnen letzten

des eine Gefahr für die Arbeiterschaft erblickt, und es ist außerordentlich interessant, daß L. seine Abneigung gegen Deutschland zum guten Teil auf die in der Zeit des Sozialistengesetzes in großer Zahl nach Amerika ausgewanderten deutschen Sozialisten zurückführt, die in der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung ihre Wühlarbeit fortsetzen zu können glaubten.

Eingehend wird die Bildung der American Federation of Labor und ihr Kampf um die Macht geschildert, zuerst gegen andersgerichtete Arbeiterbewegungen, zum Schluß gegen die zu Beginn des 20. Jahrhunderts schroff arbeiterfeindliche Staatsgewalt. Sehr interessant ist die genaue Darstellung der Gedankenwelt der American Federation of Labor sowie von Gompers Stellung zu Staat, Gesellschaft und Wirtschaft, besonders aber, weit über den Rahmen der Gewerkschaftsbewegung hinaus, die Schilderung seines inneren Verhältnisses zu Deutschland und der Ursachen, die ihn zu einer so feindseligen Haltung gegenüber allem Deutschen während des Weltkrieges veranlaßten.

Wer der Ansicht ist, daß wir nicht nur auf technischem Gebiet, im Bereich der großen Zahlen, von der Neuen Welt lernen können, sondern daß wir auch in unserer inneren Einstellung zu gesellschaftlichen Fragen nach amerikanischem Vorbild von gewissen altüberkommenen Vorstellungen frei werden müssen, daß die Lösung des Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Problems für unsere wirtschaftliche und politische Zukunft die wichtigste Aufgabe darstellt, dem kann das genaue Studium der sozialpolitischen Verhältnisse Amerikas nicht warm genug empfohlen werden. Die Darstellung der amerikanischen Gewerkschaftsentwicklung, wie sie das vorliegende Buch in hervorragender Weise gibt, bietet hierzu überaus wertvolles Material. Rkr.

**Warenzeichenrecht.** Kommentar von Dr. **Alfred Hagens**, Senatspräsidenten am Reichsgericht. Großoktav. VIII, 408 Seiten. 1927. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Geh. 22 RM, geb. 24 RM. (Gewerbe- und Industriekommentar [GIK.], unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts herausgegeben von Senatspräsidenten und Räten des Reichsgerichts unter Führung des Senatspräsidenten Dr. h. c. H. Koenige, Band III).

Die Reihe der Kommentare zum Warenzeichenrecht wird durch die vorliegende ausgezeichnete Arbeit von Senatspräsident Hagens in wertvoller Weise ergänzt. Der Verfasser will in seinem Kommentar ein klares, geschlossenes System des Warenzeichenrechts herausarbeiten, z. B. durch folgerichtige Durchführung des Begriffs „Immaterial-Güterrecht" bei Warenzeichen und Ausstattung, durch Einführung des Begriffs „Anfechtbarkeit" und „Unwirksamkeit" der Zeichen und durch konsequente Durchführung wettbewerblicher Grundsätze, besonders der Priorität. Es handelt sich um einen großangelegten, wissenschaftlich-praktischen Kommentar, der sich nicht nur durch sorgsame Berücksichtigung der Rechtsprechung auszeichnet, sondern auch Literatur zur Ergänzung seiner eigenen Ausführungen in umfassendem Maße zitiert, so daß dem Benutzer eine gründliche Prüfung der einschlägigen Fragen ohne Zeitverlust ermöglicht wird.

**Das Reichsmietengesetz.** Von Dr. **Carl Stern**, Rechtsanwalt in Düsseldorf. 325 S. 3. Auflage 1928. Verlag von Franz Vahlen. Preis gebunden 10 RM.

Das Reichsmietengesetz war von den Kommentatoren in letzter Zeit etwas vernachlässigt. Es sollen wohl erst die lange in Aussicht gestellten Änderungen abgewartet werden. Nachdem nunmehr die Novelle vom 19. Februar 1928 in Kraft getreten, ist die Gelegenheit zur Neubearbeitung des Gesetzes gegeben.

In der jetzt erschienenen 3. Auflage seines Kommentars zum Reichsmietengesetz hat der als Mietrechtsjurist bekannte Verfasser den gewaltig ausgewachsenen Stoff mit bewährter Meisterschaft behandelt. Außer dem Reichsmietengesetz selbst in der neuen Gestalt, wobei die durch Druck hervorgehobenen Änderungen der Novelle bereits eingehend besprochen sind, bringt er eine systematische Darstellung des Gesetzes, welche kurz und treffend Wesen und Begriffe desselben klarlegt, die amtliche Begründung und die wesentlichen Ausführungsbestimmungen Preußens, Bayerns, Badens, wobei auch nicht die preuß. Verordnung vom 4. August 1923 zu X. B. vergessen ist, welche jetzt infolge der Verordnung vom 14. April 1928 (betr. Umlegung der Betriebskosten) wieder Bedeutung bekommen hat. Sehr praktisch ist die Zusammenstellung der Hauszinssteuervorschriften in einem Beilageheft. Zu den zahlreichen, stark umstrittenen Streitfragen wird überall selbständig Stellung genommen, in stets prägnanter, oft ausführlicher Form. Auch dort, wo dem Verfasser nicht beigepflichtet werden kann, wie bei den Ausführungen über Rückwirkung der festgesetzten Friedensmiete, Anwendung des § 5 der preuß. Verordnung vom 17. April 1924 Streit über Höhe der Heizkosten, Rechtsnatur des Mieteinigungsamts und Abänderbarkeit seiner Entscheidungen sowie Höhe der Miete bei Geschäftsräumen vom 1. April 1927 ab (S. 66, 60, 125, 142, 146, 182), sind die vertretenen Ansichten gut begründet. Bei den Schönheitsreparaturen hätte die Stellung des Vermieters nach dem Auszuge des Mieters berücksichtigt werden können. Die ausführliche und treffende Bekämpfung des Kammergerichts hinsichtlich dessen Ansicht über Pfändbarkeit der gesetzlichen Miete (S. 86 ff.) ist jetzt durch dessen Entscheidung vom 16. März 1928, welche dem Verfasser beitritt, überholt. Den meisten Ausführungen, z. B. betreffend Mietwucher und Abfindungssumme, Wirkungen der Stundung der Hauszinssteuer, dingliche Wirkung der Festsetzung der Friedensmiete, ist beizutreten und gut ist die Besprechung des neuen § 22a, der Vorbeugungsmaßregeln zur Verhütung künftiger Streitigkeiten enthält.

Für die Praxis, insbesondere auch die Wirtschaft, wird das tüchtige Werk ein wertvoller Ratgeber sein.

Wunderlich, Amtsgerichtsrat Berlin-Mitte.

**Die Praxis des Arbeitsrechts.** Das Handbuch für die praktische Anwendung des Arbeitsrechts von Rechtsanwalt und Notar **Fritz Pick** und Regierungsrat Dr. **Weigert**. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1928. 526 Seiten Groß-Oktav. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Preis in Ganzleinen gebunden 18 RM.

Seit Erscheinen der „Praxis des Arbeitsrechts" im April 1925 hat sich auf dem Gebiete des Arbeitsrechts durch gesetzliche Neuerungen mancher Wandel vollzogen, der eine Neuauflage des bewährten Buches notwendig machte. Es sei nur an das Arbeitsgerichtsgesetz, an das Arbeitzeitnotgesetz und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erinnert. Aber nicht allein das Inkrafttreten dieser drei Gesetze machte eine Neubearbeitung notwendig. Bald nach Erscheinen der ersten Auflage wandten sich Verlag und Verfasser an die Interessentenkreise, um Anregungen und Wünsche für eine spätere etwaige Neubearbeitung entgegenzunehmen. Das Zweckmäßige dieser Anregungen wurde bei der Neuauflage berücksichtigt. Bezüglich der Bearbeitung der neuen Gesetze und Verordnungen ist die gleiche Darstellungsweise gewählt worden wie in der ersten Auflage, da sie sich nach vielseitigen Urteilen für die Verwendung in der Praxis als zweckmäßig bewährt hat. Das Handbuch vermeidet es, zu rechtlichen Einzel- und Streitfragen Stellung zu nehmen, beschränkt sich vielmehr auf eine tatsachenmäßige systematische Darstellung des Arbeitsrechtes. So sind in acht großen Abschnitten die Arbeitsverfassung, das Arbeitsvertragsrecht, das Schlichtungswesen, die Arbeitsgerichtsbarkeit auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926, die Regelung der Arbeitszeit und Sonntagsruhe, der Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie die Beschäftigung Schwerbeschädigter systematisch erörtert worden. In einem Anhang sind einmal Übersichten über Fachausschüsse für Hausarbeit, über die Schlichtungsausschüsse, Schlichterbezirke und die deutschen Arbeitsgerichte enthalten. Daran schließt sich ein Verzeichnis der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetze, Verordnungen usw. sowie eine Literaturübersicht über die einzelnen arbeitsrechtlichen Materien sowie ein alphabetisches Sachverzeichnis.

Ein zweiter Teil enthält ein besonders umfangreiches Formularbuch. Die zahlreichen Mustervordrucke, Formulare, Klageanträge, Eingaben usw. werden sich für die Praxis als besonders wertvoll erweisen. Sehr lehrreich sind namentlich die durch alle Instanzen der Arbeitsgerichtsbehörden aktenmäßig durchgeführten Fälle.

„Die Praxis des Arbeitsrechts" stellt in der vorliegenden Form ein wertvolles Hilfsmittel für alle, die sich mit arbeitsrechtlichen Fragen zu befassen haben, dar. Die Anschaffung kann empfohlen werden.

**Die Industrialisierung Dänemarks.** Von Dr. **Jens Samsöe.** Band 44 der „Probleme der Weltwirtschaft", herausgegeben von Prof. Dr. Harms. Jena 1928. Verlag von Gustav Fischer. Preis brosch. 15 RM.

Das Buch gibt auf Grund eingehender und gründlicher Untersuchungen unter Beibringung umfangreichen statistischen Materials einen guten Überblick über die Struktur der dänischen Volkswirtschaft. Die Entwicklung jeder einzelnen Industrie wird genau geschildert, und S. zieht dann daraus Schlüsse auf eine gewisse, wenn auch zunächst noch schwache Tendenz relativer Industrialisierung. Auch in Deutschland wird man die Vorgänge in Dänemark aufmerksam verfolgen müssen, weil sie auf die dänische Zollpolitik und überhaupt auf den dänischen Einzelhandel erheblichen Einfluß haben werden. In dem vorliegenden Buch findet der Leser, der sich für die dänische Industrie interessiert, alles Wissenswerte in klarer und übersichtlicher Form zusammengestellt.

**Sonstige eingegangene Bücher:**

**Kaufverträge und Lieferverträge.** Von Dr. **Erwin Hirschfeld.** Carl Heymanns Verlag. Berlin 1928. Preis 4 RM.

**Die Hausgesetze der kaufmännischen Unternehmung.** Von **Hanns Czekalla.** Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Preis kart. 4,50 RM.

# Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Aus dem Jahresbericht des finnisch-deutschen Handelskammervereins . . . . . S. 630

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M. — Hanau. — Industrie- und Handelskammer Görlitz. — Verband der Hessen-Nassauischen Industrie- und Handelskammern. . . . . „ 630—631

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Völkerbundsdrucksachen. — Entschließung des Völkerbundsrates. . . . . „ 631

**Zölle und Außenhandel:** Eiserner Zollkredit für Wein. — Konsulatsfakturen bei Reparationslieferungen nach Frankreich. — Ablieferung von englischen Exportdevisen. — Zollauskünfte der Landesfinanzämter. . . . . „ 631

**Verkehrswesen:** Internationale Frachtbriefformulare. — Reichskursbuch. Kleinpaket. — Mitführung von Anhängersachen an Kraftfahrzeugen. S. 631—632

**Sozialpolitik:** Arbeitsrechtliche Gesetze. . . . . „ 632

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Landwirtschaftliches Notprogramm (Bewilligung von Unterstützungen aus Reichsmitteln). . . . . „ 632—633

**Verschiedenes:** Vereinigung Carl Schurz. — Wirtschaftsvertreter im neuen Reichstag. — Empfehlungen für unnötige Adreßbuch-Veröffentlichungen. — Fristablauf für Entschädigung bei U.-S.-A.-Patente. . . . . „ 633—634

**Persönliches:** . . . . . „ 634


## Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern.

### Aus dem Jahresbericht des Finnisch-Deutschen Handelskammervereins.

Der vor einiger Zeit erschienene Jahresbericht des Finnisch-Deutschen Handelskammervereins enthält interessante Mitteilungen über die Wirtschaftslage Finnlands und die Lage des deutschen Handels mit Finnland. Über die Zoll- und Handelspolitik Finnlands äußert sich der Jahresbericht wie folgt:

Finnland trat den Beschlüssen der Genfer Weltwirtschaftskonferenz bei. Außer der Abschaffung des Paßvisums im Verkehr mit zahlreichen Ländern und der bevorstehenden Ratifizierung des Genfer Abkommens zur Vereinfachung der Zollformalitäten, welches jedoch in seinen Hauptteilen schon vorher im deutsch-finnischen Handelsvertrag praktische Anwendung fand, hat der Abbau der Handelshemmnisse leider keine Fortschritte gemacht. Im Gegenteil wurden z. B. die Bestimmungen über Kartoffeleinfuhr eher schärfer angewandt und die verschiedenen Einfuhrverbote und Einschränkungen für Dünge- und Futtermittel erweitert, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Verbote nicht außerhalb der Genfer Richtlinien fallen. Bei den Zollbehörden konnte man in einigen Fällen die Wahrnehmung machen, daß gewisse Waren plötzlich in höhere Tarifklassen kamen, ein versteckles System der Zollerhöhung.

Der Hochschutzzollgedanke dürfte in Finnland noch immer das absolute Übergewicht haben, wenn auch ein kleiner Abbau besonders drückender Finanzzölle erfolgte. Am 1. Januar 1928 traten somit Zollsenkungen für Kaffee (3 Fmk. per Kilogramm), Zucker (1 Fmk.) und Weizen, Weizenmehl (0,15 bis 0,40 Fmk.) ein.

Die finnische Handelsvertragspolitik ist zu einem gewissen Abschluß gekommen. Zu den schon bestehenden Verträgen kamen im Jahre 1927 Verträge Finnlands mit der Tschechoslowakei, der Schweiz, Griechenland, Österreich und der Türkei. Ein finnisch-schwedischer Vertrag steht unmittelbar vor der Ratifizierung. Damit hat so gut wie ganz Europa und U. S. A. — es fehlen nur noch von wichtigeren europäischen Ländern einige Balkanländer und Norwegen — praktisch genommen oder tatsächlich die finnische Meistbegünstigung. Für Finnland bedeutet dies einen für fast alle Länder gleichen Abbau seiner Luxus-, Frucht- und Automobilzölle.

Von seiten der finnischen Holzveredelungsindustrie werden in letzter Zeit immer dringendere Forderungen auf Revision des deutsch-finnischen Handelsvertrages erhoben. Hierbei wird geltend gemacht, daß Deutschland in steigendem Maße Papierholz aus Finnland importiert, diese Rohware veredelt und mit dem Endprodukt auf den Weltmärkten Finnland Konkurrenz bereitet. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die deutschen Zölle nur einen beschränkten Export finnischer Zellulose nach Deutschland gestatten, und geltend gemacht, daß Deutschland an der Einfuhr Finnlands mit 32,6 % beteiligt ist, während nur 15,8 % der finnischen Ausfuhr nach Deutschland gehen. In dem Jahresbericht des Finnisch-Deutschen Handelskammervereins ist die deutsch-finnische Handelsbilanz einer gründlichen Analyse unterzogen, wobei man zu dem Ergebnis kommt, daß die finnische Außenhandelsstatistik von dem wirklichen Umfang des deutsch-finnischen Warenverkehrs stark abweichen muß. Dies schon deshalb, weil, insbesondere bei der Berechnung der Ausfuhr von Papierholz nach Deutschland, die über Holland nach Deutschland geleiteten Sendungen erst seit kurzer Zeit auf das Konto Deutschlands gebucht werden, wodurch eine scheinbare Zunahme der Ausfuhr nach Deutschland entsteht. Auf Grund dieser Prüfung der Ein- und Ausfuhrstatistik beider Länder gelangt der Finnisch-Deutsche Handelskammerverein zu dem Ergebnis, daß die Einfuhr aus Deutschland nur 23 % der finnischen Gesamteinfuhr und die Ausfuhr nach Deutschland 16,7 % der finnischen Gesamtausfuhr beträgt.

Es darf im übrigen auf den weiteren sehr interessanten Jahresbericht des Finnisch-Deutschen Handelskammerverein verwiesen werden. (IIIc/778/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### I. u. Hk. Frankfurt a. M.-Hanau.

Die Zahl der Mitglieder der I. u. Hk. Frankfurt a. M.-Hanau ist auf 67 erhöht worden. Der Bezirk der I. u. Hk. umfaßt: den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, nachfolgende Gemeinden des Main-Taunuskreises: Schwalbach, Niederhöchstadt, Neuenhain, Altenhain, Kelkheim, Hornau, Fischbach, Ruppertshain, Eppenhain, Ehlhalten, Eppstein, Schloßborn, Glashütten, Hatersheim und Okriftel, den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Gelnhausen, den Kreis Schlüchtern, den Stadt- und Landkreis Fulda, den Kreis Hünfeld, den Kreis Gersfeld und die Hohenzollernschen Lande.

### Verband der Hessen-Nassauischen Industrie- und Handelskammer.

Der in Wiesbaden versammelte Verband der Hessen-Nassauischen I. u. Hkm. hält es für seine Pflicht, die neu zusammentretenden gesetzgebenden Körperschaften nachdrücklich auf die Notlage der deutschen Wirtschaft hinzuweisen. In langjähriger, müheseliger Arbeit ist es der deutschen Wirtschaft gelungen, einen Teil der Schäden, die sie unter den Wirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit erlitten hat, wieder gutzumachen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die deutsche Wirtschaft in ihrer Entwicklung heute noch auf das schwerste gehemmt ist.

Für ihre Zukunft ist die Frage entscheidend, ob es gelingt, die deutsche Produktion so wirtschaftlich zu gestalten, daß die Neubildung von Kapital, die bisher durch Hereinnahme von Auslandsanleihen notdürftig ersetzt werden konnte, künftig im Inland ermöglicht wird. Die schwersten Hindernisse auf diesem Wege sind Übersteigerungen der Lohn- und Sozialpolitik und die Überlastung der deutschen Wirtschaft mit öffentlichen Abgaben. Dadurch, daß die öffentliche Hand der Wirtschaft durch Steuern mehr als die Hälfte ihres Ertrags entzieht, ist die Neubildung von Kapital aufs äußerste eingeschränkt; die hohen Zinssätze sind der deutlichste Beweis für die starke und nichtgedeckte Nachfrage nach Kapital, das die Wirtschaft für ihre Entwicklung nicht entbehren kann.

Die gegenwärtige Richtung unserer Lohn- und Sozialpolitik gibt zu schweren Bedenken Anlaß. Jede Lohnerhöhung, die nicht durch die wirtschaftliche Gestaltung der Produktion gerechtfertigt ist, führt zu Preiserhöhungen und verfehlt dadurch ihren Zweck, während sie auf der anderen Seite den Absatz erschwert und namentlich auf die Ausfuhr hemmend einwirkt. Das Ziel einer vernünftigen Lohnpolitik kann nur in einer Verbilligung der Kosten der Lebenshaltung erblickt werden. Mit den Lohnerhöhungen wachsen automatisch die Beträge, die für die Sozialversicherung aufgewandt werden müssen. Seit längerem liegen bis ins einzelne ausgearbeitete Vorschläge der Spitzenverbände für eine Reform der Sozialversicherung vor, die zu erheblichen Ersparnissen insbesondere in der Verwaltung führen würden, ohne den Nutzeffekt für die Versicherten zu beeinträchtigen. Da auch das Vermögen der Träger der einzelnen Versicherungszweige über die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen hinaus von Jahr zu Jahr zugenommen hat, ist zu fordern, daß eine überflüssige Thesaurierung der von der Wirtschaft benötigten Kapitalbeträge verhindert wird.

Eine wirksame Herabsetzung der öffentlichen Lasten kann aber nur auf dem Wege der Steuerermäßigung unter-

nmen werden. Am dringendsten ist die Ermäßigung in der B steuerung des Einkommens; hier muß vor allem d Tarif gemildert und die Bildung von Reserven erleichtert rden. Das gleiche gilt für die Realsteuern, besonders f die Gewerbesteuer, die sich heute auf einem Mehrfachen d Vorkriegsbelastung bewegt. Zu einer unerträglichen Be-stung der Wirtschaft hat sich die Hauszinssteuer ent-kelt, die ursprünglich als eine vorübergehende Steuer ge-cht war; sie erreicht heute nahezu die Höhe der Einkommen-uer und es besteht die Gefahr, daß sie in immer stärkerem ße nicht mehr zur Deckung vorübergehender Ausgaben her-gezogen wird, sondern sich zu einem dauernden Bestandteil seres Steuersystems auswächst. Besonders muß darauf hin-wiesen werden, daß die Heranziehung der gewerblichen undstücke zur Hauszinssteuer schon mit Rücksicht auf die nderbesteuerung durch die Industriebelastung in keiner Weise rechtfertigt ist.

Im Hinblick auf die Höhe der Realsteuern ist es ingend erforderlich, daß die Arbeiten für ein Steuerver-nheitlichungsgesetz, das den vorigen Reichstag cht mehr erreicht hat, unverzüglich wieder aufgenommen erden. Voraussetzung für eine befriedigende Ausgestaltung r Realsteuern ist eine endgültige und wirtschaftlich tragbare egelung des Finanzausgleichs.

Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß nur durch ne einschneidende Beschränkung der Mittel, die der öffent-hen Hand durch Steuern zur Verfügung gestellt werden, die twendige Sparsamkeit in den öffentlichen Haushalten er-icht werden kann. Nur auf diese Weise kann auch die Re-rm der öffentlichen Verwaltung, von der nachgerade genug eredet worden ist, erzwungen werden. Dabei kann es sich cht nur darum handeln, den Geschäftsgang der vorhandenen ehörden zu vereinfachen oder einzelne Behörden abzu-chaffen; wir glauben vielmehr, daß namhafte Ersparnisse ohne ne organische Fortbildung der Verfassung des Reichs nicht rzielt werden können.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Völkerbundsdrucksachen.

Das Generalsekretariat des Völkerbundes hat an uns die Anfrage gerichtet, welche unserer Mitglieder gegebenenfalls für die Veröffentlichungen oder Drucksachen, die der Völkerbund versendet, Interesse hätten. Wir glaubten im Einverständnis aller Mitglieder zu handeln, daß wir ein Verzeichnis aller deutschen I. u. Hkn. dem Völkerbunde für diesen Zweck übersandt haben. (IIIa/1405/28.)

### Entschließung des Völkerbundsrates.

Der Völkerbundsrat hat am 9. Juni auf Grund des Berichtes des Wirtschaftsbeirates des Völkerbundes über seine erste Sitzung folgende Entschließung angenommen:

„Der Völkerbundsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht, den der Beratende Wirtschaftsausschuß über die Ergebnisse seiner ersten Sitzung erstattet hat. Er bemerkt, daß nach diesem Bericht ein gewisser Fortschritt in der Anwendung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz während des vergangenen Jahres bemerkt werden kann und stellt insbesondere den Einfluß dieser Empfehlungen auf die autonome Gestaltung der Handelspolitik in den einzelnen Staaten fest. Der Völkerbund knüpft daran indessen die Bemerkung, daß, wenn sich auch aus dem Berichte ergibt, daß die Aufwärtsbewegung der Zolltarife aufgehört zu haben scheint, die allgemeine Abwärtsbewegung, die die Weltwirtschaftskonferenz so dringend empfahl, noch nicht festgestellt werden kann. Dementsprechend lädt der Völkerbundsrat von neuem die Regierungen ein, all ihre Aufmerksamkeit und ihr Handeln auf die Anwendung der Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz zu richten, indem er ihnen den Bericht auch des Beratenden Ausschusses zur Beachtung empfiehlt. Der Völkerbundsrat billigt des weiteren im Berichte des Beratenden Ausschusses insbesondere die Empfehlungen und Vorschläge, die er dem Wirtschafts- und Finanzausschusse macht, um neue Aufgaben durchzuführen. Er empfiehlt dem Wirtschaftsausschusse zum Studium und zur stufenweisen Verwirklichung die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses, die sich beziehen auf die Handelspolitik, die Landwirtschaft, die Industrie, einschließlich der Kohlen- und Zuckerfrage; der Rat behält sich dagegen vor, noch später eine Entscheidung zu fassen gegenüber den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses, die sich erstrecken auf weitere Ausgestaltung der internationalen landwirtschaftlichen Beziehungen.

Der Völkerbundsrat lädt den Wirtschaftsausschuß ein, diese Empfehlungen auf die Tagesordnung seiner in diesem Monate (d. h. also Ende Juni) stattfindenden Tagung zu setzen, um, soweit es durchführbar und praktisch erscheint, diese Fragen unmittelbar studieren zu können.

Der Völkerbundsrat beauftragt den Wirtschafts- und Finanzausschuß, sobald es die Umstände gestatten, unter den vom Beratenden Ausschuß aufgezeichneten Voraussetzungen die Frage zu studieren, daß „einige der Grundsätze und wichtigsten Bestrebungen, die in die Finanz- und Wirtschaftspolitik oder Praxis übertragen, dazu beitragen, die den Frieden förderlichen Bedingungen zu schaffen oder zu zerstören“.“

## Zölle und Außenhandel.

### Eiserner Zollkredit für Wein.

Unter Bezug auf unsere Notiz in Nr. 24 vom 14. d. M. teilen wir mit, daß auch die I. u. Hk. Oldenburg dem Antrage für die Aufrechterhaltung des eisernen Zollkredits für Weine beigetreten ist. (IIIa/1400/28.)

### Konsulatsfakturen bei Reparationslieferungen nach Frankreich.

Obwohl eine ausdrückliche Erklärung der französischen Regierung nicht vorliegt, erscheint es doch zweifellos, daß für die französischen Reparationsabgaben seit Einführung der Pauschalablösung keine Konsulatsfakturen mehr erforderlich sind, da die Abgabeerhebung durch die französischen Zollämter selbst weggefallen ist. Die Zollämter brauchen also keine Unterlagen für diese Abgabenerhebung mehr. (IIIa/1387/28.)

### Ablieferung von englischen Exportdevisen.

Wenn auch der Einzelbedarf bestimmter Industrien an englischen Pfunden infolge des Einkaufs von Rohstoffen den aus dem Ausfuhrgeschäft nach Großbritannien erzielten Devisenerlös übersteigen mag, so kann dieser Umstand doch nicht als Grund für Befreiung von der Devisenablieferung angesehen werden. Die durch die Ablieferung englischer Devisen für die Reparationsabgabe und Ersatzbeschaffung für den eigenen Bedarf entstehenden Aufwendungen mögen auf den Augenblick überflüssig erscheinen, sie sind aber unvermeidlich, wenn der Zweck erreicht werden soll, aus dem deutschen Ausfuhrhandel nach Großbritannien die zur Gesamtabdeckung der englischen Reparationsabgabe erforderlichen Devisen herauszuziehen. Der Aufwand dürfte auf jeden Fall auch hinter den Belastungen zurückbleiben, die zur Zeit der Einzelerhebung der Abgabe von den Exportfirmen zu leisten waren.

Wir bitten daher, die Firmen neuerdings nochmals darauf hinzuweisen, ihren Verpflichtungen aufs peinlichste nachzukommen und von Befreiungsanträgen abzusehen. (IIIa/1387/28.)

### Zollauskünfte der Landesfinanzämter.

Die Deutsche Hk. in der Schweiz regt an, die Frage zu erörtern, ob die Verbindlichkeit von Zollauskünften, die bekanntlich zur Zeit nur für den Bereich eines einzelnen Landesfinanzamtes gilt, nicht in der Weise ausgestaltet werden könnte, daß sie Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet erhält. Wir selbst sind der Auffassung, daß schon aus Gründen genauer Kontrolle eine derartige Ausdehnung der verbindlichen Zollauskünfte nicht in Frage kommt und daß sich auch in der Praxis Schwierigkeiten kaum ergeben haben, da jedes weitere Landesfinanzamt unter Berufung auf die voraufgegangene Entscheidung eines anderen Landesfinanzamts auch für seinen Bezirk die Auskunft verbindlich erklären wird. Im übrigen aber dürfte den Interessentenwünschen weitgehend durch unverbindliche Auskünfte Rechnung getragen sein.

Dennoch möchten wir nicht verfehlen, hierüber auch die Ansicht der Mitglieder zu hören und bitten um gefällige Meinungsäußerungen. (G. Nr. IIIa. 1282/28.)

## Verkehrswesen.

### Internationale Frachtbriefformulare.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG.) am 1. August 1928 verlieren die zur Zeit gültigen internationalen Frachtbriefe ihre Gültigkeit. Es ist daher nicht ratsam, jetzt noch größere Vorräte an alten Frachtbriefvordrucken auf Lager zu nehmen. Eine Verwendung der alten internationalen Frachtbriefe über den 1. Oktober 1928 hinaus kommt in keinem Falle in Frage. Die neuen Frachtbriefe haben in ihrem Aufdruck (Ausmaß der Spalten usw.) und in ihren äußeren Abmessungen dem gültigen Muster zu entsprechen, das als Anlage dem Neudruck des internationalen Eisenbahngütertarifs (Heft 100) beigegeben wird. Über den Zeitpunkt, wann dieser Tarif erscheint, sowie über die Verkaufsstellen wird weiteres noch bekanntgegeben.

Bezüglich des für die internationalen Frachtbriefe zu verwendenden Papiers ist in Artikel 6 § 1 (Absatz 2) des neuen IÜG. nur bestimmt, daß die Formulare auf festes weißes Schreibpapier gedruckt sein müssen. Deutscherseits wird die Verwendung von Normalpapier 4a mit dem Hinweis empfohlen, daß Papier dieser Art ohne weiteres als den Bedingungen des IÜG. entsprechend angesehen wird. Wir bitten, die Interessenten auf diese Verfügung aufmerksam zu machen. (V/1456/28.)

### Reichskursbuch.

Am 1. Juli d. J. erscheint die 2. Sommerausgabe des Reichskursbuches. Sie enthält außer den Änderungen in den Sommerfahrplänen die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnen in Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Rußland, Griechenland, Mesopotamien, Palästina, Syrien, Ägypten und der Türkei. Der Preis beträgt 6,50 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten, die Bahnhöfe der Deutschen Reichsbahn sowie die Sortimentsbuchhandlungen und Reisebüros entgegen.

### Kleinpaket.

Wir nehmen Bezug auf die Bemühungen des D. I. u. H. in obiger Angelegenheit, insbesondere auf die Veröffentlichungen in der DWZ. Nr. 18 S. 429, 19, S. 447, 48, S. 1144 und Nr. 50 S. 1190 vom Jahre 1927.

Als Ergebnis unserer Verhandlungen ist vom Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost mit Wirkung vom 1. Juli folgendes beschlossen worden:

Es gibt von diesem Zeitpunkt ab zwei Arten von Päckchen: „Briefpäckchen" und „sonstige Päckchen". Briefpäckchen sind den anderen Päckchen gegenüber in den Abmessungen und im Gewicht beschränkt, werden aber schneller — mit der Briefpost — befördert, während die übrigen mit der Paketpost Beförderung finden. Die Briefpäckchen bleiben in alter Weise wie die bisherigen Päckchen bestehen, d. h. sie werden auch nach wie vor als „Einschreiben" und „Nachnahmen" sowie mit „Rückschein" nicht zugelassen. Die Bedingungen sind im einzelnen die folgenden:

Briefpäckchen:

60 Gebühr, 25×15×10 cm Abmessung, 1 kg Höchstgewicht
oder
60 „ 30×20× 5 „ „ 1 „ „ Rollenform
60 „ 30×15 „ „ 1 „ „

Sonstige Päckchen:

40 Gebühr, 40×25×10 cm Abmessung, 2 kg Höchstgewicht
oder
40 „ 50×20×10 „ „ 2 „ „ Rollenform
40 „ 75—10 „ „ 2 „ „

Bei den gewöhnlichen Päckchen, die als Pakete befördert werden, ist „Einschreiben", „Nachnahme", Postlagerbehandlung" und „Rückschein" zulässig. Bei den Höchstmaßen sind Überschreitungen bis zu 1 cm bei einer Richtung auf Kosten der anderen zugelassen. Wertangabe ist bei beiden Arten unzulässig. Eilzustellung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen. Der Ersatz regelt sich bei eingeschriebenen und Nachnahmesendungen nach den allgemeinen Grundsätzen für Nachnahme und eingeschriebene Briefe, im übrigen wird kein Ersatz geleistet. Es kann bei Einlieferung eine Einlieferungsbescheinigung für 10 Pf. verlangt werden. Eine Sammeleinlieferungsbescheinigung für mehrere gleichzeitig aufgelieferte Sendungen, auch für Pakete, kostet ab 1. Juli, wenn ein Empfänger in Frage kommt, 10 Pf., bei mehreren Empfängern je 10, höchstens 50 Pf., „Briefpäckchen", die nach Porto, Abmessungen und Gewicht den Vorschriften nicht entsprechen, werden als gewöhnliche Päckchen behandelt. Das Höchstgewicht für Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen wird auf die Hälfte, also auf 500 g, herabgesetzt. Für schwerere Sendungen gelten die Bestimmungen für „gewöhnliche Päckchen". Im Verkehr nach Danzig, Litauen, Memelgebiet, Luxemburg, Österreich und Ungarn verbleiben die Gebühren des Vereinsverkehrs für Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen im Gewicht von mehr als 500 g. Der Päckchenverkehr mit dem Saargebiet und Danzig bleibt wie bisher unverändert. (V. 1465/28.)

### Mitführen von Anhängeachsen an Kraftfahrzeugen.

Auf unsere Vorstellungen erhalten wir vom Reichsverkehrsministerium die Nachricht, daß die Frage, ob eine Änderung der Vorschriften über das Mitführen von Anhängeachsen notwendig ist, gelegentlich der Beratung der noch unerledigten Anträge auf Änderung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr zur Erörterung gestellt werden wird. Nach Abschluß werden wir weitere Mitteilungen folgen lassen. (V/1452/28.)

## Sozialpolitik.

### Arbeitsrechtliche Gesetze.

Von Dr. jur. Hans-Georg Anthes, Berlin, Verlag Julius Springer, Berlin. 403 Seiten. Kartoniert Preis 3,90 RM.

Die ständige Fortentwicklung des deutschen Arbeitsrechts bringt es mit sich, daß infolge Änderung der Gesetze die vorhandenen Gesetzessammlungen sehr schnell wieder veralten. Bei der daraus resultierenden Unübersichtlichkeit des geltenden Rechts sind deshalb vielfach neue Auflagen nötig. So ist z. B. die in weiten Kreisen bekannte und anerkannte Sammlung von Feig-Sißler „Arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen des Reiches nach dem Stande vom 1. Januar 1928, 3. Auflage", bereits nicht mehr ganz auf dem laufenden, weil im ersten Vierteljahr 1928 noch eine Anzahl arbeitsrechtlicher Novellen vom Reichstag verabschiedet worden sind, wie z. die Novelle zur Tarifvertragsverordnung, zum Betriebsr gesetz, zur Lohnpfändungsverordnung und Zivilprozeßordn (§ 850). Hinzu kommt, daß die Anschaffungskosten derart Gesetzessammlungen immerhin recht beträchtlich sind.

Die im Verlag Julius Springer soeben erschienene T ausgabe „Arbeitsrechtliche Gesetze" von Dr. jur Hans-Ge Anthes trägt den Bedürfnissen der Praxis in jeder Beziehu Rechnung. Sie ist recht handlich und billig, daneben aber erschöpfend, daß für die täglichen Fragen der Arbeitsrec praxis jederzeit die gewünschte Auskunft über den Gesetz text in dieser Sammlung zu finden ist. In dem Bestreben n Kürze und Übersichtlichkeit sind die Gesetze nur kurz mit c Namen bezeichnet, der in der Praxis allgemein Verwend findet, wie z. B. Kündigungsschutzgesetz für Angestel Mutterschutzgesetz und dergleichen. Das Weglassen der Unt schrift, Art der Verkündung und Gesetzesdatum, also genaue Zitieren der Gesetze, mag im ersten Augenblick Mangel erscheinen, jedoch sind diese Momente nur bedeutun lose und raumfüllende Äußerlichkeiten. Der wiedergegebe Gesetzestext ist zweckmäßig und übersichtlich angeord sowie durch eine Reihe von Bestimmungen ergänzt, die in täglichen arbeitsrechtlichen Praxis ständig gebraucht werd so z. B. sind bei den einschlägigen Bestimmungen die Besti mungen des BGB. über die Haftung des rechtsfähigen Vere (Arbeitgeberverbände), des nicht rechtsfähigen Vere (Gewerkschaften), die Vorschriften über die allgemeine Ve tragshaftung (§§ 276, 278, 286 BGB.) und andere mehr a geführt. Im einzelnen ist der Stoff in Tarifvertrag, Einz arbeitsvertrag, Arbeitsschutz (einschl. Arbeitszeit), Betrieb vertretung, Sonderrecht einzelner Berufsgruppen und Arbeit streitigkeiten, also Arbeitsgerichtsbarkeit und Schlichtung ei geteilt, denen einleitend die allgemeinen mit diesem Gebiet Zusammenhang stehenden Vorschriften der Reichsverfassu vorangestellt und im Schlußabschnitt die für die arbeitsrech liche Praxis wichtigsten Bestimmungen aus der Sozialversich rung und Reichsversorgung angegliedert sind. Ein Anhar bringt Beispiele und Muster aus der arbeitsrechtlichen Praxi ein ausführliches Sachregister erleichtert das Auffinden d gesuchten Gesetzesstellen. Wegen ihres Inhalts, wegen d Berücksichtigung des augenblicklichen Standes der Gesetz gebung, vor allem wegen ihrer Preiswürdigkeit kann die vor liegende Sammlung des bekannten Arbeitsrechtlers Dr. Anthe empfohlen werden.

Unsere Mitglieder erhalten bei Bestellung durch di Pressestelle der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber verbände, Berlin W 62, Burggrafenstr. 11, einen Vorzugspreis von 3,50 M. (II/1095/28.)

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Landwirtschaftliches Notprogramm.

(Bewilligung von Unterstützungen aus Reichsmitteln.)

Nach einem Erlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind die Anträge zur Gewährung von Darlehen auf Grund der Richtlinien über die Verwendung von Reichsmitteln zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch sowie des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landwirtschaftskammern einzureichen.

Der D. I. u. H. hat daraufhin folgende Eingabe an den Preußischen Landwirtschaftsminister gerichtet:

„In dem Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Mai 1928 — I 40 853 — Ministerialblatt Nr. 22 S. 309 ist bestimmt, daß die Anträge auf Unterstützungen bei den zuständigen Landwirtschaftskammern einzureichen sind.

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, daß unter den Unternehmungen, die den in den Richtlinien vom 24. April 1928 und vom 28. April 1928 dargestellten Zwecken dienen, sich eine große Anzahl gewerblicher Betriebe befinden, die weder in genossenschaftlicher Form organisiert sind, noch in irgendeiner Beziehung zu den Landwirtschaftskammern stehen. Bereits bei Gelegenheit der Bewilligung von Reichsmitteln zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen aus der Milchwirtschaft hatten wir uns erlaubt, mit Schreiben vom 20. Februar 1928 (IV b 164/28) darauf hinzuweisen, daß die Vorprüfung der Anträge ausschließlich durch die Landwirtschaftskammern leicht zu einer Benachteiligung derjenigen Betriebe führen kann, über die die Landwirtschaftskammern keine nähere Kenntnis besitzen und die zur Organisation der I. u. Hkn. gehören.

Damals wurde unseren Wünschen im Erlaß vom 18. Februar 1928 — IV 10 714 — in dankenswerter Weise Rechnung getragen. Es wurde angeordnet, daß bei Anträgen von Privatmolkereien, die zur I. u. Hk. beitragspflichtig sind, der zuständigen I. u. Hk. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Wir glauben, daß ein derartiges Verfahren auch bei der Entscheidung über die Anträge auf Grund des sogenannten Notprogramms in noch stärkerem Maße angewendet werden

sc e. Wir halten hier eine Beteiligung der I. u. Hk noch für
n vendiger, als bei der Verteilung der Molkereikredite und
sp chen daher die ergebene Bitte aus, unseren Vorschlägen
st zugeben.
Eine Mitteilung über die dortige Stellungnahme würden
w dankbar begrüßen." (IVb. 619/28.)

# Verschiedenes.

## Vereinigung Carl Schurz.

Unter Führung angesehener Parlamentarier aller Parteien
n im Einvernehmen mit Organisationen der Wirtschaft und
Po k hat sich im Jahre 1926 die „Vereinigung Carl Schurz",
e W 9, Postdamer Str. 21a, gebildet. Ihr Name erinnert
n en Deutsch-Amerikaner Carl Schurz, der als General und
n minister den Vereinigten Staaten unvergessene Dienste
e te und dabei sein Deutschtum zu bewahren wußte. Der
w k der Vereinigung ist, die Pflege der Beziehungen zwischen
De schland und den Vereinigten Staaten von Amerika. In der
e ältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens ist es ihr gelungen,
n maßgebenden Kreisen der Politik und der Wirtschaft, der
Wi enschaft und der Presse Amerikas Verbindung zu erhalten.
De i hat sie sich nicht auf die deutsch-amerikanischen Kreise
e hänkt, sondern auch Zugang zu den Amerikanern englischer
Ab ammung gefunden. Zu diesem Zweck wurden für eine
Re e von Amerikanern, die Deutschland besuchten, Empfänge
e nstaltet, deutsch-amerikanische Vereine und auch anglo-
n rikanische Gesellschaften (z. B. die vom Carnegie-Institut
ei Deutschland entsandten Journalisten) begrüßt und
Re akteuren deutsch-amerikanischer Zeitungen ein mehr-
w chentlicher Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht.
Di se Art der Tätigkeit hat sich durchaus bewährt und vielfach
z einem wertvollen Sichkennenlernen zwischen Deutschen und
A erikanern aller Wirtschafts- und Lebensrichtungen bei-
g agen. Die Vereinigung will diese Tätigkeit fortsetzen und
n diesem Jahre durch Einladung amerikanischer Studenten
n Deutschland ergänzen. In Deutschland ist die Vereinigung
n er breiteren Öffentlichkeit durch die im Dezember vorigen
J es veranstaltete Steuben-Feier bekanntgeworden, an der
a h Reichsaußenminister Dr. Stresemann als Redner teilnahm.
Fe Förderung dieser auch im Interesse der Wirtschaft liegen-
d Tätigkeit der Vereinigung ist möglich durch den Erwerb
d Mitgliedschaft sowie durch gelegentliche Zuwendungen.
W weisen unsere Mitglieder auf diese Möglichkeit gern hin
(I599).

## Wirtschaftsvertreter im neuen Reichstag.

Nach der starken Verschiebung, die die Zusammensetzung
s Reichstags erfahren hat, sei hiermit ein Überblick darüber
geben, welche der Reichstagsabgeordneten aus besonderer
litischer oder wirtschaftlicher Betätigung Fragen der Volks-
tschaft näherstehen. Hierbei sind zunächst die Fraktions-
ührer zu erwähnen, die in dieser ihrer Eigenschaft mit wirt-
aftlichen Fragen sich zu befassen haben. Sie kehrten
ne Ausnahme wieder, und zwar bei der SPD. der zum
eichskanzler in Aussicht genommene frühere Reichskanzler
ermann Müller-Franken, bei der DNVP. Graf
estarp, beim Zentrum Reichskanzler Dr. Marx, bei der
V. Reichsminister Dr. Stresemann, bei der DDP. Reichs-
nister a. D. Koch-Weser, bei der Reichspartei des deut-
hen Mittelstandes (Wirtschaftspartei) Drewitz und Prof.
. Bredt, bei der BV. Domkapitular Leicht. Außer dem
egenwärtigen Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius gehört
ich die Mehrzahl der ehemaligen Reichswirtschaftsminister
em Reichstag an, nämlich die früheren Minister Wissell und
obert Schmidt (SPD.), Dr. Scholz, Dr. Becker,
essen und v. Raumer (DV.), Reichsfinanzminister Dr.
öhler (Z.) ist neu in den Reichstag gewählt, dazu kommen
ie früheren Reichsfinanzminister Dr. Dernburg (DD.),
r. Hilferding (SPD.) und Dr. Reinhold (DD.). Neben
em Reichsernährungsminister der letzten Regierung Schiele
DN.) sitzen die früheren Reichsernährungsminister Dr. Hermes
Z.) und Dr. Fehr (BB.), der Führer der neuen deutschen
auernpartei. Reichsarbeitsminister Dr. Brauns gehört dem
Reichstag wieder an und neben ihm sein Vorgänger Schlicke
SPD.). Außer dem Reichsverkehrsminister der letzten
Regierung Dr. Koch (DN.) ist auch Dr. Bell (Z.) wieder-
gekehrt, der früher Reichsverkehrsminister, später Reichs-
ustizminister war.

Unter den Reichstagsabgeordneten, die der Industrie
nahestehen, sind zu nennen die jetzigen und früheren Abgeord-
neten Bergassessor Leopold, Berlin (DN.), Bergwerks-
direktor Dr. jur. Rademacher, Borna b. Leipzig (DN.),
Dr.-Ing. Klönne, Dortmund (DN.), Geheimer Finanzrat
Dr. Hugenberg, Rohbraken/Lippe (DN.), Direktor Gok,
Altona, von der Werftindustrie (DN.), dazu neugewählt General-
direktor Dr. Haßlacher, Duisburg, und v. Troilo, Pförten
(DN.); von der DV. die wiedergewählten Abgeordneten Reichs-
minister a. D. v. Raumer, Berlin, geschäftsführendem Vor-
standsmitglied des Reichsverbandes der deutschen elektro-
technischen Industrie, Generaldirektor Albrecht, Vol-
priehausen, von der Kaliindustrie, Dr. Kalle, Frankfurt a. M.,
von der I.-G. Farbenindustrie, Dr. Schneider, Dresden, und
Hofrat Bickes, Stuttgart, neugewählt Generaldirektor
Köngeter, Düsseldorf, und Abteilungsleiter der Guten
Hoffnungshütte v. Gilsa, Sterkrade. Außer ihnen ist durch
seine Tätigkeit der wiedergewählte Geheime Justizrat Dr. Zapf
aus Zweibrücken der Industrie eng verbunden. Vom Zentrum
kehren wieder der Vorsitzende des Enquête-Ausschusses
Lammers, Berlin, und Dr. Florian Kloeckner, Loettring-
hausen, von den Demokraten Geheimer Kommerzienrat
Dr. Wieland, Ulm, aus der Aluminiumindustrie und der
frühere badische Staatspräsident Professor Dr. Hummel,
Berlin, von der I.-G. Farbenindustrie.

Den industriellen Fachverbänden stehen nahe die wieder-
gewählten Abgeordneten aus der DNVP. Dr. Lèjeune-
Jung, Berlin (Zellstoffindustrie), Dr. Reichert, Berlin
(Verband der Eisen- und Stahlindustrie); ferner von der DV.
Konteradmiral a. D. Brüninghaus, Berlin, Dr. Hoff,
Berlin, sowie Dr. Pfeffer, Gotha, vom Mitteldeutschen
Industriellenverband.

Aus der Technik ist neben einer großen Anzahl der
obengenannten Industriellen noch zu nennen der wieder-
gewählte Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Rauch, München (BV.).

Der Großhandel ist vertreten durch die wieder-
gewählten Abgeordneten Dr. Kulenkampff, Magdeburg,
und Dauch, Hamburg, von der DV., der Einzelhandel
durch die Abgeordneten Hartwig, Oppeln, und Sinn,
Aachen, vom Zentrum, Findeisen, Plauen, von der DV., so-
wie durch die Abgeordneten Lauterbach, Leipzig, Pall-
mann, Kaiserslautern, Sachsenberg, Berlin, Höm-
berg, Recklinghausen, Schmitt-Franken und Petzold,
Berlin, von der Wirtschaftlichen Vereinigung.

Das Verbandswesen des Handels ist nach dem
Ausscheiden des Abgeordneten Keinath vom Reichsverband
des Dt. Groß- und Überseehandels vertreten durch die wieder-
gewählten Abgeordneten Beythien, Berlin, Leiter des Ver-
bandes der Handelsschuß- und Rabattsparvereine Deutsch-
lands (DV.), Büll, Hamburg, Geschäftsführer des Verbandes
Deutscher Zigarrenladeninhaber (DD.) und den Generaldirektor
des Edeka-Verbandes Borrmann, Berlin, von der Wirt-
schaftspartei.

Aus dem Apothekenwesen stammt der wieder-
gewählte Medizinalrat Sparrer, Nürnberg (DD.).

Aus dem Bankgewerbe gehört, nachdem Geheimrat
Prof. Dr. Rießer auf seinen Wunsch aus dem Reichstag aus-
schied, ein unmittelbarer Berufsangehöriger dem Reichstage
nicht an. Ehemalige Berufsangehörige sind der frühere Reichs-
finanzminister Dr. Dernburg, Berlin (DD.), und Dr. Hermann
Fischer, Köln, der Präsident des Hansa-Bundes.

Aus dem Verkehrswesen ist zu nennen Dr. Mittel-
mann, Berlin (DV.), Syndikus des Verbandes der Kleinbahnen.

Dem Zeitungsverlage entstammt wirtschaftlich der
neugewählte frühere Reichsfinanzminister Dr. Reinhold,
Dresden (DD.); Verleger sind ferner die Abgeordneten Bruhn,
Berlin (DN.), und Hintzmann, Bremen (DV.); daneben ist
als Buchdruckereidirektor Abg. Loibl, Neuburg a. d. D. (BV.),
zu nennen.

Aus dem Gasthofs- und Gastwirtsgewerbe
sind zu erwähnen die Abgeordneten Strauß, Berlin (WP.),
Köster, Berlin (WP.), Leiter des Deutschen Gastwirts-
verbandes sowie der dem Gasthofsverbandswesen nahe-
stehende Rechtsanwalt Hampe, Berlin (DN.). Auch einen
Vertreter des Lichtspieltheatergewerbes zählt die
Wirtschafts-Partei in dem neugewählten Abgeordneten Sieg-
fried, Berlin.

Das Handwerk ist außerordentlich stark vertreten durch
die Abgeordneten der DNVP. Bäckerobermeister Biener,
Chemnitz, Handwerkskammersyndikus Mentzel, Stettin,
Handwerkskammersyndikus Dr. Wienbeck, Hannover,
Bäckerehrenobermeister Rieseberg, Quedlinburg, ferner
durch die Abgeordneten der Zentrumsfraktion Genossenschafts-
leiter Esser, Euskirchen, 1. Vizepräsidenten des Reichstags,
Maurermeister Bielefeld, Recklinghausen, Präsidenten der
Handwerkskammer Münster, und Bäckermeister Nauheim,
Essen. Von der Wirtschaftspartei gehören dem Handwerk an
die bisherigen Abgeordneten Bäckermeister Drewitz, Berlin,
Tapeziermeister Holzamer, Berlin, und die neu gewählten
Abgeordneten Fleischermeister Freybe, Stettin, Bäcker-
meister und Präsident der Handwerkskammer Erfurt Dunkel,
Schlosserobermeister François, Magdeburg, Maurermeister
Colosser, Berlin, Glaserobermeister Beier, Dresden,
Zimmermeister Freidel, Hildesheim.

Von den zahlreichen Vertretern der Landwirtschaft
seien nur einige der bekanntesten Namen genannt, so von den
Deutschnationalen Reichsminister Schiele, Schollene bei
Rathenow, die Landbundführer Frhr. v. Richthofen, Bogus-
lawitz, und Schlange, Schöningen, der Direktor der Land-
wirtschaftskammer für das Land Lippe Treviranus,
politischer Beauftragter seiner Partei; von der benachbarten
Christlichen Bauernpartei der eine der beiden Präsidenten des
Reichslandbundes Hepp, Seelbach (Nassau), (früher DV.), so-
wie der Direktor des Reichslandbundes v. Sybel, Berlin; vom
Zentrum der Präsident der Vereinigung der deutschen Bauern-
vereine, Reichsminister a. D. Dr. Hermes, Berlin, und das

Präsidialmitglied Dr. Crone-Münzebrock, Berlin, sowie der Senior der Landwirtschaft Landesökonomierat Herold, Loevelinkloe/Münster, und Dr. Perlitius, Direktor der Landwirtschaftsschule in Glatz, von der Bayerischen Volkspartei deren 2. Vorsitzender Ökonomierat Lang, Hausen, und der Direktor der Bayerischen Landesbauernkammer Dr. Horlacher, München; von der Wirtschaftspartei der Weingutsbesitzer Syndikus Dr. Jörissen, Köln; von der Demokratischen Partei der frühere Oldenburgische Ministerpräsident Tantzen, Heering i. O., sowie der auch sonst in der Wirtschaft stehende frühere badische Minister Dietrich, Wildgutach; von der Deutschen Bauernpartei und dem Bayerischen Bauernbund der frühere Reichslandwirtschaftsminister und gegenwärtige Bayerische Landwirtschaftsminister Professor Dr. Fehr, Freising, der altbekannte Bauernbundführer Eisenberger, Ruhpolding, und der Vertreter der radikalsten Richtung des B. B. Gandorfer, Pfaffenberg.

Verbandsdirektor des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine ist der Zentrumsabgeordnete Schlack, Köln. Daneben stehen mehrere sozialdemokratische Abgeordnete dem Konsumvereinswesen nahe.

In der gemeindlichen Verwaltung sind oder waren tätig die wiedergewählten Reichstagsabgeordneten Staatsminister a. D. Wallraf, Berlin (DN.), früher Oberbürgermeister von Köln, Reichsminister a. D. Dr. Scholz, Berlin (DV.), früher Oberbürgermeister von Charlottenburg, Reichsminister Koch-Weser (DD.), früher Oberbürgermeister von Bremerhaven und Kassel, Minister a. D. Dietrich (DD.), früher Oberbürgermeister von Konstanz, sowie der frühere Verbandsdirektor des Verbandes Groß-Berlin Dr. Steiniger (DN.). Gegenwärtig noch gehören der gemeindlichen Verwaltung an der neugewählte Oberbürgermeister Beims, Magdeburg (SPD.), Bürgermeister Staffehl, Biesen (DN.), Lind, Niederissigheim (DN.), Bürgermeister Berndt, Berlin-Friedenau (DN.), Stadtverordnetenvorsteher Staatssekretär a. D. Meyer, Berlin (DD.), und Stadtrat Dr. Löwenstein, Berlin (SPD.).

In schriftstellerischer und wissenschaftlicher Behandlung wirtschaftlicher Fragen haben sich neben manchen oben bereits genannten einen Namen gemacht die Reichstagsabgeordneten Dr. David, Berlin, früher Reichsinnenminister (SPD.), der sich besonders mit Agrarfragen beschäftigte, Finanzrat Dr. Bang, Berlin (DN.), Vorsitzender des Bundes für Nationalwirtschaft, Geheimer Regierungsrat a. D. Dr. Quaatz, Berlin (DN.), Universitätsprofessor Dr. Dessauer, Frankfurt am Main (Z.), Universitätsprofessor Dr. Moldenhauer, Köln (DV.), Dr. Cremer, Berlin (DV.), Professor Georg Bernhardt, Berlin (DD.).

Aus den Reihen der Gewerkschaftsvertreter sind zu nennen von den Christlichen Gewerkschaften, und zwar beim Zentrum, der frühere Preußische Ministerpräsident Dr. Stegerwald, Berlin, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands, der Geschäftsführer des Deutschen Gewerkschaftsbundes Dr. Brüning, Berlin, der frühere Beigeordnete des Reichsarbeitsministeriums Johann Becker, der frühere Reichspostminister Giesberts, Berlin, Joos, M.-Gladbach, und der alte Gewerkschaftsführer Wieber, Duisburg, der Bergarbeiterführer Imbusch, Essen, der württembergische Gewerkschaftsführer Regierungsrat Andre, Stuttgart, der badische Gewerkschaftsführer Ersing, Karlsruhe. Hierzu gehören ferner die Abgeordneten Behrens, Berlin, Vorsitzender des Zentralverbandes der Landarbeiter, und Reichsminister a. D. Dr. Koch, Elberfeld (DN.); ferner die Angestelltenführer Thiel, Berlin, Vorstand des Gesamtverbandes Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (DV.), und Lambach, Berlin (DN.), vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, sowie der Abgeordnete Winnefeld, Wattenscheid (DV.); aus dem Gewerkschaftsring gehören dem Reichstag an die demokratischen Abgeordneten Erkelenz, Berlin, Ziegler, Siegen i. W., und Lemmer, Berlin, Generalsekretär des Gewerkschaftsringes, sowie der Bundesvorsitzende Schneider, Berlin, des Gewerkschaftsbundes der Angestellten. Sehr groß endlich ist die Zahl der Mitglieder aus dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (den Freien Gewerkschaften), von denen nur der zweite Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Graßmann, Hamburg, der Führer der Holzarbeiter, Tarnow, Berlin, der Bergarbeiterführer Husemann, Bochum, der Vorsitzende des Deutschen Landarbeiterverbandes, Georg Schmidt, Berlin, sowie der Vorsitzende des Afa-Bundes, Aufhäuser, Berlin, genannt seien.

Von den wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereinigungen endlich gehört dem Reichstag der Abgeordnete Wolf, Hökendorf, Vorsitzender des Reichslandarbeiterbundes, an.

Aus Kreisen der Industrie- und Handelskammern sind nur wenig Reichstagsabgeordnete hervorgegangen. Genannt seien als Mitglieder von Kammern die Abgeordneten Dr. Haslacher, Duisburg (DN.), Dr. Klö... Dortmund (DN.), Dr. Hugenberg, Essen (DN.), Dr. Ka... Wiesbaden (DV.), Sinn, Aachen (Z.), Dauch, Hamburg (V... Dr. Wieland, Ulm (DD.); Kammerbeamte sind, nach... Dr. Moost eine Wiederaufstellung ablehnte, nur Staatssek... a. D. Meyer, Berlin (DD.), und Dr. Hugo, Bochum (V... Außerdem darf als den Handelskammern besonders nahestehend der frühere Handelskammersyndikus und Preuß... Handelsminister a. D. Fischbeck (DD.) hier genannt we...

Die Aufzählung wäre nicht nur unvollständig, sondern ... unhöflich, wenn nicht noch der Vertreterinnen der Hauswirtschaft und fraulicher Berufe gedacht würde. Als solche sind genannt von der Deutschen Volkspartei Frau Dr. Hertwig-Bünger, Berlin, vom Zentrum Frau Neuhaus, Dortmund, und von der SPD. Frau Agnes, Düsseldorf, Frau Kurfürst, Kiel, und Frau Reitze, Hamburg. Auf sozialem Gebiet haben sich besonders betätigt Frau Weber, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, und Frau Teusch, Köln, vom Zentrum, Frau Lang-Brumann, München, von der Bayerischen Volkspartei; Frau Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Dr. Bäumer, und Frau Dr. Lüders von der Demokratischen Partei.

### Empfehlungen für unnötige Adreßbuch-Veröffentlichungen.

Von beachtlicher Seite wird uns mitgeteilt, daß I. u. Hk. immer noch Empfehlungen und Begutachtungen für Adreßbuch-Veröffentlichungen, deren Unwert für die Wirtschaft nicht übertroffen werden kann, hergeben. Diese Empfehlungen dienen fast ausschließlich zu schlimmstem Inseratenfang. Wenn es sich dabei nur um unzulängliche, aber nicht gerade schwindelhafte Firmen handele, sei die Situation noch erträglich. Einzelfälle zeigten aber, daß Unternehmungen, die ausschließlich bezahlte Eintragungen aufnehmen, über zahlreiche Empfehlungsschreiben maßgebender Kammern verfügen. Wir verweisen hierzu auf den Erlaß des Herrn Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe (vgl. D. W. Z. Nr. 22, S. 5) sowie auf einen früheren Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers, dessen Inhalt den Kammern seinerzeit bekanntgegeben wurde (vgl. Rundschr. v. 12. Dezember 27 P. 1460). Der Reichsverband der Adreßbuch-Verleger (vgl. D. W. Z. Nr. ... S. 543) teilt uns mit, daß er in aller Objektivität bereit ist, den Kammern seine spezielle Sachkenntnis zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Kammer glaubt, eine Empfehlung aussteller zu sollen, so wird es sich vielleicht empfehlen, sich vorher mit der genannten Organisation in Verbindung zu setzen. (P. 602/2...

### Fristablauf für Entschädigungen auf U. S. A.-Patente

Berlin, 21. 6. Auf Grund des amerikanischen Freigabegesetzes vom 10. März d. J. können diejenigen deutschen Patentbesitzer, deren Patentrechte und Erfindungen von der amerikanischen Regierung gebraucht oder gekauft worden sind, eine Entschädigung bei dem dafür errichteten Schiedsrichteramt in Washington beanspruchen. Die zur Wahrnehmung der hieraus sich ergebenden Rechte im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt errichtete „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12/14, weist nachdrücklich darauf hin, daß die Frist für die Anmeldung solcher Entschädigungsansprüche am 2. August d. J. abläuft, d. h. daß derartige Anträge bis zu diesem Tage in Washington eingereicht sein müssen. Im Hinblick darauf, daß die Vorbereitung der formgerechten Anmeldungen sowohl hier wie drüben eine gewisse Zeitspanne erfordert, und unter Berücksichtigung der Laufzeit des Überseeschriftwechsels wird denjenigen Besitzern von während des Krieges in den Vereinigten Staaten beschlagnahmten deutschen Patenten, die sich noch nicht mit der genannten Interessenvertretung in Verbindung gesetzt haben, dringend empfohlen, dies unverzüglich zu tun, da damit gerechnet werden muß, daß Ansprüche, die seitens der Interessenvertretung nicht bis zum 12. Juli d. J. an ihr amerikanisches Büro abgesandt worden sind, Gefahr laufen, nicht mehr berücksichtigt werden zu können. Es sei erneut darauf hingewiesen, daß die Entschädigungspflicht der amerikanischen Regierung sich nur auf Anträge erstreckt, die bis zum 2. August d. J. in Washington eingereicht sind. Es handelt sich dabei um eine seitens des amerikanischen Kongresses gesetzlich festgelegte Frist, deren Verlängerung im Verwaltungswege infolgedessen unmöglich ist. (Zu IV b/640/28.)

## Persönliches.

Anläßlich der Feierlichkeiten bei Einweihung des Erweiterungsbaues der Technischen Hochschule zu Breslau ist der Präsident der I. u. Hk. Görlitz, Herr Kommerzienrat Dr. Weil, Görlitz, wegen seiner Verdienste um Wirtschaft und Verkehr Schlesiens, zum Ehrensenator der Technischen Hochschule ernannt worden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

estellungen nehmen alle chhandlungen und Postan-lten sowie der Verlag Reimar obbing, Berlin SW 61, oßbeerenstraße 17, entgegen.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 5. JULI 1928 | Nummer 27


## Justiz und Wirtschaft.

Von Reichsminister a. D. Schiffer.

Im Frühjahr 1927 fand im Kammergericht zu Berlin eine m Preußischen Justizministerium veranstaltete Vortragsreihe er Fragen der Justizverwaltungsreform statt. Die rträge wurden demnächst in einem Sammelbande veröffent-ht. Ihm ist nunmehr eine zweite Schrift „Reformen in der eußischen Justizverwaltung", gleichfalls vom Preußischen stizministerium herausgegeben, gefolgt. Beide Bücher zu-mmen legen Zeugnis von dreierlei ab: einmal von der führen-n Rolle, die die preußische Justizverwaltung auf diesem Ge-ete spielt, sodann von der zähen und tiefgründigen Arbeit, rch die sie sich den Anspruch auf diese führende Rolle er-rben hat; und endlich von dem Geist, von dem ihre Arbeit tragen wird. Dieser Geist ist ein eminent moderner, indem helläugig und weitherzig die Anforderungen der Zeit und die gebnisse ihres Vorwärtsstrebens betrachtet und daraufhin üft, inwieweit sie für die Justizverwaltung unbeschadet ihrer genart verwertbar sind. Er ist ein moderner und eben des-lb ein wirtschaftlicher Geist; denn wenn unsere Zeit auch nicht der Wirtschaft aufgeht, so ist sie doch von ihr, ihren An-hauungen und ihren Methoden so stark beeinflußt, daß man rgends an ihr vorbeisehen kann. So sind es denn auch die ziehungen zwischen ihr und der Justizverwaltung, die jenen arbietungen ihren besonderen Stempel aufdrücken.

Daß vielfache Wechselbeziehungen zwischen er Wirtschaft und der Justiz überhaupt bestehen, gt auf der Hand. Insbesondere kann ohne ein sicheres, hleuniges und unparteiisches Recht kein Wirtschaftsleben be-ehen und sich entwickeln, das über die einfachste und ur-rünglichste Form der Eigenwirtschaft hinaus auf den Aus-usch von Gütern eingestellt oder gar in die Weltwirtschaft rflochten ist. Zumal eine Kreditgewährung, auf die ja schließ-h jede entwickelte Wirtschaft angewiesen ist, erscheint ohne ne zuverlässige Rechtsgrundlage nicht denkbar. Insofern tte also von jeher die Wirtschaft ein starkes Interesse am echt. Sie hat es seit einem halben Jahrhundert auch praktisch rch ihre lebhafte Teilnahme an der Rechtsprechung in den ammern für Handelssachen bestätigt; und man erinnert sich ner Vereinigung „Recht und Wirtschaft", die darüber hinaus ste Fäden zwischen beiden Mächten zu schlingen mit Erfolg emüht war.

Jetzt tritt uns diese Interessenverknüpfung auf dem engeren ebiete der Justizverwaltung entgegen. Wir gewinnen Einblick die zahlreichen Möglichkeiten, durch Heranziehung wirtschaft-cher Gesichtspunkte die Justizverwaltung billiger, handlicher nd schleuniger zu gestalten. Wir erkennen aber auch, wie sehr ie Wirtschaft auf eine derartige Gestaltung der Justiz-erwaltung angewiesen ist — nicht bloß, weil jede Verbilligung ines staatlichen Betriebes in erster Reihe ihr als derjenigen telle zugute kommt, die die Kosten der öffentlichen Ver-altung in der Hauptsache aufzubringen hat, sondern auch des-alb, weil sie in ihrer Wirksamkeit von der Funktion der Justiz-erwaltung ganz unmittelbar und stark beeinflußt wird. Die chönsten Gesetze nützen nichts, wenn ihre Ausführung durch ine schleppende Verwaltung lahmgelegt oder übermäßig ver-ögert wird. In der Justiz stecken dauernd viele Millionen wirt-chaftlichen Kapitals; und die Wirtschaft muß sie so schnell wie öglich frei bekommen, um sie produktiv zu verwenden. Des-alb ist es für sie unerträglich, wenn sie wochenlang auf den Erlaß eines beantragten Zahlungsbefehls warten muß; wenn sich die Ausfertigung eines Urteils, die Antwort auf einen Antrag, der Erlaß einer Verfügung hinzieht; wenn die Zwangsvoll-streckung es an der nötigen Schnelligkeit und Nachdrücklichkeit fehlen läßt. Wie viele Klagen sind in dieser Hinsicht während der Deflationszeit aus Wirtschaftskreisen erhoben worden!

Vielleicht haben gerade die Erfahrungen aus dieser schlimmen Zeit dazu beigetragen, Justizverwaltung und Wirt-schaft einander näher zu bringen. Jedenfalls haben sie sich nunmehr zu einträchtigem Zusammenwirken gefunden. Das geht schon äußerlich aus jener Schrift über die preußische Justizverwaltung hervor. Drei Aufsätze beschäftigen sich mit der Frage, was die Wirtschaft von der Justizverwaltungsreform erwartet, und was die Justizverwaltung von der Mitarbeit der Wirtschaft erwarten kann; zwei von ihnen rühren von Handelskammern her. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat einen bewährten kaufmännischen Organisator zu seinen Re-formen als Berater herangezogen. Wegen einer besseren Aus-gestaltung der Zwangsvollstreckung ist die Justizverwaltung an die Organisationen des Einzelhandels herangetreten. Die Industrie- und Handelskammer zu Essen hat sich bereit erklärt, der Justizverwaltung Vorschläge für eine grundlegende Reform der Geschäftsanordnungen und Dienstanweisungen zu unter-breiten. In Einzelfragen wenden sich die ausgewählten Be-amten, die mit den Reformarbeiten betraut sind, unmittelbar an wirtschaftliche und technische Stellen, um in ihre neuen Methoden und Einrichtungen Einblick zu gewinnen. Musterbüros sind bei den Justizbehörden angeordnet, die ihrerseits in dauernder Verbindung mit den in Betracht kommenden Industrien stehen. Überall tritt ein harmonischer Gemeinschaftswille tat-kräftig zutage.

Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Er findet seine An-erkennung im neuesten Jahresbericht der Berliner Industrie- und Handelskammer, in dem die vortrefflichen, von der Justiz-verwaltung zur Bewältigung der Geschäfte getroffenen gericht-lichen Einrichtungen gerühmt werden. Sie bestehen zunächst in der reichen Ausstattung der Gerichtsbehörden mit den Er-zeugnissen moderner Technik. In stets steigender Anzahl sind Schreibmaschinen, zum Teil geräuschlos arbeitend, versenkbar und mit elektrischem Antrieb versehen, Telephon-anlagen, Büromöbel jeder Art, neuartige Schreibtische, Tisch-geleuchte, Manuskripthalter, zum Geradesitzen zwingende Dreh-stühle, Aktenheft- und Briefschließ-, Freistempel-, Buchungs- und Rechen-, Vervielfältigungs- und Druckmaschinen, Schnell-druckpressen, photographische Vervielfältigungsapparate, Registrierkassen und Geldzählapparate angeschafft worden. Das Durchschreibverfahren und die Verwendung von Vordrucken ist in verfeinerter und erweiterter Form in Anwendung gebracht. Eine mannigfache Ausgestaltung haben die Karteien erfahren. Sie haben eine besondere Bedeutung für den Gläubigerschutz gegenüber böswilligen Schuldnern erlangt. Der Posteingangs-, Ausgangs- und Innenpostverkehr ist verbessert. Was hier noch zu erreichen ist, erhellt schon daraus, daß in der gemeinschaft-lichen Briefannahmestelle des Amtsgerichts Berlin-Mitte und des Landgerichts I täglich 35 000 Briefsachen eingehen und 40 000 abgehen, und daß etwa 80 Justizwachtmeister den Haupt-teil ihrer Arbeitskraft darauf verwenden müssen, dieses Schrift-gut auf den 10 km langen Gängen der Gerichtsgebäude von und

zu den Abteilungen zu befördern. Die Briefannahmestelle ist nach Art eines in modernster Weise eingerichteten Postamts ausgebaut. Der Aktenverkehr innerhalb der Gebäude wird durch Laufburschen und Laufmädchen verbilligt, außerhalb ihrer durch Autos besorgt. Die Stenographie findet weiteste Anwendung; ein großer Teil der Beamtenschaft und jeder Angestellte muß die Einheitskurzschrift beherrschen.

Mit Benutzung der Psychotechnik ist begonnen. Die Verteilung und Ausstattung der Diensträume ist unter dem Gesichtspunkt der Zusammenlegung zusammengehöriger Arbeitsstätten neu geregelt. Eine von der Wirtschaft mit Freuden begrüßte Sondereinrichtung ist das Schnellmahnamt beim Amtsgericht Berlin-Mitte. Die ihm angeschlossenen Firmen und Rechtsanwälte — gegenwärtig etwa 100 Teilnehmer mit monatlich fast 10000 Anträgen — reichen ihre Anträge gleich mit Abschriften und Entwurf der Zustellungsurkunde ein, so daß das Gericht nur die Begründung prüft und die Unterschrift leistet, und erreichen dadurch, daß innerhalb weniger Stunden nach Eingang bei Gericht der Zahlungsbefehl erlassen oder der Vollstreckungsbefehl erteilt wird.

Eine volle Übereinstimmung besteht zwischen Justizverwaltung und Wirtschaft noch bezüglich des Gerichtsvollzieherwesens, für das letztere die Wiedereinräumung der freien Wahl verlangt, sowie hinsichtlich der Büroreform. Sie ist durch die „Buko", die Personal- und Dienstordnung für das Büro und die Kanzlei vom 1. März 1928 dergestalt erfolgt, daß zwischen Bürobeamten des schwierigen, solchen des einfachen Bürodienstes und Kanzleibediensteten unterschieden wird, welch letztere lediglich aus Personen im Angestelltenverhältnis, vorwiegend weiblichen Geschlechts, bestehen. Die Wirtschaft bemängelt diese Zerlegung der Arbeit. Aber sie dient dem Gesichtspunkt der Dekonzentration durch Abgabe von Arbeiten, die bisher von höheren Stellen besorgt wurden, an untere, wie sie auch im Ministerium, bei den Justizhauptkassen, den großen Gerichtskassen, in der örtlichen Justizverwaltung, bei der Kosteneinziehung, im Zustellungsdienst und selbst bei den Reinigungsarbeiten erfolgt ist. Am stärksten aber hat sich dieses Prinzip in der Kleinen Justizreform durchgesetzt. Während ursprünglich Bürobeamte nur zur Unterstützung des Richters durch Vorverfügen, Expedieren u. a. m. herangezogen wurden, sind sie jetzt mehr und mehr aus Gehilfen Vertreter des Richters geworden, die ihn auf dem ihnen zugewiesenen Felde ersetzen. Im Zivil- und im Strafprozeß, und ganz besonders im Grundbuchwesen und in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind den Rechtspflegern immer neue Aufgaben gestellt und, wie allseitig anerkannt wird, im großen und ganzen befriedigend gelöst worden. Wenn auch die Regelung dieser Frage bei den verschiedenen Ländern noch sehr verschieden ist, gibt doch die Verfügung vom 1. März 1928, in der die in Preußen getroffenen Maßnahmen zusammengefaßt sind, ein anschauliches Bild des bestehenden Zustandes in seinen wesentlichen Zügen. Ähnliche Anordnungen wie bei den Gerichten sind bei den Staatsanwaltschaften getroffen.

Wenn man diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit überblickt, so wird man sich der Wahrnehmung nicht entschlagen können, daß in ihnen wirtschaftliches Leben pulsiert, wirtschaftliches Denken rege ist, Verständnis für die Anschauungen und Anforderungen der Wirtschaft sich offenbart. Unwillkürlich tritt das Wort Rationalisierung auf die Lippen. Auch in jenen Aufsätzen kehrt es immer wieder. Was die Maschine leisten kann, soll nicht der Mensch leisten — was der geringer bezahlte Mensch leisten kann, soll nicht der höher bezahlte leisten —, was ein Mensch leisten kann, soll nicht eine Mehrheit von Menschen leisten: diese einfachen und natürlichen Grundsätze der wirtschaftlichen Rationalisierung werden auch auf die Justizverwaltung angewandt. Aber nicht unbesehen und unbedingt werden sie übertragen und übernommen. Bei aller Übereinstimmung des prinzipiellen Ausgangspunktes sind die Unterschiede beider Gebiete zu groß, als daß sie nicht berücksichtigt werden müßten. Ist doch die staatliche Verwaltung in ihren Maßregeln viel weniger frei [illegible] die Wirtschaft. Sie hat es zum größten Teil mit festangestellt[illegible] Beamten zu tun und nicht mit beliebig kündbaren Arbe[illegible] kräften. Ihr sind durch den Etat, durch die parlamentaris[illegible] Kontrolle, durch besondere soziale Pflichten Schranken gezog[illegible] Im hellen Licht der Öffentlichkeit stehend, soll sie einen Musterbetrieb darstellen. Vor allen Dingen aber verfolgt sie nicht [illegible] werbszwecke und ist in ihrer Gestaltung wie in ihren Funktion[illegible] an Gesetze gebunden, für die ihre Sonderzwecke richtung[illegible] gebend sind. Diese Gesetze haben es zuwege gebracht, daß [illegible] zwei der wichtigsten Gebiete die Justizverwaltung den von [illegible] eingeschlagenen und als richtig erkannten Weg der Rationa[illegible] sierung bisher nicht bis zu Ende gegangen ist. Der Grundgedanke der Kleinen Justizreform hätte verlangt, daß überall da, wo zur Übernahme richterlicher Geschäfte taugliche Bürobeamte vorhanden sind, diese Übernahme durch sie auch [illegible] folgt. Aber dann wären eine große Anzahl Richter überflüssig geworden. Nun können Richter wider ihren Willen entlassen oder versetzt werden nur dann, wenn eine Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke überhaupt erfolgt, und eine Veränderung der Bezirke wiederum kann in Preußen nur durch Gesetz bewirkt werden. Da man sich scheute, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, beschränkte man die Anwendung der Kleinen Justizreform auf diejenigen Fälle, in denen der einzelne Richter überlastet ist. Sie dient also in ihrer jetzigen Gestalt nur eben der Entlastung des einzelnen Richters, nicht der gesamten Justiz, ist eine rein finanzielle, nicht eine organisatorische Maßregel und führt zu dem höchst irrationellen Ergebnis, daß auch dort, wo ein Urkundsbeamter die Geschäfte erledigen könnte, sie dem Richter belassen werden, um ihn dessen man sich nicht entledigen kann, überhaupt zu beschäftigen. Wenn allein in Preußen am 1. Januar 1928 die durch die Kleine Justizreform in dieser Einschränkung herbeigeführte Ersparnis an richterlicher Arbeit sich auf 807 Richterkräfte berechnete, so kann man daraus ermessen, wie groß die Ersparnis bei ihrer völligen Durchführung gewesen wäre. Die Unmöglichkeit, Gerichtsbezirke anders als durch Gesetz zu ändern, hat weiterhin dazu geführt, eine große Anzahl von nicht voll beschäftigten Gerichten aufrechtzuerhalten. In Preußen sind von den 450 einstelligen und 274 zweistelligen Amtsgerichten bereits im Jahre 1913 zwei Fünftel bis die Hälfte nicht voll beschäftigt gewesen, in Bayern sind es 61. In Preußen sind mindestens zwei, in Bayern drei Oberlandesgerichte überzählig. Ähnlich steht es um die Landgerichte. Aber es ist nicht gelungen, diese unwirtschaftliche Ausgestaltung der Gerichtsbehörden auf das ihren Leistungen entsprechende Maß zurückzuführen.

So tritt bereits auf diesem Gebiet die Macht der Widerstände hemmend und störend hervor; und dabei ist es doch nur erst ein, wenn auch durchaus kein unwichtiger Ausschnitt der Justiz überhaupt. Ihr Hauptgebiet ist das der eigentlichen Rechtspflege und Rechtsprechung. Auch auf ihm ist für wirtschaftliche Gesichtspunkte Raum; auch auf ihm kann eine Rationalisierung sich vollziehen und hat sich vollzogen. Wenn auch die Maschine hier kaum eine erheblich Rolle spielt, so kann doch durch die Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters und die Verringerung der Besetzung der Kollegialgerichte rationalisiert werden; und so ist denn auch im Laufe der Jahre, zuletzt noch bei Gelegenheit der Emmingerschen Justizreform, mehr und mehr verfahren worden. Aber das will nicht alles viel bedeuten und soll zudem teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Wenn sich also die Rationalisierung der Justiz hierin erschöpfen sollte, so wäre die Ausbeute für die Wirtschaft nicht erschütternd. Dem ist aber nicht so. Dem Rationalisierungsgedanken stehen auch im Rechtswesen noch breite Wege offen. Hier sind es allerdings nicht diejenigen, die er in der Wirtschaft eingeschlagen hat. Sie laufen auseinander, fast gegeneinander — obwohl das Ziel das gleiche ist. Wo für die Wirtschaft die Rationalisierung aufhört, fängt sie bei der Justiz recht eigentlich erst an. (Schluß folgt.)

# Zur Bilanz des Braunkohlenbergbaues.

Von Dr. Fr. A. Pinkerneil.

An der Mengenkonjunktur, die der englische Bergarbeiterstreik herbeiführte, hat auch der deutsche Braunkohlenbergbau seinen gerechten Anteil gehabt. Mit 139,1 Mill. To. Förderung schloß das Jahr 1926 ab. Die Propheten, die als eine selbstverständliche Folge der Beendigung des englischen Bergarbeiterstreiks ein Nachlassen des deutschen Brennstoffabsatzes voraussagten, haben das typische Schicksal ihrer Kollegen von der Wetterwarte gehabt; das Gegenteil ist eingetroffen. Die Konjunktur im Jahre 1927 ist für den deutschen Kohlenmarkt nicht von einem verstärkten Export, sondern von einer Kräftigung des inneren Marktes geschaffen. Die

deutsche Ausfuhr an Kohle (einschließlich Koks, Preßkohle, Braunkohle) ging 1927 gegenüber 1926 um rd. 14 Mill. To. (7,29 %) zurück, aber die Förderung, die nach Abzug des Selbstverbrauchs mit geringem Rest Absatz fand, stieg in der Steinkohle von 1926 auf 1927 um 8 Mill. To. auf 1[illegible] Mill. To., in der Braunkohle um 11 Mill. To., von 1[illegible] Mill. To. auf 150 Mill. To.

Die durch den englischen Streik hervorgerufenen günstigen Verhältnisse haben sich als eine Ankurbelung der deutschen Wirtschaft bewiesen, die — besonders mit Rücksicht auf den Brennstoffabsatz — nicht besser gekennzeichnet werden kann als durch den Hinweis, daß sich gegenüber 1926 die Rohstahlerzeugung um 32,16 %, die Roheisenerzeugung um 35,87 % hob.

Die Gestaltung der Braunkohlenförderung und des Braunkohlenabsatzes in 1927 verdient nach verschiedener Hinsicht eine Betrachtung. Trotz der beträchtlichen Steigerung seiner Förderung um 4,9 % ist der bedeutendste Braunkohlenbezirk, Halle, von 48 % der Gesamtförderung auf 47,3 % zurückgegangen, während Bonns Anteil von 27,6 auf 28,5 gestiegen ist. Bemerkenswert ist die Erhöhung der Förderung im Breslauer Bezirk von 5,8 % auf 6,1 % der Gesamtproduktion. Thüringen weist einen Rückgang, Sachsen eine 7 %ige Steigerung auf. Bayern hat nach dem Aufhören des englischen Streiks einen sehr merklichen Rückgang erfahren, sich jedoch in der Mitte 1927 schon erholt; als Endergebnis bucht es sogar eine geringe Steigerung der Rekordförderung von 1926.

Der weitere Rückgang der Tiefbauförderung im mitteldeutschen Revier liegt in der Linie der Entwicklung, ebenso der Rückgang der sogenannten Randreviere, die in der Brikettherstellung um 5 % gegenüber dem Vorjahre nachgeben. Die Brikettherstellung hat im übrigen eine starke Zunahme (um 6,5 %) erfahren und schließt mit 26,5 Mill. To. ab. Unbedeutend ist die Zunahme der Koksherstellung; der größte Bezirk, Halle, bucht sogar einen Rückgang. Dagegen hat sich die Rohkohlentrockenstauberzeugung in 1927 gegenüber dem Vorjahre vervierfacht und wird mit 18 639 t ausgewiesen.

Auf Grund dieser Ergebnisse ist zu untersuchen, ob die Behauptung des Schmalenbachgutachtens, die mitteldeutsche Braunkohlenproduktion habe sich durch Aufblähung ungesund entwickelt, zu Recht besteht. Eine Vorbemerkung: an den Feststellungen des Schmalenbachgutachtens über den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau hat kein Herr aus dem „Revier" teilgenommen. Das war ein Fehler, der zu mancher Schiefheit in der Darstellung und Beurteilung geführt hat. Das Gutachten hat mit dem erhobenen Vorwurf unrecht, denn die gesteigerte Förderung und die anwachsende Brikettfabrikation ist glatt abgesetzt worden. Der Brikettabruf war bei beiden Syndikaten, dem Mitteldeutschen und dem Ostelbischen, durchweg gut, sogar in den Sommermonaten erfuhr er eine Belebung. Das Mitteldeutsche Syndikat hat einen Bahnversand von 12 338 000 t, das Ostelbische von 2 223 000 t Briketts gehabt. Der Syndikatsverkauf im Rohkohle war zufriedenstellend, in den letzten Monaten (seit September) lebhaft.

Der Vorwurf ungesunder Produktionsstärkung kann vor solchen Tatsachen nicht erhoben werden. Oder schließt das Urteil die Erkenntnis ein, daß der Braunkohlenbergbau Mitteldeutschlands in absehbarer Zeit nicht mit der gleichen absatzfähigen Fördermenge wie 1926 oder 1927 werde rechnen können? Dann fehlen dazu die Anhaltspunkte. Der Brennstoffabsatz ist in erster Linie eine Frage an den Beschäftigungsgrad der Industrie. Eine Prognose des Niedergangs auf die Dauer soll wohl nicht gestellt werden. Für den Braunkohlenbergbau spielt der Absatz in Hausbrandbriketts eine entscheidende Rolle. Welches sind die Faktoren einer Rechnung, die in dieser Hinsicht mit einem sicher zu erwartenden Defizit abschließt.

Die Aufblähung kann nicht in der getroffenen Rationalisierung und technischen Vervollkommnung gesehen werden. Die Rationalisierung und die Verbesserung der Technik haben in Mitteldeutschland gute Erfolge gezeitigt. Betriebskonzentration, Zusammenlegung kleiner Betriebe zu Großtagebauten ist an mancher Stelle erfolgt. Diese Maßnahmen gingen Hand in Hand mit Verbesserungen der Fördertechnik. Es galt zu betrachten, daß die Abraumverhältnisse von Jahr zu Jahr schlechter werden. Die neue Inbetriebnahme großer Bagger und von 8 Absetzapparaten hat den erwarteten Erfolg gehabt. Im eigentlichen Grubenbetrieb wurden zahlreiche Eimerbagger neu in Tätigkeit gesetzt. Auch im Tiefbaubetrieb ging man mit dem Ausbau neuer Methoden vor: Schießarbeit im Abbau und Streckenvortrieb, Verwendung von Transportbändern und Schüttelrutschen. So wurde trotz Verkürzung der Arbeitszeit im mitteldeutschen Revier eine Förderungssteigerung gegenüber 1926 von rund 10 Mill. To. erzielt.

Die Vermehrung der Brikettpressen war eine Folge des stärkeren Abrufs, in der Verbesserung des Brikettierbetriebs ist man gut vorwärtsgekommen.

Der Selbstverbrauch ging erfreulich zurück: auf je 100 t Gesamtförderung ergaben sich 3,14 t in 1927 gegenüber 3,54 t im Vorjahr.

Durch Rationalisierung und Entwicklung der Technik hat der Braunkohlenbergbau versucht, der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Herr zu werden. Die Mengenkonjunktur ist bei ihm ebensowenig wie beim Steinkohlenbergbau eine Verdienstkonjunktur geworden. Die Brennstoffverkaufspreise waren ungünstig; um den Sommerabsatz zu sichern, wurden die Brikettpreise im Mitteldeutschen Syndikat im April 1927 auf 12 M. gesenkt, im Juni auf 13 M. festgesetzt und erst im Oktober wieder auf 15 M. gesteigert. Die Selbstkosten erhöhten sich durch die im Oktober nach dem kurzen Streik diktierte Lohnerhöhung von 11,5 %. Durch diese Lohnerhöhung wurde die Steigerung der Preise wieder unwirksam gemacht.

Die Erhöhung der sozialen Lasten ist eine allgemeine Erscheinung im Bergbau, die den mitteldeutschen Bergbau hart trifft. Der Wochenbeitrag des Hauers stieg von 2,70 M. in 1925 auf 7,41 M. in 1927, der Monatsbeitrag eines Obersteigers im selben Zeitraum von 24,12 M. auf 46,52 M. Mit der Erhöhung des auf sie entfallenden Beitrags hatten die Werke durch Lohnheraufsetzung auch die auf die Arbeitnehmerschaft entfallenden Beiträge zu tragen.

Die Schlußbetrachtung der Jahresbilanz gilt der Sorge um die Rentabilität. Und die steht für den Braunkohlenbergbau Mitteldeutschlands n i c h t fest. Die erste Voraussetzung zur Erzielung einer Rentabilität ist die Rationalisierung und Verbesserung der Technik; daß in dieser Hinsicht die Leistung befriedigt und die Pläne zu billigen sind, wird nicht bezweifelt. Es wird zu untersuchen sein, ob weitere Konzentrationen durchgeführt werden können. Die Pläne auf Forderung der Staubkohlenverwendung (zumal auch durch die Reichsbahn!), der Gasfernversorgung und der weiteren Chemisierung müssen verfolgt werden. Ob die von Schmalenbach empfohlene Untersuchung der Verbilligung der Absatzorganisation zu praktischen Erfolgen führen wird, kann noch berechtigtem Zweifel unterliegen. In der Preisfrage ist der Braunkohlenbergbau, ganz abgesehen von den Bestimmungen des Kohlenwirtschaftsgesetzes, durch die Angebote der Steinkohle unfrei. Das helpt your self ist die Forderung, der sich der Braunkohlenbergbau gegenüber sieht. Die Rationalisierung und technische Vervollkommnung hat ihre Grenze, das zeigt der Ruhrbergbau — und der Braunkohlenbergbau wird diese Grenze auch bald sehen, die Kohlenveredlung ist noch ein Zukunftswechsel mit hohen Diskontspesen, der Absatz abhängig von einem unsicheren Markt. Richtlinie kann nur sein: Ausnutzung der Anlagen, bestmögliche Verwertung der Kräfte, Kalkulieren auf lange Sicht, d. h. Vermeidung von Schiedssprüchen und der Erhöhung sozialer Lasten.

# Ein Jahr deutscher Arbeitsgerichtsbarkeit.

Von Dr. jur. Anthes-Berlin, Mitglied der Geschäftsführung der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände".

Am 1. Juli dieses Jahres hat nunmehr die neue einheitliche deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit ihr erstes Lebensjahr beendet. Bei dem Gedanken dieses Tages drängt sich m. E. unabweisbar die Frage auf: Wie hat sich das große und für das deutsche Rechts-, Staats- und Kulturleben so bedeutungsvolle Gesetzgebungswerk des Arbeitsgerichtsgesetzes, dessen Ausgestaltung in organisatorischer und materieller Hinsicht Gegenstand langjähriger erbitterter Kämpfe war, in diesem ersten Jahr deutscher einheitlicher Arbeitsgerichtsbarkeit bewährt?

Die durch das Arbeitsgerichtsgesetz geschaffene Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen stellt eine Verwirklichung der Forderungen dar, wie sie von allen beteiligten Kreisen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, schon seit langem erhoben worden waren. Wenn man sich das Bild der Unübersichtlichkeit und Zersplitterung in die Erinnerung zurückruft, das die Arbeitsrechtspflege vor dem 1. Juli 1927, dem Tage des Inkrafttretens des Arbeitsgerichtsgesetzes bot (Zuständigkeit der Amtsgerichte, Kaufmannsgerichte, Gewerbegerichte, Berggewerbegerichte, Innungsausschüsse, Innungsschiedsgerichte, der bei den Gewerbegerichten oder Schlichtungsausschüssen errichteten Vorläufigen Arbeitsgerichte usw.), so will es kaum glaubhaft erscheinen, daß dieser Zustand erst seit einem Jahre durch das Arbeitsgerichtsgesetz überwunden ist. Welche Erleichterungen diese Vereinheitlichung und Vereinfachung der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung für die Rechtsuchenden bedeuten, wird wohl jeder empfunden haben, der in der arbeitsgerichtlichen Praxis steht! Insoweit kann also uneingeschränkt von einer Bewährung des Arbeitsgerichtsgesetzes in seinem ersten Jahr praktischer Anwendung gesprochen werden.

Bei der organisatorischen Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes[1]), die hinsichtlich der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte den einzelstaatlichen Landeszentralbehörden (§§ 14 ff., 33 ff. ArbGG.), hinsichtlich des Reichsarbeitsgerichts den Reichszentralbehörden (§§ 40ff. ArbGG.) oblag, bot besondere Schwierigkeiten die bezirkliche Abgrenzung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte[2]). Diese Schwierigkeiten hatten ihren Grund einmal in der Eile, in der die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte ins Leben gerufen werden mußten, zum andern darin, daß die Organisation sich auf höchst unsicheren statistischen Unterlagen aufbauen mußte, dann aber vor allem auch darin, daß die Auffassungen über den Willen des Gesetzgebers auseinandergingen. Das Arbeitsgerichtsgesetz stellt nämlich in § 14 zwei Grundsätze auf:

1. daß die Arbeitsgerichte „selbständige", d. h. selbständig lebensfähige Gerichte sind; und
2. daß die Arbeitsgerichte „regelmäßig" für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet werden.

Diese Grundsätze finden nach § 33 ArbGG. auch auf die Organisation der Landesarbeitsgerichte entsprechende Anwendung.

Während nun einzelne Länder, wie z. B. Bayern, Baden und Württemberg, entsprechend der gesetzlichen „Regel" zu 2. grundsätzlich an dem Sitz jedes Amtsgerichts und Landgerichts auch je ein Arbeitsgericht bzw. Landesarbeitsgericht errichtet haben ohne Rücksicht darauf, ob auch die Gerichte „selbständig" lebensfähig, d. h. ausreichend beschäftigt sind, haben Preußen, Sachsen, Thüringen, Hessen, Mecklenburg, Anhalt, Lippe eine weitgehende Zentralisation der Organisation der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte durchgeführt, um so, dem Grundsatz des Gesetzes zu 1. entsprechend, ausreichend beschäftigte und damit selbständig lebensfähige Arbeits- und Landesarbeitsgerichte zu schaffen.

Soweit es sich auf Grund des vorliegenden Materials übersehen läßt, hat sich das Organisationssystem, wie es vor allem Preußen durchgeführt hat, im allgemeinen bewährt. Eine Änderung der Organisation ist hier — abgesehen von einer Fachkammervermehrung in zwei Bezirken — für das kommende Jahr zur Zeit nicht beabsichtigt.

Nicht ganz so gut scheint sich die bezirkliche Abgrenzung der Arbeitsgerichtsbehörden in Bayern bewährt zu haben, das, wie oben dargelegt, die Abgrenzung der Bezirke seiner Arbeitsgerichtsbehörden grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Bezirken der ordentlichen Gerichte durchgeführt hat. Nach den Erklärungen, die der bayerische Justizminister auf einer Tagung der bayerischen Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter rechts des Rheins in München abgegeben hat, seitens des bayerischen Justizministeriums eine Verminderung der bayerischen Arbeitsgerichtsbehörden durch Zusammenlegung mehrerer bisher selbständiger Bezirke in den Kreis der Erwägungen gezogen, da zwei Arbeitsgerichte bis zum 31. Dezember 1927 überhaupt noch nicht mit Arbeitsstreitigkeiten befaßt gewesen seien, eine Anzahl weiterer Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte aber kaum nennenswerte Beschäftigungszahlen aufzuweisen gehabt hätten.

Eine sehr starke Beschäftigungsziffer weist das Reichsarbeitsgericht auf, das zur Zeit noch aus nur einem Senat besteht. Eine Vermehrung der Zahl der Senate wird sich aber wohl auf die Dauer kaum vermeiden lassen, da schon jetzt mit Rücksicht auf die Überlastung des Senats der ersten Termin immer erst mehrere Monate nach Eingang der Sachen anberaumt werden kann. Daß eine derartige Verzögerung weder im Interesse des Ansehens der reichsarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung, noch im Interesse der Sache liegt, bedarf m. E. keiner Begründung. Beschleunigte Abhilfe tut hier dringend not!

Die Bewährung der Arbeitsgerichte hängt in erster Linie von ihrer Besetzung mit tüchtigen, die auch rechtlich schwierige Materie des Arbeitsrechts beherrschenden Vorsitzenden ab[3]). Deshalb sollen nach § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu Vorsitzenden auch nur Personen bestellt werden, „die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen besitzen". Daß bei der Eile, in der die organisatorische Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgenommen werden mußte, für die Justizverwaltung erhebliche Schwierigkeiten bestanden, auch nur wirklich geeignete Richter zu Arbeitsgerichtsvorsitzenden zu bestellen, und daß dabei hierbei naturgemäß auch gelegentlich Mißgriffe vorkommen mußten, wird niemanden, der im praktischen Leben steht, überraschen. Denn nicht Rechtskenntnisse und Sachkunde allein befähigen zum Richter. Vielmehr ist auch hier — wie stets im Leben — die Persönlichkeit entscheidend! Wer charakterlich nicht den Willen zur unbedingten Unparteilichkeit und Objektivität aufzubringen und durchzusetzen in der Lage ist, eignet sich nicht zum Richter. Richter sein verpflichtet! Wer als Richter, statt objektiv Recht und Gesetz anzuwenden, seine Entscheidungstätigkeit in bewußter Ablehnung des geltenden Rechts auf rechtsphilosophische, politische und soziologische Erwägungen abstellen will, verkennt Beruf und Aufgaben des Richters. Eine derartige Ausübung des Richteramts ist keine Rechts„pflege", sondern ist geeignet, das Ansehen der Arbeitsgerichtsbarkeit und das Vertrauen der Rechtsuchenden zu ihr aufs schwerste zu gefährden. Bei aller Zurückhaltung, die durch die Achtung vor der richterlichen Instanz gerade auch für die beteiligten Interessentengruppen geboten ist, ist es doch das unbedingte Recht und die Pflicht jedes sachlichen Kritikers, sich um so schärfer gegen Urteile zu wenden, die unverkennbar den Stempel politischer Einstellung tragen[4]). Erdmann führt a. a. O. zwei Beispiele derartiger Urteile an: Zunächst das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin, 32. Kammer, vom 16. Mai 1928 (Aktenz. 32 AC. 626/28), dem nach seiner Angabe folgender Tatbestand zugrunde liegt:

In einer preußischen Firma beabsichtigten die Arbeitnehmer, am 1. Mai die Arbeit niederzulegen, und verhandelten dieserhalb mit dem Firmeninhaber. Der Firmeninhaber machte sie darauf aufmerksam, daß der 1. Mai in Preußen kein gesetzlicher Feiertag sei, daß er infolgedessen auch an diesem Tage seinen Betrieb aufrechterhalten wolle, und daß die Arbeit-

[1]) Hinsichtlich der grundsätzlichen Stellungnahme der deutschen Arbeitgeberschaft zu dem organisatorischen Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden vgl. „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" Nr. 48 und 49 vom 8. und 10. Dezember 1925. Seite 1144 ff. und 1169 ff.: „Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes" von Kommerzienrat L. Ephraim, M. d. R. W. R. Entgegen den a. a. O. dargelegten und eingehend begründeten Forderungen sind nach dem Arbeitsgerichtsgesetz nur die Landesarbeitsgerichte (Berufsinstanz) und das Reichsarbeitsgericht (Revisionsinstanz) in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert.

[2]) Vgl. Anthes: „Zentralisation oder Dezentralisation der künftigen Arbeitsbehörden?" in „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" 1927 Nr. 18 S. 290 ff.

[3]) Zur Frage der Notwendigkeit, nur besonders geeignete und tüchtige Richter zu Vorsitzenden der Arbeitsgerichte zu bestellen, siehe auch die Ausführungen von Prof. Dr. Kaskel der Universität Berlin: „Die Ausbildung der Juristen im Arbeitsrecht" in „Deutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 136 vom 22. März 1927.

[4]) Vgl. Erdmann: „Ein Jahr Arbeitsgerichtsgesetz" in „Der Arbeitgeber" Nr. 13 vom 1. Juli 1928 S. 313 f.

ehmer, die trotzdem gegen sein Verbot handelten, d. h. am Mai zur Arbeit nicht erschienen, die Konsequenz der fristsen Entlassung aus § 123 Ziffer 3 GO. zu gewärtigen hätten. rotz nochmaliger und wiederholter dringlicher Aufforderung, m 1. Mai zu arbeiten, legte ein Teil der Arbeitnehmer die rbeit am 1. Mai nieder und erhielt, der wiederholt vom irmeninhaber angedrohten Konsequenz entsprechend, unter erufung auf § 123 Ziffer 3 GO. die fristlose Entlassung. Der araufhin vor dem Arbeitsgericht Berlin von den Klägern angängig gemachten Klage auf Lohnzahlung wegen unbegründeter ristloser Entlassung gab das Arbeitsgericht in der obenrwähnten Entscheidung statt, unter folgender, in den wesentchen Punkten wörtlich wiedergegebenen Begründung:

„Zugrunde zu legen ist, daß der 1. Mai in Preußen kein gesetzlicher Feiertag im Sinne des § 105b der GO. ist. Zugrunde zu legen ist aber weiter, daß begriffsnotwendiges Korrelat der Arbeit die Feier und die Freude ist; **eine Arbeit ohne Feier und Freude ist menschlich und somit auch juristisch ein Unding.** Die Tatsache darf nun nicht übersehen werden, daß für die überwiegende Mehrzahl der gewerblichen Arbeitnehmer Deutschlands **(mit Ausnahme der katholischen Kreise)** eine gefühlsmäßige Bindung an die hergebrachten kirchlichen Feiertage nicht mehr vorhanden ist. Eine solche gefühlsmäßige Bindung besteht nur noch zur Feier des 1. Mai. Somit erscheint also, **soziologisch** betrachtet, der 1. Mai zwar nicht als gesetzlicher, wohl aber **als notwendiger Feiertag.**"

Erdmann nimmt m. E. mit Recht zu dieser Entscheidung wie folgt Stellung:

„Die Begründung des Urteils spricht für sich selbst. Der Richter erkennt zwar an, daß juristisch mit Rücksicht darauf, daß der 1. Mai kein gesetzlicher Feiertag ist, eine Berechtigung zur Arbeitsniederlegung nicht vorhanden ist, konstruiert aber in der oben wiedergegebenen, der Kritik des Lesers überlassenen Weise einen ‚soziologischen Feiertag', den er — bewußt außerhalb des Gesetzes und damit des Rechts — dem gesetzlichen Feiertag an die Seite stellt und damit seiner Urteilsfällung zugrunde legt. Er konstruiert ferner einen Unterschied in der Behandlung dieser Frage zwischen dem katholischen Arbeitnehmer und dem sozialistischen Arbeitnehmer, indem er ein Moment kirchlicher Weltanschauung, zu der Stellung zu nehmen lediglich eine Angelegenheit persönlicher innerer Überzeugung des einzelnen ist, zu einem juristisch erheblichen Ausgangspunkt für die Begründung und das Ergebnis seines Urteils benutzt. Die gegenteilige Auffassung des Reichsgerichts in dieser Frage fertigt das Gericht mit dem kurzen Hinweis ab, daß einige Urteile anderer Auffassung seien, diese Auffassung aber für das erkennende Gericht nicht maßgebend sein können."

Als weiteres Beispiel bringt Erdmann ein Urteil der gleichen Kammer (32.) des Arbeitsgerichts Berlin vom 18. Dezember 1927 (Aktenz. 32 BR. 13/27). In dieser Entscheidung wird die Frage der Errichtung von Betriebsvertretungen für die Betriebe der See- und Binnenschiffahrt erörtert, eine Frage, die nach § 5 des Betriebsrätegesetzes durch ein besonderes Gesetz geregelt werden soll, das aber bisher nicht ergangen ist. In der erwähnten Entscheidung erläßt nun das Arbeitsgericht Berlin seinerseits Bestimmungen über die Durchführung des § 5, indem es grundsätzlich zum Ausdruck bringt, daß der Richter berufen sei, den § 5 durchzuführen und die vorhandene Rechtslücke auszufüllen, wenn der Gesetzgeber das in § 5 in Aussicht gestellte Gesetz noch nicht erlassen hätte. Bereits in seiner Kritik dieses Urteils in Nr. 1 der „Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen" vom 5. Januar 1928 hat Erdmann m. E. mit vollem Recht zum Ausdruck gebracht, daß, so anerkennenswert es gerade für die Arbeitsgerichte angesehen werden könne, wenn sie in Anwendung der Gesetze rechtsschöpferisch wirkten, doch größte Bedenken rechtlicher und rechtspolitischer Art ausgelöst würden, wenn der Richter sich berufen fühle, Gesetze zu schaffen, deren Erlaß der Gesetzgeber sich ausdrücklich vorbehalten hat. Eine derartige Urteilstätigkeit stellt sich bewußt außerhalb des Gesetzes und Rechts. So hat auch das Berufungsurteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. März 1928 diesem Urteil gegenüber mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschriften des BRG., auf die sich das Arbeitsgericht erster Instanz beruft, nicht etwa, „wie es anscheinend das Arbeitsgericht aufgefaßt habe, eine Ermächtigung zur Willkür" bedeuten.

Handelt es sich bei den genannten Entscheidungen auch nur, wie zur Vermeidung von Verallgemeinerungen ausdrücklich festgestellt sein mag, um Ausnahmeerscheinungen, so müssen doch derartige Urteile vom Standpunkte der Erhaltung und der Förderung des Ansehens der deutschen Arbeitsrechtspflege und der Sicherung des Vertrauens zu ihr in den beteiligten Kreisen, wie Erdmann a. a. O. meiner Ansicht nach durchaus zutreffend hervorhebt, auf das äußerste bedauert werden. (Schluß folgt.)

# Die XI. Internationale Arbeitskonferenz.

Von Regierungsrat Dr. Joachim Fischer.

Als Hauptgegenstände standen auf der Tagesordnung der kürzlich beendeten XI. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf das Problem der Festsetzung von Mindestlöhnen und das weite Gebiet der Unfallverhütung.

Die Behandlung des Mindestlohnproblems durch die Internationale Arbeitsorganisation ist an dieser Stelle bereits in dem Bericht über die vorjährige Arbeitskonferenz kurz gestreift worden, da damals die erste Aussprache und Beratung über diesen Gegenstand stattgefunden hatte. Für die Arbeitsorganisation konnte es sich dabei, wie im Hinblick auf die sattsam bekannten Schwierigkeiten eines internationalen Lohnvergleichs und internationalen Lohnstandards wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden braucht, damals wie jetzt keineswegs darum handeln, etwa nach dem Vorbilde der Arbeitszeit eine Angleichung der Lohnhöhe in den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation anzustreben. Die Verhandlungen drehten sich vielmehr nur darum, durch ein Internationales Übereinkommen einen gewissen Anstoß dafür zu geben, daß in solchen Industrien Einrichtungen zur Festsetzung von Mindestlöhnen geschaffen werden, in denen wegen ihrer besonderen Verhältnisse eine Lohnfestsetzung auf dem üblichen Wege des Vertragsschlusses zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden nicht möglich ist und gleichzeitig die Löhne ungewöhnlich niedrig liegen. Die Anregung dazu, dieses Problem auf einer Arbeitskonferenz zur Erörterung zu stellen, war von England ausgegangen. Dort spielt, wie bekannt sein wird, das Lohnamtsystem, d. h. die staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen durch besondere Lohnämter, für eine Reihe von Industrien eine erhebliche Rolle. So ist es begreiflich, daß die angelsächsische Gruppe sich dafür einsetzte, den Kreis der Industrien, für die die Mindestlohnfestsetzung vorgesehen werden soll, möglichst weit zu ziehen. Eine Reihe anderer Regierungen, darunter auch die deutsche, vertraten die Auffassung, daß eine Mindestlohnfestsetzung nur für die Heimarbeit in Frage kommen solle, bei der in der Tat wegen der Schwierigkeit, die in ihr beschäftigten Arbeitnehmer zu tariffähigen Verbänden zusammenzuschließen, eine Mindestlohnfestsetzung durch besondere Behörden, in Deutschland die Fachausschüsse für Heimarbeit, durchaus am Platze ist. Auch die Arbeitgebergruppe wünschte die Beschränkung auf die Heimarbeit. Im Vorjahre, in dem der Fragebogen festgelegt wurde, der für den dieses Jahr beschlossenen Entwurf eines Internationalen Übereinkommens die Grundlage lieferte, ergab sich das merkwürdige Bild, daß die Arbeitnehmergruppe für eine Ausdehnung der Mindestlohnfestsetzung über die Heimarbeit hinaus stimmte, obgleich an sich im allgemeinen auf Gewerkschaftsseite die Festsetzung der Löhne durch staatliche Behörden als ein Danaergeschenk betrachtet wird, da der Kampf um bessere Lohnbedingungen als eine der wesentlichsten, ureigenen Aufgaben der Arbeitnehmerorganisationen angesehen wird, die dem staatlichen Eingriff nach Möglichkeit zu entziehen ist. Aber schon im Vorjahre hatte z. B. der deutsche Arbeitnehmervertreter, wenn er auch später im Interesse der Einheit seiner Gruppe mit dieser stimmte, mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß man die Mindestlohnfestsetzung auf die Heimarbeiter beschränken solle. In diesem Jahre verstärkte sich in der Arbeitnehmergruppe diese Richtung, und so kam schließlich ein auch vom Standpunkt der deutschen Regierung annehmbares Kompromiß zustande, das es den Regierungen überläßt, zu bestimmen, auf welche Industrien die Mindestlohnfestsetzung Anwendung zu finden hat. Das Internationale Übereinkommen über die Mindestlöhne, das in diesem Jahre verabschiedet wurde, ist daher von wenig einschneidender Bedeutung. Es läßt den

Regierungen sehr weiten Spielraum und würde z. B. bei Ratifikation durch Deutschland wohl kaum eine Änderung der einheimischen Gesetzgebung und Praxis bedingen. Es bestimmt in fünf Artikeln, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die die Ratifikation vornehmen, verpflichtet sind, „Verfahren einzurichten — oder falls sie bestehen, sie beizubehalten —, die es gestatten, Mindestlöhne für die Arbeitnehmer in gewissen Gewerbezweigen oder Teilen von Gewerbezweigen, insbesondere in der Heimarbeit, festzusetzen, in denen keine Einrichtungen zur wirksamen Regelung der Löhne, sei es durch Gesamtarbeitsverträge oder auf anderem Wege, bestehen und in denen die Löhne außerordentlich niedrig sind". Die Bestimmungen darüber, für welche Industrien diese Voraussetzungen erfüllt sind, treffen die Regierungen, wobei allerdings ein gewisses Mitwirkungsrecht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzusehen ist. Auch bei dem Verfahren selbst, das im übrigen von den Regierungen selbst zu regeln ist, ist eine paritätische Beteiligung der Parteien obligatorisch. Die festgesetzten Mindestlöhne dürfen durch Einzelarbeitsverträge in keinem Fall, durch Kollektivverträge nur mit besonderer Zustimmung der Regierung abdingbar sein. Es ist von den Regierungen dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der betroffenen Gewerbe von den festgesetzten Mindestlöhnen Kenntnis erhalten und daß diese auch tatsächlich gezahlt werden. Die Möglichkeit, im Klagewege die ihnen zustehenden Löhne zu erhalten, ist den Arbeitnehmern zu sichern. Schließlich sollen die Regierungen alljährlich über die bei der Mindestlohnfestsetzung gesammelten Erfahrungen dem Intern. Arbeitsamt berichten.

Die Arbeitgeber haben zu einem erheblichen Teil, aber nicht geschlossen, gegen das Übereinkommen gestimmt. Maßgebend für diese Stellung war, daß ihre Bemühungen, eine Beschränkung des Übereinkommens auf die Heimarbeit herbeizuführen, gescheitert sind.

Eine gleichzeitig mit dem Übereinkommen angenommene „Empfehlung" an die Mitgliedstaaten gibt nähere Richtlinien, die eine möglichst gleichmäßige und soziale Handhabung des Übereinkommens sichern sollen.

Die Frage der Unfallverhütung, die übrigens auf Antrag der Arbeitgeber auf die Tagesordnung gesetzt war, stand zur ersten Beratung an. Über die Notwendigkeit und Wichtigkeit des Unfallschutzes und darüber, daß dieses Problem nicht nur vom sozialen, sondern auch vom technischen und wirtschaftlichen Gebiet eingehend geprüft werden müsse, bestand Einmütigkeit, wie denn auch, um dies vorwegzunehmen, einmütig beschlossen wurde, die Frage der Unfallverhütung zur zweiten und endgültigen Beratung auf die Tagesordnung der nächstjährigen Konferenz zu setzen. Meinungsverschiedenheiten bestanden einmal darüber, ob sich die Arbeitskonferenz mit Empfehlungen an die Mitgliedstaaten begnügen oder ein Internationales Übereinkommen ausarbeiten sollte, und ferner darüber, ob der Unfallschutz am wirksamsten im Wege freiwilliger Zusammenarbeit aller Beteiligten gefördert werde, oder ob ein gesetzlicher Zwang erforderlich sei. Schließlich war auch der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmerorganisationen an der Unfallverhütung sehr umstritten.

Die Konferenz setzte für das Problem drei Arbeitsausschüsse ein. Der erste hatte die allgemeinen Fragen der Unfallverhütung zu behandeln, der zweite die Sonderfrage des Schutzes der mit dem Be- und Entladen von Schiffen beschäftigten Personen; dem dritten Ausschuß schließlich wurden die mehr technischen Fragen der Unfallverhütung beim Kuppeln von Eisenbahnwagen, insbesondere die mit der automatischen Kuppelung von Eisenbahnwagen zusammenhängenden Probleme zur Prüfung überwiesen. Trotz der eben geschilderten Meinungsverschiedenheiten, die nicht nur zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bestanden, sondern auch zwischen den einzelnen Regierungen, gelang es dem allgemeinen Ausschuß, einen Fragebogen auszuarbeiten, der in der Plenarversammlung — wenn auch mit gewissen Vorbehalten von den Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — angenommen wurde und der die Unterlagen für die nächstjährige Arbeitskonferenz liefern soll. Der Ausschuß für den Schutz der mit dem Be- und Entladen von Schiffen beschäftigten Personen konnte ebenfalls einen Fragebogen vorlegen, der im Plenum die erforderliche Zustimmung fand.

Der Ausschuß für den Unfallschutz bei der Kuppelung von Eisenbahnwagen kam zu dem Schluß, daß dies Problem zunächst in anderen Gremien noch weiter geklärt und vorgeprüft werden muß.

Zu welchen Ergebnissen die nächstjährige Konferenz hinsichtlich der Unfallverhütung kommen wird, ob ein Übereinkommen oder nur Empfehlungen beschlossen werden und ob ein gesetzlicher Zwang für den Unfallschutz vorgesehen wird, läßt sich nur schwer übersehen. Erfreulich ist, daß das so überaus wichtige und mit der fortschreitenden Technisierung immer brennender werdende Problem des Unfallschutzes einmal in dem Internationalen Arbeitsparlament ausführlich erörtert worden ist und der Unfallschutz vielleicht schon durch diese Tatsache einen gewissen Antrieb erfahren hat. Auch das Internationale Arbeitsamt wird nach den Entschließungen der Konferenz berufen sein, durch seine wissenschaftlichen Untersuchungen und Veröffentlichungen den Fortschritt der Unfallverhütungsbewegung zu fördern.

Neben den eigentlichen Tagesordnungspunkten nahm, wie üblich, die Erörterung des Berichts des Direktors, der übrigens seit dem Vorjahre auch in deutscher Sprache erscheint, einen breiten Raum ein. Besondere Hervorhebung verdient hierbei die Rede des deutschen Regierungsvertreters, Geh. Rat Dr. Weigert, der ausführte, daß man zu falschen Schlüssen kommen müsse, wenn man, ohne zu wägen, die Sozialpolitik eines Landes nach der Zahl der von ihm ratifizierten Internationalen Übereinkommen beurteilen wolle. Maßgebend sei vor allem, wie die Übereinkommen tatsächlich durchgeführt würden. Dr. Weigert bezeichnete ferner die Wiederherstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer als eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der internationalen Sozialpolitik.

Von besonderem Interesse gerade auch vom deutschen Standpunkt ist der Bericht des Konferenzausschusses zur Nachprüfung der von den einzelnen Staaten vorgelegten Mitteilungen über die Durchführung der ratifizierten Übereinkommen. Der Bericht hebt mit erfrischender Deutlichkeit hervor, daß in der tatsächlichen Durchführung der Übereinkommen manches sehr im argen liegt, fand aber gleichwohl in der Konferenz eine gute Aufnahme. Man beschloß, einen bereits vom Arbeitsamt eingesetzten Sonderausschuß für diese Fragen zu einer ständigen Einrichtung zu machen. Diesem Sachverständigenausschuß gehört übrigens deutscherseits Exzellenz von Nostiß, Dresden, der Vorsitzende der Gesellschaft für soziale Reform, als Mitglied an, der auch an der Arbeitskonferenz als einer der stimmführenden deutschen Regierungsvertreter teilgenommen hat.

Das Achtstundentag-Übereinkommen spielte auf der Konferenz nicht die gewohnte bedeutende Rolle, was mit den vorhergegangenen Beschlüssen des Verwaltungsrats zu diesem Problem in Zusammenhang zu bringen sein dürfte. Bekanntlich hatte die englische Regierung in der Januar-Tagung des Verwaltungsrats einen Antrag auf Revision des Washingtoner Abkommens angekündigt, ohne indessen nähere Angaben darüber zu machen, wie sie sich die Revision im einzelnen denkt. Im April hatte dann der Verwaltungsrat das Verfahren festgelegt, das bei der Nachprüfung der Übereinkommen beobachtet werden soll, die ja entsprechend einer besonderen Klausel in jeder der bisher beschlossenen Konventionen auch ohne besonderen Antrag mindestens alle 10 Jahre erfolgen muß. Dieses Verfahren zielt im wesentlichen darauf ab, dem Verwaltungsrat selbst die Entscheidung darüber zuzuweisen, in welchen Punkten ein Abkommen revisionsbedürftig erscheint, und inwieweit daher die Konferenz erneut mit dem Abkommen zu befassen ist. — In der der Konferenz unmittelbar vorhergegangenen Verwaltungsratstagung hatte dann der englische Regierungsvertreter beantragt, das förmliche Revisionsverfahren alsbald für das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag einzuleiten. Der Verwaltungsrat war jedoch diesem Begehren nicht gefolgt, sondern hatte den ausweichenden Beschluß gefaßt, den Direktor des Arbeitsamts zu beauftragen, die bei jedem Nachprüfungsverfahren vorgesehenen Sonderberichte für alle in Washington beschlossenen Übereinkommen alsbald in Angriff zu nehmen; dabei wurde jedoch dem Direktor keine bestimmte Frist für die Vorlage der Berichte gestellt, so daß es mehr oder weniger in die Hand von Direktor Thomas gelegt ist, wann der Verwaltungsrat sich mit der Revisionsfrage erneut beschäftigen kann. Bei dieser Sachlage waren Debatten über den Achtstundentag wenig aktuell. Die englische Regierung wurde zwar von dem britischen Arbeitnehmer zu einer Erklärung über ihre Absichten aufgefordert. Der englische Regierungsvertreter bewahrte jedoch in seiner Antwort hinsichtlich der Punkte, in denen England eine Revision des Achtstundenabkommens wünscht, nach wie vor Zurückhaltung, indem er sich im wesentlichen auf die Erklärung beschränkte, daß England nicht daran denke,

Grundsatz des Achtstundentages irgendwie zu rühren. ) englische Regierung strebe auf Grund der Beratungen von .don im Interesse der Verwirklichung des notwendigen Fort- ritts eine solche Fassung des Übereinkommens an, die seine sächliche internationale Durchführung erlaube.

Aus der großen Zahl der Entschließungen, die terhin die Arbeitskonferenz beschäftigten, verdient be- dere Hervorhebung ein Antrag der Gewerkschaftsführer uhaux (Frankreich) und Mertens (Belgien), wonach die utsche Sprache mit Rücksicht auf ihre große Be- tung gerade auch für die Arbeiterschaft als dritte Amts- ache eingeführt werden sollte. Leider rief dieser sachlich wohlbegründete Antrag entsprechende Forderungen hin- htlich der spanischen, italienischen, holländischen und rtugiesischen Sprache hervor. Daß unter diesen Um- nden eine sachliche Erledigung des Antrages Jouhaux- rtens nicht möglich war, liegt auf der Hand. Der ganze agenkomplex wurde daher dem Verwaltungsrat zur weiteren handlung überwiesen. Immerhin kann hierbei bemerkt rden, daß die deutsche Sprache sich allen Widerständen zum ß auf der Arbeitskonferenz schon sehr stark durchgesetzt t und innerhalb der Arbeitsorganisationen, wie auch in den röffentlichungen des Arbeitsamts immer stärkere Geltung angt.

Von Jouhaux stammte auch der Antrag zu einer Ent- ließung, das Arbeitsamt zu beauftragen, seine Unter- chungen über die Folgen der Rationalisierung und der ernationalen Kartellierung für die Arbeiterschaft fortzusetzen. ese Entschließung wurde angenommen, ebenso wie eine tschließung des deutschen Arbeitnehmervertreters Hermann iller, die das Internationale Arbeitsamt beauftragt, eine Untersuchung über das Kollektivvertragwesen in der Landwirtschaft anzustellen. Schließlich sei noch eine Entschließung erwähnt, die auf eine Anregung des kanadischen Arbeitgebervertreters zurückgeht und die die Errichtung eines besonderen Dienstzweiges beim Intern. Arbeitsamt zur Prüfung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Gegenstand hat.

Die Konferenz hat schließlich den Verwaltungsrat des I. A. A. neu gewählt. Bei der Regierungsgruppe ergaben sich, da 8 der 12 den Regierungen zustehenden Sitze ständig den wichtigsten Industriestaaten vorbehalten sind, nur geringe Verschiebungen. Es wurde lediglich der Sitz, den bisher Norwegen inne hatte, Schweden übertragen. In der Arbeitnehmergruppe wurde der bisherige deutsche Vertreter Hermann Müller- Lichtenberg wiedergewählt, desgleichen Jouhaux (Frankreich), Tom Moore (Kanada), Poulton (Großbritannien), Thorberg (Schweden). Dagegen wurde Oudegeest (Holland) durch Mertens (Belgien) ersetzt. In die Arbeitgebergruppe wurden gewählt: Gemmill (Südafrika), Hodac (Tschechoslowakei), Lambert-Ribot (Frankreich), Olivetti (Italien), Vogel (Deutschland), Forbes Vatson (Großbritannien). Damit ist Kommerzienrat Vogel, Chemnitz, der seit vielen Jahren die deutschen Arbeitgeber in Genf vertritt und in dessen Person bei der diesjährigen Konferenz erstmalig ein Deutscher in das Konferenzpräsidium gewählt worden ist, ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats geworden, dem er bisher nur als stellvertretendes Mitglied angehört hatte. Deutschland hat nunmehr im Verwaltungsrat drei ordentliche Sitze inne und ist damit gleichberechtigt neben Frankreich und England getreten, die schon bisher in allen drei Gruppen des Verwaltungsrats vertreten waren.

# Schankstättengesetz.

Die Industrie- und Handelskammer Wiesbaden übersandte uns hierzu nachstehende Ausführungen:

Die Bestrebungen, auch in Deutschland über einschneidende aßnahmen mit Bezug auf Gast- und Schankstättenwesen an en Alkoholmißbrauch heranzukommen, liegen weit zurück.

Bereits am 15. Januar 1892 wurde im Reichstag ein Gesetzntwurf zur Bekämpfung der Trunksucht eingebracht.

Dieser Entwurf sollte, in Anlehnung an die Vorschrift des 33 der Gewerbeordnung, die damals ausschließlich für die egelung des Gast- und Schankstättenwesens in Frage kam, en Bedürfnisnachweis als Voraussetzung für die Erteilung einer rlaubnis zum Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft einihren. Er sah weiter Verbotsvorschriften zum Schutze Jugendcher und Betrunkener vor. Dieser Entwurf wurde nicht verbschiedet. Auch in der Folgezeit wurde im Reichstag durch ie Alkoholgegner wiederholt auf die angeblich bedrohliche Zuahme des Alkoholgenusses und die angeblich damit im Zuammenhang stehenden Auswüchse im Schankstättengewerbe ingewiesen.

Schließlich wurde am 25. Februar 1914 dem Reichstag aufs eue ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Mißstände auf dem iebiet des Schankstättenwesens beseitigen sollte. Infolge des riegsausbruchs gelangte auch dieser Entwurf nicht zur Beatung und Beschlußfassung.

Die ersten einschneidenden Maßnahmen brachte das Notesetz vom 24. Februar 1923. Die Reichsregierung wurde ersucht,

1. den Gesetzentwurf gegen den Alkoholmißbrauch dem Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt vorzulegen,
2. mit den Ländern in Verbindung zu treten, um dem Überhandnehmen von Bars, Dielen, Likörstuben, sogenannten Familienrestaurants in den oberen Stockwerken, schonungslos entgegenzutreten,
3. dem Drängen auf weitere Verlängerung der Polizeistunde von Reichs wegen nicht nachzugeben,
4. das Überwuchern der Alkoholreklame bei den Reichsbahnen nicht zuzulassen.

Durch die Vorschriften des Notgesetzes wurde einem Teil dieser Forderungen entsprochen. Insbesondere wurde der Bedürfnisnachweis für die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften allgemein eingeführt sowie eine Reihe von Verschärfungen bei den Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis angeordnet. Das Notgesetz schuf weiter eine reichsrechtliche Grundlage für die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde; schließlich ein Verbot hinsichtlich des Ausschankes und Verabfolgens geistiger Getränke an Jugendliche und Betrunkene.

Am 6. Juni 1923 wurde von der Regierung dem Reichstag dann der erste Entwurf eines eigentlichen Schankstättengesetzes vorgelegt. Das Kernstück dieses Schankstättengesetzes war das sogenannte Gemeindebestimmungsrecht (aus Amerika als Lokal Option bekannt), dessen mögliche Auswirkungen damals offenbar weder von der Reichsregierung, noch vom Reichsrat, noch vom Reichswirtschaftsrat, noch auch von den betroffenen Gewerben selbst voll erkannt wurden. Erst die Verhandlungen im Ausschuß wie im Plenum des Reichstages brachten in harten Auseinandersetzungen zwischen den Alkoholgegnern und den Alkoholfreunden einige Klarheit darüber, was das Gemeindebestimmungsrecht in Wirklichkeit bedeutet und welchen Zweck diejenigen mit der Einführung dieser Bestimmung verfolgten, die die Urheber und Veranlasser seiner Aufnahme in das Gesetz waren. Auch dieser Gesetzentwurf blieb infolge Ablaufs der Sitzungsperiode des Reichstags unerledigt.

Unmittelbar nach Wiederzusammentritt des Reichstags im Jahre 1924 wurde von den Sozialdemokraten die Wiedervorlage des Gesetzentwurfes von 1923 gefordert. Nach heftigen Debatten, die sich in der Hauptsache um das Für und Wider des Gemeindebestimmungsrechtes drehten, wurde der Antrag der Sozialdemokraten abgelehnt; gleichzeitig mit großer Mehrheit ein anderer Antrag angenommen, der die Regierung aufforderte, schleunigst den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens, unter „Ablehnung einer Trockenlegung Deutschlands“ vorzulegen.

Der Gesetzentwurf wurde von der Regierung am 20. Mai 1927 dem Reichstag unterbreitet. Das Gemeindebestimmungsrecht war in diesem Entwurf nicht mehr enthalten. Die Regierung sah sich vielmehr veranlaßt, die Einführung einer derartigen Bestimmung aus staatsrechtlichen Erwägungen heraus ausdrücklich abzulehnen. Auch dieser Entwurf konnte wegen Ablaufs der Sitzungsperiode, obgleich er im volkswirtschaftlichen Ausschuß (im Gegensatz zu den anderen Entwürfen, die dem bevölkerungspolitischen Ausschuß überwiesen und dort behandelt worden waren), bereits ausführlich behandelt worden war, nicht verabschiedet werden.

All diesen Versuchen, die Lösung der Alkoholfrage über ein sogenanntes Schankstättengesetz zu finden, liegt die von den Abstinenten aller Länder, so auch Deutschlands, seit Mitte des vorigen Jahrhunderts stark propagierte These zugrunde, daß die Ursache bestehender oder vermeintlicher Alkoholnot lediglich auf die freie Wirtschaft mit Bezug auf Herstellung

und Vertrieb geistiger Getränke zurückzuführen sei. In Deutschland wurde diese These mit besonderer Intensität und Ausdauer in der Nachkriegszeit bei den Regierungsstellen verfochten, während in der breiten Öffentlichkeit mit gleicher Intensität und Ausdauer die These vertreten wurde, daß jeglicher Genuß geistiger Getränke bereits Alkoholmißbrauch sei, und daß es daher nicht mehr gelte, den Kampf gegen den Mißbrauch zu führen, sondern gegen den Alkoholgenuß schlechthin.

Der Boden für die Auswirkung einer derartigen Propaganda war durch die wirtschaftlichen und seelischen Nöte der Kriegs- und Inflationsjahre in starkem Maße vorbereitet. Mit Aufwand großer pekuniärer Mittel, die teilweise in erheblichem Umfange aus dem Auslande, insbesondere Amerika, flossen, wurde unter geschickter Ausnutzung dieser Lage geradezu eine Massenpsychose gegen den Alkoholgenuß überhaupt geschaffen, deren Auswirkung insbesondere in den beiden Gesetzentwürfen von 1923 und 1927 stark zu verspüren ist. Beide Gesetzentwürfe lassen klar den starken Einfluß der Abstinententhese erkennen, daß die Alkoholfrage für Deutschland nur über den Weg der völligen Ausschaltung der gewerblichen Freiheit mit Bezug auf Herstellung und Vertrieb geistiger Getränke zu erreichen ist.

Die These, daß der Alkoholmißbrauch aus der freien Bewirtschaftung des „Giftes" Alkohol erwachse, ist lediglich eine Zweckbehauptung der Abstinenten, für die Beweise bisher nicht erbracht worden sind, für die Beweise auch nicht erbracht werden können. Die Tatsache, daß trotz des im allgemeinen gleichgebliebenen Angebots alkoholischer Getränke der Verbrauch in der Vorkriegszeit ständig und teilweise stark zurückgegangen ist, die Tatsache, daß der Alkoholkonsum, trotz nur verhältnismäßig geringer Verschiebungen mit Bezug auf Angebot in der Nachkriegszeit kaum die Hälfte des letzten Vorkriegskonsums beträgt, ist allein schon geeignet, diese Abstinententhese, für die wie gesagt ein Beweis niemals erbracht wurde, stark zu erschüttern. Auch die Tatsache, daß trotz des gleichgebliebenen Angebots die Zahl der Trunksüchtigen erheblich zurückgegangen, die Zahl der alkoholabstinent Lebenden dagegen zweifellos erheblich gestiegen ist, läßt nicht eben auf die Richtigkeit der abstinenzlerischen These schließen. Der volkswirtschaftlich allgemein gültige Grundsatz, daß die Nachfrage das Angebot regelt, ist keineswegs, wie von den Abstinenten behauptet wird, für den Verkehr mit geistigen Getränken falsch. Gerade die allerletzten Jahre haben dies klar gezeigt. Es sei hier nur auf den fast völligen Zusammenbruch der sogenannten Bars und Likörstuben verwiesen; weiter auf die Tatsache der ständig und stark anwachsenden Verschuldung im Gast- und Schankwirtsgewerbe. Die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften ist gerade in der letzten Zeit nicht unerheblich zurückgegangen, und auch die nächsten Jahre werden aller Voraussicht nach einen weiteren starken Rückgang in der Zahl der Gast- und Schankwirtschaften bringen.

Man sucht somit, in einen natürlichen Vorgang mit gesetzgeberischen Maßnahmen einzugreifen.

Wie weit bei der Aufnahme alkoholgegnerischer Forderungen in die verschiedenen Gesetzentwürfe die alkoholgegnerische Tendenz durch den Gesetzgeber klar erkannt wurde, d. h. wie weit er sich bewußt mit zum Träger dieser Idee gemacht hat, bleibe dahingestellt.

Alle Versuche der Alkoholgegner, etwa über den Weg des sogenannten Brattschen-Systems (Schweden) die freie Wirtschaft direkt und sofort auszuschalten, scheiterten jedenfalls an der energischen Ablehnung solcher Experimente bei den zuständigen Stellen im Reichswirtschaftsministerium.

Immerhin tritt diese Tendenz der beabsichtigten Ausschaltung der freien Wirtschaft mit Bezug auf Herstellung und Vertrieb geistiger Getränke besonders auffallend in dem Entwurf von 1923 in die Erscheinung, der im § 2, sofern er angenommen wäre, der öffentlichen Hand die Möglichkeit gegeben hätte, den freien Handel zugunsten der öffentlichen Hand völlig zu unterbinden. Nach der Fassung des § 2 des Entwurfes von 1923 sollte im Falle des Antrags auf Erteilung einer Konzession dem Antragsteller die Konzession versagt werden, wenn eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein gemeinnütziger Verein zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches die Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft auf gemeinnütziger Grundlage beantragt, sofern nicht ein weiteres Bedürfnis anerkannt wird. Über die Frage aber, ob ein weiteres Bedürfnis vorliegt, sollten nach § 13 desselben Entwurfes die Ortspolizei und die Gemeindebehörde sowie Jugendamt, Wohlfahrtsamt, Wohnungsamt und eben die gemeinnützigen Vereine gehört werden. In diesem Zusammenhange erscheint auch die Bestimmung wichtig, daß die an juristische Personen erteilt Konzessionen nach 20 Jahren erlöschen sollten (§ 6 des Er wurfes). Eine geschickte Ausnutzung dieser einzelnen Bestir mungen in ihrer Zusammenwirkung mußte allmählich da führen, daß die freie Wirtschaft mit Bezug auf den Vertri geistiger Getränke völlig unterbunden wurde. Weiter enthie dieser Entwurf zahlreiche Handels- und Ausschankverbote. erster Linie ist hier der § 15, der ein Ausschank- und Klei handelsverbot in bestimmtem Rahmen vorsah, und nicht zule das bereits erwähnte Gemeindebestimmungsrecht (§ 26) zu e wähnen, das das Gewerbe geradezu dem Terror gewerbefeine licher Kreise ausgeliefert hätte. Das Gemeindebestimmung: recht in der damals von der Regierung vorgeschlagenen For sah nicht allein weitgehende Beschränkungen für den Hand und Ausschank geistiger Getränke vor, sondern, und darin la ja der eigentliche Zweck dieser von den Alkoholgegnern s stark propagierten Einrichtung, die Einführung lokaler Alkoho verbote, d. h. Verbote des Ausschanks und Kleinhandels m geistigen Getränken überhaupt.

Der § 30 des gleichen Entwurfes sah fernerhin vor, da über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus die einzelne Länderregierungen weitergehende Bestimmungen erlasse konnten. Diese Bestimmung sollte nach dem Eingeständni führender Alkoholgegner dazu benutzt werden, für den Fall, da in einzelnen Ländern eine für die Abstinenten günstige poli tische Zusammensetzung des Parlaments vorhanden war, di etwa über das Gemeindebestimmungsrecht bestehenden Lokal verbote zu Provinzialverboten und darüber hinaus diese wiede zu einem Landesverbot zusammenzufassen. In der Zusammen wirkung dieser Bestimmungen hatte die Abstinenzbewegun wenn auch nicht direkt ein Alkoholverbot erreicht, so doch ge setzmäßig diejenigen Grundlagen geschaffen, die auch seinerzei in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Einführung de Alkoholverbotes und damit zur völligen Vernichtung der freie Wirtschaft mit Bezug auf Herstellung und Vertrieb geistige Getränke geführt haben.

Der Entwurf des Schankstättengesetzes aus dem Jahre 192 war gegenüber dem Entwurf von 1923 bereits wesentlich gemildert. Aber auch dieser Entwurf ließ noch deutlich das Bestreben erkennen, die freie Wirtschaft auf dem in Frage stehenden Gebiet zu unterbinden. Zwar war die ausdrückliche Bevorzugung der öffentlichen Hand, wie sie im § 2 des Entwurfs von 1923 vorgesehen war, nicht mehr in dem Entwurf enthalten, wohl aber waren die Branntweinverbote des § 15 beibehalten worden, und darüber hinaus im § 21 die Einrichtung einer sogenannten Sperrfrist, die in der für einen Bezirk zu treffenden Anordnung besteht, daß in ihm Erlaubnisse für neu zu errichtende Betriebe während der Sperrfrist nicht erteilt werden dürfen, stellte ebenfalls einen scharfen Eingriff in die freie Wirtschaft dar. Die Auswirkung der abstinenzlerischen These, daß bei dem Alkoholkonsum nicht die Nachfrage das Angebot, sondern das Angebot die Nachfrage bestimme, tritt in dieser Bestimmung völlig klar zutage. Der Gesetzgeber hat sich hier offenbar von dem rein abstinenzlerischen Gedanken leiten lassen, mit einer rein äußerlichen Verringerung der Zahl der Schankstätten wirksame Arbeit in dem Kampf gegen den Alkoholmißbrauch leisten zu können, während wir uns darüber klar sind, daß derjenige, der wirklich Alkoholmißbrauch treiben will, nicht dadurch davon abgehalten wird, daß er 50 oder 100 Schritte weitergehen muß, um dieses Bedürfnis zu befriedigen. In besonderer Ausprägung tritt die wirtschaftsfeindliche Tendenz des Schankstättengesetzes von 1927 im § 31 zutage. Der § 31 glaubte auf Anregung „von berufener Seite" die Anbringung von Anpreisungen von Trinkbranntwein an Verkehrsanstalten und Verkehrsmitteln, die dem öffentlichen Verkehr dienen, verbieten zu sollen, mit dem Hinweis, daß das „Empfinden weiter Kreise des Volkes, die daran Anstoß nehmen", nicht unbegründet erscheint. Mit diesem Reklameverbot, das natürlich als brauchbares Mittel im Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in dieser Form offensichtlich unmöglich ist, versuchte man den Mittler zwischen Produzenten und Konsumenten auszuschalten. Gerade die Art dieses Vorgehens zeigt mit aller Deutlichkeit, wie der Kampf gegen die freie Wirtschaft mit Bezug auf den Alkohol schon in seinen Anfängen zu einem Kampf gegen die freie Wirtschaft überhaupt werden muß.

Den Alkoholgegnern aller Parteirichtungen im Parlament erschien dieses Schankstättengesetz, da es eine ihrer Kardinalforderungen, das Gemeindebestimmungsrecht, nicht enthielt, völlig ungeeignet. Sie versuchten es in Ausschußverhandlungen wesentlich zu verschärfen durch die Aufnahme einer Bestimmung, daß in Zukunft in Deutschland auf 400 Einwohner nur

eine Schankkonzession erteilt werden sollte. Obgleich die Regierung zu Anfang auf das heftigste dagegen ubte, eine derartig schematische Regelung des Bedürfnisweises in den Gesetzentwurf aufzunehmen, wurde unter Druck der Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß später dennoch unter ihrer Mitwirkung ein Antrag angenommen, der diese enannte Relation, wenn auch durch einige Ausnahmestimmungen etwas gemildert, gesetzlich verankern sollte. mit war den Abstinenten erneut ein außerordentlich scharfer stoß gegen die freie Wirtschaft mit Bezug auf den Alkohol ungen; ein anderer Vorstoß in gleicher Richtung, dahinend, auch den Flaschenbierhandel konzessionspflichtig zu chen, scheiterte.

Die Bedeutung der Relation, die den allmählichen Abbau rund einem Drittel der vorhandenen Schankkonzessionen Folge haben würde, für die Großstädte und die Gegenden Plätze mit großem Fremden- und Ausflugsverkehr springt die Augen.

Wie schon oben erwähnt, fand dieser Gesetzentwurf wegen Auflösung des Reichstages am 31. März 1928 keine nahme.

Damit dürfte auch dieser Entwurf erledigt sein. Es ist nicht zunehmen, daß der Entwurf in seiner alten Fassung von der ichsregierung dem Reichstage vorgelegt werden wird.

In der Regierung scheint man vielmehr der Auffassung zu sein, daß es richtig wäre, ohne erst einschlägige Anträge im neuen Reichstag abzuwarten, ein überarbeitetes Schankstättengesetz dem Reichstag von sich aus vorzulegen. Wenn wir recht unterrichtet sind, sind alle Vorbereitungen hierfür bereits getroffen. Der neue Entwurf wird wahrscheinlich im Sommer dieses Jahres bereits dem Reichsrat und Reichswirtschaftsrat zugeleitet werden. Da grundlegende Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf in nennenswertem Umfang kaum vorgenommen sein dürften, ist anzunehmen, daß der Entwurf den Reichsrat und Reichswirtschaftsrat Anfang Herbst passiert haben und dem Reichstage alsbald zugeleitet werden wird. Die beschleunigte Wiedervorlage eines neuen Schankstättengesetzentwurfes und der Inhalt desselben wird allerdings wesentlich davon abhängen, welche Partei in der künftigen Regierung den Posten des Reichswirtschaftsministers besetzen wird. Bei der Zusammensetzung des neuen Reichstages wird aber, wie die Dinge auch laufen mögen, damit gerechnet werden müssen, daß erneut Anträge auf Einführung des Gemeindebestimmungsrechts und der Relation eingebracht werden, falls nicht letztere schon im Regierungsentwurf aufgenommen sein sollten. Die gesetzliche Festlegung des Gemeindebestimmungsrechtes aber würde unter allen Umständen für die betroffenen Gewerbezweige das Ende der Gewerbefreiheit bedeuten.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| Mai | 141,6 (+0,4%) | 137,1 (+1,0%) | 138,1 (±0,0%) | 135,3 (+0,1%) | 158,6 (+0,1%) |
| „ | 141,7 (+0,1%) | 137,6 (+0,4%) | 138,3 (+0,1%) | 135,0 (−0,2%) | 158,7 (+0,1%) |
| Juni | 141,6 (−0,1%) | 137,1 (+0,4%) | 138,2 (−0,1%) | 135,3 (+0,2%) | 158,8 (+0,1%) |
| „ | 141,2 (−0,4%) | 136,0 (−0,8%) | 138,2 (±0,0%) | 134,9 (−0,3%) | 158,9 (+0,1%) |
| „ | 141,0 (−0,1%) | 135,3 (−0,5%) | 138,0 (−0,1%) | 134,9 (±0%) | 159,2 (+0,2%) |
| „ | 141,0 (±0%) | 134,6 (−0,5%) | 138,4 (+0,4%) | 135,4 (+0,3%) | 159,3 (+0,1%) |

### ktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| . 5.—26. 5. . . . . | 157,6 | 11. 6.—16. 6. . . . . | 159,4 |
| . 5.— 2. 6. . . . . | 160,4 | 18. 6.—23. 6. . . . . | 157,9 |
| . 6.— 9. 6. . . . . | 160,6 | 25. 6.—30. 6. . . . . | 156,8 |

### rbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| . Februar . . . | 1238 | 215 | 1453 |
| . März . . . . | 1200 (— 3,0%) | 212 (— 1,2%) | 1412 (— 2,8%) |
| . März . . . . | 1011 (—15,8%) | 198 (— 6,9%) | 1209 (—14,5%) |
| . April . . . . | 845 (—16,4%) | 182 (— 7,7%) | 1027 (—15,1%) |
| . April . . . . | 729 (—13,7%) | 162 (—11,0%) | 891 (—13,2%) |
| . Mai . . . . . | 642 (—11,9%) | 143 (—11,7%) | 785 (—11,9%) |
| . Mai . . . . . | 629 (— 2,0%) | 133 (— 7,0%) | 762 (— 2,9%) |
| . Juni . . . . . | 622 (— 1,2%) | 126 (— 5,2%) | 748 (— 1,8%) |

### ie Umsätze der deutschen Konsumgenossenschaften je Mitglied und Woche in RM.:

| | 1925 | 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|
| anuar . . . . . | 3,63 (= 100) | 5,88 (=162,0) | 7,45 (=205,2) |
| ebruar . . . . . | 3,95 (= 100) | 6,14 (=155,4) | 7,72 (=195,9) |
| März . . . . . | 4,06 (= 100) | 6,23 (=153,4) | 8,10 (=195,4) |
| April . . . . . | 4,04 (= 100) | 6,54 (=161,9) | 8,09 (=200,2) |
| Mai . . . . . | 4,12 (= 100) | 6,75 (=163,8) | |
| uni . . . . . | 3,85 (= 100) | 6,22 (=161,6) | |
| uli . . . . . | 4,10 (= 100) | 6,57 (=160,2) | |
| August . . . . . | 4,28 (= 100) | 6,41 (=149,8) | |
| September . . . . . | 4,47 (= 100) | 7,25 (=162,2) | |
| Oktober . . . . . | 4,57 (= 100) | 7,81 (=170,9) | |
| November . . . . . | 4,63 (= 100) | 8,02 (=173,2) | |
| Dezember . . . . . | 5,36 (= 100) | 9,54 (=178,0) | |

### Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| Monat | Gesamtlebenshaltung | Ernährung | Wohnung | Heizung und Beleuchtung | Bekleidung | Sonstiger Bedarf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| März | 150 6 | 151,0 | 125,6 | 146,1 | 168,7 | 185,9 |
| April | 150,7 | 151,0 | 125,5 | 144,5 | 169,9 | 186,4 |
| Mai | 150,6 | 150,8 | 125,5 | 143,6 | 170,3 | 187,0 |
| Juni | 151,4 | 152,1 | 125,6 | 143,8 | 170,4 | 187,4 |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 13. 5.—19. 5. . . . . | 373,7 | 73,0 | 12556 |
| 20. 5.—26. 5. . . . . | 360,5 | 76,3 | 19525 |
| 27. 5.— 2. 6. . . . . | 355,5 | 76,5 | 15932 |
| 3. 6.— 9. 6. . . . . | 353,5 | 77,8 | 20290 |
| 10. 6.—16. 6. . . . . | 342,9 | 72,7 | 28248 |
| 17. 6.—23. 6. . . . . | 358,4 | 76,5 | 14709 |

### Konkurse und Vergleichsverfahren:

| Monat | Neu eröffnete Konkurse | | Vergleichsverfahren | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1928 | 1927[1]) | 1928 |
| März . . . . . | 557 | 791 | 132 | 266 |
| April . . . . . | 421 | 614 | 123 | 239 |
| Mai . . . . . | 464 | 692 | 129 | 275 |
| Juni . . . . . | 427 | 702 | 96 | 293 |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 27. 5.— 2. 6. . | 71 497 (68 109) | 57 889 (62 828) | 20 520 (20 170) | **148 980** (151 192) | 30 |
| 3. 6.— 9. 6. . | 72 582 (67 127) | 58 901 (62 032) | 20 071 (20 114) | **152 003** (149 329) | 30 |
| 10. 6.—16. 6. . | 70 834 (65 156) | 58 803 (58 831) | 19 482 (21 318) | **149 708** (144 101) | 24 |
| 17. 6.—23. 6. . | 70 608 (67 347) | 59 558 (62 557) | 20 073 (20 533) | **150 239** (150 437) | 22 |

### Das Kabinett der Persönlichkeiten

Unter großen Schwierigkeiten, die in jedem Stadium das Scheitern der gesamten Regierungsverhandlungen herbeizuführen drohten, ist jetzt endlich das Reichskabinett gebildet worden. Man wird seinem neuen Chef Dank wissen für seine unermüdlichen Bemühungen und die wenn auch nicht immer taktisch geschickte, aber loyale und vom Geist des Entgegenkommens gegenüber den anderen Parteien getragene Verhandlungsführung. Es ist zu einem nicht unerheblichen Teil sein Verdienst, daß bei den wechselnden Schicksalen der Regierungsbildung nicht so viel Gift in den Spalten der verschiedenen Parteiblätter verspritzt worden ist, als sonst bei ähnlichen Anlässen nicht gerade zum Nutzen der nachher doch meistens notwendigen Zusammenarbeit üblich war.

[1]) Neu angeordnete Geschäftsaufsichten.

„Kabinett der Persönlichkeiten" bedeutet in diesem Falle etwas Negatives im Gegensatz zu dem sonst in der Regel beschrittenen Weg über die Parteien. Wir sind mit dieser Notlösung wieder zu den Bestimmungen und dem Geist der Reichsverfassung zurückgekehrt, von denen sich die bisherigen Methoden, am ausgeprägtesten die ersten Verhandlungen Hermann Müllers, in nicht ganz unbedenklicher Weise entfernt hatten. „Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt." (Art. 53 RV.). Dieses verfassungsmäßige Recht des Reichspräsidenten wird durch den starken Einfluß, den die Parteien in der Praxis auf die Ernennung des Reichskanzlers und der Reichsminister erhalten haben, unzulässig geschmälert. Daß die Ernennungen im parlamentarischen Staat nicht ohne Fühlungnahme mit den Parteien erfolgen können, leuchtet ein, aber von da bis zu Verhandlungen, wie sie in letzter Zeit häufig zur Kabinettsbildung geführt haben, ist doch noch ein weiter Weg. Noch bedenklicher ist die Außerachtlassung eines anderen Grundsatzes: „Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung." (Art. 56 Satz 1 RV.) Der anfänglich vom jetzigen Reichskanzler eingeschlagene Weg, die Richtlinien der Politik in Verhandlungen mit den für die Regierungsbildung in Frage kommenden Parteien Punkt für Punkt festzulegen, steht hierzu im Widerspruch und stärkt die Machtstellung der Parteien auf Kosten derjenigen des Reichskanzlers und mittelbar des Reichspräsidenten. Der von der Verfassung vorgeschriebene Weg ist der, daß der Reichspräsident, zwar unter Berücksichtigung der parlamentarischen Konstellation, aber selbständig, den Reichskanzler ernennt und dieser in der gleichen Weise die Richtlinien der Politik bestimmt. Erst dann hat der Reichstag, wenn das neugebildete Kabinett vor ihn hintritt, zu bestimmen, ob er die Richtlinien der neuen Regierung billigt oder nicht. Die Bedeutung des Unterschiedes gegenüber den bisherigen Verhandlungen ist klar. In einem Falle haben die Parteien in jedem Stadium der Entwicklung Einfluß auf jeden einzelnen Programmpunkt, ohne für ihre Haltung mit einer entsprechenden, scharf umgrenzten Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit belastet zu sein, im anderen Fall steht ihnen nur das Recht zu, das Regierungsprogramm als Ganzes zu billigen oder zu verwerfen, wobei sie in letzterem Fall nach außen die volle Verantwortung für den Sturz der Regierung tragen. Die Befugnisse, die die Reichsverfassung in den Artikeln 53 und 56 dem Reichspräsidenten und dem Reichskanzler gewährt, können ein wichtiges Gegengewicht gegen das mit der parlamentarischen Regierungsform verbundene Präponderat der politischen Parteien bilden. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bildung eines „Kabinetts der Persönlichkeiten" zu begrüßen, und man wird im Auge behalten müssen, daß sie nicht nur als Notlösung nach dem Wort Dr. Luthers „Irgendwie muß Deutschland doch regiert werden" allenfalls gebilligt werden kann, sondern daß sie die Rückkehr zu dem in der Praxis des öfteren abhanden gekommenen Geist der Reichsverfassung darstellt.

## Der Deutsche Industrie- und Handelstag und die Reichsbahntarife

Der Hauptausschuß des D. I. u. H. beschäftigte sich auf seiner Mannheimer Tagung u. a. auch mit den Tariferhöhungsplänen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Am Eingang seiner hierzu gefaßten Entschließung erklärte er eine Heraufsetzung der Reichsbahntarife zur Zeit nicht für geboten, da die unzweifelhafte Steigerung der feststehenden, insbesondere der persönlichen Ausgaben zum Teil wieder ausgeglichen werde durch gegenüber dem Vorjahr erhöhte Einnahmen. — Die Entwicklung der Reichsbahneinnahmen im weiteren Verlauf des Jahres 1928 läßt sich natürlich zur Zeit noch nicht übersehen, und Anzeichen sprechen dafür, daß es nicht so weitergehen wird wie bisher. Aber zunächst ist das Bild noch unverändert günstig, und die arbeitstägliche Wagengestellung bleibt trotz vorübergehender Schwankungen in einzelnen Wochen noch immer höher als im Vorjahr. Wenn vereinzelt die Zahlen unter den vorjährigen liegen, so trifft der Ausfall fast ausschließlich die O-Wagen, ist also auf geringere Versendung von Massengütern zurückzuführen. Da die Einnahmen aus dem zu verhältnismäßig niedrigen Sätzen von der Reichsbahn bewältigten Massenverkehr auch anteilmäßig eine geringere Rolle spielen als aus dem Verkehr mit Fertigwaren, für den die Zahlen der G-Wagen maßgebend sind, ist das finanzielle Verhältnis der diesjährigen zu den vorjährigen Einnahmen noch günstiger, als sich aus einem Vergleich der Wagengestellungsziffern ergibt. — Daß das Rechenkunststückchen, mit dem die Reichsbahn die höheren Einnahmen im Mai 1928 gegenüber dem Mai 1927 wegzureti schieren versucht, unzulässig ist, wurde an dieser Stelle bereit betont. Daß die höheren Einnahmen aus dem dieses Jahr noc in den Mai gefallenen Pfingstpersonenverkehr mehr als aus geglichen werden durch den infolge des Festes vorübergehen gesunkenen Güterverkehr, zeigen die Wagengestellungsziffer Die beiden einzigen Wochen, in denen die arbeitstäglich Wagengestellung im laufenden Jahr nennenswert niedriger wa als im Vorjahr, waren nämlich gerade die beiden Wochen vo und nach dem Pfingstfest.

In der Entschließung wird darauf hingewiesen, daß ein 10prozentige Gütertariferhöhung von der Ausgabenseite der Wirtschaft aus gesehen einen Index vo etwa 170 ergeben würde gegenüber 1913. Dies überrascht zunächst angesichts einer von der Reichsbahn errechneten Kennziffer von 132 ohne und 138 mit Beförderungssteuer für 192 und 145,4 bzw. 151,5 nach einer zehnprozentigen Tariferhöhung Dabei muß man indessen berücksichtigen, daß infolge der Gebietsabtrennungen durch den Vertrag von Versailles Veränderungen innerhalb der deutschen Wirtschaft eingetreten sind die zu einer Erhöhung der mittleren Beförderungsweite de Güter von 129 km 1913 auf 149 km 1927 geführt haben. Dadurch verschiebt sich das Verhältnis der teueren kurzen und der billigeren weiten Entfernungen etwas zugunsten der letzteren, so daß die durchschnittliche Effektiveinnahme sinkt. Diese Verschiebung muß man natürlich ausschalten, wenn man berechnen will, was die Wirtschaft im konkreten Einzelfall zu zahlen hat. Im übrigen zeigen die Einnahmen aus dem Tonnenkilometer infolge Sinkens der mittleren Beförderungsweite bereits seit längerer Zeit steigende Tendenz und sind in den ersten Monaten des laufenden Jahres bereits höher als 1927. Nach „Wirtschaft und Statistik", wo im Gegensatz zu den Angaben der Reichsbahn in ihrer Tariferhöhungsdenkschrift das Dienstgut außer acht gelassen ist, ergibt sich folgende Entwicklung der Kennziffer für die Einnahmen je Tonnenkilometer ohne Beförderungssteuer:

| | |
|---|---|
| 1913 | = 100 |
| 1927 | = 132,2 |
| Januar 1928 | = 138,3 |
| Februar 1928 | = 140,0 |
| März 1928 | = 141,1 |

Eine zehnprozentige Tariferhöhung würde die Märzkennziffer auf 155,2 ohne und 161,2 mit Beförderungssteuer heben und bei Ausschaltung der bereits erwähnten aus der Erhöhung der mittleren Beförderungsweite — auch im März 1928 noch 142 km gegen 129 km 1913 — sich ergebenden Fehlerquelle kommt man ohne weiteres auf einen Index von 170 und darüber.

Der Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags glaubt, daß durch folgende Maßnahmen der Reichsbahn die für geordnete Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Betriebes erforderlichen Mittel ohne Tariferhöhung zugeführt werden können:

1. Reaktivierung eines Teils des 1927 auf Betriebsrechnung übernommenen Anlagezuwachses von 348 Mill. RM. — Es ist an dieser Stelle bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß sich eine Verwendung von Anleihemitteln für laufende Ausgaben angesichts der umfangreichen Investierungen aus laufenden Einnahmen in der letzten Zeit durchaus mit den Grundsätzen gesunder Finanzierung verträgt.

2. Ganze oder teilweise Entlastung von den sogenannten politischen Lasten im Pensionsfonds in Höhe von 212 Mill. RM. durch das Reich, sei es in Form der Übernahme auf die Reichskasse, sei es wenigstens in Form der Deckung eines etwaigen Fehlbetrages im Reichsbahnhaushalt bis zu dieser Höhe. — Eine solche Regelung wäre nicht mehr als recht und billig. Der Argumentation des Reichstagsabgeordneten Dr. Cremer[2]), daß es sich hier um Aufwendungen handle, zu denen die Gesamtwirtschaft durch die gleichen Umstände gezwungen worden sei, und daß die Reichsbahn hier keine Sonderbehandlung für sich in Anspruch nehmen könne, wird man sich nicht ohne weiteres anschließen können. Die übrigen Teile der Wirtschaft haben die überflüssigen Arbeitskräfte, die sie während der Demobilmachung hatten aufnehmen müssen, inzwischen ohne nennenswerte dauernde Belastung wieder abstoßen können, bei der Reichsbahn dagegen war das, soweit Beamte in Frage kamen, nur auf Kosten des Pensionsfonds möglich, so daß hier tatsächlich ein Sonderfall vorliegt, der eine Sonderbehandlung rechtfertigen würde. Eine andere Frage ist aber, ob bei der gegenwärtigen Lage der Reichs-

[2]) „Geschäftsbericht und Jahresabschluß der Deutschen Reichsbahn für 1927", Deutsche Wirtschaftszeitung vom 14. 6. 1928 S. 570.

anzen eine weitere nennenswerte Erhöhung der Reichsausben überhaupt möglich ist. Das Aufkommen an Steuern, llen und Verbrauchsabgaben in den ersten beiden Monaten s laufenden Rechnungsjahres war nicht befriedigend. Berückchtigt man, daß im dritten Monat jeden Vierteljahres erhrungsgemäß die Reichseinnahmen noch niedriger zu sein legen als im zweiten, so ist es unwahrscheinlich, daß das ufkommen im Quartal April-Juni 1928 einem Viertel des Vorschlages entsprechen wird. Dazu kommt gegenüber dem orjahr eine Verschiebung zwischen dem in vollem Umfang m Reich verbleibenden Aufkommen aus Zöllen und Verauchsabgaben und dem zu einem großen Teil nach dem Finanzsgleich an die Länder weiterzuleitenden Aufkommen aus esitz- und Verkehrssteuern zugunsten des letzteren — April-ai 1927 67,3 : 32,7, 1928 72,1 : 27,9 —, wodurch die Finanzge des Reiches ungünstig beeinflußt wird. Es erscheint ithin zweifelhaft, ob der hier angedeutete Weg bereits im ufenden Jahre gangbar ist. In späteren Jahren wird man llerdings versuchen müssen, ihn zu beschreiten.

3. Eine Vereinbarung zwischen Reichsregierung und Reichsahn zur Milderung der Verpflichtung, daß die Reichsbahnnlagen einschließlich allen Zuwachses 1964 lastenfrei an das eich zu übergeben sind. — Die Reichsregierung scheint in iesem Punkte zum Entgegenkommenen bereit zu sein. Im brigen ist die Rückstellungspolitik der Reichsbahn in ihrer isherigen Gestalt auch nach der jetzigen Rechtslage unverständlich. Für die Anlagen, die sie am 1. September 1924 bernommen hat, ist sie durch das Reichsbahngesetz ausdrückch von der Verpflichtung zu Abschreibungen befreit; hier enügt die Instandhaltung und Erneuerung. Es kommt also ediglich die Abschreibung des Anlagezuwachses in Frage; die Mittel hierfür sind aber zum großen Teil der laufenden Beriebsrechnung entnommen, der Anlagezuwachs ist also insofern ereits bei Beginn abgeschrieben worden. Dazu kommt, daß uch der Anlagezuwachs ständig aus laufenden Einnahmen nterhalten und erneuert wird. Werden nun dafür noch Rückstellungen vorgenommen, so findet gewissermaßen dreifache Abschreibung ein und derselben Anlage statt.

Auf Einzelheiten der von der Reichsbahn gestellten Tarifrhöhungsanträge glaubte der Deutsche Industrie- und Handelsag nicht eingehen zu müssen. Er wies lediglich darauf hin, daß man auf keinen Fall nur den Güterverkehr belasten dürfe, ondern daß zu einer wider Erwarten doch noch notwendig werdenden Verteuerung auch der Personenverkehr, mit Ausnahme des Arbeitsverkehrs, herangezogen werden müsse. Die Verteuerung des Personenverkehrs ist zwar unpopulär, denn die meisten Menschen merken hier die Verteuerung unmittelbar, während sie die Preissteigerungen infolge der Verteuerung des Güterverkehrs nur sehr mittelbar zu spüren bekommen, aber eine Erhöhung der Personentarife ist für die Konjunktur unschädlich und trifft dafür die Allgemeinheit letzten Endes doch weniger schwer als eine solche der Gütertarife.

**Die Tagung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft**

Die Vierteljahrssitzung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft in Düsseldorf hat über die Erledigung laufender Fragen hinaus wenig grundsätzliche Ergebnisse gebracht, weniger als man angesichts der Nachrichten erwarten durfte, die aus England und U. S.-Amerika über eine bevorstehende Verschärfung im Kampf um den Weltmarkt kommen. Man hat die Trennung der drei Untergruppen der zentraleuropäischen Gruppe (Deutsch-Österreich, Tschechoslowakei, Ungarn) grundsätzlich beschlossen, doch sind hier noch Kommissionsverhandlungen notwendig; ferner hat man wieder einmal über die Bildung von Verkaufsverbänden gesprochen und hat sich wieder einmal unverbindlich über die Notwendigkeit, auf diesem Wege fortzuschreiten, geeinigt. Über Polen wurde nicht mehr gesprochen, und ein offizieller Antrag auf Erhöhung der Kontingente ist von den westeuropäischen Ländern nicht gestellt worden.

Mit der aus England und Amerika drohenden verschärften Konkurrenz scheint man sich, jedenfalls offiziell, nicht beschäftigt zu haben. Zwei Momente sind hier von besonderer Bedeutung: die Schutzzollanträge der englischen Eisenindustrie und die Schaffung von Exportorganisationen in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Allerdings hat der englische Premierminister die Forderungen der Stahlindustriellen, wie schon früher, ausweichend beantwortet und zunächst auf die für den Herbst vorgesehenen Steuererleichterungen hingewiesen. Aber man hat den Eindruck, als ob es sich lediglich um eine Verschiebung bis nach den englischen Wahlen handelt. Die konservative Regierung zeigt sich im Augenblick mit Zollerhöhungen sehr zurückhaltend, offenbar, damit man die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit von diesem Punkte ablenkt und im Wahlkampf nicht noch einmal zu dem Versprechen, keine grundsätzliche Schutzzollpolitik zu treiben, genötigt wird. Sollte nach den englischen Wahlen die konservative Partei an der Regierung bleiben, so wird man sehr bald mit schwerindustriellen Schutzzöllen rechnen müssen. Das ist für Deutschland sehr bedeutsam, denn im ersten Vierteljahr 1928 haben wir immerhin Waren aus Eisen im Werte von 31,5 Millionen RM. nach England ausgeführt = 10,4 % unserer gesamten Ausfuhr nach England.

Wie sich die Bildung von Exportorganisationen in den beiden großen angelsächsischen Ländern auswirken wird, läßt sich noch nicht übersehen. Was U. S. A. anbetrifft, so ist hier die Rohstahlproduktion in den letzten Monaten derartig gestiegen, daß der Absatz überschüssiger Produktion im Ausland eine immer dringendere Notwendigkeit wird. Von 2,65 Millionen Tonnen im Monatsdurchschnitt 1913 ist die Rohstahlerzeugung in den Vereinigten Staaten auf 4,28 Millionen Tonnen im Durchschnitt der ersten vier Monate 1928, also um 61,5 %, angewachsen und zeigt weiterhin steigende Tendenz. Voraussichtlich werden sich ja die Exportbestrebungen der amerikanischen Stahlindustrie in erster Linie auf die überseeischen Märkte erstrecken, aber auch verschärfte Konkurrenz in Europa liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit. Allerdings liegen die amerikanischen Preise zum Teil erheblich über den europäischen, so kosteten z. B. im Mai 1928 100 kg Stabeisen in Pittsburg 171,30 RM. gegen 155,82 M. in Middlesbrough und 139,71 RM. in Oberhausen, aber der weite amerikanische Binnenmarkt gestattet den Amerikanern ohne Schwierigkeiten, zusätzliche Produktion im Ausland billiger abzusetzen, und sie haben ja schon verschiedentlich gezeigt, daß sie eigenes Dumping anders beurteilen wie das, was sie auf ausländischer Seite als solches bezeichnen zu können glauben. Die Internationale Rohstahlgemeinschaft dürfte in ihrer gegenwärtigen lockeren Organisationsform jedenfalls wenig Mittel haben, um den amerikanischen Absichten wirksam entgegenzutreten, aber vielleicht gibt das Vorgehen der amerikanischen Konkurrenz der europäischen Stahlindustrie doch Veranlassung, die Reihen dichter zu schließen.

**Der Donez-Prozeß vor dem Abschluß**

Der Moskauer Riesenprozeß ist zu Ende. Zur Zeit der Niederschrift dieser Zeilen steht nur noch das Urteil aus. Aber es hat nur noch menschliche und kulturgeschichtliche Bedeutung. Ob das Gericht den Strafanträgen des Staatsanwalts folgt oder ob in dem inneren Kampf zwischen dem kommunistischen Bürger und dem Richter der letztere etwas stärker zur Geltung kommt, ist für die Wirtschaftspolitik von nur noch sekundärer Bedeutung. Die deutschen Angeklagten, insbesondere Otto, vor den Auswüchsen russischer Gerechtigkeit zu schützen, wird eine besonders wichtige Aufgabe der amtlichen deutschen Vertretung bei der Sowjetregierung bleiben.

Eine Episode in der Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen nach dem Kriege ist abgeschlossen und das Ergebnis ist für jeden, der trotz aller Verschiedenheiten in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organisation aufrichtig auf freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden großen Ländern hoffte, niederschmetternd. Kein Ereignis der letzten zehn Jahre hat derartig vergiftend auf das Verhältnis zwischen Deutschland und Sowjetrußland eingewirkt wie dieser Prozeß und seine Begleitumstände. Es ist weniger die Tatsache an und für sich, daß man deutsche Staatsangehörige auf klägliche Verdachtsgründe hin verhaftet und unter Anklage gestellt hat. Solche Mißgriffe, die ohne Prestigeverlust schwer wieder gutzumachen sind, passieren übereifrigen Polizei- und Anklagebehörden auch gelegentlich in anderen Ländern, und das für solche Zwecke der Weltgeschichte zur Verfügung stehende Gras pflegt nach verhältnismäßig kurzer Zeit über solche „Zwischenfälle" zu wachsen. Was aber einen auch auf längere Sicht schwer wieder zu behebenden Schaden angerichtet hat, das war die Art, wie die russische Presse und eine Reihe hochstehender beamteter Persönlichkeiten der Sowjetregierung die ganze Angelegenheit zu einer wüsten Hetze nicht nur gegen einzelne angesehene deutsche Firmen, sondern gegen die deutsche Wirtschaft, gegen alles Deutsche überhaupt mißbraucht haben. Es fing an mit der Rede, die Rykow, der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare, unmittelbar nach

den Verhaftungen gehalten hat, und dauerte mit kurzen Unterbrechungen während der ganzen Wochen des Prozesses. Was sich die Beisitzer des öffentlichen Anklägers, Grinko, Schein, Ossadtschi, in ihren Plädoyers an Beschimpfungen und Geschmacklosigkeiten geleistet haben, unterscheidet sich nur wenig von der Tonart der gesamten russischen Öffentlichkeit.

Es wird Zeit, rückblickend daran zu erinnern, daß Deutschland als erster Staat mit dem völlig isolierten Sowjetrußland in Verbindung getreten ist und ihm beim Wiederaufbau in ehrlicher und wirksamer Weise geholfen hat. Sicher nicht in ausschließlicher Betätigung christlicher Nächstenliebe, sondern in der Überzeugung, daß ehrliche Zusammenarbeit beiden Teilen am besten nutze. Aber eine Enttäuschung folgte der anderen, die russischen Machthaber hatten weder die Fähigkeit noch den ernsten Willen, die Wirtschaft ihres Landes ohne politische Rücksichten aufzubauen; wenige deutsche Unternehmungen, die sich in engere Geschäftsverbindung mit Rußland eingelassen hatten, kamen ohne Nackenschläge davon, und als kürzlich eine große Berliner Tageszeitung eine Umfrage bei führenden Männern von am Handel mit Rußland interessierten Industriezweigen über ihre Auffassung von der Zukunft des Rußlandgeschäftes richtete, kam fast ausschließlich die Ansicht zum Ausdruck, daß auf die Geschäftsverbindung mit Rußland kein großer Wert mehr gelegt werde.

Dazu kommen die neuen Schwierigkeiten der russischen Wirtschaft, die, selbst wenn man guten Willen auf Regierungsseite annehmen wollte, die Bedeutung Rußlands für das Ausland noch weiter herabmindern müssen. In der Campagne 1927/1928 ist es zwar mit Hilfe äußersten staatlichen Terrors gelungen, die Getreidebereitstellungen ungefähr auf die Höhe des Vorjahres zu bringen, aber das rücksichtslose Vorgehen gegen die Kulaki, die allein Getreideüberschüsse herauswirtschaften, hat bereits zu einer Verringerung der Anbaufläche geführt, neben der Gefahr einer Mißernte die schwerste Bedrohung der russischen Wirtschaft. Und die forcierten Maßnahmen zur Förderung der kleinen und mittleren Landwirtschaft haben zwar nicht immer Maschinen, Saatgetreide und Geld an die richtige Stelle gebracht, aber sie haben eine Menge Geld gekostet und neben der Passivität der Handelsbilanz zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin schon angespannten russischen Währungslage geführt. Der Gesamtumlauf an Staatsgeld und Tscherwoneznoten stieg von 1583,0 Mill. Rubel Anfang April auf 1614,4 Millionen Anfang Mai, 1643,4 Millionen Anfang und über 1700 Millionen Mitte Juni. Damit ist ein Rekordstand erreicht. Berücksichtigt man, daß die entsprechende Summe am 1. April 1926 1204,2 Millionen Rubel (= 100) betrug, am 1. April 1927 bereits 1346,5 (= 111,0), so steht die Steigerung auf 1583,0 Millionen Rubel (= 131,4) außer jedem Verhältnis zur Entwicklung der Produktion. Da Rußland mangels jeder materiellen oder moralischen Reserven äußerste Vorsicht anwenden muß, will es nicht seinen schleichenden Währungsverfall offenkundig machen, so bleibt natürlich nichts weiter übrig, als die Einfuhr aufs äußerste zu drosseln, um weitere Abflüsse von Gold und Deckungsdevisen zu verhindern; eventuell stößt auch die Finanzierung der Ernte in diesem Jahre auf Schwierigkeiten, wie sie bereits im Vorjahr nur mit Mühe überwunden werden konnten.

Der Zeitpunkt erscheint also für das anmaßende Auftreten gegenüber Deutschland unter dem Vorwand der angeblichen „Verschwörung" wenig günstig gewählt. Eine ununterbrochene Kette von Enttäuschungen, nicht nur infolge der allgemeinen selbst hinter bescheidenen Erwartungen zurückbleibenden Wirtschaftsentwicklung Rußlands, sondern auch darüber hinaus noch hinsichtlich des guten Willens der Sowjetmachthaber; weitere Erschütterungen der russischen Wirtschaftslage in unmittelbarer Aussicht und dazu eine auf Lügen aufgebaute Klassenkampfpropaganda des offiziellen Rußland — das ist ein bißchen viel auf einmal und kann nicht ohne nachhaltige Wirkung bleiben auf die deutsche Stimmung gegenüber Rußland. Das russische Gefasel von einem „Einschwenken Deutschlands in die Antisowjetfront" ist natürlich Unsinn; wir haben Wichtigeres im eigenen Hause zu tun als Anti . . . fronten zu bilden. Aber die Stimmung immer breiterer deutscher Kreise gegenüber Sowjetrußland läßt sich mit der Bezeichnung „weder warm noch kalt" charakterisieren. Man ist ernüchtert und verliert das Interesse an wirtschaftlichen oder politischen Verbindungen mit Rußland. Vielleicht sind solche Stimmungen für das Zusammenleben zweier im Grunde doch stark aufeinander angewiesener Völker schlimmer als richtige Feindschaft, die auf irgendeine Weise zum Austrag und zum Ausgleich drängt, aber wir können mit gutem Gewissen sagen, daß wir eine solche Erkältung nicht gewollt, daß wir jahrelang mit immer schwächer werdender Hoffnung auf positiven Erfolg dagegen angekämpft haben. Aber schließlich kann man im Völkerleben nicht auf die Dauer Politik nach dem Grundsatz treiben: „Wenn ich dich liebe, was geht's dich an?!" Und schließlich — wir können die Folgen einer Abkühlung vielleicht doch auch etwas besser aushalten als Rußland.

Rkr.

## Beendigung des Ölkampfes

Die seit einigen Monaten laufenden Gerüchte über eine Beendigung des Kampfes zwischen den großen amerikanischen und englisch-holländischen Petroleumgesellschaften scheinen nunmehr doch einer realen Unterlage nicht mehr zu entbehren. Wenn auch bisher endgültige Berichte über eine Verständigung nicht vorliegen, so lassen doch Anzeichen darauf schließen, daß zwar ein Friedensschluß noch nicht erfolgt ist, daß aber zumindest die Aussichten auf eine Einigung größer sind als sie jemals waren. Englische Zeitungen wollen sogar wissen, daß eine definitive Vereinbarung zwischen der Royal Shell und der Standard Oil schon in den nächsten Tagen perfekt werden wird. Jedenfalls wird in den nächsten Tagen der Präsident der Standard Oil, Teagle, der übrigens auch die deutsche I. G. Farben-Industrie besuchen wird, um sich mit ihr über den Stand der gemeinsamen Interessen zu besprechen, in London eintreffen, und man nimmt an, daß es dann zu einem Abkommen über das russische Petroleum und seine Verteilung auf dem Weltmarkt kommen wird.

Der Kampf hat in letzter Zeit zweifellos besonders auf dem Hauptkriegsschauplatz in Indien zu schweren Verlusten für beide Gegner geführt. Wenn auch die Shellgesellschaft auf der letzten Generalversammlung noch eine Dividende von 24 % festsetzen konnte, was für eine immerhin noch recht beachtliche Rentabilität spricht, so hat doch eine Tochtergesellschaft der Shell, die Burmah Oil Co. Ltd., ihre Dividende gegenüber dem Vorjahre von 30 auf 20 % herabsetzen müssen und gibt offen zu, daß dieser Gewinnrückgang auf die Konkurrenz der Standard Oil zurückzuführen ist. Auch diese hat der Preiskampf in Indien in einem Jahre die Summe von 6 Millionen Dollar gekostet. Man konnte annehmen, daß über kurz oder lang eine weitere Verschärfung des Kampfes eintreten würde. Die Lage der amerikanischen Gesellschaft in Indien hat sich in letzter Zeit nicht gerade verbessert, und dies wird auch ein Grund dafür sein, daß ihre Verständigungsbereitschaft sich erhöht hat. Man konnte nämlich annehmen, daß demnächst sämtliche asiatischen Petroleumproduzenten zur Shell übergehen würden und daß Standard Oil in Asien allein stehen würde. Die in Indien interessierten englischen Gesellschaften waren jedenfalls auf einen langjährigen Kampf mit den Amerikanern gefaßt, was auch daraus hervorgeht, daß sie keine neuen Gelder für die Aufschließung indischer Petroleumlager aufwenden wollten. Die Tatsache, daß die Produkte ausländischer Gesellschaften in Indien unter Weltmarktpreis verkauft wurden, so daß die einheimische Petroleumindustrie gezwungen war, um Schutzzölle nachzusuchen und die indische Regierung hierzu eine Enquete durchgeführt hat, hat zweifellos zu einer Zerrüttung des indischen Marktes geführt. Die Aussicht, daß mit einem Zoll auf Petroleumprodukte in Indien zu rechnen war, hat sicherlich auf die Entschließungen der Amerikaner Einfluß gehabt.

Ein Rückschluß auf eine mildere und der Verständigung geneigtere Stimmung ergibt sich auch aus Äußerungen im Lager der Shell. So hat bereits vor einigen Wochen ihr Präsident Deterling erklärt, daß eine öffentliche Behandlung der Streitigkeiten zwischen den beiden Konzernen nicht mehr in deren Interesse läge, nachdem er vor noch nicht allzu langer Zeit sich in der Öffentlichkeit in schärfsten Wendungen gegen das „gestohlene Russenöl" gewendet hat. Er sprach die Hoffnung aus, daß weitere Verhandlungen auch zu einer Lösung der Entschädigungsfrage der Vorkriegsinteressenten in Rußland führen würden, eine Äußerung, die Rückschlüsse auf den Gang von Verhandlungen überhaupt zuläßt. Ein weiteres Moment stellt die Tatsache dar, daß sich im indischen Markt eine Preiserhöhung durchsetzen konnte, welche allerdings zu einem Teil auch auf die in den letzten Monaten eingetretene allgemeine Besserung des internationalen Erdölmarktes zurückzuführen sein kann. Von englischer Seite ist zwar darauf hingewiesen, daß der Besserung der Marktlage eine Verständigung mit der Standard Oil nicht vorangegangen sei, sondern daß sie in erster Linie auf die Einschränkung der

eimischen Förderung zurückzuführen ist. Hierzu ist die erung gefallen, daß man auf englischer Seite an einen den nicht denke, wenn dessen Abschluß von der Verhtung der englischen Industrie abhänge, auch nur eine lone weniger zu produzieren als wirtschaftlich gerechtigt sei.

Über die Bedingungen des Friedensvertrages t man, daß die Standard Oil eingewilligt habe, beim Abuß weiterer Verträge mit Rußland einen Teil des Kaufeises an einen Fonds abzuführen, aus dem die ssischen Vorbesitzer entschädigt werden llen. Ein solcher Fonds würde zu einem großen Teil der ellgruppe zugute kommen, welche in Rußland durch Belagnahme etwa 8 Millionen Pfund Sterling verloren hat. Was Shell hierfür bieten wird, darüber ist noch nichts bekannt n sprach davon, daß sie sich aus gewissen indischen Absaßrkten zurückziehen wird, eine Annahme, die aber recht prohmatisch erscheint. Sicherlich werden in London neben dem entlichen Hauptabkommen auch Nebenabkommen geschlossen rden, welche die einzelnen Absaßmärkte betreffen. Denn Teilfrieden ohne allgemeine Neuregelung der ziehungen zwischen beiden Konzernen eint recht unwahrscheinlich zu sein. Von anderer Seite hört n, daß die Shell gefordert hatte, die russischen Ölkontrakte h Indien zu dritteln und zu je einem Drittel die Anglo-rsien und die Shell zu beteiligen. Diese Annahme erscheint wahrscheinlich. Denn trotz der opportunistischen Einstellung s Leiters der Shell wäre eine englische Beteiligung am ssischen Öl recht ungewöhnlich. Jedenfalls werden die Abchungen die Tatsache nicht ändern, daß das russische Öl rch die Standard Oil auch weiterhin auf dem indischen rkte eine große Rolle spielen wird.

Ob man zu irgendeiner allgemeinen Verständigung er Produktions- und Preisfragen kommen rd, ist ungewiß, und dahingehende Meldungen entbehren der ahrscheinlichkeit, da die Probleme doch zu kompliziert sind, daß sie schnell geregelt werden könnten. Nach den Anben der Shell hat die Petroleumförderung der Welt 1927 eine nahme von 156 auf 178 Millionen Tonnen erfahren. Dieser nahme konnte der Absaß nicht folgen, und daher die drigen Preise. Es liegt nahe, daß beide Gruppen eine intertionale Preissteigerung schon deshalb wünschen, um der tandard die Ausstattung des neuen Entschädigungsfonds für e russischen Vorbesitzer zu erleichtern. Jedenfalls würde eine nigung auf dem Rücken der Verbraucher ausgetragen werden; ch dem russischen Naphthasyndikat wird es schwerer fallen, ine bisherige Preispolitik ebenso erfolgreich gegen die beiden oßen Konzerne durchzuführen, wie es bisher gegenüber der ell möglich war.

Hi.

## Diskontermäßigung.

Unter den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, um den eschäftigungsgrad der Wirtschaft möglichst stetig zu erhalten, die Diskontpolitik eines der wichtigsten. Durch rechtitiges Herauf- und Herabsetzen des Reichsbankdiskonts ist möglich, das Tempo der Wellenbewegungen der onjunktur ganz erheblich zu verlangsamen d so die Ausschläge der Konjunkturkurve abzuflachen. ffenbar ist es aber nicht ganz einfach, jeweils den richtigen eitpunkt für die Änderungen des Diskonts zu erkennen. Der eichsbank wird jedenfalls der Vorwurf gemacht, bisher stets it ihren Maßnahmen zu spät gekommen zu sein, d. h. 1926 urch Festhalten an ihrem hohen Satz, die Depressionsperiode nnötig verlängert und auf der anderen Seite 1927 den in der epression zweckmäßigen tiefen Satz erst dann verlassen zu aben, als bereits die Hochkonjunktur stark fortgeschritten war.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß seitdem die Konunktur von neuem umgeschlagen ist und sich ieder in absteigender Richtung bewegt. Besonders deutlich ommt das gerade in der Beanspruchung der Reichsank durch die Wirtschaft zum Ausdruck, die seit Beginn es Jahres langsam abgenommen hat. Erst im Juni haben die ückflüsse ein etwas schnelleres Tempo angenommen. Das Wechselportefeuille der Reichsbank ist von 2270,5 Mill. RM. am Dezember-Medio 1927 auf 1924,8 Mill. RM. am Juni-Medio 1928 esunken. Auch die Monatsbilanzen der Kreditbanken, die allerdings bisher erst für den Ultimo Mai vorliegen, lassen eutlich den Umschwung in dem Kreditbedarf der Wirtschaft erkennen. Aus dem schnelleren Tempo der Reichsbankntlastung im Juni, ist zu schließen, daß auch hier die Debioren im Juni noch stärker zurückgegangen sind.

Es steht jedenfalls fest, daß der im Herbst 1924 zur Abwehr der Geldansprüche in der Hochkonjunktur auf 7 % erhöhte Reichsbankdiskont heute den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Trotzdem hat die Reichsbank bisher sich noch nicht zu einer Satzermäßigung entschließen können, offenbar weil sie fürchtete, der Wirtschaft einen neuen Auftrieb zu geben, anstatt nur das Sinken des gegenwärtigen Beschäftigungsgrades zu verhüten oder zu verlangsamen. Die Ungewißheit über die Wirkung etwaiger diskontpolitischer Maßnahmen, war bei der Reichsbank besonders stark deshalb, weil man befürchtete, daß vielleicht schon die zahlreichen in der letzten Zeit aufgenommenen Auslandsanleihen von Privatfirmen und der öffentlichen Hand der Konjunktur einen neuen Impuls geben könnten. Auslandsanleihen wirken ja, zumal sie ihrem endgültigen Bestimmungszweck meist nur sehr langsam zugeführt werden können, in der Regel, wenn auch nur vorübergehend, inflatorisch, besonders stark natürlich aber dann, wenn sie sich in einer Weise häufen, wie das in der letzten Zeit geschehen ist. Allerdings muß man sich daran erinnern, daß diese Häufung durch eine nicht sehr geschickte Politik der Beratungsstelle mitverschuldet worden ist, und daß die Reichsbank ja auf die Politik der Beratungsstelle ziemlich starken Einfluß hat. Wenn daher die Reichsbank, was durchaus denkbar ist, später Vorwürfe gemacht werden sollten, auch diesmal wieder den rechten Zeitpunkt für eine Diskontermäßigung versäumt zu haben, so wird sie sich nicht gut auf die durch die große Auslandsemissionen geschaffene unklare Lage berufen können. Die Entwicklung der letzten Wochen hat aber schon gezeigt, daß die Befürchtung, diese Auslandsanleihen könnten der Wirtschaft, bzw. den Preisen, einen neuen Auftrieb geben, nicht berechtigt ist. Bisher sind die Einflüsse aus solchen Anleihen offenbar kompensiert worden durch den Abfluß von kurzfristigen Auslandsgeldern infolge der hohen New Yorker Geldversteifung. Diese Geldabflüsse dürfen dabei nicht nur auf Kündigung von kurzfristigen Darlehen zurückzuführen sein, die allerdings zum Juniultimo in ziemlich beträchtlichem Umfang erfolgt sein sollen, sondern vor allem auf die Verteuerung der Sätze, die die Banken zu freiwilligen Zurückzahlungen veranlaßte. Die Geldklemme in New York ist also, zumal sie ja künstlich herbeigeführt worden ist und daher kaum allzulange andauern dürfte, gegenwärtig kein Hindernis für eine Diskontermäßigung der Reichsbank, sondern begünstigt sie eher. Die praktisch durch die langfristigen Auslandsanleihen erfolgte Konsoldierung der kurzfristigen Schulden ist eine in jeder Hinsicht erfreuliche Erscheinung. Es ist anzunehmen, daß der Anreiz zur Zurückzahlung kurzfristiger Auslandsschulden, durch eine Diskontermäßigung von einem halben Prozent noch verstärkt wird, so daß also auch von dem Einströmen der erheblichen, noch ausstehenden Anleiheerlöse inflatorische Wirkungen kaum mehr befürchtet zu werden brauchen, auf der anderen Seite braucht unter diesen Verhältnissen aber auch die Reichsbank keine unerwünschte Beanspruchung ihrer Divisenbestände, die sie evtl. in Kollision mit den Notendeckungsbestimmungen bringen könnte, zu befürchten. Die technische Position der Reichsbank läßt eine Diskontermäßigung jedenfalls ohne weiteres zu. Der Goldbestand hat von Ultimo Dezember bis Ultimo Mai von 1864,6 auf 2040,8 Mill. RM., d. h. um 176,2 Mill., zugenommen, so daß sich die Notendeckung durch Gold von 40,9 auf 45,5 % verbessert hat. Der Bestand an Deckungsdevisen ist annähernd der gleiche geblieben, offenbar ist aber der Devisenbestand auf dem Wechselkonto heute bedeutend größer als damals. Das muß man andererseits auch noch berücksichtigen, wenn man sich ein Urteil über den tatsächlichen Umfang des Rückganges der Wechselansprüche der heimischen Wirtschaft machen will. Schließlich ist aber für die Diskontpolitik der Reichsbank gar nicht so sehr der absolute Umfang im Rückgang der Ansprüche entscheidend, als die Tendenz der Beanspruchung, und die ist heute eindeutig rückgängig.

An und für sich wäre also die Reichsbank wohl in der Lage, den Diskontsatz herabzusetzen, wenn der Ultimo Juni, was sich im Augenblick noch nicht übersehen läßt, keine besonderen Überraschungen mehr bringen sollte und der Ausweis vom 7. Juli, den sie wohl auf jeden Fall noch abwarten wird, eine normale Entspannung zeigt. Die Börse, die in der Regel hoffnungsfreudiger ist, als den realen Tatsachen entspricht, war allerdings in der letzten Juniwoche wieder etwas skeptischer geworden. Man verwies auf die noch durch die Ungewißheit über die Auswirkung der Frankenstabilisierung ver-

mehrte undurchsichtige internationale Finanzlage und die steifen Berliner Geldsätze, insbesondere die für die Zeit kurz vor dem Ultimo ungewöhnlich hohen Tagesgeldsätze und den hohen Privatdiskont. Man darf aber wohl heute dem Privatdiskontsatz keine übermäßige Bedeutung zumessen, da ja der Privatdiskontmarkt nicht frei ist, sondern durch die Politik der Reichsbank, die überdies in der letzten Zeit recht beträchtliche Schatzwechselposten am Privatdiskontmarkt verkauft hat, künstlich beeinflußt wird. Die Tagesgeldmarktentwicklung in der letzten Zeit ist für die Diskontfrage überhaupt bedeutungslos. Die ungewöhnliche Versteifung in der zweiten Junihälfte dürfte wohl in erster Linie nur eine Folge der etwas gewaltsamen Vordispositionen der Preußenkasse für die ihr zur Zwischenanlage überlassenen landwirtschaftlichen Umschuldungsanleihe sein. Auch die internationale Finanzlage dürfte, wenn sie auch unklar genug ist, der Diskontsenkung kaum im Wege stehen. Die Differenz zwischen den deutschen Geldsätzen und den Sätzen der ausländischen Plätze dürfte, abgesehen von New York, nach einer Ermäßigung um ein halbes Prozent noch so groß sein, daß allzu große Rückwirkungen kaum zu befürchten sind. Auf eine Ermäßigung von mehr als ein halbes Prozent wird sich die Reichsbank aber kaum einlassen wollen. Es ist eine alte Regel, bei der Diskontermäßigung vorsichtiger vorzugehen, als bei der Erhöhung, und den Satz auch dann lieber in einhalbprozentigen Etappen zu senken, wenn die Situation diese Vorsicht weniger ratsam erscheinen lassen sollte, als es unter den gegenwärtigen reichlich undurchsichtigen Verhältnissen erforderlich ist. R. Schr.

## Zusammenarbeit der internationalen Organisationen auf dem Gebiete des Transport- und Verkehrswesens.

Auf dem Gebiete des Verkehrs- und Transportwesens bestehen eine Reihe von internationalen Organisationen, die sich zum Teil mit den gleichen Fragen, jedoch von verschiedenen Gesichtspunkten aus, befassen. Die Internationale Handelskammer, die auch Verkehrs- und Transportfragen in den Bereich ihres Studiums einbezogen hat, versucht seit einiger Zeit eine Zusammenarbeit zwischen ihren Ausschüssen und diesen Organisationen zu erreichen. Bei ihr bestehen Ausschüsse für Seetransporte, Eisenbahntransporte, Überlandtransporte, Lufttransporte, Binnenschiffahrt, Fernsprechweitverkehr, Telegraphenverkehr und Postwesen. Von dem Ausschuß für Seetransporte ist abgezweigt ein besonderer Ausschuß für Konnossemente und von dem Ausschuß für Lufttransporte ein solcher für Luftrecht und für Luftpost. Ferner besteht noch ein Ausschuß für handelsübliche Vertragsformeln (C. I. F., F. O. B. usw.). Zur Wahrung der Zusammenarbeit der einzelnen Ausschüsse besteht ein besonderer „Coordinationsausschuß" unter einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, in den die einzelnen oben genannten Fachausschüsse ihre Berichterstatter als Mitglieder entsenden. Aufgabe dieses Coordinationsausschusses ist es auch, eine Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit anderen internationalen Organisationen herbeizuführen. Zu den Organisationen für Verkehr und Transportwesen, die hier in Frage kommen, gehören die folgenden:

Völkerbund (Société des Nations). Hier besteht der Ausschuß für Verkehr und Transit, auf dessen Tätigkeit die wiederholten Generalkonferenzen für Verkehr und Transit (Barcelona 1920, Genf 1923 und 1927) zurückzuführen sind. An allen drei Konferenzen hat die Internationale Handelskammer in beratender Eigenschaft teilgenommen; sie war zuletzt durch eine mehrgliedrige Kommission und durch Sachverständige vertreten.

Als weitere Organisation ist der Internationale Eisenbahnverband (Union Internationale des Chemins de Fer) zu nennen. Er wurde im Jahre 1922 gegründet und stellt die internationale Organisation der Eisenbahnverwaltungen dar. Da nach den Satzungen dieses Verbandes eine unmittelbare Beteiligung der Internationalen Handelskammer an den Arbeiten nicht möglich ist, erfolgt nur eine indirekte Zusammenarbeit durch Austausch der Veröffentlichungen, Berichterstattung oder Gutachten und durch Mitwirkung von Persönlichkeiten, die in beiden Organisationen gleichzeitig Mitglieder sind. Auf diesem Wege war auch der Internationale Eisenbahnverband zuletzt auf dem Kongreß der Internationalen Handelskammer in Stockholm im vorigen Sommer vertreten.

Auf dem Gebiete des Telephonverkehrs besteht seit 1924 der Beratende Ausschuß für Fernsprechweitverkehr (Comité Consultatif International des Communications Téléphoniques à Grande Distance). Hier erfolgt bereits seit längerer Zeit eine enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuß der Internationalen Handelskammer für Telephonverkehr. Das C. C. I. hat an dem Kongreß der Internationalen Handelskammer in Stockholm teilgenommen und entsendet regelmäßig Vertreter und Sachverständige zu den Sitzungen der Internationalen Handelskammer. Ebenso findet ein gegenseitiger Austausch von Drucksachen, Fragebogen und Veröffentlichungen statt. Mit dem Weltpostverein (Union Postale Universelle) in Bern besteht keine unmittelbare Zusammenarbeit. Vielmehr werden die Postverwaltungen durch die einzelnen Landesgruppen unterrichtet und auf diese Weise die Wünsche und Ansichten der internationalen Geschäftswelt vorgebracht.

Auf dem Gebiete der Luftfahrt besteht der Internationale Luftfahrtverband (Commission Internationale de Navigation Aérienne — C. I. N. A.). Er wurde auf Grund des internationalen Luftfahrtabkommens vom 13. Oktober 1919 im Jahre 1922 mit dem Sitz in Paris gegründet. Er ist eine überstaatliche Einrichtung, der jedoch eine Reihe von Staaten, so auch Deutschland, nicht angehören. Zwischen dem Ausschuß für Luftverkehr der Internationalen Handelskammer und der C. I. N. A. besteht ein regelmäßiger Austausch der Veröffentlichungen. Auch wird die C. I. N. A. zu den Sitzungen eingeladen. Bisher hat jedoch die Internationale Handelskammer selbst an Beratungen der C. I. N. A. nicht mitwirken können. Ähnlich ist die Verbindung der Internationalen Handelskammer zu der Internationalen Konferenz für Luftprivatrecht (Conférence Internationale de Droit Privé Aérien) und dem Internationalen Ausschuß von Luftrechtsachverständigen (Comité Internationale Technique d'Experts Juridiques Aériens — C. I. T. E. J. A.)

Neben den vorstehend aufgezählten offiziellen Organisationen gibt es auch eine Reihe von Vereinigungen und Instituten mehr privater Art von internationaler Bedeutung, mit denen die zuständigen Ausschüsse der Internationalen Handelskammer in Beziehungen stehen.

Auf dem Gebiete der Seeschiffahrt sei hier genannt die Internationale Schiffahrtskonferenz (International Shipping Conference). Sie wurde im November 1921 gegründet zwecks internationaler Zusammenfassung der Schiffahrtsindustrie, Hebung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Schiffahrt und freundschaftlicher Zusammenarbeit der Reederorganisationen. Die I. Sh. C. war auf der letzten Tagung der Internationalen Handelskammer in Stockholm vertreten. Beide Organisationen tauschen ihre Drucksachen und Veröffentlichungen aus. Eine Reihe von Mitgliedern des Ausschusses für Seetransporte bei der Internationalen Handelskammer sind gleichzeitig Delegierte der I. Sh. C., wodurch eine besonders enge und stetige Zusammenarbeit gewährleistet wird. Ähnlich arbeitet die Internationale Handelskammer in Schiffahrts- und Seerechtsfragen auch mit der Baltischen und internationalen Seefahrtskonferenz (Baltic and International Maritime Conference) zusammen.

Mit dem Internationalen Luftfahrtverband (International Air Traffic Association — I. A. T. A.) besteht seit längerer Zeit eine enge auf Gegenseitigkeit begründete Zusammenarbeit unter Austausch der Veröffentlichungen. Die I. A. T. A. ist bekanntlich die internationale wirtschaftliche Vereinigung der Luftverkehrsgesellschaften Europas. Auch hier sind vielfach die Sachverständigen und Delegierten gleichzeitig Mitglieder der Ausschüsse für Handelsluftfahrt, Luftpost und Luftprivatrecht der Internationalen Handelskammer.

Mit der Internationalen Rechtsvereinigung (International Law Association) endlich besteht ebenfalls auf verschiedenen Gebieten seit längerer Zeit eine Zusammenarbeit, so besonders im Ausschuß für handelsübliche Vertragsformeln. Die Veröffentlichungen werden regelmäßig ausgetauscht und die Mitglieder beider Organisationen zu den gegenseitigen Tagungen eingeladen. Der Cif-Ausschuß der I. L. A. tagte vor wenigen Monaten in den Räumen der Internationalen Handelskammer. Eine Anzahl Delegierter des Ausschusses für handelsübliche Vertragsformeln der I. H. K. sind Mitglieder der I. L. A.

Die vorstehend geschilderten Beziehungen sind noch im weiteren Ausbau begriffen und sind ein erfreuliches Zeichen für die Bemühungen um eine internationale Zusammenarbeit bzw. Arbeitsteilung auf den verschiedensten Gebieten des Transportwesens und des Verkehrs. Sie dienen der Vermeidung von Doppelarbeit und sind ein Ausdruck der auch hier sich bahnbrechenden Rationalisierung. — Hr.

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

. Zur Abzugsfähigkeit von Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EinkStG. Urt. v. 7. März 1928 VI A 207/28.

Die Feststellung, in welchem Umfang ein Repräsentationsaufwand anzuerkennen sei, wird auch bei Klarstellung aller Umstände immer erheblichen Zweifeln unterliegen. Es ist einerseits Repräsentationsaufwand nur anzuerkennen, soweit ein Mehraufwand gegenüber dem standesgemäßen Auftreten nachgewiesen wird, andererseits kommt der Mehraufwand bei Angestellten, wozu auch die Direktoren von Gesellschaften gehören, nur insoweit in Frage, als er bei der Stellung des Steuerpflichtigen geboten ist. Streng genommen müßte man, wenn die Ausgaben für Lebensführung eines Direktors feststünden, zunächst abziehen, um wieviel sie über das nach seiner Stellung Erforderliche hinausgehen. Erst der danach verminderte tatsächliche Aufwand ist mit dem standesgemäßen zu vergleichen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß, was als nur standesgemäß zu erachten ist, im wesentlichen von den Einkünften abhängt. Es gibt Stellungen, die nicht einmal den Einkünften entsprechendes Auftreten, solche, die gerade den Einkünften entsprechendes und solche, die ein aufwändigeres Auftreten verlangen. Nur bei den letzteren kann von einem Repräsentationsaufwand die Rede sein, und es ist bei den Einkommensverhältnissen von Handel und Industrie zu bezweifeln, ob die letzteren die Regel bilden. Demgegenüber bedeutet es ein Entgegenkommen der Verwaltung, wenn grundsätzlich ein Repräsentationsaufwand in Höhe von 7½ % der laufenden Bezüge unbeanstandet bleibt. Die Vorinstanz hat den Steuerpflichtigen um nähere zahlenmäßige Angaben ersucht. Wenn er derartige Angaben unterlassen hat, so war die Vorinstanz berechtigt, anzunehmen, daß keine genügenden Gründe zum Hinausgehen über den Satz von 7½% vorlägen, ohne daß ein Sachverständiger gehört zu werden brauchte.

Dienstaufwandsentschädigungen sind begrifflich Werbungskosten. Damit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen, werden sie aber unter den Voraussetzungen von § 36 Abs. 2 EinkStG. von vornherein nicht zu den steuerbaren Einnahmen gerechnet. Für private Angestellte ist Voraussetzung, daß die Dienstaufwandsentschädigung nach ausdrücklicher Vereinbarung als solche gezahlt werden und daß sie entweder nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwands gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EinkStG.). Der Satz in RMdF. v. 31. Dez. 1925 III e 7000 (7½% der laufenden Bezüge oder der garantierten Tantiemen) ist gewählt, um ein Eindringen in die Lebensverhältnisse der Steuerpflichtigen zu vermeiden. Er hat nicht die Bedeutung, daß etwa damit ein angemessener Durchschnittssatz festgestellt sei. Vielmehr ist davon auszugehen, daß er in fast allen Fällen als ausreichend, in vielen als zu hoch anzusehen ist. Da es sich um einen Höchstsatz handelte, konnte die glaubhafte Behauptung des Pfl., daß seine Stellung einen erheblichen Aufwand erfordere, nicht genügen. Erforderlich, aber auch wohl ausreichend wäre gewesen, daß der Pfl. nähere Angaben darüber gemacht hätte, wieviele Personen er etwa im Jahre bewirten müsse, ob er große Einladungen zu geben habe und dazu besondere Gesellschaftsräume benötige u. dgl. Die Steuerbehörde soll nicht kleinlich verfahren. Andererseits muß ihr aber auch der Pfl. einigermaßen tatsächliche Grundlagen für die ihr pflichtgemäß obliegende Nachprüfung geben.

An dem Erfordernis ausreichender tatsächlicher Angaben hält RFH. v. 23. Mai 1928 VI A 363/28 fest (vgl. dazu Nr. 17). Danach kann Repräsentationsaufwand bei Prokuristen nur ausnahmsweise anerkannt werden. Weiter wird darauf hingewiesen, daß werbende Ausgaben in Rücksicht auf den Betrieb und insbesondere Repräsentationsaufwand bei Unternehmungen mit monopolartiger Stellung, wie sie wohl einem Landeskraftwerk zukommen, nicht in dem Maße und Umfang geboten sein und betätigt zu werden pflegen wie bei völlig dem freien Wettbewerb ausgesetzten Unternehmen, und daß schon deshalb in solchen Fällen der Satz von 7½% der laufenden Bezüge regelmäßig nicht unbeanstandet bleiben können.

Ergibt sich, daß die gewährte Aufwandsentschädigung die tatsächlichen Aufwendungen offenbar übersteigt, so kann nicht etwa ein entsprechender Teil als Aufwandsentschädigung anerkannt werden. In diesem Falle unterliegen vielmehr die ganzen Beträge dem Steuerabzuge vom Arbeitslohne. Der Arbeitnehmer kann aber eine Berücksichtigung seiner tatsächlichen Aufwendungen dadurch erreichen, daß er gemäß § 75 EinkStG. rechtzeitig unter Nachweis seiner Aufwendungen eine Erhöhung des zur Abgeltung der Werbungskosten steuerfrei gelassenen Betrags beantragt. RFH. v. 7. März 1928 VI A 76/28 (wird veröffentlicht).

19. Keine Verzinsung überzahlter Vorauszahlungen vor Rechtskraft der Veranlagung, auch wenn die endgültig geschuldete Einkommensteuer zunächst in Höhe der Vorauszahlungen festgesetzt, nachträglich aber herabgesetzt worden ist.

§§ 95 ff., 102 EinkStG. Urt. v. 23. Mai 1928 VI A 664/27.

Nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 EinkStG. werden auf die nach § 25 für den Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld die nach § 95 EinkStG. auf diese geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Nach § 102 Abs. 3 EinkStG. sind die angerechneten Beträge, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, nach der Veranlagung bis zur Höhe der geleisteten Vorauszahlungen zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist. Die Erstattung kann also erst verlangt werden, nachdem auf eingelegte Rechtsmittel eine endgültige Entscheidung ergangen oder auf Rechtsmitteleinlegung verzichtet oder die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, ohne daß ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Daraus ergibt sich, daß bis zur unanfechtbar gewordenen Veranlagung die nach § 95 EinkStG. gezahlten Beträge ihre Natur als Vorauszahlungen nicht verlieren. Eine Verzinsungspflicht der nach § 102 Abs. 3 zu erstattenden, nach den geltenden Vorschriften ordnungsmäßig berechneten und erhobenen Vorauszahlungen besteht daher mangels des Rechtsanspruchs auf Erstattung bis zur rechtskräftig gewordenen Veranlagung nicht.

20. Die Grenzen der Verknüpfung von Vermögenssteuer und Einkommensteuer bei Wertpapieren.

§§ 106, 107 Abs. 3, 108 Abs. 2 EinkStG. Urt. v. 25. April 1928 VI A 227/28.

Streitig ist die Bewertung festverzinslicher Wertpapiere in der Anfangsbilanz 1925. Die Vorinstanz hat in Anwendung des § 108 Abs. 2 EinkStG. die bei der Vermögenssteuer 1925 maßgebenden Kurse zugrunde gelegt. Der Beschwerdeführer verlangt mit Recht Einsetzung der Stichtagkurse.

§ 42 DurchfBest. z. RBewG. bestimmt: Für Anleihen des Reichs, der Länder und Gemeinden, für deren Ablösung die Vorschriften des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 gelten, sind die Steuerkurswerte auf ein Fünftel der an sich für sie maßgebenden Kurse festzusetzen. Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, daß infolge von Gerüchten über eine anderweitige Regelung der Aufwertung die Börsenkurse in dem maßgebenden Zeitraum außerordentlich hoch waren und später sehr wesentlich zurückgingen. Es handelt sich demnach um eine aus Billigkeitsgründen getroffene Regelung. Es kann dahin gestellt bleiben, ob in den Durchführungsbestimmungen eine Vorschrift erlassen werden konnte, die nicht nur für die Vermögenssteuer und die sonstigen Einheitswertsteuern von Bedeutung ist. Jedenfalls kann es nicht ihr Zweck gewesen sein, einen Teil der Steuerpflichtigen zu benachteiligen. Es ist deshalb anzunehmen, daß die nach § 42 DurchfBest. festgesetzten Steuerkurse für die Anwendung des § 108 Abs. 2 EinkStG. nicht in Frage kommen. Unter den Wertpapieren der Anfangsbilanz befinden sich unstreitig solche, die nach § 42 DurchfBest. bewertet sind.

Das Urteil kommt zum selben Ergebnis, das im Schrifttum bereits von Bernstein u. Fürnrohr (BankArch. 1927 S. 232 und S. 519) sowie Lion u. Reinach (St. W. 1928 Sp. 153/154 u. Sp. 367/368) vertreten worden ist. Im Gegensatz dazu sind Eckstein und Wolffheim (BankArch. 1927 S. 232 u. 443) dafür eingetreten, daß die deutschen Vorkriegs- und Kriegsanleihen des Reichs, der Länder usw. in der Steuereröffnungsbilanz nur mit dem niedrigeren Vermögenssteuerwert (= ⅙ des Tageskurses) vom 1. Januar 1925 eingesetzt werden dürften. Der RMdF. unterscheidet in den Richtlinien für die Frühjahrsveranlagung 1928 zur EinkSt. u. KörpSt. (Erlaß v. 28. Januar 1928 III c 300, RStBl. 1928, 35) zwischen Neubesitz und Altbesitz. Für den Neubesitz will auch er die Vermögenssteuerwerte in die Eröffnungsbilanz eingesetzt haben. Das Urteil schafft nun eine einheitliche und der Billigkeit entsprechende klare Linie. Danach besteht für Vorkriegs- und Kriegsanleihen überhaupt keine Verknüpfung mit der Vermögenssteuer nach § 108 Abs. 2 EinkStG. Gleichgültig, ob es sich um Altbesitz oder Neubesitz handelt, sind die Werte für die Eröffnungsbilanz ausschließlich nach den Bewertungsvorschriften §§ 106 u. 107 Abs. 3 EinkStG. zu errechnen.

Dasselbe muß aber auch gelten für Aktien, Kuxe und sonstige Gesellschaftsanteile, die nach § 43 RBewG. nur mit dem halben Kurswert v. 31. Dezember 1924 für die Vermögenssteuer anzusetzen sind. Daß sie nicht mit ihrem Vermögenssteuerwert in die Eröffnungsbilanz eingesetzt werden dürfen, ergibt sich hier unmittelbar aus § 108 Abs. 2 EinkStG. Sie sind aber auch nicht etwa mit den vollen unter den Anschaffungswerten nach §§ 106 u. 107 Abs. 3 EinkStG. bleibenden Kurswerten vom 31. Dezember 1924 in die Eröffnungsbilanz einzustellen, wie ich das noch in Rücksicht auf die Begründung zu § 108 in Nr. 6 der Entsch. d. RFH. (DWZ. 1928 S. 440) anzunehmen geneigt war. Auch für Effekten ist vielmehr eine Verkoppelung mit der Vermögenssteuer überhaupt zu verneinen. Sie sind für die Eröffnungsbilanz ausschließlich nach §§ 106 u. 107 Abs. 3 zu bewerten. So hat neuerdings auch RFH. v. 14. Juni 1928 VI A 463/28 entschieden. Über die ausschließliche Bewertung nach § 107 Abs. 3, auch soweit es sich um Anlagen handelt (vgl. RFH. v. 8. Februar 1928 VI A 374/28 Nr. 6 der Entsch.).

Das Urteil beruht auf ähnlichen Erwägungen wie bereits RFH. 22, 155. Dort ist anerkannt, daß es über die Zwecke der Verknüpfung von Vermögenssteuer und Einkommensteuer hinausgeht, wenn sich Begünstigungsvorschriften für die Vermögensteuer dauernd bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zum Nachteil des Pflichtigen auswirken würden. Nach RFH. 22, 157 bleibt darum ein für die Vermögensteuer gewährter Stillegungsabschlag (§ 14 RBewVermSt-DurchfBest.) für die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Eröffnungsbilanz außer Betracht. Ebenso sind die für die Vermögensteuer nach § 26 Abs. 4 u. § 39 Nr. 10 RBewG. mit Null RM. anzusetzenden, von den ehemaligen feindlichen Mächten beschlagnahmten, am Vermögensteuerstichtag noch nicht freigegebenen Vermögensteile in die Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Eröffnungsbilanz nicht nach § 108 Abs. 2 EinkStG. mit Null RM., sondern mit ihrer nach ihren nach §§ 106 u. 107 EinkStG. errechneten Werten einzusetzen. (Schluß folgt.)

Reichsfinanzrat Ott.

# Bücherschau

**Graf Stefan Tisza. Briefe** (1914 bis 1918). 1. Band. Herausgegeben von **O. v. Wertheimer.** Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Preis geb. 10 RM.

Der erste Band umfaßt das Jahr vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1915. Im Vordergrund des Interesses steht neben den Ereignissen unmittelbar vor Ausbruch des Krieges, über die sich verhältnismäßig wenig Dokumente finden, der Kampf um die Neutralität Italiens und Rumäniens. Die äußeren Ereignisse dieser Periode sind in großen Zügen bereits durch andere Veröffentlichungen bekannt, doch werfen die Briefe des ungarischen Ministerpräsidenten Licht auf manche bisher unbekannte Einzelheit vor allem bei den inneren Verhältnissen der Doppelmonarchie. Der Hauptwert des Buches liegt aber nicht in der aktenmäßigen Behandlung kriegerischer und diplomatischer Ereignisse, sondern darin, daß sie ein treffliches Bild von dieser immerhin über dem Durchschnitt stehenden Persönlichkeit geben. Das vermögen sie um so besser als sie nichts von der Feilarbeit sonstiger staatsmännischer Schriftstücke zeigen. In aller Eile, oft während einer Sitzung, von vielerlei anderen Arbeiten immer wieder unterbrochen, hat Tisza seine Briefe geschrieben. Was ihnen dadurch an Glätte des Stils und inhaltlicher Straffheit fehlt, wird mehr als ausgeglichen durch die frische Unmittelbarkeit, die sie besonders geeignet macht, das ganze Wesen ihres Schreibers widerzuspiegeln.

Graf Stefan Tisza war kein Staatsmann großen weltgeschichtlichen Formats. Ein Mann von eiserner Willenskraft, glühender Vaterlandsliebe und unbestechlichem Charakter besaß er alle Eigenschaften für einen hervorragenden ungarischen Ministerpräsidenten. Hier sind seine Grenzen. Schon die Stellung und Entwicklungsmöglichkeiten Ungarns innerhalb des Habsburgerreiches sieht er nur vom ungarischen Standpunkt und daher schief. Daß er immer in seinem Fühlen und Denken ausschließlich Ungar blieb, auch den großen weltpolitischen Problemen des Weltkrieges gegenüber, darin liegt seine Stärke und seine Schwäche.

Es ist weniger der Staatsmann als der Mensch Tisza, der uns fesselt, und die Briefe in dem vorliegenden Buch sind so ausgewählt, daß eine ganze Reihe rein menschlicher Züge zur Geltung kommt und die Lektüre der Sammlung dadurch außerordentlich reizvoll wird. In einer Zeit, in der Tisza mit Recht schreiben kann, daß der ungarische Ministerpräsident mehr als je Mädchen für alles sei, findet er Zeit für jeden, der sich an ihn wendet. Er beruhigt seine Diener, die im Felde stehen, über das Schicksal ihrer Familie, zieht für die Daheimgebliebenen Erkundigungen über ihre im Felde stehenden Angehörigen ein und tröstet sie, wenn Nachrichten länger als gewöhnlich ausbleiben, er sorgt sich, ob ein verstümmelter Soldat mit einem künstlichen Bein seine alte Beschäftigung wieder aufnehmen kann, oder welche andere Tätigkeit sich für ihn finden läßt, er versucht einem Bauernmädchen die Möglichkeit zu verschaffen, ihren im Felde stehenden Bräutigam zu heiraten. Immer wundert man sich, wie sehr er sich in jeden dieser Einzelfälle hineingedacht hat, wie er die für die einfachen Leute aus dem Volke verständliche Sprache findet. Irgendwelche Vergünstigungen hat er für sich und seine Angehörigen im Kriege nie in Anspruch genommen; er hat es durchgesetzt, daß sein einziger Sohn, der ursprünglich in friedlicher Einteilung verwendet werden sollte, an die Front kam, und seinen Wirtschaftsbeamten machte er bittere Vorwürfe, daß man die Pferde auf seinen Gütern zunächst der Musterung entziehen wollte. Dieses Verhalten gab ihm die Berechtigung, alle an ihn herangetragenen Bitten anderer um weniger kriegerische Verwendung schroff abzulehnen; in solchen Fällen konnte er beinahe grob werden.

Stärker als dies sonst bei amtlichen Schriftstücken der Fall ist, wird bei der Lektüre der Tiszabriefe die erste Kriegszeit mit ihren Sorgen und Hoffnungen wieder lebendig. Sie bilden eine ungewollte aber vortreffliche Milieuschilderung der damaligen Zeit, die dadurch noch besonders an Wert gewinnt, daß der Schreiber an leitender politischer Stelle steht. Rkr.

**Bank- und Börsenrecht.** Eine Sammlung von Gesetzen und Geschäftsbedingungen, herausgegeben von Prof. Dr. **Arthur Nußbaum** im Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1927. Preis: geb. 11 M.

Der vorliegende Band bildet eine überaus wertvolle Bereicherung des Rechtstatsachenmaterials für ein sehr wichtiges Gebiet des Wirtschaftsrechts, auf dem bisher der Beschaffung des erforderlichen Materials recht große Schwierigkeiten entgegenstanden.

Im ersten Hauptteil, „Bankrecht", sind die Materialien für Organisation und Geschäftsbedingungen der Deutschen Golddiskontbank, der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Preußischen Staatsbank und der Preußenkasse wiedergegeben. Sehr wertvoll sind vor allem die im Anschluß hieran abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Großbank. Wir finden ferner sämtliche für das Depotgeschäft in Frage kommenden Vorschriften, wobei außer denen des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1896 und 26. Juni 1925 vor allem die Geschäftsordnung und Ausführungsbestimmungen des Berliner Kassen-Vereins, die Bedingungen der Reichsbank für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und die Bedingungen einer Großbank für das Schrankfachgeschäft hervorzuheben sind. — Hieran schließen sich sämtliche für den Scheckverkehr in Frage kommenden Vorschriften sowie die reichsgesetzlichen Vorschriften über öffentliche Anleihen.

Der Abschnitt „Bodenkredit" bringt die Vorschriften über Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 und das Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 mit den Durchführungsbestimmungen, ferner das Hypothekenbankgesetz mit den dazu gehörigen Vorschriften und einen Auszug aus dem preußischen Gesetz zur Förderung der Stadtschaften.

In der nächsten Auflage werden wir vermutlich das soeben verabschiedete Gesetz über die Pfandbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten finden. Ferner sei angeregt, auch das sächsische Gesetz betreffend die Industriepfandbriefanstalten zum Abdruck zu bringen, da es die erste gesetzgeberische Verwirklichung eines viel umstrittenen Gedankens bildet und daher für die wirtschaftspolitische Betrachtung des Realkreditwesens von großer Bedeutung ist.

Der Abschnitt „Notenbanken" bringt die gesetzlichen Vorschriften über Reichsbank, Privatnotenbanken und Rentenbank.

Im Abschnitt „Börsenrecht" sind vor allen Dingen sämtliche Vorschriften, die die Zulassungsstellen und die Börsenorgane für ihre Tätigkeit brauchen, zusammengestellt. Hervorgehoben seien die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, die für Zwecke der vorliegenden Arbeit durch den Vorstand der Berliner Börse erneut zusammengestellt worden sind. Auch die Bestimmungen des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für den Handel in nicht notierten Werten sind darin enthalten. — Schon diese wenigen Angaben ergeben den außerordentlichen Wert des neuen Werkes.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Schalfejew-Lazarus:** Kriegsschädenschlußgesetz und Härtefondsrichtlinien. Nachtrag zur Taschen-Gesetzsammlung 1928. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

**„Anleitung zur Einrichtung und Führung der taylorisierten Behörden-Buchhaltung"** von Oberinspektor **M. Fickert.** Taylorix-Schrift Nr. 13. Verlag Taylorix Organisation Stuttgart. 2. Auflage 1928. Preis 3,50 RM.

(Bücherschau s. a. S. 658.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“

Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Jahrbuch für Niederländisch-Indien . . . . . S. 653
**Deutscher Industrie- u. Handelstag:** Hauptausschußsitzung des D. I. u. H. „ 653—654
**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** 200 Jahre Hk. Mannheim — Berliner Geschäftsstelle d. I. u. Hk. Frankfurt a. M.-Hanau „ 654—655
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. — Vollstreckung von im Auslande ergangenen Schiedssprüchen . . . . . „ 655
**Zölle und Außenhandel:** Merkblätter für den deutschen Außenhandel . „ 655
**Handel:** Ausverkauf wegen Austritt des Geschäftsteilhabers. . . . . „ 655—656
**Verkehrswesen:** Merkblatt über Zulassung von Geld im Reiseverkehr. — Vergrößerung der Achsstände der Güterwagen. . . . . S. 656
**Reparationen:** Weltverschuldung und Deutschlands Reparationslast . . „ 656
**Verschiedenes:** Wirtschaftsvertreter im neuen Preußischen Landtag. — Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher — Sperrfristen bei Presseveröffentlichungen. — Beitragspflicht einer Brauerei zur Handelskammer — Abgrenzung zwischen Handwerk und Nichthandwerk. — Ergänzungsgesetz zum persischen Gesetz über das zwangsweise Schiedsverfahren . . . . . „ 656—658
**Persönliches:** . . . . . „ 658
**Bücherschau:** (Fortsetzung aus dem 1. Teil) . . . . . 658


## Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern.

### Jahrbuch für Niederländisch-Indien.

Der Deutsche Verein in Batavia hat ein Deutsches Jahrbuch für Niederländisch-Indien 1928 herausgegeben. Das 338 Seiten starke Werk gibt einen ausführlichen Überblick über das wirtschaftliche und kulturelle Leben der deutschen Kolonie in Niederländisch-Indien. Es enthält wertvolle Angaben über die Wirtschaftslage und den Handel jenes wichtigen Gebietes, insbesondere im Hinblick auf den deutschen Außenhandel. Ferner enthält es u. a. ein Adressenverzeichnis der in Niederländisch-Indien ansässigen Deutschen und eine ausführliche Liste von Firmen, die deutsche Interessen in Niederländisch-Indien vertreten. Dieses Jahrbuch kann allen am Auslandsdeutschtum und an den Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands zu Niederländisch-Indien interessierten Kreisen wärmstens empfohlen werden. Das Jahrbuch kann vom Deutschen Auslandsinstitut in Stuttgart bezogen werden. (IIIc/914.)

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Hauptausschußsitzung des Deutschen Industrie- und Handelstags.

Anläßlich des 200jährigen Jubiläums der Hk. Mannheim fand die diesjährige Sommertagung des Hauptausschusses des D. I. u. H. unter dem Vorsitz seines Vizepräsidenten Wittoefft, Hamburg, am 27. Juni in Mannheim im Sitzungssaal der dortigen Hk. statt. An den Verhandlungen nahmen außer den zahlreich erschienenen Mitgliedern des Hauptausschusses, vom Vorsitzenden herzlich begrüßt, Vertreter der interessierten Behörden des Reichs und Badens, der Reichsbahn sowie der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim, Herr Dr. Heimerich, teil.

Nach der Begrüßungsrede des Vorsitzenden sprach der Präsident der Hk. Mannheim, Mitglied des Vorstandes des D. I. u. H., über die Wirtschaftslage in der Südwestecke des Reichs unter besonderer Berücksichtigung Mannheims. Er ging aus von der engen wirtschaftlichen Verbundenheit, in der dieses Gebiet mit dem übrigen Reich steht. Die Änderungen der Verhältnisse in Baden gegenüber der Vorkriegszeit seien sehr weitgehender Art, da Baden, welches früher nur im Süden Grenzland war, dies jetzt auch auf ein sehr weites Stück gegenüber Frankreich geworden ist. Die Beziehungen zum stammverwandten Elsaß seien durch das Versailler Diktat jäh abgebrochen worden. Der Norden Badens leide durch die Besetzung des linken Rheinufers und die saarländische Zollgrenze. Diese Grenzlage mache sich in mancherlei Hinsicht hemmend bemerkbar und beeinträchtige vor allem den Betriebsradius der einzelnen Unternehmungen. Die Anstrengungen, das durch den Krieg verlorene Absatzgebiet in weiterer Entfernung zu ersetzen, werden leider durch die Tarifpolitik der Reichseisenbahnen nicht gefördert. Aus diesem Grunde vollziehe sich der Wiederaufbau der Wirtschaft auch in Baden nur zögernd. Der Redner schilderte die Lage der einzelnen Wirtschaftszweige. In der Landwirtschaft sei die Verschuldung nicht so groß wie im übrigen Reich, aber auch hier wird über mangelnde Rentabilität, vor allem im Weinbau und in der Landwirtschaft, geklagt. Das Handwerk habe durch die Konjunktur des Jahres 1927 eine Besserung erfahren. Im Einzelhandel seien infolge des unglücklichen Kriegsausganges zahlreiche kleine Unternehmungen entstanden, welche den Wettbewerb stark gesteigert haben. Es scheine, daß die in größeren Einkaufsgemeinschaften zusammengeschlossenen Unternehmungen sowie die großen Warenhäuser den Kampf erfolgreicher bestehen als die kleinen Geschäfte. Am empfindlichsten habe der Großhandel unter der Einschränkung des Aktionsradius und der Kapitalknappheit zu leiden. Die Lage der Industrie sei nach den Branchen verschieden. Während es einzelnen Unternehmungen gut gehe, seien andere kleinere Unternehmungen zum Erliegen gekommen und auch mittlere und große hätten schwer zu kämpfen.

Mannheims Schicksal sei eng mit der Entwicklung der Rheinschiffahrt verbunden. Auch hier habe der unglückliche Ausgang des Krieges eine Veränderung der Lage gebracht. Auch hier habe die Tarifpolitik der Reichsbahn in mancherlei Hinsicht eine Einschränkung des Aktionsradius auf 70 km Entfernung zur Folge gehabt. Der reine Verkehrsumschlag der Mannheimer Häfen sei 1926 gegenüber 1913 um 64 % zurückgegangen. Da Mannheim der zweitgrößte Binnenhafen Europas ist, blieben so ungeheure investierte Kapitalien ertraglos. Wenn auch gegen die Politik der Reichsbahn, den Außenhandel über die großen Seehäfen zu fördern, nichts einzuwenden sei, so dürften dadurch die deutschen Rheinhäfen nicht zugrunde gerichtet werden. Besonders der Kohlenhandel habe durch die Tarifpolitik der Reichsbahn empfindliche Einbuße erlitten.

Unabhängiger von der Veränderung der politischen Grenzen der Eisenbahnverwaltung sei die Industrie, die mit dem Handwerk etwa 53 % der Mannheimer Bevölkerung umfasse. In ihr sei nach den schweren Zeiten der Nachkriegs- und Inflationszeit seit 1923 eine langsame Besserung unverkennbar, wenn auch die die Kapitalbildung kaum mehr ermöglichende Steuerlast und die soziale Belastung hemmend im Wege stehen.

Der Redner schloß mit dem Hinweis darauf, daß trotz der Unterbrechung der Entwicklung Mannheims durch den Krieg die Grundlage seiner Wirtschaft durchaus gesund sei, wenn ihr Gelegenheit zur Entfaltung gegeben wird.

Im Anschluß an die Ausführungen des Präsidenten Lenel nahm die Versammlung einstimmig nachstehende Entschließung über die Inangriffnahme des Baues der Rheinbrücke Mannheim—Ludwigshafen an:

> Durchdrungen von der Überzeugung, daß die Verkehrsverhältnisse auf der Brücke Mannheim—Ludwigshafen dem heutigen Bedürfnis weitaus nicht genügen, bittet der D. I. u. H. die Regierung, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse zu beseitigen, die sich dem schleunigen Beginn des Baues der vom Reichstag beschlossenen Brücke noch entgegenstellen.

Als nächster Redner sprach Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Haeuser, Höchst a. M., über Finanz- und Tariffragen bei der Reichsbahn, ein Gegenstand, mit dem sich der Verkehrsausschuß des D. I. u. H. bereits am Tage vorher in Frankfurt a. M. befaßt hatte. Nach den Ausführungen des Redners und einer Aussprache, an der auch Vertreter des Reichsverkehrsministeriums und der Reichsbahn-Hauptverwaltung teilnahmen, faßte die Versammlung hierzu folgende Entschließung:

> Der D. I. u. H. hält eine Erhöhung der Güter- und Personentarife zurzeit nicht für geboten.
>
> a) Es ist richtig, daß die feststehenden Ausgaben, insbesondere durch Steigerung der persönlichen Lasten, erheblich gewachsen sind, andererseits sind aber auch die Einnahmen aus dem Betriebe in den ersten Monaten dieses Jahres gestiegen, und es ist zurzeit nicht zu übersehen, ob die Erhöhung der Einnahmen nicht zur Deckung der Mehrlasten ausreicht.
>
> Unbedingt muß hierbei gefordert werden, daß der Anlagezuwachs jeglicher Art, soweit er eine Wertvermehrung darstellt, auf dem Anleihewege finanziert und nicht der Betriebsrechnung zur Last gelegt wird.

b) Eine Tariferhöhung, die bei 10% für den Güterverkehr, von der Ausgabeseite der Wirtschaft gesehen, einen Index von etwa 170 gegenüber 1913 ergeben würde, ist für die Allgemeinwirtschaft eine Maßnahme von solcher Bedeutung, daß sie erst ergriffen werden darf, wenn keine andere Möglichkeit, der Reichsbahn die erforderlichen Mittel zuzuführen, sich bietet. Als solche anderen Möglichkeiten kommen, falls die Einnahmesteigerung versagt, folgende Maßnahmen in Frage:

1. Die Reaktivierung eines Teils des im Jahre 1927 auf Betriebsrechnung übernommenen Anlagezuwachses von insgesamt 348 Mill. RM. und die Übernahme des reaktivierten Betrages auf Anleihekonto.

2. Die Entlastung der Reichsbahn von den sogenannten politischen Lasten, soweit diese sich aus der Erhöhung der Pensionslast ergeben, also im Betrage von 212 Mill. RM. seitens des Reichs, sei es, daß das Reich diese Lasten ganz oder teilweise endgültig übernimmt, sei es, daß das Reich sich bereit erklärt, für einen Fehlbetrag bis zur Höhe von 212 Mill. RM. aufzukommen.

3. Eine Vereinbarung zwischen Reichsregierung und Reichsbahn, durch welche die Verpflichtung der Reichsbahn-Gesellschaft, daß die Reichsbahn mit allem Zuwachs Ende 1964 lastenfrei an das Reich zurückzugeben ist, sachgemäß abgemildert und hiermit die entsprechenden Rückstellungen für Betriebsrechtabschreibung ermäßigt bzw. für die nächste Zeit ganz beseitigt werden.

Der D. I. u. H. gibt der Erwartung Ausdruck, daß es den Bemühungen der Reichsbahn bei voller Unterstützung der Reichsregierung gelingen wird, auf dem einen oder anderen der vorstehend gekennzeichneten Wege die für geordnete Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihres Betriebs erforderlichen Mittel zu beschaffen, ohne zu der letzten und äußersten Maßnahme einer Tariferhöhung schreiten zu müssen. Der D. I. u. H. hält es hiernach nicht für erforderlich, zu den Vorschlägen der Reichsbahn für die Durchführung der Tariferhöhung jetzt Stellung zu nehmen. Er betont indessen, daß es keinenfalls angängig wäre, nur den Güterverkehr zu belasten, daß vielmehr der Personenverkehr mit Ausnahme des Arbeitsverkehrs unbedingt zur Tragung der Mehrlasten herangezogen werden müßte.

Zu der Frage „Justiz und Wirtschaft" ergriff Reichsminister a. D. Exzellenz Schiffer im Anschluß an sein bedeutsames und grundlegendes Buch über die Justizreform das Wort zu eingehenden Ausführungen. Der wesentliche Inhalt seiner Rede wird im redaktionellen Teil der vorliegenden und der folgenden Nummer der D. W.-Z. veröffentlicht. Er wies darauf hin, daß zwar bei den Justizverwaltungen, insbesondere der preußischen, Bestrebungen auf Vereinfachung und Verbesserung des technischen Bürobetriebs bereits im Gange seien, insbesondere die sogenannte „kleine Justizreform" schon erfreuliche Ansätze zeigte, daß jedoch neben diesen Bestrebungen die allgemeine grundlegende Frage einer tiefergreifenden Neugestaltung der Justiz und der Rechtspflege von überwiegender Bedeutung sei, die dem lebendigen Rechtsempfinden entspricht, die Rechtspflege von unnötigen und kostspieligen Arbeiten entlastet, den Rechtsgang beschleunigt, von entbehrlichen und hemmenden Bestimmungen befreit und auf diese Weise die Rechtspflege und Justizverwaltung mit den Erfordernissen der Zeit besser in Einklang bringt. Die Unwirtschaftlichkeit und Kostspieligkeit der jetzigen Justiz wirke sich nicht nur im Justizhaushalt, sondern letzten Endes auch im Haushalt der weitesten Volkskreise, insbesondere der Wirtschaft, aus. Die Herbeiführung einer wirtschaftlichen Gestaltung gelte daher wie für die Wirtschaft selbst auch für die Justiz, allerdings angesichts ihrer gänzlich anders gearteten Aufgaben anders als für die Wirtschaft. Die Wirtschaft erfordere Verringerung der Kosten und Steigerung der Produktion, bei der Justiz liegen die Notwendigkeiten aber im Gegenteil, nämlich in der Verringerung der Produktion — an Gesetzen wie an Prozessen und an Klagen, an Recht wie an Rechtsprechung — und in der Verminderung der Zahl der Gerichtsbehörden, insbesondere ihrer Richter unter gleichzeitiger Hebung ihrer Stellung.

Der Hauptausschuß nahm die außerordentlich interessanten Ausführungen mit lebhaftem Beifall auf und stimmte zu, daß im Anschluß an die Darlegungen des Berichterstatters der Fragenkreis weiterhin geprüft und bearbeitet werden soll.

* * *

Am Abend fand auf Einladung der Hk. und der Stadt Mannheim ein Festessen im „Rosengarten" statt, an dem außer den Hauptausschußmitgliedern und den Mitgliedern der Hk. zahlreiche geladene Gäste aus der süddeutschen Wirtschaft wie aus dem übrigen Reich teilnahmen. Die Begrüßungsansprachen hielten der Oberbürgermeister Mannheims, Dr. Heimerich, und für die Hk. Präsident Lenel, welche beide auf die gedeihliche Zusammenarbeit von Stadt und Kammer hinwiesen. Für die Gäste sprachen Senator Witthoefft, stellv. Vorsitzender des Hauptausschusses des D. I. u. H. und der badische Kultusminister Leers.

# Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

## 200 Jahre Mannheimer Handelskammer.

Die Hk. Mannheim beging die Feier ihres 200jährigen Bestehens am 24. Juni durch einen Festakt im prachtvollen Rittersaal des Mannheimer Schlosses, in dem sich dicht geschart Mitglieder und Gäste der Kammer aus Behörden und weiten Wirtschaftskreisen zusammengefunden hatten. Der Präsident der Kammer, Herr Lenel, der dieses Amt in der dritten Generation seiner Familie bekleidet, umriß die Aufgaben der Hk. und ihre Stellung zu Staat und Gemeinde im Sinne der Bereitschaft zu reger Mitarbeit zum allgemeinen Besten. Er betonte, wie zu solcher Arbeit eine möglichst freie Entwicklung der Kammern von innen heraus notwendig sei. Die Festrede des Syndikus der Kammer, Professor Dr. Blaustein, gab in knappen, aber desto wirkungsvolleren Zügen einen Überblick über die Entwicklung der amtlichen Organisation von Handel und Industrie Mannheims, der früheren Handelsinnung, der jetzigen Hk., und wies die naturgemäße Fortentwicklung in Wesen und Aufgaben nach.

Die Reihe der Glückwünschenden führte Staatspräsident Dr. Remmele, der in Worten wärmster Anerkennung die Tätigkeit der Hk. würdigte, wie sie insbesondere auch in den letzten Jahren in schwerer Zeit unter Führung des Herrn Präsidenten Lenel entfaltet wurde. Er beschloß seine Rede mit der Mitteilung, daß die badische Regierung die Schaffung einer Staatsmedaille zur Ehrung von Personen und Körperschaften beschlossen habe, die sich um Heimat und Staat verdient gemacht haben und daß durch gleichen Beschluß die erste Verleihung der Staatsmedaille in Gold der Mannheimer Hk. beschlossen wurde. Oberbürgermeister Dr. Heimerich von Mannheim gedachte dankbar der engen Zusammenarbeit, die in den 200 Jahren gemeinsamer Geschichte zwischen Stadtverwaltung und Hk. sich ergeben habe, und in einer in Deutschland wohl seltenen Weise ihren Ausdruck in einer Fülle gleichzeitiger Tätigkeit in Kammer und Stadtregiment erfahren habe. Ministerialrat Dr. Imhoff überbrachte die Wünsche der Reichsregierung, besonders des zu seinem Bedauern durch politische Verhandlungen in letzter Stunde ferngehaltenen Reichswirtschaftsministers Dr. Curtius. Reichsminister a. D. Dr. Hamm überbrachte Glück- und Segenswünsche und zugleich den Ausdruck des stolzen Dankes des D. I. u. H. für Arbeit und Leistung der Mannheimer Kammer und würdigte insbesondere die vorbildliche Art, wie eine wirksame Vertretung der Interessen von Handel, Industrie und Schiffahrt sich mit der treuesten Pflege des städtischen Wesens überhaupt verbunden und wie hierbei stets der Blick weit auf das große Ganze der nationalen Wirtschaft und darüber hinaus gerichtet war. Er gedachte der großen Dienste der Kammer für die Vereinigung der deutschen Kammern, die im D. I. u. H., aus dessen Tätigkeit die Mitwirkung führender Mitglieder und Beamter der Kammer Mannheim nicht wegzudenken sei, vertreten sind.

Die Wahlberechtigten zur Kammer ließen durch Kommerzienrat Dr. Jahr eine Spende, die bereits 50 000 M. erreicht hat, zur freien Verfügung der Kammer überreichen. Des weiteren sprachen wärmste Glückwünsche aus die Vertreter der übrigen badischen Kammern, der pfälzischen Nachbarkammer Ludwigshafen, Vertreter von Vereinigungen verschiedener Art. In den Ansprachen des Präsidenten der Badischen Landwirtschaftskammer, Grafen Douglas, und des Präsidenten der Handwerkskammer Mannheim kam besonders stark zum Ausdruck, wie hohes Ansehen sich die Kammer und ihre Führer durch die Führung in allgemeinen wirtschaftlichen Angelegenheiten innerhalb der Vereinigung der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen erworben haben. Auch ein Vertreter des Afa-Bundes und ein Vertreter der kaufmännischen Erholungsheime fehlten nicht unter den Glückwünschenden.

Kammerpräsident Lenel dankte in herzlichen Worten für die der Kammer reich gezollte Anerkennung und Ehrung und schloß mit Worten, die erkennen ließen, wie sehr die Hk. Mannheim sich von alters und neuerlich dem allgemeinen Besten verpflichtet fühlt.

Bei einem anschließenden Frühstück konnte der Vizepräsident der Hk. Mannheim, Herr Vögele, in freundlich witzigen Worten eine große Zahl von Gästen wieder begrüßen, aus deren Mitte sich alsdann zahlreiche Redner, darunter Nationalrat Streeruwitz aus Wien zu einer überaus wirkungs- und bedeutungsvollen Ansprache im Namen der österreichischen Kammern, ferner Vertreter niederländischer und schweizerischer Kammern und endlich der Deutschen Hk. in der Schweiz zu freundlichen Glückwünschen erhoben, in denen das Gefühl enger Verbundenheit zum Ausdruck kam. Für die Vereinigung der Geschäftsführer deutscher I. u. Hk.n beglückwünschte Herr Dr. Soetbeer in humorvollen Worten die Kammer.

Den Tag beschloß eine unvergeßlich schöne große Festbeleuchtung des Friedrich-Platzes, die das Kammerfest auch zu einem Feste für die ganze Bevölkerung der Stadt machte.

**Berliner Geschäftsstelle der I. u. Hk. Frankfurt a. M.-Hanau.**

Ab 1. Juli 1928 befinden sich in der Neuen Wilhelmstraße 1, Ecke Reichstagsufer, die Berliner Geschäftsstellen der I. u. Hk. Frankfurt a. M.-Hanau, des Bezirksverbands Frankfurt a. M., des Landeshauptmanns in Nassau, des Messefachausschusses beim Preußischen Handelsministerium und der Frankfurter internationalen Messen. Die Fernsprechnummern bleiben unverändert Merkur 5525 und Zentrum 3565/9, ebenso die Telegrammadresse: Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau bittet, von der neuen Adresse Kenntnis und Vormerkung zu nehmen.

# Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

## Privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden.

(Vgl. DV/Z. Nr. 13 vom 31. März 1927 S. 306.)

Im Preußischen Landtag ist unmittelbar nach seinem Zusammentritt ein Urantrag eingebracht worden, mit dem die Verabschiedung eines Gesetzes über die Beschränkung der privatwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände verlangt wird. Der beantragte Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

(1) Die privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes. Den Gemeinden stehen Gemeindeverbände, insbesondere Kreise, Provinzen und andere kommunale Zweckverbände, gleich.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereibetriebe, die mit Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten, Arbeits- und Landarmenhäusern verbunden sind und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden, unterliegen nicht den Beschränkungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Die privatwirtschaftliche Betätigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist und die wirtschaftlichen Aufgaben nicht bereits durch private Gewerbetreibenden erfüllt werden.

§ 3.

(1) Die privatwirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde darf die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen. Sie muß auf die berechtigten Belange der anderen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen.

(2) Die gemeindlichen Betriebe müssen das öffentliche Bedürfnis befriedigen, wenn der Wettbewerb gleichartiger privater Betriebe tatsächlich ausgeschlossen ist.

§ 4.

(1) Die werbende Betätigung soll nach fachwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Alljährlich sind Veröffentlichungen über sie erfolgen, aus denen die wirtschaftliche Lage der Betriebe hervorgeht.

(2) Die werbende Betätigung soll grundsätzlich Überschüsse zur teilweisen Deckung der Haushaltsbedürfnisse der Gemeinden (Gemeindeverband) erzielen. Sie muß mindestens die Kosten für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals sowie ausreichende Rückstellungen für Erneuerung der Betriebseinrichtung erbringen. Die anteilmäßigen Kosten für Hilfs- oder Nebenarbeit solcher kommunalen Beamten und Angestellten, deren Besoldung aus anderen Titeln des Kommunalhaushalts bestritten wird, sind den Selbstkosten hinzuzurechnen.

(3) Bei werbenden Betrieben, die unmittelbar die Bevölkerung mit lebenswichtigen Bedürfnissen versorgen (Versorgungsbetriebe), soll auf die Wohlfahrt der Bevölkerung Rücksicht genommen werden.

§ 5.

Privatwirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterliegen derselben Besteuerung wie die gleichartigen privaten Unternehmungen.

§ 6.

(1) Die Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) an privatwirtschaftlichen Unternehmungen bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

(2) Eine Beteiligung von Gemeinden (Gemeindeverbände) an Genossenschaften und Erwerbung von genossenschaftlichen Geschäftsanteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen dürfen durch die Aufsichtsbehörden zugelassen werden, wenn es sich um Unternehmungen handelt, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 7.

(1) Gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde, durch welche die Einstellung eines privatwirtschaftlichen Betriebes einer Gemeinde (Gemeindeverbände) verfügt wird, ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Klage zulässig, über welche die Verwaltungsgerichte entscheiden, und zwar bei Landgemeinden und Städten bis zu 10 000 Einwohnern in erster Instanz der Kreisausschuß, bei Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und bei Gemeindeverbänden der Bezirksausschuß.

(2) Gegen den Beschluß der Aufsichtsbehörden, durch die nach diesem Gesetz die erforderliche Genehmigung erteilt wird (§ 2) oder durch welche die Anweisung zur Einstellung eines Betriebes abgelehnt wird, steht den öffentlich-rechtlichen Vertretungen des beteiligten Gewerbes (Handels- bzw. Handwerkskammern) der Einspruch und im Falle der Ablehnung binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern beauftragt. Es ist bis zum 1. Oktober 1928 in Kraft zu setzen. (IVb/639/28.)

**Vollstreckung von im Auslande ergangenen Schiedssprüchen.**

Nach Auskunft des Reichsjustizministeriums ist das Internationale Übereinkommen über die Vollstreckung von im Auslande ergangenen Schiedssprüchen außer von Deutschland auch von Österreich, Italien, Belgien, Großbritannien, Irland, Dänemark und Frankreich unterzeichnet worden. Belgien und Frankreich haben bei der Zeichnung Vorbehalte gemacht. Finnland hat gleichfalls seine Bereitwilligkeit zur Zeichnung kundgegeben. Ratifiziert ist indes das Abkommen noch von keinem Staat. (Ia/1529/28.)

# Zölle und Außenhandel.

**Merkblätter für den deutschen Außenhandel.**

Das Deutsche Generalkonsulat in Pretoria (Südafrika) hat ein Merkblatt für den deutschen Handel mit Südafrika aufgestellt, das — vertrauliche Behandlung vorausgesetzt — durch die Deutsche Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin, Schöneberger Ufer 21, zum Preise von 0,50 RM. je Stück zu beziehen ist. (IIIb/1087/28.)

# Handel.

**Ausverkauf wegen Austritt des Geschäftsteilhabers.**

Das Reichsgericht hat in einer Revisionsentscheidung vom 18. Mai (Aktenzeichen I. D. 366/28) ein bedeutsames Urteil über die Zulässigkeit der Ankündigung eines Ausverkaufs gefällt, aus dem wir folgendes wiedergeben:

„Der Rechtsbegriff des Ausverkaufs im Sinne des UnlWG. ist nicht verkannt. Dieser Begriff umfaßt, wie auch aus § 9 Abs. 2 des UnlWG. hervorgeht, entweder den Verkauf aller noch vorhandenen Waren bei Aufgabe des ganzen Geschäftes (Gesamtausverkauf) oder einer bestimmten einzelnen Warengattung bei Aufgabe des betreffenden Geschäftszweiges oder eines bestimmten Warenvorrates, um diesen aus dem gesamten vorhandenen Warenbestande völlig auszuscheiden, in diesem Sinne also zu räumen (Teilausverkauf). Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte einige Tage lang an seinem Geschäftslokale Schilder mit der Aufschrift ausgehängt: ‚Ausverkauf wegen Austritts eines Teilhabers'. Er wollte indes, wie er selbst zugibt, weder das ganze Lager, noch eine bestimmte Gattung seiner Waren vollständig räumen, sondern beabsichtigte, das Geschäft in der alten Weise fortzuführen.

Nach der Überzeugung der Strafkammer erkannte der Angeklagte, ein schon seit mehreren Jahren selbständiger Kaufmann, sehr wohl, daß es sich bei ihm nicht um einen Ausverkauf handelte, da weder das gesamte Warenlager, noch eine bestimmte Warengattung ausverkauft werden sollte . . . Er war sich ferner darüber klar, daß nicht unbeträchtliche Teile des Publikums durch die Wahl dieses Ausdruckes irregeführt werden konnten. Hiernach enthielten die Plakate eine täuschende Ausverkaufsanzeige, nämlich die Ankündigung eines Ausverkaufs, ohne daß ein solcher vom Angeklagten beabsichtigt war. Der Inhalt der Ankündigung stellte sich also in dieser Hinsicht, wie der Angeklagte wußte, als unwahr dar. Den Tatsachen entsprach nur die Angabe des Grundes, nämlich des Austritt des Geschäftsteilhabers. Dagegen enthielt die Ankündigung, soweit mit ihr ein Ausverkauf in dem erörterten Sinne vorgespiegelt wurde, unwahre Angaben über den Zweck des Verkaufs (vgl. RGSt. Bd. 45, S. 45, 48, Bd. 48A. 101, 103/04). Nach den Urteilsfeststellungen, die keinen rechtlichen Bedenken begegnen, hat der Angeklagte auch in der Absicht gehandelt, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Dieser Anschein braucht, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (vgl. RGSt. Bd. 47, S. 280, 281 und die in der Fußnote 1 dieser Entscheidung angeführten älteren Reichsgerichtserkenntnisse) kein falscher zu sein; vielmehr kann das Angebot in Wahrheit ein besonders günstiges sein. Der Tatbestand ist also auch dann gegeben, wenn der Anbietende zwar die versprochenen Vor-

teile den Abnehmern gewähren will, die letzteren aber durch das Mittel der unwahren Angaben, die die Vorteile des Angebotes in den Augen des Publikums besonders in die Erscheinung treten lassen sollen, zum Kauf bei ihm zu bewegen beabsichtigt. Hiernach ist der innere Tatbestand des im § 4 Abs. 1 UnlWG. bezeichneten Vergehens in einer den Anforderungen des § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO. genügenden Weise dargetan .... Welchen Ausdruck der Angeklagte statt des Wortes „Ausverkauf" hätte wählen müssen, wenn er nicht gegen § 4 Abs. 1 UnlWG. verstoßen wollte, brauchte die Strafkammer nicht anzugeben. Die ohne jede Einschränkung erfolgte Ankündigung eines Ausverkaufs erweckt, wie auf Grund allgemeinkundiger Erfahrungstatsachen feststeht, bei dem Publikum den Anschein, daß im Hinblick auf die damit in Aussicht genommene beschleunigte Veräußerung aller vorhandenen Warenvorräte zum Zwecke der Beendigung des Geschäftsbetriebes und der damit verbunden Räumung des Warenlagers die Preise besonders niedrig gestellt wrden, daß also deshalb ein besonders günstiges Angebot vorliege. Durch jede Angabe auf den Plakaten, durch die klargestellt wurde, daß es sich nicht um einen Ausverkauf handle, hätte dieser Anschein vermieden werden können. Die unter 2—4 der Revisionsbegründung aufgeführten Auskünfte sind, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, nicht Rechtsnormen im Sinne des § 337 Abs. 2 StPO., deren Verletzung Revisionsangriffen zur Stütze dienen könnte. Soweit in ihnen ausgeführt ist, daß ein Ausverkauf schon dann vorliege, wenn ein bestimmt vorhandener Warenvorrat — nämlich „soviel Waren, als die dem ausscheidenden Teilhaber auszuzahlende Summe ausmache' — beschleunigt abgesetzt werde, können diese Ausführungen nach dem zu II Abs. 2 über den Begriff des Ausverkaufs Dargelegten nicht als rechtlich zutreffend anerkannt werden. Daß, wie in § 1 der AusverkaufsVo. für Groß-Berlin bestimmt ist, Ausverkäufe (Gesamt- oder Teilausverkäufe) ihren Grund auch in einer Auseinandersetzung unter mehreren Geschäftsteilhabern haben können, ist im angefochtenen Urteile nicht verkannt. Nur dann muß, wenn in öffentlichen Bekanntmachungen ein Ausverkauf angekündigt wird, auch ein Gesamt- oder Teilausverkauf beabsichtigt sein, der die mehrfach erörterten Merkmale eines solchen erfüllt. Dies ist aber nach dem Ausgeführten hier nicht der Fall.

Auch die sonstigen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 UnlWG. sind einwandfrei nachgewiesen." (Ib/1240/28.)

## Verkehrswesen.

### Merkblatt über Zulassung von Geld im Reiseverkehr.

Die I. u. Hk. Düsseldorf hat gemeinsam mit der Reichsnachrichtenstelle ein Merkblatt über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Auslandsreisen herausgegeben. Die kleine Druckschrift enthält die einschlägigen Bestimmungen in den verschiedenen Ländern der Welt. (IIIc/935.)

### Vergrößerung der Achsstände der Güterwagen.

Aus Kreisen der deutschen Industrie- und Handelskammern war dem D. I. u. H. in neuerer Zeit mehrfach die Mitteilung zugegangen, daß den Anschlußgleisinhabern von Eisenbahndienststellen (Maschinenämtern, Bahnmeistereien usw.) eröffnet worden sei, die Reichsbahn beabsichtige eine Vergrößerung der Achsstände der Güterwagen vorzunehmen, und zwar nach je verschiedenen Abmessungen für die einzelnen Arten der Güterwagen. Hierzu wurde die Befürchtung geäußert, daß bei einer Durchführung dieser Absicht die auf den Anschlüssen befindlichen Anlagen in vielen Fällen unbrauchbar würden und Umbauten der Betriebseinrichtungen, wie Drehscheiben, Schiebebühnen, Kohlenkipper, Gleiswagen usw, notwendig wären.

Im Hinblick auf die hierdurch bei den Anschließern eingetretene begreifliche Beunruhigung richtete der D.I.u.H., ohne zunächst zu der Angelegenheit selbst Stellung zu nehmen, eine Anfrage an das Reichsbahn-Zentralamt, ob mit der Durchführung der geplanten Vergrößerung der Güterwagenachsstände in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Hierauf teilte das Reichsbahn-Zentralamt mit, die Frage sei inzwischen dahin entschieden worden, daß die Achsstände der R-, Gl-, Sm-, K-, O- und H-Wagen nicht vergrößert würden, bei den G-, V- und Om-Wagen dagegen die Prüfung noch nicht abgeschlossen sei. Für den Fall, daß die bei der Reichsbahn angeordneten Versuche die Zweckmäßigkeit einer Vergrößerung der Achsstände der letztbezeichneten Wagen ergeben sollten, bat das Zentralamt um bestimmte Angaben, bis zu welchem Maß der Achsstand dieser Wagen ohne eine Änderung der privaten Betriebsanlagen vergrößert werden könnte.

Eine daraufhin bei den Kammern eingeleitete Rundfrage hatte das Ergebnis, daß es nur verhältnismäßig wenigen Kammern gelungen war, innerhalb ihrer ausgedehnten Bezirke erschöpfende Unterlagen zu erlangen, die ein einwandfreies Bild von der Gesamtlage ergeben. Vielfach wurde nicht mit Unrecht hervorgehoben, daß ein lückenloses Ergebnis nur zu erzielen sei, wenn die Reichsbahn, der sämtliche Anschließer bekannt seien, diese Ermittelungen selbst vornehme. Indessen ließ sich, schon ehe der Eingang sämtlichen Materials abzuwarten zu werden brauchte, mit Bestimmtheit feststellen, daß die Zahl derjenigen Anschlüsse, bei denen die Verlängerung des Achsstandes der genannten drei Wagenarten zu einer Änderung nicht nur der Betriebseinrichtungen, sondern vielfach auch der jetzigen Gleiskrümmungen zwingen würde, eine ganz erhebliche ist. In 35 Kammerbezirken, aus denen bis jetzt ziffernmäßige Angaben vorliegen, würden bei einer Verlängerung des jetzigen Achsstandes von 4,5 m auf einen solchen von 5,5 m rund 530 Anschlüsse und bei einer Verlängerung auf 6 m rund 750 Anschlüsse betroffen werden. Diese Kammern sowohl, wie auch eine große Anzahl derer, die ziffernmäßiges Material beizubringen nicht in der Lage waren, sprachen sich in Übereinstimmung mit den von der beabsichtigten Maßnahme betroffenen Anschließern, darunter vor allem auch mit großen und namhaften Werken, nachdrücklichst gegen diese Absicht aus. Auch wurde mehrfach auf solche Fälle hingewiesen, in denen die räumlichen Verhältnisse der Werksanlagen oder ihre räumliche Lage innerhalb bebauter Wohnviertel eine Änderung der Betriebseinrichtungen oder der Gleiskurven überhaupt unmöglich machen.

Von vielen Seiten wird ferner ausgeführt, daß schon die hohen Kosten in Anbetracht der heutigen Wirtschaftslage derartige Änderungen, die als unnötig empfunden werden, verbieten sollten. Das größte Werk der I. G. Farbenindustrie schätzt ihre aus diesem Grunde notwendig werdenden Aufwendungen auf etwa 30 Millionen Mark. Andere Werke kleinerer Umfangs erklären sich überhaupt außerstande, die Kosten für die Umbauten zu tragen. Hierzu kommt aber weiter, daß die Änderung der Anlagen zum Teil auch empfindliche Betriebsstörungen hervorrufen würde. So würde zum Beispiel eine Vergrößerung des Achsstandes auf 5,5 m in der Kippanlage des Gaswerkes einer größeren bayerischen Stadt eine Verlagerung des Gleichgewichts und einen vollständigen Umbau des maschinellen Antriebes bedingen. Der Kipperumbau wäre gleichbedeutend mit einer völligen Erneuerung der Anlage einschließlich der in schwerem Beton ausgeführten Kippergrube. Da das Gaswerk, das das gesamte Stadtgebiet zu versorgen hat, nur über diese eine Kippanlage verfügt, würde durch die Umbauarbeiten die ganze Kohlenförderung auf Monate unterbrochen und der Weiterbetrieb des städtischen Gaswerks nahezu unmöglich gemacht werden. Ähnliches wird aus einer größeren linksrheinischen Stadt gemeldet. Auch noch weitere, über die Änderung der eigentlichen Anschlußanlagen hinausgehende Folgen einer Achsstandvergrößerung wurden angeführt. Bei einer Dampfstraßenbahn des Rheinlandes würden beispielsweise von den rund 100 Rollwagen bei vergrößertem Achsstand nur noch etwa 20% Verwendung finden können. Die Kosten eines solchen Rollwagens betrügen aber heute etwa 3500 RM.

Bei dieser Sachlage hat der D.I.u.H. dem Reichsbahn-Zentralamt zum Ausdruck gebracht, daß einer Änderung des Achsstandes bei den G-, V und Om-Wagen teils wegen der hohen, die Werke vielfach in untragbarer Weise belastenden Kosten, teils wegen der unausbleiblichen Betriebsstörungen und sonstigen Schwierigkeiten, die mit dem Umbau der Anschlußanlagen verbunden sind, bei den betroffenen Wirtschaftskreisen die stärksten Bedenken bestehen. Er bat dabei dringend, von einer Vergrößerung des Achsstandes auch bei den genannten drei Wagenarten Abstand zu nehmen, nachdem eine gleiche Entscheidung hinsichtlich der R-, Gl-, Sm-, K-, O- und H-Wagen inzwischen bereits getroffen worden ist. (V/1059/28.)

## Reparationen.

### Weltverschuldung und Deutschlands Reparationslast.

Im Zentralverlag G. m. b. H., Berlin, erschien kürzlich unter diesem Titel ein kleines Buch des Referenten bei der Presseabteilung der Reichsregierung, Dr. O. Wingen, das einen sehr guten und anschaulichen Überblick über dieses wichtigste Gebiet der weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Probleme der Gegenwart gibt. Der Verfasser schildert kurz und übersichtlich das Reparationsproblem und das der interalliierten Verschuldung (die Vereinigten Staaten und Großbritannien als Gläubiger). Im letzten Kapitel behandelt er den heutigen Stand der Schuldenpolitik, wobei er getrennt die Auffassung in den Vereinigten Staaten und in den Schuldnerländern — vielfach an Hand amtlicher Dokumente — wiedergibt. Übersichtliche Schaubilder und Statistiken geben eine gute Veranschaulichung des Gesamten.

## Verschiedenes.

### Wirtschaftsvertreter im neuen Preußischen Landtag.

Ebenso wie im neuen Reichstag ist auch im neuen Preußischen Landtag die Wirtschaft in ihren Hauptgruppen durch sachkundige Abgeordnete vertreten. An ihrer Spitze stehen die preußischen Minister, die sich amtlich mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen haben, so vor allem der Preußische Minister für Handel und Gewerbe Dr. Schreiber (DD.); übrigens ist auch sein Vorgänger Siering (SPD.) wieder unter den Abgeord-

n. Daneben sind zu nennen der Finanzminister Dr. Höp-
-Aschoff (DD.), der Minister für Volkswohlfahrt
Hirtsiefer (Z.) und der Minister für Landwirtschaft,
nänen und Forsten Dr. Steiger (Z.). Auch der frühere
hsstaatssekretär und Preußische Minister a. D. Dr. Graf
Posadowski-Wehner, Naumburg (DV.) ist hier zu
nen.

Aus der Industrie sind nachfolgende Abgeordnete ge-
lt: von den Deutschnationalen der Industrielle Brunk,
lin, von der Deutschen Volkspartei der Bergrat Krämer,
klinghausen, ferner von der Wirtschaftspartei der Tiefbau-
rnehmer Konsul Borchert, Altdamm, und der In-
trielle Haase, Liegnitz, vom Zentrum Dr. Cremer,
tmund, der Bauunternehmer Köthenbürger, Paderborn,
der Syndikus Direktor Rürup, Essen, von den Demo-
ten der Fabrikant Hauff, Rathenow.

Den industriellen Verbänden nahe stehen die Ab-
rdneten Professor Dr. Leidig, Berlin (DV.), und der Syndi-
Wigand, Berlin (DV.), aus der Margarineindustrie.

Die Technik vertreten neben den bereits genannten Indu-
ellen die Abgeordneten Ingenieur Brückner, Hagen (WP.),
der Architekt Colosser, Berlin (WP.).

Den Handel vertreten im neuen Landtag von den
tschnationalen die Kaufleute Borck, Berlin, und der
lonialwareneinzelhändler Janssen, Mitglied der I. u. Hk.
erfeld-Barmen, von der Deutschen Volkspartei Heiden-
ich, Halle, von der Wirtschaftspartei der Kolonialwaren-
dler Bischoff, Potsdam, der Handelsgärtner Dannen-
rg, Berlin, der Holzhändler Haase, Liegnitz, der Seiden-
fmann Dr. Klamt, Köln, der Weinhändler v. Detten,
uznach, der Obst- und Gemüsehändler Perschke, Berlin,
Zigarrenhändler Schellknecht, Goslar; vom Zentrum
nge, Dittersbach, der Schuhhändler Meistermann,
lingen, und von den Sozialdemokraten Christange, Eis-
en.

Aus dem Verbandswesen des Handels stammt der
ndikus von Textil- und Papiergroßhandelsverbänden Dr.
itlin, Berlin (DD.), sowie Dr. Neumann, Frohnau (DV.),
r dem Nahrungsmittelhandel nahesteht.

Aus der Sozialpolitik sind zu nennen der sozialpolitische
ferent im Handelsministerium Hartmann, Berlin (DD.), so-
e der sozialpolitische Direktor der Bergwerks- und Hütten-
-G. Osterroth, Werder (SPD.). Das kaufmännische Bil-
ngswesen ist vertreten durch Direktor Mantke, Gleiwitz (Z.).
n Konsumvereinen steht der Abgeordnete Metzinger,
sen (Z.), nahe. Das Gastwirtsgewerbe ist vertreten
rch den Abgeordneten Goll (DD.).

Mitglieder des Verlagsgewerbes im neuen Landtag sind die
geordneten Hensen, Godesberg (Z.), Hillger-
iegelberg, Berlin (DN.), Leonhardt, Frankfurt a. d. O.
P.), Gräf, Anklam (DN.), und Verhülsdonk, Neuwied
). Hier ist auch zu nennen der Chefredakteur der Deutschen
geszeitung Baecker, Berlin (DN.).

Das Handwerk vertreten die Deutschnationalen Bezirks-
hornsteinfegerobermeister Conradt, Breslau, Tischler-
eister Ziemann, Marienburg, der Handwerkskammersyndikus
. Dolezych, Frankfurt a. d. O., und der Präsident des
eutschen Handwerksbundes e. V. Damenschneidermeister
oigt, Berlin, von der Deutschen Volkspartei Malermeister
ayer, Waldenburg, Obermeister Meier, Wiesbaden,
iseurmeister Schwieger, Magdeburg, und der Vorsitzende
r Handwerkskammer zu Arnsberg, Kürschnermeister Wurm,
idenscheid. Vom Zentrum gehören dem Handwerk an die Ab-
ordneten Malermeister Altegoer, Bochum, Schreiner-
renmeister Fink, Wiesbaden, Konditoreibesitzer Huster,
ier, Innungsobermeister Kölges, Mülheim, Fleischermeister
awatzki, Beuthen; von der Wirtschaftspartei Fleischerober-
eister Donner, Krefeld, Bäckermeister Grüter, Scherle-
eck-Herten, Bäckermeister Hellwig, Halle, Schneidermeister
ohrt, Kiel, Fleischerobermeister Schmidt, Breslau; von
en Demokraten Ehrenobermeister Kniest, Kassel, und von
en Sozialdemokraten Schuhmachermeister Faber, Frank-
rt a. d. O.

Das Bankgewerbe ist vertreten durch Bankdirektor a. D.
r. v. Waldthausen, Essen (DN.), und Reichsbankrat
adendorff, Berlin (WP.). Zu nennen ist hier auch der Ge-
häftsführer des Spar- und Bauvereins Solingen Meyer
SPD.).

Sehr zahlreich vertreten ist die Landwirtschaft, aus der nur
nige Namen genannt werden können, so der Vorsitzende der
ur- und Neumärkischen Hauptritterschaftsdirektion und der
entrallandschaft für die preußischen Staaten Landrat a. D.
r. v. Winterfeld, Neustadt a. d. D. (DNV.); der auch zum
eichstag gewählte Landesökonomierat Herold, Münster
Z.); von der Deutschen Volkspartei der frühere Reichs-
rnährungsminister Graf v. Kanitz, Podangen, von der
hristlich-Nationalen Bauern- und Landvolkpartei der bekannte
iedlungsfachmann Geh. Reg.-Rat Dr. Ponfick, Berlin.

Unter den der Kommunalpolitik nahestehenden Ab-
eordneten sind zu nennen vom Zentrum Oberbürgermeister
arwick, Aachen; von den Sozialdemokraten Stadtrat und
Bürgermeisterstellvertreter Brückner, Berlin, Bürgermeister
Franz, Hindenburg, Beigeordneter Haas, Köln, Staats-
minister a. D. Bürgermeister Hirsch, Dortmund, Bürgermeister
Kraft, Niesky, und Oberbürgermeister i. R. Leinert,
Hannover.

Unter den Gewerkschaftsvertretern sind zu nennen vom
Deutschen Gewerkschaftsbund die Geschäftsführer Reichstags-
abgeordneter Dr. Brüning, Berlin, ferner Effert, Essen,
Harsch, Herzogenrath, und Hebborn, Solingen, die sämt-
lich dem Zentrum angehören. Daneben steht der Abgeordnete
Lindner, Röntgental, Geschäftsführer des Deutsch-
nationalen Arbeiterbundes (DNV.). Aus den Reihen des
Gewerkschaftsringes ist zu nennen der General-
sekretär des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes Riedel,
Berlin (DD.), und der bereits genannte Verbandsvorsitzende
Hartmann, Berlin, während aus den Reihen der sozial-
demokratischen Gewerkschaften die Abgeord-
neten Fritsch, Liegnitz, Gauleiter des deutschen Textil-
arbeiterverbandes, Harnisch, Berlin, Haese, Wiesbaden,
und der Geschäftsführer des deutschen Textilarbeiterverbandes
Lang, Langenbielau, zu nennen sind.

### Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher.

Nach Mitteilung des Osterreichischen Bundeskanzleramts, Auswärtige Angelegenheiten, ist von den beim Brande im Wiener Justizpalast vernichteten Grundbüchern ein weiterer, 7420 Einlagen umfassender Teil wiederhergestellt worden (vgl. D.W.Z. 1928 Nr. 2 S. 43, Nr. 15 S. 357). Das Oberlandesgericht Wien hat das Richtigstellungsverfahren für diese Gruppe eingeleitet und als Endtermin für die Anmeldung der in den eröffneten Grundbüchern nicht enthaltenen Rechte sowie für die Erhebung des Widerspruchs gegen aufgenommene Rechte

den 15. August 1928

bestimmt. Anmeldungen und Widersprüche sind beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien I, Herrengasse 17, anzubringen. Das Österreichische Bundeskanzleramt macht darauf aufmerksam, daß seine früheren Ausführungen über die Rechtswirkungen einer verspäteten Anmeldung oder eines verspäteten Widerspruchs auch für die neuerdings wiederhergestellten Grundbücher Geltung haben. (Ia/1536/28.)

### Sperrfristen bei Presseveröffentlichungen.

Aus Anlaß der in der D. W.-Z. Nr. 11 S. 266 vom 15. März 1928 abgedruckten Resolution I der Vereinigten Berliner Handelsredakteure ist, wie wir erfahren, der Eindruck entstanden, als ob der Presse grundsätzlich die Übermittlung von Geschäftsberichten und sonstigen Wirtschaftsmitteilungen mit Sperrfristen erwünscht wäre. Die Vereinigung der Berliner Handelsredakteure teilt uns mit, daß dieser Eindruck unzutreffend ist. Dies ginge schon aus dem Satz der Resolution hervor „Übertreibungen auf dem Gebiet der Sperrverpflichtungen, die im Zeitungsinteresse nicht erforderlich sind, sollten vermieden werden". Zum Zwecke der Klarstellung wird bemerkt, daß der Presse Sperrfristen in allen solchen Fällen notwendig erscheinen, in denen eine gründliche Durcharbeitung komplizierter Bilanzen oder Transaktionen vorzunehmen ist. Beispiele hierfür sind die Geschäftsberichte der Großbanken, der Reichsbank, der Rentenbankkreditanstalt und industrieller und Verkehrsgesellschaften, wie der Ver. Stahlwerke und Friedr. Krupp A.-G., der I. G. Farbenindustrie, des Schultheiß-Ostwerke-Konzerns, der Hapag, des Lloyd usw. Da es sowohl im Interesse der Verwaltungsstellen als auch in dem der Presse liegt, Nachrichten dieser Art sofort nach Beschluß der Verwaltungsorgane zu veröffentlichen, legt die Presse außerordentlich großen Wert darauf, derartige Mitteilungen schon vor dem endgültigen Beschluß der Verwaltungen zu erhalten.

Insoweit Verwaltungen Zweifel darüber hegen, ob in diesem oder jenem Falle die Festsetzung von Sperrfristen der Presse erwünscht und zweckmäßig erscheint, erklärt sich der Vorstand der Vereinigung Berliner Handelsredakteure (Vorsitzender Dr. Pinner) gern bereit, diesen Verwaltungen auf Wunsch Ratschläge zu erteilen. (P/615/28.)

### Beitragspflicht einer Brauerei zur Handwerkskammer.

Das Bayerische Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe hat durch Entscheidung vom 11. Juni d. J. eine Brauerei für nicht verpflichtet erklärt, zu den Kosten der zuständigen Handwerkskammer beizutragen mit folgender Begründung:

„Nach Art und Umfang des Unternehmens: Neuzeitliche Maschinenausrüstung, weitgehende Arbeitsteilung, Jahresausstoß über 30 000 hl. Beschäftigung von über 40 Arbeitern, Rechtsform der Aktiengesellschaft, hat die angefochtene Entschließung zutreffend angenommen, daß der Betrieb nicht mehr zum Handwerk gerechnet werden kann." (Ia/1538/28.)

### Abgrenzung zwischen Handwerk und Nichthandwerk.

In Sachen der Beitragspflicht einer Textildruckerei zur Handwerkskammer fällte das Bayerische Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe unterm 1. Juni

dieses Jahres in letzter Instanz eine Entscheidung, welche die Frage der Beitragspflicht verneinte, mit folgender Begründung:

Die Regierungsentschließung hatte im wesentlichen ausgeführt, das Unternehmen weise alle Merkmale, die im allgemeinen einen Fabrikbetrieb kennzeichnen, auf und habe mit einem handwerksmäßigen Betrieb nichts gemein. Die kaufmännische und technische Leitung seien getrennt, zahlreiche Arbeitsmaschinen stünden zur Verfügung. Die Arbeitsvorgänge vollzögen sich in getrennten Abteilungen. Die Betriebsräume hätten eine beträchtliche Ausdehnung. Der Werkmeister, die Vorarbeiter und auch die Handdrucker hätten keine handwerksmäßige Vorbildung, sie würden von der Firma selbst angelernt. Auch die Ausbildung der Lehrlinge erfolge nicht handwerksmäßig. Im technischen Teil des Betriebes seien im Jahre 1925 21 Personen beschäftigt gewesen.

In der Beschwerde gegen diese Entschließung macht die Handwerkskammer geltend, das Bedrucken der Gewebe erfolge mit der Hand, die Arbeitsteilung sei nur durch die Verwendung von Maschinen bedingt, der Umfang des Betriebes, insbesondere die kleine Zahl der Arbeiter sprächen nicht für das Vorliegen eines Fabrikbetriebes.

Der Beschwerde werde der Erfolg versagt. Die Handwerkskammer gebe, so heißt es in der Entscheidung des Staatsministeriums, selbst nicht an, welchem Handwerkszweig das Unternehmen zugerechnet werden könne. Im Kammerbezirk befinde sich nur ein Unternehmen gleicher Art, allerdings größeren Umfanges, das zu den Kosten der Handwerkskammer nicht zugezogen werde; insbesondere könne daher nicht von einem Gewerbezweig mit handwerksmäßiger Lehrlingsausbildung gesprochen werden.

Nach Mitteilung der Firma erfolgte inzwischen eine weitere Ausstattung des Betriebes mit wertvollen Maschinen, durch die die Handarbeit noch mehr verdrängt wurde; trotz der dadurch eingetretenen Einsparung an Arbeitskräften habe sich aber die Zahl der Arbeiter mehr als verdoppelt, es werde bereits in zwei Schichten gearbeitet; wie früher, so würden auch jetzt, vor allem zur Bedienung der Maschinen, nur angelernte Arbeiter verwendet.

Die Nichthandwerksmäßigkeit des Unternehmens in der jetzigen Form stehe daher außer Zweifel. Auch im Zeitpunkt der Entscheidung der Regierung, als noch Handarbeit in größerem Umfang geleistet wurde, habe es sich nicht um einen Handwerksbetrieb, sondern um ein in planmäßigem, raschem Aufbau begriffenes Unternehmen nichthandwerksmäßiger Art gehandelt. (Ia/1491/28.)

### Ergänzungsgesetz zum persischen Gesetz über das zwangsweise Schiedsverfahren.

(Vgl. D. W.-Z. Nr. 25 vom 21. Juni 1928. S. 610/11.)

Der persische Justizminister hat am 13. Mai d. J. dem Parlament den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über das zwangsweise Schiedsverfahren zugehen lassen. Art. 1 des Entwurfs gesteht den Parteien das Recht zu, bereits bei Vertragsabschluß eine Regelung über die schiedsgerichtliche Austragung von Streitigkeiten aus dem Vertrage zu treffen. Diese Bestimmung dürfte den Parteien ermöglichen, auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bereits beim Vertragsabschluß festzulegen und insbesondere über die Auswahl des Obmannes freie Bestimmungen zu treffen. Art. 2 des Gesetzes legt fest, daß die persischen Gerichte, mit Ausnahme der religiösen Gerichte, sich bei der Beurteilung von Rechts- und Handelsangelegenheiten nur auf schriftliche Unterlagen stützen dürfen. Das Gesetz bezweckt, den Ausländern angesichts der noch bestehenden Unvollkommenheit der persischen Gerichte eine Garantie für den Fortbestand der Rechtssicherheit auch nach dem Fortfall der Kapitulationen zu geben und ermöglicht es der persischen Regierung, bei den Verhandlungen mit den auswärtigen Regierungen entsprechende Bestimmungen in die bevorstehenden Abmachungen über die sogenannten Rechtsgarantien aufzunehmen. (IIIb/955/28.)

## Persönliches.

Für den am 1. August d. J. zur I. u. Hk. Düsseldorf übertretenden Herren Dr. **Schiller** ist am 30. Juni Herr Gerichtsassessor Freiherr **von Brand** als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim D. I. u. H. eingetreten.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Die Formen der Gewinn- und Verlustrechnung.** Von Dr. **Paul Loenertz**, Diplom-Kaufmann. (Ergänzungsbände der Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung, Band 9). G. A. Glöckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig. VIII, 143 Seiten. Geheftet 8,60 M., gebunden 10 M.

Das Werk befaßt sich sehr eingehend mit Inhalt und Formen der ordentlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Ausgangspunkt der Studie ist der theoretische Nachweis der grundsätzlich möglichen Formen der Gewinn- und Verlustrechnung, worauf der Verfasser auf den Einfluß der betriebswirtschaftlichen Forschung und Lehre auf die Formen der Gewinn- und Verlustrechnung zu sprechen kommt, um, nach kritischer Behandlung einer Fülle veröffentlichter Gewinn- und Verlustrechnungen aus allen Zweigen des Handels und der Industrie die Bedeutung der Gewinn- und Verlustrechnung hervorzuheben und Reformvorschläge zu empfehlen und praktisch vorzustellen. Der Schluß des Werkes, welches eine Fülle des Wissenswerten enthält, ist einer Besprechung der außerordentlichen Gewinn- und Verlustrechnung gewidmet. E. Keßler.

**Der Gewinnbegriff in der Betriebswirtschaftslehre.** Von Dr. **Karl Hax**, Diplom-Handelslehrer. (Ergänzungsbände zur Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung, Band 5). G. A. Glöckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig. 121 Seiten. Geheftet 8 M., gebunden 9 M.

Das unter Mitwirkung prominenter Gelehrter zustande gekommene großangelegte Werk befaßt sich mit der schwierigen Aufgabe, die in der modernen Betriebswirtschaftslehre hervorgetretenen Grundformen des Gewinnbegriffs zu erfassen, zu präzisieren, gegenüberzustellen, die zutage getretenen Unterschiede herauszuschälen und sie auf die vorwiegend in der verschiedenen wirtschaftsphilosophischen Auffassung der einzelnen Forscher grundierenden Ursachen zurückzuführen. Für die Gegenüberstellung der gegensätzlichen Anschauungen wurden die Grundbegriffe von E. Schmalenbach, E. Walb, M. R. Lehmann, M. Mahlberg, A. ter Vehn, E. Geldmacher, F. Schmidt, H. Nicklisch, W. Osbahr, J. F. Schär, M. Berliner und P. Gerstner herangezogen und substanziiert.

Da die Betriebswirtschaftslehre, wie jede junge Wissenschaft, an dem Mangel einheitlicher Begriffe leidet, jedoch, über das Studium der Einzelforschung längst hinaus, nach Zusammenfassung der Ergebnisse drängt, ist der mit diesem Werke zum ersten Male unternommene großzügige Versuch, Einheitsbegriffe in die Betriebswirtschaftslehre hineinzutragen wie einen einheitlichen Gewinnbegriff zu schaffen, als wertvoll zu begrüßen.

Nach Gegenstand und Inhalt des Werkes, der geistvollen Darstellungsweise des Stoffes, und dem Rufe der Mitwirkenden ist das Werk für alle mittelbar oder unmittelbar Interessierten eine wertvolle Grundlage. E. Keßler.

**Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.** Gemeinsam mit Regierungsrat Dr. **Fritz Berndt**, Direktor **Margarete Ehlert**, Ministerialrat Dr. **Bernhard Lehfeldt**, Präsident Dr. **Friedrich Syrup**, erläutert von Geh. Reg.-Rat Dr. **Oscar Weigert**, Ministerialdirigent im Reichsarbeitsministerium. (Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 6a.) 506 Seiten Oktav in dauerhaftem Ganzleinenband 12 RM. 1928. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

In der Nr. 44 der DWZ. 1927 auf Seite 1050 haben wir bereits den hervorragenden Kommentar zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der gleichen Verfasser einer eingehenden Besprechung unterzogen. Nunmehr haben dieselben Verfasser in einem Ergänzungsband die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, von denen sowohl das Reich als auch die Länder sehr zahlreiche erlassen haben, herausgebracht. In der Art des Aufbaues und der Kommentierung entspricht der vorliegende Ergänzungsband dem Gesetzeskommentar. Den Abschnitten des Gesetzes entsprechend sind die Ausführungsvorschriften sehr übersichtlich geordnet und erläutert. Hervorzuheben ist, daß bei einigen Verordnungen aus dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, die der breiten Öffentlichkeit wohl weniger bekannt sind, in den Vorbemerkungen ein Bild von ihrer Bedeutung, insbesondere auch von ihrer zahlenmäßigen Tragweite, gegeben worden ist.

Der vorliegende Ergänzungsband bedeutet nicht nur eine wünschenswerte, sondern auch notwendige Ergänzung des Kommentars der Verfasser. Der Ergänzungsband ist sowohl für den Theoretiker als auch den Praktiker gleichermaßen unentbehrlich.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Walter Rahm: Der Verkauf und seine Organisation im Fabrikbetrieb.** H. Meyers Buchdruckerei, Abteilung Verlag, Halberstadt 1927.

**Die soziale Not der weiblichen Angestellten.** Nr. 43 der Schriftenreihe des Gewerkschaftsbundes der Angestellten. Sieben-Stäbe-Verlags- und Druckereigesellschaft m. b. H., Berlin-Zehlendorf 1928. Preis 1 RM.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr“: Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 12. JULI 1928 | Nummer 28


# Justiz und Wirtschaft.

Von Reichsminister a. D. Schiffer.

(Schluß.)

Kein vernünftiger Mensch wird rationalisieren um der Rationalisierung willen. Er wird Rationalisierung nur treiben, wo irrationelle Zustände vorhanden sind und beseitigt werden müssen. In der deutschen Wirtschaft bestanden sie mit Produktionsprozeß. Die Produktionsmethoden waren veraltet, nicht auf der Höhe der Zeit, technisch unvollkommen, die Organisation zu weitschichtig, die Kalkulation rückständig, und durch alle diese und ähnliche Momente die Kostenlast der Produktion zu schwer und für die Absatzfähigkeit ihrer Erzeugnisse erdrückend. Deshalb kam es für die Wirtschaft darauf an, ihre Produktionsfähigkeit sich zu erhalten und womöglich noch zu steigern, unter Verbesserung ihrer Technik und Herabminderung ihrer Kosten. Die Justiz aber leidet gerade umgekehrt recht eigentlich an dem Übermaß der Rechtsproduktion. Hier sitzt der Kern des Übels, zugleich die wesentlichste Ursache für die Höhe der Kosten unserer Justiz. Wir haben und beklagen eine Überfülle an Recht, an Gesetzen, an Prozessen, an Anklagen, an Verfügungen, an Terminen, an Eiden, an Zeugenaussagen und an Gutachten, ebenso aber an Gerichten und vor allen Dingen an Richtern. Wir ersticken im Recht, das so angeschwollen ist, daß niemand, selbst der Jurist, sich noch in ihm zurechtfindet, und durch diese Hypertrophie von Recht und Gericht und durch die Übertechnisierung seiner Normen und ihrer Anwendungsart ist das Recht aus einem lebendigen Teil unseres Volksorganismus zu einem Fremdkörper in ihm geworden. Scheu, angstvoll und mißtrauisch blickt unser Volk auf den gewaltigen, ihm unheimlichen Mechanismus seines Rechts, nur von dem einen Wunsche erfüllt, nicht mit ihm in Berührung zu kommen, „nichts mit dem Gericht zu tun zu haben". Gewaltig sind die Kosten, die für den Unterhalt dieses Mechanismus in den Etats des Reichs und der Länder ausgeworfen sind; viel größer die Lasten, die durch die Beschaffenheit unseres Rechts jedem einzelnen, vor allen Dingen aber der Wirtschaft auferlegt werden. Wieviel Zeit, Mühe und Arbeit werden durch den unübersichtlichen Zustand des geltenden Rechts, seine verworrenen Zuständigkeiten, seine unklare Ausdrucksweise, seine ewigen Wandlungen, seine wechselnden Auslegungen beansprucht! Wieviel eigene Büros, Sachverständige, Syndici, Berater braucht und verbraucht die Wirtschaft! Wieviel Ärger und Aufregung, Belästigung und Behelligung ergeben sich als Folge! Wieviel Menschen stehen unmittelbar oder mittelbar im Dienste dieses Rechts! Deutschland besitzt etwa 12000 Richter. Glaubt wirklich jemand, daß Persönlichkeiten, die dem Richteramt und seinen unsagbar hohen Aufgaben in vollem Umfange gewachsen sind, in solcher Anzahl aufzutreiben sind? Wer das glaubt, hat keine richtige und jedenfalls eine zu niedrige Auffassung von ihnen. Denn sie erschöpfen sich nicht in der Kenntnis der Paragraphen, sondern verlangen Persönlichkeitswerte, die bei Durchschnittsmenschen nicht gefunden werden, auch wenn sie noch so fleißig, eifrig und pflichttreu ihren Studien obliegen und ihre Dienstverrichtungen erfüllen. Das Examen macht den Assessor, aber nicht den Richter. Es ist eine schlimme Überschätzung der juristischen Technik, daß man jeden jungen Mann, der die juristische Prüfung im Schweiße seines Angesichts abgelegt hat, als richterlichen Funktionär auf das Volk loslassen zu dürfen glaubt, das in seine Hände die Entscheidung über seine heiligsten Güter zu legen gezwungen ist. Drei schwere Anklagen gegen unser Recht sind gang und gäbe: Rechtsfremdheit des Volkes — Volksfremdheit des Rechts — Weltfremdheit der Richter. Hierin besteht das Irrationale unserer Rechtszustände. Hier muß der Hebel angesetzt werden, um zu heilen und zu bessern. Daraus aber ergibt sich, daß die Rationalisierung der Justiz sich nicht verausgaben darf in der Verbesserung ihrer technischen Methoden und der durch sie zu erzielenden Herabsetzung ihrer Produktionskosten, sondern in der Verminderung der Produktion selbst, in der Einschränkung des Rechts, seiner Erzeugung, seiner Betätigung und der Arbeit an und mit ihm. Eine rationelle Justizreform muß vor allem ein durchgreifender Justizabbau sein.

Auch das ist nichts absolut Neues. Abgebaut wird schon seit geraumer Zeit. Wenn das Strafmündigkeitsalter von 12 auf 14 Jahre heraufgesetzt worden ist; wenn in leichteren Fällen von der Erhebung einer Anklage abgesehen werden kann; wenn das Privatklage- und das Strafbefehlsverfahren ausgedehnt ist; wenn ein Güteverfahren neu eingeführt und das Schiedsmannswesen neu geregelt ist; wenn der Instanzenzug teils ausgeschlossen, teils an erschwerende Voraussetzungen geknüpft ist; wenn die Abfassung der Urteilstatbestände und die Aufnahme der Ermittlungsergebnisse in die Anklageschrift erleichtert ist; wenn die Einschränkung der Freiheitsstrafen durch die Geldstrafengesetzgebung und der Ausbau des Gnadenwesens, insbesondere der bedingten Strafaussetzung zu einer Entlastung der Strafvollstreckung geführt hat — so mögen diese oder ähnliche Maßnahmen zum Teil auf ganz andere Gründe zurückzuführen sein als auf solche der Rationalisierung. Aber sie haben sie zur wohltätigen Folge gehabt und sind deshalb geeignet, den Ausgangspunkt für Bestrebungen zu bilden, die ihr unmittelbar gewidmet sind. Vor allem aber beweisen sie, daß Justizabbau keine Versündigung am Recht ist. So zeigen sie bewußt oder unbewußt die Bahn, die wir beschreiten können und müssen, um den wirtschaftlichen Gesichtspunkt der Rationalisierung auf das Recht in einer seiner Eigenart entsprechenden Weise zur Anwendung zu bringen.

Dieser Weg führt allerdings, wenn er konsequent verfolgt wird, weit ab von den Pfaden, die wir auf dem Felde des Rechts bisher zu beschreiten gewohnt waren und als beinahe selbstverständlich betrachteten. Er führt zu einer grundsätzlichen und totalen Umstellung, wenn man will Revolutionierung des Rechts. Er berührt alle feine Teile, das materielle und formelle Recht, den Aufbau und die Organisation der Gerichtsbehörden, die Vorbildung und die Auswahl der Richter, das Verfahren in jeglicher Gestalt, die Gesetzgebung und ihre Handhabung. Ein gewaltiges Werk; aber eben darum ein Werk, das einerseits so schnell wie möglich in Angriff genommen werden muß, andererseits nicht überstürzt werden darf. Deshalb wird man eine Sonderung vornehmen müssen. Eine Neugestaltung unserer materiellen Gesetzgebung braucht Zeit, und so dringend notwendig der Abbau auch bei ihr erfolgen muß, so ist er bei ihr doch nicht möglich ohne einen totalen Umbau. Für ihn aber ist die Stunde noch nicht gekommen. Der Beruf unserer Zeit zu einer positiven Gesetzgebung ist zum mindesten zweifelhaft. Hier mag man sich

zunächst einmal mit einer Sammlung und Sichtung des vorhandenen Rechts begnügen, damit wir wenigstens übersehen können, was geltendes Recht ist. Wir schleppen schon rein äußerlich einen ungeheuren Ballast toten, abgestorbenen, veralteten, ungültigen, überholten Rechts mit uns. 11 140 Gesetze sind in den ersten 59 Bänden des Reichsgesetzblatts mit seinen rund 44 000 Seiten enthalten. Mehr als 8000 von ihnen sind ungültig. Also hinaus mit ihnen! Aber „hier stock' ich schon". Die Reichsregierung hat den Säuberungsversuch gemacht; sie ist mit ihm nicht weit gekommen. Der Entwurf zur Sammlung des Reichsrechts ist im Reichstagsausschuß steckengeblieben. Dabei war es doch nur der erste, zaghafte Schritt auf diesem Gebiet, erleichtert dadurch, daß der Reichstag selbst durch einstimmigen Beschluß die Reichsregierung aufgefordert hatte, ihn zu tun. Ihm müßten die viel schwierigeren Schritte gegenüber der weit älteren und verworreneren Landesgesetzgebung folgen; sie reicht in das Dunkel der Jahrhunderte zurück und weist Rechtssätze auf, die schon mehr Rechtsaltertümer sind und nicht in den Gerichtssaal, sondern in ein Museum oder ein Raritätenkabinett gehören. Mit ihnen müssen sich unsere höchsten Gerichte, muß sich unser Volk, muß sich unsere Wirtschaft herumschlagen. Besonders schlimm steht es aber auch mit der Kleingesetzgebung in Gestalt der Polizeiverordnungen, die mit ihren Millionen von Geboten und Verboten den Verkehr in tatsächlicher wie rechtlicher Beziehung oft mehr hemmen als fördern und rasch veraltend gegenüber den schnell wechselnden Bedürfnissen der Zeit, der Wirtschaft, des Menschen- und Güteraustauschs und der Technik die Verhältnisse kontrekarrieren und die Menschen schikanieren. Hier sollte schleunigst eingegriffen werden, indem man von vornherein die Lebensdauer aller Polizeiverordnungen auf eine Spanne von vielleicht 5—10 Jahren beschränkt, nach deren Ablauf sie wegfallen, wenn sie nicht erneuert werden.

Viel umfassender kann, soll, muß auf dem Gebiet der Justiz selbst vorgegangen werden. Wir haben eine Vierteilung unserer ordentlichen Gerichte in Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Mit einer Dreigliederung würden wir auskommen. Amts- und Landgerichte können zusammengezogen werden, wie sie in Wahrheit es zu einem erheblichen Teil bereits sind. Denn wenn bei 1799 Landgerichtsdirektoren und Landgerichtsräten 996 Mitglieder der Landgerichte zugleich Amtsrichter und 194 Amtsgerichtsräte zugleich Landrichter sind, so ist zu zwei Dritteln bereits die Personalunion vollzogen. Man mache kurzerhand aus ihr eine Realunion, schaffe Bezirksgerichte und Obergerichte unter dem Reichsgericht, gebe den Bezirksgerichten die gesamte erste Instanz, den Obergerichten die Berufungen und dem Reichsgericht lediglich die Revision, lasse die Mitglieder des Bezirksgerichts teils als Einzelrichter, teils im Kollegium arbeiten, und man erhält ein überaus vereinfachtes, elastisches und übersichtliches Organisationsnetz, das nicht darum weniger empfehlenswert ist, weil es in gewissem Umfange zu den bewährten altpreußischen Organisationsformen zurückkehrt. Dann wage man noch den zweiten Schritt und führe die Kleine Justizreform folgerichtig zu Ende, indem man die Gerichtsbarkeit in eine höhere und eine niedere zerlegt: die höhere als die Gesamtheit der Geschäfte, die von Richtern erledigt werden, die niedere als die Zusammenfassung der den Urkundsbeamten unter der Bezeichnung als Rechtspfleger übertragenen bisher richterlichen Angelegenheiten. Der Kreis der letzteren kann sicherlich noch über den gegenwärtigen Stand erweitert werden; ob auch auf das Bagatellverfahren in Zivil- und Strafsachen, bedarf allerdings der näheren Erwägung. Sie wird dadurch beeinflußt werden, daß die Rechtspfleger nicht etwa Richter zweiter Klasse werden, sondern Urkundsbeamte bleiben sollen. Es ist erfreulich, daß die Rechtspfleger selbst sich uneingeschränkt zu diesem Standpunkt bekennen. Sie wollen lieber die ersten in ihrem als die letzten in einem anderen Stande sein.

In solchem Rahmen ist die Arbeit der Gerichte zu leisten. Aber sie ist zu beschränken. Man kann an die Unklagbarkeit geringwertiger Objekte und die weitere Ausdehnung der Unverfolgbarkeit unerheblicher Delikte denken. Man wird sich zu fragen haben, ob es richtig ist, daß für gewöhnliche Schimpfereien, Prügeleien und Unflätigkeiten der von den Steuerzahlern unterhaltene öffentliche Apparat in Bewegung gesetzt wird, und ob nicht nach englischem Muster die gerichtliche Verfolgung von Vorgängen solcher Art erheblich eingeschränkt werden kann. Man wird, um nicht etwa dadurch den Ehrenschutz über Gebühr einzuengen, zu den Vorschlägen Stellung nehmen müssen, ein Verfahren einzuführen, das sich abseits vom Strafprozeß lediglich mit der Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit ehrenrühriger Behauptungen zu befassen und sich in den Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzuspielen hätte. Ob diese Formen auf alle Familienrechtssachen auszudehnen sind, ist gleichfalls zu prüfen; es liegt um so näher, als ein wesentlicher Teil von letzteren schon jetzt sich beim Vormundschaftsrichter und nicht beim Prozeßrichter abspielt. Vielleicht könnten ihm also die massenhaften Ehescheidungen überwiesen werden, die jetzt ein überaus unerfreuliches Kapitel des Prozeßverfahrens bilden. Abzubauen in weitestem Umfange ist das Instanzenwesen. Es ist ein Vorurteil, daß die Anrufung von mindestens drei Instanzen ein unantastbares Menschenrecht ist; ein Vorurteil, mit dem zum Teil bereits gebrochen ist, und zwar gerade auch auf dem Gebiete der Arbeitsgerichte, das doch mit Recht als die Domäne der breiten Massen des Volkes gilt. In ihnen also scheint, wenn nur die erste Instanz zweckentsprechend eingerichtet ist, die Anhänglichkeit an die Instanzenhäufung nicht übermäßig groß zu sein. Nicht Berufung und Revision, sondern Berufung oder Revision sind das Gegebene. Abzubauen ist mit dem Unfug der massenhaften, beinahe fabrikmäßigen Beeidigungen, dem Recht auf Lüge im Zivilprozeß, der schrankenlosen Verpflichtung zur Zeugenaussage, der in ihrer Unbegrenztheit berechtigte Privatinteressen ohne ein zwingendes Allgemeininteresse schädigenden Öffentlichkeit. Abzubauen ist endlich auch mit der Vielfältigkeit und Vielspältigkeit von Prozessen über denselben Gegenstand. Es geht nicht an, daß fortdauernd Gerichte aller Instanzen einander in der Auslegung des Gesetzes widersprechen, daß einzelne Rechtsfragen zum Spielball nicht bloß wissenschaftlicher Streitigkeiten, sondern auch gerichtlicher Urteile werden, daß über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes und die Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung abzuurteilen jedes Gericht souverän ist und die Befugnis hat, von dieser seiner Souveränität auch noch nach Jahren Gebrauch zu machen. Gerade wieder auf dem Gebiete der Polizeiverordnungen sind hier schwere Mißstände vorhanden, die endlich einmal durch eine straffere Zusammenfassung der maßgeblichen Entscheidungen an einer Stelle zu beseitigen sind. In allen solchen Fällen muß die Möglichkeit geschaffen werden, unter bestimmten Voraussetzungen die Entscheidung des höchsten Gerichts anzurufen, die alsdann nicht bloß in der einzelnen Prozeßsache bindend sein darf, sondern mit Allgemeinverbindlichkeit und Gesetzeskraft auszustatten ist. Sie herbeizuführen, sollte freilich nicht jedem einzelnen, wohl aber den Berufsvertretungen und Spitzenverbänden der Berufsverbände zustehen.

Wird in dieser Art die Tätigkeit unserer Gerichte scharf zusammengezogen, zusammengeschnitten und konzentriert, so sinkt der Bedarf an Menschen für sie, vor allen Dingen an Richtern. Weniger Richter aber bedeutet die Möglichkeit besserer Richter. Die Quantität kann durch die Qualität ersetzt werden. Sie ist schon durch die Art der Ausbildung zu heben, die mehr als bisher neben der Jurisprudenz das Leben, insbesondere das Wirtschaftsleben zu berücksichtigen hat und ihm anzunähern ist. Mit der Berufsschulung aber ist es nicht getan. Hinzukommen muß die Schule des Lebens. Zu der juristischen Prüfung müssen sich die Prüfungen des Lebens gesellen. Wenn Handelsrichter, Schöffe oder Geschworener nur werden kann, wer das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, weil er voraussichtlich erst alsdann die Vermutung der nötigen Reife, Erfahrung und Menschenkenntnis hat, wie kann ein Examen von dieser Voraussetzung entbinden? Es widerspricht dem gesunden Volksempfinden, die Entscheidung über die höchsten und heiligsten Güter in die Hände eines jugendlichen Mannes zu legen, in den intimsten Familienangelegenheiten sich ihm anzuvertrauen, in ihm die Persönlichkeit zu sehen, vor der man die Schleier des Innenlebens zu lüften verpflichtet, aber auch bereit ist. Deshalb bedarf es für die Richter einer unteren Altersgrenze, vielleicht von 30 oder 35 Jahren. Damit wird Raum gewonnen für die Ergänzung der Ausbildung durch eine mehrjährige Tätigkeit in der Anwaltschaft, der Verwaltung, der Wirtschaft, kurz in einer Position, in der der Richteranwärter zunächst einmal verantwortlich vor der Barriere stehen muß, ehe er den Richterstuhl hinter ihr einnehmen darf. Dem naheliegenden Einwand, daß, wer in dieser Zeit sich durch seine Tüchtigkeit Stellung und Einkommen erworben hat, nicht geneigt sein wird, diese Errungenschaften zugunsten eines kärglich besoldeten Richteramts wieder aufzugeben, ist damit zu begegnen, daß dieses

Amt alsdann ganz anders ausgestattet werden muß. Nicht mit Titeln ist es zu heben; im Gegenteil wäre es sehr angebracht, sich mit der Bezeichnung als Richter — Bezirksrichter, Oberrichter, Reichsrichter — zu begnügen. Sie ist vornehmer und schöner als der Ratstitel. Aber das Gehalt ist so zu bemessen, daß es zum mindesten tüchtige Kräfte nicht abschreckt. Diese Einkommenserhöhung ist aber auch notwendig, um dem Richter die äußere und innere Freiheit der Lebensführung zu gestatten, ohne die er sein Amt gar nicht richtig auszuüben in der Lage ist. Wer sich unaufhörlich mit der Sorge um das tägliche Brot für sich und die Seinen beschäftigen muß, hat keinen freien Kopf; wer nicht imstande ist, sich eine angemessene Bibliothek zu verschaffen, in Theater und Konzerte zu gehen, zu reisen, Verkehr zu pflegen, Studien aller Art zu treiben, verfügt nicht über diejenige umfassende allgemeine Bildung, die ihn mit den Höhen und Tiefen des Lebens vertraut macht. Der Richter ist in enge Verbindung mit Erscheinungen des Lebens zu bringen, aber aus seinen Wirrungen auszusondern. Deshalb ist es sehr wohl erwägenswert, ihm, wie dies in fast allen anderen Kulturländern bereits Rechtens ist, die Annahme eines parlamentarischen Mandates zu verbieten und ihn zu verpflichten, sich von jeder äußerlich wahrnehmbaren parteimäßigen politischen Betätigung fernzuhalten.

Die Inkompetabilität zwischen Richter und Politik empfiehlt sich besonders angesichts der Zustände, die wir mit dem Namen der Vertrauenskrise in der Justiz bezeichnet zu hören gewohnt sind. Sie ist eine sehr ernst zu nehmende Erscheinung, und es wäre zu optimistisch, sie als bereits überwunden zu betrachten. Aber sie wird überwunden werden, je mehr die Selbstbesinnung der Richter, die bereits erfolgreich eingesetzt hat, Fortschritte macht und dadurch Fehler vermeidet, die begangen worden sind und Beunruhigung und Befremden hervorgerufen haben. Mit der fortschreitenden politischen Beruhigung unseres Volkes dürften auch politische Prozesse mehr und mehr verschwinden und die übertriebenen Presseangriffe aufhören, die jetzt einen nicht unbeträchtlichen Teil der Mitschuld an der entstandenen bedauerlichen Erregung tragen. Hinter dieser akuten Krise aber, und einigermaßen von ihr verdeckt, steht als chronische Krise die Entfremdung zwischen Recht und Volk überhaupt, die mit der Politik kaum etwas zu tun hat, sondern als eine aus der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung des deutschen Rechts herrührende und mit seiner jetzigen Gestaltung verbundene Krankheitsform zu bewerten ist. Es wäre sehr verfehlt, sich mit der Beilegung jener akuten Krise zu begnügen, anstatt ungesäumt an die der chronischen heranzugehen.

In welcher Weise dies formell zu geschehen hat, bedarf freilich ernster Prüfung. Auf den gewöhnlichen Wegen der parlamentarischen Behandlung wird die Reform, die uns nottut, schwerlich vorzunehmen sein. Dafür ist die Methode der Geschäftsführung des Reichstages kaum geeignet. Zu dieser äußeren Schwierigkeit gesellen sich zahlreiche materielle Hemmungen und Widerstände. Wie bei jeder Rationalisierung sind tiefe Eingriffe in berechtigte und unberechtigte Interessen gar nicht zu vermeiden. Einzelpersonen, Gemeinden, Stände, Gesellschaftskreise werden in Mitleidenschaft gezogen und nicht geneigt sein, sich ohne weiteres den über sie zu verhängenden Notwendigkeiten zu fügen. Man braucht bloß sich daran zu erinnern, daß in Deutschland im Jahre 1900 9435, im Jahre 1926 hingegen 16 300 Studierende der Rechte waren. Im Jahre 1900 gab es in Deutschland 6800, in Berlin 854, am Kammergericht 80 Rechtsanwälte, im Jahre 1927 in Deutschland 14 894, in Berlin 2989 und am Kammergericht 508. Preußen allein hatte 1927 5147 Referendare und 2086 Assessoren. Hierauf muß Rücksicht genommen werden. Man kann nicht über Menschenschicksale kaltherzig hinwegschreiten. Es ist ein Übergang zu schaffen, der mit schonender Hand vorbereitet, was geschehen muß. Aber was geschehen muß, darf nicht unterbleiben. Aus Schwäche oder Sentimentalität irrationelle Zustände bestehen zu lassen, ist vor der Gesamtheit nicht zu rechtfertigen und kommt schließlich auch denen nicht einmal zugute, die geschont werden sollen. Die Rationalisierung unseres Rechts ist eine dira necessitas, der wir uns aus freien Entschlüssen zu unterwerfen haben, wenn es uns nicht von außen aufgedrungen werden soll. Gerade die Wirtschaft wird hierfür Verständnis haben. Sie hat bei sich ganz ähnliche äußere und innere Schwierigkeiten zu überwinden gehabt und hat sie überwunden, weil sie ohne eine scharfe und rückhaltlos durchgeführte Rationalisierung dem Untergange preisgegeben gewesen wäre, der auch alle ihre Glieder erfaßt hätte. An ihr ist es deshalb, sich dafür einzusetzen, daß bei der Justiz das gleiche geschieht. Sie kann es, weil sie den stärksten Einfluß in unserem Staats- und Volksleben besitzt. Sie muß es, weil sie dadurch die Rationalisierung ergänzt und erst vollendet, die sie bei sich selbst bereits vorgenommen hat. Sie dient damit dem Recht, dem Staat, dem Volk — aber nicht zum wenigsten auch sich selbst. —[1])

# Postwünsche der Internationalen Handelskammer.

Von Ministerialrat Plein vom Reichspostministerium, Berlin.

Wünsche auf Verbesserung des Postdienstes bringt der Postkunde gewöhnlich in der Weise vor, daß der einzelne Fall, der ihm dazu Anlaß gibt, mit dem örtlichen Verkehrsamt erörtert wird, das darüber entweder selbständig entscheidet, oder an die OPD. berichtet. Die OPD. sind mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, entscheiden zumeist selbständig und berichten nur bei Vorschlägen von grundsätzlicher Art oder den Weltverkehr umfassender Bedeutung an das RPM. Handelskreise überweisen Vorschläge, die über den Ortsbereich hinaus von Bedeutung sind, zweckmäßig durch die Handelskammern an die OPD., Vorschläge von weitergehender Bedeutung aber durch den Industrie- und Handelstag an das RPM. Wenn das RPM. seine Vorschläge für den Weltpostkongreß abgibt, so schöpft es dabei aus all den von den Verkehrsämtern, den OPD., dem Industrie- und Handelstag und anderen Zentralverbänden zugegangenen Anregungen.

Man sollte meinen, durch solche Gemeinschaftsarbeit zwischen Postverwaltung und Postkunden würden alle Wünsche von Bedeutung erfaßt und befriedigt werden. Im Inlandsverkehr trifft dies sicher zu; im Weltverkehr aber ist zwischen Erfassen und Verwirklichen ein weiter Weg. Das Erfassen der Wünsche liegt den einzelnen Ländern ob, das Erfüllen der Wünsche dem alle 5 Jahre stattfindenden Weltpostkongreß, auf dem alle Länder der Welt durch Sachverständige vertreten sind. Die Vereinsländer können zwar zur Verbesserung des Postverkehrs und zur Verbilligung der Gebühren jederzeit Sonderverträge abschließen, sowie engere Vereine gründen; ferner können die Postverwaltungen unter sich günstigere Abmachungen über solche Angelegenheiten treffen, die nicht die Gesamtheit des Vereins berühren. Auch besteht die Möglichkeit, in der Zeit zwischen den Postkongressen durch Vermittlung des Internationalen Postbüros in Bern Vorschläge zum Weltpostvertrage und seinen sechs besonderen Abkommen (Pakete, Wertbriefe, Postanweisungen, Postüberweisungen, Postaufträge, Zeitungen) einbringen, prüfen und in Kraft setzen zu lassen. Die Schwierigkeit, Vorschläge zu verwirklichen, liegt aber hauptsächlich darin, daß die erfaßten Wünsche mit den Postverhältnissen und Gesetzen auf der ganzen Welt oder bei Sonderverträgen mit den Postverhältnissen und Gesetzen in den beteiligten Ländern in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Diese Arbeit ist jetzt schwieriger als vor dem Kriege. Die schwankenden Währungsverhältnisse lassen in manchen Ländern den Postanweisungs-, Postnachnahme-, Postauftrags- oder Postscheckdienst noch nicht oder nur in geringem Ausmaße zu. In sehr vielen Ländern hat die wirtschaftliche Notlage zu dem Entschluß geführt, hohe Zollmauern zu errichten, Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen, so daß der Versand von Waren in Postpaketen, Wertkästchen, sogar in Briefen, stark gehemmt wird. So sind den Wohltaten des Weltpostvereins die Flügel beschnitten worden. Doch l'exgès du mal en devient le remède. Einsichtige Kenner der Weltwirtschaft erhoben bald ihre warnende Stimme; in jedem Lande mehrten sich die Kräfte für wirtschaftliche Zusammenarbeit mindestens mit den Nachbarländern. Der Völkerbund prüfte unter Heranziehung tüchtiger Sachverständiger, wie die Hemmungen im Verkehr und in der Wirtschaft zu überwinden oder zu mildern sind, und die Internationale Handelskammer, 1919 gegründet, die alle 2 Jahre Kongresse abhält, und die jetzt aus Vertretern von 40 Nationen besteht, gibt alljährlich Vorschläge darüber ab, wie die Handelshemmnisse zu überwinden sind.

Vor kurzem hat die Postkommission der Internationalen Handelskammer einstimmig mehrere Beschlüsse gefaßt, die es verdienen, in deutschen Handelskreisen näher erörtert und ihrer Verwirklichung entgegengeführt zu werden.

1. Sie stellt fest, daß Verzögerungen in der Postbeförderung zuweilen dadurch entstehen, daß ein Land durch Monopole an gewisse Schiffe ge-

[1]) Näheres findet der Leser in dem Buch des Verfassers „Die deutsche Justiz" Berlin 1928, Verlag von Otto Liebmann. Die Schriftleitung.

bunden ist oder seine nationale Schiffahrt bevorzugt; sie empfiehlt daher, daß den Weltpostvereinsländern die Verpflichtung auferlegt werde, die Post stets auf dem schnellsten Wege zu befördern, ohne Bevorzugung der Flagge, soweit die geltenden Verträge es nicht verbieten. Nach der, seit Bestehen des Weltpostvereins geltenden Bestimmung, ist jede Postverwaltung verpflichtet, die ihr von einer anderen Verwaltung zugehenden Briefschaften auf dem schnellsten Wege zu befördern, die sie für ihre eigenen Sendungen benutzt. Man nahm auf den Postkongressen an, daß einem jeden Lande selbst am meisten daran gelegen sein müsse, die von ihm ausgehenden Briefschaften auf dem schnellsten Wege abgehen zu lassen. Man konnte aber bisher nicht allen Ländern die Verpflichtung auferlegen, den schnellsten Weg zu benutzen, weil einige europäische Länder die internationalen Schlafwagenzüge wegen der hohen Beförderungskosten nicht glaubten benutzen zu können. Doch scheinen sich diese Länder in den letzten Jahren mit den Schlafwagengesellschaften geeinigt zu haben. Jedenfalls führen sie heute ihre eigene Post den Expreßzügen zu und sind infolgedessen nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags gehalten, auch fremde Post mitzugeben.

Was die Internationale Handelskammer beanstandet, sind Verzögerungen auf den Seewegen, die dadurch eintreten, daß z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Staatsschiffe bevorzugen, England, Italien und Frankreich ihre subventionierten Schiffe. Es steht fest, daß die Vereinigten Staaten z. B. den schnellfahrenden englischen Schiffen der White Star und Cunard Linie im allgemeinen nur Post nach England mitgeben, nach dem übrigen Europa nur dann, wenn innerhalb der nächsten 48 Stunden kein amerikanischer Dampfer mit Seepostbüro abfährt. England übergibt dem amerikanischen Schiff „Leviathan" (früher „Vaterland") nur Briefschaften mit Leitvermerk und Frankreich hat lange Zeit dem Dampfer „Columbus" nur Post mit Leitvermerk zugeführt, wiewohl dieser Dampfer unterwegs von keinem andern Schiff eingeholt wurde. Deutschland besitzt weder Staatsschiffe noch subventionierte Schiffe. Die Zahl der schnellfahrenden deutschen Schiffe ist noch sehr gering („Cap Polonio", „Columbus" und ab Frühjahr 1929 „Bremen" und „Europa"). Wir sind also zunächst noch auf die fremden Schnellfahrer, namentlich englische, amerikanische, italienische, angewiesen. Zwar hat auch die Reichspost zuweilen fremde kostspielige, aber schnelle Wege gemieden. Wir taten dies aber nur, nachdem der Währungsverfall uns zu rücksichtslosem Sparen gezwungen hatte. Aber bald erkannten wir, daß damit der deutschen Volkswirtschaft kein guter Dienst erwiesen wird. Wohl konnten wir den deutschen Schiffsgesellschaften mehr Postvergütung zuführen, aber der Nachteil, daß Briefe nach Übersee nun weniger schnell als vor dem Kriege in die Hände der Empfänger kamen, war doch für den deutschen Ausfuhrhandel sehr empfindlich. So gingen wir schon 1925 dazu über, z. B. Post nach Südamerika nicht bloß in deutschen, englischen und niederländischen Häfen, sondern auch in Lissabon auf dem kostspieligen, aber schnellen Wege über Belgien, Frankreich mit Südexpreß durch Spanien und Portugal den Dampfern nach Südamerika zuzuführen. Nur noch die nichteiligen Drucksachen und Warenproben nach den Vereinigten Staaten, nach Brasilien und Argentinien werden nicht immer auf den schnellsten Wege befördert. Alle Briefe, Postkarten, Geschäftspapiere, politische Zeitungen und Zeitschriften sowie die als eilig gekennzeichneten Drucksachen und Warenproben benutzen seit mehreren Jahren stets den schnellsten Weg. Die von der Internationalen Handelskammer gewünschte Verbesserung käme also in erster Linie den Postversendern in den genannten großen Ländern, aber auch den deutschen Briefempfängern zugute. Zu erreichen wäre diese Verbesserung aber erst, wenn es keine Staatsschiffe, sondern nur freie Schiffahrt gibt und wenn die Schiffssubventionen aufhören oder wenn bei ihrer Bemessung auf den Wert der Postsachenbeförderung keine Rücksicht genommen wird. Es ist zu wünschen, daß die in der Postbeförderung benachteiligten Handelskreise in fremden Ländern, gestützt auf den Vorschlag der Internationalen Handelskammer, bei ihren Regierungen dahin vorstellig werden, daß die gesetzlichen Hemmungen fallen, die es den Postverwaltungen dieser Länder nicht immer gestatten, den schnellsten Weg zu benutzen.

2. Die Internationale Handelskammer empfiehlt eine einheitliche Festsetzung der Briefgebühr und eine Verbilligung der Gebühr für den Antwortschein. Wie bekannt, ist die Gebühr für den einfachen Auslandsbrief auf 25 Goldcentimen, für die Postkarte auf 15 Goldcentimen und für die 50-g-Drucksache auf 5 Goldcentimen festgelegt. Jedoch ist durch Schlußprotokoll zum Weltpostvertrag jedem Land die Berechtigung erteilt, mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse diese Sätze bis um 60 % zu erhöhen, oder bis um 20 % zu ermäßigen. Die Höchstsätze sind also 40, 24 und 8 Goldcentimen = 32, 19,2 und 6,4 Pfennig. Die Deutsche Reichspost erhebt 25, 15 und 5 Pfennig. Es ist zu erwarten, daß die Steigerungssätze, die auf dem Postkongreß 1920 auf 100 % und 1924 auf höchstens 60 % der Vorkriegsgrundgebühr festgesetzt wurden, auf dem nächsten Postkongreß in London (1929) noch etwas weiter herabgesetzt werden. So lange Länder wie Portugal, Tschechoslowakei und Sowjetunion ihre Grundgebühren für den einfachen Brief bis auf das äußerste — 40 Centimen oder nahe daran — erhöhen, ist es nicht möglich, die Gebühr für den Antwortschein, jetzt 40 Goldcentimen = rd. 35 Pfennig, herabzusetzen, weil sonst im Verkehr mit diesen Ländern die Antwortscheine zu gewinnsüchtigen Zwecken verwendet werden könnten.

3. Wenn die Internationale Handelskammer ferner den Wunsch ausspricht, daß gewisse Dienstzweige mehr Verbreitung finden möchten, so unterstützt sie damit die Bestrebungen der Deutschen Reichspost. Es ist aber nicht zu erwarten, daß die fremden Postverwaltungen, nachdem ihnen die Kammerbeschlüsse zugegangen sein werden, sich sogleich willfährig zeigen, daß z. B. England, Spanien, Portugal zollpflichtige Waren in Briefen mit dem grünen Zollzettel zulassen oder daß England und die Vereinigten Staaten, die nicht dem Postpaketabkommen des Weltpostvereins beigetreten sind, die Gewichtsstufen und Ausdehnungsmaße dieses Abkommens annehmen oder Wertbriefe zulassen werden; ebensowenig daß Länder, die noch keine Wechselproteste vermitteln, diesen Dienst aufnehmen werden. Die Übernahme solcher Dienstzweige ist ja nicht allein von dem Willen der Postverwaltungen abhängig, sondern ist entweder unausführbar, so lange gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, oder schwer durchzusetzen, weil noch volkswirtschaftliche oder zollpolitische Rücksichten vorherrschen oder weil, wie im Paketdienst der Vereinigten Staaten, alteingewurzelte Gewohnheiten nicht geopfert werden sollen. Um im Geld- und Paketdienst des Weltverkehrs mehr Gleichmäßigkeit zu erzielen, wird es noch vieler Anstrengungen bedürfen; das Ziel wird eher zu erreichen sein, wenn der Weltpostvertrag bei Neufestsetzung der Formen dieser Dienstzweige auf die abweichenden Formen in großen Ländern Rücksicht nimmt.

4. Die Wünsche der Internationalen Handelskammer, daß die Länder den Höchstbetrag für Postanweisungen und Postnachnahmen nicht niedriger als auf 1000 Goldfranken, wie im Weltpostvertrag als Höchstbetrag angegeben, festsetzen möchten, daß der Nachnahmepaketdienst mehr ausgedehnt werde, und daß bei Einzahlungen ein einheitliches, niedriges Aufgeld erhoben werde, werden sich in großem Umfange erfüllen lassen, sobald die Länder des früheren lateinischen Münzvertrages die im Gang befindliche Befestigung ihrer Währungen durchgeführt haben werden. Wenn ein oder das andere Land seine schwankende Währung noch behält, so wird allerdings ein Aufgeld von mehr als ½ % beibehalten werden müssen. Dieser Zuschlag kann aber niedrig gehalten werden, wenn die Postverwaltung die Zahl der gleichzeitig eingelieferten Postanweisungen nach einem solchen Lande beschränkt. Diese Sicherungsmaßnahmen sind nötig, weil, wie die Erfahrung gelehrt hat, größere Summen in gewinnsüchtiger Absicht auf Postanweisungen eingezahlt werden, sobald der Posteinzahlungskurs günstiger ist als der Börsenkurs. Dieser Gewinn für den Absender bedeutet für die Postverwaltung, die erst nach einigen Monaten durch die Abrechnung mit dem fremden Lande davon Kenntnis erhält, einen empfindlichen Verlust, den sie auf die Dauer nicht tragen kann; ist doch der Postanweisungsdienst nur dazu eingerichtet und bestimmt, um kleine Beträge in einfachster Form überall hin zu übermitteln.

5. Die Internationale Handelskammer wünscht ferner, daß, wenn die Nachfrage nach einem für verloren gehaltenen Paket nach einem Jahr keine Aufklärung gebracht hat, die Aufgabeverwaltung den Absender unter dem Vorbehalt ihres Rechts des Rückgriffs auf die verantwortliche Verwaltung entschädigen und eine Verlustbescheinigung aushändigen soll. Schon seit langem besagen die Bestimmungen des Postpaket-

)kommens, daß der Ersatzbetrag spätestens innerhalb eines hres vom Tage nach der Nachfrage bezahlt werde; nur beim orliegen höherer Gewalt kann die Ersatzleistung hinaus-eschoben werden. Die deutschen Postanstalten verfahren so, e fremden meines Wissens auch. Die Ausstellung einer erlustbescheinigung erscheint mir entbehrlich; für den Zweck, ir den die Bescheinigung gedacht ist, z. B. als Unterlage für en Anspruch gegenüber Versicherungsgesellschaften genügt ohl die Vorlage des Schriftwechsels mit der Postbehörde.

6. Wenn weiter empfohlen wird, daß die Postverwaltung des Landes einen Verkehrsbeirat bilde, der die Wünsche der Postkunden vertritt, so besteht iese Einrichtung bereits in den wichtigsten Ländern; ihre allgemeine Ausdehnung kann nur erwünscht sein. Dagegen cheint die weitere Empfehlung verfehlt zu sein, daß beim nternationalen Postbüro in Bern, nach dem Vorbilde beim Völkerbund, ein Verkehrsbeirat gebildet erde, der alle Postfragen von internationaler Bedeutung egutachten soll. Wie eingangs auseinandergesetzt, liegt das rfassen der Wünsche der Postverwaltungen der einzelnen änder ob und das Verwirklichen der Wünsche auf breitester Grundlage dem Weltpostkongreß, auf schmaler Grundlage den inzelnen beteiligten Ländern. Die Entwicklung war meistens o, daß aus den engeren Postvereinen und den Sonderbmachungen das Beste in den allgemeinen Weltpostvertrag nd die zugehörigen Abkommen aufgenommen worden ist. Das Internationale Postbüro in Bern dient den Vereinsländern ediglich als Verbindungs-, Auskunfts- und Beratungsstelle. Weitergehende Befugnisse grundsätzlicher Art können ihm nicht ibertragen werden. Die Initiative liegt nicht in diesem Büro, ondern im Postbetriebe der einzelnen Länder, von denen ein edes seine völlige Selbständigkeit behalten hat. Die jährlichen Unkosten des Berner Büros verursachen nur 300 000 Franken. Dieser Aufbau des Weltpostvereins, dem alle Länder der Welt gleichberechtigt angehören, und in dem die Stimme des Schwächsten ebenso schwerwiegend ist wie die des Mächtigsten und der also immer noch einzig in seiner Art in der Welt dasteht, hat sich im Laufe der 55 Jahre seines Bestehens, auch über die schweren Jahre des Weltkrieges bewährt. Daher kann ch eine Änderung der Verfassung nicht gutheißen.

7. Ein weiterer Vorschlag befaßt sich mit der vom Internationalen Postbüro herausgegebenen Liste des Objets interdits, worin die von den einzelnen Ländern erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen angegeben sind und die in deutscher Übersetzung als „Zollhandbuch" an jedem deutschen Paketschalter einzusehen ist. Es wird bemängelt, daß diese Liste unvollständig ist, daß die Verbote nicht immer rechtzeitig und genau bekanntgegeben werden und oft nur den Zwecken der Wirtschaft und des Zolls dienen. Diese Mängel müssen anerkannt werden. Eine Besserung wird aber schon demnächst insofern eintreten, als das Internationale Postbüro auf einen Vorschlag, den die Deutsche Reichspost vor 1½ Jahren abgegeben hat, die nächste Ausgabe der Liste in übersichtlicher und vollständiger Form herausgeben wird, auf Grund der von jedem Lande der Welt auf ganz bestimmte Fragen gegebenen Antworten. Wenn nun die Internationale Handelskammer verlangt, daß diese Liste alljährlich erscheinen solle, so scheint mir dies zu weitgehend; nach den Erfahrungen an den Postschaltern wird das Zollhandbuch verhältnismäßig wenig zu Rate gezogen. Kaufleute, die häufig Waren nach fremden Ländern verschicken, haben sich über die Einfuhrbeschränkungen, Zollbestimmungen usw. zumeist von ihren Auftraggebern oder Agenten im fremden Lande oder von den deutschen Handelskammern unterrichten lassen. Es ist auffallend, wie wenig Stücke des Zollhandbuchs von Kaufleuten bezogen werden; offenbar scheut man die Arbeit, die etwa wöchentlich erscheinenden, vom RPM herausgegebenen Berichtigungen (für 30 Pf. vierteljährlich am Zeitungsschalter zu beziehen) sogleich in das Buch einarbeiten zu lassen, und findet es zweckmäßiger, von Fall zu Fall sich bei der Handelskammer oder am Postschalter zu erkundigen. Es scheint mir ausreichend, das Zollhandbuch etwa alle zwei bis drei Jahre neu herauszugeben, es sei denn, daß es durch allzu viele Berichtigungen unübersichtlich geworden sein sollte. Der weitere Wunsch der Internationalen Handelskammer geht dahin, daß nur solche Einfuhrverbote und -beschränkungen zugelassen werden sollen, die in den örtlichen Verhältnissen begründet und gesetzlich festgelegt sind, aber nicht solche, die lediglich zugunsten der Wirtschaft oder zur Gewinnung von Zolleinnahmen erlassen sind, sowie daß diese Beschränkungen dem Vorgeschlagenen Verkehrsbeirat beim Internationalen Postbüro zur Begutachtung vorzulegen und erst nach einer gewissen Frist in Wirksamkeit zu setzen sind. So erwünscht dieses Durchsieben und Anhalten an sich ist, so darf es schon aus den obengenannten Gründen nicht durch das Internationale Postbüro in Bern geschehen; es würde dadurch einer der Hauptgrundsätze des Weltpostvereins verletzt, nämlich daß die Gesetzgebung jedes Landes in allem unberührt bleibt, was durch Vereinsbeschluß nicht ausdrücklich geregelt ist. Ein Antrag der genannten Art hätte aber keine Aussicht, eine Mehrheit zu finden. Er würde von den Ländern als unzulässige, durch den Postbetrieb nicht bedingte Beschränkung von Hoheitsrechten angesehen werden. Zudem würde dann ein neues Einfuhrverbot oder eine neue Einfuhrbeschränkung nicht im Postverkehr, wohl aber im Eisenbahn- und Schiffsverkehr sofort in Kraft gesetzt, also auf dem Postwege während einer geraumen Zeit umgangen werden können. Der richtige Weg scheint mir der zu sein, daß in Handelsverträgen festgelegt wird, in welchen engbegrenzten Fällen und mit welcher Ankündigungsfrist Einfuhrverbote und -beschränkungen erlassen werden können, und daß der Völkerbund, der sich seit langem eingehend mit dieser Frage beschäftigt, den Ländern die Beseitigung dieser Hemmnisse empfiehlt.

Der Wert der Beschlüsse der Postkommission der Internationalen Handelskammer beruht, sobald sie, in einigen Punkten abgeändert oder verfeinert, zu Kammerbeschlüssen erhoben sein werden, in folgendem:

a) Die Länder erfahren die Beschlüsse und sehen sich dem geschlossenen Willen der Handelskreise gegenüber;

b) sie werden den erörterten Wünschen, soweit sie lediglich von dem Willen der Postverwaltung abhängen, was nur in seltenen Fällen zutrifft, sicher Aufnahmebereitschaft entgegenbringen;

c) sie werden die Wünsche (Geldverkehr, Gebühren), die von der Befestigung der Währung abhängen, genauer prüfen und diesen Stützpunkt schneller, als es sonst der Fall wäre, zu erreichen suchen;

d) die Hemmungen wirtschaftlicher Art, die einigen Wünschen entgegenstehen, werden in ihren Auswirkungen genauer erkannt und weiteren Kreisen offenbar werden, so daß die Gegenkräfte, die auf Beseitigen oder Mildern dieser Hemmungen hinarbeiten, an Stärke zunehmen.

e) Durch geeignete weitere Schritte beim Völkerbund wird es durch dessen Empfehlung erreicht werden, daß Einfuhrverbote und -beschränkungen, soweit sie nur zum Schutz der Wirtschaft oder zur Gewinnung von Einnahmen erlassen sind, allmählich verschwinden.

# Ein Jahr deutscher Arbeitsgerichtsbarkeit.

Von Dr. jur. Anthes-Berlin, Mitglied der Geschäftsführung der „Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände". (Schluß.)

Fälle der oben gekennzeichneten Art, in denen Richter, durch rechtsphilosophische, politische und soziologische Erwägungen irregeleitet, zum Ausgangspunkt ihrer Entscheidungstätigkeit nicht die überparteiliche, objektive Gesetzesanwendung machen, sondern nach freiem „Recht" — wie sie es sich denken! — urteilen zu können glauben, stellen, wie bereits oben erwähnt, gottlob nur Ausnahmefälle dar und können an dem guten Gesamteindruck über die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsvorsitzenden in dem nun hinter uns liegenden ersten Jahr deutscher Arbeitsgerichtsbarkeit nichts ändern. Wie Franke[1]) mit Recht hervorhebt, haben sich im allgemeinen „die Vorsitzenden der Arbeitsgerichtsbehörden, obwohl so mancher von ihnen die im Gesetz vorgeschriebenen arbeitsrechtlichen und sozialen Kenntnisse nicht ohne weiteres aufzuweisen hatte und mangels bis dahin in Frage kommender Beschäftigung mit dem arbeitsrechtlichen und sozialen Gebiet auch gar nicht haben konnte, recht gut und schnell eingearbeitet und damit den Beweis erbracht, daß der deutsche Richter trotz

[1]) „Juristische Wochenschrift" Heft 26 Seite 1635.

mancher ihm zuteil gewordener Angriffe doch da, wo er hingestellt wird, seinen Mann steht. Soziales und wirtschaftlich richtiges, diszipliniertes Denken ist ein Gut, von dessen Besitz zum Erstaunen mancher Gegner der Besetzung der Arbeitsgerichtsbehörden mit aus dem ordentlichen Richterstande hervorgegangenen Vorsitzenden die deutschen Arbeitsgerichts-Vorsitzenden der beteiligten Öffentlichkeit im abgelaufenen Jahr Kenntnis gegeben haben".

Besonders zu begrüßen im Interesse der Schaffung eines auch arbeitsrechtlich ausgebildeten richterlichen Nachwuchses ist auch die Überweisung der Referendare an die Arbeitsgerichte unter gleichzeitiger Einrichtung von arbeitsrechtlichen Sonderkursen, wie sie wohl nunmehr in allen deutschen Ländern durchgeführt sind. Auch hierin zeigt sich, daß die Landesjustizverwaltungen nicht mehr, wie dies wohl früher vielfach der Fall gewesen sein mag, das Arbeitsrecht und die Rechtsprechung in Arbeitssachen als „Stiefkind" der ordentlichen Justiz ansehen, sondern als eine den anderen Rechtsmaterien gleichberechtigte Rechtsdisziplin. Dem Vernehmen nach sollen künftig regelmäßig, während dies bisher nur selten der Fall war, in dem großen juristischen Staatsexamen, das die Befähigung zum Richteramt verleiht, auch arbeitsrechtliche Rechtsfragen zum Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung gemacht werden. Auch dieser Fortschritt kann nur auf das lebhafteste begrüßt werden!

Die Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der für die Erzielung einer stetigen, einheitlichen, objektiven Rechtsprechung überaus wichtigen Einspielung und Zusammenarbeit der Arbeitsgerichtsvorsitzenden mit den Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der ersten Zeit naturgemäß vielfach ergeben mußten, können nunmehr dank des allseitig vorhandenen guten Willens zur positiven Mitarbeit wohl allgemein als überwunden angesehen werden.

Die im Gesetz vorgesehene Heranziehung von Beisitzern der einander als „soziale Gegenspieler" gegenüberstehenden Interessentengruppen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), die von den Organisationen dieser Gruppen ausgewählt und — soweit die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind — mit bindender Wirkung gegenüber der Justiz- und Sozialverwaltung in Vorschlag gebracht werden, löst die Frage aus, welche Stellung die in paritätischer Zusammensetzung an der Rechtsprechung in Arbeitssachen mitwirkenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer einnehmen. Ein Zweifel über die Aufgabe der nichtberufsrichterlichen Beisitzer im arbeitsgerichtlichen Verfahren kann m. E. nicht bestehen. Hat sich nach den oben dargelegten Grundsätzen auch die Arbeitsrechtsprechung — wie jede andere Rechtsprechung — darauf zu beschränken, unparteilich und objektiv, frei von allen politischen und damit auch sozialpolitischen, rechtsphilosophischen, soziologischen Einflüssen und Erwägungen, das geltende Gesetz und Recht anzuwenden, so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß auch die zur Mitwirkung an der Rechtsprechung in Arbeitssachen berufenen Beisitzer ihr Amt lediglich unter den Gesichtspunkten unparteilicher und objektiver Urteilsfindung auszuüben haben. Daß das Gesetz paritätisch Beisitzer aus den Kreisen der in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einander gegenüberstehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Urteilsfindung heranzieht, bezweckt nicht, den Rechtsstreit zu einer „Interessen"streitigkeit zu machen, sondern hat seinen Grund darin, die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung lebendig dadurch zu gestalten, daß die Beisitzer bei der Urteilsfindung ihre Erfahrungen und ihre bessere Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und Erfordernisse in die Wagschale werfen können[2]). Wenn das Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung ausführt, daß für die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften „nicht die Rücksichten auf die formale juristische Folgerichtigkeit ausschließlich maßgebend", sondern daß „daneben die Anschauungen und Bedürfnisse des Lebens zu beachten sind", so sind gerade die Beisitzer besonders berufen, diese Anschauungen und Bedürfnisse des Lebens dem Berufsrichter zu vermitteln.

Der Arbeitsgerichtsbeisitzer ist somit in Ausübung seines Beisitzeramtes nicht Interessenvertreter, sondern einzig und allein Richter! und die Ausübung seines Amtes verlangt unbedingte Objektivität und Überparteilichkeit.

Wie oben dargelegt, entspringt die Heranziehung der Arbeitsgerichtsbeisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem gesetzgeberischen Grundgedanken, daß diese vor allem dazu befähigt und berufen sind, in allen den Parteien eigentümlichen Berufseigenheiten auf Grund ihrer besonderen Berufs- und Sachkunde einmal zur Aufklärung des Tatbestandes mit beizutragen, darüber hinaus aber auch besonders den berufsrichterlichen Vorsitzenden die für die Urteilsfindung erheblichen Aufklärungen über die allgemeine soziale und wirtschaftliche Daseins- und Anschauungswelt sowie über die allgemeine Rechts- und Moralempfinden der dem Beisitzer nahestehenden Berufsgruppen zu übermitteln. Dies bedingt, worauf Erdmann[3]) m. E. mit Recht hinweist, daß der Laienbeisitzer — unbeschadet der für ihn in erster Reihe maßgebenden Objektivität und Überparteilichkeit — „notwendigerweise und zweifellos auch vom Gesetzgeber gewollt mit einer bestimmten, und zwar der ihm nahestehenden Berufsgruppe eigentümlichen Berufsideologie seine Funktionen im Arbeitsgericht ausübt wird, ohne damit etwa vom objektiven Richter zum einseitigen Interessenvertreter zu werden".

Wiederholt ist im Laufe des vergangenen Jahres die Frage praktisch geworden, ob und inwieweit eine vorherige Fühlungnahme und ein Verkehr zwischen dem Arbeitsgerichtsbeisitzer und der ihm, bzw. seiner Berufsgruppe nahestehenden Partei zwecks Entgegennahme von Informationen für den Prozeß zulässig ist. Unter allen Umständen ist es m. E. als unzulässig abzulehnen, daß ein Verbandsvertreter in ein und derselben Sache als Richter tätig wird, in der er selbst vorher — etwa in seiner Eigenschaft als Verbandsangestellter — die Partei rechtlich und prozeßtaktisch beraten hat. Dagegen kann es m. E. durchaus auch im Rahmen der Pflichten des Arbeitsgerichtsbeisitzers liegen, daß er, soweit ihm dies nach Lage des einzelnen Falles zweckmäßig und geboten erscheint, Gelegenheit nimmt, mit der ihm nahestehenden Berufsgruppe Fühlung aufzunehmen, lediglich um so — entsprechend dem für den Gesetzgeber für die Heranziehung von Beisitzern aus den Kreisen der streitenden Parteien, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, maßgebenden Grundgedanken — besser in der Lage zu sein, dem berufsrichterlichen Arbeitsgerichtsvorsitzenden die Aufklärungen über etwaige dem Rechtsstreit zugrunde liegenden, der Partei eigentümlichen besonderen Berufsangelegenheiten oder über allgemeine Fragen sozialer, beruflicher oder wirtschaftlicher Anschauung zu übermitteln, die zur objektiven Tatsachenfeststellung und zur objektiven Urteilsfindung erforderlich sind[4]). Welcher Weg im einzelnen Falle zur Erreichung des oben gesteckten Zieles gangbar erscheint, läßt sich nicht in starren Regeln festlegen. Vielmehr muß es dem Taktgefühl, dem Berufsbewußtsein und der Achtung des Arbeitsgerichtsbeisitzers vor dem Richteramt überlassen bleiben, jeweils nach Lage des Falles den rechten Weg einzuschlagen. Daß der Beisitzer dabei auch bemüht sein muß, den bloßen äußeren Anschein nicht unbedingter Objektivität, Sachlichkeit und Unparteilichkeit zu vermeiden, bedarf hiernach keiner besonderen Betonung.

Gemäß §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen hinsichtlich der Berufung zu Arbeitsgerichtsbeisitzern die sogenannten Verbandsvertreter den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleich. Nach § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind als Prozeßvertreter vor den Arbeitsgerichten — unter ausdrücklichem Ausschluß der Rechtsanwälte — nur die Verbandsvertreter zugelassen, während sich die Parteien vor den Landesarbeitsgerichten entweder durch Rechtsanwälte oder durch Verbandsvertreter vertreten lassen müssen. Aus dieser doppelten Funktion, die das Arbeitsgerichtsgesetz den Verbandsvertretern überträgt, können sich Pflichtenkollisionen ergeben. Schon oben ist es als unzulässig bezeichnet worden, daß ein Verbandsvertreter in ein und derselben Sache als Richter tätig wird, in der er vorher als Verbandsvertreter die Partei rechtlich beraten hat. Gleichermaßen ist es m. E. als unzulässig abzulehnen, daß ein Verbandsvertreter als Prozeßvertreter in einer Sache auftritt, in der er als Arbeitsrichter oder Landesarbeitsrichter bereits tätig gewesen ist. In dem Gesetzentwurf, den der Danziger Senat dem Volkstag des Freistaates Danzig vorgelegt hat, ist im § 11 ein besonderer Absatz angefügt, der die Verbandsvertreter in solchen Fällen von der Prozeßvertretung ausschließt. „Hiermit soll" — so heißt es in der amtlichen Danziger Regierungsbegründung Seite 26 — „ver-

[2]) Vgl. die amtliche Regierungsbegründung zum Arbeitsgerichtsgesetzentwurf: „Die Beteiligung von Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der Arbeitsgerichtsbarkeit hat den Zweck, die Sachkenntnis und die Auffassungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Rspr. nutzbar zu machen".

[3]) „Ein Jahr Arbeitsgerichtsgesetz" in „Der Arbeitgeber" Nr. 13 vom 1. Juli 1927, Seite 315.

[4]) Vgl. auch Erdmann a. a. O., Seite 315.

nieden werden, daß ein Beisitzer des Arbeitsgerichts die Berufung in derselben Sache gegen ein Urteil vertreten kann, an dem er in der ersten Instanz selbst als Richter mitgewirkt hat. Es soll also die Doppeltätigkeit in ein und derselben Sache als Arbeitsrichter und Parteivertreter vermieden werden, um dadurch die Gewähr für eine rein sachliche Einstellung zu vergrößern."

Es steht zu hoffen, daß es eines gleichen ausdrücklichen Gesetzesverbots im Wege einer ergänzenden Abänderung des Deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes nicht erst bedarf. Denn aus den oben dargelegten Grundsätzen über die Stellung der Arbeitsgerichtsbeisitzer als Richter folgt — auch ungeschrieben! — ein derartiges „Verbot" ohne weiteres. Es muß von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die die Arbeitsgerichtsbeisitzer auszuwählen und zu benennen haben, ein derart hoher Grad von Verantwortungsbewußtsein erwartet werden, daß sie nur Personen als Arbeitsgerichtsbeisitzer in Vorschlag bringen, die ihrer Persönlichkeit nach die Gewähr für eine objektive und unparteiliche Amtsausübung bieten und die auch daß Maß an Takt und Zurückhaltung aufzubringen in der Lage sind, das die ihnen übertragene Stellung als Richter erfordert.

Eine m. E. ganz anders zu beurteilende Frage ist dagegen, ob die Berufung zum Arbeitsgerichtsbeisitzer ein Tätigwerden als Prozeßvertreter während der Dauer des Beisitzeramtes, sei es überhaupt, sei es vor demselben Gericht oder nur vor derselben Kammer, ausschließt. Das Arbeitsgerichtsgesetz kennt ein dahingehendes Verbot nicht; es schafft im Gegenteil durch die Beschränkung der Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten erster Instanz auf die Verbandsvertreter ja selbst die Möglichkeit und eventuelle Notwendigkeit einer derartigen Doppeltätigkeit. Dennoch scheint mir auch hier, soweit dies praktisch möglich und durchführbar ist, eine weitgehende Zurückhaltung der Arbeitsgerichtsbeisitzer in der Übernahme der Prozeßvertretung vor demselben Gericht oder derselben Kammer, in der sie als Beisitzer tätig sind, am Platze. Denn wenn auch durch die Doppeltätigkeit die rein sachliche, objektive und unparteiliche Einstellung bei der Ausübung des Beisitzeramtes in keiner Weise berührt werden mag, so ist m. E. doch ein derartiger Rollenwechsel, insbesondere wenn er sich in derselben Kammer und, wie dies auch schon gelegentlich vorgekommen ist, innerhalb derselben Sitzung abspielt, nach außen hin dem Ansehen der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung und dem Vertrauen der rechtsuchenden Parteien zu ihr nicht gerade förderlich. Dennoch wird es in vielen Fällen mit Rücksicht auf die gesetzliche Beschränkung der Prozeßvertretung (§ 11 ArbGG.) insbesondere bei Arbeitsgerichten in kleineren Städten und Bezirken, wo überhaupt nur eine beschränkte Zahl von Organisationen und von geeigneten und zur Übernahme des Amtes bereiten Beisitzern vorhanden ist, unvermeidbar sein, daß ein Verbandsvertreter, der als Arbeitsgerichtsbeisitzer vorgeschlagen und berufen ist, auch Prozeßvertretungen von Mitgliedern seiner Organisation vor dem Gericht übernimmt, bei dem er als Arbeitsrichter tätig ist, wobei aber natürlich auch hier m. E. die oben dargelegte Einschränkung gelten muß, daß es sich nicht um eine Sache handelt, in der er bereits selbst früher als Arbeitsrichter tätig gewesen ist. In derartigen Fällen, in denen die Übernahme der Prozeßvertretung — den Parteien bekannt — auf sachliche Notwendigkeiten zurückzuführen ist, entfallen aber m. E. auch die Bedenken, die sich gegen die Doppeltätigkeit als Arbeitsrichter und als Prozeßvertreter vorbringen lassen. Denn diese bestehen doch nur darin, auch nach außen hin kein Mißtrauen der rechtsuchenden Parteien gegen die Sachlichkeit und Unparteilichkeit der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung aufkommen zu lassen. Man darf m. E. bei der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die Übernahme einer Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden mit der Stellung als Arbeitsgerichtsbeisitzer vereinbar erscheint, schließlich auch nicht ganz unberücksichtigt lassen, daß doch die Arbeitsgerichte infolge der paritätischen Heranziehung von Beisitzern aus den Kreisen der streitenden Parteien, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, grundsätzlich ein anderes Gepräge tragen als z. B. ein Schöffengericht beim Amtsgericht oder eine Kammer für Handelssachen beim Landgericht.

Im Anschluß an die Erörterung der Stellung der Verbandsvertreter als Arbeitsrichter und als Prozeßvertreter sei noch kurz die Frage geprüft und beantwortet, ob sich in dem ersten Jahr deutscher Arbeitsgerichtsbarkeit der Ausschluß der Rechtsanwälte von der Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten erster Instanz bewährt hat. Jeder, der in der arbeitsgerichtlichen Praxis steht und — unter Ausschaltung verbandsegoistischer, organisationspolitischer Wünsche! — unvoreingenommen, rein sachlich zu dieser Frage Stellung nimmt, muß m. E. zu ihrer Verneinung kommen. Dieses Ergebnis der einjährigen Anwendungspraxis des Arbeitsgerichtsgesetzes kann nicht überraschen. Es war vorauszusehen und ist auch von allen, die einer objektiv-sachlichen Beurteilung dieser Frage fähig und willens waren, übereinstimmend[5]) vorausgesagt worden.

In Abweichung von den übrigen Prozeßgesetzen entscheiden die Arbeitsgerichte unabhängig von der Höhe des Streitwertes über alle Arbeitssachen, also auch über die rechtlich schwierigsten Streitsachen grundsätzlichster Bedeutung in erster Instanz. Da nun aber der Grundsatz der Beschränkung der Zulassung neuer Tatsachen und neuer Beweismittel in der Berufungsinstanz auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren gilt (§ 67 ArbGG.), aus einem Nichtvorbringen rechtlich erheblicher Tatsachen in erster Instanz einer Partei also nicht zu ersetzender Schaden erwachsen kann, andererseits einer Partei oder einem Verbandsvertreter ohne volle juristische Ausbildung die Unterscheidung, welche Tatsachen rechtlich erheblich sind oder nicht, insbesondere in tatsächlich und juristisch schwierigen, kompliziert gelagerten Fällen nicht immer leicht fällt, wird in der Praxis häufig der gesetzliche Ausschluß der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten dadurch umgangen, daß zwar die Partei oder deren zu gelassener Prozeßvertreter vor dem Arbeitsgericht „auftritt", daß aber — „hinter den Kulissen" — die schriftsätzliche Vorbereitung und eigentliche Bearbeitung des Rechtsstreites in Wahrheit durch Rechtsanwälte erfolgt. Diese Umgehung soll sogar nach den dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins erstatteten Berichten[6]) unter Duldung und Befürwortung seitens der Arbeitsgerichtsvorsitzenden vorgenommen werden. Dieser Zustand kann nach meiner Auffassung nicht anders als unwürdig bezeichnet werden und bedarf dringender Abhilfe.

Aus dem gesetzlichen Ausschluß der Rechtsanwälte von der Prozeßvertretung haben sich in der Praxis vielfach auch bei organisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmern Schwierigkeiten ergeben. Wenn auch hier nach dem Gesetz eine Prozeßvertretung durch Verbandsvertreter an sich zulässig wäre, so scheitert doch häufig die Möglichkeit einer Prozeßvertretung einfach daran, daß der Verband, in dem die rechtsuchende Partei organisiert ist, an dem Sitz des Arbeitsgerichts, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, eine örtliche Geschäftsstelle nicht unterhält.

Am schwersten werden aber durch den Ausschluß der Rechtsanwälte von der Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten die unorganisierten Arbeitnehmer betroffen. Sie werden durch die gesetzliche Beschränkung der Prozeßvertretung auf die Organisationsvertreter geradezu rechtlos gestellt. Erfahrungsgemäß sind die Arbeitnehmer häufig gezwungen, den Ort ihrer Tätigkeit zu wechseln, sei es, daß sie nach ihrer Entlassung in ihren Heimatsort zurückkehren, sei es, daß sie an einem anderen Orte eine neue Stellung angenommen haben. Glaubt ein solcher Arbeitnehmer, gegen seinen früheren Arbeitgeber noch Rechte geltend machen zu können, so muß er die oft in keinerlei Verhältnis zu seinem vermeintlichen Rechtsanspruch stehenden Reisekosten, Verdienstausfall usw. auf sich nehmen, oder aber auf die Geltendmachung seiner Rechte ganz verzichten. Denn einen Bekannten, der aus Gefälligkeit die Prozeßvertretung übernimmt, wird er am Orte seiner bisherigen Tätigkeit wohl kaum finden, zumal nach § 61 ArbGG. ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozeßbevollmächtigten, insbesondere auch für dessen Zeitversäumnis, selbst für den Fall des Obsiegens im Prozesse, ausdrücklich ausgeschlossen ist.

---

[5]) So der Gegenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes vom 15. April 1926, den die Juristische Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebung zu Berlin, bestehend aus der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, dem Deutschen Juristenbund, der Berliner Juristischen Gesellschaft, den Mitgliedern der Juristischen Fakultät Berlin, und dem Berliner Anwaltsverein, dem Reichstag überreicht hat. Der Deutsche Richterbund hat sich auf dem sechsten deutschen Richtertag in Augsburg vom 15 September 1925 für die Mitwirkung der Rechtsanwälte als rechtlich geschulte Berater der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in allen Instanzen ausgesprochen. Der Preuß. Richterverein hat sich auf seiner Tagung in Hirschberg dem angeschlossen. Die Erklärung 57 deutscher Hochschullehrer für Arbeitsrecht und Zivilprozeß an den deutschen Hochschulen vom Jahre 1926 bezeichnet den Ausschluß der Rechtsanwälte als eine bedenkliche Schädigung der Rechtspflege, gegen die sie warnend ihre Stimme erhebt. Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat sich in ihrer Vollversammlung vom 23. Oktober 1925 gegen den Ausschluß ausgesprochen. Vgl. auch Ephraim in „Deutsche Wirtschaftszeitung" 1925 Nr. 48 und 49 Seite 1144 ff und 1169 ff.

[6]) Heß, „Ein Jahr Anwaltsboykott" in „Juristische Wochenschrift" 1928 Heft 26 vom 30. Juni 1928 Seite 1687.

Daß durch eine derartige Rechtlosstellung der unorganisierten Arbeitnehmer das Vertrauen der betroffenen rechtsuchenden Kreise zur Arbeitsrechtspflege aufs schwerste gefährdet wird, liegt auf der Hand. Die Größe dieser Gefahr ermißt man aber erst dann, wenn man bedenkt, daß der weitaus größte Teil der deutschen Arbeitnehmerschaft — nach vorsichtiger Schätzung sind dies über 60% — nichtorganisiert ist.

Die Schwierigkeiten und schweren Unbilligkeiten, zu denen die jetzige Regelung der Prozeßvertretung im arbeitsgerichtlichen Verfahren für zahlreiche Rechtsuchende, insbesondere Arbeitnehmer, in dem ersten Jahr der Gesetzesanwendung geführt hat, sind auch vom Preußischen Justizminister bei den diesjährigen Besprechungen des Justizetats im Preußischen Landtag mit anerkennenswerter Offenheit zugegeben worden. Es ist dann am 6. März 1928 im Preußischen Landtage folgender Antrag zur Annahme gelangt:

„das Preußische Staatsministerium zu ersuchen, bei der Reichsregierung dafür einzutreten, daß bei den Verhandlungen vor den Arbeitsgerichten die Rechtsanwälte ohne jede Einschränkung zugelassen werden."

Ob es freilich schon jetzt gelingen wird, auf Grund dieser ganz allgemein gemachten schlechten Erfahrungen eine Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Sinne einer uneingeschränkten Zulassung der Rechtsanwälte zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten herbeizuführen, muß m. E. bei der grundsätzlichen Bedeutung, die die Gewerkschaften aus rein verbandsegoistischen, organisationspolitischen Gründen der Beschränkung der Prozeßvertretung auf ihre Organisationsvertreter beilegen, und bei der gegenwärtigen politisch-parlamentarischen Machtstellung der Gewerkschaften füglich bezweifelt werden. Auch die Gewerkschaften haben ganz sicher die sich in der Praxis aus der jetzigen Regelung ergebenden Schwierigkeiten und Unbilligkeiten vorausgesehen. M. E. haben sie sie sogar gewollt, um so durch die Rechtlosstellung der nichtorganisierten Arbeitnehmer diese zu zwingen, die Organisationszugehörigkeit zu erwerben. Daß die Gewerkschaften nunmehr, wo das Mittel des indirekten Koalitionszwanges, das der § 11 ArbGG. darstellt, sich praktisch in der erwarteten Weise auswirkt und auch als durchaus wirksam zu erweisen scheint, dieses kampflos aus den Händen geben sollten, erscheint mir ausgeschlossen. Kommt es aber zu dem Kampfe um die Zulassung der Rechtsanwälte zur Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten, ein Kampf, zu dem es m. E. notwendigerweise über kurz oder lang kommen muß, weil die sich aus dem derzeitigen Rechtszustande ergebenden Schwierigkeiten und Unbilligkeiten sich zwangsläufig in der Praxis immer unerträglicher gestalten werden, so wird die deutsche Arbeitgeberschaft — nicht aus Rücksichten auf die Anwälte oder aus besonderer Liebe zu den Unorganisierten, sondern aus der Pflicht zum Dienste am großen ganzen — auf der Seite derer zu finden sein, die im Interesse der Rechtspflege und des Rechtsstaatsgedankens eine Regelung fordern, die alle Staatsbürgern in gleicher Weise den Weg zum Richter offenhält.

Es kann nicht im Rahmen eines Aufsatzes über das erste Jahr einheitlicher deutscher Arbeitsgerichtsbarkeit liegen, alle in dieser Zeit in Erscheinung getretenen mehr oder minder großen Mängel im einzelnen aufzuweisen, Mängel, die teils im Gesetz selbst begründet sind, teils Mängel der praktischen Gesetzesanwendung darstellen. Vielmehr konnte es sich nur darum handeln, die Grundfragen, die für die Stellung und das Ansehen der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit entscheidend sind, unter dem Gesichtspunkt aufzuwerfen und zu erörtern, inwieweit sich die im Arbeitsgerichtsgesetz geschaffene Regelung im ersten Jahr seiner Anwendungspraxis bewährt hat. Trotz aller noch bestehende Mängel, die jede derartige große Neuorganisation zwangsläufig mit sich bringt, bedeutet doch die durch das Arbeitsgerichtsgesetz geschaffene Vereinheitlichung und Vereinfachung der deutschen Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen einen solchen Fortschritt gegenüber dem früheren Rechtszustande, daß der Tag seines Inkrafttretens als ein wichtiger Markstein in der Geschichte des deutschen Rechts-, Staats- und Kulturlebens bezeichnet werden muß. An ihrem ersten Geburtstage ist der neuen deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit zu wünschen, daß das kommende Jahr sie weiter vorwärts bringen möge auf dem Wege sachkundiger, objektiver und unpolitischer Rechtsprechung zum Wohle der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zur Förderung und Stärkung des Ansehens und des Vertrauens zur staatlichen Rechtspflege.

# Die Behandlung von Zinsen aufgewerteter Aktienhypotheken bei der preußischen Gewerbeertragsbesteuerung.

Von Regierungsrat Abraham, Berlin.

In neuester Zeit kehrt häufig die Forderung gewerbesteuerpflichtiger Unternehmungen wieder, daß die Zinsen aufgewerteter Aktivhypotheken von der preußischen Gewerbeertragssteuer frei zu lassen seien, weil ihre Hinzurechnung dem Ertragsbegriff des preußischen Gewerbesteuerrechts widerspräche. Nun gehört ja die Erörterung des Ertrages aus Gewerbebetrieb nicht nur bei der preußischen Gewerbesteuer, sondern auch bei der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer gewissermaßen zum eisernen Bestand steuerlicher Betrachtungen. Ich darf nur erinnern an die vielumstrittene Frage der Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit von „Sanierungsgewinnen", die ja für das Gebiet des Einkommensteuerrechts durch die bekannte Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 30. Juni 1927 dahin entschieden worden ist, daß wirtschaftliche Vorteile, die sich für den Schuldner aus einem Schuldverzicht seines Gläubigers ergeben, eine Vermehrung des Geschäftsvermögens infolge von außerhalb des Geschäftsbetriebs stehenden Rechtsvorgängen bedeuten und daß alle derartigen Vermehrungen des Geschäftsvermögens vom Geschäftsgewinn abzurechnen sind. Ich persönlich habe ja bereits in einem längeren Aufsatz (Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom Juni 1927 S. 196 bis 202) den gleichen Standpunkt vertreten und bin der Ansicht, daß die wiedergegebene Auffassung nicht nur für das Einkommensteuerrecht, sondern auch für das Körperschaftssteuerrecht und das preußische Gewerbesteuerrecht zu gelten hat. Es gibt also ohne jeden Zweifel Bestandteile des bilanzmäßigen Gewinnes, die nicht zum gewerbesteuerpflichtigen Ertrage gehören. Ich muß aber bestreiten, daß die Zinsen aufgewerteter Aktivhypotheken dieser Kategorie gewerbesteuerfreier Bestandteile des bilanzmäßigen Gewinnes zuzurechnen sind.

Zugegeben sei zunächst, daß eine der Voraussetzungen ohne deren Erfüllung die Gewerbesteuerpflicht eines Unternehmens nicht begründet wird, die ist, daß Arbeit geleistet werden muß. Und ebenso liegt es auf der Hand, daß die Zinsen aufgewerteter Aktivhypotheken nicht der Erfolg von Arbeit des Unternehmens sind. Trotzdem jedoch dies beides zugegeben werden muß, gehören diese Zinsen dennoch unzweifelhaft zum gewerbesteuerpflichtigen Ertrage. Das beruht auf folgenden Gründen:

Handelt es sich um die Prüfung der Frage, ob ein Unternehmen überhaupt der preußischen Gewerbesteuer unterliegt, so kann diese Frage nur bejaht werden, wenn alle Erfordernisse erfüllt sind, die das Gewerbesteuerrecht als Voraussetzung der Gewerbesteuerpflicht bezeichnet. Die Steuerbehörde muß also prüfen, ob bei dem betreffenden Unternehmen eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, selbständige, fortgesetzte (berufsmäßige) Arbeitstätigkeit vorliegt, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Hierfür spielt also die Leistung von Arbeit eine ausschlaggebende Rolle. Wird keine Arbeitstätigkeit festgestellt, so ist das Unternehmen von der preußischen Gewerbesteuer frei. Liegt sie vor und sind auch die übrigen Voraussetzungen der Gewerbesteuerpflicht erfüllt, so ist die Gewerbesteuerpflichtigkeit begründet. Damit ist die Prüfung, ob Gewerbesteuerpflicht vorliegt oder nicht, beendet und damit ist auch die Rolle des Begriffs der „Arbeitsleistung" für die gesamte gewerbesteuerpflichtige Betrachtungsweise beendet. Ist die Gewerbesteuerpflicht bejaht, so wird das Requisit der Arbeitstätigkeit gewissermaßen in die Schublade getan und für alle weiteren Fragen gewerbesteuerlicher Art nicht mehr hervorgeholt. Insbesondere nicht für die

rage, welche Bestandteile des bilanzmäßigen Gewinns zum ewerbesteuerlichen Ertrage gehören.

Die Beantwortung letzterer Frage richtet sich nach ganz nderen Gesichtspunkten. Nach ständiger Rechtsprechung des )berverwaltungsgerichts zum alten preußischen Gewerbeteuergesetz, dessen Gültigkeit in diesem Punkte für das jetzige preußische Gewerbesteuerrecht außer Zweifel steht, bilden den ewerbesteuerpflichtigen Ertrag alle Einnahmen, die entweder nmittelbar durch den Betrieb des Unternehmens dem Inhaber ugeflossen oder von ihm geschaffen sind oder sich mittelbar ls Früchte des in dem Unternehmen werbenden Anlage- und Betriebskapitals darstellen. Die gleiche Begriffsbestimmung des gewerblichen Ertrages ist übernommen für das Körperschaftssteuerrecht von Kennerknecht, Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz S. 312 und von Blümich-Schachian, Kommentar zum Einkommensteuergesetz S. 170 für das Einkommensteuerrecht.

Es genügt hiernach, daß die betreffenden Einnahmen sich als Früchte von Bestandteilen des Anlage- und Betriebskapitals kennzeichnen, um sie zum Bestandteile des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages zu machen; es ist nicht erforderlich, daß sie erarbeitet sind. Fuisting, Kommentar zum alten preußischen Gewerbesteuergesetz 3. Aufl. S. 122. Anmerkung C a sagt dazu folgendes: „Zum steuerlichen Ertrage gehören alle tatsächlich erzielten Nebennutzungen der einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals, solange diese dem Gewerbebetrieb gewidmet und nicht etwa tatsächlich und in rechtswirksamer Weise aus dem Gewerbebetrieb ausgeschieden sind. Dies gilt für die Zinsen und Dividenden der aus dem Gesellschaftsvermögen für die Gesellschaft erworbenen Hypotheken und Wertpapiere sowie die bei der Veräußerung der Wertpapiere erzielten Kursgewinne. Weiter für die Erfolge aus kapitalmäßiger Anlage von Beständen des Unternehmens, nicht minder für die Bezüge von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus kapitalistischen Beteiligungen an fremden Unternehmen."

Fuisting rechnet also ausdrücklich auch Zinsen der aus dem Gesellschaftsvermögen für die Gesellschaft erworbenen Hypotheken dem gewerbesteuerpflichtigen Ertrage zu. Das ist auch für das heutige preußische Gewerbesteuerrecht richtig und muß als zutreffend aufrechterhalten werden, selbst gegenüber der im folgenden zu behandelnden Einwendungen, die zur Zeit Fuistings noch nicht erhoben werden konnten, heutigen Tages aber denkbar wären.

1. Es ließe sich einwenden, daß die aufgewerteten Hypotheken gar nicht aus dem Gesellschaftsvermögen für die Gesellschaft erworben seien, und es sich daher um Vermögensvorteile handele, die ähnlich wie die Sanierungsgewinne außerhalb des Gewerbebetriebes dem Unternehmen zugefallen seien. Nun ist es allerdings richtig, daß nach der herrschenden Auffassung die Aufwertung weder durch eine Handlung des Gläubigers noch des Schuldners herbeigeführt wird, sondern sich darstellt als die von selbst eintretende Einwirkung der Geldentwertung auf dem Bestand des Schuldverhältnisses, die Umwandlung einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Forderung in eine Forderung auf eine nach Treu und Glauben zu bestimmende Leistung. Immerhin handelt es sich aber um den Anspruch aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis, der lediglich durch die Aufwertung eine andere Gestalt gewonnen hat. (Vgl. Mügel, Aufwertungsgesetz 5. Aufl. S. 180.) War aber die ursprüngliche Hypothek aus dem Gesellschaftsvermögen erworben, so muß auch die aufgewertete Hypothek als ein Bestandteil des Gesellschaftsvermögens behandelt werden, dem sie ja ihr Vorhandensein doch zweifellos insofern verdankt, als sie ohne die ursprüngliche Hypothek nicht denkbar ist, letztere aber ihren Erwerb auf eine Entnahme aus dem Gesellschaftsvermögen zurückführt. Daß auf diesen Ursprung der aufgewerteten Aktivhypotheken zurückgegangen werden muß, um die richtige Stellungnahme zu unserer Frage zu gewinnen, erscheint mir außer jedem Zweifel. Auch Becker (Steuer und Wirtschaft 1927 S. 490) stellt den Grundsatz auf, daß man bei der Frage, ob etwas zum Betriebsvermögen gehört, auf die Herkunft des Gegenstandes, unter Umständen sogar bis auf die Einrichtung des Betriebes, zurückzugehen hat.

Noch ein weiterer Umstand tritt aber hinzu, der uns klar vor Augen führt, wie sehr sich die vorliegende Streitfrage unterscheidet von derjenigen, die sich auf die Behandlung der Sanierungsgewinne bezieht. „Sanierungsgewinne" sind keine greifbaren Posten, insofern als sie eine Verminderung der Passiva darstellen. Aufwertungsaktivhypotheken erscheinen dagegen als besondere Posten auf der Aktivseite der Bilanz, sie sind positive Vermögensbestandteile. Nun kann aber eine gewerbetreibende Erwerbsgesellschaft kein anderes als Betriebsvermögen besitzen. Dieser Grundsatz galt schon auf Grund ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das alte preußische Gewerbesteuerrecht (Oberverwaltungsgericht Bd. 3 in St.S. S. 238, 409 ff, Bd. 18 in St.S. S. 155) er ist vom Reichsfinanzhof für das Reichssteuerrecht übernommen (Reichsfinanzhof Bd. 15 S. 207) und er gilt seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1926 (vgl. Deutsches Steuerblatt 9. Jahrgang Nr. 11 S. 603) auch für das jetzige preußische Gewerbesteuerrecht. Die aufgewertete Aktivhypothek ist also bei gewerbetreibenden Erwerbsgesellschaften stets ein Bestandteil des Betriebsvermögens. Damit ist auch das Schicksal der Zinsen der Aufwertungsaktivhypotheken entschieden. Denn sie sind ja die Früchte der Hypothek, und damit nunmehr Früchte des in dem Unternehmen eingebrachten Anlage- und Betriebskapitals, gehören also gemäß der eingangs wiedergegebenen Begriffsbestimmung zum Gewerbeertrag und unterliegen der Gewerbeertragssteuer. Sie unterliegen ihr solange bis die aufgewerteten Hypotheken tatsächlich und in rechtswirksamer Weise aus dem Gewerbebetrieb ausgeschieden sind. Das ist aber bei einer gewerbetreibenden Erwerbsgesellschaft für die Dauer ihres Bestehens wiederum nicht etwa so möglich, daß sie die Hypotheken aus ihrem Betriebsvermögen aussondern und etwa einem besonderen Konto, gewissermaßen einem Privatkonto, zuführen könnte. Denn da gewerbetreibende Erwerbsgesellschaften kein anderes als Betriebsvermögen besitzen können, sind solche Gesellschaften „nicht in der Lage, gewisse Teile ihres Anlagekapitals als nichtgewerbliche Bestandteile ihres Vermögens auszusondern und besonders zu verwalten" (so die bereits angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1926).

Physische Personen als Unternehmer von Gewerbebetrieben können neben Betriebsvermögen naturgemäß auch Privatvermögen besitzen. Sie sind daher auch in der Lage, aufgewertete Aktivhypotheken aus dem Betriebsvermögen auszusondern und ihrem Privatvermögen zuzuführen. Allerdings nur gegen Aktivierung des Gegenwerts, den die Hypothek zur Zeit ihrer Aussonderung aus dem Betriebsvermögen besitzt, in ihrer gewerblichen Bilanz. (Becker in Steuer und Wirtschaft 1927 S. 490.)

2. Es wäre möglich, daß ein Steuerpflichtiger auf den Gedanken käme, sich für die Freiheit der Zinsen von Aktivaufwertungshypotheken von der Gewerbeertragssteuer auch insofern auf die Begründung des Urteils des Reichsfinanzhofs vom 30. Juni 1927 (Bd. 21 S. 263) zu berufen, als sie für die Reichseinkommensteuer den Grundsatz ausspricht, daß die bei einem Akkorde für einen Kaufmann durch den Erlaß von Schulden eintretende Vermehrung seines Geschäftsvermögens nicht einkommensteuerpflichtig ist, „weil alle Vermehrungen des Geschäftsvermögens, welche infolge von außerhalb des Geschäftsbetriebs stehenden Rechtsvorgängen eintreten, vom Geschäftsgewinn abzurechnen sind". Man könnte die ohne Zutun des Unternehmers von Amts wegen eintretende Aufwertung einem außerhalb des Betriebs stehenden Rechtsvorgang gleichstellen wollen. Aber die der Begründung dieses Urteils des Reichsfinanzhofs zugrunde liegenden Gedankenvorgänge können im vorliegenden Fall überhaupt nicht angestellt werden. Denn von außerhalb des Geschäftsbetriebs stehenden Rechtsvorgängen kann in allen denjenigen Fällen nicht gesprochen werden, in denen ein Bestandteil des Bilanzgewinnes in so unmittelbarer Beziehung zu einem Bestandteil des Betriebsvermögens steht, wie dies bei „Nebenbenutzungen" solcher Bestandteile des Betriebsvermögens der Fall ist. Durch diese unmittelbaren Beziehungen zu einem Bestandteil des Betriebsvermögens treten solche Teile des Bilanzgewinnes auch in Beziehungen zum Geschäftsbetrieb selbst, mit dem sie als Früchte von Bestandteilen des Betriebsvermögens so eng verbunden sind wie letztere Bestandteile selbst, so daß sie unmöglich als außerhalb des Geschäftsbetriebs stehende Rechtsvorgänge angesehen werden können.

Die mit den Gründen der erwähnten Entscheidung des Reichsfinanzhofs in Verbindung stehende Gedankenweise kann also in Fällen wie dem vorliegenden gar nicht in Tätigkeit treten. Die an sich möglichen Einwendungen sind damit widerlegt.

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Wöchentlich | | |
| 30. Mai | 141,7 | 137,6 | 138,3 | 135,0 | 158,7 |
| 6. Juni | 141.6 (—0,1%) | 137,1 (+0,4%) | 138,2 (—0,1%) | 135,3 (+0,2%) | 158,8 (+0,1%) |
| 13. „ | 141.2 (—0,4%) | 136,0 (—0,8%) | 138,2 (±0.0%) | 134,9 (—0,3%) | 158,9 (+0,1%) |
| 20. „ | 141.0 (—0,1%) | 135,3 (—0,5%) | 138,0 (—0,1%) | 134,9 (±0%) | 159,2 (+0,2%) |
| 27. „ | 141.0 (±0%) | 134,6 (—0,5%) | 138,4 (+0,4%) | 135,4 (+0,3%) | 159,3 (+0,1%) |
| 4. Juli | 141,4 (+0,3%) | 135,8 (+0,9%) | 138,8 (+0,3%) | 135,3 (—0,1%) | 159,6 (+0,2%) |
| | | | 2. Monatlich | | |
| Februar | 137,9 | 130,1 | 129,7 | 133,6 | 156,8 |
| März | 138,5 (+0,4%) | 131,3 (+0,9%) | 133,8 (+3,2%) | 133,5 (—0,1%) | 157,3 (+0,3%) |
| April | 139,5 (+0,7%) | 133,5 (+1,7%) | 136,3 (+1,9%) | 133,8 (+0,2%) | 157,6 (+0,2%) |
| Mai | 141,2 (+1,2%) | 135,9 (+1,8%) | 139,6 (+2,4%) | 135,3 (+1,1%) | 158,4 (+0,5%) |
| Juni | 141,3 (+0,3%) | 136,0 (+0,1%) | 138,7 (—0,6%) | 135,0 (—0,2%) | 159 1 (+0,4%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 28. 5.— 2. 6. | 160,4 | 18. 6.—23. 6. | 157,9 |
| 4. 6.— 9. 6. | 160,6 | 25. 6.—30. 6. | 156,8 |
| 11. 6.—16. 6. | 159,4 | 2. 7.— 7. 7. | 158,2 |

Aktienindex der Commerz- und Privat-Bank:

| | unter 50% | von 50 bis 75 % | von 75 bis100 % | von100 bis 150 % | von150 bis 200 % | von200 bis 250 % | über 250 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in % der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienwerte) | | | | | | |
| E.März | 10,1 | 13,8 | 18,2 | 33,2 | 14,8 | 5,3 | 4,6 |
| „ April | 9,6 | 13,0 | 18,3 | 33,1 | 14,7 | 6,3 | 5,0 |
| „ Mai | 9,9 | 12,4 | 17,8 | 32,8 | 14,3 | 6,8 | 6,0 |
| „ Juni | 9,7 | 13,4 | 18,3 | 30,1 | 15,4 | 6,1 | 7,0 |

Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Einlagen in Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr |
|---|---|---|
| Ende Januar | 5094,1 | 1218,2 |
| „ Februar | 5326,8 (+ 4,6%) | 1291,4 |
| „ März | 5486,8 (+ 3,0%) | 1284,1 |
| „ April | 5645,6 (+ 2,9%) | 1297,9 |
| „ Mai | 5780,3 (+ 2,4%) | 1359,3 |

Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1927/28 | 1928/29 |
|---|---|---|---|
| Mai | 732,1 (= 100) | 430,7 (= 58,8) | 637,5 (= 87,1 |
| Juni | 816,1 (= 100) | 829,5 (=101.6) | 999,5 (=122,5 |
| Bish. Düngejahr | 1548,2 (= 100) | 1260,2 (= 81,4) | 1637,0 (=105,7 |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 20. 5.—26. 5. | 360,5 | 76,3 | 19525 |
| 27. 5.— 2. 6. | 355,5 | 76,5 | 15932 |
| 3. 6.— 9. 6. | 353,5 | 77,8 | 20290 |
| 10. 6.—16. 6. | 342,9 | 72,7 | 28248 |
| 17. 6.—23. 6. | 358,4 | 76,5 | 14709 |
| 24. 6.—30. 6. | 378,9 | 79,6 | 10283 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 13. 5.—19. 5. | 74 344 (67 525) | 60 552 (62 642) | 20 488 (20 452) | **155 384** (150 619) | 24 |
| 20. 5.—26. 5. | 72 354 (70 303) | 57 995 (66 836) | 19 482 (21 318) | **149 831** (158 457) | 36 |
| 27. 5.— 2. 6. | 71 497 (68 109) | 57 889 (62 828) | 19 594 (20 255) | **148 980** (151 192) | 30 |
| 3. 6.— 9. 6. | 72 582 (67 127) | 58 901 (62 032) | 20 520 (20 170) | **152 003** (149 329) | 30 |
| 10. 6.—16. 6. | 70 834 (65 156) | 58 803 (58 831) | 20 071 (20 114) | **149 708** (144 101) | 24 |
| 17. 6.—23. 6. | 70 608 (67 347) | 59 558 (62 557) | 20 073 (20 533) | **150 239** (150 437) | 22 |
| 24. 6. —30. 6. | 70 306 (67 072) | 57 745 (60 417) | 19 496 (20 194) | **147 547** (147 683) | 24 |

### Das Regierungsprogramm

Mehr und mehr pflegen die Erklärungen, mit denen sich neuernannte Regierungen dem Reichstag vorstellen, nach dem Grundsatz redigiert zu werden: „Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen." Die Programmrede des Reichskanzlers Hermann Müller bildete eine überaus fleißige Mosaikarbeit, eine Zusammenstellung aller kleinen und kleinsten Wünsche in nahezu allen Schichten des Volkes, und man bewundert die Kartothek des neuen Reichskanzlers, die ihn in die Lage versetzte, alles zu erwähnen. Allerdings nicht immer als feste Ansicht und Absicht der Regierung, sondern sehr häufig mit der Wendung, daß eine Frage „geprüft" werden solle. Diese Gründlichkeit, die man an der früheren Opposition nicht immer gleich stark ausgeprägt fand, ist zweifellos zu begrüßen, aber die Absicht, etwas zu prüfen, bildet keinen Teil eines Regierungsprogramms. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß eine Regierung jedes schwebende Problem und jede dafür bestehende Lösungsmöglichkeit prüft; in ein Regierungsprogramm aber gehören nur die Punkte, über die sie sich bereits eine Ansicht gebildet hat, hinsichtlich derer sie weiß, was sie will. — So vermißt der Leser in der am 3. Juli im Reichstag vorgetragenen Regierungserklärung inmitten der Fülle der zum Teil noch offenen, zum Teil nur mit allgemeinen Wendungen angedeuteten Programmpunkte das Programm, die Klarlegung der großen Linien, nach denen Deutschland während der nächsten Zeit regiert werden soll.

Über die Außenpolitik ließ sich natürlich nichts anderes sagen, als gesagt worden ist. Deutschland kann nur eine Außenpolitik treiben, und die treibt es seit Jahren. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß seine Außenpolitik in dieser ganzen Zeit in den Händen ein und desselben Mannes lag, der sie auch im neuen Kabinett wieder führt. Der außenpolitische Teil einer Regierungserklärung zeichnet sich stets und in jedem Lande durch eine gewisse Verschwommenheit des Inhalts aus, denn die Schatten diplomatischen Sprachgebrauchs ruhen auf ihm. In der gegenwärtigen Lage Deutschlands kommt noch hinzu, daß wir keine Veranlassung haben, in einer der großen außenpolitischen Fragen die Initiative mit konkreten Vorschlägen zu ergreifen. Hinsichtlich der Rheinlandräumung wie des Reparationsproblems haben die anderen das Wort; unsere Stellung ist klar und bedarf keines Kommentars und keiner moralischen und rechtlichen Begründung mehr.

Daß hinsichtlich der internationalen Bestrebungen zur Befreiung des Welthandels die Politik der vorhergegangenen Regierung fortgesetzt werden muß, ist von vorneherein klar. Sogar die autonome Zollsenkungsaktion hinsichtlich der in Handelsvertragsverhandlungen nicht verwertbaren industriellen Positionen soll wieder aufgenommen werden. Angesichts der protektionistischen Einstellung nahezu des gesamten Auslandes ein nicht unbedenkliches Vorgehen.

Die Bedeutung der Preisgestaltung auf dem deutschen inneren Markt wird sowohl für die Entwicklung der Ausfuhr als auch des Reallohns anerkannt. Leider wird aber dabei des Einflusses der Lohnpolitik in den letzten anderthalb Jahren auf die Preisgestaltung keine Erwähnung getan. Um so mehr aber der „großen in Kartell-, Trust- oder ähnlichen Formen unser Wirtschaftsleben beeinflussenden monopolistischen Organisationen". „Die in diesen Gebilden... wirkenden, der Allgemeinheit nützlichen . . . Kräfte sind zu fördern, die nachteiligen hintanzuhalten." Die Fassung dieses schönen Gedankens in die konkreten Paragraphen eines nüchternen Gesetzes dürfte nicht ganz einfach sein, immerhin verdient schon die Anerkennung aus diesem Munde, daß es in solchen Gebilden überhaupt der Allgemeinheit nützliche Kräfte gibt, Beachtung.

„Der Heranbildung eines ausreichenden Stammes von Facharbeitern zu Qualitätsleistungen muß . . . durch eine umfassende Regelung der Berufsausbildung des Nachwuches in Industrie, Handel und Handwerk Rechnung getragen

erden." Das ist in der Tat eines der wichtigsten Probleme, er mit Berufsausbildung allein ist es nicht getan. An dem reits jetzt, selbst inmitten starker Arbeitslosigkeit vereinzelt tage getretenen und für die nächste Zukunft in noch viel ärkerem Umfang zu erwartenden Facharbeitermangel ist auch e grundsätzlich zur Nivellierung neigende Lohnpolitik der ßten Jahre schuld. Während die Stundenlöhne der gelernten denen der ungelernten Arbeiter im gewogenen Reichsdurchhnitt 1913 wie 100 : 59,7 standen, verhielten sie sich im Mai 928 wie 100 : 73,1. Der Anreiz, eine gründliche Facharbeiterusbildung immerhin unter gewissen Opfern während der ehrzeit zu erwerben, wird natürlich immer geringer, je mehr ie Spanne zwischen dem Verdienst des Facharbeiters und dem es ungelernten Arbeiters zusammenschrumpft.

Einen breiten Raum nimmt in dem Regierungsprogramm ie Notlage der deutschen Landwirtschaft in. Neues konnte hierzu kaum gesagt werden; angesichts der chwierigen Situation der Reichsfinanzen mußte man sich im esentlichen auf eine Aufzählung all der Mittel und Mittelchen eschränken, die schon die letzte Regierung in Aussicht enommen hatte.

Auf dem Gebiete der Sozialpolitik soll zunächst atürlich das Washingtoner Arbeitszeitabkommen ratifiziert nd das Arbeitsschutzgesetz verabschiedet werden. Gewisse Mißstände auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, insbesondere hinsichtlich der Saisonarbeiter, verden kaum geleugnet, aber es wird auf die Befugnisse der Organe der Reichsanstalt, die nach Ansicht der Regierung ausreichen, verwiesen. Es ist allerdings schon viel gewonnen, wenn die Reichsanstalt von diesen Befugnissen im kommenden Winter tatsächlich Gebrauch macht, und man nimmt gern davon Kenntnis, daß die Regierung ihr hierbei nachdrücklichste Unterstützung zusagt. Im übrigen Verlängerung, Erweiterung und Ausdehnung der Krisenfürsorge. Die Reichsversicherung soll einfacher und wirtschaftlicher gestaltet werden, aber beileibe nicht auf Kosten der Leistungen oder der in vereinzelten Fällen anerkanntermaßen unwirtschaftlich arbeitenden Selbstverwaltung. Im Gegenteil: verstärkte Sachleistungen, Ausdehnung der Unfallversicherung, Erweiterung der Grenzen der Kranken- und Angestelltenversicherung. Man erinnert sich, daß im ersten Teil des Regierungsprogramms auf die Bedeutung des innerdeutschen Preisniveaus für die Ausfuhr hingewiesen worden war und sucht vergeblich mit dieser unbedingt richtigen Erkenntnis die hier geforderte Steigerung der Gestehungskosten, von denen doch auch die sozialen Abgaben einen gar nicht unwesentlichen Teil bilden, in Einklang zu bringen. Wenn Hermann Müller auch als Reichskanzler einen Teil dessen, was er als Führer einer Oppositionspartei angebetet hatte, verbrannt oder für etwaigen späteren Oppositionsbedarf wenigstens beiseite gelegt zu haben scheint, so bildet doch schon das, was das Regierungsprogramm hierüber enthält, eine nennenswerte Mehrbelastung der Wirtschaft.

Hinsichtlich der Steuererleichterungen enthält die Programmerklärung wenig Greifbares. Eine mäßige Senkung des Einkommensteuertarifs in den unteren und mittleren Stufen wird nach Maßgabe der Entwicklung der Gesamtverhältnisse „geprüft" werden. Erleichterungen für die Einkommen bis zu 8000 RM. erscheinen „vordringlich". Eine Herabsetzung der Gestehungskosten der Wirtschaft, eine Förderung der Kapitalbildung wird mit solchen Maßnahmen natürlich nicht erreicht. Im übrigen ist es zweifelhaft, ob die Entwicklung der Reichsfinanzen bereits solche Steuerermäßigungen gestattet, ehe nicht die nachgerade zum eisernen Bestand jedes Regierungsprogramms gewordene „sparsamste Haushaltsführung" irgendwelche greifbaren Früchte gezeitigt hat. Der Reichskanzler glaubt zwar „nach dem bisherigen Ergebnis der abgelaufenen Monate des Rechnungsjahres" erwarten zu können, daß die Einnahmen des Reichs die Sätze des Voranschlags „im wesentlichen" (!) erreichen werden, aber man kann in diesem Punkte doch erheblich anderer Meinung sein. Wenn der Juni wieder dieselben Einnahmen bringt wie der Mai — erfahrungsgemäß pflegt das Aufkommen im dritten Quartalsmonat hinter dem zweiten zurückzubleiben —, dann dürfte zwar ein Viertel des Voranschlags erreicht werden. Da aber eine Verschiebung innerhalb der Reichseinnahmen zugunsten der Besitz- und Verkehrssteuern, an denen die Länder und Gemeinden beteiligt sind, und zuungunsten der Zölle und Verbrauchsabgaben, deren Aufkommen dem Reich voll verbleibt, eingetreten ist, so wird der tatsächlich für das Reich zur Verfügung stehende Teil der Reichseinnahmen aller Voraussicht nach hinter dem Voranschlag zurückbleiben. Ob allerdings „wesentlich", das hängt davon ab, was man unter diesen Begriff versteht.

Zieht man zu den hier angeführten Punkten der Regierungserklärung noch die unvermeidlichen, aber wenig inhaltsreichen Bemerkungen über die „organische Weiterentwicklung der verschiedenen Verkehrsmittel", über „Schutz und Förderung der mittelständischen Kreise", über die „steigende Mitbeteiligung der Arbeitnehmer an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte", über die „besondere Sorge für die Erhaltung des Altwohnraums und den Bau neuer Wohnungen", so sieht man, daß nahezu kein Gebiet staatlicher Betätigung ganz leer ausgegangen ist. Die volle Durchführung aller angekündigten Reformen würde mehr als eine Legislaturperiode des Reichstags ausfüllen. Es kommt nun darauf an, welche von den vielen Programmpunkten die Regierung nun bei der praktischen Arbeit der Verwirklichung zuführt.

## Die Lage auf dem Baumarkt

Es ist ein besonders ungünstiges Zusammentreffen, daß neben der allgemein rückläufigen Tendenz der Konjunktur auch die Bautätigkeit in diesem Jahre nicht so in Gang kommt wie im Vorjahr. Ende Mai 1928 betrug die Zahl der arbeitsuchenden Bauarbeiter noch 50 872 gegenüber 30 997 im gleichen Zeitpunkt 1927; ihnen standen offene Stellen gegenüber 2317 im Vorjahr, 1034 im laufenden Jahr. Der letzte Bericht der Landesarbeitsämter für Anfang Juli lautet allerdings für einige Bezirke wieder etwas günstiger, aber von einer durchgreifenden Besserung kann keine Rede sein.

Dies zeigt sich am klarsten, wenn man die in den ersten vier Monaten dieses Jahres erteilten Bauerlaubnisse in den Groß- und Mittelstädten mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahrs vergleicht. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

| | 1927 | | | | 1928 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Öffentliche Gebäude | Gebäude für gewerbl. und sonst. wirtschaftliche Zwecke | Wohngebäude | Wohnungen | Öffentliche Gebäude | Gebäude für gewerbl. und sonst. wirtschaftliche Zwecke | Wohngebäude | Wohnungen |
| Januar | 786 (= 100) | | 2143 (= 100) | 6893 (= 100) | 39 (= 79,1) | 583 | 1453 (= 67,8) | 6387 (= 92,7) |
| Februar | 50 (= 100) | 666 (= 100) | 1768 (= 100) | 6117 (= 100) | 28 (= 56) | 605 (= 90,8) | 2060 (= 116,5) | 6786 (= 110,9) |
| März | 43 (= 100) | 916 (= 100) | 2815 (= 100) | 9475 (= 100) | 40 (= 93,0) | 950 (= 103,7) | 2234 (= 79,4) | 9203 (= 97,1) |
| April | 40 (= 100) | 898 (= 100) | 2700 (= 100) | 8947 (= 100) | 44 (= 110,0) | 753 (= 83,9) | 2046 (= 75,8) | 7335 (= 82,0) |
| Januar—April | 3399 (= 100) | | 9426 (= 100) | 31 432 (= 100) | 151 (= 89,2) | 2881 | 7793 (= 82,7) | 29 711 (= 94,5) |

Die Bauerlaubnisse bleiben mithin in den ersten vier Monaten 1928 erheblich hinter denen der gleichen Zeit 1927 zurück. Allerdings ist die Zahl der in den einzelnen zum Bau genehmigten Wohngebäuden vorgesehenen Wohnungen größer als im Vorjahr, so daß das Gesamtvolumen der Bauten nicht so stark zurückgegangen ist, als es nach der Zahl der Gebäude erscheint; erst im letzten vom Bericht erfaßten Monat ist auch hier ein größerer Rückgang eingetreten, der sich im Mai verstärkt fortgesetzt hat. Bei den öffentlichen und gewerblichen Bauten scheint gleichfalls ein Teil des zahlenmäßigen Rückgangs durch größeren Umfang der einzelnen Bauvorhaben ausgeglichen zu werden. Indessen erscheint die Annahme im letzten Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung, „daß zunächst der Rückgang der Wohnbautätigkeit durch die Aufträge der öffentlichen Hand und namentlich durch die von Industrie und Handel in gewissem Umfang ausgeglichen worden ist", nach dem bis jetzt vorliegenden Zahlenmaterial reichlich optimistisch.

**Die Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote**

Schon bei der im Herbst 1927 tagenden diplomatischen Konferenz zur Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen hatten sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben, weil einzelne Länder für sich Ausnahmen forderten, die ihrer Begründung und ihrem Umfang nach in Widerspruch zu dem Geist und Zweck der Verhandlungen standen. In mühseliger Arbeit war es damals gelungen, diese Ausnahmen auf ein zur Not erträgliches Maß zu beschränken. Immerhin hat die Internationale Handelskammer in der von ihrer Abordnung dem Beratenden Ausschuß der Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes im Frühjahr d. J. vorgelegten Denkschrift[1]) berechtigte Besorgnisse hinsichtlich dieser Ausnahmen zum Ausdruck gebracht. Inzwischen waren aber bis zum 1. Februar 1928, dem hierfür bei den Genfer Verhandlungen im Herbst vorgesehenen Termin, eine Reihe weiterer Vorbehalte angemeldet worden, die zum Teil geeignet waren, den Grundgedanken der abzuschließenden Konvention völlig auf den Kopf zu stellen. Den Vogel hatte die Tschechoslowakei abgeschossen mit Vorbehalten u. a. für die Einfuhr von Automobilen (!), gewissen Chemikalien, Schweinen, Rindvieh, Wein und Streichhölzern. Dabei hatte sie für ihre Ausnahmewünsche bei Automobilen ganz naiv angeführt, daß ihre Automobilindustrie in der Rationalisierung gegenüber der ausländischen Konkurrenz zurückgeblieben und daher schutzbedürftig sei, also gerade die Begründung gegeben, die dem Zweck der ganzen Verhandlungen am meisten widersprach, denn eben als Mittel handelspolitischer Schutzbestrebungen sollten ja die Ein- und Ausfuhrverbote verschwinden.

Der Anfang Juli erneut in Genf zusammengetretenen Diplomatenkonferenz zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote ist es gelungen, die Tschechoslowakei ebenso wie die anderen Länder, die weitere Vorbehalte angemeldet hatten, zur Zurückziehung der meisten und wichtigsten von ihnen zu veranlassen, so daß nur eine verhältnismäßig unbedeutende Erweiterung des bereits im Herbst vorgesehenen Kreises von Ausnahmen stattgefunden hat. Allerdings mußte zum Teil aus diesem Grunde das Inkrafttreten der Konvention weiter verschoben werden als ursprünglich beabsichtigt gewesen ist. Den beteiligten Staaten wird für die Ratifikation eine Frist von fünfviertel Jahren bis zum 30. September 1928 gegeben. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt 18 Staaten, darunter Deutschland, Österreich, die Vereinigten Staaten, Frankreich, England, Ungarn, Italien, Japan, Polen, Rumänien, Jugoslawien, die Schweiz, die Tschechoslowakei und die Türkei ratifiziert haben, soll das Abkommen am 1. Januar 1930 in Kraft treten. Da die Verbote erst sechs Monate nach diesem Zeitpunkt aufgehoben sein müssen, werden die Vorteile der Genfer Arbeiten für den internationalen Handel erst in etwa zwei Jahren praktisch wirksam sein. — Eine Sonderregelung wurde für das Übereinkommen über die Beseitigung der Ausfuhrverbote für Häute und Knochen getroffen. Seine Ratifikationen müssen bis zum 1. Juli 1929 vorliegen und es soll bereits am 1. Oktober 1929 in Kraft treten.

Die in der letzten Woche in Genf abgehaltene Diplomatenkonferenz hat damit eine gefährliche Situation für das im Herbst geschaffene Vertragswerk beseitigt. Wenigstens in einem wichtigen Punkte nähert sich die Weltwirtschaft der Handelsfreiheit. Auf eine besonders wichtige Forderung, die die Internationale Handelskammer in ihrer erwähnten Denkschrift ausgesprochen hat, sei noch nachdrücklich hingewiesen: Die Staaten, die auf Grund der Konvention Einfuhrverbote abschaffen, sollen diese Maßnahme nicht durch Zollerhöhungen oder mißbräuchliche Verwaltungsvorschriften unwirksam machen. Mit einem derartigen Vorgehen wird leider in einzelnen Fällen zu rechnen sein, aber im allgemeinen wird man doch so viel Vertrauen in die Loyalität der Unterzeichner dieses Abkommens setzen dürfen, daß man von ihnen nicht eine Handlung wider Treu und Glauben, die ihre Unterschrift unter internationale Verträge in ihrem Wert stark vermindern würde, erwarten könnte.

**Beanspruchung der Reichsbank zum Halbjahrsultimo**

Der Halbjahresschluß hat, wie zu erwarten war, eine starke Anspannung der Reichsbank gebracht. Der Betrag der umlaufenden Noten hat mit 4674,2 Millionen RM., der gesamte Zahlungsmittelumlauf im Deutschen Reich mit 6320 Millionen RM. seinen bisherigen Höchststand erreicht; die entsprechenden Ziffern am 31. Dezember 1927 waren 4564 und 6304 Millionen RM. Dagegen ist der Bestand an Wechseln und Schecks trotz großer Einreichungen in der letzten Juniwoche — 616,3, einschließlich Lombards sogar 727,4 Millionen RM. — mit 2477,2 bzw. einschließlich Lombards 2615,5 Millionen RM. niedriger als meist am Ultimo der letzten Monate. Ein Vergleich mit dem Reichsbankstatus Ende Juni 1926 und 1927 und Ende Dezember 1927 ergibt folgendes Bild (in Millionen RM.):

| | 30. 6. 1926 | 30. 6. 1927 | 31. 12. 1927 | 30. 6. 1928 |
|---|---|---|---|---|
| Umlaufende Reichsbanknoten und Rentenbankscheine . . . | 4359,0 | 4832,3 | 5280,2 | 5252,5 |
| Wechsel, Schecks und Lombardforderungen . . . . . | 1431,5 | 2641,2 | 3207,0 | 2615,5 |
| Goldbestand und deckungsfähige Devisen . . . . . | 1817,1 | 1869,6 | 2146,6 | 2333,9 |

Es fällt dabei auf, daß gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres der Notenumlauf um 420 Millionen RM. gestiegen, die Wirtschaftskredite der Reichsbank dagegen um 25,7 Millionen gesunken sind. Die Zunahme des Zahlungsmittelumlaufs läßt sich also nicht auf übermäßigen Kreditbedarf der Wirtschaft und anormale Anspannung des Geldmarktes zurückführen. Im Gegenteil die rückläufige Bewegung der Konjunktur kommt auch in geringerer Inanspruchnahme der Reichsbank im diesjährigen Halbjahrsultimo zum Ausdruck. Die Steigerung des Umlaufs allein an Reichsbanknoten innerhalb Jahresfrist von 3815 auf 4674 Millionen RM. findet vielmehr ihre Begründung in der Zunahme des Postens „Goldbestand und deckungsfähige Devisen um 464,3" und des Postens „Sonstige Aktiven", in dem ein erheblicher Teil der Devisenbestände ausgewiesen wird, um 248 Millionen RM. Man wird also in der Steigerung des Notenumlaufs in erster Linie die Wirkungen umfangreicher Goldkäufe und der Akkumulierung von durch Auslandskredite hereingeströmten Devisen bei der Reichsbank zu erblicken haben.

Dadurch ist aber Raum für eine erheblich ruhigere Betrachtung des Reichsbankausweises vom 30. Juni 1928, als man sie wiederholt in der Öffentlichkeit finden konnte. Wenn eine große Berliner Tageszeitung den Ausweis mit dem lapidaren Satz kommentierte „Mit dem Reichsbankausweis vom 30. Juni zerfließen auf absehbare Zeit alle Diskontermäßigungsträume", so ist das angesichts der oben wiedergegebenen Zusammenstellung schwer verständlich. Die Ziffern des Reichsbankausweises vom 30. Juni 1928 haben mit der Höhe des Diskontsatzes nur sehr wenig zu tun. Es darf nicht übersehen werden, daß die an sich starke Kreditbeanspruchung der Reichsbank in der letzten Juniwoche (+ 727,4 Millionen RM.) von einer sehr niedrigen Basis aus erfolgt ist. Wenn der Reichsbankausweis vom 7. Juli wieder eine normale Entlastung zeigt, dann ist keine Veranlassung der Anspannung am Halbjahresultimo übertriebene Bedeutung beizumessen. Die Lage der Konjunktur, die Entwicklung des Preisniveaus, die Gestaltung des Außenhandels lassen eine Diskontermäßigung als zweckmäßig erscheinen. Die Verhältnisse am Geldmarkt, wie sie nach dem letzten Reichsbankausweis in die Erscheinung treten, sind nicht derartig, daß sie dazu zwingen würden, alle diese Gründe zu ignorieren.

**Bedeutsame Aussprache über Ferngasversorgung**

Die Wirtschaftsstelle des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen widmete ihre letzte Tagung einer Auseinandersetzung zwischen Vertretern der Kommunalwirtschaft, des Ruhrkohlenbergbaus und der Industriegasverbraucher über die Ferngasversorgung. Dr. Elsas, der Vizepräsident des Deutschen Städtetages, faßte in einem einleitenden Vortrag noch einmal seine bekannten Bedenken zusammen. Er stellt der Konsumorientiertheit der bisherigen lokalen, vorwiegend städtischen Gasversorgung die Ferngasversorgung als vorwiegend rohstofforientiert gegenüber. Beim Vergleich der Selbstkosten stellt er fest, daß sie bei völliger Gleichheit der technischen Vorbedingungen für moderne Gaswerke unter günstigen standortmäßigen Bedingungen dieselben seien wie für Kokereien. — Man wird hier Dr. Elsas nicht zu folgen vermögen. Gerade der Übergang von der konsumbedingten zur rohstoffbedingten Gaswirtschaft sichert niedrigere Selbstkosten für das Kokereigas. Ist der Rohstoff im Verhältnis zu seinem Wert mit übermäßig hohen Transportkosten belastet, während das Produkt leicht und billig befördert werden kann, dann wird jede vernünftige wirtschaftliche Erwägung die Rohstofforientierung für die billigere und

[1]) Drucksache Nr. 64.

her zweckmäßigere halten. Das in diesem Zusammenhang von . Elsas angeführte Argument, die Reichsbahn müsse dann den sfall an Kostentransporten durch eine entsprechende Tarifitik ausgleichen, hätte nicht kommen dürfen. An solchen wägungen darf die Rationalisierung nicht scheitern! Verdbare Transportkosten sind immer ein Beweis von unratioller Organisation und auf die Berichtigung der hierin liegenden organisatorischen Fehler deshalb zu verzichten, weil nn der bisherige Nußnießer dieser Fehler eine Einbuße an nnahmen hätte, wäre gleichbedeutend mit dem Verzicht auf de kostensparende Maßnahme, denn irgend jemand hat an den sherigen hohen Kosten immer verdient. Im übrigen ist die eichsbahn mit der deutschen Wirtschaft so eng verflochten, ß die Wirkungen jedes Rationalisierungsprozesses in Form irtschaftlicher Belebung auch ihr zugute kommen. Der Vereter der Ruhrgas A.-G. konnte auch in der Diskussion darauf nweisen, daß diese Frage durch Verständigung mit der eichsbahn bereits erledigt sei.

Der springende Punkt des ganzen Ferngasproblems ist die age der Gestehungskosten. Schon der Hinweis von Dr. Elsas, aß die Reichsbahn durch die Ferngasversorgung Einnahmen erliere, zeigt, daß dadurch etwas gespart wird. Wenn er im brigen glaubt, daß die Selbstkosten bei modernen Gaswerken nter günstigen standortmäßigen Bedingungen" nicht höher ien als bei den Kokereien, so können doch günstige standortäßige Bedingungen nur bedeuten möglichst rohstofforientierte, lso eine der der Kokereien möglichst ähnliche standortmäßige age, was doch nur selten der Fall sein kann. Vor allem aber ist es edeutend kostspieliger einige tausend, selbst einige hundert ädtische Gaswerke fortlaufend auf der Höhe des technischen ortschritts zu halten bzw. was vielfach nötig ist, sie erst auf ie Höhe des gegenwärtigen Standes der Technik zu bringen ls einige Dutzend Kokereien, die ja sowieso schon jeden echnischen Fortschritt mitmachen müssen. Gewiß hat er recht it der Bemerkung, daß durch die Stillegung moderner Großaswerke ein großer volkswirtschaftlicher Kapitalverlust einreten würde, aber dieser einmalige Kapitalverlust ist geringer ls der fortlaufende Verlust der Wirtschaft, der in dauernden Aufwendungen für die Unterhaltung und Erneuerung einer unzweckmäßigen Vielheit von Produktionsstätten liegt. Man muß doch berücksichtigen, daß Gaswerke, die jetzt modern sind, es vielleicht in 10 bis 20 Jahren schon nicht mehr sind, und man edenke, was im Laufe dieser Jahre für Summen notwendig sind, um diese Werke modern zu erhalten! Auf diesen Gesichtspunkt hat auch der Leiter des städtischen Gaswerks in Gelsenkirchen in der Dikussion hingewiesen. Im übrigen ist es doch nicht so, daß an Stelle der stillgelegten örtlichen Gaswerke kostspielige neue Anlagen errichtet werden müßten. Die Kokereien sind bereits vorhanden und produzieren bereits hinreichend Gas, um weite Gebiete zu versorgen. Es handelt sich lediglich darum, angesichts einer Gasüberproduktion die am wenigsten rentable Erzeugungsmethode einzustellen.

Im übrigen schien Dr. Elsas der Ausbau dezentraler Gruppengasversorgung im Anschluß an bestehende Werke vorzuschweben. Das ist letzten Endes nichts wesentlich anderes als die Ferngasversorgungsidee, nur daß man an Stelle der rohstofforientierten Kokereien einige große konsumorientierte, also standortmäßig weniger günstige kommunale Großgaswerke setzt. Die Bedenken, die er gegen die Gasfernversorgung erhoben hatte, lassen sich auch hier geltend machen. Auch hier müßten viele, teilweise modern eingerichtete Gaswerke stillgelegt werden, auch hier könnte ein Streik oder ein Unfall die Versorgung eines ganzen Gebietes bedrohen. Von der Gruppengasversorgung zur Ferngasversorgung durch die Kokereien ist nur ein Schritt, und zwar ein Fortschritt.

Die Diskussion ergab im weiteren Verlauf eine Annäherung des beiderseitigen Standpunktes und Dr. Elsas konnte in seinem Schlußwort „einen erheblichen Fortschritt für die notwendige Verständigung" verzeichnen. Es zeigt sich, daß der Langnamenverein auf dem richtigen Wege war, als er die maßgeblichen Vertreter der einander so schroff gegenüberstehenden Auffassungen zu gemeinsamer und unmittelbarer Aussprache einlud. Es ist jedem verantwortlichen Wirtschaftspolitiker klar, daß die Ferngasversorgung nicht gegen, sondern nur mit den Kommunen gemacht werden kann, und Möglichkeiten sind genug gegeben, diesen den Einfluß zu sichern, den sie im Interesse ihrer Abnehmer und zur Verscheuchung aller Monopolgespenster haben zu müssen glauben.

Wie der betrübte Lohgerber schaut der „Vorwärts" seinen durch eine drohende friedliche Einigung fortschwimmenden Agitationsfellen nach. „Unerfreulich" nennt er diese Ferngasdiskussion[2]). Abgesehen von einigen belanglosen Feststellungen über Einzelheiten ist vor allem ein geistiger Saltomortale, den er sich dabei leistet, von Interesse: Gewiß sei richtig, daß die Verbraucher in erster Linie möglichst billiges Gas haben wollten, einerlei, woher es komme; aber wie stehe es, wenn die Gewinne aus den kommunalen Gaswerken im städtischen Haushalt wegfielen und durch erhöhte Gewerbesteuern ausgeglichen werden müßten? Zunächst ist festzustellen, daß die kommunalen Werke keinerlei Steuern zahlen, wohl aber die Kokereien und daß durch deren erhöhte Steuerleistungen bei Ausdehnung ihrer Gaserzeugung und ihres Gasabsatzes wahrscheinlich mehr eingeht als die vielfach recht problematischen Gewinne der städtischen Werke ausmachen. Sodann aber ist daran festzuhalten, daß die Sondersteuer, die die Kommunen in Form der Gewinne ihrer Gaswerke beziehen, ebensowenig wie die erhöhten Frachteinnahmen der Reichsbahn beim jetzigen Zustand, ein ernsthaftes Argument gegen technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bilden können. Letzten Endes ist ja auch denkbar, daß die ausfallenden Gewinne der kommunalen Gaswerke durch erhöhte Sparsamkeit im städtischen Haushalt ausgeglichen werden können. Auf jeden Fall höre man doch endlich auf, reine Rationalisierungsbestrebungen mit durchaus unsachlichen Argumenten, wie der Drohung mit erhöhten Kommunalsteuern, zu bekämpfen! Rkr.

## Baumwollhausse

Das Erntejahr 1927/28 hat infolge der Mississippi-Überschwemmung und auch sonst ungünstigem Ernteausfall in Amerika ein anormal niedriges Ergebnis gehabt. Einer Ernte von 16,1 Millionen Ballen im Jahre 1925 und fast 18 Millionen im Jahre 1926 steht für das abgeschlossene Erntejahr eine solche von nur 12,9 Millionen Ballen gegenüber. Wenn auch aus der Rekordernte 1926 große Bestände mit in das neue Erntejahr herübergebracht werden konnten, und wenn auch ein internationaler Konsumrückgang zu beobachten ist, besteht die Tatsache, daß der sichtbare Weltvorrat an amerikanischer Baumwolle, soweit noch nicht von Spinnereien gekauft, am 6. Juli 2,67 Millionen Ballen gegenüber 3,7 zur gleichen Zeit des Vorjahres betrug, daß also das Angebot durchaus nicht als überreichlich bezeichnet werden kann. Es wird also für die zukünftige Gestaltung des Marktes alles davon abhängen, wie sich die diesjährige Ernte anlassen wird.

Nun sind nach den bisher vorliegenden Berichten die Ernteaussichten nicht als günstig zu bezeichnen. Wenn sich auch in den letzten Tagen das Wetter etwas gebessert hat und wenn der Bericht über die Schäden, welche der Baumwollkäfer angerichtet hat, besser ausfiel, als man erwartete, so müßte doch das Wetter lange Zeit günstig sein, um die Schäden wieder wettzumachen, welche bisher eingetreten sind. Erinnert sei insbesondere auch an die großen Überschwemmungen in Arkansas. Denn man kann sagen, daß der Saatenstand sich um drei Wochen im Rückstand befindet. Allerdings dürfte die Anbaufläche sich gegenüber dem Vorjahre etwas vergrößert haben (private Schätzungen gehen auf 2 bis 6%), und zweifellos bietet die günstige Preisgestaltung der letzten Monate eine starke Anregung für die Baumwollpflanzer.

Die gegenwärtige Unsicherheit über die endgültige Marktgestaltung ist ein fruchtbarer Nährboden für die amerikanische Baumwollspekulation, deren Überhandnehmen auch aus anderen Gründen ernste Gefahren in sich schließt, und die auch vom Standpunkt Deutschlands als eines der größten Baumwollabnehmers in ihren Auswüchsen durchaus als unerwünscht bezeichnet werden muß. Seit dem Tiefstande zu Anfang des Jahres 1927 ist der Baumwollpreis dauernd gestiegen, von 12,95 Cent auf 19,25 im Januar 1928 und auf 22,30 Ende Juni 1928. Die letzten Wochen brachten angesichts der Tatsache, daß man in dem gegenwärtigen hohen Preis vielfach eine Diskontierung auch des schlechten Felderstandes sieht, eine Abschwächung. Die weitere Entwicklung wird von der Wirkung der am 9. Juni veröffentlichten Schätzung der Anbaufläche des Amerikanischen Ackerbaubüros abhängen, obwohl man auf Grund der zahlreichen Irrtümer dieses Büros dessen Schätzungen kein absolutes Vertrauen entgegenbringen kann. Das ist aber den Baumwollspekulanten gleichgültig, da sie ausschließlich auf Haussemomente aus sind. Ein kürzlich im Berliner Tageblatt veröffentlichter Bericht des Sonderkorrespondenten in New York (Nr. 286 vom 19. Juni 1928) schildert anschaulich die Gefahren und Machenschaften dieser überspannten Spekulation. Zur Zeit ist ein Ausschuß des Amerikanischen

[2]) Nr. 317 vom 7. Juli.

Kongresses damit beschäftigt, auf Grund bestimmter Vorgänge am New-Yorker Baumwollmarkt die dortigen Machtverhältnisse und Manipulationen aufzuklären.

Die Erhöhung der Baumwollpreise bei gleichzeitiger Konkurrenz anderer Spinnstoffe, wie der Kunstseide und der Jute, hat einen starken Konsumrückgang an Baumwolle zur Folge gehabt. Die amerikanische Gesamtausfuhr seit dem 1. August 1927 bis zum 6. Juli d. J. betrug 7,34 Millionen Ballen gegenüber 10,7 Millionen Ballen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Weltverbrauch an amerikanischer Baumwolle betrug 1927 12,3 Millionen Tonnen gegenüber 15,7 Millionen Tonnen im Vorjahre. Insbesondere aus England war die Nachfrage stark rückläufig, da bekanntlich die englische Baumwollindustrie in Lancashire sich in einer lang andauernden, schweren Krisis befindet. Den jährlichen Verlust der Industrie schätzt man auf 6 Millionen. Zur Zeit wird dort der Gedanke der Kurzarbeit stark erörtert, doch ist kaum anzunehmen, daß sich die hierfür erforderliche 90prozentige Beteiligungsziffer erreichen läßt; denn zahlreiche Mitglieder des Baumwollverbandes stehen finanziell bereits so schlecht, daß ihre Gläubiger einer derartigen Betriebseinschränkung sicherlich nicht zustimmen würden. In Nelson dauert seit Wochen ein aus einem nichtigen Anlaß erfolgter Ausstand von 16 000 Arbeitern an. Auch in Amerika selbst sind die Berichte aus den Baumwollindustriebezirken wenig ermutigend. Der amerikanische Bundessenator Ransdell beschäftigt sich seit längerer Zeit mit Plänen, den Absatzmarkt für Rohbaumwolle zu erweitern; so hat er jetzt den Vorschlag gemacht, bei der Verpackung der Baumwolle die bisher hierfür verwandten Jutesäcke durch Baumwolle zu ersetzen. Es ist ihm gelungen, auf gesetzlichem Wege amtliche Untersuchungen zu ermöglichen, um neue Verwendungen für amerikanische Baumwolle, Abfälle und Nebenprodukte zu entdecken. Hierdurch will er in erster Linie die preisdrückenden Ernteüberschüsse aus dem Markt schaffen.

Deutschland hat als Baumwollkäufer ebenfalls in letzter Zeit geringeres Interesse gezeigt; neuerdings scheint in Bremen wieder eine größere Nachfrage zu bestehen, da die Lager der deutschen Verarbeiter kaum noch große Vorräte enthalten können. Auf Grund der Erfahrungen aus den früheren Jahren dürfte jedoch für die deutschen Abnehmer gegenüber der amerikanischen Spekulation allergrößte Vorsicht am Platze sein. Eine Preissteigerung gegenüber dem Vorjahre von über 30 %, wie sie zur Zeit zu beobachten ist, beruht nicht auf den rein marktmäßigen Umständen des Angebots und der Nachfrage, sondern auf der Witterungsspekulation. Der Preis muß, selbst wenn man annimmt, daß die Produktionskosten in diesem Jahre höher sind als sonst, da die durch die Saatschäden erforderlich gewesenen Neusaaten mehr Kosten an Arbeit und Saatgut verursachen, als zu hoch bezeichnet werden. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, daß die Preisbewegung weiterhin ununterbrochen nach oben gerichtet sein wird, vielmehr werden sich innerhalb der spekulativ bedingten Schwankungen gute Kaufmöglichkeiten ergeben. Hi.

## Vorläufiges Ergebnis der Verhandlungen der Ständigen Tarifkommission und des Ausschusses der Verkehrsinteressenten über die Neuordnung der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung am 28./29. Juni in Baden-Baden.

Die Ständige Tarifkommission und der Ausschuß der Verkehrsinteressenten haben am 28./29. Juni in gemeinsamer Sitzung über die Ausführungsbestimmungen zur neuen EVO., die gleichzeitig mit dem neuen Gesetzestext der EVO. und den internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und -frachtenverkehr am 1. Oktober 1928 in Kraft treten sollen, verhandelt. Mit Rücksicht auf die bis zu diesem Zeitpunkt nur noch verfügbare kurze Zeit kam man beiderseits überein, zunächst nur eine Angleichung der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen an den veränderten Gesetzestext vorzunehmen, sämtliche übrigen Wünsche aber, insbesondere die zahlreichen Anträge des D. I. u. H., Reichsverbands der Deutschen Industrie und Reichsverbands des Deutschen Groß- und Überseehandels auf Abänderung der Ausführungsbestimmungen, zur weiteren Prüfung im ordentlichen Geschäftsgang der Ständigen Tarifkommission zurückzustellen. Von diesen Anträgen sind daher in den jetzigen Verhandlungen nur einzelne Punkte, die einfach genug lagen, um im Rahmen der jetzigen Arbeiten mit erledigt zu werden, behandelt worden, während der größte Teil der Wirtschaftswünsche neben einer Anzahl, bei denen eine kurze Erörterung gleich zu einer Ablehnung führte, zur weiteren Prüfung zurückgestellt wurde. Im nachstehenden ist nur auf die Behandlung der Wünsche des D. I. u. H. in der Aufstellung vom 25. Mai 1928 eingegangen, während eine Aufstellung der endgültigen Fassung der jetzt beschlossenen Ausführungsbestimmungen baldmöglichst folgen wird. Die Beschlüsse unterliegen noch vor ihrer Durchführung der Genehmigung der Hauptverwaltung und des Reichsverkehrsministeriums.

Zu § 6. Die Stellungnahme zum Antrag des D. I. u. H. Nr. zu Abs. (4) wird vorbehalten. Der Antrag Nr. 2 des D. I. u. H wird dahin erledigt, daß eine entsprechende Bestimmung nicht als Ausführungsbestimmung in den Tarif, sondern in die Dienstanweisung aufgenommen werden soll.

Zu § 7. Der Antrag Nr. 3 des D. I. u. H. zu Abs. (3) wird angenommen in der Fassung:

„Die Bediensteten der Eisenbahn sind verpflichtet, den Beschwerdeführern auf Verlangen die vorgesetzte Dienststelle anzugeben."

Über die Fragen des Personenverkehrs, die nicht zur Zuständigkeit des Ausschusses der Verkehrsinteressenten gehören, sind Beschlüsse in der gemeinsamen Sitzung nicht gefaßt worden.

Zu § 40. Der Antrag Nr. 10 des D. I. u. H. betreffend Bekanntgabe des Fahrplans der Expreßgutzüge an die Verkehrstreibenden wird abgelehnt.

Zu § 42. Dem Wunsche des D. I. u. H., genaue Bestimmungen über Unanbringlichkeit nachträglicher Verfügung, Haftpflicht für Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung, Angabe des Lieferwerts usw. aufzunehmen, ist durch die Neufassung der Ausführungsvorschriften ausreichend Rechnung getragen worden. Die Regelung hat den Vorzug, daß die schnelle Durchführung von Änderungen, die sich zweifellos aus der unabgeschlossenen Entwicklung des Expreßgutverkehrs ergeben wird, über den Weg der Ständigen Tarifkommission leichter möglich ist als bei einer Änderung des Gesetzes selbst.

Zu § 54. Die Stellungnahme zu den Anträgen 14 bis 17 des D. I. u. H. wird weiterer Prüfung vorbehalten. Antrag Nr. 18 des D. I. u. H. ist bereits durch die Verhandlungen des Unterausschusses der Ständigen Tarifkommission in Kreuznach am 12./13. April 1928 erledigt. Antrag Nr. 19 des D. I. u. H. ist desgleichen erledigt.

Zu § 58. Die Stellungnahme zu Antrag Nr. 20 und 21 des D. I. u. H. bleibt vorbehalten. Der Antrag Nr. 22 Satz 1 des D. I. u. H. wird angenommen. Die Stellungnahme zu Antrag Nr. 23 des D. I. u. H. wird vorbehalten.

Zu § 59. Antrag Nr. 24 des D. I. u. H. Es wird als II folgende Ausführungsbestimmung aufgenommen:

„Die Vereinbarung zwischen Absender und der Eisenbahn über die Verladung von Stückgütern durch den Absender ist im Frachtbrief unter ‚vorgeschriebene und zulässige Erklärungen' mit folgendem Wortlaut zu vermerken: ‚Vom Absender verladen nach Vereinbarung der Eisenbahn'."

Die Prüfung des Antrags Nr. 25 des D. I. u. H. wird vorbehalten.

Zu § 60. Es wird der Ausführungsbestimmung V zugefügt:

„Zurückzuzahlende Beträge werden nicht verzinst."

Der Antrag Nr. 28 des D. I. u. H. wird vom Ausschuß der Verkehrsinteressenten zurückgezogen.

Zu § 61. Ein Antrag, daß aus dem Frachtbrief zu ersehen sein muß, ob die Auflieferung des Gutes am Vormittag oder am Nachmittag erfolgt ist, wird angenommen. Ein Antrag bezüglich der Zollbehandlung, wenn der Zollbahnhof und der Umbehandlungsbahnhof nicht zusammenfallen, wird zur weiteren Prüfung vorbehalten (vgl. Antrag 34 des D. I. u. H.). Der Antrag Nr. 30 des D. I. u. H. wird zur weiteren Prüfung vorbehalten. Antrag Nr. 29 des D. I. u. H. wird bis zur Wiedereinbringung durch den Ausschuß der Verkehrsinteressenten zurückgestellt.

Zu § 63. Es wird folgender Zusatz beschlossen:

„Welche Tage als Feiertage gelten, wird durch Aushang bekanntgegeben."

Antrag Nr. 31 des D. I. u. H. soll außerhalb der Ausführungsbestimmungen in besonderen Bestimmungen geregelt werden. Antrag Nr. 32 des D. I. u. H. wird zur weiteren Beratung vorbehalten. Ausführungsbestimmungen V über die Gestellung von Wagen wird zur gemeinsamen Beratung mit der Frage der Verpflichtung der Eisenbahn zur Gestellung eines tauglichen Wagens (vgl. Antrag Nr. 25) zur weiteren Beratung vorbehalten. Antrag Nr. 53 des D. I. u. H. wird bei § 79 mitbehandelt.

Zu § 68. Antrag Nr. 36 des D.I.u.H. wird abgelehnt. wird ferner die Beseitigung des Begriffs „Umbehandlung" schlossen.

Zu § 69. Dem Antrag Nr. 37 des D.I.u.H. soll durch e Dienstanweisung Rechnung getragen werden. Antrag . 38 des D.I.u.H. wird zurückgezogen.

Zu § 70. Antrag Nr. 38a des D.I.u.H. wird abgelehnt.

Zu § 71. Stellungnahme zum Antrag Nr. 39 des D.I.u.H. rd vorbehalten.

Zu § 72. Antrag Nr. 40 des D.I.u.H. wird bei § 80 mithandelt.

Zu § 73. Antrag Nr. 41 des D.I.u.H. wird zur Prüfung rbehalten. Antrag Nr. 42 des D.I.u.H. wird zur weiteren üfung vorbehalten.

Zu § 74. Antrag Nr. 44 des D.I.u.H. wird vom Ausschuß zurückgezogen.

Zu § 75. Antrag Nr. 45 des D.I.u.H. wird bei § 80 mithandelt.

Die Prüfung des Antrages Nr. 46 des D.I.u.H. wird mit gewisser Beschränkung vorbehalten.

Zu § 76. Antrag Nr. 47 des D.I.u.H. wird zurückgezogen. Prüfung des Antrags Nr. 48 des D.I.u.H. wird vorbehalten.

Zu § 77. Antrag Nr. 49 des D.I.u.H. wird zurückgezogen.

Zu § 78. Antrag Nr. 51 des D.I.u.H. wird zur Prüfung vorbehalten. Antrag Nr. 52 des D.I.u.H. wird zur Prüfung vorbehalten.

Zu § 79. Antrag Nr. 53 des D.I.u.H. wird zur Prüfung vorbehalten.

Zu § 80. Antrag Nr. 40 des D.I.u.H. wird zur Prüfung vorbehalten. Antrag Nr. 54 des D.I.u.H. wird vom Ausschuß zurückgezogen.

Zu § 81. Die Stellungnahme zu den Anträgen Nr. 55 und 56 des D.I.u.H. wird zur Prüfung vorbehalten.

Zu § 92. Antrag Nr. 57 des D.I.u.H. wird als rein interne Angelegenheit der Reichsbahn zurückgezogen. (Hy.)

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### B. Verkehrsteuern. (Schluß.)

. Die Haftung für die Grunderwerbsteuer bei Kettengeschäften.

§§ 5 u. 20 GrunderwStG. Urt. v. 28. April 1928 Gr. S. 3/28 S.

Steuerpflichtig ist, wie beim RZwStG. v. 14 Februar 1911, allerdings der Eigentumsübergang. Der Kaufvertrag wird aber dann steuerpflichtig, wenn ihm nicht innerhalb Jahresfrist die Eigentumsübertragung folgt (§ 5 Abs. 1 GrunderwStG., § 5 Abs 1 RZuwStG.). § 29 Abs. 1 ZuwStG. bezeichnet den Eigentümer ausdrücklich als den Steuerpflichtigen. Trotzdem wird für die ZuwSt. die Folgerung abgelehnt, daß, wenn der Eigentümer A das Grundstück an B und dieser, ohne als Eigentümer eingetragen zu werden, es nach Jahresfrist an C weiterveräußerte und A an C aufließ, der A, der schon die Wertzuwachssteuer für das Geschäft A—B zu zahlen hatte, auch noch den Zuwachs aus dem Geschäfte B—C versteuern müssen, der ihm nicht zufiel. Auch nach dem GrunderwStG. muß die Sache so angesehen werden, als ob der Zwischenerwerber Eigentümer geworden wäre. Aus den gleichen Erwägungen wird in Bd. 11 S. 67 u. in RFH. v. 24. September 1926 II A 211/26 der Standpunkt vertreten, daß die Frage der Steuerfreiheit des dinglichen Übereignungsgeschäfts A—C sich beurteilt nach der Art des ihm unmittelbar vorhergehenden obligatorischen Geschäfts. Das Ergebnis entspricht auch den wirtschaftlichen Verhältnissen, denen der Gesetzgeber bei Aufstellung jener Unterstellung Rechnung getragen hat. Es hat keinen Sinn, den bisherigen Eigentümer, der nur einen schuldrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat, zweimal haften zu lassen, und zum zweiten Male sogar aus einem Kaufpreis, an dem er gar keinen Teil hat, anderseits aber den Zwischenhändler, der zwei Verträge abgeschlossen und aus dem zweiten allein Gewinn gezogen hat, aus der Steuerpflicht für diesen zweiten Vertrag oder, soweit sie auf diesem zweiten Vertrage beruht, völlig auszuscheiden. Im § 20 GrunderwStG. sind Veräußer und Erwerber gesamtschuldnerisch für die Steuer haftbar gemacht, weil im Regelfalle bei dem unter den Beteiligten endgültig vereinbarten Veräußerungspreis sowohl der Veräußerer als der Erwerber auf seine Rechnung zu kommen hofft (so Ott, 3. Auflage S. 409 Anm. 2). Unter dem Veräußerer ist deshalb der Veräußerer des schuldrechtlichen Vertrags zu verstehen, mag er der ursprüngliche Eigentümer sein oder nicht.

Zum selben Ergebnis sind Oppenheimer JW. 1922, 869 und ch gekommen, vgl. Ott, 3. Aufl. Anm. 6 zu § 20 GrunderwStG., RFH. 5, 175 (181) und RFH. 9, 26 (Groß. Sen.) nahmen bisher doppelte Haftung des veräußernden Eigentümers an.

Die doppelte Haftung des Zwischenmanns gilt bei allen Ketten nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 (Abtretung des Auflassungsanspruchs), Nr. 3 (Bezeichnung eines Dritten als des Erwerbers), Nr. 4 (Abtretung der Rechte nur dem Meistgebot) und Nr. 5 (An-die-Hand-Gaben). Auch wenn man mit mir die Steuerpflicht der Abgabe des Meistgebots verneint, steht das dem nicht entgegen, daß der Meistbietende, der seine Rechte an den Ersteher abgetreten hat, nach den Grundsätzen des obigen Urteils für die Steuer aus dem Zuschlag als schuldrechtlicher Veräußerer haftet. Der Rechtfertigungsgrund für die Steuerfreiheit des Eigentümers und Vollstreckungsschuldners (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GrunderwStG.) trifft auf den abtretenden Meistbieter nicht zu.

Grundsätzlich anders liegt die Sache, wenn B seine Rechte aus einem Vertragsantrag oder Angebotsvertrag (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 GrunderwStG.) an C überträgt, C das Angebot gegenüber dem A annimmt und dann das Grundstück von A an C zu Eigentum übertragen wird. Steuerpflichtig ist zunächst der Eigentumsübergang A—C. Für die Steuer haften A und C als Gesamtschuldner. Steuerpflichtig ist weiter die Übertragung des Angebots B—C. Für diese Steuer haften B und C als Gesamtschuldner. Es tritt also eine zweimalige Haftung des Erwerbers C ein; vgl. dazu auch schon RFH. 9, 26. In diesem Falle handelt es sich, wie auch im obigen Urteil anerkannt wird, überhaupt nicht um ein Zwischengeschäft und um die zweimalige Haftung eines Zwischenhändlers als Erwerbers und Veräußerers, sondern um die zweimalige Haftung derselben Person, das C als Erwerber in zwei Geschäften, nämlich im Abtretungsgeschäfte B—C und im dinglichen Geschäft A—C, vgl. dazu auch RFH. StW. VI Nr. 620 bei Ott Anm. 39 zu § 5.

22. Gesellschaftssteuerpflicht, wenn eine Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine einfache Kommanditgesellschaft umgewandelt wird.

§ 17a KapVerkStG. Urteil v. 1. Mai 1928 II A 160/28.

Die neue Kommanditgesellschaft ist nicht dasselbe Rechtsgebilde wie die frühere Kommanditgesellschaft auf Aktien. Denn die Kommanditgesellschaft auf Aktien war eine Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit, während die einfache Kommanditgesellschaft eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ist, also keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Ein Ausnahmefall, wo nach den grundsätzlich maßgebenden Vorschriften des bürgerlichen oder Handelsrechts die „Umwandlung" einer Gesellschaft in eine andere die Nämlichkeit beider Gesellschaften bestehen läßt, liegt nicht vor. Die Umwandlung kommt vorliegenden Falles vielmehr nur so zustande, daß die eine Gesellschaft erlischt und daß ihr Vermögen auf eine neuerrichtete übertragen wird oder von Rechts wegen übergeht. Vom rein steuerlichen Standpunkt aus kommt noch hinzu, daß das Kapitalverkehrssteuergesetz scharf zwischen Kapitalgesellschaften und anderen Erwerbsgesellschaften unterscheidet. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist den Kapitalgesellschaften, und zwar unter ihnen den juristischen Personen (siehe § 3, insbesondere Buchstabe g), zugerechnet, während die einfache Kommanditgesellschaft zu den anderen Erwerbsgesellschaften gehört (§ 16). Beide Gruppen werden in bezug auf die Gesellschaftssteuer ganz verschieden behandelt. Schon dies verbietet, beim Übergang von der einen in die andere Form ohne weiteres Steuerfreiheit eintreten zu lassen. Der Kapitalzusammenschluß, dessen Vorhandensein die innere Voraussetzung für die Gesellschaftsbesteuerung ist, liegt im jetzigen Falle darin, daß das schon vorhanden gewesene Kapital in eine andere gesellschaftliche Verknüpfung getreten ist.

Steuerpflicht ist nur dann ausgeschlossen, wenn kein Kapital in eine Gesellschaft eingebracht wird, das Kapital vielmehr bei derselben Gesellschaft verbleibt. Nämlichkeit der Gesellschaft besteht trotz Änderung der Gesellschaftsform bei Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine A.-G., §§ 332 Abs. 1, 333 Abs. 3 HGB., vgl. RGZ. 74, 6 und 82, 360 (363) oder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht und bei Umwandlung einer dieser Genossenschaften in eine Gen.m.b.H., § 143ff. GenG.; ferner, wenn eine offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird und umgekehrt, ebenso bei Umwandlung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes in eine dieser beiden Gesellschaften und umgekehrt. In all diesen Fällen wird weder Gesellschaftssteuer noch, so-

weit die Gesellschaft Grundstücke besitzt, Grunderwerbsteuer fällig; vgl. RFH. v. 24. April 1925 II a 95/25, Mrozeks Kart. § 1 GrunderwStG. R. 25 und RFH. 17, 189, beide ergangen zur Grunderwerbsteuer. Darüber, daß Gesellschaftsteuer und Grunderwerbsteuer nebeneinander erhoben werden, vgl. RFH. 14, 244 (246) und 17, 165 (169) sowie Ott Anm. 5 zu § 17 GrunderwStG.

23. Keine Befreiung des Lieferers von der Umsatzsteuer deshalb, weil der Zwischenhändler die Ware im Versteigerungswege nach § 1 Nr. 3 UmsStG. weiterveräußert.

§ 1 Nr. 1 u. 3, § 10 Abs. 1 u. 2 UmsStG. Urteil v. 11. Mai 1928 V A 822/27.

Der Steuerpflichtige hat Spargelsendungen an eine die Ware regelmäßig im Versteigerungswege veräußernde Firma S. abgegeben. Es lagen zwei Umsätze vor: ein Umsatz d liefernden Steuerpflichtigen an die Firma S. als Zwische händlerin und ein weiterer dieser Zwischenhändlerin an ih Abnehmer (die Steigernden). Die Firma S. hat sich selbst a Fruchthandelsgesellschaft bezeichnet. Sie konnte na den Verkaufsbedingungen auch freihändig verkaufen. Ih Tätigkeit beschränkt sich nicht darauf, Aufträge zur Ve steigerung entgegenzunehmen und auszuführen. Die Firma ist vielmehr Zwischenhändlerin oder Verkaufskommissionäri Der Steuerpflichtige ist daher wegen der Lieferungen an d S. steuerpflichtig. Denn die Veräußerung einer Ware an eine Zwischenhändler, der sie im Wege der Versteigerung absel ist nicht etwa in Rücksicht auf die Umsatzsteuerpflicht d Versteigerers (§ 1 Nr. 3 UmsStG.) von der Umsatzsteuerpflic (§ 1 Nr. 1 UmsStG.) befreit.

Reichsfinanzrat Ott.

# Bücherschau

**Die deutsche Bergwirtschaft der Gegenwart.** Festgabe zum Deutschen Bergmannstag 1928. Herausgegeben von der Geschäftsführung der Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der deutschen Industrie, Bergassessor a. D. **Hölling** und Dr. **Pinkerneil**, M. d. L. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Preis 32,— RM.

Schon vor dem Kriege war es üblich gewesen, den Teilnehmern an den Deutschen Bergmannstagen eine Festgabe zu überreichen, die meistens ein mehrbändiges, streng wissenschaftliches Werk über aktuelle Fragen der Bergbautechnik darstellten und von Fachleuten für Fachleute geschrieben waren. Als man jetzt nach fünfzehnjähriger Pause den ersten Deutschen Bergmannstag der Nachkriegszeit abhielt, griff man auch die Tradition der Festgabe wieder auf. Aber die Zeiten hatten sich geändert, und diesem Umstand mußte Rechnung getragen werden. Man konnte nicht einfach da fortfahren, wo man 1913 aufgehört hatte. Die dazwischenliegenden 15 Jahre hatten tiefgreifende Veränderungen gebracht, und es war nur natürlich, daß man dem neuen Bergmannstag zunächst einmal überhaupt Rechenschaft ablegen wollte, wo der deutsche Bergbau gegenwärtig steht, einen Gesamtüberblick über die Lage und die Aussichten geben wollte. So wurde die Festgabe an Stelle einer Sammlung lose aneinandergereihter Spezialarbeiten eine zusammenhängende Gesamtdarstellung, die ihren Titel „Die deutsche Bergwirtschaft der Gegenwart" mit Recht trägt.

Dazu kam noch ein anderes. Wirtschaftliche Not zwingt den Bergbau mehr und mehr, sich auch mit Wirtschaftsfragen zu befassen. Probleme der Technik treten zurück, haben nur noch Bedeutung in Verbindung mit der Wirtschaft. So war die diesjährige Festgabe in erster Linie auf die Bergwirtschaft abgestellt. Dadurch aber gewinnt sie auch an Interesse für die breiten Schichten des gebildeten Laienpublikums, das mit den Festschriften früherer Bergmannstage nur wenig hatte anfangen können. Eine gemeinverständliche Gesamtdarstellung der deutschen Bodenschätze, ihrer Hebung und ihrer Verwertung hat in der wirtschaftlichen Literatur Deutschlands bisher gefehlt. Hier ist sie gegeben in einer Form, daß jeder, der sich über diese wichtige Grundlage deutschen Wirtschaftslebens orientieren will, ein klares und zutreffendes Bild erhält.

Grundlagen und Gliederung der deutschen Bergwirtschaft, der Bergbau der einzelnen Bodenschätze und Gebiete, die Technik der Förderung und Verwertung der Kohle, die Organisation des Bergbaus, Sozialpolitik und Bildungsfragen, wirtschaftspolitische und Verkehrsfragen, alles ist von ersten Fachleuten — man findet unter den Verfassern die bekanntesten Namen des deutschen Bergbaus — knapp, klar und doch mit einer Fülle von Material dargestellt. Umfangreiches, zum großen Teil bisher unveröffentlichtes Kartenmaterial unterstützt die Textdarstellungen.

**Beiträge zur Geschichte der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen.** 1924 bis 1927. Von **Othmar Feßler.**

Der Verlag Aschendorff in Münster hat „Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens" Ende April 1928 herausgegeben. Besonders interessant sind hierin die „Beiträge zur Geschichte der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen" von Ministerialrat Dr. Othmar Feßler, welcher an unseren verschiedenen Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien als Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums teilgenommen hat. Der mit der Materie in hervorragender Weise vertraute Verfasser hat hier eine vorzügliche Darstellung der Grundlagen der spanischen Handelspolitik gegeben und schildert ferner den Verlauf der verschiedenen deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen, die schließlich zu dem jetzt geltenden deutsch-spanischen Handelsvertrage geführt haben. Es wird hier zum ersten Male eine klare Übersicht über die außerordentlich komplizierten handelspolitischen Verhältnisse Spaniens zu Deutschland und den übrigen Ländern gegeben. Auch wird die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen handelsvertraglichen Ver einbarungen und der Handelsbeziehungen der einzelnen Länd zu Spanien ausführlich behandelt. Die Schrift darf als unent behrliches Hilfsmittel für die Behandlung handelspolitische Fragen im Verhältnis zu Spanien betrachtet werden.

**Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 mit Aus- un** Durchführungsbestimmungen. Für die Praxis erläutert vo Dr. **Erler**, Oberregierungsrat a. D., Rechtsanwalt und Nota Jena. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Steuer kommentare der Praxis, Band III. Preis geheftet 13,60 M., i Ganzleinen gebunden 16 M. 707 Seiten. Industrieverla Spaeth & Linde, Berlin W 10, Wien I.

Die in diesem Frühjahr zu erwartende Abgabe der Ver mögensteuererklärung gibt Veranlassung, auf die zweite Auf lage des Erlerschen Kommentars zum Reichsbewertungsgese hinzuweisen, die für den praktischen Gebrauch nur empfohle werden kann. Sie enthält neben der ausführlichen Erläuterun des Gesetzes sämtliche Ausführungs- und Durchführungs bestimmungen, soweit sie bisher erschienen sind.

**Rechtshandbuch für Kaufleute und Gewerbetreibende.** Ein Rat geber in allen Rechtsfragen für Fabrikanten, Industrielle Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker usw. Von Justizrat **Hermann Zeitschel** und **Paul Schwarz**, Rechtsanwälte i Berlin. Deutsches Verlagshaus Bong & Co. Berlin, Leipzig Preis Ganzleinen 22 RM.

Im Titel des Buches ist bereits der Kreis der Leser fes umschrieben, für den es sich hauptsächlich eignet. Nur ganz rein praktische Gesichtspunkte sind für die Herausgeber be der Abfassung und Umgrenzung des hier niedergelegten Stoffes maßgebend, und sie haben alles Wissenswerte, auch von Spezialmaterien, hier zusammengetragen. Sehr zu begrüßen ist daß die wichtigsten Fragen aus dem Seerechte, die heute im Zeitalter des Exportes für den Kaufmann ein unbedingtes Rüstzeug für seinen Beruf bilden, klar und verständlich behandelt sind, um so mehr, weil bisher diese Rechtsmaterie in derartigen populären Nachschlagewerken vollständig vernachlässigt wurde Auch Sondergebiete, wie Verkehrs- und Verlagsrecht sowie ein großer Teil der modernen sozialen Gesetzgebung, sind nach dem neuesten Stande neben dem gesamten zivilen und Prozeßrechte in kurzgefaßten Abschnitten dem allgemeinen Verständnisse entsprechend wiedergegeben. Gesetzestexte fehlen hier ganz, jedoch sind genaue Angaben über die jeweils behandelten Rechtsquellen verzeichnet. Der juristisch nicht Geschulte wird dieses Handbuch in seinem Betriebe mit viel Nutzen gebrauchen, zumal dem Ganzen eine Anzahl täglicher Rechtsformulare beigegeben ist.

Dr. Frankfurter.

**Die Vergleichsordnung.** Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 5. Juli 1927. Gemeinfaßlich dargestellt und durch praktische Beispiele erläutert von Dr. jur. h. c. **A. Wieruszowski,** Senatspräsident i. R. und ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Köln. 1927. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Das Buch bemüht sich, die neue Vergleichsordnung gemeinfaßlich darzustellen und in praktischen Beispielen lebendig werden zu lassen. Es wählt die systematische Darstellung, um die Ziele des Gesetzes klar und im Zusammenhange hervortreten zu lassen, Grund und Auswirkung der einzelnen Bestimmungen in ihrer gegenseitigen Bedingtheit zu durchleuchten. Das Buch will dem in ein Vergleichsverfahren verwickelten Laien ein erster Berater, den Verfahrensorganen, Vertrauenspersonen und Mitgliedern von Gläubigerausschüssen ein bescheidgebender Führer sein.

# Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

**Sitzungen bei der Internationalen Handelskammer.**

Bei der Internationalen Handelskammer in Paris fanden in r Woche vom 25. Juni bis 29. Juni eine Reihe von wichtigen ßungen statt, an denen auch wie üblich Vertreter der eutschen Gruppe teilgenommen haben. Der Ausschuß für ndelspolitik und Zollfragen nahm am 25. Juni unter Vorsiß n Herrn Dr. Kotzenberg einen Bericht über die Sißung s Beratenden Wirtschafts-Ausschusses beim Völkerbunde tgegen und beriet über die weiteren Arbeiten der I. Hk. f dem Gebiete der Handelspolitik und der Handels- mmnisse. Der Zentralausschuß für Handelspolitik und seitigung der Handelshemmnisse bestätigte am 26. Juni ter Vorsiß des Ehrenpräsidenten der Kammer, Minister D. Clémentel, die am Vortage gefaßten Beschlüsse. Am . und 28. Juni beriet der Ausschuß für internationalen ahlungsausgleich erstmals unter Leitung seines neuen Vor- ßenden, des früheren belgischen Ministerpräsidenten Georges heunis, und unter Mitwirkung der deutschen Vertreter, r. Bücher, Dr. Bergmann, Dr. Melchior, über die robleme eines internationalen Schemas für Zahlungsbilanzen owie der großen internationalen Kapitalwanderungen, die sich owohl aus Regierungsanleihen als auch aus privaten Anleihen rgeben, endlich der Wirkungen solcher Kapitalsverschiebungen uf das internationale Wirtschaftsleben.

Der Ausschuß für Industriestatistik nahm am 28. Juni unter em Vorsiß von Herrn Olivetti und unter Beteiligung von Herrn Geheimrat Kastl einen Bericht über die leßte Tagung es Beratenden Ausschusses des Völkerbundes entgegen und eriet Arbeitsprogramm und Arbeitsmethoden für die bevor- tehenden Sißungen der einzelnen Fachausschüsse (Kohle, Wolle).

Endlich hielt am 29. und 30. Juni der Verwaltungsrat der . Hk. seine XXVII. Tagung unter Vorsiß des Präsi- enten der Kammer ab. Im Mittelpunkt stand ein zu- ammenfassender Bericht des Koordinationsausschusses für Transport- und Verkehrsfragen, in welchem die Einzelergebnisse er Arbeiten der Ausschüsse für Eisenbahntransporte, Luft- ransporte, Seetransporte, Konnossements, Binnenschiffahrt, Autotransporte, internationalen Telephonverkehr, internatio- alen Telegraphenverkehr, internationalen Postverkehr sowie des Ausschusses für gemischte Transporte zusammengefaßt wurden und die bisherige wie die künftige Zusammenarbeit der I. Hk. mit anderen internationalen Spezialorganisationen auf diesen Gebieten umschrieben ist. Daneben nahm der Ver- waltungsrat den Bericht über die Arbeitsergebnisse anderer Ausschüsse entgegen und erteilte den gefaßten Entschließungen seine Zustimmung.

Der nächste Kongreß wird anfangs Juli 1929 in Amsterdam abgehalten. Ein bestimmter Zeitpunkt konnte noch nicht fest- gelegt werden. Die nächste Verwaltungsratssißung wird am 16. November 1928 stattfinden. (1401/28.)

**Beitritt neuer Mitglieder.**

A. Ordentliche Mitglieder:

1. Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern, Hamburg.
2. Industrie- und Handelskammer zu Erfurt.
3. Industrie- und Handelskammer zu Lüdenscheid.
4. Arbeitsgemeinschaft der thüringischen Industrie- und Handelskammern, Weimar.
5. Der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels erhöht die Anzahl seiner Vertreter um 4 auf 10.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Firma Albert Rosenhain G. m. b. H., Berlin.
2. Firma Flachsspinnerei Hirschfelde, Hirschfelde i. Sa.
3. Firma Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, Mannheim.
4. Herr Alfred Katz, Inhaber der Verlagshäuser und Buchdruckereien Katz-Verlag in Dresden, Berlin, Mannheim, Dresden-A. 1.
5. Firma Callmann Reis, Berlin.
6. Firma Pollacks Söhne, Neurode.
7. Firma Merfeld & Söhne, Lauban.
8. Firma Chr. Reichmann, Peterswaldau.
9. Firma Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft, Hamburg.
10. Firma E. F. Zwanziger & Söhne, Peterswaldau.
11. Firma Mechanische Weberei Dörries & Co., Eschwege.
12. Firma Tiefenthal & Halle, Stuttgart.
13. Firma Zweigart & Sawitzki, Sindelfingen bei Stuttgart.
14. Firma H. Leiser Nachfolger, Berlin.
15. Herr Geheimrat Dr. W. Cuno, Reichskanzler a. D., Hamburg.
16. Herr Geheimer Justizrat Dr. h. c. W. Kißkalt, Generaldirektor der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München.
17. Firma Lindemann & Co. A.-G., Berlin.
18. Firma August Röders, Berlin.
19. Firma Michels & Cie., Berlin.
20. Firma Viktoria Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Berlin.
21. Firma Japhet, Sundheimer & Co., Bankhaus, Berlin.
22. Firma Franz Pohland G. m. b. H., Falkenstein i. Vogtld.
23. Firma C. G. Hänsch, Großschönau i. Sa.
24. Firma Christian Dierig G. m. b. H., Oberlangenbielau in Schlesien.
25. Firma Bachert & Co., A.-G. für Taschentuchfabrikation, Berlin.
26. Firma Stallmann & Harder, Bremen.
27. Firma Harzer Hosenträger und Gürtelfabrik, Goslar.
28. Herr Rudolph Hertzog, Berlin.
29. Firma Wilhelm Benger, Söhne, Stuttgart.
30. Firma Dresdener Chromo- und Kunsdruckpapierfabrik, Krause & Baumann A.-G., Heidenau.
31. Firma Israel Frister Aktiengesellschaft, Berlin.
32. Firma Wurzener Teppichfabrik A.-G., Wurzen.
33. Firma Fr. Küttner A.-G., Pirna.
34. Firma Glasfabrik Aktiengesellschaft Brockwitz, Brockwitz bei Dresden.
35. Firma Hoesch & Co., Sulfitzellulosefabriken, Pirna.
36. Köttitzer Ledertuch- und Wachstuchwerke A.-G., Köttitz bei Coswig.
37. Herr Geheimer Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. Ernst Sachs, Schweinfurt a. M.
38. Firma Demag Aktiengesellschaft, Duisburg.
39. Firma Aktiengesellschaft für Zellstoff- und Papierfabrikation, Aschaffenburg.
40. Firma Elektro-Thermit G. m. b. H., Berlin-Tempelhof.
41. Fräulein Margareta Frenzl, Generalsekretär des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes, Berlin.
42. Firma Dynamit Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, in Köln a. Rh.
43. Firma Deutsche Linoleum-Werke A.-G., Bietigheim bei Stuttgart.
44. Firma Christoph & Unmack A.-G., Niesky O.-L.
45. Bakelite-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg.
46. Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube Aktiengesellschaft, Brühl b. Köln.
47. Leopold Oscar Harlenstein, Plauen i. Vogtld.

# Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstag

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Hk. Dresden. — Jahrbuch der deutschen I. u. Hkn . . . . . „ 678—679

**Zölle und Außenhandel:** Statistische Gebühren bei der Einfuhr von Mais und Dari. — Spanische Konsulatsgebühren. — Zollbehandlung von Weinproben. — Inkraftsetzung des deutsch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 24. März 1928. . . . . „ 679

**Handel:** Anträge des Preußischen Landtages. . . . . „ 679

**Verkehrswesen:** Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost. — Hausbriefkasten. — Expreßgut nach Bulgarien u. der Türkei. — Werbeheft f. d. Auslandsverkehr. — Deutsche Flugspende. — Überseetelegramme S. 679—68

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Vereinheitlichung der Wechselformulare „ 681

**Bildungswesen:** Lehrzeugnismuster. . . . . „ 681

**Verschiedenes:** Industrieberichte (Arbeitsstatistik). — Branchenfernsprechbücher der Reichspostreklame G. m. b. H. . . . . „ 681—68

**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**

**Zollbehandlung von Weinproben** . . . . . **S. 679**
**Hausbriefkasten** . . . . . **„ 679**
**Vereinheitlichung der Wechselformulare** . . . . . **„ 681**

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Handelskammer Dresden.

Die fortgesetzte Zunahme kleiner und bedeutungsloser Ausstellungen sowie der damit verbundene Auszeichnungsunfug schädigen die Wirtschaft. Zwar werden solche Ausstellungen mehr und mehr von beteiligten Firmen gemieden, trotzdem hielt es die Dresdener Kammer in einem Bericht an die übrigen sächsischen Handelskammern für erwünscht, daß auch die behördlichen Stellen sich größere Zurückhaltung als bisher gegenüber bedeutungslosen Ausstellungen auferlegen. Jedwede Unterstützung solcher meist Erwerbsgründen dienenden Ausstellungen, insbesondere durch Übernahme von Ehrenämtern und dergleichen durch Beamte, sei zu versagen. Vor allem trat die Kammer dafür ein, daß die Zulassung jeder Ausstellung im Vernehmen mit dem Deutschen Ausstellungs- und Messeamt vorgeprüft wird. — Von einer Händlervereinigung war eine Entschließung veröffentlicht worden, daß die bisher alljährlich abgehaltene Maschinenschau auf der Leipziger Technischen Messe künftig nur alle zwei Jahre stattfinden möchte. Die Kammer nahm in einem Bericht an das Sächsische Wirtschaftsministerium gegen diesen Beschluß Stellung, weil nicht nur weite Kreise der Hersteller, sondern vor allem die Käuferschaft auf die jährliche Veranstaltung der Maschinenschau Wert legen. Auch im Interesse des Ansehens und der Bedeutung der Leipziger Messe sei die Fortführung der Maschinenschau in Jahresabständen notwendig. — In einem Gutachten an die Kreishauptmannschaft Dresden nahm die Kammer Stellung zur Frage der anderweiten Festsetzung der Verkaufszeiten des Einzelhandels an den Ausnahmesonn- und -werktagen. Unter Hinweis auf das starke Nachlassen des Geschäftsganges im Einzelhandel wendete sich die Kammer entschieden gegen weitere Geschäftserschwerungen durch Einengung der Verkaufszeiten. Sie erklärte es für dringend notwendig, auch künftig den dritten Sonntag vor Weihnachten für den Ladenverkauf freizugeben und an den acht oder zehn Werktagen vor Weihnachten den 8-Uhr-Ladenschluß beizubehalten. Dagegen liegt ihres Erachtens kein Bedürfnis vor, das Offenhalten von Geschäften auch am Sonntag vor Palmarum zu gestatten. — Für die ständige Inanspruchnahme von Zollbeamten in Privatbetrieben werden Verwaltungskostenbeiträge nach dem Höchsteinkommen der Besoldungsgruppe der betr. Zollbeamten unter Erhebung eines 20prozentigen Pensionszuschlages berechnet. In einem Bericht an das Sächsische Wirtschaftsministerium bemängelte die Kammer diese Berechnungsgrundlage als unangemessen hoch. Sie forderte die Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge nach einem Durchschnittseinkommen. Außerdem trat die Kammer der geplanten Anpassung der zollamtlichen Einzelgebühren an die gegenwärtigen überhöhten Verwaltungskostenbeiträge entgegen. Durch eine Verallgemeinerung der an sich schon anfechtbaren Berechnungsgrundlage der Verwaltungskostenbeiträge für sämtliche Zollgebühren werde das Auslandsgeschäft noch weiter ungünstig beeinflußt.

### Jahrbuch der deutschen Industrie- und Handelskammern.

Das Jahrbuch der Deutschen Industrie- und Handelskammern und sonstigen amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen ist nunmehr in der 10. Ausgabe erschienen, herausgegeben wie bisher im Auftrage des D. I. u. H. von der Hk. Leipzig durch deren Syndikus Dr. jur. Wendtland. (600 Seiten. Preis gebunden 16 RM.) Das Hauptaugenmerk ist wieder auf eine möglichst knappe, in erster Linie für den Gebrauch des Buches in der täglichen Berufsarbeit der Industrie- und Handelskammern, Behörden und sonstigen beteiligten Kreise getroffene Auswahl des Stoffes gerichtet und der bisherige Aufbau des Ganzen beibehalten worden. Es bringt als einziges seiner Art in vier Hauptteilen und einem Anhang zur Darstellung:

I. Die amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen in den einzelnen Freistaaten (in Preußen nach Provinzen geordnet, in den drei Hansastädten auch die Kleinhandels- und die Gewerbekammern) unter Angabe ihrer Bezirke sowie deren Flächengröße und Einwohnerzahl; ferner Mitteilungen über ihr Wahlsystem, über die Zahl ihrer Wahlberechtigten und Beitragspflichtigen, über ihre finanziellen Mittel und deren Aufbringung und Verwendung, über die Zahl der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen ihrer Bezirke; desgleichen über die von ihnen eingerichteten Fachausschüsse, Prüfungsämter und Schiedsgerichte, über die kaufmännischen und gewerblichen Schulen in den einzelnen Kammerbezirken, über die bei ihnen bestehenden Auslegestellen für Patentschriften usw., über ihre Zeitschriften und sonstigen fortlaufenden Veröffentlichungen, über ihre Auskunfts- und Beratungsstellen sowie über sonstige ständige Einrichtungen bei den Kammern; ferner über ihre Vertretungen bei den Behörden und behördlichen Beiräten über ihre Zugehörigkeit zu Industrie- und Handelskammervereinigungen, über die Hauptgeschäftszweige ihrer Bezirke sowie deren Hauptsitze und Bedeutung für den Bezirk, über die von ihnen beaufsichtigten Börsen, über ihre der Öffentlichkeit erschlossenen Bibliotheken über Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrenzeichen; endlich die Literatur über die Geschichte der einzelnen Kammern (Jubiläums-, Denk- und ähnliche Schriften) sowie mit besonderer Sorgfalt auch die Personalangaben über ihre Mitglieder (Name, Firma, Geschäftszweig usw.) und Sekretariate.

II. Die Vereinigungen von deutschen amtlichen Handelsvertretungen zur Verfolgung ihrer allgemeinen Interessen: 1. Deutscher Industrie- und Handelstag, 2. Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern, 3. Zweckverbände i. S. d. Art. 1 der preußischen VO. vom 1. April 1924, 4. Verband ostpreußischer Industrie- und Handelskammern (Grenzkammern), 5. Verband mitteldeutscher Industrie- und Handelskammern, 6. Vereinigung von Industrie- und Handelskammern des südwestfälischen Industriebezirks, 7. Vereinigung von Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks, 8. Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete, 9. Verband linksrheinischer Industrie- und Handelskammern, 10. Vereinigung südwestdeutscher Industrie- und Handelskammern, 11. Bayerischer Industrie- und Handelskammertag, 12. Sächsischer Handelskammertag, 13. Württembergischer Industrie- und Handelstag, 14. Badischer Industrie- und Handelstag, 15. Hessischer Industrie- und Handelskammertag, 16. Lose Interessengemeinschaft mittlerer und kleinerer Industrie- und Handelskammern, 17. Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Bochum, Dortmund, Duisburg-Wesel, Essen, Krefeld und Münster, 18. Verkehrsverband bergisch-märkischer Industrie- und Handelskammern, 19. Arbeitsgemeinschaft der Thüringischen Industrie- und Handelskammern.

III. Die Sondervertretungen deutscher Industrie- und Handelskammern in Berlin.

IV. Die deutschen Handelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen im Auslande.

Als Anhang folgen eine Tafel der wichtigsten Zahlenangaben über die einzelnen Handelskammern, eine Zusammenstellung der Industrie- und Handelskammern nach ihren Entstehungsjahren und ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder, Sekretariatsbeamten usw. der Handelskammern und aller im Jahrbuch erwähnten Korporationen.

Das Jahrbuch ist als Nachschlagewerk und Adressenmaterial unentbehrlich für alle am Wirtschaftsleben interessierten Kreise, insbesondere amtliche Stellen, wie Ministerien, Auslandsvertretungen und Behörden aller Art, Bibliotheken und

rchive, Banken und Großfirmen, Auskunfteien, Verbände und erufsvertretungen, Zeitungen, Rechtsanwälte usw.

Bestellungen sind schleunigst unmittelbar an die Hk. Leipzig richten, die sie, soweit der nur in beschränkter Auflage gedruckte Vorrat reicht, stets umgehend zur Ausführung bringt.

# Zölle und Außenhandel.

### tatistische Gebühren bei der Einfuhr von Mais und Dari.

Aus rheinischen Kreisen ist kürzlich der Antrag gestellt orden, es möchten Dari und Hirse in die statistische Gruppe er Massengüter aufgenommen werden. Dari und Hirse seien uttermittel wie Futtergerste, Mais, Hafer usw. Es werde deshalb als ungerecht empfunden, daß die beiden ersteren Artikel nders behandelt werden als die letzterwähnten und für Dari nd Hirse das Fünffache an statistischen Gebühren gezahlt erden müsse wie für Hafer und Gerste. Dari und Hirse seien uttermittel, die der Landwirtschaft zu Mast- und Futterwecken, d. h. zur Erzeugung von Fett, Fleisch, Milch und Eiern, lienen. Angesichts der schwierigen Lage, in der die Landwirtschaft sich gegenwärtig befinde, sollte man den Bezug von illigen Futtermitteln nicht unnötig verteuern. Dari und Hirse ien billiger als Mais, Gerste und Hafer, erfüllten aber dennoch ast denselben Zweck wie die genannten Erzeugnisse. Vom olkswirtschaftlichen Standpunkt aus müsse deshalb die Einuhr dieser billigen Erzeugnisse nach Möglichkeit erleichtert werden.

Wir bitten die Kammern, soweit sie an der Frage interessiert sind, um baldige Stellungnahme. (IIIb/819/28.)

### Spanische Konsulatsgebühren.

In letzter Zeit lagen häufig Klagen über die von den spanischen Konsulaten bei ihren Amtshandlungen (Beglaubigung von Ursprungszeugnissen, Konsulatsfakturen usw.) erhobenen Eilgebühren vor. Wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, sind die spanischen Konsulate in Deutschland nunmehr von ihrer Regierung angewiesen worden, solche Eilgebühren nur in Fällen anzuwenden, in denen der konsularische Sichtvermerk im Augenblick der Vorlage der Urkunde verlangt wird, daher die gewöhnliche Abfertigung der sonst schwebenden Dienstgeschäfte aufgehalten und somit die Gewährung einer vorzugsweisen Erledigung vorliegt.

Zugleich hat die spanische Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß für den Sichtvermerk von Ursprungszeugnissen nur 25 % des Betrages der Zollgebühren erhoben werden, wenn die in dem Ursprungszeugnis vorgeschriebenen Waren bei ihrer Einfuhr nach Spanien an Zollgebühren einen Betrag von weniger als 20 Peseten zu erlegen haben. (IIIc/949/28.)

### Zollbehandlung von Weinproben.

Weinprobensendungen, die mit der Post eingehen, sind nur bis zu einem Gewicht von 250 g zollfrei, während nach § 6 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes die mit der Post eingehenden Proben von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten im Rohgewichte bis 350 g zollfrei sind. Die Handelskammer zu Konstanz macht nun darauf aufmerksam, daß die Gewichtsgrenze um so unverständlicher erscheint, als die Verpackung der Weinproben wegen der Flaschen und deren Sicherung durch Holzverkleidung ohnehin schwerer ist als bei den Proben der anderen genannten Genußmittel. Es wird angeregt, darauf zu wirken, daß die Rohgewichtsgrenze auch für Weinproben auf 350 g erhöht werden möchte.

**Wir stellen diese Anregung hiermit bei den Mitgliedern zur Erörterung, machen aber schon jetzt darauf aufmerksam, daß eine etwaige Änderung erst für das neue Reichszollgesetz in Frage kommt.** (IIIa/1362/28.)

### Inkraftsetzung des deutsch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 24. März 1928.

Der Vertrag, das Schlußprotokoll, der Notenwechsel sowie die Abkommen über die Anerkennung griechischer Untersuchungszeugnisse für Wein und griechischer Reinheitszeugnisse für Baumöl (Olivenöl) bei der Einfuhr nach Deutschland sind gemäß einer auf Grund des Schlußprotokolls zu Artikel 28 des Vertrages getroffenen Vereinbarung zwischen der deutschen und der griechischen Regierung am 1. Juli 1928 vorläufig in Kraft getreten. (IIIb/1123/28.)

# Handel.

### Anträge des Preußischen Landtags.

Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß der Landtag nach der zweiten Beratung des Haushalts der Handels- und Gewerbeverwaltung am 15. März d. J. u. a. die folgenden Anträge seines Hauptausschusses angenommen hat:

Nr. 8355:

Das Staatsministerium wird ersucht, zum Schutze reeller Geschäfte sowohl als auch der Verbraucherschaft alles Erforderliche zu veranlassen, daß alle nicht unbedingt eindeutigen, irreführenden Firmenbezeichnungen, die der Verbraucherschaft das Geschäft als eine Einrichtung von Verbraucherorganisationen (Beamtenbund usw.) hinstellen, verschwinden und gegebenenfalls auch im Handelsregister gelöscht werden. Weiter wird ersucht, die Vorschrift zu besserer Geltung zu bringen, daß an allen Geschäften an leicht auffindbarer Stelle in deutlicher Form die genaue Nennung des bzw. der Geschäftsinhaber zu erfolgen hat.

Nr. 8363:

Das Staatsministerium wird ersucht, die Aktiengesellschaften schärfer als bisher zur Beachtung der Gesetze hinsichtlich der Vorlegung der Bilanzen anzuhalten.

Wir möchten nicht verfehlen, unsererseits die Kammern auf diese Anträge aufmerksam zu machen. Es dürfte vielleicht angezeigt erscheinen, den Entschließungen des Landtags auch durch Veröffentlichung in den von den Kammern herausgegebenen Mitteilungen Beachtung zu verschaffen (L. A. 2087/28).

# Verkehrswesen.

### Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost.

Der Reichspostminister hatte den Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost zu Montag, den 9. Juli, 10 Uhr, zu einer Vollversammlung geladen. Zur Tagesordnung stand:

1. Neuwahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses aus der Gruppe „Reichstag";
2. Jahresnachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der DRP. für das Rechnungsjahr 1927;
3. Allgemeine Richtlinien für das Beschaffungswesen der DRP.;
4. Post-, Telegraphen- und Fernsprechverhältnisse auf dem Lande;
5. Mitteilungen. (V/1594/28.)

### Hausbriefkasten.

Der D. I. u. H. hatte sich an das Reichspostministerium gewandt mit der Anfrage, in welcher Form die Arbeiten der neugegründeten Hausbriefkasten-G. m. b. H. vor sich gehen. Er hatte hierbei auf Anregungen aus Kammerkreisen darauf hingewiesen, daß es nicht ohne Bedenken sei, einer Privatfirma eine derartig zukunftsreiche Frage zur alleinigen und ausschließlichen Bearbeitung seitens der Reichspost in die Hand zu geben. Die Einführung von Hausbriefkasten werde nach seiner Auffassung am reibungslosesten bewerkstelligt, wenn sie möglichst zwanglos vor sich gehe, wie dies z. B. in Frankfurt a. M. in weitgehender Weise bereits geschehen ist. Auf diese Vorstellungen antwortete das Reichspostministerium, daß es lebhaft begrüßt habe, daß der Postausschuß des D. I. u. H. nachdrücklich für die allgemeine Einführung von Hausbriefkasten eingetreten ist, denn diese Einrichtung biete die beste Möglichkeit, die Zustellung zu beschleunigen. Er teile durchaus die Auffassung, daß eine Änderung der Postordnung im Sinne des Vorschlages unseres Postausschusses dringend wünschenswert sei, wenn die Hausbriefkasten ihren Zweck zuverlässig erfüllen sollen. Die Hausbriefkastenanlage werde im ganzen Haus für die Reichspost wertlos, wenn auch nur ein Mieter im obersten Geschoß des Hauses auf die Zustellung der Sendungen in die Wohnung besteht. Trotz mehrfacher Versuche sei es nicht gelungen, die Zustimmung der maßgebenden gesetzlichen Körperschaft zu einer solchen Änderung der Postordnung zu erhalten, deshalb sei eine weitere Verfolgung der Frage in dieser Richtung nicht möglich.

Die Verbreitung der Hausbriefkasteneinrichtung selbst, namentlich aber ihre allgemeine Einführung, ließe sich aber nur auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege erreichen. Der Reichspost bleibe bei der gegebenen Sachlage zur Förderung des Gedankens nichts anderes übrig, als immer wieder durch Zeitungsaufsätze oder persönliche Fühlungnahme mit den Hausbesitzern, Vereinen usw. für die Einrichtung zu werben und alle erfolgversprechenden Bemühungen zu unterstützen, die etwa von dritter Seite unternommen werden. Um einen weiteren Anreiz zur Anschaffung von Hausbriefkasten zu geben, habe die Post bereits Anfang 1928 angeordnet, daß den Inhabern von Hausbriefkasten die Postsendungen mit möglichst großem zeitlichen Vorsprung vor allen übrigen Empfängern zugestellt werden sollen. Die Postämter seien angewiesen, unter Hinweis auf diese Vorzugsbehandlung mit den Hausbesitzern und Mietern Verhandlungen aufzunehmen. Weder dieses Zugeständnis noch die sonstige Werbung habe einen nennenswerten Erfolg gebracht. Die Auffassung, daß die allgemeine Einführung von Hausbriefkasten sich durchsetzen wird, wenn man der Entwicklung in geeigneter Form nicht die Wege ebnet, vermag die Post daher nicht zu teilen. In Frankfurt a. M. besäßen 83 % aller Häuser Hausbriefkasten, dies sei das Ende von einer Entwicklung von rund fünf Jahrzehnten, die ihren Ursprung im wesentlichen dem Umstand verdankt, daß die Bäckerinnung den Gedanken aufgegriffen hat, mit den Briefkasten Behältnisse zur Aufnahme des Frühstückgebäcks zu verbinden. Es handle sich daher dort nur um einen rein örtlichen Vorgang, ohne daß jedoch die Einrichtung anderwärts auch nur annähernd eine ähnliche Verbreitung gefunden habe. Auch seien die Haus-

briefkasten dort nach Größe und Form vielgestaltig. Dies mache zwar der Postzustellung keine besonderen Schwierigkeiten, auch würde die Reichspost es nicht ablehnen, einen Hausbriefkasten zur Zustellung zu benutzen, den ein Empfänger sich nach eigenen Wünschen herstellen läßt, denn mangelhafte Hausbriefkasten seien immer noch besser als gar keine. Tatsache sei aber, daß ein einzelner Hausbriefkasten für die Postzustellung vollkommen zwecklos sei und daß nur eine Gesamtanlage für alle Bewohner eines Hauses Vorteil verspreche. Wenn die Deutsche Reichspost die Einrichtung fördern soll, so könne sie nur die Beschaffung von Gesamtanlagen für das einzelne Haus empfehlen. Denn kein Hausbesitzer werde sich damit einverstanden erklären, in seinem Haus eine größere Zahl von Kasten in den verschiedensten Formen, Größen und Ausführungen anbringen zu lassen. Daraus ergebe sich aber die Notwendigkeit einer gewissen Normung. Das Reichspostministerium glaubt, diese fördern zu müssen, und ist hierzu in der Lage, weil die Erfahrungen anderer Postverwaltungen, wie die vielen Wünsche des Publikums bekannt werden. Die Reichspost werde daher für die Hausbriefkasten folgende Richtlinien empfehlen.

1. Die Innenmaße müssen so gewählt sein, daß die Kasten Foliobriefe und Warenproben aufnehmen können, also mindestens 35 : 20 : 10 cm;

2. als Baustoff ist Eisenblech dem Holz vorzuziehen;

3. die Kasten müssen mit einem guten Schloß mit mehreren Zuhaltungen versehen sein, so daß sie nicht von Unbefugten geöffnet werden können;

4. sie müssen an die Klingelanlage zu der einzelnen Wohnung angeschlossen sein, damit jeder Empfänger durch ein Klingelzeichen darüber unterrichtet werden kann, daß Sendungen eingelegt sind;

5. jedes einzelne Fach muß vom Zusteller geöffnet werden können.

Ein gutes Schloß (Punkt 3) wird für nötig gehalten, weil viele Empfänger bei Benutzung gewöhnlicher Schlösser Befürchtungen wegen der Sicherheit ihrer Sendungen geäußert haben. Der Anschluß an die Hausklingel (Punkt 4) sei ratsam, weil sein Fehlen für viele Empfänger der Grund ist, die Einrichtung abzulehnen. Zum Einlegen gewöhnlicher Briefe genügt auch ein Einwurfschlitz. Auf ihn soll auch nicht verzichtet werden, schon deshalb nicht, um auch anderen Leuten, in erster Linie Zeitungsausträgern, die Benutzung der Kasten zu ermöglichen. Die Postzusteller müßten aber Gelegenheit haben, auch solche Sendungen in die Kasten zu legen, die nicht durch den Einwurfschlitz gesteckt werden können. Der Zusteller müsse also das Einzelfach öffnen können. Diese Forderung werde auch von der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika gestellt, in deren Bereich seit Jahren die Hausbriefkasten Zwangseinrichtungen geworden sind. Die Lösung kann entweder so getroffen werden, daß die Anlage eine vom Zusteller zu öffnende Haupttür besitzt, in der sich die Türen zu den einzelnen Fächern befinden, oder so, daß jedes Fach nach Art der Safeschlösser sowohl vom Zusteller wie vom Inhaber aufgeschlossen werden kann. Wegen der vielen Einwendungen seitens des Publikums verlange die Deutsche Reichspost, daß für jedes Zustellrevier ein besonderer Hauptschlüssel verwendet wird. Aus der großen Zahl von Entwürfen zu Hausbriefkasten, die dem Reichspostministerium vorgelegen haben, entsprechen den aufgeführten Bedingungen nur die Erzeugnisse der Deutschen Hausbriefkasten-Industrie W. Martin in Breslau und der Reichshausbriefkasten G. m. b. H. in Berlin. Erstere verwende die Haupttür nach amerikanischem Muster, letztere bei jedem einzelnen Fach Schlösser mit zwei verschiedenen Schlüsseln. Diese Erzeugnisse seien den Postämtern empfohlen worden. Hausbriefkasten anderer Art können diesem Zweck nur dann dienstbar gemacht werden, wenn dieselben Schlüssel benutzt werden, wie bei den Kasten jener beiden Firmen. Denn es ist praktisch unmöglich, den einzelnen Zusteller, der bei der zweiten, dritten und vierten Zustellung vielfach drei verschiedene Reviere zu begehen und entsprechend unter Umständen schon sechs Hausbriefkasten-Hauptschlüssel mit sich zu führen hat, mit einem großen Schlüsselbunde auszurüsten. Beide Firmen seien ohne Zutun der Deutschen Reichspost entstanden. Daß sie von der Reichspost beraten werden, sei selbstverständlich, denn diese habe ein erhebliches Interesse an der Einführung der Hausbriefkasten, und alle Mängel dieser Einrichtung würden ihr zur Last gelegt. Es liege auch auf der Hand, daß die Reichspost mit beiden Firmen eine gewisse Fühlung halten muß, wenn sie überhaupt auf diesem Gebiet etwas erreichen will. Auf die Preise habe die Reichspost keinen Einfluß ausgeübt. Diese müßten im übrigen als mäßig bezeichnet werden, wenn man die Erzeugnisse mit den gewöhnlichen, aus dünnem Weißblech hergestellten und mit Schlüsseln einfachster Art ausgestatteten Wohnungsbriefkasten vergleiche, die in den gleichen Abmessungen schwerlich billiger wären. Die Preise könnten sogar nur dann aufrechterhalten bleiben, wenn die Lieferung einen erheblichen Umfang annimmt, wofür bis jetzt kaum Aussicht besteht. Maschinelle Massenherstellung komme vorerst nicht in Frage. Daß die Reichspost nur solche Lieferer empfehlen könne, deren Erzeugnisse ihren Anforderungen entspreche, liege in der Natur der Sache. Dadurch würden aber sonstige Herstellerfirmen keineswegs aus dem Geschäft gedrängt, weil solche nicht vorhanden sind. Es sei auch schwerlich damit zu rechnen, daß in naher Zukunft von anderen Firmen geeignete Kasten in größeren Mengen oder zu niedrigen Preisen hergestellt werden, da das Risiko, das mit der Schaffung maschineller Anlagen zur Massenherstellung verbunden ist, zur Zeit kein Hersteller übernehmen könne.

II Wir bitten unsere Mitglieder um zweckdienliche Äußerungen zu obigen Fragen. V/1518/28.)

### Expreßgut nach Bulgarien und der Türkei.

Expreßgutsendungen nach Bulgarien und der Türkei können jetzt im Simplon-Orient-Expreß ab Belgrad, Laibach und Agram viermal wöchentlich befördert werden, und zwar Dienstags, Donnerstags, Sonnabends und Sonntags. Bisher wurden diese Sendungen im Simplon-Orient-Expreß nur Sonntags befördert. Die Beförderung erfolgt nach Athen und Saloniki jeden Sonntag, Dienstag und Donnerstag und nach Sofia und Stambul (Konstantinopel) jeden Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Auch im Verkehr von Bulgarien und der Türkei können Expreßgüter jetzt viermal wöchentlich verladen werden, und zwar in Sofia Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonntag, in Stambul Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Wir bitten, die Interessenten entsprechend zu verständigen. (V/1629/28.)

### Werbeheft für den Auslandsverkehr.

Soeben erscheint die Neuausgabe Sommer 1928 des Werbeheftes „Schnellste Beförderung von Frachtgutladungen auf der Deutschen Reichsbahn von Ausland zu Ausland", welches den Kammern zugegangen ist. Wir bitten die Vorfrachter der Kammerbezirke, auf das Neuerscheinen dieser übersichtlichen Zusammenstellung aufmerksam zu machen. (V/1587/28.)

### Deutsche Flugspende.

Mit Bezug auf unsere Veröffentlichung in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung Nr. 19, S. 492, wird mitgeteilt, daß die D-Banken übereingekommen sind, die Deutsche Flugspende mit 50 000 M. zu eröffnen. Wir geben von diesem erfreulichen Anfangserfolge Kenntnis mit der Bitte, auch weiter für die Deutsche Flugspende in den dortigen Wirtschaftskreisen zu werben. (V/1548/28.)

### Überseetelegramme.

Der D. I. u. H. hatte sich wegen gewisser Unstimmigkeiten in der Handhabung des Art. 70 § 3 Abs. 1 der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag bezüglich der mengenmäßigen Beschränkung von Zahlen usw. in L. C.-Telegrammen an das Reichspostministerium gewandt. Dieses teilt auf Grund von Ermittlungen, die es über das abweichende Verfahren der Canadian Pacific Railway Company angestellt hat, mit, daß es nunmehr zu der Frage der Ordnungszahlen in zurückgestellten usw. Telegrammen von einer in Großbritannien tätigen amerikanischen Kabelgesellschaft inzwischen folgende Antwort erhielt:

„Some time ago it was noticed that in eastward traffic the ordinal adjectives were apparently excluded from the one third account, and we afterwards learnt that this procedure was agreed upon by the various Telegraph Companies operating in North America for the sake of uniformity. This will account for the explanation supplied by the Canadian Pacific Railway Company to the Chamber of Commerce.

The British Administration, in conjunction with the Cable Companies in England, originally agreed that ordinal numbers should be included in the one third count. It was then suggested that ordinal numbers shoult be disregarded in computing the one third of admissible figures but this was opposed by several administrations with the result, that the practice of including the ordinal adjectives in the one third count is still in force in this country."

Zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten werden nunmehr die dem Welttelegraphenverein angehörenden Staaten über die strittige Frage abstimmen; über das Ergebnis der Abstimmung werden wir zu gegebener Zeit weitere Mitteilungen folgen lassen. (Vgl. auch „D. W.-Z." Nr. 5 vom 2. Februar 1928. (V/1614/28.)

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Vereinheitlichung der Wechselformulare.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, dessen Vorschläge für die Vereinheitlichung der Scheckformulare der D. I. u. H. mit Rundschreiben vom 14. April 1927 — IVb/682/27 — seinen Mitgliedern bekanntgegeben hat, hat sich, wie in diesem Rundschreiben bereits erwähnt wurde, inzwischen der Frage der Vereinheit

hung der Wechselformulare zugewandt. An den diesbezüglichen Beratungen war auch der D. I. u. H. beteiligt. Das Ergebnis ist aus einem Merkblatt ersichtlich, das den Kammern zugegangen ist und dessen Verbreitung in interessierten Wirtschaftskreisen wir unseren Mitgliedern anheimstellen.

**Wir bitten, uns den hierzu erforderlichen Bedarf an Merkblättern baldmöglichst mitteilen zu wollen.**

## Bildungswesen.

### Lehrzeugnismuster.

Die Umfrage in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung Nr. 24 vom 14. Juni 1928, Seite 388, dahingehend, ob in den Kammerbezirken einheitliche Lehrbriefe für ausgebildete Handlungslehrlinge zur Einführung gelangten, hatte folgendes Ergebnis:

Die weitaus überwiegende Mehrheit der Kammern berichtete, daß keine einheitlichen Lehrzeugnisse eingeführt seien. Lediglich die Handelskammern Zittau und Rostock geben Lehrzeugnismuster heraus. Das Zittauer Muster hat folgenden Wortlaut:

„Der Lehrling . . ., geboren am . . . . in . . . . ist bei mir / uns . . . . vom . . . . bis . . . . ordnungsgemäß als Handlungsgehilfe ausgebildet worden. Er hat sich während dieser Zeit . . . . Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und . . . . betragen. Sonstige Bemerkungen . . .., Unterschrift des Lehrlings . . . ., Beglaubigung durch die Handelskammer. . . . . Nr. der bei der Handelskammer Zittau geführten Liste.

Bei dem Rostocker Muster handelt es sich lediglich um eine künstlerische Ausführung mit folgendem Text:

„Lehrzeugnis für den Handlungslehrling . . . . aus . . .., ausgestellt durch die Firma . . . . in . . . ."

Künstlerische Vordrucke für Lehrzeugnisse ohne Text werden ferner herausgegeben von der Innung der Dresdener Kaufmannschaft.

Nach Mitteilung der Handelskammer Leipzig werden von einzelnen Wirtschaftsgruppen, so z. B. von dem Verband Deutscher Eisenwarenhändler e. V., einheitliche Vordrucke angewendet. (Ia. S. 316/28.)

## Verschiedenes.

### Industrieberichte (Arbeitsstatistik).

Die bisher bei der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung bearbeitete Industrieberichterstattung ist kürzlich auf das Institut für Konjunkturforschung übergegangen. Ein nachstehend aufgeführter, in eingehenden Verhandlungen mit den Spitzenverbänden ausgearbeiteter neuer Fragebogen wird den Betrieben bzw. den Verbänden erstmalig für die Monate Juni, Juli und August übersandt werden.

### Industriebericht.

**Arbeitsstatistik für den Monat** ..... 192...

**Einzusenden an das Institut für Konjunkturforschung, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, bis spätestens am 8. des nächsten Monats.**

(Ort) ....., den ..... 192.....

Kenn-Nr. (bei Anfragen genaue Angabe erforderlich).

Gr. .....
Art .....
Nr. .....

Industrieart: .....

Haupterzeugnisse: .....

Die mit dieser Erhebung gesammelten Unterlagen werden dem Institut für Konjunkturforschung zu treuen Händen gegeben, von diesem streng vertraulich behandelt und nur in Gesamtziffern oder Verhältniszahlen im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft veröffentlicht.

| I. Zahl der durchschnittlich arbeitstäglich Beschäftigten | | männlich | weiblich | insgesamt |
|---|---|---|---|---|
| 1. Arbeiter ... | a) Berichtsmonat .. | ..... | ..... | ..... |
| | b) Vormonat..... | ..... | ..... | ..... |
| 2. Angestellte | a) Berichtsmonat .. | ..... | ..... | ..... |
| | b) Vormonat..... | ..... | ..... | ..... |

3. Bei voller Ausnutzung aller Betriebseinrichtungen können insgesamt beschäftigt werden*): Arbeiter ..... / Angestellte .....

*) Diese Zahlen ändern sich nur bei Änderung der Betriebseinrichtungen oder der Betriebstechnik. Falls eine Änderung gegenüber dem Vormonat eingetreten ist, bitten wir um Angabe der Gründe.

IIa. Zahl der im Zeitabschnitt (1 Monat, 3 Dekaden oder 4 Wochen) tatsächlich im Betrieb insgesamt geleisteten Arbeiterstunden .....

Es bleibt überlassen, die tatsächlich geleisteten Arbeiterstunden entweder für den Berichtsmonat oder für die 3 letzten abgerechneten Dekaden oder für die 4 letzten abgerechneten Wochen anzugeben. Gewählt ist die Zeit vom.....bis.....

IIb. An wieviel Tagen hat Ihr Betrieb in dem von Ihnen gewählten Zeitabschnitt (1 Monat, 3 Dekaden oder 4 Wochen) gearbeitet? ..... Tage.

III. Hat sich die tarifliche Arbeitszeit für Ihren Betrieb im Berichtsmonat geändert? Ja, nein.

IVa. Wie war der Beschäftigungsgrad im { Berichtsmonat? ..... / Vormonat? .....

IVb. Wie beurteilen Sie die Beschäftigung Ihres Betriebes in den nächsten 4 Wochen? .....

Zu bewerten mit 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ungenügend).

.....

.....

.....

Weitere Ausführungen zu den Berichtspunkten bitten wir in die Anlage aufzunehmen.

**Anlage zum Industriebericht.**

Kenn-Nr. (bei Anfragen genaue Angabe erforderlich)

Gr. .....
Art .....
Nr. .....

**Ergänzungsbericht für den Monat** ..... 192...

**Wir bitten um einige erläuternde Ausführungen zu nachfolgenden Punkten:**

1. Kurzarbeit, Überarbeit .....

.....

2. Zunahme, Abnahme der Beschäftigtenzahl.....

.....

3. Gründe der Veränderungen der Beschäftigung gegen den Vormonat.

(Auftragseingang, Auftragsbestand, Saisoneinflüsse, Lagerhaltung, Absatz, Exportlage, Konkurrenz des In- und Auslandes, Gestehungskosten, Rationalisierung, Betriebsumstellung, Betriebseinschränkung, Stillegung, Streik, Aussperrung usw.)

.....

.....

.....

.....

.....

4. Arbeiterangebot in bestimmten Arbeitergruppen.

(Arbeitermangel usw.) .....

.....

.....

Die Ergebnisse der Berichterstattung werden in hohem Maße für die Arbeiten der Konjunkturforschung von Bedeutung sein. **Wir wären daher den Kammern außerordentlich dankbar, wenn sie die ihnen angeschlossenen Wirtschaftskreise auf die Umgestaltung der Industrieberichterstattung hinweisen und sich, sei es in ihren Verbandsmitteilungen oder durch Rundschreiben bei den Unternehmungen für eine vollständige, regelmäßige und rechtzeitige Ausfüllung und Einsendung der Fragebogen einsetzen würden.** (P/629/28.)

### Branchenfernsprechbücher der Reichspostreklame G. m. b. H.

Zu dieser Frage (vgl. „D. W. Z." S. 588 und 613) sind inzwischen weitere Äußerungen eingegangen, die sich mit einer Ausnahme (Dresden) durchweg sowohl gegen die Branchenfernsprechbücher der Reichspostreklame überhaupt wie auch für deren Trennung vom amtlichen Fernsprechverzeichnis aussprechen. Hierzu gehören Berlin, Breslau, Darmstadt, Elberfeld, Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Kiel, Lahr, Limburg, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Nordhausen, Offenbach, Regensburg, Remscheid, Rostock, Rottweil, Schweidnitz, Schopfheim, Solingen, Ulm, Wesermünde.

Siegen und Lüdenscheid sprechen sich allgemein gegen die Zweckmäßigkeit derartiger Bücher überhaupt aus. Stralsund ist ebenfalls grundsätzlich gegen die Herausgabe derartiger Bücher, doch ergab eine Umfrage bei den Firmen keine einheitliche Auffassung in der Frage der Trennung der beiden Bände, obwohl sich die Mehrheit der befragten Firmen für diese Trennung aussprach.

Aus den einzelnen Äußerungen seien einige besonders beachtliche Ausführungen kurz wiedergegeben. Berlin betont, daß es die Ausgabe der Bücher für völlig überflüssig hält, da der private Adreßbuchverlag das vorhandene Bedürfnis mehr als ausreichend befriedige. Es liege also hier eine Kräfteverschwendung und Doppelarbeit vor, die den Bestrebungen nach rationeller Arbeitsverteilung widerspreche. Mit Rücksicht auf die Unterstützung, die die Reichspostverwaltung zum mindesten durch Hergabe des amtlichen Materials der Reichs-

postreklame G. m. b. H. zuteil werden läßt, scheine auch ein gewisser Eingriff der öffentlichen Hand in die Betätigung des privaten Verlagsgewerbes vorzuliegen, wogegen schon aus grundsätzlichen Erwägungen Einspruch zu erheben sei. Da die Branchenfernsprechbücher nur solche Gewerbetreibende umfassen, die einen Fernsprechanschluß besitzen, so seien sie auch unvollständig; denn es gebe sicher noch zahlreiche Gewerbebetriebe ohne Fernsprechanschluß. Die Absicht, das Branchenfernsprechbuch mit dem Amtlichen Fernsprechbuch zu vereinigen, sei für Berlin nicht durchführbar. Aber auch für andere Bezirke wird diesem Plane widersprochen, weil er das für jeden Anschlußinhaber unentbehrliche und täglich vielfältig zu benutzende Fernsprechbuch durch einen von den meisten Teilnehmern gar nicht gewünschten Ballast belastet. Daß den meisten Privatleuten die Anfügung des Branchenbuches nicht erwünscht ist, verstehe sich ohne weiteres von selbst. Aber auch die wenigsten Geschäftsleute würden Wert darauf legen, da sie sich für ihre Zwecke anderer bewährter Nachschlagewerke bedienen werden. Hiernach wäre der Reichspostverwaltung nach Ansicht der Kammer der Rat zu erteilen, die Herausgabe der Branchenfernsprechbücher als überflüssig einzustellen, zum mindesten ihre Unterstützung durch Hergabe des amtlichen Materials zu unterlassen. Gegen die Vereinigung mit den amtlichen Fernsprechbüchern wäre aus Rücksicht auf die bequeme Handhabung derselben unbedingt Einspruch zu erheben.

Darmstadt bezeichnet die Branchenbücher als schädlich. Offenbar sei man bei der Abstellung der einzelnen Branchen ohne einen festen Plan vorgegangen und habe insbesondere, sobald sich ein Bedarf hierfür im Sinne einer Erhöhung der Einnahmen ergab, die Anzahl der Branchen stark erhöht. So komme es, daß Firmen, die von nachträglich eingeführten Branchen bei Erteilung ihres Auftrages keine Kenntnis hatten, in für sie besonders wichtigen Sparten nicht aufgeführt seien. Die Kammer habe jede Mitwirkung an der Ausgestaltung abgelehnt, schon weil sie der Bedürfnisfrage grundsätzlich ablehnend gegenübersteht. Die hauptsächlich in Frage kommenden Verbände des dortigen Kammerbezirks hätten ihren Mitgliedern anheimgegeben, sich bei Inseratenaufträgen auf diejenigen Aufnahmen in das Branchenfernsprechbuch zu beschränken, die unentgeltlich erfolgen. Gerade dieser Weg dürfte am ersten zu dem wünschenswerten Erfolge führen, daß die Bücher wieder verschwinden.

In Barmen-Elberfeld hat der Verkehrsausschuß sich mit der Frage befaßt und ist einmütig zu der Auffassung gekommen, daß die vorhandenen Branchenverzeichnisse und Adreßbücher dem tatsächlichen Bedürfnis vollauf genügen und daher die Absicht der Reichspostverwaltung nicht gebilligt werden könne. In Wirklichkeit seien deren Verzeichnisse keineswegs zuverlässig. Auch diese Kammer weist darauf hin, daß ein wesentlicher Nachteil darin bestehe, daß nur Firmen mit Fernsprechanschluß aufgenommen werden.

In Breslau angestellte Ermittlungen haben vollständige Übereinstimmung über die Unzweckmäßigkeit der Zusammenheftung ergeben.

Nach Ansicht von Frankfurt a. O. gibt die Reichspostreklame diese Bücher nicht heraus, um der Wirtschaft eine besondere Unterstützung zuteil werden zu lassen, sondern um für sich zu verdienen. Ihr Bestreben sei nur, mit Hilfe der amtlichen Stellung gewinnbringende Annoncen zu erlangen. Die Post würde sich verdienter machen, wenn sie sich vollkommen von einer Betätigung in privatwirtschaftlichen Dingen fernhalten und ihre besten Kräfte auf die Vervollkommnung des Postwesens verwenden würde. Übrigens seien die Branchenfernsprechbücher unvollständig und in der Praxis von ganz geringem Wert.

Lahr hat die Angelegenheit ebenfalls im Verkehrsausschuß in Anwesenheit eines Vertreters der Oberpostdirektion Karlsruhe behandelt und ist zu der Auffassung gekommen, daß die Branchenbücher einen Torso darstellen, was an verschiedenen Beispielen nachgewiesen werden konnte. Als der Vertreter der Postverwaltung geltend gemacht habe, daß das Buch eine gewisse Reklame zugunsten des Fernsprechanschlußnehmers darstelle, wurde ihm entgegengehalten, daß die Handelskammern dann erst recht nicht in der Lage seien, das Buch zu fördern, weil sie sich nicht einseitig zugunsten eines Teiles ihrer Firmen, nämlich derjenigen, die Telephonanschluß haben, einsetzen dürften. Besonders große Mängel enthalte das Buch vor allem auch bei den dem Handwerk zuzuzählenden Branchen. Von etwa 20 Bäckereien seien in Lahr nur drei aufgezählt, nämlich die, welche Telephonanschluß haben. Die Vereinigung des Buches mit dem amtlichen Fernsprechverzeichnis wird entschieden abgelehnt. Die Kammer habe wiederholt angeregt, man möge die Telephonverzeichnisse der beiden badischen Oberpostdirektionen Karlsruhe und Konstanz zusammenlegen, eine Anregung, der man entgegengehalten habe, daß auf diese Weise das Buch zu umständlich würde. Es sei merkwürdig, daß, wo es sich um die Postreklame handelt, man keinen Widerstand findet, die Fernsprechbücher zu verdoppeln.

Ludwigshafen teilt mit, daß das dem amtlichen Fernsprechbuch der Oberpostdirektion Speyer angeheftete Branchenverzeichnis nur 28 Seiten gegenüber den 148 Seiten des Verzeichnisses der pfälzischen Fernsprechteilnehmer umfasse. Aus dieser Gegenüberstellung gehe ohne weitere die Zwecklosigkeit und Lückenhaftigkeit des Branchenverzeichnisses hervor. Gleichzeitig beweise die geringe Inseratenzahl, daß für das Verzeichnis absolut kein Bedürfnis bestehe.

Nordhausen betont, daß das Branchenverzeichnis in dortigen Bezirk kaum gebraucht wird, da bei Bedarf andere gründlichere Bücher zur Verfügung stehen.

Regensburg glaubt, daß es über den Rahmen der Reichspostverwaltung hinausgeht, wenn sie einen Zwang ausübt, daß die Telephonteilnehmer eine nicht gewünschte Veröffentlichung zwangsweise beziehen müssen, die von den meisten gar nicht gewünscht wird. Käuflich würden nur sehr wenige Teilnehmer eine so unvollständige Veröffentlichung erwerben.

Schweidnitz betont, daß die Reichspost wahrscheinlich einen erheblichen Betrag an Papier und Druck sparen würde, wenn sie das Branchenverzeichnis besonders hefte und nur jenen Fernsprechteilnehmern kostenlos liefern würde, die es wünschen. Der weitaus größte Teil der Teilnehmer würde dann wahrscheinlich darauf verzichten.

Solingen weist darauf hin, daß das für den größten Teil der Fernsprechbenutzer überflüssige Branchenverzeichnis bei einer Vereinigung mit den Fernsprechverzeichnis dieses unhandlich und unübersichtlich machen würde. Allerdings würden sich auch Stimmen geltend machen, die eine Vereinigung in solchen Fällen empfehlen, in denen das Buch seine Handlichkeit dadurch nicht verliert. In Köln und in den Büchern der nordamerikanischen Telephongesellschaften habe sich die Vereinigung bewährt.

Ulm weist auf die Gefahr hin, daß die meisten, darunter gerade sehr bedeutende Firmen, nicht in der Lage sind, ihre Firma in all den Geschäftszweigen aufzugeben, die für die Firma wichtig sind, weil die Kosten hierfür sich nicht lohnen. Übrigens beanstandet Ulm, daß den Firmen die Postscheckkonten nicht beigesetzt sind. Eine solche Hinzufügung wäre ohne weiteres möglich, ohne daß die Übersichtlichkeit gefährdet wird.

Im Gegensatz zu all diesen Kammern und zu der überwiegenden Mehrzahl der befragten Kammern überhaupt äußert sich nochmals Dresden (vgl. „D. W.-Z." S. 588). Eine Umfrage, die im vorigen Jahr bei den Bezirkseingesessenen veranstaltet wurde, hätte keine einheitliche Stellungnahme ergeben, doch habe sich die Mehrzahl der Befragten für Beibehaltung der Einrichtung ausgesprochen. Daß das Verzeichnis und seine Aufstellung im einzelnen Mängel aufgewiesen habe und zum Teil noch aufweist, unterliege keinem Zweifel. Dies sei jedoch kein ausreichender Grund, grundsätzlich gegen das Verzeichnis anzukämpfen. Unter der Voraussetzung, daß das Verzeichnis sorgfältig, umfassend und geschickt zusammengestellt ist, stelle es zweifellos ein sehr brauchbares Hilfsmittel für jeden Anschlußinhaber dar, namentlich dann, wenn es sich darum handele, schnell eine Bezugsquelle festzustellen. Dem Geschäftsreisenden, der Abnehmerfirmen sucht, ständen auch andere Hilfsmittel zur Verfügung; hierfür könnten z. B. gerade die ganz anders aufgezogenen Firmenadreßbücher, die von Handelskammern herausgegeben werden, bessere Dienste leisten. Lediglich „weil das Fernsprechverzeichnis durch den Anhang zu unhandlich wird" oder „weil sich die Post nicht mit solchen ihr fernstehenden Aufgaben beschäftigen soll", dagegen anzukämpfen, erscheine abwegig. Sicher habe die Post im Anfang sich diese Aufgabe zu leicht vorgestellt und sich ihre Lösung zu leicht gemacht. Das Verzeichnis sei jedoch von Jahr zu Jahr besser geworden. Ob das Verzeichnis mit dem allgemeinen Fernsprechbuch zu verbinden sei, scheine eine recht untergeordnete Frage, die am besten nach Zweckmäßigkeitsgründen von Fall zu Fall zu lösen sei. Die Kammer hält eine grundsätzliche Behandlung dieser Frage im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kammern, welche die Bearbeitung dieses Gegenstandes lebhaft begrüßt haben und um ihre Weiterverfolgung bitten, für unzweckmäßig.

Die Hk. Lübeck übermittelt uns eine Eingabe des Reichsverbandes der Adreßbuchverleger vom 14. Mai 1928 an das Reichswirtschaftsministerium, welche sie an die dortige Senatskommission für Handel und Schiffahrt weitergeleitet hat und um deren Unterstützung seitens des Senates in Berlin sie mit Rücksicht auf die Lübecker Verhältnisse gebeten hat. Wir geben dieser Eingabe in der nächsten Nummer Raum. (P/490/28.)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 19. JULI 1928 | Nummer 29


# Koalitionspolitik.

Von Max Cohen-Reuß, Mitglied des Reichswirtschaftsrats.

Das Ergebnis der Reichstagswahl hat, zwar nicht formal, aber der Sache nach, zur Bildung einer Regierung der großen Koalition von der Sozialdemokratie bis zur Deutschen Volkspartei geführt. Wenn auch die einzelnen Fraktionen keine festen Bindungen übernommen haben, so ist es nicht wahrscheinlich, daß sie so leicht ihren im Kabinett sitzenden Führern die Gefolgschaft verweigern werden; darauf müssen es die parlamentarischen Minister eben ankommen lassen. Wenn innerhalb der Reichsregierung ein Ausgleich gefunden wird und Übereinstimmung herrscht, so werden sämtliche Fraktionen es sich mehr als einmal überlegen, ehe sie ihre Ministerkollegen desavouieren. Denn das wissen sie schließlich alle miteinander, daß die Forderungen der Parteiprogramme und die Befriedigung parteipolitischer Bedürfnisse mit einer verantwortungsbewußten Führung der Regierungsgeschäfte nicht zu vereinbaren sind. Am wenigsten ist das in einem Lande möglich, wo sich, wie bei uns, die verschiedenen politischen Richtungen einigermaßen die Wage halten und die Herbeiführung eines Ausgleichs der Interessen der verschiedenen Bevölkerungsschichten zu einem der wichtigsten Erfordernisse der Politik überhaupt geworden ist. Wenn dabei die Sozialdemokratie, vom Standpunkt ihres Parteiprogramms aus gesehen, die meisten Opfer wird bringen müssen, so ist das nicht weiter verwunderlich. Wer ein radikales Programm vertritt, das die bestehende Gesellschaftsordnung politisch und wirtschaftlich grundlegend umgestalten möchte, der muß den anderen, die gegenwärtige Ordnung verteidigenden Parteien, natürlich weitergehende Zugeständnisse machen als umgekehrt. Diese Notwendigkeit liegt in der Sache selber. Aus diesen Gründen hat sich die oppositionelle Gruppe der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion der Beteiligung an der Regierung widersetzt. Sie fürchtete, daß die hemmungslose Agitation der Kommunisten die Früchte einer solchen Situation mit einer weiteren Vermehrung ihrer Mandate bei den nächsten Wahlen ernten werde. Wenn sich trotzdem die Sozialdemokratie mit überwiegender Mehrheit dazu entschlossen hat, sich führend an der Regierung zu beteiligen, so wird man das aufrichtig begrüßen und sagen müssen, daß diese Haltung zeigt, daß in der sozialdemokratischen Fraktion das Verantwortungsbewußtsein für die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Gegenwart und der nächsten Zukunft stärker ist, als der Wunsch, den Kampf um ein vages, immer unklarer werdendes Ziel agitatorisch auszunutzen.

Naturgemäß kann nur die gesetzgeberische Praxis erweisen, in welchem Maße es der Regierung der großen Koalition gelingen wird, eine auf die Hebung aller produktiven Kräfte des Volkes hinzielende praktische Gegenwartspolitik durchzuführen. Viel mehr noch als es bisher der Fall war, werden in der nächsten Zukunft Wirtschaftsfragen die Substanz der deutschen Politik bilden müssen. So werden, um einige der wichtigsten zu nennen, die Schaffung eines neuen Generalzolltarifs und der Abschluß langfristiger Handelsverträge, die Sanierung unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse, die Neuordnung und Verbesserung wichtiger sozialpolitischer Angelegenheiten, die Vereinfachung unseres Steuersystems sowie die Reichs- und Verwaltungsreform zu den Aufgaben gehören, die einer endgültigen Gestaltung harren. All diese Dinge sind bisher mehr oder minder provisorisch gelöst worden, auf die Dauer wird man aber mit Provisorien nicht auskommen können, auch wenn die Verständigung in diesen Fragen nicht ganz leicht sein wird. Für keine einzige von ihnen aber wird eine befriedigende Regelung gefunden werden können, wenn es den Fraktionen nicht gelingt, sich von den Schlagworten parteipolitischer Programmformulierungen freizumachen und eine auf die Vertretung einseitiger Egoismen gerichtete Politik durch eine solche zu ersetzen, die zwar niemanden all das gibt, was er gern haben möchte, aber den meisten doch so viel, daß sie mit Erfolg zu schaffen vermögen.

Da muß vor allen Dingen ein Wort über die Sozialpolitik gesagt werden. Nach dem Krieg ist der Aufstieg der deutschen Arbeiterschaft in verhältnismäßig schnellem Tempo vor sich gegangen. Wenn man ihre Bestrebungen in ein paar Worte zusammenfassen will, so wird man sagen dürfen, daß sie dahinzielen, den Anteil der arbeitenden Massen am Nationalprodukt zu erhöhen. Die Form, in der diese Anteilsvermehrung ihren Ausdruck findet, sind erhöhte Löhne und verstärkte Sozialpolitik. Wenn auch hiergegen mancherlei Einwendungen geltend gemacht werden können, so sollte man sich doch auf allen Seiten damit abfinden, die Forderungen der Arbeiter an sich als berechtigt anzuerkennen. Nur wenn man das tut und sich nicht von vornherein ablehnend verhält, wird man einen Einfluß auf das Tempo ihrer Durchführung gewinnen können. Daß bei der Erfüllung der Arbeiterforderungen Rücksicht genommen werden muß auf die innere Kapitalbildung, die Schaffung der nötigen Reserven und die Aufrechterhaltung unserer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt, ist selbstverständlich. Auch die Arbeiterschaft hat ein Interesse daran, daß diese wirtschaftlichen Erfordernisse volle Berücksichtigung finden. So wenig man einer Überspannung sozialpolitischer Forderungen das Wort reden darf, so unrichtig wäre es, die sozialpolitischen Aufgaben zu vernachlässigen. Die für sozialpolitische Zwecke ausgegebenen Gelder sind nämlich nicht, wie es hie und da noch geglaubt wird, einfach hinausgeworfen, sie kommen vielmehr der deutschen Wirtschaft indirekt wieder zugute. So richtig es ist, daß alle Sozialpolitik schließlich nur aus den Überschüssen der Wirtschaft bestritten werden kann, so richtig ist es aber auch, daß ohne genügende Sozialpolitik qualitativ und quantitativ die Leistung der deutschen Arbeiter zurückgehen würde. Hieraus ergeben sich Wechselwirkungen, deren richtige Beurteilung unmöglich ist, wenn man sich lediglich auf den Interessenstandpunkt der einen oder der anderen Seite stellt. Nur vom Boden einer die beiderseitigen egoistischen Interessen ablehnenden Einstellung aus wird es möglich sein, die sozialpolitischen Fragen, wie z. B. die Regelung des Arbeitsschutzes und der Arbeitszeit, eine vernünftige Umgestaltung der Arbeitslosenversicherung, einer Erledigung zuzuführen, die die deutsche Gesamtwirtschaft nicht schädigt.

Besonders umstritten wird begreiflicherweise der Weg sein, den die deutsche Handelspolitik einzuschlagen hat. Wenn es auch richtig sein mag, daß die nach dem Kriege erfolgte gegenseitige Abschließungspolitik der Völker nicht dazu angetan ist, der über uns gekommenen Schwierigkeiten Herr zu werden, so wird man diese Abschließungspolitik dennoch als eine natürliche Folge des Krieges und der Nachkriegszeit ansehen müssen, deren allmähliche Beseitigung nicht durch ein einseitig-freihändlerisches Vorgehen einzelner Länder (oder gar eines einzelnen Landes), sondern nur durch eine Verständigung auf breiter Grundlage möglich ist. Man braucht dabei nicht ganz auf die autonome Herabsetzung gewisser allzu hoch eingesetzter

Zollpositionen zu verzichten. Dahingehende Vorschläge sind ja bereits vom Reichswirtschaftsrat gemacht worden und es wäre wünschenswert, wenn der Reichstag sie in diesem Herbst so schnell wie möglich zum Gesetz erhöbe. Eine umfassende autonome Herabsetzung anderer Zollsätze wird aber nicht möglich sein. So hübsch es klingen mag, wenn man sagt, daß sowohl das uns zur Verfügung stehende Kapital wie die Arbeitskraft in der Hauptsache in den Gewerben angewendet werden sollten, in denen wir den konkurrierenden Völkern gewachsen, oder sogar überlegen seien, so schwer läßt sich dieser Grundsatz in der Praxis durchführen. Ein in der Mitte Europas wohnendes Industrievolk von 65 Millionen Menschen kann, wenn es die Millionenzahl seiner Industriearbeiterschaft innerhalb der eigenen Grenzen ernähren will, in vielen Fällen auf Zollschutz gar nicht verzichten. Wenn wir nur die Waren herstellen wollten, bei denen unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt ohne Zollschutz außer allem Zweifel steht, so müßten die in anderen Gewerben beschäftigten Arbeiter umgeschichtet werden und wir müßten außerdem die Möglichkeit haben, eine ungewöhnlich große Menge dieser Waren zu exportieren. Das scheitert aber an dem hohen Zollschutz der anderen Länder, die nicht solch große Mengen einzelner deutscher Warengattungen aufnehmen werden. Dazu kommt noch das folgende. Wenn es auch möglich sein würde, den deutschen Konsumenten eine gewisse Anzahl von Auslandswaren durch die Beseitigung der Zölle billiger zur Verfügung zu stellen und dadurch ihre Kaufkraft zu erhöhen, so darf nicht vergessen werden, daß die Erhöhung der Kaufkraft dieser Bevölkerungsschichten bezahlt werden müßte mit einer Verminderung der Kaufkraft all derjenigen, die durch eine verstärkte Einfuhr ausländischer Waren geringere Arbeitsmöglichkeiten haben. Wenn man die deutsche Arbeiterschaft ernsthaft schützen will, so muß dieser Schutz auch in ihren Produktionsstätten erfolgen. Eine einseitige, nur auf billige Preise gerichtete Konsumentenpolitik wird dazu nimmermehr in der Lage sein. Es gibt aber Produktionsgebiete, bei denen die Unterlegenheit Deutschlands überseeischen Ländern gegenüber, vorläufig kaum bestritten werden kann. Hier handelt es sich vor allem um die Getreideproduktion. Für die Aufrechterhaltung der Getreideerzeugung werden wir, wenn auch der Zoll nicht das wichtigste Mittel des Schutzes unserer landwirtschaftlichen Produktion sein mag, ganz ohne ihn vorläufig nicht auskommen können. Die Sorge, unsere Agrarproduktion zu erhalten und zu steigern, muß aber mit im Vordergrund jeglicher Wirtschaftspolitik stehen. In dieser Frage, wie auch in der der Handels- und Zollpolitik, wird besonders die Sozialdemokratie zu weitgehendem Entgegenkommen bereit sein müssen. Die Äußerungen, die der neue Reichskanzler, Hermann Müller, in der Regierungserklärung über diese beiden Fragen getan hat, lassen darauf schließen, daß die Sozialdemokratie hierzu bereit sein wird. Wenn der Kanzler ausdrücklich betont hat, daß eine Herabsetzung der Zölle vor allem eine Angelegenheit gegenseitigen Entgegenkommens der Völker sei, und wenn er die Notlage der Landwirtschaft, sowie die Notwendigkeit, ihr zu helfen, ebenso stark betonte, wie das früher von Kanzlern und Ministern anderer Parteirichtungen geschah, so wird man diese Haltung immerhin als ein Zeichen für die Schaffung einer gemeinsamen Plattform der Koalitionsparteien ansehen dürfen. Deutschland muß, wenn es Wirtschaftspolitik auf lange Sicht treiben will, unter allen Umständen seine Landwirtschaft erhalten. Darum nämlich geht es und nicht um die Existenz dieses oder jenen Großagrariers. Auch wenn es Opfer kostet, können wir nicht darauf verzichten, mindestens die Lebensmittel selber zu erzeugen, deren wir zur Aufrechterhaltung unserer Existenz auch in etwaigen Krisen und Konfliktszeiten bedürfen, d. h. also in der Hauptsache Brotgetreide und Kartoffeln. Wenn es uns gelingt, darüber hinaus noch möglichst viele veredelte landwirtschaftliche Erzeugnisse selber herzustellen, so wird das für unsere Handelsbilanz von der allergrößten Bedeutung sein. Wer die Schwierigkeiten kennt, die sich einer stark steigenden Ausfuhr unserer Industrieprodukte überall entgegenstellen, der wird einsehen, daß es kaum möglich wäre, noch so viel neue Industriewaren dazu zu verkaufen, daß wir mit ihnen eine durch den Rückgang der deutschen Agrarproduktion bedingte Mehreinfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu bezahlen vermöchten. Grundsätzlich muß die industrielle Produktion natürlich ähnlich wie die landwirtschaftliche bewertet werden. Man wird hier nach lebenswichtigen und weniger wichtigen Gewerben unterscheiden müssen. Zweifellos werden in Deutschland eine ganze Reihe von Waren hergestellt, die man besser und billiger aus dem Ausland bezöge, und deren Erzeugung keineswegs zur Aufrechterhaltung der nationalen Produktion nötig ist. Wenn diese Produktionsgebiete, durch Entgegenkommen der anderen Länder für die Ausfuhr deutscher Waren, preisgegeben werden so ist das kein Schaden, sondern, gesamtwirtschaftlich gesehen, ein nationaler Nutzen. Unsere gesamte Innenwirtschaft muß so gestaltet werden, daß wir auch in anormalen Zeiten, in Zeiten von Krisen und Konflikten, an denen wir vielleicht nur mittelbar beteiligt sind, die für unser Volk wichtigsten und unentbehrlichsten Gegenstände selber herstellen können. All diese Fragen verlieren natürlich sehr an Schärfe, wenn es gelingen sollte, eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit der europäischen Völker herbeizuführen. Diese ist, nachdem der Krieg eine starke Verschiebung der Industrieproduktion an die Standorte der Rohstoffgewinnung herbeigeführt hat, nötiger als je und begrüßenswerte Anfänge sind ja zwischen Deutschland und Frankreich bereits gemacht worden. Nach dieser Richtung weiterzuarbeiten, wird eine der Hauptaufgaben der jetzigen Reichsregierung sein.

Ob es möglich sein wird, ohne eine Neuregelung des Dawesabkommens eine wesentliche Steuersenkung herbeizuführen, ist zweifelhaft. Der Zeitpunkt einer endgültigen Festsetzung der deutschen Reparationsschuld und ihre Mobilisierung scheint aber noch nicht gekommen zu sein. Die Revision des Reparationsplans und die Festsetzung der Gesamtschuld von uns aus zu forcieren, wäre kaum gute Politik. Wir werden sicherlich viel besser fahren, wenn wir uns noch einige Jahre lang, wenn das auch nicht leicht sein wird, nach besten Kräften bemühen, die durch den Dawesplan vorgesehenen Reparationslasten aufzubringen und es den anderen Mächten überlassen, die Revision zu fordern. Vielleicht ist dann auch der Zinsfuß so weit gesunken, daß die Verzinsung und Amortisation des Reparationsbetrages Deutschland vor keine unmögliche Aufgabe stellt. Es wäre natürlich nicht ausgeschlossen, daß die große auf uns liegende Steuerlast auch durch eine Reichs- und Verwaltungsreform eine starke Verminderung erfährt. Sie könnte z. B., wenn die auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Verwaltungskosten im gesamten Reich den preußischen gleich gestellt würden (hier sind sie am niedrigsten und betragen 39 M. je Kopf), allein etwa 300 Millionen Mark gespart werden. Ähnliche Ersparungsmöglichkeiten, wenn auch vielleicht nicht in diesem Umfang, sind auch sonst noch vorhanden, es wird jedoch für die Reichsregierung, auch wenn sie es selber will, kein leichte Aufgabe sein, im Reichstag den politischen Beschluß einer wirklichen Reichs- und Verwaltungsreform, die zusammen gehören, durchzusetzen. Die Möglichkeit, die Summe der Verwaltungskosten, die bei der Durchführung unserer Sozialpolitik aufgewendet werden, wesentlich herabzusetzen, wird von nahezu allen Kennern dieser Frage, auch von solchen, die auf der Arbeiterseite stehen, entschieden bejaht. Bei der große Höhe unserer sozialen Lasten — man wird sie mit 4800 bis 5000 Millionen Mark für 1928 beziffern müssen — muß ein Ausdehnung des sozialpolitischen Schutzes für die Arbeitnehmer unbedingt mit einer Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung verbunden werden.

Die von allen Seiten mit Recht erhobenen Forderungen die auf jedem einzelnen Staatsbürger ruhende Abgabenlast zu vermindern, würde sich besser auf den hier angedeutete Wegen erreichen lassen als mit den Methoden, die im Reichsta noch kurz vor Toresschluß angewendet wurden. Vermutlich wird niemand recht von ihr befriedigt sein, und man sollte dahe rechtzeitig dafür sorgen, daß es in dieser primitiven Weise i Herbst nicht weitergeht. Wir wollen das erste etwas mißlungen Debut der neuen Reichsregierung nicht allzu tragisch nehmen sie wird, das darf man wohl hoffen, die spätere Gesetzgebun besser vorbereiten. Wenn sie mit gut durchgearbeiteten Pläne an die Parteien herantritt und selbst davon durchdrungen is daß es in Deutschland nur vorwärts gehen kann, wenn all Richtungen mit ihren Forderungen einen Pflock zurückstecke dann wird sie sich vielleicht die Autorität erringen können, ohn die man auch in Deutschland nicht regieren kann. Aber di Männer an der Spitze müssen ein Beispiel geben. Wenn sie, di Vertreter sozialistischer und bürgerlicher Weltanschauung endlich einmal, ohne Rücksicht auf die äußerste Linke ode Rechte, die Parole ausgeben, daß, vom Trennenden abgesehen es auch ein großes Gemeinschaftsziel für Kapital und Arbei gibt: die Erhaltung und Steigerung der nationalen Produktion, und wenn sie sich entschlossen hinte diese Parole, auch mit ihren Taten, stellen, dann wird di Gefolgschaft dieses Kabinetts größer als die „Große Koalition sein und seine Regierungszeit wird die des vorigen um ei gutes Stück überdauern.

# Finanzbedarf und Zuschußbedarf in ihrer Steigerung gegenüber der Vorkriegszeit.[1])

Von Oberregierungsrat Dr. Richard Lenz, Berlin.

Die bisherigen Veröffentlichungen aus der großen deutschen Finanzstatistik haben sich — soweit die Ausgabenseite in Frage kommt — aus Gründen, die in der Aufarbeitung des Riesenmaterials liegen (Schwierigkeiten bei der Bereinigung von Doppelbuchungen, Erstattungen usw.) bisher auf die Darstellung des Zuschußbedarfs beschränken müssen. Wie schon früher hier[2]) des näheren ausgeführt wurde, stellt der Zuschußbedarf denjenigen Teil der öffentlichen Ausgaben dar, der nicht aus speziellen Deckungsmitteln (Verwaltungseinnahmen, Anleihen usw.) gedeckt werden kann, sondern seine Deckung aus allgemeinen Deckungsmitteln (Steuern, Betriebs- und Vermögensüberschüssen) finden muß. Er umfaßt zweifellos den bei weitem größten Teil der Ausgaben, aber doch nicht die gesamten Ausgaben, die unter den Begriff des Finanzbedarfs zusammengefaßt werden. Die jetzt vorliegende Veröffentlichung von weiteren Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik[3]) gibt nun einen Überblick über die gesamten (bereinigten) Bruttoausgaben, also den Finanzbedarf der öffentlichen Hand, und vergleichsweise auch noch einmal den Zuschußbedarf. Sie gewährt damit tieferen Einblick in die finanzwirtschaftliche Struktur der großen Gebiets- und Verwaltungskörperschaften: Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), als sie weder die Feststellung des Finanzbedarfs noch die des Zuschußbedarfs für sich allein aufhellen können. Gerade die Untersuchungen unter dem zwiefachen Gesichtswinkel des Brutto- wie des Nettoprinzips bieten erst die Möglichkeit, jeden einzelnen Verwaltungszweig nicht nur auf seinen Finanzbedarf, sondern auch auf seine Finanzkraft hin zu prüfen und die Inanspruchnahme von Steuermitteln für jedes Aufgabengebiet festzustellen. In der Anwendung dieser beiden Prinzipien, die sich in glücklicher Weise ergänzen, liegt eins der Hauptmittel, um dieser überaus spröden Materie wirkungsvoll beizukommen. Trotzdem bleiben noch genug Fragen offen, die eine methodisch und wissenschaftlich noch so fein durchdachte Finanzstatistik nur andeuten kann, aber nicht zu lösen vermag. Das liegt an den „Wesensmängeln" der Finanzstatistik, gegen die — wie kürzlich von sachverständiger Seite mit Recht gesagt wurde — kein „Wunderkraut" gewachsen ist.

Die gesamten (bereinigten) Bruttoausgaben, also der sogenannte Finanzbedarf betrug im Rechnungsjahr 1913/14 in Reich, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) zusammen 7,3 Milliarden RM. und im Rechnungsjahr 1925/26 zusammen 14,5 Milliarden RM. (vgl. Tabelle 1). Auf den Kopf der Bevölkerung (also unter Berücksichtigung der Gebietsabtretungen, Bevölkerungsvermehrung usw.) umgerechnet, bedeutet das eine Steigerung von 85 %. Damit verglichen ist die Steigerung des Zuschußbedarfs von 5,4 auf 11,7 Milliarden pro Kopf, sonach um 99 % wesentlich stärker. Bereits in dem Vergleich dieser beiden Steigerungssätze liegen wesentliche Erkenntnisse für die Finanzwirtschaft der öffentlichen Hand. Das vergleichsweise stärkere Anwachsen des Zuschußbedarfs beweist, daß es nicht das Ansteigen der Ausgaben allein ist, welches die Steuerschraube so ungewöhnlich stark anziehen ließ, sondern daß auch der Wegfall früherer Einnahmen sein gutes Teil dazu beigetragen hat. Wie die Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts des näheren ersehen läßt, konnten die speziellen Verwaltungseinnahmen (Verwaltungsgebühren, Beiträge usw.) bei einer Vermehrung von 75 % mit der Steigerung der Ausgaben nicht Schritt halten; und völlig versagte die wichtige Einnahmequelle der öffentlichen Anleihen, die nur um 26 % gesteigert werden konnte. Dazu kommt ferner ein starker Rückgang in den Einnahmen (Überschüssen) aus dem Erwerbsvermögen, insbesondere aus den öffentlichen Betrieben, die neben den Steuern früher noch einen bedeutenden Teil des Zuschußbedarfs decken konnten. Dieser Einnahmeausfall tritt also zu der Ausgabenerhöhung noch hinzu, und beides führt zu einer Steigerung der Steuer- und Zolleinnahmen von rd. 4 auf 10,6 Milliarden, was auf den Kopf der Bevölkerung berechnet den bedeutenden Steigerungssatz von rd. 142 % bedeutet.

Tabelle 1. Die bereinigten Brutto-Ausgaben 1913/14 und 1925/26 in ihrer Veränderung.

| Verwaltungszweig | 1913/14 | | 1925/26 | | Steigerung | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | in Millionen RM | | in % auf den Kopf der Bevölkerung | |
| | Bereinigte Ausgaben (Finanzbedarf) | Durch allgem. Deckungsmitt. (Steuern usw.) zu decken (Zuschußbedarf) | Bereinigte Ausgaben (Finanzbedarf) | Durch allgem. Deckungsmitt. (Steuern usw.) zu decken (Zuschußbedarf) | Finanzbedarf | Zuschußbedarf | Finanzbedarf | Zuschußbedarf |
| 1. Oberste Staatsorgane, auswärtige Angelegenheiten, innere Verwaltung . . . | 483,6 | 377,6 | 789,4 | 643,3 | + 305,8 | + 265,7 | + 51,1 | + 57,9 |
| 2. Wehrmacht . . . . . | 1 821,8 | 1 738,3 | 633,3 | 624,7 | — 1 188,5 | — 1 113,6 | — 67,8 | — 66,7 |
| 3. Polizei . . . . . | 221,9 | 202,9 | 723,0 | 663,3 | + 501,1 | + 460,4 | + 201,6 | + 202,8 |
| 4. Rechtspflege . . . . . | 340,5 | 151,5 | 552,3 | 249,8 | + 211,8 | + 98,3 | + 50,3 | + 52,7 |
| 5. Fürsorge- und Gesundheitswesen (einschl. Anstalten) . . . . . | 666,1 | 413,6 | 1 924,2 | 1 467,6 | + 1 258,1 | + 1 054 0 | + 167,6 | + 228,4 |
| 6. Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsnachweise . | 2,7 | 2,4 | 489,8 | 438,8 | + 487,1 | + 436 4 | · | · |
| 7. Wohnungswesen . . . . . | 33,9 | 1,3 | 1 084,7 | 757,4 | + 1 050 8 | + 756,1 | · | · |
| 8. Gemeinnützige Anstalten u. Einrichtungen . | 418,3 | 196,3 | 488,9 | 247,3 | + 70,6 | + 51,0 | + 8,1 | + 16,5 |
| 9. Volks- und Fortbildungsschulen . . . . . | 780 2 | 691,1 | 1 266,2 | 1 204,0 | + 486,0 | + 512,9 | + 50,3 | + 61,4 |
| 10. Höhere, mittlere, Fach- u. sonstige Schulen | 370,1 | 240,9 | 570,4 | 440,1 | + 200 3 | + 199,2 | + 42,8 | + 69,1 |
| 11. Wissenschaft, Kunst, Kirche . . . . . | 245,5 | 198,2 | 552,3 | 448,3 | + 306,8 | + 250,1 | + 108,2 | + 109,6 |
| 12. Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel | 158,3 | 96,0 | 302,8 | 249,3 | + 144,5 | + 153,3 | + 77,0 | + 140,4 |
| 13. Verkehr (einschließl. Straßen, Wege und Wasserstraßen) . . . . . | 848,0 | 456,4 | 1 117,2 | 811,0 | + 269,2 | + 354,6 | + 22,0 | + 64,6 |
| 14. Kriegslasten . . . . . | 62,5 | 41,2 | 3 094,9 | 2 707,3 | + 3 032,4 | + 2 666,1 | + 4 491,7 | + 6 009,9 |
| Kolonien . . . . . | 33,1 | 32,8 | — | — | — 33,1 | — 32,8 | · | · |
| 15. Finanz- und Steuerverwaltung . . . . . | 259,6 | 223,7 | 668,8 | 586,7 | + 409,2 | + 363,0 | + 138,8 | + 142,9 |
| 16. Schuldendienst, soweit nicht auf die einzelnen Verwaltungszw. aufgeteilt . . . . | 500,1 | 490,8 | 196,1 | 194,9 | — 304,0 | — 295,9 | — 63 7 | — 63.3 |
| 17. Sonstige Ausgaben u. Einnahmen (einschl. der nicht aufteilbaren Anleihen) . . . . | 6,4 | — 109,2 | 23,6 | — 25,7 | + 17,2 | + 83,5 | + 245,5 | · |
| Insgesamt | 7 252,6 | 5 445,8 | 14 477,9 | 11 708,1 | + 7 225,3 | + 6 262,3 | + 84,9 | + 99,1 |

[1]) Ein zweiter Artikel über die Verteilung der öffentlichen Ausgaben auf Reich, Länder und Gemeinden folgt. — [2]) Vgl. Deutsche Wirtschaftszeitung, 24. Jahrg. Nr. 51,52. — [3]) Vgl. „Wirtschaft und Statistik" 8. Jahrg. 1928 Nr. 10.

Vergleicht man bei den einzelnen Verwaltungszweigen die Steigerung des Finanzbedarfs mit der des Zuschußbedarfs, so zeigen sich die stärksten Unterschiede zwischen diesen beiden Steigerungszahlen, sowohl absolut wie relativ, beim Fürsorge- und Gesundheitswesen. Hier macht sich der Rückgang der speziellen Verwaltungseinnahmen, die früher ein Viertel der Gesamtausgaben deckten, besonders bemerkbar. Der größeren Steigerung des Finanzbedarfs um 1260 Millionen steht eine Steigerung der Verwaltungseinnahmen von nur 226 Millionen RM. gegenüber, und die Einnahmen aus Anleihen, Fonds u. dgl. weisen sogar einen Rückgang von 22 Millionen RM. auf. Es bleibt sonach bei diesem Aufgabengebiet über 1 Milliarde aus allgemeinen Mitteln, insbesondere also aus Steuern, zu decken. Wie weit dieser Rückgang bei den eigenen Verwaltungseinnahmen auf soziale Gründe (Herabsetzung von Unterkunfts- und Verpflegungssätzen usw.) zurückzuführen ist, muß weiterer Prüfung vorbehalten bleiben. Sicher ist, daß auch der Fortfall früherer freiwilliger Zuwendungen hierbei wesentlich mitgewirkt hat, und andererseits auch der Rückgang der Anleihemittel zur Steigerung des Zuschußbedarfs beigetragen hat.

Auch bei den übrigen stark zu Buche schlagenden Ausgaben der Wohlfahrtspflege, dem Wohnungswesen mit einer Steigerung von rd. 1 Milliarde und Erwerbslosenfürsorge mit rd. 500 Millionen RM. fehlen eigene Verwaltungseinnahmen fast gänzlich. Nur beim Wohnungswesen konnten Anleihen und Fonds eine Entlastung der Steuern in Höhe von 285 Millionen RM. bieten. Insgesamt sind beim Wohlfahrtswesen im Vergleich zur Vorkriegszeit rd. 2,3 Milliarden mehr durch allgemeine Deckungsmittel, insbesondere also aus Steuern, zu bestreiten. Das gleiche gilt auch von dem zweiten bedeutenden Ausgabeposten, den Kriegslasten, die insgesamt 2,7 Milliarden Zuschuß erfordern. Für Kriegslasten und Wohlfahrtswesen sind im Jahre 1925/26 sonach rd. 5 Milliarden mehr an Steuern aufzubringen als 1913/14.

Die Steuerschraube hätte sicherlich noch stärker angezogen werden müssen, wenn nicht einige Aufgabengebiete mit einem Rückgang ihrer Ausgaben eine gewisse Entlastung geboten hätten. Es sind dies die Wehrmacht mit Minderausgaben in Höhe von 1,1 Milliarden gegenüber 1913/14, der Schuldendienst in Höhe von 296 Millionen und die Kolonien mit 32,8 Millionen RM. Alles in allem beträgt diese Entlastung aber noch nicht 1,5 Milliarden RM.

Da die Gesamtsteigerung des Zuschußbedarfs 6,3 Milliarden RM. beträgt, so liegen also bei den übrigen Verwaltungszweigen noch 2,8 Milliarden Mehrbedarf gegenüber der Vorkriegszeit, die aus Steuern gedeckt werden müssen. Hieran sind einige Verwaltungszweige — insbesondere die Polizei und die Finanz- und Steuerverwaltung — sowohl absolut wie relativ stark beteiligt. Die Polizeiausgaben sind um rd. 500 Millionen (200 %) und die Finanz- und Steuerverwaltung um rd. 400 Millionen (140 %) gestiegen. Es sind dies Verwaltungszweige, die auch in der Vorkriegszeit keine wesentliche Entlastung durch spezielle Verwaltungseinnahmen oder Anleihen hatten. Darum ist die Steigerung des Finanzbedarfs dem des Zuschußbedarfs annähernd gleich. Dasselbe gilt auch von den Ausgaben für kulturelle Zwecke, der Wissenschaft, Kunst und Kirche mit einem Mehrbedarf von 250 Millionen oder 110 %.

Bei den dann noch übrigbleibenden Verwaltungszweigen liegt die Steigerung der Ausgaben wesentlich unter dem Durchschnitt der Gesamtsteigerung, die fast 100 % beträgt. Hierzu gehören insbesondere das Schulwesen und auch das Verkehrswesen. Auch hier läßt sich aus dem Unterschied der Steigerungssätze im Finanzbedarf und Zuschußbedarf der Ausfall früherer Spezialeinnahmen dieser Verwaltungszweige ersehen. Bei den Volks- und Fortbildungsschulen und stärker noch bei den höheren Schulen zeigt sich der Rückgang der Einnahmen aus Schulgeldern und aus den durch die Inflation entwerteten Fonds. Das Verkehrswesen (einschließlich Bau und Unterhaltung von Straßen und Wasserstraßen) stand vor dem Kriege bei weitem an der Spitze der anleihebedürftigen Verwaltungszweige. Der Ausfall an Anleihemitteln macht sich hier besonders stark bemerkbar und würde den Zuschußbedarf wahrscheinlich noch stärker erhöht haben, wenn der Aufwand für das Verkehrswesen, insbesondere für Straßenbau und Straßenunterhaltung, im Rechnungsjahr 1925/26 — wie sich aus den absoluten Zahlen ersehen läßt — nicht stark eingeschränkt worden wäre.

Welche Bedeutung den einzelnen Aufgabengebieten im Rechnungsjahr 1925/26 im Vergleich zu 1913/14 zukommt, läßt sich aus folgender Übersicht ersehen:

Anteile wichtiger Aufgabengebiete am Finanzbedarf der gesamten öffentlichen Verwaltung

| 1913/14 | | 1925/26 | |
|---|---|---|---|
| Aufgabengebiet | % | Aufgabengebiet | % |
| Wehrmacht | 25,1 | Kriegslasten | 21,4 |
| Verkehr | 11,7 | Fürsorge- u. Gesundheitswesen | 13,8 |
| Volks- und Fortbildungsschulen | 10,7 | Volks- und Fortbildungsschulen | 8,8 |
| Fürsorge- u Gesundheitswesen | 9,2 | Verkehr | 7,7 |
| Schuldendienst | 6,9 | Wohnungswesen | 7,5 |
| Allgemeine Verwaltung | 6,7 | Allgemeine Verwaltung | 5,4 |
| Gemeinnützige Anstalten | 5,8 | Polizei | 5,0 |
| Höhere und sonst. Schulen | 5,1 | Finanz- u. Steuerverwalt. | 4,6 |
| Rechtspflege | 4,7 | Wehrmacht | 4,4 |

Die Wehrmacht stand früher mit rd. ein Viertel der Gesamtausgaben an der Spitze, jetzt machen Kriegslasten und die Ausgaben der Fürsorge und des Gesundheitswesens über ein Drittel der Gesamtausgaben aus. Rechnet man dazu noch die neuen Zweige der Wohlfahrtspflege (Erwerbslosenfürsorge, Wohnungswesen usw.), so kommt man auf etwa die Hälfte der Ausgaben, die durch Kriegslasten und Wohlfahrtsausgaben im Rechnungsjahr 1925/26 bedingt sind.

# Zur Sozialpolitik im alten und neuen Reichstag.

Von Dr. jur. Gerhard Lohmann, Berlin.

## I. Aus der sozialpolitischen Gesetzgebung des alten Reichstages.

Bei den Reichstagswahlen ist die sozialpolitische Tätigkeit des verflossenen Reichstages nur in geringem Maße anerkannt worden, obwohl gerade auf diesem Gebiete eine besonders rege Tätigkeit zu verzeichnen war.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung war die Gesetzgebungstätigkeit von besonders großem Umfange. Während im Jahre 1924 die Schicksalsfrage zu lösen war, ob die Sozialversicherung nach dem Verluste der ihr gewidmeten Kapitalvermögen, der tiefen Schwächung der Volkswirtschaft im ganzen und schweren Folgen der Inflation überhaupt erhalten und wie sie neu gefestigt werden könne, begnügte sich die Gesetzgebung der Jahre 1925 und 1926 nicht mit dem Wiederaufbau der Sozialversicherung, sondern hatte in diesen Jahren einen starken Ausbau zum Ziele. So brachten die Novellen zur Unfall-, Angestellten- und Invalidenversicherung eine wesentliche Erhöhung sowohl der Geld- als auch der Sachleistungen; Änderungen auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge zielten auf Erhöhung der Unterstützungssätze, Ausdehnung der Unterstützungsdauer und Einführung einer Krisenfürsorge ab, die Knappschaftsnovelle erhöhte den finanziellen Aufwand und brachte die grundsätzlich höchst bedeutsame Neuerung, daß die Parität in der knappschaftlichen Selbstverwaltung aufgehoben wurde.

Die Gesetzgebung war insbesondere im Jahre 1927 recht umfangreich. Das Reichsgesetz über Leistungen und Beiträge der Invalidenversicherung vom 8. April 1927 (RGBl. I S. 98) brachte einen weiteren Ausbau von Beiträgen und Leistungen und war naturnotwendig mit einer wesentlichen Vermehrung des Aufwandes verbunden.

Das Dritte Gesetz über Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungs-

rdnung vom 15. Juli 1927 (RGBl. I S. 219) brachte in ehrfacher Hinsicht Änderungen von erheblicher finanzieller Wirkung. Einmal wurde die Grundlohnbemessung dahin geändert, daß die Krankenkassen beim Aufbau ihres Grundlohnsystems in allen Fällen den Arbeitsentgelt bis zum Betrage von 0 RM. für den Kalendertag berücksichtigen müssen. Im Gegensatz zu der früher sehr viel beobachteten Übung sind die Kassen nunmehr gezwungen, die höheren Arbeitslöhne bei dem Aufbau des Grundlohnsystems in viel weiterem Maße zu berücksichtigen als bisher. Gleichzeitig wurde die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung von 2700 auf 3600 RM. erhöht. Hierdurch wurden etwa 350 000 Angestellte neu versicherungspflichtig.

Das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Seeleute vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 337) bezog die letzte Gruppe der Arbeitnehmer, die bislang nicht in vollem Umfange der Krankenfürsorge und Krankenversicherung unterlag, in die Krankenversicherung ein. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme war nicht bestritten. Während aber der Regierungsentwurf paritätische Beiträge und dementsprechend paritätischen Anteil an der Verwaltung für Reeder und Versicherte vorsah, beschloß der Reichstag, nach dem Vorbilde des Reichsknappschaftsgesetzes für die Beiträge und dementsprechend die Teilnahme an der Verwaltung das Verhältnis von $^2/_5$ auf Seite der Reeder und $^3/_5$ auf Seite der Versicherten gelten zu lassen.

Das Notprogramm der letzten Reichsregierung — das in sozialpolitischer Hinsicht zu dem Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. März 1928 und Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 29. März 1928 — RGBl. I S. 116/117 — führte —, sah neben bekannten Maßnahmen für die Landwirtschaft Maßnahmen für Werkspensionsangehörige sowie für Kleinrentner vor. Durch die vorstehend gekennzeichneten Gesetze sind die Renten für die Altrentner in der Invaliden- und Angestelltenversicherung durch 40proz. Erhöhung der Steigerungsbeträge, außerdem die Kinderzuschläge nicht unwesentlich erhöht worden. Die Kosten dieser Maßnahme sind mit 100 Millionen jährlich veranschlagt worden und werden vom Reich getragen.

Das Reichsgesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz vom 8. April 1927 (RGBl. I vom 12. 4. 1927 S. 95 ff.) brachte eine wünschenswerte zeitliche und organisatorische Vereinheitlichung der gesamten Wahlen zur Sozialversicherung. Gleichzeitig wurden durch dieses Gesetz für die Durchführung der Wahlen grundsätzlich die „wirtschaftlichen Vereinigungen" der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingeschaltet.

Das Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (in Kraft getreten am 1. Oktober 1927) brachte neben der Einführung dieses neuen Sozialversicherungszweiges umfassende organisatorische Änderungen und verwirklichte zum ersten Male in der Sozialgesetzgebung in maßgeblichem Umfange den Grundsatz der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

Von sonstigen grundlegenden sozialpolitischen Gesetzen seien noch die folgenden hervorgehoben:

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 22. Dezember 1926 (in Kraft getreten am 1. Juli 1927) brachte nach langjährigen Kämpfen in organisatorischer und materieller Hinsicht eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und stellt somit eine Verwirklichung der Forderungen dar, wie sie von allen beteiligten Kreisen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, schon seit langem erhoben worden waren. Der wesentliche Vorteil besteht in der Schaffung einer höchstrichterlichen Instanz. Allerdings hat die Nichtzulassung der Anwälte in der ersten Instanz dazu geführt, daß einige Kreise der nicht organisierten Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne wirksame Prozeßvertretung geblieben sind.

Das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 engte wesentliche Mehrarbeitsmöglichkeiten, insbesondere die Möglichkeit der freiwilligen Mehrarbeit, ein und nahm wesentliche Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzentwurfs und des Washingtoner Arbeitszeitabkommen vorweg, die zutreffend wohl nur in der Gesamtheit des Problems auf Grund eingehender Beratungen und eines sicheren Überblicks über die volkswirtschaftliche Lage geregelt worden wären. Weitere Ausführungsbestimmungen zum § 7 der Arbeitszeitverordnung brachten eine Sonderregelung für die Arbeitszeit im Bergbau bei Hochöfen, in Stahlwerken, Metallhütten, Glashütten, Gaswerken, Bäckereien. Der Sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschloß in seiner Sitzung vom 13. und 14. Juni 1928 die Unterstellung einer Reihe weiterer Arbeitergruppen unter den § 7 der Arbeitszeitverordnung, und zwar in den Metallbeizereien, Metallschleifereien, Eisengießereien, Stahlgießereien, Metallgießereien einschließlich Gußputzereien, in Kettenschmiedereien, in Emaillewerken, Schriftgießereien und Buchdruckereien. Aus dem zu Beginn des Jahres 1927 dem Reichsrat und Reichswirtschaftsrat vorgelegten und hier in eingehenden Erörterungen inzwischen durchberatenen Arbeitsschutzgesetzentwurf wurde weiterhin das Gesetz über die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern vor und nach der Niederkunft sowie das entsprechende Ratifikationsgesetz über das Washingtoner Übereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 vorweg verabschiedet. Erwähnt sei in diesem Zusammenhange noch das sogenannte Kündigungsschutzgesetz vom 9. Juli 1926, das infolge seiner gesetzestechnischen Mangelhaftigkeit zu sehr vielen Streitfällen Anlaß gegeben hat, und die Änderung des Betriebsrätegesetzes durch Reichsgesetz vom 28. Februar 1928, die eine bewußte Abkehr von dem Grundgedanken des Betriebsrätegesetzes, und zwar dem Primat der Belegschaft, zugunsten der Gewerkschaften bedeutet, denen ein Antragsrecht auf Bildung eines Wahlvorstandes eingeräumt wird, selbst wenn in dem Betriebe keinerlei Verbandsangehörige beschäftigt werden.

Löhne und Gehälter wurden (zum Teil mit Hilfe des Schlichtungswesens) in beträchtlichem Umfange erhöht.

Deutschland steht mit seinen sozialpolitischen Maßnahmen nach wie vor an der Spitze der Nationen. In keinem Lande sind wie in Deutschland mehr als ein Drittel der Einwohner von einer umfangreichen Sozialversicherungsgesetzgebung umfaßt, in keinem Lande sind mehr als die Hälfte der Einwohner — wenn man die Familienversicherung, die außer den etwa 20 Millionen gegen Krankheit Pflichtversicherten etwa 14 Millionen Familienangehörige = insgesamt 34 Millionen umfaßt, berücksichtigt — gegen Krankheit versichert. Erheblich ist demgemäß auch der Sozialaufwand. Dieser betrug unter Einschluß der Aufwendungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Zwecke der Sozialversicherung einschließlich der Erwerbslosenfürsorge bzw. der Arbeitslosenversicherung im Jahre

| | | |
|---|---|---|
| 1913 | 1371 | Millionen |
| 1924 | 2255 | „ |
| 1925 | 2929 | „ |
| 1926 | 4352 | „ |

1927 schätzungsweise etwa 4500 Millionen.

Wahrscheinlich ist schon für 1927 mit einer höheren Summe zu rechnen, da die Verbesserung der Arbeitsmarktlage sowie die Lohnerhöhungen erheblich auch für die Aufwendungen der reinen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung) wirksam wurden. 1928 werden die Aufwendungen für die Sozialversicherung schon um deswillen höher sein müssen, weil neu die Invalidenversicherungsnovelle vom 8. April 1927 und die Krankenversicherungsnovelle vom 15. Juli 1927 sowie die letzten Leistungserhöhungen in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung im Zusammenhang mit dem Notprogramm zur vollen Wirkung kommen. So wird für 1928 wohl mit einem Sozialaufwand in Höhe von rund 5 Milliarden zu rechnen sein. Der Sozialaufwand des wirtschaftlich tief geschwächten und zu harten Reparationsleistungen verpflichteten deutschen Volkes ist damit auf mehr als das 3½fache gegenüber dem Aufwand einer blühenden Friedenswirtschaft gesteigert. Gewiß sind diese Aufwendungen nicht schlechthin als Last zu bezeichnen. Insbesondere dürfen die segensreichen Wirkungen der deutschen Sozialversicherung nicht verkannt werden. Die Vermehrung des Aufwandes läßt sich zum Teil durch eine Erweiterung des Personenkreises, zeitweise verschlechterte Volksgesundheit, durch den Verlust namhafter Kapitalien in der Inflation, durch gesteigerte Kosten für Sachleistungen und dergleichen rechtfertigen. Es muß aber andererseits betont werden, daß durch die Art der sozialpolitischen Gesetzgebung der Nachkriegszeit, insbesondere durch die Methode, an einen mit weiterem Mehraufwand verbundenen Ausbau der Gesetzgebung heranzugehen, ohne sich von vornherein einen sicheren Überblick über die finanziellen Auswirkungen für Staat und Wirtschaft verschafft zu haben, das

außerordentliche Ansteigen der Aufwendungen für diese sozialen Zwecke mit verursacht worden ist. Nicht nur die Arbeitgeberschaft, sondern auch die Arbeitnehmer selbst haben ein Interesse daran, daß die Aufwendungen für diese sozialen Zwecke nicht zu hoch werden, wird doch ihr Barlohn durch den Einbehalt der Sozialversicherungsbeiträge zum Teil recht wesentlich geschmälert. Während der Lohn den Anteil des Arbeitnehmers an den Erträgnissen der Produktion darstellt, bedeutet der Sozialversicherungsbeitrag den Lohnanteil des Arbeitnehmers an der Sozialversicherung. Die Arbeitnehmerschaft ist daher an einer besonders sparsamen Wirtschaft in der Sozialversicherung gleichermaßen interessiert. Die Abzüge für soziale Zwecke betragen z. B. nach Ausführungen des demokratischen Abgeordneten Erkelenz 16 bis 24 % des Lohnes. Mit Recht wird daher von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eiserne Sparsamkeit in der Verwaltung der Versicherungsträger gefordert. Auch ist es verständlich, daß von weiten Kreisen nach wie vor die Forderung nach Aufstellung eines einheitlichen, der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft angepaßten Sozialhaushalts über die Gesamtheit der Leistungen erhoben wird mit der Maßgabe, daß lediglich in seinem Rahmen Reformen an den Stellen vorgenommen werden mögen, wo die Notwendigkeit hierzu am dringlichsten erscheint. Gerade die neue Reichsregierung, in der der politische Einfluß der Arbeiterschaft besonders groß ist, wird diese Gesichtspunkte sparsamster Wirtschaft schon im Interesse des Vermeidens weiteren Sozialaufwandes, der sich ja auch in erhöhten Sozialbeiträgen auswirken muß, zu beachten haben.

Zieht man die Bilanz der sozialpolitischen Gesetzgebung, so sind etwaige Anwürfe gegen eine mangelhafte sozialpolitische Betätigung des verflossenen Reichstages recht unbegründet, im Gegenteil, diese umfangreiche sozialpolitische Betätigung hat dazu geführt, daß von seiten der Wirtschaft mit Ernst darauf hingewiesen wurde, daß bei aller Anerkennung einer gesunden Sozialpolitik diese nicht zu einer Schwächung des Verantwortungsgefühls, der freien sozialen Initiative und des sozialen Geistes führen dürfe, daß vielmehr die Sozialpolitik unter allen Umständen in ihrer Grundlage und in ihren Grenzen als Teil einer umfassenden Wirtschaftspolitik und in lebendigem Zusammenhang mit dieser begriffen werden müsse. Letztere Gesichtspunkte sind vielleicht nicht immer gebührend berücksichtigt worden, mußte doch im letzten Reichstag die Sozialpolitik vielfach als Kompromißgebiet herhalten, um für die jeweiligen Regierungskreise eine tragfähige Mehrheit zur Erledigung anderer Gesetzesvorlagen zu erhalten.

## II. Sozialpolitische Aufgaben des neuen Reichstags.

Die Regierungserklärung betont die Notwendigkeit einheitlicher Wirtschaftsführung und erkennt damit die engen Zusammenhänge zwischen Sozialgesetzgebung und Wirtschaftspolitik an. In dem Regierungsprogramm, das der Einzelgestaltung weiten Raum läßt, wird hervorgehoben, daß im Rahmen der allgemeinen Sparmaßnahmen zu erwägen sein wird, wie die Reichsversicherung einfacher, wirtschaftlicher und infolgedessen ertragsfähiger gemacht werden kann. Dabei soll ein Abbau der Sachleistungen oder eine Beschränkung der Selbstverwaltung nicht in Betracht kommen. Die Regierung scheint also von der Notwendigkeit durchdrungen zu sein, Einsparungen in der Verwaltung und von wirtschaftlich und sozial nicht gerechtfertigten Geldleistungen, insbesondere Doppelleistungen, vorzunehmen. In welcher Richtung sich diese „Rationalisierungsmaßnahmen" z. B. auf dem Gebiete der Krankenversicherung bewegen können, kann vielleicht aus Ausführungen des zuständigen Leiters der Abteilung Sozialversicherung im Reichsarbeitsministerium anläßlich verschiedener diesjähriger Krankenkassentagungen entnommen werden. Von dem maßgeblichen Vertreter des Reichsarbeitsministeriums wurden für notwendig erachtet:

1. Angemessene Herabsetzung der Beitragshöchstgrenzen (§§ 386 ff. RVO.).

2. Gesetzliche Wiedereinführung der Wartezeit von drei Tagen für den Bezug des Krankengeldes da, wo die Kassen sie abgeschafft haben, mit Beschränkung des Wegfalls der Wartetage auf wenige Ausnahmen (Unfälle und dergleichen).

3. Festsetzung des Krankengeldes für Ledige grundsätzlich auf 50 % des Grundlohnes und Staffelung des Krankengeldes nach dem Familienstande entsprechend den Bestimmungen der Knappschaftsnovelle vom Juli 1926.

4. Kürzung des Krankengeldes bei Angestellten im Falle der Weiterzahlung des Gehalts für den Krankheitsfall.

5. Prüfung der Frage, ob nach Schaffung der Arbeitslosenversicherung, die ja eine Krankenversicherung der Arbeitslosen in sich schließt, die Aufrechterhaltung des § 214 der RVO. gerechtfertigt sei, der für den wegen Erwerbslosigkeit ausgeschiedenen Versicherten den Anspruch auf die Regelleistungen der Kassen aufrecht erhält, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. (Darüber hinaus bedarf jedoch die Grundlohnbemessung (§ 180 RVO.) sowie die Frage der Eigenbetriebe und Eigenversorgung der Krankenkassen und die Vorschriften über den Beitritt zu einem Kassenverbande einer eingehenden sachlichen Prüfung. Zweckmäßig erscheint weiterhin eine Beteiligung der Versicherten an den Kosten der Arznei sowie eine schärfere Nachprüfung der Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit durch die Vertrauensärzte.)

Anderseits sei, ähnlich wie in der Reichsknappschaft, eine Ausdehnung der Krankenversicherung in bezug auf die Sachleistungen auf Angestellte bis zu einem Jahresgehalt von 6000 M sowie auf dem Gebiete der Sachleistungen die gesetzliche Einführung der Familienversicherung zu erwägen. Während vor dem Kriege die Zahl der Familienversicherten 4 Millionen betragen habe, genössen heute bereits 14 Millionen Angehörige die Vorzüge der Familienversicherung. Im Bergbau und in der Krankenversicherung der Seeleute sei sie bereits gesetzlich vorgeschrieben.

Neben der Gewährung von Geld- und Sachleistungen werden die Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhütung von Krankheiten, Epidemien und dergleichen auch in der Regierungserklärung als von außerordentlicher Wichtigkeit bezeichnet. Richtlinien für die Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung, die eine Vertiefung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Sozialversicherungsträgern und zum anderen ein engeres Zusammenarbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bei der Bekämpfung von Volkskrankheiten, namentlich der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, aber auch bei den bislang in Deutschland noch weniger beachteten Rheumakrankheiten zum Ziele haben sollen, werden angekündigt.

Im Zusammenhang mit diesen Rationalisierungsmaßnahmen darf ein im letzten Reichstag gestellter Antrag Thiel und Gen. (D. V.) erwähnt werden, der zum Ziele hat, die Bildung übergroßer Krankenkassen zu verhindern, die Zahlung des Krankengeldes für Feiertage aufzuheben und die bereits erwähnte Berechtigung der Kassen, die Karenzzeit der ersten drei Tage abzukürzen, zu beseitigen und den Kassen die Möglichkeit zu geben, die Karenzzeit für solche Mitglieder auszudehnen, die während der Krankheit Anspruch auf Auszahlung von Lohn und Gehalt haben.

Auch in den anderen Zweigen der Sozialversicherung, wie der Angestellten-, Invaliden-, Knappschafts- und Unfallversicherung, müssen notwendige Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden[1]).

In der Unfallversicherung wird in der Regierungserklärung eine weitere Verordnung betreffend Gleichstellung von Berufskrankheiten mit der Unfallversicherung angekündigt. Diese Gleichstellung beruht auf einem Gutachten des Reichswirtschaftsrats und betrifft Schädigungen durch Kohlenoxyd, Schwefelwasserstoff, Mangan, Sandstein- und Thomasschlackenstaub, ferner die Staublunge der Bergarbeiter, sowie hauptsächlich diejenigen durch Pech, Teer und Antrazen. Bei weiteren derartigen Maßnahmen sollte man jedoch den größten Wert legen auf das Vorhandensein des Kausalzusammenhanges zwischen Erkrankung und Betriebstätigkeit, der bei neuerlicher Gleichstellungen nicht immer beachtet worden ist. Der weiterhin angekündigte und inzwischen dem Reichstag zugegangene Gesetzentwurf über die Erweiterung der Unfallversicherung auf Feuerwehren, Bühnenpersonal usw. geht auf Vorarbeiten des früheren Kabinetts zurück. An sich ist die Ausdehnung der Unfallversicherung auf diese Personenkreise gerechtfertigt; jedoch werden durch die beabsichtigte Ausdehnung der Unfallversicherung der Privatversicherung weitere Betätigungsgebiete entzogen.

In einer dem Reichstag vorzulegenden Denkschrift soll nach der Regierungserklärung geprüft werden, ob und wie eine Einbeziehung noch anderer Kreise in die Unfallversicherung erfolgen kann. Das Verlangen nach Vorlage einer diesbezüglichen Denkschrift wurde bereits vom letzten Reichstag gestellt. In Frage kommt neben der Ein-

[1]) Vergl. z. B. die Ausführungen: „Zur Frage der Reform der Sozialversicherung" in DWZ. Nr. 27 und 28 vom 8. und 15. Juli 1926.

beziehung der Gast- und Schankwirtschaften die Ausdehnung der Unfallversicherung auf sämtliche Kleinhandels- und Handwerksbetriebe sowie auf das gesamte kaufmännische Personal im Zusammenhang mit der Ratifikation von internationalen Übereinkommen. Zur Vorbereitung der diesbezüglichen Beratungen hatte der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns dem Reichstag am 15. Juli 1927 eine eingehende Denkschrift vorgelegt. Er stellt in ihr die deutsche Gesetzeslage dar und hebt die sachlichen Vorteile hervor, die sie gegenüber den von der Arbeitskonferenz vorgeschlagenen Übereinkommen für die Versicherten bietet. Insbesondere wird in dieser Denkschrift hervorgehoben, „daß die deutsche Unfallversicherung einen weiten Vorsprung vor der internationalen Regelung hat, sie ist größer an Umfang, reichhaltiger und wertvoller in ihren Leistungen, entwickelter in Aufbau und Durchführung". Die Frage der Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle diese Personenkreise sollte in sachlicher Weise ernsthaft geprüft werden, da mit der Ausdehnung zunächst in innerdeutscher Hinsicht wichtige rechtspolitische Fragen zu entscheiden sind: einmal, ob für die Entschädigung von Arbeitsunfällen ein Verschulden erforderlich ist oder die bloße Verursachung genügt, und ob der Grundsatz des persönlichen Verschuldens durch die genossenschaftliche Gefährdungshaftung abgelöst werden kann, zum anderen, ob mit der Erweiterung des Personenkreises der Boden des Prinzips der Versicherung der besonderen Betriebsgefahren zugunsten der Versicherung des Risikos des täglichen Lebens verlassen werden soll. In internationaler Hinsicht ist zu bedenken, daß in bezug auf die Leistungen die vorgesehene internationale Regelung weit hinter den deutschen Leistungen zurückbleibt, andererseits der Kreis der Entschädigungsberechtigten sehr weit, und zwar weit über den Kreis der zur Zeit nach deutschem Recht Versicherten und auch derjenigen, für die sachlich ein Versicherungsbedürfnis anzuerkennen ist, ausgedehnt wird.

Nach der Regierungserklärung wird weiterhin zu erwägen sein, ob und inwieweit die Versicherungspflichtgrenzen in der Kranken- und Angestelltenversicherung zu erweitern sind. Anträge auf Erhöhung der Verdienst- und Einkommensgrenzen in der Krankenversicherung von zur Zeit 3600 M. auf 6000 M. jährlich und in der Angestelltenversicherung auf 8400 M. (Demokraten) und 9600 M. (Sozialdemokraten) waren bereits im letzten Reichstag gestellt worden und sind inzwischen wieder erneuert worden. Über die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung haben kürzlich Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium und im neuen Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte stattgefunden, bei welch letzteren von den Vertretern der verschiedensten Angestelltenverbände eine Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 12 000 M. einstimmig gefordert wurde, während von der Arbeitgeberseite erklärt wurde, daß diese Frage nur in einer Gesamtbetrachtung des Rechts der deutschen Sozialversicherung, insbesondere im Zusammenhang mit den Bestrebungen auf Erhöhung der Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung auf 6000 M. und der Herabsetzung der Wartezeit sowie des Alters von 65 auf 60 Jahre in der Angestellten- und Invalidenversicherung innerhalb des Rahmens des deutschen Sozialetats zweckmäßig geklärt werden könnte. Diese Auffassung der Arbeitgeberseite ist berechtigt, da doch naturnotwendig die hier erörterten Maßnahmen zu einer wesentlichen Vermehrung des Sozialaufwandes, der von sachverständiger Seite auf mehrere hundert Millionen geschätzt wird, führen müssen. In grundsätzlicher Hinsicht muß eine Erhöhung der Verdienstgrenzen in der Sozialversicherung in dem geforderten Ausmaße zu außerordentlichen Bedenken Anlaß geben, da damit nicht nur der Kreis der bislang versicherungspflichtigen Personen, von denen einzelne infolge der Erhöhung der Tarifgehälter aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sein mögen[2]), der Versicherung erhalten bleibt, vielmehr auch weite, bislang der Versicherungspflicht fernstehende Personenkreise in diese neu einbezogen werden. Von diesen Personenkreisen wurde z. B. bei der Festsetzung der Versicherungspflichtgrenze im Frühjahr 1925 angenommen, daß sie aus eigener Kraft Vorsorge für sich und ihre Familien treffen könnten. Ob die behördliche Reglementierung an Stelle der freien Wahl der eigenen Vorsorge weiten Kreisen der qualifizierten, insbesondere den zahlreichen nicht organisierten Angestellten, recht ist und den Prinzipien eines demokratischen Volksstaates entspricht, darf als zweifelhaft hingestellt werden. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß in der öffentlichen Angestelltenversicherung das bei der Privatversicherung obwaltende Prinzip der Leistung entsprechend den geleisteten Beiträgen nicht mehr gilt, daß vielmehr schon heute die Angestellten in den höheren Gehaltsklassen mit ihren Beiträgen die Leistungen der Angestellten in den niederen Gehaltsklassen mit decken müssen. Dieses wird bei den weiteren neu einzubeziehenden Gruppen noch in verstärktem Maße der Fall sein. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenzen seien die Bestrebungen auf Ausdehnung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf Angehörige der freien Berufe, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Apotheker, Hebammen, Musiker und dergleichen, erwähnt. Zwar ist zuzugeben, daß infolge des Verlustes von Kapitalien in der Inflation in den letzten Jahren wirtschaftliche Schwierigkeiten bei einem Teil der Angehörigen dieser Berufe wie der Bevölkerung insgesamt zu verzeichnen waren, so daß der Gedanke einer allgemeinen Hilfe auf dem Wege der Versorgung vor allem für die älteren und gebrechlichen Angehörigen der Bevölkerung wie der freien Berufe nahelag. Diese Tatsachen haben auch dazu geführt, daß im vergangenen Reichstag von den verschiedensten Parteien die Vorlage eines Rentnerversorgungsgesetzes, das den Versorgungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf die Leistungen gewähren soll, gefordert wurde. Diese Anträge sind im neuen Reichstag bereits von den Demokraten, der Wirtschaftspartei, der Deutschen Volkspartei und den Deutschnationalen wiederholt worden. Bisher hat sich die soziale Gesetzgebung nur auf die Staatsbürger beschränkt, die infolge Unselbständigkeit ihrer Stellung und der verhältnismäßigen Geringfügigkeit ihres Einkommens zu einer ausreichenden Fürsorge aus eigener Kraft nicht in der Lage waren und denen man nicht ohne weiteres die Einsicht und das Verantwortungsgefühl zutrauen konnte, daß sie neben der Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens auch noch die unbedingt erforderliche Fürsorge für Alter und Invalidität sowie für das Schicksal der Hinterbliebenen zur Durchführung bringen würden. Die Erhöhung der Versicherungsgrenzen sowie die zur Erörterung stehende Ausdehnung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf bislang der Versicherung fernstehende Kreise bedeuten einen weiteren bedenklichen Schritt auf dem Wege zur allgemeinen Staatsbürgerversorgung. Wird dieser Weg weiterhin beschritten, so wird es letzten Endes in Deutschland überhaupt keinen Stand mehr geben, die nicht entweder Beamter oder Sozialversicherter ist, ein Zustand, der für das Volksganze äußerst schädlich wäre. Verantwortungsgefühl, eigene Initiative und Sparsinn würden dadurch gehemmt und geschwächt werden. Sollte allerdings bei einzelnen Berufsständen auf Grund ihrer eigenen Initiative ein dringendes Bedürfnis zur Einführung der Sozialversicherung für ihre Berufe bestehen, so wäre für diese Fälle gegen die Einführung nichts einzuwenden. Dies mag z. B. bei den Hebammen der Fall sein, deren wirtschaftliche und soziale Verhältnisse denen des Arbeitnehmerstandes ähnlich sind. Fraglich mag es schon bei den ebenfalls in Betracht kommenden Musikern sein, bei denen allerdings ein erheblicher wirtschaftlicher Unterschied mit den etwa fest angestellten Mitgliedern eines Orchesters, die als Arbeitnehmer gelten, kaum besteht. Für die Musiker hat sich jedoch in letzter Zeit eine sehr stark ausbreitende Gruppenversicherung als eine bequeme und billige Art privater Versicherungstätigkeit erwiesen. Die Einbeziehung weiterer freier Berufe, insbesondere der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Apotheker usw., dürfte sachlich kaum gerechtfertigt sein. Diese Kreise lehnen mit starker Mehrheit eine Zwangsversicherung mit der Begründung ab, daß es den Anschauungen und Grundsätzen eines freien Berufes widerspreche, wenn hinsichtlich der Maßnahmen, die man zwecks Fürsorge für Alter und Hinterbliebene zu treffen wünsche, ein gesetzlicher Zwang ausgeübt werde. Für diese Personenkreise dürfte die Privatversicherung genügend Möglichkeiten der Zukunftsversorgung bieten und geboten haben, zumal die Privatversicherung im Gegensatz zur auf Rentengewährung aufgebauten öffentlichen Versicherung die Kapitalversicherung, über die der Versicherte nach seinen Wünschen zu bestimmten Zeitpunkten verfügen kann, kennt.

Vom organisatorischen Aufbau der deutschen Sozialversicherung ist in der Regierungserklärung nicht die Rede, obwohl seitens der Sozialdemokratie zu Beginn der Regierungsverhandlungen eine Verschmelzung der Angestellten- mit der Invalidenversicherung wiederum gefordert worden war.

[2]) Ein Aufhören der Versicherungspflicht im Einzelfalle wird aber niemals zu verhindern sein und auch im Angestelltenversicherungsgesetz von vornherein dadurch berücksichtigt, daß gemäß § 21 RVO. die freiwillige Weiterversicherung erfolgen kann.

Will man den Willen der Angestelltenschaft, die hauptsächlich in bürgerlichen Angestelltenverbänden und nur zum geringen Teil im sozialistischen Afa-Bunde vereinigt ist, berücksichtigen und der auf unbedingte Erhaltung der Sonderversicherung für die Angestellten in der Reichsversicherungsanstalt geht, so wird es für die Sozialdemokratie geboten sein, die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung nicht mehr zu fordern.

Auch die Frage einer Änderung in der Verwaltung der Unfallversicherung ist in der Regierungserklärung nicht erörtert, obwohl von verschiedener Seite die paritätische Ausgestaltung der Unfallversicherung gefordert wird. Da die Frage der Verwaltung der Unfallversicherung mit einer Reihe von anderen Fragen eng zusammenhängt, erscheint sie gerade hiernach noch keineswegs zu programmatischer Festlegung reif. Immerhin muß mit einem starken Vorstoß auf Beseitigung der Unternehmerselbstverwaltung in der Unfallversicherung im neuen Reichstag gerechnet werden.

In letzter Zeit wird vielfach von der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Organisation der Sozialversicherung gesprochen mit dem Hinweis, daß die Dreiteilung in der Organisation der Sozialversicherung ein zufälliges zeitliches Ergebnis sei, daß im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine Zusammenlegung der Versicherungsträger für die verschiedenen Versicherungszweige in einem einheitlichen Unterbau (entweder Krankenkassen oder Landesversicherungsanstalten) sich nachgemach als immer dringender werdende Notwendigkeit erweise. Gewichtige sachliche Gründe sprechen jedoch für eine Beibehaltung der jetzigen Dreiteilung der Organisation. Im Zusammenhang mit den Wünschen auf Änderung der Organisation steht die Forderung auf stärkere Selbstverwaltung in der Sozialpolitik. Eine Stärkung der Selbstverwaltung im Sinne der Entbürokratisierung der Sozialversicherung ist zweifellos erwünscht. Nicht aber darf hierunter verstanden werden ein Herausdrängen der Arbeitgeber aus einem ihrer Lastenaufbringung entsprechenden Anteil an der Verwaltung der Versicherungseinrichtungen, wie es ein neuerdings gestellter sozialdemokratischer Antrag — Nr. 84 der Reichstagsdrucksachen — fordert. Die Rationalisierung in der Sozialversicherung wird sich allerdings darauf erstrecken müssen, daß in der Verwaltung der einzelnen Zweige der Sozialversicherung diejenigen Reformen durchgeführt werden, die durch eine Vereinfachung des Systems und der Verwaltung eine Beitragsherabsetzung ermöglichen. Ein erster Schritt ist bereits erfolgt in der Arbeitslosenversicherung durch die Verminderung der Zahl der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter; für die Sozialversicherung kämen in Frage: Zusammenlegung von Versicherungs- und Oberversicherungsämtern, Ausbau der Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen Versicherungsträger und dergleichen. Darüber hinaus ist eine Reform der gesamten Sozialverwaltung und der sozialen Rechtsprechung mit Rücksicht auf ihre gegenwärtige Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit der zur Zeit hierfür in Frage kommenden Instanzen anzustreben. Es erscheint jedoch zweckmäßig, daß diese Reformarbeit, insbesondere die in der Regierungserklärung angekündigte einheitliche Ausgestaltung der Behörden der Arbeitsaufsicht unter ihre gleichmäßige Tätigkeit unter einer mit den erforderlichen Befugnissen ausgestatteten fachlichen Zentralbehörde (auch unter Beteiligung der Arbeitnehmer), bei den engen Zusammenhängen, die zwischen den Organen der sozialen Verwaltung und denen der allgemeinen Staatsverwaltung bestehen, zweckmäßig nicht ohne Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsreform vorgenommen wird. Die zur Erörterung gestellte Vereinheitlichung der Arbeitsaufsicht darf insbesondere nicht dazu führen, die bewährte Tätigkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallversicherung und Betriebsüberwachung auszuschalten. Die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Arbeitsaufsicht ist nicht in Einklang zu bringen mit der notwendigen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Aufsichtsbeamten. (Schluß folgt.)

# Eine Verkäuferinnen-Fachschule.

Von Dr. Hermann Bohley, Duisburg-Ruhrort, stellv. Syndikus der Niederrh. Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel.

Die Begründung, Erhaltung und Unterstützung von Anstalten, die die geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der im Handel und im Gewerbe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, gehört zu den besonderen Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gemäß § 38 des Handelskammergesetzes. Die Kammern haben denn auch von Anfang an Wert darauf gelegt, der Förderung des Nachwuchses nicht nur eine platonische Liebe entgegenzubringen, sondern durch tatkräftige Mitarbeit bei dem Ausbau und der Gestaltung bestehender Schulen (Fach- und Fortbildungsschulen (Berufsschulen)), wie vor allem durch Errichtung besonderer Schulen, hier meist in engster Bundesgenossenschaft mit den sie in diesen Fragen stark unterstützenden Städten und Gemeinden, das Ziel der Heranbildung eines guten Nachwuchses zu erreichen.

Die ersten, die von der Erkenntnis der Notwendigkeit der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für ihre Betriebe durchdrungen waren, waren die industriellen Kreise, die mit Tatkraft daran gingen, in besonderen Schulen brauchbare Lehrlinge heranzuziehen. Allerdings hat auch hier erst die Nachkriegszeit eine Vertiefung dieser Gedanken gebracht und durch die bekannte Dinta-Bewegung das Problem der Ausbildung gewerblichen Nachwuchses von der technisch-wissenschaftlichen Seite aus aufgefaßt. Sorgsamste Pflege bei der Auswahl der in Betracht kommenden jungen Leute und eingehende psychologisch-technische Prüfung auf deren Geeignetheit für einen bestimmten Beruf (Schlosser, Dreher, Schreiner usw.), stärkste Betonung individueller Behandlung, Erziehung zu verantwortungsbewußten Menschen sind die dabei hervorstechendsten Grundgedanken. Was den kaufmännischen Nachwuchs anlangt, so ist ebenfalls hier hinsichtlich der Vor- und Ausbildung in den Jahren nach dem Kriege manches geleistet worden; in den Handels- und höheren Handelsschulen hat man sich dieses Personals besonders angenommen. Dagegen blieb die Frage der Heranbildung eines geeigneten Verkäufer- und Verkäuferinnenpersonals bedauerlicherweise stark vernachlässigt.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch die Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Vorkriegszeit angesichts des stark verfeinerten Geschmackssinns des Publikums und der daraus für den Verkäufer erwachsenden Verpflichtung, diesem Geschmack durch verfeinerten Ausbau des Betriebes entgegenzukommen, wesentlich komplizierter geworden sind. Es unterliegt weiterhin keinem Zweifel, daß der Einzelhandel gerade in den letzten Jahren mit allen Mitteln und mit Erfolg bestrebt ist, den sogenannten „Dienst am Kunden“ in besonderer Weise zu pflegen. Einmal versucht er dies durch eine gewisse suggestive Wirkung auf den Kunden zu erreichen, ehe der Kunde überhaupt das Geschäft betreten hat, durch auf breiter Front sich vollziehende Auslagen, stilvolle Dekoration der Waren in den Fenstern, effektvolle Beleuchtungsanordnung, sodann im Innern des Geschäftes durch einfache und übersichtliche Raumverteilung, übersichtliche Warenauslagen, durch Errichtung zahlreicher Kassen bei den einzelnen Verkaufsständen zwecks Vermeidung von Stockungen und, was das Wesentlichste ist, durch entsprechendes Anbieten der Waren selbst. Denn der „Dienst am Kunden“ wird erst dann die höchste Verfeinerung erfahren können, wenn es gelingt, ein Verkaufspersonal heranzubilden, das einen Hauch von dem, was man Verkaufspsychose nennt, in sich trägt. Wo in zwei Geschäften an sich die Voraussetzungen die gleichen sind, wird vom Käufer dem Betriebe der Vorzug gegeben werden, wo er entsprechend seiner Persönlichkeit behandelt wird. Die einfache Arbeiterfrau muß anders behandelt werden wie die Dame der Gesellschaft, beide gleich liebenswürdig, beide jedoch in anderen Formen. Dafür ist aber Voraussetzung einmal eigenes gewandtes persönliches Auftreten, Beherrschung der Umgangsformen und genaue Kenntnis der einzelnen Warenarten, ihrer Verwendungsmöglichkeiten, ihrer Nachteile und vor allem auch ihrer Vorzüge.

Wie in jedem Beruf, so gibt es auch in dem der Verkäufer Menschen, die das Verkaufspsychologische von Natur aus in sich tragen. Es sind dies die idealen Verkäufer und Verkäuferinnen, die jedoch immer nur eine Ausnahme bilden werden. Aufgabe der Wirtschaft muß es sein, einen großen Stamm gut durchgebildeter Kräfte heranzuziehen, sie durch

eine gute Schulung auf ihren späteren Beruf vorzubereiten, nichts unversucht zu lassen, um diese Kräfte in das Wesen der Verkaufspsychologie einzuführen. Haben die großen Konzerne die Möglichkeit, ihr Verkaufspersonal in eigenen Schulen heranzubilden, so fehlt eine solche doch für viele große Firmen, vor allem jedoch für die mittleren und kleineren Betriebe. Hier einzuspringen, durch entsprechende Einrichtungen die Möglichkeit einer geeigneten Schulung zu schaffen, darf als besondere Aufgabe der Industrie- und Handelskammern, die ja alle die größten und kleinsten Betriebe zu betreuen haben und denen, wie eingangs erwähnt, durch das Handelskammergesetz die Pflege des kaufmännischen Nachwuchses ans Herz gelegt ist, betrachtet werden.

Wenn es richtig ist, daß auf die Verkaufspsychologie mit der größte Wert gelegt werden muß, dann sollten dem Kaufmann nur solche Kräfte zugeführt werden, die ihrer ganzen Veranlagung nach sich für den Beruf des Verkäufers — der Verkäuferin — eignen. Voraussetzung dafür ist aber, daß innerhalb der sich zum Eintritt in die Geschäfte anmeldenden Menschen bereits eine Auslese stattgefunden hat, eine besondere Prüfung also vorausgegangen ist.

Die Befürworter der Durchbildung gehen an sich von dem durchaus richtigen Grundgedanken aus, daß ein harmonisches Zusammenwirken zwischen Praxis und theoretischer Ausbildung angestrebt werden müsse. Wie liegen die Dinge nun in der Wirklichkeit, wobei von Ausnahmen abzusehen ist? Junge Menschen treten in die Lehre, werden allmählich angelernt, arbeiten im großen ganzen aber nach eigenem System. Es läßt sich praktisch eben normaler Weise nicht erreichen, daß in dem Betriebe selbst während der Betriebszeit den Lehrmädchen — Lehrlingen — die intensive Pflege, die notwendige individuelle Behandlung zuteil wird. Während der Lehrzeit besuchen sie dann besondere Fachkurse, und zwar gewöhnlich Abendkurse, wo ihnen vor allem auch die theoretische Ausbildung gegeben wird. Eine besondere Auslese findet nicht mehr statt, da es sich ja um ein bereits in dem Betrieb vorhandenes Personal handelt.

Anders bei der Vorbildung. Wie schon oben kurz gestreift, erfolgt die Einschulung in diese freiwillige Schule auf Grund einer besonderen Geeignetheitsprüfung. Wenn man die Verkäuferinnen-Fachschule in Duisburg der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel hier heranziehen darf, so wurden die Schülerinnen in Deutsch, schriftlichem und mündlichem Rechnen, in der Farbenkenntnis, auf Gehör- und Sehsinn geprüft. Bei der Prüfung im Deutschen handelt es sich dabei um die Niederschrift eines Aufsatzes und zwar einer Nacherzählung sowie die Ergänzung zu einem besonderen Kennwort, wobei die einzelnen Kennwortpaare diktiert und das Korrespondierende dann sofort eingefügt werden mußte, wie z. B. bei folgenden Kennwortpaaren: Schlacht — Sieg, Krankheit — Tod, Gewinn — Freude. Über 30 % der angemeldeten Schülerinnen genügten den gestellten Anforderungen nicht. Die Schule arbeitet an sich also schon mit einer Auslese; dabei handelt es sich um Schülerinnen, die sowohl aus der Volksschule wie aus der Mittelschule und dem Lyzeum kommen. Während des einjährigen Schulgangs haben dann die Lehrer die weitere Möglichkeit, durch dauernde Beobachtung der Schülerinnen, durch Sichabgeben mit jeder einzelnen nicht nur deren besondere Fähigkeiten zu erkennen, sondern vor allen Dingen auch Lücken auszufüllen, Schwächen zu beseitigen, ja auch schon Hinweise an die Schülerinnen für den späteren Beruf zu geben. Auf jeden Fall ist eine gewisse Gewähr dafür gegeben, daß dem Kaufmann ein Personal zugeführt wird, das eine Geeignetheit für den Beruf mit sich bringt. Der Vollständigkeit halber sei hierbei noch darauf hingewiesen, daß selbstverständlich am Schluß des Lehrgangs eine Prüfung abzulegen ist und zwar in Gegenwart und unter besonderer Mitwirkung derjenigen Kreise, denen die Schülerinnen zugeführt werden sollen, des Einzelhandels. Was weiterhin gerade für eine solche Schule spricht, ist die aus der Tatsache der Auslese sich entwickelnde Folgeerscheinung eines höheren geistigen Niveaus. Da an sich die Abwicklung des Schulprogramms sich im großen und ganzen nach der geistigen Aufnahmefähigkeit der am wenigsten Fortgeschrittenen richten muß, wird dort der Erfolg am größten sein können, wo Minderbegabte nicht mit durchgeschleppt zu werden brauchen. Es kommt dazu das Bestreben der Eltern, in starkem Maße auf den Lerneifer der Kinder einzuwirken, die Sorge der Kinder, einen möglichst guten Erfolg zu erzielen, beides ein Ansporn deshalb, weil der Beruf ja noch nicht gesichert ist, sondern als von der guten Absolvierung der Schule abhängig, gesichert werden soll. Nicht außer acht zu lassen ist fernerhin, daß eine solche Schule, die als freiwillige Schule auf der Errichtung von Schulgeld — die Verkäuferinnen-Fachschule in Duisburg erhebt ein Schulgeld von 15 RM. monatlich — mit einem Kreis von Schülern rechnen darf, der einer gehobenen Schicht entstammt, daß also auch die Vorstellung von Anstand und Sitte hier eine andere sein dürfte als bei einem Schülerkreis, der bunt durcheinandergewürfelt aus allen möglichen Schichten kommt.

Handelt es sich aber um eine Auslese, um einen geistig höher stehenden Schülerkreis, vor allem aber um einen Schülerkreis mit — wenigstens anzunehmenden — höheren sittlichen Begriffsauffassungen, dann darf die weitere Schlußfolgerung gezogen werden, daß eine gute Schulung naturnotwendig diesen Kreis wie auch den gesamten Stand aus dem bisherigen Niveau herauszuheben und vor allen Dingen dem Verkäuferinnenberuf den Beigeschmack zu nehmen vermag, den er leider da und dort noch hat.

Welche Bedeutung man seitens der Wirtschaft augenblicklich diesen Fragen entgegenbringt, zeigen u. a. die Beratungen, die der Bildungsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags hinsichtlich der Ausbildung von Verkaufskräften im Einzelhandel im Laufe der letzten Monate (Januar und Mai 1928) geführt hat. Die von diesem Ausschuß angenommenen Richtlinien stellen die Notwendigkeit einer Auslese und planmäßigen Schulung des Verkaufspersonals in den Vordergrund; des weiteren vertritt er die Auffassung, daß „schon bei der Einstellung der Lehrlinge darauf zu achten sei, daß alle ungeeigneten Kräfte von diesem vielseitigen und schwierigen Berufe ferngehalten werden. Eine strenge Sichtung habe vor Eintritt in die Lehre zu erfolgen."

Was in diesem Zusammenhang noch besonders interessiert, ist die Stellungnahme des Bildungsausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages zur Frage der Vor- bzw. Ausbildung. Die Richtlinien sagen hierzu:

> „In Fachschulen, welche die Berufsanwärter nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht und vor Eintritt in die Lehre besuchen und die von dem Besuch des Pflichtunterrichts der Berufsschule befreien, sieht der Ausschuß Einrichtungen, die in geeigneten Fällen beachtenswert sind und über die abschließenden Erfahrungen abzuwarten sind.
>
> Das Ziel dieser Fachschulen ist Vorbildung der Berufsanwärter, nicht abgeschlossene Ausbildung. Die Schule soll in die künftige berufliche Umwelt einführen, den Blick für den entscheidenden Inhalt der Betriebstätigkeit schärfen, ein möglichst großes Maß allgemeiner Berufskenntnisse geben und die Liebe zum Berufe erwecken.
>
> Durch Einrichtung freiwilliger Kurse außerhalb der Arbeitszeit ist dem Verkaufspersonal die Möglichkeit beruflicher Aus- und Weiterbildung zu geben. Für die Lehrlinge bedeuten solche Kurse eine wertvolle Ergänzung des Pflichtunterrichts in den Berufsschulen. Den Angestellten geben sie Gelegenheit zu beruflicher Vervollkommnung.
>
> Solche Kurse können auch als Fachkurse für einzelne Zweige des Einzelhandels im Interesse der Angestellten eingerichtet werden.
>
> Die Einrichtung von Verkaufskursen und Schulen für das eigene Personal durch den Einzelhandel empfiehlt der Ausschuß."

Es soll hier nicht verschwiegen werden, daß vor allem in den Vorberatungen des Ausschusses von mehreren Seiten Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit einer Vorbildung des späteren Verkaufspersonals geäußert wurden. Einer der Berichterstatter glaubte, dem Wunsch der kaufmännischen Praxis zu einer Verbesserung der Vorbildung der Verkäuferinnen könne nicht durch die Einrichtung besonderer Spezialschulen entsprochen werden, denn an ihnen, die Vollanstalten wie die öffentlichen Handelsschulen sein würden, könne immer nur eine beschränkte Anzahl von Verkäuferinnen ihre Ausbildung erfahren, und die Einrichtung solcher Schulen würde im wesentlichen wohl auf die großen Städte beschränkt bleiben.

Auf die Gründe, die die Vorbildung als die beste Erziehungsmöglichkeit erscheinen lassen, hier nochmals im einzelnen einzugehen, erübrigt sich im Hinblick auf das bereits anfangs Gesagte. Im übrigen scheint aber auch hier wie in vielen anderen Fragen jegliche grundsätzliche Einstellung untunlich und die Schaffung von Einrichtungen an den ver-

schiedenen Plätzen nach Lage der Dinge zweckmäßig. Mag auch der Einwand richtig sein, daß die Fachschulen vorerst nur für die großen Städte in Frage kommen, so ist damit gegen die Zweckmäßigkeit der Schulen noch nichts gesagt. Im übrigen muß es das Bestreben aller an diesen Schulen interessierten Kreise sein, in Fachanstalten gewissermaßen Musterschulen zu entwickeln, deren Erfahrungen in zweckmäßigster Weise in allen übrigen Ausbildungsgängen, sei es in Fachkursen, sei es in Berufsschulen, sei es in Betriebsschulen, verwertet werden. Das letzte Wort wird auch hier die Praxis zu sprechen haben. Erfahrungen über den Wert solcher Verkäuferinnen-Fachschulen liegen übrigens heute schon vor. Wer einmal in den Betrieb der von der Industrie- und Handelskammer zu Bochum in Witten errichteten, nunmehr zwei Jahre bestehenden Fachschule Einsicht genommen, wer vor allem das objektive Urteil der Wittener Kaufmannschaft über die Ergebnisse dieser Schule gehört hat, der muß, falls er skeptisch an diese Dinge herantrat, auch den letzten Rest der Skepsis hinsichtlich der außerordentlichen Bedeutung einer solchen Schule verlieren.

Was nun den Unterrichtsgang der Verkäuferinnen-Fachschule anlangt, so soll hier nicht im einzelnen darauf eingegangen werden. Seine Formung ergibt sich aus der Aufgabe der Schule selbst insofern, als einmal eine gründliche Durchbildung in all den Fächern betrieben werden muß, die die Grundlage des späteren Berufes bilden, daneben eine sorgsame Pflege der Allgemeinbildung. Deutsch und Rechnen müssen das Kernstück bilden, wobei es sich beim Deutschen um die mündliche Beherrschung der Sprache, beim Rechnen um das kaufmännische Rechnen in erster Linie handelt. Daran schließt sich dann an die Einzelhandelsbetriebslehre und der Schriftverkehr, also ein Unterricht über Wareneinkauf, Wareneingang und Warenausgang, Rechnungsbegleichung, Bankverkehr, Unterricht in Lack- und Zierschrift; es folgen die Fächer der Berufs- und Warenkunde zusammen mit denen der Wirtschaftsgeographie. Die Verkäuferin muß die einzelnen Waren vom Urstoff aus kennen lernen, muß über die Herkunftsländer unterrichtet sein und schließlich in die Verkaufskunde dieser Waren selbst eingeführt werden. Dabei werden diese fachlichen Fächer nicht nach den Grundsätzen reiner Theorie gelehrt, sondern in ständiger Verbindung mit der Praxis. Einmal erfolgt das Kennenlernen der Waren auf Grund sorgsam zusammengestellter Warensammlungen, sodann finden Besichtigungen in den einzelnen Betrieben statt, schließlich muß die Verkaufskunde durch erfahrene Verkäuferinnen an in den Schulen aufgestellten Verkaufstischen selbst gelehrt und mit den Schülerinnen praktisch erprobt werden. Um den Stoffverteilungsplan hier wenigstens in großen Zügen erschöpfend behandelt zu haben, sei noch darauf hingewiesen, daß Bürger- und Lebenskunde, Hauswirtschaftsunterricht und Turnunterricht erteilt wird. Sollte man trotzdem auf dem Standpunkt beharren, daß beim besten Willen die praktische Erfahrung nicht ersetzt werden könne, dann sei darauf hingewiesen, daß die Auswertung der Praxis über das bereits angedeutete Maß hinaus auch bei der oben skizzierten Verkäuferinnen-Fachschule erfolgt. Während nämlich an sich die Schülerinnen bis zu dem 18. Lebensjahre die Berufsschule besuchen müssen, und zwar hier im ersten Jahre 8, im zweiten 9 und im dritten je 8 Wochenstunden, bringt der Besuch der Verkäuferinnen-Fachschule den besonderen Vorteil einer Befreiung vom Berufsschulunterricht im zweiten und dritten Berufsschuljahr und eine Beschränkung des Unterrichts im ersten Berufsschuljahr auf einige wenige Stunden mit sich. In diesen Schulen nur werden die Schülerinnen, die seiner Zeit die Verkäuferinnen-Fachschule besucht haben, in besonderen Fachklassen der Berufsschule zusammengefaßt und in Auswertung ihrer praktischen Tätigkeit vor allem in der Verkaufskunde weitergebildet werden. Es darf ohne Überhebung behauptet werden, daß ein derartiger Gesamtlehrgang, bestehend aus einem vollen Verkäuferinnen-Fachschuljahr im Zusammenhang mit einem Nachschuljahr dem unter den heutigen Umständen Erstrebenswerten am nächsten kommen dürfte.

Wie immer, so hängt auch hier der Erfolg von der Einstellung der hinter der Schule stehenden Kräfte ab, der Einstellung der Schülerinnen, der Einstellung der Eltern — beides bereits kurz geschildert — vor allem aber der Einzelhandelskreise als der späteren Lehrherren der Schülerinnen.

Daß die wesentliche Einschränkung des Berufsschulunterrichts — und es steht zu hoffen, daß er noch weiter vielleicht auf 1—2 Jahre eingeschränkt wird — mit eine Rolle bei der Beurteilung dieser Schule vom Standpunkte des Einzelhandels aus spielt, ist ganz selbstverständlich; denn es bedeutet wahrhaftig für den Geschäftsmann keine Annehmlichkeit, wenn ihm die Verkäuferinnen während ihrer Lehrzeit immer wieder aus dem Betriebe gerissen werden. Ausschlaggebend war dieses Moment jedoch nicht. Wenn sich der Einzelhandel, wie z. B. der Duisburger Einzelhandel geradezu mit Begeisterung hinter diese Schule gestellt hat, wenn er seine volle Unterstützung in bezug auf Zurverfügungstellung von Lehrmitteln, von Waren für die Warensammlung, in Aussicht gestellt hat, wenn er sich schließlich zur späteren Übernahme der Schülerinnen bereit erklärt hat und dazu ihnen ein erhöhtes Lehrgeld zu zahlen und zwar im ersten Jahre 5 RM. statt 20 RM., im zweiten Jahre 35 RM. statt 30 RM. und im dritten Jahre 60 RM. statt 40 RM. pro Monat, als Entgelt für das von den Eltern aufgebrachte Schulgeld, dann hat er dies getan aus der inneren Überzeugung heraus, daß hier eine Schule geschaffen worden ist, die seinen Wünschen entspricht, bei der er, der im Kuratorium der Schule stark vertreten ist, mitraten und an deren Gestaltung er mitarbeiten kann, eine Schule mit Schülermaterial, das er nach seinen Ideen formen kann. Und noch auf ein anderes kommt es an, das ist, auch die Kreise mit heranzuziehen, in die die Schülerinnen später treten werden, nämlich die Angestelltenkreise, denn eine fruchtbare Arbeit wird nicht in gegenseitigem Bekämpfen geleistet, sondern im engen Zusammenwirken aller Beteiligten, im verständnisvollen Eingehen auf die Belange der einzelnen Kreise selbst.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 6. Juni | 141.6 | 137,1 | 138,2 | 135,3 | 158,8 |
| 13. „ | 141.2 (—0,4%) | 136,0 (—0,8%) | 138,2 (—0,1%) | 134,9 (—0,3%) | 158,9 (+0,1%) |
| 20. „ | 141.0 (—0,1%) | 135,3 (—0,5%) | 138,0 (±0.0%) | 134,9 (±0%) | 159 2 (+0,2%) |
| 27. „ | 141,0 (±0%) | 134.6 (—0,5%) | 138.4 (—0,1%) | 135,4 (+0,3%) | 159,3 (+0,1%) |
| 4. Juli | 141,4 (+0,3% | 135,8 (+0.9%) | 138,8 (+0,4%) | 135,3 (—0,1%) | 159,6 (+0,2%) |
| 14. „ | 141,5 (+0,1%) | 136,0 (+0,1%) | 138,9 (+0,1%) | 135,4 (+0,1%) | 159,6 (±0%) |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

1. Roheisen

| | Insgesamt | arbeitstäglich |
|---|---|---|
| Februar | 1140 | 38,1 |
| März | 1170 | 37,8 |
| April | 1045 | 34,8 |
| Mai | 1044 | 33,7 |
| Juni | 1021 | 34,0 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | |
|---|---|
| 4. 6.— 9. 6. | 160,6 |
| 11. 6.—16. 6. | 159,4 |
| 18. 6.—23. 6. | 157,9 |
| 25. 6.—30. 6. | 156,8 |
| 2. 7.— 7. 7. | 158,2 |
| 9. 7.—14. 7. | 156,7 |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. März | 1200 | 212 | 1412 |
| 31. März | 1011 (—15,8%) | 198 (— 6,9%) | 1209 (—14,5%) |
| 15. April | 845 (—16,4%) | 182 (— 7,7%) | 1027 (—15,1%) |
| 30. April | 729 (—13,7%) | 162 (—11,0%) | 891 (—13,2%) |
| 15. Mai | 642 (—11,9%) | 143 (—11,7%) | 785 (—11,9%) |
| 31. Mai | 629 (— 2,0%) | 133 (— 7,0%) | 762 (— 2,9%) |
| 15. Juni | 622 (— 1,2%) | 126 (— 5,2%) | 748 (— 1,8%) |
| 30. Juni | 611 (— 1,8%) | 114 (— 9,5%) | 725 (— 3,1%) |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 27. 5.— 2. 6. . . . . | 355,5 | 76,5 | 15932 |
| 3. 6.— 9. 6. . . . . | 353,5 | 77,8 | 20290 |
| 10. 6.—16. 6. . . . . | 342,9 | 72,7 | 28248 |
| 17. 6.—23. 6. . . . . | 358,4 | 76,5 | 14709 |
| 24. 6.—30. 6. . . . . | 378,9 | 79,6 | 10283 |
| 1. 7.— 7. 7. . . . . | 360,3 | 76,5 | 6126 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 20. 5.—26. 5. . | 72 354 (70 303) | 57 995 (66 836) | 19 482 (21 318) | **149 831** (158 457) | 36 |
| 27. 5.— 2. 6. . | 71 497 (68 109) | 57 889 (62 828) | 19 594 (20 255) | **148 980** (151 192) | 30 |
| 3. 6.— 9. 6. . | 72 582 (67 127) | 58 901 (62 032) | 20 520 (20 170) | **152 003** (149 329) | 30 |
| 10. 6.—16. 6. . | 70 834 (65 156) | 58 803 (58 831) | 20 071 (20 114) | **149 708** (144 101) | 24 |
| 17. 6.—23. 6. . | 70 608 (67 347) | 59 558 (62 557) | 20 073 (20 533) | **150 239** (150 437) | 22 |
| 24. 6.—30. 6. . | 70 306 (67 072) | 57 745 (60 417) | 19 496 (20 194) | **147 547** (147 683) | 24 |
| 1. 7.— 7. 7. . | 70 017 (67 595) | 59 224 (61 396) | 19 153 (20 114) | **148 394** (149 105) | 34 |

## Die Woche des Reichsarbeitsministers

In der Sitzungswoche des Reichstages, die auf die Kabinettsbildung folgte, war es vor allem der Reichsarbeitsminister Wissell, der die sein Arbeitsgebiet berührenden Teile der Regierungserklärung durch eingehende Mitteilungen über sein Programm ergänzte. Bei einem Presseempfang sprach er allgemein über seine sozialpolitischen Pläne, im Sozialpolitischen Reichstagsausschuß sprach er über Arbeitsmarktlage und Krisenfürsorge, auf der deutschen Bergarbeitertagung über weltwirtschaftliche Verflechtungen und im Wohnungsausschuß des Reichstags über Wohnungswirtschaft.

Bei den Ausführungen vor der Presse spielte eine große Rolle der Arbeitsschutzgesetzentwurf und das Washingtoner Arbeitszeitabkommen. Man erwägt im Schoße der Reichsregierung, die ohnehin schon unerträglich engen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzentwurfes über die Arbeitszeit noch schärfer den Washingtoner Bestimmungen anzupassen, weil man das Washingtoner Abkommen ratifizieren will. Daß durch den englischen Revisionsantrag eine Krise dieses Abkommens heraufbeschworen ist, wird allerdings zugegeben, aber die Reichsregierung „wird bemüht sein", die dadurch „entstandenen Schwierigkeiten zu beheben". Der Gedanke, daß ausgerechnet das mit Reparationszahlungen vorbelastete Land durch Verhandlungen mit seinen weltwirtschaftlich soviel besser gestellten Gläubigern durchzusetzen versucht, daß ihm die volle Ausnützung seiner Arbeitskraft unmöglich gemacht wird, ist geradezu heroisch. — Auch der Teil des Arbeitsschutzgesetzentwurfs, der sich mit der Arbeitsaufsicht befaßt, soll u. U. nochmals umgearbeitet werden. Dabei sollen auch die Reformvorschläge der Gewerkschaften in Erwägung gezogen werden. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß dem Reichstag bereits sozialdemokratische Anträge über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung vorliegen, in denen u. a. gefordert wird: „Den Versicherten ist der maßgebende Einfluß einzuräumen. Auszugehen ist dabei von dem Zweck der Versicherung, nicht von der Art und Höhe der Beitragsleistung." Es wäre natürlich ein unmöglicher Zustand, wenn der eine Teil den maßgebenden Einfluß hätte, der andere die ganzen Kosten tragen müßte, so daß die Arbeitnehmerschaft in der Unfallversicherung lediglich über den Geldbeutel der Arbeitgeber zu verfügen hätten. Im übrigen sei zu diesem Punkt auf eingehende frühere Ausführungen in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" verwiesen[1]).

Besonders gespannt durfte man auf die Stellungnahme des neuen Reichsarbeitsministers zum Schlichtungsproblem sein, als dessen besonderer Kenner Wissell mit Recht gilt. Aber hier brachten seine Ausführungen keinerlei neue Gesichtspunkte. Wie sein Amtsvorgänger betonte er seine platonische Liebe zu Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der Wirtschaft auch hinsichtlich der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Er verwies auf die weiten Möglichkeiten der Parteien, ohne staatliche Einmischung zu Verträgen zu kommen, glaubte aber staatlichen Zwang als ultima ratio nicht entbehren zu können. Daß aber diese ultima ratio die ganzen Verhandlungen von vornherein überschattet, daß sie vielfach die Möglichkeiten freier Vereinbarungen illusorisch macht, weil sie die Verhandlungsführer eigener Verantwortung überhebt und ihnen Zugeständnisse, die sie sonst vielleicht den von ihnen Vertretenen nur schwer schmackhaft machen könnten, in bequemer Weise aufzwingt, ist natürlich auch Herrn Wissell nicht unbekannt. Das staatliche Schlichtungswesen in seiner jetzigen Form ist eine auf die Dauer dem Wirtschaftsfrieden abträgliche Einrichtung. Teilreformen wie eine bessere Auswahl der Schlichter unter dem Gesichtpunkt parteipolitischer Unabhängigkeit und hinreichender Kenntnis des zu schlichtenden Wirtschaftszweiges mögen manches bessern, mögen insbesondere Schiedssprüche wie den letzten Lohnschiedsspruch im Ruhrbergbau unmöglich machen, aber auf die Dauer ist eine grundsätzliche Reform nicht zu vermeiden. Eine bessere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist nur zu erreichen, wenn beide Teile sich von vornherein darüber klar sind, daß sie sich auf eigene Verantwortung einigen müssen, wenn sie nicht die schweren Nachteile eines Arbeitskampfes auf sich nehmen wollen.

Aus der Rede des Reichsarbeitsministers auf dem Magdeburger Bergarbeitertag verdient besonders die Bemerkung Beachtung, daß der deutsche Export nicht auf Kosten sozialer Errungenschaften, auf Kosten der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft forciert werden dürfe. Hierin liegt jedoch eine gewisse Verkennung von Deutschlands weltwirtschaftlicher Lage, eine Unterschätzung des Zwangs zum Export, der sich aus der Reparationsbelastung und der Verpflichtung zur Verzinsung und Amortisierung unserer Auslandsanleihen ergibt. Wir können ohne Gefährdung unserer Währung nur durch Waren und Dienstleistungen zahlen und beides wird vom Ausland nur angenommen, wenn wir auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sind, wenn unsere Gestehungskosten, wie dies jetzt schon vielfach der Fall ist, nicht infolge überspannter Lohn-, Sozial- und Steuerpolitik über denen der ausländischen Konkurrenz liegen. Wenn einmal der Strom der ausländischen Kapitaleinfuhr, aus der wir bisher unsere internationalen Zahlungsverpflichtungen bequem bestreiten konnten, versiegt und uns nichts zurückbleibt als eine recht problematische Steigerung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der einen, erhöhte finanzielle Lasten gegenüber dem Ausland auf der anderen Seite, dann werden uns alle frommen Wünsche für die Erhaltung unserer sozialen Errungenschaften nichts nützen. Es wäre wahrhaftig gut, wenn wir uns auf diese Gefahr bereits jetzt einstellen und versuchen würden, durch eine vorsichtige Produktionskostenpolitik ein allzu starkes Zurückschrauben unserer Lebenshaltung, einen allzu tiefen Sturz zu vermeiden.

Die von Wissell geforderte internationale Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet ist für uns bestimmt wünschenswert. Wir leiden schwer unter dem sozialen Dumping vor allem der Länder, die ihre Inflation noch nicht völlig überwunden haben. Aber wir müssen uns doch über die Besonderheiten unserer weltwirtschaftlichen Lage klar sein. Wenn unsere Gläubiger ihre Sozialpolitik auf die Höhe der unseren bringen, dann sind damit für uns, das Schuldnerland, noch lange nicht die Konkurrenzbedingungen geschaffen, die die Begleichung unserer internationalen Zahlungsverpflichtungen gestatten.

## Krisenfürsorge ohne Krise

Den Anträgen auf Erweiterung der Krisenfürsorge ist, wie schon nach dem diesbezüglichen Passus der Regierungserklärung zu erwarten war, in weitgehendem Umfang entsprochen worden. Zwar charakterisierte der Reichsarbeitsminister in seiner Rede vor dem Sozialpolitischen Reichstagsausschuß die Lage mit Recht dahin, daß allerdings die wirtschaftliche Konjunktur einen Rückschlag erfahren habe, daß indessen von einer „andauernd besonders ungünstigen Arbeitsmarktlage" noch nicht gesprochen werden könne; nur seien die Aussichten für den Herbst und Winter trübe. Der Ausschuß und ihm folgend das Plenum beschlossen aber doch eine Reihe zum Teil sehr bedeutsamer Erweiterungen der Krisenfürsorge, mit denen sich auch der Minister im wesentlichen einverstanden erklärte.

[1]) Vgl. insbesondere den Aufsatz: „Beseitigung der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung?" von Dr. Roewer in Nr. 21 vom 24. 5. 1928 S. 499 ff.

1. Zur Krisenunterstützung werden allgemein Fabrikarbeiter zugelassen, die gewohnheitsmäßig mit Angehörigen einer der anderen Berufsgruppen, für die Krisenunterstützung vorgesehen ist, zusammenarbeiten.

2. Bei weiterer Verschlechterung des Arbeitsmarktes (bis jetzt kann im ganzen noch immer nur von einer zwar allmählich stockenden und langsamer werdenden Besserung gesprochen werden) soll die Krisenunterstützung auf sämtliche Berufe ausgedehnt werden.

3. Die Unterstützungsdauer in der Krisenfürsorge soll allgemein auf 39 Wochen, für Arbeitnehmer über 40 Jahre bis auf 52 Wochen verlängert werden.

Wer diese Beschlüsse liest, könnte glauben, wir stünden bereits mitten in einer Wirtschaftskrise mit stark anwachsender Arbeitslosigkeit. In Wirklichkeit ist die deutsche Wirtschaft noch immer lebhaft beschäftigt und die Arbeitslosigkeit ist zwar etwas höher als in der Hochkonjunktur des Vorjahres, hält sich aber immerhin in mäßigen Grenzen und zeigt, von der Kurzarbeit abgesehen, noch immer eine schwache Besserungstendenz. Für den Herbst und Winter allerdings müssen wir uns auf eine beträchtliche Zunahme und auf Arbeitslosenziffern, die über denen des letzten Winters liegen werden, gefaßt machen. Aber eine in einigen Monaten zu erwartende Verschlechterung kann doch nicht jetzt zu Unterstützungsmaßnahmen, die augenblicklich wirken, berechtigen. Viel zweckmäßiger wäre es gewesen, die bescheidenen im Reichshaushalt für diesen Zweck bereitgestellten Mittel auf die Zeit großer Beanspruchung aufzusparen. Unter diesem Gesichtspunkt ist vor allem die Ausdehnung der Unterstützungsdauer auf 39 bzw. 52 Wochen ein schwerer Fehler. Im Reichshaushalt für 1928/29 sind für die Krisenfürsorge 100 Millionen RM. vorgesehen. Bis jetzt wurden davon ausgegeben im April 10,5 und im Mai 9,4, zusammen also rund 20 Millionen RM. Wenn nun auch durch den Rückgang der Krisenunterstützten im natürlichen Verlauf der Arbeitsmarktentlastung und durch die Aussteuerung der Altempfänger infolge des Ablaufs der Übergangsbestimmungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz in den späteren Monaten eine gewisse Entlastung eingetreten sein dürfte, so wird diese Entlastung durch die neuen Reichstagsbeschlüsse sicher zum größten Teil wieder ausgeglichen. Wenn wir aber schon in der verhältnismäßig günstigsten Jahreszeit im Jahressechstel ein Fünftel der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ausgeben, dann ist es klar, daß die angesetzten Mittel nicht ausreichen werden und wir im Herbst und Winter auf eine starke Erhöhung der Ausgaben über den Voranschlag hinaus gefaßt sein müssen. Woher die Deckung dafür kommen soll, ist ein Rätsel. Bereits augenblicklich, ehe sich noch die Wirkungen der Konjunkturabschwächung auf die Reichsfinanzen nennenswert bemerkbar machen, erreichen die Reichseinnahmen zum Teil mit knapper Not, zum Teil gar nicht die Sätze des Voranschlags. Durch die Lohnsteuersenkung wurde nun noch auf einen Teil dieser Einnahmen verzichtet. Auch wenn keine neue Belastung des Reichsetats eintritt, erscheint ein Defizit nur schwer vermeidbar. Durch jede neue Ausgabe, wie jetzt durch die Erhöhung der für die Krisenfürsorge notwendigen Ausgaben, steuern wir schärfer und sicherer auf das Defizit los.

**Steuersenkung als soziale Maßnahme**

Obwohl nach der abgeänderten lex Brüning eine Ermäßigung der Lohnsteuer erst vorgesehen war, wenn das Aufkommen aus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn in einem ganzen Kalenderjahr 1300 Mill. RM. überschritten haben würde, glaubte man doch auf Grund der Erwartung eines günstigen Ergebnisses im laufenden Jahr bereits jetzt wieder — zum zweitenmal innerhalb weniger Monate — eine Ermäßigung der Lohnsteuer vornehmen zu müssen. Diese Maßnahme erscheint in mehr als einer Hinsicht überstürzt. Man hat weder den von der lex Brüning vorgesehenen Abschluß des laufenden Kalenderjahres abgewartet, noch die Ergebnisse der Reichseinnahmen im ersten Quartal des Rechnungsjahres 1928, die vielleicht auch schon zum Nachdenken Anlaß geben, noch die allgemeine Steuererleichterungsaktion, deren Prüfung die Regierung für Herbst in Aussicht gestellt hat. Man hat einen Ausschnitt aus einem noch etwas unklaren Steuerprogramm aus dem Zusammenhang herausgerissen und durchgeführt. Dabei erscheint es noch durchaus nicht so sicher, ob im Kalenderjahr 1928 tatsächlich mehr als 1300 Millionen RM. aus der Lohnsteuer aufkommen, besonders nicht, wenn sich Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit derartig entwickeln sollten, wie die Reichstagsmehrheit dies zur Begründung ihrer Beschlüsse über die Erweiterung der Krisenfürsorge zu erwarten vorgab. Die beiden so kurz nacheinander erfolgten Beschlüsse, die Erweiterung der Krisenfürsorge auf der einen, die Lohnsteuersenkung auf der anderen Seite haben einen genau entgegengesetzten Konjunkturverlauf zur Voraussetzung; erstere geht von einer demnächst zu erwartenden starken Verschlechterung der Wirtschaftslage aus, letztere ist nur berechtigt bei wenigstens gleichbleibendem Beschäftigungsgrad. In ihrer Zusammenfassung lassen diese beiden einzigen Taten des neuen Reichstags auf wirtschaftlichem Gebiet nicht gerade eine klare Erkenntnis wirtschaftlicher Grundgesetze und eine darauf basierende zielbewußte Wirtschaftspolitik erkennen.

Steuerermäßigung ist eine unbedingte Notwendigkeit vor allem unter dem Gesichtspunkt einer Entlastung der Wirtschaft im Wettbewerb auf dem Weltmarkt. Eine rasche und gründliche Aktivierung unserer Handelsbilanz ist die größte und vordringlichste Aufgabe der deutschen Wirtschaftspolitik. Auf dem Wege der Steuererleichterung läßt sich hier viel machen, wenn die bescheidenen Beträge, die im Haushalt für 1928/29 vielleicht entbehrt werden können, an der richtigen Stelle abgesetzt werden. Dies ist nicht geschehen. Die 132 Millionen RM., die durch die jetzt vom Reichstag beschlossene Lohnsteuersenkung dem Reiche an Einnahmen entgehen, werden wirtschaftlich nutzlos verzettelt. Was hier geschehen ist, ist nicht Wirtschaftspolitik und ist nicht Steuerpolitik, sondern ist am falschen Ende angefangene Sozialpolitik. Und dabei eine Sozialpolitik, die ziemlich wirkungslos verpufft, denn der einzelne Steuerpflichtige wird um höchstens eine Reichsmark im Monat „entlastet". Dieser Vorteil steht in keinem Verhältnis zu den Verlusten der Reichskasse infolge der Mindereinnahme.

Für die Wirtschaft kann die Lohnsteuersenkung recht unangenehme Auswirkungen haben, nicht nur weil durch die Verminderung der Reichseinnahmen um 132 Millionen RM. die Aussichten für eine allgemeine Steuersenkung im Herbst noch ungünstiger geworden sind als sie es bei gewissenhafter Prüfung der Reichsfinanzlage ohnehin gewesen wären. Es ist zu berücksichtigen, daß das Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer zu 75 % an die Länder und Gemeinden geht, daß also 99 Millionen RM. Mindereinnahmen diese treffen. Die Länder und Gemeinden haben zwar Erhöhungen der ihnen zufließenden Überweisungen meist als wohlverdientes Geschenk des Himmels hingenommen, ohne dafür ihre eigenen Steuern, insbesondere die Realsteuern zu ermäßigen, aber aus den Erklärungen der Ländervertreter zur Lohnsteuersenkung und dem Hinweis auf die „finanziellen Schwierigkeiten der Länder" erkennt man deutlich genug, daß sie eine Verminderung der Überweisungen nicht als so selbstverständlich ansehen werden, wie kurz vorher die übermäßigen Erhöhungen, und daraus ergibt sich die Gefahr weiterer Realsteuererhöhungen. Dann wäre eine für den einzelnen Steuerpflichtigen kaum ins Gewicht fallende Erleichterung mit einer recht fühlbaren weiteren Belastung der Wirtschaft erkauft.

Jetzt hat der Reichsrat das Wort. Er kann das Gesetz nicht abändern, sondern nur Einspruch erheben. Tut er das, so muß der Reichstag im Herbst nochmals darüber beschließen. Da nach dem Abstimmungsergebnis eine Zweidrittelmehrheit für das Gesetz im Reichstag so gut wie ausgeschlossen ist, hat dann der Reichspräsident die Wahl, über das Gesetz zur Senkung der Lohnsteuer einen Volksentscheid anzuordnen oder das Gesetz unter den Tisch fallen zu lassen.

**Wieder deutsch-polnische Handelsvertragsverhandlungen**

Die Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen um ein Wirtschaftsabkommen sollen demnächst wieder aufgenommen werden. Nach einem Zollkrieg von mehr als drei Jahren erscheint es wirklich als eine der wichtigsten weltwirtschaftlichen Aufgaben, die Handelsbeziehungen zwischen diesen beiden Ländern wieder in normale und friedliche Formen zu bringen. Ein Handelskrieg birgt mitunter die Gefahr in sich, daß er zu einem Dauerzustand wird, an den sich die beiden Parteien gewöhnen, daß sich der Handel andere Wege sucht und daß man schließlich nur sehr schwer wieder von diesem unrationellen Zustand loskommt. Zwischen Deutschland und Polen schien sich ein solcher Zustand allmählich herauszubilden.

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen hat mit dem Regierungswechsel in Deutschland nichts zu tun. Wie erinnerlich, lagen die Schwierigkeiten, die zu ihrer Unterbrechung geführt haben, nicht auf eigentlich wirtschaftlichem Gebiet, wo das Berliner Protokoll vom November v. J. eine für beide Teile annehmbare Verhandlungsgrundlage geschaffen hatte, sondern

auf fremdenrechtlichem. Der unerwartete Erlaß der bekannten Grenzzonenverordnung machte weiteres Verhandeln unmöglich, ehe nicht die Möglichkeit einer einigermaßen freien wirtschaftlichen Betätigung für Deutsche auch in den breiten Grenzstreifen wiederhergestellt war. Die beiden Delegationsführer waren denn auch am 13. April in Wien übereingekommen, daß zunächst die aus dem Erlaß der Grenzzonenverordnung entstandenen Rechtsfragen geklärt werden sollten. Dieses Abkommen hatte das deutsche Kabinett sofort ratifiziert, das polnische dagegen nicht. Erst durch eine polnische Note vom 11. Juni 1928, also vor der Bildung des neuen Reichskabinetts, ist die Möglichkeit neuer Verhandlungen eröffnet worden und die Reichsregierung hat entgegenkommend geantwortet.

Die Entwicklung des deutsch-polnischen Handels zeigt, daß in dem Zollkrieg zwischen den beiden Nachbarländern die größeren Verluste entschieden auf polnischer Seite liegen. Es betrug nach der deutschen Statistik (in Millionen RM.):

| | Deutsche Einfuhr aus Polen | Deutsche Ausfuhr nach Polen |
|---|---|---|
| Vierteljahrsdurchschnitt | | |
| 1. Halbjahr 1925 . . . | 139,0 (=100) | 115,3 (=100) |
| 2. „ 1925 . . . | 74,9 (=53,6) | 50,4 (=43,7) |
| ganzes Jahr 1926 . . . | 70,7 (=50,9) | 47,9 (=41,5) |
| „ „ 1927 . . . | 86,4 (=62,2) | 87,0 (=75,5) |
| Januar—März 1928 . . . | 89,4 (=64,3) | 102,1 (=88,6) |

In den ersten anderthalb Jahren nach dem Beginn des Zollkriegs ist demnach die deutsche Ausfuhr nach Polen stärker zurückgegangen als die polnische Ausfuhr nach Deutschland, aber seit dem vorigen Jahr hat sich das geändert. Bei zunehmendem Gesamthandel zwischen beiden Ländern ist vor allem die deutsche Ausfuhr nach Polen erheblich gestiegen und hat im ersten Quartal des laufenden Jahres nahezu die Höhe erreicht, die sie vor Beginn der Kampfmaßnahmen gehabt hat. Der Versuch, die deutschen Waren durch andere, insbesondere durch einheimische zu ersetzen, ist in Polen vollständig mißlungen, und wie die Dinge liegen, ist Deutschlands Interesse an einer Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes nicht ganz so groß, wie dasjenige der Gegenseite sein müßte. Trotzdem wird Deutschland wieder ehrlich versuchen, mit Polen zu einem beide Teile befriedigenden Abkommen zu gelangen. Einzelne deutsche Gebiete leiden unter dem Kampfzustand eben doch mehr, als aus der oben wiedergegebenen Zusammenstellung hervorgeht. Auch handelt es sich natürlich bei der Bilanz eines Handelskrieges nicht lediglich darum, wer den größeren Schaden hat. Schon die Tatsache, daß unser Außenhandel überhaupt dadurch geschädigt wird, ist für uns Grund genug, ehrlich friedliche Verhältnisse zu wünschen und auf ihre Erreichung hinzuarbeiten. Allerdings muß Polen auf gewisse, vorwiegend den jungen Staaten des europäischen Ostens und Südostens eigene Verhandlungsmethoden verzichten. Es muß vor allem sich zu der Erkenntnis bequemen, daß man nicht gleichzeitig mit einem anderen Lande Handelsvertragsverhandlungen führen und dessen Angehörige im eigenen Lande schikanieren und bekämpfen kann. Rkr.

**Vor der neuen Weltgetreideernte**

Bereits jetzt kann gesagt werden, daß die Weltversorgung mit Brotgetreide für das nächste Verbrauchsjahr gedeckt ist. In den letzten zwei Monaten (vgl. DWZ. S. 509) haben sich die diesbezüglichen Aussichten sehr viel erfreulicher gestaltet. Wenn auch in Europa eine Verringerung des Zuschußbedarfes an Brotgetreide kaum zu erwarten ist, so bieten die voraussichtlichen Ernteergebnisse in den überseeischen Versorgungsländern in ihrer Gesamtheit die Gewähr, daß dem europäischen Bedarf entsprochen werden kann.

Zwar bleibt in den Vereinigten Staaten der Ernteausfall für Weizen voraussichtlich um 1,5 Millionen Tonnen hinter dem des Vorjahres zurück. Die letzte Schätzung des amerikanischen Ackerbaubüros vom 1. Juli beziffert die voraussichtliche Weizenernte auf 806 Millionen Bushel gegen 853 im Vorjahre. Die letzten Wochen brachten aber eine wesentliche Besserung des Wetters, und es ist durchaus nicht unmöglich, daß das Minderergebnis in der Union gegenüber dem Vorjahre im weiteren Verlauf noch eine wesentliche Verringerung erfährt.

Wenn aber wirklich die Union dieses Jahr in geringerem Maße als Weltweizenversorger auftreten sollte, so wird Kanada durchaus in der Lage sein, dieses Minus zu decken. Erstens geht Kanada mit gewaltigen Vorräten aus alter Ernte in die neue Kampagne hinein — die Weizenvorräte in Kanada betragen 2,5 Millionen Tonnen gegenüber noch nicht einer Million zur gleichen Zeit des Vorjahres, die Roggenvorräte 61 000 Tonnen gegen 26 000 Tonnen. Des weiteren aber ist in diesem Jahre mit einer kanadischen Rekordernte zu rechnen. Nicht nur ist die Anbaufläche um 4 bis 5 % vergrößert, sondern auch der Saatenstand zeigt auf Grund günstiger Witterungsverhältnisse einen erstaunlich hohen Grad. Auch in Argentinien sind die Vorbedingungen für die neue Ernte durchaus günstig, ebenso in Australien, wo man mit einer wesentlichen Vergrößerung der Ernte gegenüber dem Vorjahr rechnet. Allerdings wird der größte Teil der australischen Ernte für die europäische Versorgung wieder nicht in Frage kommen, da er in außereuropäischen Gebieten, vor allem auch in Indien, Verwendung finden wird. Aus Indien selbst lauten die Meldungen widersprechend, doch scheinen sich auch dort die Witterungsverhältnisse günstiger gestaltet zu haben. In Europa ist im Durchschnitt mit einer mittelguten Ernte zu rechnen. Dies gilt von Osteuropa, wo bereits mit der Ernte begonnen wurde, aber auch für Frankreich, Italien und England.

Schmerzenskind ist wie immer Rußland, das infolge starker Auswinterungsschäden seine Erntefläche für Wintergetreide um etwa 18 % gegenüber dem Vorjahre verringern mußte; wenn auch für Sommergetreide eine Zunahme um 11 % gemeldet wird, so bleibt doch die Gesamtanbaufläche im Rückstand. Hiervon abgesehen, liegen private Nachrichten vor, nach denen das Bild der zukünftigen russischen Brotgetreideernte sehr düster ist. Ob das russische Außenhandelskommissariat befürchtet, mit den in Rußland vorhandenen Getreidevorräten nicht bis zur neuen Ernte durchzukommen, oder ob lediglich ein Druck auf die Großbauern ausgeübt werden sollte, um sie zur Abstoßung ihrer Vorräte zu zwingen, jedenfalls trat Rußland vollständig unerwartet in der ersten Juliwoche an verschiedenen europäischen Plätzen mit umfangreichen Getreidekäufen auf, die es ihm ermöglichten, zu außerordentlich niedrigen Preisen zu kaufen. Mit bewundernswerter Geschicklichkeit war ein Zeitpunkt ausgesucht worden, in dem die meisten europäischen Weizenmärkte unter Preisdruck standen. Wenn auch das von Rußland gekaufte Quantum für den Weltgetreidemarkt keine anormalen Mengen darstellt, so führte die russische Transaktion doch zu einer Festigung der Preise, die erst wieder einer Abschwächung wich, als man die Hoffnung auf weitere russische Käufe aufgegeben hatte. Dann aber — das war in der vergangenen Woche — zeigte sich ein erneuter Kaufvorstoß der Russen.

In Deutschland ist nach den bisherigen Saatenstandsberichten mit einer guten Mittelernte zu rechnen, wobei Weizen, wie in der ganzen Welt, sehr viel besser abschneidet als Roggen. Die überwiegend kühle und feuchte Witterung und die darauf folgende Hitzewelle waren der Entwicklung des Getreides durchaus vorteilhaft. Wenn auch vielleicht mengenmäßig im laufenden Jahr mit keiner erheblichen Erhöhung des vorjährigen Ergebnisses gerechnet werden kann, so wird doch voraussichtlich die Ernte dieses Jahr qualitativ sehr viel besser sein als im Vorjahre.

Mit einer Weizenhausse ist angesichts der überall günstigen Ernteaussichten und der hohen Bestände aus alter Ernte wohl kaum noch zu rechnen. Zur Zeit wirken neben den kanadischen Vorräten insbesondere die großen Bestände an Hard-Winterweizen in der Union, welche die Amerikaner bisher über den kanadischen und argentinischen Preisen zu halten versuchten, ohne aber nennenswerte Mengen zu verkaufen, im Sinne einer Preissenkung. Auch der Ausfall der Ernteschätzung des Ackerbaubüros hat im Sinne eines Kursrückganges gewirkt. Desgleichen ist die Tatsache von Bedeutung, daß der kanadische Pool vor der Notwendigkeit steht, große Bestände an geringeren Qualitäten zu räumen, ehe eine Unterbindung der Flußschiffahrt eintritt. Alle diese Umstände haben trotz des Intermezzos der russischen Käufe zu einem scharfen Preisdruck in der zweiten Juliwoche geführt.

Weniger günstig sind die Aussichten für die Roggenernte. Die amerikanische Ernteschätzung ergab 39 Millionen Bushel gegen 62 im Vorjahre. Die Union schaltet also als Exportland dieses Jahr voraussichtlich aus. Auch in Kanada ist die Anbaufläche an Roggen zurückgegangen. Ebenfalls sind in Europa die Aussichten für Roggen unter dem Durchschnitt.

Hi

## Österreichisch-französisches Handelsabkommen.

Am 16. Mai d. J. ist in Paris ein österreichisch-französisches Handelsabkommen unterzeichnet worden, das das bislang geltende Handelsübereinkommen vom 22. Juni 1923 und das

Zusatzübereinkommen vom 11. August 1924 ersetzen wird. Österreich erhält durch den Vertrag mit Ausnahme von etwa 330 Positionen, die vornehmlich Rohstoffe und gewisse für die österreichische Ausfuhr nicht in Betracht kommende Erzeugnisse der Landwirtschaft und Industrie, daneben chemische Erzeugnisse, insbesondere Derivate des Steinkohlenteers umfassen (Liste B), die Sätze des französischen Minimaltarifs sowie die Meistbegünstigung, während Frankreich wie bisher im Genuß der Meistbegünstigung bleibt. Die Textbestimmungen des Vertrages halten sich eng an die Vorschriften des deutsch-französischen Handelsvertrages vom 17. August 1927. Sie regeln insbesondere die Handhabung der Zollformalitäten, Ein- und Ausfuhrverbote, Ursprungszeugnisse, das Recht der Handlungsreisenden, den Warenmusterverkehr, das Niederlassungsrecht, die Bedingungen der Schiffahrt und des Eisenbahnverkehrs usw.

In einer Liste A gesteht Frankreich außer zahlreichen Bindungen in fünf Fällen Ermäßigungen seines Minimaltarifs zu: für runde Scheiben aus Alpaka (ex 225), für Terrar (Zirkonoxyd) (aus 0126), für Röhren aus Kupfer oder Messing (aus 572), für Zinkbecher für galvanische Instrumente (aus 578) und für Tischbestecke aus Alpaka, ornamentiert (aus 579), Österreich gewährt seinerseits Zollermäßigungen u. a. für Kognak und Armagnak (aus 86 a), für Kolonialrum (aus 85 c), Sardinen (aus 107 b), Tülle, Spitzen u. dgl. (Ganzseide) (198), Möbelstoffe (Ganzseide) (200), Gewebe mit Kautschuküberzug (ausgenommen Zellstoffe) (aus 265 b 3), Lackleder aller Art (aus 281), Milchkannen aus Aluminium (aus 430 b 2), leonische Waren (434), Kohlenstifte für Taschenlampenbatterien (aus 452 c). Für verschiedene Waren wurden die bestehenden Bindungen fallengelassen. Zollerhöhungen ergeben sich für Baumwollgarne in Aufmachungen für den Kleinverkauf (Pos. 139 des österreichischen Tarifs), für Baumwollspitzen (Pos. 150), für leichte wollene Webwaren (aus 180 d 2), Ganzseidengewebe (aus Pos. 202), Mäntel für Kraftfahrzeuge (aus Pos. 261). Für Automobile (aus 459) sowie Kreppe und nicht besonders benannte Gewebe aus Ganzseide erfolgt eine provisorische Bindung der geltenden Vertragssätze. Jedoch sind die Erleichterungen für die Änderung einzelner Zölle im Zeichnungsprotokoll zu dem Handelsvertrage festgelegt, so für Baumwollgarne der Pos. 139, falls innerhalb von sechs Monaten nach der Inkraftsetzung des neuen Zolls die französische Einfuhr von Baumwollgarnen eine Verminderung um mehr als 15 % erfahren sollte, für Seidenwaren im Falle der Neuregelung des Veredelungsverkehrs durch Österreich, für Automobile nach Wiederherstellung der Einfuhrfreiheit im Falle des Inkrafttretens der Internationalen Konvention über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.

Der Vertrag unterliegt beiderseitiger Ratifikation. Die Bestimmungen, die keiner vorherigen Genehmigung des betreffenden Parlaments bedürfen, sind zehn Tage nach der Unterzeichnung in Kraft getreten. Eine Kündigungsmöglichkeit besteht im allgemeinen erst ab 1. April 1929. Eine frühere Kündigung kommt nur dann in Frage, wenn das französische Parlament den Österreich gewährten Zollermäßigungen die Zustimmung versagt. Dö.

## Der Irrtumsbegriff in der neuen Eisenbahnverkehrsordnung.

In der neuen Eisenbahnverkehrsordnung, die gemeinsam mit den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Frachtverkehr am 1. Oktober 1928 in Kraft treten wird, sind in engster Zusammenarbeit zwischen Reichsverkehrsministerium und den wirtschaftlichen Spitzenverbänden einige wesentliche Neuerungen aufgenommen worden. Die für die Verfrachter wohl wichtigste grundlegend neue Bestimmung ist in den §§ 60 und 70 der Ordnung enthalten.

Hier ist in den Vorschriften über Frachtzuschläge, Frachtnachzahlung und -erstattung gegenüber dem alten Text der Irrtumsbegriff neu eingefügt worden. Während der Absender in der alten Eisenbahnverkehrsordnung (vgl. Ausführungsbestimmung I § 60) bei unrichtigen Frachtbriefangaben keine Rechtsansprüche auf Frachterstattung hatte, es der Reichsbahn vielmehr nur freigestellt war, eine Erstattung aus Billigkeitsgründen vorzunehmen, ist ihm durch den neuen Gesetzestext ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung gegeben worden. Voraussetzung für diesen Rechtsanspruch ist, daß er beweisen kann, daß seine Angaben oder Erklärungen im Frachtbrief auf Irrtum beruhen. Unter denselben Voraussetzungen soll auch im § 60 (3)a die Erhebung von Frachtzuschlägen ausgeschlossen sein. Diese Regelung entspricht einem dringenden Verkehrsbedürfnis und hat sich aus den immer wiederkehrenden Wünschen der Praxis entwickelt. Der Begriff, wie er jetzt angenommen wurde, ist daher juristisches Neuland, zumal, wie wir später noch sehen werden, er mit dem Irrtumsbegriff des § 119 BGB. nicht ohne weiteres vergleichbar ist.

Der Frachtvertrag kommt nach den grundsätzlichen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefes zur Beförderung zustande. Der Aufdruck des Tagesstempels auf dem Frachtbrief gilt hierbei als Zeichen des Abschlusses des Frachtvertrages (vgl. auch § 61 (1)). Diese Regelung ist aus abfertigungstechnischen Gründen notwendig, weil der Abfertigungsbeamte bei der Abfertigung zunächst die Richtigkeit der im Frachtbrief enthaltenen Angaben voraussetzen muß, sollen nicht, namentlich bei größeren Abfertigungen, unendliche Schwierigkeiten durch die jeweilige Prüfung der Frachtbriefangaben mit dem Inhalt des Gutes entstehen. Eine Prüfung des Inhaltes wird praktisch überhaupt in vielen Fällen nicht möglich sein, ohne das Gut, welches wo möglich zum seemäßigen Versand verpackt ist, durch Auspacken und nicht so sachgemäßes Wiedereinpacken zu gefährden. Wenn demnach auch die Angaben im Frachtbrief für die Beförderung und Berechnung der Fracht formell maßgebend sein müssen, kann der Frachtvertrag doch nicht als reiner Formalvertrag angesehen werden. Er ist vielmehr ein Vertrag, in welchem die Eisenbahn die Beförderung eines bestimmten Gutes gegen Entgelt übernimmt (Werkvertrag). Maßgebend für die Frachtzahlung muß also letzten Endes bleiben nicht die formale Angabe im Frachtbrief, sondern die Natur des Gutes selbst, denn die Bahn soll nur für die Beförderungsleistung für dieses Gut entlohnt werden. Erhebt die Bahn auf Grund einer unrichtigen Frachtbriefangabe eine für das zu befördernde Gut zu hohe Fracht, so ist sie in Höhe des Unterschiedsbetrages ungerechtfertigt bereichert. Sie müßte demgemäß an und für sich schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Unterschied herausgeben, wenn dem Absender nicht durch besondere Vorschrift für die Regel die Haftung für die Richtigkeit seiner Angaben und Erklärungen im Frachtbrief zugeschoben wäre (§ 57). Obwohl in der alten Eisenbahnverkehrsordnung zur Vermeidung von Härten bereits eine Erstattung aus Billigkeitsgründen üblich gewesen ist, schien es doch angebracht, für bestimmte Fälle eine entsprechende Ausnahmebestimmung vom Grundsatz des § 57 zu schaffen, die dem Verfrachter den Rechtsanspruch nach § 70 (2) gibt.

Im Falle des § 60 (3)a handelt es sich stets im Gegensatz zu § 70 (2) um zu wenig erhobene Fracht. Der Irrtumsbegriff in beiden Bestimmungen ist vom Gesetzgeber mit voller Absicht nicht durch einschränkende Beiworte, wie „offensichtlicher" oder wie früher in der Ausführungsbestimmung I zu § 60 „entschuldbarer" Irrtum, näher erklärt worden. Es soll nämlich für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen gleichgültig sein, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht. Nach BGB. § 119 liegt ein Irrtum dann vor, wenn jemand bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte. Ein sogenannter „Irrtum im Motiv" bleibt unberücksichtigt.

Der Fall, daß eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgegeben werden sollte (error in faciendo), wird im Frachtrecht insbesondere dann vorliegen, wenn der Absender einen Schreibfehler begeht, wenn er z. B. das Gewicht mit 1000 kg an Stelle von 10 000 kg angibt, wenn er den Wagen anstatt als offenen als gedeckten bezeichnet, oder wenn bei den Inhaltsangaben, die vielfach vom Absender bei längeren Texten durch Stempelaufdruck vorgenommen zu werden pflegen, versehentlich ein falscher Stempel benutzt wurde.

Der Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung (error in iudicando) wird dann gegeben sein, wenn sich der Absender über die sich in Verbindung mit dem Tarif ergebende Tragweite der Deklaration nicht im klaren war. Entspricht die Bezeichnung des Gutes nicht den Tatsachen und handelt es sich um eine einfache Bezeichnung, so wird man nicht ohne weiteres auf Irrtum schließen können. Denn man wird davon ausgehen müssen, daß der Absender sich darüber im klaren ist, ob er z. B. Eisen oder Kupfer versendet. Es gibt aber Fälle, wo es sich um einen rein tarifarischen Begriff handelt, der mit einer bestimmten Güterart in engem Zusammenhang steht und von dieser für seine Anwendbarkeit bestimmte Voraussetzungen fordert. Macht sich der Absender über diesen Begriff eine falsche Vorstellung, so kann hier ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vorliegen.

Bei Beurteilung des Einzelfalls wird in erster Linie auch e Art der Person des Absenders für die Entscheidung maß-ebend sein müssen, ob ein Irrtum vorliegt oder nicht. Bei nem tarifgewandten Spediteur oder einer Firma, die regel-äßig bestimmte Spezialgüter versendet, wird man für die rem Geschäftsbereich unterliegenden Tarifstellen eine wesent-ch höhere Sachkenntnis voraussetzen dürfen als bei einem rivatmann, der nur gelegentlich eine Frachtsendung aufgibt. sbesondere wird dies zutreffen bei im Verkehr üblichen rifarischen Begriffen, wie z. B. „Umzugsgut" oder „Schrott". ier wird sich der Spediteur über die Tragweite der Inhalts-rklärung und die mit einer derartigen Bezeichnung in Ver-indung stehende Tarifstelle durchaus im klaren sein. Er wird issen, daß als Umzugsgut nur deklariert werden dürfen Möbel, Hausgeräte und Haushaltungsgegenstände, welche bei eränderung des Wohnsitzes behufs Bewirkung des Umzugs ufgegeben werden und zum Haushalt des Umziehenden ge-ören", Aussteuergegenstände (Heiratsgut), die nach dem rsten Wohnsitz des Auszusteuernden versandt werden sowie rbschaftsgut, aber nicht als Umzugsgut anzusehen sind, gleich-ültig ob sie neu oder gebraucht sind. Schon anders wird die eurteilung sein, wenn von einem Privatmann gebrauchte Möbel iner Erbschaft als Umzugsgut aufgegeben werden in der An-ahme, daß alle gebrauchten Möbel so deklariert werden önnen. Hier weicht der übliche Sprachgebrauch von der eng egrenzten Tarifbezeichnung ab. Auch wird Irrtum angenommen erden können, wenn bei einem Gelegenheitsversand, d. h. enn der Absender nicht regelmäßig Sendungen dieser Art ufzugeben pflegt, aus Unkenntnis der tarifarischen Bestimmun-en nur „Obst" anstatt „frisches Obst" angegeben wird, obwohl ann ein billigerer Tarif zur Anwendung kommen würde. Es ird also bei der Beurteilung ein Unterschied gemacht werden üssen, ob beim Absender die hinreichende Tarifkenntnis vor-usgesetzt werden kann oder nicht.

Die Beweislast liegt in jedem Fall dem Absender ob. Diesem ind die gewöhnlichen Beweismöglichkeiten durch Urkunde, Sachverständige, Zeugen und Eid gegeben. Es wird allerdings ei der Beweiswürdigung Wert darauf zu legen sein, daß die euen Vorschriften, die, wie zugegeben werden muß, in ge-issem Umfange die Möglichkeit zum Mißbrauch bieten, nicht n falscher Weise benutzt werden. Eine solche mißbräuchliche Benutzung würde weder im Interesse der Eisenbahn noch der ehrbaren Verfrachter liegen.

Ein sogenannter „Irrtum im Motiv", z. B. wenn jemand das von ihm zu versendende Gut nach dem Tarif zwar richtig bezeichnet, aber irrtümlich glaubt, daß eine billigere Frachtberechnung Platz greift, etwa weil ein bestimmter inzwischen abgelaufener Ausnahmetarif noch in Kraft ist, soll ebenso wie im bürgerlichen Recht unberücksichtigt bleiben.

Es wird der Rechtsprechung vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob der Irrtumsbegriff der §§ 60 und 70 EVO. in seinen Rechtswirkungen an den § 119 BGB. angelehnt werden kann. Die Begründung des Gesetzgebers zu diesen Bestimmungen der neuen EVO. gibt zwar gewisse Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Ein wesentlicher Unterschied besteht aber insbesondere darin, daß die Einwendung des Irrtums in den meisten Fällen erst während der Ausführung des Vertrages, in § 70 vielfach sogar erst nach vollständiger Abwicklung des Vertrages, geltend gemacht werden kann. Ob die Möglichkeit besteht, durch Geltendmachung des Irrtums (Anfechtung) den bereits abgewickelten Vertrag, also auch die schon ausgeführte Beförderungsleistung nichtig werden zu lassen, scheint praktisch mehr als zweifelhaft. In diesem Falle müßte künstlich gleichzeitig das Aufleben eines neuen Vertrages, und zwar unter Zugrundelegung der richtigen Frachtbriefangaben, angenommen werden. Dies insbesondere im § 60 (3)a, während im § 70 (2) in Verbindung mit § 57 der Irrtum allenfalls auch nur Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung hervorrufen könnte.

Gegen die neuen Bestimmungen sind von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von seiten der Eisenbahn, lebhafte Bedenken geäußert worden. Insbesondere werden Unzuträglichkeiten befürchtet aus der mißbräuchlichen Benutzung des Irrtumseinwandes, ohne daß der Eisenbahn die Möglichkeit gegeben sei, den angebotenen Beweis hinreichend nachzuprüfen. Es wird daher Sache der Rechtsprechung sein müssen, die Bestimmungen, die, wie zugegeben werden muß, noch manche Frage offen lassen, die aber ohne Zweifel für den Verfrachter von nicht zu unterschätzendem Vorteil sind, in die Form zu gießen, die dem praktischen Verkehrsbedürfnis des ehrbaren Verfrachters gerecht wird. (Hy.)

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Kartellgerichts.

I.

Nach dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck des § 4 KartVO. nterliegt eine Vertragsbestimmung nur dann gegebenenfalls ler Nichtigkeitserklärung durch das Kartellgericht, wenn es ich um eine der Erreichung des Kartellzwecks mittelbar oder nmittelbar dienende und durch ihren Inhalt die Gesamtwirt-chaft oder das Gemeinwohl berührende Verpflichtung im Sinne des § 1 KartVO. handelt.

Beschl. v. 4. XI. 1927 — K. 283/27 — (unverkürzt veröffentlicht in Entsch. u. Gut. d. KartG. 1928, Heft 1, Nr. 96; KartRSch. 1927, S. 701).

Die Bodenprodukte-Aktiengesellschaft in M. und vier Mühlen haben am 4. März 1926 einen Vertrag zur Errichtung einer G. m. b. H. geschlossen, deren Zweck die Bearbeitung von Hirse, Hafer und anderen Produkten sein sollte. Die Durchführung dieses Zwecks war in der Weise vorgesehen, daß die Bodenprodukte-A.-G. die Produkte liefern, die Mühlenbetriebe die Produkte gegen einen von der G. m. b. H. zu zahlenden Schällohn vermahlen, die G. m. b. H. die fertigen Mühlenprodukte vertreiben sollte. Am gleichen Tage haben die Vertragsteilnehmer einen zweiten, privatschriftlichen Vertrag geschlossen, in welchem sich die Mühlenbetriebe verpflichten, ihr Rohmaterial ausschließlich von der Bodenprodukte-A.-G. zu beziehen, während die Bodenprodukte-A.-G. sich verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages und für zehn weitere Jahre, weder eine Konkurrenzmühle zu betreiben noch sich an einem ähnlichen Unternehmen zu beteiligen, noch in irgendeiner anderen Weise dem Mühlengeschäft der vier anderen Vertragsteilnehmer Konkurrenz zu machen.

Die neuerrichtete G. m. b. H. trat geschäftlich in Wirksamkeit; sie ist jedoch nicht in das Handelsregister eingetragen worden. Im Laufe des Herbstes 1926 wurde man sich darüber einig, die G. m. b. H. zu liquidieren, und gelangte am 2. Dezember 1926 zu einem Vergleich, in welchem vereinbart wurde, daß die Bodenprodukte-A.-G. das Vermögen der G. m. b. H. zum Zwecke der Auseinandersetzung mit Aktiven und Passiven übernimmt und die Forderungen der Müller für Mahllohn sowie deren Einlagen auszahlt.

Im Dezember 1926 hat die Bodenprodukte-A.-G. ein Rundschreiben an ihre Kundschaft zum Versand gebracht, in welchem sie sich u. a. über die Gründe der Auflösung der G. m. b. H. äußert und mitteilt, daß sie die Aktiven und Passiven der G. m. b. H. übernommen habe und deren Geschäfte als Rechtsnachfolgerin mit Unterstützung zweier bewährter Fachleute weiterführe. Die „bewährten Fachleute", von denen in dem Rundschreiben die Rede sei, sind die früheren Gesellschafter der G. m. b. H. namens K. und L., die mit der Bodenprodukte-A.-G. ein Abkommen getroffen, wonach sie Hirse und Hafer, die ihnen von der Bodenprodukte-A.-G. geliefert werden, verarbeiten und an die Bodenprodukte-A.-G. abliefern. Für die Verarbeitung erhalten sie von der Bodenprodukte-A.-G. eine Vergütung; den Vertrieb der verarbeitenden Ware besorgt die Bodenprodukte-A.-G. auf eigene Rechnung.

Bereits vor dem Abschluß des Vergleiches über die Liquidation der G. m. b. H. hatten die beiden anderen Gesellschaftermühlen M. und G. eine neue Firma „Vereinigte Hirse- und Haferschälmühlen M. & G. in O." in das Handelsregister eintragen lassen und unter dieser Firma die Vermahlung von Hirse und Hafer auch bereits aufgenommen. Gegen diese Firma hat die Bodenprodukte A.-G. im Dezember 1926 Klage mit dem Antrage erhoben, der Beklagten den Gebrauch der Worte „Vereinigte Hirse- und Haferschälmühlen" in ihrer Firma zu untersagen. Die beklagte Firma hat die Abweisung der Klage beantragt und ihrerseits Widerklage mit dem Antrag erhoben, der Klägerin bis zum 1. Oktober 1936 den Betrieb einer Mühle für die Verarbeitung von Hirse, Hafer und sonstigen Mühlenprodukten, die Betreibung von gleichen oder ähnlichen Unternehmungen u. a. zu verbieten. In diesem Rechtsstreit hat das Oberlandesgericht in Darmstadt das Verfahren, soweit es die Widerklage betrifft, gemäß §§ 4 und 12 der KartVO. bis zur Entscheidung des Kartellgerichts ausgesetzt. Die Klägerin hat darauf, nachdem der Reichswirtschaftsminister ein Einschreiten abgelehnt hatte, bei dem

Kartellgericht gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KartVO. den Antrag eingebracht:

„gemäß § 4 Ziffer 1 KartVO. die Durchführung des privatwirtschaftlichen Vertrages vom 4. März 1926 insoweit zu untersagen, als er ihr ein Konkurrenzverbot auferlege",

und zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht, das Konkurrenzverbot stelle einen Vertrag im Sinne des § 1 KartVO. dar; seine Durchführung gefährde die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrages gebeten und ausgeführt, das Kartellgericht sei unzuständig, das Konkurrenzverbot stelle auch keinen Vertrag im Sinne des § 1 KartVO. dar, jedenfalls gefährde seine Durchführung weder die Gesamtwirtschaft noch das Gemeinwohl. Denn die Tatsache, daß die in Deutschland bestehenden Hirse- und Haferschälbetriebe ihre Einrichtungen nur zu einem Bruchteil auszunützen in der Lage seien, wäre im Gegenteil die Vermehrung des Wettbewerbs durch neuhinzukommende Unternehmungen geeignet, schädliche Wirkungen auf die Wirtschaft auszulösen.

Das Kartellgericht hat den Antrag mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Einwand der Antragsgegnerin, daß die im § 12 KartVO. angeführten Voraussetzungen eines kartellgerichtlichen Verfahrens nicht gegeben seien, erscheint zwar im Hinblick auf den Beschluß des Oberlandesgerichts Darmstadt und den Bescheid des Reichswirtschaftsministers vom 3. August 1927, durch den dieser es abgelehnt hat, auf Grund des § 4 KartVO. einen Antrag an das Kartellgericht zu stellen, nicht begründet, wohl aber gibt die Anwendbarkeit des § 4 KartVO. auf die in dem Antrage bezeichnete, in dem privatwirtschaftlichen Vertrage vom 4. März 1927 vereinbarte Verpflichtung der Antragstellerin, „während der Dauer des Vertrages vom 4. März 1927 und für zehn weitere Jahre weder eine Konkurrenzmühle zu betreiben, noch sich an einem ähnlichen Unternehmen zu beteiligen, überhaupt in irgendeiner Weise dem Mühlengeschäft der vier anderen Unternehmen Konkurrenz zu machen", zu Bedenken Anlaß.

Nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck des § 4 Kart[V.] unterliegt eine Vertragsbestimmung nur dann gegebenenfalls der Nichtigkeitserklärung durch das Kartellgericht, wenn es sich um eine der Erreichung des Kartellzwecks mittelbar oder unmittelbar dienende und durch ihren Inhalt die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl berührende Verpflichtung im Sinne des § 1 KartVO. handelt. Als eine solche ist aber das Konkurrenzverbot nicht anzusehen. Auch wenn man davon ausgeht, daß durch den privatschriftlichen Vertrag vom 4. März 1927 ein Kartell begründet worden ist, und daß diesem Kartell nicht nur die vier Müller, sondern auch die Antragstellerin als Mitglied angehörten, und daß demgemäß auch die einzige Verpflichtung der Antragstellerin übernommene Verbindlichkeit als eine Kartellverpflichtung im Sinne des § 1 KartVO. zu betrachten war, so hat diese Verpflichtung doch jedenfalls in dem Augenblick ihren kartellrechtlichen Charakter verloren, in dem die Beteiligten die Erreichung des Kartellzwecks aufgeben, d[as] Kartellvertrag durch den Vergleich vom 2. Dezember 1926 aufgehoben und die durch jenen Vertrag begründete Kartellgemeinschaft aufgelöst haben. Denn damit ist der in Frage kommenden Verpflichtung der wirtschaftliche Boden, auf dem sie erwachsen und an den sie gebunden war, entzogen und jede Beziehung zu dem Kartellzweck und der Kartellvereinigung genommen worden. Allerdings bleibt hiervon das in Vertrage vereinbarte Konkurrenzverbot an sich unberührt und ist einer besonderen rechtlichen Beurteilung fähig und bedürftig, sein rechtlicher Charakter aber hat sich geändert und es ist mit seiner Loslösung von dem Kartellverhältnis jedenfalls aus dem Rahmen der in §§ 1, 4 und 12 der KartVO. bezeichneten Kartellverpflichtungen, die gegebenenfalls der Nichtigkeitserklärung unterliegen, herausgefallen. An diesen Erwägungen muß mithin der Antrag gemäß § 4 Ziff. 1 KartVO. die Durchführung des privatschriftlichen Vertrags, soweit die Antragstellerin darin ein Konkurrenzverbot auferlegt ist, zu untersagen, scheitern." (Fortsetzung folgt.)

Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Klinger.

## Bücherschau

**Grundlagen der Handelspolitik.** Von **Heinrich Sieveking**, Professor an der Universität Hamburg. Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage. 122 Seiten. Sammlung Göschen, Bd. 245. Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig, 1927. Preis in Leinen geb. 1,50 RM.

Aufgabe dieses in der bekannten Sammlung Göschen erschienenen Bändchens ist es, einen knappen Grundriß der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Grundlagen der Handelspolitik zu geben, wie sie nicht nur durch die fortschreitende Entwicklung des internationalen Handels, des Verkehrs, der Einstellung der einzelnen Länder zur Frage des Außenhandels, sondern auch von geistigen Strömungen mannigfacher Art beeinflußt werden. Der Verfasser gibt zunächst eine kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung von der städtischen Handelspolitik und dem Merkantilismus über die Freihandelsperiode im 19. Jahrhundert zum Protektionismus der Vor- und Nachkriegszeit. Es folgt die Darstellung der Handelsbilanz und Handelsstatistik sowie der einzelnen Zollarten nebst den Grundsätzen und Formen der Handelspolitik (Verbote, Tarifarten, Meistbegünstigung usw.). Sieveking ist entschiedener Anhänger des Freihandels; er allein gewähre eine gesunde Finanz-, Währungs- und Verkehrspolitik. Seiner Durchführung stellen sich „die Macht der Interessenten (heute Sachverständige genannt) und des Vorurteils entgegen". Im einzelnen sind allerdings die Gründe, welche der Verfasser für die Freihandelsdoktrin anführt, zu flüchtig skizziert, um restlos zu überzeugen (Landwirtschaft, Kartelle). Zu einseitig scheint die Argumentation darauf abgestellt, daß Zoll lediglich „Rentenschuß" sei. Rein stofflich bietet das kleine Werk eine Fülle aufschlußreichen Materials, in flüssiger und interessanter Form vorgetragen. Eine Lücke sehen wir darin, daß die handelspolitisch bedeutsamen Arbeiten der Internationalen Handelskammer gar nicht, die des Völkerbundes nur ganz flüchtig erwähnt sind.

**Geschichte des Welthandels.** Von **M. G. Schmidt.** Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 1006. Teubner, Leipzig. 1928. Fünfte Auflage. Preis 3,50 RM.

Dieser Abriß der Geschichte des Welthandels und der Weltwirtschaft ergänzt die früheren Auflagen durch eine Behandlung der heutigen Desorganisation der Weltwirtschaft. Es wird zwar nicht der Versuch gemacht, zu den bekannten Tatsachen der internationalen Wirtschaftsentwicklung seit 1918 wesentlich Neues hinzuzufügen, aber die Art der Verarbeitung des gegebenen Materials ist ansprechend und überzeugend. Das Büchlein bekundet einen erfreulichen Willen, den auch auf diesem Gebiete häufig genug bemerkbaren Phrasen aus dem Wege zu gehen und sich an Zahlen und Tatsachen zu halten. Dieser Ernst und das gute historische Relief, welches im erst[en] Teile geboten wird (interessant z. B. gerade wieder heute die Darstellung der Kontinentalsperre), sichern der Arbeit M. Schmidts gewiß einen dankbaren Leserkreis.

Prof. Hermann Levy.

**Die Neuformung Europas.** Ausgangspunkte und Auswirkungen von Dr. **Christian Eckert**, Geh. Regierungsrat, o. Professor an der Universität Köln. (Kölner Vorträge, veranstaltet von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Köln Wintersemester 1926/27. Band III, Heft 1.) 32 Seiten. Ge[h.] 1,60 RM. (G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig)

Der Verfasser streift zunächst die geschichtlichen Ereignisse sowie die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse vor 1914. Er gibt die Gründe, die zum Beginn und Ende des Krieges führten, an und kommt damit auf die schwere wirtschaftliche Verarmung Europas zu sprechen. Nach einer Darstellung der Balkanisierung Europas sowie des Unsinns der in kleinlichem Geiste gehaltenen Friedensverträge kommt der Verfasser auf das europäische Zentralproblem der internationalen Verschuldung zu sprechen. Er schildert den Werdegang des Reparationsproblems und untersucht die Möglichkeiten der Aufbringung und Übertragung in engem Zusammenhang mit der deutschen Auslandsverschuldung. Vor übertriebenem Optimismus hinsichtlich der Transferschwierigkeiten warnt Eckert; unsere Gläubiger werden stärkste Anstrengungen machen, an Reparationen hereinzunehmen, was sie irgend vertragen können. Am Dawesplan wird zäher festgehalten werden als die meisten von uns sich träumen ließen. Von hier laufen die Fäden zur interalliierten Verschuldung. Der Verfasser hofft, daß eines Tages die gesamteuropäische Verschuldung an die Union eine tragbare Lösung finden wird. Deutschland sei der Experimentiertisch, auf dem diese Lösung praktisch ausgeprobt wird, nur wenn Deutschland mit europäischem Denken die Reparation als Teilproblem der gesamteuropäischen Verschuldung begreift, könne es sich wirksam am Fortgang der internationalen Reparationsaussprache beteiligen.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Deutschlands Auslandsanleihen.** Von Dr. **Johannes Pfister**. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1928. Preis 10 RM.

**Heiratsstatistik von 212 Familien aus verschiedenen sozialen Kreisen** (Huishoudrekeningen van 212 Gezinnen uit verschillende Kringen der Bevolking). 1. Oktober 1923 bis 30. September 1924. Verlag J. M. Meulenhoff, Amsterdam 1927. Preis 3 F.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

**Bericht über die Sitzung des Verwaltungsrats der Internationalen Handelskammer vom 29. und 30. Juni 1928.**

Zunächst widmete Herr Pirelli dem unerwartet verschiedenen Vertreter der Amerikanischen Landesgruppe, Herrn Basil Miles, einen warmen Nachruf, sodann berichtete er über seine Reise nach den Vereinigten Staaten, wo er an der Mitgliederversammlung der Handelskammer der Vereinigten Staaten und der Amerikanischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer teilgenommen hatte. Die Rede enthielt zusammenfassende Urteile über die amerikanische Wirtschaftslage an Hand zahlreicher Ziffern. Sie wird in der nächsten Zeitschrift der I.HK. veröffentlicht werden.

Über die Teilnahme der Internationalen Handelskammer an der Tagung des Beratenden Ausschusses des Wirtschaftsausschusses in Genf berichteten die Herren Boyden und Heldring, Mitglieder der Delegation der Internationalen Handelskammer. Beide sprachen die Hoffnung aus, daß die Tagung erfolgreich sein möchte für die Durchsetzung der Handelspolitik aller Länder mit liberalen Gedanken. Nicht alle Entschließungen würden zwar in kurzer Zeit in die Praxis umgesetzt werden können. Die Internationale Handelskammer sei immer Vorkämpfer gewesen für die Freiheit des Warenaustauschs und Personenverkehrs und müsse darin fortfahren.

Zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz über Ein- und Ausfuhrverbote bestätigte der Verwaltungsrat die Herren von Simson als Führer der Delegation, Albert Buisson (Frankreich) und Ferrucio Lantini (Italien).

Über die Arbeiten der Internationalen Handelskammer und das künftige Arbeitsprogramm auf dem Gebiete der Handelspolitik, der Handelshemmnisse und der technischen Zollfragen berichtete Herr Gérard (Belgien). Danach sollen die einzelnen Arbeitsgebiete bestimmten Vertrauensleuten zur Bearbeitung und Berichterstattung übertragen werden; ihnen soll auch das Material, das von den einzelnen Landesgruppen eingegangen ist und noch einläuft, zur Berichterstattung überwiesen werden. Es wurde ferner ein Programm- und Redaktionsausschuß unter Vorsitz von Herrn Dr. Kotzenberg eingesetzt, während die Ausschüsse für das Studium des Fremdenrechts und der Ein- und Ausfuhrverbote aufgelöst wurden, da ihre Arbeiten im wesentlichen als beendigt gelten können. Der Ausschuß für Handelspolitik und Zollfragen geht in dem Zentralausschuß für Handelspolitik und Beseitigung der Handelshemmnisse auf. Der Verwaltungsrat erteilte hierzu seine Zustimmung.

Der Verwaltungsrat nahm sodann Berichte entgegen über die bisherigen Arbeitsergebnisse und die weiteren Arbeiten der Ausschüsse für Industriestatistik und internationale Kartelle.

Herr Goineau berichtete über die Sitzung des Ausschusses für Messe- und Ausstellungsfragen, die am 16. Juni in Köln stattgefunden hatte.

Als wichtigster Punkt der Tagesordnung folgt eine Besprechung des Berichts des Koordinationsausschusses für Transport- und Verkehrsfragen. Der Berichterstatter Sir John Sandeman Allen gab eine Darstellung über Ziele und Zwecke des Koordinationsausschusses und betonte, daß die Internationale Handelskammer sich nicht damit befasse, technische Transportfragen zu behandeln, wofür ausgezeichnete internationale Körperschaften und Vereinigungen bestünden. Die Internationale Handelskammer habe vielmehr die Aufgabe, sich mit der wirtschaftlichen Seite dieser Angelegenheiten zu befassen und die Auffassung der Geschäftskreise und der Verbraucher zur Geltung zu bringen. Sir John Sandeman Allen wurde unterstützt in der Berichterstattung durch Herrn Flandin in Fragen der Handelsluftfahrt, Sir Alan Anderson bezüglich der Seetransporte und Konnossemente, Herr de Rousiers bezüglich der sogenannten Eisenbahn-Konnossemente und Herr Edström bezüglich des internationalen Telephonverkehrs. Der Verwaltungsrat stimmte dem Bericht zu und beschloß, ihn zu veröffentlichen. Er wird sämtlichen Mitgliedern der Kammer übermittelt werden.

Sodann hörte der Verwaltungsrat einen Bericht über die Arbeiten der Rechtsgruppe an, in welchem die Tätigkeit des Schiedsgerichtshofes dargelegt, die Anzahl der behandelten Fälle mitgeteilt und von der Herausgabe von Handbüchern über Schiedsgerichtsbarkeit in den einzelnen Ländern Mitteilung gemacht wurde. Zum Studium der Möglichkeiten einer internationalen Bekämpfung des Bestechungswesens und des unlauteren Geschäftsgebarens wurde ein kleiner Studienausschuß eingesetzt, der zunächst die Ansichten der einzelnen Landesgruppen in einer bereits veranstalteten vorläufigen Umfrage prüfen soll.

Die Vertretung der Internationalen Handelskammer bei der Warschauer Tagung der International Law Association im Monat August, wo u. a. auch Fragen des internationalen Privatrechts und bestimmte Sonderfragen über das anzuwendende Recht im Fall von Streitigkeiten erörtert werden sollen, übernahm Herr du Mosch.

Der nächste Kongreß wird in Amsterdam zu Anfang Juli 1929, die nächste Verwaltungsratssitzung am 16. November 1928 stattfinden.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

**früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"**

**Inhalts-Verzeichnis:**


**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gutachten der Kammern auf rechtlichem Gebiete . . . . . S. 701

**Zölle und Außenhandel:** Englisch-persischer Vertrag über die Zollautonomie. — Deutsch-französisches Vereinigungsabkommen. — Erhöhung der zollamtlichen Einzelgebühren. — Keine Zollerhöhung in Belgien. — Zollerhöhungen in Spanien. — Ursprungszeugnisse im Verkehr mit der Türkei. — Merkblätter für den deutschen Außenhandel. . . . . „ 702—703

**Handel:** Ausgleichung der Beschäftigungsschwankungen im Warenhandel und Geldverkehr. — Verkauf von Resten. — Verwendung von Konservierungsmitteln. . . . . „ 703—704

**Verkehrswesen:** Nachträge zum Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, und Eisenbahngütertarif. — Kommentar zur Eisenbahnverkehrsordnung. — Merkblatt für den Güterverkehr nach dem Zollausland. . . . . S. 704

**Steuern:** Annahme von Schecks bei Steuerzahlungen. . . . . „ 704

**Bildungswesen:** Reichsberufsschulausschuß. . . . . „ 704

**Verschiedenes:** Handelskammerbeitragspflicht einer Spar- und Darlehnskasse. — Einstellung junger Volkswirte. — Reichspostreklame und Adressbuchgewerbe. — Verein Marinejugend Vaterland e. V. . . . „ 704—706


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**


**Ausgleichung der Beschäftigungsschwankungen im Warenhandel und Geldverkehr S. 703**
**Erhöhung der zollamtlichen Einzelgebühren . . . . . „ 703**
**Kommentar zur Eisenbahnverkehrsordnung . . . . . „ 704**


## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gutachten der Kammern auf rechtlichem Gebiet.

Zweifelsfragen darüber, in welchen Fällen die Kammer Gutachten auf rechtlichem Gebiete erstattet, gaben der I. u. Hk. Hildesheim Veranlassung, der Presse und den Fachverbänden des Bezirks folgende grundsätzliche Stellungnahme zuzuleiten:

„Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die I. u. Hk. Hildesheim nach dem ihr gesetzlich gestellten Aufgabenkreis und entsprechend dem bei allen deutschen Handelskammern bestehenden Brauch grundsätzlich davon absehen muß, Gutachten auf rechtlichem Gebiet, bei denen es sich entweder um bereits schwebende Rechtsstreitigkeiten handelt oder um die Absicht, solche anzustrengen, auf unmittelbares Erfordern einer an dem Gutachten interessierten Parteien zu erstatten. Da nicht nur beide Parteien, sondern auch die Allgemeinheit Wert darauf legen muß, daß die amtliche Vertretung von Handel und Industrie bei der Rechtsfindung objektiv nach Prüfung des ganzen Sachverhalts mitwirkt, kann die Kammer nicht dem Wunsche einer Partei Folge geben und sich vor Befragung durch das Gericht in einem Gutachten festlegen. In Fällen, in denen es sich um einen schwebenden Rechtsstreit handelt, kann den Anfragenden nur anheimgegeben werden, ihrerseits das Gericht zu veranlassen, die Kammer um ein Gutachten zu ersuchen."

# Zölle und Außenhandel.

## Englisch-Persischer Vertrag über die Zollautonomie.

Am 10. Mai 1928 ist in Theran ein englisch-persischer Zollautonomievertrag unterzeichnet worden. Artikel 1 enthält den englischen Verzicht auf alle die Bestimmungen der bestehenden Verträge, die die persische Zollautonomie beschränken.

Artikel 2 Absatz 1 gewährt England für seine Einfuhrwaren in Persien die Meistbegünstigung für Zölle und sonstige Einfuhrabgaben. Absatz 2 enthält die Meistbegünstigung für die nach englischem Gebiet bestimmten persischen Exportwaren hinsichtlich der persischen Ausfuhrzölle. Absatz 3 bindet den persischen Minimaltarif für die Dauer des Vertrages.

Absatz 4 gewährt persischen Waren bei der Einfuhr in englisches Gebiet die Meistbegünstigung. Absatz 5 stellt ausdrücklich fest, daß Zollvergünstigungen, die Persien dritten Ländern gewährt und die unter den Sätzen des Minimaltarifs liegen, auch englischen Erzeugnissen zugute kommen sollen.

Artikel 3 gewährt gegenseitig die Meistbegünstigung für die Warenbehandlung nach Zahlung der Zölle in bezug auf interne Besteuerung.

Artikel 4 enthält die Bestimmung der Genfer Konvention vom 8. November 1927 betreffend Ein- und Ausfuhrverbote und Beschränkungen.

Artikel 5 regelt die Berechnung der Wertzölle: Zugrunde gelegt wird der Marktpreis des Erzeugungsorts, erhöht durch die Kosten für Verpackung, Verkauf, Versicherung, Fracht und Unkosten bei der Einfuhr. Der so gewonnene Wert darf nicht geringer sein als der Marktpreis der Ware am Bestimmungsort abzüglich der Zölle und 10 %. Umrechnungen ausländischer Währungen erfolgen nach den letzten lokalen Notierungen der Kurse.

Artikel 6 bringt die Ratifikationsklausel; die Ratifikationsurkunden sollen in Teheran ausgetauscht werden. Der Vertrag bleibt 8 Jahre in Kraft und ist nach 7½ Jahren mit sechsmonatiger Frist jederzeit kündbar.

Der Vertrag ist, vorbehaltlich der Herstellung des maßgebenden französischen Textes in englisch und persisch unterzeichnet.

Das Schlußprotokoll bringt neben der Feststellung, daß unter dem geltenden persischen Minimaltarif der am 3. Mai d. J. vom persischen Parlament angenommene Minimaltarif verstanden wird, die Bestimmung, daß Persien seinen Minimaltarif auf die hauptsächlichen englischen Einfuhrwaren auch innerhalb der Geltungsdauer des Vertrages erhöhen darf, wenn und insoweit die englischen Zölle auf die wesentlichsten persischen Ausfuhrwaren, ausgenommen Öl und Ölerzeugnisse, erhöht werden, wobei die dann beiderseits erhobenen Mehrzölle sich hinsichtlich ihrer Höhe ausgleichen sollen. England hat vermieden, seine jetzigen Zölle auf 8 Jahre zu binden, und gewährt Persien mit der Möglichkeit einer Erhöhung der persischen Minimalzollsätze einen Ausgleich für die achtjährige Bindung des autonomen Tarifs. (IIIb/1149/28.)

## Deutsch-französisches Bereinigungsabkommen.

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 26. Juni 1928 — IIIa/1440/28 — teilen wir ergebenst mit, daß die Ergebnisse der sogenannten Bereinigungsverhandlungen zwischen der deutschen und der französischen Regierung, die in mehreren Protokollen und Notenwechseln niedergelegt sind, nunmehr im „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 161 vom 12. Juli 1928 veröffentlicht worden sind.

Die Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" umfaßt zwei Protokolle und elf Notenwechsel. Nicht veröffentlicht ist im „Reichsanzeiger" ein Protokoll, das die Berichtigung von Druckfehlern im Text des deutsch-französischen Handelsvertrages enthält. Dieses Druckfehlerverzeichnis, das in dem achten Notenwechsel erwähnt ist, wird im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden.

Zur Erleichterung der Prüfung der Bestimmungen der Protokolle und Notenwechsel geben wir nachstehend eine kurze Übersicht über den Inahlt:

### Inhaltsangabe:

Vorweg ist zu bemerken, daß das ursprünglich vorgesehene Programm der Bereinigungsverhandlungen, wonach sich die Verhandlungen ausschließlich auf die Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten des deutsch-französischen Handelsvertrages beschränken sollten, im letzten Abschnitt der Verhandlungen in Paris nicht mehr eingehalten worden ist, so daß sich in den Protokollen materielle Änderungen des deutsch-französischen Handelsvertrages befinden.

### Protokoll I:

Das erste im „Reichsanzeiger" veröffentlichte Protokoll betrifft einerseits allgemeine Bestimmungen, andererseits die Zollbehandlung einiger Waren, bei denen sich Schwierigkeiten herausgestellt hatten:

a) Von den allgemeinen Bestimmungen sind von besonderer Bedeutung die Vorschriften im Artikel 6, welche die Ursprungszeugnisse betreffen.

In Beibringung der Ursprungszeugnisse wird Deutschland nunmehr dieselben Vergünstigungen genießen, wie sie Frankreich im belgisch-französischen Handelsvertrage vom 23. Februar 1928 Belgien zugestanden hat.

Danach bedarf es der Beibringung eines Ursprungszeugnisses

1. allgemein nicht mehr bei allen Postpaketen sowie bei Sendungen von 5 kg und weniger, die mit Flugzeug eingeführt werden;
2. ferner bei denjenigen Waren, die im Artikel 6 ausdrücklich aufgeführt sind.

b) Die Vereinbarungen hinsichtlich der Zollbehandlung sind in vier Listen enthalten. Davon betreffen die Listen A und B den französischen Zolltarif und die Listen C und D den deutschen Zolltarif.

Liste A betrifft die Tarifierung einer Reihe von Waren bei der Einführung in das französische Zollgebiet, und zwar Weißblech in Tafeln, Teile und Kacheln für Öfen, Elektroporzellan, Waren aus Hohlglas und Kristall, Uhren, Kompressoren und Pumpen, Maschinen, elektrotechnische Erzeugnisse und Metallwaren.

Die in der Liste A vorgesehene Zollbehandlung wird von der französischen Regierung im Verwaltungswege alsbald durchgeführt werden.

Liste B betrifft zwei Positionen aus dem Gebiet der Chemie (aus 115 und 0376 bis), ferner Nippuhren usw. sowie Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse.

Die in der Liste B vorgesehenen Bestimmungen können in Frankreich nur auf gesetzlichem Wege durchgeführt werden. Die Bestimmungen können infolgedessen auch erst dann in Kraft treten, wenn die französische Kammer die Vereinbarungen ratifiziert haben wird.

Liste C enthält Vereinbarungen über die zolltarifarische Behandlung von Waren bei der Einfuhr aus Frankreich in das deutsche Zollgebiet, und zwar zu den Positionen 130, 219, 432, 541 und 915 des deutschen Zolltarifs.

Die hier getroffenen Vereinbarungen werden von der deutschen Regierung alsbald im Verwaltungswege durchgeführt werden.

Liste D betrifft Waren aus drei Positionen des deutschen Zolltarifs, und zwar aus den Positionen 501, 648 und 670.

Hinsichtlich der in der Liste D aufgeführten drei Waren hat die deutsche Regierung in Artikel 4 des Protokolls I erklärt, daß sie eine autonome Zollsenkung ins Auge faßt, deren Ausmaß von der Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften in Deutschland abhängt.

### Protokoll II.

Das zweite Protokoll umfaßt zwei Listen (erste Liste E und zweite Liste E). Die beiden Listen E bedeuten Änderungen des deutsch-französischen Handelsvertrags vom 17. August 1927. Die Vereinbarungen treten deshalb erst nach Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften und nach erfolgter Ratifizierung, voraussichtlich also erst im Spätherbst oder im Winter, in Kraft.

Erste Liste E betrifft fünf Positionen des französischen Zolltarifs, wovon die ersten vier Positionen in das Gebiet der chemischen Industrie, die letzte 359 ter in das Gebiet der Glasindustrie fällt.

Zweite Liste E behandelt Abänderungen, die die deutsche Zollbehandlung französischer Waren regelt, und zwar Bestimmungen zu den Positionen 50, 178, 179, 384, 405, 408, 528, 445, 556, 792 und die Anmerkung zu Nr. 785 A, 785 B, 791 und 792 des deutschen Zolltarifs. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die festgesetzte Zollfreiheit für Gewerbstoffextrakte der Position 348 sowie die Regelung zu Position 556, welche praktisch bedeutet, daß Frankreich auf die ihm bisher eingeräumten Bindungen für Schuhe im Gewichte unter 1200 Gramm verzichtet.

### Notenwechsel.

Von den Notenwechseln, die im „Reichsanzeiger" veröffentlicht sind, betreffen in der Reihenfolge des Abdrucks im „Reichsanzeiger" die Notenwechsel

1. Einfuhr von französischem Vieh,
2. Eintarifierung von vernickelten Kunst- und Ziergegenständen auf Kupfer,
3. Eintarifierung sogenannter holländischer Klinker,
4. Entrichtung innerer französischer Abgaben beim Export von Zichorie und pharmazeutischen Spezialerzeugnissen,
5. Tarifierung von Kleidungsstücken in Frankreich, die einerseits Wirkwaren, andererseits leicht abtrennbare Artikel aus eigentlichen konfektionierten Geweben darstellen,

6. Zollbehandlung einzelner Waren in Frankreich, und zwar einerseits das Erzeugnis „Cyklon"; ferner Waren zu den Positionen 461 ff., 524 bis J, und 532 quater des französischen Zolltarifs,
7. Verzollung von Dynamometern und dergleichen in Frankreich (Anmerkung zur Nr. 634 ter B des französischen Zolltarifs),
8. Verzollung photographischer Handapparate in Frankreich,
9. Verzollung von Nippuhren usw. der Nr. 504 ter in Frankreich,
10. französische Zusicherung der Nichteinführung eines Einfuhrverbots für Kollodium,
11. Verzollung von Traktoren in Frankreich. (Dieser Notenwechsel ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung wichtig.)

### Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bereinigungsverhandlungen.

Wir bitten die interessierten Kammern — übrigens schon mit Rücksicht auf die bevorstehende Behandlung eines Teiles dieses Abkommens in den parlamentarischen Körperschaften — um Mitteilung ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis dieser Verhandlungen. Bei einer Kritik wird man allerdings davon ausgehen müssen, daß das Ziel der nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen in erster Linie nur darin bestehen konnte, gewisse Unebenheiten, die sich bei der Durchführung des deutsch-französischen Handelsvertrages herausgestellt hatten, zu beseitigen. Wir wären dankbar für eine Mitteilung, inwieweit Anträgen, die zur Beseitigung solcher Unklarheiten gestellt worden sind, in dem neuen Abkommen entsprochen ist. Wenn Anträge gestellt worden sind auf Änderung des materiellen Inhalts des Vertrages, so mußte bei diesen Anträgen von vornherein mit ihrer Nichtberücksichtigung gerechnet werden. (IIIa/1500.)

### Erhöhung der zollamtlichen Einzelgebühren.

Nach § 16 der Zollgebührenordnung vom 28. Juni 1905 werden bei ständiger Inanspruchnahme von Zollbeamten in Privatbetrieben Verwaltungskostenbeiträge berechnet. Hierbei wird nach den geltenden Bestimmungen das Höchsteinkommen der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, der der Zollbeamte angehört sowie die gesetzlichen Zuschläge (insbesondere Zulage für zwei Kinder) und ein Zuschlag von 20 % der ruhegehaltsfähigen Beträge. Seitdem die Verwaltungskostenbeiträge durch das neue Reichsbeamtengesetz automatisch erhöht worden sind, werden in den beteiligten Kreisen Klagen über die Höhe dieser Beiträge laut. Namentlich erscheint es als unbillig, daß diesen Kostenbeiträgen das Höchstdiensteinkommen der Besoldungsgruppe des Beamten zugrunde gelegt wird, obwohl bei ihnen das Höchstgehalt in den meisten Fällen noch nicht in Frage kommt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gerade die Firmen, die für eigene Zwecke ein Zollager unterhalten, in nicht unerheblichem Maße zur Entlastung der öffentlichen Zollniederlagen beitragen und daß die gesamte, von Zollbeamten in privaten Räumen vorgenommene Tätigkeit in der gleichen Weise zur Entlastung der Zollbehörde dient, da bei Ausführung dieser Tätigkeit in den Diensträumen eine ganz erhebliche Erweiterung dieser und damit ganz bedeutende Kapitalaufwendungen notwendig werden würden.

Neu soll das Reichsfinanzministerium eine Anpassung der zollamtlichen Einzelgebühren an die gegenwärtigen übererhöhten Verwaltungsbeiträge planen. **Wir wären den Mitgliedern dankbar, wenn sie sich deshalb zu den obigen Anregungen der Hk. Dresden äußerten.**

### Keine Zollerhöhungen in Belgien.

Aus dem „Echo de la Bourse" vom 5. Juli 1928, das uns von der Agentenvereinigung deutscher Firmen in Belgien zugeht, sehen wir, daß Belgien in Verfolg der Grundsätze der Weltwirtschaftskonferenz sich entschlossen hat, die geplanten neuen Zollerhöhungen zu verschieben. Sollten Änderungen eintreten, so werden wir nicht verfehlen, die Mitglieder entsprechend zu unterrichten. (IIIa/1480/28.)

### Zollerhöhungen in Spanien.

Nach einer telegraphischen Mitteilung aus Madrid sind die Ausschußberatungen über die spanische Zolltarifrevision bis zum Oktober dieses Jahres vertagt worden. Erst dann wird alles Nähere über die verschiedenen Pläne zu Zollerhöhungen gesagt werden können. Wir behalten uns zu gegebener Zeit Nachrichten an die Mitglieder vor. (IIIc/978/28.)

### Ursprungszeugnisse im Verkehr mit der Türkei.

Die in Artikel III Anlage C des deutsch-türkischen Handelsvertrags vom 12. Januar 1927 vorgesehenen Ursprungszeugnisse werden nach uns vorliegenden Mitteilungen nur in seltenen Fällen von den ausführenden Firmen mit der notwendigen Sorgfalt ausgefüllt. Um der Gefahr der Zurückweisung unvollständig oder unrichtig ausgefüllter Zeugnisse durch die Zollbehörden zu entgehen, sei nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß sich die genaue Ausfüllung der vorgedruckten Rubriken, namentlich der auf das Brutto- und Nettogewicht bezüglichen, sowie der Angaben betreffend Zeichen und Nummer der Gepäckstücke und der Bezeichnung der Markierung der einzelnen Kolli empfiehlt.

Das Konsulat der Türkischen Republik in Berlin weist neuerdings darauf hin, daß es seit November v. J. ein Postscheckkonto besitzt (Berlin 116 829), auf das die meisten Firmen die Gebühren überweisen. Für Berliner Häuser empfiehlt es sich allerdings, die Dokumente durch Boten dem Konsulat vorlegen und bezahlen zu lassen, da die Überweisung auf Postscheck mit einer gewissen Verzögerung verbunden ist und die Beglaubigung erst vorgenommen wird, wenn der Eingang der Gebühren dem Konsulat vom Postscheckamt bestätigt ist. Auch sei empfohlen, den Ursprungszeugnissen stets Rückporto beizulegen, falls nicht ein Freikuvert den Dokumenten beiliegt. (IIIb. 1159/28.)

### Merkblätter für den deutschen Außenhandel.

Der Deutsche Wirtschaftsdienst hat neue Merkblätter für den deutschen Außenhandel mit Großbritannien, Finnland, Griechenland und mit Portugiesisch-Ostafrika herausgegeben. Die Merkblätter können bei Zusicherung vertraulicher Behandlung vom Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden. (IIIc/967/28.)

## Handel.

### Ausgleichung der Beschäftigungsschwankungen im Warenhandel und Geldverkehr.

In Nr. 318 des „Berliner Tageblatts" vom 7. Juli 1928 hat Herr Professor Dr. Julius Hirsch einen Aufsatz veröffentlicht, in dem der Vorschlag gemacht wird, zur Ausgleichung der Beschäftigungsschwankungen im Warenhandel und Geldverkehr die Zahlungstermine über den Monat bzw. bei Wochenzahlungen über die Woche hin zu verteilen. Herr Professor Hirsch geht davon aus, daß durch die Zusammendrängung der Lohnzahlungen am Freitag oder Sonnabend an diesen Tagen im Einzelhandel eine verstärkte Kauftätigkeit zu beobachten sei, während an den anderen Tagen der Woche zum größten Teil ein Leerlauf der Betriebe zu beobachten sei, die sich jedoch mit ihrem Raum und ihrer Arbeitskraft auf die Tage der erhöhten Beanspruchung einstellen müßten. Das gleiche sei am Monatsende bei den Gehaltszahlungen an Beamte und Angestellte zu beobachten.

Ähnliche Verhältnisse seien bei dem Geldverkehr festzustellen. Durch die Zusammendrängung des Geldbedarfs an wenigen Tagen werde eine große Anspannung des Geldwesens herbeigeführt, die noch dadurch verstärkt werde, daß auch die Abrechnung der Börsenspekulationen in der Regel am Ultimo stattfinde.

Hirsch glaubt, daß durch die Verlegung der Zahlungstermine auf verschiedene Zeitpunkte große Ersparnisse erzielt werden können, die er gegenüber 10 Milliarden Mark Gesamtkosten im Einzel- und Großhandel auf etwa 2 Milliarden schätzt. Als Beispiel für die Verlegung der Lohnzahlungstermine wird für Berlin folgender Vorschlag gemacht: Montag: Verkehrsgewerbe, Dienstag: Elektrizitätsindustrie, Mittwoch: sonstige Metallbearbeitung, Donnerstag: Konfektions- und Textilindustrie, Freitag: alle sonstigen Gewerbe. Es wird zwar anerkannt, daß Schwierigkeiten auftreten können, z. B. Geldmangel am Wochenende zum Genuß des Sonntags, Nichteinhaltung von Zahlungsterminen, wenn diese nicht mehr ganz festliegen, Auseinanderfallen von Zahlungsterminen und Kündigungsterminen u. ä., doch werden die Vorteile für so groß gehalten, daß man diese Schwierigkeiten mit in Kauf nehmen könne.

Da wir glauben, daß der Vorschlag von Herrn Professor Hirsch vielleicht unter gewissen Abänderungen geeignet sein könnte, eine kontinuierliche Betriebsführung und dadurch eine Ersparung an Kosten auch im Warenhandel und Geldverkehr herbeizuführen, **bitten wir die Kammern, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und uns ihre Ansicht mitzuteilen.** (Ib/1356/28.)

### Verkauf von Resten.

Eine Firma kündigte in einer Zeitung einen „Resteverkauf zu stark herabgesetzten Preisen" an. Unter den Resten wurden u. a. Tischdecken, Teppiche, Bettvorlagen, Felle, Linoleumvorlagen, Matten usw. aufgeführt. Da die sogenannten Restetage als Sonderveranstaltungen nicht den Beschränkungen der Ausverkäufe unterliegen, erhebt sich die Frage, welche Reste man für einen derartigen Verkauf zulassen kann.

Die I. u. Hk. Köln stellt uns hierzu folgende Ausführungen ihres Einigungsamts in Sachen des unlauteren Wettbewerbs zur Verfügung:

„Das Einigungsamt steht auf dem Standpunkt, daß die gesonderte Behandlung der Restetage als eine Ausnahme zu betrachten und als solche eng anzulegen ist. Wenn die Zu-

lässigkeit solcher Restetage anerkannt wird, so muß als Ausgangspunkt gedacht werden an das Beispiel von übriggebliebenen Stücken an Leinen, Stoffen und dergleichen, wie sie sich durch fortlaufenden Einzelverkauf als Reste schließlich ergeben.

Für solche restlichen Teilstücke erscheint eine Ausnahme zulässig und billig, weil deren Verkauf sonst ungewöhnlich schwierig, vielleicht sogar unmöglich ist. Das Kennzeichnende ist, daß hier das Publikum seinerseits nach Länge und Ausmaß nicht bestimmen kann, was es haben will, sondern angewiesen ist, zu nehmen, was aus früheren Verkäufen von einem größeren einheitlichen Ganzen zufällig übrig geblieben ist.

Es ist zuzugeben, daß der allgemeine Sprachgebrauch den Begriff des Restes weiter faßt und jedes aus einer größeren Menge verbliebene Stück als Rest bezeichnet. Das Einigungsamt war jedoch der Meinung, daß, wenn es sich darum handelt, Restetage von den Bestimmungen über Ausverkäufe auszunehmen, solche Ausnahme, von den Bestrebungen nach guter kaufmännischer Sitte aus betrachtet, möglichst eng zu fassen sei. Gute kaufmännische Sitte verlangt, daß solche Reste-verkäufe nicht zu einem alltäglichen Mittel werden, um Kunden anzulocken. Es ist aber begrifflich keine Grenze mehr zu finden, wenn man bei jedem Restbestand den Verkauf im Wege der Ankündigung von Restetagen zuläßt. In einem Warenhaus beispielsweise könnten solche Restetage alsdann für diesen oder jenen Verkaufsgegenstand so gut wie täglich anberaumt werden.

Das Einigungsamt war deshalb der Meinung, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen eine Beschränkung hier angebracht sei. Es wurde für richtig gehalten, als solche Reste, für die der Resteverkauf zugelassen werden kann, nur solche aus früheren Verkäufen verbliebenen Teile eines Ganzen anzusehen, bei denen der Teil für sich genommen nicht den vollen Verkaufswert mehr hat, den er im Zusammenhang mit dem Ganzen vordem besessen hat. Der Zusammenhang mit dem Ganzen muß also ein preis- oder wertsteigender Faktor gewesen sein, das verbliebene Stück für sich nicht den vollen Verkaufswert besitzen."

Die I. u. Hk. Köln fügt hinzu, daß nach ihrer Überzeugung zweifelhafte Grenzfälle auch bei der gegebenen Begriffsbestimmung vorkommen könnten, daß aber der anständige Kaufmann auf die Ausnutzung solcher zweifelhaften Grenzfälle verzichten werde.

Wir bitten die Kammern, zu der von dem Einigungsamt in Köln vorgeschlagenen Begriffsfeststellung ihre Auffassung mitzuteilen. (Ib/1326/28.)

### Verwendung von Konservierungsmitteln.

Es wird zur Zeit im Reichsgesundheitsamt auf Grund des Lebensmittelgesetzes eine Verordnung über die Verwendung von Konservierungsmitteln vorbereitet. Wir wären den Kammern dankbar, wenn uns vorliegende Wünsche hierzu mitgeteilt würden. (Ib/1327/28.)

## Verkehrswesen.

### Nachträge zum Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif und Eisenbahn-Gütertarif.

Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1928 treten in Kraft:

a) Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I, vom 1. März 1928. Der Nachtrag enthält Änderungen und Ergänzungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, Änderungen der Anlagen sowie Berichtigungen.

b) Nachtrag VIII zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A, vom 15. März 1926. Der Nachtrag enthält Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, Änderungen und Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung nebst Ausführungsbestimmungen sowie Änderungen und Ergänzungen der Anlagen II und III.

c) Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, vom 1. April 1928. Der Nachtrag enthält Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

In den Nachträgen enthaltene Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nach § 6 (5) EVO. erst am 15. September 1928 in Kraft, sofern nicht im Nachtrag ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Die Nachträge können von den deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr, Berlin SW 11, Askanischer Platz 5, käuflich bezogen werden. (V. 1645/28.)

### Kommentar zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Die zur Zeit gültige Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 durch die Verordnung über die Einführung der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 16. Mai 1928 abgelöst.

Die Bedeutung der Eisenbahnverkehrsordnung für Industrie, Handel, Landwirtschaft als Rechtsgrundlage insbesondere für den Frachtverkehr liegt auf der Hand. Zur Behebung der namentlich in der ersten Zeit sich voraussichtlich vielfach ergebenden Zweifelsfragen wird im Verlage Reimar Hobbing eine authentische Erläuterung „Kommentar zur neuen Eisenbahnverkehrsordnung" von

Reichsbahndirektor Dr. Kittel, Mitglied der Reichsbahn-Hauptverwaltung,
Regierungsrat Dr. Friebe im Reichsverkehrsministerium und
Dr. Hay vom Deutschen Industrie- und Handelstag

herausgegeben. Während auf der einen Seite das Werk dadurch von besonderem Werte ist, daß es aus der Feder von Persönlichkeiten stammt, die zum Teil an dem Zustandekommen der neuen Verordnung maßgeblich beteiligt waren, erhält es für die Wirtschaft durch die Mitarbeit eines Mitgliedes des D. I. u. H. besondere Bedeutung, da durch diese Autorenverbindung eine objektive Einstellung zu den einzelnen Fragen gewährleistet ist. Das Buch wird daher ein guter Berater für alle sein, die mit dem Eisenbahnverkehr zu tun haben.

**Wir bitten, in den Kammerbezirken auf das Erscheinen des Buches hinzuweisen und uns nach Möglichkeit Sammelbestellungen, für die ein Vorzugspreis an Stelle des sonst etwa 10 RM. für das gebundene Stück betragenden Preises vorgesehen ist, bis zum 15. August zu übermitteln.** (V/1707/28.)

### Merkblatt für den Güterverkehr nach dem Zollausland.

Im „Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Güter- und Tierverkehr" Nr. 63 vom 14. Juli 1928 ist von der Reichsbahn zum Dienstgebrauch ein Merkblatt für den Güterverkehr nach dem Zollausland (Zollmerkblatt) herausgegeben worden. Es enthält eine Zusammenstellung der im Verkehr mit den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, dem Saargebiet, Frankreich, der Schweiz und Liechtenstein erforderlichen Begleitpapiere.

## Steuern.

### Annahme von Schecks bei Steuerzahlungen.

Wegen der Behandlung von Fernschecks ist der D. I. u. H. schon wiederholt beim Reichsfinanzministerium vorstellig geworden (vgl. DWZ. Nr. 9 vom 3. März 1927 S. 213). Die ständigen Klagen aus Wirtschaftskreisen veranlaßten uns zu einer neuen Vorstellung an den Reichsminister der Finanzen in Gemeinschaft mit anderen Spitzenverbänden der Wirtschaft. Der Reichsminister der Finanzen hat darauf folgenden Bescheid erteilt:

„Ich bin auch auf die erneuten Ausführungen Ihres Schreibens zu meinem Bedauern nicht in der Lage, von dem in meinem Schreiben vom 15. Februar 1927 P/II/III/11 639 eingenommenen Standpunkt abzugehen, zumal als inzwischen die Mindestgrenze für Einzahlungen durch unmittelbare Überweisung auf das Reichsbankgiro- oder Postscheckkonto der Reichshauptkasse in Berlin durch die neue Amtskassenordnung der Reichsabgabenverwaltung (§ 33 Abs. 2) von 10 000 Reichsmark auf 5000 RM. herabgesetzt worden ist."

In diesem Zusammenhange möchten wir folgende für die Angelegenheit in Betracht kommende Bestimmung des § 1 Abs. 2 Anlage 2 zur Amtskassenordnung (vgl. Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung Ausgabe A Nr. 11 vom 21. März 1928 S. 169) erwähnen:

„Wenn besondere örtliche Verhältnisse es erfordern, darf die Amtskasse auch Schecke, die nicht am Sitze der Amtskasse, sondern an unmittelbar benachbarten Orten eingelöst werden können, als Einzahlung annehmen, sofern dadurch die Einlösung der Schecke nicht verzögert wird." (IVa/1002/28.)

## Bildungswesen.

### Reichsberufsschulausschuß.

Im Anschluß an die Veröffentlichung in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" (Nr. 18) vom 3. Mai und vom 7. Juni (Nr. 23) bringen wir im folgenden die Kammern zur Kenntnis, die sich außer den schon genannten zu der Frage der Errichtung eines Reichsberufsschulausschusses geäußert haben.

Eine Notwendigkeit für die Errichtung eines Reichsberufsschulausschusses erkennen nicht an die Kammern: Düsseldorf, Hagen, Liegnitz, München und Stuttgart. Die Gründe, die hierfür geltend gemacht werden, sind in der Hauptsache dieselben, die in den bisherigen Veröffentlichungen aufgeführt wurden. Eine Kammer weist vor allem darauf hin, „daß es richtiger wäre, für eine stärkere Beteiligung der Kammern in grundlegenden Fragen des Berufsschulwesens zu sorgen, anstatt einen neuen, sich über das ganze Reich erstreckenden Ausschuß einzusetzen, der von vornherein kaum nützliche Arbeit zu leisten in der Lage ist".

Für die Errichtung erklärte sich die Südthüringische I. u. Hk. Sonneberg, obwohl nach ihrer Anschauung insofern Bedenken bestehen, als es kaum möglich sein dürfte, für das ganze Reich eine einheitliche Regelung des Berufsschulwesens zu erreichen. (Ia/S. 308/28.)

## Verschiedenes.

### Einstellung junger Volkswirte bei den Industrie- und Handelskammern.

Der preußische Landtag hat am 15. März 1928 den nachstehenden Antrag seines Hauptausschusses angenommen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Industrie- und Handelskammern einzuwirken, daß in großer Zahl junge Volkswirte nach abgeschlossenem Studium zur Ausbildung eingestellt werden."

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat diesen Beschluß den Industrie- und Handelskammern zur Kenntnis gebracht mit der Bitte, ihm, soweit möglich, nachzukommen. Hierzu bemerkt die Niederrheinische I. u. Hk. Duisburg - Wesel zu Duisburg - Ruhrort, daß sie schon seit Jahren jungen Volkswirten Gelegenheit zur Ausbildung gibt, und daß sie sich bereits vor Eingang des erwähnten Erlasses dazu entschlossen hatte, künftig Kammerpraktikanten nach einem bestimmten Ausbildungsplan auszubilden. Dieses Vorhaben dürfte im Hinblick auf die Schaffung eines tüchtigen Nachwuchses von wissenschaftlichen Kammerbeamten nur lebhaft zu begrüßen sein.

Die Richtlinien über die Einstellung und Ausbildung solcher Kammerpraktikanten sind bei der Duisburger Kammer wie folgt festgelegt:

A.

1. Volkswirte und Juristen mit abgeschlossenem Examen können als Kammerpraktikanten auf 18 Monate bei der Kammer eingestellt werden. Der Praktikant ist verpflichtet, die 18monatige Ausbildungszeit in der Geschäftsführung der Kammer zu verbringen. Der Kammer steht das Recht zu, dem Praktikanten drei Monate nach seiner Einstellung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2. Dem Antrag auf Einstellung sind beizufügen: Lebenslauf, Referenzen, etwaige Zeugnisse, Doktordiplom, Dissertation. Insofern bei Antragstellung oder Eintritt das Doktordiplom und die Dissertation noch nicht vorliegen, sind sie nachzureichen.

3. Bei ihrer Einstellung sind die Kammerpraktikanten auf ihre Dienstobliegenheiten nach folgender Formel zu verpflichten: „Hierdurch gelobe ich an Eidesstatt, die mir übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere für eine zu meinen Obliegenheiten gehörende Handlung keinerlei Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder zu fordern. Ferner verpflichte ich mich, über die infolge meiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen und Maßnahmen der Handelskammer sowie über fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit zu beobachten."

4. Die Kammerpraktikanten beziehen kein Gehalt. Sie werden daher im Personaletat nicht geführt. Bei Bewährung kann ihnen durch besondere Verfügung des Ersten Syndikus vom 4. Monat ab ein am Monatsschluß auszuzahlendes Taschengeld in Höhe von 50,— M. und vom 10. Monat ab in Höhe von 100,— M. gewährt werden. Entsprechende Anträge sind durch den Ausbildungsdezernenten dem Ersten Syndikus vorzulegen.

B.

1. Die Leitung der Praktikantenausbildung liegt im einzelnen bei dem dazu besonders bestellten Ausbildungsdezernenten.

2. Die Kammerpraktikanten werden nacheinander den einzelnen Dezernaten zugeteilt, es sei denn, daß ein Praktikant wünscht, die ganze Ausbildungszeit ausschließlich in einem Dezernat zu verbringen. Im anderen Falle hat die Ausbildung zu betragen: bei 18monatiger Ausbildungszeit (folgt die Zeiteinteilung auf die einzelnen Dezernate). Vor der ersten Zuweisung zu einem Dezernenten hat der Bürodirektor den Praktikanten während eines halben Monats in den gesamten Bürodienst einzuführen.

3. Während der Ausbildungszeit finden in der Regel nach einem dazu besonders aufgestellten Plane einmal im Monat unter Leitung der einzelnen Dezernenten Besprechungen mit sämtlichen Kammerpraktikanten über die Betätigung der einzelnen Dezernate nach Art seminaristischer Übungen statt.

4. Die Dezernenten sind verpflichtet, den Kammerpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, die wesentlichsten Zweige des Tätigkeitsgebietes ihrer Abteilung kennenzulernen. Sie haben darauf zu sehen, daß dem Praktikanten Gelegenheit gegeben wird, auch Entwürfe selbständig zu bearbeiten.

5. Im Verlaufe seiner Ausbildungszeit hat der Kammerpraktikant vor dem Dezernenten zwei Referate zu erstatten, und zwar a) eines nach dem Ausscheiden aus einem Hauptarbeitsgebiet, b) eines zum Schluß seiner Ausbildungszeit.

6. Beim Ausscheiden eines Kammerpraktikanten aus dem Dezernat hat der Dezernent dem Ersten Syndikus eine vertrauliche Beurteilung einzureichen, die sich auf folgende Punkte erstrecken soll: a) persönliche Umgangsformen, b) kameradschaftliches Verhalten, c) Kenntnisse in den einzelnen Dienstzweigen, d) Arbeitseifer, e) Auffassungsgabe, besondere Fähigkeiten und Mängel.

7. Während des ersten Ausbildungsjahres wird ein Urlaub über zwei Wochen nicht gewährt.

8. Nach Abschluß des Ausbildungsganges erhält der Praktikant ein Zeugnis mit eingehender Beurteilung. (P/665.)

### Die Reichspostreklame und das Adreßbuchgewerbe.

Der Reichsverband der Adreßbuchverleger hat nachstehende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium gerichtet:

„Unter Bezugnahme auf die uns freundlichst gewährte Unterredung wiederholen wir wunschgemäß schriftlich unsere Einwendungen gegen die Betätigung der Reichspost bzw. der Reichspostreklame-Gesellschaft im Adreßbuchgewerbe.

I. Wir stellen zunächst fest, daß es in Deutschland ein Jahrhunderte altes, hochentwickeltes, privates Adreßbuchgewerbe gibt, das in der Lage ist, jeden Bedarf der deutschen Wirtschaft an Adressenwerken zu befriedigen. Wenn der Herr Reichspostminister behauptet, „die von Privaten herausgegebenen Branchenfernsprechbücher entsprechen in bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übersichtlichkeit nach den bisherigen Erfahrungen den Anforderungen meistens nicht", so ist das zum größten Teil eine Übertreibung, zum Teil aber auch falsch bzw. muß diese Behauptung beschränkt werden auf die in Nachwirkung gewisser Inflationserscheinungen, nicht zuletzt zum Schaden der Gesamtwirtschaft, entstandenen minderwertigen und überflüssigen Adreßbuchunternehmungen.

Um Unrichtigkeiten abzustellen, wäre der natürliche Weg der, daß die Reichspostverwaltung durch Lieferung des amtlichen Telephon-Adressenmaterials dem privaten Gewerbe die nötige Unterstützung angedeihen ließe, um es in seinem Bestreben zu unterstützen, die obenbezeichneten wirtschaftsschädlichen Firmen wieder zu beseitigen. Diesen Weg geht aber das Reichspostministerium nicht. Es hat vielmehr vorgezogen, mit rein privatwirtschaftlichen Zielen der Reichspostreklame G. m. b. H. vertraglich das Alleinrecht an dem amtlichen Material zuzubilligen.

Bezüglich der Übersichtlichkeit der von privaten Verlegern herausgegebenen Branchentelephonbücher muß festgestellt werden, daß sich die Reichspostreklame notwendigerweise auf die Erfahrungen des privaten Gewerbes stützt und sich der von ihm ausgebildeten Spezialkräfte bedient. Wir sind bereit, einen Fall zu belegen, in dem die Reichspostreklame einem konkurrierenden Privatunternehmen einen gehobenen Redaktionsangestellten wegengagierte. Wir können auch belegen, daß die Reichspostreklame in ihren Büchern von Jahr zu Jahr diejenigen Verbesserungen vornahm, die im Vorjahre das private Gewerbe eingeführt hatte. In diesen Fällen stellt die Reichspostreklame lediglich ein unnötigerweise zwischengeschaltetes Vermittlungsinstrument des Reichspostministeriums dar. Daß im übrigen eine Zusammenarbeit der Reichspost mit dem privaten Gewerbe sehr wohl denkbar und zweckmäßig ist, geht aus der Tatsache hervor, daß überall da, wo eine besondere größere verlegerische Leistung notwendig ist, die Reichspostreklame sich des privaten Verlagsgewerbes bedient. Die Reichspostreklame als privatwirtschaftliches Monopolinstrument des Reichspostministeriums tritt in solchen Fällen (beispielsweise Berlin, Hamburg und Rheinland-Westfalen) in ein Vertragsverhältnis zum privaten Gewerbe und ist für die Lieferung des amtlichen Materials in irgendeiner Form am Gewinn oder Umsatz beteiligt.

Die Tatsache, daß die Reichspostreklame für das amtliche Material exorbitante Forderungen stellt, sei hier nur erwähnt. Sie hat in einem Falle bei einjähriger Vertragsdauer 35 % vom Bruttoumsatz gefordert. Es ist dem privaten Gewerbe selbstverständlich unmöglich, auf einer derartigen Basis Verträge abzuschließen.

II. Der Herr Reichspostminister hat wiederholt die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Branchenfernsprechbücher behauptet. Demgegenüber haben wir geltend zu machen, daß diese Behauptung unrichtig ist. Sämtliche Stadt-, Landes-, Reichs- und Fachadreßbücher des privaten Adreßbuchgewerbes weisen als eine selbstverständliche Notwendigkeit die Fernsprechanschlüsse nach.

Unter den Gesichtspunkten der Verwendungsfähigkeit eines Adreßbuches für die deutschen Wirtschaftszwecke ist es ein Irrtum, anzunehmen, daß der Telephonanschluß ein ausreichendes Kriterium für die Aufnahme einer Adresse in ein Adreßbuch darstellt. Nach unseren Erfahrungen haben höchstens 50 bis 60 % der in unseren privaten Adreßbüchern nachgewiesenen Firmen und Gewerbetreibenden einen Telephonanschluß. Es ist also ein Irrtum und trifft nicht einmal für großstädtische

Verhältnisse annähernd zu, wenn angenommen wird, daß ein auf dem Telephonanschluß aufgebautes Branchenadreßbuch ein irgendwie ausreichendes Bild der Gliederung der deutschen Volkswirtschaft bietet.

Wir müssen demzufolge sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Notwendigkeit der Branchenfernsprechbücher bestreiten. Uns ist bekannt, daß der Deutsche Industrie- und Handelstag über diesen Fragenkomplex eine Rundfrage bei den deutschen Handelskammern veranstaltet hat, und wir bitten das Reichswirtschaftsministerium ergebenst, dieses Material zur Beurteilung der Angelegenheit heranzuziehen. Wir dürfen des weiteren feststellen, daß sowohl der Deutsche Industrie- und Handelstag, als der Reichsverband der Deutschen Industrie und der Reichsverband des Groß- und Überseehandels auf Grund der bei ihnen vorliegenden Beschwerden aus Wirtschaftskreisen bei dem Herrn Reichspostminister Vorstellungen gegen die Branchenfernsprechbücher erhoben haben. Aus einer Fülle von Meinungsäußerungen interessierter Wirtschaftskörperschaften geht klar die Auffassung hervor, daß man die fraglichen Werke für vollständig überflüssig hält.

III. Die angeblich privatverlegerische Tätigkeit der Reichspostreklame, d. h. also des Reichspostministeriums, denn sämtliche Anteile der Reichspostreklame befinden sich im Besitz des Reichspostfiskus, stellt sich in der Praxis als eine mehr oder weniger postamtliche Betätigung dar.

Es ist praktisch unmöglich, die privaten und amtlichen Funktionen der Reichspost zu trennen, zumal die Funktionäre der Reichspostreklame größten Teiles abgebaute, zum Teil auch im Amte befindliche oder beurlaubte Postbeamte sind. Die Tatsache, daß die Verwaltungsstellen der Reichspostreklame G. m. b. H. überwiegend in Dienstgebäuden untergebracht sind, der postamtliche Charakter der privatwirtschaftlichen Propaganda- und Werbeformulare der Reichspostreklame und die Unzahl technischer und praktischer Zusammenhänge zwischen der Reichspostreklame und dem amtlichen Postbetrieb geben dem privatwirtschaftlichen Unternehmen der Reichspost gegenüber dem privaten Gewerbe einen psychologischen und praktischen Vorsprung, der nur als unbilliger Mißbrauch der öffentlich-rechtlichen Machtstellung einer Behörde angesprochen werden kann. Beispielsweise ist in Berlin die Reichspostreklame telephonisch nur durch die Anschlüsse des Reichspostministeriums erreichbar. Der Einfluß dieser Tatsache bei der Werbung und im privatwirtschaftlichen Kundenverkehr ist ohne weiteres einleuchtend. Es ist u. E. eine offene Frage, ob durch die ganze Sachlage nicht der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfüllt ist. Sowohl gegenüber den Benutzern als auch den Inserenten wird durch die Verquickung amtlicher und privater Funktionen der Reichspost der Anschein erweckt, als handele es sich bei den Branchenfernsprechbüchern um amtlich autorisierte, besonders hochwertige verlegerische Leistungen, die gegenüber allen privaten Nachschlagewerken einen Vorzug verdienen. Ob dieser Eindruck bewußt oder unbewußt hervorgerufen wird, ist in diesem Zusammenhang belanglos. Praktisch ist er vorhanden und wirkt sich zum Schaden des privaten Adreßbuchgewerbes aus. Es sei nicht versäumt, festzustellen, daß die Reichspostreklame Werbedrucksachen (Rückantwortpostkarten) versendet, bei denen die Antwortkarte die Adresse „An die Reklamestelle des Postamtes" trägt. Nimmt man dazu die Tatsache, daß die privatverlegerischen Objekte der Reichspostreklame, die Branchenfernsprechbücher, größten Teiles, d. h. in den Fällen, wo die Auflage 100 000 Stück nicht übersteigt, mit dem amtlichen Fernsprechbuch zusammengebunden, kostenlos dem Fernsprechteilnehmer ins Haus geliefert werden, so ist damit bewiesen, daß auf Seiten des Reichspostministeriums jede amtliche Möglichkeit ausgenutzt wird, den privatwirtschaftlichen Interessen der Reichspostreklame zu dienen. Der Benutzer des auf diese Weise mit dem amtlichen Fernsprechbuch verbundenen Branchennachweises muß notwendig annehmen, eine amtliche Publikation der Reichspost vor sich zu haben. Es ist dabei unwesentlich, daß der Herr Reichspostminister eingeräumt hat, daß in Zukunft der Gesamtumschlag nicht mehr den Titel „Amtliches Fernsprechbuch" führen soll, praktisch bleibt es das gleiche, so lange nicht eine vollständige Trennung zwischen dem amtlichen Fernsprechbuch der Oberpostdirektionen und dem privatverlegerischen Branchenfernsprechbuch der Reichspostreklame eintritt. U. E. bedeutet auch die bisherige Form der Vereinigung beider Bücher in einem von der Behörde gelieferten Bande zwar keine Umgehung des § 14 II der Fernsprechordnung de jure, aber eine de facto. Es ist praktisch jedem Gewerbetreibenden mit Telephonanschluß möglich, die Angabe seiner Adresse und seines Fernsprechanschlusses zu einer Reklameeintragung größten Stils auszubauen. Genau so wie die privaten Adreßbücher erzielt die Reichspostreklame ihre Einnahmen aus den bezahlten Reklameeintragungen innerhalb der laufenden Adressenfolge. Eine einzige Eintragung erfolgt kostenlos bis zu 2 Zeilen, kostenpflichtiger Raum kann von Inserenten nach Belieben in Anspruch genommen werden.

IV. Gegenüber dem außerordentlich anspruchsvollen und überheblichen Auftreten der Branchenfernsprechbücher der Reichspostreklame in bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit stellen wir nur folgendes fest:

Bis heute ist es der Reichspostreklame nicht gelungen, Branchenfernsprechbücher herauszugeben, die den Anforderungen, die man an sie zu stellen berechtigt ist, entsprechen, oder einen höheren Grad von Richtigkeit und Zweckmäßigkeit aufweisen als die Bücher des privaten, seriösen Adreßbuchgewerbes. Der Herr Reichspostminister hat die Tatsache von Unrichtigkeiten zugegeben. Als Kuriosum erlauben wir uns nur anzuführen, daß in einem sächsischen Oberpostdirektionsbezirk im Branchenteil des amtlichen Fernsprechbuches von 100 Notaren einer nachgewiesen ist. Das pfälzische Branchenverzeichnis weist von einigen hundert Kolonialwarengeschäften in der Pfalz 31 auf. Nach diesem Verzeichnis gibt es in der Pfalz drei Herrenausstattungsgeschäfte und drei Geschäfte für Herrenhüte und Herrenmützen, und zwar in Kaiserslautern, in der übrigen Pfalz überhaupt nicht. Wir bringen nur dieses eine Beispiel, das eindringlich erläutert, wie der nicht ortskundige Benutzer eines derartigen Werkes irregeführt wird. Den allerschärfsten Einspruch aber muß man gegen die Methode erheben, daß dem amtlichen Fernsprechbuch, wie dies in einigen Städten erfolgt, unter dem Titel Anzeigenanhänge Branchenteile beigefügt werden, die ausschließlich bezahlte Eintragungen enthalten. Der ortsfremde Benutzer stützt sich auf das mit dem Anschein behördlicher Autorität und Seriösität herausgegebene Verzeichnis, das in Wahrheit nur eine Inseratensammlung darstellt. In einer norddeutschen Stadt enthält dieser Inseratbranchenteil statt 66 Schiffsreedereien und Schiffsmaklern, die in dem örtlichen Adreßbuch vorhanden sind, fünf, statt fünf Schiffswerften eine, statt 98 Schiffsspeditionen vier, statt 100 Ärzten und Fachärzten vier, statt elf Apotheken eine, statt neun Buchhandlungen eine, statt 30 Druckereien vier der kleinsten. Derartige Beispiele können beliebig vermehrt werden.

Als Resultat der vorstehenden Ausführungen dürfen wir wiederholen, daß es für das private Adreßbuchgewerbe untragbar ist, daß die Reichspostreklame im Konkurrenzkampf mit dem privaten Gewerbe die öffentlich-rechtliche Machtstellung einer Behörde unzulässig mit ihren privatwirtschaftlichen Interessen verquickt, und daß selbst dann, wenn man die bestrittene Notwendigkeit der Branchenfernsprechbücher bejaht, das private Gewerbe durchaus in der Lage ist, mit oder ohne Unterstützung der Reichspost diese zu schaffen, und daß vor allem eine Trennung der amtlichen und privatwirtschaftlichen Adreßbuchpublikationen der Reichspost und der Reichspostreklame gefordert werden muß.

Wir wären dem Reichswirtschaftsministerium für eine Benachrichtigung über die Resultate der freundlichst zugesagten Intervention beim Herrn Reichspostminister dankbar.

### Verein Marinejugend Vaterland e. V.

Der vor mehreren Jahren gegründete Verein Marinejugend Vaterland hat seit seinem Bestehen überaus beachtenswerte praktische Jugendarbeit geleistet, so daß diese von anerkannten Persönlichkeiten geleitete Organisation auch die Unterstützung von amtlichen Stellen, insbesondere vom Reichswehrminister und dem Chef der Marineleitung sowie einer Anzahl Kommunen erfahren hat. Der Preußische Staatskommissar zur Regelung der Wohlfahrtspflege hat dem Verein die Genehmigung zur Sammlung und Mitgliederwerbung erteilt. Der Verein arbeitet auf überparteilicher vaterländischer Grundlage und will in seinen Seeschulen die Jugend durch praktische Arbeit zu weitblickenden, verantwortungsfreudigen Staatsbürgern erziehen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Seegedankens. Er arbeitet im Sinne der Mahnung des Herrn Reichspräsidenten, zur Erreichung der Einigkeit, betont das Gemeinsame und vermeidet das Trennende. Der Verein hat bereits in einer Reihe deutscher Großstädte die praktische Arbeit durch Einrichtung von V. M. V.-Schulen aufgenommen, auf denen — neben Schule oder Beruf — eine zahlenmäßig beschränkte, aber sorgfältig ausgesuchte Jugend im Sinne der Schaffung einer deutschen Führerschicht erzogen wird. Der Verein betreibt in seiner Arbeit nicht etwa „seemännische Berufsvorbildung", für die neben dem Wirken der allein berufenen Faktoren, wie Deutscher Schulschiffverein und Deutsche Seemannsschule in Hamburg-Finkenwärder, durchaus kein Bedarf besteht.

Aus den mannigfachen Organisationen, die sich in wachsender Zahl an Stellen unseres Wirtschaftslebens wenden, hat sich der Verein Marinejugend Vaterland überaus erfreulich hervorgehoben. Wir haben im Laufe der Jahre feststellen können, daß seine in der Richtung einer ganz erheblich mehr auf das Praktische eingestellte Jugendarbeit höchst beachtliche Erfolge erzielt hat. (II. 1154/28.)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 26. JULI 1928 | Nummer 30


# Landwirtschaft und Industrie im Konjunkturverlauf.


Von Dr. Paul Bramstedt, Direktor im Statistischen Reichsamt.


### Strukturelle Einflüsse.

Mit der durch die revolutionierenden technischen Fortschritte des 18. Jahrhunderts eingeleiteten Entwicklung vom Handwerk über die Manufaktur zur modernen Großindustrie geht auf der Seite der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert die Entwicklung von der extensiven und einseitigen Getreide- oder Viehwirtschaft zum intensiven Hackfruchtbau parallel. Die gewaltigen Strukturveränderungen in der industriellen Erzeugung haben entsprechende Strukturwandlungen in der Produktion der Landwirtschaft nach sich gezogen. Am einschneidendsten war die seit den 60er Jahren eingetretene Umstellung der viehwirtschaftlichen Erzeugung.

Bevölkerungsentwicklung im Deutschen Reich[1]).

| Jahr | Berufszugehörige | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Landwirtschaft | | der Industrie einschl. Handwerk | | des Handels- und Verkehrswesens | |
| | Zahl | % der Gesamtbevölkerung | Zahl | % der Gesamtbevölkerung | Zahl | % der Gesamtbevölkerung |
| 1882 . | 15 938 761 | 40,0 | 13 946 994 | 35,0 | 3 876 720 | 9,7 |
| 1895 . | 15 442 059 | 33,6 | 17 848 209 | 38,9 | 5 207 159 | 11,3 |
| 1907 . | 14 918 098 | 27,1 | 23 175 263 | 42.1 | 7 409 414 | 13.5 |
| 1925 . | 14 373 256 | 23,0 | 25 780 813 | 41,3 | 10 561 976 | 16,9 |

Viehstandsentwicklung in Preußen in 1000 Stck.

| Jahr | Schafe | Rindvieh | Schweine |
|---|---|---|---|
| 1867[2]) . . . . . | 22 262 | 7 997 | 4 875 |
| 1892 . . . . . | 10 110 | 9 872 | 7 726 |
| 1913 . . . . . | 3 833 | 12 301 | 18 071 |
| 1925[3]) . . . . . | 3 178 | 9 617 | 10 970 |

Die mit der zunehmenden Industrialisierung der Wirtschaft sich vollziehende Bevölkerungskonzentration in den Industriezentren führte zu einer Steigerung der Nachfrage nach Fett, Fleisch und Molkereiprodukten, mit der eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion Hand in Hand ging. Gleichzeitig wurden die agrarischen Rohstoffe mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Transporttechnik in zunehmendem Grade aus den extensiv wirtschaftenden Überseegebieten bezogen. Auf der andern Seite hat die Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung auch die Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes für den Absatz industrieller Erzeugnisse erweitert und darüber hinaus noch neue Industriezweige wie die Landmaschinenindustrie, die Kunstdüngerindustrie usw. entstehen lassen. Landwirtschaft und Industrie haben sich somit in ihrer strukturellen Entwicklung wechselseitig tiefgreifend beeinflußt.

Hieraus ergibt sich zugleich die Problemstellung für eine Untersuchung der Beziehungen von Landwirtschaft und Industrie im Konjunkturverlauf. Denn auf der einen Seite werden wir uns fragen, welche Einflüsse von der Landwirtschaft her auf den Gang der industriellen Produktion einwirken. Auf der anderen Seite wird zu prüfen sein, in welcher Weise die landwirtschaftliche Produktion oder das landwirtschaftliche Einkommen durch den Gang der industriellen Konjunktur beeinflußt wird.

### Größenordnungen.

Bei diesen Überlegungen vergegenwärtigen wir uns zunächst kurz die Größenordnung der hier in Betracht kommenden Vorgänge.

Nach den Feststellungen des Instituts für Konjunkturforschung (Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, Heft 1, 1928, Teil A, Seite 39 ff.) beträgt die Bruttoproduktion der Landwirtschaft rd. 13 Milliard. RM. Diese Summe umfaßt grundsätzlich den Gesamtwert der landwirtschaftlichen Produktion, wobei die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach der Bearbeitungsstufe, in der sie den landwirtschaftlichen Betrieb verlassen, also nach Erzeugerpreisen bewertet sind. Setzen wir von der Bruttoproduktion den Wert der aufgewendeten landwirtschaftlichen Produktionsmittel ab, der sich in den letzten drei Wirtschaftsjahren um rd. 3 Milliard. RM. bewegte, so ergibt sich ein Nettowert (volkswirtschaftlicher Reinertrag) der landwirtschaftlichen Produktion von rd. 10 Milliard. RM. Demgegenüber wird der Nettowert der industriellen Produktion auf 25 Milliard. RM. veranschlagt. Bei dieser Gegenüberstellung ist lediglich die landwirtschaftliche Rohstofferzeugung eingesetzt, während die Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe der industriellen Produktion zugerechnet wird.

Für die ökonomischen Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Industrie hat das Institut für Konjunkturforschung folgende Werte ermittelt:

Wenn wir die Gruppen der Kraftstoffe (Kohle, Kraftöl, Elektrizität), der Grundstoffe (Düngemittel) und der Konstruktionen (Baugewerbe, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate, Werkzeuge, Schmiederei und Schlosserei) zu den Produktionsmittelindustrien zusammenfassen, so beträgt der Absatz dieser Industriegruppen an die Landwirtschaft rd. 2 Milliard. RM. Ebenso hoch wird der Konsum der Landwirtschaft an Erzeugnissen der Verbrauchsgüterindustrien (Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidung, Wohnungsausstattung) veranschlagt. Insgesamt kann der Verbrauch der Landwirtschaft an Erzeugnissen der deutschen Industrie auf 20 % ihres Inlandsabsatzes angenommen werden.

### Allgemeine dynamische Beziehungen.

Wenden wir uns nunmehr dem ersten Teil unserer Untersuchung, nämlich der Frage zu, welche Einflüsse von der Landwirtschaft auf den Gang der industriellen Produktion einwirken, so versuchen wir zunächst, Wesen und Bedeutung der Schwankungen von Produktion und Einkommen der Landwirtschaft zu beleuchten.

Der Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse hat im allgemeinen mit einer mehr oder weniger konstanten (im wesentlichen mit der Bevölkerungsvermehrung steigenden) Nachfrage zu rechnen. Nach der vom Institut für Konjunkturforschung in Verbindung mit den Genossenschaften und Verbänden des Einzelhandels eingerichteten Umsatzstatistik sind

[1]) Jetziges Reichsgebiet
[2]) Ohne das Herzogtum Lauenburg, da dort am 7. 12. 1867 keine Zählung stattfand.
[3]) Jetziges Gebiet ohne Saargebiet.

die Nahrungsmittelumsätze der Konsumvereine sowie des freien Einzelhandels in Ost- und Westdeutschland während der Krisis und Depression von 1925/26 trotz der durch die außerordentliche Arbeitslosigkeit bedingten Einkommensschrumpfung durchweg nicht zurückgegangen, sondern eher noch gestiegen. Dagegen hat sich die Einkommensschrumpfung in vollem Umfange bei den Warengruppen des sogen. elastischen Bedarfs (Hausrat, Möbel, Bekleidung usw.) ausgewirkt, deren Umsätze in der gleichen Phase der Wirtschaftsbewegung durchweg beträchtlich zurückgingen. Das Engelsche Gesetz, nach dem der Anteil der Ernährungsausgaben an den Gesamtausgaben der Haushaltungen mit abnehmendem Einkommen steigt, begründet die tendenzielle Konstanz der Ernährungsausgaben in der vertikalen Struktur der Einkommen. Die bisherigen Beobachtungen haben nun gezeigt, daß dieses Gesetz der tendenziellen Konstanz der Ernährungsausgaben auch für die Schwankungen der Einkommen im Konjunkturverlauf gilt. Mit anderen Worten: Der Aufwand für Nahrungsmittel und somit die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist so gut wie konjunkturlos.

Das bedeutet aber nichts anderes als, daß das landwirtschaftliche Einkommen überwiegend von dem Angebot oder der Produktion beeinflußt wird. Diese Folgerung läßt sich auch aus der Entwicklung von Produktion und Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse beweisen. Dazu tritt ein dritter Faktor: nämlich der Kredit. Wir haben die tendenzielle Konstanz der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Sphäre des Verbrauchs und den überwiegenden Einfluß des Angebots für die Sphäre der landwirtschaftlichen Produktion auf Grund unserer Beobachtungen angenommen. Zwischen beiden liegen Weiterverarbeitung und Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Hier kann die Marktlage, und zwar ebenso das Angebot wie die Nachfrage durch den Kredit beeinflußt sein. Gerade die Gestaltung der Getreidemärkte im Herbst 1925 hat gezeigt, in wie hohem Maße die Position der Landwirtschaft als Verkäufer auch durch den Kredit bestimmt werden kann. Im ganzen wird man dem Kredit unter normalen Wirtschaftsverhältnissen eine mehr subsidiäre Bedeutung für die Marktlage der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und somit für die Gestaltung des landwirtschaftlichen Einkommens beimessen. Selbstverständlich liegen die Verhältnisse nicht gleichartig für alle Gruppen der landwirtschaftlichen Erzeugung. Obwohl diesen Ausführungen gewisse Beobachtungen zugrunde liegen, bedarf die ganze Frage des Zusammenhangs von Kredit und Gestaltung der landwirtschaftlichen Märkte noch eingehender Untersuchungen, wie sie vom Institut für Konjunkturforschung in seinen Arbeiten über die Agrarkredite eingeleitet sind.

Bei im allgemeinen konstanter Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden nun die Schwankungen der landwirtschaftlichen Produktion annähernd entgegengesetzte Schwankungen der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse auslösen. Hierdurch werden die Schwankungen der Produktion in ihren Auswirkungen für das landwirtschaftliche Einkommen, wenn auch keineswegs ausgeglichen, so doch in gewissem Grade gemildert. Dabei lassen wir die Frage offen, ob die Schwankungen der landwirtschaftlichen Produktion etwa ihrerseits einer Periodizität unterliegen. Naturgemäß wäre bei einer Untersuchung dieser Frage zwischen Getreidebau und Viehwirtschaft und bei der Viehwirtschaft wiederum zwischen Rindviehhaltung und Schweineproduktion zu unterscheiden. Daß die Schweineproduktion einem 3—4jährigen Zyklus unterliegt, ist bekannt. Dr. Arthur Hanau hat in seiner Analyse des Schweinemarktes die die periodischen Schwankungen der Schweineproduktion bedingenden Ursachenzusammenhänge aufgedeckt und damit Grundlagen für die Prognose der Schweinepreise geschaffen (vgl. Sonderheft Nr. 7 der Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung). Für die übrigen Gruppen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse liegen ähnliche abschließende Ergebnisse noch nicht vor. Jedenfalls haben wir die jährlichen Schwankungen der landwirtschaftlichen Produktion und des landwirtschaftlichen Einkommens im ganzen bis auf weiteres als überwiegend eigenbedingt anzusehen.

Daß diese Schwankungen der landwirtschaftlichen Produktion mit dem sich in fortwährendem Wechsel von Aufschwung und Niedergang bewegenden Rhythmus der industriellen Konjunktur kaum etwas zu tun haben, zeigt sich deutlich, wenn man, wie in dem nebenstehenden, den Vierteljahrsheften zur Konjunkturforschung 1928, Heft 1, S. 39 entnommenen Schaubilde, einige Bewegungsreihen zur landwirtschaftlichen und industriellen Konjunktur einander gegenüberstellt. Während nämlich die hier durch die Indexziffer der reagiblen Warenpreise repräsentierte industrielle Unternehmungstätigkeit nach dem Aufschwung im Jahre 1907/08 scharf zurückgeht und sich in den nächsten Jahren bei rasch ansteigender Arbeitslosigkeit auf einem Tiefstande bewegt, steigt das landwirtschaftliche Bruttoeinkommen während der industriellen Krisis im Jahre 1907/08 rasch an, um in den nächsten Jahren bis 1909/10, also gerade während der industriellen Depression, weiter einem Höchststand zuzustreben. Mit Recht kommt daher das Institut für Konjunkturforschung zu dem Ergebnis, das zwischen Landwirtschaft und Industrie eine engere Konjunkturgemeinschaft nicht bestehe. Im Gegensatz zu den zyklischen Schwankungen der industriellen Produktion scheint sich die landwirtschaftliche Produktion und damit das landwirtschaftliche Einkommen im ganzen in mehr unregelmäßigen Schwankungen zu bewegen.

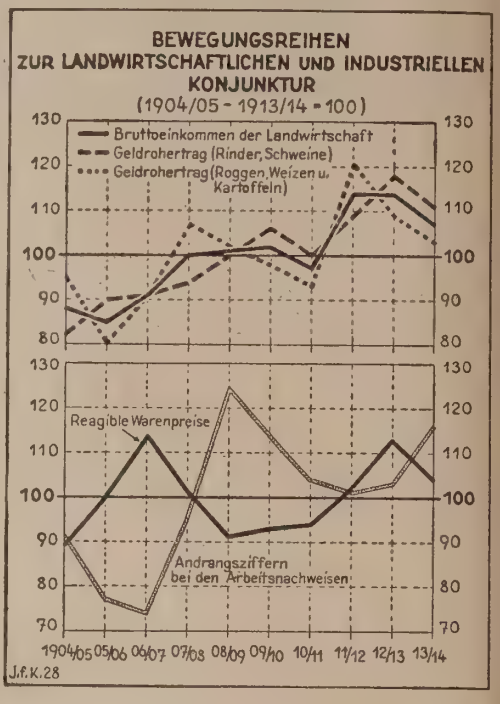


Um nun für die ökonomischen Auswirkungen der Schwankungen des landwirtschaftlichen Einkommens auf den Absatz der Industrie eine ungefähre Größenordnung zu gewinnen, geht das Institut für Konjunkturforschung von einer Einnahmeverminderung von ½ Milliarde aus, wie sie die Landwirtschaft von 1925/26 auf 1926/27 zu verzeichnen hatte. Dieser Einkommensrückgang würde sich naturgemäß am stärksten bei dem Bezug von Produktionsmitteln, und zwar in erster Linie bei den eher rückstellbaren Ausgaben für Bauten und Maschinen auswirken; und zwar würde die Einnahmeverminderung von ½ Milliarde etwa 1¾ % der hier mit 30 Milliarden angenommenen volkswirtschaftlichen Bruttoproduktion der Industrie (Nettoproduktion zuzüglich Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten) ausmachen, was einer Beschäftigtenzahl von etwa ¼ Million entspricht. Von diesen Auswirkungen des Einkommensrückgangs in der Landwirtschaft werden in der Hauptsache die Produktionsmittelindustrien, und zwar namentlich die Bau- und Maschinenindustrie getroffen, so daß für diese Industriegruppen aus den Schwankungen des Absatzes an landwirtschaftlichen Produktionsmitteln gegebenenfalls recht empfindliche Ausfälle entstehen können.

### Dynamische Beziehungen während Hochspannung und Krisis.

Diese Auswirkungen werden wir uns vor Augen halten, wenn wir die von den Einkommensschwankungen der Landwirtschaft ausgehenden Einflüsse auf den Gang der industriellen Konjunktur weiter untersuchen. Da diese Einflüsse naturgemäß wechselseitigen Charakter haben, treten wir gleichzeitig in den zweiten Teil unserer Fragestellung, nämlich in die Untersuchung der Einflüsse der industriellen Konjunktur auf das Einkommen der Landwirtschaft ein.

Wagemann gliedert den Zyklus der industriellen Konjunktur in folgende vier Phasen: Tiefstand — Aufschwung — Hochspannung — Krisis. Von diesen Phasen sind für unsere Untersuchung vor allem die Hochspannung und der Tiefstand von Bedeutung. Bei Beginn der Hochspannung bewegt sich die industrielle Produktion auf einem Hochstande, den sie jedoch nicht mehr zu behaupten vermag; sie geht noch während der Hochspannung, zunächst langsam zurück. Gleichzeitig fangen auch die Preise der industriellen Rohstoffe an abzubröckeln. Die Preise der industriellen Endprodukte, und zwar sowohl der Produktionsmittel wie der Verbrauchsgüter setzen jedoch die während des vorausgegangenen Aufschwungs begonnene Aufwärtsbewegung fort und streben noch einem Höchstpunkte zu.

Dabei ist die landwirtschaftliche Produktion von dem Gang der industriellen Konjunktur unberührt geblieben. Dementsprechend gestaltet sich auch das landwirtschaftliche Einkommen im ganzen, als Ergebnis aus Produktion und Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, in seiner nominellen Höhe so gut wie unabhängig von der industriellen Konjunktur. Das Einkommen der Landwirtschaft kann daher mit der fortschreitenden Preissteigerung der industriellen Erzeugnisse nicht Schritt halten, so daß sein Realwert, den wir an den Preisen der Industrieerzeugnisse messen, bereits während des Aufschwungs zurückgeht und während der Hochspannung seinen tiefsten Stand erreicht. Wir können diese Zusammenhänge veranschaulichen, indem wir die Preisrelation der Agrar- und Industrieerzeugnisse oder die Realpreise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse darstellen, wie es in dem nebenstehenden Schaubilde für Deutschland, England, Schweden und Frankreich in den Jahren 1870/1913 durchgeführt ist. Dabei haben wir die die Preisrelation der Agrar- und Industriestoffe wiedergebenden Verhältniszahlen für die vier Länder gemittelt und den so gewonnenen Werten für die Bewegung der Realpreise der europäischen Landwirtschaft den Marktdiskont in London für die gleichen Jahre gegenübergestellt. Wenn diese Berechnung infolge Mangels entsprechender Unterlagen die Bewegung der Agrarproduktion nicht berücksichtigt, so kann der hierdurch entstehende Fehler deshalb in Kauf genommen werden, weil das aus Produkten und Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse berechnete Einkommen in seinem nominellen Betrage wohl geringere Schwankungen aufweisen, auf keinen Fall aber die durch die Preisrelation angedeuteten Zusammenhänge grundsätzlich berühren würde. Bei einer genaueren Berechnung, wie sie vom Institut für Konjunkturforschung vorbereitet wird, müßten auch an Stelle der Industriestoffe die Preise der industriellen Endprodukte mit einer dem Verbrauch der Landwirtschaft entsprechenden Gewichtung eingesetzt werden. Dennoch wird unsere Darstellung den bestehenden Zusammenhängen gerecht, da sie die Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Industrie im Konjunkturverlauf schematisch beleuchtet. Die Darstellung zeigt, daß die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse jedesmal während des industriellen Aufschwungs im Verhältnis zu denjenigen der Industriestoffe gesunken sind und während der industriellen Hochspannung regelmäßig einen Tiefstand erreicht haben. Das bedeutet zunehmende Schrumpfung der Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft für industrielle Erzeugnisse während des Aufschwungs und der Hochspannung. Von der Landwirtschaft können also ähnlich hemmende Wirkungen für den industriellen Aufschwung ausgehen, wie sie Clement Juglar für die Beziehungen der überseeischen Absatzländer zu den führenden Industrieländern annimmt, wenn er darauf hinweist, daß mit fortschreitender Preissteigerung der Industrieerzeugnisse der Absatz in die Überseeländer stocken, und die Krisis zum Ausbruch kommen muß. Da sich das Einkommen der Landwirtschaft ebenfalls nicht industriezyklisch bewegt, können die von Juglar für die Überseeländer behaupteten Zusammenhänge auch auf die europäische Landwirtschaft bezogen werden.

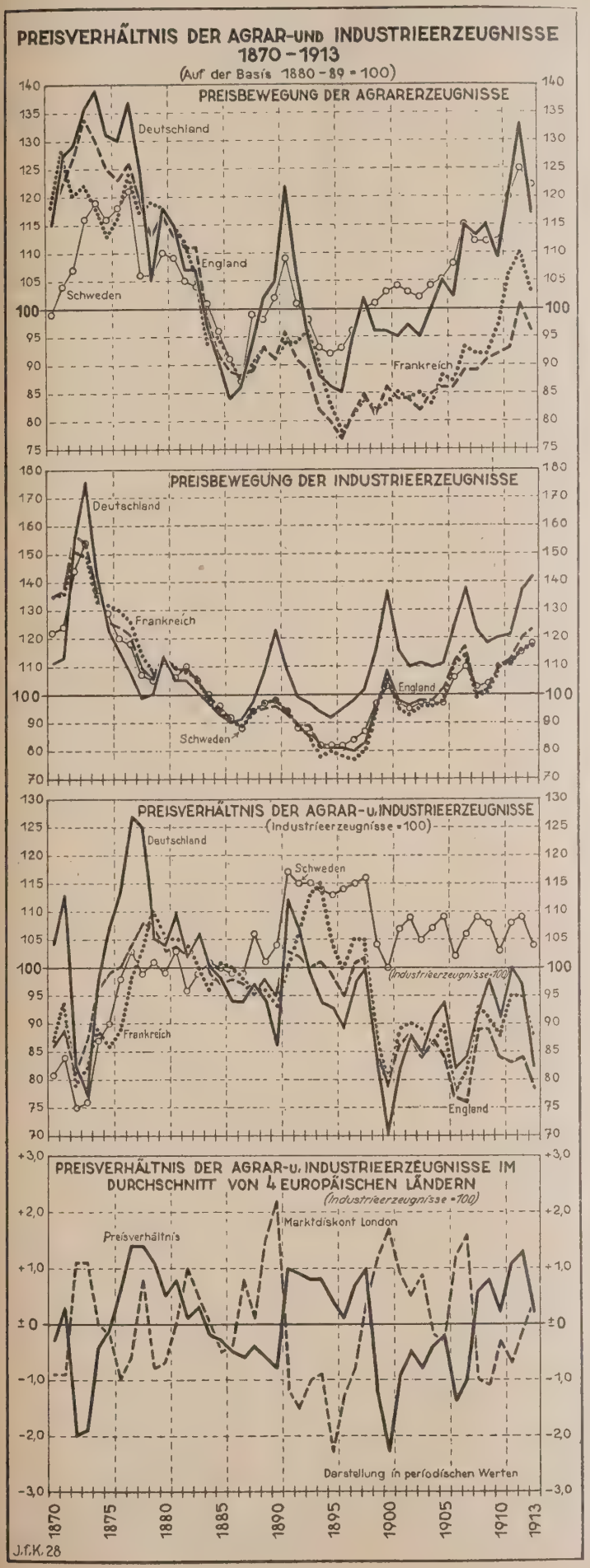


Dazu kommt, daß während der Hochspannung auch die Finanzierung der Landwirtschaft erschwert ist. Denn in der Phase der Hochspannung ist die Landwirtschaft mit zunehmender Verknappung des Kapitalmarktes mehr und mehr auf teure kurzfristige Kredite angewiesen, die erst später allmählich in langfristige Kredite übergeführt werden können. Darin liegen aber Gefahren für den landwirtschaftlichen Betrieb, die durch die in der Vorkriegszeit regelmäßig nach der Hochspannung eingetretene Zunahme der Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Grundstücke beleuchtet werden. Gleichzeitig wird die durch den industriellen Aufschwung bedingte Anspannung des Kapitalmarktes durch die Kreditansprüche der Landwirtschaft, namentlich für die Erntefinanzierung noch verschärft. Hieraus erwächst wiederum eine Gefahr für die Wirtschaftsbewegung: Es ist vielleicht kein Zufall, daß die Krisen auch in der Vorkriegszeit meistens im Herbst zum Ausbruch gekommen sind.

Somit ergeben sich aus der eigenbedingten Bewegung des landwirtschaftlichen Einkommens mit fortschreitendem Aufschwung bis zur Hochspannung wachsende Hemmungen für den Gang der industriellen Konjunktur. Nämlich: Abnahme der Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft, bei fortschreitender Preissteigerung der industriellen Erzeugnisse. Ferner Verschärfung der Hochspannung durch die Kreditaufnahme der Landwirtschaft, namentlich für die Finanzierung der Ernte. Auf der anderen Seite: Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes infolge kurzfristiger Verschuldung zu hohem Zins.

Mit der Krisis treten Industrie und Handel in die Phase der Liquidation, in der zur Abdeckung der aus dem Aufschwung und der Hochspannung übernommenen Verbindlichkeiten die Warenvorräte abgestoßen werden. Von dieser Bewegung

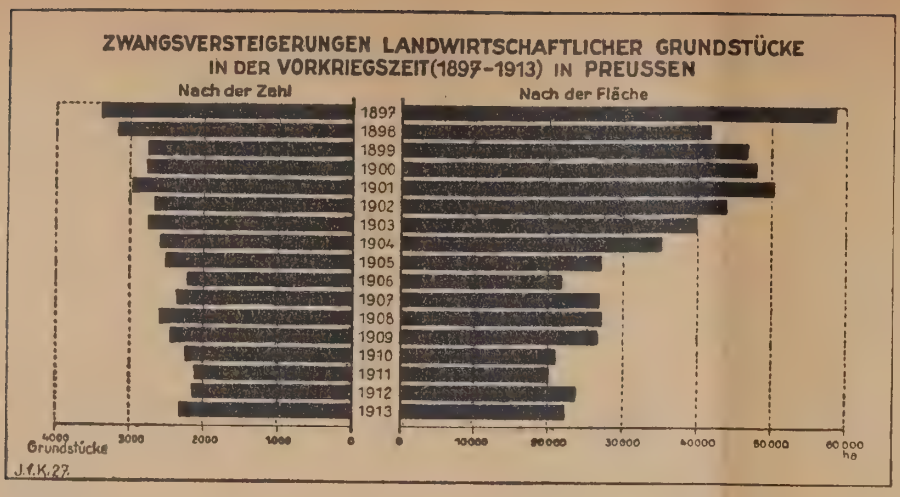


wird auch die Landwirtschaft in gewissem Umfange erfaßt, nämlich soweit sie sich während der Hochspannung kurzfristig verschuldet hat. Welche Folgen hieraus für die Marktlage der Landwirtschaft entstehen können, zeigen die Erfahrungen des Jahres 1925, in dem die Landwirtschaft unter dem Druck außerordentlich hoher Rückzahlungsverpflichtungen gezwungen war, eine reiche Ernte zu äußerst gedrückten Preisen abzugeben. Weiter werden die Gefahren der Kreditkrisis für die Landwirtschaft durch die bereits oben erwähnte Tatsache angedeutet, daß in der Vorkriegszeit während der industriellen Krisis gleichlaufend mit den Geschäftszusammenbrüchen in Industrie und Handel regelmäßig auch die Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Grundstücke zugenommen haben.

### Dynamische Beziehungen während der Depression.

Durch die Krisis werden jedoch zugleich Bewegungen ausgelöst, die für die Wirtschaftsführung der Landwirtschaft von größter Bedeutung sind: Die durch die Krisis erzwungene Liquidation der Warenvorräte leitet den allgemeinen Rückgang der Warenpreise und die Verflüssigung des Kapitalmarktes ein, Vorgänge, die nun durch die Schrumpfung der wirtschaftlichen Tätigkeit noch verschärft werden. Damit geht die Wirtschaftsbewegung in die Phase der Depression oder des Tiefstandes über. In dieser Phase erreichen Produktion und Beschäftigung ihren Tiefpunkt. Geld- und Kapitalmarkt sind durchaus flüssig. Auf dem Effektenmarkt steigen zunächst wieder die Kurse der festverzinslichen Papiere, denen die der Dividendenpapiere folgen. Die Preise der industriellen Rohstoffe und Fertigwaren setzen ihren Rückgang fort.

Die Preisbewegung der Agrarerzeugnisse unterliegt dagegen, wie wir gesehen haben, mehr oder weniger unabhängig von den Schwankungen der industriellen Konjunktur, eigenen Gesetzen und wird im wesentlichen von den Schwankungen der landwirtschaftlichen Produktion beeinflußt; sie bleibt daher auch in ihrer Bewegungsrichtung von der konjunkturellen Preissenkung der Industrieerzeugnisse während der Depression im ganzen unberührt. Gemessen an der Preissenkung der Industrieprodukte steigt daher das Preisniveau der Agrarerzeugnisse. Mit anderen Worten: während der Depression hebt sich der Realpreis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, durch den wir, wenn auch nur schematisch, die Bewegung des Realeinkommens der Landwirtschaft repräsentieren. Das bedeutet aber wachsende Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft für Industrieerzeugnisse, Produktionsmittel und Verbrauchsgüter. Die Landwirtschaft kann somit in dieser Phase des allgemeinen Tiefstandes wesentlich zur Wiederankurbelung der industriellen Tätigkeit beitragen. Sie kann dies um so mehr, als in dieser Phase des reichlichen und billigen Kapitalangebots auch die Finanzierung der Landwirtschaft für ihre großen Aufgaben der Intensivierung, Melioration und Siedlung wesentlich erleichtert ist. Denn, wie auch das Institut für Konjunkturforschung in seiner Darstellung über „Agrarkredit und Kapitalmarkt" (VH. zur Konjunkturforschung 1928 1. Heft S. 48 ff.) ausführt, haben die Kurse der festverzinslichen Papiere während der Depression bei niedrigem Nominalzinsfuß ihren höchsten Stand, so daß der Landwirt auf Jahre hinaus für in der Depression aufgenommene Realkredite eine wesentlich geringere Effektivverzinsung zu zahlen hat als bei den während des Aufschwungs und der Hochspannung zu hohem Nominalzins und niedrigen Pfandbriefkursen aufgenommenen Krediten. Der Tiefstand der Preise der Industrieerzeugnisse in Verbindung mit den günstigen Kreditbedingungen weisen daher die Landwirtschaft für die Durchführung ihrer großen Unternehmungen und Beschaffungen auf die Phase der Depression. Zunächst und in erster Linie im Interesse rationeller Betriebsführung. Zugleich aber auch im Interesse einer planmäßig auf den Konjunkturausgleich gerichteten Unternehmung- und Beschaffungspolitik. Es wäre zu fordern, daß die Landwirtschaft ihre großen Unternehmungen und Beschaffungen planmäßig während des industriellen Aufschwungs und der Hochspannung so vorbereitet, daß sie während der industriellen Depression durchgeführt werden können.

### Konjunkturpolitik und Landwirtschaft.

Wenn man die Entwicklung des Pfandbriefumlaufs in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege verfolgt, zeigt sich deutlich, daß der Zugang an Pfandbriefen bei den preußischen Landschaften jeweils während der industriellen Depression am größten war und während des Aufschwungs und der Hochspannung scharf zurückging. Dementsprechend könnte man annehmen, daß die Landwirtschaft ihre großen Unternehmungen und Beschaffungen vorwiegend im gleichen, dem Verlauf der industriellen Konjunktur entgegengesetzten Rhythmus durch-

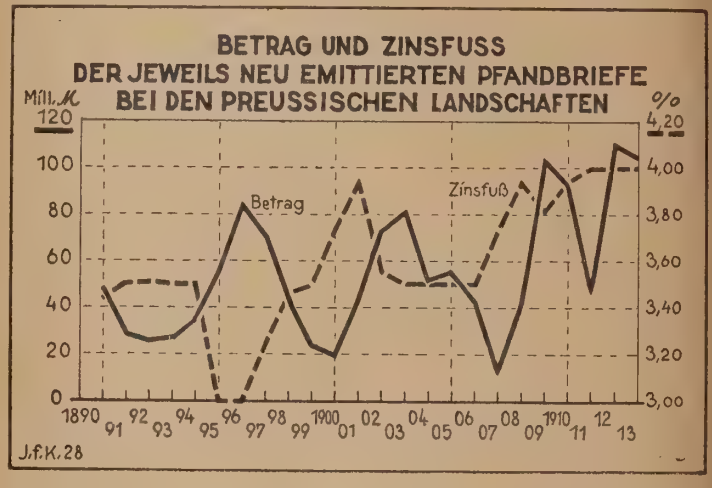


geführt hat. Freilich läßt die regelmäßig in Zeiten nach der industriellen Hochspannung beobachtete Zunahme der Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Grundstücke darauf schließen, daß kurzfristige Kreditaufnahme in Zeiten der Hochspannung die Regel war, daß es sich also bei der Zunahme der Realkredite in der Depression zum Teil um Überführung von kurzfristigem Kredit in langfristigen gehandelt haben dürfte.

Die Frage läßt sich für die Vorkriegszeit jedoch mangels weiterer Unterlagen nicht abschließend beantworten. Doch kann man für die Gegenwart aus der vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten eingerichteten Auftragsstatistik der Maschinenindustrie Anhaltspunkte dafür gewinnen, wie die Landwirtschaft ihre Beschaffungen im Konjunkturverlauf der letzten Jahre tatsächlich eingerichtet hat. Die Inlandsaufträge der deutschen Landmaschinenindustrie steigen saisonmäßig mit Beginn des Frühjahrs rasch an, erreichen jeweils zur Zeit der Ernte im August einen Höchstpunkt und gehen dann regelmäßig bis zum Januar scharf zurück. Trotz dieser starken Saisonschwankungen läßt die Bewegung der an die Landmaschinenindustrie erteilten Aufträge einen gewissen Zusammenhang mit dem Verlauf der industriellen Konjunktur erkennen, der mit überraschender Schärfe hervortritt, wenn man die Saisonschwankungen aus der Ursprungsreihe ausschaltet. Die so bereinigte Reihe der Inlandsaufträge der Landmaschinenindustrie zeigt in ihrem Bewegungsverlauf in der Tat eine weitgehende Übereinstimmung mit der Bewegung der für den Konjunkturverlauf repräsentativen Indexziffer der reagiblen Warenpreise. Die Landwirtschaft ist somit seit der Stabilisierung bei ihren Aufträgen an die Landmaschinenindustrie dem Rhythmus der industriellen Konjunktur unmittelbar gefolgt; sie hat also überwiegend mit teurem Kredit gekauft, anstatt die Zeit des billigen Kredits und der niedrigen Preise, namentlich im Jahre 1926 durch besonders

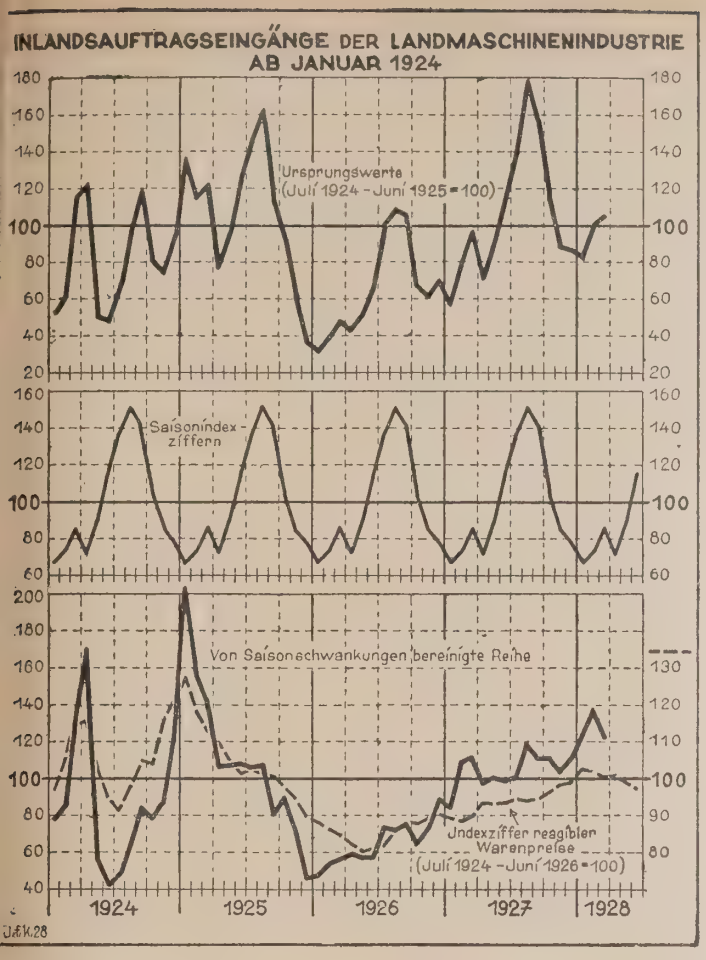


umfangreiche Aufträge auszunutzen und während des industriellen Aufschwungs und der Hochspannung mit ihren Aufträgen zurückzuhalten. Eine Erklärung für diese — industriezyklisch — orientierte Unternehmungspolitik der Landwirtschaft wird man wenigstens für die Zeit seit der Stabilisierung bis zur Gegenwart wohl in der Verflechtung der Landwirtschaft mit dem industriellen Kredit zu suchen haben. Dabei bleibt es jedoch ungewiß, ob diese Zusammenhänge nicht etwa nur durch die außerordentlichen Wirtschaftsverhältnisse der ersten Jahre nach der Stabilisierung bedingt sind. Jedenfalls ist der Beobachtungszeitraum noch zu kurz, um schon jetzt eine sichere Erklärung zu ermöglichen.

Dennoch aber erscheint es nicht unbegründet, auf Grund der dargelegten Erwägungen und der nach der Stabilisierung gemachten Erfahrungen die Forderung einer auf die Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit während der industriellen Depression gerichteten Unternehmungs- und Beschaffungspolitik der Landwirtschaft zu unterstreichen, wie es auch in dem „Gutachten des Arbeitsausschusses zur Beratung des Antrags Baltrusch u. a. betreffend die zweckmäßige Verteilung von Behördenaufträgen an die Wirtschaft" geschehen ist. Daß die auf eine zweckmäßige Konjunkturpolitik abgestellte Unternehmungs- und Beschaffungspolitik der Landwirtschaft ihre Wirkung nicht verfehlen würde, wird durch folgende Überlegung beleuchtet: Man kann den Jahresaufwand der Landwirtschaft für Maschinen, Geräte, Bauten auf etwa 1,5 Milliarden RM. veranschlagen, einen Betrag, der sich, wenn man den Bedarf des Molkereiwesens, ferner den Aufwand für Meliorationen und Intensivierung der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt, nicht unbeträchtlich erhöhen würde. Würde nun die Landwirtschaft für einen Zeitraum von zwei Jahren etwa 10 % der geplanten Unternehmungen zurückstellen, so könnte für eine zusätzliche Auftragserteilung während der Depression allein von der Landwirtschaft ein Betrag von annähernd 400 Millionen RM. bereitgestellt werden. Hiervon dürften rd. zwei Drittel für Lohnzahlungen in Betracht kommen, so daß sich der für die Abdeckung des Lohnausfalls während der Depression aus den Aufträgen der Landwirtschaft zur Verfügung stehende Betrag in der Größenordnung von etwas mehr als 250 Millionen RM. bewegen könnte. Dieser Betrag würde es ermöglichen, während der industriellen Depression 120 000 bis 130 000 Arbeitskräfte anzusetzen. Eine konjunkturpolitisch orientierte Unternehmungspolitik der Landwirtschaft würde somit wirksam zur Entlastung des Arbeitsmarktes während der Depression beitragen.

## Zusammenfassung.

Wir fassen die Ergebnisse unserer Untersuchung über die Beziehungen von Landwirtschaft und Industrie im Konjunkturverlauf zur besseren Veranschaulichung nochmals in der nachfolgenden schematischen Darstellung zusammen, die wir durch eine kurze Beleuchtung der Beziehungen zwischen Forstwirtschaft und Konjunktur ergänzen. Der Gegensatz der Verflechtung dieser beiden Gruppen der organischen Produktion mit dem industriellen Konjunkturverlauf ist geeignet, die dargelegten Zusammenhänge nochmals zu unterstreichen. Während der Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse bei tendenziell konstantem Verbrauch im wesentlichen vom Angebot beherrscht wird, liegen die Verhältnisse in der Forstwirtschaft gerade umgekehrt. Die Holzproduktion war vor dem Kriege in der Hauptsache nach den Grundsätzen der Waldpflege orientiert und daher so gut wie konjunkturlos. Aus diesem Grunde standen die Holzmärkte ganz überwiegend unter dem Einfluß der durch die Schwankungen der industriellen Konjunktur bedingten Nachfrage. Die Landwirtschaft ist überwiegend auf der Ausgabenseite, die Forstwirtschaft dagegen auf der Einnahmeseite mit der industriellen Konjunktur verflochten. Während also das Realeinkommen der Landwirtschaft mit fortschreitendem industriellen Aufschwung sinkt, steigen in dieser Phase die Einnahmen der Forstwirtschaft bei so gut wie gleichbleibenden Produktionskosten. Und umgekehrt: während in der konjunkturellen Depression das Realeinkommen der Landwirtschaft mit sinkenden Preisen der Produktionsmittel steigt, bewegen sich nunmehr die Einnahmen der Forstwirtschaft (bei wiederum fast gleichbleibenden Ausgaben) auf einem Tiefstande. Die Forstwirtschaft kann das Angebot, nämlich den Holzeinschlag, den industriezyklischen Schwankungen der Nachfrage durch Dehnung und Beschränkung in gewissem Umfange anpassen. Die Landwirtschaft ist dagegen sowohl im Interesse rationeller Wirtschaftsführung als auch im Interesse einer auf die Milderung der Konjunkturschwankungen und ihrer Folgen abgestellten Konjunkturpolitik auf den Weg der im vorstehenden dargelegten, dem Rhythmus der industriellen Konjunktur entgegengesetzten Unternehmungs- und Beschaffungspolitik gewiesen.

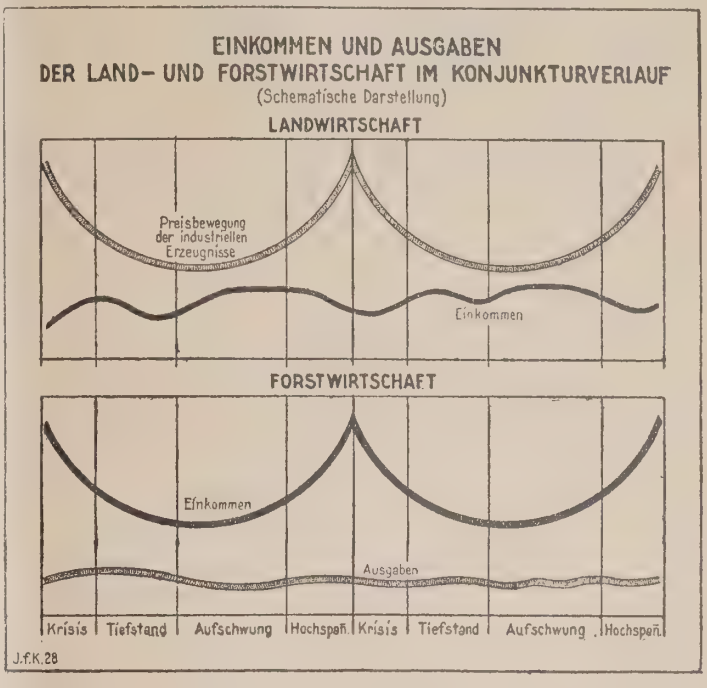


Diese Aufgaben können aber nur auf der Grundlage einer alle wichtigeren Wirtschaftszweige berücksichtigenden Konjunkturbeobachtung durchgeführt werden, die erst die Analyse der Verflechtungen der verschiedenen Wirtschaftszweige mit der industriellen Konjunktur ermöglicht. So kann die Konjunkturforschung, auf der Einzelmarkt- und Branchenforschung aufbauend, zu einer immer exakteren Gesamtanalyse der Wirtschaftsbewegung gelangen. Es ist zu hoffen, daß die deutsche Konjunkturforschung dank der verständnisvollen Unterstützung durch die Verbände und Organisationen der Wirtschaft in dieser Richtung alsbald weitere beachtliche Fortschritte machen wird.

# Erhöhung der Reichsbahntarife?

Von Landgerichtsrat Dr. Ernst Holländer.

### Steigerung der Ausgaben.

Zehn Monate vor dem Dawes-Plan, im Juni 1923, habe ich in der in Washington erscheinenden hochangesehenen Zeitschrift „American Journal of International Law" nachgewiesen, daß aus dem Verkehrsnetz des Kontinents bei richtiger Verkehrsgestaltung die Zinsen der gesamten Kriegsschulden an die Vereinigten Staaten und England herausgewirtschaftet werden können, im Juliheft 1927 der „Zeitschrift für Binnenschiffahrt" habe ich die hervorragende technische Rationalisierung der Reichsbahn laut gepriesen und ihr nach Vollendung ihres Aufbaues einen Reingewinn über die Reparationslast hinaus von über 700 Millionen RM. jährlich nachgerechnet, aus dem die damals schon am Horizont erscheinende Besoldungserhöhung gedeckt werden konnte. Man kann uns also weder Reparations- noch Reichsbahnfeindlichkeit vorwerfen. Die Reichsbahn schien übrigens meinen Standpunkt zu teilen; denn sie erklärte, daß sie die Besoldungsmehrkosten ohne Tariferhöhung durchführen könne.

Und nun doch Tariferhöhung? Denn darüber täusche man sich nicht: Regierung und Öffentlichkeit haben zwar widersprochen, haben aber lediglich erklärt, daß man die Ergebnisse der nächsten Monate noch abwarten wolle. Diese werden natürlich kein günstiges Resultat haben, und dann wird man erklären, daß man leider gezwungen sei usw.

Nein, erst müssen einzelne Punkte näher aufgeklärt und grundsätzlich erörtert werden. Freilich werden keine Einsparungen möglich sein bei dem Mehrbedarf, den die Reichsbahn auf 650 Mill. RM. jährlich berechnet; im Gegenteil: Die finanziellen Wirkungen der Erhöhung der Beamtenbesoldung sind mit 164,6 Mill. RM. jährlich zweifellos viel zu niedrig eingeschätzt, was sich schon daraus ergibt, daß die Reichsbahn eine Steigerung der Pensionslast um 81,5 Mill. RM. annimmt. Auch unter Berücksichtigung der Verringerung der Zahl der Beamten wird man mit einer Erhöhung des Bedarfs von 50 Mill. RM. über den Voranschlag hinaus rechnen müssen. Der voraussichtliche Mehrbedarf wird daher gegen 1926 nicht 651, sondern reichlich 700 Mill. RM. betragen.

Will man freilich den voraussichtlichen Mehrbedarf gegen das Jahr 1927 berechnen, so muß man eine Reihe von Abzügen machen; denn eine Reihe von Mehrausgaben sind bereits im Laufe des Jahres 1927 eingetreten. Dies sind nach den eigenen Angaben der Reichsbahn:

| Zeit des Eintritts | Grund des Mehrbedarfs | Höhe in Mill. RM. | Anteil im Jahre 1927 | Mehrbedarf in 1927 in Mill. RM |
|---|---|---|---|---|
| März | Lohnerhöhung | 75 | 5/6 | 62,5 |
| April | Wohnungsgeld | 23 | 3/4 | 11,75 |
| Juli | Ortslohnzulagen | 1 | 1/2 | 0,5 |
| Oktober | Wohnungsgeld | 23 | 1/4 | 6,75 |
| Oktober | Besoldungsregelung | 215 | 1/4 | 53,75 |
| Oktober | Zu niedriger Ansatz | 50 | 1/4 | 12,5 |
| Dezemb. | Ortslohnzulagen | 11,7 | 1/12 | 1 |
| Septemb. | Amortisation von Reparationsschuldverschreibungen | 110 | 1/3 | 36,7 |
| | | | | 185,45 |

Um diese bereits im Jahre 1927 eingetretene Erhöhung von rund 185 Mill. RM. vermindert sich der Mehrbedarf gegen 1927 auf 515 Mill. RM.

In folgenden Punkten erscheint mir nun eine Berichtigung des Abschlusses für 1927 möglich und notwendig:

### Ausgaben für bauliche Anlagen:

Bei den Ausgaben für bauliche Anlagen hat gegen die Vorkriegszeit bei gleichbleibenden Ergebnissen ein erheblicher Mehrverbrauch an Oberbaumaterialien stattgefunden. Gewiß sind die verwendeten Materialien etwas massiver und schwerer geworden, ein gewisser Mehrverbrauch ist auch durch die Vermehrung der Weichen, Kreuzungsanlagen usw. bedingt; beides macht aber nur etwa 10 % aus und rechtfertigt nicht den Mehrverbrauch von etwa 50 %, der nach der beifolgenden amtlichen Statistik tatsächlich eingetreten ist:

| | 1913 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|
| Länge des Gleisumbaues | 4146 km | 4043 km | 4136 km |
| Verbrauch an Schienen | 302,5 Tausend t | 420,3 Tausend t | 435,2 Tausend |
| Kleineisen | 135,6 „ „ | 171,8 „ „ | 189,2 „ |
| Weichen | 45,1 „ „ | 69,3 „ „ | 70,0 „ |
| Eisern. Bahnschwell. | 181,2 „ „ | 259,4 „ „ | 274,4 „ |
| Sonstigen Eisenteilen | — | 41,1 „ „ | 55,3 „ |
| Eiserne Oberbaustoffe | 664,4 Tausend t | 962,9 Tausend t | 1014,1 Taus. |

Die finanziellen Wirkungen dieses Mehrverbrauchs sind nicht genau abzuschätzen. Denn im Gegensatze zur Vorkriegszeit werden die Ausgaben für den Materialverbrauch nicht veröffentlicht. Es sind neue Posten mit dem Titel „Sonstige Ausgaben" und „Außergewöhnliche Unterhaltung" eingefügt, von denen man nicht weiß, inwieweit sie Ausgaben für Materialverbrauch enthalten. Zum mindesten verursacht der Mehrverbrauch 50 bis 60 Mill. RM. jährlich Mehrkosten, möglicherweise aber wesentlich mehr.

### Ausgaben für Fahrzeuge.

1. Ähnlich liegt es bei den Materialien für die Reparatur von Fahrzeugen. Die Ausgaben für Werkstoffe und Ersatzstücke sind bei etwa gleichbleibenden Leistungen weit über dem Index hinaus wie folgt gewachsen: 1913 89,2 Mill. RM., 1926: 270,9 Mill. RM., 1927: 352,5 Mill. RM.

Hierfür sind zwei Erklärungen möglich: Entweder sind große Mengen Materialien über den Bedarf hinaus auf Vorrat gekauft, also als stille Reserve verbucht worden, oder es sind zuviel Materialien verwendet worden. Mangels jeglicher Aufklärung läßt sich Näheres nicht feststellen. Wahrscheinlich treffen beide Erklärungen zu. Mehrverbrauch bzw. stille Reserve betragen über 200 Mill. RM. jährlich.

2. Anders liegt die Sache bei dem Neubau von Fahrzeugen. Die Ausgaben hierfür waren 1925 und 1926 sehr gering, weil in der Inflationszeit zuviel gebaut worden ist und infolgedessen der Neubaubedarf zunächst ein sehr geringer war. Dies hat sich schon im Jahre 1927 geändert. Die Ausgaben für den Neubau von Fahrzeugen betrugen 201,5 Mill. RM. gegen 118 Mill. RM. im Jahre 1913. Aber sonderbarerweise hat, von der Kriegszeit abgesehen, die Reichsbahn im Jahre 1927 zum erstenmal seit 50 Jahren weder die Zahl der hinzugekommenen Fahrzeuge noch ihr Durchschnittsalter angegeben, auch nicht den Ausbesserungsstand der Wagen mitgeteilt. Ein Vergleich mit 1913 ist daher schwer möglich. Damals wurden 1726 Lokomotiven, 4114 Personenwagen und 48 438 Gepäck- und Güterwagen geliefert. Die Zahl der im Jahre 1927 gelieferten Lokomotiven wird ungefähr der von 1926 entsprechen (116 Stück), die Zahl der Personenwagen mag von 1476 im Jahre 1926 auf etwa 2000 gestiegen sein, während sehr viel Güterwagen mit Rücksicht auf die guten Betriebsergebnisse gebaut worden sind, obgleich ein Wagenmangel trotz der Hochkonjunktur fast nirgends eingetreten ist. Ich schätze die Zahl der neuen Güterwagen auf 25 000 bis 30 000 gegen nur 1616 im Jahre 1926. Hiergegen ist auch gar nichts einzuwenden, da eine Erneuerung und Modernisierung des Güterwagenparkes durchaus angebracht ist. Man darf dies günstige Moment bei Würdigung des Betriebsergebnisses von 1926 aber nicht übersehen. Wenn nun auch zweifellos durch Vergrößerung und Verfeinerung der Fahrzeuge die Baukosten nicht nur entsprechend dem Index, sondern wesentlich mehr gegen 1913 gestiegen sind, so ist doch zu fordern, daß die Zahl der im Jahre 1927 gelieferten Fahrzeuge wie bisher veröffentlicht werden, um einen Vergleich zu ermöglichen.

3. Nun begründet die Reichsbahn die Tariferhöhung nicht zum wenigsten mit einem Mehrbedarf an Personenwagen. Dies mag zutreffen, aber es darf nicht übersehen werden, daß infolge der Elektrifizierung der Berliner Stadt- und Ringbahn der größte Teil der 4352 Personenwagen des Direktionsbezirks Berlin frei wird und nach Einbau einer Toilette gut anderweitig verwendet werden kann.

Die Elektrifizierung der Berliner Stadt- und Ringbahn hat aber noch eine andere, viel wichtigere Bedeutung. Denn es handelt sich hier um außergewöhnliche Unter-

haltungs- und Erneuerungskosten, wie sie in diesem Umfange nie wiederkehren; diese Kosten sind glatt aus dem Betriebsgewinn des Jahres 1927, zum kleineren Teil auch 1928, bestritten worden. Auch hier verschweigt die Reichsbahn die Höhe; sie beträgt aber, einschließlich der neuen elektrischen Fahrzeuge, mindestens 150 Mill. RM. Hiervon sind mindestens 100 Mill. RM. aus dem Betriebsgewinn von 1927 bestritten worden.

Soweit also die unvollständigen Mitteilungen der Reichsbahn einen Schluß zulassen, übersteigen die Betriebsausgaben des Jahres 1927 die Normalausgaben um etwa 300 Mill. RM. Die Differenz ist teils für außerordentliche Ausgaben verwendet, teils als stille Reserven zurückgelegt, teils kann sie eingespart werden. Wenn die Reichsbahn die hier geforderten Aufklärungen gibt, dürfte sich diese Summe noch nicht unwesentlich erhöhen. Unberücksichtigt ist hierbei, daß die rückständigen Unterhaltungsarbeiten aus Kriegs- und Inflationszeit nach Angabe der Reichsbahn in acht Jahren beendigt sein werden; dafür wird sich nach Ablauf dieser Zeit eine wesentlich stärkere Vermehrung der Betriebsmittel nicht vermeiden lassen.

Vielleicht liegt aber des Rätsels Lösung darin, daß 208,8 Mill. RM. Anlagezuwachs sind, die nach Angabe der Reichsbahn „mit Ausgaben für Unterhaltung und Erneuerung entstehen und daher zunächst auf Betriebsrechnung gebucht werden". Trifft dies zu, so hätte die Reichsbahn diesen Betrag von den Betriebsausgaben absetzen müssen. Mit den vom Konto Unterhaltung abgesetzten 128,4 Mill. RM. für „Allgemeine Unkosten für Erneuerung und Anlagezuwachs" haben die 208,8 Mill. RM. offenbar nichts zu tun, da die 128,4 Mill. RM. zu 70 % Persönliche Ausgaben sind.

4. Bei dieser Gelegenheit möge die Reichsbahn auch nähere Angaben über die Preise von eisernen Baustoffen, Lokomotiven und Wagen machen. Die Situation ist allerdings delikat. Die Reichsbahn hat in der Inflationszeit namentlich die Lokomotiv- und Waggonfabriken durch übermächtige Bestellungen zu allzu großen Expansionen veranlaßt und sie dann durch nahezu völliges Aufhören der Bestellungen in der Stabilisierungszeit in eine recht schwierige Lage gebracht. Immerhin ist es nicht Sache der Reichsbahn, durch nicht unbedingt notwendige oder überteure Bestellungen gewisse Teile der Eisenindustrie zu sanieren.

## Reserven.

1. Die Reserven der Reichsbahn sind übermäßig hoch. Selbstverständlich darf und muß die Reichsbahn nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsführung erhebliche Beträge für Zeiten ungünstiger Konjunktur zurückstellen, und darüber hinaus wird man, der Autorität Schmalenbach folgend, billigen, daß die Reichsbahn mit Rücksicht auf ihre Reparationsverpflichtung einen verhältnismäßig großen Betrag in flüssigen Mitteln bereit hält. Aber auch für Reserven gibt es eine Grenze; sie brauchen nur auszureichen für Verkehrsschwankungen, wenn auch ganz großen Umfanges, für eine vollkommene verkehrswirtschaftliche Umwälzung, welche große Teile der Transporte in Fortfall bringt oder auf andere Verkehrsmittel überträgt, ist eine noch so gewaltige Reserve ausreichend. Daß der Eisenbahnkommissar des Reparationsagenten der Anhäufung allzu großer Reserven nicht widersprechen wird, ist einleuchtend; Sache der Reichsbahnverwaltung ist es aber, bürokratische Ängstlichkeit nach dem Muster Schliebens zu vermeiden und die Reserven auf ein gesundes Maß zurückzuschrauben.

2. Im Jahre 1927 sind der gesetzlichen Ausgleichsrücklage 100,8 Mill. RM. zugeführt worden; diese Zuführung ist durch Reichsbahngesetz vorgeschrieben und nicht zu beanstanden. In zwei Jahren wird diese Rücklage die vorgeschriebene Höhe von 500 Mill. RM. erreicht haben. Ferner sind 120 Mill. RM. für Betriebsrechtsabschreibungen zurückgestellt worden. Diese sollen einen Gegenposten gegen den vergrößerten Anlagezuwachs bilden. Eine gewisse Abbuchung des Anlagezuwachses ist an sich berechtigt. Dieser Gegenposten muß sich aber, bei dem ziemlich konstanten Werte des Anlagezuwachses, an sich schon in bescheidenen Grenzen halten; er muß dies aber ganz besonders hier tun, wo das im Jahre 1924 in die Reichsbahn eingebrachte Betriebsvermögen nicht mit seinem vollen Werte zu 24½ Milliarden RM., sondern nur mit 3 Milliarden RM. eingebracht ist, während der Rest auf amortisierbaren Reparationsschuldverschreibungen und ebenfalls amortisable Vorzugsaktien verrechnet worden ist. Ist man der Ansicht, daß die Amortisation der Reparationsschuldverschreibungen und der Vorzugsaktien aus den Betriebsüberschüssen erfolgen muß — und auf diesem Standpunkt steht die Reichsbahn —, so brauchen auf den Anlagezuwachs überhaupt keine Abschreibungen zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn die Reparationsschuldverschreibungen und Vorzugsaktien auch nur teilweise aus den Betriebsüberschüssen amortisiert werden sollten. Nur für den unwahrscheinlichen Fall, daß die gesamten Reparationsschuldverschreibungen und Vorzugsaktien durch Anleihen ersetzt werden, würde eine mäßige Abschreibung höchstens von 3—5 % angebracht sein. Zu berücksichtigen ist endlich, daß für den Bau der Reichsbahn Friedensmark ausgegeben sind und daß durch die jetzige Ansetzung des Anlagekapitals in Reichsmark eine gewaltige Minderbewertung eingetreten ist, da die Reichsmark eine um mindestens 40 % geringere Kaufkraft hat als die Friedensmark.

Die Vorschrift des Reichsbahngesetzes, wonach im Jahre 1965 der Anlagezuwachs dem Reiche lastenfrei zu übertragen ist, darf für die Reichsbahn kein Anlaß für übermäßige Abschreibungen sein. Denn daß sich der Anlagezuwachs nicht aus Betriebsüberschüssen finanzieren läßt, steht schon heute fest. Es schweben deshalb Verhandlungen auf Aufhebung dieser Bestimmung.

Um die Abschreibung von 120 Mill. RM. auf Betriebsrecht erhöht sich also der Betriebsgewinn des Jahres 1927. Der unter den Passiven eingesetzte Rückstellungsposten von 340 Mill. RM. kann der gesetzlichen Ausgleichsrücklage zugeführt werden und diese weit über die gesetzliche Höhe bringen, so daß dann weitere Rücklagen kraft Gesetzes nicht mehr erforderlich wären.

3. Ferner ist — abgesehen von den schon erwähnten überreichlichen Anschaffungen von Werkstoffen und Ersatzstücken — aus dem Betriebsgewinn des Jahres 1927 eine stille Rücklage von 62,5 Mill. RM. auf den Posten Betriebsvorräte gebildet worden, der im wesentlichen (über 90 %) aus Brennstoffen besteht. Es sind im Jahre 1927 für Brennstoffe 282,7 Millionen RM. ausgegeben, aber nur 12 811 Mill. Tonnen zu 19,65 RM. je Tonne also 251,7 Mill. RM. verbraucht worden, so daß ein Überschuß von 31 Mill. RM. verbleibt. Trotzdem ist der Posten in der Bilanz um 31,5 Mill. RM. niedriger bewertet worden. Auf diesen Posten sind in gleicher Weise im Geschäftsjahr 1925 191,1 Mill. RM., im Jahre 1926 74,2 Mill. RM. zurückgestellt worden.

4. Ferner sind nach der vorläufigen Berechnung der Reichsbahn — die endgültige dürfte noch höhere Zahlen ergeben — aus dem Betriebsgewinn des Jahres 1927 nicht weniger als 323, 8 Mill. RM. zu Ausgaben für Anlagezuwachs verwendet worden. (Die Herabsetzung dieses Betrages auf 93 Millionen RM. für die kommenden Jahre kann hier außer Betracht bleiben, da ja hier auch mit den Mehrausgaben gegenüber 1926/1927 gerechnet wird.) Grundsätzlich ist aber die Reichsbahn berechtigt, für Anlagezuwachs neue Kapitalien aufzunehmen; inwieweit sie davon Gebrauch macht, ist natürlich eine Frage des Geldmarktes.

5. Ebenso wenig braucht die Reichsbahn die Amortisation der Reparationsschuld aus ihren Betriebsüberschüssen zu bezahlen, wie sie es sich vorgenommen hat. Denn mit der Abzahlung dieser Reparationsschuldverschreibungen vermindern sich die Passiva, verbessert sich also die Bilanz. Dies um so mehr, als die Reparationsschuldverschreibungen, wie schon erwähnt, nicht einen zusätzlichen Posten als Gegenbuchung gegenüber irgendwelchen neu hinzugekommenen Werten darstellt, sondern den Gegenwert zum ursprünglichen Bau- und Anlagekapital bildet, das durch das Aktienkapital nur zu einem Teile ausgelastet wird.

Es können auch nicht reparationstechnische Bedenken dagegen erhoben werden, daß die amortisierten Reparationsschuldverschreibungen durch neue Anleihen ersetzt werden. Denn der Reparationsagent bzw. die von ihm vertretenen Staaten haben nur einen Anspruch darauf, daß ihr Pfand nicht verschlechtert, nicht aber darauf, daß ihr Pfand verbessert wird, das Pfand würde aber wesentlich verbessert werden, wenn die infolge Amortisierung schnell zusammenschmelzenden Reparationsschuldverschreibungen die einzigen Verbindlichkeiten der Reichsbahn bleiben würden und bilanzmäßig durch den vollen Wert des Betriebsrechtes gedeckt würden. Daß eine derartige Regelung unmöglich ist, ergibt sich aus folgendem: Es müßten im Laufe des nächsten Menschenalters ungeheure Summen aus der Reichsbahn herausgezogen werden, am 1. Januar 1965 aber würde die Reichsbahn mit ihren enormen Werten völlig lastenfrei auf das Reich übergehen.

Eine teilweise Abdeckung der Amortisationsquote durch neue Anleihen läßt sich also gar nicht vermeiden. Allerdings wird bei ordnungsmäßiger Wirtschaft der durch Anleihen abzudeckende Betrag erstens überhaupt nicht höher sein dürfen als der durch Amortisation getilgte Betrag, ferner aber dürfen die jährlich neu hinzutretenden Zinslasten nicht größer sein als 5,5 Mill. RM., d. h. 5% der jährlichen Amortisationsquote von 110 Mill. RM. Bei einem effektiven Zinsfuß von z. B. 8% jährlich dürften also nicht mehr als 63¾ Mill. RM. aufgenommen werden.

### Ergebnis.

Abschließend gelangen wir also zu folgendem Ergebnis:

| | |
|---|---|
| Es werden an Mehraufwendungen gegen 1927 entstehen . . . . . | 515,0 Mill. RM. jährl. |
| Dagegen können in Fortfall kommen gegen 1927: Konto Unterhaltung und Erneuerung von baulichen Anlagen und Fahrzeugen (Fortfall außerordentlicher Ausgaben, Fortfall stiller Reserven, Einsparungen) mindestens . . . . . | 300,0 Mill. RM. |
| Konto Betriebsstoffe (Fortfall stiller Reserven) . . . . . | 62,5 Mill. RM. |
| Zuweisung zur gesetzlichen Ausgleichsrücklage . . . . . | 100,8 Mill. RM. |
| Rückstellung für Betriebsrechtsabschreibungen . . . . . | 120,0 Mill. RM. |
| Zusammen | 583,3 Mill. RM. |
| Deckung der Amortisation der Reparationsschuldverschreibungen . . . . | 68,7 Mill. RM. |
| Insgesamt | 632,0 Mill. RM. |

Die Betriebseinnahmen übersteigen also bei nicht übermäßigen Rückstellungen und Ausgaben die Ausgaben um 117 Mill. RM. jährlich; will man diesen Betrag für besondere Ausgaben verwenden, so könnte die Amortisation der Reparationsschuldverschreibungen voll gedeckt und darüber hinaus noch 48,3 Mill. RM. jährlich für Anlagezuwachs verwendet werden.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß 1927 ein Jahr der Hochkonjunktur war und besonders hohe Betriebseinnahmen gebracht hat. Es soll deshalb von dem ungünstigen Fall ausgegangen werden, daß die Betriebseinnahmen im Normaljahr wesentlich geringer sind und daß die Amortisationsquote der Reparationsschuldverschreibungen in Höhe von 68,7 Mill. RM. jährlich und der Anlagezuwachs in voller Höhe auf Anleihe genommen werden müssen.

### Anleihen.

1. Es bleibt also noch übrig, die Aufbringung neuer Kapitalien zu besprechen. Zu finanzieren bleibt nach der hier vorgenommenen vorsichtigen Berechnung der gesamte Anlagezuwachs mit Ausnahme von 22 Mill. RM., für den andere Mittel verfügbar sind, und 68,7 Mill. RM. für Amortisation der Reparationsschuldverschreibungen. Den Anlagezuwachs nimmt die Reichsbahn mit 515 Mill. RM. jährlich an, so daß zu finanzieren sein würden $515 - 22 + 68{,}7 = 561{,}7$ Mill. RM., d. h. 161,7 Mill. RM. mehr, als die Reichsbahn selbst bei Erhöhung der Tarife berechnet. Die Annahme eines Anlagezuwachses von 515 Mill. RM. jährlich, d. h. mehr als 2% des gesamten Anlagekapitals, erscheint reichlich hoch, wenn man berücksichtigt, daß das Bahnnetz im wesentlichen ausgebaut ist. Die Betriebslängen der Bahnstrecken haben sich selbst im letzten Jahre um kaum ½% vermehrt, und auch der mehrgleisige Ausbau der Bahnstrecken ist unbedeutend gewesen. Eine bedeutende Rolle spielt freilich jetzt der Ausbau von Bahnhofsanlagen, auch der bevorstehende viergleisige Ausbau der Strecke Dortmund—Duisburg wird große Ausgaben verursachen. Immerhin wird die Reichsbahn nähere Einzelheiten über die Verwendung dieser große Summe machen müssen.

Die Aufnahme eines Betrages von 561,7 Mill. RM. jährlich würde auch durchaus nicht die gesunde Finanzlage der Reichsbahn beeinträchtigen. Wenn bis zur Beendigung der Inanspruchnahme der Reichsbahn für Reparationszwecke (Ende 1964, also 36½ Jahre) jährlich dieser Betrag aufgenommen werden müßte, so würde sich daraus eine Verschuldung von $561{,}7 \times 36{,}5 = 20{,}5$ Milliarden RM. ergeben; dem würde aber nicht nur ein vollkommener Fortfall aller Verpflichtungen, sondern auch ein Anlagezuwachs von 18,8 Milliarden RM. gegenüberstehen. Die Reichsbahn würde also beim Rückfall an das Reich nur ein Passivum von 20,5 Milliarden RM. gegenüber einem Aktivum von $24{,}5 + 18{,}8 = 43{,}3$ Milliarden RM. zu tragen haben.

2. Eine andere Frage ist es freilich, ob derartige Kapitalien aufzubringen sind und wie hoch sie verzinst werden müssen. Beides ist natürlich auch nicht für eine kürzere Zeit vorauszusagen. Die Zinsen der für die Amortisation der Reparationsschuldverschreibungen jährlich aufzunehmenden 68,7 Mill. RM. würden sich freilich auch bei Annahme eines achtprozentigen Zinsfußes mit den 5% Zinsen für die zu amortisierenden 110 Mill. RM. ausgleichen. Aber die Zinsen für die restlichen 493 Mill. RM. würden eine neue Belastung der Reichsbahn darstellen. Bei Zugrundelegung eines achtprozentigen Zinsfußes würden die jährlich entstehenden Zinslasten 40 Mill. RM. betragen und ohne Zinseszinsen auf 1,44 Milliarden RM. anwachsen. Solche Beträge können natürlich nicht aus den Betriebseinnahmen gedeckt werden. Man muß also im Laufe einer späteren Zeit mit der Möglichkeit von Tariferhöhungen rechnen. Aber da die Reichsbahn eine Reihe von Jahren die Zinslasten unschwer wird tragen können, so soll man ruhig dies künftige Risiko mit in Kauf nehmen und inzwischen die schwer ringende Wirtschaft entlasten. Übrigens entgeht die Reichsbahn auch nach ihrer eigenen Berechnung dieser Gefahr nicht; sie glaubt, trotz der Tariferhöhung jährlich 400 Mill. RM aufnehmen zu müssen.

3. Es bleibt also nur noch die Frage, ob die Reichsbahn jährlich 561,7 Mill. RM. aufnehmen kann. Kein Zweifel, daß ein derartiger ungeheurer Bedarf die an sich schon schmale Kreditbasis Deutschlands verengen und die deutschen Zinssätze verteuern wird. Aber ebenso unerfreulich wie dieser auch vom Standpunkte der Reichsbahn aus nicht zu beseitigende Übelstand ist die Tatsache, die wir jüngst bei Auflegung der Vorzugsaktien erlebt haben, daß sie weit über Bedarf gezeichnet werden, eben weil infolge der überängstlichen Finanz- und Thesaurierungspolitik der Reichsbahn kein anderes Unternehmen in übergroßer Sicherheit mit ihm konkurrieren kann. Mag die Reichsbahn in Zukunft ihre Finanzpolitik nach den Grundsätzen eines vorsichtigen Kaufmanns treiben, aber nicht in der bisherigen überängstlichen und infolgedessen etwas dilettantisch wirkenden Weise.

4. Die Form, in welcher in Zukunft die Reichsbahn ihren Finanzbedarf im wesentlichen decken wird, wird nicht die Ausgabe von Vorzugsaktien sein, von denen nur etwa 800 Millionen RM. verfügbar sind, sondern die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Hierzu ist nach § 9 der Gesellschaftssatzung der Reichsbahn die qualifizierte Mehrheit des Verwaltungsrats und insbesondere auch die Zustimmung von mindestens zwei der vier ausländischen Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich. Den Reparationsgläubigern wird also unsere trotz äußerer Blüte höchst unsichere Wirtschaftslage offiziell vor Augen geführt. Sie werden also die Verantwortung dafür zu tragen haben, ob Deutschland diesen Weg gehen darf, der der einzige ist, der unter voller Wahrung ihrer Gläubigerrechte doch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands den erforderlichen Spielraum läßt.

# Zur Sozialpolitik im alten und neuen Reichstag.

Von Dr. jur. Gerhard Lohmann, Berlin. (Schluß.)

### III.

Das Kernstück der Regierungserklärung in sozialpolitischer Hinsicht bildet die beabsichtigte Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag. Bemerkenswert ist, daß die Regierung den erst kürzlich vom Reichsrat verabschiedeten Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes unverändert dem Reichstag alsbald vorlegen will, ebenso auch den zu seiner Ergänzung erforderlichen Entwurf eines Bergarbeitsgesetzes. Hervorzuheben ist nach Angriffen auf den Arbeitsschutzgesetzentwurf im letzten Wahlkampfe, daß „die in diesen Gesetzen enthaltene Regelung der Arbeitszeit auf der Grundlage des Achtstundentages beruht, wirtschaftliche Unmöglichkeiten und soziale Ungerechtigkeiten vermeidet und dem Washingtoner Übereinkommen entspricht". Die für unerläßlich erachtete Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht ist bereits vorher erörtert worden. Bestimmt ist die Dauerregelung der Arbeitszeit von ernster Bedeutung für die deutsche Wirtschaft. Bei einer grund-

äßlichen und endgültigen Arbeitszeitregelung muß unseres Erachtens die gefährliche und unsichere Lage der deutschen Wirtschaft beachtet werden; eine solche Regelung kann nur aus den Verhältnissen der deutschen Volkswirtschaft heraus getroffen werden. Diese Verhältnisse in ihrer grundsätzlichen Gestaltung zu erfassen, ist die Aufgabe der seit dem Frühjahr 1926 im Gange befindlichen Wirtschaftsuntersuchung. Die Ergebnisse werden für die Dauerregelung der Arbeitszeit nicht zu entbehren sein. Eine nationale Regelung, die von vornherein eine Vereinbarkeit mit dem Washingtoner Abkommen sich zur Aufgabe setzt, bringt die Gefahr mit sich, daß für die deutsche Wirtschaft zu der Belastung durch den Dawesplan und der Kapitalentblößung dem Ausland gegenüber auch in der Frage der Arbeitszeit eine Erschwerung hinzukommt. Man sollte annehmen, daß durch den neuerlichen Revisionsantrag Englands zum Washingtoner Arbeitszeitabkommen die Lage für die innerdeutsche Gesetzgebung eine weitere Entspannung mit der Maßgabe erfahren kann, daß die im Arbeitsschutzgesetzentwurf vorgesehene Dauerregelung der Arbeitszeit sich nicht starr an die Bestimmungen des Washingtoner Arbeitszeitabkommens mehr anpaßt, daß vielmehr den inneren Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft angesichts der notwendigen Exportsteigerung, der Reparationsverpflichtung usw. entsprechende Erleichterungen und Ausnahmemöglichkeiten gewährt werden. Insbesondere sollte auch die Möglichkeit notwendiger freiwilliger Mehrarbeit wieder zugelassen werden. Gegenüber den im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutzgesetz, das bekanntlich auch eine Neuregelung der Sonntagsruhe bringen soll, stehenden Forderungen auf völlige Durchführung der Sonntagsruhe in Handel und Gewerbe ist auf die Notwendigkeit entsprechender Ausnahmen hinzuweisen, die insbesondere für die landwirtschaftliche Bevölkerung und für den in ländlichen Bezirken ansässigen Einzelhandel erforderlich sind.

Neben dem Arbeitsschutzgesetz wird in der Regierungserklärung vor allem die Förderung der Neugestaltung der Seemannsordnung, des Tarifvertragsrechts und des allgemeinen Vertragsrechtes für notwendig erachtet, um das von der Verfassung verheißene einheitliche Arbeitsrecht baldmöglichst zum Abschluß zu bringen.

Von gewerkschaftlicher Seite wird die alsbaldige Änderung des Hausarbeitsgesetzes mit dem Ziele der Ausgestaltung der Lohnbücher und der Entgeltsregelung für die Zwischenmeister gefordert, ebenso die Verabschiedung des Hausgehilfengesetzes[3]) als dringlich bezeichnet.

Die Beseitigung der seit Schaffung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes aufgetauchten Mißstände, vor allem die Frage der Unterstützung von Saisonarbeitern, wird zunächst mit Recht in der Regierungserklärung der Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen in der Erwartung, daß die Organe der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch in diesen Fragen sachgemäßen Gebrauch von ihren Befugnissen machen, wie sie das in anderen nicht weniger schwierigen Fragen bereits getan haben. Sollte die „Selbstverwaltung" nicht die gewünschten Erfolge erzielen, so müßte — naturgemäß mit allen Kräften die notwendige Änderung durch gesetzliche Maßnahmen betrieben werden. Hierfür käme insbesondere eine Abänderung der §§ 87 (Voraussetzung der Unterstützung), 105 ff. (Berechnung der Unterstützungssätze nach Lohnklassen) sowie § 110 (Verlängerung der Wartezeit) in Frage.

Nach der Regierungserklärung beabsichtigt die neue Reichsregierung, die Krisenunterstützung, die bereits über den 1. Juli hinaus verlängert worden ist, insbesondere bezüglich der Dauer für die älteren Angestellten und Arbeiter über die gegenwärtige Grenze hinaus zu verlängern. Diese Verlängerung der Dauer der Krisenfürsorge für die älteren Angestellten und Arbeiter bedeutet letzten Endes eine Verschiebung zwischen Arbeitslosenversicherung und Wohlfahrtspflege, die im Interesse der Mittel der Arbeitslosenversicherung ernsthaft geprüft werden sollte. Inzwischen haben hierüber Verhandlungen im Reichstag stattgefunden mit der Maßgabe, daß der sozialpolitische Ausschuß des Reichstages die generelle Ausdehnung der Krisenfürsorge auf 39 Wochen gefordert hat. Die Regierung hat sich die Entscheidung vorbehalten.

Weiterhin soll geprüft werden, ob rücksichtslosen Entlassungen älterer Angestellter wirksam gesteuert werden kann. Rücksichtslose Entlassungen sind auf alle Fälle zu verurteilen, jedoch glauben wir, vor weiteren gesetzlichen Maßnahmen, wie sie von seiten der Angestelltenverbände immer wieder gefordert werden (außer der gesetzlichen Begrenzung der Lehrlingshaltung Anmeldepflicht frei gewordener Stellen, Beschäftigungszwang mit Einstellungsverpflichtung für ältere Angestellte, Zahlung von Abkehrgeld), warnen zu sollen, da die hier angegebenen Wege nicht zur Schaffung besserer Arbeitsbedingungen für ältere Angestellte führen, mithin Schäden und Härten nicht mildern können, sondern in der Folge das Gegenteil bewirken werden. Die maßgeblichen Spitzenverbände der Unternehmer haben wiederholt dringende Aufrufe an ihre Mitglieder erlassen, eifrigst im Interesse der Beschäftigung von älteren Angestellten zu wirken. Man darf annehmen, daß diese aus Erkenntnis der Not der entlassenen älteren Angestellten erfolgten Aufrufe in der Praxis ihre Wirkung nicht verfehlen werden. Zur Erschwerung dieses Problems hat jedoch unseres Erachtens der Tarifschematismus beigetragen, der den Arbeitgeber im Falle der Einstellung eines älteren Angestellten zwingt, diesen ohne Rücksicht auf die Leistungen von vornherein mit dem höchsten Tarifgehalt zu bezahlen, wodurch manche Beschäftigungsmöglichkeit zugunsten älterer Angestellter eingeengt wird.

Als weitere Maßnahme wird die gesetzliche Regelung der Berufsausbildung, der Umschulung usw. in der Regierungserklärung mehrfach und mit Nachdruck im Interesse der Erlangung eines ausreichenden, in allen Zweigen der Wirtschaft gut geschulten Nachwuchses an Arbeitern hervorgehoben. In der Tat ist die gesetzliche Regelung des Berufsausbildungswesens als ein Fortschritt zu begrüßen. Dabei wird aber darauf geachtet werden müssen, den Kreis derjenigen, für die das Gesetz gelten soll, auf diejenigen Jugendlichen zu beschränken, die eine wirkliche Berufsausbildung durchmachen. Ferner sollte da, wo die bisherigen Erfahrungen noch nicht bestimmte Formen als geeignet erwiesen haben, so bei den Handlungsgehilfen, der freien Entwicklung gebührender Raum gelassen werden. Endlich wird die Stellung des Arbeitgebers in dem Berufsausbildungsgesetz in dem Zusammenhang zu berücksichtigen sein, daß er über die zur Berufsausübung und demgemäß zur Berufsausbildung erforderlichen Notwendigkeiten zu urteilen am ehesten berufen ist.

An einer anderen Stelle der Regierungserklärung, die nicht unmittelbar mit dem sozialpolitischen Programm zusammenhängt, wird die „Sicherung eines angemessenen Reallohnes der werktätigen Bevölkerung" in die wichtigsten Ziele unserer Wirtschaftspolitik einbegriffen. Damit sind die innigen Zusammenhänge zur Wirtschaftspolitik, als deren Teil wir die Sozialpolitik auffassen, gekennzeichnet worden. Lohnsteigerungen ohne gleichzeitige Produktionsvermehrung mit dem Ziele einer Produktionsverbilligung müssen, vorausgesetzt daß ein Ausgleich durch „Rationalisierungsmaßnahmen" oder Kürzung der Gewinnquote nicht erzielt werden kann, die Lasten der Betriebe und die Kosten des Endproduktes auf Kosten der letzten Verbraucher weiter verteuern, so daß sich letzten Endes keinerlei Vorteile für die Arbeitnehmerschaft aus reinen nominalen Lohnsteigerungen, vielmehr große Schäden und Nachteile für unsere allgemeine Volkswirtschaft ergeben müßten. Wir sind überzeugt, daß der neue Reichsarbeitsminister auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit als Schlichter von Groß-Berlin die lohnpolitischen Gesichtspunkte genau zu würdigen versteht. Vergleiche sehr wichtiger deutscher Industriegruppen mit solchen des Auslandes hinsichtlich der Selbstkosten, besonders der Löhne, sind unlängst durch die Presse gegangen und zeigen die außerordentlichen Schwierigkeiten, unter denen gegenwärtig schon der Wettbewerb der deutschen Wirtschaft im Inlande wie im Auslande steht. Die im Dezember 1927 erfolgte Eisenpreiserhöhung als Folge der Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne sowie die Preiserhöhungen im Bergbau als Erfolg des aus „wirtschaftlichen" Gründen „im Interesse der Allgemeinheit" für verbindlich erklärten Schiedsspruchs im Bergbau, die neuerdings von der Reichsbahn zum Teil mit der allgemeinen Lohn- und Gehaltsbewegung sowie mit dem Anwachsen der sozialen Verpflichtungen begründete Tariferhöhung sollten Warnungssignale dafür sein, daß mit der bisherigen Politik der Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzung sowie der dauernden Vermehrung des Sozialaufwandes die augenblickliche Preisfront nicht gehalten werden kann.

Das Schlichtungswesen wird in der Regierungserklärung nicht behandelt, obwohl nach den letzten Erfahrungen, die zu einer Krise des Schlichtungsgedankens geführt haben, eine Reform des Schlichtungswesens im Interesse der Hebung des Verantwortungsgefühls der beteiligten Parteien auf Arbeit-

[3]) Vergl. DWZ. Nr. 26 vom 28. 6. 1928 S. 625.

geber- und Arbeitnehmerseite dringend am Platze wäre. Jedoch hat der Herr Reichsarbeitsminister gelegentlich eines Presseempfangs am 11. Juli d. J. erklärt, daß die selbständige Vertragsschaffung durch die Parteien des Arbeitslebens, notfalls unter Zuhilfenahme von ihren vereinbarten Schlichtungsorganen, der staatlichen Vertragshilfe durch Schlichtungsbehörden vorzuziehen sei. Der Staat habe aber auf Grund der Reichsverfassung weiter die Verpflichtung, die Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Gesamtvereinbarungen auch dort zu fördern, wo die Parteien mit dieser Aufgabe allein nicht fertig würden. Nur dort, wo keine Aussicht mehr bestehe, daß die Parteien ihre Aufgabe lösen könnten, wo aber andererseits die Allgemeinheit nach der wirtschaftlichen oder nach der sozialen Seite durch den Mangel einer vertraglichen Regelung des Arbeitsverhältnisses Schaden nehmen könne, habe sich der Staat vorbehalten, den unter Mitwirkung der Parteivertreter vorgeschlagenen Vertrag durch Verbindlichkeitserklärung in Kraft zu setzen. Ernsthafte Vorschläge zur Beseitigung von Mißständen werde er stets prüfen. Nach diesen Erklärungen ist zu hoffen, daß die Verbindlicherklärung in Zukunft auf das äußerste Maß beschränkt wird und tatsächlich nur in Fällen erfolgt, in denen schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit sie verlangen. Die Parteien werden, wenn sie nicht mehr mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit einer Verbindlicherklärung rechnen können, sondern sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen, für ihr Verhalten selbst vor der Öffentlichkeit die volle Verantwortung zu tragen, auch ehrlicher bei ihren Auseinandersetzungen sein müssen. Jedenfalls sollten die Wirkungen des für verbindlich erklärten Schiedsspruches im Ruhrgebiet, der Preiserhöhung, Betriebseinschränkungen, sogar Betriebsstillegungen und zahlreiche Arbeiterentlassungen zur Folge gehabt hat, eine ernste Warnung dafür sein, daß die Nichtbeachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gutgewollte sozialpolitische Maßnahmen leicht assozial gestalten könne.

In der internationalen Sozialpolitik soll nach der Regierungserklärung der bisher mit Erfolg beschrittene Weg fortgesetzt werden. „In Staatsverträgen und internationalen Abkommen werden den Versicherten auch beim Gebietswechsel die Rechte aus der Versicherung gegenseitig gewahrt. Solche Verträge und Abkommen bilden zugleich die Brücke zwischen den Versicherungen der einzelnen Länder und fördern die Rechtsangleichung. Die enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt, die schon zu erfreulichen und bedeutsamen Ergebnissen für die deutsche wie auch die internationale Sozialpolitik geführt hat, wird fortgesetzt werden, um die Verpflichtung der anderen Seite, Deutschland den gebührenden Platz in der internationalen Arbeitsorganisation einzuräumen, zu sichern." Grundsätzlich kann man dieser Auffassung über zwischenstaatliche Sozialpolitik zustimmen, obwohl wir der Auffassung sind, daß in bezug auf Ratifikation internationaler Übereinkommen ruhig die maßgeblichen Industrieländer schon im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit vorangehen können, zumal kein Land wie Deutschland eine so umfangreiche, inhaltreiche sozialpolitische Gesetzgebung aufzuweisen hat. In dem Bericht über die XI. internationale Arbeitskonferenz weist Regierungsrat Dr. Fischer[*] mit Recht auf Ausführungen des deutschen Regierungsvertreters hin, wonach die Zahl der ratifizierten internationaler Übereinkommen leicht ein falsches Bild ergeben könne. Maßgebend sei vor allem, wie die Übereinkommen tatsächlich durchgeführt würden. Aus dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts in Genf geht hervor, daß in der tatsächlicher Durchführung der ratifizierten Übereinkommen manches sehr im argen liegt. Da bei uns in Deutschland bei der bekannten Gründlichkeit zweifellos die ratifizierten Gesetze strikte durchgeführt werden, während das maßgebliche Ausland, falls es ratifiziert hat oder ratifizieren sollte, kaum diese peinliche Genauigkeit in der Durchführung obwalten lassen wird, erscheint es für Deutschland auch aus diesem Grunde berechtigt, in bezug auf Ratifikationen internationaler Übereinkommen „kurz zu treten".

Wenn auch die Regierungserklärung nur ein weit umrissenes Programm in großen Zügen enthält, so geht doch aus dem, was in der Regierungserklärung nicht gesagt, was aber aus vorliegenden Anträgen und Wünschen bekannt geworden ist, hervor, daß den neuen Reichstag eine Fülle sozialpolitischer Fragen beschäftigen wird. Möge sich der neue Reichstag seiner ernsten Aufgabe des gerechten Abwägens zwischen sozialen Bedürfnissen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten stets bewußt bleiben.

# Der englische Markenzwang.

## I. Die gesetzliche Regelung.

Das Warenzeichenrecht ist in Großbritannien durch die Merchandise Marks Acts, 1887—1926, geregelt.

Bis zum 16. Dezember 1926 galten für Einfuhrwaren folgende Bestimmungen über die Markierung:

1. Auslandserzeugnisse müssen bei der Einfuhr durch Bezeichnung des Ursprungslandes gekennzeichnet sein, wenn sie mit einem Namen oder Warenzeichen ausgestattet sind, welches der Name oder das Warenzeichen eines in England ansässigen Fabrikanten oder Kaufmanns ist oder hierfür gehalten werden kann. Bei Verwendung nur eines Namens oder eines Warenzeichens genügt die Bezeichnung des Ursprungslandes (z. B. John Smith, Germany). Sonst ist die Herstellung in dem fremden Lande durch einen Zusatz erkenntlich zu machen (z. B. John Smith, Sheffield, Made in Germany). Ungekennzeichnete Waren oder Waren mit einer ausländischen Firmenbezeichnung sind markierungsfrei.

2. Die Ausstattung der Importwaren mit dem Namen eines Orts oder Distrikts, der mit dem Namen eines britischen Orts oder Distrikts gleichlautend ist, verpflichtet zur Beifügung des Herkunftslandes.

3. Sind Einfuhrwaren mit Handelsbezeichnungen in einer Sprache versehen, die nicht die Sprache des Einfuhrlandes ist, so müssen sie von einer Angabe des wirklichen Ursprungslandes begleitet sein.

Außerdem galt das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben, revidiert in Washington am 2. Juli 1911, dem Großbritannien beigetreten war: Hiernach unterliegt jede Ware der Beschlagnahme, die insoweit eine falsche Herkunftsbezeichnung trägt, als einer der Vertragsstaaten oder ein in einem von ihnen gelegener Ort unmittelbar oder mittelbar als Ursprungsland oder Ursprungsort zu Unrecht angegeben ist.

Der Merchandise Marks Act vom 15. Dezember 1926 hebt die bisherigen Vorschriften nicht auf, sondern enthält nur einige Abänderungen und wichtige Ergänzungen.

Durch Abschnitt 1 des Gesetzes werden die Vorschriften zu Ziffer 1 und 2 oben dahin erweitert, daß die Waren nicht nur bei der Einfuhr, sondern auch beim Verkauf, bei der Zurschaustellung oder beim Vertrieb vermittels Anpreisung von Waren anderer Art in England die Herkunftsbezeichnung tragen müssen. Ausnahmen kann das Board of Trade auf Antrag von Interessenten anordnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Durchführung der Bestimmungen für einen englischen Geschäftszweig besondere Schwierigkeiten mit sich bringt, und daß öffentliche Interessen durch die Ausnahme nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Abschnitt 2 bringt eine wichtige Neuerung. Die Britische Regierung wird allgemein ermächtigt, die Herkunftsbezeichnung für ausländische Waren vorzuschreiben. Die Einführung des Markierungszwangs erfolgt im einzelnen Fall durch eine Order in Council, durch eine Königliche Verordnung, durch die die markierungspflichtigen Waren, die Art und der Zeitpunkt (Zeitpunkt der Einfuhr oder des Ausstellens zum Verkauf im Großhandel) der Markierung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmt werden. Nach Abschnitt 3 ist das Board of Trade — unter Vorbehalt der Nachprüfung des Committee — zur widerruflichen Bewilligung von Ausnahmen befugt, wenn ihm durch Interessenten nachgewiesen wird, daß die Anwendung der Verordnung mit wesentlichen Nachteilen für die betroffenen englischen Kreise verbunden ist. Die Ausnahmeverordnungen erlöschen durch Inkrafttreten einer abändernden Kgl. Verordnung, bzw. in zwölf Monaten seit ihrem Erlaß.

Von der Verpflichtung zur Beifügung eines Ursprungskennzeichens sieht das Gesetz folgende Befreiungen vor:

1. Nach Abschnitt 1:

Der Name oder die Handelsmarke eines englischen Fabrikanten oder Kaufmanns kann mit seiner Zustimmung auf Umhüllungen, Bezettelungen, Rollen oder sonstigen Gegenständen, in oder mit denen im Vereinigten Königreich hergestellte oder

[*]) Vergl. DWZ. Nr. 27 vom 5. Juli 1928 S. 641 ff.

erzeugte Waren verkauft oder zum Verkauf gestellt werden oder werden sollen, ohne jeden Zusatz angebracht werden.

2. Nach Abschnitt 2:

Die Kgl. Verordnungen erfassen nicht die Waren, die zum Zwecke der Ausfuhr nach Durchfuhr durch das Vereinigte Königreich oder nach Umladung dort eingeführt werden, und die Waren, die bei ihrer Einfuhr als zur Wiederausfuhr bestimmt angemeldet werden. Die Commissioners of Customs and Excise können die Wiederausfuhr sichernde Bedingungen festsetzen.

3. Nach Abschnitt 10:

a) Alle Waren, die seit ihrer Einfuhr eine wesentliche Veränderung durch Bearbeitung erfahren haben,
b) alle Waren, die englisches Erzeugnis oder Fabrikat sind und nach ihrer Ausfuhr in das Vereinigte Königreich wieder zurückgebracht werden, ohne eine wesentliche Veränderung durch Bearbeitung im Auslande erfahren zu haben,
c) alle gebrauchten Waren,
d) alle Waren, die der Verkäufer an eine Person außerhalb des Vereinigten Königreichs zu liefern hat,

sind markierungsfrei.

Der Markenzwang auf Grund einer Königlichen Verordnung ist ausgedehnt auf

1. alle Anpreisungen markierungspflichtiger Waren nach Erlaß der Verordnung,
2. alle Muster, nach denen die markierungspflichtigen Waren verkauft oder zum Verkauf gestellt werden,
3. an sich markenpflichtige Waren, die einen unterscheidbaren Bestandteil anderer Waren bilden, sofern das Ursprungskennzeichen in der durch die Verordnung vorgeschriebenen Weise billigerweise an ihnen angebracht werden kann.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung, zu denen auch Entfernung, Abänderung oder Zerstörung eines Ursprungskennzeichens gehören, werden in summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund Sterling und im Rückfall bis zu 20 Pfund Sterling geahndet. Bei Rückfall kann das Gericht auch die Einziehung der Waren anordnen.

Die geltenden allgemeinen Vorschriften über Herkunftsbezeichnung der Einfuhrwaren sind in einem Memorandum des Board of Trade und der Commissioners of Customs and Excise vom Mai 1927, abgedruckt im Deutschen Handels-Archiv von 1927 S. 1167 fg., zusammengefaßt und erläutert. Der Merchandise Marks Act, 1926, ist im Handels-Archiv von 1927 S. 289 fg. veröffentlicht.

## II. Die Form der Herkunftsbezeichnung.

Die General Notice Nr. 33 A vom März 1928, abgedruckt im Deutschen Handels-Archiv 1928, April-Sonderheft S. 1440 fg., gibt allgemeine Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1926, soweit es sich auf Einfuhrwaren, die durch Orders in Council dem Markenzwange unterworfen sind, bezieht.

Als Ursprungszeichen genügt „Foreign", wenn die Ware aus nichtbritischen Ländern stammt, und „Empire", wenn sie aus einem Teile des Britischen Reichs außerhalb des Vereinigten Königsreichs herrührt. Zulässig ist auch die Angabe des wirklichen Herstellungs- und Erzeugungslandes. („Made in France", „Australian product".) Dagegen ist die Verwendung von Städtenamen nach Auffassung des Board of Trade nicht ausreichend.

Das Ursprungszeichen muß „conspicuously" und entsprechend den besonderen Vorschriften der betreffenden Verordnung angebracht werden.

Bei Mustern genügt die schriftliche Mitteilung der Herkunftsangaben aus Anlaß ihrer Vorlage, wenn die Waren nicht schon bei ihrer Einfuhr gekennzeichnet sein müssen.

## III. Das Verfahren für den Erlaß einer Order in Council.

Das prozeßähnliche Verfahren ist dem Verfahren zur Einführung eines „Safeguarding" - Zolls auf Grund des englischen Weißbuchs vom 3. Februar 1925 (vgl. Deutsches Handels-Archiv 1925 S. 894) nachgebildet. Es wird durch einen Antrag auf Einführung des Markenzwanges für bestimmte Einfuhrwaren bei der zuständigen Regierungsstelle eingeleitet. Der Antrag muß im wesentlichen die Interessen der Erzeuger, Hersteller, Händler, Verbraucher oder einer Vereinigung der Lohnempfänger vertreten. Die Regierungsstelle übermittelt einen solchen Antrag einem „Standing Committee" zur Begutachtung. Die Überweisung ist amtlich zu veröffentlichen. Der Ausschuß setzt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen seit der Veröffentlichung einen Verhandlungstermin an. Die Verhandlungen sind mit Ausnahme der Gegenstände der Beweiserhebung, die nach Ansicht des Ausschusses vertraulicher Art sind, öffentlich. Antragsteller und Antragsgegner bedienen sich in der Regel der Hilfe von Rechtsanwälten. Der Ausschuß verfaßt der ihn ersuchenden Regierungsstelle ein Gutachten über die Einführung des Markenzwangs und bei Bejahung dieser Frage über die Art der Ursprungskennzeichnung. Befürwortet die Regierungsstelle unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls, einschließlich der Bedürfnisse des englischen Zwischenhandels, das bejahende Gutachten, so wird der von ihr ausgearbeitete Entwurf der Verordnung 20 Tage im Parlament ausgelegt. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, so wird die Königliche Verordnung erlassen, die für die Inkraftsetzung des Markenzwangs eine dreimonatliche Schonfrist wahren muß.

Mindestens zwei ständige Ausschüsse sind zu bilden. Der eine befaßt sich mit den Untersuchungen betreffend die Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Fischereigewerbes, der andere mit den übrigen Erzeugnissen. Der einzelne Ausschuß besteht aus drei bis fünf amtlich bestellten Personen, deren Namen amtlich zu veröffentlichen sind. Irgendwie persönlich interessierte Personen dürfen bei den sie interessierenden Verfahren nicht mitwirken.

Zuständige Regierungsstellen sind für Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaus und Erzeugnisse der Fischerei der Minister für Landwirtschaft und Fischerei, der Staatssekretär des Ministeriums des Innern und der Staatssekretär für Schottland, sonst das Board of Trade.

## IV. Die bisherige Praxis auf Grund des Abschnitts 2 des Gesetzes von 1926.

Bis jetzt sind Anträge auf Einführung eines Markenzwanges für rund 75 Warengruppen gestellt worden.

Bisher ist erst eine Kgl. Verordnung, die Merchandise Marks (Imported goods) Nr. 1 Order 1927 vom 20. Dezember 1927 (Deutsches Handels-Archiv 1928 S. 140) in Kraft, und zwar für folgende Einfuhrwaren:

1. Blattgold und Blattsilber;
2. gewebte Etiketts aus Spinnstoffen;
3. Drahtnetzwerk und Drahtgewebe;
4. Fabrikspulen;
5. Filzhüte und Filzhutstumpen;
6. Eisen- und Stahldraht und nachstehende Erzeugnisse daraus: Stacheldraht auf Haspeln, Drahtnägel und Drahtkrammen, Draht in Ringen, einschl. Drahtlitze, Ballendraht, geschnitten und an einem Ende oder beiden Enden mit Schlaufen versehen;
7. Wasserhähne aus Messing und andere Wasserfittings aus Messing und Messingteile davon; Schrankbeschläge aus Metall, ausgenommen Schlösser, Möbelrollen; Halter für elektrische Lampen; Anschlußkontakte, Schalter und ähnliches Haushaltszubehör und deren Metallteile; Metallschnallen für Tragbänder und Gürtel; ferner
8. Kautschukstreifen und Schläuche folgender Arten: Decken und Schläuche für Kraftwagen, Decken und Schläuche für Kraftfahrräder, Decken und Schläuche für Fahrräder, volle und halbvolle Reifen.

Für die Waren 1 bis 7 ist die Verordnung nach drei Monaten, also am 20. März 1928, für die unter Ziffer 8 aufgeführten erst am 20. Juni 1928 in Kraft getreten.

Die Herkunftsbezeichnung wird bei den Waren der Ziffer 8 schon bei der Einfuhr, aber auch beim inländischen Groß- und Kleinverkauf und beim Ausstellen zum Groß- und Kleinverkauf, sonst erst beim Verkauf oder bei der Zurschaustellung in England gefordert. Die Waren der Ziffer 1 bis 7 haben die Ursprungsbezeichnung bei der Ausstellung zum Großverkauf nur zu tragen, wenn der Aussteller kein Großhändler ist.

Über die Art der Anbringung der Herkunftsbezeichnung sind eingehende Vorschriften erlassen. Vgl. die Supplementary-Notice des Board of Trade Nr. 33 B vom März 1928 im Deutschen Handels-Archiv 1928, April-Sonderheft S. 1441. Durchweg wird die Anbringung an der Ware selbst und ihrer Verpackung, an sichtbarer Stelle und in unauslöschlicher Weise verlangt.

Vom Board of Trade sind bisher folgende Verordnungen empfohlen worden, die aber noch nicht in Kraft getreten sind:

1. Seit dem 4. April 1928 liegt der Entwurf einer Verordnung, Merchandise Marks (Imported goods) Nr. 1, Order 1928 — Board of Trade Journal Nr. 1636 vom 12. April 1928, S. 477 —, dem Parlament vor. Der Entwurf sieht den Markierungszwang für folgende Waren vor:
   1. Grasmähmaschinen mit rotierender Schneide.
   2. Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder, Pelz oder Stoff oder zugeschnittene, zum Zusammennähen von Handschuhen fertige Leder, Pelze oder Stoffe.
   3. Möbel oder Tischlerwaren, ganz oder teilweise aus Holz. Polstermöbel sowie Gestelle dafür oder solche Schränke und hölzerne Servierbretter, die gewöhnlich durch den Möbelhandel verkauft werden, einschließlich solcher Möbel und Tischlerwaren, die in Teilen eingeführt werden.

      Ausgenommen sind Brotteller, Tortenbretter, Waschbretter, Gabeln und Messer, Wäscheklammern, Speile und ähnliche hölzerne Gegenstände des Haushalts und Spielzeug, oder solche Galanteriewaren, die gewöhnlich durch den Galanteriewarenhandel und nicht durch den Möbelwarenhandel verkauft werden, oder Gegenstände, die ganz oder in der Hauptsache aus Rohr oder Flechtwerk bestehen.
   4. Weberschiffchen.
   5. Stiefel, Halbschuhe und Hausschuhe. Nicht unter den Entwurf fallen Schuhe, Halbschuhe und Hausschuhe, die ganz oder in der Hauptsache aus Kautschuk bestehen, oder solche aus Segeltuch mit Kautschuksohle.

Alle vorgenannten Waren sollen die Herkunftsbezeichnung erst beim Verkauf oder bei dem Ausstellen im Inland und nicht schon bei der Einfuhr tragen.

Mit Ausnahme der unter 3 genannten Waren müssen die Waren beim Ausstellen für den Großverkauf die Herkunftsbezeichnung nur dann tragen, wenn der Aussteller kein Großhändler ist.

Die Verordnung soll für die unter 1, 3 und 4 genannten Waren nach Ablauf von drei Monaten, und für die unter 2 und 5 genannten nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Erlaß in Kraft treten.

Genaue Vorschriften über Art und Anbringung der Herkunftsbezeichnung sind im einzelnen vorgesehen.

2. Nach The Board of Trade Journal Nr. 1642 vom 24. Mai 1928 S. 675 und 676 liegt der Entwurf einer zweiten Verordnung Merchandise Marks (Imported goods) Nr. 2, Order 1928, mit Markierungszwang für frische Äpfel und Honig vor und ist ferner eine dritte Draft-Order in Council ergangen, die einen Herkunftsbezeichnungszwang für folgende Einfuhrwaren einführen will:
   1. Tonwaren;
   2. isolierte elektrische Kabel und Drähte;
   3. elektrische Glühlampen;
   4. emaillierte Zinkbleche;
   5. Leim und Gelatine;
   6. Zahnbürsten und Rasierpinsel;
   7. gußeiserne, mit Porzellan emaillierte Badewannen.

Die Verordnung soll für die Warengruppen der Ziffern 1 und 3 in sechs Monaten, sonst drei Monaten nach Erlaß in Kraft treten.

Für folgende Einfuhrwaren sind die Anträge auf Einführung eines Herkunftsbezeichnungszwanges abgelehnt bzw. zurückgezogen worden:

1. Acker- und Gartensämereien;
2. Plakate aller Art, die für die Reklame englischer Erzeugnisse dienen, und die naturgemäß auch den Namen und die Marke des betreffenden englischen Erzeugnisses tragen;
3. ungemischte Drogen;
4. Petroleum und seine Derivate;
5. Teile von Wasserhähnen aus Messing, Halter für elektrische Lampen und ähnliche elektrische Armaturen sowie für Metallteile von elektrischen Zubehörteilen;
6. Eisen- und Stahlerzeugnisse;
7. Fleisch, einschl. Speck und Schinken, sowie Schweineschmalz;
8. Birnen.

Die übrigen Anträge sind noch in der Schwebe. Neue Anträge laufen ständig ein.

Die Ausschüsse haben in der Mehrzahl der Fälle die Anträge, wenn auch öfters mit Einschränkungen, befürwortet. Bemerkenswert ist, daß der Markenzwang schon bei der Einfuhr bis jetzt nur ausnahmsweise vorgeschrieben bzw. befürwortet ist. Dadurch sind die mit der Kontrolle der englischen Zollverwaltung verbundenen Schwierigkeiten zumeist ausgeschaltet.

### V. Schlußbemerkungen.

Der Merchandise Marks Act, 1926, Abschnitt 2, zielt auf Verdrängung der fremden Waren auf dem englischen Markte ab und soll den englischen Erzeugern und Fabrikanten gewissermaßen einen vorläufigen Ersatz für Schutzzoll bieten.

Ein abschließendes Urteil über seine Auswirkungen auf den deutschen Handel ist natürlich zur Zeit noch nicht möglich.

Da das Gesetz die Einspruchsmöglichkeit gegen Anträge auf Einführung der Markierungspflicht nur den englischen Interessenten offenläßt, empfiehlt es sich für deutsche Exporteure, sich sofort nach Bekanntgabe eines neuen Antrags mit ihren englischen Geschäftsfreunden in Verbindung zu setzen, diese zur Einlegung des Einspruchs zu veranlassen und bei seiner Durchführung zu unterstützen. Die Importabteilung der Londoner Handelskammer organisiert oder unterstützt in den meisten Fällen die Opposition. Auch dürfte es zweckmäßig erscheinen, den Rat der Handelsabteilung der Deutschen Botschaft in London einzuholen.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 13. Juni | 141,2 | 136,0 | 138,2 | 134,9 | 158,9 |
| 20. „ | 141,0 (−0,1%) | 135,3 (−0,5%) | 138,0 (±0,0%) | 134,9 (±0%) | 159,2 (+0,2%) |
| 27. „ | 141,0 (±0%) | 134,6 (−0,5%) | 138,4 (−0,1%) | 135,4 (+0,3%) | 159,3 (+0,1%) |
| 4. Juli | 141,4 (+0,3%) | 135,8 (+0,9%) | 138,8 (+0,4%) | 135,3 (−0,1%) | 159,6 (+0,2%) |
| 11. „ | 141,5 (+0,1%) | 136,0 (+0,1%) | 138,2 −0,4%) | 135,4 (+0,1%) | 159,6 (±0,0%) |
| 18. „ | 141,0 (−0,4%) | 135,3 (−0,5%) | 137,4 (−0,6%) | 134,8 (−0,4%) | 159,6 (±0,0%) |

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (in % der erfaßten Mitglieder):

| | Arbeitslose | | Kurzarbeiter | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1928 | 1927 | 1928 |
| E. Febr. . . | 15,9 | 10,5 | 5,7 | 3,5 |
| „ März . . | 11,8 (−25,8%) | 9,3 (−11,4%) | 4,3 (−24,9%) | 3,6 (+ 2,9%) |
| „ April . . | 9,0 (−23,6%) | 6,9 (−25,8%) | 3,6 (−16,3%) | 4,1 (+13,9%) |
| „ Mai . . . | 7,1 (−21,1%) | 6,3 (− 9,5%) | 2,8 (−22,2%) | 4,8 (+17,1%) |
| „ Juni . . . | 6,4 (− 9,9%) | 6,2 (− 1,6%) | 2,6 (− 7,1%) | 5,6 (+16,7%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 11. 6.—16. 6. . . . . | 159,4 | 2. 7.— 7. 7. . . . . | 158,2 |
| 18. 6.—23. 6. . . . . | 157,9 | 9. 7.—14. 7. . . . . | 156,7 |
| 25. 6.—30. 6. . . . . | 156,8 | 16. 7.—21. 7. . . . . | 154,3 |

Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | März | Monatsdurchschnitt 1927/28 | April | Mai | Juni | Monatsdurchschnitt des Voranschlags für 1928/29 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt . . . . . | 533,3 | 707,5 | 884,2 | 647,2 | 556,2 | 738,5 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern . . | 290,0 | 462,5 | 685,3 | 418,5 | 344,8 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 100,1 | 112,3 | 111,9 | 118,0 | 124,9 | 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 55,4 | 119,6 | 215,3 | 86,3 | 75,0 | |
| Körperschaftssteuer | 19,8 | 36,8 | 87,3 | 17,9 | 12,3 | 45,8 |
| Umsatzsteuer . . . | 24,6 | 73,1 | 177,7 | 36,6 | 22,9 | 87,5 |
| Wechselsteuer . . | 4,7 | 4,0 | 4,1 | 4,2 | 4,4 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 243,3 | 245,1 | 198,9 | 228,6 | 121,4 | 233,0 |
| davon Zölle . . . . | 91,3 | 104,2 | 81,9 | 83,4 | 98,0 | 100,5 |

## Der deutsche Außenhandel:

| | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (—) Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | |
| April E | 338,7 | 609,8 | 215,1 | 1174,7 | |
| April A a) | 48,2 | 191,7 | 682,3 | 923,8 | — 250,9 |
| April b) | 53,5 | 228,2 | 696,6 | 979,6 | — 205,1 |
| Mai 1928 E | 303,9 | 566,7 | 204,1 | 1086,0 | |
| Mai 1928 A a) | 50,2 | 165,2 | 676,4 | 894,5 | — 191,5 |
| Mai 1928 b) | 52,3 | 197,5 | 689,9 | 942,5 | — 145,5 |
| Juni 1928 E | 328,9 | 579,7 | 188 8 | 1108,4 | |
| Juni 1928 A a) | 41,8 | 166,4 | 685,0 | 894,9 | — 213,5 |
| Juni 1928 b) | 46,5 | 191,0 | 696,6 | 935,9 | — 172,5 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | |
| April E | 28,8 | 51,9 | 18,3 | | |
| April A a) | 5,2 | 20,8 | 73,9 | | |
| April b) | 5,5 | 23,3 | 71,1 | | |
| Mai 1928 E | 28,0 | 52,2 | 18,8 | | |
| Mai 1928 A a) | 5,6 | 18,5 | 75,6 | | |
| Mai 1928 b) | 5,5 | 21,0 | 73,2 | | |
| Juni 1928 E | 29,7 | 52,3 | 17,0 | | |
| Juni 1928 A a) | 4,7 | 18,6 | 76,5 | | |
| Juni 1928 b) | 5,0 | 20,4 | 74,4 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

## Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | Mai insgesamt | Mai arbeitstäglich | Juni insgesamt | Juni arbeitstäglich |
|---|---|---|---|---|
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 9 087 | 363,5 | 8 893 | 359,3 |
| Aachener Bezirk | 429 | 17,2 | 440 | 17,6 |
| Westoberschlesien | 1 546 | 61,9 | 1 580 | 65,3 |
| Niederschlesien | 455 | 18,2 | 487 | 18,7 |
| Sachsen | 308 | 12,3 | 325 | 12,5 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland | 8 780 | 351,2 | 9 114 | 350,5 |
| Rheinland | 3 807 | 152,3 | 3 871 | 154,8 |

## Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle arbeitstäglich | Koks arbeitstäglich | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| 3. 6.— 9. 6. | 353,5 | 77,8 | 20290 |
| 10. 6.—16. 6. | 342,9 | 72,7 | 28248 |
| 17. 6.—23. 6. | 358,4 | 76,5 | 14709 |
| 24. 6.—30. 6. | 378,9 | 79,6 | 10283 |
| 1. 7.— 7. 7. | 360,3 | 76,5 | 6126 |
| 8. 7.—14. 7. | 364,9 | 80,4 | 8370 |

## Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

| | Rohstahl insgesamt | Rohstahl arbeitstäglich | Walzwerksprodukte insgesamt | Walzwerksprodukte arbeitstäglich |
|---|---|---|---|---|
| Februar | 1323 | 52,9 | 1041 | 41,6 |
| März | 1422 | 52,6 | 1145 | 42,4 |
| April | 1161 | 50,5 | 918 | 39,9 |
| Mai | 1248 | 49,9 | 986 | 39,5 |
| Juni | 1295 | 49,8 | 1068 | 41,1 |

## Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 27. 5.— 2. 6. | 71 497 (68 109) | 57 889 (62 828) | 19 594 (20 255) | **148 980** (151 192) | 30 |
| 3. 6.— 9. 6. | 72 582 (67 127) | 58 901 (62 032) | 20 520 (20 170) | **152 003** (149 329) | 30 |
| 10. 6.—16. 6. | 70 834 (65 156) | 58 803 (58 831) | 20 071 (20 114) | **149 708** (144 101) | 24 |
| 17. 6.—23. 6. | 70 608 (67 347) | 59 558 (62 557) | 20 073 (20 533) | **150 239** (150 437) | 22 |
| 24. 6.—30. 6. | 70 306 (67 072) | 57 745 (60 417) | 19 496 (20 194) | **147 547** (147 683) | 24 |
| 1. 7.— 7. 7. | 70 017 (67 595) | 59 224 (61 396) | 19 153 (20 114) | **148 394** (149 105) | 34 |
| 8. 7.—14. 7. | 71 642 (68 371) | 60 183 (61 595) | 19 751 (20 429) | **151 576** (150 395) | 21 |

### Lohnsteuersenkung und Reichseinnahmen

Der Reichsrat hat den von einigen Ländern eingebrachten Antrag, gegen die Lohnsteuersenkungsnovelle Einspruch zu erheben, mit einer in diesem Gremium ungewöhnlich geringen Stimmenmehrheit abgelehnt. Die Debatte ergab keine wesentlichen neuen Gedanken. Sie beschränkte sich, wie das bei Reichsratsverhandlungen leider mehr und mehr der Fall ist, in der Hauptsache auf die Darstellung der Länderinteressen. Nur die Erklärung, die der Vertreter Ostpreußens für fünf preußische Provinzen abgab, behandelte das Problem auch unter allgemeinen grundsätzlichen Gesichtspunkten.

Daß der bei dieser Lohnsteuersenkungsnovelle eingeschlagene Weg formalrechtlich einwandfrei ist, steht ebenso außer Zweifel wie, daß er sachlich zum mindesten unzweckmäßig ist. Man hätte, solange der gegenwärtige Finanzausgleich in Kraft ist, schon deswegen den Ländern vor der Verhandlung und Beschlußfassung im Reichstag die Möglichkeit einer Stellungnahme geben sollen, damit die Wirtschaft eine gewisse Sicherheit gegen schärfere Realsteueranspannung als Ausgleich für den Einnahmeausfall hat. Berücksichtigt man, daß vom Rechnungsjahr 1926 zum Rechnungsjahr 1927 die Gesamteinnahmen des Reichs aus Steuern, Zöllen und Abgaben um 18,3 %, der Anteil der Länder und Gemeinden an der Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer dagegen um 21,0 % gestiegen ist, dann verlieren die beweglichen Klagen der Ländervertreter über die Notlage der Länderfinanzen einen Teil ihrer Wucht. Auf dem Gebiete der Realsteuern einen Ersatz zu suchen, scheinen sie um so weniger berechtigt, als sie die Steigerung der ihnen aus den Überweisungen zufließenden Beträge von 2239 Millionen RM. im Rechnungsjahr 1926 auf 2710 Millionen im Rechnungsjahr 1927 nicht oder nur in ganz geringem Umfang zur Senkung der Realsteuern benützt hatten.

Das nunmehr vorliegende Ergebnis der Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben im ersten Viertel des Rechnungsjahres 1928/29 zeigt deutlich, wie bedenklich die Lohnsteuersenkung für die Reichsfinanzlage werden kann. Das Gesamtaufkommen bleibt mit 2087,7 Millionen RM. um 127,8 Millionen oder 5,8 %, das der Besitz- und Verkehrssteuern um 56,4 Millionen oder 3,7 % und das der Zölle und Verbrauchsabgaben um 61,6 Millionen oder 8,8 % hinter einem Viertel des Voranschlages zurück. Zum Teil mag dieser Rückgang in späteren Vierteljahren seinen Ausgleich finden, da Veränderungen und Ungleichheiten in den Verrechnungsterminen, besonders bei einigen Zöllen und Verbrauchsabgaben zu Verschiebungen führen, die den Vergleich erschweren. Aber anderseits wird sich der Rückgang der Konjunktur in den späteren Vierteljahren noch stärker bemerkbar machen. Bei den meisten Steuern, insbesondere den Zöllen und Verbrauchsabgaben sowie der Umsatzsteuer werden seine Folgen sofort und unmittelbar in die Erscheinung treten, bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer, die auf Grund der vorjährigen günstigen Ergebnisse festgesetzt und entrichtet werden, wird das höhere Aufkommen auf dem Papier stehen bleiben, weil in weitem Umfang Stundungen notwendig werden dürften.

Gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres sind im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1928/29 161,9 Millionen RM. mehr aufgekommen. Davon entfallen aber allein 90,8 Millionen RM. auf die Umsatzsteuer, die zu Anfang des vorigen Rechnungsjahres infolge des Übergangs von der monatlichen zur vierteljährlichen Zahlung vorübergehend unverhältnismäßig niedere Erträge brachte. Weiterhin hat die Einkommen- und Körperschaftssteuer in den Monaten April bis Juni 1928 237,8 Millionen RM. mehr erbracht als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Berücksichtigt man die Überweisungen an die Länder und Gemeinden, so verbleiben der Reichskasse aus den Einnahmen des jetzt abgelaufenen Vierteljahres 43,6 Millionen RM. weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahrs.

### Günstigere Fertigwarenbilanz

Der deutsche Außenhandel im Juni weist zwar infolge der Zunahme der Einfuhr bei nahezu unveränderter Ausfuhr eine geringe Erhöhung des Handelsbilanzpassivums auf, aber in seiner Zusammensetzung bietet er ein erfreulicheres Bild als in den meisten früheren Monaten. Die Fertigwarenemfuhr hat ihre Senkung fortgesetzt und absolut wie anteilsmäßig etwa den Stand vom April v. J. wieder erreicht. Da gleichzeitig die Fertigwarenausfuhr sich auf

dem Durchschnitt der letzten Monate gehalten hat, ist eine erhebliche Verbesserung unserer Fertigwarenbilanz gegenüber den letzten Monaten mit Ausnahme des anormalen Märzergebnisses erreicht worden. Es betrug der Ausfuhrüberschuß an Fertigwaren (in Millionen RM. nach Gegenwartswerten):

| | | |
|---|---|---|
| Monatsdurchschnitt | 1913 | 446 |
| „ | 1925 | 385 |
| „ | 1926 | 471 |
| „ | erstes Halbjahr 1927 | 411 |
| „ | zweites „ 1927 | 450 |
| | Januar 1928 | 401 |
| | Februar 1928 | 467 |
| | März 1928 | 520 |
| | April 1928 | 467 |
| | Mai 1928 | 472 |
| | Juni 1928 | 496 |

Im einzelnen ist noch zu bemerken: Die Steigerung der Einfuhr gegenüber dem Vormonat entfällt in erster Linie auf Lebensmittel und Getränke, wo der erhöhte Import von Futtermitteln (+ 10,6 Millionen RM.) saisonmäßig ist. Bei der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten fällt auf der fortdauernde Rückgang der Einfuhr von Wolle von 106,9 Millionen RM. im Februar bis auf 78,0 Millionen im Mai und 67,0 Millionen im Juni, der weitere Einfuhrrückgang von Kalbsfellen und Rindshäuten (Januar 36,6, Juni 25,7 Millionen RM.), von Rohtabak (Januar 24,3, Mai 21,9, Juni 17,8 Millionen RM.) und von Kautschuk (Monatsdurchschnitt 1927 14,4, Januar 1928 13,4, Juni 7,7 Millionen RM.). Nennenswert gestiegen ist hier die Einfuhr von Bau- und Nutzholz (+ 7,0 Millionen RM.), die aber mit 41,5 Millionen RM. noch erheblich hinter der vom Januar mit 48,1 und vom Februar mit 47,7 Millionen RM. zurückbleibt, von Eisenerz (+ 3,7 Millionen), dessen Einfuhr aber noch immer nur zwei Drittel der Einfuhr im Monatsdurchschnitt des Vorjahrs ausmacht, von Steinkohlen (gegenüber Mai + 1,2, gegenüber April + 3,0 Millionen RM.), von Mineralölen (+ 2,9 Millionen). Der Rückgang der Fertigwareneinfuhr entfällt in erster Linie auf Garne, deren Einfuhr von 59,9 Millionen RM. im Januar ununterbrochen gesunken ist bis auf 41,6 Millionen im Juni, auf Gewebe (— 4,9, gegenüber April — 10,1 Millionen), Leder und Schuhwaren.

Auf der Ausfuhrseite sind von offensichtlich vorübergehenden Schwankungen abgesehen kaum nennenswerte Veränderungen eingetreten. Die Ausfuhr von Eisenwaren stieg gegenüber dem Mai um 8,7, gegenüber dem April um 10,2 und gegenüber dem Juni 1927 um 28,1 Millionen RM., die von Maschinen erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 6,6 Millionen RM.

**Leicht gebesserte Lage im deutschen Kohlenbergbau**

Die arbeitstägliche Förderung der deutschen Kohlenreviere mit Ausnahme des Ruhrgebiets zeigt im Juni wieder eine leichte, in Westoberschlesien sogar eine recht beträchtliche Steigerung. Nur im Ruhrbergbau setzte sich der Rückgang fort und seine arbeitstägliche Förderung war im Juni um 10,6 % niedriger als im März. Aber auch hier zeigt sich eine Verlangsamung im Tempo der Abnahme und die Wochenzahlen zeigen gegen Ende des Berichtsmonats sogar wieder eine Steigerung. So konnten sich auch die Arbeiterentlassungen an der Ruhr in mäßigen, hinter den Befürchtungen zurückbleibenden Grenzen halten. Im Juni verringerte sich die Belegschaft nur um 2622 Mann, von Ende März bis Ende Juni insgesamt nur um 11 985 Mann oder um 3,0 %. Nach den letzten Mitteilungen scheint auch der Auslandsabsatz des Ruhrkohlensyndikats wieder zu steigen, nachdem die Schwierigkeiten, die der Rheinschifferstreik zur Folge hatte, beseitigt worden sind. Allerdings scheinen in der Frage der Absatzpolitik ins bestrittene Gebiet noch gewisse nicht völlig geklärte Differenzen zwischen den reinen und den Hüttenzechen zu bestehen, so daß nicht mit voller Sicherheit auf einen Bestand der augenblicklichen Lage gerechnet werden kann. Jedenfalls zeigt unsere Kohlenhandelsbilanz im Juni keine weitere Verschlechterung gegenüber dem Vormonat; die Ausfuhr an Steinkohle ging zwar abermals um 2,0 Millionen RM. zurück, diejenige an Koks stieg aber um 3,4 Millionen RM. Ein Teil der Besserung entfällt allerdings auf Westoberschlesien, dessen Auslandsabsatz rund 22 000 Tonnen höher war als im Vormonat.

Fraglich ist, wieweit die Versuche des Ruhrbergbaus, trotz der Selbstkostenverteuerung durch den letzten Schiedsspruch den Auslandsabsatz zu halten, angesichts der neuesten Entwicklung in England irgendwelche Aussicht auf Erfolg haben. Die in diesem Lande beabsichtigte Entlastung der Wirtschaft, durch Senkung der Kommunalsteuern, wird erst im Herbst 1929 zur praktischen Auswirkung gelangen. Angesichts der Krise im englischen Kohlenbergbau, die die Zahl der Arbeitslosen in dieser Industrie von 200 000 bei Jahresbeginn bereits auf 300 000 erhöht hat, plant man jetzt, einen Teil dieser Reform als eine Art kaum versteckter Kohlensubvention vorwegzunehmen. Den Eisenbahnen wird die von ihnen gezahlte Grundsteuer zu 75 % zurückvergütet unter der Bedingung, daß sie diesen Betrag zur Senkung der Frachten von Export-, Bunker- und Industriekohle verwenden. Man rechnet damit, auf diese Weise die Kohlenpreise fob englischem Hafen um 9 bis 11 Pence, also um beinahe 1 RM., die Tonne verbilligen zu können. Es ist bedauerlich, daß England aus der Vergangenheit so wenig gelernt hat und wieder zu dem Mittel zurückkehrt, das ihm im Winter 1925/26 etwa eine halbe Milliarde Mark gekostet und einen schweren Arbeitskampf doch nicht erspart hat. Anstatt sich endlich zu einer Verständigung mit den anderen Kohlenausfuhrstaaten herbeizulassen, versucht man, durch rücksichtsloses soziales Dumping die Gestehungskosten herabzudrücken und, da das nicht genügt, mit Mitteln der Allgemeinheit den Kohlenbergbau noch eben am Rande des Defizits zu halten. — Wie sich die neuesten Subventionspläne auf dem Kohlenweltmarkt auswirken werden, ist noch nicht abzusehen. In der nunmehr gewählten Form kommen sie natürlich in erster Linie den Gruben, die in einiger Entfernung von der Küste liegen, zugute. Auf jeden Fall werden sie das Kohlenangebot auf dem europäischen Markt vergrößern und dadurch die Krisis weiterhin verschärfen, letzten Endes auch für den britischen Bergbau selber.

**Wieder einmal Umschwung in der russischen Wirtschaftspolitik**

Trotz einer angeblich guten Mittelernte war bekanntlich um die Jahreswende plötzlich eine Versorgungskrise auf dem russischen Getreidemarkt ausgebrochen, die nicht nur den Getreideexport des Sowjetstaates auf ein Minimum zurückschraubte, sondern auch die Ernährung der Städte und selbst der Roten Armee ernsthaft gefährdete. Vom Kreml antwortete man mit einem Rückfall in den Kriegskommunismus, mit wildem Wüten gegen die Landbevölkerung, insbesondere die Großbauern, die „Kulaki", und den Getreidehandel. Beschlagnahmungen angeblich zurückgehaltener Vorräte, Sprengungen von Märkten, Verhaftungen, Verurteilungen zu schweren Geld- und Gefängnisstrafen machten das ganze Land unsicher.

Die Wirkung blieb nicht aus. Zunächst tatsächlich in Gestalt erhöhter Getreidebereitstellungen, die beinahe den Umfang des Vorjahres erreichten, aber den russischen Außenhandel nicht mehr zu beeinflussen vermochten; die Handelsbilanz war im April mit 14, im Mai mit über 30 Millionen Rubel passiv. Auch die Versorgung der Zuschußgebiete läßt noch erheblich zu wünschen übrig. Aber auch eine andere Wirkung blieb begreiflicherweise nicht aus: die Beunruhigung und Verärgerung der Landbevölkerung. Die gegen die Großbauern gerichteten Maßnahmen machten in den Händen einer unfähigen Verwaltungsbürokratie auch vor den mittleren und selbst den kleinen Bauern nicht halt. Die Mißstimmung in der Bauernschaft verdichtete sich, wie nunmehr verschämt zugestanden wird, bis zu „aktiver Gegenwehr". Nähere Angaben, worin diese bestanden hat, werden nicht gemacht, so daß hinsichtlich Art und Umfang der Phantasie weitester Spielraum gelassen wird. Die Versuche aber, den kleinen Bauern gegen den großen auszuspielen scheiterten einerseits an dem täppischen Durchgreifen der lokalen Verwaltungsstellen, anderseits an der Unfähigkeit der russischen Behörden, Geld, Saatgetreide, Geräte und Maschinen rechtzeitig und in genügender Menge und Qualität an die richtige Stelle zu bringen. Eine Menge unnützer Ausgaben, Rückgang der Anbaufläche bei den Großbauern, Massenmißstimmung in der gesamten Bauernschaft — das ist das Fazit von einem halben Jahr Linkskurs. Das ganze flache Land ist bedeckt mit den Scherben, die die kommunistischen Elefanten im wirtschaftspolitischen Porzellanladen hinterlassen.

Rascher als man nach den Erfahrungen der Jahre 1918 bis 1920 erwarten mußte, zeigte es sich, daß man auf diese Weise dem Ruin entgegentrieb und mit der Unbekümmertheit, mit der die Sowjetmachthaber die schwierigsten Wendungen in ihrem Zickzackkurs machen, wirft man jetzt plötzlich das Ruder wieder herum. Vom 4. bis 12. Juli tagte in Moskau das Plenum des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, dessen Beschlüsse über die Getreide- und Bauernpolitik von

der Feststellung ausgehen, daß der sozialistische Aufbau auch die Landwirtschaft erfassen und das Niveau ihrer Entwicklung heben müsse. Für die bevorstehende Getreidekampagne wird gefordert die sofortige Einstellung und endgültige Liquidation der im Winter ergriffenen „außerordentlichen Maßnahmen" (Haussuchungen, Schließung von Märkten usw.), eine Erhöhung der Getreidepreise, rechtzeitige Industriewarenzufuhr in die Getreidebeschaffungsgebiete, Anpassung der Fristen für Kreditrückzahlung und Steuereinziehung an die Bedürfnisse der Getreidebeschaffung, Bekämpfung der geheimen Branntweinbrennerei, bessere Organisation der Getreideversorgung, Bildung eines staatlichen Getreidefonds.

Ob mit diesen Maßnahmen geholfen werden kann, ob es nicht für Hilfe überhaupt schon zu spät ist, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen. Die Beseitigung der „außerordentlichen Maßnahmen" ist angesichts der Haltung der Bauernschaft nicht mehr zu vermeiden, aber werden die Bauern die neue Wirtschaftspolitik für ehrlich genug halten, um ihre Produktion wieder danach einzurichten? Eine derartig sprunghafte Politik wie die russische während der letzten Jahre findet schwer wieder das Vertrauen in ihre Zuverlässigkeit, das als Grundlage für eine intensive Landwirtschaft erforderlich ist. Da Rykow in einer Moskauer Parteiversammlung mit schöner Offenheit mitteilte, im Winter hätte die Regierung angesichts der Alternative, die Industriearbeiterschaft oder die Bauern zu verärgern, sich für letztere Möglichkeit entscheiden müssen, so wird natürlich bei der Landbevölkerung die Besorgnis zurückbleiben, daß eine solche Alternative jederzeit wiederkehren und von der kommunistischen Regierung in derselben Weise gelöst werden könnte.

Letzten Endes ist man auch nach Aufhebung der „außerordentlichen Maßnahmen" nicht wesentlich weiter als man bereits zu Anfang des Jahres vor deren Einführung war. Die Gefahr einer mangelhaften Ablieferung auch der neuen Ernte, einer Zerstörung der Ausfuhrhoffnungen auch für das kommende Wirtschaftsjahr und erneuter Schwierigkeiten in der Versorgung der Städte ist damit nicht gebannt. Hier hofft man mit der Erhöhung der Getreidepreise, teilweise um über 20%, Abhilfe schaffen zu können. Das Mißverhältnis zwischen diesen und den Preisen für Industrieerzeugnisse war ja schließlich so eklatant, daß für den Bauern überhaupt kein Anreiz bestand, seine Erzeugnisse zu verkaufen. Nach Rykows Ausführungen in seiner bereits erwähnten Rede steht gegenwärtig der Index für Getreidepreise auf 100, für Industriewarenpreise auf 200. Aber man darf sich auch nicht darüber täuschen, daß eine auch nur einigermaßen ins Gewicht fallende Erhöhung der Getreidepreise zu einer Erschütterung des gesamten russischen Preisniveaus führen und voraussichtlich auch die Preise für industrielle Erzeugnisse mit sich nach oben reißen wird. Ob dann auch das russische Getreide noch auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sein wird, besonders angesichts hervorragender Ernten in Übersee, ist gleichfalls zweifelhaft. Und endlich bedeutet eine Erhöhung der Getreidepreise die Notwendigkeit, größere Mittel für den Getreideankauf zur Verfügung zu stellen, Mittel, die nicht vorhanden sind und nur durch die Notenpresse beschafft werden können. Schon jetzt ist der Umlauf von Tscherwoneznoten dauernd und unverhältnismäßig im Steigen. Gegenüber 920,3 Millionen Rubel am 1. Juli 1927 betrug er am 1. Juli 1928 1046, am 15. Juli sogar 1090,9 Millionen Rubel und die Ausgabe von sonstigem Staatsgeld ist in entsprechendem Tempo gestiegen, ohne daß eine auch nur annähernd gleichwertige Steigerung der Produktion stattgefunden hätte. Es gehört nicht mehr viel dazu, um die latente Krisis der russischen Währung zum offenen Ausbruch zu bringen und die an sich durchaus berechtigte Erhöhung der Getreidepreise kann vielleicht das Maß schon vollmachen.

Viel hängt von dem Ausfall und den Verwertungsmöglichkeiten der neuen Ernte ab. Rykow glaubt, daß ihr Ertrag den der letztjährigen mengenmäßig um etwa 9% übersteigen werde. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß sie infolge der ungünstigen Witterung im Winter und Frühjahr qualitativ schlechter ausfallen wird, daß Überschüsse vor allem in den verkehrstechnisch ungünstig gelegenen Gebieten, in denen noch so gut wie keine staatliche Aufkaufsorganisation vorhanden ist, zu erwarten und daher schwer und nur mit großen Kosten zu verwerten sind und daß die Anbaufläche bei den wohlhabenden Bauern zurückgegangen und nur bei den mittleren und kleinen Bauern gestiegen ist, was erhöhten Selbstverbrauch und erschwerte Erfassung bedeutet. Immer mehr scheint sich demnach die Gesamtlage der Sowjetwirtschaft kritisch zuzuspitzen. Rkr.

## Europäisch-amerikanischer Aluminiumkampf?

Als wir uns anläßlich der Preisherabsetzung des europäischen Aluminiumkartells im Mai an dieser Stelle mit der dadurch geschaffenen Lage auseinandersetzten (vgl. D. W.-Z. S. 535), wurde bereits darauf hingewiesen, daß vermutlich die Maßnahme des Kartells als Abwehrmaßnahme gegen die amerikanische Expansion gedacht war. Nunmehr liegen Anzeichen dafür vor, daß Amerika den Fehdehandschuh angenommen hat und zu einem Gegenvorstoß rüstet.

Bisher konnten die Beziehungen zwischen den beiden großen Aluminiumkonzernen, dem amerikanischen Mellontrust und dem europäischen Kartell als nicht gerade kriegerisch bezeichnet werden. Die Gegner standen Gewehr bei Fuß. Zwar ergaben sich auf manchen Märkten, so vor allem auf asiatischem Gebiet, Konkurrenzkämpfe in Aluminiumwaren, die aber kein generelles Symptom darstellten und sich auch bei durchaus freundlichen Beziehungen nicht mit Notwendigkeit vermeiden lassen würden. Auch bei den Preisherabsetzungen, die auf beiden Seiten von Zeit zu Zeit erfolgten, konnte man nicht annehmen, daß sie miteinander korrespondierten. Der Wunsch, zu einer Ausweitung des Marktes durch Verbilligung des Rohstoffes zu kommen, konnte durchaus als Begründung angenommen werden. Man mußte dem amerikanischen Trust zubilligen, daß er es vermieden hat, in Europa mit Kampfpreisen aufzutreten.

Nunmehr scheint sich, Zeitungsmeldungen zufolge, eine Änderung anzubahnen. Bekanntlich hat in Deutschland die Aluminiumindustrie, die zum überaus größten Teil dem Reiche gehört, das Recht, in Auslandsofferten für Rohaluminium einzutreten. Nun haben sich in letzter Zeit Offerten, welche unter dem Kartellpreise liegen und der deutschen Aluminiumindustrie vorgelegt wurden, stark gehäuft. Es stellte sich heraus, daß Rohaluminium zu einem Preis auf den europäischen Markt gebracht wurde, welches um zwei Pfund Sterling je Tonne billiger ist als das vom europäischen Kartell auf der im Mai ermäßigten Grundlage verkaufte Aluminium. Die Offerten kamen aus England, aber da England dem europäischen Aluminiumkartell angehört, ist nicht anzunehmen, daß es sich um englische Ware handelt; vielmehr wurde hier norwegisches Aluminium angeboten.

Bereits seit dem Herbst vorigen Jahres sprach man davon, daß die Amerikaner durch ihre norwegische Gruppe — bekanntlich beherrscht der Mellontrust das größere von den beiden norwegischen Aluminiumwerken — im europäischen Gebiet zu Dumpingpreisen anbieten. Zwar handelt es sich hier vorerst nicht um Mengen, welche dem europäischen Markt irgendwie gefährlich werden können. Als Symptom aber kommt der Tatsache Bedeutung zu, daß die Amerikaner scheinbar ihre langgeübte Zurückhaltung aufgegeben haben, ein Zustand, zu dem der Gang der Entwicklung in Amerika, die ungesunde Expansion der dortigen Aluminiumindustrie, früher oder später drängen mußte. Wenn in einem Lande wie Deutschland die Wirkungen bisher kaum zu spüren sind, so dürften sie sich in Zukunft doch unangenehm bemerkbar machen in Ländern mit engerem Markt, wie beispielsweise in der Tschechoslowakei und in Polen, wo ebenfalls die norwegischen Dumpingofferten aufgetreten sind.

Eine Notiz in der „Frankfurter Zeitung" (Nr. 595) sucht die Bedeutung des amerikanischen Vorgehens dadurch abzuschwächen, daß sie feststellt, den billigeren Offerten hätten nur Blechabfälle zugrunde gelegen, welche auch von den Kartellmitgliedern billiger verkauft werden. Die amerikanischen Produzenten hätten es nicht nötig, jetzt in einen Preiskampf einzutreten, da durch das Aufleben der Automobilindustrie eine erhebliche Verbesserung des Aluminiumabsatzes und eine Verringerung der Vorräte eingetreten sei.

Wie dem auch sei, die europäischen Aluminiumproduzenten werden auf der Hut sein müssen, denn früher oder später wird es zu einer Auseinandersetzung oder zu einer Verständigung kommen müssen. Die Kämpfe am Kautschuk- und am Petroleummarkt haben soeben ihre Beendigung mit einem Siege der Amerikaner und mit einer Niederlage Europas gefunden. Wenn ein Kampf auf dem Aluminiummarkt einsetzen sollte, so kann auch dessen Ausgang kaum mehr zweifelhaft sein. Die übergroße Kapitalkraft Amerikas dürfte die Entscheidung bringen; denn der Mellontrust verfügt zur Zeit über ein Kapital von etwa 650 Millionen Mark, also etwas über das Doppelte der Kapitalkraft des europäischen Kartells, und erst kürzlich wurde eine Anleihe von 20 Millionen Dollar mit der Begründung auf-

genommen, den Auslandsabsatz zu erweitern. Die Absichten der Truste sind ganz offensichtlich darauf gerichtet, eine amerikanische Preisdiktatur auf den europäischen Märkten aufzurichten, durch die man die europäischen Betriebe nach und nach unter amerikanische Kontrolle bringen will. Europa hat drei Möglichkeiten, diesen Bestrebungen zu begegnen: einmal den Zollschutz — der in Deutschland für Aluminium noch nicht besteht —, die Verständigung und den Gegenangriff. Für eine in Europa tragbare Verständigung wird Amerika kaum zu haben sein, denn die amerikanische Überproduktion ist eine Tatsache und würde in einem möglichen Abkommen sehr stark zuungunsten Europas in Erscheinung treten. Vielleicht käme es der europäischen Industrie billiger, wenn sie den Spieß umdreht und mit billigem Material auf den amerikanischen Markt geht. In Europa selbst ist Preisermäßigungen eine relativ enge Grenze gesetzt, da solche die Rentabilität der Betriebe bald gefährden würden. Darüber muß aber Klarheit sein, daß Europa mit Amerika nur dann auf die Dauer konkurrieren kann, wenn der Preis auf der ganzen Linie weiterhin verbilligt wird, wenn damit eine Ausweitung des Konsums in der ganzen Welt stattfindet, welche die vorhandenen Produktionsanlagen beschäftigt, so daß die Amerikaner von den Absatzgebieten im europäischen Markt auf ihr eigenes Wirtschaftsgebiet abgelenkt werden. Dazu könnten aber billige Angebote des europäischen Materials in Amerika sehr stark beitragen, wenn es ihnen gelingen würde, den amerikanischen Inlandspreis zu senken. Hi.

## Eine amerikanische Denkschrift über die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie.

Das Bureau of Foreign and Domestic Commerce des amerikanischen Handelsamtes gibt soeben aus der Feder des amerikanischen Handelskommissärs — also des Vertreters der amerikanischen Außenhandelsorganisation — in Berlin, Mr. Theodore Pilger, eine Abhandlung über die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie, Produktion und Handel, heraus, welche gerade deshalb auch für uns von Interesse ist, weil sie nicht für uns, sondern für den amerikanischen Fabrikanten und den amerikanischen Kaufmann, welcher mit dem deutschen Produkt in den Vereinigten Staaten, im Ausland überhaupt und in Deutschland selbst konkurrieren will, bestimmt ist.

Die Arbeit, welche 76 ziemlich enge Druckseiten mit nicht allzu zahlreichen in den Text eingeflochtenen Tabellen umfaßt und 10 cent kostet, ist breit angelegt und schildert in ihren drei Hauptteilen — Allgemeines über die Produktion und die produzierenden Gesellschaften, Kapitalgrundlage; besondere Momente, welche Produktion und Verkauf beeinflussen; Außenhandel — die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie, auch gerade in ihrem Zusammenhange mit dem deutschen Wirtschaftssystem überhaupt und seinen typischen Organisationsformen. In dieser allgemeinen Würdigung deutscher wirtschaftlicher Methoden der Wirtschaft wie des Handels von einem amerikanischen Sachverständigen, der die Dinge aus nächster Nähe berufsmäßig zu verfolgen hat, liegt das Interesse der Arbeit auch für einen sehr viel weiteren Leserkreis als ihn die Erörterungen der Lage der deutschen Werkzeugindustrie allein finden würde.

Die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie hat die Aufmerksamkeit des Amerikaners deshalb auf sich gezogen, weil gerade hier der Aufschwung der Ausfuhr in den letzten Jahren sehr rasch war: Von 34 000 t im Werte von 53,5 Mill. RM. im Jahre 1924, zu 63 000 t im Werte von 117 Mill. RM. im Jahre 1927. Die Analyse dieses Tatbestandes führt Pilger zur Würdigung der positiven wie der negativen Seiten der deutschen Organisation. Sein Schlußurteil faßt er in den Sätzen zusammen:

„Die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie ist in sehr starkem Maße überausgedehnt, und zwar der Zahl wie der Ausstattung der Betriebe nach. Ein Überfluß von fähigen und intelligenten Arbeitern ist vorhanden. Hinreichendes Kapital für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb ist auch da, aber der Mangel an starken Kapitalbeträgen zur Ausfuhrfinanzierung bildet eines der größten Hemmnisse dieser Industrie.

Die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie braucht einen breiteren Markt im Inland wie im Ausland. Sie braucht mehr freien Wettbewerb und weniger Preisbindung durch Organisation. Mit besserer Reklame und mit besseren Verkaufsmethoden sollte die deutsche Ausfuhr von Werkzeugmaschinen weiter ansteigen.

Der erstaunlich rasche Fortschritt der deutschen Industrie während der letzten drei Jahre in Anpassung ihrer Produktion und ihrer Verkaufsverfahren an die Zeiterfordernisse weist auf eine rasche und andauernde Ausdehnung der Werkzeugmaschinenindustrie hin."

Diese Sätze wollen sowohl in ihren positiven wie ihren negativen Feststellungen genau gewürdigt werden. Wir behandeln einige der wichtigsten Punkte.

**Überentwicklung und daraus folgende Überproduktion.**

Folgende Zahlen geben den Aufbau der Werkzeugmaschinenindustrie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten.

| | Deutschland | Verein. St. |
|---|---|---|
| Zahl der Fabriken | 865 | 378 |
| Arbeitnehmer, Eigentümer u. Teilhaber | 65 107 | 36 825 |
| vorhandene PS | 75 113 | 147 418 |
| PS je Arbeitskraft | 1,15 | 4,4 |
| Arbeitnehmer je Betrieb | 75 | 95 |
| Wert der Produktion (Schätzung 1927) in Mill. $ | 68,0 | 175,6 |
| Produktionswert je Arbeitskraft (Schätzung 1927) in $ | 1 000 | 4 470 |
| Wert der Ausfuhr in Mill. $ | | |
| 1913 | 19,5 | 16,1 |
| 1925 (Deutschland ohne Reparationslieferungen) | 18,4 | 22,0 |
| 1927 (Deutschland mit Reparationslieferungen) | 27,7 | 25,4 |
| Verhältnis von Ausfuhr bezogen auf Produktion = 100 (1925) | 33—40 | 12,5 |

Es ergibt sich also, daß die durchschnittliche Ausstattung mit mechanischer Kraft je Arbeiter in den deutschen Fabriken nur ein Viertel so groß ist als in Amerika, welcher Satz wohl auch für die Ausstattung mit maschinellen Hilfsmitteln überhaupt anzunehmen ist, während der Produktionswert je Arbeiter in den amerikanischen Fabriken fast fünfmal so groß ist als in den deutschen.

Namentlich in den letzten Jahren haben sich die Werkzeugmaschinenfabriken in Deutschland außerordentlich vermehrt. 1921 war die Zahl der Betriebe 501, die Zahl der Arbeiter etwa 50 000. „Deutsche und ausländische Fabrikanten haben wohl den lebhaften Wunsch, daß diese Zunahme einer Abnahme Platz machen würde." Dazu besteht aber wenig Aussicht.

Bestehende Betriebe sind im allgemeinen nicht besonders geneigt, Geld für neue Maschinentypen auszugeben, sondern sie verwenden ihr verfügbares Kapital lieber in der Verkaufsorganisation zur Gewährung längerer Zahlungsfristen. Der Erfinder einer neuen Maschine gründet also einen eigenen Betrieb, um diese zu entwickeln. Die Krise von 1925 hat dank des großen Entgegenkommens der Behörden und der Gerichte zu der so wünschenswerten Konzentration, der Ausscheidung leistungsunfähiger Betriebe nicht geführt.

Die weitere Erörterung dieser Frage der Überausdehnung der Industrie bei mangelnder Konzentration führt Verfasser zur Würdigung des

**Deutschen Kartellwesens.**

Dieses ist auf dem Gebiet der Werkzeugmaschinen keineswegs übermäßig stark ausgebildet, und die Kartellbindung wird regelmäßig bei wirklich großen Bestellungen von den leitenden Firmen durchbrochen. Die Kartellorganisation wirkt in der Richtung, „kleine, leistungsunfähige Produzenten am Leben zu erhalten". Obgleich die Kartellorganisation hier keine sehr große Rolle gespielt hat, war das „Gesamtergebnis über eine längere Reihe von Jahren doch das, daß Dutzende von schwachen, leistungsunfähigen Betrieben von den starken, bessergeleiteten Betrieben mit durchgeschleppt worden sind und weiter existieren auf der Basis eines geringen Geschäfts und hoher Unkosten je Maschine". Eine rasche Besserung steht nicht zu erwarten. Denn „die meisten deutschen Fabrikanten sind von Natur aus genossenschaftlich eingestellt (cooperationists), und die meisten werden mithelfen, die weniger leistungsfähigen Fabriken mitzuschleppen.

**Deutschland und Amerika**

sind gegenwärtig führend in der Versorgung des Weltmarktes in Werkzeugmaschinen. Was charakterisiert die Produktion der beiden Länder? Die deutsche Ware hat den Vorzug der Billigkeit, die amerikanische den der Qualität; die deutsche Ware wird ferner durch Reparationslieferungen in vielen Ländern eingeführt. Charakteristisch sind die Zahlen der Einfuhr Englands an Werkzeugmaschinen. Dem Gewicht nach ist die Einfuhr je Jahr 1924, 1925, 1926 aus beiden Ländern jeweils

etwa die gleiche gewesen, dem Werte nach aber stand die amerikanische Einfuhr mehr als doppelt so hoch als die deutsche. Je Pfund Gewicht kostete also die Werkzeugmaschineneinfuhr:

| | von Deutschland | von Verein. St. |
|---|---|---|
| 1924 | 23 | 52 |
| 1925 | 18 | 50 |
| 1926 | 17 | 34 |

Der gleiche Tatbestand beherrscht nach dem Verfasser auch den Wettbewerb zwischen Deutschland und Amerika auf deutschem Boden, denn die deutsche Einfuhr amerikanischer Werkzeugmaschinen ist keineswegs gering; sie belief sich 1926 auf 3,8 Mill. RM., dabei handelte es sich nur um Maschinen höchster Qualifikation. „Die amerikanische Überlegenheit besteht in größerer Verlässigkeit und Genauigkeit und gleichzeitig größerer Leistungsfähigkeit." Darin kommt mindestens teilweise die Tatsache zum Ausdruck, daß sich der amerikanische Fabrikant auf wenige Typen spezialisiert, während der deutsche alle Arten von Maschinen herzustellen sucht. Indessen gehen auch die gegenwärtigen Bestrebungen der deutschen Industrie auf stärkere Spezialisierung.

### Besondere Produktionsfaktoren.

Der große Aufschwung der deutschen Werkzeugmaschinenindustrie gerade in den letzten Jahren, auch in den Qualitätsleistungen, wird voll anerkannt. Das verwendete Rohmaterial ist besser; die Maschinen werden heute viel leichter konstruiert: 1913 war das Durchschnittsgewicht einer Maschine 785 Pfund, 1925: 590 Pfund.

Über den Faktor „Arbeitskosten" sagt Pilger:

„Im ganzen sind die amerikanischen Löhne etwa 3½mal so hoch als die deutschen dem Goldwert nach und 2½mal so hoch dem Kaufwert nach. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Lebensgewohnheiten des deutschen Arbeiters relativ einfach sind. Der deutsche Arbeiter ist fleißig, intelligent, genau und beharrlich, aber er ist kein rascher Arbeiter, weil dazu jeder besondere Anreiz fehlt. Der Deutsche als Einwanderer in den Vereinigten Staaten, der unter dem Anreiz höherer Löhne für gesteigerte Leistung arbeitet, produziert sehr viel mehr als der gleiche Arbeiter in Deutschland."

Dem deutschen wirtschaftlichen Denken fehlt in der Kalkulation der Löhne in weitem Maße der Gesichtspunkt, daß Löhne Kaufkraft darstellen. „Hohe Löhne werden nicht allgemein unter dem Gesichtspunkt von Kaufkraft betrachtet. Der Arbeiter als Kunde, oder als Kunde des Kunden, des Fabrikanten wird nur wenig berücksichtigt. Der Wert des Heimmarktes ist niemals richtig eingeschätzt worden", obgleich gegenwärtig die Entwicklung in dieser Richtung geht.

„Dies gibt dem deutschen Fabrikanten für die Ausfuhr eine starke Stellung, schränkt aber gleichzeitig den Heimabsatz ein." Vor allem verfügt der deutsche Markt über eine Überproduktion von Ingenieuren, die teilweise zu außerordentlich geringen Gehältern zu arbeiten haben. Viele dieser Ingenieure wandern daher nach allen Teilen der Welt aus.

Recht bemerkenswert erscheint auch das Urteil des Amerikaners über

### Reklame und Verkaufswesen.

Er sagt: „Obgleich die deutschen Maschinenbauer mit am bereitwilligsten Geld für Reklame ausgeben, ist die Wissenschaft der Reklame und des Verkaufswesens nicht so hoch in Deutschland entwickelt. Jeder Amerikaner ist überrascht von der Verschwendung, welche deutsche Maschinenfabriken dadurch treiben, daß sie ihre Plakate an dazu ganz ungeeigneten Örtlichkeiten anbringen. Tausende von Dollars werden ausgegeben für Reklame in Eisenbahnwagen, Straßenbahnwagen und an anderen Plätzen, wo vielleicht jeder 500ste Leser ein möglicher Käufer einer Maschine ist." „Künstlerisch steht diese Reklame oft sehr hoch, aber die praktische Fähigkeit, sich an das Publikum mit einfachen und direkt suggestiven Mitteln zu wenden, versteht man nicht, und so hat die deutsche Reklame wenig Zugkraft."

Die Kunst des Verkaufens steht in Deutschland noch ganz im Anfang, obgleich ein rascher Fortschritt sich während der letzten drei Jahre verzeichnen läßt. Amerikanische Reklame und amerikanische Verkaufsmethode haben sich (in Deutschland) als sehr erfolgreich erwiesen.

„Eine amerikanische Eismaschinenfabrik hat wörtlich das Kampffeld einfach überrannt durch hochwertige Reklame und Verkaufstechnik, trotz der Tatsache, daß die deutsche Industrie in dieser Hinsicht bereits überentwickelt ist."

Der Amerikaner hat ferner die

### Durchschnittspreise

der deklarierten Ausfuhr von deutschen Werkzeugmaschinen nach den verschiedenen Ländern berechnet. Für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten beträgt dieser Preis nur 12 je Pfund; er ist wesentlich höher nach anderen Ländern. Der Bericht kommt zu dem Schluß, „Deutschlands Auslandsverkaufsmethoden unterscheiden sich von den amerikanischen vor allem darin, daß die deutschen Preise selten nur auf den Produktionskosten begründet werden, im Regelfall aber den Preisen entsprechen, zu welchen man das gewünschte Geschäft hereinzubringen hofft. Dies ist das grundlegende Prinzip deutscher Ausfuhrverkäufe". Es ist daher auch nicht weiter erstaunlich, daß der Inlandpreis wesentlich über dem Auslandpreis zu liegen pflegt. Dr. Hermann Lufft.

## Aus der Rechtsprechung

### Entscheidungen des Kartellgerichts.

II. (Fortsetzung.)

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus einem Verbande wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen, von denen die Mitgliedschaft nach den Bestimmungen der Satzung abhängig zu machen ist, ist keine Sperre im Sinne des § 9 KartVO.

2. Ist in einem Exklusivvertrag vereinbart, daß ein Großhändlerrabatt nur den Mitgliedern eines bestimmten Großhändlerverbandes gewährt werden darf, so ist die Bekanntgabe der Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Großhändlerverband, die darauf abzielt, die weitere Gewährung des Großhändlerrabatts an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbinden, als eine sperrähnliche Maßnahme im Sinne des § 9 KartVO. anzusehen.

3. Erteilung der Einwilligung in die Verhängung einer sperrähnlichen Maßnahme der vorerwähnten Art.

Beschl. v. 8. XI. 1927 — K. 193/27 — (ungekürzt veröffentlicht in Entsch. u. Gut. d. KartG. 1928 Heft 1 Nr. 97; KartRSch. 1928 S. 15).

Die Firma K. betreibt ein Baumaterialiengeschäft und war Mitglied eines etwa 560 Mitglieder umfassenden Zementhändlerverbandes, der die Regelung des Zementhandels in einem bestimmten Bezirk Deutschlands bezweckt. Mitglied dieses Verbandes kann nach der Satzung nur werden, wer seit wenigstens zwei Jahren einen regelrechten Handel in Zement und anderen Baumaterialien betrieben hat. Ein Mitglied kann aus dem Verband u. a. dann ausgeschlosen werden, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mindestens 500 t Zement jährlich bezogen hat.

Der vorerwähnte Zementhändlerverband hat mit dem Westdeutschen Zementverband einen Vertrag geschlossen, nach dem seine Mitglieder während der Vertragsdauer ihren gesamten Bedarf an Zement innerhalb und außerhalb des Westdeutschen Verkaufsgebietes nur vom Westdeutschen Zementverband und seinen kartellierten Unterverbänden beziehen, von anderen Lieferanten aber nur mit Genehmigung dieses Verbandes kaufen dürfen. Der Zementverband hat sich seinerseits verpflichtet, Zement für den Weiterverkauf und zu Händlerbedingungen nur an die Mitglieder des Händlervereins und an diejenigen wenigen außenstehenden Händler zu liefern, die von einem der ehemals kartellierten Zementwerke als sogenannte Kartellhändler seit jeher beliefert wurden. Der Zementverband gewährt den Mitgliedern des Händlervereins auf die von ihm bezogenen Mengen, soweit sie weiter verkauft werden, eine auf 10 000 kg anzuwendende Händlervergütung.

Der Zementhändlerverband hat am 4. Februar 1927 neben einer Reihe anderer Firmen die Firma K. ausgeschlossen, weil sie in den Jahren 1924 bis 1926 weniger als jährlich 500 t Zement umgesetzt hat. Er beabsichtigt der Firma K. gegenüber die Wirkungen des vorerwähnten Exklusivvertrages zur Anwendung zu bringen und hat beantragt:

1. festzustellen, daß der Ausschluß der Firma K. aus dem Verbande keine Sperre im Sinne des § 9 KartVO. darstelle,
2. gegebenenfalls zu genehmigen, daß eine Sperre gegenüber der Firma K. dadurch verhängt werden dürfe, daß bei erfolgtem Ausschluß aus dem Verein die Wirkungen des mit der Westdeutschen Zementindustrie bestehenden

Ausschließlichkeitsvertrages nicht außer Kraft gesetzt zu werden brauchen.

Das Kartellgericht hat wie folgt entschieden:

„Die Einwilligung zur Verhängung einer sperrähnlichen Maßnahme durch den Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin, die darin bestehen soll, daß die Wirkungen des mit der Westdeutschen Zementindustrie bestehenden Ausschließlichkeitsvertrages nicht außer Kraft gesetzt zu werden brauchen, wird für so lange erteilt, als die Antragsgegnerin die satzungsgemäß bestimmte Mindestabnahme an Zement nicht nachgewiesen hat,"

und diese Entscheidung wie folgt begründet:

„Der Beschluß vom 4. Februar 1927, durch den die Antragsgegnerin auf satzungsmäßigem Wege von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde, ist keine Sperrmaßnahme im Sinne des § 9 KartVO. Dieser Beschluß war vielmehr unmittelbar nur auf die Entfernung der Antragsgegnerin aus der Personenvereinigung gerichtet und ist auf seine Zulässigkeit lediglich von den Verbandsorganen, im Streitfalle von dem in der Verbandssatzung erwähnten Schiedsgericht nachzuprüfen. Die Verhängung einer Sperrmaßnahme der bezeichneten Art liegt jedoch vor, wenn der Antragsteller unter Berufung auf den Ausschluß der Antragsgegnerin aus dem Vereine dem mit ihm im Gegenseitigkeitsverkehr stehenden Lieferantenverband die Antragsgegnerin als ausgeschlossenen Händler kennzeichnet mit dem Ziele, die Antragsgegnerin im weiteren Geschäftsverkehr nicht mehr zu den ihr bisher eingeräumten Großhändlerpreisen beliefern zu lassen. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens, welches eine wirtschaftserhebliche, sperrähnliche Unterscheidung der Antragsgegnerin gegenüber den Vereinsmitgliedern hinsichtlich der Belieferung mit Zement, mindestens aber hinsichtlich der Preisbemessung zur Folge haben würde, unterlag der Nachprüfung des Kartellgerichts. Diese Nachprüfung hat sich nach dieser Vorschrift sowohl auf privat- wie auf gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte zu erstrecken. Im vorliegenden Fall hat das Kartellgericht Tatsachen, die aus den in § 9 namentlich bezeichneten oder aus sonstigen Gründen zu einer Versagung der Einwilligung führen müßten, aus dem Sachverhalt nicht entnehmen können. Die dem Großhändler gegenüber dem Kleinhändler durch Rabattgewährung vom Verein eingeräumte Vorzugsstellung läßt sich nicht als eine der Allgemeinheit abträgliche Maßnahme feststellen, um so weniger, als sie dazu dient, das Interesse des Großhandels an der Durchführung der ihm im Güterverteilungsprozeß zugewiesenen Aufgaben zu erhöhen und als andererseits die Versagung des Rabattes an Kleinhändler eine unangemessene Preissteigerung auf dem Zementmarkte bisher weder hervorgerufen hat, noch besorgen läßt.

Auch privatwirtschaftlich gesehen bedeutet es für die Antragsgegnerin keine unbillige Zumutung, wenn ihr angesichts des seit Jahren unstreitig sehr geringen und den satzungsgemäßen Ziffern nicht entsprechenden Umfangs ihres Zementgeschäfts ein Anspruch auf den Rabatt des Großhändlers nicht zugebilligt wird. Daß durch ihre Beschränkung auf den Kleinhandel im Zementgeschäft ihre Existenz gefährdet wird, hat sie selbst nicht behauptet und ist auch nicht anzunehmen. Bis es der Antragsgegnerin gelingt, sich durch entsprechende Steigerung ihres Umsatzes die Stellung eines Großhändlers zu erwerben, wird sie sich mit dem geringeren Nutzen des Kleinhändlers begnügen müssen. Eine Mindestabnahme von jährlich 500 t ist, wie das Kartellgericht aus eigener Sachkunde feststellt, keineswegs so hoch, daß sie nicht von der Antragsgegnerin als Voraussetzung für die Erlangung der Großhändlerstellung im Zementgeschäft billigerweise gefordert werden könnte. Dem Antragsteller kann daher nicht verwehrt werden, die Wirkungen seines Gegenseitigkeitsvertrages mit dem Zementverband auf die Antragsgegnerin zur Anwendung zu bringen, allerdings — in Übereinstimmung mit ihrem eigenen ausdrücklichen Anerbieten — nur solange, bis diese nachweist, daß sie den vorgeschriebenen jährlichen Mindestabsatz erreicht hat."

(Fortsetzung folgt.)

Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Klinger.

# Bücherschau

**Das internationale Schuldenproblem.** Von Studiendirektor Dr. **Friedrich.** Band VII der „Probleme des Geld- und Finanzwesens" herausgegeben von Prof. Dr. Moll. Leipzig 1928, Akademische Verlagsgesellschaft. Preis brosch. 14, geb. 15 RM.

Das vorliegende Buch stellt eine überaus fleißige und gründliche Materialsammlung dar. Es ist aus der gesamten Weltliteratur alles zusammengetragen, was auf die Entstehung und den Umfang der internationalen Verschuldung, auf die Auffassung in den wichtigsten beteiligten Ländern und auf die bisherigen Lösungsversuche Bezug hat. Die einzelnen Abkommen werden an Hand der Wirtschafts- und Finanzlage der betreffenden Länder eingehend besprochen und kritisch erörtert. Umfangreiche Zahlentabellen geben einen genauen Überblick über den Stand der Gesamtverschuldung in den verschiedenen Phasen der Entwicklung und über das Schuldenproblem jedes einzelnen Landes.

Das interalliierte Schuldenproblem ist in der letzten Zeit auch bei uns stärker in den Vordergrund des Interesses gerückt im Zusammenhang mit den Bestrebungen mancher Kreise in unseren Gläubigerländern, als deren Exponent der Reparationsagent Parker Gilbert gelten kann, die Gesamtsumme der deutschen Reparationsverpflichtung zu fixieren. Die bei uns vielfach noch nicht genügende Beachtung der engen Verbindung zwischen dem Reparations- und dem Schuldenproblem hat in Deutschland bisher ein genaueres Studium der interalliierten Verschuldung verhindert. Das Bedürfnis, sich eingehender mit dieser Materie zu beschäftigen, ist inzwischen auch bei uns stärker geworden. Das Buch von F. ist ein guter Führer durch den unübersichtlichen Zahlenwust, in dem die Kernpunkte dieses weltwirtschaftlich wichtigsten Problems verloren zu gehen drohen.

**Jahrbuch Sachsen 1928.** Politik und Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft im Freistaat Sachsen. Herausgegeben von Reichsminister des Innern a. D. Dr. **Külz.** Helingsche Verlangsanstalt Leipzig.

Die glückliche Hand, welche Reichsminister a. D. Dr. Külz bei der Herausgabe des nunmehr im zweiten Jahrgang erschienenen Jahrbuchs für das deutsche Volk gehabt hat, zeigt sich auch in dem vorliegenden Jahrbuch, welches einen Überblick über das kulturelle und wirtschaftliche Leben des Freistaates Sachsen geben soll. Nach einem Vorwort des Herausgebers äußert sich der sächsische Ministerpräsident Max Held über den Sinn der sächsischen Koalitionspolitik, indem er darauf hinweist, daß Sachsen in den verflossenen Jahren innerhalb seiner Landesgrenzen der Zerklüftung des Volkes entgegengearbeitet und gleichzeitig in seiner dem Reich zugewandten Politik die Strömungen gestärkt hat, die auf Befestigung des inneren Reichszusammenhalts hindrängten, so daß die sächsische Regierungskoalition sich durch alle Wirrnisse hindurch als Musterfall einer Regierung des Burgfriedens und der Volksgemeinschaft bewährt habe. Der sächsische Finanzminister Weber gibt eine Darlegung der Stellung Sachsens im vorläufigen Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern, wobei er auf Grund eingehender Untersuchungen zu dem Ergebnis kommt, daß für die Verteilung der Überweisungssteuern Schlüssel gefunden werden müssen, welche dem gesteigerten Bedürfnis eines stark industriell entwickelten Landes wie Sachsen besser gerecht werden als dies jetzt geschieht. In einem Aufsatz über die Sächsische Gesandtschaft in Berlin weist der sächsische Gesandte Dr. Gradnauer auf die Bedeutung hin, welche den innerdeutschen Gesandtschaften immer noch zukommt. Gerade auch die Sächsische Gesandtschaft ist nicht, wie dies in weiten Kreisen der Bevölkerung angenommen werden mag, eine sinnlose und teuere Spielerei, sondern dient durchaus realen Zwecken, wobei insbesondere zu beachten ist, daß die Haupttätigkeit des Gesandten und seiner Mitarbeiter in der Reichsratsarbeit liegt. Dr. Gradnauer weist darauf hin, daß die Erfahrungen seit der Begründung der Weimarer Verfassung gegen die Annahme sprechen, daß in Zukunft die Bedeutung einer Landesvertretung sich mehr und mehr verringern werde. Gerade weil durch die Verfassung von Weimar in weitem Ausmaße der deutsche Einheitsstaat hergestellt ist, hat sich erst recht die Notwendigkeit ergeben, daß die deutschen Landesteile durch starke Vertretungen in der Zentrale des Reichs in Gesetzgebung und Verwaltung mitwirken.

Unter den weiteren Beiträgen sind zu erwähnen der Aufsatz Professor Dr. Kastners über Sachsen und das Reich sowie der des Bürgermeisters Dr. Oehmig über Gemeinde und Staat. Syndikus Dr. März vom Verband Sächsischer Industrieller äußert sich über die Einstellung der sächsischen Industrie auf die neuen Formen der Weltwirtschaft, Obermeister H. Kuntzsch, M. d. L., über das sächsische Handwerk und Professor Dr. Derlitzki bringt einen Aufsatz über die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Sachsen.

(Bücherschau s. a. S. 730.)

**Druckfehlerberichtigung.**

Auf Seite 638 der Nr. 37 des laufenden Jahrganges der DWZ. hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen. Es muß in der 22. Zeile (von oben) in der linken Spalte selbstverständlich heißen „nicht" anstatt „noch". (Ia/1629/28.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“

Inhalts-Verzeichnis:


**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Die Handelskammer Mannheim und ihre Vorläufer 1728/1928 . . . . . S. 727
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Deutscher Juristentag. . . . „ 727
**Zölle und Außenhandel:** Französische Zollauskünfte. — Wirtschaftliche Auslandsberichterstattung. — Polnisches Einfuhrverbot für Roggenmehl und Weizen. . . . . „ 727—728
**Verkehrswesen:** Industrie- und Handelskammer Westpreußen zum Abbruch der Weichselbrücke bei Münsterwalde. — Eisenbahnverkehrsordnung, gültig vom 1. 10. 1928. — Aufbrauchsfrist für Frachtbriefmuster. — Zustellung von Kabel- und Funkbriefen. — Freistempler. — Kraftfahrlinienverordnung. . . . . S. 728
**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Mißstände im Wechselverkehr. . . . . „ 728
**Verschiedenes:** Handelskammerbeitragspflicht einer Spar- und Darlehnskasse. . . . . „ 728—730
**Persönliches:** . . . . . „ 730


## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Die Hk. Mannheim und ihre Vorläufer 1728/1928.

Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, daß die Jubiläumsschrift der Hk. Mannheim zum Vorzugspreis von 15 M. für das Halbleinen-, von 20 M. für das Ganzleinen-Exemplar durch die Hk. Mannheim bezogen werden kann.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Deutscher Juristentag.

Der 35. Deutsche Juristentag findet in der Zeit vom 12. bis 15. September d. J. in Salzburg statt. Auf der Tagung werden Fragen zur Erörterung gelangen, welche das stärkste Interesse der Wirtschaftskreise beanspruchen können.

Die Tagesordnung ist die folgende:

I. Bürgerlich-rechtliche Abteilung:

1. Empfiehlt sich eine grundsätzliche Änderung in der Behandlung von Ehestreitsachen nach Zuständigkeit und Verfahren? Gutachter: Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Köln. Berichterstatter: Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin, und R.-A. Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin.

2. Empfiehlt sich eine zusammenfassende Neuregelung der Haftpflichtgrundsätze für Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge? Gutachter: Ministerialrat Prof. Dr. Bartsch, Wien, und R.-A. Dr. Wussow, Berlin. Berichterstatter: Prof. Dr. Flechtheim, Berlin, und R.-A. Dr. Martin Isaac, Berlin.

II. Öffentlich-rechtliche Abteilung:

1. Machen Interessen der Rechtspflege es notwendig, das gesamte Justizwesen auf das Reich zu übertragen? Gutachter: Landgerichtsdir. Dr. Wunderlich, Leipzig, und Landgerichtsdirektor Töwe, Bremen. Berichterstatter: Senatspräsident am Reichsgericht Reichert, Leipzig, und Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts Dr. von Unzner, München.

2. Empfiehlt es sich im Interesse einer gesunden Finanzwirtschaft, die bestehenden Grundsätze über die Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben für die Haushalte des Reiches und der Länder zu ändern? Gutachter: Ministerialdirektor Prof. Dr. Dorn, Berlin, und Prof. Dr. Merkl, Wien. Berichterstatter: Preuß. Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff, Berlin, und Österreichischer Bundesminister für Finanzen Dr. Kienböck, Wien.

III. Strafrechtliche Abteilung:

1. Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafverfahrens in Aussicht zu nehmen sein? Gutachter: Prof. Dr. Graf zu Dohna, Bonn, und R.-A. Dr. Alsberg, Berlin. Berichterstatter: Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Lobe, Leipzig, und Generalstaatsanwalt Hoepler, Wien.

2. Vorbildung und Berufslaufbahn der Organe der Strafrechtspflege? Gutachter: Prof. Dr. Heimberger, Frankfurt a. Main. Berichterstatter: Prof. Dr. Graf Gleispach, Wien, und Geh. Justizrat Prof. Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.

IV. Wirtschafts- und finanzrechtliche Abteilung:

1. Empfiehlt sich eine Änderung und Vereinheitlichung der deutschen und österreichischen Kartellgesetzgebung? Gutachter: Regierungsrat a. D. Privatdozent Dr. Lennig, Tübingen, und Generalsekretär Dr. Weiß-Wallenstein, Wien. Berichterstatter: R.-A. Dr. Rudolf Isay, Berlin, und Prof. Dr. Nipperdey, Köln.

2. Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft. Gutachter: Sektionschef a. D. Dr. Suchanek, Wien, und R.-A. Prof. Dr. Sinzheimer, Frankfurt a. M. Berichterstatter: Prof. Dr. Groh, Heidelberg, und Arbeitsgerichtsdirektor Dr. Auerswald, Leipzig. (Ia/1665/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Französische Zollauskünfte.

Importeure können schriftliche Zollauskünfte erhalten, indem sie sich wenden an:

1. den Leiter des Zollamts, über das die Ware eingeführt werden soll;

2. den Zolldirektor, in dessen Bezirk die Verzollung vor sich gehen soll.

Zolldirektionen bestehen in: 1. Algier (Algerien), 2. Bastia (Corsica), 3. Bayonne (Basses-Pyrenées), 4. Besançon (Doubs), 5. Bordeaux (Gironde), 6. Boulogne (Pas-de-Calais), 7. Brest (Finistère), 8. Chambéry (Savoyen), 9. Charleville (Ardennen), 10. Dünkirchen (Norden), 11. Lille (Norden), 12. Le Havre (Seine-Inférieure), 13. Lyon (Rhône), 14. Marseille (Bouches du Rhône), 15. Metz (Mosel), 16. Mülhausen (Oberrhein), 17. Nantes (Loire-Inférieure), 18. Nizza (Alpes Maritimes), 19. Paris (14. Rue de l'Entrepôt), 20. Perpignan (Pyrenées-Orientales), 21. Rouen (Seine-Inferieure), 22. St. Malo (Ille-et-vilaine), 23. Saarbrücken (Saargebiet), 24. Straßburg (Niederrhein), 25. Valenciennes (Norden).

3. Die Generalzolldirektion, Finanzministerium, Paris (Ier).

Außerdem stehen der Zolltarif, das „Répertoire Général“ und die „Notes Explicatives“ dem Publikum zur Einsicht in allen Zollstellen zur Verfügung. Personen, die in Paris mündliche Zolltarifauskünfte zu erhalten wünschen, müssen sich an die besondere Zollauskunftsstelle in Paris 10, Rue de la Douane Nr. 11, wenden. Diese Auskunftsstelle ist geöffnet täglich von 10 Uhr vormittags bis Mittag und von 2 Uhr bis 4 Uhr nachmittags (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage).

Den Zollauskunftsersuchen kann eine Briefmarke für die Rückantwort beigelegt werden. Anfragen aus dem Auslande muß ein internationaler Rückschein beiliegen. Für die Waren, wofür eine Zollauskunft verlangt wird, ist nach Möglichkeit die handelsübliche oder wissenschaftliche Bezeichnung, die Zusammensetzung, der Verwendungszweck, die Art des Gebrauches und der Anwendung, die Bestimmung, der Wert sowie die Zollstelle anzugeben, worüber die Einfuhr erfolgen soll. Außerdem ist es zweckdienlich, Muster, und zwar doppelt, beizufügen; für Maschinen und Apparte sind Pläne, Zeichnungen oder Photographien einzusenden, bei Flüssigkeiten müssen die Muster mindestens aus einem Liter der betreffenden Flüssigkeit bestehen.

Für Auskünfte über die Einfuhr nach Marokko, Tunis, Syrien und Libanon wolle man sich an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten in Paris wenden.

Für die Einfuhr in die anderen französischen Kolonien sowie die Protektorate von Togo und Kamerun erteilt das Kolonialministerium die Auskünfte. Über die Wareneinfuhr nach Algerien werden Auskünfte entweder durch die Generalzolldirektion in Paris oder durch die Zolldirektion in Algier erteilt. Außerdem ist das „Office Nationale du Commerce Extérieure“ in Paris (Avenue Victor Emanuel Nr. 3) in der Lage, Auskünfte über die Zölle des französischen Mutterlandes und der französischen Kolonien zu erteilen. (IIIa. 1533/28.)

### Wirtschaftliche Auslandsberichterstattung.

Über die finanzielle und wirtschaftliche Lage in Brasilien ist auf Veranlassung der Zentralstelle für den wirtschaftlichen Auslandsnachrichtendienst bei der Industrie- und Handelszeitung Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Beuthstr. 10, eine Druckschrift als erstes Heft von Veröffentlichungen über

die Auslandswirtschaft erschienen, die, wie in der Vorkriegszeit, länderweise in zwangloser Folge erscheinen sollen.

Wir machen auf dieses Heft, das Fragen der brasilianischen Wirtschaft, der Absatzverhältnisse sowie Angaben über die wichtigsten Länder, die im Wettbewerb mit dem brasilianischen Markt stehen, enthält, aufmerksam. Es dürfte für die an dem Wirtschaftsverkehr mit Brasilien beteiligten Kreise von großem Interesse sein. Der Preis beträgt 3 RM. zuzüglich Versandspesen.

Wir bitten, die beteiligten Kreise auf die Schrift hinzuweisen. (IIIc/970/28.)

### Polnisches Einfuhrverbot für Roggenmehl und Weizen.

Nach einer uns soeben zugehenden amtlichen Mitteilung hat Polen mit sofortiger Wirkung ein Einfuhrverbot für Roggenmehl und Weizen erlassen. Ob und inwieweit die eingeleiteten Bemühungen, die laufenden Verträge von dem Einfuhrverbot auszunehmen, von Erfolg sein werden, läßt sich gegenwärtig noch nicht übersehen. (IIIb/1181/28.)

## Verkehrswesen.

### Industrie- und Handelskammer Westpreußen zum Abbruch der Weichselbrücke bei Münsterwalde.

Die I. u. Hk. Elbing hat in ihrer letzten Sitzung folgende Entschließung gefaßt:

Mit Entrüstung stellen wir als amtliche Vertretung von Handel und Industrie des westlichen Grenzgebietes der Provinz Ostpreußen fest, daß nunmehr der Abbruch der Münsterwalder Brücke durch Polen Tatsache wird. Damit fällt die einzige feste Verbindung Ostpreußens mit Polen über die Weichsel, die einzige Brücke, welche die beiden Weichselufer auf der rund 100 km langen Strecke zwischen Dirschau und Graudenz verbindet.

Als Grund für den Abbruch wird vorgeschoben, daß die Unterhaltungskosten zu hohe seien. In der Zeit vom 1. Januar 1927 bis 30. Juni 1927 haben jedoch 2437 Kraft- und Pferdefahrzeuge sowie 6976 Personen die Brücke passiert. Zudem dürften die Abbruchskosten dieser überaus dauerhaft gebauten Brücke so hohe sein, daß sich aus den Zinserträgen dieser Summe die Unterhaltung bequem bestreiten ließe. Daß tatsächlich ganz andere Motive diese unverständliche Vernichtung eines deutschen Kulturwerkes leiten, erhellt klar auch daraus, daß schon jetzt, bei Beginn der Abbruchsarbeiten, obwohl die Brücke noch völlig gefahrlos benutzt werden könnte, der Verkehr auf ihr eingestellt wurde.

Völlig unzureichender Ersatz ist geschaffen worden durch eine Fähre. An sich ist eine solche mit dem vollwertigen Verkehrsweg, wie ihn eine Brücke darstellt, nicht zu vergleichen. Für die Beförderung von Langholz, welches bis jetzt in erheblichen Mengen über die Brücke transportiert wurde, ist eine Fähre durchaus ungeeignet. Bei Hochwasser und vor allem bei Eisgang ist die Fähre völlig unbenutzbar. Der nur notdürftig geschüttete Zuweg durch die nassen Niederungswiesen ist für schwere Fahrzeuge unbefahrbar; das erste Hochwasser wird ihn völlig wegreißen.

Wir erheben deshalb entschieden schärfsten Einspruch dagegen, daß in einer Zeit, wo die Wirtschaft versucht, Brücken zu schlagen von Land zu Land, ein stolzes wirtschaftliches Bauwerk von einer Länge von 1058 m, errichtet in den Jahren 1906 bis 1909 mit einem Aufwand von 9 Millionen Mark, polnischem Fanatismus zum Opfer fällt. (V/1692.)

### Eisenbahnverkehrsordnung, gültig vom 1. Oktober 1928.

Im Verlag Julius Springer ist eine vom Reichsverkehrsministerium durchgesehene Textausgabe der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. Oktober 1928 erschienen. Preis 3,60 RM. Die Ausgabe umfaßt den vollständigen Text der neuen Verordnung nebst sämtlichen zugehörigen Anlagen.

### Aufbrauchsfrist für Frachtbriefmuster.

Wie wir vom Reichsverkehrsministerium erfahren, ist die Aufbrauchsfrist für die alten Frachtbriefmuster auf den 31. März 1929 festgesetzt. Wir bitten, die Interessenten entsprechend zu verständigen. (V/1696/28.)

### Zustellung von Kabel- und Funkbriefen.

Im weiteren Verfolg der Notiz in Nr. 18 der D. W. Z. vom 3. Mai 1928 hatte zur weiteren Klärung der Bedürfnisfrage der D. I. u. H. eine Umfrage bei einer Anzahl Kammern veranstaltet. Nachdem diese fast einmütig eine Befürwortung des Antrags auf Einführung der Eilzustellung von Kabel- und Funkbriefen ergeben hatte, hat der D. I. u. H. sich erneut für eine baldige Regelung nach Benehmen zwischen der Deutschen Reichspost und den in Frage kommenden ausländischen Verwaltungen eingesetzt. Über das Ergebnis wird an dieser Stelle berichtet werden. (V. S. 34/65/28.)

### Freistempler

Dem D. I. u. H. waren Klagen zugegangen, daß die Benutzer der Franco-Typ-Maschinen in die Briefe einzulegende Freiumschläge nicht mit der Maschine frankieren dürfen. Auf entsprechende Vorstellungen beim Reichspostministerium teilt dieses mit, daß der Post gerade bei dem Freistempelverfahren die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle gegeben sein müsse. Auch bestünden Bedenken, weil die Zeitangaben auf dem Freistempel dann mit dem wirklichen Versanddatum nicht übereinstimmen würden. Die Einlieferung der freigestempelten Sendungen bei einem Postamt am Wohnort des Absenders sei daher eine der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Benutzung der Freistempler. Die Erfahrungen hatten gezeigt, daß diese Bedingung nicht entbehrt werden könne. Das Reichspostministerium sah sich daher leider nicht in der Lage zuzulassen, daß Benutzer von Freistemplern ihren Briefen freigestempelte Anwortkarten und Briefumschläge zur Benutzung seitens der Empfänger beifügen. (V. 1729/28.)

### Kraftfahrlinienverordnung.

Auf Grund unseres Rundschreibens vom 29. Mai — V. 1135/28 — sind uns aus dem Kreis unserer Mitglieder nachträglich noch einige Änderungsvorschläge zu der Kraftfahrlinienverordnung zugegangen, die wir ergänzend dem Reichsverkehrsministerium zur weiteren Berücksichtigung übergeben haben.

In unseren Abänderungsvorschlägen zu § 9 hatten wir beantragt, daß vor der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Kraftfahrlinie die im Verkehrsgebiet der geplanten Kraftfahrlinie vorhandenen öffentlichen Verkehrsunternehmen, die Wegeunterhaltungspflichtigen sowie die gesetzliche Berufsvertretung des Antragstellers gehört werden sollen. Aus dem Kreise der Kammern wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Wirtschaft ganz allgemein ein lebhaftes Interesse daran habe, in jedem Falle, d. h. nicht nur wenn eine Kraftfahrlinie von privater Seite beantragt wird, vor ihrer Zulassung davon Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu erhalten. Insbesondere gilt dies auch für Konzessionsgesuche, die von seiten der Körperschaften der öffentlichen Hand beantragt werden. Ebenso wie es den öffentlichen Verkehrsunternehmen und Wegeunterhaltungspflichtigen gestattet ist, vor Konzessionierung zu dem Antrag Stellung zu nehmen, sollte auch der Wirtschaft diese Möglichkeit nicht verschlossen bleiben, um so mehr als die Einführung einer Kraftfahrlinie vielfach starke Wettbewerbsverschiebungen in dem bisherigen Besitzstand der Verkehrstreibenden, auch soweit sie private Betriebe sind, herbeiführen kann. Aus diesem Grunde änderten wir unseren Antrag zu § 9 dahin ab, daß die Bestimmung folgende Fassung erhalten soll:

„Vor der Entscheidung über den Antrag müssen die im Verkehrsgebiet der geplanten Kraftfahrlinie vorhandenen öffentlichen Verkehrsunternehmungen, die Wegeunterhaltungspflichtigen sowie die gesetzlichen Berufsvertretungen der Wirtschaft gehört werden." (V. 1746/28.)

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Mißstände im Wechselverkehr.

In letzter Zeit sind Mißhelligkeiten dadurch erwachsen, daß Wechsel vielfach auf Formularen ausgestellt wurden, die hinsichtlich der Qualität des Papiers minderwertig sind.

Der D. I. u. H. entspricht einem Wunsche des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, wenn er die Industrie- und Handelskammern bittet, darauf hinzuwirken, daß bei der Ausstellung von Wechseln auf die Benutzung von guten Papiersorten Bedacht genommen werden müsse. (IVb/708.)

## Verschiedenes.

### Handelskammerbeitragspflicht einer Spar- und Darlehnskasse.

Eine Spar- und Darlehnskasse im Bezirk einer preußischen Industrie- und Handelskammer hat beim Bezirksausschuß Klage wegen Heranziehung zu den Handelskammerbeiträgen erhoben. Die Klägerin machte zur Begründung ihrer Klage geltend, daß ihr Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränke und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sei, daß sie deshalb kein Handelsgewerbe betreibe. Auch sei sie schon aus dem Grunde von der Beitragspflicht befreit, weil sie als landwirtschaftliche Genossenschaft anzusehen sei, da sich ihre Mitglieder zur Hauptsache aus Landwirten zusammensetze. Die Kammer wandte dagegen ein, daß die Klägerin ein Handelsgewerbe betreibe, da sie nach der Satzung die Absicht der Gewinnerzielung habe und die Geschäfte der Genossenschaft nicht nur für die Genossen getätigt werden. Auch sei die Klägerin keine landwirtschaftliche Genossenschaft, da nach ihrer Satzung

cht nur landwirtschaftliche Kreise Mitglieder werden könnten. . stehe fest, daß sogar die überwiegende Anzahl der Mitieder der Spar- und Darlehnskasse Nichtlandwirte sei.

Die Klage ist vom Bezirksausschuß als unbegründet zurück:wiesen worden. Aus den Gründen ist folgendes zu erwähnen:

Nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Industrie- und ındelskammern sind diejenigen ein Handelsgewerbe trei:nden Genossenschaften, die in das Genossenschaftsregister :s Industrie- und Handelskammerbezirks eingetragen stehen, :rpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, ofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Von der Beitragslicht sind nach § 3 Absatz 2c des Gesetzes die landwirtschaftchen Genossenschaften befreit. Unbestritten ist, daß die Gossenschaft im Genossenschaftsregister des Kammerbezirks ngetragen und zur Gewerbesteuer veranlagt ist.

Voraussetzung für die Beitragspflicht der Genossenschaft t weiter, ob die Genossenschaft ein Handelsgewerbe etreibt.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Handelsgewerbes nden wir im § 1 des Handelsgesetzbuches. Als Handelsewerbe gilt jeder Betrieb, der die Bankier- und Geldwechslereschäfte zum Gegenstand hat. Zu prüfen ist also, ob der Gchäftsbetrieb der Klägerin einen Gewerbebetrieb darteilt.

Nach § 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, in er Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1889 (RGBl. eite 1816), ist eine Genossenschaft eine Gesellschaft von nichteschlossener Mitgliederzahl, „welche die Förderung des Geerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinchaftlichem Geschäftsbetriebe bezweckt". Nach § 8 Absatz 2 aß 1 a. a. O. dürfen Genossenschaften, bei denen die Gewähng von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, ihren Gchäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden arlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer en Mitgliedern ausdehnen. Nach diesen Bestimmungen würden orschuß- und Kreditvereine niemals unter § 3 Ziffer 2 des dustrie- und Handelskammergesetzes fallen können, wenn avon auszugehen wäre, daß den Vereinen begriffsmäßig e Gewinnabsicht fehle, die ihre Geschäfte nur für ihre Mitieder betreiben; denn wo jede Gewinnabsicht fehlt, ist auch ein Gewerbebetrieb vorhanden und damit auch nicht der Beieb eines Handelsgewerbes. Aus der Entstehungsgeschichte es § 3 Ziffer 2 a. a. O. läßt sich aber mit Sicherheit entnehmen, aß der Gesetzgeber die Kreditvereine zu den Beiträgen hat eranziehen wollen. Daraus folgt, daß das Gesetz nicht von er Ansicht ausgegangen sein kann, daß bei Kreditvereinen berifflich die Gewinn- oder Erwerbsabsicht ausgeschlossen sei gl. O. V. G. Bd. 43 S. 319; Lusensky, Kommentar zum Handelsammergesetz S. 89 Anm. 13 zu § 3).

Daß die Erwerbsabsicht vorliegen muß, damit ein ewerbebetrieb gegeben ist, folgt aus der Begriffsbestimmung, e die herrschende Lehre und Rechtsprechung im Anschluß n die Rechtsprechung des O. V. G. festgelegt hat: „Als Gerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, „auf Gewinnerzielung" gechtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am lgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt" (Rohde, Komentar zur Preuß. Gewerbesteuer 1927, S. 58). Ein wesentliches fordernis für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes ist also ets die Erwerbsabsicht, wenn im Gesetz nichts anderes beimmt ist.

Die gesetzliche Begriffsbestimmung im § 1 der Verordnung ber die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer vom 23. Noember 1923, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 927 (G. S. S. 21), gibt nur im Abs. 2 die allgemeine, oben iedergegebene Begriffsbestimmung des Gewerbebetriebes. ach Absatz 3 a. a. O. gilt als Gewerbebetrieb auch die in Abaß 1 bezeichnete Tätigkeit von eingetragenen Genossenhaften, selbst wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich auf nen festumgrenzten Personenkreis beschränkt und nicht auf ewinnerzielung gerichtet ist. Würde man diese Begriffsestimmung im vorliegenden Falle anwenden, so würde die lägerin zweifellos als Gewerbetreibende anzusehen sein. Aber ese Bestimmung ist unanwendbar, da sie von dem einem Gerbebetrieb wesentlichen Merkmal der Gewinnabsicht absieht: iese gesetzliche Begriffsbestimmung ist nur für die Gewerbeeuer anwendbar.

Aus den vorerwähnten Ausführungen folgt aber, daß die lägerin begrifflich einen Gewerbebetrieb betreiben kann nd damit nach § 1 des Handelsgesetzbuches auch ein Handelsewerbe. Da die Klägerin nach der Satzung (§ 40) Bareinlagen ufnimmt (Passivgeschäft) und diese andererseits durch Gährung von Darlehen an ihre Genossen (§ 1 Ziffer 1 der atzung) nutzbar macht (Aktivgeschäft), betreibt sie Bankeschäfte (Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 24 . 36). Jede gesetzliche Begriffsbestimmung ist jedoch grundätzlich nur im Sinne des Gesetzes, in dem sie enthalten ist, zu erstehen. Da aber die Industrie- und Handelskammern die mtliche Vertretung des Handelsstandes darstellen, kann dem egriff Handelsgewerbe im § 3 Ziffer 2 des Industrie- und Handelskammergesetzes regelmäßig dieselbe Begriffsbestimmung zugrunde gelegt werden wie im § 1 des Handelsgesetzbuches (vgl. die Überschrift „Handelsstand"; in diesem Sinne auch O. V. G. Bd. 43 Seite 319).

Ist sonach nicht zu bezweifeln, daß auch Spar- und Darlehnskassen unter § 3 Ziffer 2 des Handelskammergesetzes fallen können, so ist nur noch zu prüfen, ob etwa die Klägerin deshalb nicht dieser Bestimmung unterliegt, weil sie nach den Vorschriften ihrer Satzung keinerlei Gewinnabsicht verfolgt und deshalb kein Handelsgewerbe betreibt.

Daß eine Erwerbsabsicht satzungsgemäß vorliegt, unterliegt indes keinem Zweifel: Die Klägerin weist zwar darauf hin, daß der § 45 ihrer Satzung durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Juli 1922 folgenden Wortlaut erhalten hat:

„Vom Reingewinn erhalten zunächst der Reservefonds sowie die Betriebsrücklage, solange dieselben noch nicht auf dem festgesetzten Betrag angelangt sind, je mindestens 50 und 30 %. Über den Rest verfügt die Mitgliederversammlung." Auch der ebenfalls in Frage kommende § 47 sei dahingehend geändert worden, daß bei der Auflösung und Liquidation die Verteilung des Genossenschaftsvermögens an die Genossen ausgeschlossen ist. Das Genossenschaftsvermögen ist der Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übergeben. Hiergegen macht die Beklagte mit Recht geltend, daß aus den übrigen Bestimmungen der Satzung deutlich hervorgehe, daß der Geschäftsbetrieb der Klägerin auf Gewinnerzielung eingestellt sei: § 28: Der Generalversammlung steht die Verteilung von Gewinn und Verlust zu. (Siehe auch § 35 Ziffer 13.) § 37: Sie beschließt, bis zu welchem Betrage die den Genossen zukommenden Anteilszinsen und Gewinnanteile dem Geschäftsguthaben der Genossen zuzuschreiben sind. § 38: Überweisung an den Reservefonds von mindestens 50 % des jährlichen Reingewinnes.

Wenn demnach auch eine Verteilung der Gewinne und Dividenden nicht mehr erfolgt, so steht doch fest, wie sich aus den angeführten Paragraphen der Satzung ergibt, daß Erwerbsabsicht vorliegt und daß Gewinne begriffsmäßig erzielt werden können. Zum mindesten hat doch die Genossenschaft als solche die Gewinnabsicht. Die Gewinne kommen den Genossen dann eben in Form von billigen Krediten oder höherer Verzinsung der Spareinlagen zugute.

Somit ist festzustellen, daß die Klägerin, da alle Voraussetzungen des § 3 Ziffer 2 des Industrie- und Handelskammergesetzes gegeben sind, grundsätzlich beitragspflichtig ist, sofern nicht, wie die Klägerin annimmt, die Befreiung nach Abs. 2c eintritt.

Nach dieser Vorschrift sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften beitragsfrei.

Die Klägerin beruft sich darauf, daß ihr Mitgliederbestand sich in der Hauptsache aus Landwirten zusammensetze. Die Beklagte macht geltend, daß nach § 2 der Satzung die Mitgliedschaft alle Personen erwerben können, welche sich durch Verträge verpflichten können und ihren Wohnsitz in X. und Umgegend haben. Durch diese Bestimmung sei auch Nichtlandwirten die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedschaft zu erwerben und das sei unvereinbar mit dem Begriff einer landwirtschaftlichen Genossenschaft; sie beruft sich hierbei auf das Urteil des O. V. G. Bd. 43 S. 316 ff., wo der Tatbestand ähnlich lag wie im zugrundeliegenden Falle. Auch dort war die überwiegende Zahl der Mitglieder Landwirte. Das O. V. G. führt aus: In der Satzung sei keine Beschränkung in Beziehung auf den Beruf des Aufzunehmenden vorgesehen oder auch nur angedeutet. Zur Zeit überwiegten allerdings die landwirtschaftlichen Genossen. Die Satzung hindere aber nicht, daß das Zahlenverhältnis sich jederzeit zuungunsten der Landwirte verschieben könne. „Bestimmungsgemäß" handele es sich daher nicht um eine landwirtschaftliche Genossenschaft. Wollte man lediglich deshalb, weil die Zahl der Landwirte unter den Mitgliedern tatsächlich überwiegt, das Gegenteil annehmen, so würde es an einer festen Grenze überhaupt fehlen. Es läge daher der Fall des § 3 Abs. 3 H. K. G. nicht vor.

Nach dieser Entscheidung des O. V. G. ist für die Frage, ob eine landwirtschaftliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vorliegt, von erheblicher Bedeutung, welche Bestimmungen die Satzung über den Zweck des Unternehmens und über die Anforderungen hinsichtlich des Berufes der Mitglieder enthält.

Die Satzung der Spar- und Darlehnskasse in X. nennt nun im § 2 ihrer Satzung als Zweck ihres Unternehmens ganz allgemein

1. die Gewährung von Darlehen an die Genossen (und Genossen können nach § 1 auch Nichtlandwirte werden) und
2. die Erleichterung der Geldanlagen und die Förderung des Sparsinnes.

Auch die übrigen Bestimmungen der Satzung geben keinen Anhalt dafür, daß der Geschäftsbetrieb der Klägerin auf die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft gerichtet ist.

Satzungsgemäß kann die Klägerin also nicht als landwirtschaftliche Genossenschaft angesprochen werden.

Aber die Frage, ob eine Genossenschaft als eine landwirtschaftliche im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, kann nach O.V.G. Bd. 80 Seite 395 nicht allein nach der Satzung entschieden werden; es kommt vor allem auf die tatsächlichen Verhältnisse an, also darauf, ob die Klägerin tatsächlich zur Förderung der Landwirtschaft tätig wird. Aber auch hierüber sind keine Anhaltspunkte vorhanden. Aus dem Mitgliederstande der Klägerin, das zur Zeit 71 landwirtschaftliche und 92 nichtlandwirtschaftliche Mitglieder aufweist, geht vielmehr hervor, daß es nicht der Zweck der Spar- und Darlehnskasse ist, ein landwirtschaftliches Geldinstitut zu bilden.

Die Befreiungsvorschrift in § 3 Absatz 2c des Gesetzes kann die Klägerin deshalb nicht für sich in Anspruch nehmen.

Der Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern bittet, ihm über etwaige noch in anderen Kammerbezirken schwebende Streitfälle der in Rede stehenden Art Mitteilung zu machen.

## Persönliches.

Der wissenschaftliche Hilfsarbeiter der I. u. Hk. Ludwigshafen a. Rh., Herr Dr. Gerhard Schade, ist gestorben. Herr Dr. Schade war seit über sieben Jahren bei der Kammer tätig und bearbeitete vor allem die Steuerfragen.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft.** Vorlesungen gehalten während des Herbstlehrganges 1927 der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. Im Namen des Vorstandes der Vereinigung herausgegeben von Professor Dr. **Bernhard Harms,** 2 Bände, etwa 1000 Seiten. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin. 1928. Preis in Lbd. 25 RM., in Halbleder 32 RM.

Anläßlich des 25jährigen Jubiläums der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung — nunmehr Deutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung — fand in Bad Homburg ein Lehrgang der Vereinigung statt, der sich zur Aufgabe setzte, die Wandlungen anschaulich zu machen, welche die Gesellschaft und die Wirtschaft in Deutschland gegenüber der Vorkriegszeit erfahren haben. Dieser Lehrgang umfaßte 35 Vorlesungen, 3 Ergänzungsvorlesungen, 4 Vorträge und einen Diskussionsabend. Schon während des Kurses entschloß sich der Vorstand der Vereinigung, die zum engeren Thema gehörenden Vorlesungen in einem Sammelbande auch der breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf diese Weise ist ein Werk entstanden, welches in der modernen deutschen Wirtschaftsliteratur wohl einzig dasteht. Die ersten Persönlichkeiten der Wissenschaft und wirtschaftlichen Praxis haben sich zu den Hauptproblemen der deutschen Volkswirtschaft geäußert. Sie haben im einzelnen gezeigt, wie sich die deutsche Wirtschaft gegenüber der Vorkriegszeit in vieler Hinsicht tiefgreifend verändert hat, wie aber auch nach schweren Jahren der Unsicherheit langsam wieder sich eine Gleichgewichtslage herzustellen scheint, wie sich allmählich eine Grundlage gebildet hat, auf der es möglich ist, weiter zu bauen, um dem Stande der Vorkriegszeit wieder nahezukommen. Gewisse Veränderungen sind aber nicht rückgängig zu machen, der Krieg hat in Deutschland und im Auslande zu Entwicklungen geführt, welche nicht als vorübergehend bezeichnet werden können und mit deren Fortdauer und Fortentwicklung der vorausschauende Volkswirt rechnen muß. Diese Veränderungen werden in dem vorliegenden Werk auf den verschiedensten Gebieten dargestellt. Es lag in der Natur der Sache, daß eine große Anzahl von Persönlichkeiten beteiligt war, daß das Werk absoluter Homogenität ermangelt. Dies nicht nur insofern, als manches Gebiet ausführlicher, manches weniger ausführlich behandelt wird, als es im Rahmen einer derartig umfassenden Gesamtdarstellung zweckmäßig gewesen wäre, sondern auch deshalb, weil einige der Verfasser der Aufsätze bestrebt sind, nur reines Tatsachenmaterial zu bringen, während andere aus ihrer wirtschaftspolitischen Einstellung zu den Dingen keinen Hehl machen. Dieser Unterschied in der Einzelbehandlung würde zweifellos dann einen formalen Mangel darstellen, wenn das Werk gewissermaßen als einheitliches Gemälde von einer Einzelpersönlichkeit verfaßt wäre. So aber ist es ein buntes Mosaik, und das hat den Vorteil, daß dem Leser eine gewisse Abwechslung geboten wird.

Logisch richtig beginnt das Werk mit den allgemeinen Strukturwandlungen, wie sie auf den ersten Blick dem Wirtschaftsbeobachter am deutlichsten auffallen. Die internationalen Zusammenhänge schildert Harms in seinem Aufsatz über das neue Deutschland im neuen Europa. Es folgen allgemeine Aufsätze über die Umschichtung des Einkommens und des Bedarfs von Lederer, über die Bevölkerungsbewegung und Arbeitsmarktentwicklung von Briefs, über Standortverschiebungen in der deutschen Wirtschaft von Salin. Der zweite Teil ist der Landwirtschaft gewidmet und bringt Aufsätze von Aereboe, über deren weltwirtschaftliche Beziehungen von Beckmann über Absatz- und Kreditfragen; das Siedlungsproblem behandelt Hepp. Es folgt eine eingehende Darstellung der Industrie, an der berufene Autoritäten wie Hirsch, Heyde, Schumpeter, Schäffer, Flechtheim, Eulenburg und Trendelenburg mitgearbeitet haben. Hier werden zwei Grundfragen der deutschen industriellen Entwicklung, die Rationalisierung und Kartellierung, von den verschiedensten Seiten her beleuchtet. Auch der Stellung der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte wird gebührend Rechnung getragen. Weitere Abschnitte bringen Aufsätze über Lohnarbeiter und Gewerkschaften sowie über das Handwerk. In dem Teil über den Handel beschäftigt sich Hirsch mit dessen Stellung und Bedeutung in der deutschen Volkswirtschaft, Vershofen mit den modernen Absatzformen, wobei er insbesondere der Rationalisierung und Normenproduktion gedenkt, Rosenbaum mit der Funktion des Export- und Importhandels. Besondere Beachtung wird auch der deutschen Verkehrswirtschaft gewidmet. Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, Binnen- und Seeschiffahrt, Kraftfahrzeug- und Luftverkehr erfahren von den zuständigen Fachleuten knappe und doch erschöpfende Behandlung. Die Schlußteile sind der Finanzwirtschaft gewidmet; in einem Abschnitt über den Geldmarkt behandelt Neißer Unterschiede im Wesen und in den Aufgaben der alten und neuen Reichsbank, Prion den deutschen Geld- und Kapitalmarkt seit der Stabilisierung, Hahn Kreditprobleme der Gegenwart und Professor Dr. Trumpler, Syndikus der Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M., die Personen und Geschäfte des Börsenverkehrs. Ganz besonders zuständig sind die Referenten des Abschnitts über die Staatsfinanzwirtschaft, in dem Popitz Reichsfinanzpolitik und Bergmann die Reparationsfrage behandelt.

Eine besondere Bereicherung des Werkes stellt die systematische Zusammenstellung des wissenschaftlichen Schrifttums über die wirtschaftlichen Gegenwartsprobleme in Deutschland dar. Das Werk, welches für einen verhältnismäßig geringen Preis eine Fülle von Material bringt und eine in sich geschlossene Darstellung aller deutschen Wirtschaftsprobleme der Gegenwart gibt, eignet sich besonders für den Wissenschaftler, aber auch für den praktischen Volkswirt und Kaufmann, der sich rasch an Hand einer wissenschaftlich erstklassigen, dabei aber knappen Darstellung über irgendwelche ihn interessierende Fragen unterrichten will. Auch der Politiker sowie überhaupt jeder Gebildete, der wirtschaftlichen Fragen Interesse entgegenbringt, vor allem auch der Studierende der Volkswirtschaft wird in dem vorliegenden monumentalen Werk einen kaum je versagenden Handweiser finden.

**Das neue Aufwertungsgesetz 1927,** insbesondere I. Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. Juli 1927. II. Die neueste Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum gesamten Aufwertungsrecht (gesetzliche und freie Aufwertung) von Reichsgerichtsrat Dr. **Warneyer,** Leipzig, und Rechtsanwalt Dr. **Koppe,** Berlin, Schriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung". Preis broschiert 8 RM., in Leinen gebunden 9,80 RM. — 324 Seiten. — Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, Wien I.

Der Reichstag hat vor kurzem die Novelle zum Aufwertungsgesetz verabschiedet. Das neue Gesetz enthält Vorschriften über die Verzinsung von Hypotheken, über die Aufwertung von Restkaufgeldern, über die unterschiedliche Aufwertung von persönlicher und dinglicher Schuld, sowie neue Bestimmungen über den guten Glauben. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Versäumung von Aufwertungsanmeldungen unter gewissen Voraussetzungen nachgeholt werden kann. Auch Vergleiche und rechtskräftige Urteile können unter Umständen wieder aufgerollt werden. Das neue Gesetz bringt auch Abänderungen des Anleiheablösungsgesetzes, und zwar hinsichtlich der Vorzugsrenten für Altbesitzanleihen. Die vorstehende Schrift die bekannten Aufwertungsspezialisten erläutert die sämtlichen Bestimmungen der Aufwertungsnovelle in eingehender Form. Außerdem aber bringt der Kommentar auch noch die gesamte Rechtsprechung der Zwischenzeit nicht nur zum Aufwertungs- und Anleiheablösungsgesetz, sondern auch zu sämtlichen anderen Aufwertungsgebieten, d. h. also insbesondere auch zu den freien im Gesetz nicht geregelten Aufwertung. Dadurch wird das Buch zu einem sehr wertvollen Ratgeber in allen Aufwertungsfragen. Wir können seine Anschaffung wärmstens empfehlen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 2. AUGUST 1928 | Nummer 31


## Manipulierte Getreidewirtschaft.

Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D.

Durch die Tagespresse sind die Einzelheiten über einen Zusammenschluß zwischen einem Großmühlenkonzern und zwei Agrarkreditinstituten: der Rentenbank-Aktiengesellschaft und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, bekanntgeworden, von dem gesagt werden darf, daß er von den zahlreichen eigenartigen Fusionierungen, die wir bereits erlebt haben, eine der merkwürdigsten darstellt. Die Frage ist berechtigt, was dieses Gebilde eigentlich bezweckt. Die Brotversorgung des deutschen Volkes, in die sich Landwirtschaft, Getreidehandel und Mühlen teilen, ist eine so wichtige Wirtschaftsregion, daß dieser Umstand allein einem Konzern, der sich auf diesem Gebiete betätigt, die allgemeine Aufmerksamkeit sichert. Durch die Beteiligung der beiden erwähnten öffentlich-rechtlichen Agrarkreditinstitute an dem Unternehmen, die gleichbedeutend ist mit einer Beteiligung des Reiches und Preußens, und den mysteriösen Schleier, der obendrein über die Zusammenhänge und Unterlagen des Unternehmens gebreitet ist, wirkt der Vorgang aber nahezu sensationell.

Die Aktion nahm ihren Ausgangspunkt im Mühlengewerbe. Für dessen Situation ist charakteristisch, daß in der Mühlenindustrie von 1907 bis 1925 die Zahl der Betriebe von 46 189 auf 34 985, die Zahl der beschäftigten Personen von 100 991 auf 92 195 zurückgegangen, während die verwendete motorische Kraft von 456 131 auf 628 142 PS angewachsen ist. Das Sterben von Mühlenbetrieben betraf vorzugsweise kleine und kleinste Landmühlen, die der Entwicklung des Verkehrs zum Opfer fielen. Eine Reihe von Ursachen hat obendrein das Mühlengewerbe in der Nachkriegszeit sehr stark beeinflußt. Von besonderem Nachteil erwies sich der Rückgang der Kapitalkraft der Mühlen, die nicht mehr in dem früher üblichen Maße in der Lage sind, das Getreide des Landwirts zu bevorschussen. Im übrigen aber haben sich die mittleren und kleineren Landmühlen, soweit sie am Leben blieben, besser mit den veränderten Zeitverhältnissen abzufinden verstanden als die Großmühlen, die beinahe durchweg gewohnt waren, Getreide auszuführen. Die Ausfuhr betrug aber im Jahre 1927 bei Roggenmehl nur noch 12 % und bei Weizenmehl nur noch 20 % der durchschnittlichen Ausfuhr der Jahre 1911 bis 1913. Die großen Mühlen suchten sich durch Kartellierung zu helfen, und so entstanden mehrere Mühlenkonzerne. Von den 41 Großmühlen, die es in Deutschland gibt, sofern man darunter Betriebe mit 100 Tonnen Mehl täglicher Leistungsfähigkeit und darüber versteht, ist der größte Teil durch die Konzernbildung erfaßt. Und einer von diesen Konzernen ist auch der sogenannte Scheuerkonzern, der nunmehr unter die Kontrolle des Reiches und Preußens geraten ist. Das Hauptübel, an dem die Mühlenindustrie leidet, ist die Übersetzung. Nahezu sämtliche Großmühlen haben starke, die Mühlen des Scheuerkonzerns sogar vorwiegende Einfuhrinteressen von Getreide und zum Teil Ausfuhrinteressen von Mehl. Man darf daher berechtigte Zweifel daran hegen, daß eine Manipulierung der Getreidewirtschaft, wenn man sie überhaupt für möglich hält, die Konzernmühlen als das richtigste Werkzeug einer solchen Politik anwenden kann.

Da in diesem Zusammenhang auch die Preisspanne zwischen Getreidepreis und Mehlpreis eine Rolle spielt, so mag darauf hingewiesen sein, daß in den letzten drei Jahren diese Spanne geringer geworden ist. Im übrigen dürfte der Getreidehandel hieran den geringsten Anteil haben, denn es ist ja bekannt, wie gering die Provisionen und Aufschläge sind, mit denen der Getreidehandel arbeiten muß. Die „Ausschaltung des Handels", von der man übrigens in der Praxis um so weniger bemerkt, je häufiger die beliebten theoretischen Diskussionen über dieses Thema werden, bietet also kaum einen Weg zu höheren Preisen für Erzeuger und Mühlen, ohne Belastung der Verbraucher. Und ganz selbstverständlich ist von den Mühlen nicht zu erwarten, daß sie geneigt oder in der Lage sind, auf Kosten ihrer Erträgnisse die Preisspanne zu mildern. Geht man bei der Beurteilung der neuesten Transaktion der preußisch-deutschen Wirtschaftsbürokratie von dieser Seite der Frage aus, so findet man keinen plausiblen Erklärungsgrund für Zweck und Sinn der Maßnahme.

Aber was wird denn nun eigentlich bezweckt? Als am 9. Juli die ersten Nachrichten über den Aktienerwerb des Mühlenkonzerns durch die beiden öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in der Tagespresse erschienen, wurde auch zugleich ein offiziöser Kommentar zur Erklärung der Aktion veröffentlicht, in dem es hieß, sie erfolge „zur Erzielung einer Regulierung des Getreidemarktes und insbesondere zur Einschränkung der sowohl der Landwirtschaft wie der Verbraucherschaft schädlichen Schwankungen der Getreidepreise". Darunter kann sich ja nun jedermann denken, was er will. Inzwischen haben sich die beiden die Aktienmajorität übernehmenden Kreditinstitute durch einen Poolvertrag verpflichtet, nur gemeinsam über die Aktien zu verfügen. Man hat auch Mitteilungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats veröffentlicht, aber nicht ein Wort darüber, auf welche Weise denn nun die in der ersten Erklärung mitgeteilten Ziele des Unternehmens gefördert werden sollen. Ganz interessant ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, der aus Vertretern von vier Großbanken, des aufgenommenen Konzerns, des Reichsverbandes und des Generalverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, einem Vertreter der bayerischen Regierung, Vertretern der Rentenbank, der Preußenkasse und der bestehenden Getreidehandelsgesellschaft besteht. Ferner gehören zu ihm einige Vertreter bäuerlicher Interessenverbände, ein Vertreter der Bank der Angestellten, Arbeiter und Beamten und zwei Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei, von denen der eine als besonderer landwirtschaftlicher Sachverständiger der Partei gilt, während der andere Führer der Gewerkschaft der Landarbeiter ist. Für die Konsumvereine, die Kaliindustrie und das Stickstoffsyndikat sind Plätze freigelassen worden, doch steht noch nicht fest, daß diese Organisationen durch finanzielle Beteiligung an dem Unternehmen die Voraussetzungen für die Einräumung von Aufsichtsratsposten erfüllen. Die Banken, die den Scheuerkonzern finanziert und begründet haben, sollen durch Gewährung von Rembourskrediten die Zwecke des Unternehmens weiterhin fördern. Eine Zeitschrift, die der Großlandwirtschaft nahesteht, die „Ernährungswirtschaft", hat im Heft 14 ihres zweiten Jahrgangs erklärt, das „Rätselraten um die Probleme des Getreidemonopols, der Einfuhrkontingentierung und ähnlicher weitgehender Umwälzungen" sei höchst überflüssig. Die Rentenbank-Kreditanstalt habe laut Statut die Ermächtigung, sich an „privaten Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb für die

Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist, zu beteiligen". Die Preußenkasse werde aber die erworbenen Aktien zum größten Teil an „private Organisationen der Verbraucher" weitergeben. Darunter ist, wie aus einer Veröffentlichung in Nr. 30 der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" vom 22. Juli 1928 hervorgeht, die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine verstanden. Ob diese sich und in welchem Umfang sie sich beteiligt, steht aber noch nicht fest. Der zitierte Artikel behandelt die ganze Frage sehr kühl und teilt nur mit, daß erst durch noch schwebende Verhandlungen die Bedenken zerstreut werden müßten, die die Konsumvereine deshalb hegen, weil im Zusammenhang mit der Aktion von einer „gebundenen Wirtschaft im Sinne von Kontingentierungen und Konzessionierungen in der Mühlenindustrie" gesprochen werde. „Jede Kontingentierung" — so fährt das Blatt fort — „ist vom Standpunkte der Genossenschaften aus schärfstens zu bekämpfen. Wir müssen für die Konsumgenossenschaften freie Entwicklungsmöglichkeiten auch auf diesem Gebiet unbedingt fordern."

Man wird also abwarten müssen, ob es der Preußenkasse gelingt, die ihr von der „Ernährungswirtschaft" unterstellte Absicht des Verkaufes der erworbenen Aktien an die Großeinkaufsgesellschaft in Hamburg zu verwirklichen. Übrigens sind nur 20% der Beteiligung der Preußenkasse der Großeinkaufsgesellschaft angeboten worden. Am interessantesten ist die Aufnahme von zwei in Agrarfragen als besonders sachverständig geltenden Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei in den Aufsichtsrat. Beide haben nämlich starken Anteil an der endgültigen Fassung des Agrarprogramms, das sich die Sozialdemokratische Partei im vergangenen Jahre in Kiel gegeben hat. Dieses Programm enthält die Forderung nach Einführung eines Getreidemonopols. Es spricht sich allerdings gegen Agrarzölle aus. Umgekehrt sind die landwirtschaftlichen Vertreter im Aufsichtsrat wohl durchweg Gegner des Getreidemonopols, dafür aber Anhänger von Agrarzöllen. Vielleicht löst man die hier bestehenden Differenzen, indem man die Zustimmung der Sozialdemokratie zum Weiterbestehen von Agrarzöllen durch die Zustimmung zu einer Art von Monopol oder Einfuhrkontingentierung erkauft.

Es ist nicht ganz überflüssig, in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß der Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftstag, der am 19. und 20. Juni in München stattgefunden hat, als besonderen Gegenstand seiner Tagesordnung auch die „Öffentliche Hand und die Genossenschaften" behandelt hat. In der angenommenen Entschließung wird — im Hinblick auf Vorgänge in der Preußenkasse und im Zusammenhang mit dem sogenannten landwirtschaftlichen Notprogramm in durchaus berechtigter Weise — gegen Eingriffe und Maßnahmen der öffentlichen Hand protestiert, die das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu beengen, behindern, ja sogar unmöglich zu machen in der Lage sind. Dann wird gegen die Errichtung einer Postsparkasse Stellung genommen und außerdem „gegen die von den Verwaltungsbehörden mehr oder weniger planmäßig durchgeführte Förderung der öffentlich-rechtlichen Geld- und Kreditinstitute und gegen deren Eindringen in das sachliche und örtliche Arbeitsgebiet der Genossenschaften". Darf man aus der Beteiligung der gleichen Genossenschaftsorganisation, die diesen Beschluß gefaßt hat, an dem neuen Getreidekonzern die Schlußfolgerung ziehen, daß den Genossenschaften beruhigende Erklärungen über die mit dem Unternehmen verfolgten Absichten gegeben worden sind? Dann wird die Geschichte eigentlich noch rätselhafter, denn man muß sich fragen, was die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in dem Konzern zu tun haben, wenn sie nicht den Getreidehandel, also ein „sachliches und örtliches Arbeitsgebiet der Genossenschaften", beeinflussen wollen. Die „Ernährungswirtschaft" beruft sich in der zitierten Nummer auf die Genfer Weltwirtschaftskonferenz, die den „unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern" so nachdrücklichst empfohlen habe, daß man sich doch eigentlich überhaupt nicht darüber zu wundern brauche, wenn die preußische und die Reichsregierung den Anfang mit der Verwirklichung dieses Gedankens auf dem Gebiete der Getreideversorgung machen. So eilig hat man sich in Genf wohl den reichlich doktrinären Beschluß nicht gedacht, wie es hier dargestellt wird. Immerhin darf auch diese Bemerkung von jenen Beurteilern der hier erörterten Maßnahmen ins Feld geführt werden, die fürchten, hinter dem Plan steckten allerhand ins Bereich theoretischer Wirtschaftsüberzeugungen und politischer Ziele führende Absichten, die in der Praxis zu monopolistischen Gebilden zwecks Beeinflussung der Getreideversorgung führen müßten. Das Vorliegen dieser Absicht soll hier indessen nicht unterstellt werden. Gerade im Hinblick auf diese Befürchtungen wäre es aber sehr erwünscht, wenn die Öffentlichkeit deutlicher und aufschlußreicher als bisher über den Sinn der Aktion unterrichtet würde.

Mit der Finanzierung der Ernte, die in den letzten Jahren im Herbst ja immer gewisse Schwierigkeiten bot, kann diese Konzernbildung nicht gut in Zusammenhang gebracht werden. Denn in der zweiten Juniwoche haben zwischen Reichsbank, Rentenbank-Kreditanstalt und Preußenkasse Besprechungen über diese Frage stattgefunden, als deren Ergebnis mitgeteilt wurde, daß die Erntefinanzierung in einer Weise durchführbar sei, die einen allzu großen Preisdruck im Gefolge der neuen Ernte verhindere. Auch die vorhandenen Mittel reichten aus, um die Ernte zu finanzieren, insbesondere deshalb, weil in diesem Jahre ja nicht mehr die 293 Millionen für Rückzahlungen aus der Rentenbankabwicklung erforderlich sind. Es bleibt die Frage übrig, ob sonst Ereignisse bemerkbar geworden sind, die besondere Befürchtungen auf dem Gebiete des Getreidehandels rechtfertigen. Auch davon kann kaum die Rede sein. Der Markt ist im großen und ganzen im letzten Jahre ruhiger gewesen als in früheren Jahren. Die 1926 gegründete Getreidehandelsgesellschaft, die eine Valorisierung der Roggenpreise durchführen sollte, ist zwar noch am 10. Juni 1928 im „Vorwärts" scharf angegriffen worden, weil sie angeblich bemüht war, die Roggenpreise recht hoch zu halten, aber das würde ja, wenn es zuträfe, eigentlich für die Landwirtschaft den Gedanken nahelegen, es bei diesem Mittel bewenden zu lassen, und nicht die ihren Aufgaben gerecht werdende Getreidehandelsgesellschaft durch ein anderes komplizierteres Gebilde zu ersetzen. Im übrigen wird in einem sehr sachverständigen Artikel des „Hamburger Fremdenblattes" vom 27. Juli 1928 darauf hingewiesen, daß falsche Operationen der deutschen Getreidehandelsgesellschaft eine für die deutschen Landwirte ungünstige Preisentwicklung herbeigeführt hätten. Die divergierenden Auffassungen werden hier nur deshalb erwähnt, weil sie zeigen sollen, wie schwierig ein zutreffendes Urteil über die Wirkungen bürokratischer Handelsgebilde auf einem so schwierigen Gebiete wie dem des Getreidemarktes zu gewinnen ist.

Über die Aufgaben und die Bedeutung des Getreidehandels sind hier erst vor kurzem von Herrn Geheimrat Demuth in einem Artikel über „Handel und Landwirtschaft" so sachverständige Ausführungen gemacht worden, daß darauf verwiesen werden kann. Tatsächlich ist ja der Getreidemarkt noch einer jener großen Märkte in der Welt, auf dem das Preisgesetz in freier Marktwirtschaft die Preise reguliert und der Handel daher eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen hat, die bisher noch kein bürokratisches Gebilde auch nur annähernd so erfolgreich durchzuführen in der Lage war. Damit soll nicht bestritten werden, daß der deutsche Schutzzoll für Getreide und Mehl im Zusammenhang mit dem bekannten Einfuhrscheinsystem Manipulierungen des Getreidepreises in einem gewissen Umfange ermöglicht, wenn große Kredite für diese Zwecke nutzbar gemacht werden können. Aber diese Kredite sind ja auch nicht umsonst zu haben und sie müssen in der Preisbildung zum Ausdruck kommen. Außerdem handelt es sich, wenn man im Herbst die Preise hochhalten will, um zu verhindern, daß im Frühjahr ein allzu starkes Emporschnellen der Preise stattfindet, doch um sehr erhebliche Mittel, die um so größer sein müssen, je bekannter diese Absichten sind. Der internationale Getreidehandel wird sich sicherlich bei seinen Maßnahmen auf die Lage der Dinge in Deutschland einstellen. Die Mittel, die für eine Art von Valorisation der Getreidepreise aus der heimischen Ernte erforderlich sind, dürften daher recht groß sein. Es ist daher fraglich, ob unter Berücksichtigung all dieser Umstände die Manipulierung der Getreidepreise einen mit den Kosten des Experimentes in Einklang stehenden Erfolg haben wird. Denn schließlich können sich diese Dinge nicht vollkommen unabhängig von der Weltmarktpreisbewegung vollziehen. Die letztere ist und bleibt stärker als alle bei den Verhältnissen in Deutschland möglichen Methoden zur Beeinflussung der Preisbildung.

Am allerwenigsten praktische Bedeutung ist aber dem direkten Weg von den Erzeugern zu den Verbrauchern in der gegenwärtigen Situation beizumessen. Was die Zukunft dereinst auf diesem Gebiete noch bringen wird, kann nicht Gegenstand von Erörterungen über ein Problem unmittelbarster praktischer Wirtschaftspolitik sein.

genwärtig liegen die Dinge so, daß nach dem vorhin bereits ierten Artikel in der „Konsumgenossenschaftlichen Rund- nau" die Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes utscher Konsumvereine einen Umsatz an Getreide, Mehl und ihlenfabrikaten von 7 Millionen Zentner erzielten. Die vor- ndenen Mühlen haben eine Kapazität von etwa 4,2 Millionen ntner Mühlenprodukten. Der Artikel stellt fest, daß höchstens % des deutschen Mehlbedarfs durch die organisierten Ver- aucher gedeckt werden könnten, aber nicht gedeckt erden, weil ein Teil der vorhandenen Kapazitäten unaus- nutzt bleiben muß. Auf der anderen Seite haben im Jahre 27 die Raiffeisengenossenschaften und die Genossenschaften s Reichsverbandes durch ihre Zentralwarenstellen im ganzen 898 000 Zentner Getreide umgesetzt, also 90 000 Tonnen, was enfalls 5 % einer Ernte von 18 Millionen Tonnen ausmacht. an gehen aber die von den landwirtschaftlichen Genossen- haften abgesetzten Getreidemengen zum überwiegenden Teil den freien Markt und nicht zu den Genossenschaften. Die roßeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat an rotgetreide, Mehl und Futtermitteln im Jahre 1927 nur im nzen 3474 Tonnen von in- und ausländischen Genossen- haften bezogen. Was die landwirtschaftlichen Genossen- haften an Verbrauchergenossenschaften geliefert haben, ist rgendswo festzustellen. Im Hinblick auf diese geringen engen ist also auch der Erklärungsgrund unanwendbar, daß n direkten Verkehr zwischen Erzeuger- und Verbraucher- enossenschaften eine Rechtfertigung des Zusammenschlusses wischen Mühlen und Agrarkreditinstituten zu finden sei.

Vom Standpunkte der Genossenschaften ist dafür ber ein sehr gewichtiges Bedenken gegen die Operation eltend zu machen. Die Nöte der Genossenschaften und die araus entspringenden Nöte der bäuerlichen Landwirtschaft nd eines Teiles der größeren Güter wurzeln im Mangel n Kapitalkraft, hoher Verschuldung und eurem Betriebskredit. Auch selbst, wenn man die ja rfreulicherweise ziemlich schnell sich wieder bildende vor- andene Kapitalkraft der ländlichen Spar- und Darlehenskassen n Anrechnung bringt, bedeutet doch die durch die Inflation erursachte Kapitalleere der bäuerlichen Wirtschaften, ver- lichen mit der Vorkriegszeit, noch immer einen Ausfall on etwa 3 Milliarden Mark heutigen Geldwertes. evor hier kein Wandel zum Besseren eingetreten ist, ist die andwirtschaft nicht in der Lage, all die schönen, gutgemeinten nd zum Teil zweifellos richtigen Ratschläge zur Verbesserung rer Betriebe, zur Rationalisierung des Absatzes und zur örderung der Erzeugung von Qualitätsprodukten auch aus- uführen. Denn alle diese Dinge erfordern Mittel in einem ehr viel höheren Maße, als sie gegenwärtig der Landwirtschaft ur Verfügung stehen. Und es will uns daher unlogisch er- cheinen, daß zwei Organisationen, deren Aufgabe es ist, die reditlage der Landwirtschaft zu heben, mit ihren itteln Zwecke fördern, deren Folgen für die Landwirtschaft öchst zweifelhaft sind. Wenn man, aus der Öffentlichkeit isher noch nicht bekanntgegebenen Gründen, eine Beein- ussung des Getreidemarktes für tunlich hält, so sollte man um mindesten nicht mit Rücksichten auf das landwirtschaft- che Genossenschaftswesen diese Maßnahmen erklären. Wenn an deren Interessen beurteilt, ausgehend von der gegen- ärtigen Lage der Landwirtschaft, so ist das zentralste Pro- lem für sie die Erleichterung der Kreditlage der Genossen- chaften, die aber dadurch nicht besser wird, daß Agrarkredit- stitute ihre Mittel zum Teil für andere Zwecke verwenden. aß die Kapitallage der Landwirtschaft durch eine starke Er- öhung der Einnahmen infolge von Getreidepreiserhöhungen ünstig beeinflußt werden könnte, ist eine Annahme, die sich it der Beteiligung der Sozialdemokratischen Partei und der eplanten Hinzuziehung der Konsumgenossenschaften nicht erträgt. Denn diese Organisationen sind doch bisher die aus- gesprochensten Vertreter eines nach dem niedrigsten Preis drängenden Konsumentenbedürfnisses gewesen und selbst, wenn sie anders zu operieren beabsich- tigen, werden sie daran durch den Einspruch aus ihren eigenen Reihen behindert werden.

Deutschland hat im Jahre 1927 allein an Milch, Butter und Käse für 496 Millionen Mark eingeführt. Ein großer Teil der bäuerlichen Not wäre beseitigt, wenn die deutsche Landwirtschaft die technische und wirtschaftliche Möglichkeit, diese Einfuhren aus dem Ertrag der deutschen Produktion zu decken, zu verwirklichen in der Lage wäre. Daran verhindert sie neben Faktoren immaterieller Art vor allem die Kapitalknappheit, die aber, wie soeben dargelegt wurde, eher größer denn geringer werden muß, wenn die Agrarkreditinstitute ihre Mittel für falsche Zwecke anwenden. Außerdem aber ist es für die deutsche Landwirtschaft ein unbedingtes Erfordernis, Getreide als Produktionsmittel für die Vieh- und Milchwirtschaft anzusehen, wenn das eben erwähnte Ziel erreicht werden soll. Im Grunde genommen geht jeder an den Getreidepreisen operierende Plan genau den gleichen bedenklichen Weg, den man mit Getreidezöllen beschreitet, deren Höhe nicht im Einklang mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen steht. Für die Wirtschaften auf leichten Böden im Osten Deutschlands, die nur Getreide und Kartoffeln bauen können, mag die Aufrechterhaltung der jetzigen Form ihrer Bewirtschaftung einen mäßigen Getreidezoll erforderlich machen. Aber für die deutschen Vieh- und Milchproduzenten ist Getreide ein Produktionsmittel, dessen Verteuerung auf direktem oder indirektem Wege den Pfad versperrt, der für viele notleidende Landwirte der einzige Weg zu besseren Zuständen ist. Als Kronzeuge für diese Anschauung soll hier Aereboe zitiert werden, der die neuesten Agrarexperimente vorausgeahnt zu haben schien, als er in seiner Agrarpolitik[1]) schrieb: „In der Agrarpolitik hat von allen Preisrelationen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine andere auch nur annähernd die Bedeutung wie die zwischen den Preisen der Brotgetreidekörner und den Preisen der Molkereiprodukte, weil von ihr die relative Rentabilität des Groß-, Mittel- und Kleinbetriebes in erster Linie abhängt. Wer also Bauernpolitik treiben will, muß in allen Ländern, in denen überhaupt Agrarzölle bestehen und dieselben nicht unter entsprechender Herabsetzung der Industriezölle abgebaut werden können, in erster Linie dafür sorgen, daß die Relation zwischen den Brotgetreidepreisen und den Preisen der Molkereiprodukte nicht zuungunsten des Bauernstandes ausfällt.

Zufolge der einseitigen Getreidezölle sind Tausende von deutschen Bauern ausgekauft worden. Deshalb brauchen wir heute eine andere Relation zwischen diesen Zöllen und den Zöllen auf Molkereiprodukte. Auf die absolute Höhe dieser beiden Zölle kommt es dabei weniger an als auf die Relation. Müssen bei den Zollverhandlungen auf dem Gebiete der Agrarzölle Konzessionen gemacht werden, so hat dies in erster Linie bei den Getreidezöllen zu geschehen. Bleiben die Preise der Molkereiprodukte hoch, so werden sich die tüchtigsten Großlandwirte durch Um- und Ausgestaltung ihrer Viehzucht in erster Linie über Wasser halten. Wer eine andere Besitzverteilung will, der kann nicht anders, als dafür sorgen, daß der Bauernstand eine im Vergleich zum Großgrundbesitz im Durchschnitt überlegene Rentabilität seiner Wirtschaft bekommt. Wo so viel gesündigt worden ist, wie auf dem Gebiete der Besitzverteilung, da läßt sich eine Korrektur nicht mit Honig und Honigseim erreichen. Eine Verkleisterung der wirtschaftlichen Gegensätze zwischen dem Bauernstande und dem Großgrundbesitz liegt nicht im vaterländischen Interesse, sondern nur ein Austrag dieser Gegensätze, der dann zu einem verständigen Kompromiß führen kann."

# Der neue Genfer Entwurf eines Zolltarifrahmens.

Von Geheimen Oberregierungsrat Flach, Berlin.

Der Sachverständigenausschuß, der inzwischen durch ein chweizerisches und ein ungarisches Mitglied verstärkt worden st, hat in dreiwöchentlicher Sitzung die Anregungen auf Ab- nderung des Rahmens geprüft. Er hat einen neuen Entwurf ufgestellt, der in vielen Punkten von dem alten Entwurf ab- eicht und ihm gegenüber manche Vorzüge aufweist. Das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes hat denselben Sachver- ständigenausschuß ermächtigt, die noch nicht erfolgte Prüfung er Frage der zusammengesetzten Waren zu beenden und gleichzeitig mit der Aufstellung der Musternomenklatur zu beginnen. Der nunmehrige Rahmen muß daher als Grundlage für

[1]) In der jüngst erschienenen ersten Ausgabe, die der Verlag Paul Parey, Berlin, veranstaltete. Das Buch führt den Titel: Agrarpolitik, ein Lehrbuch von Friedrich Aereboe. Es wird noch bei anderen Gelegenheiten auf das Werk zurückzukommen sein, das aber heute schon als eine der beachtlichsten Publikationen auf dem agrarpolitischen Gebiete hier angekündigt werden mag. Wie alle Publikationen dieses ebenso temperamentvollen wie sachverständigen Beurteilers der Agrarfragen, erweckt das Buch ebensowohl Widerspruch wie freudige Zustimmung. Aber es wird dem vorgesetzten Motto gerecht, das auch für den hier erörterten Spezialfall bezeichnend ist: „Unser Zeiten schwer Geheimnis zwischen Übereilung und Versäumnis liegt."

die weiteren Arbeiten und als vorläufig feststehend betrachtet werden, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß sich einige Änderungen bei Aufstellung der Nomenklatur noch ergeben werden. Äußerlich weicht der Rahmen von dem alten Entwurf insofern ab, als in dem Titel der Bezeichnung „Entwurf einer Einreihung der Waren" fortgelassen ist. Es ist dies geschehen, weil diese Bezeichnung zu dem Mißverständnis geführt hat, als wenn der Entwurf der Einreihung bereits der Vorentwurf zu einer Zollnomenklatur wäre. Es soll — hierauf ist ja in Deutschland schon immer hingewiesen worden — lediglich die Ansicht der Sachverständigen darüber darlegen, welche Waren in die einzelnen Kapitel fallen sollen. Die Einreihung ist aber noch keine endgültige, sie kann vielmehr bei der Aufstellung der Musternomenklatur — was ausdrücklich festgestellt ist — noch Änderungen erfahren.

Dem ersten Entwurf ist mit Recht zum Vorwurf gemacht worden, daß er die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der darauf aufgebauten Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie dadurch auseinandergerissen hat, daß er dem naturwissenschaftlichen Prinzip zuliebe die Roherzeugnisse des Mineralreichs dazwischen eingeschaltet hatte. Dieser Fehler ist jetzt vermieden. Die ersten vier Sektionen fassen die Erzeugnisse der Landwirtschaft, die vegetabilischen und animalischen Fette und die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie zusammen und ergeben dadurch eine geschlossene Gruppe, die dem Aufbau der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie entspricht. In dieser Gruppe finden sich auch einige industrielle Rohstoffe, wie z. B. die Schnitz- und Formerstoffe, die nicht gut anderweit untergebracht werden konnten, dagegen sind die wichtigsten industriellen Rohstoffe, wie die Textilrohstoffe, der Kautschuk, die Häute und Felle und das Holz anders gruppiert. Der Entwurf ist bemüht gewesen, in denjenigen Fällen, in denen dies leicht durchzuführen war, besondere Kapitel oder Sektionen zu bilden, welche vom Rohstoff aufwärts über die Halbfabrikate bis zu den Fertigerzeugnissen alle Waren aus demselben Stoff enthalten. So umfaßt z. B. das Kapitel 40 der Sektion IX das Holz und die Erzeugnisse der Holzindustrie; nach demselben Grundsatz ist die Sektion VII für die Häute und Felle und die daraus hergestellten Waren gebildet. Die Sektion VIII faßt den Kautschuk und die Kautschukwaren zusammen, und innerhalb der Sektion XI sind vier Kapitel für Seide, Wolle, Baumwolle sowie Leinen und die übrigen vegetabilischen Textilstoffe gebildet, welches jedes für sich vom Rohmaterial aufwärts alle Waren enthält. Eine derartige Gruppierung erleichtert das Auffinden der zusammengehörigen Gegenstände und die richtige Staffelung der Zollsätze. Die Sektion V enthält die rohen Erzeugnisse des Mineralreichs, und die folgenden Sektionen umfassen sodann die Erzeugnisse der verschiedenen Industrien, abgesehen von denen der Nahrungsmittelindustrie. Es folgt als erste die Sektion VI, welche die chemischen Erzeugnisse enthält, da diese zum großen Teil auf den mineralischen Stoffen beruhen. Die Sektionen VII bis X enthalten überwiegend Erzeugnisse derjenigen Industrien, welche auf animalischer Grundlage (Sektion VII Häute usw.) oder auf vegetabilischer Grundlage (Sektionen VIII, IX und X Kautschuk, Holz, Papier) beruhen. Die Sektion XI enthält wieder alle Textilien, mögen sie auf animalischer, vegetabilischer oder chemischer Grundlage beruhen. Einem vielfach geäußerten Wunsch entsprechend hat man die Gruppen, welche Schuhwerk, Hüte, Regenschirme usw. enthalten, in Gestalt einer Sektion (XII) unmittelbar der Textilsektion folgen lassen, da diese Gegenstände aus den verschiedensten in vorgenannten Kapiteln genannten Stoffen bestehen und im weitesten Sinn noch zu den Bekleidungsgegenständen gehören, welche im übrigen im letzten Kapitel des Textilabschnitts enthalten sind. Die Sektion XIII enthält die Erzeugnisse aus dem nicht metallischen Mineralreich, also namentlich die Arbeiten aus Stein, die Keramik und das Glas. Dann folgen zwei Sektionen für Arbeiten aus Metall, nämlich die Sektion XIV für Edelmetalle, der man auch die Perlen und Edelsteine eingruppiert hat sowie das Geld, und unter der Sektion XV die außerordentlich große Gruppe der unedlen Metalle und der Arbeiten daraus, zu denen also namentlich Eisen, Kupfer, Aluminium gehören. Die letzten Sektionen sind für die Industrien bestimmt, welche die Erzeugnisse der vorgenannten Industrien zusammenstellen, umändern und daraus neue Erzeugnisse fertigen, die im allgemeinen einem besonderen Zweck dienen. Dazu gehört die Sektion XVI, welche die Erzeugnisse der Maschinen- und Apparateindustrie sowie diejenigen der Elektrotechnik umfaßt, die Sektion XVII, die die Transportmittel enthält, die Sektion XVIII, die die Erzeugnisse der Feinmechanik und Optik sowie Meßinstrumente, die Erzeugnisse der Uhrmacherei und Musikinstrumente umfaßt. [illegible] folgt dann die Sektion der Waffen und Munition (Nr. XIX) u[nd] die Sektion XX mit vier Kapiteln mit einer eigenartigen Z[u]sammenstellung von Waren aus den verschiedensten Bestan[d]teilen. Von diesen Kapiteln ist das Kapitel 82 (Waren a[us] Schnitz- und Formerstoffen) und das Kapitel 83 (Bürste[n] Pinsel und Siebmacherwaren) in ähnlicher Form auch in de[r] deutschen Tarif enthalten, dagegen ist für deutsche Verhä[lt]nisse das Kapitel 84 ungewohnt, welches nicht nur das Kinde[r]spielzeug, sondern auch andere Spiele sowie sogar Spo[rt]geräte umfaßt, und endlich kommt ein Kapitel 85, welch[es] Arbeiten aus verschiedenen Stoffen enthalten soll, wie z. [B.] Schmuckgegenstände, Knöpfe, Federhalter, Raucherartikel usw[.] auf dieses letzte Kapitel komme ich noch zurück.

Die Auffassungen der Sachverständigen über den Aufb[au] des Rahmens waren im großen und ganzen einheitlich. Au[ch] über die Einreihung der meisten Waren in die Kapitel hat ei[ne] Verständigung stattgefunden. Nur für zwei große Grupp[en] von Waren konnte ein einmütiges Votum nicht hergeste[llt] werden, und zwar handelt es sich hierbei zunächst [um] die Behandlung von Einzelteilen, Garnituren und ähn[li]chen halbfertigen Gegenständen, welche von den Z[u]sammensetzungsindustrien, wie der Maschinenindustrie, d[er] Fahrzeugindustrie, der Elektrotechnik, der Schirm- u[nd] Stockindustrie, verwendet werden, um daraus ihre Ferti[g]erzeugnisse herzustellen. Die zweite Gruppe von War[en] besteht aus gewissen Fertigerzeugnissen, die in de[m] Entwurf in den Kapiteln 71 und 85 untergebracht sind. [Es] zeigte sich dabei, daß die Grundauffassungen stark ausei[n]andergingen. Von deutscher Seite ist immer wieder beto[nt] worden, daß das vielfach „Produktionsprinzip" genannte Prinz[ip] der fachlich-stofflichen Gliederung nicht verlassen werd[en] dürfte, d. h. daß alle die Waren zusammengefaßt werd[en] sollten, die Erzeugnisse einer und derselben Industrie sind. A[uf] Grund der Auffassung der Mehrheit sind indessen in dem En[t]wurf von diesem Prinzip außergewöhnlich viel Ausnahmen g[e]macht worden. Die Mehrheit hatte nämlich die Neigung, Einze[l]teile und Furnituren stets mit den daraus hergestellten War[en] zusammenzugruppieren. Für diese Neigung waren auge[n]scheinlich fiskalische und schutzzöllnerische Gründe maßgeben[d] denn es wurde mehrfach betont, daß daran gelegen sei, d[ie] getrennte Einfuhr von Teilen nicht anders zu behandeln als d[ie] Einfuhr der fertig zusammengesetzten Waren, um eine Un[ge]hung der Zölle zu verhindern. Von deutscher Seite wur[de] demgegenüber auf die Unsicherheit hingewiesen, die dur[ch] solche Gruppierungen im Handelsverkehr hervorgerufe[n] wurden. Nach dem Stoffprinzip hat sich der Zollbeamte — ab[ge]sehen von einigen ganz wenigen genau umgrenzten Gruppe[n] — nur die Frage nach dem Stoff vorzulegen, um die richtig[e] Stelle im Tarif zu finden, nach dem „Verwendungsprinzip" mu[ß] er neben dem Stoff noch die vielfach sehr schwierige Frag[e] der Zweckbestimmung prüfen und die Beantwortung wird [in] zahlreichen Fällen einfach unmöglich sein. Bei der rasende[n] Entwicklung der Technik, bei den ständigen Veränderungen d[er] Produktion würde demnach ein ständig auf dem laufenden z[u] haltender Kommentar zum Tarif erforderlich sein, um den Zol[l]beamten zu erklären, ob z. B. ein bearbeitetes Stahlstück z[u] einem Flugzeug, einem Schiff, einem Automobil, eine[r] Maschine usw. gehört. Es gibt auch Teile, die zu den verschie[-]densten Zwecken dienen können. Ihre Eintarifierung nach de[r] Verwendungszweck würde eine vollkommene Absurdität sei[n].

Die Neigung, Zweckbestimmung und Erscheinungsfor[m] maßgebend sein zu lassen, hat auch zu der Neuformierung de[r] obenerwähnten Fertigwarenkapitel 71 und 85 geführt. Di[e] deutschen Einwendungen gegen das Kapitel 73 des frühere[n] Entwurfs („Waren aus verschiedenen Metallen") und die alte[n] Schlußkapitel des früheren Entwurfs (Knöpfe, Raucherartikel, Sportgeräte) sind also nicht berücksichtigt worden, ja der Sach[-]verständigenausschuß ist in der Schaffung zweckbestimmte[r] Gruppen noch viel weiter als im ersten Entwurf gegangen. E[s] erklärt sich dies u. a. durch die Neuzusammensetzung des Sach[-]verständigenausschusses; denn die Tarife der Schweiz un[d] von Ungarn haben bereits in sehr großem Umfang derartig[e] Gruppierungen und Erscheinungsform und Verwendungszweck.

Es soll nicht verkannt werden, daß mit dem reinen Stoff[-]prinzip allein natürlich nicht auszukommen ist, daß es für ge[-]wisse Erzeugnisse verlassen werden muß und auch in de[n] meisten Tarifen, ja auch in dem ganz streng aufgebauten letzte[n] deutschen Entwurf, verlassen worden ist, nämlich dann, wenn e[s] sich um scharf umgrenzte, deutlich erkennbare Erzeugnisse de[r] Zusammensetzungsindustrien handelt, die in der Regel aus ver[-]

schiedenen Stoffen bestehen. Hierzu gehören die Erzeugnisse der Maschinenindustrie, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, die Schirme, die Bürsten-, Pinsel- und Siebmacherwaren, das Kinderspielzeug, die Schuhe, welch letztere vielfach aus Leder und Kautschuk, Leder und Textilien, Kautschuk und Textilien zusammengesetzt sind. Der Einfachheit halber werden in diesen Fällen natürlich auch die genannten Erzeugnisse, wenn sie nur aus einem einzigen Stoff — Schuhe nur aus Leder — bestehen, in die betreffende Gruppe genommen.

Die Mehrheit des Ausschusses hält indessen die Voraussetzungen für das Verlassen des Stoffprinzips schon dann für gegeben, wenn gewisse im Verkehr oft vorkommende Waren — meist von geringem Umfang und Gewicht — bald aus dem einen, bald aus dem anderen Stoffe hergestellt werden, wie z. B. Knöpfe, Garnituren für Bekleidungsgegenstände usw. Der deutsche Einwand, daß diese Waren je nach dem Stoff von den verschiedensten Industrien hergestellt, und daß somit die Erzeugnisse der einzelnen Industrien im Tarif stark verstreut werden, hatte bisher keinen Erfolg, da der Gedanke, daß der Tarif in seiner Gliederung dem Aufbau der Industrie entsprechen müsse, von der anderen Seite nicht unbedingt geteilt, vielmehr das Hauptgewicht auf die praktische Handhabung gelegt wird.

Die endgültige Austragung der Meinungsverschiedenheiten wird demnächst bei der Aufstellung der Musternomenklatur erfolgen, da es sich hierbei fast ausschließlich um Fragen der Einreihung der Waren in die einzelnen Kapitel und im allgemeinen nicht um Fragen des Rahmens selbst handelt. Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß nach den Feststellungen im Ausschuß als festgelegte Überschrift des Kapitels 85 lediglich die Bezeichnung „Waren aus verschiedenen Stoffen" zu gelten hat und die in Klammern gesetzte Unterüberschrift „Schmuckgegenstände und Gegenstände für persönlichen Gebrauch; Knöpfe und Garnituren für Bekleidungsgegenstände; Federhalter und Schreibstifthalter; Gegenstände für Raucher" nur den Charakter einer Erläuterung und darum noch als abänderbar zu gelten hat. Trotzdem darf man sich nicht verhehlen, daß es sehr schwerhalten wird, die in der bisherigen Einreihung zutage getretene Auffassung umzustoßen und die deutsche Auffassung vollständig durchzusetzen. Es wird sich darum empfehlen, genau zu prüfen, welche von den in Kapiteln 71 und 85 enthaltenen Gruppierungen erträglich sind.

Für diese Prüfung steht nur sehr wenig Zeit zur Verfügung. Denn die Arbeiten sollen mit größter Beschleunigung fortgesetzt werden und sind zu diesem Zweck unter die sieben Sachverständigen nach Abschnitten aufgestellt worden; sie sollen für ihre Abschnitte schon zum 15. September eventuell nach Fühlung mit den Wirtschaftskreisen mit eingehenden Motiven versehene Vorschläge machen, die dann als Diskussionsgrundlage zu dienen haben. Die Wirtschaftskreise haben daher dringendsten Anlaß, die Monate Juli bis September zum Studium der Nomenklaturfragen zu benutzen. Der Ausschuß tritt voraussichtlich am 1. Oktober wieder zusammen.

# Die öffentlichen Ausgaben und ihre Verteilung auf Reich, Länder und Gemeinden.

Von Oberregierungsrat Dr. Richard Lenz, Berlin.

Die Darstellung der Lastenverteilung zwischen den großen Gebietskörperschaften erfolgt zweckmäßigerweise an Hand des Zuschußbedarfs. Es gilt dies übrigens auch in gleicher Weise für alle Finanzvergleiche zwischen einzelnen Ländern und einzelnen Gemeinden. Hat z. B. eine Gemeinde kein eigenes Krankenhaus, unterstützt aber ein privates, so würde in dieser Gemeinde nur dieser Zuschuß erscheinen, während die andere Gemeinde mit eigenem Krankenhaus sämtliche Ausgaben für dieses ausweisen würde. Das gäbe zwei unvergleichbare Zahlen. Stellt man dagegen für die letzte Gemeinde nur die Ausgaben in Rechnung, die aus allgemeinen Mitteln (Steuern) dem eigenen Krankenhaus zugeflossen sind, dann hat man den Zuschußbedarf und die entsprechende Vergleichszahl zur ersten Gemeinde. Bei Zugrundelegung des Zuschußbedarfs scheiden sonach alle durch die Natur des Aufgabengebietes oder durch den Zufall der Eigentumsverhältnisse bedingten Verschiedenheiten aus, und man erhält ferner ein einwandfreies Bild von der Verwendung der allgemeinen Deckungsmittel in den einzelnen Gebietskörperschaften.

An der Lastenverteilung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden hat sich in dem Gesamtergebnis überraschenderweise keine nennenswerte Verschiebung gegenüber der Vorkriegszeit ergeben. Es entfallen in Prozenten des Gesamtzuschußbedarfs bei der öffentlichen Verwaltung auf

| | Reich | Länder | Gemeinden (Gemeindeverbände) | Hansestädte |
|---|---|---|---|---|
| 1913/14..... | 39,9 | 23,6 | 33,1 | 3,3 |
| 1925/26..... | 41,1 | 23,4 | 32,8 | 2,6 |

Dieser Übereinstimmung entspricht auch die Gleichheit in der verhältnismäßigen Steigerung des Gesamtzuschußbedarfs, der beim Reich 121 %, bei den Ländern 114 % und bei den Gemeinden 113 % ausmacht. Unter diesen Gesamtzahlen verbirgt sich aber eine Unmenge von Verschiedenheiten und Verschiebungen in der Aufgabenverteilung, die erst bei der Einzelbetrachtung plastisch hervortreten (vgl. untenstehende Tabelle).

Die Verteilung des Zuschußbedarfs auf Reich, Länder, Gemeinden im Rechnungsjahr 1925/26.

| Verwaltungszweig | Der Zuschußbedarf in seiner Verteilung auf: | | | | | Anteil am Zuschußbedarf in % | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reich | Länder | Gemeinden | Hansestädte | Insgesamt | Reich | Länder | Gemeinden | Hansestädte | Insgesamt |
| 1. Oberste Staatsorgane, auswärtige Angelegenheiten, innere Verwaltung | 69,6 | 161,5 | 402,5 | 9,7 | 643,3 | 10,82 | 25,10 | 62,57 | 1,51 | 100 |
| 2. Wehrmacht | 624,7 | — | — | — | 624,7 | 100,00 | — | — | — | 100 |
| 3. Polizei | 194,3 | 267,8 | 173,7 | 27,5 | 663,3 | 29,29 | 40,37 | 26,19 | 4,15 | 100 |
| 4. Rechtspflege | 4,8 | 234,5 | — | 10,5 | 249,8 | 1,92 | 93,88 | — | 4,20 | 100 |
| 5. Fürsorge und Gesundheitswesen (einschl. Anstalten) | 297,4 | 135,5 | 968,3 | 66,4 | 1 467,6 | 20,26 | 9,23 | 65,98 | 4,53 | 100 |
| 6. Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsnachweise | 155,5 | 156,5 | 116,2 | 10,6 | 438,8 | 35 44 | 35 66 | 26,48 | 2,42 | 100 |
| 7. Wohnungswesen | 20 1 | 245.1 | 446,9 | 45 3 | 757,4 | 2,65 | 32,36 | 59,01 | 5,98 | 100 |
| 8. Gemeinnützige Anstalten u. Einrichtungen | — | — | 230,6 | 16 7 | 247,3 | — | — | 93,25 | 6,75 | 100 |
| 9. Volks- und Fortbildungsschulen | 0,1 | 650.8 | 511,9 | 41 2 | 1 204,0 | 0,01 | 54,05 | 42,52 | 3,42 | 100 |
| 0. Höhere, mittlere, Fach- und sonstige Schulen | 4,3 | 201,6 | 217,4 | 16,8 | 440,1 | 0,97 | 45 81 | 49,40 | 3,82 | 100 |
| 1. Wissenschaft, Kunst, Kirche | 22 8 | 320.0 | 91,9 | 13,6 | 448 3 | 5.09 | 71,38 | 20,50 | 3,03 | 100 |
| 2. Landwirtsch., Gewerbe, Industrie, Handel | 33,3 | 177,3 | 35,1 | 3.6 | 249,3 | 13,36 | 71,12 | 14,08 | 1,44 | 100 |
| 3. Verkehr (einschl. Straßen, Wege u. Wasserstraßen) | 157,9 | 94,9 | 519,0 | 39,2 | 811,0 | 19 47 | 11,70 | 64,00 | 4,83 | 100 |
| 4. Kriegslasten | 2 707,3 | – | — | — | 2 707,3 | 100,00 | — | — | — | — |
| 5. Finanz- und Steuerverwaltung | 409.7 | 52,0 | 118,2 | 6,8 | 586,7 | 69,83 | 8,86 | 20.15 | 1,16 | 100 |
| 6. Schuldendienst, soweit nicht auf die einzelnen Verwaltungszw. aufgeteilt | 111,1 | 26,9 | 50,0 | 6,9 | 194.9 | 57.00 | 13,80 | 25,66 | 3,54 | 100 |
| 7. Sonstige Ausgaben und Einnahmen (einschl. der nicht aufteilbaren Anleihen) | 0,5 | 20,7 | — 40,0 | — 6,9 | — 25,7 | . | . | . | . | . |
| Insgesamt | 4 813,4 | 2 745,1 | 3 841,7 | 307,9 | 11 708 1 | 41,11 | 23,45 | 32,81 | 2,63 | 100 |

## Reich.

Im Reich stellen Wehrmacht, sowie innere und äußere Kriegslasten diejenigen öffentlichen Aufgaben dar, die das Reich allein zu tragen hat. In starkem Umfange, nämlich in Höhe von 70%, hat das Reich nach dem Kriege ferner die Aufgaben der Finanz- und Steuerverwaltung an sich gezogen, die bisher zu etwa gleichen Teilen auf die einzelnen Verwaltungskörperschaften (Reich, Länder und Gemeinden) verteilt waren. Der Anteil der Länder ist nach dem Übergang großer Gebiete der Steuerverwaltung auf das Reich mit kaum 9% nur noch gering, während auf die Gemeinden immerhin noch über 20% entfallen. Ebenfalls aus Gründen der Zentralisierung des Finanzwesens ist der Anteil des Reichs am Schuldendienst stark gestiegen und der der Länder entsprechend zurückgegangen. Dagegen sind an diesem Verwaltungszweig die Gemeinden in höherem Maße beteiligt als vor dem Kriege. Da jedoch in diesen Schuldendienstbeträgen noch Sammelposten enthalten sind, die sich auf die in Frage kommenden Verwaltungszweige nicht aufteilen ließen, so verbieten sich hier weitere Rückschlüsse aus diesen Verschiebungen. Eine weitere starke Zunahme des Reichsanteils zeigt auch das Verkehrswesen infolge des Überganges der Wasserstraßen auf das Reich.

Wo das Schwergewicht der Aufgaben des Reichs im Vergleich zur Vorkriegszeit liegt, läßt sich aus folgender Übersicht ersehen:

Anteile der wichtigeren Verwaltungszweige des Reichs am Gesamtzuschußbedarf des Reichs.

| 1913/14 | | | 1925/26 | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aufgabengebiet | Mill. M | % | Aufgabengebiet | Mill. RM | % |
| Wehrmacht . . . | 1 738,3 | *79,9* | Innere Kriegslasten | 1 835 3 | *38,1* |
| Schuldendienst . . | 217,9 | *10,0* | Äußere Kriegslast. | 871,5 | *18,1* |
| | | | Wehrmacht . . . | 624,7 | *13,0* |
| Finanz- u. Steuerwesen . . . . | 77,9 | *3,6* | Finanz- u. Steuerverwaltung . . | 409,7 | *8,5* |
| Fürsorge- und Gesundheitswesen | 55,4 | *2,5* | Fürsorge- und Gesundheitswesen | 297,4 | *6,2* |
| | | | Polizei . . . . . | 194,3 | *4,0* |
| Verkehr . . . . | 47,7 | *2,2* | Verkehr . . . . . | 157.9 | *3,3* |

Die Finanzgebarung des Reichs wurde im Rechnungsjahr 1913 weitgehend von den Ausgaben für die Wehrmacht und den Schuldendienst beeinflußt; rund 80% und 10% des Zuschußbedarfs des Reichs wurden für diese Zwecke in Anspruch genommen. In weitem Abstande folgt der Zuschußbedarf der Finanz- und Steuerverwaltung, des Fürsorge- und Gesundheitswesens und des reichseigenen Verkehrswesens. 1925 stehen dagegen als Folge des Kriegsausganges die inneren und äußeren Kriegslasten mit zusammen 56% an erster Stelle. Sodann kommen, allerdings auf einen Teil von 13%, also auf ⅙ seiner Vorkriegsbedeutung vermindert, die Kosten der Wehrmacht. Der Schuldendienst ist in seiner Bedeutung stark zurückgegangen: sein Anteil ist hauptsächlich infolge der durch die Inflation herbeigeführten Wertvernichtung der öffentlichen Anleihen von 10% auf 2,3% gesunken. Neu aufgetreten sind im Zusammenhang mit der allgemeinen organisatorischen Umgestaltung dieses Verwaltungszweiges die Aufwendungen für die Polizei (Zuschüsse zur Landespolizei).

## Länder.

Wie früher sind auch heute Rechtspflege, Förderung von Kunst, Wissenschaft und Kirche und Wirtschaftsförderung überwiegend Landessache. Am Zuschußbedarf der Rechtspflege sind die Länder 1913 mit 95%, 1925 mit 94% beteiligt, während bei den anderen Aufgabengebieten der Länderanteil etwa drei Viertel der Gesamtbetätigung der öffentlichen Hand beträgt. Der Bedeutung nach folgt 1925 mit einem Länderanteil von 54% der Zuschußbedarf für die Volks- und Fortbildungsschulen, dem 1913 nur ein Anteil von 31% gegenübersteht. Hier zeigt sich deutlich die Tendenz, die Schullasten, insbesondere die Lehrerbesoldung, von den Gemeinden auf die breiten Schultern der Länder zu verlegen. Dagegen ist der Anteil der Länder an dem Aufwand für das mittlere und höhere Schulwesen im wesentlichen unverändert geblieben. Ein Rückgang des von den Ländern aufzubringenden Teils des Zuschußbedarfs ist bei der Steuer- und Finanzverwaltung zu verzeichnen als Folge der Reichsfinanzreform mit dem starken Ausbau der Reichssteuerverwaltung. Eine Entlastung zeigt sich ferner auch bei dem Polizeiwesen durch die schon obenerwähnten Zuschüsse des Reichs.

Die Bedeutung der einzelnen Verwaltungszweige zeigt folgende Übersicht:

Anteile der wichtigeren Verwaltungszweige der Länder am Gesamtzuschußbedarf der Länder.

| 1913/14 | | | 1925/26 | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aufgabengebiet | Mill. M. | % | Aufgabengebiet | Mill RM. | % |
| Volks- und Fortbildungsschulen | 216,7 | *16,9* | Volks- und Fortbildungsschulen | 650,8 | *23,7* |
| Schuldendienst. . | 155,1 | *12,1* | Wissenschaft, Kunst, Kirche. . . . . | 320,0 | *11,7* |
| Wissenschaft, Kunst, Kirche . . . . . | 153,4 | *11,9* | Polizei . . . . . | 267,8 | *9,8* |
| | | | Wohnungswesen . | 245.1 | *8,9* |
| Rechtspflege . . . | 144,0 | *11,2* | Rechtspflege . . . | 234,5 | *8,5* |
| Allgem. Verwaltung | 132,3 | *10,3* | Höhere u. sonstige Schulen . . . . | 201,6 | *7,3* |
| Höhere u. sonstige Schulen. . . . | 103,9 | *8,1* | Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, | | |
| Polizei . . . . . | 88,4 | *6,9* | Handel . . . . . | 177,3 | *6,5* |

Im Mittelpunkt des Aufgabenkreises der Länder steht das Volks- und Fortbildungsschulwesen. Sein Anteil am gesamten Länderzuschußbedarf beläuft sich 1913 auf 17%, 1925 auf fast ein Viertel des Gesamtbedarfs (23,7%). Der Verschiebung des Schwergewichts zu den Ländern hin entspricht die prozentuale Abnahme der bei den Gemeinden erforderlichen Zuschüsse für das Schulwesen von 25% auf 13,3%. Wie beim Reich steht bei den Ländern vor dem Kriege der Zuschußbedarf für den Schuldienst an zweiter Stelle; dort wie hier ist er aber 1925 bedeutungslos. Dabei ist zu bemerken, daß es in diesem Jahre noch keine Aufwendungen für die Aufwertung alter Anleihen gab. Eine beträchtliche Steigerung zeigt aus Gründen der zunehmenden Verstaatlichung das Polizeiwesen. Der Rückgang der Anteilsätze bei der „Allgemeinen Verwaltung" (von 10,3% auf 5,9%) ist auf die neue Staatsform und damit auf das Verschwinden der Ausgaben für Zivillisten und Apanagen zurückzuführen. Andererseits hat der Übergang der bisher in großem Umfange den Landesfürsten obliegenden Förderung von Kunst, Theater und Wissenschaft auf die Länder neben den beträchtlich gestiegenen Mehraufwendungen für die Landesuniversitäten und für die Subventionierung von Kirchengemeinden dazu beigetragen, die öffentlichen Lasten auf diesem Gebiet von 153,4 Mill. M. auf 320 Mill. RM. anschwellen zu lassen.

Infolge des Krieges sind die Aufwendungen zur Behebung der Wohnungsnot mit 245,1 Mill. RM. ein wichtiger Gegenstand staatlicher Fürsorge geworden. Während sie im Rechnungsjahre 1913 nur mit 0,01% am Zuschußbedarf der Länder beteiligt waren, machen sie 1925 fast 9% des Zuschußbedarfs aus; auch die Förderung der Wirtschaftskreise (Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel) erforderten gesteigerte Beihilfen der Länder, die in der Gewährung von Subventionen und der Behebung von Notständen zum Ausdruck kommen.

## Gemeinden (Gemeindeverbände).

Bei den Gemeinden ist die Fürsorge für die gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen reine Kommunalaufgabe geblieben. Auch die Erwerbslosenfürsorge war vor dem Kriege zum größten Teil Gemeindeaufgabe. Die Unsicherheit des Wirtschaftslebens brachte eine Aufgabenvermehrung auf diesem Gebiete in dem Maße mit sich, daß eine Lastenverteilung auf Reich, Länder und Gemeinden zu etwa gleichen Teilen erforderlich wurde. Neben einem mit dem Reichsanteil ungefähr übereinstimmenden Länderanteil fallen im Jahre 1925/26 26,5% den Gemeinden zur Last. Wichtige kommunale Verwaltungszweige sind außerdem die Wohlfahrtspflege und das Gesundheitswesen, die neben dem Verkehrs- und dem Schulwesen zu etwa zwei Drittel und teilweise darüber hinaus den Gemeinden überlassen sind. Lediglich das Volksschulwesen hat infolge Übernahme der Personalausgaben auf die Länder einen Rückgang von 65,4% auf 42,5% erfahren. Neben den Kosten für die zentralen Verwaltungsbehörden stellt das mittlere und höhere Schulwesen einen weiteren beträchtlichen Posten des Gemeindehaushalts dar, der, verglichen mit den gesamten öffentlichen Aufwendungen auf diesem Gebiet, zur Hälfte Sache der Gemeinde ist. Auch der größere Teil (59%) der Aufwendungen für das Wohnungswesen fällt den Gemeinden zu.

Anteile der wichtigeren Verwaltungszweige der Gemeinden (Gemeindeverbände) am Gesamtzuschußbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände).

| 1913/14 | | | 1925/26 | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aufgabengebiet | Mill. M | % | Aufgabengebiet | Mill. RM. | % |
| Volks- und Fortbildungsschulen | 452,0 | *25,1* | Fürsorge- und Gesundheitswesen | 968,3 | *25,2* |
| Verkehr . . . . . | 305,8 | *17,0* | Verkehr . . . . . | 519,0 | *13,5* |
| Fürsorge- und Gesundheitswesen | 285,6 | *15,8* | Volks- und Fortbildungsschulen | 511,9 | *13,3* |
| Allg. Verwaltung . | 215,4 | *11,9* | Wohnungswesen . | 446,9 | *11,6* |
| Gemeinnütz. Anst. | 180,4 | *10,0* | Allg. Verwaltung . | 402,5 | *10,5* |
| Höhere u. sonstige Schulen . . . . | 125,6 | *7,0* | Gemeinnütz. Anst. | 230,6 | *6,0* |
| Polizei . . . . . | 100,1 | *5,5* | Höhere u. sonstige Schulen . . . . | 217,4 | *5,7* |

Wie bei den Ländern bilden auch bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) im Rechnungsjahr 1913 die Schullasten mit 25 % den Hauptposten; 1925 sind sie mit 13,3 % stark zurückgetreten. Daneben stehen die den Gemeinden in erster Linie vorbehaltenen Gebiete der öffentlichen Verwaltung naturgemäß im Vordergrund: das Verkehrswesen, das Fürsorge- und Gesundheitswesen und die gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen. Auch die Kosten der Gemeindezentralverwaltungen fallen mit einem Posten von 12 bzw. 10,5 % ins Gewicht. Die in der Nachkriegszeit festzustellende Veränderung der Anteilsverteilung ist vor allem auf die absolut stark gestiegenen Ausgaben für das Fürsorge- und Gesundheitswesen zurückzuführen, die mit 25,2 % (statt früher 15,8 %) den Platz mit den Ausgaben für das Schulwesen getauscht haben. Der Vermögensverfall der deutschen Volkswirtschaft infolge der Inflation, aber auch neu entstandene Aufgaben auf sozialem Gebiete (Leibesübungen, Jugendpflege usw.) sind die Gründe für die Steigerung des Zuschußbedarfs dieses Aufgabengebietes. Auf die gleichen Ursachen gehen auch die Aufwendungen für das Wohnungswesen zurück, das in den Gemeindeverwaltungen früher keine großen Mittel erforderte.

* * *

Die Darstellung der Lastenverteilung kann sich hier nur auf die großen Umrisse beschränken. Sie zeigt aber auch so, wie auf einzelnen Aufgabengebieten Reich, Länder und Gemeinden zugleich tätig werden. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß nun diese Körperschaften die gleiche Tätigkeit auf diesen Gebieten ausüben. Es ist vielmehr meist so, daß sich eine Reichsbehörde als oberste Zentralinstanz mit dem Erlaß allgemeiner grundsätzlicher Bestimmungen begnügt, oder sich höchste Entscheidung vorbehält, im übrigen aber die weitere Verwaltung auf den betreffenden Gebieten den Landesbehörden überläßt. Hierher gehört z. B. das wichtige Gebiet der allgemeinen inneren Verwaltung, auf dem das Reich keinen eigenen über das ganze Land verbreiteten Behördenapparat besitzt. Es bedient sich vielmehr der vorhandenen Verwaltungsorganisationen der Länder mit ihren Mittel- und Unterbehörden. Das gesamte weite Gebiet der inneren Verwaltung, ferner auch die Polizei und das Wohlfahrts- und Bildungswesen sind somit der Verwaltung der Länder überlassen. Ebenso ist auch die wichtige kommunale Aufsicht Sache der Länder. Wenn beim Reich namhafte Beträge für die polizeilichen Kosten ausgewiesen werden (nahezu 200 Mill. RM.), so sind das lediglich Zuschüsse an die Länder, welche eine Schutzpolizei im Sinne des Reichsschutzpolizeigesetzes errichtet haben. Das Reich hat an sich auch heute noch mit dieser Grundaufgabe staatlichen Lebens nichts zu tun. Die Organisation, sowohl des polizeilichen Vollzugsdienstes als auch der reinen Polizeibehörde, und die Übertragung polizeilicher Kompetenzen an die Behörden der allgemeinen staatlichen und kommunalen Verwaltung erfolgt durch die Gesetzgebung der Länder.

In gleicher Weise wie die innere Verwaltung wird auch die ordentliche Gerichtsbarkeit von den Gerichten der Länder ausgeübt. Nur als oberstes ordentliches Gericht besteht das Reichsgericht mit dem Sitz in Leipzig, ferner der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten.

Was ferner die Aufgaben der sozialen Fürsorge betrifft, so hat das Reich auch für deren Durchführung lediglich den organisatorischen Rahmen geschaffen und es den Ländern überlassen, die Träger der Fürsorge zu bestimmen. Auf diese Weise brauchte sich das Reich finanziell nicht mit einem eigenen Behördenapparat für diese Verwaltungsaufgaben zu belasten, außerdem konnte es auch auf die Verschiedenheiten der Organisationen in den Ländern Rücksicht nehmen. Ebenso steht auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens dem Reich im wesentlichen nur die Gesetzgebung und Aufsicht (Reichsgesundheitsamt) zu, während die praktische Durchführung der Gesundheitspflege den Ländern obliegt.

Diese Beispiele, die hier nicht weiter ergänzt werden können, sollen lediglich zeigen, daß zur tieferen Erkenntnis und zweckvollen Auswertung der Zahlen ein eingehendes Studium der gesamten Aufgabenverteilung in Reich, Ländern und Gemeinden auf den verschiedensten Gebieten notwendig ist. Aus der bloßen Lastenverteilung können leicht Schlüsse auf starke Steigerungen der Verwaltungskosten gezogen werden, die tatsächlich nicht durch die Verwaltung als solche, sondern durch den Inhalt der Aufgaben der betreffenden Verwaltungszweige bedingt sind. Die Darstellung der Lastenverteilung ist sonach planvoll zu ergänzen durch eine Aufhellung der Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung. Durch die Ergebnisse der Finanzstatistik ist die Basis für derartige Untersuchungen gegeben. Sie wird noch verbreitert werden müssen hinsichtlich der Beziehungen der einzelnen Länder zu ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden. Dabei wird erst die Mannigfaltigkeit der Länder nicht nur in ihrer inneren Struktur, in der sogenannten inneren Verwaltung, sondern auch für die verschiedenen Zweckverwaltungen sichtbar werden.

# Zur Stabilisierung der Schrottpreise.

Von Dr. rer. pol. Dr. phil. Hans J. Schneider, Berlin.

Während der Antrag Baltrusch im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat gerade in diesen Tagen die Forderung nach einer Steuerung der Konjunktur durch planmäßigere Verteilung der öffentlichen Aufträge aufgestellt hat, überhaupt der Gedanke einer aktiven Konjunkturpolitik immer mehr Boden gewinnt, hat die deutsche eisenschaffende Industrie in aller Stille ein Werk durchgeführt, das nicht nur die Aufmerksamkeit des Fachmannes, sondern auch allgemeine Beachtung der Wirtschaftspolitiker beanspruchen darf: die Stabilisierung der Schrottpreise. Was man nicht für möglich gehalten hätte, ist gelungen: die Preise für Schrott trotz der guten Mengenkonjunktur des Jahres 1927 relativ stabil zu erhalten. (Vgl. die umstehende Tabelle.)

Allgemein hielt man ein solches Ergebnis für unmöglich, weil eine ganze Reihe von Gründen eine besondere Konjunkturreagibilität der Schrottpreise zu gewährleisten schienen. Ein bekannter Schrotthändler hat einmal gesagt: „Schrott ist keine Ware, sondern eine Willensmeinung", womit der spekulative Charakter dieses Materials gekennzeichnet werden sollte. Schrott ist nämlich ein Abfallprodukt, das dem Verbrauch aus vielen einzelnen Kanälen zugeführt wird. Die Folge davon ist, daß einem nicht zentralisierten Einkauf gegenüber die Lieferanten offenbar im Rahmen ihrer Geldmittel in der Lage waren, spekulativ vorzugehen, d. h. die Ware zurückzuhalten, wenn sie der Meinung waren, der Preis gehe nach oben, und umgekehrt vorzuverkaufen, wenn sie die Ansicht hatten, daß eine Verschlechterung auf dem Schrottmarkt eintreten würde. Im großen Ganzen beschränkten und beschränken sich solche spekulativen Operationen auf das Lagergeschäft (etwa 10 % des gesamten Handelsumsatzes in Schrott), doch sind sie auch im Streckengeschäft, und zwar innerhalb der Lieferfristen, wenn auch in beschränktem Umfange, möglich. Dadurch wird das Angebot künstlich zurückgehalten oder künstlich erhöht, was naturgemäß wieder seine Rückwirkungen auf die Bewegung und Höhe der Preise hatte. Die möglichste Ausschaltung dieser spekulativen Tendenzen erfolgt heute zum großen Teil dadurch, daß an Stelle des getrennten Einkaufs der einzelnen Werke der zentrale Einkauf von Einkaufsstellen getreten ist, da dann die Lieferanten nicht mehr in der Lage sind, das eine abnehmende Werk gegen das andere auszuspielen, um die Marktlendenz zu unterstreichen. Das hat die eisenschaffende Industrie schon früh erkannt. Naturgemäß erfolgte die Gründung einer solchen Einkaufsvereinigung erst in den Gebieten, wo die Siemens-Martin-Stahlproduktion überwog, wo also der Schrottverbrauch eine entscheidende Rolle spielte, d. h. in Mitteldeutschland und in

Die Schwankungen der Preise für Kernschrott frei Waggon Essen in M. je t 1899—1913 und 1924—1927.

| Jahr | Höchster Monatsdurchschnittspreis | Niedrigster Monatsdurchschnittspreis | Schwankung innerhalb des Jahres | Haussemonate | Depressionsmonate |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Konjunkturelle Wendepunkte | |
| 1899 | 89,— | 62,— | 27,— | — | — |
| 1900 | 108,— | 52,— | 56,— | 108,— | — |
| 1901 | 55,— | 42,— | 13,— | — | 42,— |
| 1902 | 57,— | 56,— | 1,— | — | — |
| 1903 | 60,— | 57,— | 3,— | — | — |
| 1904 | 58,— | 54,— | 4,— | — | — |
| 1905 | 59,— | 52,— | 7,— | — | — |
| 1906 | 69,50 | 65,— | 4,50 | — | — |
| 1907 | 70,— | 55,— | 15,— | 70,— | — |
| 1908 | 47,— | 41,50 | 5,50 | — | 41,50 |
| 1909 | 49,— | 42,50 | 6,50 | — | — |
| 1910 | 50,— | 47,30 | 2 70 | — | — |
| 1911 | 48,60 | 45,25 | 3,35 | — | — |
| 1912 | 50,— | 47,50 | 2,50 | — | — |
| 1913 | 52,— | 41,90 | 10,90 | 52,— | — |
| 1924 | 84,50 | 51,— | 23,40 | — | 51,— |
| 1925 | 85,50 | 48,— | 37,50 | 85,50 | — |
| 1926 | 65,30 | 47,40 | 17,90 | — | 47,40 |
| 1927 | 65 50 | 58,80 | 6 70 | 65,50 | — |

Schlesien. Infolgedessen ging die eisenschaffende Industrie in diesen Gebieten schon früh zu einem zentralen Einkauf über, als die Eisenhandelsgesellschaft, Berlin, gegründet wurde. Außer diesem spekulativen Charakter des Materials sind aber noch andere Momente vorhanden, die dieser Ware besondere Konjunkturreagibilität verleihen. Sieht man von Gußschrott ab, der in den Gießereien Verwendung findet, so besteht der Schrottverbrauch der eisenschaffenden Industrie entweder aus Eigen- oder Zukaufsschrott. Schätzungsweise dürfte der Eigenschrott rund 20 % der jeweiligen Walzwerkserzeugung (Teil des Neuschrotts) betragen. Der über diese Mengen hinaus benötigte Zukaufsschrott besteht erstens aus dem Neuschrott der weiterverarbeitenden Industrie, der schätzungsweise mit 10 % der verbrauchten Walzwerkserzeugnisse angesetzt werden kann, und zweitens aus dem Altschrott, d. h. aus denjenigen Eisenmengen, die in früheren Jahren in Gebrauch genommen worden sind. Herkömmlicherweise rechnet man nach der „Tilleschen Faustformel" mit einer Umlaufsgeschwindigkeit von 25—30 Jahren, so daß etwa im Jahre 1925 das Eisen wieder in die Öfen der Eisenindustrie zurückwandert, das in den Jahren 1895—1900 eingebaut worden ist. Dabei ist allerdings ein nicht geringer Prozentsatz durch Rosten (Korrosion), durch die Abtretung infolge des Versailler Vertrages, durch das Waffenstillstandsabkommen usw. als verlustig anzusehen. Diese Eigenart in der Zusammensetzung des Schrottverbrauches ist es, die zu gewissen Zeitpunkten eine erhöhte Konjunkturreagibilität der Preise herbeiführen konnte. Konjunkturreagibilität kann entweder zeitliche Reagibilität bedeuten, d. h. der Schrottpreis gibt den konjunkturellen Einflüssen zeitlich früher nach als andere Wirtschaftserscheinungen, oder kann ausschlagsmäßige Konjunkturreagibilität bedeuten, d. h. die Preise schwanken in besonderem Maße. Beides traf beim Schrott zu. Bei einem Konjunkturniedergang z. B. läßt der Neuschrottenfall der eisenverbrauchenden Industrie zunächst noch nicht nach, da infolge des längeren Herstellungsprozesses im Maschinenbau, Apparatebau, Schiffsbau, der Kleineisenindustrie usw. der Beschäftigungsgrad in diesen weiterverarbeitenden Industriezweigen noch eine Weile anhält. Infolge dieses hohen Neuschrottenfalls bei der weiterverarbeitenden Industrie wird verhältnismäßig wenig Altschrott hinzugekauft, was naturgemäß auf den Schrottmarkt drückt. Umgekehrt ist es bei Konjunkturaufschwüngen. Dann ist nur wenig Eisenschrott vorhanden; der Neuschrottenfall der eisenverbrauchenden Industrie ist ebenfalls gering, so daß in solchen Zeiten die eisenschaffende Industrie stark auf den Altschrott zurückgreift. Gerade dieses Zurückgreifen auf den Altschrottenfall ist es, das sich marktmäßig besonders bemerkbar macht, da der Altschrottenfall aus vielen Kanälen gespeist wird, so daß sich die Belebung auf einen weit größeren Händlerkreis erstreckt. — Dies sind Momente, die von der Angebotsseite her den Schrottmarkt beeinflußten. Aber auch auf der Seite der Nachfrage waren Umstände vorhanden, die an sich geeignet sind, die Konjunkturreagibilität der Schrottpreise zu erhöhen. Schrott und Eisenerz stehen bekanntlich zueinander in einem Verhältnis der gegenseitigen Ersetzbarkeit. Aus dem Eisenerz wird das Roheisen erblasen, das in Deutschland zusammen mit Schrott im Siemens-Martin-Ofen zu Siemens-Martin-Stahl weiter verarbeitet wird, während im Thomas-Ofen Roheisen ohne Schrottzusatz zu Thomas-Stahl umgewandelt wird. Infolgedessen wird der Schrottverbrauch einmal dadurch bestimmt, in welchem Ausmaße die Thomas-Stahlproduktion und die Siemens-Martin-Stahlproduktion angewendet werden. Dies ist für den Schrottmarkt um so bedeutungsvoller, als der Siemens-Martin-Ofen den bei weitem größten Schrottverbrauch darstellt, und in Deutschland die Herstellung von Siemens-Martin-Stahl nach dem Roheisen-Erzverfahren, Hoesch-Verfahren usw., bei denen kein Schrott oder nur wenig Schrott benötigt wird, nur in geringem Maße angewendet wird. Die Verhältnisse in Rheinland, Westfalen, also gerade in dem wichtigsten schrottverbrauchenden Gebiet, liegen so, daß die Siemens-Martin-Stahlproduktion und die Thomas-Stahlproduktion gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Aus Betriebsgründen (Wärmewirtschaft, Ausnutzung der Gichtgase usw.) wird die Thomas-Stahlproduktion verhältnismäßig stabil gehalten, während die Siemens-Martin-Stahlproduktion mehr dem wechselnden Beschäftigungsgrad der eisenschaffenden Industrie angepaßt wird. Infolgedessen schwankt der Verbrauch von Schrott auch stärker als der gesamte Beschäftigungsgrad der eisenschaffenden Industrie.

Dies alles waren Momente, die den Schrottpreis so empfindlich machten, daß er als das Konjunkturbarometer auf dem Eisenmarkt angesehen werden konnte. Der deutschen eisenschaffenden Industrie war dies um so unangenehmer, als Schrott sowohl als Rohstoff wie als Kostenelement für die Werke der deutschen eisenschaffenden Industrie von größter Bedeutung geworden ist.

Rechnet man den deutschen Eisenerzverbrauch auf Eisengehalt um, so dürften im heutigen Reichsgebiet die Erze im Jahre 1913 rund 73 % des Gesamtbedarfes an Trägern des metallischen Eisens gedeckt haben, während Schrott nur rund 27 % deckte. Im Jahre 1926 haben dagegen die Erze nur rund 62 % des Bedarfes an Fe-Trägern gedeckt, während Schrott nicht weniger als 38 % des Bedarfes an Fe-Trägern ausmachte. Dabei handelt es sich nur um den Verbrauch von Erzen und Schrott in Hochöfen, Stahlöfen und Schweißöfen; die Gießereien sind also nicht mitgerechnet. Dieser erhöhte Schrottverbrauch ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Siemens-Martin-Erzeugung heute eine ganz andere Rolle spielt als vor dem Kriege. Im Jahre 1913 betrug im heutigen deutschen Reichsgebiet die Siemens-Martin-Stahlerzeugung 6,2 Mill. t, die Thomas-Stahlerzeugung 5,2 Mill. t; im Jahre 1927 dagegen betrug die Siemens-Martin-Stahlproduktion 9,2 Mill. t und die Thomas-Stahlproduktion 6,9 Mill. t. Die Gründe für diese Entwicklung sind bekannt.

Angesichts der Bedeutung des Schrottes als Rohstoff der eisenschaffenden Industrie ist es nicht verwunderlich, daß nach Errichtung des Syndikatsaufbaus (Januar 1925) auch eine „Rationalisierung" im Schrottbezuge erfolgte, die sich offenbar in dreifacher Richtung bewegt:

1. die qualitätsmäßige Gewährleistung im Schrottbezuge,
2. den kontinuierlichen Bezug dieses Rohstoffes, und
3. den preislich billigsten und preislich stabilsten Bezug auf lange Sicht.

Was die qualitätsmäßige Gewährleistung im Schrottbezuge anbelangt, so darf man sich durch die Schrottsortenlisten nicht täuschen lassen. Gewiß ist man bemüht, den Schrott gemäß den Sortenlisten zu behandeln; im Grunde genommen stellen aber die Schrottsorten nur Sammelbegriffe dar, unter denen alle möglichen Schrottsorten geliefert werden können. So ist z. B. für den Händler der Dünnschrott in Zeiten schlechter Marktgestaltung eine Quelle unangenehmer Reklamationen, die zu einer besonderen Kunst und Spezialwissenschaft des Lagerverwalters im Schrotthandel geführt hat. Es gilt nämlich, den Schrott so zu verladen, daß Bestandteile, die zu Reklamationen Anlaß geben könnten, bei normaler Prüfung der Waggons nicht sichtbar werden. Wesentlich ist nun, daß die Marktgestaltung auf die Qualität des gelieferten Schrottes den größten Einfluß hat. In Zeiten geringeren Altschrottverbrauchs, also im wesentlichen Zeiten einer wirtschaftlichen Depression, wirkt das gesamte Land wie eine Sparbüchse für Schrott. In solchen Zeiten beschränkt sich der Altschrotteinkauf hauptsächlich auf die geo-

graphisch günstigst gelegenen Bezugsgebiete. Außerdem wagt es in diesen Zeiten der Händler nicht, den Werken schlechten Schrott anzubieten. In Zeiten wirtschaftlicher Besserung geht der Altschrotteinkauf zu intensiverer Tätigkeit über. Nicht nur aus den geographisch weniger günstig gelegenen Gebieten wird Schrott bezogen, sondern es wird nunmehr auch den Werken unter der Bezeichnung „Kern"- oder „Stahl"schrott Material zugeführt, das den Werken in Zeiten der Depression nicht hätte angeboten werden dürfen. Offenbar muß eine Stabilisierung des Preisniveaus auch auf eine qualitätsmäßig gleiche Belieferung der Werke hinwirken, vorausgesetzt, daß das Preisniveau so gefunden wird, daß der Schrotthändler eine Sortierung des Materials vornehmen kann. Die qualitätsmäßige Sortierung des Schrotts wird um so besser durchgeführt werden, je stabiler das Preisniveau gehalten wird, so daß, wenn man diesen Punkt überspitzen würde, man vom Standpunkt der eisenschaffenden Industrie die Forderung aufstellen könnte, der Handel dürfte seine Gewinne statt in der Preisspekulation vorwiegend in der Aufbereitung des Materials und der Ausnutzung von Frachtdifferenzen suchen, was — wenigstens für den ersten Punkt — nur für das Lagergeschäft, nicht auf das Streckengeschäft gilt.

Viel wichtiger für die eisenschaffende Industrie ist die Bedeutung des Schrottes als Kostenelement. Für die Marktlage ist ausschlaggebend, wann und mit welchen Mengen die deutschen Werke als Einkäufer in Erscheinung treten. Das Wesen des Schrotthandels liegt außer in der Ausnutzung von Frachtdifferenzen vor allem in der Diskontierung von Marktschwankungen. Sobald der Schrottpreis anzieht, wird der Händler unter Berücksichtigung aller anderen Umstände auf eine weitere Entwicklung dieser Preisrichtung kalkulieren. Je stärker die eisenschaffende Industrie als Einkäufer in Erscheinung tritt, um so stärker wird die Reaktion in der Psyche des Händlers sein. Ganz folgerichtig gründete infolgedessen die deutsche eisenschaffende Industrie die Einkaufsstelle in Düsseldorf, die den Einkauf zentral regelt. Allerdings darf man nicht vergessen, daß letzten Endes auch die eisenschaffende Industrie in ihren Einkaufsmengen an den eigenen Auftragseingang und damit an die Konjunktur gebunden ist. Bei dem früher geübten Verfahren, wo jedes Werk seinen Bedarf an Schrott selbst eindeckte, waren gegenseitige Überbietungen und Beunruhigungen des Schrottmarktes nicht zu vermeiden. Durch die Gründung der Vereinigung der deutschen Schrottverbraucher in Düsseldorf und durch die Zusammenarbeit mit der schon vor dem Kriege bestehenden Schrotteinkaufsvereinigung in Berlin trat an Stelle des jeweiligen durch den Bedarf der einzelnen Werke bestimmten Einkaufs der Werke selbst eine Einkaufspolitik der zentralen Einkaufsstelle, die die Spannungsverhältnisse auf dem Schrottmarkt nach Möglichkeit zu berücksichtigen sucht. Sie muß unter Berücksichtigung des eigenen Bestellungseinganges (Bedarf an Schrott), des eigenen Schrottentfalls (Eigenschrott) durchgeführt werden, wobei aber der eisenschaffenden Industrie entscheidend zugute kommt, daß ein deutsches Schrottausfuhrverbot besteht.

Ohne das deutsche Schrottausfuhrverbot wäre die Stabilisierung der Schrottpreise nicht möglich gewesen. In der Nachkriegszeit sind die Hauptabnehmer deutschen Schrottes Polnisch-Oberschlesien, Italien und die Tschechoslowakei gewesen. Bis zum 14. Juni 1925 hatte ja insbesondere Polen einen Anspruch auf ein deutsches Schrottkontingent von 235 000 t. Würde das deutsche Schrottausfuhrverbot nicht bestehen, dann würde zweifellos eine nicht unbeträchtliche Schrottmenge, die man auf etwa 15 % des gesamten Schrottbedarfs einschätzen kann, in die Länder abfließen, die selbst ein Schrottausfuhrverbot straff handhaben, nämlich Polnisch-Oberschlesien, Italien und die Tschechoslowakei. Dazu kommt, daß auch Frankreich, einer der wesentlichsten Lieferanten von Schrott auf dem Weltmarkt, ein Schrottausfuhrverbot erlassen hat. Infolge dieser eigentümlichen Verhältnisse liegt es also so, daß die eisenschaffende Industrie eine planmäßige Einkaufspolitik im Rahmen des vorhandenen und zu erwartenden Walzprogramms durchzuführen imstande ist und Fehlmengen, die sie in gewissen Zeitpunkten nicht erhalten würde, ohne eine wesentliche Preiserhöhung zu gewähren, durch Einfuhr aus dem Ausland deckt. Selbstverständlich ist dieser Auslandsschrott teurer, als das deutsche inländische Preisniveau für Schrott, so daß sich die Frage ergibt, ob eine Stabilisierung des Schrottpreises volkswirtschaftlich zu begrüßen ist oder nicht, um so mehr, als ein Teil der benötigten Schrottmengen zu erhöhtem Preise vom Ausland bezogen wird.

Angesichts der scharfen Konkurrenzverhältnisse der deutschen eisenschaffenden Industrie auf dem Weltmarkt ist der Verfasser der Meinung, daß ein Stabilhalten des Schrottpreises und ein niedriges Preisniveau an sich zweifellos begrüßenswert ist, vorausgesetzt, daß das Niveau angemessen gewählt ist. Für das Niveau der Schrottpreise aber muß entscheidend der Umstand sein, daß der Schrottpreis tatsächlich den gesamten in Deutschland entfallenden Schrott der deutschen eisenschaffenden Industrie zuzuführen imstande ist. Ist das Preisniveau derart, daß in wichtigen Entfallsgebieten, wie z. B. den Ostseeprovinzen, Ostpreußen usw., der dort entfallende meist minderwertige Schrott der eisenschaffenden Industrie verlorengehen könnte, dann dürfte ein volkswirtschaftlicher Schaden entstehen, der die Einkaufspolitik der eisenschaffenden Industrie bedenklich erscheinen läßt. Allerdings darf man dabei auch das eine nicht vergessen, daß Schrott, auch wenn er eine Zeitlang an der Entfallstelle liegenbleibt, keineswegs verlorengeht, sondern in Zeiten günstigerer Marktgestaltung immer noch dem Verbrauch zugeführt werden kann. Allerdings geht gerade bei minderwertigem Schrott ein erheblicher Prozentsatz durch Rosten usw. verloren. Jedoch dürfen diese Mengen nicht überschätzt werden, um so mehr, als es sich dabei um den sog. Sammelschrott handelt, da die wertvolleren Schrottmengen, z. B. Altmaschinen usw., fast immer durch den Händler, der die neue Maschine usw. liefert, mit abgeholt werden, also kaum verlorengehen dürften. Gelingt es der deutschen eisenschaffenden Industrie, wie die Konjunkturentwicklung des Jahres 1927 deutlich zeigt, ein möglichst niedriges und stabiles Schrottpreisniveau zu halten, dann hat sie dadurch einen gewissen Ausgleich in ihrer sonstigen Benachteiligung gegenüber dem Ausland herbeigeführt. Vergessen wir auch nicht, daß die deutsche eisenschaffende Industrie über keine rentablen eigenen Eisenerzgebiete verfügt, während Frankreich — der wichtigste Konkurrent auf dem Weltmarkt — über die Minette-Erze Verfügungsgewalt besitzt, die ihm bei den augenblicklichen Preisverhältnissen gestattet, in den Möllerungskosten um etwa 30 RM. je t Roheisen billiger zu sein, als die deutsche eisenschaffende Industrie. Wenn auch anzunehmen ist, daß sich in Frankreich in den nächsten Jahren eine Verteuerung der Erzkosten und der gesamten Produktionskosten durchsetzen wird, so wird doch die französische und gleichzeitig auch die belgisch-luxemburgische Eisenindustrie in dieser Beziehung einen Vorsprung haben, der durch bessere technische Einrichtungen der deutschen Werke nur zum Teil ausgeglichen werden kann, um so mehr, als der deutsche Kapitaldienst (im weitesten Umfange) die Produktion erheblich stärker als die des Auslandes belastet.

Angesichts dieser gesamten Verhältnisse wird man nicht umhin können, die Ergebnisse der bisherigen Aktion der eisenschaffenden Industrie zu begrüßen. Man wird allerdings auch die Gefahren im Auge behalten müssen, die bei einer rücksichtslosen Machtausnutzung über den Markt zweifellos vorhanden sind. Aber die deutsche eisenschaffende Industrie hat selbst gar kein Interesse daran, durch konsequente Überspannung der Machtverhältnisse die soziale Schicht zu vernichten, die sie für den Schrottbezug benötigt: nämlich den Mittel- und Kleinschrotthändler. Der Handel bedarf nun einmal gewisser Preisdifferenzen, um lebendig zu bleiben. Völlige Preisstabilisierung müßte zu einem Stagnieren des Marktes führen. Wenn gerade in diesen Tagen die Klagen durch die Presse gehen, daß die Händler ihr Auskommen zu den von den Einkaufsvereinigungen herausgegebenen Preisen — besonders in den frachtungünstig gelegenen Gebieten — nicht mehr finden können, so ist dies ein Zeichen, daß der deutsche Schrottmarkt sich der Grenze nähert, von wo an eine Senkung der Preise als lästig empfunden wird. Gefährlich werden solche Zeiten dann werden, wenn es sich um ein verhältnismäßig langes Niedrighalten der Preise handelt, da dann die Unlustigkeit der Händler und Abkehr der Sammelhändler vom Schrott einsetzt, während doch gerade die deutsche eisenschaffende Industrie ein Interesse daran hat, sich einen leistungsfähigen Schrott- und Sammelhandel zu erhalten. Außerdem vollzieht sich natürlich durch die konsequente Einkaufspolitik der Werke eine Gliederung des Handels in einen solchen erster und zweiter Hand, indem die Händler erster Hand direkt mit den Werken bzw. der Schrotteinkaufsstelle Berlin verkehren, während die Händler zweiter Hand nur dazu dienen, eben diese erstgenannten Handelsfirmen zu beliefern. Offenbar sind die Händler zweiter Hand im Osten dadurch

benachteiligt, daß hier die Händler erster Hand von der Einkaufsvereinigung eine Kommission erhalten, die es ihnen gestattet, im Einkauf bis an die Richtpreise der Einkaufsvereinigung heranzugehen, während sich die Händler zweiter Hand doch eine gewisse Gewinnmarge beim Einkauf sichern müssen. Ähnliche Verhältnisse liegen ja auch im Handel mit Neueisen, Braunkohle, Steinkohle usw. vor. Gelingt es, die Gegensätze innerhalb des Handels zu einer billigen und gerechten Verständigung zu bringen, bei der aber eine Übersetzung der Handelssphäre vermieden wird, dann kann die Stabilisierung der Schrottpreise nur begrüßt werden, immer unter der Voraussetzung, daß der Preis angemessen ist und die Verbilligung dieses wichtigen Kostenelements auch zu einer Erniedrigung der Preise für Neueisen führt oder führen könnte. Die Stabilisierung der Schrottpreise muß von allen Interessenten begrüßt werden, mit Ausnahme der Konjunkturforscher, die mit Wehmut an dieses alte Konjunkturbarometer zurückdenken. Worüber Meinungsverschiedenheit besteht, ist die Höhe des Schrottpreises, zum großen Teil bedingt durch die Interessengegensätze zwischen dem Handel erster und zweiter Hand.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 20. Juni | 141,0 | 135,3 | 138,0 | 134,9 | 159 2 |
| 27. „ | 141,0 (±0%) | 134,6 (−0,5%) | 138,4 (−0,1%) | 135,4 (+0,3%) | 159,3 (+0,1%) |
| 4. „ | 141,4 (+0,3% | 135,8 (+0,9%) | 138,8 (+0,4%) | 135,3 (−0,1%) | 159,6 (+0,2%) |
| 11. Juli | 141,5 (+0,1%) | 136,0 (+0,1%) | 138,2 (−0,4%) | 135,4 (+0,1%) | 159,6 (±0,0%) |
| 18. „ | 141,0 (−0,4%) | 135,3 (−0,5%) | 137,4 (−0,6%) | 134,8 (−0,4%) | 159,6 (±0,0%) |
| 25. „ | 141,7 (+0,5%) | 137,5 (+1,6%) | 136,0 (−1,0%) | 134,7 (−0,1%) | 159,5 (−0,1%) |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 10. 6.—16. 6. | 342,9 | 72,7 | 28 248 |
| 17. 6.—23. 6. | 358,4 | 76,5 | 14 709 |
| 24. 6.—30. 6. | 378,9 | 79,6 | 10 283 |
| 1. 7.— 7. 7. | 360,3 | 76,5 | 6 126 |
| 8. 7.—14. 7. | 364,9 | 80,4 | 8 370 |
| 15. 7.—21. 7. | 357,6 | 79,3 | 12 371 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 18. 6.—23. 6. | 157,9 | 9. 7.—14. 7. | 156,7 |
| 25. 6.—30. 6. | 156,8 | 16. 7.—21. 7. | 154,3 |
| 2. 7.— 7. 7. | 158,2 | 23. 7.—28. 7. | 153,6 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 10. 6.—16. 6. | 70 834 (65 156) | 58 803 (58 831) | 20 071 (20 114) | **149 708** (144 101) | 24 |
| 17. 6.—23. 6. | 70 608 (67 347) | 59 558 (62 557) | 20 073 (20 533) | **150 239** (150 437) | 22 |
| 24. 6.—30. 6. | 70 306 (67 072) | 57 745 (60 417) | 19 496 (20 194) | **147 547** (147 683) | 24 |
| 1. 7.— 7. 7. | 70 017 (67 595) | 59 224 (61 396) | 19 153 (20 114) | **148 394** (149 105) | 34 |
| 8. 7.—14. 7. | 71 642 (68 371) | 60 183 (61 595) | 19 751 (20 429) | **151 576** (150 395) | 21 |
| 15. 7.—21. 7. | 71 805 (68 174) | 59 892 (61 428) | 19 910 (20 681) | **151 607** (150 283) | 49 |

Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen:

| | Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslosigkeit Ende | | Veränderung in % | Kurzarbeit Ende | | Veränderung in % | Ende | | Veränderung in % |
| | Mai | Juni | | Mai | Juni | | Mai | Juni | |
| Landwirtschaft | — | — | — | — | — | — | 23,6 | 21,2 | — 10,2 |
| Bergbau | 1,9 | 1,3 | — 31,6 | 6,3 | 4,6 | — 27,0 | 15,6 | 15,6 | ± 0 |
| Industrie der Steine und Erden | 5,1 | 5,4 | + 5,9 | 1,5 | 2,0 | + 33,3 | 18,8 | 16,9 | — 10,1 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 4,8 | 4,8 | ± 0 | 3,4 | 3,9 | + 14,7 | 157,0 | 151,9 | — 3,2 |
| Chemische Industrie | 5,4 | 4,8 | — 11,1 | 3,0 | 4,1 | + 36,7 | 4,9 | 4,9 | ± 0 |
| Textilindustrie | 6,3 | 6,7 | + 6,3 | 17,9 | 23,3 | + 30,2 | 49,2 | 50,9 | + 3,5 |
| Papierindustrie | 4,5 | 4,4 | — 2,2 | 5,7 | 5,2 | — 8,8 | 9,6 | 9,1 | — 5,2 |
| Lederindustrie | 11,8 | 12,5 | + 5,9 | 17,8 | 19,8 | + 11,2 | 15,3 | 16,1 | + 5,2 |
| Holzindustrie | 10,2 | 10,1 | — 1,0 | 4,8 | 5,0 | + 4,2 | 54.1 | 52,0 | — 3,9 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 6,6 | 6,5 | — 1,5 | 3,9 | 4,3 | + 10,3 | 42,4 | 40,7 | — 4,0 |
| Bekleidungsgewerbe | 12,4 | 16,2 | + 30,6 | 25,0 | 31,6 | + 26,4 | 73,4 | 99,8 | + 36,0 |
| Reinigungsgewerbe | 2,6 | 1,7 | — 34,6 | — | — | — | 5,6 | 5,4 | — 3,6 |
| Baugewerbe | 9,5 | 8,0 | — 15,8 | — | — | — | 50,9 | 38,3 | — 24,8 |
| Vervielfältigungsgewerbe | 3,4 | 3,8 | + 11,8 | 0,4 | 0,5 | + 25,0 | 6,5 | 7,1 | + 9,2 |
| Verkehrsgewerbe | 4,8 | 4,3 | — 10,4 | 1,1 | 0,9 | — 18,2 | 56,5 | 52,6 | — 6,9 |
| Lohnarbeit wechselnder Art | — | — | — | — | — | — | 374,2 | 340,4 | — 9,0 |
| Kaufmännische Angestellte | — | — | — | — | — | — | 136,7 | 134,2 | — 1,8 |
| Büroangestellte | — | — | — | — | — | — | 22,8 | 21,9 | — 3,9 |
| Techniker aller Art | — | — | — | — | — | — | 19,7 | 20 3 | + 3 0 |
| Insgesamt 1928 | 6,3 | 6,2 | — 1,6 | +5,0 | 5,9 | + 18,0 | 1248,9 | 1206,0 | — 3,4 |
| „ *1927* | *7,0* | *6,3* | *— 10,0* | *2,9* | *2,7* | *— 6,9* | *1362,4* | *1192,6* | *— 12,5* |

**Der Arbeitsmarkt um die Jahresmitte**

Auch die krampfhaftesten Versuche, die Konjunktur nach der Methode Coué zu „besprechen", sind jetzt allmählich eingestellt worden. Alle Autosuggestion hilft nichts, die Entwicklung geht über Optimismus und Pessimismus hinweg, und diesmal haben die Pessimisten recht behalten.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt zeigt von Monat zu Monat mit wachsender Deutlichkeit den Rückgang in der Beschäftigung unserer Wirtschaft. Dieser Rückgang zeigt sich weniger ausgeprägt in den Arbeitslosenzahlen als vor allem in der Entwicklung der Kurzarbeit. Der Anteil der Kurzarbeiter unter den Gewerkschaftsmitgliedern war Ende Juni 1928 mehr als doppelt so hoch wie um dieselbe Zeit des Vorjahres. Die Vollbeschäftigten (Kurzarbeiter umgerechnet auf voll Arbeitslose) machten nur noch 92,5 % aller erfaßten Gewerkschaftsmitglieder aus gegenüber 93,1 % Ende Juni 1927. Auch die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden war um die Jahresmitte zum erstenmal höher als im Vorjahr.

Allerdings verläuft die Entwicklung nicht einheitlich. Wesentliche Verschlechterungen sind im Juni 1928 nur bei einzelnen, vorwiegend Komsumgüterindustrien zu beobachten. An der Spitze steht hier das Bekleidungsgewerbe, in dem um die Jahresmitte Arbeitslose und Kurzarbeiter nahezu die Hälfte aller Gewerkschaftsmitglieder ausmachten, ferner die Textil- und die Lederindustrie, während bei der Industrie der Steine und Erden und beim Vervielfältigungsgewerbe der Beschäftigungsrückgang geringer ist und in der Metallindustrie, der chemischen, der Holzindustrie und dem Nahrungs- und Genußmittelgewerbe nur die Kurzarbeit zunimmt bei gleich-

bleibender oder leicht sinkender Arbeitslosigkeit. Die Lage im Bergbau hat sich im Juni wider Erwarten entschieden gebessert, was auch in der kräftigen Abnahme der Arbeitslosen und Kurzarbeiter in dieser Berufsgruppe zum Ausdruck kommt, aber eine nur vorübergehende Schwankung darstellen dürfte. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt des Baugewerbes hat sich im Juni 1928 stärker erholt als im gleichen Monat des Vorjahres. Es waren am Schlusse des Monats verfügbar:

| | 1927 | | 1928 | |
|---|---|---|---|---|
| | Mai | Juni | Mai | Juni |
| gelernte Bauarbeiter . . . . | 30 997 | 21 530 — 9 467 | 50 872 | 38 312 — 12 560 |
| Bauhilfsarbeiter . . | 75 943 | 61 503 — 14 440 | 75 520 | 62 568 — 12 952 |

Es ist hierbei von Bedeutung, daß die Zahl der Bauerlaubnisse in den Groß- und Mittelstädten im Mai 1928 gegenüber dem Vormonat erheblich zugenommen hatte. Sie betrugen im

| | März | April | Mai |
|---|---|---|---|
| öffentliche Gebäude . . . . . | 40 | 45 | 54 |
| gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Gebäude . . . . . | 800 | 741 | 888 |
| Wohngebäude . . . . . | 2 234 | 2 028 | 2 676 |
| zusammen | 3 074 | 2 814 | 3 618 |

Im wesentlichen erscheint der Beschäftigungsrückgang bei den Verbrauchsgüterindustrien stärker als bei den Produktionsmittelindustrien. Zum Teil liegt das, worauf in dem letzten Wochenbericht des Konjunkturforschungsinstitutes hingewiesen ist, darin, daß bei letzteren die Ausfuhr eine größere Rolle spielt, daß mithin eine Exportsteigerung für sie eine größere Beschäftigungszunahme bedeutet, als für die Konsumgüterindustrien, bei denen das Auslandsgeschäft von erheblich geringerem Einfluß auf die Gesamtlage ist. Betrachtet man die Entwicklung der wichtigsten Industrien seit dem konjunkturellen Höhepunkt im Herbst vorigen Jahres, so erhält man folgendes Bild:

| | | Ende November 1927 | Ende Januar 1928 | Ende Juni 1928 |
|---|---|---|---|---|
| Bergbau | | | | |
| a) Arbeitslose in % . . | | 1,6 | 2,3 | 1,3 |
| b) Kurzarbeiter in % . . | | 2,6 | 5,8 | 4,6 |
| c) Arbeitsuchende in 100 | | 13,0 | 17,2 | 15,6 |
| Industrie der Steine und Erden . . . . . | a) | 8,8 | 14,3 | 5,4 |
| | b) | 2,5 | 3,8 | 2,0 |
| | c) | 25,8 | 72,5 | 16,9 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung . . . . . | a) | 4,0 | 5,5 | 4,8 |
| | b) | 2,4 | 2,4 | 3,9 |
| | c) | 114,0 | 177,5 | 151,9 |
| Holzindustrie . . . . . | a) | 6,9 | 11,7 | 10,1 |
| | b) | 2,1 | 5,5 | 5,0 |
| | c) | 32,1 | 67,6 | 52,0 |
| Textilindustrie . . . . . | a) | 2,3 | 3,2 | 6,7 |
| | b) | 3,3 | 6,6 | 23,3 |
| | c) | 10,8 | 22,7 | 50,9 |
| Bekleidungsgewerbe . . | a) | 13,1 | 17,4 | 16,2 |
| | b) | 7,5 | 12,4 | 31,6 |
| | c) | 61,0 | 94,0 | 99,8 |
| Lederindustrie . . . . . | a) | 7,5 | 10,3 | 12,5 |
| | b) | 8,5 | 15,8 | 19,8 |
| | c) | 10,4 | 18,5 | 16,1 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe . . . . | a) | 6,6 | 7,4 | 6,5 |
| | b) | 2,4 | 3,3 | 4,3 |
| | c) | 32,7 | 45,6 | 40,7 |

Die Produktionsmittelindustrien, insbesondere Maschinenbau und Metallverarbeitung sowie Holzindustrie konnten seit dem Tiefstand Ende Januar bis zur Jahresmitte wieder eine gewisse Verbesserung ihrer Beschäftigungslage erzielen, ohne indessen wieder den günstigen Stand vom Herbst vorigen Jahres zu erreichen; bei der Industrie der Steine und Erden hat die etwas abweichende Entwicklung saisonmäßige Ursachen. Die Verbrauchsgüterindustrien dagegen weisen auch nach dem allgemeinen Tiefstand im Winter eine ununterbrochene Verschlechterung auf; dies gilt besonders von der Textilindustrie, aber auch vom Bekleidungsgewerbe und der Lederindustrie; nur im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe sind die Verhältnisse anders, wie ja überhaupt die Befriedigung des Nahrungsmittelbedarfs der Bevölkerung von Konjunkturschwankungen weniger beeinflußt wird als die übrige Bedarfsbefriedigung und der Vorratsbildung auf diesem Gebiet engere Grenzen gezogen sind als auf anderem durch die leichtere Verderblichkeit der meisten Erzeugnisse.

## Die Verschärfung des Kohlenkampfes

Die Aussprache im englischen Unterhaus über die Arbeitslosigkeit in England und ihre Bekämpfung hat keine neuen Ergebnisse zutage gefördert. Die Arbeitslosigkeit ist für England zweifellos ein überaus schwieriges Problem, und die Steigerung der Arbeitslosenziffer in den letzten Monaten — von 1 033 800 im März auf 1 192 600 im Juni — ist geeignet, in den verantwortlichen Kreisen einige Nervosität hervorzurufen. Die wichtigste Maßnahme, die das englische Kabinett zu ihrer Milderung plant, ist die bereits in der letzten Woche an dieser Stelle mitgeteilte Vorwegnahme der allgemeinen Steuerermäßigungen für einen Teil des Kohlenbergbaus auf dem Umweg über eine Ermäßigung der Eisenbahnfrachten. Die Ermäßigung je Tonne Exportkohle wird nach den Angaben Churchills etwa 0,60, nach anderer Berechnung 0,75 bis 0,92 RM. ausmachen. Wieweit diese Verbilligung der Eisenbahnfrachten zur Ermäßigung des über diesen Betrag noch hinausgehenden Verlustes, den der englische Bergbau bei jeder Tonne exportierter Kohle erleidet, wie weit sie anderseits zur weiteren Senkung der Kohlenausfuhrpreise, also zu weiterer Verschärfung der Weltkohlenkonkurrenz Verwendung finden wird, ist noch nicht zu übersehen. Von der Regierung ist zweifellos das letztere beabsichtigt, denn der Zweck der ganzen Aktion ist doch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Bergbau, also die Erhöhung der Produktion, und das ist nur möglich, wenn durch weiteres Dumping der Auslandsabsatz englischer Kohle erhöht werden kann.

Inzwischen hat sich der Absatz des Ruhrkohlensyndikats auch ins bestrittene Gebiet wieder erhöht. Nachdem er arbeitstäglich von 121 000 t im April auf 92 000 t im Mai zurückgegangen war, ist er im Juni wieder auf 96 000, in den ersten 20 Tagen des Juli auf 104 000 t gestiegen. Das war zum Teil wohl ermöglicht durch noch stärkere Zunahme des Absatzes ins unbestrittene Gebiet — arbeitstäglich 259 000 t im April, 207 000 t im Mai, 226 000 t im Juni und 239 000 t in den ersten 20 Tagen des Juli —, wodurch die Gesamterlöse günstig beeinflußt und größere Mittel für den Kampf im bestrittenen Gebiet frei wurden. Die Entwicklungstendenzen der deutschen Konjunktur zwingen hinsichtlich der Fortdauer dieser Erscheinung zu erheblicher Zurückhaltung. Immerhin scheint man im Ruhrbergbau z. Z. die Aussichten im Kampf um den Weltmarkt nicht ganz so ungünstig zu beurteilen wie in der »Panikstimmung unmittelbar nach der letzten Lohnerhöhung.

Die erneute Rückkehr Englands zur Subventionspolitik muß natürlich in den Kreisen des Ruhrbergbaus Beunruhigung auslösen. In der letzten Mitgliederversammlung des Ruhrkohlensyndikates wurde zwar der Gedanke, nun auch deutscherseits Kohlensubventionen einzuführen, mit Recht verworfen, aber es wurde darauf hingewiesen, daß der Reichswirtschaftsminister schon im März 1926 erklärt hatte, die Reichsregierung werde den deutschen Kohlenbergbau nicht auf die Dauer ohne Unterstützung einer schrankenlosen englischen Kohlensubventionspolitik preisgeben. Der Ruhrkohlenbergbau fordert nun ein Entgegenkommen in bezug auf seine Verkehrswünsche, also vor allem eine Ermäßigung des Küstentarifs für Kohle. Eine Erleichterung in dieser Beziehung ist natürlich nicht so einfach, zu einer Zeit, in der die Reichsbahn eine Tariferhöhung verlangt. Man kann im Falle einer Erhöhung der Reichsbahntarife allenfalls die Kohlentarife nach den Hansastädten ausnehmen, vielleicht sogar etwas unter das jetzige Niveau senken; wenn es aber gelingt, mit genauer Not eine allgemeine Tariferhöhung zu vermeiden, dann sind im Reichsbahnhaushalt bestimmt keine Mittel für eine Ermäßigung der Kohlentarife vorhanden. In diesem Falle müßte also die Regierung doch einspringen und ebenso, wie dies in England der Fall ist, der Eisenbahn erst die Mittel für diese Tarifsenkung zur Verfügung stellen.

Die Lage auf dem Weltkohlenmarkt ist jedenfalls durch das Vorgehen der englischen Regierung neuerdings erschwert worden. Vor allem sind hoffnungsvolle Ansätze einer Zusammenschlußbewegung im englischen Kohlenbergbau dadurch

erneut in den Hintergrund gedrängt und die darauf beruhenden Möglichkeiten einer internationalen Kohlenverständigung in noch fernere Zukunft gerückt worden. Ein gewisser psychologischer Zusammenhang der neuesten englischen Subventionspolitik mit der letzten Lohnerhöhung im Ruhrbergbau ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen. Man hat in England das in den Jahren 1925/26 unter den damaligen Verhältnissen als untauglich erkannte Mittel der Kohlensubventionen wieder hervorgeholt, weil man glauben konnte, daß die dem Ruhrkohlenbergbau durch die letzten Blüten der staatlichen Lohnpolitik erwachsenen Schwierigkeiten so groß seien, daß man jetzt mit verhältnismäßig geringen Mitteln die deutsche Konkurrenz auf dem Weltmarkt überrennen könne. So scheint man jetzt in England kampfesfreudiger und einer Verständigung abgeneigter zu sein als je.

**Reichswirtschaftsrat und Weltwirtschaftskonferenz**

Das Gutachten, das der Reichswirtschaftsrat auf Aufforderung der Reichsregierung über die Ergebnisse der Genfer Weltwirtschaftskonferenz erstattet hat und das jetzt mit der Zuleitung an den Reichstag der Öffentlichkeit übergeben wird, ist ein klares und rückhaltloses Bekenntnis zu den handelspolitischen Grundsätzen der Weltwirtschaftskonferenz. Ausgehend von dem Zwang zu exportieren, der für Deutschland infolge der Unmöglichkeit, seine stets wachsende Bevölkerung aus eigenem Boden zu ernähren, schon vor dem Kriege bestanden hat und jetzt durch die Last der Reparationen und der Verzinsung und Amortisierung unserer Auslandsschulden noch verstärkt worden ist, weist der Reichswirtschaftsrat darauf hin, daß unser Wirtschaftsproblem ebensosehr ein Export- wie ein Produktionsproblem ist, m. a. W. daß es für uns nicht genügt, blindlings die Produktion zu steigern, sondern daß wir vor allem die Produktion solcher Erzeugnisse steigern müssen, die wir absetzen können und so, daß wir sie absetzen können, d. h. daß wir auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig bleiben. Er kommt dabei auch auf die Bedeutung des Inlandsmarktes gewissermaßen als Basis für den Export zu sprechen und betont die Bedeutung hoher Löhne, die Massenabsatz und damit Massenproduktion ermöglichen und so zur Verbilligung der Produktion und zu erhöhter Konkurrenzfähigkeit dem ausländischen Wettbewerb gegenüber führen. Das ist in dieser Form nur mit gewissen Einschränkungen richtig. Lohnerhöhungen können für sich allein nie zu einer Verbilligung der Produktion führen, auch wenn sie den Massenverbrauch noch so sehr steigern, denn sie werden ja aus den Produktionskosten bezahlt. Im allergünstigsten Fall kann dann ein Teil der Mehrkosten wieder durch anderweite Verbilligung der Produktion eingebracht werden, aber dann bleibt eben letzten Endes im ganzen doch immer eine Verteuerung. Nur wenn durch Rationalisierung, durch die Anwendung neuer Erfindungen, besserer Methoden, durch organisatorische Vereinfachungen eine Ersparnis erzielt worden ist, kann es sich darum handeln, diese Ersparnis durch eine Erhöhung der Löhne oder durch eine Herabsetzung der Preise zur Steigerung der Massenkaufkraft auszunützen. Der Absatz für den Inlandsmarkt ist in beiden Fällen der gleiche, nur mit dem Unterschied, daß eine Herabsetzung der Preise gleichzeitig die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt stärkt, also neben der Steigerung der Massenkaufkraft unsere weltwirtschaftliche Lage bessert.

Das Ziel der deutschen Handelspolitik muß nach Ansicht des Reichswirtschaftsrats die Beseitigung der fremden Handelshemmnisse und Zollschranken sein. Jede Aufhebung oder Herabsetzung eigener Zölle, die ein gleichwertiges Zugeständnis des Auslandes zur Folge hat, ist daher in unserer gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Lage zweckmäßig. Nicht die Aufrechterhaltung eigener Zollschranken, sondern die Niederlegung oder Herabsetzung der fremden liegt im Interesse einer auf Ausfuhr angewiesenen Volkswirtschaft, und so kann hoher Zollschutz für uns in den meisten Fällen nicht Selbstzweck sein, sondern nur ein Mittel, den fremden Zollschutz auf ein für den internationalen Warenaustausch erträgliches Maß zurückzuführen.

Eingehend beschäftigt sich das Gutachten des Reichswirtschaftsrats mit der Landwirtschaft. In Ergänzung der von der Weltwirtschaftskonferenz gefaßten Entschließung hebt es folgende, für die deutschen Verhältnisse besonders wichtigen Gesichtspunkte hervor:

1. Die Standardisierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist in Deutschland bereits mit Erfolg in Angriff genommen worden. Der Reichswirtschaftsrat glaubt, daß sie nur Hand in Hand mit einem Ausbau des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens befriedigend durchgeführt werden kann. Nach der Entwicklung der Kreditgenossenschaften sei die nächste große Aufgabe des ländlichen Genossenschaftswesens in Deutschland die Entfaltung der Warengenossenschaften. Man sollte indessen über aller Anerkennung der Bedeutung unseres ländlichen Genossenschaftswesens für die Standardisierung der Agrarprodukte nicht die Verdienste vergessen, die sich der freie Handel gerade auch in dieser Beziehung erworben hat.

2. Bessere Information der Landwirtschaft über die Lage des Marktes und seine Erfordernisse hält der Reichswirtschaftsrat auch für Deutschland für dringend geboten.

3. Hinsichtlich der Forderung der Weltwirtschaftskonferenz, daß der Landwirt für seine Erzeugnisse einen gerechten, von spekulativen Schwankungen freien Preis erhalten müsse, verweist der Reichswirtschaftsrat auf die Notwendigkeit, durch Finanzierung der Ernte und durch Vervollkommnung der Konservierungsmethoden stabilere Preise herbeizuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die außerordentlich große Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreise bei Agrarprodukten in Deutschland hingewiesen und besonders auf die bedenkliche Erscheinung, daß in der letzten Zeit wiederholt erstere fielen, während letztere weiterhin stiegen oder wenigstens nicht zurückgingen. Dadurch wurde der sonst normale Ausgleich sinkender Preise durch erhöhte Nachfrage, die ihrerseits dann wieder preissteigernd wirkt, für landwirtschaftliche Erzeugnisse vielfach ausgeschaltet.

4. Mit Nachdruck wird auf die Bedeutung staatlicher Unterstützung der Landwirtschaft durch Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Schulwesens hingewiesen.

**Deutschland und Rußland**

In der letzten Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf wies der Geschäftsführer Dr. Wilden auf den Rückgang des deutsch-russischen Handels hin. Die Hauptschwierigkeiten erblickt er in der Monopolisierung des russischen Außenhandels durch die Handelsvertretung, der keine annähernd vergleichbare Organisation auf der Gegenseite gegenübersteht und die unmittelbare Beziehungen zwischen dem ausländischen Lieferanten und dem russischen Abnehmer unmöglich macht. Auch die Finanzierung der von den Russen geforderten zweijährigen Kreditgewährung sei schwierig. Trotzdem sei gerade die Düsseldorfer Industrie am Rußlandgeschäft lebhaft interessiert, da die russische Industrialisierung einen großen Bedarf an Erzeugnissen gerade des Düsseldorfer Bezirks hervorrufen werde. Die mit Rußland bestehenden Wirtschaftsverträge seien durch Sicherungsbestimmungen zu erweitern, die ein einigermaßen geordneter Verkehr braucht. Insbesondere müsse Deutschland feste Zusicherungen von russischen Bestellungen bei der deutschen Industrie verlangen. —

Der Handel mit Rußland ist an sich für die deutsche Wirtschaft nicht von überragender Bedeutung. Das schließt nicht aus, daß er, wie dies z. B. speziell für den Handelskammerbezirk Düsseldorf der Fall ist, für einzelne Gebiete von großem Interesse ist, und im übrigen ist unsere weltwirtschaftliche Lage ja auch derart, daß wir kein mögliches Absatzgebiet, sei seine Aufnahmefähigkeit auch für den Augenblick und in absehbarer Zukunft noch so gering, mutwillig preisgeben dürfen. Aber — und darauf hat ja Dr. Wilden auch mit Recht hingewiesen — die Ursachen für das Stocken des deutsch-russischen Warenaustauschs liegen ja bei den Russen, an ihrem zähen Festhalten an einer Außenhandelsorganisation, mit der zu arbeiten sich für die anders organisierte Wirtschaft des Auslandes als immer schwieriger herausstellt, an der Wertlosigkeit aller noch so schön formulierten und noch so gut gemeinten Bestimmungen der früheren Handelsvertragspraxis angesichts der Tatsache, daß hier der Vertragsgegner gleichzeitig der nach diesem Vertrag handelnde Käufer und Verkäufer ist. Auch die Schwierigkeit, die Kreditforderungen der Russen zu erfüllen, darf nicht unterschätzt werden, nicht nur weil das Kapital auch bei den deutschen Lieferfirmen knapp ist, sondern auch weil die russische Wirtschaftslage immer unklarer und unsicherer wird und mit einer langfristigen Kreditgewährung an Rußland ein Risiko verbunden ist, das schwer in Einklang zu bringen ist mit den damit verbundenen Gewinnaussichten.

Im übrigen darf man noch einige Zweifel hegen, ob tatsächlich in Rußland die Industrialisierung auch nur einigermaßen in dem vorgesehenen Tempo durchgeführt werden kann. Es ist eine Frage in erster Linie des russischen Exports, der wiederum stark abhängt nicht nur vom Ausfall, sondern auch

on den Verwertungsmöglichkeiten der Ernte. Daß in dieser Beziehung auch an das kommende Wirtschaftsjahr keine überschwenglichen Hoffnungen geknüpft werden dürfen, wurde bereits in der vorigen Woche an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht.

Unbedingt zuzustimmen ist Dr. Wilden darin, daß ein gedeihlicher Handelsverkehr mit Rußland erst möglich ist, wenn die Russen sich entschließen, ganz andere Sicherungen in den Vertrag einzubauen. Gerade die Ereignisse der letzten Monate haben diese Notwendigkeit mit besonderer Deutlichkeit gezeigt. Es hat allerdings nicht den Anschein, als ob man in Sowjetkreisen in dieser Hinsicht zu praktischem Entgegenkommen bereit sei.

## Abermals Ablehnung der Reichsbahntariferhöhung

Wie zu erwarten war, hat auch die neue Reichsregierung dem Antrag der Reichsbahn auf Tariferhöhung wegen der noch bestehenden völligen Unklarheit über die weitere Entwicklung nicht stattgegeben. Sie hat aber gleichzeitig erklärt, daß sie keine Bedenken gegen eine Anrufung des Reichsbahngerichts durch die Reichsbahn-Gesellschaft habe. Es hätte ihr auch nichts genützt, wenn sie diese letztere Erklärung nicht abgegeben hätte. Auf keinen Fall handelt es sich hierbei, wie eine Berliner Tageszeitung den Fall darzustellen versuchte, um eine Abschiebung der Verantwortung von der Reichsregierung auf das Gericht, sondern lediglich um eine Zustimmung zu etwas, was doch nicht verhindert werden konnte.

Die Entwicklung der Reichsbahnfinanzen in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres gibt an sich zu einer veränderten Beurteilung der Lage keine Veranlassung. Es betrugen in Millionen RM.:

| | Einnahmen | | Ausgaben | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1928 | 1927 | 1928 |
| Januar | 344,9 | 382.0 | 330 2 | 398.8 |
| Februar | 342,1 | 380.2 | 338 5 | 392.1 |
| März | 395,6 | 428,0 | 318.5 | 417.5 |
| April | 403,2 | 403,3 | 401,0 | 414,3 |
| Mai | 412.1 | 415.1 | 403.3 | 440 9 |
| Januar—Mai | 1897,9 | 2008,6 | 1821,5 | 2063,6 |

Die Einnahmen waren mithin in fünf Monaten um 110,7 Millionen RM. höher als im Vorjahr, könnten also immerhin einen beträchtlichen Teil des von der Reichsbahn errechneten Fehlbetrages bereits jetzt decken. Allerdings sind die Ausgaben noch stärker gestiegen. Während sich in den ersten fünf Monaten 1927 ein Überschuß von 76,4 Millionen RM. ergeben hatte, den die Reichsbahn allerdings als „allgemeine Rückstellung zum Ausgleich von Mindereinnahmen infolge Schwankungen des Verkehrs" unter Ausgaben erscheinen ließ, haben die ersten fünf Monate des laufenden Jahres ein Defizit von 55,0 Millionen RM. ergeben. Vergleicht man die Ausgaben in den ersten fünf Monaten 1927 und 1928 mit fünf Zwölfteln des Voranschlags für ein Normaljahr in ihrer Denkschrift zur Tariferhöhung nach den einzelnen Gruppen, so ergibt sich folgendes Bild (in Millionen RM.):

| | 1927 | 1928 | Voranschlag für ein Normaljahr |
|---|---|---|---|
| I. Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung | | | |
| a) persönliche | 823,1 | 979,5 | 988,0 |
| b) sachliche | 461,3 | 488,0 | 549,5 |
| II. Ausgaben für Erneuerung der Reichseisenbahnanlagen | 212,7 | 248,8 | 331,7 |
| III. Reparationsschuldverschreibungen | 225,6 | 237,4 | 275,0 |
| IV. Gesetzliche Ausgleichsrücklage | 37,9 | 40,2 | 44,0 |
| V. Vorzugsdividende | 30,7 | 31,6 | 43,5 |
| VI. Rückstellung für Betriebsrechtsabschreibung | — | 37,7 | 38,8 |

Die Ausgaben sind also bisher in den meisten Gruppen hinter denen des Voranschlags für ein Normaljahr zurückgeblieben. Dabei ist besonders zu beachten, daß die „Ausgaben für Erneuerung der Reichseisenbahnanlagen" trotz der Einschränkung des Programms in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres höher waren als in der entsprechenden Zeit des Vorjahrs. Bei manchen Ausgaben, insbesondere den Reparationslasten, tritt allerdings eine automatische Erhöhung im Laufe des Jahres ein. Jedenfalls hat sich auf Grund der bisherigen Entwicklung ein Defizit ergeben, das nur etwa die Hälfte des von der Reichsbahn errechneten Fehlbetrages ausmacht.

Im Juni, dessen finanzielles Ergebnis noch nicht veröffentlicht ist, ist nun allerdings der Güterverkehr gegenüber dem Vormonat etwas zurückgegangen, aber nicht so stark wie im Vorjahr. Die arbeitstägliche Wagengestellung sank 1927 von 151 597 im Mai auf 148 372, also um 3225, 1928 dagegen von 149 077 im Mai auf 147 859 im Juni, also nur um 1218. Trotzdem begann der Bericht über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft im Juni 1927 mit den Worten: „Der Güterverkehr im Juni hielt sich fast auf der Höhe des Vormonats", während derselbe Bericht für Juni 1928 mit den Worten anfängt: „Der Güterverkehr ist im Juni zurückgegangen." Diese an sich harmlose kleine Tendenz in der Berichterstattung hilft nicht darüber hinweg, daß tatsächlich der Rückgang minimal und geringer als im Vorjahr war und daß auch für Juni, besonders auf Grund des günstigen Personenverkehrs, mit einem die vorjährigen Ziffern übersteigenden Einnahmeergebnis gerechnet werden kann.

Man kann also der Ansicht des Reichskabinetts, daß die Notwendigkeit einer Tariferhöhung noch lange nicht geklärt ist, nur in vollem Umfang zustimmen. Rkr.

## Großbanken am Halbjahresschluß

Die Aufstellung und Einführung eines neuen Zwischenbilanzschemas deutscher Banken im April d. J. für Ende März hat das Interesse der Wirtschaft an diesen Publikationen nicht sehr zu mehren vermocht. Zweifellos hat die Publizität der privaten Bankpolitik eine starke Besserung erfahren. Wesentliche Forderungen der Wirtschaft, erheblich erweiterte Aufteilung und schärfere Formulierung einzelner Positionen sind erfüllt und somit auch der Zentralnotenbank eine eindringlichere Kontrolle ermöglicht worden, die die so notwendige Zusammenarbeit mit den Privatbanken immer enger gestalten kann. Mit der Schaffung eines Bilanzbildes an einem bestimmten Stichtage, das auch ohne eigenes Wollen Zufallseinflüssen ausgesetzt sein kann, weiß die Wirtschaft immer noch nicht recht etwas anzufangen. Hier hätte ein den Ziffern zugrunde gelegter Wochendurchschnitt vielleicht schon Wunder gewirkt, da so eine noch bessere Durchleuchtung ermöglicht wäre. Es heißt, sich zu bescheiden und zufrieden zu sein mit dem Erreichten. Die Tatsache, daß es zu Veröffentlichungen von Monatsbilanzen bei verbesserten Orientierungsmöglichkeiten gekommen ist, ist erfreulich genug und wird in der so engen Aufeinanderfolge der Zwischenbilanzen Aktionär und Börse mit der Wirtschaft zu einer allmählich immer stärkeren und letzten Endes auch zweckdienlicheren Stellungnahme zwingen.

Eine Bilanzübersicht bei den sieben Großbanken, die hier vornehmlich interessiert — eine vergleichende Beurteilung der Bilanzziffern der mittleren Kreditbanken wird schon durch eine auch im Juni wieder erfolgte Verschiebung erschwert, da 92 Kreditbanken gegen 91 im Vormonat berichten —, zeigte schon im Mai einen teilweise nicht unerheblichen Rückgang der Debitoren. Zum Juli-termin ist ebenfalls auch bei den Kreditoren ein Rückgang eingetreten, eine nach der Stabilisierung erstmalige Erscheinung, die sich durchaus dem Rahmen der allgemeinen Konjunkturlage in Verbindung mit verminderten Kreditansprüchen der Wirtschaft und Veränderungen der internationalen Geldlage einzufügen scheint, ohne daß es aber möglich ist, hieraus irgendwie Folgerungen für den weiteren Konjunkturverlauf ziehen zu können. Unter der Position der Kreditoren, die einen Rückgang von 8725 auf 8693 (die Ziffern immer in Mill. RM.) zu verzeichnen haben, sind es vornehmlich die von acht Tagen bis zu drei Monaten und nach drei Monaten fälligen Einlagen, die einen bemerkenswerteren Rückgang, besonders erstere von 4251 auf 4129, letztere nur von 407 auf 393 erfuhren. Dagegen erhöhten sich die Ziffern der kurzfristigen bis zu sieben Tagen fälligen Kredite um 45 Mill. RM. Eine Steigerung von 822 auf 880 weisen die seitens der Kundschaft bei Dritten benutzten Kredite auf, eine Steigerung von 1102 auf 1144 die Guthaben deutscher Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstiger deutscher Kreditinstitute. Einer nur geringfügigen Änderung war der Posten der Akzepte unterworfen. Der Posten „Sonstige Passiva", der undurchsichtig bleibt und bei den einzelnen Banken verschiedene Richtung nimmt, hob sich insgesamt von 58 auf 69. Die durchaus ausreichende Liquidität der Banken hat insgesamt keine bemerkenswerte Veränderung erfahren.

Der zumindest auf eine Stagnation des Bankgeschäftes hinweisenden Entwicklung des Passivgeschäftes entspricht eine ähnliche Entwicklung des Aktivgeschäftes. Recht erheblich ist die starke Verminderung der Nostro-Guthaben, die hauptsächlich aus Auslandsguthaben bestehen. Hier ergibt sich ein Rückgang von rund 56 Mill. RM. Die Reports und Lombards, deren Zunahme sich verlangsamte, stiegen dagegen noch um 19, die Reports allein von 461 auf 491, während die Lombards rückläufig waren. Der schon obenerwähnte Rückgang der Debitoren im Mai erfuhr im Juni eine Fortsetzung um rund 33 Mill. RM. Darunter waren die durch sonstige Sicherheiten gedeckten Kredite von 2163 auf 2151 rückläufig. Bemerkenswert ist die Steigerung der Konsortialbeteiligungen von 122 auf 135, die allein bei der Disconto-Gesellschaft rund 10 Mill. RM. gegenüber dem Vormonat ausmachten.

Ein Gesamtüberblick über die Bilanzen des letzten halben Jahres ermöglicht den Schluß, daß bei den verhältnismäßig geringen Veränderungen der einzelnen Bilanzposten die Banken jetzt inmitten einer in einigermaßen ruhigerem Rahmen sich bewegenden Wirtschaft arbeiten können, deren so eigen gestaltete Lage bei immer noch enger Kapitaldecke größte Energieentfaltung erfordert, aber doch Zeit und Möglichkeit gewährt, zu immer stärkerer innerer Festigung zu kommen, um den ihnen ureigentümlich zukommenden volkswirtschaftlichen Aufgaben immer gerechter zu werden.

## Berliner Börse

Eine wenn auch nur in bescheidenen Grenzen erhoffte Belebung des Geschäfts von der Seite der Börse her ist den Banken, nachdem gegen Ende Mai eine kräftigere Aufwärtsbewegung in einigen Spezialwerten mit nur geringen Unterbrechungen seit Anfang März mit Hilfe großer Auslandskäufe recht erhebliche Kurssteigerungen gebracht hatte, unter Einfluß der sommerlichen Geschäftsstille nicht mehr beschieden gewesen. Die Zeiten des Jahres 1926, die die Tätigkeit der Banken stark durch die Aufwärtsbewegung an der Börse beeinflußten, sind vorüber. Eine lebendigere, auch einen weiteren Kundenkreis erfassende Belebung des Börsengeschäfts würde das jetzt hervorragend gepflegte Kreditgeschäft der Banken nicht wieder beiseite schieben können. Vorüber sind auch die Zeiten, in denen deutsche Börsen, fast losgelöst von Bewegungen an ausländischen Plätzen, ihre eigene Tendenz herauszuarbeiten vermochten, um bei der geringen Tragfähigkeit der eigenen Kapitaldecke eine natürliche Beeinflussung eigentlich nur von der Geldmarktentwicklung an der New Yorker Börse zu erfahren. Es sei u. a. hier an die sich anhaltend widersprechenden Nachrichten über den Verlauf der Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika erinnert, die seinerzeit in keinem Börsenberichte zu fehlen pflegten. Im Laufe des letzten Halbjahres ist es hier zu grundlegenden Änderungen gekommen. Die Beeinflussung des deutschen Marktes durch eine sich anhaltend verdichtende Verflechtung zwischen den deutschen und den großen internationalen Börsenplätzen ist immer offensichtlicher, die Verbindung der Börsen untereinander immer enger, die Abhängigkeit der europäischen Effektenmärkte und damit auch des Berliner Platzes von New York immer stärker geworden, eine sich dem Vorkriegszustand immer mehr angleichende Bewegung. So ist jede Diskonterhöhung in New York ein Ereignis von höchster internationaler Bedeutung geworden.

Von der Geldmarktseite leicht unterstützt, getragen von umfangreichen Auslandskäufen, konnte bis Ende Mai das Börsengeschäft in Anlehnung an die New Yorker feste Tendenz eine zunehmende Belebung erfahren, ohne daß aber seitens der deutschen Bankkundschaft regeres Interesse geweckt worden wäre. Bei den bekannten Vorgängen an der New Yorker Börse, die in der Mitte des Juni zu starken Kurseinbrüchen führten, haben die deutschen Börsen zunächst eine erstaunliche Widerstandskraft gezeigt, um sich allmählich stärker und stärker der Verschlechterung der internationalen Lage des Börsengeschäfts anzupassen. Die Börse steht auch letzten Endes nicht so sehr inmitten einer Übergangszeit eines Depressionszustandes, vornehmlich auffallend ist eine immer mehr und mehr um sich greifende Geschäftslosigkeit. Immer wieder wird der Mangel jeglicher Kundschaftsorder von größerem Umfange beklagt, wodurch der Berliner Börse jeglicher Rückhalt gegenüber einer allzu starken Beeinträchtigung von New York, und zwar vornehmlich bei dortiger weichender Tendenz, genommen wird. Eine stärkere Publikumsbeteiligung würde diese Behinderung durch New York trotz natürlicher Gebundenheit in etwas wohl mildern können.

Die anhaltend schwache Tendenz im Juli, die durch d Fall Löwenstein noch eine weitere Verschärfung erfuhr, führ zu weiteren Kursabschwächungen auf fast allen Marktgebiete denen nur selten leichte Kurserholungen Platz machten.

Die in den letzten Julitagen zunehmende feste Grun tendenz an der New Yorker Börse wurde auffallenderwei wieder vom Berliner Platze nicht beachtet, eine Erscheinun die ihre tiefste Ursache wieder in einem völlig mangelnde Kundschaftsinteresse hat. Der Aktienindex des Statistische Reichsamts, in der ersten Juliwoche 158,2, fiel auf 153,6. D schwierige und völlig undurchsichtbare Lage der Geldmärk steht hemmend jeder sich leise regenden Unternehmungslu gegenüber und macht auch jede Voraussage für die weite Gestaltung der Börse unmöglich. Wohl ist zu erwarten, d der deutsche Markt in den nächsten Wochen vor schweren E schütterungen bewahrt bleibt, da bei dem augenblickliche Tiefstand der Kurse die Kreise, die in Erwartung einer si bessernden Börsenlage bis jetzt durchgehalten haben, nicht a dem Markte gehen können. Die Langmut und Geduld des diesem Markte Anlage suchenden Publikums ist aber ein harten Geduldsprobe ausgesetzt, die sich noch lange Zeit füh bar machen wird. Solche Schwankungen, wie sie das letzt Halbjahr aufwies, sind für den ernsteren Käufer unerträglic für die Spekulation Lebenselement. Aber die Spekulatio macht das Geschäft nicht allein. Eine pfleglichere Behandlun tut mehr als not. Hier sei auch an die anhaltenden Klage über die hohen Spesen des Börsengeschäfts an deutsch Plätzen erinnert, die in solcher Höhe an keinem anderen mitte europäischen Platze zu finden sind. Vornehmlich bei einma in ruhigeren Bahnen sich haltenden Kursen werden zu hoh Spesen den Umfang des Börsengeschäfts weiter ungünstig be einflussen. So kann nur gehofft werden, daß die Börse b ihrer anhaltend durchaus gesunden positionstechnischen Lag die sich wieder beim ruhigen Verlauf der Ultimoliquidatio zeigte, nach einem toten Sommergeschäfte den Weg zu einer lebhafteren Herbstgeschäfte endlich einmal finden wird.

Das am einheimischen Markte ab und zu aufflackernd Interesse für festverzinsliche Werte ist nie vo langer Dauer gewesen. Bei zumeist abgleitenden Kursen, di vor zu starkem Fall oft nur durch Eingreifen der Emissions häuser bewahrt blieben, schwand auch hier die Kaufneigung de Publikums mehr und mehr. Anhaltend steigende Anleihe-Ren diten vermochten auch im Juli keinen Anreiz zu geben. Allge mein kann festgestellt werden, daß sich im Gegensatz zu frühe ren Zeiten am Markte der festverzinslichen Werte nur selte eine Eigenbewegung auslöste. Stets wirken jetzt die gleiche für den Aktienmarkt bestimmenden Momente auch hier. Ab gesehen von der festen Tendenz einiger Spezialwerte, die fü kürzere Zeit regeres Interesse fanden, ist die Kundschaft imme zurückhaltender. Es bleibt abzuwarten, ob bei den dauern getäuschten Hoffnungen am Aktienmarkt eine größere Käufer schicht einmal den Weg zu diesem Markte innerhalb der Börs findet. Nach den Indizes des „Berliner Tageblatts" ergibt sic folgende Entwicklung:

Pfandbriefindex:

| Goldpfandbriefe | Kursdurchschnitt am | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 27. April | 1. Juni | 29. Juni | 27. Juli |
| 10 % Werte. | 103,91 | 103,67 | 103,48 | 103,62 |
| 8 % „ . | 96,08 | 95,84 | 95,70 | 95,50 |
| 7 % „ . | 89,65 | 89,12 | 88,66 | 88,19 |
| 5 % „ . | 79,74 | 79,87 | 79,62 | 79,69 |

Anleiheindex:

| Gruppen | Kursdurchschnitt am | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 27. April | 1. Juni | 29. Juni | 27. Juli |
| 8 % Werte . . . . . | 94,62 | 94,28 | 94,26 | 94,07 |
| 7 % „ . . . . . | 90,15 | 89,77 | 89,75 | 89,56 |
| 6½ % Schatzscheine . . | 98,86 | 97,30 | 97,54 | 97,61 |
| 6 % Stadtanleihen. . . . | 80,59 | 80,92 | 79,99 | 78,96 |
| 5 % Provinzanleihen . . | 78,13 | 78,00 | 78,88 | 79,00 |

Die.

## Wirtschafts- und Finanzkraft der Kalikonzerne.

Zu den bevorstehenden Kapitalserhöhungen

Angesichts der großen Kurserhöhungen für Kaliwerte und die bei den führenden Kalikonzernen Wintershall und Salzdetfurth bevorstehenden Kapitalserhöhungen lohnt es sich, die Wirtschafts- und Finanzkraft dieser Konzerne einer Betrachtung zu

nterziehen und die Ergebnisse den Kursbewegungen gegenberzustellen. Nach den umgewerteten Bilanzen des Geschäftsahres 1927 betrugen in Prozent des Aktienkapitals bei:

| | Kaliindustrie A. G. kurz „Kiag" | Salzdetfurth | Westeregeln | Aschersleben |
|---|---|---|---|---|
| esitz: | | | | |
| Anlagen | 131 | 23 | 45 | 70 |
| Beteiligungen | 19 | 100 | 75 | 80 |
| Vorräte | 13 | 5 | 5 | 14 |
| Schuldner | 74 | 70 | 39 | 55 |
| erbindlichkeiten: | | | | |
| Anleihen | 87½ | 64 | 30 | 74 |
| Gläubiger | 25 | 11 | 15 | 22 |
| Reinvermögen | 125 | 122 | 121 | 123 |
| Betriebsergebnisse: | | | | |
| Rohüberschuß | 43 | 34 | 32 | 38 |
| Geschäftskosten pp. | 7½ | 11 | 12 | 16 |
| Zinsen | 7½ | 3½ | 3 | 4½ |
| Abschreibungen | 15 | 5 | 7 | 8 |
| Gewinn | 12 | 16 | 10,9 | 10,9 |

Hinsichtlich der materiellen Beurteilung dieser Relationszahlen gewinnen folgende Feststellungen Interesse: Besitz: Bezüglich der in Betriebsanlagen prozentual des Aktienkapitals festgelegten Mittel steht die Kiag mit 131 an erster Stelle, danach kommen Aschersleben mit 70, Westeregeln mit 45 und Salzdetfurth mit 23; dagegen beträgt der Beteiligungsbesitz in Prozent des Aktienkapitals bei Salzdetfurth 100, Aschersleben 80, Westeregeln 75, Kiag 19. Diese Feststellung läßt erkennen, daß es sich vorwiegend bei Salzdetfurth wie auch bei Aschersleben und Westeregeln mehr um Beteiligungs- als Produktionsgesellschaften handelt, obwohl diese Unternehmen ihre Beteiligungsunternehmen vollständig beherrschen und deren Fabrikation gestalten, demgegenüber wir in der Kiag überheblich das direkte Produktionsunternehmen erkennen. Abgesehen von der Unternehmung Aschersleben, die nach der Kiag über die relativ größte Produktionsanlage verfügt und daher auch einen verhältnismäßig großen Vorratsbestand unterhält, stellt sich der Vorratsbestand am nächsthöchsten bei der Kiag, dagegen bei Salzdetfurth und Westeregeln am niedrigsten. Schuldner nehmen die größte Ausdehnung bei der Kiag (74), danach kommen Salzdetfurth (70), Aschersleben (55) und Westeregeln (39). Verbindlichkeiten: Die langfristig konsolidierten Anleihen sind in Verbindung mit den hohen Anlagefestlegungen bei der Kiag (87½), bei Aschersleben (74) am höchsten, bei Salzdetfurth (64) etwas geringer und bei Westeregeln (30) am niedrigsten. Gläubiger erscheinen bei der Kiag (25) und bei Aschersleben (22) am höchsten, bei Westeregeln (15) und Salzdetfurth (11) wesentlich niedriger. Die Liquidität ist jedoch bei sämtlichen Gesellschaften vorzüglich, da Schuldner gegen Gläubiger in Prozent des Aktienkapitals wie folgt überwiegen: Salzdetfurth 59, Kiag 49, Aschersleben 33, Westeregeln 24. Reinvermögen und Betriebsergebnisse: Das bilanzmäßige Reinvermögen stellt sich gegenüber den heutigen Börsenkursen wie folgt in Prozent des Aktienkapitals:

| | Börsenkurs | Bilanz |
|---|---|---|
| Salzdetfurth | 450 | 122 |
| Kiag | 260 | 125 |
| Westeregeln | 250 | 121 |
| Aschersleben | 250 | 123 |

Bei der Betrachtung, inwieweit die Börsenkurse den inneren Verhältnissen entsprechen, ist folgendes zu berücksichtigen: Salzdetfurth verfügt u. a. über etwa Nominalwert 13 Millionen Aktien von Westeregeln und Aschersleben, die heute einem ungefähren Tageswert von 35 Millionen Reichsmark entsprechen und den Bilanzwert um etwa 120 % erhöhen. Ähnlich verhält es sich mit den anderen Beteiligungen des Salzdetfurthkonzerns und analog sind die großen Beteiligungspakete bei Westeregeln und Aschersleben, die erhebliche Posten Salzdetfurthaktien mit enthalten, zu bewerten: hinzukommen die stillen Reserven, die sich bei den Kalikonzernen aus der starken Unterbewertung der Anlagen ergeben. Wenn bei der Kiag in dem nur 19 % des Aktienkapitals ausmachenden Beteiligungswert Reserven kaum enthalten sein werden, so stecken aber sehr hohe Reserven in den Anlagen, besonders angesichts ihres sehr hohen Rentabilitätswertes; sie besitzen höchste Aktivität, da mit ihnen ein Rohüberschuß von 43 % des Aktienkapitals erzielt wurde gegen einen solchen von nur 38 % bei Aschersleben, 34 % bei Salzdetfurth und 32 % bei Westeregeln einschließlich der Erträgnisse aus Beteiligungen. Der prozentual geringere Ertrag bei Westeregeln ist zweifellos auf die weniger lukrativen Kohleninteressen zurückzuführen, mit welcher Tatsache sich auch die prozentual geringste Höhe der Schuldner erklärt. Die Rationalität der langfristig konsolidierten Schulden ergibt sich besonders bei der Kiag und bei Aschersleben, da diese Unternehmen bei höchsten Anlagewerten und höchsten Schulden infolge Erschöpfung aller produktionstechnischen Errungenschaften auch den höchsten Rohertrag mit 43 bei der Kiag und 38 bei Aschersleben aufweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei der Kiag umfangreiche in der Entwicklung begriffene Neubauten, z. B. die Stickstoff- und Mischdüngeranlage, bisher große Mittel erforderten, aber noch keine Betriebseinnahme brachten. Hierin liegt eine nicht geringe stille Reserve. Nach Inbetriebsetzung der Neuanlage für die Mischdüngerherstellung ist bei der Kiag jedenfalls mit einer sehr beträchtlichen Steigerung der Roherträgnisse zu rechnen. Der nach der Kiag von Aschersleben erzielte beste Rohüberschuß wird bei Aschersleben zu einem großen Teil wieder aufgezehrt durch die 16 % des Aktienkapitals ausmachenden Geschäftskosten usw. gegen nur 7½ % bei der Kiag. Die Geschäftskosten sind aber auch für Westeregeln mit 12 % und für Salzdetfurth mit 11 % gegenüber der Kiag außerordentlich hoch. In dieser Tatsache offenbaren sich die Vorteile der geschlossenen konzentrierten Wirtschafts- und Verwaltungsführung gegenüber der Einzelführung mit ihren teureren Verwaltungs- und Steueraufwendungen. Der von den Konzernen ausgewiesene bilanzmäßige Gewinn ist in Verbindung mit den erfolgten Abschreibungen zu werten. Wenn diese bei Aschersleben, Westeregeln und Salzdetfurth als normal angesprochen werden können, muß bei der Kiag berücksichtigt werden, daß etwa 10 % des Aktienkapitals aus dem Rohgewinn für außerordentliche Abschreibungen entnommen wurden, um welche der Reingewinn, der sich bei Normalabschreibung auf über 20 % stellte — gegen 16 % bei Salzdetfurth und je 10,9 % bei Westeregeln und Aschersleben — verkürzt wurde. Bei günstiger Geschäftsentwicklung dürfte sich der Reingewinn künftig bei der Kiag außerordentlich günstig entwickeln, besonders nachdem die Mischdüngeranlagen ihren Betrieb aufgenommen haben werden. Die aus vorstehenden Feststellungen erstellbare materielle Situation der Kalikonzerne ermöglicht eine ungefähre Bewertung mit den derzeitigen Börsenkursen. Die außergewöhnlich hohe Bewertung der Salzdetfurthaktie, die beinahe doppelt so hoch wie die Kiagaktie steht, ist wohl mehr auf die markttechnische Verfassung als auf innere Verhältnisse zurückzuführen. Die bei der Kiag und bei Salzdetfurth vorgesehenen Kapitalserhöhungen werden zur Erweiterung der Fabrikationsinteressen und zur Verstärkung der Beteiligungen gegen Gewährung eines kaum über pari liegenden Ausgabekurses an die Aktionäre vorgenommen, womit zugleich ein den künftig zu erwartenden höheren Gewinnen entsprechendes Kapital gegenübergestellt werden soll, nachdem mit der zunehmenden Aktivität und Erträgnissteigerung bei der in früheren Jahren erfolgten Bereinigung der Bilanzen sich die früher zu klein bemessenen Gesellschaftskapitalien heute unzulänglich erweisen und leicht zu der Annahme einer übermäßigen Dividendenausschüttung ausgewertet werden könnten, während die höhere Ausschüttung lediglich auf das bei der Umstellung auf Goldmark zu niedrig bemessene Kapital zurückzuführen sein würde. E. Keßler, Magdeburg.

## Ein amerikanisches Regierungsgutachten zur Entwicklung des deutschen Außenhandels.

In der letzten Nummer der vom amerikanischen Handelsamt herausgegebenen Commerce Reports wird eine Analyse der Entwicklung des deutschen auswärtigen Handels in den letzten Jahren von Almon F. Rockwell von der Abteilung für regionale Information gegeben.

In der allgemeinen Charakteristik der Nachkriegslage Deutschlands in der Weltwirtschaft wird die Bedeutung einer aktiven Handelsbilanz stark betont: „Deutschland hat Mittel und Wege zu finden, um die hohen Zahlungen für Reparationen und aus den fortwährend steigenden Kapitalzuflüssen vom Ausland leisten zu können. Die Wichtigkeit eines Ausfuhrüberschusses kann man sich so leicht vorstellen." Dazu kommt, daß die nach Deutschland fließenden „unsichtbaren" Zahlungen seit dem Krieg „so gering sind, daß man sie als Gegenwert gegen Einfuhrüberschüsse außer acht lassen kann". „Durch die Einfuhr von fremdem Kapital in einem bisher noch niemals erreichten Umfange wurde aber Deutschland in den Stand ge-

setzt, für einen großen Teil seiner Einfuhr mit geborgtem Geld zahlen zu können."

Eine zweite große Aufgabe der deutschen Volkswirtschaft ist die Neubildung von Kapital im Inland als Ersatz des während der Inflationszeit verlorenen Kapitals.

Was die Entwicklung der letzten Jahre, seit 1924 selbst anbelangt, so kommt Verfasser im ganzen zu einem günstigen Urteil. Der entscheidende Punkt in dieser Beurteilung ist das Anwachsen der deutschen Ausfuhr. Diese ist zwar langsam, aber im großen und ganzen andauernd gestiegen, so im Jahre 1925 von 63,5 % (Januar) auf 71,3 % (Dezember) der Vorkriegswerte (auf Vorkriegspreise reduziert). Das Jahr 1926 stand unter besonders günstigen Möglichkeiten infolge des englischen Streiks. Das Jahr 1927 aber erscheint dem Verfasser besonders bemerkenswert. 1927 war die im allgemeinen günstige Wirtschaftslage im Inland einer steigenden Ausfuhrmenge nicht gerade förderlich, und dies um so weniger, als die Preise innerhalb Deutschlands während des Jahres eine steigende Tendenz zeigten. „Wenn dann trotzdem die Ausfuhr von Fertigwaren die des vorangegangenen Jahres um ungefähr 8 % übertraf, so kann man das nur als Beweis von wachsender Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Produktion auf dem Weltmarkt verstehen."

Der Handel des Jahres 1927 erscheint dem Verfasser überhaupt viel normaler und gesünder als der der vorangegangenen Jahre trotz der hohen passiven Handelsbilanz. Denn die Einfuhr des Jahres 1925 wird beherrscht von zwei großen Flutwellen, welche einmal dem Aufhören der Wirksamkeit gewisser Bestimmungen des Friedensvertrags (das elsaß-lothringische Industriegebiet betreffend) und dann der Rückkehr zum Schutzzollsystem vorangegangen sind. Die relativ günstige Handelsbilanz des Jahres 1926 erklärt sich einmal aus dem Verbrauch der großenteils überfüllten Rohmaterialienlager, aus denen sogar ein Teil wieder ausgeführt wurde. Der zweite Faktor war die Verringerung der Rohstoffpreise: Bei den gleichen Preisen wie 1925 wäre die Einfuhr um eine Milliarde RM. höher gewesen. Als dritter Faktor kommt der englische Kohlenstreik hinzu. Für 1927 wird die Charakteristik gegeben:

> Der hohe Einfuhrüberschuß und die stark erhöhte Einfuhrmenge wurde teilweise verursacht durch das Einströmen fremden Kapitals . . . Das Jahr war für das Land im ganzen und für die Industrie im besonderen ein Jahr allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritts . . . Die Steigerung in der Einfuhr von Fertigwaren spiegelt nicht nur die allgemeine wirtschaftlich bessere Lage des Landes wider, sondern auch die erhöhte industrielle Leistung, denn ein beträchtlicher Teil dieser Einfuhr stellt Güter dar, welche nach Weiterverarbeitung für die Ausfuhr bestimmt sind.

Was die mehr technischen Punkte anbetrifft, so glaubt Verfasser feststellen zu können, daß die passive Handelsbilanz im ganzen etwa der passiven Handelsbilanz in der Abteilung Lebensmittel allein gleichkommt, so daß also die Einfuhr industrieller Rohmaterialien gleichkommt der Mehrausfuhr industrieller Fertigwaren.

Als zweiten Punkt betont Verfasser das ausgeprägte Streben der Industrie, sehr beträchtliche Rohmaterialienmengen auf Lager zu nehmen „zusätzlich zu dem, was sie wirklich braucht". Diese hohe Rohmaterialienreserve hat aber offenbar auf die Ausfuhr von Fertigwaren keinen Einfluß.

Eine dritte Bemerkung betrifft den steigenden Qualitätswert der deutschen Einfuhr. Dafür wird der steigende Luxusbedarf und die Rationalisierung verantwortlich gemacht; die letztere hat zur Modernisierung industrieller Anlagen geführt.

Wir bemerken, daß sich die obigen Ausführungen streng auf eine kurze Zusammenfassung mit Verzicht auf jede Kritik unsererseits beschränken. Dr. Hermann Lufft.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Kartellgerichts.

III. (Fortsetzung.)

Im Hinblick darauf, daß ausdrücklich gesetzliche Vorschriften über die Form der fristlosen Kündigung gemäß § 8 KartVO. nicht bestehen, genügt es, wenn der Kündigende seinen Willen, fristlos aus dem Kartellverhältnis auszuscheiden, in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht hat.

> Beschl. vom 15. XI. 1927 — K. 241/27 — (ungekürzt veröffentlicht in Entsch. u. Gut. d. KartG 1928, Heft 1 Nr. 98; KartRSch. 1928, S. 18).

Zwischen dem Antragsteller — einem Kartell, das den An- und Verkauf der in den Werken seiner Mitglieder hergestellten Erzeugnisse (insbesondere Mauersteine) bezweckt — und der Antragsgegnerin — der kündigenden Mitgliedsfirma — waren im Jahre 1926 Meinungsverschiedenheiten entstanden. In einem an das Kartell gerichteten Schreiben vom 15. Oktober 1926 hatte die kündigende Firma ein unterschiedliches Verhalten des Kartells gegenüber den Mitgliedern gerügt und um die Genehmigung gebeten, ihre wenigen Mauersteine selbst verkaufen, berechnen und das Geld dafür einziehen zu dürfen. Werde die Genehmigung versagt, dann sehe sie sich genötigt, eigenmächtig zu handeln. Der Brief schließt: „Mit Schluß dieses Monats wollen wir also unsere Beziehungen zur Verkaufsgesellschaft abbrechen und ersuchen um Ihr Einverständnis." Ohne auf diesen Brief zu antworten, hat das Kartell der Antragsgegnerin Ende Oktober 1926 einen Auftrag zur Lieferung von 30 000 Ziegelsteinen an die L.-Werke überwiesen. Darauf hat die Antragsgegnerin dem Kartell am 30. Oktober 1926 geschrieben, daß sie diesen Auftrag nicht als einen solchen der Verkaufsgesellschaft ansehe, da sie selbst ihn sich durch einen Druck auf die L.-Werke verschafft habe, und zum Schluß bemerkt:

> „Da wir bis heute auf unser Schreiben vom 15. d. Mts. ohne Ihre gefällige Antwort geblieben sind, nehmen wir Ihr stillschweigendes Einverständnis mit unserem Vorschlage an und werden uns also ab 1. November 1926 als unabhängig von der Sorauer Ziegelverkaufsgesellschaft m. b. H. betrachten."

Darauf hat die Antragstellerin am 3. November 1926 geantwortet, daß der Antrag vom 15. Oktober auf Ausscheiden habe abgelehnt werden müssen, weil der Vertrag dem einzelnen Gesellschafter das Ausscheiden vor Ende 1930 nicht gestatte.

Am 5. November 1926 hat die Antragsgegnerin den Empfang dieses Schreibens bestätigt und darauf erwidert, daß sie an ihrem Entschlusse vom 15. und 30. Oktober nichts ändere.

Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin darauf am 12. November einen Auftrag auf Lieferung von 8000 Hintermauerungssteinen übergeben. Die Antragsgegnerin antwortete jedoch am 13. November 1926, daß sie den Auftrag ablehne, wenn ihr nicht ihr eigener Verkaufspreis bewilligt werde, da sie ja, wie bekannt, sich nicht mehr als zur Verkaufsgenossenschaft gehörig betrachte.

In einem Zivilprozeß, in dem die Antragstellerin alsdann die Antragsgegnerin bei dem Landgericht Guben auf Zahlung einer wegen Ablehnung des letzterwähnten Auftrages gegen sie festgesetzten Vertragsstrafe verklagte, haben die Prozeßbevollmächtigten der Antragsgegnerin in einem Schriftsatz vom 2. April 1927 ausgeführt, daß die Antragsgegnerin infolge ihrer Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden sei, weil die Antragstellerin dieser Kündigung gegenüber nicht binnen der gesetzlichen Frist das Kartellgericht angerufen habe, und in einem weiteren dem Prozeßgegner am 2. Juni 1927 zugestellten Schriftsatz vom 1. Juni geltend gemacht, daß äußersten Falles in den Ausführungen vom 2. April eine Kündigung gelegen habe, der gegenüber die Frist zur Anrufung des Kartellgerichts ebenfalls versäumt worden sei.

Die Antragsgegnerin erblickt in dieser letzten Erklärung vom 1. Juni 1927 eine fristlose Kündigung und hat mit Schreiben vom 14. Juni 1927 die Entscheidung des Kartellgerichts mit dem Antrage, die Kündigung für unzulässig zu erklären, angerufen.

Das Kartellgericht hat den Antrag mit folgender Begründung als verspätet zurückgewiesen: Eine fristlose Kündigung sei nicht erst in dem Schriftsatz vom 1. Juni 1927 zu finden. Mangels ausdrücklicher Formvorschriften im § 8 a. a. O. genüge es, wie das Kartellgericht wiederholt entschieden habe, wenn der Kündigende seinen Willen, fristlos auszuscheiden, in unzweideutiger Weise der zuständigen Stelle gegenüber zum Ausdruck gebracht habe.

Allerdings wolle die Antragstellerin den Ausdruck dieses Willens in den früheren Briefen und prozessualen Erklärungen nicht erblicken. Sie sehe in dem Briefe vom 15. Oktober 1926 nur eine Bitte der Antragsgegnerin an den Verband um dessen Einverständnis mit ihrem Austritt und in demjenigen vom 30. Oktober nur eine falsche, auf falschen Rechtsansichten beruhende und rechtlich unbeachtliche Schlußfolgerung aus dem Schweigen des Verbandes, und in dem Briefe vom 13. November 1926 und dem Schriftsatze vom 2. April 1927 nur die Wiederholung der falschen Annahmen und Schlußfolgerungen.

Ob diese Auffasung der Antragstellerin richtig ist, mag dahingestellt bleiben, wenngleich der Wortlaut des Briefes vom 15. Oktober: „Sollte uns die Genehmigung versagt werden, dann sehen wir uns allerdings veranlaßt, eigenmächtig

handeln", ferner die Ablehnung des Auftrages über 30 000 eine als eines Auftrages des Verbandes und seine Inanspruchnahme als das Ergebnis eigener Verhandlungen und schließlich die Ablehnung des Auftrages über 8000 Steine zu Verbandsbedingungen kaum Zweifel darüber lassen, daß es der Antragsgegnerin bei ihren Erklärungen vom 15. und 1. Oktober und 13. November 1926 auf das Einverständnis der Antragstellerin gar nicht ankam, daß sie vielmehr unbekümmert darum auf jeden Fall sofort — mit Ende Oktober 1926 — aus dem Verbande ausscheiden wollte.

Ohne allen Zweifel sei aber eine formell und sachlich ausreichende Erklärung des Kündigungswillens in dem oben wiedergegebenen Schreiben der Antragsgegnerin vom 5. November 1926 zu erblicken. Diesem Schreiben habe der Verband eine Kündigung im Sinne des § 8 der KartVO. um so mehr entnehmen müssen, als er nach den früheren Schreiben der Antragsgegnerin Zweifel über ihre Stellungnahme nicht mehr hegen konnte. Die mit Schreiben vom 5. November 1926 in Lauf gesetzte Notfrist des § 8 Abs. 3 der KartVO. habe die Antragstellerin unstreitig versäumt. (Fortsetzung folgt.)

Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Klinger

## Bücherschau

**Die deutsche Justiz.** Grundzüge einer durchgreifenden Reform. Von Reichsminister a. D. **Schiffer.** Berlin 1928. Verlag von Otto Liebmann. Preis gebunden 17 RM., für Abonnenten der „Deutschen Juristen-Zeitung" brosch. 12 RM., geb. 14 RM.

Die Grundgedanken des Buches sind den Lesern der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" zum großen Teil bereits aus dem Artikel des Verfassers, „Justiz und Wirtschaft", in Nr. 27/28 dieses Jahrgangs bekannt. Ein näheres Eingehen erübrigt sich daher an dieser Stelle. Schiffer, wie wenige berufen, sich über Fragen der deutschen Justiz zu äußern, hat hier den gesamten Problemkomplex auf Grund umfassender Kenntnis der ganzen Materie in einer Weise behandelt, die geeignet ist, die Diskussion über die Krise der deutschen Rechtspflege und über die Justizreform auf ein wesentlich höheres geistiges Niveau zu heben, als sie bisher, sehr zum Schaden der Sache, eingenommen hat.

Aus zwei verschiedenen Ursachen ergibt sich die Notwendigkeit einer gründlichen Reform: Aus der Krise des Rechts und der Rechtsprechung, die Sch. über die augenblickliche „Vertrauenskrise" hinaus in dem Dreiklang „Volksfremdheit des Rechts, Weltfremdheit der Richter, Rechtsfremdheit des Volkes" erblickt, auf der einen, der Notwendigkeit, auch auf diesem Gebiet staatlicher Betätigung zu sparen, auf der andern Seite. Was er vorschlägt, ist meist gut und klug. Sammlung und Sichtung des Vorhandenen und Einschränkung der Entstehung neuen Rechts, Übertragung gerichtlicher Geschäfte an Schiedsgerichte, einfacherer richterlicher Geschäfte an mittlere Justizbeamte, stärkere Ausdehnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Konzentration der Rechtspflege, Neuorganisation der Rechtsprechung auf der Basis einer Dreigliederung der Gerichte und bessere Einteilung der Gerichtsbezirke mit dem Ziel einer wesentlichen Einschränkung der bestehenden Gerichte, all das sind Forderungen, die man in der von Sch. vorgeschlagenen oder einer ähnlichen Form trotz mancher Nachteile, die dabei im einzelnen in Kauf zu nehmen sein werden, durchaus billigen und unterstützen kann.

Nur in einem Punkte wird man Sch. nicht folgen können, nämlich da, wo er die Einschränkung der Rechtspflege verlangt. Er geht davon aus, daß in Deutschland viel zuviel prozessiert wird auch in Fällen, in denen der Wert des Streitobjekts in keinem auch nur annähernd vernünftigen Verhältnis zu den Kosten und Scherereien des Prozesses steht. Für geringfügige Streitgegenstände — als Grenze denkt Sch. an 10—20 RM. — soll der Prozeßweg in Zukunft verschlossen werden und auch die Strafprozesse in Bagatellsachen, z. B. in der Mehrzahl der Beleidigungsfälle, sollen beseitigt werden. Beleidigungsklagen wegen bloßer Schimpfereien sollen, wie in England, ausgeschlossen sein.

Zweifellos wird in Deutschland zuviel prozessiert. Ein gewisses überspanntes Rechtsgefühl ist gewiß eine Eigentümlichkeit der Deutschen, die aber auch mit mancher guter Eigenschaft in Verbindung steht. Ein Michael Kohlhaas wäre in jedem anderen Lande undenkbar. Aber dem muß unser Rechtspflegesystem auch Rechnung tragen; durch irgendwelche „Erziehungsmaßnahmen", wie die Verweigerung des Rechtsweges, läßt sich die deutsche Volksseele nicht umkrempeln. Dadurch würde nur ein Gefühl rechtlicher Unsicherheit und u. U. recht große Verbitterung hervorgerufen.

Liegt im übrigen die unverhältnismäßig starke Inanspruchnahme der Gerichte nur an den Klägern? Eine geringere Empfindlichkeit bei „unsanfter Berührung der Hühneraugen" ist doch nur in einem Volke möglich, das grundsätzlich Respekt vor fremden Hühneraugen hat. Gewiß ist der Durchschnittsdeutsche im Unrecht, der glaubt, daß seine sämtlichen Mitmenschen bei Tag und Nacht nichts anderes sinnen und trachten, als ihm durch scheinbar harmlose Handlungen und Unterlassungen auf die Hühneraugen zu treten, aber eine gewisse Rücksichtslosigkeit gegen fremde Gefühle und Interessen macht sich in Deutschland, besonders in den Großstädten, doch in einer Weise bemerkbar, wie wir sie im Ausland meist nicht beobachten können. Der Engländer hat genügend nationale Kinderstube, um auch ohne den im Hintergrund stehenden Kadi nicht bei jeder Gelegenheit die Haltung zu verlieren. Was z. B. in Berlin für ein „Tönchen" einreißen würde, wenn man Beschimpfungen auch noch offiziell straffrei lassen würde, kann man sich nur mit einigem Schauder vorstellen. Die Erziehung des Volkes zu einigermaßen erträglichen Umgangsformen ist bei uns eben nur durch das Strafgesetz möglich.

Auch der Vorschlag, Schulden unter einer gewissen Höhe zu einer Art „Ehrenschulden" zu erklären, ist nicht unbedenklich. Man muß hier doch mit erheblichem Mißbrauch rechnen, gerade von seiten solcher Elemente, gegen die man gegenwärtig grundsätzlich auch kleinste Beträge einzuklagen pflegt, weil man die Absicht, die Bequemlichkeit des Gläubigers zu mißbrauchen, merkt und verstimmt wird. Es läßt sich auch sehr wohl denken, daß durch eine solche Rechtsänderung in einer wenig erwünschten Weise in das Wirtschaftsleben eingegriffen wird, wo das Geschäft auf Kredit auch in kleinen Beträgen sich wieder mehr und mehr entwickelt und der Zwang, in allen Fällen auf Vorauszahlung oder Nachnahme zu bestehen, eine erhebliche Erschwerung bedeuten würde.

Was Sch. sonst noch zur Einschränkung der Rechtspflege in Vorschlag bringt, Verminderung der Eide, Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts, Verkürzung des Instanzenzuges durch Verminderung der Rechtsmittel u. a., ist durchaus erwägens- und beherzigenswert.

Mag man zu den einzelnen Vorschlägen des Sch.schen Buches stehen wie man will, das Verdienst, die Öffentlichkeit nachdrücklich auf dieses bisher bei den auf Reform der staatlichen Betätigung gerichteten Bestrebungen viel zuwenig beachtete Gebiet gelenkt zu haben, kann nicht bestritten werden. Stärker noch als bei der eigentlichen Verwaltung sind hier die einer Reform entgegenstehenden Widerstände. Mit Recht weist Sch. auch die Wirtschaft darauf hin, daß sie das größte Interesse daran hat, die Reformbewegung auch bei der Justiz energisch zu unterstützen. Seinem Urteil über die bisherige Zurückhaltung der Wirtschaft in dieser Beziehung kann man allerdings nicht beistimmen. Gerade die deutschen Industrie- und Handelskammern haben auch in den letzten Jahren ihre Aufmerksamkeit immer wieder diesem Gebiet zugewendet und vielbeachtete Vorschläge und Anregungen gegeben. Das Interesse der Wirtschaft an einer Verbilligung der öffentlichen Verwaltung i. w. S. und an einer Vereinfachung und Verbesserung unserer Rechtspflege ist indessen so groß, daß auch die Justizreform von ihr als gleichwertig mit der Verwaltungsreform anerkannt und behandelt werden sollte. Rkr.

**Klockhaus' Kaufmännisches Handels- und Gewerbe-Adreßbuch des Deutschen Reiches.** Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei H. Klockhaus, Berlin N 58. Leinenband 16 RM.

Soeben erschienen im obengenannten Verlage die beiden neuesten Bände des groß angelegten Adreßbuchwerkes (Rheinprovinz mit Saarbrücken und Birkenfeld sowie Hannover, Schleswig-Holstein, Braunschweig, Oldenburg usw.). Das Werk bringt an erster Stelle ein alphabetisches Ortsregister, es folgt ein Waren- und Fabrikationsregister, darauf folgt das eigentliche Firmenverzeichnis, welches unter Berücksichtigung auch kleinster Orte die einzelnen Firmen innerhalb der Ortschaften nach Branchen geordnet verzeichnet. Innerhalb der Branchen ist nach Fabrikation, Großhandel und Einzelhandel getrennt, auch sind die Fernsprechanschlüsse aufgeführt. Inserate irgendwelcher Art sind in dem sachlichen Teil des Buches nicht enthalten. Das Buch dürfte für den Kaufmann, insbesondere den Reisenden und Handelsvertretern von großem Nutzen sein und in ihrem Kreise entsprechende Beachtung finden.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Die aktienrechtliche Auskunftspflicht.** Von Dr. **Oscar Netter.** Heft 10 der gesellschaftsrechtlichen Abhandlungen. Carl Heymanns Verlag. Berlin 1928. Preis 3 RM.

**Hundert Fälle aus dem Handelsrecht.** Von Dr. **A. Saenger,** Professor an der Universität Frankfurt a. M. Verlag von Otto Liebmann. Berlin 1928. Preis kart. 2,80 RM.

**Der Mieterschutz in Preußen 1928/30 (Mieterschutzgesetz-Lockerungsverordnungen).** Gemeinverständlich dargestellt von **Adolf Lilienthal.** Herausgegeben vom Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer e. V., Berlin W 56, Mohrenstr. 33. Preis 0,80 RM.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“

Inhalts-Verzeichnis:

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Einrichtung einer Sachverständigen-Kartei. — Mitwirkung der Handelskammern bei der Führung des Genossenschaftsregisters . . . . . S. 750
**Zölle und Außenhandel:** Monatliche Meldungen der unständigen Veredelungsverkehre. — Polnisches Einfuhrverbot für Roggenmehl und Weizen. — Rückzahlung von zu spät erhobenem Zoll. — Suspendierung der Getreideeinfuhrscheine. — Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Handelsvertrage. — Deutsch-estnische Handelsbeziehungen . . . . . „ 750—752
**Handel:** Befähigungsnachweis im Einzelhandel. — Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. — Lieferbedingungen und Prüfverfahren für Siegellack. . . . . S. 752—753
**Verkehrswesen:** Aufbrauchsfrist für Briefumschläge. — Eisenbahnseitige Ladefristverkürzung. — Fahrpreisermäßigung zum Besuche ausländischer Messen. — Luftpost. . . . . „ 753
**Steuern:** Steuerauskunftspflicht. . . . . „ 753—754
**Sozialpolitik:** Stand des Arbeitsschutzgesetzentwurfs im RWR. . . . . „ 754
**Verschiedenes:** Reichsmilchausschuß. . . . . „ 754

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Einrichtung einer Sachverständigenkartei.

Zu der in Nr. 20 S. 494 veröffentlichten Anregung der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks haben sich außer der Hk. Stuttgart, deren Stellungnahme wir in der Nr. 25 S. 613 bekanntgegeben haben, inzwischen noch die Kammern Neuß, Stolp und Frankfurt a. O. geäußert. Neuß hält die Anregung für sehr beachtlich, da sie geeignet sei, die notwendigen Sicherheiten für eine genügende Überwachung der Sachverständigen zu bieten. Ebenso wird die Einrichtung begrüßt, da sie den einzelnen Wirtschaftsbezirken Gelegenheit gebe, sich über die Sachverständigen anderer Wirtschaftsbezirke, besonders über Spezialsachverständige zu unterrichten. Als besonders vorteilhaft wird es bezeichnet, wenn diese Kartei in einer gedruckten Übersicht den Kammern für den Geschäftsbetrieb zugänglich gemacht werden könnte. Das Bedenken, daß eine nicht lückenlose Berichterstattung der Kammern den Wert der Kartei vermindern werde, wird nicht geteilt, da bei den Handelskammern die Vereidigung von Sachverständigen in weitgehendem Maße bearbeitet werde.

Die Kammern Stolp und Frankfurt a. O. schließen sich den bereits geltend gemachten Bedenken an, besonders mit dem Hinweis darauf, daß die Feststellung eines Sachverständigen für einen bestimmten Gewerbezweig unschwer durch Rückfrage bei der für diesen Gewerbezweig hauptsächlich in Frage kommenden Kammer getroffen werden könne.

Da wir uns aus den vorliegenden Äußerungen noch kein Bild darüber machen können, ob die Einrichtung einer Sachverständigenkartei zweckmäßig und notwendig ist, wären wir für weitere Äußerungen dankbar. (Ib/1297/28.)

### Mitwirkung der Handelskammern bei der Führung des Genossenschaftsregisters.

Wie wir der Südwestdeutschen Wirtschafts-Zeitung Nr. 25 vom 21. Juni entnehmen, hat die I. u. Hk. Ludwigshafen gegen die beantragte Eintragung der Firmenbezeichnung „Pfälzische Beamtenbank e. G. m. b. H.“ unter dem 8. Juli 1928 ein Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts Zivilsenat in München erwirkt. Da das Urteil auch zu der Frage der Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern bei der Führung des Genossenschaftsregisters Stellung nimmt und hierbei einen von der bisherigen Rechtsauffassung abweichenden Standpunkt einnimmt, geben wir die diesbezüglichen Ausführungen des Urteils nachstehend im Wortlaut wieder:

„Die Organe des Handelsstandes, als welche für Bayern gemäß § 2 der Verordnung vom 25. II. 08. GVBl. S. 69 die Handelskammern in Frage kommen, sind gemäß § 126 FGG. verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen zu unterstützen; sie sind berechtigt, Anträge zu diesem Zwecke bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, Beschwerde zu erheben. Mit Schlegelberger FGG. 3. Aufl. Bem. 4 IV zu § 126 S. 738 ist ein solcher Antrag schon darin zu finden, daß sie auf Veranlassung des Registergerichts sich gegen die Zulässigkeit einer Eintragung ausgesprochen hat. — (Vgl. KG. in OLG. 12, 406). — Daß es sich um einen Eintrag in das Genossenschaftsregister handelt und § 147 Abs. 1 FGG. die Vorschrift des § 126 nicht unter den auf die Eintragungen in das Genossenschaftsregister entsprechend anwendbaren Bestimmungen aufzählt, veranlaßt nach der Anschauung des Senats keine andere rechtliche Beurteilung. Wenn in § 147 FGG. nur die §§ 127 bis 131, 142, 143 als entsprechend anwendbar erklärt sind, so kommt damit nur zum Ausdruck, daß die angeführten besonderen Verfahrensvorschriften für die Führung des Handelsregisters auch auf das Verfahren bei Eintragungen in das Genossenschaftsregister anzuwenden sind, nicht aber, daß die ganz allgemeine Vorschrift des § 126, welche die Unterstützung der Registergerichte durch die Organe des Handelsstandes betrifft, nur auf das Handelsregister, nicht aber auch auf das Genossenschaftsregister zutreffen soll. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit regelt die Führung des eigentlichen Handelsregisters wie jene des Genossenschaftsregisters in dem gleichen 7. Abschnitt über „Handelssachen“. Die Genossenschaften gelten gemäß § 17 Abs. II des Genossenschaftsgesetzes als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches. Auf sie finden daher, abgesehen vom § 3 GG. die firmenrechtlichen Bestimmungen des HGB. namentlich also auch der § 18 Abs. II des HGB. Anwendung, der Täuschungen über die Art oder den Umfang eines Geschäfts durch die Wahl einer Firma hintanhalten will. Der Zweck, dem der § 126 FGG. dienen soll, erfordert daher auch seine Anwendung bei Einträgen in das Genossenschaftsregister und es ist kein Grund abzusehen, warum er nicht gelten soll, soweit bei diesen Eintragungen das reine Firmenrecht des HGB., namentlich dessen § 18 in Betracht kommt. Man wird vielmehr die Mitwirkung der Handelskammer nur insoweit auszuschalten haben, als es sich bei den Einträgen in das Genossenschaftsregister um die auf den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes selbst beruhenden Voraussetzungen handelt. Jedenfalls kann demgegenüber der Umstand, daß § 126 des HGB. nur vom Handelsregister spricht, nicht als ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Die Begründung der gegenteiligen Ansicht durch Schlegelberger FGG., 3. Aufl., Bd. 1 I S. 844 erachtet daher der Senat für unzulänglich.“

Wegen des übrigen Inhalts des Urteils verweisen wir auf die „Südwestdeutsche Wirtschafts-Zeitung“ Nr. 25 vom 21. Juni 1928. (Ia/1684/28.)

## Zölle und Außenhandel.

### Monatliche Meldungen der unständigen Veredelungsverkehre.

In dieser Angelegenheit wandte sich der D. I. u. H. neuerdings wiederum an das Reichsministerium der Finanzen. Es fand eine Besprechung zwischen unserem Vorstandsmitglied, Herrn Kommerzienrat Übel aus Plauen, und Herrn Staatssekretär Dr. Popitz statt. In Verfolg dieser Besprechung führte der D. I. u. H. in einer kurzen Eingabe an das Reichsministerium der Finanzen etwa folgendes aus:

Für eine vollständige und dementsprechend allen Interessen Rechnung tragende Begutachtung der Veredelungsverkehrsanträge ist es dringend erwünscht, zu wissen, in welchen Bezirken, in welchem Umfange und auf welche Zeit Veredelungsverkehre bereits laufen. Über ständige Veredelungsverkehre gibt die Veröffentlichung im Reichszollblatt einen Überblick. Über die nichtständigen Veredelungsverkehre kann dieser Überblick aber nur durch die monatliche Versendung der Listen gewonnen werden. Einen Ausbau der Statistik über die Ausnützung des Veredelungsverkehrs würden wir dankbar begrüßen, doch bietet er für die Meldungen keinen Ersatz.

Wir dürfen zu der letzten Bemerkung hinzufügen, daß das Reichsministerium der Finanzen in Aussicht gestellt hat, im Einvernehmen mit dem Statistischen Reichsamt die bisher nur alljährlich erstatteten Meldungen über die Veredelungsverkehre künftig in kürzeren Zeiträumen erscheinen zu lassen. Unseres Erachtens gibt aber die Statistik auf jeden Fall nur Aufschluß über die bereits vorgenommene Ausnutzung der Verkehre, nicht aber über etwa noch schwebende Ausnutzungsmöglichkeiten. Darum erschien uns eine neuerliche Eingabe erforderlich. Wir bitten die Mitglieder, nach Möglichkeit unseren Antrag auch bei ihren Landesregierungen nochmals zu unterstützen und dürfen

zufügen, daß sich dem Antrage der Reichsverband der utschen Industrie und der Reichsverband des Deutschen ß- und Überseehandels vollinhaltlich unsere Auffassung en. (IIIa/1479/28.)

### nisches Einfuhrverbot für Roggenmehl und Weizen.

(Vgl. DWZ. Nr. 30 vom 26. Juli 1928, S. 728.)

Nach weiteren Mitteilungen hat Polen eine wohlwollende handlung der laufenden Verträge für den Fall zugesagt, daß r Vertrag spätestens am 13. Juli abgeschlossen und ferner Ware ebenfalls spätestens am 13. Juli in Deutschland zum rsand gebracht worden ist. Entsprechende Anträge sind ter Beifügung eines Nachweises für die angeführten Voraus- sungen an die Abteilung für auswärtigen Handel des Polni- ien Handelsministeriums (Ministerialrat Drozdowski) in War- iau zu richten. (IIIb/1181/28.)

### Rückzahlung von zu spät erhobenem Zoll.

Folgende interessante Reichsgerichtsentscheidung, die r dem Berliner Tageblatt vom 10. ds. Mts. entnehmen, möch- n wir den Mitgliedern hierdurch zur Kenntnis bringen:

Für die Klägerin, eine Kolonialwarengroßhandlung in Ulm- uttgart, gingen im Februar 1924 Bohnenkonserven (in Salz- sser eingelegte Bohnen in luftdicht verschlossenen Dosen) Gewicht von 12 000 Kilogramm beim Zollamt Stuttgart- auptbahnhof ein. Der Zollsekretär B. war im Zweifel dar- er, ob die Sendung zu verzollen sei und besprach sich mit m Zollassistenten R. Beide kamen endlich zu dem Ergebnis, ß die Waren zollfrei seien.

Der Lehrling der Klägerin beantragte hierauf die zollfreie nfuhr der „Bohnenkonserven" und erhielt die Zollfreiheit hriftlich bestätigt. Nachträglich wurde, nachdem sich heraus- stellt hatte, daß die Waren zollpflichtig waren, ein Zoll von 30 RM. erhoben, der aus Billigkeitsgründen auf 4000 RM. rmäßigt wurde. Die Klägerin, die die Bohnen inzwischen ne Zollaufschlag verkauft und nur 690 RM. Gewinn erzielt tte, verlangt in der gegenwärtigen Klage Rückzahlung des chträglich geforderten und von ihr gezahlten Zollbetrages, ie behauptet, das beklagte Deutsche Reich sei für den chaden verantwortlich, der ihr durch die unrichtige Zoll- bfertigung und die unrichtige Auskunft erwachsen sei. Sie abe die Waren nur abnehmen wollen, wenn sie zollfrei hätten ingeführt werden können. Im Gegensatz zum Landgericht erurteilte das Oberlandesgericht Stuttgart das be- lagte Deutsche Reich zur Rückzahlung des erhobenen Zolls bzüglich des von der Klägerin erzielten Gewinns, um den die lägerin im Einverständnis mit dem Beklagten ihren Klage- nspruch ermäßigt hat. Das Reichsgericht hat die Re- ision des Beklagten zurückgewiesen und folgendes hierzu usgeführt: Der Zollsekretär B. konnte über die Natur des nfuhrgutes nicht im unklaren sein. Bohnenkonserven aren nach den damals geltenden Zollvorschriften zollpflichtig. as hätte der Zollsekretär wissen müssen. Andernfalls war es eine Pflicht, sich in einwandfreier Weise Gewißheit über die ollpflicht der Gemüsekonserven zu verschaffen. Es handelt ich hier nicht um einen ungewöhnlichen Einfuhrartikel sondern m eine marktgängige Ware.

Der Zollbeamte hat demnach fahrlässig gehandelt und hat urch seine Fahrlässigkeit die ihm der Klägerin gegenüber bliegende Amtspflicht verletzt. Da der Klägerin der Verkauf der it dem Zoll belasteten Konserven zu angemessenen Preisen nmöglich gewesen wäre, konnte sie verlangen, daß der Be- mte bei der zollamtlichen Behandlung der Ware mit aller orgfalt feststellte, ob die Ware zollfrei eingeführt werden ürfte, damit die Klägerin nicht durch die nachträgliche Er- ebung des hohen Zolles schweren Schaden erlitt." (IIIa/1526/28.)

### Suspendierung der Getreideeinfuhrscheine.

Seit Beginn des laufenden Jahres wird in den Kreisen der stdeutschen Mühlenindustrie in zunehmendem Maße die orderung laut, das im Jahre 1925 insbesondere mit Rücksicht uf die schwierige Lage der deutschen Landwirtschaft einge- führte Getreide-Einfuhrscheinsystem wieder aufzuheben (vergl. Verordnung über Einfuhrscheine vom 3. September 1925). Wurde die Aufhebung zunächst nur befristet, d. h. bis zur neuen rnte, verlangt, so lautet die Forderung neuerdings auf un- befristete Aufhebung. Die Vorteile, die die Landwirtschaft von len Getreideeinfuhrscheinen habe, beständen nicht in dem an- enommenen Ausmaße. Durch die Ausfuhrprämien würden die Getreidepreise, die Mehlpreise und damit auch die Lebens- haltung nicht nur zum Schaden der Industrie, sondern auch zum eigenen Schaden der Landwirtschaft erhöht. Auch berück- ichtige die Landwirtschaft nicht die hohen Kleiepreise. Da- durch, daß das deutsche Getreide künstlich prämiiert nach dem Auslande getrieben wurde und eine Einschränkung der Ver- nahlung deutschen Getreides in den Binnenmühlen statt- efunden habe, seien durch das geringere Angebot von Kleie die Kleiepreise stark gestiegen. Eine Erschwerung der Ge- reideausfuhr würde auch dazu führen, daß mehr deutsches Getreide in den Binnenmühlen vermahlen würde, und durch Vergrößerung des Kleieangebots eine Senkung der Kleie- preise eintrete. Die Ermäßigung der Kleiepreise würde fast allein schon die durch die Ausfuhrprämien bewirkte Steigerung der Getreidepreise wettmachen. Man sei sich in den Kreisen der Mühlenindustrie wohl bewußt, daß der deutschen Landwirt- schaft geholfen werden müsse. Dies könne aber nicht in der Form von Getreideausfuhrprämien geschehen. Nachhaltig könnte der Landwirtschaft nur durch billige, langfristige Kre- dite, Abbau der Soziallasten, Steuerabbau usw. geholfen werden. Die gegenwärtige Notlage der ostdeutschen, ins- besondere schlesischen Mühlenindustrie sei nicht eine vor- übergehende Erscheinung, da nicht nur die Tschechoslowakei, sondern auch Polen Zuschußländer für Getreide seien, die durch Staatsprämien verbilligtes deutsches, insbesondere das fracht- günstig gelegene schlesische Getreide weiter kaufen würden. Würden die Nachbarländer nicht das billige deutsche Getreide erhalten, so würden sie ohne Zweifel in nicht unbeträchtlichem Umfange deutsches Mehl aufnehmen. Auch die I. u. Hk. zu Oppeln hat sich in Würdigung der Lage der oberschlesischen Mühlenindustrie für die Sus- pendierung der Getreideeinfuhrscheine ausgesprochen und daneben die Gewährung von Ausnahmetarifen gefordert. Die Lage der oberschlesischen Mühlenindustrie habe sich derart verschärft, daß sogar die größten und finanziell am besten fundierten Mühlen sich genötigt gesehen hätten, Stillegungs- anzeigen an den Regierungspräsidenten zu erstatten, weil es nicht mehr möglich war, die Betriebe bei der gegenwärtigen Preisgestaltung und vor allem nach der durch die Einfuhr- scheinordnung geforderten Entblößung des inländischen Marktes von Brotgetreide mit den erforderlichen Rohstoffen zu versorgen. Die Mühlenindustrie Oberschlesiens müsse in absehbarer Zeit zum Erliegen kommen, wenn nicht mindestens zu Beginn der neuen Ernte der vollständige Leerkauf Ober- schlesiens von Brotgetreide durch das Ausland verhindert werde. Ein vollständiger Verfall dieses für die Volksernährung so wichtigen Industriezweiges müsse schwerste Folgen nach sich ziehen, wenn das Ausland infolge schlechter Ernten oder besserer Verwendungsmöglichkeit dieser Erzeugnisse in an- deren Landesteilen Deutschlands nicht mehr wie bisher mit Mehl oder Getreide versorge. Eine kaufkräftige, jederzeit auf- nahmefähige Mühlenindustrie sei aber in einer Provinz, die auf dem Gebiete der Getreideerzeugung an erster Stelle stehe, auch für eine intensiv betriebene Landwirtschaft unbedingte Notwendigkeit, da Hauptabnehmer trotz aller Erleichterungen, die durch das Einfuhrscheinsystem usw. für die östliche Land- wirtschaft gegeben seien, immer eine kapitalkräftige, jederzeit aufnahmefähige örtliche Mühlenindustrie sein müsse, die jeder- zeit auch schlecht geerntetes Getreide, besonders in Zeiten vorhandenen Überangebots, aufzunehmen, sachgemäß zu pflegen und zu lagern, also preisausgleichend zu wirken in der Lage sei.

Das die Beurteilung des Getreide-Einfuhrscheinsystems in den Kreisen der deutschen Wirtschaft keineswegs einheit- lich ist, ja die kürzlich erfolgte Ausdehnung der Einfuhrscheine auf Schweinefleisch (Position 108) in manchen Bezirken sehr begrüßt wird, mögen folgende Ausführungen der I. u. Hk. zu Düsseldorf erweisen, die das Ergebnis einer Um- frage unter den dortigen Mühlen- und Getreidegroßhandlungen darstellen:

„Das Einfuhrscheinsystem hat sich sowohl in der Vor- kriegszeit als auch in der Nachkriegszeit als eine wirtschaft- liche Notwendigkeit herausgebildet und durchaus bewährt. Das System wurde in erster Linie zur Förderung unserer einheimischen Landwirtschaft geschaffen, um ihr die Mög- lichkeit zu geben, ihre Erzeugnisse auf Grund der Weltmarkt- preise abzusetzen. Wenn nun, wie z. B. in diesem Jahre, durch eine ungünstige Ernte einige Mühlen, die im Grenz- gebiet liegen, das Einfuhrscheinsystem vorübergehend als nachteilig empfinden, so kann eine solche bewährte Ein- richtung nicht sogleich geändert werden. Dieselben Unter- nehmungen haben in anderen Jahren bei größerer Ernte in- folge des Einfuhrscheinsystems auch schon Vorteile gehabt.

Das Einfuhrscheinsystem hat sich im Getreidehandel sehr gut eingeführt und zur Belebung des Geschäftes sowohl mit Brotgetreide als auch mit Futtergetreide im Düsseldorfer Bezirk wesentlich beigetragen. Dadurch, daß das Getreide aus dem Osten nach naheliegenden Ländern wie Polen, der Tschechoslowakei, Finnland und anderen herausgeht, anstatt an diesen Ländern vorbei nach dem Westen, der immer Ein- fuhrbedarf hat, zu kommen, ist im Düsseldorfer Bezirk das Einfuhrgeschäft naturgemäß wesentlich größer geworden.

Die Wirkung des Einfuhrscheinsystems, wie sie in Ost- deutschland zutage tritt, kann für den Westen nicht als Bei- spiel gelten. Der östliche Bezirk ist ein ausgesprochenes Er- zeugungsgebiet, das ein Ventil für den Überschuß an Ware benötigt. Als solches Ventil, das günstig wirkt, erweist sich das System der Einfuhrscheine. Die Landwirtschaft kommt im Verlaufe des Erntebeginns mit größeren Posten Ware an den Markt. Da natürlicherweise bei einem starken Angebot die Preise sinken, wendet man sich auf Grund der Vergün-

stigung des Einfuhrscheinsystems mit der Ware nach dem Auslande.

Ähnlich ist die Lage hier im Westen. Nur mit dem starken Unterschiede, daß der Westen ein verhältnismäßig kleines Produktionsgebiet und in größerem Maße Verbrauchergebiet ist. Die im Osten auftretenden Erscheinungen können im Westen niemals in dieser krassen Form zum Ausdruck kommen. Es sei denn, daß hier eine ganz besonders große und günstige Ernte zu verzeichnen wäre. Im allgemeinen ist aber der Westen, der in erheblichem Maße Zuschüsse zur Ernährung der Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Viehbestände benötigt, ein Einfuhrgebiet für Auslandsgetreide.

Die Ausfuhr von lebenden, geschlachteten und zu Bakon verarbeiteten Schweinen ist auf Grund der Ausdehnung des Einfuhrscheinsystems auf Schweine und Schweinefleisch möglich geworden. Erst infolge der Ausdehnung des Einfuhrscheinsystems ist Deutschland mit den anderen Ländern, insbesondere Dänemark, wettbewerbsfähig und kann nach England, dem Hauptbedarfsgebiet, Bakon ausführen. Dadurch kann unter Umständen eine Entlastung des deutschen Marktes von Schweinefleisch und damit eine Stabilisierung des Marktes eintreten. Bei den gegenwärtig niedrigen Schweinepreisen, die erheblich unter den Selbstkostenpreisen liegen, dürfte die Landwirtschaft immerhin einen Nutzen von der Anrechnung der Einfuhrscheine haben. Die Sachverständigen der I. u. Hk. Düsseldorf glauben, daß das auf Schweine und Schweinefleisch ausgedehnte Einfuhrscheinsystem das Geschäft im Westen sehr beleben wird und dann insofern auf den Osten übergreift, als dadurch die Ausfuhr besser in Fluß kommt. Die ersten Anzeichen hierfür machen sich schon bemerkbar.

Die im besonderen von Bayern und Schlesien bemängelten Zustände bei der Erteilung von Einfuhrscheinen für Roggen haben allerdings dazu geführt, daß ein großer Teil des inländischen Roggens ausgeführt und der Markt von Roggen entblößt worden ist. Die Roggenmüllerei, namentlich im Osten, war jedoch, wie einer der Sachverständigen ausführt, durch die niedrigen Roggenpreise verwöhnt. Es wurden große Posten des dort hergestellten Roggenmehls nach hier geworfen zu Preisen, welche den hiesigen Roggenmühlen das Geschäft unmöglich machten. Durch die diesjährige geringe Roggenernte ist der Preis stark in die Höhe gegangen und demzufolge auch unser inländischer Roggen in großem Umfange exportiert worden. Daß hierdurch augenblicklich die Verbrauchsmühlen im Osten sowie im Süden leiden müssen, ist zwar erklärlich, doch wird sich dieses mit der neuen Ernte sofort wieder heben, wenn sie nur ein einigermaßen gutes Ergebnis bringt.

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen:

Das System der Einfuhrscheine hat sich in der Vorkriegszeit durchaus bewährt und sich auch nach der Wiedereinführung reibungslos in die Wirtschaft eingeführt. Jedenfalls wäre nichts verkehrter, als wenn die Regierung durch fortwährendes Zurückziehen und Wiedereinführen dauernde Unruhe innerhalb der beteiligten Wirtschaftskreise hervorrufen würde. Die Wirtschaft braucht nichts mehr als Stetigkeit. Es wird immer wieder vorkommen, daß einzelnen Gruppen einige gesetzliche Bestimmungen unangenehm werden. Sie müssen sich damit abzufinden suchen. Jedenfalls kann und darf dies kein Grund sein, die sämtlichen beteiligten Wirtschaftskreise vor ganz neue Verhältnisse zu stellen. Polen, das sonst Überschußland für Roggen ist, kauft in diesem Jahre ostdeutsche Erzeugnisse. Dadurch wird allerdings den schlesischen Mühlen das Rohprodukt verteuert. Ob aber gegen solche anormalen Verhältnisse sofort gesetzliche Bestimmungen notwendig sind, ist zu bezweifeln. Gerade auf dem Getreidemarkt haben noch immer Angebot und Nachfrage preisbestimmend und regulierend gewirkt, so daß man mit Ausnahmevorschriften meistens nicht viel erreichen wird. Denn es ist wiederholt zu betonen, daß es sich in diesem Jahre um anormale Verhältnisse auf dem Roggenmarkt handelt.

Unsere Sachverständigen bezeichnen es als unmöglich, Gesetzesbestimmungen, die im allgemeinen durchaus ihren Zweck erfüllen, dann umzuändern, wenn sich einmal vorübergehend eine ungünstige Wirkung zeigt, die aber für das allgemeine Wirtschaftsleben fast bedeutungslos ist. Es könnte sonst leicht sein, daß die gleichen Kreise, die heute gegen das Einfuhrscheinsystem Sturm laufen, im nächsten Jahr wieder alle Hebel in Bewegung setzen, um das Einfuhrscheinsystem noch in verstärktem Maße zur Geltung zu bringen.

Wir sind daher der Ansicht, daß an dem bestehenden Einfuhrscheinsystem keinesfalls eine Änderung vorzunehmen ist."

Da uns angesichts der auseinandergehenden Auffassungen sehr daran liegt, festzustellen, in welchem Umfange in den einzelnen Teilen Deutschlands an der Weiterverfolgung des schlesischen Antrages auf Suspendierung der Getreide-Einfuhrscheine Interesse besteht, bitten wir die Kammern um baldige Stellungnahme. (IIIb. S. 6/28.)

### Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Handelsvertrage.

Über den Inhalt des Zusatzabkommens zum deutsch-französischen Handelsvertrage hatten wir in der Nr. 29 vom 19. Juli Seite 702 ausführlich berichtet. Aus unserer Mitteilung ging hervor, daß ein Teil des Abkommens der parlamentarischen Zustimmung bedarf, ein anderer Teil nicht. Auch für diesen zweiten Teil sind die Fristen der Inkraftsetzung noch zweifelhaft. Wir haben die Reichsregierung um Angabe der genauen Termine der Inkraftsetzung gebeten und werden sie an dieser Stelle veröffentlichen. Einer Anregung der Handelskammer zu Solingen entsprechend, haben wir weiterhin gebeten, darauf hinzuwirken, daß die französischen Zollbehörden auch umgehend über die neu eingeführten Erleichterungen unterrichtet werden, da es erfahrungsgemäß bisher oft lange dauerte, ehe sich Zollerleichterungen im Abfertigungsdienst der französischen Zollstellen praktisch auswirkten. (IIIa/1500/28.)

### Deutsch-estnische Handelsbeziehungen.

Auf zahlreiche Anfragen, die uns in letzter Zeit aus Kammerkreisen zugingen, sei hierdurch mitgeteilt, daß nach dem gegenwärtigen Stande der deutsch-estnischen Beziehungen die Inkraftsetzung der estnischen 50%igen Maximalzölle gegenüber Deutschland am 15. September 1928 als unwahrscheinlich gelten kann. Im übrigen sei auf die Notiz in der Industrie- und Handelszeitung Nr. 159 vom 11. Juli d. J. verwiesen. (IIIb/1088/28.)

## Handel.

### Befähigungsnachweis im Einzelhandel.

Dem Reichstag ist eine Interpellation (Reichstagsdrucksache 308) der Abgeordneten Petzold, Drewitz, Arteldt und Genossen zugegangen, die folgenden Wortlaut hat:

„Mehr denn je zeigt es sich, daß die schrankenlose Gewerbefreiheit sich namentlich im Kleinhandel dahin auswirkt, daß immer mehr Personen ohne jede berufliche Ausbildung in irgendeinem Handelszweig Kleinhandel betreiben und Lehrlinge zur Ausbildung aufnehmen, wodurch einmal denen, die einen Beruf erlernt haben, die Ausübung erschwert, zum anderen aber auch viele junge Leute mit mangelhaften Kenntnissen in die Welt hinausgehen, und später nicht in der Lage sind, den Beruf auszuüben. Ohne den Grundgedanken der Gewerbefreiheit auszuschalten, muß gefordert werden, daß der, der einen Zweig des Kleinhandels selbständig unter einer bestimmten Bezeichnung ausüben will, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Lehre, einer abgelegten Berufsprüfung und einer der Meisterprüfung im Handwerk ähnlichen Prüfung erbringen muß. Nur wer diesen Bestimmungen entspricht, soll das Recht haben, Lehrlinge auszubilden. Eine solche Regelung würde dem Wortlaut und Sinn des Artikels 164 der Reichsverfassung sowie den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers in der Regierungserklärung entsprechen. Zwar enthält auch der Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz ähnliche Bestimmungen, jedoch erscheint keine Gewähr geboten, daß die dort niedergelegten Bestimmungen auch für den Kleinhandel gelten sollen.

Ist daher die Reichsregierung bereit, noch vor der Inangriffnahme der allgemeinen Revision der Reichsgewerbeordnung durch eine besondere Novelle dem um seine Existenz ringenden Kleinhandel den gleichen Schutz zu gewähren, den das deutsche Handwerk durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 und 30. Mai 1908 in den §§ 129 u. ff. erhalten hat?"

Bei der weittragenden Bedeutung dieser Interpellation bitten wir die Kammern die Angelegenheit in ihrem Organ zu behandeln und uns ihre Stellungnahme mitzuteilen. (Ib/1422/28.)

### Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.

Dem Reichstag liegt ein Antrag Nauheim, Loibl, Dr. Stegerwald, Leicht und Genossen vor, in dem Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I S. 186) den § 8 Abs. 1 zu streichen. Der § 8 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut:

„Für die Untersagung des Handels mit Vieh, Frischfleisch, Gefrierfleisch, Fleischwaren oder Wurstwaren sowie für die Schließung von Geschäftsräumen, in denen solcher Handel betrieben wird, gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 33 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 661)."

Sollten gegen diesen Antrag Bedenken bestehen, so bitten wir um gefällige Mitteilung. (Ib. 1410/28.)

### Lieferbedingungen und Prüfverfahren für Siegellack.

Vom Reichsausschuß für Lieferbedingungen beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit werden uns die nunmehr endgültig aufgestellten Lieferbedingungen und Prüfverfahren für Siegellack (DIN-RAL 932/1) zur Kenntnis gebracht. Wir verweisen auf diese Vereinbarungen mit der Anheimgabe, beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen, Berlin NW 6, Luisenstraße 58, das Normblatt DIN-RAL 932/1 nebst dem dazu-

gehörigen Werbeschreiben unmittelbar bestellen zu wollen, falls dort Interesse besteht. Der Preis des Einzelexemplars beträgt 0,40 RM. und ermäßigt sich um 10—60 % je nach Bestellung. (Ia. 1669/28.)

## Verkehrswesen.

### Aufbrauchsfrist für Briefumschläge.

Der D. I. u. H. hat sich auf Anregung verschiedener Kammern beim Reichspostministerium für eine nochmalige Verlängerung der Aufbrauchsfrist bis zum 31. März 1929 eingesetzt. Über das Ergebnis unserer Schritte werden wir weiter berichten. Wir bitten jedoch, schon jetzt die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß, falls diese Frist genehmigt wird, eine Verlängerung über den 31. März hinaus auf keinen Fall in Frage kommen wird. (V/1787/28.)

### Eisenbahnseitige Ladefristverkürzung.

Der D. I. u. H. hatte sich auf Veranlassung des Vereins Deutscher Spediteure, der Vereinigung der Vollmachtsspediteure Deutschlands und einer Anzahl Kammern mit der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in Verbindung gesetzt, um eine Verlängerung der jetzt in den besonderen Ausführungen zur EVO., Heft II, A, Ziffer 13, § 80 zu Absatz 2 festgelegten Ladefristen zu erwirken. Er wies hierbei insbesondere darauf hin, daß es äußerst schwierig sei, dem stoßweisen Ladungseingang in jedem Falle Rechnung zu tragen und trotz Aufwendung aller Mittel und Anstrengungen die Entladung so zu beschleunigen, daß die Wagen nicht standgeldpflichtig werden. Auch lasse sich die verkürzte Entladefrist oft nicht voll ausnutzen, weil die Empfänger meistens nachmittags bereits um 17 Uhr infolge des achtstündigen Arbeitstages ihre Betriebe schließen und Sonnabends vielfach bereits von mittags an keine Arbeitskräfte mehr zur Verfügung haben. Die fristgerechte Entladung sei insbesondere bei Ladungen von außerordentlich langen und schweren Gütern unmöglich. Der I. u. H. wies ferner darauf hin, daß eine verschiedene Abgrenzung der Ladefristen für Verfrachter, für die eine Abrollung von mehr als 5 km in Frage kommt und solche, die unter dieser Grenze liegen, in vielen Fällen zu Härten führen müsse, insbesondere da, wo schlechte Wegeverhältnisse, starke Steigungen u. ä. die rasche An- und Abfuhr auch bei näher gelegenen Orten verhinderten. Sofern eine allgemeine Verlängerung der Frist nicht zugestanden werden könne, gab er zur Erwägung, die Möglichkeit zu schaffen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend Erweiterungen der allgemeinen Bestimmungen durch die Reichsbahndirektionen zuzulassen, ähnlich wie die Festsetzung der Entladefristen bereits jetzt für den Anschlußverkehr örtlich geregelt ist.

Auf diese Vorstellungen äußerte sich die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die Bestimmung, daß die Ladefrist für Wagen, die bis 9 Uhr lade- oder entladebereitgestellt sind, bei einer Zu- oder Abrollentfernung von 5 km oder weniger bis 18 Uhr desselben Tages läuft, sei aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen eingeführt, diese seien so dringend, daß eine allgemeine Verlängerung der Ladefrist nicht angängig sei. Überdies werde die Laderechtstellung meist wesentlich früher als 9 Uhr avisiert, so daß schon der Vormittag zur Entladung benutzt werden könne.

Auch der Anregung, den örtlichen Verhältnissen entsprechend von vornherein Erweiterungen der genannten allgemeinen Bestimmungen durch die Reichsbahndirektionen zuzulassen, vermöchte die Reichsbahn ebenfalls nicht stattzugeben. Wenn im einzelnen Fall die Anwendung der verkürzten Ladefrist zu besonderen Härten führen sollte, seien die örtlich zuständigen Reichsbahndirektionen angewiesen, berechtigten Klagen durch Wagenstandgelderstattung abzuhelfen. (V/1777/28.)

### Fahrpreisermäßigung zum Besuche ausländischer Messen.

Die Fahrpreisermäßigung von 25 % wird auch zu der vom 18. bis 24. August 1928 stattfindenden IX. internationalen Mustermesse in Reichenberg gewährt. Die Geltungsdauer der Fahrkarten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist festgesetzt

a) zur Hinfahrt vom 13. bis 21. August 1928,
b) zur Rückfahrt vom 18. bis 31. August 1928.

Es bestehen zwei Messeausweise in Buchform, ein roter als „Ausstellerlegitimation", ein blauer als „Einkäuferlegitimation". Die Zeitangaben auf dem Titelblatt betreffen nur die Fahrpreisermäßigungen auf tschechischer Strecke. Die Bedingungen der Vergünstigung auf der Deutschen Reichsbahn sind auf der zweiten Seite des ersten Blattes abgedruckt. Wir bitten, die Interessenten entsprechend zu verständigen. (V/1793/28.)

### Luftpost.

Vom Reichspostministerium ist ein Merkblatt herausgegeben worden über die Luftpostverbindungen von Berlin nach europäischen Luftpostorten. Außer den einzelnen Verbindungen sind in dem Merkblatt ferner die sonstigen Bestimmungen und Gebühren für die entsprechenden Verkehre enthalten. (V/1772/28.)

## Steuern.

### Steuerauskunftspflicht.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der D. I. u. H., die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Reichsverband des Deutschen Handwerks haben an das Reichsfinanzministerium folgende Eingabe gerichtet:

„Wir nehmen Bezug auf die Darstellung des uns vorliegenden Beschwerdematerials betr. die praktische Durchführung der Bestimmungen über die Steuerauskunftspflicht. Entsprechend der an uns gerichteten Aufforderung gestatten wir uns, im folgenden die Hauptgesichtspunkte dieser Beschwerden darzustellen:

1. Zahlenmäßige Anwendung des Steuerauskunftsverfahrens.

Die Angaben schwanken. Während ein Teil der Firmen nur von gelegentlicher Inanspruchnahme berichtet, werden andere „wiederholt", „sehr oft", „häufig wöchentlich mehrmals" herangezogen. Um konkrete Zahlen zu nennen, erscheint es durchaus nicht selten und ungewöhnlich, wenn eine einzige Firma 20 bis 30 mal im Jahr befragt wird. Von größeren Firmen wird jedoch auch mitgeteilt, daß sie 100mal und mehr im Jahre befragt worden sind.

2. Eine Entschädigung ist im allgemeinen nicht gewährt worden. Freiumschläge werden regelmäßig beigefügt. Doch wird vereinzelt mitgeteilt, daß nicht einmal das Rückporto gewährt wurde. In einem Falle hat eine Firma dem Finanzamt, das Abschriften der Kontenblätter für einen längeren Zeitraum verlangte, Porto- und Schreibkosten in Rechnung gestellt, die anstandslos bezahlt worden sind.

3. Übereinstimmend wird die außerordentliche Kürze der Beantwortungsfrist hervorgehoben, die meistens von den Finanzämtern gesetzt wird. Regelmäßig wird eine Frist von 8 höchstens 14 Tagen festgesetzt.

Dabei sind die Anforderungen, die das Finanzamt stellt, oft außerordentlich große. So wird von einer zuverlässigen Firma berichtet, daß ein Angestellter 4 Tage beschäftigt worden ist, um den von dem Finanzamt gewünschten Kontoauszug herzustellen. Wiederholt wird mitgeteilt, daß Kontoauszüge im Jahre 1924 bis zum Jahre 1927 innerhalb einer Frist von 8 bis 15 Tagen verlangt werden, und zwar sind die dem Kunden gelieferten Waren getrennt aufzugeben. Ferner ist zum Beispiel auch die Frage gestellt worden, ob und in welchen Fällen ein Kunde seit dem Jahre 1924 in bar und im Wege der Bank- oder Postschecküberweisung gezahlt hat, wobei die Bankanstalt jeweils namhaft zu machen war. Es bedarf keiner Darlegung, daß eine Beantwortung dieser Frage schwierig, häufig sogar unmöglich ist.

4. Man gewinnt vielfach den Eindruck, daß die Finanzämter vor einer Auskunftseinholung durchaus nicht alle sonstmöglichen Beweismittel erschöpft haben.

Sehr häufig dürften Anhaltspunkte für eine Unglaubwürdigkeit der Angaben des betreffenden Steuerpflichtigen kaum vorliegen. Mitunter fehlt auch in der Aufforderung des Finanzamtes die notwendige Erklärung nach § 209 A.-O.

5. Die Frage, ob die Auskunftserteilung zu geschäftlicher Benachteiligung für den Auskunftsgeber geführt hat, ist naturgemäß nicht ganz leicht zu beantworten, da nicht immer der Kausal-Zusammenhang zwischen Auskunftserteilung und Aufhören langfristiger Geschäftsbeziehungen mit Hilfe schriftlicher Mitteilungen usw. unter Beweis gestellt werden kann.

Wenn aus dem vorliegenden Material auch hervorgeht, daß die auskunftspflichtigen Firmen ihren Kunden gewöhnlich Abschriften ihrer Auskünfte einzusenden pflegen, so entstehen trotzdem vielfach Schwierigkeiten mit der Abnehmerschaft. Eine Berufung auf die Rechtspflicht zur Auskunftserteilung hilft demgegenüber nicht, im Gegenteil wird vielfach gerade heraus erklärt, daß dieser oder jener Konkurrent sich hinsichtlich der zu erteilenden Auskünfte dem Wunsche des Abnehmers anpasse, wobei mit Abbruch der Geschäftsbeziehungen mehr oder minder versteckt gedroht wird. Immer wieder wird mitgeteilt, daß Reisende von weniger korrekten Konkurrenzfirmen mit der Äußerung operieren: ‚Wenn eine Anfrage kommt, geben wir nicht den ganzen Umsatz an.'

Für Exportfirmen kommt außerdem noch die Konkurrenz ausländischer Firmen in Frage, die durch deutsche Steuerbehörden zur Auskunftserteilung nicht gezwungen werden können.

Diese Hinweise zeigen bereits, daß die Angaben vieler Firmen über geschäftliche Schädigungen, die sie durch die Auskunftserteilung erlitten haben, zweifellos in weitem Maße zutreffend sind, ganz abgesehen von den zahlreichen Fällen, in denen die Geschäftsbeziehungen ausdrücklich auf Grund der Auskunftserteilung aufgekündigt worden sind. Es ist sogar ein Fall bekanntgeworden, in dem eine Firma genötigt worden ist, einem Kunden, der auf Grund der Auskunft dieser Firma

wegen Steuerhinterziehung bestraft worden war, seine Steuerstrafe in Höhe von 800 Mark zu ersetzen, um dadurch die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten.

Wenn die Kunden auch vielfach von den erteilten Auskünften in Kenntnis gesetzt werden, so gibt es doch Fälle, in denen die auskunftserteilenden Firmen ein Interesse daran haben, daß ihren Kunden von ihrer Auskunft nichts bekannt wird. Leider muß festgestellt werden, daß einige Finanzämter den betreffenden Steuerpflichtigen auf Anfrage den Namen des Auskunftserteilenden nennen. Aber selbst wo diese Benennung unterbleibt, ist der Steuerpflichtige vielfach in der Lage, selbst mit mehr oder minder großer Sicherheit festzustellen, von wem die Auskunft gekommen ist.

Die unterzeichneten Verbände müssen also auf Grund reichhaltigster Angaben aus allen Teilen Deutschlands feststellen, daß die gegenwärtige Form der Anwendung des Steuerauskunftsverfahrens vielfach unzweckmäßig ist, über die Absichten des Gesetzgebers und auch des Reichsfinanzministeriums weit hinausgeht und so zu schweren Schädigungen des legitimen Wirtschaftslebens führt. Zu der Frage, wie dieser mißbräuchlichen, schematischen und wirtschaftsschädlichen Anwendung des Steuerauskunftsverfahrens am besten begegnet werden kann, gestatten wir uns, folgendes anzuregen:

1. U. W. ist seit dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Juli 1920 — III 16 051 — eine generelle Anweisung an die Finanzämter nicht mehr ergangen. Die Grundgedanken dieses Erlasses, der übrigens auch auf Beschwerden aus Kreisen der Wirtschaft zurückging, entsprechen den oben dargestellten hauptsächlichen Beschwerden. Wir würden es daher dankbar begrüßen, wenn das Reichsfinanzministerium Veranlassung nehmen wollte, diesen Erlaß erneut bei den Finanzämtern in Erinnerung zu bringen.

2. Nach § 163 der R. A. O. kann Auskunftspersonen auf Veranlassung eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt werden.

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, daß die Finanzämter gegenwärtig sich mit der Übersendung eines Freikuverts begnügen. Darüber hinaus halten wir die Festsetzung von Gebühren, die den Auskunftserteilenden zu gewähren wären, für notwendig und gerechtfertigt. Wir dürfen hierbei darauf hinweisen, daß den Auskunftspflichtigen in der Tat Unkosten erwachsen, die sie zur Zeit selbst tragen müssen. Wir hatten bereits erwähnt, wie umfangreich häufig die Auszüge sind, die die Finanzämter verlangen, und wir brauchen nicht darzulegen, daß die Anfertigung derartiger Arbeiten Personal- und Materialunkosten verursacht, deren Erstattung nur angemessen wäre. Unsere Absicht geht jedoch nicht nur dahin, die Erstattung der effektiven Unkosten für die Auskunftspflichtigen zu erwirken, sondern wir hoffen vor allem, durch eine Gebührenfestsetzung zu einer Einschränkung in der Anwendung der Steuerauskunftsbestimmungen zu gelangen. Wir sind der Auffassung, daß, wenn die Steuerauskunftserteilung gebührenpflichtig wird, die Finanzämter, denen doch nur gewisse Fonds hierfür zur Verfügung gestellt werden können, von den Bestimmungen über die Steuerauskunftspflicht wirklich nur in den Fällen Gebrauch machen werden, in denen ein anderer Ausweg nicht bleibt. Darüber hinaus würde sich sehr bald die Möglichkeit eines zahlenmäßigen Vergleichs der Anwendung dieser Bestimmungen in den einzelnen Finanzämtern ergeben. Wir würden auch diese Folge sehr begrüßen, da das uns vorliegende Material darauf hindeutet, daß bestimmte Finanzämter sich des Mittels der Steuerauskunftspflicht in besonders reichem Maße bedienen.

Wir richten daher an das Reichsfinanzministerium die Bitte, den Finanzämtern Richtsätze für eine Gebühren-Gewährung bei Erteilung von Steuerauskünften an Hand zu geben.

3. Wir bitten das Reichsfinanzministerium ferner zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, von den Finanzämtern einen Bericht einzufordern, in wie vielen Fällen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Bestimmungen über die Steuerauskunftspflicht Gebrauch gemacht worden ist.

Wir gehen dabei von der Annahme aus, daß auch bereits ein derartiger zahlenmäßiger Vergleich das Reichsfinanzministerium in die Lage setzen wird, festzustellen, ob und in welchen Bezirken von der Möglichkeit des Steuerauskunftsverfahrens in besonders erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Wir bitten das Reichsfinanzministerium um Prüfung unserer Anregungen. Zu einer persönlichen Erläuterung unserer Darlegungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Wir möchten jedoch noch darauf hinweisen, daß die uns vorliegenden Beschwerden derart zahlreiche sind, daß wir glauben, das Problem als besonders dringlich bezeichnen zu müssen." (IVa. 1054/28.)

# Sozialpolitik.

### Stand des Arbeitsschutzgesetzentwurfs im Reichswirtschaftsrat.

(Vgl. D. W. Z. Nr. 17 vom 26. April 1928.)

Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats verabschiedete in den Sitzungen am 16. und 17. Juli 1928 das Gutachten über die beiden letzten Abschnitte des Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes. Den Verhandlungen lag der vom Arbeitsausschuß erstattete Bericht zugrunde.

Der 6. Abschnitt des Gesetzentwurfs behandelt die Arbeitsaufsicht auf der Grundlage der Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung. Bei den Verhandlungen im Arbeitsausschuß wurde von der Abteilung 2 (Arbeitnehmervertreter) eine Reorganisation der Arbeitsaufsicht im Sinne ihrer Übernahme auf das Reich beantragt. Die Abteilung legte hierzu eine Entschließung vor, welche die wesentlichsten Punkte der Reorganisation (Verreichlichung, Übernahme der berufsgenossenschaftlichen Unfallüberwachung und der Dampfkesselüberwachung auf das Reich, Ausbau der ärztlichen Arbeitsaufsicht und Ausbau der Selbstverwaltung durch Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zusammenfaßt. Die Abteilung 1 (Arbeitgebervertreter) erklärte, der Verreichlichung der Arbeitsaufsicht nicht grundsätzlich entgegenzustehen, sie hielt aber den Zeitpunkt für eine solche Regelung und die Beschränkung der Verreichlichung auf die Arbeitsaufsicht nicht für zweckmäßig und widerstrebte vor allem der Übernahme der berufsgenossenschaftlichen Aufsicht und der Dampfkesselüberwachung auf das Reich. Die Abteilung 3 (Vertreter der Verbraucherschaft, der freien Berufe usw.) stimmte mit der Abteilung 2 in der Frage der Verreichlichung der Arbeitsaufsicht ziemlich weitgehend überein und brachte dies gleichfalls in einer Erklärung zum Ausdruck. Aber auch sie hatte starke Bedenken gegen die Übernahme der berufsgenossenschaftlichen Aufsicht auf das Reich. So kamen im Arbeitsausschuß zwei Entschließungen der Abteilungen 1 und 2 und eine Erklärung der Abteilung 3 zustande, die lediglich Abteilungsgutachten darstellten und als solche dem Bericht des Arbeitsausschusses eingefügt wurden. Eine Abstimmung fand nicht statt. Auch der Sozialpolitische Ausschuß hielt es angesichts dieser geteilten Auffassungen nicht für zweckmäßig, ein Mehrheitsgutachten abzugeben, sondern beschloß, sie als Abteilungsgutachten seinem Bericht einzufügen.

Der letzte Abschnitt des Gesetzentwurfs behandelt die Durchführung des Gesetzes. Hier wurde im wesentlichen den Bestimmungen des Entwurfs zugestimmt. Eine Entschließung der Abteilung 2, die in Rücksicht auf die Erweiterung des Jugendschutzalters eine reichseinheitliche Regelung der Schulpflicht verlangt, wurde mit geringer Mehrheit angenommen. Eine Entschließung aus den Abteilungen 1 und 3, die zur Frage der Schwarzarbeit Stellung nimmt, fand ebenfalls nur eine geringe Mehrheit. Die Abteilung 2 stimmte geschlossen dagegen. (II/1184/28.)

# Verschiedenes.

### Reichsmilchausschuß.

Vom Reichsmilchausschuß geht uns Nummer 3 der Schriftenreihe des Reichsmilchausschusses zu, die eine Sammlung milchwirtschaftlicher Vorträge enthält, die auf dem milchwirtschaftlichen Lehr- und Fortbildungskursus im Juni d. J. in Berlin gehalten worden sind. Die Vorträge behandeln folgende Themen:

1. Ausführungen des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Schiele zur Eröffnung des milchwirtschaftlichen Lehr- und Fortbildungskursus.
2. Entstehung und Gewinnung der Milch.
3. Maßnahmen zur Erhöhung der Milcherträge.
4. Wesen und Eigenschaften der Milch.
5. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Milch und Bestrebungen auf Verbesserung der Qualität der deutschen Milcherzeugnisse.
6. Die Technik der Frischmilchversorgung.
7. Organisationsfragen der Frischmilchversorgung.
8. Milchhygiene und amtliche Nahrungsmitteluntersuchung.
9. Absatz und Preisbildung der Milch und Milcherzeugnisse.
10. Vom deutschen Käse.
11. Über deutsche Butter.
12. Milch und Molkereiprodukte im Haushalt.
13. Die Naturwissenschaften im Dienste der Milchwirtschaft.
14. Milch- und Volksgesundheit.

Die Sammlung ist beim Reichsausschuß zur Förderung des Milchverbrauchs, Berlin W 8, Wilhelmstr. 48, oder bei den Landes- und Provinzialmilchausschüssen zum Preise von 1 M. zu beziehen. (Ib/1372/28.)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": i. V. Dr. Rieker, Berlin SW 61; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

estellungen nehmen alle
uchhandlungen und Postan-
alten sowie der Verlag Reimar
obbing, Berlin SW 61,
roßbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied
des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des
deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich.
Der Bezugspreis beträgt 3 Reichs-
mark monatlich. Einzelhefte
80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig
die sechsspaltige Millimeterzeile.

Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang · BERLIN, 9. AUGUST 1928 · Nummer 32


## Bewertungspunkte im Kohlenkampf.

Von Dr. Fr. A. Pinkerneil.

Der Kampf des deutschen und englischen Kohlenergbaus um die bestrittenen Gebiete in seinem Verlauf nd in seinen einzelnen Abschnitten ist zweifellos das irtschaftliche Geschehen, das für sich das größte Interesse beider Nationen in Anspruch nehmen kann. Dieser ampf kann von uns nur dann zu einem erträglichen Ausang geführt werden, wenn die Öffentlichkeit ausreichend nd zuverlässig über Rüstungen und Reserven unterrichtet ird, das Ziel des Kampfes kennt und aus Mitwissen Mitrantwortung auf sich nimmt.

Das Ziel des Kampfes ist unsererseits — man muß das anz klar aussprechen —, uns so viel Absatz im bestrittenen Gebiet zu sichern, daß wir weitere Stillegungen und ntlassungen vermeiden können, diese Mengen zu Preisen bzusetzen, die nach kaufmännischen Grundsätzen annehmbar sind und dabei in absehbarer Zeit mit England zu iner Verständigung zu kommen, die uns erst gesicherten Besitz garantiert. Die Möglichkeit, dieses Ziel zu rreichen, bedingt: erstens, daß wir uns im bestrittenen Gebiet so stark wie möglich halten. Kommt es zu einer Quotenauseinandersetzung, spielt die gehaltene Menge die usschlaggebende Rolle. Auch ein zeitweiliges Sichurückziehen birgt große Gefahren in sich. Von Bedeung bei der Festlegung dieser Richtlinien ist auch die atsache, daß weitere Stillegungen und Entlassungen für ie deutsche Wirtschaft nicht mehr tragbar sind. Brand at recht mit seiner auf dem Deutschen Bergmannstag aufestellten These, daß gerade im Hinblick auf die Beschäigungsmöglichkeit Verluste bei der Belieferung der bestrittenen Gebiete vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu rechtfertigen sind. Selbstverständlich müssen wir ns darüber klar sein, daß die wirtschaftliche Lage eutschlands und seines Kohlenbergbaus den starken wang ausübt, diese Verluste so klein wie möglich zu alten. Es soll untersucht werden, wie das erreicht werden ann. Zweitens haben wir eine Politik auf lange icht zu treiben, d. h. wir müssen aus der Einsicht heraus andeln, daß der Kampf bis zu einer Verständigung lange auern wird, weil die organisatorischen Voraussetzungen ür ein Abkommen in England sich erst durch eine langwierige Entwicklung bilden müssen, die innere Konsolidierung des englischen Kohlenbergbaus erst in Jahren sich vollziehen kann.

Es gilt, die Kräfte der Gegner zu bewerten. Der Vorteil des deutschen Kohlenbergbaus liegt darin, daß er fast geschlossen organisiert ist und den Handel beherrscht. Die mit großen wirtschaftlichen Opfern verbundenen Anstrengungen des englischen Konkurrenten, einen Ausscheidungs- und Reinigungsprozeß durchzuführen und dann Formen des Zusammenschlusses zu finden, bleiben ihm erspart. Dabei aber ist zu bedenken, daß es einen großen Nachteil für den deutschen Bergbau gegenüber dem englischen bedeuten würde, wenn die durch das Kohlenwirtschaftsgesetz geschaffene Organisation so starr bliebe, wie sie sich jetzt darstellt. Die Entwicklung der Syndikate darf noch nicht als abgeschlossen gelten, darüber muß später noch einiges gesagt werden. Eine günstige Entwicklung aber wird durch unveränderliches Festhalten am Kohlenwirtschaftsgesetz gehindert. Vor allem muß die behördliche Preisfestsetzung fallen. Der Bergbau muß für seine Preispolitik die Verantwortung wieder selbst tragen. Es gilt vorzusorgen, daß in absehbarer Zeit England — lernend aus den Erfahrungen der Deutschen — nicht eine zweckdienlichere Organisation der Kohlenwirtschaft hat als Deutschland.

Der Vorteil eines besseren technischen Ausbaus des deutschen Bergbaus darf nicht falsch eingeschätzt werden. Der Engländer kann und wird sehr bald Anstrengungen machen, den deutschen Konkurrenten einzuholen. Je später es ihm gelingt, desto besser, aber beim Waffenstillstand werden beide Gegner in technischer Hinsicht auf gleichem Stande stehen. Dieser Vorteil ist ein augenblicklich bestehender, mit dem à la long nicht zu rechnen ist.

Schlechthin für das Endergebnis entscheidend sind die Selbstkostenfrage und die Frachtenfrage.

Bei der Berechnung der Selbstkosten werden die Materialunkosten bei beiden sich im Falle gleichen technischen Standes als gleiche herausstellen. Sie können außer Betrachtung bleiben. Löhne, soziale Belastung und Steuern zeigen in ihrer Verschiedenheit Vorteile und Nachteile. Für lange Zeiten nach der Stabilisierung waren die Löhne im englischen Kohlenbergbau, auf Schicht und Tonne berechnet, höher als in Deutschland. Legen wir den Lohn im Ruhrrevier zugrunde — alle anderen Reviere können für diese Betrachtung unbeachtet bleiben —, so ergibt sich: daß heute in England fast durchweg der Durchschnittslohn niedriger ist als in Deutschland. Im Mai 1928 wurde an der Ruhr ein Hauerdurchschnittslohn (Barverdienst) von genau 10 RM. gezahlt. In England betrug im Frühjahr der Hauerlohn in Northumberland 7 sh 8 d, in Durham 8 sh, in Southwales 8 sh 9 d, in Lancashire 9 sh 3½ d. Dabei zeigen die Löhne noch fallende Tendenz. Es bleibt zu befürchten, daß für absehbare Zeit England mit geringeren Lohnkosten als Deutschland rechnen kann. Durch einen kleinen Vorteil im Leistungseffekt, der nur zeitlich erzielt werden kann, wird dieser Nachteil nicht aufgewogen. Die selbstverständliche Forderung ist, daß zum mindesten eine Lohnerhöhung im deutschen Bergbau unterbleibt.

In einem außerordentlich großen Vorteil ist der englische Bergbau mit Bezug auf seine soziale Belastung. Im Ruhrkohlenbergbau machen, auf die Tonne Förderung berechnet, die Arbeitgeberbeiträge plus Arbeit-

nehmerbeiträge 2,50 RM. aus. Es ist nicht ganz leicht, die soziale Belastung im englischen Bergbau zu berechnen. Sehr langwierige und sorgfältige Untersuchungen ergaben, daß an Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Altersversicherung die Beiträge etwa 56 Pf. für beide Beitragleistende (etwa je zur Hälfte) auf die Tonne englische Kohle ausmachen. Hierzu treten etwa 30 Pf. Arbeitgeberbeiträge für die Haftpflichtversicherung, 9 Pf. für den Miners Welfare Fund und einige Pfennige für die Royalities Welfare Levy. Insgesamt stehen den 2,50 RM. in Deutschland an sozialen Lasten auf die Tonne Kohle berechnet 0,97 RM. in England gegenüber. Das bedeutet für den Arbeitgeber, ganz im besonderen für den Arbeitgeber, ein Plus, das nicht wettgemacht werden kann. Für Deutschland heißt es, angesichts dieser Ziffern zu versuchen, die sozialen Lasten auf das erträgliche Maß zurückzuführen. Die Arbeitgeber an der Ruhr zahlen allein durch die sozialen Abgaben im Jahre rund 55 Mill. RM. mehr als die Arbeitgeber in England für die gleiche Tonnenmenge. Die Arbeitnehmer in Deutschland zahlen rund 1,15 Pf. an jedem Schichtverdienst mehr für soziale Lasten als ihre englischen Kollegen. Die Differenz der Löhne geht auf die sozialen Abgaben drauf.

Sehr schwer und — wie ich offen zugebe — unsicher ist die Berechnung der steuerlichen Vorteile. Es ist zwar alles andere als „gegriffen", wenn man angibt, daß das Mehr an steuerlicher Belastung des Ruhrbergbaus auf die Tonne bereits jetzt im Vergleich zum englischen Bergbau 0,40—0,50 RM. ausmacht. Die geplante Steuersenkungsaktion in England würde allein mit Bezug auf die Rates (Kommunalabgaben) 2,5 Mill. Pfund ergeben. Wie der Präsident des Bords of Trade kürzlich ausgeführt hat, würde, auf die Verkaufstonne berechnet, diese Ersparnis etwa 23 Pf. bedeuten. In steuerlicher Hinsicht wird dadurch der Vorteil des englischen Bergbaus noch größer.

Gegenmittel sind allein die Durchführung des Steuervereinheitlichungsprogramms und die Senkung der Realsteuern.

Das Gewichtigste zuletzt: den Preis der Kohle bestimmt letzten Endes die Fracht. England ist und bleibt in der Belieferung der bestrittenen Gebiete dadurch im Vorteil, daß es billigere Frachten einkalkulieren kann. Es ist müßig, Durchschnittsziffern zu geben — aber an der deutschen Küste wird dieser Vorteil mit 2 RM. zu bewerten sein. Die kürzlich eingeleitete Aktion verbilligt die englische Fracht um rund 70 Pf. auf die Exporttonne. Alle Anstrengungen zur Verbilligung der deutschen Kohle sind wirkungslos, wenn der deutsche Küstentarif und die Kohlenausnahmetarife nicht gesenkt und reformiert werden. Darüber ist in der letzten Zeit so viel gesagt und geschrieben worden, daß man darauf verzichten kann, die Forderungen an die Reichsbahn zu begründen. Die Lage der Reichsbahn soll nicht verkannt werden — aber es ist billiger für sie, die Küstentarife zu senken, als für die Zukunft auf die Verfrachtung der Kohlenmengen in das bestrittene Gebiet zu verzichten! Und es ist möglich, daß sie billigen Erwartungen der Kohlenwirtschaft entspricht. Aus der Tatsache, daß man darüber nicht alles sagen und schreiben kann, soll sie kein Kapital schlagen. Bleibt sie bei ihrer Haltung, dann müssen unverzüglich die Kanalpläne verwirklicht werden. Das aber kostet mehr als die Anlagekosten. Ehe das erste Schiff den Hansakanal durchfährt, ist viel verloren, wenn die Reichsbahn nicht Vernunft annimmt. Es ist schade, daß man so sprechen muß.

Die Eröffnungsbilanz sieht bös aus. Daß die kühlen Rechner auf deutscher Seite durch sie nicht entmutigt werden, liegt in einem starken Glauben an die Einsicht derer, auf die es in erster Linie ankommt: Parlament und Regierung. Es ist etwas Schönes um den Optimismus nach solchen Erfahrungen.

# Zur Frage des Ausgleichs zwischen Wohn- und zwischen Betriebsgemeinden.

Von Dr. jur. F. Berthold, M. d. R. W. R.

Mit der wirtschaftlichen Umwandlung Preußen-Deutschlands und namentlich mit der Industrialisierung der Gemeinden haben sich neue Probleme ergeben. Eines dieser Probleme ist das Verhältnis der sogenannten Betriebsgemeinden zu den sogenannten Wohngemeinden. Es hat seine erste Lösung durch den § 53 KAG. v. 13. Juli 1893/24. Juli 1906 gefunden. Auf Grund des genannten Gesetzes wurde der sogenannten Wohngemeinde ein „Anspruch auf einen angemessenen Zuschuß zu den ihr durch die in der Betriebsgemeinde beschäftigten Arbeiter entstehenden Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens, der öffentlichen Armenpflege und für polizeiliche Zwecke gegenüber der Betriebsgemeinde" gegeben; allerdings war er von dem Zusammentreffen von fünf Voraussetzungen abhängig, nämlich einem entsprechenden befristeten Antrage, dem Vorhandensein eines erheblichen Mißverhältnisses der Mehrausgabe im Verhältnis zu den ohne die betreffenden Arbeiter notwendigen Bedürfnissen, der Tatsache einer unbilligen Mehrbelastung für die eigenen Steuerpflichtigen der Wohngemeinde, dem Kausalzusammenhang, d. h. der Tatsache, daß die betreffenden Arbeiter gerade dieser Beschäftigungen wegen in der Wohnsitzgemeinde zugezogen oder verblieben waren, und endlich dem Nachweis der Mehrausgaben. Die damalige Regelung hat in der Praxis zu außerordentlichen Schwierigkeiten geführt, und es kann auch nicht anerkannt werden, daß es der Rechtsprechung gelungen wäre, diese Schwierigkeiten voll zu meistern. Daher wurde die bisherige Bestimmung des § 53 KAG. bei der Neuregelung der preußischen Gewerbesteuer im Jahre 1923 ff. durch den § 52 der Gewerbesteuerverordnung ersetzt; dieser räumt der Wohngemeinde einen Anspruch gegenüber der Betriebsgemeinde ein, aber er knüpft die Verpflichtung zur Zahlung — die Notwendigkeit einer besonderen Geltendmachung der Forderung wurde gestrichen — an vereinfachte Verhältnisse an, nämlich nur an die Tatsache, daß in der Wohngemeinde mehr als 20 Lohnsummenempfänger wohnen, welche in der Betriebsgemeinde beschäftigt sind; und er fand für die Berechnung einen einfachen Schlüssel, indem die Betriebsgemeinde aus den ihr für das laufende Rechnungsjahr zufließenden Zahlungen an Kapital- oder Lohnsummensteuer den Anteil zu entrichten hat, der dem Verhältnis der in der Wohngemeinde wohnenden Lohnsummenempfänger zur Gesamtzahl der Lohnsummenempfänger in der Betriebsgemeinde entspricht. Diese Regelung verdient zweifelsfrei mehr Anerkennung als die ursprüngliche.

Dennoch wird es angebracht sein, sich mit den Erfahrungen des neuen Verfahrens zu beschäftigen, da das Gewerbesteuerrecht im Rahmen des Steuervereinheitlichungsgesetzes eine Neuregelung erfahren wird und es ein leichtes ist, günstige wie ungünstige Erfahrungen bei dieser Neuregelung auszuwerten. Momente, die hierfür besonders in Betracht kommen, dürften einmal die Beibehaltung oder die anderweite Festsetzung der Mindestzahl der Arbeitnehmer sein, welche die Voraussetzung für die Zahlungsverpflichtung bildet; weiter die Frage, ob die Ausgleichsverpflichtung auch hinsichtlich der nach dem Ertrage bemessenen Gewerbesteuer bestehen solle; dann die etwaige Wiedereinführung eines Antrages sowie einer Frist für diesen, wie sie im alten Recht bekannt war, und vor allem der Ausgleichsmaßstab auf der Grundlage von tatsächlich erfolgter Steuerzahlung oder auf anderer Grundlage.

Die Beurteilung der vorgenannten Momente wird nicht ganz einfach sein, denn es besteht kein Zweifel daran, daß der Standpunkt der ausgleichspflichtigen Industriegemeinde auf der einen Seite ein anderer ist, als der der zuschußberechtigten Wohngemeinde auf der anderen Seite. Während die Industriegemeinden u. U. für Einführung eines Antrages und die Setzung einer Frist für diesen eintreten, und zwar mit Gründen, die ebenso in dem Selbstinteresse, als auch in dem allgemeinen Interesse einer größeren Stabilität in der Haushaltsgebarung bestehen können, werden die zuschußberechtigten Gemeinden aus leicht verständlichen Gründen gegen die Wiedereinführung der Beschränkung des alten Rechtes sein. Wenngleich für beide Standpunkte, trotz ihres großen Gegensatzes, sicherlich manches anzuführen sein wird

und ebenso auch manches dagegen, so scheint doch das ausschlaggebende Moment darin zu liegen, daß der Ausgleichsgedanke des Gesetzes absolut besteht und als aus der Natur der Dinge herauswachsend anerkannt ist. Die Ermöglichung eines solchen Ausgleichs aber und die Leistung der betreffenden Zahlung an einen „Antrag" und an eine „Frist" zu knüpfen, bedeutet nicht nur, mit der einen Hand wieder das zu nehmen, was mit der anderen Hand gegeben wird, sondern es bedeutet vor allem unter Würdigung der in der Praxis tatsächlich bestehenden Verhältnisse eine Benachteiligung der im allgemeinen schwächeren Wohngemeinden; und schließlich und nicht zuletzt steht es mit dem Grundsatz der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung im Widerspruch, dem heute erhöhte Bedeutung beigemessen wird und werden muß. Hierauf muß um so mehr hingewiesen werden, als es jeder Industriegemeindeverwaltung möglich ist, sich ohne Schwierigkeiten einen Überblick darüber zu verschaffen, ob Wohngemeinden gemäß § 52 vorhanden sind (wenn sie nicht schon aus dem täglichen Geschäftsgang heraus die Verhältnisse ausreichend kennt, was der Verfasser auf Grund seiner umfangreichen Erfahrung aber immerhin behaupten möchte).

Was nun die Zahl 20 anlangt, so wird sie von seiten der Industriegemeinden teilweise als zu gering bezeichnet und in dieser geringen Zahl eine unnötige Belastung gesehen, während seitens der Wohngemeinden der entgegengesetzte Standpunkt vertreten wird. Sieht man die Dinge vom Standpunkt der Wohngemeinden an und hat einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse in den kleineren Gemeinden, dann wird man ohne Bedenken sagen können, daß die Zahl 20 ausreichend hoch ist, denn man muß sich immer vergegenwärtigen, daß in den kleineren Gemeinden solche Zahlen ebenso wie die entsprechenden Steueranteile für die Verwaltung und für den Haushalt — entsprechend den dort geringeren Einnahmen — von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Sieht man die Dinge von der anderen Seite, so könnte man dem Gedanken einer Erhöhung der Zahl zustimmen. Soweit der Überblick des Verfassers reicht, sind jedoch die Auffassungen über diesen Punkt zwischen den Gemeinden nicht einheitlich; und vor allem kann nicht davon gesprochen werden, daß für die eine oder für die andere Auffassung eine Mehrheit, geschweige eine beachtliche Mehrheit vorhanden wäre. Es wird also hier wohl bis auf weiteres unbedenklich bei dem bisherigen Zustand das Bewenden behalten können.

Allerdings wird vielleicht eine Korrektur hinsichtlich der für den sogenannten „Stichtag" maßgeblichen Bestimmungen notwendig sein, weil die Beobachtungen ergeben haben, daß die bisherige Vorschrift nicht genügt, derzufolge

> „auf Antrag der zuständige Kreis- oder Bezirksausschuß die zugrundezulegende Zahl der Lohnsummenempfänger nach billigem Ermessen ‚festzusetzen' hat, wenn sich aus der Zugrundelegung des Stichtages — der Personenstandsaufnahme — offenbare Unbilligkeiten . . . . . ergeben."

Diese Unbilligkeiten kommen besonders in Betracht durch sogenannte Saisonbetriebe, Stillegungen, z. B. in Verbindung mit Rationalisierungsmaßnahmen, Krankheitsepidemien u. ä., und können also sowohl gegen die Wohn- wie gegen die Betriebsgemeinde wirken, wie die genannten Beispiele erkennen lassen.

Soweit beispielsweise Saisonbetriebe in Frage kommen — wie etwa Zuckerfabriken mit ihrer unständigen Arbeiterzahl —, wäre vielleicht (zugunsten der Betriebsgemeinden) eine Ergänzung der betreffenden Vorschrift dahin zu erwägen, daß bei Feststellung der maßgeblichen Zahl von Lohnsummenempfängern in der Wohngemeinde nur diejenigen Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind, welche am Stichtage wenigstens zwei bis drei Monate in der Betriebsgemeinde in Beschäftigung gestanden haben. Schwierigkeiten dürften sich kaum ergeben, denn die sogenannten Kampagnearbeiter sind ja in der übrigen Zeit nicht nur Erwerbslose, sondern haben — zum Teil mindestens — andere Beschäftigung; eine weitergehende Beschränkung, etwa sogar auf die gleiche Arbeitsstelle, erscheint undurchführbar.

Dieser Lösung dürfte auch vor dem Gedanken, etwa zwei Stichtage zu setzen und ein Mittel daraus zu ziehen, aus Gründen sparsamer Verwaltung der Vorzug zu geben sein.

Umgekehrt erscheint zugunsten der Wohngemeinden — und zur möglichsten Ausschaltung des jetzigen Festsetzungsverfahrens — die Mitzählung derjenigen Arbeitnehmer nicht nur möglich, sondern auch richtig, welche an dem Stichtag deswegen nicht in der Fabrik beschäftigt waren, also nicht „gezählt" werden, weil sie krank oder, weil sie vorübergehend ausgesperrt bzw. entlassen waren. Allerdings kann hier u. U. auch das Wort gelten: summum jus, summa injuria. —

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind Zahlungen nach Maßgabe des Verhältnisses der Lohnsummenempfänger in der Wohngemeinde zur Gesamtzahl der Lohnsummenempfänger in der Betriebsgemeinde nur aus den Zahlungen an Kapital- oder Lohnsummensteuer zu leisten. An sich möchte die Ausschaltung der Ertragsteuer merkwürdig erscheinen, aber sie erklärt sich ganz einfach aus der Entwicklung der Dinge, weil in den ersten Jahren nach der Inflation eine Gewerbeertragsteuer-Veranlagung noch nicht stattgefunden hatte und, weil daher die erste Gewerbesteuerergänzungsverordnung bestimmt hat, daß bis zur Veranlagung für 1924 für die Zuschußpflicht maßgebend als Steuergrundbetrag 10 % des Betrages seien, der nach der 2. Steuernotverordnung für das Einkommen aus gewerbesteuerfreien Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftssteuer maßgebend war; es handelte sich also um sogen. unechte und nur auf behelfsmäßigem Maßstab (Umsatz usw.) beruhende Zahlungen. Es bestehen aber insoweit jetzt grundsätzlich keine Bedenken, kein Hindernis mehr, auch die Gewerbeertragsteuer in den Kreis der Berechnungsgrundlagen einzuziehen. Das um so weniger, als die durch die Entwicklung der Dinge veranlaßte Regelung auch Anlaß zu Mißbräuchen geboten hat, indem Betriebsgemeinden den Zuschlag auf die Kapital- und die Lohnsummensteuer absichtlich niedrig gehalten und dafür die Ertragsteuer angespannt haben, weil an ihr die Wohngemeinde keinen Anteil hat. (Vgl. Hog-Arens: Die Preußische Gewerbesteuer, 1926, S. 155.) Für diese Mißbräuche können Belege beigebracht werden. Und wenn es auch die Kräfte des Gesetzgebers übersteigt, jegliche Gesetzesumgehung auszumerzen, so darf doch nicht verkannt werden, daß eine solche Lücke, je länger sie besteht, je leichter und je mehr ausgenutzt wird, so daß endlich ein Zustand eintritt, der nicht mehr die Bezeichnung eines ausnahmsweisen und eines Einzelfalles verdient. Demzufolge treten die Wohngemeinden natürlich für die Einziehung der Ertragsteuer in das Ausgleichsverfahren ein. Seitens der Wohngemeinden geschieht das auch deshalb mit ziemlicher Lebhaftigkeit, weil dieselben Gründe für einen Anteil an der Ertragsteuer sprächen, welche einen Anteil an der Kapital- oder Lohnsummensteuer berechtigt erscheinen lassen. Der Erfolg wäre für die Wohngemeinden sicherlich in einer ganzen Reihe von Fällen von großer Tragweite und würde namentlich auch zur Entlastung des durch Grundvermögens- und Hauszinssteuer belasteten Grundbesitzes beitragen.

Der gen. Standpunkt wird übrigens auch trotz des Einwandes vertreten, daß manche Betriebe sehr wohl keinen Ertrag haben und deshalb keine Ertragsteuer zahlen können, und zwar mit der ganz zutreffenden Begründung, sie verursachten trotzdem den Gemeinden Armen-, Schul- und andere Lasten. Für den gen. Standpunkt wird weiter geltend gemacht, die Gewerbesteuer enthalte zwar verschiedene Berechnungsfaktoren, aber es handele sich dennoch um eine einzige und einheitliche Steuer, und zum Ausgleich für die Lasten der Wohnsitzgemeinden müsse das Gesamtaufkommen der Steuerquelle „Gewerbe" herangezogen werden.

Die Entscheidung dieser Streitfrage wird nicht gut allein für sich getroffen werden können; vielmehr steht sie im engsten Zusammenhang mit dem Urteil über die Erfahrungen hinsichtlich der jetzigen Berechnungsgrundlage auf Grund der tatsächlichen Zahlungen. Gegen die Beibehaltung des gegenwärtigen Maßstabes wird von seiten der zuschußpflichtigen Industriegemeinden nahezu übereinstimmend der Einwand erhoben, daß die Wohngemeinden durch die bisherige Regelung der Dinge nicht nur in der Lage seien, ihre eigenen Steuern mit erheblich niedrigeren Zuschlägen zu belegen, als es sonst der Fall wäre, sondern, daß sie die Rechtslage auch entsprechend ausnutzten. Oder anders ausgedrückt, auf den Kopf des außerhalb beschäftigten Arbeiters umgerechnet würde ein höherer Steuerbetrag erhoben, als sie ihn von ihren einheimischen Gewerbebetrieben verlangten (wobei aber sicherlich nicht außer Betracht bleiben kann, daß die niedrigeren Steuern z. T. auch auf einem Mindermaß an Gemeindewirtschaftspflege in den kleineren Gemeinden beruhen).

Andererseits besteht bei der gegenwärtigen Rechtslage kein Zweifel, daß die Wohngemeinden in denjenigen Fällen erheblich schlechter abschneiden können, in welchen die Betriebsgemeinde in der glücklichen Lage ist, mit geringeren Zuschlägen auszukommen. Diese Erwägung ist nicht nur Theorie, sondern beruht gleichfalls auf praktischen Beobachtungen. Die Erscheinung wirkt in den beteiligten Kreisen

um so eigenartiger, wenn umgekehrt eine solche Betriebsgemeinde hohe Zuschläge zu den Gewerbesteuern erheben und dementsprechende Beiträge an verschiedene Wohngemeinden leisten muß, jedoch gleichzeitig für eine andere Gemeinde „nur" Wohngemeinde ist, von dieser anderen Betriebsgemeinde aber nur ganz geringe Beträge hereinbekommt, weil man dort aus irgendwelchen Gründen mit niedrigen Steuerprozenten auskommen kann. Liest man beispielsweise, daß Gemeinden mit Großbetrieben, Bergwerken usw. (die in der letzten Zeit bekanntlich besonders ungünstig abgeschlossen haben), durch diese zu erhöhten Steuerzuschlägen genötigt, von dem so erwachsenden Steueraufkommen auf den Arbeiterkopf pro Jahr bis 45 M. abgeben müssen, dann wird es verständlich, daß sich die Betriebsgemeinden und die Gemeinden, welche sowohl Betriebs- als auch Wohngemeinden sind, gegen das System der jetzigen Regelung mit dem Einwand einer großen Ungerechtigkeit wenden und zugleich den Änderungsvorschlag machen, anstatt von tatsächlichen Zahlungen lieber von dem Steuergrundbetrag auszugehen oder die Berechnung auf den Arbeiterkopf mit Pauschalbeträgen abzustellen.

Dieser Punkt ist sicherlich der beachtlichste wie zugleich der schwierigste, und es müßte allerdings wohl versucht werden, ihn durch eine entsprechende Statistik näher zu klären, wobei übrigens auch die Sparte „Grundvermögenssteuerzuschläge" Interesse verdient.

Nachstehende wenige und ganz willkürlich zusammengekommene Beispiele werden das schon erkennen lassen; allerdings gehört ein Teil der sog. Betriebsgemeinden zu größeren bzw. zu Großstädten mit an sich erhöhten (und deswegen entsprechend höhere Zuschläge bedingenden) Anforderungen.

Die obere der beiden Ziffern bezieht sich in jedem Falle auf das Jahr 1925, die untere auf 1926.

| Wohngemeinden | Zuschläge Ertrag % | Kap. % | Lohn % | Betriebsgemeinden | Grundvermögensteuerzuschlag Wohngemeind. % | Betr.-gem. % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Elmschenhagen | 500 | 500 | | Kiel | 250 | 233/250 |
| | 500 | 500 | | | 250 | 250 |
| Tungendorf | 700 | 700 | | Neumünster | 250 | 200 |
| | 700 | 700 | | | 250 | 200 |
| Lockstedt | 150 | 150 | | | 150 | |
| | 150 | 150 | | | 150 | |
| Niendorf | 200 | 200 | | Altona | 220/290 | 250 |
| | 240 | 240 | | | 280/350 | 250 |
| Schnellsen | 250 | 250 | | | 250 | |
| | 250 | 250 | | | 300 | |
| Rahlstedt | 150 | 150 | | Stadt=Staat Hamburg | 200 | |
| | 150 | 150 | | | 200 | |
| Goldschmieden | 250 | 250 | | | 100 | |
| | 250 | 250 | | | 100 | |
| Woischwitz | 150 | 150 | | | 150 | |
| | 300 | 600 | | | 250 | |
| Stabelwitz | 300 | 250 | | | 160 | |
| | 350 | 250 | | | 160 | |
| Hartlieb | 400 | 400 | | Breslau | 300 | 200 |
| | 400 | 400 | | | 300 | 200 |
| Oltaschin | 350 | 400 | | | 250 | |
| | 300 | 300 | | | 300 | |
| Deutsch-Lissa | 450 | 450 | | | 150 | |
| | 650 | 1650 | | | 225 | |
| Kl. Mochbern | 200 | 200 | | | 100 | |
| | 260 | 260 | | | 120 | |
| Raußendorf | 750 | — | 1500 | | 400 | |
| | 750 | 2500 | | | 325/400 | |
| Dittmansdorf | 400 | 200 | | | 150/250 | |
| | 750 | 1500 | | | 300 | |
| Reinswaldau | 500 | 600 | | Ditterbach | 150 | 200 |
| | 500 | 600 | | | 250 | 250 |
| Steinau | 500 | 500 | | | 200 | |
| | 500 | 500 | | | 300 | |
| Steinaugrund | 200 | 200 | | | 150 | |
| | 200 | 200 | | | 150 | |
| Saarau | 200 | 200 | | Laasan | 125 | 120 |
| | 500 | 500 | | | 250 | 200 |
| Peterwitz | 300 | 300 | | Königszelt | 200 | 200 |
| | 300 | 300 | | | 200 | 200 |
| Tschechen | 75 | 75 | | | 100 | |
| | 160 | 160 | | | 160 | |

| Wohngemeinden | Zuschläge Ertrag % | Kap. % | Lohn % | Betriebsgemeinden | Grundvermögensteuerzuschlag Wohngemeind. % | Betr.-gem. % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kgl. Neudorf | 600 | 1000 | | Oppeln | 200 | 200 |
| | 750 | 3000 | | | 270 | 250 |
| Reußa | 200 | 200 | | Maltsch | 150 | 100 |
| | 300 | 300 | | | 250 | 90 |
| Neuhof | 200 | 200 | | | 100 | |
| | 200 | 400 | | | 100 | |
| Odewitz | 300 | 300 | | Niesky | 200 | 200 |
| | 300 | 300 | | | 200 | 150 |
| Neusärichen | 250 | 250 | | | 250 | |
| | 350 | 350 | | | 350 | |
| Peterswaldau | 500 | 600 | | Langenbielau | 200 | 100 |
| | 600 | 1800 | | | 375 | 750 | | | 200 | 225 |
| | | | | Reichenbach/Schl. | 700 | 450 | | | 200 | 180 |
| | | | | | 500 | 1350 | | | | 130 |
| Gablenz | 200 | 200 | | | 100 | |
| | 200 | 200 | | | 650 | 650 | | Weißwasser | 100 | 100 |
| Schleife | 200 | 200 | | | 535 | 535 | | | 200 | 130 |
| | 200 | 200 | | | 300 | 600 | | Keula | 200 | 100 |
| Weißkessel | 400 | 400 | | | 300 | 600 | | | 300 | 100 |
| | 400 | 400 | | | | | | | 300 | |
| | | | | | 200 | | 200 | Gemeinden des Zweckverband. Leuna | 300 | 200 |
| Unterteutschenthal Halle (S) | 500 | 500 | | | 200 | | 200 | | 300 | 200 |
| | 500 | 500 | | | 550 | | 1000 | Halle/S. | 100 | 200 |
| | | | | | 550 | | 1000 | | 100 | 200 |
| Sieglos | 200 | 200 | | | 200 | 200 | | Eitra (Hersfeld) | 200 | 150 |
| | 200 | 200 | | | 150 | 150 | | | 200 | 200 |
| Bengendorf | 50 | 50 | | | | | | | 50 | |
| | 50 | 50 | | | | | | | 50 | |
| Friedewald | 150 | 150 | | | 220 | 220 | | Heringen | 150 | 160 |
| | 100 | 100 | | | 160 | 160 | | | 200 | 200 |
| Herfa | 200 | 200 | | | | | | | 120 | |
| | 200 | 200 | | | | | | | 120 | |
| Lengers | 100 | 100 | | | | | | | 100 | |
| | 100 | 100 | | | | | | | 100 | |
| Widdershausen | 200 | 200 | | | 220 | 220 | | Heringen | 200 | 160 |
| | 200 | 200 | | | 160 | 160 | | | 200 | 200 |
| Wölfershausen | 200 | 250 | | | | | | | 200 | |
| | 150 | 200 | | | | | | | 250 | |
| Asbach | 100 | 100 | | | | | | | 100 | |
| | 100 | 100 | | | | | | | 100 | |
| Friedlos | 250 | 250 | | | | | | | 150 | |
| | 250 | 250 | | | | | | | 150 | |
| Gittersdorf | 150 | 150 | | | | | | | 200 | |
| | 150 | 150 | | | | | | | 200 | |
| Heenes | 100 | 100 | | | | | | | 250 | |
| | 100 | 100 | | | | | | | 250 | |
| Kathus | 100 | 100 | | | | | | | 150 | |
| | 100 | 100 | | | | | | | 150 | |
| Obergeis | 100 | 100 | | | | | | | 100 | |
| | 100 | 100 | | | | | | | 100 | |
| Oberhaun | 125 | 125 | | | | | | | 100 | |
| | 125 | 125 | | | | | | | 100 | |
| Petersberg | 100 | 100 | | | 350 | 450 | | Hersfeld (Stadt) | 300 | 325 |
| | 200 | 200 | | | 450 | 1200 | | | 200 | 400 |
| Rohrbach | 50 | 50 | | | | | | | 100 | |
| | 200 | 200 | | | | | | | 200 | |
| Rotensee | 100 | 100 | | | | | | | 150 | |
| | 100 | 100 | | | | | | | 150 | |
| Schenklengsfeld | 200 | 200 | | | | | | | 200 | |
| | 200 | 200 | | | | | | | 200 | |
| Sorga | 150 | 150 | | | | | | | 200 | |
| | 200 | 200 | | | | | | | 200 | |
| Untergeis | 100 | 100 | | | | | | | 100 | |
| | 100 | 100 | | | | | | | 100 | |
| Unterhaun | 120 | 120 | | | | | | | 150 | |
| | 120 | 120 | | | | | | | 150 | |
| Wippershain | 125 | 125 | | | | | | | 125 | |
| | 200 | 200 | | | | | | | 200 | |
| Gethsemane | 150 | 150 | | | | | | | 150 | |
| | 300 | 300 | | | | | | | 200 | |
| Heimboldshausen | 300 | 300 | | | | | | | 250 | |
| | 250 | 250 | | | | | | | 250 | |
| Ransbach | 100 | 100 | | | 200 | 200 | | Philippstal | 100 | 150 |
| | 100 | 100 | | | 200 | 200 | | | 100 | 150 |
| Röhrigshof, Nippe | 200 | 200 | | | | | | | 200 | |
| | 200 | 200 | | | | | | | 200 | |

Am zweckmäßigsten dürfte es hiernach m. E. wohl sein, die Zuschußpflicht durch die gleichen Zuschläge zu beschränken, welche die Wohngemeinde erhebt, und die für die auswärtigen Arbeitnehmer zu zahlende Summe in der Weise zu berechnen, daß dafür als Prinzipalsatz derjenige Betrag genommen wird, der sich aus dem Gesamtgewerbesteuersoll der Wohngemeinde auf den Kopf der in ihr wohnhaften Arbeitnehmer — nicht Steuerpflichtigen — umgerechnet ergibt. Dadurch dürfte dem Gedanken des Kausalzusammenhanges wie des Ausgleiches genügend Rechnung getragen sein. Ob gleichzeitig der Kopfsatz der Betriebsgemeinde als Obergrenze für die Zuschußpflicht für den Fall zu setzen wäre, daß die Zuschläge der Wohngemeinde diejenigen der Betriebsgemeinde in der Höhe übertreffen (wie es auch schon vorgeschlagen ist), das erscheint mir sehr zweifelhaft, denn es kann m. E. nicht gut angenommen werden, daß die Steuerzahler der Wohngemeinde, aus reiner Freude am Steuerzahlen, hohe Zuschläge beschließen; wenigstens nicht, solange das „Anhörungsrecht" besteht.

Etwas, was auf alle Fälle im Rahmen der wieder zu erwartenden Vorlage eines Steuervereinheitlichungsgesetzes geregelt werden muß, ist die Sicherstellung eines entsprechenden Lastenausgleichs über die staatlichen Grenzen hinweg, wie er beispielsweise bei Hamburg, bei Bremen, im Gebiet von Wetzlar usf. heute fehlt.

Es handelt sich immerhin nicht nur um einige Fälle (so daß man nur von Ausnahmen und Härten sprechen könnte), sondern um eine ganze Anzahl, z. T. recht kraß liegende. Zudem widerspricht der derzeitige Zustand der Einheit des Reiches und den bestehenden engen Wirtschaftsbeziehungen.

# Der deutsche Handel folgt der deutschen Kultur im Ausland.

Von Helmut Klein.

Die kulturelle und nicht zuletzt auch wirtschaftliche Bedeutung einer wirksamen Kulturpropaganda im Auslande hat erfreulicherweise in der letzten Zeit mehr und mehr Anerkennung und Verständnis in weiten Kreisen des deutschen Volkes gefunden. Während andere Völker, insbesondere Frankreich, uns seit vielen Jahrzehnten auf diesem Gebiete weit voraus sind und auch England, gestützt auf sein Weltreich und die Tätigkeit seiner Missionen und Bibelgesellschaften, eine wirksame Propaganda für die englische Sprache über die ganze Welt betreibt, hat Deutschland erst zu Beginn dieses Jahrhunderts angefangen, sich um die Erhaltung des Auslandsdeutschtums und um ein Hinaustragen der deutschen Kultur über die Landesgrenzen zu kümmern. Zahlreiche Vereine befassen sich bei uns im Inlande mit diesen Fragen. Bei Tagungen und Ausschüssen wird die Notwendigkeit zu einer Verstärkung der Kulturpropaganda betont. Bemerkenswerte Bücher sind in der letzten Zeit auf diesem Gebiete veröffentlicht worden. Auch hat man erfreulicherweise angefangen, die Kunde vom Auslandsdeutschtum mit zum Gegenstand des Schulunterrichts zu machen und hierüber auch Vorlesungen in einzelnen Universitäten zu halten. Niemand verkennt, daß es für unsere Zukunft als Volk von ausschlaggebender Bedeutung ist, die großen Volksteile, die im Auslande um die Erhaltung ihrer angestammten Kultur kämpfen, hierin zu stärken. Abgesehen von diesen politischen Momenten wird allgemein anerkannt, daß das Auslandsdeutschtum und insbesondere die Schulen Schrittmacher für den deutschen Handel und die deutschen Waren im Auslande sind. Die besten Käufer und Verkäufer deutscher Waren im Auslande sind die Deutschen und diejenigen Angehörigen der Gaststaaten, welche durch ihren Besuch deutscher Schulen und die Erlernung der deutschen Sprache Verbindung mit Deutschland bekommen haben. Von wie großer Bedeutung ist es für die deutsche Technik, wenn ausländische Ingenieure auf deutschen Hochschulen studiert haben. Wie wichtig ist es für die deutsche Industrie, wenn in den deutschen Auslandsschulen die Kunde von der deutschen Wirtschaft verbreitet wird! Alles dies sind elementare Erkenntnisse, auf die nicht näher eingegangen zu werden braucht. Wir leben zwar in einer Zeit, in der die internationale Zusammenarbeit der Völker, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete, im Vordergrund des Interesses steht. Aber die Pflege internationaler handelspolitischer Beziehungen allein genügt nicht. Wie ein bekannter Staatsmann erst vor kurzem betont hat, sind die Begriffe „international" und „national" keine Gegensätze. Es wird jeder Klarsehende zugeben, daß, ungeachtet der Pflege der internationalen Bestrebungen, alle großen Kulturländer, insbesondere die neuen aufsteigenden Nationen, mit allen Kräften bemüht sind, das nationale Moment im Inlande, soweit dies erforderlich ist, und im Auslande bei den über die Grenze gegangenen Teilen der Volksgemeinschaft zu stärken und die eigene Kultur oder Zivilisation bei den übrigen Nationen zu propagieren. Es ist bekannt, wie große Fortschritte und Erfolge andere Völker in der letzten Zeit auf diesem Gebiete gemacht haben. Auch kann nicht geleugnet werden, daß, ungeachtet aller internationaler Bestrebungen, der Wirtschaftsnationalismus in den verschiedenen Erdteilen ständig im Wachsen begriffen ist.

Wie steht es nun um die Förderung der deutschen Kulturpropaganda und um die Erhaltung des deutschen Auslandsschulwesens? Es ist typisch für unsere deutschen Verhältnisse, daß die rein theoretische Behandlung dieser Frage im Inlande in keinerlei Verhältnis zu dem steht, was wirklich geleistet wird. Dabei sind wir Deutsche das Volk, welches eine solche Erhaltungs- und Fürsorgetätigkeit am meisten nötig hat. Die theoretische Behandlung dieser Fragen und ihre Besprechung in Kongressen und Tagungen ist so bedeutend, daß das Ausland eine ganz übertriebene Meinung von den Erfolgen dieser Arbeit hat. Erst vor kurzem hat ein bekannter Franzose in der „Révue des Deux Mondes" in einem langen Artikel über Deutschland auf die emsige Tätigkeit deutscher Vereine auf diesem Gebiet hingewiesen und sie seinen Landsleuten zur Nachahmung empfohlen. Dabei ist es gerade Frankreich, welches auf diesem Gebiet, trotz seiner viel geringeren Bevölkerung im In- und Auslande, eine mindestens zehnmal so starke Tätigkeit entfaltet als Deutschland. Die nackten Tatsachen sind folgende:

Im Auslande leben etwa 40 Millionen Deutsche. Diese Deutschen haben im Auslande gegenwärtig noch etwa 1200 deutsche Zeitungen, davon allein 386 Tageszeitungen und Wochenschriften; sie haben ferner im ganzen etwa 5000 deutsche Schulen. Allein in Brasilien befinden sich 100, in Argentinien 50, in Chile 47 deutsche Schulen. Darunter gibt es etwa 100 höhere Lehranstalten und Mittelschulen. Diese Zahlen muß man sich immer vor Augen halten, wenn man sich einen Begriff davon machen will, was die Erhaltung dieser deutschen Volksteile im Auslande für uns politisch und wirtschaftlich bedeutet. Demgegenüber erscheint es erstaunlich, daß das Deutsche Reich im Jahre 1913 für die Unterstützung der deutschen Schulen im ganzen Auslande nur eine Summe von 1,3 Millionen Mark zahlte. Die gute wirtschaftliche Lage, derer sich die Deutschen im Auslande vor dem Kriege erfreuten, gestattete es ihnen, wenn auch teilweise mit großen Opfern, ihre Schulen fast ganz aus eigenen Kräften zu erhalten. Diese Lage hat sich von Grund auf geändert. Zunächst ist die wirtschaftliche Lage der Auslandsdeutschen bekanntermaßen jetzt außerordentlich schwierig, und sie können die früher für das Schulwesen aufgebrachten Gelder nicht mehr zahlen. Das deutsche Schulwesen ist während des Krieges durch Beschlagnahmen, Vertreibungen usw. außerordentlich geschädigt worden. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit wird das deutsche Schulwesen in den meisten Ländern geradezu bekämpft! Von den europäischen Verhältnissen soll gar nicht erst gesprochen werden. Aber auch in Übersee wird gerade in den wichtigsten Siedlungsgebieten des Auslandsdeutschtums von den betreffenden Regierungen mit politischen und organisatorischen Mitteln darauf hingewirkt, die deutsche Kulturpropaganda einzuschränken und die Assimilierung der deutschen Volksteile zu erreichen. Dies ist um so bedenklicher, als es leider wahr ist, daß der Deutsche im Auslande viel leichter als andere Völker seine Nationalität aufgibt und in fremden Volksgemeinschaften aufgeht. Wie bedrohlich unsere Lage als Volkskörper ist, scheint in weiten Kreisen unseres Volkes überhaupt noch nicht erkannt zu werden. Im Osten sind uns große Gebiete entrissen worden, desgleichen im Norden und im Süden. Während die slawischen Völker stark vordrängen und Gebiete der deutschen Kultur wieder an sich gerissen haben, die in Jahrhunderten erkämpft worden sind, ist ein gewaltiger Entwicklungsdrang der lateinischen und lateinamerikanischen Völker unverkennbar. Wir befinden uns in einem Zeitalter des Wiedererwachens der romanischen Völker, die mit der ihnen eigenen Vitalität, ihrem lebhaften Temperament und mit enormen Reserven an frischer Volkskraft im Vordringen begriffen sind. Man wird

in etwa 20 Jahren feststellen können, was Italien und Spanien, die Hand in Hand vorgehen, an der Versammlung und Einigung der lateinischen Völker geleistet haben werden. Inmitten dieser demographischen Erscheinungen befinden wir uns in Deutschland wie auf einer Insel, die von den Wogen der fremden Bevölkerungsmassen umbrandet wird. Wer dies nicht einsehen will, möge ins Ausland gehen und sich von den Tatsachen überzeugen, oder aber die Deutschen im Auslande zum Zeugnis hierüber aufrufen.

Die Notwendigkeit, die sich für uns aus dieser Sachlage ergibt, ist die, daß von deutscher Seite, und zwar von der Heimat aus, mit ganz anderen Mitteln an die Erhaltung des Auslandsdeutschtums und an die Förderung der Kulturpropaganda herangegangen wird. Was augenblicklich vom Reich und von den privaten Organisationen im Inlande geschieht, ist ganz und gar unzureichend. Die im Reichsetat für die Unterstützung des deutschen Schulwesens im Auslande vorgesehenen Millionen könnten fast an den Fingern einer Hand abgezählt werden. Wenn man das einem Ausländer sagen würde, würde er ungläubig lächeln und den bekannten Hinweis auf die geheimen deutschen Organisationen usw. machen. Leider besitzen wir nicht einmal derartige Geheimorganisationen oder Fonds. Der in aller Öffentlichkeit arbeitende Verein für das Deutschtum im Ausland kämpft einen wahren Heldenkampf, um im Inlande Interesse für das Auslandsdeutschtum und seine Schulen zu wecken und Gelder zu sammeln. Die 2 bis 3 Millionen, die er aufbringt, sind, wenn man an eine Inlandsbevölkerung von 60 Millionen denkt, geradezu verschwindend. Bezeichnend für unsere deutschen Verhältnisse und Organisationskünste ist, daß der Verein für das Deutschtum im Ausland nicht weniger als 5000 Ortsgruppen und über 2 Millionen Mitglieder zählt. Man vergegenwärtige sich, welcher Aufwand an Zeit und persönlichen Mitteln, an Reden, Versammlungen und Tagungen im ganzen Reich hiermit verbunden ist, um ein so bescheidenes Resultat zu erzielen. Hiermit soll keinesfalls Kritik an der hervorragenden Arbeit des Vereins für das Deutschtum im Ausland geübt, sondern nur darauf hingewiesen werden, mit wie großen Schwierigkeiten er zu kämpfen hat und wie gering doch im Grunde die Gebefreudigkeit für diese Zwecke im Inlande ist. Wenn man alles zusammenrechnet, Unterstützung des Reichs und private Sammeltätigkeit, so kommt man zu dem Ergebnis, daß 60 Millionen Deutsche im Inlande für das deutsche Auslandsschulwesen auf den Kopf der Bevölkerung einen jährlichen Betrag von 10 bis 15 Pfennig aufbringen! Das ist eigentlich tief betrüblich. Man vergegenwärtige sich, daß auf den Kopf der Bevölkerung in Deutschland im Jahre 1925 eine jährliche Ausgabe von 8,20 RM. für weinsteuerliche Erzeugnisse kam, von Bier, Branntwein und Tabak soll gar nicht erst gesprochen werden. Was hier geschehen muß, ist nicht so sehr eine Propaganda für die Unterstützung des Auslandsdeutschtums; auch sind Kongresse und Tagungen, bei denen den Auslandsdeutschen gute Versprechungen mit auf den Weg gegeben werden, nicht so sehr vonnöten; vielmehr muß einfach von Reichs wegen für die Unterstützung der deutschen Auslandsschulen und der Kulturpropaganda eine Summe ausgegeben werden, die ein Vielfaches des gegenwärtig verausgabten Betrages erreicht. Glaubt jemand, daß bei den jetzigen Aufwendungen an eine Erhaltung des Auslandsdeutschtums oder gar an eine Propagierung der deutschen Kultur, wovon wir im Inlande doch soviel reden, zu denken ist? Wenn wir Geld haben, um Opernhäuser, Theater, Sportplätze und Schwimmhallen zu bauen, wenn wir Hunderte von Millionen für soziale Zwecke aufwenden können, dann müssen wir auch die geringe Summe aufbringen können, die wenigstens für eine notdürftige Erhaltung des deutschen Auslandsschulwesens erforderlich ist. Es darf z. B. einfach nicht vorkommen, daß die Vorstände deutscher Schulen, die durch das Erdbeben auf dem Balkan zerstört worden sind, im Reiche herumreisen, um gewissermaßen um Almosen für den Wiederaufbau dieser deutschen Schulen zu bitten.

Die Wirtschaftskreise, an die bei der Sammeltätigkeit für das deutsche Auslandsschulwesen immer wieder herangetreten wird, wenden viel Zeit und Mühe auf dieses Problem. Mit Rücksicht auf das direkte materielle Interesse, welches sie an der Erhaltung des Auslandsdeutschtums und seiner Schulen haben, erscheint es notwendig, daß sie alle die Reichsregierung und den neuen Reichstag auf das dringlichste ersuchen, über den Nöten und Sorgen des Inlandes nicht das Auslandsdeutschtum zu vergessen und die staatlichen Mittel für die Finanzierung des Auslandsschulwesens beträchtlich zu vermehren. Alle Parteien sind hieran interessiert, mögen sie ideell oder rein wirtschaftlich eingestellt sein. Wenn es nicht gelingt, den deutschen Außenhandel zu erhalten und zu steigern, und dazu tragen die Auslandsdeutschen erheblich bei, dann werden wir auf die Dauer unsere Industrie nicht erhalten und Millionen von Arbeitern nicht beschäftigen können. Das sind Argumente, die so naiv und durchschlagend sind, daß sie sich eigentlich jeder, ganz gleich, welcher Richtung er angehört, zu eigen machen sollte, wenn er nicht gewillt ist, sein Denken und Handeln innerhalb der Grenzpfähle des Landes oder der Stadt und innerhalb der nächsten paar Jahre zu halten.

# Erhöhung der Reichsbahntarife?

Zu dem Aufsatz von Herrn Landgerichtsrat Dr. Holländer in Nr. 30 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 25. Juli 1928 über die Erhöhung der Reichsbahntarife sendet uns die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft nachstehende Entgegnung. Wir haben den Verfasser des angegriffenen Artikels um Stellungnahme hierzu gebeten und geben seine Ausführungen anschließend wieder. — Die Schriftleitung.

Soweit der Aufsatz Schätzungen und Vermutungen enthält, die von der Auffassung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft abweichen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es sollen lediglich Irrtümer, die dem Verfasser in der Auswertung des amtlichen Zahlenmaterials unterlaufen sind, berichtigt werden. Er kritisiert zunächst die Ausgaben für Unterhaltung der baulichen Anlagen, der Fahrzeuge und der maschinellen Anlagen und kommt zu der unverständlichen Behauptung, es hätten 300 Millionen gespart werden können und es könnte demgemäß auch in den folgenden Jahren mit einer Minderausgabe von 300 Millionen gerechnet werden.

Bei den Arbeiten am Oberbau und an den Fahrzeugen handelt es sich um Aufwendungen, die für die Betriebssicherheit bestimmend sind. Beim Oberbau muß die Nachholung der Kriegsschäden nicht nur beim Gleisumbau, sondern auch bei der Unterhaltung noch eine Reihe von Jahren durchgeführt werden. Außerdem muß die Anpassung an die Erhöhung der Betriebslasten durchgeführt werden. Die Fahrzeuge sind im Interesse der Rationalisierung des Betriebes seit der Vorkriegszeit erheblich schwerer konstruiert worden. Der Verfasser setzt nun in einer Zahlenübersicht über die Länge des Gleisumbaues und den Verbrauch an Schienen diese Zahlen miteinander in Verbindung und kommt zu einer Erhöhung des Verbrauchs um 50 %. Diese Schlußfolgerung ist jedoch falsch, weil die Angaben über den Verbrauch nicht nur den Gleisumbau, sondern auch die Gleisunterhaltung umfassen. Für die Gleisunterhaltung ist außerdem noch zu berücksichtigen, daß die Gesamtgleislänge des Netzes seit 1913 um 14 % gewachsen ist. Die Erhöhung des Verbrauchs dient also einmal der Anpassung an die schweren Fahrzeuge, dem erhöhten Stoffverbrauch in der Unterhaltung infolge der Unterhaltungsrückstände und schließlich auch weiter dafür, bei der Unterhaltung durch Konstruktionsverbesserungen Ersparnisse erzielen zu können. Schon bei dem jetzigen Anteil an dem neuen Gleisoberbau ist es möglich geworden, bei der Unterhaltung eines Kilometer Gleis mit 250 Tagewerken je Jahr auszukommen, während man vor dem Kriege dafür 306 Tagewerke verbrauchte. Wenn die Steigerung des Gewichts im Gleis ganz durchgeführt sein wird, werden sich noch weitere Ersparnisse ermöglichen lassen. Daher ist dieser Mehraufwand an Stoffen auch wirtschaftlich gerechtfertigt. Überdies ist der Mehraufwand infolge Gewichtszunahme als Anlagezuwachs zu betrachten, wird auch als Anlagezuwachs verrechnet und erscheint daher gar nicht im Abschluß der Betriebsrechnung. Die Abstandnahme von dieser Gewichtsvermehrung würde daher die Betriebsrechnung gar nicht entlasten können.

Auch bei dem beanstandeten Verbrauch an Werkstoffen und Ersatzstücken für die Fahrzeugunterhaltung ist nicht berücksichtigt, daß die in Durchführung begriffene Verstärkung der Zug- und Stoßvorrichtungen überwiegend die Anlagezuwachsrechnung belastet. Selbstverständlich sind diese Kosten

r der Betriebsrechnung abgesetzt. Die Zahlen des Artikels ellen den Verbrauch ohne Rücksicht darauf dar, ob die Verchnung auf Unterhaltung, Erneuerung oder Anlagezuwachs folgt. Da weiter die von ihm gebrachten Zahlen Verbrauchsten, aber keine Beschaffungskosten darstellen, geht auch e Vermutung fehl, daß eine stille Reserve durch Kauf auf orrat vorliegt. Der größte Teil der Mehrkosten bildet, wie ich der Verfasser an einer Stelle vermutet, den Anlagewachs von 228,8 Millionen, der aber selbstverständlich nicht i Jahresabschluß der Betriebsrechnung erscheint. Damit wird er auch der Absicht des Verfassers, bei der Betriebsrechng 300 Millionen zu sparen, der Boden entzogen, und seine chlußfolgerungen werden hinfällig.

Inwiefern die Elektrisierung der Berliner Stadt- und Vorbahnen als außergewöhnliche Unterhaltung und Erneuerung nzusehen ist, ist unverständlich. In den 150 Millionen sind die osten für die Ausrüstung und bauliche Umgestaltung der trecken und Bahnhöfe im Betrage von 96 Millionen mit entalten, die selbstverständlich als Anlagezuwachs in der Kapiılrechnung erscheinen. Die Beschaffung der neuen Triebagen, auf die die restlichen Kosten entfallen, dienen zur Erneuerung der größtenteils zur Ausmusterung kommenden alten /agen und stellen daher Erneuerungen dar, für die allerdings er Betrieb aufkommen muß.

Die Ausführungen des Verfassers über die Betriebsvorräte sind unrichtig. Diese Vorräte bestehen keineswegs zu 0 % aus Brennstoffen. Der Brennstoffvorrat beläuft sich urchschnittlich auf etwa ein Neuntel des Jahresverbrauchs, das ind 30 Millionen. Dem Verfasser unterlief außerdem das Verehen, die gesamte Beschaffung an Brennstoffen mit dem Verrauch an Lokomotivkohlen zu vergleichen. Die Reichsbahn erbraucht aber noch für die Zwecke der Beheizung ihrer zahleichen Arbeitsräume und für den Betrieb ihrer Werkstätten Kohlen im Ausmaße von etwa 1,5 Millionen t, die rund 30 Milonen RM. kosten.

In der Frage der Reserven berücksichtigt der Verfasser roß wiederholter Erklärungen der Reichsbahn wieder nicht, laß der Rückstellung von 340 Millionen keine liquiden Mittel egenüberstehen und daß die Ausgleichsrücklage liquide gehalten werden muß. Der Einsatz dieser Reserven wäre theoetisch daher nur möglich durch eine weitere Erhöhung der Kapitalaufnahme über die vom Verfasser schon angegebene Höhe von 561 Millionen hinaus, an deren Aufnahme auch er geinde Zweifel zu hegen scheint. Nach allem muß der Versuch, die Entbehrlichkeit der Tariferhöhung nachzuweisen, als völlig nißglückt bezeichnet werden.

* * *

Erwiderung von Landgerichtsrat Dr. Holländer.

Mit „Schätzungen und Vermutungen" habe ich nicht operiert; wenn ich an einigen Stellen in vorsichtiger Form meine Folgerungen gezogen habe, so geschah es deshalb, weil die Reichsbahn nicht überall ein lückenloses Material geliefert hat, aus dem ich in wissenschaftlich zwingender Form meine Schlüsse hätte ziehen können. Sache der Reichsbahn wäre es gewesen, diese Versäumnis nachzuholen, insbesondere endlich die Zahl der im Jahre 1927 angelieferten Lokomotiven und Wagen anzugeben. Leider hat die Reichsbahn diese Aufklärung trotz meiner Aufforderung unterlassen.

Nun zu den Einzelheiten:

Wo habe ich geschrieben, „es hätten bei den Ausgaben für Unterhaltung der baulichen Anlagen, der Fahrzeuge und der maschinellen Anlagen 300 Millionen gespart werden können"? Ich habe vielmehr ausdrücklich gesagt (S. 715, Zeile 12): „Die Differenz (von 300 Mill. RM.) ist teils für außerordentliche Ausgaben verwendet, teils als stille Reserve zurückgelegt, teils kann sie eingespart werden." Das ist etwas ganz anderes.

Ich habe mit vollem Bewußtsein niemals die Aufwendungen für die Betriebssicherheit und für die Nachholung der Kriegsschäden bemängelt.

Nun hält die Reichsbahn meinen Vergleich des Verbrauches in den Jahren 1913 und 1927 für falsch, weil die Angaben nicht nur den Gleisumbau, sondern auch die Gleisunterhaltung umfassen. Ja, sind denn die Gleise im Jahre 1913 nicht unterhalten worden? Weiter: Die Kosten der Gleisunterhaltung sollen gewachsen sein, weil die Gesamtgleislänge des Netzes seit 1913 um 14 % gewachsen sind. Nun betrug das Eisenbahnnetz der Reichsbahn nach ihrem eigenen Bericht im Jahre 1927 53 546 km, im Jahre 1913 aber 58 639 km, ist also nicht nur nicht größer, sondern (infolge der Gebietsveränderungen) um etwa 10 % kleiner geworden, was nur in sehr geringem Maße durch mehrgleisigen Ausbau von Strecken, Bahnhofsanlagen usw. ausgeglichen ist. Meine Vergleichszahlen für 1913 beziehen sich aber auf die alten Grenzen; denn sie sind der amtlichen Statistik des Reichseisenbahnamtes für 1913 entnommen.

Daß sich ein Mehrverbrauch aus der Gewichtszunahme der verwendeten Stoffe erklärt, habe ich selbst hervorgehoben, sie erklärt aber doch nicht den Mehrverbrauch von 50 %.

Daß ich bei den Ausgaben für „Werkstoffe und Ersatzstücke zur Reparatur von Fahrzeugen" ihre Verbrauchskosten und nicht ihre Beschaffungskosten angegeben habe, ist unrichtig; meine Zahlen sind der amtlichen Betriebsrechnung entnommen und selbstverständlich Beschaffungskosten.

Nun behauptet die Reichsbahn, daß der zunächst auf Betriebsrechnung gebuchte Anlagezuwachs nicht im Jahresabschluß der Betriebsrechnung erscheint. Dies muß ich bis zum Beweis des Gegenteils bestreiten. Für bauliche Anlagen sind in der Betriebsrechnung unter fünf Ziffern und mehreren Unterziffern 697,3 Mill. RM. Ausgaben nachgewiesen, von denen 388,8 Mill. RM. für Erneuerung und Anlagezuwachs abgezogen werden, so daß noch 308,5 Mill. RM. verbleiben; statt der abgezogenen 388,8 Mill. RM. erscheinen aber 479,3 Mill. RM. als „Erneuerung der baulichen Anlagen". Ebenso werden bei den Ausgaben für Fahrzeuge und maschinelle Anlagen, die ebenfalls unter vier Ziffern und mehreren Unterziffern verbucht sind, 290,1 Mill. RM. für Erneuerung und Anlagezuwachs abgezogen, wofür aber 239,4 Mill. RM. Ausgaben für „Erneuerung der Fahrzeuge und maschinellen Anlagen" neu erscheinen. Wo bleibt da noch ein Spielraum für einen Abzug von 208,8 (nicht 288,8) Mill. RM.? Sache der Reichsbahn ist es, Aufklärung zu geben.

Insoweit die Elektrisierung der Berliner Stadt- und Ringbahn als Anlagezuwachs gebucht ist, ist meine Beanstandung hinfällig. Daß die alten Stadtbahnwagen schon zum größten Teil der Ausmusterung verfallen, erscheint mir als regelmäßigen Benutzer der Stadtbahn übertrieben rigoros; ich muß in dieser Beziehung doch die Einrichtungen der Reichsbahn gegenüber der Kritik der Reichsbahn in Schutz nehmen.

Wenn die Betriebsstoffe nicht zu 90 % aus Brennstoffen bestehen, dann ist anzunehmen, daß die Reichsbahn auch auf die übrigen Betriebsstoffe erhebliche stille Abschreibungen gemacht hat, nicht aber, daß diese Betriebsstoffe seit 1924 einem unerklärlichen Schwund ausgesetzt sind; die stillen Reserven würden dann größer, nicht kleiner sein. Selbst wenn die Reichsbahn noch weitere 30 Mill. RM. Brennstoffe zum Heizen verbraucht hat, so ist doch alljährlich eine erhebliche stille Reserve zurückgestellt worden, was übrigens auch der Eisenbahnkommissar des Reparationsagenten in seinem letzten Revisionsbericht zugegeben hat.

Selbst wenn der Ausgleichsrücklage in vollem Umfange liquide Mittel gegenüberstehen müßten, so brauchten diese doch bei Auflösung der Rückstellung für Betriebsrechtsabschreibung nicht um 340 Mill. RM., sondern nur um 500—305 = 195 Mill. RM. verrechnet zu werden. Diese Vermehrung ist aber nur eine theoretische, denn in Wirklichkeit sind wesentlich mehr als 500 Mill. RM. flüssige Mittel vorhanden. Sie betrugen am 31. Dezember 1927:

| | |
|---|---|
| Bankguthaben . . . . . | 374,1 Mill. RM. |
| Wertpapiere . . . . . | 171,6 „ „ |
| Wechsel . . . . . | 1,0 „ „ |
| Forderungen aus der Abrechnung der Verkehrseinnahmen | 11,4 „ „ |
| | 558,1 Mill. RM. |

Einer Erhöhung der Kapitalaufnahme aus diesem Grunde bedarf es deshalb nicht. —

Ich bin nun gewiß nicht so anmaßend, alles besser verstehen zu wollen als die Reichsbahn. Dazu habe ich viel zu großen Respekt vor ihren Leistungen und Erfolgen, ihren Einrichtungen und ihren Beamten. Aber res ad triarios venit, nämlich zum dreigliedrigen Reichsbahngericht. Und da besteht allerdings die große Gefahr, daß die Waffen der Gegner zwar gut, aber nicht gleich sind, weil der Energie und Sachkenntnis der Reichsbahn kein mit gleichem Material versehener Gegner gegenübersteht und daß eine Entscheidung des Gerichts ergeht, ohne daß der komplizierte Sachverhalt so aufgeklärt wird, wie es im Interesse der Wirtschaft des deutschen Volkes erforderlich ist. Deshalb richte ich folgende

zwölf Fragen an die Reichsbahn

und bitte, sie so klar und eindeutig zu beantworten, wie sie gestellt sind:

1. Hält die Reichsbahn die lastenfreie Rückübertragung des Betriebsrechtes an das Reich am 1. Januar 1965 für durchführbar? Legt sie dies ihren Betriebsrechnungen zugrunde?

Rechnet sie damit, daß das jetzt vorhandene Reichsbahnvermögen von 24,5 + 1 = 25,5 Milliarden RM. sich nicht nur in den nächsten Jahren, sondern dauernd bis zum 1. Januar 1965 um 515 Mill. RM. jährlich vermehrt? Glaubt sie, dieses Vermögen von 25,5 + 0,515 × 36,5 = 44,3 Milliarden RM. am 1. Januar 1965 lastenfrei rückübertragen zu können, so daß unter Berücksichtigung des Aktienkapitals von 13 Milliarden RM. nicht weniger als 31,3 Milliarden RM. aus Betriebsüberschüssen zu tilgen sind? Glaubt sie, diese 31,3 Milliarden RM. in 36½ Jahren aus Betriebsüberschüssen tilgen zu können?

2. Rechnet sie dauernd mit einer Anleihe von 400 Mill. RM. jährlich, so daß sie in 36½ Jahren 14,6 Milliarden RM. aufnehmen kann? Glaubt sie, auch nur 31,3 − 14,6 = 16,7 Milliarden RM. in 36½ Jahren aus Betriebsüberschüssen tilgen zu können (wohlgemerkt: außer der bekannten Reparationslast von 660 + 290 = 950 Mill. RM. jährlich)?

3. Glaubt die Reichsbahn, daß die im Oktober 1927 erfolgte Besoldungserhöhung für die Beamten nur 164,6 Mill. RM. jährlich ausmacht, während sie schon bei der Pensionshälfte mit einer Erhöhung um 81,5 Mill. RM. jährlich rechnet?

4. Aus welchen Gründen ist der Verbrauch an eisernen Oberbaustoffen für Umbauten bei gleichen Leistungen mengenmäßig um über 50 % gestiegen?

5. Aus welchen technischen Gründen sind die Ausgaben für Werkstoffe und Ersatzstücke zur Reparatur von Fahrzeugen gegen 1913 bei etwa gleichen Leistungen fast auf das Vierfache gestiegen?

6. Aus welchen technischen Gründen sind die Ausgaben für den Neubau von Fahrzeugen gegen 1913 um 70 % gestiegen, obwohl nur etwa der sechste Teil der Fahrzeuge wie im Jahre 1913 beschafft worden ist?

7. Wie teuer stellt sich im Durchschnitt eine Lokomotive? Wie teuer ein Personenwagen? Wie teuer ein Güterwagen? Aus welchen technischen Gründen erklärt sich die Verteuerung gegen 1913 auf etwa das Zehnfache?

8. Ist bei dem großen Mehrbedarf an Personenwagen berücksichtigt, daß infolge der Elektrisierung der Berliner Stadt- und Ringbahn etwa 3000 Personenwagen frei werden?

9. Erfolgt die erhebliche Abschreibung auf Betriebsrecht nur mit Rücksicht auf die Verpflichtung zur lastenfreien Rückübertragung im Jahre 1965?

10. Sind im Posten Betriebsvorräte allein auf Brennstoffe im Geschäftsjahre 1925 161,1 Mill. RM., im Jahre 1926 44,2 Mill. RM., im Jahre 1927 32,5 Mill. RM., zusammen also 237,8 Mill. RM. bei einem Gesamtansatz von 407,5 Mill. RM. abgeschrieben worden?

11. In welcher Weise sind die 208,8 Mill. RM. „Anlagezuwachs, die mit Ausgaben für Unterhaltung und Erneuerung entstehen und daher zunächst auf Betriebsrechnung gebucht werden", nachträglich von den Betriebsausgaben abgesetzt worden?

12. Aus welchen Gründen sollen die amortisierten Beträge der Reparations-Schuldverschreibungen nicht durch Anleihen ersetzt werden? Nur wegen der lastenfreien Übertragung des Betriebsrechts im Jahre 1965?

Nach restloser Aufklärung und Entscheidung dieser Fragen dürfte die Bilanz der Reichsbahn wesentlich anders als bisher aussehen.

# Zahlungsbilanz und Wirtschaftszahlen Großbritanniens.

Der Verband britischer Handelskammern hat kürzlich Wirtschaftszahlen und Angaben über die Zahlungsbilanz des Vereinigten Königreichs veröffentlicht, die nachstehend folgen. Die Gesamtzahlungsbilanz weist gegenüber der Vorkriegszeit große Einfuhrüberschüsse auf. Die „unsichtbare Ausfuhr", ein wichtiger Posten der Zahlungsbilanz, wird mit 488 Mill. £ und der verfügbare Überschuß zu Investierungen in anderen Ländern mit 96 Mill. £ beziffert.

Zahlungsbilanz des Vereinigten Königreichs im Verkehr mit allen Ländern.

| | 1910 | 1913 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|
| | in Millionen £ | | | |
| Einfuhrüberschuß an Waren und ungemünztem Gold oder Silber | 159 | 158 | 475 | 392 |
| Überschuß aus Regierungszahlungen nach Übersee | — | — | — | — |
| Gesamt | 159 | 158 | 475 | 392 |
| Geschätzter Überschuß aus Regierungseinnahmen aus Übersee | — | — | 3 | — |
| Nettoeinnahmen aus der Schiffahrt | 90 | 94 | 120 | 140 |
| Nettoeinnahmen aus überseeischen Anlagen | 187 | 210 | 270 | 270 |
| Kommissionen | 25 | 25 | 60 | 63 |
| Andere Dienstleistungen | 10 | 10 | 15 | 15 |
| Gesamte unsichtbare Ausfuhr | 312 | 339 | 468 | 488 |
| Verfügbarer Überschuß zu Anlagen in Übersee | 153 | 181 | 7 | 96 |

Die Einfuhr selbst zeigt in den Jahren 1925 bis 1927 eine sinkende Tendenz, während der Einfuhrüberschuß schwankt, was zum Teil auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Jahre 1926 zurückzuführen ist (Kohlenstreik usw.), wodurch die Ausfuhr sank.

Einfuhrüberschuß.

| | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|
| | in Millionen £ | | |
| Einfuhr: | | | |
| Warenverkehr: | 1 320,7 | 1 241.4 | 1 219,4 |
| Ungemünztes Gold und Silber sowie Bargeld | 52,1 | 49,8 | 39,6 |
| | 1 372,8 | 1 291,2 | 1 259,0 |
| Ausfuhr: | | | |
| Warenverkehr: | 927,4 | 778,5 | 832,2 |
| Ungemünztes Gold und Silber sowie Bargeld | 61,8 | 38,1 | 35,3 |
| | 989.2 | 816,6 | 867,5 |
| Einfuhrüberschuß | 383,6 | 474,6 | 391,5 |

Was die Entwicklung der britischen Ausfuhr anlangt, so zeigt eine Einzelübersicht den außerordentlich starken Ausfall der Ausfuhr nach Rußland, einen bemerkenswerten Rückgang der Ausfuhr nach Frankreich, die etwa gleichgebliebene Ausfuhr Englands nach Deutschland und die gesteigerte Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Die nachstehend aufgeführten Zahlen betreffen lediglich Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs.

Ausfuhr nach fremden Ländern.
Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs.

| | 1913 £ | 1925 £ | 1926 £ | 1927 £ |
|---|---|---|---|---|
| Rußland | 18 102 683 | 6 239 717 | 5 858 257 | 4 513 050 |
| Deutschland | 40 677 379 | 44 226 072 | 26 351 802 | 41 824 520 |
| Niederlande | 15 429 315 | 24 808 518 | 17 933 830 | 21 220 029 |
| Belgien | 13 239 960 | 18 667 080 | 14 266 224 | 16 468 241 |
| Frankreich | 28 933 072 | 31 026 406 | 20 384 170 | 23 636 414 |
| Amerika | 29 294 579 | 52 074 185 | 49 115 767 | 45 481 905 |
| Argentinien | 22 640 943 | 29 145 326 | 23 074 409 | 26 993 373 |
| Brasilien | 12 465 161 | 16 155 044 | 12 610 436 | 14 391 004 |
| Chile | 6 010 502 | 6 028 530 | 5 666 023 | 5 183 405 |
| Gesamt alle fremden Länder | 329 942 196 | 438 266 540 | 336 195 482 | 382 454 565 |

Der Handel des Vereinigten Königreichs mit eigenen Erzeugnissen nach anderen Ländern des britischen Empires hat stark zugenommen, wohl in erster Linie infolge des Imperial-Preference-Systems. Überaus stark ist das Anwachsen der Ausfuhr englischer Erzeugnisse nach Australien.

Ausfuhr nach dem Britischen Empire.
Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs.

| | 1913 £ | 1925 £ | 1926 £ | 1927 £ |
|---|---|---|---|---|
| S. Afrika | 22184818 | 30747864 | 32163584 | 30515783 |
| Australien | 34471269 | 60169330 | 61331260 | 61189507 |
| Neuseeland | 10837987 | 23072583 | 20583362 | 19606736 |
| Kanada | 23794935 | 27553090 | 26374171 | 29258811 |
| Indien | 70273221 | 86047757 | 81755046 | 85057854 |
| Irischer Freistaat | — | 40217350 | 34757887 | 36143849 |
| Gesamt Empire | 195311399 | 335114162 | 316851427 | 326650837 |

Aber auch die Einfuhr, die das Vereinigte Königreich aus den Ländern des britischen Empires empfängt, ist wertmäßig stark gestiegen und nahezu verdoppelt. Am stärksten ist die

unahme der Einfuhr nach England aus Neuseeland, Kanada nd Indien. Hier macht sich die in den letzten fünfzehn Jahren rfolgte Entwicklung und Industrialisierung deutlich bemerkbar.

Einfuhr aus dem britischen Empire.

Gesamtwert der eingeführten Waren.

| | 1913 £ | 1925 £ | 1926 £ | 1927 £ |
|---|---|---|---|---|
| .-Afrika | 12301429 | 25122993 | 18907958 | 21418184 |
| .ustralien | 38065250 | 72637109 | 61030461 | 52808616 |
| euseeland | 20338057 | 51331282 | 46813322 | 46517638 |
| anada | 30488374 | 70585661 | 64048440 | 55136615 |
| ıdien | 48420490 | 80099083 | 57638068 | 65912962 |
| ischer Freistaat | — | 43381726 | 40865657 | 43272143 |
| iesamt vom Empire | 191515895 | 429136177 | 376156079 | 367056949 |

Aus fremden Ländern hat die Einfuhr wertmäßig ebenfalls zugenommen, so besonders aus den Vereinigten Staaten on Nordamerika, Argentinien, Belgien und den Niederlanden. )en größten Rückgang weist der Warenbezug aus Rußland uf, der nahezu auf die Hälfte gesunken ist, ferner aus )eutschland und aus Brasilien. Unter den Waren, die aus den Niederlanden stammen, dürfte jedoch ein großer Teil deutscher Herkunft sein. Es muß nämlich bei den englischen statistischen ngaben beachtet werden, daß als Herkunftsland das Land ngesehen wird, aus dem die Ware nach England versandt ird. Dieses Land ist keineswegs immer das Ursprungsland. o werden z. B. Waren aus Österreich oder der Schweiz, die ber Deutschland nach England ausgeführt werden, in der engschen Statistik als deutsche Einfuhrwaren angeschrieben, ährend sie in Wirklichkeit Deutschland nur in der Durchfuhr assieren. — Ähnlich ist es auch bei der Ausfuhr aus England. ls Empfangsland wird hier das Land aufgeführt, wohin die Vare von Großbritannien versandt wird. Für Deutschland ergibt daher eine Nachprüfung ziemliche Abweichungen und es st möglich, daß Waren, die über Deutschland nach anderen ändern gehen, von der englischen Statistik als Ausfuhr nach )eutschland angeschrieben werden.

Einfuhr aus fremden Ländern.

Gesamtwert der eingeführten Waren.

| | 1913 £ | 1925 £ | 1926 £ | 1927 £ |
|---|---|---|---|---|
| ußland | 40270539 | 25322033 | 24130217 | 21056722 |
| eutschland | 80411057 | 48403494 | 72609965 | 59824609 |
| iederlande | 23577841 | 45597995 | 50299477 | 44482989 |
| elgien | 23382268 | 35556819 | 44853301 | 46489154 |
| rankreich | 46352718 | 65042372 | 59176536 | 63477218 |
| merika | 141652072 | 245277995 | 228890791 | 200353379 |
| rgentinien | 42485391 | 68856044 | 67505081 | 76584488 |
| rasilien | 10008367 | 5993229 | 4251215 | 4466357 |
| hile | 5359335 | 12357117 | 7768707 | 7457089 |
| esamt: Alle fremden Länder | 577218844 | 891579013 | 856205198 | 852330457 |

Die folgende Übersicht

eigt die bemerkenswerte Rolle, die England als Zwischenandelsland spielt.

Wiederausfuhr eingeführter Waren nach fremden Ländern.

| | 1925 £ | 1926 £ | 1927 £ |
|---|---|---|---|
| ußland | 13017212 | 8543109 | 6781527 |
| eutschland | 27263150 | 20921643 | 27589984 |
| iederlande | 6875410 | 4628200 | 4825468 |
| elgien | 10263820 | 8100291 | 8790462 |
| rankreich | 23216681 | 20224286 | 18457328 |
| merika | 31130595 | 25835302 | 21458040 |
| rgentinien | 590006 | 575301 | 610110 |
| rasilien | 330873 | 279957 | 277088 |
| hile | 307929 | 278863 | 227974 |
| esamt: Alle fremden Länder | 127737234 | 101812319 | 101015324 |

Die Wiederausfuhr eingeführter Waren nach anderen Ländern ist ein wichtiges Kapitel in der englischen Zahlungsbilanz. Die Zahlenwerte zeigen allerdings eine sinkende Tendenz, was auf das Bestreben der Empfangsländer zurückzuführen sein dürfte, sich im Eigenhandel einzudecken. In den Ausfuhr- und Einfuhrwerten spiegelt sich das Schwanken des Sterling-Kurses wider, wie überhaupt die vorstehenden statistischen Angaben für die einzelnen Jahre entsprechend bewertet werden müssen. Für die Nachkriegszeit gelten nach den Angaben des Verbandes Britischer Handelskammern folgende Wertmesser:

Ausfuhr.

Werte verglichen mit 1913.

| | 1913 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|
| Wert in % von 1913 | 100 | 184 | 174 | 163,6 |

Für die Einfuhr wird die nachfolgende Berechnung gegeben:

Durchschnittswerte auf Basis von 1913.

| | 1913 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|
| Gesamtwert der Einfuhr berechnet in Mill. £ auf Wertbasis von 1913 | 100<br>768 £ | 155<br>854 £ | 142<br>875 £ | 135,4<br>900 £ |

Interessant sind ferner die nachfolgenden Zahlen über die Entwicklung der Staatseinnahmen in den Jahren 1926/1928 verglichen mit dem Vorkriegsstichjahr 1913/14. Wie ersichtlich, weisen die Zolleinnahmen eine außerordentliche Zunahme auf, was mit darauf zurückzuführen ist, daß England in der Nachkriegszeit immer mehr zum Schutzzoll übergegangen ist. Im Jahre 1915 wurden bekanntlich die sogenannten McKenna-Zölle eingeführt, um die Einfuhr von Luxuswaren zu beschränken. Wenngleich sie auch im Jahre 1924 abgeschafft wurden, wurden sie aber Anfang 1925 wieder neu eingeführt. Auch die Zölle, die zugunsten der Schlüsselindustrien (Safeguarding Industries) eingeführt wurden, wirken sich in den erhöhten Zahlen der Nachkriegszeit aus. Die übrigen Zahlen spiegeln den Gegensatz zur Nachkriegs- und Vorkriegsverhältnisse deutlich wider, so insbesondere die wesentlich gestiegenen Zahlen der Einkommen-, Verbrauchs- und Zuwachssteuer. Auch fällt die Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Telephongebühren ins Auge.

Staatseinnahmen.

| | 1913—14 £ | 1926—27 £ | 1927—28 £ |
|---|---|---|---|
| Gesamteinnahmen | 198 242 897 | 805 701 233 | 842 824 465 |
| darunter: | | | |
| Zölle | 35 450 000 | 107 515 000 | 111 620 000 |
| Akzisen und Verbrauchssteuern | 39 590 000 | 132 978 000 | 139 200 000 |
| Motorfahrzeugsteuer | — | 21 393 000 | 24 518 000 |
| Grund- und Vermögenssteuer | 27 359 000 | 67 320 000 | 72 310 000 |
| Stempelsteuer | 9 966 000 | 24 750 000 | 27 030 000 |
| Einkommensteuer | 43 929 000 | 234 717 000 | 256 583 000 |
| Zuwachssteuer | 3 320 000 | 65 910 000 | 60 600 000 |
| Postverkehr | 21 190 000 | 35 600 000 | 63 000 000 |
| Telegraphenverkehr | 3 080 000 | 5 900 000 | |
| Telephonverkehr | 6 530 000 | 17 350 000 | |

Wie die Gesamteinnahmen sind auch die Gesamtausgaben stark gewachsen. Die Ausgaben haben sich mehr als vierfacht gegenüber dem Jahre 1913/14, wovon auf den Anleihe- und Schuldendienst, Armee, Marine und Luftstreitkräfte sowie Kulturausgaben die größten Beträge entfallen:

Staatsausgaben.

| | 1913—14 | 1926—27 | 1927—28 |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben | 197 492 969 | 842 395 027 | 838 585 341 |
| davon entfallen auf: | | | |
| Gesamt-Anleihen u. Schuldendienst | 37 322 969 | 418 765 027 | 422 785 341 |
| Armee | 28 346 000 | 116 730 000 | 117 440 000 |
| Marine | 48 833 000 | | |
| Luftstreitkräfte | — | — | — |
| Kulturausgaben | 53 901 000 | 240 486 000 | 229 815 000 |
| Inlands-Zoll- und Steuerdienst | 2 052 000 | 66 414 000 | 68 545 000 |

## Die Wirtschaftswoche.

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 25. 6.—30. 6. | 156,8 | 16. 7.—21. 7. | 154,3 |
| 2. 7.— 7. 7. | 158,2 | 23. 7.—28. 7. | 153,6 |
| 9. 7.—14. 7. | 156,7 | 30. 7.— 4. 8. | 154,2 |

Aktienindex der Commerz- und Privat-Bank:

| | unter 50 % | von 50 bis 75 % | von 75 bis 100 % | von 100 bis 150 % | von 150 bis 200 % | von 200 bis 250 % | über 250 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in % der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienwerte) | | | | | | |
| E. April | 9,6 | 13,0 | 18,3 | 33,1 | 14,7 | 6,3 | 5,0 |
| „ Mai | 9,9 | 12,4 | 17,8 | 32,8 | 14,3 | 6,8 | 6,0 |
| „ Juni | 9,7 | 13,4 | 18,3 | 30,1 | 15,4 | 6,1 | 7,0 |
| „ Juli | 10,3 | 13,8 | 18,4 | 30,4 | 15,1 | 5,5 | 6,4 |

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| Monat | Gesamtlebenshaltung | Ernährung | Wohnung | Heizung und Beleuchtung | Bekleidung | Sonstiger Bedarf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| April | 150,7 | 151,0 | 125,5 | 144,5 | 169,9 | 186,4 |
| Mai | 150,6 | 150,8 | 125,5 | 143,6 | 170,3 | 187,0 |
| Juni | 151,4 | 152,1 | 125,6 | 143,8 | 170,4 | 187,4 |
| Juli | 152,6 | 154,1 | 125,7 | 144,2 | 170,5 | 188,0 |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 31. März | 1011 | 198 | 1209 |
| 15. April | 845 (—16,4%) | 182 (— 7,7%) | 1027 (—15,1%) |
| 30. April | 729 (—13,7%) | 162 (—11,0%) | 891 (—13,2%) |
| 15. Mai | 642 (—11,9%) | 143 (—11,7%) | 785 (—11,9%) |
| 31. Mai | 629 (— 2,0%) | 133 (— 7,0%) | 762 (— 2,9%) |
| 15. Juni | 622 (— 1,2%) | 126 (— 5,2%) | 748 (— 1,8%) |
| 30. Juni | 611 (— 1,8%) | 114 (— 9,5%) | 725 (— 3,1%) |
| 15. Juli | 580 (— 5,0%) | 90 (—21,1%) | 670 (— 7,6%) |

Konkurse und Vergleichsverfahren:

| Monat | Neu eröffnete Konkurse 1927 | Neu eröffnete Konkurse 1928 | Neu eröffnete Vergleichsverfahren 1927[1]) | Neu eröffnete Vergleichsverfahren 1928 |
|---|---|---|---|---|
| April | 421 | 614 | 123 | 239 |
| Mai | 464 | 692 | 129 | 275 |
| Juni | 427 | 702 | 96 | 293 |
| Juli | 428 | 655 | 139 | 342 |

[1]) Neu angeordnete Geschäftsaufsichten.

Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Einlagen in Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr |
|---|---|---|
| Ende Februar | 5326,8 | 1291,4 |
| „ März | 5486,8 (+ 3,0%) | 1284,1 |
| „ April | 5645,6 (+ 2,9%) | 1297,9 |
| „ Mai | 5780,3 (+ 2,4%) | 1359,3 |
| „ Juni | 5921,3 (+ 2,4%) | 1331,2 |

Die Umsätze der deutschen Konsumgenossenschaften je Mitglied und Woche in RM.:

| | 1925 | 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|
| Januar | 3,63 (= 100) | 5,88 (=162,0) | 7,45 (=205,2) |
| Februar | 3,95 (= 100) | 6,14 (=155,4) | 7,72 (=195,9) |
| März | 4,06 (= 100) | 6,23 (=153,4) | 8,10 (=195,4) |
| April | 4,04 (= 100) | 6,54 (=161,9) | 8,09 (=200,2) |
| Mai | 4,12 (= 100) | 6,75 (=163,8) | 8,11 (=196,8) |
| Juni | 3,85 (= 100) | 6,22 (=161,6) | 8,02 (=208,3) |
| Juli | 4,10 (= 100) | 6,57 (=160,2) | |
| August | 4,28 (= 100) | 6,41 (=149,8) | |
| September | 4,47 (= 100) | 7,25 (=162,2) | |
| Oktober | 4,57 (= 100) | 7,81 (=170,9) | |
| November | 4,63 (= 100) | 8,02 (=173,2) | |
| Dezember | 5,36 (= 100) | 9,54 (=178,0) | |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 17. 6.—23. 6. | 358,4 | 76,5 | 14 709 |
| 24. 6.—30. 6. | 378,9 | 79,6 | 10 283 |
| 1. 7.— 7. 7. | 360,3 | 76,5 | 6 126 |
| 8. 7.—14. 7. | 364,9 | 80,4 | 8 370 |
| 15. 7.—21. 7. | 357,6 | 79,3 | 12 371 |
| 22. 7.—28. 7. | 358,3 | 80,6 | 12 410 |

Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1927/28 | 1928/29 |
|---|---|---|---|
| Mai | 732,1 (= 100) | 430,7 (= 58,8) | 637,5 (= 87,1) |
| Juni | 816,1 (= 100) | 829,5 (=101,6) | 999,5 (=122,5) |
| Juli | 956,2 (=100) | 888,2 (= 92,9) | 1026,1 (=107,3) |
| Bish. Düngejahr | 2504,4 (= 100) | 2148,4 (= 85,8) | 2663,1 (=106,3) |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 10. 6.—16. 6. | 70 834 (65 156) | 58 803 (58 831) | 20 071 (20 114) | **149 708** (144 101) | 24 |
| 17. 6.—23. 6. | 70 608 (67 347) | 59 558 (62 557) | 20 073 (20 533) | **150 239** (150 437) | 22 |
| 24. 6.—30. 6. | 70 306 (67 072) | 57 745 (60 417) | 19 496 (20 194) | **147 547** (147 683) | 24 |
| 1. 7.— 7. 7. | 70 017 (67 595) | 59 224 (61 396) | 19 153 (20 114) | **148 394** (149 105) | 34 |
| 8. 7.—14. 7. | 71 642 (68 371) | 60 183 (61 595) | 19 751 (20 429) | **151 576** (150 395) | 21 |
| 15. 7.—21. 7. | 71 805 (68 174) | 59 892 (61 428) | 19 910 (20 681) | **151 607** (150 283) | 49 |
| 22. 7.—28. 7. | 71 921 (69 058) | 59 454 (61 812) | 19 786 (21 031) | **151 161** (151 901) | 30 |

**Verminderung der Arbeitslosigkeit**

In der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Juli hat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger stärker abgenommen als im vorausgegangenen Monat; sie sank in der Arbeitslosenfürsorge vom 15. Mai bis 15. Juni um 20 000, vom 15. Juni bis 15. Juli dagegen um 42 000. In der Krisenunterstützung betrugen die entsprechenden Ziffern 17 000 bzw. 36 000. Diese Entwicklung ist indessen nicht auf eine Besserung der Wirtschaftslage zurückzuführen, denn die Abnahme der um die Monatsmitte verfügbaren Arbeitsuchenden war in beiden Monaten gleich. Wesentlich ist vielmehr, daß mit dem 1. Juli die Übergangsvorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes außer Kraft traten, so daß alle die, die mehr als 26 Wochen in der Arbeitslosenversicherung, und fast alle die, die mehr als 26 Wochen in der Krisenunterstützung gewesen waren, nunmehr ausschieden. Das waren nach dem Stand vom 15. Juni in der Arbeitslosenversicherung 35 783 und in der Krisenunterstützung 32 258 Hauptunterstützungsempfänger, wobei allerdings ein großer Teil der ersteren noch in die Krisenunterstützung überführt worden sein dürfte.

Nach der Statistischen Beilage zu Nr. 22 des „Reichsarbeitsblattes" vom 5. August verlief die Bewegung der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung seit dem 15. Mai folgendermaßen:

1. Arbeitslosenversicherung.

| | Zugang | Abgang | |
|---|---|---|---|
| | | a) im ganzen | b) wegen Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung |
| 15. 5.—15. 6. | 370 641 | 390 656 | 46 889 |
| 15. 6.—15. 7. | 348 316 | 390 718 | 61 216 |

2. Krisenunterstützung.

| | Zugang | Abgang | Von den Hauptunterstützungsempfängern hatten am Ende der Berichtszeit | |
|---|---|---|---|---|
| | | | die Anwartschaft zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung nicht erfüllt | den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft |
| 15. 5.—15. 6. | 39 478 | 56 908 | 70 086 | 55 432 |
| 15. 6.—15. 7. | 46 413 | 82 281 | 48 311 | 41 339 |

Die Zahl der wegen Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli Ausgeschiedenen war mithin gegenüber dem Vormonat nur um 14 327 gestiegen. Außerdem war der Zugang in der Krisenunterstützung in derselben Zeit um 6935 höher als im Vormonat. Es dürfte mithin gelungen sein, einen nicht unerheblichen Teil der wegen Außerkrafttretens der Übergangsbestimmungen am 1. Juli aus der Arbeitslosenversicherung Ausscheidenden rechtzeitig wieder in den Arbeitsprozeß hineinzubringen; ein anderer Teil scheint in die Krisenunterstützung überführt worden zu sein.

In dem Wochenbericht des Konjunkturforschungsinstituts vom 1. August wird ausgeführt, daß der wirtschaftliche Tätigkeitsgrad in der Gütererzeugung gegenwärtig im ganzen seinen saisonmäßigen Höhepunkt erreicht haben und eine größere Steigerung der Beschäftigung nicht mehr zu erwarten sein dürfte. Die Entwicklung der beiden letzten Jahre widerspricht dieser Theorie anscheinend, denn 1926 setzte sich die Abnahme der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge bis 1. November, 1927 wenigstens bis 15. Oktober fort; allerdings waren im Spätsommer und Herbst 1926 aufsteigende und in der gleichen Zeit 1927 wenigstens keine rückläufigen Tendenzen wirksam, während wir zur Zeit in einer Reihe wichtiger Industriegruppen mit rückläufiger Konjunktur rechnen müssen. Immerhin ist nicht anzunehmen, daß die saisonmäßige Belebung, die vor allem immer noch von der Landwirtschaft und dem Baugewerbe ausgeht, jetzt schon durch den teilweisen konjunkturellen Abstieg ausgeglichen wird. Ein saisonmäßiger Beschäftigungsrückgang in der Textilindustrie und im Bekleidungsgewerbe war jedenfalls in früheren Jahren im Spätsommer nicht in solchem Umfang festzustellen, daß er merklich ins Gewicht gefallen wäre. Im Vorjahr nahm die Zahl der Arbeitsuchenden in beiden Berufsgruppen sogar noch bis Ende Oktober ab.

**Die Interessenten zur Scheuertransaktion**

Genau ein Monat ist seit den ersten Nachrichten über den Erwerb des Scheuerkonzerns durch die Rentenbank-Kredit-Anstalt und die Preußenkasse verstrichen und noch immer ist die Öffentlichkeit, sind die interessierten Wirtschaftszweige im Unklaren über die letzten Ziele, die mit dieser Operation eigentlich erreicht werden sollen. So ist auch alle Kritik bis jetzt noch im wesentlichen auf Vermutungen angewiesen und die von den Folgen staatlicher Tätigkeit im Mühlengewerbe und im Getreidehandel unmittelbar betroffenen Gruppen befinden sich in einer gewissen nicht unbegreiflichen Nervosität[1]).

In einer Pressebesprechung, die die Spitzenverbände des Getreide- und Futtermittelhandels veranstalteten, wurde auf einige Tatsachen hingewiesen, die geeignet erscheinen, etwaige Beunruhigungen über die Scheuertransaktion noch zu verstärken. Zunächst, was allerdings in der Hauptsache der Öffentlichkeit bereits bekannt war, daß die Erwerber anscheinend einen unverhältnismäßig hohen Preis gezahlt haben. Man spricht von einem Übernahmekurs der Aktien des Scheuerkonzerns von 180 %, während dieselben im März mit 105 bis 110 und noch im Juli mit 125 % notiert wurden. Berücksichtigt man, daß zu dem Konzern neun Großmühlen gehören, von denen im letzten Jahre sieben mit Verlust abgeschlossen haben, so erscheint der angeblich von den beiden öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten bezahlte Preis allerdings schwer verständlich. Die weitere sehr beachtenswerte Tatsache ist die, daß sämtliche Mühlen des Scheuerkonzerns nur mit etwa 8 % an der deutschen Mehlvermahlung beteiligt sind und die Getreidehandelsgesellschaft des Scheuerkonzerns nur 10 bis 15 % der deutschen Weizeneinfuhr anstatt der bisher in der Öffentlichkeit unwidersprochenen 50 bis 60 % beherrscht.

Damit läßt sich natürlich der Getreidepreis nicht regulieren. Kam es aber lediglich darauf an, eine zentrale genossenschaftliche Handelsorganisation zu schaffen, so wäre das wohl auch billiger möglich gewesen. Ein Bedürfnis, die Handelstätigkeit der einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschaften an einer Stelle zusammenzufassen, dürfte allerdings vorliegen. In dem Zentralorgan der deutschen Bauernschaft wird darauf hingewiesen, daß nicht nur die einzelnen Bauern beim Verkauf ihrer Produkte, sondern auch die einzelnen Genossenschaften an den Getreidebörsen sich gegenseitig unterbieten. Daß die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände an einer solchen Entwicklung, die ihre Freiheit erheblich beeinträchtigen würde, keine große Freude hätten und nur durch mehr oder weniger sanften Druck zu ihrem eigenen Vorteil gezwungen werden müßten, kann in diesem Zusammenhang nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben bisher von ihrer Bewegungsfreiheit nicht immer einen so ausgezeichneten Gebrauch gemacht, daß nicht die Pläne der Preußenkasse, dieselbe im Interesse eines einheitlichen Vorgehens etwas einzuschränken, eine gewisse Berechtigung hätten.

Aber der Erwerb des Scheuerkonzerns erscheint nicht gerade der nächste und billigste Weg zu diesem Ziel. Mühlen, die nach ihren bisherigen Geschäftsverbindungen, nach ihren technischen Einrichtungen und nach ihrer Lage in erster Linie auf die Vermahlung ausländischen Mehles angewiesen sind und eine Handelsorganisation, die sich mit dem Gerstenhandel und dem Weizenimport beschäftigt, haben für den vorgesehenen Zweck keine praktische Bedeutung. Der Handel mit inländischem Getreide muß ebenso neu aufgebaut werden, wie wenn man eine gänzlich neue Organisation schaffen würde; der Scheuerkonzern bringt dafür so gut wie nichts mit. Erhebliche Mittel, die bei der Erfüllung der eigentlichen Aufgaben der dem landwirtschaftlichen Kredit dienenden Käuferinstitute sicher nicht ohne Nachteile entbehrt werden können, wurden also aufgewandt, um etwas zu teuer zu kaufen, was man zum großen Teil gar nicht nötig gehabt hätte.

Ein gleich beim Bekanntwerden der Transaktion veröffentlichter Kommentar ließ indessen die Auslegung zu — und die reichlich nervös gewordene öffentliche Meinung bemächtigte sich auch sofort dieser Erklärung —, daß über die vorwiegend genossenschaftlichen Zwecke hinaus eine Kontrolle des deutschen Getreidemarktes beabsichtigt sei. Mit 8 % der deutschen Mehlerzeugung und 10 bis 15 % der deutschen Weizeneinfuhr ist aber in dieser Richtung recht wenig zu erreichen. Wenn eine solche Organisation nicht den Marktbewegungen folgt, dann geht die Entwicklung über sie hinweg, ohne daß Erzeugern oder Verbrauchern das geringste genützt ist. Die deutschen Mühlen sind nur zu einem Bruchteil ihrer Kapazität beschäftigt, sie könnten die 8 % der Scheuermühlen spielend mit übernehmen und auch die von der Scheuergruppe bisher innegehabten 10 bis 15 % der deutschen Weizeneinfuhr werden eben von anderen Firmen importiert, wenn die Scheuerorganisation etwa zur Stützung übermäßig gesunkener inländischer Getreidepreise die Einfuhr drosseln sollte. In allen Fällen würde eben das Geschäft ohne den Scheuerkonzern gemacht, der nur auf mögliche Gewinne verzichten und Verluste vermeiden würde. Dies ist um so bedenklicher, als Mühlen, die ohnehin schon Verlustbetriebe sind, zu einem Überpreis erworben wurden und schon bei Aufwendung erheblicher Mittel zur Sanierung und bei ausschließlich auf Gewinnerzielung eingestellter Geschäftsführung nur sehr schwer rentabel zu machen sind. Wenn die neue Organisation nicht für die öffentlichen Finanzen ein Faß ohne Boden werden soll, dann muß sie auf gemeinnützige Gesichtspunkte in ihrer Geschäftsgebarung verzichten. Es sei denn, daß man auf dem nun einmal beschrittenen Weg fortschreitet und entweder durch weitere Ankäufe und Angliederungen ähnlicher Unternehmungen einen

[1]) Wegen aller grundsätzlichen Fragen sei auf den in der letzten Nummer der „Deutschen Wirtschaftszeitung" erschienenen Aufsatz „Manipulierte Getreidewirtschaft?" von Staatssekretär a. D. Dr. August Müller verwiesen.

großen Getreidehandelstrust der öffentlichen Hand schafft oder durch gesetzliche Beschränkungen des Getreidehandels — Getreidehandelsmonopol, erhöhte Getreidezölle, Einfuhrkontingente u. a. — den privaten Handel ausschaltet oder unter öffentliche Kontrolle bringt. Solche Absichten werden von den hinter der Scheuertransaktion stehenden Stellen auf das entschiedenste bestritten und sie haben allen Anspruch darauf, daß man ihnen darin für die Gegenwart unbedingt Glauben schenkt. Es ist nur fraglich, ob die Wucht der Tatsachen sie nicht in der Zukunft zwingen wird, weiterzugehen. Wenn sie nur die Wahl haben, entweder bei fortlaufend hohen Verlusten wenig oder nichts von ihren eigentlichen gemeinnützigen Zwecken zu erreichen oder die Geschäfte so weiterzuführen, wie sie schon von dem privaten Scheuerkonzern geführt worden waren nur mit dem Unterschied, daß durch die aufsehenerregenden Transaktionen das öffentliche Interesse sehr stark auf diese Geschäftsgebarung gerichtet ist und daß infolge des gezahlten zu hohen Preises eine Überkapitalisierung stattgefunden hat, oder endlich weiterzugehen bis zur gesetzlichen oder tatsächlichen Marktbeherrschung, dann ist die Versuchung, auf letzterem Wege alle Schwierigkeiten zu beseitigen, u. U. doch recht groß.

Die Besorgnisse des privaten Getreidehandels, wie sie bei der Pressebesprechung in der letzten Woche zum Ausdruck gekommen sind, erscheinen demnach doch nicht nur als Ausgeburt übertriebener Nervosität, sondern haben recht reale Ursachen. Es wäre gut, wenn die beteiligten öffentlichen Stellen einmal im einzelnen darlegen wollten, was sie mit der ganzen Operation eigentlich bezwecken.

**Der Eisenzollkonflikt in England**

Über der Frage der Eisenzölle ist es im englischen Kabinett zu einem ernsthaften Konflikt gekommen, der allerdings notdürftig wieder überkleistert zu sein scheint. Man muß jedenfalls darauf gefaßt sein, daß ein Teil — wahrscheinlich die Mehrheit der konservativen Partei — mit einer ausdrücklichen Parole für Schutzzölle in den demnächst beginnenden Wahlkampf ziehen und von der Wählerschaft die Ermächtigung für eine ausgesprochene Schutzzollpolitik verlangen wird. Ob das klug ist, erscheint sehr fraglich, denn die Masse des englischen Volkes hat sich innerlich noch immer nicht von den freihändlerischen Theorien des vorigen Jahrhunderts losgesagt. Es ist durchaus möglich, daß die Ankündigung konsequenter Schutzzollpolitik, mit der Baldwin den Wahlkampf aus taktischen Gründen nicht hatte belasten wollen, viele Wähler zur Opposition treibt.

Die englische Eisenindustrie hatte sich nach den Rückschlägen infolge des Kohlenstreiks verhältnismäßig rasch wieder erholt. Im März 1927 stieg die Rohstahlerzeugung auf 965 000 t, die Arbeitslosigkeit in der Metallindustrie ging auf 13,4 % der Gewerkschaftsmitglieder zurück und die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen erreichte Ende April mit 189 ihren Höchststand nach dem Bergarbeiterstreik. Dann folgte ein Rückschlag, der mit geringen Unterbrechungen bis jetzt angehalten hat. Die Erzeugung von Roheisen und Rohstahl betrug im Monatsdurchschnitt:

| | Roheisen | Rohstahl |
|---|---|---|
| | in 1000 t | |
| Erstes Vierteljahr 1927 | 568 | 849 |
| Zweites „ 1927 | 695 | 841 |
| Drittes „ 1927 | 621 | 714 |
| Viertes „ 1927 | 577 | 678 |
| Erstes „ 1928 | 577 | 740 |
| April 1928 | 572 | 654 |
| Mai 1928 | 601 | 765 |

Die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen sank bis Dezember 1927 auf 149 und hielt sich seither mit geringen Schwankungen auf diesem Stand. Die Arbeitslosigkeit in der englischen Metallindustrie aber stieg ununterbrochen bis auf 18,6 % der Gewerkschaftsmitglieder im Februar, sank im März auf 17,2 % und erreichte im Mai wieder nahezu den Höchststand mit 18,5 %.

Wenn trotzdem Baldwin die wiederholten Schutzzollforderungen der englischen Eisenindustrie abgelehnt hat, so mag dabei einerseits der psychologische Grund mitsprechen, daß in der öffentlichen Meinung gerade den Eisenzöllen eine besonders starke grundsätzliche Bedeutung zugemessen wird, anderseits die Erwägung, daß bei der gänzlichen Systemlosigkeit des englischen Zollsystems die Einführung eines Rohstoffzolles entweder die ganzen auf der Verarbeitung dieses Rohstoffs beruhenden Industrien stark benachteiligen oder einen Rattenkönig weiter Schutzzollwünsche seitens dieser Industrien nach sich ziehen würde. Immerhin ist die Subvention, die der englischen Eisenindustrie durch Verbilligung der für sie bestimmten Kohle aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, auch schon eine Maßnahme, die wie jede Subvention in ihren Wirkungen einem Schutzzoll ziemlich nahe kommt

In jedem Fall müssen wir darauf gefaßt sein, daß die nächsten Wahlen in England grundsätzlich Entscheidungen über die englische Zollpolitik bringen, die für den deutschen Außenhandel von größter Bedeutung sein werden.

**Sinkende Kaufkraft des Rubels**

Die gewaltige Steigerung des Staatsgeldumlaufs in Rußland, der am 1. Juli 1928 1701 Millionen Rubel erreichte, konnte natürlich nicht ohne Rückwirkungen auf die Kaufkraft des Tscherwonezrubels sein. Nach einer Mitteilung des „Ost-Expreß" sank die Kaufkraft nach den verschiedenen russischen Indexziffern auf

| | Großhandelsindex | Bundeskleinhandelsindex | | Moskauer Kleinhandelsindex | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | allgemeiner | im Privathandel | allgemeiner | im Privathandel |
| 1. Oktober 1927 | 58,82 | 50,51 | 44,21 | 51,39 | 41,75 |
| 1. April 1928 | 58,55 | 49,28 | 41,93 | 49,09 | 38,99 |
| 1. Juni 1928 | 58,25 | 48,54 | 40,83 | 49,30 | 38,58 |
| 1. Juli 1928 | 58,24 | — | — | 48,45 | 36,52 |

Besonders beachtenswert ist die erhebliche Differenz zwischen dem allgemeinen und dem amtlicher Beeinflussung stärker entzogenen Privathandelsindex; letzterer ist für das Bundesgebiet um 15,9 %, in Moskau sogar um 24,6 % niedriger als ersterer. Weiterhin ist von Interesse, daß zwar der allgemeine Moskauer Kleinhandelsindex etwas höher steht als der entsprechende Bundeskleinhandelsindex, daß in Moskau dagegen der Index der Preise im Privathandel erheblich unter den Sätzen für das übrige Bundesgebiet liegt. Die dortige Kaufmannschaft hat natürlich weit eher als die Händler in den kleinen Provinzstädten die Möglichkeit, sich über die wirtschaftlichen Vorgänge ein Urteil zu bilden und sich bei der Preisfestsetzung danach zu richten. Man kann also den Moskauer Kleinhandelsindex im Privathandel als den der russischen Währungs- und Wirtschaftslage am ehesten angemessenen betrachten. Danach aber hätte der Tscherwonezrubel am 1. Juli nur noch wenig mehr als ein Drittel der Kaufkraft des Vorkriegsrubels besessen und der Kleinhandelsindex würde nach unseren Berechnungsmethoden auf etwa 274 stehen.

Es ist eine unmittelbare Folge dieser Entwicklung, daß man sich entschließen mußte, in der zweiten Julihälfte wieder 77 Millionen Rubel an Tscherwoneznoten einzuziehen. Daß dies angesichts der jetzt beginnenden Erntefinanzierung ein schwerer Entschluß war, ist klar. Es ist auch nicht anzunehmen, daß man auf diesem Wege fortfahren kann, denn sonst würde die in diesem Jahre besonders schwierige, aber auch angesichts der gesamten Wirtschaftslage besonders wichtige Erfassung der Getreideernte ernsthaft gefährdet. Rkr.

**Die Reichsbank Ende Juli**

Im Gegensatz zu einer sich in anhaltend leichter Anspannung befindlichen Geldmarktlage zeigte der Reichsbankstatus in den letzten Monaten wie zumeist nach üblichen Ultimobelastungen eine schnell einsetzende kräftige Erholung, die immer wieder zu einer zuversichtlicheren Beurteilung der weiteren Entwicklung des Geldmarktes anregte. Auch nach dem Halbjahresultimo war zunächst die Entlastung der Reichsbank recht beträchtlich, machte allerdings im Verlaufe des Monats nur zögernd Fortschritte, die erst in der dritten Juliwoche zu einer befriedigenden Entspannung führten.

Der Ausweis der Reichsbank Ende Juli brachte naturgemäß wieder eine erheblichere Anspannung, die sich aber durchaus im Rahmen der sonstigen Ultimotermine bewegt und zu keinerlei Besorgnissen Anlaß gibt. Die gesamte Kapitalanlage der Bank in Wechseln und Schecks, Lombards und Effekten hat nach dem Ausweis der Reichsbank eine Erhöhung um 477,7 auf 2689,1 Mill. RM. erfahren, zeigt also gegenüber den Vormonaten eine durchaus gleichmäßige Entwicklung. Die

estände an Wechseln und Schecke für sich allein stiegen um 33,3 auf 2516,5 Mill. RM., die der Reichsschatzwechsel um 1,5 uf 1,7 Mill. RM., die Lombardbestände um 42,9 auf 76,9 Mill. RM. ls zumindest normal ist auch die Entwicklung des Notenumlaufs zu bezeichnen. Im ganzen sind an neuen Zahlungsmitteln dem Markte 608,9 Mill. RM. zugeflossen. Der Umlauf er Reichsbanknoten hat sich um 581,8 auf 4569,3 Mill. RM., erjenige an Rentenbankscheinen um 27,1 auf 560,5 Mill. RM. rhöht. Die Giroguthaben haben wieder einen erheblichen ückgang, wohl durch Abhebung öffentlicher Stellen veruracht, zu verzeichnen und werden mit 541,5 um 126,8 Mill. RM. iedriger ausgewiesen. Bemerkenswert ist ein weiterer Zuang des Goldbestandes um 50,8 Mill. RM. Die Deckung der loten durch Gold und dekungsfähige Devisen betrug 52,2 egen 58,8 % in der Vorwoche.

Die Entwicklung des Status der Reichsbank vom jeweiligen Ultimo im letzten Monat zeigt folgende Aufstellung:

| Ultimo 1928 | Wechsel u. Schecke | Lombards | Notenumlauf[1]) | Fremde Gelder | Devisen u. Goldbest. |
|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen RM. | | | | |
| April . . . . . | 2 492.9 | 102.8 | 5 018,8 | 557,9 | 2 208,7 |
| Mai . . . . . | 2 469,4 | 43,0 | 5 073,1 | 581,5 | 2 314.8 |
| Juni . . . . . | 2 477,2 | 138,3 | 5 252,5 | 525,2 | 2 333,9 |
| Juli . . . . . | **2 516,5** | **76,9** | **5 129,8** | **541,5** | **2 383,3** |

Obige Darlegungen zeigen, daß auch der letzte Reichsbankstatus nur eine normale Ultimoanspannung gebracht hat, aus dem Gründe für oder gegen eine baldige Diskontänderung nicht erbracht werden können. In Verbindung mit der augenblicklich so völlig undurchsichtigen Geldmarktlage, deren Gestaltung jetzt weitgehend von der Entwicklung an den ausländischen Geldmärkten abhängt, ist die in der letzten Zeit so lebhaft erörterte Änderung des Reichsbanksatzes nach unten oder letzthin auch nach oben wieder in den Hintergrund gerückt.

Dem deutschen Geldmarkt sind Erscheinungen einer starken Verflüssigung, wie sie das Jahr 1926 durchweg darbot, fast fremd geworden. Wenn auch zeitweilig immer wieder kleinere Erleichterungen eintraten, zu einer dauerhafteren Entspannung kam es nicht wieder. Die Entlastungsarbeiten nach Abwicklung der Ultimogeschäfte und Neurüstungen zum Ultimo bei zu vorsichtigen Dispositionen nahmen häufig eine unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch, die oftmals durch die technische Lage des Geldmarktes nicht gerechtfertigt waren, so daß sich so Entspannungserscheinungen nur im Zeitraum weniger Tage bemerkbar machen konnten, auch ein Beweis, wie wenig ausreichend und zuverlässig in Deutschland immer noch der Kapitalmarkt für plötzlich einsetzenden Geldbedarf ist. Im Gegensatz zu einer anhaltend schwankenden Geldlage tendierten die Geldsätze doch nach der Seite einer gewissen Stabilität hin.

Die Berliner Geldsätze ergeben nach dem „Berliner Tageblatt" folgendes Bild:

| Zeit | Tägl. Geld | Monatsgeld | Privatdiskont kurze Sicht | Privatdiskont lange Sicht | Bankgir. Warenwechsel |
|---|---|---|---|---|---|
| 2. 7.— 7. 7. | 8,3 | 8,0 | 6,75 | 6,69 | 6,90 |
| 9. 7.—14. 7. | 7,3 | 8,1 | 6,75 | 6,71 | 7,02 |
| 16. 7.—21. 7. | 7,5 | 8,3 | 6,75 | 6,75 | 7,03 |
| 23. 7. | 6—8 | 7¾—8¾ | 6¾ | 6¾ | 7 |
| 24. 7. | 6—8 | 7¾—8¾ | 6¾ | 6¾ | 7 |
| 25. 7. | 5¾—7¾ | 7¾—8¾ | 6¾ | 6¾ | 7⅛ |
| 26. 7. | 5½—7½ | 7¾—8¾ | 6¾ | 6¾ | 7⅛—7¼ |
| 27. 7. | 5½—7½ | 7¾—8¾ | 6¾ | 6¾ | 7⅛—7¼ |
| 28. 7. | 5½—7½ | 7¾—8¾ | 6¾ | 6¾ | 7⅛—7¼ |
| 30. 7. | 7—8¾ | 7¾—8¾ | 6¾ | 6¾ | 7—7¼ |
| 31. 7. | 8—9 | 7½—8½ | 6¾ | 6¾ | 7¼ |
| 1. 8. | 7—8½ | 7½—8½ | 6¾ | 6¾ | 7 |
| 2. 8. | 6—8 | 7½—8½ | 6⅝ | 6⅝ | 7 |
| 3. 8. | 5½—7½ | 7½—8½ | 6⅝ | 6⅝ | 7 |
| 4. 8. | 5½—7½ | 7½—8½ | 6⅝ | 6⅝ | 7 |

Wenn auch die Aussichten des deutschen Geldmarktes nicht gerade als ungünstig zu bezeichnen sind, bei der immer noch ungeklärten internationalen Geldmarktlage, vornehmlich bei den ungünstigen unüberblickbaren Rückwirkungen der amerikanischen Geldmarktverhältnisse auf den deutschen Markt, wird die Reichsbank bei den so eigen gestalteten deutschen Wirtschaftsverhältnissen jeden Schritt von der Zinsstabilität sofort gründlich erwägen müssen. Heute ist wieder jede Diskontänderung von einschneidender Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben. Die.

[1]) Reichsbanknoten und Rentenbankscheine.

**Wünsche der Lokomotivindustrie**

Der Lokomotivindustrie geht es ähnlich, wie es den deutschen Waggonfabriken ging: eine durch den Kriegsbedarf aufgeblähte Überzahl an Werken bei verringertem inländischem Auftragseingang und scharfer Konkurrenz im Auslandsgeschäft wegen der Entstehung eigener ausländischer Lokomotivindustrien, die mit billigeren Löhnen und geringeren öffentlichen Abgaben arbeiten. Die Waggonindustrie hat durch ihre Einigung mit der Reichsbahn und durch die Zusammenschlüsse, die in ihren eigenen Reihe erfolgt sind, einen Weg zur Besserung gefunden und man kann hoffen, daß sie im großen und ganzen über den Berg ist, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse sich dem entgegenstellen. Anders bei der Lokomotivindustrie. Hier haben wir eine große Menge von Fabriken — 20 an der Zahl —, die das Lokomotivgeschäft, sei es im Hauptfach, sei es nebenbei, betreiben. Ein Lokomotivverband besteht nicht; der, welcher einmal vorhanden war, ist infolge des Anwachsens der Konkurrenz längst eingegangen.

Nun hat sich vor einiger Zeit aus einigen der größten deutschen Lokomotivfabriken eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, welche es sich zur Aufgabe gesetzt hat, die allgemeinen Verhältnisse im gesamten Lokomotivbau entscheidend zu bessern. Einige der führenden Herren dieser Gruppe haben vor einigen Tagen eine ausführliche Eingabe an die deutsche Reichsregierung zu Händen des Reichskanzlers gerichtet, in der sie die Notwendigkeit bestimmter Hilfsmaßnahmen für die bedrängte Lokomotivindustrie fordern, nämlich einen 50-Millionenkredit des Reiches an die deutsche Reichsbahn, aus welchem Kredit Lokomotiven angeschafft werden sollen, ferner eine Zusammenfassung der Reichsbahnaufträge auf eine kleine Anzahl „für die deutsche Wirtschaft wertvoller Fabriken" und endlich eine Unterstützung der somit aus dem Lokomotivbau ausscheidenden Werke, mit dem Ziel, diesen die Umstellung auf andere Fabrikationsgebiete zu erleichtern.

Die Begründung, welche die Arbeitsgemeinschaft ihren Anträgen beifügt, gibt allerdings ein recht schlimmes Bild von der Lage in der Lokomotivindustrie. Danach wurden in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt noch nicht 120 Lokomotiven gegenüber 1660 Stück im Durchschnitt der letzten Vorkriegsjahre von der Reichsbahn bestellt. Gleichzeitig hat sich der Export aus den bekannten Gründen immer mehr verschlechtert, wenn er auch weit größer als die Inlandsablieferungen ist. Auch für die nächste Zukunft hat die Reichsbahnverwaltung nur ganz geringe Bestellungen vor. Diese Politik, welche die Arbeitsgemeinschaft sehr richtig mit der finanziellen Schwäche der Reichsbahn begründet, muß zweifellos für diese selbst wie für die Industrie zu verhängnisvollen Folgen führen, denn — so rechnet die Arbeitsgemeinschaft vor — der Gesamtbestand der Reichsbahn an Lokomotiven habe Ende vorigen Jahres etwa 24 500 Stück betragen, von denen etwa 2000 Stück überzählig waren; trotzdem fehlt es an einzelnen Gattungen. Sieht man aber davon ab und nimmt man die Lebensdauer einer Lokomotive auf 25 Jahre an, so müsse der durchschnittliche Jahresbedarf als Ersatz für ausgemusterte Maschinen auf 800 zu veranschlagen sein. Mit einem derartigen Jahresbedarf sei aber erst nach längerer Zeit zu rechnen. Bis dahin aber sei die deutsche Lokomotivenindustrie zum großen Teil vernichtet, denn jetzt schon habe sie dazu übergehen müssen, Spezialingenieure und -arbeiter wegen des Auftragsmangels zu entlassen. Wenn also die Reichsbahn in einigen Jahren zu großen Lokomotivbestellungen wird übergehen wollen, so wird sie in Deutschland, wenn die Entwicklung so weitergeht wie bisher, keinen Auftragspartner mehr finden. Denn es wird unmöglich sein, bei neu einsetzendem Bedarf die Fabriken wieder zu genügender Leistungsfähigkeit zu bringen.

Die Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft enthalten recht beachtliche und einleuchtende Gedankengänge und es ist zu begrüßen, daß sie das Problem der Lage der deutschen Lokomotivindustrie vor der Öffentlichkeit aufrollen. Zu bedauern ist nur, daß nicht zunächst in den Reihen der Industrie selbst eine Einigung stattgefunden hat, und daß hinter der Eingabe nur einige, wenn auch der führenden Werke stehen, während aus der übrigen Lokomotivindustrie Proteste zu erwarten sind. Hier stehen sich die Interessen außerordentlich schroff gegenüber. Es ist aber zu hoffen, daß die Eröffnung der Diskussion den Beginn einer Klärung der Lage mit sich bringen wird. Dessen muß man sich bewußt sein, daß die Vorschläge

der Arbeitsgemeinschaft, so beachtlich sie sind, keinen durchaus geeigneten Weg zur Lösung der Krise darstellen. Denn einmal kann dem Reiche angesichts der durchaus schwachen Finanzlage keine Kreditbegebung zugunsten einer einzelnen Industrie, letzten Endes eine versteckte Subvention, zugemutet werden. Was die Berücksichtigung nur besonders geeigneter Fabriken mit Aufträgen anbetrifft, so muß man sich darüber klar sein, daß die Reichsbahn durch die bekannten Länderquoten gebunden ist. So unzweckmäßig und veraltet das System dieser Quoten auch sein mag, es besteht doch noch und die Reichsbahn muß sich daran halten. Dann aber erscheint es sehr bedenklich, wenn in der Eingabe eine besondere Berücksichtigung derjenigen Fabriken mit Aufträgen gefordert wird, welche für den deutschen Export von besonderer Bedeutung sind. Denn es ist durchaus nicht gesagt, daß eine Firma, welche einen großen Export hat, auch vom innerdeutschen Standpunkt aus die leistungsfähigste ist. Hier müßten also andere Gesichtspunkte ausschlaggebend sein. Was endlich die Entschädigung der ausgeschiedenen Fabriken betrifft, so würde sich bei Begehung des vorgeschlagenen Weges auch hier der fatale Eindruck der Subventionierung kaum vermeiden lassen. Immerhin aber enthalten die Vorschläge einen gesunden Kern und es kommt darauf an, einen Rationalisierungsweg zu finden, der die Sicherung und Einigung einer leistungsfähigen Lokomotivindustrie gewährleistet. Die deutsche Volkswirtschaft hat ein großes Interesse daran, daß gesunde Grundlagen für diesen so überaus wichtigen Industriezweig wiederum geschaffen werden. Hi.

### Forderungen an Stenotypisten.

Der männliche oder weibliche Stenotypist soll unter normalen Arbeitsbedingungen: Ellbogenfreiheit, Ruhe, Licht, deutliche Aussprache des Ansagenden usw. einem je nach seiner Vorbildung, Erfahrung und Bezahlung verschiedenen Diktat folgen und es lücken- und fehlerlos in möglichst kurzer Zeit mit der Maschine übertragen können. Eingearbeiteten Kräften, die die vorkommenden Fachausdrücke ihrer Abteilung oder eines bestimmten Arbeitsgebietes beherrschen, wird vielfach die Aufgabe gestellt, in Besprechungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Diese Tätigkeit geht über die des Stenotypisten erheblich hinaus; sie setzt die Fähigkeit voraus, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, sie erfordert auch eine gewisse stilistische Gewandtheit und journalistische Veranlagung, wenn der Vorgesetzte nicht die ganze Arbeit noch einmal machen soll. Immerhin kann durch Anleitung und Übung durch die Praxis selbst ein Stamm brauchbarer Kräfte herangebildet werden.

Schwieriger ist das „auszugsweise Stenographieren" von Reden, Vorträgen, besonders von Diskussionen. Es ist irrig, anzunehmen, daß das „nur teilweise" Mitschreiben leichter sei als die wörtliche Aufnahme. Der Nicht-Berufspraktiker bringt hierzu nur in seltenen Fällen die notwendigen Voraussetzungen mit. Und selbst wenn Sprachgefühl und Sachkunde ihm sagen, was wichtig ist, so ist im gleichen Augenblick der Redner über die Stelle bereits hinweg und bei neuen, vielleicht ebenso wichtigen Gedanken. Dadurch wird der Versuch des Nachholens oft zur Unmöglichkeit, und dem Nicht-Routinierten geht so stets ein Teil dessen verloren, auf das es ankommt.

Über das Gesagte hinaus ist in letzter Zeit eine Forderung an Stenotypisten aufgetaucht, die schlechthin unerfüllbar ist: Die wörtliche Aufnahme eines technischen Vortrages mit Lichtbildern im einen, einer Gerichtsverhandlung im andern Falle. Zur Beurteilung dieser ehrenden Erwartung muß folgendes festgestellt werden:

1. Gerichtsverhandlungen bilden ungefähr die schwierigste Form der kurzschriftlichen Praxis überhaupt. Dieser Aufgabe sind ausschließlich Berufsstenographen gewachsen, und es gibt temperamentvolle Anwälte, sich kreuzende Zwischenreden der streitenden, meist aufgeregten Parteien usw., die selbst den gewiegten Praktikern das Leben oft sauer genug machen. Die Entsendung von Geschäftsstenographen zur wörtlichen Aufnahme solcher Verhandlungen wäre in mindestens 95 % aller Fälle ein Fehlschlag.

2. Vorträge allgemeinen Inhalts, ohne schwierige technische, wissenschaftliche oder Fachausdrücke, besonders ohne ungewohnte Fremdwörter, ferner Predigten, gemeinverständliche Vorlesungen usw. werden, wenn sie in mäßigem Tempo gesprochen werden, auch bei längerer Dauer und ohne die im Geschäftsdiktat üblichen Pausen hier und da auch von Nicht-Praktikern (besonders von gründlich geschulten Vereinsmitgliedern) und von sehr gewandten Stenotypisten aufgenommen werden, die auch eine brauchbare Übertragung zustande bringen, auf die allein es doch ankommt. Über diese Dinge hinaus ist die Heranziehung eines guten Berufs- (Verhandlungs-) Stenographen erforderlich, wenn der Auftraggeber nicht Gefahr laufen will, Übertragungen zu erhalten, in denen ein erheblicher Bruchteil des Gesagten fehlt vor allem Namen, wichtige technische Bezeichnungen u. a. m. ohne die das Ganze unverständlich bleibt. Der Grund ist darin zu erblicken, daß im Feuer der Rede gerade an solchen Stellen ausgelassen wird. Dieser Übelstand läßt sich auch nicht dadurch beheben, daß man mehrere Stenotypisten „abkommandiert", da an schwierigen Stellen meist alle auszulassen pflegen. Vorherige „Einteilung" ist ein Notbehelf, der besonders bei längerer Rededauer versagt, wenn es sich nicht um „ausgewachsene" Stenographen handelt, die, wie im Parlament, turnusweise zu schreiben gewöhnt sind.

3. Von stenographischen Berufspraktikern wird ein Maß an Allgemeinbildung gefordert, dem aus Stenotypistenkreisen nur Ausnahmen entsprechen, die für einen Vergleich auszuscheiden haben. Der Parlamentstenograph muß nicht nur das Abiturium bestanden, sondern einige Semester Studium hinter sich haben, bevor er auch nur zur Prüfung als Anwärter zugelassen wird. Ist er fest angestellt, so steht er etwa im Range der Regierungsräte und erhält auch die gleiche Besoldung. Wie hoch die Anforderungen an amtliche Stenographen sind, ist jedem bekannt, der eine Reichstagssitzung an turbulenten Tagen erlebt oder von gelehrten Köpfen Zitate aus lebenden und toten Sprachen gehört hat, die mit der gleichen Genauigkeit wiedergegeben werden müssen wie die bekanntesten Gemeinplätze. Für die dort herrschende Verantwortung mag dem Unkundigen der Hinweis darauf dienen, daß stets gleichzeitig zwei dieser Elite-Stenographen arbeiten, die in Abschnitten von zehn Minuten abgelöst werden.

4. Auf der anderen Seite die Geschäftsstenographen und Stenotypistinnen! Sie haben Ansagen aufzunehmen, die sich je nach dem Stoff und der Übung des Sprechers etwa zwischen 80 und 150 Silben bewegen, in einer Anzahl von Fällen 180 bis 200, vereinzelt auch 240, 260 und mehr Silben erreichen —, jedoch stets nur auf kurze Zeit und gemildert durch Pausen der Überlegung des Ansagenden, die zum Nachholen benutzt werden können. Der Inhalt der Ansagen ist zumeist einfach. In den technischen Abteilungen sind die Schwierigkeiten nach einer gewissen Zeit der Gewöhnung und Übung überwunden worden; sie würden aber sofort wiederkehren, wenn unbekannter technischer Stoff diktiert wird.

Die Bezahlung kurzschriftlicher Arbeit steht hier nicht zur Erörterung, aber vielleicht ist es gestattet, rein informatorisch folgende Erwägungen auszusprechen:

a) Der „Stenograph" genießt im allgemeinen eine sehr niedrige Wertschätzung, die den an ihn gestellten Anforderungen nicht entspricht. Durch diese Einschätzung wird weder sein Arbeitseifer noch sein Bildungsgrad gefördert, besonders wenn er sehen muß, daß andere Kräfte ihm vorgezogen oder übergeordnet werden, die an geistiger Spannkraft, Beherrschung der Muttersprache, Stil, Kombination und Konzentration vielfach nicht entfernt die Anforderungen zu erfüllen haben, ohne die er seinen Platz nicht voll ausfüllen könnte.

b) Die seit einigen Jahren in der Industrie in eigener Verwaltung durchgeführten stenographischen Fortbildungskurse wenden sich zumeist an Anfänger oder an Angestellte, die Fertigkeiten von etwa 80 bis 120/40 Silben besitzen. Diese Kurse wollen und können keine stenographischen Berufspraktiker heranbilden! Ihre Aufgabe ist es, den Stenotypisten das eigene Werkzeug so handgerecht zu machen, daß sie rasch und sicher wiederzulesen, so schnell wie möglich zu übertragen vermögen und so ihren Vorgesetzten zu zuverlässigen und zeitsparenden Mitarbeitern werden!

c) Kräfte der erwähnten Art in der Wirtschaft sind selten. Ihre Erziehung erfolgt durch große Energie und jahre-, oft jahrzehntelange Selbstschulung in der Praxis. Sind sie wirklich imstande, in der sogenannten freien Praxis stundenlang verantwortlich zu stenographieren, so arbeiten sie samt und sonders außerhalb tariflicher Besoldung. Sich einen Stamm solcher Kräfte zu erziehen und sie auf entsprechende Posten zu setzen, ist besonders großen Industrieunternehmungen zu empfehlen.

Hugo Geitner, Berlin.

## Frankreichs Landwirtschaft und der Wiederaufbau.

Das amerikanische Landwirtschaftsamt bringt in seiner Serie von Denkschriften über die Landwirtschaft fremder Länder soeben eine Denkschrift über die französische Landwirtschaft heraus, aus der Feder von Louis G. Michael. Die Arbeit umfaßt 180 eng gedruckte Seiten, denen je nach Bedarf Kärtchen, Diagramme und statistische Tabellen eingefügt sind. Sie gibt zunächst eine Gesamtübersicht, dann eine Darstellung der einzelnen Produktionen (Preis 25 c).

Überraschen wird wahrscheinlich das Gesamturteil des Verfassers: „In Frankreich mehr als sonst irgendwo in Europa ist die landwirtschaftliche Entwicklung bestimmt durch reine Zweckmäßigkeitsgründe. So wird Weizenanbau aufgegeben weniger deshalb, weil Weizenproduktion in Frankreich weniger profitabel geworden wäre, sondern weil größere Gewinne in Viehwirtschaft zu machen sind." Dieses Prinzip des Fortschritts der Anpassung steht neben dem konservativen Sinn des französischen Bauern, seinem Verwachsensein mit der Scholle: wenn man von den Vereinigten Staaten (mit einiger Übertreibung) sagen kann, jeder Hof sei verkäuflich, so könne man mit der gleichen Übertreibung von Frankreich sagen, kein Hof sei verkäuflich.

Also der französische Bauer hat sich umgestellt. In den letzten zwei Generationen von der Weizenproduktion auf die Viehwirtschaft, von der Wollproduktion auf Fleischproduktion und dann, als das überseeische Gefrierfleisch den heimischen Markt überschwemmte, wandte er sich vor allem der Milchwirtschaft zu.

Die französische Bevölkerung ist zwar nicht stark gestiegen, aber die Lebensgewohnheiten des französischen Volkes haben sich außerordentlich geändert. Der Weizenkonsum hat sich im Jahrhundert 1815—1820 bis 1909—1913 verdreifacht bei gleichzeitiger Bevölkerungszunahme von nur 39 % (teilweise in Verdrängung des Roggens); der Fleischkonsum hat sich seit 1789 sogar je Kopf der Bevölkerung verdreifacht von 37,5 auf 105,4 (engl.) Pfund.

Vier große Entwicklungsrichtungen beherrschen in den letzten Jahrzehnten die französische Landwirtschaft: Übergang vom Getreidebau zum Anbau von Futtermitteln; Ausdehnung der Wiesen und Weiden; Intensivierung der Viehwirtschaft und Ersatz von Männern durch Frauen als Arbeitskräfte.

Vor allem ist die Intensivierung der Viehwirtschaft bemerkenswert. Von 1883 bis 1892 nahm die Zahl des Rindviehs in Frankreich um 0,7 Millionen zu; aber die Gewichtszunahme je Kopf war nur 2 Pfund. Dagegen betrug die Zunahme der Rinderzahl von 1892 bis 1913 1,079 Millionen Stück; aber das Durchschnittsgewicht war 103,8 Pfund oder 18 % höher bei ausgewachsenen Tieren, 60,4 Pfund höher bei Kälbern und 37,6 Pfund höher bei Schweinen. Unmittelbar vor dem Krieg baute der Landwirt zwar in der Regel seinen eigenen Getreidebedarf, aber 70 % des Wertes der Produkte, welche er zum Markt brachte, bildeten Vieh und viehwirtschaftliche Erzeugnisse.

Der Rückgang der Anbauflächen bei gleichzeitiger, wenn auch langsamer Steigerung der Ernteerträge beweist, daß der Ackerbau auf den besten Böden intensiviert wurde, während die schlechteren Böden, die bei Verwendung für Getreidebau an der Reinertragsgrenze stehen zu Wiesen oder Weideland umgewandelt werden. Die Produktionssteigerung des Getreidebaues in Frankreich läßt sich, übrigens wie der Bericht eigens hervorhebt, mit den großartigen Leistungen der deutschen Landwirtschaft auf diesem Gebiete keineswegs vergleichen. Bemerkenswert ist übrigens die Rückständigkeit der französischen Landwirtschaft in der Frage der Gemenglage. Obgleich die Mehrzahl der französischen Bauernhöfe Kleinbetriebe oder höchstens kleinere Mittelbetriebe darstellen, treffen im Durchschnitt auf jeden bäuerlichen Besitz 10 Parzellenstücke.

In der oben geschilderten Umlagerung der Produktion spielt offenbar der Arbeitsfaktor, also der menschliche Faktor, eine entscheidende Rolle. In der Zeit von 1851 bis 1911 verdoppelte sich etwa die städtische Bevölkerung, während die Landbevölkerung um 4½ Millionen zurückging. Die gleiche Zeit brachte allerdings eine Steigerung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen um 1,3 Millionen; da aber die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte allein sich etwa um 1,4 Millionen vermehrt hat, da also die Zahl der männlichen Arbeitskräfte tatsächlich zurückgegangen ist, so handelt es sich wohl großenteils bei dieser Zunahme der Arbeitskräfte um Änderung oder größere Genauigkeit der statistischen Angaben; die größere Rationalisierung der Arbeit läßt wohl den wirtschaftlichen Arbeitscharakter, Erwerbscharakter vieler Tätigkeiten stärker ins Bewußtsein treten, wo früher die Frau, die Tochter ihre Arbeit mehr als patriarchalisch-familienhaft gebunden empfand.

Wie hat nun der Krieg die Landwirtschaft Frankreichs beeinflußt?

Die allgemeine Antwort ist die: Die Entwicklung in den vier oben bezeichneten Richtungen — Übergang vom Getreide- zum Futtermittelbau, Ausdehnung der Wiesen und Weiden, Intensivierung der Viehwirtschaft und Ersatz männlicher durch weibliche Arbeitskräfte — hat sich in verstärktem Maße fortgesetzt. Die spezielle Antwort lautet: Die allgemeinen Verluste der französischen Landwirtschaft durch den Krieg, welche Blutverluste, also Substanzverluste des Produktionsfaktors Arbeit darstellen, sind viel schwerer als die materiellen Zerstörungen, welche der Krieg mit sich gebracht hat. Diese letzteren sind heute ziemlich vollständig wieder wettgemacht. Die Folge ist, daß die Nachwirkungen des Krieges, gesehen vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Produktion aus, gegenwärtig in den zerstörten Gebieten eigentlich geringer sind als in den nicht zerstörten Gebieten.

Der entscheidende Punkt ist der Verlust an Menschen. Frankreich trat in die Wiederaufbauepoche ein mit 2,8 Millionen Menschen weniger als es 1914 besessen hatte. Aber dieser Verlust fiel überwiegend in das flache Land. 1921 betrug der Gesamtverlust des flachen Landes an Menschen fast 2 Millionen, der der Städte aber nur gegen 300 000. Die Abwanderung vom Land in die Städte hat die Städte aufgefüllt. Die Abwanderung in die Städte umfaßt natürlich gerade die jüngeren, kräftigsten Lebensalter, und sie umfaßt wiederum mehr Männer als Frauen, während die Arbeitsfähigkeit der Landbevölkerung noch durch die große Zahl der Kriegsinvaliden weiter geschwächt wird: von 822 000 Kriegsinvaliden, welche also dauernd unter ärztlicher Behandlung oder Beobachtung stehen, treffen 43,8 % auf das Land. Die auf dem Lande zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte haben sich also sehr beträchtlich vermindert, und diese Minderung ist durch Einwanderung aus fremden Ländern, vor allem aus Italien, dann aus Polen, auch aus Belgien, der Tschechoslowakei und Portugal nur zum geringen Teil ausgeglichen worden. Diese Abwanderungsbewegung hat nun offenbar zu einer tiefergehenden und dauernderen Störung der landwirtschaftlichen Produktion in den vom Kriege nicht betroffenen Gebieten geführt, als in den vom Krieg betroffenen Gebieten, wie es scheint, aus zwei Gründen: einmal in den Wiederaufbaugebieten war man bereit, zu größeren Betriebseinheiten überzugehen und war auch zur Durchführung entsprechender Flurbereinigung bereit. Zweitens: die Regierung gab das für Betriebsmechanisierung notwendige Kapital. In den anderen Gebieten dagegen war eine ähnliche mechanische Betriebsintensivierung bei der außerordentlichen Gemenglage der Grundstücke schwer durchführbar. Gleichzeitig fehlte es hier auch an Kapital zum Ankauf der aufgelassenen Grundstücke (infolge Minderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung) verwendet worden war.

Daß dieser Verringerung der vorhandenen Arbeitskräfte kein entsprechender Ersatz durch Maschinen und mechanische Energie gegenüberstand, ist also wahrscheinlich in der Nachkriegsentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion in Frankreich das entscheidende Moment. Unmittelbar nach dem Krieg waren 4 Millionen Hektar weniger unter dem Pflug als vor dem Krieg. Davon wurden bis Ende 1925 nur etwa 1,5 Millionen Hektar dem Pflug wieder gewonnen. (Die Verhältnisse waren allerdings nicht zum Stillstand gekommen; die jährliche Einnahme betrug damals etwa 250 000 Hektar.) Dagegen hat sich Wiesen- und Weideland erhöht von 10,4 Millionen Hektar auf 11,2 Millionen Hektar.

Übrigens ist der Fleischverbrauch in den Städten weiter gestiegen (auf 119,4 Pfund je Kopf), wogegen der Fleischverbrauch auf dem Lande, teils wohl infolge nicht hinreichender Erfassung (als Gegenwirkung gegen hohe Besteuerung), teils aber auch wohl infolge des stärkeren Überwiegens des weiblichen Geschlechts in der Bevölkerung gefallen ist.

Was ferner die Tatsache betrifft, daß der Wiederaufbau Frankreichs in den zerstörten Gebieten rascher vor sich gegangen ist als in den vom Krieg nicht direkt betroffenen, so mögen folgende Zahlenangaben genügen: Die verwüstete Fläche an Ackerland wird auf 1,92 Millionen Hektar Land angegeben, wovon aber 1925 bereits wieder unter dem Pflug

waren 1,82 Millionen Hektar = 95 % der verwüsteten Fläche. Der Rückgang des Ackerbaulandes in den nicht verwüsteten Teilen Frankreichs beträgt dagegen 4,7 %. Nun hat aber gerade in den nicht verwüsteten Teilen die Brache und die „zeitweise" für Wiese und Weide verwendete Ackerbaufläche, welche oben statistisch der Ackerfläche zugerechnet sind, sehr beträchtlich zugenommen, von 2,3 Millionen Hektar auf 3,75 Millionen Hektar. Dagegen dürfte sich die oben gegebene Zahl von 1,82 Millionen Hektar, die als „unter dem Pflug" wirklich stehend bezeichnet wird, auf die wirkliche Anbaufläche beziehen, da in diesen Gebieten eben hinreichend Maschinen und mechanische Energie zur Verfügung stehen.

Im ganzen Frankreich ist das für den Getreidebau verwendete Land seit 1913 nicht unbeträchtlich zurückgegangen (um etwa 15 %), und noch stärker war der Rückgang im Anbau der sogenannten Handelsgewächse. Gestiegen ist Brache und vorübergehende Benutzung von Ackerland als Wiese oder Weide. Wurzelgewächse und Hülsenfrüchte zeigen zwar auch einen beträchtlichen Rückgang, erholen sich aber rascher als der Anbau von Getreide.

Dr. Hermann Lufft.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Kartellgerichts.

IV. (Fortsetzung.)

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung eines Syndikatsvertrages ist gegeben, wenn die für den Beitritt des Kündigenden maßgeblich gewesenen wirtschaftlichen Verhältnisse dadurch eine nicht voraussehbare Veränderung erfahren haben, daß von dem früheren Mitinhaber einer Syndikatsfirma und mit deren Unterstützung ein Konkurrenzunternehmen gegründet wird und daß das Syndikat selbst gegenüber der weitgehenden Bindung seiner Mitglieder der drohenden Konkurrenzgefahr weder rechtzeitig noch mit dem erforderlichen Nachdruck entgegengetreten ist.

Beschl. v. 31. I. 1928 — K. 429/27 — (ungekürzt abgedruckt in: Entsch. u. Gut. d. KartG. 1928, Heft 2, Nr. 100; KartRSch. 1928, S. 147).

Einem zum Zwecke der Regelung des Absatzes von Trockenplattenglas in Rechtsform der G. m. b. H. errichteten Syndikat gehören 6 Gesellschafter an, von denen 4 Mitglieder einer Familie M. sind. Nennenswerte Außenseiter sind nicht vorhanden; es kommt nur die Konkurrenz Belgiens in Betracht. Der Syndikatsvertrag läuft zunächst bis Ende 1929 und von da ab, wenn er nicht gekündigt wird, jeweils auf weitere 5 Jahre. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages steht jedem Gesellschafter für den Fall zu, daß inländische Außenseiter „den Absatz von mindestens 10 % des voraussichtlichen gesamten Inland-Jahresbedarfes an Trockenglas an sich gebracht haben". Von Bedeutung sind ferner noch folgende Vereinbarungen: Kein Gesellschafter darf dem Sydikat hinsichtlich des Absatzes von Trockenplattenglas unmittelbar oder mittelbar, insbesondere etwa durch das offene oder verdeckte Mittel dritter Personen oder Unternehmungen Konkurrenz oder Schwierigkeiten machen. Den Gesellschaftern ist jede unmittelbare oder mittelbare Verbindung mit inländischen Kunden zur Erreichung von Aufträgen untersagt.

Ein Mitglied des Syndikats hat den Gesellschaftsvertrag bei Gelegenheit einer Verhandlung über einen angeblich von ihm ohne Vermittlung des Syndikats übernommenen Auftrag fristlos gekündigt und zur Begründung seiner Kündigung geltend gemacht:

Das Syndikat habe in der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben durch unzureichende Beschaffung von Aufträgen und mangelnde Kredithilfe für die Mitglieder versagt. Das Versagen des Syndikats würde zur Folge gehabt haben, daß sie — die kündigende Firma — nach Aufarbeitung ihrer vor Errichtung des Syndikats aufgenommenen Aufträge zur Stillegung ihres Betriebes gezwungen gewesen wäre, wenn sie nicht den neuen Auftrag einer Firma K., die sich den Bestrebungen des Syndikats gegenüber durchaus ablehnend verhalten habe, selbständig hereingenommen hätte. Sie habe diesen Auftrag aber dem Syndikat nachträglich gemeldet und sich bereit erklärt, den Preisunterschied sich zu ihren Lasten anrechnen zu lassen. Nach Ablehnung ihres Vorschlages habe sie den Auftrag zurückgeben, aber gleichzeitig die fristlose Kündigung aussprechen müssen. Erst danach habe sie den gleichen Auftrag zu den Bedingungen der früheren Abschlüsse wieder hereingenommen. Sie hätte sich vor Bestehen des Syndikats regelmäßig ausreichend beschäftigen können.

Ferner fühle sie sich durch die vier im Besitze der Familie M. befindlichen und dem Syndikat angehörenden Werke dadurch arglistig getäuscht, daß der frühere Mitinhaber der Mitgliedsfirma Karl M. in L., deren Generalbevollmächtigter Th. überdies Vorsitzender des Aufsichtsrats des Syndikats sei, namens R. M. nach Austritt aus dieser Firma dazu übergegangen sei, eine Konkurrenzhütte zu erbauen, und daß die Firma Karl M. in L. ihm hierfür sogar Material liefere. Sie habe dieses unlautere, dem Syndikatszwecke zuwiderlaufende Vorgehen auch wiederholt in Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungen zur Sprache gebracht, an Stelle entsprechenden Eingreifens aber stets ausweichende Erklärungen erhalten. Daß R. M. entgegen der Auffassung der Antragstellerin eine Konkurrenz in Verbandsware beabsichtige, ergäbe sich aus den von ihm bei großen Kunden bereits abgegebenen Offerten und aus einem von der Firma K. erhaltenen Auftrage.

Das Syndikat hat die Behauptung der kündigenden Firma bestritten und u. a. ausgeführt, daß von einem unlauteren Vorgehen der Firma Karl M. in L. keine Rede sein könne. Diese Firma sei vertragsmäßig verpflichtet gewesen, ihrem früheren Mitinhaber den Geschäftsanteil auf Anfordern nicht nur in Geld auszuzahlen, sondern auch Materialien zum Bau einer Hütte zu liefern. Bei Gründung des Syndikats sei an einen derartigen Fall nicht zu denken gewesen. Die übrigen M.-Hütten, von denen übrigens nur zwei den gleichen Inhabern gehörten, während die beiden anderen rechtlich und wirtschaftlich völlig selbständig seien, hätten alsbald die größten Anstrengungen gemacht, um R. M. von dem Austritt aus seiner alten Firma und seinem Plan abzubringen, gegebenenfalls hätten sie sich auch zur Abtretung eines Teiles ihrer Quoten bereiterklärt, um ihn für das Syndikat zu gewinnen. Von einem geschlossenen Einfluß der M.-Firmen auf die Geschäftsführung könne keine Rede sein. Aus der rechtlichen Erfüllung des privaten Gesellschaftsvertrages gegenüber dem früheren Mitinhaber könne ein Vorwurf gegen die in Frage kommenden Gesellschafter und den Aufsichtsratsvorsitzenden Th. nicht hergeleitet werden. Die auftauchende Konkurrenz des R. M. sei auch im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mehrfach erörtert worden, niemals aber habe die Antragsgegnerin, obwohl ihr Inhaber stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats sei, hierzu bestimmte Anträge gestellt. Nachdem die Absicht des R. M. offenkundig geworden sei, habe es — das Syndikat — gegen R. M. eine Unterlassungsklage vor dem Landgericht in D. erhoben.

Das Kartellgericht hat die Kündigung für zulässig erklärt. Es ist bei dieser Entscheidung davon ausgegangen, daß der Anspruch der kündigenden Firma auf fristloses Ausscheiden darin keine Stütze finde, daß das Syndikat in der Erfüllung der ihm auf Grund des Gesellschaftsvertrages und der dazu gehörigen Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen einer ausreichenden und gleichmäßigen Beschäftigung seiner Mitglieder versagt habe. Die vorgebrachten schriftlichen und mündlichen Ausführungen der kündigenden Firma hätten der Prüfung nicht standgehalten. Ihr Beschäftigungsanteil sei auf Grund von Schätzungen, mit denen auch sie sich einverstanden erklärt hätte, bei Gründung des Syndikats nur für einen Ofen festgelegt worden. Die ihr hiernach zukommenden Zuweisungen habe sie nach den von dem Syndikat überreichten unbestrittenen Unterlagen erhalten. Damit, daß sie im Rahmen des Syndikats, ebenso wie die übrigen Mitglieder während der regelmäßigen stillen Geschäftszeit mit Beginn des Herbstes gegebenenfalls nicht ausreichend beschäftigt werden konnte, habe sie bei ihrer langjährigen Kenntnis der Verhältnisse rechnen müssen. Ihr Einwand, daß die Antragstellerin wegen Widerstandes namentlich der großen Kunden überhaupt nicht in die Lage käme, ihren Beschäftigungsverpflichtungen nachzukommen, entbehre der Begründung. Es dürfe auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Geschäftstätigkeit des Syndikats sich zur Zeit der Kündigung erst auf knapp ¾ Jahre erstreckte, erfahrungsgemäß aber gerade bei derartigen Verkaufs-Syndikaten, die auch für die Kundschaft eine grundsätzliche Umstellung bewirken, gewisse Einführungsschwierigkeiten zu überwinden sind, so daß ein auf so kurze Tätigkeit gegründetes abschließendes ungünstiges Urteil über die Leistungsfähigkeit des Syndikats als verfrüht zurückzuweisen sei. Auch die Gefahr des belgischen Wettbewerbes und ihre mögliche Rückwirkung auf die Tätigkeit des Syndikats hätte die Antragsgegnerin bei ihrem Beitritt ebenfalls in Rechnung stellen müssen. Daß durch die Gründung des Syndikats eine Verstärkung dieses Wettbewerbes bewirkt worden wäre, sei gleichfalls nicht als erwiesen anzusehen.

Dagegen sei die fristlose Kündigung durch die weitere Behauptung ausreichend begründet, daß durch das Auftauchen eines neuen Wettbewerbes aus dem Kreise der Mitglieder und mit Unterstützung eines Mitgliedes die für ihren Beitritt maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse eine untragbare Veränderung erfahren haben, die gerade nach den besonderen Umständen des Falles in keiner Weise vorausgesehen werden konnte.

Die dem Syndikat angehörige Firma Karl M. in L. habe ihrem ausgeschiedenen Gesellschafter R. M. Materiallieferungen zum Bau einer Glashütte zugesagt und auch mit diesen Lieferungen bereits begonnen. Hierbei habe es sich besonders um die Anfertigung von neuen Häfen für die Glasschmelze gehandelt. Diese Einrichtungen hätten nur von besonders erfahrenen, zuverlässigen Arbeitern nach einem Verfahren hergestellt werden können, das als Fabrikgeheimnis sorgfältig gehütet werde. Neu eingerichtete Hütten hätten daher gerade wegen des leichten Auftretens von technischen Fehlern an den Häfen technische Schwierigkeiten durchzumachen, die die Ingangsetzung des Betriebes wesentlich verzögerten. Die neue Hütte werde sonach gerade durch diese Häfen-Lieferungen in den Stand gesetzt, unter Vermeidung der hervorgehobenen Schwierigkeiten auch die Erzeugung von Trockenplatten, für die diese Häfen mit in erster Linie Verwendung finden können, jederzeit in technisch einwandfreier Weise vorzunehmen. Die Mitgliedsfirma Karl M. in L. habe hierdurch das erfolgreiche Auftreten eines neuen leistungsfähigen Außenseiters aus dem Kreise der eignen Mitglieder wesentlich unterstützt, wobei ferner noch ins Gewicht falle, daß der neue Außenseiter infolge seiner bei der Stammfirma gesammelten technischen und Geschäftserfahrungen und seiner genauen Kenntnis der Syndikatsverhältnisse als ein besonders gut ausgerüsteter und deshalb scharfer Wettbewerb, wenn auch wegen der verwandtschaftlichen Verhältnisse der M.... - Firmen vielleicht nicht für alle Mitglieder der Antragstellerin, so jedenfalls für die Antragsgegnerin angesehen werden müsse. Die vor Abschluß des Syndikatsvertrages übernommene Verpflichtung der Firma Karl M. u. Söhne, ihr ausgeschiedenes Mitglied R. M. bei der Erreichung der neuen Hütte zu unterstützen, sei, wenn auch vielleicht mit dem Wortlaut, so jedenfalls nicht mit dem Sinn und Zweck der im § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung enthaltenen Konkurrenzklausel vereinbar. Der Antragsgegnerin sei diese für das Syndikat und dessen Mitglieder außerordentlich bedenkliche interne Bindung nicht bekannt gewesen.

Es sei ihr nicht zuzumuten, den Erfolg der von dem Syndikat gegen R. M. angestrengten Klage abzuwarten, vielmehr ihr gutes Recht, der auftauchenden Gefahr im Wege des Selbstschutzes zu begegnen. Die tatsächliche Entwicklung habe ihr zudem in dieser Hinsicht nach den getroffenen Feststellungen auch recht gegeben. Das Syndikat und der Aufsichtsratsvorsitzende P. Th. hätten zugeben müssen, daß R. M. sich offenbar mit der bestimmten Absicht trage, auch Trockenplatten herzustellen. Übrigens sei dies auch ohne weiteres zu unterstellen, da einerseits die technischen Möglichkeiten für ihn in seiner neuen Hütte unstreitig vorliegen, und andererseits erfahrungsgemäß die Aufnahme des einen oder anderen Erzeugnisses nur eine Frage der Marktkonjunktur sei.

Im übrigen käme es aber auf den Hinweis eines bereits tatsächlich wirksamen Wettbewerbes nicht an, es hätte vielmehr zum Schutze der Antragsgegnerin schon die als zweifelsfrei angesehene unmittelbare Gefahr als ausreichend erkannt werden müssen.

Zugunsten der Antragsgegnerin mußte weiter bei Würdigung der gesamten Sachlage erheblich ins Gewicht fallen, daß sowohl die Geschäftsführung, wie auch der Aufsichtsrat des Syndikats in der Erkenntnis und Behandlung jener Konkurrenzgefahr nicht diejenige kaufmännische Umsicht und Energie des Handelns gezeigt haben, die sowohl im Interesse des Syndikats selbst, wie vor allem zum Schutze der Antragsgegnerin erforderlich gewesen wäre. (Schluß folgt.)

Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Klinger.

# Bücherschau

**Auslandsanleihen und Reparationen.** III. Heft der Schriften der Studiengesellschaft für Währungs- und Finanzreform E. V. Nach einem am 2. Dezember 1927 gehaltenen Vortrag von Dr. R. Dalberg. Verlag von G. A. Gloeckner, Leipzig. Preis geh. 3,60 RM.

Der bekannte Währungstheoretiker bekämpft in dieser Schrift die Auffassung von der Schädlichkeit der Aufnahme ausländischer Anleihen. Die bisherige Kapitaleinfuhr sei notwendig gewesen, um

1. den Devisenvorrat bei der Reichsbank so aufzufüllen, daß ein den Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft entsprechender Zahlungsmittelumlauf die gesetzlich vorgeschriebene Deckung finden konnte,
2. die zur Steigerung unserer Ausfuhr erforderlichen Exportkredite zu geben,
3. durch forcierte Einfuhr die Rohstoff- und Halbwarenbestände der deutschen Wirtschaft aufzufüllen.

Der wirtschaftliche Aufschwung des Jahres 1927, der eine dauernd erhöhte Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zur Folge habe, sei nur durch Kapitaleinfuhr ermöglicht worden. Demgegenüber fielen die geringen Fehlleitungen ausländischen Kapitals — es handle sich bei sämtlichen deutschen Kommunen um insgesamt höchsten 300 Millionen RM., die für „unproduktive" Zwecke verwandt worden seien — nicht ins Gewicht. Von einer Inflationsgefahr könne angesichts der noch immer auf 140 stehenden deutschen Großhandelsindexziffer bei wesentlich stärkerer Steigerung des Preisniveaus im Ausland gegenüber der Vorkriegszeit nicht gesprochen werden. Der Belastung unserer Zahlungsbilanz durch die Verzinsung und Amortisation der Auslandsanleihen stehe erhöhte Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gegenüber.

Der Streit um die Auslandsanleihen hat in der letzten Zeit durch einen anscheinend parteioffiziösen programmatischen Artikel des „Vorwärts"[1]) neue Belebung erfahren und auch hier finden sich über die Zusammenhänge zwischen Auslandsanleihen und Konjunktur Gedankengänge, die denen der Dalbergschen Schrift nicht unähnlich sind.

Es steht außer Zweifel, daß die Hochkonjunktur des Jahres 1927 in diesem Umfang nicht möglich gewesen wäre ohne starke Kapitaleinfuhr aus dem Auslande. Aber was wurde erreicht? Die Lebenshaltung der Bevölkerung auf der einen, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft auf der anderen Seite sind allerdings gestiegen, aber die Konjunktur trieb gleichzeitig das inländische Preisniveau in die Höhe. Zwar ist der Stand des deutschen Großhandelsindex mit 140 niedriger als der der meisten anderen Länder, aber letzten Endes kommt es auf die Bewegung an, und da ist der Großhandelsindex von 1926 zu 1927 in Deutschland gestiegen, während er in den meisten Ländern, vor allem in den Vereinigten Staaten und Großbritannien zurückging. Also eine doppelte Verschlechterung der Wettbewerbslage auf dem Weltmarkt für Deutschland. Man kann sich der erhöhten deutschen Lebenshaltung auf Grund höheren Volkseinkommens, insbesondere höherer Löhne, nicht recht freuen, weil diese ganze Entwicklung eben nur auf Borg erfolgt ist und eine Erschwerung der Rückzahlung der aufgenommenen Kredite in sich selber trägt.

Unter solchen Umständen nützt die erhöhte Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft herzlich wenig, wenn sie nur auf der Basis gesteigerter Gestehungskosten erfolgt ist. Man darf hier nicht lediglich die Entwicklung des Großhandelsindex von 131,9 Mitte 1926 auf 139,6 Ende 1927 betrachten, sondern muß berücksichtigen, daß in der gleichen Zeit durch Rationalisierung beträchtliche Ersparnisse an den Gestehungskosten erzielt worden sind. Wenn also infolge der konjunkturell bedingten Erhöhung anderer Produktionskostenfaktoren — insbesondere Lohn, soziale Abgaben, Zinsen und Steuern — nicht nur die Rationalisierungsersparnisse aufgezehrt wurden, sondern darüber hinaus eine Erhöhung des gesamten Preisniveaus eingetreten ist, so ist eben klar, daß diese Preissteigerung erheblich größer ist, als durch die Bewegung der Großhandelsziffer zum Ausdruck kommt. Wir können infolgedessen mehr und vielleicht teilweise auch qualitativ besser produzieren, aber wir haben größere Schwierigkeiten, das Produzierte im Ausland abzusetzen, was zur Bezahlung der Reparationen und zur Verzinsung und Amortisierung der Auslandsanleihen eben doch notwendig ist. Wenn der Zwang zum Export voll einsetzt und unsere internationalen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr durch Kreditgewährung in bequemer Weise ausgeglichen werden, werden wir genötigt sein, unsere Lebenshaltung im Inland sehr erheblich einzuschränken und diese Einschränkung wird um so stärker und schmerzlicher sein müssen, je mehr wir vorher unsere Lebenshaltung im Rahmen einer geborgten, innerlich unwahren Konjunktur künstlich aufgebläht haben. Dann werden wir die wirklichen Zusammenhänge zwischen „Auslandsanleihen und Reparationen" erkennen. Rkr.

**Germanisierung oder Slawisierung?** Eine Entgegnung auf Masaryks Buch „Das neue Europa" von Rudolf Nadolny. Otto Stolberg Verlag G. m. b. H., Berlin SW 68.

Das Buch ist zweifellos gut gemeint. Es ist, wie schon der Untertitel zum Ausdruck bringt, eine bewußte Entgegnung auf Masaryks Kriegspamphlet „Das neue Europa". Unbeschadet der politischen Bedeutung Masaryks als Staatsoberhaupt der tschechoslowakischen Republik und seiner in den meisten seiner übrigen Schriften bewiesenen wissenschaftlichen Qualitäten, dürfte das etwas zuviel Ehre sein für eine Schrift, die ein typisches Erzeugnis der Kriegspsychose ist und die von allen Werken des bedeutenden tschechischen Gelehrten zweifellos das wissenschaftlich am schlechtesten fundierte darstellt. Nach Masaryk ist die wichtigste Triebfeder der deutschen Politik der Pangermanismus, nach seiner Schilderung ein etwas dunkles und unklares Streben, sich alles und jedes zu unterwerfen, das sich besonders im „Drang nach dem Osten" aus-

1) „Wirtschaftspolitische Notwendigkeiten" in Nr. 319 vom 8. 7. 1928.

lobte und beginnend mit Karl dem Großen (!) Gebiete, die ursprünglich zum alten Besitzstand des Slawentums gehörten, ihren eigentlichen Herren entriß. Man lese einen einzigen Passus von Masaryks Buch, um seinen historischen Wert zu erkennen (S. 22): „In historischer Perspektive kann man den deutschen ‚Drang nach dem Osten' als einen Versuch ansehen, die alte orientalische Frage (!) einer Lösung zuzuführen. Nach den Griechen in Europa, Asien und Afrika, nach Rom, nach dem byzantinischen Reiche, nach den Franken, nach dem deutsch-römischen Kaisertum, nach den Kreuzzügen und nach Venedig hat Preußen das Imperium (!) erneuert und das Ziel weiter verfolgt, Europa mit Asien und Afrika zu vereinigen (!!) und die alte Welt unter einer einzigen Herrschaft zu organisieren." Eine derartige Geschichtsklitterung richtet sich selbst.

Zweifellos verdienstvoll ist, daß N. die Bedeutung der alldeutschen Bewegung und Literatur auf ihr richtiges Maß zurückführt. Die Schriften der von ihm mit Recht als „Landkartenpolitiker" bezeichneten wildgewordenen Spießbürger, für die es keine weltpolitischen Probleme gab, weil sie sie nicht sahen, und die mit erstaunlicher Leichtigkeit und Leichtfertigkeit Länder, Völker und Erdteile hin und her schoben, haben uns viel geschadet. In Deutschland wurden sie von keinem verantwortlichen Menschen ernst genommen, aber die antideutsche Propaganda im Auslande bemächtigte sich ihrer mit gutem Erfolg. N. zeigt, was bei Ausscheidung all dieses unverantwortlichen Wustes tatsächlich vom Pangermanismus übrigbleibt und stellt ihm den Panslawismus als die viel weitergehende, viel umfassendere und viel expansivere Bewegung gegenüber.

Dann aber läßt er sich auf eine Diskussion mit Masaryk darüber ein, ob das Land zwischen Elbe und Weichsel „ursprünglich" deutsch oder slawisch gewesen sei, und kommt zu dem Ergebnis, daß die deutsche Kolonisation Ostelbiens seit Karl dem Großen nur eine Rückeroberung ehemals deutschen Gebietes gewesen sei, das in der Zeit der Völkerwanderung — freiwillig oder unfreiwillig — preisgegeben worden sei. Diese ganze Argumentation hat natürlich gar keinen Sinn, es sei denn den, die entsprechende Methode Masaryks ad absurdum zu führen. Aus Besitzverhältnissen in der Zeit Karls des Großen, während der Völkerwanderung oder in der Eiszeit können keine rechtlichen oder moralischen Ansprüche im 20. Jahrhundert abgeleitet werden. Die Weltgeschichte ist Bewegung, ist ein ununterbrochenes freundliches oder kriegerisches Ringen der Völker um ihren Anteil an der Erdoberfläche. Es gibt hier keine „ursprünglichen" Besitzrechte zu irgendeinem mehr oder weniger willkürlichen Zeitpunkt, sondern was geworden ist und sich behauptet hat, das ist und hat ein Recht zu sein, ohne Rücksicht darauf, was früher war. Genau wie es im bürgerlichen Recht eine Legalisierung des tatsächlichen Zustandes durch Ersitzung auf der einen, Verjährung auf der anderen Seite gibt, so auch im Völkerleben, in der Geschichte. Man kann weder das Recht der Polen noch das der Deutschen auf die Gebiete zwischen Elbe und Weichsel durch Archivforschungen feststellen. Dies um so mehr, als weder die Deutschen noch die Polen des 20. Jahrhunderts als Rechtsnachfolger der Germanen oder der Slawen zur Zeit Karls des Großen auftreten können. Die Völker haben sich verändert nicht nur in Kultur und Sitte, sondern auch in ihrer ethnologischen Zusammensetzung. Es ist eine historische Unmöglichkeit die nur gelegentlich Ackerbau treibenden Räuberbanden der damaligen Zeit mit den in modernen Staatswesen organisierten Völkern in irgendeinen Vergleich zu setzen und Rechte, die eine solche Nomadenhorde auf irgendein Gebiet je gehabt haben soll, bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Besitzstandes im 20. Jahrhundert heranzuziehen. — Masaryk hat in seinem Buch „Das neue Europa" die Erörterung auf dieses falsche Gleis geschoben. Man hätte auf deutscher Seite besser getan, ihm nicht dorthin zu folgen, sondern lediglich auf das Sinnlose und Lächerliche solcher prähistorischen Rechtstitel hinzuweisen. Rkr.

**Die Haftung der Kleinbahn.** Von Dr. jur. **Walter Wülfing.** Berlin 1928. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8. Din A 5, 154 Seiten. Preis 5,50 RM.

Die Schrift behandelt ausführlich alle Fragen, welche sich an die Haftung der Kleinbahnen für Schäden und Unfälle in ihrem Betriebe knüpfen.

Abgesehen von den allgemein gültigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verpflichtung zum Schadenersatz sind Kleinbahnen wie Vollbahnen insoweit, als es sich um die Verletzung oder Tötung von Personen handelt, dem Reichshaftpflichtgesetz unterworfen. Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Sachen dagegen bestehen reichsrechtliche Vorschriften über die Ersatzpflicht nur für den Fall, daß die Sache auf der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages befördert worden ist. Die Ersatzpflicht für die Beschädigung oder die Zerstörung einer Sache, die nicht auf der Eisenbahn befördert wurde, wird indes neben den reichsrechtlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen vom Landesrecht mitbestimmt, durch das z. B. in Preußen die Vollbahnen anders behandelt werden als die Kleinbahnen. Bei jeder Untersuchung, die mit Haftung für Sachschäden zusammenhängt, muß somit zunächst festgestellt werden, ob es sich um eine Vollbahn oder eine Kleinbahn handelt.

Große Aufmerksamkeit hat der Verfasser dem Problem der Haftung der preußischen Kleinbahnen für Sachschäden zugewandt. Wie aus dem Preußischen Eisenbahngesetz von 1838 hervorgeht, haftet die Vollbahn nach dem bekannten § 25 des Gesetzes auch dann, wenn sie an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft. Da die Kleinbahnen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes — also auch nicht denen des § 25 — unterliegen, vielmehr nach den Vorschriften des Gesetzes von 1892 zu behandeln sind, so entsteht die Frage, ob der Geschädigte nach allgemein bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen erst ein Verschulden der Bahn nachweisen muß, wenn er für den durch den Betrieb einer Kleinbahn entstandenen Sachschaden Ersatz verlangt.

Von dem Gesichtspunkt aus, daß das Fehlen einer dem § 25 Pr. Ges. vom 1838 entsprechenden Bestimmung für Kleinbahnen in vielen Fällen eine Unbilligkeit für den durch eine Kleinbahn Geschädigten bedeutet, versucht der Verfasser in interessanter Weise auch eine Haftung der preußischen Kleinbahn zu begründen, ohne daß es des Nachweises eines Verschuldens bedarf.

Der außerordentliche Wert der Arbeit des Verfassers liegt darin, daß diese zur Zeit die einzige erschöpfende Abhandlung über die Fragen bildet, welche die Haftung der Kleinbahnen sowohl für Sachschäden als auch für Personenschäden im Deutschen Reiche betreffen.

**Taschenkommentar der Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen.** Von Dr. **Adolf Baumbach,** Senatspräsident beim Kammergericht a. D. Vierte, wesentlich veränderte und vermehrte Auflage, 28. bis 33. Tausend, 1392 Seiten, Dünndruckpapier, Taschenformat. 1928. Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57. In Ganzleinen gebunden 21 RM. Vorzugspreis für Abonnenten der „Deutschen Juristen-Zeitung" 18,50 RM.

Der Baumbachsche Taschenkommentar der Zivilprozeßordnung hat sich in allen interessierten Kreisen so gut eingeführt und hat überall so uneingeschränkte Zustimmung gefunden, daß es nicht nötig ist, seine Vorzüge erneut im einzelnen hervorzuheben. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß in knapp vier Jahren 33 000 Exemplare aufgelegt werden mußten. Die nunmehr vorliegende vierte Auflage ist in allen Teilen neu bearbeitet und neu durchdacht, aber auch ganz erheblich vermehrt worden. Alle Ergebnisse von Wissenschaft und Praxis sind trotz knappster Ausdrucksweise ausreichend berücksichtigt, so daß das Werk für Zwecke von Praxis, Wissenschaft und Studium in gleicher Weise geeignet ist.

**Die Organisation des Ruhrbergbaues** unter Berücksichtigung der Beziehungen zur Eisenindustrie. Von Diplomkaufmann Dr. **Ernst Ledermann.** 322 Seiten. 1927. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Preis 12 RM.

In der von Professor Kurt Wiedenfeld herausgegebenen Sammlung „Moderne Wirtschaftsgestaltung" erschien vor kurzem obiges Werk, welches die mannigfachen Organisationsfragen zusammenfaßt, die Kriegs- und Nachkriegszeit der Montanindustrie in ihrer Gesamtheit bereitet haben, und ihren Entwicklungstendenzen nachgeht. Die enge Verflechtung zwischen Kohle und Eisen, ein Charakteristikum der deutschen Montanindustrie, machte es erforderlich, von dem ursprünglichen Plan einer Darstellung der Verhältnisse im rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat überzugreifen auf das Gesamtproblem der Organisation der Montanindustrie. Die Arbeit schließt mit dem Zustand ab, wie er um die Jahreswende 1925/26 gegeben war. Sie gibt in einem ersten Hauptteil einen Überblick über die Grundlage der Organisation des Ruhrbergbaues im allgemeinen (Revierzechen, Syndikat- und Außenseiterzechen, reine und gemischte Zechen), gibt dann einen Überblick über die organisatorischen Aufgaben des Kohlensyndikats, wobei besonders auch die Preispolitik, die Organisation des Handels und die Absatzpolitik des Syndikats sowie das Problem der internationalen Vereinbarungen behandelt werden. Der dritte Abschnitt gibt endlich Aufschluß über die Rationalisierungspolitik der Unternehmungen — Mechanisierung und Stillegung — sowie eine Darstellung der Stahlgemeinschaft. Ein reichhaltiger statistischer und graphischer Anhang sowie ein literarisches Verzeichnis ergänzen das Buch, welches für jeden Interessenten ein wertvolles Hilfsmittel darstellen dürfte.

Sonstige eingegangene Bücher:

**Über Internationale Angestellten- und Sozialpolitik** mit Leitsätzen usw. über die Bestrebungen des Internationalen Bundes neutraler Angestellten-Organisationen. Sitz Straßburg/Elsaß-Lothringen. Schriftenreihe des Gewerkschaftsbundes der Angestellten — GDA — Schrift Nr. 41. Preis 1 RM. 1928. Sieben-Stäbe-Verlags- und Druckerei-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Zehlendorf. 80 Seiten.

**Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes in Württemberg.** Von E. Möhler. Druck von Greiner & Pfeiffer, Stuttgart 1927.

(Bücherschau s. a. S. 778.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Firmenbezeichnung „Versicherungsschutz". — Eintragung in das niederländische Handelsregister. —Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen. . . . . S. 775

**Zölle und Außenhandel:** Besteuerung von Handelsvertretern ausländischer Firmen in Polen. — Keine Zollerhöhungen in Belgien. — Finnische Zollermäßigungen. — Zusammensetzung des französischen beratenden Ausschusses für Handelsverträge. . . . . „ 775—776

**Verkehrswesen:** Frachtbriefformulare. — Schnellzugzuschlagskarten . . „ 776

**Steuern:** Aufstellung von Richtlinien für die Absetzungen für Abnutzung bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer . . . . . „ 776

**Sozialpolitik:** Wohnungsfürsorge und Wohnungsverwaltung bei Reichsbahn und Reichsbehörden . . . . . S. 776—777

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Auslandsreisen . . . . . „ 777

**Bildungswesen:** Regelung der Gewerbelehrerausbildung. — Ausbildungskursus für Lehrer an Fachklassen und Fachschulen des Gaststättengewerbes. . . . . „ 777

**Reparationen:** Holzlieferungen auf Reparationskonto . . . . . „ 777—778

**Verschiedenes:** Herbstlehrgang der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. — Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher. – Hauptversammlung d. Kaiser-Wilhelm-Stiftung „ 778

**Persönliches.** . . . . . „ 778


## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Firmenbezeichnung „Versicherungsschutz".

In Sachen der Firma „Versicherungsschuß" hat die Kammer ir Handelssachen des Landgerichts in Bielefeld eine beerkenswerte, eingehend begründete Entscheidung ergehen assen, welche dem Standpunkt der I. u. Hk. zu Bielefeld recht bt und die Frage verneint, ob eine Firma, die sich nicht nur it der treuhänderischen Wahrnehmung der Interessen der Verherungsnehmer gegenüber Versicherungsgellschaften befaßt, ndern auch selbst Versicherungen abschließt, sich der Firmenzeichnung „Versicherungsschuß G. m. b. H" bedienen darf.

Die Begründung der Entscheidung geht besonders auf die rage ein, ob sich in den beteiligten Kreisen ein Sprachebrauch dahin gebildet habe, daß unter „Versicherungsschuß" diglich die Vertretung der Interessen der Versicherten gegenber den Versicherungsgesellschaften verstanden werde, nicht ber ein Schuß gegen Risiken, eine Vermittlung von Versicheungen. Wer sich für die Begründung im einzelnen interessiert, ird hiermit auf Seite 41 ff. der Nr. 5 der „Mitteilungen der u. Hk. zu Bielefeld" vom 28. Juli 1928 aufmerksam gemacht. ort ist auch ein weitergehender Antrag der I. u. Hk. Bielefeld iedergegeben, der auf Löschung der Firma „Versicherungsschuß und Vermittlung G. m. b. H.", unter der sich das in Frage ommende Geschäft neuerdings hat eintragen lassen, abzielt, it der Begründung, daß die Firma einen Versicherungsschuß n richtigen Sinne des Wortes nicht ausübt, da sie unbestritten uch eine Vermittlungstätigkeit auf dem Gebiete des Versicheungswesens betreibt. (Ib. 1400/28.)

### Eintragung in das niederländische Handelsregister.

Es haben sich Mißverständnisse dadurch ergeben, daß iederländische Firmen ihren Firmennamen ausdrücklich den usaß „Handelskammer Amsterdam, gesetzlich eingetragen. or Nachahmung wird gewarnt!" beifügten oder voranstellten. Wie uns die Handelskammer für Amsterdam auf Anfrage mitteilte, ist mit der Eintragung ins niederländische Handelsegister kein wie immer geartetes Werturteil über die beeffende Firma verbunden. Das niederländische Handelsegister, dessen vollständige Verwaltung der niederländischen landelskammer übertragen ist, sei vielmehr mit dem Zivilstandsregister zu vergleichen, das sich nur auf eine Registrieung der Bevölkerung und der darin stattfindenden Veränderungen beschränke. Demnach dürfte es angebracht sein, einer usdrücklichen Berufung niederländischer Firmen auf Eintragung in das Handelsregister in den meisten Fällen mit Vorsicht zu begegnen. (II/1174/28.)

### Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

Unter Bezugnahme auf die Mitteilungen in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung Nr. 23 vom 7. Juni 1928, S. 563, teilen wir mit, daß der Reichsverdingungsausschuß, in dem der D. I. u. H. durch zwei ordentliche Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied vertreten ist, inzwischen seine Arbeiten aufgenommen hat und zur Bearbeitung der allgemeinen Vertragsbedingungen einen Arbeitsausschuß ernannt hat, dem ebenfalls ein Vertreter des D. I. u. H. angehört. Dieser Arbeitsausschuß hat in einer ersten Sitzung beschlossen, den Vorentwurf als Grundlage der Beratung zu nehmen und sich nach Durchberatung dieses Vorentwurfs darüber schlüssig zu werden, ob neben diesen Vertragsbedingungen auch allgemeine Vergebungsbedingungen, ähnlich den allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen vom Jahre 1926, beraten werden sollen.

Wir bitten, uns vorliegende Abänderungswünsche unter Bezug auf das Rundschreiben an die Mitglieder vom 1. August bis zum 10. September d. J. zur Kenntnis zu bringen. (Ib/1333.)

## Zölle und Außenhandel.

### Besteuerung von Handelsvertretern ausländischer Firmen in Polen.

Das Polnische Finanzministerium hat in letzter Zeit durch mehrere Runderlasse versucht, die auf Grund des polnischen Gesetzes über die Gewerbeumsatzsteuer vom 15. Juli 1925 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem vom 8. August bestehenden Urklarheiten in der Besteuerung von Handelsvertretern ausländischer Firmen zu beseitigen. Ein Runderlaß des Polnischen Finanzministeriums vom 10. April d. J. erklärt, daß nicht nur diejenigen Vertreter ausländischer Firmen die volle Umsatzsteuer in Höhe von 2½ % vom Umsatz zu zahlen haben, welche in Polen Geschäfte für eigene Rechnung abschließen oder als Kommissionäre, sondern auch diejenigen Agenten ausländischer Firmen, welche keine Geschäfte für eigene Rechnung abschließen, auch nicht Kommissionäre sind, aber entweder Warenlager in Polen unterhalten oder das Inkasso für die von ihnen vertretene Firma besorgen oder ein Büro mit Angestellten in Polen unterhalten. Liegt dieser Tatbestand nicht vor, und kann der Handelsvertreter nach den Vorschriften des polnischen Gesetzes als Handlungsagent einer ausländischen Firma angesehen werden, dann ist er nur verpflichtet, die Umsatzsteuer von seiner Provision, und zwar in Höhe von 5 % (mit Kommunalzuschlägen bis 6¾ %) von dem Betrag dieser Provision zu zahlen. Unterhält die ausländische Firma ein Konsignationslager oder ein Büro, oder besorgt ihr Vertreter auch Inkassoaufträge, so wird dieser Vertreter zur Zahlung der Steuer vom Umsatz und von seiner Provision herangezogen.

Zu diesem Runderlasse vom 10. April d. J. ist ein ergänzender Runderlaß vom 21. Juni d. J. erschienen, laut welchem die im erstgenannten Runderlaß enthaltenen Bestimmungen sich nur auf solche Vertreter ausländischer Firmen beziehen, welche in Polen Waren ausländischer Firmen verkaufen und außerdem eine Provision von diesen ausländischen Firmen für den Verkauf von Waren derselben Art erhalten, welche von den ausländischen Firmen unmittelbar an inländische Käufer verkauft wurden. Von dem Umsatz dieses unmittelbar getätigten Verkaufs muß also der ausländische Vertreter die volle Umsatzsteuer, d. h. 2½ % vom Warenumsatz zahlen (falls er eine Provision bezieht). Dagegen zahlt er die Umsatzsteuer nur von seiner Provision, und zwar in Höhe von 5—6¾ % der Provisionssumme für diejenigen Geschäfte, bei denen er als reiner Agent Waren einer ausländischen Firma verkauft. Um diese Vergünstigung zu erhalten, darf er aber weder Waren für eigene Rechnung verkaufen, noch ein Kommissionslager unterhalten, noch Inkassoaufträge der ausländischen Firma ausführen.

Der Verband der Handelsvertreter in Warschau erklärt in einer Zuschrift an die „Gazeta Handlowa" vom 12. d. M., daß auch nach dem neuen Runderlaß des Finanzministeriums vom 21. v. M. gewisse Unklarheiten über die Besteuerung ausländischer Handelsvertreter weiter bestünden und der Verband auch fernerhin bemüht sein werde, eine Ermäßigung der hohen Sätze zu erreichen, welche jetzt für die Besteuerung der Handelsvertreter angewandt werden. (IIIb/1165/28.)

### Keine Zollerhöhungen in Belgien.

(Vgl. D. W. Z. Nr. 29 vom 19. Juli d. J. Seite 703.)

„Le XXe Siècle" vom 30. Juni d. J. veröffentlicht den Beschluß der belgischen Regierung, der Frage der Zollerhöhungen erst nach Abschluß der noch ausstehenden Handelsvertragsverhandlungen näherzutreten. Die fragliche Notiz ist unter Hinweis auf diese Quelle auch von der Agence Belga übernommen worden und dürfte amtlichen Ursprungs sein. (IIIa/1551/28.)

### Finnische Zollermäßigungen.

Der Finnisch-Deutsche Handelskammerverein, Helsingfors, gibt folgenden Beschluß des finnischen Staatsrates über Zollermäßigungen bekannt:

Pos. 25 des finnischen Einfuhrtarifs, Fleischextrakt, eingedickte Suppen, Soja und Soßen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen 15 Fmk., bisher 24 Fmk. per Kilogramm.

Pos. 146. Fleischextrakt, eingedickte Suppen, Soja und Soßen (Konserven) 25 Fmk., bisher 45 Fmk. per Kilogramm.

Pos. 714. Grammophone und Teile dazu 100 Fmk., bisher 120 Fmk. per Kilogramm. (IIIb/1266/28.)

### Zusammensetzung des französischen beratenden Ausschusses für Handelsverträge.

Durch Erlaß des Ministers für Handel und Industrie, Herrn Maurice Bokanowski, sind die folgenden Herren zu Mitgliedern des beratenden Ausschusses für Handelsverträge für eine Zeitdauer von sechs Monaten benannt worden:

André Baudet, Präsident der Gesamtvereinigung der Handelskammer-Präsidenten,
Georges Berger, Präsident des Verbandes der Großhändler und des Ausfuhrhandels,
Charbin, Präsident des Verbandes der Seidenindustrie,
Dalbouze, Präsident der Maschinenbau-Vereinigung,
Duchemin, Präsident des Verbandes der chemischen Industrie,
Pierre François, Generalberichterstatter des technischen Ernährungsausschusses,
Jules Gautier, Staatsrat, Präsident des Nationalen Verbandes der Landwirtschaftsgesellschaften,
Houdaille, Ehrenpräsident des Zentralverbandes der Großindustriellen Frankreichs,
Jacques Lacour-Gayet, Generaldelegierter des Aktionsausschusses für Wirtschafts- und Zollfragen,
Lambert-Ribot, Vizepräsident des Comité des forges,
Charles Laurent, Präsident des General-Syndikats der elektrotechnischen Industrie,
Laederich, Präsident des Generalsyndikats der französischen Baumwollindustrie,
Eugène Mathon, Präsident des Zentralverbandes für Wolle,
Baron Petiet, Präsident des Zentralverbandes der Automobil-Fabrikanten,
Philippar, Präsident des Zentralverbandes der französischen Reeder,
Daniel Serruys, ehrenamtlicher Leiter der Abteilung für Handelsverträge im Handelsministerium,
Marquis de Vogué, Präsident des Internationalen Ackerbauausschusses und des Verbandes der Landwirte.

Herr Daniel Serruys, ehrenamtlicher Leiter der Abteilung für Handelsverträge im Handelsministerium, ist zum Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt worden, und Herr Gerdolle, Chef des Büros im Handelsministerium, ist dessen Generalsekretär.

## Verkehrswesen.

### Frachtbriefformulare.

Im Anschluß an die inzwischen bekanntgegebene Aufbrauchsfrist für die jetzt gültigen deutschen Frachtbriefe und Frachtbriefduplikate wird noch folgendes mitgeteilt:

Da nach der Verordnung vom 10. April 1926 (Nr. 15 des Reichsministerialblatts) bereits seit dem 1. Oktober 1926 Frachtbriefe nur noch aus Normalpapier 4 a hergestellt werden dürfen, dürfen auch vom 1. April 1929 ab nur noch Frachtbriefe aus Normalpapier 4 a in den Verkehr gebracht werden, die den Mustern der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen. Damit werden zu diesem Zeitpunkt, aber auch erst dann, die noch bestehenden Ausnahmebestimmungen über Frachtbriefe und Frachtbriefduplikate ohne weiteres hinfällig. Es handelt sich hierbei um folgende Ausnahmen:

1. daß Frachtbriefe nach den z. Z. gültigen Mustern, die noch vor dem 1. Oktober 1926 gedruckt sind, nicht aus Normalpapier 4 a hergestellt zu sein brauchen (zu vgl. § 3 der erwähnten Verordnung vom 10. April 1926), und
2. daß die alten Frachtbriefe im Ausmaß von 380×300 mm und von 190×300 mm noch als Duplikate aufgebraucht werden dürfen (zu vgl. die Verordnung vom 11. Dezember 1926 Reichsgesetzblatt II Nr. 50 vom 24. Dezember 1926), Fußanmerkung zu § 55 (1) EVO. (Nachtrag IV vom 1. April 1927 zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. A).

Bei dieser Gelegenheit wird noch darauf hingewiesen, daß der zweite Absatz des § 55 (1) der jetzigen Eisenbahn-Verkehrsordnung (wonach Vordrucke, die nur als Duplikate verwendet werden, sofern sie in Typendruck die Überschrift „Frachtbriefduplikat" tragen, um die Hälfte in der Weise verkleinert sein dürfen, daß die Rückseite mit der rechten Seite des Musters bedruckt ist) in die neue Eisenbahn-Verkehrsordnung nicht mitübernommen worden ist. Die Herstellung von verkleinerten Frachtbriefdoppeln ist daher mit dem 1. Oktober 1928 nicht mehr zulässig. Dagegen dürfen Frachtbriefdoppel, wenn sie durch diesen Aufdruck zu Originalfrachtbriefen unbenutzbar gemacht sind, nach wie vor aus beliebigem Schreibpapier (nicht nur 4 a-Papier) hergestellt werden (vgl. § 2 der erwähnten Verordnung vom 10. April 1926).

Wir bitten, die Interessenten auch hiervon in Kenntnis zu setzen. (V/1812/28.)

### Schnellzugzuschlagskarten.

Der D. I. u. H. hatte sich auf Anregung der I. u. Hk. Krefeld für eine Vereinfachung des Verfahrens bei der Ausfüllung von Schnellzugzuschlagskarten durch die Schaffner in den Zügen eingesetzt. Er hatte zur Erwägung gegeben, die Ausstellung durch Bereitstellung fertiger Zuschlagskarten oder durch Abänderung des Vordrucks auf den Blankokarten zu vereinfachen. Die hierauf von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Deutschen Eisenbahnverkehrsverband eingeleiteten Prüfungen hatten folgendes Ergebnis:

Der Vorschlag, durch Bereitstellung fertiger Zuschlagskarten die Ausfertigung zu vereinfachen, d. h. Karten zu führen, auf denen Abgangs- und Bestimmungsstation und Preis vorgedruckt sind, müsse ausscheiden, weil dann für jede Zugangsstation besondere Karten — und zwar je neun Sorten — geführt werden müßten. Selbst wenn man in fertiggedruckte Zuschlagskarten nur die Abgangs- und Zielstation eintragen lassen wollte, müßten doch wieder neun Sorten für die drei Klassen und drei Zonen vorgehalten werden. Außerdem müßten die Karten mit Kinderabschnitt versehen sein, der bei der Ausgabe als Kinderkarte vom Schaffner abzutrennen wäre.

Eine solche Einrichtung würde sich daher praktisch dahin auswirken, daß der Schaffner die Ausfertigung der Karten in seinem Dienstabteil vornehmen müßte, weil er alle Kartensorten bei der Fahrkartenprüfung unmöglich bei sich führen kann. Hinzu käme, daß er für jede Person eine besondere Karte ausgeben müßte, während er jetzt für zusammengehörige Reisende nur eine Blankokarte auszufertigen braucht. Die Einführung fertiggedruckter Zuschlagskarten kommt daher nach Ansicht des Deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes nicht in Frage. Auch die weitere Anregung, in die Blankokarten lediglich den Namen des Abgangsbahnhofs einzutragen, sei nicht durchführbar, weil auf die Angabe des Tages der Ausgabe und der Personenzahl, der Wagenklasse, der Zielstation und des Preises aus Gründen einer ordnungsmäßigen Prüfung nicht verzichtet werden könne.

Bei einigen Reichsbahndirektionen wird jedoch auf Grund unserer Anregung zur Zeit ein neues Blankokartenmuster für den Verkauf in den Zügen erprobt, das durch zweckmäßigere Anordnungen des Aufdrucks Erleichterungen bei der Ausfertigung schaffen soll. (V/1751/28.)

## Steuern.

### Aufstellung von Richtlinien für die Absetzungen für Abnutzung bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer.

Der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel beschäftigte sich in seiner Juli-Sitzung u. a. auch mit obiger Frage. Da die einzelnen Finanzämter in den Steuerveranlagungen bei den wichtigsten Gruppen des Betriebsinventars vielfach außerordentlich verschieden hohe Abschreibungssätze für Abnutzungen (§ 16, Abs. 3 EStG.) zur Anwendung bringen, ist beim Reichsfinanzministerium angeregt worden, den Finanzämtern einheitliche Richtlinien für zulässige Absetzungen dieser Art vorzuschreiben, um so eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Frage im ganzen Reich zu gewährleisten. Eine besondere Kommission des Kammerverbandes wird die in dieser für die steuerpflichtigen Firmen bedeutungsvollen Angelegenheit in Betracht kommenden Gesichtspunkte zunächst einer genauen Prüfung unterziehen.

## Sozialpolitik.

### Wohnungsfürsorge und Wohnungsverwaltung bei Reichsbahn und Reichsbehörden.

Die Verkehrswissenschaftliche Lehrmittel-Gesellschaft bei der Deutschen Reichsbahn macht auf das in ihrem Verlag erschienene Werk unter obigem Titel von Reichsbahndirektor Klein aufmerksam. Das Werk ist zum Preise von 10 RM. zu beziehen und behandelt u. a. folgende Gegenstände:

Die Wohnungsnot — Erhaltung des Besitzstandes an Wohnraum — Vermehrung des Wohnungsraumbestandes — Wohnungsverwaltung — Preußische Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige — Aus der bayerischen Verordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel — Richtlinien für die Wohnungsfürsorge der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — Preußische Richtlinien, für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen vom 31. Dezember 1926 — Bayerische Bekanntmachung des Staatsministeriums für Soziale Fürsorge vom 8. Januar 1927 über die Gewährung staatlicher

Darlehen für das Jahr 1927 — Wohnungsvorschrift der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — Verfügung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 2. Dezember 1926 über Mitwirkung der Beamten und Betriebsvertretungen bei der Verteilung von Reichsbahnwohnungen — Sachverzeichnis.

Die am Wohnungswesen interessierten I. u. Hk.n werden hiermit auf diese Neuerscheinung hingewiesen.

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Auslandsreisen.

Unter dem Titel „Wieviel Geld lassen andere Länder im Reiseverkehr zu?" ist soeben ein Merkblatt der I. u. Hk. zu Düsseldorf in zweiter Auflage erschienen, auf das hiermit hingewiesen sei. Das Heft enthält neben eingehenden Angaben über die beschränkenden Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln auch ein Verzeichnis derjenigen Länder, in denen keine beschränkenden Bestimmungen bestehen. (IIIc/1031/28.)

## Bildungswesen.

### Regelung der Gewerbelehrerausbildung.

Wir geben nachstehend den Wortlaut der Eingabe des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen über die Regelung der Gewerbelehrer-Ausbildung, gerichtet an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe und an den preußischen Landtag, wieder und empfehlen die Eingabe wegen ihrer Wichtigkeit besonderer Beachtung:

„Von seiner Gründung an hat der Deutsche Ausschuß der Entwicklung des neu aufkommenden Berufsschulwesens größte Beachtung geschenkt, besonders seitdem über den Rahmen der Fortbildungsschule hinausgegangen und die Erziehung des Nachwuchses zu tüchtigen Facharbeitern in den Vordergrund gestellt wurde. Mit der Behörde, die diese Entwicklung erfolgreich förderte, bestand dabei ein enges Einvernehmen, das auf der Tagung des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen im März 1926 durch die Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vertreter des Ministeriums deutlichen Ausdruck fand.

Leider scheint aber seitdem die geradlinige, den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung des Berufsschulwesens durch die Frage der Gewerbelehrerausbildung gestört zu sein; Anzeichen hierfür sind der Ministerialerlaß vom 16. November 1926, die Entschließungen des Landtages vom März 1928 und die Bestrebungen der Gewerbelehrer. Der Weg, der neuerdings für die Ausbildung der Gewerbelehrer erstrebt wird, betont u. E. allzuwenig das beruflich-gewerbliche, so daß unter Umständen ein Rückschritt in der Entwicklung die Folge sein könnte.

Welche Besorgnis uns angesichts dieser veränderten Lage erfüllt, haben wir bereits in unseren Eingaben an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe vom 20. Dezember 1926 und vom 21. Oktober 1927 zum Ausdruck gebracht.

Die Überzeugung, daß die gedeihliche Entwicklung des Berufsschulwesens nicht gefährdet werden darf, und daß ein Zusammenarbeiten zwischen Ministerium, Berufsschule und Wirtschaft im allseitigen Interesse unbedingt notwendig ist, hat die im Deutschen Ausschusse für technisches Schulwesen zusammengeschlossenen wissenschaftlichen, industriellen und gewerkschaftlichen Verbände veranlaßt, in den beifolgenden Forderungen und Vorschlägen zur Frage der Gewerbelehrerausbildung Stellung zu nehmen.

Diese Stellung geht auf die Ausführungen zurück, die in Band VII und VIII unserer „Abhandlungen und Berichte" als Standpunkt der maßgebenden Vertreter des Deutschen Ausschusses eindeutig niedergelegt sind.

Wir bringen dem Herrn Minister bzw. dem Landtage unsere aus gemeinnützigen Erwägungen entstandenen Forderungen und Vorschläge mit der Bitte um Berücksichtigung zur Kenntnis. Wie stets sind wir auch in dieser für Wirtschaft und Erziehung schwerwiegenden und weittragenden Frage zu einem Zusammenarbeiten mit den für die Entwicklung maßgebenden und verantwortlichen Stellen gern bereit. Mehr ins einzelne gehende Vorarbeiten in dieser Richtung liegen bei uns bereits vor." (Ia 1675/28.)

### Ausbildungskursus für Lehrer an Fachklassen und Fachschulen des Gaststättengewerbes.

Der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen teilt uns folgendes mit:

„Anläßlich unserer diesjährigen Hauptversammlung in Heidelberg und der Ausschußsitzung für die Ausbildung der Angestellten im Gaststättengewerbe in Rostock am 11. Juni d. J. wurde die Abhaltung eines Ausbildungskursus für Lehrer an Fachklassen und Fachschulen des Gaststättengewerbes beschlossen.

Die Höhere Hotelfachschule in Heidelberg hat die Durchführung desselben in der Zeit vom 23. September bis 13. Oktober 1928 übernommen. (Es werden Fachvorträge, praktische Übungen und Besichtigungen abgehalten.)

Außer einer Einschreibegebühr von 10 M. und einer Beteiligung an den Unkosten für auswärtige Besichtigungen bis in Höhe von 25 M. werden besondere Gebühren nicht erhoben. Für preiswerte Unterbringung wird der Hotelbesitzer-Verein in Heidelberg Sorge tragen.

Wir bitten, den Ausbildungskursus aus den Kreisen unserer Mitglieder möglichst zahlreich zu beschicken und die Anmeldung direkt an die Höhere Hotelfachschule in Heidelberg, Luisenstr. 1—3, möglichst umgehend, spätestens aber bis zum 1. September d. J. zu richten." (Ia 1732/28.)

## Reparationen.

### Holzlieferungen auf Reparationskonto.

Über Holzlieferungen auf Reparationskonto ist neuerdings folgendes festgesetzt worden:

In der Zeit bis zum 1. Juli 1930 können Reparationsholzverträge über nachstehende Mengen und Kategorien genehmigt werden, ohne daß die Besteller direkte Barzahlungen zu leisten brauchen.

| | für Frankreich | für Belgien |
|---|---|---|
| | cbm | |
| Nadelschnittholz . . . . . Hiervon können jedoch 20 000 cbm in Eiche bestellt werden. Ferner können 10 % = 26 000 cbm durch Telegraphenstangen und Eisenbahnschwellen der nachstehenden Art ersetzt werden, wobei 5 Telegraphenstangen bzw. 7½ Schwellen = 1 cbm gerechnet werden. | 260 000 | — |
| | Stück | |
| Imprägnierte Telegraphenstangen . . . . . | 480 000 | 60 000 |
| Imprägnierte Eisenbahnschwellen aus Hartholz . . . Bei Frankreich sind 25 % nichtimprägnierte Schwellen zugelassen. In Eiche können 45 000 Stück an Frankreich und 48 000 Stück an Belgien geliefert werden. | 110 000 | 120 000 |
| Imprägnierte Eisenbahnschwellen aus Nadelholz . . . Auch hier ist für Frankreich die Lieferung von 25 % nichtimprägnierter Schwellen zugelassen. | 110 000 | 80 000 |
| | cbm | |
| Grubenholz . . . . . Auf das französische Grubenholz können 15 000 Hopfenstangen angerechnet werden. Der Durchmesser des belgischen Grubenholzes muß am dünnen Ende 8 cm übersteigen. | 100 000 | 90 000 |

Außerhalb der vorstehenden barzahlungsfreien Kontingente werden in der Zeit vor und nach dem 1. Juli 1930 für Frankreich und Belgien Reparationsholzverträge nur für folgende Holzarten und nur unter der Bedingung genehmigt, daß unmittelbare Barzahlungen des Käufers an den Lieferanten erfolgen, und zwar:

für Schnittholz (Nadel- und Hartholz) . . . . . 40 %
für imprägnierte Telegraphenstangen . . . . . 35 %
für imprägnierte Eisenbahnschwellen aus Buche oder Nadelholz . . . . . 35 %
für imprägnierte Eisenbahnschwellen aus Eiche . . . . 40 %

Der Prozentsatz für Grubenholz wird später festgesetzt.

Auf die barzahlungsfreien Kontingente werden diejenigen Mengen nicht angerechnet, die nach dem 31. März 1928 auf vor diesem Zeitpunkt genehmigte Verträge geliefert worden sind oder geliefert werden.

Von einer unmittelbaren Barzahlung wird abgesehen:

a) bei weiterverarbeitetem Holz, d. h. Holz, das, nachdem es geschnitten ist, Gegenstand besonderer Bearbeitung gewesen ist, wie vorgerichtetes Bauholz, vorgerichtetes Holz für Türen und Fenster usw. — das sind die unter Abschnitt X b des Statistischen Warenverzeichnisses fallenden Hölzer, soweit dafür nicht Barzahlungen bereits in der Liste C der Verfahrensvorschrift vorgesehen sind;

b) bei Holz, welches nicht geliefert wird, um verbaut zu werden, sondern welches bei der Ausführung von über Reparationskonto auszuführenden Bauarbeiten nur gebraucht wird und dafür auf der Baustelle unbedingt erforderlich ist, wie Schalholz, Belaghölzer, Gerüste, Baracken usw. — Dieses Holz wird nicht als Rohholz betrachtet, das wie bisher von der Lieferung ausgeschlossen ist.

Alle Verträge, die die Ausfuhr von Holz aus Deutschland über Reparation einschließen, müssen die Erklärung enthalten,

daß das Holz auf deutschem Gebiet gesägt oder bearbeitet worden ist. Die Verträge, welche Holzlieferungen ohne Barzahlungen vorsehen und bei denen die Mengen auf die eingangs erwähnten Kontingente anzurechnen sind, müssen außerdem angeben, wo das Holz gesägt oder bearbeitet worden ist.

## Verschiedenes.

### Herbstlehrgang der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung.

Die Deutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, deren Vorsitzender Reichssparkommissar Staatsminister Dr. h. c. Saemisch ist, veranstaltet ihren diesjährigen Herbstlehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte unter der Leitung von Professor Dr. Bernhard Harms-Kiel vom 26. August bis 15. September in Bad Reichenhall in Oberbayern. Der D. I. u. H. hatte bereits durch Rundschreiben vom 19. Juni auf diese Veranstaltung hingewiesen. Das endgültige Programm des Lehrganges, der das soziale und politische Leben im Deutschland der Gegenwart zur Darstellung bringen will, ist soeben herausgekommen.

Anläßlich der Eröffnungsfeier, die am Sonntag, dem 26. August, stattfindet, wird Prof. Dr. Karl Rothenbücher-München einen Vortrag über den Staat der Gegenwart halten.

Am Montag, dem 27. August, 9 Uhr vormittags, beginnen die Vorlesungen über die geschichtlichen Grundlagen. Hierzu werden sprechen: Prof. Dr. Hermann Aubin-Gießen, Prof. Dr. Josef Nadler-Königsberg i. Pr., Prof. Dr. Fritz Rörig-Kiel, Prof. Dr. Fritz Hartung-Berlin, Prof. Dr. Johannes Ziekursch-Köln, Prof. Dr. Hermann Oncken-München, Reichsminister a. D. Schiffer-Berlin. Im 2. Teil des Programms: Zur Morphologie des deutschen Volkes werden vortragen: Prof. Dr. Werner Sombart-Berlin, Prof. Dr. Friedrich Zahn-München, Prof. Dr. Otto von Zwiedineck-Südenhorst, München. Im 3. Teil werden Themen „Aus der philosophischen, religiösen und politischen Ideenwelt des deutschen Volkes" behandelt, für die folgende Dozenten gewonnen sind: Prof. Dr. Theodor Litt-Leipzig, Prof. Dr. Richard Kroner-Dresden, Prof. Dr. Erich Seeberg-Berlin, Dr. Carl Sonnenschein-Berlin, Jakob Wassermann-Altaussee, Prof. Dr. Paul Tillich-Dresden, Prof. Dr. Gerhard Ritter-Freiburg, Hans Erdmann von Lindeiner Wildau, M. d. R.-Berlin, Reichsminister a. D. Dr. Brauns, M. d. R.-Berlin, Prof. Dr. Wilhelm Kahl, M. d. R.-Berlin, Dr. Theodor Heuß-Berlin, Reichsminister des Innern Wilhelm Karl Severing-Berlin, Dr. Adolf Damaschke-Berlin. Über Staatsverfassung und Staatsverwaltung handelt der 4. Teil, in welchem sprechen werden: Prof. Dr. Konrad Beyerle-München, Prof. Dr. Gerhard Anschütz-Heidelberg, Prof. Dr. Viktor Bredt, M. d. R.-Marburg, Reichsminister a. D. Eugen Schiffer-Berlin, Staatssekretär Prof. Dr. Johannes Popitz-Berlin, Präsident Dr. Oskar Mulert-Berlin, Landrat a. D. Dr. Günther Gereke-Berlin, Reichsminister a. D. Dr. Eduard Hamm-Berlin, Staatssekretär Erich Zweigert-Berlin. Im 5. Teil, der über „Weltpolitische Gestaltungstendenzen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wirkung auf Deutschland" handelt, werden Vorträge halten: Prof. Dr. Karl E. Haushofer-München, Prof. Dr. Walter Goetz-Leipzig, Prof. Dr. Walter Platzhoff-Frankfurt a. M., Prof. Dr. Hans Uebersberger-Wien, Prof. Dr. Arnold Oskar Meyer-Göttingen, Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Julius Hirsch-Berlin, Prof. Dr. Emil Lederer-Heidelberg, Reichsjustizminister Erich Koch-Weser-Berlin, Prof. Dr. Erwin von Beckerath-Köln.

Außerdem sieht das Programm vier Sondervorträge vor, und zwar: „Bedeutung Bayerns für die geistige Kultur Deutschlands": Prof. Dr. Karl Alex von Müller-München, „Organisation des Bayerischen Staates und seiner Selbstverwaltungskörper": Oberregierungsrat Dr. Otto Bohl-München, „Süddeutschland im Rahmen der Verkehrsaufgaben Deutschlands": Staatssekretär Karl Sautter-Berlin, „Über die Epochen der Bayerischen Kunst": Prof. Dr. Josef Popp-München. Ein besonderer Tag ist der Besichtigung industrieller Betriebe gewidmet (Innkraft- und Aluminiumwerk in Töging, Bayerische Stickstoffwerke in Trostberg, Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrotechnische Industrie G. m. b. H.). Auch ist ein Besuch der benachbarten Stadt Salzburg und des Salzbergwerks in Berchtesgaden in Aussicht genommen. Im Anschluß an den Lehrgang findet eine achttägige Studienreise nach München und Nürnberg statt.

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die neben der allgemeinen Bildung bis zu einem gewissen Grade auch eine staatswissenschaftliche Vorbildung besitzen. Auskunft erteilt durch Übersendung des Programms die Geschäftsstelle, Berlin W 56, Schinkelplatz 6.

Wie weiter mitgeteilt wird, gilt auch für Beamte von I. u. Hk.n der Vorzugspreis von 30 RM. für den ganzen Kursus.

### Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher.

Nach Mitteilung des Österreichischen Bundeskanzler-Amts Auswärtige Angelegenheiten, sind in dem Verfahren, betreffend die Wiederherstellung der beim Brande im Wiener Justizpalast am 15. Juli v. J. vernichteten Grundbücher der Wiener Bezirke I—IX und XXII, zu 144 wiederhergestellten Grundbuchblättern alte Lasten zwecks Eintragung in das Grundbuch angemeldet worden. Es handelt sich um die erste Gruppe der wiederhergestellten Grundbücher, die etwa 5200 Grundbuchblätter umfaßt. Das Oberlandesgericht Wien hat durch Edikt vom 12. Juni d. J. jeden, der sich durch den Bestand oder die Rangordnung der Eintragung einer angemeldeten alten Last in seinen Rechten verletzt glaubt, aufgefordert, seinen Widerspruch bis spätestens 15. August d. J. zu erheben. Wird Widerspruch nicht erhoben, so erlangt nach den gesetzlichen Vorschriften der Inhalt der neuen Grundbücher die Rechtswirkung einer Grundbucheintragung. Eine Verlängerung der Frist oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gesetzlich ausgeschlossen. (Ia 1735/28.)

### Hauptversammlung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung.

Die nächste Hauptversammlung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften wird, wie uns die Veranstalterin mitteilt, am Dienstag, den 7. und Mittwoch, den 8. Mai 1929 in Potsdam stattfinden. (Ia/1704/28.)

## Persönliches.

In der Vollversammlung der Hk. für die Kreise Lörrach und Waldshut zu Schopfheim vom 24. Juli ist an Stelle des verstorbenen Herrn Adolph Meyer, Lörrach, Herr **Franz Müller** — in Firma A. Müller-Degler —, Säckingen, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden einstimmig gewählt worden.

Am 26. Juli d. J. verstarb das Mitglied der Industrie- und Handelskammer zu Hannover, Herr Kaufmann **Louis Lohmann** i. Fa. C. W. Lohmann, Hameln. Der Verstorbene gehörte der Kammer seit dem 6. Mai 1914 an.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Reichs-Bäder-Adreßbuch**, 4. Ausgabe. Verlag: Reichs-Bäder-Adreßbuch nach amtlichen Quellen bearbeitet G. m. b. H., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76. Ein Handbuch der deutschen Heilbäder, Seebäder, Luftkurorte, Sommer- und Winterfrischen und Führer durch deutsche Städte mit Fremdenverkehr. Etwa 1000 Seiten Groß-Quart-Format, Halbleinen gebunden 15 RM.

Das Werk erteilt erschöpfende Auskunft über Bedeutung, geographische Lage, Klima, Sehenswürdigkeiten und Unterhaltungsstätten sämtlicher Reiseziele für Erholungs- und Vergnügungsreisende, insgesamt über etwa 1400 Bäder und Kurorte und 130 deutsche Städte. Bei Bädern informiert das Werk ausführlich über Heilerfolge, Art der zu behandelnden Krankheiten, Kurmittel, Kurzeit, Quellenanalysen usw. Ferner enthält die Neuausgabe genaue Angaben über die an jedem Ort ansässigen Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheken, Sanatorien, Hotels, Gasthöfe, Pensionen usw. Spezifizierte Angaben über Kurtaxe, Bäderpreise, Pensionspreise für jeden Ort ermöglichen die Feststellung der ungefähren Kosten einer Erholungs- bzw. Vergnügungsreise. Das Buch enthält ferner ausführliches Kartenmaterial, Angaben über Sportgelegenheiten und allgemeinverständliche wissenschaftliche Beiträge. Das neue Reichs-Bäder-Adreßbuch ist nicht nur ein wertvolles Auskunftsbuch, sondern auch ein gutes Mittel zur Propaganda für den Fremdenverkehr in Deutschland, dessen volkswirtschaftliche Bedeutung in fortschreitendem Maße erkannt wird.

**Der Etat-Typ für Gemeinden, Kreise und Provinzen.** Von **August Em. Dorwagen.** Eigener Verlag des Verfassers. Druck: N. v. Schwabe, Charlottenburg 4.

Der Streit um die einheitliche Gestaltung der kommunalen Haushaltspläne und Buchführung haben den Verfasser veranlaßt, einen in mancher Hinsicht nicht uninteressanten Beitrag zu den theoretischen Fragen zu leisten. Leider scheinen dabei allerdings die Erfahrungen, die bei der Aufstellung der Reichsfinanzstatistik gewonnen wurden, nicht überall benutzt zu sein. Immerhin darf die Arbeit in mancher Hinsicht als anregende Ergänzung angesehen werden.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Der Großhandel im wissenschaftlichen Urteil.** Von **Karl Pintschovius.** Carl Heymanns Verlag. Berlin 1928. Preis 3 RM.

**Die Aktiengesellschaften im Bezirk Dresden 1928.** Bearbeitet und überreicht von **Gebr. Arnhold,** Bankhaus, Dresden-Berlin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Größbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 16. AUGUST 1928 | Nummer 33


## Deutscher Arbeitsmarkt in der ersten Jahreshälfte 1928.

Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf.

Der umfassende Bericht über den deutschen Arbeitsmarkt seit Kriegsende, der zu Jahresbeginn hier veröffentlicht worden ist[1]), versuchte, aus den wirtschaftlichen Voraussetzungen heraus, die Entwicklung des Arbeitsmarkts in der Vergangenheit zu erklären und für die nächste Zukunft abzuschätzen. Besondere Bedeutung wurde dabei der Frage zubemessen, inwieweit die Kapitalversorgung der deutschen Wirtschaft ein hinreichendes Maß von Produktion, d. h. von Arbeitsgelegenheit, ermöglichen würde, um durch entsprechende Nachfrage nach Arbeitskräften das Angebot an solchen aufnehmen zu können. Es wurde dargelegt, daß dies bis in den Spätherbst vorigen Jahres einigermaßen gelungen und daß die damals einsetzende Verschlechterung des Arbeitsmarktes zunächst saisonmäßiger Art war. Für die Folgezeit wurde vor allzuviel Pessimismus gewarnt, aber auch einige Skepsis nahegelegt. Die damalige Inlandskonjunktur, die zu einem erheblichen Teile auf geliehenem Auslandskapital aufgebaut war, konnte in ihrer Einseitigkeit nicht allzu lange anhalten, sie mußte möglichst nach der Ausfuhrseite umgebogen werden, um so unsere Zahlungsbilanz günstiger zu gestalten, uns von der unsicheren und bei solider Wirtschaft nur begrenzt möglichen ausländischen Kreditgewährung etwas unabhängiger zu machen und unsere eigene Kapitalbildung zu begünstigen. Wir verwiesen auf die gegen Jahresende wieder deutlicher werdende Kapitalversteifung und erwarteten, daß „von der Kapitalseite her der Druck auf die Produktion zu stark sein würde, um das Ausmaß der wirtschaftenden Tätigkeit, insbesondere dasjenige für den inländischen Konsum, uneingeschränkt fortwirken zu lassen".

Andererseits kamen wir zu dem Schluß: „Ist aus diesen Gründen eine Verflachung des industriellen Arbeitsmarktes in den nächsten Wochen nicht unwahrscheinlich, so braucht es keineswegs zu einer einschneidenden Verschlechterung zu kommen . . ."

Diese vor einem halben Jahre versuchte Voraussage findet eine weitestgehende Bestätigung im neuesten Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsbericht des Reichsarbeitsblattes[2]), wenn dort rückblickend gesagt wird: „Im verflossenen Wirtschaftshalbjahr 1928 hat die aufsteigende Entwicklung der deutschen Wirtschaft einer schwach rückläufigen Bewegung Platz gemacht . . . Die Ermüdungserscheinungen haben in den letzten Monaten auch auf einzelne Produktionsmittelindustrien übergegriffen, nachdem vorher nur die Verbrauchsgüterindustrien über ein Nachlassen der Beschäftigung zu klagen hatten. Die Gründe für die Entwicklung liegen bei den Verbrauchsgüterindustrien in der Hauptsache in der Sättigung des Binnenmarktes und bei den Produktionsmittelindustrien im Kapitalmangel . . ." Fügen wir hinzu, daß die „Sättigung" des Inlandskonsums heute noch mehr als vor dem Kriege eine relative ist, d. h. durch die Schnittlinie von Preisstand und Kaufkraft bestimmt wird, die beide wieder weitgehend von der Kapitalversorgung bedingt sind, so dürfte die Bestätigung unseres früheren Urteils durch den Gang der Ereignisse noch deutlicher werden.

Wie hat sich die Entwicklung im einzelnen vollzogen? Wir betonten, daß nach Weihnachten die „Saisonarbeitslosigkeit" noch zunehmen, daß aber schon im Februar eine rückläufige Bewegung einsetzen und der Arbeitsmarkt durch die Wiederaufnahme der Außenarbeiten der Landwirtschaft, des Verkehrs- und des Baugewerbes eine neuerliche Entlastung erfahren würde. Tatsächlich hat diese saisonmäßige Ab- und Aufbewegung sich in kräftigen Kurven vollzogen. Die Zahl der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (einschließlich solcher aus der Krisenfürsorge) ist von 442 000 Mitte Oktober (Tiefpunkt) auf 752 000 zu Anfang Dezember, 1,4 Millionen zu Anfang Januar und 1,6 Millionen zu Mitte Januar gestiegen. Zu Anfang Februar sank sie auf 1 548 000, bis Mitte März auf 1 413 000 und dann, mit dem späten Einsetzen des Frühlings, rascher, nämlich zum 1. April auf 1 208 000, zum 1. Mai auf 891 000. Dann verflachte die Besserung empfindlich: am 1. Juni zählte man noch 761 000, am 1. Juli 725 000 Unterstützte. Erscheint auf den ersten Blick der Rückgang der Erwerbslosenziffer bedeutend, so zeigt der Verlauf der Kurve, ihre genaue Anpassung an Jahreszeit und Witterung doch allzusehr den nur saisonmäßigen Charakter der Besserung.

Das wird noch deutlicher, wenn man mit der entsprechenden Entwicklung des Vorjahres vergleicht. Vom Januar bis zum Mai 1927 war die Zahl der Unterstützungsempfänger von 1 930 000 auf 875 000, also um rd. 1,1 Millionen, herabgegangen. Innerhalb der gleichen Monate dieses Jahres hat die Abnahme sich nur von 1,6 Millionen auf 761 000 bewegt, also noch nicht 840 000 ausgemacht. Noch empfindlicher aber wird der Unterschied in den Folgemonaten. Hatten der Juni und Juli 1927 noch Rückgänge um durchschnittlich 120 000 gebracht, so brachte der Juni 1928 nur mehr einen solchen um 37 000 Unterstützte[3]). Während also im Vorjahr die Besserung des Arbeitsmarktes noch unentwegt fortschritt, als der rein saisonmäßige Auftrieb bereits nachgelassen haben mußte, ist sie in diesem Jahre mit ihm oder stärker als er zusammengeschrumpft.

Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die übrigen „Barometer" des Arbeitsmarktes zu Hilfe zieht. Die — freilich wegen Doppelmeldung, Nichtabmeldung usw. nicht einwandfreie — Ziffer der verfügbaren Arbeitsuchenden hatte sich von Ende Januar bis Ende Mai 1927 von 2,53 auf 1,36 Millionen, also um fast 1,2 Millionen, bis Ende Juni weiter um 170 000 verringert. Im Jahre 1928 hat der Rückgang sich von Ende Januar bis Ende Mai von rd. 2 Millionen auf rd. 1¼ Millionen, also um rd. ¾ Millionen bewegt und bis Ende Juni nur mehr 430 000 betragen. Die Andrangsziffer der Arbeitsnachweise, d. h. die Zahl der Bewerbungen auf 100 freie Stellen, war von 648 im Januar auf 328 im Mai 1927 gefallen, also um 320, dagegen von 443 im Januar auf 291 im Mai 1928, also um nur 152.

Mit der Prüfung der Beschäftigungsziffern der Gewerkschaftsmitglieder kommen wir dem industriellen Arbeitsmarkt schon näher. Der Prozentsatz

[1]) Vgl. den Aufsatz des gleichen Verfassers „Deutscher Arbeitsmarkt" in Nummer 2 vom 12. Januar 1928, S. 28ff.

[2]) „Die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage im Juni 1928" in Heft Nr. 21 vom 25. Juli 1928, II (Nichtamtl. Teil), S. 339.

[3]) Die Ziffern für 15. Juli sind nicht vergleichbar, da zu Anfang Juli 1928 die Übergangsbestimmungen der Arbeitslosenversicherung abgelaufen und dadurch gewisse Personenkreise aus der Krisenfürsorge herausgenommen worden sind.

der Arbeitslosen unter ihnen hatte sich von Ende Januar bis Ende Mai 1927 von 16,5 auf 7,0 und bis Ende Juni weiter auf 6,3 verringert. Von Ende Januar bis Ende Mai 1928 hat er sich von 11,2 auf 6,3 bewegt und dann bis Ende Juni mit 6,2 kaum mehr verändert. Man gewinnt ohne weiteres den Eindruck, daß im vorigen Jahre die allgemeine Konjunkturentwicklung parallel mit der Saisonbewegung aufwärts ging, während sie ihr in diesem Jahre einigermaßen zuwiderlaufen muß. Das bestätigt ein Blick auf die Ziffern der Kurzarbeit. Der Prozentsatz der Kurzarbeiter unter den Gewerkschaftsmitgliedern war von Ende Januar bis Ende Mai 1927 von 6,6 auf 2,9, bis Ende Juni noch weiter auf 2,7 zurückgegangen. Er ist im Jahre 1928 von 3,5 zu Ende Januar auf 5,0 zu Ende Mai und auf 5,9 zu Ende Juni gestiegen.

Gerade die Bewegung der Kurzarbeit ist ein in mehrfacher Hinsicht beachtliches Barometer. Einmal spielt sie in den Außenberufen keine Rolle, ist also eine ziemlich reine Meßzahl für Industrien im engeren Sinne. Sodann gehen nach Gepflogenheit und Gesetz die Betriebe regelmäßig erst zur Kurzarbeit über, ehe sie zu größeren Entlassungen oder Stillegungen schreiten. Die Kurzarbeitziffer ist also eine Art Vorläufer der Arbeitslosenziffer, und zugleich charakteristisch für den Beschäftigungsstand in der Industrie oder doch wichtigen Teilen derselben. Ließ sie darin seit Jahresbeginn 1928 eine Abschwächung erkennen, so deckt sich das mit den Berichten der Industrie selbst. Wiesen diese für Januar 1928 einen Anteil guter Beschäftigung von 29 %, befriedigender von 50 % und schlechter Beschäftigung von 21 %, also einen günstigen Durchschnitt aus, so wurde für Mai gute Beschäftigung noch für 20, befriedigende für 54 und schlechte für 26 %, für Juni aber gute nur noch für 19, befriedigende für 52 und schlechte für 29 % der erfaßten Gesamtbelegschaft gemeldet. Das bedeutete eine zwar nicht bedenkliche, aber immerhin beachtliche Abschwächung der industriellen Konjunktur.

Fragt man, wie sie sich auf die verschiedenen Industriezweige, und insbesondere auf Produktionsmittelindustrien einerseits und Verbrauchsgüterindustrien andererseits verteilt, so deutet schon die verhältnismäßig beträchtliche Zunahme der Kurzarbeit, die mehr den Verbrauchsgüterindustrien eigen zu sein pflegt, auf eine erheblichere Abschwächung der Konjunktur in diesen. Das findet seine Bestätigung, wenn man, etwa an der Hand der Gewerkschaftsberichte, die Beschäftigungslage in den einzelnen Berufen betrachtet. Wir schalten vorweg das Baugewerbe aus, das Außengewerbe ist und im Zusammenhang mit der Jahreszeit für die Zeit von Januar bis Juni eine Zunahme des Prozentsatzes der Vollbeschäftigten unter den Gewerkschaftsmitgliedern von 62,2 auf 92 ausweist, ebenso, aus naheliegenden Zusammenhängen, die Industrie der Steine und Erden, wo die entsprechenden Prozentziffern 81,9 und 92,6, und das Holz- und Schnitzstoffgewerbe, wo sie 82,8 und 84,9 lauten. Übrigens liegen beachtlicherweise in den beiden letztgenannten Berufen die Juniziffern ungünstiger als die Maiziffern und in beiden wie auch im Baugewerbe die diesjährigen Juniziffern ungünstiger als die des Vorjahres. Die im Januar bezüglich der Finanzierungsaussichten des Wohnungsbaues eingeschalteten Vorbehalte waren also berechtigt, und auch bei den im Gange befindlichen Bauten scheint es sich in verhältnismäßig höherem Grade um die Beendigung älterer als um die Inangriffnahme neuer Bauvorhaben zu handeln. Sieht man nunmehr von den erwähnten drei Saisongewerben ab, so ergeben sich für die Gruppe der Industrien, die in höherem Grade Produktionsmittel herstellen, folgende Prozentsätze voller Beschäftigung: im Bergbau im Januar 91,9, Mai 91,8, Juni 94,1, in der Metallindustrie in den entsprechenden Monaten 92,1, 91,8 und 91,3, in der Chemischen Industrie 90,5, 91,6 und 91,1. Die entsprechenden Prozentziffern in den Verbrauchsgüterindustrien aber lauten im Spinnstoffgewerbe 90,2, 75,8 und 70, im Bekleidungsgewerbe 70,2, 77,6 und 69,7, in der Lederindustrie 73,9, 57,4 und 49, im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe 89,3, 89,5 und 89,2. Mit Ausnahme des letztgenannten Gewerbes zeigen also die Verbrauchsgüterindustrien erheblichere, und wie das Verhältnis der Mai- zur Juniziffer zeigt, noch fortschreitende Abschwächungen, während die Produktionsmittelindustrien, die zugleich in besonderem Maße Ausfuhrindustrien sind, noch keinen sehr wesentlichen Rückgang im Beschäftigungsgrade erkennen lassen.

Damit ist im einzelnen dargelegt, was eingangs in allgemeinerer Form gesagt wurde und was sich mit dem zu Jahresbeginn Ausgeführten deckt. Die Inlandskonjunktur ist fühlbar abgeflaut. Dabei liegen, und auch das stimmt mit unseren früheren Erwartungen überein, keine Krisenerscheinungen vor. Die Lager an Konsumartikeln sind zwar teilweise erheblich, aber im ganzen scheint die Produktion beschränkt worden zu sein, ehe es zu gefährlichen Anhäufungen von Ware, insbesondere in schwachen Händen, gekommen sein dürfte, wobei der hohe Diskont für Warenwechsel seinen Einfluß zu üben nicht verfehlt hat. Allerdings ist trotz des verringerten Ausmaßes der industriellen Produktion der Wechselbestand insgesamt hoch geblieben, was aber mit dem langsameren Eingang der Zahlungen zusammenhängt. Die Zahl der Konkurse hält sich in annähernd normalen Grenzen. Soviel zur Inlandskonjunktur und zu den Konsumindustrien.

Wie steht es — ohne daß mit dieser Gegenüberstellung natürlich eine starre Unterscheidung ausgesprochen werden soll — mit den Ausfuhr- und Produktionsmittelindustrien? Die Lage der Steinkohle ist im Rahmen der internationalen Kohlenkrise höchst ungewiß. Die Ausfuhrmöglichkeiten sind beschränkt; läßt der Inlandsverbrauch nach, so dürften die Halden wieder stärker wachsen. Insgesamt zeigt sich, daß Zufallskonjunkturen der Kohle nichts helfen können, daß der internationale Wettkampf nur die Verschleuderung eines in absehbaren Zeiten unersetzbaren Naturstoffes und die Unterwerfung der Produktions- unter die Konsumländer bedeutet und daß hier nur internationale Verständigung einerseits, Ausgestaltung der edleren Verbrauchsformen der Kohle andererseits helfen können. Günstiger liegen die Verhältnisse bei der Braunkohle. Der Kalibergbau befriedigt. Auch konnte die Eisenindustrie zeitweise eine verhältnismäßig günstige Lage auf dem Weltmarkt verzeichnen und hoffentlich auch mit einigem Vorteil auswirken. Die Lage der metallverarbeitenden Industrie kann nur teilweise befriedigen. Aus dem Lokomotivenbau hört man über Mangel an Aufträgen klagen. Die zeitweise Konjunktur des Schiffbaus geht scharf zurück, und die seit dem Kriege immer wieder festgestellte zu große quantitative Leistungsfähigkeit der deutschen Werften wird wieder sichtbar. Die chemische Industrie liegt verhältnismäßig günstig, und das gilt trotz mysteriöser Flugunfälle mit nachstürzenden, vorher vielleicht überwerteten Kursen auch von der Kunstseidenindustrie.

Im Zusammenhang mit der Verschiebung der Konjunkturverhältnisse zwischen den Industrien des Inlandverbrauchs und denjenigen, die überwiegend Produktionsmittel oder Ausfuhrgüter herstellen, hat sich auch unsere Außenhandelsbilanz ein wenig freundlicher gestaltet. War sie im Jahre 1927 mit rund vier Milliarden passiv gewesen und hatte sie sich im Januar 1928 mit rund einer halben Milliarde Passivum besonders unbefriedigend gestellt, so machte während der Monate März bis Juni das Passivum den — freilich noch immer hohen — Betrag von durchschnittlich 200 Millionen aus. Die Besserung ist auch nicht einseitig durch Einfuhrsenkungen hervorgerufen worden. Die Einfuhrwerte für Lebensmittel während der ersten Jahreshälfte 1928 liegen im Monatsdurchschnitt nicht viel tiefer als im Jahre 1927, bei den Rohstoffen ist sogar noch eine kleine Steigerung eingetreten. Gestiegen ist auch die Einfuhr von Fertigwaren, die freilich im Juni einen scharfen Abschlag erfahren hat. Wesentlicher, wenn freilich noch ungenügend, ist die Zunahme der Ausfuhr an Fertigwaren, die sich im Monatsdurchschnitt für 1927 auf rund 630 Millionen gestellt hatte, im bisherigen Monatsdurchschnitt 1928 aber 690 betrug. Dies kommt dem Arbeitsmarkt zunächst unmittelbar zustatten. Denn wie das Institut für Konjunkturforschung[4]) annimmt, sind zur Zeit etwa 200 000 bis 300 000 Personen mehr für die Ausfuhr tätig als vor Jahresfrist. Das wären immerhin zwei Prozent der in der Industrie beschäftigten Personen. Die Besserung der Handelsbilanz ist und bleibt aber auch mittelbar von hoher Wichtigkeit für den Arbeitsmarkt, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Rückwirkungen auf die Zahlungsbilanz und den Kapitalmarkt.

Zum Frohlocken ist da allerdings noch kein Grund. Die Handelsbilanz ist auch jetzt noch erheblich passiv; nach dem bisherigen Monatsdurchschnitt 1928 würde sie noch immer einen Zahlungsausfall in gleicher Höhe bedeuten wie die Reparationslast, statt dieser ein Aktivum in gleicher Höhe gegenüberzustellen, wie es nach dem theoretischen Ideal sein müßte. Werden wir dieses in naher Zeit nicht erreichen, so muß jeden-

[4]) Wochenbericht Nr. 17 vom 25. Juli 1928.

falls weiter versucht werden, sich ihm anzunähern. In dieser Hinsicht muß es bedenklich stimmen, daß unser Preisindex weitersteigt — seit Jahresbeginn um rund vier Punkte —, ohne daß hier der Raum wäre zu untersuchen, auf welche Produktionskostenelemente diese Steigerung überwiegend zu verbuchen ist. Jedenfalls erscheint sie für unsere an sich schon durch die Zollpolitik des Auslandes erschwerte Ausfuhrsteigerung sehr nachteilig. Damit bleibt aber, neben den Reparationszahlungen, die kapitalabsaugende Wirkung auch der passiven Handelsbilanz noch bestehen, und das stellt uns wieder vor die Frage, die wir als die Grundfrage der deutschen Wirtschaft und des deutschen Arbeitsmarktes erkannten: die Kapitalfrage. Sicher ist, das führten wir in unserem vorigen Aufsatz aus, von den bedeutenden Auslandskrediten der letzten Jahre manches in den Konsum geflossen oder hat den mit Verlusten verbundenen Umweg über den Konsum nehmen müssen, ehe es der Produktivkraft zugute gekommen ist. Im ganzen aber ist, das zeigt die zum Teil sehr fortgeschrittene Rationalisierung, von den Auslandskrediten kein unrationeller Gebrauch gemacht worden. Damit sind sie allerdings auch weitgehend festgelegt und als Betriebskapital nicht mehr verfügbar. Nicht unbeachtlich mag auch die eigene deutsche Kapitalbildung im letzten Jahre gewesen sein, so große Vorsicht gerade hier gegenüber Schätzungen am Platze ist. Zudem vergesse man nicht den natürlicherweise mit der Ausdehnung des Menschen- und Wirtschaftsapparates unvermeidlichen Mehrbedarf an Kapital wie auch die Zahlungen für die Mehreinfuhr, die Zinsen der Auslandsschulden, die Reparationszahlungen. Man wird dann die Bedeutung würdigen, die wohl oder übel im Augenblick den ausländischen Krediten noch zukommt. Diese sind, wie erwartet, nach der Stockung im Spätherbst wieder in Fluß gekommen. Sie haben bis zum Juni noch erheblich über eine Milliarde Reichsmark, im Monatsdurchschnitt mehr als in den vorangehenden Jahren, ausgemacht, liegen aber seit einigen Wochen fast still. Der Grund ist die Geldversteifung bei unserem Hauptgeldgeber, bei den Vereinigten Staaten. Wenn heute die Bundesreservebanken selbst 5% oder mehr als Diskontrate ansetzen, wird der Anreiz, Geld zu 6 oder 7 % nach Deutschland zu geben, naturgemäß verringert. Selbst Rückflüsse sind erfolgt, kurzfristiges Geld, dem drüben ein paar Tage lang sehr hohe Zinsraten winkten. Man streitet darüber, ob die amerikanische Geldversteifung von Dauer sein, ob sie tatsächlich aus einem Mißverhältnis zwischen wirtschaftender Tätigkeit und verfügbarem Kapital auch drüben hervorgegangen sei. Man verweist einerseits auf die Abgabe von rund 600 Millionen Dollar Gold in sechs Monaten an Europa, die auch für Amerika einen momentan überreichlichen Aderlaß bedeutet habe, andererseits aber darauf, daß die amerikanische Wirtschaft zur Zeit keineswegs sehr angespannt und daß die Ursache oder wenigstens der auslösende Faktor der Kapitalversteifung in Auswüchsen der Börsenspekulation zu suchen sei.

Immerhin: zum zweiten Male werden wir durch den Gang der Ereignisse daran erinnert, wie unsicher das ausländische Kapitalangebot und damit eine derzeitige Voraussetzung für die Belebung der wirtschaftenden Tätigkeit und des Arbeitsmarktes in Deutschland ist. Die Zuversichtlichen, die noch vor wenig Wochen unsere Kapitallage für so sicher hielten, daß sie nachdrücklich Herabsetzung des Reichsbankdiskonts forderten, um die nachlassende Konjunktur und den sich abschwächenden industriellen Arbeitsmarkt zu stützen, sind zumeist zurückhaltender geworden, weil sie sich denn doch sagen, daß ein annähernd gleich hoher Diskontsatz in Berlin und New York bedenkliche Kapitalabflüsse zur Folge haben müßte. Ihre Forderung war freilich auch vorher nicht berechtigt, denn man kommt einer sinkenden Konjunktur des Inlandskonsums — überwiegend um eine solche handelt es sich ja, wie gezeigt, vorläufig — nicht dadurch zu Hilfe, daß man die Kredite verbilligt, mit deren Hilfe die Preise hochgehalten werden; das gibt kaum eine Konsumbelebung und gewiß keine dauernde Vermehrung der Arbeitsgelegenheit.

Nach dem allen werden wir vorerst teueres Geld behalten. Dies und die Schwächung der Konsumindustrien wird unvermeidlich bis zu einem gewissen Grade auf die Produktionsmittelindustrien zurückwirken und auch das Maß ihrer Betätigung senken. Damit wird sich ein Nachlassen der Geldspannung ergeben, die bis dahin aber hoffentlich preisregulierend gewirkt hat. Dann wird auch die Aufnahmefähigkeit des Konsums wieder größer sein. All das aber erfordert Zeit, und inzwischen dürfte die Dämpfung des industriellen Arbeitsmarktes fortdauern.

Der Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskräften — wenigstens dort, wo nicht ausgesprochene Mißernten vorliegen — wird in den nächsten Wochen die Abschwächung des industriellen Arbeitsmarktes noch einigermaßen ausgleichen. Allerdings spricht viel dafür, daß die ganze Ernte- und Neubestellungskampagne wenigstens in Teilen des Reichsgebietes in diesem Herbst zeitig beendet sein wird. Auch der Baumarkt wird aus den angegebenen Gründen früher verflauen als im vorigen Herbst. So dürfte in diesem Jahre nicht nur die erhebliche Besserung des Arbeitsmarktes ausbleiben, die im vorigen Jahre der Spätsommer und selbst der Herbst bis weit in den Oktober hinein gebracht hatte, sondern es wird auch die saisonmäßige Verschlechterung früh einsetzen und wenigstens zeitweise mit der industriellen zusammenlaufen.

Den, der die Zusammenhänge nüchtern zu sehen gewillt ist, kann diese Entwicklung nicht schrecken, so schmerzlich sie für die jeweils unmittelbar betroffenen Wirtschaftszweige, Betriebe und Arbeitnehmer ist. Die deutsche Wirtschaft hat durch Krieg, Kriegsfolgen und Inflation zu schwer gelitten, als daß sie in naher Zeit auf längere, zusammenhängende Blüteperioden rechnen könnte. Trost muß uns schon die Feststellung sein, daß seit der Neuschaffung der Währung die Wellentäler der Konjunktur im allgemeinen flacher, die Höchstziffer der Arbeitslosigkeit weniger kraß geworden sind. Fügen wir hinzu, daß die Ausschläge nach unten noch sehr viel gemildert worden wären, wenn weiteste Kreise Vertrauen und Nerven nicht verloren hätten, so ist zugleich gesagt, worauf es im kommenden Winter ankommen wird und womit wir dem Wiederanstieg die Bahn bereiten können.

# Zur Frage des Systems eines neuen Zolltarifs.

Von Ministerialrat Dr. Seidel im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Bei den Beratungen des Sachverständigenausschusses für die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur haben sich, wie aus dem Aufsatz des Geheimen Oberregierungsrats Flach „Der neue Genfer Entwurf eines Zolltarifrahmens" D. W. Z. Seite 735 hervorgeht, zwischen den Sachverständigen Meinungsverschiedenheiten über die Frage des Systems des Zolltarifschemas ergeben. Während man deutscherseits grundsätzlich an dem Produktionsprinzip festhalten will, hat sich die Mehrzahl der Sachverständigen in vielfacher Beziehung für das Verwendungsprinzip entschieden. Es dürfte daher meines Erachtens zweckmäßig sein, die Frage des Systems eines Zolltarifs etwas eingehender zu erörtern, wobei ich auf den Genfer Rahmenentwurf selbst nicht eingehen will.

Wenn man in dem Zolltarif das wirtschaftliche Grundgesetz sieht, wenn man davon ausgeht, daß der Hauptzweck eines modernen Tarifs der Schutz der heimischen Produktion ist, so folgt schon daraus, daß man den Tarif grundsätzlich nach den Produktionszweigen aufbauen muß, die geschützt werden sollen. Man sollte sich also bemühen, jede Ware möglichst bei dem Produktionszweig aufzuführen, wo sie erzeugt, nicht wo sie verbraucht wird. Ein nach dem Produktionsprinzip aufgebauter Zolltarif bietet zunächst die größten Vorteile für die praktische Anwendung des Tarifs bei der Zollabfertigung. Die Abfertigungsbeamten finden die Elemente für die Festsetzung der Zollsätze, soweit sich diese auf die Beschaffenheit der abzufertigenden Ware gründen, in der Ware selbst. Sie können leicht feststellen, ob es sich bei der Ware um ein Erzeugnis der Kautschuk-, Leder-, Glas-, Eisenindustrie usw. handelt. Sie brauchen sich um den Verwendungszweck der Ware nicht zu kümmern. Sobald man das Produktionsprinzip durchbricht und Waren aus bestimmten Stoffen in Abschnitten aufführt, zu denen sie je nach ihrer Zweckbestimmung gehören, können, wenn diese Waren verschiedenen Verwendungszwecken zugeführt werden können, bei der Zollabfertigung Tarifierungszweifel auftreten. Es müssen dann für den Fall, daß die Waren je nach ihren verschiedenen Verwendungszwecken einer unterschiedlichen Zollbehandlung unterliegen, zur Lösung dieser Zweifel besondere Bestimmungen getroffen werden.

Ein nach dem Produktionsprinzip aufgebauter Zolltarif ist erheblich einfacher, klarer und übersichtlicher als ein Tarif, bei dem das Verwendungsprinzip zu sehr in den Vordergrund

tritt. Wenn das Produktionsprinzip in dem Tarif für bestimmte Waren durchbrochen wird, so wird es zur richtigen Festsetzung der Zölle in vielen Fällen notwendig werden, dieselben Unterteilungen je nach der verschiedenen Qualität der Waren, die man in den Abschnitten vornehmen muß, wo die Waren nach dem Produktionsprinzip aufgeführt sind, in den Abschnitten zu wiederholen, wo gleichartige Waren nach ihrem Verwendungszweck eingereiht werden.

Auch als Grundlage für die Gliederung der Handelsstatistik bietet der nach dem Produktionsprinzip aufgebaute Tarif die größten Vorteile. Nur mit einem solchen können die ein- und ausgeführten Waren der einzelnen Produktionszweige in einfacher Weise statistisch erfaßt werden; bei jeder Durchbrechung dieses Prinzips zugunsten des Verwendungsprinzips wird die Außenhandelsstatistik zersplittert.

Der geltende deutsche Zolltarif, so alt er ist und so viele Mängel er aufweist, darf wohl in seinem System noch heute als ein Mustertarif angesehen werden. Das System sollte daher im neuen deutschen Zolltarifschema trotz vieler Änderungen in Einzelheiten im großen und ganzen beibehalten werden[1]). Der Aufbau eines Zolltarifs nach dem strengen Produktionsprinzip läßt sich jedoch sowohl aus zolltechnischen wie aus wirtschaftlichen Gründen nicht restlos durchführen. Das Schema wird vielmehr gewisse Abweichungen von diesem Prinzip aufweisen müssen. Einmal muß man auf eine möglichst übersichtliche Gliederung der unzähligen Waren, die den Gegenstand des Außenhandels bilden, bedacht sein, dann müssen die Warengruppen in einer möglichst beschränkten Anzahl von Abschnitten und die Waren selbst in einer möglichst beschränkten Anzahl von Tarifnummern und Tarifstellen in diesen Abschnitten eingeordnet werden, und endlich muß man darauf Rücksicht nehmen, daß auch neue im Verkehr auftauchende Waren im Tarif untergebracht werden müssen. Aus allen diesen Gründen finden wir nicht nur im deutschen Zolltarif, sondern auch in fast allen ausländischen Zolltarifen für eine große Anzahl wichtiger Industrieerzeugnisse die Einteilung nach dem Stoff, aus dem sie hergestellt sind. Dies bringen schon die Überschriften der Abschnitte für die sogenannte Veredelungsindustrie zum Ausdruck. Sie lauten beispielsweise: „Leder und Lederwaren", „Kautschukwaren", „Papier, Pappe und Waren daraus", „Tonwaren", „Glaswaren", „Unedle Metalle und Waren daraus", mit Unterabteilungen „Eisen und Eisenwaren", „Kupfer und Kupferwaren" usw. Es besteht nicht nur bei uns, sondern auch in den meisten fremden Staaten der Grundsatz, daß sich für die durch mechanische Verarbeitung hergestellten Waren die Tarifstelle nach dem Stoff bestimmt, aus dem die Ware hergestellt ist. Nun deckt sich zwar für die meisten Industrieerzeugnisse, soweit sie nicht aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, das Stoffprinzip mit dem Produktionsprinzip. Es gibt aber auch Industriezweige, die gleichartige Waren aus verschiedenen Stoffen herstellen, und die Zusammenfassung der Erzeugnisse derartiger Industriezweige im Tarifschema stößt dann auf Schwierigkeiten. Dies ist z. B. bei der Drechslerei- und Schnitzerei-Industrie, die Holz und andere Schnitzstoffe verarbeitet, und bei mehreren Zweigen der Metallindustrie, wie z. B. der Möbelbeschlag- und Baubeschlag-Industrie, deren Erzeugnisse aus Eisen oder anderen unedlen Metallen hergestellt werden, der Fall.

Es besteht freilich die Möglichkeit, in solchen Fällen, wo sich beim Tarifaufbau das Stoffprinzip mit dem Produktionsprinzip nicht deckt, das Stoffprinzip zu durchbrechen und die aus verschiedenen einheitlichen Stoffen bestehenden Erzeugnisse im Schema zusammen aufzuführen. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß man derartige Industrieerzeugnisse in besonderen Tarifabschnitten zusammenfaßt, oder aber dadurch, daß in den nach dem Stoff orientierten Abschnitten unter Durchbrechung des Stoffprinzips auch Erzeugnisse aus anderen Stoffen mitaufgeführt werden[2]). Beide Wege sollte man aber nur mit Vorsicht beschreiten. Bei der Bildung besonderer Abschnitte für gleichartige Industrieerzeugnisse aus verschiedenen Stoffen besteht die Gefahr, daß der Tarif in seinem Aufbau zu sehr zersplittert wird, und durch die Einordnung von Waren in Abschnitte, zu denen sie nach der Überschrift nicht gehören, wird der Tarif unübersichtlich. Grundsätzlich sollte man sich mit Rücksicht auf die Klarheit und Einfachheit des Tarifaufbaues mit der Abwandlung des Produktionsprinzips durch das Stoffprinzip abfinden, zumal davon nur wenige und nicht die wichtigsten Industriezweige betroffen werden.

Die meisten Industrieerzeugnisse bestehen aber nicht nur aus je einem Stoff, sondern sind aus verschiedenen Stoffen

---

[1]) Der Aufbau des neuen deutschen Zolltarifschemas in seiner letzten Fassung ist folgender:

1. Getreide; Hülsenfrüchte; Grün- und Rauhfutter.
2. Ölsaaten, Ölfrüchte, Sämereien.
3. Hackfrüchte, Küchengewächse; Handelspflanzen, anderweit nicht genannt.
4. Lebende Pflanzen; Erzeugnisse der Ziergärtnerei und Binderei.
5. Obst und Südfrüchte.
6. Kaffee, Kakao, Tee, Gewürze.
7. Malz, Müllereierzeugnisse, Flocken und Walzmehl; Stärke und Stärkeerzeugnisse; Zucker.
8. Erzeugnisse der Gärungsgewerbe; nicht gegorene Getränke.
9. Vieh, Wild, Fische und sonstige Tiere.
10. Erzeugnisse von Nutztieren.
11. Tierische Rohstoffe und Abgänge.
12. Fette, fette Öle und Trane; tierisches und pflanzliches Wachs.
13. Abfälle und Rückstände von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Kraftfuttermittel.
14. Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt.
15. Tabak und Tabakerzeugnisse.
16. Erzeugnisse der Forstwirtschaft.
17. Gerbstoffe, Farbholz; pflanzliche Rohstoffe zum Gewerbe- oder Heilgebrauch.
18. Erden, Steine; Erze; Wasser; Salz.
19. Fossile Brennstoffe; Asphalt; mineralische Teere, Öle, Peche; Erzeugnisse der Teerdestillation, anderweit nicht genannt; Dachpappe.
20. Erzeugnisse der Fettspaltung; zubereitetes tierisches und pflanzliches Wachs; Lichte, Seife, Schmiermittel.
20a. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige chemische Verbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen.
21. Erzeugnisse der Holz- und Harzdestillation.
22. Künstliche Düngemittel.
23. Farben und Farbwaren; Firnisse, Lacke, Kitte; Gerbstoffauszüge, Tannin, künstliche Gerbstoffe und Gerbstoffersatzmittel.
24. Spreng- und Schießbedarf; Zündwaren.
24a. Pharmazeutische Stoffe und Erzeugnisse.
24b. Flüchtige Öle; künstliche Riechstoffe; wohlriechende Fette, Öle und Wässer; Riechmittel, Schönheitsmittel, Körperpflegemittel.
24c. Erzeugnisse der chemischen Industrie, anderweit nicht genannt oder inbegriffen.
25. Leder und Lederwaren; Kürschnerwaren.
26. Kautschukwaren.
27. Flechtwaren.
28. Natürliche Seide und Waren daraus.
28a. Künstliche Seide und Waren daraus.
29. Wollenwaren.
30. Baumwollenwaren.
31. Leinen-, Hanf-, Ramie-, Jute- und dergleichen Waren.
34. Papiergespinste und Waren daraus.
35. Metallgespinste und Waren daraus.
36. Gespinstwaren mit Näharbeit.
36a. Watte, Filze; Waren daraus.
36b. Durch Tränken oder Überstreichen wasserdicht gemachte oder ähnlich beschwerte Gewebe und Filze; Linoleum; Waren daraus.
37. Hüte und Mützen.
38. Schirme; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer; künstliche Blumen; Perückenmacherwaren.
38a. Abfälle von Gespinstwaren.
39. Besen, Bürsten, Pinsel; Siebmacherwaren.
40. Waren aus Holz oder edlem Rohr; Korbwaren.
41. Waren aus anderen Schnitzstoffen; Formerarbeiten.
42. Papier, Pappe; Waren daraus.
43. Steinwaren.
44. Tonwaren.
45. Glas und Glaswaren.
46. Eisen und Eisenwaren.
47. Andere unedle Metalle und Waren daraus.
48. Waren aus unedlen Metallen, in Abschnitt 46 und 47. nicht genannt.
49. Eisenbauteile, Behälter; Maschinen und Apparate sowie Teile davon.
51. Elektrotechnische Erzeugnisse.
52. Fahrzeuge und Fahrzeugteile.
53. Erzeugnisse der Optik; Instrumente und sonstige Erzeugnisse der Feinmechanik.
54. Uhren und Uhrenteile.
55. Musikinstrumente und Musikinstrumententeile.
56. Bearbeitete Edelsteine, Halbedelsteine und rote Korallen sowie echte Perlen; Waren daraus; edle Metalle und Waren daraus.
57. Literarische Erzeugnisse; Musiknoten; Karten; Erzeugnisse der bildenden Kunst; Filme.
58. Kinderspielzeug; Christbaumschmuck; Scherzartikel.
59. Geldmünzen, Papiergeld, Wertpapiere.

[2]) Beispiele für den letzteren Weg enthält der geltende deutsche Tarif in den Nummern 560 und 579. Obgleich Nr. 560 zum Abschnitt „Lederwaren" gehört, fallen darunter auch Sattler- und Täschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit, also Waren, die nicht aus Leder bestehen. Unter Nr. 579 des Abschnitts „Kautschukwaren" fallen Kolbenpackungen, Stoffbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz auch dann, wenn sie nicht mit Kautschuk, sondern Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest verbunden sind, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit.

usammengesetzt. Für die wichtigsten derartigen Industrieerzeugnisse werden in dem Tarifschema besondere Abschnitte vorzusehen sein, so namentlich für die Erzeugnisse der Maschinenindustrie, der elektrotechnischen Industrie, der Fahrzeug-, Uhren-, Musikinstrumenten-Industrie, der optischen und feinmechanischen Industrie, dann aber auch für die Erzeugnisse der Besen-, Bürsten- und Pinselindustrie, der Schirmindustrie usw. Über die Einreihung der aus verschiedenen Spinnstoffen hergestellten Textilerzeugnisse in die einzelnen Unterabschnitte für Textilwaren, bei denen nach dem Spinnstoff (Seide, Wolle, Baumwolle usw.) unterschieden wird, müssen besondere Vorschriften getroffen werden, ebenso über die Einreihung der Metallegierungen und Waren daraus in die einzelnen Metallabschnitte. Eine Reihe zusammengesetzter Waren wird in den nach dem Stoff orientierten Abschnitten namentlich aufgeführt werden können, so z. B. die Polstermöbel mit hölzernen Gestellen in dem Holzwarenabschnitt. In einzelnen Fällen werden sich aber dabei Zweifel ergeben, welcher Bestandteil für die Einreihung maßgebend sein soll. So kann es z. B. bei mit Kautschuk bestrichenen Geweben, bei Schleifpapier und Schleiftüchern, bei Farbbändern für Schreibmaschinen, bei chemischen Papieren (wie z. B. Desinfektions-, Fliegen-, Ozon-, Reagenz- usw. Papieren) zweifelhaft sein, ob für die Einreihung die Unterlage (Papier oder Gewebe) oder die Auflage (der Kautschuk, das Schleifmittel, bei Farbbändern die Farbe, bei chemischen Papieren das betreffende chemische Erzeugnis) den Ausschlag geben soll. Eine Lösung dieser Zweifelsfrage dürfte m. E. am zweckmäßigsten unter Zugrundelegung des Produktionsprinzips getroffen werden können, indem festgestellt wird, ob es sich bei diesen Waren um Erzeugnisse der Textil- oder Papierindustrie oder aber um Erzeugnisse besonderer Industriezweige, wie der Kautschuk-, der Schleifmittel-, der Farben- oder chemischen Industrie, handelt. Die Frage, ob eine zusammengesetzte Ware namentlich im Tarif aufzuführen ist, muß sorgfältig geprüft werden. Durch die namentliche Benennung einer zusammengesetzten Ware im Schema kann die immer mehr oder weniger zweifelhafte Frage ihrer Tarifbehandlung kargestellt werden[3]).

Vor einer zu weitgehenden namentlichen Aufführung zusammengesetzter Waren im Tarifschema muß jedoch gewarnt werden, da dadurch das Schema zu umfangreich werden würde. Es ist zudem völlig ausgeschlossen, für alle zusammengesetzten Waren besondere Tarifstellen vorzusehen, denn gerade auf diesem Gebiet macht die Technik die größten Fortschritte und es tauchen immer neue Kombinationen auf. Man wird sich aber damit begnügen müssen, für die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren allgemeine Richtlinien aufzustellen, wie dies auch im geltenden deutschen Tarif der Fall ist. Die Zollbehandlung dieser Waren wird dadurch zwar für eine große Anzahl von Fällen klargestellt werden können, in Zweifelsfällen aber immer mehr oder weniger von der Höhe der Zollsätze für die einzelnen Bestandteile, aus denen die Waren zusammengesetzt sind, abhängig sein. Soweit in den einzelnen Stoffabschnitten besondere Tarifnummern für Waren in Verbindung mit anderen Stoffen vorgesehen werden, werden die zusammengesetzten Waren immer nur dann unter den betreffenden Abschnitt fallen, wenn ihr Hauptbestandteil aus dem Stoff des betreffenden Abschnitts besteht. Es wird, soweit nicht in dem Zolltarifschema Durchbrechungen des Stoffprinzips vorgesehen werden, nicht möglich sein, die Erzeugnisse bestimmter Industriezweige, deren Waren aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, im Tarif zusammenzufassen. Als Beispiel möchte ich die Erzeugnisse der Kofferindustrie, der Etuiindustrie, der Industrie der Beleuchtungskörper sowie der Metallwarenindustrie, soweit diese Glas-, Stein- oder Tonwaren mit edlen oder unedlen Metallen montiert, anführen[4]).

Bei den bisher erörterten Fragen handelte es sich um Abweichungen vom Produktionsprinzip aus zolltechnischen Gründen. Auch wirtschaftliche Gründe können dazu zwingen, das Produktionsprinzip zu verlassen, ja es zugunsten des Verwendungsprinzips zu durchbrechen. Ein typisches Beispiel dafür in unserem geltenden Tarif ist dessen letzte Nr. 946, die das Kinderspielzeug und den Christbaumschmuck enthält, also Waren aus ganz verschiedenen Stoffen, die die gleiche Zweckbestimmung haben. Die Zusammenfassung dieser Waren in einer Tarifnummer entsprach dem dringenden Wunsch der deutschen Spielwarenindustrie, die sich so stark entwickelt hatte, daß sie eines nennenswerten Zollschutzes entbehren konnte und die eine einheitliche Behandlung ihrer Erzeugnisse für ihre Ausfuhrinteressen am förderlichsten hielt. Eine Durchbrechung des Produktionsprinzips liegt bei der Zusammenfassung des Kinderspielzeugs insofern vor, als unter die Nr. 946 auch Waren fallen, die nicht von der eigentlichen Spielzeugindustrie, sondern beispielsweise von der Kautschuk- und Zelluloidindustrie hergestellt werden. Obgleich das Warenverzeichnis eine genaue Begriffsbestimmung für Kinderspielzeug enthält[5]), hat die Abgrenzung des Kinderspielzeugs von anderen Waren ständig zu Schwierigkeiten geführt. Solche Schwierigkeiten sind namentlich entstanden bei der Frage der Unterscheidung des Kinderspielzeugs von Sportartikeln (Kautschuk- und Zellhornspielbällen, Ballschlägern), von Schmuckgegenständen (Kinderfingerringen und Kinderarmbändern), von Scherz- und Reklameartikeln (Luftballons, Papierlaternchen), von optischen Apparaten (Zauberlaternen, Kaleidoskopen), von Musikinstrumenten (Mund- und Ziehharmonikas usw.), neuerdings auch von genähten Gegenständen bei stilisierten Stoffpuppen (Zierpuppen, Bonzohunden und ähnlichen Tierkarikaturen), die auch zur Belustigung Erwachsener, zur Ausschmückung von Vitrinen, Schaufenstern und Kraftwagen (Autopuppen) sowie als Nadelkissen dienen. Diese zahlreichen Abfertigungsschwierigkeiten sollten jedenfalls bei der Aufstellung eines neuen Zolltarifschemas zur Warnung dienen und davon abhalten, nach dem Vorbild einiger ausländischer Tarife Waren aus allen möglichen Stoffen, teils weil sie zusammen einen Gegenstand des Außenhandels zu bilden pflegen, teils weil sie gleichen oder ähnlichen Verwendungszwecken dienen, im Tarif zusammenzufassen. Ich denke hierbei an Sammelnummern, wie wir sie z. B. in dem schweizerischen Tarif unter den Bezeichnungen „Quincaillerie- und Galanteriewaren", „Merceriewaren (Kramwaren)", „Falsche Bijouterie (Schmuckgegenstände aus anderen Stoffen als Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen)", „Reiseartikel", „Bürobedürfnisse; Schreib- und Zeichenmaterialien; Malergeräte" usw. finden[6]).

Weitere Beispiele einer Durchbrechung des Produktionsprinzips zugunsten des Verwendungsprinzips aus wirtschaftlichen Gründen finden sich in unserem Tarif bei der Einreihung gewisser Bestandteile zusammengesetzter Waren in das Schema. So sind u. a. die Teile von Fahrrädern, Musikinstrumenten, Uhren, Handfeuerwaffen, in weitem Umfange auch die Bestandteile elektrotechnischer Erzeugnisse, in den Abschnitten mitaufgeführt, die die Fertigerzeugnisse der betreffenden Industriezweige enthalten. Durch die Zolltarifnovelle vom 17. August 1925 sind weiter die Teile von Schreib- und Rechenmaschinen, durch die gleiche Novelle und in gesteigertem

[3]) So stößt beispielsweise in dem geltenden deutschen Zolltarif die Zollbehandlung von Kinder- und Sportwagen auf Schwierigkeiten, weil sie auf Grund der Anmerkung zur Tarifnummern 917 und 918 als Handwagen nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind. Infolgedessen mußte der Schweiz in dem Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 für eine besondere Art von Kinder- und Sportwagen, deren Oberteil ganz mit wasserdichten Geweben überzogen ist, ein Tarifzugeständnis bei der Nr. 521 (Genähte Gegenstände aus wasserdichten Geweben) gemacht werden. Die Tarifschwierigkeiten würden durch die Aufnahme einer besonderen Tarifnummer für Kinder- und Sportwagen im Fahrzeugabschnitt ohne weiteres beseitigt werden können.

[4]) Zu vergleichen im übrigen die Abhandlung des Verfassers „Die Zollbehandlung zusammengesetzter Waren" („D. W.-Z." 1927 S. 983).

[5]) Anmerkung zum Stichwort „Kinderspielzeug": Als Kinderspielzeug sind nur solche Gegenstände anzusehen, welche nach ihrer Beschaffenheit lediglich als Spielzeug für Kinder dienen können, nicht aber solche, welche zur Beschäftigung, zur körperlichen Übung oder zur Belustigung Erwachsener sich eignen, oder welche sich vorwiegend als Gebrauchsgegenstände darstellen.

[6]) Unter die Nr. 1145 des schweizerischen Tarifs (Quincaillerie- und Galanteriewaren, Merceriewaren usw. — Zollsatz 100 Fr. für 100 kg —) fallen u. a. Abziehriemen für Rasiermesser, Bartbinden; Biergläseruntersätze aus Holzfaserstoff; Brillenfutterale, Zigarrenetuis, Zündholzbüchsen usw. aus Holz; Lampen- und Kerzendochte; Fingerhüte aus unedlem Metall; Fischereigeräte; mechanische Flaschenverschlüsse aller Art; Fransen aus Glasperlen für Lampenschirme; Haar-, Näh-, Steck-, Stick- und Stricknadeln, Hafteln, Haken, Ösen, Ringe, Schnallen; Insektenpulver in Blaseapparaten aus Zinn, Karton oder Pergament; Kammacherwaren aus unedlem Metall oder verschiedenen Schnitzstoffen; Kleiderschließer; Korkzieher; Lampenwischer; Masken; Maßbänder; Mützenschirme; Nadelbüchsen; Nadelkissen; Peitschen; Photographierähmchen; Putzpulver in Streubüchen; Rauchrequisiten, wie Zigarrenspitzen, Pfeifen usw.; Schuhlöffel; Schuhriemen aus Leder; Taschenmaßstäbe; Taschenspiegel; Zahnstocher. Zu Nr. 1159b (Bürobedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien; Malergeräte usw. — Zollsatz 50 Fr. für 100 kg —) gehören u. a. Bleistiftspitzer; Briefbeschwerer, gefüllte Farb- und Tuschkasten; Kautschukstempel; Kopierpressen ohne Schraube oder maschinelle Einrichtung; präparierte Leinwand für Malerei; Lineale; Oblaten; Pauseinwand; Radiergummi, Radiermesser; Radierwasser in Fläschchen; Reißbretter; Stahlfedern; Tintenzeuge, Tintenlöscher und andere Schreibtischgegenstände aus unedlen, auch vergoldeten oder versilberten Metallen; Tintenfässer aus Glas.

Maße durch die Novelle vom 21. Dezember 1927 Einzelteile von Automobilen und Motoren aus den Stoffabschnitten herausgenommen und in den Maschinen- und Fahrzeugabschnitt eingereiht worden. Dagegen werden nach dem geltenden Tarif Maschinenteile im allgemeinen grundsätzlich nach Beschaffenheit des Stoffes behandelt. Zum Teil handelt es sich bei den Einzelteilen zweifellos schon um Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie, so namentlich wohl bei den Teilen von Uhren und Musikinstrumenten und von Handfeuerwaffen. Zum Teil stellen die Teile aber Waren dar, die von bestimmten Industriezweigen hergestellt und gegebenenfalls nach weiterer Be- oder Verarbeitung von anderen Industriezweigen zu neuen Industrieerzeugnissen zusammengesetzt werden. Eine Einreihung aller dieser Waren in das Tarifschema nach einheitlichen Gesichtspunkten wird nicht möglich sein. Es werden in großem Umfange wirtschaftliche, aber auch zolltechnische Gründe dabei mitsprechen müssen, ob derartige Waren je nach dem Stoff, aus dem sie bestehen, in die einzelnen Stoffabschnitte einzureihen oder ob sie mit in den Abschnitten unterzubringen sind, die die Fertigerzeugnisse der betreffenden Industrien enthalten. Jedenfalls steht fest, daß die Sonderbehandlung der Bestandteile zusammengesetzter Waren selbst in dem geringen Umfange, wie sie der deutsche Tarif vorsieht, fortgesetzt Abfertigungsschwierigkeiten im Gefolge gehabt hat und noch hat. Und zwar ist dies namentlich bei den Bestandteilen der in Nr. 912 und 912 A genannten elektrotechnischen Gegenstände in so starkem Maße der Fall, daß man bereits im Jahre 1910 erwogen hatte, die Sonderbehandlung dieser Bestandteile zu beseitigen und sie ebenso wie die Bestandteile der in Nr. 907 bis 911 bezeichneten elektrotec nischen Erzeugnisse nach Beschaffenheit des Stoffes zu ve zollen. Bei diesen Erwägungen ist man davon ausgegange daß derartige Bestandteile überwiegend nicht zu den Erzeu nissen der Elektrotechnik gehören, sondern z. B. Drechsle Glas-, Porzellan- usw. Waren sind, die häufig ihre Ve wendung zu elektrotechnischen Zwecken nicht erkennen lasse Bei den Fahrradteilen beruhen die Abfertigungsschwierigkeit zum Teil darauf, daß sich die Begriffe „Bestandteile" u „Zubehör" (man denke an Fahrradglocken, Fahrradlaterne Rennpedale usw.) nicht scharf gegeneinander abgrenzen lasse Abfertigungsschwierigkeiten sind auch durch die Einbeziehu der Schreib- und Rechenmaschinenteile in die Sonderregelu entstanden. Man ist daher bei der Neuregelung der Zol behandlung von Automobil- und Motorenteilen im Gegensa zu der Praxis anderer Länder so vorsichtig vorgegangen, d der Neuregelung nur ganz bestimmte Teile, die als solche e kennbar und von denen Typen in der Anleitung für die Zol abfertigung abgebildet, unterworfen worden sind.

Für die Neuaufstellung eines Zolltarifs sollte man dara festhalten, daß die Teile von Fertigwaren grundsätzlich na Beschaffenheit des Stoffes zu behandeln sind. Ausnahmen vo diesem Grundsatz sollten nur insoweit zugelassen werden, a es sich bei den betreffenden Waren einmal zweifellos um E zeugnisse der Zusammensetzungsindustrie selbst handelt un nicht um Erzeugnisse von Vorindustrien und als die Teile a solche, d. h. nach ihrem Verwendungszweck zweifelsfrei e kannt werden können, wie dies z. B. bei den Bestandteilen vo Uhren und Musikinstrumenten der Fall ist.

# Die Reform der englischen Gemeindesteuern.

Von Regierungsrat Dr. Max Witte, Berlin.

## I. Die finanzpolitischen Voraussetzungen und Grundlagen der Reform.

Die in der Budgetrede des Schatzkanzlers angekündigte grundlegende Reform der Gemeindesteuern Englands wird verständlich nur im Rahmen der gesamten englischen Finanz- und Wirtschaftspolitik.

Jede Betrachtung finanzpolitischer Fragen Englands wird notgedrungen von der Staatsschuld auszugehen haben. Dieses Grundproblem beherrscht die gesamte finanzpolitische Situation und überschattet alle anderen Einzelprobleme, die erst im Zusammenhang mit ihm in das rechte Licht rücken. Fragen aus anderen Gebieten, die im Vordergrund des öffentlichen Interesses standen, wie etwa der lang andauernde Kohlenstreik, sind finanzpolitisch, d. h. was Rückwirkung auf Steuereinnahmen und Gleichgewicht des Haushalts anlangt, von sekundärer Bedeutung. Daß zwei Rechnungsjahre infolge des Kohlenstreiks formal mit einem Fehlbetrag abschlossen, bedeutet nicht etwa daß die laufenden Einnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht zureichten und ein Defizit durch Schuldenaufnahme gedeckt werden mußte, sondern lediglich, daß die Abbürdung der Staatsschuld nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Tempo fortgesetzt werden konnte.

Wie sehr man in England selbst die überragende Bedeutung des Problems der Staatsschuld erkennt, tritt auch in dem Bericht des Ausschusses hervor, der unter dem Vorsitz Lord Colwyns das Problem der Besteuerung und der Staatsschuld in England untersucht hat und als wesentliches Ergebnis seiner Untersuchung hervorhebt, daß eine raschere Abbürdung der Staatsschuld in höchstem Maße wünschenswert sei. Allerdings kann nicht verkannt werden, daß die Belastung, die aus der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erwächst, dadurch wesentlich gemildert wird, daß die englische Staatsschuld sich ganz überwiegend in englischem Besitz befindet. Soweit dies der Fall ist stellen Steuerzahlung einerseits und Zins- und Tilgungszahlungen andererseits also lediglich eine Einkommensverschiebung innerhalb der englischen Volkswirtschaft dar. Das hindert jedoch nicht, daß der Druck der Einkommensteuer in voller Schärfe gerade die werbende Wirtschaft, insbesondere die gewerblichen und Handelsbetriebe trifft, die über einen dauernden Besitz von Staatsanleihe größeren Umfangs nicht verfügen.

Angesichts dieser Situation mußte nach dem überwältigenden Sieg der Konservativen bei den Wahlen im Dezember 1924 der Regierung Milderung der Steuerlast als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben erscheinen. Das Budget des Jahres 1925, das erste, das die konservative Regierung vorlegte, brachte eine Herabsetzung der Incometax von 25 au 20% und eine Milderung des Tarifs der Supertax. Die un günstigen Ergebnisse der Rechnungsjahre 1925 und 1926, di infolge der an die Kohlenbergwerke gezahlten Subventione formal mit Fehlbeträgen abschlossen, ließen es jedoch nich zu, auf diesem Wege weiter zu schreiten. Soweit die Lage de Kapitalmarkts die Möglichkeit bot, die Last der Staatsschul durch Konversionen hochverzinslicher Anleihen in niedrige verzinsliche zu mildern, hat die Regierung hiervon Gebrauch gemacht. Die weitere Entwicklung der Zinsverhältnisse läß die Chancen, auf diesem Wege erhebliche Ersparungen zu erzielen, verhältnismäßig gering erscheinen. Der Schatzkanzle Winston Churchill hatte in Aussicht gestellt, daß es möglich sein würde den Bedarf der sogenannten Supply Services, d. h. also der eigentlichen Verwaltungsausgaben, um jährlich 10 Millionen £ zu kürzen. Auch diese Aussichten sind bisher nicht in Erfüllung gegangen und der Schatzkanzler wird nun gerade aus den Reihen seiner eigenen Partei recht energisch an die Erfüllung seines Versprechens erinnert, das, wie alle nicht erfüllten Versprechen von den Gegnern bei den nächsten Wahlen als zugkräftige Wahlparole ausgenutzt werden kann. Da die nächste Wahl im normalen Ablauf im Herbst 1929 stattfindet, wenn es nicht etwa vorher zu einer Auflösung des Parlaments kommen sollte, so ist die Zeit, die der gegenwärtigen konservativen Regierung noch zur Verfügung steht, verhältnismäßig knapp bemessen.

Wirtschaftspolitisch gesehen, stellt sich die Situation so dar, daß die großen Exportindustrien Englands immer noch in hartem Kampf um die Wiedereroberung der während und nach dem Krieg verlorenen ausländischen Märkte stehen. Daß England auch nach Überwindung der durch den Kohlenstreik hervorgerufenen akuten Krisis noch keineswegs zu normalen Verhältnissen zurückgekehrt ist, zeigt sich an der hohen Zahl der Erwerbslosen, die sich mit geringfügigen Schwankungen immer noch auf 1 Million hält. In diesem Zusammenhang wird die Höhe der Steuerlast naturgemäß von der gesamten Wirtschaft als eine die Produktion verteuernder und die Steigerung des Exports hemmender Faktor empfunden.

Da nun andererseits die Rücksicht auf das Gleichgewicht des Haushalts, wie oben erwähnt, eine wesentliche Herabsetzung der Steuern nicht zuläßt — im Finanzgesetz für 1928 ist die Incometax in gleicher Höhe wie bisher beibehalten und nur die steuerfreien Einkommensteile für Kinder sind etwas erhöht —, so hat der englische Schatzkanzler versucht, die von der Wirtschaft nachdrücklich geforderte Erleichterung

er Steuerlast auf anderem Wege herbeizuführen: durch eine roßzügige Reform der Gemeindesteuern, der sogenannten Rates".

### II. Das System der englischen Gemeindefinanzen.

Die Urform der rates ist in der poor rate zu erblicken, die nter der Regierung der Königin Elisabeth im Jahre 1601 eingeführt worden ist. Ursache der Einführung war, daß die rmenpflege, die bisher Aufgabe kirchlicher Instanzen gewesen ar, diesen kirchlichen Instanzen abgenommen und lokalen erwaltungsbehörden, den von den einzelnen Gemeinden Kirchspielen = parishes) gewählten „Overseers of the Poor" bertragen wurde. Die Mittel sollten durch eine Abgabe ufgebracht werden, die von allen Grundbesitzern der etreffenden Gemeinde zu entrichten und nach dem durchchnittlichen jährlichen Ertragswert (fair annual value) ihrer n der Gemeinde belegenen Grundstücke bemessen war. Das rinzip, das dieser Abgabe zugrunde lag, ist in den folgenden ahrhunderten festgehalten worden, so sehr sich auch die Aufaben, die von den Gemeinden und anderen lokalen Verwalngseinheiten zu erfüllen waren, im Zusammenhang mit der ntwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse rweitert und kompliziert haben. Die gleiche Einnahmeuelle, die hier von den Overseers of the Poor, den Armenflegern, in Anspruch genommen wurde, wurde nun nicht ur von der Gemeinde auch für ihre übrigen Verwaltungsufgaben ausgeschöpft, sondern auch von anderen lokalen erwaltungseinheiten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle eine ins einzelne ehende Übersicht über den Aufbau der inneren Verwaltung Engands und die den einzelnen Verwaltungseinheiten zugewiesenen ufgaben zu geben, um so mehr, als sich, wie das in einem o stark an historisch gewordenen Formen festhaltenden taatssystem wie England nur natürlich ist, die Aufgabenreise vielfach überschneiden, Aufwendungen für den gleichen erwaltungszweck gleichzeitig vom Staat, der Gemeinde und nderen Verwaltungsbezirken gemacht werden, während leichzeitig noch private Initiative auf gleichem Gebiet eine ege Tätigkeit entfaltet. Ohne also auf die Abgrenzungen im inzelnen einzugehen, seien als wesentliche Aufgaben der örtichen Verwaltungseinheiten festgestellt:

1. Unterricht,
2. Polizeiverwaltung,
3. Wegeverwaltung,
4. Armenpflege,
5. sonstige soziale Aufgaben.

Als Träger der Verwaltung kommen in Frage:

1. Grafschaften (counties),
2. Grafschaftsstädte (county boroughs),
3. Municipal-Städte (municipal boroughs),
4. städtische Bezirke (urban districts),
5. ländliche Bezirke (rural districts).

Die Gruppe der „Grafschaft-Städte" umfaßt diejenigen Städte, die von der Grafschaftsverwaltung eximiert sind und selbst die sonst der Grafschaft zustehenden Rechte besitzen. Hierher gehören in der Regel alle Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern, jedoch ist nicht die Einwohnerzahl allein für den Charakter als county borough maßgebend, sondern die Exemtion von der Grafschaftsverwaltung muß durch Königliche Urkunde verliehen sein. Der Gruppe der municipal boroughs gehören die Städte mit einer Einwohnerzahl zwischen 10 000 bis 50 000 an. Auch sie sind, wenn auch nicht im gleichen Umfange, wie die Grafschaftstädte, z. T. der Grafschaftsverwaltung entzogen; ebenso wie bei den Grafschaftstädten beruht die Stellung nicht auf der Einwohnerzahl, sondern auf besonderer Verleihung. Alle genannten lokalen Verwaltungsverbände decken nun ihren Bedarf, soweit er nicht aus Anleihen zu befriedigen ist, im wesentlichen aus drei Einnahmequellen: 1. den bereits erwähnten rates, 2. aus staatlichen Dotationen (grants) und 3. aus Steuerüberweisungen des Staates, den sogenannten assigned revenues.

Betrachten wir zunächst die zweite und dritte dieser Einnahmequellen: Die grants sind Zuschüsse, die der Staat den örtlichen Verwaltungsverbänden zu den Kosten bestimmter Ausgabezweige gewährt, von denen Unterricht, Polizei und Wegeverwaltung die wesentlichen sind. Diese Zuschüsse werden auf Grund eines sehr komplizierten Schemas geleistet. Bei den Zuschüssen zu den Kosten des öffentlichen Unterrichts z. B. wird zunächst eine Summe festgestellt, die sich aus folgenden Beträgen zusammensetzt:

a) 36 sh je Kopf der durchschnittlichen Schülerzahl,
b) 60% von den Gehältern der Lehrer,
c) 50% der Ausgaben für besondere Zwecke und für Instandhaltung,
d) 20% der übrigen Ausgaben.

Von der auf diese Weise ermittelten Summe werden 7 d je £ abgezogen, die durch rates aufzubringen sind. Erreicht die auf diese Weise festgestellte Summe 50 % der Ausgaben nicht, so wird der Zuschuß des Staates bis auf diesen Betrag erhöht. Für Gegenden mit besonders hoher Belastung durch rates können außerdem noch Sonderzuschüsse geleistet werden. Der Staat trägt also auf alle Fälle die Hälfte der Kosten des öffentlichen Unterrichts, vielfach sogar noch einen erheblich höheren Anteil.

Die Überweisungen, die im englischen Staatshaushalt unter der Bezeichnung „Payments to Local Taxation Accounts" erscheinen, setzen sich zusammen aus Überweisungen aus Bier- und Branntweinsteuer, aus bestimmten, vom Staat erhobenen Lizenzen, insbesondere Lizenzen, die für die Konzession zum Ausschank von alkoholischen Getränken zu entrichten sind sowie aus einem Anteil an der Erbschaftssteuer. Hinzu treten dann noch die Überweisungen, die vom Staate seit Erlaß der Agricultural Rates Act von 1896 und 1923, durch die bereits eine teilweise Entlastung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durchgeführt wurde (siehe unten), an die Gemeinden zahlt, um den Ausfall an rates, der ihnen hierdurch entstand, zu decken. Von Bedeutung ist, daß die Steuerüberweisungen nicht in Prozentsätzen des tatsächlichen Aufkommens bemessen sind, wie etwa in Deutschland die Überweisungen des Reiches an Länder und Gemeinden aus Einkommensteuer, Körperschaftssteuer usw., sondern daß sie jährlich in gleicher Höhe auf Grundlage des Aufkommens im Rechnungsjahre 1908/09 geleistet werden.

Die „rates" endlich decken den Teil des Finanzbedarfs der örtlichen Verwaltungseinheiten, der nicht entweder aus den beiden ebengenannten Einnahmequellen oder aus Anleihen gedeckt wird. Hierbei ist zu beachten, daß der Ausdruck „rate" nicht nur die Gemeindesteuer im obenumschriebenen Sinne, sondern auch die Gebühren der öffentlichen Erwerbsbetriebe und Anstalten umfaßt. In diesem Sinne werden die „beneficial rates", d. h. Gebühren öffentlicher Erwerbsbetriebe und Anstalten, bei denen der Gedanke der speziellen Entgeltlichkeit verwirklicht wird, von den „onerous" rates geschieden, die wirkliche Steuern darstellen. Der Sache nach treten also noch zu den obengenannten Einnahmequellen außer Steuern die Überschüsse öffentlicher Erwerbsbetriebe als Deckungsmittel hinzu. Finanziell spielen diese Überschüsse jedoch in den Etats der öffentlichen Verwaltungsverbände keine sehr große Rolle, da die Tarife im allgemeinen so niedrig bemessen sind, daß sie nur Verwaltungskosten der betreffenden Unternehmung decken.

Grundlage der rates ist, wie bereits erwähnt, das in dem betreffenden Verwaltungsbezirk belegene Grundvermögen. Die Besteuerung wird in der Weise durchgeführt, daß der Bedarf pro rata des jährlichen Ertragswertes dieses Grundvermögens festgesetzt wird, daß also jährlich soundsoviele pence je Pfund zu entrichten sind. Bis zum Jahre 1925 waren die verschiedenen Instanzen, die das Recht zur Ausschreibung von rates besaßen, in der Ermittlung des annual value unabhängig voneinander, da die Rechtsnorm nur eine allgemeine Regel gab, die der Anwendung im einzelnen weiten Spielraum ließ. Vor allem aber war durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Veranlagungsbehörden die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das gleiche Grundstück für die Erhebung der poor rate anders bewertet wurde als etwa für die rates, die von der Grafschaft ausgeschrieben wurden und wiederum anders für die rates, die etwa von der Gemeinde für ihre sonstigen Zwecke ausgeschrieben wurden. Erst der „Rating and Valuation Act" vom 22. Dezember 1925 hat die Mannigfaltigkeit, die auf diesem Gebiete bestand, beseitigt und einmal sehr viel mehr ins einzelne gehende Bewertungsvorschriften erlassen, andererseits bestimmt, daß für sämtliche rates, ganz gleich, von welcher Instanz sie auferlegt werden, der gleiche Wert zugrundegelegt werden muß. In diesem Sinne bildet der „Rating and Valuation Act" von 1925 eine gewisse Parallele zu dem deutschen Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925, geht allerdings nicht so weit wie dieses, da es nur die Einheitlichkeit der Bewertung für das Gebiet der Lokalsteuer durchführt, aber keine Verbindung zwischen Lokalsteuern und Staatssteuern herstellt. (Schluß folgt.)

# Die neueren österreichischen Handelsverträge unter besonderer Berücksichtigu der Agrarzölle.

Von Dr. F. Dönhoff, Berlin.

Die am 16. Mai 1928 mit Frankreich, am 14. Juni mit Ungarn und am 9. Juli 1928 mit Jugoslawien abgeschlossenen Handelsübereinkommen erscheinen im Rahmen der österreichischen Handelspolitik als zusammenhängende Glieder eines folgerichtig aufgebauten Systems. Bilden sie doch die Fortsetzung jener Politik, die unter dem Drucke der Nachbarstaaten und nach vergeblichen Versuchen, freihändlerischen Ideen auch in den mitteleuropäischen Handelsbeziehungen zum Siege zu verhelfen, mit autonomen Änderungen des Zolltarifgesetzes vom 5. September 1924 zwei Jahre später begann (Zolltarifnovellen vom 18. März und 28. Juli 1926) und neuerdings in der sogen. dritten Zolltarifnovelle (Bundesgesetz vom 27. Oktober 1927) ihren sinnfälligsten Ausdruck gefunden hat. Die in diesen Gesetzen enthaltenen autonomen Zollerhöhungen hatten zum Ziel, der kräftig emporstrebenden Landwirtschaft den weiteren Ausbau zu gewährleisten und der durch den Kriegsausgang in ihren Existenzbedingungen gefährdeten Industrie den heimischen Absatzmarkt in stärkerem Maße zu sichern. Die Handelsbilanz, die in den letzten Jahren stets eine Passivität von etwa 1 Milliarde S. aufgewiesen hatte, sollte durch diese Maßnahmen günstig beeinflußt werden. Vorerst blieben jedoch die erwähnten Zollerhöhungen deshalb bedeutungslos, weil Bindungen aus früheren Verträgen ihre praktische Anwendung verboten. Von diesen handelsvertraglichen Bindungen freizukommen, erschien den Leitern der österreichischen Handelspolitik als die wichtigste Aufgabe, vor die Österreich sich in den Verhandlungen mit den genannten Staaten gestellt sah. Während das bereits an dieser Stelle behandelte Abkommen mit Frankreich[1]) insbesondere die österreichischen Industriepositionen berührt, standen bei den Verhandlungen mit Ungarn die Getreide- und Mehlzölle, bei jenen mit Jugoslawien die Vieh- und Fleischzölle im Brennpunkt des Meinungsstreites.

## I.

Wenige Daten aus der Außenhandelsstatistik mögen die Bedeutung der Neuordnung der österreichischen landwirtschaftlichen Zölle im Verkehr mit Ungarn und Jugoslawien dartun. Von der gesamten Weizeneinfuhr in Höhe von 89,189 Mill. S. entfielen im Jahre 1927 allein 50,14 Mill. S. auf Ungarn, der Rest größtenteils auf Übersee (Vereinigte Staaten, Kanada, Argentinien). Die Einfuhr von Roggen (1927 insgesamt 38,35 Mill. S.) erfolgte gleichfalls zu fast drei Vierteln aus Ungarn. Bei Gerste (1927 24,35 Mill. S.) stehen Ungarn und die Tschechoslowakei als Einfuhrländer in Konkurrenz. Hafer (1927 22,834 Mill. S.) wurde zu etwa je einem Viertel aus der Tschechoslowakei und Ungarn, zu einem schwachen Drittel aus Rumänien eingeführt. Weizenmehl (1927 93,9 Mill. S.) stammte zu mehr als der Hälfte aus Ungarn, zu einem Viertel aus Rumänien; Roggenmehl (1927 5,5 Mill. S.) fast ausschließlich aus Ungarn.

Neben Getreide und Mehl deuten auch die Zahlen der Vieh- und Fleischeinfuhr auf sehr rege Beziehungen zu den Nachfolgestaaten. Die Einfuhr von Schlachtvieh erfolgte 1927 dem Werte nach zu mehr als der Hälfte (56,3 Mill. S. von 102,1 Mill. S.) aus Ungarn und Jugoslawien, zu fast einem Drittel aus Rumänien. Jungvieh wurde zu etwa zwei Drittel aus Jugoslawien bezogen, restlich überwiegend aus Ungarn und der Tschechoslowakei. Kälber wurden ebenfalls vor allem aus Jugoslawien und Ungarn eingeführt. Von der gesamten Schweineeinfuhr (Pos. 55) in Höhe von 154,56 Mill. S. entfielen 52,6 Mill. S. auf Jugoslawien, 53,1 Mill. S. auf Polen, 31,37 Mill. S. auf Rumänien und 15,35 Mill. S. auf Ungarn. An Schweinefleisch (1927 insgesamt: 116,16 Mill. S.) kam mehr als die Hälfte (64,292 Mill. S.) aus Polen, mehr als ein Drittel aus Jugoslawien. Auch in der Einfuhr von Innereien (5,69 Mill. S.) stehen Jugoslawien und Polen mit je etwa 1,5 bis 1,6 Mill. S. obenan.

## II.

Standen in den ersten Jahren nach dem Kriege, als Österreich den alliierten Staaten gegenüber in seiner handelspolitischen Bewegungsfreiheit gehemmt war, notgedrungen noch die Getreidezölle der Doppelmonarchie in Geltung, so brachte der 1. Januar 1925 den Übergang vom System der f Getreidezölle zu dem der gleitenden Skala. Der Zoll Weizen, Halbfrucht und Spelz (Pos. 23) sowie Gerste (Pos. wurde bei einem Ausgangspreis von 32—38 S. je 100 kg 2 Goldkronen festgesetzt; für Roggen (Pos. 24) und H (Pos. 26) galt bei einem Preise von 24—28 S. je 100 kg nämliche Zollsatz. Sank oder stieg der halbmonatliche Du schnittspreis für die genannten Getreidearten unter oder i die Ausgangspreise, so erhöhte oder verminderte sich der von 2 Goldkronen um den Betrag des Preisunterschiedes. Zoll durfte jedoch 4 Goldkronen je 100 kg nicht überschrei 0,25 Goldkronen nicht unterschreiten. Tatsächlich ist Getreidezoll infolge der steigenden Preisbewegung der le Jahre meist nur nach dem niedrigsten Ansatze (0,25 0,50 Goldkronen) erhoben worden. Das System des gleiten Getreidezolles, das im ganzen 3½ Jahre in Geltung gestan hat, stieß deshalb in Kreisen der Landwirtschaft, aber a infolge der Rückwirkungen auf die Höhe des Mehlzolles den Mühleninteressenten auf wachsenden Widerstand; sch es doch nicht geeignet, dem Schutzbedürfnis der inländisc Erzeuger und Müller auch nur annähernd zu genügen. den Produzenten, wie auch den Müllern, den Absatzmarkt erweitern und die Erzeugung von Futtermehl zur Mästung Schlachtvieh künftig zu ermöglichen, erfolgte die Rückkehr fixen Getreidezöllen trotz des starken Widerstandes der V braucher und ihrer parlamentarischen Vertreter im Okto 1927. Die dritte Zolltarifnovelle brachte für Weizen, Ha frucht und Spelz sowie Roggen autonom einen Ansatz 4 Goldkronen; für Hafer von 3 Goldkronen. Dazu trat Mehl wie bisher ein Zuschlag, der 1925 3, 1926 5 und nunm 8 Goldkronen je 100 kg auf den Getreidezoll ausmachte. Di Ansätze waren aus verhandlungstaktischen Gründen sehr h gewählt worden. Eine Inkraftsetzung der neuen Getreidezö kam jedoch vorläufig nicht in Frage, weil der Mehlzollzusch im Zusatzabkommen mit Ungarn vom 9. April 1926 auf bzw. 1,65 Goldkronen gebunden war. Die Folge der sofortig Inkraftsetzung der erhöhten Getreidezölle wäre bei glei zeitig niedrigem Mehlzoll eine beträchtliche Steigerung Mehleinfuhr im Verhältnis zur Getreideeinfuhr gewesen — w kaum im Interesse des heimischen Landbaues liegen konn Ein tieferer Ansatz der Zölle für Brotgetreide, etwa un zwei Goldkronen, kam deshalb nicht in Frage, w Ungarn an einer nicht zu großen Spannung zwisch Getreide- und Mehlzoll interessiert war. Andererse hatte der niedrige Mehlzollzuschlag eine schwere Krisis der österreichischen Mühlenindustrie heraufbeschworen, die si bereits Anfang 1927 in umfangreichen Betriebsstillegung äußerte. Die Verbilligung des Feinmehls führte gleichzei zur Verteuerung des Brotmehls, so daß auch der Verbrauch aus dem niedrigen Ansatze des Mehlzollzuschlags keinen Nut ziehen konnte. Es blieb somit abzuwarten, bis in den Ve handlungen mit Ungarn die Bindung des Mehlzolles beseiti war. Diese Verhandlungen hatten sich inzwischen sel schwierig gestaltet. Eine Kündigung des geltenden Vertrag mit Ungarn kam mit Rücksicht auf die österreichischen Industri interessen nicht in Betracht. Schon am 9. Juli 1927 schien e Abschluß der Verhandlungen nahe, als ein Zusatzabkomm paraphiert wurde, laut welchem Ungarn auf die Bindung d aus dem österreichisch-jugoslawischen Handelsvertrage übe nommenen Zollansätze auf Vieh und Fleisch zu verzicht bereit war. Für Weizen und Roggen wurde ein fester Z von 2, für Hafer von 1,50 Goldkronen vereinbart. Der Meh zöllzuschlag war in der Höhe von 5 Goldkronen auf d Getreidezoll in Aussicht genommen und sollte von den öste reichischen und ungarischen Müllern gesondert vereinba werden. Die Zurückerstattung eines Teils des Ertrages a der Zollerhöhung seitens der österreichischen Regierung die ungarischen Mühlen war des weiteren vorgesehen. Dam letztere die Vergünstigungen nicht zu Preisunterbietungen Österreich verwenden, sollte der Mehlpreis künftig zwische den österreichischen und ungarischen Mühlen im Einverständn festgesetzt werden. Verhandlungen hierüber führten zwa schon bald zu einer Einigung zwischen den beiderseitige Interessenten, doch scheiterten sie letzten Endes daran, da die österreichische Regierung den Abmachungen Anfan September 1927 die Genehmigung versagte. Damit verbot sic

[1]) „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" Nr. 29, vom 19. Juli 1928, Seite 697/98.

orläufig auch die Inkraftsetzung der neuen Getreidezölle. Erst im März d. J. kam es während der Tagung des Völkerbundsrates in Genf zu einer grundsätzlichen Klärung, die im Abkommen vom 14. Juni d. J. ihren Niederschlag gefunden hat. Schon ab 1. Mai 1928 war das Vermerkverfahren, das unter dem System der gleitenden Skala den im Zeitpunkt des Kaufabschlusses geltenden Zoll sicherzustellen bezweckte, außer Kraft gesetzt worden, weil der Abschluß größerer Getreidekäufe bis zum Inkrafttreten der festen Zölle und die Einfuhr zu den alten Zollsätzen verhindert werden mußte. Der neue Mehlzoll beträgt fortan 3 Goldkronen oder einschließlich des jeweiligen Getreidezolls 5 Goldkronen (bisher 1,70 bzw. 3,90 Goldkronen). Der Mehlzollzuschlag ist also gegenüber dem bisherigen Satze von 1,45 Goldkronen um 1,55 erhöht worden, was unter Zugrundelegung eines Getreidezolls von 3,25 Goldkronen für den Gesamtzoll eine Erhöhung um 3,30 Goldkronen ausmacht. Die Getreidezölle betragen ebenso wie der bereits im österreichisch-tschechischen Zusatzabkommen vom 21. Juli 1927 gebundene Gerstenzoll (Pos. 25) 2 Goldkronen, also die Hälfte, bei Hafer zwei Drittel des autonomen Zollansatzes. Im österreichisch-jugoslawischen Zusatzabkommen vom 9. Juli d. J. wird ferner ausdrücklich bestimmt, daß der Zoll von 5 Goldkronen so lange gelten soll, als dieser Zollsatz auch österreichischerseits Ungarn gegenüber angewandt wird. Falls zwischen Österreich und Ungarn ein anderer Zollsatz vereinbart werden sollte, wird dieser für die Dauer der österreichisch-ungarischen Verhandlungen auch zugunsten Jugoslawiens als gebunden gelten. Die neuen landwirtschaftlichen Zölle sind durch Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 14. Juli d. J. mit Wirkung vom 15. Juli 1928 vorläufig in Kraft gesetzt worden.

III.

Auch die Vieh- und Fleischzölle, die gleichfalls in der dritten Zolltarifnovelle erhöht worden waren, erfuhren im Vertrage mit Ungarn insofern Änderungen, als für Schlachtvieh, Jungvieh und Kälber (Pos. 52), Schweine von 40 bis 110 kg (aus Pos. 55), Gebrauchspferde des Kaltblutschlages (aus Pos. 56), frisches Rindfleisch und Schweinefleisch und geschlachtete Fettschweine die bestehenden Bindungen fallen gelassen wurden. Für Nutz- und Zuchtvieh, Schweine über 110 kg, Innereien und anderes frisches Fleisch (Pos. 96) bewendet es beim geltenden Zustand. Der Lösung der Bindungen im Vertrage mit Ungarn konnte jedoch die Inkraftsetzung der österreichischen erhöhten Zollansätze erst folgen, als Jugoslawien seinerseits durch das Handelsabkommen hierzu sein Einverständnis erklärt hatte. Im neuen Vertrage mit Jugoslawien wurde der Zoll für Schlachtvieh von 5 auf 10 Goldkronen, für Jungvieh von 15 auf 35, für Nutz- und Zuchtvieh auf 50 Goldkronen, für frisches Schweinefleisch von 12 auf 30 und für Rindfleisch von 12 auf 30 Goldkronen erhöht.

Es erscheint noch verfrüht, über die Wirkungen dieser Zolländerungen ein Urteil abzugeben. Rein theoretisch ist hier, wie bei den Getreide- und Mehlzöllen, eine Mehrbelastung des österreichischen Verbrauchers sehr wohl möglich, die sich ihrerseits wieder in sinkender Kaufkraft und Lohnbewegungen auswirken könnte. Für den Getreide- und Mehlhandel ist die Frage, inwieweit eine Abwälzung des Preiszuschlages stattfinden wird, von ausschlaggebender Bedeutung. Von jugoslawischer Seite wird allerdings die Auffassung vertreten, daß der Wettbewerb der Getreideeinfuhren auf dem österreichischen Markte bisher schon groß war und Jugoslawien, Ungarn, Polen und Rumänien sich dort wechselseitig zu unterbieten versuchten. Die Mühlenindustrie verweist auf die günstigen Erfahrungen, die man in der Tschechoslowakei mit der Erhöhung des Mehlzolles gemacht hat. Wie die Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle auf die Entwicklung der österreichischen Industrie zurückwirkt, bleibt gleichfalls eine offene Frage. Gewisse Zweifel mögen immerhin berechtigt sein, ob die gleichzeitige Verstärkung des industriellen Zollschutzes in Österreich ungünstige Rückwirkungen der landwirtschaftlichen Zollerhöhung auf die Industrie zu verhindern vermag.

IV.

Gegenüber den erwähnten landwirtschaftlichen Zugeständnissen treten die übrigen Zolländerungen in den beiden hier zu erörternden Verträgen an Bedeutung stark zurück.

a) Ungarn verzichtete auf die vertragliche Ermäßigung der Zölle für Forellen (Pos. 60b), Margarine (Pos. 73) und billigte die Bindung des autonomen österreichischen Zollsatzes für nicht rauchende Schwefelsäure zu. Österreich gewährte Ungarn neue Ermäßigungen auf seinen Zolltarif bei der Einfuhr von Wein, grünen Erbsen und grünen Bohnen, frischen Weintrauben, Kirschen und Weichseln, lebendem Geflügel, totem Geflügel, Paprika, Bäckereien, Gemüsekonserven, Gansleberpasteten. Auf die bisherigen vertraglichen Ermäßigungen im ungarischen Tarif verzichtete Österreich für Druckerfarben, Nähzwirne auf Holzspulen, Spitzen aus Baumwolle, Luftstickereien aus Kunstseide, bestickte Tülle aus Baumwolle, Pantoffeln, Hausschuhe, automatische Kleinwagen unter 50 kg, Überröcke für Männer und Knaben, Kinderkleidung, Elektromaschinen und Gleichstromzählapparate. Das neue Abkommen gilt unkündbar für ein Jahr und tritt acht Tage nach der Ratifikation in Kraft, sofern nicht nach Verabschiedung in den beiden Parlamenten eine frühere Inkraftsetzung vereinbart wird. Diese verhältnismäßig kurze Laufzeit ist mit Rücksicht auf etwaige Abänderungen des österreichischen Mehlzolles vorgesehen.

b) Das Abkommen mit Jugoslawien ist, auch abgesehen von den bereits erwähnten Zollerhöhungen für Vieh und Fleisch, für Österreich von nicht minderer Bedeutung, weil es, vielleicht noch deutlicher wie das Abkommen mit Ungarn, auch der Gegenseite den Weg für Zollerhöhungen frei macht. So mußte sich Jugoslawien gegenüber Österreich zwar zum Verzicht auf die bisherigen Bindungen für Sauerkraut, eingelegte Gurken sowie Fässer aus Eichenholz verstehen. Aber auch Jugoslawien erreichte bei zahlreichen Warengruppen die Befreiung von bestehenden Bindungen oder erklärte sich mit einer Erhöhung bisheriger jugoslawischer Vertragssätze einverstanden, z. B. für Pflanzenfett, flüssige Kohlensäure, Packpapier, satiniertes Druckpapier, unbearbeiteten Draht über 2 mm, Frachtachsen, Hämmer, Schaufeln, Hauen und Gabeln, Schrauben, unbearbeitete Drahtstifte, Baubeschläge aus Eisen, Schlösser, Kassetten über 100 kg, schmiedeeiserne Waren, Buchdruckerlettern, Nickelwaren, Kupfer- und Messingbleche und -drähte, Kupfer- und Messingwaren, versilberte Tafelgeräte, elektrische Meß- und Zählapparate. Nur für Draht unter 0,5 mm, gebläute Drahtstifte, Futterdämpfer und Brutapparate erzielte Österreich Zollermäßigungen.

Die Ratifikation des Abkommens mit Jugoslawien, das bis zum 30. Juni 1931 unkündbar ist, steht noch bevor.

V.

Mit der Neuordnung der Verträge mit Ungarn und Jugoslawien wird der Ring der handelspolitischen Abmachungen Österreichs noch nicht geschlossen sein. Die im Juni d. J. in Wien aufgenommenen Verhandlungen mit Deutschland dürfen auf dem Gebiete der Industriezölle für die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen beider Staaten entscheidende Bedeutung beanspruchen. Die Revision einzelner Positionen in den Verträgen mit der Schweiz und Italien ist des ferneren beabsichtigt. Verhandlungen mit Polen, die in nicht ferner Zeit zu erwarten sind, werden die Auswirkungen der polnischen Zollvalorisierungsverordnung zu mildern haben. Polen dürfte die oben behandelte Erhöhung des Schweinezolls im österreichisch-jugoslawischen Abkommen im Interesse seiner Ausfuhr scharf bekämpfen. Auch die Forderung nach Abschluß eines Veterinärabkommens wird neuerdings erhoben werden. Endlich soll nach vorliegenden Nachrichten Österreich Spanien gegenüber ähnlich wie jüngst gegenüber Frankreich die Sicherung der Meistbegünstigung anstreben, wogegen Spanien sich für die Aufhebung einiger Zollermäßigungen seines Tarifs, die unter den spanischen Minimalsätzen liegen, einsetzen wird.

VI.

Rückblickend wird man sagen können, daß die protektionistischen Maßnahmen Österreichs wohl verständlich sein mögen im Hinblick auf manche psychologische Unterlassungssünde der Nachfolgestaaten nach Beendigung des Krieges und die deutlichen Abschließungstendenzen bei der Neuordnung ihrer staatlichen Verhältnisse auf dem Boden der ehemaligen Doppelmonarchie. Daß sie vom Standpunkt einer handelspolitischen Annäherung der mitteleuropäischen Staaten gleichwohl mit ernstester Sorge verfolgt werden, ist allerdings nicht zu verwundern. Stehen sie doch mit der von der Weltwirtschaftskonferenz in Genf im Mai 1927 feierlich erhobenen Forderung einer Befreiung des Warenverkehrs von zollpolitischen Hemmnissen in unlösbarem Widerspruch.

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Wöchentlich | | |
| 4. Juli | 141,4 | 135.8 | 138,8 | 135,3 | 159,6 |
| 11. „ | 141,5 (+0,1%) | 136,0 (+0.1%) | 138,2 (—0,4%) | 135,4 (+0,1%) | 159,6 (±0,0%) |
| 18. „ | 141.0 (—0,4%) | 135,3 (—0,5%) | 137,4 (—0.6%) | 134,8 (—0,4%) | 159,6 (±0,0%) |
| 25. „ | 141.7 (+0 5%) | 137,5 (+1 6%) | 136,0 (—1,0%) | 134,7 (—0,1%) | 159,5 (—0 1%) |
| 1. August | 141,7 (±0%) | 137,5 (±0%) | 136,3 +0,2%) | 134,7 (±0%) | 159 5 (±0%) |
| 8. „ | 142,2 (+0.4%) | 139,2 (+1.2%) | 135,5 (—0,5%) | 134,6 (—0,1%) | 159,6 (+0,1%) |
| | | | 2. Monatlich | | |
| März | 138,5 | 131,3 | 133,8 | 133,5 | 157,3 |
| April | 139,5 (+0,7%) | 133,5 (+1.7%) | 136,3 (+1,9%) | 133,8 (+0,2%) | 157,6 (+0,2%) |
| Mai | 141,2 (+1,2%) | 135,9 (+1.8%) | 139,6 (+2,4%) | 135,3 (+1,1%) | 158.4 (+0,5%) |
| Juni | 141,3 (+0,1%) | 136,0 (+0,1%) | 138,7 (—0,6%) | 135,0 (—0,2%) | 159 1 (+0,4%) |
| Juli | 141,6 (+0,2%) | 136,6 (+0,4%) | 137,7 (—0,7%) | 135,1 (+0,1%) | 159,6 (+0.3%) |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 24. 6.—30. 6. . . . . | 378,9 | 79,6 | 10 283 |
| 1. 7.— 7. 7. . . . . | 360,3 | 76,5 | 6 126 |
| 8. 7.—14. 7. . . . . | 364,9 | 80,4 | 8 370 |
| 15. 7.—21. 7. . . . . | 357,6 | 79,3 | 12 371 |
| 22. 7.—28. 7. . . . . | 358,3 | 80,6 | 12 410 |
| 29. 7.— 4. 8. . . . . | 358,3 | 78,6 | 9 776 |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

1. Roheisen

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| März . . . . . | 1170 | 35,0 | 37,8 |
| April . . . . . | 1045 | 35,1 | 34,8 |
| Mai . . . . . | 1044 | 36,5 | 33,7 |
| Juni . . . . . | 1021 | 35,6 | 34,0 |
| Juli . . . . . | 1035 | 35,8 | 33,4 |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2. 7.— 7. 7. . . . . | 158,2 | 23. 7.—28. 7. . . . . | 153 |
| 9. 7.—14. 7. . . . . | 156,7 | 30 7— 4. 8. . . . . | 154 |
| 16. 7.—21. 7. . . . . | 154,3 | 6. 8.—11. 8 . . . . . | 155 |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. April . . . . | 845 | 182 | 1027 |
| 30. April . . . . | 729 (—13,7%) | 162 (—11,0%) | 891 (—13,2% |
| 15. Mai . . . . | 642 (—11,9%) | 143 (—11,7%) | 785 (—11,9% |
| 31. Mai . . . . | 629 (— 2,0%) | 133 (— 7,0%) | 762 (— 2,9% |
| 15. Juni . . . . | 622 (— 1,2%) | 126 (— 5,2%) | 748 (— 1,8% |
| 30. Juni . . . . | 611 (— 1,8%) | 114 (— 9,5%) | 725 (— 3,1% |
| 15. Juli . . . . | 580 (— 5,0%) | 90 (—21,1%) | 670 (— 7,6% |
| 31. Juli . . . . | 564 (— 2,7%) | 83 (— 7,5%) | 647 (— 3,4% |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbah (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs)

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 17. 6.—23. 6. . | 70 608 (67 347) | 59 558 (62 557) | 20 073 (20 533) | **150 239** (150 437) | 22 |
| 24. 6.—30. 6. . | 70 306 (67 072) | 57 745 (60 417) | 19 496 (20 194) | **147 547** (147 683) | 24 |
| 1. 7.— 7. 7. . | 70 017 (67 595) | 59 224 (61 396) | 19 153 (20 114) | **148 394** (149 105) | 34 |
| 8. 7.—14. 7. . | 71 642 (68 371) | 60 183 (61 595) | 19 751 (20 429) | **151 576** (150 395) | 21 |
| 15. 7.—21. 7. . | 71 805 (68 174) | 59 892 (61 428) | 19 910 (20 681) | **151 607** (150 283) | 49 |
| 22. 7.—28. 7. . | 71 921 (69 058) | 59 454 (61 812) | 19 786 (21 031) | **151 161** (151 901) | 30 |
| 29. 7.— 4. 8. . | 72 545 (68 477) | 58 506 (61 401) | 19 398 (19 673) | **150 449** (149 551) | 26 |

### Reichsland Norddeutschland

Durch eine Indiskretion sind die Leitsätze, die der „Bund zur Erneuerung des Reiches" als Kernpunkt seiner positiven Vorschläge für die Verfassungreform aufgestellt hat, vorzeitig in die Öffentlichkeit gekommen, ehe der Bund noch in der Lage gewesen ist, sein Programm in allen Einzelheiten auszubauen und zu einem geschlossenen Ganzen abzurunden.

Als der Vorsitzende des „Bundes zur Erneuerung des Reiches", Reichskanzler a. D. Dr. Luther in der Gründungsversammlung als wichtigstes taktisches Erfordernis die Notwendigkeit hervorhob, sich nicht vorzeitig auf positive Einzelheiten festzulegen, sondern zunächst das gemeinsame Ziel als einzige Basis für die Weiterarbeit zu nehmen, da machte er für sich persönlich doch eine Ausnahme: er bezeichnete als die Kernfrage der Reform die Beseitigung des bisherigen Nebeneinanders der zwei Zentralgewalten, der des Reiches und der des Landes Preußen. Es war von vornherein anzunehmen, daß sich die Arbeiten des Bundes zunächst in erster Linie diesem Problem zuwenden würden und die nunmehr veröffentlichten Richtlinien haben dies bestätigt. Punkt 1 derselben lautet wörtlich:

„Im Wege übereinstimmender Gesetzgebung des Reiches und Preußens werden die gesetzgeberischen und zentralen Verwaltungsaufgaben Preußens in der Weise auf das Reich übertragen, daß für dieses künftig als Reichsland zu verwaltende Land Reichspräsident, Reichsregierung und Reichstag an die Stelle von Staatsregierung und Landtag treten."

Die anderen deutschen Länder sollen teils „alsbald mit dem Reichsland verbunden" werden, wie die in einer Gemengelage mit dem geplanten Reichsland befindlichen oder selbständig der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr gewachsenen Länder Mecklenburg, Oldenburg, Hessen, Thüringen, Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck, Lippe und Schaumburg-Lippe, teils können sie sich durch Landesgesetz dem Reichsland anschließen. Eine gewisse Dezentralisierung des Reichslandes ist ins Auge gefaßt, in dem die Überweisung weiterer Aufgaben über ihre bisherigen hinaus an die Provinzen vorgesehen wird. Auch führen die Provinzen die sämtlichen nach der Einwohnerzahl auf sie fallenden Reichsratsstimmen. Der an der Spitze ihrer inneren Verwaltung stehende Beamte aber wird vom Reichspräsidenten ernannt und ist zugleich ständiger Kommissar der Reichsregierung gegenüber allen außerhalb der allgemeinen Verwaltung stehenden Reichsverwaltungen. Entsprechend dem bisherigen preußischen Staatsrat wird ein Staatsrat des Reichslandes mit ähnlichen Befugnissen gebildet.

Der unglückliche Dualismus der beiden Zentralverwaltungen wird auf diese Art beseitigt. Die Lösung des „Bundes zur Erneuerung des Reiches", die auf den ersten Blick etwas überkonstruiert erscheint, bietet die Möglichkeit zu klaren Ergebnissen zu gelangen und öffnet einen Weg, auf dem man ohne Schwierigkeiten langsam und methodisch allgemein zu einer strafferen Zusammenfassung des Reiches gelangen kann. Glücklich erscheint auch die Lösung, daß der vom Reichspräsidenten zu ernennende Beamte, der in jeder Provinz des Reichslandes an der Spitze der inneren Verwaltung steht, gleichzeitig ständiger Kommissar der Reichsregierung gegenüber allen Sonderverwaltungen des Reiches sein soll. Klarer und einfacher als nach dem Vorschlag des preußischen Staatssekretärs Abegg, der dieses Amt in Personalunion mit den von der preußischen Regierung zu ernennenden Oberpräsidenten schaffen wollte, würde so die bisher so schmerzlich vermißte Einheit der gesamten Verwaltung im Deutschen Reich hergestellt.

Von deutschnationaler wie von sozialdemokratischer Seite ist das Programm des „Bundes zur Erneuerung des Reiches" sofort bei seinem bruchstückweisen Bekanntwerden heftig bekämpft worden. Es wird von einer „Zerschlagung Preußens" gesprochen, die lediglich dazu diene, den süddeutschen Ländern die Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit zu erleichtern, und den süddeutschen Partikularismus stärken und verewigen würde, und es wird darauf hingewiesen, daß dann Preußen von einem Reichspräsidenten und einem Reichstag regiert würde, die auch von außerpreußischen Wählern gewählt wären. Nun kann von einer „Zerschlagung Preußens" nach den vorgelegten Richtlinien nicht gut die Rede sein, denn Preußen, evtl. erweitert durch andere norddeutsche Länder, bleibt nach wie vor eine staatsrechtliche Einheit gegenüber den noch selbstän-

igen deutschen Ländern. Es wird allerdings darauf zu achten ein, daß die Dezentralisation des Reichslandes nicht übertrieben wird, sonst erhielte man statt des einen Landes Preußen trotz der staatsrechtlich-theoretischen Einheit praktisch ein Dutzend Länder, was nicht der Zweck des ganzen Vorschlags sein kann. Es wird im einzelnen nicht ganz einfach sein, hier das richtige Mittelmaß zwischen weitgehender Dezentralisation der Aufgaben und einheitlicher Leitung der gesamten Verwaltung zu finden.

Der Einwand, den vor allem der „Vorwärts“[1]) gegen die Schaffung eines Reichslandes Preußen erhoben hat, daß nämlich dann auch nichtpreußische Wähler Einfluß auf Regierung und Verwaltung in Preußen hätten, ist — jedenfalls vom sozialdemokratischen Standpunkt aus — nicht ohne weiteres als unbegründet von der Hand zu weisen. Nach der bisherigen Entwicklung ist es durchaus möglich, daß der deutsche Reichstag parteimäßig anders zusammengesetzt ist, als es der preußische Landtag wäre, daß also das Reichsland Preußen unter einer Regierung stände, die nicht das Vertrauen der Mehrheit eines von der preußischen Bevölkerung gewählten Parlamentes hätte. Auch der Vorschlag, daß dann ja die im Reichsland gewählten Reichstagsabgeordneten in den das Reichsland betreffenden Fragen zu einer Art Parlament des Reichslandes zusammentreten könnten, wird diesem Bedenken nicht voll gerecht. Wir hätten dann trotzdem nur für das Reich die parlamentarische Regierungsform, nicht aber für das Reichsland, denn die gemeinsame Regierung kann natürlich nur des Vertrauens e i n e s Parlamentes bedürfen, und das wäre natürlich der Reichstag. Ein Zustand, bei dem die Regierung abwechselnd durch Mißtrauensvotum des Reichstags und des Reichslandparlamentes gestürzt werden könnte, wäre natürlich eine völlige staatsrechtliche Unmöglichkeit.

Aber allzu schwer fallen diese Bedenken nicht ins Gewicht; von einer politischen „Entrechtung“ der Bewohner des Reichslandes kann jedenfalls nicht gesprochen werden. Ein gewisser Ausgleich würde dadurch geschaffen werden, daß für die Provinzen des Reichslandes die bisherige Beschränkung der preußischen Reichsratsstimmen natürlich wegfiele. Die bisher preußischen Teile des Reichslandes hätten dann nach dem Stande vom 16. Juni 1925 im Reichsrat 54 Stimmen anstatt bisher 27 gegenüber 41 Stimmen aller übrigen Länder; sie besäßen also die absolute Mehrheit sogar ohne die Aufnahme der anderen norddeutschen Länder. Im übrigen darf man die psychologische Bedeutung der unmittelbaren Verbindung zwischen Reichsland und Reichsregierung nicht unterschätzen; es kann nicht ausbleiben, daß sie, auch wo keine verfassungsrechtlichen Garantien vorhanden sind, doch zu einer starken Beeinflussung der Regierung durch die von ihr unmittelbar geleitete Verwaltung führt. Auch sonst wird man die politischen Rechte der Bürger des Reichslandes als ausreichend ansehen können angesichts der — vielleicht auch noch ausbaufähigen — Stellung des vorgesehenen Staatsrats und der Möglichkeit gewisser parlamentarischer Sonderrechte für die im Reichsland gewählten Reichstagsabgeordneten. Angesichts dieser Sicherungen können sie wohl auf den vierzigmillionsten Teil des Rechtes, das Kabinett durch Mißtrauensvotum zu stürzen, vorübergehend verzichten.

Denn eines ist natürlich klar: Die Schaffung eines Reichslandes Preußen oder Norddeutschland neben einer Reihe selbständig bleibender süd- und mitteldeutscher Länder ist nur eine Übergangslösung. Sie wird auf die Dauer zwangsläufig schon durch das Gewicht des norddeutschen Blocks und seine unmittelbarere Verbindung mit der Reichsregierung dazu führen, daß auch die Bevölkerung in den süddeutschen Ländern bereit ist, auf einen Teil der Selbständigkeit ihrer Länder zu verzichten. Der von preußischer Seite wiederholt geforderte Weg, das Aufgehen der Länder im Reich durch eine gleichzeitige Willenserklärung a l l e r Länder herbeizuführen, ist auf absehbare Zeit nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten und Erschütterungen gangbar. Das große Ziel der Stärkung der Reichsgewalt läßt sich nur in Etappen erreichen. Als eine solche Etappe erscheint das Programm des „Bundes für die Erneuerung des Reiches“ durchaus erwägenswert. Es wird dann viel davon abhängen, ob es gelingt, die Verwaltung im norddeutschen Reichsland so gut, einfach und billig zu gestalten, daß in der Bevölkerung der anderen Länder von selber die Überzeugung wächst, ein Aufgehen im Reichsland sei für sie vorteilhaft.

Mit allem Nachdruck weist Dr. L u t h e r in einem in viele deutsche Tageszeitungen aufgenommenen Artikel noch einmal auf die dringende Notwendigkeit einer Reform im Sinne der Richtlinien hin und auf die Gefahren, die für das Deutsche Reich und das deutsche Volk erwachsen würden, wenn es uns nicht gelingt, uns r e c h t z e i t i g auf eine positive Lösung zu einigen. Die öffentliche Diskussion der Richtlinien zeigt, wie schwer das Verhängnis des deutschen Nationalcharakters, die Sucht wegen Meinungsverschiedenheiten über den Weg das Z i e l zu vernachlässigen, auch auf diesem Schicksalsproblem unseres Volkes lastet. Ohne Opfer ist kein großes Ziel erreicht worden, und die deutschen Parteien, alle Gruppen des deutschen Volkes werden in der Frage der Verfassungsreform die erste große Reifeprüfung zu bestehen haben, die erst erweisen kann, ob das deutsche Volk die ihm durch die Weimarer Verfassung übertragene Macht als Träger der deutschen Souveränität, als letzte Quelle aller Staatsgewalt im Deutschen Reich tatsächlich zu gebrauchen versteht.

**Reform des Schlichtungswesens?**

Der Reichsarbeitsminister hat die Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für Anfang Oktober zu einer Aussprache über das Schlichtungswesen eingeladen. Damit zeigt Herr W i s s e l l, daß er bereit ist, seine langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu einer praktischen Aktion auszunützen und der Vertrauenskrise, in die das Schlichtungssystem allmählich geraten ist, zu Leibe zu gehen.

In der Zeit seiner Entstehung, als das von schweren inneren und äußeren Krisen geschüttelte deutsche Staatswesen Arbeitskämpfe größeren Ausmaßes einfach nicht hätte überwinden können, bedeutete die Einführung des staatlichen Schlichtungswesens die Rettung vor dem Chaos. Seither haben sich die Verhältnisse gründlich geändert. Die Voraussetzungen für staatliche Eingriffe in die Arbeitsstreitigkeiten sind weggefallen und im selben Maße hat die staatliche Schlichtungstätigkeit zugenommen, ist sie aus einer ultima ratio zur normalen Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Fragen des Tarifvertrages geworden.

Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage. Sowohl im Unternehmerlager wie auch großenteils in Gewerkschaftskreisen wird nicht nur die derzeitige P r a x i s, sondern auch die O r g a n i s a t i o n unseres Schlichtungswesens, ja der G r u n d g e d a n k e staatlicher Schlichtungstätigkeit überhaupt, abgelehnt. Wir wollen davon absehen, daß die Gründe für diese Einstellung bei den Arbeitgebern vielfach in ihrer Ansicht nach zu großen, bei den Arbeitnehmern in ihrer Ansicht nach zu geringen Lohnerhöhungen liegen, die im Schlichtungsverfahren in der letzten Zeit verfügt worden sind, wir wollen ferner davon absehen, daß eine radikale Gruppe von Gewerkschaftlern die Beseitigung jeder Vermittlungstätigkeit bei Arbeitsstreitigkeiten will, weil Kämpfe auf die Massen immer radikalisierend wirken, einerlei wie sie ausgehen, und weil extreme politische Strömungen dabei im Trüben fischen können. Solche Motive geben zu denken und sollten vor überstürzter Stellungnahme insbesondere zugunsten eines sofortigen vollen Systemwechsels warnen. Immerhin sprechen auch Erwägungen gegen das jetzige System, die mit den Interessen der einen oder der anderen Partei oder mit den Bestrebungen politischer Dunkelmänner nichts zu tun haben. Es ist an dieser Stelle schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß ein System, das streitende Parteien der Notwendigkeit, sich unter eigener Verantwortung zu einigen, überhebt, sie letzten Endes immer weiter innerlich auseinanderbringt und dadurch der Zusammenarbeit der Parteien auf Grund zweifellos vorhandener gemeinsamer Interessen schädlich ist. Solange die Führer es so bequem haben, hundertprozentig auf ihrem Standpunkt beharren zu können, solange es im Gegenteil zweckmäßig ist, möglichst viel zu fordern, denn mangels tieferer Einblicke in die Verhältnisse sind die Schlichtungsorgane oft auf die mittlere Linie zwischen den beiderseitigen Anträgen angewiesen, solange die Massen nur immer sehen, daß sie infolge einer „Vergewaltigung“ nur einen Teil dessen bekommen, was ihre Vertreter für sie gefordert haben, ist ständiger Verhetzung, einer Vergiftung des gegenseitigen Verhältnisses Tür und Tor geöffnet. Das Schlichtungswesen in seiner gegenwärtigen Form erreicht mithin gerade das Gegenteil seines ursprünglichen Zweckes und ist für den sozialen Frieden nachteilig.

Eine Reform des deutschen Schlichtungswesens ist indessen dadurch besonders schwierig, weil bis jetzt noch niemand eine voll befriedigende Regelung, die an seine Stelle treten könnte, anzugeben gewußt hat. Natürlich kann man die staatliche Schieds- und Schlichtungstätigkeit nicht einfach be-

[1]) Nr. 373 vom 9. August.

seitigen und Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum frisch-fröhlichen Kampf aufeinander loslassen. Die Brücken amtlicher Vermittlungstätigkeit dürfen nicht auf einmal und ohne Übergang wegfallen. Dafür haben sie doch schon zu tiefgehende psychologische Folgen gehabt, die erst allmählich wieder ausgeglichen werden können. Die wiederholt in der Öffentlichkeit in Erwägung gezogene Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach Art des Zivilprozesses, die Gewährung richterlicher Unabhängigkeit an alle Schlichter und die Loslösung des ganzen Systems von politischen Faktoren könnte anderseits lediglich einige allerdings schwerwiegende Mängel im Verfahren bessern, aber das oben angedeutete Hauptbedenken gegen staatliche Zwangseingriffe in das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern würde dadurch nicht berührt.

Die Beteiligten haben noch zwei Monate Zeit, um ihre Stellungnahme für die Besprechung vorzubereiten. Dadurch steigen die Aussichten auf ein positives Ergebnis der Konferenz. Ein non liquet wäre sehr zu bedauern; so wertvoll die Tatsache einer grundsätzlichen Aussprache unter den Parteien an sich schon sein mag, darf doch darüber nicht vergessen werden, daß hier ein sehr dringendes Problem vorliegt, dessen Vertagung nur weiteren sozialen Zündstoff schaffen würde.

**Untaugliche Beruhigungsversuche**

Im preußischen Handelsministerium hat nunmehr die vom Deutschen Industrie- und Handelstag nachgesuchte Aussprache zwischen den an der Scheuer-Transaktion beteiligten Instituten und den interessierten Wirtschaftszweigen stattgefunden. Die über diese Besprechung gegebene amtliche Veröffentlichung ist überaus dürftig und bringt über die bisher bekannten Tatsachen hinaus nichts, was zur Beruhigung der Allgemeinheit beitragen könnte. Die Vertreter der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der Rentenbank-Kreditanstalt erklärten, daß die Einführung einer Kontrolle und Kontingentierung der Einfuhr oder die Vorbereitung eines Getreidemonopols „den Entschließungen der beiden Anstalten nicht zugrunde lägen". Beabsichtigt sei vielmehr:

1. eine Rationalisierung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Warengenossenschaften und des Getreideabsatzes;
2. Einflußnahme in der Richtung der Standardisierung des Getreides;
3. Einflußnahme in der Richtung des Ausgleichs abnormer Preisschwankungen.

Es ist bereits in der letzten Nummer der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß diese Ziele entweder einfacher und billiger zu erreichen gewesen wären oder mit den Mitteln des Scheuer-Konzerns allein überhaupt nicht zu erreichen sind. Es sei wiederholt betont, daß die Scheuer-Mühlen ihren bisherigen Beziehungen, ihrer Lage und ihren technischen Einrichtungen nach vorwiegend auf die Verarbeitung ausländischen Getreides angewiesen sind und daß die Handelsorganisation sich im wesentlichen mit Gerstenhandel und Weizeneinfuhr beschäftigt. Wie will man da Einfluß auf die Standardisierung des inländischen Getreides gewinnen, ohne eine langwierige und kostspielige Umstellung? Auch wurde bereits betont, daß mit 10 bis 15 % der deutschen Weizeneinfuhr ein „Ausgleich abnormer Preisschwankungen" nicht zu erreichen ist, besonders wenn man, wie gleichzeitig erklärt wurde, die Geschäfte des Scheuer-Konzerns nur nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen führen will. Es ist daher begreiflich, daß die Vertreter des Getreidehandels und der Müllerei erklärten, daß ihre Bedenken durch diese Ausführungen nicht behoben seien. Der preußische Handelsminister schloß die Sitzung mit dem Versprechen, daß die beteiligten Wirtschaftszweige selbstverständlich gehört werden sollten, wenn weitergehende wirtschaftspolitische Pläne an sein Ministerium herangebracht werden sollten. Auch das ist nur ein dürftiger Ersatz für die vergeblich erwartete Erklärung, daß der preußische Handelsminister solchen weitergehenden Plänen grundsätzlich abgeneigt sei.

Die Gefahr, daß die Verhältnisse die neuen Inhaber des Scheuer-Konzerns zwangsläufig weitertreiben werden als sie bis jetzt gegangen sind, und nach ihren Erklärungen, denen man Glauben schenken muß, gehen wollen, ist nach wie vor gegeben. Eine große Anfrage demokratischer Abgeordneter im Preußischen Landtag, die neun scharf formulierte Fragen enthält, geht den Dingen näher auf den Leib. Man darf auf ihre Beantwortung einigermaßen gespannt sein.

**Die Rationalisierung der Krankenversicherung**

Das wichtigste Referat auf dem 32. Deutschen Krankenkassentag in Breslau war dasjenige von Helmut Lehmann, dem Vorsitzenden des Hauptverbandes Deutscher Krankenkasse über die Reform der Reichsversicherungsordnung. Er geht davon aus, daß die Krankenfürsorge wirksamer zu gestalten ist, ohne daß die Wirtschaft neue Belastungen übernehmen muß. An der Spitze seiner Vorschläge steht eine organisatorische Zusammenfassung der finanziellen Kräfte und eine Vereinfachung der Verwaltung. Die Kassen im Bezirk eines Versicherungsamtes sollen zu einem Kassenverband zusammengeschlossen werden, mehrere Kassenverbände im Bezirk eines Oberversicherungsamtes können sich zu einem Bezirkskassenverband vereinigen und jede Krankenkasse und jeder ihrer Verbände muß einem Hauptkassenverband beitreten. Diese Hauptkassenverbände sollen in Zukunft die bisher den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern zustehenden Aufsichtsbefugnisse haben, sollen überwachen, ob Gesetz und Satzung beobachtet und die Geschäfte dem Zweck der Versicherung entsprechend geführt werden, und sollen für die Genehmigung der Satzungen von Kassen und Kassenverbänden zuständig sein.

Dieser weitgehende Ausbau der Selbstverwaltung und die Ersetzung der „bürokratischen" Behördenaufsicht entspreche den Anschauungen weiter Kreise auch über die Krankenkasse hinaus. Man muß indessen doch einige Zweifel hegen, ob die Aufsicht, wenn sie durch eine Organisation der zu Beaufsichtigenden ausgeübt wird, nicht an Wirksamkeit verliert. Da die Arbeitgeber in den Organen der Krankenversicherung selbst keinen ausreichenden Einfluß besitzen, ist für sie die durch eine neutrale Stelle ausgeübte Aufsicht von besonderer Wichtigkeit. Dies vor allem angesichts der in den Krankenkassen herrschenden Tendenzen, Kassenmittel zu einer wirtschaftlichen Betätigung zu verwenden, die mit dem Versicherungszweck in doch nur recht loser Verbindung steht und mitunter von anderen als rein sachlichen Erwägungen geleitet zu sein scheint. Im übrigen haben die Krankenkassen nicht allzuviel Ursache sich über die „bürokratische" Aufsicht der Behörden zu beklagen; sie selber sind in ihren Arbeitsmethoden, in ihrer Organisation, in ihrem ganzen Denken zum großen Teil bereits nicht weniger bürokratisiert. Von einer aus ihren eigenen Reihen hervorgegangenen Aufsichtsstelle ist daher kaum eine weniger bürokratische Einstellung zu erwarten.

Ein heftiger Kampf wird gegen die Ersatz-, Betriebs- und Innungskassen geführt. Der Geschäftsführer Bohlmann wies in seinem Bericht darauf hin, daß durch die fortschreitende Errichtung von Ersatzkassen der Austritt von Mitgliedern aus dem Kreis der Angestelltenschaft überhand genommen habe, und forderte gesetzliches Eingreifen. Ein Vorgehen gegen die Ersatzkassen wäre um so bedauerlicher, als hier auch weite Kreise des Mittelstandes, die keine anderweite Versicherungsmöglichkeit haben, einen Rückhalt für Krankheitsfälle finden. In Breslau wurde allerdings auch die Einbeziehung von Sozial- und Kleinrentnern, von versicherungsfreien Hinterbliebenen Versicherter und von Selbständigen bis zu der versicherungspflichtigen Einkommensgrenze gefordert. Aber gerade für diese Kreise wäre eine zwangsweise Einbeziehung in die allgemeinen Krankenkassen wenig erfreulich. Die Bewegung in den Angestelltenkreisen in Richtung auf stärkere Benutzung der Ersatzkassen ist ja auch nicht von ungefähr erfolgt. Die allgemeinen Krankenkassen sind vorwiegend auf Arbeiterverhältnisse abgestellt und daher aus materiellen und moralischen Gründen für die Angestelltenschaft wie für Angehörige selbständiger Berufe weniger geeignet. Ein Monopol zugunsten der Pflichtkassen würde daher den Interessen weiter Bevölkerungskreise zuwiderlaufen.

Erhöhungen der Leistungen in verschiedener Beziehung sollen auf der anderen Seite einige Verschärfungen entgegengesetzt werden, die einer mißbräuchlichen Ausnützung der Krankenversicherung begegnen sollen. So soll allgemein, was vielfach bereits durchgeführt, aber Gegenstand heftiger Angriffe seitens der Versicherten ist, Krankengeld erst nach drei Wartetagen gewährt und ferner nach dem Familienstand abgestuft werden. Auch wird nach französischem Vorbild gefordert, daß die Kassen eine Bestimmung in ihre Satzungen aufnehmen können, nach der arbeitsunfähige Kranke Arzt-, Arznei- und Heilmittelkosten in Form von Gebühren für Entnahme von Krankenscheinen bis zu einem Viertel selbst tragen müssen. Eine solche Bestimmung könnte natürlich verhindern, daß wegen jeder Kleinigkeit die Kassenärzte und Kassen-

einrichtungen in Anspruch genommen würden, wie ja überhaupt eine erhebliche Steigerung der Leistungen in der Krankenversicherung dadurch möglich wäre, daß vorsätzlichen und fahrlässigen Mißbräuchen mit Energie entgegengetreten würde. Aber bei dem überragenden Einfluß der Versicherten auf die Krankenkassen ist es sehr zweifelhaft, ob von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht würde. Es ist ja gerade der Umstand, daß die Versicherten und ihre Vertreter in den Kassenorganen sich derartig gegen jede Bestimmung sperren, die der Bekämpfung von Mißbräuchen dient, der immer wieder Zweifel aufkommen läßt, ob die Beteiligten bereits die für einen Ausbau der Selbstverwaltung erforderliche Reife erlangt haben. Einer Bemerkung von Arbeitgeberseite auf dem Breslauer Krankenkassentag, daß eine erhebliche Kostenersparnis durch Druck auf die „Begehrlichkeit der Versicherten" erzielt werden könnte, wurde von einem Arbeitnehmervertreter mit dem Hinweis auf die Erziehungsarbeit der großen Gewerkschaften entgegengetreten. Diese Erziehungsarbeit und ihre Erfolge sollen nicht geleugnet werden, aber noch ist nicht überall das Verantwortlichkeitsgefühl bei den Versicherten zu erkennen, das allein eine völlige Selbstverwaltung ermöglichen würde. Rkr.

**Das Baumwollproblem**

Am 1. August hat die neue Baumwollsaison begonnen. Mit Spannung wurde in den beteiligten Kreisen der Bericht des amerikanischen Ackerbauamtes über die Ernteschätzung erwartet. Dieser wurde am 9. veröffentlicht und gestaltete sich zu einer gewaltigen Überraschung für den Markt, der nach den privaten Vorschätzungen mit anderen Zahlen gerechnet hatte. Wenn sich die bisher von Baumwollsachverständigen geschätzten Ziffern auf eine Ernte von etwa 15 Millionen Ballen beliefen, so kam die amtliche Schätzung auf 14,3 Millionen Ballen gegen 13,5 im Vorjahre und 15,6 im Jahre 1926. Da die Witterungsverhältnisse sich zum Schluß der Saison im allgemeinen noch günstig gestaltet haben und nach den letzten Berichten die zerstörende Tätigkeit des Baumwollkäfers sich in mäßigen Grenzen hielt, so ist diese Schätzung in der Tat niedriger als man nach Lage der Dinge, vor allem angesichts der von 42,7 auf 46,7 Millionen acres gestiegenen Anbaufläche, erwarten konnte.

Die Folge war ein plötzliches Anziehen der Preise an den großen Baumwollbörsen in New York, Liverpool und Bremen. Saisonmäßig — die Monate Juli/August bringen im allgemeinen die niedrigsten Baumwollpreise — waren die Notierungen um die Monatswende zurückgegangen von 21,10 cents je Lb. am 28. Juli auf 19,65 am 6. August. Nach Bekanntwerden der Schätzung stiegen die Preise rasch — in Liverpool um etwa 60 Punkte —, doch bewirkten Gewinnrealisationen der im Baumwollmarkt übermäßig stark engagierten Spekulation einen Rückgang, der verstärkt wurde durch die nach der ersten Überraschung sich durchsetzende Erkenntnis, daß auch die neue Ziffer keinesfalls eine Baumwollknappheit im neuen Baumwolljahr im Gefolge haben wird. Dabei spielte die Tatsache mit, daß man den amerikanischen amtlichen Schätzungen, die bisher eigentlich immer falsch waren, kein übermäßiges Vertrauen mehr entgegenbringt. Erfahrungsgemäß arbeitet das Ackerbaubüro zu Beginn der Saison immer mit niedrigeren Ernteziffern, wobei böse Zungen behaupten, daß der Grund hierfür in dem Bestreben läge, den Farmern wenigstens am Anfang der Ernte möglichst hohe Preise zu sichern. Nun sind die Preise zweifellos recht hoch und seit Anfang vorigen Jahres in fast ununterbrochener Aufwärtsbewegung um 50 % gestiegen. Eine Reihe von Gründen spricht dafür, daß dieser hohe Preisstand sich trotz der relativ niedrigen neuen Ernteziffer nicht wird halten lassen, um so weniger, wenn es dem Untersuchungsausschuß des Senats in Washington gelingt, Maßnahmen in Angriff zu nehmen, welche die Mißbräuche der berüchtigten amerikanischen Baumwollspekulation unterbinden. Die geforderten Einrichtungen, alle Statistiken über Angebot und Nachfrage von Rohbaumwolle zu zentralisieren und zu kontrollieren, dürften hier eine große Bedeutung besitzen. Jedenfalls rechnet man in unterrichteten Kreisen durchaus mit der Möglichkeit eines Preisabschlages von bis zu 25 % gegenüber den Höchstpreisen des abgelaufenen Jahres. Ein Preis von 17 bis 18 cents dürfte wohl möglicher sein als die Erreichung eines solchen von 25 cents, wie ihn die amerikanische große Partei sehnsüchtig erstrebt.

Die Verbrauchsrechnung ergibt auf Grund der neuen Ziffern folgendes Bild: Die Vorräte an amerikanischer Baumwolle, welche in das neue Jahr mitherübergenommen werden, schätzt der Baumwollfachmann Hester auf 5,78 Millionen Ballen. Zuzüglich der neuen Ernte stehen also dem Verbrauch rund 20 Millionen Ballen zur Verfügung. Der durchschnittliche Weltverbrauch an amerikanischer Baumwolle überschreitet aber nicht 16 Millionen Ballen, so daß mit einem Überangebot zu rechnen ist, um so mehr, als auch die übrigen Baumwollländer ihre Erzeugung von etwa 13 Millionen Ballen im Vorjahre auf etwa 14,4 im laufenden Jahr gesteigert haben. Dazu kommt die Tatsache, daß der Baumwollverbrauch auf Grund der rückgängigen Konjunktur in den Hauptverarbeitungsländern eine rückgängige Tendenz zeigt. In der abgelaufenen Saison hat sich im Vergleich zum Vorjahr der Weltverbrauch um 1,6 Millionen Ballen verringert und die Entnahmen der Spinnereien sind sogar um 2,5 Millionen Ballen zurückgegangen. Die amerikanischen Verschiffungen beliefen sich auf 7,75 Millionen Ballen gegen 11,2 im Vorjahre. Einen Rückgang des Verbrauchs zeigen sowohl die entsprechenden Ziffern in den Vereinigten Staaten, in Deutschland, England, Japan und Frankreich. Die trüben Aussichten der englischen Baumwollindustrie beschäftigen täglich die Presse. In den Vereinigten Staaten werden ebenfalls Betriebseinschränkungen vorgenommen und die Berichte aus der deutschen Baumwollindustrie zeigen im Zusammenhang mit der Gesamtkonjunkturbewegung ebenfalls einen Rückgang. So muß trotz der niedrigen Schätzung des amerikanischen Amtes die Aussicht für das neue Jahr im Gegensatz zu dem abgelaufenen als durchaus baissegünstig bezeichnet werden. Um so mehr, wenn das tatsächliche Ernteergebnis die Schätzung erheblich übersteigen sollte. Hi.

## Zur Frage der gemeindlichen Finanzpolitik.

Die bevorstehenden Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften über steuerliche Fragen werden erneut Veranlassung geben, das Problem der kommunalen Finanzpolitik zu erörtern. Man wird hierbei nicht an der Tatsache vorbeigehen können, daß die steuerlichen Anforderungen der kommunalen Selbstverwaltungskörper nach wie vor äußerst stark sind, zumal der Versuch der Reichsgesetzgebung, anläßlich des letzten Finanzausgleichsprovisoriums durch gesetzliche Maßnahmen eine Senkung der Realsteuern zu bewirken, im großen und ganzen ohne Erfolg geblieben ist. Auch auf kommunaler Seite pflegt man zuzugeben, daß die Realsteuern außerordentlich hoch sind. Man verweist zur Erklärung und Rechtfertigung auf die Neigung der Reichs- und Landesgesetzgebung, den Gemeinden neue Verwaltungsaufgaben zu übertragen, ohne ihnen die Mittel zur Deckung der neuen Lasten zur Verfügung zu stellen. Daher müsse die einzige, den Gemeinden verbliebene bewegliche Einnahmequelle von Bedeutung, die Gewerbesteuer, immer wieder dazu dienen, neue Fehlbeträge zu verhindern.

Auch in Wirtschaftskreisen wird nicht verkannt, daß dieses Vorbringen im gewissen Umfange richtig ist und bei der Betrachtung des gesamten Fragenkreises sehr ernster Beachtung bedarf. Doch sieht man hierin nicht den einzigen und wichtigsten Grund für das Fehlschlagen aller Bestrebungen zur Senkung der Realsteuern. Der Kern des Problems liegt tiefer; er liegt in der Zusammensetzung und der Willensbildung der kommunalen Körperschaften, also in einer der wichtigsten Grundfragen der kommunalen Selbstverwaltung.

Es ist in dieser Zeitschrift und in den Äußerungen der wirtschaftlichen Organisationen wiederholt betont worden, daß die kommunalen Körperschaften heute nicht in ausreichendem Umfange alle Bevölkerungskreise der Gemeinde in sich schließen, so daß wichtigen Teilen der Einwohnerschaft die Möglichkeit fehlt, an der Beratung dieser Beschlüsse mitzuwirken, die für die Zukunft der Gemeinde und ihrer Einwohner von ausschlaggebender Bedeutung sind. Insbesondere die gewerblichen Kreise haben vielfach keine genügende Vertretung in den kommunalen Körperschaften. Einsichtige Finanzpolitiker machen aus ihrem Bedauern über diese Tatsache kein Hehl, sie verkennen ihre nachteiligen Wirkungen besonders für die kommunale Steuerpolitik nicht; denn es ist ein allgemein anerkannter und oft betonter fundamentaler Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, daß nur diejenigen über eine Last beschließen sollen, die an ihrer Aufbringung beteiligt sind. Die Mehrzahl der Angehörigen der kommunalen Körperschaften wird heute von der Gewerbesteuerpflicht nicht betroffen; daher mangelt es innerhalb der kommunalen Körperschaften oft an der Prüfung, ob eine Erhöhung der Gewerbesteuer für die Betroffenen tragbar ist oder ob nicht ernste

Schädigungen des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinden erwartet werden müssen. — Zahlreich sind Vorschläge und Pläne, die hiergegen Abhilfe schaffen wollen; jedoch finden wir in der jetzt geltenden Gesetzgebung nur eine wirklich brauchbare Maßnahme verwirklicht; es ist das Recht der amtlichen Berufsvertretungen der Gewerbesteuerpflichtigen, vor Fassung der Zuschlagsbeschlüsse zu den Realsteuern von den Gemeinden angehört zu werden. Leider gilt dieses sogenannte „Anhörungsrecht" nur in Preußen und in einigen anderen Ländern; es muß daher nach wie vor gefordert werden, daß die bevorstehende reichsrechtliche Rahmenregelung der Gewerbesteuer das Anhörungsrecht auch in den anderen Ländern zur Einführung bringt.

Von der Bewilligungsfreudigkeit der kommunalen Körperschaften fürchtet man besondere Gefahren für die Wirtschaftskreise, falls den Gemeinden gestattet wird, Zuschläge zur Reichseinkommensteuer zu erheben. Angesichts der Höhe des vom Steuerabzug freien Teils des Arbeitslohns sind große Teile gerade derjenigen Bevölkerungskreise, die in den beschließenden Körperschaften der Gemeinden ausschlaggebend vertreten sind, völlig einkommensteuerfrei oder können nur in geringem Maße zur Steuer herangezogen werden. Daher kann sich leicht bei der Beschlußfassung über die Zuschläge zur Einkommensteuer das gleiche abspielen, wie wir es von der Gewerbesteuer kennen: die Kreise, die über die Steuerhöhe beschließen, sind an ihrer Aufbringung nicht oder kaum beteiligt. Dagegen soll der bekannte Vorschlag schützen, von einer gewissen Zuschlagshöhe an auch die von der Reichseinkommensteuer freien Teile des Einkommens den Gemeindezuschlägen zwangsläufig zu unterwerfen. Den gleichen Zweck verfolgt der Plan, die Zuschläge zur Einkommensteuer mit den Zuschlägen zu den Realsteuern in der Weise zu verbinden, daß die letzteren von einer gewissen Grenze an nur erhöht werden dürfen, wenn auch die Zuschläge zur Einkommensteuer erhöht werden.

Ob und wann es zur Einführung des Zuschlagsrechts kommt, steht dahin. Sicher ist, daß noch viele Schwierigkeiten zu überwinden sind, ehe die viel besprochene und langerwartete endgültige Regelung des Finanzausgleichs glückt.

Unter diesen Umständen wird ein neuer Vorschlag starke Beachtung finden, der dem Drang zur Steigerung der gemeindlichen Ausgaben entgegenwirken soll, ohne daß seine Verwirklichung von der Lösung anderer schwerwiegender Fragen abhängig ist: Im Preußischen Landtag ist als Urantrag der Entwurf eines Gesetzes über die Einführbarkeit der zwei Drittel Mehrheit bei Beschlüssen von Vertretungskörperschaften der Selbstverwaltung eingebracht worden. Hiernach sollen die Beschlüsse der Vertretungskörperschaften aller Stellen der Selbstverwaltung (Provinzen, Bezirksverbände, Kreise, Städte, Bürgermeistereien, Ämter, Gemeinden, Stadtbezirke) zu ihrer Gültigkeit in folgenden Fällen einer Zweidrittel-Mehrheit bedürfen:

1. bei Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans, soweit dieser eine Erhöhung von Ausgabepositionen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltplan bringt oder die bis dahin geltenden Steuersätze heraufsetzt;
2. bei allen nach Festsetzung des Haushaltplans späterhin erfolgenden Einzelbeschlüssen, die die gleiche Wirkung haben.

Der Gesetzentwurf will die Ausgabensteigerung nicht durch Erweiterung der Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörden erschweren, eine Maßnahme, die von kommunaler Seite bekanntlich stets schärfste Bekämpfung findet, sondern durch verstärkte Betonung der Verantwortlichkeit der Selbstverwaltungskörperschaften, die finanziell weittragende Beschlüsse nur auf Grund einer wesentlich verbreiterten Mehrheit fassen sollen. Es wird erwartet, daß sich eine solche Mehrheit nur für Ausgaben finden wird, die aus lebenswichtigen öffentlichen Interessen durchaus unvermeidbar sind, während die Bewilligung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Lastensteigerungen verhindert oder wenigstens erschwert werden soll.

Der Gesetzentwurf nimmt in einem zweiten Paragraphen einen Vorschlag auf, der besonders in den Beratungen des Landesausschusses der preußischen Industrie- und Handelskammern eine große Rolle gespielt hat. Falls die Einnahmen aus einer von einer Selbstverwaltungskörperschaft festgesetzten Steuer die im Haushaltsplan veranschlagte Endsumme übersteigt, so soll die Verausgabung des Überschusses nur dann zulässig sein, wenn sie durch einen besonderen mit zwei Drittel Mehrheit gefaßten Beschluß ausdrücklich genehmigt war. Erfolgt diese Genehmigung nicht, so soll der überschüssige Betrag zur Steuersenkung durch Rückvergütung oder durch Anrechnung auf die nächstfällige Steuerzahlung verwandt werden.

Es ist zu wünschen, daß der Gesetzentwurf bei den kommenden finanzpolitischen Erörterungen ernste Beachtung findet.

## Neue Auslandsanleihen mit Solidarhaft.

Die Kreditversorgung der Mittel- und Kleinindustrie hat sich zwar allmählich gebessert, nachdem die deutschen Banken entsprechend der stetigen Zunahme ihrer Einlagen kapitalkräftiger geworden sind, und nachdem auch auf den verschiedensten Wegen Auslandsgeld für diesen Zweck hereingeflossen ist. Dabei handelt es sich allerdings um relativ begrenzte Beträge. Der im vorigen Jahre von der Deutschen Bank und der Commerzbank unternommene Versuch, durch Obligationenausgabe im Ausland sich neue Mittel für Investions- und Betriebskredite an ihre Industriekundschaft zu schaffen, hat aus naheliegenden grundsätzlichen Bedenken keine Nachahmer gefunden; aber auch die Tätigkeit der verschiedenen, teilweise ausdrücklich zur „Kreditversorgung der Klein- und Mittelindustrie" in Deutschland gegründeten „Investment"-Gesellschaften hat nicht den erwarteten Umfang angenommen. Schließlich ist jetzt auch die bekannte Sächsische Landespfandbriefanstalt trotz der unbestreitbar von ihr erzielten Erfolge lahmgelegt worden, da ihr aus reparationspolitischen Gründen die Ausgabe weiterer Pfandbriefserien unter der bei ihren bisherigen Emissionen üblichen Garantie des sächsischen Staates versagt ist.

Bedarf nach Auslandsgeld ist in den Kreisen der Mittel- und Kleinindustrie auch heute wohl noch in gewissem Umfang vorhanden, sei es vielleicht auch weniger aus dem Grunde, daß heimisches Kapital überhaupt nicht in dem erwünschten Umfange vorhanden ist, als weil es zu teuer ist. Kontokorrentkredit kostet heute in der Provinz noch in der Regel 11 bis 12%, während langfristiges Auslandsgeld auch bei den gegenwärtig nicht gerade günstigen Emissionsaussichten — allerdings bei ziemlich strengen Sicherheitsbedingungen — schon zu etwa 8 bis 9% (für den letzten Kreditnehmer) erhältlich erscheint. Es schwebt zur Zeit eine ganze Reihe von Projekten, das relativ immer noch billige Auslandsgeld auch kleineren Unternehmern zugänglich zu machen.

Das bekannteste ist wohl das Projekt des „International Germanic Trust, der zusammen mit einem Konsortium amerikanischer und deutscher Banken (u. a. Gebr. Arnold, Dresden, Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M.) unter der Firma „Zentralbank Deutscher Industrie" eine neue „Industrieschaft" mit 20 Mill. RM. Aktienkapital (wovon aber zunächst nur 15 Mill. RM. begeben werden sollen) und zehnfachem Obligationen-Ausgaberecht gründen will. Dieses Projekt erfreut sich der Förderung des früheren Reichsfinanzministers Dr. Reinhold, was infolge der schon erwähnten Lahmlegung der Sächsischen Landespfandbriefanstalt, an deren Zustandekommen Dr. Reinhold ebenfalls maßgebend mitgewirkt hatte, begreiflich ist, und ebenso scheint sich auch eine Anzahl von Staatsbanken an dem Projekt beteiligen zu wollen. Den Staatsbanken ist ja neuerdings aus den gleichen Gründen wie der Landespfandbriefanstalt die direkte Aufnahme von Auslandsanleihen verwehrt; sie werden sich daher voraussichtlich auch an der von der Deutschen Landesbankenzentrale geplanten zweiten Tranche ihrer Industriepfandbrief-Emission nicht mehr beteiligen können. Die neue „Zentralbank" soll im übrigen voraussichtlich ganz nach dem Muster der Sächsischen Landespfandbriefanstalt organisiert werden, also unter 10% zusätzlicher Solidarhaft der Kreditnehmer, die ebenfalls hypothekarisch sicherzustellen ist, d. h. es wird auf die zu beleihenden Objekte eine Hypothek von 110% des Kreditbetrages eingetragen. Überrascht hat bei diesem Projekt allerdings die Höhe des in Aussicht genommenen Kapitals von 20 Mill. RM., dem ein Obligationenausgaberecht von 200 Mill. RM. entspricht. In Anbetracht der gleichzeitig auch noch von der Deutschen Landesbankenzentrale geplanten Emission, die sich vermutlich wieder auf 10 Mill. Dollar erstrecken und bereits im Oktober herauskommen soll, scheint der Bedarf an solchen Krediten reichlich hoch geschätzt. Sie werden zwar sicherlich viel billiger sein, als heimischer Kontokorrentkredit, ihre Langfristigkeit — die Kredite sollen auf 20 Jahre gegeben werden — ist aber nur, soweit sie zu Investitionszwecken benutzt werden sollen, ein Vorteil. Als Betriebsmittel sind wohl

in der Regel heimische Kontokorrentkredite vorteilhafter, die sich bei nachlassender Konjunktur ohne weiteres zurückzahlen lassen. Außerdem bildet die Aufnahme eines solchen Auslandskredites wegen der niedrigen Beleihungsgrenze (in der Regel 30% des Wehrbeitrags bzw. Taxwertes) meist eine unerwünschte Vorbelastung für den Fall, daß bei Zeiten besonders starken Bedarfs zusätzlicher Bankkredit in Anspruch genommen werden muß. Außerdem muß man sich darüber im klaren sein, daß die Kredite aus der geplanten neuen Emission der Landesbankenzentrale vermutlich begehrter, weil billiger sein werden. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wäre vielleicht trotzdem die rein auf privatwirtschaftlicher Basis zu gründende Industrieschaft- der neuen Landesbankenzentrale-Aktion vorzuziehen, da es sich hier letzten Endes ja doch um die Vermittlung von Industriekrediten mit Garantie der öffentlichen Hand handelt. Vom Standpunkt des Kreditnehmers aus ist diese Erwägung aber natürlich nicht maßgebend. Vorläufig läßt sich über die Kreditkonditionen allerdings noch gar nichts Bestimmtes sagen. Auch beim International Germanic Trust rechnet man erst frühestens für Oktober mit einer Emissionsmöglichkeit, aber auch diese Hoffnung erscheint bei der völligen Verstopfung des New Yorker Marktes mit deutschen Emissionen als optimistisch.

Wesentlich ungünstiger stellen sich natürlich die Bedingungen bei den von verschiedenen kleineren Gruppen unternommenen Versuchen, sich durch Sammelanleihen im Ausland Geld — meist für eine bestimmte Branche — zu schaffen. Bei diesen Projekten ist einmal die Solidarhaft an sich höher, außerdem aber das Risiko größer. Bei dem obenerwähnten Industrieschaft-Projekt will man zur Verringerung des Risikos die in verschiedene kleine Serien einzuteilenden Kredite deshalb sowohl hinsichtlich der Branchen als auch der Gegend nach Möglichkeit mischen.

Am erträglichsten scheint uns noch die im November 1927 gegründete „Kreditvereinigung deutscher Nährmittelindustrien" zu sein, die bisher u. W. zwar auch noch keine Auslandsanleihe abgeschlossen hat, aber doch schon Zwischenkredite vergeben haben soll und also wohl schon in Fühlung mit Geldgebern im Ausland steht. Einmal umfaßt der Interessentenkreis hier relativ viele unter sehr verschiedenen Bedingungen arbeitende Betriebe (Schokolade- und Keksfabriken, Malzfabriken, Genußmittelfabriken, Mühlen, landwirtschaftliche Nebenbetriebe (Molkereien, Stärke- und Brotfabriken), Fleischfabriken usw.). Dann aber ist auch bei dieser Genossenschaft die Solidarhaft auf 20% des Kreditbetrages beschränkt. Die Solidarhaft wird hier dadurch begründet, daß jeder Kreditnehmer in Höhe von 1% der Kreditsumme Geschäftsanteile von je 500 RM. mit einer Haftsumme von 10 000 RM. übernehmen muß. Außerdem scheint bei dieser Genossenschaft nach den Statuten die Kreditwürdigkeit der Interessenten mit hinreichender Schärfe geprüft und kontrolliert zu werden.

Kann man sich unter diesen Umständen auch mit einer 20proz. Solidarhaft noch einverstanden erklären, so muß man dem ebenfalls schon seit längerer Zeit schwebenden Projekt der Deutschen Mühlenkreditgenossenschaft e. G. m. u. H. in Leipzig die schwersten Bedenken entgegenbringen. Diese Genossenschaft will für ihre Mitglieder — sämtlich Angehörige einer bestimmten, den gleichen Konjunkturbedingungen unterliegenden Branche — Auslandskredite unter unbeschränkter Solidarhaft der Genossen vermitteln. Man hat dies Vorhaben in Fachkreisen als einen glatten Mißbrauch bestehender, für ganz andere Zwecke berechneter Rechtsformen bezeichnet. Bezeichnenderweise hat auch die Berliner Mühlenindustriebank A.-G., die ebenfalls seit längerer Zeit über eine Auslandsanleihe für die Mühlenindustrie verhandelt, eine solche unbeschränkte Haftung als untragbar abgelehnt und erklärt, sich nur auf eine begrenzte Solidarhaft einlassen zu können. Ganz den gleichen Bedenken unterliegt übrigens auch das Anleiheprojekt der „Kreditgenossenschaft deutscher Landwirte e. G. m. u. H.", die ebenfalls über eine Auslandsanleihe unter unbeschränkter Solidarhaft der Kreditnehmer verhandelt. Hier scheinen auch im Hinblick auf die Qualität der Geldgeber, mit denen gegenwärtig in London verhandelt wird, Besorgnisse berechtigt. Es braucht ja wohl nicht näher begründet zu werden, daß eine e. G. m. u. H., die auf die engen Verhältnisse eines Dorfes, die genaue Kenntnis des einen vom andern zugeschnitten ist, nicht die rechte Form für die Aufnahme von Auslandsanleihen ist. Eine gesetzliche Eingriffsmöglichkeit gegen diese dem deutschen Kredit im Ausland schädlichen Projekte scheint es nicht zu geben. Auf die Befreiung von der Kapitalertragsteuer können sie allerdings keinen Anspruch machen. Es ist aber auch ohnehin anzunehmen, daß sich seriöse Bankfirmen, denen nicht nur daran liegt, eine Provision zu verdienen, sondern auch ihre Klienten zufriedenzustellen, mit diesen Projekten nicht befassen werden. R. S.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Kartellgerichts.

V. (Schluß.)

Wenn ein Kartellmitglied sein Unternehmen veräußert hat, so ist es an sich zur fristlosen Kündigung des Kartellvertrages berechtigt. Das Recht zur fristlosen Kündigung ist jedoch dann nicht gegeben, wenn das Kartellmitglied der dem Kartell gegenüber eingegangenen Verpflichtung, im Falle der Veräußerung des Unternehmens, dem Erwerber die Übernahme der Kartellpflichten aufzuerlegen, nicht nachgekommen ist.

Beschluß vom 13. Mai 1928 — K. 158/27 — ungekürzt abgedruckt in: Entsch. u. Gutachten d. KartG. 1928 Heft 4 Nr. 102.

Die Firma P . . . er Hartsteinwerk in P. ist am 23. Januar 1913 Mitglied einer in K. ansässigen Ziegeleigenossenschaft geworden, die als ein Kartell im Sinne des § 1 KartVO. anzusehen ist. § 11 der Statuten der Genossenschaft enthält die Bestimmung, daß „jeder Genosse auch bei etwaigem Verkauf oder anderweitiger Abtretung seines Werkes verpflichtet ist, seinem Nachfolger dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die er selbst bis dahin der Genossenschaft gegenüber als Mitglied eingegangen war."

Am 10. März 1927 hat die Firma P . . . er Hartsteinwerke ihren Betrieb verkauft, ohne der Käuferin die Übernahme der Kartellverpflichtungen auferlegt zu haben, und am 12. März 1927 den Kartellvertrag fristlos mit der Bemerkung gekündigt, daß die wirtschaftlichen Beschränkungen des Genossenschaftsstatuts nebst Geschäftsordnung für ihr Werk schon seit längerer Zeit untragbar seien und zum völligen Ruin des Unternehmens führen würden.

Die Genossenschaft hat die Entscheidung des Kartellgerichts mit dem Antrage angerufen, „die Kündigung für unzulässig zu erklären". In dem auf diesen Antrag eingeleiteten Verfahren hat die Firma P . . . er Hartsteinwerke zur Begründung ihrer Kündigung weiter noch ausgeführt, daß sie im Hinblick auf den Verkauf des Betriebes nicht mehr imstande sei, ihren Mitgliedspflichten nachzukommen. Sie sei gezwungen gewesen, ihren Betrieb zu veräußern, weil ihr Geschäftsführer infolge dauernder schwerer Krankheit nicht mehr in der Lage gewesen sei, das Werk zu leiten, und weil ihr Unternehmen hierdurch, weiterhin aber auch infolge der unrichtigen Kontingentierung und Preispolitik der Genossenschaft in Verfall geraten sei und in den letzten Jahren nur noch mit Verlust gearbeitet habe. 1927 seien die Vertreter der Stadt K. an sie mit dem Vorschlag herangetreten, das Werk an eine neu zu gründende G. m. b. H. zu verkaufen. Sie habe sich nun zunächst bemüht, ihrer satzungsmäßigen Pflicht, die ihr vorschrieb, den Erwerber zum Eintritt in die Genossenschaft zu verpflichten, zu genügen. Die Vertreter der Stadt hätten sich aber hierauf nicht eingelassen, vielmehr erklärt, daß die Stadt ein neues Werk errichten würde, wenn der Verkauf scheitern sollte. Notgedrungen habe sie sich deshalb auf den Verkauf eingelassen.

Das Kartellgericht hat die Kündigung mit folgender Begründung für unzulässig erklärt:

Durch den Verkauf des Unternehmens seien die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Kartellmitgliedschaft der Antragsgegnerin weggefallen und die Verhältnisse, die für den Eintritt der Antragsgegnerin in die Ziegelei-Genossenschaft bestimmend waren, so grundlegend verändert worden, daß ein im Sinne des § 8 KartVO. ausreichender Grund zur fristlosen Kündigung des Kartellvertrages an sich gegeben war. Auf diesen Grund könne die Antragsgegnerin ihre Kündigung jedoch nicht stützen, weil sie bei der Veräußerung ihres Unternehmens es unterlassen habe, der Erwerberin die von ihr selbst übernommenen Kartellbindungen aufzuerlegen, und weil sie damit eine ihr durch die Satzung gerade für den Fall der Veräußerung auferlegte Verpflichtung verletzt habe. Denn wenn die Verhältnisse, die den Kündigenden zwingen, sein Unternehmen zu veräußern, ihm auch das Recht gäben, das Kartellverhältnis gemäß § 8 KartVO. zu kündigen und sich dadurch von allen Kartellbindungen zu befreien, so berechtigten

sie ihn doch nicht, solange er dem Kartell angehöre, den ihm durch Satzung oder Beschluß auferlegten Verpflichtungen zuwiderzuhandeln. Der Kündigende, der in zumutbarer Erkenntnis der Nachteile, die sich aus der Übernahme einer derartigen Bindung für den Fall einer Veräußerung ergeben können, ausdrücklich die Verpflichtung auf sich genommen hat, diese Bindung auch seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, könne sich mithin der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht durch den Nachweis entziehen, daß deren Beachtung ihm die Veräußerung seines Unternehmens unmöglich mache. Der Umstand, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung die Verkäuflichkeit eines Unternehmens erfahrungsgemäß stark beeinträchtige, und daß die Antragsgegnerin, wie im vorliegenden Falle ohne weiteres anzunehmen sei, für ihr Unternehmen, falls sie es mit den von ihr selbst übernommenen Kartellbindungen belastet hätte, nur einen viel geringeren Kaufpreis erzielt haben würde, könne mithin die Antragsgegnerin von der Erfüllung der in § 11 des Statuts begründeten Verpflichtung nicht entbinden. Möge daher auch der Antragsgegnerin zuzugeben sein, daß der Gesundheitszustand ihres Geschäftsführers ihr die Weiterführung ihres Unternehmens unmöglich gemacht und sie zur Veräußerung ihrer Fabrik gezwungen habe, oder möge — wie die Antragsgegnerin behaupte — die Preispolitik der Genossenschaft oder der drohende Wettbewerb eines neuen Kalksteinwerks, dessen Errichtung die Stadt K. in Aussicht genommen habe, sie gezwungen haben, ihr Unternehmen zu veräußern, so könne nach alledem unter den gegebenen Verhältnissen die Veräußerung des Unternehmens durch die Antragsgegnerin doch als ein wichtiger Grund im Sinne des § 8 KartVO. nicht gelten. Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Klinger.

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

24. Behandlung von Tantiemen, auf deren Zahlung wegen ungünstiger Lage der Gesellschaft vorläufig verzichtet ist.

§ 11 EinkStG. Urt. v. 23. Mai 1928 VI A 310/28.

Die Vorbehörde hat ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt, daß die Tantiemen keine fälligen Einnahmen seien. Wie Becker, EinkStG. zu § 11, mit Recht ausführt, schließen Stundungen zugunsten des Schuldners der Beträge das Fälligwerden aus; sie können auch stillschweigend und nachträglich gewährt werden. Dem ist gleichzustellen, wenn der Berechtigte mit Rücksicht auf die Lage des Schuldners auf Zahlung vorläufig verzichtet. Unerheblich ist, daß ihm die Beträge in den Geschäftsbüchern der Firma gutgeschrieben sind. Eine derartige Gutschrift war nach den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung geboten. Sie versetzt den Berechtigten in keine günstigere Lage, als er vor der Gutschrift hatte. Anders wäre es, wenn der Gläubiger infolge der Gutschrift jederzeit über die Beträge durch Abhebung verfügen konnte, wie dies bei Gutschriften der Banken anzunehmen wäre. Allein dies war die Bedeutung der Gutschrift nicht.

Ähnlich war bereits in RFH. v. 22. Februar 1928 VI A 311/27 entschieden. Bei nachträglicher Stundung ist aber vorausgesetzt, daß sie jedenfalls noch vor Ablauf des Steuerabschnitts gewährt wird. Spätere Stundungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

25. Zum Wesen des Spekulationsgeschäftes.
§ 42 Abs. 1 u. 2 EinkStG. Urt. v. 25. April 1928 VI A 216/28.

Die Vorinstanz hat keine Abgrenzung, in welchen Fällen Spekulationsabsicht noch anzunehmen sei und in welchen nicht mehr, unterlassen. Die ganze Abgrenzung ist allerdings zweifelhaft. Es ist zunächst nicht erforderlich, daß die Absicht bestand, die Wertpapiere bereits innerhalb der Frist von drei Monaten oder überhaupt innerhalb kürzerer Frist zu verkaufen. Auch wenn jemand auf eine erst in Jahren zu erwartende Kurssteigerung rechnete und die Wertpapiere, sei es, weil eine Kurssteigerung unerwartet sehr bald eintrat, sei es, weil er aus irgendwelchen Gründen einen Verkauf für vorteilhaft hielt, innerhalb drei Monaten veräußert hat, wäre ein erzielter Gewinn steuerpflichtig. Das Gesetz beschränkt die Steuerpflicht auf die Veräußerung innerhalb drei Monaten, stellt dafür aber im Falle einer solchen Veräußerung eine Vermutung für Spekulationsabsicht auf. Es will also den Begriff der Spekulationsabsicht weit gefaßt ansehen, und es ist deshalb nicht nötig, daß die Aussicht auf eine gewinnbringende Wiederveräußerungsmöglichkeit gerade der treibende Gesichtspunkt bei der Anschaffung gewesen ist. Es genügt vielmehr, wenn diese Möglichkeit mitbestimmend gewesen ist. Die Beschränkung auf die Dreimonatsfrist und die Aufstellung einer Vermutung für Spekulationsabsicht sollten eine möglichst gleichmäßige Besteuerung der Veräußerungsgewinne herbeiführen. Es sollten eingehende Ermittlungen über das allgemeine Verhalten des Steuerpflichtigen im Geschäftsverkehre mit Wertpapieren zum Zwecke der Feststellung, ob er im allgemeinen nur Anlage seines Vermögens oder Erzielung von Kursgewinnen erstrebt, vermieden werden. Insbesondere kann es nicht im Sinne des Gesetzes liegen, wenn der wohlhabende Steuerpflichtige, der leichter den Anschein erwecken kann, daß er nur Anlage seines Vermögens erstrebte, in vielen Fällen vor der Steuer freigelassen wird. Legt man diese Auffassung zugrunde, so können die Ausführungen der Vorinstanz nicht beanstandet werden. Sie führt bezüglich eines Teiles der Aktien aus, sie seien zur Zeit der Anschaffung dividendenlos gewesen und vor Beschlußfassung über die Dividende verkauft. Es ist natürlich möglich, daß der Steuerpflichtige eine Vermögensanlage beabsichtigt und die Papiere nur verkauft hat, weil eine unerwartete Steigerung des Kurses über den nach seiner Meinung gerechtfertigten Wert eingetreten war. Selbst wenn er aber letzteres nachgewiesen hätte, könnte es nicht beanstandet werden, wenn das Finanzgericht Spekulationsabsicht für nicht widerlegt erachtet hätte. Noch weniger war aus dem Vorbringen, der Pflichtige habe erfahren, daß Dividende zu erwarten sei, mit Sicherheit zu schließen, daß er keine Ausnutzung seiner Kurssteigerung beabsichtigt habe. Selbst bei freier Beurteilung könnte der Senat den Beweis des Fehlens der Spekulationsabsicht nicht als geführt ansehen. Noch weniger ist es möglich, die Ausführungen der Vorinstanz als vom Rechtsirrtum beeinflußt anzusehen.

Bei einem andern Teile der Aktien ist ausgeführt, es handle sich um ein bevorzugtes Spekulationspapier und der Steuerpflichtige sei über die Aussichten der Gesellschaft gut unterrichtet gewesen. Die Rechtsbeschwerde meint, der letztere Umstand spreche gerade für eine Vermögensanlage. Es mag zugegeben werden, daß jemand, der einen Betrieb gut kennt und danach die Aktien als im Kurse zu niedrig stehend ansieht, sich veranlaßt sehen kann, sein Vermögen in diesen Aktien anzulegen. Er kann aber ebensogut darauf rechnen, daß die Aktien in einiger Zeit steigen werden und dann die jetzt erworbenen mit Gewinn zu verkaufen sind. Es kann nicht als verkehrt angesehen werden, wenn die Vorinstanz bei Berücksichtigung, daß es sich um ein bevorzugtes Spekulationspapier handelt, die zweite Möglichkeit als gegeben ansieht. Auch bei freier Beurteilung könnte der Senat höchstens dazu kommen, daß die Absicht des Steuerpflichtigen nicht festzustellen und demnach der Beweis des Fehlens der Spekulationsabsicht mißglückt ist.

26. Steuerermäßigung für einen Gewerbetreibenden, der im Wirtschaftsjahr nur eine Verringerung seiner Überschuldung erreichte.

§ 56 EinkStG. Urt. v. 13. Juni 1928 VI A 524/28.

Das dem Gewerbebetriebe gewidmete Vermögen hat sich im Steuerabschnitt 1926 insofern um 1937,71 RM. verbessert, als die zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1926 vorhanden gewesene Unterbilanz oder Überschuldung von 2421,23 RM. bis zum Schlusse des Jahres auf 483,52 RM. sich verringerte. Zu dieser durch den Gewerbebetrieb erzielten Verbesserung der Vermögenslage war nach §§ 12, 13 EinkStG. noch die Entnahme zu privaten Zwecken im Betrage von 1719,13 RM. hinzuzurechnen, um den Betriebsgewinn zu ermitteln. War so die Berechnung des steuerbaren Einkommens an sich nicht unrichtig, so muß der Rechtsbeschwerde doch stattgegeben werden. Der Bf. hat mit den vorausgegangenen Rechtsmitteln eine Erlassung oder Ermäßigung der Steuer angestrebt. Wenn auch die geltend gemachten Gründe eine anderweitige Berechnung des Einkommens nicht rechtfertigten, so geht doch aus den Rechtsmittelschreiben hervor, daß der Bf. der noch am Schlusse des Wirtschaftsjahrs vorhanden gewesenen Unterbilanz besondere Bedeutung für die Festsetzung der Steuer beigemessen wissen wollte. Unter diesen Umständen hätte das FG. prüfen müssen, ob nicht eine Ermäßigung der Steuer wegen Verschuldung zuzugestehen sei nach § 56 EinkStG. Für einen Gewerbetreibenden, der zu Beginn des Wirtschaftsjahrs stark überschuldet war und durch seinen Gewerbebetrieb im Wirtschaftsjahre nur eine Verringerung der Überschuldung neben den Entnahmen zur Bestreitung seines und seiner Angehörigen Unterhalts erzielte, bedeutet die Verschuldung eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit. Es kommt für die Anwendung des § 56 EinkStG. nur in Frage, ob eine wesentliche Beeinträchtigung eingetreten ist.

27. Keine Steuerermäßigung für eine Sondervergütung, die einem Generaldirektor bewilligt ist, weil er längere Zeit die Geschäfte des ausgeschiedenen technischen Direktors besorgt hat.

§ 58 EinkStG. Urt. vom 13. Juni 1928 VI A 596/28.

Was unter der „Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit" zu verstehen ist, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf 1925 und bei der Beratung dieses Entwurfs nicht näher erläutert worden. Dagegen ist in der Begründung zu § 23 des Gesetzes 1920 (S. 50) ausgeführt, daß die Milderung der Steuer für Einnahmen aus einer sich über mehrere Jahre erstreckenden wissenschaft-

lichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Tätigkeit gewährt werden solle. Gedacht ist hiernach in erster Linie an außergewöhnliche Einnahmen, die Angehörige eines freien Berufs aus der Schaffung eines Werkes, das ihre Tätigkeit mehrere Jahre hindurch in Anspruch nahm, erzielten. In dem Gesetz (§ 23 EinkStG. 1920 und § 58 EinkStG. 1925) ist eine Beschränkung der Begünstigung solcher Einkünfte auf Angehörige von freien Berufen nicht aufgenommen. Daher hat der erkennende Senat die Vorschrift des § 58 auch auf berufstätige Steuerpflichtige für anwendbar erachtet, die nicht als Gelehrte oder Künstler tätig sind. In den Fällen, bei denen § 58 für anwendbar erklärt wurde, lagen aber doch besondere außergewöhnliche Verhältnisse vor, die wirtschaftlich denen gleichen, welche der Gesetzgeber bei der Bestimmung des § 23 vorzugsweise im Auge hatte.

Die dem Pflichtigen zugekommene außergewöhnliche Vergütung bezog sich auf eine aus dem Rahmen der gewöhnlichen Berufstätigkeit fallende, einen besonderen Gegenstand betreffende Tätigkeit, welche zur Erreichung des Zweckes mehrere Jahre in Anspruch nahm; vgl. RFH. vom 9. Februar 1928 VI A 89/28, vom 9. Mai 1928 VI A 516/28 und vom 23. Mai 1928 VI A 866/27.

Im vorliegenden Falle entfaltete der Beschwerdeführer eine Tätigkeit, die zwar über die ihm als kaufmännischen Leiter des Unternehmens übertragenen Geschäfte hinausgeht, aber immerhin mit diesen Geschäften und mit seiner Stellung in dem Unternehmen eng zusammenhängt. Daß der Gesetzgeber auch nachträgliche Vergütungen, die der Betriebsinhaber einem Angestellten für die vertretungsweise Besorgung der Geschäfte eines anderen Angestellten in ähnlicher Stellung gewährt, nach § 58 begünstigen wollte, ist nicht zu unterstellen. Eine so weite Auslegung der Vorschrift des § 58 würde dazu führen, daß alle nachträglichen Vergütungen für Dienstgeschäfte, die der Angestellte aus irgendwelchem Grunde über das gewöhnliche Maß hinaus mehr als ein Jahr hindurch verrichtete, nur mit einer ermäßigten Steuer belegt werden müßten.

Auch die entschiedenen Fälle liegen vielleicht schon mehr auf der Grenze. Im Falle von RFH. VI A 89/28 hatte eine Bank einem ihrer Direktoren 83 980 RM. besonders dafür bewilligt, daß er für sie mehrere Jahre erfolgreich Unternehmungen saniert hatte. Bei RFH. VI A 516/28 waren einem Brauereidirektor 50 000 RM. besonders bewilligt worden für eine in der Zeit von 1921 bis 1926 geleistete Mehrarbeit, insbesondere für seine Tätigkeit bei einer Umgestaltung der Brauereianlage. Beide Male hatte der RFH. die Möglichkeit der Anordnung von § 58 EinkStG. bejaht, zur weiteren Aufklärung aber zurückverwiesen. Im Falle von RFH. VI A 866/27 hatte ein Rechtsanwalt, der als Rechtsberater bei der Abwicklung des X. Konzerns mitgewirkt und dieser Tätigkeit ausschließlich zwei Jahre gewidmet hatte, 250 000 RM. erhalten. Hier wurde § 58 EinkStG. angewendet. Einen weiteren Zweifelsfall hat RFH. vom 11. Januar 1928 VI A 848/27 zugunsten von § 58 entschieden. Damals hat ein Unternehmer bei der Aufstellung der Goldmarkbilanz seinem langjährigen Direktor eine Sondervergütung bewilligt in der Überzeugung, daß sein Gehalt während der Inflationszeit in einem Mißverhältnis zu seinen Leistungen während dieser Zeit stand. In den Fällen von RFH. vom 6. September 1927 VI A 436/27 und vom 26. Oktober 1927 VI A 435/27 hatten Aktiengesellschaften Tantiemen für mehrere zurückliegende Jahre gleichzeitig bewilligt. Die Anwendbarkeit von § 58 EinkStG. ist mit Recht verneint.

(Fortsetzung folgt.)

Reichsfinanzrat Ott.

# Bücherschau

**Die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen** von **F. Suckow-Renzi.** Zweite, neubearbeitete Auflage von Max Renzi. Berlin 1928. Verlag Carl Heymann, Berlin. 304 Seiten. Preis 10 RM.

Auf dem Gebiet der Neuerscheinungen von Büchern gibt es zwei Arten: die einen, die man nicht nur gut missen kann, ja am liebsten gar nicht sähe, und die anderen, deren Erscheinen man mit Sehnsucht erwartet hat und mit Freuden begrüßt. Zu dieser zweiten Gruppe gehört das obengenannte Buch, das weit mehr darstellt als der bescheidene Titel ahnen läßt. Das Buch bedeutet eine völlige und selbständige Neubearbeitung des bewährten Kommentars von Suckow; eine Neubearbeitung, die den neuesten Stand der Materie wiedergibt, indem alle geltenden, besonders die bis unmittelbar vor Veröffentlichung des Buches erschienenen Erlasse beigegeben sind. Aus der übersichtlichen Darstellung muß u. a. die Einleitung hervorgehoben werden, welche wohl geeignet ist, die noch vielfach bestehenden Unklarheiten in den beteiligten Kreisen zu beheben und die mit Recht darauf hinweist, daß Bewertung und Steuersatz in einem nicht voneinander zu trennenden Zusammenhang stehen, wenn ein bestimmtes Steuerergebnis staatspolitisch erzielt werden muß, d. h. daß jede Senkung der Bewertung eine Erhöhung des Steuersatzes und umgekehrt jede Senkung des Steuersatzes eine erhöhte Bewertung notwendig macht. Aus dem Gesetz selbst sei u. a. namentlich auf die §§ 2 und 13 hingewiesen.

Was die äußere Ausstattung des Buches anlangt, so bedeutet die inhaltsweise Wiedergabe der Erläuterungen mit gleichzeitiger Seitenangabe am Beginn jedes Abschnittes eine ebenso große Erleichterung für den mit Steuerarbeiten Befaßten, wie die Aufzählung der geltenden Ministerialerlasse am Ende des Buches und die Beifügung wichtiger OVG.-Entscheidungen für Sonderfälle. Ebenso bedarf die Tafel zur Berechnung der Grundvermögenssteuer für Landwirtschaft usw. Grundstücke besonderer Erwähnung. Alles in allem haben wir hier ein Buch vor uns, das nicht nur für Katasterämter und Gemeindeverwaltungen, sondern auch für jeden Grundstückseigentümer von großem Nutzen ist und dessen Bezug allen Interessierten nur angelegentlich empfohlen werden kann.

Dr. Berthold, M. d. R. W. R.

**Das Judentum in seiner kulturellen und religionsgeschichtlichen Erscheinung.** Von **Eduard Lamparter.** Gotha 1928. Verlag von Leopold Klotz. Preis brosch. 8 RM., geb. 10 RM.

Es kostet den Gebildeten immer einige Überwindung, sich mit der modernen antisemitischen Bewegung zu beschäftigen. Dunkle, gefühlsmäßige, teilweise unterbewußte Abwehr in den Massen gegen das Andersartige, Haß und Neid der in der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten beiden Jahrzehnte unter die Räder gekommenen Klassen gegen diejenigen, die mit dem Leben und seinen Wechselfällen besser fertig geworden sind, blinder Fanatismus und politische Klugheit, die mit all dem mehr einträgliche als reinliche Geschäfte macht — die einzelnen Komponenten lassen sich nicht immer klar scheiden und greifen vielfach ineinander über. Der Antisemitismus ist vielfach der äußere Ausdruck der Verzweiflung weiter Volksschichten an der neuen Zeit, die nach einem konkreten Gegenstand sucht. Man kann ein gewisses Gefühl für die Tragik, die in dieser ganzen Entwicklung liegt, nicht unterdrücken, und doch wird jede Sympathie wieder zerstört durch die Auswüchse an Unbildung, Borniertheit und Verlogenheit, die in der antisemitischen Bewegung immer mehr überwuchern.

Das vorliegende Buch will in Abwehr antisemitischer Angriffe die Leistungen des Judentums und der Juden auf kulturellem und religiösem Gebiet im Laufe der Jahrhunderte zeigen. Ferner sucht es den wiederholt gegen die jüdische Religion, wie sie in der Thora und im Talmud niedergelegt ist, erhobenen Vorwurf innerer Unsittlichkeit zu widerlegen. Die gutgemeinten, von ernstem Streben nach Objektivität getragenen Ausführungen werden schwerlich praktische Wirkung in weiterem Umfang erzielen. Es fehlt auf der einen Seite der demagogische Schwung, auf der anderen Seite vermißt man mitunter wissenschaftlich-systematische Durcharbeitung. Einen Gelehrten wie Friedrich Delitzsch kann man nicht damit abtun, daß man ihm „größte Unsachlichkeit", „ungerechte und oberflächliche (!) Beurteilung der jüdischen Religion" und „antisemitische Tendenz" vorwirft. Gelegentliche sentimentale Anwandlungen, wie z. B. am Ende des 3. Kapitels, vermögen keinen Ersatz zu bieten. Rkr.

**Die Lage der verarbeitenden Industrie im Lichte der Leipziger Frühjahrsmesse 1928.** Bearbeitet und herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung, Berlin, in Verbindung mit dem Leipziger Meßamt, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Berlin 1928. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Wie im vorigen Jahre gibt das Institut für Konjunkturforschung auf Grund einer eingehenden Befragung bei den einzelnen in Leipzig ausstellenden Firmen eine Darstellung der Lage der deutschen verarbeitenden Industrie, wie sie sich aus den Messeergebnissen ableiten läßt. Die Darstellung beschränkt sich nicht auf eine Schilderung des Erfolges der einzelnen Branchen, sondern kommt in grundsätzlichen Ausführungen zu interessanten theoretischen Ergebnissen, unter denen besonders Forschungen über die Ausfuhrabhängigkeit der Industriegruppen zu nennen sind. Auch das Problem der Qualitätsindustrie erfährt eingehende Behandlung. Es ist sehr beachtlich, daß sowohl im Inlands- wie im Auslandsgeschäft in allen Gruppen der Industrie die Nachfrage nach neuen Mustern mittlerer und billigerer Qualität im Vordergrund steht. Das Schlagwort von der Qualitätsindustrie ist also doch nur mit einer gewissen Vorsicht zu gebrauchen.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Schuldnernot.** Wie hilft man sich in Zahlungsnöten? Aus der Rechtspraxis des Schuldners. Von Dr. jur. Ed. **Karlemeyer.** Neue (16.), verbesserte Auflage aus „Hilfe in Zahlungsverlegenheiten". Verlag „Organisator" A.-G., Leipzig 80.

(Bücherschau s. a. S. 802.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

**Inhalts-Verzeichnis:**


**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Die Industrie und Handelskammer zu Hannover zur Wirtschaftslage . . . . . S. 798

**Zölle und Außenhandel:** Inhaltsverzeichnis zum deutschen Handelsarchiv. — Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Handelsvertrag. — Merkblatt für den Handel mit Mozambique. — Deutsche Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes . . . . „ 798

**Handel:** Die Wiederzulassung von Tresterwein zu Brennzwecken. — Bahnhofsverkaufsstellen für Tabakwaren. . . . . „ 798—800

**Messewesen:** Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen. — Neudeutsche Ausstellungspolitik . . . . . S. 800

**Verkehrswesen:** Kraftfahrzeugverkehr mit der Schweiz . . . . . „ 800

**Sozialpolitik:** Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene vom 10. bis 12. September 1928 in Dresden. . . . . „ 800—801

**Bildungswesen:** Musterlehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge . . . . „ 801

**Verschiedenes:** Grundbesitzwechsel im 3. Vierteljahr 1927. — Lose-Blatt-Buchführung . . . . . „ 801—802

**Persönliches.** . . . . . „ 802


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**Inhaltsverzeichnis zum Deutschen Handelsarchiv . . . . . S. 798**

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Die Industrie- und Handelskammer zu Hannover zur Wirtschaftslage.

Die Kammer beschäftigte sich in ihrer letzten Vollversammlung auf Grund von Berichten maßgebender Mitglieder aus Handel, Industrie und dem Bankiergewerbe mit der Gesamtwirtschaftslage des Kammerbezirks. Die Berichte ergaben kein einheitliches Bild. Während in einzelnen Branchen eine gewisse Verschlechterung der Lage gegenüber dem Vorjahre nicht zu verkennen ist, die vor allem auf die gesunkene Kaufkraft des breiten Publikums, insbesondere der Landwirtschaft, sowie den hohen Steuerdruck zurückzuführen sein dürfte, konnte andererseits festgestellt werden, daß in einer größeren Zahl wichtiger Geschäftszweige eine durchaus normale, teilweise sogar gute Beschäftigung zu verzeichnen ist. Jedenfalls bietet die Lage der Wirtschaft im Kammerbezirk keinen Anlaß zu besonderer Beunruhigung.

## Zölle und Außenhandel.

### Inhaltsverzeichnis zum Deutschen Handelsarchiv.

Vom Reichswirtschaftsministerium erhalten wir nachfolgende Zuschrift:

„Bis zum Jahre 1916 sind zum Deutschen Handelsarchiv zusammengefaßte Inhaltsverzeichnisse für eine Anzahl von Jahrgängen (fünf oder zehn) herausgegeben worden, deren besonderer Wert darin besteht, daß sie einen ausgezeichneten Überblick über die Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften der verschiedenen Staaten des Auslandes auf den einzelnen Gebieten der Außenhandelsregelung (insbesondere die über Zoll- und Steuerwesen, über Warenbezeichnung und Herkunftsbezeichnung, Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Wirtschafts-, Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Konsular- und dergleichen Verträge) für eine längere Zeitspanne geben und die Feststellung und Auffindung einzelner Vorschriften außerordentlich erleichtern. Auch für die Jahrgänge 1916 bis 1925 einschließlich ist ein solches Inhaltsverzeichnis, gruppiert nach Ländern und Materien der Außenhandelsregelung, seinerzeit im Manuskript fertiggestellt worden. Die Drucklegung und Herausgabe des Verzeichnisses dagegen ist bisher aus finanziellen Gründen unterblieben, weil Zweifel bestehen, ob eine genügende Anzahl von Exemplaren abgenommen würde, um zum mindesten die Herstellungskosten zu decken. Bei Annahme einer Auflage von 200 Exemplaren würde sich der Preis des einzelnen Stückes einschließlich der Versendungskosten gegenwärtig auf etwa 35 RM. stellen. Eine Anfrage aus Interessentenkreisen veranlaßt mich, die Spitzenverbände der Industrie und des Handels zu bitten, mir mitzuteilen, ob sie die Abnahme einer solchen Zahl von Exemplaren innerhalb ihrer Kreise gewährleisten wollen. Da das Verzeichnis aus den von mir genannten Gründen erheblichen praktischen Wert auch für diejenigen am Außenhandel und an der Außenhandelspolitik interessierten Kreise hat, die nicht im Besitz der betreffenden Jahrgänge des Handelsarchivs selbst sind, möchte ich annehmen, daß die Abnahme einer solchen Zahl von Exemplaren zugesagt werden könnte. Sollte die Auflage auf Grund vorheriger Abnahmeerklärungen über die genannte Ziffer wesentlich erhöht werden können, so würde sich der Preis des Einzelexemplares entsprechend ermäßigen."

**Wir bitten die Kammern, sich möglichst umgehend hierzu zu äußern und uns ihren etwaigen Bedarf an derartigen Inhaltsverzeichnissen zum Deutschen Handelsarchiv anzugeben.** (P/687/28.)

### Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Handelsvertrag.

(Vgl. D. W. Z. Nr. 31 vom 2. August d. J. Seite 752.)

In Artikel 7 des ersten deutsch-französischen Protokolls vom 20. Juni 1928 (s. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 161 vom 12. Juli 1928) haben sich die deutsche und die französische Regierung verpflichtet, zur Ausführung der Abmachungen, die nicht der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften unterliegen, sondern auf verwaltungs- oder verordnungsmäßigem Wege zur Anwendung gebracht werden sollen, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Als Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen haben die beiden Regierungen inzwischen den 1. August 1928 vereinbart. Zu den Abmachungen dieser Art gehört auch die französischerseits zugestandene Befreiung vom Ursprungszeugniszwang für gewisse deutsche Einfuhrwaren (vgl. I und H Nr. 160 vom 12. Juli 1928). Bei den bis zum 31. Juli 1928 deklarierten Waren ist daher die Beibringung eines Ursprungszeugnisses zur Inanspruchnahme des Minimaltarifs noch erforderlich. (IIIa/1581/28.)

### Merkblatt für den Handel mit Mozambique.

Der Deutsche Wirtschaftsdienst hat ein neues Merkblatt für den Handelsverkehr mit der Kolonie Mozambique (Portugiesisch-Afrika) herausgegeben. Das Merkblatt kann beim Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden. (IIIc/1055/28.)

### Deutsche Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes.

Die Hk. Stuttgart hat eine neue Auflage ihrer Druckschrift über die deutschen Paßvorschriften und die Einreisebestimmungen des Auslandes erscheinen lassen. Die Druckschrift kann von den Kammern zu einem Vorzugspreise von 3,— RM. von der Hk. Stuttgart bezogen werden. Bei Sammelbestellungen bis 50 Stück stellt sich der Preis auf 2,40 RM., bei 100 Stück auf 2,20 RM. (IIIc/1052/28.)

## Handel.

### Die Wiederzulassung von Tresterwein zu Brennzwecken.

Die I. und Hk. zu Wiesbaden schreibt uns:

Durch das Vorgehen der I. u. Hk. zu Trier, der sich die I. u. Hk. zu Koblenz angeschlossen hat, ist bei der bevorstehenden Änderung des Weingesetzes die Wiederzulassung von Tresterwein zu Brennzwecken zur Erörterung gestellt worden. Eine Anzahl von Hk. (Heilbronn, München, Bingen, Schopfheim, Verband der hessen-nassauischen I. u. Hk.) sowie der für die deutsche Weinbrandindustrie maßgebende Verband der deutschen Weinbrennereien haben bereits zu der Frage Stellung genommen, und zwar im Gegensatz zu den vorerwähnten beiden Kammern im ablehnenden Sinne. Bei dem Widerstreit der Meinungen wird es nötig sein, das Für und Wider nochmals eingehend zu erörtern.

Nach § 1 des heute in Geltung befindlichen Weingesetzes vom 7. April 1909 ist Wein das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk.

Dagegen versteht man unter Tresterwein eine Nachahmung von Wein unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf ganz oder teilweise ausgepreßte Trauben.

Noch nach dem Weingesetz vom 20. April 1892 war zwar die Herstellung des nach dem vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränkes als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 angesehen, aber trotzdem wurde seine Herstellung ausdrücklich gestattet (§ 4 Abs. 2)

unter der seine Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung „Tresterwein", ebenso wie unter der gleichen Bedingung die Herstellung von Hefenwein, Rosinenwein und anderem Kunstwein erlaubt war. Das Gesetz von 1892 hatte die darein gesetzten Erwartungen nicht erfüllt; die übermäßige Streckung von Wein und die Fabrikation von Kunstwein nahm immer mehr zu. Die Reichsregierung berief daher im Jahre 1899 eine Reihe von Sachverständigen des Weinbaus, Weinhandels und der Nahrungsmittelchemie zu dem sogenannten Weinparlament, in dem einhellig die Forderung des Verbotes der gewerbsmäßigen Herstellung jeder Art von Kunstwein gestellt wurde. Ausnahmen von dem Verbot für die Tresterweine als Haustrunk und als Rohstoff für die Brennereizwecke wurden befürwortet. Auf den Anregungen des Weinparlaments von 1899 beruhte im wesentlichen das Weingesetz vom 24. Mai 1901, das die gewerbsmäßige Herstellung und den Vertrieb von Kunstweinen schlechtweg untersagte. Es machte jedoch in § 3 letzten Abs. eine Ausnahme für die Verwertung von Trestern, Rosinen und Korinten in der Branntweinbrennerei, die nicht untersagt, aber der Kontrolle der Steuerbehörden unterstellt wurde.

Trotz dieser verschärften Kontrolle ergaben sich aus der Freilassung von Tresterwein zu Brennereizwecken erhebliche Mißstände. Es zeigte sich sehr bald die Unmöglichkeit, die anderweitige Verwendung der Tresterweine namentlich zur Verfälschung von Wein zu verhindern. Auch die damals allmählich zur Erstarkung gelangende deutsche Weinbrennerei legte keinen besonderen Wert auf die Beibehaltung der Tresterweine für ihre Brennereizwecke, denn die aus Tresterwein hergestellten Destillate haben zwar mit dem Weindestillat eine große Ähnlichkeit, weil die Aromastoffe der Weintraube sich besonders in den beim Auspressen zurückbleibenden Häuten der Traubenbeeren vorfinden, aber sie können ein wirkliches Weindestillat ebensowenig ersetzen, wie ein Tresterwein den wirklichen Traubenwein ersetzen kann und begünstigen die Täuschung des Verbrauchers. Dieser ist berechtigt beim Kognak oder Weinbrand das gebrannte Erzeugnis aus dem vergorenen, natürlichen Zucker der Weintraube zu bekommen, während der gesamte Alkoholgehalt des Tresterweines so gut wie ausschließlich nicht der Traube, sondern der Zuckerrübe entstammt. Für die Weinbrennerei war noch der Umstand bestimmend, daß damals die französischen Kognakproduzenten nach der Wiederherstellung ihrer durch die Reblaus zerstörten Weinberge wieder anfingen, ihre Erzeugnisse wirklich aus Wein herzustellen und daß die französische Regierung zu ihrer Unterstützung eine verschärfte Gesetzgebung erließ. Der Umstand, daß für die deutschen Weinbrennereien die Verwendung von Tresterweinen möglich war, wurde auch sehr bald von den Franzosen im Wettbewerb auf dem Weltmarkt und auch in Deutschland in erheblichem Maße ausgenutzt. Es ging soweit, daß einzelne Firmen Schaufensterausstellungen veranstalteten, worin der französische Kognak als reines Erzeugnis aus Naturweinen der französischen Charentedepartements bezeichnet wurde, während der daneben ausgestellte deutsche Kognak als Erzeugnis aus Tresterwein mit Runkelrübenzucker diskreditiert wurde.

So hatten sowohl der Weinbau wie der reelle Weinhandel und die reelle Weinbrennerei das gleiche Interesse, daß der Tresterwein vollständig von der Bildfläche verschwand und nur noch als Haustrunk unter scharfer Kontrolle hergestellt werden durfte.

Dieser Forderung trug das Weingesetz vom 17. April 1909 dadurch Rechnung, daß es in seinem § 9 bestimmt: „Es ist verboten, Wein nachzumachen." Damit war die den Branntweinbrennereien bisher gewährte Ausnahmestellung beseitigt worden. Die Erläuterungen zum Weingesetz von 1909 begründen dies auf Seite 26 folgendermaßen: Wirtschaftlich bedeutende Interessen werden dadurch nicht geschädigt, da es den Brennereien unverwehrt bleibt, die seither zur Herstellung von Branntwein bereitete Maische abzubrennen; dagegen wird das Verbot, zunächst Branntwein herzustellen, der Weinfälschung eine vielfach benutzte Hintertür endgültig verschließen.

In § 18 des Weingesetzes wurde dann ausdrücklich bestimmt, daß Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, im geschäftlichen Verkehr nicht als Kognak bezeichnet werden würde. Nach dem Versailler Friedensvertrag wurde das Wort Kognak im Weingesetz durch das Wort Weinbrand ersetzt.

Die deutsche Weinbrennerei hat sich unter der Wirkung der klaren Bestimmungen des Weingesetzes in erfreulichem Maße entwickelt. Sie hat im deutschen Markte das französische Erzeugnis so gut wie verdrängt. Es könnte ihr nach Ansicht des maßgebenden Fachverbandes nichts Schlimmeres passieren, als wenn ihr durch die Wiederzulassung des Tresterweins ein Rohmaterial aufgedrängt würde, das eben doch nur als Surrogat anzusehen ist und das der französischen Kognakindustrie die Handhabe geben würde, das deutsche Erzeugnis nicht nur in Deutschland, sondern auch auf dem Weltmarkt zu diskreditieren.

Sie kann es daher nicht verstehen, daß sich I. u. Hk.n als Berufsvertretungen von Handel und Industrie dazu gebrauchen lassen, gegen die Interessen der deutschen Industrie zu handeln. Es muß dabei nochmals hervorgehoben werden, was oben aus den amtlichen Erläuterungen zum Weingesetz von 1909 bereits mitgeteilt wurde, daß die Verwertung der Trester-Maische den Brennereien nach wie vor unverwehrt bleibt. Es können somit die Trestern, wie das früher stets geschehen ist, auf Tresterbranntwein verwertet werden. Aber selbst wenn dieses nicht im vollen Umfange geschehen könnte, so stände der sich durch die übrigbleibenden Trestern ergebende Verlust in keinem Verhältnis zu dem ungeheuren Schaden, der sich für die Gesamtwirtschaft, für Weinbau, Weinhandel und Weinbrennerei aus der Wiederzulassung von Tresterweinen ergeben würde. Ein Weinfachblatt hat in diesen Tagen bereits seine Meinung in dieser Sache dahin ausgedrückt, daß, wenn der Wunsch der Trierer Handelskammer Tatsache würde, man die Zahl der Weinkontrolleure verzehnfachen könne und doch nicht soweit käme, wie heute unter dem Schutze des bestehenden Weingesetzes.

Wenn geltend gemacht wird, daß man den Tresterwein blau färben könne, um damit seinen unlauteren Wettbewerb dem Wein gegenüber zu verhindern, so ist dem entgegenzuhalten, daß auch diese Denaturierungsmöglichkeit an dem Mangel der dazu notwendigen Kontrollorgane scheitern müßte. Es wäre dann aber auch folgerichtig zu fordern, daß auch die aus dem Tresterwein erzeugten Destillate blau gefärbt würden, damit sie nicht den wirklichen Weindestillaten den gleichen unlauteren Wettbewerb machen können, der durch den Tresterwein dem Wein gemacht würde. Auch dazu wäre von neuem ein umfangreiches Kontrollsystem nötig, ganz davon abgesehen, daß dann vermutlich jedes Interesse an der Erzeugung von Tresterweindestillaten schwinden würde.

Das oben genannte Blatt berichtet auch die sehr interessante Tatsache, daß seine Stellungnahme gegen die Tresterweine zu Brennzwecken die volle Zustimmung seiner Leser gefunden hat mit einer Ausnahme, und zwar bildet diese Ausnahme ein pfälzischer Kupferschmied, von dem das Blatt selbst annimmt, daß er zu seiner Stellungnahme durch die Aussicht auf einen regen Absatz von Kupferkesseln zum Brennen von Tresterwein veranlaßt werde.

Damit kommen wir auf eine weitere Verschlechterung, welche bei der Zulassung von Tresterwein als notwendige Folge auf dem Gebiete des steuerlichen Aufkommens aus der Branntweinsteuer eintreten müßte. Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß das Einkommen des Reichs aus der Branntweinsteuer durch nichts so beeinträchtigt wird, wie durch das Bestehen der mit Steuerbegünstigung arbeitenden Abfindungs- und Kleinbrennereien. Die Zahl dieser Abfindungs- und Kleinbrennereien beträgt etwa 55 000, zu denen noch etwa 130 000 sogen. Stoffbesitzer kommen, die zwar keine eigene Brennerei haben, aber berechtigt sind, ihr eigenes Gewächs unter der gleichen Steuerbegünstigung brennen zu lassen. Diese Branntweinsteuerermäßigung beträgt für Abfindungsbrennereien bis zu 3 Hektoliter Jahreserzeugung 50 % der Steuer, für Kleinbrennereien bis zu 10 Hektoliter Jahreserzeugung 25 %. Dazu kommt noch, daß diese Branntweinerzeuger das Recht haben, die ihnen für zehn Jahre zustehende Menge in einem einzigen Jahre im voraus bei gleichem Steuervorteil abzubrennen. Daß bei diesen Abfindungs- und Kleinbrennereien die amtliche Kontrolle nur sehr wenig wirksam sein kann, ist allgemein bekannt. Die Menge des unter Steuervergünstigung oder sogar ohne Steuerentrichtung hergestellten Branntweins wird daher durch eine bloße Zusammenrechnung der Gesamtkontingente dieser Zwergbrennereien keineswegs zutreffend erfaßt.

Man denke sich nun den neuen Anreiz, der durch die Zulassung der Tresterweine für die weitere Errichtung von Abfindungs- und Kleinbrennereien gegeben würde. Zahllose Weinbauern würden eine Brennblase aufstellen und ihren selbst hergestellten Tresterwein unter Ausnutzung des Steuerprivilegs brennen. Die legale große Weinbrandindustrie, die dem Staate die vollen, ungekürzten Branntweinsteuern einbringt und deren Einrichtungen mit allen Sicherungen der Steuerbehörde für das restlose Aufkommen dieser Steuer versehen sind, würde der wilden und unkontrollierbaren Erzeugung gegenüber völlig wettbewerbsunfähig sein.

Schon jetzt hat sie durch die steuerliche Begünstigung der Abfindungs- und Kleinbrennereien schwer zu leiden. Ebenso durch die Schwarzbrennerei, wie sich dieses aus den zahlreichen Prozessen ergibt, die seitens der Zollbehörde beständig gegen ertappte Schwarzbrenner angestrengt werden müssen. Die Zahl dieser Branntweinsteuerhinterziehungen würde durch die Freigabe des neuen Rohmaterials, des in verhältnismäßig großen Mengen herstellbaren Tresterweines, unendlich vermehrt werden. Den Schaden davon hätte die Steuermoral, das Aufkommen des Reiches aus der Branntweinsteuer und die reelle Weinbranntindustrie.

Aus allen diesen Gründen müssen wir fordern, daß die gesetzgebenden Faktoren dem Antrage auf Wiederzulassung der gewerbsmäßigen Herstellung des Tresterweins in irgendeiner Form und zu irgendwelchen Zwecken keinesfalls nachgeben.

### Bahnhofsverkaufsstellen für Tabakwaren.

Einer Mitgliedskammer, die in der Frage der Geschäftszeit von Bahnhofsverkaufsstellen für Tabakwaren beim Preußischen Minister für Handel und Gewerbe vorstellig geworden war, ging kürzlich folgender Bescheid des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zu:

„Die Verhandlungen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft haben bisher zu keiner Einigung geführt. Mit Rücksicht darauf, daß bei dem Reichsbahngericht gegenwärtig die Frage zur Entscheidung steht, ob die im Arbeitsschutzgesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen, welche die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft berühren und nach deren Auffassung eine Änderung des Reichsbahngesetzes darstellen, im Wege der Reichsgesetzgebung ohne Beteiligung ausländischer Staaten getroffen werden können, wurde vereinbart, die weitere Behandlung der zur Zeit schwebenden Streitfälle bis nach der Entscheidung des Reichsbahngerichts zurückzustellen, die voraussichtlich in Kürze erwartet werden kann."

Da diese Auskunft allgemeines Interesse beanspruchen darf, wollen wir nicht verfehlen, den Mitgliedern hiervon Kenntnis zu geben. (Ib/1468/28.)

## Messewesen.

### Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen.

I. Zum Besuch der vom 2. bis 9. September 1928 in Wien stattfindenden Herbstmesse wird die übliche Fahrpreisermäßigung von 25% gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

zur Hinfahrt vom 28. August bis 5. September 1928,
zur Rückfahrt vom 2. bis 15. September 1928. (V/1863/28.)

II. Ferner wird die 25prozentige Fahrpreisermäßigung auch für den Besuch der vom 26. August bis 3. September 1928 stattfindenden X. internationalen Mustermesse in Zagreb (Agram) zugestanden. Die Geltungsdauer der Fahrkarten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft lautet

für die Hinfahrt vom 21. bis 29. August 1928,
für die Rückfahrt vom 26. August bis 8. September 1928. (V/1864/28.)

### Neudeutsche Ausstellungspolitik.

Das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt veröffentlicht unter diesem Titel die gelegentlich seiner ersten Mitgliederversammlung in Köln am 15. Juli 1928 gehaltenen Vorträge. Das Heft enthält den Bericht über die Mitgliederversammlung und den Wortlaut der dort gehaltenen Vorträge über: Die Tätigkeit des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes in seinem ersten Geschäftsjahr. Vom 1. Vorsitzenden, Direktor Hans Kraemer, M.d.R.W.R. Einzelfragen der deutschen Ausstellungspolitik. Vom Reichskommissar für Ausstellungen und Messen, Geh. Reg.- und Ministerialrat Dr. P. Mathies, Neudeutsche Ausstellungspolitik. Von Prof. Dr. Ernst Jäckh.

Diese Schrift des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes dürfte aus dem Grunde allen für die Fragen des Ausstellungs- und Messewesens interessierten Kreisen besonders willkommen sein, als es gleichsam die Fortsetzung des Heftes 2 des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes „Zukunftsaufgaben der deutschen Ausstellungs- und Messepolitik" (Oktober 1927) bildet. Während dort gezeigt wurde, welche Wege in der nächsten Zukunft zur Herbeiführung geordneter Verhältnisse auf dem Gebiete des deutschen und ausländischen Ausstellungswesens eingeschlagen werden müßten, enthält das neue Heft in dem ersten und zweiten Bericht bereits eine Darstellung der Tätigkeit des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes, des Reichskommissariats für Ausstellungs- und Messefragen, des Ausschusses für Ausstellungs- und Messefragen bei der Internationalen Handelskammer seit ihrem Bestehen. Nach einem Rückblick auf die Geschichte des Ausstellungswesens sind in dem dritten Bericht in Anknüpfung an den Begriff „Ausstellungspolitik" die Wünsche zusammengestellt, die für die künftige in positivem Sinne zu leistende Arbeit richtunggebend sein sollten.

Diese neue Veröffentlichung kann allen am Ausstellungs- und Messewesen interessierten Kreisen wärmstens empfohlen werden. Das Heft ist beim Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amt, Berlin W10, Königin-Augusta-Str. 28, zum Preise von 2 RM. zu beziehen. (IIIc/1034/28.).

## Verkehrswesen.

### Kraftfahrzeugverkehr mit der Schweiz.

Zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich wurde eine Vereinbarung zur Beseitigung von Schwierigkeiten steuerlicher und verkehrsrechtlicher Art auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugverkehrs geschlossen, die am 15. Juli in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Vereinbarung zur Beseitigung von Schwierigkeiten steuerlicher und verkehrsrechtlicher Art auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugverkehrs.

Die deutsche Regierung und der Schweizerische Bundesrat sind übereingekommen, auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugverkehrs die folgenden Maßnahmen zur Beseitigung von Schwierigkeiten steuerlicher und verkehrsrechtlicher Art zum Zwecke der Herstellung der Gegenseitigkeit und der Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung zu treffen:

I.

Kraftfahrzeuge, die von den schweizerischen Behörden verkehrspolizeilich zugelassen sind, werden bei einem Eingang über die deutsch-schweizerische Grenze beliebig oft für fünf unmittelbar aufeinanderfolgende Aufenthaltstage im deutschen Reichsgebiet von der deutschen Kraftfahrzeugsteuer freigestellt. Bei der Berechnung der Aufenthaltstage wird der Tag des Eingangs und der Tag des Ausgangs als je ein Aufenthaltstag gerechnet. Bleibt das Kraftfahrzeug länger als fünf Aufenthaltstage im deutschen Reichsgebiet, so ist für die ganze Dauer des Aufenthalts eine Steuerkarte zu lösen.

Diese Vergünstigung gilt nicht für Kraftfahrzeuge von Unternehmungen, welche regelmäßige Personenrund- oder Personenlinienfahrten betreiben.

Erstattung von Kraftfahrzeugsteuer für Steuerkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelöst sind, findet auf Grund dieser Vereinbarung nicht statt.

II.

Sobald die sämtlichen in der Schweiz bestehenden Durchgangsgebühren (Bergtaxen und dergl.) weggefallen sind, wird die in I. vorgesehene Frist auf vierzehn Tage erstreckt.

III.

Für die steuerfreie Abfertigung eines Kraftfahrzeuges kommen in beiden Staaten besondere Gebühren nicht zur Erhebung.

Beide Regierungen sind berechtigt, die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der vorgesehenen Vergünstigungen zu verhindern. Die Zollbehörden werden sich gegebenenfalls hierüber gegenseitig ins Benehmen setzen. Die Überwachungsmaßnahmen sollen auf das geringste mit ihrem Zweck zu vereinbarende Maß beschränkt werden.

IV.

Die Konzessionsgrundgebühren solcher in Deutschland ansässiger Unternehmungen, welche regelmäßige Personenrund- oder Personenlinienfahrten nach der Schweiz betreiben, werden nicht höher sein als die für schweizerische Unternehmungen.

Die Konzessionszuschlagsgebühren, soweit sie von Rundfahrtunternehmungen gefordert werden, werden von den deutschen Unternehmungen nicht höher erhoben als im Betrage von 15 Rappen auf den Wagenkilometer. Sie werden für deutsche Rund- oder Linienfahrtunternehmungen keinesfalls höher sein als für schweizerische Unternehmungen.

V.

Von den in Ziffer IV genannten deutschen Unternehmungen wird nicht verlangt werden, daß sie sich in der Schweiz niederlassen.

Ebenso wird von deutschen Inhabern des internationalen Fahrausweises auch für Fahrzeuge solcher Unternehmungen eine besondere Zulassung der Kraftfahrzeuge oder die Ablegung einer besonderen Führerprüfung nicht verlangt werden. Unberührt bleibt das Recht der zuständigen Behörde, bei Erteilung der Konzession eine Bescheinigung der heimatlichen Polizeibehörde über die Befähigung des Führers für solche Fahrzeuge zu fordern und allgemein die Zulassung von der Erreichung eines Mindestalters abhängig zu machen.

Gegenüber schweizerischen Unternehmungen und schweizerischen Inhabern des internationalen Fahrausweises wird deutscherseits entsprechend verfahren werden.

VI.

Diese Vereinbarung soll am 15. Juli 1928 in Kraft treten und mit einer Frist von einem Monat beiderseits jederzeit kündbar sein." (V. 1872/28.)

## Sozialpolitik.

### Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene vom 10. bis 12. September 1928 in Dresden.

Wie uns die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9, mitteilt, findet ihre 5. Jahreshauptversammlung vom 10. bis 12. September 1928 in Dresden, und zwar im Großen Saal des Künstlerhauses, Albrechtstr. 6, statt. Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder der Gesellschaft 5 RM., für Nichtmitglieder 10 RM. (möglichst vorherige Einzahlung auf Postscheckkonto Frankfurt a. M. 5001 erbeten). Anmeldungen wollen sobald als möglich an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9, gerichtet werden.

Auf der Tagesordnung stehen im wesentlichen die Thema: „Frauenarbeit“ und „Arbeit und Sport“, ferner u. a. Vorträge aus dem Gebiete der Unfallstatistik und der Unfallverhütung.

Dem Wunsche der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene folgend, machen wir hiermit die Mitglieder auf die Tagung aufmerksam mit der Anheimgabe, einen Vertreter zu der Hauptversammlung zu entsenden. (Ia/1761/28.)

## Bildungswesen.

### Musterlehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge.

Ergänzung zu der Zusammenstellung vom 4. April 1928.

Nachträglich haben sich zu dem Vorschlag Worms noch folgende Kammern geäußert: Dresden, Mannheim, Stuttgart, Frankfurt a. M. und der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel. Die Kammern Dresden, Stuttgart sowie der Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel lehnen den Gedanken der Aufstellung eines Einheitsmusters ab, befürworten jedoch die Vorlage eines Musters, das jeweils auf die örtlichen und fachlichen Bedingungen zugeschnitten ist.

Dresden macht außer dem Hinweis des D. I. u. H., daß ein solches Bestreben mit der gebotenen Ablehnung einer Neuregelung des kaufmännischen Lehrlingswesens im Berufsausbildungsgesetz unvereinbar wäre, zur Begründung geltend, daß die Verträge oft verschieden gefaßt werden müßten, je nach Beruf und Methode der Ausbildung, je nach Wirtschaftsstufe, ob Handel oder Industrie, und je nach Branchen innerhalb dieser Wirtschaftsstufen. Schon innerhalb des Einzelhandels kämen verschiedene Fassungen in Betracht, welche die Besonderheiten des zu erlernenden Zweiges zu berücksichtigen hätten. Die Hk. Stuttgart weist darauf hin, daß die Bedingungen für die Aufnahme von Lehrlingen seit langer Zeit in Stuttgart gegolten seien durch die von dem Stuttgarter Handelsverein und dem Kaufmännischen Verein Stuttgart herausgegebenen Lehrverträge sowie durch die Lehrverträge des Arbeitgeberbundes für das Handelsgewerbe. Die sonstige Begründung entspricht der Äußerung der Kammer Dresden.

Was die Regelung des Lehrlingswesens durch Tarifverträge seit 1919 anbetreffe, so seien bisher von den Angestelltenverbänden seit Abschluß der Tarifverträge über die Handhabung des Lehrlingswesens in Württemberg keinerlei Beschwerden erhoben worden; auch in Arbeitgeberkreisen sei man mit der bisherigen Regelung durchaus einverstanden. Es sei daher nicht zweckmäßig, durch Aufrollung dieser Frage Unruhe in die beteiligten Kreise hineinzutragen. Stuttgart hält, auf die weitmöglichste Ausdehnung der Schriftlichkeit des Lehrvertrages einstweilen durch entsprechende Einflußnahme der gesetzlichen Berufsvertretungen und der freien Verbände auf die ihnen nahestehenden Kreise hinzuwirken.

Der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel stimmt der Herausgabe von Normallehrverträgen durch die I. u. Hk.n zu mit der Maßgabe, solche nur für bestimmte benzte einheitliche Wirtschaftsgebiete gelten zu lassen. Gegenüber Bestrebungen auf Vereinheitlichung der Lehrvertragsformulare verweist er auf die Gefahr der Mitwirkung der Angestelltenverbände.

Für die Einführung eines einheitlichen Musterlehrvertrages, doch gegen eine gesetzliche Regelung erklären sich die Kammern Frankfurt a. M. und Mannheim. Mannheim verweist dabei zur Begründung auch auf diejenigen Fälle, in denen die Versicherungsämter bei Anträgen auf Gewährung von Hinterbliebenenwaisenrenten usw. die Hk.n zur Begutachtung von Lehrverträgen ersuchen. Die von der I. u. Hk. Berlin herausgegebenen Lehrverträge, die auch Mannheim übernommen hat, hätten sich im allgemeinen bewährt.

## Verschiedenes.

### Grundbesitzwechsel im 3. Vierteljahr 1927.

Wie „Wirtschaft und Statistik“ in der letzten Nummer berichtet, wurden im dritten Vierteljahr 1927 insgesamt 5187 städtische bebaute Grundstücke veräußert gegen 5779 im zweiten Vierteljahr 1927 und 6331 im ersten Vierteljahr 1927. Die Berichte stammen aus 53 Groß- und Mittelstädten. Auf die drei Monate des Vierteljahres verteilen sich die freiwilligen Veräußerungen folgendermaßen: Juli 1827, August 1586, September 1774. Zwangsversteigert wurden im dritten Vierteljahr 1927 insgesamt 448 städtische bebaute Grundstücke gegenüber 493 im zweiten Vierteljahr 1927 und 492 im ersten Vierteljahr 1927. Unbebaute Grundstücke wurden im dritten Vierteljahr 1927 6483 freiwillig veräußert, und zwar im Juli 2305, im August 1964 und im September 2114. Zwangsversteigert wurden im ganzen dritten Vierteljahr 1927 nur 54 unbebaute Grundstücke gegen 81 im zweiten Vierteljahr und 96 im ersten Vierteljahr 1927. An landwirtschaftlich bebauten Grundstücken wurden im dritten Vierteljahr 1927 freiwillig veräußert 125 gegen 192 im zweiten und 108 im ersten Vierteljahr, zwangsversteigert dagegen nur ein landwirtschaftliches bebautes Grundstück.

Von besonderem Interesse ist noch der Grundbesitzwechsel bei im Ausland wohnenden Personen. Im dritten Vierteljahr 1927 wurden 316 städtische bebaute und 46 unbebaute Grundstücke von Ausländern mehr veräußert als erworben. Dabei ist festzustellen, daß in den drei ersten Vierteljahren des Jahres 1927 dieser Rückkaufgewinn ständig zurückgegangen ist, und zwar von 602 Grundstücken im ersten Vierteljahr auf 425 im zweiten und 362 im dritten Vierteljahr. Es wurden im dritten Vierteljahr 1927 von Ausländern freiwillig 368 städtische bebaute Grundstücke veräußert, im Zwangsversteigerungsverfahren 34. Außerdem wurden noch 60 unbebaute Grundstücke freiwillig von Ausländern veräußert. Erworben wurden dagegen von Ausländern im dritten Vierteljahr 1927 86 städtische bebaute Grundstücke und 14 unbebaute. (IVa. 1126/28.)

### Lose-Blatt-Buchführung.

Heft 14 der Mitteilungen der I. u. Hk. Berlin vom 25. Juli 1928 entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die I. u. Hk. zu Berlin hat in ihren „Mitteilungen“ 1927 S. 165 nach mehrjährigen Verhandlungen eine Verlautbarung darüber erlassen, unter welchen Voraussetzungen eine Lose-Blatt-Buchführung als den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend angesehen werden kann. Die Verlautbarung stellt als leitenden Satz auf, daß die Lose-Blatt-Buchführung mindestens den Anforderungen entsprechen muß, die an eine doppelte Buchführung gestellt werden; sie fährt fort, daß dies der Fall sein werde „namentlich dann“, wenn bestimmte technische Bedingungen erfüllt sind, die im einzelnen unter Nr. 1—7 aufgeführt sind. Unter Nr. 5 der Bedingungen heißt es, daß eine ordnungsmäßige Buchführung u. a. dann als vorliegend angesehen werden kann,

„wenn für jedes Geschäftsjahr ein besonderer Satz von Kontoblättern oder -karten angelegt wird und die Ablegung als erledigt nur in vollständigen Jahres- oder Halbjahressätzen erfolgt“.

Die Verlautbarung ist in nahezu vollem Wortlaut in den Materialerlaß des Reichsfinanzministers über Buch- und Betriebsprüfung (Akt.-Zch.: III b b 2000) übernommen worden. Bei der praktischen Anwendung haben sich Schwierigkeiten ergeben, da Buch- und Betriebsprüfer und ihnen folgend zahlreiche Finanzämter aus dem Wortlaut der Verlautbarung entnommen haben, daß auch Kontokorrentkarten, die auf losen Blättern geführt werden, jährlich abzulegen und neu anzulegen sind. Mehrfach ist die Buchführung einer Firma, die die Kontokorrentkarten nicht jedes Jahr erneuerte, für nicht ordnungsmäßig erklärt worden, so daß die Finanzämter sich für befugt gehalten haben, unter Abweichung von dem Ergebnis der Buchführung den Gewinn anderweitig durch Schätzung festzustellen.

Die entstandenen Mißhelligkeiten veranlaßten die Spitzenverbände, obgleich sie erkannten, daß der Wortlaut der Verlautbarung die ihr von Finanzämtern gegebene Auslegung in dieser Allgemeinheit nicht rechtfertige, bei der I. u. Hk. zu Berlin eine Nachprüfung des Wortlautes der Verlautbarung anzuregen.

In einer Aussprache, an der sich neben den Vertretern der Spitzenverbände die Abgesandten einer größeren Anzahl auswärtiger Handelskammern, Berliner Großbetriebe von Handel und Industrie und Vertreter der Betriebswissenschaft beteiligten, wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß Ziffer 5 der in der Verlautbarung als Bedingung einer ordnungsmäßigen Lose-Blatt-Buchführung aufgestellten Leitsätze nicht aufrechterhalten werden sollte. Zur Begründung ist u. a. folgendes angeführt worden:

„Bei Eröffnung des neuen Geschäftsjahres interessieren nicht nur die vom Vorjahr übernommenen Salden, sondern vor allem deren Zustandekommen, das sich bei Forderungen und Schulden über eine Reihe von Monaten erstrecken kann. Für Mahnzwecke, Beobachtung des Geldverkehrs und ähnliches genügt es nicht allein, die Höhe des Saldos zu kennen. Es ist auch erforderlich, über die zeitliche Zusammensetzung unterrichtet zu werden. Für die buchhalterischen Arbeiten würde es unseres Erachtens erschwerend wirken, wenn zu diesen Zwecken neben dem neuen Konto, das lediglich mit dem Saldovortrag eröffnet wurde, das alte Konto längere Zeit mitverwendet werden müßte. Auch könnte das heute noch zweckmäßigerweise geübte Abstreichen von Forderungen und Zahlungen bei der Neuanlage der Konten nur schwer weitergeführt werden. Was die Gefahr anlangt, eine mißbräuchliche Verschiebung von Kontenkarten oder Kontenblättern vorzunehmen, so dürfte ihr durch die verlangten gebundenen Kontenregister zur Genüge vorgebeugt sein. Durch diese Register sowie durch die Kontenhinweise auf den Journal- und Sachkontenblättern ist ein späteres Auffinden der Personalkonten ohne weiteres möglich. Sollte aber tatsächlich ein Personalkonto verschwunden sein, wogegen auch die Ablage in geschlossenen Jahressätzen nicht schützen kann, so ist mit Hilfe des Registers sowie der Journal- und Sachkontenblätter eine nachträgliche Rekonstruktion und dadurch ein Nachweis etwaiger Veruntreuungen jederzeit möglich.“

In ähnlicher Richtung bewegen sich die nachstehenden Ausführungen, die von anderer Seite gemacht worden sind:

„In unserem Bezirk haben wir beim Bankfach die praktische Anwendung dieser Buchführungsweise ermittelt und erfahren,

daß sie daselbst in beachtlichem Umfange vorliegt, daß sie jedoch nicht die in Rede stehende Einschränkung vertragen würde. Dazu sind schon in diesem Zweige die Verhältnisse und Bedürfnisse zu mannigfach. Die Lose-Blatt-Buchführung ist überhaupt das System, das für eine Buchhaltung auf maschineller Grundlage in Betracht kommt. Um diese technische Möglichkeit auszuschöpfen, bedarf sie jedoch größerer Freiheit.

Wohl kann man, wie es auch in den „Mitteilungen" der I. u. Hk. zu Berlin geschieht, unterscheiden zwischen den Grundbuchungen (Memoriale) und den Konten, aber doch nur in dem Sinne, daß bei den ersteren die Beweglichkeit der Buchung nicht ganz so groß zu sein braucht und bei ihnen sonach mit den obigen Richtlinien eher auszukommen ist. Wie uns die befragten Banken mitteilen, werden die Memoriale in der Regel tagweise laufend numeriert und bald halbmonatlich, bald monatlich fest gebunden oder doch täglich gebunden bzw. in Falzmappen eingeklebt.

Bei den Kontokarten oder -blättern ist das Einbinden, Ablegen und Erneuern, wie es oben vorausgesetzt wird, sehr oft unpraktisch und undurchführbar, und darum hilft man sich in der Weise, daß man sie numeriert und eine Liste, den sogenannten Verwendungsnachweis, anlegt, in die die Nummern eingetragen werden (bei Personalakten unter Beifügung des Namens des Kontoinhabers). Solche Personalakten werden nach dem Abschluß halbjährlich entweder gebunden oder in zusammengeschlagenem Zustande archivmäßig aufbewahrt, ohne daß also eine periodische Neuanlegung und -ablegung stattfände.

Ebenso unbrauchbar wäre dieses Verfahren bei den Depotbüchern, die wohl in allen größeren Bankbetrieben als Lose-Blatt-Bücher oder -Karteien eingerichtet sind. Denn ihre Neuanlegung in jedem Jahre würde allein schon eine Arbeit von mehreren Monaten bedeuten. Die Sicherheit und Greifbarkeit der vorgenommenen Buchungen wird durch die doppelte Führung der Bücher (persönlich und sachlich), häufige Abstimmungen, Verwendungsnachweise und dergleichen gewährleistet.

Bei den sogenannten Einlagekonten, über die den Kunden keine Auszüge, sondern sogenannte Sparbücher erteilt werden, würde gleichfalls die jährliche Neueinrichtung einen unwirtschaftlichen Arbeits- und Materialverbrauch bedeuten, zumal bei den oft nur wenigen jährlichen Umsätzen und bei dem somit unveränderten Stande der betreffenden Guthaben (bis auf die Zinsen) während der Dauer von Jahren.

Im Ergebnis würde also an Stelle der periodischen Neuanlegung ganzer Sätze von Kontoblättern oder -karten sowie ihrer periodischen Ablegung die gleichwertige Bedingung zu stellen sein, daß für diese Buchungen auch eine fortlaufende Numerierung genügt, vermöge deren das vollzählige Vorhandensein der Buchungen und ihres angesammelten Bestandes ohne weiteres ermittelt werden kann."

In Übereinstimmung mit den Meinungen, die in der Aussprache mit den Spitzenverbänden zutage gekommen waren, hat sich nunmehr die I. u. Hk. zu Berlin auf Grund eines Beschlusses ihrer Vollversammlung dahin entschieden,

Ziffer 5 der in der Verlautbarung vom 25. Februar 1927 aufgestellten Normativbedingungen der Lose-Blatt-Buchführung zu streichen.

In der weiteren Erörterung ist von verschiedenen Seiten die Auffassung vertreten worden, daß es zweckmäßig wäre, von der Aufstellung von Normativbedingungen gänzlich abzusehen und es der Wissenschaft und Praxis zu überlassen, weitere brauchbare Systeme der Lose-Blatt-Buchführung zu schaffen. In Übereinstimmung mit der Meinung der Teilnehmer an der Aussprache zwischen der I. u. Hk. zu Berlin und den Spitzenverbänden hat sich jedoch die Kammer nicht entschließen können, die sonstigen von ihr aufgestellten Leitsätze aufzuheben. Vielmehr ist sie der Ansicht, daß vorläufig derartige Leitsätze nicht entbehrt werden können, da sie, wie die Erfahrung gezeigt hat, für die praktische Nachprüfung über die Zulässigkeit einer Lose-Blatt-Buchführung brauchbare Anhaltspunkte geben.

Der Reichsminister der Finanzen ist gebeten worden, Ziffer 5 der dort wiedergegebenen Verlautbarung der I. u. Hk. zu Berlin gleichfalls zu streichen.

## Persönliches.

Am 2. August ist im 80. Lebensjahre der Ehrenpräsident der I. u. Hk. zu Wesermünde, Herr Reeder Konsul **Johann Stadtlander**, verstorben. Die Kammer weist in ihrem Nachruf darauf hin, daß mit dem Verstorbenen ein durch besonders große Lebensklugheit und reichste kaufmännische Erfahrung ausgezeichneter Kaufmann ihres Bezirks dahingegangen ist, der als Gründer, Mitbegründer und tatkräftiger Förderer zahlreicher Geestemünder Unternehmungen sich unvergängliche Verdienste um die Entwicklung der Wirtschaft an der Un[ter]weser erworben hat. Der Verstorbene ist Ende 1875 [zum] erstenmal zum Mitglied der Kammer gewählt worden. [Von] bis 1882 war er stellvertretender Vorsitzender, 1911 bis [1920] bekleidete er das Amt des Präsidenten. Als erster wurde [er] zum Ehrenpräsidenten der Kammer ernannt. Das Präsid[ium] des D. I. u. H. hat der I. u. Hk. Wesermünde-Geestemünde [zu] dem schweren Verlust, den sie durch das Hinscheiden ih[res] Ehrenpräsidenten erlitten hat, die herzlichste Anteilnah[me] ausgesprochen.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Der schwedische Zündholztrust.** Von **Siegfried Freude.** Heft [...] der Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften. Herausgegeben von Wilhelm Vershofen und Hans Proesler. Verlag der Hochschulbuchhandlung Krische & Co. Nürnberg 1928. Preis 4,80 RM.

Sicherlich ist das hochinteressante Wirtschaftsgebilde, welches der amerikanisch-schwedische Zündholztrust darstellt, ein dankbares Thema. Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat sich aber nicht auf eine Darstellung der geschichtlichen Entstehung und der Wirksamkeit des Trusts in den einzelnen Ländern beschränkt, sondern hat geglaubt, neben dieser fleißigen und aufschlußreichen Zusammenstellung einen theoretischen Teil bieten zu müssen, der sich mit dem Markt- und Trustproblem überhaupt auseinandersetzt. Es ist ihm aber nicht gelungen, eine organische Verbindung zwischen dem theoretischen und dem deskriptiven Teil herzustellen, so daß in der Schrift zwei nicht notwendig aufeinander angewiesene Gegenstände recht unvermittelt nebeneinander stehen. Dazu kommt, daß in dem theoretischen Teil durchaus keine neuen Weisheiten geboten werden; was man findet, steht mehr oder weniger in jedem volkswirtschaftlichen Leitfaden. Dieser Teil trägt deutlich den Charakter einer nicht immer klaren und unanfechtbaren Anfängerarbeit. Manchmal kommt der Verfasser zu etwas seltsamen Schlüssen. Aus der ganzen Schrift sieht man nicht, welche Einstellung er grundsätzlich zu dem Zündholztrust einnimmt; vielmehr widerspricht er sich hier gelegentlich. An einer Stelle heißt es, daß durch den „Kampf" die „Entwicklung der Wirtschaft" (lies in diesem Falle: des Trusts) beschleunigt würde, der Kampf also der Vater aller Dinge sei. Es erscheint uns recht problematisch, ob man Zündholztrust und Wirtschaft gleichsetzen soll und ob man ein derartiges Mammutgebilde, welches mit Staaten auf gleichberechtigter Stufe verhandelt, überhaupt als wünschenswert ansehen soll oder nicht vielmehr als einen durch seltsame Zufälle in seinem Wachstum geförderten Auswuchs der modernen Konzentrationsbewegung.

Immerhin bietet das Buch für den, der sich mit Karte[ll]- und Trustfragen beschäftigt, in vielerlei Hinsicht interessantes Material und mancherlei Anregungen.

**Johannes von Miquel,** ein Vorkämpfer deutscher Einheit. Von **Wilhelm Guhl,** Amtsrat im Preußischen Finanzministerium. Mit einer Einleitung von Dr. **Höpker-Aschoff,** Preußischer Staats- und Finanzminister. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1928. Preis 6 RM., geb. 7 RM.

Am 19. Februar d. J. jährte sich der Geburtstag Johannes von Miquels zum 100. Male. Dieser Tag hat das Gedenken an einen Mann wieder besonders wachgerufen, der gerade auf den Gebieten, die die deutsche Wirtschaft gegenwärtig in starkem Maße beschäftigen, Vorkämpfer von Ideen gewesen ist, die auch heute noch um ihre volle Anerkennung ringen. Der Gedanke des Einheitsstaates hat Miquels Wirken Entscheidendes zu verdanken; die Lösung der Frage der kommunalen Besteuerung, insbesondere der die Wirtschaftskreise heute in erster Linie interessierenden Frage der Realsteuern beruht auch heute noch auf Miquelschen Grundgedanken. Unter diesen Umständen ist es nur zu begrüßen, daß auch die historische Literatur sich mit der Persönlichkeit Miquels erneut beschäftigt. Das vorliegende Werk bringt im ersten Teil die Lebensbeschreibung Miquels. Der Verfasser hat es verstanden, vor allem durch Wiedergabe der Äußerungen Miquels, uns das Bild seiner Persönlichkeit lebenswahr erstehen zu lassen. Vorausgeschickt ist eine Einleitung aus der Feder des Preußischen Finanzministers Dr. Höpker-Aschoff, in der Miquels Persönlichkeit im Sinne der Synthese des Politikers und des Beamten gewürdigt wird.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Wie liest man eine Bilanz?** Von Professor **Theodor Huber.** Mit 3 Bilanzbeispielen in Mappe. 21.—22. Auflage. Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Preis 1,80 M.

**Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung.** Beiträge zur Wirtschaftserkenntnis. Nr. 3: Bauen. Verlag Frankfurt a. M. Große Eschenheimer Str. 31—37.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

estellungen nehmen alle uchhandlungen und Postanalten sowie der Verlag Reimar obbing, Berlin SW 61, roßbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang — BERLIN, 23. AUGUST 1928 — Nummer 34


# Zum Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von Präsident Dr. Syrup-Berlin.

Am 1. Oktober 1927 ist das Gesetz über Arbeitsvermittlung nd Arbeitslosenversicherung, das im Juli 1927 mit ungewöhnch großer Mehrheit, mit 355 von 417 Stimmen, vom Reichstag ngenommen wurde, in Kraft getreten. In wenigen Wochen ann das Gesetz auf eine einjährige Geltung zurückblicken. is dahin wird der Rohbau der Gesetzesdurchführung beendet ein. Der Ausbau und die Ausgestaltung wird jedoch noch eraume Zeit in Anspruch nehmen.

Die zunächst größte Aufgabe, die das neue Gesetz stellte, ar die durchgreifende Organisationsänderung. Träger der ffentlichen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitsosenversicherung im Deutschen Reich wurde die Reichsnstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit tark ausgebauter Selbstverwaltung der Beteiligten, während lie genannten Aufgaben bisher nebeneinander von Reichs-, änder- und Gemeindebehörden erfüllt wurden.

Im folgenden seien einige Ausführungen über zwei wichige Organisationsfragen gemacht, über die Gliederung der Reichsanstalt und über die Selbstverwaltung in ihr.

Nach dem Gesetz war die Reichsanstalt in eine Hauptstelle, in Landesarbeitsämter und Arbeitsämter zu gliedern.

Zunächst wurde die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) in die Hauptstelle der Reichsanstalt überführt und ihr Beamten- und Angestelltenkörper auf das notwendigste Ausmaß zusammengefaßt. Weit schwieriger gestaltete sich die Festsetzung der Zahl und der Bezirke der Landesarbeitsämter (Mittelstellen der Reichsanstalt). Hier galt es unter Überwindung großer Schwierigkeiten die vorhandenen 23 Landesarbeitsämter, bei deren Abgrenzungen politische Landesgrenzen entscheidend gewesen waren, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge zusammenzulegen. Es gelang, das Gebiet des Deutschen Reiches für die Aufgaben der Reichsanstalt in dreizehn große Wirtschaftsgebiete aufzugliedern. Mit den politischen Grenzen decken sich nur zwei Bezirke, die preußische Provinz Ostpreußen und der Freistaat Sachsen. Das Landesarbeitsamt Schlesien umfaßt die Provinzen Oberschlesien und Niederschlesien, das Landesarbeitsamt Brandenburg die Stadt Berlin und die Provinzen Brandenburg und Grenzmark-Posen-Westpreußen. Das Landesarbeitsamt Westfalen erstreckt sich außer auf Westfalen auf Lippe-Detmold, das Landesarbeitsamt Rheinland außer auf die Rheinprovinz auf den oldenburgischen Landesteil Birkenfeld, das Landesarbeitsamt Pommern außer auf die Provinz Pommern auf Mecklenburg-Strelitz. In das Landesarbeitsamt Bayern wurde der Regierungsbezirk Pfalz nicht einbezogen. Dieser tritt zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt zum Landesamt Südwestdeutschland, das Württemberg, Baden und Sigmaringen umfaßt. Im Landesarbeitsamt Mitteldeutschland wurden die preußische Provinz Sachsen und die Freistaaten Thüringen und Anhalt zusammengefaßt, im Landesarbeitsamt Hessen die Provinz Hessen-Nassau und die Freistaaten Hessen und Waldeck. Besonders zahlreiche politische Bezirke mußten in den Landesarbeitsämtern Nordmark und Niedersachsen vereinigt werden. Nordmark umfaßt die Provinz Schleswig-Holstein, kleine Teile der Provinz Hannover, die Freistaaten Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, während in Niedersachsen die Provinz Hannover und die Freistaaten Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe vereinigt sind.

Noch einschneidender waren die Maßnahmen der Reichsanstalt bei der Festsetzung und Abgrenzung der Arbeitsämter. Die Neueinteilung hat zu einer außerordentlich starken Zusammenlegung geführt. Aus 887 öffentlichen Arbeitsnachweisen sind 361 Arbeitsämter geworden.

Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der Arbeitsämter auf die einzelnen Bezirke:

| | | |
|---|---|---|
| Ostpreußen | 12 | (bisher 40) |
| Schlesien | 27 | ( „ 65) |
| Brandenburg | 33 | ( „ 82) |
| Pommern | 11 | ( „ 50) |
| Nordmark | 16 | ( „ 58) |
| Niedersachsen | 28 | ( „ 85) |
| Westfalen | 34 | ( „ 63) |
| Rheinland | 38 | ( „ 55) |
| Hessen | 18 | ( „ 40) |
| Mitteldeutschland | 32 | ( „ 76) |
| Sachsen | 35 | ( „ 105) |
| Bayern | 41 | ( „ 98) |
| Südwestdeutschland | 36 | ( „ 70) |
| zusammen: | 361 | (bisher 887) |

Bei der Abgrenzung der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter war für die Reichsanstalt allein der Gesichtspunkt maßgebend, mit welcher Gliederung die der Reichsanstalt gestellten wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben am besten und einfachsten zu lösen sind. Trotzdem wurde von vielen Seiten die nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgende Grenzziehung als Vorarbeit für kommende Staats- und Verwaltungsreformen gewertet. Gerade diese staatspolitischen Folgerungen haben es mit sich gebracht, daß gelegentlich die von einzelnen Ländern und Gemeinden gehegten politischen Bedenken in wirtschaftliche Form gekleidet und mit großem Nachdruck vorgebracht wurden und dann zum Teil eine stärkere Berücksichtigung erfuhren als sie es von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten verdient hätten. In einer großen Zahl von Fällen war allerdings die gewünschte Wahrung der bestehenden politischen Grenzen unmöglich. Das umfangreiche Material, das den Organen der Reichsanstalt bei ihren Beschlußfassungen als Unterlage diente, zeigte mit aller Deutlichkeit, welche Unstimmigkeiten zwischen den vor Jahrzehnten abgegrenzten politischen Verwaltungsbezirken und den Wirtschaftsbezirken der Jetztzeit bestehen. Die Vorstellungen gegen die Organisationspläne der Reichsanstalt gingen jedoch nicht nur von den Ländern, Provinzen, Städten, Landkreisen aus; auch unter den zahlreichen über das Reichsgebiet verteilten Verbänden der Wirtschaft waren einzelne, deren Eingaben einen Partikularismus aufwiesen, der mit der natürlichen Wirtschaftsentwicklung nicht in Einklang zu bringen war.

So ergab sich bei den Spitzenorganen der Reichsanstalt, dem Vorstand und Verwaltungsrat, die Sachlage, daß alle drei Gruppen, nicht nur die Vertreter der öffentlichen Körperschaft, sondern in gleichem Maße die Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Interesse der Reichsanstalt sich über unberechtigte Sonderwünsche der ihnen nahestehenden Kreise im Lande hinwegsetzen und deren Unwillen auf sich nehmen mußten. Mit an-

erkennenswerter Objektivität, starkem Verantwortungsgefühl und vertrauensvoller Zusammenarbeit hat die Selbstverwaltung der Reichsanstalt ihre weittragenden Beschlüsse gefaßt, wobei natürlich dahingestellt sein mag, ob im Laufe der Zeit nicht in Einzelfällen Änderungen erforderlich werden. Nach den Erfahrungen auf anderen Gebieten wird man Zweifel äußern dürfen, ob diese grundlegende Reorganisation mit dem Ziele der Vereinheitlichung und Vereinfachung auf anderem Wege als dem der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, losgelöst von politischen Einflüssen, in der verhältnismäßig kurzen Zeit durchzuführen gewesen wäre.

* * *

Die vom Gesetzgeber in starkem Umfange eingeschaltete Selbstverwaltung der Beteiligten findet ihren Ausdruck in den Organen der Reichsanstalt, denen die Durchführung des Gesetzes unter voller Verantwortung obliegt. Diese Selbstverwaltungskörper sind bei der Hauptstelle der Reichsanstalt der Verwaltungsrat und der Vorstand, bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern die Verwaltungsausschüsse.

Hinzu treten noch bei allen drei Instanzen Fachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte. Eine Pflicht zur Bildung solcher Sonderausschüsse besteht allerdings nur für die Hauptstelle, die nach dem Gesetz je einen Ausschuß für die Land- und Forstwirtschaft und für Angestellte zu bilden hat. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in erheblichem Umfange die Bildung der Sonderausschüsse, besonders bei den Arbeitsämtern, fordern werden.

Die zuerst genannten Organe der Reichsanstalt (Verwaltungsrat, Vorstand, Verwaltungsausschüsse) bestehen — abgesehen von dem Leiter des Amtes als Vorsitzenden — zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften. Zu den ordentlichen Beisitzern treten ihre Stellvertreter.

Die folgende Übersicht zeigt, wie stark die Reichsanstalt durch ihre Organe mit den Beteiligten verflochten ist:

| | | |
|---|---|---|
| Vorstand . . . . . | 30 | Beisitzer und Stellvertreter |
| Verwaltungsrat . . . . . | 96 | „ „ „ |
| Verwaltungsausschüsse der 13 Landesarbeitsämter . . . . . | 666 | „ „ „ |
| Verwaltungsausschüsse der 361 Arbeitsämter . . . . . | 12114 | „ „ „ |
| insgesamt: | 12906 | Beisitzer und Stellvertreter. |

Für die Organe der Reichsanstalt werden also von den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und den öffentlichen Körperschaften je 4302 Personen gestellt.

Zu diesen Zahlen treten noch die Beisitzer der Fachausschüsse und Angestelltenausschüsse, die allerdings nur aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Sind diese Sonderausschüsse erst gebildet, so dürfte die Gesamtzahl der in der Reichsanstalt ehrenamtlich tätigen Personen nicht weit unter der Zahl von 20 000 Köpfen bleiben. Alle diese Personen müssen nach dem Gesetz mindestens vierteljährlich einberufen werden.

Wäre es dem Vorstand der Reichsanstalt nicht gelungen, die Zahl der Landesarbeitsämter von 23 auf 13 und die Zahl der Arbeitsämter von 887 auf 361 zu vermindern, so hätten die Selbstverwaltungsorgane der Anstalt insgesamt eine weit größere, schätzungsweise die doppelte Zahl der Beisitzer aufzuweisen gehabt.

Im übrigen sei bemerkt, daß die Einsetzung der Verwaltungsausschüsse nicht durch das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erstmalig erfolgt ist. Auch das bis zum Jahre 1927 gültige Arbeitsnachweisgesetz sah zwangsmäßig Verwaltungsausschüsse bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, den Landesämtern und dem Reichsamt vor. Allerdings bestanden diese Ausschüsse außer aus dem Vorsitzenden nur aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, während nunmehr zu diesen beiden Gruppen die öffentlichen Körperschaften hinzugetreten sind. Die Gesamtzahl der in diesen Ausschüssen tätigen Personen ist nicht bekannt, da vor der einheitlichen Reichsanstalt die öffentlichen Arbeitsnachweise von den Gemeinden und die Landesämter von den obersten Landesbehörden errichtet wurden. Man wird aber in der Annahme kaum fehlgehen, daß auch beim Fortfall der Vertreter der öffentlichen Körperschaften die Gesamtzahl der Ausschußbeisitzer der 23 Landesarbeitsämter und der 887 Arbeitsämter der nunmehr genau festgestellten Gesamtzahl nicht nachgestanden hat.

Diese weitgehende personelle Verflechtung der Reichsanstalt mit der Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie hat auch in der Aufbauzeit, in der so große Aufgaben, wie die Bezirksabgrenzungen und die Personenauswahl zu lösen sind, ihre volle Berechtigung erwiesen. Für die spätere Zeit der laufenden Verwaltungsaufgaben wird jedoch, nachdem jetzt erstmalig infolge der einheitlichen Verwaltung die genauen Zahlen ermittelt werden konnten, zu prüfen sein, ob die Wahrnehmung der vom Gesetzgeber gewollten Selbstverwaltung eine Inanspruchnahme so vieler Personen auf die Dauer nötig macht.

Dabei sei nicht in erster Linie an die finanzielle Belastung der Reichsanstalt gedacht, obschon auch die an sich bescheidenen Tagegelder und Reisekosten der Beisitzer insgesamt mehrere Millionen Mark betragen werden; wichtiger ist die Prüfung der Frage, ob die Interessen der Reichsanstalt, insbesondere der Selbstverwaltung der Reichsanstalt, es erfordern, daß eine solch große Zahl von Personen, die zumeist in ihrem Berufe stark belastet sind, beansprucht wird.

Gewiß ist es für die Reichsanstalt erfreulich, daß alle Kreise, die nach dem Gesetz zur Mitarbeit an der Selbstverwaltung der Reichsanstalt berufen sind, sich um die Erlangung möglichst vieler Sitze in den Organen der Reichsanstalt bemühten, und daß gelegentlich ein scharfer Wettstreit um diese Sitze zwischen Industrie, Landwirtschaft, Handel und Handwerk, zwischen den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, zwischen den Ländern, Städten, Landkreisen usw. ausbrach. Sehr viel wichtiger als der Streit um die Sitzzahl, der gelegentlich auch als Prestige- und Konkurrenzgründen ausbricht, ist die Auswahl der Persönlichkeiten. Dabei handelt es sich nicht nur um geeignete Personen, sondern um die Notwendigkeit, diese Personen von ihren Berufspflichten zu entlasten. Man muß sich darüber klar sein, daß die Beanspruchung nicht nur in der Teilnahme an Sitzungen zum Ausdruck kommt, sondern daß die Ausschußmitglieder ihre Pflichten gegenüber der Reichsanstalt und ihren Auftraggebern nur erfüllen können, wenn sie sich laufend mit den gesamten vielseitigen, zum Teil recht schwierigen und im ständigen Fluß befindlichen Aufgaben der Reichsanstalt befassen.

Ein Ausschußmitglied, dem diese Möglichkeit nicht gegeben ist, kann seinen Auftraggebern mehr schaden als nützen. Es läuft ständig Gefahr, in Verkennung der Tragweite und der Folgen Beschlüssen zuzustimmen, die den Interessen seiner Auftraggeber zuwiderlaufen, und andererseits zweckdienliche Anträge zu bekämpfen. Aus dem Gefühl der Unsicherheit heraus wird der schlecht unterrichtete Beisitzer aber leicht bestrebt sein, Entscheidungen überhaupt hinauszuschieben und zum Schaden der Sache Vertagungen herbeizuführen, oder er wird ohne eigenes selbständiges Urteil bei Abstimmungen sich der Haltung der ihm nahestehenden Ausschußmitglieder anschließen. Auf diese Weise entsteht leicht ein Fraktionswesen. Es bilden sich Fraktionsführer, deren Urteil von den übrigen Ausschußmitgliedern ohne große Nachprüfung aufgenommen wird und denen man die Verantwortung zuschiebt. Die natürlichen unterschiedlichen Auffassungen unter den einzelnen Gruppen können so zum Schaden des Gesamtinteresses der Reichsanstalt verschärft anstatt ausgeglichen werden.

Die Selbstverwaltung, wie sie der Gesetzgeber in weitgehendem Umfange für die Reichsanstalt festgelegt hat, erfordert keine großen Körperschaften mit parlamentarischen Gepflogenheiten, sondern eine begrenzte Zahl von Personen, die voll und ganz in der Lage sind, praktische Verwaltungsarbeit zu leisten.

Das Schwergewicht der Selbstverwaltung der Reichsanstalt liegt bei den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, denn bei allen Fragen der Arbeitslosenversicherung scheiden die Vertreter der öffentlichen Körperschaften aus.

Die Reichsanstalt wird in absehbarer Zeit auf den großen Kreis der an ihrer Selbstverwaltung beteiligten Personen des Wirtschaftslebens verzichten können. Es werden sich Wege finden, diesen Kreis zu verengen, ohne die Selbstverwaltung selbst zu beeinträchtigen. Aber die Männer und Frauen, welche die Wirtschaft der Reichsanstalt dann zur Verfügung stellt, müssen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben voll und ganz erfüllen zu können.

Kritik, die von seiten der Wirtschaft, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, an der Verwaltung der Reichsanstalt geübt wird, richtet sich künftig auch gegen die Wirtschaft selbst, denn die Organe der Reichsanstalt sind in erster Linie dazu berufen, Mängel und Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Selbstverwaltung bedeutet Selbstverantwortung.

# Die wirtschaftliche Lage Lateinamerikas (speziell Brasiliens) und die Aufgaben und Aussichten des deutschen Exports.

Von Dr. Walter Schück.

Bei dem großen Interesse, dessen sich gerade Lateinamerika erfreut, erscheint die Anführung statistischer Daten an dieser Stelle entbehrlich. Nur soviel sei vorausgeschickt, daß die Ausfuhr Deutschlands nach dem spanisch und portugiesisch sprechenden Süd- und Mittelamerika zusammen etwa soviel wertet wie diejenige nach den U. S. A. oder etwa 8% der deutschen Gesamtausfuhr. Der Wert des deutschen Exports nach dem einzelnen lateinamerikanischen Staat mag daher niedrig erscheinen, aber man darf die Möglichkeiten der Exportsteigerung nach einem Gebiet nicht unterschätzen, das insgesamt mehr als 80 Millionen Einwohner umfaßt. Von diesen fast die Hälfte in Brasilien; doch ist das gegenwärtig für den deutschen Handel wichtigste lateinamerikanische Land nicht Brasilien, sondern das nur ein Drittel so große und ein Drittel soviel Einwohner zählende Argentinien. Denn Brasilien steht für den Einkauf von Importware nur der Erlös aus dem Export im wesentlichen eines einzigen Artikels, des Kaffees, zur Verfügung, dessen Wert sieben Zehntel bis drei Viertel des brasilianischen Gesamtexports ausmacht. Hingegen liefert Argentinien dem Weltmarkt Weizen, Gefrierfleisch, Mais, Wolle usw. Die Kaufkraft der übrigen lateinamerikanischen Länder ist erheblich geringer als die der beiden eben genannten Staaten.

Der Schluß liegt nun nahe, daß durch eine Hebung der wirtschaftlichen Kräfte der jungen iberoamerikanischen Republiken auch ihre Aufnahmefähigkeit für Importwaren gesteigert werden könne. Schon vor dem Kriege sind namhafte deutsche, englische, nordamerikanische, französische und belgische Kapitalinvestitionen in Süd- und Mittelamerika erfolgt. In verstärktem Maße geschah dies in der Nachkriegszeit durch die U. S. A., während England und erst recht Deutschland auf die Investierung größerer Kapitalien verzichten mußten. Es ist nun schwierig, angesichts der Kapitalknappheit in Deutschland der Intensivierung deutscher Kapitalinvestition in Lateinamerika das Wort zu reden. Aber die Tatsache, daß alle anderen Industriestaaten Kapitalien zu solchen Investitionen beimachen, zwingt auch Deutschland dazu, notfalls Leihkapital in solchen lateinamerikanischen Unternehmungen festzulegen, die außer der normalen Verzinsung noch einigen Gewinn abwerfen und die außerdem als laufende Abnehmer deutscher Industrieerzeugnisse in Betracht kommen. Mehr und mehr vergrößert sich nämlich der Kreis derjenigen lateinamerikanischen Unternehmungen, die durch die Herkunft ihres Kapitals und die Nationalität ihrer Gründer bezüglich ihres Bedarfs an Industrieprodukten nach e i n e m Lande orientiert sind. Um die restlichen verhältnismäßig kleinen Lieferungen bewirbt sich die Masse der alten und der Nachkriegsindustriestaaten. Die Stellung Deutschlands war dabei in den letzten Jahren um so weniger beneidenswert, als ihm einerseits der Rückhalt großer Eigenkapitalien fehlte, und es andererseits mit seiner stabilisierten Valuta einen ungleichen Kampf gegen Frankreich, Italien und Belgien führte. Daneben hat sich in der nationalen Eigenindustrie mancher südamerikanischer Staaten ein nicht unbeachtlicher Konkurrent entwickelt.

Die Bedeutung dieser nationalen Industrien wird in Deutschland allerdings vielfach überschätzt. Von vornherein ist einzuräumen, daß einzelne Länder auf manchen Gebieten, z. B. Brasilien in der Fabrikation von Baumwolltextilien, große Fortschritte gemacht und die ausländische Konkurrenz ganz oder teilweise vom Markte verdrängt haben. Nun bestehen aber namhafte Industrien überhaupt nur in Brasilien und Chile; in diesen beiden Ländern ist auch der Zolltarif extrem protektionistisch, und es ist für fremde Industrien im allgemeinen aussichtslos, durch Vermittlung der jeweiligen diplomatischen Vertreter Zollvergünstigungen zu beantragen. Dagegen hat sich z. B. Argentinien bisher bewußt von der Hochzüchtung nationaler Industrien, die nicht wie die Gefrierfleischherstellung u. ä. unmittelbar mit der Lebensmittelproduktion zusammenhängen, ferngehalten. Als Lohn für diese Zurückhaltung konnte das Land einen enormen Aufschwung seiner Lebens- und Futtermittelerzeugung buchen, der sich das Gros der einwandernden Arbeitskräfte und Kapitalien zur Verfügung stellen. Im Gegensatz dazu muß Brasilien alljährlich einen großen Teil seiner zur Arbeit auf Kaffeefazenden auf Regierungskosten ins Land gebrachten Immigranten an die Industrie abgeben. Dafür ist es ihm allerdings gelungen, in S. Paulo und Rio de Janeiro und auch in kleineren Städten Industrieviertel zu schaffen, die den Besucher aus Europa überraschen. Bei näherem Zusehen ergibt sich zunächst, daß die zur Produktion verwendeten Maschinen ausländischen Ursprungs sind und daß die technische Schulung der Einheimischen eine Herstellung neuer Maschinenmodelle vorläufig ausschließt. Es zeigt sich weiter, daß alle diese Industrien nur durch hohen Zollschutz lebensfähig gehalten werden und mühselig dank gedrückter Löhne und weitgehender Steuerbefreiung das Preisniveau ihrer Erzeugnisse knapp unter dem der Importware halten. Aus diesem Grunde wird der Export von in einem südamerikanischen Staat hergestellten Industrieartikeln in einen andern nicht möglich sein, denn die infolge der durchschnittlich rückständigen Produktions- und Verteilungsmethoden und der hohen Einstandspreise der Rohmaterialien hochgetriebenen Selbstkosten vertragen keine weitere Belastung durch Frachten und neuen Einfuhrzoll, ohne die Preise der höherwertigen europäischen Importware zu übersteigen. Der Entwicklung der nationalen Industrie, selbst in dem industriell fortgeschrittensten Staat Südamerikas, Brasilien, sind also verhältnismäßig enge Schranken gezogen. Deshalb ist zwar zuzugeben, daß eine gewisse Umschichtung in dem Bedarf einiger lateinamerikanischer Staaten in dem Sinne erfolgt, daß statt bestimmter Fertigfabrikate einerseits Rohstoffe und Halbfabrikate, andrerseits Produktionsmaschinen importiert werden; im ganzen aber wächst der Importbedarf Iberoamerikas auch weiterhin und wird auch bei zunehmender Entwicklung der Nationalindustrien durch diese in seiner Gesamtheit mehr angeregt als geschwächt werden.

Eine andere Frage ist, ob nicht in Einzelfällen die Errichtung von Zweigfabriken deutscher Unternehmungen in Lateinamerika in Betracht kommt. Erst vor wenigen Monaten hat ja der argentinische Minister des Äußeren vor der Berliner Handelskammer die Verpflanzung deutscher Betriebe nach Argentinien angeregt, ohne allerdings unter seinen eigenen Landsleuten viele Anhänger für sein Projekt zu finden. Grundsätzlich ist die Anlage solcher Betriebe, die die deutsche Konkurrenzfähigkeit erhöhen, zu begrüßen: aber zur Vermeidung von Differenzen mit den heimischen Unternehmen sollte der Errichtung von Zweigfabriken in Lateinamerika stets eine Verständigung in Deutschland innerhalb der Branche vorangehen, damit die Wahrnehmung der deutschen Gesamtinteressen gesichert ist.

Die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Produktes hängt in Lateinamerika, wie überall auf dem Weltmarkt, natürlich davon ab, ob Deutschland die bestmögliche Qualität zum niedrigstmöglichen Preise anbieten kann. Nun wäre es falsch, grundsätzlich nach Lateinamerika n u r erste oder n u r Mittelqualitäten liefern zu wollen. Bei einem Wirtschaftsgebiet von der Ausdehnung Süd- und Mittelamerikas entspricht keine Auffassung der Vielfältigkeit der Erscheinungen. So sind z. B. die Qualitätsansprüche Brasiliens und Argentiniens im allgemeinen höher als diejenigen der pazifischen Staaten; aber auch innerhalb e i n e s Landes macht es einen Unterschied, ob es sich um die Lieferung von Ge- oder Verbrauchsgütern handelt. Es gehört zum Aufgabenkreis des Exporteurs, Fabrikanten bzw. des überseeischen Importeurs, festzustellen, in welchem Umfange die Anschauungen des Abnehmerlandes bezüglich der normalen Abnutzungsdauer eines Gegenstandes — man denke an das Automobil — von den deutschen Anschauungen abweichen. Mit zunehmendem Reichtum, meist auch schon bei vorübergehender Besserung der Konjunktur (Hausse des Kaffees in Mittelamerika und Brasilien, von Weizen oder Fleisch in Argentinien, Salpeter in Chile, Quecksilber und Erzen in Bolivien usw.) wachsen auch in den lateinamerikanischen Staaten die Qualitätsansprüche, zumal der Lateinamerikaner durch seine historische Bindung an Spanien und Portugal im Grunde viel Sinn und Verständnis für Werksqualität hat. Heute jedoch unterliegt die deutsche Ware im Konkurrenzkampf in Lateinamerika manchmal noch deshalb, weil sie überwertig ist, d. h. die für das Abnehmerland erforderliche Einfachheit der Konstruktion nicht aufweist.

Bezüglich der Preisstellung ergibt sich für Exporteur bzw. Fabrikant folgendes Dilemma: Gibt er von vornherein dem Überseeabnehmer den niedrigsten Preis, so ist zwar die Möglichkeit für eine Hereinnahme des Geschäftes groß, aber der

eigene Nutzen schrumpft bedenklich zusammen; nennt er dagegen einen befriedigenden Gewinn verbürgenden Preis, so läuft er Gefahr, mit diesem Angebot gegen die Konkurrenz zu unterliegen. Die Erfahrung lehrt, daß sich die Abgabe von Mindestpreisen nur da empfiehlt, wo der Vertrieb in Übersee durch Filialen des Erzeugerhauses erfolgt; dem fremden Abnehmer macht man einen Mittelpreis und beteiligt ihn am etwaigen Mehrerlös. Dabei ist es zweckmäßig, gleich gelegentlich der ersten Kalkulation eine Grenze festzulegen, unterhalb der das Geschäft überhaupt kein Interesse mehr bietet, damit auf telegraphische Ersuchen um Preisreduktion sofort und nicht erst nach neuer Kalkulation Bescheid nach Übersee gegeben werden kann.

Wesentlichen Einfluß auf die Preisbemessung haben natürlich die Zahlungsbedingungen. Im Geschäft mit Privaten zahlt man in Lateinamerika innerhalb von 1 bis 6 Monaten nach Lieferung gegen Wechsel, die nicht unter 8 bis 12 % zu diskontieren sind. Für das Behördengeschäft lassen sich generelle Angaben überhaupt nicht machen: einige wenige Staaten zahlen mit äußerster Pünktlichkeit und sofort nach Lieferung; andere Länder lassen den Lieferanten lange auf Zahlung warten. Selbst innerhalb des gleichen Staates kommen die größten Verschiedenheiten bei der Zahlungsweise der einzelnen Behörden vor. Genaueste Information hierüber vor Offertabgabe ist unerläßlich, denn der Zinsverlust kann u. U. den ganzen Fabrikanten- und Zwischenhändlergewinn aufzehren.

Geringere Bedeutung hat heute, nachdem nicht nur Mark und Pfund, sondern auch die Mehrzahl der lateinamerikanischen Währungen stabilisiert sind, die Frage, in welcher Währung die Offerte abgegeben werden soll. Die Fakturierung in Pfund ist überall da geboten, wo Kundenwechsel durch Vermittlung deutscher Banken in London untergebracht werden müssen. In allen anderen Fällen liegt kein Grund für eine Benachteiligung der Reichsmark vor. Mittelamerikanische Regierungen wünschen manchmal Preisstellung in Dollar, südamerikanische Fakturierung in Landeswährung, doch ist im letzten Falle einige Vorsicht geboten. Solche Verträge müssen durch Einfügung einer Kursklausel ergänzt werden, die dem Lieferanten ein Anrecht auf die Differenz zwischen dem Goldwert der Forderung am Tage der Auftragserteilung und am Tage der Zahlung sichert. Als Äquivalent kann dann auch eine Preisreduktion für den Fall der Kursbesserung unbedenklich zugestanden werden.

Die differenzierte Behandlung jedes Lateinamerikageschäfts, ohne die ein dauernder befriedigender Erfolg für den deutschen Exporteur oder Fabrikanten nicht denkbar ist, setzt ein enges Hand-in-Hand-Arbeiten mit dem überseeischen Vertreter voraus. In Deutschland ist man sich nicht so allgemein der Bedeutung voll bewußt, die der Überseevertreter für das Export-, speziell für das Lateinamerikageschäft hat. Man arbeitet in Deutschland intensiv an der Vervollkommnung des eigenen Betriebes und glaubt, daß die Nachfrage sich mehr oder weniger von selbst einstellen werde; man glaubt vor allem, daß in Lateinamerika die Vertretung deutscher Firmen leicht unterzubringen sei. Das ist leider nicht der Fall.

Aus diesem Grunde sollten diejenigen Häuser, die bisher mit Hamburger oder Bremer Exporteuren in befriedigender Weise zusammengearbeitet haben, an direktes Arbeiten mit Lateinamerika nicht denken. Auch kleine und mittlere Fabrikanten, selbst große Werke, die erstmalig ins Überseegeschäft hineingehen, sollten sich nicht mutwillig einer so starken Stütze berauben, wie sie der deutsche Exporteur darstellt. Ihm stehen jahrzehntelange Erfahrungen im Lateinamerikageschäft zur Seite; er verfügt über die Mittel, um selbst die Bürde der langen Zahlungsfristen zu übernehmen und dabei seinerseits dem Fabrikanten gegenüber promptest zu regulieren.

Soweit große deutsche Fabrikanten ihre Lateinamerikavertretung in den Händen der großen Importhäuser gut aufgehoben wissen, liegt ebenfalls kein Grund vor, eine Veränderung in der Form der Vertretung vorzunehmen. Aber die Zahl dieser großen Importeure ist beschränkt; zudem hat sich gezeigt, daß auf die Dauer nur der deutsche oder deutschstämmige Vertreter der gegebene Vertreter des deutschen Fabrikanten oder Exporteurs ist. Durch die Gründlichkeit der Vorbereitung des einzelnen Geschäfts zeichnen sich die deutschen Firmen in Lateinamerika vorteilhaft aus; ihnen liegt nicht nur an dem einen Geschäftsabschluß, sondern vor allem daran, daß der Kunde mit der Ware zufrieden ist und weiterhin Abnehmer deutscher Produkte bleibt.

Nun gibt es aber eine Reihe großer deutscher Werke, die aus irgendwelchen Gründen den direkten Export nach Lateinamerika bevorzugen, jedoch die bestehenden großen Importhäuser durch die Vertretung von Konkurrenzfabrikaten bereits engagiert finden. In solchen Fällen hilft sich der Nordamerikaner durch Errichtung einer eigenen Niederlassung durch Entsendung eines sprachkundigen Angestellten, der zunächst in anspruchslosester Form die Filiale aufzieht. Der Nordamerikaner geht dabei von der doppelten Überlegung aus, daß niemand seine Interessen so gut wahrnehmen könne als ein wirtschaftlich von ihm abhängiger Angestellter — und daß die Kosten der Installation ja auch von dem Vertreter auf eigene Rechnung in Form der Provision in Ansatz gebracht werden, ja daß dieser darüber hinaus einen Gewinn erzielen der bei direkter Vertretung dem Fabrikanten zufließt. In manchen Fällen wird es auch deutschen Fabriken bzw. vertikal zusammengeschlossenen, den gleichen Kundenkreis beliefernden Werken möglich sein, dem nordamerikanischen Beispiel der Niedersetzung eigener Vertretungen in Lateinamerika zu folgen.

Welche Schritte hat nun eine deutsche Firma, Fabrikant oder Exporteur, zu unternehmen, um in lateinamerikanischen Ländern ins Geschäft zu kommen? Als bestes Mittel hat sich noch immer die Reise eines Inhabers oder Fabrikationsleiters nach dem zu bearbeitenden Lande bewährt. Der Abschluß von Geschäften soll auf dieser Reise regelmäßig nicht erfolgen; auf ihr soll lediglich festgestellt werden, ob Aussichten für den Absatz bzw. für eine Absatzsteigerung der Fabrikation bestehen und mit welcher Konkurrenz und welchen Spesen zu rechnen ist. Häufig lassen sich schon gelegentlich dieser Reise die Verhandlungen über die Übernahme der Vertretung einleiten. Ist eine solche Reise nicht möglich, so studiere man die Literatur vor allem auch die oft sehr interessanten Veröffentlichungen des nordamerikanischen Handelsdepartements; als zweckmäßig hat sich vielfach erwiesen, Fragebogen an nicht selbst im Handel tätige Vertrauensleute zu senden.

Hat man sich generell zur Übertragung der Vertretung an eine in Übersee stationierte Firma entschlossen, so lege man Wert darauf, den Vertreter darauf zu prüfen, ob seine persönlichen Qualitäten die Entwicklung eines wirklichen Vertrauensverhältnisses gestatten. Andrerseits soll man auch dem Vertreter Zeit lassen, sich für oder gegen Übernahme der Vertretung zu entscheiden. Man soll sich dann nicht entmutigen lassen, wenn die erste Firma, mit der man in Unterhandlungen steht, schließlich auf die Übernahme der Vertretung verzichtet. Besser, erst dem zehnten Unternehmen die Vertretung übertragen, als daß das erste sie lax oder in anderweit nicht befriedigender Weise bearbeitet.

Die größte Gefahr bei einer Vertretung ist nun nicht etwa schlechte Zahlungsweise. Diese wird bald bekannt und spiegelt sich meist schon in den Auskünften der Banken und Auskunfteien. Viel gefährlicher ist das „Einfrierenlassen" der Vertretung. Entweder übernimmt sich die Firma in Vertretungen und kann sie dann nicht genügend bearbeiten — oder die Vertretung ist überhaupt nur zu dem Zweck übernommen, sie nicht in die Hände der Konkurrenz fallen zu lassen. Dieses letzte Moment spielt bei dem scharfen Konkurrenzkampf in Lateinamerika eine sehr große Rolle.

Das Vertreterproblem ist an dieser Stelle in so ausführlicher Form abgehandelt worden, weil seine bisher nicht durchweg befriedigende Lösung der Hauptgrund für den Stillstand des deutschen Exports nach lateinamerikanischen Ländern sein dürfte. So hat im 1. Semester 1927 die Einfuhr in Brasilien aus den U. S. A. gegenüber dem 1. Semester 1925 um 2 500 000 Lstrl. zugenommen, während die deutsche Einfuhr jeweils 1. Semester, 1927 gegen 1926 um 1,2 Mill. Lstrl., gegen 1925 sogar um 1,7 Mill. Lstrl. abnahm. Der Wert der deutschen Einfuhr in Argentinien sank von 101 Mill. Goldpesos 1925 auf 93,5 Millionen 1926, also um über 8 Millionen Goldpesos, während die doppelt so hohe Einfuhr der U. S. A. um wenig mehr als 3 Millionen Goldpesos zurückging. Die Einfuhr nach Uruguay stieg, jeweils Januar bis September, von 1926 auf 1927 um mehr als 10 %; aber der deutsche Import sank von 6,2 auf 6 Millionen Dollar, während der englische von 7,8 auf 10, der nordamerikanische von 15,5 auf 18 Millionen Dollar stieg.

Zu den wichtigsten Mitteln, eine Änderung in dieser unerfreulichen Entwicklung herbeizuführen und Deutschland ein regelmäßiges und gewinnbringendes Geschäft nach Lateinamerika zu sichern, gehört eine ausreichende Information über die Wirtschafts- und gelegentlich auch die politische Lage der einzelnen Länder. Englischen Firmen wird diese Information durch die in Lateinamerika errichteten englischen Handelskammern geboten, während auf deutscher Seite die Fühlung mit der Heimat nicht eben so eng ist. Die deutschen Handels-

ammern in Lateinamerika vertreten in erster Linie die Interessen ihrer Mitglieder, die gar nicht den Wunsch haben können, Details des Geschäftslebens zur Kenntnis etwaiger Konkurrenten gelangen zu lassen. Auch die deutschsprachigen Blätter Argentiniens, Brasiliens und Chiles sind als Informationsquellen kaum brauchbar. Sie befinden sich in viel zu großer Abhängigkeit nicht nur von ihren Inserenten, sondern auch von den Regierungen der Gastländer, um in Wirtschafts- oder gar in politischen Fragen unbefangen urteilen zu können.

Neben der privaten fällt der amtlichen Information bei der Bearbeitung der lateinamerikanischen Märkte durch deutsche Firmen eine große Aufgabe zu. Leider gibt es aber in ganz Lateinamerika nicht einen einzigen deutschen Handelsattaché; dieser Mangel wird auch durch die Wahrnehmung der Handelsangelegenheiten von seiten der Konsuln oder besonderer Vertragsangestellter nicht behoben. Vorbildung und soziale Stellung des Handelsattachés sind eben Imponderabilien, die allein einen schnellen und zuverlässigen Informationsdienst verbürgen. Aus diesem Grunde haben auch alle übrigen Großmächte, selbst die Schweiz, in den wichtigsten Hauptstädten Lateinamerikas Handelsattachés bestellt; die deutsche Industrie sollte energisch darauf dringen, daß auch das Deutsche Reich in Fragen der lateinamerikanischen Wirtschaft versierte Herren als Handelsattachés in den diplomatischen Dienst übernimmt. Sie sollte weiter darauf bestehen, daß diese Herren neben der regelmäßigen detaillierten Berichterstattung auch zusammenfassende Berichte über die allgemeine Wirtschaftslage des von ihnen bearbeiteten Landes abfassen und daß diese Berichte von jedem Interessenten käuflich erworben werden können.

Von großer Bedeutung für das Vertrauen, das der Lateinamerikaner in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes setzt, sind auch die Nachrichten, die ihm durch die Presse von diesem Lande gebracht werden. Nun haben zwar die beiden größten Blätter Lateinamerikas, die „Nacion" und die „Prensa", beide in Buenos Aires erscheinend, eigene Korrespondenten in Berlin, die ihre Blätter in einer der Entwicklung der deutschargentinischen Beziehungen nur förderlichen Weise bedienen. Alle anderen lateinamerikanischen Zeitungen sind aber im wesentlichen auf gelegentliche Havastelegramme und die Nachrichten der amerikanischen Agenturen angewiesen, die lediglich in Mexiko durch eine deutschfreundliche Agentur ergänzt werden. Im allgemeinen tragen diese Telegramme einen durchaus den deutschen Interessen abträglichen Charakter; sie berichten ausführlich über alle wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten, die ja in Deutschland wie überall in der Welt bestehen, verschweigen aber gern die ungeheuren Fortschritte, die Deutschland in wenigen Jahren gemacht hat. Eine scheinbare Bestätigung finden solche Nachrichten durch gelegentliche Klagen in deutschen Geschäftsbriefen; solche Klagen, sie mögen so berechtigt sein wie sie wollen, schaden stets ungeheuer nicht nur dem einzelnen, sondern auch der Gesamtwirtschaft.

Durch die Bekanntgabe von Nachrichten, die Deutschlands industrielle Leistungsfähigkeit und politische Stabilisierung unterstreichen, treibt man eine der deutschen Sache u. U. nützlichere Propaganda als durch das, was man kaufmännische Propaganda i. e. S. zu bezeichnen pflegt. Diese ist auch in Lateinamerika nach allgemeinen Regeln auszuführen; aber sie kann nur Erfolg haben, wenn sie in ihrer Wirkung durch bewußte nationale Industriewerbung unterstützt wird. Hieran fehlt es noch mancherorts in Lateinamerika. Auslanddeutsche Betriebe, selbst Gesandtschaften des Deutschen Reiches bedienen sich nichtdeutscher Fabrikate auch da, wo dieselben ohne weiteres durch deutsche Produkte zu ersetzen sind. Von Deutschland aus muß demgegenüber immer wieder die dringende Werbung an die Auslandsdeutschen — und selbstverständlich auch an deutsche Behörden im Ausland — ergehen, die deutsche Ware überall da zu bevorzugen, wo es sich irgend wirtschaftlich vertreten läßt. Selbstverständlich muß auch die deutsche Industrie ihrerseits alles tun, um den Wünschen des Auslandes auch dann entgegenzukommen, wenn dieselben dem Deutschen als unberechtigt erscheinen. Die Einfühlung in die speziellen Bedürfnisse jedes einzelnen lateinamerikanischen Landes, für die Deutschland vor dem Kriege berühmt war, ist heute von den Nordamerikanern in meisterhafter Weise vervollkommnet worden; Deutschland hat alle Veranlassung, diesen Vorsprung seines Hauptkonkurrenten so energisch wie möglich aufzuholen.

Es bleibt also noch viel zu tun, ehe Deutschland auf den süd- und mittelamerikanischen Märkten die Stellung errungen hat, die seiner industriellen Leistungsfähigkeit und der Aufnahmefähigkeit des Marktes entspricht. Der Kapitalzufluß muß verstärkt werden; ferner ist in jedem Einzelfalle das richtige Verhältnis zwischen Qualität und Preis, zwischen den von der Ware geforderten Eigenschaften und den für die Bezahlung disponiblen Summen zu finden. Das ist nur möglich durch einen Ausbau der deutschen Vertreterorganisationen in Lateinamerika, aber auch durch Verbesserung des Nachrichtendienstes nach und von Deutschland. Eine zielbewußte nationale Propaganda muß in Wort, Schrift und Film der deutschen Ware in Lateinamerika den Weg ebnen; man kann damit rechnen, daß solche Propaganda den denkbar günstigsten Boden findet, da in allen lateinamerikanischen Staaten heute große Sympathien für Deutschland bestehen.

Es ist fast unnötig, darauf hinzuweisen, daß die Durchführung aller angedeuteten Maßnahmen zum großen Teil von dem Verständnis abhängt, das man auch von seiten der deutschen Regierung für die Bedürfnisse der für den Export, speziell den Lateinamerika-Export arbeitenden Industrien zeigt. Export ist ja für ein großes Volk wie das deutsche eine Lebensnotwendigkeit, würde es auch sein, wenn wir nicht unter der Verpflichtung zur Zahlung enormer Reparationen stünden. Aber der deutsche Exporteur und die deutsche Industrie können nur exportieren, wenn man ihren berechtigten Wünschen entgegenkommt, wenn man es ihnen ermöglicht, im Ausland konkurrenzfähig zu offerieren. Unter dieser Voraussetzung ist das Geschäft mit Lateinamerika wahrlich wert, in Deutschland mit größter Aufmerksamkeit behandelt zu werden — ist doch hier vielleicht die letzte Gelegenheit für Deutschland, ein enormes Gebiet gemeinsam mit anderen Nationen und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen wie sie wirtschaftlich zu erschließen. Daß diese Aufbauarbeit den Deutschland auch politisch befreundeten Völkern Iberoamerikas zugute kommt, macht sie besonders begrüßenswert und befriedigend.

# Die Behandlung des noch nicht eingezahlten Teils der Kapitaleinlage der Aktionäre bei der Reichsvermögenssteuer und der preußischen Gewerbekapitalsteuer.

Von Regierungsrat Abraham, Berlin.

Für die Vermögensbesteuerung auf das Jahr 1924 war die in der Überschrift gekennzeichnete Frage noch vollkommen neu, ihre Erörterung kam eben erst in Fluß. Es stand eigentlich nur fest, daß die Heranziehung des noch nicht eingezahlten Aktienkapitals zur Reichsvermögenssteuer eben eine „Frage" war, und daß eine völlig befriedigende Lösung des Problems noch nicht vorlag. Für die Zwecke der Vermögensbesteuerung 1924 hatte der Reichsfinanzminister den Knoten gewissermaßen durchgehauen, indem er in seinem Erlasse von 11. Dezember 1924 anordnete, daß die in den Bilanzen unter den Aktiven etwa erscheinende Forderung der Aktiengesellschaften auf den Rest des noch nicht eingezahlten Aktienkapitals dem steuerbaren Vermögen nicht hinzuzurechnen sei. Diese Anordnung wurde einmal darauf gestützt, daß der Betrag des noch nicht eingezahlten Aktienkapitals lediglich einen Bewertungsposten zu dem laut Vorschrift des § 261 Abs. 1 Nr. 5 HGB. voll unter die Passiven aufzunehmenden Aktienkapital darstelle. Sodann wurde sie damit begründet, daß der Sinn des damals geltenden Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922 eine andere Auslegung nicht zulasse, weil der (damals bereits durch Art. II § 12 der Zweiten Steuernotverordnung) aufgehobene § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Vermögenssteuergesetzes angeordnet hatte, daß das eingezahlte Grund- und Stammkapital vom Rohvermögen der juristischen Personen abzuziehen sei und diese Bestimmung nur verständlich werde, wenn der Gesetzgeber den noch nicht eingezahlten Restbetrag von vornherein nicht als steuerpflichtigen Aktivposten ansah.

Für die bevorstehende Vermögenssteuerveranlagung 1928 haben sich infolge des inzwischen erfolgten Inkrafttretens des Reichsbewertungsgesetzes die Verhältnisse wesentlich geändert, und die Lösung der Streitfrage hat ihren vorläufigen Abschluß gefunden in einem sehr interessanten Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 13. April 1928. Die Duplizität der Fälle will es, daß fast zur gleichen Zeit, unter dem 24. Januar 1928, auch

ein Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts ergangen ist, das sich mit der gleichen Frage für die preußische Gewerbekapitalveranlagung beschäftigt, das Gutachten des Reichsfinanzhofs noch nicht gekannt hat, und, um dies gleich vorweg zu bemerken, in seinem Schlußergebnis zu einer mit der Auffassung des Reichsfinanzhofs nicht übereinstimmenden Entscheidung gelangt.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dem Gutachten des Reichsfinanzhofs, das im Reichssteuerblatt 1928 S. 172 abgedruckt ist und vom Reichsminister der Finanzen bereits in seinem die Einheitsbewertung und Vermögenssteuerveranlagung 1928 behandelnden Erlaß vom 21. Juni d. J. verwertet worden ist.

Der Reichsfinanzhof stellt an die Spitze seiner Erörterungen die Tatsachen, daß nach dem Wortlaut des § 26 Reichsbewertungsgesetzes der Anspruch der Aktiengesellschaft auf Entrichtung der von den Aktionären gezeichneten, aber noch nicht voll eingezahlten Einlagen unbeschränkt zum steuerpflichtigen Vermögen der Gesellschaft gehört und daß auch zivilrechtlich der für die Aktiengesellschaft gegenüber jedem Aktionär bestehende unbedingte und während des Bestehens der Gesellschaft unverzichtbare Anspruch auf die Kapitaleinlage sofort mit der Entstehung dieser Forderung zum Gesellschaftsvermögen derart gehört, daß dieser Anspruch auf die rückständigen Einlagen abgetreten, gepfändet und verpfändet werden kann.

Aber entsprechend seiner bisher ständig durchgeführten Rechtsprechung, nach der bezüglich zweifelhafter Bestimmungen für das Gebiet des Vermögenssteuerrechts die zivilrechtliche Betrachtungsweise vor der wirtschaftlichen Auffassung zurückzutreten habe, gelangt der Reichsfinanzhof auch für unsere Streitfrage zu dem Ergebnis, daß die Entscheidung gesucht werden müsse an der Hand von wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Und diese führen ihn zunächst zu einer grundsätzlichen Unterscheidung der denkbaren Fälle in zwei Gruppen.

Die erste Gruppe umfaßt alle die Fälle, bei denen die Abstandnahme von der Einforderung des gesamten Aktienkapitals nur „ein von vornherein von allen Beteiligten als vorübergehendes Zwischenspiel angesehener Vorgang ist". (Beispiel: Eine Aktiengesellschaft baut eine Fabrik und fordert entsprechend dem Fälligwerden der Bauraten das Aktienkapital in Zwischenräumen ein.)

Die zweite Gruppe umfaßt alle die Fälle, in denen auf die Dauer von allen Beteiligten nur mit einer teilweisen Einzahlung des Aktienkapitals gerechnet wird. Als Normalfall dieser zweiten Gruppe betrachtet der Reichsfinanzhof die Versicherungs-Aktiengesellschaften, läßt es aber dahingestellt, ob gleiche Verhältnisse etwa auch bei anderen Aktiengesellschaften unter besonderen Umständen vorliegen können.

Bei der ersten Gruppe sieht der Reichsfinanzhof kein Bedürfnis, von der Vorschrift des § 26 des Reichsbewertungsgesetzes abzuweichen: die Ansprüche der Aktiengesellschaften auf Leistung der restlichen Einzahlungen gehören also zum steuerbaren Vermögen der Gesellschaft.

Bei der zweiten Gruppe behandelt der Reichsfinanzhof nur den Fall der Versicherungsaktiengesellschaften. Er geht davon aus, daß die Zweckbestimmung des Grundkapitals bei den Versicherungsaktiengesellschaften, die in der Regel ihre gesamten Ausgaben aus den Prämieneingängen und den Erträgnissen des eingeforderten Teils des Grundkapitals decken wollen und können, von ganz anderer wirtschaftlicher Natur ist, als bei anderen gewerbetreibenden Aktiengesellschaften und daß es bei Versicherungsaktiengesellschaften im Gegensatz zu anderen Aktiengesellschaften etwas durchaus Unerwartetes ist, wenn mangels genügender Einnahmen aus den Prämien und den Erträgnissen des eingezahlten Teils des Grundkapitals, sowie der Reserven, auf die Einforderung des restlichen Grundkapitals zurückgegriffen wird. Für Versicherungsaktiengesellschaften bestätigt der Reichsfinanzhof damit die vorerwähnte, für die Vermögenssteuerveranlagung 1924 vom Reichsfinanzministerium betonte Auffassung, daß der das nicht eingezahlte Grundkapital ausweisende Bilanzposten auf der Aktivseite wesentlich den Charakter eines bloßen Rechnungspostens, eines Bewertungskontos gegenüber dem auf der Passivseite eingesetzten Grundkapital habe. Der Reichsfinanzhof erwägt dann endlich, daß auch die Kursbildung bei Versicherungsaktien durch die Börse, bei der diese Aktien per Stück, ohne Rücksicht auf die fehlende Einzahlung, in der Weise gehandelt werden, daß der Kurs sich jeweils auf den niedrigsten Nennwert bezieht, dafür spricht, daß nach der wirtschaftlichen Auffassung bei Versicherungsaktien die Gefahr der Nachentrichtung fehlender Einzahlungen in den Kurs der einzelnen Aktien einkalkuliert und in diesem Kurse ohne Trennung des Aktivums vom Passivum sich der einheitliche Gesamtwert der nicht voll einbezahlte Versicherungsaktien ausdrücke. Von allen diesen Erwägungen geleitet, kommt der Reichsfinanzhof zu dem Schlusse, daß bei Versicherungs-Aktiengesellschaften der Anspruch auf Leistung der restlichen Einzahlungen dem steuerbaren Vermögen der Gesellschaft nicht zuzurechnen sei.

Diese Schlußfolgerung umgibt der Reichsfinanzhof aber doch mit erheblichen Kautelen. Zunächst mit den selbstverständlichen Postulaten:

a) die restlichen Einzahlungen dürfen am Stichtag nicht eingefordert sein;

b) es darf am Stichtag nicht feststehen, ob jemals und wann eine Nachzahlung eingefordert werden wird.

Sodann aber auch noch:

c) die Verkehrsanschauung darf das Nachforderungsrecht nicht als ein Aktivum ansehen.

Auch bei Versicherungs-Aktiengesellschaften müssen also alle diese drei Erfordernisse zusammentreffen, um sie von der Zuzählung des Anspruchs auf den nicht eingezahlten Teil des Grundkapitals zum steuerpflichtigen Vermögen zu befreien. Fällt auch nur eine dieser Voraussetzungen fort, so fällt auch das Vorrecht der Versicherungs-Aktiengesellschaften weg.

Der Reichsfinanzhof bildet im letzten Teil seines Gutachtens auch gleich ein Beispiel, in welchem trotz Vorliegens der Voraussetzungen zu a) und c), die Voraussetzung zu b) nicht erfüllt und dadurch der Anspruch der Versicherungs-Aktiengesellschaft beseitigt wird, das Recht auf Leistung der noch ausstehenden Einzahlungen vom steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen. Der Reichsfinanzhof unterstellt folgenden Fall: „Eine mit 1 Mill. RM. Grundkapital neu gegründete See-Versicherungs-Aktiengesellschaft habe 25 % des Grundkapitals eingefordert und eine größere Anzahl Versicherungen von Schiffen und Ladungen gegen Kriegsgefahr abgeschlossen. Ganz überraschend bricht kurz vor dem Stichtag ein Krieg aus, ein großer Teil der versicherten Schiffe und Güter wird gekapert und die Gesellschaft muß, um die Schäden zu decken, das restliche Grundkapital einfordern. Am Stichtag ist bereits zu übersehen, daß durch die Deckung dieser Schäden vielleicht 800 000 RM., jedenfalls aber weit mehr als ein Viertel des gesamten Grundkapitals der Aktiengesellschaft verlorengeht. Der unvermeidbare Einforderungsbeschluß der Aktiengesellschaft bezüglich der restlichen Einzahlung ist zwar am Stichtag noch nicht erfolgt, aber mit voller Sicherheit ist die Einberufung einer Generalversammlung zur Beschlußfassung über diese Einforderung und über die Konkursanmeldung der Gesellschaft gemäß § 240 HGB. zu erwarten. Jetzt ist das Recht der Aktiengesellschaft, die restlichen Einzahlungen zu fordern, keineswegs mehr eine bloße entfernte Chance, sondern ihr wertvollstes Vermögensstück geworden. Unter solchen Umständen fallen die Gründe für die Sonderbehandlung der Versicherungs-Aktiengesellschaft und ihre Aktionäre in sich zusammen, die Lage ist wirtschaftlich und demgemäß auch steuerlich ebenso zu beurteilen wie bei einer anderen überschuldeten Aktiengesellschaft, welcher noch ein Einforderungsrecht auf Teile des Grundkapitals gegen ihre Aktionäre zusteht. Dieses Forderungsrecht ist bei der Aktiengesellschaft zu bewerten."

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts, das sich mit der gleichen Frage für die preußische Gewerbekapitalssteuer zu beschäftigen hatte, ist kurz wiedergegeben in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der deutschen Industrie (Juni-Nummer 1928 S. 223/224). Die Wiedergabe lautet folgendermaßen: „Eine noch nicht eingezahlte Kapitaleinlage der Aktionäre ist dem Gewerbekapital bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer dann zuzurechnen, wenn die A.-G. rechtlich jederzeit in der Lage ist, die gezeichnete Kapitalanlage von den Aktionären einzuziehen.

Eine Versicherungsgesellschaft hatte den auf die Stammeinlage einzuzahlenden Rest gezeichneter Aktien noch nicht eingefordert. Das Oberverwaltungsgericht vertrat die Ansicht, daß dies noch nicht eingeforderte Restkapital zwar nicht schlechthin dem Gewerbekapitale zuzurechnen sei, daß das vielmehr davon abhinge, ob die Gesellschaft rechtlich jederzeit in der Lage sei, das Restkapital einzufordern. Es müsse also eine rechtsgültige Verpflichtung der Aktionäre zur Einzahlung des Restkapitals bestehen, und der Anspruch auf diese müsse jederzeit von der Gesellschaft fällig gemacht werden können; eine solche Kapitaleinlage trage zur Erzielung des Gewinns dadurch bei, daß sie den Kredit der Gesellschaft erhöhe. (Urt. d. OVG., 8. Senats vom 24. Januar 1928, VIII GSt. 253/27.)"

Da nach § 6 der preußischen Gewerbesteuerverordnung Gewerbekapital das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes ist und maßgebend der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festzustellende Einheitswert ist, so ist zunächst die Frage berechtigt, wie überhaupt eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts auf diesem Gebiete möglich ist. Das kann nur so zusammenhängen, daß der Steuerpflichtige bestritten hatte, daß der Anspruch auf die fehlenden Einzahlungen kein solcher Bestandteil des Vermögens der Versicherungsaktiengesellschaft sei, der dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe dauernd gewidmet sei. Denn die „dauernde Widmung" wird ja in § 6 a. a. O. als weiteres Erfordernis der Zugehörigkeit eines Vermögensteils zum Gewerbekapital verlangt. Auf diesem Wege konnte also die Zuständigkeit des preußischen Oberverwaltungsgerichts zur Entscheidung der gleichen Frage begründet werden. Zu dem Urteil selbst ist nur so viel zu sagen, daß, trotzdem der Tatbestand außerordentlich knapp wiedergegeben ist, und daher nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob dem Oberverwaltungsgericht ein Tatbestand vorgelegen hat, wie er nach dem Gutachten des Reichsfinanzhofs zu einer Freilassung des Anspruchs der Versicherungsaktiengesellschaft auf die restlichen Einzahlungen der Aktionäre bei der Reichsvermögensteuer hätte führen müssen, sich doch erkennen läßt, daß die Stellungnahme des Oberverwaltungsgerichts mit derjenigen des Reichsfinanzhofs nicht identifiziert werden kann. Da, wie bereits zu Beginn dieser Ausführungen hervorgehoben wurde, dem Oberverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung das Gutachten des Reichsfinanzhofs noch nicht bekannt gewesen sein konnte, ist wohl anzunehmen, daß das O. V. G. sich in einer neueren Entscheidung mit diesem Gutachten auseinandersetzen wird. Die überzeugende Begründung des Gutachtens des Reichsfinanzhofs läßt weiter die Erwartung berechtigt erscheinen, daß das Oberverwaltungsgericht bei erneuter Überprüfung sich auf den Boden des Gutachtens des Reichsfinanzhofs stellen und dadurch die Gewähr für eine einheitliche Behandlung der Frage sowohl bei der Reichsvermögensteuer wie bei der preußischen Gewerbekapitalsteuer gegeben wird.

Endlich sei noch bemerkt, daß das Gutachten des Reichsfinanzhofs auch Stellung nimmt zu der Frage, wie sich der Umstand, daß die Aktien nicht voll eingezahlt sind, auswirkt bei der Heranziehung des Aktionärs einer solchen Gesellschaft zur Vermögensteuer. Da aber die verschiedenen denkbaren Fälle in dem eingangs erwähnten Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 21. Juni 1928 sehr eingehend und unter Verwertung des Gutachtens des Reichsfinanzhofs erörtert sind, kann hier auf diesen, zur Veröffentlichung bestimmten Erlaß (S. 12) verwiesen werden.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 11. Juli | 141,5 | 136,0 | 138,2 | 135,4 | 159,6 |
| 18. „ | 141.0 (—0,4%) | 135,3 (—0,5%) | 137,4 (—0,6%) | 134.8 (—0,4%) | 159,6 (±0,0%) |
| 25 „ | 141.7 (+0.5%) | 137,5 (+1,6%) | 136,0 (—1.0%) | 134,7 (—0,1%) | 159,5 (—0,1%) |
| 1. August | 141,7 (±0%) | 137,5 (±0%) | 136,3 +0,2%) | 134,7 (±0%) | 159 5 (±0%) |
| 8. „ | 142,2 (+0,4%) | 139,2 (+1,2%) | 135,5 (—0,5%) | 134,6 (—0,1%) | 159,6 (+0,1%) |
| 15. „ | 141,7 (—0,4%) | 138,1 (—0,8%) | 135,6 +0,1%) | 134,2 (—0,3%) | 159,5 (—0,1%) |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9. 7.—14. 7. | 156,7 | 30. 7.— 4. 8. | 154,0 |
| 16. 7.—21. 7. | 154,3 | 6. 8.—11. 8. | 155,4 |
| 23. 7.—28. 7. | 153,6 | 13. 8.—18. 8. | 155,0 |

### Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

2. Rohstahl

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| März | 1422 | 52,4 | 52,6 |
| April | 1161 | 53,7 | 50,5 |
| Mai | 1248 | 55,1 | 49,9 |
| Juni | 1295 | 53,1 | 49,8 |
| Juli | 1311 | 52,4 | 50,4 |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 1. 7.— 7. 7. | 360,3 | 76,5 | 6 126 |
| 8. 7.—14. 7. | 364,9 | 80,4 | 8 370 |
| 15. 7.—21. 7. | 357,6 | 79,3 | 12 371 |
| 22. 7.—28. 7. | 358,3 | 80,6 | 12 410 |
| 29. 7.— 4. 8. | 358,3 | 78,6 | 9 776 |
| 5. 8.—11. 8. | 359,1 | 80,3 | 11 152 |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. 7.— 7. 7. | 70 017 (67 595) | 59 224 (61 396) | 19 153 (20 114) | 148 394 (149 105) | 34 |
| 8. 7.—14. 7. | 71 642 (68 371) | 60 183 (61 595) | 19 751 (20 429) | 151 576 (150 395) | 21 |
| 15. 7.—21. 7. | 71 805 (68 174) | 59 892 (61 428) | 19 910 (20 681) | 151 607 (150 283) | 49 |
| 22. 7.—28. 7. | 71 921 (69 058) | 59 454 (61 812) | 19 786 (21 031) | 151 161 (151 901) | 30 |
| 29. 7.— 4. 8. | 72 545 (68 477) | 58 506 (61 401) | 19 398 (19 673) | 150 449 (149 551) | 26 |
| 5. 8.—11. 8. | 71 947 (68 512) | 57 991 (61 350) | 19 063 (19 474) | 149 001 (149 336) | 12 |

**Langsam abgleitende Konjunktur**

Der Konjunkturaufschwung, welcher nach Überwindung der Wirtschaftskrise von 1926 einsetzte, brachte die deutsche Volkswirtschaft auf einen unerwartet hohen Stand, auf dem sie sich erstaunlich lange zu halten vermochte. Daß nach den Gesetzen der Konjunkturbewegung sich dieser Stand nicht dauernd würde aufrechterhalten lassen, war allen Einsichtigen klar; die Hypothese von der „Stabilisierung der Hochkonjunktur" hat niemand so recht ernst genommen. Die Frage war nur, ob der Umschwung nach unten sich in einem jähen Bruch oder in einem langsamen Abgleiten vollziehen würde; zwei Möglichkeiten, von denen die erstere natürlich außerordentlich verhängnisvoll hätte werden können. Als im Mai der Schiedsspruch im Ruhrbergbau erfolgte, glaubten viele, daß es zu dem Absturz kommen werde, denn eine wesentliche Verteuerung des wichtigsten Grundstoffes der Wirtschaft mußte schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Es spricht nicht gegen die Gründe, welche jene Beobachter für ihre pessimistische Auffassung hatten, wohl aber für die starke Lebenskraft, welche dem deutschen Wirtschaftsaufschwung innegewohnt hat, daß dieser Absturz vermieden werden konnte. Ganz allmählich vollzieht sich ein Abgleiten der Konjunktur, das es der Wirtschaft ermöglicht, sich organisch auf eine niedrigere Beschäftigungs- und Absatzkapazität umzustellen.

Der letzte Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung bestätigt diese Beobachtung. Der Beschäftigungsgrad ist im Juli weiterhin leicht gesunken. Es fehlen zwar nicht entgegengesetzte Erscheinungen, doch sind diese zumeist auf Saisongründe zurückzuführen. Wo das nicht der Fall ist, in der Elektroindustrie, im Waggon- und Apparatebau, glaubt das Institut auf Zufallsaufträge schließen zu sollen, eine interessante Feststellung, deren Begründung man gern kennenlernen würde. Denn es ist allerdings merkwürdig, daß in derartig bedeutenden Industrien Zufallsaufträge zu einer Veränderung des normal zu erwartenden Bildes führen sollten. Von Interesse ist auch die Feststellung des Instituts, daß die Rückschläge am empfindlichsten in den Verbrauchsgüterindustrien waren, während sich die Produktionsmittelindustrie besser zu behaupten vermochte. Damit stimmt es überein, daß sich die Aufwärtsbewegung des Preisindex für Konsumgüter ständig verlangsamt und allmählich zum Stillstand zu kommen scheint, während sich die Steigerung des Produktionsmittelindex fortsetzt. Wenn auch diejenigen Branchen, in denen noch Aufwärtstendenzen wirksam sind — neben den genannten vor allem die Chemie — die Gesamt-

bewegung nicht entscheidend bestimmen, welche auf Abschwächung der Unternehmungslust schließen läßt, so hält sich doch die Gesamtwirtschaft noch auf beachtlicher Höhe. Dies mag einer der Gründe dafür sein, daß das gesamte Preisniveau trotz der Konjunkturabschwächung noch immer eine leicht ansteigende Tendenz hat, und zwar in fast allen Wirtschaftszweigen. Der amtliche Großhandelsindex ist von 138,7 im Januar ununterbrochen auf 142,2 im August angestiegen. Allerdings spielt bei vielen Waren die Bewegung auf dem Weltmarkt entscheidend mit, welche im Zusammenhang mit der Besserung der Weltwirtschaftslage seit einiger Zeit nach oben gerichtet ist. Bei der Preisbildung der Fertigfabrikate hat zweifellos die Erhöhung der Grundstoffpreise, Kohle und Eisen, erheblich mitgewirkt.

Der Arbeitsmarkt, eines der wichtigsten Symptome, zeigt gegenwärtig eine nicht sonderlich günstige Entwicklung. Im Juli war die Zahl der Arbeitsuchenden zum erstenmal höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres, während sie sich bis dahin stets unter dem jeweiligen Stande des Vorjahres gehalten hatte. Die Aufnahmefähigkeit der Außenberufe, im Bauwesen und in der Landwirtschaft, ist nicht mehr stark genug, um den konjunkturellen Rückgang einzelner Wirtschaftszweige auszugleichen. Dieser Rückgang zeigt sich nach den Berichten der Landesarbeitsämter vor allem in der metallverarbeitenden und Maschinenindustrie und in der Textilindustrie, während die Elektroindustrie und die Chemie sowie das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe ihren Stand behaupten oder sogar verbessern konnten. Jedenfalls scheint der Tiefpunkt der Arbeitslosigkeit, der im vorigen Jahr erst Mitte Oktober mit etwa 850 000 Arbeitslosen und 442 000 Hauptunterstützungsempfängern erreicht wurde, in diesem Jahr wesentlich früher und mit etwas höheren Zahlen als im Vorjahr erreicht zu werden. Für die nächsten Monate wird mit einer wesentlichen Entlastung des Arbeitsmarktes nicht mehr gerechnet. Die Aufnahmefähigkeit der Saisonberufe war in diesem Jahr geringer als im Vorjahr, und selbst wenn sie sich noch verstärken sollte, so wird eine solche Zunahme ab Oktober von der saisonmäßigen Verringerung des sonstigen Arbeitsbedarfes aufgehoben werden.

Die soeben veröffentlichte Ziffer über die deutsche Rohstahlgewinnung im Juli zeigt nochmals eine Erhöhung um 1,3% gegenüber dem Vormonat. Doch ist die arbeitstägliche Gewinnung mit 50 428 t beträchtlich geringer als im Vorjahre, als sie nahezu 2000 t höher war. Die Eisen- und Stahlwarenindustrie zeigte im Juli gegenüber dem Vormonat einen unveränderten Stand, der vor allem im märkisch-westfälischen Gebiet nach wie vor gedrückt ist. So sind hier von vielen Unternehmungen Anträge auf Stillegungen gestellt worden. Besser ist die Lage in Süddeutschland, wo die vorliegenden Aufträge volle Beschäftigung sichern. Die Maschinenindustrie zeigt für Juli eine weitere Abschwächung des Inlandsabsatzes, wobei der Bericht des Spitzenverbandes es offen läßt, ob es sich hier um eine Folge der sommerlichen Geschäftsstille oder um eine Fortsetzung der Konjunkturabschwächung handelt. Uneinheitlich sind die Berichte über die Entwicklung der Bauwirtschaft. Während die Auffassung vertreten wird, daß die Finanzierungsmöglichkeiten, die hier die entscheidende Rolle spielen, sich wesentlich erleichtert haben, so daß damit gerechnet werden kann, daß die Bauvorhaben in den nächsten Monaten bedeutend ansteigen werden, wird von anderer Seite, fürs erste wenigstens, eine Verschlechterung des Baumarktes festgestellt. Bisher jedenfalls bleibt die Bautätigkeit in diesem Jahr hinter der des Vorjahres zurück, und die in den letzten Wochen herausgekommenen Neubauaufträge sind nicht so umfangreich, um den bisherigen Ausfall auszugleichen. Die Beurteilung ist also hier zweifelhaft, doch läßt die Tatsache, daß die zeitweilig starke Nachfrage nach Facharbeitern aufgehört hat, gewisse Rückschlüsse zu. Unzweifelhaft rückgängig ist die Konjunktur in der Textilwirtschaft, wo das Geschäft durch allgemeine Zurückhaltung der Käufer gekennzeichnet wird. Fast durchweg ist die Produktion im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Besonders ungünstig stellt sich die Lage der Baumwollindustrie dar, wo fast alle Spinnereien und Webereien mit zunehmenden Betriebseinschränkungen arbeiten. Auch in der Wollindustrie ist der Auftragsbestand erheblich geringer als im Vorjahre. Von Interesse ist, daß nach einem Bericht des „Berliner Tageblatt" (Nr. 382) hier der Export infolge des Nachlassens des Inlandsgeschäftes steigende Tendenz zeigt, während sich im vorigen Jahr die umgekehrte Entwicklung zeigte, da die Fabriken durch den starken Inlandsabsatz ausreichend beschäftigt waren. Trotz des Rückganges in der Textilwirtschaft kann auf Grund eines vorhandenen, wenn auch bedeutend verringerten Bedarfes der Verbraucherschaft allerdings von einer Absatzkrise heute noch nicht gesprochen werden.

Ein, wenn auch regional bedingtes, günstiges Bild ergab die Königsberger Jahresmesse, welche ein Rekordergebnis erzielte. Nach der Mitteilung des Messeamtes hat sich die Zusammenlegung der Frühjahrs- und Herbstmesse zu einer Jahresmesse, zugleich ein Schritt auf dem Wege der Messerationalisierung, durchaus bewährt. Die Zahl der Besucher war größer als die beider Messen des Vorjahres zusammengenommen. Das Geschäft wird in vielen Branchen als befriedigend, ja sogar als gut bezeichnet. Insbesondere scheint das Ausland größere Abschlüsse vorgenommen zu haben.

Ein gutes Bild von der Wirtschaftsentwicklung gaben auch die soeben veröffentlichten Ziffern über die Reichseinnahmen im Juli, welche die Rekordhöhe von 1082,2 Millionen M. erreicht haben. Wenn auch dieses hohe Ergebnis zu einem großen Teil durch die Vierteljahreszahlungen bedingt ist, so zeigt doch ein Vergleich mit dem Juli des Vorjahres, der unter den gleichen steuerlichen Bedingungen stand, eine Steigerung um 174,1 Millionen. Hier läßt sich die Auswirkung des Wirtschaftsaufschwunges klar erkennen, denn allein die veranlagte Einkommensteuer zeigte gegenüber Juli 1927 ein Plus von 65,1, die Körperschaftssteuer von 15,1, die Umsatzsteuer von 15,2 und die Lohnsteuer trotz geringer Senkungen von 14,8 Millionen, welch letztere Tatsache das Reichsfinanzministerium auf die inzwischen vorgenommenen Lohnerhöhungen zurückführt. Das Gesamtaufkommen im ersten Drittel des Rechnungsjahres mit 3170 Millionen M. läßt nach der Angabe des Ministeriums wenn auch nicht auf eine bedeutsame Überschreitung, so doch auf eine Erfüllung des Etatsvoranschlags zu Ende des Haushaltjahres schließen. Hi.

**Die Abschaffung der Berliner Medioliquidation**

Der Berliner Börsenvorstand hat in der vergangenen Woche beschlossen, die Medioliquidation an der Börse, und zwar erstmalig für Oktober, abzuschaffen. Man verspricht sich davon eine beträchtliche Unkostenersparnis bei den Banken, und eine günstige Beeinflussung des Börsengeschäftes und insbesondere des Geldmarktes, der dann nicht mehr zweimal im Monat mit der Geldbeschaffung für die Regulierung des Börsentermingeschäftes beunruhigt zu werden braucht, was sich besonders in Zeiten undurchsichtiger Geldverhältnisse störend bemerkbar machte. Allerdings wird der Geldbedarf der Börse im ganzen durch die Abschaffung der Medioliquidation nicht vermindert, er wird sich dann zum Ultimo eben doppelt so stark geltend machen.

Daß der Börsenvorstand der Abschaffung des Medio zustimmen würde, war vorauszusehen, nachdem schon vorher zwischen der Stempelvereinigung und der „Interessengemeinschaft Berliner Privatbankiers" eine Einigung darüber erzielt worden war und auch die Maklergemeinschaft zugestimmt hatte. Überrascht hat aber dennoch, daß der Abschaffungsbeschluß vom Börsenvorstand einstimmig gefaßt worden ist. Denn es bestanden bei den Privatbankiers gegen die Medioabschaffung schwere Bedenken, z. T. dürften sie auch heute noch bestehen, die durch den kurz zuvor an die Adresse des Berliner Börsenvorstandes gerichteten Protest der Frankfurter Privatbankiers noch besonders unterstrichen worden sind. Man wird sich erinnern, daß auch bei der Abstimmung über die Mediofrage innerhalb der „Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankiers" Ende Juni die Abschaffung mit der kleinen Majorität von 98 gegen 68 Stimmen genehmigt worden war, und daß in dieser Versammlung noch nicht einmal die Hälfte der der „Interessengemeinschaft" angehörenden insgesamt etwa 350 Mitglieder anwesend war. Die Mitglieder des Börsenvorstandes sind aber natürlich in ihren Entschlüssen frei und nicht durch die Entscheidungen dieser Organisationen gebunden.

Die Bedenken der Privatbankiers sind allerdings, wenn auch in dem von uns erwähnten Frankfurter Protest die Sorge um die Solidität des Termingeschäftes an erster Stelle steht, weniger volkswirtschaftlicher als privatwirtschaftlicher Natur. Denn für die Privatbankhäuser mit einem umfangreichen Kommissionsgeschäft bedeutet die Abschaffung des Medio eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung. Diese Firmen müssen, um sich gegen die Konkurrenz der Großbankfilialen halten zu können, ihren Kunden meist ein weiteres Entgegenkommen in der Einforderung von Nachschüssen er-

weisen, als die Großbankfilialen, deren Organisation eine individuelle Kundenbehandlung meist nicht zuläßt, die sich aber auch die strengere Einforderung der Nachschüsse ruhig erlauben können, da die sonst noch von ihnen der Kundschaft gebotenen Bankfazilitäten dafür ein Ausgleich sind. Eine Verdoppelung des Termingeschäftes bedeutet daher für die Privatbanken höheren Geldbedarf und höheres Risiko, weil sonst die Gefahr einer Abwanderung der Kunden zu den Großbanken entsteht. Die langwierigen Verhandlungen, die zwischen Großbanken und Privatbanken in der Frage der Medioabschaffung stattfanden, bezogen sich denn auch darauf, den Privatbanken Kompensationen für diese Nachteile aus der Medioabschaffung zu geben. Vor allem verlangte man eine Staffelung der Provisionssätze zwischen Großbanken und Privatbankiers, wie sie auch schon vor dem Kriege bestand. Die Großbanken haben sich indessen auf diese Wünsche nicht eingelassen, da sie anscheinend der Ansicht waren, daß die Abschaffung des Medio über kurz oder lang doch erfolgen werde, und die Entwicklung scheint ihnen recht gegeben zu haben. Anscheinend sind jetzt bei den Privatbankiers die börsenpolitischen Erwägungen stärker gewesen als diese Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung ihres Geschäftes.

Allerdings finden gerade gegenwärtig Verhandlungen zwischen der Stempelvereinigung und den Privatbankiers über die Provisionsfrage statt. Eine Staffelung der Provisionssätze dürfte zwar kaum mehr in Frage kommen, doch scheint man zu beabsichtigen, am 1. Oktober auch eine kleine Ermäßigung der Provision eintreten zu lassen, um die von der Medioabschaffung erhoffte Geschäftsbelebung noch wirksamer werden zu lassen. Nach früheren Vorschlägen scheint beabsichtigt zu sein, die Bankierprovision, die bisher ¾ pro Mille für den halben Monat betrug, auf ⅛% zu ermäßigen und entsprechend die Kundschaftsprovision von 1½ pro Mille auf ¼%. Bei dieser Gelegenheit ist auch auf den Börsenstempel hinzuweisen, der ebenfalls heute eine noch viel zu hohe Belastung des Börsengeschäftes darstellt. Die Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer wird ja von der Börse schon seit langem gefordert. Eine Herabsetzung der Provision würde dieser Forderung noch besonderen Nachdruck verleihen.

Gewisse Sorgen hat schließlich auch noch die Stellung des preußischen Handelsministeriums als der Aufsichtsbehörde zu dem Entschluß des Börsenvorstandes auf Aufhebung der Medioliquidation gemacht. Denn anscheinend hatte man es verabsäumt, rechtzeitig die Aufsichtsbehörde bzw. den Staatskommissar für die Börse mit den Plänen über die Medioabschaffung bekanntzumachen. Es hat aber bereits eine Aussprache zwischen dem Vertreter des Börsenvorstandes und dem preußischen Handelsminister stattgefunden, die ergab, daß der Durchführung des Beschlusses keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen. Der Handelsminister hat ja bisher noch nie von seinem Vetorecht gegen die Beschlüsse des Börsenvorstandes, die, wie auch in diesem Falle, meist nach reichlicher Überlegung gefaßt zu werden pflegen, Gebrauch gemacht.

Nachdem Berlin vorangegangen ist, muß man annehmen, daß jetzt auch Frankfurt a. M. den Medio abschaffen wird. An sich ist es natürlich möglich, daß Frankfurt den Medio weiterbehält, da ja schon bisher zweimalige und einmalige Liquidation an deutschen Börsenplätzen (in München und Hamburg wurde von jeher nur einmal abgerechnet) nebeneinander bestand. Indessen scheint man es in Frankfurt aus verschiedenen Gründen, insbesondere aus Gründen des Arbitragegeschäftes, doch für zweckmäßiger zu halten, sich dem Berliner Vorgehen anzuschließen. Wie es heißt, soll sich schon die nächste Frankfurter Börsenvorstandssitzung mit dieser Frage beschäftigen.

R. S.

**Bedenkliche Maßnahmen in der Sozialversicherung**

Während das Regierungsprogramm der neuen Reichsregierung im Rahmen der allgemeinen Sparmaßnahmen eine Rationalisierung der Sozialversicherung mit dem Zwecke einer einfacheren, wirtschaftlicheren und ertragsfähigeren Ausgestaltung, in deren Rahmen ein Vermeiden weiterer Sozialausgaben liegen dürfte, ankündigt, bringen die bisherigen Taten der Reichsregierung eine Ausdehnung des Sozialversicherungssystems und eine Fortsetzung in der Erhöhung der Sozialausgaben. So hat in der Kabinettssitzung vom 10. August d. J. das Reichskabinett einer Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung von zur Zeit 6000 M. jährlich = 500 M. monatlich auf 8400 M. jährlich = 700 M. monatlich zugestimmt. Der Erlaß der Verordnung steht für die nächste Zeit zu erwarten, um so mehr, als nach Verlautbarungen die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze bereits am 1. September d. J. in Kraft treten soll. Mit dieser Maßnahme, deren finanzielle Wirkung noch nicht übersehbar ist, ist ein weiterer bedenklicher Schritt auf dem Wege der allgemeinen Staatsbürgerfürsorge getan, dessen Fortsetzung — und die von der Reichsregierung scheinbar wohlwollend aufgegriffenen Bestrebungen auf Erhöhung der Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung von zur Zeit 3600 M. auf 6000 M. jährlich und die Einbeziehung von selbständigen Personen bis zu 6000 M. jährlichem Einkommen in die Krankenversicherung deuten darauf hin — zu dem Ergebnis führen wird, daß letzten Endes alle Stände entweder Beamte oder Sozialversicherte sind, ein Zustand, der für das Volksganze äußerst schädlich wäre und Verantwortungsgefühl, eigene Initiative und Sparsinn weiterhin schwächen und hemmen müßte. Gewiß mag seit der Festsetzung der Versicherungspflichtgrenze auf 6000 M. im Frühjahr 1925 ein Teil der bislang versicherungspflichtig gewesenen Personen infolge erfreulicher Gehaltserhöhungen aus der Angestelltenversicherung ausgeschieden sein. Das wird sich niemals vermeiden lassen. Um den Verfall vielleicht jahrelang geleisteter Beiträge zu vermeiden, werden vielfach diese Ausgeschiedenen die Anwartschaft durch freiwillige Weiterversicherung gemäß § 21 AVG. aufrechterhalten haben. Für diese Kreise bedeutet die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze, daß in Zukunft der Arbeitgeber 50% ihrer Beiträge zahlt, was einer indirekten Gehaltserhöhung gleichkommt. Fest steht jedoch, daß durch die Einbeziehung der Gehälter bis 700 M. monatlich ein erheblicher Teil bislang der Versicherungspflicht fernstehender Personenkreise neu in die Versicherungspflicht einbezogen wird, und zwar der Teil der qualifizierten Angestellten, von denen der Gesetzgeber bislang mit Recht angenommen hatte, daß sie aus eigener Kraft und Vorausschauung die unbedingt notwendige Vorsorge für Alter und Invalidität sowie für das Schicksal ihrer Hinterbliebenen treffen würden. Es ist anzunehmen, daß diese Personenkreise dieses Risiko bei privaten Lebensversicherungen in Gestalt einer Lebensversicherung, einer Hinterbliebenen- oder Erziehungsversicherung und dergleichen gedeckt haben, um so mehr, als in diesen Kreisen der Gedanke des Besitzstrebens, der Wunsch nach Eigenkapitalbildung auch auf dem Versicherungswege noch besonders lebendig ist. Die private Lebensversicherung kennt im Gegensatz zu der nur Rentenleistungen gewährenden öffentlichen Zwangsversicherung die Form der Kapitalversicherung, die dem Versicherten nach dem Grundsatz „Leistung entsprechend den geleisteten Beiträgen" bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Kapital als Eigentum überweist, während in der öffentlichen Angestelltenversicherung die Beiträge verlorengehen, wenn die Versicherten ohne Familie und vor Erreichung der Altersgrenze sterben. Hinzu kommt, daß in der öffentlichen Angestelltenversicherung das individuelle Versicherungsprinzip zugunsten des solidaristischen Gedankens zurückgedrängt ist, d. h., da der in der öffentlichen Angestelltenversicherung ohne Rücksicht auf die geleisteten Beiträge in den recht unterschiedlichen Beitragsklassen gezahlte einheitliche Grundbetrag von monatlich 40 M. aus den Beiträgen der niederen Gehaltsklassen nicht gedeckt werden kann, müssen die Angestellten in den höheren Gehaltsklassen für ihre minder entlohnten Kollegen mitbezahlen, ohne daß sie selbst Leistungen entsprechend den von ihnen tatsächlich geleisteten Beiträgen erhalten. Das wird bei den neu einzubeziehenden Gruppen noch in verstärktem Maße der Fall sein. Es muß also als fraglich hingestellt werden, ob mit der Bevormundung den Interessen der qualifizierten Angestellten gedient ist. Wenn vielfach von seiten der Gewerkschaften in sozialpolitischer Hinsicht größere Selbstverantwortung und Ausschaltung der als Überbleibsel des Obrigkeitsstaates bezeichneten behördlichen Bevormundung gefordert wird, so muß es wundernehmen, daß gerade die Angestelltengewerkschaften eine behördliche Bevormundung bei der Festsetzung der Versicherungsgrenzen in der Sozialversicherung verlangen. Die Erhöhung ist auch wohl nicht auf sachliche Bedürfnisse, sondern vielmehr auf politische und verbandsorganisatorische Momente zurückzuführen; es ist bedauerlich, daß die Reichsregierung diesen Einflüssen nachgegeben hat. Zweifellos gehören die qualifizierten Angestellten mit Gehältern von mehr als 500 M. monatlich nicht zu den „gewerkschaftsfähigen", d. h.

leicht organisierbaren. Der Schluß ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Gewerkschaften aus verbandsegoistischen Motiven die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze gefordert haben. Mit dem Hinweis, daß durch die Stärkung der Verbandsorganisation eine Vermehrung der Sitze in den Organen der Angestelltenversicherung eintreten würde und dementsprechend ein größerer Einfluß auf die Ausgestaltung der Leistungen gewonnen werden könne, wird manchem Widerstrebenden der Beitritt zur Organisation schmackhafter gemacht werden.

Nach dem Angestelltenversicherungsgesetz ist die vom Reichsarbeitsminister vorgenommene Festsetzung der Versicherungspflichtgrenze dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstages für soziale Angelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf ihr gemeinsames Verlangen zu ändern. Bei der politischen Konstellation und bei dem Einfluß der Angestelltengewerkschaften in den verschiedensten politischen Parteien ist nicht damit zu rechnen, daß der Reichstag und ebensowenig der Reichsrat Einspruch gegen die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze erheben werden. Es ist aber ernstlich zu prüfen, ob nicht nach Überwindung der Inflationsperiode, die eine leichtere Anpassungsmöglichkeit an die wechselnden Wirtschaftsverhältnisse notwendig machte und in der der Reichsarbeitsminister zur Festsetzung der Versicherungspflichtgrenze auf dem Verordnungswege ermächtigt wurde, die frühere Regelung wieder in Kraft gesetzt werden soll, wonach Änderungen lediglich durch Gesetz, wie dies z. B. für die Erhöhung der Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung bereits durch Gesetz vom Frühjahr 1927 wieder bestimmt ist, vorgenommen werden können. Was für die Krankenversicherung als notwendig bestimmt ist, sollte auch für die Angestelltenversicherung wieder rechtens werden.

Vor wenigen Tagen tauchten in der Presse Meldungen auf, daß auf dem Verordnungswege eine Erhöhung der Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung bis auf 6000 M. jährlich vorgenommen werden solle. Zwar wurde diese Meldung vom Reichsarbeitsministerium mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung dementiert, jedoch geht aus der amtlichen Mitteilung hervor, daß die Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung und die Frage, ob Angehörige freier Berufe in die Versicherungspflicht einzubeziehen seien, zur Zeit auf Wunsch des Reichstages geprüft werden. Das bei der obigen Erörterung über die Erhöhung der Versicherungsgrenze in der Angestelltenversicherung bezüglich eines bedenklichen Fortschreitens auf dem Wege der allgemeinen Staatsbürgerfürsorge Gesagte gilt in verstärktem Maße auch für die Erhöhung der Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Die nur für Angestellte maßgebliche Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung betrug im Frieden 2400 M. jährlich = 200 M. monatlich und wurde Anfang 1925 auf 2700 M. und im Sommer 1927 auf 3600 M. jährlich = 300 M. monatlich festgesetzt. Die augenblicklich geltende Grenze von 3600 M. gegenüber 2400 M. im Frieden trägt den geänderten Verhältnissen durchaus Rechnung. Eine darüber hinausgehende Erweiterung kann mit dem Hinweis, daß der Kreis der im Frieden versicherungspflichtig gewesenen Personen eingeengt sei und durch eine Erhöhung der Verdienst- und Einkommensgrenze wieder ausgeglichen werden müsse, nicht begründet werden. Von sachverständiger Seite wird der Mehraufwand bei einer Erhöhung der Verdienst- und Einkommensgrenze auf 6000 M. jährlich auf jährlich rund 100 Millionen M. beziffert. Wenn die Reichsregierung die „Rationalisierung" der Sozialversicherung wirklich durchführen will, so läßt sich eine weitere Vermehrung des Sozialaufwandes in keiner Weise rechtfertigen, abgesehen davon, daß mit der Einbeziehung neuer Personenkreise in die Krankenversicherung grundsätzliche und überaus wichtige Fragen der Sozialversicherung aufgeworfen werden.

Ln.

**Vorläufig noch keine Kohlenverständigung**

Etwa 100 Betriebsleiter aus dem englischen Kohlenbergbau haben sich ins Ruhrgebiet begeben, um dort technische Einrichtungen der Über- und Untertageanlagen zu besichtigen. In Ermangelung aktuellen Berichtsstoffes hat das in der Presse zu den phantastischsten Gerüchten über ein unmittelbar bevorstehendes „europäisches Kohlenlocarno" Anlaß gegeben. In Wirklichkeit handelt es sich hier um eine völlig private Studienreise, die mit irgendwelchen etwa bevorstehenden deutsch-englischen Verhandlungen nicht das Geringste zu tun hat. Denn abgesehen davon, daß die Engländer für derartig weittragende Verhandlungen nicht in solchen Massen kommen würden, ist doch wohl anzunehmen, daß nicht die sicher sehr tüchtigen Betriebschefs, sondern die führenden Kohlenindustriellen und -händler selbst sich bemühen müßten, wenn man nicht überhaupt den Deutschen zuerst bitten würde. Aber von dieser Absurdität abgesehen, sind wir von der Verwirklichung einer europäischen Kohlenverständigung, so sehr der Gedanke im Interesse aller europäischen Kohlenländer, vor allem auch Deutschland, fördernswert erscheint, heute weit entfernt, weiter als vielleicht vor gar nicht allzulanger Zeit. Wie erinnerlich, hat man sich auf der letzten Sitzung des Wirtschaftsrats des Völkerbundes im Mai in Genf über die internationale Kohlenkrise unterhalten, und auf belgische Initiative hin wurde auch die Frage der Verständigung erörtert. Man ist allerdings auch damals zu praktischen Ergebnissen nicht gekommen und hat sich auf die farblose Formel geeinigt, von einer direkten Einmischung der Regierungen abzuraten und den Völkerbund zu bitten, nach Prüfung der Kohlenfrage dem Rat einen Bericht vorzulegen, aus dem sich dann ergeben soll, ob die Probleme durch eine gemeinsame internationale Aktion überhaupt gelöst werden können. Aber die Frage war damals ins Rollen gekommen und wurde international erörtert. Die Bergarbeiter-Internationale hat sich mit ihr beschäftigt und ein Zusammengehen der großen Kohlenländer angeregt, und auch in dem Lande, welches einer europäischen Verständigung die größten Schwierigkeiten macht, in England, hat man darüber hin und her diskutiert. Zwar hat der englische Bergbau-Sekretär am 24. Mai vor dem Unterhaus erklärt, daß es ihm unmöglich sei, sich an internationalen Verhandlungen zu beteiligen. Trotzdem hat man sich in der Industrie und in ihr näherstehenden Kreisen für die Frage lebhaft interessiert, und es ist zu Anregungen gekommen, unter denen besonders die des freikonservativen Abgeordneten Robert Boothby hervortrat, welcher eine deutsch-englische Verständigung unter straffer und dennoch dezentraler Zusammenfassung der englischen Kohlenindustrie vorschlug.

Diese erfreuliche Diskussion fand statt, bevor sich in den Machtverhältnissen eine bedeutende Änderung ergab. Die englische Industrie war im Frühjahr in der schwierigsten Lage. Die Verkaufserlöse gingen dauernd zurück, zahlreiche Gruben mußten geschlossen werden, die Verkäufe stockten. Das starke Individualgefühl des englischen Unternehmers war durch die Notlage geschwächt und er war einer Verständigung zugänglicher gemacht worden. Zunächst wirkte sich das in den nationalen Grenzen durch das Zustandekommen lokaler Kartelle und kartellartiger Zusammenschlüsse aus. Erinnert sei an das Fünf-Grafschaftenschema, an ähnliche Pläne in Northumberland, an die freiwilligen Stabilisierungspläne in Südwales und an die Verbände der schottischen Reviere. Bekanntlich würde eine straffe Organisation der englischen Kohlenindustrie die grundlegende Voraussetzung für eine internationale Verständigung darstellen.

Da kam der verhängnisvolle Schiedsspruch im deutschen Ruhrkohlenbergbau, welcher die Situation entscheidend verschob. Die Syndikatsumlage des Ruhrkohlensyndikats, welche für Auslandsaufträge Anfang 1927 40 Pfg. für die Tonne betrug, wurde auf 2,20 M. erhöht, was enorme Opfer für die Aufrechterhaltung des Absatzes in den umstrittenen Gebieten bedeutete. Bald nach dem Schiedsspruch kündigte das Ruhrkohlensyndikat daher an, daß es seinen Absatz im umstrittenen Gebiet einschränken werde. Diese Absicht ist unter dem Zwange der Verhältnisse — nicht aber leichtsinnig, wie der Gewerkschaftsverein christlicher Bergarbeiter es kürzlich der Industrie vorwarf — durchgeführt worden. Die deutsche Kohlenausfuhr ist beträchtlich gesunken, die Haldenbestände an Steinkohle, Kohle und Koks sind von Ende April bis Ende Juli von 1,55 auf 2,50 Millionen Tonnen gestiegen, Zechen mußten stillgelegt werden und die Zahl der im Ruhrbergbau Beschäftigten ist heute um 30 000 Mann geringer als vor Jahresfrist. Die Zahl der Feierschichten ist im Juli von 325 im April arbeitstäglich auf 10 144 gestiegen. In der ersten Augustwoche sind in den Zechen der Vereinigten Stahlwerke 1400 Bergarbeiter entlassen, zum 15. August sind weitere umfangreiche Kündigungen erfolgt. Dies sind Folgen einer kurzsichtigen und falsch verstandenen Sozialpolitik.

Die europäische Konkurrenz atmete auf, denn der lästige deutsche Wettbewerber war zunächst wieder in den Hintergrund gedrängt. Diese Gelegenheit, die vielleicht einmalig war, mußte ausgenutzt werden und so rüstete man in England zu erneutem Vorstoß. Die Gesamtlage war zwar noch nicht so

reit gespannt, um zu einer Lockerung der einmal vorhandenen usammenschlüsse zu führen und jeden Unternehmer wieder uf eigene Faust seinen Profit in unbeschränkter Freiheit uchen zu lassen. Im Gegenteil stehen noch neue Verhandngen vor dem Abschluß, den bisher gewaltigsten englischen ohlentrust unter Führung der bedeutendsten Südwaliser ohlenunternehmung, der Powell Duffryn Steam Coal Comany, zu bilden. Aber es zeigt sich zweifellos eine Besserung er Absatzlage; das Fünf-Grafschaftenkartell hat im Juli sein esamtes Kontingent abgesetzt, die Verluste gehen zurück — urz, der Industrie geht es besser. Hierdurch wird die Neiung für eine Kohlenverständigung naturgemäß verringert. Und enn der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter bei seinen etzten Versammlungen eine Gefährdung des europäischen ohlenpaktes durch den erzwungenen Rückzug des Syndikats us dem umstrittenen Gebiet sieht, so hat er damit nicht Unecht, wohl aber, wenn er dem Syndikat die Schuld hieran eimißt. Wäre nicht der katastrophale Schiedsspruch gefällt orden, so hätte sich die deutsche Industrie nicht zurückziehen nüssen; dann hätten vermutlich auch die Engländer nicht in lem Maße vordringen können. Die Schuld an der Verringerung ler Aussichten auf Kohlenverständigung trifft also nicht den Ruhrbergbau, sondern wenigstens zu einem erheblichen Teil das eutsche Schlichtungswesen. Es ist auch sehr fraglich, ob es zu len für die deutsche Konkurrenzlage recht peinlichen, neuen Subventionen im englischen Kohlenbergbau gekommen wäre, enn die deutsche Stellung nicht so stark geschwächt worden äre. Nach den Erfahrungen, die man 1925 in England mit den ohlensubventionen gemacht hat, versprach man sich von ihrer Neueinführung recht wenig. Es ist nicht unmöglich, daß die Erwägung, mittels einer Subvention, die durch die Schwächung Deutschlands schon gestärkte englische Kohlenausfuhr vollends anzukurbeln und ihr die Rück- bzw. Neueroberung ausländischer Märkte zu erleichtern, den letzten Anstoß für die Entscheidung in der Subventionsfrage gegeben hat.

Durch alle diese Dinge sind jedenfalls die Aussichten auf eine Kohlenverständigung zunächst wieder in weite Ferne gerückt. England hat angesichts des fortschreitenden polnischen Exports, der neuerdings mehr und mehr auch nach Frankreich gerichtet ist, zunächst anscheinend mehr Interesse an einem Übereinkommen mit Polen als mit Deutschland. Gerüchte, die immer wieder aus dem Ruhrrevier kommen, daß deutsch-englische Verhandlungen bevorständen, müssen dem schärfsten Mißtrauen begegnen. Denn hier ist zu einem großen Teil der sicher sehr verständliche Wunsch der Vater des Gedankens. Wenn deutsche Programmvorschläge und Verhandlungsrichtlinien vorliegen, so zeugt das von der Bereitschaft der deutschen Industriellen zur Verständigung, sagt aber nichts über die Möglichkeiten für das Zustandekommen einer solchen.

**Emanzipation von New York?**

Europa ist so daran gewöhnt, daß Gold und Dollardevisen aus Amerika herüberströmen, daß es sehr erstaunt ist, wenn dieser Vorgang sich einmal umkehrt. Das war — ein seltener Ausnahmefall — in den letzten Wochen der Fall. In Amerika war eine starke Geldknappheit zu beobachten. Man verhielt sich ausländischen Anleiheversuchen gegenüber in Amerika merkwürdig zugeknöpft, anderseits nahm es europäisches, insbesondere englisches Geld, auf, flossen vor allem auch an europäischen Geldmärkten befindliche Dollarbestände nach Amerika zurück. Deutschland hat auf diese Weise sicherlich einen beträchtlichen Teil geliehener Dollars zurückgezahlt. In London wirkte sich der Geldabfluß an die amerikanischen Börsen in einem Sinken des Pfundkurses bis nahe an den Goldverschiffungspunkt aus.

Diese Vorgänge haben in manchen europäischen Börsenkreisen zu einer vielleicht übertriebenen Hebung des Selbstbewußtseins geführt; man sprach von einer Emanzipation von New York und von der allmählichen Zurückeroberung der Vorherrschaft Londons am Weltfinanzmarkt im Verhältnis zu New York. Wahr daran ist das eine, daß man gegenüber dem großen Bruder jenseits des Atlantik sich manchmal vielleicht etwas zu klein vorgekommen ist, wahr ist auch, daß die europäische Finanzkraft in langsamem, aber sicherem Wiederaufbau begriffen ist. Nun aber gleich von einer Emanzipation und von einem wiedererwachenden Europa gerade auf dem Kapitalgebiete zu sprechen, wirkt etwas grotesk. Denn die überragende Stellung New Yorks ist auf absehbare Zeit über jeden Zweifel erhaben. Das amerikanische Federal Reserve Board hat es vorläufig noch vollständig in der Hand, die internationale Geldbewegung zu leiten, wie es ihm gefällt, und könnte ziemlich mühelos dem zur Zeit nach Amerika fließenden Geldstrom wieder eine umgekehrte Richtung verleihen. Es würde das wahrscheinlich sehr bald tun, wenn nicht, wie das zu erwarten ist, die natürlichen und gegebenen Verhältnisse, die überreiche Kapitalversorgung in Amerika und der Kapitalbedarf in Europa, von selbst dazu führen werden. Schon im Interesse der amerikanischen Ausfuhr, des Absatzes des Warenüberschusses nach Europa, ist es für Amerika zweckmäßig, weiteres Geld nach Europa zu legen, einmal nach dem alten Satz, daß der Handel dem Gelde folgt, zum andern aber, weil die Anlage amerikanischen Geldes in Europa die Stützung oder, wo sie noch nicht erfolgt ist, die Wiedereinführung des Goldstandards und damit die internationale Kaufkraft begünstigt.

Wenn man diese großen Zusammenhänge im Auge behält, so verlieren die Vorgänge der jüngsten Zeit an Bedeutung. Daß New York seine Stellung nicht eingebüßt hat und nicht einbüßen wird, geht bereits aus der Nervosität hervor, welche die Erwägungen über eine Erhöhung des Diskontsatzes in Amerika vor allem an der Londoner Börse verursachten. Mehr und mehr kommt man zu der Einsicht, daß es sich bei den Vorgängen am amerikanischen Geldmarkt um eine einmalige und lokale Angelegenheit handelt, und es spricht für die immer noch bestehende relative Schwäche der europäischen Börsen, wenn ihnen diese Vorgänge, bei denen sie vielfach nur die Tatsache, nicht aber die Ursache sahen, zu Kopfe gestiegen ist. Die Versteifung am Geldmarkt in New York ist auf die übrigens mißlungenen Versuche des Federal Reserve Board in den letzten Monaten zurückzuführen, die Effektenspekulation, welche immer größere Ausmaße annahm und sich zu einer nationalwirtschaftlichen Gefahr ausgewachsen hat, einzudämmen. Die Hausse geht aber unverändert weiter. Gelungen ist zwar eine künstliche Verengung der Kreditbasis, aber mit dem Ergebnis, daß man dasjenige Geld, welches die Banken der Börse nicht mehr zur Verfügung stellen wollten, aus der Industrie und aus dem Auslande zu allerdings sehr hohen Zinssätzen beschafft hat. Die Industrie leidet ja zur Zeit noch immer unter der abgeschwächten Konjunktur, und die hohen Zinssätze an der Börse reizten daher zur Anlage, ein volkswirtschaftlich durchaus unerwünschter Zustand, dessen Gefahren für den Arbeitsmarkt und die wertschaffende Wirtschaft in der amerikanischen Öffentlichkeit auch voll erkannt worden sind. Nun rechnet man im Herbst mit einem Wiederaufstieg der Konjunktur. Die Industrie wird ihr Geld dann von der Börse zurückziehen, und das, was das Federal Reserve Board nicht erreicht hat, nämlich eine Einschränkung der Spekulation, kann sich dann sehr leicht ergeben. Nach den letzten Berichten von drüben zeigt sich wieder eine Geldverflüssigung in New York, die aber mehr oder minder als vorübergehende Erscheinung behandelt wird, eben weil man früher oder später mit Abzügen der jetzt in New York arbeitenden Gelder infolge der gestiegenen Herbstansprüche der produzierenden Wirtschaft zu rechnen hat. Auch scheint es so, als ob die Federal Reserve Banken zu einer Politik der Geldverbilligung allmählich einschwenken wollen.

Die „Emanzipation von New York" ist eine Episode in der gegenwärtigen Entwicklung des Weltfinanzmarktes. Immerhin brachten diese Vorgänge als Begleiterscheinung eine glücklich bestandene Belastungsprobe für die europäischen Börsen mit sich. Denn trotz der Verwunderung, welche infolge der Umkehrung des Dollarstromes durch die ungewohnte Flüssigkeit an den europäischen Börsen bei Geldknappheit in New York erzielt wurde, gab es auch am Devisenmarkt keinerlei Aufregung, und auf absehbare Zeit bietet trotz der Abflüsse die Lage sowohl am deutschen wie am europäischen Geldmarkt keinen Anlaß zu Besorgnissen. Hi.

## Zur Lage der italienischen Wirtschaft.

Auf dem vor kurzem in Rom abgehaltenen Kongreß der italienischen Industriellen hat Mussolini von dem gegenwärtigen „fatalen und heilsamen Absterben" der nicht lebensfähigen Betriebe gesprochen und diesen Vorgang als einen der Haupttriebkräfte für eine baldige Überwindung der herrschenden Wirtschaftskrise bezeichnet. Dies kennzeichnet die jetzige Lage der italienischen Wirtschaft und gleichzeitig die Wirtschaftspolitik des Staates, für den die einzelnen Wirtschaftsorgane, die Betriebe und Unternehmer, die Stellung von Soldaten haben, die in der „battaglia economica" der Nation zu kämpfen und nötigenfalls zu sterben haben. Demgemäß ist auf dem Industriellenkongreß noch besonders auf die in der Carta del

Lavoro niedergelegte Auffassung von Staat und Wirtschaft und auf die Mitwirkung der Syndikate von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Regierung hingewiesen worden.

Seitdem die Stabilisierung durchgeführt wurde, ist die Wirtschaftskrise vornehmlich eine Krise der Industrie, die sich nur, abgesehen von den staatlich subventionierten Betrieben, durch Rationalisierung helfen kann, da Lohnsenkungen bis auf weiteres verboten sind (vgl. „D. W.-Z." 1928 Nr. 20 S. 479). Der Ausscheidungs- und Läuterungsprozeß in der Industrie geht auch lebhaft weiter. Allerdings sind schon Zeichen einer gewissen Konsolidierung vorhanden. Die Anzahl der stillgelegten Industriebetriebe betrug im März d. J. 205, im April 221, im Mai 191. Die Anzahl der Arbeitslosen ist etwas zurückgegangen und läßt ihrer Verteilung nach auf eine stärkere Beschäftigung der bestehenden Betriebe schließen. Nach der Statistik des Industriellenverbandes ist bei 25 856 erfaßten Betrieben die Arbeiterzahl von 1 140 000 im April auf 1 148 400 im Mai gestiegen, die Arbeitsstunden von 188 264 300 auf 206 967 900, die Lohnsumme von 395,8 Millionen auf 435 Millionen. Die Zahl der Arbeitslosen betrug im April 356 795 und Ende Juni 247 000, das ist seit Dezember 1927 ein Rückgang um 40 %, der den saisonmäßig bedingten Rückgang übersteigt. Auch weitere Anzeichen einer Konsolidierung liegen vor. Die Schwankungen des Großhandelsindex der letzten Monate zeigen einen bisher nicht beobachteten Synkronismus mit den Schwankungen dieser Indices in den übrigen europäischen Ländern. Der Großhandelsindex betrug Ende Juni 1928: 432,8 gegen 558,2 im Januar 1927. Auch die Ergebnisse der Umsatzsteuer, deren Aufkommen im Mai um 1,6 Milliarden gestiegen ist, und die Zunahme des Personen- und Güterverkehrs auf der Eisenbahn deuten auf Belebung des inneren Marktes hin.

Ein ungünstiges Bild zeigen indessen immer noch die Ergebnisse des Außenhandels in den ersten fünf Monaten dieses Jahres. Der Wert der Einfuhr von Januar bis Mai betrug 8980 Millionen Lit. (gegen 9924 im Jahre 1927), das ist ein Rückgang von 944 Millionen Lit. Der Wert der Ausfuhr betrug in diesem Zeitraum 5591 Millionen Lit. (gegen 6565 Millionen im Jahre 1927); also ein Rückgang um 979 Millionen Lire. Dadurch ist die Passivität der Handelsbilanz für diesen Zeitraum von 3358 Millionen im Jahre 1927 auf 3388 Millionen im Jahre 1928, also um 30 Millionen, gestiegen. Wenn man berücksichtigt, daß die ersten fünf Monate des Jahres gegenüber demselben Zeitraum im Vorjahre einen Rückgang des Ein- und Ausfuhrhandels um fast 2 Milliarden Lire gebracht haben, so erhellt hieraus schon die Ergebnislosigkeit der bisher von der Regierung betriebenen Drosselung der Einfuhr für die Zwecke der Sanierung der Handelsbilanz. Die Bilanz hat sich nicht wesentlich geändert, aber das Gesamtvolumen des Außenhandels ist zurückgegangen, und der innere Markt hat mit darunter gelitten. Die Einfuhr im Mai zeigt allerdings wieder eine gewisse Steigerung des Imports an Rohstoffen (Baumwolle, Kupfer, Schrott), was mit auf Belebung einzelner Industriezweige schließen läßt.

Auf dem Gebiet des Finanzwesens interessiert die kürzlich durchgeführte Umorganisierung der Banca d'Italia, die allein das Recht zur Notenausgabe behält. Sie erhält einen Gouverneur wie z. B. die Bank von Frankreich und erhöht ihr Kapital unter starker Beteiligung der Provinzialsparkassen von 240 auf 500 Millionen Lire. Im übrigen wird die Banca d'Italia mit weitgehenden Kontrollbefugnissen über das gesamte Bankwesen in Italien ausgestattet. Wenn sie schon bisher den Devisenverkehr beaufsichtigte, so hat sie jetzt ein Recht zur Überwachung aller Bankinstitute des Landes und kann zu diesem Zwecke Beauftragte zur Prüfung der Geschäftsgebarung zu den einzelnen Banken entsenden. Die Errichtung neuer Privat- oder Aktienbanken bedarf der Genehmigung der Regierung und wird nur nach Anhörung der Banca d'Italia erteilt. Es bestehen jetzt etwa 1500 Privat- und Aktienbanken, 326 Sparkassen und 2220 Agrarbanken, das ist viel zu viel für das Land; man strebt eine starke Verminderung dieser Zahlen bei gleichzeitigem Ausbau des Filialnetzes der Großbanken an.

Die rückläufige Konjunktur hat zur Verflüssigung des Investitionskapitals beigetragen. Der offizielle Diskontsatz, der noch im März 7 % betrug, wurde bis zum Juni auf 5½ % gesenkt, wodurch man sich dem Niveau der übrigen europäischen Länder genähert hat. Der Generalindex der Aktienkurse, der noch im Mai 151,2 betrug, ging im Juni auf 139,9 zurück, was aber hauptsächlich im Zusammenhang mit den für das italienische Wirtschaftsleben typischen periodischen Börsenbewegungen steht. Die Kapitalinvestion in der Industrie ist vorläufig immer noch rückläufig. Bevor nicht erkennbar wird, welche Industrien sich dauerhaft bei der jetzigen stabilisierten Währung halten können, d. h. wer bei dem großen Sterben übrig bleibt und welches Resultat sich dann für den Arbeitsmarkt ergibt, sind Voraussagen für eine Beendigung der Stabilisierungskrise unmöglich. Immerhin scheint die Entwicklung in der Richtung einer Sanierung zu gehen.

Kn.

## Bevölkerungs- und Produktionsstatistik.

Die wirtschafts- und finanzpolitische Abteilung des Völkerbundes hat im vorigen Jahr anläßlich der Weltwirtschaftskonferenz eine Sammlung internationaler Wirtschaftszifferr veröffentlicht, deren zweite Auflage kürzlich erschienen ist Die laufenden Zahlen sind bis zum Ende des Jahres 1926 und soweit sie vorliegen, auch bis 1927 ergänzt worden. Es handelt sich überwiegend um Material, welches aus amtlichen Quellen beschafft wurde oder bei dem wenigstens die amtlichen Stellen der einzelnen Länder befragt worden sind, so daß die größtmögliche Gewähr für die Richtigkeit gewährleistet ist. Für die landwirtschaftliche Statistik ist das internationale Ackerbau-Institut in Rom maßgeblich beteiligt gewesen.

Dieses „Annuaire statistique International" enthält auf rund 200 Seiten eine unendliche Fülle von Zahlenmaterial und bildet eine Fundgrube für Untersuchungen auf weltwirtschaftlichem Gebiet. Es gibt wohl wenig Fragen von internationaler wirtschaftlicher Bedeutung, für deren Lösung man das „Statistische Jahrbuch" des Völkerbundes nicht heranziehen kann. Vor allem lassen sich die großen Strukturverschiebungen in der internationalen Gütererzeugung gegenüber der Vorkriegszeit mit Leichtigkeit erkennen. So wird deutlich, daß die Welterzeugung von Lebensmitteln gegenüber der Vorkriegszeit kaum zugenommen hat, während die Erzeugung industriell zu verarbeitender Rohstoffe, wie z. B. des Kupfers, der Baumwolle, des Gummi, des Erdöls und der meisten anderen einen sehr starken Zuwachs erfahren hat, ein Beweis für die fortschreitende Industrialisierung der Welt, für die Aufnahme neuer Industrien vor allem in den überseeischen Ländern. Ein weiteres Charakteristikum ist die dauernde Zunahme der amerikanischen Wirtschaftsbedeutung, die sich in absolut und prozentual gestiegenen Erzeugungs- und Handelswerten darstellt.

Es ist nicht möglich, auch nur andeutungsweise die wichtigsten Ergebnisse der vorliegenden Arbeit wiederzugeben. Es kann sich nur darum handeln, an Hand einer kurzen Übersicht besonders markante Ziffern aus der Fülle des Gebotenen herauszugreifen, soweit sie zu allgemein interessierenden Ergebnissen führen. Die Gewähr für die Richtigkeit der Ziffern muß dabei naturgemäß der veröffentlichenden Stelle überlassen bleiben. Für zahlreiche Gebiete dürften neuere Ziffern vorliegen, die aber hier nicht berücksichtigt werden können, da sich auf Grund der Verschiedenheit der Quellen nicht immer eine Vergleichsmöglichkeit ergibt.

Der erste Teil befaßt sich vornehmlich mit Bevölkerungsfragen. Bemerkenswert sind hier vor allem die Tabellen über die Bevölkerungsbewegung in den einzelnen Ländern. Danach ist der Geburtenrückgang eine Erscheinung, die durchaus nicht auf Europa beschränkt ist. Ein Anwachsen der Geburten findet sich in afrikanischen Ländern, so vor allem in Ägypten, aber auch in den Vereinigten Staaten, in südamerikanischen Ländern, in Japan und in Neuseeland. Allerdings verschiebt sich auch hier das Bild, wenn man die Zahl der Geburten auf 1000 Einwohner beobachtet. Hiernach ergibt sich eine Erhöhung im Vergleich zur Vorkriegszeit lediglich bei Chile und Japan, während die übrigen Länder, soweit Zahlen vorliegen, in der ganzen Welt einen teilweise sehr starken Rückgang zu verzeichnen haben. Die Gesamtzahl der Menschen ist dementsprechend gegen 1913 nur von 1,8 auf 1,9 Milliarden gestiegen. Als katastrophal muß der Geburtenrückgang in Europa bezeichnet werden. Hier sind fast alle Länder beteiligt: Deutschland, England, Belgien, Ungarn, sogar Italien und die Tschechoslowakei. Bemerkenswerte Ausnahmen machen nur Spanien und merkwürdigerweise Frankreich. Bei den Todesfällen ergibt sich in Europa ein starkes Abschwellen. Auch hier macht Frankreich eine Ausnahme. In den Vereinigten Staaten ist die Zahl der Todesfälle gegen 1913 um 400 000 gestiegen, was hauptsächlich mit der Gesamtzunahme der Bevölkerung zu erklären ist, denn die mittlere Sterblichkeit zeigt auch hier einen erheblichen Rückgang. In Deutschland ist die Sterblichkeit von 1 Million auf 785 000 von 1913 bis 1926 zurückgegangen. Ein besonders interessantes Bild geben die Ziffern

iber den Geburtenüberschuß, welche überall stark rückläufig sind, mit Ausnahme von Chile, Spanien, Portugal und merkwürdigerweise auch von Frankreich, welches aber mit 1,3 im ahre 1926 unter allen Ländern den niedrigsten Geburtenüberschuß hat. Die höchsten Ziffern liegen mit etwa 22 in Rußland, nit 17 in Südafrika und Ägypten, mit 17,8 in Bulgarien, mit 15,5 n Japan und mit etwa 14 in den Niederlanden, Portugal und Rumänien. In Deutschland ist gegenüber einem Geburtenüberschuß von 14 im Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1909 ein Rückgang auf 7,8 im Jahre 1926 erfolgt, in England von 11,6 auf 5,1, in Australien von 15,8 auf 12,6.

Eine Übersicht über die Berufsgliederung der Bevölkerung in den einzelnen Ländern ergibt eine Bestätigung des Bildes internationaler Industrialisierung. So sind in Kanada und in den Vereinigten Staaten die in der Landwirtschaft Tätigen stark zurückgegangen, während die Industriebevölkerung einen stattlichen Zuwachs aufweist. Besonders stark haben dort wie in den meisten Ländern die Ziffern der im Handel Tätigen zugenommen, bei Kanada von 283 000 auf 411 000, in den Vereinigten Staaten von 3,6 auf 4,2 Millionen. In England sind die im Ackerbau Tätigen von 1,3 auf 1,16 Millionen zurückgegangen, die Industriebevölkerung ist stabil geblieben und der Handel hat einen Zuwachs von über ½ Million zu verzeichnen. Deutschland zeigt einen geringen Rückgang im Ackerbau und eine etwa 20prozentige Steigerung der Industriebevölkerung. Die im Handel Tätigen haben einen Zuwachs von 2,4 auf 3,7 Millionen erfahren. In Frankreich zeigt umgekehrt die Landwirtschaft eine geringe Zunahme, die Industrie eine Abnahme. Italien weist für die beiden Hauptgruppen eine geringe Zunahme auf, während die im Handel Tätigen stärker angestiegen sind. Prozentual ergibt sich gegenüber der Vorkriegszeit bei Deutschland eine Abnahme der landwirtschaftlich Berufstätigen von 35,2 auf 30,5 % der Gesamtziffer der Erwerbstätigen, eine Zunahme der Industrie von 40,1 auf 41,3 und des Handels von 8,7 auf 11,7. In den Vereinigten Staaten waren 1920 nur noch 26,3 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig gegen 33,2 im Jahre 1910, während die Industrie einschließlich des Bergbaues 33,4 gegen 30,4 % aufwies. Dies ist die Ziffer von 1920, welche dem letzten Zensus entspricht; inzwischen dürfte sich das Verhältnis weiter zuungunsten der Landwirtschaft verschoben haben.

Neue Wege verfolgt die Veröffentlichung in der Darstellung der internationalen Ein- und Auswanderung. Sie scheidet nach überseeischer und Binnenwanderung und nach den Wanderungen fremder und eigener Staatsangehöriger. Leider sind die Ziffern im einzelnen recht unvollständig, so daß es schwer ist, sich ein Bild zu machen. Immerhin ergibt sich aus der überseeischen Auswanderung aus Europa die bekannte Tatsache, daß diese stark gegenüber der Vorkriegszeit nachgelassen hat. Lediglich Deutschland hat 1926 eine Auswanderung von 64 320 gegen 25 840 im Jahre 1913. Bei Spanien ist die Ziffer von 151 000 auf 45 000 zurückgegangen, bei Italien von 559 000 auf 128 000, bei Portugal von 77 000 auf 34 000, bei England von 389 000 auf 167 000. Aus der Einwanderungsziffer der Vereinigten Staaten ersieht man, auf wessen Konto hauptsächlich dieser Wanderungsrückgang zu setzen ist; denn hier ist ein Rückgang der überseeischen Einwanderung gegen 1913 von 1,1 Millionen auf 168 000 erfolgt. Aber auch nach Argentinien, Brasilien, Australien, Kanada und Südafrika sind die Einwanderungsziffern sehr stark herabgesunken, meist weit über 50 %.

Besonders reichhaltig sind die Statistiken über die Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der industriellen Rohstoffe. Beim Weizen hat sich gegenüber der Vorkriegszeit die Anbaufläche um etwa 11 Millionen Hektar gesteigert. Dementsprechend ist die Produktion von 1066 Millionen auf 1156 im Erntejahr 1926/27 gestiegen. Der Hektarertrag ist aber zurückgegangen. Die Steigerung der Anbaufläche entfällt ausschließlich auf Amerika, und zwar auf Kanada, die Vereinigten Staaten und Argentinien. Asien zeigt einen Ernterückgang von 142 auf 117 Millionen Doppelzentner und Europa von 576 auf 555 Millionen Doppelzentner. Besonders in Deutschland, das im letzten Jahre bekanntlich eine Mißernte hatte, und in Frankreich ist ein starker Rückgang gegenüber der Vorkriegszeit zu verzeichnen, während Rußland, welches über ein Drittel der europäischen Weizenernte hervorbringt, einen leichten Zuwachs gegenüber der Vorkriegszeit, und zwar nicht durch Vergrößerung der Anbaufläche, sondern durch Steigerung des Hektarertrages zu verzeichnen hat. Interessant ist die Steigerung der Weizenerzeugung in Australien von 24 Mill. dz. vor dem Kriege auf 44 im Jahre 1926/27. Weizen steht mit seiner immerhin vorhandenen, wenn auch geringen Produktionssteigerung unter den Getreidearten ziemlich einzeln da; so ist die Roggenerzeugung der Welt gegen die Vorkriegszeit von 447 Millionen auf 433 Mill. dz. zurückgegangen trotz Steigerung der russischen Erzeugung und etwa zehnprozentiger Steigerung in den Vereinigten Staaten. Der Rückgang ist zurückzuführen auf die übrigen europäischen Länder, vor allem auf Deutschland, Frankreich, Spanien, Polen und Rumänien. Insgesamt ist die europäische Roggenerzeugung von 437 auf 417 Mill. dz. zurückgegangen, während die gesamte amerikanische von 10 Millionen auf 14,25 Mill. dz. gestiegen ist. Im Gegensatz hierzu hat infolge Vergrößerung der Anbaufläche und des Hektarertrages Mais einen Zuwachs von 1109 Millionen auf 1139 Mill. dz. zu verzeichnen. Beim Reis ist ebenfalls die Anbaufläche vergrößert, so daß die Welternte trotz gesunkenen Hektarertrages eine Steigerung von 776 Millionen auf 846 Mill. dz erfahren konnte. Indien zeigt seit einigen Jahren einen Rückgang der Reisernte bei gleichbleibender Anbaufläche, während Siam, Korea, Indo-China und Japan Fortschritte machen konnten. Die Weltkartoffelernte war im letzten Erntejahr mit 1720 Mill. dz gegenüber der Vorkriegszeit mit 1495 Millionen höher, und zwar infolge Vergrößerung der Anbaufläche und des Hektarertrages. Deutschland zeigt eine starke Abnahme. Die Steigerung kommt vornehmlich auf das Konto Rußlands. Die europäische Zuckerrüben-Erzeugung zeigt einen Rückgang von 497 Mill. dz auf 464. Hier haben neben Deutschland vor allem Frankreich, Polen, Rußland und Belgien starke Einbußen erlitten. Gegenüber dieser Tatsache, die sich in einem Rückgang der Rübenzuckererzeugung von 79,6 Mill. dz vor dem Kriege auf 77,7 Millionen dz äußert, steht das Anwachsen der Produktion von Rohrzucker von 96 Mill. dz vor dem Kriege auf 159 Mill. dz im Jahre 1926/27, an dem sowohl Niederländisch-Indien, Britisch-Indien, vor allem aber Kuba mit einer Steigerung von 21 auf 45 beteiligt sind. Kaffee zeigt in Südamerika ein Anwachsen von 12 auf fast 16 Mill. dz, Kakao von 2,3 auf 4,8. Die Steigerung der Kakaoerzeugung ist fast ausschließlich auf Rechnung der Goldküste zu setzen, deren Erzeugung von 349 000 auf 2 295 000 dz gestiegen ist. Auch Tee ist infolge der Steigerung in Indien, Ceylon, Japan und Java von 3,7 auf 4,3 Mill. dz gestiegen. Die Steigerung der Erzeugung dieser Genußmittel ist ein Charakteristikum in der Entwicklung der Nachkriegszeit, welches bestätigt wird durch die Erhöhung der Tabakproduktion von 13 auf fast 18 Mill. dz. Fabelhaft entwickelt hat sich die Erzeugung von Kopra von 6,3 auf 13 Mill. dz gegenüber der Vorkriegszeit, an Erdnüssen von 18 auf 42 Millionen dz, der Soja-Bohne von 10 auf 25,5 Mill. dz. Auch Palmöl zeigt eine Steigerung von 2,7 auf 4,3 Mill. dz. Diese Zahlen vermitteln ein Bild von der Entwicklung der Speisefettindustrie, welche die genannten Erzeugnisse als Rohstoffe benutzt.

Die Baumwollerzeugung der Welt ist von 48 auf 60 Mill. dz gestiegen. Hieran sind vornehmlich beteiligt die Vereinigten Staaten, welche eine Steigerung der Erzeugung von 28 auf über 38 Mill. dz aufzuweisen haben. Demgegenüber bleiben Asien und Afrika im Hintergrund. Jute wird fast ausschließlich in Britisch-Indien erzeugt. Von einer Welterzeugung von 19,8 Mill. dz lieferte Britisch-Indien 1926/27 fast 19,7 gegen 15,3 Mill. dz in der Vorkriegszeit. Die Hanferzeugung ist infolge Vergrößerung der Anbauflächen in Rußland und Italien von 5,5 auf 7,2 Mill. dz gestiegen, während Wolle bekanntlich einer der wenigen Rohstoffe ist, welche fast keine Produktionssteigerung erzielen konnten. Die europäische und südamerikanische Erzeugung ist stark zurückgegangen und der Ausfall wird nur mit Not durch das Mehr in Australien und Afrika ausgeglichen. Dafür weist die Seide allein in Japan eine Steigerung von 14 auf 32,5 Mill. t auf, in der Welt von 29 auf 49 Mill. t. Die Neuentstehung einer großen Industrie zeigt sich in den Ziffern über die Steigerung der Kunstseideerzeugung von 13,2 auf 110 Mill. t, eine Ziffer, die inzwischen längst überholt ist. Eine Begleiterscheinung der Motorisierung der Welt ist die Steigerung der Gummierzeugung von 114 000 auf 623 000 t im Jahre 1927, an der vornehmlich die britischen Malaienstaaten, Britisch-Indien und Ceylon beteiligt sind.

Unter den mineralischen Erzeugnissen ist die Produktion an Steinkohle ungefähr gleichgeblieben, sie schwankt in den Nachkriegsjahren um 1,2 Milliarden t und entspricht damit der von 1913. Demgegenüber ist die Braunkohlenerzeugung von 128 auf 185 Mill. t stark angestiegen.

Die Stagnation der Kohleproduktion ist ein negatives Zeichen der Motorisierung, die Erhöhung der Petroleumausbeute ein positives. Die Welterzeugung ist hier von 385 auf 1095 Millionen Barrel gestiegen, und zwar vornehmlich in den Vereinigten Staaten, in Zentral- und Südamerika und Asien. Die Roheisenerzeugung der Welt zeigt mit 78,8 Mill. t keine Steigerung, sie ist in Europa um 10 Mill. t gefallen, in Asien um 1½ Mill. t gestiegen, vor allem aber in Nord-Amerika, wo die Steigerung 8 Mill. t beträgt. Demgegenüber weist die Stahlerzeugung der Welt eine Steigerung von 76,6 auf 93,4 Mill. t im Jahre 1926 auf. Auch hier sind der maßgebliche Faktor die Vereinigten Staaten mit einer Steigerung von 17 Mill. t, während Europa einen Rückgang um mehr als 2 Mill. t aufzuweisen hat. Unter den farbigen Metallen ist die Kupferproduktion 1926 um 47 % gestiegen, davon entfallen fast zwei Drittel auf die Vereinigten Staaten. Aber auch in Europa, Mittel- und Südamerika und Afrika sind beträchtliche Mehrausbeuten erzielt. Bei Blei ist die Welterzeugung von 1,2 auf 1,6 Mill. t gestiegen trotz Rückgangs der europäischen Erzeugung infolge der amerikanischen Steigerung. Das gleiche gilt für Zink, dessen Welterzeugung von 976 auf 1225 Mill. t gestiegen ist. Hier haben die Vereinigten Staaten ihre Ziffer von 314 000 auf 561 000 t erhöht, während Europa von 647 000 auf 541 000 t zurückgegangen ist. Zinn zeigt infolge der Mehrausbeute in Asien und Südamerika eine Steigerung von 133 000 auf 151 000 t. Erstaunlich ist die Mehrerzeugung an Aluminium, welche sich nur mit der Kunstseide vergleichen läßt. Die Erzeugung dieses Metalls hat sich gegenüber der Vorkriegszeit bereits 1926 mehr als verdreifacht. Unter den Edelmetallen zeigt Gold infolge des Rückgangs der Ausbeute in Asien, Europa und Ozeanien gegenüber der Vorkriegszeit einen Rückgang von 770 000 auf 602 000 kg, eine Steigerung weisen lediglich Südafrika und Nordamerika auf. Dagegen ist die Silberproduktion von 7 Mill. kg auf 7,9 Mill. kg gestiegen. Auch hier wieder Rückgang in Europa, Steigerung in Asien, vor allem sehr stark in Indien von 3900 auf 159 000 kg, Steigerung in Südamerika um mehr als das Doppelte und in Afrika, Rückgang in Nordamerika.

Hi.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

(Fortsetzung.)

28. Abnutzungsabsetzungen für Geschäftsgrundstücke.

EinkStG. §§ 105, 107 Abs. 2 Satz 1 und 108 Abs. 2 und 3.
Urt. v. 30. Mai 1928 I A 152/28.

Streit besteht über die steuerliche Bewertung des Geschäftsgrundstücks X. für den Beginn des Steuerabschnitts 1925 (1. Januar 1925) und über die Höhe des Wertes, nach dem die Absetzungen für Abnutzung des Hauses in 1925 zu bemessen sind. Die Beschwerdeführerin hat in der Goldmarkeröffnungsbilanz zum 1. Januar 1925 das streitige Grundstück bewertet zu 365 601 RM., hat dann im Einspruchsverfahren nach § 108 Abs. 3 EinkStG. beantragt, an Stelle dieses niedrigeren bilanzmäßigen Wertes den Vermögenssteuerwert in Höhe von 682 500 RM. anzusetzen, bestand aber in der Berufung darauf, daß die Absetzungen für Abnutzung von dem Anschaffungs- und Herstellungspreise (für das Gebäude allein = 850 000 M.) oder von dem Feuerkassenwert (= 800 000 M.) vorzunehmen seien. Da über die Restnutzungsdauer von 62 Jahren vom 1. Januar 1925 ab kein Streit bestand, hat die Vorbehörde 1/62 von 325 000 = 5242 RM. als Abzug zugelassen. Es ist hierbei von dem rechtskräftig festgestellten Einheitswert des ganzen Grundstücks in Höhe von 65 % von 1 050 000 RM. = 682 500 RM. ausgegangen und weiter angenommen worden, daß von dem ganzen Wehrbeitragswert ein Teil von 500 000 M. auf das Haus entfalle.

Die Rechtsbeschwerde ist teilweise begründet.

Nach § 104 a. a. O. sind bei der ersten Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer die Werte, von denen Absetzungen für Abnutzung im Sinne des § 16 Abs. 2—4 EinkStG. zugelassen sind, nach den besonderen Vorschriften der §§ 105—110 festzustellen. An die Stelle des im § 19 Abs. 2, 3 Satz 2 EinkStG. näher umschriebenen Wertes (Anschaffungs- oder Herstellungspreises) treten ganz andere Werte. Sie sollen aber, da es sich nach der Wortfassung des § 104 um Werte im Sinne des § 19 Abs. 2, 3 handelt, als fiktiver Anschaffungs- oder Herstellungspreis behandelt werden. In die Steuereröffnungsbilanz sind daher, jedenfalls soweit es sich um Anlagekapital (bebaute Grundstücke) im Sinne des § 107 Abs. 1 Satz 1 handelt, nicht mehr die tatsächlichen Anschaffungspreise abzüglich der bis zum 1. Januar 1925 vorgenommenen Absetzungen einzustellen, sondern die nach den besonderen Vorschriften berechneten fiktiven Anschaffungspreise, und zwar ungekürzt um irgendwelche Absetzungen für Abnutzung in der zurückliegenden Zeit von der Herstellung bis zum Beginn des ersten Steuerabschnitts. Nachdem die Bilanzkontinuität durch die Vorschriften der §§ 104 ff. unterbrochen worden ist, scheiden die vor dem 1. Januar 1924 gezahlten Anschaffungs- oder Herstellungspreise steuerlich überhaupt aus. Es kommt daher auch für die ziffernmäßige Berechnung der Absetzungen nicht mehr die ursprüngliche Nutzungsdauer, sondern nur die von der Einstellung des fiktiven Anschaffungspreises laufende Restnutzungsdauer bis zur Vollendung der ganzen Lebensdauer des Gebäudes in Betracht.

§ 107 Abs. 2 Satz 1 EinkStG. versteht sich unbeschadet des § 108. Kann hiernach als Höchstwert nur der Vermögenssteuerwert 1925 angesetzt werden, dann wird dadurch die Tatsache, daß grundsätzlich ein gemeiner Wert angesetzt ist, nicht berührt. Ist daher der so angesetzte Wert eines bebauten Grundstücks auf Grund und Boden und auf das Gebäude zu verteilen, so ist nicht auf die den Elementen des Vermögensteuerwerts zugrunde liegenden Verhältnisse in früheren Jahren zurückzugreifen, sondern der wirklich gemeine Wert des bebauten Grundstücks zum Bewertungsstichtage sowie der damalige Wert der beiden Bestandteile festzustellen und im gleichen Verhältnis der Vermögensteuerwert auf Grund und Boden und Gebäude zu verteilen.

1. Entsprechend einem bereits für die handelsrechtliche Eröffnungsbilanz verwerteten Gedanken gehen die Übergangsvorschriften in §§ 104 ff. EinkStG. 1925 davon aus, daß mit der ersten Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes steuerlich ein neues Leben beginnt. Bebaute Grundstücke, die beim buchführenden Kaufmann zum Anlagekapital gehören, sind höchstens mit dem gemeinen Werte zu Beginn des Steuerabschnitts oder mit dem etwa niedrigeren Vermögensteuerwert in die Anfangsbilanz einzusetzen; § 107 Abs. 2 Satz 1 und § 108 Abs. 2 EinkStG. Dieser als Anfangswert eingestellte Betrag gilt als Anschaffungs- oder Herstellungspreis des bebauten Grundstücks. Der davon auf das Gebäude entfallende Teil ist auf die vom Stichtag der Anfangsbilanz an zu berechnende Restnutzungsdauer des Gebäudes zu verteilen. Das folgert das vorstehende Urteil mit Recht aus dem Hinweis auf § 16 Abs. 2 und 4 und § 19 Abs. 2, 3 Satz 2 EinkStG. in § 104. Das Urteil kommt so zum selben Ergebnis wie RFH. vom 1. Februar 1928 VI A 66/22 (Nr. 4 der Entsch. d. RFH. DWZ. 1928, 439). Wie ich in der Besprechung jenes Urteils schon ausgeführt habe, ist die Sache steuerrechtlich nicht anders zu beurteilen, wie wenn das Gebäude, so wie es ist, mit einem feineren gemeinen oder Vermögenssteuerwert entsprechenden Preise bei Beginn des Steuerabschnitts erworben worden wäre. Von einer anderen grundsätzlichen Auffassung geht anscheinend der RMdF. im Erlasse vom 3. April 1926 IIIc 1900 unter II 1 aus. Er will die unmittelbare Verteilung des gemeinen Wertes oder des Vermögenssteuerwerts auf die Restnutzungsdauer nur deshalb zulassen, weil ein diesem einzustellenden Anfangswert entsprechender, auf die Gesamtnutzungsdauer zu verteilender Neuanschaffungspreis nicht bekannt sei; vgl. dazu auch die folgende Nr. 30.

2. Die Verknüpfung der Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer soll verhüten, daß der Pflichtige sein Vermögen für die Vermögenssteuer 1925 niedrig, in der Steuereröffnungsbilanz aber zur Schmälerung künftiger Veräußerungsgewinne und zur Erlangung hoher Abnutzungsabsetzungen hoch bewertet; Begr. z. EinkStG., Reichstag III. Wahlper. 1924/1925, Drucks. Nr. 795 S. 77. Man kann im Zweifel sein, ob die Bindung an die niedrigeren Ansätze bei der Vermögensteuer noch innerlich berechtigt ist, wenn bei der Veranlagung der Vermögenssteuer Zwangswerte zugrunde gelegt werden und so der Pflichtige bei der Bemessung der Vermögenssteuerwerte eigentlich kaum noch mitzureden hat. Bei zwangsbewirtschafteten Geschäftsgrundstücken ist das der Fall. Sie sind für die Vermögenssteuer 1925 mit 70 % des Wehrbeitragswerts zu bewerten. Durch Bezirksverwaltungsanordnungen der Landesfinanzämter kann bis auf 45 % des Wehrbeitragswerts herabgegangen werden; §§ 35 Abs. 1, 85 RBewG.; § 27 Abs. 1 RBew. VSt. DB. 1925 (RGBl. I S. 227). Der RMdF. hat denn auch gerade für Geschäftsgrundstücke die Wirkungen der Verknüpfung mit der Vermögenssteuer nach der einen Richtung durch die VO. vom 12. April 1927 (RStBl. S. 111) über die Bestimmung des Gewinns aus der Veräußerung zwangsbewirtschafteter Grundstücke abgeschwächt. Werden solche mit dem Vermögenssteuerwert als Anfangswert

ngestellte, mindestens zwei Jahre besessene Grundstücke es gewerblichen Betriebsvermögens vor dem 1. Januar 1931 räußert, so ist auf Antrag der dabei erzielten Gewinne ge- ndert mit den nach § 58 EinkStG. ermäßigten Sätzen zu rsteuern.

Für die Abnutzungsabsetzungen wirkt sich da- gen der als Anfangswert einzustellende niedrigere Ver- ögenssteuerwert ungehemmt für eine lange Zukunft aus. Die nutzungsabsetzungen sind nur für das Gebäude zulässig. r Vermögenssteuereinheitswert enthält keine gesonderte wertung für das Gebäude und den Grund und Boden. Für die Zerlegung, wie sie nach dem Art. vorzunehmen ist, ein Beispiel: Der wirkliche gemeine Wert des Fabrikgrundstücks beträgt am Stichtag der Steuereröffnungsbilanz 90 000 RM.; davon entfallen 60 000 RM. auf das Gebäude und 30 000 RM. auf den Grund und Boden. Zur Vermögenssteuer ist das Fabrikgebäude mit einem Einheitswert von 60 000 RM. veranlagt. Dann sind im Wege der Abnutzungsabsetzungen 40 000 RM. (⅔ × 60 000) auf die Restnutzungsdauer des Fabrikgebäudes zu verteilen. Auf die Wertverhältnisse am Wehrbeitragsstichtage (31. Dezember 1913, § 15 WehrbeitrG.) kommt es nicht an.

(Fortsetzung folgt.) Reichsfinanzrat Ott.

# Bücherschau

**eudeutsche Ausstellungspolitik.** Das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt veröffentlicht unter diesem Titel die gelegentlich seiner ersten Mitgliederversammlung in Köln am 15. Juli 1928 gehaltenen Vorträge. Das Heft enthält den Bericht über die Mitgliederversammlung und den Wortlaut der dort gehaltenen Vorträge über: Die Tätigkeit des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes in seinem ersten Geschäftsjahr, Einzelfragen der deutschen Ausstellungspolitik, Neudeutsche Ausstellungspolitik.

Das neue Heft enthält in dem ersten und zweiten Bericht ne Darstellung der Tätigkeit des Deutschen Ausstellungs- id Messe-Amtes, des Reichskommissariats für Ausstellungs- id Messefragen, des Ausschusses für Ausstellungs- und essefragen bei der Internationalen Handelskammer seit rem Bestehen. Nach einem Rückblick auf die Geschichte des usstellungswesens sind in dem dritten Bericht in Anknüpfung n den Begriff „Ausstellungspolitik" die Wünsche zusammenestellt, die für die künftige in positivem Sinne zu leistende rbeit richtunggebend sein sollten. Diese Schrift des Deutschen usstellungs- und Messe-Amtes dürfte aus dem Grunde allen ir die Fragen des Ausstellungs- und Messewesens interssierten Kreisen besonders willkommen sein, als es gleichsam ie Fortsetzung des Heftes 2 des Deutschen Ausstellungs- und lesse-Amtes „Zukunftsaufgaben der deutschen Ausstellungs- nd Messepolitik" (Oktober 1927) bildet.

Diese neue Veröffentlichung kann allen am Ausstellungs- nd Messewesen interessierten Kreisen wärmstens empfohlen erden. Das Heft kann beim Deutschen Ausstellungs- und lesse-Amt, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 28, zum Preise on 2 RM. bezogen werden. (Bestellpostkarte liegt dieser lummer bei.)

**ruppenarbeit.** Von Dr. jur. **Friedrich Scheffler** (Heft 14 der Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, herausgegeben von Professor Dr. Erwin Jakobi). 1927. Rund 90 Seiten Oktav. Preis 4,40 RM. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Das Heftchen behandelt in gedrängter Form die Frage der rbeitsgruppen, wie sie sich in vielen Zweigen des Wirtschaftsebens, so vor allem bei den Musikern, Artisten, Bau-, Ziegel- nd Hafenarbeitern, aber auch in der Maschinenindustrie, in lasfabriken und anderen Betrieben finden. Trotz der großen erbreitung der Gruppenarbeit gehört sie noch zu den wissenchaftlich wenig behandelten Gebieten des Arbeitsrechts. Der erfasser geht neue Wege, wenigstens soweit es sich um die elbständigere Form der Arbeitsgruppen, die sogenannte „Eigengruppe" handelt, welcher der Hauptteil des Werkes gevidmet ist. Auf engem Raume ist eine Vielzahl der Rechtsälle zusammengedrängt, die der Verfasser versucht, in ein ogisches System zu bringen. Eine große Zahl in den Text erwobener Beispiele macht die Lektüre des Buches auch für den juristisch nicht geschulten Leser verständlich und fruchtbar.

**Die wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.** Von Dr. jur. **K. Wilhelmi,** Direktor in der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. (Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Band 8.) 208 Seiten Oktav. 1928. In Ganzleinenband 8 RM. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Der Verfasser, der seit Jahren an der Ausgestaltung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und an der Abfassung der am 1. April in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des Verwaltungsrats der Reichsanstalt und des Reichsarbeitsministers beteiligt gewesen ist, behandelt in der vorliegenden Neuauflage alle mit der Durchführung dieser Bestimmungen zusammenhängenden Fragen. Die bei der Auswahl, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge auftretenden Probleme werden behandelt unter besonderer Berücksichtigung der mit der Rechtsstellung des Notstandsarbeiters zusammenhängenden Rechtsfragen. Es ist in erster Linie ein Buch für die Praxis, und zwar ebensowohl für die ausführenden Behörden (Landesarbeitsämter, Arbeitsämter, Verwaltungsstellen), wie für solche, die als Träger von Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und demgemäß als Antragsteller an die hierfür verfügbaren öffentlichen Mittel in Betracht kommen (Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen usw.).

**Die wirtschaftliche Überfremdung der eisenschaffenden Industrie des Saargebietes.** Von Dr. **Fritz Schleifenbaum.** Mit einem Vorwort von Dr. Max Schlenker, Düsseldorf. 80 Seiten Oktav. 1928. Preis in Ganzleinenband 6 RM, Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Zum ersten Male wird hier der Versuch gemacht, in systematischer Weise zur Frage der Überfremdung Stellung zu nehmen. Das Problem wird nach einer kurzen Klärung des Begriffes zuerst hinsichtlich der Ursachen, die zu ihm den Anstoß gaben, und der Formen, welche es zeigen kann, untersucht. Sodann wird zu der Bedeutung der Überfremdung im Rahmen der Volkswirtschaftspolitik Stellung genommen. Besonderes Interesse kommt dem speziellen Teil des Buches deshalb zu, weil er ein eindrucksvolles Bild der Kämpfe der Saarindustrie um ihre Existenz gibt, und zugleich den Männern, die in diesem Kampfe an erster Stelle standen, ein Denkmal setzt. Die imperialistische Politik der französischen Regierung, die im Saargebiet wirtschaftlich und politisch vollständig Schiffbruch gelitten hat, wird nach allen Richtungen hin durchleuchtet.

**Handbuch des internationalen Rechts.** Eine Zusammenstellung für den praktischen Gebrauch mit einem internationalen Gerichts-, Anwalts- und Notariatsregister. Herausgegeben von Dr. jur. **K. Salaban.** Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., Berlin W 35. Preis geb. 36. RM.

Das Buch stellt die zweite Auflage des Europabuches der Rechtsanwälte und Notare 1926 dar, auf das wir schon in Nr. 5 der D. W. Z. vom 3. Februar 1927 S. 118 empfehlend hinweisen konnten. Es unterscheidet sich von der ersten Auflage nicht nur durch den mit Recht etwas voller klingenden Titel, sondern auch durch eine der Übersicht sehr zugute kommenden Beschränkung, indem der erste theoretische Teil der ersten Auflage wegfällt und, abgesehen von Sowjetrußland und Japan, auch die strafrechtliche Abhandlung über die verschiedenen Länder gestrichen ist. Dafür ist der praktische Teil wesentlich ausgebaut worden. Der durch erste Fachmänner vermittelten Darstellung des öffentlichen, privaten und prozessualen Rechts in allen Ländern Europas folgt eine internationale Übersicht über Gerichtsstand, Rechtsanwälte und Notare in den verschiedensten Ländern und Städten . Für die Wirtschaft sind aus dem ersten Teil namentlich von Interesse die Kapitel über die Grundrechte der Staatsbürger, über Gewerbe, Niederlassungsrecht und Steuerwesen mit genauen Einzelangaben über alle Steuerarten, über Währung, Devisen und Effektenvorschriften, ferner die Aufzählung der von und zwischen den einzelnen Staaten geschlossenen Kollektiv- und Einzelverträge mit genauer Angabe der Ratifikationsurkunden, nach den einzelnen Rechts- und Wirtschaftsgebieten geordnet. In den Ausführungen über das Prozeßverfahren sind alle Verfahrensarten eingehend behandelt. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, alle Arten von öffentlichen Registern, Handelsrecht usw. gelangen zur Darstellung. Im Abschluß des ersten Teiles werden alle Gesetzbücher und Kommentare mit Literaturnachweis aufgezählt.

Das Werk dürfte als Nachschlagebuch und Informationsquelle zur Unterrichtung über das ausländische Recht einzig dastehen und allen Wirtschaftsorganisationen, insbesondere auch den I. u. Hk.n, ohne Zweifel gute Dienste leisten. He.

**Amerika und der Amerikanismus.** Von **Adolf Halfeld.** Kritische Betrachtungen eines Deutschen und Europäers. 2. Auflage, 6. bis 10. Tausend. Eugen Diederichs Verlag in Jena. 1928.

Wenn man als Europäer dieses Buch liest, so wird einem der Durchschnittsamerikaner, wie er hier dargestellt wird, fremder als ein Südseeinsulaner. Wir stehen vor der absoluten Unmöglichkeit, uns in ihn hineinzuversetzen und empfinden ihn in seiner Grundeigenstellung zum Leben, zur wirtschaft-

lichen Gesinnung, zum Staat als unseren Denk- und Empfindungsgewohnheiten fast diametral entgegengesetzt. Halfeld schildert ihn als den standardisierten Massenmenschen, der nur dem Erfolg nachjagt und dessen rein menschliche Seite daher verkümmert in einer geradezu trostlosen Leere. An den verschiedensten Erscheinungen des individuellen und sozialen Lebens, an der Einstellung zur Landschaft, zur Wirtschaft, an der Presse, der Schule und dem Staat führt der Verfasser die Beweise seiner Auffassung vom Amerikaner und setzt dem Massenmenschen den Europäer gegenüber, der in seinem geschichtlich, organisch gewordenen Zustand sich eine viel reichere Fülle unmittelbaren Lebens bewahrt hat. Dort Massenmensch und tote Zivilisation, hier Buntheit, bewegtes Leben, Individualität und im Geschichtlichen verwurzelte Kultur, so daß es eine Gefahr bedeutet, wenn europäische Amerikaenthusiasten uns den Zustand jenseits des Atlantiks als vorbildlich und nacheifernswert auch für uns hinstellen. Wichtiger als Fremdes aufzunehmen, sei es, das eigene Kulturgut zu hüten und zu pflegen.

Angesichts der zu Bibliotheken angeschwollenen deutschen Amerikaliteratur, in der vielfach kritiklos das Leben in U.S.A. als das Ideal hingestellt wird, kommt dem vorliegenden Buch eine erfreuliche Sonderstellung zu. Wenn auch die glänzend und geistreich geschriebenen Ausführungen vielleicht doch etwas zu hart mit dem Amerikaner ins Gericht gehen — es bleibt ein Rest, selbst wenn man 50 % abstreicht, der zum Nachdenken Anlaß gibt. Wir Deutsche müssen ja besonders vorsichtig sein in der Nacheiferung fremder Kulturen, die wir, ein geschichtliches Erbübel, nur zu gern idealisieren. Hier aber liegen die Dinge besonders, denn hier handelt es sich um Wesenfremdes, nicht Assimilierbares. Entweder wir werden amerikanisiert, dann ist es mit unserem kulturellen Eigenleben aus, oder wir bleiben, was wir sind. Nun ist die Gefahr des Amerikanisiertwerdens bei uns nicht gar so groß. Der Deutsche wird von sich aus nie Massenmensch werden, und die Lebensbedingungen in Deutschland zwingen ihn auch von außen nicht dazu. Bei uns geht es nicht darum, eine heterogene, zusammengewürfelte Bevölkerung unter einen gemeinsamen Nenner zu bringen, wie das in U.S.A. der Fall war, eine Notwendigkeit, die den standardisierten Menschen schuf. Der Taylorismus ist in Deutschland von Unternehmern und Arbeitern sehr kühl aufgenommen worden, und nach der ersten Welle der Übernahme amerikanischer Rationalisierungsmethoden kommen wir auch hier wieder mehr und mehr zu eigenen Formen, aber für die Geisteshaltung des rezeptionsfreundlichen Deutschen ist es ungemein wichtig, daß dieses Buch, welches weite Verbreitung gefunden hat, und dem weitere Verbreitung noch zu wünschen ist, geschrieben wurde. Denn es setzt der gedankenlosen Nacheiferung und Vergötzung amerikanischer Lebensformen einen starken Dämpfer auf. Wenn wir es gelesen haben, hüten wir uns, nach Dollarika als unserem Orplid und Dorado geheimer und offener Wünsche zu schielen.

**Deutschlands Großkraftversorgung.** Von Dr. **Gerhard Dehne.** Zweite, neu bearbeitete und erweiterte Auflage, mit 70 Textabbildungen. VI, 142 Seiten. 1928. Preis 11,50 RM., gebunden 12,50 RM. Verlag von Julius Springer in Berlin W 9.

Bekanntlich ist die erste Auflage des Buches von der Fachpresse sehr gut beurteilt worden. Die zweite Auflage ist gegenüber der 1925 erschienenen ersten infolge der schnellen Entwicklung erweitert und ergänzt worden. Infolge der wachsenden Stromabgabe hat sich die Anzahl der ausführlich behandelten Großkraftwerke von 13 auf 27 erhöht, durch die über 70 % der deutschen öffentlichen Elektrizitätswirtschaft erfaßt werden. Da die vielen zersplitterten Kleinunternehmungen ziemlich bedeutungslos sind, bietet das Buch in seiner jetzigen Fassung einen Überblick über nahezu das ganze Gebiet. Außer der neuesten Übersichtskarte über die deutschen Hochspannungsleitungen und Kraftwerke sowie einem ausführlichen Sachregister wird an Hand der Produktionserhebung 1925 ein Überblick über die gesamte deutsche Elektrizitätsversorgung gegeben.

**Jahresbericht. 1927 der Gesamtvereinigung der Weiß- und Schwarzblech verarbeitenden Industrien E. V.**

Unter den Jahresberichten der industriellen Fachverbände nimmt der der Blech verarbeitenden Industrie eine bemerkenswerte Stellung ein. Außer dem Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle über Rohstoff-, Handels-, Verkehrs- und Steuerpolitik sowie Rationalisierung und einem reichhaltigen statistischen Anhang sowie einer Standortkarte der Blech erzeugenden und verarbeitenden Industrien enthält der Bericht zehn Aufsätze bedeutsamer wirtschaftlicher Sachkenner über wichtige Fragen der deutschen Wirtschaft. Wir greifen heraus: die Arbeit des Reichsministers a. D. Dr. Hamm über die Internationale Handelskammer, des Generaldirektors Hinnenthal über die deutsche Rationalisierungsbewegung, des Kommerzienrats Neißert über Binnenmarkt und Außenmarkt. Direktor Karl Lange vom Maschinenbau äußert sich über Eisenverarbeitung und deutsche Handelspolitik, Ministerialdirektor Graf von Holtzendorff über den Veredelungsverkehr. So enthält dieser Bericht wertvolles Material, welches über die Interessen der Blech verarbeitenden Industrie hinaus auch unter allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten nützlich und wertvoll ist.

**Ölpolitik und angelsächsischer Imperialismus.** Von **Karl Hoffmann.** Schriften des politischen Kollegs, Berlin 1927, Ring-Verlag.

Angesichts der immer zunehmenden Bedeutung des Erdöls als Betriebsmittel für große Zweige der Wirtschaften aller Länder und angesichts der Markt- und Interessenkämpfe, die sich auch und vor allem auf weltpolitischem Gebiete um die Herrschaft über das Erdöl abspielen, ist ein kürzlich erschienenes Buch von Dr. Karl Hoffmann von besonderem Interesse, das sich mit der politischen Seite der Erdölfrage beschäftigt. Das Werk ist entstanden unter Benutzung von Materialien, die das politische Kolleg Martin Spahns in Berlin zur Verfügung gestellt hat. In sachlich-ruhiger, dabei fesselnder Weise und gestützt auf eingehendste Sachkenntnis werden hier die großen Probleme der internationalen Ölpolitik unter besonderer Berücksichtigung der anglo-amerikanischen Vormachtstellung sowie der russischen Verhältnisse und Aussichten behandelt. Kein wirtschaftlich oder politisch Interessierter sollte an diesem Buche vorübergehen.

**E. v. Seydlitzsche Geographie,** Hundertjahr-Ausgabe, Handbuch der Geographie. Unter Mitwirkung von **Wilhelm Volz,** herausgegeben von **K. Krause** und **R. Reinhard.** III. Band. Außereuropäische Erdteile. Mit 569 Abbildungen, 393 Bildern und 8 Farbtafeln. XII und 766 Seiten. In Ganzleinen geb. 32 RM. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1.

Wem ist aus seiner Schulzeit nicht die Seydlitzsche Geographie bekannt? Bot sie doch in ihrer anschaulichen Darstellung mit den vielen einfarbigen und bunten Bildern eine willkommene Abwechslung in dem Einerlei des Schulbetriebs und verleitete zu sehnsuchtsvollen Träumen von Weltreisen und Abenteuern. Die nunmehr vorliegende Hundertjahrausgabe ist auch für den Erwachsenen ein Erlebnis. Eine gediegene wissenschaftliche Darstellung von unerreichter Vielseitigkeit und Vollständigkeit, immer begleitet von Skizzen, Profilen und Bildern, die nicht nur instruktiv und gut gewählt, sondern auch schön sind. Eine verschwenderische Ausstattung macht das herrliche Buch zu einer Zierde für die Bücherei, aber vor allem auch zu einem nie versagenden Handbuch, dessen sich auch der Wirtschafter stets gern bedienen wird, denn der wirtschaftsgeographische Teil ist mit großer Sorgfalt behandelt. Angesichts der Verflechtung Deutschlands in die Weltwirtschaft wird nicht nur der Importeur und Exporteur häufig in die Lage kommen, sich über Bodenschätze, Verkehrsverhältnisse u. dgl. in fremden Ländern zu unterrichten. Bei dem vorliegenden Band über die außereuropäischen Erdteile ist es ein besonderer Vorzug des von ersten deutschen Geographen bearbeiteten Werkes, daß sie ihre Darstellung auf Grund eigener Anschauung an Ort und Stelle geben konnten. Bei der Ausstattung mit Skizzen und Bildern wurden nicht nur die natürlichen Verhältnisse, Boden und Klima berücksichtigt, sondern vor allem auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Erde in der Darstellung von Bevölkerungs-, wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnissen wiedergegeben. Im Text und in den ausführlichen Tabellen wurden die neuesten wissenschaftlichen Quellen benutzt. Das Register enthält 6500 Schlagworte. Alles in allem eine Glanzleistung des deutschen Buchgewerbes, auf dessen Vollendung im IV. Band man gespannt sein kann.

**Aufklärung über das Auskunftswesen.** Die Presse über das Auskunftswesen. Von **Carl Bücken.** Verlag Centrale des Kartells der Auskunfteien G. m. b. H., Aachen. Preis 5 RM.

Eine Reihe von Werken befaßt sich mit dem Auskunftswesen, um die Gründung und Entwicklung des Auskunftswesens u. a. m. zu erörtern. Das vorliegende Werk soll die Gewerbetreibenden über Vorgänge im Auskunftswesen aufklären, die im allgemeinen in weiteren Kreisen nicht bekannt sind. Die Aufsätze, die sich im ersten Teil des Buches befinden, sind nach und nach in den letzten 25 Jahren der Tätigkeit des Verfassers als Leiter der Zentrale des Kartells der Auskunfteien Bürgel G. m. b. H. in Aachen entstanden. Der zweite Teil befaßt sich mit besonders bemerkenswerten Aufsätzen der Presse über das Auskunftswesen.

**Sonstige eingegangene Bücher.**

**Reichsfinanzkalender für deutsche Zoll- und Finanzbeamte.** 22. Jahrg. 1928. Herausgegeben von **Richard Hermes.** Richard Hermes Verlag, Hamburg, Berlin, Leipzig.

**Handausgabe der Bayerischen Gemeindeordnung** mit Erläuterungen sowie mit Abdruck der einschlägigen Gesetze und Vollzugsvorschriften. Herausgegeben von Dr. **Karl Helmreich** und Dr. **Kurt Rock.** 6. Auflage. Zweite Lieferung Seite 113 bis 240. Preis dieser Lieferung 3 M. Druck und Verlag von C. Brügel & Sohn A.-G., Ansbach 1927.

(Bücherschau s. a. S. 826.)

Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags
früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:

**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Aufstellung von Reisemustern in Genf. — Verlegung des Genfer Büros der Deutschen Handelskammer in der Schweiz . . . . . S. 821
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Vergleichsagenten und außergerichtliche Vergleiche . . . . . „ 821
**Gewerblicher Rechtsschutz:** Urheberrechtskonferenz in Rom 1928 . . . „ 821
**Rationalisierung:** Jahresbericht 1927 des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (R. A. L.) — IX. Reichskursus für wirtschaftliche Verwaltung während der Internationalen 6. Büroausstellung in Berlin „ 821—822
**Sozialpolitik:** Ausdehnung der Krisenfürsorge . . . . . „ 822—823
**Außenhandelsfragen:** Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Finnland. — Bildung eines gemeinsamen Deutsch-Russischen Ausschusses der Wirtschaft. — Kanadische Vorschriften über die Einfuhr von in Heu-, Stroh- und anderen rohen Bodenerzeugnissen verpackten Waren S. 823
**Steuer- und Finanzwesen:** Gewerbesteuermerkblatt. — Kapitalverkehrssteuer. — Ermäßigung der Lohnsteuer vom 1. Oktober 1928 ab . „ 823—824
**Verkehrswesen:** Verpackungsvorschriften für Stückgüter. — Straßeninstandsetzungsarbeiten . . . . . „ 824—825
**Verschiedenes:** Das betriebswirtschaftliche Schrifttum. — Teilkonferenz der Weltkraftkonferenz und Weltingenieurkongreß. — Freigabe des deutschen Eigentums in Portugiesisch-Angola . . . . . „ 826

## Mitteilungen er deutschen Auslandshandelskammern.

### Aufstellung von Reisemustern in Genf.

Firmen, die ihre Reisemuster zur Besichtigung durch die undschaft aufzustellen pflegen, begegnen in Genf immer rößeren Schwierigkeiten, geeignete Räume hierfür zu finden. it Rücksicht darauf und auf vielfachen Wunsch hält die eutsche Handelskammer, Bezirksgruppe Genf, in ihren neuen üros, Rue de la Rôtisserie 8, d. h. mitten im Geschäftsentrum Genfs (in unmittelbarer Nähe der Rue de la Confédération) zwei geeignete Räume für ihre Mitglieder und für sonige Interessenten zu Ausstellungszwecken zur Verfügung. eide Räume, von denen der eine 38,5 qm, der andere 22 qm rundfläche aufweist, sind mit langen Tischen, einfachen egalen und Telephonanschluß ausgestattet. Sie sind luftig löhe 3 m), hell und gut beleuchtet. Es kann auch eine chreibmaschine zur Verfügung gestellt werden.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei dem Büro der eutschen Handelskammer, Bezirksgruppe Genf, Rue de la Rôtisserie 8, das Interessenten gern einen ausführlichen gedruckten Prospekt zur Verfügung stellt.

### Verlegung des Genfer Büros der Deutschen Handelskammer in der Schweiz.

Das Büro der Deutschen Handelskammer in der Schweiz ist ach Rue de la Rôtisserie 8 verlegt worden. Der Vorstand er Bezirksgruppe hat Herrn Oskar Heyer zum stellvertreenden Vorsitzenden ernannt. Herr Heyer, der bis vor wenigen ahren dem Vorstand einer Berliner Großbank angehörte und in genauer Kenner der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen ist, hat sich liebenswürdigerweise zur persönchen Führung der Geschäfte des Genfer Büros unserer Kammer bereiterklärt. Sprechstunden in der Regel von 10 is 12 und 4 bis 5 Uhr, im übrigen nach Vereinbarung. Ab . Juli d. J. wird auf dem Büro der Deutschen Handelskammer n Genf außerdem wieder ein regelmäßiger Bürobetrieb durchgeführt. Kanzleistunde 8 bis 12, 2 bis 6 Uhr. (IIIc/1077/28.)

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Vergleichsagenten und außergerichtliche Vergleiche.

Die I. u. Hk. München hat uns nachstehend abgedruckte Entschließung zur Kenntnis gegeben. Auch von anderen großen Kammern und Handelskreisen wird dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Wir empfehlen deshalb die Münchener Entschließung besonderer Aufmerksamkeit.

„Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses befassen sich in zunehmendem Maße Personen, die weder kaufmännisch noch juristisch die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, mit dem Zustandekommen von außergerichtlichen Vergleichen. Unter Vorspiegelung verlockender Aussichten auf Stundung oder Schuldennachlaß gelingt es derartigen Vergleichsagenten vielfach, Schuldner zur Einstellung ihrer Zahlungen und zur Unterbreitung privater Vergleichsvorschläge zu bewegen. Manche dieser Agenten bieten ihre Dienste geradezu in gedruckten Rundschreiben den Gewerbetreibenden unseres Kammerbezirks an. Das Eingehen auf marktschreierische Anpreisungen außergerichtlicher Vergleiche birgt aber nach den bei der Kammer gemachten Beobachtungen für die Schuldner selbst und für die Gläubiger große Gefahren in sich.

Durch langwierige private Vergleichsverhandlungen schädigt der Schuldner seinen Kredit auf das empfindlichste. Eine Einigung über die Annahme privater Vergleichsvorschläge kommt in der Regel überhaupt nicht zustande. Das Scheitern des privaten Ausgleichs hat aber zumeist zur Folge, daß ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens wegen der inzwischen eingetretenen Verschlechterung in der Vermögenslage des Schuldners nicht mehr zum Ziele führt und daß der Konkurs schließlich unvermeidbar ist.

Dem Gläubiger ist bei der geschilderten Art der Anbahnung von Vergleichsverhandlungen keine Gewähr dafür gegeben, daß die Vermögenslage des Schuldners wahrheitsgetreu klargelegt wird und daß bei der Bemessung der zu bietenden Vergleichsquote mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit vorgegangen worden ist. Ganz im Gegenteil soll die Dienstleistung für den Schuldner desto wertvoller, für den Vermittler um so ergiebiger werden, je mehr die angebotene Quote hinter der Leistungsmöglichkeit zurückbleibt.

Die I. u. Hk. München warnt deshalb die Geschäftswelt auf das nachdrücklichste, sich zu Verhandlungen auf Herbeiführung eines privaten Ausgleichs durch solche Agenten verleiten zu lassen. Die Betätigung der sogen. Vergleichsagenten wird seitens der Kammer sorgfältig verfolgt. Erforderlichenfalls wird die Kammer nicht davor zurückhalten, unbeschadet des Grundsatzes der Gewerbefreiheit die Forderung auf Einführung der Konzessionspflicht für das Gewerbe der Vergleichsagenten zu vertreten. Dieser Weg wird von der Kammer dann beschritten werden müssen, wenn es wider Erwarten nicht gelingen sollte, den gekennzeichneten Gefahren und Mißständen auf Grund der Vorschrift des § 35 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung, durch die die Ausübung der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Falle der Unzuverlässigkeit untersagt werden kann, zu begegnen." (Ia/1679/28.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Urheberrechtskonferenz in Rom 1928.

Die Urheberrechtskonferenz in Rom 1928 ist zweifellos für alle, die mit Urheberrecht und gewerblichem Rechtsschuß, Filmrecht, Funkrecht usw. zu tun haben, von großer Bedeutung. Der 1. Vorsitzende der Deutschen Landesgruppe der Association Littéraire et artistique international, Delegierter bei der Romkonferenz, Patentanwalt Mintz (Berlin), der den Verhandlungen in Rom beigewohnt hat, wird demnächst einen ausführlichen Bericht mit allen wichtigen Unterlagen unter dem Titel: Verlauf und Ergebnis der Urheberrechtskonferenz in Rom 1928, Revision der Berner Konvention zum Schuß von Werken der Literatur und Kunst, im Verlag Chemie-Berlin veröffentlichen. Dieser Bericht, der etwa 10 Bogen umfassen wird, wird etwa 6,— RM. kosten. (Ia/1828/28.)

## Rationalisierung.

### Jahresbericht 1927 des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (R. A. L.)

Der Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) gibt erstmalig einen offiziellen Jahresbericht in der Schriftenreihe des RKW heraus, der trotz seiner knappen Form weit über den gewöhnlichen Rahmen eines solchen hinausgeht. Man könnte die Broschüre ein Handbuch für die Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiete technischer Liefervorschriften (Festlegung einheitlicher Stoffbezeichnungen, Gütebedingungen, Mindestanforderungen, einfacher Prüfverfahren usw.) nennen. Die Entstehung des RAL wird gestreift, seine Aufgaben und Ziele, das Zustandekommen der Arbeitsergebnisse und ihre Einführung in die Praxis wird erläutert, die im Laufe des vergangenen Jahres erarbeiteten Vereinbarungen und die in Vorbereitung befindlichen Aufgaben werden, übersichtlich nach Fachgruppen geordnet, durch aufklärende Texte schlagwortartig beleuchtet u. a. m.

Auch wird darauf hingewiesen, daß sich beim RAL eine systematische Übersicht über die wesentlichsten bestehenden deutschen Handelsgebräuche, Lieferbedingungen, Gütevorschriften usw. in Vorbereitung befindet. Das vorhandene Archiv, dem auch die gleichlaufenden Arbeiten aus dem Auslande angegliedert sind, soll soweit vervollständigt werden, daß es in weitestem Umfange zur Auskunftserteilung für die gesamte deutsche Wirtschaft herangezogen werden kann.

Als Anlage sind zwei RAL-Vereinbarungen beigefügt, die Gelegenheit geben, sich über den Charakter der Arbeitsergebnisse und den Kreis der jeweiligen Unterzeichner zu unterrichten.

Besonderem Interesse dürften folgende, der Broschüre entnommenen Angaben begegnen:

Weit über 300 Spitzenkörperschaften, gesetzliche Berufsvertretungen, Wirtschaftsorganisationen und Behörden stehen für die ihnen unterstellten oder angeschlossenen Dienststellen, Fachgruppen und Einzelunternehmungen in Gemeinschaftsarbeit mit dem RAL. Eine große Zahl von Unternehmungen legt ihren Verkaufsbedingungen die RAL-Liefervorschriften zugrunde und dokumentiert dieses auch äußerlich dadurch, daß sie die mit ihrem Firmeneindruck versehenen RAL-Lieferbedingungen ihren Angeboten und Auftragsbestätigungen beifügt. Verbands-Schutzmarken sind geschaffen worden, deren Benutzungsberechtigung nur den Fabrikanten zusteht, die sich in ihren Lieferungen auf die RAL-Vorschriften stützen. Fraglos eröffnen sich hier für die Zukunft noch ausgedehnte Möglichkeiten. Auch zur Hebung des Exportes mancher Industrien könnte dieses beitragen, da durch das RAL-Gütezeichen fabrikantenseitig eine Fixierung bestimmter Mindestanforderungen erfolgt und eine Garantie für die Güte im Rahmen der RAL-Bedingungen gegeben ist. Daß durch Standardisierung ganze Industrien leistungsfähiger gestaltet werden können, ist eigentlich eine Binsenwahrheit, trotzdem soll es an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Die grundlegende Zielsetzung für alle durch den RAL in Angriff genommenen oder noch in Angriff zu nehmenden Arbeiten ist stets dadurch gekennzeichnet, allen unmittelbar an der Materie interessierten Wirtschaftskreisen gerecht zu werden und aus der Menge bzw. Vielfältigkeit des Vorhandenen oder Handelsüblichen in Gemeinschaftsarbeit das als Standard herauszukristallisieren, was als Einheitsform im Allgemeininteresse anzuerkennen ist.

Die Broschüre, der weiteste Verbreitung, auch in Verbraucherkreisen, zu wünschen ist, kann auf Anforderung kostenlos von der Geschäftsstelle des RAL, Berlin NW 6, Luisenstr. 58, als RKW-Veröffentlichung Nr. 30, bezogen werden.

### IX. Reichskursus für wirtschaftliche Verwaltung während der Internationalen 6. Büroausstellung in Berlin.

Das Deutsche Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung (Präsident: Dr. Drews, Staatsminister, Präsident des Oberverwaltungsgerichts) veranstaltet während der Internationalen 6. Büroausstellung in Berlin einen IX. Reichskursus für wirtschaftliche Verwaltung. Das Deutsche Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung (DIWIV.) sieht es als seine Aufgabe an, in Reichskursen einen Überblick über den Stand der Büroreform und Bürotechnik zu geben, das Verständnis für wirtschaftliche Arbeitsmethoden zu mehren und so zu einer Fortentwicklung unseres Bürowesens anzuregen.

In dem IX. Reichskursus für wirtschaftliche Verwaltung soll die Frage der Büroreform in Verbindung mit der Internationalen 6. Büroausstellung dargestellt werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Verwaltung. Durch den Aufbau des Kurses ist dafür gesorgt, daß die Teilnahme den Beamten aller Verwaltungen empfohlen werden kann. In sieben zwei- bis vierstündigen Vorlesungen werden von anerkannten Fachleuten der Verwaltung folgende Gegenstände behandelt: Das Problem der Rationalisierung, Rationalisierung der Gemeindeverwaltung, Büroreform in der inneren Verwaltung, Behördliches Beschaffungswesen, Bürotechnische Neuerungen und die Internationale 6. Büroausstellung, Eindrücke eines Verwaltungsbeamten von seiner Studienreise nach Amerika, Arbeitswissenschaftliche Untersuchungen für Behördenbetriebe.

Im Anschluß an die Vorträge werden Führungen durch die einzelnen Abteilungen der zur Zeit des Kurses in Berlin stattfindenden Internationalen 6. Büroausstellung veranstaltet. Weitere Einzelheiten (genaues Tagungsprogramm) sind von der Geschäftsstelle des DIWIV. Berlin W 8, Französischestr. 25/26, zu erhalten. (Ia/1768/28.)

## Sozialpolitik.

### Ausdehnung der Krisenfürsorge.

Durch Erlaß vom 13. August d. J. hat der Reichsarbeitsminister den Kreis der zur Krisenunterstützung zugelassenen Berufsgruppen sowie die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose verlängert. Wir bringen im nachfolgenden den entsprechenden Erlaß und die entsprechende Verordnung unseren Mitgliedern zur Kenntnis, wobei wir auf d kritischen Ausführungen in der DWZ. Teil I in den Nrn. 26 vo 28. Juni 1928 und 29 vom 19. Juli 1928 S. 623 und 695ff. verweise

Verordnung
über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose.

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsver mittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichs anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherun hiermit verordnet:

Artikel 1.

In Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (RGBl. I S. 31 in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1928 (RGBl. S. 110) fallen die Worte „bis zu einer Gesamthöchstdauer vo 39 Wochen" fort.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 20. August 1928 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1928.

Der Reichsarbeitsminister.
I. V. Dr. Geib.

Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung.

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. S. 187) bestimme ich nach Anhörung des Verwaltungsrats de Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

I.

Für den Personenkreis der Krisenunterstützung gilt bis au weiteres folgendes:

1. Arbeitslosenunterstützung darf als Krisenunterstützung grundsätzlich (vorbehaltlich von Erweiterungen und Einschränkungen nach Nr. 1, 2, und 3 dieses Erlasses) den Angehörige folgender Berufe gewährt werden:

a) der Gärtnerei (mitenthalten in den Berufsgruppen 1 und 2 der Arbeitsmarktstatistik),
b) der Glasindustrie (mitenthalten in der Berufsgruppe 4 b),
c) der Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen (Berufsgruppen 5 und 6),
d) der Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe (Berufsgruppe 11),
e) des Holz- und Schnitzstoffgewerbes (Berufsgruppe 12),
f) des Bekleidungsgewerbes (Berufsgruppe 14),
g) Bühnenmitgliedern einschließlich des bei Lichtspielaufnahmen verwandten darstellerischen Personals (mitenthalten in der Berufsgruppe 19 b),
h) un- und angelernten Fabrikarbeitern (mitenthalten in der Berufsgruppe 23), die seit Jahren nur in solchen Betrieben tätig gewesen sind, in denen vorwiegend Angehörige der nach Buchstaben a bis g zugelassenen Berufe beschäftigt worden sind, dort mit den Angehörigen dieser Berufe zusammengearbeitet haben und für eine Vermittlung in andere Beschäftigung nach der Lage des Arbeitsmarktes und nach ihrer beruflichen Vergangenheit nicht in Frage kommen,
i) Angestellten (Berufsgruppen 25, 26 und 27).

Das gilt sowohl für Arbeitslose, die die Anwartschaft nach § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt, aber in der dort bezeichneten Frist wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben (Arbeitslose mit kurzer Anwartschaftszeit), als auch für Arbeitslose, die den Anspruch nach Arbeitslosenunterstützung nach § 99 des Gesetzes erschöpft haben (Ausgesteuerte).

Bei der Zulassung der Fabrikarbeiter (oben Buchstabe h) weise ich darauf hin, daß die ebenfalls in der Berufsgruppe 23 enthaltenen Außen- und Gelegenheitsarbeiter ebensowenig wie bisher zur Krisenunterstützung zuzulassen sind. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter werden dieser Aufteilung der Berufsgruppe 23 nach wie vor ganz besondere Sorgfalt widmen müssen. Ich wiederhole meinen früheren Hinweis, daß die Aufteilung keinesfalls dazu führen darf, nunmehr möglichst viele Arbeitslose in die Untergruppe „Fabrikarbeiter" aufzunehmen, nur damit sie die Unterstützung erhalten.

Weitere Berufsgruppen zur Krisenunterstützung zuzulassen — sei es für das ganze Reichsgebiet, sei es für bestimmte Teile desselben, in denen besondere Notstände bestehen —, muß ich mir einstweilen vorbehalten.

2. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter sind zu folgenden Erweiterungen des Personenkreises ermächtigt:

a) Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter dürfen Abrundungen des Personenkreises zu 1 vornehmen, soweit das zur Vermeidung offensichtlicher Ungleichheiten erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn im gleichen Bezirk und im gleichen Produktionszweig eine Minderzahl gelernter Arbeitnehmer trotz gleich ungünstiger Arbeitsmarktlage nur deshalb anders behandelt

werden müßte als die Mehrheit der Arbeitnehmer, weil die Arbeitsmarktstatistik sie in Berufsgruppen führt, für die die Krisenunterstützung nicht zugelassen ist. Beispiel: einzelne Unterarten der Facharbeiter in der Spielwarenindustrie, bei der die Mehrzahl der Facharbeiter Berufsgruppen angehört, für die die Krisenunterstützung zugelassen ist.

b) Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter dürfen Angehörige des Spinnstoffgewerbes (Berufsgruppe 9) zur Krisenunterstützung zulassen, soweit ein Bedürfnis dazu besteht. Die Zulassung kann auf bestimmte Teile des Landesarbeitsamtsbezirks sowie auf bestimmte Untergruppen von Arbeitslosen dieses Gewerbes beschränkt werden.

c) Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter dürfen die Krisenunterstützung auf weitere Berufsgruppen für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern ausdehnen, in denen infolge außergewöhnlicher Ereignisse oder Umstände ein langanhaltender schwerer Notstand auf dem Arbeitsmarkt besteht. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn in einem Bezirk mit verhältnismäßig geringen Arbeitsmöglichkeiten ein größeres Werk stillgelegt wird und ein großer Teil der Arbeitnehmer trotz eifrigster Bemühungen in absehbarer Zeit schlechterdings nicht anderweit unterzubringen ist.

Für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern behalte ich mir vor, entsprechende Maßnahmen selbst zu treffen.

3. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und die Vorsitzenden der Arbeitsämter (der öffentlichen Arbeitsnachweise) beauftrage ich, die Krisenunterstützung innerhalb der nach Nr. 1 grundsätzlich zugelassenen Berufsgruppen für solche Bezirke, Berufe oder Berufsarten einzuschränken oder auszuschließen, für die sie nach der Lage des Arbeitsmarktes entbehrt werden kann. Die Krisenunterstützung darf ihrem Fürsorgecharakter gemäß nur bei wirklichem Bedürfnis gewährt werden.

II.

Zur Dauer der Krisenunterstützung im Einzelfalle bemerke ich folgendes:

1. Nach der Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose, die unter dem heutigen Datum erlassen wird, darf die Krisenunterstützung Arbeitslosen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, in Fällen besonderer Härte nicht nur, wie das bisher der Fall war, bis zu einer Gesamthöchstdauer von 39 Wochen, sondern auch darüber hinaus belassen werden. Ich ersuche jedoch, Unterstützungen vorläufig nicht über eine Höchstdauer von 52 Wochen hinaus zu bewilligen. Arbeitslose über 40 Jahre, die aus der Krisenunterstützung ausgeschieden sind, weil sie die bisherige Höchstbezugsdauer von 39 Wochen erreicht haben, haben beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf den Rest der Krisenunterstützung bis zur Gesamthöchstdauer von 52 Wochen.

2. Für jüngere Arbeitslose bewendet es einstweilen bei der Höchstbezugsdauer von 26 Wochen (Artikel 3 Abs 1 der Verordnung über Krisenunterstützung). Ich behalte mir vor, die Höchstdauer auf 39 Wochen zu verlängern, wenn eine erhebliche Verschlechterung des Arbeitsmarktes das erforderlich macht.

III.

Bei der Ausführung dieses Erlasses bleiben die Dienststellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung meinen Weisungen unterworfen, die ich durch Vermittlung des Präsidenten der Reichsanstalt erteilen werde. Über jede Maßnahme ist mir — ebenfalls durch Vermittlung des Präsidenten der Reichsanstalt — zu berichten.

Erweiterungen des Personenkreises (oben I 2) sind in der Regel auf höchstens drei Monate zu befristen.

IV.

Dieser Erlaß tritt am 20. August 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Erlaß über Personenkreis und Dauer der Krisenunterstützung vom 23. März 1928 — IV 3408/28 (Reichsarbeitsblatt I S. 95) außer Kraft; bei Anordnungen, die auf Grund dieses Erlasses ergangen sind, behält es jedoch sein Bewenden.

Berlin, den 13. August 1928.

Der Reichsarbeitsminister.

I. V. Dr. Geib.

# Außenhandelsfragen.

### Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Finnland.

Die Deutsche Gesandtschaft in Helsingfors hat ein Merkblatt für den deutschen Handel mit Finnland herausgegeben, das — vertrauliche Behandlung vorausgesetzt — durch die Deutsche Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, zum Preise von 0,75 M. bezogen werden kann. (IIIb/1312/28.)

### Bildung eines gemeinsamen Deutsch-Russischen Ausschusses der Wirtschaft.

Den Wünschen der am Ostgeschäft beteiligten Wirtschaftskreise Rechnung tragend, haben interessierte wirtschaftliche Organisationen (Reichsverband der Deutschen Industrie, Deutscher Industrie- und Handelstag, Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Deutsch-Russischer Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen) beschlossen, eine Arbeitsgemeinschaft in Rußlandfragen zu bilden und zu diesem Zweck an Stelle der bei einzelnen Organisationen bestehenden Sonderausschüsse einen gemeinsamen Deutsch-Russischen Ausschuß ins Leben zu rufen.

Der Ausschuß wird aus von den einzelnen Organisationen benannten Mitgliedern zusammengesetzt, die jedoch nach außenhin nicht als deren Vertreter zu gelten haben.

Einem engeren Arbeitsausschuß des Deutsch-Russischen Ausschusses wird es obliegen, dringende Fragen laufend zu beraten. Aus seiner Mitte wird ein Vorstand aus fünf Herren gewählt.

Die Federführung des Deutsch-Russischen Ausschusses übernimmt im gegenseitigen Einvernehmen der Reichsverband der Deutschen Industrie.

Gleichzeitig ist eine Arbeitsteilung zwischen den beteiligten Verbänden dahingehend vereinbart worden, daß die Einrichtungen und Erfahrungen des Deutsch-Russischen Vereins bei der Bearbeitung der Fragen der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen nutzbar gemacht werden. Maßgebend hierfür sind geschäftsmäßige Sondervereinbarungen, die zwischen den Verbänden getroffen werden. (IIIb/1291/28.)

### Kanadische Vorschriften über die Einfuhr von in Heu, Stroh und anderen rohen Bodenerzeugnissen verpackten Waren.

Von dem kanadischen Landwirtschaftsdepartement wird mit Wirkung vom 1. Juni 1928 ein Begleitzeugnis für nach Kanada bestimmte, in Heu, Stroh und anderen rohen Bodenerzeugnissen verpackte Sendungen in genau vorgeschriebener Form gefordert, das von den Amtstierärzten, die zur Ausstellung von Unbedenklichkeitszeugnissen für die Ausfuhr von Heu und Stroh als Packmaterial nach Kanada ermächtigt sind, ausgestellt werden muß. Die beamteten Tierärzte sind mit entsprechender Weisung versehen worden. Im übrigen verweisen wir auf den Wortlaut der Vorschriften, die im Deutschen Handelsarchiv 1928, 2. Juniheft, Seite 2033/34 wiedergegeben sind. (IIIb/1293/28.)

# Steuer- und Finanzwesen.

### Gewerbesteuermerkblatt.

Auf Grund der Erfahrungen, die aus der Tätigkeit der gemäß § 21 der Preußischen „Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer“ (Gewerbesteuerverordnung) gebildeten Gewerbesteuerausschüsse gewonnen werden konnten und unter Berücksichtigung der Änderungen der Bestimmungen über die Gewerbebesteuerung, die in den letzten Jahren bei dem jeweils für das betreffende Rechnungsjahr erfolgten Neuerlaß der Gewerbesteuerverordnung eingetreten sind, hat der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel für seine preußischen Mitgliedskammern (Bielefeld, Göttingen, Goslar, Hannover, Harburg-Wilhelmsburg, Hildesheim, Kassel, Lüneburg, Minden, Osnabrück, Verden, Wesermünde) die für die Tätigkeit in den Gewerbesteuerausschüssen in Betracht kommenden Gesichtspunkte nach den jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften („Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1928“ vom 13. März 1928) in einem Merkblatt zusammengefaßt, welches die Handel und Industrie angehörenden Mitglieder und stellv. Mitglieder der Gewerbesteuerausschüsse in den Bezirken der oben angeführten preußischen Mitgliedskammern des Kammerverbandes bei ihrer zuständigen I. u. Hk. erhalten können.

### Kapitalverkehrssteuer.

Bereits im vorigen Jahre hatten der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der D. I. u. H. und der Reichsverband der Deutschen Industrie beantragt, die für die Umstellung auf Goldmark gegebene Vergünstigung bei der Gesellschaftsteuer, deren Wirksamkeit an und für sich beschränkt ist, weiter aufrechtzuerhalten. Diesem Wunsche wurde durch die in Nr. 34 vom 25. August 1927 S. 809 abgedruckte 5. Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen Rechnung getragen. Obwohl die Aussichten für eine weitere Verlängerung seinerzeit sehr ungünstig beurteilt werden mußten, ist nunmehr folgende 6. Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 16. August 1928 ergangen:

„Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph:

Der § 4 der Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 762) in der Fassung der 5. Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 8. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 283) erhält folgende Fassung:

Die Vergünstigung des § 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Zahlungen oder Leistungen bis zum 30. September 1929 bewirkt werden.

Berlin, den 16. August 1928.

(IVa/1140/28.) Der Reichsminister der Finanzen."

**Ermäßigung der Lohnsteuer vom 1. Oktober 1928 ab.**

Nach dem zweiten Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab beim Steuerabzug zwei Änderungen ein. Einmal wird zur Vereinfachung der Steuerberechnung der Bruttoarbeitslohn abgerundet, und zwar

bei Monatszahlungen auf volle 5 Reichsmark nach unten,
bei Wochenzahlungen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten.

Im übrigen ist die Steuer wie bisher zu berechnen, jedoch tritt an Stelle des bisherigen Abschlags von 15 v. H., höchstens 2 RM. monatlich, 0,50 RM. wöchentlich, ein solcher von 25 v. H., höchstens 3 RM. monatlich, 0,75 RM. wöchentlich. Um dem Arbeitgeber umständliche Neuberechnungen zu ersparen, werden in den nächsten Tagen neue, infolge der Abrundung des Bruttoarbeitslohns wesentlich vereinfachte und verkürzte amtliche Tabellen sowohl für monatliche und wöchentliche als auch für tägliche und zweistündliche Entlohnung herausgegeben, aus denen er den abzuziehenden Steuerbetrag ohne weiteres ersehen kann. Die Tabellen vertreibt die Reichsdruckerei (Abteilung Verlag), Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 106 (Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 4). Lediglich dorthin sind auch Bestellungen auf Tabellen zu richten. Die Versendung erfolgt nur gegen Vorauszahlung des Preises oder gegen Nachnahme; die Preise für diese Tabellen betragen: für die Monatstabelle 20 Rpf., für die Wochentabelle 20 Rpf., für die Tages- und Zweistundentabelle 20 Rpf.; für alle drei Tabellen zusammen beträgt der Preis 50 Rpf. Bei Abnahme von größeren Mengen werden die Preise ermäßigt. Weitere Einzelheiten der Neuregelung ergeben sich aus einem Merkblatt, das bei den Finanzämtern unentgeltlich abgeholt werden kann. (IVa 1150.)

## Verkehrswesen.

**Verpackungsvorschriften für Stückgüter.**

Eine Umfrage des D. I. u. H. bei den Kammern über die Überprüfung der Verpackungsvorschriften für Stückgüter hatte folgendes Ergebnis:

I. Allgemein.

1. Die Verpackungsvorschriften in ihrer heutigen Fassung werden vielfach als zu dehnbar bezeichnet; sie sollten zweckmäßig schärfer umgrenzt werden. Insbesondere wird bemängelt, daß die Entscheidung darüber, ob die Verpackung eines Gutes im einzelnen Falle als sicher im Sinne des § 62 (1) EVO. anzuerkennen ist oder nicht, in das Ermessen des Annahmebeamten gestellt wird. Wenn auch diesem Beamten die Fachkenntnis nicht ohne weiteres abzusprechen sein wird, so fehlt ihm doch häufig die Erfahrung, eine Verpackung als sicher oder genügend zu beurteilen. Er wird nicht immer wissen, wo die Grenze zwischen einer ausreichenden und einer mangelhaften Verpackung liegt — als Beispiel sei auf die Positionen Büchse (starkes und schwaches Blech), Eimer, Karton usw. hingewiesen — während anderseits der Handel die Waren im eigenen Interesse schon meist so verpackt, daß sie vor Schaden nach Möglichkeit geschützt sind. Es ist deshalb erwünscht, die Voraussetzungen für eine ausreichende Beschaffenheit der Verpackung, soweit irgend angängig, einwandfrei klarzustellen, um das Ermessen des Annahmebeamten möglichst auszuschalten. Eine solche Klarstellung würde zweifellos in erheblichem Maße dazu beitragen, die vielfachen Gegensätzlichkeiten zwischen Reichsbahn und Verfrachtern, die in den Verpackungsvorschriften ihre Ursache haben, wesentlich zu vermindern. (Kammern Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Rottweil, Trier.)

2. Ferner wird Klage darüber geführt, daß die Annahmebeamten bei Verpackungsmängeln zum Teil noch immer das Wort „mangelhaft" im Anerkenntnis verlangen und einen im Besitz der Eisenbahn befindlichen Stempel mit der Bezeichnung „mangelhaft verpackt" dem Frachtbrief aufdrücken, wenn nach ihrer Ansicht im Einzelfall ein Mangel der Verpackung vorliegt. Diese Handhabung der Vorschriften widerspricht dem Sinne des § 86 EVO., wonach die Eisenbahn nicht haftet bei Gütern, die nach Erklärung des Absenders im Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben werden. Eine solche Erklärung liegt aber beim Stempelaufdruck durch die Eisenbahn nicht vor. Nach Ziffer 9 (jetzt 10) soll indessen das Wort „mangelhaft" überhaupt nicht gefordert werden (Handelskammer Leipzig).

3. Bei Diebstahl oder Beraubung an Gütern, für die die Eisenbahn ein Anerkenntnis mangelhafter Verpackung gefordert hat, lehnt die Reichsbahn die Haftung regelmäßig ab, obgleich nach der Rechtsprechung sowie auch nach § 62 EVO. die Verpackung das Gut nur gegen die mit der Beförderung auf der Eisenbahn verbundenen Gefahren schützen soll (I. u. Hk. Nürnberg).

4. Ob ein Gut mangelhaft verpackt ist oder nicht, hat die Reichsbahn nicht allein zu bestimmen. Das Gesetz hat an keiner Stelle die Entscheidung hierüber der Reichsbahn allein anvertraut. Nach § 62 EVO. soll das Gut nur sicher verpackt sein. Damit ist noch nicht gesagt, daß das Gut so verpackt sein muß, wie es die Eisenbahn fordert. Die endgültige Entscheidung hierüber hat im Streitfalle das zuständige Gericht. Es ist kein Grund ersichtlich, der Reichsbahn als einer Vertragspartei allein die Entscheidung über das Vorliegen mangelhafter Verpackung zu übertragen und sie der andern Partei (Handels- und Verkehrskreise) ganz zu entziehen. Wenn auch bei dem Massenverkehr der Eisenbahn dem Annahmebeamten eine Mitwirkung bei der Entscheidung zuzubilligen ist, so wäre es gleichwohl zweckmäßig, die Verpackungsfrage für eine ganze Reihe von strittigen Gütern durch Verhandlungen in einem besonderen Ausschuß, der sich aus Vertretern der Reichsbahn und der beteiligten Wirtschaftskreise zusammensetzt, im Wege eines Kompromisses grundsätzlich zu regeln (I. u. Hk.n Nürnberg, Essen).

5. In engem Zusammenhange mit dem unter 4 bezeichneten Vorschlage steht die weitergehende Anerkennung der handelsüblichen Verpackung in vielen Fällen, die die Eisenbahn gelegentlich vorgetragener Einzelwünsche bisher stets abgelehnt hat.

In den Vorschlägen zu den Ausführungsbestimmungen der neuen EVO. hat der D. I. u. H. zu § 62 (1) ausgeführt:

Auf Grund vielseitigen Wunsches wird trotz der eisenbahnseitig bestehenden Bedenken vorgeschlagen, in eine Ausführungsbestimmung oder in die Verpackungsrichtlinien den Gedanken aufzunehmen, daß handelsübliche Verpackung in vielen Fällen als sicher anzusehen ist.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß manche Güter ihrem Werte nach nicht in der Lage sind, die Kosten einer an sich notwendigen starken Verpackung zu tragen. Trotzdem wird aber eine handelsübliche Verpackung in vielen Fällen als genügende, gegen die normalen Transportgefahren schützende Umhüllung angesehen werden können. Es wäre daher zu begrüßen, wenn in irgendeiner Form von dem jetzigen Standpunkt, wonach handelsübliche Verpackung allgemein und ausdrücklich nicht als „sicher" angesehen wird, jedenfalls in dieser Verallgemeinerung abgegangen werden könnte.

Eine große Anzahl von Kammern hat gelegentlich der Umfrage über die Durchprüfung der Verpackungsrichtlinien diesem Gedanken erneut Ausdruck gegeben. Insbesondere gelten diese Wünsche für Verpackung von Kinderwagen, Maschinen, Möbeln (Kammern Nürnberg, Leipzig, Köln, Brandenburg, Schweidnitz, Dresden).

II. Verpackungsarten.

Ballen.

Von verschiedenen Seiten wird der zweite Satz der jetzigen Bestimmung: „Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß sie gegen Annässung und Anscheuern hinreichend schützt" für überflüssig gehalten, da der Annahmebeamte nach Ansicht der beteiligten Kreise hierüber kaum eine sichere Entscheidung treffen kann und der Zusatz daher geeignet ist, die Zulassung der Ballenverpackung weitgehendst einzuschränken. Auch erscheint es fraglich, ob bei Ballenverpackung überhaupt ein vollkommener Schutz gegen Annässung und Anscheuern möglich ist (I. u. Hk. Berlin, Nordhausen).

Ferner wird mehrfach Klage geführt, daß trotz genauer Beachtung der Vorschriften für Ballenverpackung (in Packpapier und darüber Juteleinwand oder Schilfmatten usw.) von den Güterabfertigungen gleichwohl ein Anerkenntnis in der Form: in Leinen verpackt oder nur in Leinen verpackt, gefordert wird. Auf Grund dieses Anerkenntnisses ergibt sich dann in einem späteren Schadensfall die Ablehnung der Ersatzpflicht seitens der Eisenbahn. Trotz Beschwerden beharrt die Eisenbahn auf der genauen Beschreibung der Verpackung im Frachtbrief unter der Begründung, daß die Ballenverpackung in doppelter Umhüllung mit Packpapier und Juteleinen zwar nicht als mangelhaft gelte, ihr aber die Art der Verpackung bei der Annahme bekannt sein müsse und daher im Frachtbrief anzugeben sei (Kammern Schopfheim, Leipzig, Kottbus, Plauen, Worms, Köln, M.-Gladbach).

Für die Verpackung in Ballen, die insbesondere für Textilwaren allgemein als handelsüblich anzusehen ist, gilt auch das bereits unter 14 und 5 Gesagte.

Ballon.

Als ausreichende Verpackung kann im allgemeinen nur ein allseitig geschlossener Korb mit Deckel und Schutzhaube an-

esehen werden, beide mit genügender Zwischenpackung. Dennoch wird auch zum Teil für Korbflaschen, deren Hals durch Korbgeflecht und Kappe geschützt ist, noch ein Anerkenntnis gefordert.

Ein Beispiel für die willkürliche Auslegung dieser Bestimmung gibt eine Firma, die uns mitteilt, daß derartig verpackte Ballons von der betreffenden Güterabfertigung bisher unbeanstandet angenommen worden sind, daß jedoch, nachdem fort ein Wechsel unter den Bodenmeistern eingetreten ist, ein Anerkenntnis der Verpackung gefordert wird. Sind Ballons in Eisenkörbe eingesetzt, die an und für sich schon stabiler als Weidenkörbe sind, so wird nach den Vorschriften Anerkenntnis verlangt. Es ist zu fordern, daß die Eisengestellkörbe den Weidenkörben gleichgestellt werden und für beide Verpackungsarten kein Anerkenntnis verlangt werden darf.

Bezüglich des Versandes in Ballons aus der chemischen Industrie wird darauf hingewiesen, daß mindestens 99 % aller Ballons entweder nur mit Deckel oder nur mit Schutzhaube versandt werden. Eine solche Verpackung dürfte genügen, da etwaige Beschädigungen meistens am Bauche der Ballons stattfinden, solche am Halse nur in seltenen Fällen. Die geltenden Vorschriften schreiben bekanntlich für ausreichende Verpackung vor, daß der den Ballon umhüllende Korb mit Deckel und Schutzhaube versehen sein muß. Die Vorschriften sollten daher lauten: „mit Deckel oder Schutzhaube".

Nach den bestehenden Vorschriften werden ferner Eisengestellkörbe in jedem Falle als unzureichende Verpackung behandelt, gleichgültig, ob sie mit oder ohne Zwischenpackung versehen sind. Sofern Eisengestellkörbe mit Zwischenpackung versehen sind, werden sie in der Industrie als genügende Verpackung betrachtet.

Es wird bezüglich der Ballons folgender Wortlaut beantragt:

„Ballons gelten als genügend verpackt, wenn sie in Körbe aus dichtem Weidengeflecht oder Eisenblechstreifen von mindestens 1 mm Stärke, deren Zwischenräume höchstens 5 cm betragen, eingesetzt und mit genügender Zwischenverpackung versehen sind sowie Vollmantelballons aus starkem Eisenblech mit federnden Einsätzen und dicht anschließenden Vollblechhauben. Als genügende Zwischenverpackung gelten insbesondere auch die aus Strohgewebe hergestellten Ballonhülsen. Zur Bedeckung genügen im übrigen Blechstreifen oder Weidenhauben sowie Strohdeckel, die den Hals des Ballons sichtbar lassen. Verpackungsarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als mangelhaft verpackt und erfordern ein Anerkenntnis hierüber im Frachtbrief." (Kammern Leipzig, Berlin, Braunschweig, Breslau, Görlitz, Verkehrsverband Niedersachsen.)

### Bottich.

Im Abschnitt Bottich wird die Streichung des zweiten Absatzes gefordert:

„In den Monaten Mai bis September ist für Güter, die bei Wärme leicht flüssig werden, z. B. Margarine, Pflanzenbutter, Rinderfett und ähnliche Güter, bei Verpackung in Kisten oder in Gefäßen, die Flüssigkeiten durchlassen, ein Anerkenntnis zu fordern."

Ganz abgesehen davon, daß diese Vorschrift für alle Verpackungsarten, die Flüssigkeiten durchlassen, gilt und daher nicht unter „Bottich" zu führen ist, so fordert der Wortlaut derselben jedes Jahr zu Auseinandersetzungen mit einzelnen Güterabfertigungsstellen heraus. Diese verlangen auf Grund obiger Bestätigung in den Monaten Mai bis September, besonders für Margarine- und Buttersendungen, wohl, weil diese besonders genannt sind, ein allgemeines Anerkenntnis, ohne die Bestimmungen der Ziffer 2 gleichzeitig zu beachten. Hierin heißt es, daß bei Beurteilung, ob eine Verpackung als sicher anzusehen ist, „ferner alle anderen in Betracht kommenden Umstände zu berücksichtigen sind, z. B. Beförderungsstrecke und -dauer, Größe des Frachtstückes, Jahreszeit, Witterungseinflüsse usw." Wenn also in den Monaten Mai bis September an kühlen Tagen Margarine-Stückgüter aufgeliefert werden, wobei es sich durchweg um kurze Beförderungsstrecken handelt — die Stückgüter werden meistens abends aufgeliefert und sind am anderen Morgen am Bestimmungsort —, so ist gemäß der Ziffer 2 kein Anerkenntnis zu fordern.

Diese Bestimmung, die meistens von den Annahmebeamten nicht beachtet wird, wird zweifellos durch den Wortlaut unter „Bottich" wieder aufgehoben. Zur Herbeiführung eines reibungslosen Verkehrs ist es daher wünschenswert, daß der Vorschlag Berücksichtigung findet (I. u. Hk. Krefeld).

Ferner wird von einer Seite erwähnt, daß die Eisenbahn bei Holzbottichen, ob sie ausgebleit oder nicht ausgebleit sind, ein Anerkenntnis verlangt. Diese Bottiche bestehen aus 5 bis 6 cm starken Bohlen und sind außerdem gegen innere Beschädigungen durch den aufgenagelten und mit Bandeisen fest verbundenen Deckel geschützt. Ein Verpackungsmangel besteht sonach nicht.

### Büchse.

Es wird angeregt, die Unterscheidung von starkem und schwachem Blech, die häufig nicht leicht durchzuführen sein wird, entweder überhaupt fallen zu lassen oder den Begriff „schwaches Blech" zumindest näher zu erläutern.

Von einer Firma, die Blechkannen usw. herstellt, ist dafür die Festsetzung einer bestimmten Mindestblechstärke je nach Größe der Büchsen, die auf dem Blech durch Stempel ersichtlich zu machen wäre, vorgeschlagen worden (I. u. Hk. Berlin).

### Dose.

Beim Versand von Schinken in Dosen werden Holzgestelle verwandt, weil es notwendig ist, daß die großen schweren Dosen fest in der Verpackung sitzen und es untunlich ist, für die verschiedenen Weiten und Höhen der Schinkendosen sowie der verschiedenen Anzahl, welche in einem Packstück sind, passende Kisten anfertigen zu lassen.

Die Gestelle bestehen aus einem festen Holzboden und Holzdeckel, die mit acht starken Leisten verbunden sind. Die Leisten werden auf dem Holzboden bzw. Holzdeckel festgenagelt, die Nagelstellen mit einem vernieteten Bandeisenschluß versehen, so daß die Gestelle auch bei unvorsichtiger Hantierung nicht auseinanderfallen können.

Die Eisenbahnverwaltung betrachtet solche Gestelle als mangelhafte Verpackung und wehrt sich, bei vorkommenden Diebstählen diese zu entschädigen.

Es mag zugegeben werden, daß ein Gestell, welches nur vernagelt ist, leichter auseinanderfällt als eine Kiste; ein Gestell, welches vernagelt und mit vernietetem Eisenbandverschluß versehen ist, ist aber als eine zuverlässigere Verpackung anzusehen als eine vernagelte Kiste ohne Eisenbandverschluß.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Reichsbahndirektionen vernagelte und mit Eisenband versehene Gestelle als gute und sichere Verpackung ansehen und ihre bisherige Forderung auf Anerkennung mangelhafter Verpackung fallen lassen (I. u. Hk. Erfurt).

### Eimer.

Nach den Vorschriften ist Anerkenntnis nicht zu fordern bei Verpackung in Eimern aus genügend starkem Blech oder Holz mit festem Boden und festem Verschluß. Trotz dieser Vorschriften werden z. B. bei der Auflieferung von Lacken und Lackfarben in stark verzinkten Eisenblechkannen Anerkenntnisse verlangt. Diese Kannen stellen das sicherste Verpackungs- und Transportmittel dar, was es für diese Erzeugnisse gibt. Früher verlangte man ganz leichte Blechflaschen, die in Körben verpackt von der Eisenbahn als vollwertig gut verpackt angesehen wurden. Bei Verwendung dieser leichten Blechflaschen mit Korb war die Gefahr der Beschädigung weit größer als bei den jetzigen Transportflaschen. Es ist nicht richtig, daß die Reichsbahn diese stark verzinkten Eisenblechflaschen nicht als sichere Verpackung ansehen will, um so weniger, als verzinkte Eisenfässer in der Regel als sichere Verpackung gelten. Ferner wird bei Versand von Obstprodukten in Blecheimern der Vermerk „mangelhaft verpackt" gefordert, und zwar bei Sendungen, bei denen die Eimer nicht so verpackt sind, daß sie von außen nicht sichtbar werden. Diese Eimer werden außerdem noch in Gestellen verpackt. Die Annahmestellen verlangen auch hier Anerkenntnis, obwohl eigentlich eine doppelte Verpackung vorliegt. Wir fordern daher eine entsprechende Erweiterung der Vorschriften für Eimer (Hk. Leipzig). (V/1892.) (Fortsetzung folgt.)

### Straßeninstandsetzungsarbeiten.

In letzter Zeit ist von verschiedenen Seiten Klage darüber geführt worden, daß in einzelnen Landesteilen bei den Arbeiten für die Wiederinstandsetzung der Straßen die notwendigen Sperrungen des Verkehrs in einer den Verkehr unnötigerweise hindernden Weise vorgenommen werden. Die I. u. Hk. Stolp, die sich dieserhalb an die Regierung gewendet hat, hat uns folgende, unseres Erachtens nachahmenswerte Verfügung des Regierungspräsidenten in Köslin an die Vorsitzenden der Kreisausschüsse und die Magistrate zur Kenntnisnahme übersandt:

„Die I. u. Hk. in Stolp hat bei mir zur Sprache gebracht, daß die mit den Straßeninstandsetzungsarbeiten verbundenen Straßensperrungen die Wirtschaft und den Verkehr oft in sehr lästiger Weise behindern und weite Umwege nötig machen, insbesondere dann, wenn auf einer Chaussestrecke an zwei voneinander entfernt liegenden Stellen Sperrungen vorgenommen seien.

Dieses Vorbringen entbehrt nicht einer gewisssen Berechtigung. Die mit Straßensperrungen unvermeidlich verknüpften Behinderungen des Verkehrs werden auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden können, wenn die beteiligten Kreisbauverwaltungen vor Inangriffnahme der Arbeiten miteinander in Fühlung treten und den Zeitpunkt der Arbeiten in ihren Bezirken so vereinbaren, daß die Straßensperren sich für den Verkehr möglichst wenig unangenehm bemerkbar machen.

Ich ersuche, diesen berechtigten Wünschen der Wirtschaft in Zukunft nach Möglichkeit Rechnung zu tragen." (V/1940/28.)

# Verschiedenes.

## Das betriebswirtschaftliche Schrifttum.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung (AWV.) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 19 I, hat den Versuch unternommen, das gesamte Zeitschriftenwesen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Organisation zu rationalisieren durch die im 3. Jahrgang erscheinende, monatliche Zeitschriften- und Buchbibliographie

„Das betriebswirtschaftliche Schrifttum".

In dieser Monatsübersicht sind nicht nur die deutschen, sondern auch die für die deutschen Betriebe heute so wichtigen amerikanischen Veröffentlichungen berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die vom AWV. herausgegebene Zeitschriftenschau nicht nur die Titel anführt, sondern auch den Inhalt auszugsweise wiedergibt, die Länge der Artikel, die Zahl der Abbildungen und Tabellen anführt, so daß jeder Benutzer sofort einen Anhaltspunkt für die Bedeutung des Aufsatzes hat. Das mühevolle Lesen und das kostspielige Halten von sehr vielen Zeitschriften wird dadurch überflüssig, der Überblick über die wirklich wichtigen Neuerscheinungen aber erleichtert. (P/661/28.)

## Teilkonferenz der Weltkraftkonferenz und Weltingenieurkongreß.

Im Oktober 1929 findet der Weltingenieurkongreß in Tokio statt. Das Programm dieses Kongresses, insbesondere Hotel- und Überfahrtpreise, Klima, Bezeichnung der erwünschten Themen und Aussprachen, wird bereitwilligst mitgeteilt durch das Deutsche Nationale Komitee der Weltkraftkonferenz beim Deutschen Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine, Berlin NW 7, Ingenieurhaus.

Gleichzeitig findet in Tokio — jedoch unabhängig von dem Weltingenieurkongreß — eine Teilkonferenz der Weltkraftkonferenz statt, deren erste Vollkonferenz seinerzeit im Jahre 1924 in London zusammentrat. Auch das Programm dieser Veranstaltung kann von der obengenannten Stelle erfahren werden. (Ia/1766/28.)

## Freigabe des deutschen Eigentums in Portugiesisch-Angola.

Nach Mitteilung des Deutschen Konsulats in Loanda hat der Generalgouverneur der Kolonie Angola folgende Vorschriften für Anträge zur Freigabe beschlagnahmten deutschen Eigentums festgesetzt:

1. Die Anträge der Interessenten sind bei der „Repartição do Cabinte do Governo General de Angola" in Loanda einzureichen.
2. Von dort aus werden die Anträge unmittelbar den jeweils in Frage kommenden Intendencias dos Bens dos Inimigos zwecks Auskunfterteilung zugeleitet.
3. Die endgültige Entscheidung fällt sodann der Kolonial-Minister, an welchen die Akten gesandt werden.

Das Konsulat in Loanda empfiehlt Interessenten, sich nach Möglichkeit bei Einreichung ihres Freigabeantrages eines Rechtsanwalts zu bedienen, der eine legalisierte Vollmacht zu erhalten hätte. Als Rechtsanwälte werden benannt: Corte Real, Simoes Raposo, Dr. Alvaro Cardoso, sämtlich in Loanda. (IIIc/1078/28.)

# Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**„Sirel" Die einunddreißig Sendschreiben an den Wirtschaftsführer.** Eingeleitet von **Siegfried Behn.** 1928. Gr. 8°. Kart. 3,90 RM., Lwd. 4,80 RM. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin SW. 68.

Das vorliegende kleine Werk versucht, in der eigenartigen Form von Briefen an „den modernen Wirtschaftsführer" mit erstaunlichem Gedankenreichtum den Abriß einer neuen Wirtschaftsethik zu geben, in deren Mittelpunkt der schöpferische Unternehmer als Einzelpersönlichkeit wirksam wird. Am Beispiel Henry Fords wird gezeigt, wohin der mögliche Weg führt. Die Ideologie des Klassenkampfes zwischen Unternehmer und Arbeitgeber ist eine Irrlehre; eine Analysis ihrer weltanschaulichen Grundlagen widerlegt ihren Erkenntnisinhalt. Dem wirklichen, genialen Wirtschaftsführer wird es nicht schwer fallen, auch aus Vorteilen, die er seinen Arbeitern verschafft, auf lange Sicht hin Nutzen zu ziehen. Es ist ein Irrtum, daß der Vorteil, den man aus Vorteilen hat, die man anderen schafft, unsittlich ist: das Gegenteil hiervon ist wahr. Die einzelnen Grundtheorien des Sozialismus von der Gleichheit und der Güte des Menschen, von Recht und Macht der Mehrheit werden zu widerlegen versucht. Die gegenwärtige Sozialpolitik wird abgelehnt: Gebt den Arbeitern höhere Löhne, damit sie sich bei Privatversicherungen ankaufen. Neben dem Irrtum des Marxismus steht der des Taylorismus. Der moderne Unternehmer wird Maschinen schaffen, deren Bedienung keine geistötende, sondern eine interessante und fesselnde Beschäftigung ist.

Dies sind nur einige Gedankengänge aus dem außerordentlich fesselnd geschriebenen Buch. Wenn es auch die großen Probleme der zukünftigen Wirtschaftsverfassung wed lösen kann noch will und wenn der Verfasser sich einzelr Dinge in seiner Begeisterung vielleicht etwas zu einfach vo stellt und wenn manche Gedankengänge in ihrer Kühnhe hart an der Grenze der Utopie vorbeistreifen, so verdient d Buch doch große Beachtung; vielleicht gerade wegen seine Schwächen. Es ist kaum ein Zweifel darüber, daß der Ver fasser gewisse Dinge sieht, die kommen werden. Amerika nische Ideen, die überall zwischen den Zeilen stehen, werde uns nicht verlocken, weil sie amerikanisch sind, denn mehr un mehr erkennen wir auch die Schwächen der transozeanische Wirtschaftsverfassung. Das schließt nicht aus, daß die gei stige Renaissance, der wir entgegenzugehen hoffen, stark vo amerikanischen Ideen, und zwar gerade von denen, welche der Verfasser seine Anregungen verdankt, beeinflußt sein wir Noch ist der Irrwahn des Sozialismus nicht überwunden, un von der anderen Seite drohen dem freien Unternehmer di Gefahren, wie sie aus der berühmten Rede Professo Schmalenbachs grell hervortreten. Wenn aber nicht alles trüg so wird die Lösung des großen Problems der Auseinander setzung von Kapital und Arbeit in der Richtung liegen, die den Verfasser in vorliegender Schrift vorgeschwebt hat.

**Textilwirtschaft.** Von **Werner Hagemann,** Geheimen Regierungsrat. Berlin 1928. 120 Seiten in Halbleinen gebunden 3,50 RM. Jedermanns Bücherei, Ferdinand Hirt, Breslau.

Der Verfasser, der von hervorragender amtlicher Stelle aus jahrelang die Textilwirtschaft in ihrer Allgemeinheit wie in ihren Einzelzweigen überblickt hat, gibt in vorliegendem Buch auf engem Raum eine umfassende Darstellung der Eigenart und Mannigfaltigkeit der für die deutsche Wirtschaft so außerordentlich wichtigen Textilindustrie. Er schildert nach einer geschichtlichen Einleitung die Rohstoffversorgung, die wirtschaftliche Struktur (Zahl der Arbeiter und Betriebe, Standortverhältnisse, Zusammenschlüsse, Produktionswert, Außenhandel) und die Einzelzweige der deutschen Textilwirtschaft (Industrie, Veredlung, Bekleidung, Handel). Ein Anhang gibt einen kurzen Überblick über die Textilwirtschaft des Auslandes sowie eine Zeittafel. Zum ersten Male haben die wirtschaftlichen Verhältnisse, die nationale und internationale Bedeutung und Verknüpfung der Textilwirtschaft und ihrer Einzelzweige eine für einen breiten Leserkreis bestimmte, kurze, aber in sich abgeschlossene Darstellung gefunden.

**Unterbilanz und Steuern.** Von Dr. **August Fürnrohr,** Rechtsanwalt in München. Preis kartoniert 3 RM. 79 Seiten. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 1, Wien I.

Unterm 15. Februar 1927 hat der Reichsfinanzhof ein für alle körperschaftssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften höchst bedeutungsvolles Gutachten herausgegeben, das sich eingehend über die grundlegenden Probleme der Steuerbilanz und im besonderen über die schwierigen Fragen des Abzuges einer steuerlichen Unterbilanz vom steuerbaren Gewinn späterer Jahre ausspricht. Der auf diesen Gebieten als besonders versiert bekannte Verfasser, dessen grundlegende diesbezügliche Veröffentlichungen auch vom RFH. in dem Gutachten eingehend gewürdigt wurden, hat es in dem vorliegenden Werke unternommen, das im vollen Wortlaut abgedruckte Gutachten mit seinen Ergebnissen nicht nur kritisch zu untersuchen, sondern vor allem auch in seiner Auswirkung und Anwendung auf die Praxis darzustellen und in vielen anschaulichen Bilanzbeispielen praktisch zu erläutern.

Die Ausführungen Fürnrohrs dürften daher für jeden, der sich, sei es aus wissenschaftlichem Interesse, sei es aus Anlaß eines praktischen Falles, mit der in Rede stehenden Frage zu beschäftigen hat, von größter Bedeutung sein.

**Statistisches Handbuch für die deutsche Maschinenindustrie, 1928.** Herausgegeben vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten.

Im vergangenen Jahr erschien anläßlich der Wirtschaftskonferenz erstmalig ein kleines Statistisches Handbuch des Maschinenbauverbandes, welches seinerzeit in der Öffentlichkeit große Beachtung und Anerkennung fand. Der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten hat sich nunmehr zu der vorliegenden Neuausgabe des kleinen Buches entschlossen, die neben der Ergänzung der vorjährigen Ziffern auch eine Erweiterung des Inhalts bringt. Das Buch will interessierten Kreisen das wichtigste Zahlenmaterial über den deutschen Maschinenbau, seine Stellung in der deutschen Wirtschaft und auf dem Weltmarkt sowie einige wichtige Wirtschaftszahlen von allgemeinem Interesse an die Hand geben.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: i. V. Dr. Hickmann, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

stellungen nehmen alle chhandlungen und Postan- lten sowie der Verlag Reimar obbing, Berlin SW 61, ößbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 30. AUGUST 1928 | Nummer 35


## Messe und Marktbeobachtung.


Von Dr. Paul Bramstedt, Direktor im Statistischen Reichsamt, Berlin.


### Entwicklung zur Kongruenz der Märkte.

Schon lange vor dem Weltkriege war das um die Mitte des rigen Jahrhunderts noch unbestrittene Industriemonopol glands gebrochen. Der Aufmarsch der großen Industrie- rtschaften Deutschlands und der Vereinigten Staaten von rdamerika sowie zuletzt auch Japans hatte in Verbindung t der fortschreitenden Entfernungsüberwindung durch die ansporttechnik schon damals das Angebot von Industrie- zeugnissen auf dem Weltmarkt unendlich vermehrt. Die das achstum der Bevölkerungen schnell überflügelnden Ausfuhr- hlen deuten an, wie die führenden Industrieländer nachein- der in den Weltmarkt hineinwuchsen, wie sie mit der quanti- iven und qualitativen Erweiterung und Intensivierung der brikation auch ihren Absatzradius ausdehnten. Die ökono- schen Sphären der Industriewirtschaften erweiterten sich be- indig. Der industrielle Wettbewerb verschärfte sich mit tschreitender Überschneidung der ökonomischen Sphären s ein Zustand erreicht war, den wir als Kongruenz der ärkte charakterisieren. Unter der Kongruenz der Märkte ar der Wettbewerb auf das höchste gespannt. Eine Lösung ar unvermeidlich, wofür zwei Wege gegeben waren: Ver- indigung oder Vernichtung. Der Weltkrieg bedeutete den sogenannten Weg. Er war aber eine falsche Rechnung. Die ongruenz der Märkte besteht weiter und zwingt nun zur Ver- indigung.

Was hier für die Volkswirtschaften abgeleitet wurde, gilt ch für den einzelnen Betrieb. Die Unternehmungen stehen ihrer Entwicklung ebenfalls unter dem Gesetz der Kongruenz r Märkte. Unter dem Einfluß der sich dauernd erweiternden, erschneidenden und schließlich kongruierenden ökono- schen Sphären ist die Entwicklung der industriellen Unter- hmungen — von der Marktseite her — einem lang andauern- n Konzentrationsprozeß unterworfen, der nichts anderes be- utet als die fortdauernde Auseinandersetzung und Verständi- ng der Betriebe über den mit Warenangebot überfüllten arkt.

### ermehrung des Warenangebots als Folge der Autarkiebestrebungen.

Die industrielle Entwicklung vollzog sich zunächst unter dem inzip des Strebens nach wirtschaftlicher Autarkie. Es ist türlich, daß sich der Organismus der Volkswirtschaft den istigen und materiellen Produktionsapparat zu schaffen rebt, der notwendig ist, um die Lebenshaltung des Volkes s eigener Arbeit unmittelbar zu sichern. Wenn vor dem iege eine große Anzahl ausländischer Schüler teilweise mit anzieller Unterstützung ihrer Regierungen ihre wissenschaft- he und praktische Ausbildung auf deutschen Hochschulen und deutschen Werkstätten suchten, so geschah dies nicht allein ltureller Ziele wegen, sondern überwiegend aus dem Be- reben des Auslandes, sich das wissenschaftliche Rüstzeug für e wirtschaftliche Emanzipation von den führenden Industrie- rtschaften zu schaffen. Die führenden Industriewirtschaften portierten die wissenschaftliche Leistung, das praktische önnen und die Produktionsmittel und waren daher ge- ungen, ihre eigene Produktion auf die fortschreitende, von nen selbst geförderte Industrialisierung der Welt umzustellen. eser Prozeß der Emanzipation vollzog sich schrittweise in ner dauernden friedlichen Auseinandersetzung der Volks- rtschaften. Er wurde aber unendlich beschleunigt, als die führenden Industrien Europas, durch den Weltkrieg völlig in Anspruch genommen, als Lieferanten von industriellen Erzeugnissen aus dem Weltmarkt ausschieden, und das Ausland, auf sich selbst angewiesen, den Bedarf an Industrieerzeugnissen zum großen Teil aus eigener Erzeugung zu decken gezwungen war. Dazu kam die durch den Krieg angefachte nationalistische Psychose, die diesen Bestrebungen einen mächtigen Antrieb verlieh. Die Folge war eine beschleunigte Vermehrung der Produktionskapazitäten und damit des Warenangebots in allen Branchen.

Freilich wirkt dem Streben nach Autarkie die Tendenz zur internationalen Arbeitsteilung als zweites Entwicklungsprinzip entgegen. Indes vermag sich dieses Prinzip nur durch die anhaltende Arbeit in der gleichen Richtung, also in längeren Zeiträumen einer friedlichen Auseinandersetzung der Volkswirtschaften durchzusetzen und so die Wirkungen der Autarkiebestrebungen abzuschwächen.

### Häufung des Warenangebots als Folge der Rationalisierung.

Schließlich hat die gewaltige Steigerung der Produktivität durch die Rationalisierung die Warenmärkte abermals revolutioniert. Die Amerikaner haben die Rationalisierung selbst als die größte technische Revolution der Geschichte bezeichnet, deren Bedeutung die der umwälzenden technischen Erfindungen zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts noch übertreffe. Nachdem die Rationalisierung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bereits während des Krieges und vor allem nach der Weltkrisis von 1920/21 auf allen Gebieten der industriellen Fertigung und des Warenabsatzes mächtig entwickelt worden ist, können die übrigen Industriewirtschaften sich dem Zwang dieser Aufgabe nicht entziehen, wenn sie sich im eigenen Lande und auf dem Weltmarkt behaupten wollen. Auch die deutsche Industrie hat nach der schweren Krisis von 1925/26 den Weg der Rationalisierung mit Erfolg beschritten. Ohne Zweifel hat sich die Produktivität unserer Arbeit gehoben. Das bedeutet jedoch abermals eine Vermehrung des Warenangebots, eine äußerste Verschärfung des Wettbewerbs der Industriewirtschaften. Serienerzeugung und Fließarbeit sind aber nur bei kontinuierlichem Warenabsatz möglich. Die Rationalisierung erfordert daher eine entsprechende Verfeinerung der Methoden des Warenabsatzes, wie sie z. B. durch die Verbindung von Marktanalyse und Industriebudget angestrebt wird.

### Die Durchführung der Marktbeobachtung auf der Leipziger Messe.

Wir haben somit gesehen, daß die Entwicklung zur Kongruenz der Märkte, die unter dem Streben nach Autarkie erfolgte Erweiterung der Produktionskapazitäten und schließlich die Rationalisierung der industriellen Produktion zu einer außerordentlichen Häufung des Angebots an industriellen Erzeugnissen auf dem Weltmarkt geführt und den Wettbewerb der Industriewirtschaften auf das höchste verschärft hat. Obwohl die Probleme der industriellen Fertigung dauernd ihre große Bedeutung behalten werden, treten gegenwärtig die auf Kontinuität und Steigerung des Warenabsatzes gerichteten Bestrebungen in den Vordergrund der Industriepolitik. Voraussetzung für den Erfolg dieser Bestrebungen ist vor allem eine auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführte Marktbeobachtung. Hierbei handelt es sich um eine zwiefache Aufgabe. In

erster Linie wird die Marktbeobachtung darauf gerichtet sein, jeweils die Intensität der Nachfrage im ganzen und in den verschiedenen Branchen zu registrieren. Die Intensität der Nachfrage, sei es in der Sphäre der Produktion oder derjenigen des Konsums, ist von der jeweils vorhandenen Kaufkraft abhängig, die wiederum mit dem Gang der industriellen Konjunktur auf das engste verflochten ist. Hier bedeutet also die Marktbeobachtung nichts anderes als Konjunkturbeobachtung. Damit ist aber die Aufgabe der Marktbeobachtung keineswegs erschöpft. Vielmehr bedarf die Industrie, um sich vor Fehldispositionen zu schützen, auch einer genauen Kenntnis der Qualität der Nachfrage, die für die Richtung der Fabrikation entscheidend ist. In diesem Zusammenhange ist schließlich noch für den Unternehmer eine Gliederung der großen Marktgebiete nach der Kaufkraft und dem Verbrauchsstandard als Orientierungsplan für die quantitativen und qualitativen Absatzmöglichkeiten von großer Bedeutung.

Nun besitzt die verarbeitende Industrie in dem großen zentralen Markt der Leipziger Messe ein ausgezeichnetes Instrument, das zweimal im Jahre einen umfassenden Überblick über die Nachfrage des In- und Auslandes für fast alle Branchen der Industrie ermöglicht. Hier entstand somit die Aufgabe, die gegebene Möglichkeit einer umfassenden Marktbeobachtung für die verarbeitende Industrie auszuschöpfen. Die Aufgabe wurde in Angriff genommen, als das Leipziger Meßamt erstmalig zur Frühjahrsmesse 1927 an das Institut für Konjunkturforschung mit der Anregung herantrat, eine enquêtemäßige Befragung der Aussteller über Verlauf und Erfolg des Geschäfts auf der Leipziger Messe durchzuführen. Für das Institut für Konjunkturforschung war hierbei der Gesichtspunkt maßgebend, auf diesem Wege wichtige neuartige Unterlagen über den Geschäftsgang auch solcher Branchen zu erlangen, für die besondere Statistiken des Auftragseingangs, der Produktion, Beschäftigung usw. nicht vorliegen. Die Ergebnisse der ersten Befragung sind in dem Bericht über „Die Lage der verarbeitenden Industrie im Lichte der Leipziger Frühjahrsmesse 1927" (Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61) niedergelegt. Gleichartige Erhebungen wurden — unter Förderung durch das inzwischen konstituierte Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt — zur Herbstmesse 1927 und zur Frühjahrsmesse 1928 durchgeführt. Bei der diesjährigen Herbstmesse ist in Aussicht genommen, in der Durchführung der Erhebung insofern eine Neuerung eintreten zu lassen, als die befragten Aussteller den Erhebungsbogen nicht mehr wie früher unmittelbar, sondern auf dem Wege über die örtlichen Industrie- und Handelskammern an das Leipziger Meßamt gelangen lassen sollen, um so durch die Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern Doppelarbeit zu vermeiden und auch um das Interesse an der Durchleuchtung der Marktverhältnisse in weitere Kreise der Industrie zu tragen.

Der Fragebogen gliedert sich nach dem Inhalt, wie bei den früheren Erhebungen, in zwei Teile. Die erste Gruppe der Fragen ist auf die Größe und Stärke der Nachfrage abgestellt. Hier werden die Aussteller um eine Äußerung über das Interesse der Kundschaft, über die unmittelbar auf der Leipziger Messe hereingenommenen Aufträge, über die Durchführung dieser Aufträge (ob ab Lager, durch Neuanfertigung) sowie über den auf Grund des Messebesuchs zu erwartenden weiteren Auftragseingang gebeten. Diese Angaben vermitteln also in ihrer Zusammenfassung ein Bild von der gegenwärtigen Konjunkturlage und von den weiteren Auswirkungen des Messegeschäfts. Wichtig ist dabei die durch die Branchengliederung ermöglichte Gruppierung nach Produktionsmittelindustrien (Technische Messe) und Verbrauchsgüterindustrien (Mustermesse) sowie vor allem die auch bei den übrigen Gruppen des Fragebogens durchgeführte Unterteilung der Äußerungen nach dem Inlands- und Auslandsgeschäft. Selbstverständlich wäre es verfehlt, die durch die Äußerungen der Aussteller gewonnenen Unterlagen etwa für die Schaffung eines Konjunkturbarometers auswerten zu wollen. Hierzu bedarf es vielmehr kurzfristig-kontinuierlicher Zahlenreihen, die eine exakte Analyse gestatten.

Indes haben die Erfahrungen der bisherigen Erhebungen gezeigt, daß die Befragung der Aussteller auf der Leipziger Messe, als dem großen zentralen Markt der verarbeitenden Industrie, einen wertvollen Überblick über die Gesamtlage der Industrie sowie über die Konjunkturlage einzelner Branchen ermöglicht. Für eine große Anzahl von Branchen, für die Zahlenmaterial bereits anderweit vorliegt, können somit wertvolle Vergleiche angestellt werden. Vor allem aber gewährt die Befragung, wie weiter oben schon angedeutet, Einblicke in die Lage solcher Branchen, für die sonst für die Konjunkturbeobachtung brauchbares Zahlenmaterial nicht vorhanden ist.

In der zweiten Gruppe der Fragen wird die Qualität der Nachfrage behandelt. Die Äußerungen der Aussteller auf der Frühjahrsmesse 1928 haben deutlich gezeigt, daß der Fabrikant auch die hochwertige Qualitätsware nicht ohne weiteres auf allen Märkten des In- und Auslandes absetzen kann. Im allgemeinen begegnet die hochwertige Qualitätsware auf dem Markt der Produktionsmittel einer starken Nachfrage, während auf dem Gebiete der Verbrauchsgüter überwiegend neue Muster mittlerer und billiger Qualität gefragt werden. Man wird sich hierbei vor Augen halten müssen, daß Produktionsmittel vorwiegend mit Kredit, Verbrauchsgüter aber mit Einkommen gekauft werden. Dementsprechend ist auch der Absatz von Produktionsmitteln gegebenenfalls viel dehnbarer als derjenige der mit dem viel stetiger sich bewegenden Einkommen gekauften Verbrauchsgüter. Dazu kommt noch, daß bei den Produktionsmitteln die hochwertige Qualitätsware in ihrer Verwertung als Kostenelement zugleich die billigste Ware darstellt.

Wichtig ist die Frage nach den Erfahrungen, die die Aussteller auf der Messe in bezug auf ihre Preisstellung gemacht haben. Bei den bisherigen Erhebungen wurde vielfach von den Ausstellern berichtet, daß sich die Preise im Messegeschäft als zu hoch herausgestellt hätten. Es handelt sich hierbei um eine alte Klage, die aber deshalb nicht an Ernst verliert. In der Tat haben sich die Preise der industriellen Fertigwaren im letzten Jahre wieder beträchtlich gehoben. Es besteht kein Zweifel, daß hierdurch einmal der Export erschwert, ferner aber die Einfuhr an industriellen Fertigwaren erleichtert wird, wenn die Industrie nicht dazu gelangt, auf dem Wege der Rationalisierung das Preisniveau ihrer Erzeugnisse trotz der eingetretenen Aufwärtsbewegung wichtiger Kostenelemente (Rohstoffpreise, Löhne usw.) niedrig zu halten.

Schließlich ist noch erstmalig auf der diesjährigen Herbstmesse eine Frage nach den strukturellen Wandlungen in der internationalen Konkurrenz gestellt, von deren Beantwortung wertvolle Anhaltspunkte für die Exportpolitik der verschiedenen Industriebranchen erwartet werden können.

Selbstverständlich kann die Erhebung nur dann den erwarteten Erfolg haben, wenn die befragten Aussteller sich möglichst zahlreich an der Beantwortung beteiligen. Die auf Grund der Befragung gewonnenen Ergebnisse können naturgemäß einen um so höheren Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben, je größer die Zahl der ihnen zugrunde liegenden Antworten ist. Ebenso wichtig ist aber auch die pünktliche Durchführung der Erhebung und ihrer Bearbeitung, da dann auch die Ergebnisse unserer verarbeitenden Industrie rechtzeitig zugute kommen. Es handelt sich bei dieser Befragung ja keineswegs um eine Belastung der Betriebe mit einer nur wissenschaftlichen Zwecken dienenden Arbeit. Vielmehr hat die Erhebung gerade für den Einzelunternehmer einen hohen praktischen Wert; denn er vermag seine eigenen Erfahrungen auf der Messe mit den für seine Branche zusammengefaßten Ergebnissen zu vergleichen und aus diesem Vergleich wertvolle Folgerungen für die Leitung seines Unternehmens zu ziehen. Ferner aber vermitteln die Ergebnisse der Erhebung wertvolle Anhaltspunkte für die Orientierung der künftigen Produktions- und Absatzpolitik.

# Die gegenwärtige amerikanische Wirtschaftskrise als Arbeitskrise.

Von Dr. Hermann Lufft.

Am 18. Juli ist der Streik der amerikanischen Weichkohlenarbeiter (— um Verwechslungen vorzubeugen, die man gelegentlich in Deutschland findet, sei bemerkt, daß Weichkohle nicht Braunkohle bedeutet, sondern alle Arten Steinkohle, außer Anthrazit; die Anthrazitsteinkohle wird in einem beschränkten Gebiet im östlichen Pennsylvanien um Skranton herum gewonnen und, da ihr Gebrauch für den Hausbrand einiger Großstädte, vor allem New Yorks, vorgeschrieben ist, so genießt sie eine Monopolstellung —) nach 15monatiger Dauer zu Ende gegangen. Er hat mit einer vollständigen und durch nichts gemilderten Niederlage der Arbeiterschaft geendet. Die Arbeiterschaft mußte die von ihr verteidigte

s llung (— es war ein Verteidigungsstreik; es handelte sich ı ılich um die Aufrechterhaltung der Lohnhöhe, welche 1920 ie gesetzt und dann, wesentlich auch durch Vermittlung von ı over, dem gegenwärtigen republikanischen Präsident- s aftskandidaten, 1924 in dem bekannten Jacksonville-Vertrag z schen den Unternehmern und dem Gewerkschaftsverband d United Mines Workers bestätigt worden war —) völlig ı isgegeben, einschließlich des Rechts einer tarifvertraglichen R gelung der Löhne und anderen Arbeitsbedingungen durch d Gewerkschaftsverband überhaupt. Der Präsident dieser B garbeitergewerkschaft Lewis mußte also am 18. Juli er- k ren, daß jeder Arbeiter für sich in Zukunft zu den besten B dingungen, welche er eben finden könne, abschließen müsse.

Die Textilarbeiterschaft Neu-Englands hat vor wenigen M naten durch ihre Organisationen in eine beträchtliche Lohn- v ringerung einwilligen müssen, wenn ich mich recht erinnere, v ı 10 %; die den Arbeitern gelassene Wahl war nur z ischen Lohnverringerung oder Schließung der Betriebe.

Dies sind hervortretende Ereignisse in einem Prozeß des g gemeinen Rückganges in der wirtschaftlichen Stellung der a erikanischen Arbeiterschaft. Für April 1928 verglichen mit A ril 1927 stellt sich nach der vom amerikanischen Arbeitsamt h rausgegebenen Monthly Labor Review bei Betrachtung der z ölf wichtigsten Industriegruppen des Landes (welche prak- t ch alle Industriearbeiter in engerem Sinne umfassen) der R ckgang in der Zahl der Arbeiterschaft auf 5,4 %, im Betrage d r Löhne auf 6,9 %. Die Zahl der Arbeiter ist also in sehr b denklicher Weise zurückgegangen, vor allem wenn man die g eichzeitige Vermehrung der Bevölkerung in Betracht zieht u f welche diese Relativzahlen keine Rücksicht nehmen), indes ar eine ähnliche Entwicklung schon seit Jahren zu beobachten, w nn auch nicht in gleichem Umfange. Aber während in der E twicklung der vorangegangenen Jahre der Minderung in der a hl der Arbeiter eine beträchtliche Steigerung der durch- s hnittlichen Lohnhöhe entsprach, so daß die gesamte Lohn- s mme ungefähr die gleiche blieb oder sogar steigende T ndenz aufwies, ist im letzten Jahre die Lohnsumme in stär- k rem Maße gesunken als die Zahl der Arbeiter; die Löhne s nd also zurückgegangen. Neben das Arbeitslosenproblem t damit das Problem sinkender Löhne und sinkender Kauf- k aft für die beschäftigte Arbeiterschaft getreten.

Kein Zweifel, die amerikanische Gewerkschaftsbewegung, d e amerikanische Arbeiterschaft befindet sich in einer s hweren Krise. Der Erfolg, welcher allein darüber ent- s heidet, ob die Leitung der Arbeiterschaft klug und überlegen g handelt hat, steht gegen diese Leitung.

Aus den Kreisen der alten Mitglieder der amerikanischen G ewerkschaften, der Veteranen der großen Arbeitskämpfe, d elche unter Gompers' Leitung in den Jahren 1890 bis 1913 ge- f ihrt wurden, jener Arbeitskämpfe, welche im besten Sinne u ter einer großen Führerpersönlichkeit konstruktiv waren, w rde in den letzten Jahren oft der Vorwurf erhoben, daß der g genwärtigen amerikanischen Gewerkschaftsbewegung der l le Geist fehle, daß die Gewerkschaftszugehörigkeit für den j ngeren Arbeiter nicht mehr Ausdruck eines Willens zum Auf- s ieg und damit eines Kulturwillens sei, sondern eine Art ge- s llschaftlicher Angelegenheit, und daß unter diesem Geiste d r Lässigkeit und der inneren Uninteressiertheit die gewerk- s haftlichen Angelegenheiten viel weniger wichtig erschienen a s sportliche Ereignisse. Nun liegt die mächtigste der ameri- k nischen Gewerkschaften, die Bergarbeitergewerkschaft, er- s höpft und fast zertrümmert am Boden. Sie hat mindestens z wei Drittel ihrer Mitglieder in den Weichkohlenbezirken ver- l oren; und daß der katastrophale Ausgang des großen Berg- a beiterstreiks nicht für sie selbst vernichtend war, verdankt s ie nur dem Umstande, daß die Arbeiterschaft des Anthrazit- g biet es, gestützt auf ihr Monopol, ihre feste Geschlossenheit b wahren konnte, und daß sich bei Ausbruch des Streiks die W ichkohlenarbeiterschaft der westlicheren Produktions- g biete, vor allem von Illinois, von der Streikleitung lossagte. A ber in dem alten Zentrum des Weichkohlenbergbaues um P ttsburg ist die Gewerkschaftsorganisation zunächst völlig z rtrümmert. Es gibt dort keine „unionisierten" Betriebe mehr, i n welcher also nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter zu d n tarifvertraglich vereinbarten Bedingungen Anstellung f nden können; im Gegenteil zieht heute jede öffentliche ge- w rkschaftliche Betätigung die sofortige Entlassung nach sich.

Die symptomatische Bedeutung dieses Ereignisses mag a us folgendem hervortreten: Die Organisation der Weich- k hlenarbeiterschaft gerade in der Pittsburger Gegend, ihre H rausführung aus menschenunwürdigen Zuständen, aus einer t tsächlichen Sklaverei, die nur alle mildernden Seiten der Sklaverei vermissen ließ, war eben d a s Werk von Gompers, auf das er am stolzesten gewesen war; denn hier hatte er nicht nur die öffentliche Meinung auf seiner Seite, sondern die von Morgan und anderen großen Wirtschaftsführern schließlich vermittelte Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse war nicht nur durchaus auf seinen eigenen Gedanken aufgebaut, sondern bedeutete auch den Anfang jenes inneren Einverständnisses zwischen Kapital und Arbeit, welcher sich für die folgenden 20 Jahre so fruchtbar erwiesen hat.

Der Rückgang der Zahl der Arbeiter und der noch stärkere Rückgang der Kaufkraft der Arbeiterschaft führt notwendig zu weiterer ernster Störung der volkswirtschaftlichen Prozesse. Die Blüte der amerikanischen Volkswirtschaft, die nachhaltige Kraft der Haussezeit seit 1923 wurzelte eben in der engen Verbindung von Produktion und Konsum. Der leistungsfähige Produzent war eben auch der kaufkräftige Konsument. Das Rezept war ja einfach genug; großartig nur die Durchführung in dem Zusammenwirken eines Volkes von 120 Millionen Menschen, in dem System einer modernen Volkswirtschaft. Das Sinken der Kaufkraft der Arbeiterschaft um 6,9 % seit einem Jahre bedeutet nicht nur eine entsprechende Senkung ihrer industriellen Kaufkraft, sondern da die Ausgaben für Ernährung und Wohnung (sei es als Miete, sei es als Hypothekenzinszahlung) kaum verändert weitergehen, so sinkt die industrielle Kaufkraft in sehr viel stärkerem Maße. Der fehlerhafte Zirkel setzt damit wieder ein, den wir so gut kennen: Die nicht ausgenützte Arbeitskraft mindert die Güterversorgung der Gesamtheit; gleichzeitig fehlt dem Arbeitslosen die sich ständig aus produktiver Leistung neu erzeugende Kaufkraft; die Schwächung der Kaufkraft führt wieder zu einer Einschränkung der Produktion. Die Einschränkung der Produktion führt zu einer Einschränkung der Produktionskosten je Einheit des Produktes und damit zu einer Verteuerung der Produkte. Einschränkung der Produktion aber führt zu weiteren Arbeiterentlassungen und Verteuerung der Produktion zu weiterer Konsumbeschränkung. Die Krise der amerikanischen Arbeiterbewegung droht sich so allerdings zu einer Krise der amerikanischen Volkswirtschaft zu entwickeln, welche, da sie substantieller Natur ist, auch die beste technische Leitung des amerikanischen Geld- und Kreditwesens nicht verhindern kann.

Was sind die tieferen Gründe? Warum ist das große Werk von Gompers, den amerikanischen Arbeiter zu einem wirtschaftlich und gesellschaftlich vollwertigen Glied des amerikanischen Volkes, ja zum bewußten Träger einer wirklich kapitalistischen, nicht feudalistischen Organisation der Wirtschaft zu machen, heute, wenige Jahre nach dem Tode des großen Mannes, in Gefahr, in sich zusammenzubrechen? Warum ist aus den gleichen Gründen die Wohlstandsentwicklung Amerikas bedroht?

Die Antwort liegt jedenfalls nicht an der Oberfläche. Arbeiterführer und Unternehmer und Staatsmänner und Wissenschaftler predigen heute in Amerika übereinstimmend, und mehr als je, und aus tieferem inneren Verständnis der Zusammenhänge heraus als je zuvor, jene große Lehre der inneren Wechselbedingtheit zwischen einer industriell konsumkräftigen Arbeiterschaft, also einer bürgerlich-politisch selbstbewußten und hochwertigen Arbeiterschaft und dem allgemeinen Volkswohlstand, einem gesunden staatlichen und nationalen, politischen und kulturellen Lebens. Vom Präsidenten Green des amerikanischen Gewerkschaftsbundes, dem Nachfolger Gompers', ist die Lehre vom Kulturlohn entwickelt, welcher mit der steigenden Produktivität der nationalen Wirtschaft, d. h. der steigenden Produktivität der rationellen individuellen Arbeitsleistung, den „Sparlohn" (d. h. den Lohn, der dem Arbeiter die Möglichkeit des Sparens gibt) ersetzen soll; man hat die Einführung der Fünftagewoche gefordert, als schon vor einigen Jahren die Konsumkraft mit der steigenden Produktivität der Arbeit nicht mehr Schritt zu halten schien. Die gleichen Gedanken wurden von führender Unternehmerseite wiederholt ausgesprochen und gelangten in einigen der fortschrittlichen Betriebe zur Durchführung. Obgleich also beiderseits so viel richtige Erkenntnis und der gute Wille übereinstimmend bestanden: Warum konnte die wirkliche Entwicklung die schlimmen Wendungen nehmen?

Wir können hier im Rahmen dieses Aufsatzes nur auf einen, allerdings sehr wichtigen Punkt hinweisen, welcher als typisch dafür stehen mag, mit welchen Kräften, welcher Größenordnung man es zu tun hatte und welcher Probleme man eben nicht Herr geworden ist.

Die Industrie des Südens hat bekanntlich im letzten Jahrzehnt einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Alabama ist der Mittelpunkt einer großen Eisen- und Stahlindustrie. Die Baumwollindustrie des Südens hat in steigendem Maße die Warenversorgung des Landes an sich zu ziehen gewußt. Gewiß, der Süden hat im einen wie im anderen Falle Vorteile der natürlichen Ausstattung: Eisenerz, Kohle und Kalk finden sich dort dicht beisammen, und die Baumwolle ist ein Produkt südlicher Landwirtschaft. Aber solche Vorteile der Lage waren keineswegs entscheidend. Entscheidend war vielmehr, daß der Süden teilweise farbige Arbeitskräfte beschäftigte und jedenfalls genügend solcher Arbeitskräfte zur Hand hatte, um auch den weißen Arbeiter des Südens zu zwingen, zu den Arbeitsbedingungen des Farbigen zu arbeiten. Die farbigen Kohlenarbeiter in Alabama aber erhielten weiter, auch 1927, etwa die Hälfte des Lohnes, welchen der gewerkschaftlich organisierte weiße Arbeiter des Nordens für sich erkämpft hatte, und er war damit zufrieden. Ebenso waren die südlichen Baumwollspinnereien und Webereien denen Neu-Englands und New-Jerseys überlegen durch billigere Arbeitskraft. Es handelt sich hier zunächst um Negerarbeit; es gibt etwa 10 Millionen Personen mit Negerblut in den Vereinigten Staaten. Nicht nur Männer, sondern auch Frauen, und teilweise, im Süden, selbst Kinder kommen als industrielle Arbeitskräfte in Frage. Die lange landwirtschaftliche Arbeitsdisziplin dieser Negerbevölkerung hat die an sich kräftige Rasse weiter gestärkt, der beträchtliche Einstrom weißen Blutes hat sie geistig geweckt und der weißen Kultur anpassungsfähig gemacht. Diese Neger bilden immerhin einen beständigen Teil der amerikanischen Bevölkerung.

Aber daneben befinden sich gegenwärtig in den Vereinigten Staaten noch etwa 1½ Millionen (die Zahl beträgt mindestens 1,2 Millionen, wird aber bis zu 2 Millionen geschätzt) mexikanischer Arbeiter, also Arbeiter, welche aus Mexiko stammen, rein indianischen, oder indianisch-spanischen Blutes. Auch sie stellen ein physisch sehr kräftiges und keineswegs unintelligentes Arbeiterelement dar. Auch sie arbeiten für billigen Lohn, kennen die hohe Lebenshaltung des amerikanischen Arbeiters nicht. Die Zahl der Arbeitslosen in Amerika wird gegenwärtig auf 1½ bis 4½ Millionen Personen geschätzt; die extremen Schätzungen stammen beiderseits von interessierter Seite, die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Wären die 1½ Millionen mexikanischer Arbeiter nicht im Lande, wäre, die industrielle Kinderarbeit in den Südstaaten abgeschafft, ständen nicht schließlich noch immer aus der starken europäischen Einwanderung aus den ersten 15 Jahren dieses Jahrhunderts relativ mehr Arbeitskräfte zur Verfügung als dem natürlichen Aufbau der Bevölkerung entspricht, so wäre offenbar von wirklicher Arbeitslosigkeit keine Rede; es wäre auch dann davon kaum die Rede, wenn selbst nur die farbige und mexikanische Arbeit entsprechend hoch bezahlt würde und damit industrielle Konsumkraft geschaffen würde.

Die Verwendung solcher billigen farbigen und mexikanischen Arbeitskräfte liegt natürlich in privatwirtschaftlichem und unmittelbarem Interesse jeder einzelnen Unternehmung. Mit solchen Arbeitskräften ist zwar die amerikanische Industrie nicht aufgebaut worden, aber nachdem sie aufgebaut ist, kann ein sehr großer Teil der mechanischen Arbeit, welche im Betriebe notwendig ist, durch sie geleistet werden. Der Farbige, auch der Mexikaner, ist ja in den Ver. Staaten tatsächlich nicht Vollbürger, was immer auch Verfassungen gesetzlich sagen mögen. Er stellt einen Kulturkreis, ein Rasseelement in sich selbst dar, das sein eigenes Leben lebt und das gerade gegenwärtig von starken Energien bewegt wird. Der amerikanische Neger hat wahrscheinlich ein Solidaritätsgefühl für den amerikanischen Staat, aber nur in beschränktem Umfange mit der weißen Bevölkerung, die ihn als minderwertig betrachtet. In seiner Konkurrenz gegen den weißen Arbeiter steckt also auch ein Stück Rassenkampf, der Wille zur Rassendurchsetzung; denn selbstverständlich nimmt der Unternehmer den weißen Arbeiter lieber, wenn er ihn zu den gleichen Bedingungen bekommen kann, wie den Schwarzen. Der Schwarze muß also unterbieten. Beim großen Kohlenarbeiterstreik in Pittsburg hat der schwarze Kohlenarbeiter den weißen geschlagen. Die Streikbrecher bestanden, wie der Senatsbericht nach eigenen Aufnahmen an Ort und Stelle hervorhebt, zu 30 bis 50 % aus Farbigen. Sie galten auch den Unternehmern selbst als nicht vollwertig: man brachte sie nicht in den Arbeiterhäusern der Zechen unter, aus welchen die streikenden Arbeiter vertrieben worden waren, sondern in besonders für den Zweck errichteten Baracken, welche schlecht gelüftet, schlecht geheizt, dunkel und schmutzig waren und teilweise von Ungeziefer wimmelten. (Wir schildern nach dem Senatsbericht, der uns vorliegt.) Man verwendet sie nur dazu, um den an reinliche und geordnete Verhältnisse gewöhnten Arbeitern die Lohn- und Arbeitsbedingungen vorschreiben zu können, zu denen sich die Gewerkschaft nicht verstehen wollte, und die allerdings den bestehenden Konkurrenzbedingungen der Industrie Rechnung tragen sollten.

Es wäre unrichtig, die Schuld für diese krisenartigen Vorgänge auf das Profitstreben des Unternehmertums, des Kapitals wälzen zu wollen. Der einzelne Unternehmer mag selbst keinen anderen Ausweg haben als die billigen Arbeitskräfte zu beschäftigen, welche das Konkurrenzunternehmen beschäftigt; das charakterisiert zweifellos die Lage im Weichkohlenbergbau in sehr ausgedehntem Maße. Wir wollen auch von der Erbitterung, den der 15monatliche Kohlenarbeiterstreik auf beiden Seiten hervorgerufen hat, nicht sprechen. Der Sieg war, als der Senatsausschuß die Streikgebiete bereiste, längst nicht mehr zweifelhaft. Die Entwicklung der Siegerpsychose haben wir nach dem Weltkrieg bei unseren Feinden beobachten können. Vergessen sind die Jahre friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens. Die „Kohlen- und Eisenpolizei", welcher der Schutz des Bergwerkseigentums übertragen war, und welche von den Zechen bezahlt wurde, übte teilweise eine Schreckensherrschaft aus: die Verwendung sozial nicht verankerter Arbeitskräfte, ohne Familienbindung, führte zu sexuellen und alkoholischen Exzessen, welche nicht immer die gebührende Ahndung fanden. Mit wenigen Cents Streikunterstützung hatte der streikende Arbeiter mit seiner Familie in ärmlichen Baracken, welche die Gewerkschaft für ihn hatte bauen lassen, ein Leben des Hungers und der Not zu führen, nur deshalb, weil er auf einem Lohn bestanden hatte, welcher ihm seit sieben Jahren zugekommen war. Von allen diesen Nebenerscheinungen des Streiks, die wir hier nur mildernd und andeutungsweise auf Grund des Berichts der vier ins Streikgebiet entsandten U.-S.-Senatoren berühren, sehen wir also ab, betrachten sie als rein psychologisch zu wertende Äußerungen, welche schließlich den Einblick in das Wesen der Dinge nur hemmen.

Erinnern wir uns daran, daß der hier besprochene Faktor der Krise nur einer der Faktoren ist. Es handelt sich also nicht um die spezifische Betrachtung, sondern um die allgemeinere. Es hat während der letzten Jahre weder an richtiger Erkenntnis, noch an gutem Willen gefehlt, weder auf Arbeiterseite noch auf Unternehmerseite. Dabei handelte es sich nicht nur um große Worte, welche gerade Mode waren, sondern man meinte, was man sagte, und man bemühte sich, dem, was man dachte und sagte, in der Wirklichkeit Form und Ausdruck zu geben. Trotzdem muß das Urteil dahin lauten, daß man in Amerika auf den Lorbeeren eingeschlafen ist, das heißt, man sah neue Entwicklungen nicht, bis sie eine Stärke erreicht hatten, daß sie bestehende Ordnungen ernstlich, an einigen Stellen katastrophal störten, also bis es eigentlich zu spät war. Man hielt an Fragestellungen und Problemstellungen fest, wie sie den Verhältnissen vor 20 und 30 Jahren entsprochen hatten. Damals aber wurden eben die Aufgaben gelöst, welche damals nicht dringender und schwieriger waren als die Neuaufgaben der Gegenwart. Der Fehler war nun, daß man in der einmal eingeschlagenen Richtung einfach weitergehen wollte, und nur der Ausbau des bereits Errungenen architektonisch zu vollenden, abzurunden gedachte. Darüber übersah man die neuen Aufgaben, welche die neue Zeit stellte. Vielleicht ist der Ausdruck „übersehen" unrichtig gewählt: Man sah die neuen Aufgaben wohl, aber man unterschätzte ihr Gewicht und ihre Bedeutung; man lebte in den übernommenen Vorstellungskreisen; man sah nicht Wirklichkeiten der Gegenwart, sondern jene Ideologie, welche der Problemstellung einer vergangenen Zeit entsprochen hatte. Es fehlte aber an Wollen und Können, die neuen Schwierigkeiten in ihrer Eigenart zu verstehen und sie von innen und wesentlich zu überwinden; es fehlte erst recht die Kraft zu entscheidendem Handeln. Es fehlt die überragende Persönlichkeit, welche Arbeiterschaft und Unternehmerschaft in neuer großer Synthese zusammenzufassen verstanden hätte. Die Gefahr der Verbeamtung gerade der Gewerkschaften, die Bürokratisierung des Denkens (und jede Bürokratisierung beginnt beim Denken, lange bevor der äußere bürokratische Betrieb sich typisch entwickelt hat), gerade jene Gefahr, gegen welche Gompers am leidenschaftlichsten gekämpft hat, nicht nur bei den Gewerkschaften, sondern auch im Staatsbetriebe, ist eingetreten, und zwar bei den Gewerkschaften. So fehlte es denn auch, und es fehlt auch

le noch an Männern, welche die Arbeiterschaft — und die ernehmerschaft — aufzurütteln wissen, es fehlt der „mbour Major", um mit Lloyd Georges zu reden.

Die gegenwärtige amerikanische Erfahrung ist ernst und rreich in vielfacher Beziehung. Vor allem auch zeigt sie d Tatsache, welche immer und überall gilt, daß ein erreichter Erfolg, sei er auch noch so groß und erscheine der Himmel nach auch noch so wolkenlos, dauernd verteidigt werden ß. Dabei geht die Entwicklung niemals rückwärts, sondern ner vorwärts; aber sie mag nach vorwärts entweder aufwärts oder abwärts gehen. Man sieht sich also immer neuen Schwierigkeiten gegenüber, welche neue Mittel der Abwehr und Überwindung erfordern. Das politische Leben auf allen Gebieten ist etwas Lebendiges, und es will lebendig in seinen immer neuen Wirklichkeiten und Problemen verstanden werden. Wer dazu nicht fähig ist, wer immer nur in gewohnten Gedankengleisen weitergehen will und nur bereits Verwirklichtes in sich wiederholen und fortspinnen will, der wird erleben, daß eines Tages die Schwierigkeiten, die er nicht meistern konnte, ihn überwinden.

# Jubiläums- und Festschriften von Bergwerksunternehmungen.

Von Geh. Finanzrat Dr. Ewald Moll, Berlin

Im Anschluß an den Bericht über Jubiläumsschriften von nen Bergwerksunternehmungen (Nr. 22 vom 31. Mai 1928 529 ff.) sollen unmehr die Jubiläums- und Festschriften der großen gemischten Unternehmungen der Bergwerks- und Hüttenindustrie handelt werden, wie sie sich namentlich in Rheinland-Westfen und in Oberschlesien entwickelt haben. Im Anschluß ran sollen solche Schriften von Hüttenwerken und ähnlichen ternehmungen behandelt werden, die — zur Zeit der Herausgabe der betreffenden Schrift — keine eigene Kohlengrundge besessen haben, also als reine Hüttenwerke usw. bezeichnet werden können.

Wenn wir mit den Werken des Westens beginnen, so ist nächst die Gutehoffnungshütte, Aktienverein für rgbau und Hüttenbetrieb, in Oberhausen (Rheinland) zu wähnen, die im Jahre 1910 eine stattliche Jubiläumsschrift „Die tehoffnungshütte, zur Erinnerung an das 100jährige Beehen 1810 bis 1910" herausgegeben hat, als deren Verfasser Dr. Arnold Woltmann und Oberingenieur Friedch Fröhlich genannt worden sind. Letzterer hatte bereits 1902 ne eingehende Darstellung über die Entwickelung der Gutefnungshütte verfaßt, die eine Erweiterung von Abhandlungen n ihm in der „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure" ar. So stellt denn die 1910 herausgegebene Jubiläumsschrift ne wissenschaftlich besonders hochwertige arstellung eines unserer größten deutschen nternehmen dar, das von Anfang an bis heute aufs gste mit der Familie Haniel verknüpft ist, wenngleich is äußeren Gründen im Jahre 1872 die Form der Aktiengesellhaft gewählt wurde. Das Unternehmen ging hervor aus der n 20. September 1808 mündlich verabredeten und am April 1810 schriftlich gegründeten Gewerkschaft, späteren ffenen Handelsgesellschaft Jacobi, Haniel & Huyssen in lerkerade. 1910 bestand das Unternehmen aus Hütten- und alzwerken in Sterkerade und Oberhausen sowie aus zwei leinkohlenbergwerken in und bei Oberhausen. Wenngleich e Familie Haniel ihrerseits schon seit 1848 das Steinkohlenergwerk Gewerkschaft Zollverein bei Gelsenkirchen besaß, so egann die Gutehoffnungshütte doch 1854 mit dem Abteufen der leinkohlenzeche Oberhausen unmittelbar bei ihren dortigen üttenwerken, um sich in allernächster Nähe eine Kohlenundlage zu schaffen und dort Koksöfen anlegen zu können.

In das Jahr 1810 fällt die Gründung der Firma Fried. rupp in Essen. Über dieses, jedem Deutschen geläufige nternehmen ist eine nicht geringe Literatur vorhanden, die ufzuzählen hier nicht der Ort ist. Begründer des Unternehmens t der 1787 geborene Peter Friedrich Krupp gewesen, er in Essen ein Hammerwerk und eine kleine Gußstahlfabrik etrieb. Nach seinem Tode 1826 führte seine Witwe in Geeinschaft mit ihren Söhnen das Unternehmen weiter, bis es lfred Krupp 1848 als alleiniger Inhaber übernahm. Er ihrte das Unternehmen seiner Größe entgegen. Unter dem itel „Zum 100jährigen Bestehen der Firma Krupp nd der Gußstahlfabrik zu Essen" gab die Firma um 100. Geburtstag von Alfred Krupp (26. April 1912) eine 116 Seiten umfassende) Jubiläumsschrift heraus, die wegen ires glanzvoll geschilderten Inhalts im In- und Ausland das ärkste Interesse erregte. Für die ungefähr 50 000 damaligen Verksangehörigen wurde eine gekürzte Ausgabe der Jubiumsschrift als Sonderheft der Werks-Zeitschrift „Kruppsche itteilungen" herausgegeben (127 Seiten).

Unter dem Titel „Hoerder Bergwerks- und üttenverein, Hoerde in Westfalen. 50 Jahre seines estehens als Aktiengesellschaft, 1. März 1852/1902" gab dieses nternehmen, das die bereits 1842 von Piepenstock aus Iserohn gegründete Hermannshütte bei Hoerde in sich aufenommen hatte, 1902 eine Jubiläumsschrift heraus. Die Gesellschaft ist dadurch hervorgetreten, daß sie 1879 zusammen mit den Rheinischen Stahlwerken zu Meiderich die Berechtigung des im Jahre vorher von dem englischen Ingenieur Sydney Thomas erfundenen, nach ihm benannten Thomasverfahren (Entfernung des Phosphors aus dem Stahl beim Bessemerverfahren) erwarb, eines Verfahrens, das 1891 lizenzfrei wurde.

Oktober 1906 beschlossen die beiderseitigen Generalversammlungen des Hoerder Bergwerks- und Hüttenvereins sowie der Phoenix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, in Ruhrort die Fusion, die die Verlegung des Hauptsitzes des Gesamtunternehmens (unter dem Namen Phoenix) nach Hoerde zur Folge hatte. Im Jahre 1907 fand die Fusion mit der Aktiengesellschaft des Steinkohlenbergwerks Nordstern statt. Vielleicht sind diese gewaltigen Veränderungen Veranlassung gewesen, daß der Phoenix im Jahre 1912 zum 60jährigen Bestehen eine große, reichillustrierte Denkschrift herausgab, in der dann auch die in den Phönix aufgenommenen Unternehmungen, außer dem Hoerder Verein und dem Steinkohlenbergwerk Nordstern, insbesondere die verschiedenen Steinkohlenbergwerke sowie die Westfälische Union in Hamm und die Düsseldorfer Röhren- und Eisenwerke in ihrer Entwicklung geschildert wurden. Bekanntlich ist der Phoenix inzwischen in die Vereinigten Stahlwerke in Düsseldorf aufgegangen.

Das Eisen- und Stahlwerk Hoesch in Dortmund ist als Aktiengesellschaft zwar erst 1873 errichtet, war aber als offene Handelsgesellschaft bereits 1871 in Düren gegründet worden, wo sich 5 Mitglieder der altangesehenen Familie Hoesch entschlossen, aus dem ihnen zu eng gewordenen Gebiet der Eifel hinauszugehen und in Westfalen ein Eisen- und Stahlwerk zu schaffen, wie mehrere Familienangehörigen ein solches in kleinem Umfange schon in der Eifel betrieben hatten. Bis auf 1871 geht die Jubiläumsschrift zurück, die das Unternehmen 1921 für die ersten 50 Jahre seines Bestehens herausgegeben hat. Der (nicht genannte) Verfasser hat es verstanden, in lebensfrischer Darstellung die Entwickelung des Unternehmens zum bedeutenden gemischten Werk zu schildern. Der größte Teil ist den Hochöfen gewidmet. Des weiteren werden die zum Unternehmen gehörigen Stein- und Erzbergwerke behandelt, ferner angegliederte weiterverarbeitende Betriebe: Walzwerke, Hammerwerke, Drahtziehereien usw. Geschmückt ist die Jubiläumsschrift durch Wiedergabe von Federzeichnungen eines gerade hierfür besonders berufenen Künstlers, des Karlsruher Malers, Graphikers und zugleich Diplomingenieurs Hermann Kupferschmidt. Bemerkt sei, daß das Unternehmen seit 1920 in Interessengemeinschaft mit dem bereits mit einer Jubiläumsschrift genannten Köln-Neuessener Bergwerksverein steht.

Nachstehend sollen noch einige Jubiläums- und Festschriften von Unternehmungen in Westfalen und seinen Nachbargebieten besprochen werden, die durchweg ohne Kohlengrundlage bestehen, also nicht zu den gemischten Werken im üblichen Sinne gehören. Da ist an erster Stelle besonders rühmend hervorzuheben das Werk „Zum 350jährigen Bestehen des Stahlwerks Brüninghaus und zur 50. Jährung seiner Übersiedlung nach Werdohl". Die von dem Leiter des Unternehmens, Fabrikdirektor Ernst Brüninghaus, auf Grund des Familienarchivs und mit Hilfe ausgiebig benutzter anderer Quellen verfaßte, 109 Seiten umfassende Gedenkschrift weist nach, daß die Familie Brüninghaus weit bis in das 16. Jahrhundert hinein eigene Eisenerzgewinnung in den Bergen und Wäldern der Umgegend von Brüninghausen und Lüdenscheid in Westfalen betrieben und den Eisenstein im eigenen Stück- oder Hochofen verhüttet hat, was in früheren Zeiten im sogenannten Osemund-Verfahren geschah; strenge Gildenordnungen bestanden hierfür. Zur Zeit Friedrichs

des Großen betrieb die Firma Brüninghaus außer der Erzeugung von Osemund und Raffinierstahl großen Handel in den Erzeugnissen der bergischen Kleineisenindustrie. Seit 1827 lieferte die Firma, wie in der obenerwähnten Krupp'schen Jubiläumsschrift von 1912 rühmend hervorgehoben worden ist, bestes Eisen zur Weiterverarbeitung nach Essen. Schon diese kleine Auslese aus der Denkschrift zeigt, wie die 1862 nach Werdohl übergesiedelte Firma bereits vorher ein Unternehmen war, dessen Entwickelung in einer Druckschrift niederzulegen weite Kreise lebhaft interessieren mußte. Im Jahre 1902 wurde das Unternehmen in eine Gesellschaft m. b. H. und 1906 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Sie ist auch heute eine der ersten auf dem Gebiete der Edelstahlherstellung.

Die Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia in Lünen bei Dortmund konnte 1926 auf ein Bestehen von 100 Jahren zurückblicken. In einer Jubiläumsschrift wurde die Entwicklung des Unternehmens, das in erster Linie Handelsgußwaren herstellt, geschildert.

In das Jahr 1853 fällt die Gründung der Firma Eicken & Co. in Hagen i. Westfalen, die 1903 zum 50jährigen Bestehen ihres Stahlwerks eine kleine lesenswerte Jubiläumsschrift herausgab.

Professor Dr.-Ing. e. h. Conrad Matschoß, den Direktor des Vereins deutscher Ingenieure, hat zum Verfasser die 1923 zum 50jährigen Bestehen des Osnabrücker Kupfer- und Drahtwerks in Osnabrück herausgegebene Jubiläumsschrift. Die 50 Jahre rechnen hier von der Gründung der früheren Firma Witte & Kämper ab, die 1890 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Professor Dr. Matschoß hat sich durch seine zahlreichen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Geschichte der Technik und der Industrie einen guten Namen geschaffen. Auch diese Jubiläumsschrift ist von ihm lebensfrisch und dem Laien verständlich geschrieben. Sie ist mit zahlreichen Federzeichnungen und Wiedergaben von Originalradierungen von Julius C. Turner vorzüglich illustriert.

In vornehmer Ausstattung liegt ferner eine Jubiläumsschrift des Siegen-Solinger Gußstahl-Aktien-Vereins in Solingen für die Jahre 1872 bis 1922 vor, die sich in erster Linie mit der Herstellung hochwertiger Edelstahle befaßt, sich seit 1921 aber stark erweitert hat, insbesondere durch Errichtung eines neuen Elektro-Stahlwerks in Groß-Kayna bei Merseburg, wo Bergwerk, Brikettfabrik, Kraftwerk und Stahlwerk aneinandergereiht sind. Außer anderen Beteiligungen hat sich das Unternehmen 1922 durch Fusion die bekannte Solinger Firma Weyersberg, Kirschbaum & Co., Aktiengesellschaft für Waffen- und Fahrradteile, angegliedert. Sämtliche Betriebe des Unternehmens sind in der Jubiläumsschrift eingehend behandelt und mit vorzüglichen Abbildungen erläutert.

Im alten Herzogtum Nassau liegen die bei Dillenburg gelegenen Frankschen Eisenwerke Adolfshütte, die 1907 bereits 300 Jahre bestanden, denn 1607 waren sie von einem Grafen zu Nassau-Dillenburg in Betrieb genommen. 1839 ging das Hammerwerk an die Firma Frank & Giebeler über, später allein an die Firma Frank. Hierüber gibt eine 1908 erschienene Jubiläumsschrift Aufschluß, deren Verfasser Dr. Carl Dönges ist.

Eine ebenfalls große Zeitspanne umfaßt die von der jetzigen Rasselsteiner Eisenwerks - Aktiengesellschaft in Neuwied 1910 herausgegebene Denkschrift „zur Erinnerung an die 150jährige Zusammengehörigkeit des Rasselsteiner Eisenwerks mit der Familie Remy 1760 bis 1910". Ein Graf zu Wied hatte gegen 1740 das Eisenwerk nebst Blechhammer zu Rasselstein gegründet, 1760 an einen Remy verpachtet und 1784 an diesen verkauft. Das ursprüngliche Schwarzblechwerk wurde später zu einem der bedeutendsten deutschen Weißblechwerke. Von historischer Bedeutung ist, daß auf dem Werk auch die Schienen für die erste deutsche Eisenbahn Nürnberg—Fürth, die anfänglich nur als leichtere Pferdebahn gebaut war, hergestellt worden sind.

Im Saargebiet haben drei Unternehmungen ihren Sitz, deren Jubiläums- bzw. Festschriften erwähnt werden sollen. Die Schrift „Die Dillinger Hüttenwerke 1685 bis 1905, dem Andenken des Geh. Kommerzienrats Karl Ferdinand Freiherr von Stumm-Halberg" beschreibt den Entwickelungsgang der seinerzeit im Besitz der Gebr. Stumm G. m. b. H. befindlichen Hüttenwerke. Der erwähnte Freiherr von Stumm war der älteste der vier Brüder; er starb 1901. Eine andere Schrift „100 Jahre Neunkircher Eisenwerk unter der Firma Gebr. Stumm 1806 bis 1906" behandelt ebenfalls ein Stummsches Hüttenwerk. Beide Schriften enthalten wertvolle geschichtliche Angaben über die Anfänge der Eisenverhüttung im Saargebiet. Die dritte hier zu erwähnende Schrift ist die 1906 herausgegebene Jubiläumsschrift „Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhüttenaktiengesellschaft in Burbacherhütte bei Saarbrücken, 1856 bis 1906". Diese Unternehmung, kurz die „Burbacher Hütte" genannt, war mit dem Sitz in Brüssel mit belgischem Kapital gegründet. Die Jubiläumsschrift gibt Aufschluß über den gewaltigen Aufschwung des Unternehmens seit Übernahme des Thomasverfahrens 1892. Die 117 Seiten umfassende, mit zahlreichen Abbildungen geschmückte Schrift enthält wichtigste Geschehnisse deutscher Wirtschaftspolitik und internationalen technischen Fortschritts, wie letzterer namentlich durch das Thomasverfahren ermöglicht worden ist.

Nach Mitteldeutschland führen uns andere Jubiläumsschriften. Großes Aufsehen erregte es gegen 1850, als in den Orten Groß-Bülten und Adenstedt, im Kreise Hildesheim des damaligen Königreichs Hannover, Eisenerze gefunden wurden, die dort in einer Mächtigkeit von 8 bis 10 m zutage traten. Auf Grund dieser außerordentlichen Vorkommen entstand 1858 die Aktiengesellschaft Ilseder Hütte zu Groß-Ilsede, die im Jahre 1908 aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens eine Jubiläumsschrift herausgab. Aus ihr ist zu ersehen, daß die später zu größter Blüte gelangte Gesellschaft, die sich im Jahre 1872 das Peiner Walzwerk als besondere Aktiengesellschaft angliederte, schwere Gründungszeiten durchgemacht hat, denn die 1856 unter der Firma „Bergbau- und Hüttengesellschaft" zu Peine gegründete Aktiengesellschaft (mit einem Aktienkapital von 8 Millionen Talern) kam nicht zur Lebensentfaltung, weil der die Konzessionen innehabende Bankier infolge der schweren Handelskrisis des Jahres 1857 in Konkurs geriet und es schwierigster Verhandlungen bedurfte, eine neue Aktiengesellschaft ins Leben zu rufen.

Mit dem Mansfelder Bergbau befassen sich zwei Schriften, die sich ihrem Titel nach auch als eine Art Jubiläumsschrift zu erkennen geben. Es handelt sich um den bekannten Mansfelder Kupferbergbau, der etwa seit 1200 betrieben worden ist, zunächst viele Jahrhunderte hindurch in zahlreichen kleinen und kleinsten Betrieben, Gewerkschaften, bis 1852 die lange Jahre vorbereitete Konsolidation der einzelnen Gewerkschaften zu einer einzigen großen Gewerkschaft, der „Mansfeldschen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft" mit dem Sitz in Eisleben erreicht wurde. (Diese ist dann erst im letzten Jahrzehnt in die „Mansfeld Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" in Eisleben umgewandelt worden.) Es liegen eine kleinere und eine größere Schrift vor. Als Festschrift zur Feier des 700jährigen Jubiläums (1200 bis 1900) bezeichnet sich die 1900 herausgegebene Schrift des Bergassessors a. D. Schrader „Die Geschichte des Mansfeldschen Kupferschieferbaues und Hüttenbetriebes". Mit besonderer Sorgfalt sind die bergrechtlichen Verhältnisse in den verschiedenen Bezirken der Mansfelder Gegend behandelt worden. Diese Verworrenheit mußte mit Notwendigkeit zu einer Zusammenfassung der zahlreichen Betriebe führen, was, wie gesagt, 1852 gelang.

Das in einem Umfang von 190 Seiten großen Formats 1925 (im bewährten Ecksteins Biographischen Verlag, Berlin) erschienene Werk „Mansfeld, Gedenkschrift zum 725jährigen Bestehen des Mansfeld-Konzern", hat zum Verfasser den Professor der Volks- und Staatswirtschaftslehre an der Bergakademie in Freiberg (Sachsen), Dr. Walter Hoffmann, der, selbst in Eisleben geboren, sich der Aufgabe mit besonderer Liebe und Sorgfalt gewidmet hat. Diese Mansfeld Aktiengesellschaft ist inzwischen (seit 1900, seit der Herausgabe der erstgenannten Schrift von Schrader) zu einem großen Unternehmen ausgestaltet worden, das nicht allein Kupferschieferbergbau und Hüttenbetrieb sowie Kupfer- und Silberverarbeitung, sondern auch Steinkohlenbergwerke (in Westfalen), chemische Fabriken, Maschinenfabriken und landwirtschaftliche Großbetriebe umfaßt. Dem wertvollen Inhalt der Gedenkschrift entspricht die vornehm gehaltene äußere Gestaltung. Die künstlerische Ausstattung ist von dem Berliner Maler und Graphiker Professor Ernst Böhm übernommen worden.

Buchtechnisch würdige Jubiläumsschriften sind in den letzten Jahren mehrfach herausgegeben worden. Außer der soeben genannten Gedenkschrift des Mansfeld-

Konzerns ist hier als solche zu nennen die zur 50. Wiederkehr ihres Gründungstages 1924 herausgegebene Jubiläumsschrift „Die Eisen- und Stahlwerke Meier & Weichelt in Leipzig-Lindenau. 1874—1924". Als Verfasser wurde der Rektor der Handelshochschule Leipzig, Professor Dr. Ernst Schultze gewonnen. Die Herstellung des Buches selbst geschah unter der künstlerischen Leitung von Professor Walter Buhe in Leipzig, von dem auch die dem Werke beigefügten Lithographien stammen. Der besonders geschmackvolle Einband ist von der bekannten Leipziger Buchbinderei Aktiengesellschaft vorm. Gustav Fritzsche geliefert. So ist denn auch hier eine nach Inhalt und Form vorbildliche Jubiläumsschrift geboten worden. Bevor wir zum Schluß unseres Berichts die auf Oberschlesien bezüglichen Schriften behandeln, sei kurz eine kleine Denkschrift erwähnt, die unter dem Titel „Fromm-Maxhütte 1853—1915" im Jahre 1915 von dem Leiter des Eisenwerks Maximilianshütte in Rosenberg (Oberpfalz), Dr. Hilbenz, herausgegeben wurde, als der Generaldirektor, Geheimer Kommerzienrat Ernst Fromm (als Nachfolger seines 1853 eingetretenen Vaters) die Leitung des Unternehmens abgab. Ferner sei erwähnt, daß im Jahre 1910 zum 200jährigen Bestehen des staatlichen Hüttenwerks bei Freiberg i. Sachsen ein Jubiläumsbericht des Oberbergrats Kochinke im „Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Kgr. Sachsen" 1910 (S. 20—31) veröffentlicht worden ist.

Wenn wir uns zum Schluß unseres Berichts den Jubiläums- und Festschriften oberschlesischer Bergbau- und Hüttenunternehmungen zuwenden, so sind vier Unternehmungen zu nennen.

Die weitbekannte, durch den Friedensvertrag leider geteilte bedeutende Bergwerksgesellschaft Georg von Giesches Erben, mit dem Hauptsitz in Breslau, beging am 22. November 1904 den Festtag ihres 200jährigen Bestehens. Das Repräsentanten-Kollegium, die oberste Spitze der Verwaltung, gab zum Jubiläum ein umfangreiches Werk von 4 Bänden heraus. Der 1. Band „Die allgemeine Geschichte der Gesellschaft bis 1851" (237 S.) hatte zum Verfasser den damaligen Archivar am Staatsarchiv in Breslau Dr. Konrad Wutke. Er beginnt mit der Verleihung des Galmeiprivilegs für Schlesien an den Kaufmann Georg Giesche in Breslau seitens des damaligen Landesherrn am 4. November 1704, schildert die Geschichte des Begründers und das mühsame Ringen seiner ersten Nachfolger um die Hebung des Galmeibergbaus, dann den späteren Verlust des Privilegs und den Übergang zur Zinnproduktion und Zinnverhüttung, schließlich auch zum Kohlenbergbau. Der 2. Band „Die Entwicklung des Besitzes der Gesellschaft von 1851 ab" (127 S.) ist von dem Bergrat und Generaldirektor Fr. Bernhardi bearbeitet und schildert die machtvolle Weiterentwicklung des Unternehmens. Der 3. Band „Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Gesellschaft" von Bibliothekar Dr. Heinrich Wendt, sollte zeigen, wie neben der Verwandtschaft und Familientradition allmählich auch Gesetz, Statut und Vertrag Geltung gewannen in der ihrer juristischen Natur einzigartigen Gesellschaftsverfassung. Dazu tritt im 3. Bande die Schilderung der Verwaltung, des Handels und der Geldwirtschaft von ihrem Anfang bis zum Jubiläumsjahr. Im 4. Bande sind endlich die Stammtafeln der Nachkommen Georg v. Giesches, soweit sie Mitglieder der Gesellschaft waren und noch im Jubiläumsjahr im gesellschaftlichen „Lagerbuch" vertreten waren, sowie ein Verzeichnis der derzeitigen Gewerken enthalten. Die Verwaltung des Unternehmens und den Verfassern muß noch heute der besondere Dank ausgesprochen werden für die Herausgabe eines wirtschaftspolitisch so bedeutenden Jubiläumswerkes.

Über die durch den Friedensvertrag gleichfalls arg in Mitleidenschaft gezogene, mit ihren Bergwerks- und Hüttenbetrieben leider an Polen gefallene Vereinigte Königs- und Laurahütte liegen zwei Jubiläumsschriften vor, die eigenartigerweise von zwei verschieden gewählten Jahren ausgehen. Obgleich die genannte Hütte erst seit 1871 Aktiengesellschaft war, also etwas über 30 Jahre in dieser Gesellschaftsform bestand, gab sie 1902 doch eine Jubiläumsschrift „Die Gründung und Weiterentwicklung der Königshütte (Oberschlesien) 1802—1902" heraus, um Rechenschaft über die bedeutenden früheren Jahre des einen Teils des Unternehmens abzulegen. Die Schrift von 1902 (Ecksteins Verlag, Berlin) ist von dem späteren Geheimen Bergrat Otto Junghann verfaßt worden und reich illustriert, wie es bei Jubiläumsschriften der damaligen Zeit noch eine große Seltenheit war. Die andere Jubiläumsschrift ist im Jahre 1921 herausgegeben und behandelt die 50 Jahre der Aktiengesellschaft von 1871—1921. Im Jahre 1921 lastete auf Oberschlesien noch die Ungewißheit der Zukunft. So gibt denn heute nach Abtrennung von Ostoberschlesien die soeben genannte, ebenfalls reich illustrierte Jubiläumsschrift ein anschauliches Bild von deutschem Streben und Schaffen in ruhmvollen Jahren.

Die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft in Friedenshütte gab 1917 eine Festschrift aus Anlaß des 75jährigen Bestehens des Unternehmens (1840—1915) heraus. Die Schrift geht auch nicht von dem Gründungsjahr als Aktiengesellschaft (1871) aus, sondern von dem früheren Jahr 1840 der Begründung der Werke bzw. ihres wichtigsten Teils, der vorher bestandenen, 1870 liquidierten Gesellschaft Minerva. Die (in einem Umfang von 136 Seiten herausgegebene) Schrift schildert zunächst die geschichtliche Entwicklung des Unternehmens von den Anfängen an, behandelt sodann die technischen Anlagen, um zum Schluß die ausgedehnten Wohlfahrtseinrichtungen des Unternehmens zu schildern. Heute ist die Oberschlesische Eisenbedarfs-Aktiengesellschaft zu Gleiwitz nach dem Übergang ihrer Werke an die Vereinigten oberschlesischen Hüttenwerke Aktiengesellschaft zu Gleiwitz nur noch eine Holdinggesellschaft.

Zum Schluß des Berichts sei noch das von dem (bereits oben genannten) Prof. Dr. Matschoß bearbeitete große Werk „Donnersmarckhütte 1872—1922. Denkschrift zum 50jährigen Bestehen als Aktiengesellschaft" erwähnt als eine der modernsten Jubiläumsschriften. Die Einleitung geht auf die Anfänge des Bergbaus in Oberschlesien zurück, behandelt eingehend die Entwicklung des Kohlen- und Hüttenwerks in der Hand der Vorbesitzer, der Grafen Henckel von Donnersmarck, und schildert dann den Ausbau der Werke seit 1872, seit der Gründung der Aktiengesellschaft. Die künstlerische Ausstattung der Jubiläumsschrift durch zahlreiche Zeichnungen und Holzschnitte des Kunstmalers K. Lohbauer, Charlottenburg, verdient besondere Anerkennung. Bekanntlich sind die Werke der Donnersmarckhütte ebenfalls in die Vereinigten oberschlesischen Hüttenwerke eingebracht worden, so daß die Jubiläumsschrift von 1922 zugleich eine Gedenkschrift auf die ruhmvolle frühere Selbständigkeit eines großen Unternehmens geworden ist.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 18. Juli | 141,0 | 135,3 | 137,4 | 134,8 | 159,6 |
| 25. „ | 141,7 (+0,5%) | 137,5 (+1,6%) | 136,0 (−1,0%) | 134,7 (−0,1%) | 159,5 (−0,1%) |
| 1. August | 141,7 (±0%) | 137,5 (±0%) | 136,3 (+0,2%) | 134,7 (±0%) | 159,5 (±0%) |
| 8. „ | 142,2 (+0,4%) | 139,2 (+1,2%) | 135,5 (−0,5%) | 134,6 (−0,1%) | 159,6 (+0,1%) |
| 15. „ | 141,7 (−0,4%) | 138,1 (−0,8%) | 135,6 (+0,1%) | 134,2 (−0,3%) | 159,5 (−0,1%) |
| 22. „ | 141,5 (−0,1%) | 137,6 (−0,4%) | 135,5 (−0,1%) | 134,0 (−0,1%) | 159,6 (+0,1%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 16. 7.—21. 7. | 154,3 | 6. 8.—11. 8. | 155,4 |
| 23. 7.—28. 7. | 153,6 | 13. 8.—18. 8. | 155,0 |
| 30. 7.— 4. 8. | 154,0 | 20. 8.—25. 8. | 153,8 |

### Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | Juni | | Juli | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | arbeitstäglich | insgesamt | arbeitstäglich |
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 8 893 | 359,3 | 9 419 | 362,2 |
| Aachener Bezirk . . . | 440 | 17,6 | 466 | 17,9 |
| Westoberschlesien. . . | 1 580 | 65,3 | 1 688 | 64,9 |
| Niederschlesien . . . . | 487 | 18,7 | 484 | 18,6 |
| Sachsen . . . . . | 325 | 12,5 | 317 | 12,2 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland . . . | 9 114 | 350,5 | 9 084 | 345,5 |
| Rheinland . . . . . | 3 871 | 154,8 | 3 986 | 153,3 |

### Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | April | Mai | Monatsdurchschnitt 1927/28 | Juni | Juli | Monatsdurchschnitt des Voranschlags für 1928/29 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt . . . . . | 884,2 | 647,2 | 707,5 | 556,2 | 1082,1 | 738,5 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern . . | 685,3 | 418,5 | 462,5 | 344,8 | 786,9 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 111,9 | 118,0 | 112,3 | 124,9 | 128,8 | 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 215,3 | 86,3 | 119,6 | 75,0 | 272,3 | |
| Körperschaftssteuer | 87,3 | 17,9 | 36,8 | 12,3 | 103,1 | 45,8 |
| Umsatzsteuer . . . | 177,7 | 36,6 | 73,1 | 22,9 | 183,5 | 87,5 |
| Wechselsteuer . . | 4,1 | 4,2 | 4,0 | 4,4 | 4,3 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 198,9 | 228,6 | 245,1 | 121,4 | 295,2 | 233,0 |
| davon Zölle . . . . | 81,9 | 83,4 | 104,2 | 98,0 | 154,2 | 100,5 |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 8. 7.—14. 7. . . . . | 364,9 | 80,4 | 8 370 |
| 15. 7.—21. 7. . . . . | 357,6 | 79,3 | 12 371 |
| 22. 7.—28. 7. . . . . | 358,3 | 80,6 | 12 410 |
| 29. 7.— 4. 8. . . . . | 358,3 | 78,6 | 9 776 |
| 5. 8.—11. 8. . . . . | 359,1 | 80,3 | 11 152 |
| 12. 8.—18. 8. . . . . | 367,2 | 80,1 | 8 710 |

### Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

3. Walzwerksprodukte

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| März . . . . . | 1145 | 41,3 | 42,4 |
| April . . . . . | 918 | 42,4 | 39,9 |
| Mai . . . . . | 986 | 43,5 | 39,5 |
| Juni . . . . . | 1068 | 42,5 | 41,1 |
| Juli . . . . . | 1026 | 40,5 | 39,4 |

### Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (—) Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | | |
| Mai 1928 . . . | E | 303,9 | 566,7 | 204,1 | 1086,0 | |
| | Aa) | 50,2 | 165,2 | 676,4 | 894,5 | — 191,5 |
| | b) | 52,3 | 197,5 | 689,9 | 942,5 | — 145,5 |
| Juni 1928 . . . | E | 328,9 | 579,7 | 188,8 | 1108,4 | |
| | Aa) | 41,8 | 166,4 | 685,0 | 894,9 | — 213,5 |
| | b) | 46,5 | 191,0 | 696,6 | 935,9 | — 172,5 |
| Juli . . . . . | E | 385,0 | 602,9 | 185,8 | 1182,6 | |
| | Aa) | 39,8 | 183,4 | 689,2 | 914,1 | — 268,5 |
| | b) | 40,0 | 187,4 | 690,7 | 919,8 | — 262,8 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| Mai 1928 . . . | E | 28,0 | 52,2 | 18,8 | | |
| | Aa) | 5,6 | 18,5 | 75,6 | | |
| | b) | 5,5 | 21,0 | 73,2 | | |
| Juni 1928 . . . | E | 29,7 | 52,3 | 17,0 | | |
| | Aa) | 4,7 | 18,6 | 76,5 | | |
| | b) | 5,0 | 20,4 | 74,4 | | |
| Juli . . . . . | E | 32,6 | 51,0 | 15,8 | | |
| | Aa) | 4,4 | 20,0 | 75,4 | | |
| | b) | 4,3 | 20,3 | 75,1 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 15. 7.—21. 7. . | 71 805 (68 174) | 59 892 (61 428) | 19 910 (20 681) | **151 607** (150 283) | 49 |
| 22. 7.—28. 7. . | 71 921 (69 058) | 59 454 (61 812) | 19 786 (21 031) | **151 161** (151 901) | 30 |
| 29. 7.— 4. 8. . | 72 545 (68 477) | 58 506 (61 401) | 19 398 (19 673) | **150 449** (149 551) | 26 |
| 5. 8.—11. 8. . | 71 947 (68 512) | 57 991 (61 350) | 19 063 (19 474) | **149 001** (149 336) | 12 |
| 12. 8.—18. 8. . | 72 496 (69 462) | 57 850 (60 095) | 18 970 (19 547) | **149 316** (149 104) | 13 |

**Widerstreitende Tendenzen**

Der Sommer mit seiner an sich schon durch die Ferienzeit bedingten Geschäftsstille neigt sich dem Ende zu und von mancher Seite wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Herbst nach dem seit Monaten zu beobachtenden Konjunkturrückgang wieder eine Belebung und damit eine Überwindung des Konjunkturrückganges bringen wird, eine Hoffnung, bei der es gerade gegenwärtig sehr schwer fällt, das Für und Wider hinreichend abzuwägen. Die wirtschaftliche Aktivität zeigt durchaus kein einheitliches Bild, wenn sicherlich auch die Neigung zum Rückgang überwiegt. Zwei grundlegende Fragen sind es, welche die nächste Zukunft der deutschen Wirtschaft bestimmen: die Kapitalversorgung und die durch die Preisbewegung bestimmte Aufnahmefähigkeit der Warenmärkte. In erster Hinsicht ist den Vorgängen auf dem internationalen Kapitalmarkt größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn die amerikanische Geldknappheit anhält, wenn es insbesondere durch Neubelebung der dortigen Konjunktur zu stärkeren Ansprüchen an den Kapitalmarkt kommen sollte, so ist es durchaus nicht unmöglich, daß Rückforderungen kurzfristiger Kredite sich ergeben, so daß der gegenwärtige, verhältnismäßig günstige Stand des deutschen Geldmarktes leicht in sein Gegenteil verkehrt werden könnte. Wenn die Reichsbank aus einer sich so ergebenden Lage zu einer wenn auch vorübergehenden Erhöhung des Diskontsatzes übergehen müßte, so würde das einer Neubelebung der deutschen Konjunktur stark entgegenwirken.

Zeigt sich hier in der Abhängigkeit der Konjunkturentwicklung vom ausländischen Geldmarkt die Verflechtung Deutschlands in weltwirtschaftliche Zusammenhänge, so gilt dasselbe von der Gestaltung des Warenabsatzes. Die seit Anfang des Jahres zu beobachtende deutsche Preissteigerung scheint allmählich einer rückläufigen Bewegung Platz zu machen. Die nun leider zur Tatsache gewordene Tariferhöhung der Reichsbahn sowie der Ausgang etwaiger Lohnkämpfe können der dringend notwendigen Verbilligung des deutschen Preisstandes aber wiederum entgegen wirken. Wohl aber bedeutet der seit einiger Zeit zu beobachtende Preisrückgang am Weltmarkt, bei dem bereits die Vermutung geäußert wurde, daß es sich um ein erstes Symptom einer beginnenden Weltwirtschaftskrise handelt, für Deutschland eine Verbilligung wichtiger von ihm benötigter Rohstoffe und damit des gesamten Preisstandes. Nachstehend werden für einige wichtige Waren die Augustpreise den Januarpreisen (nach den Ausweisen der Dresdener Bank) gegenübergestellt, um den Rückgang zu veranschaulichen:

| | 20. 1. 1928 | 10. 8. 1928 |
|---|---|---|
| Aluminium RM. . . . . | 210,— | 190,— |
| Blei „ . . . . . | 44,— | 42,— |
| Zink „ . . . . . | 52,50 | 48,— |
| Zinn „ . . . . . | 505,— | 435,— |
| Weizen in Chicago Cts. . . . | 131 1/4 | 109 1/4 |
| Roggen „ „ „ . . . | 111,— | 94,50 |
| Gummi in Hamburg RM. . . . | 335,— | 180,— |
| Baumwolle in New York Cts. . . | 19,25 | 18,80 |
| Wolle in London sh. . . . . | 4/1 | 3/10 |
| Hanf £ . . . . . | 41/10 | 37/10 |
| Rindshäute RM. . . . . | 0,93 | 0,90½ |

Eine Entwicklung, welche eine Neubelebung der deutschen Industrie unterstützen kann, wenn auch nicht vergessen werden darf, daß durch die mit dem Sinken der Rohstoffpreise sinkende Kaufkraft der Rohstoffländer sich eine gewisse Auswirkung auf den deutschen Export ergeben könnte, soweit dieser dorthin gerichtet ist. Doch dürfte sich angesichts der Tatsache, daß Deutschlands Ausfuhr zu etwa 73 % nach europäischen Ländern geht, deren Kaufkraft durch die Rohstoffpreissenkung ebenfalls eine Erhöhung erfährt, ein für Deutschlands Absatz günstiger Ausgleich ergeben.

Einen Einblick in die Wechselwirkungen, die hier bestehen, dürfte die bevorstehende Leipziger Herbstmesse geben. Wenn man nach dem Besuch der Königsberger Jahresmesse schließen darf, wird das Exportinteresse

Leipzig stark zur Geltung kommen, während man für den landsabsatz angesichts des beträchtlich abgeflauten Geschäftsganges auf eine gewisse Zurückhaltung der Einkäufer schnen kann. Diese zu überschätzen, wäre aber falsch, denn sowohl das herannahende Weihnachtsgeschäft wie die Tatsache, aß der Handel sich in den letzten Monaten einer äußerst vorichtigen Lagerhaltung befleißigt hat, lassen auch hier nennenserte Abschlüsse als nicht ausgeschlossen erscheinen.

Die Arbeitsmarktlage im Reich zeigt nach den Berichten der Landesarbeitsämter, daß die Aufnahmefähigkeit er Außenberufe, die bisher hauptsächlich den saisonmäßigen ückgang der Arbeitslosen trug, weiter nachgelassen hat und eilweise nicht mehr stark genug ist, um die Zugänge an rbeitslosen aus anderen Berufen auszugleichen. Wenn auch n ganzen noch eine geringe Entlastung des Arbeitsmarktes ingetreten sein dürfte, so zeigen sich doch Verschlechteungen im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, in der Metallwirtschaft und in der Textilindustrie, während in der andwirtschaft mit allmählicher Beendigung der Erntearbeiten ler Bedarf an Arbeitskraft ebenfalls geringer wird. Nach der tatistik der Arbeiterfachverbände ist die Prozentziffer der lichtbeschäftigten von Ende Juni bis Ende Juli zwar nur von ,2 auf 6,3 gestiegen, dafür aber die der Kurzarbeiter von 5,6 uf 6,1. Die entsprechenden Ziffern des Juli 1927 sind bei den rbeitslosen 5,6 und bei den Kurzarbeitern gar nur 2,6 so aß sich hier gegenüber dem Vorjahre eine starke erschlechterung zeigt. Vor allem betroffen sind die chuhmacher, Holzarbeiter, Bekleidungsarbeiter, mit außerordentlich hoher Kurzarbeit auch die Textil- und Lederarbeiter. Der Arbeitsmarkt der Angestellten zeigt dagegen nde Juli eine gewisse Entlastung. Die Zahl der bei den rbeitsnachweisen verfügbaren kaufmännischen und Büroangestellten sowie Techniker ist von 176 465 auf 171 296 zurückegangen.

Der Steinkohlenbergbau im Ruhrrevier zeigt eachtlicherweise im Juli ein Ansteigen der arbeitstäglichen örderungsziffer. Diese Steigerung hat im August angehalten. Die deutsche Gesamtproduktion an Steinkohle war in den ersten sieben Monaten des Jahres fast genau so groß wie n der gleichen Zeit des Vorjahres, während die Braunkohlenroduktion sogar um fast 10 Millionen Tonnen und die Koksroduktion um fast 2 Millionen Tonnen gestiegen ist. Die egenwärtige Gestaltung der Kohlenproduktion gibt daher einen unmittelbaren Anhaltspunkt für die Beurteilung der onjunkturellen Zukunft.

Leicht rückgängig war demgegenüber im Juli die Walzwerkserzeugung auch im Vergleich zum Juli des Vorjahres. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich der deutschen Schwerindustrie aus der gegenwärtigen festen Lage am internationalen Eisenmarkt gute Absatzmöglichkeiten bieten. Es wird berichtet, daß die Mehrzahl der Werke immer noch für mehrere Wochen ausreichend beschäftigt ist. Die starke Beschäftigung der französischen Eisenindustrie hat die Aussichten der deutschen Eisenausfuhr gebessert, so daß sich hier Ausgleichsmöglichkeiten für einen etwa sich abschwächenden Inlandsabsatz ergeben, was um so erfreulicher ist, als sich die anziehenden Eisenpreisnotierungen nicht nur in einer Besserung der Ausfuhrmengen, sondern auch in der Rentabilität der Auslandsaufträge auswirken müssen. Die Eisenkonjunktur bedeutet einen weiteren Faktor unter den Tendenzen, die dem Wirtschaftsabstieg entgegenarbeiten. Die Tatsache, daß die Konjunktur der Produktionsgüterindustrien noch ein starkes Beharrungsvermögen zeigt, während der Rückgang in den Konsumindustrien unverkennbar ist, stellt neben anderen einen weiteren Umstand dar, der eine auch nur sehr vorsichtige Prognose erschwert, wenn nicht unmöglich macht.

**Außenhandel im Juli**

Vom Standpunkt des Außenhandels zeigt der Juli regelmäßig besondere Merkmale, die beachtet werden müssen, um die Ein- und Ausfuhrziffern dieses Monats zutreffend zu beurteilen. Zunächst finden in diesem Monat umfangreiche Terminabrechnungen im Niederlage-Verkehr statt, d. h., daß im Juli sich infolge der Erhöhung der Einfuhr bei denjenigen Waren, welche halb- oder vierteljährlich abgerechnet werden, eine wesentliche Steigerung der Gesamteinfuhr ergibt. Anderseits pflegen aber auch die Ausfuhrziffern im Juli wie auch im August sehr erheblich zu steigen, weil zu dieser Zeit sehr starke saisonmäßige Einflüsse, darunter auch die Vorbereitung für das Weihnachtsgeschäft, eine erhebliche Bedeutung besitzen. Es geht also nicht an, die Ziffern des Juli unmittelbar mit denen der Vormonate zu vergleichen und rein schematisch eine Besserung oder Verschlechterung des Außenhandels festzustellen, wo vielleicht unter Ausschaltung der Sondereinflüsse das Gegenteil der Fall ist. Übrigens wird im Statistischen Reichsamt erwogen, für die Monate, in welchen Vierteljahrsabrechnungen vorkommen, die Waren, welche hierunter fallen, also vornehmlich Kaffee, Tee, Kakao und Mineralöle, gesondert aufzuführen, so daß ein kritisches Urteil über die Gestaltung der Handelsbilanz erleichtert würde.

Dies vorausgeschickt, müssen wir für den Monat Juli feststellen, daß bei der Einfuhr die genannten Terminabrechnungen zu der üblichen Erhöhung der Gesamteinfuhr geführt haben. Es wäre anders auch sehr erstaunlich, daß in einer Zeit sinkender Konjunktur sich die Einfuhr um 74,3 Millionen RM. gegenüber dem Vormonat erhöht hat. Aber dieser Betrag wird fast vollständig, nämlich mit 70,5 Millionen RM., durch die Einfuhrerhöhung derjenigen Waren, bei denen Terminabrechnungen hauptsächlich vorkommen, gedeckt. Wenn man dazu noch berücksichtigt, daß bei einer ganzen Reihe von Waren Einfuhrerhöhungen festzustellen sind, welche auf saisonmäßige Einflüsse zurückgeführt werden können, so schwindet die Einfuhrerhöhung in ihrer Bedeutung für die Konjunktur dahin und es ist nicht unmöglich, wenn auch schwer feststellbar, daß sich konjunkturmäßig eine Einfuhrverringerung ergeben hat. Man braucht dabei nicht so weit zu gehen, wie der Kritiker des „Berliner Börsen-Courier", welcher glaubt, daß sich nach Ausschaltung der Sondermomente eine Verringerung des Handelsbilanzdefizits um etwa 20 Millionen Reichsmark ergeben würde. Aber bei zahlreichen stark konjunkturabhängigen Warengruppen zeigt sich doch ein recht beträchtliches Sinken der Einfuhr. Dies gilt vor allem für die Textilrohstoffe. Die Seideneinfuhr, welche im Monatsdurchschnitt des Jahres 1927 13,8 Millionen RM. betrug und sich in den ersten Monaten des laufenden Jahres auf diesem Stand hielt, ist auf 9,8 Millionen RM. gesunken. Die Wolleinfuhr ist von monatsdurchschnittlich 63,3 im Vorjahre und einem außerordentlich hohen Stande um rund 100 Millionen bis April ständig auf 45,2 Millionen RM. im Juli gesunken. Ebenso Baumwolle von 69,4 im Monatsdurchschnitt 1927 und ungefähr auf dieser Höhe bleibendem Stande im ersten Halbjahr 1928 auf 53,6. Diese Ziffern lassen doch recht bedeutsame Schlüsse auf die Auswirkung des Konjunkturrückganges im Außenhandel zu. Dasselbe gilt für den Rückgang der Einfuhr von Fertigwaren. Die Einfuhrziffer ist von 231 Millionen RM. im Januar auf 186 Millionen RM. im Juli gesunken. Die Rohstoffeinfuhr zeigt zwar gegenüber dem Vormonat eine Erhöhung um 23 Millionen RM. und unterbricht damit die seit Februar parallel mit der sinkenden Konjunktur nach unten gerichtete Rohstoffeinfuhrziffer. Berücksichtigt man aber hier die Terminabrechnungen und die saisonmäßig stark gestiegene Einfuhr, so z. B. von Holz, so bedeutet die Juliziffer auch hier keine Durchbrechung des konjunkturell zu begründenden Rückganges der Rohstoffeinfuhr. So mißt denn das Institut für Konjunkturforschung in seinem letzten Wochenbericht der Einfuhrsteigerung bei Rohstoffen und Halbwaren auch keine größere konjunkturelle Bedeutung zu, während es sogar hinsichtlich der Senkung der Fertigwareneinfuhr, für die saisonmäßig eine leichte Erhöhung zu erwarten gewesen wäre, der Auffassung Ausdruck verleiht, daß es sich hier um eine Auswirkung der verminderten Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes handelt, um so mehr, als der Rückgang hier bereits seit April ohne Unterbrechung anhält. Aus der Gruppe der Rohstoffe ist als von Interesse zu erwähnen die Steigerung der Einfuhr von Eisenerzen, scheinbar ein Zeichen dafür, daß sich in der Schwerindustrie der Rückgang der Konjunktur in geringerem Maße auswirkt, was mit der allgemeinen Beobachtung übereinstimmt, daß die Produktionsindustrien in dieser Hinsicht ein stärkeres Beharrungsvermögen zeigen als die Konsumgüterindustrien. Beachtlich ist im übrigen die Juliziffer der Lebensmitteleinfuhr. Diese zeigt mit 385 Millionen RM. zwar nach der Januarziffer den höchsten Stand des Jahres, aber sie steht wesentlich unter der Juliziffer des Vorjahres mit 437 Millionen RM. Schaltet man hier die Terminabrechnungen aus, so würde man zweifellos zu einem starken Rückgang der Einfuhr kommen. Zugenommen hat vornehmlich die Einfuhr von Butter, von Fischen und im geringen Maße von Gerste und Weizen, während bei Reis, Eiern und Zucker recht erhebliche Einfuhrrückgänge zu verzeichnen sind.

Ist also das Bild der Einfuhr angesichts der gesamten Wirtschaftslage als nicht ungünstig anzusprechen, so gilt dies nicht im gleichen Maße für die Ausfuhr. Zwar hat sie sich gegen-

über dem Vormonat um 21,2 Millionen RM. erhöht. Wenn man aber berücksichtigt, daß hiervon 17 Millionen RM. auf Rohstoffe entfallen, und nur der kleinste Teil, 4 Millionen RM., auf die Steigerung der Fertigwarenausfuhr, so ist das nicht eine als günstig zu bewertende Entwicklung; denn einmal wäre saisonmäßig eine viel stärkere Erhöhung der Fertigwarenausfuhr zu erwarten gewesen, zum andern hätte sich eine solche aus der zweifellos zu beobachtenden Verringerung der Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes ergeben müssen. Zwar ist die Fertigwarenausfuhr mit 689 Millionen RM. beträchtlich höher als im Juli des Vorjahres, als sie 633,8 Millionen RM. betrug. Damals aber ist sie von 559,2 im Juni um 74,6 Millionen RM. im Juli gesprungen, während sie diesmal als fast stagnierend bezeichnet werden kann. Wenn man hierbei berücksichtigt, daß das vorige Jahr ein solches stark gesteigerter Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes war, eine Erscheinung, die in diesem Jahr durchaus nicht in dem Maße zu beobachten ist, so muß die Entwicklung befremden und es ist zu hoffen, daß im August, der meistens eine Spitzenleistung der Ausfuhr bringt, sich ein Ausgleich finden wird. Es scheint, daß die Erhöhung des Preisstandes, welche in Deutschland seit Anfang des Jahres zu beobachten ist, der Entwicklung der Fertigwarenausfuhr nicht günstig gewesen ist. Ist doch der Großhandelsindex für industrielle Fertigwaren, der bereits im Vorjahr von 142 im März auf 155,6 im Dezember gestiegen war, weiter auf 159,6 im Juli angestiegen. Zudem wirken sich scheinbar mehr und mehr die scharfen Konkurrenzkämpfe ungünstig aus, welche auf dem Weltmarkte stattfinden, der ohnehin seit einiger Zeit sinkende Preise für zahlreiche Rohstoffe zeigt. Insbesondere muß auch hier wieder an die Gefahren erinnert werden, welche dem europäischen, vor allem dem deutschen Export infolge der immer weiter zunehmenden amerikanischen Expansion drohen. Gerade jetzt zwingt die rückläufige Konjunktur in den Vereinigten Staaten dazu, gewaltige Warenmengen aus dem übersteigerten Produktionsapparat auf den Weltmarkt zu werfen und hierbei auch vor Preisopfern nicht zurückzuscheuen. Es wird gerade in dieser Hinsicht sehr darauf ankommen, ob in Deutschland mit sinkender Konjunktur auch ein Sinken der Preise sich ergeben wird. Hiervon hängen zu einem großen Teil die Vorbedingungen für einen erneuten Konjunkturaufstieg ab. Auf Einzelfragen der Kostengestaltung als dem wichtigsten Problem der deutschen Wirtschaft braucht an dieser Stelle nicht verwiesen zu werden. Die nunmehr Tatsache gewordene Erhöhung der Reichsbahntarife gibt gerade auch von der Exportseite her zu schwersten Bedenken Anlaß.

Im einzelnen ergibt sich bei der Ausfuhr von Rohstoffen eine Zunahme bei Düngemitteln und vor allem bei Kohle und Koks um 4,7 Mill. RM. Hierdurch wird der seit Februar zu beobachtende Rückgang der Kohlenausfuhr erstmalig unterbrochen, und der Auslandsabsatz der Kohlenindustrie, der im Mai und Juni infolge des teilweisen Rückzuges des Kohlensyndikats aus dem umstrittenen Gebiet zu beobachten war, hat wieder eine sehr beachtliche Aufwärtsrichtung eingeschlagen. Zwar ist auch die Einfuhr von Steinkohle im Juni gestiegen, doch ändert das nichts daran, daß wir die höchste Koksausfuhr des Jahres hatten und daß die Steinkohlenausfuhr wieder sehr viel näher an die Ziffern des ersten Vierteljahres herangekommen ist, als es nach dem Schiedsspruch im Ruhrbergbau der Fall war. Bei den Fertigwaren zeigt eine günstige Entwicklung vor allem die Textilfertigwarenausfuhr, die im Vormonat um 10,6 Mill. RM. abgenommen hatte und nunmehr um 16,8 Mill. RM. wieder gestiegen ist. An ihr sind nahezu sämtliche Arten von Geweben und Fertigwaren beteiligt. Dagegen ist bei zahlreichen anderen Fertigwaren ein Rückgang eingetreten, so in der Farbenindustrie, bei Kupferwaren und bemerkenswerterweise bei den Maschinen, während Eisenwaren aufsteigende Richtung zeigten. Sehr bedenklich hat sich die Passivität der Automobilbilanz gesteigert. Hier ist die Einfuhr um mehr als 4 Mill. RM. gegenüber dem Vormonat gestiegen, während die Ausfuhr um über ½ Mill. RM. zurückgegangen ist. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 haben wir trotz einer gegenüber dem Vorjahre verdoppelten Ausfuhr noch eine Unterbilanz von 22,5 Mill. RM. Wenn diese Ziffer um 10 Mill. RM. unter der der gleichen Zeit des Vorjahres liegt, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die Passivität der Automobilbilanz von einem Monat zum anderen von 0,85 auf 5,54 Mill. RM. verschlechtert hat.

Die Passivität der Handelsbilanz beträgt im Juli 268 Mill. RM. gegen 430 in demselben Monat des Vorjahres und gegen 213 im Juni 1928. In den ersten sieben Monaten des Vorjahres betrug die Passivität 2418 Mill. RM., in der gleichen Zeit des laufenden Jahres 1913 Mill. RM. Die Verbesserung ist darauf zurückzuführen, daß die Gesamtausfuhr im Januar—Juli 1928 von 5596 Mill. RM. in der gleichen Zeit des Vorjahres auf 6452 Mill. RM. gestiegen ist, während die Ausfuhr nur von 8 auf 8,36 Milliarden anstieg. Hi.

## Die Tariferhöhung der Reichsbahn

Das Reichsbahngericht, das zur Entscheidung der zwischen der Reichsbahngesellschaft und der Regierung entstandenen Meinungsverschiedenheiten über die Tariferhöhungsfrage angerufen worden war, hat nunmehr sein Urteil zugunsten der Reichsbahngesellschaft gefällt. Diese Entscheidung kommt zwar nach der letzten Entwicklung der Dinge nicht ganz unerwartet. Trotzdem muß es überraschen, daß vom Reichsbahngericht anscheinend den Forderungen der Reichsbahn, die auf eine Tariferhöhung im Betrage von 250 Mill. RM. hinauslaufen, in vollem Umfange zugestimmt worden ist. Nur insofern scheint vom Reichsbahngericht eine Änderung der Wünsche der Reichsbahngesellschaft erfolgt zu sein, als sich nach seiner Entscheidung die Mehrbelastung durch die Tariferhöhung zu 80% auf die Gütertarife und nur zu 20% auf die Personentarife erstrecken soll, während nach den Plänen der Reichsbahn die Erhöhung zu 70% auf die Gütertarife und zu 30% auf die Personentarife umgelegt werden sollte. Der Wortlaut und vor allem die Begründung der Entscheidung des Reichsbahngerichts lag aber bei Abfassung dieser Zeilen noch nicht vor. Man wird also die Kritik an dieser Entscheidung und den uns nicht ohne weiteres verständlichen Beweggründen des Gerichtes bis dahin zurückstellen müssen. Die Begründung des Gerichts kann schon deshalb des größten Interesses sicher sein, weil ja auch ein maßgebender Vertreter der Wirtschaft, und zwar gerade der durch die Tariferhöhung am meisten getroffenen Kohlenwirtschaft, dem Gerichtshof angehört hat.

Sachlich hat sich jedenfalls an den schweren Bedenken, die in der D. W. Z. wiederholt (vgl. Nr. 21, 24, 30 und 32) gegen die Tariferhöhungspläne der Reichsbahn geltend gemacht worden sind, nichts geändert. Weder gibt bisher die Einnahmeentwicklung der Reichsbahn einen stärkeren Grund zu Besorgnissen — die Einnahmen des ersten halben Jahres 1928 haben die Einnahmen des ersten Halbjahres 1927 um 80,5 Mill. RM. übertroffen, während der Voranschlag für 1928 nur eine Steigerung von 20 Mill. im ganzen Jahre gegenüber den Einnahmen im Jahre 1927 vorsieht — noch haben sich die Ausgaben bisher so erhöht, daß ein Abwarten der weiteren Entwicklung unmöglich und die beschleunigte Erhöhung der Tarife unvermeidbar erschiene. Dagegen hat sich die allgemeine Wirtschaftslage weiter zugespitzt. Es ist noch immer nicht ersichtlich, ob wir uns gegenwärtig schon in einem „Konjunkturabstieg" befinden, oder nur in einer größeren „Konjunkturmulde". Soviel aber ist gewiß, daß uns eine neue starke Beunruhigung der Wirtschaft, wie sie unter Umständen von der Tariferhöhung ausgehen kann, tatsächlich den „Abstieg" der Konjunktur bringen kann.

Es ist jedoch müßig, die Notwendigkeit der von der Reichsbahn verlangten sofortigen Tariferhöhung noch weiter bestreiten zu wollen. Man muß sich jetzt wohl mit der Tatsache abfinden, daß die Tarife, und zwar vermutlich schon zum 1. Oktober dieses Jahres, erhöht werden. Es gilt jetzt, die Aufmerksamkeit den Konsequenzen dieser Maßnahme zuzuwenden. Wie sich die Tariferhöhung im einzelnen auswirken wird, weiß man noch nicht. Man rechnet damit, daß die vom Reichsbahngericht vorgenommene weitere Verschiebung zugunsten der Personentarife sich bei den Gütertarifen in einer Erhöhung um durchschnittlich 11% gegenüber den von der Reichsbahn veranschlagten 10% auswirken wird. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Erhöhung ja nicht gleichmäßig für alle Tarife erfolgt. Die Wettbewerbstarife, die Durchfuhrtarife und die Ausfuhrtarife sollen allem Anschein nach unverändert bleiben. Außerdem liegen seitens einer großen Anzahl von Wirtschaftsgruppen Wünsche auf ermäßigte Sondertarife vor. Diese Wünsche waren mit Rücksicht auf die ungeklärte Lage zunächst zurückgestellt worden, werden aber jetzt wohl mit neuem Nachdruck erhoben werden, unter dem Hinweis der einzelnen Interessenten, daß die durch ihre Wünsche entstehenden Ausfälle ja im Rahmen der allgemeinen Tariferhöhung auf die anderen abgewälzt werden könnten. Wenn auch das Gros dieser Wünsche jetzt noch viel weniger Aussicht auf Erfüllung hat als vorher, so wird sich doch einigen die Reichsbahn nicht entziehen können, so z. B. dem Wunsch auf eine bevorzugte tarifarische Behandlung der ostpreußischen Wirtschaft.

Einen besonderen Hinweis verlangt die Kohlenwirtschaft. Bekanntlich hat die Ruhrkohlenindustrie mit Rücksicht auf die Verbilligung der Kohlentarife in England von der Reichsbahngesellschaft gleichfalls eine Herabsetzung der Kohlentarife verlangt. Diese Wünsche werden sich aber jetzt kaum mehr aufrechterhalten lassen, angesichts der Tatsache, daß die Kohlenfrachten fast ein Drittel der gesamten Frachteinnahmen der Reichsbahn betragen. Es ist sogar fraglich, ob unter diesen Umständen eine Erhöhung der gegenwärtigen Kohlentarife vermieden werden kann. Sollte es zu einer Erhöhung kommen, so wird sich, abgesehen von der weiteren Lähmung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kohle gegenüber der englischen Kohle, auch für die ganze übrige Wirtschaft eine weitere Verteuerung einer der wichtigen Grundstoffe ergeben. Schon hier zeigt sich deutlich die volkswirtschaftliche Bedeutung der Tariferhöhung.

Allerdings erscheint die psychologische Auswirkung der Tariferhöhung größer als die tatsächliche Mehrbelastung der Güterproduktion und Verteilung. Eine Frachterhöhung um 10% bedingt noch keine Preiserhöhung um 10%. Die Verteuerung beträgt vielmehr nur einen kleinen Bruchteil davon, dessen Höhe je nach dem Frachtanteil am Warenwert schwankt und um so geringer ist, je hochwertiger die Ware ist. Aber der Hinweis, daß die psychologischen Auswirkungen der Erhöhung stärker als die tatsächlichen seien, ändert nichts an unseren Bedenken, läßt sie vielmehr angesichts der gegenwärtigen labilen Konjunkturlage nur noch schwerer erscheinen. Es sollte daher von allen Stellen Wert darauf gelegt werden, die Belastung der Wirtschaft durch die Tariferhöhung aus einer begreiflichen Erregung heraus nicht noch schwerer hinzustellen, als sie tatsächlich ist. Es wird insbesondere verhindert werden müssen, daß die Tariferhöhung als Vorwand zu unberechtigten Preissteigerungen benutzt wird. Meist wird ja aber die nachlassende Kaufkraft die Abwälzung der Tariferhöhung auf den Käufer von selbst verbieten.

Besonders unübersichtlich ist die Auswirkung der Tariferhöhung auf die Personentarife. Bekanntlich war von der Reichsbahn beabsichtigt, hier die Tariferhöhung mit dem Übergang zum Zweiklassensystem zu verbinden, d. h. die bestehenden vier Klassen sollen durch eine Holz- und eine Polsterklasse ersetzt werden, wobei der Preis für die Polsterklasse etwas geringer als der bisherige 2.-Klassepreis und der Preis für die Holzklasse etwa 12% höher als der gegenwärtige 4.-Klassepreis sein soll. Es ist wohl anzunehmen, daß sich die Tariferhöhung im Personenverkehr in stärkerem Maße in einem Rückgang des Verkehrs äußern wird, als bei dem in höherem Grade zwangsläufigen Güterverkehr. Das mag das Reichsbahngericht bewogen haben, bei der Tariferhöhung den Personenverkehr weiter zu begünstigen. Ob allerdings die Neuregelung des Klassensystems schon zum 1. Oktober in Kraft treten kann, ist bis jetzt noch nicht bekannt. R. S.

## Handelspolitische Arbeiten im Völkerbunde

Der Wirtschafts-Ausschuß des Völkerbundes hat nunmehr die Beschlüsse seiner Ende Juni in Genf abgehaltenen Tagung veröffentlicht, in deren Vordergrunde die Förderung der internationalen handelspolitischen Beziehungen stand.

Die Fassung dieser Beschlüsse ist, wie es bei diplomatischen Beratungen wohl unvermeidlich sein mag, sehr vorsichtig; dennoch aber wird man mit einer gewissen Genugtuung feststellen können, daß der Völkerbund mit Entschiedenheit auf dem von der Weltwirtschaftskonferenz im Jahre 1927 vorgezeichneten Wege vorangeschritten ist. Die vorbereitenden Arbeiten der Internationalen Handelskammer und des Beratenden Wirtschaftsausschusses beim Völkerbunde, der erstmalig bekanntlich im Mai ds. Js. zusammengetreten war, mögen das Ihre zu dieser günstigen Entwicklung beigetragen haben

Die handelspolitischen Arbeiten des Wirtschaftsausschusses erstreckten sich zunächst auf die Untersuchung der in den einzelnen Staaten bestehenden Zolltarifsysteme und Handelsvertragsmethoden. Es wird festgestellt, daß im wesentlichen zwei Systeme bestehen, nämlich das vor allem in den mitteleuropäischen Staaten übliche System der Verhandlungstarife, die vertraglich herabgesetzt werden können und daneben das in den angelsächsischen Staaten geltende System starrer, lediglich den innerwirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßter Zölle. Ein Ausgleich zwischen den beiden Systemen erscheint für sofort, wie begreiflich ist, unmöglich. Es wird festgestellt, daß das System starrer Zolltarife mit den Beschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz nicht in Widerspruch steht, solange sich diese Tarife auf gemäßigter Höhe halten. Im übrigen aber fordert der Wirtschaftsausschuß, daß die Staaten, die überhohe, für die anderen Weltverkehrsländer unerträgliche Tarife haben und sich weigern, dieselben vertraglich herabzusetzen, im autonomen Wege dafür sorgen möchten, daß diese Tarife auf eine Höhe gebracht werden, die den Bedürfnissen der Weltwirtschaft entspricht, deren Glied jeder einzelne Staat ist.

Ein wichtiges Wort hat der Wirtschaftsausschuß zu den sogenannten Doppeltarifen gesprochen, die in der letzten Zeit in Genf, wenigstens nach dem, was in die Öffentlichkeit drang, noch nicht eingehend behandelt wurden. Der Wirtschaftsausschuß betrachtet die Doppeltarife als eine Unterart der vertraglich senkbaren Zolltarife, setzt aber dabei voraus, daß die untere Kolonne der Doppeltarife ebenfalls einer vertraglichen Senkung zugänglich sein soll. Mit anderen Worten lehnt der Wirtschaftsausschuß das bis zum deutsch-französischen Handelsvertrage im wesentlichen von Frankreich geübte System des starren Doppeltarifs ab und macht sich das früher im wesentlichen in Spanien geltende System zu eigen, das mit der Senkungsmöglichkeit auch der Minimalkolonne den weltwirtschaftlichen Interessen besser entspricht.

Im besonderen empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, daß neue Tarife erst dann in Kraft treten sollen, wenn die Zwischenzeit zwischen ihrer Verkündung und Inkraftsetzung dazu benutzt ist, sie vertraglich abzuändern und damit in Einklang mit den Interessen des Weltverkehrs zu bringen. Einstimmig stellt der Wirtschaftsausschuß in diesem Zusammenhange fest, daß auch die autonomen Zolltarife nicht lediglich zu Verhandlungszwecken überhoch aufgemacht werden sollen; er lehnt also den in der Nachkriegszeit vielfach eingerissenen Brauch der sogenannten Kampfzölle ab.

Nach einer weiteren Forderung, die schon öfters, auch in den Vorverhandlungen über internationale handelspolitische Fragen erörtert wurde, sollen Langfristigkeit der Handelsverträge und Stabilität der Zolltarife, also Vermeidung plötzlicher Änderungen, das Ihre dazu beizutragen, die gegenseitigen weltwirtschaftlichen Beziehungen zu festigen.

Man mag gegenüber diesen Beschlüssen einwenden, daß sie vielleicht vielfach nichts Neues bringen und daß sie sich eben nur auf wohlwollende Empfehlungen beschränken müssen. Der Leitgedanke all dieser Beschlüsse ist aber die fortschreitend wachsende Erkenntnis von der Notwendigkeit der Weltwirtschaft und der Abhängigkeit all ihrer Glieder untereinander; und diese Erkenntnis dürfte ein Pfand dafür sein, daß den wohlwollenden Empfehlungen auch alsbald die Verwirklichung folgen muß.

Die Frage der Meistbegünstigung spielt in den Beratungsergebnissen des Genfer Wirtschaftsausschusses weiterhin eine bedeutende Rolle. Sie ist nach den Beschlüssen des Beratenden Wirtschaftsausschusses, der sich insoweit die Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz zu eigen macht, schlechthin die Grundlage für die Regelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Besonders betont wird die ergänzende Bedeutung, die für den Wert der Meistbegünstigung den Zolltarifabreden zukommt. Unseres Erachtens mit Recht wird betont, daß die rein juristische Sicherheit, die in der Meistbegünstigung liegt, allein noch wenig bedeutet, wenn sie nicht im Zusammenhang steht mit ausreichenden Tarifabreden.

Der Wirtschaftsausschuß geht über die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz insofern hinaus, als er sich gegen den noch im Jahre 1927 aufgestellten Satz wendet, „daß es jedem Staate überlassen bleiben müsse zu entscheiden, in welchem Fall und in welchem Ausmaße die grundlegende Sicherheit (die nämlich die Meistbegünstigung gibt) in einem bestimmten Handelsvertrage niedergelegt sein soll". Der Wirtschaftsausschuß betont, daß es auf weitestgehende Ausdehnung des Inhalts und großzügigste Auslegung sowie klarste Begriffsbestimmung bei der Anwendung der Meistbegünstigung ankommt. Dementsprechend befaßt sich der Wirtschaftsausschuß mit den Möglichkeiten von Grenzen für die Meistbegünstigung, insbesondere auf dem handelspolitisch wichtigsten Gebiet des eigentlichen Warenverkehrs. Er kommt zu dem Ergebnis, als Ausnahmen zuzulassen die Zollunion und den kleinen Grenzverkehr, wie es dem internationalen Brauche von je entspricht. Er enthält sich einer Stellungnahme gegenüber Sondervorbehalten für den inneren Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien, da diese Frage seines Erachtens eine rein politische Machtfrage ist und er kommt endlich in Bezug auf die sogenannte Nachbarklausel zu dem Ergebnis,

daß Ausnahmen aus völkischen, geschichtlichen oder geographischen Rücksichten hier nicht stillschweigend zugelassen werden können, daß sie vielmehr ausdrücklich und klar umgrenzt unter Zustimmung aller Beteiligten von Fall zu Fall in den einzelnen Verträgen niedergelegt werden müssen — ein Standpunkt, dem man sich im Interesse der Verkehrssicherheit und Klarheit besonders gern wird anschließen können.

Was die formale Begrenzung des Meistbegünstigungsbegriffs anlangt, so insbesondere die Frage nach Ursprung, mittelbarer oder unmittelbarer Herkunft, nach dem Transportweg, nach ähnlichen für den Warenverkehr wesentlichen Begleitumständen, so hat der Wirtschaftsausschuß die Berichterstatter beauftragt, hierfür eine Typenformel auszuarbeiten, deren Anwendung in den einzelnen Handelsverträgen die Staaten vor unliebsamen Zweifeln und rechtlichen Auseinandersetzungen schützen soll. Es ist zu hoffen, daß die diesbezüglich geleisteten eingehenden Arbeiten, die die Internationale Handelskammer dem Beratenden Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes im April ds. Js. überwies, hierbei weitgehend Berücksichtigung finden und daß sie die Weiterarbeit der Berichterstatter im Wirtschaftsausschusse des Völkerbundes erleichtern mögen.

Schließlich befaßt sich die Entschließung des Wirtschaftsausschusses auch noch mit der Frage, ob gewisse Sonderfälle außerhalb der Meistbegünstigung für eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt erscheinen. Der Völkerbund greift insbesondere die sogenannten Antidumpingmaßnahmen auf, ohne die Frage abschließend zu beantworten, ob sie neben der Meistbegünstigung zulässig sein sollen. Der Wirtschaftsausschuß stellt sich auf den Standpunkt, daß das Dumping überhaupt, ganz abgesehen von seiner in den Beschlüssen nicht näher erläuterten schwierigen Begriffsbestimmung, beseitigt werden sollte und zwar durch zwischenstaatliche Verpflichtung zur Beseitigung von Ausfuhrprämien und durch Fühlungnahme der internationalen Konkurrenz auf den Warengebieten, woselbst irgendwo ein Dumping beklagt werden mag.

Auch die Studien über sonstige Ausnahmen geringeren Grades, wie etwa des Veredelungsverkehrs, werden in den vorliegenden Beschlüssen noch nicht endgültig erledigt. Ebenso bleibt noch die Frage offen über das Verhältnis zwischen Teilnehmern an einem Kollektivvertrage und Außenstehenden, da die voraufgehenden Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind.

Was die internationalen Bestrebungen zu einer kollektiven Senkung der Zölle betrifft, so hat sich der Wirtschaftsausschuß die Vorschläge des Beratenden Komitees zu eigen gemacht, und empfohlen, hier zunächst in den einzelnen Warengruppen, beginnend bei Rohstoffen und Nahrungsmitteln, vorzugehen, um durch einen voreiligen Schritt nicht die ganzen sich hier bietenden wertvollen Möglichkeiten zu gefährden und zunächst einmal auf den Einzelgebieten Erfahrungen zu sammeln. Bekanntlich sind diesbezüglich Einzelarbeiten inzwischen schon aufgenommen auf dem Gebiete des Aluminiums, des Eisens, des Holzstoffes und Zellstoffes, des Leders und des Zements.

Von den übrigen handelspolitischen Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes sei noch hervorgehoben, daß er sich gegen die Gefahr wendet, etwaige Zollsenkungen mittelbar wieder durch übermäßigen Verwaltungsprotektionismus bedeutungslos zu machen. Sgt.

**Gesicherte Getreideversorgung**

Nach den Ernteberichten aus fast allen für die Weltgetreideversorgung in Frage kommenden Ländern ist für das laufende Jahr mit einer Rekordernte zu rechnen. Dies gilt vor allem für die Weizenernte. Soeben hat das amerikanische Ackerbauamt seine Ernteschätzung veröffentlicht, wonach sich die Winter- und Sommerweizenernte auf 891 Mill. Bushel stellt gegen 851 am 1. August des Vorjahres. Auch die übrigen Getreidesorten, wie Mais, Hafer und Gerste, zeigen ein Plus; lediglich der Roggen steht mit 43 Mill. Bushel ziemlich beträchtlich unter der Ernteschätzung der gleichen Zeit des Vorjahres. Eigenartigerweise wird der Rückgang der Roggenerzeugung eine Erscheinung sein, die sich nicht auf die Vereinigten Staaten beschränken wird, sondern die man auch in fast allen anderen Roggenländern beobachten kann.

Auf dem Weizenmarkt ist jedenfalls in den Vereinigten Staaten mit einer gegenüber dem Vorjahre gesteigerten Ernte zu rechnen. Die Auswirkung dieser Tatsache auf die Marktlage wird verschärft dadurch, daß noch sehr große Bestände an Weizen aus der letzten Ernte vorhanden sind, die m auf 16 Millionen Quarter schätzt und von denen sich etwa zw Drittel in Nordamerika befinden. Wenn man noch dazunimm daß die kanadische Weizenernte in diesem Jahr einen ur geahnten Rekord erzielen wird, so hat man ausreichende E klärungen für den gewaltigen Preisrückgang, der in d letzten Zeit auf dem Getreidemarkt zu beobachten war und a dem entscheidend auch der auf Grund europäischer Käuf erfolgte, inzwischen wieder abgeschlagene Haussevorstoß d vergangenen Woche kaum wesentliches ändern wird. A 10. August sank der Weizenpreis in Chicago auf den Tiefstan von 110 Cents gegen 140 zur gleichen Zeit des Vorjahres; e hat gegenüber seinem Höchststand im Mai mehr als ein Dritte verloren, was für U. S. A. und Kanada einen Wertverlust vo weit über einer halben Milliarde Dollar ausmacht. D kanadische Ernte ist eine absolute Überraschung, un aus dem Ausbleiben der amtlichen Schätzung des kom menden Gesamtertrages glaubt man schließen zu dürfe daß die Regierung den schwachen Versuch macht, durc die Verheimlichung der Ernteschätzungen die Preise vor nod weiterem Abgleiten zu bewahren. Man spricht auf Grun privater Schätzungen von einer Mehrernte um 65 Millione Bushel gegenüber dem Vorjahre. Der amtliche Bericht zeig eine siebenprozentige Vermehrung des Ertrages gegenübe dem zehnjährigen Durchschnitt bei gestiegener Anbaufläche Der kanadische Getreidepool hat die Herrschaft über die Marktlage vollständig verloren und ist sich scheinbar noch nich klar darüber, welche Politik er einschlagen soll, um seinen Mitgliedern aus der gegenwärtigen Situation bestmöglichst herauszuhelfen. Jedenfalls hat er in letzter Zeit zu exportieren versucht, was immer nur möglich war, um wenigstens mit den Beständen aus der letzten Ernte aufzuräumen.

Unter den sonstigen in Frage kommenden Getreideausfuhrländern rechnet man in Argentinien ebenfalls auf eine gute Ernte und hat sich auch hier bemüht, durch Herabsetzung der Preise den Anschluß an den Weltmarkt wiederzufinden, der durch die Baisse in Nordamerika etwas gestört worden war. Auch in Australien werden die Ernteaussichten als sehr günstig gemeldet, wenngleich dieser Erdteil für die Versorgung Europas in geringerem Maße in Frage kommt.

In Europa sind im Durchschnitt die Ernteaussichten ebenfalls als gut zu bezeichnen. Auch in Frankreich und Polen haben sich die bisher weniger günstigen Meldungen gebessert. Von dem Ausfall der europäischen Ernten wird die internationale Getreidemarktgestaltung entscheidend abhängen. Von englischen Sachverständigen ist eine Rechnung aufgemacht worden, nach der die Weizenüberschüsse in den Exportländern im bevorstehenden Jahr sich auf 138 Mill. Quarters belaufen werden, während der gesamte Bedarf der Zuschußländer nur 103 Mill. Quarter betragen wird. Diese Rechnung erscheint ziemlich zweifelhaft. Denn einmal dürfte der niedrige Weizenpreis sicherlich den Weizenverbrauch anregen; dazu kommt, daß die anhaltende Dürre in den Balkanländern, welche die Weizenernte begünstigte, sich als außerordentlich nachteilig für die Maisernte erwiesen hat. Da Mais aber in diesen Ländern den Charakter einer Brotfrucht hat, ist damit zu rechnen, daß ein etwaiger Ausfall in der Maisernte durch erhöhten Zuschußbedarf oder Minderausfuhr bei anderen Getreidesorten ausgeglichen wird. Ferner spielt die Tatsache mit, daß die Futtermittelernte in Europa voraussichtlich nicht sehr günstig ausfällt und deshalb auch mit einem Zuschußbedarf für den sehr großen europäischen Futtermittelverbrauch zu rechnen ist. Auch der ungünstige Ausfall der indischen Weizenernte wird sicherlich zu einer Erhöhung des Einfuhrbedarfs dieses Landes führen müssen, wie man überhaupt in Fachkreisen die Erhöhung des Zuschußbedarfs der exotischen, insbesondere der asiatischen, Länder auf 5 bis 6 Mill. Quarter gegenüber dem abgelaufenen Erntejahr schätzt. Und wenn die russischen amtlichen Stellen recht optimistische Berichte über die Getreideversorgung verbreiten, so begegnen diese im allgemeinen einem begründeten Mißtrauen. Auch hier sind die Dinge noch nicht durchaus zu übersehen. Außerdem ist die nordamerikanische Ernte noch nicht eingebracht, und wenn auch Überraschungen nicht wahrscheinlich sind, so sind sie immerhin möglich.

Derartige Vermutungen sind jedoch lediglich dazu bestimmt, vor unangenehmen Überraschungen zu bewahren. Der Weltbedarf an Brotgetreide ist auf alle Fälle im laufenden Jahr gedeckt, und wenn auch nach dem

sten Ansturm der Verkäufer auf dem Markt diese sich vielleicht auf eine etwas günstigere Preisbasis zurückziehen werden, so ist doch wohl mit erheblichen Preissteigerungen nicht zu rechnen. Diese Tatsache ist für Deutschland als großem Getreideeinfuhrland außerordentlich günstig. Dazu kommt, daß Deutschland nach den bisherigen Berichten mit einer qualitativ und quantitativ recht guten Mittelernte sowohl für Weizen wie vor allem für Roggen rechnen kann, die es ihm möglichen wird, einen großen Teil des bisherigen Einfuhrbedarfs einzusparen und darüber hinaus zu exportieren. Hier werden sich gerade beim Roggen gute Möglichkeiten ergeben. Wenn die Ersparnis vielleicht auch nicht, wie sie angeblich von sachkundiger Seite geschätzt werden soll, 1 Milliarde M. betragen wird, so wird sie doch immerhin in der Gestaltung der deutschen Handelsbilanz einen beachtlichen Faktor darstellen. Weniger günstig ist die Weltgetreidelage allerdings für die deutsche Landwirtschaft, wenn es aus dem Riesenangebot der überseeischen Länder heraus zu Schleuderverkäufen kommen sollte. Dieses Problem verdient schärfste Aufmerksamkeit, denn der deutschen Landwirtschaft sind nach all den Mißernten endlich einmal Sanierungsmöglichkeiten mit Hilfe der neuen guten Ernte zu gönnen. Bereits ist auch in Deutschland schon ein empfindlicher Preisrückgang für Weizen und Roggen zu beobachten. Hi.

## Beendigung des Tarifkampfes Hamburg-Triest.

Die seit 1925 mit zeitweiligen Unterbrechungen gepflogenen Verhandlungen der Reichsbahn-Gesellschaft mit den verschiedenen Eisenbahnverwaltungen der Adrialänder haben im Juni d. J. in München zu einer Beilegung des Tarifkampfes der Eisenbahn für den Überseeverkehr über Hamburg und Triest geführt. Die Vereinbarungen bedürfen noch der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und sind vorläufig noch nicht offiziell bekanntgegeben. Nach den jedoch bisher vorliegenden Nachrichten haben die Verhandlungen mit einem Kompromiß geendet, bei dem im wesentlichen der gegenwärtige Besitzstand erhalten bleibt, jedoch auch für die deutsche Seite gewisse Verbesserungen der Lage geschaffen werden. Bei den deutsch-italienischen Handelsvertragsverhandlungen im Jahre 1925 verlangte Italien nicht mehr und nicht minder, als daß im Handelsvertrage durch Festsetzung einer Demarkationslinie in Mitteleuropa dem Triester Seeverkehr ein von Hamburg nach Süden hin tarifarisch unbestrittenes Gebiet eingeräumt werde. Es war zu begrüßen, daß es damals nach erbitterten Verhandlungen gelang, die Verhandlungen über diese Frage aus dem Vertrage auszuscheiden und sie den zuständigen Eisenbahnverwaltungen zu übertragen. Seitdem ist fast ununterbrochen verhandelt worden. Bemerkenswert und für unsere Lage recht erschwerend war, daß auf der einen Seite lediglich die deutsche Reichsbahn stand, während auf der anderen Seite Italien durch Österreich, die Tschechoslowakei, Ungarn und schließlich auch durch Jugoslawien stark unterstützt wurde. Besonders von Österreich, das sich ebenso wie die Tschechoslowakei durch Staatsvertrag den Italienern verpflichtet hatte, den Triester Verkehr zu begünstigen, sind der deutschen Seite größte Schwierigkeiten bereitet worden. Nach dem bisher Bekannten ist für den Verkehr aus der Tschechoslowakei eine südlich Prag verlaufende Frachtgleichheitslinie zwischen Hamburg und Triest bestimmt worden, bei der nach Norden und Süden nach den Entfernungen abgestufte Tarifunterschiede zugunsten Hamburgs bzw. Triests vorgesehen sind. Es scheint, daß der Ausgleich zwischen den Interessen des Nordens und des Südens dadurch erreicht werden soll, daß die eine Richtung gewissermaßen an dem Tarifausfall der anderen partizipiert. Im Verkehr mit Österreich ist die Parität vereinbart. Demnach soll wohl durch die getroffenen Vereinbarungen für die beiderseitigen Parteien der Anreiz zu einem Tarifdumping beseitigt werden. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Versuch gemacht, sich über den umstrittenen Streifen Mitteleuropas so gut es ging zu einigen. Wie die am Verkehr interessierten Wirtschaftskreise dabei fahren werden, wird man erst erkennen können, wenn die entsprechenden Tarife ausgearbeitet sind, was noch geraume Zeit dauern wird. Der weitere Wettbewerb zwischen Adria- und Nordseehäfen wird dann, wie das auch wirtschaftlich das Vernünftige ist, von den Häfen selbst ausgetragen werden müssen. Welchen Wert die in Aussicht stehende Einigung für die an diesem Seeverkehr interessierten Wirtschaftskreise auch haben wird, was vorläufig noch nicht zu übersehen ist, so wird man doch damit rechnen müssen, daß von italienischer Seite der Kampf um die künstliche Erhaltung des von seinem natürlichen Hinterlande abgetrennten Hafens von Triest fortgesetzt wird. Die Subventionspolitik Italiens zugunsten seiner Reedereien und der Hafenwettbewerb, der naturgemäß zwischen Hamburg und Triest besteht, werden von dem künftigen Abkommen kaum beeinflußt werden. Kn.

## Die Handelskammern der Vereinigten Staaten und die internationalen Wirtschaftskonferenzen.

Die Spitzenorganisation der nordamerikanischen Handelskammern, die Chamber of Commerce of the United States in Washington, hat vor kurzem einen zusammenfassenden Bericht veröffentlicht, der die Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz in Genf, des 4. Kongresses der Internationalen Handelskammer in Stockholm und der 3. panamerikanischen Handelskonferenz in Washington gegenübergestellt. Diese kleine Schrift ist bemerkenswert, weil sie, ohne eine Stellungnahme oder Würdigung zu enthalten, dennoch geeignet ist, die Dinge in gewisser Hinsicht vom amerikanischen Gesichtspunkt aus zu sehen. Die Vereinigten Staaten sind nicht Mitglied des Völkerbundes, hingegen Mitglied der Internationalen Handelskammer, wo sie mit ihrer Mitgliederzahl an erster Stelle stehen. Sie haben für ihren Kontinent ebenfalls eine Reihe von wirtschaftlichen Problemen zu lösen, die uns in Europa ferner liegen oder zum Teil unbekannt sind.

In der Vorrede wird auf die Weltwirtschaftskonferenz in Genf und die allgemeinen weltwirtschaftlichen Fragen in der Welt kurz eingegangen. Es wird dem amerikanischen Leser gesagt, daß Erzeugung und Verbrauch sowohl in ihrer Gesamtheit als auch pro Kopf der Weltbevölkerung im Jahre 1925 größer als vor dem Kriege seien. Die erhöhte Erzeugung sei jedoch nicht von einer entsprechenden Zunahme des internationalen Warenaustausches begleitet. Einige Teile der Welt hätten schnellere Fortschritte gemacht und einen rascheren Entwicklungsgang genommen als andere. Die gesunkene Kaufkraft Europas sei auch in anderen Ländern fühlbar geworden. Es wird der Satz hervorgehoben, daß man erkannt habe, die Möglichkeit, ein wirtschaftlich einheitliches Europa zu schaffen, läge ferner zurück als in der Vorkriegszeit. Europa habe heute höhere und kompliziertere Zolltarife von geringerer Dauerhaftigkeit und größerer Anzahl als im Jahre 1913. Die nach oben gerichtete Tendenz zu Tariferhöhungen sei in der ganzen Welt verbreitet. Es wird damit also das unterstrichen, was in Genf gesagt und in Entschließungen niedergelegt worden ist. Es wird dann ferner auszugsweise die Stellungnahme der amerikanischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer zum Kongreß in Stockholm dargelegt und kapitelweise eine Gegenüberstellung der in Genf, Stockholm und Washington gefaßten Beschlüsse gebracht, die zum Teil vollkommen oder weitgehend miteinander übereinstimmen und nur in einzelnen Punkten voneinander abweichen. Der panamerikanische Wirtschaftskongreß empfiehlt z. B. allen amerikanischen Handelskammern oder ähnlichen Organisationen allgemein die Einführung von Schiedsgerichten bei Handelsstreitigkeiten und die Schaffung einer einheitlichen Grundlage für die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Er empfiehlt ferner eine enge Zusammenarbeit zwischen den Handelskammern der verschiedenen amerikanischen Länder und einen Austausch der Veröffentlichungen dieser Organisationen untereinander. In bezug auf Zollförmlichkeiten regte der panamerikanische Kongreß eine gesetzmäßige Regelung des Zollagerverkehrs und die Schaffung von Berufungsinstanzen gegen die Entscheidungen der Zollbehörden an. Es wurde die Errichtung eines panamerikanischen Ausschusses zum Studium der Vereinfachung und Standardisierung des Konsulats- (Beglaubigungs-) Verfahrens usw. empfohlen. Über die Frage soll auf den nächsten Kongressen weiter verhandelt werden. In bezug auf die Zolltarife und die Höhe der Zollsätze soll im Interesse einer größeren Entwicklung des interamerikanischen Warenaustausches ein Studium über die allmähliche Herabsetzung der hohen Zölle in jedem Lande betrieben werden. Dieses Studium soll in Ausschüssen erfolgen, die sich aus Geschäftsleuten der verschiedenen amerikanischen Republiken zusammensetzen.

Was die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zolltarife betrifft, so regte die Konferenz an, daß die panamerikanische Union alle Zolltarife, Verfahrensvorschriften und Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, die in den verschiedenen amerikanischen Staaten in Kraft sind, sammeln und veröffentlichen soll. Dieser Bericht soll auch die Methoden angeben, nach denen in jedem Lande die Zölle erhoben werden, und die Ziffern und Prozentsätze der Zölle enthalten für diejenigen

Waren, die in den jeweiligen Ländern ein- und ausgeführt werden bzw. zollpflichtig oder zollfrei sind.

In bezug auf das Bildungswesen empfahl die Konferenz die Errichtung von Lehranstalten und Hochschulen für die Erlernung der englischen, spanischen, portugiesischen und französischen Sprache und für das Studium der geographischen, geschichtlichen, industriellen, gesetzlichen, sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen der amerikanischen Länder.

Die Frage des Ausbaues des Straßennetzes für den Überlandautomobilverkehr mit Personen- und Lastkraftwagen wurde ebenfalls erörtert und die Wichtigkeit des weiteren Studiums dieser Frage, die eine immer größere Bedeutung annimmt, betont.

Endlich wurden noch Entschließungen gefaßt über die Einführung des metrischen Systems, über Erleichterungen für den Warenversand im Wege von Postpaketen, über die Hebung des Lebensstandards der werktätigen Bevölkerung und über die Unterstützung der Bestrebungen zur Vereinheitlichung der handelsüblichen Abkürzungen. Die wirtschaftlichen Organisationen, die sich bemühen, diese Begriffe festzustellen und zu vereinheitlichen, sollen unterstützt werden.

Wie man sieht, bestehen für den amerikanischen Kontinent ähnliche Probleme wie in den übrigen Teilen der Welt. Andere entsprechen amerikanischen Eigentümlichkeiten. Die nächsten panamerikanischen Kongresse werden die aufgeworfenen Fragen weiter erörtern. Hr.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

(Fortsetzung.)

29. Inwieweit sind Ansprüche von Aktiengesellschaften auf restliche Einzahlungen für die Vermögensteuer zu berücksichtigen?

§ 4 Abs. 2 Nr. 5, § 26 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, §§ 28, 43, 45, 47 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 RBewG.; § 2 Nr. 2a, § 5 Abs. 1 VermStG.; § 4 AO. Gutachten vom 13. April 1928 I D 1/28.

1. Die Ansprüche einer AG. auf Leistung der restlichen Einzahlungen gehören grundsätzlich zum steuerbaren Vermögen der Gesellschaft. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen am Stichtag die Einzahlungen weder eingefordert sind noch feststeht, ob jemals und wann eine Nachzahlung eingefordert werden wird, und die Verkehrsanschauung das Nachforderungsrecht als ein Aktivum nicht ansieht. Das wird regelmäßig bei Versicherungsgesellschaften zutreffen.

2. Soweit danach die Einzahlungsverpflichtung bei der Feststellung des Vermögens einer AG. nicht berücksichtigt wird, ist der Aktionär nicht berechtigt, bei seiner Vermögensfeststellung den schätzungsweisen Betrag der Belastung seines Vermögens durch die evtl. Einzahlungsverpflichtung als Schuld in Abzug zu bringen. Soweit dagegen das Einforderungsrecht bei der AG. zu bewerten ist, ist eine entsprechende Schuld bei dem Aktionär abzugsfähig.

3. Ob der Abzug der Einzahlungsverpflichtung beim Aktionär vom Betriebsvermögen oder vom gesamten Rohvermögen zu erfolgen hat, richtet sich danach, ob die Beteiligung sich als Betriebsvorgang oder als private Kapitalsanlage darstellt. Daß der abzugsfähige Schuldbetrag höher sein kann als der für die Aktien nach § 43 des RBewG. anzusetzende halbe Wert, steht dem Abzug nicht entgegen. Eine ausdehnende Anwendung des § 47 Abs. 2 RBewG. auf diese Fälle ist nicht zulässig.

Das sehr eingehend begründete Gutachten ist in Bd. 23 S. 212 der amtl. Sammlung und in StV. 1928 Nr. 419 veröffentlicht.

30. Abnutzungsabsetzungen für Maschinen. EinkStG. § 105, § 107 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 108 Abs. 2, Urt. vom 30. April 1928 I A 397/28.

Die Vermögenssteuerwerte berücksichtigen den tatsächlichen Zustand der steuerpflichtigen Gegenstände am 1. Januar 1925. Es kommen daher (anders wie bei Neuanschaffungs- und Neuherstellungspreisen) Absetzungen für Abnutzung für die Zeit von der tatsächlichen Anschaffung des Gegenstandes bis zum Bilanzstichtag nicht mehr in Betracht. Es sind solche nur für die Restnutzungsdauer zu berechnen. Je kürzer die Restnutzungsdauer ist, um so größer die jährliche Abnutzungsquote zur Tilgung des maßgebenden Vermögenssteuerwerts. Die Beschwerdeführerin hat demnach ein Interesse an einer sachgemäßen Ermittlung der Restnutzungsdauer ihrer Gebäude und Maschinen gerechnet vom 1. Januar 1925 an. Der auf die Restnutzungsdauer entfallende Teilbetrag des Vermögenssteuerwerts ist abzugsfähig.

Maschinen, Einrichtungen und Werkzeuge, die vor dem 1. Januar 1924 angeschafft oder hergestellt sind, sind in die Steuereröffnungsbilanz einzustellen mit dem Buchwert der handelsrechtlichen Bilanz, höchstens mit zwei Drittel des Neuanschaffungspreises vom Stichtag der Goldmarkeröffnungsbilanz abzüglich der Abnutzung bis zum Stichtag der Steuereröffnungsbilanz, in keinem Falle aber mit mehr als dem Vermögenssteuerwert 1925; §§ 105, 107 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 108 Abs. 2 und 3 EinkStG. Für die Berechnung der künftigen Abnutzungsabsetzungen ist auch hier der in die Steuereröffnungsbilanz eingestellte Anfangswert auf die Restnutzungsdauer der Maschine zu verteilen. Beispiel (aus RMdF. vom 3. April 1926 IIIc 1900 unter II): Neuanschaffungpreis 10 000 RM., Lebensdauer zehn Jahre, Alter am Stichtag der Steuereröffnungsbilanz vier Jahre. Der Anfangswert nach § 107 Abs. 2 Satz 2 und 3 EinkStG. beträgt 4000 RM.

$$10000 - \left(\frac{10000}{10} + 4 \times \frac{6666}{10}\right).$$

Beträgt der Vermögenssteuerwert 3000 RM., so sind 3000 RM. auf die Restnutzungsdauer von sechs Jahren zu verteilen. Beträgt er 4000 RM. oder mehr, so sind 4000 RM. auf sechs Jahre zu verteilen. Es macht im rechnerischen Ergebnis allerdings nichts aus, ob ich 4000 RM. auf sechs Jahre verteile oder ob ich die jährliche Abnutzung auch noch für die verbleibenden sechs Jahre mit 10 % aus 6666 RM. annehme. Letzteres Verfahren hält RFH. vom 31. Januar 1928 I A 143/27 (St. u. W. 1928 Nr. 327) mit Rücksicht auf § 107 Abs. 2 Satz 3 EinkStG. allein für zulässig, während RMdF. gegen die erste Berechnungsweise nur nichts einwenden will. Meines Erachtens entspricht nur die erste Berechnungsweise dem Gesetze. Zwei Drittel des Neuanschaffungspreises bedeuten den unterstellten Goldmarkanschaffungspreis der neuen Maschine. Durch den Abzug der Absetzungen für vier Jahre erhalte ich den unterstellten Goldmarkanschaffungspreis der alten Maschine. Wie im vorbildlichen § 4 Abs. 3 der 2. VO. zur Durchführung der GoldbilVO. ist auch § 107 Abs. 2 Satz 3 EinkStG. nur ein Bestandteil der Rechnung zur Ermittlung des unterstellten Goldmarkanschaffungspreises der Maschine in ihrem Zustand am Stichtag der Steuereröffnungsbilanz. In der Beziehung besteht also grundsätzlich kein Unterschied, ob ich den nach § 107 Abs. 2 Satz 2 und 3 EinkStG. errechneten Anfangswert oder den Vermögenssteuerwert der Maschine auf die Restnutzungsdauer verteile; vgl. dazu auch Nr. 29 und die Besprechung dazu.

31. Die Abnutzungsabsetzungen bei Gebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

§ 110 EinkStG. Urt. vom 23. Mai 1928 VI A 244/28.

Bei Gebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist für die Bemessung der Abnutzungsabsetzungen vom gemeinen Werte am 1. Januar 1925 auszugehen, § 110 EinkStG. Entsprechend dem Grundgedanken der Übergangsregelung in §§ 104 ff. EinkStG. 1925, wie er insbesondere auch bei Betriebsvermögen für die Besteuerung der Anfangswerte verwertet worden ist, macht der Beginn des ersten unter die Herrschaft des neuen EinkStG. fallende Steuerabschnitt einen endgültigen Schnitt gegenüber der Vergangenheit. Der gemeine Wert vom 1. Januar 1925 gilt als Anschaffungs- oder Herstellungspreis des Miet- oder Eigenwohngebäudes nach § 16 Abs. 2 EinkStG. Es kommt nur auf die noch für die Zukunft mögliche Nutzungsdauer an. Dies ist für die Übergangsfälle die Gesamtnutzungsdauer im Sinne von § 16 Abs. 2 EinkStG. Auf sie ist der im gemeinen Werte vom 1. Januar 1925 unterstellte Anschaffungs- oder Herstellungspreis zu verteilen. Die Vorentscheidung ist sonach wegen Verletzung von § 110 EinkStG. aufzuheben. Die Sache wird an die Vorbehörde zurückverwiesen, damit sie im Benehmen mit dem Pflichtigen den gemeinen Wert des Gebäudes vom 1. Januar 1925 (ohne Grund und Boden) und Restnutzungsdauer des Gebäudes ermittelt und danach die Abnutzungsabsetzungen anderweitig festsetzt.

Der gemeine Wert des Gebäudes nach den Verhältnissen vom 1. Januar 1925 ist nicht nur für die Abnutzungsabsetzung des ersten Steuerabschnitts, sondern auch für die folgenden Steuerabschnitte maßgebend. So hat RFH. vom 25. April 1928 VI A 418/28 und vom 27. Juni 1928 VI A 686/28 entschieden. Vorausgesetzt ist dabei allerdings, daß es sich auch weiterhin um den naturgemäßen allmählichen Verzehr des Gebäudes handelt und daß diese Entwicklung nicht durch außerordentliche Zwischenfälle (teilweise oder ganze Zerstörung des Gebäudes, wesentliche Verbesserungen durch die Lebensdauer erhöhende Herstellungen, wie z. B. teilweisen Umbau) unterbrochen wird.

### 32. Schachtelprivileg.

§ 11 Nr. 3 KörpStG. Urt. vom 8. Mai 1928 I A 336/27

Nach RFH. 22, 144 gilt das Schachtelprivileg des § 11 Zf. 3 KörpStG. nicht, wenn die Tochtergesellschaft im Inland weder unbeschränkt noch beschränkt steuerpflichtig ist, auch wenn ein Doppelsteuervertrag die Heranziehung des Einkommens der Tochtergesellschaft zur deutschen Körperschaftsteuer verbietet. Nach der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke der Vorschrift soll das Einkommen einer sogenannten Tochtergesellschaft, das bereits im Deutschen Reiche der Besteuerung unterliegt, bei der der deutschen Besteuerung ebenfalls unterworfenen Muttergesellschaft nicht noch einmal besteuert werden, die Vergünstigung also nicht Platz greifen, wenn die Tochtergesellschaft der deutschen Besteuerung nicht unterliegt. Die Entscheidung läßt es dahingestellt, ob das Schachtelprivileg unbeschränkte Steuerpflicht bei der Tochtergesellschaft erfordert, oder ob es auch Anwendung findet, wenn die Tochtergesellschaft nur beschränkt steuerpflichtig ist. Die wiedergegebene Auffassung des erwähnten Urteils führt aber folgerichtig dazu, bei beschränkter Steuerpflicht der Tochtergesellschaft die Muttergesellschaft doch soweit zu begünstigen, als die Tochtergesellschaft im Deutschen Reiche steuerpflichtig ist, also das Schachtelprivileg für den Teil der ausgeschütteten Dividenden zu gewähren, der dem Verhältnis des in Deutschland steuerpflichtigen Einkommens zum Gesamteinkommen der Tochtergesellschaft entspricht, ebenso Evers Anm. zu § 11; Kennerknecht Anm. 4a zu 11 KörpStG.; für unbeschränkte Steuerpflicht der Tochtergesellschaft Mirre Anm. 5 zu § 11 KörpStG.

§ 27 RBewG. gewährt das Schachtelprivileg für die Vermögensbesteuerung nur, wenn Mutter- und Tochtergesllschaften inländische Unternehmungen sind. Das Urteil lehnt mit Recht Schlüsse daraus für die anders gefaßten Vorschriften von § 11 KörpStG. ab. Reichsfinanzrat Ott.

(Fortsetzung folgt.)

## Bücherschau

**Zivilprozeßordnung mit Nebengesetzen.** Systematische Sammlung der zivilprozeßrechtlichen Gesetzgebung des Deutschen Reiches, Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister, herausgegeben von Dr. **E. Volkmar,** Geh. Reg.-Rat, Min.-Rat im Reichsjustizministerium, und Dr. **K. Heinsheimer,** Geh. Hofrat, Prof. a. d. Universität Heidelberg, 6. Auflage, vollständig neu bearbeitet und bedeutend erweitert nach dem Stand der Gesetzgebung vom 10. Dezember 1927. XVI und 634 Seiten, 8°, in Leinen 8 M. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung in der Kriegs- und Nachkriegszeit hat in besonderem Maße den Aufbau der Gerichtsverfassung und den Gang des Zivilprozeßverfahrens beeinflußt. Es sei nur an die Umgestaltung der Zivilprozeßordnung in den Jahren 1923/1924 und in neuerer Zeit an den Erlaß der Vergleichsordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes und die Neuregelung des Reichsgerichtskostengesetzes erinnert, um zu zeigen, welchen Veränderungen unser Zivilprozeßrecht unterworfen worden ist. Zwar wird schon seit Jahren an einer allgemeinen Reform des Zivilprozesses gearbeitet; jedoch ist ihre Durchführung noch immer weit im Felde. Unter diesen Umständen ist es sehr zu begrüßen, daß die genannten, in der juristischen Welt wohlbekannten Verfasser sich entschlossen haben, eine neue (die 6.) Auflage ihrer Zivilprozeßordnung mit Nebengesetzen herauszugeben. Die Sammlung, die am 10. Dezember 1927 abgeschlossen ist, enthält u. a. folgende Gesetze. Zivilprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Entlastungsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Zwangsversteigerungsgesetz, Kraftloserklärungsordnung, Anfechtungsgesetz, Vergleichsordnung, Rechtsanwaltsordnung, die Kostengesetze, das Haager internationale Abkommen über den Zivilprozeß u. a.

Die Sammlung will nur eine Textausgabe sein. Sie wird jedoch durch zahlreiche Verweisungen, durch ein sehr ausführliches Sachregister und durch Gerichtskostentabellen und Anwaltsgebührentabellen in wertvoller Weise ergänzt.

Die systematische Zusammenfassung der wichtigsten, mit der Zivilprozeßordnung zusammenhängenden Gesetze in einem Bande und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Texte machen die Ausgabe zu einem praktischen Handbuch, das von jedem, in Fragen des Zivilprozeßrechts Tätigen gern benutzt werden wird.

**Gesetze betreffend Geld-, Bank- und Börsenwesen.** Erläutert von Reichsanwalt Dr. **Albert Feisenberger.** 230 Seiten. 1927. Berlin W 57, Verlag von Otto Liebmann. Geb. 11,50 RM., Vorzugspreis für Abonnenten der „Deutschen Juristen-Zeitung" geb. 10 RM.

In diesem Kommentar aus der Feder des Reichsanwalts L. Feisenberger sind folgende 14 Gesetze zusammengefaßt, die für die Praxis des Rechts- und Wirtschaftslebens besondere Bedeutung haben: die Gesetze betr. Inhaberpapiere mit Prämien, betr. Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen, von Reichsbanknoten, von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers, das Börsen- und Bankdepotgesetz, das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte, Hypothekenbankgesetz, Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, die Rentenbankverordnung, das Bankgesetz, das Privatnotenbankgesetz, das Münzgesetz und das Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen. Das Werk, das unter voller Berücksichtigung der Rechtsprechung und des Schrifttums bis auf die jüngste Zeit bearbeitet ist, stellt eine Sonderausgabe aus der 2. Auflage von Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs dar, die soeben erscheint. Besonders eingehend sind das Bankdepot- und das Börsengesetz erläutert. Die praktische Zusammenstellung dieser Gesetze und ihre Erläuterung von so kompetenter Seite wird nicht nur den Rechtsanwälten und Gerichten die Anwendung dieser Gesetze erleichtern, sondern vor allem Handel und Industrie, der Bank- und Börsenwelt als maßgebender Führer durch die große Zahl von Gesetzen willkommen sein.

Nur in einem Punkt muß dem Verfasser entgegengetreten werden. Es ist unrichtig, daß das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte nur unter heftigem Widerstreben eines großen Teiles der Wirtschaftskreise verlängert wurde (Vorbemerkung 3 zum Abschnitt 7 auf Seite 103). Vielmehr haben sich nicht nur der Spitzenverband des Bankgewerbes, sondern auch die amtlichen Handelsvertretungen sowie die Organisationen der Genossenschaften für eine Verlängerung ausgesprochen. Unter diesen Umständen muß die Feststellung des Verfassers, daß mit dem Erlöschen des Gesetze am 31. Dezember 1927 zu rechnen sei, bestritten werden, zumal auch der von ihm gegebenen Begründung, daß sich die Wirtschaft erheblich weiter gestärkt und befestigt hat, und daß die Gefahren, denen das Gesetz begegnen wollte, als im wesentlichen beseitigt angesehen werden können, nicht beigetreten werden kann. Auch gegenwärtig besteht innerhalb der Wirtschaft ein sehr lebhafter Wunsch nach weiterer Aufrechterhaltung des Gesetzes.

**Industrie und deutsche Wirtschaftspolitik.** Grundfragen des Wiederaufbaues von Wirtschaft und Volksgemeinschaft. Dr. **Emil van den Boom.** Volksvereins-Verlag, M.-Gladbach.

Der Verfasser setzt sich zur Aufgabe, einen Überblick zu geben über den gegenwärtigen Stand des deutschen Wirtschaftsaufbaues und seine Bedingungen in Vergangenheit und Zukunft. Er untersucht zunächst, unter welchen gegen die Vorkriegszeit veränderten Verhältnissen das deutsche Volk heute lebt und schildert im Zusammenhange hiermit die Zerrüttung der Wirtschaft durch Krieg, Währungsverfall, Friedensvertrag. Auf dieser geschwächten Wirtschaft ruhen die Daweslasten; der Dawesplan darf aber nicht Ziel, sondern nur Weg der Reparationspolitik sein. Nach einer Darstellung der veränderten Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft wird die Bilanz gezogen: Welches sind heute die Aktiven und Passiven der Wirtschaft? Wie sind die Lebensmöglichkeiten, was bedeutet die Übervölkerung, die Binnenmarkts- und Exportpolitik, wie ist der Landwirtschaft zu helfen? Haupterfordernisse jeder Wirtschaftspolitik scheinen dem Verfasser die Rationalisierung, die Kapitalneubildung und neben Stärkung des Heimatmarktes Pflege der Exportexpansion. Diese drei Postulate werden eingehend behandelt. Als Rationalisierung faßt van den Boom auch die Konzernierung und Kartellierung auf. Er betont, daß eine Gegnerschaft der Gewerkschaften gegen die Zusammenschlüsse nicht besteht, sofern gewisse Garantien gegeben sind. Ein Gegengewicht sei vor allem die Wirtschaftsdemokratie (Betriebsräte und Gewerkschaften). In einem Schlußkapitel behandelt der Verfasser die „Aufgaben der Wirtschaftsführer und der Wirtschaftsgefolgschaft" in durchaus wirtschaftsfriedlichem Sinne (er steht anscheinend den christlichen Gewerkschaften nahe). Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind notwendig, müßten sich aber wieder zu einer neuen zentralen Gemeinschaftsarbeit zusammenfinden. Als Ideal schwebt dem Verfasser die Werksgemeinschaft vor, die zu einer Versittlichung der Wirtschaft führen muß. „In einer versittlichten Wirtschaft erst wird die Arbeit dem Menschen zur Erlösung."

**Olimperialismus.** Der internationale Kampf um Petroleum. Von **Louis Fischer.** Neuer Deutscher Verlag, Berlin W 8. 1927. Preis 3 RM.

Kein Rohstoffmarkt ist zur Zeit so umkämpft wie das Erdölgebiet. Gerade im letzten Jahr hat sich der Gegensatz zwischen den beiden großen Rivalen, der amerikanischen Standard

Oil und der englischen Royal Shell, immer schärfer herauskristallisiert, obwohl er trotz des recht zweifelhaften „Ölfriedens" auch in den vorhergehenden Jahren nicht zum Ausgleich gekommen war. Der unmittelbare Anlaß ist der Kampf um das russische Öl, der 1927 bis auf weiteres im Sinne Amerikas entschieden wurde. In diese Zusammenhänge leuchtet das vorliegende Buch — von einem Amerikaner geschrieben — hinein. Es reicht zwar nur bis zum Jahre 1926, doch versucht Alfons Goldschmidt in einer Vorbemerkung, die letzte Entwicklung nachzutragen — vielleicht etwas einseitig für die russische Wirtschaftsorganisation eingenommen, denn er sieht in dem Vordringen des russischen Öls einen ersten sichtbaren Beweis der realen Vorteile der neuen russischen Wirtschaftsform. Wir vermögen darin nur die Vorteile zu sehen, die sich dem Dritten bieten, wenn zwei sich um einen besonders ergiebigen Knochen zanken. Denn die dauernde Preisabwärtsbewegung des Erdöls ist doch nicht auf besonders gut organisierte Produktion und Verteilung des russischen Öls zurückzuführen, sondern auf den entfesselten Konkurrenzkampf zwischen England und Amerika, bei dem das russische Öl mithalten muß und bei dem die Verbraucher die Nutznießer sind.

Das Buch selbst enthält eine Fülle interessanten Materials, fesselnd und mit betonter eigener Auffassung von den Dingen vorgetragen. Es bietet somit ein wertvolles und selbständiges Gegenstück zu Hoffmanns großer „Ölpolitik" (Ringverlag), obwohl es deren Universalität nicht erreicht und sich vorwiegend mit dem russischen Ölproblem befaßt. Einem spannenden Roman gleich liest sich die Schilderung des „Krieges um Baku" 1914 bis 1918, die weitere Entwicklung über die Genueser und Haager Konferenzen zur Blockade des „gestohlenen" russischen Öls und ihrer Durchbrechung. Von hohem aktuellen Interesse sind auch die Abschnitte über Sowjetkonzessionen, über die Vereinigten Staaten, Japan und Rußland sowie über die persische Erdölfrage.

**Diagnose des Zeitalters.** Von Richard Bie. Alexander Dunker Verlag, Weimar.

Der Weltkrieg hat die Ideen revolutioniert. Altes ist gefallen, Neues ringt nach Gestaltung hier und da zeigen sich verheißungsvolle Anfänge. Es liegt im Wesen einer neuen Zeit, daß sie Übertreibungen hervorbringt und sich auf Wegen versucht, die sich als Umwege erweisen werden. Der Grundirrtum des vorliegenden Buches, welches eine Kritik der Gegenwart geben will ist, daß es in den Übertreibungen nicht das Problem sieht, sondern nur die Erscheinung und in den Umwegen Irrwege. Dazu kommt die einseitige politische Einstellung des Verfassers — obwohl von Politik kaum die Rede ist —, der anscheinend eine metaphysische Begründung des völkischen Nationalsozialismus geben will. Seine Grundidee ist die Ablehnung der Demokratie und des Fortschrittes; dafür setzt er als Ideal das Heroische, den Pessimismus des notwendigen, kosmisch begründeten Unterganges, der mit Haltung ertragen werden soll. Daher auch seine Begeisterung für das Erlebnis des Weltkrieges und seine Sehnsucht nach einem neuen Kriege. Hier erfährt die fast krankhafte Überspanntheit seiner Ideen ihre groteske Zuspitzung. So kommen wir nicht weiter. Bie steht vor einem Abgrund; wer sich „heroisch", besser aber herostratisch hineinstürzen will, soll es tun; die Menschheit wird aber nicht folgen, sondern weiter den Weg möglichen Fortschrittes gehen. Nicht die tragische Pose ist uns Sinn des Lebens, sondern das Leben selbst — als Erfüllung, nicht als Dasein. Das dürfte vor allem auch die Auffassung der in der Wirtschaft Schaffenden sein. Der Krieg als Ideal ist im Zeitalter der Kriegsächtungsverträge ein Anachronismus; ihn aus einer bitteren und tragischen Notwendigkeit, die er bestenfalls sein kann, zum Selbstzweck zu machen, ist untermenschlich. Auch wir wollen das Andenken des Weltkrieges bewahren — zur Erinnerung an eine unter vielen Erscheinungsformen menschlicher Größe und deutschen Heldentums, mehr noch aber als Menetekel, als Warnung vor einer Wiederholung.

Der Verfasser sieht in der Gegenwart vier Tendenzen, die um die Herrschaft ringen: den Katholizismus, den Nationalismus, den Amerikanismus und das Russentum; eine Einteilung, die durchaus willkürlich erscheint und freie Gestaltungen in ein Schema zwängt.

In seinem überwiegenden Teile führt das Buch nicht einmal zum Widerspruch, denn das hieße, die vorgetragenen Ideen als diskutabel überhaupt anerkennen. Die Einteilung ist oft unorganisch und bruchstückartig, die Versuche einer Sinngebung werden der Natur der Gegenstände nicht gerecht. Einige Abschnitte dagegen, so vor allem die über Kunstfragen, enthalten viele interessante Gedanken, in denen das eigentlich Wertvolle des Buches liegt und die von den übrigen Abschnitten vorteilhaft abstechen. Wie man überhaupt überall den Eindruck hat, daß es dem Verfasser um seine Ideen heiliger Ernst ist, mögen sie noch so verrannt sein. Deshalb, und weil das Buch die Dinge von einer Seite aus ansieht, die uns fremd ist und die wir nicht anerkennen wollen, wohl aber als leider möglichen Aspekt menschlichen Denkens kennen sollten, kann seine Lektüre solchen empfohlen werden, die Interesse haben an verschlungenen Irrwegen phantastischer Weltauffassu und Weltangst. Der Verfasser ist seinem Stoff und sei eigenen Tendenzen weder literarisch noch in der geistig Durchdringung gewachsen, aber sein Bemühen, sich Ding denen er hilflos und erschüttert gegenübersteht, auseinand zusetzen, erfordert Anteilnahme — nur schade, daß er für e Sache kämpft, bei der es bedauerlich für die Menschheit wä wenn sie eine Zukunft hätte.

**Vom Wirtschaftsgeist in Spanien.** Von Professor Dr. A. Ri 102 Seiten. Geheftet 3 M., in Leinenband 4 M. Verlag v Quelle und Meyer in Leipzig.

Europa ist wirtschaftlich heute noch das Gegenteil ein homogenen Einheit, eines „Großerdraumes" der Geopoli Wie die asiatische Türkei wirtschaftlich europäisch ist, so das europäische Spanien afrikanisch. Jedenfalls nimmt es Europa eine absolute Sonderstellung ein, hinter Irun oc Hendaye verläßt der Reisende Europa. Ein Land mit reichst Naturschätzen und fruchtbarem Boden ist nur zu einem Bruc teil der Möglichkeiten erschlossen; wo wirtschaftliche Aktivi in Spanien zu beobachten ist, geht sie von Ausländern a Der Boden liefert auf Grund primitivster Bebauungsmethod die geringsten Erträge; das Eisenbahnnetz ist minimal, d Industrie steckt in den Kinderschuhen, die Bevölkerung lebt einem großen Teil in grauenhaftem Elend, wie es kaum b wilden Völkerstämmen vorhanden ist, ihr Bildungsgrad ist a tiefstem Stande. Der Verfasser der vorliegenden Studie ve sucht, diesen von dem aller anderen modernen Völker a weichenden Zustand auf die Wirtschaftsgesinnung des Spanie auf seinen Nationalcharakter zurückzuführen. Natürlich kann auf so begrenztem Raum nur eine Skizze geben, die aber se anschaulich zeigt, wo die Wurzeln des Tiefstandes liegen u in ihren Ergebnissen mit denen des von ganz anderer Sei an das Problem herankommenden Emil Lucka („Inbrunst ur Düsternis") seltsam übereinstimmt. Der Spanier verachtet d Arbeit; von den beiden Möglichkeiten, Armut oder Arbeit, h er die erstere gewählt, um die Muße als wahren Lebenszwe auch unter traurigen äußeren Verhältnissen zu genieße Bettelei ist keine Schande, eher ein geachteter und sozial ar erkannter Stand. Der Weltkrieg brachte zwar auch Spanie einen Wirtschaftsaufschwung, aber nach dem Kriege konnt nichts davon behauptet werden, und das leicht verdiente Gel zerrann; alle Projekte, mit seiner Hilfe durch Investitione die Wirtschaft dauernd zu heben und auszubauen, bliebe unausgeführt. In fesselnder, flüssiger und interessanter Forr gibt der Verfasser über diese Dinge eine lesenswerte Mono graphie, deren Lektüre für den an der Weltwirtschaft un Weltkultur Interessierten, vor allem aber auch für den mi Spanien in geschäftlichen Beziehungen stehenden Kaufmann von hohem Nutzen sein dürfte.

**Drei Jahre Goldwährung.** Von Hans Fürstenberg, Berlin. Verlag Julius Springer.

Der Verfasser einer vor etwa zwei Jahren erschienener Broschüre „Ein Land ohne Betriebsmittel", welche seiner Zeit in Wirtschaftskreisen Beachtung fand, versucht nunmehr zu zeigen wie sich die Grundbedingungen der deutschen Wirtschaft sei der Stabilisierung der Währung zu einem großen Teil vollständig neugestaltet haben. Der Verfasser schildert zunächst die öffentlichen Finanzen an Hand von mit reichem statistischen Materia versehenen Ausführungen über die Haushalte des Reiches, der Länder und Gemeinden, gibt dann ein anschauliches Bild von der seit der Stabilisierung erfolgten Neubildung von beweglichem Vermögen sowie von den Entwicklungen des Geld- und Kapitalmarktes. Daran schließen sich Ausführungen über die Handels- und Zahlungsbilanz sowie über die Produktionsverhältnisse Deutschlands. Der Schluß des Buches ist den Reparationsfragen gewidmet. Die Ausführungen vereinigen feuilletonistische Überlegenheit und Anschaulichkeit der Darstellung mit einer guten Kenntnis der Tatsachen und einem sicheren Urteil, das, wenn man ihm auch nicht immer wird zustimmen können, doch zum Nachdenken über manche der angeschnittenen Fragen führen wird.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Betriebsverhältnisse und Preisverhältnisse im Einzelhandel.** Von Dr. Edgar Hentschel. Industrieverlag Spaeth & Linde. Berlin 1928. Preis kart. 2,20 RM.

**Vorlesungsverzeichnis** für das Wintersemester 1928/29 der Handelshochschule Leipzig. Zu beziehen durch das Sekretariat der Handelshochschule. Preis 0,40 RM.

**Jahrbuch der Deutschen Sozialdemokratie für das Jahr 1927.** Herausgegeben von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Vorwärts-Verlag.

**Die Führerfrage im neuen Deutschland, von Hans Bechly,** Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg, 1928.

**Weltwirtschaftliche Kapitalverflechtung und Inlandskonkurrenz.** Von Dr. Theodor Lüddecke. Max Niemeyer Verlag, Halle a. d. Saale, Brüderstr. 6. Preis 0,80 RM.

(Bücherschau s. a. S. 850.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Amerikanische Landesgruppe der I. H. K.

Die Amerikanische Landesgruppe der Internationalen Handelskammer hat als Präsidenten für die nächsten drei Jahre Thomas W. Lamont vom Bankhaus J. P. Morgan & Co. gewählt. Der bisherige Präsident, Owen D. Young (General Electric Co.), bleibt jedoch auch weiterhin Mitglied des Verwaltungsrats der Kammer.

Die Amerikanische Gruppe hat in den Verwaltungsrat gleichzeitig Silas H. Strawn, Chicago, Präsident der Bar Association of America, und Mr. Robert E. Olds, Washington, entsandt. Mr. Strawn gilt u. a. als einer der ersten Sachverständigen für China. Er hat in der Nachkriegszeit wiederholt als amerikanischer Delegierter an Konferenzen über die Zollpolitik, die Rechtsstellung der Ausländer u. a. m. in China teilgenommen. Mr. Olds gehörte bis vor kurzem dem State Department als Stellv. Staatssekretär an.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


Deutscher Industrie- und Handelstag: Sitzung des Einzelhandelsausschusses . . . . . S. 845
Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe: Organisation und Tätigkeit der I. und Hk. zu Berlin . . . . . „ 845
Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen: Justiz und Wirtschaft . . . „ 845
Gewerblicher Rechtsschutz: Warenbezeichnungsrecht . . . . . „ 845
Handel: Die hessischen I. u. Hk. zur Scheuertransaktion . . . . . „ 845
Sozialpolitik: Ausdehnung der Krisenfürsorge. — Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung. — Ladenschluß an Ausnahmesonntagen vor Weihnachten. . . . . „ 846
Außenhandelsfragen: Merkblatt über Geschäftsreisen in den nordischen Ländern. — Meldungen über den Veredelungsverkehr. — Umtausch von rumänischen Banknoten. — Deutsch-saarländischer Postpaketverkehr S. 846—847
Steuer- und Finanzwesen: Steuermilderungsgesetz . . . . . „ 847
Verkehrswesen: Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen. — Verpackungsvorschriften für Stückgüter. — Auflieferung von Massendrucksachen aus Deutschland in Österreich. — Sonderdruck der neuen Eisenbahnverkehrsordnung . . . . . „ 847—849
Verschiedenes: Verband reisender Kaufleute Deutschlands. — Abbruch der Münsterwalder Weichselbrücke . . . . . „ 849—850
Persönliches: . . . . . „ 850


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Einzelhandelsausschusses.

Die nächste Sitzung des Einzelhandelsausschusses des D. I. u. H., deren Tagesordnung später mitgeteilt werden wird, findet am Mittwoch, den 19. September 1928, vormittags 9 Uhr, in Wiesbaden statt. (Ib/1590/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Organisation und Tätigkeit der I. u. Hk. zu Berlin.

Unter dem Titel „Organisation und Tätigkeit der I. u. Hk. zu Berlin" hat letztere eine Schrift veröffentlicht, welche eine eingehende Darstellung der Aufgaben, Gliederung und des Geschäftsumfanges der Kammer nach dem neuesten Stande enthält. Die Schrift wird auf Erfordern im Büro der I. u. Hk., Klosterstr. 8, kostenlos abgegeben.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Justiz und Wirtschaft.

Herr Reichsminister a. D. Schiffer hat auf Grund der Verhandlungen in unserem Rechtsausschuß vom 13. Juni 1928 und im Hauptausschuß vom 27. Juni 1928 einen Gesetzentwurf für Neuordnung des deutschen Rechtswesens nebst einleitender Begründung ausgearbeitet. Dankenswerterweise kann diese persönliche Arbeit des Herrn Verfassers für die weiteren Verhandlungen innerhalb der beteiligten Spitzenverbände als Grundlage dienen. Es ist daher wünschenswert, daß möglichst weite Kreise der Wirtschaft den Entwurf kennenlernen und sich mit ihm kritisch befassen, damit die weiteren Erörterungen sich auf umfassender Grundlage aufbauen.

Der Umfang der Schrift wird etwa 2½ bis 3 Druckseiten ungefähr in dem Format der Sitzungsberichte des S. I. u. H. umfassen. Der Preis der Schrift wird 1,50 RM. betragen; bei größeren Bestellungen treten folgende Vergünstigungen ein:

250 Stück . . . . . zu je 1,20 RM.,
500 Stück . . . . . zu je 1,— RM.,
1000 Stück . . . . . zu je 0,80 RM.,
2000 Stück und mehr . . . zu je 0,70 RM.

Wir sind bereit, die Bestellungen bei uns zu sammeln, und bitten, uns tunlichst umgehend mitzuteilen, wieviel Stücke Sie abnehmen wollen. (Ia/1852/28.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenbezeichnungsrecht.

Auf Grund unserer Umfrage in der Deutschen Wirtschaftszeitung Nr. 8 vom 23 Februar d. Js. Seite 192 haben die Kammern uns bzw. dem Reichspatentamt gegenüber ihre Stellungnahme mitgeteilt.

Das Reichspatentamt teilt uns nunmehr mit, daß der Nachweis, daß die Buchstaben I. M. sich im Verkehr als Individualzeichen der Firma H Trenteliores & Cie. in Neuilly sur Seine für Stoßdämpfer durchgesetzt haben, nicht als erbracht angesehen worden ist. (Ia/1809/28.)

## Handel.

### Die hessischen I. u. Hk. zur Scheuertransaktion.

Wie aus der Tagespresse bekannt, fand auf Anregung des Hessischen Industrie- und Handelskammertags kürzlich eine Besprechung zwischen Vertretern der hessischen I. u. Hk. und dem hessischen Minister für Arbeit und Wirtschaft statt, in der von Sachverständigen die lebhaften Bedenken des Getreidehandels und der Mühlenindustrie gegen den Ankauf des Scheuerkonzerns vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte zum Ausdruck gebracht wurden. Der hessische Minister für Arbeit und Wirtschaft faßte das Ergebnis der Aussprache in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die Beweggründe der Rentenbank und der Preußenkasse zum Ankauf des Scheuerkonzerns sind undurchsichtig. Eine klare Auskunft wurde bisher nicht gegeben. Im wesentlichen sind bisher nur Vermutungen zum Ausdruck gekommen. Bedenken erregt der hohe Übernahmepreis der Aktien.

2. Sollte ein staatliches Monopol beabsichtigt sein, so muß offen ausgesprochen werden, daß seine Ein- und Durchführung den größten Bedenken unterliegt. Die Jahre der Zwangswirtschaft haben so eindeutige Urteile ermöglicht, daß weitere Ausführungen überflüssig sind.

3. Eine Stabilisierung des Getreidepreises, aufgebaut auf einer finanziellen Konstruktion, wird eine Unmöglichkeit sein in dem Augenblick, in welchem die Ernten der Erde versagen oder, wie in diesem Jahr, außergewöhnlich groß sind. Die Preise auf dem Weltmarkt sinken seit Wochen infolge der guten Ernte der nördlichen Erdhälfte und der guten Aussichten der südlichen auch trotz des kanadischen Getreidepools, der weit mächtiger ist, denn irgendein europäischer Konzern werden kann.

4. Dem Genossenschaftswesen kann mit einer Vereinigung von Handelsgesellschaften und Großmühlen nicht gedient sein. Eine Genossenschaft ist eine Gemeinschaft von Personen, die durch Ausschluß von Zwischengliedern eine Verbilligung der Produktion oder des Vertriebs erstreben. Derartige Vereinigungen schädigen sich selbst und die freie Wirtschaft, wenn sie von der Regierung unterstützt werden müssen und sich nicht mehr aus sich heraus erhalten können.

Minister Korell wies zum Schluß der Aussprache, an der sich Sachverständige der verschiedenen Wirtschaftszweige beteiligt hatten, auf die Einmütigkeit des Resultates hin. (IVb/843/28.)

# Sozialpolitik.

### Ausdehnung der Krisenfürsorge.

Das Reichskabinett hat in seiner Sitzung vom 22. August d. J., nicht unbeeinflußt durch die bekannten Beschlüsse über den Panzerkreuzerbau, eine Verlängerung der Krisenfürsorge von 26 auf 39 Wochen ganz allgemein beschlossen, nachdem durch den Erlaß vom 13. August d. J. (vgl. „D. W.-Z." Nr. 34 vom 23. August 1928, S. 822 bis 823) lediglich die Unterstützungsdauer für Arbeitslose über 40 Jahre ausgedehnt war. In diesem Erlaß vom 13. August wurde unter der Ziffer II 2 ausgeführt, daß die bereits damals beantragte generelle Erhöhung der Unterstützungsdauer von 26 auf 39 Wochen nicht durchgeführt werden könne und daß sich die Reichsregierung eine derartige Erhöhung für den Fall „einer erheblichen Verschlechterung des Arbeitsmarktes" vorbehalten wolle. Trotzdem innerhalb der Woche vom 15. bis 22. August eine nennenswerte Verschiebung auf dem Arbeitsmarkte nicht eingetreten ist, hat nunmehr aus rein politischen Gründen das Reichskabinett die vor einer Woche abgelehnte Erhöhung der Bezugsdauer beschlossen. Sofort nach Bekanntwerden der Absichten auf generelle Verlängerung der Krisenunterstützungsdauer wandte sich die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem D. I. u. H. in einer Eingabe an das Reichskabinett, indem grundsätzlich gegen eine derartige Verquickung rein parteipolitischer Fragen mit sozialpolitischen Maßnahmen Protest eingelegt wurde und darüber hinaus sachlich und finanziell gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Krisenfürsorge im gegenwärtigen Augenblick Vorstellungen erhoben wurden. Die finanzielle Auswirkung des Erlasses vom 13. August 1928 wird auf 20 Millionen, und die des Beschlusses vom 20. August 1928 auf 50 Millionen beziffert. (II/1293/28.)

### Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 10. August 1928 (RGBl. I Nr. 33 vom 21. August 1928, S. 372) ist die Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung vom 1. September 1928 von jährlich 6000 M. auf jährlich 8400 M. erhöht worden. Hierzu schreibt uns die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes:

„Es gilt vom 1. September 1928 an die bisherige Gehaltsklasse F (Beitrag 20 RM.) bei einem monatlichen Arbeitsverdienst von mehr als 400 RM. bis zu 500 RM., die Gehaltsklasse G (Beitrag 25 RM.) bei einem Arbeitsverdienst von mehr als 500 bis zu 600 RM., die Gehaltsklasse H (Beitrag 30 RM.) bei einem Arbeitsverdienst von mehr als 600 RM. Jeder Pflichtversicherte kann jederzeit in einer höheren als der seinem Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse Beiträge zahlen. Pflicht- und freiwillig Versicherte können sich auch in den Beitragsklassen J mit einem Monatsbeitrage von 40 RM. und K mit einem Monatsbeitrage von 50 RM. freiwillig höher versichern.

Alle Anwartschaften in der Angestelltenversicherung gelten bis zum 31. Dezember 1925 als aufrechterhalten. Die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft etwa noch erforderlichen Beiträge für 1926 können bis zum Schlusse des Jahres 1928, die für 1927 bis zum Schlusse des Jahres 1929 nachentrichtet werden."

Wir bemerken, daß die maßgeblichen Spitzenverbände, so auch der D. I. u. H., bei entscheidenden Erörterungen im Reichsarbeitsministerium und im Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durch ihre Vertreter sowie weiterhin in eingehend begründeten Stellungnahmen in ernster sachlicher Weise ihre Gründe gegen eine Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung mit Rücksicht auf die grundsätzlichen Auswirkungen einmal in bezug auf die Ausdehnung des Personenkreises, zum anderen in bezug auf die Vermehrung des Sozialaufwandes, es wird mit einem Mehr von 40 Millionen jährlich gerechnet, zum Ausdruck gebracht haben. Die Begründung unserer Stellungnahme deckt sich im wesentlichen mit den Ausführungen in der „D. W.-Z." Nr. 34 vom 23. August d. J., S. 813 (s. „Bedenkliche Maßnahmen in der Sozialversicherung"). (II/1274/28.)

### Ladenschluß an Ausnahmesonntagen vor Weihnachten.

Am 24. d. M. hatte der Landesausschuß der preußischen I. u. Hk.n Gelegenheit, in einer Besprechung im Preußischen Handelsministerium zu der Frage des 7-Uhr-Ladenschlusses an den Ausnahmetagen vor Weihnachten Stellung zu nehmen. Seitens des Einzelhandels war der Antrag gestellt worden, an den Ausnahmesonntagen vor dem Weihnachtsfest einen erweiterten Geschäftsverkehr bis 19 Uhr zuzulassen unter der Voraussetzung, daß die Beschäftigungsdauer der Arbeitnehmer fünf Stunden nicht überschreitet. An der Besprechung waren beteiligt auf Arbeitgeberseite neben dem Landesausschuß die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, auf Arbeitnehmerseite der Gewerkschaftsbund der Angestellten, der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, der Zentralverband der Angestellten und der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellt Von sämtlichen Vertretern der Arbeitnehmerseite wurde e beten, den Antrag abzulehnen. Die Frage, ob eine Versch bung der Arbeitszeit an den Ausnahmesonntagen über 18 U hinaus bis 19 Uhr auf Grund der gegenwärtigen Rech lage überhaupt möglich sei, wurde von ihnen verneint, eb falls die Frage, ob für eine Verlegung des Geschäftsschluss an den fraglichen Ausnahmesonntagen von 18 auf 19 Uhr Bedürfnis vorliege. Wir stellten uns ebenso wie die Hau gemeinschaft des Deutschen Einzelhandels auf den Standpun daß dem Wunsche des Einzelhandels Rechnung zu tragen s da die Rechtslage eine solche Maßnahme gestatte und ein B dürfnis unbedingt als vorliegend erachtet werden müsse.

Zu einer Einigung ist es nicht gekommen, so daß de nächst das Preußische Handelsministerium die endgültige Er scheidung über den Antrag zu treffen haben wird.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch bemerken, d zur Vermeidung von Streitigkeiten, die des öfteren über d Freigabe von Sonntagen zwischen den Behörden und den Wir schaftskreisen entstanden sind, kürzlich der Herr Preußisch Minister für Handel und Gewerbe in einem Erlaß die R gierungspräsidenten angewiesen hat, vor Festsetzung von Rich linien über die Zahl der für den Verkauf freizugebende Sonntage die Industrie- und Handelskammern ur Verbände des Einzelhandels zu hören.

# Außenhandelsfragen.

### Merkblatt über Geschäftsreisen in den nordischen Ländern.

Die Verkehrsabteilung der I. u. Hk. zu Berlin, Kloste straße 41, hat über die bei Geschäftsreisen in Schweden, Nor wegen, Finnland und Dänemark zu beachtenden Vorschrifte ein neues Merkblatt, bearbeitet nach dem Stande vo 1. Juli 1928, herausgegeben. Das Merkblatt wird kostenlos ab gegeben und bei Voreinsendung eines frankierten Umschlag auch durch die Post übersandt. (IIIa/1615/28.)

### Meldungen über den Veredelungsverkehr.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß — II 10416 — vom 14. August d. J. verfügt, daß einstweilen di Nachweisungen über die Bewilligungen der nichtständigen Ver edelungsverkehre der Wirtschaft wieder zugehen, jedoch zu Verringerung von Schreibwerk in Zukunft vierteljährlich nu einmal, und zwar erstmalig im Oktober für die Monate Jul bis September 1928. Der Reichsminister der Finanzen set dabei voraus, daß die Wirtschaftskreise die Nachweisunge nicht zum Anlaß nehmen, gefällte Entscheidungen nochmals kritisch zu behandeln.

Wir beehren uns, den Mitgliedern hiervon unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 3. April 1928 — IIIa 870 — Kenntnis zu geben und werden den Mitgliedern wie üblich die Meldungen zugehen lassen. (IIIa/1479/28.)

### Umtausch von rumänischen Banknoten.

Die „Banca Nationala a Romăniei" aus Bukarest bringt zur allgemeinen Kenntnis, daß sie letztmalig die Frist zum Umtausch der 500-Lei-Banknoten, alte Ausgabe vom Jahre 1916, bis zum 1. Januar 1929 verlängert hat.

Ein Umtausch durch Vermittler oder durch Banken ist nicht zulässig.

Die im Auslande befindlichen Inhaber können diese Banknoten als Wertbrief direkt an die Zentralverwaltung der Nationalbank (Administratiunea Centrala a Bancii Nationale a Romăniei, Bucaresti) einsenden und werden dafür den Gegenwert in der Währung des betreffenden Landes zum Tageskurs, abzüglich der Bankspesen, umgetauscht erhalten. (IIIb/1331/28.)

### Deutsch-Saarländischer Postpaketverkehr.

Die Hk. zu Saarbrücken teilt folgendes mit:

Mit dem am 31. Januar d. J. verfügten Wegfall der konsularisch beglaubigten Rechnung und dem am 1. August zwischen Frankreich und Deutschland vertraglich festgelegten Verzicht auf die Beibringung eines Ursprungszeugnisses für auf dem Postwege eingehende Sendungen stand zu erwarten, daß nunmehr die vielen Klagen der saarländischen Handelskreise über Schwierigkeiten, Verzögerungen, falsche Tarifierungen und Verzollungen zum großen Teile verstummen würden. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so müssen wir immer wieder auf unsere früheren Feststellungen zurückgreifen, wonach ein großer Teil der Schuld an allen diesen Mißständen darauf zurückzuführen ist, daß die Absender auf die Ausstellung der Zollinhaltserklärungen nicht die unbedingt notwendige Sorgfalt verwenden. Die hiesige französische Zolldirektion hat uns neuerdings auf Grund der täglich von ihren abfertigenden Zollbeamten gemachten praktischen Erfahrungen diese unsere Beobachtungen als durchaus richtig bestätigt und uns besonders hervorstechende Mängel der Zollpapiere mitgeteilt, damit sie den Versendern zur Kenntnis gebracht und eine Abstellung sowohl zur Vermeidung von Verzögerungen und Reklamationen baldmöglichst erfolgen kann.

So unverständlich es klingen mag, kommt es nämlich sehr ufig vor, daß die jedem Postpaket beizufügende Zollinhalts-klärung (Modell C) Wertangaben in deutscher und französi-ner Währung aufweist, die jedoch keineswegs korrespon-eren und außerdem sogar von den Angaben auf der eben-lls beigefügten Rechnung sehr stark abweichen. Als Beispiel hrt die Zollbehörde einen Fall an, wo die Zollinhaltserklärung s Wert 100 RM. aufweist, während als Umrechnung 1000 Fr. auf r Rechnung angegeben waren.

Weiterhin ist festgestellt worden, daß bei Eingang von ndungen in mehreren Postpaketen die jedem Paket bei-fügte Zollinhaltserklärung nicht den Wert des Einzelpakets, ndern den Gesamtwert angibt. Da es nun sehr leicht vor-mmt, daß die ganzen Sendungen nicht geschlossen in das aargebiet eingehen und deshalb zu verschiedenen Zeiten ter Umständen auch verschiedenen Verifikateuren zur zoll-ntlichen Behandlung vorgeführt werden, wird selbstver-ändlich bei der außerordentlichen Inanspruchnahme des Post-llamtes, das täglich 700 bis 800 Pakete abzufertigen hat, cht nur die Einfuhrumsatzsteuer von 2% von dem Gesamt-erte berechnet, sondern auch gegebenenfalls der Eingangs-oll von dem Gesamtwerte erhoben. Als Folge dieser Nach-issigkeit bzw. um es gelinder auszudrücken, dieses Versehens ei der Ausstellung der Zollinhaltserklärungen ergeben sich aturgemäß die größten Unzuträglichkeiten. Einesteils wird ie Zollbehörde mit sehr vielen unnötigen Reklamationen be-chäftigt, so daß die laufende Abfertigung der täglich ein-ehenden Sendungen verzögert wird, andererseits entstehen iele Streitigkeiten mit den Lieferanten und nicht zuletzt werden ahlreiche Bezugsmöglichkeiten zerschlagen, weil die Sen-ungen vielleicht als Muster zur Feststellung der Zollbelastung nverhältnismäßig hoch verzollt werden.

Wir hoffen, daß dieser sehr wichtige Hinweis geeignet sein wird, die am deutsch-saarländischen Warenverkehr inter-ssierten Firmen, soweit sie nicht schon selbst durch schlechte rfahrungen belehrt worden sind, zu veranlassen, auf die Aus-tellung der Zollinhaltserklärungen die größtmöglichste Sorg-alt zu verwenden.

Wir bringen diese Ausführungen mit der Bitte zur Kenntnis ler I. u. Hk.n, sie auch den Interessenten ihres Bezirks bekannt-ugeben. (IIIa/1600/28.)

# Steuer- und Finanzwesen.

### Steuermilderungsgesetz.

Der Reichsminister der Finanzen hat folgenden Erlaß vom 17. August d. J. — III Rv 13400 — an die Präsidenten der Landes-finanzämter gerichtet:

„Betrifft: Gesellschaftssteuer und Grunderwerbsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen.

Nach § 13 Satz 1 des Steuermilderungsgesetzes in der durch Gesetz vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 183) gegebenen Fassung finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 nur auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1. September 1925 bis zum 30. September 1928 entsteht. Die Geltungsdauer der genannten Vorschriften würde demnach mit dem 30. September 1928 enden.

Dem Reichstag lag der Antrag vor, die Geltungsdauer der bezeichneten Vorschriften bis zum 30. September 1929 zu verlängern (Reichstagsdrucksachen 1928 Nr. 235). In der letzten Sitzung des Reichstags vom 13. Juli 1928 ist der Antrag in erster und zweiter Lesung mit überwiegender Mehrheit angenommen worden. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in dritter Lesung ist daher zu rechnen. Diese wird im Herbst, aber erst nach dem 30. September 1928, erfolgen. Ich habe namens der Reichsregierung dem Gesetzentwurf zugestimmt und in der Vollsitzung des Reichstags vom 13. Juli 1928 die Erklärung abgegeben, daß bei den nach dem 30. September 1928 bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes etwa eintretenden Fällen die Steuer in Höhe der im Steuermilderungsgesetz vorgesehenen Steuersätze erhoben und die Mehrsteuerbeträge zunächst bis auf weiteres gestundet werden sollen (Stenographische Berichte S. 237 bis 240). Bei der Stundung ist sicherheitshalber der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Bei der Kürze der Frist zwischen dem 30. September 1928 und der vermutlichen Annahme des Gesetzes im Reichstag werden übrigens nur ganz wenige Fälle in Frage kommen.

Im Runderlaß vom 11. Mai 1926 — III Rv 13402 — habe ich unter Abschnitt F (Seite 8) die Landesfinanzämter ersucht, in Fällen des § 9 StMG. auch schon vor Durchführung des Zusammenschlusses eine verbindliche Auskunft darüber zu erteilen, ob dem Antrage auf Anwendung des ermäßigten Steuersatzes stattgegeben wird. Dieses Auskunftsverfahren ist auch für die Zeit nach dem 30. September 1928 bis auf weiteres beizubehalten. Die Auskunft muß jedoch einen Hinweis darauf enthalten, daß sie nur für den Fall verbindlich ist, daß die Geltungsdauer der bezeichneten Vorschriften mit Wirkung vom 30. September 1928 ab verlängert wird.

Die im § 12 StMG. vorgesehene Überweisung der Hälfte der nach §§ 8, 9 StMG. erhobenen Gesellschaftsteuer findet bis auf weiteres nur in den Fällen statt, in denen die Steuerschuld bis zum 30. September 1928 entstanden ist. Da die Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes noch nicht über den 30. September 1928 hinaus verlängert ist, kommt in den Fällen, in denen die Steuerschuld nach dem 30. September 1928 entsteht, eine Überweisung von Gesellschaftsteuer an die Länder vorläufig nicht in Frage. Um die nach Annahme des Gesetzentwurfs nachträglich notwendig werdende Überweisung der Gesellschaftsteuer an die Länder vorzubereiten, ersuche ich, die in Betracht kommenden Fälle der Zwischenzeit in ein besonderes, handschriftlich anzulegendes und dem bisherigen Fusionssteuer-Anschreibebuch als Anlage beizufügendes Beiheft mit fortlaufender Nummer einzutragen. Die Eintragungen sind die gleichen wie in dem Fusionssteuer-Anschreibebuch (vgl. Abschnitt G meines Runderlasses vom 11. Mai 1926). Die Nummer des Beiheftes ist in Spalte 16 des Kapitalverkehrssteuer-Anmeldungsbuchs anzugeben.

Auf die in Rede stehenden Steuerfälle der Zwischenzeit kann die Verordnung über die Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirtschaftlich gebotenen Betriebszusammenschlüssen vom 28. Juli 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 242 — erst nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfs über die Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes Anwendung finden. Die Bekanntgabe der festgesetzten Steuer an die Länder hat daher bis zum Inkrafttreten des neuen Verlängerungsgesetzes zu unterbleiben, so daß die im § 5 Satz 2 der Verordnung vom 28. Juli 1927 bestimmte Frist von zwei Monaten in der Zwischenzeit nicht in Lauf gesetzt wird. Die in meinem Runderlaß vom 30. November 1927 — III Rv 2377 — vorgeschriebenen Ermittlungen (vgl. Muster I nebst Anlage des Erlasses) sind jedoch schon in der Zwischenzeit vorzunehmen.

Die Wertzuwachssteuer darf nach §§ 8, 9, 10 StMG. während der Geltungsdauer dieser Vorschriften nicht erhoben werden. Um für die Zeit nach dem 30. September 1928 das Verfahren bezüglich der Wertzuwachssteuer mit dem Verfahren bei Erhebung der Gesellschaftsteuer und Grunderwerbsteuer in Einklang zu bringen, habe ich die Landesregierungen gebeten, auf die zuständigen Steuerstellen dahin einzuwirken, daß bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes die Wertzuwachssteuer in den Fällen der §§ 8, 9 StMG. gestundet wird." Vgl. Rundschreiben des D. I. u. H. vom 17. Juli 1928 IVa/1035/28. (IVa/1164/28.)

# Verkehrswesen.

### Fahrpreisermäßigung zum Besuche ausländischer Messen.

Zum Besuch der III. Internationalen Mustermesse in Saloniki, vom 16. bis 30. September 1928 wird die Fahrpreisermäßigung von 25% gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

zur Hinfahrt vom 11. bis 19. September 1928,
zur Rückfahrt vom 16. bis 29. September 1928.

(V/1961/28.)

* * *

Die Fahrpreisermäßigung von 25% wird ferner auch zum Besuch der Mustermesse in Brünn (Brno) gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Zur Hinfahrt vom 1. bis 9. September 1928,
zur Rückfahrt vom 6. bis 19. September 1928.

(V/1998/28.)

### Verpackungsvorschriften für Stückgüter.

II. Verpackungsarten.

(Fortsetzung.)

Faß.

Aus Kreisen der deutschen Industrie- und Handelskammern sind dem D. I. u. H. neuerdings mehrfach Beschwerden zugegangen, wonach Fässer, und zwar sowohl hölzerne wie eiserne, am Bestimmungsorte mit Beschädigungen unter ganzem oder teilweisem Verlust des Inhalts eingegangen sind.

Es dürfte kaum in Zweifel zu ziehen sein, daß die Verfrachter, insbesondere auch die von Ölfässern, bei denen die meisten Beschädigungen festzustellen sind, über die nötige Erfahrung in der Verstauung der Fässer verfügen und in Rücksicht auf diese in Reklamationsfällen meist erfolgende Ablehnung jeglichen Schadensersatzes es im eigenen Interesse an der erforderlichen Sorgfalt weder bei Auswahl der zu verwendenden Fässer noch bei deren Verladung fehlen lassen. Soweit es sich bei den verwendeten Fässern um hölzerne oder eiserne Gefäße normaler Bauart handelt, was in jedem Schadensfalle besonders zu prüfen ist, die also für öftere Transporte bestimmt sind und wohl als durchaus zuverlässige Transportmittel anzusehen sind, dürften solche überhaupt nicht zu den Gütern der §§ 84 und 86 EVO. zu rechnen sein, bei denen eine Haftung der Eisenbahn ausgeschlossen ist.

Flasche.

Sogenannte Holzschutzflaschen sind nach den Verpackungsvorschriften für Stückgüter als „mangelhaft verpackt" zu be-

zeichnen. Die Flaschen, in denen Spirituosen, insbesondere Trinkbranntwein zum Versand gelangen, sind derart stabil gebaut und durch vollständige Ummantelung mit Holz vor Bruchgefahr so gut geschützt, daß von einer „mangelhaften Verpackung" nicht die Rede sein kann. Nur ganz grobe und fahrlässige Behandlung kann die Flaschen zum Bruch bringen. Eine Firma unseres Bezirks hat diese Holzschutzflaschen seit Jahren in mehreren tausend Stück ständig im Verkehr, und es kommen im Laufe des Jahres vielleicht ein halbes Dutzend Fälle vor, in denen die Flaschen zerbrechen. Die Eisenbahn lehnt den Ersatz ab mit der Begründung, daß es sich um mangelhafte Verpackung handele. Da aber der Bruch auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist, muß die obenerwähnte Vorschrift in dem Sinne geändert werden, daß die Eisenbahn als Verfrachter auch die Verantwortung trägt (I. u. Hk. Emden).

### Gestell. Harraß. Verschlag.

Für die Verpackung in Gestellen, Harrassen und Verschlägen, die hauptsächlich beim Versande von Möbeln jeglicher Art, Maschinen und Maschinenteilen, Ofen, Gas- und Kohlenherden, Fahrrädern, Porzellan- und Steingutwaren, Glasscheiben, Marmorplatten u. dgl. verwendet wird und allgemein als handelsüblich anzusehen ist, gilt das bereits unter 14 und 5 Gesagte.

### Karton.

Bei Verpackung im Karton ist im allgemeinen Anerkenntnis zu fordern, ausgenommen dann, wenn der Karton besonders widerstandsfähig ist und genügenden Schutz gegen Druck, Stoß und Nässe bietet. Es ist seinerzeit nur unter Schwierigkeiten gelungen, diese Bestimmung überhaupt in die Verpackungsvorschriften aufzunehmen, da die Eisenbahn nicht zu überzeugen war, daß gute Kartonverpackung als sicher anzusehen ist. Indessen hat die Praxis erwiesen, daß die jetzige Vorschrift überhaupt keinen Wert hat, denn Kartonverpackung wird zum allergrößten Teile als mangelhaft angesehen. Für die Versendung von Nahrungs- und Genußmitteln z. B. werden heute Kartons verwendet, die aus zwei Teilen bestehen, nämlich einem Oberteil und einem Unterteil. Jeder Teil besteht aus einem Boden bzw. einem Deckel und vier Wänden. Dadurch, daß das Oberteil auf das Unterteil herabgedrückt wird, ergeben sich doppelte Seitenwände. Die Befestigung der bei der Faltung der Pappen zu Kartonhälften übrigbleibenden Lappen erfolgt in der Hauptsache durch ein Eisenband, das durch eine Zunge derart in sich geschlossen wird, daß ein Öffnen ohne Beschädigen des Verschlusses nicht möglich ist. Der Verschluß wirkt daher wie eine Plombe. Diese Kartonverpackung ist unter allen Umständen sicher, sie ist sogar unvorhergesehenen Gefahren gewachsen, z. B. Nässe, Umwerfen beim Verladen usw. Daß diese Ausführungen zutreffend sind, beweist die Angabe einer Firma, die 300 000 Stück 10- bis 20-kg-Pakete im Vorjahre versandte, dafür 300 000 Anerkenntnisse abzugeben und nur zehn Beschädigungsfälle zu verzeichnen hatte. Die Pappenindustrie ist in der Lage, heute Kartons zu liefern, die den besonderen Gefahren des Eisenbahntransports in jeder Beziehung gewachsen sind. Es muß daher besonderer Wert darauf gelegt werden, der Kartonverpackung im Eisenbahnversande durch eine großzügigere Gestaltung der Verpackungsvorschriften mehr Eingang zu verschaffen (Kammern Leipzig, Altona).

Von anderer Seite wird hierzu noch angeführt, daß nach Ansicht der Eisenbahn die Verpackung in festen Kartons zwar genügt, um Leder, Holz und ähnliche Erzeugnisse gegen die normalen Gefahren und Einwirkungen des Eisenbahntransports zu schützen, nicht aber „besonders empfindliche Güter", zu denen sie auch Spitzen, Stickereien, Wäsche, Konfektionswaren usw. rechnet. Bei solchen Sendungen fordert die Eisenbahn daher, auch wenn die Waren in festen Kartons aus zäher Lederpappe mit zweifacher Umhüllung aus Packpapier und entsprechender Verschnürung verpackt sind, das Anerkenntnis der mangelhaften Verpackung im Frachtbrief. Demzufolge hat sie bei Verlust, Minderung oder Beschädigung bisher stets die Anerkennung einer Ersatzpflicht verneint und sich unter Wahrung ihres Rechtsstandpunktes lediglich aus Billigkeitsgründen dazu bereiterklärt, einen Teil des entstandenen Schadens zu ersetzen. Es wird im Interesse der Textilindustrie gefordert, auch für die bezeichneten Güter die Verpackung in festen Kartons mit ebensolcher Umhüllung und Verschnürung als sicher anzuerkennen (Kammern Plauen, Hildesheim).

Nachdem bei Expreßgutsendungen die Aufgabe in festen Kartons ohne Anerkenntnis zugelassen ist, wäre zu erwägen, eine entsprechende Bestimmung auch im Stückgutverkehr einzuführen (I. u. Hk. Berlin).

### Kiste.

Gegen die Bestimmung, daß nur vernagelte Kisten als ausreichend angesehen werden sollen, wird von den Verfrachtern entschieden Einspruch erhoben. Die beteiligten Kreise weisen dabei darauf hin, daß als Verschluß heute statt der Vernagelung in größerem Umfange Eisenbänder, welche um die ganze Kiste herumgelegt und nach verschiedenen Systemen (Signodesystem, Cyklopsystem usw.) befestigt werden, Verwendung finden. Mit Rücksicht auf die Vorteile, die diese Verpackungsart gegenüber der Vernagelung bietet, erscheint es begründet, die Bahn zur Anerkennung der in dieser Weise verschlossenen Kisten zu veranlassen.

Auch Kisten, die durch Schlösser gesichert sind sowie Kisten mit Überfallverschlüssen und Holzverschraubung sind als genügende und sichere Verpackung anzusehen.

Des weiteren lassen die Vorschriften die tatsächlichen Verhältnisse nach Ansicht der Verfrachter auch insofern außer acht als Holzstoffkisten nicht erwähnt sind. Nach den uns vorliegenden Mitteilungen stellen die aus Holzstoff gefertigten Kisten einen vollwertigen Ersatz der Holzkisten dar. Es wäre deshalb vielleicht in Erwägung zu ziehen, diese Kisten ebenfalls als ausreichend zu bezeichnen. Die amerikanischen Bahnen sollen sich zu der Zulassung derartiger Kisten schon seit längerer Zeit bereitgefunden haben (I. u. Hk.n Berlin, Görlitz).

Die Glasindustrie wünscht ferner, daß als ausreichende Verpackung für Flachglas auch solche Kisten angesehen werden, die einige Zentimeter Zwischenraum zwischen den Brettern haben, da hierdurch weder eine Minderung noch eine Beschädigung des Gutes bei sachgemäßer Behandlung entstehen kann. Um das Umfallen von Glaskisten, besonders wenn diese hoch und schmal sind, zu verhüten, werden diese vielfach mit seitlichen Streben und am Boden mit Füßen versehen, so daß sie eine breitere Auflage bekommen als die Bodenseite der Kiste selbst ist. Diese Streben nehmen jedoch nicht nur viel Raum weg, sondern sie werden häufig, besonders wenn die Kisten wiederholt umgeladen werden müssen, abgebrochen und verfehlen dann ihren Zweck. Die Versandstationen der Tafel- und Spiegelglasfabriken des Bezirks sind deshalb dazu übergegangen, die größeren Kisten durch eine eiserne Strebe vor dem Umfallen zu schützen. Es ist dies ein gewöhnliches, an beiden Enden mit je zwei Spitzen versehenes Rundeisen, das einerseits im Boden des Waggons, andererseits an einer Kistenseite leicht angedrückt wird, so daß die Eisenspitzen etwas in das Holz eindringen. Die Stütze wird entfernt, wenn eine andere an die Glaskiste gestellte Kiste diese gegen Umfallen ohnedies schützt. Derartige eiserne Stützen haben sich bestens bewährt. Es kann der Raum vollständig ausgenützt werden, während die nach den allgemeinen Bestimmungen an den Kisten angebrachten Streben dies verhindern (Kammern Breslau, Nürnberg, Rottweil).

Schließlich weist die Fischindustrie noch darauf hin, daß ihr gleich nach dem Kriege von seiten der Eisenbahn auferlegt worden sei, bei ihren Sendungen geräucherter Fische auf dem Frachtbrief die Bezeichnung: „In schwachen Kisten verpackt" zu vermerken. Vor dem Kriege bestand eine solche Vorschrift nicht. Die Bezeichnung „schwache Kisten" ist nach Auffassung der Fischindustrie aber nicht zutreffend. Die Kisten sind vielmehr durchaus stark und fest und gewinnen dadurch, daß der Inhalt die Kiste voll und ganz ausfüllt, noch sehr an Festigkeit und Dauerhaftigkeit. Die einzelnen Kisten wiegen mit Inhalt bei Sprotten etwa 1½ und 4 Pfund, bei Bücklingen etwa 6 und 8 Pfund und es werden zum Zwecke des Bahntransports bei ersteren 10 und 4 Kisten, bei letzteren 4 und 5 Kisten zu einem Kollo mittels starker Manillaschnüre zusammengeschnürt. Ein solches Kollo ist durchaus fest und stabil, von einem schwachen Kollo kann hier nicht die Rede sein, seine Festigkeit widersteht jedem normalen Bahntransport innerhalb Deutschlands und des angrenzenden Auslandes.

Seitens der Fischindustrie wird deshalb beantragt, daß die für den Versand von Räucherfischen benutzten flachen Kisten von dem bisher eisenbahnseitig geforderten Anerkenntnis der mangelhaften Verpackung zu befreien sind. (V/1892.) (Schluß folgt.)

## Auflieferung von Massendrucksachen aus Deutschland in Österreich.

In einer Eingabe des D. I. u. H. an das Reichspostministerium hatte dieser auf die bereits verschiedentlich geführten Unterredungen in obiger Angelegenheit Bezug genommen, wobei ihm von den Vertretern des Reichspostministeriums mitgeteilt wurde, daß eine Abstellung der gegenwärtigen Unzuträglichkeiten letzten Endes nur durch eine Angleichung der österreichischen und deutschen Drucksachengebühren möglich sei, eine solche aber von deutscher Seite wegen der damit verbundenen finanziellen Ausfälle, auf österreichischer Seite wegen der erst eben durchgeführten Erhöhung der Drucksachengebühren nicht in Frage komme. In letzter Zeit hätten sich jedoch die Klagen über diese Unzuträglichkeiten derart vermehrt, daß der D. I. u. H. nicht verfehlen möchte, dem Reichspostministerium hiervon Kenntnis zu geben, da entgegen der dortigen Annahme der Umfang dieser Handhabung inzwischen nicht unerheblich zugenommen zu haben scheine. Gleichlautende Klagen in dieser Richtung seien ihm z. B. von den Handelskammern Nürnberg, Halberstadt, Leipzig, Dresden, Hannover, Erfurt sowie von Buchhändlerkreisen aus Leipzig zugegangen. Es wurde übereinstimmend die Beobachtung gemacht, daß viele deutsche Firmen ihre Drucksachenreklamen in Österreich drucken und von dort mit dem billigen österreichischen Porto versehen an ihre Empfängeradressen in Deutschland versenden lassen. Bei einem Massenversand würden auf diese Weise große Unkosten erspart. Daß diese Beobachtung nicht nur vom Druckgewerbe allein gemacht

rden sei, erweise sich auch aus der Tatsache, daß die Post ire Dienststellen angewiesen habe, derartige Sendungen nach Möglichkeit an der Grenze anzuhalten. Nach den dem D. I. u. H. zugegangenen Mitteilungen solle sich die österreichische lithographische Industrie bereits inzwischen auf die deutschen Bestellungen eingerichtet haben. Als besonders bezeichnendes Beispiel wurde von der I. u. Hk. Nürnberg der Deutsch-Österreichische Alpenverein angeführt, der nach dem letzten Jahresbericht der Geschäftsstelle des Bayerischen Gewerbebundes schon seit Erhöhung des Drucksachenportos in Deutschland seine Mitteilungen in Österreich (Wien) drucken und von dort aus versenden lasse. Diese Vereinsmitteilungen erscheinen in einer Auflage von 160 000 bis 200 000 Stück. Außerdem erscheine die Zeitschrift des Deutsch-Österreichischen Alpenvereins monatlich mit durchschnittlich 24 Seiten etwa in der gleichen Auflage. Der Druckpreis der Zeitschrift betrage einschließlich Papier etwa 126 000 M. Da die Zeitschrift früher in Deutschland gedruckt wurde, so gehe schon damit dem deutschen Buchdruckergewerbe ein namhafter Auftrag verloren. Der Versand der Zeitschrift koste in Wien nach den österreichischen Portosätzen bis zu einer Auflage von 160 000 Stück und für zwölf Nummern im Jahre 42 000 M. Von Deutschland aus würde dieser Versand nach den deutschen Portosätzen 96 000 M. kosten. Die Einsparung, die durch Drucklegung und Versand in Österreich durch Portokosten erzielt werde, betrage somit jährlich 54 000 M.

Weiter wurde dem D. I. u. H. mitgeteilt, daß die holländischen Blumenzwiebelzüchter in der Umgebung von Haarlem bekanntlich der deutschen lithographischen Industrie von jeher bedeutende Aufträge an Drucksachen und Katalogen gegeben haben. Danach kämen nach den vorliegenden Ermittlungen Auflagen von 1 bis 2 Millionen Stück in Frage. Eine Drucksachenauflage von 1 Million Stück koste aber in Österreich 50 000 Schilling = 30 000 M., während sie in Deutschland einen Portosatz von 10 000 M., also 20 000 M. mehr, verursache. Ein derartiger Unterschied sei naturgemäß ausschlaggebend für die Auftragserteilung der holländischen Blumenzwiebelzüchter an österreichische lithographische Anstalten. Es müsse also auch hier wieder eine erhebliche Abwanderung auf Kosten der deutschen lithographischen Industrie und des Druckgewerbes festgestellt werden.

Der D. I. u. H. verfehle daher nicht, an Hand dieser Einzelbeispiele auf die bedenklichen Vorgänge aufmerksam zu machen, die sich nicht allein privat- und volkswirtschaftlich äußerst schädlich auswirken, sondern auch für die Reichspostverwaltung einen erheblichen Ausfall von Portoeinnahmen bedeuten.

Es wurde demgemäß um Prüfung gebeten, in welcher Weise die unerwünschte Abwanderung der Drucksachenaufträge und -versendung nach Österreich verhindert werden kann. Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, daß in Österreich gegenüber Deutschland bei Massenauflieferungen von Drucksachen noch eine weitere wesentliche Verbilligung dadurch eintreten soll, daß nicht mehr die einzelnen Portosätze für die Stückzahl in Anrechnung gebracht werden, sondern die Gebühren nach dem Gesamtgewicht der aufgelieferten Drucksachen berechnet werden. Es entziehe sich allerdings der Kenntnis des D. I. u. H., ob eine derartige Regelung in Österreich tatsächlich eingeführt sei; gleichwohl hielte er es für zweckmäßig, auch hierauf die weiteren Prüfungen des Reichspostministeriums auszudehnen.

Hierauf hat nunmehr der Reichspostminister die Antwort erteilt, daß er, selbst wenn die Auffassung, die Abwanderung der Drucksachen nach Österreich habe inzwischen zugenommen, zutreffen sollte, was von den deutschen Grenzeingangspostanstalten nicht beobachtet worden sei, zu seinem Bedauern doch zur Zeit nicht in der Lage sei, weitere Maßnahmen gegen diese Gebarung deutscher und ausländischer Firmen zu ergreifen. Insbesondere sei eine Herabsetzung der Drucksachengebühr auf die Höhe der für den inneren Verkehr von Österreich geltenden Gebühr wegen der außerordentlichen finanziellen Tragweite einer solchen Maßnahme nicht möglich. Er werde indes auf dem im Frühjahr 1929 stattfindenden Weltpostkongreß durch die deutsche Vertretung einen Antrag stellen lassen, die Schutzbestimmung des Artikels IV des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag auch auf die Sendungen (Drucksachen) auszudehnen, die im Ausland hergestellt würden. Damit solle ein Mittel geschaffen werden, ganz allgemein die Ausnutzung niedrigerer Postgebühren fremder Länder zu unterbinden.

Der Reichspostminister verkennt nicht, daß zur Zeit die niedrigeren österreichischen Postgebühren einen Anreiz dafür bieten, Drucksachen in Österreich herstellen und von da aus versenden zu lassen. Dabei möchte er jedoch besonders darauf hinweisen, daß auch die niedrigeren Druckkosten ein wesentliches Moment für ein solches Verfahren darstellen. Der Deutsche Buchdrucker-Verein habe bei Erörterung dieser Frage ihm gegenüber ausdrücklich zugegeben, daß die österreichischen Druckereien wegen der geringeren Löhne der Drucker, wegen der billigeren Papierpreise und wegen der geringeren sonstigen Spesen die Drucksachen billiger herstellen könnten als das deutsche Druckgewerbe. Hieraus erkläre sich auch, daß bereits in früheren Jahren, als ein Unterschied zwischen den innerdeutschen und den innerösterreichischen Postgebühren nicht bestand oder doch nur ganz verschwindend war, deutsche und besonders auch holländische Firmen ihre Drucksachen in Österreich herstellen und von da aus versenden ließen. Lediglich in den Inflationsjahren, als die Herstellung und Versendung in Deutschland, am Goldwert der deutschen Währung gemessen, bedeutend billiger gewesen sei als in Österreich, seien diese Firmen dazu übergegangen, ihre Druckaufträge nach Deutschland zu geben. Mit der Stabilisierung der deutschen Währung hätten sie jedoch das Verfahren sofort wieder geändert. Ein Beispiel hierfür biete der erwähnte Deutsch-Österreichische Alpenverein. Aus dem Aufsatz im letzten Heft der Monatsschrift „Der Deutsche Philatelist" gehe klar hervor, daß dieser Verein seine „Mitteilungen" bereits in der Vorkriegszeit in Österreich aufgeliefert habe, und erst später dazu übergegangen sei, seine Mitteilungen in Deutschland drucken und von da aus versenden zu lassen. Wenn er jetzt zu seinem früheren Verfahren zurückgekehrt sei, so folge er damit nur seinem Grundsatz, ohne Rücksicht auf das deutsche Druckgewerbe für Herstellung und Versendung seiner Drucksachen immer den billigsten Weg zu wählen. Einem solchen Verfahren werde nur durch Erweiterung der Schutzvorschrift im Artikel IV des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag entgegengetreten werden können, die der Reichspostminister, wie bereits erwähnt, auf dem nächstjährigen Weltpostkongreß beantragen werde. Da dieser Antrag auch den Belangen aller anderen Länder mit höherem Währungsstand entspreche, könne er auf die Annahme des Antrages wohl mit ziemlicher Sicherheit rechnen. (V/1859/28.)

### Sonderdruck der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Die Reichsbahndirektion Berlin gibt öffentlich bekannt, daß der von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin NW 9, Linkstr. 23/24, veranstaltete Sonderdruck der am 1. Oktober 1928 in Kraft tretenden neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung nebst der amtlichen Begründung jetzt fertig vorliegt. Der Ladenpreis für den Buchhandel beträgt 3,60 M.

Die äußeren Dienststellen werden mit diesem Sonderdruck nicht beliefert, weil der Text der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung in die ebenfalls zum 1. Oktober d. Js. erscheinenden Neuausgaben der Tarifteile I aufgenommen wird.

Die I. u. Hk.n werden gebeten, die Interessenten ihres Bezirks auf das Erscheinen des Sonderdrucks aufmerksam zu machen. (V/1963/28.)

## Verschiedenes.

### Verband reisender Kaufleute Deutschlands.

Der Verband reisender Kaufleute Deutschlands hat seinen 43. Rechenschaftsbericht für das Verbandsjahr 1927 und in seiner Schriftenreihe G 5 „Die Vorträge und Berichte der Veranstaltungen anläßlich der 42. Generalversammlung in Dresden im Mai 1928" veröffentlicht.

Aus dem Inhaltsverzeichnis entnehmen wir folgendes:

Tätigkeit des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands in Angestellten- und Handelsvertreterfragen,
Gesetzliche Maßnahmen zur Beseitigung des Provisionsvertreterunwesens,
Sozialversicherungsfragen,
Die Fachgruppen im V. r. K. D.,
Konsumgenossenschaften und reisender Kaufmann,
Grundsätzliches zur Stellung der Berufsvertretungen in der Gesetzgebung. (Ia/1814/28.)

### Abbruch der Münsterwalder Weichselbrücke.

Der Zweckverband nordostdeutscher I. u. Hk.n hat gegen den Abbruch der Münsterwalder Weichselbrücke durch Polen folgende Entschließung gefaßt:

„Der Zweckverband nordostdeutscher I. u. Hk.n, welcher die Bezirke der am Korridor gelegenen Kammern in Elbing, Schneidemühl und Stolp umfaßt, erhebt mit aller Entschiedenheit Einspruch gegen den Abbruch der Weichselbrücke bei Münsterwalde-Marienwerder.

Die Polen begründen die kultur- und wirtschaftsfeindliche Tat des Brückenabbruchs mit angeblich zu hohen Unterhaltungskosten. Die Beseitigung des stolzen Bauwerkes kommt derartig teuer zu stehen, daß die Verzinsung der für den Abbruch aufgewendeten Kapitalien zusammen mit den für die Benutzung aufkommenden Gebühren die Unterhaltungskosten reichlich decken dürfte. Außerdem wird auch die Unterhaltung der Fähre, welche als dürftiger Ersatz an die Stelle der Brücke treten soll, nicht unbedeutende Betriebskosten verursachen.

Die nachbarliche Lage von Polen und Deutschland an der Weichsel bedingt einen Güteraustausch; er muß sich über kurz oder lang entwickeln. Es ist daher eine unverständliche wirtschaftliche Kurzsichtigkeit, wenn man jetzt einen für die spätere Zeit unentbehrlichen Verkehrsweg zerstört.

Will man sich aber wirklich nur von den hohen Unterhaltungskosten befreien, dann ändere man die Grenze und spreche die Brücke samt dem schmalen, auf dem deutschen Ufer liegenden Brückenkopf Deutschland zu."

Die Weichselbrücke bei Münsterwalde-Marienwerder wurde in den Jahren 1906 bis 1909 mit einem Kostenaufwand von 9 Millionen M. errichtet. Mit zehn Bogen überspannt sie in einer Länge von 1058 Meter die Weichsel und ihr Vorgelände. Auf der 100 km langen Strecke zwischen Dirschau und Graudenz stellt sie die einzige feste Verbindung der beiden Weichselufer dar; sie ist der einzige von Ostpreußen unmittelbar zu erreichende zuverlässige Übergang über die Weichsel. Vgl. auch D. W. Z. Nr. 30 vom 26. Juli 1928, Seite 728. (IIIb/1293/28.)

## Persönliches.

Am 18. August entschlief im 86. Lebensjahr der langjährige frühere Präsident der I. u. Hk. Augsburg, Herr Geheimer Kommerzienrat Dr.-Ing. e. h. **Paul von Schmid**, Seniorchef des Bankhauses Friedrich Schmid & Co. in Augsburg. Mit ihm verliert Augsburg eine Persönlichkeit, die Jahrzehnte hindurch auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der Stadt führend gewesen ist. Der Verstorbene wurde 1869 in das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt, dem er bis 1920 angehörte; 1876 bis 1920 war er Mitglied der Handelskammer für Schwaben und Neuburg und lange Jahre deren Vorsitzender. Er war einer der hervorragendsten Privatbankiers großen Stils. Die Entwicklung der Augsburger Textilindustrie vor allem verdankt Außerordentliches seiner klugen Führung, die er auch für schwere Zeiten widerstandsfähig gegen den Wechsel der Konjunktur machte. In zahlreichen Aktiengesellschaften war er als Mitglied oder Vorstand des Aufsichtsrates führend; sie alle waren auf solidester Grundlage aufgebaut und geleitet. Um die Augsburger Gesamtindustrie erwarb er sich ein besonderes Verdienst durch die Begründung der Augsburger Lokalbahn. Im Bankwesen nahm er eine weithin hochangesehene Stellung ein, auch als langjähriges Mitglied, zuletzt, nach dem Tode des früheren bayerischen Ministerpräsidenten Grafen Crailsheim, als Vorsitzender des Aufsichtsrats der bayerischen Vereinsbank. Ein besonderer Wesenszug des Verstorbenen war seine tief ausgeprägte humanistische Bildung, an deren Urquellen er sich bis in die letzte Zeit seines Lebens immer wieder erlabte.

Mit der Augsburger Handelskammer gedenkt auch der D. I. u. H. in dankbarer Verehrung des Verstorbenen als eines Mannes von ganz besonders vornehmer, schöpferischer Kaufmannsart, dessen Tätigkeit nicht nur für die Augsburger Kammer, sondern für das ganze Handelskammerwesen im ganzen Reiche Ehre und Stärkung bedeutete. Präsident von Mendelssohn und Minister a. D. Hamm sprachen den Hinterbliebenen und der Handelskammer Augsburg ihr wärmstes Beileid auch für den D. I. u. H. aus.

Am 1. Oktober scheidet der Leiter der Außenhandelsabteilung der I. u. Hk. Halle und der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel Halle, Herr Dr. rer. pol. **Erich Neuß**, aus der genannten Kammer aus, um als Direktor der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs in den Dienst der Stadt Halle zu treten. Als Nachfolger ist Herr Dr. rer. pol. **Karl Femerling**, bisher Assistent des Staatswissenschaftl. Seminars der Universität Halle-Wittenberg, gewählt worden.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**„Theorie und Technik der Statistik."** Von Dr. **Johannes Müller**, Direktor des Thüringischen Statistischen Landesamts und Privatdozent an der Universität Jena, Verlag von Gustav Fischer in Jena, 1927. Preis brosch. 14 RM., geb. 16 RM.

Im Rahmen eines Grundrisses der deutschen Statistik liegt nach dem 2. und 3. Teil der Wirtschafts- und Bevölkerungs-Statistik, jetzt als Schlußstein „Theorie und Technik der Statistik" vor. Mit eindringlicher Anschaulichkeit, Sinn und Inhalt dieser oft so trocken behandelten Materie klar beleuchtend, ist Gesamtanlage und Durchführung dieser Arbeit mit voller Absicht auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Die in der Theorie ebenso schwierigen, wie bedeutungsvollen Gebiete, die Theorie der Zahlengewinnung und der Zahlenbeurteilung, werden dem Leser mit vollem Recht mit besonderer Sorgfalt nahegebracht. Ist doch ein richtiges Verständnis dieser Sachgebiete Grundbedingung für eine sachgemäße Verarbeitung der Zahlen. Mit besonderer Freude wird der Nichtfachmann auch die eindringliche Behandlung der Statistik nach der technischen Seite hin begrüßen. Hier werden dem nicht so erfahrenen Praktiker Hilfen geboten, die ihn durchaus befähigen, statistische Arbeiten geringeren Umfanges, vor die die Jetztzeit, immer noch Übergangszeit mit einer Fülle von Mischformen, auch den mit der Materie oftmals nicht so Vertrauten stellt, auszuführen. Der so in wissenschaftlichem Rahmen leicht und verständlich behandelte Stoff findet seine Ergänzung in einer absichtlich kurz gehaltenen Darstellung der Organisation und Geschichte der deutschen Statistik, die in klarer Übersicht das allernotwendigste Rüstzeug, dessen ein Statistiker in dieser Hinsicht bedarf, scharf umrissen bringt.

**Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz** mit einer systematischen Inhaltsübersicht und einer Formularsammlung. Von Dr. **Schmincke** und Amts- und Landgerichtsrat Dr. **Sell**. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. 550 Seiten. Verlag von J. Heß, Stuttgart. 1928. Preis geh. 16,50, geb. 18,60 RM.

Die vorliegende, zweite vermehrte und verbesserte Auflage eines Kommentars zum Arbeitsgerichtsgesetz stützt sich auf die neuesten Ergebnisse der Rechtsprechung in der Wirtschaft. Die bisher hervorgetretenen Zweifelsfragen werden erörtert. Die neueste Rechtsprechung und Literatur ist herangezogen. Besondere Berücksichtigung erfahren die Fragen der Prozeßvertretung und der Gebührenverhältnisse. Die Formularsammlung ist erheblich erweitert; außerdem ist der reine Gesetzestext zum Nachlesen im Zusammenhang und die Beisitzerentschädigungsverordnung beigegeben worden. Die Herausgeber sind Praktiker auf dem Gebiete der Arbeitsgerichtsbarkeit und als Fachleute auf diesem Gebiete durchaus anerkannt.

**Das Baurecht, im Privatrecht,** in der Gewerbeordnung und im Reichsstrafgesetzbuch. Von Rechtsanwalt Dr. jur. **Werneburg**. 204 Seiten. In Leinen gebunden 6 RM. Georg Stilke, Berlin NW 7.

In Form einer Erläuterung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen behandelt das vorliegende Buch das Baurecht in seiner Ausgestaltung in dem bürgerlichen Recht, in der Reichsgewerbeordnung und in dem Reichsstrafgesetzbuch. Nicht nur den Juristen gibt es einen Überblick über die für dieses Gebiet des Baurechts maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen nebst der hierzu ergangenen Literatur und Rechtsprechung der höheren Gerichte (die weitestgehend berücksichtigt und einbezogen wurde), sondern auch den im Baugewerbe praktisch tätigen Personenkreisen der Baumeister, Architekten, Bauingenieure und Bauhandwerker wird das Werk als Wegweiser und Ratgeber in allen diesen ihr Gewerbe betreffenden Fragen und Rechtsverhältnissen dienen. Zufolge dieser Zweckbestimmung hat der Verfasser theoretische Erörterungen möglichst vermieden und die Schrift in gemeinverständlicher Form abgefaßt. Ein reichhaltiges Sachregister gibt auch dem Nichtjuristen die Möglichkeit zu einer schnellen Orientierung und Auffindung der ihn gerade interessierenden, von ihm gesuchten Gesetzesstellen und Rechtsfragen dieses Baurechtsgebietes.

**Grundriß der Finanzwissenschaft.** Von **Karl Theodor von Eheberg.** Dritte und vierte Auflage. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl. Leipzig. 1928. Broschiert 6,50 RM., gebunden 8 RM.

Der bewährte Ehebergsche Grundriß der Finanzwirtschaft liegt nunmehr in dritter und vierter Auflage vor. Er vereinigt alle Vorzüge, die man schon den ersten Auflagen nachrühmen konnte, in sich und übertrifft sie noch dadurch, daß eine bis in die neueste Zeit fortgeführte Übersicht über das Steuerrecht gegeben wird. Hierbei werden sowohl die Grundbegriffe des Steuerrechts in dem Abschnitt über allgemeine Steuerlehre behandelt als auch die einzelnen Steuern dargestellt. Jedem, der sich über die Grundzüge der Finanzwissenschaft unterrichten will, wird das Buch unschätzbare Dienste leisten.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Heft 18 der Flugschriften des Hansabundes,** Vorträge gehalten auf der Tagung des Wirtschaftspolitischen Gesamtausschusses des Hansabundes am 26. März 1928. Inhalt: Wirtschaft und Reichsreform von Ministerialrat **Keding**, Wirtschaft und öffentliche Hand von Regierungsrat a. D. Dr. **Heck**, Wirtschaftliche Fragen der deutschen Gaswirtschaft von Bergassessor a. D. **Baum**.

**Gesetzesspiegel,** enthaltend alle wichtigen Gesetze des Jahres 1927 mit den sie ergänzenden früheren Gesetzen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen aus der gesamten Gesetzgebung, von Dr. jur. **R. Silbergleit**, Generalsekretär des Verbandes der Ges. m. b. H. e. V., Berlin. Preis in Ganzl. 10 Mk. (E. Philipps Buchhandlung G. m. b. H., Abteilung Verlag, Frankenstein i. Schl.)

**Werberundschau.** Sonderheft Hauptversammlung 1927. Zeitschrift des Deutschen Werbeklubs. Verlag J. D. Küster Nachf., Bielefeld.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: i. V. Dr. Hickmann, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

estellungen nehmen alle uchhandlungen und Postanalten sowie der Verlag Reimar obbing, Berlin SW 61, roßbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 6. SEPTEMBER 1928 | Nummer 36


## Der innere Zustand unserer Wirtschaft.

Von Reichskanzler a. D. Dr. Hans Luther.

Aus dem soeben im Verlage von Georg Stilke, Berlin, erschienenen Buche des Reichskanzlers a. D. Dr. Luther „Von Deutschlands eigener Kraft" veröffentlichen wir nachstehend mit Genehmigung des Verlages einen der uns ganz besonders interessant erscheinenden Abschnitte. Wir werden demnächst auf das hochbedeutsame Werk an anderer Stelle zurückkommen. Die Schriftleitung.

Die Auslandsdarlehen gleiten durch die Währung hindurch, ohne auf die Dauer in ihr eine Spur zu hinterlassen. Um so nachhaltigere Spuren hinterlassen sie in der Wirtschaft. Da ist zunächst die Zinsspur, die jetzt oder richtiger Ende 1927 bereits rund eine halbe Milliarde beträgt und fortgesetzt zunehmen wird. Dazu treten andere Gefahren volkswirtschaftlicher und nationaler Art. Die größte volkswirtschaftliche, auch politische Sorge ist die Möglichkeit des Hingleitens auf eine schwere Wirtschaftskrise. Die Auslandsdarlehen haben aber nicht minder ihre guten Seiten. Sie knüpfen wirtschaftlich und politisch wertvolle Verbindungen mit dem Ausland und vor allem: sie dienen zur Bildung neuen Vermögens, denn sie sind in ganz überwiegender Zahl zu dem Zweck aufgenommen, unsere Wirtschaft zu rationalisieren und dadurch wirkungsstärker zu machen.

Bei diesem Doppelgesicht der Auslandsdarlehen liegt der Gedanke nahe, Nutzen und Schaden gegeneinander abzuwägen. Ein zahlenmäßiges Ergebnis wird nie zu erzielen sein. Jede Betrachtung aber, die sich mit den Auslandsdarlehen überhaupt beschäftigt, muß von einer Prüfung unseres eigenen Wirtschaftskörpers ausgehen, weil auf ihn die Auslandsdarlehen ja einwirken.

Sobald man solche Prüfung beginnt, stößt man sofort auf einen Sachverhalt, der zunächst sehr überraschen mag. Wir können nämlich mit einiger Sicherheit nur ermitteln, in welchen zahlenmäßigen Größen sich der Verkehr zwischen den einzelnen Volkswirtschaften abspielt, also die Außenwirtschaft. Dagegen bereitet es große Schwierigkeiten, zu erkennen, ob eine Volkswirtschaft in sich selbst Fortschritte macht. Und doch ist es klar, daß eine Volkswirtschaft, die nicht innerlich blüht, auch nicht imstande ist, auf die Dauer wirkliche Erfolge nach außen zu erzielen. Im übrigen sind die Wechselwirkungen zwischen der inneren volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Landes und dem Auslandsverkehr dieses Landes nicht gerade einfach. So kann der Auslandsverkehr stark entwickelt sein, dadurch rückwirkend auch ein vorübergehender Hochstand des inneren wirtschaftlichen Lebens hervorgerufen sein, und dabei kann das Land doch verarmen. Man denke etwa an Länder, die Erdöl ausführen auf Grund von ungünstigen Überlassungs- oder Ausbeutungsverträgen, die sie mit Ausländern abgeschlossen haben. Andererseits nutzt die größte innere volkwirtschaftliche Leistungsfähigkeit nichts im Außenverkehr, wenn das Ausland die Waren, die das ausfuhrlustige Land ihm anbietet, nicht kauft. Aber der Grundsatz bleibt jedenfalls bestehen, daß die erste Voraussetzung für eine dauernd lebensstarke Volkswirtschaft, auch soweit es sich um den Außenverkehr handelt, die innere Leistungsfähigkeit ist.

Welchen Maßstab soll man nun zur Einschätzung der inneren Leistungsfähigkeit anlegen? Was ein Volk erarbeitet, wird drei Verwendungszwecken zugeführt, nämlich erstens dem Güterverbrauch der Bevölkerung, zweitens den öffentlichen Aufgaben, also aller Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sowie der Kulturpflege, Gesundheitspflege, sozialer Fürsorge usw., und drittens der Kapitalbildung. Diese drei Verwendungszwecke sind gegeneinander verschiebbar, wirken auch wechselseitig aufeinander ein und können auch rückwirkend den Gesamtertrag der Volkswirtschaft beeinflussen. All die Erörterungen, die jetzt über Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung geführt werden, gehen ja darauf hinaus, den Anteil dieses Verwendungszweckes am Gesamtarbeitsertrage herabzusetzen. Und das ist wahrlich notwendig, damit der Neuaufbau unserer Wirtschaft schneller voranschreitet! Wenn wir nicht entschlossen genug vereinfachen und sparen, wo es sich darum handelt, ein besseres und wirkungsvolleres Regieren und Verwalten herbeizuführen oder Nicht-Notwendiges abzuschneiden, so kann es sehr wohl kommen, daß in einer Stunde der Bedrängnis auch in Notwendiges auf kulturellem, hygienischem oder gar sozialem Gebiet eingegriffen wird. Damit könnte dann ein Punkt erreicht werden, von dem an die Arbeitskraft der Bevölkerung herabgesetzt wird. Wo dieser Punkt liegt und wie man es macht, um das Notwendige und wirklich Nützliche zu tun, alles was darüber hinausgeht aber zu unterlassen, das sind lauter Einzelfragen praktischer Regierungs- und Verwaltungskunst. Was nun weiter den Anteil „Verbrauch" am gesamten Arbeitsertrag anbetrifft, so bedeutet er den Teil des Volkseinkommens, der in Lebensmitteln oder Genußmitteln oder sonstigem Lebensbedarf wie Bekleidung und Wohnung umgesetzt wird. Dieser Anteil ist nicht schlechthin gleichbedeutend mit dem Lohn- und Gehaltseinkommen der Bevölkerung, da davon sehr wohl ein Teil erspart werden und dadurch in den dritten Anteil Kapitalbildung überführt werden kann. Es ist sehr beachtlich und anerkennenswert, daß schon wieder über 5 Milliarden Reichsmark in den Sparkassen liegen. Zwar ist ein Teil dieser 5 Milliarden kein neues Sparkapital, da z. B. die Aufwertung von Vorkriegseinlagen darin steckt. Die starke Steigerung der letzten Jahre beruht aber im wesentlichen auf Neueinlagen kleiner Sparer. Auch was wirtschaftliche Unternehmungen an Zinsen für geliehenes Geld bezahlen oder als Gewinnanteil an die Eigentümer des Unternehmens ausschütten, z. B. bei Aktiengesellschaften als Dividende, braucht nicht alles in den Verbrauch überzugehen. Die großen und kleinen Kapitalisten, die diese Zahlungen empfangen, können und werden in sehr

vielen Fällen das, was sie so aus der wirtschaftlichen Arbeit erhalten, zum Teil wieder anlegen und so neuer Kapitalbildung zuleiten. Was in einem wirtschaftlichen Unternehmen irgendwelcher Art, sei es klein oder groß, vom Gewinn zurückbleibt, dient natürlich unmittelbar der Kapitalbildung.

Allgemein kann man danach sagen, daß neues Kapital auf zwei Wegen entsteht. Um es etwas ausführlicher zu schildern: Der erste Weg ist das Verbleiben von Gewinn im Betriebe selbst (Selbstfinanzierung der Wirtschaft). Dort wird das so Gewonnene dann immer in Verbesserungen oder Erweiterungen der wirtschaftlichen Einrichtungen angelegt. Auch die sogenannten Reserven werden ja nicht in Geldstücken in einem Kasten angesammelt, sondern verbleiben im allgemeinen im Betriebe oder werden vorübergehend irgendwie dem Geldmarkt zugeführt, der sie dann wieder zu wirtschaftlichen Zwecken ausleiht. Der andere Weg der Kapitalbildung ist der Weg über den Sparer. Sparer in diesem Sinne ist genau so der Lohnempfänger, der in treuer Fürsorge für die Seinen Woche für Woche geringe Beträge zur Sparkasse trägt, wie der wohlhabende Mann, der seine Einnahmen nicht verbraucht, sondern z. B. in Aktien oder Schuldverschreibungen anlegt. Dieses Sparkapital teilt sich in zwei Ströme. Der eine fließt öffentlichen Anleihen zu, wobei ich an solche denke, die nicht unmittelbar der Produktion dienen, oder wird in ausländischen Werten angelegt. Der andere Strom biegt in die Wirtschaft zurück. Er wird genau so wie der Gewinn, der in dem Betriebe verbleibt, in der Volkswirtschaft investiert und wirkt dort kapitalbildend. Das Wort Kapital ist hier in einem weiteren Sinne gemeint und umfaßt nicht nur den eigentlichen Produktionsapparat, sondern auch die dauerhaften Verbrauchsgüter. Zu einer tragfähigen Volkswirtschaft gehören nicht nur Fabriken und Maschinen, sondern auch Häuser und ihre Einrichtungen usw. Es handelt sich also um den gesamten Produktions- und Konsumtionsapparat einer Volkswirtschaft. Einer derartig umfassenden Kapitalbildung bedarf es schon deshalb, damit die beiden anderen Verwendungszwecke des gesamten Arbeitsertrages einer Volkswirtschaft, nämlich der Verbrauch der Bevölkerung und die Aufgaben der öffentlichen Hand, gut versehen werden können.

Aus dieser kurzen Schilderung mag entnommen werden, wie schwer es ist, einen richtigen Maßstab für die Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft überhaupt zu finden. Vom höchsten und eigentlichen Gesichtspunkt aller Menschheitsarbeit aus wird man die Lebenshaltung der Bevölkerung als Maßstab betrachten müssen. Das ist schließlich das einzige, was man als Zweck wirtschaftlicher Arbeit bezeichnen kann. Dabei ist es selbstverständlich, daß die Lebenswürdigkeit eines Lebens nicht nur am Arbeitserfolge gemessen werden kann, sondern daß von gleicher Bedeutung die seelischen Werte sind, also auch die sittliche Einstellung zur Arbeit selbst. Manchem könnte es auch scheinen, als sei aus den Verwendungen für öffentliche Zwecke ein Maßstab für die Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft zu gewinnen. So mögen gute Schulen als Ausdruck volkswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gewertet werden. Aber dieser Schluß ist nicht zwingend. Es kann sehr wohl vorkommen, daß in einem Lande öffentliche Gebäude von großer Pracht entstehen, ohne daß die volkswirtschaftliche Lage eine hinreichende Veranlassung dazu bietet. Sicher kann man dabei an so manches Fürstenschloß denken, das in ärmlicher Umgebung errichtet ist. Und so manche öffentliche Anlage aus der neuesten Zeit Deutschlands ist nicht gerade ein zutreffender Ausdruck unseres wirtschaftlichen Kapitalmangels. So seltsam es klingt, die Armut kann geradezu öffentliche Aufwendungen hervorrufen; jeder von uns vermag an praktischen Beispielen sich dies klar zu machen, wenn er sich erinnert, was in Deutschland nur oder hauptsächlich deswegen an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen neu geschaffen worden ist, weil wir Erwerbslose beschäftigen wollten. So sind die öffentlichen Leistungen im ganzen sicherlich kein brauchbarer Maßstab, um die Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft zu erkennen. Der brauchbarste, weil auch dem internationalen Vergleich am leichtesten zugängliche Maßstab ist vielmehr die Bildung von Kapital.

Ist der Aufbau unserer deutschen Wirtschaft nun schon so vorangeschritten, daß wir wieder in beachtlicher Weise Kapital bilden? Was deutscher Fleiß und deutsches Können hier schon zuwege gebracht haben, dessen dürfen wir uns rühmen. Man vergegenwärtige sich noch einmal unsere gesamte Lage: Das Gebiet des Deutschen Reiches ist um 13 % verkleinert. Dabei haben wir eine Bevölkerungsmenge zu ernähren, die mit über 600 Millionen bereits 96 % der Vorkriegszeit wieder erreicht hat. Wichtige Rohstoffgebiete sind uns fortgenommen. Unsere sonstigen Leistungen auf Grund des Vertrages von Versailles stellen eine deutsche Vermögenseinbuße von mindestens 40 Milliarden Reichsmark dar[1]). Unser Auslandsvermögen, das durch jahrzehntelange Mühen aufgebaut war, ist fast ganz verloren. Das deutsche Volk ist so mehr als jemals auf seine Arbeitskraft angewiesen. Welches ist nun der Erfolg der Einsetzung dieser Arbeitskraft in den letzten Jahren?

In diesem Zusammenhang nenne ich Zahlen nur mit äußerster Zurückhaltung. Um eine allgemeine Größenvorstellung zu vermitteln, teile ich vorab mit, daß das deutsche Jahresvolkseinkommen jetzt auf insgesamt etwa 50 bis 60 Milliarden Reichsmark angenommen wird, also auf weniger als 1000 Reichsmark für den Kopf der Bevölkerung[2]). Untersuchungen über die Höhe der Kapitalbildung in Deutschland gehen von der Feststellung oder Schätzung aus, wieviel in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich zur Erweiterung und Verbesserung unserer wirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen verwendet oder — mit den üblichen Ausdrücken — wieviel in unserem volkswirtschaftlichen Apparat (Produktions- und Konsumtionsapparat) investiert worden ist. Prüfungen der letzten Jahre haben für den Durchschnitt der Jahre 1925/26 je etwa 8 Milliarden und für das Jahr 1927 etwa 12 Milliarden Reichsmark ergeben[3]). Diese Investition ist indessen nicht gleichbedeutend mit Bildung eigenen Kapitals, kann also auch nicht in ganzer Höhe als Teilverwendung des obengenannten Volkseinkommens angesprochen werden. Denn wir wissen ja, daß wir in erheblichem Maße Auslandsdarlehen hereinbekommen haben. Zieht man die Beträge dieser Auslandsdarlehen ab, so wird sich für die Jahre 1925/26 eine Eigenkapitalbildung von je etwa 6½ Milliarden und für 1927 von etwa 7½ Milliarden Reichsmark ergeben, die in erster Linie durch die Beanspruchung des Kapitalmarktes, daneben aber auch durch Selbstfinanzierung der Wirtschaft bewirkt wurde. Will man diese Zahlen würdigen, so wird man zuerst fragen müssen, ob der in ihnen enthaltene Kapitalzuwachs für die normale Weiterentwicklung der deutschen Wirtschaft ausreicht; die zweite Frage wird dann sein, ob die Beträge auch ausreichen angesichts der ungeheuren Auslandsverpflichtungen, die heute auf uns liegen, und ob uns damit der Vorsprung gesichert ist, den wir zur Abtragung dieser Verpflichtungen vor den anderen Ländern haben müssen. Einen Anhaltspunkt zur Beurteilung des Bedarfs für eine normale Weiterentwicklung unserer Wirtschaft kann man höchstens finden in einem Vergleich mit der Vorkriegszeit. Für 1913 steht eine Schätzung[4]) zur Verfügung, nach der, in Reichsmark umgerechnet, das gesamte 1913 neugebildete Eigenkapital

[1]) Die amtliche deutsche Ziffer ist 42,8 Milliarden Reichsmark. Von ausländischer Seite liegen niedrigere Schätzungen vor.

[2]) Diese 1000 RM. Kopfeinkommen sind nur eine statistische Durchschnittszahl. Sie vermag vor allem nichts über die Lebenshaltung der Bevölkerung auszusagen, da sie nach dem Vorhergesagten neben dem Verbrauch der privaten auch den Verbrauch der öffentlichen Hand und die volkswirtschaftliche Kapitalbildung umfaßt. Zahlenmäßige Vergleiche mit den Kopfeinkommen anderer Länder sind statistisch schwierig und deshalb bedenklich. Immerhin sei, um die Unterschiede in der großen Linie zu zeigen, darauf hingewiesen, daß eine Untersuchung in Großbritannien über die Höhe des dortigen Kopfeinkommens für das Jahr 1924/25 annähernd das Doppelte, und eine nordamerikanische Untersuchung für das Jahr 1926 sogar mehr als das Dreifache der deutschen Kopfzahl ergeben hat.

[3]) Diese mit allen Vorbehalten des Textes genannten Zahlen sind Veröffentlichungen der Reichskreditanstalt (Dr. Ernst Stern) entnommen.

[4]) Vgl. die vorher genannte Quelle, die sich für die Vorkriegszeit wieder auf die Schätzungen von Helfferich stützt.

2 Milliarden Reichsmark betragen hat[5]). Von diesen 2 Milliarden sind rund 1½ Milliarden bestimmt nicht in die deutsche Wirtschaft hineingekommen. Es sind vielmehr dafür irgendwelche Auslandswerte[6]) erworben worden, und übrigens entspricht diesem Betrag von 1½ Milliarden, der in die deutsche Volkswirtschaft nicht hineingekommen ist, ungefähr die Höhe der Zinsen, die Deutschland aus älteren Auslandsanlagen bezogen hat. Es bleiben dann rund 0½ Milliarden, die aus der inländischen Wirtschaft gewonnen und in ihr wieder angelegt worden sind. Will man einen Vergleich mit dem gegenwärtigen Deutschland machen, so wird man mit Rücksicht auf die Verkleinerung des Reichsgebietes eine Kürzung um etwa 13 % vornehmen müssen. Es bleiben dann 9 Milliarden, die damals in der deutschen Wirtschaft gewonnen und verwendet worden sind. Diese 9 Milliarden des Jahres 1913 sind also vergleichbar mit den durchschnittlich 6½ Milliarden der Jahre 1925/26 und den 7½ Milliarden des Jahres 1927. Der Vergleich wird dadurch erschwert, daß 1927 ein Jahr hoher Wirtschaftsblüte war; freilich war auch 1913 ein Jahr starker Vorwärtsentwicklung. Man wird, wenn man alle Unsicherheit der Zahlen mit in Betracht zieht, zu dem Ergebnis kommen, daß wir uns mit unserer Eigenkapitalbildung dem, was die deutsche Volkswirtschaft vor dem Kriege als inneren Kapitalzuwachs in sich selbst angelegt hat, wohl bereits nähern, es aber durchaus noch nicht erreicht haben.

Dieses Ergebnis ist für die deutsche Volkswirtschaft gewiß das Zeichen einer großen Leistung, ist aber aus verschiedenen Gründen leider völlig unzulänglich. Wenn man das Deutschland des Jahres 1913 mit dem Deutschland von heute vergleicht, genügt es nicht, den jährlichen Eigenkapitalzuwachs gegenüberzustellen, sondern man muß auch das volkswirtschaftliche Gesamtbild berücksichtigen. Hier ist es nun zwar nicht so, als ob Deutschland nach dem Kriege und nach der Inflation auf einer völlig vernichteten Kapitalgrundlage hätte neu aufbauen brauchen. Der alte Produktionsapparat war ja in der Hauptsache noch vorhanden, die Häuser und Fabriken standen noch, wenn hier auch seit Jahren vielfach keine hinreichende Weiterentwicklung stattgefunden hatte. Es fehlte aber jegliche volkswirtschaftliche Vorratsbildung, es fehlten die Lagervorräte und die Betriebskapitalien der Wirtschaft, ebenso die durch die Inflation vernichteten Ersparnisse der Bevölkerung in Gestalt von Sparkassen- und Bankeinlagen, große Teile des früheren Wertpapierbesitzes und die verlorenen Auslandsanlagen. Dazu kam eine völlige Zerrüttung der Geld- und Kapitalmärkte, des Kredits und damit eine Störung des allgemeinen Geld- und Kapitalausgleichs. Solchergestalt waren die Grundlagen für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. So ist es begreiflich, daß wir von dem Stand der Vorkriegszeit noch weit entfernt sind. Den etwa 30 Milliarden Reichsmark Sparkasseneinlagen der Vorkriegszeit stehen heute etwa 5 Milliarden Reichsmark gegenüber. Ebenso sind unsere Auslandsguthaben, die nach vorsichtiger Schätzung etwa 40 Milliarden Reichsmark (28 Milliarden Goldmark) betrugen, bei Einrechnung des Aktienbesitzes im Höchstfalle erst wieder auf 5 Milliarden Reichsmark angewachsen.

Das Vorhandensein einer breiten Schicht von Besitzenden und gerade kleinen Besitzenden ist nicht nur politisch von so außerordentlicher Bedeutung als ein Umstand der Beständigkeit und weil es die Interessen in einem Volk so vielfach miteinander verschlingt; man denke dabei auch an die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, wo gerade auch in der Arbeiterschaft soviel Kleinkapitalbesitz ist. Auch rein volkswirtschaftlich bedeutet diese Zwischenschaltung des Sparkapitals, das in der Wirtschaft arbeitet, einen Ausgleich zwischen den Risiken der verschiedenen Unternehmungen. Die Volkswirtschaft besteht ja in Wirklichkeit aus lauter Einzelwirtschaften, und ungünstige Entwicklungen, auch solche, die die Volkswirtschaft im ganzen — aber niemals gleichmäßig — treffen, werden leichter zu ertragen sein, wenn durch einen Ausgleich der Risiken eine größere Ausbreitung des Druckes eintritt. Man denke an ein Unternehmen der Textilindustrie, das nicht allen Gewinn in der Beschaffung neuer Textilmaschinen hat verbrauchen müssen, sondern in der Lage war, sich eine Geldreserve zu schaffen. Wenn diese Geldreserve dann etwa in Schuldverschreibungen einer anderen Industrie angelegt ist, so wird die Textilindustrie schlechte Zeiten viel besser bestehen können, einmal, weil es möglich ist, daß es der anderen Industrie dann gerade leidlich geht, und ferner, weil die Zinszahlung aus Schuldverschreibungen doch in den meisten Fällen als völlig sicher anzusehen ist. Derartige Schuldverschreibungen haben auch in den Zeiten der Krise nicht nur im Inland, sondern oft auch im Ausland einen Markt. Um einen Vergleich zu gebrauchen: Alle diese Reserven, die in einer gesättigten Volkswirtschaft den hohen Grad einer wechselseitigen finanziellen Verflechtung hervorrufen, wirken wie eine Federung, die dazu dient, Stöße aufzufangen und ihre Wucht zu mildern. Durch die wechselseitige Verschuldung, die in der Tatsache des umfangreichen Wertpapierbesitzes zum Ausdruck kommt, erhält die Wirtschaft einen Markt, der es ihr erleichtert, jederzeit einen Ausgleich zwischen Kapitalnachfrage und Kapitalangebot herbeizuführen. Diese Möglichkeit dient dem raschen und reibungslosen Wiederaufbau der Volkswirtschaft. Eine große Bedeutung kann hierbei auch der Handel gewinnen, falls er kapitalkräftig genug ist, um industrielle und andere Arbeit oder ihren Absatz in irgendeiner Form zu finanzieren.

Es handelt sich also für die deutsche Volkswirtschaft darum, einen wohlausgebildeten Kapitalmarkt, wie er vor dem Kriege vorhanden war, durch Schaffung neuer Reserven wieder ins Leben zu rufen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die jetzige Eigenkapitalbildung in keiner Weise ausreichend, nicht einmal für eine normale Weiterentwicklung. Noch entscheidender aber ist der bestehende Mangel für die Beurteilung der anderen Frage, ob nämlich Deutschlands Kapitalbildung den Auslandsverpflichtungen gegenüber ausreicht, die uns heute in einem solchen Ausmaß belasten. Sollen wir diese Verpflichtung aus eigener Kraft erfüllen, so müssen wir unsere Ausfuhr gewaltig steigern. Die Frage, ob das Ausland einen solchen Ausfuhrmehrbetrag überhaupt aufnehmen wird, gehört nicht an diese Stelle. Aber hier muß folgendes festgestellt werden: An eine so hohe Steigerung der Ausfuhr kann überhaupt nicht gedacht werden, wenn nicht unsere Eigenkapitalbildung in noch weit höherem Maße zunimmt. Ein breiter innerer Kapitalmarkt und neue Auslandsanlagen, die zugleich die erforderlichen Stützpunkte für den Außenhandel abgeben, sind die Hauptvoraussetzung dafür, daß wir das Wagnis eines stark erhöhten Ausfuhrgeschäftes zu tragen vermögen.

# Haushaltssorgen — Schicksalsfragen.

Von Dr. Wachsmann-Berlin.

In letzter Zeit häufen sich, namentlich in der Tagespresse, Äußerungen über die Etatswirtschaft der kommenden Monate und den neuen Haushalt des Reichs, mehr oder weniger pessimistisch, jedenfalls aber überwiegend pessimistisch. Die amtlichen Einnahmeansätze des laufenden Jahres gelten als überschätzt, die Ausgaben als unvollständig. Auch für das kommende Jahr wird wegen zu erwartender Mehrausgaben und mutmaßlicher Mindereinnahmen ein sicherer Fehlbetrag von einigen hundert Millionen vorhergesagt. Bei der Erörterung der

[5]) Ich gebe in dem Buch „Von Deutschlands eigener Kraft“ alle Zahlen in Reichsmark, rechne also Vorkriegsmark stets um. Die gewisse Erschwerung, die darin für solche Leser liegt, die Vorkriegszahlen im Gedächtnis haben, betrachte ich durch den Vorteil klarer Vergleichbarkeit als ausgeglichen.

[6]) Vgl. wegen des Näheren Dr. Hans Luther „Von Deutschlands eigener Kraft“, S. 31 unten.

Ausgleichung (Ausgabesenkungen? Steuererhöhungen? Defizitetat?) taucht dabei — bald offen, bald versteckt — die Andeutung neuer Inflationsgefahr auf.

Zu den Schätzungen soll hier nicht Stellung genommen werden. Jeder kennt die ungeheuren Schwierigkeiten, die nach wenigen Jahren stabiler Währung und aufbauender Wirtschaft sicherer Vorausberechnung entgegenstehen oder sollte sie wenigstens kennen, wenn er darüber schreibt. Jeder Leser solcher Auslassungen spürt in ihnen aber irgendwo den Mangel der Objektivität, empfindet in ihnen irgendwo das Bestreben, parteipolitische Früchte zu bergen. Parteiagitatorische Glorifizierung oder Diskreditierung geben häufig das Leitmotiv. Es ist nicht mehr üblich, finanz- und wirtschaftspolitische Dinge abseits der Parteipolitik zu behandeln. Damit wird fast unmöglich, Politik zu treiben; sie wird von der Parteipolitik, die den Staat nur in ihrem Gesichtswinkel als ihr Werkzeug sieht, überwuchert. Kritiken aber, deren Hauptzweck parteipolitische Seitenhiebe oder gar Verunglimpfungen sind, entziehen sich sachlicher Erörterung, wenigstens dem, der den Dienst am Volke und am Staat, nicht aber an der Partei zur Lebensaufgabe hat. Jahr für Jahr ist der abgetretene Reichsfinanzminister das Ziel heftigster Angriffe namentlich aus der Nähe seines Nachfolgers geworden. Daran scheint sich nichts ändern zu sollen. Wie denn ja auch nichts daran zu ändern ist, daß sich unsere finanzielle Gesamtlage von Jahr zu Jahr verschlechtert. Mit Schuld dieses oder jenes für die Reichsfinanzen verantwortlichen Ministers? Des letzten? Des vorletzten? Das sind Fragen, die objektiver Behandlung in der Gegenwart noch nicht zugänglich sind; ihre Entscheidung ist Sache zukünftiger, rein sachlicher Forschung. Ähnlich ist es mit den Vorausschätzungen. Niemand kann den tatsächlichen Ablauf vorherbestimmen. Um unnötige Beunruhigungen zu vermeiden, überläßt man besser auch der Zukunft das Urteil über den Wert der Etatsansätze; Kritik, so nützlich sie sonst ist, kann hier nichts bessern.

Bittere Tatsachen sind, daß die Ausgaben von Jahr zu Jahr gewachsen sind, überall nicht im Reich allein; gewachsen aus Ursachen, die jedenfalls mit Inflation nichts zu tun haben. Die Einnahmen sämtlich, aus Steuern, wie Abgaben (einschließlich der Zölle), wie Gebühren (Verwaltungseinnahmen), nur nicht aus Anleihen, ebenso. Wo liegt Verdienst oder Schuld eines einzelnen Ministers? Verdient er Lorbeer oder Verdammung wegen steigender Einnahmen oder wegen steigender Ausgaben? Ist nicht vielleicht auch etwas ungeahntes Glück dabei, daß die steigenden Ausgaben nicht über die vorhandenen Mittel hinausgewachsen sind? Wer trägt überhaupt heut die Verantwortung für die Entwickelung von Einnahmen und Ausgaben? Nicht ganz allein das souveräne Volk, das ja auch die Minister regiert? Gewiß ist manch ein Finanzminister dadurch überrascht worden, daß der von ihm vorhergesagte Zusammenbruch nicht eintrat, sondern daß die Einnahmen in so erhöhtem Maße flossen, daß er seinem Nachfolger Polster breiten konnte (oder mußte?), obgleich er Einnahmen gesenkt hatte. Glück? Verdienst? Verdienst seines (wirklich seines?) Systems? Warum soll nicht vielleicht auch jetzt gleiches Glück walten? Schwarzseher sind je und je am Werk gewesen. Sollen sie gerade jetzt Recht behalten? Oder sind's diesmal nicht Phantome, sondern wirkliche Sturmzeichen? Wer aber ist denn Schuld daran? Irgendein Vorgänger?

Die Tatsachen sprechen eine düstere Sprache. Die vorhin erwähnten beiden Einnahme- und Ausgabegruppen wuchsen wie folgt, wobei die von allem nicht Zugehörigen bereinigten Zahlen gegeben werden, also die reinen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben: die Einnahmen von 1924 bis 1927: 7559,8—7438,9—8063,9—9302,3 Mill. RM.; Schätzung 1928 9236,6 Mill. RM. Die Ausgaben: 6754,4—7194,9—8348,0—9494,6 Mill. RM.; Schätzung 1928 9528,6 Mill. RM. Das ergibt die an dieser Stelle wiederholt betonte Tatsache, daß seit 1926 im ordentlichen Haushalt des Reichs ein Reinüberschuß nicht mehr erzielt wurde, daß also seit 1925 trotz ungeahnten Aufstiegs der Wirtschaftskonjunktur die ordentlichen Einnahmen zur Deckung der ordentlichen laufenden Ausgaben nicht mehr ausgereicht haben. Das gilt nach den Schätzungen auch für das laufende Jahr, bei dem der danach an sich vorhandene Fehlbetrag durch den letzten Rest früherer Überschüsse und den letzten Münzgewinn abgewendet wird. Dabei steigen die Ausgaben an dieser und jener Stelle über den Voranschlag, ohne daß die Einnahmen, sowie sie jetzt sind, mit ihnen Schritt halten könnten. Und dazu untrügbare Zeichen des Erlahmens der Wirtschaft überall; die Konjunktur steigt nicht weiter. Es kann lediglich noch das fraglich sein, ist die Stagnation nur vorübergehend oder ist es gar nicht nur eine Stagnation, sondern ein Rückschritt, der sich anbahnt? Die Wirtschaftskundigen werden die Antwort wissen.

Bemerkungen zum jetzigen Haushalt wurden auf S. 1[illegible] dieser Zeitschrift mit dem Hinweis darauf eingeleitet, daß [illegible] der Haushalt der Krise, der Peripetie sei. Die tatsächliche E[illegible]wickelung hat dem nicht widersprochen. Wann kommt [illegible] Katastrophe? Ist alles für sie gerüstet?

In der Theorie ja und organisatorisch auch. Wir sind seit [illegible] Meister der Theorie und der Organisation. Auch der Tat? [illegible] haben Sparorganisationen von Umfang, Zahl und Vielartigk[illegible], wie es sie nirgends auf der Welt gibt. Wir betreiben die Ve[illegible]einfachung und Verwaltung. Abgesehen von diesen Einric[illegible]tungen, an fast unübersehbaren öffentlichen und nichtöffe[illegible]lichen Stellen; fast jeder ist so sachkundig auf diesem Gebie[illegible], daß er Ratschläge geben muß. Werden viele Hunde des Has[illegible] Tod sein oder viele Köche den Brei verderben? Oder werd[illegible] wir wie so oft vor Überlegungen und Entschießungen nicht z[illegible] Tat kommen oder doch nicht rechtzeitig? Wie jede Tagu[illegible], gleich welcher Art, wird sich auch der dazu vielleicht etw[illegible] mehr berufene Juristentag mit der Frage beschäftigen, was u[illegible] jetzt finanzpolitisch nottut. Kann aber Theorie den Willen z[illegible] Tat erzeugen? Die besten Formulierungen verschlagen nich[illegible] wo der Weg zum Ziel nicht frei gemacht werden kann, we[illegible] auch noch so viele Barrieren gegen Mißwirtschaft aufgericht[illegible] werden, wird auch in Zukunft das Bestreben, offener Not a[illegible] zuhelfen, stärker sein als papierne Schranken, wird sich ke[illegible] parteimäßig Verantwortlicher dem Willen der Mehrheit wide[illegible] setzen, wird nicht einmal unternehmen können, einen diese[illegible] nicht genehmen Vorschlag zu bringen. Es sei denn, daß er Vo[illegible] macht hat, sich über den Willen der Mehrheit zu stellen und i[illegible] zu bestimmen. Für den, der die Dinge aus der Praxis ken[illegible] sind Mittel, Ausgaben abzuwehren, genug da, man soll nur d[illegible] Mut haben, sie anzuwenden und nicht die Schwäche hinter de[illegible] Suchen nach anderen verbergen. Trotz eines in Vergangenhe[illegible] und Gegenwart beispiellosen Sparapparates haben wir bislan[illegible] von den Dingen, die viel Geld kosten, nichts preisgegeben[illegible] sind die Ausgaben über die Einnahmen, aus denen sie [illegible] decken gewesen wären, gewachsen. Lag's an Bestimmunge[illegible] lag's an Personen, lag's am System? Am Willen! Regimen[illegible] nicht noch ein neues Reglement neben so vielen anderen! Da[illegible] deutsche Volk ist vielleicht doch schon einsichtig genug, sic[illegible] regieren zu lassen, sich nach der im Dawesgutachten gekürzte[illegible] Decke zu strecken. Es hat ja nur die Wahl dazu oder sic[illegible] selbst aufzugeben. Dabei darf man nicht etwa, wie gelegentlic[illegible] zu geschehen scheint, nach Art eines nicht endgültig geheilte[illegible] Morphinisten mit Rückfall in die Inflationsmethoden liebäugeln[illegible] solange das Staatswesen, wie es jetzt ist, steht, kann es ein[illegible] neue Inflation, verderbliche Hilfe von dieser Seite, nicht gebe[illegible] Das hat derjenige, dem die Geschichte an der Beseitigung de[illegible] ersten den größten Anteil zusprechen wird, Dr. Luther, in seine[illegible] neuen Buche „Von Deutschlands eigener Kraft" überzeugend[illegible] dargelegt; man lese es dort im ersten Kapitel nach. Dies[illegible] Kraft wachzuhalten und zu stärken und das Bewußtsein ihre[illegible] den Willen zu ihr, zu beleben, tut uns vor allem not, mehr no[illegible] als Formeln und Formulierungen. Das deutsche Volk neigt nac[illegible] der übergroßen Erschöpfung durch den Weltkrieg verständliche[illegible] weise mehr dazu, lediglich zu erwägen, wie es sich einschränke[illegible] könnte, anstatt herzhaft daranzugehen, etwas von dem aufzu[illegible] geben, was es hat, wenn auch weniger auf Grund wirt[illegible] schaftlicher Berechtigung als eingebildeter Leistungsfähigke[illegible] und Täuschung in gewissem Sinne, der Selbsttäuschung über seine[illegible] Niedergang, den es sich nicht eingestehen mag, weil es nicht ent[illegible] behren mag. Es heißt den Entschluß zu fassen, dem Verlust de[illegible] Krieges das private und öffentliche Leben in stärkerem Maß[illegible] anzupassen als bisher. Die kommende Zeit wird den Beweis er[illegible] bringen, daß Mittel fehlen, die wir uns wünschen, daß sie nich[illegible] aufzubringen sind. Die Folgerungen daraus zu ziehen bedarf e[illegible] keiner Abwehrvorkehrungen. Im Gegenteil, Formeln werde[illegible] leicht tötender Buchstabe, ein Narkotikum des Willens, das ih[illegible] lähmt, desto gefährlicher, je schöner sie sind. Der Deutsch[illegible] liebt es, sich an Dogmen zu berauschen, und meint, das Vater[illegible] land sei gerettet, wenn überzeugende Leitsätze gefunden und i[illegible] Paragraphen gekleidet sind. So nützlich Normen sind, ma[illegible] überschätze ihre Wirkung nicht, vor allem dann nicht, wenn ma[illegible] den Gesetzgebungsfaktoren Vorschriften machen will. Wir ver[illegible] gessen immer wieder, daß bei uns von jeher zuviel Gesetz[illegible] gemacht, zuviel verordnet und geschrieben ist, namentlich i[illegible] letzter Zeit. Man könnte darin ein Zeichen erlahmender Kraf[illegible] vor sich, und im Seitenblick geschwätzigen Senilismus sehen[illegible] Bewahren wir uns davor, in der Stunde der Krise, in der wi[illegible]

sehen, nach dem Strohhalm neuer Gesetze zu greifen. Wir haben deren genug, auch auf haushaltsrechtlichem Gebiet. Man schaffe den Willen sie anzuwenden, gebe die Ermächtigung, die nötig ist, in der kommenden schweren Zeit eine Regierung kraftvoll aus eigener Machtfülle zu führen, d. h. vertraue der Regierung, die gewählt ist, die Macht an, die ihr nach der Verfassung gebührt, ohne für jeden Schritt sofort Rechenschaft zu verlangen und jedes Wort zu bevormunden.

Statt zu handeln lieben wir die Worte. Wir reden so viel über Ersparnisse und stellen zugleich immer neue Ansprüche, auf allen Gebieten. Statt daß sie verstummen, werden sie lauter, und niemand kann sagen, daß sie alle unberechtigt wären. Not auf vielen Gebieten heischt Hilfe. Früheren Regierungen erschlossen sich immer wieder Hilfsquellen; aber Hoffnungen auf derartige Hilfen sind jetzt mit den letzten Resten früherer Reserven aufgezehrt. Überziehungen jetzt bedeuten das Defizit im Reichshaushalt, mit allen Folgerungen, die sich nach dem Friedensvertrage mit seinen Nebenbestimmungen ergeben können.

Wie dem begegnen? Gesetze allein bewirken ein Sparen nicht, wenn nicht der Wille dazu vorhanden. Die Erziehung des Willens zur Bescheidenheit, zur Einschränkung ist die Aufgabe der Gegenwart und Zukunft. Das Unglück für uns ist, daß der immer wieder betonte Wille zum Sparen in der Vergangenheit gelähmt wurde, dadurch, daß die Quellen immer freigiebiger flossen, daß, man möchte fast sagen, dem Finanzminister manch Kornfeld auf der flachen Hand wuchs. Wo mit größtem Nachdruck der Wille zum Sparen verlangt wurde, erwies sich das nachträglich als nicht nötig, und was erst abgelehnt wurde, konnte hernach um so freigebiger bewilligt werden, weil neue Mittel flossen. Dadurch sind gute und in Jahrzehnten bewährte Grundsätze untergraben worden. Der Deutsche hat sich gewöhnt, Wechsel auf die Zukunft zu ziehen, und das gefährliche Glück gehabt, von den Erträgen der Wirtschaft verwöhnt zu werden, obwohl er nicht gerade Rücksicht auf sie genommen hat. Steigendem Bedarf folgten steigende Einkünfte. Er hat jetzt gelernt zu verlangen, daß sich die Mittel nach seinen Bedürfnissen zu richten haben, und ist nicht mehr gewöhnt, diese nach den Mitteln zu gestalten. Hier liegt die Aufgabe und Pflicht der Führer, die sie auf sich nehmen und tragen müssen, auch wenn sie an Gefolgschaft verlieren.

Aber wie Hilfe schaffen? Soll man die Wirtschaft neu belasten auf die Gefahr hin, sie nicht nur zu drosseln, was schon Verhängnis genug, sondern sie ganz zu erdrosseln? Soll man Ausgaben drosseln und welche? Soll man den Ruf nach Brot ungehört lassen auch da, wo er berechtigt ist? Soll man Gesundheitspflege und Bildung, Kultur und Kunst sich selbst überlassen? Soll man die Höhe der Lebenshaltung, der Zivilisation, die mit so viel Opfern erreicht ist, aufgeben? Diese Fragen, die ja nicht neu sind, werden bald bitterster Ernst sein; niemand weiß, wie kurz die Frist, die uns noch gegeben.

Vor fünf Jahren, als die Inflation sich überstürzte, war die Lage ernster insofern, als das Volk aufs äußerste durch die überstandenen Entbehrungen geschwächt war, nicht so ernst insofern, als die durch die Inflation beschafften Mittel durch andere bessere ersetzt werden konnten; heut fehlt ein Ersatz für Ausfallendes. Als die Notenpresse, die sich heißzulaufen drohte, durch jähen Ruck am Schalterhebel stromlos gemacht wurde, lieferten Rentenmark und Dawesanleihe, was wir brauchten. Jetzt ist nicht die Inflation der Währung, sondern die der Wünsche stillzulegen, die dadurch so stark wurde, daß es uns jahrelang ungeahnt gut erging. Und dazu hilft kein noch so gutes Gesetz, sondern nur die Umstellung des Willens, der sich aber viel größere Dinge zum Ziel setzen muß als bisher in öffentlicher Diskussion.

Die Verwaltungsreform und die Reichsreform stehen in ihrem Vordergrunde. Sie sind auch Lebensnotwendigkeiten für die deutsche Zukunft, aber nicht aus finanziellen Gründen. Denn auch andere als die Sachkenner haben ja längst eingesehen, daß aus einer Verwaltungsreform und -vereinheitlichung Dutzende von Millionen nicht herauszuholen sind; uns aber fehlen Hunderte. Die Reformen mögen einige Millionen bringen, ihre Seele liegt nicht darin, sondern in der Beseitigung mißtönenden Kreischens und Knarrens sich nutzlos reibender Räder. Die Einheit des Reiches brauchen wir, weil wir bei der auf Grund der Verfassung herausgebildeten Unterordnung des Reichs unter den Willen einander gleichgestellter Landesregierungen keine einheitliche Regierung des Ganzen haben, einen einheitlichen Willen nicht bilden können. Um unserer Staatsgeltung, nicht aber unserer Finanzen willen erstreben wir den Weg vom geeinten zum einheitlichen Reich. So richtig es ist, daß ein einheitliches Reich gegenüber dem jetzigen geeinten besser imstande sein würde, den nötigen Willen zu bilden, der nur ein großes Ganzes im Auge zu haben brauchte, ebenso richtig ist, daß auch im gegenwärtigen Stande der Verfassung die Beschlüsse zur Gesunderhaltung des Haushalts gefaßt werden können, die nötig sein werden. Man soll daher zwar von diesen Reformen nicht lassen, aber von ihnen nicht das Heil der Sanierung der Reichsfinanzen erwarten, so wenig wie von Reglementierungen des Spartriebes. Wenn die Zeichen nicht trügen, hat der öffentliche Haushalt nicht mehr Zeit, so lange zu warten bis derartige Maßnahmen ausgereift sind, wo zur Zeit noch nicht einmal die ersten Ansätze der künftigen Frucht zu erkennen sind. Die Verquickung der Verwaltungsreform mit dem Problem der Ausmerzung überflüssiger Ausgaben bringt die Gefahr, daß man über dem Reformieren das für den Reichshaushalt wichtigere, das Sparen, vergißt. Darum reformiere man, wo es nötig ist, man reformiere den Staat, die Verwaltung und das Recht; aber abgesehen davon spare man, wecke den Willen zum Sparen wieder. Hier ist die dringendste Reform vonnöten, zumal uns nicht beschieden ist, bei jenen anderen Reformen den Weg durch das Chaos widerstreitender Meinungen bald zu bahnen. Gegenüber dem Fehlbedarf, um den es sich jetzt handelt, verschlägt es nicht, ob eine Ausgabe von 50 000 oder 100 000 RM. beschlossen wird oder nicht, ob ein Ansatz um diesen oder auch einen etwas höheren Betrag erhöht wird oder nicht, ob die Mehrausgabe mit oder ohne Einsparung einer gleich hohen anderen Ausgabe beschlossen wird oder nicht. Der zur Überzeugung von der Notwendigkeit solcher Maßnahmen unentbehrliche Nachweis, daß gerade diese oder jene Spitze in den ja doch nicht auf einige 1000 Mark vorauszuschätzenden Einnahmen nicht mehr gedeckt werden wird, läßt sich nicht führen, um so weniger mit nüchternen Kalkulationen führen, nachdem wir uns daran gewöhnt haben, nur die Bedürfnisse für die Einnahmegestaltung maßgebend sein zu lassen. Bei dem großen Fehlbedarf der nahen Zukunft — mag er bei drei-, vier- oder fünfhundert Millionen liegen, eine dreistellige Zahl ist es sicher, und ihre Höhe hängt weniger von der Entwicklung der gegenwärtigen Einnahmen oder Ausgaben, als von den Ausgaben ab, die neu hinzutreten werden, die aber nicht 50 000 oder 100 000 M., sondern 50 oder 100 Millionen ausmachen — handelt es sich um politische Fragen weitesten Ausmaßes und grundsätzlicher Bedeutung, um Weltanschauungsprobleme. Und die Regierung ist schlimm daran, die hier mit der Praxis der letzten zehn Jahre, jedem Wunsche zu folgen, brechen muß. Dabei verschlägt es auch nichts, auf die Reparationslasten abzustellen und ihre Beseitigung oder Verringerung zu verlangen. Einmal sind sie gesichert durch die verpfändeten Einnahmen, die fließen, auch wenn Tausende hungern müssen, und auf der Gegenseite steht mehr als ein Shylock, der auf seinem Schein, den er ja in der Hand hat, bestehen wird. Die Reparationslasten, so ungeheuer und ungeheuerlich sie sind, machen ja nur einen Teil, freilich einen sehr großen Teil, des Bedarfs aus, der aus Steuern und Abgaben gedeckt werden muß. Will man sie verringert haben, so muß man beweisen, daß andere Lasten nicht zu senken sind, daß Ausgaben großen Ausmaßes nicht vermieden werden können. Und der Beweis, daß Brot vor Reparationen gehen muß, wird nicht für die Zukunft mit dem Rechenstift, sondern nur aus der Vergangenheit, aus einem abgelaufenen Zeitraum nach bitterer Erfahrung geführt werden können. Es steht uns erst bevor, daß wir uns des verlorenen Krieges und der Macht unserer Besieger bewußt werden müssen.

Was wir bislang mit Hilfe aller Kommissare, Kommissionen und Ausschüsse erspart haben, mag anerkennenswert sein, auch vom Standpunkt der Gegenseite. Was in der Verwaltung zu sparen war, ist gespart worden; große Summen sind nicht mehr herauszuholen. Was gespart wurde, ist aber nichts im Verhältnis zu den Summen, die uns in naher Zukunft fehlen werden. Mit den Methoden und Mitteln, die bisher angewendet wurden, kommen wir jetzt nicht weiter; wir könnten sie unter diesem Gesichtspunkt ruhig aufgeben, ein Fortschreiten auf diesem Wege hindert einen in dreistellige Millionen gehenden Fehlbedarf nicht. Eine derartige Summe kann nur durch eine politische Entscheidung größter Tragweite und weitesten Ausmaßes geschaffen oder erübrigt werden, nicht auf dem Gebiete der Verwaltung oder Verfassung, sondern auf den Gebieten, die den Inbegriff von Zivilisation und Kultur ausmachen, wobei freilich auch eine überlastete Wirtschaft den Beginn des Rückganges auf diesen Gebieten bedeutet. Und wenn der erwähnte Fehlbedarf wirklich bald auftritt, dann ist die Entschei-

dung über seine Deckung oder Beseitigung dringender als die Vereinfachung der Verwaltung oder Vereinheitlichung der Verfassungen.

Nach dem, was wir im letzten Jahrzehnt gelernt haben (vielleicht haben lernen müssen, vielleicht glücklich waren, lernen zu können), kann und muß der Weg, den wir zunächst suchen werden, nur der weiterer Einnahmeerhöhungen sein, in Fortführung des Grundsatzes der Anpassung des Steuerbedarfs an die Bedürfnisse. Dieser Weg ist aber nur solange gangbar, als die berühmte Henne mit den goldenen Eiern sich nicht totgelegt hat. Einmal kommt auch hier das Ende, die Notwendigkeit zur Einsicht und Umkehr, und es scheint, daß dieser Wendepunkt nicht fern ist. An ihm ist die Schicksalsstunde, die darüber entscheiden muß, ob wir die Henne schlachten.

Es mag sein, daß wir einer Zeit entgegengehen, in der jedem Deutschen, auch wenn er nicht arbeitet, als notwendiger Unterhalt das Auskommen eines sehr fleißigen Arbeiters gewährt wird (Art. 163 der Reichsverfassung), daß Vater Staat seine Kinder, auch diejenigen, die nicht gesät und geerntet haben, so nährt und kleidet, wie sich die anderen nähren und kleiden. Dazu wird aber die Sonne der Südsee mit ihrem fruchtbaren Boden uns beschert werden müssen. Und dafür sind Anzeichen noch nicht vorhanden. Verhüte ein gütiges Geschick, daß uns andere lehren, was unter „notwendigem Unterhalt" zu verstehen ist.

Wir stehen vor dem brennendsten Problem der Gegenwart, der Fürsorge für die aus dem Arbeitsprozeß Ausgeschiedenen aller Arten, für alle, die nichts erwerben und mittellos sind. Nur einen Ausschnitt aus ihm bildet die in der letzten Zeit so oft erörterte Krisenfürsorge, hinzukommen die Saison- und die Kurzarbeiter, die Sozial- und Kleinrentner und alle übrigen Nichtversorgten. Hier spielen nicht allein das Maß und die Aufbringbarkeit der Lasten, sondern auch ihre Verteilung eine entscheidende Rolle. Auch bisher sind ja alle in gewissem Maße versorgt, freilich nicht vom Reich, sondern auch von den Kommunen, und nicht auf Grund eines Anspruchs, sondern im Wege der Fürsorge. Die Schaffung von Rechtsansprüchen, die über den Umfang der Fürsorge hinausgehen, ist das politische Ziel. In einem Rechtsstaat ist es eine verständliche, fast selbstverständliche Forderung; aber keinen Begriff soll man überspannen, auch nicht den des Rechtsstaates, solange nicht die Erfüllbarkeit der Ansprüche gesichert ist. Man soll nicht Verpflichtungen eingehen, ehe man die Mittel beschafft hat. Bei der Lösung dieser Probleme wird die Entscheidung über Deutschlands Zukunft fallen, wenn die Leistungsfähigkeit der aufbringenden Kreise überschritten sein wird. Da in diesem Zusammenhange ja immer der Blick auf die Beamten als die Nutznießer des Staates gelenkt wird, so sei nur festgestellt, daß im Reichsetat schon jetzt die Aufwendungen für die soziale Fürsorge und die Arbeitslosenfürsorge weit mehr ausmachen als die Gehälter der Beamten einschließlich des Heeres, daß sie sich nicht weit mehr von den annähernd das Doppelte der Gehälter ausmachenden Pensionslasten entfernen, die die Fürsorge für die Kriegsopfer mitumfasst.

Die Entscheidungen, die getroffen werden müssen, sind nicht Reifen; sie sind eine unabwendbare Folge der Entwicklung des letzten Jahrzehnts. Daß sie jetzt zur Entscheidung kommen, ist eine schwere Belastung der Regierung, die schwerste vielleicht seit Versailles, London und dem Dawesabkommen. Der Zug des Herzens und nüchtern abwägender Verstand werden den Kampf miteinander auszumachen haben. Wer von beiden wird sich die staatliche Willensbildung dienstbar machen? Welches ist die Stimme des Schicksals? Bei den bevorstehenden Reichstagsverhandlungen wird sich der Vorhang heben, werden sich die Fäden erkennen lassen, aus denen sich der Knoten der Katastrophe schürzen wird.

# Büroorganisation.

## Zur 6. Internationalen Büroausstellung in Berlin.

Von H. Reuter, Berlin, Bürodirektor beim Deutschen Industrie- und Handelstag.

Kritiker behördlichen Bürowesens verlangten in ihren Betrachtungen immer wieder, daß in den Amtsstuben der „Bürokratismus" ausgemerzt und durch „kaufmännischen Geist" ersetzt werde. Das führte schließlich dahin, daß diese Begriffe zu Schlagworten wurden, von denen jenes im Sinne von Rückständigkeit und Hemmung gemeinhin auf behördliche Büros, dieses als Zeichen des Fortschritts und der Förderung auf privatwirtschaftliche bezogen wurde. Hierbei wurde jedoch vielfach übersehen, daß die eigentlichen Aufgaben der behördlichen Büros auf ganz anderem Gebiete liegen als die des Kaufmannes und daher auch Mittel und Wege zu ihrer Lösung ganz verschiedenartig sein müssen. Der öffentliche Beamte soll die ihm aus der Volksgemeinschaft zufließenden Geldmittel und die damit geschaffenen Werte verwalten, ein Erwerbsstreben im Sinne des Kaufmanns aber ist ihm verschlossen. Das Streben des Kaufmanns ist auf Gewinn gerichtet, den er nur erzielt, wenn er dauernd darauf bedacht ist, seine Absichten, Gepflogenheiten, Handlungen und Einrichtungen zweckmäßig zu gestalten, das heißt sich rationalistisch zu verhalten. Im Gegensatze hierzu steht das traditionalistische Verhalten, bei dem man etwas macht, weil es üblich ist, ohne daß es immer zweckmäßig ist. Während nun für den Kaufmann das rationalistische Verhalten von jeher unerläßliche Voraussetzung seiner Geschäftsführung war, konnte und mußte der Beamte sich bei seiner verwaltenden Tätigkeit an die ihm vorgeschriebenen und überlieferten Formen halten, die bei ihrer ursprünglichen Festsetzung den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit wohl wahrten, neuen Verhältnissen aber nicht immer und manchmal nur unvollkommen angepaßt waren.

Im Laufe vieler Jahre — es ist nicht übertrieben, wenn man von „Jahrhunderten" spricht — haben die verschiedensten Ressorts der Länder und später des Reichs und innerhalb gleicher Ressorts wieder die verschiedensten Behörden aus den jeweiligen zeitigen und sachlichen Bedürfnissen heraus unzählige Druckvorschriften, Sonderinstruktionen und Verfügungen erlassen, die entsprechend ihrer Entstehung nichts weniger als einheitlich oder übersichtlich waren. Jeder neue Beamte mußte sich in jahrelangem Studium mit diesem Material vertraut machen, denn ein Verstoß gegen die Bestimmungen wurde geahndet. Dennoch verursachten die Ermittelung der im Einzelfalle zutreffenden Vorschriften und Vorgänge und nicht zuletzt der langwierige Instanzenzug häufig genug Verzögerungen, die dem Außenstehenden unerklärlich waren und daher dem „Bürokratismus" zugeschoben wurden.

Solange in den behördlichen Büros Aufgabenkreis und Beamtenstab sich wenig veränderten, war es möglich, nach der Traditionsmethode weiterzuarbeiten; sie versagte aber, als während des Krieges an die Ämter zahlreiche wirtschaftliche Aufgaben herantraten, die nur nach kaufmännischen Regeln und mit kaufmännischem Personal zu lösen waren, und als ein erheblicher Teil der eingearbeiteten Beamtenschaft infolge Einberufung in das Feld durch Personen ersetzt werden mußte, die dem Behördenbetrieb bisher fernstanden. Schon damals wurde hier und da der Gedanke erörtert, zu gelegener Zeit an eine Umgestaltung der Behördenorganisation und an eine Reform des Bürowesens heranzutreten. Aber erst die Nachkriegszeit brachte diese Gedanken, wenigstens in bezug auf die Büroreform, zur Reife.

Die Frage der zweckmäßigsten Gestaltung der Bürobetriebe ist durch die in der ganzen Welt und auf fast allen Wirtschaftsgebieten wahrnehmbaren Rationalisierungsbestrebungen in den Vordergrund des Interesses sowohl des öffentlichen Beamten wie des Wirtschaftlers gerückt. Aus den Rationalisierungsarbeiten heraus ist ein System neuzeitlicher Bürotechnik und eigener Methoden auf diesem Gebiet entstanden, welches eines wissenschaftlichen Einschlages durchaus nicht entbehrt und mit dem sich auch Hochschulen, wie vor allen Verwaltungsakademien und Handelshochschulen, in besonderen Lehrstühlen und Kursen befassen. Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in seinem Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung, das der Verwaltungsakademie Berlin angegliederte „Deutsche Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung" sowie mehrere private Vereinigungen, z. B. die Gesellschaft für Organisation E. V. in Berlin W 30, und besonders auch die Büroindustrie leisten heute auf dem Gebiete der Rationalisierung und Intensivierung der Büroarbeit und der Erforschung der Mittel und Wege dazu hervorragende Dienste. Eine größtenteils gut angelegte Fachliteratur gibt Aufschluß über die zweckmäßigste Einrichtung und den rationellsten Betrieb jedes einzelnen Bürozweiges. Bahnbrecher auf dem Gebiete der behördlichen Büroreform wirkte die im Reichsministerium des Innern unter Leitung des Ministerialdirektors Dr. Brecht in Verbindung mit Vertretern des Reichssparkommissars und der übrigen Ministerien geleistete Arbeit.

d unterstützt wurde durch die Forschungen bedeutender
ß ofachleute. Als Ergebnis ihrer Tätigkeit ist unter anderem
d „Gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien"
n l die „Gemeinsame Geschäftsordnung für die höheren
R chsbehörden" erschienen. Die Werke zu lesen, ist für
d Organisator Freude und Gewinn. Insbesondere geben
s für die Vereinfachung der behördlichen Registraturbetriebe
n ncherlei Fingerzeige.

Bei der Rationalisierung der Bürobetriebe spielt die
rsonenfrage eine wesentliche Rolle, vorweg bei der Person
ds Organisators selbst. Man kann mit vertragsmäßiger
ichterfüllung bei anständiger Gesinnung gewiß formal die
eressen des Betriebes wahrnehmen. Zum Organisator
hört aber mehr als diese Pflichterfüllung, nämlich Liebe zum
ruf, überragendes Fachwissen und Führergeist. Die Liebe
m Beruf, mag sie in persönlicher Neigung ihren Ursprung
ben, mag sie durch die Freude an Erfolgen geweckt sein,
ichst mit der Vertiefung und fruchtbringenden Übertragung
s eigenen Wissens und Könnens auf das Arbeitsfeld. Nichts
rkt überzeugender als die Einsicht, daß der Anordnende
twas von der Sache versteht" und „mit gutem Beispiel
rangehen" kann. Deshalb muß der Organisator bemüht sein,
uernd an seiner beruflichen Weiterbildung zu arbeiten.
de Gelegenheit, Einblicke in den organisatorischen Aufbau
derer Betriebe zu erhalten, soll er wahrnehmen. Zur Führer-
tur gehören offener Blick für die Bedürfnisse des Betriebes,
cht nur für die zeitigen, sondern auch für die kommenden,
gisches Denken, die Fähigkeit, Dinge und Menschen nach
rer Eigenart zu behandeln, Zielsicherheit und energische
illensbetätigung, gepaart mit dem nötigen Takt, um fortiter
re, suaviter in modo notwendige organisatorische Maß-
hmen erfolgreich durchzuführen. Der Organisator muß ver-
eiden, sich im Übereifer allzu intensiv mit Einzelheiten und
it ausführender Arbeit zu beschäftigen und dadurch den
berblick und die Führung zu verlieren. Er soll leiten, dis-
onieren und beobachten. Er muß die Obliegenheiten und
flichten der einzelnen Abteilungen klar und bestimmt fest-
eßen, aus seinem Beamtenstab die für diese Abteilungen ge-
ignetsten Leute heraussuchen und ihnen die selbständige Lei-
ng dieser Abteilungen und die Verantwortung für sie an-
ertrauen.

Bei der Auswahl der Arbeitskräfte muß als Grundsaß
elten: „Für jede Arbeit den bestgeeigneten Menschen." Im all-
emeinen stehen zur Erlangung der Beurteilungsmöglichkeiten
olgende Wege offen:

Auswertung der Zeugnisse,
Auswertung der angegebenen Empfehlungen,
Prüfung der Kenntnisse durch Fragebogen und Probe-
leistung,
Auswertung des persönlichen Eindruckes,
psychotechnische Eignungsprüfung und
Einholung eines vertrauensärztlichen Gutachtens.

Neuen Angestellten wird man einige Zeit zum Einarbeiten,
um sich Einfühlen in die fremde Umgebung und die un-
gewohnten Verhältnisse lassen müssen. Selbstverständlich
darf es dem Neuling auch nicht an gründlicher Einführung in
sein Arbeitsgebiet fehlen. Die Mittel zur Leistungssteigerung
des Personals sind organisatorischer und arbeitspsycho-
logischer Art. Es kommen hierfür unter anderem in Betracht:
Überprüfung der Arbeitsverrichtungen auf Umfang und Güte,
Regelung des Zusammenhangs der verschiedenen Tätigkeiten
(Fließarbeit), Übung, Vermeidung häufigen Personalwechsels,
Berufsfortbildung, Ansporn zum Wetteifer, Entwicklung des
Gemeinschaftsgefühls, Konzentrierung der Aufmerksamkeit,
Entlohnung, Beförderungsaussichten, Sicherung der Zukunft,
Unfallverhütung, Gesundheitspflege und Wohlfahrtseinrich-
tungen.

Von Bedeutung für die Rationalisierungsarbeit sind ferner Lage und Gruppierung der Geschäftsräume sowie ihre gegenseitige Verbindung. Der Arbeitsverkehr zwischen den einzelnen Dienststellen soll sich auf dem kürzesten Wege vollziehen. Dies wird erreicht durch eine dem Arbeitsgang und der Zusammenarbeit angepaßte Anordnung der Arbeitsräume. Besonders nachteilig ist es, wenn die Büroräume in mehreren Gebäuden verstreut sind oder in verschiedenen, nicht in unmittelbarer Verbindung miteinander stehenden Teilen des gleichen Gebäudes liegen. Wo dies nicht zu vermeiden ist, wird zu versuchen sein, durch mechanische Beförderungsmittel eine Verbindung herzustellen. In Betracht kommen Seilpostanlagen, Förderbänder, Fallschächte, Fahrstühle und Hausrohrpostanlagen. Seil- und Rohrpostanlagen machen sich wegen ihrer Herstellungskosten nur in großen Betrieben bezahlt, dort allerdings mit erheblichem Nutzen.

Auch die Arbeitsplätze müssen in der Reihenfolge des Arbeitsprozesses angeordnet werden, so daß die Arbeit im wahren Sinne des Wortes von Hand zu Hand gehen kann. Im übrigen ist für die Wahl des Büroplaßes die Art der daselbst zu leistenden Arbeit maßgebend. In der Regel besteht sie bei den Bürobeamten aus der Aufmerksamkeitsarbeit und der Bewegungsarbeit. Die Aufmerksamkeitsarbeit kann im Seh- und Hörfeld erforderlich werden. Im Sehfeld ist für beste Sichtbarkeit aller arbeitswichtigen Dinge Sorge zu tragen. Durch Kontrastmerkmale an den Arbeitsmitteln kann die Schauffassung erleichtert werden. Bei Dunkelheit soll durch Beleuchtung eine hinreichende Flächenhelle erzielt werden, ohne daß Blendung eintritt. Für die Aufmerksamkeitsarbeit im Hörfeld sind kontrastreiche Hörzeichen zu verwenden. Bei der Bewegungsarbeit ist zu beachten, daß einerseits die Bewegungsfreiheit nicht eingeengt werden darf, anderseits die Bewegung auf ein Mindestmaß zurückgesteuert werden muß. Die häufig benötigten Arbeitsmittel müssen deshalb griffbereit angeordnet sein. Diesem Grundsaß ist auch bei der Beschaffung und Aufstellung von Büromöbeln (Schreibtischen, Schreibsesseln und Aktenständern) hinreichend Rechnung zu tragen. Durch zweckmäßige Auswahl der Möbel (Schreibtische und Stühle) kann vorzeitiger Ermüdung vorgebeugt werden.

Auch die Frage der Materialbeschaffung und Materialverteilung ist von Einfluß auf Güte und Umfang der Arbeitsleistung. Man kann z. B. von einer Stenotypistin nicht allzugroßen Arbeitseifer verlangen, wenn man ihr zumutet, auf einer schlechten Maschine herumzuhacken, wenn ihr bei der Diktataufnahme ständig die Bleistifte abbrechen und wenn sie die benötigten Papiersorten, Umschläge usw. nicht in genügender Zahl griffbereit zur Hand hat. Bedauerlicherweise haben die genormten Papiersorten, die sogenannten Dinformate, noch immer nicht die allgemeine Verwendung gefunden, die im Interesse der Vereinfachung aller Bürozweige geboten ist. Heute sind in den Registraturen noch allenthalben Briefe von kleinstem Format bis zu dem größten Foliobogen vorzufinden, die Verwalter der Zeitungs- und Zeitschriftenarchive müssen sich nach wie vor den Kopf zerbrechen, wie sie sich bei ihren Sammlungen mit den verschiedensten Formaten abfinden sollen. In der breiten Öffentlichkeit ist der Nußen der Dinformate noch viel zu wenig bekannt; es müßte von den maßgebenden amtlichen Stellen, von der Papier- und der Büroindustrie immer wieder darauf hingewiesen werden.

Bürorationalisierung ist heute ohne mechanische Hilfsmittel nicht mehr denkbar. Zunächst wurde in den Betrieben der Industrie die menschliche Arbeit durch Maschinen ersetzt, und zwar in einem Umfange, daß sie vielfach nur noch als Anhängsel des hochorganisierten Herstellungsmechanismus betrachtet werden kann. Sodann drang die Mechanisierung auch in die Bürobetriebe ein, indem sie bei der Handarbeit (Schreibmaschinen) begann und sich bei der geistigen Tätigkeit (Rechenmaschinen) fortsetzte. Wir verfügen bereits über so gut durchdachte, den praktischen Bedürfnissen angepaßte, technisch so einwandfrei konstruierte Maschinen für die verschiedenen Tätigkeiten und Tätigkeitsteile, daß diese automatisch ohne Stockung und sicherer durchgeführt werden können, als es jemals allein durch menschliche Kraft möglich gewesen wäre. Eine Fülle von Spezialmaschinen ist von der Büromaschinenindustrie herausgebracht worden. Es ist deshalb bereits ein Büromaschinenlexikon erschienen, das dem Interessenten über die vorhandenen Modelle und Typen Aufschluß gibt. Mit der Produktivität der Büromaschinenindustrie wächst für den Organisator die Schwierigkeit, die richtige Auswahl unter dem Vorhandenen zu treffen. Wenn sich eine Büromaschine in einem Betriebe als wirklich nußbringend erweisen soll, so sind zwei Hauptbedingungen zu erfüllen, einmal die, daß die Maschine der Eigenart der Arbeit, für die sie gedacht ist, genau entspricht, und ferner, daß sie sich im Rahmen des Betriebsumfanges als ökonomisch erweist, d. h., daß zwischen ihren Anschaffungskosten und dem Vorteil, den sie bringt, ein angemessenes Verhältnis besteht.

Die Organisation ist nicht um ihrer selbst willen da und darf daher niemals Selbstzweck sein oder werden. Sie ist Mittel zu dem Zweck, den besten Wirkungsgrad des Betriebes, und zwar des eigenen, zu erzielen. Deshalb muß die Organisationsarbeit unbedingt mit dem Betriebe und aus ihm heraus entstehen. Nichts wäre verkehrter, als eine unabhängig von seinem eigenen Betriebe geschaffene Organisation diesem

letzteren aufzwingen zu wollen. Wer daher vor der Aufgabe steht, einen bestehenden Bürobetrieb neu zu organisieren oder auch nur zu prüfen, ob er allen berechtigten Anforderungen gewachsen ist, tut gut, seinen Blick nicht gleich auf andere, ihm besser erscheinende Organisationen zu werfen, sondern erst einmal den bestehenden Zustand zu analysieren, d. h. die einzelnen Arbeitsabläufe von Anfang bis zu Ende eingehend zu untersuchen. Man wird darum zunächst von der Stelle, bei der die zu untersuchende Arbeit beginnt, z. B. vom Briefeinlauf aus, verfolgen, welchen Weg das Schriftstück durch die einzelnen Dienststellen bis zur Absendung nimmt, welche Eintragungen in Bücher, Karteien und Listen erfolgen, welche Zeit jeder Weg erfordert usw. Erst wenn feststeht, wo vermeidbare Wege sind und an Zeit gespart werden kann, darf mit der Reform begonnen werden.

Im Rahmen dieser Ausführungen über die wirtschaftlic Gestaltung der einzelnen Arbeitsvorgänge und Arbeit methoden im Bürobetrieb (Briefeingangsstelle, Briefverteilur Akten- und Karteiwesen, Kanzlei, Briefexpedition, Buchhalter Kasse usw.) zu sprechen, ist nicht möglich und auch nicht a gezeigt, denn die Verhältnisse bei den einzelnen Betrieb sind nach den Berufs- bzw. Erwerbszweigen und innerha dieser wieder nach dem Umfang der Betriebe ganz ve schieden zu beurteilen und zu regeln. Wer Rat braucht, find Helfer aus der Praxis bei den obenerwähnten Organisation und Vereinigungen. Insbesondere aber wird die bevo stehende Internationale 6. Büroausstellung in Berlin jede Interessenten schätzenswerte Anregungen geben und wertvol Dienste leisten, um seinen Bürobetrieb möglichst rationell ei zurichten.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 25. Juli | 141,7 | 137,5 | 136,0 | 134,7 | 159,5 |
| 1. August | 141,7 (±0%) | 137,5 (±0%) | 136,3 (+0,2%) | 134,7 (±0%) | 159,5 (±0%) |
| 8. „ | 142,2 (+0,4%) | 139,2 (+1,2%) | 135,5 (−0,5%) | 134,6 (−0,1%) | 159,6 (+0,1%) |
| 15. „ | 141,7 (−0,4%) | 138,1 (−0,8%) | 135,6 (+0,1%) | 134,2 (−0,3%) | 159,5 (−0,1%) |
| 22. „ | 141,5 (−0,1%) | 137,6 (−0,4%) | 135,5 (−0,1%) | 134,0 (−0,1%) | 159,6 (+0,1%) |
| 29. „ | 140,6 (−0,7%) | 135,5 (−1,5%) | 134,9 (−0,4%) | 134,0 (±0%) | 159,5 (−0,1%) |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | |
|---|---|
| 23. 7.—28. 7. | 153,6 |
| 30. 7.— 4. 8. | 154,0 |
| 6. 8.—11. 8. | 155,4 |
| 13. 8.—18. 8. | 155,0 |
| 20. 8.—25. 8. | 153,8 |
| 27. 8.— 1. 9. | 155,2 |

### Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 30. April | 729 | 162 | 891 |
| 15. Mai | 642 (—11,9%) | 143 (—11,7%) | 785 (—11,9%) |
| 31. Mai | 629 (— 2,0%) | 133 (— 7,0%) | 762 (— 2,9%) |
| 15. Juni | 622 (— 1,2%) | 126 (— 5,2%) | 748 (— 1,8%) |
| 30. Juni | 611 (— 1,8%) | 114 (— 9,5%) | 725 (— 3,1%) |
| 15. Juli | 580 (— 5,0%) | 90 (—21,1%) | 670 (— 7,6%) |
| 31. Juli | 564 (— 2,7%) | 83 (— 7,5%) | 647 (— 3,4%) |
| 15. August | 567 (+ 0,6%) | 81 (— 2,5%) | 648 (+ 0,1%) |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichte |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 15. 7.—21. 7. | 357,6 | 79,3 | 12 371 |
| 22. 7.—28. 7. | 358,3 | 80,6 | 12 410 |
| 29. 7.— 4. 8. | 358,3 | 78,6 | 9 776 |
| 5. 8.—11. 8. | 359,1 | 80,3 | 11 152 |
| 12. 8.—18. 8. | 367,2 | 80,1 | 8 710 |
| 19. 8.—25. 8. | 360,8 | 79,1 | 12 316 |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbah (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 8. 7.—14. 7. | 71 642 (68 371) | 60 183 (61 595) | 19 751 (20 429) | **151 576** (150 395) | 21 |
| 15. 7.—21. 7. | 71 805 (68 174) | 59 892 (61 428) | 19 910 (20 681) | **151 607** (150 283) | 49 |
| 22. 7.—28. 7. | 71 921 (69 058) | 59 454 (61 812) | 19 786 (21 031) | **151 161** (151 901) | 30 |
| 29. 7.— 4. 8. | 72 545 (68 477) | 58 506 (61 401) | 19 398 (19 673) | **150 449** (149 551) | 26 |
| 5. 8.—11. 8. | 71 947 (68 512) | 57 991 (61 350) | 19 063 (19 474) | **149 001** (149 336) | 12 |
| 12. 8.—18. 8. | 72 496 (69 462) | 57 850 (60 095) | 18 970 (19 547) | **149 316** (149 104) | 13 |
| 19. 8.—25. 8. | 74 717 (71 209) | 58 324 (60 529) | 20 004 (20 255) | **153 045** (151 993) | 24 |

### Beginn einer Konjunkturbelebung?

Die Unmöglichkeit, die gegenwärtige Konjunkturentwicklung auf einen Generalnenner zu bringen, auf welche wir in der vorigen Woche an dieser Stelle hinwiesen, hat auch in der Monatswende keine Veränderung erfahren. Noch immer trägt die Entwicklung das Gepräge miteinander ringender, gegensätzlicher Tendenzen. Klar erscheint lediglich die Problemstellung, mit der man an sie herantreten muß; sie muß danach fragen, ob die seit dem Frühjahr zu beobachtende Konjunkturabschwächung lediglich eine „Konjunkturmulde" war und wir nach ihrer Überwindung nunmehr vor einem Wiederanstieg stehen oder ob es sich bei der zweifellos gegenwärtig hier und da zu beobachtenden Belebung um eine rein saisonmäßig bedingte Erscheinung handelt, die innerhalb der langfristigen Abwärtsbewegung nur eine Abweichung darstellt, in der nur der Ausdruck dafür zu sehen ist, welch starke Lebenskraft und welch inneres Beharrungsvermögen der deutschen Hochkonjunktur innewohnte. Daß beachtliche Besserungserscheinungen des Wirtschaftsverlaufs in letzter Zeit zu beobachten waren, ist jedenfalls unabweisbar. Nach dem vom Preußischen Handelsministerium herausgegebenen Bericht der preußischen Industrie- und Handelskammern hat sich die Abwärtsbewegung der Konjunktur im August etwas verlangsamt und in einzelnen Produktionsmittelindustrien ist — wie einschränkend allerdings gesagt wird — eine saisonmäßig bedingte Belebung eingetreten. Es wird eine Besserung in der Textilindustrie und in der Schuhindustrie festgestellt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß auf Grund der gestiegenen Aussichten auf eine gute Ernte auch die anderen Wirtschaftszweige sich beleben würden. Zu einem gleichen Ergebnis kommt das Institut für Konjunkturforschung in seinem letzten Wochenbericht, welcher besonders auf die saisonmäßige Produktions- und Absatzsteigerung im Kohlenbergbau und auf die Vorbereitungen für das Weihnachtsgeschäft, welche auch in einigen Verbrauchsgüterindustrien zur Belebung des Auftragseinganges geführt zu haben scheinen, verweist. Allerdings sagt das Institut einschränkend, daß nicht zu übersehen ist, inwieweit diese saisonmäßige Zunahme sich in der Beschäftigungsziffer auswirken wird, da gerade in den Verbrauchsgüterindustrien die Lagerbestände der Fabriken verhältnismäßig hoch seien. Sehr zurückhaltende Beurteilung erfährt die Lage in den Wirtschaftsberichten der Commerz- und Privatbank und der Dresdner Bank. Die erstere enthält sich einer allgemeinen Notengebung, betont aber, daß trotz Rückgängen in wichtigen konjunkturempfindlichen Industriezweigen nach wie vor in zahlreichen Branchen die Tätigkeit für das In- und Ausland rege sei. Die Dresdner Bank dagegen glaubt, daß solche Industriezweige, die sich noch einer verhältnismäßig günstigen Geschäftslage erfreuen können, wie sie in den früheren Monaten bei einer ganzen Anzahl zu beobachten war, jetzt nur noch zu den Ausnahmen gehören und durch saisonmäßige Einwirkungen oder besondere Verhältnisse des Weltmarkts bedingt sind. Sie kennzeichnet die gegenwärtige Lage als einen Erschlaffungsvorgang, in dem krisenhafte Spannungen des Wirtschaftsorganismus sich lösen, wobei das rückgängige Wirt-

schaftsvolumen immer mehr Geld und Kapital frei macht, bis ach Erreichung des Tiefstandes die geld- und kapitalmäßige Grundlage für den Aufstieg wieder gegeben ist. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der Konjunkturbericht der Frankfurter Zeitung (Nr. 636), der sogar der Auffassung ist, daß nach der starken Anspannung der voraufgegangenen Hochkonjunktur eine Entspannung notwendig und heilsam ist.

All diese theoretischen Erwägungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß in der Zeit vom 1. bis 15. August zum erstenmal wieder eine Erhöhung der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger, wenn auch nur in unbedeutendem Umfange, zu verzeichnen war. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen ist um 0,6 % auf 567 000 gestiegen. Bei den Hauptunterstützungsempfängern der Krisenfürsorge ergibt sich dafür zwar nochmals ein Rückgang um 2,5 % auf etwa 000; mit einer weiteren Verschlechterung am Arbeitsmarkt ist aber nach Auffassung der meisten Beobachter zu rechnen. Hierauf lassen auch die letzten Berichte der Landesarbeitsämter für die Woche vom 20. bis 25. August schließen. Sie weisen darauf hin, daß Mitte Januar der Höhepunkt der winterlichen Arbeitslosigkeit überwunden war, daß die Kurve dann beständig fiel, um am 15. August wieder nach oben umzuschlagen. Die Frage sei, ob am 31. Juli, also verhältnismäßig früh und hoch, schon der Tiefpunkt des Jahres erreicht wurde oder ob sich eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktes noch durchsetzen wird. Wenn für die erstere Annahme die geschäftliche Unsicherheit spreche, so könne man dagegen geltend machen, daß noch zwei Monate folgen, in denen der Arbeitsmarkt erfahrungsgemäß den günstigsten Stand aufweist, und daß auch eine gute Ernte neuen Antrieb vermitteln könnte. Also auch hier eine Unsicherheit, wie sie überall in der Beurteilung des gegenwärtigen Standes der Konjunktur zum Ausdruck kommt.

Zu gewissen Besorgnissen muß die Entwicklung der Konkursziffern Anlaß geben. Wenn auch im August die Zahl der Konkursverfahren von 664 im Juli auf 549 zurückgegangen ist, so ist dies doch in erster Linie auf saisonübliche Bewegungen zurückzuführen. Dazu kommt, daß die Zahl der Vergleichsverfahren, in denen sich ebenfalls versteckte Konkurse befinden, von 302 auf 325 gestiegen ist. Die bedrohliche Tendenz ergibt sich jedoch vornehmlich beim Vergleich der Insolvenzen der ersten acht Monate mit der gleichen Zeit des Vorjahres. Denn hier zeigt sich, daß die Konkurse von 3687 auf 5468, die Geschäftsaufsichten bzw. Vergleichsverfahren von 972 auf 2085 gestiegen sind.

Die Annahme, daß die zu beobachtende Belebung in den Produktionsmittelindustrien in erster Linie auf saisonmäßige oder weltmarktmäßige Einflüsse zurückzuführen ist, wird bestätigt durch einen kurzen Blick auf die wichtigsten Urindustrien. Die Kohlenförderung im Ruhrbergbau zeigt in der Woche vom 12. bis 18. August eine Erhöhung der arbeitstäglichen Förderung gegenüber der Vorwoche um 8000 t. Die Zahl der wegen Absatzmangels eingelegten Feierschichten ist arbeitstäglich von 66 911 auf 52 258 zurückgegangen. Bei dieser Entwicklung mag neben anderen Saisongründen vor allem auch einmal die Tatsache mitspielen, daß die Händler versucht haben, die im August für einige Positionen noch in Kraft befindlichen Sommerpreise auszunutzen; zum anderen aber dürfte die Produktion die Absatzmöglichkeiten überstiegen und zu einer Erhöhung der Haldenbestände geführt haben, welche Mitte August bei der Steinkohle 750 000 t gegen 648 000 t Mitte Juli, beim Koks 418 000 t gegen 346 000 t betrugen. Diese Entwicklung dürfte noch nicht zum Stillstand gekommen sein; denn die Absatzlage für Ruhrkohle gestaltet sich immer schwieriger. Nach Berichten aus dem Ruhrgebiet nimmt die Konkurrenz ausländischer Kohle auch auf Gebieten zu, welche bisher als unbestrittene Absatzgebiete der Ruhrkohle gegolten haben. So sind im Juli große Mengen englischer und holländischer Kohle nach Süddeutschland gekommen, und auch in Mitteldeutschland wird das praktisch unbestrittene Absatzgebiet der Ruhrkohle immer kleiner. Wenn keine grundlegende Änderung in der Gesamtlage eintritt, wird daher mit weiteren Stillegungen zu rechnen sein. Die Verhandlungen mit dem Kommissar für Stillegungsangelegenheiten über weitere Abbrüche und Stillegungen laufen dauernd weiter. Im Juli haben sich die Belegschaftsziffern im rheinisch-westfälischen Bergbau um 7000 auf 377 260 verringert, und in unterrichteten Kreisen rechnet man damit, daß inzwischen weitere Entlassungen erfolgt sind und erfolgen werden.

Geben die Verhältnisse bei der Ruhrkohle also zu keinen günstigen Schlüssen Anlaß, so zeigt sich in der Eisenindustrie gegenwärtig eine Auswirkung der anhaltenden Belebung des Eisenweltmarktes. Während die Abschlußtätigkeit für den Inlandsmarkt verhältnismäßig gering ist — die von der Bauindustrie benötigten Mengen haben keine Zunahme erfahren und die Höhe des Vorjahres nicht erreicht —, bieten sich der deutschen Eisenausfuhr bei anziehenden Preisen gute Möglichkeiten. Hatte die deutsche Industrie noch Ende vorigen Jahres bei Walzwerkseisen einen Einfuhrüberschuß, so hat sich hier eine vollständige Wandlung vollzogen. Im Juli d. J. hatten wir hier einen Ausfuhrüberschuß von 133 000 t gegen knapp 25 000 t noch im Januar des Jahres. Diese ständige Besserung des Ausfuhrgeschäftes hat zweifellos als einen Grund die Abschwächung des Inlandsbedarfs, der im ersten Halbjahr 1928 um etwa 800 000 t geringer war als im ersten Halbjahr 1927. Zum anderen aber war maßgebend die Tatsache, daß in Belgien, Luxemburg und Frankreich der Inlandsabsatz sehr gut ist, so daß diese Länder nicht auf einen Export zu jedem Preis angewiesen sind. So konnte die deutsche Schwerindustrie auch im August nennenswerte Aufträge, darunter zahlreiche für Übersee, wie Japan, China und Südamerika, abschließen. Eine weitere Verbesserung für das Herbstgeschäft dürfte noch erwartet werden. Darauf deutet auch die Tatsache, daß der Stabeisenpreis sich für den Export bedeutend gefestigt hat.

Als günstig muß auch die Entwicklung des Absatzes in der Kaliindustrie angesehen werden, der in den ersten zwanzig Tagen des August 615 000 dz gegen etwa 479 000 in der Vergleichszeit des Vorjahres erreicht hat. Die Kaliindustrie wird aus der guten Ernte des Jahres zweifellos zu einer wesentlichen Erhöhung ihrer Umsätze kommen, da die gefestigte Kaufkraft der Landwirtschaft gerade dieser Industrie zugute kommen wird.

Am Baumarkt scheint die aufsteigende Bewegung allmählich zum Stillstand zu kommen, wenn auch vielleicht, regional verschieden, hier und da noch Zunahmen des Auftragseinganges zu beobachten sind. Voraussichtlich dürfte die Herbstbautätigkeit um etwa 20 % geringer sein als im Vorjahr. Im ersten Halbjahr 1928 war die Zahl der Baugenehmigungen bereits um 16 % geringer als in der Vergleichszeit des Vorjahres.

Für die weitere Gestaltung der Dinge wird — darauf kann nicht oft und eindringlich genug hingewiesen werden — alles davon abhängen, ob es gelingt, den Preisstand in Deutschland wo irgend möglich herabzusetzen, zumindest vermeidbare Erhöhungen nicht vorzunehmen. Seit kurzem zeigt erfreulicherweise der Großhandelsindex eine langsam weichende Bewegung, doch sind die Lebenshaltungskosten im August gegen den Vormonat von 152,6 auf 153,5 gestiegen. Gewiß bedeutet die Tariferhöhung der Reichsbahn hier und da eine Hemmung. Sehr beachtlich ist aber ein Schreiben der Reichsbahn an die „Kölnische Zeitung", in dem sie den Standpunkt einnimmt, daß die Tariferhöhung in der vorsichtigen Weise, wie die Neugestaltung der Tarife geplant sei, für die Wirtschaft tragbar sei und es ungerechtfertigt wäre, aus ihr etwa eine Teuerungswelle herleiten zu wollen. Es sei zu hoffen, daß der an sich geringe Mehraufwand an Fracht zum größten Teil vom Händler und Hersteller getragen werde, so daß er in der Gestaltung der Warenpreise nicht zum Ausdruck kommt. Es wird sorgfältig von Fall zu Fall zu prüfen sein, wo dieser sicherlich auch letzten Endes im Interesse der Unternehmer gegebenen Anregung Folge geleistet werden kann. Das eine scheint sicher zu sein, daß eine auf die Dauer berechnete Neubelebung des Absatzes ohne Preiszugeständnisse außerordentlich schwer sein dürfte. Gerade in dieser Hinsicht wird daher die kommende Zeit außerordentlich große Anforderungen an die Selbstverantwortlichkeit der deutschen Unternehmerschaft stellen. Um die Grundtatsache kommen wir nicht herum, daß ein ermatteter Inlandsverbrauch und ein erschwerter Auslandsabsatz nur mit dem Mittel der Preisermäßigung zu forcieren sind. Die Preisermäßigungen auf den Rohstoffmärkten bieten sicherlich eine Handhabe. Es wird richtig sein, daß wir sie ausnutzen, bevor uns andere zuvorkommen.

**Leipziger Herbstmesse**

Die diesjährige Leipziger Herbstmesse bot in der Abschwächung der gesamten Geschäftstätigkeit ein recht deutliches Bild der wirtschaftlichen Gesamtlage. Wenn an sich die Herbstmesse regelmäßig die Ergebnisse der Frühjahrsmesse bei weitem

nicht zu erreichen pflegt, so war darüber hinaus diesmal doch eine so flaue Abschlußtätigkeit zu beobachten, daß sie nur aus der Konjunktur heraus verständlich wird. Immerhin wird das Ergebnis der Messe im großen Durchschnitt gesehen als „knapp befriedigend" zu bezeichnen sein. Der Besuch war doch recht rege, insbesondere auch der des Auslandes. Wird doch vom Messeamt berichtet, daß 13000 Vertreter des Auslandes erschienen sind. Dabei bleibt es natürlich, ebenso wie bei den herbeigeströmten inländischen Interessenten, offen, ob diese Gäste auch wirklich Abschlüsse vorgenommen haben. Ein Bild hierüber dürften die Untersuchungen vermitteln, welche das Leipziger Messeamt im Benehmen mit dem Institut für Konjunkturforschung durchführt, und bei denen erstmalig in Erwägung gezogen worden ist, die Industrie- und Handelskammern in den Erhebungsgang einzuschalten, um die weitreichenden Erfahrungen, welche sie bezüglich der Geschäftstätigkeit ihrer Bezirke besitzen, einer „Wirtschaftsforschung am lebenden Objekt" zugute zu bringen.

Ein Merkmal der Messe war, und das läßt sich bereits heute übersehen, daß sehr viel kleine Aufträge erteilt wurden. Diese Tatsache läßt auf äußerst vorsichtige Dispositionen der Messekundschaft schließen, welche „von der Hand in den Mund" lebt und eine Festlegung vermeiden möchte, um nicht durch etwaige Überraschungen Enttäuschungen zu erleben. Regen Absatz fanden gewisse Neuheiten zu billigen Preisen, die sogenannten „Schlager", ein Warentyp, für den die Leipziger Messe sich immer mehr als Hauptmarkt entwickelt. Anderseits ist viel beobachtet worden, daß zahlreiche Aussteller Jahr für Jahr mit denselben, zum Teil nicht mehr marktgängigen Artikeln erscheinen und außerordentlich erstaunt sind, nichts zu verkaufen. Es zeigt sich auch hier die allgemein zu beobachtende Tatsache, daß bei der gegenwärtigen scharfen in- und ausländischen Konkurrenz nur das Unternehmen Umsätze zu erzielen vermag, welches in der Lage ist, sich an rasch wechselnde Erfordernisse des Marktes möglichst schnell anzupassen. Auf diesem Gebiet tut noch sehr viel Aufklärung bei den rückständigen Firmen not, eine dankbare Aufgabe für die mit der Wahrnehmung der Interessen der Wirtschaft betrauten Organisationen.

Gilt dies Erfordernis einer gewissen Rationalisierung für manche Ausstellerfirmen, so kann vielleicht auch von der Messeleitung etwas geschehen auf dem Gebiete der Rationalisierung der Messe selbst, in der Zusammenziehung der Branchen auf bestimmte Messehäuser. Es ist eine bewegliche Klage der Messebesucher, daß sie sich die einzelnen Firmen, mit denen sie zu tun haben, an den verschiedensten Örtlichkeiten zusammensuchen müssen. Im Interesse dieser Besucher, auf die es letzten Endes ankommt, und auf die Rücksicht zu nehmen daher geboten scheint, dürfte sich auf diesem Gebiete zweifellos mit veralteten Einrichtungen aufräumen lassen.

**Unsicherheit auch am Geldmarkt**

Die gegenwärtige Lage am Geldmarkt ist gekennzeichnet durch Flüssigkeit für kurzfristiges Geld bei Knappheit an Termingeldern. Während für Tagesgeld Sätze von 4% genannt werden, erzielen Termingelder einen Zins von über 9%. Dieser Gegensatz ist in erster Linie zurückzuführen auf sehr vorsichtige Dispositionen der Banken, welche mit den verschiedensten Möglichkeiten in der zukünftigen Gestaltung der Dinge rechnen und daher bemüht sind, ihre Liquidität soweit wie irgend möglich zu sichern. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Flüssigkeit der Tagesgelder in ihrer Bedeutung für Wesen und Zukunft des Gesamtgeldmarktes nicht überschätzt werden darf. Das gilt für die unmittelbare Gegenwart um so mehr, als der September in besonders hohem Maße durch Vorbereitungen für den Vierteljahrswechsel gekennzeichnet ist.

Der starke Geldbedarf in den Vereinigten Staaten hat zweifellos zu Abziehungen in Deutschland investierter Gelder geführt. Zwar sind dafür aus London und aus Paris über London — der französische Geldmarkt ist zur Zeit besonders flüssig — europäische Gelder hereingeströmt. Durchweg handelt es sich aber hier um kurzfristige, spekulativ bedingte Anlagen, mit deren Zurückziehung jederzeit gerechnet werden kann. Sie bedeuten zweifellos eine Hilfe und haben die ungewöhnlich glatte Finanzierung des Ultimo sicherlich erleichtern helfen. Es ist aber erforderlich, ihre Bedingtheiten im Auge zu behalten und sich darüber klar zu sein, daß diese Auslandsgelder den wirklichen Stand der Dinge leicht verschleiern können. Gerade wenn es zu einer Konjunkturbelebung in Deutschland kommen sollte, werden die Ansprüche an den Geldmarkt sich erheblich steigern. Die Erntefinanzierung hat sich bisher noch nicht störend bemerkbar gemacht. Zweifellos hat sich in der Kreditlage der Landwirtschaft eine Erleichterung durchsetzen können und mit zunehmender Mobilisierung der Ernte dürfte sich von dieser Seite her vielleicht sogar eine Erleichterung des Geldmarktes ergeben. Die Mehreinnahme aus der guten Ernte schätzt man auf etwa 500 Millionen Mark, ein Betrag, der sich über den Geldmarkt hinaus auf die Gesamtgestaltung von nehmlich mit der Landwirtschaft eng zusammenhängender Industrien auswirken dürfte. Anderseits wird man mit einem erhöhten Geldbedarf des Reiches rechnen müssen, welcher leicht dadurch, daß er auf die Reserven der öffentlich-sozialen Einrichtungen greift, Mittel in Anspruch nimmt, die sonst der privaten Wirtschaft offengehalten werden. Hoffnungen auf die Wirkungen des zu erwartenden Zustroms aus den Freigabezahlungen Amerikas auf den Geldmarkt dürfen nicht überspannt werden.

Ist die Lage am Geldmarkt unsicher, so muß sie am Kapitalmarkt als ausgesprochen ungünstig beurteilt werden. Seit Monaten sind weder nennenswerte Inlands- noch Auslandsemissionen untergebracht worden. Der amerikanische Bondsmarkt zeigt zur Zeit kaum Interesse für deutsche Werte, und die Neigung zur Begebung langfristiger Auslandskredite ist im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Anspannung am amerikanischen Finanzmarkt sehr gering. Zwar erwartet man für Oktober eine Neubelebung des amerikanischen Emissionsgeschäfts, doch ist es sehr fraglich, wann und in welchem Ausmaß der durch Auslandsemissionen übersättigte New-Yorker Kapitalmarkt sich den hiesigen Kreditwünschen geneigter zeigen wird.

**Eintritt ins Normaljahr**

Am 31. August 1928 ist die Schonfrist, welche der Dawesplan Deutschland gewährt hat, abgelaufen; am 1. September beginnt das erste Jahr, in dem die Höchstbelastung nach dem Plane durchgeführt werden soll — abgesehen von gewissen Veränderungen, die sich noch aus dem in seiner Zusammensetzung nicht ganz kritiklos hinzunehmenden Wohlstandsindex ergeben können. In der soeben erschienenen Bilanz des Reparationsagenten über das abgelaufene Jahr erklärt der Generalagent, daß Deutschland alle Zahlungen voll und pünktlich zu den Fälligkeitsterminen geleistet hat und daß die Transfers in einem den Jahreseinnahmen entsprechenden Umfang ausgeführt werden konnten.

Zweifellos rückt mit dem Beginn des ersten Normaljahres die Diskussion über den Dawesplan international in ein neues Stadium. Das Reparationsproblem als solches ist heute weniger gelöst denn je; die Tatsache, daß wir bezahlt haben, besagt hierzu nicht das Geringste. Die Annahme der Sachverständigen, daß es möglich sein würde, die Durchführbarkeit des Dawesplans experimentell auszuprobieren, hat sich als irrig erwiesen. Es ist bereits ein Gemeinplatz geworden, daß Deutschland seine Zahlungen nur mit Hilfe der Auslandsanleihen durchführen konnte, mit deren Hereinströmen in derartigem Umfange die Sachverständigen nicht gerechnet hatten. Die Absicht des Planes, daß Deutschland mit wirtschaftlichen Überschüssen, d. h. also mit Waren und Dienstleistungen oder deren Erlösen, bezahlen sollte, hat sich nicht erfüllt; im Gegenteil hat Deutschland in den letzten vier Jahren Einfuhrüberschüsse von ungewöhnlicher Höhe hereinnehmen müssen. Über die Gründe der gewaltigen Mehreinfuhr, über ihre Notwendigkeit für den Wiederaufbau der deutschen Industrie mag man im einzelnen streiten, das ändert nichts an der Tatsache, daß Deutschland keine wirtschaftlichen Überschüsse an andere Länder ausgeführt hat, sondern daß es wirtschaftliche Überschüsse anderer Länder nach Deutschland hereingenommen hat. So ist die bisherige Reparationszahlung ein Paradoxon.

An Deutschlands Willen zur Leistung zweifelt auch im Ausland kaum noch der Böswillige. Nur über das Können gehen die Meinungen auseinander. Vereinzelt melden sich, vor allem in England und Amerika, Stimmen der Vernunft, die vorläufig noch im Tagesgeschrei untergehen. Deutschlands Können wird davon abhängen, ob das Ausland ihm mehr Waren abnehmen wird, oder, da dies nicht zu erwarten ist, ob ihm weiterhin ausländische Kredite zur Verfügung gestellt werden. Bisher hat man in Deutschland vielfach als selbstverständlich vorausgesetzt, daß das amerikanische Kapital es

cht eilig genug haben wird, sich in deutschen Werten zu vestieren, so daß man sogar vor dem Zuviel zu warnen für chtig hielt. Die gegenwärtigen Verhältnisse am amerikaischen Kapitalmarkt, die Unmöglichkeit, langfristige Auslandsnleihen hereinzubekommen, beweisen, daß es auch anders chen kann als man es sich dachte. Sicherlich werden in abehbarer Zeit sich noch einmal Möglichkeiten ergeben, um vorufig über etwaige Schwierigkeiten in der Beschaffung langristigen ausländischen Geldes für Reparations- und Importwecke hinwegzukommen. Das hindert nicht daran, daß ein mmer größerer Teil ausländischen Geldes in Deutschland festelegt wird, welches nicht zurückfließen kann und infolgelessen mehr und mehr der Überfremdung deutscher Unterehmungen dient. Es wird alles sehr schön weiter funktionieren, is eines Tages, wie das wohl einmal sein kann, eine kleinere oder größere Weltwirtschaftskrise einsetzt, in der nicht nur Auslandsanleihen ganz fortfallen, aber auch die ausändischen Banken versuchen werden, was irgend an Geldern aus Deutschland zurückzuzapfen ist, in das eigene Land herüberzunehmen. Dann erst wird die furchtbare Kapitalentblößung Deutschlands in vollem Maße offenbar werden, dann wird es an Devisen für die Bezahlung der Einfuhr fehlen, zu einem dadurch bedingten Rückgang der Einfuhr, den nicht zuletzt die Kupfer-, Baumwoll- und Getreidelieferanten Deutschlands in Amerika bitter empfinden werden. Es würde zu einem Chaos kommen, in dem das System der Reparationen zusammenbrechen müßte, leider aber unter Erschütterungen der Wirtschaft in den meisten der in die Weltwirtschaft einbezogenen Länder, vor allem natürlich in Deutschland.

Es ist zu hoffen, daß diese Gefahren rechtzeitig auch im Auslande erkannt werden, so daß sich die Vernunft durchsetzen kann, welche unseren Gläubigern sagen muß, daß ein guter Kunde besser ist als ein Schuldner, dem man das Geld zum Bezahlen seiner Schulden erst leihen muß. Eine kluge und vorausschauende Reparationspolitik ist daher eine Elementaraufgabe auch der Gläubigerländer. Daß eine Revision früher oder später einmal stattfinden muß, darüber sind sich die Einsichtigen klar. Die Frage ist nur die, ob eine solche Neuordnung mit ihren verwickelten Teilproblemen, wie dem interalliierten Schuldenausgleich, der Festsetzung eines Höchstbetrages, elastischerer Gestaltung der Zahlungsmodalitäten entsprechend der Wirtschaftslage Deutschlands usw., bald kommen wird, oder ob man erst ein evidentes Versagen des Planes abwarten wird. Im Interesse einer reibungslosen Entwicklung der Weltwirtschaft, nicht nur im deutschen Interesse, wäre es zu bedauern, wenn man die Revision allzulange hinauszögern würde. Hi.

**Zur finanziellen Lage des Reiches**

Das Ergebnis der Einnahmen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben für die ersten vier Monate des laufenden Rechnungsjahres hat eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren. Überwiegend ist wohl der Schluß gezogen worden, daß nach dem bisherigen Ergebnis der Etatsansatz nicht erreicht werden würde und ein Defizit unausbleiblich sei. Ohne Frage sind die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Abgaben sehr hoch veranschlagt; nach den bis jetzt vorliegenden Ergebnissen können wir es aber noch nicht für ausgeschlossen halten, daß die veranschlagte Gesamtsumme erreicht wird. Ob letztes der Fall sein wird, hängt sehr wesentlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Mit einem Überschuß wird man allerdings kaum rechnen können.

Bedenklich ist ohne Frage die kassenmäßige Lage des Reichs, und zwar im wesentlichen deshalb, weil die Reichsfinanzverwaltung sich genötigt gesehen hat, Ausgaben, die durch Anleihemittel zu decken sind, aus laufenden Mitteln zu finanzieren. Man hat sich auch mit Reichsschatzwechseln und zu einem Teil mit Aufnahme von Darlehen bei Reichsanstalten beholfen, Alles dies wird nur eine gewisse Zeitlang über die Schwierigkeiten hinweghelfen können. Die Anleiheermächtigungen belaufen sich nach der letzten Aufrechnung vom Juni d. J. auf 671,7 Millionen RM. Wie die Reichsfinanzverwaltung bei der gespannten Lage des Geldmarktes die Schwierigkeiten überwinden wird, ist eine offene Frage.

Überaus trübe sind die Aussichten für eine Balancierung des Reichshaushaltes für das Rechnungsjahr 1929. Unter der Voraussetzung, daß das laufende Rechnungsjahr mit keinem Fehlbetrag abschließt, werden selbst bei optimistischer Beurteilung für das Rechnungsjahr 1929, soweit die Dinge sich zur Zeit übersehen lassen, etwa 450 Millionen RM. fehlen, im wesentlichen infolge Fortfalles bisheriger Einnahmen und Steigens der Reparationslasten. Von amtlicher Seite ist früher darauf hingewiesen worden, daß man aus der beabsichtigten neuen Organisation des Branntweinmonopols etwa 100 Millionen RM. mehr für das Reich herausholen könne. Man wird es bezweifeln können, ob in der Tat ein so hoher Betrag sich aus einer anderweiten Organisation hereinbringen läßt. Selbst wenn man aber die frühere amtliche Schätzung als richtig annimmt, wird sich der Fehlbetrag für das Rechnungsjahr 1929 immer noch auf etwa 350 Millionen RM. beziffern. Schr.

## Arbeiten im Völkerbund.

Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes hat in seiner letzten Tagung Ende Juni u. a. die bisherigen Vorarbeiten betreffend die Einberufung einer internationalen Konferenz der Regierungsstatistiker geprüft und den Vorentwurf für ein internationales Abkommen über die Vereinheitlichung der Wirtschaftsstatistiken erörtert. Als Zeitpunkt der Konferenz ist der 5. November in Aussicht genommen. Es ist aber möglich, daß noch eine Verschiebung eintritt. An der Tagung werden in beratender Eigenschaft teilnehmen eine Delegation des Internationalen Ackerbauinstituts (Rom) und der Internationalen Handelskammer (Paris). Die Internationale Handelskammer hat bekanntlich eine Reihe von Ausschüssen für Fragen der Industriestatistik eingesetzt, von denen bisher die Unterausschüsse für Kohle und Wolle getagt haben.

Auf dem Gebiete der Vereinheitlichung der Zollnomenklatur hat ein Unterausschuß von Sachverständigen seine Studien abgeschlossen und einen neuen Rahmenentwurf ausgearbeitet, der unter Berücksichtigung der von den einzelnen Ländern zu dem ersten Entwurf gegebenen Anregungen und Verbesserungsvorschläge nunmehr seine endgültige Fassung erhalten hat. Der neue Entwurf enthält zahlreiche und wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Text; jedoch kann der nunmehr fertiggestellte Zolltarifrahmen als endgültig betrachtet werden, so daß weitere Beratungen oder Umfragen bei den einzelnen Staaten nicht mehr in Aussicht genommen sind. Die künftigen Beratungen werden sich in erster Linie auf die Ausfüllung des Rahmens durch eine Musternomenklatur erstrecken.

Auf dem Gebiete des Veterinärwesens hat ein Sachverständigenunterausschuß die Antworten geprüft, die auf einen versandten Fragebogen von einer Anzahl der hauptsächlich interessierten Länder eingegangen sind. Der Ausschuß hat ferner Stellung genommen zur Frage der Organisation des Veterinärdienstes und der Herausgabe von Gesundheitsnachrichten sowie der Ausstellung von Gesundheitsattesten. Er hat besonders die Notwendigkeit betont, daß in allen Ländern ein besonderer Veterinärdienst eingerichtet wird unter Leitung einer auf dem Gebiete des Veterinärwesens besonders erfahrenen Persönlichkeit, die unmittelbar dem zuständigen Ministerium verantwortlich ist. Für Gesundheitsatteste sind einheitliche Formulare vorgeschlagen worden, damit hierfür eine international einheitliche Handhabung erfolgt. Der Ausschuß hat sich ferner mit einer Reihe weiterer Fragen, wie der Beschau für zur Ausfuhr bestimmtes Fleisch, beschäftigt.

### Scheck- und Wechselrecht.

Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes hat den Bericht der juristischen Sachverständigen über die Vereinheitlichung des Scheck- und Wechselrechts geprüft, die ihre Arbeiten nunmehr abgeschlossen haben. Der Bericht wird allen Regierungen übersandt werden, damit noch vor Schluß des Jahres Einwendungen und Vorschläge, die für notwendig gehalten werden, mitgeteilt werden können.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich ferner auf Anregung des Ausschusses für geistige Zusammenarbeit mit dem Plan der Errichtung eines internationalen Bergbauinstituts beschäftigt. Der Plan wurde jedoch vertagt bis zu dem im Jahre 1929 in Pretoria stattfindenden internationalen Geologenkongreß, damit im Anschluß hieran die Frage geprüft werden kann, ob und wieweit eine internationale Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen auf diesem Gebiet möglich ist und inwiefern und durch welche Organisation am besten die wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Studien auf dem Gebiete des Bergbauwesens betrieben werden können.

Die wichtigsten Arbeiten spielten sich auf handelspolitischem Gebiete ab, wo Fragen der Tarifsysteme und der Handelsvertragsmethoden, der Meistbegünstigungsklausel und des kollektiven Vorgehens zwecks Senkung der Tarife erört-rt

worden sind. Hier sind eine Reihe von Beschlüssen gefaßt und Arbeiten in Aussicht genommen worden, von denen die wichtigsten die auf dem Gebiete der kollektiven Zollsenkung sind. Es wurde beschlossen, für Aluminium, Leder, Holz, Papier, Zellstoff, Eisenhalbfabrikate eine Materialsammlung zu beginnen, um festzustellen, ob und wieweit für die genannten Waren ein international gemeinsames Vorgehen zwecks Zollsenkung möglich ist. Man hat ferner die Fragen der Tarifhöhe, des Dumpings und des Verwaltungsprotektionismus erörtert und auch weitere Studien in Aussicht genommen, die sich zunächst in einer Materialsammlung und in der Abfassung von Denkschriften äußern werden.

## Kalibilanz und Kalikursbilanz 1927.

In der Kursgestaltung der Kaliwerte hat sich zum Schluß des Jahres 1927 eine starke Bewegung nach oben hin durchgesetzt, von welcher fast alle Kaliwerte profitieren konnten, so daß, trotz der im Jahre 1927 eingetretenen Geldverteuerung, welche durch die Heraufsetzung des Reichsbankdiskonts ihren Ausdruck fand, die Kurse trotz der großen Einbrüche im November 1927 per ultimo 1927 wesentlich höher als ultimo 1926 notierten. Wenn die Kaliwerte vor großen Entwertungen bewahrt wurden, so ist das vorwiegend auf die festen Besitzverhältnisse der Gesellschaftskapitalien der Kaliindustrie zurückzuführen. Im einzelnen wird die Kursbewegung durch das folgende Schema veranschaulicht:

Kurse in Prozenten per

| | ultimo 1926 % | ultimo 1927 % | Jahresgew. 1927 % | Dividende 1926 % |
|---|---|---|---|---|
| Aschersleben | 160 | 176 | 16 | 10 |
| Friedshall . . | 128 | 152 | 24 | 5 |
| Hallesche K. | 132 | 148 | 16 | 10 |
| Kaliindustrie . | 150 | 180 | 30 | 12 |
| Krügershall . | 130 | 148 | 18 | 10 |
| Salzdetfurth . | 192 | 250 | 58 | 12 |
| Westeregeln . | 167 | 183 | 16 | 10 |

Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich auch in den hauptsächlichsten Kuxenwerten:

| | RM. | RM. | RM. | RM. |
|---|---|---|---|---|
| Bergmannssegen . . . | 11 500 | 12 200 | 700 | 0 |
| Burbach . . . | 2 500 | 2 275 | Ver. 225 | 200 |
| Erichssegen . | 3 500 | 4 800 | 1 300 | 0 |
| Hindenburg . | 6 700 | 7 200 | 500 | 400 |
| Hugo . . . . | 8 400 | 8 800 | 400 | 0 |
| Königshall . . | 6 700 | 7 200 | 500 | 400 |
| Siegfried-Gießen . . | 6 700 | 7 300 | 600 | 400 |
| Wintershall . | 59 000 | 76 000 | 17 000 | 0 |

Die größten Jahresgewinne erzielten an Kaliaktien: Salzdetfurth, Kaliindustrie und Friedrichshall; an Kuxen: Wintershall und Erichssegen. Für die Höherbewertung der Kaliindustrieaktie, des Wintershallkuxes sowie der Friedrichshallaktie waren planmäßige Interessenkäufe interessierter Kreise, für die gesteigerte Heraufsetzung bei Salzdetfurth besondere Dividendenerwartungen ausschlaggebend, wie man überhaupt für das Geschäftsjahr 1927 mit erhöhten Dividenden und Ausbeuten der Kaliwirtschaft rechnet, aus welchem Grunde sich auch im neuen Jahre die Kaliwerte in steigender Richtung bewegten.

Das Kaligeschäftsjahr 1927 hat sich außerordentlich günstig und vielversprechend angelassen: Der Gesamtabsatz an Reinkalisalzen beziffert sich für 1927 auf rund 12½ Millionen dz Reinkali gegen rund 11 Millionen im Jahre 1926. Durch die Ende 1926 in Kraft getretene Kalipreiserhöhung und das unter dem deutsch-französischen Kaliabkommen günstig entwickelte Auslandsgeschäft erfährt der Syndikats-Durchschnitts-Erlöspreis für 1927 je dz Reinkali eine Heraufsetzung auf 15,50 RM. gegen 13,50 RM. im Jahre 1926 und 17 M. im Jahre 1913. Hiernach errechnet sich für die deutsche Kaliwirtschaft per 1927 ein Reinkaliabsatzwert von rund 190 Millionen RM. gegen einen solchen von nur 150 Millionen im Jahre 1926. Ähnlich liegen die Verhältnisse für die Steigerung der Absatzwerte hinsichtlich des Sonderprodukte- und Steinsalzgeschäftes. In sämtlichen Sonderprodukten und im Steinsalzgeschäft haben sich die Umsätze im Jahre 1927 gegen solche im Jahre 1926 beträchtlich erhöht. Die Verkäufe konnten durchweg zu Preisen getätigt werden, welche den Werken einen sehr guten Nutzen lassen. Besonders das Bromgeschäft war sehr einträglich, da Brom zu guten Preisen und in steigendem Umfange von Amerika abgerufen wurde, wo es u. a. bei der Herstellung von Motorbetriebsstoffen zunehmend Verwendung findet. Auch das Glaubersalzgeschäft hat sich gut angelassen. Da Glaubersalz aus den Kalirückständen durch Abspitzen der Rückstandshalde mit heißer Lauge usw. gewonnen wird und die Herstellungskosten ganz gering sind, läßt sich aus dem Glaubersalzgeschäft ein besonderer Gewinn erwarten. Die Steinsalzproduktion konnte zu lohnenden Preisen abgesetzt werden. Das mit dem Schluß des Jahres 1927 abgelaufene Steinsalzsyndikat wurde zunächst um weitere zwei Jahre verlängert, so daß auch die zukünftige Preisgestaltung für Steinsalz den Werken einen guten Nutzen lassen wird. Alle diese in den vorstehenden Ausführungen begründeten günstigen Momente, welche die materielle Situation der Kaliwirtschaft für das mit dem 31. Dezember 1927 abschließende Geschäftsjahr gegen das Vorjahr bedeutend günstiger erscheinen lassen, berechtigen durchaus zu der Erwartung auf Ausschüttung höherer Dividenden und Ausbeuten als im Vorjahre 1926. Eine wesentliche Erhöhung der vorjährigen Ausschüttungen ist nicht nur ohne weiteres möglich sondern, nachdem die Rationalisierung restlos durchgeführt und der Status der Kaliwirtschaft außerordentlich flüssig ist, sogar sehr wahrscheinlich. In maßgebenden Kreisen hört man folgende Dividendenschätzungen für das Jahr 1927: Aschersleben 12 % (10), Friedrichshall 7 bis 8 % (5), Hallesche Kaliwerke 12 % (10), Kaliindustrie A.-G. 15 % (12), Krügershall 12 % (10), Salzdetfurth 16 bis 18 % (12), Westeregeln 12 % (10), Bergmannssegen, Erichssegen, Hugo, Hohenfels unbestimmt, Burbach 250 (200) RM., Hindenburg, Königshall, Siegfried-Gießen je 500 bis 550 (400) RM., Wintershall unbestimmt, wahrscheinlich aber wieder ohne Ausschüttung. Die Dividendenlosigkeit der Werte des Dr. W. Sauer-Konzerns im Vorjahre ist auf den Großfabrikneubau zurückzuführen. Der Sauer-Konzern, welcher für seine einzig dastehenden Werke Bergmannssegen, Hugo, Hohenfels, Erichssegen früher die höchsten Ausbeuten ausschüttete, will, dem Vernehmen nach, die Ausbeutezahlungen ab 1927 wieder aufnehmen, ohne daß die Höhe der Ausschüttung feststeht. Der Sauer-Konzern ist einer der wenigen Konzerne, deren Anteilsbesitzer sich freuen können, weil sich ihr Vermögen im Laufe der Jahre nicht nur glänzend verzinst, sondern auch stark vermehrt — ja vervielfacht hat, da sich der Konzern, dank seiner hervorragenden Leitung, aus eigener Kraft, ohne nennenswerte Zubußeeinziehungen, zu seiner heutigen Größe, Leistungs- und vorzüglichen Ertragsfähigkeit entwickelt hat.

E. Keßler, Magdeburg.

## Aus dem englischen Kohlenzentrum.

Die Handelskammer Cardiff (Incorporated Chamber of Commerce) veröffentlichte vor kurzem ihren 62. Jahresbericht über die Tätigkeit der Kammer im Jahre 1927. Angesichts der Bedeutung, die auch vom deutschen Standpunkt den Verhältnissen in der englischen Kohlenwirtschaft zukommt, sind die allgemein wirtschaftlichen Betrachtungen des Berichts aus einem Kohlenzentrum, wie es Cardiff ist, von großem Interesse.

Der Bericht steht unter dem Zeichen der Liquidation des Kohlenstreiks. Einleitend stellt er fest, daß das Jahr 1927 ein Jahr der Rekonvaleszenz für die englische Wirtschaft war, daß sie sich langsam, aber stetig von den schweren Nachwirkungen des sieben Monate währenden Kohlenarbeiterstreiks des Jahres 1926 erholen konnte. Zu Ende des Jahres konnten beträchtliche Fortschritte festgestellt werden und ein Rückgang der Arbeitslosigkeit, welche in den vorhergehenden Jahren in so ernstem Maße zu beobachten war. Die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit hätten sich verbessert, und es sei eine neue Atmosphäre der Zusammenarbeit geschaffen worden. Die Tatsache, daß dadurch die Unternehmer von Arbeitskämpfen verschont blieben, habe sie befähigt, ihre Aufmerksamkeit auf die Zurückgewinnung derjenigen Märkte zu konzentrieren, von denen sie zeitweilig zurückgedrängt worden waren und eine weitere Ausdehnung des Handels in Angriff zu nehmen.

Der britische Überseehandel habe naturgemäß gegenüber den Zahlen des vorhergehenden Jahres eine Verbesserung gezeigt, doch sei ein Vergleich mit dem normaleren Jahre 1925 nicht zufriedenstellend. Der Gesamtwert der Ein- und Ausfuhr war 1927 beträchtlich unter der Ziffer des Jahres 1925. Man hätte auch nicht erwarten können, daß sich der britische Handel sofort von den Wirkungen der Katastrophe des Jahres 1926 erholen würde, und eine gewisse Ermutigung könne man aus der Tatsache erhalten, daß die Verbesserung des Geschäfts, besonders zu Ende des Jahres 1927, Fortschritte

achte, was eine günstigere Bedeutung für die Zukunft habe, als ein plötzlicher Aufschwung des Handels, bei dem die Erfahrung gezeigt habe, daß zumeist eine Depression darauf folgt.

Der industrielle Wiederaufbau sei insbesondere im Kohlenhandel gehemmt worden durch übertriebene örtliche Besteuerung, höhere Frachten, kürzere Arbeitszeit und höhere Löhne als sie von den Konkurrenten Englands bezahlt wurden, durch Ein- und Ausfuhrverbote und Beschränkungen, wie sie von verschiedenen Ländern des Auslandes angenommen worden seien.

Der Bericht wendet sich den einzelnen Wirtschaftszweigen zu und stellt zunächst fest, daß für die Häfen in Südwales der beträchtliche Rückgang des Verkehrs unter den Ausnahmebedingungen des Jahres 1926 zum Stillstand kam, und daß eine ständige, aber langsame Verbesserung im Jahre 1927 zu beobachten war. Hier wurden sogar die Ziffern des Jahres 1925 (35 Millionen t Ein- und Ausfuhr) um mehr als 2½ Millionen t übertroffen, wenn auch die Ziffer von 37,5 Millionen um fast 10 Millionen t unter der des Jahres 1913 liegt. Eine Steigerung konnte beobachtet werden bei der Enfuhr von Eisen- und Stahlhalbfabrikaten, Holz und Mineralöl, bei der Ausfuhr von Kohle und Koks, Eisen und Stahl sowie Eisenerzeugnissen.

Die Kohlenwirtschaft zeigte zwar eine Produktionsziffer, welche die von 1925 überstieg, trotzdem hat Südwales ebenso wie die anderen Kohlenzentren auf ein sehr schwieriges Jahr zurückzublicken. Infolge der Kohlenüberproduktion der Welt überstieg das Angebot die Nachfrage bei weitem und die Bergbauindustrie hatte ernsthafe finanzielle Verluste zu erleiden. Der Rückgang in der Nachfrage nach britischer Kohle ist nach Auffassung der Kammer durch folgende Faktoren bedingt: allgemeine Stagnation in der Industrie, wirtschaftlichere Ausnutzung der Kohle, dauernde Fortentwicklung des Gebrauchs von Öl- und Wasserkräften sowie endlich die Tatsache, daß viele Käufer englischer Kohle während des neun Monate dauernden Streiks gezwungen worden sind, langfristige Verträge mit der Konkurrenz abzuschließen. Weitere Faktoren waren die einschränkenden Maßnahmen gegen Kohleneinfuhr und die Vorzugsbehandlung für nationale Kohle, welche von gewissen europäischen Ländern eingeführt wurde. Andererseits ist die Kohlenerzeugung nicht nur in England, sondern auch auf dem Kontinent beträchtlich angestiegen. Ein paar Monate nach der Beendigung des Kohlenstreiks, nachdem der erste Bedarf der Verbraucher befriedigt war, stellte sich heraus, daß ein Überschuß greifbarer Kohle vorhanden war, und der Wettbewerb im Kohlenhandel wurde infolgedessen außerordentlich scharf. Um die Kohlenexporteure in den Stand zu setzen, mit fremden Brennstoffen in Wettbewerb zu treten und die 1926 verlorenen Absatzgebiete zurückzugewinnen, waren die Bergwerke gezwungen, die Preise auf einen nicht mehr lohnenden Stand herabzusetzen. Obgleich die Ausgaben für Löhne niedriger waren, da die Produktion infolge des Achtstundentages anstieg, überstiegen die Kosten die erzielbaren Preise. Einige Gruben wurden daher für dauernd geschlossen; andere führten Kurzarbeit ein. Die Folge waren mancherlei soziale Härten. Glücklicherweise seien die Bestrebungen der Industrie, „die vorherrschende Lage der südwälischen Kohle auf den Weltmärkten zurückzugewinnen", schließlich erfolgreich gewesen. Die ausgeführten Kohlenmengen waren aber nicht höher als die des Jahres 1925. Gewisse Kohlenmärkte, vor allem in Argentinien, Brasilien, Uruguay und Ägypten wurden zurückgewonnen, der Export nach Kanada zeigte eine deutliche Aufwärtsbewegung, in Europa nahmen die Exporte nach Italien, Belgien und Spanien zu; Abnahmen waren vor allem bei Frankreich, in geringerem Maße bei Belgien und Portugal zu beobachten. Die Kammer bringt einige interessante Ziffern aus der englischen Kohlenindustrie, so betrug die gesamte Kohlenausbeute Großbritanniens 1913 287,4, 1925 243,1, 1927 256,0 Millionen t. Die Zahl der beschäftigten Personen ist seit 1913 von 1 118 000 auf 998 500 zurückgegangen. Je beschäftigte Person wurde eine Ausbeute erzielt: 1913 von 256 t, 1915 nur von 219 t, 1927 ist die Vorkriegsziffer wieder erreicht worden. Die Notwendigkeit nicht nur der Rückgewinnung, sondern auch der Ausdehnung des britischen Überseehandels gab den Kohleninteressenten Veranlassung, der Aufrechterhaltung der wälischen Kohle besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Jede Anstrengung wurde gemacht, um die Kohle in genauer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Verbrauchers und in der bestmöglichen Verfassung zu exportieren. Ins einzelne gehende Untersuchungen nach dieser Richtung hin wurden mit günstigen Erfolgen durchgeführt.

Der Verlauf der Ereignisse zeigt die Unmöglichkeit, die Zukunft der Kohlenwirtschaft vorauszusagen. Die andauernde Entwicklung der Ausbeute europäischer Mineralschätze macht die produzierenden Länder unabhängig von der Versorgung durch Großbritannien und gestattet einen erhöhten Wettbewerb der nichtbritischen Erzeuger in denjenigen Märkten, welche früher hauptsächlich der britischen Kohle vorbehalten waren. Doch sollten die Aussichten auf eine Zeit, welche nicht von Arbeitsstreitigkeiten gestört wird und das bessere Verständnis, welches die Arbeiter den Schwierigkeiten der Industrie entgegenbringen, in hohem Maße dazu beitragen, solchem Wettbewerb zu begegnen. (Die häufige Betonung des besonders guten Einverständnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber erscheint nicht unbeachtlich und läßt im Einklang mit allen Nachrichten aus den englischen Kohlenbaugebieten darauf schließen, daß es hier doch nicht so glänzend aussieht, wie es die Cardiffer Kammer gern glauben machen möchte.) Die Möglichkeit einer Ausdehnung des britischen Handels, von der Ende 1927 Zeichen vorhanden waren, sollte sich in einer Verbesserung der Lage der heimischen Industrie und daher vermehrter Nachfrage nach Kohle äußern. Dabei ist vorauszusehen, daß der Wettbewerb scharf und die Preise im Jahre 1928 niedriger bleiben werden, aber die Gesamtlage dürfte im Vergleich zum Jahre 1927 eine Besserung erfahren.

Unter den sonstigen Industrien wird die Lage der Eisen- und Stahlindustrie als zu Beginn des Jahres 1927 günstig dargestellt. Der Grund hierfür sei die Ansammlung von Arbeit während des Kohlenstreiks gewesen. Gegen Mitte des Jahres nahm das Geschäft jedoch ab und die Ausbeute an Eisen und Stahl ging ständig zurück. Während des ganzen Jahres nahm die Einfuhr und Ausfuhr von Eisen und Stahl zu, doch überstieg die Einfuhr die Ausfuhr, was die Kammer hauptsächlich darauf zurückführt, daß die Verbraucher gezwungen waren, während des Kohlenstreiks im Auslande zu kaufen, um sich eine beständige Lieferung zu sichern. Wenn für die Zukunft mit einer derartigen Gestaltung der Dinge nicht zu rechnen ist, so betrachtet die Kammer die Aussichten der Schwerindustrie doch ziemlich trübe. Der Handel sei zu dem beklagenswerten Zustand zurückgekehrt, welcher vor dem Kohlenstreik bestand, und es seien keine Anzeichen einer Belebung zu beobachten.

Die Bedingungen der Schiffahrt waren 1927 nach dem Bericht der Kammer günstiger als die des letzten normalen Jahres 1925. Wenn auch die Depression der vergangenen Jahre nicht vollständig verschwand, so konnte doch ein ständiger Beschäftigungsgrad erzielt werden. Der Umfang der aufgelegten Tonnage wurde bedeutend herabgemindert. Die allgemeine Höhe der Frachtsätze war 1927 etwas höher als vor dem Streik von 1926. Nichtsdestoweniger waren die Einnahmen aus der Schiffahrt im Vergleich zu den Ausgaben nichts weniger als befriedigend. Die größte Enttäuschung des Jahres vom Standpunkte des Verladers war das Fehlen einer erhöhten Nachfrage nach Kohle in Übersee, und Hoffnungen, daß 1927 ein bemerkenswertes Jahr hinsichtlich hoher Verschiffungen britischer Kohle sein sollte, wurden nicht verwirklicht. Infolgedessen gingen die Frachten zurück und verblieben auf einem verhältnismäßig niedrigen Stand. Tonnage, welche hauptsächlich mit Kohlentransport beschäftigt war, arbeitete wiederum unter sehr entmutigenden Bedingungen. Die Industrie der Schiffsreparaturen war zwar 1927 besser als im Vorjahre, ist aber auch noch weit entfernt von dem Normalstande der Vorkriegszeit. Arbeitslosigkeit konnte im großen Umfange beobachtet werden. Auch hier wieder bemerkt der Bericht, daß die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern weiterhin einen herzlichen Charakter trugen. Beide Teile seien bemüht gewesen, sich in freundschaftlichem Benehmen über die Arbeitsbedingungen zu einigen, deren Revision vor mehr als zwei Jahren begonnen wurde und nunmehr beendet ist.

## Die polnischen Industrie-, Handels-, und Handwerkskammern.

In Anwendung einer Verordnung des Präsidenten der polnischen Republik vom 15. Juli 1927 wurde am 30. November 1927 für das polnische Staatsgebiet mit Ausnahme der Woywodschaft Schlesien die Errichtung von Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern in bestimmten Städten angeordnet. Industrie- und Handelskammern befinden sich in den Städten Warschau, Lodz, Sosnowice, Lublin, Lwow (Lemberg), Krakau,

Poznan (Posen), Bydgoszcz (Bromberg), Grudziadz (Graudenz) und Wilna. Die Handelskammern sind keine freien Vereinigungen von Kaufleuten, sondern auf gesetzlicher Grundlage errichtete Organisationen mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Befugnissen.

Neben den Industrie- und Handelskammern gibt es Handwerkskammern auf Grund der Verordnung des Präsidenten vom 7. Juni 1927 in folgenden Städten: Warschau, Wloclawek, Lodz, Kielce, Bialystok, Lublin, Krakau, Lwow (Lemberg), Stanislawow (Stanislau), Tarnopol, Posen, Bydgoszcz (Bromberg), Grudziadz (Graudenz), Wilna, Nowogrodek, Brzesc (am Bug) und Luck.

Außer diesen offiziellen Einrichtungen gibt es in Pole selbst sowie im Auslande eine Reihe von gemischten un zwischenstaatlichen Kammern, die der Förderun des polnischen Außenhandels dienen sollen. So findet sich i Wien eine Österreichisch-Polnische Handelskammer, ein Belgisch-Polnische Handelskammer in Brüssel und eine Fran zösisch-Polnische Handelskammer in Paris. In Warschau selbs gibt es eine Amerikanisch-Polnische, Österreichisch-Polnische Belgisch-Polnische, Brasilianisch-Polnische, Britisch-Polnische Holländisch-Polnische, Französisch-Polnische, Griechisch-Pol nische, Ungarisch-Polnische, Italienisch-Polnische, Japanisch Polnische und Lettisch-Estnisch-Polnische Handelskammer.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

(Fortsetzung.)

33. Neuermittlung des Wehrbeitragswerts wegen erheblicher Änderung der Verkehrslage.

§ 22 RBew. VSt. DB. 1925. Urt. vom 12. Juni 1928 I A 231/28.

Die von den Landesfinanzämtern in Sachen der Einheitswertfeststellung erlassenen Bezirksanordnungen gewähren nach RFH. 22, 49 den Steuerpflichtigen keine im Rechtsmittelverfahren verfolgbare Ansprüche auf erhöhte Abschläge. Dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Einreihung ihres Grundstücks in eine niedrigere Prozentstaffel kann daher nicht stattgegeben werden. Ihr Vorbringen läuft aber seinem Kerne nach auf die Behauptung hinaus, die Verkehrslage ihres Grundstücks habe sich seit dem 31. Dezember 1913 infolge der nach Kriegsende bei den Werften und den Unternehmungen der Marine zu X. erfolgten Stillegungen und Betriebseinschränkungen erheblich geändert. Die Vorbehörden hätten deshalb nach §§ 204, 228 AO. prüfen müssen, ob hier nicht die Voraussetzungen des § 22 RBew. VSt. DB. 1925 gegeben sind. Werden gewerbliche Großbetriebe mit Tausenden von Arbeitern, wie sie bei den Werften und Marineunternehmungen zu X. gegeben waren, ganz oder zu einem beträchtlichen Teile und nicht nur vorübergehend stillgelegt und eingeschränkt, und wird dadurch die Arbeiterbevölkerung zahlenmäßig wie auch deren Kaufkraft wesentlich gemindert, so kann dadurch u. U. für solche Grundstücke, die davon in hohem Maße betroffen werden, eine erhebliche Änderung in ihrer Verkehrslage im Sinne des § 22 RBew. VSt. DB. 1925 eintreten. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn sich in einem Grundstück Geschäfte befinden, in denen die Arbeiter dieser Großbetriebe ihre Einkäufe zu machen pflegen und deren Geschäftsgewinn nunmehr durch den Fortfall oder die Verminderung des bisherigen Kundenkreises sowie durch dessen beschränkte Einkaufsmöglichkeit wesentlich geschmälert ist. Während die Mieten für Geschäftsräume in Gegenden, in denen die Erwerbsmöglichkeiten wachsen, erfahrungsgemäß steigen, ist in Gegenden, wo die Erwerbsmöglichkeiten sich verringern, in der Regel ein Sinken dieser Mieten zu beobachten, was gewöhnlich eine Wertverminderung der Grundstücke zur Folge hat.

### B. Verkehrssteuern.

34. Zur Grunderwerbsteuerpflicht der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand.

§ 3 GrunderwStG. Urt. vom 16. Juni 1928 II A 258/28.

Eine AG., seit 1919 im Besitze sämtlicher Anteile an einer G. m. b. H., hatte 1920 einen Anteil (= ein Zwanzigstel des Stammkapitals) an eine Bank abgetreten und sich dabei den Wiederkauf innerhalb zehn Jahren vorbehalten; sie erwarb den Anteil 1924 zurück. Das FG. verneinte Steuerpflicht, weil die AG. seit 1919 wirtschaftliche Eigentümerin der Gesellschaftsgrundstücke gewesen sei und daran sich durch den Rückerwerb des ihr von vornherein an die Hand gegebenen Ein-Zwanzigstel-Anteils nichts geändert hatte. Der RFH. lehnt dies ab.

Zum Tatbestande des § 3 gehört weder das Vorliegen einer Umgehungsabsicht, noch ist die Steuerpflicht etwa davon abhängig, daß die Anteilsvereinigung im Einzelfall erst den Übergang der wirtschaftlichen Eigentumsmacht auf den Anteilserwerber herbeiführt und insofern wirtschaftlich einen Grundstücksumsatz darstellt. Wer von 1000 Aktien 999 erwirbt, kann — unbeschadet des § 5 AO. — nicht nach § 3 besteuert werden, trotzdem man ihn jetzt unbedenklich als sogenannten wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaftsgrundstücke bezeichnen wird. Anderseits begründet der spätere Erwerb der letzten Aktie die Steuerpflicht, trotzdem der Erwerber das sogenannte wirtschaftliche Grundstückseigentum mit den gehörigen 999 Aktien bereits seit langer Zeit besessen hatte und deshalb auch wirtschaftlich kein neuer Grundstücksumsatz vorliegt. Für die Steuerpflicht aus § 3 kommt es lediglich darauf an, ob nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder des Handelsrechts alle Gesellschaftsanteile in einer Person vereinigt sind (vgl. RFH. v. 27. Februar 1923 II A 24/23, 23. Juli 1926 II A 348/26, 9. November 1926 II A 495/26, 14. Dezember 1926 II A 445/26 = Steuerkartei § 3 R. 4, 11, 13, 14, 15). An diesem Grundsatz wird festgehalten. Er gilt auch dann, wenn der Inhaber aller Anteile einen mehr oder weniger großen Teil davon veräußert und später wieder zurückerworben hat. Auch dieser Rückerwerb unterliegt grundsätzlich der Steuerpflicht aus § 3, wie es schon in RFH. 15, 225 beiläufig ausgesprochen ist. Auf den Umfang der veräußerten und zurückerworbenen Anteile kann es auch hier nicht ankommen, sofern nur durch den Rückerwerb wieder alle Anteile in der Person des Veräußerers vereinigt sind. Steuerfreiheit nach § 23 Abs. 1 zu a ist nicht gegeben (RFH. 10, 267 und vom 14. Dezember 1926 = Steuerkartei § 3, R.).

Steuerpflichtig ist nur die Vereinigung sämtlicher Anteile an einer Grundstücke besitzenden Aktiengesellschaft, G. m. b. H., Bergwerksgesellschaft, Genossenschaft oder einer sonstigen Gesellschaft im Sinne von § 3 GrunderwStG. Wer die Mehrheit der Gesellschaftsanteile erwirbt, kann selbst dann nicht nach § 3 GrunderwStG. zur Steuer herangezogen werden, wenn er auf Grund besonderer Vereinbarungen oder sonstiger Beziehungen zu den anderen Anteilsberechtigten auch die ihm nicht gehörigen Anteile an der Hand hat und auf diese Weise in der Lage ist, mindestens auch über die Gesellschaftsgrundstücke wie ein Eigentümer zu verfügen. Die Anwendung von § 6 GrunderwStG. ist auf dem Gebiete von § 3 GrunderwStG. ausgeschlossen, RFH. 5, 247. In den zuletzt erwähnten Fällen kann aber unter Umständen Steuerpflicht nur aus § 5 AO. eintreten, wenn die Gestaltungen des bürgerlichen Rechtes zur Steuerumgehung mißbraucht werden. Das hat z. B. RFH. StuW. II Nr. 484 angenommen für den Fall, daß der eine der beiden Erwerber der sämtlichen Gesellschaftsanteile der Treuhänder des anderen oder sonst eine von ihm beherrschte Stelle ist; vgl. Ott 3. Aufl. Anm. 15 zu § 5 AO.

35. a) Darlehen des Gesellschaftergläubigers als Beteiligung. b) Berechnung der Höhe eines im Kontokorrentverkehre gewährten Darlehens bei dauernd steigenden Salden und Änderung des Steuersatzes während der Dauer der Darlehnsgewährung.

§ 6 c KapVerkStG. Urt. v. 28. Juni 1928 II A 175/28.

Jeder Gesellschafter einer Erwerbsgesellschaft verfolgt mit der Beteiligung an der Gesellschaft eigene Interessen. Das steuerbegründende Moment liegt darin, daß die Gesellschafter übereinstimmende Interessen gemeinsam verfolgen, die sich zu einem gemeinsamen Zwecke zusammenschließen und zu diesem Beiträge leisten. Vorliegendenfalls ist es klar, daß die Staatsbank ihre Kredite nicht gegeben hat, lediglich um als Gläubiger der Beschwerdeführerin durch die ausbedungenen Gegenleistungen Gewinn zu ziehen, ohne sich um die Zwecke der Gesellschaft selbst zu kümmern, sondern daß die geschäftliche Tätigkeit der Beschwerdeführerin gerade für sie das Hauptinteresse hatte und sie sich deshalb beteiligen wollte, weil durch diese Tätigkeit ihre eigenen Aufgaben erfüllt wurden. Daß es sich tatsächlich um eine sachliche Beteiligung gehandelt hat, hat das Finanzgericht durchaus mit Recht auch daraus geschlossen, daß die Darlehen auf unbestimmte Zeit gegeben waren. Daß es dabei lediglich auf die Absicht ankommt, die Darlehen nur nach erreichtem Zwecke zurückzuziehen, nicht darauf, ob rechtlich die Möglichkeit einer früheren Kündigung besteht, hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann auch in einem Kontokorrentverhältnis eine Darlehnshingabe zu sehen sein, wenn neben dem Kontokorrentverkehre noch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Abkommen besteht, nach dem der Gesellschafter der Gesellschaft über die geschäftsüblichen Zahlungsfristen hinaus für längere Zeit Zahlungsstundung in Höhe eines gewissen Betrags gewährt, und wenn dann bei den im Kontokorrentverkehre von Zeit zu Zeit erfolgenden Verrechnungen sich für den Gesellschafter längere Zeit hindurch jedesmal ein Saldo in Höhe jenes oder eines noch höheren Betrags ergibt (vgl. Urteil v. 24. November 1925 II A 466/25). Als Darlehnsbetrag ist hiernach allerdings nicht ein Durchschnittsbetrag, sondern ein Mindestbetrag anzusehen, der längere Zeit hindurch in der Absicht der Stundungsgewährung kreditiert worden ist. Handelt es sich um dauernd steigende Salden, so wird man es indessen im Zweifel nicht als rechtsirrtümlich ansehen können, wenn als der Betrag, auf den die Beteiligten ihren Willen zu längerer Stundung gerichtet haben, nicht der Anfangsbetrag, sondern ein Durchschnittsbetrag der Steuerberechnung zugrunde gelegt wird. Befriedigend ist dieses Ergebnis indessen nur, wenn während der ganzen in Betracht kommenden Kontokorrentdauer derselbe Steuersatz bestanden hat. Im vorliegenden Falle hat aber in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 31. August 1925 der Steuersatz von 5% (VO. v. 14. September 1924, RGBl. I S. 707), vom 1. September 1925 ab der Steuersatz von 4% (Art. I, 1 des Gesetzes zur Änderung der Verkehrssteuern vom 10. August 1925, RGBl. I S. 241) gegolten. Das Finanzamt glaubte sich dadurch helfen zu können, daß es einen Durchschnittssteuersatz von 4,5% gebildet und ihn auf den Gesamtdurchschnitt der Monatssalden angewendet hat. Das erscheint allerdings nicht angängig. Denn es läßt sich wohl die Vermutung aufstellen, daß die Höhe eines gewollten Dauerkredits beim Durchschnitt der steigenden Monatssalden und der Zeitpunkt der Bewilligung des Dauerkredits im Geltungsbereich eines bestimmten Steuersatzes liegt. Es ist aber nicht zulässig, beim Wechseln der Steuersätze auf den Gesamtdurchschnitt der Salden einen Durchschnittssteuersatz anzuwenden. Denn einen solchen gibt es gesetzlich nicht. Es läßt sich also nur so verfahren, daß aus dem Gesamtdurchschnitt der Monatssalden der Durchschnittsbetrag der Salden ausgeschieden wird, die in die Geltungszeit des früheren Steuersatzes fallen, und auf diesen Durchschnittsbetrag der frühere Steuersatz angewendet wird und nur auf den Restbetrag des Gesamtdurchschnitts der spätere Steuersatz.

(Fortsetzung folgt.) Reichsfinanzrat Ott.

## Bücherschau

**Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung,** untersucht an dem Gewinn und an der Bewertung. Eine bilanzrechtliche und bilanzkritische Darstellung mit praktischen Beispielen. Von Dr. jur. Johannes **Hein,** Syndikus und Steuersachverständiger in Berlin. Groß-Oktav. X, 280 Seiten. 1928. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig. 10 RM., in Leinen geb. 12 RM.

Das vorliegende Buch ist eine knappgefaßte praktische Gewinn- und Bewertungslehre nach steuerrechtlichen sowie bilanzrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie faßt die bisherigen Ergebnisse der Gewinn- und Bewertungslehre im Steuer- und Bilanzwesen und ihre Zusammenhänge mit benachbarten Rechts- und Wirtschaftsdisziplinen zusammen, wertet sie kritisch aus und vertieft sie nach einheitlichem Prinzip. Als Niederschlag umfassender Erfahrungen aus der Praxis stellt diese Arbeit einen Leitfaden für die juristische und geschäftliche Praxis sowie für das Hochschulstudium dar.

**Handbuch der Nationalökonomie.** Von Professor Dr. **Karl Englis.** Rudolf M. Rohrer Verlag, Brünn-Leipzig, 1927.

Dieses umfassende Handbuch enthält das Gesamtgebiet der theoretischen Nationalökonomie, ausgehend von der Wertlehre über das Problem des Marktes zur Volkswirtschaft und Weltwirtschaft hin. Es schließt mit einem methodologisch erkenntnis-theoretischen Teil. Statistische Daten sind im Interesse der Modernerhaltung des Buches nicht enthalten. Es handelt sich für den Verfasser darum, ein System von jenen Begriffen und Konstruktionen aufzustellen, die zum Verständnis des wirtschaftlichen Lebens erforderlich sind.

**Allgemeine Wirtschaftsgeographie.** Einführung und Grundlagen. Von Dr. **Rudolf Lütgens,** Privatdozent an der Hamburgischen Universität. 1928. Verlag Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1. Preis geb. 8,50 M.

Wenn der Verlag Ferdinand Hirt ein geographisches Werk herausgibt, so ist man gewöhnt, erstklassige Arbeit zu erhalten. Auch das vorliegende Buch zeichnet sich durch wissenschaftliche Güte der Darstellung, reichliche Beigabe interessanter und lehrreicher Skizzen und Diagramme und hervorragende buchtechnische Ausstattung aus. Das Thema der Wirtschaftsgeographie ist für jeden Geschäftsmann, der über den engeren Kreis seiner unmittelbaren Tätigkeit hinaus zu blicken vermag, von größter Bedeutung, denn jede Wirtschaft ist zwangsläufig abhängig von den geographischen natürlichen Unterlagen, wie Rohstoffen, Verkehrsmöglichkeiten, Klima, Bodenbeschaffenheit und dergleichen. Das vorliegende Buch, welches in enger Berührung mit dem Wirtschaftsleben und aus der vielfachen Verwertung eigener Reisestudien des Verfassers entstanden ist, sieht seine besondere Aufgabe nicht nur in der systematischen Entwicklung der allgemein-geographischen Grundlagen des Wirtschaftslebens, sondern auch vor allem in der Verknüpfung der Darstellung mit praktischen Beispielen, welche in der Schilderung und den Übersichten, besonders aber in den Textskizzen geboten werden. Der Verfasser gibt in einer Einleitung eine Darstellung des Begriffs, der Stellung und Einteilung der Wirtschaftsgeographie, er schildert dann die physikalisch-geographische Grundlage des Wirtschaftslebens, das Klima und seine Einwirkungen auf Pflanzenwelt, Tierwelt und Menschheit sowie die verschiedenen Möglichkeiten, welche die Erdoberfläche in ihrer vielfachen Gliederung und Verteilung als Wirtschaftsraum darbietet. — Ein weiterer Abschnitt schildert die Bedeutung der Pflanzen- und Tierwelt für den wirtschaftenden Menschen. Von besonderer Bedeutung ist der letzte Hauptabschnitt, welcher den Menschen als Träger der Wirtschaft zeigt. Die verschiedenen Wirtschaftsstufen und Wirtschaftsformen werden behandelt, die zahlenmäßige Verteilung der Bevölkerung, die antropologische und kulturelle Gliederung der Menschheit in ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben; hier werden die Rassenfrage, die Bedeutung der Alters- und Geschlechtsgliederung, Verbreitung der Religionen und die wirtschaftliche Bedeutung der Kultur überhaupt behandelt. — In einem Abschnitt über Staat und Wirtschaft beschäftigt sich der Verfasser mit der äußeren geographischen Erscheinungsform der Staaten, ihren Grenzen, ihrer Größe und Gliederung, mit dem Kolonialproblem und mit der wirtschaftlichen Eigenart der Staaten, welche er in Agrar-, Bergbau- und Industrie- und Handelsstaaten gliedert. Ein Schlußabschnitt befaßt sich mit der weltwirtschaftlichen Erschließung und Einteilung der Erde, er schildert den Gang der wirtschaftlichen Erschließung von der Selbstgenügsamkeit zur Europäisierung und endet mit einem Überblick über die großen Wirtschaftsreiche und Wirtschaftsgebiete der Gegenwart. Es ist kaum zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß die Kenntnis des wesentlichen Inhalts des vorliegenden Buchs zu einem selbständigen Urteil über die großen weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Fragen befähigt. (Bücherschau s. a. S. 875.)

### Technische Mitteilungen aus der Büromaterialienindustrie.

Uns wird mitgeteilt, daß der Berliner Erfinder, Ingenieur A. v. Kryha, vor kurzem mit zwei Weltfirmen Verträge abgeschlossen hat, welche die Einführung der Kryha-Chiffriermaschinen in der ganzen Welt gewährleisten. Für das British Empire wurden Fabrikations- und Verkaufsverträge dahin getätigt, daß die Marconi's Wireless Telegraph Co., Ltd., Marconi House, London, mit ihren gesamten Unterfirmen und ihrer Weltorganisation durch The Marconiphone Co., Ltd., London, u. a. die Kryha-Chiffriermaschinen als Marconi Standard — Model-Kryha — fabriziert und vertreibt. Dadurch, daß Marconi seinen Namen mit dem des Ingenieurs v. Kryha verknüpft, hat Kryha die Anerkennung seiner siebenjährigen Arbeit auf diesem Gebiete auch in praktischer Beziehung erhalten.

Aber auch für die übrige Welt wurden Fabrikation und Verkauf der Kryha-Maschinen vertraglich sichergestellt. Die andere führende Weltfirma der Telephon-, Telegraphen- und Kabelindustrie, nämlich die Associated Telephone and Telegraph Co., Inc., Chicago, läßt für Amerika durch die Automatic Electric Co., Chicago, und für die übrigen Länder durch die International Telephone and Telegraph Co., Ltd., Norfolk House, London, die Kryha-Maschinen fabrizieren und vertreibt sie durch ihre Verkaufsorganisationen in den einzelnen Ländern. Es steht also fest, daß bei den Kapitalien und Möglichkeiten sowie bei dem Einfluß, über den diese Weltkonzerne verfügen, die Einführung der Kryha-Chiffriermaschinen in jeder denkbaren Menge und an jedem Orte nur noch eine Frage der Zeit ist.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“

Inhalts-Verzeichnis:

**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Einzelhandelsausschusses . . . . . S. 870
**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenzeichen für Web- und Wirkstoffe. . „ 870
**Bildungswesen:** Deutsche Gesellschaft zur Herausgabe und Verbreitung guter Schriften und Bücher e. V. — Deutsch-französischer Austausch junger Leute . . . . . „ 870
**Handel:** Die Eintragung von Schankwirtschaften und Hotels (Gastwirtschaften) ins Handelsregister und die Frage der Zulässigkeit der Firmenbezeichnung „Hotel“ . . . . . „ 870—872
**Außenhandelsfragen:** Merkblätter für den deutschen Handel mit Peru und Ecuador. — Merkblatt für den deutschen Handel mit Transkaukasien. — Zollauskünfte der Landesfinanzämter. — Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich . . . . . S. 872—873
**Verkehrswesen:** Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen. — Verpackungsvorschriften für Stückgüter . . . . . „ 873—874
**Verschiedenes:** Beiträge der Brauereien zur Handwerkskammer. — Branchenfernsprechbücher der Reichspostreklame G. m. b. H. . . . „ 874—875
**Persönliches** . . . . . „ 875

**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**Warenzeichen für Web- und Wirkstoffe . . . . . S. 870**
**Zollauskünfte der Landesfinanzämter . . . . . „ 872**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Einzelhandelsausschusses.

Die in Nr. 35, S. 845, angekündigte Sitzung des Einzelhandelsausschusses findet am Mittwoch, dem 19. September 1928, vormittags 9 Uhr, in Wiesbaden im kleinen Saal des Kurhauses statt.

Tagesordnung:

1. Stellung des Einzelhandels in der Warenverteilung. Berichterstatter: Universitätsprofessor Dr. Seyffert, Köln.
2. Bericht über die Beschlüsse der Wettbewerbskommission, betreffend gesetzliche Regelung der Einigungsämter in Sachen des unlauteren Wettbewerbs. Berichterstatter: Amtsrichter a. D. Hüseler, Kiel.
3. Rabattwesen. Berichterstatter: Dr. Meuser, Wiesbaden.
4. Verschiedenes.

Für die Tagung sind vorläufig folgende Veranstaltungen vorgesehen:

Im Anschluß an die Sitzung wird etwa um 2 Uhr ein Frühstück für die Versammlungsteilnehmer von der I. u. Hk. Wiesbaden gegeben, an das sich eine Besichtigung des Kurhauses und der Kureinrichtungen anschließen wird. Am Donnerstag, dem 20. September, wird eine Autofahrt durch den Rheingau zum Besuch der Betriebe der Firma Asbach & Co. und des Niederwalddenkmals stattfinden.

Weitere Mitteilungen hierüber werden entweder schriftlich ergehen oder während der Sitzung bekanntgegeben. (Ib 1642/28.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenzeichen für Web- und Wirkstoffe.

Die Worte „Lindener Samt“ und „Lindener Cord“ sind durch die Firma Mechanische Weberei zu Linden in Hannover-Linden beim Reichspatentamt als Warenzeichen für Web- und Wirkstoffe, insbesondere Samt, angemeldet worden. Die Anmelderin behauptet, daß die angemeldete Bezeichnung „Lindener Samt“ bzw. „Lindener Cord“ in den beteiligten Verkehrskreisen Deutschlands durchweg nicht als Angabe über die Herkunft der Ware aus Linden, sondern allein als Hinweis dahin aufgefaßt werde, daß die so gekennzeichneten Waren aus dem Geschäftsbetrieb der Anmelderin stammten.

Es wird um Auskunft gebeten, ob sich das angemeldete Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Individualmarke der Anmelderin in dem bezeichneten Sinne durchgesetzt hat. Hierbei soll es sich nicht um ein Gutachten, sondern um eine tatsächliche Auskunft handeln.

Es ist damit zu rechnen, daß das Ergebnis der Auskunft der Anmelderin mitgeteilt werden muß.

**Die Äußerungen bitten wir unmittelbar dem Reichspatentamt unter Aktenzeichen M. 46 208, 64/41 Wz. zugehen zu lassen und uns für unsere Akten Abschrift zu übersenden.** (Ia/1896/28.)

## Bildungswesen.

### Deutsche Gesellschaft zur Herausgabe und Verbreitung guter Schriften und Bücher E. V.

Die „Deutsche Gesellschaft zur Herausgabe und Verbreitung guter Schriften und Bücher E. V.“, Berlin-Wilmersdorf, führt, wie seit ihrer Gründung im Jahre 1906 begonnen, erfolgreich ihren Kampf gegen die Schmutz- und Schundliteratur und Verwahrlosung und Verrohung der Jugend fort. Um aber auch weiter ihre Bestrebungen in die Tat umsetzen zu können, bedarf sie der Mithilfe der führenden Kreise in Handel und Industrie. Sie ist keine Erwerbsgesellschaft, sondern verfolgt nur gemeinnützige Zwecke, was durch die Tatsache bewiesen wird, daß sie jährlich viele Tausend von guten Schriften und Büchern kostenlos zur Verteilung gelangen läßt. Die „Deutsche Gesellschaft“ zu unterstützen und ihr Mittel an die Hand zu geben, auf dem betretenen Wege weiter fortzuschreiten, kann auf das wärmste befürwortet werden.

### Deutsch-französischer Austausch junger Leute.

Vor einigen Tagen wurde zwischen Frankreich und Deutschland ein Abkommen getroffen, wonach Personen beiderlei Geschlechts, die ihre Berufsausbildung bereits hinter sich haben (also nicht „Lehrlinge“, wie es unrichtigerweise in der Presse hieß), im Wege des Austauschs bis zur Zahl von 500 Gelegenheit gegeben werden soll, zu Fortbildungszwecken die fremde Sprache gründlich zu erlernen. Das Abkommen dürfte voraussichtlich in den nächsten Wochen von den beteiligten Regierungen ratifiziert und Einzelheiten danach bekanntgegeben werden. (Ia/1889/28.)

## Handel.

### Die Eintragung von Schankwirtschaften und Hotels (Gastwirtschaften) ins Handelsregister und die Frage der Zulässigkeit der Firmenbezeichnung „Hotel“.

Die Handelskammer Karlsruhe als Vorort des südwestdeutschen Handelskammerausschusses für Hotelgewerbe und Fremdenverkehr hat am 7. Mai d. J. eine Rundfrage in obiger Angelegenheit an die Handelskammern gerichtet, die von 110 Kammern beantwortet worden ist. Als Ergebnis der Umfrage wird uns von Karlsruhe folgendes mitgeteilt:

A. Eintragung von Schankwirtschaften ins Handelsregister.

Zu der Frage der Eintragung von Schankwirtschaften ins Handelsregister ist als übereinstimmende Meinung der Handelskammern festzustellen, daß Schankwirte handelsregisterpflichtig sind nach § 1 HGB., sofern ihr Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Eine große Zahl Handelskammern hat sich auch dazu geäußert, welche Merkmale bei Schankwirtschaften für deren Handelsregisterpflicht sprechen. In der Hauptsache wird der Umsatz und die Zahl der in der Schankwirtschaft beschäftigten Personen zur Beurteilung der Registerpflicht herangezogen. Auch der Umsatz allein, wie die Höhe des Betriebskapitals und die Größe der Wirtschaftsräume bilden in vielen Fällen die Unterlage.

Den Umsatz und die Zahl der beschäftigten Personen berücksichtigen bei der Prüfung der Registerpflicht einer Schankwirtschaft die Handelskammern Augsburg, Bonn, Breslau, Dortmund, Elberfeld, Gera, Heilbronn, Karlsruhe, Magdeburg, München, Osnabrück und Sonneberg.

Im einzelnen ist zu berichten, daß die Handelskammer Augsburg im allgemeinen bei einem Jahresumsatz von 50 000 RM. und fünf Angestellten die Registerpflicht bejaht; desgleichen Bonn, Breslau, Gera, Heilbronn, Karlsruhe, München; Elberfeld bei über 50 000 RM. Umsatz und mehr als fünf Angestellten; Magdeburg bei mindestens 50 000 RM. Jahresumsatz und mehr als vier Angestellten; Sonneberg bei etwa 30 000 RM. Umsatz im Jahre und mindestens fünf Angestellten und Dortmund bei etwa 60 000 RM. Umsatz jährlich und fünf Angestellten.

Als Merkmal des registerpflichtigen Schankbetriebes gilt der Umsatz bei den Handelskammern Allenstein, Altona, Freiburg, Görlitz, Halle a. d. S., Hirsch-

erg, Insterburg, Konstanz, Krefeld, Mühlhausen, München-Gladbach, Neuß, Nordhausen, Plauen, Rostock, Schneidemühl, Schopfheim, Schweidnitz, Siegen, Solingen, Stralsund und Villingen.

Die Handelskammer Görlitz meint, daß schon ein Jahresumsatz von 20 000 bis 25 000 RM. im allgemeinen genüge, um die Registerpflicht einer Schankwirtschaft darzutun. Schopfheim hält die Registerpflicht für gegeben bei einem Jahresumsatz von 20 000 bis 30 000 RM., Schneidemühl bei 25 000 bis 30 000 RM. Die Handelskammern Allenstein, Freiburg, Hirschberg, Konstanz, Mühlhausen, Rostock und Stralsund nehmen die Registerpflicht bei 30 000 RM. Jahresumsatz, Insterburg bei mehr als 30 000 RM. Jahresumsatz an. Die Handelskammer Nordhausen nimmt als untere Grenze einen Jahresumsatz von 35 000 bis 40 000 RM., Siegen 30 000 bis 50 000 RM., Plauen 40 000 RM., München-Gladbach und Solingen (wenn auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen) 40 000 bis 50 000 RM. Jahresumsatz zur Richtlinie. Die Handelskammern Altona, Krefeld, Schweidnitz und Villingen setzen einen Jahresumsatz von wenigstens 50 000 RM. für die Registerpflicht voraus. Die Handelskammern Halle a. d. S. und Neuß nehmen für die Registerpflicht einen etwas höheren Umsatz als 50 000 RM. an. Zu bemerken ist noch, daß Art und Weise der Betriebsführung wie auch die Lage des Einzelfalles bei der einen oder anderen Kammer Berücksichtigung findet.

Die Handelskammern Berlin, Halberstadt, Leipzig, Lübeck, Nürnberg und Stettin berücksichtigen bei der Prüfung der Frage neben dem Umsatz teils die Zahl der beschäftigten Personen, teils das Betriebsvermögen, teils das gewerbliche Einkommen. So ist z. B. Berlin der Meinung, daß bei mehr als 60 000 RM. Umsatz auch noch ein Anlage- und Betriebskapital in Höhe von mehr als 15 000 RM. vorhanden sein sollte. Nach Lage des Falles bejaht aber die Berliner Kammer die Registerpflicht auch schon bei niedrigeren Umsätzen. Die Handelskammer Halberstadt hält die Registerpflicht für gegeben bei einem Umsatz von 30 000 RM. im Jahre und berücksichtigt hilfsweise das Einkommen, wobei sie etwa 5000 bis 6000 RM. jährlich voraussetzt. Das gleiche gilt für Leipzig bei einem Jahresumsatz von etwa 50 000 RM. und etwa 5000 bis 6000 RM. gewerblichem Einkommen. Lübeck nimmt 50 000 RM. Jahresumsatz, ein Betriebskapital von 15 000 RM. und zehn Angestellte hierfür an. Die Handelskammer Nürnberg hält 30 000 RM. Jahresumsatz und ein Betriebskapital von mindestens 5000 RM. für erforderlich, um die Registerpflicht zu bejahen. Stettin hält die Registerpflicht bei etwa 50 000 RM. Umsatz, einem Ertrage von 8000 bis 10 000 RM. jährlich und zwei bis fünf beschäftigten Personen für geboten. Auf die Art des Betriebes usw. wird dabei zum Teil von den Kammern ebenfalls gesehen.

Die Meinung, daß die Registerpflicht von Schankwirtschaften jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden sei, vertreten, bzw. von Fall zu Fall wird entschieden von den Handelskammern Aachen, Bayreuth, Bielefeld, Cottbus, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Duisburg-Wesel, Erfurt, Essen, Frankfurt a. d. O., Friedberg, Gießen, Hamburg (Dt.-K.), Hannover, Kiel, Koblenz, Königsberg, Mainz, Offenbach a. M., Sagan, Stolp, Stuttgart, Tilsit, Weimar und Worms.

### B. Eintragung von Hotels (Gastwirtschaften) ins Handelsregister.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Hotels (Gastwirtschaften) ins Handelsregister einzutragen sind, ist dahin beantwortet worden, daß Hotels als Beherbergungsunternehmen nach § 2 HGB. registerpflichtig sind. Bei ihnen ist infolgedessen zu prüfen, ob eine kaufmännische Einrichtung erforderlich ist. Eine andere Beurteilung hat jedoch gegebenenfalls die Frage der Registerpflicht derartiger Unternehmungen zu erfahren, wenn etwa neben den Beherbergungsunternehmen eine Schankwirtschaft betrieben wird. In diesem Falle wäre zu prüfen, welcher Teil des Unternehmens überragende Bedeutung hat, da es hiervon abhängig ist, ob der Betrieb unter § 1 oder 2 HGB. fällt.

Auch dazu, welche Merkmale für die Registerpflicht der Hotels im allgemeinen angenommen werden können, hat sich eine Reihe von Handelskammern geäußert. Die eingegangenen Antworten zeigen, daß auch in dieser Angelegenheit teils der Umsatz allein, teils der Umsatz und die Zahl der beschäftigten Personen, wie auch die Zahl der Zimmer bzw. Betten zur Grundlage genommen wird, um die Registerpflicht nachzuweisen.

Den Umsatz nehmen zur Grundlage die Handelskammern Altona, Görlitz, Halle a. d. S., Mühlhausen, München-Gladbach, Plauen, Rostock, Schweidnitz, Siegen, Solingen, Stralsund und Weimar.

Die Handelskammer Altona hält im allgemeinen Hotels mit einem Mindestumsatz von 50 000 RM jährlich für registerpflichtig; die Handelskammer Görlitz jedoch schon bei 20 000 bis 25 000 RM.; Mühlhausen und Rostock und Stralsund bei mindestens 30 000 RM.; Siegen bei 30 000 bis 50 000 RM.; Plauen bei 40 000 RM.; München-Gladbach und Solingen bei 40 000 bis 50 000 RM.; Schweidnitz bei 50 000 RM.; Halle a. d. S. bei höherem Umsatz als 50 000 RM. Von der einen oder anderen Kammer wird dabei aber auch auf die Lage des Einzelfalles gesehen.

Den Umsatz und die Zahl der beschäftigten Personen berücksichtigen die Handelskammern Barmen-Elberfeld und Osnabrück und den Umsatz und das Einkommen die Handelskammer Halberstadt. Andere Kammern, z. B. Berlin, Konstanz, Lübeck sehen in der Zahl der Zimmer bzw. Betten, Münster im Personal, Stettin im Umsatz, der Zahl der Angestellten und dem Ertrage, Sonneberg in der Zahl der Zimmer, Angestellten und dem Umsatz, geeignete Unterlagen für die Entscheidung der Registerpflicht.

So nimmt z. B. Barmen-Elberfeld einen handelsregisterpflichtigen Hotelbetrieb bei einem Jahresumsatz von über 50 000 RM. und mehr als fünf im Betrieb beschäftigten Personen an. Nach Ansicht der Handelskammer Halberstadt genügt hierzu ein Umsatz von über 30 000 RM. und ein jährliches Einkommen von etwa 5000 bis 6000 RM. Das Vorhandensein von zehn Zimmern ist nach Mitteilung der Handelskammer Berlin, die die Ansicht des Vereins Berliner Hotels und verwandter Betriebe e. V., Berlin, hierzu wiedergibt, und Lübeck ausreichend, Konstanz ist wiederum der Meinung, daß Hotels in größeren Städten wenigstens 25 Betten und sonst mindestens 20 Betten haben und außerdem kaufmännisches Personal beschäftigen sollten. Münster prüft, ob das in Hotels in der Regel anzutreffende Personal, wie Köche, Kellner usw. vorhanden ist. Sonneberg glaubt, daß bei einem Betrieb, der mindestens 20 Zimmer hat und wenigstens fünf Angestellte beschäftigt und etwa 50 000 RM. im Jahre umsetzt, von einem registerpflichtigen Betriebe gesprochen werden könne. Die Handelskammer Stettin nimmt bei 40 000 bis 50 000 RM. Jahresumsatz, bei 4 bis 6 Angestellten und einem Ertrage von 8000 bis 9000 RM. jährlich die Registerpflicht an.

Von Fall zu Fall ist die Registerpflicht von Hotels (Gastwirtschaften) zu entscheiden nach Ansicht der Handelskammern Aachen, Bayreuth, Bielefeld, Bingen, Cottbus, Darmstadt, Dresden, Erfurt, Essen, Frankfurt a. d. O., Friedberg, Gießen, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Königsberg, Mainz, München, Offenbach a. M., Stolp, Stuttgart, Tilsit, Villingen, Weimar und Worms. Die besonderen Verhältnisse des jeweils zur Erörterung stehenden Falles spielen dabei trotzdem bei verschiedenen Kammern eine Rolle.

Im allgemeinen ist zu der Frage der Eintragung von Schankwirtschaften und Hotels (Gastwirtschaften) noch von Interesse, daß bei der Handelskammer Dresden ein besonderer Ausschuß besteht, der von Fall zu Fall hinsichtlich der Eintragung von Gast- und Schankwirtschaften ins Handelsregister gehört wird. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß nach Mitteilung der Handelskammer Berlin der Deutsche Gastwirtsverband in einer Auskunft vom Jahre 1925 die Auffassung vertreten hat, „daß im Gastwirtsgewerbe die Eintragungspflicht eines Unternehmens bejaht werden sollte, wenn das Anlage- und Betriebskapital 15 000 RM. und der Umsatz 60 000 RM. überschreitet". Berlin hat ferner mitgeteilt, daß der Verein Deutscher Hotels und verwandter Betriebe e. V. in Berlin sich im August 1925 dahin ausgesprochen hat, daß ein Hotelbetrieb ohne Restaurationsunternehmen, also ein sogenanntes Passantenhotel eine kaufmännische Einrichtung erfordert, wenn die Zimmerzahl über zehn hinausgeht. Auch ein Hotel mit einem Restaurationsbetrieb mit mindestens zehn Zimmern, in dem warme Speisen verabfolgt werden, sei ebenfalls ohne weiteres eintragungspflichtig, da es kaufmännische Buchführung notwendig habe.

Beachtlich sind außerdem die Äußerungen der Handelskammern Heilbronn, Neuß und Stuttgart. Die Handelskammer Heilbronn hat, wie sie mitteilte, „den Eindruck, daß die Schankstätten und Hotelbetriebe von den Handelskammern bis jetzt vielfach nicht mit der Aufmerksamkeit verfolgt worden sind, die ihnen als Mandaten der Kammer zu widmen wäre, und daß auf diesem Gebiete noch manches nachzuholen ist". Die Handelskammer Neuß sagt über die Eintragung von Schankwirtschaften folgendes: „ . . . so kann aus praktischen Gründen eine Eintragung nicht immer wünschenswert erscheinen, weil die Gastwirte sich doch nur in wenigen Fällen als Kaufleute fühlen und zu gerieren wissen. Es erscheint uns aber nicht wünschenswert, ohne Not Betriebe in der Öffentlichkeit als vollkaufmännische zu bezeichnen, wenn die Form der Geschäftsabwicklung nicht mit den allgemeinen Geschäftsformen der Kaufleute übereinstimmt." Nach Ansicht der Handelskammer Stuttgart „wird man nicht dazu übergehen dürfen, allzu streng die Eintragungspflicht der

Wirtschaften und Hotels jetzt zu betreiben, in Wirtschaftsgebieten, in denen bisher dieser Frage keine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden ist".

Zu erwähnen wäre noch, daß bei den Handelskammern Flensburg, Harburg, Stettin und Wesermünde-Geestemünde Entscheidungen über die Eintragung von Gast- und Schankwirtschaften ins Handelsregister vorliegen. Auch die im Auftrage der Industrie- und Handelskammer Berlin von Dr. Walter Strauß herausgegebene Schrift: „Handelskammern und Handelsregister in der Rechtsprechung seit dem Jahre 1900" enthält eine Reihe von Entscheidungen, worauf hier noch hingewiesen sei.

Der Vollständigkeit halber sei ferner bemerkt, daß die Handelskammern Duisburg-Wesel, Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Leipzig, Lüneburg, Mühlhausen, Stralsund und Wiesbaden z. Z. mit der Verfolgung von Anträgen auf Eintragung von Gast- und Schankwirtschaften ins Handelsregister befaßt sind.

C. Zulässigkeit der Firmenbezeichnung „Hotel".

Was die Bezeichnung von Gastwirtschaften als „Hotel" anbelangt, ist zu berichten, daß die Umfrage hierüber ebenfalls mannigfaches Material ergeben hat. So sind die Handelskammern Breslau, Duisburg-Wesel, Düsseldorf, Hamburg (Dt.-K.), Heilbronn, Königsberg, Minden, München-Gladbach, Passau, Plauen, Sagan, Sonneberg, Schopfheim, Stuttgart, Wiesbaden und Würzburg der von der Veranstalterin der Umfrage, der Handelskammer Karlsruhe, hierzu vertretenen Meinung beigetreten; ebenso der Südwestdeutsche Handelskammerausschuß für Hotelgewerbe und Fremdenverkehr. Demzufolge sollen nur die Beherbergungsunternehmungen (Gasthöfe) auf die Bezeichnung „Hotel" Anspruch erheben können, die über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehen und infolgedessen handelsregisterpflichtig sind.

Nach Mitteilung der Handelskammer Berlin hat sich der Verein Berliner Hotels und verwandter Betriebe E. V., Berlin, im August 1925 dahin ausgesprochen, daß nur ein Betrieb, der mindestens 25 Zimmer besitzt, den Namen „Hotel" verdient.

Die Feststellung, daß sich auch kleinere Unternehmen die Bezeichnung „Hotel" zulegen, haben verschiedene Kammern gemacht. Die Handelskammern Aachen, Barmen-Elberfeld, Bingen, Dessau, Koblenz, Lübeck, Munster, Rottweil, Ulm und Würzburg berichten jedoch, daß sie Mißstände dieserhalb noch nicht beobachten konnten.

* * *

Im allgemeinen sei noch berichtet, daß z. B. die Handelskammer Breslau das Wort „Hotel" nicht als bloße Geschäftsbezeichnung, sondern als Teil einer kaufmännischen Firma anspricht. Die Handelskammer Neuß ist indessen der Ansicht, nur bei großen, vor allen Dingen in der Form der Aktiengesellschaften usw. betriebenen Hotels gelte die Bezeichnung „Hotel" als Firma. Anders sei es jedoch bei Bezeichnungen wie „Hotel zur Traube", „Posthotel", „Bahnhofhotel". Diese seien weniger Firmennamen als Etablissementsbezeichnungen.

Auch ist darauf hingewiesen worden, daß in kleineren Orten häufig angesehene Gastwirtschaften vorhanden seien, die die Bezeichnung „Hotel" führen. Diesen aber, zumal wenn sie das einzige Unternehmen am Platze seien, diese Bezeichnung zu verbieten, würde eine Härte sein. Zu berücksichtigen sei ferner, so meint die Handelskammer Aachen, daß mit einem gesetzlichen Schutz der Bezeichnung „Hotel" ein Betrieb mit der Bezeichnung „Gasthof" als Unternehmen zweiten Ranges angesehen werden könnte. Im übrigen kommt verschiedentlich zum Ausdruck, daß bei der Beurteilung dieser Angelegenheit Rücksicht auf den Platz, an dem sich das Unternehmen befindet, zu nehmen ist, so z. B. ob in größeren oder kleineren Städten bzw. Bädern. Die Handelskammer Stolp sieht zudem keine Veranlassung, das Fremdwort „Hotel" nur den größeren Gasthöfen vorzubehalten. Nach ihrer Ansicht wäre es vielmehr erwünscht, wie in alter Zeit nur von „Gasthöfen" zu sprechen. Die Handelskammern Dessau, Halberstadt und Konstanz versprechen sich überdies von einem Vorgehen gegen kleinere Gastwirtschaften, wenn sie die Bezeichnung „Hotel" führen, wenig Erfolg, da sie meistens schon viele Jahre bestehen und bisher unbeanstandet die Bezeichnung „Hotel" trugen. Von den verschiedensten Seiten wird es daher für zweckmäßig gehalten, schon bei der Errichtung solcher Betriebe hinsichtlich der Firmenbezeichnung vorbeugend tätig zu sein.

Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß ein Vorgehen gegen kleinere Beherbergungsunternehmen, die die Bezeichnung „Hotel" führen, wohl eher nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb möglich und erfolgversprechend sein dürfte, als auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Aufmerksam wäre noch darauf zu machen, daß sich auch der Internationale Hotelbesitzerverein in Köln auf seiner Tagung vom 1. Oktober 1926 in Budapest mit der Frage: „Gesetzlicher Schutz der Firmenbezeichnung „Hotel"" befaßt hat. Nähere hierüber ist aus der Zeitschrift „Hotel", Nr. 44, vom 22. Oktober 1926, zu ersehen. (Ib. 1609/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Merkblätter für den deutschen Handel mit Peru und Ecuador.

Der Deutsche Wirtschaftsdienst hat neue Merkblätter für den deutschen Handel mit Peru und Ecuador herausgegeben. Diese Merkblätter können beim Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, zum Preise von 0,50 RM. für ein Stück bezogen werden.

### Merkblatt für den deutschen Handel mit Transkaukasien.

Soeben ist ein Merkblatt für den deutschen Handel mit Transkaukasien von der Deutschen Wirtschaftsdienst-G. m. b. H. Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, herausgegeben worden, das von dieser — vertrauliche Verwendung vorausgesetzt — zum Preise von 0,50 RM. zuzüglich Porto bezogen werden kann. (IIIb/1359/28.)

### Zollauskünfte der Landesfinanzämter.

Auf die Umfrage in Nr. 26 sind uns verschiedene Äußerungen zugegangen. Damit sich die Mitglieder wegen weiterer Mitteilungen unterrichten können, dürfen wir darauf hinweisen, daß die derzeitige Regelung des Auskunftsdienstes durch eine Verordnung erfolgt ist, welche sich im Reichszollblatt Nr. 2 vom 19. Januar 1927 S. 4 findet. Wir geben den Mitgliedern als weitere Unterlage für ihre Stellungnahme zunächst kurz Kenntnis von einer Äußerung der Hk. zu Dresden, die sich für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, u. E. mit triftigen Gründen, ausspricht. Dresden schreibt ungefähr:

„Wir halten daher kein Bedürfnis für die Ausdehnung der Gültigkeit der von den Landesfinanzämtern erteilten amtlichen Zollauskünfte auf das gesamte Reichsgebiet für vorliegend, müssen uns vielmehr gegen eine solche wenden, da zu befürchten ist, daß die mit einer solchen Ausdehnung verbundenen Nachteile die erhofften Vorteile wesentlich überwiegen.

Für die Erteilung von Auskünften, die für das ganze Reich verbindlich wären, müßte entweder eine zentrale Stelle geschaffen oder es müßten die von den Landesfinanzämtern erteilten Auskünfte einer nochmaligen Nachprüfung durch das Reichsfinanzministerium unterzogen und dann als für das Reichsgebiet verbindlich erklärt werden. Die Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte ist schon jetzt an ein immerhin etwas umständliches Verfahren gebunden, das durch die Annahme des vorliegenden Antrages zweifellos noch umständlicher werden würde. Es müßte daher mit einer weiteren Verzögerung in der Erteilung der Auskünfte gerechnet werden, ebenso mit einer Erhöhung der damit verbundenen Kosten. Im übrigen begnügt sich die Wirtschaft im allgemeinen in der Hauptsache mit den von den Zollämtern unverbindlich erteilten Auskünften, weil diese ohne alle Umstände rasch und kostenfrei erteilt werden."

Dresden knüpft daran den unseres Erachtens besonders beachtlichen Wunsch, daß Auskünfte künftig in vermehrtem Maße nach Anhörung von Sachverständigen aus den beteiligten Gewerbekreisen erteilt werden möchten.

**Wir bitten die Mitglieder auch hierzu noch um Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit dieses Vorschlages. (IIIa S. 10/30.)**

### Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich.

Nach einer Veröffentlichung im Bulletin Douanier Seite 229 hat die französische Generalzolldirektion den Zolldirektoren unter dem 10. August 1928 Nr. 1927 I/I die Weisung erteilt, von Ursprungszeugnissen grundsätzlich abzusehen. Die Anwendung des Minimaltarifs in Frankreich führt, wie der Erlaß feststellt, zu dem Brauche der Vorkriegszeit, wonach sich Minimaltarif und Gebrauchstarif decken. Somit besteht für den Nachweis des Ursprungs kein wesentliches Interesse mehr, während anderseits die Beibringung dieser Nachweisung oft sehr lästig für die Abwicklung des internationalen Handels empfunden wurde.

Die Ursprungszeugnisse werden beibehalten für
Tiere und Pferde,
Konserven,
Kolonialwaren (wieder mit Ausnahme von Zucker, Kakao und Tabak),
Mineralwässer,
trockene Tafelfeigen,
Gußeisen,
Tauben,
Blei,
frische Fische,

Reis und Reismehl,
Lachs,
Seide,
Seidengewebe (mit gewissen Ausnahmen für Seiden aus England und konfektionierte Seidenerzeugnisse sowie Kunstseidengewebe),
Rauchfleisch, Fleischkonserven.

Ferner für Waren aus Funchal, aus Kanada, den Vereinigten Staaten und Porto Rico sowie aus Aden und ägyptischen Häfen am Roten Meer.

In Fällen, wo Zweifel über den deklarierten Ursprung entstehen, bleibt den Zollbehörden das Recht vorbehalten, Untersuchungen (expertise légale) anzustellen.

Selbstverständlich bleibt weiterhin unberührt die schon bisher verfügte Freiheit von Ursprungszeugnissen für Postpakete bis zu 5 kg, auch wenn sie die oben genannten Waren enthalten. (IIIa/1620/28.)

# Verkehrswesen.

## Fahrpreisermäßigung zum Besuch ausländischer Messen.

Für die vom 25. September bis zum 2. Oktober 1928 stattfindende XVII. Internationale Mustermesse in Prag wird die 33prozentige Fahrpreisermäßigung gewährt. Die Fahrkarten gelten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

zur Hinreise vom 20. bis 28. September 1928,
zur Rückreise vom 25. September bis 8. Oktober 1928.

(E/2012/28.)

## Verpackungsvorschriften für Stückgüter.

### II. Verpackungsarten.

(Schluß.)

### Korbflaschen.

Beim Versand von Spirituosen in Korbflaschen besteht die Reichsbahn darauf, daß in dem Frachtbrief seitens des Absenders der Vermerk gemacht wird „mangelhaft verpackt". In Schadensfällen lehnt die Bahnverwaltung den Ersatz des entstandenen Schadens ab mit dem Hinweis auf die vorstehende Bemerkung. Die interessierten Kreise machen darauf aufmerksam, daß dieser Vermerk nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, da die zu versendenden Flaschen bereits seit längerer Zeit vollständig mit starken Weiden dicht geflochten werden. Es kommen deshalb derartige Bruchschäden nur vereinzelt vor, und es besteht bei den Versendern die Vermutung, daß die Korbflaschen während des Transports des Inhaltes beraubt und dann von den Tätern zertrümmert würden. Es wird gebeten, die Bemerkung „mangelhaft verpackt" zu streichen und die Bahnverwaltung für den bei dicht geflochtenen Korbflaschen entstandenen Schaden haften zu lassen (I. u. Hk. Altona).

### Paket.

Für Pakete sollen die Bestimmungen über die Verpackung in Ballen Anwendung finden, d. h. es soll grundsätzlich stets die Verpackung in Pappe und Gewebe gefordert werden. Bei Beibehaltung dieser Vorschrift würde der Buchhandel nach Ansicht der maßgebenden Kreise erheblich geschädigt werden. Da die Verpackung der Bücher so billig wie möglich gehalten werden muß, werden kleinere Sendungen — von wertvolleren Werken und Antiquariaten abgesehen — in der Regel in doppelte starke Packpappe verpackt. Irgendwelche Beanstandungen sollen dabei kaum jemals vorkommen. Es wäre deshalb u. E. unbedenklich, die in doppelte starke Packpappe verpackten Bücher grundsätzlich ohne Anerkenntnis zuzulassen (I. u. Hk. Berlin).

### Rollen.

Es wird beantragt, unter den in Ziffer 7 aufgeführten Verpackungsarten auch „Rollen" aufzunehmen. Aus Ostpreußen findet in erheblichem Umfange ein Versand von Käse in sogenannten Rollen statt, das sind längliche, achteckige Kisten, in welchen üblicherweise der runde Tilsiter Käse verpackt wird. Bei der Bezeichnung „Rollen" im Frachtbrief sind den Absendern des öfteren Schwierigkeiten entstanden, welche sicher leicht behoben werden, wenn die Aufnahme dieser Bezeichnung a. a. O. erfolgt.

Hierzu wird weiter beantragt, daß bei der Verpackung von Käse in sogenannten Rollen ein Anerkenntnis der mangelhaften Verpackung nicht gefordert, sondern diese Art der Verpackung als ausreichend anerkannt wird. Eine Beschädigung oder Beraubung der Güter ist bei dieser Art der Verpackung nicht leichter als bei einer Verpackung in Kisten. Im Gegenteil ist bei einer Kiste die Beraubung schon durch Lösung eines Deckels möglich, während bei der achteckigen Rolle unbedingt drei Bretter entfernt werden müssen, um überhaupt eine Beraubung ausführen zu können (I. u. Hk. Elbing).

### Starkwellpappe.

Mehrfach wird darauf hingewiesen, daß in neuerer Zeit Kartons oder Kisten aus Starkwellpappe (Panzerwellpappe) hergestellt werden, die sich als besonders widerstandsfähig erweisen und bei vielen Versandgeschäften bereits gut eingeführt haben, da sie den Holzkisten in bezug auf Haltbarkeit kaum nachstehen. Sie sind daher durchaus geeignet, die zum Versand gebrachten Güter gegen die mit der Eisenbahnbeförderung normalerweise verbundenen Gefahren zu schützen. Die Starkwellpappe hat gegenüber dem Holz den Vorteil der Billigkeit. Die Verpackung mit derartiger Pappe ist sehr einfach, außerdem entstehen infolge ihres geringeren Gewichtes weniger Frachten als bei der Holzkiste. Es kommt noch hinzu, daß der Rohstoff für Starkwellpappe zum größten Teil Schrenz und Graupack ist, was aus einheimischen Abfällen hergestellt wird, so daß keine ausländischen Rohstoffe benötigt werden. Bei Zulassung dieser Verpackungsart ohne Anerkenntnis könnten von der Bahn Vorschriften erlassen werden, daß an die Güte dieser Verpackung bestimmte Anforderungen gestellt werden; der Hersteller müßte die Gewähr für eine bestimmte Festigkeit und Bruchsicherheit des Kartons übernehmen, wie es z. B. in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Auch in anderen europäischen Ländern, wie Dänemark, Schweden und Holland, sollen derartige Vorschriften für Wellpappeverpackung bestehen. Es wird daher beantragt, diese Verpackungsart in Ziffer 7 der Verpackungsvorschriften aufzunehmen unter Befreiung von der Abgabe eines Anerkenntnisses (Kammern Berlin, Dresden, Verkehrsverband Niedersachsen).

### III. Verpackung einzelner Güterarten.

### Expreßgüter.

Es wird für wünschenswert erachtet, wenn sich die Reichsbahn der bei der Reichspost geübten Praxis anschließen und Verpackungen, die den Anforderungen der §§ 15 und 16 der Postordnung entsprechen, auch bei Expreßgut als sicher ansehen würde, um so mehr, als Expreßgutsendungen im Gegensatz zu den Postpaketen unter dauernder Aufsicht stehen (Kammern Braunschweig, Trier, Verkehrsverband Niedersachsen).

### Drogen.

Die vom Drogen-Großhandel zum Versand kommenden Waren müssen, da es sich in der großen Mehrzahl um sorgfältig zu behandelnde Apothekerwaren handelt und teils große Werte darstellen oder auch mehr oder weniger stark giftig sind, aufs sorgfältigste verpackt werden.

Soweit es sich nicht um Flüssigkeiten in zu großen Mengen handelt, wird in der Regel Gläser- und Kistenpackung gewählt.

Bei Korbpackung kommen nur Drogen in Papierbeutel, und diese für sich wiederum eingepackt, in Betracht.

Die Kisten, die auch Gläser enthalten, müssen hart gepackt sein, so daß auch bei einem normalen Stoß ein Glasbruch ausgeschlossen ist.

Vegetabilien kommen auch in Leinen- und Jutesäcken, gut verschnürt, zum Versand. Solche werden nicht in Kisten verpackt, um das Bruttogewicht nicht allzu sehr zu erhöhen.

Schwierig bleibt der Korbflaschenversand in Flaschen zu 50 bis 60 kg Inhalt. Trotzdem die Glasflaschen, sei es in Weidenkörben oder solchen aus Bandeisen, sorgfältig mit Stroh versehen, fest eingesetzt werden, so daß die Glasflasche mit dem Korb nicht in Berührung kommt und das Stroh eine gewisse elastische Hülle bildet, sind die Bruchschäden während der Eisenbahnbeförderung doch häufig. Die Reichsbahn lehnt fast durchweg Ansprüche auf Schadenersatz ab mit dem bekannten Hinweis, daß ja weder der Absender noch der Empfänger in der Lage ist, ein Verschulden der Reichsbahn bzw. deren Beamten nachzuweisen.

Ein Bruch der Korbflasche bei ordnungsmäßiger Handhabung scheint so gut wie ausgeschlossen, gehört jedenfalls zu den Seltenheiten. Als Beweis wird angeführt, daß in den Drogengroßhandlungen täglich eine große Anzahl Korbflaschen, sei es beim Abfüllen in kleinere Standgefäße, sei es zum Versand, auf Lager gebracht werde usw., ohne daß Bruchschäden zu verzeichnen sind (Hk. Stuttgart).

### Gesalzene Häute und Felle.

Unter der in Ziffer 3 mm vorgeschriebenen Verschnürung von unverpackten gesalzenen Häuten und Fellen mit genügend starken Bindemitteln ist auch Draht genannt. Die Verwendung von Draht wird allgemein für unzweckmäßig gehalten, da an denjenigen Stellen der Häute und Felle, an die die Drahtverschnürung gelegt sei, schwarze Flecken entstünden. In der Praxis würden daher aus diesem Grunde Felle und Häute nicht mehr mit Draht gebündelt, vielmehr verwende man Packstricke oder starken Bindfaden. Es empfiehlt sich daher eine entsprechende Änderung dieser Vorschrift (Kammern Breslau, Kottbus, Stuttgart, Regensburg).

### Kleinstückgüter.

Zu Ziffer 4 wird eine lockere Fassung der Bedingungen (vgl. § 62 [5] EVO.) gewünscht, damit die Annahme oder Verweigerung der aufgegebenen Kleinstückgüter nicht der Willkür der einzelnen Annahmebeamten überlassen bleibt. Es muß hierbei der Tatsache Rechnung getragen werden, daß manche

Kleinstückgüter eine teure Verpackung nicht vertragen und, da es sich oft um Saisonartikel handelt, oft eine Verzögerung eintreten würde, falls man eine größere Einheit verlangt. Außerdem ist für die Wirtschaft notwendig zu wissen, welche Größen und Gewichte Kleinstückgüter haben müssen, um zusammengepackt zu werden (I. u. Hk. Remscheid).

Freiliegende Messer und Sägen.

Unter Ziffer 3 gg sollte für freiliegende Messer, Sägen usw. außer der Verpackung durch Umwickeln oder mit Holzfassung (Leisten) auch Pappe zulässig sein, die sich als ausreichend erwiesen hat und wesentlich billiger ist als die Anbringung von Leisten (I. u. Hk. Frankfurt a. M.).

Stark stäubende Güter.

Die bisherigen Vorschriften der Reichsbahn verlangen für Stückgutsendungen von Sackkalk und Edelputz außer der Papiersackpackung eine zweite Umhüllung durch einen Jutesack. Diese Vorschrift mag berechtigt gewesen sein zur Zeit der Einführung der Papiersäcke. Heute werden jedoch die Papiersäcke in solcher Beschaffenheit geliefert, daß diese Vorsichtsmaßregel der Reichsbahn nicht mehr am Platze sein dürfte. Durch ihren Wegfall würde vielen Industrien eine große Erleichterung geschaffen (I. u. Hk. Trier).

Stacheldraht.

Unter Ziffer 3 ii, die Annahme unverpackter Güter, ist abzulehnen, wenn mit der Gefahr gerechnet werden muß, daß andere Güter dadurch beschädigt werden, fällt auch Wafios-Stacheldraht. Der Versand dieser Marke erfolgt nicht wie der übrige Stacheldraht auf Haspeln, sondern in Rollen, welche mit einem Handgriff versehen sind. Wenn auch bisher eine Zurückweisung seitens der Güterabfertigung nicht erfolgt ist, möchte doch zu fordern sein, daß auch diese Marke unverpackt als Stückgut angenommen werden muß, da der Artikel durch eine Verpackung zu sehr verteuert werden und der Umsatz dadurch gemindert würde (I. u. Hk. Osnabrück).

Wagenfett und Schmierseife.

Für Wagenfett und Schmierseife in Blechständern, wenn diese noch in Bretterverschlägen untergebracht sind, wird die Forderung des Anerkenntnisses der mangelhaften Verpackung als zu weitgehend bezeichnet (I. u. Hk. Frankfurt a. M.). (V/1892.)

## Verschiedenes.

### Beiträge der Brauereien zur Handwerkskammer.

Bekanntlich sind bereits für einzelne mittlere Brauereien Entscheidungen dahin ergangen, daß sie nicht zu den Handwerkskammerbeiträgen herangezogen werden können.

Nunmehr wird eine Entscheidung des Magistrats von Heiligenstadt bekannt, welche sich nicht nur auf eine einzelne Brauerei, sondern auf das Braugewerbe als solches bezieht. Wir geben diese Entscheidung, die an die Handwerkskammer in Erfurt gerichtet ist, nachstehend im Wortlaut wieder:

„Der Magistrat. Heiligenstadt, den 23. Dezember 1927.
J.-Nr. 1300 II.

Die Firma C. St. Brauerei hat gegen die Heranziehung des Kammerbeitrags für 1927 Einspruch erhoben. Wir haben denselben dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt, der uns daraufhin mitteilt, daß das Braugewerbe in seiner heutigen Gestalt eine handwerksmäßige Ausübung nicht kennt, die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer sich daher nicht aufrechterhalten läßt.

Wir werden daher den mit 37,50 RM. veranlagten Betrag wieder in Abgang stellen und den Abgang in der im März k. J. dort vorzulegenden Nachweisung vermerken." (Ia/1877/28.)

### Branchenfernsprechbücher der Reichspost-Reklame G. m. b. H.

Zur Frage der Branchenfernsprechbücher der Deutschen Reichspost-Reklame G. m. b. H. haben sich inzwischen noch geäußert die Kammern: Kottbus, Düsseldorf, Mühlhausen, Stettin und Wiesbaden (vgl. „D. W. Z." S. 588, 613 und 681). Auch diese Kammern nehmen — wie fast alle übrigen — eine ablehnende Haltung gegenüber den genannten Veröffentlichungen der Reichspost - Reklame G. m. b. H. ein.

Düsseldorf hat das Buch für seinen Bezirk nachgeprüft und konnte dabei feststellen, daß die von der I. u. Hk. München beobachteten Fehler und Mängel auch für die Firmeneintragungen des dortigen Bezirks gelten. Die größeren Firmen seien im allgemeinen richtig aufgeführt, dagegen seien die Eintragungen der kleineren Firmen unvollständig. Auf Veranlassung der Kammer ist die Frage der Betätigung der Reichspost-Reklame G. m. b. H. als Adreßbuchverleger bei dem Fachausschuß für Anzeigenwerbung beim Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen zur Sprache gebracht worden. Dieser Ausschuß hat übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die von der Reichspost-Reklame G. m. b. H. auf diesem Gebiet angestrebte Monopolstellung als ein Eingriff der öffentlichen Hand in die private Wirtschaft abzulehnen sei. Er hat den vom Reichsverband der Adreßbuchverleger unternommenen Schritten gegen die Betätigung der öffentlichen Hand im Verlagsgewerbe zugestimmt. Es kam zum Ausdruck, daß schon mit Rücksicht auf die Gebührenfrage auf die Erhaltung von leistungsfähigen Konkurrenzunternehmungen gegenüber den Adreßbüchern der Reichspost-Reklame G. m. b. H. auch fernerhin besonderer Wert gelegt werden müsse. Vor allem bestand darin vollständige Übereinstimmung, daß für die Herausgabe reiner Branchenfernsprechbücher, wie sie die Reichspost-Reklame G. m. b. H. ebenfalls plant, nicht das geringste Bedürfnis besteht. Die Kammer bittet, dafür einzutreten, daß da, wo Branchenverzeichnisse herausgegeben werden, der allgemeine Teil unbedingt besonders bezogen werden kann.

Mühlhausen (Thüringen) berichtet, daß die Oberpostdirektion Erfurt nunmehr das „Amtliche Fernsprechbuch", Ausgabe Juli 1928, in einem Band mit dem Branchenfernsprechbuch herausgegeben hat. Während aber auf das Branchenfernsprechbuch sowohl hinsichtlich des Papiers wie des Druckes eine gewisse Sorgfalt verwendet worden ist, könne man das amtliche Fernsprechverzeichnis nur als eine mit der Würde der Reichspost nicht zu vereinbarende Zumutung an die Geduld der Fernsprechteilnehmer bezeichnen. Zunächst sei ein minderwertiges Papier gewählt; auf jeder Seite befinden sich anstatt wie bisher vier Spalten fünf Spalten; der Druck sei äußerst klein und schwer zu lesen. Gegenüber den vorjährigen Ausgaben habe das amtliche Fernsprechverzeichnis hierdurch ganz erheblich an Übersichtlichkeit verloren, so daß das Auffinden eines Fernsprechteilnehmers stark erschwert sei. Man könne sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die äußerst sparsame Anordnung des amtlichen Fernsprechverzeichnisses notwendig gewesen ist, um in dem gleichen Band noch Raum für das Branchenverzeichnis zu schaffen. Wie die Kammer in Erfahrung gebracht hat, ist das amtliche Fernsprechverzeichnis von der Reichsdruckerei hergestellt worden, während das Branchenfernsprechbuch von einem Privatunternehmen gedruckt worden ist. In früheren Jahren wurde auch das amtliche Fernsprechbuch an Privatfirmen vergeben. Wenn schon die Deutsche Reichspost die Privatwirtschaft, die doch zu ihren Hauptkunden gehört, bei ihren Aufträgen nicht mehr berücksichtigt, so müsse verlangt werden, daß das von der Reichsdruckerei gedruckte Verzeichnis wenigstens den Anforderungen entspricht, die die Wirtschaft und die sonstigen Fernsprechteilnehmer an ein amtliches Verzeichnis stellen dürften.

Stettin teilt mit, daß es sich der ablehnenden Stellungnahme der Mehrzahl der Kammern anschließt, da die Herausgabe von Branchenfernsprechbüchern als ein Eingriff der öffentlichen Hand in die private Wirtschaft abzulehnen sei und zudem nicht anerkannt werden könne, daß diese in der jetzigen Form einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Die Kammer ist ebenfalls gegen eine Vereinigung der Branchenverzeichnisse mit dem amtlichen Fernsprechbuch.

Der Wiesbadener Kammer hat eine Wirtschaftliche Vereinigung ihres Bezirkes folgende Ausführungen zugehen lassen: „Wir können den praktischen Wert des Branchenfernsprechbuches trotz der darauf verwendeten Arbeit leider nur sehr gering einschätzen. Ein Ersatz für ein wirkliches Branchenadreßbuch ist es keineswegs. Dafür liegen zur Genüge bessere Werke vor, die sowohl vollständiger sind als auch ein größeres Gebiet umfassen. Es ist also ein ziemlich überflüssiges Bemühen der Post, in das Gebiet der freien Wirtschaft einzugreifen. Wirtschaftliche Gründe sind wohl kaum maßgebend gewesen. Es hat sich anscheinend weniger darum gehandelt, der Wirtschaft ein Branchenverzeichnis zu liefern, für das ja kein Bedürfnis vorlag, sondern die Sache ist lediglich zur Gewinnerzielung aus rein finanziellen Gründen geschaffen worden. In der Verquickung des amtlichen Fernsprechbuches mit dem nichtamtlichen Reklamewerk des Branchenfernsprechbuches sehen wir eine wenig wünschenswerte Betätigung einer Reichsbehörde, die aus volkswirtschaftlichen Gründen unterbleiben müßte. Für eine Reihe von Firmen mag das Branchenverzeichnis immerhin auch einen praktischen Wert haben. Die Zahl dieser Firmen ist jedoch unseres Erachtens gegenüber der Gesamtziffer sehr unbedeutend. Jedenfalls wird die freie Wirtschaft geschädigt, und es werden ihr auch durch die Reklamekosten Ausgaben verursacht, für die kaum ein Äquivalent vorhanden ist. Unbestreitbar ist durch die Verbindung der beiden Bücher ein unnötiger Ballast entstanden, von dem sich viele dadurch befreien, daß sie das Branchenverzeichnis einfach von dem Fernsprechbuch abtrennen. Wir haben schon früher einmal in einem Schreiben an die Kammer darauf hingewiesen, daß die Geschäftswelt ein viel größeres Interesse daran hätte, das Fernsprechverzeichnis von Mainz mit dem von Frankfurt usw. zusammen zu erhalten. Wenn die Kammern das Branchenadreßbuch ablehnen, so sind sie unseres Erachtens im wohlverstandenen Interesse der Wirt-

aft hierzu verpflichtet. Der Vorwurf, daß es sich um Konrenzmaßnahmen handele, ist jedenfalls ganz unbegründet, on deshalb, weil die Gebietskreise ganz verschieden sind." (1490/28.)

## Persönliches.

Am 22. August 1928 verschied unerwartet der Ehrenitzende der I. u. Hk. zu Kiel, Herr Dr. h. c. Christian dersen. Der Verstorbene gehörte der Kammer seit 1904 als glied an und war von 1912 an ihr Vorsitzender, bis Gesundlsrücksichten ihn zu Beginn des Jahres zum Rücktritt angen. Die Kammer betont in ihrem Nachruf, daß der Verbene als kraftvolle, von starkem Willen beseelte Persönkeit stets sein ganzes Können und seine reichen Erfahgen zur Förderung aller die Wirtschaft berührenden Fragen gesetzt und unermüdlich großen Zielen zugestrebt habe.

Das Präsidium des D. I. u. H. sprach der I. u. Hk. zu Kiel dem schweren Verluste die herzlichste Anteilnahme aus d gedachte dabei der vorbildlichen Pflichterfüllung und unmüdlichen Arbeit des Verewigten für das Gedeihen der deutnen Wirtschaft sowie insbesondere der wertvollen Dienste, er dem D. I. u. H. in seinem Hauptausschuß und Verkehrsusschuß, denen er über ein Jahrzehnt als Mitglied angehörte, leistet hat.

Am 25. August 1928 verschied unerwartet im 68. Lebensihr der Präses der Hamburgischen Gewerbekammer, Herr **ilhelm Wolfromm.** In ihrem Nachruf betont die Kammer, daß e in Herrn Wolfromm einen aufrechten Mann mit großem önnen und Wissen verliert, der es in den wenigen Jahren einer Zugehörigkeit zur Kammer verstanden hat, auch in esem Ehrenamte die allgemeine Achtung und Liebe zu ergen. Das Präsidium des D. I. u. H. sprach der Kammer zu em schweren Verlust seine herzlichste Anteilnahme aus.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**ie Grundlage der Soziologie.** Ein Programm zu der Methode der Gesellschaftswissenschaft. Zweite umgearbeitete Auflage. Von **Gustav F. Steffen.** 123 Seiten 8°. 1928. Jena. Eugen Diederichs Verlag. Brosch. 4,50 RM., geb. 7 RM.

Professor Steffen, der geistige Führer der schwedischen ozialdemokratie, versucht in vorliegendem Werk eine erenntniskritische Begründung und Methodenlehre der vielmstrittenen soziologischen Wissenschaft zu geben. Als Anänger Wundts geht er davon aus, daß das geistige Leben nie ls Funktion des Materiell-Energetischen aufgefaßt werden önne. Grundlage der Soziologie müsse die Psychologie sein. oweit sehr richtig; aber der Verfasser geht zu weit, wenn r in radikalem, erkenntnistheoretischem Idealismus die grundäßliche Bedeutung des Materiellen und dessen entscheidenden influß auf die Soziologie fortdiskutieren will. Daß man raktisch in den Geisteswissenschaften nicht nach Kausalgesetzen der materiellen Natur prognostizieren kann, spricht icht gegen die Gültigkeit der materiell-energetischen Gesetze uch im Geistesleben, sondern bedeutet nur, daß die Kausalerhältnisse hier infolge der ungeheuer großen Zahl der sie estimmenden, zum Teil unbekannten Komponenten sehr viel chwieriger, wenn nicht überhaupt nicht zu überblicken sind. Die geistige Freiheit ist ein zu schwieriges metaphysisches Problem, eines der Weltanschauung, aber keine wissenschaftlich zu ösende Frage. Dieser Einwand gilt auch gegen die Steffensche nterschätzung der Bedeutung des Milieus; er wird nicht abeugnen können, daß der gutgenährte Mensch anders denkt ls der hungernde, der reiche als der arme, der gebildete ls der ungebildete. Gewiß ist der Einwand, mit dem der Verasser die materialistische Geschichtsauffassung als Begründung des Marxismus abtun will, richtig, daß der Mensch sich selbst erst die Grundlagen seiner materiellen Kultur schafft und daß es nicht umgekehrt ist. Aber schließlich st auch der Mensch selbst ein Produkt der Natur, und Steffen nuß selbst zugeben, daß diese soziologisch aus dem Eskimo etwas anderes gemacht hat als aus dem Inder. Bedenklich deologisch ist es auch, für soziologische Studien der Intuition ls gleichberechtigter Erkenntnisform Gleichrang, ja Vorrang vor dem Intellekt zu lassen und so zwei Typen „eigentlicher Wissenschaft" schaffen zu wollen. Aus dieser Grundeinstellung ergeben sich dem Verfasser Folgerungen, denen man nicht wird zustimmen können und die wir darauf zurückführen möchten, daß er die psychologischen Erscheinungen irgendwie ls ein Gegebenes annimmt, das man nicht in seinen Vorausetzungen zergliedern darf. Täte man das, so käme man nämlich auf die materiell-energetischen Momente, was nicht dagegen spricht, daß ein unauflösbarer Rest bleibt, an den wir mit unserem unvollkommenen Erkenntnisapparat nicht herankommen. Geht man mit diesen Vorbehalten an das Buch heran, so wird man trotz mancher innerer Widersprüche eine interessante Ideologie finden, die eine Fülle von Anregungen gibt.

**Taschenkommentar der Reichskostengesetze** (Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige mit den zugehörigen Nebengesetzen). In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927. Von Dr. **Adolf Baumbach,** Senatspräsident beim Kammergericht a. D. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57, Potsdamer Straße 96. Auf Dünndruckpapier, in Taschenformat, geb. 4,25 M.

Das Reichsgerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind am 5. Juli d. J. mit wesentlichen Änderungen in neuer Fassung auf Grund der Novelle vom 28. Januar 1927 amtlich veröffentlicht worden. Damit ist nach langer Zeit wieder ein maßgebender und einwandfreier Wortlaut dieser Gesetze geschaffen worden. Die soeben erschienene zweite völlig neubearbeitete Auflage des weitverbreiteten Baumbachschen Taschenkommentars berücksichtigt bereits diese neueste Fassung und enthält alle übrigen Reichskostengesetze, wie die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige mit den dazugehörigen Nebengesetzen. Beigefügt sind Gebührentabellen bis zum Streitwert von 100 000 M. In der bekannten treffsicheren, kurzen Erläuterungsweise des Verfassers werden die Bestimmungen der Gesetze verständlich gemacht. Die Baumbachsche Ausgabe der Reichskostengesetze ermöglicht auch Handel und Industrie, sich schnell über die Rechtslage und die Höhe aller Prozeßgebühren zu unterrichten. Darüber hinaus ist das Buch in erster Linie für den täglichen praktischen Gebrauch der Gerichte, deren Geschäftsstellen und Beamten, für Rechtsanwälte, Richter, Assessoren und Referendare ein trefflicher Führer, der auch dadurch wertvoll wird, daß er bereits die kostenrechtlichen Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie die Kosten nach der neuen Vergleichsordnung enthält.

**Deutschland heute.** Von **Alfons Goldschmidt.** Ernst Rowohlt Verlag. Berlin 1928. Geb. 3 M., Leinenband 5,50 M.

Der Verfasser, bekannt durch seine Bücher über Sowjetrußland, Argentinien und Mexiko, versucht in dem vorliegenden Buch eine kritische Darstellung des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Deutschland der letzten Gegenwart zu geben. Politisch auf der äußersten Linken stehend, kommt er in keiner seiner Betrachtungen ohne die Parteibrille aus. Gewiß enthält das Buch Feststellungen, die durchaus berechtigt und stellenweise amüsant vorgetragen sind, nur daß ihnen jeder Reiz der Neuheit fehlt und daß sie in den Feuilletons aller Tageszeitungen täglich zu Tode gehetzt werden. Sonst aber ist das Buch einseitig, übel gesinnt und von einer Kritik, die weder aufbauen kann noch im Ernst zersetzen, denn sie kämpft mit Schlagworten der „Roten Fahne" gegen Windmühlen. Eine angewandte Studie über die bösen Wirkungen des kapitalistischen Systems, mit objektiv falschen und demagogischen Argumenten und in einer manierierten Sprache à la Sternheim, die sehr bald auf die Nerven geht. Dabei von einem Unverständnis nicht nur in wirtschaftlichen Dingen, von einer überheblichen Anmaßung, daß man sich fragt, ob der Verfasser selbst Deutscher oder erbitterter Deutschenfeind ist. Seine Ausführungen über die deutsche Frau entbehren des Geschmacks. So sieht nicht eine Bußpredigt eines Abraham a Santa Clara aus, die immerhin Geist und Niveau gehabt hat, sondern eine Schmähschrift auf Deutschland. Das wahre Deutschland, das die Anerkennung und Bewunderung der ganzen Welt besitzt, kennt der Verfasser nicht oder will es nicht kennen. Wir wollen objektive Mißstände nicht ableugnen, aber die meisten der von dem Verfasser „gegeißelten" sind bestimmt nicht auf Deutschland beschränkt, sondern jeder modernen menschlichen Gesellschaft immanent. Er hätte also, selbst wenn alles vorhanden wäre, was er an Schattenseiten hervorsucht, ohne die Lichtseiten zu sehen, sein Buch zumindest nicht „Deutschland" nennen sollen.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Wegweiser durch das Zivilprozeß- und Mahnverfahren.** Gemeinverständliche Darstellung des Zivilprozeß- und Mahnverfahrens für den praktischen Gebrauch unter Berücksichtigung der neuesten Kostensätze und Beigabe von 55 Musterbeispielen von Dr. jur. **Roderich Schmidt.** Verlag von Georg Stilke, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 65. Preis geh. 3 RM., geb. 4,50 RM.

**Steuertafel** von Prof. Dr. **Bühler, Münster.** Überblick über sämtliche Reichssteuern und die wichtigsten Landes- und Gemeindesteuern in Preußen nebst Angaben des Ertrags und der Ertragsverteilung. Stand vom 1. Oktober 1927. Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstr. 16. Preis 1 M. (bei Bezug von 10 Stück 85 Pf., bei Bezug von 20 Stück 70 Pf.).

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: i. V. Dr. Hickmann, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Wirtschaftsberatungen
# Treuhand- und Revisionsgesellschaften

## Alfons Felsing
Volkswirt RDV
**Berlin NW 87, Zwinglistraße 4**
Fernsprecher: Moabit 338

**Wissenschaftl. Steuerberater**
Bilanzen · Revisionen · Sanierungen · Wirtschaftsberatung · Rationelle Betriebswirtschaft
Service · Efficiencyorganisation

**Marktanalysen**
für zu gründende Unternehmen
Erschließung neuer Absatzquellen

## Treuhänder Wilhelm Rose
Eingetragene Firma · Fernruf: Stephan 5486
**Berlin W 30, Schwäbische Str. 9**
Rationelle Betriebsorganisation
Gutachten und Schiedsgerichte

Ing. Maschinenbaudirektor a. D.
## SCHIRMACHER
**Industrie-Sachverständiger**
ehem. Referent u. techn. Beirat im Kriegsministerium
BERLIN W 30, LANDSHUTER STR. 29
FERNSPRECHER: NOLLENDORF 4506

**Gutachten**
für allgem. Maschinen- und Apparate-Bau, Werkzeug- und Spezialmaschinen, Eisen- u. Metall-Bearbeitung

Zustands- Schaden- und Wert-
**Abschätzungen**
für Gründung, Auseinandersetzung., Liquidation etc.

Finanzierungs- Ein- und Verkaufs-
**Beratungen,**
Kontrolle, Überwachung, Treuhand-Verwaltung

Fabrikations-Rationalisierung und
**Reorganisation**
schlecht od. unrationell arbeitender Betriebe

**Mäßige Gebühren-Berechnung**

## Richard Senkel, Volkswirt R.D.V
**Berlin NW 40, Werftstr. 8**
*Wirtschaftssachverständiger u. Betriebsorganisator**
**Umstellung und Überwachung auf rationelle Wirtschaftsführung · Rentabilitätsprüfung · Bilanzkritik**
Prospekt Die „Ordnungszelle" in der Betriebswirtschaf
*) a. Zt. Organisationsbeirat für die Wirtschaftsführung im Werkstättenwesen der Deutschen Reichsbahn.
Langjährig führend in erster Treuhand-Gesellschaft

## Buchsachverständiger
## Otto Strohschänk
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.
Persönl. haftender Gesellschafter d. Treuhand Kommandit
Gesellschaft Otto Strohschänk, Berlin W 35, Lützowstr. 91
Telefon: Lützow 7697
Gutachten bei Auseinandersetzungen — Aktienrecht — Regularien z. Generalvers. — Organisation —

## Max Koch
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor
BERLIN SW 29, Blücherstraße 49, I
Fernsprecher: F 6 Bärwald 6327
**Büro:**
BERLIN S 42, Ritterstr. 94I Ecke Brandenburgstraße
Fernsprecher: A. 7. Dönhoff 479

## BÜRO-HEFTMASCHINEN
**Wenn Ihnen daran liegt, diese in solider, dauerhafter und 1000fach bewährter Ausführung (ganz aus Eisen und Stahl) zu führen, verlangen Sie Offerte und die kleine Broschüre „Das grosse ABC" von der Spezialfirma**
**BENNO KÜHN, DRESDEN-A. 16**
Maschinenfabrik

## Beilagen-Hinweis.
Wenn Sie in Qualitätszigarren etwas wirklich Hervorragendes suchen, dürfte Ihnen das beiliegende Angebot der **Bremer Zigarrenfabrik Eduard Diederichs & Co.**, gegr. 1894, das Richtige bieten.
Die uns vorgelegten Kundenurteile sprechen deutlich von größter Reellität der seit 34 Jahren bestehenden bekannten Firma.

Speditions- und Lagerhaus
**Otto Schmeling**
**Berlin SW 48,**
Wilhelmstrasse 3b
Fernspr. Kurfürst 2661
Grosser eigen. Fuhrpark

## Bücherei-Anlagen
System
## Bode-Panzer

**Bode-Panzer A.-G., Berlin W 35**
**Potsdamer Straße 30**
Fernruf: B 2 Lützow 8608 — 8609, 8627 — 8628
Kostenanschlag und Ingenieurbesuch kostenlos!

# Rechtsauskunft für Handel und Industrie

**HdR.** (Handwörterbuch der Rechtswissenschaft) von Dr. Fritz Stier-Somlo u. Dr. Alexander Elster. 6 Bände. Abgeschlossen liegen 4 Bände v 1. Band: Geh. M. 39.—, in Halbleder M. 46.—. 2. Band: Geh. M. 42.—, in Halbled M. 48.—. 4. Band: Geh. M. 39.—, in Halbleder M. 46.—. 5. Band: Geh. M. 42.—, Halbleder M. 48.—. Die Bände 3 und 6 werden in rascher Folge e scheinen. Anfang nächsten Jahres wird dann dieses Rechtslexikon a geschlossen vorliegen.

**HGB.** (Staubs Kommentar). 12. und 13. Auflage. Bearbeitet von H. Köni Senatspräsident am Reichsgericht in Leipzig, A. Pinner, Justizrat in Berli Dr. J. Bondi, Geh. Justizrat in Dresden. 4 Bände und Registerband. Gro Oktav. 1926/27. Geh. M. 157.–, in Halbleder geb. M. 183.60.

**BGB.** nebst Einführungsgesetz (Achilles-Greiff). 12., vermehrte und verbesse Auflage. Groß-Oktav. 1927. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reich gesetze, Bd. 38/39.) Geb. M. 24.—.

**GmbH.** (Kommentar Staub-Hachenburg). 5. Auflage. 2 Bände. Groß-Okta 1926/27. Geh. M. 43.—, geb. M. 47.—.

**Scheck-** **gesetz** mit allen einschlägigen Nebengesetzen, den ausländisch Gesetzen und dem Deutschen Postscheckgesetz und Postsche ordnung. Kommentar von Reichsgerichtsrat Rich. Michaelis. Groß-Okta 1927. (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. 2.) Geb. M. 16.—, geb. M. 18.

**Wechsel-** **ordnung** (Staubs Kommentar). Fortgesetzt von Dr. E. Stra und Dr. M. Stranz. 11. Auflage, bearbeitet von Justizrat M. Stran Rechtsanwalt am Kammergericht, und Martin Stranz, Rechtsanwalt a den Landgerichten Berlin. Groß-Oktav. 1926. Geh. M. 16.—, geb. M. 18.

**Haftpflicht-** **gesetz.** Erläutert von Dr. Franz Seligsohn, Rechtsanwa am Kammergericht. Groß-Oktav. 1920. Geh. M. 8.—, geb. M. 9.

*Wir liefern unter Bezugnahme auf diese Anzeige Prospekte u Spezialverzeichnisse gern kostenfrei.*

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Str. 3

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 13. SEPTEMBER 1928 | Nummer 37


# Die soziale Schichtung des deutschen Volkes auf Grund der Ergebnisse der Berufszählung 1925.


Von Oberregierungsrat Dr. F. Burgdörfer, Berlin.


### Einleitung.

In Nr. 6 des laufenden Jahrgangs der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" habe ich auf Grund der Ergebnisse der letzten Berufszählung dargelegt, wie sich im Zusammenhang mit der starken Bevölkerungszunahme, welche wir noch in der Vorkriegszeit hatten[1]), eine allmähliche Umgruppierung des beruflichen Aufbaus unseres Volkes vollzogen hat. Von den 23 Millionen Menschen, um die sich die Einwohnerzahl des Deutschen Reiches (innerhalb seiner heutigen Grenzen) seit 1882 vermehrt hat, haben nicht weniger als 20 Millionen Arbeit und Brot in Industrie, Handel und Verkehr gefunden. Damit ergaben sich zwangsläufig bedeutsame Schwerpunktverschiebungen im Gefüge unserer Volkswirtschaft. Die Landwirtschaft hat nicht einmal der absoluten Zahl nach ihren früheren Besitzstand an Berufszugehörigen aufrecht erhalten können; die landwirtschaftliche Bevölkerung ging von 15,9 Millionen im Jahre 1882 auf 14,4 Millionen im Jahre 1925 zurück und — gemessen an der Gesamtbevölkerung — sank der relative Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung von 40 auf 23 %. Der Anteil von Industrie und Handwerk stieg dagegen im gleichen Zeitraum von 35 auf 41 %, der von Handel und Verkehr von 10 auf 17 %. Im Rahmen des volkswirtschaftlichen Kräfteparallelogramms hat — immer gemessen an der Zahl der Erwerbstätigen und der Berufszugehörigen — die landwirtschaftliche Komponente eine Schwächung, die von Industrie, Handel und Verkehr dagegen eine erhebliche Verstärkung erfahren.

Mit dieser beruflichen Umgruppierung, die schlagwortartig als fortschreitende „Industrialisierung" bezeichnet zu werden pflegt, vollzog sich zugleich eine tiefgreifende soziale Umschichtung innerhalb unseres Volkes. Auch hierüber bietet die letzte Berufszählung, deren Hauptergebnisse für das Deutsche Reich nunmehr in Band 402 der „Statistik des Deutschen Reiches" ausführlich veröffentlicht sind[2]), bedeutsame Aufschlüsse.

### I. Methodisches.

Freilich vermag die Berufszählung die soziale Stellung nur nach äußeren Merkmalen, d. h. nach der Stellung, welche der einzelne Erwerbstätige in seinem Berufe oder seinem Betriebe einnimmt, festzustellen. Sie bringt also im wesentlichen lediglich die betriebstechnische Über- und Unterordnung — wie sie sich in den Begriffen Selbständige, Angestellte, Arbeiter usw. kundgibt — zum Ausdruck. Vermögen, Einkommen, Bildungsgrad, gesellschaftliche Stellung und Wertschätzung und viele andere Dinge, welche für den sozialen und gesellschaftlichen Habitus eines Menschen vielleicht nicht weniger bedeutsam sind als seine Stellung in Beruf und Betrieb, müssen bei einer Massenerhebung begreiflicherweise unberücksichtigt bleiben, zumal unsere großen Zählungen strikte jedes Eindringen in Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Personen vermeiden und auch aus erhebungspsychologischen Gründen (Steuerfurcht!) vermeiden müssen. Gleichwohl ergibt aber auch die bloße Gliederung der Bevölkerung nach der betriebstechnischen Über- und Unterordnung der Erwerbstätigen höchst belangreiche Resultate, die wichtige Rückschlüsse auf die heutige gesellschaftliche Struktur unseres Volkes zulassen, um so mehr als bei der letzten Zählung die Gliederung nach der sozialen Stellung gegen früher noch erheblich verbessert und verfeinert wurde.

Die Gliederung nach der „Stellung im Beruf" ist bei der Zählung von 1925 in allen (166) Wirtschaftszweigen einheitlich durchgeführt worden. Es werden insgesamt zwölf verschiedene Kategorien unterschieden, nämlich:

a) Selbständige
- a1. Eigentümer und Miteigentümer, Besitzer, Inhaber, Handwerksmeister, selbständige Erwerbstätige, Unternehmer.
- a2. Pächter.
- a3. Administratoren, Direktoren, Geschäftsführer, leitende Beamte und sonstige Betriebsleiter.
- afr. Hausgewerbetreibende.

b) Angestellte und Beamte
- b1. Technische Angestellte und Beamte, Fachpersonal.
- b2. Werkmeister und Aufsichtspersonal.
- b3. Kaufmännische Angestellte und Verwaltungsbeamte, Büropersonal.

c) Arbeiter
- c1. Arbeiter in den für den Wirtschaftszweig charakteristischen Berufen.
- c2. Betriebshandwerker und wichtige Hilfsberufe.
- c3. Übrige Arbeiter.

m) Mithelfende Familienangehörige
darunter
- mfr. Mithelfende Familienangehörige von Hausgewerbetreibenden.

Hausangestellte.

Verhältnismäßig geschlossen und einheitlich in sich ist die Schicht der Angestellten, der Arbeiter, der mithelfenden Familienangehörigen und der Hausangestellten. Die größte innere Uneinheitlichkeit weist die Schicht der Selbständigen auf. Als „selbständig" gilt sowohl der Inhaber oder Leiter eines Riesenunternehmens, wie etwa der Deutschen Reichsbahn, der IG. Farben, der AEG oder des Stahlvereins, wie auch andererseits der Inhaber oder Leiter eines kleinen Handwerksbetriebes,

[1]) Das hat sich in neuester Zeit bekanntlich gründlich geändert. Das deutsche Volk hat aufgehört, ein wachsendes Volk zu sein. Vgl. meine soeben in 2. Auflage erschienene kleine Schrift „Der Geburtenrückgang und die Zukunft des deutschen Volkes", Berlin 1928.

[2]) „Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung des Deutschen Reiches". Bd. 402 der Statistik des Deutschen Reichs. (Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1928.) Der genannte Band 402 enthält die Reichsergebnisse, die Bände 403 bis 405 des gleichen Quellenwerks enthalten die analogen Ergebnisse für die einzelnen Reichsteile, wobei die geographische Gliederung nicht nur bis zu den Ländern und Provinzen, sondern bis zu den kleineren Verwaltungsbezirken (Kreisen, Bezirksämtern usw.) hinunter geht; darüber hinaus werden die Berufszählungsergebnisse für jede einzelne Gemeinde mit über 10 000 Einwohnern noch mitgeteilt. Die Ergebnisse für die Großstädte füllen den Band 406, Band 407 ist der beruflich gegliederten Haushaltungs- und Familienstatistik gewidmet, Band 408 wird eine zusammenfassende eingehende textlich-kritische Auswertung der Gesamtergebnisse der Berufszählung bringen. — Die Ergebnisse der Volkszählung werden in Band 401 niedergelegt, die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung in den Bänden 409 bis 412 und die der gewerblichen Betriebszählung in den Bänden 413 bis 418. Insgesamt werden die Ergebnisse des großen Zählungswerkes 18 stattliche Bände des amtlichen statistischen Quellenwerkes füllen.

eines Krämerladens oder eines kleinen landwirtschaftlichen Betriebes. Selbst der Hausgewerbetreibende, der für fremde Rechnung Spielwaren, Korbwaren o. dgl. in seiner Wohnung anfertigt, gilt nach dem Schema der Berufszählung als „selbständig", obwohl seine Selbständigkeit oft nur formaler Art und praktisch von zweifelhafter Bedeutung ist; doch ist durch getrennte Nachweisung der Hausgewerbetreibenden (afr) immerhin die Möglichkeit zu einer Aussonderung dieser „Auch-Selbständigen" aus der Gesamtschicht der Selbständigen gegeben. Eine Differenzierung der „Selbständigen" nach der Größe des Betriebes oder nach Besitz, Vermögen, Einkommen, welche eine qualitative Bewertung des Begriffs „selbständig" ermöglichen würde, ist nach der ganzen Anlage der Berufszählung nicht angängig. Der Gesetzgeber hat auch, wie erwähnt, mit voller Absicht jedes Eindringen in die Vermögensverhältnisse der einzelnen Personen in dem Zählungsgesetz ausgeschlossen. Das mag vom wissenschaftlichen Standpunkt aus bedauerlich erscheinen, muß aber nun einmal in Kauf genommen werden; doch muß man sich bei der Benutzung der Zahlen dieser Tatsachen immer bewußt bleiben.

## II. Gesamtüberblick über die heutige soziale Gliederung.

Einen summarischen Gesamtüberblick über die soziale Schichtung der hauptberuflich Erwerbstätigen einerseits und der Gesamtbevölkerung andererseits gibt folgende Übersicht:

Die hauptberuflich Erwerbstätigen und die Berufszugehörigen nach der Stellung im Beruf 1925.

| Stellung im Beruf | Summe | | Männlich | | Weiblich | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | % | Zahl | % | Zahl | % |
| a) Hauptberuflich Erwerbstätige. | | | | | | |
| Selbständige . | 5 538 500 | 17,3 | 4 445 364 | 21,7 | 1 093 136 | 9,6 |
| Angestellte u. Beamte . . . | 5 274 232 | 16,5 | 3 836 577 | 18,7 | 1 437 655 | 12,5 |
| Arbeiter . . . | 14 433 754 | 45,1 | 10 929 928 | 53,2 | 3 503 826 | 30,5 |
| Mithelf. Familienangehörige | 5 437 227 | 17,0 | 1 304 271 | 6,3 | 4 132 956 | 36,0 |
| Hausangestellte | 1 325 587 | 4,1 | 15 148 | 0,1 | 1 310 439 | 11,4 |
| Hauptberuflich Erwerbstätige insgesamt . . | 32 009 300 | 100 | 20 531 288 | 100 | 11 478 012 | 100 |
| b) Berufszugehörige (hauptberuflich Erwerbstätige und Angehörige). | | | | | | |
| Selbständige . | 13 034 253 | 20,9 | 7 000 700 | 23,2 | 6 033 553 | 18,7 |
| Angestellte u. Beamte . . . | 10 185 348 | 16,3 | 5 095 627 | 16,9 | 5 089 721 | 15,8 |
| Arbeiter . . . | 26 573 811 | 42,6 | 14 585 043 | 48,3 | 11 988 768 | 37,2 |
| Mithelf. Familienangehörige | 5 565 478 | 8,9 | 1 359 780 | 4,5 | 4 205 698 | 13,1 |
| Hausangestellte | 1 389 285 | 2,2 | 40 939 | 0,1 | 1 348 346 | 4,2 |
| Berufslose Selbständige. | 5 662 444 | 9,1 | 2 114 734 | 7,0 | 3 547 710 | 11 0 |
| Gesamtbevölkerung . | 62 410 619 | 100 | 30 196 823 | 100 | 32 213 796 | 100 |

### a) Soziale Gliederung der Erwerbstätigen.

Den größten Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen haben die Arbeiter; die 14,4 Millionen Arbeiter, welche 1925 gezählt wurden, machen 45 %, also nicht ganz die Hälfte aller Erwerbstätigen, aus. An zweiter Stelle stehen mit 5,5 Millionen oder 17,3 % die Selbständigen. An dritter Stelle folgen mit 5,4 Millionen oder 17,0 % die mithelfenden Familienangehörigen. Fast gleich groß ist die Zahl der Angestellten und Beamten mit zusammen 5,3 Millionen oder 16,5 % aller Erwerbstätigen. Die kleinste Schicht ist die der Hausangestellten mit 1,3 Millionen oder 4,1 %. Rechnet man die Hausangestellten der Arbeiterschicht zu, so besteht ungefähr genau die Hälfte der Erwerbstätigen aus Arbeitern, während die andere Hälfte in drei annähernd gleich große Teile zerfällt: Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Angestellte.

Rund 66%, also zwei Drittel aller Erwerbstätigen, üben ihren Beruf in abhängiger Stellung aus: als Arbeiter, Beamte und Angestellte sowie als Hausgehilfen; einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen, die allerdings im ganzen der Schicht der Selbständigen näher stehen, sind es rund 83 %. Es geht natürlich nicht an — wie es mitunter geschieht —, alle diese 66 oder gar 83 % als „Proletariat" anzusprechen. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Personen, welche hauptberuflich in abhängiger Stellung tätig sind, fällt zweifellos nach Einkommen Vermögen, gesellschaftlicher Stellung nicht unter den landläufigen Begriff des Proletariats[3]), der ja keineswegs identisch ist mit Arbeitnehmern oder auch nur mit Lohnarbeitern.

Unter den erwerbstätigen Männern gehören 53 % der Arbeiterschicht an, unter den Frauen bloß 30,5 %. Bei der Frauen steht die Schicht der mithelfenden Familienangehörigen (namentlich in der Landwirtschaft) mit 36 % an der Spitze, auch spielt unter den erwerbstätigen Frauen die Schicht der Hausangestellten, die bei den Männern fast vollständig fehlt, eine nicht unerhebliche Rolle (11,4 %).

### b) Soziale Gliederung der Gesamtbevölkerung

Rechnet man den Erwerbstätigen der einzelnen sozialen Schichten auch noch ihre berufslosen Angehörigen zu, untersucht man also die Gesamtbevölkerung nach ihrer sozialen Schichtung, so steht auch hier (vgl. Abschnitt b der ersten Übersicht) die Arbeiterbevölkerung der Zahl nach mit 26,6 Millionen oder über zwei Fünfteln an der Spitze. Ihr folgt die Schicht der Selbständigen mit 13 Millionen oder einem reichlichen Fünftel; rechnet man den Selbständigen auch noch die mithelfenden Familienangehörigen, die ja der Schicht der Selbständigen nahestehen bzw. ihr wenigstens gesellschaftlich zugehören, hinzu, so ergibt sich, daß immerhin noch 18,6 Millionen oder 30 % der Gesamtbevölkerung auf die Schicht der Selbständigen (einschließlich ihrer mithelfenden Familienangehörigen) entfallen. An dritter Stelle steht die Schicht der Angestellten und Beamten mit 10 Millionen oder 16 % der Gesamtbevölkerung. Die Schicht der berufslosen Selbständigen mit 5,7 Millionen oder 9,1 % nimmt eine Sonderstellung ein. Sie rekrutiert sich tatsächlich aus allen übrigen sozialen Schichten und umfaßt u. a. Altenteiler, Rentner, Rentenempfänger aller Art, Anstaltinsassen u. dgl. mehr. Auf ihre Zusammensetzung kann hier nicht näher eingegangen werden. Die Schicht der Hausangestellten endlich, die dem Arbeiterstand nahesteht, umfaßt mit ihren berufslosen Angehörigen 1,4 Millionen oder 2,2 % der Gesamtbevölkerung.

Schaltet man die Schicht der berufslosen Selbständigen wegen ihrer heterogenen Zusammensetzung aus, so ergibt sich wieder — ähnlich wie bei der Betrachtung der sozialen Schichtung der Erwerbstätigen —, daß die Schicht der Selbständigen (einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen) etwa ein Drittel, die Schicht der Abhängigen (Arbeiter, Angestellte und Beamte) rund zwei Drittel des Gesamtvolkes umfaßt, und zwar macht die Arbeiterschicht allein (einschließlich der Hausangestellten) annähernd die Hälfte, die Schicht der Angestellten und Beamten etwa ein Sechstel des Gesamtvolkes aus.

## III. Grundzüge der sozialen Umschichtung.

Während des mehr als 40jährigen Zeitraums 1882 bis 1925, dessen wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch die großen periodischen Querschnitte der Berufszählungen (1882, 1895, 1907, 1925) zahlenmäßig festgehalten ist, ist der Anteil der Selbständigen an der Gesamtbevölkerung der Erwerbstätigen von Zählung zu Zählung zurückgegangen: 1882: 28 %, 1925: 17 %

Die Arbeiterschaft hat ungefähr im gleichen Tempo wie die Gesamtbevölkerung an Zahl zugenommen, ihr relativer Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen ist sich annähernd gleichgeblieben: 1882: 47 %, 1925: 45 %.

Die Angestelltenschaft hat dagegen ihren Anteil von Zählung zu Zählung stark erhöht: 1882: 6 %, 1925: 16,5 %. Eine fortgesetzte Erweiterung des relativen Anteils ist auch bei der Schicht der mithelfenden Familienangehörigen festzustellen: 1882: 10 %, 1925: 17 %.

Bei der Schicht der Hausangestellten dagegen ein ununterbrochener Rückgang: 1882: 8 %, 1925: 4 %.

Über die Entwicklung innerhalb der letzten Zählperiode 1907 bis 1925 unterrichtet unter Zugrundelegung des heutigen Reichsgebietes ohne Saargebiet die folgende Übersicht:

[3]) Bei den letzten Reichstagswahlen entfielen auf die beiden Parteien, welche sich als „proletarisch" zu bezeichnen pflegen — Sozialdemokratische Partei und Kommunistische Partei — zusammen 29,8 + 10,6 = 40,4 % sämtlicher gültigen Stimmen, das ist fast der gleiche Prozentsatz, den die Berufszählung von 1925 als Anteil für die Arbeiterschaft ergab (45 %). Doch darf daraus keineswegs gefolgert werden, daß sich beide Personenkreise decken. Ein nicht unerheblicher Teil der sozialdemokratischen und kommunistischen Stimmen rekrutiert sich zweifellos aus anderen Berufsklassen, während umgekehrt ein nicht unerheblicher Teil der Arbeiter nicht sozialdemokratisch oder kommunistisch gewählt haben dürfte.

Die hauptberuflich Erwerbstätigen nach der Stellung im Beruf 1925 und 1907.

| Stellung im Beruf | 1925 | | 1907 | | Zu- (+) bzw. Abnahme (—) 1907—1925 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | % | Zahl | % | Zahl | % |
| Selbständige | 5 538 500 | 17,3 | 5 164 773 | 20,5 | + 373 727 | + 7,2 |
| Angestellte u. Beamte | 5 274 232 | 16,5 | 3 171 229 | 12,6 | + 2 103 003 | + 66,3 |
| Arbeiter . . | 14 433 754 | 45,1 | 11 600 390 | 46,1 | + 2 833 364 | + 24,4 |
| Mith. Familienangeh. | 5 437 227 | 17,0 | 3 770 982 | 15,0 | + 1 666 245 | + 44,2 |
| Hausangestellte | 1 325 587 | 4,1 | 1 448 643 | 5,8 | — 123 056 | — 8,5 |
| **Hauptberufl. Erwerbstätige insgesamt** | **32 009 300** | **100** | **25 156 017** | **100** | **+ 6 853 283** | **+ 27,2** |

Während die Gesamtzahl der Erwerbstätigen von 1907 bis 1925 um 27 % zugenommen hat, hat sich die Zahl der Selbständigen nur um 7 % erhöht, ihr Anteil an der Gesamtheit der Erwerbstätigen ist deshalb von 20,5 auf 17,3 % zurückgegangen. Auch die Entwicklung der Arbeiterschicht (+ 24 %) hat im letzten Zählungszeitraum nicht ganz Schritt gehalten mit der Gesamtzunahme der Erwerbstätigen. Einen überdurchschnittlichen Zunahmesatz hat die Schicht der mithelfenden Familienangehörigen (+ 44 %), vor allem aber die Angestelltenschicht, deren Zahl sich seit der letzten Zählung um rund zwei Drittel (+ 66 %) erhöht hat, aufzuweisen.

Innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige war die Entwicklung der verschiedenen sozialen Kategorien der Grundrichtung nach im allgemeinen zwar die gleiche, dem Ausmaß nach aber recht verschieden. Hierüber gibt folgende Übersicht, wenigstens für die großen Wirtschaftsabteilungen, einen summarischen Aufschluß.

Die soziale Gliederung der hauptberuflich Erwerbstätigen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr 1925 und 1907.

| Stellung im Beruf | Erwerbstätige 1925 | | | Erwerbstätige 1907 | | | Zu- (+) bezw. Abnahme (—) gegen 1907 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Summe | männlich | weiblich | Summe | männlich | weiblich | Summe | männlich | weiblich |
| **A. Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei** | | | | | | | | | |
| a. Selbständige | 2 202 861 | 1 877 362 | 325 499 | 2 171 835 | 1 892 096 | 279 739 | + 1,4 | — 0,8 | + 16,4 |
| b. Angestellte und Beamte | 161 777 | 149 825 | 11 952 | 85 313 | 70 968 | 14 345 | + 89,6 | + 111,1 | — 16,7 |
| c. Arbeiter | 2 607 282 | 1 553 385 | 1 053 897 | 2 878 661 | 1 665 336 | 1 213 325 | — 9,4 | — 6,7 | — 13,1 |
| m. Mithelf. Familienangehörige | 4 790 506 | 1 212 575 | 2 577 931 | 3 420 410 | 930 525 | 2 489 885 | + 40,1 | + 30,1 | + 43,7 |
| Abt. A zusammen | 9 762 426 | 4 793 147 | 4 969 279 | 8 556 219 | 4 558 925 | 3 997 294 | + 14,1 | + 5,1 | + 24,3 |
| **B. Industrie u. Handwerk** | | | | | | | | | |
| a. Selbständige | 1 785 113 | 1 354 325 | 430 788 | 1 768 428 | 1 333 250 | 435 178 | + 0,9 | + 1,6 | — 1,0 |
| dar. afr. Hausgewerbetreibende | 274 245 | 84 946 | 189 299 | 237 157 | 109 274 | 127 883 | + 15,6 | — 22,3 | + 48,0 |
| b. Angestellte und Beamte | 1 452 293 | 1 116 761 | 335 532 | 618 510 | 558 623 | 59 887 | + 134,8 | + 99,9 | + 460,3 |
| c. Arbeiter | 9 781 396 | 7 821 939 | 1 959 457 | 7 324 894 | 6 000 929 | 1 323 965 | + 33,5 | + 30,3 | + 48,0 |
| m. Mithelf. Familienangehörige | 220 421 | 37 318 | 183 103 | 118 708 | 23 365 | 95 343 | + 85,7 | + 59,7 | + 92,0 |
| Abt. B zusammen | 13 239 223 | 10 330 343 | 2 908 880 | 9 830 540 | 7 916 167 | 1 914 373 | + 34,7 | + 30,5 | + 51,9 |
| **C. Handel und Verkehr** | | | | | | | | | |
| a. Selbständige | 1 198 202 | 9 32 339 | 265 863 | 927 803 | 702 924 | 224 879 | + 29,1 | + 32,6 | + 18,2 |
| b. Angestellte und Beamte | 2 220 818 | 1 538 840 | 681 978 | 1 281 530 | 1 035 391 | 246 139 | + 73,3 | + 48,6 | + 177,1 |
| c. Arbeiter | 1 440 376 | 1 174 546 | 265 830 | 1 054 858 | 868 279 | 186 579 | + 36,5 | + 35,3 | + 42,5 |
| m. Mithelf. Familienangehörige | 414 106 | 52 522 | 361 584 | 231 864 | 25 479 | 206 385 | + 78,6 | + 106,1 | + 75,2 |
| Abt. C zusammen | 5 273 502 | 3 698 247 | 1 575 255 | 3 496 055 | 2 632 073 | 863 982 | + 50,8 | + 40,5 | + 82,3 |

Über zwei Fünftel der Selbständigen entfallen auf die Landwirtschaft (2,2 von 5,5 Millionen); die Zahl der Selbständigen hat in der Landwirtschaft gegenüber 1907 noch eine kleine Zunahme (+ 1,4 %) erfahren. Sehr erheblich ist die Zunahme der Selbständigen in Handel und Verkehr (29,1 %), in Industrie und Handwerk ist nur eine ganz geringfügige Zunahme der Selbständigen eingetreten (+ 0,9 %), die überdies ausschließlich durch die Zunahme der „sonstigen Betriebsleiter", d. h. der Direktoren und der Hausgewerbetreibenden (welche formal als selbständig gelten, praktisch aber meist dem Arbeiterstand nahestehen), bewirkt ist; die Zahl der Eigentümer und der Pächter ist in Industrie und Handwerk zurückgegangen.

Den relativ stärksten Zuwachs hat die Schicht der Angestellten erfahren. Ihre Zahl ist seit 1907 in der Industrie um 135 %, in Handel und Verkehr um 73 %, in der Landwirtschaft um 90 % gestiegen und im Durchschnitt der drei genannten Wirtschaftsabteilungen hat sie sich rund verdoppelt. Besonders erheblich war die Zunahme der weiblichen Angestellten; deren Zahl hat in der Industrie um 275 000 oder rund 460 %, in Handel und Verkehr um 435 000 oder 175 % zugenommen. Im ganzen ist die Zahl der weiblichen Angestellten in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr um 219 % gestiegen, sie hat sich also mehr als verdreifacht.

Erheblich langsamer war die Zunahme in der Arbeiterschaft, und zwar bei beiden Geschlechtern. In der Landwirtschaft hat die Zahl der Lohnarbeiter sogar um insgesamt 270 000 oder fast 10 % abgenommen. In der Industrie hat sie sich fast um 2½ Millionen oder um rund ein Drittel (33,5 %) erhöht, in Handel und Verkehr um 385 000 oder 36,5 %. Im ganzen ergibt sich für die Lohnarbeiterschaft eine Zunahme um 22,8 %, d. h. um nicht ganz ein Viertel. Die Zunahme der Arbeiterschaft bleibt also hinter der Zunahme der erwerbsfähigen Bevölkerung (27 %) nicht unerheblich zurück; bei den Männern beträgt die Zunahme der Lohnarbeiterschaft 23,6 % gegenüber einer Zunahme der männlichen Erwerbsfähigen um 22,1 %, bei den Frauen um 20 % gegenüber 30,5 %. Das bestätigt die früheren Ausführungen über die Mechanisierung der Produktion und den fortschreitenden Ersatz der rein physischen Arbeitsleistung des Menschen durch gesteigerte Verwendung von Maschinen. (Vgl. „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" 1928 Nr. 6 S. 130.) Der Neubedarf an menschlichen Arbeitskräften erstreckt sich in verhältnismäßig stärkerem Maße auf Angestellte als auf Handarbeiter.

Die mithelfenden Familienangehörigen sind vorwiegend in der Landwirtschaft tätig, und zwar handelt es sich hauptsächlich um Frauen. Ihre Zahl hat sich gegenüber 1907 insgesamt um 1,4 Millionen oder rund 40 % erhöht (bei den Männern um rund 30 %, bei den Frauen um 44 %). Die Zunahme an mithelfenden Familienangehörigen war relativ noch stärker in Industrie und Handwerk sowie Handel und Verkehr (86 bzw. 79 %) als in der Landwirtschaft (40 %), ein Zeichen dafür, daß auch hier bezahlte Lohnarbeit in steigendem Maße durch Mithilfe von Familienangehörigen zu ersetzen gesucht wird.

## Schluß.

Auf weitere Einzelheiten kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. Es sollte hier bloß an Hand einiger Hauptergebnisse gezeigt werden, welches die Grundlinien der sozialen Umschichtung sind und welches Erkenntnismaterial zu diesen für unser wirtschaftliches und soziales Leben bedeutsamen Fragen die Berufszählung bereitzustellen vermag. Der Hauptwert der Berufszählung liegt aber weniger in diesen allgemeinen und summarischen Ergebnissen, als in der ungeheuren Mannigfaltigkeit, mit der diese summarischen Angaben weiter

aufgegliedert werden, und zwar einerseits nach einzelnen Wirtschaftszweigen, deren 166 unterschieden werden, andererseits nach der sozialen Stellung und darüber hinaus auch nach einzelnen Berufen. Gerade diese letztere Gliederung, welche angibt, wie sich die in den einzelnen Wirtschaftszweigen tätigen Personen noch nach ihren individuellen Berufen gliedern, die also beispielsweise ersehen läßt, wieviele Former, Gießer, Schmiede, Schlosser, Tischler, Maler usw. etwa im Schiffbau — um irgendeinen der 166 Wirtschaftszweige herauszugreifen — tätig sind, dürfte für eine Reihe neuzeitiger Probleme, wie z. B. für die Fragen der Berufsausbildung, der Berufsberatung, der Lohnpolitik, für gewisse Organisationsfragen (Berufsverband oder Industrieverband?) und vieles andere von grundlegender Bedeutung sein. Die einschlägigen Ergebnisse sind aber so mannigfaltig, daß hier ein Hinweis auf das amtliche Quellenwerk (Bände 402 bis 408 der „Statistik des Deutschen Reichs") genügen muß.

Auch auf die Ergebnisse der Gliederung der Erwerbstätigen innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige, sozialen Stellungen und Berufe nach Alter und Familienstand kann hier nicht weiter eingegangen werden. Zur Gewinnung eines abschließenden Urteils über die heutige soziale Struktur und ihre Wandlungen im Laufe der Zeit müssen aber auch diese Ergebnisse herangezogen werden. Zeigen sie doch — um auf Grund der bisher vorliegenden Teilergebnisse nur das eine hervorzuheben —, daß auch heute noch die Frage des sozialen Aufstiegs in die Schicht der selbständigen Betriebsinhaber oder Betriebsleiter für einen — zwar von Zählung zu Zählung kleiner werdenden, aber immerhin auch heute noch beträchtlichen — Teil der im Gewerbe tätigen Arbeiterschaft lediglich eine Frage des Alters ist. Während beispielsweise in Württemberg etwa drei Fünftel der im Alter von 20 bis 25 Jahren stehenden männlichen Erwerbstätigen als Arbeiter und noch nicht 4 % als Selbständige tätig sind, macht unter den Erwerbstätigen im Alter von 40 bis 50 Jahren der Anteil der Arbeiter nur noch rund ein Drittel, der der Selbständigen dagegen fast die Hälfte aller männlichen Erwerbstätigen dieses Alters aus. Für großen Teil unseres Volkes stellt die Zugehörigkeit zur Lohnarbeiterklasse auch heute noch lediglich eine Durchgangsstufe zu späterer Selbständigkeit dar. Aber es läßt sich nicht verkennen: der Aufstieg wird immer schwieriger und der Teil der Arbeiterschaft, für den die Zugehörigkeit zur Lohnarbeiterklasse endgültiges Lebensschicksal ist, wächst von Zählung zu Zählung.

Von besonderer Wichtigkeit ist schließlich auch noch die geographische Gliederung. Die Hauptergebnisse der Berufszählung werden in dem amtlichen Quellenwerk des Statistischen Reichsamts nicht nur für sämtliche Länder und Provinzen, sondern auch für sämtliche kleineren Verwaltungsbezirke (rund 1000 Stadt- und Landkreise, Bezirksämter usw.) und für jede einzelne der rund 500 Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern veröffentlicht — ein Material, das speziell für wirtschafts-geographische Untersuchungen, aber auch für praktisch-wirtschaftspolitische, verkehrspolitische, kommunalpolitische usw. Maßnahmen eine einzigartige Grundlage bieten dürfte.

# Die Begrenzung der Reparationslast.

Von Professor Dr. rer. pol. Hans Ritschl.

## I. Das Experiment des Dawesplanes.

Die Reparationsfrage ist nach fast vierjähriger Wirksamkeit des Dawesplanes in ein Stadium getreten, in dem man versucht, von der vorläufigen Regelung zu einer endgültigen Lösung und damit vor allem einer Festsetzung der gesamten Reparationslast zu gelangen. Die Bemühungen des Reparationsagenten um eine endgültige Bestimmung der Deutschland aufzubürdenden Lasten sind bekannt.

Für die erstrebte einhellige Regelung der deutschen Zahlungsverpflichtung werden der Dawesplan und die Art seiner Auswirkungen gleichsam das Experiment bilden, das über die Tragfähigkeit der deutschen Wirtschaft in den vier vergangenen Jahren Auskunft geben soll und damit eine Bestimmung der in den kommenden Jahren zu tragenden Lasten erlauben wird. Die Auswertung der Ergebnisse dieses Experimentes ist also von der größten politischen Wichtigkeit; wir sollten sie nicht allein dem Auslande überlassen.

Die Sachverständigengutachten vom 9. April 1924, die den sogenannten Dawesplan darstellen, riefen bereits vor der Annahme der in ihnen vorgeschlagenen eingehenden Regelung der Reparationsleistungen durch die deutsche Regierung ein breites Schrifttum hervor, das inzwischen noch stets angewachsen ist. Im Vordergrunde des wirtschaftspolitischen Interesses stand hierbei die Frage der Transferierbarkeit der gewaltigen deutschen Zahlungen in die fremden Währungen. Die Sorge hierfür ist zwar durch den Dawesplan der deutschen Regierung genommen und dem Reparationsagenten übertragen, im wissenschaftlichen Schrifttum aber spielte die Transferfrage die erste Rolle. Seit den Sachverständigengutachten war es ein Dogma, daß die Voraussetzung des Transfers der in Deutschland aufgebrachten Reparationszahlungen ein entsprechender Ausfuhrüberschuß der deutschen Volkswirtschaft sein müsse. Es ist bekannt, wie die Wirklichkeit des praktischen Lebens eine andere Lösung in der Richtung des geringsten Widerstandes in Erscheinung treten ließ. Der erforderliche Aktivposten in der deutschen Zahlungsbilanz wurde durch die hereinströmenden Auslandsanleihen gestellt. Der Transfer wurde gesichert, ohne daß deutsche Ausfuhrwaren den Weltmarkt hätten überschwemmen müssen. Damit verschwanden für die Gläubigernationen alle mit dem Empfang der Reparationen verbundenen Schwierigkeiten. Das „Empfangsproblem" war aus der Welt geschafft, der ausländischen Produktion blieben die Umstellungen erspart, die sie unter dem Druck einer deutschen Reparationsausfuhr hätte vornehmen müssen. Die Bestimmung, daß der Generalagent nicht transferierbare Erträge nur bis zum Höchstbetrage von 5 Milliarden Goldmark in Deutschland auflaufen lassen und anlegen dürfe, wurde nicht wirksam. Die Auslandsanleihen liefen darauf hinaus, daß die der deutschen Wirtschaft entzogenen Tributgelder vom amerikanischen Kapitalmarkte, dem sie als Rückzahlung von Kriegsanleihen letzten Endes zuflossen, der deutschen Volkswirtschaft wieder als Kapital zuflossen. Praktisch bedeutet dies, daß die Reparationszahlungen, wenn nicht zugunsten der ausländischen Regierungen, so doch der fremdländischen Volkswirtschaften, vornehmlich der Vereinigten Staaten, in Deutschland stehen blieben. Ein Teil des jährlichen Reichtumszuwachses in Deutschland erfolgt auf fremde Rechnung, das heißt, unter dem Dawesplan setzte eine Kapitalüberfremdung der deutschen Wirtschaft ein. Dies ist nun gewiß nicht von vornherein nur ungünstig zu beurteilen. Ohne die Auslandsanleihen hätten wir nicht den Grad technischer und wirtschaftlicher Ausstattung einhalten können, dessen jede hochkapitalistische Volkswirtschaft im weltwirtschaftlichen Wettbewerb bedarf. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Auslandsanleihen überwiegend in einer Steigerung der Produktivität der deutschen Wirtschaft zum Ausdruck gelangen, daß sie dem ausländischen Kapitalgeber erste Sicherheiten und eine hohe Verzinsung gewähren.

Das alles hebt aber nicht auf, daß Deutschland ohne Reparationslast auf den Zustrom fremden Kapitals nicht angewiesen wäre, nicht mit hochprozentigen und steigenden Zinslasten an das Ausland bebürdet wäre. Es ist nicht richtig, daß Deutschland ein „natürliches Schuldnerland" sei, wie uns die Amerikaner glauben lassen möchten.

Hiermit ist nun bereits die Wirkung der Reparationslast für die deutsche Volkswirtschaft berührt. Sie festzustellen, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Verhandlung über die Endsumme, die Deutschland tragen soll. Auch für die Wirkung der Reparationsbelastung für die deutsche Wirtschaft gibt es ein Dogma seit dem Erscheinen der Sachverständigengutachten und der Schrift von Moulton und McGuire über Deutschlands Zahlungsfähigkeit, ja seit den Tagen von Versailles. Dieses Dogma besagt, daß die Reparationslast getragen werden müsse durch eine Einschränkung der Lebenshaltung in Deutschland. Dieses Dogma hat sich nun als ebenso unrichtig erwiesen wie jenes von der Notwendigkeit eines Ausfuhrüberschusses für das Gelingen des Transfers.

Die Lebenshaltung der deutschen Bevölkerung ist nicht in den Jahren der steigenden Lasten aus dem Dawesplane eingeschränkt worden, sie ist nicht auf dem Tiefstande des Jahres 1923, also der Zeit des ärgsten Währungszerfalls, festgehalten, sondern angestiegen. Für manche Güter hat der Verbrauch je Kopf der Bevölkerung den Stand von 1913 überschritten. Es hieße die Macht des Staates gegenüber dem in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung stehenden Proletariat überschätzen, wenn man von ihm eine zwangsweise Beschränkung der Lebenshaltung des Volkes zugunsten der Tributleistungen verlangen wollte.

Wohin ist denn aber die Einbuße an Kaufkraft, die die Reparationszahlungen für die deutsche Wirtschaft bedeuten, hingelegt worden, wenn keine Einschränkung der Lebenshaltung stattgefunden hat? Die steuerartige Reparationslast ist letzten Endes überwiegend in erhöhten Preisen verteuerter Produkte, aber auch in erhöhten direkten Steuern auf die Einkommen der deutschen Bürger gefallen. Hier ist die erforderliche Einschränkung in der Mittelverwendung nun nicht gegenüber dem persönlichen Verbrauche erfolgt, sondern auf Kosten der Spartätigkeit. Das Zurückbleiben der jährlichen Kapitalbildung in Deutschland um mehrere Milliarden gegenüber der Vorkriegszeit weist auf die Lücke hin, welche die Reparationslast in der deutschen Wirtschaft aufspringen läßt. Einen unmittelbaren Beleg bilden die hereinströmenden Auslandsanleihen. Sie haben eine doppelte Funktion in der Auswirkung des Dawesplanes: einmal ermöglichen sie den Transfer, ohne daß ein deutscher Ausfuhrüberschuß erfordert würde. Sie erfüllen den Gläubigerstaaten den paradoxen Wunsch, deutsche Zahlungen zu erhalten und von deutschen Waren verschont zu bleiben. Ferner aber ermöglichen die Auslandsanleihen, daß die deutsche Wirtschaft als notwendiges Glied der Weltwirtschaft vollwirkend im Gange bleibt, daß die fehlende oder unzureichende innere Kapitalbildung ersetzt wird. Die Wirkung ist eine zunehmende Überfremdung der deutschen Volkswirtschaft und eine Belastung mit steigenden Zins- und Rückzahlungspflichten für die kommenden Jahrzehnte. Die öffentliche und völkerrechtliche Verschuldung wird so in eine private Verschuldung gegenüber dem Auslande verwandelt, die fester sitzt, zwar eine Interessengemeinschaft begründet zwischen Gläubiger und Schuldner, aber nicht das Transfer- und das Empfangsproblem in potenzierter Form wieder aufleben lassen muß.

Das Experiment des Dawesplanes hat erwiesen, daß die Belastung so hoch gegriffen ist, daß sie aus den laufenden Produktionsüberschüssen, Ausfuhrüberschüssen und Einkommen nicht bestritten werden kann. Derartige hohe Entschädigungszahlungen sind nur als Kapitalsummen aufzutreiben. Frankreich hat nach 1871 seine Entschädigung auf Kosten seiner Auslandsguthaben bezahlt. Nachdem die deutschen Auslandsguthaben für diese Zwecke bereits im Friedensschluß enteignet sind, bleibt Deutschland kein anderer Weg, als die Milliardenbeträge der jährlichen Reparationsleistungen auf Kosten seiner jährlichen Kapitalbildung zu entrichten, realiter in Form der Übereignung bzw. Verschuldung eines großen Teiles der jährlich neu produzierten Kapitalgüter und Ertragsgüter.

## II. Welche Höchstsumme der Reparationen ergibt sich nach dem Grundsatze der Gleichwertigkeit der Besteuerung der Sachverständigengutachten?

Es ist in Deutschland zu wenig beachtet worden, daß die Grundlage der Reparationsforderungen der Siegerstaaten sich zunehmend verschoben hat, so daß der ursprüngliche Sinn einer sogenannten Wiedergutmachung immer mehr verblaßt, teils ganz preisgegeben ist. Schon im Sachverständigengutachten wird eine Begründung mit dem Gedanken solidarischer Haftung der am Kriege beteiligten Staaten versucht. Am Anschluß an die bekannte Bestimmung des Versailler Vertrages, daß die Belastung des deutschen Steuerzahlers nicht geringer sein dürfe als die der Bürger der vertragsgegnerischen Staaten, wird im Sachverständigengutachten der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Besteuerung aufgestellt.

Die Annullierung der deutschen Kriegsschulden durch die Inflation schien es zu rechtfertigen, Deutschland zur Abbürdung der Kriegslasten der ehemaligen alliierten Länder mit heranzuziehen. Die Sachverständigen argumentierten: „Hätte Deutschland, wie es die Alliierten getan haben, die Last seiner eigenen Schulden weitergetragen und sie nicht durch Inflation zum Verschwinden gebracht, so hätte es neben seinen sonstigen inneren Ausgaben noch weitere 4½ bis 5 Milliarden jährlich aufbringen müssen. Demnach wäre es sowohl gerecht wie auch möglich, in seinem Haushalt Ausgaben in Ansatz zu bringen, die den Kriegsausgaben im Haushalt der Alliierten einigermaßen entsprechen."

Dieser Gedanke wird auch neuerdings von dem Amerikaner G. P. Auld vertreten und dient ihm als einzige Rechtfertigung der Reparationen[1]). Er schreibt: „Die öffentliche Meinung der Welt unterstützt nicht mehr das Dogma der deutschen Kriegsschuld; seit 1919 bewegt sie sich ständig in der Richtung eines erneuten Bekenntnisses der Philosophie von Edmund Burke, der die Feststellung eines willentlichen Verbrechertums eines ganzen Volkes für unvereinbar hielt mit seinen Ideen der Gerechtigkeit. Der einzige Weg aus diesem Zwiespalt liegt in einer allgemeineren Verbreitung des Verständnisses in Deutschland, daß die Reparationsverpflichtung grundsätzlich beruht auf dem Grundsatz einer gleichwertigen Verteilung der Kriegslasten."

Im Zeichen einer tatkräftigen Solidarität am europäischen Wiederaufbau auch über die Grenzen des Reiches hinaus beizutragen, liegt durchaus in der Richtung der Deutschen, trotz aller Enttäuschungen seit Jahren folgerecht innegehaltener Verständigungspolitik. Eine freie Anerkennung der Reparationen unter diesem Gesichtspunkte kann vom deutschen Volke mit seinem ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit jedoch nur erlangt werden, wenn man mit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Besteuerung ernst macht und ihn nicht zuungunsten Deutschlands in sein Gegenteil verkehrt.

Es bleibt zu untersuchen, wieweit nach diesem Grundsatz eine Reparationsbelastung Deutschland auferlegt werden kann.

Das Sachverständigengutachten zieht in höchst individualistischer Weise den Vergleich zwischen dem einzelnen deutschen und dem einzelnen britischen Steuerzahler. Der deutsche Steuerzahler ist hier bevorteilt, da er keinen Zinsen- und Tilgungsdienst der Kriegsanleihen mehr zu tragen hat. Zwar haben die Staatsgläubiger einen Verlust erlitten, aber er sei „durch einen entsprechenden, den Steuerzahlern insgesamt zufallenden Gewinn genau ausgeglichen". Diese Gleichung muß indes auch umgekehrt gelten, so daß man sagen kann, der Gewinn der Steuerzahler sei genau ausgeglichen durch den Verlust der Staatsgläubiger. Vielfach fallen überdies beide Personen zusammen, und im Sachverständigengutachten selber findet sich die Erkenntnis, die Inflation sei in ihrer Wirkung einer einmaligen Vermögensabgabe gleichgekommen. Die Inflation bewirkte eine Abbürdung der Kriegsschulden vom Reiche auf die Vermögen der Bürger und darüber hinaus Besitzverschiebungen, die manche Schichten gewinnen und steuerkräftiger werden ließ, andere aber entsprechend verarmte. Die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist damit nicht im geringsten gesteigert.

Stellen wir dem die Steuerlasten gegenüber, die in den alliierten Staaten für die Kriegsschulden getragen werden. Hier sind verschiedene Arten zu unterscheiden:

1. Die Steuerlast zur Verzinsung inländischer Kriegsschulden stellt sich als rein interne Verrechnungsangelegenheit dar. Der Satz der Sachverständigen muß hier mit umgekehrten Rollen gelten: der von den einzelnen Steuerzahlern erlittene Verlust wird durch einen entsprechenden, den Staatsgläubigern insgesamt zufallenden Gewinn genau ausgeglichen. Es handelt sich nicht um eine Minderung, nur um eine Verschiebung des Volkseinkommens.

2. Die Steuerlast zur Tilgung inländischer Kriegsschulden bedeutet volkswirtschaftlich eine Kapitalbildung. Die Kapitalansprüche der Staatsgläubiger, denen keine Sachkapitalien gegenüberstehen, da die Kriegsanleihen unproduktiv verwandt sind, werden vollwertig abgelöst. Die ausgezahlten Kapitalien erscheinen anlagesuchend auf dem Kapitalmarkte. Ist die Besteuerung auf Kosten des unmittelbaren Verbrauches erfolgt, so bewirkt die Tilgung eine zusätzliche Kapitalbildung; hat die Steuer die freie Kapitalbildung geschmälert, so ist diese mit der Tilgung nur staatswirtschaftlich eingefangen. In beiden Fällen ist wieder nur eine Verschiebung der Einkommen innerhalb der Volkswirtschaft, womöglich zugunsten ihrer Anreicherung mit Kapital, erfolgt. Wieder ist der Verlust der Steuerzahler genau ausgeglichen durch einen entsprechenden Gewinn der Staatsgläubiger.

3. Zins- und Tilgungszahlungen für unproduktiv verwandte auswärtige Anleihen stehen den Reparationen gleich. Sie bewirken eine Kapitalbildung im Auslande, bzw. zugunsten des Auslandes, für die zahlende Volkswirtschaft bedeuten sie einen reinen Verlust.

Die Reparationen stehen diesen Zahlungen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der einseitigen Entziehung von Kaufkraft völlig gleich. Sie sind indes vollständig inkommensurabel den Zins- und Tilgungszahlungen für inländische Kriegsanleihen. Eine Belastung mit Reparationen ist nur der Kriegsverschuldung an das Ausland gleichwertig und sollte nur zu ihrer Verrechnung stattfinden.

Auld hat versucht, an einem Beispiel die Gleichartigkeit einer inneren und einer äußeren Schuld eines Landes darzutun.

[1]) The Dawes Plan and the New Economics. Neuyork 1927. S. 262/63. Vgl. DWZ vom 7. 6. 1928 S. 547 ff.

Er nimmt an, Atlantis schulde Oceana 1 Million Dukaten und 40 000 Dukaten jährliche Zinsen als Entschädigung für Beeinträchtigungen von Fischereirechten. Das jährlich in Atlantis neuinvestierte Kapital betrage 5 Millionen Dukaten, die Zinsen hiervon 200 000 Dukaten. Die Entschädigung werde nun laufend aus diesen Zinsen bezahlt. Die Bürger von Oceana kauften für den gleichen Betrag in Atlantis Waren. Die Wirkung sei ganz gleich, als ob Atlantis eine innere Anleihe von 1 Million Dukaten aufgenommen habe und 40 Dukaten einsteuern müsse, die von den Anleihezeichnern als Zinsen zum Warenkauf in Atlantis benutzt würden.

Dieses Beispiel ist für die Wirkungen der Reparationen nicht kennzeichnend, da die Entschädigung so gering angenommen ist, daß sie allein aus den Zinsen der jährlichen Kapitalbildung entrichtet werden kann (ein Fünftel!), während sie in Wirklichkeit gut den vierten Teil der deutschen jährlichen Kapitalbildung verschlingt.

Aulds Beispiel ist dahin zu ändern:

1. Fall. Atlantis hat eine eigene, unproduktiv verwandte Kriegsschuld von 50 Millionen Dukaten mit 4 % zu verzinsen, mit 1 % zu tilgen. Die Jahreslast beträgt 2,5 Millionen. Die Steuerzahler bringen 2,5 Millionen Dukaten auf, die Anleihebesitzer erhalten 2,5 Millionen Dukaten, die sie erneut in der Volkswirtschaft von Atlantis ausgeben; sind sie zuvor der Kapitalbildung entzogen, so werden sie ihr jetzt wieder zugeführt.

2. Fall. Atlantis schuldet an Kriegsentschädigung Oceana 50 Millionen Dukaten, jährlich 2,5 Millionen Zinsen. Die Steuerzahler entrichten 2,5 Millionen Dukaten, die nach Oceana transferiert werden. In Atlantis ist infolgedessen die Kapitalbildung, die wie bei Auld 5 Millionen Dukaten betragen haben möge, auf die Hälfte gesunken. Entweder muß nun Atlantis statt Kapitalgüter für 2,5 Millionen Dukaten Ausfuhrwaren für Oceana produzieren, oder aber weiter für die einheimische Wirtschaft Kapitalgüter bereitstellen und für 2,5 Millionen Anleihen aus Oceana hereinnehmen, d. h. ein Halb des jährlichen Reichtumszuwachses Oceana übereignen.

Dieses Beispiel zeigt, daß eine innere und eine äußere Schuld grundverschieden wirken und in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung völlig unvergleichbar sind. Es zeigt aber auch, daß eine niedrige und eine hohe Auslandsschuld verschieden wirken. Daraus ergibt sich eine verschiedene Schwere der interalliierten Schulden und der deutschen Reparationsschuld. England zahlt für den Zinsen- und Tilgungsdienst seiner amerikanischen Kriegsanleihen jährlich 33 Mill. £ = 670 Millionen RM., von 1933 ab 38 Mill. £ = 770 Millionen RM., das ist noch nicht der dritte Teil der deutschen Reparationsleistungen im Normaljahr des Dawesplanes. Der englische Finanzpolitiker Sir Josiah Stamp hat gezeigt, daß diese Zahlungen keinen Güterstrom von England nach Amerika bedeuten, sondern an den Zinsen gezahlt werden, die England im Auslande gewinn und sonst dort stehen läßt. Er beziffert sie auf 150 Millionen jährlich. Der Schuldendienst an Amerika erfordert also nic ein Viertel dieser Zinseinnahmen. Sie bleiben jetzt in dies Höhe zugunsten der Vereinigten Staaten stehen. „Aber nich Entsprechendes," sagt Stamp, „ereignet sich für die deutsch Zahlungen." Denn Deutschland hat seine Auslandsguthaben i Friedensschluß eingebüßt.

Deutschland kann Reparationen nur noch zahlen durc einen Ausfuhrüberschuß oder durch Übereignung eines Teil der im Lande neu produzierten Kapitalgüter an das Auslan Schon insofern sind für Deutschland die Reparationen ein schwerere Last als die interalliierten Schulden für di Reparationsgläubiger.

Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Besteuerung ent sprechend, kommt allein eine Beteiligung Deutschlands an de interalliierten Schulden in Betracht. Frankreichs Auslands schuld beträgt etwa 3,5 Milliarden Dollar, Englands Schul an Amerika 3,9, die sich um das Guthaben von 1,4 Milliarde bei Frankreich auf 2,5 Milliarden Dollar vermindert. Das sin für Frankreich rund 14,7 Milliarden RM., für Englan 10,5 Milliarden RM. Es würde über den Grundsa der Gleichwertigkeit der Besteuerung hinausgehen, wen Deutschland von diesen Beträgen je die Hälfte, im ganze also etwa 12,5 Milliarden RM., als endgültige Reparationslas übernähme, womit die englische und französische Auslands verschuldung auf durchschnittlich die Hälfte der deutsche Reparationsbelastung sinken würde.

Ungerechnet bleiben hierbei die enormen Leistungen, di Deutschland auf Grund des Friedensvertrages bereits bis zur Inkrafttreten des Dawesplanes auf sich genommen hat. Si belaufen sich allein bis zum 30. September 1922 nach deutsche Schätzung auf 44,7 Milliarden Goldmark, nach amerikanische Berechnung auf 25,8 Milliarden Goldmark, das ist mehr als di gesamte interalliierte Schuldenlast.

Die endgültige Festsetzung der Reparationslast muß sich auf eine gerechte Beteiligung an der Verteilung der inter alliierten Schulden beschränken, wenn mit dem Grundsatz de Gleichwertigkeit der Besteuerung ernst gemacht werden soll Zu erneuten Diktaten sinnloser Zahlen wird man irgendeine moralische Zustimmung des deutschen Volkes und wohl auch der öffentlichen Meinung der Welt nicht erwarten können.

In Deutschland ist trotz eines Dornenweges voll Enttäuschungen, der hinter uns liegt, der Glaube und die Hoffnung auf den Sieg der wirtschaftlichen, politischen und menschlicher Vernunft noch leidenschaftlich wach und lebendig. Möge das Weltgewissen so stark sein, zu verhindern, daß ein solcher Glaube zuschanden werde[2]).

# Zum Inkrafttreten der neuen deutschen Eisenbahnverkehrsordnung.

Von Dr. Kurt Friebe, Regierungsrat im Reichsverkehrsministerium.

Der 1. Oktober 1928 wird für das Eisenbahnverkehrsrecht Deutschlands und der meisten anderen europäischen Staaten von besonderer Bedeutung sein, denn an diesem Tage treten nicht nur die neuen Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr, sondern auch neue Eisenbahnverkehrsordnungen für den innerstaatlichen Eisenbahnverkehr in Kraft. Die neue deutsche Eisenbahn-Verkehrsordnung tritt an die Stelle der seit dem 1. April 1909 geltenden Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Entwurf zur neuen Eisenbahnverkehrsordnung ist nach eingehender Begutachtung durch die Spitzenverbände der Wirtschaft[1]) und nach Stellungnahme des Ständigen Ausschusses des Reichseisenbahnrats dem Reichsrat vorgelegt und mit dessen Zustimmung auf Grund von Art. 91 der Reichsverfassung von der Reichsregierung am 16. Mai 1928 als Verordnung erlassen worden (RGBl. 1928, Teil II, S. 401 bis 485).

Es entsprach der geschichtlichen Entwicklung des deutschen und österreichischen Verkehrsrechts, daß die deutsche Verkehrsordnung in enger Fühlungnahme mit dem österreichischen Bundesministerium für Handel und Verkehr aufgestellt wurde. Die Zusammenarbeit zeitigte das erfreuliche Ergebnis, daß die seit 1873 bestehende annähernde Übereinstimmung der Verkehrsordnungen beider Länder auch fernerhin gewahrt ist.

Die Verkehrsordnungen beider Länder gleichen sich nach Form und Inhalt fast völlig und unterscheiden sich nur insoweit, als dies durch die Verschiedenheit der innerstaatlichen Gesetzgebung (z. B. namentlich des Handelsgesetzbuchs) oder durch besondere verkehrs- oder wirtschaftspolitische Verhältnisse bedingt ist. Was den letzterwähnten Punkt betrifft, so hat die besondere Lage Österreichs im Unterschied zu Deutschland ein Überwiegen des internationalen (Durchgangs-) Verkehrs zur Folge, so daß es bei gewissen Fragen in Österreich geboten erscheint, sich bei der Regelung des Binnenfrachtrechts den Bestimmungen des internationalen Frachtrechts anzupassen. Bei der Verschiedenheit der innerstaatlichen Gesetzgebung ist zu berücksichtigen, daß die österreichische Verkehrsordnung unter Außerkraftsetzung der eisenbahnfrachtrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetz erlassen ist, also völlige Handlungsfreiheit hat. Die deutsche EVO. ist dagegen als Verordnung an gewisse Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB.) gebunden (vgl. § 471 HGB.).

Die Neufassung der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung bezweckt nicht nur eine Angleichung an die neuen internationalen Übereinkommen, sondern strebt eine den gegenwärtigen Verhältnissen und Anschauungen Rechnung tragende Neu-

[1]) Vgl. hierzu: Hay: Zum Entwurf einer neuen Eisenbahnverkehrsordnung in dieser Zeitschrift 1928, 203 ff.
Loening: Der Entwurf der neuen Eisenbahnverkehrsordnung in „Die Wirtschaft und das Recht" 1928, 137 ff.

[2]) Für das Nähere vgl. des Verfassers demnächst in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 174, IV erscheinende Abhandlung über Reparationslast und Kapitalbildung.

estaltung des innerdeutschen Verkehrsrechts an. Von diesem Gesichtspunkt aus war zu berücksichtigen, daß die neuen Internationalen Übereinkommen im Frühjahr 1923 beraten wurden und bereits im Oktober 1924 ihre endgültige Gestalt erhalten haben, zu einer Zeit also, als die wirtschaftlichen Umwälzungen der Nachkriegszeit, namentlich in bezug auf die Währungsverhältnisse, noch weit weniger überwunden waren, als dies heute der Fall ist. Wo dieser Umstand eine Rolle spielt — dies gilt vor allem von der Einführung des Entschädigungshöchstbetrags — ist die deutsche Eisenbahnverkehrsordnung ihren eigenen Weg gegangen.

Nach der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung haftet also die Eisenbahn bei Verlust, Minderung oder Beschädigung wie früher für den gemeinen Handelswert oder den gemeinen Wert des Gutes oder Reisegepäcks, und wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn nachgewiesen wird, für den vollen Schaden, und zwar in allen Fällen grundsätzlich ohne Rücksicht auf einen Höchstbetrag. Ein solcher besteht nur bei der Entschädigung für die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, zu denen namentlich die sogenannten „Kostbarkeiten" gehören. Hier haftet die Eisenbahn wie bisher auch schon nur bis zu einem Höchstbetrag von 150 M. für das Kilogramm Reingewicht des unverpackten Gegenstandes. Was im einzelnen als „Kostbarkeit" anzusehen ist, ist nicht geregelt. Da die deutsche Eisenbahnverkehrsordnung an das Handelsgesetzbuch gebunden ist, das eine Begriffsbestimmung der Kostbarkeit nicht enthält, darf auch die EVO. nach der Auffassung des Reichsgerichts den Begriff nicht festsetzen, sondern es muß die Lösung der Frage der Rechtsprechung überlassen bleiben. Hierzu sei erwähnt, daß das Reichsgericht neuerdings die Auffassung vertritt, daß die Frage, ob ein ungewöhnlich hoher Wert vorliegt, sich nicht nur nach dem üblichen relativen Maßstab bestimmt (ungewöhnlich hoher Wert im Verhältnis zu anderen Gütern von gleichem Umfang und Gewicht), sondern daß dabei die Anschauung des Handels und überhaupt die allgemeine Lebensauffassung nicht außer Betracht bleiben darf.

Die österreichische Verkehrsordnung, die den Entschädigungshöchstbetrag der Internationalen Übereinkommen ebenfalls nicht übernimmt und an das Handelsgesetzbuch nicht gebunden ist, legt dagegen den Begriff der Kostbarkeit fest und bezeichnet als solche alle Gegenstände, deren Wert über 150 Schilling beträgt. Es muß einer künftigen Änderung des Handelsgesetzbuchs vorbehalten bleiben, auch für Deutschland eine ähnliche Bestimmung zu ermöglichen.

Einen Entschädigungshöchstbetrag haben die deutsche und österreichische EVO. aus den neuen internationalen Übereinkommen nur für den Fall übernommen, daß der Reisende für verlorenes Reisegepäck Entschädigung verlangt und die Höhe seines Schadens nicht nachweist, sondern nur glaubhaft macht. Hier haftet die Eisenbahn nur bis zu einem Höchstbetrag von 10 RM. bzw. 10 Schilling für das Kilogramm Rohgewicht des Reisegepäcks. Die Vorschrift ist eingeführt worden, um dem Reisenden den bei Reisegepäck oft sehr schwierigen Beweis für die Höhe des Schadens zu ersparen.

Bei der Regelung der Haftbefreiungsgründe der Eisenbahn im Frachtrecht verbleibt es im wesentlichen bei dem bisherigen Recht. Die Voraussetzungen, unter denen die Eisenbahn die Haftung für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes ablehnen kann, sind im Handelsgesetzbuch (namentlich der §§ 456 und 459) eingehend geregelt. Sie tragen einerseits dem Grundsatz Rechnung, daß die Eisenbahn abweichend von den sonstigen allgemeinen Rechtsregeln ohne Verschulden bis zur höheren Gewalt haftet, und daß demgegenüber in dem § 459 (§ 83 der neuen EVO.) ein notwendiges Gegengewicht geschaffen werden muß. Die Vorschriften berücksichtigen andererseits die Tatsache, daß die Eisenbahn ein Massenbetrieb ist, bei dem nicht jedes Gut einer Sonderbehandlung unterworfen werden kann. Die bisherigen vom Handelsgesetzbuch aufgestellten Grundsätze haben sich bei vernünftiger Auslegung durchaus bewährt, und es bot sich daher keine Veranlassung, sie wesentlich zu ändern. In einem Punkte ist, den Wünschen der Wirtschaftskreise entsprechend, die Bestimmung über die Haftbefreiung der Eisenbahn bei der Beförderung von Gütern in offenen Wagen, abweichend vom § 459 des Handelsgesetzbuchs und Art. 31 IÜG., durch den bereits bisher in der EVO. enthaltenen Zusatz

„hierunter ist auffallender Gewichtsabgang und der Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen"

wieder ergänzt worden.

Eine weitere Änderung ist durch Übernahme einer Bestimmung des neuen IÜG. bedingt worden. Sie bezieht sich auf die bisherige Verwirkung des Entschädigungsanspruchs nach § 96 EVO. Dieser Fall (Ausschluß der Haftung der Eisenbahn bei Aufgabe von der Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingungsweise zugelassener Gegenstände unter unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Bezeichnung oder unter Außerachtlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln) ist nach dem Vorbild von Art. 28 § 1e IÜG in den Kreis der bevorrechtigten Haftausschließungsgründe des § 83 (früher § 86) aufgenommen worden. Dies hat zur Folge, daß die Haftung der Eisenbahn in einem solchen Falle nicht wie bisher unbedingt ausgeschlossen ist. Die Eisenbahn haftet vielmehr trotzdem, wenn der Geschädigte beweist, daß der Schaden a) nicht aus der bezeichneten Ursache (§ 83 [2]), oder b) durch Verschulden der Eisenbahn (§ 82 [3]), oder c) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist. Im letzten Falle (c) haftet die Eisenbahn für den vollen Schaden. Durch die neue Vorschrift werden also die Verfrachter gegenüber dem bisherigen Recht günstiger gestellt.

In der Frage der Haftung der Eisenbahn für unverpackte oder mangelhaft verpackte Güter oder Reisegepäck geht das bisherige Recht von dem Grundsatz aus, daß die Eisenbahn nur von der Haftung für äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung (bisheriger § 84) befreit ist. Für äußerlich erkennbare Mängel haftet sie im allgemeinen, wenn der Absender den Mangel der Verpackung im Frachtbrief nicht erkannt hat. Handelt jedoch der Absender arglistig, so ist sie von der Haftung befreit, auch wenn ein äußerlich erkennbarer Mangel der Verpackung im Frachtbrief nicht anerkannt ist. Die Vorschrift über die bevorrechtigten Haftausschließungsgründe (§ 83, bisher § 86) befreit die Eisenbahn von der Haftung nur bei den Gütern, die nach der Erklärung des Absenders im Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben werden, also nur bei anerkannten Verpackungsmängeln. Das IÜG. (vgl. Art 27 und 28) stellt die Eisenbahn in dieser Hinsicht günstiger: Es unterscheidet weder zwischen äußerlich erkennbaren und nicht erkennbaren noch zwischen anerkannten und nicht anerkannten Verpackungsmängeln und läßt den bevorrechtigten Haftausschließungsgrund für die Eisenbahn schon dann eintreten, wenn der Schaden aus der mit dem Fehlen einer Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

Die neue EVO. (§§ 82, 83) hat sich in diesem Punkte dem IÜG. nicht angeschlossen und behält das bisherige Recht sachlich unverändert bei. Es wird also auch künftig zwischen äußerlich erkennbaren und nicht erkennbaren, zwischen anerkannten und nicht anerkannten Verpackungsmängeln unterschieden. Durch die Angleichung an das IÜG. wäre eine Beeinträchtigung der Rechte der Verfrachter eingetreten, für die kein zwingender Grund vorlag.

Dementsprechend ist es auch bei der Haftung des Absenders gegenüber der Eisenbahn für die Folgen von Verpackungsmängeln bei dem bisherigen Recht verblieben (§ 62 [3] EVO.). Der Absender haftet also auch ferner im allgemeinen nur für die Folgen der im Frachtbrief anerkannten sowie der äußerlich nicht erkennbaren Verpackungsmängel. Ist dagegen ein äußerlich erkennbarer Mangel nicht anerkannt, so haftet der Absender nur, wenn er arglistig handelt. Das IÜG. (vgl. Art. 12 § 4) behandelt an dieser Stelle die Verpackungsmängel ebenfalls nicht gleich, läßt aber den Absender auch für äußerlich erkennbare Mängel haften, die im Frachtbrief nicht anerkannt sind, sofern das Vorhandensein dieser Mängel von der Eisenbahn nachgewiesen wird. Der Entwurf hat diese schärfere Haftung des Absenders nicht übernommen, weil es nicht billig erschien, den Absender für die Folgen eines Verpackungszustandes haften zu lassen, den die Eisenbahn bei der Annahme des Gutes zur Beförderung nicht beanstandet hat.

Bei der Haftung des Absenders für seine Angaben im Frachtbrief ist eine sehr wichtige neue Bestimmung der deutschen und österreichischen Verkehrsordnung hervorzuheben, die in den neuen Internationalen Übereinkommen nicht enthalten ist und überhaupt den erstmaligen Versuch einer Milderung der Haftung für die Frachtbriefangaben darstellt. Nach dem bisherigen Recht (§§ 57 und 60) richtete sich die Berechnung der Fracht, Nebengebühren und sonstigen Kosten sowie die Erhebung von Fracht-

zuschlägen usw. allein nach der Angabe des Absenders im Frachtbrief. Diese war auch dann noch maßgebend, wenn diese Angaben nachweislich unrichtig waren, also z. B. das Gut tatsächlich anders beschaffen war, als der Absender im Frachtbrief angegeben hatte.

Nach der neuen EVO. haftet zwar grundsätzlich der Absender auch ferner für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit seiner Frachtbriefangaben. Er hat aber künftig für den Fall eines Irrtums die Möglichkeit, die Folgen seiner unrichtigen Angaben zu beseitigen. Der neue § 60 (3) a bestimmt nämlich:

> Ein Frachtzuschlag darf nicht erhoben werden, wenn der Absender nachweist, daß seine Angaben auf Irrtum beruhen.

Das gleiche bezweckt der neue § 70 (2), wonach der Absender oder Empfänger die Rückzahlung der durch einen Irrtum bei den Frachtbriefangaben verursachten Mehrfracht verlangen kann.

Die neue EVO. trägt damit dem Gedanken Rechnung, daß der Frachtvertrag kein reiner Formalvertrag, bei dem es allein auf das geschriebene Wort ankommt, sondern auch ein Realvertrag (Werkvertrag) ist, der nur zustande kommt, wenn auch das nach dem Vertrag zu befördernde Gut der Eisenbahn übergeben ist. Bei Abweichungen zwischen der Angabe des Absenders im Frachtbrief und der Beschaffenheit des Gutes soll im Falle eines Irrtums des Absenders die letztere maßgebend sein. Bei dem „Irrtum" darf es sich aber nicht nur um ein „Versehen" handeln. Was als „Irrtum" anzuerkennen ist, läßt sich nicht allgemein sagen, es wird hier vielmehr die Aufgabe der Rechtsprechung sein, eine vernünftige Grenze zu finden zwischen dem Bedürfnis der Eisenbahn, gegen Schädigung ihrer Einnahmen durch unlautere Machenschaften einzelner Versender geschützt zu sein, und zwischen dem Interesse des ehrlichen Verfrachters, der Eisenbahn keine Beträge zahlen zu müssen, auf die sie vom Standpunkt der Billigkeit keinen Anspruch hat. Liegt nur ein „Versehen" vor, kann nach einer Ausführungsbestimmung die Eisenbahn unter gewissen Voraussetzungen von der Erhebung eines Frachtzuschlags absehen.

Als eine weitere Vergünstigung für die Verfrachter enthält die EVO. die neue Vorschrift, daß der Empfänger auf dem Bestimmungsbahnhof von der Eisenbahn nicht zur Nachzählung und Nachwiegung der angekommenen Güter, sondern auch die Nachprüfung ihres Inhalts verlangen kann (vgl. § 76 [5]). Da der Empfänger einen solchen Antrag erst dann stellen kann, nachdem er das Verfügungsrecht über das Gut erlangt hat, ist die Geltendmachung dieses Rechts von der Einlösung des Frachtbriefs abhängig. Die Eisenbahn hat dem Antrag nur dann zu entsprechen, wenn die Betriebsverhältnisse und die Beschaffenheit des Gutes es ohne Schwierigkeit gestatten.

Die neue Verkehrsordnung enthält noch eine Reihe von Erleichterungen für die Verkehrstreibenden gegenüber dem bisherigen Recht, z. B. die Erweiterung des Begriffs „Reisegepäck" auch auf die Gegenstände, die der Reisende nicht zur Reise bedarf, die Gewährung eines Anspruchs auf Fahrpreiserstattung unter gewissen Voraussetzunge im Tierverkehr die Möglichkeit, den Tierbegleiter z Erteilung von Anweisungen zu ermächtigen, die Gewähru einer Entschädigung wegen Lieferfristüber schreitung für den Fall der Angabe eines Lieferwerts au bei nicht nachgewiesenem Schaden usw., die im Rahmen dies Ausführungen nicht im einzelnen behandelt werden könne

Der Antrag der Wirtschaftsverbände auf Unterstellung d Verkehrs auf den Privatgleisanschlüssen unte das Recht der EVO. hat in dieser Form nicht berüc sichtigt werden können, da gesetzliche Vorschriften (insbeso dere die Reichsverfassung und das Handelsgesetzbuch) de entgegenstanden. Der Antrag bezweckt vor allem die Übe nahme der frachtrechtlichen Haftung der Eisenbal nach der EVO. von und nach der Übergabestelle der Wag auf den Anschluß. Diesem Wunsche ist durch eine Änderun der Privatgleisanschlußbedingungen Rechnu getragen worden. Nach den neuen Bedingungen übernimmt d Eisenbahn nach dem Anschlußvertrag die eisenbahnfrach rechtliche Haftung nach der EVO. für Verlust, Minderung od Beschädigung abgehender Sendungen bereits für die Beförd rung von der Übergabestelle zum Anschlußbahnhof und b ankommenden Sendungen auch für die Strecke vom Anschlu bahnhof zur Übergabestelle.

Neben der Verkehrsordnung selbst mußten auch die Aus führungsbestimmungen, die zur Ergänzung u Erläuterung der Verkehrsordnung dienen, umgearbeitet werde Sie sind in der Ständigen Tarifkommission, al unter Zuziehung von Vertretern der Wirtschaft, beraten u vom Reichsverkehrsminister mit einigen Abänderungen g nehmigt worden.

Hervorzuheben ist, daß die Ausführungsbestimmungen zu Expreßgut erheblich vermehrt worden sind. Bei d besonderen, ständig wachsenden Bedeutung, die der Expreßgu verkehr in der letzten Zeit gewonnen hat, entsprach es eine Bedürfnis, diesen Verkehr in den Ausführungsbestimmunge eingehender als früher seiner Eigenart entsprechend besonde zu behandeln. Es erschien zweckmäßig, vorerst die weite Entwicklung des Expreßgutverkehrs abzuwarten, ehe er in d Eisenbahnverkehrsordnung selbst eingehender behande werden soll, da etwa notwendig werdende Änderungen d Ausführungsbestimmungen leichter vorzunehmen sind als der Verkehrsordnung.

Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit mußte einige Anträge der Wirtschaftskreise zu den Ausführungs bestimmungen vorerst zurückgestellt werden, da die Eisenbahn verwaltungen zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme noch ein gehendere Erhebungen anstellen wollen.

So wird der 1. Oktober 1928 für die Benutzer der Eisen bahn auf dem Gebiete des Verkehrsrechts manchen Fortschri gegenüber dem bisherigen Zustand bringen. Inwieweit e möglich sein wird, diesen Weg einer verkehrsfreundlichen Neu gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen der Eisenbahn un ihren Kunden weiter zu verfolgen, hängt hauptsächlich auc von der wirtschaftlichen Lage der Eisenbahn und dies wiederum von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab

# Die Jahresberichte der deutschen Handelskammern in China.

Die Nachricht über den Abschluß eines deutsch-chinesischen Zollvertrages vom 17. d. M. in Erweiterung des Deutsch-Chinesischen Friedens- und Freundschaftsvertrages vom 20. Mai 1921 haben die Aufmerksamkeit der Wirtschaftskreise in verstärktem Maße auf die politischen und die wirtschaftlichen Ereignisse in China gelenkt. In diesem Zusammenhang sind die vor einiger Zeit erschienenen Jahresberichte 1927/28 der deutschen Handelskammern in China (Schanghai, Hankau, Tientsin, Tsingtau) von besonderem Interesse. In diesen Kammern sind alle maßgebenden deutschen Kaufleute, welche in Ostasien den Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und jenen Ländern vermitteln, zusammengeschlossen. Das Bestehen dieser deutschen Organisationen ist gerade in den letzten Jahren, wo es angesichts der wechselvollen politischen Ereignisse galt, die Interessen der Europäer gegenüber den verschiedenen chinesischen Strömungen zu vertreten, von besonderem Werte gewesen. Zum Teil selbständig, zum Teil in Zusammenarbeit mit den übrigen Organisationen europäischer Kaufleute, haben die deutschen Handelskammern nicht nur die Interessen ihres engeren Geschäftskreises, sondern damit auch die allgemeinen wirtschaftspolitischen Interessen Deutschlands wahrgenommen und sich dadurch den besonderen Dank der Heimat verdient Die Jahresberichte dieser Auslandshandelskammern geben eine außerordentlich interessanten und knapp gefaßten Überblic über die politischen und wirtschaftlichen Ergebnisse des ab gelaufenen Geschäftsjahres und sind deshalb von besonderer Wert, weil sie als Äußerungen von langjährigen Kennern de Lage, die mitten in den Ereignissen stehen und durch ihre Aufenthalt im Lande für ihre Äußerung verantwortlich sind frei von jeder journalistischen Färbung sind und sich dadurch von den zahlreichen in der letzten Zeit hierher gelangten Berichten über China unterscheiden. Die Berichte von Schangha und Hankau sehen die Ereignisse gewissermaßen von zwe verschiedenen Beobachtungspunkten aus, wobei die gemeinsamen Linien und Strömungen hervortreten. Der wechselvolle Kampf des nationalistischen Südens gegen den alten Norden das fortschreitende, jetzt zur Tatsache gewordene Überwiegen der auf frischen Kräften beruhenden südlichen Richtung und ihr allmähliches Zusammenwachsen zu einem jetzt einigermaßen stetigen Staatenbunde werden geschildert. Die Kuomintang als der bedeutendste politische Organismus, den das moderne China hervorgebracht hat, beruhend auf einem System vo

lehren, die heute schon dogmatische Strenge angenommen und n der Verehrung des Gründers Sun yat-sen einen fast kultischen Mittelpunkt haben, hat ihren Einfluß immer weiter ausdehnen können und greift nunmehr auch auf die Mandschurei über. Die besondere Lage Deutschlands, das im Gegensatz zu anderen Mächten keine bevorzugte Stellung in China genießt, ist für die Deutschen von Vorteil gewesen und die von Deutschland verfolgte Politik einer unbedingten Neutralität zwischen den streitenden Parteien, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen China und dem Auslande, hat sich als zweckmäßig erwiesen. „Während des großen Rückzuges der Fremden aus Innerchina sind die Deutschen fast überall, insbesondere in Hankau, vollständig auf ihren Plätzen geblieben und haben durch diese Demonstration der chinesischen Sache einen unschätzbaren Dienst erwiesen." Das hierdurch angebahnte gute Verhältnis bedarf des weiteren Aufbaus. Hierzu gehört freilich eine bewegliche Einstellung zu wesentlich veränderten Verhältnissen, als sie die traditionelle Chinapolitik bisher gezeigt hat." Es darf gehofft werden, daß in Deutschland diese Äußerungen von berufenen Kennern der chinesischen Verhältnisse entsprechend gewertet und ihre Ratschläge beachtet werden. Hierzu bemerkt der Jahresbericht der Handelskammer Shanghai: „Die Verschiebung des politischen Schwergewichts in China, die sich gegenwärtig zu vollziehen scheint, verdient volle Aufmerksamkeit und man vergesse nicht, daß es immer die Gegenwart ist, die Geschichte macht."

Der Jahresbericht der Handelskammer Hankau steht unter dem Eindruck der inneren Kämpfe des Südens und des wechselvollen Kräftespiels zwischen den großen Zentren Hankau, Nanking und Kanton. Wenn auch in dem Verhältnis zwischen Fremden und Chinesen vereinzelt Zwischenfälle vorgekommen sind, so lassen diese jedoch keinen Rückschluß auf eine etwaige allgemeine fremdenfeindliche Einstellung der einheimischen Bevölkerung zu. Die deutsche Gemeinde in Hankau hat durch Abwanderung wegen der politischen Verhältnisse der Zahl nach keine nennenswerte Einbuße erlitten. Sie zählte Ende 1927 195 Personen, darunter 103 Männer und 47 Frauen. Die Kolonien anderer Länder haben demgegenüber einen schwereren Stand gehabt und zahlenmäßig stärkere Einbußen erlitten. Wenn große Konzerne anderer Länder zum Teil in ihrer Tätigkeit lahmgelegt worden sind, kann dies erfreulicherweise von den deutschen Firmen nicht in diesem Umfange gesagt werden. Über das Verhältnis Chinas zu den fremden Mächten äußert sich der Jahresbericht Hankau wie folgt:

„Wie man auch immer sich zu der Fülle der aufgerollten politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Probleme stellen mag, mit denen wir uns hier zu befassen haben, es bleibt tief beklagenswert, daß bei der Auseinandersetzung des Fernen Ostens mit der sonstigen Welt die Völker jener sonstigen Welt in keiner Weise eine Einheit bilden, um die große Gelegenheit zu Nutz und Frommen aller Beteiligten zu ergreifen und neue, wenn auch zunächst nur in irgend einer Hinsicht einheitliche Richtlinien für ein gedeihliches kulturelles und wirtschaftliches Zusammenarbeiten aufzustellen. Im Hinblick auf die große Gelegenheit, die das Erwachen des Riesen-Kultur- und Wirtschaftskomplexes Chinas bedeutet, muß der Wunsch oder das Streben eines Volkes, sich auf Kosten eines anderen aus dem gleichen Kultur- oder Wirtschaftskomplexe Sondervorteile zu verschaffen, ebenso wie und noch mehr als der Mangel an Zusammenarbeit kurzsichtig, kleinlich und verächtlich erscheinen. Deshalb wäre es eine falsche Einstellung, hier womöglich auf — oftmals nur in der Einbildung bestehende — Augenblicksvorteile hinzuweisen, die vielleicht auf die zeitweise vorhanden gewesene antienglische Propaganda zurückzuführen sein mögen. Wir sind uns klar darüber, daß solche Vorteile im besten Falle in keinem Verhältnis stehen zu den Hemmungen, Nachteilen und Schäden, die uns allen erwachsen aus der Uneinigkeit, oder doch dem Mangel an Einheitlichkeit und Zusammenschluß der Völker unseres Kulturkreises."

Besondere Schwierigkeiten haben sich in Hankau und den übrigen Städten des Südens aus der unter russischem Einfluß entfesselten sozialistischen Bewegung innerhalb der chinesischen Arbeiterschaft ergeben. Die Tätigkeit der chinesischen Arbeitergewerkschaften (Labour Unions), die unter dem nationalistischen Regime zahlreich entstanden waren, nahm vorübergehend einen bedrohlichen Charakter an, um so mehr, als sich die Regierung zeitweise ihrer zu Rekrutierungszwecken und als Druckmittel gegen die Besitzenden bediente. Später versuchten die derzeitigen Machthaber, den Einfluß der Gewerkschaften wieder einzudämmen und allmählich gelang es, diese Bewegung wieder in ruhigere Bahnen zu lenken. Immerhin hat die dadurch entfesselte Bewegung den ausländischen Firmen und Industriebetrieben außerordentliche Schwierigkeiten gebracht. Insbesondere haben die Transportkulis und andere Arbeiterklassen durch übertrieben hohe Lohnforderungen, die noch nicht überall auf ein vernünftiges Maß herabgedrückt werden konnten, große Schwierigkeiten bereitet. Die deutsche Handelskammer Hankau hat zu den an sie herantretenden Arbeiterfragen im Zusammenhang mit dem Hankow Committee of Foreign Chambers of Commerce Stellung genommen. Eine vollkommene Lahmlegung des Geschäftsverkehrs entstand durch die von der Nanking-Regierung vorgenommene Beschlagnahme der Silbervorräte und den Versuch der Einführung einer Papierwährung durch Ausgabe von Noten der Central Bank of China, wodurch eine kurze Inflationsperiode entstand, die aber damit endete, daß die Regierung ihre Zwangsmaßnahme wieder zurückzog und die fremden Banken wieder geöffnet werden konnten.

Der fremde Handel hat sich während der Inflation nie ganz, in Einzelfällen nur vorübergehend von seiner Grundlage, der Kalkulation in Silberwährung, abdrängen lassen, so daß fremde Firmen im großen und ganzen vor Inflationsverlusten nennenswerten Umfanges wohl bewahrt geblieben sind. —

Infolge des starken finanziellen Bedarfs für die Kriegsführung mußten dauernd große Summen aus dem Wirtschaftsleben herausgepreßt werden, was durch Steuern, Zollerhöhungen und sonstige fiskalische Maßnahmen geschah. Hierdurch entstand allgemein Unsicherheit und Panik. Die dem Seezoll in gewisser Hinsicht angegliederten, von der Nationalistischen Regierung neu eingeführten Abgaben, nämlich die Surtax — 2½ % auf den Zollwert aller Ein- und Ausfuhrwaren, Dyke Tax — 1 vom Hundert auf den Zollwert der ad valorem Waren bzw. 20 vom Hundert des Zollsatzes bei nach Tarifwerten verzollten Waren sind besonders zu erwähnen. Ferner wurde eine Luxussteuer von 2½ % auf den Zollwert fast aller Waren, die nicht unbedingt Lebensnotwendigkeiten befriedigten, eingeführt. Die genannten Steuern wurden in Verbindung mit dem Seezoll durch die Seezoll-Organisation eingezogen. Ferner sind noch die eingeführte Getränkesteuer, Mietesteuer und verschiedene andere Steuern sowie die Stempelsteuer zu erwähnen. Der Gesetzentwurf für die Stempelsteuer, den das chinesische Stempelsteueramt ausgearbeitet hatte, wurde von einem internationalen Komitee auf Anregung der fremden Konsuln, die sich zu dem Zwecke an das Hankow Committee of Foreign Chambers of Commerce gewandt hatten, umgearbeitet. Der Tarif sieht vor, daß alle Handelspapiere, Schecks, Ladescheine und Dokumente aller Art mit einer vorsichtig abgestuften, an sich geringfügigen Stempelsteuer belegt werden. Indessen gelang es den exterritorialen Fremden, sich dieser Stempelsteuer zu entziehen, während deutsche Firmen die Steuer meist entrichteten. Die Zukunft dieser neuen Steuerart ist noch ungewiß. Hervorzuheben sind noch die außerordentlichen, den Handel behindernden Verhältnisse im Verkehrswesen, insbesondere im Telegraphendienst, im Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsverkehr. Einzelne wichtige Verkehrswege waren auf viele Monate lahmgelegt, während die im Betriebe befindlichen Verkehrsmittel sich zum Teil in einem geradezu trostlosen Zustand befinden.

Was die allgemeine Lage des Handels betrifft, so stimmen die Berichte der Handelskammern darin überein, daß das abgelaufene Geschäftsjahr ein sehr schlechtes gewesen ist. Große und wertvolle Teile des Reichs wurden in das Kriegsgebiet gezogen, zunächst die Hauptprovinzen des Südens bis hinauf nach Shansi und bis an die Grenzen von Shantung; die Hauptbahnlinien, vor allem die Peking—Hankowbahn und die Tientsin—Pukowbahn waren dauernd unterbrochen, das Stromgebiet des Yantszes monatelang für den Handelsverkehr fast gesperrt, Handelsplätze des Innern von exterritorialen Ausländern, insbesondere Engländern und Japanern, zeitweilig geräumt. Die außenpolitischen Verwicklungen, die fremden Besatzungen und die fiskalischen Maßnahmen der Nationalisten, insbesondere die Inflationserscheinungen, erschwerten die Kalkulation und wirkten lähmend auf das Wirtschaftsleben. Infolgedessen zeigte sich überall ein erheblicher Rückgang des Gesamtumsatzes. Betroffen war in erster Linie das Yangtszebecken, also insbesondere der Verkehr über Shanghai, während einzelne Nordhäfen, wie auch Hongkong, weniger betroffen waren. Der Güterumsatz Chinas ist zahlen-

mäßig nicht zu erfassen. Es lassen sich nur Anhaltspunkte über den Außenhandel der einzelnen wichtigen Plätze, wie Shanghai, Hankau usw. aus der Seezollstatistik gewinnen. Die Einnahmen der Seezollstatistik, die für das Jahr 1927 vorliegen, zeigen seit Jahren zum erstenmal einen erheblichen Rückgang um 9,4 Millionen Haikwan Taels. In Berücksichtigung des verschlechterten Tael-Kurses bedeutet dies eine Abnahme der Zolleinnahmen um 25% gegenüber 1926. Die schlechte Geschäftslage im letzten Geschäftsjahr 1927/28 steht jedoch in Zusammenhang mit dem davor liegenden Geschäftsjahr. Große Vorräte, die aus 1926 und 1927 übernommen waren, mußten erst langsam wieder abgestoßen werden. Erst gegen Ende des Geschäftsjahres zeigte sich eine leichte Besserung. Aber erst die Statistik des Jahres 1928 wird zeigen, ob das Wirtschaftsleben sich wieder einem Aufstieg zuwendet. Die Handelskammer Tsingtau weist in ihrem Bericht auf den starken Rückgang der Kaufkraft in der Shantung-Provinz hin. Der deutsche Handelsanteil hat sich vermindert, was jedoch hauptsächlich auf den Rückgang des Exports zurückzuführen ist. Bemerkenswert ist die Auswanderung nach der Mandschurei und der Mongolei. Es wird noch insbesondere vor dem direkten Verkehr zwischen deutschen Fabrikanten und chinesischen Abnehmern gewarnt.

Besonderes Interesse verdienen die Hinweise der deutschen Handelskammern in China auf den mangelhaften Nachrichtendienst und auf die leider besonders in Erscheinung getretene Verbreitung tendenziöser und unobjektiver Darstellungen über die chinesischen Verhältnisse, die aus dem Sensationsdrang einzelner Organe der Presse entstanden. Solche Berichte von Personen, die mit den dortigen Verhältnissen nicht vertraut sind, drohen das Ansehen und die Stellung der deutschen Kaufleute in China ernstlich zu gefährden.

Über die Geschäftslage in den einzelnen Warengebieten enthalten die Berichte der deutschen Handelskammern in China interessante Einzelheiten, auf die hier nur kurz hingewiesen werden kann. Was die Einfuhr betrifft, so hat die Bedeutung des Artikels Wollgarne trotz der schwierigen Verhältnisse zugenommen. Wenn auch neben englischen deutsche Garne in ständig erhöhtem Maße Absatz fanden, so ist auch die Einfuhr aus Frankreich, Belgien, Tschechoslowakei und Polen, neuerdings auch aus Italien, bemerkenswert. Günstig entwickelt sich auch der Absatz von wollenen Stückgütern aus den kontinentalen Produktionsländern, insbesondere auch aus Deutschland. Die Kunstseide erlangt, wie in allen Ländern der Welt, auch in China eine ständig wachsende Bedeutung. Die Kunstseidengarne werden zum Teil in der einheimischen Seidenindustrie versponnen, die dazu übergegangen ist, ihre bisherigen „klassischen" Fabrikate stark mit Kunstseide zu vermischen. Die deutschen Nähnadeln haben immer noch nicht ihren früheren Stand zurückerobern können, und der Vorsprung der Japaner ist schwer wieder aufzuholen. Das Geschäft in Seifen und Parfümerien nimmt an Bedeutung zu. Stark zu leiden hatte das Geschäft in Chemikalien, besonders in technischen Chemikalien, da die lokalen Industrien an Rohstoffmangel litten und der Versand durch die Verkehrsstörungen gehemmt war. Zugenommen haben die Einfuhrzahlen an Anilinfarben. A der Zunahme hat Deutschland einen Anteil von 92% mit eine Anteil von 76% der Gesamteinfuhr. Die Einfuhr aus Deutsc land betrug im Jahre 1927 2,4 Millionen H/T, aus Frankrei 77 000, aus der Schweiz 116 000, aus Amerika 317 000, aus Jap 51 000, aus England 51 000 H/T. Zu den geschäftlichen Filme äußert sich die Handelskammer in Shanghai: „Die Vorher schaft amerikanischer Filme ist auf dem Chinamarkt noch s unbedingt, daß die Aussichten für den Absatz englische französischer und insbesondere deutscher Filme noch heu außerordentlich gering ist. In Shanghai, wo jährlich durch schnittlich 300 neue fremde Filme gezeigt werden, ist heu das Verhältnis so, daß auf etwa 50 amerikanische Filme e Film aus anderen Ländern kommt." Die Gründe sollen nic so sehr der mangelnden Anpassung der deutschen Filme an de Geschmack des chinesischen Publikums, sondern auch im be sonderen an der Zurückhaltung deutscher Firmen, die sich fa völlig vom Filmgeschäft zurückgezogen haben, liegen. Eine besonders schlechten Stand zeigte die Einfuhr von Maschi nen infolge der Störungen der einheimischen Industrie.

Weniger stark als das Einfuhrgeschäft hat das Ausfuhr geschäft unter den chinesischen Verhältnissen gelitten. D Handelskammer Hankau äußert sich hierzu wie folgt: „Kur zusammengefaßt kann man über das Hankauer Ausfuhrgeschä im Jahre 1927 sagen, daß die Ausfuhrfirmen, allgemein ge sprochen, wohl mit dem Gesamtendresultat zufrieden se können. Das gilt insbesondere vermutlich von dem Ergebn der ersten Jahreshälfte. Die oft unübersehbaren politische Verhältnisse hatten teilweise eine gute Nachfrage zur Folg Dabei war es oft erstaunlich, wie die chinesischen Zwischen händler trotz aller und vieler Kriegsnöte und großer Transpor Schwierigkeiten immer wieder Mittel und Wege fanden, hie Waren auf den Markt zu bringen." Auch nach dem Bericht de Handelskammer Shanghai verlief das Berichtsjahr günstige als es die politischen Störungen zu Beginn befürchten ließe Doch verhinderte die schwere Belastung des Binnenhande durch militärische Machthaber und die unsicheren Transpor verhältnisse nach wie vor eine freie Entwicklung. Das Ge schäft in Häuten und Fellen verhielt sich stationär. Ei produkte, insbesondere Albumin, zeigten einen schlep penden Geschäftsgang. Etwas besser war die Lage b Eigelb. Frischeier wurden wiederum in erhebliche Mengen nach England und dem Kontinent exportiert. Dem deut schen Handel gelang es aber bisher noch nicht, der englische Monopolstellung hierin entgegenzutreten. Die Produktion vo Erdnuß-, Sesam- und Rapsölen wurde zum größte Teil von Japan und dem lokalen Konsum aufgenommen. Di Baumwollernte in allen Bezirken war an sich gut. Abe der einheimische Verbrauch ließ für den Export nach Europa un Amerika nur unbedeutende Quantitäten übrig. Auch die Tee ernte litt unter den politischen Wirren und der Unterbrechun der Verkehrswege. Der Umfang der Ernte blieb erheblic hinter dem Vorjahre zurück. Die Wirkung der kleinen Ernt war um so fühlbarer, als Rußland in sehr großem Maße al Käufer auftrat. Die Ausfuhr von Wolframerz un Manganerz, insbesondere des letzteren, blieb stark zurück Zugenommen hat jedoch die Ausfuhr von Pferdebohnen die im Jahre 1927 58 000 Tonnen erreichte und hauptsächlich nac Frankreich und England ging.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 30. 7.— 4. 8. | 154,0 | 20. 8.—25. 8. | 153,8 |
| 6. 8.—11. 8. | 155,4 | 27. 8.— 1. 9. | 155,2 |
| 13. 8.—18. 8. | 155,0 | 3. 9.— 8. 9. | 155,5 |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 22. 7.—28. 7. | 358,3 | 80,6 | 12 410 |
| 29. 7.— 4. 8. | 358,3 | 78,6 | 9 776 |
| 5. 8.—11. 8. | 359,1 | 80,4 | 11 152 |
| 12. 8.—18. 8. | 367,2 | 80,1 | 8 710 |
| 19. 8.—25. 8. | 360,8 | 79,1 | 12 316 |
| 26. 8.— 1. 9. | 365,3 | 82,8 | 7 310 |

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. August | 141,7 | 137,5 | 136,3 | 134,7 | 159 5 |
| 8. „ | 142,2 (+0,4%) | 139,2 (+1,2%) | 135,5 (—0,5%) | 134,6 (—0,1%) | 159,6 (+0,1% |
| 15. „ | 141,7 (—0,4%) | 138,1 (—0,8%) | 135,6 (+0,1%) | 134,2 (—0,3%) | 159,5 (—0,1% |
| 22. „ | 141,5 (—0,1%) | 137,6 (—0,4%) | 135,5 (—0,1%) | 134,0 (—0,1%) | 159,6 (+0,1% |
| 29. „ | 140,6 (—0,7%) | 135,5 (—1,5%) | 134,9 (—0,4%) | 134,0 (±0,0%) | 159,5 (—0,1% |
| 5. Septemb. | 140,4 (—0,2%) | 134,9 (—0,4%) | 134,8 (—0,1%) | 133,8 (—0,1%) | 159,5 (±0,0% |

Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Einlagen im Giro-, Scheck u. Kontokorrentverkehr |
|---|---|---|
| Ende April | 5645,6 | 1297,9 |
| „ Mai | 5780,3 (+ 2,4%) | 1359,3 |
| „ Juni | 5921,3 (+ 2,4%) | 1331,2 |
| „ Juli | 6074,5 (+ 2,6%) | 1334,5 |

**Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):**

| Monat | 1925/26 | 1927/28 | 1928/29 |
|---|---|---|---|
| Mai . . . . . | 732,1 (= 100) | 430,7 (= 58,8) | 637,5 (= 87,1) |
| Juni . . . . . | 816,1 (= 100) | 829,5 (=101,6) | 999,5 (=122,5) |
| Juli . . . . . | 956,2 (= 100) | 888,2 (= 92,9) | 1026,1 (=107,3) |
| August . . . . | 1045,5 (= 100) | 845,5 (= 80,9) | 1086,9 (=104,0) |
| Bish. Düngejahr | 3549,9 (= 100) | 2993,9 (= 84,3) | 3750,0 (=105,6) |

**Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):**

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 15. 7.–21. 7. . | 71 805 (68 174) | 59 892 (61 428) | 19 910 (20 681) | **151 607** (150 283) | 49 |
| 22. 7.—28. 7. . | 71 921 (69 058) | 59 454 (61 812) | 19 786 (21 031) | **151 161** (151 901) | 30 |
| 29. 7.— 4. 8. . | 72 545 (68 477) | 58 506 (61 401) | 19 398 (19 673) | **150 449** (149 551) | 26 |
| 5. 8.—11. 8. . | 71 947 (68 512) | 57 991 (61 350) | 19 063 (19 474) | **149 001** (149 336) | 12 |
| 12. 8.–18. 8. . | 72 496 (69 462) | 57 850 (60 095) | 18 970 (19 547) | **149 316** (149 104) | 13 |
| 19. 8.–25. 8. . | 74 717 (71 209) | 58 324 (60 529) | 20 004 (20 255) | **153 045** (151 993) | 24 |
| 26. 8.— 1. 9. . | 75 871 (72 235) | 58 273 (60 327) | 20 428 (20 498) | **154 572** (153 060) | 52 |

* * *

**Die Wirkungen der Gütertariferhöhung**

Die Einzelheiten der geplanten Tariferhöhung sind noch nicht bekannt, so daß sich die Auswirkungen auf die Wirtschaft noch nicht klar erkennen lassen. Immerhin zeigen sich schon jetzt Schwierigkeiten für einige Massengüter, die bereits Gerüchte über neue Preiserhöhungen zur Folge hatten. Am bedenklichsten sind die Folgen der Frachtverteuerung für die Kohle, bei der ja der Anteil der Frachtkosten am Preis ein besonders hoher ist. Allerdings soll hier zunächst die schon längst geplante Ermäßigung der Abfertigungsgebühr um 0,20 RM. je Tonne durchgeführt werden, ehe die Erhöhung um 11 % stattfindet. Aber mit Recht weist der Kohlenbergbau darauf hin, daß es sich bei dieser Herabsetzung der Abfertigungsgebühr nur um ein Nachholen der vor einem Jahr für alle anderen Güter vorgenommenen gleichen Maßnahme handelt, die auch ohne Gütertariferhöhung schon lange hätte kommen müssen. Im übrigen macht diese Verbilligung um 0,20 RM. im Vergleich zu einer 11prozentigen Tariferhöhung recht wenig aus. Die Fracht für eine Tonne Steinkohle beträgt auf der Strecke Essen—Berlin 12,90, Gleiwitz—Berlin 12,80 RM. Danach ergibt sich folgendes Bild (in RM. je Tonne):

| | Essen-Berlin | Gleiwitz-Berlin |
|---|---|---|
| Fracht nach dem bisherigen Tarif . . | 12,90 | 12,80 |
| Ab 0,20 RM. als Ermäßigung der Abfertigungsgebühr . . . . . | 12,70 | 12,60 |
| Dazu 11% Frachterhöhung. . . . . | 14,10 | 14,00 |

Danach ergibt sich in beiden Fällen trotz der Senkung der Abfertigungsgebühr eine Verteuerung der Kohlenfrachten um 1,20 RM. oder um 9,3 bzw. 9,4 %. Das sind immerhin 7,1 % des Preises für Fettförderkohle in Essen. Berücksichtigt man, daß gleichzeitig die Kohlenfrachten in England für den Export um mindestens 0,75 RM. verbilligt werden, so ergibt das auf dem Berliner Markt eine Verschlechterung der Konkurrenzlage für Ruhrkohle und oberschlesische Kohle um rund 2 RM. je Tonne zugunsten auf dem Wasserweg ankommender englischer Kohle.

Es ist zu hoffen, daß sich hier ein Ausweg finden läßt, der eine weitere Verschärfung der ohnehin schon kritischen Lage unseres Kohlenbergbaus verhindert. Das Reichsbahngericht hat in der Begründung seiner Entscheidung bereits eine „besonders schonende Regelung für Brennstoffe" empfohlen. Wieweit eine solche möglich ist, ohne die Tariferhöhung zu einem immerhin recht wesentlichen Teil für die Reichsbahn illusorisch zu machen, ist natürlich zweifelhaft. Berücksichtigt man, daß die Einnahmen aus Kohlentransporten etwas mehr als ein Viertel der gesamten Einnahmen der Reichsbahn aus dem Güterverkehr ausmachen, so würde eine völlige Befreiung der Kohle von der Tariferhöhung eine durchschnittliche Frachtverteuerung für alle übrigen Güter um 15 statt um 11 % zur Folge haben, wenn die Reichsbahn die gleichen Mehreinnahmen erzielen will; eine gesamtwirtschaftlich natürlich ganz unmögliche Konsequenz.

Bei Eisen wird im Anschluß an die Frachtverteuerung bereits von neuen Preiserhöhungsabsichten gesprochen, allerdings handelt es sich hier um Gerüchte, die keinerlei Stütze in Äußerungen verantwortlicher Stellen finden. Die Reichsbahnhauptverwaltung errechnete in ihrer Denkschrift zum Antrag auf Tariferhöhung eine Steigerung der Eingangsfrachten für die Tonne Roheisen um 0,73, für die Tonne Knüppel um 0,66, für die Tonne Stabeisen um 0,81 RM. Gegenüber diesem hypothetischen Beispiel wird von seiten der Eisenindustrie auf Grund eines praktischen Falles eine Verteuerung der von den Werken selbst zu tragenden Frachten um durchschnittlich 1,50 RM. je Tonne ihrer Erzeugnisse ermittelt. Da nach dem gegenwärtigen Stand der Verhältnisse beinahe die Hälfte der Produktion unserer Eisen schaffenden Industrie mittelbar oder unmittelbar ins Ausland geht, also angesichts der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Weltmarkt eine Verteuerung nicht verträgt, würde sich für den im Inland verbleibenden Teil eine Preiserhöhung von 1,40 bis 1,60 RM. nach den Berechnungen der Reichsbahn, von 2,50 bis 3,00 RM. nach den Berechnungen der Eisenindustrie ergeben, wenn die Absicht bestünde, die Frachtverteuerung in vollem Umfang auf den Abnehmer abzuwälzen.

Es fällt indessen schwer, zu glauben, daß eine solche Absicht in der Eisenindustrie tatsächlich vorhanden ist. Da von der Tariferhöhung im wesentlichen der Umfang des Erneuerungs- und Beschaffungsprogramms der Reichsbahn abhängt, bedeutet die Erweiterung dieses Programms, die durch die Tariferhöhung möglich geworden ist, erheblich verstärkte Aufträge für die Eisen schaffende Industrie, die dadurch zu besserer Ausnützung ihrer Anlagen und infolgedessen zur Herabdrückung ihrer Gestehungskosten instand gesetzt wird. Die Eisen schaffende Industrie ist daher im wesentlichen als einziger der großen Wirtschaftszweige durch die Tariferhöhung nicht nur belastet, sondern findet für diese Belastung einen gewissen Ausgleich in höheren Reichsbahnaufträgen. Daß dieser Ausgleich kein vollkommener ist, liegt auf der Hand, aber er ist um so bedeutsamer, je mehr sonst die Beschäftigung im Inland nachläßt. So besteht immerhin Hoffnung, daß die Frachtverteuerung eine Eisenpreiserhöhung zunächst nicht notwendig macht. Die ohnehin gespannte Situation der deutschen Eisen schaffenden Industrie erfährt allerdings dadurch eine weitere Verschärfung. Sollten neue Belastungen, insbesondere im Anschluß an den Ablauf der wichtigsten Tarifverträge um die Jahreswende neue Lohnerhöhungen hinzutreten, so würden sich die gegenwärtigen Eisenpreise wohl in keinem Fall mehr halten lassen.

**Die Klein- und Mittelstädte in Verwaltungsreform und Finanzausgleich**

Die Heidelberger Tagung des Reichsstädtebundes, des Spitzenverbandes der mittleren und kleinen Städte, stand unter dem Zeichen der beiden eng miteinander verbundenen Probleme der Verwaltungsreform und des Finanzausgleichs. Neue grundsätzliche Gesichtspunkte zu dem Fragenkomplex der Verfassungs- und Verwaltungsreform waren natürlich nicht zu erwarten und wurden auch nicht zutage gefördert. Man beschränkte sich im wesentlichen darauf, eine Lanze für die Erhaltung der Klein- und Mittelstädte auch im Rahmen einer neuen rationellen deutschen Verwaltung zu brechen und Erhaltung und Stärkung der örtlichen Selbstverwaltung zu fordern. Unter diesem leitenden Gedanken standen sowohl die Referate zu diesem Punkt von Reichsminister a. D. Külz, Oberbürgermeister Renner-Rastatt und Professor Hoffmann-Münster als auch in besonders starkem Maße und in vielleicht etwas übertriebener Einseitigkeit auch die Resolution.

Was über die Notwendigkeit der Erhaltung unserer Klein- und Mittelstädte gesagt worden ist, verdient grundsätzlich Beistimmung. In manchen Fällen mag ihre Beseitigung zu rationellerer und billigerer Verwaltung führen, aber die öffentliche Verwaltung ist keine Maschine, die immer und ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit betrachtet werden darf. Auch psychologische Gesichtspunkte können nicht ohne schweren Schaden vernachlässigt werden, und sie erfordern vielfach die Aufrechterhaltung einer selbständigen Kleinstadt, wo rein wirtschaftliche Erwägungen vielleicht eine andere Organisation empfehlen würden. Unter diesem Gesichtspunkt ist Külz zuzustimmen, der auf die gleichwertige Bedeutung von Groß-, Mittel- und Klein-

städten sowie von Landgemeinden für den Gesamtorganismus hinwies. Unter diesem Gesichtspunkt verdienen auch die Ausführungen von Professor Hoffmann über das Umgemeindungsproblem Beachtung. Es wird hier die übertriebene kommunale Zentralisierung bekämpft, wie sie in manchen Plänen für die Verwaltungsorganisation von Industriegebieten festzustellen ist. Neben den unvermeidlichen Großstädten hält Hoffmann auch in diesen Gebieten lebensfähige mittlere und kleinere Gemeinden für notwendig. Man wird ihm recht geben müssen schon um des in der Entschließung des Reichsstädtebundes erwähnten Gedankens willen, daß gerade die kleineren und mittleren Städte in hohem Maße Träger des Heimatgefühls sind. Der Großstädter hat im allgemeinen wenig innere Beziehungen zu seinem Wohnort. Die kommunale Selbstverwaltung, dieses wichtigste Erziehungsgebiet für staatsbürgerliches Verantwortungsgefühl, ist ihm im besten Falle ein Tummelplatz der Parteipolitik, an dem er nur in den seltensten Fällen um der Sache willen inneren Anteil nimmt. Jedes Aufgehen einer kleineren Gemeinde in einer Großstadt raubt wieder einem Teil der deutschen Bevölkerung das Gefühl innerer Verbundenheit mit dem kommunalen Leben. Daran muß man denken, wenn manche Oberbürgermeister Eingemeindungsfeldzüge führen, die von den Eroberungskriegen früherer Jahrhunderte nur durch die Mittel verschieden sind. — Natürlich kann man nicht unter diesem Gesichtspunkt jede Gemeinde um ihrer selbst willen erhalten, zumal der Begriff „lebensfähig" dehnbar ist und verschiedene Auslegungen zuläßt. Es kommt darauf an, zwischen den wirtschaftlichen und den psychologischen Gesichtspunkten ein nach beiden Richtungen befriedigendes Kompromiß zu finden.

Weniger klar waren die Forderungen des Reichsstädtebundes auf finanzpolitischem Gebiet. Hier bestand im wesentlichen Einmütigkeit nur darüber, daß die Gemeinden größere Geldmittel zur Verfügung haben müßten als bisher. Über die Frage der Gemeindezuschläge zur Einkommen- und Körperschaftssteuer, des Anhörungsrechts der Wirtschaftsvertretungen bei Festsetzung der Gewerbesteuersätze u. a. grundlegende Probleme gingen die Ansichten weit auseinander. Es erübrigt sich, hier hundertmal zu diesen Fragen Gesagtes zu wiederholen; man kann sich des Eindruckes nicht ganz erwehren, als ob die Erörterungen des Reichsstädtebundes auf diesem Gebiet zum Teil stärker unter parteipolitischen Gesichtspunkten standen, als es im Interesse der Sache zu wünschen und eines großen kommunalen Spitzenverbandes würdig ist. Auf das ausgezeichnete Referat des Ministerialdirektors im preußischen Finanzministerium Dr. Hog, auf die zwar in manchen Punkten angreifbare, aber von großen, sachlichen Gesichtspunkten getragene Rede des geschäftsführenden Präsidenten des Reichsstädtebundes, Dr. Haekel, auf beachtenswerte Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Brüning über die praktische Durchführung verschiedener Steuerforderungen der Städte folgten Diskussionsreden, die manchmal nur eine parteipolitische Ausschlachtung wichtiger kommunaler Lebensfragen darzustellen schienen. Man wird das um so mehr bedauern, je mehr Bedeutung man der kommunalen Selbstverwaltung beimißt und je mehr man in ihr ein Mittel sieht zu sachlicher Zusammenarbeit aller Parteirichtungen.

**Um den deutsch-polnischen Handelsvertrag**

Die Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen über den Abschluß eines Handelsvertrages sind wieder aufgenommen worden. Zwar haben die Erläuterungen der polnischen Grenzzonenverordnung durch die Warschauer Regierung noch nicht alle Bedenken beseitigen können, die man auf deutscher Seite gegen dieses eigenartige Instrument der polnischen Fremdenpolitik hegen muß, aber die Absicht der polnischen Regierung, den Bogen nicht zu überspannen, ist doch zu erkennen und eine Möglichkeit, die Verhandlungen weiterzuführen, erscheint dadurch gegeben.

Es ist im Interesse beider Länder zu wünschen, daß die Verhandlungen bald zu einem Erfolge führen, vor allem aber auch, daß sie zu einem vollständigen und endgültigen Handelsvertrag führen und daß man sich nicht mit Provisorien und Teilabkommen aufhält. Die im deutsch-französischen Handel gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß ihrer Natur nach kurzfristige Provisorien nicht die genügende Sicherheit gewähren, um eine Wiederaufnahme unterbrochener Handelsverbindungen zu ermöglichen. Wichtige deutsche Wirtschaftszweige müssen den polnischen Markt völlig neu in Bearbeitung nehmen; sie bedürfen dazu eines stabilen und dauerhaften Handelsvertrages.

Auch im Hinblick auf die verschiedenen, die Sonderinteressen der insbesondere an den polnischen Korridor grenzenden deutschen Gebiete berührenden Einzelfragen erscheint eine umfassende Regelung der deutsch-polnischen Beziehungen geboten. Jede Teillösung bringt die Gefahr mit sich, daß wichtige Interessen der deutschen Grenzgebiete zunächst unberücksichtigt bleiben, ihre Befriedigung auf die lange Bank geschoben wird und später in Vergessenheit gerät oder taktisch-technischen Erwägungen zum Opfer fällt.

Im übrigen darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß noch manche Schwierigkeit zu überwinden ist, ehe wir eine beide Teile befriedigende Regelung unter Dach und Fach haben. Eine Kundgebung der nordostdeutschen Industrie- und Handelskammern, also gerade der Vertretungen von Industrie und Handel in den an geordneten Handelsbeziehungen mit Polen am meisten interessierten deutschen Gebieten, hat in den letzten Tagen die deutsche Öffentlichkeit noch einmal mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es nicht darauf ankommen kann, um jeden Preis mit Polen zu einem Handelsvertrag zu gelangen. Wenn dabei wichtige Interessen der ostdeutschen Landwirtschaft preisgegeben werden, so besteht die Gefahr, daß gerade für die Industrie- und Handelsgruppen, um deretwillen in erster Linie der deutsch-polnische Zollkrieg liquidiert werden soll, der Schaden größer ist als der Nutzen.

Rkr.

**Über Wirtschaftsdemokratie zum Sozialismus**

Angesichts der Macht und Anerkennung, die die Gewerkschaften, insbesondere die dem Sozialismus nahestehenden freien Gewerkschaften, im Staate errungen haben, ist dem diesjährigen 13. Gewerkschaftskongreß des 4½ Millionen umspannenden A. D. G. B., der vom 3. bis 5. September d. J. in Hamburg stattfand, eine besondere Bedeutung beizumessen, schon im Hinblick auf die im neuen Reichstage zu erwartenden wirtschafts- und sozialpolitischen Auseinandersetzungen. Rein äußerlich zeigte sich dieses in der Anwesenheit von drei amtierenden Reichsministern sowie in einem starken Widerhall, den der Gewerkschaftskongreß in der Öffentlichkeit gefunden hat. Es ist vielleicht kein Zufall, daß sowohl der Reichsarbeitsminister als auch der Reichswirtschaftsminister auf der Tagung das Wort ergriffen haben. Vielleicht kann man darin ein Symptom für die Verwirklichung der im neuen Reichskabinett vertretenen Auffassung der Zusammenarbeit aller Ressorts zum Zwecke einer einheitlichen Wirtschaftsführung erblicken. Wir haben stets die Auffassung vertreten, daß die Sozialpolitik kein Ding an sich ist, sondern nur im Rahmen einer einheitlichen Wirtschaftsführung betrieben werden kann. Es wäre zu wünschen, wenn diese Auffassung für die Zukunft praktisch Geltung fände.

Wenn auch im allgemeinen[1]) keine neuen Thesen auf dem Gewerkschaftskongreß aufgestellt wurden, so zeichnete sich doch die Tagung durch die Zusammenfassung der Fülle von Wünschen und Anträgen, die die freien Gewerkschaften zur Wirtschafts- und Sozialpolitik zu stellen haben, aus. Nicht Revolution, sondern Evolution auf diesen Gebieten wird gefordert. Die Parole lautet: Auf dem Wege über Wirtschaftsdemokratie zum Sozialismus. Die sachliche Umreißung des Problems, die Formulierung der praktischen Forderungen sind recht allgemein gehalten, bedeuten aber doch in ihren Einzelheiten eine Kampfansage an die Unternehmerschaft und laufen hinaus auf die maßgebliche Mitbeteiligung der Arbeitnehmerschaft an der Wirtschaftsführung und der Durchführung der wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzgebung. Im einzelnen fordert das hier aufgestellte Programm der freien Gewerkschaften:

1. Ausgestaltung des Arbeitsrechts, Schutz der Arbeitskraft durch Arbeitszeitgesetzgebung im weitesten Sinne, Schutz der Frauen, im besonderen der Schwangeren, der Jugendlichen und Alten;

[1]) Während der Reichsarbeitsminister die Schaffung eines einheitlichen deutschen Arbeitsrechts unter Anerkennung des Grundgedankens der Gleichberechtigung des Arbeitnehmers und die kollektive Regelung der Arbeitsverhältnisse, die alsbaldige Vorlage des Arbeitsschutzgesetzes mit dem Ziele der gesetzlichen Verankerung des Achtstundentages, eine Reform des Schlichtungswesens, einen Ausbau der Sozialversicherung, insbesondere der Unfallversicherung, ankündigte, stellte der Reichswirtschaftsminister die Wirtschafts-Diagnose dahin, daß sich in den letzten Jahren die wirtschaftlichen Verhältnisse weitgehend gebessert und gefestigt haben, was auch durch Gehalts- und Lohnerhöhungen zum Ausdruck komme, daß man aber noch weit von der Gesundung entfernt sei. Als Wesentlichstes aus der Rede des Reichswirtschaftsministers ist die Ankündigung von Richtlinien für den neuen Reichswirtschaftsrat, die den Ausbau der Wirtschaftsdemokratie auch in den unteren Stufen vorsehen und das Versprechen der Reichsregierung auf gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte einlösen, anzusehen.

2. Ausbau der Sozialversicherung zu einem vollen Schutz der Lebensmöglichkeit für alle, die durch Mängel der Gesundheit, durch Schwangerschaft und Alter arbeitsunfähig sind oder denen aus Gründen der Wirtschaftsgestaltung die Verwertung ihrer Arbeitskraft zeitweise unmöglich gemacht wird; Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Sozialversicherung und der Anerkennung der Gewerkschaften als Sachwalter der Arbeitskraft;
3. planmäßige Lohnpolitik mit dem Ziel der steigenden Anteilnahme der Arbeiterschaft an den Früchten der Entfaltung der produktiven Kräfte der Gesamtwirtschaft;
4. Sicherung und Ausbau der Rechte der Betriebsräte, Einsetzung von Gesamtbetriebsräten bei kombinierten Unternehmungen ohne Rücksicht auf die örtliche Zusammengehörigkeit der Betriebe;
5. Durchführung der paritätischen Vertretung der Arbeiterschaft in allen Körperschaften, denen wirtschaftspolitische Beratungen oder wirtschaftspolitische Funktionen durch den Staat übertragen worden sind, sowie Ausbau der Einschaltung der organisierten Wirtschaftskräfte in die Wirtschaftspolitik;
6. Errichtung eines staatlichen Kontrollamts für alle monopolartigen Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen unter Mitarbeit der Gewerkschaften mit der Befugnis zur Durchleuchtung und Beeinflussung der Preisbildung; gesetzliche Vertretung der Gewerkschaften in der Geschäftsleitung monopolartiger Unternehmungsorganisationen;
7. Reform der Selbstverwaltungskörper im Bergbau nach ihrer Zusammensetzung durch Herstellung einer wirklichen Parität der Arbeitnehmer und durch Ausgestaltung des Wirkungsfeldes der Selbstverwaltungskörper bei gleichzeitiger Anerkennung der Oberhoheit des Staates zur Wahrnehmung der Interessen der Gesamtwirtschaft; Ausdehnung der Zusammenfassung von Industrien zu Selbstverwaltungskörpern auf den geeigneten Gebieten;
8. Förderung und Ausgestaltung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, im besonderen auf dem Gebiet der Versorgung des allgemeinen Bedarfs, Sicherung der Oberhoheit der demokratischen Körperschaften auch bei der Anwendung privatwirtschaftlicher Formen der öffentlichen Betriebe;
9. planmäßige Produktionsförderung in der Landwirtschaft, im besonderen durch Förderung genossenschaftlicher Zusammenfassungen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Ausbau der landwirtschaftlichen Fachschulen, planmäßige Absatzorganisation unter Verringerung der Preisschwankungen;
10. volle Unterstützung der Konsumgenossenschaften und ihrer Eigenproduktion;
11. Entwicklung der gewerkschaftlichen Eigenbetriebe auf den geeigneten Gebieten, im besonderen durch Zusammenfassung der Kapitalkraft in der Arbeiterbank;
12. Durchbrechung des Bildungsmonopols: Erhebung der deutschen Gemeinschaftsschule (Simultanschule) auch auf dem Gebiete des Volksschulwesens zur Regelschule, Ausbau der Volksschule als Arbeitsschule und Verlängerung der Volksschulpflicht auf neun Jahre, Ausbau der Berufsausbildung, die alle Jugendlichen erfassen und den Befähigten den Zugang zu vollwertigen Berufsmittel- und -oberschulen eröffnen soll; Anerkennung der Fachschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie dieser gleichartigen Bildungseinrichtungen als besonderer Schultyp und Anpassung ihrer Zahl an den steigenden Bedarf geschulter Kräfte der Arbeiterschaft, Befreiung des Weges zu allen Hochschulen von den Hemmnissen eines veralteten Berechtigungswesens.

So soll die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie ausschauen, die, wie T a r n o w vom Holzarbeiterverband hervorhob, nicht als eine Zukunfts-, sondern vielmehr als eine Gegenwartsforderung aufgefaßt werden müsse. Diese Feststellung von Tarnow ist interessant, weil von seiten der Opposition behauptet wurde, daß die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie im Kapitalismus überhaupt nicht möglich sei. Wenn die freien Gewerkschaften die paritätische Ausgestaltung der amtlichen Berufsvertretungen fordern, so hat diese Forderung im Artikel 165 der Reichsverfassung, der bekanntlich die Verankerung des Rätesystems vorsieht, keine Stütze. Es ist jedoch verständlich, daß die Gewerkschaften Arbeiter- und Angestelltenkammern nicht wünschen, weil sie dann in diesen Organen die Kämpfe in den eigenen Reihen auszutragen haben, während bei einem Eindringen in die bestehenden amtlichen Berufsvertretungen sich die gemeinsame Front aber gegen die Unternehmerseite richten kann.

Bemerkenswert ist auch die Feststellung, daß nicht die Betriebsräte, sondern die Gewerkschaften als Träger der Wirtschaftsführung in Betracht kommen sollen, da durch eine zu starke Herausstellung der Bedeutung der Betriebsräte ein Betriebsegoismus herangezüchtet werde, der notwendig der Allgemeinheit schaden würde. Schon durch die Novelle zum Betriebsrätegesetz vom Frühjahr des Jahres ist das im Betriebsrätegesetz vorherrschende Prinzip des Primats der Belegschaft zugunsten der Gewerkschaften abgeändert worden. Der Betrieb ist und bleibt die Keimzelle der Wirtschaft. Ein Zurückdrängen der Belegschaft zugunsten der Gewerkschaften kann u. E. nicht dem Wirtschaftsfrieden dienen und weder für den Betrieb noch für die Gesamtheit von Nutzen sein.

Zur Lohnpolitik werden weitere Lohnerhöhungen gefordert, da die Preissenkungsaktionen stets erfolglos geblieben seien. Die Erfolge der Lohnpolitik werden, vielleicht um der kommenden Herbstlohnbewegung die Wege zu ebnen, für 1926 und 1927 als gering hingestellt; jedoch wird an anderen Stellen, und zwar in der neuesten Nummer der Gewerkschaftszeitung, der Erfolg der gewerkschaftlichen Lohnbewegung seit 1926 auf 15 % beziffert.

Mit Rücksicht auf die am 9. Oktober 1928 beim Reichsarbeitsminister stattfindende Besprechung der Arbeitgeberspitzenverbände und der Gewerkschaften über die Reform des Schlichtungswesens war den diesbezüglichen Erörterungen besondere Bedeutung beizumessen. Jedoch müssen, wenigstens nach den vorliegenden Presseberichten, die Forderungen als unklar bezeichnet werden. Die Gewerkschaften lehnen, mit Ausnahme der kommunistischen Opposition, das Schlichtungswesen als solches nicht ab, verlangen vielmehr einen Umbau des Schlichtungswesens mit dem Ziele, den Gedanken der S c h l i c h t u n g wieder in den Vordergrund zu stellen. In der Diskussion wurde zugegeben, daß mit Hilfe des Schlichtungswesens Lohn und Arbeitszeitbedingungen vielfach erfolgreich gestaltet worden seien, daß man mithin auf das Institut der Verbindlicherklärung nicht verzichten könne, solange dadurch die Arbeitnehmerinteressen gefördert würden. Die gestellte Forderung, den Arbeitnehmern allein das Recht zuzugestehen, den Antrag auf Verbindlichkeit zu stellen, wurde harmloserweise nicht als ein Klassengesetz, sondern lediglich als eine Forderung des Arbeitsschutzes bezeichnet. Bemerkenswert ist jedoch, daß N ö r p e l den Gewerkschaften Mangel an Mut und Verantwortung in Schlichtungsfragen vorwarf.

Nörpel befaßte sich auch mit der Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten und erklärte es als eine Pflicht der Gewerkschaften, die Prozeßvertretung auch für das letzte Mitglied im letzten Dorf zu sichern, dieses, um die Vorwürfe der Rechtsanwälte über die ungenügende Prozeßvertretung durch Gewerkschaften zu entkräftigen. Nörpel vergißt nur, daß von den etwa 20 Millionen Arbeitnehmern nur etwa 8 Millionen insgesamt gewerkschaftlich organisiert sind, daß mithin für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmerschaft heute eine wirksame Prozeßvertretung unmöglich ist. Die Frage der Zulassung der Rechtsanwälte in der ersten Instanz des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wird nach und nach zu einer immer dringenderen Forderung.

Zur Arbeitslosenversicherung erklärte L e i p a r t sich gegen jegliche Änderung in der Arbeitslosenversicherung, obwohl doch die Saisonarbeiterfrage, die Bedürftigkeitsprüfung u. a. m. dringend einer Neuregelung bedürfen.

Einen breiten Raum nahmen die Erörterungen über die Vereinheitlichung und Selbstverwaltung in den Einrichtungen der Sozialgesetzgebung ein, die in der Forderung nach Schaffung eines einheitlichen Sozialversicherungsträgers mit den Krankenkassen als Unterbau gipfelten. Auch die Reform der Arbeitsaufsicht im Sinne der bekannten freigewerkschaftlichen Vorschläge (vgl. D. W. Z. Nr. 14 u. 21/1928, S. 321 u. 500) wird gefordert. Eine Parität der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei nicht gerechtfertigt, da die Versicherung ausschließlich eine Einrichtung zugunsten der versicherten Arbeitnehmer sei. In dieser Auffassung liegt immerhin eine Inkonsequenz gegenüber der so stark betonten Wirtschaftsdemokratie, die doch in Anwendung des wichtigsten Grundsatzes der politischen Demokratie auf einer Teilung der Gewalten beruht. Letzten Endes muß doch aus den Erträgnissen der Produktion Lohn und Gehalt gezahlt werden, so daß schon aus diesem Grunde eine Mitwirkung der Arbeitgeber erwünscht sein muß, abgesehen

davon, daß in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger Betriebsleitung und Belegschaft leichter zueinander finden und damit zu einer Ausgleichsmöglichkeit zwischen Kapital und Arbeit kommen können. Aber man will nicht allein die Arbeitgeber aus der Selbstverwaltung ausschalten, auch die staatliche Aufsicht wird als lästiges Übrigbleibsel aus dem Obrigkeitsstaate bezeichnet. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß der geforderte Ausbau der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung im Sinne der Lehmannschen Vorschläge auf dem Breslauer Krankenkassentag zu suchen ist, der bekanntlich obligatorische Kassenzwangsverbände mit Reichsverbänden an der Spitze forderte, denen neben der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft das bisher dem Staate zustehende Aufsichtsrecht über die gesamte Krankenversicherung übertragen werden soll. Die Verwirklichung dieses Gedankens würde die Schaffung eines „Staates im Staate" bedeuten, die aus zwingenden allgemeinen staatspolitischen Gründen, vom Standpunkt der Staatsaufgaben gesehen, undenkbar erscheinen muß. Während der zuständige Leiter der Abteilung Sozialversicherung im Reichsarbeitsministerium sich noch auf der letzten Tagung des Gesamtverbandes deutscher Krankenkassen in Königsberg für die Staatsaufsicht als unverzichtbares Recht aussprach, äußerte er sich auf dem Gewerkschaftskongreß in Hamburg im Sinne einer engeren Verbindung der Sozialversicherung mit den Gewerkschaften mit der Maßgabe, daß besondere Spitzen geschaffen werden könnten, in denen die Gewerkschaften maßgebenden Einfluß ausüben. Die Verbindung der Versicherung mit den Berufsverbänden wäre für die nächste Zukunft ein gangbarer Weg in der Richtung der Reformvorschläge.

Wohin man blickt, Forderungen nach maßgeblicher Mitwirkung der Gewerkschaften, die im Falle ihrer Verwirklichung Gewerkschaftsherrschaft bedeuten würden. Ln.

**Weltpetroleumkonferenz?**

Als es vor einigen Monaten zu dem Friedensschluß zwischen der Standard Oil und der Royal Shell kam, der auch auf dem Gebiete der Entschädigung der Vorkriegsbesitzer russischen Erdöls einen Schritt vorwärts zu bedeuten schien, sah es so aus, als ob der Beginn einer Entspannung auf dem gesamten Petroleumgebiet in die Wege geleitet worden wäre. Das Gespenst der Überproduktion schien zunächst gebannt durch Förderungseinschränkungen in den Vereinigten Staaten sowie durch die offen ausgesprochene Absicht, die Mossulvorkommen als Rücklagen der Weltölwirtschaft aufzufassen und zunächst von ihrer Ausbeutung abzusehen. Die Preise, insbesondere die Benzinpreise, stiegen, ein Vorgang, den die deutsche Wirtschaft nicht sonderlich begrüßen konnte. Trotzdem stellt sich jetzt aber allmählich heraus, daß die Verhältnisse am Weltölmarkt alles andere als stabilisiert sind. Die Gefahr der Überproduktion ist nicht beseitigt, und es ist auch nicht abzusehen, wie angesichts der sich widersprechenden Tendenzen und Bestrebungen in den einzelnen Produktionsländern es hier zu einer auf lange Sicht berechneten Regelung kommen kann.

In den Vereinigten Staaten konnte die Rohölgewinnung von dem Ende Juli vorigen Jahres erreichten Rekorddurchschnitt von rund 2,6 Millionen Faß allmählich auf 2,35 Millionen Faß Ende Mai dieses Jahres eingeschränkt werden. Die hieraus sich ergebenden Möglichkeiten in der Preisverbesserung haben jedoch zu einem langsamen Wiederansteigen auf fast 2,5 Millionen Faß geführt. Mitte August ist in dem wichtigen Seminolefeld eine Neuregelung in Kraft getreten, welche eine Erhöhung der Tagesproduktion von 60 000 bis 70 000 Faß gestattet. Sind bis Ende Juni die Rohölvorräte dauernd zurückgegangen, so zeigen sie nunmehr trotz des gegenüber dem Vorjahre erheblich gestiegenen Verbrauchs wieder eine Erhöhung. Ließe sich aber hier immerhin regulierend eingreifen, so gilt das nicht für die mächtig aufstrebenden Petroleumländer außerhalb der Vereinigten Staaten. Da ist zunächst Venezuela, welches eine geradezu phantastische Entwicklung seiner Ölproduktion zeigt, die sich in den ersten sieben Monaten des Jahres 1928 auf 55,5 Millionen Faß gegen 33,2 Millionen in der gleichen Zeit des Vorjahres steigern konnte. Gerüchte über Einschränkungen in Venezuela entbehren vorläufig noch der Unterlagen. Obwohl die beiden Weltkonzerne maßgebend beteiligt sind, dürften sich einer Restriktion auch bei beider Einwilligung gewaltige Schwierigkeiten in den Weg stellen. Dasselbe gilt in noch höherem Maße für Rußland, wo die Regierung daran interessiert ist, die Ölproduktion, das wichtigste weltwirtschaftliche Aktivum, na Möglichkeit zu steigern. Der Vorsitzende des russische Naphthasyndikats, Sokolnikow, betonte kürzlich, daß keinem Abkommen gelingen würde, den Absatz des Sowjetö auf dem Weltmarkt zu sperren und dem Naphthasyndik Preise, Kontingente und Absatzgebiete vorzuschreiben. D Bemühungen, die Rußland gegenwärtig um eine Verlängerur des bisherigen russisch-griechischen Lieferungsvertrages f russische Erdölerzeugnisse führt, sind ein weiterer Beweis wenn es eines solchen bedürfte, daß es Rußland um sein Erdö geschäft bitterer Ernst ist. Die sicheren und weitverzweigte Kanäle für den Absatz der russischen Produktion sichern ih übrigens eine weitgehende Unabhängigkeit, so daß hier d Weltkonzerne ziemlich machtlos sein dürften. Der Expor russischer Naphthaprodukte ist in den ersten neu Monaten des Geschäftsjahres 1927/1928 um 40 % gegenüber de Vorjahre gestiegen und hat sich im Vergleich zu dem Ge schäftsjahre 1925/1926 mehr als verdoppelt. Insbesondere i Nahen Osten ist es Rußland, hauptsächlich auf Grund seine Verträge mit Standard Oil, gelungen, erheblich vorzudringe.

Gegenüber den Vorgängen in den Vereinigten Staaten, i Venezuela und Rußland bleiben die in den übrigen Produktions gebieten, wie in Mexiko, in dem mächtig aufstrebende Kolumbien, in Persien und Rumänien, an Bedeutung zurück Anders wäre es bei Mossul, wenn man sich hier nicht zwischen Engländern und Amerikanern darüber geeinigt hätte trotz sicher zu erwartenden Widerspruchs der stark interessierte Franzosen, die sofortige Aufschließung der Ölfelder zu ver meiden. Die Probleme in den Hauptproduktionsländern sin jedenfalls schwerwiegend genug, um den Ölkönigen Kopf schmerzen zu bereiten. Bekanntlich fand vor kurzem i Schottland eine Besprechung statt zwischen de „Big Three": Teagle von der Standard Oil Company Deterding von der Royal Shell und Cadman von de Anglo-Persian, über deren Ergebnisse zwar Stillschweige bewahrt wurde, bei der aber anzunehmen ist, daß über di wichtigsten Fragen der Weltölwirtschaft gesprochen wurde Dahin gehören in erster Linie die Einschränkung der Über produktion, die russische Frage und der Verkauf russischer Öls, die Regelung des indischen Absatzes, Kontingentierung der Weltproduktion und die Preisfrage.

Amerikanischen Zeitungsmeldungen zufolge ist es zumindest hinsichtlich der Aufstellung eines Produktionsplanes zu Vereinbarungen gekommen. Es sollte in allernächster Zeit in Washington eine Weltpetroleumkonferenz einberufen werden, um sich mit dem gesamten Fragenkomplex zu befassen Diese Konferenz scheint nunmehr auf einen ferneren Zeitpunkt verschoben zu sein, und jüngste Nachrichten besagen, daß man in U. S. A. angesichts dessen an einem Zustandekommen überhaupt zweifelt. Die Fragen scheinen also auch nach den Besprechungen in Schottland einer endgültigen Klärung noch nicht entgegengeführt worden zu sein, und wenn nicht alles täuscht, wird es zunächst bei der Überproduktion bleiben. Deutschland hat an einer Weltkonferenz im übrigen kein überwiegendes Interesse, da es als Konsument doch nur mit die Zeche bezahlen müßte. Andererseits sind allerdings hohe deutsche Brennstoffpreise — seit der Zeit des scharfen Konkurrenzkampfes haben sie sich verdoppelt — eine Prämie für die deutsche Industrie, alles daran zu setzen, möglichst bald auf dem Gebiete der Brennstoffversorgung zu möglichster Unabhängigkeit vom Auslande zu kommen.

**Internationales Bleikartell?**

Der Gedanke internationaler Vereinbarungen auf den verschiedenen Gebieten der Metallerzeugung hat in letzter Zeit sichtlich Fortschritte gemacht. Für die Marktgestaltung kommt zwar ausschlaggebende Bedeutung lediglich dem internationalen Kupferkartell und dem europäischen Aluminiumkartell zu, während die Entwicklung auf dem Gebiete des Zinks noch durchaus in den Anfängen steht. Die kürzlich erfolgte Gründung des Zinksyndikats in Brüssel stellt zunächst einen Versuch dar, durch Beobachtung und Erfassung der statistischen Grundlagen die Vorbedingungen für weitere Maßnahmen zu schaffen. Beim Zinn sind Versuche, die Produktion zusammenfassen, ziemlich kläglich gescheitert, und hier sind die Aussichten für eine mögliche Verständigung angesichts der großen Zersplitterung in der Erzeugung zunächst gering.

Nunmehr wird, ausgehend von England, der Gedanke einer internationalen Bleiverständigung erwogen. Nachdem die Amerikaner kürzlich in New York ein Bleisyndikat

jegründet haben, das die wichtigsten Erzeuger in den Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko, umfaßt und dem die Aufgabe zufällt, laufende Untersuchungen über Bleierzeugung, Verbrauch und Vorräte anzustellen, soll Anfang September in London eine Zusammenkunft der Bleiproduzenten des Britischen Reiches stattfinden, zu der auch die amerikanischen Erzeuger und die anderer Länder eingeladen sind und ihr Erscheinen zugesagt haben. Noch nicht bekannt ist, ob auch Deutschland, welches als Bleiproduzent eine geringe Rolle spielt und lediglich als Einfuhr- und Verbrauchsland von Bedeutung ist, bei der Konferenz vertreten sein wird. Wahrscheinlich wird Deutschland nicht teilnehmen, und es wird sich in erster Linie um Vorbesprechungen zwischen Amerika, Kanada und England handeln. Beabsichtigt ist, die Frage zu erörtern, ob durch Ausbau der Statistik wie durch internationale Vereinbarungen über Preisregulierung und gegebenenfalls über Erzeugungsbeschränkungen und Ausfuhrkontingentierung eine Produktions- und Absatzregelung wünschenswert oder überhaupt möglich ist. Der Vater des Gedankens ist Sir Robert Horne, der bedeutende britische Bleiinteressen, vor allem auch in Burma und Australien, vertritt.

Die Bleiproduktion der Welt hat in den letzten Jahren eine gewaltige Steigerung erfahren, seit 1913 bis 1927 ist sie von 1,173 Mill. Tonnen auf 1,684 Mill. Tonnen gestiegen, woran besonders Mexiko und Kanada stark beteiligt waren. Der Verbrauch hat mit dieser Steigerung nicht Schritt halten können, sondern bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 1,5 und 1,6 Mill. Tonnen. Der Überschuß der Erzeugung ist nicht sehr groß, immerhin bewirkte er, daß der Bleipreis in London von 42½ £ zu Beginn des Jahres 1925 auf wenig über 20 £ Mitte 1928 abgesetzt ist. Erst die Erwägungen der letzten Wochen über eine planmäßige Zusammenfassung der Kräfte in der Bleiwirtschaft führten zu einer, wenn auch nicht sehr starken Belebung. Sir Robert Horne führte kürzlich aus, daß auf Grund dieser langjährigen Baisse der Wert der Weltbleiproduktion des Jahres 1927 trotz weit stärkerer Ausbeutung der Bergwerke gegenüber 1925 bei Zugrundelegung des Preises vom Juni 1928 um 35% geringer gewesen ist. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das jetzige Ausmaß der Bleiproduktion in der Welt geradezu ein Raubbau sei; vor allem muß diese Behauptung für die Vereinigten Staaten als zutreffend erachtet werden.

Von entscheidender Bedeutung für das Zustandekommen einer Bleiverständigung wird es sein, ob die nordamerikanischen Bleierzeuger, welche etwa 62% der Welterzeugung kontrollieren, mitmachen werden. Das in den Vereinigten Staaten selbst erzeugte Blei wird zwar fast ausschließlich vom amerikanischen Markt selbst aufgenommen, und da dieser durch sehr hohe Zölle gegen Bleieinfuhr geschützt ist, ergibt sich von hier aus kein bedeutsames Interesse Amerikas an einer Bleiverständigung. Anders dagegen bei dem mexikanischen Blei, welches in nordamerikanischen Händen ist. Die mexikanischen Bleierze kommen unter Zollverschluß nach den Vereinigten Staaten, werden hier verschmolzen und ins Ausland weitergeleitet. Eine Bleiverständigung ohne Mitwirkung der Amerikaner wäre also ziemlich undenkbar, denn die Union, welche im Inland hohe Preise erzielt, ist in der Lage, große Mengen mexikanisches Blei auf den Weltmärkten zu billigen Preisen anzubieten. Die amerikanischen Bleiproduzenten kommen dabei auf Grund ihres Inlandabsatzes doch noch auf ihre Kosten. Eine internationale Produktions- und Absatzregelung würde nun wohl nicht umhin können, die amerikanische Ausfuhr zu beschneiden, und wenn durch die Möglichkeit der Erzielung höherer Preise auf dem Weltmarkt sich auch eine gewisse Kompensationsmöglichkeit für eine mengenmäßig geringere Ausfuhr ergeben würde, so ist doch sehr die Frage, ob der höhere Preis den mengenmäßigen Ausfall aufwiegt. Dabei spielt auch mit, daß amerikanische Ausfuhrkartelle zwar erlaubt sind, aber nur dann, wenn sie einer Erweiterung der Ausfuhr dienen sollen. Im vorliegenden Falle würde diese letztere Bedingung nicht gegeben sein. Hier liegen also recht schwierige Fragen, welche den Londoner Verhandlungen manche Nuß zu knacken aufgeben werden. Jedenfalls wird man die Aussichten auf eine Bleiverständigung, über die in der Presse reichlich viel hin und her diskutiert wurde, nicht überschätzen dürfen. Denn die Amerikaner haben in den letzten Jahren in der Bleiindustrie Riesenanlagen geschaffen, welche ein gewaltiges fixes Kapital darstellen und deren Verzinsung enorme Verluste mit sich bringen würde, wenn sie nicht möglichst voll ausgenutzt werden. Wenn aber über die Frage einer eventuellen Einschränkung in Amerika keine Einigung erzielt wird, so würde ein Kartell, auch wenn die Amerikaner im übrigen dabei wären, die gegenwärtige Bleikrise nicht beheben können. Es ist im übrigen nicht denkbar, daß Europa der amerikanischen Ausfuhr vollständig offen steht, während die Vereinigten Staaten sich selbst mit hohen Mauern abschließen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Amerikaner auf eine solche „Regelung" der Dinge abzielen, wie es in letzter Zeit überhaupt vielfach ihr Bestreben war, Produktionseinschränkungen im Ausland zu fördern, sich selbst aber vollständig freie Hand zu lassen.

Die Tatsache, daß die Anregung zu der Verständigung diesmal von den sonst so freihändlerisch gesinnten Engländern ausgeht, hat eine große Sensation hervorgerufen. Übrigens steht der englische Metallhandel den Kartellierungsbestrebungen ebenso feindlich gegenüber, wie das seinerzeit beim Zinn der Fall war.

Deutschland hat an dem Zustandekommen eines Bleikartells, das zweifellos zu einer Erhöhung der Preise führen würde, als überwiegender Bleiverbraucher kein Interesse. Zwar ist die deutsche Bleiproduktion im ersten Halbjahr 1928 auf 52 390 Tonnen gegen 43 753 Tonnen in der gleichen Zeit des Vorjahres gestiegen, doch betrug der deutsche Verbrauch 1927 über 233 000 Tonnen, so daß Deutschland große Mengen Blei einführen muß. Im ersten Halbjahr 1928 sind 78 000 Tonnen Blei im Werte von etwa 33 Millionen RM. eingeführt worden. Der Frage des Bleikartells kommt also auch vom deutschen Standpunkt Interesse zu, aber durchaus in negativem Sinne. Hi.

## Wall Street und die amerikanische Geldpolitik.

Die Vorgänge am New Yorker Goldmarkt und an der New Yorker Börse werden in Deutschland mit dem größten Interesse verfolgt. Denn die geringe Aufnahmefähigkeit des heimischen Kapitalmarktes in den letzten Monaten, die ungünstigen Emissionsbedingungen, die hier bewilligt werden mußten (Fries & Höpfinger!), sowie die langsam, aber stetig zurückgehenden Kurse der festverzinslichen Papiere, die jetzt wieder auf dem Niveau von 1926 angelangt sind, zeigen deutlich, in wie starkem Maße wir für die Befriedigung unseres laufenden Kapitalbedarfes auch heute noch auf amerikanische Unterstützung angewiesen sind. Der amerikanische Horizont scheint sich nun etwas zu klären. Nachdem im August keine einzige ausländische Emission in New York zustande kam, ist dieser Tage wieder eine 6proz. Anleihe des Staates Chile von 16 Millionen Dollar zu 94% aufgelegt worden; außerdem hat Dillon Read eine 5½proz. Anleihe der North American Edison Co. von 20 Millionen Dollar zu pari aufgelegt. Läßt das auch auf eine gewisse Belebung des amerikanischen Emissionsgeschäftes schließen, so sind doch die Aussichten für den Wiederbeginn deutscher Emissionen in New York angesichts der bisher von den Federal-Reserve-Banken verfolgten Restriktionspolitik mit größter Vorsicht zu beurteilen.

Die Politik des Federal-Reserve-Amtes ist heute weniger durchsichtig denn je. Nur soviel ist inzwischen klar geworden, daß sich die wiederholten Diskonterhöhungen von 3½% auf 5% keineswegs ausschließlich gegen die übertriebene Börsenspekulation richten, wie man das anfänglich die Öffentlichkeit glauben machen wollte, sondern daß dies nur eine, wenn auch wichtige, Nebenwirkung der Diskonterhöhungspolitik ist. In Wahrheit hat diese Restriktionspolitik viel weitere Ziele. Es hat sich nämlich inzwischen herausgestellt, daß die Senkung des Diskontsatzes auf 3½% im August vorigen Jahres, die, wie erinnerlich sein dürfte, einigen der Bundes-Reserve-Banken (Chicago!) gegen ihren Willen aufgezwungen werden mußte, auf der ganzen Linie ein Fehlschlag gewesen ist. Als man damals den Diskont auf 3½% ermäßigte und außerdem durch Ankauf von Regierungsanleihen und Wechseln den Geldmarkt künstlich zu verflüssigen begann, geschah das, um die rückgängigen Preise im Interesse einer „Stabilisierung" der Kaufkraft des Dollars zu stützen und so auf einen „Ausgleich der Konjunkturschwankungen" hinzuwirken, wie das heute eine breite Strömung in den Vereinigten Staaten vom Federal-Reserve-Amt verlangt. Außerdem wollte man mit dieser Geldverbilligungspolitik auch dem Ausland, insbesondere der Bank von England, helfen und gleichzeitig den amerikanischen Export, insbesondere von Agrarprodukten, fördern.

Doch ging man dabei offenbar in der Geldverflüssigungspolitik zu weit. Man übersah, daß die Senkung des Preisniveaus in der ersten Hälfte des vorigen Jahres zu einem guten Teil auf rein betriebswirtschaftlichen Momenten, der Produktionskostenverbilligung durch ständig verbreiterte Massen-

erzeugung, beruhte, das Preisniveau daher durch Änderungen des Geldvolumens nicht mehr in dem früher möglichen Maße zu beeinflussen war. Daß die Geldverflüssigungspolitik des vorigen Jahres über das für die amerikanischen Verhältnisse angemessene Maß hinausging, wird jetzt teilweise schon offen zugegeben. So hat z. B. der stellvertretende Gouverneur der New Yorker Reserve-Bank, Owen Young, offen erklärt, daß im Vorjahre, soweit amerikanische Verhältnisse in Betracht kamen, die New Yorker Diskontrate 4% bleiben konnte, daß man jedoch hauptsächlich im Hinblick auf die Stärkung der Kaufkraft des Auslandes den Satz auf 3½% gesenkt habe.

Infolgedessen wirkte sich die Geldverflüssigung nach außen weit kräftiger aus, als man erwartet hatte. Der Dollarkurs ging soweit zurück, daß die Goldabflüsse — an sich ja durchaus im Programm der Diskontsenkungspolitik — im Laufe eines halben Jahres (seit August 1927) rund eine halbe Milliarde Dollars betrugen, und auch in den Vereinigten Staaten wurden dadurch inflationistische Tendenzen ausgelöst. Die Ausdehnung der Aktienspekulation in New York und das übertrieben starke Emissionsgeschäft ist ja nur eine Seite der Auswirkungen der künstlichen Geldverflüssigung. Man kann also sicherlich mit Recht dem Federal-Reserve-Amt den Vorwurf machen, die jetzt von ihr bekämpfte Börsenspekulation selbst angefacht zu haben. Richtig ist zwar, daß die Börsenhausse zur Zeit der Diskontsenkung im vorigen Jahre schon im Gange war. Die Maklerdarlehen waren bereits von 3,29 Milliarden Dollar am 1. Januar 1927 auf 3,64 Milliarden Dollar am 1. August 1927 gestiegen, und der Kurswert aller an der Consolidated Stock Exchange notierten Wertpapiere hatte sich in dieser Zeit bereits von 38,38 Milliarden auf 44,91 Milliarden erhöht. Aber die Maklerdarlehen wären wohl kaum auf 5,27 Milliarden am 1. Juni 1928 und der Wert der Wertpapiere auf 55,74 Milliarden gestiegen, wenn die Haussebewegung nicht durch die Politik des Federal-Reserve-Amtes einen neuen Antrieb erhalten hätte.

Wenn das Bundes-Reserve-Amt jetzt beim Kurswechsel trotzdem den „Kampf gegen die übertriebene Börsenspekulation" als Hauptargument in den Vordergrund schob, so ist das durchaus verständlich. Es sicherte sich dadurch den Beifall der Massen, bei denen eine Restriktionspolitik, wie sie jetzt notwendig geworden war, wenig beliebt zu sein pflegt. Tatsächlich wurde dadurch erreicht, daß die Schuld an dem Kurswechsel in der Diskontpolitik allgemein der gewissenlosen Spekulation zugeschoben wurde, und die Rolle der Federal-Reserve-Banken als Urheber dieser übertriebenen Spekulation zunächst noch verborgen blieb. Aber diese Politik ist nicht ungefährlich für das Prestige der Reserve-Banken. Während es nämlich bald gelang, den Dollarkurs zu heben und die Goldabflüsse abzustoppen, gelang es nicht, die Börsenspekulation einzudämmen. Es mag sein, daß das Federal-Reserve-Amt nicht geschickt genug vorgegangen ist. Es hätte vielleicht mehr erreicht, wenn es früher und stärker — in Etappen von einem vollen Prozent, wie das z. B. in Europa in solchen Fällen üblich ist — den Diskont erhöht hätte. Im Grunde aber sind die Federal-Reserve-Banken ziemlich ohnmächtig gegenüber der Börse. Sie können wohl den Umfang der Kredite beschränken, haben aber, wie Owen Young mit Recht bemerkt, über den Lauf dieser Kredite keine unbedingte Kontrolle. Zwar ist es der Reserve Bank, New York, gelungen, auf ihre Mitgliedsbanken einen Druck dahin auszuüben, daß sie ihre eigenen Börsenkredite verkleinert haben. Aber diese Ausfälle wurden ersetzt durch Zuflüsse von andere Seite. Die dagegen vom New York Clearing House ergriffenen Maßnahmen (Erhöhung der Provision auf die von der New Yorker Banken „kommissionsweise an die Börse weitergeleiteten Gelder von dritter Seite" und Festsetzung einer Mindestgrenze von 100 000 Dollar für die Weiterleitung solcher Gelder) haben sich, was vorausgesagt worden war, als wirkungslos erwiesen. Auch die Versuche, durch den Wiederverkauf von Regierungsanleihen den Markt zu verknappen, haben sich als erfolglos erwiesen, da diese Anleihen von den Banken sofort als Unterlagen zu neuen Lombardkrediten bei den Reserve-Banken benutzt wurden.

Die Bundes-Reserve-Banken befinden sich also gegenwärtig in keiner beneidenswerte Position. Die Börsenhausse ist, nachdem diese Zusammenhänge deutlicher hervorgetreten sind, kräftig wieder aufgelebt. Eine nochmalige Diskonterhöhung verbietet sich heute aber mehr denn je mit Rücksicht auf die Erntefinanzierung. Ist die Bekämpfung der Börsenspekulation auch populär, so wäre sie es doch nicht mehr, wenn die Kosten dafür die Farmer tragen sollten. Dazu kommen dann noch die Rücksichten auf die Präsidentenwahl. Man muß also abwarten, wie die Bundes-Reserve-Banken sich dieser Situation gegenüber verhalten werden.

Gewiß ist aber, daß man auf solche Emissionsmöglichkeiten wie sie infolge der inflationistischen Bundes-Reserve-Politik in New York Ende 1927 und Anfang 1928 bestanden, sobald wohl nicht mehr rechnen kann. Vorläufig dürfte die Geldsituation in New York noch weiter angespannt bleiben; die Hoffnungen, daß schon im Laufe des September wieder größere deutsche Emissionen möglich sein würden, erscheinen reichlich optimistisch. Jedenfalls muß man sich darauf gefaßt machen, daß die Emissionsbedingungen außerordentlich schlecht sein werden. Die Folgen davon wird wahrscheinlich weniger die Privatwirtschaft, die ihren Kapitalbedarf trotz mancher Hemmnisse (Kapitalertragsteuer) bisher wenigstens ausreichend decken konnte, zu tragen haben, als die öffentliche Hand, die infolge der nicht ohne weiteres verständlichen Rationierungspolitik der „Beratungsstelle" den günstigen Zeitpunkt zur Deckung ihres Kapitalbedarfs — der n. b. vielfach nur Fundierungsbedarf war — verpaßt hat. R. Schr.

## Aus der Rechtsprechung

### Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

#### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

(Schluß.)

36. Zur steuerrechtlichen Aktivierungspflicht. § 13 EinkStG. Urt. v. 27. März 1928 I A 470/27.

Eine Kommanditgesellschaft verpflichtete sich einer G. m. b. H. gegenüber mit Wirkung v. 1. Juli 1926 ab auf die Dauer von 30 Jahren ihren Betrieb zur Herstellung von Zichorie und Kaffee-Ersatzfabrikaten einzustellen. Die von ihr gezahlten 48 750 RM. hat die G. m. b. H. vom Gewinne des v. 1. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1926 reichenden Geschäftsjahres abgebucht. Das Finanzgericht hat die 48 750 RM. dem steuerbaren Einkommen der Gesellschaft m. b. H. als bilanzpflichtiges Aktivum hinzugerechnet, weil durch die Hingabe des Entgelts Rechte erworben worden seien, die sich als Vermögensgegenstände darstellten. Der RFH. hat das bestätigt.

Allerdings sind Verbotsrechte, wie sie die Gesellschaft hier durch den Vertrag erworben hat, nach kaufmännischer Ansuchung nur aktivierungsfähig, aber nicht aktivierungspflichtig. Aber für das Steuerrecht wird man hier dem kaufmännisch als zulässig geltenden Brauche ebensowenig folgen können, wie — vgl. § 16 EinkStG. — bei der kaufmännischen Sitte der übermäßigen Abschreibungen. Es besteht im Sinne des Gesetzes steuerrechtlich eine weitergehende Aktivierungspflicht als handelsrechtlich. Diesen hier auszusprechenden Grundsatz spiegelt auch schon die bisherige Rechtsprechung des RFH. wider. Nach RFH. 21, 345, sind einerseits „beim Bestandsvergleich zu berücksichtigen", d. h. also mit anderen Worten: für den buchführenden Kaufmann aktivierungspflichtig, „alle im § 16 Abs. 3 und 4 EinkStG. genannten Gegenstände, andererseits bei allen nach § 12 Abs. 1 zu berücksichtigenden Gegenständen beim Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 bis 4 Absetzungen zulässig." Nach RFH. 21, 164 ist das „sonstige Betriebsinventar" im § 16 Abs. 2 zu verstehen im Sinne des „beweglichen Anlagekapitals" im § 12 Abs. 1 EinkStG. Was als bewegliches Anlagekapital anzusehen ist, richtet sich nicht nach bürgerlich-rechtlichen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Nach RFH. 21, 195 ist der Begriff des „beweglichen Anlagekapitals" im § 12 Abs. 1 nicht auf körperliche Gegenstände zu beschränken, sondern umfaßt alle Gegenstände, die nicht zur Veräußerung bestimmt, sondern dauernd dem Betriebe gewidmet sind; dort z. B. den durch Aufwendungen erlangten Mehrwert des Pachtrechts gegenüber der Verpflichtung zur Pachtzinszahlung. Nach RFH. VI A 383/27 v. 21. September 1927 und VI A 4/28 v. 22. Februar 1928 sind Umbaukosten der von einem buchführenden Gewerbetreibenden für längere Jahre gemieteten Geschäftsräume auf die Mietzeit zu verteilen: Es handelt sich um eine Ausgabe, die nicht allein dem laufenden Jahre, sondern allen in die Mietzeit fallenden Jahren zugute komme. Die nach § 13 EinkStG. auch für buchführende Kaufleute gebotene Beachtung des § 16 EinkStG., also auch seiner Abs. 2 und 3, bedeute, daß für die Ausgabe in Gestalt des dafür Erlangten ein Aktivum in der Bilanz ausgeführt werde,

daß dann jedes Jahr um einen der Benutzungsdauer entsprechenden Betrag gemindert werde. Das der Ausgabe entsprechende Aktivum werde, falls nicht gemäß § 19 EinkStG. ein geringerer gemeiner Wert in Frage komme, mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis in die Bilanz eingesetzt und betreffe einen dem Betriebe gewidmeten Gegenstand.

Es besteht also für einen kaufmännische Bücher führenden Gewerbetreibenden wegen derjenigen Wirtschaftsgüter, die er gegen eine Aufwendung, regelmäßig also gegen eine Geldleistung, erworben hat, steuerrechtlich eine Aktivierungspflicht dann, wenn sie nach allgemeiner Verkehrsanschauung an und für sich einer besonderen Bewertung zugänglich sind und nach eben dieser Verkehrsanschauung einen wesentlichen und über die Dauer des einzelnen Steuerabschnitts wesentlich hinausreichenden Wert für das gewerbliche Unternehmen besitzen. Darunter können geeignetenfalls auch solche Erwerbungen fallen, die weder körperliche Sachen sind, noch Rechte im bürgerlichen Sinne begründen — man denke z. B. an den Erwerb ungeschützter, aber wirtschaftlich bedeutungsvoller Erfindungen —; freilich stellt noch keineswegs jedweder gegen Entgelt erlangte wirtschaftliche Vorteil ein solches steuerrechtlich aktivierungspflichtiges Wirtschaftsgut dar.

Auch im vorliegenden Falle ist ein steuerrechtlich aktivierungspflichtiger Gegenstand anzuerkennen. Die G. m. b. H. hat in dem Wettbewerbsverbot gegen Entgelt ein Wirtschaftsgut erworben, dem sogar die Eigenschaft eines bürgerlichrechtlich ganz selbständigen Rechtes innewohnt; dieses Recht führt nach allgemeiner Verkehrsanschauung, insbesondere auch der kaufmännischen Auffassung, dem gewerblichen Unternehmen des Berechtigten einen bedeutungsvollen neuen Wert zu, der voraussichtlich erst mit Ablauf des Vertrages ganz verschwinden wird. Es würde daher auch bei einer Veräußerung des geschützten Unternehmens den mit dessen Übernehmer zu vereinbarenden Preis günstig beeinflussen; vgl. §§ 13 und 19 EinkStG.; §§ 137—139 AO. und § 31 RBewG. Das gegen Aufwendungen erlangte, bestimmungsgemäß sich auf längere Nutzungszeit erstreckende Recht als steuerliches Aktivum und Gegenstand des Betriebsinventars untersteht dem § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 EinkStG. über die Absetzung für Abnutzung und über deren Verteilung auf die Gesamtdauer der Nutzung. Bei der Einsetzung des Rechtes als Gegenstand des Betriebsinventars mit dem Anschaffungspreise sind daher darauf jährliche Absetzungen für Abnutzung ohne Rücksicht auf seinen jeweiligen Wert zulässig, was die Tilgung des Aktivpostens in 30 Jahren ergibt. Statt dessen kann die G. m. b. H. jederzeit dazu übergehen, den etwaigen niedrigeren gemeinen Wert zugrunde zu legen.

1. In RFH. v. 28. März 1928 I A 364/27 wird es nicht beanstandet, daß die für die Befreiung eines Grundstücks von den Fesseln der Wohnungszwangswirtschaft gezahlte Vergütung über Gewinn- und Verlustkonto abgebucht worden ist. Einmal stelle die Vergütung keine Ausgabe dar, für die ein als Sache oder Recht im bürgerlichen Sinne sich darstellendes Wirtschaftsgut eingetauscht worden wäre. Zum andern bestünden aber bei der von dem Willen der Steuerpflichtigen unabhängigen Gestaltung und Dauer der Wohnungszwangswirtschaft keinerlei Gewißheit für die Beschwerdeführerin dafür, daß sie aus der geleisteten Ausgabe für eine längere Reihe von Jahren und erst recht nicht für die restliche Lebensdauer des Gebäudes einen Nutzen zu ziehen in der Lage wäre.

2. Die steuerrechtliche Aktivierungspflicht geht unter Umständen weiter wie die handelsrechtliche. Aus dem ersten Urteil kann jedenfalls nicht etwa entnommen werden, daß nun überall da, wo handelsrechtlich aktiviert werden kann, steuerrechtlich aktiviert werden müsse. Wie das Urteil mit Recht betont, entscheidet im Zweifelsfalle die Verkehrsanschauung. Unter dem Gesichtspunkte einer auch für die Steuer anzuerkennenden kaufmännischen Übung hat z. B. RFH. v. 7. Juli 1926 VI A 727/25 (Bd. 19 S. 201 [205]) die Aktivierungspflicht für Aufwendungen auf Anlagegegenstände insolange verneint, als sie im Rahmen des ganzen Betriebs als laufende Ausgaben erscheinen. Es handelte sich um Aufwendungen für elektrische Installationsanlagen und für Installationsarbeiten aus Anlaß der Vereinigung des Geschäftsraums, also im wesentlichen um Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für sich betrachtet als laufende Ausgaben nicht angesprochen werden konnten. Das Urteil erklärt für die Frage, ob und inwieweit Aufwendungen auf Anlagegegenstände zu aktivieren sind, den Gesichtspunkt einer Wertsteigerung nicht für maßgebend. Es verwertet vielmehr ausschließlich die Gedanken der großen Zahl: In jedem Betriebe werden alljährlich gewisse Aufwendungen auf Anlagegegenstände notwendig, die in einer bestimmten Jahreshöhe regelmäßig wiederkehren und bei denen es daher für die Endergebnisse der Gewinnermittlung gleichgültig ist, ob sie alle im einzelnen jeweils nach der Zeitdauer des Nutzens der Verwendung auf mehrere Jahre verteilt werden oder dann als Summe dieser Anteile das einzelne Jahr belasten, oder ob sie alsbald in voller Höhe des gesamten Jahresanfalls in diesem Jahre abgebucht werden.

3. Die Schutzfrist für ein gewerbliches Urheberrecht beträgt 18 Jahre, § 7 RPatG. Die gemeingewöhnliche Dauer bleibt aber erfahrungsgemäß ganz erheblich hinter diesem Zeitraum zurück, sei es, daß die Erfindung überholt wird, sei es, daß die Ausnutzung aus anderen Gründen nicht mehr ergiebig erscheint. Nach einer in Fischer, Die Bilanzwerte I S. 94, wiedergegebenen Statistik des Patentamts sind von sämtlichen 50 780 Patenten, die in den Jahren 1890 bis 1903 abliefen, 49 530 vorzeitig durch Nichtentrichtung der Patentgebühren erloschen. In kaufmännischen Kreisen pflegen aktivierte Patente in höchstens 5 Jahren völlig abgeschrieben zu werden; vgl. Fischer, Die Bilanzwerte I S. 16; Rehm, Bilanzen, 2. Aufl. S. 370; Passow, Die Bilanzen I S. 152. Entsprechend dieser auf allgemeine Erfahrungen gestützten kaufmännischen Buchführungssitte lassen RFH. v. 30 Juli 1927 VI A 290/27 Bd. 21 S. 341 (346) und RFH. v. 7. Juni 1927 VI A 217/27 auch für die steuerliche Abnutzungabsetzungen wesentlich unter der Schutzfrist bleibenden Zeiträume zu. Außerdem sollen auch hier, soweit dies den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht, regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, wie z. B. die Patentgebühren als laufende Aufwendungen überhaupt nicht aktiviert zu werden brauchen.

4. Wie das Urteil Nr. 25 mit Recht betont, ist für die steuerliche Aktivierungspflicht nicht vorausgesetzt, daß es sich um körperliche Sachen oder Rechte, also um Gegenstände im Sinne des bürgerlichen Rechtes handelt, vgl. § 90 BGB. Für das Handelsrecht ist die Bilanzfähigkeit der sogenannten immateriellen Güter (Firma, Kundschaft, ungeschützte Fabrikationsgeheimnisse usw.) sehr umstritten. Staub, Anm. 3 zu § 40 HGB. wollen die Aktivierung dieser wirtschaftlichen Güter nur zulassen, wenn sie gegen Entgelt von einem Dritten erworben sind. Merzbacher, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 1909 (Bd. 64) S. 530 ff. hält auch die durch eigene Tätigkeit erlangten sogenannten wirtschaftlichen Güter, wie insbesondere die Kundschaft, für bilanzfähige Aktive. Was insbesondere ungeschützte Erfindungen angeht, so unterscheidet Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw., 2. Aufl., S. 168 und 170, scharf zwischen dem Urheberrecht und dem nicht geschützten Fabrikgeheimnis: er läßt für letzteres ein Aktivum nur dann zu, wenn es von Dritten käuflich erworben ist; ebenso RG. vom 27. Juni 1914 I 370/14 LeipZ. 1915, 232 sowie Düringer-Hachenburg, Anm. 3 zu § 39 HGB. und Lehman-Ring, Anm. 8a zu § 40 HGB., beide unter Hinweis auf RG. v. 3. März 1904 I 401/1903 in Holdheims Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1904 S. 159, 160, wo indes nur ausgeführt wird, daß der Kaufmann zwar den Kaufpreis für das gekaufte Patent in die Bilanz einstellen dürfe, daß der Erfinder selbst aber nur seine Auflagen für Versuche, Modelle, Gebühren und ähnliches und nicht etwa einen fiktiven Schätzungspreis als Aktivum buchen dürfe, und die Frage, ob die eigenen Herstellungskosten in erwähntem Sinne auch dann aktiviert werden dürfen, wenn noch kein Schutzrecht für die Erfindung (vgl. §§ 6 und 7 des RPatG.) besteht, nicht besonders erörtert wird und auch nicht erörtert zu werden brauchte, da im entschiedenen Falle Patente vorlagen. Passow, Die Bilanzen, Bd. I S. 152 schließt, ohne zwischen geschützter und ungeschützter Erfindung besonders zu entscheiden, die Aktivierung aus, wenn „in dem Unternehmen selbst ohne wesentliche Kosten eine wertvolle Erfindung gemacht ist". Fischer. Die Bilanzwerte I S. 93 ff. vergleicht den wirtschaftlichen Nutzen, den erfahrungsgemäß immaterielle Werte abwerfen, mit den wirtschaftlichen Vorteilen, die sich aus der Benutzung von Gebrauchssachen im eigentlichen Sinne, wie Gebäuden, Maschinen usw. für das Geschäft ergeben, und geht davon aus, daß sich insbesondere bei Erfindungen und schriftstellerischen Erzeugnissen sehr schwer feststellen lassen wird, nicht nur wieviel, sondern auch ob überhaupt ein Nutzen für das Geschäft erwachsen wird. Er hält deshalb dringend Vorsicht bei der Einstellung von solchen Gütern unter die Aktiven für geboten und betont, daß die Aufwendungen für Erfindungen aktiviert werden dürfen, nicht müssen, wenn ihnen ein wirtschaftlicher Nutzen über das Aufwendungsjahr hinaus zu erwarten steht.

Damit ist meines Erachtens der Kern der Frage getroffen. Im Anschluß an Fischer a. a. O. erklärt es darum auch RFH. v. 30. Juni 1927 VI A 290/27 Bd. 21 S. 341 (347) für die Frage der Zulässigkeit der Aktivierung nicht für ausschlaggebend, ob die Erfindung geschützt ist oder nicht. Der Schutz durch die Rechtsordnung an sich bietet keine Gewähr dafür, daß die Erfindung dem Schutzberechtigten auch wirklich etwas einbringt. Die geschützte Erfindung kann ebenso gut fehlschlagen, wie sich anderseits die ungeschützte Erfindung über die an sie geknüpften Erwartungen hinaus ertragsfähig und ergiebig gestalten kann. Auch die gegen ein beträchtliches Entgelt erworbene — geschützte oder ungeschützte — Erfindung kann demnächst überholt sein. In allen diesen Fällen kommt es in erster Linie darauf an, wie sich die Verhältnisse bis zum Schlusse des Steuerabschnitts entwickelt haben und wie der

vorsichtig überlegende und vernünftig wirtschaftende Kaufmann in diesem Zeitpunkt die Zukunftsaussichten der Erfindung beurteilt. RFH. 21, 348 läßt es darum zu, daß der Erfinder die Aufwendungen auf seine am Ende des Steuerabschnitts aussichtsreiche und vor der Patentanmeldung stehende Erfindung aktiviert. Aus ähnlichen Gesichtspunkten wird es dem Kaufmann je nach den Zukunftsaussichten auch nicht verwehrt werden können, z. B. Reklamekosten zu aktivieren.

Auch bei den durch eigene Tätigkeit erlangten wirtschaftlichen Gütern können nur die gemachten Aufwendungen (Ausgaben), nicht aber die eigene Arbeitskraft aktiviert werden.

Bei gegen Entgelt erworbenen wirtschaftlichen Gütern kann regelmäßig schon die Tatsache des gewährten Entgelts ein zuverlässiger Anhalt dafür sein, daß dem Gut jedenfalls im Zeitpunkt des Erwerbs ein bestimmter Wert auch für die weitere Dauer beigemessen worden ist. Solch äußerer Anhalt fehlt, wenn in eigener Tätigkeit Aufwendungen zur Erlangung wirtschaftlicher Güter gemacht sind. Ob sie endgültig ergebnislos sind oder ob ein wirtschaftlicher Nutzen für eine weitere Zeit zu erwarten ist, kann nur vom Standpunkt des ordnungsgemäß wirtschaftenden Kaufmanns beurteilt werden. Wird in solchen Fällen in der Handelsbilanz nicht aktiviert, so wird die Steuerbehörde nur ganz ausnahmsweise sagen können, nicht nur du kannst, sondern du mußt aktivieren. Der Satz, daß die steuerliche Aktivierungspflicht weiter geht wie die handelsrechtliche, wird also auf diesem, an sich sehr umstrittenen Gebiete ganz besonders vorsichtig zu handhaben sein.

### C. Verfahren.

**37. Voraussetzungen für Erringungsmaßnahmen gegenüber Bevollmächtigten.**

§§ 89, 98, 212 AO. Urt. v. 11. Mai 1928 II A 227/28.

Die G.-AG. ist nach § 6c KapVerkStG. zur Gesellschaftssteuer herangezogen worden, weil ihre einzige Aktionärin, die H.-AG., ihr größere Vermögen gestundet hat. Der Finanzgerichts-Vorsitzende hat durch Finanzbefehl den Streitbevollmächtigten einer AG., den Rechtsanwalt S., persönlich aufgefordert, die zur Nachprüfung des Besteuerungsverfahrens erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Abschrift des bei der Berufungsklägerin geführten Kontos H. aus dem Geschäftsjahr 1924 sowie der seinerzeit getroffenen Vereinbarung über die Rückzahlung und Verzinsung der Forderungen der H. einzureichen. Der Finanzbefehl ist auf § 89 AO. gestützt. Wenn dort bestimmt ist, daß, wer als Bevollmächtigter auftritt, die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 84) habe, so bezieht sich das nur auf Bevollmächtigte, die befugt sind, Mittel des Auftraggebers zu verwalten oder über solche Mittel zu verfügen. Das ist bei einem einfachen Streitbevollmächtigten nicht der Fall (RFH. 20, 153). Es kommt noch hinzu, daß durch einen Finanzbefehl nichts verlangt werden kann, wozu der Aufgeforderte nicht imstande ist. Der Beschwerdeführer hatte keine Verfügung über die geforderten Schriftstücke. Die Verfügung, soweit die Urkunden vorhanden waren, stand vielmehr nur der Herangezogenen zu. An diese hätte der Finanzbefehl gerichtet werden sollen.

Im Falle von RFH. 20, 153 hat ein Rechtsanwalt den Auftrag angenommen, eine Forderung einzuklagen und den Betrag an eine bestimmte Stelle abzuführen. Nach dem Urteil kann der Rechtsanwalt nicht auf Grund der §§ 89, 84 AO. gezwungen werden, an Stelle seines Auftraggebers dem Finanzamt über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen. Er ist vielmehr nach § 179 Abs. 1 Nr. 3 daselbst berechtigt, die Auskunft zu verweigern. Weiter geht nach RFH. v. 28. Mai 1927 VI A 621/26 StW. 1927 Nr. 400. Danach können Zwangsmaßnahmen gegen den Bevollmächtigten gegen Recht und Billigkeit verstoßen, wenn der Bevollmächtigte die Auskunft nur unter einem schweren Verstoße gegen ein zwischen ihm und dem Vollmachtgeber bestehendes Treuverhältnis geben kann und ihm ein solcher Verstoß nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Eine ausländische Firma hatte ihrem deutschen Bevollmächtigten untersagt, eine Steuererklärung (für Einkommen- und Vermögenssteuer) abzugeben, weil sie sich aus völkerrechtlichen Gründen nicht dazu verpflichtet fühlte. Die Zwangslage des Bevollmächtigten wurde anerkannt und das Finanzamt auf das einfachere und bequemere Mittel der Schätzung nach § 210 AO. verwiesen.

Reichsfinanzrat Ott.

## Bücherschau

**Englands Privat-Handelsrecht.** Von **Arthur Curti.** II. Band.

Der inzwischen erschienene zweite Band des Curtischen Werkes weist die gleichen Vorzüge und Mängel auf wie der erste. Ich kann daher auf meine frühere Besprechung, erschienen in Nr. 33 vom 18. August 1927 verweisen. Auch hier wieder eine sehr eingehende und abgesehen von einigen Ausnahmen recht klare Darstellung der einzelnen den Kontinental-Juristen oft nicht leicht verständlichen englischen Rechtsinstitute, aber auch wieder die gleiche Trockenheit und das Fehlen jeglicher Zitate, sei es aus Urteil oder aus Lehrbüchern, und sogar selbst in dem Falle, in welchem der Tatbestand eines englischen Urteils und das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt wird (confer Seite 31). Dieses Verfahren hat von den sonstigen schon erörterten Mängeln abgesehen noch den Nachteil, daß man keine Nachprüfungsmöglichkeit hat. Wenn der Verfasser einmal eine Stelle englisch zitiert wie Seite 14b, dann ist nicht zu ersehen, ob es sich um ein Rechtsprichwortzitat eines Urteils, einer Gesetzesstelle oder ein Zitat aus einem Lehrbuch oder Aufsatz handelt. Wenn der Verfasser diese Schönheitsfehler in der Einleitung zum II. Bande mit Platzmangel entschuldigt, so muß dem entgegengehalten werden, daß durch Fortlassung allgemeiner Erörterungen, wie z. B. der die Lebensversicherung nicht berücksichtigende Darlegung der Grundsätze des Versicherungswesens auf Seite 177 und die Vermeidung von Wiederholungen, die sich auf Seite 25 z. B. befinden, eine ganze Menge Platz gewonnen wäre. Im einzelnen sei noch auf folgendes hingewiesen:

Auf Seite 13 ist nicht zu ersehen, ob bei einseitigen Verpflichtungserklärungen die Consideration in der Urkunde selbst angegeben werden muß oder ob es genügt, daß sie überhaupt besteht. Im Falle des Dampfers Perless auf Seite 21 würde es sich nach deutschem Recht jedenfalls nicht um einen Irrtum, sondern um einen Dissens handeln (Seite 19⁴). Die hier gemachten Ausführungen sind einmal versicherungstechnisch unrichtig und dürften auch dem gegenwärtigen englischen Recht nicht entsprechen. Das rein wirtschaftliche Interesse des Ehemannes am Leben seiner Frau oder seiner Kinder kann ein recht erhebliches sein. Man denke an einen kleineren Geschäftsmann, dem die Frau in dem Geschäft hilft. Dem Verfasser wird es sicher bekannt sein, daß eine große Anzahl Haftpflichtprozesse insbesondere gegen Autohalter und Eisenbahn von den Eltern geführt werden mit der Begründung, daß das getötete Kind ihnen, wenn sie selbst arbeitsunfähig geworden sind, hätte Unterhalt gewähren können und müssen. Im englischen Recht ist die Versicherung des Lebens der Ehefrau und der Kinder durchaus zulässig. (Vgl. Porter „Laws of Insurance" S. 334.) Die Erörterung Blatt 23b über die Haftung des Versicherungsnehmers für Fahrlässigkeit bei Beschreibung des Risikos mag für die Seeversicherung zutreffen, für die übrigen Versicherungsspalten trifft sie nicht zu. Hier haftet der Versicherungsnehmer nur für die wesentlichen Umstände, die er kennt und nicht angibt, nicht für diejenigen, die er hätte kennen müssen (confer Porter am angegebenen Ort Seite 161 „if of knows").

Dr. Moschel.

**Neuordnung von Verfassung und Verwaltung in Reich und Ländern.** Von **Otto Sartorius,** Erstem Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Bielefeld. Heft 4 der Reihe A der Veröffentlichungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens E. V. Hannover 1928. Im Selbstverlag der Gesellschaft. (Anschrift: Technische Hochschule Hannover.) 103 Seiten. Ladenpreis 3 RM.

Die Frage der Neuordnung von Verfassung und Verwaltung steht im Vordergrund des öffentlichen Interesses. Es gibt kaum eine größere Zusammenkunft auch unpolitischer Verbände und vor allem wirtschaftlicher Interessenvertretungen, in denen diese Frage heute nicht erörtert wird. Der Verfasser hat sich das Verdienst erworben, über die verschiedenen Strömungen, Wünsche und Vorschläge eine erschöpfende Materialsammlung und einen gutgeordneten, klaren Überblick zu bieten. Die Schrift wird allen, die sich mit dem Problem der Neuordnung von Verfassung und Verwaltung beschäftigen, sehr willkommen sein. Wir können sie bestens empfehlen. Schr.

**Probleme des Aktienrechts.** Vortag, gehalten am 26. Oktober 1926 in der Studiengesellschaft für Währungs- und Finanzreform E. V. in Berlin von Prof. Dr. **Franz Schlegelberger,** Geheimer Regierungsrat, Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium. Mit einer Erwiderung von Prof. Dr. **Arthur Nußbaum,** Berlin, und einem Schlußwort des Redners. Schriften der Studiengesellschaft für Währungs- und Finanzreform E. V., Berlin. Herausgegeben von Dr. phil. **Hans Heymann,** Berlin. I. Heft. 1926. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Der bekannte Jurist Professor Dr. Schlegelberger setzt sich in vorliegendem Aufsatz in knapper und dabei tiefschürfender Weise mit den wichtigsten Problemen des Aktienrechts auseinander. Angesichts der Bedeutung, welche der Diskussion über das Aktienrecht zukommt, bringt die kleine Schrift den Interessenten wertvolles Material und fruchtbare Anregungen.

(Bücherschau s. a. S. 899.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“


Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Vorstandssitzung des D. I. u. H. — Hauptausschußsitzung des D. I. u. H. . . . . S. 895

**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Auskunftserteilung über Zolltarifierung von Waren in Italien . . . . . „ 895

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Denkschrift über das obere Wiesental . . . . . „ 895

**Bildungswesen:** Jugendkalender „Technik voran“ . . . . . „ 895—896

**Handel:** Kaufsparkassen . . . . . „ 896—898

**Sozialpolitik:** Gutachtliche Stellungnahme der Industrie- u. Handelskammer bei der Gewährung von Darlehen an erwerbslose ältere Angestellte „ 898

**Außenhandelsfragen:** Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. — Besuch der amtlichen deutschen Auslandsvertreter „ 898

**Steuer- und Finanzwesen:** Aufbringungspflicht der Genossenschaften S. 898—899

**Verkehrswesen:** Deutscher Eisenbahn-Personen, -Gepäck- und -Expreßguttarif Teil I. — Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abteilung A. — Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abteilung B. — Deutscher Eisenbahn-Tiertarif Teil I. — Fahrpreisermäßigung zum Besuche ausländischer Mustermessen. — Fahrpreisermäßigung zur Messe in Saloniki. — Vergrößerung der Achsstände der Güterwagen. — Postüberweisungsverkehr mit dem Saargebiet. — Aufbrauchsfrist für unzulässige Briefumschläge. — Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau. . . . . „ 899

**Persönliches** . . . . . „ 899


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Vorstandssitzung des D. I. u. H.

Am Mittwoch, den 3. Oktober 1928, vormittags 10 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des D. I. u. H. eine Sitzung des Vorstandes des D. I. u. H. statt. (P/784/28.)

### Hauptausschußsitzung des D. I. u. H.

Am Donnerstag, den 4. Oktober 1928, vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des D. I. u. H. eine Sitzung des Hauptausschusses des D. I. u. H. mit folgender Tagesordnung statt:

1. Das Bevölkerungsproblem und die deutsche Wirtschaft. Berichterstatter: Herr Dr. Most, Duisburg.
2. Die nächsten Fragen und Aufgaben der Wirtschaftspolitik. Berichterstatter: Herr Dr. Hamm, Berlin.
3. Bericht über die Beschlüsse des Einzelhandelsausschusses betreffend Änderungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (vgl. Einladung zur Sitzung des Einzelhandelsausschusses Ib. 1642/28 vom 31. August 1928).
4. Verschiedenes (Wahlen usw.). (P. 785/28.)

## Mitteilungen der Deutschen Auslandshandelskammern.

### Auskunftserteilung über Zolltarifierung von Waren in Italien.

Die Deutsch-Italienische Hk. in Mailand teilt über die Auskunftserteilung über Zolltarifierung von Waren bei der Einfuhr nach Italien folgendes mit:

„Deutsche Firmen, die Auskunft über die Tarifierung und Verzollung von Waren wünschen, die nach Italien eingeführt werden sollen, müssen einen entsprechenden Antrag beim Italienischen Finanzministerium, Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern (Ministero delle Finanze, Direzione Generale delle Dogane e delle Imposte indirette — Roma) einreichen. Antragsberechtigt sind nur die in Deutschland ansässigen Industrie- und Handelsfirmen und deren Vertreter; letztere jedoch nur bei gleichzeitiger Vorlage einer durch das zuständige italienische Gericht beglaubigten Abschrift ihres Vertretervertrages.

Die Auskunft geht der in Deutschland ansässigen Firma durch das für ihren Geschäftssitz zuständige italienische Konsulat zu.

Der Antrag, der schriftlich zu stellen ist und zweckmäßigerweise in italienischer Sprache eingereicht wird, muß folgende Angaben enthalten:

1. Beschaffenheit und Ursprung der Ware sowie die Bezeichnung, unter der die Ware bekannt ist oder in den Handel gebracht werden soll.
2. Den hauptsächlichsten Gebrauch, für den die Ware bestimmt ist.
3. Ob und bei wem der Antragsteller den Antrag in einem anderen Falle gestellt hat und welche Auskunft ihm erteilt worden ist.
4. Ob die Ware von demselben Antragsteller schon einmal in Italien eingeführt worden ist oder ob ihm bekannt ist, daß ein anderer sie dahin eingeführt hat, zutreffendenfalls, bei welchem Zollamt die Ware verzollt und welcher Behandlung sie unterworfen worden ist.
5. Das Zollamt, bei dem der Antragsteller die Ware, die Gegenstand des Antrages bildet, einführen will oder, falls er diese Angaben nicht machen kann, den Grund dafür.
6. Adresse des Vertreters, falls die Erteilung der Auskunft an ihn erbeten wird.

Zusammen mit dem Antrag müssen drei übereinstimmende Muster der Ware, auf die der Antrag sich bezieht, eingesandt werden. Die drei Muster oder Behältnisse, die die Muster enthalten, müssen mit dem Siegel des Antragstellers gekennzeichnet werden. Wenn die Beschaffenheit der Ware die Möglichkeit der Vorlage von Mustern ausschließt, müssen dem Antrag Abbildungen, Zeichnungen, Photographien in dreifacher Ausfertigung oder eine so genaue Beschreibung der Ware beigefügt werden, daß eine Entscheidung über die Tarifierung der Ware auch ohne Untersuchung eines Musters möglich ist.

Die Kosten für die Verwendung der Muster gehen zu Lasten des Antragstellers, der auch aufgefordert werden kann, die Kosten für etwaige Analysen und für die Rückgabe der Muster vorzuschießen. Die Annahme von Mustern, die nicht frei von allen Kosten eingesandt werden, kann durch die Behörde verweigert werden.

* * *

Die Deutsch-Italienische Hk. ist bereit, den deutschen Firmen auf ihren Wunsch bei der Eingabe um Zollauskunft an Hand zu gehen. Diejenigen Firmen, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die für die Einreichung des Antrags erforderlichen Unterlagen der Hk. zur Verfügung zu stellen. Es wird gebeten, stets eine kurz gefaßte, genaue technische Beschreibung des einzuführenden Artikels in deutscher oder italienischer Sprache zu geben, damit der Antrag möglichst in einer Form eingereicht wird, die den italienischen Beamten die Auskunftserteilung erleichtert. Werden die Unterlagen nur in deutscher Sprache zugesandt, so wird die Hk. für Übersetzung Sorge tragen.

Für die Tätigkeit der Hk. kommen mäßige Gebühren in Anrechnung, deren Höhe von dem Umfang der geleisteten Arbeit abhängig ist.

Sobald die Auskunft des Italienischen Finanzministeriums vorliegt, wird um Mitteilung des Ergebnisses an die Deutsch-Italienische Hk. in Mailand gebeten.“ (III c/1163/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Denkschrift über das obere Wiesental.

Die Hk. für die Kreise Lörrach und Waldshut zu Schopfheim hat eine Denkschrift über die wirtschaftlichen Verhältnisse des oberen Wiesentals verfaßt und dem badischen Ministerium des Innern, dem badischen Finanzministerium, dem Reichswirtschafts-, Reichsfinanz- und Reichsverkehrsministerium, den Verwaltungen der öffentlichen Verkehrsinstitute, dem badischen Landtag, den in Frage kommenden Landtags- und Reichstagsabgeordneten und sämtlichen in Betracht kommenden Landes- und Reichsbehörden übermittelt. Die Schrift gibt eine Darstellung der Bevölkerung, der Land- und Waldwirtschaft, des Bergbaues, des Gewerbes und Handels und der Verkehrslage des untersuchten Wirtschaftsgebiets. Die Veranlassung zu der Schrift gab die Beobachtung eines langsamen aber stetigen Rückganges von Industrie und Handel im oberen Wiesental, angesicht dessen die Hk. es für ihre Pflicht hielt, den Ursachen der sich gegen die an sich gesunden und lebensfähigen Gewerbezweige und gegen die tüchtige und fleißige Bevölkerung in diesem Teil des Kammerbezirks immer deutlicher zeigenden Gefahrenmomente nachzugehen und zu versuchen, Wege zur Besserung aufzuzeigen. (P/772/28.)

## Bildungswesen.

### Jugendkalender „Technik voran“.

Der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen (Datsch), Berlin W 35, Potsdamer Str. 119 b, veröffentlicht in diesem Jahre einmalig gemeinsam mit dem Reichsbund Deut-

scher Technik einen Jugendkalender „Technik voran", Jahrbuch für die Jugend 1920. Der Kalender umfaßt fast 200 Seiten, ist in Ganzleineneinband gebunden, Taschenformat A 6 = 105 × 148 Millimeter und enthält viele Abbildungen.

Aus dem Inhalt heben wir hervor: Herstellung und Verwendung der verschiedenen Eisensorten — Die Elemente im natürlichen System — Unsere heimischen Hölzer und ihre Verwendung — Mein Wohnraum — Zusammengebrochen (Was die Werkzeuge erzählen) — Die Kunst des Feilens (Ein Kapitel in Bildern) — Technik im Heim — Wie behandle ich meine Maschine? — Kameradschaft in der Werkstatt — Die deutschen Sender — Wie ich Kronengürtler wurde — Liebe zur Technik — Wie schützt der Staat die Jugend? — Preisausschreiben mit wertvollen Preisen — Formeln und Tabellen und vieles andere mehr.

An dem Kalender haben u. a. mitgearbeitet: Die Herren Gewerbeoberlehrer Adam, Werkschulleiter Bolt, Gewerbeoberlehrer Brinkmann, Dr. Viktor Engelhardt, Dr. Ilgner, Werkschulleiter, Dipl.-Ing. Kath, Gewerbeschulrat Schwenk sowie zahlreiche Herren aus Wissenschaft und Praxis.

Der Preis des Jahrbuchs beträgt bei Sammelbezug einschließlich Porto 80 Pf., der Einzelpreis 95 Pf.; bei Abnahme von drei Stück erfolgt portofreie Lieferung. Ansichtsexemplare können ab 15. Oktober d. J. von den Herausgebern geliefert werden. (Ia/1923/28.)

## Handel.

### Kaufsparkassen.

Durch unsere Rundschreiben vom 18. Juli und 22. August 1928 — Ib. 1383/28 — hatten wir unsere Mitglieder über das von der Rudolf Karstadt A.-G. eingerichtete Kaufsparkassensystem unterrichtet. Wir hatten zur Rechtslage ausgeführt, daß es zweifelhaft ist, ob es sich bei diesen Geschäften um Depositengeschäfte im Sinne des § 2 des Depositengesetzes handelt, da der allgemeine Begriff der „Verwahrung" im Sinne des § 700 BGB. die Rückgewährung von Sachen gleicher Art, Menge und Güte voraussetzt, diese Rückgewährung aber in den Ankündigungen der Karstadt A.-G. ausdrücklich ausgeschlossen ist. Wir wiesen ferner darauf hin, daß nach § 3 Absatz 2 des Depositengesetzes der Reichswirtschaftsminister solche Geschäfte den Depositengeschäften gleichstellen könne, die wirtschaftlich denselben Zweck verfolgten. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Anzahlungssystems wurde angeführt, daß es die Möglichkeit gäbe, die Finanzierung zukünftigen Konsums in gesünderer Art als beim Abzahlungsgeschäft vorzubereiten. Es wurde ferner auf die Bedenken aufmerksam gemacht, die gegen das Anzahlungssystem vorgebracht werden können, so vor allem, daß ein Anreiz zu Warenanschaffungen in einem das Maß des wirtschaftlich Notwendigen und Zweckmäßigen übersteigenden Umfange geschaffen werde, daß die einseitige Festlegung von Sparkapital der wirtschaftlich zweckmäßigsten Verwendung des Sparkapitals hinderlich sei, daß der hohe Zinsfuß von 12 % leicht zu weitergreifenden Zinserhöhungen und damit unter Umständen zu Preiserhöhungen für alle Käufer führen könne, daß nur die großen Warenhäuser von diesem System Gebrauch machen könnten, da lediglich bei ihnen die Beschaffung der verschiedensten Lebensbedürfnisse gegen solche Sparbücher möglich sei, während die Spezialgeschäfte solche Möglichkeiten überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten schaffen könnten, daß zuletzt eine Gefahr darin liege, daß das Kaufsparkassensystem auch von Geschäften angewendet werde, die in ihrer Zahlungskraft nicht ganz zuverlässig seien und daß hieraus dem Einleger Verluste entstehen könnten.

Wir haben die Kammern gebeten, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und uns außerdem mitzuteilen, welche Verbreitung und Bedeutung das System der Kaufsparkassen bereits gefunden habe. Es haben sich zu diesen Fragen bisher 80 Kammern geäußert.

Was zunächst die tatsächliche Ausbreitung des Kaufsparkassensystems angeht, so scheint es über den Kreis der Karstadt-Konzernfirmen hinaus nur eine geringe Nachahmung gefunden zu haben. Es wird uns das lediglich aus Dresden und Mannheim berichtet. Über die Möglichkeit der weiteren Ausdehnung des Karstadtsystems wird im allgemeinen sehr zurückhaltend geurteilt. Sofern sich die Kammern zu dieser Frage äußern, sind sie der Auffassung, daß, ähnlich wie bei der Konsumfinanzierung, die Angelegenheit allmählich im Sande verlaufen werde, vor allem, da der Käufer mit dem Ausschluß der Barrückzahlung nicht einverstanden sein werde. In diesem Sinne äußern sich Barmen-Elberfeld, Duisburg, Düsseldorf, Hagen, Halle, Heilbronn, Kiel, Köln, Leipzig, Liegnitz, Regensburg, Rottweil, Solingen, Ulm, Hessischer Industrie- und Handelskammertag, Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel.

Die Beurteilung der Rechtslage ist nicht einheitlich. Es werden sowohl für als gegen die Auffassung, daß Depositengeschäfte im Sinne des Depositengesetzes vorlägen, Begründungen gegeben. So Gewerbekammer Hamburg:

> „Der Zusatz in § 2 des Depositengesetzes ‚insbesondere die Annahme von Geldbeträgen zur Verzinsung' spreche dafür, daß die Einzahlung unter den Begriff des Depositengeschäftes im Sinne des Gesetzes falle."

Dresden vertritt die gleiche Ansicht und begründet sie wie folgt:

> „Es sollen Geldbeträge zu Sparzwecken eingelegt und mit 12 % verzinst werden. Daß die Auszahlung nicht in bar erfolgt ist im Hinblick auf diese Gesetzesvorschrift unerheblich, denn die Verzinsung erfolgt nicht in Form einer Draufgabe, sondern wird zunächst in Geldbeträgen und nach denselben Grundsätzen wie andere Zinsen berechnet.
>
> Daß es sich um eine Anzahlung handele, kann nicht geltend gemacht werden, denn diese setzt einen Kaufabschluß auf eine später zu liefernde, individuell bestimmte Ware voraus. Hier aber erfolgt gar kein Kaufvertrag, und es wird nicht einmal die Anschaffung einer bestimmten Ware in Aussicht genommen. Aber davon abgesehen machen die genannten Firmen gar nicht geltend, daß es sich um eine Vorauszahlung handle, sondern werben lediglich um verzinsliche Spareinlagen. Sie erwähnen nur, daß die Rückzahlung der Sparkonten samt aufgelaufenen Zinsen nicht in bar erfolgen könne. Wenn ein Bankier mit seiner Kundschaft eine Abmachung träfe, daß Auszahlungen auf Depositenkonten nicht in bar, sondern lediglich in Form von Effekten erfolgen sollen, so würde durch diesen Auszahlungsmodus nichts an dem Wesen der Konten als Depositenkonten geändert."

Trotzdem wird, um nicht in jedem Falle ein Verfahren auf Grund des Depositengesetzes zu veranlassen, angeregt, daß gemäß § 3 Absatz 2 des Depositengesetzes den Depositengeschäften die Annahme von verzinslichen Spareinlagen, die durch Warenentnahme rückzahlbar sind, gleichgestellt werde.

Regensburg bringt eine bemerkenswerte Begründung für die Auffassung, daß es sich nicht um Depositengeschäfte im Sinne des Gesetzes handele:

> „Aus der Vereinbarung, daß die Einlagen nur durch künftige Käufe verwertet werden können, wird die Verpflichtung des Kaufhauses gefolgert werden müssen, auch die verlangten Kaufverträge einzugehen. Damit gewinnt die Vereinbarung den rechtlichen Charakter des Kaufvorvertrages, und zwar eines einseitigen Kaufvorvertrages, eines Optionsvertrages. Mit der einseitigen Erklärung des Kunden, etwas kaufen zu wollen, kommt der Kaufvertrag zustande. (Vgl. Staudinger Komm. z. BGB. 1925 Allg. Teil S. 609 ff. RG. Komm. zu § 313.) Der Wille der Parteien ist nicht auf eine Einlage credendi vel deponendi causa, sondern auf eine Einlage solvendi causa gerichtet. Die „Spareinlagen" erscheinen damit als Zahlungen auf den künftigen Anspruch des Verkäufers aus dem durch einseitige Optionserklärung zustande gekommenen Kaufvertrag, als Vorschußzahlungen auf den verhaltenen Anspruch des Verkäufers. (Vgl. Staudinger a. a. O. § 607 Anm. I 1c; Staub Komm. z. HGB. § 354 Anm. 10, vor § 373 Anm. 63a; Langheinecken, Anspruch und Einrede 1913.) Die Verzinsung rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt der Leistung vor Fälligkeit, sie entspricht einem Diskont. Ein Rückersatzanspruch kommt also nur in Frage aus dem Gesichtspunkt der conditio causa data causa non secuta, wenn feststeht, daß Kaufverträge nicht mehr zustande kommen werden oder können, sofern nicht im gegebenen Falle — Selbstauflösung der Aktiengesellschaft — nachträgliche verschuldete Unmöglichkeit vorliegt und daher ein Schadensersatzanspruch aus dem Optionsvertrag abgeleitet werden kann. Aus dieser rechtlichen Konstruktion ergibt sich, daß § 2 des Ges. über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 RGBl. I S. 89 nicht anwendbar ist; es handelt sich nicht um Verwahrung oder Verwaltung von Geldbeträgen. Jedoch wird dieses Gesetz durch Gebrauch der Ermächtigung in § 3 Abs. 2 anwendbar gemacht werden können."

Auch von denjenigen Kammern, die das Vorliegen von Depositengeschäften nach den geltenden Gesetzesbestimmungen verneinen, wird überwiegend der Wunsch geäußert, daß das Reichswirtschaftsministerium von seiner in § 3 Absatz 2 des

Depositengesetzes gegebenen Befugnis Gebrauch machen möge, die Anzahlungsgeschäfte den Depositengeschäften gleichzustellen. Allenstein schlägt hierzu noch vor, daß gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 3 des Depositengesetzes vor Zulassung durch die oberste Landesbehörde auch die amtlichen Berufsvertretungen des Handels angehört würden.

Was die volkswirtschaftliche Beurteilung der Kaufsparkassen angeht, so wird in keiner Kammeräußerung die Errichtung der Kaufsparkassen als volkswirtschaftlich erwünscht und wertvoll bezeichnet. Wenn auch in einzelnen Fällen anerkannt wird, daß das Anzahlungssystem gegenüber dem Abzahlungssystem volkswirtschaftlich gesünder sei, wird doch den gegen das Kaufsparkassensystem vorgebrachten Bedenken eine größere Bedeutung beigemessen. Soweit die von den Kammern mitgeteilten Bedenken die in unserem Rundschreiben gemachten Ausführungen bestätigen, haben wir von einer Veröffentlichung im einzelnen abgesehen, bringen aber nachstehend noch einige Auszüge aus den Äußerungen der Kammern, die uns besonders beachtenswert erscheinen.

Elbing weist auf die Möglichkeit hin, daß kapitalschwache Firmen das Anzahlungssystem benutzen könnten, um sich Betriebskapital zu verschaffen.

Nordhausen: „Die betreffenden Firmeninhaber glauben, daß die Einrichtung keine große Zugkraft ausüben könne, weil die für Kaufsparkassen in Frage kommenden Käuferschichten über zu geringe Einkommensteile verfügen, die für einen bestimmten Einkauf weit im voraus festgelegt werden können."

Nordhausen äußert sich weiter:

„Wir stimmen mit Ihnen darin überein, daß das System der Kaufsparkassen geeignet sein kann, größere Anschaffungen zu finanzieren, und auf diese Weise den wirtschaftlich ungünstig zu beurteilenden Abzahlungsgeschäften einen Teil ihrer Kundschaft wegnimmt. Daß dies in der Praxis in nennenswertem Umfange geschieht, scheint uns einstweilen zweifelhaft. Diejenigen Verbraucherkreise, die sich der Einrichtung der Kaufsparkassen bedienen werden, haben u. E. auch schon jetzt Mittel und Wege gefunden, um rechtzeitig Mittel für die Deckung späterer Einkäufe zu sparen. Die Kundschaft der Abzahlungsgeschäfte ist u. E. nicht geneigt, planmäßig zu sparen. Diese Kreise sind gewohnt, bei auftretendem Bedarf ohne Rücksicht auf die Überzahlung in den Abzahlungsgeschäften ihren Bedarf sofort zu befriedigen. Sie pflegen sich um die Abtragung der einzelnen Raten wenig Sorge zu machen bzw. nur unter gerichtlichem Druck zu zahlen. Käufer, die gewohnt sind, planmäßig zu sparen und dies auch jetzt schon für die Anschaffung größerer Stücke getan haben, werden u. E. deshalb den Kaufsparkassen fern bleiben, weil sie zu vorsichtig sind, ihr Geld festzulegen. Da die Einzahlungen unter keinen Umständen zurückgewährt, sondern nur gegen Waren aufgerechnet werden, kann sehr leicht die Möglichkeit entstehen, daß der Zweck der Einzahlungen nicht erreicht werden kann, weil die zu erwerbende Ware in dem betreffenden Hause nicht in einer dem Kunden zusagenden Art oder Preis erhältlich ist. Sind die Einzahlungen erfolgt, so ist der Kunde gezwungen, den betreffenden Kauf bei der Firma Karstadt vorzunehmen oder ihn überhaupt zu unterlassen. Durch die Festlegungen der Einzahlungen können unangenehme Verlegenheiten entstehen, wenn sich plötzlich durch unvorhergesehene Ereignisse eine Änderung in der beabsichtigten Verwendung des gesparten Geldes notwendig macht. Diejenigen Kreise, die für Kaufsparkassen evtl. in Frage kommen, sind u. E. vorsichtig genug, um an diese Möglichkeiten zu denken."

Stralsund äußert sich zu dem hohen Zinssatz wie folgt:

„Der angebotene Zinssatz geht weit über das übliche Maß hinaus. Infolgedessen besteht die ernste Besorgnis, daß durch solche Angebote der Zinsfuß im allgemeinen eine steigende Tendenz erhält. Die Geschäftswelt empfindet immer noch die gegenwärtigen Debetbankzinsen als zu hoch, da sie die Rentabilität des einzelnen Unternehmens außerordentlich beeinträchtigen. Die Höhe der Debetzinsen bestimmt sich aber zwangsläufig nach der Höhe der Kreditsätze. Daher führt eine Erhöhung der Guthabenzinsen notgedrungen zu einer Steigerung der Debetzinsen. Damit kann unserem Wirtschaftsleben in keiner Weise gedient sein."

Freiburg: „U. E. kann die Kaufsparkasse nur auf größeren Plätzen praktische Bedeutung gewinnen und voraussichtlich auch nur vorübergehend.

Die Spezialgeschäfte werden hierbei im wesentlichen ausscheiden, so daß nur die großen Warenhäuser für dieses System in Frage kommen. Das Warenhaus ist aber in der Hauptsache auf Laufkundschaft eingestellt. Die Stammkundschaft, auf die sich das fragliche System stützen muß, dürfte nur eine unbedeutende Rolle beim Warenhaus spielen. Ob es aber den Warenhäusern gelingt, die Psyche der breiten Käuferschicht so zu beeinflussen, daß diese Schicht eine dauernde Stammkundschaft bleibt und die Bildung eines Teils ihres Einkommens und des Vermögens auf längere Zeit hinaus aufrecht erhalten kann, ohne bei der Käuferschaft psychologische Hemmungen gegen das System zu erzeugen, muß stark bezweifelt werden. Denn an dieser von dem Käufer zwar zunächst nicht fühlbaren, aber auf die Dauer um so unangenehmer empfundenen Unterbindung der Verfügungsfreiheit über wesentliche Teile des Einkommens und des Vermögens ist u. E. auch die Konsumfinanzierungsbewegung gescheitert."

Dresden macht darauf aufmerksam, daß die Gebundenheit des Kunden an eine bestimmte Firma diese zu Preissteigerungen veranlassen könnte, um nicht nur die Verzinsung auf den Einleger abzuwälzen, sondern auch noch einen Sondergewinn zu machen. Nachdem die mangelnde Sicherheit für den Kunden und die Möglichkeit von Verlusten gekennzeichnet ist, heißt es:

„Es ist aber durchaus keine Privatsache der Einleger, ob sie sich auf ein so zweifelhaftes Geschäft einlassen und entsprechende Verluste erleiden; für die deutsche Volkswirtschaft ist unter den heutigen Verhältnissen jeder einzelne und kleinste Sparer wichtig. Es ist für sie durchaus nicht gleichgültig, ob solche Sparbeträge den Sparkassen und ähnlichen Stellen zufließen, durch die sie gesammelt als größere Kapitalien der Wirtschaft an der volkswirtschaftlich richtigen Stelle wieder zur Verfügung gestellt werden, oder ob sie lediglich dazu dienen, einzelne beliebige Firmen zu finanzieren, sie flüssiger zu machen, ihrer Erweiterung zu dienen, ohne daß verantwortliche und erfahrene Stellen, wie Banken, prüfen, ob diese Kapitalinvestion privat- und volkswirtschaftlich berechtigt ist."

Reutlingen wendet sich dagegen, daß der Sparbegriff dadurch verwischt werde, daß an Stelle der Sparrücklage im Sinne eines Ausgleichs für die abnehmende Erwerbskraft eine Ansammlung von Geldern für den unmittelbaren Konsum trete. Um eine Umsatzsteigerung für den Einzelhandel herbeizuführen, sei das Anzahlungsgeschäft, auf lange Sicht gesehen, nicht geeignet, da die künstliche Konsumsteigerung auf Kosten der Sparkapitalbildung gehe. Zusammenfassend hält die Kammer die Einrichtung für kein geeignetes Mittel, größeren Schichten des Einzelhandels zu helfen. Für das Land sei die Einrichtung völlig unbrauchbar und wegen der Gefahr des Zuges nach der Stadt als geradezu schädlich zu betrachten. Auch der im Bezirk überwiegende städtische Mittelstand habe nur Schädigungen von seiten der ohnehin überlegenen Großkaufhäuser zu erwarten. Die Sparkapitalbildung werde unterbunden und deutsches Kapital zur Finanzierung einzelner Unternehmungen mit konsumtiver Bestimmung der Einlagen verwertet.

Regensburg führt als mögliche wirtschaftliche Folge des Kaufsparkassensystems noch an, daß das Kaufhaus durch diese Selbstfinanzierung in die Lage gesetzt werde, ohne Bankkredit seinerseits die Lieferanten bar zu bezahlen und damit billiger einzukaufen.

Görlitz weist, von den Verhältnissen einer mittleren Stadt ausgehend, darauf hin, daß das Sparsystem sich wohl nur da als etwas Gesundes auswirken könne, wo in den betreffenden Geschäften Bedürfnisse aller Art ausreichend gedeckt werden könnten. Werde dagegen das Sparsystem von einem Warenhaus eingeführt, das, wie dies in mittleren Städten meist der Fall sein werde, seine geschäftliche Tätigkeit nach der Art der zu verkaufenden Waren in gewissen Grenzen halte, dann würde unzweifelhaft aus der an sich zu billigenden Erziehung zur Sparsamkeit und zum Bareinkauf ein nicht erträglicher Zwang werden, kaum benötigte Waren zu kaufen und von der Deckung dringender Bedürfnisse Abstand zu nehmen.

Rostock: Das neue System könne auch für die unternehmende Firma gefährlich sein, da eine Kündigungsfrist nicht vorgesehen sei und daher dauernd zu hohe Zinsen bezahlt werden müßten.

Harburg äußert sich ebenfalls
u. a. über die Einwirkung auf die unternehmende Firma:

„Wenn durch die Heranziehung der Kundschaft zur Verstärkung des Betriebskapitals und durch eine gewisse Erleichterung der Dispositionen sich auch Vorteile für das Warenhaus mit Kaufsparkasse ergeben müssen, so liegt doch andererseits nahe, daß die durch die Einrichtung von Kaufsparkassen erfolgte Umsatzsteigerung infolge des hohen Zinsfußes für die Spargelder auf Kosten der Rentabilität erfolgt."

Bielefeld teilt mit, daß die dortigen Kaufhäuser unter sich die Vereinbarung getroffen haben, von der Einführung von Kaufsparkassen abzusehen, weil sie weder für sich selbst noch für ihre Kundschaft Vorteile davon versprechen könnten.

Düsseldorf: „Die Kaufsparkasse sucht den Sparsinn der Bevölkerung für sich nutzbar zu machen, indem sie ihn eng mit dem Kaufsinn verknüpft. Sie kann daher bei größerer Ausbreitung der in Deutschland noch immer dringend notwendigen Kapitalneubildung entgegenwirken. Zwar wird der einzelne durch die Kaufsparkasse zur Sparlätigkeit angehalten. Die von ihm eingezahlten Beträge fließen zunächst der Wirtschaft zu. Der Zwang, die Rückzahlung nur in Waren entgegenzunehmen, bedeutet aber schließlich eine Stärkung des Konsumgedankens, die privatwirtschaftlich wünschenswert sein mag, volkswirtschaftlich aber schädlich sein kann, da sie leicht zu einem über das notwendige Maß hinausgehenden Güterverbrauch auf Kosten der Produktionsmittelvermehrung führt."

Minden weist darauf hin, daß der hohe Zinssatz die Käufer notwendig auf den Gedanken bringen müsse, daß die Zahlung des höheren Zinssatzes nur aus übermäßigem Gewinn möglich sei, der beim Einzelhandel gemacht würde.

Köln: Der hohe Zinsfuß erscheine vor allem auch deshalb bedenklich, weil dem an der Sache interessierten Publikum nicht genügend klar werde, daß der Zinsfuß selbstverständlich herabgesetzt werde, wenn der Landeszinsfuß sinke. In gewissem Umfange könnte man in diesem Umstande eine Irreführung des Publikums erblicken. (Ib. S. 16/28.)

## Sozialpolitik.

### Gutachtliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer bei der Gewährung von Darlehen an erwerbslose ältere Angestellte.

Um der Notlage der erwerbslosen älteren Angestellten auch auf diesem Wege entgegenzuwirken, hat bekanntlich der Herr Reichsarbeitsminister im Frühjahr dieses Jahres der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfe-Organisationen in Berlin, Monbijouplatz 3, Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen über 40 Jahre alten Angestellten, die ohne ausreichenden Erwerb sind, Darlehen gegeben werden können, wenn ihnen auf diesem Wege zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit verholfen werden kann. Bei der Gewährung der Darlehen soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Antragsteller nur solcher Tätigkeit zugeführt werden, für die auch volkswirtschaftlich ein Bedürfnis besteht. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehns ist, daß die Rückzahlung irgendwie sichergestellt werden kann. Grundsätzlich soll sie in Monatsraten binnen zwei Jahren erfolgen.

Anträge sind an die bei den Landeswohlfahrtsämtern gebildeten Landesstellen der Kreditgemeinschaft zu richten. Bislang hatte die Kreditgemeinschaft vor der Gewährung des Darlehns lediglich das zuständige Arbeitsamt zu hören.

Auf Anregung der I. u. Hk. Halle haben wir vor einiger Zeit den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gebeten, aus dem fraglichen Fonds Beträge für kaufmännische Zwecke nur nach Anhörung der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu geben, um sicherzustellen, daß die Darlehen nur für Zwecke gegeben werden, bei denen begründete Aussichten für die Schaffung einer kaufmännischen Existenz gegeben sind. Ein ähnliches Verfahren wird bekanntlich schon zur Zeit mit gutem Erfolg bei der Auszahlung der Übergangsgebührnisse an ausscheidende Polizeibeamte geübt, wenn sich diese kaufmännisch betätigen wollen.

Nach anfänglichem Bedenken hat nunmehr der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter dem 28. August 1928 — Geschäftszeichen II (W) 215/28) — das nachfolgende Schreiben an die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter und die öffentlichen Arbeitsnachweise gerichtet:

„Einer Anregung des D. I. u. H. folgend, bitte ich, bei Anträgen älterer Angestellter auf Gewährung von Darlehen (vgl. mein Rundschreiben Pr (W) 108/28 vom 2. April 1928, Beilage Nr. 62 zum Reichsarbeitsmarkt-Anzeiger Nr. 14/15) in allen Fällen, in denen die Beurteilung der Aussichten des geplanten Unternehmens zweifelhaft erscheint, mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer in Verbindung zu treten und ihre gutachtliche Stellungnahme einzuholen.

Der Präsident der Reichsanstalt
Dr. Syrup."

Auf Wunsch des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bitten wir unsere Mitglieder, daß entsprechend vorgelegte Anträge beschleunigt erledigt werden. (II/1339/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.

Am 1. Oktober d. J. wird das neue Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland in Kraft treten. Es bringt nebst seinen Ausführungsbestimmungen ziemlich weitreichende Änderungen des statistischen Anmeldeverfahrens mit sich und ist dadurch für die tägliche Geschäftsabwicklung des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels von großer Bedeutung. Seine richtige und zuverlässige Beachtung ist für die ganze Volkswirtschaft wichtig, da die zuverlässige, richtige Ermittlung der Ein- und Ausfuhrwerte eine unerläßliche Voraussetzung der richtigen Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Entwicklung ist.

Um den beteiligten Kreisen es zu erleichtern, sich mit der neuen Bestimmungen vertraut zu machen, wird demnächst im Verlag Reimar Hobbing

eine Handausgabe des Gesetzes

mit dem Wortlaut des Gesetzes, den sämtlichen für das Anmeldeverfahren gesetzlich vorgeschriebenen Formblättern und einer ausführlichen Einführung von Dr. Core Berliner, Regierungsrat im Statistischen Reichsamt, erscheinen.

Die Schrift, die in Verbindung mit dem D. I. u. H. herausgegeben wird, ist in hervorragendem Maße geeignet, Zweifelsfragen zu beseitigen und eine richtige Handhabung sicherzustellen. Sie kann daher jedem mit der Ein- und Ausfuhr befaßten Wirtschaftstätigen in Handel, Industrie und Spedition bestens empfohlen werden. Der Preis beträgt 4 RM.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, die Schrift für die Kammerarbeit zu beschaffen und bitten sie, in ihren Veröffentlichungen und in sonst geeigneter Weise den Bezug der Schrift allen Beteiligten zu empfehlen. (P/786/28.)

### Besuch der amtlichen deutschen Auslandsvertreter.

Bekanntlich besteht die Gepflogenheit, die Herren Wirtschaftsdezernenten der amtlichen deutschen Auslandsvertretungen bei ihrer Anwesenheit in Deutschland und insbesondere in Berlin nach Möglichkeit und soweit Zeit verfügbar ist, zu kurzen Vorträgen über die augenblickliche Wirtschaftslage des Landes, in dem sie das Deutsche Reich vertreten, zu bitten und daran anschließend auch Sprechstunden über die Erörterung wichtiger Einzelfragen mit den einzelnen Interessenten zu veranstalten. Um diesen Brauch ausbauen zu können, hat der D. I. u. H. in einer Eingabe an das Auswärtige Amt die Bitte ausgesprochen, ihm regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen deutscher Auslandsvertreter Kenntnis zu geben, damit derartige Aussprachen eingerichtet werden können. Wir glauben, daß es insbesondere zweckmäßig ist, bei verfügbarer Zeit die Herren zu veranlassen, auch außerhalb Berlins an einigen Plätzen zu sprechen. Sollten diesbezüglich besondere Wünsche bei den Mitgliedern bestehen, so bitten wir um gefällige Nachricht. (III a/1657/28.)

## Steuer- und Finanzwesen.

### Aufbringungspflicht der Genossenschaften.

Die Frage, ob die eingetragenen Genossenschaften unter das Aufbringungsgesetz fallen, ist bekanntlich seit längerer Zeit streitig. Auch die Rechtsprechung der Finanzgerichte war bislang nicht einheitlich. Eine Reihe von Finanzgerichten stellte die Genossenschaften von der Aufbringungspflicht frei mit der Begründung, daß der Begriff „gewerblicher Betrieb" im Sinne des Aufbringungsgesetzes anders auszulegen sei als im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, dessen § 26 Abs. 2 die Genossenschaften als gewerbliche Betriebe behandelt und sie dadurch der Reichsvermögenssteuer unterstellt. Andere Finanzgerichte bejahen wiederum die Aufbringungspflicht, indem sie den Unterschied zwischen einem Gewerbebetrieb im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes und des Aufbringungsgesetzes leugnen.

Die Streitfrage lag seit längerer Zeit dem Reichsfinanzhof zur Entscheidung vor. Wie wir dem Eildienst der „Deutschen Steuerzeitung" vom 6. September 1928 entnehmen, ist die Entscheidung nunmehr ergangen, und zwar hat sich der Reichsfinanzhof für die Heranziehung der Genossenschaften zur Aufbringung der Industriebelastung ausgesprochen. Der Reichsfinanzhof hat es abgelehnt, den Begriff des gewerblichen Betriebs im Sinne des Aufbringungsgesetzes mit dem bisher in Wissenschaft und Rechtsprechung entwickelten Begriff des Ge-

:rbebetriebs gleichzustellen. Danach ist also für das Gebiet s Aufbringungsgesetzes die Tatsache, daß eine Genossen- naft ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder be- hränkt, kein Grund zum Ausscheiden aus dem Begriff des ewerbebetriebs. Auch hat der Reichsfinanzhof abgelehnt, wischen dem Begriff des gewerblichen Betriebs im Sinne des ufbringungsgesetzes und dem Begriff im Sinne des Reichs- ewertungsgesetzes einen Unterschied zu machen, sondern sich m Standpunkt angeschlossen, der den Begriff des § 26 des eichsbewertungsgesetzes auch für das Aufbringungsgesetz elten lassen will. Es sei der Grundgedanke des Aufbrin- ngsgesetzes, sich möglichst eng an das Vermögenssteuerrecht nzupassen, während es gerade der Zweck des Reichsbewer- ngsgesetzes sei, die Auslegung des Begriffs „Gewerbe- etrieb" für das ganze Gebiet des Vermögenssteuerrechts zu geln. (IVa/1228/28.)

## Verkehrswesen.

**eutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreß- uttarif, Teil I — Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I bteilung A — Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I bteilung B — Deutscher Eisenbahn-Tiertarif, Teil I.**

Laut Bekanntmachung der Reichsbahndirektion Berlin treten it Gültigkeit vom 1. Oktober 1928 in Kraft:

a) Ein neuer deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif, Teil I. Hierdurch wird der gleichnamige Tarif, gültig vom 1. März 1928, mit dem Nachtrag I auf- gehoben.

b) Ein neuer deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung A unter gleichzeitiger Aufhebung des gleichen Tarifes vom 15. März 1926 nebst den Nachträgen I—VIII.

c) Ein neuer deutscher Eisenbahn-Tiertarif, Teil I unter gleich- zeitiger Aufhebung des gleichnamigen Tarifes vom 1. De- zember 1925 nebst den Nachträgen I—IV.

d) Ein Nachtrag II zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B vom 1. April 1928. Der Nachtrag enthält Ände- rungen und Ergänzungen des Inhaltsverzeichnisses, des Vorworts, der allgemeinen Tarifvorschriften, der Güterein- teilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

Die Neuausgabe der Tarife zu a)—c) ist bedingt durch die um 1. Oktober 1928 in Kraft tretende neue Eisenbahn-Verkehrs- rdnung. Die Abkürzung der Veröffentlichungsfrist für die durch die neuen Ausführungsbestimmungen in den Tarifen zu )—c) sowie für die im Nachtrag II zum deutschen Eisenbahn- ütertarif, Teil I Abteilung B eintretenden Erhöhungen und Er- chwerungen der Beförderungsbedingungen ist gemäß § 6 der isenbahn-Verkehrsordnung genehmigt.

Die Tarife bzw. der Nachtrag II können Ende des Monats September von den deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr – Berlin SW 11, Askanischer Platz 5 — käuflich bezogen werden. (V. 2081/28.)

**Fahrpreisermäßigung zum Besuche ausländischer Mustermessen.**

Die Fahrpreisermäßigung von 25% wird auch zur Messe n Graz gewährt. Die Geltungsdauer der Fahrkarten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist festgesetzt:

a) zur Hinfahrt vom 24. September bis 2. Oktober,
b) zur Rückfahrt vom 28. September bis 12. Oktober.

(V/2049/28.)

**Fahrpreisermäßigung zur Messe in Saloniki.**

Infolge Verlegung der III. Internationalen Mustermesse 1928 in Saloniki vom 16. bis 30. September auf den 30. Sep- tember bis 14. Oktober wird die Geltungsdauer der Fahrkarten auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wie folgt festgesetzt:

a) zur Hinfahrt vom 25. September bis 3. Oktober,
b) zur Rückfahrt vom 30. September bis 13. Oktober.

Die in unserer Veröffentlichung vom 30. August 1928 in Nr. 35 der D. W.-Z. angegebenen Gültigkeitszeiten werden hierdurch ungültig. (V/2050/28.)

**Vergrößerung der Achsstände der Güterwagen.**

Wie wir hören, wird das Reichsbahn-Zentralamt auf Grund der ablehnenden Äußerungen der wirtschaftlichen Spitzen- verbände (vgl. auch Nr. 27 der „D. W.-Z." vom 5. Juli 1928, Seite 656) von der Vergrößerung der Achsstände auch bei den G-, V- und Om-Wagen wahrscheinlich Abstand nehmen. (V/2043/28.)

**Postüberweisungsverkehr mit dem Saargebiet.**

Vom 15. September 1928 ab wird der Postüberweisungsver- kehr mit dem Saargebiet aufgenommen. Demgemäß können die Postscheckkunden der Postscheckämter im Reichspostgebiet Beträge von ihrem Postscheckkonto auf ein Postscheckkonto bei dem Postscheckamt in Saarbrücken und umgekehrt über- weisen. Die Überweisungen nach dem Saargebiet, zu denen die innerdeutschen Überweisungsformblätter verwandt werden können, können in Reichsmark oder in französischen Franken ausgestellt werden. Der Betrag ist nicht begrenzt. Die Über- weisungen sind in diesem Verkehr in beiden Richtungen ge- bührenfrei, ebenso Mitteilungen für den Empfänger auf dem Überweisungsabschnitt. Das Verzeichnis der Postscheck- kunden beim Postscheckamt in Saarbrücken ist neu gedruckt. Es kann zum Preise von fünf französischen Franken durch Vermittlung der Postscheckämter des Reichspostgebiets be- zogen werden. Außer mit dem Saargebiet besteht zur Zeit noch Postüberweisungsverkehr mit Danzig, Belgien, Dänemark, Frankreich, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn. (V 2082/28.)

**Aufbrauchsfrist für unzulässige Briefumschläge.**

Unseren Bemühungen (vgl. „D. W.-Z." vom 2. August 1928 S. 753) ist es gelungen, vom Reichspostministerium zu er- reichen, daß die Aufbrauchsfrist für von der Post als un- zulässig erklärte Briefumschläge bis zum 31. Dezember 1929 verlängert worden ist. Wir bitten, die Interessenten ent- sprechend zu verständigen. (V/2006/28.)

**Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau.**

Die Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau hat zwei Broschüren herausgegeben:

1. Bericht über die Arbeiten der Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau 1924 bis 1928,
2. Niederschrift über die IV. Hauptversammlung der Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau am 21. und 22. Juni 1928.

Die beiden Hefte können von der Geschäftsstelle der Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau, Berlin-Char- lottenburg, Knesebeckstr. 30, zum Preise von zu 1. = 2,80 RM., zu 2. = 3,40 RM. bezogen werden. (V/1875/28.)

## Persönliches.

Der Vorstand der Arbeitgebervertreter im vorläufigen Reichswirtschaftsrat hatte an Stelle des am 7. März verstor- benen Herrn v. Buch Herrn v. **Heydekampf** zum Leiter der Ge- schäftsstelle der Arbeitgebervertreter im vorläufigen Reichs- wirtschaftsrat gewählt. Herr v. Heydekampf hat seine Tätig- keit bei der Geschäftsstelle am 1. September begonnen.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Kartellorganisation.** Von Dr. **Tschierschky**, Reichswirtschafts- rat, Berlin. Bücherei der praktischen Betriebsführung, Band 2. 190 Seiten. 1928. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, Wien I. Preis geh. 6,50 M., in Halbleinen geb. 8 M.

Der bekannte Kartellfachmann gibt in dem vorliegenden Werk ein Zwischending zwischen einem Lehrbuch und einem Nachschlagewerk, wie es insbesondere für den akademischen Lehrbetrieb einen systematischen Überblick über die Kartell- organisation an Hand aus der Praxis geschöpfter Unterlagen ermöglicht. Man muß dem Verfasser zugeben, daß er der be- sonderen Schwierigkeiten einer derartigen Arbeit, die in der richtigen Begrenzung des Umfanges und der Herausarbeitung der Einzelheiten unter möglichst gleichmäßiger Berücksichti- gung alles Wesentlichen lagen, durchaus Herr geworden ist. Nach einer Darstellung des Kartellbegriffs und seiner Haupt- merkmale kommt er zu den wirtschaftlichen Zweckformen der Kartelle und ihren Unterarten, dem Einkaufskartell, Verkaufs- kartell, wobei die besonderen Probleme des Risikoausgleichs, der Kontingentierung, Rayonierung u. dgl. eingehend be- handelt werden. Auch die Kartelle besonderen Zweck- charakters (Submissionskartelle, Markenschutz- und Zwangs- kartelle) werden behandelt. Im dritten Abschnitt gibt der Ver- fasser Aufschluß über die Rechtsgrundlage der Kartellierung und in einem vierten behandelt er die Sonderfrage der Schutz- mittel der Kartelle gegen Außenseiter und Eingriffe der Kund- schaft. Die wichtigsten Kampfmittel (Sperre des Material- einkaufs, des Kredits, der Verkehrspflege, der Arbeitskräfte und die Unterbindung des Absatzes durch Treurabattsystem, Exklusivklausel und ausschließlicher Verbandsverkehr) werden eingehend geschildert, ebenso wie die rechtliche Behandlung des Organisationszwanges. Ein Absatz über internationale Kartelle schließt das Buch ab. Ein außerordentlich reich- haltiges Sachregister (30 Seiten stark) verstärkt den Charakter des Buches als eines Nachschlagewerks.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Wirtschaftsberatungen
# Treuhand- und Revisionsgesellschaften

## Alfons Felsing
Volkswirt RDV
**Berlin NW 87, Zwinglistraße 4**
Fernsprecher: Moabit 338

**Wissenschaftl. Steuerberater**
Bilanzen · Revisionen · Sanierungen · Wirtschaftsberatung · Rationelle Betriebswirtschaft
Service · Efficiencyorganisation

**Marktanalysen**
für zu gründende Unternehmen
Erschließung neuer Absatzquellen

## Treuhänder Wilhelm Rose
Eingetragene Firma · Fernruf: Stephan 5486
**Berlin W 30, Schwäbische Str. 9**
Rationelle Betriebsorganisation
Gutachten und Schiedsgerichte

Ing. Maschinenbaudirektor a. D.
## SCHIRMACHER
**Industrie-Sachverständiger**
ehem. Referent u. techn. Beirat im Kriegsministerium
BERLIN W 30, LANDSHUTER STR. 29
FERNSPRECHER: NOLLENDORF 4506

**Gutachten**
für allgem. Maschinen- und Apparate-Bau, Werkzeug- und Spezialmaschinen, Eisen- u. Metall-Bearbeitung

Zustands- Schaden- und Wert-
**Abschätzungen**
für Gründung, Auseinandersetzung., Liquidation. etc.

Finanzierungs- Ein- und Verkaufs-
**Beratungen,**
Kontrolle, Überwachung, Treuhand-Verwaltung

Fabrikations-Rationalisierung und
**Reorganisation**
schlecht od. unrationell arbeitender Betriebe

**Mäßige Gebühren-Berechnung**

## Kraus & Ernemann
*Bücherrevisoren*
*Steuersachverständige*
**Berlin NW 6, Luisenstr. 21. I**
Telephon: Norden 3721

**Buchsachverständiger**
## Otto Strohschänk
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.
Persönl. haftender Gesellschafter d. Treuhand Kommandit-Gesellschaft Otto Strohschänk, Berlin W 35, Lützowstr. 91
Telefon: Lützow 7697
Gutachten bei Auseinandersetzungen — Aktienrecht — Regularien z. Generalvers. — Organisation —

## Max Koch
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor
BERLIN SW 29, Blücherstraße 49, I
Fernsprecher: F 6 Bärwald 6327
**Büro:**
BERLIN S 42, Ritterstr. 94I Ecke Brandenburgstraße
Fernsprecher: A. 7. Dönhoff 479

## Deutsche Müllerschule Dippoldiswalde i. S.
für Müller u. Mühlenbauer — Programmauszug kostenlos — Fachschule d. Verbandes Deutscher Müller

## Gesellschaft für Land- u. Seetransporte Obitz & Co., Magdeburg
Leistungsfähiges Haus für alle international. und überseeisch. Transporte
Eigene Häuser in: Magdeburg, Hamburg, Berlin, Stettin, Göteborg

## DRUCKSACHEN
in Buch- und Steindruck
**für Industrie, Handel und Gewerbe**
Die Einsendung eines Gegenmusters und Angabe der Auflage vereinfacht bei Anfragen das Angebot
**BERNHARD DÖRING * GLOGAU**

## Auskunft
über Firmen in der ganzen Welt
erteilt
## Deutsche Auskunftei
(vormals R. G. Dun & Co) G. m. b. H.
Filialen in allen größeren Städten Deutschlands
Ges. gesch.
Zentralbüro: BERLIN SW 68, Friedrichstraße 210
Fernsprecher: Hasenheide 2282-2287

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 20. SEPTEMBER 1928 | Nummer 38/39


## Fragen der österreichischen Wirtschaft

ist dies Heft im besonderen gewidmet. Auch die österreichische Volkswirtschaft ist Wirtschaft des deutschen Volkes. Sie ist zugleich die Wirtschaft einer kulturell hochstehenden, in Landwirtschaft und Gewerbe gleich fleißigen Bevölkerung mit starken Bedürfnissen der Wirtschaft wie der Kultur. Die Lage Österreichs in der Mitte Europas, am Eingang zum großen Donaubecken mit den dort wohnenden und den benachbarten, rascher Entwicklung zustrebenden Völkern gibt der Wirtschaft Österreichs auch für den Umschlag eine erhebliche Bedeutung. — Die reichsdeutschen und österreichischen Handelskammern sind in ihrem Wesen und in ihrer Geschichte vielfältig und eng miteinander verbunden. Gemeinsam erwuchs aus den deutschen Handelskammern im Jahre 1861 der Deutsche Handelstag, der auch österreichische Handelskammern in großer Zahl umschloß, bis die staatsrechtlichen Ereignisse zu einer bestimmteren Zusammenfassung im Gebiete des Deutschen Zollvereins führten. Als nach dem Kriege und der Zertrümmerung des österreichisch-ungarischen Doppelstaates in der österreichischen Republik ein zweiter rein deutscher Staat aufgerichtet wurde, ergab sich die Aufnahme enger Beziehungen zwischen den beiderseitigen Handelskammern von selbst, im eigensten Wirkungsbereiche der Handelskammern, ihrer Organisation und ihrer Erfahrungen wie darüber hinaus im Bereiche ihrer wirtschaftspolitischen Tätigkeit. So war es eine natürliche Entwicklung, daß 1926 zwischen den Vorständen des Deutschen Industrie- und Handelstags und des Österreichischen Kammertages man übereinkam, zur Förderung der gemeinschaftlichen Interessen sich gegenseitig jede zweckmäßige und mit den Interessen des eigenen Landes vereinbare Unterstützung zu leisten. Auf Grund dieser Übereinkunft fand im vergangenen Jahre in Stuttgart eine erste Zusammenkunft von Vertretern der österreichischen und der reichsdeutschen Handelskammern statt. Ihr folgt nun in der alten deutschen Hauptstadt Wien eine zweite Zusammenkunft, die sich einer regen Beteiligung erfreuen darf.

Neben den besonderen gemeinschaftlichen Fragen des Handelskammerwesens handelt es sich um gegenseitige Verständigung und Übereinkunft in wirtschaftspolitischen Fragen allgemeinerer Art. Diese Zusammenarbeit wird nicht von den beiderseitigen Handelskammern allein geleistet, vielfältige Beziehungen gehen auch zwischen ihnen und anderen Spitzenkörperschaften der Wirtschaft hin und her. Erfreulicherweise besteht auf beiden Seiten enge Fühlung unter den verschiedenen Körperschaften des eigenen Landes, so daß eine umfassende Möglichkeit zur Vertiefung der Verhandlungen gegeben ist.

Es ist durch die wirtschaftsgeographische und wirtschaftspolitische Lage der beiden Länder bedingt, daß es sich bei ihren gemeinsamen Anliegen zum großen Teil um Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts handelt. Beide Länder haben ein starkes Interesse an der Wiedereinführung freierer Bewegung der Menschen und Waren im internationalen Verkehr. Beiden lag und liegt deshalb daran, zu einer internationalen einheitlichen Regelung des Fremdenrechts zu kommen, zur Aufstellung einer einheitlichen internationalen Zollnomenklatur, zum Abbau von Ein- und Ausfuhrhemmnissen. In diesen Fragen geht, in der ersten insbesondere durch die Vorarbeit der österreichischen Kammern, die internationale Arbeit voran.

Eine Fülle kleinerer Fragen, Vereinfachung der Zollförmlichkeiten z. B., schließt sich an. Das Interesse der beiden Länder am Fortschritt auf diesem Wege ist nicht entgegengesetzt dem Interesse irgendeines anderen Landes, es deckt sich mit dem Gesamtinteresse der internationalen Wirtschaft.

Daneben stehen Fragen, die das besondere engere Verhältnis der beiden Länder betreffen. Das bedarf keiner näheren Ausführung in einer Zeit, da die Handelsvertragsverhandlungen zwischen den beiden Ländern auch die Wirtschaftskreise hüben und drüben stark beschäftigen. Auch hier handelt es sich nicht um Fragen irgendeiner Gegensätzlichkeit gegen andere Länder, sondern darum, soweit immer möglich, im Rahmen einer größeren europäischen Entwicklung der wirtschaftlichen Betätigung des deutschen Volkes im Deutschen Reich und in Österreich die notwendigen Fortschritte zu erleichtern, Fortschritte, die der wirtschaftlichen Entwicklung Europas wiederum zugute kommen. Dahin gehört auch die Aufgabe der Rechtsangleichung, d. h. der Herstellung eines möglichst gemeinsamen Rechts. Allzu eng ist ja die reichsdeutsche und die österreichische Wirtschaft in ihren Daseinsbedingungen finanziell und organisatorisch untereinander verbunden, als daß die Vereinheitlichung des Rechts, in ihrer Gesamtheit ein ursprüngliches Bedürfnis gemeinsamen Volkstums, für das Wirtschaftsleben und seine Rechtsbeziehungen nicht als ein besonderes Erfordernis wirtschaftlicher Vernunft empfunden würde.

Diesen und anderen Fragen, die sich aus der engen Verbundenheit der beiderseitigen Volkswirtschaften ergeben, gilt die Zusammenkunft von Vertretern der beiderseitigen Handelskammern. Noch ist nicht abzusehen, wann die Vereinigung der beiden Länder zu voller Wirtschaftseinheit erfolgt, eine Vereinigung, auf die nach der Auflösung des österreichisch-ungarischen Gesamtstaates geschichtliche Notwendigkeit und nationales Recht hindrängen, auf die ebenso aber auch das immer deutlicher werdende Erfordernis größerer Wirtschaftsgemeinschaften hinweist. Wie dem aber auch sei, gilt es, die wirtschaftlichen Probleme Österreichs zu studieren, das mit Mut und Kraft ungeheure Schwierigkeiten bisher bestanden hat, und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten zu pflegen. Dazu sollen die Aufsätze, die zu diesem Hefte erste Sachkenner Österreichs beisteuerten, das ihre beitragen.

# Die strukturelle und konjunkturelle Gestaltung der Lage der österreichischen Industrie in der Nachkriegszeit.

Von Nationalrat Ernst Streeruwitz, Vizepräsident der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, Obmann des österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Wien.

## I.

Das Österreich der Vorkriegszeit hat zu existieren aufgehört. Der neue Staat, auf ein Zehntel der früheren Größe vermindert, ist keine organisch gewachsene oder planmäßig gestaltete Einheit, sondern ein Torso — übrig geblieben, nachdem Sieger und Auchsieger das unter irgendeinem Vorwand Erreichbare im Diktatfrieden sich angeeignet haben. Die eingetretenen Veränderungen sind daher leichter aus einer genetischen Schilderung der Geschehnisse als aus der Gegenüberstellung unsicherer und auf gänzlich verschiedene Objekte bezughabender Ziffern zu erkennen. Neu-Österreich umfaßt im allgemeinen jene Gebiete, welche schon seit rund 1000 Jahren von Deutschen besiedelt worden sind, um das Reich wirksam gegen Barbareneinfälle aus dem Osten zu sichern. Nach Ablauf des 18. Jahrhunderts verblieb als Rest der kriegerischen Aufgabe die kulturelle Mission, den während der verschiedenen Kämpfe aufgenommenen Fremdvölkern eine höhere Zivilisation zu vermitteln und diese gegen Rückschläge aus dem Osten zu sichern. Erst das 19. Jahrhundert brachte das Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Reich. Aber auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit der österreichischen Völker wurde bei Aufhören der Gefahr gelockert, das früher vorhandene Schutzbedürfnis verwandelte sich in Unbehagen betreffend die zurückgebliebene Abhängigkeit. Der deutsche Befreier und Kulturbringer wurde unbeliebt. Wachsender Nationalismus in den schon vor dem Krieg selbständig gewordenen Nachbarstaaten, geschürt durch die Hetze Rußlands und seiner Bundesgenossen, griff über die Grenzen herein und hat jene Spannungen geschaffen, welche letzten Endes zum Weltkrieg und zum Zusammenbruch geführt haben.

Es ist heute außer Zweifel, wenn auch nicht allseits einbekannt, daß die alte Monarchie einen wirtschaftlich außerordentlich vorteilhaften Aufbau besessen hat. Altösterreich war das autarke Land kat' exochen. Es bedurfte keiner überseeischen Kolonien, weil es in seinen Grenzen gewissermaßen Mutterland und Kolonie räumlich vereinigt hat. Einem industriell entwickelten Westen waren im Osten weite, rein agrarische Länder angegliedert. Sie deckten den Bedarf von landwirtschaftlichen Produkten des ganzen Landes und waren Hauptabnehmer für die industriellen Erzeugnisse des Westens. Bei gesichertem Inlandabsatz und angesichts der Möglichkeit des Güteraustausches auf nahe Entfernung war ein gewisses wirtschaftliches Selbstbescheiden der expansiven Betätigung in aller Welt vorzuziehen. Gerade in der letzten Zeit geben mancherlei kolonialpolitische Mißerfolge und Gefahren, die Emanzipationsbestrebungen überseeischer Tochterstaaten und die fortschreitende Industrialisierung von Rohstoffländern den Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht. Der inneren Ausgeglichenheit Altösterreichs hat sich eine günstige Versorgung mit vielfältigem Wirtschaftsbedarf zugesellt. Vorzügliche Kohlenvorkommen in Böhmen und Österreichisch-Schlesien, mächtige hochwertige Erzlager, ergiebige Petroleumfelder sind neben einer langen Reihe anderer wertvoller Naturvorkommen besonders hervorzuheben. Der nicht unbedeutende, aber glatt absorbierte Bevölkerungseinschlag aus verschiedenen Nationen in Innerösterreich hat, vom Standpunkt der Sammlung verschiedenartiger Befähigungen betrachtet, Nutzen mit sich gebracht. Fachtüchtigkeit und Geschmack für die Herstellung von mancherlei Erzeugnissen, welche auch im heutigen verkleinerten Österreich ihre große Bedeutung nicht verloren haben, beruhen zum großen Teil auf diesen Volksbeimischungen innerhalb der alten Staatsgrenzen. Der Bedarf des Ostens an Spezialkräften, insbesondere an Intellektuellen, wurde aus dem vorgeschrittenen Westen reichlich gedeckt; umgekehrt hat der Zustrom ungelernter Kräfte aus den Ostprovinzen die notwendige Vermehrung der Handarbeiter im Zentrum und im Nordwesten gesichert. Die verkehrsgeographische Lage Österreichs, welches — abgesehen von seinem Adriaufer — durch zwei große Ströme, die Donau und die Elbe, mit dem Nordwesten und dem Südosten Europas bis zum Meer in der vorteilhaftesten Weise verbunden war, verdient hervorgehoben zu werden. So konnten in Österreich Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel — räumlich getrennt und doch im Rahmen des großen Reiches vereint — jedes für sich unter den günstigsten Bedingungen zur Blüte gelangen. Das Ergebnis dieser Entwicklung war eine starke Industrialisierung vor allem in Wien und im angrenzenden Niederösterreich sowie im vormaligen Kronland Böhmen nahe der Elbe und den böhmischen Kohlenvorkommen. Dazu kamen noch im besonderen bedeutende Hüttenbetriebe in der Erzgegend Obersteiermarks, eine blühende Zuckerindustrie in Böhmen und einzelnen Teilen Ungarns, eine Brauindustrie von Weltruf. Eine sehr leistungsfähige Metall-, Maschinen-, Holz-, Textil-, Papier- sowie keramische Industrie und eine Fülle von kleineren Industrien und Großgewerben erstand, wo immer die lokalen Bedingungen, insbesondere Rohstoffvorkommen, günstige Frachtlage und das Vorhandensein geeigneter Arbeitskräfte dieser Entwicklung förderlich waren.

Solcher Art war der durch eine konsolidierte Finanzwirtschaft gut fundierte wirtschaftliche Aufbau Altösterreichs, als es dem Weltkrieg und seinen zerstörenden Folgen zum Opfer fiel. Die eben geschilderten Vorteile verwandelten sich nun über Nacht vielfach in schwerwiegende Nachteile. Was die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Italien vom alten Lande unter gar keinem Vorwand mehr annektieren konnten — ein schmaler, ressourcenarmer Hochgebirgsstreif mit einigen vorgelagerten Ackerflächen — wurde zwangsmäßig als Staat Österreich deklariert und dann sich selbst überlassen. Seine ungeheure Not, durch willkürliche Auflastung vieler Passivposten der Kriegserbschaft erhöht, machte alle Bemühungen zum Wiederaufbau aus eigener Kraft vergeblich. Unsere Mitbürger von gestern zerschnitten über Nacht die in Jahrhunderten gewachsenen wirtschaftlichen Verbindungen zu uns und waren oft mit mehr Nachdruck als Verstand bemüht, ihrer jungen politischen Selbständigkeit auch die wirtschaftliche Grundlage zu schaffen. Im Zeichen des Wilsonschen Selbstbestimmungsrechtes der Völker wurde nicht nur altösterreichisches Deutschtum von uns gerissen, sondern auch der Anschluß verwehrt, der sich für den österreichischen Deutschen nach seiner Loslösung aus dem alten gemischtsprachigen Staate als naturgemäße Forderung ergab. Von schwersten Folgen begleitet war insbesondere die einseitige radikale Währungstrennung und die absolute Einfuhrsperre der Tschechoslowakei gegenüber Österreich. Durch diese Maßnahmen wurde unser Geldwesen und unser Warenaustausch ins Mark getroffen. Die Wirtschaftstätigen in anderen Staaten, deren oft wenig freundliche Äußerungen über Österreich in seiner Krisenzeit uns bitter wehgetan haben, können sich von unserer Schicksalsnot in den ersten Nachkriegsjahren keinen Begriff machen und nicht ermessen, welch ungeheure Anstrengungen und Opfer nötig waren, um die Heimat nicht im Chaos versinken zu lassen.

## II.

Am Kriegsende war Österreich von allen industriellen Rohstoffen entblößt. Die überseeischen Textilstoffe waren vielfach durch das wenig brauchbare Papiergarn ersetzt; die Metallbestände, für Heereszwecke eingezogen, waren großenteils aufgebraucht. Betreffend die Lebensmittelversorgung war zwischen Österreich und Ungarn schon lange vor dem Kriegsende die Gemeinschaft aufgehoben. In dem innerösterreichischen Alpengebiet, welches wenig Körnerfrüchte produziert, war der Brotmangel aufs höchste gestiegen. Für die Holzgewinnung fehlte es an Arbeitshänden, die Beschaffung von Kohle für industrielle Zwecke war durch den Bedarf für Kriegstransporte seit langem abgedrosselt. Und ganz ebenso war es um die Fülle der anderen Artikel bestellt, welche mengenmäßig von geringerer Bedeutung sind, aber für die Lebensfristung der Massen und für die industrielle Produktion doch unentbehrlich sind.

Von größter Tragweite für die Industrie Neuösterreichs die Trennung von den Hauptkohlenvorkommen der alten Monarchie gewesen. Die verebenen, qualitativ minderwertigen Kohlenflöze von geringer ächtigkeit bedurften vielfach erst der Aufschließung. Der usbau von Wasserkräften brauchte lange Zeit und ostete mehr Geld als man erwartet hatte. Ganze große, sher zusammenarbeitende Gruppen von Industrien waren rch die neue Grenzenziehung in Stücke gerissen. So war B. die Mehrzahl der Webstühle Altösterreichs samt den eschulten Facharbeitern in der Tschechoslowakei geblieben, ährend Österreich eine sehr bedeutende Spinnerei und extilveredlungsindustrie behalten hat. Das Ausland war in en ersten Jahren nicht zur Gewährung jener Kredite zu rträglichen Zinsen erbötig, welche zur Retablierung er österreichischen Produktion nötig waren. Die dem dustriellen der Vorkriegszeit als unentbehrliches Erfordernis Fleisch und Blut übergegangene ordentliche Kalkulation war cht mehr durchzuführen. Unternehmungen, welche die odernisierung des im Kriege heruntergewirtschafteten roduktionsapparates vornehmen wollten, mußten wahrehmen, daß ein 10- bis 30%iger Zinsfuß für nvestitionsgelder aus technischem Verstand wirtchaftlichen Unverstand macht. Auch jene Industriellen, welche re Fabriken vergrößerten, weil die neue Grenzenziehung ormalige Konkurrenten ins Ausland versetzt hatte, mußten ren Wagemut oft mit Mißerfolg und Zusammenbruch bezahlen. ngesehene, bodenständige, seriöse Unternehmer sahen ihr apital unter den Händen zerrinnen, sei es durch die in ihrem esen anfangs nicht erkannte Inflation, sei es durch die onkurrenz der neuausländischen Produzenten, welche in inem größeren Wirtschaftsgebiet günstigere Gestehungskosten rzielen konnten und mit Hilfe ihrer alten innerösterreichischen erbindungen in ruinöser Form Dumping trieben.

Die Zwangswirtschaft und die lokale Bedarfsersorgung des Krieges hatte den Boden bereitet, auf welchem ie neue Autarkie der Nachfolgestaaten edieh. Alle Hinweise auf das Erfordernis des Freihandels im ahmen des kontinentalen Güteraustausches konnten diese ntwicklung nicht aufhalten. Es ist eben entgegen aller weltirtschaftlichen Vernunft unvermeidlich, daß neugeschaffene taaten sich zuerst durch eine gewisse Absperrung innerlich rganisieren, bevor sie als Einheiten in den Großwirtschaftsverkehr eintreten. Auch das Streben nach Deckung lebensichtigen Bedarfes auf eigenem Boden hat diese Staaten verlaßt, ihre Industrie in ganz ungewohnten Formen aufs äußerste u begünstigen. Nachdem dort aber einmal ungeheure apitalien für diese Zwecke aufgewendet waren, wäre ohne chwersten finanziellen Nachteil die Umkehr auch bei eänderter Anschauung nicht mehr zu finden gewesen. Nur sterreich als der Erbe der Tradition des alten Landes konnte icht verstehen und wollte nicht üben, was alle anderen taten. eine Führer hielten vorerst unverrückbar daran fest, daß es nvernünftig und unmöglich sei, den natürichen wirtschaftlichen Kreislauf von Jahrunderten über Nacht zu unterbrechen. Und iese an sich richtige Einstellung war es vornehmlich, welche ie österreichische Industrie allein mit nicht valorisiertem ölltarif dem massenweisen Einströmen fremder Waren preisgegeben hat, während umgekehrt für den Abatz der neuösterreichischen Waren die altgewohnten Tore uf Jahre hinaus oder für immer verschlossen waren. Unserem rrtum von der Möglichkeit einer freihändlerischen Existenz in der Mitte nachbarlicher Hochschutzzollmauern wurde noch Vorschub geleistet durch einen Teil des österreichischen Handels, welcher, vor dem Krieg als Vermittler zwischen allen Teilen der Monarchie und hren östlichen Grenzländern bewährt, es nicht fassen konnte, daß diese Funktion zu Ende sei bzw. nur unter Preisgabe der eigenen, österreichischen Produktion gefristet werden konnte. Industrie und Handel, welche Jahrzehnte vorher in engster Weise zusammengearbeitet hatten, gerieten in schwere Konflikte, deren Austragung Monate und Jahre hindurch unsere Tatkraft gelähmt und die Verfolgung der richtigen handelspolitischen Wege verhindert hat. Die trotz theoretischer Hochschulung unverbesserliche Wirtschaftsfremdheit, Demagogie und Unternehmerfeindlichkeit gewisser Politiker hat die Regierung in der Behebung dieses Übelstandes behindert und dadurch die Notlage der Industrie und ihrer Brotnehmer verschärft. Und auch jetzt noch leiden wir schwer unter den Folgen dieser Versäumnis der ersten Nachkriegsjahre, weil wir beim Wiederausbau unserer handelspolitischen Beziehungen zu den Nachbarstaaten gegen unseren Willen gezwungen sind, die Forderung nach Erleichterungen für uns auf der einen Seite mit der nachholenden Durchsetzung höheren Zollschutzes auf Grund des neuen Tarifes auf der anderen Seite zu vereinen.

Ein schweres Hindernis für die Leistungssteigerung der österreichischen Industrie hat vom Anfang an ihre Überlastung mit Auflagen des Staates, der Länder und Gemeinden gebildet. Deutsch-Österreich hatte nicht nur, wie schon erwähnt, das Gesamtgebiet der Monarchie mit Intellektuellen der freien Berufe versehen, sondern auch einen großen Teil der Beamten der altösterreichischen Hoheitsverwaltung gestellt. Diese Leute waren gewohnt gewesen, nach Ablauf ihrer Dienstzeit in die engere Heimat zurückzukehren und daselbst ihre Ruhebezüge zu verzehren. An und für sich war am Sitz der hohen Regierungs- bzw. Verwaltungsstellen eine große Zahl höherer Beamter vorhanden gewesen. Diese Zahl wurde nun dadurch vermehrt, daß nach dem Krieg, freiwillig oder unter Druck, eine Menge von altösterreichischen Beamten aus den vormaligen Kronländern in die deutschösterreichischen Gebiete zurückströmte. Sogar viele Beamte nicht deutscher Nationalität konnten sich dem Wesen ihrer neuen Vaterländer nicht anpassen und sie zogen es vor, im Herzen des alten Reiches ihre Zuflucht zu finden. Daß dies besonders bei Angehörigen der alten Armee in größtem Maßstab der Fall war, weil diesen trotz Entbindung vom Treueid die neuen Verhältnisse unerträglich schienen, ist verständlich. Für diese ungeheure Masse von administrativen, im Produktionsprozeß nicht tätigen Menschen bzw. Ruheständlern mußte in, wenn auch bescheidenem Ausmaß der neue Staat sorgen, ohne daß diejenigen Länder mitzutragen gehabt hätten, deren Erzieher und Lehrmeister in der Verwaltung die aus politischen Gründen damals verfehmte, heute längst wieder als vorzüglich anerkannte altösterreichische Bürokratie gewesen war. Kritiker Österreichs in Staaten, welche in allen Standesgruppen an den notwendigsten Beamten Mangel leiden, haben es leicht, einer Verwaltung Ersparnisvorhaltungen zu machen, welche, auf ein Zehntel des früheren Bereiches beschränkt, die Personal- und Ruhestandslasten des viel größeren vormaligen Gebietes widerspruchslos und ohne Beihilfe auf sich nehmen mußte. Dieser dem jungen Staat auferlegte Überaufwand lastet, in Abgaben umgerechnet, naturgemäß schwer auf der ganzen produktiven Arbeit.

Betreffend die Änderung in den Arbeitsverhältnissen soll hier der Hinweis genügen, daß in einem Staat voll Armut und Elend mit vielen arbeitslosen, von jedem Verdienst ausgeschlossenen Händen und mit einem gewaltigen Überschuß an unbeschäftigten Intellektuellen die sogenannten sozialen Errungenschaften dem für die Wirtschaft aufbringlichen Maß voreilen mußten. Österreich ist aber andererseits in der Zeit der Wirren, wie kein anderes Land, ohne allzu schwere Tumultschäden davongekommen, ein Erfolg, welcher richtig gemessen und gewertet an der besonderen österreichischen Bedrängnis, großenteils den beiderseitigen Bemühungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu danken ist. Daß jedes Vorangehen in sozialpolitischer Richtung die Konkurrenzfähigkeit einer besonders belasteten Produktion gegenüber bessersituierten Ländern erheblich mindert, ist übrigens ebenso gewiß, als daß zum Schaden des Wirtschaftsfriedens gewisse Vertreter der österreichischen sozialistischen Arbeiter die Einheitlichkeit der Partei nur durch Hereinnahme und Duldung sehr radikaler Elemente erkaufen konnten. Im allgemeinen ist aber, abgesehen von einigen aus besonderen Gründen ungünstig verlaufenen Fällen, das Verständnis für die spezifisch österreichischen Schwierigkeiten der Produktion auch bei den Arbeitnehmern von Jahr zu Jahr ein besseres geworden, die Leistungen haben im Laufe eines Dezenniums vielfach die Vorkriegsparität erreicht, in einzelnen Fällen sogar überschritten und die Löhne können in Österreich im Verhältnis zur Leistung zumeist keineswegs als überhöht angesehen werden. Sie wären im Preis der Fabrikate hereinzubringen, wenn nicht andere Umstände, insbesondere die ungenügende Ausnützung der Kapazität der Betriebe die österreichische Wettbewerbsfähigkeit herabsetzen würden. Allen denen, welche ihre bezüglichen Ansichten aus Parlamentsberichten, aus oppositionellen Zeitungsartikeln und ähnlichen

Quellen schöpfen, muß gesagt werden, daß die Haltung des einzelnen Arbeiters in Österreich an seiner Arbeitsstätte im allgemeinen eine wesentlich bessere ist, als man nach der gegen Regierung und Unternehmerschaft gleich feindseligen Polemik ihrer Wortführer annehmen sollte. Als unerwünschte und für alle wie immer Beteiligten schädliche Folge von deren Einflußnahme bleibt allerdings übrig, daß Bestrebungen, wie solche in den deutschen und den westeuropäischen Ländern mit wachsendem Erfolg auf eine Abschleifung der Gegensätze und eine Verbesserung der Zusammenarbeit gerichtet sind, in Österreich derzeit noch einen recht ungünstigen Boden vorfinden. Der bezügliche Unterschied läßt sich in der gänzlich verschiedenen geistigen Einstellung der sozialdemokratischen Spitzen in Deutschland und Österreich klar erkennen. Daß gerade das schwächste und ärmste Land des neuen Europa aus einer unablässig gestreuten Saat des Hasses und der Gegnerschaft reiche Früchte der wirtschaftlichen Arbeit sollte ernten können, wäre paradox. Wie sehr dieser Haß gegen den Unternehmer nicht bei den Arbeitern, auch nicht bei den Gewerkschaften, sondern bei den politischen Führern gediehen ist, zeigt sich augenfällig in der verminderten Anschlußfreudigkeit der letzteren — aus der Befürchtung unserer überheblichen, volksfremden, sich international gebärdenden, demagogisch gehässigen und krankhaft ehrgeizigen Radikalen heraus, daß ihre Rolle in einem Lande ausgespielt wäre, wo auch pflicht- und klassenbewußte proletarische Vertreter auf dem Boden der Wirklichkeit stehen und im Gegensatz zu dem in Krieg und Gewaltfrieden gründlich verkrachten Internationalismus das Wohl des deutschen Vaterlandes der Sorge um Rikschakulis, Buschmänner und Azteken eindeutig voranstellen.

III.

Ein Staat wie Österreich mußte in Zeiten, wie wir sie durchlebt haben, von dem, was wir Konjunktur nennen, in wesentlich geringerem Maße beeinflußt werden als konsolidierte Länder in annähernd normalen Zeitläuften. Die Versandung einer Wirtschaft in Armut und Elend ließ die Konjunkturwellen brechen und versiegen, bevor sie an uns herangekommen waren. Wirtschaftskrisen in der Nachbarschaft hingegen, welche dortselbst die produktive Arbeit wohl stören, aber nicht zerstören konnten, waren für uns von schwersten Folgen begleitet, sobald sie zu uns herüberkamen. In der Periode der ersten Formung nach dem Krieg, inmitten von Hunger, Verarmung, Geldmangel und handelspolitischer Schutzlosigkeit war kein Wiederaufbau möglich, der uns auf das Niveau einer „konjunkturfähigen" Wirtschaft gehoben hätte. Es muß aber dem Ausland, das sich österreichischer Arbeit nur zu leicht mit billigen Ratschlägen und abfälliger Kritik nähert, immer wieder gesagt werden, in welchem Maße Gutmütigkeit und Geduld der österreichischen Bevölkerung im Verein mit der Vernunft, Beharrlichkeit und stillen Tatkraft österreichischer Wirtschaftsführer dazu beigetragen haben, daß die grauenvollen Jahre nach der Gründung unseres Staates ohne Auflösung und Zusammenbruch ertragen worden sind.

Bald nach dem Jahre 1920 zeigten sich die von uns damals nicht richtig erkannten Anzeichen einer neuen Art von Währungsvernichtung, wie sie bisher in der Wirtschaftsgeschichte noch unbekannt war. Österreich war es bestimmt, auf diesem traurigen Wege den anderen europäischen Kriegsländern vorangehen zu müssen. Und wenn Staaten, welche nach uns die Inflation durchzumachen hatten, derselben ebenso wehrlos gegenüberstanden wie wir, so erübrigt wohl eine Verurteilung der in dieser Zeit in Österreich maßgeblichen staatlichen und wirtschaftlichen Faktoren. Unser Warenbedarf hat nach jahrelangem Gütermangel in solchem Maße unsere Kraft zu zahlen oder durch Export Gegenwerte zu schaffen übertroffen, daß die Deckung der erforderlichen ausländischen Zahlungsmittel immer schwieriger werden mußte. Aber die Wirtschaftsbilanz allein hätte den gänzlichen Verfall der Währung in dem nachher eingetretenen Maße nicht gerechtfertigt. Aus dem Währungssturz wurde Inflation erst dann, als die finanzielle Gebarung psychische Einschläge bekam, welche zur absoluten Vertrauensvernichtung führten. Erst als die verminderte Zahlkraft unseres Geldes im Ausland die Kontingentierung der Valuten nötig machte, als die Sorge um die Erhaltung des Reallohnes der Arbeiter und Angestellten den Index in seiner Nachkriegsform gebar, mußte der Leidensweg der gänzlichen Währungsvernichtung zu Ende gegangen werden.

Zur Rettung der Währung gänzlich ungeeignet, aber verständlich, war das Streben, die Krone nicht preiszugeben, sondern sie zu erhalten und zumindest im Inland so weit zu schützen, daß eine spätere, wenigstens teilweise Retablierung möglich gewesen wäre. Noch in dem Zeitpunkt, als die Stabilisierung unserer Währung auf tiefer Stufe bereits gesichert war, verlangten durchaus ernst zu nehmende finanzielle Kapazitäten die Hebung des Kronenkurses auf ein höheres Niveau, um den Auslandsbezug von Waren zu erleichtern und die Kaufkraft des Lohnes zu verbessern. Wir wissen heute genau, daß der nebenbei im Erfolg unsichere Versuch einer auch mäßigen Aufwertung unserer gefallenen Währung in größerem Maße und früher die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Produktion beeinträchtigt hätte, als es die Stabilisierung der Währung in allen Ländern und auch bei uns bewirkt hat. Umgekehrt hat aber das Prinzip „Krone ist Krone" im Zusammenhang mit dem Kampf gegen wirkliche und scheinbare Preistreiberei eine weitgehende Entgüterung der österreichischen Produktion zur Folge gehabt. Jeder Tag der Inflationsperiode hatte eine Krone mit anderer gegen den Vortag verminderter Kaufkraft. Die Ware, welche der Produzent zu einem bestimmten errechneten Kronenbetrage anbieten konnte, war rein rechnerisch nicht falsch kalkuliert; die während der Fabrikation aufgewendeten Kronen waren aber viel hochwertiger wie die späteren „Erlöskronen", und der sich sohin ergebende Abgang fand seine Deckung in konsumiertem Vermögen des Geschäftsmannes, insolange er solches besaß nachher in kontrahierten Schulden. Große industrielle Gesellschaften mit vielen Millionen Einheiten Jahresproduktion haben in dieser Zeit aus Kapitalserhöhungen, deren Tätigung eine gewisse Zeit erforderte, nur wenige tausend Einheiten Rohstoff anschaffen können. Die Folge solchen Geschehens war daß eine Vielzahl von industriellen Kapitalserhöhungen, welche in dieser Zeit vorgenommen werden mußte, trotz Volleistung seitens der Aktionäre nur einen Bruchteil des gewärtigten Ergebnisses zu verzeichnen hatte. Daß dann die unsere Industrie patronisierenden Banken ihr großenteils aus solchen Aktien bestehendes Vermögen großenteils zu erhalten wußten und wenigstens den ihnen nahestehenden Betrieben die Fortführung ermöglichen, Stillstand und Verfall ersparen konnten, ist nicht zu vereinen mit der vielfach gehässigen Kritik solcher Bankinstitute, welche dann naturgemäß nicht auch noch in der Lage gewesen sind, eine zusätzliche kreditbedürftige Klientel zu versorgen oder günstige Konditionen zu erstellen. Banken neuer Gründung welche diesen schwachen Teil der produktiven Wirtschaft stützen wollten, haben freilich ihr Ziel nicht erreicht, sondern sind zumeist selbst dabei zu Schaden gekommen, ohne daß in solchen Fällen das Urteil der Öffentlichkeit den Grad des Verschuldens und objektive Momente entsprechend gewürdigt hätte.

Die Verluste der Produktion fanden aber dann noch ihre Fortsetzung in umfangreichen Zerstörungen auch privater Vermögenschaften in Österreich. Die Wahrnehmung der Entwertung aller fest verzinslichen Effekten wie Renten und Pfandbriefe im Gefolge des Kronenverfalles sowie die Überzeugung von der Wertbeständigkeit von Gebäuden und Maschinen veranlaßten eine enorme Steigerung der Industrieaktienkurse. Alle Kreise der Bevölkerung glaubten sich vor Schaden zu sichern, wenn sie solche Aktien kauften, und diese Bewegung wurde noch dadurch verstärkt, daß durch die Entwertung des Hausbesitzes infolge des Mieterschutzes die Anlagemöglichkeit in Realitäten und in Darlehen auf solche versperrt war. Auch sonst Urteilsfähige waren sich in dieser Krise nicht klar darüber daß industrielle und gewerbliche Anlagen plötzlich ihren „Sachwert" verlieren können, wenn sie durch dauernden Absatzmangel für ihr Erzeugnis zum Stillstand kommen. Und diese ungünstige Wendung war schon auf dem Wege, als die Aktienspekulation noch lange nicht den Höhepunkt erreicht hatte.

Die Stabilisierung der Währung mußte unbedingt jene falsche Konjunktur ertöten, welche sich aus dem Wegwerfen der österreichischen Waren unter dem Kalkulationspreis ergeben hatte. In den Jahren bis zur Stabilisierung war aus allen Nachbarländern ein Strom von Spekulanten und Geschäftemachern zu uns gekommen, welche aus den in Österreich um ein Nichts erworbe-

n Waren in ihrer Heimat die allergrößten Gewinne zogen. Österreich war in das Stadium seiner zweiten großen Kapitalsaufzehrung — die erste war die des Krieges gewesen — gekommen, welche den Versuch zu einer definitiven wirtschaftlichen Wiederaufrichtung neuerlich empfindlich gestört hat. Eine Fülle von Menschen, welche mit wenigen Pfunden oder Dollars Monate hindurch in Österreich ein üppiges Leben führen konnten, haben unser Währungselend in der schamlosesten Weise ausgenützt und nachher für uns nichts als Spott und gehässige Kritik übrig gehabt. In dem Augenblick jedoch, in welchem die Stabilisierung der Währung eintrat, war dieser Hexentanz zu Ende, und die Waren, die uns noch wenige Wochen vorher aus den Händen gerissen wurden, fanden keinen Absatz mehr. Die Folge war eine Drosselung der industriellen Produktion auf weiten Gebieten, und der Schaden war besonders groß für Unternehmer, welche diesen Umschwung nicht rechtzeitig erkannten oder nicht wahrhaben wollten und der Meinung waren, sich mit irgendwelchen künstlichen Mitteln die durch vielfach unbewußte Verlustverkäufe der Inflationsperiode errungene Position dauernd sichern zu können.

Im Herbst 1922 war die österreichische Währung stabilisiert. Von diesem Zeitpunkt an läßt sich die Lage der österreichischen Produktion in ganz wenigen Worten wie folgt charakterisieren: Wir sind von Staaten umringt, deren frühzeitige Zollerhöhung und deren Wirtschaftspatriotismus unsere Importe unablässig zu behindern, vielfach fernzuhalten erlaubt. Die vor teilweise und gegen große Widerstände durchgeführte Valorisierung unserer eigenen Zölle hingegen bewirkt nur unzureichenden Schutz der Inlandserzeugung. Gewiß, ein Zollschutz in solcher Höhe, daß die Folgen der vielfachen Nichtausnützung der Kapazität und die dadurch eintretende Selbstkostensteigerung wettgemacht werden könnte, ist nicht denkbar. Wir können aber trotzdem unsere bescheidenen Zollschutzbestrebungen vorerst nicht fallen lassen, weil die Unmöglichkeit einer ausreichenden Exportforcierung die Preisgabe des kleinen inneren Marktes für uns ausschließt. Daß die österreichische Industrie, in diesem Bestreben vielfach mißverstanden, die Opfer eines verstärkten Zollschutzes der österreichischen Landwirtschaft auf sich nimmt, geschieht aus der Erwägung heraus, daß sie diesen inländischen Käufer österreichischer Industrieprodukte um keinen Preis entbehren kann und daher zahlungskräftig sehen will.

Wichtige Absatzgebiete der österreichischen Industrie aus der Vorkriegszeit scheiden für unseren Absatz derzeit aus. Unsere östlichen Nachbarländer streben nach Selbstversorgung in allen industriellen Massenartikeln, und sie werden in diesem Streben durch die Einwanderungstendenz minderbeschäftigter ausländischer Betriebe, insbesondere aus der Tschechoslowakei, unterstützt. Gewisse Massenwaren der Textilindustrie, welche früher in Millionen von Metern nach Rumänien und Jugoslawien geliefert wurden, verlieren hier den Boden an minderwertige, aber billig erzeugte Ersatzgewebe neu gegründeter dortiger Fabriken. Polen hat sich ein System der Einfuhrsperren und der aktiven Industrieförderung zugelegt, welches für viele Branchen alle Bemühungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftes aussichtslos macht. Der dem neuen Ungarn verbliebene Teil des alten Landes war schon in der Vorkriegszeit einigermaßen industrialisiert, und man ist bemüht, diese Entwicklung zu beschleunigen. In gewissen östlichen Staaten, welche vor dem Krieg in größtem Umfang unsere Abnehmer gewesen sind, herrscht so viel Unsicherheit und übler Wille betreffend Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen und so viel Mangel an kaufmännischer Korrektheit, daß die Abwicklung vieler Geschäfte dort nur mit schweren Verlusten geschehen kann. Unter diesen Umständen mußte sich die österreichische Industrie, insoweit sie nicht gewisse Konsumwaren auch heute noch gegen Barzahlung liefern kann oder als Lieferantin des Staates, der Länder und der Großgemeinden eine bevorzugte Stellung innehat, auf den Inlandsmarkt und auf den Export nach dem Westen bzw. auf dem Weltmarkt, verlegen. Diese mit viel Tatkraft und Geschick unternommene Umstellung war aber mit großen Schwierigkeiten und Opfern verbunden, denen eine Vielzahl kleiner und mittlerer Betriebe durch Geld- und Kreditmangel nicht gewachsen war. Wenn diese Bemühungen nun doch vielfach Erfolg versprechen, so ist dies der Erzeugung einer Fülle von österreichischen Spezialartikeln zu danken, welche in weiten Gebieten des Auslandes wegen ihrer Qualität und Schönheit besonders gesucht sind.

Die letzterwähnte Besonderheit ist der Grund, warum — bei aller Anerkennung der Notwendigkeit und des Vorteiles der Rationalisierungsbestrebungen in vielen Geschäftszweigen — diesen letzteren eine geringere Bedeutung als der Geschmackspflege und der qualitativen Höchstleistung zukommt. Die österreichische Produktion von Massenwaren ist selbstverständlich auch bemüht, durch Erhöhung der Leistung und durch größte Sparsamkeit ihre Erzeugungskosten zu vermindern. Es gibt aber nicht zu viele Betriebszweige, in welchen die spezifisch amerikanischen Methoden der Rationalisierung Aussicht auf Erfolg haben. Es hat den Anschein, daß auf dem Wege der Schulung zur individuellen Hochleistung ähnlich wie in Deutschland im allgemeinen der größere Vorteil zu finden sein wird. Das für umfangreiche Neueinrichtung erforderliche Kapital ist in vielen Fällen nicht aufbringlich und fast immer zu hoch verzinslich. Jede Steigerung der Produktionsmenge aber — eine Voraussetzung der typischen Rationalisierung — wird gegenstandslos, sobald der gesteigerte Absatz in keiner Weise gesichert werden kann. Mehrerzeugung ohne Mehrverkauf bedeutet nur zu oft Immobilisierung, Verlust an Lagerwaren, leichthändige Kreditierung und Zusammenbruch.

Versuche einer künstlichen Absatzsteigerung werden wie in anderen Ländern auch bei uns unternommen. Das Russengeschäft, zeitweise Hoffnung und Mode, ist in Österreich nie zur vollen Entfaltung gekommen, trotzdem auch bei uns durch einschlägige Gesetze eine Risikoentlastung der Exporteure angestrebt wurde. Der enorme Preisdruck der russischen Unterhändler, die unerträgliche Verlängerung der Zahlungsfristen und andere Umstände machen die Forcierung dieses Geschäftes für die Industrie unseres geldknappen Landes unerwünscht. Dazu kommt noch das Versagen des russischen Systems, seine Warenimporte durch Getreideexporte auszugleichen, und das offenkundige Mißlingen des Versuches einer hochforcierten Industrialisierung auf dem Wege massenhafter Maschinenkäufe. Die Wiederaufnahme der Finalwarenimporte und die Tätigung staatlicher Getreidekäufe im Ausland erwecken bei uns ernste Bedenken betreffend die Zahlungsfähigkeit der russischen Importorganisation bei Andauer des gegenwärtigen Regimes. Riskante Geschäfte aus Steuergeldern gefahrlos zu machen, erscheint aber für Österreich durchaus unzukömmlich.

Es hat auch bei uns nicht an Bestrebungen betreffend die sogenannte Konsumfinanzierung gefehlt. Ein Land mit armer, vielfach notleidender Bevölkerung kann sich aber nicht auf weiten Gebieten ein Verkaufssystem leisten, das nicht nur notwendige Ankäufe erleichtert, sondern auch zu unnützen Aufwand verleitet. Und es ist heute schon so weit, daß gewisse „Konsumfinanzierer" nach einem besonderen gesetzlichen Schutz gegen leichtfertige Kunden bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht rufen. Die Bemühung wird aber vergeblich sein, wenn man nicht aufhört, das mittellose Publikum auf diesem Wege zu Anschaffungen zu verleiten, deren Kosten es weder aus seinen laufenden Einnahmen noch aus irgendwelchem Vermögen bestreiten kann. Das Ratensystem sollte in verarmten Ländern allenthalben — nicht nur in Österreich — auf ertragbringende Dinge, insbesondere Arbeitsbehelfe, beschränkt sein. Es ist ein Irrglaube, ein unsparsamer Konsum könne die darniederliegende Wirtschaft eines Landes aufrichten helfen.

Ein nicht genügend gewertetes, für Österreich hochwichtiges Problem ist die Wanderungsfrage. Im alten 60-Millionen-Staat hat die Freizügigkeit zwischen Stadt und Land, zwischen verschiedenen Teilen des weiten Reiches automatisch eine gewisse Entlastung des Arbeitsmarktes mit sich gebracht. Auch die Wanderung auf dem Kontinent und nach Übersee begegnete nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten. In der Welt von heute jedoch, in welcher Länder mit großem Reichtum und geringer Bevölkerung sich gegen den Zustrom aus übervölkerten und armen Ländern hermetisch absperren, fehlt dieses Sicherheitsventil einer generellen oder branchenmäßigen Menschenüberfüllung. Der eingangs dieses Artikels geschilderte wirtschaftliche Vorkriegsaufbau hat übrigens den Österreicher des hochkultivierten Westens nicht ins Ausland gedrängt und ihm wenig Anreiz zum Auswandern geboten, besonders seitdem Amerika an Stelle von qualifizierten Einwanderern Massen von primitiven, billig arbeitenden Menschen für seine Groß-

betriebe gebraucht hat. Unsere höheren Schulen haben nun aber seit Jahrzehnten einen Überschuß an Technikern, Ärzten, Kaufleuten und anderen geistigen Arbeitern produziert, für welche angesichts ihrer wirklich hervorragenden Ausbildung und Eignung ganz gewiß in der weiten Welt Verwendung wäre. Aber die gänzliche Mittellosigkeit dieser Leute, die ihnen bereiteten Hindernisse und die aus mancherlei Mißerfolg hervorgerufene Mutlosigkeit gestatten keine irgendwie ausreichende Entlastung unseres Landes in dieser Richtung trotz gleichbleibender Höhe in der fachlichen Bildung solcher Kräfte in Österreich.

IV.

Es kann unter diesen Umständen nur zu wohl verstanden werden, daß der wirtschaftstätige Österreicher nicht mehr warten kann und will, bis die scheffelweise produzierten Thesen von Genf, welchen die Handlungen der maßgebenden Faktoren fast aller Staaten in der Praxis gänzlich zuwiderlaufen, in einem neu geordneten Europa de facto in Kraft und zur Durchführung kommen. Die Nachfolgestaaten sehen mit Argwohn auf jeden Schritt auch der kulturellen und wirtschaftlichen Annäherung Österreichs an Deutschland. Die Zeitperiode, in welcher viele von uns sich der Hoffnung hingaben und den Wunsch nährten, wirtschaftlich ein dem alten Österreich ähnliches Gebilde wiederentstehen zu sehen, ist vorüber. Wir wissen wohl, daß Deutschland selbst mit ungeheuren politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und daß der unvermittelte Vollzug des politischen Anschlusses Gefahren auslösen müßte, denen heute weder unser großer Bruderstaat noch wir selbst gewachsen sind. Aber es gibt Wege der friedlichen Zusammenarbeit, die alle nachbarliche Bedrohung nicht verwehren kann. Wohl steht das System der Meistbegünstigung der Begründung eines besonderen Zollregimes zwischen den beiden Staaten noch im Wege. Wir sind uns auch vollkommen klar darüber, daß wichtige Zweige der österreichischen Industrie durch unvorbereitete Vereinigung der beiden Wirtschaften zu schwerem Schaden kommen würden. Aber niemand wird hindern können, und man sollte es gar nicht betonen müssen, daß unter gleichen Bedingungen österreichische Waren in Deutschland und deutsche Waren in Österreich bevorzugten Markt finden sollen. Es ist unverbietbar, Wasserstraßen und elektrische Leitungsnetze in beiden Staaten zur wirkungsvollen Ergänzung und Zusammenarbeit einzurichten. Es ist unverbietbar, angeglichene Gesetze, Verordnungen und Handelsgebräuche in beiden Ländern gleichmäßig zur Einführung zu bringen. Es ist unverbietbar, alle Bestrebungen auf wissenschaftlichem, insbesondere technischem Gebiet in engstem Einvernehmen zu bewerkstelligen, wobei insbesondere an die Normung und Typisierung zu denken ist. Es ist schließlich unverbietbar, daß möglichst früh wieder Wege gefunden werden, um die Menschenwanderung hin und her in beiderseitigem Interesse zu erleichtern und zu vermehren.

So daß zum Schluß von aller Zwangstrennung nichts übrigbleiben muß, als gewisse Fragenkomplexe der politischen Macht, deren Aufrollung und Erörterung ohnehin überflüssig und zwecklos ist, solange nicht der „dies incertus quando" wohl, aber „certus an" gekommen sein wird, an dem Großmachtstellung nicht mehr auf brüchiges Papier und Diktatfverträge, sondern wie einst auf wirtschaftliche und kulturelle Macht, auf Menschenzahl und Menschenart begründet sein wird.

Uns Österreichern würde es schlecht anstehen, unsere Nachbarstaaten zu verärgern oder zu bedrohen. Wir wissen auch gut, daß die Entwicklung einer blühenden Weltwirtschaft mehr noch als früher die Kooperation aller Kulturvölker erfordert, geordnete Produktion, ungestörten Handel und Wandel zur Voraussetzung hat. Aber wir vertragen nicht auf die Dauer jenes Gemisch von Fürsorge und Drohung, von Zucker und Peitsche, von Lob und Kritik, jenes von der Behandlung anderer kultivierter Kleinstaaten abweichendes Regime, das uns heute zugemutet wird und unzukömmlich ist auch für das Restvolk von sechs Millionen eines mächtigen Staates, ohne dessen viel hundertjährige Leistung in der Geschichte Europa weder im Westen noch im Osten das geworden wäre, was es vor der Kriege gewesen ist.

Unsere Beziehungen zu den deutschen Wirtschaftskreisen werden immer enger und freundschaftlicher. Jede gemeinsame Tagung und Beratung hüben und drüben läßt uns deutlicher erkennen, daß wir aufeinander angewiesen und für alle Zukunft verbunden sind. Ich möchte zum Schluß nur noch ein Wort sagen, und ich hoffe, nicht mißverstaden zu werden: Wir Österreicher kommen nicht als Bittsteller als Deutsche zweiter Güte, wenn wir vom Anschluß reden. Man muß sich auch im Reich von jenen Gedankengängen über uns frei machen, welche vielleicht auf der Beurteilung mancher vormals österreichischen Einrichtung und mancher vormals österreichischen Menschen beruhen, die nicht in deutsch-österreichischem Wesen ihre Wurzel gehabt haben. Unsere Freunde im Reich mögen daran denken, daß wir Österreicher „Heimkehrer", daß wir Nachkommen von Deutschen sind, welche dereinst als die Besten und Tatkräftigsten nach dem bedrohten Osten zum Schutz der deutschen Grenzen und zur Verbreitung deutscher Kultur geschickt worden sind. Wenn diese Deutschen Sprache und Wesen ihres Herkunftlandes durch Jahrhundert bewahrt, ihre schwere Mission erfüllt haben, fehlen jede Möglichkeit und jedes Recht, sie als Fremde und als Eindringlinge zu behandeln, wenn sie zurückkommen wollen. Es möge auch nicht vergessen werden, daß Deutschösterreich in die Gemeinschaft der Zukunft die Tüchtigkeit und das Geschick eines in unsagbaren Schwierigkeiten von anderthalb Dezennien bewährten Unternehmertums, einige Millionen tüchtige Arbeitshände, eine fortschrittliche Landwirtschaft, ein hochqualifiziertes Gewerbe, einen tüchtigen Handel, einen großen Schatz materieller und geistiger Kultur, und — last not least — die Kraft eines treuen, mutigen Bergvolkes mitbringt. Da es weiter dem neuen Deutschland ein Tor nach dem Osten öffnet, dessen große wirtschaftliche Bedeutung, durch Krieg und Nachkriegszeit zeitweise vermindert, in einem neuen geordneten Europa wieder und um so mehr zur Geltung kommen wird, je mehr der ferne Westen und manch anderes überseeische Gebiet sich von Europa unabhängig macht.

Es wird der Tag kommen, an dem — allem Übelwollen unserer Feinde, aller eigenen Schwäche und manchem eigenen Mißverstehen zum Trotz — aus der Gemeinsamkeit von Festtagen die Einheit des Alltages, aus dem Reden und Schreiben zur Einheit die Einheit des Handelns und der Arbeit geworden sein wird. Und an diesem Tag wird auch der deutsche Rest der einst mächtigen österreichischen Industrie auf neuem Boden zu alter Blüte gelangen, zum Lohn für notbewährte Tatkraft, zum Wohl des neuen alten Vaterlandes.

# Die Lage der österreichischen Landwirtschaft.

Von Hofrat Dr. Rudolf Winter, Generalsekretär der Präsidentenkonferenz der landw. Hauptkörperschaften Österreichs.

Die in Genf im Jahre 1927 abgehaltene Weltwirtschaftskonferenz, auf der fast alle europäischen Landwirtschaften vertreten waren, hat überzeugend festgestellt, daß die gesamte europäische Landwirtschaft sich in einer schwierigen, vielfach geradezu krisenhaften Situation befindet, die im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß sich das Verhältnis zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte und den Betriebskosten überall viel ungünstiger gestaltete, als es in der Vorkriegszeit war. Dies gilt besonders von den Kosten der Arbeit infolge Ansteigens der Löhne und der sozialen Lasten, aber auch im nennenswerten Ausmaße hinsichtlich der Steuern und der Preise der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel. Die Genfer Konferenz hat weiter festgestellt, daß infolge dieser Situation der Landwirt vielfach nicht einmal für seine Arbeitsleistung entsprechendes Entgelt erhielt und daß nur in den seltensten Fällen bei landwirtschaftlichen Betrieben eine Verzinsung des Anlagekapitals oder gar ein Unternehmergewinn im engeren Sinne erzielt werden konnte.

Diesen Schwierigkeiten stand allerdings die Tatsache günstig gegenüber, daß die Landwirtschaft sich zumeist infolge der Inflation der Währungen ausgiebig entschulden konnte, doch wurde diese Tatsache durch die Schwierigkeit, sich Kredit f

twendige Inventar-Wiederherstellungen und -Ergänzungen annehmbaren Bedingungen zu verschaffen, gar bald stark in er günstigen Auswirkung beeinträchtigt.

Für die österreichische Landwirtschaft kam zu allen diesen chwierigkeiten noch die Notwendigkeit hinzu, mit Rücksicht if das neue Staatsgebiet und die wesentlich geänderten Abatzverhältnisse einen umfassenden Umwandlungsrozeß einzuleiten und durchzuführen, der durch die erähnten schwierigen Kreditverhältnisse und die labilen innerd handelspolitischen Verhältnisse außerordentlich erchwert war.

Es kann aber heute nach einem Dezennium des Bestandes nseres neuen Staates zum Ruhme der österreichischen Landirtschaft mit gutem Rechte behauptet werden, daß ihr ieser Umwandlungsprozeß im großen und anzen gelungen ist, daß sie in einem, wenn auch langmen, aber sicheren wirtschaftlichen Aufstieg begriffen ist, er sie zu einem Rückgrat unseres Staates und seines wirtchaftlichen Lebens gemacht hat. Zu dieser Stellung im Staate t übrigens die Landwirtschaft auch deshalb berufen, da ihr )% der erwerbstätigen Bevölkerung Österreichs angehören nd durch sie alljährlich neue Güter im Werte von zwei bis drei illiarden Schillingen produziert werden.

Zur Begründung des Aufstieges muß vor allem auf die anz außerordentliche, alle Erwartungen übersteigende Produktionskraft der österreichischen Landwirtschaft verwiesen erden. Es haben sich die Ernteergebnisse in der Getreideroduktion in den letzten zehn Jahren verdoppelt bis verreifacht. Die Zuckerrübenproduktion hat sich versiebenfacht, o daß schon 70% des Zuckerkonsums im Inlande erzeugt erden. Die Kartoffelproduktion ist derart angestiegen, daß icht nur der menschliche Konsum restlos aus ihr befriedigt erden kann, sondern auch darüber hinaus gewaltige Mengen ndustriell verwertet werden können. Hierbei halte man sich or Augen, daß die Reparationskommission es in der ersten achkriegszeit als anzustrebenden Schlußerfolg hingestellt at, daß in Österreich, wenn auch unter Reduktion des Geeidebaues, wenigstens allmählich der gesamte menschliche artoffelkonsum produziert werden sollte.

Auch auf dem Gebiete der Viehwirtschaft zeigte sich ie Produktionskraft der österreichischen Landwirtschaft in taunenswertem Ausmaße. Die Viehbestände aller Art wurden owohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht über en Vorkriegsstand gehoben, so daß heute Österreich diesezüglich mit keinem europäischen Staate einen Vergleich zu cheuen hat. Notwendig wäre allerdings noch, daß unsere taatliche Spirituswirtschaft nicht in erster Linie als Finanzonopol, sondern wie in den meisten europäischen Ländern uch als landwirtschaftliches Produktionsmonopol geführt würde. Erst dann könnte in Österreich die Mastvieherzeugung größeren Umfang annehmen und der Auslandkonkurrenz entgegentreten.

Großartig sind die Produktionsergebnisse der fast ganz neu aufgebauten Molkereiwirtschaft. Trotz des nicht niedrigen Milchkonsums der Bevölkerung ist heute keinerlei Zuschuß an ausländischer Milch mehr notwendig, auch für die Zweimillionenstadt Wien nicht mehr. Die Butter- und Käseproduktion wurde durch die Errichtung zahlreicher Molkereien nd Sennereien derartig gesteigert und verbessert, daß die vor einigen Jahren noch sehr bedeutenden Importe an diesen Artikeln in stetem Rückgang begriffen sind, ja man hofft, in einigen Jahren auch in größerem Umfange mit Qualitätsware zum Export übergehen zu können. Alle diese Erfolge sind auf die Durchführung großzügiger Aktionen zur Verbesserung des Wiesen- und Weidelandes aufgebaut.

Weniger günstig war die Entwicklung des Weinbaues. Unser Weinbau ist leider trotz der intensivsten Förderungsmaßnahmen und der aufopfernden Bemühungen unserer Winzerschaft infolge der Schädlingsvermehrung und der Wetterkatastrophen in argem Rückgange begriffen. Dies ist um so bedauerlicher, als der Weinbau auf kleinster Fläche die relativ größte Anzahl von Personen ernährt, in Österreich auf 38 000 ha nicht weniger als 64 000 Familien. Trotz dieser schwierigen Lage aber liefert unser Weinbau immer bessere, gepflegtere Sorten, die trotz verhältnismäßig billiger Preise in Geschmack und Qualität jegliche Konkurrenz aushalten.

Neben der Winzerschaft leidet in Österreich besonders unsere Gebirgsbauernschaft unter sehr ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Unrentabilität des Waldbetriebes einerseits, die Erschwerung des Absatzes von Milch- und Molkereiprodukten sowie von Zucht- und Nutzvieh andererseits sind hierfür die Ursachen. Hier drohen einer großen bedeutungsvollen Gruppe der österreichischen Landwirtschaft ernste Gefahren, zu deren Behebung die berufsständischen und politischen Organisationen der Bauernschaft mit Unterstützung des Bundes und der Länder die größten Anstrengungen werden machen müssen.

Schließlich muß hier noch bemerkt werden, daß unser Obst- und Gemüsebau infolge des ganz minimalen Zollschutzes und der schrankenlosen, fast von drei Seiten eindringenden Auslandskonkurrenz sehr stark in seiner Entwicklung und Rentabilität unterbunden wird.

Abgesehen von den erwähnten schwerstbetroffenen Produktionszweigen, ist die Lage der österreichischen Landwirtschaft, wie schon früher bemerkt, nicht ganz unbefriedigend, sondern hoffnungsvoll. So haben die Ergebnisse der bei der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer geführten Buchstellen erkennen lassen, daß, während im Jahre 1926 außer dem Arbeitseinkommen des Landwirtes nur die halben bankfußmäßigen Zinsen verdient werden konnten, im Jahre 1927 das Anlagekapital bereits volle bankfußmäßige Verzinsung erzielen konnte. Auch die Verschuldung der österreichischen Landwirtschaft hält sich derzeit noch in bescheidenen Grenzen, wobei allerdings betont werden muß, daß sie in starkem Anstieg begriffen ist, obwohl akzeptable Kredite nur schwer erhältlich sind. Glücklicherweise konnte eine Verschuldung der österreichischen Landwirtschaft mit teuren ausländischen Krediten nahezu ganz hintangehalten werden.

Auch die bereits abgeschlossene, wenn auch nicht zur Gänze durchgeführte Revision unserer Handelsverträge, insbesondere mit Ungarn und Jugoslawien, wird eine kleine Verbesserung der Lage der Landwirtschaft herbeiführen. So hat unser Getreidebau, der bis vor kurzem wegen des falsch aufgebauten Systems der gleitenden Getreidezölle nahezu ungeschützt war, nunmehr fixe Getreidezölle in der Höhe von 2,88 S. für 100 kg erhalten, auch der Mehlzuschlagzoll für unsere Mühlen wurde wieder auf 3 Goldkronen, d. s. 4,32 S., erhöht. Hierdurch erhofft man wieder das Ansteigen von Getreidezufuhren an Stelle von Mehlimporten aus dem Auslande und damit eine Verbesserung der Beschäftigung unserer Mühlen und damit auch reichlichere und billigere Kleieanfälle.

Die Fleisch- und Viehzölle werden nach Ratifizierung des jugoslawischen Handelsvertrages im Durchschnitt fast eine 100prozentige Steigerung erfahren. Diese ganze Verbesserung der handelspolitischen Situation der österreichischen Landwirtschaft darf aber nicht überschätzt werden, da die Agrarzölle in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten außerordentlich niedere Ansätze aufweisen und da infolge der großen bevorstehenden Futtermittelnot ein Sinken der Vieh- und Fleischpreise zu gewärtigen ist. Über den geringen agrarischen Zollschutz Österreichs geben die letzten Veröffentlichungen des deutschen Landwirtschaftsrates, Heft 10, über die wichtigsten landwirtschaftlichen Zölle des Auslandes näheren überzeugenden Aufschluß. Die österreichische Landwirtschaft muß eben bei ihrer Zoll- und Handelspolitik auch auf die Interessen der österreichischen Industrie Rücksicht nehmen, da diese Industrie gerade in jene Staaten einen wesentlichen Export unterhält, deren Agrarwirtschaft die österreichische Landwirtschaft konkurrenziert. In dieser Hinsicht liegen die Verhältnisse ganz anders als in der Schweiz, da der Schweizer Industrieexport in erster Linie nicht in jene Staaten stattfindet, die die schweizerische Landwirtschaft konkurrenzieren können.

Als eine besondere Ungunst unserer zolltarifarischen Lage muß der außerordentlich geringe Schutz der österreichischen Schweineproduktion aufgefaßt werden. Fettschweine und deren Fleisch sind entweder überhaupt zollfrei oder mit so geringen Zöllen geschützt, daß diese keinen Produktionsschutz abgeben. Auch der Fleischschweinezoll ist im Vergleich zu anderen Staaten außerordentlich gering. Auf dem Gebiete der Schweineproduktion wäre aber Österreich bei einem entsprechenden Zollschutz in kürzester Zeit außerordentlich leistungsfähig, während heute noch nahezu eine Million Schweine alljährlich importiert werden. Hier wird Wandel geschaffen werden müssen, wenn die Entwicklung eines so wichtigen Produktionszweiges zum Schaden der Land- und Volkswirtschaft nicht dauernd unterbunden werden soll.

Ein verhältnismäßig günstiges Bild bieten in der österreichischen Landwirtschaft die Besitz- und Arbeitsverhältnisse. Österreich ist ja — das Burgenland ausgenommen — ein typisches Bauernland mit geringem Großgrundbesitz; in den bäuerlichen Betrieben wieder überwiegen die kleinen und mittleren Betriebe vor den größeren Bauernwirtschaften. Dementsprechend wird auch ein Großteil der Arbeit vom Besitzer und seinen Familienmitgliedern versorgt. Nur etwa 30 % der Arbeitskräfte sind familienfremd. Auf dieses Moment und auf die allgemeine Tüchtigkeit und Arbeitswilligkeit des österreichischen Bauern und Landarbeiters sind die großen Erfolge und Fortschritte in der österreichischen Landwirtschaft nicht zuletzt zurückzuführen. Doch herrscht in der österreichischen Landwirtschaft Mangel an Arbeitskräften. Deswegen und infolge des Umstandes, daß die Kosten der Arbeit in der Landwirtschaft nahezu 60 % der Betriebskosten ausmachen, ist die Rationalisierung für die österreichische Landwirtschaft ein sehr wichtiges Problem. Die österreichische Landwirtschaft hat daher, namentlich auch, um das Geräte- und Maschinenwesen richtig zu rationalisieren, zusammen mit den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie den Arbeiterkammern ein Kuratorium für Wirtschaftlichkeit gegründet, das als Zentralstelle für das Rationalisierungswesen demnächst eine planmäßige Tätigkeit aufnehmen und entfalten soll.

Von einer entsprechenden Durchführung dieser Rationalisierung der Arbeit wird es auch abhängen, ob die Landwirtschaft in der Lage sein wird, die bereits gesetzlich beschlossene, wenn auch in ihrem Wirksamkeitsbeginn noch nicht fixierte große Sozialversicherung, insbesondere die allgemeine Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, auf sich zu nehmen.

Meine bisherigen Ausführungen lassen wohl entnehmen, daß die österreichische Landwirtschaft im großen und ganzen, abgesehen von einigen besonders betroffenen Produktionszweigen und der drohenden Futtermittelnot, hoffnungsvolle Entwicklung zeigt, die wohl auch die noch bestehenden und noch eintretenden Schwierigkeiten und Hemmnisse überwinden wird. Diese Hoffnung wird noch dadurch besonders gestärkt, daß die österreichische Landwirtschaft sich in der Nachkriegszeit außerordentlich zweckmäßig organisiert hat. In jedem Bundeslande existiert auf gesetzlicher Basis eine landwirtschaftliche Hauptkörperschaft als offizielle Berufsvertretung der gesamten Land- und Forstwirtschaft des Landes. Diese Hauptkörperschaften sind zumeist nach dem Kammersystem aufgebaut, d. h. nach den Grundsätzen des Urwahlsystems, der Zwangszugehörigkeit und der Selbstverwaltung. Sie sind mit dem Besteuerungsrecht ausgestattet, werden vom Lande und Bunde zur Durchführung der kulturellen Förderungsmaßnahmen in jeglicher Weise auch finanziell unterstützt und gefördert. Die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften sind keineswegs bloße Interessenvertretungen, sondern sie üben außerdem in großzügiger Weise die Förderung und Pflege der Landeskultur vielfach auch im Wege und mit Hilfe des ihnen angeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, das in Österreich gleichfalls gut und zweckmäßig organisiert ist, aus. Die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften sind sozusagen die Zentral- und Brennpunkte des landwirtschaftlichen Lebens der einzelnen Bundesländer. Sie haben sich im freiwilligen Wege in einer Präsidentenkonferenz, als deren Geschäftsstelle die niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer in Wien fungiert, zusammengeschlossen. In diesem Forum wird in allen wichtigen Fragen ein Ausgleich der Gegensätze und ein gemeinsames Vorgehen erzielt und sichergestellt. An der Spitze der Präsidentenkonferenz steht der Präsident der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Reither, eine durch unermüdliche Tüchtigkeit und unbeugsame Energie ausgezeichnete Persönlichkeit. Ihm und den Präsidenten der übrigen landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften verdankt die österreichische Landwirtschaft ihre zielbewußte Vertretung, die ihr bei Bund und Ländern, in Stadt und Land, in der Presse und in der übrigen Öffentlichkeit allgemeine Anerkennung verschafft hat.

Neben den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften und dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen unter Führung des Prälaten Bauchinger und des Präsidenten Minister Buchinger von der neugegründeten genossenschaftlichen Girozentrale hat sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft um die Förderung, Entwicklung und Anerkennung der österreichischen Landwirtschaft große Verdienste erworben. So ist es insbesondere dem derzeitigen Ackerbauminister Andreas Thaler, einer aus den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften hervorgegangenen Persönlichkeit, einem Tiroler von echtem Schrot und Korn, zu verdanken, daß der agrarische autonome Zolltarif wesentlich verbessert, die Revision unserer Handelsverträge im agrarischen Sinne bei Wahrung lebenswichtiger Interessen der Industrie durchgeführt und die Mittel des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft in bedeutend erhöhtem Ausmaße beigestellt wurden. Es wäre nur noch notwendig, daß diese Mittel durch Schaffung eines Bundeskulturförderungsgesetzes im genügenden Ausmaße für eine entsprechend lange Zeit der österreichischen Landwirtschaft gesichert würden.

Wenn die österreichische Landwirtschaft auch, wie diese Zeilen hoffentlich erweisen, sich auf feste Füße gestellt und einen Platz an der allerdings nicht zu warmen und großen Sonne Österreichs errungen hat, so ist diese keineswegs auf Kosten anderer Berufsgruppen oder der konsumierenden Bevölkerung erfolgt. Im Gegenteil, mit der gewerblichen und industriellen Produktion wird gutes Einvernehmen gepflogen, Gegensätze sucht man zu überbrücken und widerstreitende Interessen einem Ausgleich zuzuführen. Die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften unterhalten mit den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie gute Beziehungen, und diese beiderseitigen Organisationen sind Führer, die keinen Sieg im Kriege, sondern den Interessenfrieden durch Einvernehmen erzielen und pflegen wollen.

Die Agrarzölle haben fast durchweg nur den Schutz vor einer schrankenlosen Auslandskonkurrenz, fast niemals aber eine Lebensmittelverteuerung herbeigeführt, so daß auch der österreichische Konsum, insofern er nicht in parteipolitische Leidenschaft versetzt wurde, die Erfolge und die Bedeutung der österreichischen Landwirtschaft würdigt.

Mit allen Berufsgruppen unseres Staates verbindet die österreichische Landwirtschaft auch das hohe Ziel und Streben nach einer Vereinigung ihrer Berufsangehörigen mit dem großen deutschen Brudervolke. Die österreichische Landwirtschaft sehnt sich daher nach dem Zeitpunkte, in dem der deutsch-österreichische Zusammenschluß Wirklichkeit geworden sein wird. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse liegen so, daß sie bei einem Zusammenschluß weder selbst beeinträchtigt werden, noch die Interessen der reichsdeutschen Landwirtschaft stören oder verletzen würde. Es erscheint vielmehr das Verhältnis gegenseitiger Ergänzung gegeben. Aber nicht nur die materiellen Verhältnisse führen den österreichischen Landwirt zu seinem deutschen Bruder, sondern vor allem die große Liebe zur deutschen Scholle, zum deutschen Volke und zum großen deutschen Staate als Zusammenschluß der Deutschen Europas. Die österreichische Landwirtschaft hat durch ihre von den stärksten Kräften getragene, fast unglaubliche Entwicklung gezeigt, daß sie bei einem solchen Anschluß nicht etwa in der Rolle des verlorenen Sohnes ins Vaterland zurückkehrt, sondern als vollwertiges Familienmitglied, das neben den anderen deutschen Stämmen Zierde und Ruhm des ganzen deutschen Volkes sein wird.

# Die Entwicklung des Außenhandels und der Handelsbilanz in Österreich.

Von Richard Riedl, a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister a. D.

Um die handelspolitische Lage Österreichs richtig zu erfassen, darf man sie nicht isolierter Betrachtung unterziehen, sondern muß von den natürlichen Zusammenhängen und Beziehungen ausgehen, die zwischen Österreich und seinen unmittelbaren Nachbarn bestehen. Selber ein kleines Land von 83 833 qkm und 6½ Millionen Einwohnern, grenzt Österreich an zwei Großstaaten: an das Deutsche Reich mit einem Flächeninhalt von 471 830 qkm und 60 Mill. Einwohnern und an Italien mit einem Flächeninhalt von 315 000 qkm und 40 Mill. Einwohnern; ferner an eine Reihe von Mittel- und Kleinstaaten, nämlich an die Schweiz, 41 298 qkm und 3,9 Mill. Einwohner, und an die sogenannten Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie, d. i. an Ungarn (92 916 qkm und 7,9 Mill. Einwohner), die Tschechoslowakei (140 253 qkm und 13,6 Mill. Einwohner) und Jugoslawien (248 987 qkm und 12 Mill. Einwohner). Diesen Nachfolgestaaten ist auch noch Rumänien mit 294 244 qkm mit 16,3 Mill. Einwohnern zuzurechnen, sowohl mit Rücksicht auf die

öße der Gebietsteile, die ihm aus der Erbschaft der habsrgischen Monarchie zugefallen sind, wie auf die wirtschaftlhen Beziehungen, die es mit Österreich und den übrigen achfolgestaaten verbinden. Zusammengenommen bedecken e Nachfolgestaaten der habsburgischen Monarchie einschließlich Österreich und Ungarns, die allerdings besser als eststaaten zu bezeichnen wären, ein Gebiet von 0332 qkm mit 56,4 Mill. Einwohnern.

Die Bedeutung dieser Ländergruppe für den eutschen Außenhandel wird dadurch gekennzeichnet, aß von der Gesamtausfuhr des Deutschen Reiches im Jahre 27, die einen Wert von 10 Milliarden RM. darstellt, nicht eniger als 1250 Millionen oder rund 12% nach den Rest- und achfolgestaaten der Monarchie gingen, während die Einfuhr eutschlands aus diesen Ländern 1164 Millionen RM., d. i. 8,2% er gesamten deutschen Einfuhr, die mit 14 Milliarden RM. beertet wird, ausmacht.

Eine ähnliche Bedeutung für die deutsche Ausfuhr wie die ruppe der Nachfolgestaaten haben nur noch England, das eutsche Waren im Werte von 1179 Millionen RM. oder 11,5% er deutschen Ausfuhr aufnahm, die Niederlande, nach denen eutsche Exporte im Werte von 1121 Millionen RM. oder 11% er deutschen Gesamtausfuhr gingen, und in einem gewissen bstande die Vereinigten Staaten, die aus dem Deutschen eiche Waren im Werte von 776 Millionen RM. (gleich 6,7% er deutschen Gesamtausfuhr) bezogen.

Was ihre Beteiligung an der deutschen Einfuhr betrifft, so ird die Gruppe der Nachfolgestaaten nur von den Vereinigten taaten von Amerika übertroffen, welche mit mehr als 2 Milarden RM. oder 14,7% der Gesamteinfuhr in den deutschen infuhrlisten erscheinen; Argentinien mit 1071 Millionen RM. gleich 7,6%), England mit 938 Millionen RM. (gleich 6,6%) und ie Niederlande mit 697 Millionen RM. (gleich 4 9%) stehen beeits mit ihrer Einfuhr nach Deutschland hinter derjenigen aus en Nachfolgestaaten.

Die Entwicklung des deutschen Außenandels mit den Gebieten der Nachfolgestaaten bleibt in der usfuhr hinter der Gesamtentwicklung etwas zurück, während ie ihr in der Einfuhr etwas voraneilt. Setzt man die Ausfuhriffern des Jahres 1924 gleich 100, so ergibt sich im Jahre 1927 ür die deutsche Gesamtausfuhr eine Steigerung auf 155, für lie deutsche Ausfuhr nach den Nachfolgestaaten hingegen nur ine solche auf 138, während die Gesamteinfuhr auf 153 und lie deutsche Einfuhr aus den Nachfolgestaaten auf 160 gestiegen ist.

Es wirft sich nunmehr die Frage auf, wie sich der deutsche Außenhandel mit dieser Ländergruppe auf die einzelnen ihr ingehörigen Staaten verteilt und welche Rolle insbesondere Österreich dabei spielt. Dabei ergibt sich, daß von der deutchen Gesamtausfuhr nach den Nachfolgestaaten im Werte von nehr als 1,2 Milliarden RM. fast ein volles Drittel, nämlich 366 Millionen RM., auf Österreich entfallen, obwohl dieses .and nur rund ein Zehntel der Einwohnerzahl und der Bodenläche aller Nachfolgestaaten in sich schließt. Fast genau ebensoviel — nämlich 361 Millionen RM. — nehmen Ungarn, Rumänien und Jugoslawien zusammen auf, obwohl sie die fünffache Einwohnerzahl — 36 Millionen — und die vierfache Bodenfläche — 636 000 qkm — besitzen wie Österreich. Und selbst die Tschechoslowakei mit der doppelten Einwohnerzahl und mehr als anderthalbfachen Bodenfläche ist an der deutschen Ausfuhr nur mit einer um etwa 40% höheren Ziffer wie Österreich beteiligt, nämlich mit 522 Millionen RM. Wenn man nun, um einen Maßstab für die verhältnismäßige Wichtigkeit der einzelnen Nachfolgestaaten im Vergleich zu anderen Exportgebieten zu gewinnen, die Ziffern für die deutsche Ausfuhr nach anderen europäischen Ländern zum Vergleiche heranzieht, so ergibt sich, daß die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz mit 491, nach Schweden mit 409, nach Italien mit 395 und nach Dänemark mit 377 Millionen RM. in ihrer Höhe zwischen derjenigen nach der Tschechoslowakei (522 Millionen) und nach Österreich (366 Millionen) liegt, während die deutsche Ausfuhr nach Belgien mit rund 300 Millionen und nach Frankreich mit 113 Millionen wesentlich gegenüber den Ziffern der deutschen Ausfuhr nach Österreich zurücksteht.

Der zweite Österreich benachbarte Großstaat, Italien, ist an dem Handel der Donauländer in wesentlich geringerem Maße interessiert als das Deutsche Reich. Von der Gesamtausfuhr Italiens im Jahre 1926 im Werte von 18 Milliarden Lire gingen nur 1127 Millionen Lire oder 6% nach dieser Ländergruppe, während von der italienischen Gesamteinfuhr im Werte von 26 Milliarden Lire 1923 Millionen oder 7,4% aus den Nachfolgestaaten kamen. Der italienische Export nach Österreich betrug 563 Millionen Lire, d. i. 3% seiner Gesamtausfuhr und fast genau soviel wie der italienische Export nach der Tschechoslowakei und Jugoslawien zusammengenommen. Die Einfuhr Italiens aus Österreich betrug 632 Millionen Lire oder 2% seiner Gesamteinfuhr, während die Importe aus der Tschechoslowakei 318 Millionen Lire, die aus Jugoslawien 973 Millionen Lire ausmachen.

Im schweizerischen Außenhandel erscheint der Verkehr mit den Nachfolgestaaten mit ungefähr 7 bis 8% der Einfuhr wie der Ausfuhr. Insgesamt hat die Schweiz im Jahre 1926 nach diesen Ländern Waren im Werte von 142 Millionen Schweizer Franken ausgeführt und solche im Werte von 179 Millionen Schweizer Franken bezogen. Die Ausfuhr nach Österreich betrug 66 Millionen Franken, d. i. 4% der schweizerischen Gesamtausfuhr, während die Tschechoslowakei nur für 38 Millionen, Ungarn für 18 Millionen, Rumänien für 12, Jugoslawien für 8 Millionen Franken schweizerische Exportwaren bezogen.

An der schweizerischen Einfuhr sind Österreich und die Tschechoslowakei fast im umgekehrten Verhältnisse beteiligt wie an der Ausfuhr. Von der Gesamteinfuhr der Schweiz entfallen auf Österreich nur 40 Millionen Franken (d. i. 2%), hingegen auf die Tschechoslowakei 79 Millionen, auf Ungarn 29 Millionen, auf Jugoslawien 20 Millionen und auf Rumänien 11 Millionen Schweizer Franken.

Im Verkehr der Nachfolgestaaten untereinander machen sich immer noch die Nachwirkungen ihrer früheren, wenigstens teilweisen Zugehörigkeit zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete bemerkbar.

Was zunächst die Tschechoslowakei anlangt, so entfielen (1926) von ihrer Gesamtausfuhr im Werte von 17 848 Millionen c. K. 35%, von ihrer Gesamteinfuhr im Werte von 15 262 Millionen c. K. 20% auf den Verkehr mit den übrigen Nachfolgestaaten. Österreich erscheint in der tschechischen Ausfuhr mit 2902 Millionen c. K. (gleich 16%), also mit einem Betrage, der nicht viel geringer ist als die tschechoslowakische Ausfuhr nach Ungarn (1228 Millionen), Jugoslawien (963 Millionen) und Rumänien (834 Millionen) zusammengenommen. An der Einfuhr der Tschechoslowakei ist Österreich dagegen nur mit 7%, d. i. mit 1131 Millionen c. K. beteiligt, während aus den übrigen Nachfolgestaaten Waren für einen fast doppelt so großen Betrag bezogen wurden, nämlich aus Ungarn für 1025 Millionen, aus Jugoslawien für 584 und aus Rumänien mit 182 Millionen c. K.

In Jugoslawien umfaßt der Verkehr mit den übrigen Nachfolgestaaten nahezu die Hälfte der Ausfuhr (47%) wie auch der Einfuhr (48%), wobei (1926) die Gesamtausfuhr mit 7818, die Gesamteinfuhr mit 7624 Millionen Dinar beziffert wird. Die Ausfuhr nach Österreich betrug 1609 Millionen Dinar (21% der Gesamtausfuhr), diejenige nach der Tschechoslowakei 939, nach Rumänien 783, nach Ungarn 370 Millionen Dinar. Von der jugoslawischen Gesamteinfuhr entfallen auf Österreich 1533 Millionen Dinar (gleich 20%), auf die Tschechoslowakei 1427, auf Ungarn 355, auf Rumänien 332 Millionen Dinar.

Ungarn exportierte im Jahre 1926 insgesamt Güter im Werte von 750 Millionen Goldkronen gegenüber einer Gesamteinfuhr von 821 Millionen Goldkronen. Auf den Verkehr mit den übrigen Nachfolgestaaten kamen 66% der Ausfuhr und 55% der Einfuhr. Die Ausfuhr nach Österreich betrug 275 Millionen Goldkronen, d. i. 37% der Gesamtausfuhr, wogegen die Tschechoslowakei nur für 450 Millionen, Jugoslawien für 41 Millionen, Rumänien für 30 Millionen ungarische Ausfuhrgüter aufnahmen. An der ungarischen Gesamteinfuhr ist Österreich nur mit 163 Millionen Goldkronen (d. i. mit 20%) beteiligt, während auf die Tschechoslowakei 192 Millionen, auf Rumänien 67 Millionen und auf Jugoslawien 29 Millionen Goldkronen entfallen.

Faßt man diese den eigenen Handelsstatistiken der einzelnen Länder entnommenen Zahlen übersichtlich zusammen, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

| 1. Die Ausfuhr nach Österreich betrug | | | | | | | | | der Gesamtausfuhr |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in Deutschland | (1927) | 366 | Mill. | Rm. | = 87 | Mill. | $ | d. i. 3,7% | |
| | (1926) | 310 | „ | „ | = 74 | „ | „ | „ 3,2% | „ |
| in Italien . . . | (1926) | 563 | „ | Lire | = 22 | „ | „ | „ 3 % | „ |
| in der Schweiz | (1926) | 66 | „ | Fr. | = 13 | „ | „ | „ 4 % | „ |
| in der Tschechoslowakei . . | (1926) | 2902 | „ | c.K. | = 86 | „ | „ | „ 16 % | „ |
| in Jugoslawien. | (1926) | 1609 | „ | Din. | = 28 | „ | „ | „ 21 % | „ |
| in Ungarn . . | (1926) | 275 | „ | G.K. | = 56 | „ | „ | „ 37 % | „ |

2. Die Einfuhr aus Österreich betrug

| | | | | | | der Gesamteinfuhr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in Deutschland | (1927) | 209 Mill. RM. | = 50 Mill. $ d. i. | | 1,5 % | " |
| | (1926) | 116 „ | „ = 27 „ | „ „ „ | 1,2 % | " |
| in Italien . . . | (1926) | 632 „ | Lire = 25 „ | „ „ „ | 2 % | " |
| in der Schweiz | (1926) | 40 „ | Fr. = 8 „ | „ „ „ | 2 % | " |
| in der Tschechoslowakei . . | (1926) | 1131 „ | c.K. = 33 „ | „ „ „ | 7 % | " |
| in Jugoslawien. | (1926) | 1533 „ | Din. = 27 „ | „ „ „ | 20 % | " |
| in Ungarn . . | (1926) | 163 „ | G.K. = 33 „ | „ „ „ | 20 % | " |

Aus diesen Ziffern geht hervor, daß die relative Bedeutung Österreichs als Absatzgebiet wie als Bezugsland für das Deutsche Reich, Italien und die Schweiz, gemessen an der gesamten Aus- und Einfuhr dieser Staaten und an ihrem Verkehr mit anderen Herkunfts- und Bestimmungsländern, annähernd gleich groß, jedoch in allen diesen drei Ländern viel geringer ist, als in den Nachfolgestaaten. Namentlich gilt dies von Jugoslawien und Ungarn, die nicht weniger als ein Fünftel ihrer gesamten Einfuhr aus Österreich beziehen und ungefähr ein Fünftel bis ein Drittel ihrer ganzen Ausfuhr dahin absetzen. Es hängt dies damit zusammen, daß die Überschüsse ihrer landwirtschaftlichen Erzeugung in Österreich, das ein bedeutendes Nahrungsmitteldefizit hat, ihren natürlichen Markt finden, während sie selbst im Austausch dafür österreichische Industrieprodukte beziehen. Die Tschechoslowakei nimmt eine Mittelstellung ein. Die Ausfuhr nach Österreich und der Bezug österreichischer Waren spielt bei ihr im Verhältnis zu ihrem Gesamthandel eine wesentlich größere Rolle als in Deutschland, Italien und der Schweiz, jedoch eine viel geringere, als in den übrigen Nachfolgestaaten. Die Wirkungen der staatlichen und wirtschaftlichen Gemeinschaft, in der sie sich früher mit Österreich befand, sind noch nicht völlig geschwunden, schwächen sich jedoch fortgesetzt ab, wobei zu beachten ist, daß die Tschechoslowakei für die Deckung des durch die eigene Produktion nicht befriedigten Bedarfes Österreichs an mineralischen Brennstoffen, Zucker und gewissen Industrieprodukten zur Zeit eine ähnliche Bedeutung besitzt wie Ungarn und Jugoslawien für seine Versorgung mit Nahrungsmitteln.

In den vorstehenden Ausführungen wurde versucht, mit Hilfe der Handelsstatistik die Bedeutung zu kennzeichnen, die Österreich als Wirtschaftsobjekt für das Deutsche Reich und seine übrigen Nachbarstaaten hat. Die notwendige Ergänzung hierzu bildet eine Betrachtung, bei der Österreich selbst als Wirtschaftssubjekt in den Mittelpunkt rückt.

Wenn man dabei zunächst untersucht, nach welcher Richtung hin der österreichische Außenhandel sich bewegt, wo seine hauptsächlichsten Absatz- und Bezugsgebiete liegen, muß man von der Tatsache ausgehen, daß Österreich der typische Binnenstaat ist. Der unmittelbare Zugang zum Meer wurde ihm durch die Friedensverträge geraubt, obwohl diese selben Friedensverträge ängstlich darauf Bedacht nehmen, anderen, neu gebildeten Staaten einen solchen Zugang zu schaffen. Diese Binnenlage des Landes drückt sich auch in den Ziffern seines Außenhandels und in dem starken Überwiegen des Nachbarverkehres aus.

| Es betrug in Millionen Schilling | i. Jahre 1926 | i. Jahre 1927 |
|---|---|---|
| die Gesamtausfuhr Österreichs | 1703 | 2035 |
| die Ausfuhr Österreichs nach | | |
| dem Deutschen Reiche einschl. seiner Freihäfen | 220 | 409 |
| der Tschechoslowakei | 208 | 240 |
| Ungarn | 172 | 203 |
| Jugoslawien | 153 | 156 |
| Italien einschl. Triests | 192 | 192 |
| der Schweiz | 107 | 114 |
| zusammen also nach den unmittelbar angrenzenden Nachbarstaaten | 1052 | 1314 |

Der unmittelbare Nachbarverkehr umfaßt also im Jahre 1926 60 %, im Jahre 1927 63 % der österreichischen Gesamtausfuhr. Wenn man die österreichische Ausfuhr nach Rumänien (110 Millionen im Jahre 1926 und 127 Millionen im Jahre 1927) und nach Polen (73 Millionen im Jahre 1926 und 106 Millionen im Jahre 1927), die ja gleichfalls große Gebietsteile der alten Monarchie zugewiesen erhielten, dazurechnet, so steigt diese Ziffer auf 1235 Millionen Schilling (71 % der Gesamtausfuhr) im Jahre 1926 und auf 1547 Millionen Schilling (74 % der Gesamtausfuhr) im Jahre 1927. Zieht man auch noch die Ausfuhr nach dem nahen Orient und nach Rußland, die ja traditionelle Absatzgebiete des österreichischen Handels sind, mit in Betracht, so wachsen noch folgende Ziffern zu:

| für die Ausfuhr nach | im Jahre 1926 | im Jahre 1927 |
|---|---|---|
| Bulgarien . . . . . Mill. S. | 22 | 21 |
| der Türkei . . . . . „ | 17 | 18 |
| Griechenland . . . . . „ | 17 | 15 |
| Ägypten . . . . . „ | 16 | 16 |
| Rußland . . . . . „ | 38 | 43 |
| zusammen Millionen S. | 110 | 113 |

Es ergibt sich somit für die Ausfuhr Österreichs im Verkehr mit seinen unmittelbaren Nachbarn, mit den Ländern Osteuropas und dem nahen Orient eine Summe von 1345 Millionen Schilling im Jahre 1926 und 1660 Millionen Schilling im Jahre 1927, während auf die Ausfuhr nach allen übrigen Staaten nur 358 Millionen im Jahre 1926 und 375 Millionen Schilling im Jahre 1927 entfallen.

Zu ähnlichen Ergebnissen führt die Betrachtung der Einfuhr.

| Es betrug in Millionen Schilling | im Jahre 1926 | im Jahre 1927 |
|---|---|---|
| die Gesamteinfuhr Österreichs | 2844 | 3184 |
| die Einfuhr Österreichs aus | | |
| dem Deutschen Reiche einschl. seiner Freihäfen | 481 | 541 |
| der Tschechoslowakei | 554 | 564 |
| Ungarn | 361 | 297 |
| Jugoslawien | 166 | 176 |
| Italien einschl. Triests | 143 | 140 |
| der Schweiz | 130 | 157 |
| zusammen aus den unmittelbaren Nachbarstaaten | 1835 | 1875 |
| aus Rumänien | 132 | 173 |
| aus Polen | 252 | 269 |
| also in Summe | 384 | 442 |
| aus Bulgarien | 8 | 26 |
| der Türkei | 25 | 16 |
| Griechenland | 11 | 50 |
| Ägypten | 3 | 6 |
| Rußland | 5 | 18 |
| also insgesamt aus den Nachbarstaaten, Osteuropa und dem nahen Orient | 2271 | 2433 |

Für die Einfuhr aus allen anderen Ländern bleiben somit im Jahre 1926 nur 573, im darauffolgenden Jahre 751 Millionen Schilling.

Wie hat sich nun der Außenhandel Österreichs im Vergleich zu demjenigen der übrigen Nachfolgestaaten und des Deutschen Reiches entwickelt? Um diese Frage zu beantworten, werden im folgenden die Ein- und Ausfuhrziffern Österreichs, der Tschechoslowakei, Ungarns, Jugoslawiens, Rumäniens und des Deutschen Reiches für die Jahre 1924 bis 1927 einander gegenübergestellt, wobei die Wertangaben der Handelsstatistiken, um vergleichbare Ziffern zu gewinnen, auf Grund der vom Büro des Völkerbundes für die einzelnen Jahre und Währungen ermittelten Durchschnittskurse auf Dollars umgerechnet wurden. Bei der Entwicklung des Außenhandels kommt es jedoch nicht nur auf Wachstum oder Abnahme der Ein- und Ausfuhr, sondern auch auf das Ergebnis an, das der Auslandsverkehr liefert, auf die Bilanz zwischen Einfuhr und Ausfuhr. Daher wird den Ein- und Ausfuhrziffern in der folgenden Zusammenstellung auch die Differenz beigefügt, die sich als Aktivum oder Passivum der Handelsbilanz ergibt.

| Es betrug in den Jahren | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|
| | Millionen Dollar | | | |
| in Österreich die Ausfuhr | 260 | 275 | 245 | 295 |
| die Einfuhr | 489 | 407 | 395 | 448 |
| das Passivum der Handelsbilanz | — 209 | — 132 | — 150 | — 153 |
| in der Tschechoslowakei die Ausfuhr | 503 | 558 | 528 | 596 |
| die Einfuhr | 468 | 552 | 452 | 531 |
| das Aktivum der Handelsbilanz | + 35 | + 36 | + 76 | + 65 |
| in Ungarn die Ausfuhr | 116 | 142 | 152 | 140 |
| die Einfuhr | 142 | 150 | 166 | 200 |
| das Passivum der Handelsbilanz | — 26 | — 8 | — 14 | — 60 |
| in Jugoslawien die Ausfuhr | 123 | 152 | 138 | 113 |
| die Einfuhr | 106 | 150 | 135 | 128 |
| das Aktivum der Handelsbilanz | + 17 | + 2 | + 3 | — |
| das Passivum der Handelsbilanz | — | — | — | — 15 |

| Es betrug in den Jahren | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|
| | Millionen Dollar | | | |
| in Rumänien die Ausfuhr | 113 | 137 | 233 | — |
| die Einfuhr | 107 | 142 | 225 | — |
| das Aktivum der Handelsbilanz | + 6 | — | + 8 | — |
| das Passivum der Handelsbilanz | — | — 5 | — | — |
| in Deutschen Reiche die Ausfuhr | 1560 | 2095 | 2338 | 2433 |
| die Einfuhr | 2163 | 2943 | 2369 | 3367 |
| das Passivum der Handelsbilanz | — 603 | — 848 | — 31 | — 934 |

Setzt man die Zahlen des Jahres 1924 gleich 100, so ergeben sich folgende Reihen von Verhältniszahlen:

| | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|
| | in Prozenten der Zahlen des Jahres 1924 | | | |
| Österreich: Ausfuhr | 100 | 98 | 87 | 106 |
| Einfuhr | 100 | 83 | 81 | 92 |
| Tschechoslowakei: Ausfuhr | 100 | 111 | 105 | 119 |
| Einfuhr | 100 | 112 | 97 | 113 |
| Ungarn: Ausfuhr | 100 | 122 | 131 | 120 |
| Einfuhr | 100 | 106 | 117 | 141 |
| Jugoslawien: Ausfuhr | 100 | 124 | 112 | 67 |
| Einfuhr | 100 | 142 | 127 | 89 |
| Rumänien: Ausfuhr | 100 | 121 | 137 | — |
| Einfuhr | 100 | 132 | 142 | — |
| Deutsches Reich: Ausfuhr | 100 | 134 | 150 | 156 |
| Einfuhr | 100 | 136 | 110 | 156 |

Aus diesen Ziffern geht hervor, daß der Außenhandel Österreichs bis zum Jahre 1926 eine rückläufige Bewegung einhalten hat, die im Jahre 1927 zwar durch ein rasches Anziehen der Ausfuhr wie der Einfuhr abgelöst wurde, ohne daß doch die Ergebnisse des Jahres 1924 in der Ausfuhr wesentlich überschritten, in der Einfuhr voll erreicht worden wären. In Gegensatz dazu zeigen die übrigen Nachfolgestaaten eine starke Aufwärtsbewegung, abgesehen von Jugoslawien, das im Jahre 1927 infolge des schlechten Ernteausfalles einen starken Rückschlag erfuhr. Doch bleiben auch die Nachfolgestaaten in der Entwicklung ihres Außenhandels stark hinter dem Deuschen Reiche zurück, da sich in dem dem Vertrage zugrunde liegenden Zeitraume Ausfuhr wie Einfuhr um 56 % steigerte, während bei den Nachfolgestaaten das Wachstum der Ausfuhr sich zwischen rund 20 bis 30 % bewegt und die Einfuhr Steigerungen bis zu 40 % aufweist.

Als ein erfreuliches Ergebnis muß festgestellt werden, daß der österreichische Außenhandel gerade in einem Zeitpunkte, der für seine südöstlichen Nachbarn einen Rückschlag brachte, sich zu beleben beginnt. Es darf dies wohl gleichzeitig auch als ein Anzeichen zunehmender Lockerung des wirtschaftlichen Zusammenhanges mit diesen Staaten und der daraus hervorgehenden Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet werden. Eine ähnliche Entwicklungsrichtung zeigt übrigens auch der Außenhandel der Tschechoslowakei. Von um so größerem Interesse ist die Frage, welchen Anteil an dieser Entwicklung des österreichischen Außenhandels die einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländer haben und in welcher Weise sich dieser Anteil in den letzten Jahren zwischen ihnen verschoben hat. Bei dem Überwiegen des Nachbarverkehrs im österreichischen Außenhandel genügt es, diese Untersuchung auf die unmittelbar angrenzenden Nachbarländer und auf die Sukzessionsstaaten einschließlich Rumäniens und Polens zu beschränken. Die nachfolgenden Zusammenstellungen geben eine Übersicht über die Entwicklung der österreichischen Ein- und Ausfuhr im Verkehr mit diesen Ländern in den Jahren 1924 bis 1927, wobei den absoluten Ziffern in Kursivschrift Verhältniszahlen beigefügt wurden, welche angeben, wie sich die Ziffern der folgenden Jahre zu denjenigen des Jahres 1924 verhalten, wenn man diese gleich 100 setzt.

| Es betrug in den Jahren | | 1924 | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|---|---|
| die österreichische Ausfuhr nach d. Deutschen Reiche einschließlich seiner Freihäfen | (Millionen S) | 275 | 312 | 220 | 409 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *113* | *80* | *149* |
| Italien einschließlich Triests | (Millionen S) | 214 | 226 | 192 | 192 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *105* | *90* | *90* |
| der Schweiz | (Millionen S) | 131 | 93 | 108 | 114 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *71* | *82* | *87* |
| der Tschechoslowakei | (Millionen S) | 217 | 215 | 208 | 240 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *99* | *96* | *111* |
| Ungarn | (Millionen S) | 174 | 162 | 172 | 203 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *93* | *99* | *117* |
| Jugoslawien | (Millionen S) | 205 | 176 | 153 | 157 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *85* | *74* | *76* |
| Rumänien | (Millionen S) | 131 | 116 | 110 | 127 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *89* | *84* | *97* |
| Polen | (Millionen S) | 194 | 164 | 73 | 106 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *85* | *38* | *54* |
| die österreichische Einfuhr aus d. Deutschen Reiche einschließlich seiner Freihäfen | (Millionen S) | 533 | 474 | 481 | 540 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *89* | *90* | *101* |
| Italien einschließlich Triests | (Millionen S) | 249,7 | 177 | 103 | 140 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *71* | *57* | *56* |
| der Schweiz | (Millionen S) | 197 | 127 | 139 | 157 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *64* | *66* | *80* |
| der Tschechoslowakei | (Millionen S) | 780 | 566 | 554 | 565 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *73* | *71* | *73* |
| Ungarn | (Millionen S) | 402 | 318 | 361 | 298 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *79* | *90* | *74* |
| Jugoslawien | (Millionen S) | 151 | 134 | 166 | 176 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *89* | *110* | *117* |
| Rumänien | (Millionen S) | 87 | 106 | 132 | 173 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *122* | *152* | *200* |
| Polen | (Millionen S) | 259 | 249 | 252 | 267 |
| | (Verhältniszahl) | *100* | *96* | *97* | *103* |

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich als auffallendste Tatsache die steigende Bedeutung Deutschlands für den österreichischen Außenhandel. Die Ausfuhr Österreichs nach dem Deutschen Reiche hat gegenüber dem Jahre 1924 um fast 50 %, gegenüber 1925 um 36 % und gegenüber dem Depressionsjahr 1926 um fast 70 % zugenommen, während die Ausfuhr nach der Tschechoslowakei nur eine Steigerung um 11 %, diejenige nach Ungarn eine solche um 17 % aufweist und alle übrigen Länder in ihrer Aufnahmefähigkeit für den österreichischen Export mehr oder weniger stark zurückgegangen sind, so Italien und die Schweiz um rund 10 %, Jugoslawien um 24 %, Polen um nahezu 50 %.

Auch in der österreichischen Einfuhr hat das Deutsche Reich wesentliche Fortschritte gemacht und den Rückgang wieder aufgeholt, der in den Jahren 1925 und 1926 zu verzeichnen war, so daß heute bereits der Stand von 1924 überschritten ist. Eine wesentlich stärkere Steigerung zeigt nur die Einfuhr aus den Agrarländern des Südostens, aus Jugoslawien und Rumänien, während die Einfuhr aus der Schweiz, aus der Tschechoslowakei und aus Ungarn um etwa 20 bis 25 %, diejenige aus Italien um mehr als 40 % zurückgegangen ist.

Was nun die Gestaltung der österreichischen Handelsbilanz betrifft, so zeigt sie regelmäßig ein Passivum, d. i. ein Überwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr, das sich in den letzten Jahren mit rund je 1 Milliarde Schilling oder etwa 150 Millionen Dollar stabilisiert hat.

| Es betrug | 1925 | 1926 | 1927 |
|---|---|---|---|
| die Einfuhr einschl. Edelmetalle | 2891 | 2766 | 3082 |
| die Ausfuhr „ „ | 1954 | 1703 | 2035 |
| das Passivum der Handelsbilanz | 937 | 1063 | 1047 |

Der Einfuhrüberschuß bewegt sich somit zwischen rund 50 und 60 % der Ausfuhr und 30 bis 40 % der Einfuhr, ist also verhältnismäßig höher als er in Deutschland sogar in dem ungünstigen Jahre 1927 war, in welchem er 38 % der deutschen Ausfuhr und 27 % der deutschen Einfuhr betrug. Von den Nachfolgestaaten zeigt nur Ungarn gleichfalls ein ständiges Passivum der Handelsbilanz, das von 8 Millionen Dollar im Jahre 1927 anwuchs und in diesem Jahre 40 % der ungarischen Ausfuhr und 30 % der ungarischen Einfuhr ausmachte. In Rumänien und Jugoslawien erscheinen wechselnd kleine Überschüsse der Ausfuhr oder der Einfuhr. Am günstigsten ist die Gestaltung der Handelsbilanz in der Tschechoslowakei, die ein ständiges und beträchtlich wachsendes Aktivum aufzuweisen hat. Es betrug 35 Millionen Dollar im Jahre 1924, erreichte seinen Höhepunkt mit 76 Millionen Dollar im Jahre 1926 und belief sich auch im Jahre 1927 noch auf 65 Millionen Dollar.

Die inneren Gründe, welche die ungünstige Gestaltung der österreichischen Handelsbilanz bedingen, werden klar, wenn man die Bilanz gesondert für die einzelnen Warengruppen aufstellt, wie dies in der nachfolgenden Übersicht für die Jahre 1926 und 1927 geschieht.

| 1926 | Millionen Schilling Einfuhr | Ausfuhr | Bilanz |
|---|---|---|---|
| Lebende Tiere | 272,6 | 22,4 | — 250,2 |
| Nahrungsmittel | 777,9 | 32,5 | — 745,4 |
| Rohstoffe und Halbwaren | 557,6 | 373,1 | — 184,5 |
| Mineral. Brennstoffe | 205,2 | 8,3 | — 196,9 |
| Fertigwaren | 952,6 | 1 266,8 | + 314,2 |
| Insgesamt | 2 765,9 | 1 703,1 | — 1 062,8 |
| **1927** | | | |
| Lebende Tiere | 276,6 | 32,0 | — 244,6 |
| Nahrungsmittel | 788,7 | 35,8 | — 752,9 |
| Rohstoffe und Halbwaren | 671,3 | 469,1 | — 202,2 |
| Mineral. Brennstoffe | 224,8 | 7,1 | — 217,7 |
| Fertigwaren | 1 120,7 | 1 491,8 | + 371,1 |
| Insgesamt | 3 082,1 | 2 035,8 | — 1 046,3 |

Diese Zusammenstellung erbringt den überzeugenden Nachweis, daß das ständige hohe Passivum der Handelsbilanz seine Ursache in der Kargheit der natürlichen Hilfsquellen hat. Die ungünstige Bodenbeschaffenheit des zum größten Teile von hohen Gebirgen durchzogenen Landes macht es der heimischen Landwirtschaft unmöglich, durch die Überschüsse ihrer Produktion den Nahrungsmittelbedarf der städtischen und industriellen Bevölkerung, insbesondere der fast zwei Millionen Einwohner zählenden Hauptstadt, voll zu decken. Das Fehlen ausreichender Kohlenlager zwingt zur Einfuhr bedeutender Mengen mineralischer Brennstoffe. Daß Rohmetalle, Textilrohstoffe, Häute, Kautschuk und verschiedene Rohstoffe für die chemische Industrie in großem Umfang aus dem Ausland bezogen werden müssen, ist ein Nachteil, den Österreich mit vielen anderen Ländern teilt. Seine Mehrausfuhr an Fertigwaren wäre wohl imstande, die Mehreinfuhr an Rohstoffen und selbst den größeren Teil der Mehreinfuhr an mineralischen Brennstoffen zu decken, doch ist es aussichtslos, das gleiche von der Mehreinfuhr an Nahrungsmitteln und lebenden Tieren, die ganz überwiegend gleichfalls Zwecken der Ernährung dient, zu erhoffen, da diese beiden Posten allein fast eine Milliarde ausmachen. Dazu kommt, daß bei der gegenwärtigen handelspolitischen Situation auch wenig Aussicht besteht, die eigene Ausfuhr an Fertigwaren sowie an gewissen Rohstoffen, z. B. Holz und Sägewaren, so zu steigern, daß davon eine starke Herabminderung des Passivums zu erwarten wäre. Lehrreich in dieser Beziehung ist die nachfolgende Zusammenstellung, in der die zwanzig wichtigsten an der Bildung des Passivums der österreichischen Bilanz beteiligten Staaten nach der Höhe des aus ihrem Verkehr im Jahre 1927 für Österreich sich ergebenden Einfuhrüberschusses angereiht erscheinen.

| | Einfuhr | Ausfuhr | Bilanz |
|---|---|---|---|
| | ohne Edelmetalle in Millionen Schilling | | |
| 1. Tschechoslowakei | 563 | 237 | 326 |
| 2. Polen | 269 | 103 | 166 |
| 3. Vereinigte Staaten von Amerika | 192 | 63 | 129 |
| 4. Deutsches Reich | 531 | 409 | 122 |
| 5. Ungarn | 297 | 202 | 95 |
| 6. Rumänien | 173 | 127 | 46 |
| 7. Griechenland | 50 | 15 | 35 |
| 8. Schweiz | 146 | 114 | 32 |
| 9. Farnkreich | 81 | 51 | 30 |
| 10. Brasilien | 27 | 4 | 23 |
| 11. Jugoslawien | 176 | 156 | 20 |
| 12. Großbritannien | 95 | 75 | 20 |
| 13. Argentinien | 30 | 14 | 16 |
| 14. Belgien | 25 | 11 | 14 |
| 15. Niederlande | 38 | 24 | 14 |
| 16. Britisch Indien | 41 | 27 | 14 |
| 17. Canada | 17 | 4 | 13 |
| 18. Niederländisch Indien | 25 | 13 | 12 |
| 19. Bulgarien | 26 | 21 | 5 |
| 20. Britisch Afrika | 12 | 7 | 5 |
| | | | 1137 |

An der Spitze der Liste steht die Tschechoslowakei. Aus dem Verkehr mit ihr ergibt sich für Österreich ei Passivum von 326 Millionen Schilling, das um fast 40 % größe ist als die ganze österreichische Ausfuhr nach der Tschecho slowakei. Es wird zum Teil durch die Notwendigkeit hervor gerufen, Kohle (für 73 Millionen Schilling) und Zucker (fü 47 Millionen Schillling) von dort zu beziehen. Dazu komm jedoch eine sehr bedeutende industrielle Einfuhr namentlich a Textilien (Baumwollwaren für 81, Seidenwaren für 61, Woll waren für 55 Millionen Schilling), ferner von Erzeugnissen de keramischen, der chemischen und anderer Industrien. A zweiter Stelle steht Polen, das 166 Millionen Schilling z dem Passivum der österreichischen Handelsbilanz beiträgt Auch bei der Einfuhr aus Polen spielt die Kohle die erste Roll (115 Millionen Schilling). Ferner sind von Belang die Nahrungs mittelbezüge (Schweine für 53 Millionen, Fleisch für 36, Eie für 22 Millionen Schilling). Das Passivum, das sich aus dem Verkehr mit den Vereinigten Staaten ergibt, erklärt sich aus den großen Bezügen verschiedener Rohstoffe wie Baumwolle, Rohmetalle, Tabak usw. An vierter Stelle steh das Deutsche Reich mit einem Passivum von 122 Millionen Schilling, das fast ein Drittel der österreichischen Ausfuhr nach Deutschland und etwas weniger als ein Viertel der deutschen Einfuhr nach Österreich ausmacht. Es ergibt sich gleichfalls zu einem Teil aus der Einfuhr von Kohle und Koks (32 Millionen Schilling). Die Hauptrolle spielen jedoch dabei industrielle Importe (so z. B. Maschinen für 75 Mill. Schilling, ferner Baumwoll-, Woll- und Seidenwaren, Papierwaren, Eisen- und Metallwaren, Farben usw.). Als Gegenposten auf österreichischer Seite steht die Ausfuhr von Rindern, Holz und Holzwaren, deren Entfaltung jedoch dadurch gehindert ist, daß Deutschland mit Rücksicht auf sein handelspolitisches Verhältnis zu anderen Ländern und auf die von dorther zu erwartende Konkurrenz gehindert ist, auf dem Gebiete der Zölle das notwendige Entgegenkommen zu zeigen. Ähnliches gilt für die österreichische Ausfuhr von Automobilen, Baumwoll- und Wollgarnen, Modewaren, Hüten und Luxusartikeln verschiedener Art. Der Einfuhrüberschuß, der sich aus dem Verkehr mit Ungarn, Rumänien und Jugoslawien ergibt, ist zum größten Teil auf die Bezüge von Getreide, Mehl, Schlachtvieh und Fleisch zurückzuführen, die zur Deckung des österreichischen Nahrungsmitteldefizites notwendig sind. Dazu kommen bei Rumänien noch starke Bezüge an Roh- und Erdöl, Petroleum und Benzin. Bei England stehen Rohstoffbezüge, ferner der Import von Baumwoll- und Wollgarnen und -waren an erster Stelle. Im Austausch dafür werden Magnesit und verschiedene Industrieartikel nach England geliefert. Im Verkehr mit den überseeischen Staaten resultiert das Defizit hauptsächlich aus dem Bezug von Rohstoffen wie Baumwolle, Jute, Kautschuk und Tabak oder von Nahrungsmitteln (Reis, Weizen, Mais, Gefrierfleisch u. dgl.).

Mit einer aktiven Bilanz schloß im Jahre 1927 der österreichische Verkehr mit den in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Ländern:

| | Einfuhr | Ausfuhr | Bilanz |
|---|---|---|---|
| | ohne Edelmetall in Millionen Schilling | | |
| 1. Italien | 139 | 182 | 43 |
| 2. Rußland | 17 | 43 | 26 |
| 3. Japan | 2 | 16 | 14 |
| 4. Ägypten | 6 | 16 | 10 |
| 5. Schweden | 8 | 17 | 9 |
| 6. Dänemark | 5 | 10 | 5 |
| 7. China | 6 | 9 | 3 |
| 8. Türkei | 16 | 18 | 2 |
| 9. Norwegen | 4 | 5 | 1 |
| | | | 113 |

An der Spitze steht hierbei Italien mit einem Aktivum von 43 Millionen Schilling, das hauptsächlich auf den österreichischen Export an Holz (80 Millionen), Papier und Pappe sowie Eisenwaren zurückzuführen ist. Unter den Bezügen aus Italien stehen voran Reis (12 Millionen), Südfrüchte, Obst und Gemüse (35 Millionen), Wein (8 Millionen), Rohseide und Seidengespinste (25 Millionen) und Hanf (6 Millionen). Das Aktivum, das sich aus dem Verkehr mit Rußland ergibt, ist darauf zurückzuführen, daß dem Export von Eisenwaren, Maschinen und anderen Industrieartikeln nur verhältnismäßig geringe Bezüge an Fleisch, Getreide, Eiern und Tabak gegenüberstehen. Ebenso werden nach den Ländern des nahen und fernen Orients

erschiedene Industrieartikel exportiert, jedoch nur verhältnismäßig wenig an Rohstoffen und Nahrungsmitteln von dort ezogen.

Faßt man die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, so t zwar ein ziemlich gleichbleibendes Passivum der österreichischen Handelsbilanz in der Höhe von rund 1 Milliarde ährlich festzustellen; doch kann insofern eine Besserung der andelspolitischen Lage verzeichnet werden, als die Umsätze im sterreichischen Außenhandel seit 1926, das den Tiefpunkt der ntwicklung bedeutete, im Wachsen begriffen sind. Dies geht chon aus den Ziffern der Handelsstatistik für 1927 hervor und ie für die ersten Monate des Jahres 1928 vorliegenden proisorischen Ausweise zeigen einen weiteren Fortschritt in der leichen Richtung. Je größer aber der Umfang des Außenandels wird, desto mehr verringert sich die verhältnismäßige edeutung des Passivums der Bilanz, auch wenn seine absolute öhe unverändert bleibt.

Eine weitere erfreuliche Erscheinung ist die gesteigerte ntensität des Handelsverkehrs zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Während im Jahre 1924 die Ausfuhr nach Deutschland nur 13 % der österreichischen Gesamtausfuhr ausmachte, betrug sie im Jahre 1927 bereits mehr als 18 % und gleichzeitig ist auch die Beteiligung Deutschlands an der österreichischen Einfuhr von 15 auf 17 % angestiegen. Auch das Passivum, mit dem der österreichisch-deutsche Verkehr die Handelsbilanz belastet, hat sich wesentlich verringert, wenngleich es immer noch beträchtlich genug ist.

Eine umgekehrte Entwicklung zeigt der Handelsverkehr mit den Nachfolgestaaten (Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Polen). Sie nahmen im Jahre 1924 noch 46 % der gesamten österreichischen Ausfuhr auf. Dieser Anteil hat sich unausgesetzt vermindert bis auf 39 % im Jahre 1927. Geringer ist der Rückgang in der Einfuhr. An ihr waren die Nachfolgestaaten im Jahre 1924 mit fast 49 %, im Jahre 1927 nur mehr mit 46 % beteiligt.

Auch der Anteil Italiens und der Schweiz am österreichischen Außenhandel ist zurückgegangen. Dagegen haben die Handelsbeziehungen mit den übrigen bisher nicht genannten Ländern, d. i. mit West- und Nordeuropa, der Übersee und dem Orient eine erfreuliche Kräftigung erfahren. Wenngleich der Nachbarverkehr im österreichischen Außenhandel immer noch das entscheidende Übergewicht behauptet, ist doch der Anteil dieser Länder am gesamten Außenhandel Österreichs in der Einfuhr wie in der Ausfuhr von 24 % im Jahre 1924 auf 29 % im Jahre 1927 gestiegen. Hält man hierzu noch die Steigerung des österreichisch-deutschen Verkehrs, so kann wohl davon gesprochen werden, daß die Ergebnisse der Handelsstatistik eine merkliche Verschiebung des Schwerpunktes im österreichischen Auslandsverkehr zeigen. Die natürliche Entwicklung weist der Handelspolitik die Wege, die sie in Zukunft zu beschreiten hat.

# Währung und Finanzen des Bundesstaates Österreich.

Von Professor Dr. Ludwig Mises, Sekretär der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien.

Der Grundgedanke des Sanierungsplanes, den durchzuführen Bundeskanzler Dr. Seipel sich bei der Übernahme der Geschäfte im Sommer 1922 entschlossen hatte, war außerordentlich klar und einfach: Verzicht auf jede weitere Inanspruchnahme der Notenpresse für die Zwecke der Staatsfinanzen, Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt und Festlegung des Goldwertes der Krone. Das war eine vollständige Absage an die Inflations- und Kapitalsaufzehrungspolitik, die mit dem ersten Tage des Krieges eingeschlagen worden war und die die von der destruktionistischen Stimmung der Massen abhängigen Regierungen der Nachkriegszeit an die Spitze getrieben hatten. Am schärfsten erkennt man den Unterschied, der zwischen dem Seipelschen System und dem 1918 vom sozialdemokratischen Bundeskanzler Renner inaugurierten System besteht, an der Verwendung, der das eine und das andere die Auslandsanleihen zuführten. Die von Renner und seinen Nachfolgern aufgenommenen Reliefkredite, für die Österreich sein Staatseigentum verpfänden mußte, wurden in der Form gewährt, daß die ausländischen Regierungen dem österreichischen Staate Lebensmittel zukommen ließen, deren Preis dem Staate kreditiert wurde; der Staat verkaufte diese Lebensmittel an die Bevölkerung unter den Gestehungskosten und verwendete den Erlös nicht etwa zur Rückzahlung der Kredite, sondern zur Bestreitung der laufenden Staatsausgaben. Die von Seipel aufgenommene Völkerbundanleihe wurde hingegen für Investitionen verwendet.

Die Stabilisierung des Goldwertes der österreichischen Krone ist vollständig gelungen. Der Stabilisierungskurs war: 14 400 Papierkronen = 1 Goldkrone. Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1924 wurde für 10 000 Papierkronen die amtliche Bezeichnung Schilling und für den hundertsten Teil des Schilling die Bezeichnung Groschen eingeführt. Die Österreichische Nationalbank hält sich in ihrer Emissionspolitik streng an die Bestimmungen des Bankgesetzes. Eine mittelbare oder unmittelbare Inanspruchnahme der Bank für die Zwecke der staatlichen Finanzverwaltung findet in keiner Weise statt.

Die Österreichische Nationalbank, die ihre Tätigkeit im Januar 1923 aufgenommen hat, ist verpflichtet, den gesamten Banknotenumlauf und die sofort fälligen Verbindlichkeiten (abzüglich der Darlehnsschuld des Bundes) während der ersten fünf Jahre zu 20 %, während der folgenden fünf Jahre zu 24 %, während der weiteren fünf Jahre zu 28 % und während der Restzeit zu einem Drittel durch den Barschatz zu decken, wobei auch Valuten und Devisen in den Barbestand eingerechnet werden können. Tatsächlich befanden sich am Jahresschluß 1927 im freien Eigenbesitz des Noteninstitutes Edelmetall- und Devisenbestände im Werte von rund 830 Millionen Schilling, wodurch nahezu 80 % des Notenumlaufes und der Giroverbindlichkeiten gedeckt waren. Die Österreichische Nationalbank ist zwar zur Bareinlösung ihrer Noten nicht verpflichtet. Die ihr obliegende Verpflichtung, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß bis zur gesetzlichen Regelung der Einlösung der Banknoten in Metall der Goldwert ihrer Noten keine Verschlechterung erfahre, kann sie aber selbstverständlich in keiner anderen Weise erfüllen, als indem sie ihre Noten faktisch jederzeit in Devisen zu einem Kurs eintauscht, der sich von dem gesetzlichen Stabilisierungskurs (ein Dollar = 7,10 Schilling oder ein Kilogramm Feingold = 4723,20 Schilling) nicht weiter entfernt, als die Goldpunkte in barzahlenden Ländern sich von der Münzparität entfernen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, befolgt die Österreichische Nationalbank jene Politik, die schon vor Jahrzehnten Wilhelm von Lucam als die Grundregel für das Verhalten einer nicht barzahlenden Notenbank, die die Stabilität des Metallwertes ihrer Noten aufrechtzuerhalten gewillt ist, bezeichnet hat: Alles zu tun, was eine barzahlende Bank tun würde, und alles zu unterlassen, was eine barzahlende Bank unterlassen würde.

Der Erfolg der Stabilisierungsaktion ist daraus zu ersehen, daß man von der österreichischen Valuta nicht mehr spricht.

Die Voraussetzung für diese Währungspolitik war, wie schon erwähnt wurde, der Verzicht des Staates auf die weitere unmittelbare oder mittelbare Inanspruchnahme der Notenpresse für die Zwecke der Finanzverwaltung.

Der Bundesvoranschlag für das Jahr 1928 zeigt nachstehendes Bild:

| Voranschlagsgruppen | Laufende Gebarung | | | | Investitionen | Gesamtgebarung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ausgaben | Einnahmen | Überschuß | Abgang | (Ausgaben) | Überschuß | Abgang |
| | Schilling | | | | | | |
| A. Hoheitsverwaltung . . . . | 1 132 968 092 | 986 236 122 | — | 146 731 970 | 36 944 000 | — | 183 675 970 |
| B. Monopole . . . . . | 202 225 073 | 409 858 386 | 207 633 313 | — | 5 970 000 | 201 663 313 | — |
| C. Bundesbetriebe . . . . . | 265 928 341 | 262 805 773 | — | 3 122 568 | 78 463 985 | — | 81 586 553 |
| D. Eisenbahnen . . . . . | 22 263 400 | 5 010 | — | 22 258 390 | 69 730 000 | — | 91 988 390 |
| Summe . . | 1 623 384 906 | 1 658 905 291 | 207 633 313 | 172 112 928 | 191 107 985 | 201 663 313 | 357 250 913 |
| | | | 35 520 385 | | | | 155 587 600 |

Die laufende Gebarung weist mithin Überschüsse aus. Ein Abgang ergibt sich nur aus den Investitionen.

Die Gesamteinnahme des Bundes aus öffentlichen Abgaben ist mit 934,8 Millionen Schilling veranschlagt. Davon verbleiben dem Bunde allerdings nur 698,4 Millionen Schilling, da 236,4 Millionen Schilling an die Länder und Gemeinden überwiesen werden. Das Erträgnis der direkten Steuern ist mit 285 Millionen Schilling veranschlagt, wovon 147 Millionen Schilling auf die Einkommensteuer, 52 Millionen Schilling auf die allgemeine Erwerbsteuer (d. i. die Erwerbsteuer der nicht zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) und 58 Millionen Schilling auf die Körperschaftssteuer (d. i. die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) entfallen. Der Ertrag der Zölle ist mit 227 Millionen Schilling, der Ertrag der Verbrauchssteuern mit 85,7 Millionen Schilling veranschlagt. Die direkten Steuern sind zweifellos außerordentlich drückend, und es wird notwendig sein, sie so schnell als möglich wesentlich herabzusetzen. Der Ausgleich könnte in einer Erhöhung der Verbrauchssteuern unschwer gefunden werden, da diese die Höhe der Vorkriegsbelastung noch nicht erreichen. Besonders kraß ist dies beim Zucker. Der Meterzentner Zucker ist mit 14,40 Schilling belastet gegenüber 38 Kronen in der Vorkriegszeit; die Vorkriegsbesteuerung war also 3,8mal so hoch als die gegenwärtige Besteuerung. Der Ertrag der Stempel- und Rechtsgebühren (einschließlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer) ist mit 102,3 Millionen Schilling veranschlagt. Von ganz besonderer Bedeutung ist die Warenumsatzsteuer, deren Erträgnis mit 215 Millionen Schilling veranschlagt wird. Beim Tabakmonopol wird mit einem Betriebsüberschuß von 183,1 Millionen Schilling, beim Salzmonopol mit einem solchen von 13,3 Millionen Schilling, bei den Staatslotterien mit einem solchen von 10,3 Millionen Schilling und beim Monopol für Pulver und Sprengstoffe mit einem solchen von 0,8 Millionen Schilling gerechnet.

Sehr wenig befriedigend sind die Verhältnisse bei den Bundesbetrieben. Bei der Post- und Telegraphenanstalt wird zwar mit einem kassamäßigen Betriebsüberschuß von 0,6 Millionen Schilling gerechnet; da aber die Anlagen nicht entsprechend abgeschrieben werden, ist zweifellos ein beträchtlicher Abgang zu verzeichnen, der auf die Überfülle des Personals und auf die unzweckmäßige Verwaltung, die eine Eigentümlichkeit der öffentlichen Betriebe ist, zurückzuführen ist. Ähnlich ungünstig liegen die Verhältnisse bei dem reichen Besitz des Bundes an Forsten und noch ungünstiger bei den — man muß sagen glücklicherweise — nicht allzu umfänglichen Bundesmontanbetrieben.

Auch die Verhältnisse bei den Bundesbahnen sind außerordentlich ungünstig. Die Bundesbahnen sind als ein „selbständiger Wirtschaftskörper" konstituiert worden, so daß ihre Gebarung im Staatsvoranschlag nicht erscheint. Die in der oben wiedergegebenen Übersicht des Bundesvoranschlages enthaltenen die Eisenbahnen betreffenden Posten umfassen nur den Teil der Gebarung, den die verwickelte und gekünstelte Konstruktion durch die allgemeine Staatsverrechnung gehen läßt. Wer sich über die Lage der Bundesbahnen unterrichten will, muß den Geschäftsbericht der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" für das Jahr 1927 zur Hand nehmen. Auf die Einzelheiten dieses Berichtes kann im Rahmen eines kurzen Aufsatzes nicht eingegangen werden. Wer die Verhältnisse der Bundesbahnen vom Gesichtspunkte der Staatsfinanzen betrachtet, wird sich weniger für die Feststellung der allbekannten Tatsache ihrer mangelnden Rentabilität interessieren, als für das Problem, wie und ob überhaupt bei Beibehaltung des öffentlichen Betriebes eine Besserung der Lage erzielt werden könnte. Die großen Erwartungen, die man an die Verstromung der Bundesbahnen geknüpft hat, scheinen sich nicht erfüllt zu haben, wenn auch über diese Frage zwischen den Sachverständigen noch Meinungsverschiedenheiten bestehen. Überdies ist zu beachten, daß die Lage der Bundesbahnen in dem Maße ungünstiger werden muß, in dem das heute den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechende Straßennetz ausgestaltet werden wird, so daß das Kraftfahrwesen auch in Österreich die Stellung einnehmen wird, die es im modernen Verkehrswesen anderwärts bereits erlangt hat.

Nur eine Angabe sei dem Berichte der Bundesbahnen entnommen. Die gesamten Betriebsausgaben der Bundesbahnen betrugen im Jahre 1927 550,4 Millionen Schilling. Hiervon entfielen auf die Besoldung des tätigen Personals 57% und auf Ruhestandsbezüge 17,4%; die Personalauslagen machen also insgesamt drei Viertel der gesamten Betriebsausgaben aus.

Die finanzielle Lage des österreichischen Bundes wäre weitaus günstiger, wenn der Bund nicht mit dem Besitz und Betrieb der Bahnen, der Post- und Telegraphenanstalt, der Bundesforsten und der Bergwerksbetriebe belastet wäre.

Allerdings ist auch die Hoheitsverwaltung viel zu kostspielig. Österreich besteht aus neun Bundesländern. Von diesen haben fünf weniger als 400 000 und sieben weniger als eine Million Einwohner. Das kleinste Bundesland Vorarlberg zählt nur 140 000 Einwohner. Die verfassungsrechtliche Selbständigkeit, die den Ländern eingeräumt wurde, führt dazu, daß sie einen übergroßen Verwaltungsapparat aufgebaut haben, der nicht nur außerordentlich viel kostet, sondern auch wenig befriedigend arbeitet und vor allem der wirtschaftlichen Betätigung nur Hindernisse in den Weg stellt. Das schlimmste aber ist, daß in den Ländern und in den Gemeinden über die Ausgaben nicht d i e zu beschließen haben, die die Einnahmen aufbringen müssen.

Von den Überweisungen des Bundes an die Länder, die mehr als den vierten Teil der Landeseinnahmen ausmachen, wurde schon gesprochen. In den Landtagen und in den von ihnen gewählten Landesregierungen überwiegen die Vertreter mit bäuerlichem und kleinbürgerlichem Horizont, die in den industriellen Unternehmungen und gar erst in den Banken Steuerobjekte erblicken, die unbegrenzt tragfähig sind. Noch schlimmer steht es in den Gemeindestuben. Die Verhältnisse liegen übrigens hier grundsätzlich nicht anders als im Deutschen Reich, wenn auch berücksichtigt werden muß, daß die österreichische Wirtschaft noch weniger als die deutsche heute in der Lage ist, den Luxus einer kostspieligen Verwaltung und überflüssiger Landes- und kommunalsozialistischer Experimente zu bestreiten. Das brennendste finanzpolitische Problem Österreichs ist die Ordnung der Finanzen der autonomen Körperschaften. Die Tragweite dieses Problems erhellt der Umstand, daß die Haushalte der Länder und Gemeinden Beträge umfassen, die ungefähr sechs Zehntel der dem Bundeshaushalt zugrunde liegenden Beträge erreichen.

Weitaus günstiger als die Lage der übrigen Länder ist die Lage Wiens, das verfassungsrechtlich zugleich als Land und Gemeinde gilt. Die christlichsoziale Partei hat in der Vorkriegszeit eine rege kommunalsozialistische Tätgkeit entwickelt, die Straßenbahnen und die Strom- und Gasversorgung monopolisiert und verschiedene andere Wirtschaftsbetriebe errichtet. Alle diese Investitionen wurden durch Anleihen finanziert, deren Last durch die Geldentwertung nahezu auf Null reduziert wurde. Die heute Wien beherrschende sozialdemokratische Partei hat mithin ein reiches Erbe übernommen. Überdies ist es Wien gelungen, beim Finanzausgleich mit dem Bund ganz außerordentlich günstig abzuschneiden, und schließlich nützt die sozialdemokratische Gemeindeverwaltung ihr Besteuerungsrecht ohne jede Rücksicht auf die Tragfähigkeit der Wirtschaft aus. Die kommunalsozialistische Betriebsamkeit der Gemeinde Wien schädigt die Entwicklung der Stadt außerordentlich schwer. Wiens wichtigstes städtisches Verkehrsmittel ist noch heute die Straßenbahn. Die Entwicklung eines modernen Autobusverkehrs wird von der Gemeinde unterbunden, um die Erträgnisse der Straßenbahnen und der Stadtbahn, die von der Bundesregierung der Gemeinde unentgeltlich übergeben wurde und von ihr in viel zu teuerer Weise verstromt wurde, nicht zu gefährden. Wien hat auch keine Untergrundbahn, da die Gemeinde vor der Errichtung eines derartigen Unternehmens, das sich im städtischen Betriebe wohl nicht rentieren würde, zurückschreckt, und anderseits die Errichtung einer Untergrundbahn durch private Unternehmer von der herrschenden sozialistischen Strömung nicht zugelassen wird. Die Ausgestaltung der städtischen Verkehrsmittel würde die Wohnungsverhältnisse Wiens weitaus günstiger beeinflussen als der Bau von Mietkasernen. Um die sozialdemokratische These, daß der Wohnungsmangel (in einer Stadt, deren Bevölkerung von 2,2 Millionen im Jahre 1914 auf 1,86 Millionen im Jahre 1923, also um 335 000 Personen zurückgegangen ist) nicht auf der faktischen Aufhebung der Wohnungsmieten, sondern auf dem Fehlen an Wohnungen beruht, zu erweisen, hat die Stadt Wien in den letzten Jahren eine rege Bautätigkeit entfaltet, für die sie im Jahre 1926 117 Millionen Schilling aufgewendet hat; für das Jahr 1927 waren für denselben Zweck 118 Millionen Schilling veranschlagt, für das Jahr 1928 76 Millionen Schilling. Für die Bedeckung dieser Ausgaben wird eine besondere Zwecksteuer eingehoben, die aber nur einen Teil der Ausgaben deckt. Für das Jahr 1927

war das Erträgnis dieser Zwecksteuer mit 35,3 Millionen Schilling veranschlagt, also nicht einmal mit einem Drittel des für Wohnbauten aufgewendeten Betrages. In Wahrheit sind es die Überweisungen aus Bundesmitteln, die der Gemeinde die Bautätigkeit ermöglichen. Im Jahre 1926, dem letzten Jahr, für das die Abrechnung bereits veröffentlicht wurde, betrugen die vom Bunde an Wien überwiesenen Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben 118,2 Millionen Schilling, kamen mithin ungefähr dem Aufwand der Stadt Wien für Wohnhaus- und Siedlungsbauten gleich.

Die künftige Finanzpolitik Österreichs muß vor allem darauf gerichtet sein, die drückende Belastung der Produktion durch die direkten Steuern abzubauen, um die Investitionstätigkeit und die Heranziehung ausländischen Kapitals zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte zu kräftigen. Es ist anzuerkennen, daß in den letzten Jahren auf diesem Gebiete manches geschehen ist. Das Ausmaß der Körperschaftssteuer wurde von 36% auf 25% herabgesetzt, einige drückende Bestimmungen der Rentensteuer wurden beseitigt, für Investitionen wurden Steuerbegünstigungen geschaffen, einige besonders drückende Bestimmungen des Personalsteuergesetzes wurden gemildert. Das alles reicht aber noch lange nicht aus. Auch auf dem Gebiete der Landes- und Gemeindeabgaben, ganz besonders in Wien, werden einschneidende Reformen nicht zu vermeiden sein. Das gilt vor allem von der Fremdenzimmerabgabe, die die Entwicklung des Fremdenverkehrs, der für Österreich eine weit größere Bedeutung hat als für das Deutsche Reich, hemmt. Um diese Reformen durchzuführen, wird es notwendig sein, den Verwaltungsapparat, besonders den der Länder und der Gemeinden, zu vereinfachen und überflüssige Ausgaben zu streichen. Das entscheidende Problem bilden aber die öffentlichen Unternehmungen, vor allem die Bundesbahnen.

Man sieht also, die finanziellen Aufgaben, vor die sich die österreichische Finanzpolitik gestellt sieht, sind im Grunde dieselben, die die Finanzpolitik der übrigen europäischen Staaten zu lösen hat. Für den Augenblick ist die Finanzlage Österreichs durchaus nicht ungünstig; die Kassenbestände der Bundesfinanzverwaltung sind recht beträchtlich, das Gleichgewicht im Bundeshaushalt ist nicht gefährdet und die Finanznot einer Reihe von Ländern und Gemeinden könnte mit einigem guten Willen beseitigt werden. Das Sanierungswerk, das Seipel im Jahre 1922 in Angriff genommen hat, ist also zweifellos gelungen. Die Aufgabe, die der österreichischen Finanzpolitik heute erwächst, ist eine produktionspolitische. Von den Produktionskostenfaktoren der österreichischen Wirtschaft können nicht alle durch Maßnahmen der inländischen Wirtschaftspolitik beeinflußt werden. Für die Rohstoffe und Halbfabrikate, die Österreich aus dem Auslande beziehen muß, muß es Weltmarktpreise vergüten. Als kapitalarmes Land muß Österreich ausländisches Kapital in Anspruch nehmen; daraus folgt, daß Gewinnrate und Zinsfuß in Österreich höher sein müssen als in den meisten mit ihm konkurrierenden Industriestaaten. Einer Senkung der Löhne widersetzen sich die Gewerkschaften mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Eine Verbilligung der Produktionskosten, die die unumgängliche Voraussetzung der Hebung des österreichischen Exportes und der Eindämmung der Einfuhr ist, muß mithin in erster Linie durch Ermäßigung der die Produktion belastenden Steuern angestrebt werden.

# Die österreichischen Handelskammern.

Von Hofrat Dr. Karl Götzinger, Amtsdirektor der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien.

Die österreichischen Handelskammern verdanken ihre Errichtung den Freiheitsbestrebungen des Jahres 1848. Die erste gesetzliche Grundlage schuf der Handelsministerialerlaß vom 15. Dezember 1848 über „Provisorische Bestimmungen in Betreff der Errichtung von Handelskammern". Zur Wahl waren damals nur die beim Merkantil- und Wechselgericht protokollierten Gewerbe- und Handelsleute berufen und am 15. Jänner 1849 trat als erste und allerdings einzige die Wiener Handelskammer zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Wiener Handelskammer hatte neben beratenden Funktionen zur Förderung von Handel und Industrie, Vorschlagsrechten bei Ernennung von Konsulen, Handelsagenten und Sensalen und Mitwirkungsrechten bei Errichtung von Börsen und Anstalten zur Förderung von Handel und Verkehr schon damals das wichtige Recht erlangt, daß sie bei neuen Gesetzen und Verordnungen in Handels- und Gewerbeangelegenheiten um ihr Gutachten befragt werden mußte, bevor sie erlassen oder abgeändert wurden. Allerdings hat das sonach folgende Provisorische Gesetz über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vom 18. März 1850 dieses Recht wieder beseitigt. Im Einklang mit den Grundsätzen der absolutistischen Ära beschränkte sich der Wirkungskreis der Handels- und Gewerbekammern auf Grundlage dieses Gesetzes bloß auf die berichtende Tätigkeit; ferner fiel damals schon die Beschränkung auf die protokollierten Firmen weg und die Vertretung wurde auf den gesamten Handels- und Gewerbestand, einschließlich des Handwerks, ausgedehnt, wobei allerdings ein ziemlich hoher Steuerzensus für das Wahlrecht vorgeschrieben war. Im ganzen Reiche traten nunmehr 60 Handels- und Gewerbekammern ins Leben, davon 26 in den Erbländern, 17 in Ungarn und 17 im lombardo-venezianischen Königreich, wo früher schon ähnliche Interessenvertretungen mit Selbstverwaltung bestanden hatten. Der Einfluß der Handels- und Gewerbekammern war kein geringer, weil sie damals die einzigen öffentlichen Körperschaften waren, in denen Handel und Gewerbe zum Worte gelangen konnten. Beim Wiederbeginn der Verfassungsära erhielten die Handels- und Gewerbekammern im Jahre 1861 das Recht der Wahl von Vertretern in die einzelnen Landtage, im Jahre 1873 auch das Recht zur Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrat, so daß ihnen ein direkter Einfluß auf die Gesetzgebung in Reich und Land gesichert war.

Die durch den Verlust der italienischen Provinzen und die Einführung des Dualismus notwendig gewordene Reform des Handelskammerwesens führte zu dem Gesetze vom 29. Juni 1868 über Handels- und Gewerbekammern; dieses Gesetz war berufen, auf ein halbes Jahrhundert hinaus das, wie der Motivenbericht hervorhob, für die Entwicklung und Hebung der materiellen Interessen sehr nützliche und wohltätige Institut der Handels- und Gewerbekammern zur weiteren Entfaltung zu bringen. Nunmehr wurde den Kammern wiederum, wie im Jahre 1848, das Recht zugestanden, daß sie in Fragen, die kommerzielle oder gewerbliche Interessen unmittelbar berühren, um ihr Gutachten gefragt werden mußten, bevor die betreffende Gesetzesvorlage den Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wurde. Auch der sonstige Wirkungskreis der Kammern erfuhr eine bedeutungsvolle Ausgestaltung und insbesondere ist damals schon der freie unmittelbare Verkehr der Kammern untereinander ausdrücklich anerkannt worden. Die Zusammensetzung der Handels- und Gewerbekammern als Vertretungskörper für Handel, Handwerk und Industrie blieb unberührt; doch trat in den späteren Jahren, zuletzt 1901, eine fortschreitende Demokratisierung des Wahlrechtes durch Herabsetzung des erforderlichen Steuerzensus ein.

Die staatsrechtliche Neuordnung nach Beendigung des Weltkrieges brachte eine neue Regelung durch das nunmehr geltende Gesetz vom 25. Februar 1920 über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie. Die charakteristische Tatsache, daß die drei grundlegenden Gesetze über Handelskammerwesen (1848 bis 1850, 1868 und 1920) zeitlich mit den großen politischen Umwälzungen in Österreich zusammenfallen, erweist allein schon die bedeutungsvolle Rolle der Handelskammern in Österreich, so daß bei den grundlegenden Änderungen der Verfassung jeweils auch notwendigerweise das Handelskammerwesen organisch in das öffentliche Leben einzufügen war.

Das geltende Gesetz vom 25. Februar 1920 hat den Wirkungskreis der Kammern noch namhaft erweitert. Nach dem Gesetz hat zur Vertretung der Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie, einschließlich des Bergbaues, für jedes der zum österreichischen Staatsgebiete gehörigen Länder eine Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestehen. Sie haben ihren Sitz in der Landeshauptstadt, mit Ausnahme der Kammer für Vorarlberg, die ihren Sitz in Feldkirch behielt. Die Kammer in Wien umfaßt allerdings zwei Bundesländer, Wien und Niederösterreich, da die Trennung des gemeinsamen Landes erst nach dem Kammergesetz erfolgte. Für das Burgenland besteht vorläufig ein „Beirat für Handel, Gewerbe und Industrie", mit den Rechten einer Handelskammer, dessen Sitz in Wien ist und dessen Geschäftsführung

das Wiener Kammeramt besorgt; seine Umwandlung in eine Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie dürfte voraussichtlich anläßlich der Kammerwahlen im Jahre 1930 stattfinden.

Der Wirkungskreis der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie erstreckt sich auf beratende Funktionen, indem die Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Verkehrs sowie über alle Angelegenheiten, welche die Regelung der Arbeitsverhältnisse, den Arbeiterschuß, die Sozialversicherung, den Arbeitsmarkt, die Wohnungsfürsorge, die Volksernährung und die Volksbildung betreffen und das Interesse von Handel, Gewerbe und Industrie berühren, den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden über deren Aufforderung oder aus eigenem Antrieb zur Kenntnis bringen. Ebenso haben sie bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens zum Zweck haben, ihr Gutachten abzugeben. Schließlich haben sie — und dies ist der Angelpunkt ihres Einflusses — über Entwürfe von Gesetzen oder anderen Vorschriften, welche kommerzielle, gewerbliche oder industrielle Interessen berühren, ihr Gutachten zu erstatten, wobei die Regierungen von Bund und Land verpflichtet sind, alle einschlägigen Gesetzentwürfe und wichtigen Vollzugsanweisungen vor ihrer Einbringung in den gesetzgebenden Körperschaften bzw. vor ihrer Erlassung, den Kammern zur Begutachtung zu übermitteln.

Außer diesen begutachtenden Tätigkeiten haben die Kammern die Aufgabe und Berechtigung an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung, an statistischen Aufnahmen und Erhebungen und an den das Arbeitsverhältnis oder die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in jenen Fällen mitzuwirken, in welchen dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist; tatsächlich sind die Kammern durch zahlreiche Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze zu solcher Mitwirkung berufen. Ferner können sie Einrichtungen und Anstalten zur Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens selbst ins Leben rufen und verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung dieser Institutionen mitwirken. Die Kammern haben das Recht in die mit gewerblichen, industriellen oder Handelsangelegenheiten befaßten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden oder Besetzungsvorschläge zu erstatten, dann Zeugnisse über den Bestand von Handelsgebräuchen auszustellen und schließlich ein ständiges Schiedsgericht einzurichten. Alle diese Funktionen der Kammern werden dadurch erleichtert, daß die staatlichen und autonomen Behörden, alle auf Grund von Gesetzen und Vollzugsanweisungen errichteten sowie alle freien Vereinigungen von Handel, Gewerbe und Industrie, die Arbeiterkammern und die sonstigen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften, dann die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen sowie die Inhaber der einzelnen Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe verpflichtet sind, den Kammern über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Nachweisungen zu liefern und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Die gegenwärtige Organisation der österreichischen Kammern ist gegenüber dem früheren Rechtszustande charakterisiert durch eine Ausgestaltung der Rechte ihrer Sektionen. Jede Kammer gliedert sich in mindestens drei Sektionen, und zwar in die Handelssektion (Großhandel und Kleinhandel), in die Gewerbesektion (Handwerk) und in die Industriesektion. Die Berg- und Hüttenwerke haben in der Industriesektion, die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen in der Handelssektion ihre Vertretung zu finden. Falls jedoch den letzteren Unternehmungen ihrer Zahl und ihrem Umfange nach in einem Kammerbezirke besondere Bedeutung zukommt, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß sie in einer eigenen Sektion vereinigt werden; letzteres ist bei der Wiener Kammer der Fall. Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat mindestens 30, aber höchstens 100 zu umfassen, von denen eine bestimmte Zahl im Standorte der Kammer seßhaft sein muß. Den höchsten Mitgliederstand hat die Wiener Kammer, nämlich 98. Die Kammer in Graz zählt 72, in Linz 60, in Innsbruck 36, in Feldkirch 32 und in Klagenfurt sowie in Salzburg je 30 wirkliche Mitglieder.

Die Berufung der wirklichen Mitglieder, wobei zugleich Ersatzmänner zu bestimmen sind, erfolgt auf Grund einer über Vorschlag der Kammer vom Handelsminister erlassenen Wahlordnung, und zwar getrennt nach Sektionen und Wahlkörpern auf die Dauer von fünf Jahren nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen. Das Wahlrecht ist ein allgemeines, da es an einen Steuerzensus nicht mehr gebunden ist; es ist innerhalb der Wahlkörper ein gleiches, wobei die Wahlkörper die in Betracht kommenden Kategorien der Unternehmungen innerhalb einer Sektion abgrenzen. Das Wahlrecht ist ein direktes und geheimes und schließlich ist durch das Proportionalsystem die Vertretung von Minderheiten gesichert. Aktiv wahlberechtigt sind die im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, welche ein Handels-, Gewerbe- oder Industrieunternehmen oder einen Bergbau selbständig oder als öffentlicher Gesellschafter betreiben oder auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen zur Leitung und Vertretung eines solchen Unternehmens befugt erscheinen; nur muß das seine Grundlage bildende Unternehmen tatsächlich ausgeübt werden und der Erwerbsteuer unterworfen sein. Für das passive Wahlrecht ist die Staatsbürgerschaft, die Zurücklegung des 30. Lebensjahres und die aktive Wahlberechtigung seit mindestens drei Jahren im Kammerbezirk bedungen.

Die Sektionierung der Kammern kommt auch in der Zusammensetzung ihres Präsidiums zum Ausdruck. Jede Kammer wählt in ihrer Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Präsidenten und aus jeder Sektion über deren Vorschlag einen Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt die Kammer nach außen und leitet ihre Geschäfte. Die Vizepräsidenten der Kammer vertreten und unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und sind gleichzeitig Obmänner jener Sektionen, aus deren Mitte sie gewählt wurden. Eine weitere Betonung einer gewissen Selbständigkeit der Kammersektionen liegt darin, daß zwar die endgültige Beratung und Beschlußfassung über die in den Wirkungskreis der Kammer fallenden Angelegenheiten in den öffentlichen Vollversammlungen erfolgt, daß jedoch jede der einzelnen Sektionen das Recht hat, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Kammer als beratender Körper betreffen, selbständige Beschlüsse zu fassen. Von diesem Rechte der selbständigen Stellungnahme der Sektionen wurde allerdings bisher nur in seltenen und nicht einmal wichtigen Fällen Gebrauch gemacht. Die Anerkennung der Rechte der Sektionen hat aber dazu geführt, daß vereinzelt auftauchende Bestrebungen nach Errichtung selbständiger Kaufmanns- oder Handwerkskammern als unpraktisch erkannt und von allen maßgebenden Interessengruppen verworfen wurden.

Die finanziellen Erfordernisse der Kammern werden durch gleichmäßige Umlagen auf die Erwerbsteuer und Körperschaftssteuer sichergestellt, zugleich mit diesen von den staatlichen Steuerämtern eingehoben und an die Kammern abgeführt.

Das neue Kammergesetz hat das Kammerbüro zu einem Kammeramt ausgestaltet und dieses einerseits zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte sowie zur Mitwirkung an den der Kammer übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung berufen, anderseits mit einem unmittelbaren Wirkungskreis ausgestattet, hinsichtlich dessen das Kammeramt die Anordnungen des Handelsministers zu vollziehen hat. Zu diesem unmittelbaren Wirkungskreis des Kammeramtes gehören nach dem Gesetze die Führung der Industrie- und Gewerbestatistik, die Aufstellung der Listen der zur Wahl in die Kammer berechtigten Personen, die Erstattung regelmäßiger Wirtschaftsberichte, die Registrierung von Marken und Mustern, die Ausstellung von Zeugnissen über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens und schließlich die Besorgung sonstiger Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die dem Kammeramte nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Kammer oder des Kammertages durch einen dem Amte im Wege des Präsidiums zukommenden Auftrag des Handelsministers übertragen werden. Von den seit Bestand des Kammergesetzes übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung sei der amtliche Außenhandelsdienst und Messedienst und das Genossenschaftsinstrukloral (Unterweisung der Zwangsinnungen über ihre Obliegenheiten) genannt. Irgendwelche Schwierigkeiten haben sich aus dieser Doppelstellung des Kammeramtes nicht entwickelt.

Das neue Kammergesetz enthält ferner wichtige Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Kammern untereinander, dann mit den freien Organisationen von Handel, Gewerbe und Industrie und mit anderen zur Vertre-

tung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften. Gesetzlich verankert ist vor allem der Kammertag, der zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten der Kammern berufen ist und aus den Präsidien sämtlicher Kammern und den Direktoren aller Kammerämter besteht. Der Kammertag tritt je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, im Standorte einer österreichischen Kammer zusammen. Neben dem Kammertag werden Präsidialkonferenzen und Kammeramtsdirektorenkonferenzen in der Regel allmonatlich einberufen. Ferner ist im Kammergesetz vorgesehen, daß die Mitglieder ihrer Handels-, ihrer Gewerbe- und ihrer Industriesektion gemeinsam mit Vertretern zugehöriger fachlicher Körperschaften, die im Kammerbezirk ihren Sitz haben, in regelmäßigen Zeiträumen zu einem Handels-, einem Gewerbe- und einem Industrietag zusammentreten. Ebenso können Vertreter der Handels-, Gewerbe- und Industriesektionen aller Kammern in regelmäßigen Zeiträumen mit Vertretern der fachlichen Körperschaften zu einem allgemeinen Handelstag, einem allgemeinen Gewerbetag und einem allgemeinen Industrietag zur Beratung der ihre Berufszweige in ihrer Gesamtheit berührenden Angelegenheiten sich versammeln. Von diesen Bestimmungen ist bisher noch wenig Gebrauch gemacht worden. Schließlich ermächtigt das Gesetz den Handelsminister, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern zu verfügen, daß die Kammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften — Landwirtschaftskammern und Kammern für Arbeiter und Angestellte — zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen Ausschüsse schaffen, in denen diese Körperschaften gleichmäßig vertreten sind; solche paritätische Ausschüsse sind bisher nicht zusammengetreten.

Die österreichischen Kammern konnten seit Bestand des neuen Kammergesetzes ihre Stellung im öffentlichen Leben durchaus behaupten. Der neue Aufbau und die modernen, auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Wahlordnungen schaffen Gewähr dafür, daß allen wichtigen Gruppen von Handel, Gewerbe und Industrie, Finanz-, Verkehrs- und Versicherungsinstituten eine möglichst gleichmäßige Vertretung in der Kammer geboten wird. In jedem Stadium der Kammertätigkeit sind alle diese Gruppen gleichmäßig zur Leitung, zur Mitarbeit und zur Mitentscheidung herangezogen, so daß ein gemeinsamer und darum bedeutungsvoller Willensausdruck dieser Berufsstände und eine geschlossene und darum machtvolle Vertretung der gemeinsamen Grundinteressen zustande kommt. Die Berufskreise von Handel, Gewerbe und Industrie, Finanz und Verkehr erblicken in der Kammer das gemeinsame Forum zur Wahrung ihrer Interessen, eventuell auch zur Austragung der ohnedies nur seltenen Interessenkonflikte. Gerade durch die Zusammenfassung aller dieser Berufsgruppen ist in den österreichischen Handelskammern jene vom Gesetze anerkannte wirtschaftliche Vertretung geschaffen, über die Gesetzgebung und Verwaltung und alle in der Volkswirtschaft wirkenden Kräfte nicht achtlos hinweggehen können.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 8. August | 142,2 | 139,2 | 135,5 | 134,6 | 159,6 |
| 15. „ | 141,7 (—0,4%) | 138,1 (—0,8%) | 135,6 (+0,1%) | 134,2 (—0,3%) | 159,5 (—0,1%) |
| 22. „ | 141,5 (—0,1%) | 137,6 (—0,4%) | 135,5 (—0,1%) | 134,0 (—0,1%) | 159,6 (+0,1%) |
| 29. „ | 140,6 (—0,7%) | 135,5 (—1,5%) | 134,9 —0,4%) | 134,0 (±0,0%) | 159,5 (—0,1%) |
| 5. Septemb. | 140,4 (—0,2%) | 134,9 (—0,4%) | 134,8 (—0,1%) | 133,8 (—0,1%) | 159,5 (±0,0%) |
| 12. „ | 139,8 (—0,4%) | 133,5 (—1,0%) | 134,9 (+0,1%) | 133,4 (—0,3%) | 159,5 (±0,0%) |

### Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Mai . . . . . | 642 | 143 | 785 |
| 31. Mai . . . . . | 629 (— 2,0%) | 133 (— 7,0%) | 762 (— 2,9%) |
| 15. Juni . . . . . | 622 (— 1,2%) | 126 (— 5,2%) | 748 (— 1,8%) |
| 30. Juni . . . . . | 611 (— 1,8%) | 114 (— 9,5%) | 725 (— 3,1%) |
| 15. Juli . . . . . | 580 (— 5,0%) | 90 (—21,1%) | 670 (— 7,6%) |
| 31. Juli . . . . . | 564 (— 2,7%) | 83 (— 7,5%) | 647 (— 3,4%) |
| 15. August . . . | 567 (+ 0,6%) | 81 (— 2,5%) | 648 (+ 0,1%) |
| 31. August . . . | 574 (+ 1,2%) | 80 (— 1,2%) | 654 (+ 0,9%) |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 29. 7.— 4. 8. . . . . | 358,3 | 78,6 | 9 776 |
| 5. 8.—11. 8. . . . . | 359,1 | 80,3 | 11 152 |
| 12. 8.—18. 8. . . . . | 367,2 | 80,1 | 8 710 |
| 19. 8.—25. 8. . . . . | 360,8 | 79,1 | 12 316 |
| 26. 8.— 1. 9. . . . . | 365,3 | 82,6 | 7 310 |
| 2. 9.— 8. 9. . . . . | 362,3 | 80,4 | 8 874 |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6. 8.—11. 8. . . . . | 155,4 | 27. 8.— 1. 9. . . . . | 155,2 |
| 13. 8.—18. 8. . . . . | 155,0 | 3. 9.— 8. 9. . . . . | 155,5 |
| 20. 8.—25. 8. . . . . | 153,8 | 10. 9.—15. 9. . . . . | 154,7 |

### Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

1. Roheisen

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| April . . . . . | 1045 | 35,1 | 34,8 |
| Mai . . . . . | 1044 | 36,5 | 33,7 |
| Juni . . . . . | 1021 | 35,6 | 34,0 |
| Juli . . . . . | 1035 | 35,8 | 33,4 |
| August . . . . | 1031 | 36,0 | 33,3 |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 22. 7.—28. 7. . | 71 921 (69 058) | 59 454 (61 812) | 19 786 (21 031) | 151 161 (151 901) | 30 |
| 29. 7.— 4. 8. . | 72 545 (68 477) | 58 506 (61 401) | 19 398 (19 673) | 150 449 (149 551) | 26 |
| 5. 8.—11. 8. . | 71 947 (68 512) | 57 991 (61 350) | 19 063 (19 474) | 149 001 (149 336) | 12 |
| 12. 8.—18. 8. . | 72 496 (69 462) | 57 850 (60 095) | 18 970 (19 547) | 149 316 (149 104) | 13 |
| 19. 8.—25. 8. . | 74 717 (71 209) | 58 324 (60 529) | 20 004 (20 255) | 153 045 (151 993) | 24 |
| 26. 8.— 1. 9. . | 75 871 (72 235) | 58 273 (60 327) | 20 428 (20 498) | 154 572 (153 060) | 52 |
| 2. 9.— 8. 9. . | 76 856 (73 344) | 58 917 (60 781) | 20 365 (20 532) | 156 138 (154 657) | 71 |

## Der Kölner Bankiertag

Der VII. Allgemeine Deutsche Bankiertag nahm sowohl äußerlich als auch inhaltlich einen glänzenden Verlauf. Es kann sich an dieser Stelle nicht darum handeln, eine eingehende Würdigung aller in Köln gehaltenen Reden, aller auf der Tagung zum Ausdruck gebrachten Gedanken zu geben; die Referate sind ja ungewöhnlich ausführlich von der gesamten Tagespresse wiedergegeben worden. Hier sei nur auf einige Gesichtspunkte hingewiesen.

Als eine Art Sensation wirkte das Referat Jakob Goldschmidts nicht nur wegen der Persönlichkeit des Vortragenden, der außerordentliche Erfolge in seiner praktischen Arbeit mit bisher völliger Zurückhaltung im öffentlichen Auftreten verbunden hat, sondern auch, weil sie ein geradezu begeistertes Bekenntnis zum wirtschaftlichen Individualismus, zur kapitalistischen Wirtschaftsverfassung, fast möchte man sagen, eine Apotheose des privaten Unternehmers enthielt. An die Stelle der reichlich matten Verteidigung, in der sich die Anhänger des Kapitalismus angesichts der allseitigen Angriffe in der letzten Zeit bewegt haben, setzt er das aus tiefster innerer Überzeugung entspringende Bekenntnis, daß die kapitalistische Ordnung nicht nur „nicht so schlimm", sondern daß sie gut ist,

und er kann dabei auf große und unbestreitbare Erfolge verweisen, die die deutsche Wirtschaft unter dieser Ordnung erreicht hat, und zwar für alle in ihr Arbeitenden. Daß er in einzelnen Fällen, in denen Kritik nicht ganz unangebracht wäre, nicht kritisiert hat, schadet der Wirkung seiner Rede nicht, denn hier handelt es sich um eine Bejahung des Systems als eines Ganzen, zu der seine Anhänger vielfach nicht den erforderlichen moralischen Mut aufgebracht haben, nicht um eine Untersuchung und Analyse sämtlicher Einzelerscheinungen.

Unter den praktischen Fragen, die auf dem Bankiertag behandelt worden sind, verdient Beachtung die Verwaltung der öffentlichen Gelder durch die Reichsbank, vor allem wegen der theoretisch und praktisch gleich hochstehenden Behandlung, die sie durch den Referenten, Dr. Eberstadt, Hamburg, gefunden hat. Hier wird gefordert, daß alle öffentlichen Gelder i. e. S. bei der Reichsbank konzentriert werden sollen, um dem Zentralnoteninstitut als Instrument der Währungs- und Konjunkturpolitik zu dienen, anstatt daß sie, wie es bisher häufig der Fall ist, den Bedürfnissen der Wirtschaft geradezu entgegengesetzt verwendet werden. Der Referent ging indessen in seiner Forderung noch weiter. Die Überlassung dieser Gelder an die Reichsbank zur Anlage in Privatdiskonten gibt seiner Ansicht nach der Reichsbank nicht genügend Freiheit; er verlangt ihre Überweisung auf das unverzinsliche Reichsbankgirokonto, so daß die Reichsbank in ihrer Verwendung im Rahmen der Kreditpolitik, die sie für notwendig hält, in keiner Weise gehindert wird. Lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß dadurch die Reichsbank besser zur Erfüllung ihrer Aufgaben instand gesetzt wird, erscheint eine derartige Regelung indessen doch als ein reichlich kostspieliges Mittel, das den öffentlichen Stellen nicht unerhebliche Einnahmen entzieht und daher auf die Dauer auf steuerlichem Gebiet nicht ohne Wirkung bleiben kann. Albert Hahn wies in der Diskussion darauf hin, daß die Diskontfestsetzung der Reichsbank genügend Macht gebe, um ihre Währungspolitik zur Geltung zu bringen. Allerdings ist Änderung des Diskontsatzes ein etwas grob wirkendes Mittel, und wenn man bei geringfügigeren Schwankungen die Möglichkeit zu milderen Korrekturen hätte, dann wäre das unbestreitbar zu wünschen. Ob das aber mit der zinslosen Überantwortung der öffentlichen Gelder nicht zu teuer bezahlt wäre, erscheint doch fraglich. Es würden Einnahmen öffentlicher Stellen auf die Reichsbank übertragen, ohne daß bei der Verteilung der Reichsbankgewinne zwischen Reich und Anteilseignern nach dem Bankgesetz dem Reich ein entsprechender Anteil aus diesen Mehrgewinnen zufließen würde. — Daß durch die Konzentrierung der öffentlichen Gelder an einer Stelle eine Verminderung der Kapitalreserven öffentlicher Stellen und auf Grund besserer Übersicht eine bessere Verteilung auf alle Wirtschaftszweige und Gebiete möglich ist, ist unbestreitbar und würde einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bieten, ist aber von der zinslosen Überlassung an die Reichsbank unabhängig.

Die Erkenntnis, daß ein Wirtschaftszweig nicht isoliert betrachtet werden kann, daß sein Gedeihen abhängig ist von dem der Gesamtwirtschaft, also auch der anderen Wirtschaftszweige, wird immer mehr Allgemeingut aller Kreise. Dies zeigt sich vor allem auch in der Beachtung, die die Lage der Landwirtschaft bei Industrie, Handel und Banken in immer steigendem Maße findet. Fast jede Tagung großer wirtschaftlicher Spitzenverbände hat sich in der letzten Zeit eingehend mit Fragen der Landwirtschaft beschäftigt. Auf dem Bankiertag hielt Dr. Solmssen das Hauptreferat über dieses Thema und zeigte vom Standpunkt der Banken und ihrer spezifischen Aufgaben aus beachtenswerte und stark beachtete Wege zur Hebung der deutschen Landwirtschaft. Ihm ist das wichtigste Problem, neben durch Hypotheken auf den Grundbesitz gedecktem Kredit an die Stelle persönlicher Wechselkredite einen durch das landwirtschaftliche Erzeugnis gedeckten Warenkredit zu setzen. Unerläßliche Voraussetzung dafür ist aber die Standardisierung der landwirtschaftlichen Produkte, die Schaffung einheitlicher, nach festen Normen bestimmter Handelswaren, wie sie in U. S. Amerika bereits durchgeführt ist und eine Mobilisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung ermöglicht hat. Die Standardisierung der Agrarprodukte, die bereits seit langem als Mittel der Absatzförderung der Landwirtschaft empfohlen worden ist, erscheint hier unter einem neuen Gesichtspunkt, nämlich dem der Schaffung einer Unterlage für Warenkredite. Reichsbankpräsident Dr. Schacht stimmte in der Diskussion den von Dr. Solmssen gemachten Vorschlägen lebhaft zu und erblickte in ihnen ein Mittel zu wirksamer Hilfe für die deutsche Landwirtschaft.

Daß sich eine Tagung, die zum erheblichen Teil die Frage der Kapitalbildung zum Gegenstand hat, auch eingehend mit Steuerproblemen beschäftigen muß, ist einleuchtend und die Banken haben ja auf diesem Gebiete schon lange einige Wünsche, an deren Erfüllung zwar auch die anderen Wirtschaftszweige interessiert sind, die aber von den Bankiers immer mit besonderer Energie verfochten werden, wie die Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und die Ermäßigung der Börsenumsatzsteuer. Gerade vom Gesichtspunkt der inländischen Kapitalbildung aus wird der Gedanke einer Vermögenszuwachssteuer entschieden abgelehnt, wird aber auch auf die Höhe der übrigen Steuern, namentlich der Einkommensteuer hingewiesen. Die Entschließung fordert die Rückkehr zum Dreijahresdurchschnitt, mindestens aber die Zulassung eines Verlustvortrages.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß in fast allen Vorträgen allgemeineren Charakters die Notwendigkeit des Zusammenwirkens und Zusammenarbeitens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Unmöglichkeit eines dauernden Aufstieges der deutschen Wirtschaft unter dem Zeichen des Klassenkampfes betont. Daß es sich hier nicht, wie die „Frkft. Ztg." meint, um eine „Kanonade gegen die nicht vorhandene Klassenkampfparole" handelt, zeigt die Bemerkung des „Vorwärts": „Der Klassenkampf ist keine Parole, sondern Wirklichkeit." Die Banken stehen dem eigentlichen Produktionsprozeß ferner, sind daher nicht im gleichen Maße wie die Industrie — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — in die Kampfstimmungen und Kampfideologien bei Arbeitsstreitigkeiten verstrickt. Anderseits sind sie in der Lage, die Folgen der Arbeitskämpfe für die gesamte Wirtschaft zu erkennen, teilweise vielleicht auch besser als die unmittelbar Beteiligten. Ihre Stimme in dieser Frage verdient daher weithin gehört zu werden.

**Juristentag und Kartellrechtsreform**

Die durch die Verordnung zur Bekämpfung wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923 geschaffene Lage befriedigt weder vom wirtschaftlichen noch vom juristischen Standpunkt, weder den Kartellanhänger noch den Kartellgegner. Sie verquickt öffentliche Interessen mit bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten und hat für ihre Durchführung eine Stelle geschaffen, die ein Mittelding zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde ist. Angesichts dieser Sachlage mußte die Erklärung der neuen Reichsregierung vor dem Reichstag vom 3. Juli 1928, soweit sie sich auf Kartelle, Truste usw. bezog, von besonderer Bedeutung sein. Neben der Forderung, daß die Regierung den nötigen Einblick in diese Organisationen und ihre Tätigkeit erhalten müsse, war hier die Absicht ausgesprochen, die bisherige gesetzliche Grundlage so zu ergänzen, daß „die Regierung die notwendige Kontrolle, Sicherheit und die Möglichkeit habe, sachverständige Feststellungen darüber zu treffen, ob die Tätigkeiten dieser Gebilde dem allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt zu dienen geeignet sind". Es besteht die Gefahr, daß aus dem Zusammentreffen der allgemeinen Mißstimmung gegen die bestehende Regelung mit gewissen kartellfeindlichen Tendenzen in der Regierung oder wenigstens in wichtigen Regierungsparteien sich eine neue Gesetzgebung entwickelt, die auch das Gute in der Kartellierung erstickt und unter dem Deckmantel notwendiger staatlicher Kontrolle wirtschaftliche Betätigung über Gebühr einengt.

Es wird häufig übersehen, daß Kartellierung und freie Wirtschaft keine Gegensätze sind, daß ein Vergleich der modernen Kartelle mit den mittelalterlichen Zünften, deren Monopol auf gesetzlicher Grundlage beruhte, auf sämtlichen Füßen hinkt. Ein wesentlicher Bestandteil der freien Wirtschaft ist die Vertragsfreiheit, und die besteht nicht nur in der Freiheit, Kauf-, Miet-, Dienst- u. ä. Verträge abzuschließen, sondern auch sich mit einem wirtschaftlichen Konkurrenten über gewisse die Konkurrenz mildernde oder gar beseitigende Gesichtspunkte zu einigen. Freie Wirtschaft ist kein hemmungsloser Kampf aller gegen alle; hinsichtlich der freien Konkurrenz bedeutet sie lediglich, daß jedes wirtschaftliche Unternehmen seine Konkurrenten bekämpfen oder sich mit ihnen einigen kann nach seinem freien Willen und Entschluß. Die Verträge, die auf dieser Grundlage zur etwaigen Ausschaltung der freien Konkurrenz abgeschlossen werden, unterliegen ihrer Natur nach dem bürgerlichen Recht, insbesondere, was in diesem Falle von Bedeutung ist, den Vorschriften über Treu und Glauben und über die Nichtigkeit unsittlicher Rechtsgeschäfte.

Es ist zu begrüßen, daß sich der Deutsche Juristentag in Salzburg eingehend mit der Frage der Änderung unserer Kar-

tellgesetzgebung beschäftigt hat. Auf Grund ausführlicher Gutachten von Dr. Lehnich und Weiß-Wellenstein und nach Referaten von Dr. Isay und Prof. Nipperdey, auf die im einzelnen an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden braucht, sowie nach einer längeren und teilweise ziemlich erregten Debatte nahm der Juristentag mit großer Mehrheit Leitsätze an, bei denen das wichtigste die Trennung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Seite der Kartelle ist. Nur noch soweit öffentliche Interessen in Frage kommen, soll der Reichswirtschaftsminister, der zu diesem Zweck von einem Sachverständigenausschuß beraten wird, eingreifen dürfen. Seine Befugnisse sind:

1. Einforderung von Auskünften und Unterlagen, Einsicht in Bücher, eidliche Vernehmung, Enquete;
2. Anordnung, daß einzelne Wirtschaftskörper ihre Beschlüsse vor dem Inkrafttreten zu seiner Kenntnis bringen;
3. im äußersten Fall durch Gesetz festzulegende Verwaltungsmaßnahmen, und zwar: Auflösung von Kartellen, Nichtigerklärung von Verträgen oder Beschlüssen, Untersagung der Durchführung bestimmter Maßnahmen.

Gegen die Anordnungen des Reichswirtschaftsministers soll Beschwerde beim Reichsverwaltungsgericht zugelassen werden. Schon die Fassung der Leitsätze, noch mehr das Referat von Dr. Isay, das als eine Art Begründung angesehen werden kann, bringt zum Ausdruck, daß die über die Kontrolle und Beaufsichtigung hinausgehenden Verwaltungsmaßnahmen auf wirklich schwerwiegende und das Gesamtwohl ernsthaft bedrohende Ausnahmefälle beschränkt bleiben sollen.

Die Beziehungen privatrechtlicher Natur, insbesondere zwischen den Kartellen und ihren Mitgliedern sollen wieder behandelt werden wie Beziehungen aus anderen Verträgen des bürgerlichen Rechtes. Die Sonderbestimmungen der Kartellverordnung, insbesondere soweit sie die Verhängung einer Sperre u. ä. sowie den generellen Rücktritt von Verträgen mit beanstandeten Geschäftsbedingungen und Preisfestsetzungen betreffen, sind aufzuheben. Für die Regelung der fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grunde werden neue Vorschläge gemacht. Zuständig in dieser Beziehung sollen die ordentlichen Gerichte sein.

Die Leitsätze des Deutschen Juristentages haben den Vorteil, daß sie dem bürgerlich-rechtlichen Vertragscharakter der Kartellvereinbarungen, den Kartellgegner im kühnen Flug ihrer Gedanken häufig übersehen, wieder zur Anerkennung verhelfen. Ein Sonderrecht für Kartellverträge in der Hinsicht, daß jeder einzelne Vertragspartner einen besonderen Schutz genoß und dem Kartell gegenüber im Konfliktsfall die Vermutung größerer Schutzbedürftigkeit und anständigerer Gesinnung für sich hatte, ist sachlich ungerechtfertigt, juristisch unhaltbar. Auch die Verquickung des Allgemeininteresses mit den Sonderinteressen einzelner Kartellmitglieder und die Vermutung, daß dem Kartell gegenüber beide Interessen zusammenfielen, ist jetzt vom Juristentag fallen gelassen. Die Interessen der Kartellmitglieder werden privatrechtlich, die der Allgemeinheit öffentlich-rechtlich geschützt. Gegenüber der bisherigen Regelung haben die Vorschläge des Deutschen Juristentages jedenfalls den Vorzug größerer juristischer Klarheit und der Abstellung einiger besonders schwer empfundener Mängel.

**Reichsjustiz?**

Die dem diesjährigen Deutschen Juristentag vorgelegte Frage: „Machen die Interessen der Rechtspflege es notwendig, das gesamte Justizwesen auf das Reich zu übertragen?" interessiert die Wirtschaft mittelbar noch mehr als unmittelbar, denn es tauchen in diesem Zusammenhang fast sämtliche Fragen der großen Verwaltungsreform auf. Der Juristentag hat diese Frage bejaht, aber gegen eine so starke Minderheit, daß von einer klaren Entscheidung nicht gesprochen werden kann.

Eugen Schiffer stellt in seinem bekannten Buch „Die deutsche Justiz" als eine der Hauptforderungen, von deren Erfüllung eine Verbesserung der deutschen Rechtsprechung abhängig ist, die auf, daß die Zahl der Richter vermindert, die Gerichtsbezirke vergrößert, kleine und nicht genügend in Anspruch genommene Gerichte zusammengelegt werden und in ähnlichen, wenn auch weniger konkret ausgesprochenen Gedankengängen bewegte sich auch die Eröffnungsansprache des Reichsjustizministers Dr. Koch in Salzburg. Die bisherige Erfahrung hat nun gezeigt, daß diese Reform der Gerichtsorganisation in den Ländern meistens nicht vom Fleck kommt. Teils scheitert sie an den Grenzen, die oft genug gerade zwischen zwei wirtschaftlich eng zusammengehörigen Städten durchgehen (z. B. Mannheim-Ludwigshafen, Frankfurt a. M.-Offenbach), teils aber auch daran, daß selbst in mittleren und größeren Ländern die Regierungen aus Rücksicht auf die Volksstimmung nicht durchzugreifen wagen. In Berlin, wo man weit genug vom Schuß ist und durch langjährige Übung ein dickeres Fell bekommen hat, gerät man weniger in Gefahr, aus Furcht vor der „kochenden Volksseele" sachliche Momente allzustark außer Betracht zu lassen. Einheitlichkeit im Strafvollzug, in der Ausbildung des juristischen Nachwuchses, im Gnadenwesen und auf einer Reihe anderer Einzelgebiete sind gleichfalls ebenso wünschenswert wie — solange die Justiz in den Händen der Länder bleibt — nicht oder wenigstens nicht vollkommen erreichbar. Nicht zu unterschätzen sind natürlich auch — obwohl dieser Gesichtspunkt entsprechend der Natur des Juristentages in Salzburg stark in den Hintergrund trat —, die durch eine Zusammenfassung der deutschen Rechtspflege in der Hand des Reiches möglich werdenden Ersparnisse. Daß dabei natürlich in der Personalpolitik gewisse Rücksichten auch genommen werden müßten und genommen werden könnten, wenn die Justiz auf das Reich übergeht, ist selbstverständlich. Bedenken dieser Art sind nicht stichhaltig und werden von Anhängern einer Reichsjustiz mit dem Hinweis auf die Verhältnisse in Preußen widerlegt, wo ja auch die Justiz eines großen Gebietes zentral verwaltet wird.

Die Schwierigkeiten, die einer Übertragung des deutschen Justizwesens an das Reich entgegenstehen, sind im wesentlichen der Art nach die gleichen, wie bei den übrigen Teilen der Verwaltungsreform. Parteipolitische Gesichtspunkte, Prestigefragen, landsmannschaftliche Eifersüchteleien spielen eine große Rolle, doch dürfen auch ernsthafte sachliche Bedenken, insbesondere auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Aber die Widerstände auf dem Gebiet der Justiz sind immerhin geringer als auf dem der eigentlichen Verwaltung, so daß man hier am ehesten auf einen Erfolg der Vereinheitlichungsbestrebungen in nicht allzuferner Zeit rechnen kann.

**Etatsrechtsfragen auf dem Deutschen Juristentag**

Die finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich Deutschland (und Österreich) infolge der Reparationsbelastung und der inneren Kriegslasten befindet und die zu einer übermäßigen steuerlichen Belastung der gesamten Bevölkerung, insbesondere der schwer um den Wiederaufbau ringenden Wirtschaft führen, machen die Gestaltung des Etatsrechts, vor allem die Frage nach der Möglichkeit und Notwendigkeit besonderer Schutzbestimmungen gegen verschwenderische Gelüste einzelner Stellen bei uns zu einem besonders dringenden und ernsten Problem. Die Geschichte der deutschen Haushaltsvoranschläge in den letzten Jahren lehrt, daß gerade im Parlament vielfach Einflüsse wirksam sind, die auf eine Erhöhung der Ausgaben in Reich und Ländern hinauslaufen. Auch innerhalb der einzelnen Ressorts wird über die Pflege der Spezialaufgaben gelegentlich die Rücksicht auf höhere Interessen des Ganzen vernachlässigt. Lücken, die sich in den deutschen Haushaltsgesetzen gezeigt haben und durch die schon manche unerwünschte Ausgabenerhöhung hindurchgeschlüpft ist, festzustellen und zu verstopfen, war die Aufgabe, die sich der Deutsche Juristentag mit der Frage gestellt hat: „Empfiehlt es sich im Interesse einer gesunden Finanzwirtschaft, die bestehenden Grundsätze über die Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben für die Haushalte des Reiches und der Länder zu ändern?"

Der preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff ging in seinem Referat davon aus, daß mit einer weiteren Steigerung der Einnahmen, durch die in der bisherigen Entwicklung fast stets Ausgabenüberschreitungen nachträglich wieder gerechtfertigt worden sind, unter keinen Umständen gerechnet werden könne, daß aber wichtige Ausgabeposten, wie die Reparationslasten, im kommenden Jahr noch weiter steigen würden. Zur Erzielung äußerster Sparsamkeit hält er eine scharfe Kontrolle der Regierung durch das Parlament, aber auch — der Ausdruck kommt allerdings in seinem Referat nicht vor — eine Kontrolle des Parlaments durch die Regierung für notwendig. In den von ihm vorgelegten Leitsätzen sind vor allem die beiden Abschnitte, die sich mit dem Verhältnis der Volksvertretung zur Regierung und mit der Stellung des Finanzministers innerhalb der Regierung befassen, von Bedeutung.

Es verdient Beachtung, daß er im Verhältnis von Volksvertretung und Regierung von einem generellen Veto der letzteren gegen Ausgabenbeschlüsse des Parlaments absieht. Er stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht fest, daß die Initiative für Haushaltsplan und Anleihegesetze der Regierung gebührt und daß beide lediglich eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung der Regierung darstellen, Ausgaben bis zur festgesetzten Höhe zu machen. Der Haushaltsplan ist eine einheitliche Vorlage der ganzen Regierung; la recherche de la paternité est interdite, soweit einzelne Ausgabenforderungen einzelner Etats in Frage kommen. — Praktisch am bedeutsamsten sind seine Vorschläge hinsichtlich der Erhöhung der Ausgaben durch die Volksvertretung. Er verweist hier auf einige Bestimmungen der preußischen Verfassung, deren analoge Übernahme in die Reichsverfassung bzw. die Reichshaushaltsordnung durchaus zweckmäßig wäre:

1. Mehrausgabenbeschlüsse des Reichstags, denen die Reichsregierung nicht zustimmt, sind an die Zustimmung des Reichsrats zu binden;
2. Beschlüsse der Volksvertretung, die Mehrausgaben außerhalb des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.

Bis die hier vorgeschlagenen Reformen durchgeführt werden können, empfiehlt Dr. Höpker-Aschoff folgende Bestimmungen in die Geschäftsordnungen der Volksvertretungen aufzunehmen:

A. Ordentlicher Haushalt.

1. Anträge, welche auf Besoldungserhöhungen oder neue Beamtenstellen abzielen, dürfen im Ausschuß und bei der zweiten und dritten Lesung nur mit Zustimmung der Regierung zur Abstimmung gebracht werden (vgl. Artikel 102, 1 der Geschäftsordnung der französischen Kammer).

2. Andere Anträge, welche Mehrausgaben in sich schließen, dürfen im Ausschuß nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Regierung zustimmt oder ein Ausgleichsantrag gestellt wird (Ausgleich durch Senkung anderer Ausgaben oder Erhöhung von Einnahmen; anderweitige Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben gelten nicht als Ausgleich). Über Antrag und Ausgleichsantrag ist gleichzeitig abzustimmen. Die Regierung kann den Ausgleichsantrag beanstanden; alsdann ist die Beschlußfassung zu vertagen. Anträge zu Mehrausgaben in der zweiten Lesung sind an den Ausschuß zurückzuverweisen, wenn nicht die Regierung zustimmt. Sie sind in der dritten Lesung nur mit Zustimmung der Regierung zulässig.

B. Außerordentlicher Haushalt und Anleihegesetz.

Anträge zu Mehrausgaben dürfen nur mit Zustimmung der Regierung zur Abstimmung gebracht werden.

C. Besondere Gesetze außerhalb des Haushaltsplanes, durch welche Mehrausgaben begründet werden.

Es gelten die Regeln zu A 2, sowohl für Uranträge wie für Abänderungsanträge.

Innerhalb der Regierung soll die Stellung des Finanzministers nach dem Vorbild der Reichshaushaltsordnung und noch darüber hinaus gestärkt werden. Er soll ein Veto hinsichtlich aller finanziellen Maßnahmen haben und auch die Möglichkeit, daß der Reichsfinanzminister im Kabinett durch eine Mehrheit, der auch der Reichskanzler angehört, überstimmt werden kann, empfiehlt Höpker-Aschoff zu beseitigen. Anleiheausgaben sollen nur bewirkt und diesbezügliche Verpflichtungen nur eingegangen werden dürfen, nachdem der Finanzminister die Mittel zur Verfügung gestellt hat.

In manchen Punkten noch etwas weiter als sein preußischer Kollege geht der österreichische Finanzminister Dr. Kienböck in seinen Leitsätzen. Bei Gesetzentwürfen und Anträgen, die zu einer Neu- oder Mehrbelastung des Staates führen, empfiehlt er, daß vor der letzten Lesung im Parlament die Zustimmung der Regierung eingeholt werden müsse; wird diese versagt, „so ist die Abstimmung nur im Sinne einer Resolution (eines Beschlußantrages), nicht aber im Sinne eines Gesetzesbeschlusses zulässig". Eine solche Bestimmung würde sich nicht mehr wesentlich von einem Vetorecht der Regierung gegen Ausgabenbeschlüsse des Parlaments unterscheiden.

## Der Verein für Sozialpolitik zur Frage der Auslandskredite

Die Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Zürich stand, wie man das von einem solchen Gremium gewöhnt ist, auf einem wissenschaftlich sehr hohen Niveau. Aber es kann leicht vorkommen, wenn ein auch praktisch bedeutsames Problem, wie das der Auslandsverschuldung auftaucht, daß Wissenschaftler und Praktiker gelegentlich aneinander vorbeireden. Auf die Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeit und ihrer Bedeutung für den Verlauf der Dinge wies ja auch der Hauptreferent zu diesem Punkt, Professor Bonn, hin, der betonte, daß die Frage der Kontrolle von Auslandsanleihen eine vorwiegend politische Frage sei, die mit wissenschaftlichen Methoden nicht gelöst werden könne. Was speziell die deutsche Auslandsverschuldung betrifft, so erscheint es ihm zweifelhaft, ob nicht durch die Anleihen eine Entwicklung forciert worden sei, die man besser verlangsamt hätte. Noch schärfer sprach er sich in seinem Schlußwort aus, in dem er eine Anleihepolitik, die nur die Arbeitslosigkeit beheben will, als halbe Inflation bezeichnete. Der Frankfurter Oberbürgermeister Dr. Landmann vertrat in der Frage der Auslandsanleihe und der Kontrolle ihrer Aufnahme den bekannten Standpunkt der Städte. Es komme nicht auf unmittelbare Rentabilität, sondern auf das Bedürfnis (!) an, ein Krankenhaus könne ebenso notwendig sein, wie ein Elektrizitätswerk. Wie bedenklich diese Auffassung ist, erkennt man, wenn man sich klarmacht, daß Auslandsanleihen aus den Erträgen der Volkswirtschaft nicht nur verzinst, sondern auch zurückbezahlt werden müssen. Da nützt dann das Bedürfnis gar nichts, sondern nur die Produktivität. Wenn Gelder, die wieder zurückgezahlt werden müssen, Verwendung finden für Zwecke, die nicht durch Steigerung der deutschen Produktivität — und zwar durch unmittelbare Produktivität; das schöne Wort „Der Mensch lebt nicht von Brot allein" nützt hier gar nichts — die Rückzahlung sichern, dann werden Schwierigkeiten für die gesamte deutsche Wirtschaft heraufbeschworen, deren Lösung nicht abzusehen ist. Man kann sich auch nicht damit zufrieden geben, daß, wie Dr. Landmann sagt, es nicht Sache des Schuldners sei, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, ob der Gläubiger sich genügend gesichert glaube. Unsere amerikanischen Gläubiger werden bei der gegenwärtigen Machtverteilung in der Welt auf keinen Fall zu Schaden kommen; die Zeche muß letzten Endes doch von der deutschen Wirtschaft bezahlt werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des deutschen bürgerlichen und Konkursrechtes.

Interessanter als die Ausführungen über die Kontrolle der deutschen Auslandsanleihen, die ja nicht zum erstenmal Gegenstand öffentlicher Erörterungen war, war die Behandlung der Frage vom Standpunkt des internationalen Kapitalmarktes aus durch die beiden Schweizer Korreferenten, Prof. Großmann und Prof. Somary. Beide waren optimistisch und glaubten nicht, daß die internationale politische Verschuldung zu einer Überspannung des Weltgeldmarktes führen werde. Frankreich werde schon binnen kurzem wieder als Geldgeber auftreten können, und auch der Kapitalexport kleiner Länder, wie Holland und der Schweiz, spiele wieder eine ansehnliche Rolle. Somary schätzte die Tragfähigkeit des internationalen Geldmarktes für die nächsten Jahre auf etwa 8 Milliarden RM. Hierbei hatte er, wie er im Schlußwort ausdrücklich betonte, vor allem eine deutsche Konsolidierungsanleihe im Auge, die nach seiner Überzeugung unerläßliche Voraussetzung für eine Klärung der Weltgeldmarktlage sei. Eine Anleihe in diesem Umfang hält er indessen auf absehbare Zeit nur für möglich, wenn sämtliche Notenbanken zu ihrer Unterstützung zusammen arbeiten.

Rkr.

## Ernte und Getreidepreise

Wir haben uns vor kurzem an dieser Stelle mit der diesjährigen Rekordwelternte beschäftigt (vergl. D. W.-Z. S. 840). Inzwischen sind Nachrichten eingegangen, welche das Ergebnis als noch wesentlich höher erscheinen lassen. In der Union ist die Ernteschätzung für Weizen nochmals um 10 Millionen Bushel erhöht worden, so daß sich eine Gesamtweizenernte von 892 Millionen Bushel gegen 871 im Vorjahre ergibt. Außerdem liegen auch die seit langem erwarteten kanadischen Ziffern vor, welche auf 550 Millionen Bushel gegen 440 im Vorjahre kommen. In Argentinien hat die Weizenanbaufläche 200 000 Hektar gegen das Vorjahr zugenommen, und auch in Australien ist ein Erweiterung der Anbaufläche zu erwarten. In beiden Ländern ist mit großen Ernten zu rechnen. Aber auch in Europa dürfte sich

die Ernte nach einer, 60 % der europäischen Gesamtproduktion umfassenden Statistik auf 201,5 Millionen dz gegen 185,8 im Vorjahre stellen. Auch bei Roggen, Gerste und Hafer sind Steigerungen, wenn auch lange nicht im gleichen Ausmaße, zu erwarten.

In Deutschland zeigt sich nach der amtlichen Ernteschätzung im Reichsdurchschnitt folgendes Ergebnis, wobei der Vergleich mit den drei Vorjahren den günstigen Ausfall der diesjährigen Ernte erkennen läßt (dz je Hektar):

| | 1. 8. 1928 | 1. 8. 1925/27 |
|---|---|---|
| Winterweizen | 19,9 | 18,6 |
| Sommerweizen | 19,5 | 17,7 |
| Winterroggen | 16,7 | 15,1 |
| Wintergerste | 21,5 | 22,9 |
| Sommergerste | 19,0 | 17,2 |
| Hafer | 17,6 | 17,6 |

Die Roggenernte wird mengenmäßig um 12 bis 15 %, die Weizenernte um 6 bis 8 % höher als im Vorjahre anzunehmen sein. Auf Grund der amtlichen Ergebnisse dürfte man für Weizen auf 3,5 Millionen Tonnen gegen 3,3 im Vorjahre kommen, für Roggen nahezu auf 8 Millionen Tonnen gegen 6,8 im Vorjahre. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Qualität, welche im vorigen Jahre unter der nassen Witterung stark gelitten hatte, in diesem Jahre sehr viel besser sein wird. Ein derartiges Ergebnis ist natürlich für die gesamte deutsche Volkswirtschaft, nicht nur für die Landwirtschaft, als außerordentlich erfreulich zu bezeichnen, denn es bedeutet Stärkung der heimischen Kaufkraft und eine Entlastung der Handelsbilanz, die man allein beim Brotgetreide auf 350 bis 400 Millionen Mark schätzt. Andererseits hat die Entwicklung auch gewisse Schattenseiten, die sich von der Preisseite her ergeben. Es ist sicherlich übertrieben, wenn behauptet wird, daß der Landwirt bei der gegenwärtigen guten Ernte größere Sorgen hat als in einem Jahre der Mißernte. Dennoch verdient die Preisentwicklung beim Brotgetreide sorgfältigste Beachtung, da sich im Zusammenhang mit ihr schwere Schäden ergeben können.

Es ist nicht erstaunlich, daß der deutsche Getreidepreis von den Weltmärkten her bestimmt wird, und es darf auch keine Überraschung bieten, daß hier das zu erwartende große Angebot nach den Marktgesetzen sich in einer niedrigen Preisstellung ausdrückt. Seit Januar ist der Weizenpreis in Chicago von 131,25 Cents auf 110,25 Cents Anfang September zurückgegangen, der Roggenpreis von 111 Cents auf 83,75. In der gleichen Zeit ist der Berliner Preis für märkischen Weizen je Tonne von 233/36 RM. auf 205/09 RM. zurückgegangen. Das bedeutet, daß der Weizenpreis auf dem Stande des Jahres 1913 angelangt ist, während er im Vorjahre immerhin noch um über 50 RM. darüber lag. Der Roggenpreis, der im Jahre 1913 etwa 160 RM. betrug, ist in Berlin seit Anfang des Jahres von 234/37 RM. auf 215/17,5 RM. zu Anfang September zurückgegangen, nachdem er im zweiten Vierteljahr den höchsten, im Durchschnitt eines Vierteljahres seit der Stabilisierung zu verzeichnenden Stand erreicht hatte. In der letzten Woche hat sich allerdings eine gewisse Reaktion gegen weitere Preissenkungen geltend gemacht, die in Amerika ihren Ausgangspunkt finden dürfte, wo sich ein Widerstand gegen weitere Preisrückgänge unter dem Gesichtspunkt bemerkbar macht, daß die reichlichen Versorgungsverhältnisse bereits eskomptiert sind. So erholte sich der Berliner Weizenpreis, der am 11. September mit 201/07 RM. seinen Tiefstand erreicht hatte, am 15. September auf 205/09 RM., zu gleicher Zeit stieg der Roggenpreis von 205/07 RM. auf 209/11 RM. Doch bedeuten derartige, relativ geringe Schwankungen angesichts der gesamten Baisse nur dann etwas, wenn sie den Beginn einer wirklichen Preisfestigung darstellen.

Die Deroute am deutschen Getreidemarkt hat unangenehme Folgen für die Landwirtschaft gehabt. Abgesehen von den marktmäßig bedingten Mindererlösen sind Klagen darüber laut geworden, daß sich in Abnehmerkreisen die Beanstandungen der Qualität stark erhöht haben, so daß Ware, die bei normaler Preisentwicklung als normal bezeichnet werden würde, als geringwertig unterhalb der bereits gesunkenen Preise verkauft werden mußte, die Landwirtschaft also zu Schleuderverkäufen gezwungen wurde. Die Landwirtschaft habe Brotgetreide in größerem Maße zu Verfütterungszwecken verwendet, da die Preise anderer Futtermittel über dem Erlöse lägen, den der Landwirt für sein Getreide erzielen kann. Kann man privatwirtschaftlich dem Landwirt aus einer derartigen Disposition über seine Erzeugnisse kaum einen Vorwurf machen, so bedeutet sie doch volkswirtschaftlich einen schweren Schaden, da die Verfütterung von Brotgetreide an sich eine Vergeudung darstellt, zum anderen aber das Getreide, welches somit der Wirtschaft entzogen wird; zu einem späteren Zeitpunkt für teures Geld aus dem Auslande hereingenommen werden muß. Derselbe Einwand ist gegenüber Schleuderverkäufen nach dem Auslande zu machen. Die Roggenernte ist in Europa durchaus nicht so gut ausgefallen, als daß nicht Deutschland für seinen Roggen einen guten Absatz zu guten Preisen finden könnte, sofern es den günstigsten Zeitpunkt für Auslandsverkäufe abwarten kann. Auch hier wird man späterhin das zur Versorgung fehlende Getreide zu höheren Preisen als den erzielten wieder hereinnehmen müssen. Hier kommt auch die deutsche Kapitalnot zum Ausdruck. Forderungen der Landwirtschaft, die Erntefinanzierung besser vorzubereiten, entbehren auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft durchaus nicht der Berechtigung.

Wenn sich nicht Mittel ergeben, der Landwirtschaft zu einem längeren „finanziellen Atem" zu verhelfen, so daß sie Baissevorstöße leichter abwehren könnte, ist aus der Landwirtschaft mit Forderungen zu rechnen, deren Erfüllung als recht bedenklich angesehen werden muß. Bereits jetzt fordert der Reichslandbund die Drosselung ausländischer Getreidezufuhr, und auch die konkrete Forderung nach Zollerhöhungen ist erhoben worden. Auf derartigem Gebiet dürften erfahrungsgemäß Wege zu einer wirklichen Sanierung wohl kaum gangbar sein. Der Gedanke einer Intervention der Getreidehandelsgesellschaft dürfte zwar kein radikales Hilfsmittel darstellen, wenngleich hier Möglichkeiten für eine Preisstützung liegen. Dasselbe gilt für jegliche Form der Lombardierung, welche zwar theoretisch kein Allheilmittel darstellt, da sie an dem letzten Endes maßgebenden Verhältnis von Angebot und Nachfrage nichts ändern kann, aber den nächsten Geldbedarf der Landwirtschaft befriedigen und zu einer Verteilung der Ablieferungen auf eine längere Zeit führen kann. Als ein Weg kann auch die Propaganda für größeren Brotkonsum angesehen werden. Solche muß sich naturgemäß in erster Linie auf Roggenbrot erstrecken, ist aber solange in ihrer Wirkung zweifelhaft, als der Roggenpreis über dem Weizenpreis liegt. Eine Stützung des Roggenpreises ist aber weniger wichtig als eine solche des Weizenpreises, und gerade einer solchen stehen angesichts der Rekordernten in Übersee unlösbare Schwierigkeiten im Wege. Eine Herabsetzung der Brotpreise wäre das wirksamste Mittel, um den Verbrauch zu heben. Da die Landwirtschaft am empfindlichsten unter dem Preissturz leidet, aber auch Großhandel und Mühlen sich in keiner durchaus rosigen Lage befinden, wäre es von Interesse, die Auffassung der Bäcker darüber zu hören, weshalb der Verbraucher von der Senkung der Getreidepreise nichts verspürt. Gerade im gegenwärtigen Augenblick dürfte eine Brotpreisverbilligung auch aus anderen Gründen durchaus zu begrüßen sein.

All diese Fragen verdienen höchste Aufmerksamkeit seitens aller beteiligten Stellen. Eines der wichtigsten Hilfsmittel stellt zweifellos eine gut organisierte Finanzierung der Ernte dar. Es ist bekannt, daß das Reichsernährungsministerium eine Kommission eingesetzt hat, welche sich mit deren Bedingungen und technischen Einzelheiten befassen soll. Es ist zu hoffen, daß diese Kommission bald mit praktischen Vorschlägen herauskommt, damit die gegenwärtige Unsicherheit auf den deutschen Getreidemärkten einer stabileren Entwicklung Platz machen kann.

## Vor dem Ende der Gummirestriktion

Als sich im Frühjahr die englische Regierung entschloß, den Stevensonplan zum 1. November des Jahres fallen zu lassen, führte dies am Weltmarkt zu einem geradezu katastrophalen Preissturz. Trotz gelegentlicher leichter Befestigungen hat sich der Gummipreis kaum nennenswert erholen können. Am 20. Januar kosteten 100 Kilo Gummi in Hamburg 355—360 RM., Mitte August 180—185 und Anfang September 165—167 RM. Nicht nur den englischen Produzenten entstanden so schwere Verluste, sondern auch dem Gegenspieler, dem amerikanischen Gummipool, dessen umfangreiche Vorräte einen gewaltigen Wertschwund erfuhren.

Der Grund für die Preisderoute lag darin, daß man eine gewaltige Überproduktion befürchtete. Diese Besorgnisse hätten sich vielleicht in einer noch niedrigeren Bewertung ausgedrückt, wenn sich nicht gewisse in entgegengesetzter Rich-

tung tendierende Momente in den Weg gestellt hätten. Dazu gehört einmal die Tatsache, daß bis zum 1. November die Ausfuhrquote in Malaya und Ceylon auf den niedrigsten Stand von 60 % festgesetzt wurde, und weiterhin die Tatsache, daß der niedrige Preisstand zu einer Einschränkung der Gewinnung von Eingeborenen-Kautschuk geführt hat. Die Eingeborenen sammeln gerade so viel Kautschuk, daß der Erlös für die Deckung ihres Lebensunterhaltes ausreicht. Bei dem Tiefstand des Gummipreises soll der mögliche Erlös nicht mehr ausgereicht haben, um das Existenzminimum der Eingeborenen zu gewährleisten, so daß sie sich von dieser Form des Erwerbs zurückgezogen haben. Im laufenden Jahre dürfte sich somit eine Verringerung der Produktion gegenüber dem Vorjahre ergeben. In den ersten sieben Monaten sind die malaischen Exporte im Vergleich zu der entsprechenden Zeit des Vorjahres von 230 000 t auf 184 000 t zurückgegangen, die niederländisch-indischen von 135 000 auf 126 000. Endlich hat, zweifellos begünstigt durch die Preissenkung, eine starke Steigerung des Gummikonsums sowohl in den Vereinigten Staaten wie auch in Europa stattgefunden. In den Vereinigten Staaten beläuft sich der Rohgummiverbrauch für das erste Halbjahr auf 212 000 t gegen 201 000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Nach einer kürzlich bekanntgewordenen Äußerung des Präsidenten der New Yorker Gummibörse steht im laufenden Jahr einem Weltverbrauch von 625 000 eine Produktion von 600 000 t gegenüber. Die Folge der Konsumbelebung bei geringeren Ablieferungen war eine beträchtliche Abnahme der Weltbestände, die für das Ende des ersten Halbjahres auf nur 205 000 t gegen 263 000 t zu Ende 1927 geschätzt werden.

Diese Gestaltung der Dinge hätte sich zweifellos stärker in den Preisen ausgewirkt, wenn nicht die Aufhebung der Gummizwangswirtschaft vor der Tür stände. Die englischen Pflanzer sind nicht gewillt, sich freiwillig Beschränkungen zu unterwerfen, damit die Holländer weiterhin die Nußnießer der Entwicklung sind. An Versuchen, die beiden wichtigsten Gummiproduktionsländer zusammenzubringen, hat es nicht gefehlt, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Holländer zur Aufgabe ihrer individualistischen Auffassung zu bewegen. Sie haben immerhin einen Ausschuß eingesetzt, welcher die Möglichkeiten einer internationalen Verständigung prüfen sollte. Diese Kommission hat Mitte August die amerikanischen Konsumenten — welche, da sie zwei Drittel des Weltgummiverbrauches aufnehmen, als der hauptsächliche Faktor in der Entwicklung des Marktes zu betrachten sind — zu Besprechungen über langfristige Lieferungskontrakte, durch die eine stabile Preisgestaltung erhofft wurde, eingeladen. Derartige Lieferungskontrakte sind natürlich nur möglich, wenn sich die wichtigsten Produzenten, also auch die englischen, belgischen und französischen Erzeuger beteiligen. Dahingehende Fühlungnahme zeigte aber kein Ergebnis. Nunmehr ersuchte die Kommission den niederländischen Gesandten in Washington, irgendwie eine Aussprache zwischen den Amerikanern und Holländern zu arrangieren. Da jedoch die Holländer nur einen Teil des Marktes beherrschen und eine Einigung unter allen Produzenten nicht möglich war, zeigten die Amerikaner für die holländischen Vorschläge geringes Interesse.

Anfang September ließen sich die niederländischen Produzenten von ihrem Ausschuß berichten. Wenn bis dahin noch Hoffnungen auf eine internationale Verständigung gehegt werden konnten, so zeigte sich jetzt, daß derartige Aussichten gleich Null sind. Die Versammlung beschloß, eine abwartende Haltung einzunehmen und auf Vereinbarungen mit den Amerikanern zu verzichten. Der Ausschuß wurde für permanent erklärt, wahrscheinlich um den kühnen Plänen einiger weitsichtiger Interessenten ein ehrenvolles Begräbnis zu bereiten. Die Amerikaner lachten sich ins Fäustchen. Der Gummipool ist zwar aufgelöst, aber die Verluste, die sich aus dem Preissturz ergaben, sind abgeschrieben. Man hat ein Gummiinstitut als Nachfolger des Pools geschaffen, welches als mächtiger Partner für kommende Verhandlungen mit den Produzenten in Frage kommt, wenn sie sich einmal über ihre Taktik klargeworden sein sollten.

Die Lage der Produzenten ist also rein marktmäßig, was die Zukunft angeht, alles andere als rosig. Dazu kommen die Konkurrenzmöglichkeiten, die sich mit dem synthetischen Kautschuk und dem aus dem Guayulestrauch in Amerika neuerdings gewonnenen Gummi ergeben. Wenn man auch Meldungen über die Bedeutung der Guayulekultur zunächst nicht überschätzen sollte, so liegen hier doch sicherlich Gefahren für die Kautschukerzeuger. Gewiß würden sich bei einer weiteren Verbilligung des Gummis zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten ergeben, an die heute noch niemand denkt. Aber andererseits kann der Preis auf Grund der Gestehungskosten unter einem bestimmten Stand auf die Dauer nicht herabsinken, ohne die Plantagenwirtschaft unrentabel zu gestalten. Es wird abzuwarten bleiben, ob unter dem Zwange der Not die Gummiproduzenten der einzelnen Länder sich doch unter einem gemeinsamen Schema einigen werden. Deutschland braucht als Gummikonsument eine derartige Einigung keineswegs herbeizusehnen; seine Interessen gehen in diesem einzelnen und seltenen Falle parallel mit denen Amerikas. Hi.

## Sozialversicherungskosten in Amerika

Die General Motors Co. hat soeben mit der Metropolitan Life Insurance Gesellschaft von New York einen Versicherungsvertrag für 200 000 ihrer Arbeitnehmer (unsere Unterscheidung zwischen Angestellte und Arbeiter existiert in diesem Sinne in Amerika nicht) nach dem Prinzip der Gruppenversicherung abgeschlossen. Die Bedingungen dieser Versicherung verdienen auch bei uns eingehende Beachtung. Für eine Versicherungssumme je Kopf von 18 Dollar im Jahr, also 1½ Dollar im Monat, wird folgendes geleistet:

1. Lebensversicherung von 2000 Dollar;
2. Krankenversicherung mit 15 Dollar Krankengeld die Woche;
3. Unfallversicherung (nicht berufliche Unfälle, welche durch staatliche Gesetzgebung [Employers' Liability] gedeckt sind) von 15 Dollar.

Die Versicherung wird ohne Rücksicht auf das Alter und ohne vorhergehende ärztliche Untersuchung jedem Arbeitnehmer der General Motors nach dreimonatlicher Arbeitszeit bei der Gesellschaft gewährt.

Verschiedene Fragen der Auslegung erscheinen hier, wie gewöhnlich, nicht weiter geregelt; doch ist die Auslegung in der Praxis sehr liberal, wobei allerdings gerade die Vermeidung starrer Bestimmungen auch die Verhinderung von mißbräuchlicher Benutzung erleichtert.

Nimmt man den Durchschnittsverdienst des qualifizierten amerikanischen Arbeiters der Automobilindustrie mit 18 Dollar an, so ergibt sich, daß die Versicherung 1 % seines Verdienstes in Anspruch nimmt.

Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn nach den vielen und nicht immer sehr ertragreichen Untersuchungskommissionen für alle möglichen Dinge in Amerika auch einmal eine Untersuchungskommission zur Erforschung des Systems der sozialen Gruppenversicherung nach Amerika geschickt wird. H. L.

## Frankreich als Markt für Maschinen.

Im folgenden entnehmen wir, was für den deutschen Industriellen und den deutschen Exporteur am wichtigsten erscheint, einer amerikanischen Denkschrift French Market for Industrial Machinery veröffentlicht vom U. S. Departement of Commerce.

Die Gesamtübersicht über den französischen Maschinenmarkt vermittelt die folgende Tabelle (die Werte umgerechnet in Dollar):

| | 1913 | 1925 | 1926 |
|---|---|---|---|
| | in Millionen Dollar | | |
| Eigenproduktion | 43,4 | 116,8 | 129,6 |
| Einfuhr . . . . | 35,0 | 30,8 | 30,7 |
| Ausfuhr . . . . | 6,9 | 21,1 | 20,3 |
| Verbrauch . . . | 71,6 | 126,6 | 140,0 |

Die Jahre 1925 und 1926 waren die Jahre der stärksten Inflation und der Entwertung des französischen Franc im Verhältnis zu den auf Gold beruhenden Weltwährungen. Da sich aber diese Geldentwertung nicht sofort nach dem Inlande zu in gleichem Maße auswirkte als in den Wechselkursen, so wurde die französische Ausfuhr begünstigt, die französische Einfuhr gehemmt. Von Mitte 1926 an erholt sich der Frankenkurs mit der Folge, daß zwar die Einfuhr zunächst nichts gewinnt, infolge der vorangegangenen Schwächung der Kaufkraft, daß aber die Ausfuhr gehemmt wird. Dem gegenüber ist nun bemerkenswert, da das Jahr 1927 nicht etwa eine Bewegung in der umgekehrten Richtung bringt, also Steigerung der Einfuhr und Verringerung der Ausfuhr, sondern daß umgekehrt die Maschineneinfuhr um weitere 13 073 t (mehr als 18 %), und im Werte um 3,1 Millionen Dollar (fast 11 %) zurück-

ng, während die Ausfuhr um 7683 t (mehr als 7 %) und dem Werte nach um 8,7 Millionen Dollar (über 42 %) zunahm. Da aber die genaueren Zahlen von 1927 bei Abfassung, und selbst bei der Schlußredaktion des Berichts, April 1928, in Washington, noch nicht vorlagen, so umfaßt das eigentliche Tabellenwerk nur die Jahre bis 1926. Man muß sich aber klar sein, daß das Jahr 1927 die herrschende Tendenz der Jahre 1925 und 1926 einer weiteren Verselbständigung der französischen Maschinenindustrie, bzw. einer weiteren Stärkung ihrer Weltmarktgeltung nur vermehrt hat.

Für die Jahre 1925 bis 1926 ist der Frankenwert zu schwankend, um ein brauchbares Bild zu geben. Einen wesentlich besseren Überblick wird man durch Verwendung der Gewichtszahlen erhalten; am zweckmäßigsten wäre eine Verbindung von Gewichts- und Wertzahlen.

Die Einfuhr verteilt sich wie folgt dem Gewicht nach auf die einzelnen Länder.

| | 1913 | 1925 | 1926 | 1913 | 1925 | 1926 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in 1000 t | | | in % der Gesamtmaschineneinfuhr | | |
| Deutschland . . . . . | 58,5 | 17,0 | 20,5 | 46 3 | 22,1 | 28,2 |
| England . . . . . | 33,0 | 22,7 | 14,8 | 26,1 | 29,3 | 20,0 |
| Verein. Staaten . . . . | 7,4 | 14,5 | 13,3 | 5,9 | 19,8 | 18,4 |
| Belgien, Luxemburg . . | 18,0 | 11,6 | 10,3 | 14,3 | 15,1 | 14,2 |
| Schweiz . . . . . | 6,8 | 7,0 | 5,4 | 5,4 | 9,2 | 7,5 |
| Alle übrigen Länder . . | 2,5 | 3,9 | 8,1 | | | |

Deutschland hat also 1926 wieder seinen Platz an der Spitze der einführenden Länder zurückgewonnen, steht aber sowohl im Prozentanteil, wie erst recht der Menge nach viel tiefer als in der Vorkriegszeit. Der Aufstieg der V. St. ist auch hier überraschend und beunruhigend. Die Einfuhr aus England wurde 1926 zweifellos durch den Kohlenarbeiterstreik ungünstig beeinflußt.

Der Dollarwert je t Maschineneinfuhr ist nicht ohne Interesse; er betrug

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1913 | je t Maschineneinfuhr | 277 Dollar | = 100 |
| 1924 | „ „ „ | 417 „ | = 150 |
| 1925 | „ „ „ | 396 „ | = 143 |
| 1926 | „ „ „ | 387 „ | = 140 |

Der Wert je t ist also in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen. Man wird daraus nicht auf eine Einfuhr schlechterer oder roherer Maschinen schließen dürfen; es sind vielmehr gute Gründe vorhanden, anzunehmen, daß das Gegenteil der Fall ist, daß also die Einfuhr sich qualitativ verbessert hat. Der Weltpreisindex überhaupt und der Index für Maschinen im besonderen zeigten vielmehr in den letzten Jahren überhaupt sinkende Tendenz.

Die französische Maschinenindustrie ist, gemessen an ihrer eigenen Ausfuhr, besonders leistungsfähig in Maschinen der Getreidemüllerei, des Eisenbahnbetriebs, soweit sie nicht beweglich sind, in Textilmaschinen, in Lokomotiven, Traktoren sowohl für Dampf- wie für Motorbetrieb, in hydraulischen Maschinen, Pumpen, Ventilatoren, in Dampfmaschinen und Dampfkesseln, und von kleineren Maschinengruppen, in Nähmaschinen und Eismaschinen.

Besonders hingewiesen sei ferner auf die Tochterfabriken amerikanischer Maschinenfabriken in Frankreich. Eine große Zahl amerikanischer Maschinenfabriken haben Fabriken zur Herstellung ihrer Fabrikate in Frankreich errichtet. Während der letzten Jahre, und besonders während der Jahre 1925 und 1926 haben diese Fabriken ihre Produktion sehr ausgedehnt zur Befriedigung des lokalen Bedarfes, was eine entsprechende Verringerung der Einfuhr von den (amerikanischen) Mutterfabriken zur Folge gehabt hat. Ja, während der letzten zwei Jahre, haben nicht nur eine Reihe amerikanischer Fabriken in Frankreich ihre französischen Bestellungen von diesen Fabriken aus ausgeführt, sondern sie haben es vorteilhaft gefunden, in einzelnen Fällen, entsprechend den geringeren Produktionskosten in Frankreich, Bestellungen aus südamerikanischen Ländern in Frankreich zur Ausführung zu bringen.

Demgegenüber sind die französischen Tochterfabriken deutscher oder englischer Fabriken ohne Bedeutung.

Trotz des außerordentlich großen Aufschwungs der französischen Maschinenindustrie und trotz der Fortschritte der Modernisierung, welche gerade in den letzten Jahren gemacht worden sind, kann man Frankreich noch nicht eine industrielle Nation im modernen Sinne nennen. Moderne Produktionsmethoden sind so gut wie unbekannt, und viel Arbeit wird mit der Hand verrichtet oder mit veralteten Maschinen. Allerdings beziehen die französischen Fabriken oft Fabrikatteile aus familienhaft, d. h. etwa von mehreren Brüdern zusammen betriebenen, Werkstätten, welche bei sehr langer Arbeitszeit, etwa 14 Stunden, trotz technischer Rückständigkeit sehr billig zu liefern vermögen.

Als Hauptgegner der Vereinigten Staaten auf dem französischen Maschinenmarkt, soweit es sich um Einfuhr handelt, erscheint Deutschland. Erst in zweiter Linie, und vor allem in bezug auf Textilmaschinen: England. „Mit der deutschen Industrie haben wir uns zu messen, soweit Auslandkonkurrenz in Frage kommt", schreibt ein amerikanischer Maschinenfabrikvertreter.

Die deutsche Konkurrenz ist in soweit überlegen, als der deutsche Fabrikant dem Abnehmer viel mehr entgegenkommt, als der amerikanische. Es handelt sich vor allem um die Zahlungstermine, um die Art der Warenübersendung, um die Übernahme eines Teils der Propagandakosten. Auch gewährt der deutsche Fabrikant seinem Vertreter einen höheren Gewinnanteil und er gibt ihm gleichzeitig Propagandamaterial in französischer Sprache in die Hand.

Sachliche Einwände gegen die amerikanischen Maschinen im Verhältnis zu den deutschen sind: zu starke Spezialisierung; zu hohe Produktionskapazität, „denn da bei uns die Arbeit viel billiger ist, spielt das keine so große Rolle wie in den Vereinigten Staaten. Der Maßstab ist bei uns zu klein." Ferner setzt die amerikanische Maschine sehr oft bestimmte Eigenschaften bei dem zu verarbeitenden Material, etwa bei Stahl, voraus. Versorgt man sie mit Rohmaterial, das solche Eigenschaften nicht besitzt, so sinkt die Leistungsfähigkeit. Ein großer Nachteil der amerikanischen Maschinen ist auch das Inchsystem gegenüber dem metrischen System. Auch wo Übersetzungstabellen mitgegeben werden, stimmen die Maße, etwa bei Schrauben, doch nicht genau. Der deutsche Fabrikant ist ferner bereit, eine Maschine zu liefern, welche den besonderen lokalen Anforderungen entspricht. Einige Äußerungen von Vertretern amerikanischer Maschineninteressen seien wörtlich angeführt. „Viele deutsche Fabrikanten haben ihre Lager voll Rohmaterial, und anstatt ihr Kapital so festgelegt zu halten, stellen sie eben Maschinen her und senden sie nach Frankreich zu Preisen 20 bis 30 % unter denen von vergleichbaren amerikanischen Maschinen. Viele dieser Maschinen werden in den Fabriken probeweise installiert. In vielen Fällen begleitet ein Ingenieur die Maschine, überwacht ihre Aufstellung und dann ihre Arbeit, bis sie sich zur Zufriedenheit des Käufers bewährt hat." „Allerdings fehlt es in Deutschland sehr an Kapital und während der letzten Jahre haben sie teilweise 18 bis 20 % Zinsen für das Kapital, das sie nicht beschaffen konnten, bezahlen müssen." Diese Kapitalknappheit ist etwas behoben.

* * *

Die Denkschrift geht dann weiter auf die einzelnen Zweige der Maschinenindustrie ein und bringt insofern sehr wertvolles Material, als sie jeweils die Einfuhrzahlen aus den wichtigsten industriellen Ländern — Deutschland, England, Vereinigte Staaten, Belgien, Schweiz, „andere Länder" — für die Jahre 1913, 1925, 1926 zusammenstellt. Um den Wert dieser Zusammenstellungen noch zu erhöhen, haben wir jeweils die absoluten Zahlen auf die relativen Zahlen für die betreffenden Jahre umgerechnet. Um möglichst an Platz zu sparen, geben wir also für jedes Jahr jeweils die absolute Zahl der Einfuhr der betreffenden Maschinengruppe und dann ihre Verteilung nach den einzelnen Ländern in Relativzahlen. Dabei ist es dann unnötig auf die Zahl für „andere Länder" besondere Rücksicht zu nehmen, da sich diese Zahlen eben als Differenz von 100 minus der Summe der gegebenen Relativzahlen darstellt. Es sei aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr aus „anderen Ländern" gerade von 1925 bis 1926 in sehr bemerkenswertem Maße gestiegen ist; man geht wohl kaum fehl, in dieser Steigerung namentlich tschechoslowakische, vielleicht in geringerem Maße auch österreichische Einfuhr zu erblicken.

Werkzeugmaschinen (ohne Teile und Hilfsmaterial).

| | Gesamteinfuhr in t | Von je 100 Einheiten der Gesamteinfuhr entfallen auf | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Deutschland | England | V. St. | Belgien-Lxbg. | Schweiz |
| 1913 | 23 735 | 58,5 | 21 0 | 17,3 | 9,2 | 1.3 |
| 1925 | 12 543 | 33,4 | 12,1 | 25,5 | 14,2 | 9,8 |
| 1926 | 10 166 | 38,0 | 9,5 | 21,6 | 17,2 | 10.0 |

In diesem Fall aber, wie auch in mehreren anderen, muß festgestellt werden, daß die Gewichtszahlen insofern kein richtiges Bild ergeben, als die amerikanische Einfuhr je Gewichtseinheit sehr oft wesentlich teurer ist als die deutsche. Während im vorliegenden Fall 1926 die deutsche Einfuhr die amerikanische um 1660 t oder fast um 76 % dem Gewicht nach übertraf, war der Wert der deutschen Einfuhr nur 121 000 Dollar oder 8 % höher als der der amerikanischen Einfuhr.

Textilmaschinen.

| | Gesamteinfuhr in t | Von je 100 Einheiten der Gesamteinfuhr entfallen auf Deutschland | England | V. St. | Belgien-Lxbg. | Schweiz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 21 409 | 37,9 | 47,1 | 1,3 | 5,1 | 7,5 |
| 1925 | 15 747 | 8,1 | 60,0 | 5,8 | 8,5 | 14,8 |
| 1926 | 13 948 | 19,8 | 50,4 | 5,7 | 10,6 | 10,0 |

Die deutsche Einfuhr verteilt sich sehr ungleichmäßig auf die verschiedenen Arten der Textilmaschinen. Sie überwiegt bei Stickereimaschinen, bei Seide- und Baumwollwebmaschinen, bei Klöppelmaschinen; sie ist sehr gering bei Spinnereimaschinen, etwas größer bei Maschinen für Reinigung und andere Vorbereitungsarbeiten an den Rohstoffen, Flachs, Wolle, Baumwolle.

Nach einer Schätzung entfallen von sämtlichen Textilmaschinen in Frankreich 35 % auf englische Herkunft, 35 % auf französische, 10 % auf Schweizer, je 7 % auf belgische und deutsche und 4 % auf amerikanische Herkunft.

Nähmaschinen (nicht Teile).

| | Gesamteinfuhr in t | Von je 100 Einheiten der Gesamteinfuhr entfallen auf Deutschland | England | V. St. | Belgien-Lxbg. | Schweiz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 8 555 | 42,5 | 50,1 | 1,7 | [1]) | — |
| 1925 | 7 129 | 16,6 | 79,1 | 1,5 | | 2,4 |
| 1926 | 6 055 | 17,8 | 77,0 | 1,8 | | 1,7 |

Teilweise erfolgt hier Einfuhr der einzelnen Teile aus Deutschland, zur Fertigstellung in französischen Werkstätten. Diese ist hier nicht erfaßt. Die Höhe der englischen Einfuhr erklärt sich daraus, daß eine amerikanische Firma von ihrer englischen Tochterfabrik aus Frankreich beliefert.

Traktoren für Landwirtschaft.

| | Gesamteinfuhr in t | Von je 100 Einheiten der Gesamteinfuhr entfallen auf Deutschland | England | V. St. | Belgien-Lxbg. | Schweiz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 1 164 | 3,4 | 78,2 | 16,8 | 1,1 | — |
| 1925 | 6 278 | 0,4 | 3,1 | 95 2 | 0,2 | — |
| 1926 | 7 413 | 0,7 | 1,6 | 95,9 | — | — |

In dieser Gruppe sind auch die Straßenbaumaschinen einbegriffen. Diese spielen aber gegenwärtig keine Rolle.

| | Gesamteinfuhr in t | Von je 100 Einheiten der Gesamteinfuhr entfallen auf Deutschland | England | V. St. | Belgien-Lxbg. | Schweiz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Müllereimaschinen.** | | | | | | |
| 1913 | 14 901 | 38,5 | 23,0 | 2,4 | 27,4 | 6,3 |
| 1925 | 6 709 | 36,1 | 18,0 | 11,1 | 17,9 | 8,2 |
| 1926 | 5 046 | 44,6 | 9,4 | 8,4 | 22,6 | — |
| **Druckereimaschinen.** | | | | | | |
| 1913 | 1 927 | 46,0 | 36,0 | 10,3 | 1,6 | 4,4 |
| 1925 | 1 363 | 39,9 | 16,3 | 23,8 | 4 5 | 10,8 |
| 1926 | 1 379 | 60,4 | 9,5 | 8,0 | — | 13,2 |

Auch in diesem Falle ist zu bemerken, daß der Rückgang der amerikanischen Einfuhr hauptsächlich ein Rückgang der Menge, nicht des Wertes ist; der Wert der Einfuhr 1926 gegen 1925 war nur 10 % geringer.

[1]) Hier, wie auch sonst, wo die Zahlenangaben fehlen, wird die Einfuhr aus dem betreffenden Land von der Statistik nicht gesondert ausgewiesen.

| | Gesamteinfuhr in t | Von je 100 Einheiten der Gesamteinfuhr entfallen auf Deutschland | England | V. St. | Belgien-Lxbg. | Schwe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Druckereihilfsmaschinen.** | | | | | | |
| 1913 | 638 | 61,0 | 22,8 | 9,7 | — | 4,7 |
| 1925 | 1 018 | 52,6 | 8,8 | 13,8 | — | 8,9 |
| 1926 | 1 112 | 57,9 | 11,1 | 8,6 | — | 10,4 |
| **Papiermaschinen.** | | | | | | |
| 1913 | 2 035 | 60,3 | 3,8 | 2,2 | 31,8 | — |
| 1925 | 1 284 | 22,8 | 1,2 | — | 56,7 | — |
| 1926 | 3 887 | 55,8 | 1,9 | — | 26,1 | — |

Wir kommen nun zu den Energieerzeugungs- und Energieverwertungsmaschinen im engeren Sinne.

| | Gesamteinfuhr in t | Von je 100 Einheiten der Gesamteinfuhr entfallen auf Deutschland | England | V. St. | Belgien-Lxbg. | Schweiz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Hydraulische Maschinen und Turbinen.** | | | | | | |
| 1913 | 2 455 | 54,9 | 29,7 | — | 2,0 | 12,7 |
| 1925 | 431 | 40,2 | 21,5 | — | 13,4 | 9,1 |
| 1926 | 1 521 | 76,8 | 4,9 | 10,0 | — | — |
| **Eingebaute Dampfmaschinen (ohne Kessel, keine Motoren).** | | | | | | |
| 1913 | 4 751 | 53 7 | 16,4 | 1,3 | 8,0 | 19,6 |
| 1925 | 1 116 | 13,2 | 13,1 | 1,7 | 24,0 | 45,5 |
| 1926 | 1 082 | 4,3 | 7,6 | 0,9 | 31,6 | 38,5 |
| **Motoren (eingebaut, nicht Schiffsmotoren).** | | | | | | |
| 1913 | 3 330 | 38,1 | 38,8 | 8,9 | 8,2 | 3,1 |
| 1925 | 2 320 | 5,5 | 32,9 | 24,7 | 6,3 | 2,5 |
| 1926 | 2 653 | 4,0 | 24 3 | 14,8 | 11,8 | 2,1 |
| **Kessel (aller Art).** | | | | | | |
| 1913 | 3 442 | 27,9 | 18,6 | — | 45,8 | 4,7 |
| 1925 | 1 137 | 8,2 | 19,4 | 5,6 | 55,6 | 8,3 |
| 1926 | 829 | 16,8 | 15,8 | 17,2 | 41,6 | 2,3 |
| **Lokomotiven.** | | | | | | |
| 1913 | 5 807 | 32,5 | 0,5 | 1,6 | 56,9 | 7,4 |
| 1925 | 1 336 | 23,6 | — | 2,3 | 59,8 | 11,3 |
| 1926 | 1 191 | — | 25,4 | — | 63,3 | — |
| **Pumpen (alle, außer stationären Dampfpumpen).** | | | | | | |
| 1913 | 1 591 | 74,4 | 7,6 | 5,4 | 8 0 | 2,7 |
| 1925 | 809 | 17,5 | 7,2 | 8,6 | 30,8 | 24,8 |
| 1926 | 633 | 29,6 | 7,6 | 13,4 | — | 13,3 |

Auch in diesem Fall hat eine amerikanische Fabrik in Frankreich in der Hauptsache die Lieferung des Bedarfes übernommen.

Kompressoren.

| | Gesamteinfuhr in t | Von je 100 Einheiten der Gesamteinfuhr entfallen auf Deutschland | England | V. St. | Belgien-Lxbg. | Schweiz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 1 111 | 23,9 | 8,1 | 58,0 | 6,0 | — |
| 1925 | 1 585 | 6,8 | 19,8 | 52,0 | — | 14,4 |
| 1926 | 996 | 13,6 | 8,2 | 61,1 | — | 10,1 |

Auch in diesem Falle besteht eine amerikanische Fabrik in Frankreich. Die Aussichten für Kompressoren werden als besonders günstig bezeichnet.

| | Gesamteinfuhr in t | Von je 100 Einheiten der Gesamteinfuhr entfallen auf Deutschland | England | V. St. | Belgien-Lxbg. | Schweiz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Mechanische Kohlenzufuhr, Befeuerungsanlagen.** | | | | | | |
| 1913 | 6 241 | 73,0 | 1,3 | — | 24,9 | 0,3 |
| 1925 | 3 389 | 57,5 | 9,9 | 2,7 | 29,5 | — |
| 1926 | 1 538 | 83,5 | — | 1,1 | 15,2 | — |
| **Eismaschinen.** | | | | | | |
| 1913 | 544 | 38,0 | 23,4 | — | 22,6 | 12,4 |
| 1925 | 567 | 16,6 | 2,8 | — | 23,5 | 20,4 |
| 1926 | 493 | 28,4 | 9,3 | 16,2 | — | 15,8 |

* * *

Die obigen Zahlen zeigen, daß es der deutschen Industrie zwar in bemerkenswertem Maße gelungen ist, ihre durch den Krieg zunächst völlig zerstörte Stellung auf dem französischen

arkt wieder zu gewinnen, daß aber zwischen den einzelnen weigen der Maschinenindustrie hier die allergrößten Unterhiede bestehen. Während einige Zweige sogar ihre relative tellung gegenüber der Vorkriegszeit noch zu verstärken verstanden haben, sind andere sehr weit zurückgeblieben. Beonders auffällig ist dies Zurückbleiben bei Dampfmaschinen, otoren und Kesselanlagen, auch bei Lokomotiven.

Die Aufnahmefähigkeit des französischen Marktes hat sich berhaupt sehr verschlechtert, in erster Linie infolge einer arken Entwicklung einer eigenen französischen Maschinenndustrie. Diese Entwicklung wird weiter gehen, wird aber aum zu einer Industrialisierung der ganzen Volkswirtschaft n dem Umfang wie in England oder wie in Deutschland führen. ie industrielle Kapazität der französischen Volkswirtschaft ird auch in Zukunft begrenzt sein durch die geringe Bevölkeungszunahme und durch das Überwiegen der Landwirtschaft. Wohl aber wird man sich darauf einstellen müssen, daß die anzösische Maschineneinfuhr immer mehr eine Einfuhr von pezialmaschinen, in ihrer Art von hochwertigen, aber doch ieder den besonderen Verhältnissen der französischen Produktion angepaßten Maschinen sein wird. Man wird in dieser eziehung mit einer qualitativ hochwertigen, aber weniger anassungsfähigen und anpassungswilligen amerikanischen Industrie als Konkurrenten vor allem rechnen müssen.

Es ist ferner nicht zu übersehen, daß die amerikanische ndustrie sich gerade in bezug auf einige in der Gegenwart ehr entwicklungskräftige Zweige (Traktoren, Kompressoren) ler Maschinenindustrie eine sehr starke Stellung geschaffen at. Es ist selbstverständlich, daß diese Zweige die besten Gewinnaussichten geben, allerdings auch in stärkster innerer Fortbildung begriffen sind. Dr. Hermann Lufft.

## Organisation der Fabrikateverrechnung.

I.

Die Organisation einer zweckmäßigen Mengen- und Kostenverfkontrolle muß sich ganz der Individualität des Betriebes npassen; sie wird sich am einfachsten dort, wo nur ein Einheitserzeugnis in einem einstufigen Fabrikationsgang hergestellt wird, gestalten, am schwierigsten dagegen bei Betrieben, die vielerlei Güterarten erzeugen, anfallen. Grundsätzlich ist zu empfehlen, daß jeder Betrieb, der Einheits- oder Massengüter herstellt oder gewinnt, zur Kontrolle der erzeugten Gütermengen die angefallene Erzeugung nicht nur monatlich durch Bestandsaufnahmen feststellt und bucht, vielmehr täglich aufzeichnet. Solche täglichen Aufzeichnungen sollen aber keinesfalls nur ihren Niederschlag in Notizbüchern oder Kladden der Betriebsbeamten finden, vielmehr in ordnungsmäßiger, zwangsläufiger Betriebsbuchhaltung, welche Bestandteil der kaufmännischen Buchhaltung sein muß, erfolgen. In der Praxis bewährt haben sich sogenannte Produktionsbücher, welche, unter Kontrolle der kaufmännischen Verwaltung, von kaufmännisch durchgebildeten Betriebsbeamten zweckmäßig zu führen sind. Diese Produktionsbücher werden so geführt, daß sie die laufenden Tagesmengen der fertigen Erzeugnisse aufnehmen und nach Monatsmengen aufaddiert werden. Quelle für die Einträge der Tagesmengen sind die Unterlagen der verantwortlichen technischen Leiter des Betriebes und evtl. auch der Lagerverwaltung. Bezügliche Unterlagen der Lagerverwaltung haben jedoch nur in den Fällen praktische Bedeutung, wo es sich um feste, abzählbare Fabrikationsgegenstände, welche täglich von der Fabrikationsstelle dem Fabrikatelager zugeführt werden, handelt, dagegen sie in Fällen, wo die fabrizierte Ware in loser Form vom Betriebe sogleich automatisch in das Magazin überführt wird, gegenstandslos sind, weil hier die erzeugten Mengen zuverlässig nur an der Fabrikationsstelle festgestellt und erfaßt werden können. In Betrieben, wo zahlreiche Güter hergestellt werden, empfiehlt es sich, für jede Betriebsabteilung ein besonderes Produktionsbuch zu führen, welches die in der Abteilung erzeugten Gegenstände aufnimmt. Das Buch wäre dann zweckmäßig so einzurichten, daß für jeden Gegenstand ein Mengenkonto vorgesehen würde, in welches die Tagesmengen nur einzusetzen wären.

Bei Massenfabrikation wäre statt eines Produktionsbuches eine Kartei einzurichten und nach vorstehenden Prinzipien zu führen, wobei über eine Karte immer eine Reihe verwandter Gegenstände zu leiten sein würden.

Die produktiven Kostensummen zu den erzeugten Gütern müssen aus der kaufmännischen Buchhaltung hervorgehen. Wenn der Betrieb richtig und zweckmäßig organisiert ist, so wird die kaufmännische Buchhaltung, wenn nur einige Einheitsgüter hergestellt werden, für jedes dieser Einheitsgüter ein Fabrikationskonto im Hauptbuch führen und alle zur Erzeugung nötigen Aufwendungen diesem anlasten, wobei etwaige generelle Betriebsunkostenkonten prozentual der Fabrikationskostensummen auf diese umzulegen wären. Beispiel: Ein Betrieb, der drei verschiedene Gegenstände erzeugt, hat drei Fabrikationskonten, welche wie folgt belastet sind:

Fabrikationskonto A. 100 000 M.,
„ B. 200 000 „
„ C. 700 000 „

Das allgemeine Unkostenkonto, welches mit 100 000 Mark belastet steht, wäre demnach aufzuteilen mit

10 000 M. auf Fabrikationskonto A, = Gesamtsumme 110 000 M.
20 000 „ auf Fabrikationskonto B. = Gesamtsumme 220 000 „
70 000 „ auf Fabrikationskonto C. = Gesamtsumme 770 000 „

In diesem Falle wäre, um auf die tatsächlichen Fabrikationskosten für die erzeugte Einheit zu kommen, nur die Monatsmengenerzeugung dem Produktionsbuche zu entnehmen und in die Kostensumme eines jeden Produktionskontos zu teilen. Angenommen, die Gegenstände wären laut Produktionsbuch in Mengen von

50 000 Stück für A.,
10 000 Stück für B.,
70 000 Stück für C.

erzeugt, so würde kosten:

Gegenstand A. 2,20 M. je Stück,
Gegenstand B. 22,— „ „ „
Gegenstand C. 11,— „ „ „

Die Verrechnung und Kontrolle der zu- und abgehenden Fabrikatebestände würde zu vorstehendem Beispiel dann klar und übersichtlich so gewährleistet:

1. Erzeugungsmengen und -werte werden zu jedem Monatsschluß auf besondere Fabrikatebestandskonten übertragen.

2. Die monatlichen Abzüge werden zu Durchschnittskosten zu Lasten der Verkaufskonten den Beständekosten belastet, so daß die Bestandskonten den verbleibenden Restbestand nachweisen, welcher jederzeit mit dem tatsächlichen Lagerbestand übereinstimmen muß.

Um das Exempel praktisch und rechnungsmäßig zu statuieren, wollen wir bei vorerwähntem Beispielmaterial bleiben und nur noch als Monatsabgänge (Verkäufe) folgende Mengen berücksichtigen:

für Gegenstand A. 40 000 Stück zum Verkaufspreis von je 3 M. mit 120 000 M.,
für Gegenstand B. 8 000 Stück zum Verkaufspreis von je 30 M. mit 240 000 M.,
für Gegenstand C. 50 000 Stück zum Verkaufspreis von je 15 M. mit 750 000 M.

Die diesbezüglichen Bestands-Kontroll- und Erfolgsbuchungen würden sodann lauten:

1. Bestands- und Kontrollbuchungen:

| Lastschrift für: | Gutschrift für: |
|---|---|
| Konto Fabrikatbestand A. | Fabrikationskonto A. |
| erzeugte 50 000 St. je 2,20 = M. 110 000 | Sdo-Übertr. auf Best.-Kto. M. 110 000 |
| Konto Fabrikatbestand B. | Fabrikationskonto B. |
| erzeugte 10 000 St. je 22,— = „ 220 000 | Sdo-Übertr. auf Best.-Kto. „ 220 000 |
| Konto Fabrikatbestand C. | Fabrikationskonto C. |
| erzeugte 70 000 St. je 11,— = „ 770 000 | Sdo-Übertr. auf Best.-Kto. „ 770 000 |

2. Buchungen der verkauften Bestände zu Bestandspreisen:

| Lastschrift für: | Gutschrift für: |
|---|---|
| Kto. Fabrikatverkauf A. (Erfolgskonto) | Kto. Fabrikatbestand A. (Bestandskto.) |
| Sbk. f. verk. 40 000 St. je 2,20 = M. 88 000 | Abg. f. verk. 40 000 St. je 2,20 = M. 88 000 |
| Kto. Fabrikatverkauf B. (Erfolgskonto) | Kto. Fabrikatbestand B. (Bestandskto.) |
| Sbk. f. verk. 8 000 St. je 22,— = M. 176 000 | Abg. f. verk. 8 000 St. je 22,— = M. 176 000 |
| Kto. Fabrikatverkauf C. (Erfolgskonto) | Kto. Fabrikatbestand C. (Bestandskto.) |
| Sbk. f. verk. 50 000 St. je 11,— = M. 550 000 | Abg. f. verk. 50 000 St. je 11,— = M. 550 000 |

3. Buchung der Verkäufe (Verkaufsbuchung):

| Lastschrift für: | Gutschrift für: |
|---|---|
| Kontokorrentkonto (Kunden) | Konto Fabrikatverkauf A. (Erfolgskonto) |
| div. Kunden . . . . . M. 120 000 | verk. 40 000 St. je 3,— M. 120 000 |
| Kontokorrent (Kunden) | Konto Fabrikatverkauf B. (Erfolgskonto) |
| div. Kunden . . . . . M. 240 000 | verk. 8 000 St. je 30,— M. 240 000 |
| Kontokorrent (Kunden) | Konto Fabrikatverkauf C. (Erfolgskonto) |
| div. Kunden . . . . . M. 750 000 | verk. 50 000 St. je 15,— M. 750 000 |

Nach diesen Buchungen bieten die fertiggestellten Konten folgendes Bild:

1. Die Fabrikationskonten sind ausgeglichen:
2. Bestandskonten:

| Soll | Konto Fabrikatbestand A. | Haben |
|---|---|---|
| Erzeugung 50 000 St. je 2,20 = M. 110 000 (Bestand 10 000 St.) | Verkauf 40 000 St. je 2,20 = M. 88 000 | |

| Soll | Konto Fabrikatbestand B. | Haben |
|---|---|---|
| Erzeugung 10 000 St. je 22,— = M. 220 000 (Bestand 2 000 St.) | Verkauf 8 000 St. je 22,— = M. 176 000 | |

| Soll | Konto Fabrikatbestand C. | Haben |
|---|---|---|
| Erzeugung 70 000 St. je 11,— = 770 000 (Bestand 20 000 St.) | Verkauf 50 000 St. je 11,— = M. 550 000 | |

3. Verkaufskonten:

| Soll | Konto Fabrikatverkauf A. | Haben |
|---|---|---|
| Sbk. f. verk. 40 000 St. je 2,20 = 88 000 | Erl. f. verk. 40 000 St. je 3,— = M. 120 000 | |

| Soll | Konto Fabrikatverkauf B. | Haben |
|---|---|---|
| Sbk. für verk. 8 000 St. je 22,— = M. 176 000 | Erl. für verk. 8 000 St. je 30,— = M. 240 000 | |

| Soll | Konto Fabrikatverkauf C. | Haben |
|---|---|---|
| Sbk. f. verk. 50 000 St. je 11,— = M. 550 000 | Erl. f. verk. 50 000 St. je 15,— = M. 750 000 | |

II.

Das in Teil I praktisch durchgeführte Verfahren wird sich jedoch bei Betrieben, welche eine größere Menge verschiedenartiger Gegenstände oder einen Gegenstand in verschiedenen Arten und Qualitäten herstellen, ohne einen übermäßigen Aufwand nicht in die Praxis umsetzen lassen. Die Hauptbuchkonten, welche Arbeitswerte, Bestände und Erfolge konzentrieren sollen, würden zu umfangreich, die Konteninflation zu hohe Verwaltungskosten erfordern und das Hauptbuch auch zu unübersichtlich. Hier wäre die Organisation bezüglich der Verrechnung der Fertigfabrikate so aufzubauen, daß durch die Hauptbuchhaltung generell ein Konto Betriebsrechnung für die direkten Betriebsaufwendungen belastet würde und diverse generelle Unkosten, Konten wie allgemeine Betriebskosten, Verwaltungskosten usf. noch nebenher zu führen wären zwecks prozentualer oder natürlicher Verrechnung auf die Produktionstitel. Die Verrechnungsorganisation wäre hier folgende:

a) Mengenverrechnung: Die erzeugten Mengen nimmt die Produktionskartei an Stelle der Produktionsbücher auf. Fertigerzeugnisse, welche in einem oder mehreren Magazinen eingelagert werden, bedingen, daß für jedes Magazin eine Lagerkartei geführt wird, derart, daß für jedes Erzeugnis eine besondere Karteikarte eingerichtet wird, welche alle Zu- und Abgänge sowie den jeweiligen Bestand ausweist. Hierzu folgendes Muster:

Ware . . . . . .

| Monat | Tag | Zugang | Abgang | Restbestand | usf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Zugänge basieren auf Betriebs- bzw. Betriebsablieferungs-Abgänge auf Versandunterlagen, Restbestände müssen mit den tatsächlichen Beständen übereinstimmen. Um eine leichte Abstimmung der Sollbestände mit den Istbeständen zu ermöglichen, ist es zweckmäßig, nach Möglichkeit die Gegenstände nach Gleichartigkeit in besonderen Regalen (für Kleinstücke) oder in abgetrennten Gelassen (für Großstücke) unterzubringen und die einzelnen Regale und Gelasse mit Inhaltskarten zu versehen, auf welchen laufende Notizen über den jeweiligen Fachinhalt anzubringen sind. Bezüglich aller aus dem Lager zum Versand kommenden Gegenstände hat die Lagerverwaltung einen Lieferschein (Durchschrift bleibt zurück) dem kaufmännischen Büro zwecks Rechnungserteilung an den Warenempfänger einzuliefern, welcher gleichzeitig als Kontrollmittel für die Abgänge dient.

b) Wertverrechnung: Alle Aufwendungen für die Wertebeschaffung (Gütererzeugung) faßt das Konto Betriebsrechnung in der kaufmännischen Buchhaltung. Wie sich die auf diesem Konto summarisch kontrollierten produktiven Betriebsaufwendungen auf die einzelnen Betriebszweige und erzeugten Gegenstände verteilen, ergibt eine besondere Betriebsbuchhaltung, welche ihrerseits wieder das Material für die Selbstkosten und Kalkulationsabteilung abgibt. Die Schlußzahlen des Kontos Betriebsrechnung in der kaufmännischen Buchhaltung müssen selbstverständlich mit den Schlußzahlen in der Betriebsbuchhaltung übereinstimmen. Beispiel: Konto Betriebsrechnung im Hauptbuch steht belastet mit 1 000 000 M. Die Betriebsbuchhaltung (Betriebsjournal) würde sodann folgende Status präzisieren:

| Gegenstand | Kontrollsumme | A. Herstellung M. | B. Herstellung M. | C. Herstellung M. | D. Herstellung M. | E. Herstellung M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Löhne ..... | 250 000 | 100 000 | — | 25 000 | 100 000 | 25 00 |
| Material ..... | 250 000 | 50 000 | 150 000 | 50 000 | — | — |
| Rechnung .... | 250 000 | 150 000 | 50 000 | — | 30 000 | 20 00 |
| Nebenbetrag . | 250 000 | — | 20 000 | 30 000 | 100 000 | 100 00 |
| | 1 000 000 | 300 000 | 220 000 | 105 000 | 230 000 | 145 00 |

Das Konto Betriebsrechnung bleibt im Hauptbuch bis zum Jahresschluß offen, um alsdann über Gewinn- und Verlustkonto aufzugehen. Die Werte der erzeugten, abgesetzten, vom oder zum Bestand genommenen Güter ergeben sich sowohl mengen- wie wertmäßig aus einer besonderen Bestands buchhaltung evtl. bei zu großem Produktenumfang nach folgendem Schema:

| Gegenstand | Herstellung | | | Verkauf | | | | Zugang | | Abgang | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Menge | E.-Pr. | Wert | Menge | E.-Pr. | Wert | Verk.-Wert | Mg. | Wert | Mg. | Wer |
| A. | 100 000 | 3,— | 300 000 | 500 000 | 3,— | 150 000 | 200 000 | 50 000 | 150 000 | — | — |
| B. | 100 000 | 2,20 | 220 000 | 100 000 | 2,20 | 220 000 | 350 000 | — | — | — | — |
| C. | 10 000 | 10,50 | 105 000 | 5 000 | 10,50 | 52 500 | 70 000 | 5 000 | 52 500 | — | — |
| D. | 200 000 | 11,15 | 230 000 | 200 000 | 11,50 | 230 000 | 320 000 | — | — | — | — |
| E. | 50 000 | 2,90 | 145 000 | 45 000 | 2,90 | 130 500 | 200 000 | 5 000 | 14 500 | — | — |
| | | | | | | | 1 140 000 | | 217 000 | | |

In der kaufmännischen Buchhaltung sind dann lediglich zu buchen: monatliche Fabrikate-Zu- und -Abgänge zugunsten oder Lasten eines Ergebniskontos, Fabrikatebestandsveränderungen (Gegenkonto Fabrikatebeständekonten, welche durch eine besondere Bestandsbuchhaltung nach Mengen und Einzelwerten näher belegt werden). Für die Bestandsbuchhaltung wäre folgendes Muster verwertbar:

Gegenstand . . . . . .

| Mt | Tag | Zugang | | | Mt. | Tag | Abgang | | | Mt. | Tag | Restbestand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Mge. | E.-W. | Ges.-Wert | | | Mge | E.-W. | Ges.-Wert | | | Mge. | E.-W. | Ges.-Wert |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Für jeden Gegenstand sind dann eine oder mehrere Seiten in dem Bestandsbuch vorzusehen. Die Zugänge müssen sich der Menge nach mit den Produktionsbüchern bzw. der Produktionskartei, dem Werte nach mit den Unterlagen der Selbstkosten und Kalkulationsabteilung wie auch summarisch mit dem Konto Betriebsrechnung in der kaufmännischen Buchhaltung decken, die Abgänge der Menge nach mit der Lagerkartei wie auch den Verkaufsbüchern, dem Werte nach mit dem Bestandsdurchschnittspreis decken. Ein Auszug aus dem Bestandsbuch muß mengenmäßig mit dem Auszug aus der Lagerkartei (Fabrikatelager) und wertmäßig mit dem Saldo des Kontos Fabrikatebestände übereinstimmen. Sich gegen die Buchbestände etwa ergebende Plusbestände sind, um das laufende Monatsergebnis des Betriebes nicht zu beeinflussen, zu den letzten Durchschnittsgestehungskosten sowohl mengen- wie wertmäßig als Plusbestand in Eingang zu stellen und zu buchen

Konto Fabrikatebestand (Bestandskonto)

an Konto Fabrikateplus- und -minusbestände (Ergebniskonto),

womit der Wert der Plusbestände, ohne das laufende Monatsergebnis zu beeinflussen, vereinnahmt wird. Mit Minusbeständen ist umgekehrt zu verfahren. Fabrikateverkäufe laut Verkaufsbüchern gehen zu Lasten der Kontokorrente und zugunsten des Fabrikateverkaufskontos. Nach diesem Organisationsaufbau ergeben sich die Erfolge aus Arbeit und Verkauf aus der Saldierung der Erfolgskonten Konto-Betriebsrechnung, Konto-Bestandsveränderungen, Konto-Fabrikateverkauf und evtl. noch dem Konto Fabrikateplus- und -minusbestände. E. Keßler.

## Die Rationalisierung im belgischen Kohlenbergbau.

Gegenüber den kurz vor dem Kriege und besonders seit Kriegsende erzielten Fortschritten des Ruhrreviers, Hollands und Frankreichs ist Belgien unbestritten rückständig und bereits durch die Standorts- bzw. Lagerstättenverhältnisse von vornherein gehemmt. Das bekanntlich erst in und nach dem Kriege in Angriff genommene Revier des Kempenlandes befindet sich allerdings in völligem Ausbau, aber die Überwindung des Deck-

ebirges verursacht technische Schwierigkeiten, wie sie in eutschland und Holland fast unbekannt sind und die Flöze elbst erweisen sich viel weniger regelmäßig als in den Nachrländern.

Was den belgischen Kohlenmarkt betrifft, so fällt schwer s Gewicht, daß die Einfuhr von Auslandskohlen, die zu etwa % auf dem Wasserwege erfolgt, völlig zollfrei ist, während ie belgischen Zechen ihre Förderung zu 90% auf der teuren isenbahn, worauf sie übrigens keinen Vorzugstarif genießen, erfrachten müssen. Andererseits gewährt der belgische Staat einem Kohlenbergbau weder direkte noch indirekte Unterlüßung, während die Last der Wohlfahrtspflege und Steuern uf dem Wege der Gesetzgebung von Jahr zu Jahr wächst.

Immerhin nimmt unter dem Zwange der Verhältnisse, trotz er hohen Kosten, langwierigen Formalitäten und bedeutenden ıvestierungen, die Fusionsbewegung im belgischen Kohlenergbau ihren Fortgang. Wenn wir nur die Zechen von über 000 t Jahresförderung berücksichtigen, so ist in der Zeit von 913 bis 1927 im alten Südrevier die Zahl der Betriebsgesellchaften von 101 auf 80 (also um 23%) und die Zahl der Gruben on 257 auf 233 (also um fast 10%) zurückgegangen, während n Kempenland fünf neue Gesellschaften mit fünf Gruben neu rstanden. Gleichzeitig ist die Belegschaft im Südrevier von 45 337 auf 157 692 und in ganz Belgien auf 175 544 gestiegen. n derselben Zeit nahmen die in Ausbeutung begriffenen Grubenfelder im Südrevier von 103 979 auf 106 291 ha bzw. auf 26 463 ha im ganzen Lande zu, wobei die durchschnittliche Betriebsoberfläche der Konzession von 1000 ha auf 1354 bzw. 487 (im Jahre 1926) stieg. Die gesamte belgische Kohlenförderung wuchs von 22 841 952 t in 1913 auf 25 110 430 t (im Südrevier) bzw. 27 527 618 t (in ganz Belgien) in 1927. Die durchschnittliche Jahresförderung je Zechengesellschaft bewegte sich in der Zeit von 1913 bis 1927 von 219 634 t auf 285 513 t (Südrevier) bzw. 323 854 t (ganz Belgien) und je Grube von 89 268 t auf 98 034 bzw. 115 632 t. Für 14 Jahre, wovon vier Kriegsjahre, ein bemerkenswerter Fortschritt. Bezeichnenderweise hat das Kempenland in 1927 mit 483 438 t je Zechengesellschaft die zweite und mit derselben Ziffer je Grube die erste Stelle im belgischen Kohlenbergbau errungen.

Auffallenderweise ist in Belgien die Konzentrationsbewegung des Kohlenbergbaues nicht von der Industrie selbst, sondern von einigen großen Finanzgesellschaften ausgegangen. Insbesondere die belgische Eisenindustrie ist bis jetzt am Kohlenbergbau, selbst die neuen Becken der Compine, wenig beteiligt, was wohl dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die belgische Eisenindustrie selbst bis in die jüngste Zeit recht zerstückelt war und die Rondite keinen besonderen Anreiz bot. Innerhalb der Zechenbetriebe wurde, unter Preisgabe minder lukrativer Grubenfelder und Stollen, die Ausbeutung auf die mächtigen, leichter abbaubaren und regelmäßigen Flöze konzentriert. Demgemäß stieg der Nutzeffekt im Durchschnitt der Lagerstätten von 0,60 m in 1913 auf 0,74 m in 1926 für das alte Südrevier (die Ziffern von 1927 sind noch unbekannt), während die Produktion von gewaschenen Kohlen von noch nicht 40% auf über 60% zunahm. Außerdem wurden die maschinellen Abbaumittel außerordentlich vermehrt: Schrämmaschinen von 19 auf 184, Pickhammer von 1171 auf 20 955, und der Anteil der maschinellen Produktion von etwa 10% in 1913 auf 62,3% in 1925, 71% in 1926 und nahezu 80% in 1927 erhöht; in einigen Bezirken betrug der Anteil der maschinellen Produktion in 1927 bereits 95% der Gesamtförderung. Der entsprechend gesteigerte Bergegehalt der Kohlenförderung zwang gleichzeitig zu bedeutenden Anlagen von Aufbereitungsanstalten und Kohlenwäschen.

In der Handelsorganisation steht bekanntlich der Ruhrbergbau mit dem Kohlensyndikat noch unerreicht da. In Frankreich besitzen nur die nordfranzösischen Zechen eine Kontrollorganisation mit weit geringeren Befugnissen. Die Engländer haben soeben diesen Weg durch regionale Konventionen erst beschritten. In Belgien sind zwar alle Fachkreise einstimmig von der Notwendigkeit der Organisation des Kohlenabsatzes überzeugt, aber die Vielspältigkeit der Produktion, die außerordentliche Verschiedenheit der geförderten Qualitäten und Sorten sowie der überlieferte „Individualismus" machen die Lösung einstweilen schwierig.

Mit der modernen Kohlenverwertung hat auch Belgien bereits begonnen. Bekanntlich hat sich ein Konzern von Montangesellschaften mit Bankunterstützung gebildet, der die Anlage von modernen Kokereizentralen zwecks Nebenproduktengewinnung beabsichtigt, woran sich chemische Fabriken sowie evtl. Gasfernversorgung anschließen sollen. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Ruhr 65% Fettkohlen und 23% Flammkohlen fördert, während beide Qualitäten zusammen in Belgien in 1927 nur 33% bildeten und erst mit der vollen Inbetriebnahme der augenblicklichen kempenländischen Zechen 40 bis 45% erreichen dürften. Es verbleiben also ständig ungefähr 15 bis 18 Millionen Tonnen halbfette und magere Kohlen, die nicht mit Nutzen vorgängig verkokt werden können, deren Absatz vielmehr durch das Erscheinen der neuen aus der Halb-Verkokung anfallenden Brennstoffe auf dem Markte erschwert wird. Für diese Sorten könnte ein direkter Absatz durch ausgedehntere Produktion von elektrischer Energie gefunden werden, weshalb bereits zahlreiche Zechengesellschaften sich zwecks rationeller und wirtschaftlicher Verwertung der produzierten Energie an Elektrizitätskonzernen beteiligt haben. Desgleichen könnte die geplante Errichtung einiger Wärmezentralen demnächst ein neues Absatzfeld, und zwar in nächster Nähe der Gruben bieten. Jedenfalls ist dieses Problem für Belgien viel verwickelter als für Länder mit gleichartigen Produktionsverhältnissen.

Erschwert wird die Rationalisierung in Belgien durch die ungewöhnlich hohe Bahnquote, die durchschnittliche Schichtleistung beträgt in Belgien, nach einer Tabelle des internationalen Arbeitsamtes für das Jahr 1925, auf der Basis von 100 für England und das Ruhrgebiet nur 48, dagegen für Frankreich 59, Saargebiet 71, Holland 82, Polen 101; der Lohnanteil je Tonne geförderter Kohle (ebenfalls auf der Basis 100 für England) für Belgien 100, Ruhr 68, Frankreich 83, Saargebiet 73, Polen 41, Holland 96. Inzwischen ist von 1925 bis 1927 das Arbeitsergebnis an der Ruhr von 977 auf 1132 kg und in England von 974 auf 1140 kg gestiegen.

## Das türkische Industrieförderungsgesetz.

Wie die meisten Länder des Mittelmeergebiets hat seit einigen Jahren auch die Türkei eine energische Industrieförderungspolitik begonnen, die das Interesse der deutschen Industrie, und zwar sowohl der Fertigwaren exportierenden wie der Industriematerial liefernden in hohem Maße verdienen, denn der deutsche Export wird, mag diese Industrialisierung der Türkei nun erfolgreich sein oder nicht, jedenfalls sehr stark durch diese Maßnahme tangiert werden. Nach dem im Jahre 1927 erlassenen Gesetz zur Förderung der Industrie können solche Betriebe, die dauernd oder zu bestimmten Zeiten Massenerzeugnisse durch vollständige oder teilweise Änderung oder Verfeinerung mittels Maschinen, Werkzeugen oder Werkbänken herstellen, zu den zu fördernden Industriebetrieben gehören. Das Gesetz teilt diese Industriebetriebe für die Vergünstigung bzw. Befreiung in vier Gruppen ein. Die erste Klasse sind solche Betriebe, die mit einer Betriebskraft von mindestens 10 PS arbeiten und innerhalb eines Jahres Arbeiter für mindestens 1500 Tagelöhne beschäftigen. Eine zweite Klasse umfaßt die Betriebe, die unter 10 PS Betriebskraft besitzen, bei denen die Zahl der beschäftigten Arbeiter jedoch geringer ist. Auch die dritte Klasse umfaßt solche Betriebe, deren Betriebskraft weniger als 10 PS beträgt, deren Tageslohnsumme aber für die jährlich beschäftigten Arbeiter mehr als 750 beträgt. Eine vierte Klasse sieht von dieser Grenze ab und umfaßt kleinste Werkstätten.

Den zu unterstützenden Betrieben wird der benötigte Geländeteil bis zu einer Größe von 10 Hektar durch Beschluß des Ministerrates unentgeltlich zugeteilt, sofern durch das Handelsministerium bescheinigt wird, daß dieses Gelände nicht zu dem für sonstige Zwecke bestimmten Volkseigentum gehört und für Industriebetriebe geeignet ist. Das Gelände kann sogar Dritten, wenn es sich für Industriezweige eignet, im Enteignungswege weggenommen werden. Sofern solche Geländeteile im öffentlichen Besitz sind, kann die Bezahlung des Gegenwertes in einem Zeitraum von 10 Jahren erfolgen.

Um den Anschluß an die Verkehrsverbindung zu erlangen, können gebührenfreie Telephon- und Telegraphenlinien gebaut werden. Sowohl für diese Einrichtungen wie für die Zuführung von Betriebskraft nach den zu unterstützenden Betrieben wird es gestattet, gegen eine mäßige Entschädigung oder soweit es sich um staatliches Gelände handelt, unentgeltlich Leitungsmasten aufzurichten usw.

Diese unterstützten Anlagen sind von folgenden Steuern und Abgaben vollständig befreit: Gebäudesteuer, Grundsteuer, Gewinnsteuer, den Zuschlagsquoten auf diese Steuern und den für sonstige Bauten zu zahlenden Er-

laubnisschein-Abgaben. Ferner sind die Aktien und Obligationen solcher Gesellschaften von der Stempelsteuer befreit. Schließlich werden diese Werke weiter insoweit unterstützt, als das gesamte Material, das sie nicht im Inlande für ihren Betrieb beschaffen können, ohne Zahlung eines Zolles oder der Einfuhrsteuer importiert werden kann, sofern die Gegenstände zur Errichtung oder zur Erweiterung des Baues notwendig sind, oder zur Fabrikation oder zur Verpackung der Rohstoffe gebraucht werden. Auch alle Transport-, Ein- und Ausladeanlagen, die zur Fortleitung der Betriebskraft und der notwendigen Materialien gebraucht werden, sind in dieser Weise befreit.

Die Unterstützung erstreckt sich weiter auf alle Arten von Materialien, Maschinen und Werkzeuge, die zum Bau und zur Erweiterung der Industriebetriebe benötigt werden. Sie können mit einem Rabattsatz von 30% auf die geltenden Tarife befördert werden. Das gleiche gilt für die Rohstoffe sowie für die in den Betrieben benötigten Fertigprodukte.

Wenn Betriebe von diesen Tarifvergünstigungen keinen Nutzen ziehen können, so erhalten sie auf anderem Wege einen Nachlaß in Höhe der Tarifherabsetzung. Außerdem kann sämtlichen geförderten Betrieben auf Beschluß des Ministerrates eine Prämie bis zu 10% des Wertes der gesamten Jahresproduktion gewährt werden; und um ihnen die Kundschaft aller öffentlichen Stellen zu sichern, werden der Staatsfiskus und die Stadtverwaltung sowie sämtliche zu diesen gehörenden Betriebe verpflichtet, ihre Bestellungen an die geförderten Industriebetriebe auch dann zu vergeben, wenn sie bis zu 10% teurer sein sollten als die importierten Waren.

Das Gesetz geht noch weiter und bestimmt, daß denjenigen Betriebsleitern, die die Versicherung abgeben, die Kundschaft eines bestimmten Bezirks mit solchen Fertigfabrikaten, die bisher nicht im Inlande erzeugt, sondern aus dem Auslande eingeführt wurden, zu befriedigen, eine Konzession gewährt wird. Diese Konzessionen dürfen auf 25 Jahre ausgestellt werden.

Es wird also durch das Gesetz nicht nur eine weitgehende Förderung der Industriebetriebe, eine Prämiierung ihrer Produktion, sondern außerdem auch ein festumschriebener Kundenkreis solchen Betrieben zur monopolistischen Bearbeitung überlassen. Das ist gerade für die exportierenden Industrien anderer Länder von Wichtigkeit. Denn solche Konzessionsbezirke scheiden selbstverständlich mehr oder weniger bei der Beurteilung der Absatzmöglichkeiten und bei Beurteilung des Wertes handelspolitischer Konzessionen aus.

Den Inhabern der Vergünstigungen sind Verpflichtungen auferlegt. So muß der Industriebetrieb binnen dreier Jahre gegründet und mit der Produktion begonnen sein.

Die unentgeltlich überlassenen Grundstücke dürfen nur in einem gewissen Zeitraum veräußert werden. Die Privilegien gehen auf den Käufer über. Inwieweit diese Verpflichtungen in der Praxis durchgeführt werden, inwieweit sie Experimenten vorbeugen werden, muß dahingestellt bleiben. — Von besonderer Bedeutung ist für das Ausland die unter die Verpflichtungen aufgenommene Bestimmung, daß die Leiter und Buchhalter der geförderten Betriebe zwar ausländische sein dürfen, daß aber sämtliche übrigen Beamten, Angestellte und Arbeiter Türken sein müssen. Nur Fachbeamte und gelernte Arbeiter dürfen aus dem Auslande bezogen werden.

Bei dieser weitgehenden Unterstützung durch staatliche Maßnahmen, staatliche Gelder usw. ist es begreiflich, daß sich der Staat die Nachprüfung der Betriebe vorbehält, und zwar scheint diese Nachprüfung sich bis auf die Durchführung der einzelnen Vorschriften zu erstrecken, so daß die betreffenden Werke auf Jahre hinaus unter einer staatlichen Aufsicht stehen.

Wird bei diesen Nachprüfungen festgestellt, daß sie den Verpflichtungen zuwiderhandeln, können nicht nur die Vergünstigungen entzogen, sondern die Leiter außerdem noch mit hohen Strafen belegt werden.

Man erkennt in dem Gesetz den starken Willen des Staates, die Industrialisierung auf breitester Basis zu forcieren und ungeachtet handelspolitischer Abmachungen den Inlandsmarkt für die Zwecke dieser Industrialisierung nutzbar zu machen; wie auch ungeachtet zollpolitischer Abmachungen im Einzelfall für die zu fördernden Betriebe Zölle weitgehend herabzusetzen, für andere sie auf der Vertragshöhe zu belassen, schließlich aber auch das Bestreben, die Ausländer selbst mit ihren Fachkenntnissen zwar zur Industrialisierung heranzuziehen, ihnen aber doch nicht irgendeine maßgebende Selbständigkeit oder die Möglichkeit, an maßgebender Stelle selbständig zu werden oder sich dauernd anzusiedeln, zu geben.

## Aus der Rechtsprechung

### Reichsgericht und Ausverkaufsbegriff.

**Die Notwendigkeit einer Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.**

In der Fachpresse des Einzelhandels wird gegenwärtig ein Urteil des ersten Strafsenats des Reichsgerichts vom 18. Mai d. J. — I D. 366/1928 VIII 499 — besprochen, das den Begriff des Ausverkaufs ausführlich behandelt. Es muß überraschen, daß dies Urteil vielfach als etwas Neues oder gar Unmögliches bezeichnet wird. Dies trifft nicht zu, vielmehr bestätigt das Urteil nur wiederum die Konsequenz, mit welcher das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen der letzten Jahre den Begriff des Ausverkaufs definiert hat. Wohl aber beweist das Ureil die dringende Notwendigkeit einer baldigen Änderung des Gesetzes.

Mit Recht betont das Reichsgericht, daß ein wesentliches Begriffsmerkmal des Ausverkaufsbegriffs die Aufgabe des ganzen Geschäfts (wie beim Totalausverkauf) oder einer Warenabteilung oder einer einzelnen Warengattung (wie beim Teilausverkauf) bildet. Diese Aufgabe bedeutet dasselbe wie Aufhören, Eingehen, Nichtweiterführen. Infolgedessen kommt das Reichsgericht zu der richtigen Entscheidung, daß ein Ausverkauf wegen Austritts eines Teilhabers etwas Begriffsunrichtiges darstellt und in dem Tatfall (Ausverkauf wegen Austritts eines Teilhabers) ein Verstoß gegen § 4 UWG. enthalten ist. Das Reichsgericht wiederholt in der Entscheidung lediglich Grundsätze, die sich bereits in einer früheren Entscheidung (RGSt. 45 S. 317) finden, und die bereits § 9 Absatz 1 des Gesetzes — allerdings in bedauerlich unklarer und daher mißverständlicher Form — aufstellt. Mit dieser Entscheidung wird aber wiederum an eine unlösbare Divergenz zwischen Gesetzestext und Rechtsprechung gerührt.

Bekanntlich schreibt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in § 7 Abs. 2 vor, daß die höheren Verwaltungsbehörden für „bestimmte" Arten von Ausverkäufen Ausführungsvorschriften erlassen können. In einer älteren Entscheidung (RGSt. 45 S. 22) hat das Reichsgericht bereits ausgesprochen, die Fassung „bestimmte" Arten lasse erkennen, daß es sich um eine Gruppe wesensverwandter Ausverkäufe handeln müsse. Die Ausverkäufe müßten „gewisse übereinstimmende Merkmale aufweisen, sich durch diese von anderen Ausverkäufen unterscheiden und im Verhältnis zu ihnen eine mehr oder minder große in sich geschlossene Gruppe bilden". Das Reichsgericht betont in dieser Entscheidung weiter, es sei unzulässig, den Begriff der „Art" einseitig etwa auf die Branche, die Form oder den Ort des Ausverkaufs abzustellen. Die gleiche Auffassung vertritt Rosenthal (Kommentar 6. Aufl. S. 242), während die weitergehende, auch bestimmte Branchen einbeziehende Auffassung von Fuld (Kommentar S. 210/211) damit abgelehnt wird. Nach und nach haben sich denn auch sämtliche zu § 7 Abs. 2 UWG. ergangenen Ausführungsverordnungen dieser Entscheidung des Reichsgerichts angepaßt und als „bestimmte Arten" von Ausverkäufen gewisse nach dem „Grunde" unterschiedene Arten in ihre Verordnungen einbezogen. Unter diesen „Gründen" finden sich nun auch zahlreiche Fälle, in denen tatsächlich begrifflich ein Ausverkauf überhaupt nicht möglich ist. Dahin gehören z. B. Ausverkäufe wegen Umbaus, Umzugs, Auseinandersetzung mit einem Teilhaber usw. Einen dieser Fälle behandelt das eingangs zitierte Reichsgerichts-

rteil: die Auseinandersetzung mit einem Teilhaber. Das Reichsgericht macht mit Recht darauf aufmerksam, daß, wenn n Ausführungsverordnungen u. a. auch eine solche Auseinandersetzung unter mehreren Geschäftsteilhabern als Ausverkaufsgrund aufgenommen sei, dies jedoch nur dahin verstanden werden könne, daß eben in diesem Falle auch begrifflich tatsächlich ein Ausverkauf vorliegt, d. h. mit anderen Worten: es muß zu der Tatsache der Auseinandersetzung auch noch die Aufgabe des ganzen Geschäfts oder eines Teiles hinzutreten. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für Ausverkäufe wegen Umbaus oder Umzugs. Alle diese sogenannten „Gründe" (Umbau, Umzug, Auseinandersetzung usw.) sind tatsächlich nicht Gründe des Ausverkaufs, sondern lediglich äußerer Anlaß. Der Grund ist nach wie vor immer die begrifflich erforderliche Aufgabe entweder des ganzen Geschäfts (Totalausverkauf) oder eines Teiles (Teilausverkauf). Es gibt also überhaupt nur einen einzigen Ausverkaufs-„Grund", und das ist eben die Aufgabe. Denn Total- und Teilausverkauf sind nicht qualitativ, sondern nur quantitativ verschiedene Erscheinungsformen des gleichen Falles. „Grund" und Tatbestandsmerkmal sind also identisch.

Die logische Folge des eingangs genannten Reichsgerichtsurteils wie der Rechtsprechung des Reichsgerichts der letzten Jahre überhaupt wäre also, alle diejenigen Ausführungsverordnungen zu revidieren, die noch die bestimmten Arten, von denen oben die Rede war, aufzählen, und lediglich die Verordnungen auf Total- und Teilausverkäufe zu beschränken. Damit würde man aber die Ausführungsverordnungen mit dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 in Widerspruch setzen, der diese Ausführungsverordnungen lediglich für „bestimmte Arten" zuläßt. Es klafft hier also zwischen Rechtsprechung und Logik einerseits und Gesetzestext andererseits ein unlösbarer Widerspruch.

Hinzukommt ein Weiteres: für juristische Unterscheidungen pflegt die Bevölkerung vielfach das Wort „Spitzfindigkeiten" zu verwenden. Das würde auch hier geschehen; denn als weitere Folge würde sich ergeben: die Beschränkung der Ausführungsverordnungen auf die tatsächlichen Ausverkaufsfälle in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung würde es künftig unmöglich machen, die Anzeige- und Verzeichnispflicht beispielsweise bei einem großen „Sonderverkauf wegen Umbaus" zu fordern, da hier eben begrifflich ein Ausverkauf überhaupt nicht vorliegt, und das Gesetz den Begriff der ausverkaufsähnlichen Sonderveranstaltungen nicht kennt. Wer sich nach der eingangs zitierten reichsgerichtlichen Entscheidung nicht mit § 4 UWG. in Widerspruch setzen will, wird also bei einem Umbau oder Umzug usw. nicht mehr einen Ausverkauf, sondern einen Sonderverkauf irgendwelcher Art ankündigen müssen. Dieser wird aber vom Publikum einem Ausverkauf gleichgeachtet werden. Mithin würde eine erhebliche Rechtsverschlechterung für alle diejenigen Kreise eintreten, die sich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs widmen.

Der von dem Deutschen Industrie- und Handelstag und der Hauptgemeinschaft des Einzelhandels gemeinschaftlich gebildete Arbeitsausschuß zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Änderung des Wettbewerbgesetzes hat sich nach zweijähriger Arbeit auf folgende Vorschläge geeinigt:

1. Das Wort Ausverkauf soll künftig lediglich für tatsächliche Ausverkaufsfälle zugelassen werden. Dies sind der Total- und Teilausverkauf, wie sie das Reichsgericht behandelt hat.
2. Ausverkaufsähnliche Veranstaltungen, d. h. Veranstaltungen, die vom Publikum so verstanden werden müssen, als wenn es sich um Ausverkäufe handele, sollen den gleichen Vorschriften wie Ausverkäufe unterstellt werden können.

Der Ausschuß kann mit Genugtuung feststellen, daß seine Erwägungen, die zu den vorstehenden Beschlüssen geführt haben, auch durch das neue Reichsgerichtsurteil gutgeheißen sind; denn das Reichsgericht bestätigt die Richtigkeit der Auffassung des Ausschusses.

Es liegt nun nahe, die von dem Ausschuß vorgeschlagene Änderung des Gesetzes deshalb als entbehrlich anzusehen, weil ja das Reichsgericht in Übereinstimmung mit der Auffassung des Ausschusses den Begriff des Ausverkaufs wiederum deutlich definiert habe.

Ich halte diese Folgerung für falsch, da sie den oben geschilderten, meines Erachtens unhaltbaren Zustand fortbestehen lassen würde. Ich folgere vielmehr umgekehrt aus der erneuten strengen Begriffsbestimmung des Ausverkaufs durch das Reichsgericht die dringende Notwendigkeit, nunmehr mit aller Beschleunigung den Wortlaut des Gesetzes mit dieser erfreulichen und klaren Begriffbestimmung des Reichsgerichts in Übereinstimmung zu bringen. Die unlogische, auch Juristen irreführende und daher unhaltbare Terminologie der §§ 7 und 9 UWG. muß endlich beseitigt und durch klare und logische, an die oberstgerichtliche Rechtsprechung anknüpfende Vorschriften, wie sie der Arbeitsausschuß vorschlägt, ersetzt werden.

Syndikus Jacubowsky, Hamburg.

## Neuere Entscheidungen aus dem Versicherungsrecht.

Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Kammergericht in seiner Entscheidung — wiedergegeben in der „Hanseatische Rechtszeitschrift" 1927, Beiblatt: „Praxis des Versicherungsrechts", Seite 126 — dahin entschieden, daß die sogenannte „Sicherungsübereignung", d. h. Übereignung eines Gegenstandes seitens des Schuldners an den Gläubiger zur Sicherung einer Forderung, eine Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. des Versicherungsvertrags - Gesetzes (abgekürzt: V. V. G.) darstelle. An diesem Grundsatz hat es denn auch in weiteren Urteilen festgehalten. Diese Rechtsprechung hat bei namhaften Stellen Widerspruch gefunden. Es ist hier nicht der Ort, sich im einzelnen mit diesen Bedenken auseinanderzusetzen; einstweilen ist damit zu rechnen, daß praktisch diese Frage durch die Entscheidung des Reichsgerichts erledigt ist. Aus dieser Stellungnahme des Reichsgerichts ergeben sich nun eine ganze Anzahl recht wichtiger Folgerungen. Bekanntlich gehen nach dem V. V. G. mit der Veräußerung des versicherten Gegenstandes die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Erwerber über, ohne daß es irgendwelcher Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bedarf. Sowohl der Erwerber wie die Versicherungsgesellschaft haben ein zeitlich verschieden bemessenes Kündigungsrecht. Für die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode haftet Erwerber und Veräußerer solidarisch (§ 69, Absatz II V. V. G.). Als Versicherungsperiode ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart, ein Jahr anzusehen, gerechnet ab Abschluß der Versicherung. Dies gilt auch dann, wenn dem Versicherungsnehmer die Zahlung der Prämie in vierteljährlichen oder sonstigen, kürzer als ein Jahr bemessenen Raten nachgelassen ist (Oberlandesgericht Stuttgart, Bekanntmachung des Versicherungsaufsichtsamtes 1927, Seite 279). Hier ist nun zu beachten, daß kraft Gesetzes nur die Versicherungen, die die veräußerten Sachen zum Gegenstand haben, übergehen. So z. B. bei der Sicherungsübereignung eines Autos nur die Kaskoversicherung. Die Haftpflicht- und die Unfallversicherung, sei es die für den Halter oder die Insassen genommene Unfallversicherung, geht jedenfalls kraft Gesetzes nicht auf den Erwerber über. Sie erlischt aber auch nicht ohne weiteres. Bei der Frage ihres Fortbestehens zugunsten bzw. zu Lasten des bisherigen Eigentümers des Wagens ist zu unterscheiden, ob der Halter den Wagen auch — was bei der Sicherungsübereignung häufig vorkommt, vielleicht sogar die Regel bildet — nach der Übereignung weiterbenutzt oder nicht. Benutzt er ihn nicht weiter, dann hat er an der Haftpflicht- und Unfallversicherung kein Interesse mehr. Diesem Umstande ist Rechnung getragen durch die Bestimmung des § 68, II, V. V. G., wonach der Fortfall des Interesses die Beendigung der Haftung der Versicherungsgesellschaft zur Folge hat; der Versicherungsnehmer muß allerdings für die zur Zeit der Übereignung laufende Versicherungsperiode die Prämie zahlen. Benutzt der Versicherungsnehmer den Wagen nach der Übereignung weiter, so ist er noch als Halter desselben im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes anzusehen und haftet infolgedessen als solcher. Mithin ist sein Interesse an dem Fortbestehen der Haftpflichtversicherung nicht in Fortfall gekommen. Der Haftpflichtversicherungsvertrag bleibt also ebenso wie die Unfallversicherung in Kraft. Seine Haltereigenschaft im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes ist nicht von dem Fortbestehen seines Eigentums abhängig, wenn auch, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung — wiedergegeben in der „D. A. Z." vom 24. März 1928 — ausführt, an sich eine Vermutung dafür spricht, daß der Eigentümer des Wagens auch der Halter ist. Die Haftpflichtversicherung bleibt auch dann bestehen, wenn der Übereignungsempfänger den Wagen mit Zustimmung des Übereignenden benutzt und er ihm hierfür eine in der Regel wohl auf die Schuld zu verrechnendes Entgelt zahlt. Auch in diesem Falle hat der Übereignende von dem Betriebe des Fahrzeuges einen eigenen materiellen Vorteil. Er ist daher nach wie vor Halter des Autos im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes.

Wie bereits oben ausgeführt, fällt der sich von selbst vollziehende Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag, also bei einem Auto in die Kaskoversicherung, fort, wenn der Erwerber rechtzeitig kündigt. Es muß, auch bei entgegenstehender Policebestimmung, als hinreichend angesehen werden, wenn der Erwerber die Kündigung gegenüber dem Agenten ausspricht, der die Police vermittelt hat; denn dieser ist als ermächtigt anzusehen, solche Kündigungserklärungen entgegen-

zunehmen. Die Kündigung wäre nur dann unwirksam (gemäß § 47 V. V. G.), wenn der Erwerber die Nichtberechtigung des Agenten, solche Anzeigen entgegenzunehmen, kannte oder zufolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. In dem Nichtlesen der Police wird noch keine grobe Fahrlässigkeit zu finden sein.

Sehr interessante Fragen ergeben sich dann, wenn innerhalb derselben Versicherungsperiode der Wagen zurückübereignet wird. Auch hier wird man zwischen der Sachversicherung und der Unfall- und Haftpflichtversicherung zu unterscheiden haben. Bei der Kaskoversicherung ist, sofern der Erwerber rechtzeitig die Versicherung gekündigt hat, der Versicherungsvertrag erloschen. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Wesen der Kündigung, außerdem aus der Bestimmung des § 70 Satz 3 V. V. G. Hat der Erwerber nicht gekündigt, dann tritt der ursprüngliche Versicherungsnehmer wieder gemäß § 69 V. V. G. in den an sich noch laufenden Versicherungsvertrag wieder ein, während im ersteren Falle der Vertrag neu geschlossen werden muß. Ein Zwang zum Abschluß eines Vertrages liegt in ersterem Falle für keine der Parteien vor.

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist durch die Sicherungsübereignung, wie bereits oben ausgeführt ist, auch dann, wenn der Versicherungsnehmer den übereigneten Gegenstand nicht weiter benutzt, nicht erloschen, es ist lediglich das Interesse an der Versicherung in Fortfall gekommen. Der Versicherungsvertrag ist gewissermaßen zur Zeit gegenstandslos geworden. Wird der Wagen zurückübereignet, so tritt die alte Haftpflicht- und Unfallversicherung, da das versicherte Interesse wieder auflebt, von neuem in Kraft. Es bedarf auch hier keiner besonderen Vereinbarung. Diese Folge ist für den Versicherungsnehmer insofern sehr günstig, als er hier in die angenehme Lage kommt, von der Fortzahlung der Prämie, zu der er sich bis zum Ablauf der Versicherungsperiode verpflichtet hat, ohne daß die Haftpflichtversicherung irgendwie weiter praktisch wird, Nutzen zu haben.

Zu der Frage, inwieweit der Versicherungsnehmer seinen Anspruch verliert, wenn der Versicherungsfall durch seinen Angestellten vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt ist, hat das Oberlandesgericht Hamburg in seiner Entscheidung — wiedergegeben in der „Hanseatische Rechtszeitschrift 1927", Seite 895 — Stellung genommen. Ganz allgemein sei bemerkt, daß darüber Einigkeit herrscht, daß an sich der Versicherer auch haftet, wenn ein Angestellter des Versicherungsnehmers den Schaden herbeigeführt hat; Streit herrscht nur darüber, inwieweit ein durch das Verschulden eines Vertreters des Versicherungsnehmers — eines sogenannten Repräsentanten — herbeigeführter Schadensfall den Versicherer (das ist stets die Versicherungsgesellschaft) von seiner Leistungspflicht entbindet. In dem vom Oberlandesgericht entschiedenen Falle war der Brand durch grobe Fahrlässigkeit des Ehemannes der Klägerin, einer Geschäftsinhaberin, herbeigeführt; der Ehemann war gleichzeitig Prokurist der Klägerin. Es würde hier zu weit führen, die Frage ausführlich zu behandeln. Stellt man sich auf den an sich sehr vernünftigen Standpunkt, der Versicherungsnehmer habe für seinen Repräsentanten zu haften, so wird sich immer die Frage ergeben, wer als Repräsentant anzusehen ist. Diese Frage wird in größeren Unternehmungen, die eine eigene Versicherungsabteilung haben, sehr leicht praktisch werden können. Ist hier als Repräsentant des Versicherungsnehmers der Leiter der Versicherungsabteilung anzusehen oder ausschließlich der oder die den gesamten kaufmännischen Betrieb des Unternehmens leitenden Angestellten? Ich würde als Repräsentanten in diesem Sinne den Leiter der Versicherungsabteilung ansehen. Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung vom 12. Juni 1926 — „Juristische Rundschau für Privatversicherungen" 1926, Seite 219 — ausgesprochen, daß die Willenserklärung des Leiters der Versicherungsabteilung eines Unternehmens dieses bindet, selbst wenn er an sich als Prokurist nur mit einem anderen Prokuristen zusammen zeichnen kann. Dieser, der ja auch mit den ganzen Versicherungsangelegenheiten viel mehr vertraut sein wird als der in Betracht kommende Leiter oder Teilhaber des Unternehmens, wird als Repräsentant in diesem Sinne anzusehen sein. Führt ein Vorstandsmitglied einer juristischen Person, also z. B. einer Aktiengesellschaft, vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Schadensfall herbei oder veranlaßt er eine unrichtige Deklaration auf eine Generalpolice, durch die die Prämien des Versicherers ungerechtfertigt gekürzt werden, oder handelt er sonst den Bedingungen des Vertrages vorsätzlich zuwider, so wird der Versicherer immer frei sein, denn die Handlung der Vorstandsmitglieder muß als Handlung des Versicherungsnehmers selbst, nicht als die seiner Angestellten, angesehen werden, andernfalls würde die juristische Person insofern den einzelnen Personen gegenüber ganz unbegründet bevorzugt sein. Denn wenn Handlungen des Vorstandes nicht als eigene Handlungen des Versicherungsnehmers angesehen werden, dann gibt es überhaupt kein eigenes Verschulden des Versicherungsnehmers, der eine juristische Person ist. Das Reichsgericht hat auch in seiner Entscheidung II. 475/27 ausdrücklich ausgesprochen, daß Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft nicht als Angestellte derselben anzusehen sind.

Eine sehr interessante Frage aus dem Versicherungsrecht behandelt die neuerdings ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Stettin vom 24. Oktober 1927 und die dazu ergangene Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. April 1928. Erstere Entscheidung ist veröffentlicht in der Zeitschrift „Versicherung und Geldwirtschaft", Beil. „Praxis des Versicherungsrechts" 1928 Nr. 12, S. 46, die Reichsgerichtsentscheidung in der „Hanseatischen Rechts- und Gerichtszeitschrift" 1928, 6. Heft, S. 344. Es handelt sich um folgenden Fall:

Die Beklagte hatte bei der Klägerin, einer Transportversicherungs-Gesellschaft, eine Generalpolice für ihre sämtlichen Eisenmaterialientransporte laufen. Der Vertrag war auf mehrere Jahre abgeschlossen. Während der Vertragszeit wurde die Beklagte in die Vereinigten Stahlwerke aufgenommen. Nach der Fusionierung setzte sie die Deklaration auf die Police nicht fort, bot aber der Klägerin einen Anteil an der Generalpolice der Vereinigten Stahlwerke an, die diese ablehnte. Klägerin klagte auf Schadensersatz wegen Nichtfortsetzung der Police. Dem Schadensersatzanspruch ist sowohl vom Oberlandesgericht wie vom Reichsgericht stattgegeben worden.

Das Oberlandesgericht hat die Verurteilung darauf gestützt, daß die Beklagte schuldhaft ihre Verpflichtung zur Weiterdeklaration und Zahlung der Prämie dadurch verletzt habe, daß sie in dem Fusionsvertrage nicht die Bestimmung hat aufnehmen lassen, die Police müsse von der übernehmenden Stelle fortgeführt werden. Damit habe sie schuldhaft die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung herbeigeführt und hafte demgemäß nach § 325 B. G. B.

Das Reichsgericht hat die Entscheidung, wie bereits erwähnt, voll gebilligt, aber nicht deren Gründe. Es führt folgendes aus:

> Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Leistung der Beklagten aus dem Vertrag vom 25. September 1925 unmöglich geworden wäre, kann, wie der Revision zuzugeben ist, nicht beigetreten werden. Die Beklagte war zur Ausführung von Transporten der Klägerin gegenüber nicht verpflichtet; durch den Wegfall der Transporte, von denen der Anspruch der Klägerin auf Prämien abhängig war, entfiel auch der Prämienanspruch, ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung im Sinne des § 323 B. G. B. liegt nicht vor. Aber die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich aus anderen Gründen als gerechtfertigt. Der Vertrag vom 25. September 1927 war bis zum 1. September 1927 fest geschlossen, die Klägerin rechnete daher, wie der Beklagten bekannt war, bei Vertragsschluß darauf, daß sie für die Transporte aus dem Werk der Beklagten gegen Gewährung des Versicherungsschutzes bis zu diesem Zeitpunkt Prämien beziehen werde. Daraus ergibt sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Sitte des Verkehrs für die Beklagte die Verpflichtung, bei einer auf ihrer freien Entschließung beruhenden Veräußerung des Werks dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrag mit der Klägerin für sie nach der Veräußerung liegende Vertragsdauer von ihrem Rechtsnachfolger übernommen wurde. Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie hat sich dadurch der Klägerin gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht und muß die Klägerin so stellen, als ob sie von den Vereinigten Stahlwerken aus den vormaligen Werkanlagen der Beklagten bis zum 1. September 1927 getätigten Transporte (die nach Maßgabe der Police versichert gewesen wären, wenn eine Veräußerung des Werks nicht stattgefunden hätte) unter die Versicherung gefallen wären.
>
> Die Beklagte hat sich darauf berufen, der Klägerin sei vergeblich angeboten worden, sich an einer anderweiten Versicherung der Transporte der Vereinigten Stahlwerke zu beteiligen; durch die Ablehnung dieses Antrags habe sie den ihr erwachsenen Schaden schadhaft mit verursacht. Diesen Einwand hat indessen das Berufungsgericht rechtlich zutreffend dahin beschieden, daß es Sache der freien Entschließung der Klägerin gewesen sei, auf die angebotene Beteiligung einzugehen oder nicht, auch habe eine Verpflichtung der Klägerin zur Annahme des Angebots der Beklagten gegenüber nicht bestanden, so daß sich die Unterlassung der Annahme nicht als Verschulden darstelle.

Ich halte beide Entscheidungen rechtlich für falsch und wirtschaftlich für sehr bedenklich. Daß und warum die Bestimmung des § 325 B. G. B. hier nicht durchgreift, hat das Reichsgericht richtig ausgeführt. Tatsächlich besteht keinerlei Verpflichtung des Versicherungsnehmers, Transporte, die unter die Police fallen, auszuführen. Besteht aber eine solche Pflicht überhaupt nicht, dann ist es ganz gleichgültig, aus welchem Grunde die Ausführung der Transporte unterbleibt, ob die Versicherungsnehmerin sich entschlossen hat, ihren Betrieb stillzulegen oder ob sie ihn an einen Dritten überträgt. Es ist an sich schon sehr bedenklich, die Grundsätze des B. G. B. auf den Versicherungsvertrag ohne genaue Prüfung, ob sich der Grundsatz des B. G. B. mit den speziellen Grundsätzen des Versicherungsrechts verträgt, anzuwenden. Nach der heutigen Auffassung des deutschen Versicherungsrechts gibt es nur eine einzige echte Verpflichtung des Versiche-

ngsnehmers, nämlich die Prämienzahlungspflicht (cfr. ruck Anm. 1 zu § 35 V. V. G. und 3 zu § 6 V. V. G.). Die vielen Generalpolicen festgesetzte Deklarationspflicht des ersicherungsnehmers bezüglich seiner Umsätze ist lediglich ne Nebenverpflichtung zu der Prämienzahlungspflicht; denn :st nach Erfüllung der Deklarationspflicht kann der Versicherer :ststellen, welche Prämie der Versicherungsnehmer zu zahlen at. Schon aus diesem Grunde halte ich eine Verpflichtung des ersicherungsnehmers, von dem Übernehmer seines Werkes die ortführung seiner Police zu verlangen, nicht für gegeben. Die ntscheidung des Reichsgerichts läßt nicht klar erkennen, ob es ie Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers damit begründet, daß dieser überhaupt nicht den Versuch gemacht at, den Übernehmer seines Werkes zu veranlassen, die Police ortzusetzen oder ob eine Schadensersatzpflicht auch besteht, enn es ihm nicht gelungen ist, trotz seiner Bemühung den Erwerber zur Übernahme der Police zu veranlassen. Es ist also icht zu ersehen, ob der mangelnde Versuch oder der mangelnde Erfolg bestraft werden soll. Das Erstere wäre noch her zu verstehen als das Zweite. Letzteres würde eine außerordentliche Beschränkung des Versicherungsnehmers bezüglich einer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit darstellen. Ich halte eide Begründungen für falsch, und zwar direkt auf Grund der estimmungen des V. V. G., insbesondere des § 68. Denn ieser, der sich über die Folgen des Fortfalls des versicherten nteresses ausspricht, unterscheidet nicht zwischen dem Fortall des versicherten Interesses, der durch äußere Umstände intritt und dem, der durch ein Verschulden des Versicherungsehmers herbeigeführt wird. Es bestimmt vielmehr ganz gleichäßig für beide Fälle den Fortfall der Prämienpflicht nach Bendigung der laufenden Versicherungsperiode.

Wie bereits oben hervorgehoben, sind die wirtschaftlichen olgen dieser Entscheidungen recht bedenklich, insbesondere lie Anwendung der Grundsätze des Oberlandesgerichts Stettin urch andere Gerichte. Diese Grundsätze könnten dahin führen, laß der Versicherungsnehmer, der aus irgendeinem Grunde inen Teil seines Betriebes stillegt — man denke an den Fall, laß jemand einen Großhandel und ein Fabrikationsgeschäft etreibt — mit Schadensersatzansprüchen der Versicherungsgesellschaft rechnen müßte. Er müßte also in Zukunft bei seinen geschäftlichen Dispositionen noch immer in Rechnung ziehen, ob er mit diesen nicht die Versicherungsgesellschaft schädigt. Das Bedenklichste an diesen Entscheidungen erscheint mir die mangelnde Anpassung an die wirtschaftliche Notwendigkeit. Beide Gerichte haben ein konkurrierendes Verschulden der Klägerin, das nach der Ansicht der Beklagten in der Ablehnung der ihr angebotenen Beteiligung an der Generalpolice des übernehmenden Werkes liegt, verneint. Sie vertreten also die Ansicht, daß der Versicherungsnehmer das übernehmende Werk hätte zwingen sollen, diese Police fortzuführen. Diese Ansicht bedeutet eine wesentliche Hemmung der ganz allgemein von der Wirtschaft für notwendig erachteten Maßnahmen zur Rationalisierung der Unternehmen. Meines Erachtens verkennt damit das höchste deutsche Gericht eine der wichtigsten Aufgaben der Gerichte, durch entsprechende Auslegung des Gesetzes in zweifelhaften Fällen mitzuwirken an der Förderung des wirtschaftlichen Lebens. Es handelt sich hier um den gleichen Fall des Sichnichtkümmerns um die wirtschaftlichen Erscheinungen, wie in den von mir bereits früher an dieser Stelle behandelten Entscheidungen des Reichsgerichts.

Die Übernahme der einzelnen Policen der an die Vereinigten Stahlwerke angeschlossenen Unternehmung würde eine ungeheuere Vermehrung der Arbeit und damit des Personals der Versicherungsabteilung des Konzerns zur Folge haben. Es müßten an 100 und mehr verschiedene Policen, die sich in allen möglichen Punkten unterscheiden, einzeln beachtet werden. Die Unterschiede liegen vor allem in der Frage, wann deklariert werden muß, wöchentlich oder monatlich, bis zum 5. oder 10. eines jeden Monats, wann gezahlt werden muß, wie deklariert werden muß, insbesondere auch die an Selbstversicherer übersandten Waren. Diese Generalpolicen sind zum Teil wirkliche Transportpolicen, zum Teil echte Lagerversicherungen, zum Teil über Transportformular genommene Lagerversicherungen; zum Teil sind es Umsatzpolicen; zum Teil sind es Abschreibepolicen. Diese Darlegungen ergeben schon, daß es sich um eine große Mannigfaltigkeit handelt, deren Einzelbehandlung viel Zeit und Arbeit und damit ein entsprechend vermehrtes Personal fordert.

Rechtsanwalt Dr. Moschel, Berlin.

# Bücherschau

**Sun Yatsens Vermächtnis.** Geschichte der chinesischen Revolution. Von **August Amann.** Mit Vorworten von Professor Dr. Haushofer und Prof. Dr. Krebs. Berlin 1928. Verlag von Kurt Vowinckel. Preis geb. 8,50 RM.

In die Ereignisse in China während der letzten Jahre, die ür den europäischen Beobachter eine Folge schwer verständlicher, in ihren Motiven selten klar erkennbarer Wirren darstellten, bringt das vorliegende Buch Licht und Ordnung. In großen Zügen wird die Geschichte des — in unserem Sinne — modernen China mit den in ihr treibenden und wirkenden Kräften aufgezeigt und den einzelnen Persönlichkeiten, die n diesen Geschehnissen eine Rolle gespielt haben, der ihnen gebührende Platz gewiesen. A. kennt die chinesische Seele, soweit sie einem Nichtchinesen erkennbar ist, er sieht die Vorgänge mit den Augen des Chinesen und beschreibt sie in der Sprache des Europäers; er ist somit einer der wenigen, die als Dolmetscher des jungen China in der Welt aufzutreten geeignet sind.

Aber man darf sein Buch nicht ohne Vorbehalt aufnehmen. Schon in den beiden Vorworten wird darauf hingewiesen, daß er die verhängnisvolle Rolle verkennt, die die russischen Bolschewisten in der nationalistischen Bewegung Chinas gespielt haben. Chiang Kaishek, der Generalissimus der nationalistischen Bewegung, der der Bolschewisierung entgegengetreten ist und die Abschüttlung Borodins und seiner Helfershelfer durchgesetzt hat, ist für A. nur ein politisierender Militär mehr, wie sie China in nur zu reichlichem Maße aufzuweisen hat, der mit Mitteln bewaffneter Diktatur die Idee getötet, die Volksbewegung erstickt hat.

So einfach lagen die Verhältnisse in China 1927 nicht. Jede große Bewegung kommt in Gefahr sich zu überschlagen, wenn sich der Mob ihrer bemächtigt, wenn schmutzige Finger unter ihrem Schutz nach eigenem Vorteil greifen. Die Volksbewegung, die 1926/27 die Kanton-Armeen bis an den Yang Tsekiang führte, artete allmählich in eine Pöbelbewegung aus, die nicht mehr viel von Sun Yatsens Ideen in sich trug und von dem Epigonentum, das das Erbe des allzu früh verstorbenen großen Politikers antrat, nicht mehr gemeistert werden konnte.

Die nationalistische Bewegung ist auf der Höhe ihrer Erfolge zusammengebrochen und wieder beherrscht die chinesische Politik der Kampf aller gegen alle, der an das Italien der Renaissance erinnert. Bewaffnete Gewalthaber, für die Kampf, Raub und Eroberung Selbstzweck sind und die nach allen Schlachten und Siegen, in denen Treubruch und Verrat häufig genug eine größere Rolle spielen als die Waffen, im Grunde so erschütternd wenig am Gesamtbild zu verändern vermögen, weil die Idee fehlt — das ist das Schauspiel, das die Borgia, Sforza, Colonna ebenso bieten wie die Chang Tsolin, Wu Peifu, Feng Yushiang. Aber im chinesischen Volk lebt die Idee weiter und wartet nur auf eine kraftvolle Persönlichkeit, die ihr Leben einzuflößen, sie erneut in die Tat umzusetzen vermag.

Die politische und kulturelle Neugestaltung Ostasiens steckt noch in ihren ersten Anfängen und läßt noch nicht erkennen, was sich aus dem gegenwärtigen Chaos herauskristallisieren wird. Auf jeden Fall ist die Entwicklung in Ostasien von großer praktischer Bedeutung für Europa und verdient eine weit stärkere Beachtung seitens unserer Politiker und Wirtschaftler, als sie sie bisher gefunden hat und mangels guter und zuverlässiger publizistischer Behandlung auch hatte finden können. Das Buch von A. füllt hier eine Lücke aus. Es ist keine vollkommene aber bis jetzt die beste Darstellung der chinesischen Revolution und der zu ihr und in ihr treibenden Kräfte.

Rkr.

**Die preußische Verwaltung und ihre Reform; Länder und Reich.** Von Dr. **Abegg,** Staatssekretär im preußischen Ministerium des Innern. Berlin 1928. Sieben-Stäbe-Verlag. Preis brosch. 2,50 RM.

A. geht davon aus, daß die Verwaltungsreform bei den Ländern einsetzen muß und daß die auf guten alten Traditionen beruhende preußische Verwaltung am leichtesten nach modernem Gesichtspunkt rationalisiert und so für die anderen Länder und auch das Reich zu einer Musterverwaltung werden kann.

In der Lokalinstanz schlägt er neben einer den neuzeitlichen Verhältnissen besser entsprechende Abgrenzung der Verwaltungsbezirke eine Stärkung der Stellung des Landrates vor, indem die verschiedenen lokalen Sonderverwaltungen ihm unterstellt und ihm in weiterem Maße als bisher selbständige Entscheidungsbefugnis gegeben werden soll. — In der Mittelinstanz (Regierungspräsident und Oberpräsident) will er beide Stellen nebeneinander beibehalten, aber gewissermaßen zu der ursprünglichen Regelung von 1808 zurückkehren, indem der Oberpräsident die allgemeinen Anweisungen erteilen, der Regierungspräsident dagegen die Durchführung der Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen allein in der Hand haben soll. Beschwerdeinstanz gegen beide soll nur noch das Ministerium sein. Man sieht nicht recht, was durch diesen Vorschlag an dem jetzigen zweifellos verbesse-

rungsbedürftigen Zustand verbessert werden soll, denn die Geschäfte des Oberpräsidenten würden dadurch kaum in nennenswertem Umfang verringert. Es war ja kein Zufall, daß man Anfang der siebziger Jahre den Oberpräsidenten auch formell zur Beschwerdeinstanz über die Regierungen seiner Provinz machte. Da er von jeder durchlaufenden Beschwerde Kenntnis nehmen und sich dazu äußern mußte, hatte er tatsächlich diese Stellung bereits vorher gehabt und würde sie nach der von A. vorgeschlagenen Rückbildung auch zweifellos behalten, so daß faktisch alles beim alten bliebe, auch wenn man die formelle Entscheidung über Beschwerden wieder in die Hände der Ministerialinstanz legen wollte.

Eine wirksame Entlastung des staatlichen Verwaltungsapparates hält auch A. nur für möglich bei Ausbau und Stärkung der Selbstverwaltung. Die mit Recht im Interesse der Regierenden wie der Regierten beklagte Vielregiererei der Kriegs- und Nachkriegszeit, das ewige Gängeln des einzelnen Bürgers wie der Selbstverwaltungskörper muß einer größeren Zurückhaltung der staatlichen Verwaltung, einer Beschränkung auf das Notwendige und Grundsätzliche Platz machen. Das darf indessen kein hemmungsloses Gewährenlassen, keinen Verzicht auf staatliche Aufsicht in das Allgemeinwohl betreffende Fragen bedeuten. A. irrt, wenn er glaubt, daß die Forderung verstärkter Kontrolle der städtischen Haushaltspläne im Widerspruch mit den Grundsätzen freierer Selbstverwaltung stehe. Weitgehende Dezentralisation, Vermehrung der Aufgaben der Selbstverwaltung, Einschränkung der staatlichen Verwaltungstätigkeit ist ohne Schaden für das Ganze nur möglich, wenn der Staat im Wege der Kontrolle die Mittel hat, Auswüchse zu verhindern, deren Rückwirkungen ihn letzten Endes doch wieder treffen würden. Mag A. auch recht haben, daß den deutschen Stadtverwaltungen in ihrer Gesamtheit der Vorwurf mangelnder Sparsamkeit nicht gemacht werden kann, so sind doch Mißstände in einzelnen Fällen nicht zu bestreiten, und die wirtschaftliche Lage Deutschlands unter dem Dawesplan macht Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung zu einem Problem, das nicht nur die einzelne Behörde und die einzelne Gruppe von Steuerzahlern, sondern die Allgemeinheit, also Land und Reich, angeht.

Der zweite Teil der Schrift ist wohl nicht ganz zufällig „Länder und Reich" anstatt der sonst üblichen Problemstellung „Reich und Länder" betitelt. Ob es vom Standpunkt des Ganzen zweckmäßig ist, die Verwaltungsreform in den Ländern zu beginnen und dadurch die Neuorganisation in bestimmte Bahnen zu lenken, wodurch vielleicht doch manche wünschenswerte Gesamtregelung verbaut oder wenigstens erschwert wird, mag zweifelhaft erscheinen. So wie die Dinge im Augenblick liegen, wird man es allerdings begrüßen müssen, wenn überhaupt irgendwo mit der Verwaltungsreform begonnen und nicht durch theoretischen Streit um den grundsätzlich zweckmäßigsten Weg die praktische Verbesserung immer weiter verschoben wird.

Der wichtigste positive Vorschlag, den A. zu diesem Problem nach Verwerfung aller übrigen Wege zum Einheitsstaat — Stärkung der Reichsgewalt durch Übernahme weiterer Verwaltungszweige auf das Reich, Schaffung von Reichsländern u. a. — macht, mutet indessen etwas naiv an. Um den Dualismus zwischen Reichs- und Landesverwaltung zu beseitigen, soll der Chef der Landesmittelinstanz — in Preußen der Oberpräsident — zugleich Chef der Reichsmittelbehörden werden, insbesondere des zu seinem Bezirk gehörigen Landesfinanzamts und Landesarbeitsamts. Dabei soll er nach wie vor in erster Linie Landesbeamter bleiben und vom Lande ausgewählt und ernannt werden. Das Reich hätte also an der Spitze seiner mittleren Verwaltungsbehörden Beamte, die nicht von ihm ernannt sind und ihm praktisch gar nicht unterstehen, was besonders im Falle eines Konfliktes zwischen der Reichsregierung und dem betreffenden Land einen ganz unmöglichen Zustand ergeben und in Richtung auf eine Wiederbeseitigung der in den letzten Jahren geschaffenen Reichsverwaltungen wirken würde.

Preußen hat in der Frage der deutschen Verfassungsreform bis jetzt niemals einen rein preußischen Interessenstandpunkt eingenommen; seine Regierung hat vielmehr ein Verantwortungsbewußtsein gegenüber Gesamtdeutschland und einen staatsmännischen Weitblick bekundet, der erfreulich von der Haltung mancher anderen Länder abstach. Diese Stellung der preußischen Regierung ist eine der wichtigsten Ursachen, weshalb man trotz aller bisherigen Mißerfolge und Rückschläge die Hoffnung auf endliche Verwirklichung des großen Reformwerkes noch nicht aufgegeben hat. Es wäre tief zu bedauern, wenn diese Einstellung in maßgebenden preußischen Kreisen einer anderen Auffassung Platz machen würde. Rkr.

**Wahre Bilanzen!** Ein Beitrag zur Vereinheitlichung von Handelsbilanz und Steuerbilanz. **Von Dr. Max Lion.** Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Diese im Rahmen der gesellschaftlichen Abhandlungen in Verbindung mit der Vereinigung für Aktienrecht herausgegebene Broschüre befaßt sich mit der Reform des Bilanzwesens. Auf Grund einer eingehenden wissenschaftlichen und praktischen Kenntnis des Bilanzwesens legt der Verfasser die heutigen Übelstände unserer Bilanzpraxis dar; er weist darauf hin, daß der Grundsatz der „Bilanzwahrheit" im Handelsrecht jede Bedeutung verloren hat und dieses nur noch Scheinbilanzen kennt, während der Grundsatz der „Bilanzwahrheit" steuerrechtlich zur vollen Auswirkung kommt. Die angestellte Untersuchung, ob sich nachteilige Folgen ergeben könnten, im Falle die bilanzsteuerrechtlichen Grundsätze auch für die handelsrechtliche Bilanz in Wirksamkeit treten würden, kommt, bei unbefangener Beurteilung zu dem Ergebnis, daß sich irgendwelche Nachteile nicht motivieren lassen, daß dagegen der Grundsatz der Wahrheit hier wie auf allen anderen Gebieten nur der Gesundung dienen kann. Angesichts dieser Erkenntnis wird gefordert durch Zusammenarbeit aller beteiligten Faktoren das Bilanzrecht im Sinne der Durchführung absoluter Bilanzwahrheit zu reformieren.

Der hier behandelte Gegenstand steht im Zusammenhang mit einem Vortrag, welchen der Verfasser am 13. Dezember 1926 in der Vereinigung für Aktienrecht gehalten und welcher weitgehende Beachtung gefunden hat.

**Seeverkehrsrecht, Seestraßen- und Seehafenrecht.** Ein Leitfaden für Behörden und Wirtschaft. Unter Verwendung amtlichen Materials und Beteiligung zahlreicher amtlicher Mitarbeiter. Von **Borchard-Fulst.** Berlin, Carl Heymanns Verlag 1928. Geb. 15 RM.

Das Buch soll den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, der Wasserbauverwaltung, der Gewerbeverwaltung, den Hafen-, See- und Schiffahrts- und den für Wirtschaft, Handel und Verkehr tätigen Behörden, Körperschaften, Instituten, aber auch den Seefahrtsschulen ein Lehrbuch, Leitfaden und Nachschlagewerk sein, es soll andererseits dem Reeder und Nautiker, dem Kaufmann und Spediteur, den Schiffahrts-, Transport-, Werft- und Hafenbetrieben als Handbuch dienen, und es soll endlich die wissenschaftliche Bearbeitung und methodische Untersuchung der Materie des Seeverkehrsrechtes anregen und unterstützen. Das Buch ist gedacht als eine Zusammenstellung alles geltenden Reichs- und Länderrechtes und als ein Kompendium aller Materien des Seeverkehrsrechtes. Im einzelnen ist trotz der umfangreichen kompilatorischen und unmittelbar praktisch verwendbaren Arbeit, die sich z. B. auch in den Gesetzesverweisungen und Bemerkungen der Fußnoten verdeutlicht, Wert auf wissenschaftliche Stellungnahme, kritische Würdigung und kurze historische Rückblicke gelegt.

**Wirtschaftsgeographie Sachsens.** Von Dr. **Gerhard Röllig.** Mit 26 Karten. 1928. Verlag Ferdinand Hirt & Sohn, Leipzig. In Ganzleinen gebunden 6,50 M.

Sachsen gehört zweifellos zu einem der wirtschaftlich interessantesten deutschen Länder. Ein Vortrag des Herrn Professors Wiedenfeld im Hauptausschuß des D. I. u. H. gab vor zwei Jahren interessante Aufschlüsse über die wirtschaftliche Struktur dieses industriell so reichhaltig gegliederten Landes deutscher Rohstoff-, vor allem aber Fertigwarenindustrie. Der Verfasser des vorliegenden Buches versucht, die Grundlagen und den Aufbau der sächsischen Wirtschaft nach wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten darzustellen unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der heutigen wirtschaftlichen Bedeutung des Landes. Landwirtschaft und Industrie schildert er in ihrer Abhängigkeit von den natürlichen Verhältnissen wie von der Eigenart der Bevölkerung, immer im Hinblick auf die Erfassung der Wirtschaftseinheit des Landes. Standortsfragen und Verbreitung der Gewerbegruppen erfahren eingehende Darstellung, wie es dem Charakter der Arbeit als einer Wirtschaftsgeographie entspricht. Dem Verfasser ist bei seiner Arbeit zum Bewußtsein gekommen, daß es in erster Linie der sächsische Mensch ist, der sich die wirtschaftliche Bedeutung des Landes erzwungen hat. Ein technisch geschickter Arbeiterstamm, ein bewegliches und fleißiges Unternehmertum, ein arbeitsamer Bauer haben seit den Tagen der Wiederbesiedlung des deutschen Ostens dazu beigetragen, die einheitliche Grundlage der sächsischen Wirtschaft aufzubauen. Die Ausstattung des Buches mit Skizzen, Tabellen usw. entspricht der, wie man sie bei dem durch seine geographischen Veröffentlichungen rühmlichst bekannten Verlag Ferdinand Hirt & Sohn gewöhnt ist.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**„Taylorisierte Buchhaltung in Brauerei- und Mälzerei-Betrieben"** von Direktor **Konradin Hausser.** Taylorix-Schrift Nr. 11. Verlag Taylorix Organisation Stuttgart. 2. umgearbeitete und erweiterte Auflage. Preis 2,50 RM.

**Die Technik der Zwischenbilanzen.** Kurzfristige Erfolgsermittlung in Industrie- und Handelsbetrieben. Von **Herm. Geffers.** Muthsche Verlangsbuchhandlung, Stuttgart. Kart. 2,25 RM.

**Der Schriftwechsel im Warengeschäft.** Von Dr. **W. Völkner.** Gloeckners Handels-Bücherei Band 51. Zweite durchgesehene Auflage. Im Steifkarton 2 RM. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig. (Bücherschau s. a. S. 938.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Die internationale Handelskammer gegen die Erhöhung der Telegraphengebühren.

Mr. Robert E. Olds, ehemaliger Unterstaatssekretär im nerikanischen State Departement, der die Delegation der lernationalen Handelskammer auf dem gegenwärtig in üssel tagenden Kongreß des Internationalen Telegraphen- ereins führt, gab heute folgende Erklärung ab:

Die Internationale Handelskammer hat in ihrem Ausschuß r internationalen Telegraphenverkehr die Berichte des Aus- husses, der 1926 in Cortina getagt hat, auf das sorgfältigste prüft. Auf Grund dieser Prüfung lehnt die Kammer, so sehr e die Einführung von Reformen im Interesse der Wirtschaft- hkeit und Einheitlichkeit begrüßt, auf das bestimmteste jede ösung ab, die eine Erhöhung der Lasten für die am Tele- aphen- und Kabelverkehr interessierten Wirtschaftskreise edingen würde.

Unserer Auffassung nach erlauben die neuen Codes be- its, viele der Schwierigkeiten zu beseitigen, die das gegen- wärtige System aufweist. Die Basierung aller Codes auf die modernsten Grundsätze kann durchaus zu den gleichen Ergeb- nissen führen wie die Reformen, die der Mehrheitsbericht der Cortinavorschläge empfiehlt. Sollte jedoch bei weiterer Prü- fung diese Lösung — nämlich Verminderung der Codewörter von zehn auf fünf Buchstaben — als notwendig angesehen werden, so müßte sie nach Auffassung der I. Hk. von einer mindestens 50prozentigen Tarifherabsetzung begleitet sein, um den Telegraphenbenutzern wenigstens den heutigen Stand der Gebührenbelastung zu sichern. Keine Herabsetzung der Wort- gebühren für Mitteilungen in offener Sprache kann den Verlust ausgleichen, der den wirtschaftlichen Interessenten durch eine Erhöhung der Wortgebühr für Kabelmeldungen entsteht; die Wirtschaft würde vielmehr unter diesen Umständen alle Kosten der vorgeschlagenen Reform, die auf eine 20- oder 40pro- zentige Erhöhung der gegenwärtigen Gebührensätze hinaus- läuft, tragen. (1684/28.)

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags:** Sitzung des Steuerausschusses . . . . . S. 933
**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Industrie- und Handelskammer Brandenburg/Havel . . . . . „ 933
**Rationalisierung:** Fortschritte der Rationalisierung im Bankgewerbe. — Planmäßiger Absatz von Agrarerzeugnissen . . . . . „ 933—934
**Handel:** Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Süßwasserfischen. — Scheuer-Konzern . . . . . „ 934
**Außenhandelsfragen:** Merkblatt für den deutschen Handelsverkehr mit Lettland. — Merkblatt für den Außenhandel mit Norwegen . . . . „ 934
**Reparationen:** Das Verfahren bei Reparationssachlieferungen . . . . . S. 934—935
**Verkehrswesen:** Erhöhung der Reichsbahntarife. — Erhöhung der Anschlußgleisgebühren. — Telegrammversicherung. — Bekanntgabe der Abfahrtzeiten für Postdampfer durch die Deutsche Reichspost. — Kraftfahrlinienverordnung. — Tariferhöhung auf den Binnenwasserstraßen „ 935—937
**Verschiedenes:** 23. Zusammenkunft der Vereinigung der Geschäftsführer deutscher Industrie- und Handelskammern. — Tagung des Deutschen Zement-Bundes. — Branchenfernsprechverzeichnisse der Deutschen Reichspostreklame G. m. b. H. . . . . „ 937—938
**Persönliches** . . . . . „ 938


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Steuerausschusses.

Am Mittwoch, den 3. Oktober 1928, nachmittags 3 Uhr, findet im Geschäftsgebäude des D. I. u. H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9/11, eine Sitzung des Steuerausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Aktuelle Fragen der Steuergesetzgebung. Berichterstatter: Herr Rechtsanwalt Dr. Frentzel, Berlin.
2. Der gegenwärtige Stand der Beratungen über die Einführung der Besteuerung des Einkommens nach dem dreijährigen Durchschnitt. Berichterstatter: Herr Rechtsanwalt Michalke, Berlin.
3. Verschiedenes. (IVa/1229/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### I. u. Hk. zu Brandenburg a. H.

Die Zahl der Mitglieder der I. u. Hk. zu Brandenburg a. H. ist auf 30 erhöht worden.

## Rationalisierung.

### Fortschritte der Rationalisierung im Bankgewerbe.

Der Fachausschuß für Bankwesen, der Ende 1927 im Rahmen des Ausschusses für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit gebildet worden ist, hielt am 28. August 1928 in Berlin seine zweite Vollsitzung ab. Als Mitglieder waren vertreten: die Reichsbank, die öffentlich-rechtlichen Banken, die Preußische Staatsbank, die Bayerische Staatsbank, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, zahlreiche größere Banken und Bankfirmen, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und die Genossenschafts-Verbände. Als wichtigste Punkte der Tagesordnung standen zur Beratung und Beschlußfassung: die Einführung des Einheitsschecks und Einheitswechsels, die Einführung einer einheitlichen Numerierung der Effektenbuchungen, die Numerierung der Banken und die Rationalisierung des Zahlungsverkehrs.

Die Reichsbank und die in Frage kommenden Spitzenverbände der öffentlichen Kreditinstitute, Sparkassen, Genossenschaften und des Bankgewerbes nahmen die vom AWV vorgeschlagenen Einheitsvordrucke für Scheck und Wechsel an. Um möglichst weiten Kreisen die Kenntnis der neuen Einheitsvordrucke zu vermitteln, hat der AWV entsprechende Merkblätter herausgegeben, die durch Vermittlung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des D. I. u. H. und der sonst beteiligten Organisationen deren Mitgliedern zugestellt worden sind. Die Großbanken, zahlreiche Privatbankhäuser und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband benutzen bereits den Einheitsscheck. Der Neudruck der weißen Reichsbankschecks erfolgt ebenfalls nach dem Einheitsscheck. Für die allgemeine Einführung des Einheitsschecks wird mit einer Übergangszeit zum Aufbrauch der alten, noch im Besitz der Banken und Kundschaft befindlichen Scheckvordrucke gerechnet. Der Neudruck von Schecks soll nur noch nach dem Einheitsformular geschehen. Beschlossen wurde, nach Ablauf einer Übergangsfrist die Stellen und Firmen durch den Fachausschuß für Bankwesen feststellen zu lassen, auf welche noch vom Einheitsvordruck abweichende Schecks umlaufen, damit der Fachausschuß bei diesen vorstellig werden kann. Für Einführung des Einheitswechsels wird auf eine entsprechende Mitwirkung der Druckereien gerechnet, von welchen bereits mehrere größere Spezialdruckereien Einheitswechselvordrucke vorrätig halten.

Die unter Mitwirkung der Reichsbank ausgearbeitete Wertpapiernumerierung wird angenommen. Der Fachausschuß soll darauf hinwirken, daß in sämtlichen Kurszetteln neben dem Namen des Wertpapiers dessen Nummer angegeben wird. Es wird in Aussicht genommen, zum 1. Oktober 1928 ein Verzeichnis sämtlicher an den deutschen Börsen amtlich notierten Wertpapiere unter Beifügung der Nummern in Buchform erscheinen zu lassen. Die Anwendung der Wertpapiernumerierung wird besonders in der Sach-Depotbuchhaltung und im Effekten-Skontro Ersparnisse ermöglichen, da man in diesen Abteilungen die Namensbezeichnung durch die Effektennummer ersetzen kann und die Nummer hier nicht nur Kurzzeichen, sondern auch gleichzeitig Ordnungs- und Kontrollmittel ist. Durch die Numerierung der Effekten wird ferner bei vielen Arbeiten des Effektengeschäftes die Anwendung der nur Zahlen schreibenden Rechenmaschinen ermöglicht. In jedem Falle ist durch die Numerierung bei manueller wie bei maschineller Verbuchung ein schnelleres und sichereres Arbeiten gewährleistet. Weitere vorteilhafte Anwendungsmöglichkeiten der Wertpapiernumerierung werden

sich im Effektenverkehr von Bank zu Bank sowie bei den verschiedenen Kassen- und Liquidationskassenvereinen ergeben. Die Praxis hat bereits bei einer Reihe von Privatbankfirmen und Aktienbanken die Vorteile der Wertpapiernumerierung erwiesen.

Die Bankennumerierung erfolgt auf Grund der vom Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung bereits durchgeführten Numerierung aller Orte des Deutschen Reiches. Die einzelnen Banken werden durch Zusaßnummern zu den Ortsnummern der einzelnen Bankpläße gekennzeichnet. Der Plan für die Zuteilung der Bankennummern ist auf Grund umfangreicher statistischer Ermittlungen von der Reichsbank aufgestellt worden. Die Reichsbank, die Staatsbanken, die Großbanken, die Giroorganisationen und die Preußenkasse erhalten die einstelligen Nummern von 1 bis 9. Die übrigen Bankinstitute erhalten zwei- und mehrstellige Zusaßnummern zu den Ortsnummern. Im Zusammenhang mit der Frage der Bankennumerierung schweben bei der Reichsbank bereits seit längerer Zeit Erwägungen, in möglichst weitgehender Übereinstimmung mit den Bankennummern die Numerierung der Reichsbank-Girokonten durchzuführen. Die weitere Durchführung des aufgestellten Planes für die Bankennumerierung wird von der Reichsbank in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß für Bankwesen und dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sowie den sonst in Frage kommenden Spißenorganisationen erfolgen.

Als besonders wichtige Aufgabe betrachtet der Fachausschuß für Bankwesen die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs. Zur Einleitung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen wurde ein besonderer Unterausschuß eingeseßt.

### Planmäßiger Absatz von Agrarerzeugnissen.

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit gibt unter dem Titel „Planmäßige Absatzgestaltung in der Landwirtschaft" eine Aufklärungsschrift von Diplomlandwirt Dr. Otto Jüngst heraus, in der die Wichtigkeit des Problems für die Gesamtwirtschaft veranschaulicht wird. Die Schrift weist darauf hin, daß an dem Absaß einheimischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht lediglich die Landwirtschaft interessiert ist, sondern daß diese Frage neben weiten Teilen des Handels vor allem die gesamte Verbraucherschaft angeht, ja, daß sie eine Kardinalfrage allerersten Ranges für unsere gesamte Volkswirtschaft darstellt. Die von manchem bis dahin nur gefühlsmäßig empfundene Tatsache, daß die Überschwemmung des deutschen Nahrungsmarktes mit ausländischen Erzeugnissen keineswegs die Folge unabänderlicher Faktoren wie Klima u. ä., sondern im wesentlichen eine Folge besseren kaufmännischen Geschickes der entsprechenden Anbieter ist, wird an Hand reichen Auslandsmaterials klar enthüllt. Die meisten Auslandserzeugnisse verdanken ihre Bevorzugung auf dem deutschen Markt der Verwirklichung der durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen bei uns in den Hintergrund gedrängten Idee des Dienstes am Kunden. „Dienst am Kunden" bedeutet weitestgehende Berücksichtigung aller Abnehmerwünsche; diese sind in erster Linie auf einwandfreie und möglichst einheitliche Beschaffenheit sowie — bei leicht verderblichen Waren — auf größtmögliche Frische gerichtet. Da nebenbei durch entsprechende Maßnahmen aber auch auf äußerste Erleichterung der dem Handel zufallenden Aufgaben Bedacht zu nehmen ist, gipfelt bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Dienst am Kunden in zuverlässiger Sortierung, einheitlicher Aufmachung, zweckmäßiger Verpackung und ausgesprochen großhandelsfähiger Form.

Die den deutschen Markt gegenwärtig beherrschenden ausländischen Waren weisen diese Vorzüge in hohem Maße auf. Sie verdanken sie einheitlichen, meist für das ganze Erzeugungsland geltenden Vorschriften über Sortierung, Verpackung, Kennzeichnung und Prüfung der Waren sowie strenger Befolgung dieser Vorschriften und rücksichtsloser Überwachung durch unparteiische Prüfstellen. Nur durch scharfen, meist freiwillig übernommenen Zwang zu Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit hat das Ausland seine Vorherrschaft auf dem deutschen Markt erreicht. Der Rentabilitätsmangel in der Landwirtschaft und seine verhängnisvollen Rückwirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft in Verbindung mit der bedrohlichen Gestaltung der Handels- und Zahlungsbilanz wird in der Abhandlung zum Ausgangspunkt eines eingehend begründeten Vorschlages für eine planmäßige Absatzgestaltung einheimischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse genommen. Vereinheitlichung der Erzeugnisse durch Einstufung in bestimmte, einheitlich für das ganze Reich festzulegende Art- und Gütestaffeln in Verbindung mit einheitlicher Verpackung, einheitlicher Kennzeichnung und rücksichtsloser Überwachung auf Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen sind die ersten Voraussetzungen zur Erreichung dieses Zieles. Veredelungs- und Verwertungsstätten, Lager- und Kühlhäuser zur Aufnahme oder Verwertung zeitweiliger Überschüsse sind weitere Mittel zur Absatzförderung und -vervollkommnung. Wohlausgebaute Dienste der Marktforschung und -beobachtung, der Betriebsberatung und Werbung vervollständigen den Plan, der auf eine großzügige Organisation zur Schaffung großhandelsfähiger Warenmassen hinausläuft.

Angesichts der Wichtigkeit des ganzen Fragenkomplexes für die gesamte Volkswirtschaft ruft das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit zu freiwilliger und einmütiger Gemeinschaftsarbeit aller irgendwie an der Nahrungsversorgung Deutschlands interessierten Kreise auf. Reichhaltige, sehr geschickt ausgewählte Bildbeigaben (deutsche und ausländische Waren- und Staffelmarken, Verpackungen usw.) erhöhen die Werbewirkung der absichtlich kurz gehaltenen Abhandlung.

Die Schrift ist kostenlos durch die Nachrichtenstelle des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Berlin NW 6, zu beziehen.

## Handel.

### Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit Süßwasserfischen.

Die I. u. Hk. Berlin hat Geschäftsbedingungen aufgestellt für den Verkehr mit Süßwasserfischen, die sie in Form einer kleinen Schrift zur Veröffentlichung gebracht hat.

### Scheuer-Konzern.

Der Übergang des Scheuer-Konzerns an die Preußenkasse und die Rentenbank-Kreditanstalt hat den Industrie- und Handelskammern Stettin und Stralsund, dem Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern, dem die Kammern Elbing, Schneidemühl, Stolp angehören, und der Handelskammer Rostock Veranlassung zu der nachstehenden Eingabe an die beteiligten Ministerien gegeben:

„Nachdem die unter dem Vorsiß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe durch Vermittlung des Deutschen Industrie- und Handelstages mit den Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise am 8. August erfolgte Aussprache einen durchaus unbefriedigenden Verlauf genommen hat, sehen sich die Kammern veranlaßt, besonders zu betonen, daß sie den Erwerb des Scheuer-Konzerns durch die Rentenbank-Kredit-Anstalt und die Preußenkasse nicht nur für einen finanzpolitischen Mißgriff halten, sondern daß sie gegen diesen erneuten schweren Eingriff der öffentlichen Hand in die private Wirtschaft Protest erheben müssen, zumal die angestrebten wirtschaftspolitischen Ziele auf diesem Wege nicht erreicht werden können. Die Kammern sind überzeugt, daß durch die beregten Maßnahmen wiederum große Teile des Volksvermögens nußlos verlorengehen werden, und daß weder die unmittelbar beteiligten Wirtschaftskreise, der Getreidehandel und die Mühlenindustrie, noch die Landwirtschaft oder die Volksgesamtheit von diesen Maßnahmen irgendwelchen Nußen haben können. Die Kammern bedauern, daß die schweren Mißerfolge der Zwangswirtschaft, unter deren Nachwirkungen die deutsche Volkswirtschaft noch leidet, nicht ausgereicht haben, um die Urheber dieses Experiments im Interesse der deutschen Wirtschaft und des deutschen Volkes von seiner Ausführung zurückzuhalten."

## Außenhandelsfragen.

### Merkblatt für den deutschen Handelsverkehr mit Lettland.

Soeben ist ein Merkblatt für den deutschen Handelsverkehr mit Lettland herausgegeben worden, das — vertrauliche Behandlung vorausgeseßt — zum Preise von 0,75 RM. zuzüglich Porto unmittelbar von der Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden kann. (IIIb/1417/28.)

### Merkblatt für den Außenhandel mit Norwegen.

Wir weisen darauf hin, daß vom Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, ein neues Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Norwegen herausgegeben worden ist. Das Merkblatt kann von dem genannten Verlage bei Zusicherung der vertraulichen Behandlung zum Preise von 0,75 M. direkt bezogen werden. (IIIa. 1673/28.)

## Reparationen.

### Das Verfahren bei Reparationssachlieferungen.

Die Nachrichtenstelle des Reichsfinanzministeriums hat um die Veröffentlichung folgender Notiz gebeten:

„In der leßten Zeit mehren sich bei verschiedenen Behörden die Gesuche von Firmen um Berücksichtigung bei der Vergebung von Reparationslieferungen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß eine Mitwirkung von Reichsstellen bei der Auftragserteilung für solche Lieferungen nicht stattfindet und daß daher Anfragen dieser Art als zwecklos angesehen werden müssen. Reparationslieferverträge werden wie gewöhnliche Handelsgeschäfte ohne behördliche Mitwirkung unmittelbar zwischen dem Besteller des Empfangslandes und der

:utschen Lieferfirma abgeschlossen. Auch bei der Anknüpfung :r geschäftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsarteien kommt eine vermittelnde Tätigkeit von Reichsstellen cht in Frage. Die maßgebenden Bestimmungen über die urchführung von Reparationslieferungen sind in der in Carl eymanns Verlag erschienenen „Verfahrensvorschrift für Sachistungen" zusammengefaßt. Soweit über Einzelheiten des erfahrens Auskünfte erforderlich sind, werden sie durch das eichsfinanzministerium erteilt." (IVb/918/28.)

# Verkehrswesen.

### Erhöhung der Reichsbahntarife.

Nachstehend geben wir Kenntnis von der endgültigen bersicht der Tarife, die von der am 1. Oktober 1928 in Kraft etenden allgemeinen Tariferhöhung ausgeschlossen bleiben:

Die Frachten für Lebensmittel, die zur Zeit nach dem Nottarif für Lebensmittel befördert werden. Darunter fallen: Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenerzeugnisse der Klasse C, frische Feld- und Gartenfrüchte der Klassen C und F, Ölfrüchte und Ölsaaten der Klasse C, frische Mohrrüben und Karotten sowie frische Kohlrüben der Klasse G und Käse der Klasse B.

Der Ausnahmetarif 16a für frische Kartoffeln zur Verwendung im Deutschen Reich.

Folgende Ausnahmetarife des Heftes C II b des Reichsbahn-Gütertarifs.

1e, 1f, 1g, 1i, 1m, 1r, 1s, 1t, 2g, 4a, 5e, 5o, 7c, 7d, 7f, 7h, 9a, 10b, 16a, 17a, 18b, 20, 21, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35c, 35e, 35f, 35g, 36, 37, 38, 40a, 40b, 44, 44a, 44b, 44c, 44d, 45, 46, 46a, 49, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, der Anstoßsatz des A.—T. 69, 69a, 71, 72a, 73, 74, 75, 76, 77, 81, 81a, 84, 85, 87, 90, 92, 95, 98, 99, 100, 103, 115, 120, 122, 124, 125, 126, 134, 136, 139, 141, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 171, 172, 174, 175, 177, 178, 180, 181, 182, 183 und 186 sowie die Frachtsätze tschechoslowakischer Währung des Heftes C II b.

Die Milchfrachten (Ausnahmetarif 25) werden zwar von der allgemeinen Tariferhöhung ausgeschlossen, sie sind jedoch einer mit den Interessenten abgestimmten systematischen Neuordnung unterzogen worden.

Die sogenannten Wettbewerbstarife (K-, SD- und D-Tarife) werden zunächst geschont, es bleibt aber Entscheidung vorbehalten, ob später Änderungen durch Verschiebung der Wettbewerbslage nötig werden.

Gleichzeitig mit der allgemeinen Tariferhöhung werden folgende Tariferleichterungen durchgeführt:

Im allgemeinen Kohlentarif (A.—T. 6) vgl. die besondere Bekanntmachung unter lfd. Nr. 1466 des Tarif- und Verkehrs-Anzeigers I Nr. 82 vom 14. September 1928.

Für Eisen und Stahl sowie Eisen- und Stahlwaren der Klassen A—D und für unedle Metalle und Metallwaren wird ein Ausnahmetarif 35a eingeführt, der für die Ausfuhr über die trockene Grenze Frachtermäßigungen gewährt.

Für Heu und Stroh wird durch einen weiteren Ausnahmetarif gegenüber den künftigen Frachten der Klasse F ein Nachlaß von 15% gewährt.

Dagegen werden von der Erhöhung im allgemeinen auch die im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B (ATV. und Nebengebührentarif) sowie die im Reichsbahn-Gütertarif, Teil II, Heften A, C Ib und C Ic vorgesehenen Gebühren grundsätzlich betroffen. Die in den Allgemeinen Tarifvorschriften und im Nebengebührentarif des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B eintretenden Änderungen werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkte durchgeführt werden.

Die verkürzte Veröffentlichungsfrist ist vom Herrn Reichsverkehrsminister genehmigt. (V/2116/28.)

### Erhöhung der Anschlußgleisgebühren.

Wir sind ebenso wie der Reichsverband der Deutschen Industrie bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vorstellig geworden, von einer mit der bevorstehenden allgemeinen Tariferhöhung gemäß § 21 (2) der Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse gleichzeitig eintretenden Erhöhung der Anschlußgebührensätze im Hinblick auf die in letzter Zeit den Anschließern mehrfach auferlegten Erschwernisse Abstand zu nehmen. Über das Ergebnis wird an dieser Stelle berichtet werden. (V/2117/28.)

### Telegrammversicherung.

Das auf unser Rundschreiben vom 20. Juli 1928 — V/1480/28 — eingegangene Material dürfte zu unserer Frage, ob unter den heutigen Verhältnissen ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Einführung der Möglichkeit einer fakultativen Telegrammversicherung besteht, nunmehr vollständig sein. Von den bei uns eingegangenen 82 Äußerungen aus den Kreisen der Industrie- und Handelskammern sprechen sich bis auf 17 Kammern alle übrigen ohne weiteres dahin aus, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis für eine derartige Regelung zur Zeit zu verneinen sei. Auch von den übrigen Kammern werden, soweit sie nicht letzten Endes auch zu einer Ablehnung kommen, wesentliche Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit der Berechnung der Prämie sowie der Verteilung des in den einzelnen Fällen sehr verschieden gelagerten Risikos geltend gemacht. Auf Grund dieses Materials kommen wir ebenfalls zu dem Ergebnis, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis für diese Frage zur Zeit nicht vorliegt. (V/1480/28.)

### Bekanntgabe der Abfahrtzeiten für Postdampfer durch die Deutsche Reichspost.

Unter Bezug auf das Rundschreiben vom 3. April 1928 — V/737/28 — teilen wir mit, daß das Reichspostministerium unserem Wunsche, die Übersicht „Schiffsverbindungen von deutschen Häfen für Postpakete nach dem Ausland" (Teil II der Postdampferliste) durch Angaben über Dampferabgänge von fremden Häfen zu erweitern, nachgekommen ist. Vom 1. Oktober 1928 an wird die bezeichnete Übersicht, die künftig den Kopf „Postverbindungen für Pakete nach dem Ausland" tragen wird, nicht nur Angaben über die Dampferabgänge von deutschen Häfen, sondern auch solche über die schnellsten Beförderungsgelegenheiten von fremden Häfen nach den wichtigsten Ländern enthalten.

Wir bitten, die Interessenten entsprechend zu benachrichtigen. (V/2163/28.)

### Kraftfahrlinienverordnung.

Wie in den Nummern 22 vom 31. Mai 1928 und 30 vom 26. Juli 1928 berichtet, hatte der D. I. u. H. im Benehmen mit den übrigen wirtschaftlichen Spitzenverbänden noch am Vormittag vor der Sitzung des Beirats für das Kraftfahrwesen am 22. Mai den Entwurf einer Kraftfahrlinienverordnung zur Erörterung gestellt, obwohl wegen der kurzfristigen Benachrichtigung durch das Reichsverkehrsministerium vor der Sitzung eine eingehende und erschöpfende Durcharbeitung nicht mehr möglich war. Die Erörterungen ergaben eine Reihe von Anträgen, die in der Sitzung des Kraftfahrbeirats von unserem Vertreter mit Nachdruck vorgebracht wurden. Wie aus dem vor kurzem vorgelegten Reichsrats-Entwurf ersichtlich ist, sind die Anträge der Wirtschaft jedoch zum Teil gar nicht, zum Teil nur in ganz unzureichender Weise berücksichtigt worden. Der D. I. u. H. hat sich daher durch ein Rundschreiben an die Mitglieder des Reichsrats gewandt und die für die Wirtschaft wichtigen Hauptgesichtspunkte nochmals nachdrücklich betont. Er wies hierbei insbesondere darauf hin, daß die Berücksichtigung dieser Wünsche nicht nur für die deutsche Kraftwagenindustrie und den -handel, sondern vor allem auch für den weiten Kreis der Kraftwagenbenutzer von größter Wichtigkeit sei. Im einzelnen führte er hierzu noch folgendes aus:

Die Kraftfahrlinienverordnung in der vorgelegten Form bringe sowohl hinsichtlich des Begriffes „Kraftfahrlinie" als auch für die übrigen Begriffsbestimmungen keineswegs die erforderliche Klarheit. In der Haupt- und auch in zahlreichen Nebenfragen sei nach wie vor eine recht verschiedenartige Auslegung möglich, so daß man sehr im Zweifel sein könne, ob die Kraftfahrlinienverordnung in dieser Form überhaupt ihren Zweck wird erfüllen können. Für die Wirtschaft müsse es erstes Erfordernis bleiben, daß durch die Kraftfahrlinienverordnung nicht der freie Wettbewerb im Landstraßenverkehr gehindert oder auch nur eingeengt wird. Insbesondere bedürfe es auch der ausdrücklichen Klarstellung, daß der gewöhnliche Spediteurverkehr über Land nicht als Linienverkehr im Sinne der Kraftfahrlinienverordnung anzusehen sei. Die in der Sitzung des Kraftfahrbeirats geäußerten Bedenken in dieser Richtung und unser Antrag, den normalen Spediteurverkehr von dem Konzessionszwang freizulassen, welchem sich auch die übrigen Mitglieder der Wirtschaft einstimmig anschlossen, sind jedoch im Reichsratsentwurf nicht berücksichtigt worden.

Desgleichen bestünden lebhafte Bedenken gegen die Begründung zu § 2. Diese nehme die Tätigkeit der bahnamtlich bestellten Rollfuhrunternehmer aus dem Linienverkehr heraus, eine Ausnahmebestimmung zugunsten der Reichsbahn, gegen welche sich mit Recht schon der Beirat für das Kraftfahrwesen auf unsere Anregung hin gewandt hatte. Auch dürfte der Wortlaut der Begründung insofern unklar sein, als der Eindruck entstehen könnte, als bezögen sich die Ausführungen sowohl auf die Zuführung von Gütern zur Bahn als auch auf die Zustellung der angekommenen Güter von der Bahn zum Empfänger. Aus der Bezugnahme auf die EVO. ergebe sich jedoch, daß nur letzteres gemeint sein könne.

Auch die Bestimmungen im § 6 Ziff. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2, ferner die Bestimmungen der §§ 9, 17 und 19 legten allzuviel Gewicht auf die Wahrung der Interessen von Post und Eisenbahn und die Einflußnahme der öffentlichen Hand auf das private Verkehrsgewerbe und berücksichtigten zu wenig den Gedanken, daß oberster Grundsatz für die Genehmigung von Verkehrseinrichtungen die Befriedigung vorhandener Verkehrsbedürfnisse sein müsse. Jeder

Unternehmer, ob öffentlich oder privat, der einem vorhandenen Verkehrsbedürfnis nicht oder nicht zweckmäßig gerecht wird, werde ganz von selbst Widersprüche der Benutzer herausfordern oder die Meidung seines Betriebes bewirken. Schon allein darin liege ein hohes Maß von Sicherheit, so daß kaum Anlaß zu so weitgehenden Bestimmungen gegeben sein dürfe.

Auch dem dringenden Wunsche des D. I. u. H., zu den §§ 9 und 12 auf Einschaltung der amtlichen Berufsvertretungen bei dem Genehmigungs- und Widerrufsverfahren ist nur in ganz unzureichender Weise entsprochen worden, indem in der Begründung zu § 9 nur darauf hingewiesen ist, daß „die Anhörung weiterer Stellen, insbesondere der gesetzlichen Vertretungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft nicht ausgeschlossen sei" und daß (§ 12), „da eine derartige Genehmigung auf Widerruf eine große Beeinträchtigung der Rechte des Unternehmers in sich schließt, es zu empfehlen sei, vor Ausspruch des Widerrufs der gesetzlichen Berufsvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben".

Durch eine Einschaltung der gesetzlichen Berufsvertretungen würde den Konzessionsbehörden die unangenehme und oft nicht leicht durchführbare Aufgabe abgenommen oder erleichtert werden können, die Prüfung über den Umfang des Unternehmens sowie darüber vorzunehmen, ob dieser Umfang zur Befriedigung des in dem Bezirk zu erwartenden wirtschaftlichen Verkehrsbedürfnisses genügt. Gerade über diese Tatsache könnten die gesetzlichen Berufsvertretungen der Wirtschaft am besten und raschesten ein Gutachten abgeben. Ihre Einschaltung werde ferner verlangt, um dem Antragsteller, der sich allein drei behördlichen Verwaltungen gegenüber sieht (Konzessionsbehörde, öffentliche Verkehrsunternehmungen, Wegeunterhaltungspflichtige) auch seinerseits ein behördliches Organ zur Seite zu stellen. Eine Verzögerung des Konzessionsverfahrens durch diese Einschaltung brauche nicht einzutreten, da die Anhörung der in Frage kommenden Stellen gleichzeitig erfolgen könne. Auch könne in Erwägung gezogen werden, daß ähnlich wie bei der Anhörung der Industrie- und Handelskammern bei den Gemeindeetats auch hier eine zehntägige Äußerungsfrist gesetzt wird. Wir haben daher nochmals ausdrücklich betont, daß nach Ansicht der Wirtschaft die Aufnahme einer Empfehlung in der Begründung bzw. in den Ausführungsanweisungen, insbesondere in der im Reichsratsentwurf gewählten so schwachen Form, für die tatsächliche Anwendung in der Praxis keineswegs genügt und haben größten Wert darauf gelegt, daß eine entsprechende Bestimmung ausdrücklich in den § 9 der Verordnung selbst aufgenommen wird. In gleicher Weise müsse, um eine Schädigung der Unternehmen bei widerruflicher Erteilung der Genehmigung zu vermeiden, eine Anhörung der gesetzlichen Berufsvertretungen vor Ausspruch des Widerrufs im § 12 der Verordnung verankert werden. Falls es nicht für angängig erachtet werde, eine solche Bestimmung in den Verordnungstext selbst aufzunehmen, obwohl hierzu kaum ein Grund vorliegen würde, da schon jetzt im § 9 auch die Anhörungspflicht der öffentlichen Verkehrsunternehmungen und der Wegeunterhaltungspflichtigen ausgesprochen sei, müsse zum mindesten in sehr viel positiverer Form, als es bislang geschehen sei, eine entsprechende Bestimmung in der Begründung zu den §§ 9 und 12 aufgenommen werden.

Auch werde in dem Entwurf als Mangel empfunden, daß keine Beschwerdestelle für das Genehmigungsverfahren vorgesehen ist. Es dürfte nicht unbillig sein, zu verlangen, daß dem Unternehmer für den Fall der Ablehnung ein Beschwerderecht an eine zweite Instanz eingeräumt wird etwa in der Form, daß eine Art Berufungsgericht gebildet wird, dem neben Vertretern der öffentlichen Verkehrsunternehmen auch Vertreter der gesetzlichen Berufsvertretungen angehören. Auch unseren Wünschen, die Beförderungspreise nicht in das Genehmigungsverfahren mit hineinzuziehen, sei nur in unzureichendem Maße entsprochen worden. Wir haben deshalb gebeten, auch diese Frage erneut einer Prüfung zu unterziehen.

Zusammenfassend richteten wir an die Mitglieder des Reichsrats die Bitte, bei der großen Wichtigkeit, die die zukünftige Gestaltung des Kraftverkehrs für die gesamte Entwicklung dieses in Deutschland noch jungen Verkehrsmittels wie auch der deutschen Wirtschaft überhaupt hat, die von der gesamten Wirtschaft einmütig geäußerten Bedenken gegen den vorliegenden Reichsratsentwurf, von denen hier nur die wichtigsten nochmals hervorgehoben seien, in den Erörterungen des Reichsrats weitmöglichst zu berücksichtigen.

### Tariferhöhung auf den Binnenwasserstraßen.

Wie aus der Presse bekannt, sollen die Binnenschiffahrtsabgaben auf den Reichswasserstraßen ab 1. Oktober 1928 ebenfalls um 11% erhöht werden. Vor dieser Maßnahme ist weder der D. I. u. H. noch irgendeiner der sonst beteiligten Spitzenverbände gehört worden. Wir haben gegen dieses Verfahren beim Reichsverkehrsminister Einspruch erhoben und beantragt, dem für derartige Fragen berufenen Gremium, dem Reichswasserstraßenbeirat, noch vor dem 1. Oktober Gelegenheit zur eingehenden Stellungnahme zu dieser einschneidenden Maßnahme zu geben. (V/2105/28.)

Der Reichsausschuß der deutschen Binnenschiffahrt hat zu der vom Reichsverkehrsministerium beschlossenen Erhöhung der Schiffahrtsabgaben wie folgt Stellung genommen:

Wie verlautet, beabsichtigt das Verkehrsministerium im Hinblick auf die am 1. Oktober 1928 in Kraft tretende Erhöhung der Reichsbahntarife auch eine generelle Erhöhung der Schiffahrtsabgaben durchzuführen. Diese Nachricht wirkt befremdend, insofern, als gerade das Reichsverkehrsministerium es gewesen ist, das die Erhöhung der Reichsbahntarife zweimal abgelehnt und sich erst dem Spruch des Reichsbahngerichts unterworfen hat. Befremdend auch insofern, als anscheinend die Wirtschaft wieder einmal vor vollendete Tatsachen gestellt werden soll. Denn weder der Reichswasserstraßenbeirat noch die zuständigen Spitzenverbände der Binnenschiffahrt wurden von der beabsichtigten Tarifmaßnahme vorher unterrichtet, geschweige denn gehört. Ganz unmöglich erscheint aber die Begründung, die in der offiziösen Pressenotiz der „Industrie- und Handelszeitung" von amtlicher Seite gegeben wird. Der Hinweis auf die „allgemeine Erhöhung der Eisenbahntarife" ist ebenso eine Irreführung der öffentlichen Meinung wie die Behauptung, daß sich die Schiffahrtsabgaben bisher „im wesentlichen noch auf Friedenssätzen bewegen". Es ist bekannt, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gerade die Wettbewerbstarife von der Erhöhung ausgenommen hat. Wieweit dieser Begriff der Wettbewerbstarife aber gespannt wird, das zeigt die Zusammenstellung dieser Tarife. Es finden sich da so ziemlich alle Ausnahmetarife, mit Ausnahme der Binnenumschlagstarife. Die Tariferhöhung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wird sich also vor allem in einer Zusatzbelastung der An- und Ablauffrachten auswirken und damit eine weitere Verschärfung der Wettbewerbslage zwischen Schiene und Wasserweg zuungunsten des letzteren herbeiführen. Diese Zusammenhänge müssen dem Reichsverkehrsminister bekannt sein, und die Erbitterung ist verständlich, die in den Kreisen der Binnenschiffahrt über das Vorgehen des Reichsverkehrsministeriums Platz gegriffen hat.

Für die Behauptung, daß sich die Schiffahrtsabgaben „im wesentlichen noch auf den Friedenssätzen bewegen", dürfte der Beweis schwerlich zu erbringen sein. Es genügt der Hinweis auf nachstehende Tabelle:

Strecke Berlin—Hamburg.

| | 1913 | 1928 |
|---|---|---|
| Zahl der Hebestellen . . . . . | 3 | 6 |
| Schiffahrtsabgaben pro t und Hebestelle: | | |
| Güterklasse I . . . . . | 11 Pf. | 18 Pf. |
| „ II . . . . . | 9 „ | 14 „ |
| „ III . . . . . | 7 „ | 11 „ |
| „ IV . . . . . | 5 „ | 7 „ |
| „ V . . . . . | — | 5 „ |
| Schiffahrtsabgaben pro t und Strecke: | | |
| Güterklasse I . . . . . | 33 Pf. | 108 Pf. |
| „ II . . . . . | 27 „ | 84 „ |
| „ III . . . . . | 21 „ | 66 „ |
| „ IV . . . . . | 15 „ | 42 „ |
| „ V . . . . . | — | 30 „ |

Wenn im allgemeinen die jetzigen Abgaben die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der abgabepflichtigen Wasserstraße noch nicht decken — für die mitteldeutschen Wasserstraßen ergibt sich jährlich ein Überschuß, der neben den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten noch einen Teil der Anlagekostenzinsen deckt —, so dürfte das Radikalmittel einer generellen Schiffahrtsabgabenerhöhung wenig geeignet sein, eine Einnahmesteigerung herbeizuführen. Daß bei den heutigen Steuer- und Soziallasten und einer Teuerungszahl von über 150 die Binnenschiffahrt mit einem Schiffsfrachtenindex von wenig über 100 von der Substanz zehren muß, versteht sich von selbst. Es ist unverständlich, wie unter diesen Umständen auch noch die Schraube der Tariferhöhung angezogen werden kann, von einem Reichsministerium, das in einer eigenen Wasserstraßenabteilung die Wasserstraßenverkehrsbelange der deutschen Wirtschaft zu betreuen hat. Die Erhöhung der Schiffahrtsabgaben wird und muß sich in einer Drosselung des Wasserstraßenverkehrs und damit in einer Verminderung der Einnahmen aus den Reichswasserstraßen auswirken.

Wenn die Reichswasserstraßenpolitik „wegen des ungenügenden Ertrages der erhobenen Abgaben in den letzten Jahren öffentlich — gemeint ist wohl von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — auf das schärfste angegriffen worden ist", so dürfte gerade der Reichsverkehrsminister als Träger der Tarifhoheit des Reiches Mittel und Wege finden können, diesen Angriffen auf eine andere Art und Weise als durch eine generelle Erhöhung der Schiffahrtsabgaben zu begegnen. So aber

rd das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. So erwünscht ie schnelle Förderung der im Bau befindlichen Wasserraßen — auch für einzelne Kreise der Binnenschiffahrt — in mag, wenn sie lediglich auf Kosten einer Drosselung des erkehrs ermöglicht werden kann, dann dürfte jeder einsichtige chiffahrttreibende auf eine Förderung dieser Baupolitik verchten.

Die deutsche Binnenschiffahrt erwartet von den zuständigen örperschaften der Wirtschaft, insbesondere aber von dem eichswasserstraßenbeirat und den Bezirkswasserstraßenbeiten, daß sie sich umgehend mit dem formellen und materellen Vorgehen des Reichsverkehrsministers befassen.

## Verschiedenes.

### 8. Zusammenkunft der Vereinigung der Geschäftsführer deutscher Industrie- und Handelskammern.

Die Vereinigung der Geschäftsführer deutscher Industrie- d Handelskammern hielt am 3. und 4. September ihre 23. Zummenkunft in Allenstein ab. Die Tagung begann mit einer rung des Vorsitzenden, Herrn Dr. Soetbeer, der auch ese Versammlung mit gewohnter Umsicht vorbereitet hatte d leitete. Einer kleinen Widmungsgabe, die Herr Dr. Most, uisburg, überreichte, wird eine weitere Ehrengabe alsbald lgen.

An der Spitze der Tagesordnung stand: „Ostpreußen und as Deutsche Reich". Einem hervorragend gründlichen und ohl abgewogenen Vortrag von Dr. Schauen, Allenstein, folgten gänzende Darlegungen der Herren Dr. Sievers, Stolp, Dr. ünther, Schneidemühl, Beudel, Frankfurt a. d. O., Dr. Heineann, Danzig, v. Stoephasius, Oppeln, und eine zusammenssende Würdigung durch Reichsminister a. D. Dr. Hamm. inmütig wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, daß das eutsche Volk und seine Wirtschaftskreise viel mehr als bisher en Blick dem Osten zuwenden müßten, in dem sich in beonderem Maße deutsches Geschick entscheide. Diese Aufssung kam auch in den folgenden Tagen immer wieder zum usdruck. Die Art ihrer Begründung und die Folgerungen, die araus abgeleitet wurden, fanden bei den Vertretern der Industrie- und Handelskammer Allenstein, für die Vizepräsident Wronka die Versammlung überaus freundlich begrüßte, wie bei en Vertretern der Behörden, Regierungspräsident v. Ruperti, llenstein, Oberbürgermeister Zülch, Allenstein, Regierungsräsident Dr. Budding, Marienwerder, lebhafte Zustimmung. es weiteren erstattete Herr Dr. Most auf Grund einer Umrage einen zweiten Bericht über die „Zusammenarbeit wischen dem Deutschen Industrie- und Handelstag und den landelskammern", zu dem Dr. Hamm in der Versammlung von uisburg 1927 den ersten Bericht erstattet hatte. Der Bericht rgab eine Fülle von Anregungen und wertvollen Gesichtsunkten. Er wie die angeregte Erörterung und das Schlußwort es ersten Berichterstatters standen unter dem Zeichen positven Bemühens um Vervollkommnung der Zusammenarbeit. lber bisherige und künftige Arbeiten der Kammerrechtsommission erstattete ebenfalls Dr. Most Bericht, über bisherige und künftige Arbeiten der Finanz-Kommission gab Dr. Otto, Wiesbaden, einen überaus wertvollen Bericht, dazu Dr. Lohmann, Elberfeld, über Staat und Handelskammern. Auch er wird für die Folge bedeutungsvoll sein. Dr. Hoch, Hildesheim, berichtete über die Einrichtung von Zweigstellen ler Handelskammern, den gegenwärtigen Stand, die Gründe lafür und dawider, Dr. Schmidt, Nordhausen, über Rechtsprechung des Kammergerichts in Handelsregistersachen. Die Verhandlungen währten am 3. September bis zum Abend, am 4. September bis nachmittags 3 Uhr. Daran schloß sich eine Besichtigung des Schlachtfeldes von Tannenberg und des Nationaldenkmals, das insbesondere im Ehrenhof einen überaus würdigen und weihevollen Eindruck macht. General Hell, zur Zeit der Schlacht Chef des Generalstabs des 20. Armeekorps, bot einen anschaulichen Bericht über die Entwicklung des ungeheuren Ringens. Am 2. September hatte die Industrie- und Handelskammer einen fröhlichen Begrüßungsabend, am 3. September die Stadt Allenstein ein Festmahl gegeben. Am 5. September besahen die Teilnehmer unter Führung des Regierungspräsidenten von Marienwerder und zahlreicher Mitglieder der Elbinger Industrie- und Handelskammer die deutsch-polnische Grenzziehung an der Weichsel bei Marienwerder. Der eben vor sich gehende, in Tag- und Nachtarbeit geförderte Abbruch der großen Münsterwalder Brücke, die 1909 mit einem Kostenaufwand von 9 Millionen erbaut wurde, und der sogenannte Grenzzugang von Kurzebrack, der das Recht Deutschlands auf einen Zugang zur Weichsel nicht erfüllt und geradezu verhöhnen zu wollen scheint, machten einen nachhaltigen Eindruck auf alle Teilnehmer, der bei dem von Stadt und Wirtschaftverbänden gebotenen Frühstück in der Begrüßungsrede des Vertreters der Stadt und durch überaus eindrucksvolle Darlegungen des Regierungspräsidenten noch vertieft wurde. Nach einer Besichtigung der Marienburg trafen sich die Teilnehmer abends in Danzig zu einem von der Handelskammer Danzig gebotenen Festmahl in dem im Glanze alter Prunkstücke erstrahlenden Artushofe, in feingeschliffener Rede von Präsident Dr. Klawitter begrüßt. Am anderen Tage folgte ein höchst wertvoller Vortrag von Dr. Klawitter über die wirtschaftlichen Verhältnisse Danzigs und eine Führung durch Danzig und seine Häfen, die ebenfalls stärksten Eindruck machte. Damit schloß die Zusammenkunft, die vom ersten bis zum letzten Augenblick unter dem Zeichen des Dienstes an Deutschland und der Zusammenarbeit stand.

### Tagung des Deutschen Zement-Bundes.

Am 18. September fand in Köln die Jahrestagung der deutschen Zementindustrie statt. Auf einen ausführlichen Bericht des Vorstandes, Baurat Dr. Riepert, folgte ein Vortrag von Prof. Dr. Vershofen, Nürnberg, über „Gesetzgeberische Möglichkeiten der Kartellpolitik". Im Anschluß daran sprach Prof. Dr. Schumpeter, Bonn, über „Deutschlands staatsfinanzielle Zukunft".

### Branchenfernsprechverzeichnisse der Deutschen Reichspostreklame G. m. b. H.

Der D. I. u. H. hat auf das Schreiben des Herrn Reichspostministers, das in Nr. 24 der D. W. Z. S. 588 inhaltlich wiedergegeben ist, am 30. August folgende Erwiderung an den Herrn Reichspostminister gerichtet:

„Eine Rundfrage bei den uns angeschlossenen amtlichen Vertretungen der deutschen Wirtschaft, den Industrie- und Handelskammern, ergab übereinstimmend Ablehnung der Auffassung, daß die Kammern sich gegen die Branchenfernsprechverzeichnisse der Reichspostreklame G. m. b. H. deshalb aussprächen, weil sie selbst derartige Bücher herauszugeben beabsichtigten. Von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, in denen die Verhältnisse besonders gelagert sind, in denen aber ein finanzielles Interesse der betreffenden Kammern vollständig ausschaltet, geben die Kammern keine derartigen Bücher heraus und beabsichtigen auch nicht, dies zu tun, da sie es ablehnen, mit dem privaten Verlagsgewerbe in Wettbewerb treten zu wollen.

Nahezu sämtliche Kammern geben ihrer Auffassung über den praktischen Wert der Branchenverzeichnisse der Reichspostreklame G. m. b. H. dahin Ausdruck, daß von einem Bedürfnis der Wirtschaft nach diesen Büchern kaum gesprochen werden kann. Einmal handelt es sich hierbei um eine Betätigung der öffentlichen Hand auf dem Gebiete, welches der privaten Wirtschaft vorbehalten bleiben sollte. Wir verweisen hierzu auf die dem Reichspostministerium bekannte Eingabe des Reichsverbandes der Adreßbuchverleger an das Reichswirtschaftsministerium, in der zum Ausdruck kommt, daß in Deutschland ein leistungsfähiges, alteingesessenes Adreßbuchgewerbe besteht, welches den Anforderungen der Wirtschaft durchaus zu entsprechen in der Lage ist. Demgegenüber sind die Kammern nach Befragung der von ihnen vertretenen Wirtschaftskreise der Auffassung, daß die von der Reichspostreklame G. m. b. H. herausgegebenen Branchenbücher lückenhaft und daher von geringem Werte sind. Zahlreiche Kammern sprechen sich gegen eine Beibehaltung der Einrichtung der Branchenfernsprechbücher aus, und es ist aus ihrer Mitte die Anregung gemacht worden, auf die vertretenen Wirtschaftskreise einzuwirken, sich an neuen Ausgaben derartiger Bücher nicht mehr durch Inserate zu beteiligen. Fast sämtliche Kammern sprechen sich auch für eine Trennung des Branchenverzeichnisses von dem amtlichen Fernsprechverzeichnis aus.

Wir gestatten uns, beifolgend einige Veröffentlichungen aus unserem amtlichen Organ, der Deutschen Wirtschafts-Zeitung, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden, aus denen die Stellungnahme der einzelnen Kammern sowie die Begründung hierfür ersichtlich ist. Wir gestatten uns des weiteren zu bemerken, daß eine Fühlungnahme mit den übrigen Spitzenverbänden der Wirtschaft eine Übereinstimmung dahin ergab, daß auch diese sich gegen das jetzige System der Branchenfernsprechbücher der Reichspostreklame G. m. b. H. aussprechen. Somit dürfte der Beweis erbracht sein, daß die überwältigende Mehrheit der Wirtschaft sich gegen die Branchenfernsprechbücher ausspricht. Dem entgegenstehende Äußerungen der Wirtschaft, auf die wiederholt verwiesen ist, dürften Einzelerscheinungen darstellen."

Gleichzeitig haben die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, nämlich der Deutsche Industrie- u. Handelstag, der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag sowie der Reichsverband des Deutschen Handwerks, am 31. August d. J. folgende gemeinsame Eingabe an den Herrn Reichspostminister gerichtet, von deren Inhalt auch der Herr Reichswirtschaftsminister sowie zahlreiche Mitglieder des Verwaltungsrates der Reichspost in Kenntnis gesetzt wurden:

„Die unterzeichneten Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft sehen in der Herausgabe sogenannter Branchenfernsprechbücher durch die Reichspost-Reklame G. m. b. H. eine Betätigung der öffentlichen Hand auf einem Gebiete,

welches seiner Art nach der Privatwirtschaft überlassen sein sollte. Abgesehen davon, sind sie der Auffassung, daß ein Bedürfnis nach derartigen Branchenfernsprechverzeichnissen nicht besteht, um so weniger, als die bisher herausgegebenen Veröffentlichungen der Reichspost-Reklame G. m. b. H. vielfach so lückenhaft und unvollständig sind, daß ihnen ein praktischer Wert kaum zukommt. Vielmehr bedeutet die Belastung, welche dem einzelnen Unternehmer durch Inserate in den Branchenfernsprechbüchern entsteht, eine Herabminderung der ihm für Werbezwecke zur Verfügung stehenden Mittel, der ein entsprechender Nutzen nicht gegenübersteht. Als besonders unzweckmäßig muß die Vereinigung der Branchenfernsprechbücher mit dem amtlichen Fernsprechverzeichnis angesehen werden.

Die unterzeichneten Verbände bitten den Herrn Reichspostminister, dahin zu wirken, daß die Herausgabe dieser Branchenverzeichnisse der Reichspost-Reklame G. m. b. H. eingestellt wird." (P/514/28.)

## Persönliches.

Anläßlich des plötzlichen und unerwarteten Hinscheidens des deutschen Botschafters in Moskau, Herrn Grafen **Brockdorff-Rantzau**, sprach der Präsident des D. I. u. H. dem Auswärtigen Amt das aufrichtige Beileid der Industrie- und Handelskammern aus. Er betonte, daß die deutsche Wirtschaft die Lücke, die durch den so frühen Heimgang dieses hervorragenden Diplomaten gerissen ist, auch ihrerseits als einen unersetzlichen Verlust empfindet und daß sie sein Andenken, das mit dem Zustandekommen des deutsch-russischen Vertragswerkes unlösbar verknüpft ist, stets in hohen Ehren halten wird.

Am 18. August 1928 verstarb das Mitglied der I. u. Hk. für die Kreise Mühlhausen i. Thür., Worbis und Heiligenstadt, Herr Buchdruckereibesitzer **Carl Müller** i. Fa. B. Müller, Worbis. Der Verstorbene gehörte der Kammer seit dem Jahre 1912 an und war auch Mitglied ihres Verkehrsausschusses.

Am 1. September 1928 ist Herr Dr. **Robert Bliesener** zur informatorischen Beschäftigung in die Geschäftsführung der Niederrheinischen I. u. Hk. Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort eingetreten.

Am 9. September d. J. verschied unerwartet der Ehrenvorsitzende des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Herr Dr.-Ing. h. c. **Kurt Sorge**. Präsident Franz v. Mendelssohn richtete namens des D. I. u. H. und der Deutschen Gruppe der Internationalen Hk. ein Telegramm an den Reichsverband der Deutschen Industrie, in dem er diesem die herzlichste Teilnahme zu dem schweren Verluste aussprach. Er gedachte der großen Verdienste des Verstorbenen, die er sich in unermüdlicher Arbeit und vorbildlicher Pflichterfüllung um das Gedeihen der deutschen Wirtschaft erworben hat und erinnerte besonders dankbar an die hervorragende Mitarbeit, die der Verstorbene über zwölf Jahre im Hauptausschuß des D. I. u. H. geleistet hat.

Ebenso richtete Präsident v. Mendelssohn namens des D. I. u. H. ein Beileidsschreiben an die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, deren Ehrenmitglied der Verstorbene gewesen ist.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde**, Abteilung II: Wirtschaftskunde 2. Band, Heft 4: Professor Dr. **Geldmacher**, „Betriebswirtschaftslehre" (Preis 2 RM.). Heft 6: Professor Dr. **Bräuer**, „Grundzüge der Finanzwissenschaft", Dr. **Büchner**, „Der öffentliche Kredit", „Reichssteuersystem" (Preis 8 RM.).

In dem groß angelegten Teubnerschen Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde erscheint soeben die zweite Auflage der Betriebswirtschaftslehre, welche dem Kaufmann und Industriellen durch Aufzeigung des Wesens und der Lebensbedingungen privatwirtschaftlicher Betriebe einen haltbaren gedanklichen Unterbau für seine praktische Arbeit vermitteln will. Im Vordergrunde steht die Frage der Kalkulation durch Darstellung der Kosten-, Erfolgs- und Sonderrechnungen.

Neu erscheint die Darstellung der Finanzwissenschaft, des öffentlichen Kredits und des deutschen Steuersystems. Hier werden Aufbau und parlamentarische Behandlung der öffentlichen Haushaltpläne, Grundsätze der Steuerlehre und der Steuerformen behandelt. Eine besondere Behandlung erfährt das Problem des Finanzausgleichs. Die Darstellung des öffentlichen Kredits geht von dessen geschichtlichem Entwicklungsgang aus, um schließlich seine Entwicklung bis zu den modernsten Formen zu schildern, wobei das Problem der interalliierten Verschuldung und der Reparationen eine entsprechende Berücksichtigung erfährt.

Für Studierende und als Nachschlagewerk kommt auch diesen beiden Heften eine besondere Bedeutung zu.

**Die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten in Privatbetrieben.** Ein Führer für den praktischen Gebrauch. Von **Herm. G. Pelet**, Dipl.-Volkswirt. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Kart. 2,70 RM.

Der Verfasser sieht das Steuerwesen und seine Behandlung in den Unternehmungen vom Standpunkt des Betriebsorganisators aus, der einerseits verhindern muß, daß das Steuerwesen im Rahmen der Organisation einen größeren Raum einnimmt, als es verdient, anderseits aber durch planvolle Arbeit Klarheit und rasche Erledigung mit größtmögliche Kostenersparnis verbinden will. Es ist die Aufgabe des Buches die Organisation und Durchführung der Steuerangelegenheiten in Industrie- und Handelsbetrieben darzustellen. Zu diesem Zweck behandelt es die Hilfsmittel der Betriebe zur Steuerbearbeitung, die Aktenordnung, Veranlagungsunterlagen, Zahlungsplan und Terminüberwachung, die Berechnung der fälligen Steuern im einzelnen sowie Verbuchung und Statistik der Steuerbeträge. Ein besonderer Abschnitt ist dem mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Steuerbehörden, den verschiedenen Verfahrensarten bei Reklamation und Einspruch sowie dem Stundungsgesuch und dessen Grundlagen und Voraussetzungen gewidmet.

**Die volkswirtschaftliche Funktion hoher Löhne.** Von Dr. **Karl Massar.** Verlag Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei G. m. b. H., Heidelberg, 1927. 100 Seiten, Preis broschiert 2,50 M.

Als rein theoretischer Beitrag zu den Lösungsversuchen des Volkswohlstandsproblems, ohne aber eine Übersetzungsmöglichkeit für europäische Länder bzw. Deutschland bei ihrer augenblicklichen Wirtschaftslage zu bieten, wird die Arbeit dankbar hingenommen werden. Ohne weiteres ist dem Verfasser zuzugestehen, daß jede Tendenz trotz häufig stark subjektiver Einstellung geschickt vermieden worden ist, daß die Gedanken einen folgerichtigen Aufbau erfahren haben, in dessen Rahmen das Problem packend und oftmals zwingend dargestellt wurde.

Es ist selbstverständlich, daß die Behandlung dieses oftmals heute im Mittelpunkt wirtschaftswissenschaftlicher Debatte stehenden Themas auch in vorliegender Form breite Angriffsmöglichkeiten bietet. Sie sollen hier nicht ausgenutzt werden. Daß aber wiederum zu Beweisgründen Amerikas Wirtschaftsüberlegenheit herangezogen wurde, wirkt ermüdend und lockert den so straff gezogenen Faden der sonst ein so erfreuliches Niveau haltenden theoretischen Abhandlung. Es ist wohl anzunehmen, daß die Schrift einen zahlreichen Leserkreis, hoffentlich einen verständigen, finden wird.

Daß die vorliegende Arbeit in ihrem ersten Entwurf seitens der Universität Heidelberg preisgekrönt wurde, sei noch bemerkt.

**„Was muß der Laie vom Zoll wissen?"** Ein Leitfaden durch die wichtigsten Danziger Zollbestimmungen von Oberzollinspektor **Bernhard Nadolny.** Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage, Danzig 1927. Preis 1,50 Gulden.

Die in dem Leitfaden zusammengestellten und erläuterten Zollbestimmungen bildeten ursprünglich den Gegenstand einer Aufsatzreihe in den Danziger Neuesten Nachrichten. Anhand von praktischen Beispielen wird die Behandlung von Liebesgaben, Umzugsgut, Heirats- und Erbschaftsgut, Reisegut, Muster- und Warenproben erörtert. Die Überweisung von monopol- und steuerpflichtigen Waren im Verkehr zwischen Danzig und Polen, die deutschen Bestimmungen und die zollfreie Einfuhr von Liebesgaben, Umzugsgut, Heirats- und Erbschaftsgut, der kleine Grenzverkehr, die Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten aus dem Zollausland und aus Polen, die bedingungsweise Abfertigung, Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen werden des weiteren dargestellt. Die Arbeit darf als für den Praktiker brauchbar bezeichnet werden. (III/551/27.)

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Die formelle Beschaffenheit diskontfähiger Reichsmark-Wechsel auf das Inland.** 3. Auflage. Herausgegeben von der Direction der Disconto-Gesellschaft.

**Der Korrespondent** von Dr. **W. Völkner.** Gloeckners Handelsbücherei Band 50. 2. Auflage. Preis 2 M. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig.

**Farbtonkarte für Fahrzeuganstriche.** Eingetragen unter Nr. 840 B in der Liste des Reichsausschusses für Lieferbedingungen. Alleinvertrieb: Farben-Musterkartenfabrik Otto Hieronymi A.-G., Göttingen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 27. SEPTEMBER 1928 | Nummer 40


## Privatwirtschaft und öffentliche Wirtschaft.

Von Max Cohen-Reuß.

Die Betätigung der öffentlichen Hand auf wirtschaftlichem Gebiet hat in der letzten Zeit die Öffentlichkeit wieder sehr stark beschäftigt, vor allem im Anschluß an die Ausführungen auf dem Bankiertag und der Großhandelstagung. Wir geben daher dem nachstehenden Aufsatz des bekannten Reichswirtschaftsmitgliedes gerne Raum, ohne in allen Punkten seine Anschauungen zu teilen. Insbesondere vermögen wir seiner Beurteilung der gegenwärtigen Organisation der Wirtschaft nicht beizustimmen und glauben mit Schumpeter (vgl. den Hinweis auf seine Münchner Ausführungen u. S. 951), daß eine bloße Verminderung der konkurrierenden Persönlichkeiten und Betriebe noch keine Ausschaltung der Konkurrenz, noch keine gebundene Wirtschaft i. e. S. bedeutet. Zur Frage der Monopolbetriebe erscheint es uns sehr wünschenswert, zunächst zu klären, wann im konkreten Fall tatsächlich ein Monopol vorliegt. Die Schriftleitung.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand ist durch die Entwicklung, die sie in der Nachkriegszeit genommen hat, eine der aktuellsten Angelegenheiten der deutschen Wirtschaft geworden. Zwar hat sich die öffentliche Hand auch vor dem Kriege wirtschaftlich betätigt. Die Ausdehnung dieser Tätigkeit war aber damals nicht allzu groß und hatte meist monopolartigen Charakter. Durch die Kriegswirtschaftsperiode hat die Idee der wirtschaftlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand, die oft (aber fälschlicherweise) Staats- oder Kommunalsozialismus genannt wird, einen so starken Auftrieb erhalten, daß sie der Gegenstand einer allgemeinen Diskussion geworden ist. So haben zum Beispiel die gesamten Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft sich gegen Ende des Jahres 1926 in einer großen öffentlichen Kundgebung gegen die Ausbreitung der öffentlichen Wirtschaftstätigkeit gewandt, und auch der Deutsche Bankiertag hat auf seiner vor kurzem in Köln stattgehabten Tagung scharf gegen die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand protestiert. Merkwürdigerweise ist es wenig beachtet worden, daß in der Erklärung der neuen Reichsregierung, die der Reichskanzler in der Reichstagssitzung am 3. Juli d. J. abgegeben hat, auch ein Passus vorhanden war, der sich mit dieser Frage befaßte. Der Reichskanzler hat damals ausgeführt, daß das Reichskabinett es sich besonders angelegen sein lassen werde, einer durch die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht gebotenen Ausdehnung der Betätigung der öffentlichen Hand angemessene Grenzen zu setzen. Diese Erklärung trägt den Wünschen Rechnung, die immer wieder von der Privatwirtschaft vorgetragen worden sind, es ist aber keineswegs sicher, ob sie auch die praktische Wirkung haben wird, die manche Kreise erhoffen.

Bei den vielen Protesten, die immer wieder von den Vertretern der Privatwirtschaft gegen die Wirtschaftstätigkeit der öffentlichen Hand erhoben wird, fällt es auf, daß stets der Gesichtspunkt hervorgehoben wird, die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand bedeute eine außerordentliche Störung der Privatwirtschaft. Es scheint mir sehr zweifelhaft zu sein, ob man mit diesem Argument die öffentliche Wirtschaftsbetätigung wirksam zu bekämpfen vermag; denn schließlich könnten ja die Menschen, die bisher privatwirtschaftlich arbeiteten, eine Wirkungsmöglichkeit auch in der öffentlichen Wirtschaft finden. Viel wichtiger und auch richtiger wäre es, wenn man die Angelegenheit vom Standpunkt der Produktionsleistung aus betrachtete und die Frage stellte, welche der beiden Wirtschaftsformen die rationellste ist und die Erzielung höchster Produktivität am besten gewährleistet. Auch bei dieser Angelegenheit muß die Forderung nach Anwendung der zweckmäßigsten Methode, um das beste wirtschaftliche Ergebnis zu erzielen, an die Spitze gestellt werden. Ihr können wir uns im Wirtschaftlichen auf keinem Gebiet mehr entziehen, und sie muß daher bei der Entscheidung über öffentliche Wirtschaft oder Privatwirtschaft den Ausschlag geben. Es hat wirklich keinen Zweck mehr, darüber zu klagen, daß die öffentliche Tätigkeit den Privatunternehmer immer stärker ausschalte. Die Ausschaltung der einzelnen Unternehmerpersönlichkeit ist durch die wirtschaftliche Entwicklung selber herbeigeführt worden. Sie hat die Konkurrenz auf sehr vielen Gebieten beseitigt, und an die Stelle der freien privatwirtschaftlichen Tätigkeit einzelner Unternehmer ist die gebundene, organisierte Wirtschaft getreten, die den Weg für das Umsichgreifen der Betätigung der öffentlichen Hand in hohem Maße geebnet hat. Diese Tatsache wird man objektiverweise feststellen müssen, wenn die Bedeutung der freien Konkurrenz hervorgehoben wird. Es ist richtig, daß, nach den bisherigen Erfahrungen, die höchste Leistungsfähigkeit in der Regel durch die freie Konkurrenz, den gegenseitigen Wettbewerb, erreicht worden ist. Bei freiem Wettbewerb kann sich niemand auf die faule Haut legen. Jeder muß vielmehr versuchen, mit immer neuen Mitteln und auf neuen Wegen ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen. Da jedes Mißlingen den Verlust von Vermögen, oft auch der ganzen Existenz, zur Folge haben kann, ist es begreiflich, daß der freie Wettbewerb eine ausgezeichnete Methode war, die Kräfte der Wettbewerber auf das äußerste anzuspornen. Wie bereits gesagt, ist der freie Wettbewerb in einer Reihe von Gewerben ohne Zutun des Staates, sondern durch die Entwicklung der Wirtschaft selber ausgeschaltet worden. In diesen Fällen hat die Privatwirtschaft einen anderen Inhalt erhalten, und das für die Aufrechterhaltung der Privatwirtschaft stärkste Argument: die freie Konkurrenz, ist fortgefallen.

Trotz alledem wird man nicht ohne weiteres sagen können, daß es zweckmäßig sei, an die Stelle der gebundenen, organisierten Wirtschaft die Staats- und Gemeindewirtschaft zu setzen. Auch in der gebundenen Form hat die Privatwirtschaft der öffentlichen Wirtschaft gegenüber eine ganze Reihe von Vorteilen, die wohl beachtet werden müssen, wenn man die Frage untersuchen will, welche Wirt-

schaftsform die rationellste ist. Die öffentliche Hand ist selten eine glückliche oder geschickte Hand, denn die Leitung ihrer Betriebe ist in der Regel schwerfällig. Auch ist die Personenmehrheit, die die Verwaltung zu versehen hat, in recht vielen Fällen verantwortungsscheu. Die Schwerfälligkeit in der Verwaltung verhindert leicht die Anpassung an die Bedürfnisse der Konsumenten. Bei allen öffentlichen Betätigungen, mögen sie geschäftlicher oder verwaltungsmäßiger Natur sein, ist die Neigung vorhanden, alles über einen Leisten zu schlagen, während das, was uns wirklich nottut, die Differenzierung, die Anpassung an die Erfordernisse des einzelnen Falles ist. Wir müssen es fertigbringen, Unterschiede zu machen und nicht einen Fall wie den anderen zu erledigen. Die öffentliche Wirtschaft wird in der Regel auch nicht so sparsam sein, wie es die Privatwirtschaft ist. Die Neigung, aus dem Vollen zu schöpfen, ist nur allzu stark, da der Steuerzahler sich wenig zu wehren vermag. Das ist aber um so schädlicher, wenn man nicht die gleiche Verantwortlichkeit zu tragen hat, wie das in der Privatwirtschaft üblich ist. Ob sich die Durchsetzung einer solchen Verantwortlichkeit in den Unternehmungen der öffentlichen Hand jemals wird durchführen lassen, ist eine Frage, die sich schwer beantworten läßt, wahrscheinlich ist es aber nicht. Dazu kommt noch, daß Art und Weise, in der die Unternehmen der öffentlichen Hand beaufsichtigt werden, viel schwerfälliger und unzuverlässiger ist als die der Privatwirtschaft. Meist handelt es sich um eine parlamentarische Körperschaft, der die Beaufsichtigung obliegt. Diese parlamentarische Beaufsichtigung ist ebensosehr eine Hemmung für die Initiative der verantwortlichen Leiter, wie sie es auch meist nicht fertigbringt, in bestimmten Fällen schnell Remedur zu schaffen. Ob es sich jemals wird beseitigen lassen, daß die parlamentarischen Aufsichtsinstanzen bei schweren Fehlern auch dann scharf vorgehen, wenn der verantwortliche Leiter zur herrschenden oder ausschlaggebenden Richtung gehört, ist im höchsten Maße zweifelhaft. Das bedeutet für die Praxis eine unbeschränkte Haftpflicht der Steuerzahler, der eine unbeschränkte Handlungsfreiheit der leitenden Persönlichkeiten, einschließlich der parlamentarischen Aufsichtsinstanzen, gegenübersteht, aber ohne eine genügende Verantwortlichkeit der leitenden Personen. Es ist ziemlich sicher, daß in der Mehrzahl der Fälle auf einer solchen Grundlage ein ebenso rationelles Arbeiten wie in der Privatwirtschaft nur schwer und in höchst seltenen Fällen zu erzielen sein wird.

Immerhin wird man gegen die öffentlich-rechtlichen Unternehmungen dann wenig einwenden können, wenn es sich um Monopolbetriebe handelt. Hier wird man mit Recht, um eine meist großen Gewinn eintragende Ausbeutung von Monopolen durch die Privatwirtschaft zu verhindern, den öffentlichen Betrieb vorziehen. In den meisten anderen Fällen aber wird es das beste sein, wenn die öffentlichen Instanzen, statt selbst zu wirtschaften, sich auf das ihnen zustehende Recht der Aufsicht über die Privatwirtschaft beschränken. Dieses Aufsichtsrecht muß selbstverständlich infolge des Umsichgreifens gebundener Wirtschaftsformen so gestaltet werden, daß es auch mit Erfolg ausgeübt werden kann. Die Aufsicht der Behörden über die Privatwirtschaft wird immer unentbehrlicher, und auf diesem Gebiet vermag sie auch, wenn sie richtig angewendet wird, großen Segen zu stiften und eine Benachteiligung der großen Volksmassen zu verhindern. Das ist auch der Punkt, der am stärksten gegen die allzu umfangreiche Betätigung der öffentlichen Hand spricht. Wenn sie selbst wirtschaftet, fällt die wirtschaftliche Kontrolle fort, sie kann sich nicht selbst beaufsichtigen und hat daher die Freiheit, mit dem Publikum umzuspringen wie sie will.

Eine der wichtigsten Forderungen aber, die heute, da es nun einmal zahlreiche privatwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Unternehmungen der gleichen Art gibt, gestellt werden muß, ist die, daß man beide Unternehmungsarten frei aus sich heraus arbeiten läßt, ohne eine von ihnen irgendwie zu begünstigen. Nur wenn diese Forderung erfüllt wird, wird sich erweisen können, welche der beiden Methoden die rationellste ist. Wir können es uns in Deutschland nicht leisten, Wirtschaftsformen zu begünstigen, von denen wir nicht einmal wissen, ob sie wirklich rationell arbeiten. Es muß daher (daran haben auch die Anhänger der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsmethode ein Interesse) vor allem dafür gesorgt werden, daß die steuerliche Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Unternehmungen und die unentgeltliche Tätigkeit von Beamten für sie (die letzteren findet man besonders auf dem Versicherungsgebiet) unter allen Umständen ein Ende nimmt. Solange diese Begünstigungen stattfinden, wird es sich niemals einwandfrei feststellen lassen, ob die öffentliche Hand oder das Privatunternehmen schlechter wirtschaftet. Bei den heutigen Steuersätzen sind die durch die steuerliche Bevorzugung ersparten Summen oft so groß, daß jede Klarheit über die wirkliche Leistungsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Unternehmens verlorengeht. Der verstorbene Richard Calwer hat im Januar v. J. an einem Beispiel gezeigt, was die steuerliche Bevorzugung bedeutet. Er hat ausgerechnet, daß ein Privatunternehmen, wenn es ein öffentlich-rechtliches gewesen wäre, an Grundsteuern 45 000 RM., an Hauszinssteuern 93 000 RM., an Vermögenssteuern 131 000 RM. und die gleiche Summe an Industriebelastung gespart hätte. Das sind rund 400 000 RM., und es läßt sich leicht ermessen, um wieviel besser man wirtschaften kann, wenn man diese 400 000 RM. nicht zu zahlen hat. Dazu kommt noch, daß es eine Reihe von Begünstigungen gibt, die weniger sichtbar sind, z. B. die unentgeltliche Aufsicht, die Verleihung gewisser Rechte, die andere nicht haben. Durch all diese Dinge wird eine wirkliche Erkenntnis der Leistungsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Unternehmungen sehr erschwert. Es ist daher sehr leicht möglich, daß ein öffentlich-rechtliches Unternehmen noch rentabel arbeitet, wenn es ohne Begünstigungen vielleicht schon am Rande der Unrentabilität angekommen wäre. Alle Kreise in Deutschland, die ein Interesse daran haben, daß nichts verschwendet und auf allen Gebieten so rationell wie möglich gearbeitet wird, müssen daher fordern, daß die Begünstigungen der öffentlich-rechtlichen Unternehmungen (vor allem auf steuerlichem Gebiet) beseitigt werden. Wenn öffentlich-rechtliche Unternehmungen aus sozialen Gründen Dinge tun müssen, die in der Privatwirtschaft nicht geschähen, weil sie unrentabel wären, so ist es richtiger, ihnen hierfür Zuschüsse zu gewähren, statt sie allgemein von bestimmten Steuern zu befreien. Auch der Reichswirtschaftsrat hat in dieser Beziehung den gleichen Standpunkt eingenommen. Er hat in der ersten Hälfte des vorigen Jahres in einem Gutachten über die Weltwirtschaftskonferenz auch zur Betätigung der öffentlichen Hand Stellung genommen. Ausgehend von den Beschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz, die empfohlen hatte, „daß wirtschaftliche (Geschäfts-, Industrie-, Seetransport-, Bank- oder sonstige) Unternehmungen, die vom Staat geleitet oder kontrolliert werden, keine Vorrechte erhalten und auch hinsichtlich öffentlicher Abgaben usw. nicht anders behandelt werden sollen als private Unternehmungen, weil darin ein Eingriff in den freien Wettbewerb zu erblicken sei", sagt der Reichswirtschaftsrat in seinem Gutachten das Folgende:

„Dieser Stellungnahme der Weltwirtschaftskonferenz wird man vom deutschen Standpunkt wohl beipflichten können, da es eine alte Forderung der Wirtschaft ist, daß öffentliche Betriebe, die reine Erwerbsunternehmungen bilden, im Wettbewerb mit Privatunternehmungen steuerlich nicht bevorzugt werden sollen. Dagegen ist eine Sonderstellung staatlicher Unternehmungen, denen besondere Funktionen im Interesse der Gesamtheit zugewiesen werden, unter Umständen geboten und nicht als im Widerspruch zu den Genfer Entschließungen stehend zu betrachten."

Es dürfte daher in der Frage der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand im Augenblick das Wichtigste sein, die Forderung zu erheben und durchzu-

eben, daß die öffentlich-rechtlichen Unternehmungen in einer Weise begünstigt und auf allen Gebieten wie die Unternehmen der Privatwirtschaft behandelt werden. Das ist eine Grundlage, auf der alle wirtschaftlich denkenden Menschen, gleichviel welcher Parteirichtung sie angehören, sich zusammenfinden können. Erst wenn dieser Grundsatz durchgeführt worden ist, wird man zu erkennen vermögen, welche wirtschaftlichen Betätigungsarten der öffentlichen Hand angemessen sind und welche sie unbedingt der Privatwirtschaft überlassen muß.

# Die Rohstoffversorgung der deutschen eisenerzeugenden Industrie.

Von Dr. rer. pol. et Dr. phil. Hans J. Schneider, Berlin.

Der Unterausschuß für Gewerbe: Industrie, Handel, Handwerk des Enquete-Ausschusses hat soeben seinen abschließenden Bericht über die Rohstoffversorgung der deutschen eisenerzeugenden Industrie vorgelegt[1]). Die mit diesem Fragenkomplex zusammenhängenden Probleme dürften nicht nur die Aufmerksamkeit der Fachleute, sondern aller Wirtschaftspolitiker beanspruchen. Es handelt sich letzten Endes um die überaus ernste Frage, ob die Rohstofferzeugung unserer wichtigsten Schlüsselindustrie gesichert ist oder nicht. Die Frage ist um so bedeutsamer, als durch den Wegfall von Elsaß-Lothringen und das Ausscheiden Luxemburgs aus dem deutschen Zollgebiet der bei weitem größte Teil der inländischen Erzbasis verlorengegangen ist. Auf der anderen Seite ist es aber der deutschen eisenerzeugenden Industrie seit dem Kriege gelungen, die Abtretungen infolge des Versailler Vertrages (43,3 % der Roheisenerzeugung, 36 % der Flußstahlerzeugung) auszugleichen. Sie produziert heute dieselben Mengen Eisen und Stahl wie in der Vorkriegszeit im Umfang des alten Reichsgebiets. Mit einem gewissen Prozentsatz ist die deutsche Eisenindustrie im Rahmen der kontinentalen Rohstahlgemeinschaft auf den Auslandsabsatz angewiesen. Da eine Deckung der gesamten deutschen Nachfrage an Eisenerzen, Eisenmanganerzen und Manganerzen aus inländischen Gruben unmöglich ist, ergibt sich daher die Frage, ob der deutsche Bedarf an Trägern des metallischen Eisens jederzeit ausreichend und unter Bedingungen befriedigt werden kann, die die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen eisenerzeugenden Industrie im Inland wie im Ausland gewährleisten.

Die Träger des metallischen Eisens sind Eisenerze und Eisenschrott. Deutschland hat einen nicht unbeträchtlichen Bedarf an solchen Fe-Trägern:

| | | |
|---|---|---|
| 1913 altes Gebiet . . . . | 21,98 | Millionen t |
| 1913 neues Gebiet . . . | 15,33 | „ t |
| 1924 . . . . . | 11,66 | „ t |
| 1925 . . . . . | 14,93 | „ t |
| 1926 . . . . . | 14,67 | „ t |
| 1927 . . . . . | 19,68 | „ t |

Zur Deckung dieses Bedarfs sind im Laufe der Entwicklung Eisenerz und Eisenschrott in verschiedenem Umfange herangezogen worden. Die nachfolgende Aufstellung zeigt deutlich die jeweils eingetretenen Veränderungen. Es betrug der Verbrauch an Fe-Trägern, und zwar auf ungefähren Eisengehalt umgerechnet, in 1000 t und in Prozent des Gesamtverbrauchs:

| Jahr | Erze 1000 t rd. | % rd. | Schrott 1000 t rd. | % rd. |
|---|---|---|---|---|
| 1913 altes Reichsgebiet | 16 100 | 73 | 5 892 | 27 |
| 1913 heutiges Reichsgebiet | 10 560 | 68 | 4 766 | 32 |
| 1924 . . . . . | 6 600 | 56 | 5 057 | 44 |
| 1925 . . . . . | 8 950 | 61 | 5 980 | 39 |
| 1926 . . . . . | 8 660 | 59 | 6 006 | 41 |

Schrott hat also im Vergleich zu Eisenerzen eine zunehmende Bedeutung erlangt. Aus bekannten Gründen (Devisenmangel, große Kriegsschrottvorräte, Koksmangel) war der Schrottverbrauch in den ersten Jahren nach dem Kriege noch größer. Die zunehmende Bedeutung des Eisenschrotts als Rohstoffaktor und Kostenelement der eisenschaffenden Industrie hängt mit dem Vordringen der Siemens-Martin-Stahlerzeugung zusammen. Während im Jahre 1913, heutiges Reichsgebiet, 6,1 Millionen t Siemens-Martin-Stahl und 5,2 Millionen t Thomasstahl hergestellt wurden, wurden 1927 9,2 Millionen t Siemens-Martin-Stahl und 6,9 Millionen t Thomasstahl produziert. Der Schrottverbrauch hängt mit den Unterschieden in den beiden technischen Verfahren zusammen. Thomasstahl wird aus Roheisen erblasen, das im wesentlichen im Hochofen aus Erzen hergestellt worden ist, obgleich Schrott auch in den letzten Jahren bei der Beschickung der Hochöfen zugenommen hat. Siemens-Martin-Stahl dagegen wird aus einer Charge hergestellt, die aus Roheisen und Schrott gleichzeitig besteht. Daher hängt der Schrottverbrauch zunächst von dem Verhältnis ab, in dem die beiden Erzeugungsarten, Siemens-Martin-Stahl und Thomasstahl, zueinander stehen. Hier handelt es sich nicht etwa um eine deutsche Sondereigentümlichkeit. Auch international hat der Eisenschrott zunehmende Bedeutung erlangt, verwendet doch bei der Stahlerzeugung England rund 50 % Schrott, das erzreiche Amerika ebenfalls rund 50 % Schrott, Polen etwa 77 %, und auch Frankreich hat in den letzten Jahren mehr und mehr auf Schrott zurückgegriffen (rund 36 %). Bekannt ist auch, daß Italiens Rohstoffbasis fast ganz auf Eisenschrott beruht.

Deutschland verfügt über eine, wenn auch nicht überreiche, so doch z. Z. genügende Schrottdecke[2]). Ganz anders aber steht das mit Eisenerzen. Während im alten Reichsgebiet 1913 die inländischen Erze noch rund 61 % des Eisengehalts in den Eisenerzen der Hochöfen decken konnten, sind sie heute nur in der Lage, etwa 21 % dieses Bedarfs zu befriedigen. Deutschland ist also in seinem Erzbezug besonders bei den hochphosphorhaltigen Erzen für das Thomasverfahren auf ausländische Erze angewiesen, über die es keine eigene Verfügungsgewalt besitzt, und die es auf dem Markt kaufen muß. In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß die deutsche eisenerzeugende Industrie im Gegensatz zur Zeit vor dem Kriege über eigenen aufgeschlossenen Erzbesitz von Bedeutung nicht verfügt. Die Einfuhr von Eisenerzen nach Deutschland auf ungefähren Eisengehalt umgerechnet betrug in 1000 t:

| Jahr | Frankreich | Belgien-Luxemburg | Schweden-Norwegen | Sa. 1—3 | Andere Länder |
|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 1410 | 64 | 2 935 | 4 408 | 2 652 |
| 1925 | 409 | 110 | 4 476 | 4 994 | 275 |
| 1926 | 537 | 87 | 3 566 | 4 186 | 872 |
| 1927 | 967 | 88 | 5 361 | 6 416 | 2 289 |

Geht man der Bedarfsdeckung, was Mengen, Preise, Frachten usw. anbelangt, im einzelnen nach, so kann festgestellt werden, daß von einem ausgesprochenen Mangel an Erzen nicht die Rede sein kann. Nur in gewissen Konjunkturzeiten machten sich gewisse Erzknappheiten bemerkbar. Um eine unrichtige Beurteilung der deutschen Lage, insbesondere eine Überschätzung der Abhängigkeit, beim Bezuge der Erze zu vermeiden, scheint es angebracht, zu betonen, daß einem Käufer von dem Ausmaß der deutschen eisenerzeugenden Industrie eine derartige Bedeutung zukommt, daß seine Nachfrage von den Erzlieferanten nicht entbehrt werden kann. Dies ist zweifellos richtig; doch dürfte über den Enquete-Bericht hinaus auf die Bedeutung der Grängesberg-Trafik-Aktiebolaget zu verweisen sein, die in den letzten Jahren durch die Verfügungsgewalt über die Erze in Nordafrika weitere Bedeutung erlangt hat. Wenn man nämlich die Erze ausscheidet, die von Werken der eisenschaffenden Industrie selbst besessen werden, und nur diejenigen betrachtet, die in den Handel kommen, so verfügt die Trafik-Aktiebolaget Grängesberg-Oxelösund über die Hälfte der gesamten gehandelten Menge, sobald man die Erze auf Eisengehalt umrechnet. Die Trafikbolaget exportiert etwa 5—6 Millionen t in ihren Erzen, Frankreich etwa 3 Millionen t, Neufundland etwa 500 000 t, Spanien ebenfalls 500 000 t[3]). Daher ist es für die deutsche eisenerzeugende Industrie bedeutungsvoll, daß sie mit der Trafikbolaget in langfristigem Vertragsverhältnis steht. Immerhin ist es nicht leicht zu nehmen, daß die deutsche Eisen-

[1]) „Die Rohstoffversorgung der deutschen eisenerzeugenden Industrie." Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk (III. Unterausschuß) 1928. An den Untersuchungen hat der Verfasser als ständiger Sachverständiger teilgenommen.

[2]) Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers: „Zur Stabilisierung der Schrottpreise", Deutsche Wirtschafts-Zeitung, XXV. Jahrgang, Nr. 31 vom 2. 8. 1928.

[3]) Vgl. Kvartalsskrift der Skandinaviska Kreditaktiebolaget, 1925, Nr. 4.

industrie heute keine eigene Verfügungsgewalt mehr über Eisenerze besitzt, zumal nicht abzusehen ist, wie sich der Erzbezug bei der zu erwartenden Produktionssteigerung in allen Ländern gestalten wird. Wie bereits betont, decken die inländischen Erze nur etwa ein Fünftel des Verbrauchs an Eisenerzen in den Hochöfen (auf Fe-Gehalt umgerechnet). Das Siegerland und das Lahn-Dill-Gebiet, unsere wichtigsten Erzproduktionsgebiete, sind Notstandsgebiete. Es ist ja bekannt, daß sie für die Zeit vom Juni 1926 bis zum September 1927 eine staatliche Beihilfe in Form einer Absatzprämie von 2 RM. je Tonne bezogen haben. Obgleich die Gewährung der Absatzprämie wesentlich dazu beigetragen hat, die Förderleistungen je Kopf und Schicht zu steigern (z. B. im Siegerland von 0,581 t im Jahre 1909 auf 0,840 t im ersten Vierteljahr 1927), so war doch eine Rentabilität in beiden Bezirken nicht gegeben. Der Enquete-Ausschuß hat die Frage weiterer Subventionen von folgendem abhängig gemacht. Die Entscheidung muß einmal von der Wichtigkeit abhängen, welche die Erze des Notstandsgebietes für die Deckung des deutschen Bedarfs haben, und dann von den Möglichkeiten, durch den bereits im Gang befindlichen Umstellungsprozeß die industrielle Erzeugung der Bezirke — insbesondere im Wege der Verfeinerung der Produkte — zu sichern. Dazu hat sich erstens nicht feststellen lassen, daß bei der gegenwärtigen Lage des Weltmarktes die Bedarfsdeckung der eisenerzeugenden Industrie ohne Heranziehung der Bezirke gefährdet erscheint. Zweitens erschien die Entwicklung des erwähnten Umstellungsprozesses dem Ausschuß noch nicht hinreichend fortgeschritten. In diesem Punkte ist der Verfasser anderer Auffassung. Es handelt sich in erster Linie um das schwerwiegende wirtschaftliche Problem, einer arbeitsamen Bevölkerung, die heute auf den Bergbau angewiesen ist, die Übergangsmöglichkeiten zu anderer Arbeit zu gewährleisten. Die Berechnungen der Sachverständigen der eisenschaffenden Industrie haben, auch wenn man sich nicht alle Einzelheiten der Rechnung zu eigen macht, gezeigt, daß die Subventionen, vom Standpunkt des Staates gesehen, ein „Geschäft" waren, da Erwerbslosenunterstützung usw. eingespart würden. Gleichzeitig wurde aber das vorhandene Volksvermögen in Form von Erzbesitz und Produktionsmitteln durch diese Subvention nutzbar gemacht. Hoffentlich gelingt es, dem Bergbau in diesen beiden Gebieten möglichst günstige Verhältnisse herbeizuführen, da eine zeitweilige Stillegung der Betriebe und spätere Wiederaufnahme der Förderung unmöglich ist. Der Enquete-Ausschuß hatte übrigens darauf hingewiesen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Produktionsverteuerung auf die sozialen Leistungen in den Bezirken zurückzuführen ist, die die sonstigen sozialen Aufwendungen innerhalb der deutschen Wirtschaft nicht unwesentlich übersteigen. Durch einen Anschluß der knappschaftlichen Organisationen der Bezirke, aus der die besonderen Lasten herrühren, an die größeren bergbaulichen Bezirke könnten die Lasten auf mehr und auch wirtschaftlich stärkere Gebiete verteilt werden. Diese Feststellung des Enquete-Ausschusses dürfte für die beiden Erzgebiete nicht unwesentlich sein.

Angesichts des geringen Vorrats an eigenen Eisenerzen gewinnt natürlich die deutsche Schrottversorgung ganz besondere Bedeutung. Der Enquete-Ausschuß hat in erster Linie die Frage aufgestellt, ob der deutsche Schrottanfall restlos erfaßt wird und die Versorgung der Eisenerzeugung mit diesem Rohstoff unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleistet ist. Der Schrottmarkt ist dadurch gekennzeichnet, daß dem konzentrierten Bedarf eine Vielheit des Angebots gegenübersteht. Das Hauptproduktionsgebiet an Siemens-Martin-Stahl und damit Hauptbedarfsgebiet an Schrott ist Rheinland-Westfalen. Dort werden über 70% der deutschen Siemens-Martin-Stahls erzeugt. Zugleich befindet sich aber dort auch 90% der deutschen Thomasstahlproduktion. Da Schrott und Eisenerz bis zu einem gewissen Grade im Verhältnis der gegenseitigen Ersetzbarkeit stehen, ist gerade dieser Umstand für die Dynamik des Marktes von Bedeutung. Das zweitwichtige geschlossene Siemens-Martin-Stahl-Produktionsgebiet ist Sachsen mit 6% der Erzeugung. Der Anteil Oberschlesiens beträgt etwas mehr als 5%, der des Siegerlandes etwas weniger als 4% und der Süddeutschlands nicht ganz 1%. Dieser Bedarf wird durch den Entfall an Altschrott und Neuschrott, letzterer innerhalb der eisenschaffenden und eisenverbrauchenden Industrie, befriedigt. Nach der Auffassung des Enquete-Ausschusses ist die Organisation des Marktes so durchgeführt, daß im großen ganzen der gesamte Schrott dem Verbrauch zugeführt wird. Nur die restlose Erfassung gewisser minderwertigen Schrottes aus einzelnen Teilen Norddeutschlands wird zeitweise nicht immer völlig durchgeführt. Die Gründe sind darin zu suchen, daß in den östlichen Gebieten, abgesehen von Oberschlesien, nur wenig Nachfrage nach minderwertigem Schrott aus frachtungünstig gelegenen Gebieten besteht. Die mitteldeutschen und sächsischen Werke sind bestrebt, nur den minderwertigen Schrott des nächstgelegenen Gebietes aufzunehmen, so daß der Schrottanfall der Ostseeprovinzen nach Oberschlesien gebracht werden muß. Dann aber regen die Erlöse, die nach Abzug der Frachten und der Verladungskosten in diesen frachtungünstig gelegenen Gebieten erzielt werden, eine intensive Sammeltätigkeit um so weniger an, als es sich bei minderwertigem Schrott um Sammelware handelt, deren Verladung mit besonders hohen Aufwendungen verbunden ist. Außerdem ist in den vorwiegend landwirtschaftlichen Gebieten der Anfall von emailliertem und galvanisiertem Material beträchtlich, das für die weitere Verwertung einer besonderen Vorbereitung bedarf. Es läßt daher dem ersten Verkäufer nur geringe Erlöse und reizt wenig zu sorgfältiger Behandlung und Aufbewahrung an. Für die eisenerzeugende Industrie ist es aber wichtig, daß jedes Kilo Schrott restlos und unter wirtschaftlichen Bedingungen dem Verbrauch zugeführt wird. Dies ist auch für die Preispolitik der Einkaufsorganisationen von Bedeutung, gilt es doch, den gesamten Schrott zu erfassen. Es ist zu vermeiden, daß Eisenschrott wegen allzu geringer Erlöse verlorengeht[4]). Ein endgültiges Urteil über die Erfolge der Organisationen hat der Ausschuß nicht gefällt, da die Verhältnisse der deutschen Schrottversorgung in den Nachkriegsjahren durch Währungsverfall, Deflationskrise und durch die Mengenkonjunktur von 1927 außerordentlich beeinflußt waren. Der Ausschuß hat aber sehr wohl darauf hingewiesen, daß die Klagen des sog. freien Schrotthandels nicht so sehr auf das Bestehen der Einkaufsorganisationen als auf gewisse Nachteile zurückzuführen sind, die der freie Handel gegenüber dem Vertragshändler hat. Bekanntlich wird zur Zeit noch daran gearbeitet, die Interessengegensätze zwischen freiem Handel und Vertragshandel auszugleichen.

Angesichts der Bedeutung des Schrottes als Rohstoffaktor und Kostenelement der eisenerzeugenden Industrie hat der Enquete-Ausschuß der internationalen Schrottwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Von Interesse dürfte die Schätzung des Reichskommissars für die Ein- und Ausfuhr sein, die allerdings nur auf den wesentlich niedrigeren Produktionszahlen des Jahres 1926 beruht, und wonach bei geöffneten Grenzen der Gesamtanspruch des Auslandes an den deutschen Schrottvorrat mit etwa 600 000 t beziffert wird. Angesichts dieser gestiegenen Produktionszahlen des Jahres 1928 dürfte heute dieser Rückgriff des Auslandes nicht unbeträchtlich größer sein.

# Die Kraftstoffe in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft und die einzelnen Nationalwirtschaften.

Der Kraftstoffbedarf der Welt ist entsprechend der wachsenden Zahl der Kraftfahrzeuge in dauerndem Steigen begriffen. Während er sich 1924 noch auf annähernd 25 Mill. Tonnen belief, schätzt man ihn für 1927 auf über 40 Mill. Tonnen. Dieser Bedarf, von dem auf die Vereinigten Staaten allein etwa 80% entfallen, wird größtenteils durch Benzin gedeckt. Da im Bezug von Benzin die europäischen Länder fast durchweg von den anderen Erdteilen abhängig sind, ist der Benzinbezug für sie von erheblicher Bedeutung wegen der dadurch verursachten Verschlechterung der jeweiligen inländischen Handels- und Zahlungsbilanz. So hatte Frankreich im Jahre 1926 eine Benzineinfuhr im Werte von 400 Millionen Goldfranken und Deutschland im Jahre 1927 eine solche von 132 Millionen

[4]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers: „Zur Stabilisierung der Schrottpreise", Deutsche Wirtschafts-Zeitung, XXV. Jahrgang, Nr. 31 v. 28. 8. 1928.

Mark. Es ist daher zu verstehen, wenn die erdölarmen Länder bestrebt sind, sich von der ausländischen Benzineinfuhr nach Möglichkeit unabhängig zu machen. Aber noch einen anderen Grund haben diese Bestrebungen. Das Wort von der Woge Öl, auf der der Krieg gewonnen wurde, ist gerade bei unseren früheren Gegnern in guter Erinnerung geblieben; es sind deshalb nicht in letzter Linie militärische Gesichtspunkte, die beispielsweise die französische Regierung bestimmen, ihr besonderes Augenmerk auf die Selbstversorgung mit Betriebsstoffen zu richten.

Welches sind nun die Stoffe, die berufen sind, das Erdölbenzin als Kraftstoff zu ersetzen?

An erster Stelle ist das künstliche, synthetische Benzin zu nennen, dessen Herstellung neuerdings in den verschiedensten Ländern, oft mit staatlicher Unterstützung, lebhaft gefördert wird, und das sich nach den in Deutschland bereits vorliegenden Erfahrungen in keiner Weise von dem natürlichen Benzin unterscheiden soll. Man erhält es durch Verflüssigung der Kohle entweder unter Anwendung des Hochdruckverfahrens von Bergius, des Syntholverfahrens von Fischer-Tropsch oder des kombinierten Verfahrens der I. G. Farbenindustrie. Allerdings ist die Erzeugung dieses künstlichen Benzins bislang noch nicht überall über das Versuchsstadium hinausgewachsen. Man nimmt aber an, daß es in einigen Jahren eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Triebstoffversorgung der Welt spielen wird.

Älter sind die Bestrebungen, die Einfuhr von Benzin durch Verwendung von inländischem Spiritus oder Benzol zurückzudrängen. Agrarländer werden durch die Natur von selbst auf den Alkohol hingewiesen, der durch Verbrennung von Kartoffeln, Getreide, Obst, Mais (Uruguay) leicht zu gewinnen ist und der, mit anderen Brennstoffen vermischt, einen ausgezeichneten, in mancher Beziehung dem Benzin überlegenen Automobilbetriebsstoff liefert. Diese Erfahrung hat man vor allen Dingen in der Tschechoslowakei gemacht, wo unter dem Namen „Dynalkol" ein Gemisch von 96,5prozentigem Spiritus, 90er Benzol und etwas Benzin auf den Markt gebracht wird, das sich wachsender Beliebtheit erfreut. Ruhiger, klopffreier Gang und namhafte Ersparnisse gegenüber dem Benzinbetrieb werden ihm bei richtiger Behandlung des Motors nachgerühmt. Seine allgemeine Verwendung bei der Heeresverwaltung, Post, Eisenbahn usw. ist deshalb vorgeschrieben. Der Absatz an Sprit für motorische Zwecke stieg von 10 487 hl im Betriebsjahr 1922/23 auf 52 454 hl im Jahre 1926/27. — In Schweden fährt man ohne Schwierigkeiten das sogenannte „Lätt-Benthyl", eine Mischung von 75 % Leichtbenzin und 25 % absoluten Alkohol. Ungarn, Italien und Spanien haben gesetzliche Bestimmungen eingeführt, nach denen alles für Kraftfahrzeuge benötigte Benzin mit einem bestimmten Prozentsatz Alkohol vermischt werden muß. Auf die Stellung des Alkohols als Autotriebstoff in Frankreich, England und Deutschland wird im folgenden noch näher einzugehen sein.

Bedeutet die Verwendung von Alkohol zum Motorenantrieb gleichzeitig eine Stärkung der heimischen Landwirtschaft, so trägt in Ländern mit größerem Kohlevorkommen der Ersatz von Benzin durch Benzol dazu bei, die Erlöse des Bergbaus in willkommener Weise zu verbessern. Während man noch zu Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts die bei der Verkokung der Steinkohle entstehenden benzolhaltigen Gase ungenutzt entweichen ließ, werden sie in neuerer Zeit mehrfach gewaschen und das Benzol aus ihnen herausdestilliert. Die Methoden der Gewinnung des Kokereibenzols — die in Teerdestillationen und Gasanstalten erzeugten Mengen sind verhältnismäßig gering — sind heute derart verfeinert, daß man von einem Ersatzstoff nicht mehr sprechen kann. Wie u. a. auch aus Fords Buch: „Das große Heute, das größere Morgen" hervorgeht, hat sich selbst in dem ausgesprochenen Benzinland Amerika allmählich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß Benzol der weitaus beste der gebräuchlichen Kraftstoffe ist, und es ist bezeichnend für den Benzolhunger der Vereinigten Staaten, daß vor einiger Zeit das Gerücht aufkommen konnte, die Standard Oil of New Jersey beabsichtige in Louisiana den Bau einer Großanlage, um mit Hilfe des Hydrierungsverfahrens der I. G. Farbenindustrie Benzol aus Weichkohle herzustellen. Benzol zeichnet sich ebenso wie Spiritus gegen seine absolute Widerstandsfähigkeit gegen hohe Kompression, durch seine restlose und weiche Verbrennung aus, hat aber daneben einen bedeutend größeren Heizwert. Was es vom Alkohol ferner unterscheidet, ist die Fähigkeit, seine guten Eigenschaften auch im unvermischten Zustande zu behalten, ja sie erst dann zur vollen Entfaltung zu bringen. Leider reicht aber die Benzolerzeugung, die in der ganzen Welt auf etwa 1 Million Tonnen geschätzt wird[1]), in kaum einem Lande aus, um den Bedarf an kompressionsfesten Triebstoffen zu befriedigen.

Man geht deshalb mehr und mehr dazu über, das Benzol durch Mischung mit Benzin oder Spiritus zu strecken und auf diese Weise Betriebsstoffe herzustellen, die sich in ihrem Verhalten nicht allzuweit vom unvermischten Benzol entfernen.

Um den Benzinverbrauch einzudämmen, wird vielfach auch die Verwendung fester Brennstoffe vorgeschlagen. In Frankreich sind diese Ideen bereits dadurch in die Wirklichkeit umgesetzt worden, daß die Regierung den Betrieb von Lastkraftwagen mit Holzkohle durch alle erdenklichen Mittel, wie Steuerbegünstigungen, Subventionen usw., zu fördern sucht. Besondere Beachtung genießen in Frankreich seit langem die kompressionsfesten Kraftstoffe. Schon im Jahre 1908, als man in Deutschland noch schwer zu kämpfen hatte, um dem neuen Betriebsstoff bei den Automobilisten Eingang zu verschaffen, fuhren sämtliche Pariser Autotaxameter mit Benzol. Der Bedarf konnte im Inland nicht entfernt gedeckt werden, so daß jährlich große Mengen aus Deutschland eingeführt wurden. Nach dem Kriege mußten gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages drei Jahre lang jährlich 35 000 t an Frankreich abgeliefert werden, bis der Ruhreinbruch diesen Leistungen ein Ende bereitete. Zur Sicherung und Hebung der einheimischen Benzolerzeugung führte die französische Regierung im März 1920 ein Exportverbot ein, das noch heute besteht, und verpflichtete im Jahre 1923 sämtliche kommunalen Gaswerke, ihre Anlagen auf Benzolproduktion einzurichten. Dafür genießen diese insofern eine Vergünstigung, als sie nur ein Fünftel der inneren Abgabe (taxe interieure de consommation), die für Benzol erhoben wird, zu zahlen brauchen. Durch die Maßnahmen der Regierung wurde indirekt auch der Zusammenschluß der französischen Benzolerzeuger veranlaßt, der im März 1927 zur Association Française des Produkteurs de Benzol erfolgte. Die Produktion von Benzol betrug im Jahre 1927 rund 61 000 t (ein Fünftel davon durch Gaswerke), wozu noch 34 000 t aus dem Saargebiete kommen.

Auch der Verbrauch an Spiritus für motorische Zwecke wird in Frankreich von den zuständigen Stellen stark gefördert. So erließ die Regierung am 28. Februar 1923 ein Gesetz, nach dem alle Importeure von Benzin aus den staatlichen Vorräten Alkohol in jährlich wechselnden Mengen, gegenwärtig 10 % der Benzineinfuhr, abzunehmen haben, die der Staat allerdings bisher höchstens zu einem Drittel hat liefern können. Von dem eingeführten Benzin und Rohöl wird außerdem eine sogenannte Taxe de péréquation in Höhe von augenblicklich 5 Fr. je hl erhoben, die dazu dient, den Preis für den Motorspiritus zu ermäßigen. Zum Betriebe von Explosionsmotoren wird im großen Umfange der sogenannte „carburant national" verwandt, d. h. eine Mischung von 50 % Spiritus und 50 % Benzin oder Benzol. Daher erklärt es sich auch, daß im Jahre 1926 der Absatz an Motorbranntwein in Frankreich 3½mal größer war als in Deutschland. Die Jahreserzeugung hofft man durch Errichtung von Spritdestillationen in den großen Weinkeltereien auf 100 000 t steigern zu können. Allerdings fallen alle diese Mengen bei dem jährlichen Triebstoffverbrauch Frankreichs von etwa 1½ Mill. t nicht sehr ins Gewicht. Es ist daher als ein großer Erfolg anzusprechen, daß es dem diplomatischen Geschick der französischen Unterhändler gelang, bei den Kämpfen um die Aufteilung der meso-

[1]) Die Benzol-Erzeugung in den wichtigsten Ländern betrug:

| | 1924 Tonnen | 1925 Tonnen | 1926 Tonnen | 1927 Tonnen |
|---|---|---|---|---|
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 350 000 | 400 000 | 455 000 | 475 000 |
| Deutschland | 174 000 | 227 000 | 250 000 | 300 000 |
| England | 95 500 | 83 500 | 55 000 | 100 000 |
| | | | Streik | |
| Frankreich | 29 000 | 54 000 | 53 000 | 61 000 |
| Saar | 20 000 | 26 000 | 32 000 | 34 000 |
| Belgien | 23 500 | 25 500 | 30 000 | 30 000 |
| Holland | 3 000 | 5 500 | 7 000 | 10 000 |
| Polen | unbekannt | | 18 000 | 20 000 |
| Rußland | unbekannt | | 12 000 | 15 000 |
| Spanien | 3 000 | 3 000 | 3 500 | 3 000 |
| insgesamt | 698 000 | 824 500 | 915 500 | 1 048 000 |
| rund | 700 000 | 800 000 | 900 000 | üb. 1 Mill. t |

potamischen Erdölfelder ihrem Lande eine Beteiligung von 23,75 % zu sichern. — Zur Herstellung von synthetischem Benzin aus Stein-, Braunkohle usw. ist im Frühjahr 1927 die „Carburants et Produits de Synthese" gegründet worden, an der sich fast sämtliche französischen Kohlenbergwerke mit einer Förderung von zusammen 37 Mill. t jährlich beteiligten. Im übrigen unterliegt der Kraftstoffmarkt in Frankreich der Kontrolle des Anfang 1925 ins Leben gerufenen Office National des combustibles liquides, das u. a. auch Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Brennstoffwesens leistet.

England befindet sich insofern in einer günstigeren Lage als Frankreich, als es über die Anglo-Persian und die Royal Dutch Shell weitgehende Möglichkeiten hat, sich mit billigem Benzin zu versorgen. Im Kriegsfalle ist aber auch seine Versorgung angeblich gefährdet. Die englische Zeitschrift „Motor" trat daher schon vor dem Kriege lebhaft für eine Entwicklung der Benzolerzeugung und ihre Verwendung für den Automobilbetrieb ein. Aber erst im Kriege erkannten Regierung und Öffentlichkeit den Wert dieses Betriebsstoffes. „Ohne britisches Benzol hätte es keinen britischen Sieg gegeben", heißt es nicht ganz mit Unrecht in einer Broschüre der National Benzole Association, die als Repräsentant der englischen Benzolerzeuger gilt. Heute wird die rund 100 000 t betragende Erzeugung (ein Viertel davon entfällt auf Teerdestillationen und Gasanstalten) nahezu vollständig in Gemischen mit Benzin abgesetzt. — Als alkoholhaltiger Kraftstoff wird in England in geringem Umfange das sogenannte Discol gebraucht, das etwa 80 % Spiritus enthällt und fast ausschließlich für Rennzwecke Verwendung findet. Die Bestrebungen zur Schaffung einer eigenen Rübenzuckerindustrie und damit auch einer Rüben- und Melasse-Spiritus-Industrie deuten jedoch darauf hin, daß den Spiritusgemischen in absehbarer Zeit auch in England erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden wird. Mit dem Problem der Kohleverflüssigung befassen sich in Großbritannien mehrere Gesellschaften, und zwar in erster Linie die Fuel Utilisation Ltd., die eng mit dem Scientific and Industrial Research Departement sowie der Gaslight and Coke Co. zusammen arbeitet und an der der englische Staat mit 100 000 £ beteiligt ist. Bei der Continous Coal Carbonisation Ltd. sind die Versuche inzwischen so weit gediehen, daß man in einigen Wochen die erste Anlage auf industrieller Basis in Betrieb nehmen wird. Die Imperial Chemical Industrie Ltd. endlich beschäftigt sich mit der Auswertung des Bergiusverfahrens. In neuester Zeit ist noch die Duffield Coal Products Co. mit einem Aktienkapital von 300 000 £ gegründet worden, die sich ebenfalls der Gewinnung von Rohöl aus Kohle widmen will. Voraussetzung für die schnelle Einführung des synthetischen Benzins ist ein konkurrenzfähiger Preis. Die Interessenten werden es daher (ebenso wie die Benzolerzeuger) begrüßt haben, daß mit Wirkung vom 25. April 1928 eine Abgabe von 4 d je Gallone für alle ausländischen Betriebsstoffe eingeführt wurde.

Im Gegensatz zu England werden in Deutschland die Betriebsstoffe bei der Einfuhr ganz verschieden behandelt. Während das Benzin mit einem Einfuhrzoll von 7,50 RM. bis 7,75 RM. je Kilogramm belegt wird, kann Benzol zollfrei eingeführt werden. Das hat zur Folge gehabt, daß im Jahre 1927 131 000 t Auslandsbenzol gegen 64 000 t im Jahre 1926 eingeführt wurden, während die deutschen Benzolerzeuger ihre Produktion nicht glatt absetzen konnten. Dies ist um so mehr zu bedauern, als der deutsche Bergbau sich um die Schaffung eines nationalen Betriebsstoffes sehr verdient gemacht hat, indem er aus kleinsten Anfängen heraus ohne jede staatliche Hilfe die Benzolproduktion so entwickelte, daß sie heute rund ein Drittel des gesamten deutschen Kraftstoffverbrauchs für Automobile ausmacht. Vor 1906 dachte noch kaum jemand daran, seinen Wagen mit Benzol zu fahren, das fast nur zur Farbenherstellung und zu Extraktionszwecken gebraucht wurde. Die Schwierigkeiten, den neuen Kraftstoff zur Einführung zu bringen, lagen einmal in der Abneigung der Automobilisten, als Versuchskaninchen für einen Triebstoff dienen zu sollen, von dem sie nie etwas gehört hatten, zum anderen aber in der damaligen Konstruktion der Vergaser, die in den meisten Fällen nicht ohne weiteres für Benzolbetrieb brauchbar waren. Es war das Verdienst hervorragender Betriebsstoffchemiker, wie Prof. Karl Dieterich und Wa. Ostwald, die bestehenden Bedenken und Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt zu haben; als nicht nur das Kriegsministerium, sondern auch große Verkehrsgesellschaften — wie die Bayrischen Verkehrsunternehmungen und die Berliner Aboag — und schließlich auch der Kaiserliche Automobilklub sich für diesen Kraftstoff zu interessieren begannen, stieg der Anteil des Benzols an der Kraftstoffversorgung im Jahre 191[illegible] bereits auf etwa 10 %. Bei Ausbruch des Krieges erlangte das Benzol dann mit einem Schlage eine nie geahnte Bedeutung. Die Heeresverwaltung beschlagnahmte alle verfügbaren Mengen und warf 6 Millionen Mark aus, um auch die Gasanstalten auf Benzolgewinnung einzurichten. Durch die Eingriffe des Kriegsministeriums, welches zugunsten der Sprengstoffherstellung die Entfluolung des Benzols anordnete, war es jedoch nicht zu vermeiden, daß die Qualität des Benzols sich verschlechterte, und es bedurfte großer Anstrengungen, um nach Kriegsende das Vertrauen der Verbraucher wieder zu erringen. Vom Benzol-Verband (früher Deutsche Benzol-Vereinigung), der den größten Teil der deutschen Benzolerzeuger zusammenfaßt, wurden im Jahre 1924 neue Normen aufgestellt, und der wohl zum ersten Male in der Welt genormte Brennstoff hat sich inzwischen eine recht angesehene Stellung auf dem deutschen Betriebsstoffmarkt erobert.

Leider ist die Benzolerzeugung nicht beliebig steigerungsfähig. Sie ist vielmehr in erster Linie abhängig von der Erzeugung und dem Absatz an Koks und damit von der Beschäftigung der Eisenindustrie bzw. von der allgemeinen Wirtschaftslage. Man macht aber die Beobachtung, daß die Benzolausbeute ständig im Steigen begriffen ist, was ohne Zweifel auf die Verbesserung der Nebenproduktenanlage zurückgeführt werden kann. Das Statistische Reichsamt hat hierüber folgende Ziffern veröffentlicht:

Aus 1000 t eingesetzter Kohle wurden gewonnen:

| | |
|---|---|
| 1913 . . . . . | 4,4 t Benzol |
| 1924 . . . . . | 6,2 t Benzol |
| 1926 . . . . . | 7,1 t Benzol |

In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich die deutsche Benzolerzeugung ausschließlich Saargebiet von 1913 (150 000 t) bis 1927 (300 000 t) genau verdoppelt. Wir sehen also, daß auf weite Sicht sehr wohl mit einer wachsenden Benzolproduktion gerechnet werden kann.

Den zweiten Faktor der nationalen Betriebsstoffversorgung stellt, wenn wir von der etwa 10 000 t betragenden Erzeugung von Erdöl- und Braunkohlenbenzin absehen, auch in Deutschland der Spiritus dar. Versuche, einen für Kraftfahrzeuge geeigneten Spirituskraftstoff auf den Markt zu bringen, gehen bis in die Vorkriegszeit zurück, halten aber damals wegen einer plötzlich auftretenden Preissteigerung auf dem Spiritusmarkt keinen Erfolg. Im Kriege wurde der Spiritus vielfach in Gemischen mit Benzol verwandt, bis im Jahre 1921 der Benzol-Verband im Einvernehmen mit der Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft einen Kraftstoff herausbrachte, der zu 57 Volumprozent aus Benzol, zu 34 % aus Spiritus und zu 9 % aus Tetralin bestand, das sogenannte „Tetralit-Benzol". Auch diese Mischung, die sich außerordentlich gut bewährte, wurde nach verhältnismäßig kurzer Zeit ein Opfer des hohen Spritpreises. Da entschloß sich die Reichsmonopol-Verwaltung, einen anderen Weg einzuschlagen. Sie gründete im Jahre 1925 die Reichskraftsprit G. m. b. H (R. K. S.) und stellte dieser den für motorische Zwecke benötigten Spiritus zu einem besonders ermäßigten Preise zur Verfügung (heute 18 RM. je Liter gegen 40 RM. für sogenannten „technischen" Sprit und 500 RM. für Trinkbranntwein). In Gemeinschaft mit dem Benzol-Verband führte die Reichskraftsprit G. m. b. H. nun das sogenannte „Monopolin" ein, ein Gemisch aus 50 Volumprozent Spiritus, 30 % Benzin und 20 % Benzol. Heute ist eine Mischung von 75 Gewichtsprozente Benzin und 25 % absolutem Alkohol gebräuchlich, die vor allen Dingen in Berlin an den dortigen Zapfstellen der R. K. S. vertrieben wird.

Um die Zukunftsmöglichkeiten der Spirituserzeugung beurteilen zu können, sind folgende Angaben von Wichtigkeit: Sprit wird in Deutschland zum größten Teil aus Kartoffeln gewonnen. Im Betriebsjahr 1926/27 stammen von der gesamten Erzeugung von 1 865 686 hl allerdings nur 717 751 hl aus Kartoffeln[1]). Im allgemeinen gewinnt man aus 1 t Kartoffeln 1 hl Branntwein. Da die Kartoffelernte sich im Jahre 1927 auf 37 550 000 t belief, wurden also zu Spiritus verarbeitet rund 1,9 %. Der Prozentsatz der erkrankten Kar-

[1]) Die Gewinnung von Spiritus aus Kartoffeln war allerdings im Betriebsjahr 1926/27 unverhältnismäßig niedrig. Vgl. die Zahlenübersicht D. W.-Z. Nr. 18 vom 3. 5. 1928, S. 426.
Die Schriftleitung.

toffeln, die ohne weiteres hätten verbrannt werden können, betrug dagegen 7,1 %, ganz abgesehen davon, daß über diesen Prozentsatz hinaus noch erhebliche Mengen verderben, weil sie unsortiert in die Mieten kommen. Durch Verwertung lediglich der verdorbenen Kartoffeln würde also die Spirituserzeugung ganz beträchtlich gesteigert werden können. Andererseits ist es volkswirtschaftlich durchaus erwünscht, wenn der Anteil des Trinkbranntweins am Gesamtverbrauch, der 1926/27 rund 30 % ausmachte, zugunsten des Verbrauchs für motorische Zwecke (1926/27 7,5 %) zurückgedrängt wird. Im übrigen besteht die Möglichkeit, die Spirituserzeugung aus Sulphitablauge der Papierfabriken, aus pflanzlichen Abfällen oder auf synthetischem Wege fast unbegrenzt zu vergrößern. Daß die notwendigen Anlagen für eine erhöhte Produktion vorhanden sind, geht daraus hervor, daß 1926/27 das Jahresbrennrecht nur 65 % des regelmäßigen Brennrechts betrug.

Benzol und Spiritus sind als kompressionsfeste Kraftstoffe dem Benzin gewiß vorzuziehen. Das Benzin wird aber nie ganz unentbehrlich sein, weil die vorhandenen klopffesten Triebstoffe kaum je ausreichen werden, um den Betriebsstoffbedarf eines Landes zu decken. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß den Ländern mit umfangreichen Kohlenvorräten durch die Verflüssigung der Kohle ein Weg eröffnet ist, sich mit der Zeit von der ausländischen Benzineinfuhr vielleicht vollkommen unabhängig zu machen. In Deutschland hat die I. G. Farbenindustrie diesen Weg durch Inbetriebnahme ihrer Hochdruckanlage bei Merseburg am 1. April v. J. bereits beschritten. Die Erzeugung dieses Werkes soll Ende 1928 bei 100 000 t angelangt sein, während für das Jahr 1929 eine Produktion von 200 000 t erwartet wird. Im Oktober d. J. wird ferner die Berginanlage der A.-G. für Kohleveredelung und -verflüssigung in Duisburg-Meiderich in Betrieb genommen werden, die im Gegensatz zum Leunawerk Steinkohle hydrieren wird und deren voraussichtliche Jahresleistung man mit 30 000 t annimmt. Hält man die Benzinausbeuteziffer beim Kohleverflüssigungsverfahren mit 15 % dem Benzolausbringen von 0,7 % gegenüber, so ersieht man schon daraus, mit welchen Mengen künstlichen Benzins man in Zukunft wird rechnen können.

Es besteht kein Zweifel, daß die hier aufgezeigten Bestrebungen rein nationalwirtschaftlich von größter Wichtigkeit sind. Sie erhalten aber auch eine internationale Bedeutung dadurch, daß der größte Benzinerzeuger, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, gleichzeitig den größten Benzinverbrauch aufweist, was durch die riesige Zahl der dort vorhandenen Automobile (auf fünf Einwohner kommt bekanntlich ein Kraftwagen) leicht zu erklären ist. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß der Kraftwagenbestand der Vereinigten Staaten, der 1914 erst 1,7 Mill., 1924 15,5 Mill. und Anfang 1928 über 23 Mill. betrug, weiterhin ansteigt und daß die erzeugten Benzinmengen in nicht allzu ferner Zeit gerade ausreichen werden, um den eigenen Bedarf zu decken. Sich für diesen Fall gewappnet zu halten, kann nicht als übergroße Vorsicht bezeichnet werden.

# Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des kaufmännischen Bildungswesens.

Von Dr. Albert Schiller, Düsseldorf.

Die durch den Weltkrieg hervorgerufene Entfremdung der Völker hat in den letzten Jahren einer steigenden Bereitwilligkeit zu internationaler Zusammenarbeit Platz gemacht. Unaufhaltsam, wenn auch mit Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten, hat sich der Gedanke Bahn gebrochen, daß die gegenseitige Abschließung in unserer Zeit weitestgehender weltwirtschaftlicher Verbundenheit ein Unding ist, daß die bestehenden und im Weltkrieg vertieften Gegensätze überbrückt werden müssen, wenn die wichtigen Aufgaben erfüllt werden sollen, die im Wege internationaler Zusammenarbeit zur Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt zu leisten sind. Zahlreiche internationale Kongresse und Veranstaltungen auf wirtschaftlichem und politischem, auf kulturellem und wissenschaftlichem und auch auf sportlichem Gebiet haben in den letzten Jahren in diesem Sinne den Boden für eine Wiederannäherung der Völker vorbereitet und damit praktische Aufbauarbeit geleistet.

Wie stark bereits der Wunsch nach internationaler Zusammenarbeit geworden ist, zeigt die Tatsache, daß auch ein der allgemeinen Betrachtung so fernliegendes Gebiet wie das kaufmännische Bildungswesen wieder Ansätze zu einem internationalen Zusammengehen zeigt. In der Tat ist das kaufmännische Bildungswesen nach seinem ganzen Zweck und Aufbau für einen internationalen Erfahrungsaustausch durchaus geeignet. Die sorgfältige und planmäßige Schulung des kaufmännischen Nachwuchses ist ein Gebiet, auf welchem alle am Handelsverkehr beteiligten Staaten in gleicher Richtung tätig sind. Der enge Zusammenhang der kaufmännischen Berufsausbildung mit dem Wirtschaftsleben und der Wirtschaftsentwicklung wirft in allen diesen Ländern die gleichen Probleme auf. Eine Reihe wichtiger Fragen, wie das Verhältnis von praktischer Lehre zum Handelsschulunterricht, die Stellung des Staates im Handelsschulwesen, die Anpassung der Lehre an die veränderten Formen des Wirtschaftslebens, hatten in allen Ländern die gleiche Bedeutung; die Veranstaltung internationaler Sprach- und Wirtschaftskurse, von Studienreisen für junge Kaufleute, die Einrichtung einer internationalen Stellenvermittlung für Kaufleute und eines Stellenaustausches für Lehrer sind weitere Aufgaben für eine internationale Betätigung. Es ist daher kein Wunder, daß schon vor dem Kriege eine lebhafte internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des kaufmännischen Bildungswesens einsetzte. Sie vollzog sich in der Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens, die im Jahre 1901 unter führender Beteiligung Deutschlands, insbesondere des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen, gegründet wurde. In zahlreichen Kommissionssitzungen und auf verschiedenen internationalen Kongressen (z. B. Mailand 1906, Wien 1910, Budapest 1913) wurden bedeutsame Fragen des kaufmännischen Unterrichtswesens beraten. Eine Reihe internationaler Sprach- und Wirtschaftskurse (Lausanne 1907, Mannheim 1908, Le Havre 1909, Wien 1910, London 1911, Antwerpen 1912, Budapest 1913, Barcelona 1914) gab jungen Kaufleuten und Handelslehrern Gelegenheit, sich mit dem Wirtschaftsleben der verschiedenen Länder vertraut zu machen und persönliche Beziehungen miteinander anzuknüpfen.

Der Weltkrieg unterbrach diese Zusammenarbeit. Erst im Herbst 1926 fand sich auf Anregung der Schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen in Zürich ein vorbereitendes Komitee zusammen, um die Möglichkeit des Wiederauflebens der Gesellschaft zu prüfen. Zehn europäische Staaten, darunter Deutschland mit 20 Teilnehmern, waren in dieser Zusammenkunft vertreten. Man beschloß, die internationale Zusammenarbeit wieder aufzunehmen und in den einzelnen Ländern durch die Bildung von Landesgruppen die Mitgliederwerbung in die Wege zu leiten. Die Jahre 1926/27 gingen mit der Anknüpfung der alten Verbindungen und dem organisatorischen Aufbau der Gesellschaft dahin. Heute kann bereits festgestellt werden, daß der Bestand der Internationalen Gesellschaft wieder gesichert ist und daß sie in stiller Arbeit neben ihren alten Freunden zahlreiche neue Anhänger gewonnen hat.

Die Internationale Gesellschaft ist zur Zeit in 29 Staaten mit insgesamt 1032 Einzelmitgliedern (vor allem Lehrer und Kaufleute) und 253 Kollektivmitgliedern (Unterrichtsministerien, Schulen, Handelskammern, Angestellten- und Lehrerverbände) vertreten, die sich der Stärke nach auf folgende Länder verteilen: Schweiz, Deutschland, Ungarn, Österreich, Dänemark, Holland, Spanien, Tschechoslowakei, Schweden, Jugoslawien, Griechenland, Norwegen, Italien. Verhältnismäßig schwach ist noch die Beteiligung Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten, jedoch hofft man, durch eine eifrige Werbearbeit auch in diesen Ländern mit der Zeit einen größeren Mitgliederkreis gewinnen zu können. Als weitere Mitgliedsstaaten sind noch zu nennen: Belgien, Finnland, Portugal, Polen, Rumänien usw.

Besonders erfreulich ist die starke Beteiligung Deutschlands an der Internationalen Gesellschaft (etwa 110 Einzelmitglieder, 65 Kollektivmitglieder). Zahlreiche Industrie- und Handelskammern (einschl. des D. I. u. H.), verschiedene einzelstaatliche Ministerien, Handelshochschulen, Angestelltenverbände, Lehrerverbände, Lehrer und Kaufleute, kurz alle am Aufbau der kaufmännischen Berufsausbildung beteiligten Kreise, haben sich in der Deutschen Landesgruppe, deren Geschäftsführung beim Deutschen Industrie- und Handelstag liegt, zusammengefunden. Die Deutsche

Landesgruppe ist als eine lose Form des Zusammenschlusses aufgezogen mit der Aufgabe, den Zusammenhang zwischen den deutschen Mitgliedern der Internationalen Gesellschaft zu wahren, die Tagungen der Internationalen Gesellschaft mit vorzubereiten und eine ausreichende deutsche Vertretung zu entsenden sowie die Internationale Gesellschaft bei gewissen Verwaltungsaufgaben in Deutschland zu unterstützen. Sie arbeitet mit dem Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen aufs engste zusammen. Die deutschen Vertreter im Vorstand der Internationalen Gesellschaft sind die Herren Geheimer Kommerzienrat Dr. Schmidt-Braunschweig, Vorsitzender des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Bildungswesen und Geheimer Regierungsrat Dr. Kühne, Ministerialdirektor im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Dem Ausschuß der Internationalen Gesellschaft gehören von deutscher Seite gegenwärtig 16 Herren an.

Die Internationale Gesellschaft hat sich auch nach ihrem Wiederaufleben die Durchführung aller Maßnahmen zur Aufgabe gestellt, welche die Zusammenarbeit der am kaufmännischen Bildungswesen beteiligten Staaten erleichtern können. Die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift, die bereits wieder in mehreren Nummern vorliegt, die Veranstaltung internationaler Sprach- und Wirtschaftskurse, die Abhaltung internationaler Kongresse, die Einrichtung einer zentralen Auskunftsstelle, die Bereitstellung vergleichenden Materials über die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtswesens in den einzelnen Ländern u. a. mehr sind als besondere Einzelaufgaben zu nennen. Daneben wird eine Zusammenarbeit mit anderen internationalen Stellen, wie dem Internationalen Arbeitsamt sowie der Internationalen Handelskammer angestrebt.

Besonders erfreulich ist es, daß die erste größere Veranstaltung der Internationalen Gesellschaft nach dem Kriege in Deutschland abgehalten worden ist. In der Zeit vom 13. August bis 1. September hat in Braunschweig ein internationaler Wirtschaftskursus stattgefunden, der im Auftrage der Internationalen Gesellschaft von der Handelskammer Braunschweig in gründlicher, sachkundiger Weise vorbereitet worden ist. Vorträge rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Inhalts habe die etwa 100 Teilnehmer, von denen mehr als die Hälfte Aus länder waren, in das Kultur- und Wirtschaftsleben Deutschland eingeführt. Zahlreiche Besichtigungen industrieller Werk Handels- und Verkehrsbetriebe und Fahrten nach Hambur und Leipzig (Leipziger Messe) sollten einen unmittelbaren Ein druck von deutscher Arbeit und deutschem Wesen vermitteln.

Über die Erfahrungen mit diesem Versuch werden wahr scheinlich demnächst nähere Angaben veröffentlicht werden Heute soll nur auf die vorzügliche Ausarbeitung des Programms durch die Handelskammer Braunschweig hingewiesen werden die einen vollen Erfolg gewährleistete. Schon die erfreulich starke Beteiligung des Auslandes ist ein Beweis dafür ge wesen, daß der Gedanke der internationalen Wirtschaftskurse auch heute noch lebhafte Unterstützung findet. Der Erfolg solcher Veranstaltungen liegt allerdings weniger in unmittelbar greifbaren Ergebnissen, sondern darin, daß junge Kaufleute in einer für ihre Entwicklung entscheidenden Zeit das Wirtschafts- und Kulturleben fremder Länder kennenlernen und damit ihren Gesichtskreis erweitern, miteinander persönliche Beziehungen anbahnen, die die Grundlage für einen späteren geschäftlichen Verkehr bilden können. Die Internationale Gesellschaft beabsichtigt, die Kurse auch in den kommenden Jahren abzuhalten und zwar sind für 1929 Holland und für 1930 Dänemark in Aussicht genommen.

Eine bedeutsame Veranstaltung der Internationalen Gesellschaft wird der Internationale Kongreß für kaufmännisches Bildungswesen sein, der wahrscheinlich im nächsten Jahre in Holland stattfinden wird. Solche Kongresse sollen die breiteste Öffentlichkeit auf die Probleme des kaufmännischen Bildungswesens, wie sie sich in den einzelnen Ländern darstellen, hinlenken. Es ist zu hoffen, daß die Vorarbeiten, die gegenwärtig in den einzelnen Landesgruppen, insbesondere in Holland erfolgen, zu einem Zustandekommen des Kongresses führen, und daß es gelingen wird, auf dieser Tagung richtunggebend für die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtswesens zu arbeiten; Deutschland jedenfalls, das auf dem Gebiete der Berufsausbildung vor wichtigen Fragen steht, wird dem Kongreß sicher großes Interesse entgegenbringen.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 15. August | 141,7 | 138,1 | 135,6 | 134,2 | 159,5 |
| 22. „ | 141,5 (—0,1%) | 137,6 (—0,4%) | 135,5 (—0,1%) | 134,0 (—0,1%) | 159,6 (+0,1%) |
| 29. „ | 140,6 (—0,7%) | 135,5 (—1,5%) | 134,9 —0,4%) | 134,0 (±0,0%) | 159,5 (—0 1%) |
| 5. Septemb. | 140,4 (—0 2%) | 134,9 (—0 4%) | 134,8 (—0,1%) | 133,8 (—0 1%) | 159,5 (±0,0%) |
| 12. „ | 139,8 (—0,4%) | 133,5 (—1,0%) | 134,9 (+0,1%) | 133,4 (—0,3%) | 159 5 (±0,0%) |
| 19. „ | 139,6 (—0,1%) | 133,5 (+0,0%) | 135,0 (+0,1%) | 133,1 (—0,2%) | 159,5 (±0,0%) |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 13. 8.—18. 8. . . . . | 155,0 | 3. 9.— 8. 9. . . . . | 155,5 |
| 20. 8.—25. 8. . . . . | 153,8 | 10. 9.—15. 9. . . . . | 154,7 |
| 27. 8.— 1. 9. . . . . | 155,2 | 17. 9.—22. 9. . . . . | 154,7 |

### Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | Monatsdurchschnitt 1927/28 | Mai | Juni | Juli | August | Monatsdurchschnitt des Voranschlages für 1928/29 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt . . . . . | 707,5 | 647,2 | 556,2 | 1082,1 | 716,8 | 738,5 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern . . | 462,5 | 418,5 | 344,8 | 786,9 | 477,8 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 112,3 | 118,0 | 124,9 | 128,8 | 125,3 | } 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 119,6 | 86,3 | 75,0 | 272,3 | 122,4 | |
| Körperschaftssteuer | 36,8 | 17,9 | 12,3 | 103,1 | 44,1 | 45,8 |
| Umsatzsteuer . . . | 73,1 | 36,6 | 22,9 | 183,5 | 36,1 | 87,5 |
| Wechselsteuer . . | 4,0 | 4,2 | 4,4 | 4,3 | 4,5 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchssteuern | 245,1 | 228,6 | 211,4 | 295,2 | 239,8 | 233,0 |
| davon Zölle . . . . | 104,2 | 83,4 | 89,0 | 154,2 | 88,0 | 100,5 |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 5. 8.—11. 8. . . . . | 359,1 | 80,3 | 11 152 |
| 12. 8.—18. 8. . . . . | 367,2 | 80,1 | 8 710 |
| 19. 8.—25. 8. . . . . | 360,8 | 79,1 | 12 316 |
| 26 8.— 1. 9. . . . . | 365,3 | 82,6 | 7 310 |
| 2. 9.— 8. 9. . . . . | 362,3 | 80,4 | 8 874 |
| 9. 9.—15. 9. . . . . | 367,6 | 80,5 | 7 134 |

### Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (—) Überschuß im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | | |
| | E | 328,9 | 579,7 | 188,8 | 1108,4 | |
| Juni 1928 . . . | A a) | 41,8 | 166,4 | 685,0 | 894,9 | — 213,5 |
| | b) | 46,5 | 191,0 | 696,6 | 935,9 | — 172,5 |
| | E | 385,0 | 602,9 | 185,7 | 1182,5 | |
| Juli . . . . . | A a) | 39,8 | 183,4 | 689,2 | 914,1 | — 268,4 |
| | b) | 41,6 | 223,7 | 704,0 | 970,9 | — 211,6 |
| | E | 340,5 | 550,3 | 182,5 | 1083,4 | |
| August . . . . | A a) | 39,2 | 215,7 | 769,2 | 1025,8 | — 57,6 |
| | b) | 39,9 | 255,1 | 783,8 | 1079,5 | — 3,9 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| | E | 29,7 | 52,3 | 17,0 | | |
| Juni 1928 . . . | A a) | 4,7 | 18,6 | 76,5 | | |
| | b) | 5,0 | 20,4 | 74,4 | | |
| | E | 32,6 | 51,0 | 15,8 | | |
| Juli . . . . . | A a) | 4,4 | 20,0 | 75,4 | | |
| | b) | 4,3 | 23,0 | 72,5 | | |
| | E | 31,4 | 50,8 | 16,8 | | |
| August . . . . | A a) | 3,8 | 21,0 | 75,0 | | |
| | b) | 3,7 | 23,6 | 72,6 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | Juli | | August | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | arbeitstäglich | insgesamt | arbeitstäglich |
| ) Steinkohle: Ruhrbezirk | 9 419 | 362,2 | 9 817 | 363,6 |
| Aachener Bezirk . . . | 466 | 17,9 | 490 | 18,2 |
| Westoberschlesien. . . | 1 688 | 64,9 | 1 752 | 64,9 |
| Niederschlesien . . . . | 484 | 18,6 | 508 | 18,8 |
| Sachsen . . . . . | 317 | 12,2 | 338 | 12,5 |
| ) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland . . . | 9 231 | 355,1 | 9 634 | 356,8 |
| Rheinland . . . . . | 3 986 | 153,3 | 4 230 | 156,7 |

)ie deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

2. Rohstahl

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| April . . . . . | 1161 | 53,7 | 50,5 |
| Mai . . . . . | 1248 | 55,1 | 49,9 |
| uni . . . . . | 1295 | 53,1 | 49,8 |
| uli . . . . . | 1311 | 52,4 | 50,4 |
| August . . . . | 1329 | 53,0 | 49,2 |
| 3. Walzwerksprodukte | | | |
| April . . . . . | 918 | 42,4 | 39,9 |
| Mai . . . . . | 986 | 43,5 | 39,5 |
| uni . . . . . | 1086 | 42,5 | 41,1 |
| uli. . . . . | 1026 | 40,5 | 39,4 |
| August . . . . | 1062 | 42,0 | 39,3 |

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (in % der erfaßten Mitglieder):

| | Arbeitslose | | Kurzarbeiter | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1928 | 1927 | 1928 |
| E. April .. | 9,0 | 6,9 | 3,6 | 4,1 |
| „ Mai ... | 7,1 (—21,1 %) | 6,3 (— 9,5 %) | 2,8 (—22,2%) | 4,8 (+17,1%) |
| „ Juni ... | 6,4 (— 9,9 %) | 6,2 (— 1,6 %) | 2,6 (— 7,1%) | 5,6 (+16,7%) |
| „ Juli .... | 5,6 (—12,5 %) | 6,3 (+ 1,6 %) | 2.6 (+ 0,0%) | 6,1 (+ 8,9%) |
| „ August | 5,1 (— 8,9 %) | 6,5 (+ 3,1 %) | 2,8 (+ 7,7%) | 6,6 (+ 8,2%) |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 29. 7.— 4. 8. . | 72 545 (68 477) | 58 506 (61 401) | 19 398 (19 673) | **150 449** (149 551) | 26 |
| 5. 8.—11. 8. . | 71 947 (68 512) | 57 991 (61 350) | 19 063 (19 474) | **149 001** (149 336) | 12 |
| 12. 8.—18. 8. . | 72 496 (69 462) | 57 850 (60 095) | 18 970 (19 547) | **149 316** (149 104) | 13 |
| 19. 8.—25. 8. . | 74 717 (71 209) | 58 324 (60 529) | 20 004 (20 255) | **153 045** (151 993) | 24 |
| 26. 8.— 1. 9. . | 75 871 (72 235) | 58 273 (60 327) | 20 428 (20 498) | **154 572** (153 060) | 52 |
| 2. 9.— 8. 9. . | 76 856 (73 344) | 58 917 (60 781) | 20 365 (20 532) | **156 138** (154 657) | 71 |
| 9. 9.—15. 9. . | 78 308 (74 677) | 60 914 (62 286) | 20 926 (20 996) | **160 148** (157 959) | 117 |

**Herbstkonjunktur und Konjunkturherbst**

Die Beschäftigung der deutschen Wirtschaft ist in den letzten Monaten im wesentlichen stabil geblieben. Einzelerscheinungen, die auf eine Abschwächung der Konjunktur hinzudeuten scheinen, stehen andere Momente gegenüber, die unsere Wirtschaftslage hinreichend gefestigt jedenfalls gegen stärkere Rückschläge zeigen. So ist die Beurteilung unserer nächsten wirtschaftlichen Zukunftsaussichten durchaus verschieden nach Temperament sowie nach persönlichen und sachlichen Hintergründen. Betrachtet man die einzelnen Merkmale, so erhält man folgendes Bild:

Auf dem Arbeitsmarkt

ist seit Anfang August eine Verschlechterung eingetreten, die sich in einer Erhöhung der Hauptunterstützungsziffer in der Arbeitslosenversicherung — die Krisenunterstützung kann wegen der fortgesetzten Veränderungen in Personenkreis und Dauer zur Beurteilung der Arbeitsmarktlage nicht herangezogen werden — um 10 000 zeigte. Auch im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund ist der Anteil der Arbeitslosen um 0,2 %, also doppelt so stark wie im Juli gestiegen, während der Anteil der Kurzarbeiter wieder nur um 0,5 % zugenommen hat, also in seiner Erhöhung keine Beschleunigung, gegenüber den Monaten April und Mai sogar eine Verlangsamung aufweist.

Man kann indessen aus einem derartigen verhältnismäßig geringen Anwachsen der Arbeitslosigkeit nicht auf einen absoluten Rückgang in der wirtschaftlichen Tätigkeit schließen. Die Zahl der Arbeitskräfte, die im Laufe des August neu in den Wirtschaftsprozeß eingetreten sind, war zweifellos bedeutend größer als die Zahl der arbeitslos gewordenen. Vergleicht man z. B. im ersten Halbjahr 1928 die Bewegung der in Beschäftigung stehenden Mitglieder der Krankenkassen mit der der Hauptunterstützungsempfänger, so erkennt man, daß die wieder in den Arbeitsprozeß eingeschalteten Arbeitslosen nur einen Bruchteil der von der Wirtschaft aufgenommenen Arbeitskräfte darstellen.

| | Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) in 1000: | |
|---|---|---|
| | der in Beschäftigung stehenden Krankenkassenmitglieder | der Hauptunterstützungsempfänger in Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung |
| Januar . . . . . | + 82,5 | + 148.0 |
| Februar . . . . . | + 156,4 | — 95,0 |
| März . . . . . | + 272,1 | — 246,0 |
| April . . . . . | + 660,0 | — 318,0 |
| Mai . . . . . | + 415,7 | — 129,0 |
| Juni . . . . . | + 89,4 | — 37,0 |

Es zeigt sich also, daß im ersten Halbjahr 1928 1 676 100 Arbeitskräfte von der Wirtschaft aufgenommen wurden, während sich in dieser Zeit die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger nur um 677 000 vermindert hat. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Zahlen der Krankenkassenmitglieder nicht vollständig sind, da noch immer nicht sämtliche Kassen berichten. Man kann demnach, solange die Gesamtbeschäftigungsziffer steigt, auch bei zunehmender Arbeitslosigkeit nur von einer relativ sinkenden Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft sprechen.

So ist es auch zu erklären, daß trotz langsam steigender Arbeitslosenziffer die meisten anderen Symptome noch kein Nachlassen der wirtschaftlichen Tätigkeit aufweisen. Die

arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn

ist im August und Anfang September weiterhin gestiegen und liegt noch immer etwas über dem Vorjahr. Die Steigerung entfällt wie im Vorjahr ausschließlich auf G-Wagen sowie Spezialwagen, beruht mithin in erster Linie auf zunehmenden Versand von Fertigwaren. Im wesentlichen hat diese Entwicklung erst Mitte August eingesetzt. Wenn daher die Reichsbahn in ihrem Bericht über den Güterverkehr im August darauf hinweist, daß die Zunahme gegenüber dem Vormonat arbeitstäglich nur 549 Wagen = 0,36 % betragen habe, so muß das so gegebene Bild durch Berücksichtigung der Halbmonatszahlen vervollständigt werden. Dann ergibt sich

| | | |
|---|---|---|
| 1.—15. Juli | 149 985 | |
| 16.—31. „ | 151 250 | (+ 1 265 = 0,84 %) |
| 1.—15. August | 149 519 | (— 1 731 = 1,14 %) |
| 16.—31. „ | 152 776 | (+ 3 259 = 2,11 %) |
| 1.—15. September | 157 868 | (+ 5 092 = 3,33 %) |

Der Güterverkehr der Reichsbahn ist mithin nach einem geringen Rückschlag in der ersten Augusthälfte wieder recht erheblich gestiegen und deutet auf eine nicht unwesentliche Zunahme des Warenumlaufs hin.

In der

Erzeugung wichtiger Grundstoffe

zeigen sowohl Kohlenförderung als auch Eisen- und Stahlproduktion nach dem Rückgang im Frühjahr eine bemerkenswerte Stabilität. Die arbeitstägliche Förderung von Ruhrkohle, die im März 402 100 t betragen hatte und infolge des bekannten Lohnschiedsspruchs bis auf 359 300 t im Juni gesunken war, konnte im August wieder 363 600 t erreichen. Allerdings mußte ein Teil der Augustförderung (Koks in Kohle umgerechnet rund 220 000 t) auf Lager genommen werden. Die Förderung in den übrigen deutschen Kohlenrevieren blieb im wesentlichen unverändert.

Auch die Erzeugung von Roheisen, Rohstahl und Walzwerksprodukten ist im April zurückgegangen, hält sich nun aber auf diesem etwas niedrigeren Niveau mit geringfügigen Schwankungen stabil. Die arbeitstägliche Erzeugung war in den Monaten April bis August bei Roheisen um rund 2000 t oder 5,6 %, bei Rohstahl um 3500 t oder 6,6 % und bei Walzwerksprodukten um 2300 t oder 5,5 % niedriger als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Ob die im Anschluß an die Genehmigung der Reichsbahntariferhöhung gegebenen Aufträge der Reichsbahn-Gesellschaft den Produktionsrückgang der Eisenindustrie wieder auszugleichen vermögen, bleibt abzuwarten.

Der seit Februar d. J. beobachtete

Rückgang der Rohstoffeinfuhr

hat auch im August angehalten, allerdings in bescheidenen Grenzen. Man darf hier die Ziffern vom August nicht mit denen vom Juli vergleichen, weil letztere infolge der halbjährlichen Terminabrechnungen anormale Abweichungen nach oben zeigen. Immerhin ergibt sich seit Februar ein Rückgang in der deutschen Rohstoffeinfuhr um 145 Millionen RM., über den noch zu sprechen sein wird.

Wenn das Konjunkturforschungsinstitut sein Urteil über die Konjunkturlage Anfang September dahin zusammenfaßt: „Die an sich starken depressiven Kräfte, die um die Jahreswende zu einer leichten Abschwächung des Tätigkeitsgrades führten, haben sich nicht weiter gesteigert, sondern — als Folge dieser Abschwächung — sogar etwas vermindert; wenn auch in den nächsten Monaten mit einer saisonmäßigen Versteifung des Geldmarktes zu rechnen ist, so macht die gegenwärtige Kredit- und Dispositionslage der Wirtschaft den Eintritt schärferer Rückschläge vorerst nicht wahrscheinlich", so ist ihm in allen wesentlichen Punkten zuzustimmen. Es darf indessen nicht übersehen werden, daß die Beschäftigung der deutschen Wirtschaft im Augenblick in der Hauptsache durch Saisoneinflüsse — auf die das Konjunkturforschungsinstitut auch an anderer Stelle hinweist — gehalten wird. Dies gilt vor allem von der Konfektion, wo nach den vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund veröffentlichten Ziffern im August in der Zunahme der Arbeitslosigkeit ein Stillstand eingetreten ist, während die Kurzarbeit sogar zum erstenmal seit längerer Zeit zurückgegangen ist. Auch in der Fachgruppe der Schuhmacher haben Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im August beträchtlich abgenommen, wie das im Spätsommer und Herbst regelmäßig zu beobachten ist.

Vor allem aber ist wichtig die steigende Abhängigkeit unseres Beschäftigungsgrades von der Ausfuhr. Ein erheblich größerer Teil unserer Wirtschaft arbeitet in diesem Jahr für den Auslandsabsatz als im Vorjahr. In den ersten acht Monaten 1927 betrug der Wert der deutschen Fertigwarenausfuhr ohne Reparationslieferungen 4746,5, in der gleichen Zeit des laufenden Jahres dagegen 5585,8 Mill. RM. Man wird schätzungsweise annehmen können, daß im August 1928 etwa 350 000 deutsche Arbeitskräfte mehr als im Vorjahr für die Ausfuhr beschäftigt gewesen sind. Das legt uns hinsichtlich aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die Einfluß auf das deutsche Preisniveau haben könnten, weitgehende Vorsicht auf. Die Erhöhung der Eisenbahngütertarife ist unter diesem Gesichtspunkt gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt doppelt zu bedauern. Vor allem wird es sich jetzt darum handeln, weitere Umdrehungen der durch die Reichsbahn in Bewegung gesetzten Preisschraube zu verhindern. Und doch stehen wir bereits wieder mitten in einer neuen Welle von Lohnforderungen. Das Schlichtungswesen, das wir nun einmal haben, wird in der nächsten Zeit zeigen müssen, ob es neben der mechanischen Methode, das arithmetische Mittel zwischen den Forderungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ziehen, auch die höheren Gesichtspunkte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen vermag. Zeiten abbröckelnder Konjunktur sind ungeeignet für Lohnerhöhungen, und wenn gegenwärtig der verstärkte Auslandsabsatz der Wirtschaft einen Ausgleich für die sinkenden Inlandsaufträge gibt und so eine verhältnismäßig gleichmäßige Beschäftigung gewährt, so muß dabei berücksichtigt werden, daß eine auf Auslandsabsatz beruhende Konjunktur gegen Preissteigerungen doppelt empfindlich ist. Wenn die Lohnhöhe im „freien Spiel der Kräfte" festgesetzt wurde, dann paßte sie sich automatisch den Schwankungen der Konjunktur an. Nun der Staat sich angemaßt hat, diesen Teil des Wirtschaftslebens zu regulieren, muß er dafür Sorge tragen, daß seine Politik nicht in allzu starkem Widerspruch steht zu wirtschaftlichen Entwicklungen, die letzten Endes doch stärker sind als er.

**Ausgeglichene Handelsbilanz**

Zum erstenmal seit nahezu zwei Jahren läßt sich das deutsche Handelsbilanzpassivum in einer achtstelligen Zahl ausdrücken, einschließlich der Reparationslieferungen ist es im August praktisch überhaupt verschwunden und unter Berücksichtigung der vom Statistischen Reichsamt angenommenen Fehlerquellen würde sich sogar ein Ausfuhrüberschuß ergeben. Die Gesamtausfuhr wie insbesondere auch die Fertigwarenausfuhr weist die höchsten bisher erreichten Ziffern auf, und gerade der Umstand, daß in letzterer nahezu sämtliche Warengruppen an der Steigerung teilhaben, läßt erkennen, daß es sich um mehr als eine saisonmäßige oder aus anderen Gründen vorübergehende Erscheinung handelt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Auf der Einfuhrseite ist die Einfuhr der Gruppe Lebensmittel und Getränke trotz des saisonmäßigen Rückgangs der Getreideimporte gegenüber den vorausgegangenen Monaten — der Juli kommt aus den erwähnten Gründen für einen Vergleich nicht in Frage — nicht gesunken, da hier der saisonmäßigen Bewegung einzelner Waren eine gleichfalls saisonmäßige entgegengesetzte Bewegung anderer Waren (Obst, Mais, Hülsenfrüchte) gegenübersteht. In der Gruppe Rohstoffe und halbfertige Waren waren die Julieinfuhrziffern gleichfalls infolge von Terminabrechnungen unverhältnismäßig hoch, doch wirkt sich hier neben saisonmäßigen Ursachen auch der Konjunkturrückgang aus. Der Rückgang der Importe von Textilrohstoffen ist im wesentlichen saisonbedingt, der der Garneinfuhren — 56,8 Mill. RM. im Monatsdurchschnitt 1927, 50,4 Millionen im März 1928, dann ununterbrochen rückläufig bis auf 36,4 Millionen im August —, die allerdings in der Gruppe Fertigwaren erscheinen, dürfte vorwiegend auf die sinkende Beschäftigung der deutschen Textilindustrie zurückzuführen sein. Bei der starken Abnahme der deutschen Rohstoffeinfuhr seit Februar 1928 sind im übrigen auch Wertschwankungen nicht außer acht zu lassen. Auf der Grundlage der Vorjahrswerte betrug der Wert der Rohstoffeinfuhr im Februar nur 651,8, im Juni 570,0 Mill. RM.; die Abnahme betrug also unter Ausschaltung von Preisschwankungen nicht 115,0, sondern lediglich 81,8 Mill. RM.

Auf der Ausfuhrseite ist eine saisonmäßige Steigerung der Ausfuhr von künstlichen Düngemitteln zu verzeichnen und daneben eine Zunahme bei fast sämtlichen Fertigwaren. Zu nennen sind hier: Gewebe aus Wolle 39,6 Mill. RM. (gegen 31,6 im Juli, 22,9 im Mai und 27,3 im Monatsdurchschnitt 1927), aus Baumwolle 40,5 Millionen (gegen 35,3 bzw. 35,3 bzw. 34,5), Leder 23,0 Millionen (gegen 20,7 bzw. 19,4 bzw. 19,2), Stab- und Formeisen 17,6 Millionen (gegen 15,2 bzw. 13,9 bzw. 11,9), sonstige Eisenwaren 59,2 Millionen (gegen 54,1 bzw. 51,1 bzw. 50,8), elektrotechnische Erzeugnisse 36,5 Millionen (gegen 31,0 bzw. 29,1 bzw. 27,2). Keine Steigerung der Ausfuhr vermochte der Maschinenbau zu erzielen. In der Fertigwarenausfuhr lagen die Gegenwartswerte in den Monaten Februar bis Juni durchweg etwas über den Vorjahrswerten, erst im Juli haben sich beide wieder vollständig ausgeglichen, ein Zeichen, wie gedrückt die Preise sind, zu denen wir auf dem Weltmarkt konkurrieren können, denn der inländische Fertigwarenindex ist immerhin gegenüber dem Vorjahr nicht ganz unbeträchtlich gestiegen.

Im ersten Halbjahr 1928 hat sich gegenüber dem gleichen Zeitraum 1927 die deutsche Einfuhr um 8,4 %, die Ausfuhr um 16,8 % erhöht. An der Steigerung der Einfuhr ist in erster Linie Asien, an der der Ausfuhr fast ausschließlich Europa beteiligt. Der Anteil der einzelnen Erdteile am deutschen Gesamtaußenhandel betrug in den Monaten Januar bis Juni:

| | Einfuhr | | Ausfuhr | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1928 | 1927 | 1928 |
| Europa | 50 3 | 47,2 | 73,4 | 74,3 |
| Afrika | 4 9 | 5,0 | 2,4 | 2,4 |
| Asien | 9,9 | 11,8 | 8,2 | 7,8 |
| Amerika | 29,8 | 29,3 | 15,0 | 14,6 |
| Australien | 3,0 | 3,1 | 0,8 | 0,6 |

Die Bedeutung Europas als Absatzgebiet ist mithin beträchtlich gestiegen.

**Der Großhandelstag**

Die Frage nach dem Ende des wirtschaftlichen Individualismus geht um. Auch der Großhandel, in dessen Geschäftsbereich erst kürzlich die halböffentliche Hand der Rentenbank-Kreditanstalt und der Preußenkasse eingegriffen

'aben und der immer mehr von großhandelsähnlichen Gebilden er Erzeuger wie der Verbraucher eingeengt wird, mußte sich 'it ihr auseinandersetzen. Fast jeder Redner auf seiner ünchner Tagung legte nach dem Vorbild Jakob Goldschmidts uf dem Bankiertag ein individualwirtschaftliches Bekenntnis b, und Prof. Schumpeter übernahm es, den verschiedenen issenschaftlichen Husarenritten der letzten Zeit in die wirtschaftliche Zukunft die harten Tatsachen der Gegenwart gegenberzustellen. Er legte dar, daß die Zusammenfassung der irtschaftenden Unternehmungen in Konzernen und Trusten, re Bindung in Kartellen und Syndikaten zwar eine Verminderung der Konkurrenten, aber keine Beseitigung der Konkurrenz edeute, daß auch die großen Gebilde kaufmännischer „Planwirtschaft" ebensowenig mit staatlichen Mitteln verwaltet erden könnten und ebensosehr der wirtschaftlichen Initiative on Individuen bedürften wie die Masse der kleineren Betriebe n den Zeiten der freien Konkurrenz. Ähnlich wie Goldschmidt uf dem Bankiertag verwies auch er auf die gewaltigen eistungen des privaten Unternehmertums in der Nachkriegseit; die „verwaltungswirtschaftlichen" Versuche seien fast durchweg auf der Passivseite zu buchen.

In der der eigentlichen Tagung vorausgegangenen Reichsausschußsitzung sprach Ministerialdirektor Dr. Dorn über „Haushalts- und Steuersorgen von Staat und Wirtschaft" oder eigentlich über die Haushaltssorgen des Staates und die Steuersorgen der Wirtschaft. Die Gesamtausgaben des Reichs m Rechnungsjahr 1928/29 sind nach Abzug der starren Posten, der Überweisungen an die Länder und Gemeinden und der nneren und äußeren Kriegs- und Reparationslasten nur in Höhe von 1057 Millionen RM. beweglich und Sparmaßnahmen des Reiches zugänglich. Da im kommenden Rechnungsjahr die Reparationslasten um 312 Millionen RM. stiegen und 302 Mill. RM. in den diesjährigen Etat eingestellter einmaliger Einnahmen wegfielen, seien organisatorische Einsparungen notwendig, über die der Redner indessen leider keine näheren Angaben machte. Statt dessen wandte er sich der Aufbringung der Mittel durch die Steuerzahler, in erster Linie die Wirtschaft, zu. Hier interessieren am meisten seine Ausführungen über die Vermögenszuwachssteuer, bei der er, ohne Stellung zu nehmen, einige Bedenken andeutete, wie die Notwendigkeit, den Spartrieb zu fördern und die Kapitalbildung zu beschleunigen, Bedenken, die von späteren Rednern sehr entschieden aufgegriffen wurden.

In einem späteren Vortrag legte der preußische Finanzminister Höpker-Aschoff seine Gedanken zur Rationalisierung der Verwaltung dar und zeigte, wie organisatorische Einsparungen gemacht werden könnten, die sich auch auf die von Ministerialdirektor Dorn als starren Ausgabeposten bezeichneten Überweisungen an Länder und Gemeinden erstrecken würden. Die Grundzüge seines Planes sind bekannt, doch hat er seine Gedanken in manchen Einzelheiten in diesem Vortrag noch konkreter ausgestaltet. In Norddeutschland sollen aus den preußischen Provinzen und den umliegenden kleinen Ländern einheitliche Bezirke gebildet werden, die er wieder Länder nennen möchte mit einem Oberpräsidenten an der Spitze und einer Selbstverwaltung unter einem Landeshauptmann, die gegenüber der der bisherigen preußischen Provinzen erheblich erweitert werden müßte. In Süddeutschland sollen die Länder bestehen bleiben, aber vielleicht gewisse Gebiete der allgemeinen Verwaltung als Reichsauftrags-Verwaltung nach den Weisungen der Reichsregierung führen. Für das parlamentarische System wäre dann nach Ansicht des Referenten weder in den norddeutschen noch in den süddeutschen Ländern mehr Platz. Die Regierungen bzw. Selbstverwaltungsorgane müßten, wie bisher in den preußischen Provinzen, auf bestimmte Zeit gewählt werden. — Die Vorschläge Höpker-Aschoffs lassen sich in allen grundsätzlichen Fragen mit denen des Bundes zur Erneuerung des Reiches in Übereinstimmung bringen, soweit nicht auf Grund gemeinsamer Arbeit solche Übereinstimmung bereits besteht. Es ist schon ein erheblicher Fortschritt, wenn sich aus der Fülle der Pläne, die in der letzten Zeit aufgetaucht sind, allmählich einer herauskristallisiert, hinter den sich die Mehrzahl der aufbauenden Kräfte in Wirtschaft und Politik stellen kann.

**Der Existenzkampf der Lokomotivindustrie**

Die um die Jahresmitte erfolgte Gründung einer Arbeitsgemeinschaft von vier der größten deutschen Lokomotivfabriken und die Überreichung einer Denkschrift an den Reichsverkehrsminister, über die seinerzeit an dieser Stelle berichtet worden ist, hat wenigstens den einen Vorteil gehabt, daß sie die Aufmerksamkeit weitester Kreise der Öffentlichkeit auf die verzweifelte Lage einer Industrie gelenkt hat, die eng mit dem wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands in der Vorkriegszeit verbunden gewesen ist. Damit sind ihre positiven Wirkungen allerdings in der Hauptsache erschöpft. Man erkennt die Notlage an, aber ihre Ursachen sind nicht zu beheben; sinkender Auslandsabsatz, auf ein Minimum zusammengeschrumpfte Bestellungen des nahezu einzigen inländischen Abnehmers, die, auch wenn der augenblickliche anormale Zustand vorüber ist, im günstigsten Fall nie mehr als ein Drittel bis die Hälfte der Bestellungen der deutschen Eisenbahnverwaltungen in den letzten Jahren vor dem Krieg erreichen werden, und dazu eine Industrie mit wesentlich vermehrter Produktionskapazität, — ein Ausweg ist hier schwer zu sehen.

Die Reichsregierung, die zunächst um Hilfe angegangen worden ist, ist schon durch ihre mißliche Finanzlage außerstande, zu helfen, würde auch durch eine versteckte Subventionierung ihre Position in dem internationalen Kampf gegen ausländische Subventionsmaßnahmen übermäßig schwächen. Die Reichsbahn ist ein wirtschaftliches Unternehmen, von dem die gesamte Wirtschaft eine kaufmännische Geschäftsgebarung fordert; man kann ihr nicht zumuten, daß sie auf Lager Lokomotiven kauft, die sie nicht braucht und in absehbarer Zeit nicht brauchen wird. Wenn allerdings die Nachricht zutreffen sollte, daß sie im kommenden Jahr nur 13 (dreizehn!) Lokomotiven in Auftrag zu geben beabsichtigt, weil sie noch für zwei Jahre die benötigten Lokomotiven aus vorhandenen Reservebeständen entnehmen kann, so wäre ein solches Vorgehen auch vom Standpunkt der Reichsbahn aus recht kurzsichtig. Abgesehen davon, daß die Deutsche Reichsbahn für ihren späteren laufenden Bedarf eine deutsche Lokomotivindustrie braucht, kann sich doch auch ein öffentliches Unternehmen von ihrem Umfang nicht ganz den in der letzten Zeit erhobenen Forderungen auf Milderung der Wirtschaftskrisen durch gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge entziehen. Sie kann gerade in einem Fall, in dem sie nahezu alleiniger inländischer Abnehmer einer bedeutenden Industrie ist, ihre Aufträge nicht je nach ihrem momentanen Bedarf plötzlich ganz abdrosseln und dann wieder stoßweise einsetzen lassen. Würde sie den künftigen Bedarf zum Teil jetzt schon decken und die vorhandenen Reservebestände anstatt in zwei in vier Jahren zur Ergänzung des in Betrieb befindlichen Lokomotivparks verwenden, so würde sie die deutsche Lokomotivindustrie wenigstens vor dem Schlimmsten bewahren. Allerdings würde ihr das einige Millionen an Zinsen kosten, aber es ist zu erwägen, ob die beteiligten Fabriken nicht bereit wären, für solche künstlich vordatierte Aufträge gewisse Preisnachlässe zu gewähren oder den Preis zu kreditieren, also gewissermaßen derartige Aufträge wie Auslandsaufträge zu behandeln, die ja auch meist keinen Gewinn, häufig genug sogar Verlust bringen und nur angenommen werden, um die Arbeiter zu beschäftigen, die Anlagen einigermaßen auszunützen.

Aber all das hilft nicht über die Tatsache hinweg, daß die deutsche Lokomotivindustrie, auch wenn wieder der normale Bedarf bei der Deutschen Reichsbahn einsetzen wird, übersetzt ist. Daß zwanzig Lokomotivfabriken zu viel sind, darüber ist sich auch die Lokomotivindustrie durchaus im klaren. Aber welcher Weg soll zu ihrer Verminderung beschritten werden? Die Reichsregierung und die Reichsbahn haben, was man beiden Stellen nicht verübeln kann, dieses heikle Richteramt abgelehnt. Anderseits scheint es mißlich, die Auslese der Stärksten dem blinden Geschick zu überlassen, denn das würde bedeuten, daß die Fabriken, die den Lokomotivbau nur in einem, im Rahmen ihrer übrigen Produktion mehr oder weniger zurücktretenden Nebenbetrieb aufgenommen haben, am ehesten in der Lage sind, die mageren Jahre durchzuhalten, während die, die nur oder überwiegend Lokomotiven bauen, zum größten Teil ihre Tore schließen müßten. Verhandlungen zwischen einzelnen Lokomotivfabriken auf Einstellung des Lokomotivbaus gegen entsprechende Kompensationen haben bis jetzt nur in einem einzigen Fall zum Ziel geführt, während im übrigen der Mangel an geeigneten Austauschobjekten Schwierigkeiten bereitet. Am meisten Erfolg dürfte immer noch ein gemeinsamer Zusammenschluß aller deutschen Lokomotivfabriken mit dem Ziel einer Einschränkung der Produktionskapazität versprechen. Das erscheint jedenfalls zweckmäßiger als der Vorschlag der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, fünf regionale Gruppen zu bilden, innerhalb deren zunächst eine Einigung anzustreben wäre, ein Vorschlag, der die notwendigen Verhandlungen un-

nötig komplizieren würde. Die bekannten Länderquoten erschweren allerdings eine Verständigung unter ausschließlich sachlich-wirtschaftlichen Gesichtspunkten, aber zu dieser Frage hat ja die Reichsbahn bereits erklärt, daß sie durch § 23 des Gesetzes vom 30. April 1920 nur verpflichtet sei, eine bestimmte Quote ihres Gesamtbedarfes, nicht des Bedarfes in jedem einzelnen Artikel, in bestimmten Ländern zu decken.

Die deutsche Lokomotivindustrie ist zur Überwindung der Krise, in der sie sich befindet, ausschließlich auf sich selbst angewiesen. Nach den letzten Besprechungen mit Vertretern der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft dürfte sie sich in dieser Beziehung keinerlei Zweifeln mehr hingeben. Es ist in ihrem eigenen Interesse zu hoffen, daß sie sich rasch und energisch zu durchgreifenden organisatorischen Maßnahmen entschließt. Von der Reichsbahn aber muß gefordert werden, daß sie der Industrie durch eine vernünftige zeitliche Verteilung der Aufträge, die sie ohnehin, wenn auch später verteilen müßte, die Sanierung und die damit verbundene Umstellung erleichtert.

Rkr.

**Die Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben in den ersten 5 Monaten des Rechnungsjahres 1928**

Die Übersicht der Einnahmen des Reichs an Steuern, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. April bis 31. August d. J. weist eine Gesamteinnahme von 3886,6 Millionen Reichsmark auf. Fünf Zwölftel der im Reichshaushaltsplan für 1928 veranschlagten Gesamteinnahme von 8862 Millionen Reichsmark betragen 3692,5 Millionen Reichsmark. Gegenüber dieser Zahl beträgt das Aufkommen in den ersten fünf Monaten 194,1 Millionen Reichsmark mehr. Aus dem rechnerischen Mehr der Monate April bis einschließlich August 1928 läßt sich nicht ohne weiteres der Schluß ziehen, daß in den nächsten sieben Monaten ein entsprechendes Mehr sich ergeben wird und das Gesamtjahressoll um rund 400 Millionen Reichsmark überschritten werden wird. Eine so schematische Beurteilung ist schon deshalb nicht richtig, weil das Aufkommen in den einzelnen Monaten sehr verschieden ist, je nachdem ordentliche Zahlungstermine in die Monate fallen oder nicht. Wie der tatsächliche Abschluß des Rechnungsjahres 1928 sein wird, ist heute noch nicht mit Bestimmtheit zu übersehen. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse spielt hierbei eine sehr große Rolle. Unter der Annahme, daß die Wirtschaftslage im großen und ganzen etwa gleich bleibt, wird man sich am ehesten ein einigermaßen richtiges Bild von dem voraussichtlichen Abschluß machen können, wenn man bei den hauptsächlichsten Steuern und den Zöllen das Aufkommen in den ersten fünf Monaten des laufenden Rechnungsjahres sowie das Jahressoll dem Aufkommen in der gleichen Zeit des Rechnungsjahres 1927 und dem Gesamtaufkommen im Rechnungsjahr 1927 gegenüberstellt. Dieses Bild ist folgendes:

An Einkommensteuer sind in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928 aufgekommen:

| | |
|---|---|
| a) Lohnabzüge . . . . . | 608 848 678 RM. |
| b) Steuerabzug vom Kapitalertrag . . | 96 931 628 „ |
| c) andere Einkommensteuer . . . . | 674 395 419 „ |
| Sa. | 1 380 175 725 RM. |

In den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1927 sind eingegangen:

| | |
|---|---|
| a) Lohnabzüge . . . . . | 525 694 800 RM. |
| b) Steuerabzug vom Kapitalertrag . . | 74 649 439 „ |
| c) andere Einkommensteuer . . . . | 533 804 439 „ |
| Sa. | 1 134 148 256 RM. |

Somit ist in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928 mehr eingegangen bei

| | |
|---|---|
| a) Lohnabzügen . . . . . | 83 153 878 RM. |
| b) Steuerabzug vom Kapitalertrag . . | 22 282 199 „ |
| c) andere Einkommensteuer . . . . | 140 591 402 „ |
| Sa. | 246 027 469 RM. |

Das Jahressoll für das Rechnungsjahr 1928 beträgt 2,9 Milliarden RM., das Gesamtaufkommen im Rechnungsjahr 1927 belief sich auf 2 784 470 603 RM. Für 1928 sind somit mehr veranschlagt: 115 529 397 RM. Da nun in den ersten fünf Monaten des laufenden Rechnungsjahres 246 027 496 RM. mehr eingegangen sind als in dem gleichen Zeitraum des Rechnungsjahres 1927, wird man annehmen können, daß trotz der kürzlich erfolgten Senkung der Lohnsteuer das Jahressoll erreicht, vielleicht auch überschritten werden wird.

An Körperschaftsteuer sind in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928 aufgekommen 264 826 750 Reichsmark, in dem gleichen Zeitraum des Rechnungsjahres 1927: 216 096 627 RM., mithin 1928 mehr 48 730 123 RM. Das Jahressoll für das Rechnungsjahr 1928 beträgt 550 000 000 RM., das Gesamtaufkommen im Rechnungsjahr 1927 belief sich auf 477 945 962 RM., somit beträgt das Jahressoll für 1928 mehr 72 054 038 RM. Die ersten fünf Monate des Jahres 1928 weisen bereits einen Mehreingang gegenüber der gleichen Zeit des Rechnungsjahres 1927 auf von 48 730 123 RM. Man wird deshalb bei der Körperschaftsteuer annehmen können, daß das Jahressoll überschritten werden wird.

An Vermögensteuer sind aufgekommen in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928: 175 847 038 RM., im gleichen Zeitraum des Jahres 1927: 185 350 380 RM., mithin 1928 weniger 9 503 342 RM. Das Jahressoll für das Rechnungsjahr 1928 beträgt 520 000 000 RM., im Rechnungsjahr 1927 sind eingegangen 441 899 984 RM. Mithin ist das Jahressoll für 1928 um 78 100 016 RM. höher veranschlagt. Bei der Vermögensteuer ist zu berücksichtigen, daß die Zahlungen noch nach der alten Veranlagung geleistet worden sind und die neue Vermögensteuerveranlagung noch nicht abgeschlossen ist. Letztere wird voraussichtlich höher ausfallen als die alte. Ob allerdings ein Mehr von rund 78 Millionen RM. gegen das Aufkommen im Rechnungsjahr 1927 erreicht werden wird, dürfte zweifelhaft sein.

An Umsatzsteuer sind eingegangen in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928: 456 867 589 RM., in der gleichen Zeit des Rechnungsjahres 1927 sind aufgekommen 346 440 172 RM., somit für 1928 mehr: 110 427 417 RM. Das Jahressoll an Umsatzsteuer für das Rechnungsjahr 1928 beträgt 1,05 Milliarden RM.; im Rechnungsjahr 1927 sind insgesamt aufgekommen 877 693 042 RM. Mithin sind für 1928 mehr veranschlagt 172 306 958 RM. Zu dem hohen Mehrbetrage von 110 427 417 RM. ist zu bemerken, daß daran in der Hauptsache das Aprilaufkommen beteiligt ist. Im April 1928 sind eingegangen 177 705 157 RM., gegenüber April 1927: 90 969 047 RM. Der sehr beträchtliche Mehrbetrag für April 1928 erklärt sich in der Hauptsache aus einer Verschiebung der Zahlungstermine. Die Reichsfinanzverwaltung hat vom 1. April 1927 ab von monatlichen Vorauszahlungen abgesehen und allgemein Vierteljahrszahlungen zugelassen. Bemerkenswert ist aber auch das Mehraufkommen für 1928 im Juli gegenüber dem gleichen Monat des Jahres 1927 in Höhe von rund 15 Millionen RM. Man wird annehmen können, daß das Etatsoll für 1928 erreicht werden wird.

Bei der Kraftfahrzeugsteuer sind in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928 aufgekommen 85 602 417 RM., das Aufkommen im gleichen Zeitraum des Rechnungsjahres 1927 betrug 76 327 584 RM., mithin 1928 mehr 9 274 833 RM. Das Jahressoll für das Rechnungsjahr 1928 beziffert sich auf 160 Millionen RM., im Rechnungsjahr 1927 sind insgesamt aufgekommen 156 216 319 RM.; mithin beträgt das Jahressoll für 1928 mehr 3 783 691 RM. Man wird annehmen können, daß dieses Soll überschritten werden wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß vom 1. April 1928 ab ein neuer Steuertarif in Kraft getreten ist.

An Zöllen sind eingegangen in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928: 496 556 483 RM. und im gleichen Zeitraum des Rechnungsjahres 1927: 532 364 103 RM., mithin 1928 weniger 35 807 620 RM. Das Jahressoll für das Rechnungsjahr 1928 beträgt 1,2 Milliarden RM. Im Rechnungsjahr sind insgesamt aufgekommen 1 250 823 680 RM., mithin sind für 1928 weniger veranschlagt 50 823 680 RM. Die Schätzung des mutmaßlichen Aufkommens an Zöllen in den letzten sieben Monaten des laufenden Rechnungsjahres ist naturgemäß ganz besonders schwierig. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das Jahressoll erreicht werden kann.

Bei der Tabaksteuer beträgt das Aufkommen in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928: 339 574 192 RM.; in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1927 sind 303 070 061 RM. eingegangen, mithin für 1928 mehr 36 504 131 Reichsmark. Das Jahressoll für das Rechnungsjahr 1928 beträgt 780 Millionen und das Gesamtaufkommen für das Rechnungsjahr 1927: 793 906 160 RM., mithin ist für 1928 weniger veranschlagt 13 906 160 RM. Bei dieser Steuer wird voraussichtlich ein Mehr gegenüber dem Etatsoll zu erwarten sein.

Das Aufkommen an Zuckersteuer beträgt in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928: 60 454 142 RM. In dem gleichen Zeitraum des Rechnungsjahres 1927 sind eingegangen 116 550 286 RM., mithin 1928 weniger 56 096 144 RM. Das Jahressoll für das Rechnungsjahr 1928 ist veranschlagt auf 140 Millionen RM. Das Gesamtaufkommen im Rechnungsjahr

927 beziffert sich auf 224 456 857 RM., mithin für 1928 weniger 4 456 857 RM. Bei dieser Steuer ist zu beachten, daß sie vom 1. August 1927 ab beträchtlich gesenkt worden ist. Für 1928 wird man annehmen können, daß das Jahressoll erreicht werden wird.

An Biersteuer sind in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928 aufgekommen 157 899 195 RM. und im gleichen Zeitraum des Rechnungsjahres 1927 143 197 199 RM., mithin 1928 mehr 14 701 996 RM. Das Jahressoll für 1928 beträgt 370 Millionen RM.; im Rechnungsjahr 1927 sind insgesamt eingegangen 360 221 391 RM., mithin beträgt der Etatansatz für das Rechnungsjahr 1928 mehr 9 778 609 RM. Bei dieser Steuer wird man aller Voraussicht nach mit einem Mehreingang gegenüber dem Jahressoll rechnen können.

Aus dem Spiritusmonopol sind in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres 1928 vereinnahmt 100 327 606 Reichsmark, im gleichen Zeitraum des Rechnungsjahres 1927: 97 574 453 RM., für 1928 somit mehr 2 753 153 RM. Das Jahressoll für das Rechnungsjahr 1928 beziffert sich auf 270 Millionen Reichsmark. Die Gesamteinnahme im Rechnungsjahr 1927 betrug 261 027 545 RM., mithin ist der Etatansatz für 1928 höher um 8 972 455 RM. Auch hier wird man annehmen können, daß der Etatansatz erreicht werden wird. Sollte der in Aussicht genommene Umbau des Monopols, aus dem die Regierung eine erhebliche Mehreinnahme erhofft, noch im Laufe des Rechnungsjahres 1928 in Kraft treten und den erstrebten Zweck erfüllen, wird das Monopol dem Reiche eine höhere Einnahme liefern, als im Haushaltsplan vorgesehen ist. Schr.

**Keine Zuckerkonvention mehr?**

Es scheint so, als ob das Jahr 1928 in einer Krisis der durch staatliche Maßnahmen oder internationale Verträge bezweckten Manipulierung der Rohstoffmächte steht. Auf die Hochflut derartiger Pläne und Versuche, wie sie in den Vorjahren zu beobachten war, findet zweifellos eine Reaktion statt. Die englische Gummirestriktionspolitik ist zusammengebrochen, die Bleikartellierungsbesprechungen waren ergebnislos, das Zinkinstitut führt ein Schattendasein, der kanadische Weizenpool droht in der Rekordernte zu ersticken, und nun ergibt sich anscheinend, daß auch auf dem Gebiete des Zuckers die bereits unternommenen Versuche, zu einer planvollen Regelung der Marktverhältnisse zu kommen, mit einem Mißerfolg geendet haben.

Wie erinnerlich, fanden Ende vorigen Jahres in Paris Besprechungen statt zwischen dem Vertreter der Kubanischen Zuckerwirtschaft, Oberst Tarafa, und der deutschen, tschechoslowakischen und polnischen Zuckerindustrie. Man einigte sich darauf, daß Kuba seine Erzeugung um 20 % auf 4 Mill. Tonnen einschränken und sich bei seinem Zuckerexport nach Europa bestimmten Bindungen unterwerfen sollte. Dafür beschränkten die drei an der Konvention beteiligten europäischen Länder ihre Ausfuhr auf 1,15 Mill. Tonnen. Der Zweck dieser Maßnahmen war, die Preise, welche im Laufe des Vorjahres ständig gesunken waren, zu stützen. (Vgl. „D. W.-Z." S. 87.)

Die Erfolge dieser Regelung haben alle Teile enttäuscht. Der Zuckerpreis ist weiter gesunken. In New York kostete kubanischer Zucker je lb. Ende Januar 2,63 cts., Anfang September 2,05 cts. Wie beim Gummi sind die Holländer die Nutznießer der Einschränkung der anderen gewesen und haben ihre Produktion gewaltig gesteigert. Man rechnet, daß Java in der nächstjährigen Ernte auf 4 Mill. Tonnen gegen etwa 2,5 Mill. im verflossenen Erntejahr kommen wird. Versuche, die Holländer zum Anschluß an die Konvention zu bewegen, waren ergebnislos. Die Konventionsländer aber boten einer umfassenden Marktregelung mit ihren knapp 30 % der Welt-Zuckerproduktion keine genügende Unterlage.

Die Kubaner fühlten sich geschädigt, da sie diejenigen waren, welche stille halten mußten. Aber auch bei den europäischen Vertragsländern regte sich Mißtrauen, da Kuba, dem der große amerikanische Markt vertragsmäßig überlassen war und das außerdem 600 000 Tonnen nach anderen Ländern liefern durfte, außerdem 500 000 Tonnen nach hauptsächlich europäischen Ländern verkauft hat und damit den europäischen Vertragsländern ins Gehege gekommen ist. Trotz eines erfreulich steigenden Verbrauchs in den europäischen Ländern ist durch diese Gestaltung der Dinge der europäische Markt nicht in dem Maße entlastet worden, wie es zu einer Preisbefestigung erforderlich gewesen wäre.

Die Aussichten für eine Erneuerung der Zuckerkonvention sind daher sehr gering. Zwar erklärte Tarafa noch Anfang August, daß in einer im Oktober d. J. abredegemäß in Paris abzuhaltenden Konferenz der Vertragsländer Richtlinien festgesetzt werden sollten, um zu einer allgemeinen Hebung des Zuckerverbrauchs in Europa, insbesondere in Italien, zu gelangen. Gleichzeitig sollten Strafmaßnahmen für diejenigen Länder vorgesehen werden, welche die Abmachungen nicht einhalten. Bald wurde aber bekannt, daß Kuba für das nächste Erntejahr keine Produktionseinschränkung mehr durchzuführen beabsichtigt, da fast die gesamte Industrie sich für deren Aufhebung ausgesprochen hat. Damit waren die Aussichten für einen Ausbau der Konvention schon sehr herabgemindert. Nachdem Tarafa inzwischen, sicher nicht ohne vorherige Fühlungnahme, darauf verzichtet hatte, mit den Holländern erneut in Verhandlungen zu treten, hielt er es für richtig, die beabsichtigte Oktoberkonferenz der Vertragsstaaten als zwecklos abzublasen.

Am 21. September fand eine Besprechung der europäischen Vertragsländer in Berlin statt. Diese Konferenz stimmte dem Verzicht auf die Oktoberkonferenz mit der Begründung bei, daß jede weitere Verhandlung zwecklos ist, solange die anderen Zuckerexportländer sich nicht zur Mitarbeit entschließen. Damit ist die freie internationale Zuckerwirtschaft wiederhergestellt und der Preiskampf kann weitergehen. Diese Entwicklung ist für die europäischen Rübenzuckerländer zu bedauern, da die Konkurrenz mit den wachsenden Rohrzuckermengen ihnen außerordentlich schwer fallen dürfte. In Kuba rechnet man für das nächste Jahr mit einer Vergrößerung der Erzeugung um etwa 1,5 Mill. Tonnen. Besonders Deutschland wird schwer betroffen, welches ohnehin im scharfen Konkurrenzkampf auf dem nationalen und internationalen Markte steht. Bekanntlich hat England im Frühjahr die Zölle auf Rohzucker ermäßigt, um seiner Raffinerieindustrie zu helfen. Die Folge war, daß die Tschechoslowakei, welche hauptsächlich raffinierten Zucker exportiert und hiervon bis dahin den größten Teil nach England versandte, vor Schwierigkeiten gestellt wurde. Deshalb bemüht sich die Tschechoslowakei seitdem, auf dem deutschen Markt Eingang zu finden. Sie benutzt hierbei Mittel, welche nicht als unbedenklich bezeichnet werden können. Sie erhöhte die Preise für Inlandszucker, um auf dem Auslandsmarkt, also auch in Deutschland, zu Schleuderpreisen anbieten zu können. In Deutschland ist daher bereits die Forderung nach stärkerem Zollschutz der Zuckerindustrie unter Preisbindungen für den Inlandskonsum erhoben worden.

Aus alledem geht hervor, daß die Einigungspläne einer erneuten Anarchie der Märkte Platz gemacht haben. Es wird erst kommen müssen, daß krisische Verhältnisse die Industrien an den Rand der Unrentabilität bringen, ehe man zur Vernunft kommen wird. Deutschland ist nahezu das einzige Land, welches seine Zuckeranbaufläche gegenüber der Vorkriegszeit nicht erreicht hat. Hier von übertriebener Expansion zu sprechen, ist falsch. Die Frage ist, mit welchen Mitteln man die deutsche Zuckerindustrie unterstützen kann, um sie in den Stand zu setzen, im internationalen Kampf zu bestehen. Dabei kommt es weniger darauf an, Deutschlands Zuckerausfuhr zu stützen, welche, wenn sie nur zu Verlustpreisen möglich ist, Verschleuderung des nationalen Vermögens darstellt (im übrigen geht der größte Teil der Zuckerausfuhr auf Reparationsrechnung), sondern es kommt darauf an, ihr den einheimischen Markt mit seinen sicherlich vorhandenen Möglichkeiten der Konsumsteigerung zu erhalten und zu schützen. Hi.

## Zwei Neugründungen für industriellen Realkredit.

Wir haben uns in der DWZ. mit den Fragen der Kreditversorgung der Mittel- und Kleinindustrie, die unter dem Mangel an langfristigem Investitionskapital ja in besonderem Maße zu leiden hat, schon wiederholt beschäftigt. Die bisher vom Ausland speziell für die Bedürfnisse dieser Wirtschaftsgruppe hereingeflossenen Kapitalien sind nicht sehr bedeutend und ebenso sind die Möglichkeiten, auf den alten Wegen weitere Mittel vom Ausland zu erhalten, nur beschränkt. Die auf diesem Gebiete tätigen ausländischen Investment-Gesellschaften zeigen jedenfalls wenig Neigung, ihr Geschäft auszudehnen, und der bekannten Sächsischen Landespfandbriefanstalt sind aus gewissen reparationspolitischen Gründen weitere Pfandbriefemissionen im Ausland verwehrt.

Unter diesen Umständen muß man es begrüßen, daß in der vergangenen Woche gleich zwei Projekte, die sich mit der Beschaffung ausländischer Mittel für die Mittel- und Klein-

industrie befassen, der Verwirklichung zugeführt worden sind. So hat die Commerz- und Privatbank die Gründung einer „General Mortgage and Credit Corperation in Amerika bekanntgegeben, an der außerdem noch die Chase Securities Co. und Halsey, Stuart & Co. in New York beteiligt sind, und gleich darauf hat in Berlin die Gründungsversammlung der „Centralbank Deutscher Industrie" stattgefunden, deren schnelles Zustandekommen vor allen Dingen der rührigen Tätigkeit des früheren Reichsfinanzministers Dr. Peter Reinhold zu danken ist. Die Commerzbank-Gründung ist, obwohl in der Öffentlichkeit bisher kaum etwas darüber verlautete, das ältere der beiden Projekte und zeichnet sich auch gegenüber der an bewährte Vorbilder anschließenden Reinoldschen Gründung durch gewisse Neuerungen aus, über die man allerdings verschieden denken kann.

Die „General Mortgage and Credit Corporation" ist, wenn auch eine amerikanische Gesellschaft mit dem Sitz — aus steuerlichen Gründen — im Staate Delaware, im Prinzip auch eine „Industrieschaft", die sich ihre Mittel durch Ausgabe von Bonds in fünffacher Höhe ihres Eigenkapitals beschaffen soll. Das Kapital soll zunächst aus 5 Mill. $ 7%igen kumulativen Vorzugsaktien und 100 000 nennwertlosen Stammaktien, die allein stimmberechtigt sind, bestehen. Die Vorzugsaktien werden zur Hälfte von den Gründerbanken übernommen, ebenso wie 75 000 Stammaktien. Die restlichen 2½ Mill. $ Vorzugsaktien sollen dagegen — und das ist die wichtigste Neuerung — von den Kreditnehmern, und zwar in Höhe von 10% des in Anspruch genommenen Kreditbetrages übernommen werden. Außerdem erhalten die Kreditnehmer auf je 100 $ von ihnen übernommener Vorzugsaktien eine nennwertlose Stammaktie gratis, insgesamt also, wenn alle Obligationen und Aktien begeben sind, 25 000 Stück. Der Kreditnehmer erhält also nur 90 % des Kredites in bar und 10 % in Aktien ausgezahlt, muß sich aber wohl für den vollen Kreditbetrag eine Grundschuld eintragen lassen. Denn die Kredite sollen grundsätzlich nur als erststellige Hypothekarkredite gegeben werden. Diese Konstruktion ähnelt also — abgesehen von den durch die zwangsweise Aktienübernahme geschaffenen erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten — stark der bei der Sächsischen Landespfandbriefanstalt und auch der neuen „Centralbank" geforderten 10%igen zusätzlichen Solidarhaft, die ebenfalls durch Eintragung einer Grundschuld von 110 % des tatsächlichen Kreditbetrages sichergestellt werden muß. Nur kostet bei der „Centralbank" die Zusatzdeckung dem Kreditnehmer nichts, während er bei der Commerzbankgründung den vollen Kreditbetrag verzinsen muß, und zwar wesentlich höher, als dem Zinsertrag der von ihm übernommenen Vorzugsaktien, der ja auf 7 % beschränkt ist, entspricht. Es besteht außerdem zwar noch die Möglichkeit, diese Aktien zu veräußern. Wann und zu welchen Bedingungen das möglich sein wird, läßt sich aber noch gar nicht übersehen. Außerdem wird durch die Anrechnung der Aktien auf den Kredit natürlich die Berechnung der Kreditkosten sehr erschwert. Die Commerzbank teilt mit, daß sich ihrer Schätzung nach die Effektivverzinsung für den Kreditnehmer auf etwa 9% stellen werde, ohne daß man das des näheren nachprüfen kann. Die Kreditkosten hängen natürlich ganz von den Emissionsbedingungen der Bonds in Amerika ab. Doch werden die amerikanischen Gründerbanken der Gesellschaft sofort so große Zwischenkredite zur Verfügung stellen, daß sie ihre Beleihungstätigkeit sofort aufnehmen kann. Die Kredite sollen im Prinzip auf 10 Jahre gegeben werden und sind in dieser Zeit zu tilgen, wenn man sich auch hinsichtlich der Bemessung des Tilgungstempos freie Hand vorbehalten hat. Die Anträge sollen in Deutschland durch die Commerzbank bearbeitet werden.

Die „Centralbank Deutscher Industrie" knüpft dagegen in ihren Geschäftsprinzipien an das bestens bewährte Vorbild der Sächsischen Landespfandbriefanstalt an. Die Kredite sollen hier prinzipiell auf 20 Jahre gegeben werden und sind in 40 gleichen Halbjahresraten zu tilgen. Sie sollen durch erststellige Hypothek gedeckt sein, und zwar soll die Grundschuld in Goldmark eingetragen werden, während der Kreditnehmer das Darlehen in Valuten erhält und also allein das Valutarisiko zu tragen hat. Die Beleihungsgrenze soll im allgemeinen bei 30 % des Grundstückszeitwertes liegen, doch sind Abweichungen nach oben mit Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet. Insbesondere will man dann mit der Beleihung weitergehen, wenn die Bürgschaft einer Bank oder einer öffentlichen Körperschaft vorliegt. Zur Prüfung der Kreditanträge sollen in allen Teilen des Reiches lokale Kreditausschüsse gebildet werden. Man hofft, daß sich auch die Industrie- und Handelskammern im Interesse der Sache zur Mitarbeit in diesen Ausschüssen bereit finden werden.

Wie schon gesagt, muß an den Kreditmaßnahmen noch eine zusätzliche Solidarhaft von 10 % des Kreditbetrages übernommen und ebenfalls hypothekarisch eingetragen werden. Diese Solidarhaft soll aber erst in Anspruch genommen werden, wenn durch eventuelle Ausfälle sämtliche Reserven und das Aktienkapital der Centralbank sowie eine durch vierteljährliche Zahlungen von ¼ % des Kredites seitens der Kreditnehmer anzusammelnde Spezialreserven aufgezehrt sein werden. Diese Spezialreservezahlungen sollen aber nur solange erfolgen, bis der Fonds 5 % der ausgegebenen Bondsserie erreicht, d. h. also 10 Jahre lang, und er wird bei Tilgung der Kredite zurückgezahlt. Vorzeitige Tilgung in bar oder durch Rückkauf von Bonds ist übrigens jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Solidarhaft erlischt dann nach einem Jahre. Sie kann übrigens von vornherein durch Haftpflichtversicherung neutralisiert werden.

Die Kosten des Kredites sind auch hier schwer zu übersehen. Man rechnet bei der Leitung der Bank mit einer Nominalverzinsung der auszugebenden Bonds wie auch der Kredite von 6½ %. Dazu kommen jährlich ¾ % Verwaltungskostenbeitrag und ½ % Risikoprämie. Unter Zugrundelegung eines Auszahlungskurses von rd. 88 %, worin eine Abschlußprovision schon eingerechnet ist, ergibt sich eine Realverzinsung von etwa 8½ %, also etwas günstiger als bei der Commerzbankgründung. Allerdings beruht die Schätzung auf etwas vagen Grundlagen. Die Emissionsmöglichkeiten in Amerika sind heute noch gar nicht zu übersehen. Man hofft bei der Centralbankleitung auf eine Emissionsmöglichkeit noch vor Ende des Jahres. Bisher haben sich die Emissionshoffnungen der Bank aber offenbar als etwas optimistisch erwiesen. Es wird natürlich immer möglich sein, einen beschränkten Bondsbetrag in New York unterzubringen, aber nur bei entsprechenden Zinszugeständnissen, für die aber mit Rücksicht auf die Steuerbefreiung durch die Beratungsstelle Grenzen gezogen sind. Gegebenenfalls will man die erste Emission in Holland und England auflegen, wobei man dann auch wohl auf erhebliche französische Zeichnungen hoffen darf, doch scheinen die Verhandlungen darüber noch nicht abgeschlossen zu sein. Auch über die Aufnahme von Zwischenkrediten schweben noch Erwägungen. Wann die Bank mit ihrer Arbeit beginnen wird, ist also im Augenblick noch nicht zu sagen.

Das Aktienkapital der Bank beträgt 17½ Mill. RM., nachdem anfänglich von einer Begebung von 20 Mill. verlautete. Davon sind 10 Mill. Namens- und 7½ Mill. Inhaberaktien. Die Namensaktien sind übernommen worden von der International Germanic Trust Co., New York, der Bayerischen und Braunschweigischen Staatsbank, der Hessischen und Lippischen Landesbank, der Sächsischen Staatsbank, der Staatl. Creditanstalt Oldenburg und der Württembergischen Girozentrale. Die Inhaberaktien sind von 14 Privatbanken gezeichnet worden, und zwar von Gebr. Arnhold, Dresden-Berlin, H. Aufhäuser, München, Bank für auswärtigen Handel, Berlin, Baß & Herbst, Frankfurt a. M., Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt-Berlin, E. L. Friedmann & Co., Berlin, E. Heimann, Breslau, Jarislowsky & Co., Berlin, F. W. Krause & Co., Berlin, Merck, Finck & Co., München, Ephraim Meyer & Sohn, Hannover, I. F. Schroeder Bank, Bremen, und Strauß & Co., Karlsruhe. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Dr. Reinhold.

Die Differenzierung in Namens- und Inhaberaktien ist anscheinend darum erfolgt, um den Privatbanken, die ihr Geld ja wahrscheinlich nicht auf die Dauer in der Beteiligung an der Centralbank festlegen wollen, die Verwertung zu erleichtern, während die Interessenahme der International Germanic Trust und der öffentlichen Banken offenbar als Dauerbeteiligung anzusehen ist. Es verlautet auch, daß die Inhaberaktien später an der Berliner Börse eingeführt werden sollen. Auffällig ist, daß die Preußische Staatsbank sich nicht beteiligt hat. Dafür ist aber eine Quote für die Deutsche Landesbankenzentrale als Spitzeninstitut der preußischen Landes- und Provinzialbanken freigehalten worden. Die Erwägung über die Beteiligung zwecks Erleichterung der gegenseitigen Verständigung und Arbeitsteilung schweben aber noch. Wie die Landesbankenzentrale mitteilte, soll sich die Centralbank im Arbeitsgebiet der preußischen Provinzen auf größere Objekte beschränken. Nach Angaben der Centralbank soll die Mindestgrenze ihrer Kredite bei etwa 50 000 RM. liegen, also reichlich hoch,

ährend bei der ersten 10-Mill.-$-Emission der Landesbankenentrale der Durchschnitt der ausgegebenen Kredite bei und 61 000 RM. lag. Weitere Aktionen der Landesbankenentrale werden also durch die Centralbankaktien nicht berflüssig und sind bereits in Vorbereitung.

Angesichts dieser verschiedenen Emissionsprojekte ist bereits die Befürchtung aufgetaucht, daß vielleicht des Guten zuiel geschehe! Man darf aber wohl die Bedeutung dieser ktionen nicht überschätzen. Was die Commerzbankgründung nbelangt, so verlautet, daß die durch sie vermittelten Kredite benso wie die vorjährige Obligationenanleihe der Bank in rster Linie zur Ablösung von direkten Krediten der Bank ienen werde. Aber auch bei der Centralbank läßt die starke eteiligung der Privatbankiers darauf schließen, daß man hier ine Gelegenheit zur „Umschuldung" illiquider Kredite zu inden hofft. Zusätzliche Kreditzuführung wird man wohl nter diesen Umständen von der Commerzbank- und Centralankaktion nicht ohne weiteres erhoffen können. Schließlich st aber auch die durch eine solche Umschuldung heimischer ankkredite zu erwartende Verbesserung der Liquidität, insesondere der Privatbankiers, gerade für die Interessen der nittleren und Kleinindustrie von größtem Vorteil. R. Schr.

## Friedrich Albert Langes Beziehungen zur Duisburger Handelskammer.

Zu seinem 100. Geburtstag am 28. September 1928.

Der Name Friedrich Albert Lange ist mit Duisburg eng verunden. Seine Bedeutung, die weit über die Grenzen Deutschlands hinausgeht, liegt zur Hauptsache auf dem Gebiete der Philosophie. Langes philosophische Auffassung, die noch heute und gerade für die heutige Zeit hoch bedeutsam ist, bekundet sich in seiner bekannten „Geschichte des Materialismus", in der er der metaphysischen Weltanschauung entgegentritt. In diesem Sinne beeinflußte er die hervorragendsten Vertreter der neueren Philosophie. Außerdem war Lange ein bedeutender Pädagoge und Sozialpolitiker.

Aber auch auf anderen Gebieten, insbesondere auf dem der Volkswirtschaft, ist Lange mit sehr beachtenswertem Erfolg tätig gewesen. Gedacht wird hier in erster Linie an seine Tätigkeit als Handelskammersekretär (d. i. Syndikus) zu Duisburg, die zu würdigen mit nachstehenden Zeilen versucht werden soll.

Als Friedrich Albert Lange, nachdem er von 1858 bis 1862 als Oberlehrer am Gymnasium in Duisburg gewirkt hatte, im September 1862 aus dem Schuldienst schied — er war wegen seiner lebhaften Anteilnahme am politischen Leben seiner Zeit mit der Schulbehörde in Konflikt geraten, was ihn zur freiwilligen Aufgabe seines Berufes veranlaßte —, knüpfte er sogleich nach zwei Seiten hin ein Verhältnis regelmäßiger Tätigkeit an. Er wurde Mitredakteur der „Rhein- und Ruhr-Zeitung" und nahm außerdem durch Vertrag vom 9. Dezember 1862 die Stelle eines Sekretärs bei der Handelskammer zu Duisburg an. Mag der Wechsel vom Gymnasialoberlehrer zum Handelskammersekretär auch eigenartig erscheinen, so wird man ihn doch als Beweis für Langes erstaunliche Vielseitigkeit und Vielgewandtheit ansehen müssen. Bevor Lange seinen Dienst am 1. Januar 1863 antrat, war er schon mehrfach für die Handelskammer tätig gewesen. Auf deren Ersuchen nämlich vertrat er im Oktober 1862 den Duisburger Handelsstand auf dem Zweiten Deutschen Handelstag in München, dessen Hauptverhandlungsgegenstände der deutsch-französische Handelsvertrag und die Zolleinigung mit Österreich bildeten. Als Handelskammersekretär hatte er die Handelskammerberichte zu verfassen. Schon bei einer oberflächlichen Betrachtung der Berichte — es kommen hier die Jahre 1862 und 1863 in Frage — erkennt man, daß Lange, wenn er der Natur seiner Stellung nach auch nicht immer freie Hand hatte, die Verhältnisse niemals vom rein privatwirtschaftlichen oder rein lokalen Interessenstandpunkt aus ansah, sondern stets in einsichtiger Weise im Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen beurteilte und die Forderungen der Wirtschaft unter umfassenden Gesichtspunkten stellte.

Langes Verdienst für die Duisburger Wirtschaft liegt in erster Linie in seiner Sorge um den Ausbau der Verkehrseinrichtungen, insbesondere der Eisenbahnen und Kanäle. Gerade hier zeigt sich, über welch erstaunliche Weitsichtigkeit Lange bei größter Gründlichkeit verfügte.

Duisburg war der Punkt, wo die beiden Hauptverkehrsadern zwischen dem Osten und dem Westen des Landes, die Köln—Mindener Eisenbahn und die Dortmund—Duisburger Linie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf den Rhein stießen. Lange erkannte, daß diese Bahnen, so bedeutend sie in ihrem jetzigen Umfange waren, ihre volle Bedeutung erst dann erreichen konnten, wenn die auf den Rhein stoßenden Schienenstränge hinübergeführt und Verbindung mit der linken Rheinseite, namentlich mit Venlo, dem Knotenpunkt der niederländischen Bahnen, suchen würden. Lange setzte sich für eine Fortsetzung der genannten Schienenwege von Duisburg bis zu diesem Punkte ein, um Verkehrslinien entstehen zu lassen, die für eine Verbindung Berlins und Mitteldeutschlands mit den Niederlanden, mit Belgien und England nichts zu wünschen übrig ließen. In Lange lebte die Überzeugung, daß Duisburg durch die Verwirklichung dieses Planes zu einem hervorragenden Knotenpunkt eines großen Verkehrssystems werden würde.

Ein Mittel, das Lange als das wirksamste Mittel überhaupt zur Förderung des Verkehrs im hiesigen Bezirk ansprach, erblickte er in einer Rheinbrücke bei Duisburg. Zur Überquerung des Rheins dienten bisher Trajektanstalten, Einrichtungen, die Lange nur als unzureichende Hilfsmittel ansah und die sich gerade im Duisburger Bezirk über kurz oder lang, insbesondere dann, wenn erst einmal Anschluß an das holländische und das nord- und mitteldeutsche Schienennetz hergestellt sein würde, als unzureichend herausstellen würden. Er war der Ansicht, daß nur eine Rheinbrücke in der Lage wäre, einem stetig anwachsenden Verkehr zu genügen und eine größere Sicherheit und Stetigkeit des Verkehrs zu gewähren. Diese Ansicht vertrat er besonders gegenüber der Rheinischen Eisenbahngesellschaft — eine Hinüberführung der Schienenwege auf die linke Rheinseite seitens der obengenannten Gesellschaften erfolgte zunächst nicht —, als diese den Plan faßte, eine Bahn von Essen nach Osterath mit einem an letzterem Ort zu suchenden Anschluß an die Köln—Krefelder Bahn zu bauen, um mit diesem Arm in das Kohlenrevier hinüberzureichen und ihren großen Schienenstrecken nach Köln, Aachen und dem Oberrhein eine erhöhte Güterfrequenz zu geben. Doch man schreckte vor solch großzügigen Anlagen noch zurück, für deren Bau keine Erfahrungen in genügendem Maße vorlagen. Außerdem stand die Frage der festen Rheinbrücken noch immer unter dem Einfluß militärischer Erwägungen, die die Lebensbedürfnisse des Handels und der Industrie zu sehr außer acht ließen.

Als die Rheinische Eisenbahngesellschaft die eben genannte Bahn in einer gewissen Entfernung an Duisburg vorbeiführen wollte, trat Lange diesem Vorhaben entgegen. Er wandte sich dabei vor allem gegen das Eisenbahngesetz, das das Haupthindernis für die Führung der Bahn über Duisburg zu bilden schien. Dieses Gesetz unterband nämlich die Herstellung einer Konkurrenzlinie, wenn sie neben einer bestehenden Linie in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte verlief. In diesem Gesetz, das im Jahre 1838, also zu einer Zeit, als die Eisenbahnen eben erst Fuß gefaßt hatten und daher den gegenwärtigen Ansprüchen durchaus nicht mehr genügten, entstanden war, sah Lange ein großes Hindernis für die Ausbreitung eines den hiesigen Bedürfnissen angepaßten Verkehrsnetzes. Er setzte sich daher für den Erlaß eines neuen Eisenbahngesetzes ein, wobei er darauf hinwies, daß das Kohlenrevier nicht genug von Schienenwegen durchzogen werden könnte, die notwendig mehrfach dieselben Punkte berühren müßten, ohne eine Konkurrenz hervorzurufen. Er vertrat den richtigen Standpunkt, daß derartige Bahnen viel zur industriellen Entfaltung einer Gegend beitragen würden und daß ihre Einnahmen nicht als ein Abzug von dem Verkehr der bestehenden Bahnen, sondern als neugeschaffenes Leben zu gelten hätten.

Zu den Fragen, auf die Lange im Rahmen seiner Stellung seine besondere Aufmerksamkeit richtete, gehören auch die damals auftauchenden Kanalpläne. Schon in den 50er Jahren hatte sich die Überzeugung von der Notwendigkeit einer das ganze Industriegebiet durchziehenden Wasserstraße allmählich Bahn gebrochen. Der Streit um die verschiedenen Kanallinien, die nördliche und die südliche Linie, berührte den hiesigen Bezirk nur hinsichtlich des Ausgangspunktes — dicht nördlich von Ruhrort — und der Führung des Kanals in seinem westlichen Teil — ungefähre Richtung des heutigen Rhein—Herne-Kanals. Da hier nicht der Ort ist, auf Einzelheiten einzugehen, mag nur gesagt werden, daß Lange sich gegen die angedeutete Kanalführung aussprach, dagegen aber forderte, daß, falls die Linienführung doch gewählt würde, die Ruhr zu kanalisieren sei und zwischen der genannten Kanalisation und dem Ruhrkanal an passenden Stellen, wie zwischen Mülheim und Oberhausen, Steele und Gelsenkirchen, Witten und Dortmund Verbindungen angelegt würden, d. h. es sollte ein

Kanalsystem entstehen, das das gesamte damalige Kohlenrevier dem Wasserwege angeschlossen hätte. Indes, zur Ausführung des Kanalplanes kam es bekanntlich in dieser Zeit noch nicht.

Die Tätigkeit Langes bei der Handelskammer fand allzu früh ihren Abschluß. Lange geriet in grundsätzlichen Fragen in Gegensatz zu der in den Wirtschaftskreisen herrschenden Auffassung. Am 30. September 1864 schied er aus seiner Stellung zum lebhaftesten Bedauern des Duisburger Handelsstandes aus. 1865 verließ er Duisburg und siedelte nach der Schweiz über, wo er sich an der Züricher Universität habilitierte, die ihn 1870 zum ordentlichen Professor der Philosophie ernannte. Zwei Jahre darauf folgte er einem Ruf an die Universität Marburg, wo er bis zum Jahre 1875 als Professor wirkte. In diesem Jahre setzte der Tod seinem arbeitsreichen und wechselvollen Leben ein Ende. Dr. Ernst Möller, Duisburg-Ruhrort.

## Bücherschau

**Tannerhütte.** Der Roman einer Sozialisierung. Von **Felix Pinner.** Avalun-Verlag; Hellerau bei Dresden. Preis in Ganzleinen 7,50 RM.

Der Besitzer der Tanner-Werke, Baron von Tanner, empfindet seinen Reichtum als Ungerechtigkeit, die wirtschaftliche Macht, die sein Besitz ihm verleiht, und die darauf beruhende Verantwortung als Last. Im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, die über die Einwände marxistischer Theoretiker hinweggehen, überträgt er sein gesamtes Unternehmen einer Genossenschaft sämtlicher Werksangehörigen. Ein junger Gewerkschaftsbeamter übernimmt die Leitung, maßgebliche Gewerkschaftsführer treten in den Genossenschaftsrat ein. Diese Transaktion fällt in den Beginn eines Konjunkturaufschwunges, es wird gut verdient, Überschüsse können an die Genossen ausgeschüttet werden. Aber die Geschäftsführung benutzt die gute Zeit zu übermäßiger Erweiterung der Anlagen, zu kostspieligen Neubauten in lothringischen Erzfeldern und, wie der Konjunkturumschlag kommt, sind alle Mittel in halbfertigen Bauten festgelegt, finanzieller Rückhalt ist nicht vorhanden. Andere Werke schränken den Betrieb ein, entlassen Arbeiter, die Genossenschaft kann ihre Eigentümer nicht auf die Straße setzen. Sie muß sie zum Teil mit unproduktiven Arbeiten beschäftigen und den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben in wiederholten Lohn- und Gehaltsherabsetzungen suchen. Die Stimmung in der Belegschaft wird immer schlechter und ein Angebot eines Großindustriellen, der der Genossenschaft einen Teil ihres Erzfelderbesitzes abkaufen will, bringt die Krise. Die Geschäftsleitung lehnt ab. Die Erhaltung des genossenschaftlichen Besitzes ist ihr Prinzipienfrage; der dem Kapitalismus entzogene Teil der Wirtschaft soll vergrößert, nicht verringert werden. Im Interesse der Zukunft des Werkes verlangt sie nicht von den Arbeitern, sondern von den Eigentümern vorübergehende Opfer. Im Genossenschaftsrat hat sie die Mehrheit, aber in der Belegschaft hetzen dunkle Elemente, und da Leitung und Genossenschaftsrat fest bleiben, kommt es zu dem eigenartigen Bild, daß die Arbeiter ihr eigenes Werk bestreiken. Die Wahlen stehen vor der Tür und die Parteiführer, die von diesen Vorgängen ungünstige Rückwirkungen auf die Stimmung der Wähler befürchten, greifen ein. Politisch-taktische Gesichtspunkte siegen über wirtschaftliche Vernunft, eine neue Abstimmung im Genossenschaftsrat unter dem Druck der Partei ergibt eine Mehrheit für den Erzfelderverkauf, die Geschäftsführung tritt zurück und einer der Hauptheßer übernimmt die Leitung. Damit bricht das Buch ab; das Schicksal des Unternehmens ist besiegelt, die weitere Entwicklung kann vom Standpunkt des hier geschilderten sozialen Experimentes aus nicht mehr interessieren.

Es sind Sozialisierungsmethoden der Vorkriegszeit, die hier geschildert werden, aber viele der Lehren, die man aus der scharfsinnigen, auf gleich guter wirtschaftlicher wie psychologischer Kenntnis beruhenden Darstellung ziehen kann, haben Allgemeingültigkeit. Am wichtigsten ist vielleicht, daß hier gezeigt wird, wie Massen im allgemeinen nicht zu augenblicklichen Opfern im Interesse der Zukunft, selbst nicht ihrer eigenen Zukunft, zu bewegen sind, wie mithin weitschauende wirtschaftliche Unternehmungen nur selten und schwer auf demokratischer Basis durchgeführt werden können. Daran wird auf die Dauer jeder Sozialisierungsversuch scheitern. In der Pinnerschen Darstellung werden die klaren Linien dadurch etwas verwirrt, daß die Schwierigkeiten teilweise auf einer Überinvestition beruhen. Die sonst als geschäftskundig und tüchtig geschilderte Leitung hat sich verbaut, der Konjunkturrückschlag trifft das Unternehmen daher doppelt empfindlich. Solche Fehler lassen sich vermeiden, aber auch ohne sie wäre das Sozialisierungsexperiment, vielleicht langsamer und allmählicher, aber ebenso sicher an der mangelnden Opferwilligkeit und dem mangelnden Weitblick der Massen gescheitert.

Um das wirtschaftliche Geschehen rankt sich ein harmloser, unkomplizierter Liebesroman. Auf dieses Beiwerk würde man gern verzichten. Ein Fabrikschornstein wird dadurch, daß man eine Efeupflanze an ihm hochranken läßt, noch keine Parkanlage, eine wirtschafts-analytische Abhandlung durch ein paar trocken-sachlich geführte Liebesgespräche mit nachfolgender Heirat noch kein Roman. Das Hauptverdienst liegt in der wirtschaftlichen und wirtschaftspsychologischen Darstellung; sie verdient weiteste Beachtung seitens aller, die sich mit sozialen Fragen beschäftigen. Rkr.

**Lebensgestaltung und Klassenkampf** von **Otto Neurath.** Schriftenreihe „Neue Menschen". Berlin 1928. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Preis kart. 2,50 RM., in Leinen geb. 3,50 RM.

Das Klassenkampfmotiv soll hier zu einer Weltanschauung ausgebaut, die Lebensgrundsätze des neuen sozialistischen Menschen aus ihm entwickelt werden. Der Klassenkampf steht nach N. im Mittelpunkt alles wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Geschehens; von dieser hohen Warte aus behandelt er Wirtschaft, Pazifismus, Jugendbildung, Rationalisierung, Anthroposophie, Katholizismus, Statistik und Epikur. Erst mit Verwirklichung der sozialistischen Ideen wird das goldene Zeitalter hereinbrechen (siehe Sowjetrußland), alles was von der bürgerlich-kapitalistischen Bewegung ausgeht, ist zu ewiger Mangelhaftigkeit verurteilt und, wo es auch dem Arbeiter zugute kommt, erkennt „der geschärfte Blick des Menschen, der die Interessen der Arbeiter vertritt", leicht, daß es nur den Zweck hat, die Arbeiterschaft irrezuführen und von ihrem eigentlichen Lebensinhalt, dem Klassenkampf, abzulenken.

Über die meisten, in diesem Buch vertretenen Anschauungen ist die Arbeiterbewegung inzwischen längst hinausgewachsen. Hinsichtlich Produktion und Güterverteilung im sozialistischen Zukunftsstaat werden Gedanken einiger kommunistischer Sekten von vorgestern vertreten, an die kein vernünftiger Arbeiter mehr glaubt. Man würde der Arbeiterbewegung unrecht tun, wenn man ihr die hier vertretene Weltanschauung unterschieben wollte. Rkr.

**Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (I. Ü. G.) vom 23. Oktober 1924.** Kommentar von Landgerichtsdirektor Dr. **Otto Loening.** Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 63. 1927. Preis 25 M.

Der bekannte Eisenbahnfrachtrechtler hat es in dem vorliegenden Werk übernommen, auf Grund seiner langjährigen praktischen und theoretischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Eisenbahnfrachtrechts einen wertvollen Kommentar zu der Neufassung des Internationalen Übereinkommens zu schaffen. In dem vorliegenden Werk ist nicht nur der Zusammenhang des neuen Rechts mit dem alten dargelegt, sondern auch gezeigt worden, daß das neue Übereinkommen im wesentlichen nicht von den altbewährten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sich auch der systematische Aufbau wesentlich verändert hat und auch einige Grundfragen anders aufgebaut wurden. Auch nach dem neuen Übereinkommen besteht der Einfluß des deutschen Rechts, welches eins der ausgebildetsten Verkehrsrechte der Welt und die Grundlage vieler anderer geworden ist. Allerdings ist zum Teil bei dem neuen I. Ü. G., so auch in diesem Kommentar, deutlich zu erkennen, daß diese internationale Rechtsordnung in einer Zeit geschaffen wurde, in der Deutschland mit schwierigsten Währungsverhältnissen zu kämpfen hatte und zu der unter Rückwirkung der Nachkriegszeit die Bearbeitung unter wesentlichem Einfluß des französischen Rechts gestanden hat. Das Werk gibt, der sachlichen Reihenfolge des Internationalen Übereinkommens folgend, nach einem geschichtlichen Überblick und einer allgemeinen Übersicht, insbesondere über die rechtliche Natur des Internationalen Übereinkommens und dessen Verhältnis zum Landesrecht, eine übersichtliche Darstellung über den Gegenstand und Geltungsbereich, über seine Bestimmungen über den Frachtvertrag, über die Haftung der Eisenbahn und das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Frachtvertrag, über den Rückgriff der Eisenbahnen gegeneinander sowie über verschiedene Vorschriften, wie zum Beispiel des inneren Rechts, über Umrechnungs- und Annahmekurse für fremde Währungen, Zulassung neuer Staaten, Revision des Übereinkommens usw. Als Anlagen sind dem Werke beigefügt Muster der für den internationalen Verkehr in Frage kommenden Formblätter, ferner ein Reglement für das Zentralamt für die internationale Eisenbahnbeförderung sowie ein solches für die fachmännische Kommission, das Protokoll vom 23. Oktober 1924 sowie ein ausführliches Sachverzeichnis. Allen Verfrachtern und sonstigen am internationalen Verkehr interessierten Wirtschaftskreisen kann diese Zusammenstellung der neuen internationalen Frachtvorschriften in ihrer übersichtlichen Form als ausgezeichnetes Nachschlagewerk bestens empfohlen werden.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe“

Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Gemeinsame Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Österreichischen Kammertages in Wien. — Sitzung des Einzelhandelsausschusses. — Sitzung des Postausschusses . . . . . S. 957—958

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Südthüringische Industrie- und Handelskammer Sonneberg (Thür.) . . . . . „ 958

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Neue Veröffentlichung des Enquete-Ausschusses (Die Rohstoffversorgung der deutschen eisenerzeugenden Industrie) . . . . . „ 958—959

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenzeichen für Kessel und Heizkörper für Zentralheizungen und Warmwasserbereitung . . . . . „ 959

**Handel:** Verkauf von Resten. — Verkaufsstellen für Drogeriebedarfsartikel in den Räumen der Bahnhöfe. — Scheuer-Konzern . . . . . „ 959—960

**Außenhandelsfragen:** Handbuch der Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für Außenhandel und der Reichsnachrichtenstellen für Außenhandel S. 960

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Mißstände im Wechselverkehr . . . . „ 960—961

**Verkehrswesen:** Erhöhung der Anschlußgleisgebühren. — Postbeförderung nach Amerika mit L. Z. 127. — Besondere Luftpostmarken für die Amerikafahrten des L. Z. 127. — Postpaketverkehr nach Ungarn, Frankreich und dem Saargebiet. — Wochenendtelegrammverkehr nach Australien. — Päckchenversand . . . . . „ 961—962

**Verschiedenes:** Unterbringung ausgeschiedener Wehrmachtsangehöriger im freien Erwerbsleben. . . . . „ 962

**Persönliches** . . . . . „ 962


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Gemeinsame Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstags und des Österreichischen Kammertages in Wien.

Am 21. und 22. September trafen sich in Wien Vertreter des D. I. u. H. als der Vereinigung der reichsdeutschen I. u. Hk.n unter Führung des Präsidenten Franz von Mendelssohn und des Österreichischen Kammertages als der Vereinigung der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie unter der Führung des Präsidenten der Kammer Wien, Friedrich Tilgner, um die vielfältigen Beziehungen zu erneuern, wie sie insbesondere vor zwei Jahren in Salzburg und im Oktober des Vorjahres beim Besuche der Vertreter des Österreichischen Kammertages in Stuttgart neu geknüpft worden waren. Neben der erwünschten Gelegenheit, die Organisation des Österreichischen Kammertages und der österreichischen Handelskammern in ihrem augenblicklichen Stand aus der Nähe kennenzulernen, war es Hauptzweck der Tagung, bestimmte, den Volkswirtschaften beider Staaten gemeinsame Fragen zu erörtern.

Die gemeinsame Tagung befaßte sich in mehreren Ausschußsitzungen und zwei Vollversammlungen mit einer Reihe von Fachgebieten, die für die beiden Wirtschaften von besonderer Wichtigkeit sind. In der

Frage der Zollgesetze

wurde es als dringend erwünscht und selbstverständlich bezeichnet, daß die kommende Erneuerung des deutschen Zollgesetzes zugleich zur Herstellung eines gleichen Rechtes zwischen Deutschland und Österreich benützt werde, worin für die reichsdeutschen und österreichischen wie auch die Handelskreise dritter Staaten eine große Erleichterung läge. Es wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der reichsdeutsche Entwurf sobald möglich zur Beratung vorgelegt werde, um sich darüber schlüssig zu werden, auf welche Weise die bestehenden Unterschiede der beiderseitigen Vorschriften beseitigt werden könnten. Bei den bisherigen Untersuchungen eines Teilgebietes der Zollgesetze wurde festgestellt, daß die beiderseitigen Vorschriften in den Grundsätzen so wenig voneinander abweichen, daß die Vereinheitlichung leicht durchführbar sein dürfte. Gewünscht wird, daß schon jetzt im Verkehr zwischen den beiden Ländern eine möglichst liberale Handhabung stattfinden möge.

In der Frage der

indirekten Besteuerung

wurde vorgeschlagen, die besonderen Bedingungen für die Angleichung mehrerer Steuern zu untersuchen. Eine Reform des veralteten und unzulänglichen Systems der österreichischen Verkehrssteuern hätte zweckmäßig durch Annäherung an das deutsche System zu erfolgen. Das gegenwärtige System der Besteuerung der Kraftfahrzeuge befriedigt weder in Österreich noch im Reiche, das Ausmaß der Steuern wird als zu hoch angesehen, so daß in beiden Staatsgebieten eine Reform nicht nur von den Wirtschaftskreisen, sondern auch von den Regierungen als notwendig angesehen wird. Anzustreben wäre die Beseitigung aller derzeit in Österreich bestehenden Gesetze, die die elektrische Energie oder andere Kraftquellen der Wirtschaft einer Besteuerung unterwerfen. Hinsichtlich der Warenumsatzsteuer wurden die Vorzüge des österreichischen Systems hervorgehoben, jedoch gleichzeitig festgestellt, daß die Annahme dieser Grundsätze im Deutschen Reiche auf große und kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoße, weil in dem größeren deutschen Wirtschaftsgebiete die Verhältnisse völlig anders liegen als in Österreich.

In der Frage der

Rechtsangleichung

wurde vom Standpunkte der Wirtschaft aus verlangt, daß die Bestrebungen nach Angleichung der das Wirtschaftsleben regelnden Rechtsgebiete sich unbeschadet der Bedeutung, die dem theoretischen Studium dieser Frage zukommt, mehr als bisher auf konkrete und praktische Ziele zu richten hätte. Bei diesen Bestrebungen wäre auf die Rationalisierung der Justizpflege nicht nur im Sinne von technischen Verbesserungen des Verfahrens, sondern auch im Sinne eines Abbaues der hypertrophen Gesetzgebung und Justiz Bedacht zu nehmen, wofür auf dem Gebiete des Zivilprozesses die österreichische Gesetzgebung zweckmäßige Anhaltspunkte bieten dürfte. Von den für die Rechtsangleichung in Betracht kommenden Rechtsgebieten wären zunächst jene für eine systematische Bearbeitung auszuwählen, bei denen einerseits das Bedürfnis nach Rechtseinheit schon derzeit dringend sei und anderseits die Rechtsangleichung unter Berücksichtigung der in beiden Staaten bestehenden Verhältnisse unschwer durchgeführt werden könnte. Hier kämen zunächst in Betracht das Insolvenzrecht, das Wechsel- und Scheckrecht und das Handelsrecht.

Auf dem Gebiete der

Energiewirtschaft

wurden weitgehende gemeinsame Interessen Deutschlands und Österreichs festgestellt. Als Aufgabe gemeinsamer Studien wurde insbesondere eine Klarstellung darüber bezeichnet, wie den legitimen Interessen der Wirtschaft beider Staaten, besonders bei der Energieausfuhr und Energieaufnahme, Rechnung zu tragen wäre.

Bei den Beratungen über den

Fremdenverkehr

wurde eine gemeinsame Arbeit der deutschen und österreichischen Handelskammern im Sinne eines aktiven Vorgehens für geboten erachtet, und zwar in der Richtung einer durchgreifenden Verbesserung aller Verkehrseinrichtungen und einer entschiedenen Förderung der beiderseitigen Verkehrswerbung.

Die

finanzielle und organisatorische Verbindung zwischen der reichsdeutschen und österreichischen Industrie

wurde eingehend erörtert und hierbei deren Ausbaumöglichkeiten untersucht.

Auf

handelspolitischem Gebiete

wurden das Zolltarifschema, der Text der Handelsverträge und deren Befristung, die Meistbegünstigung und die Senkung des internationalen Tarifniveaus durch internationale Vereinbarungen besprochen. Die Fortschritte, die auf dem Gebiete der Schaffung der einheitlichen Zolltarifnomenklatur die Arbeiten des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes und des von ihm berufenen Sachverständigenausschusses erzielten, wurden begrüßt und angeregt, zu gegebener Zeit eine gleichartige Anpassung des deutschen und des österreichischen Zolltarifschemas an das internationale Schema vorzunehmen.

Der Gedanke der fortschreitenden kollektiven Regelung wichtiger Fragen des Handels und Verkehrs wurde anerkennend begrüßt und der Wunsch nach Ausgestaltung und Anpassung von Übereinkommen ausgesprochen, soweit sie den fortschreitenden Bedürfnissen nicht mehr entsprechen.

Mit besonderer Befriedigung wurde zur Kenntnis genommen, daß eine kollektive Regelung des Fremdenrechts in

absehbarer Zeit durchgeführt werden dürfte. Der Text zweiseitiger Handelsverträge wäre den Bestimmungen der Kollektivverträge anzupassen.

Hinsichtlich der Befristung der Handelsverträge wurde hervorgehoben, daß zur besseren Stabilisierung der Verhältnisse zu langfristigen Verträgen übergegangen und die Geltungsdauer der Verträge wieder in ein planmäßiges System gebracht werden sollte. Befristete Verträge sollten nicht auf eine in Jahren oder Monaten ausgedrückte Dauer, sondern mit einem bestimmten Ablauftermin abgeschlossen werden.

Die Meistbegünstigung sei nach wie vor das geeignetste Mittel in Verbindung mit mäßigen Zolltarifen und entsprechenden Tarifabreden den internationalen Handelsverkehr zu fördern. Dringend erwünscht wäre, zu einer einheitlichen Fassung der Meistbegünstigungsklausel zu kommen, die alle Meinungsverschiedenheiten und ungerechtfertigten Benachteiligungen ausschließt und die zulässigen Ausnahmen oder Bedingungen festsetzt. Es wird lebhaft begrüßt, daß der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes sich die Schaffung einer einheitlichen Formulierung der Meistbegünstigungsklausel zum Ziele gesetzt hat. Die Formulierung der Meistbegünstigung müsse in möglichst liberalem Sinne in der Art erfolgen, daß Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Umfang der Meistbegünstigung ausgeschlossen seien.

Die Absicht des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes, mit Zustimmung des Wirtschaftsbeirates nunmehr die Prüfung der Frage in Angriff zu nehmen, wie eine Senkung der Zolltarife in möglichst vielen Ländern erreicht werden könne, wurde mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungen standen durchweg unter dem Zeichen gleichmäßiger Auffassung der Probleme beider Länder und waren getragen vom Willen zur Mitarbeit an einer weiter ausgedehnten internationalen Verständigung zur Förderung des Wirtschaftsverkehrs.

Die Tagung fand am 22. September ihren Abschluß. Am Sonntag wurden die Tagungsteilnehmer durch den Bundespräsidenten, Dr. Michael Hainisch, empfangen. Sonntagnachmittags reisten die Tagungsteilnehmer zu einer Besichtigung des obersteirischen Industriegebiets nach Leoben, Montag wurde nach Wels und von dort am Dienstag über Steyr nach Linz gefahren, von wo die Teilnehmer die Rückreise nach Deutschland antraten.

### Sitzung des Einzelhandelsausschusses.

Auf Einladung der I. u. Hk. Wiesbaden hielt der Einzelhandelsausschuß des D. I. u. H. am 19. September d. J. seine zweite diesjährige Sitzung in Wiesbaden im kleinen Saal des Kurhauses ab.

Der Vorsitzende, Herr van Norden, Köln, begrüßte unter den Ehrengästen die Herren Direktor Hummel, stellvertretender Vorsitzender der I. u. Hk. Wiesbaden, Ministerialrat Klauer vom Reichsjustizministerium, Ministerialrat Heuser vom Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Dr. Rauch, Direktor der Kurverwaltung Wiesbaden, ferner Herrn Alfred Tietz als neues Mitglied des Einzelhandelsausschusses.

Nach Eintritt in die Tagesordnung berichtete zunächst Herr Professor Dr. Rudolf Seyffert von der Universität Köln in einem eingehenden Vortrage über die Stellung des Einzelhandels in der Warenverteilung. Der Vortragende gab einen Überblick über die bei der Warenverteilung im Einzelhandel auftretenden Probleme, vor allem solche betriebswirtschaftlicher Art und behandelte besonders eingehend die Frage der Betriebsökonomie, insbesondere die Kostenfrage und die Personalbewirtschaftung (berufliche Ausbildung des Nachwuchses). Im Zusammenhange damit schilderte Herr Professor Seyffert auch die geplante Tätigkeit des Betriebswirtschaftlichen Instituts für Einzelhandelsforschung an der Universität Köln, das Forschungstätigkeit und Lehrtätigkeit eng miteinander verbinden soll.

In der Sitzung des Einzelhandelsausschusses vom 6. Februar 1928 war der Wettbewerbskommission der Auftrag erteilt worden, den Entwurf zur gesetzlichen Regelung der Einigungsämter in Sachen des unlauteren Wettbewerbs noch einmal einer Durcharbeitung zu unterziehen. Herr Amtsrichter a. D. Hüseler, stellv. Syndikus der I. u. Hk. Kiel, trug der Versammlung die Hauptgesichtspunkte des abgeänderten Entwurfs vor, der sich möglichst an die bereits bestehenden freiwilligen Einigungsämter anlehnt, darüber hinaus jedoch dem Amt gewisse Zwangsbefugnisse einräumt. Durch die vorgesehene Möglichkeit, die Entscheidung des Einigungsamtes durch die ordentlichen Gerichte nachprüfen zu lassen, soll eine einseitige Standesgerichtsbarkeit vermieden werden, während andererseits die Standesauffassung der Kaufmannschaft herangezogen werden soll, um den materiellen Bestimmungen des Gesetzes eine Auslegung zu geben, die den stets wechselnden Erfordernissen des kaufmännischen Lebens entspricht.

Nach einer Aussprache, in der Herr Ministerialrat Klauer einige persönliche Bedenken gegen den Entwurf geltend machte, fand der Entwurf im wesentlichen die Zustimmung der Versammlung mit der Maßgabe, daß noch notwendige Änderungen durch das Präsidium vorgenommen werden können. Bezüglich der Vorschläge zu den §§ 7 bis 10 des Wettbewerbsgesetzes, wird ebenfalls gebeten, noch vorzuschlagende redaktionelle Änderungen schriftlich an den D. I. u. H., Berlin, zu richten.

Über das Rabattwesen im Einzelhandel berichtete Herr Syndikus Dr. Meuser, Wiesbaden. Nach einem Überblick über die bisherige Stellung des Einzelhandelsausschusses und der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels zur Rabattfrage beleuchtete der Berichterstatter die Wirkung der Rabattgabe auf den Einzelhandelsbetrieb und nahm zu der Frage Stellung, ob eine Rabattgabe für den Einzelhandel von Nutzen sei. Der Berichterstatter kam zu einem ablehnenden Standpunkt, da der Rabatt als Mittel zur Förderung des Einzelhandels auf die Dauer keinen Erfolg haben könne. Da die überaus rege Aussprache ergab, daß die Zweckmäßigkeit einer Rabattgabe verschieden beurteilt wurde, und daß man nicht allgemein den ablehnenden Standpunkt teilte, beschloß der Einzelhandelsausschuß, um in dieser Frage eine objektive Klärung herbeizuführen, daß eine Kommission in Gemeinschaft mit der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels die widerstreitenden Ansichten aufs genaueste prüfen und abwägen solle.

Unter Punkt „Verschiedenes" regte Herr Syndikus Jacubowsky, Hamburg, an, zu dem jüngsten Urteil des Kammergerichts über die Zulässigkeit der Bezeichnung „Bemberg-Seide" Stellung zu nehmen. Der von Herrn Jacubowsky vorgelegte Entwurf einer Entschließung soll auf Beschluß der Versammlung dem D. I. u. H. als Material übergeben werden.

Zu der Frage der gesetzlichen Regelung der Sonderveranstaltungen wurde von Herrn Syndikus Dr. v. Thenen, Köln, noch einmal eingehend dargelegt, daß die nach langen Verhandlungen in der Wettbewerbskommission sich ergebende Unmöglichkeit einer einwandfreien Begriffsbestimmung der Sonderveranstaltungen eine Einbeziehung in die Vorschläge zur Änderung der §§ 7 bis 10 des Wettbewerbsgesetzes verhindert habe.

Im Anschluß an die Sitzung waren die Teilnehmer bei einem Frühstück im Kursaal Gäste der I. u. Hk. Wiesbaden. Außerdem wurde den Mitgliedern des Einzelhandelsausschusses am folgenden Tage Gelegenheit gegeben, den Betrieb der Firma Asbach & Co., Rüdesheim, zu besichtigen. (Ib/1651/28.)

### Sitzung des Postausschusses.

Am Donnerstag, den 4. Oktober 1928, 16 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal **der I. u. Hk. zu Berlin NW 7, Dorotheenstraße 8**, eine Sitzung des Postausschusses des D. I. u. H. mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Fortfall der Paketkarte. Berichterstatter: Dr. Hay, Berlin.
2. Behandlung von Einschreibbriefen durch die Post. Berichterstatter wird noch bekanntgegeben.
3. Firmenwahrheit im Postverkehr, insbesondere Postscheck- und Fernsprechverkehr. Berichterstatter: Direktor Pahl, Berlin.
4. Verbesserung des Verfahrens bei Barfrankierung (Frankotyp) und Gebührennachlässe für Großversender. Berichterstatter: Dr. Wilden, Düsseldorf. (V/2115/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### I. u. Hk. Sonneberg (Thür.).

Die I. u. Hk. Sonneberg (Thür.) teilt mit, daß sie ihre Büroräume am 1. Oktober d. J. nach dem neuen Rathaus (gegenüber dem Bahnhof) verlegt. Fernruf: Nr. 80, für auswärts Nr. 89.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Neue Veröffentlichung des Enquete-Ausschusses.

„Die Rohstoffversorgung der deutschen eisenerzeugenden Industrie" bildet den Inhalt des soeben zur Ausgabe gelangenden neuen Bandes der Verhandlungen und Berichte des Enquete-Ausschusses. Unterausschuß für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk. (III. Unterausschuß.) (E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68. Preis 13,60 RM., geb. 14,80 RM.) In ihm wird die Versorgung der deutschen eisenerzeugenden Industrie mit den wichtigen Rohstoffen: Erz und Schrott, untersucht und die heutige Gestalt des Bedarfs und der Märkte geprüft. Die Erhebung über die Erzversorgung der deutschen Eisenwirtschaft erstreckt sich auf den Erzbedarf und seine Deckung aus der deutschen Erzförderung (Siegerland, Lahn-Dill-Gebiet) und dem Bezug ausländischer Erze, auf die Bewegung der Erzpreise und der Erzfrachten. Die Untersuchung über die Schrottversorgung umfaßt den Schrottverbrauch, den Schrottentfall in Verbindung mit der Frage der Eiseninvestition, die Organisation des Schrottmarktes, die Schrottpreise und den Schrottaußenhandel. Der

and gliedert sich in einen zusammenfassenden Bericht und ergänzende Anlagen. Der Bericht gibt in übersichtlicher Form eine Darstellung der Problematik der deutschen Erz- und Schrottversorgung und wendet sich damit über die Fachkreise hinaus an alle wirtschaftlich Interessierten. In den Anlagen sind die Protokolle der Vernehmungen von Sachverständigen, vor allem Vertreter der eisenerzeugenden und eisenverbrauchenden Industrie und des einschlägigen Handels, die von den Behörden und der Industrie eingereichten Gutachten sowie umfangreiches statistisches Material wiedergegeben. Dieser Teil ist von besonderer Bedeutung für die Eisenwirtschaft und bildet als umfassende Materialsammlung eine wichtige Ergänzung der bestehenden Fachliteratur.

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenzeichen für Kessel und Heizkörper für Zentralheizungen und Warmwasserbereitung

Die Wörter „Classic" und „Ideal-Classic" sind als Warenzeichen für „Kessel und Heizkörper für Zentralheizungen und Warmwasserbereitung" gemäß § 1 des Warenbezeichnungsgesetzes bei dem Reichspatentamt angemeldet worden.

Die angemeldeten Wortzeichen sind seitens des Reichspatentamts wegen ihrer Bedeutung „erstklassig" bzw. „vorbildlich-erstklassig" gemäß § 4 Ziffer 1 des Warenbezeichnungsgesetzes als nicht schutzfähig beanstandet worden, weil derartige Zeichen dem freien Verkehr nicht entzogen werden dürften.

Gegenüber dieser Beanstandung macht die Anmelderin geltend, daß sich das angemeldete Wort „Classic" infolge langjährigen Gebrauchs und die hierdurch erworbene Anerkennung als Kenn- und Merkwort der Anmelderin bereits so allgemein für die angemeldeten Waren im Verkehr durchgesetzt habe, daß in allen beteiligten Verkehrskreisen die angemeldeten Zeichen nicht mehr als Angabe über die Beschaffenheit der Waren, sondern lediglich als Hinweis darauf, daß die so gekennzeichneten Waren aus dem Geschäftsbetrieb der Anmelderin stammten, aufgefaßt würden.

Es wird um Auskunft gebeten, ob die Angaben der Anmelderin zutreffen. Hierbei soll es sich nicht um ein Gutachten, sondern um eine tatsächliche Auskunft handeln.

Es ist damit zu rechnen, daß die Auskunft wahrscheinlich der Anmelderin bekanntgegeben werden muß.

Die Äußerungen bitten wir unmittelbar dem Reichspatentamt unter Aktenzeichen N. 15394/4 Wz. zugehen zu lassen und uns für unsere Akten Abschrift zu übersenden. (Ia/1990/28.)

## Handel.

### Verkauf von Resten.

In Nr. 29 der D. W. Z. S. 703 haben wir eine vom Kölner Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs vorgeschlagene Begriffsbestimmung für Reste veröffentlicht und die Kammern gebeten, uns ihre Auffassung hierüber mitzuteilen. Es haben sich bisher 71 Kammern geäußert.

Die überwiegende Anzahl der Kammern erklärt sich mit der von Köln vorgeschlagenen Begriffsbestimmung einverstanden und begrüßt insbesondere die Tendenz, den Begriff „Reste" eng auszulegen.

Ein kleinerer Teil der Kammern weist jedoch darauf hin, daß unter gewissen Umständen der Begriff des Restes weiter gefaßt und auf solche Reststücke oder Restbestände von Waren ausgedehnt werden müsse, die aus einer größeren Kollektion oder einem Sortiment übriggeblieben sind und dadurch gleichfalls eine Wertverminderung erfahren.

Von den Kammern, die sich zustimmend geäußert haben, werden ergänzend noch folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

Regensburg glaubt, daß es vielleicht wünschenswert wäre, zur praktischen Handhabung die vorgeschlagene Begriffsbestimmung durch Festlegung der zulässigen Längen der Reste näher zu präzisieren.

Bayreuth, Düsseldorf, Kottbus, Ludwigshafen, Osnabrück, Rostock und Verden sind der Ansicht, daß Restbestände von Waren und von Sortimenten übriggebliebene Einzelstücke, wie Tischdecken, Teppiche usw., in den dafür bestimmten Saison- und Inventurausverkäufen abgestoßen werden könnten und daß man hierfür die Möglichkeit besonderer Resteverkäufe nicht zuzulassen brauche.

Hagen bittet zu überlegen, ob es nicht möglich sei, schärfer zum Ausdruck zu bringen, daß Restetage nicht häufiger als ein- oder zweimal im Jahre von einer einzelnen Firma veranstaltet werden dürfen.

Dagegen weist Rottweil darauf hin, daß die Veranstaltung von Resteverkäufen für ein lebhaftes Einzelhandelsgeschäft eine unbedingte Notwendigkeit darstellt. Resteverkaufstage alle ein bis zwei Monate dürften nicht über den Rahmen des üblichen hinausgehen. Ein längeres Liegen der angefallenen Reste, etwa bis zum Saison- oder Inventurverkauf, würde größeren Schaden verursachen, da durch die Lagerung die Reste immer mehr an Wert verlören.

Insterburg schlägt vor, der Definition von Köln noch hinzuzufügen, daß als Reste nur solche Waren für den Resteverkauf zugelassen werden könnten, die durch Hinzusortierung von neuer Ware gleicher Art ihren früheren Verkaufswert nicht erhalten und ihren Charakter als Reste nicht verlieren könnten.

Dresden: Auf die strenge Begriffsfeststellung der „Reste" werde kein entscheidender Wert gelegt. Der leitende Gedanke müsse sein, daß überhaupt keine dringende Notwendigkeit bestehe, Reste beschleunigt abzustoßen, da in den meisten Fällen Reste im Rahmen des laufenden Geschäfts ohne besondere Ankündigung verkauft werden könnten. Es sei unter Umständen eine ähnliche Regelung wie bei den Saison- und Inventurausverkäufen erforderlich.

Daß eine gewisse Erweiterung der Kölner Begriffsbestimmung in dem oben angedeuteten Sinne von den beteiligten Kreisen für notwendig gehalten wird, teilen die Kammern Dresden, Elbing, Frankfurt a. M., Magdeburg, Nürnberg, Schopfheim, Solingen, Stolp mit.

Schopfheim: Die Kammer möchte unter Beibehaltung der Kölner Definition als ein Ganzes auch Kollektionen gewisser Waren auffassen, so z. B. bedruckte Baumwollstoffe oder Woll- und Seidenstoffe gleicher Qualität mit gleichartigen, nur in der Farbe verschiedenen Mustern. In solchen Fällen würde auch ein ganzes Stück als Rest zu betrachten sein, wenn dasselbe aus der zugehörigen Kollektion allein übriggeblieben ist.

Plauen teilt hierzu ähnliche Ausführungen eines Kaufhauses mit: „Es käme oft vor, daß bei einem Dessin, von dem fünf verschiedene Farben vorrätig sind, vier Farben ausgezeichnet abgingen, die fünfte Farbe sich aber vollkommen zum Ladenhüter entwickele. Man müsse daher von einzelnen Stücken Abschnitte schneiden, die den Resten zugefügt würden. Insbesondere in der Druckwarenbranche könne mit Irrungen in der Farbenauswahl gerechnet werden." Plauen glaubt jedoch, daß auch vorstehende Fälle von der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung gedeckt würden.

Auch Bielefeld weist darauf hin, daß oft ein größerer Rest unsortierter Waren nur durch Zerschneiden in kleinere Stücke verkauft werden könne. Dieses Verfahren, natürlich nur in mäßigen Grenzen, könne unter Umständen unvermeidbar werden.

Aus Solingen wird mitgeteilt, daß gewisse Kreise des Einzelhandels den Begriff „Reste" im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs auslegen und auch übriggebliebene Stücke von Waren, die früher in bestimmter Art hergestellt und vertrieben wurden, als Reste ansehen. Ebenso seien beschädigte Stücke von fortlaufend geführten Waren als Reste zu betrachten, und es sei auch zulässig, nicht gangbare Stücke zu Resten zerschnitten in den Restetagen abzusetzen.

Stolp ist der Ansicht, daß die Begriffsbestimmung auch auf einzelne ganze Stücke zutreffe, deren Nachbeschaffung nicht mehr möglich sei. Auch solche einzelnen Stücke würden gleich der Meterware im Werte vermindert, weil der Kunde keine Auswahl mehr habe.

Von Dresden, Elbing und Nürnberg wird darauf hingewiesen, daß bei Schuhwaren ungangbare Größen häufig als Rest- oder Einzelpaare abgestoßen würden.

Frankfurt a. M. teilt mit, daß im Frankfurter Fachhandel die Auffassung vertreten werde, es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn Restposten kleinen Umfangs auf Tischen ausgelegt und durch Plakate gekennzeichnet würden, ohne daß eine öffentliche Ankündigung stattfindet.

Magdeburg schließt sich ebenfalls der weiteren Auslegung des Restebegriffs an und geht dabei von der Erwägung aus, daß sich Restetage in Stückware durchaus eingeführt hätten und daß auch das Publikum den Begriff des Restes weiter fasse und jedes aus einer größeren Menge verbliebene Stück als Rest bezeichne. Magdeburg weist auch noch darauf hin, daß der Kommentar von Rosenthal sogar den Standpunkt vertrete, daß keine unrichtige Angabe vorliege, wenn jemand den Verkauf von Resten anzeige, die er aus nicht gangbaren Stücken vorher hergestellt habe. (Ib. S. 14/28.)

### Verkaufsstellen für Drogeriebedarf in den Räumen der Bahnhöfe.

Die I. u. Hk. München ist von der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zu einem Gutachten über die Errichtung einer Drogenverkaufsstelle im Hauptbahnhof München aufgefordert worden. In dieser Verkaufsstelle sollten folgende Bedarfsartikel geführt werden: Verbandstoffe, Pflaster, freigegebene Arzneimittel, hygienische Artikel, Kranken-, Kindernähr- und Pflegeartikel, Salben, Taschenapotheken, Verbandzeug sowie Photobedarfsartikel. Da dieses Gutachten allgemeines Interesse beanspruchen dürfte, bringen wir es in nachstehendem zum Abdruck:

„Bei dem Gesuch handelt es sich um erstmalige Bestrebungen auf Errichtung einer Fachdrogerie als Bahnhofsverkaufsstelle im Münchener Hauptbahnhof. Unsere Kammer

hat deshalb sowohl die bayerischen Kammern wie auch die maßgebenden wirtschaftlichen Fachverbände um Bekanntgabe ihres Standpunktes ersucht. Als einheitliche Meinung aller beteiligten Berufskreise ist folgendes festzustellen:

Der Auffassung der Reichsbahndirektion München, daß die von den Gesuchstellern aufgeführten Drogistenwaren einschließlich der Photoartikel sehr wohl in München als dem Ausgangspunkt des Fremdentouristenverkehrs als Reisebedarfsgegenstände im Sinne der „Richtlinien" anzusehen sind, kann nicht zugestimmt werden. Schon aus der Fassung des Absatzes A II, 2b der „Richtlinien", der besagt, daß zum Reisebedarf insbesondere Zeitungen und sonstige Reiselektüre, Tabakwaren sowie Lebens- und Genußmittel und Blumen gehören, ergibt sich, daß der Begriff „Reisebedarf" eng auszulegen ist. Unter „Reise" im Sinne der „Richtlinien" ist nur die in der Eisenbahn verbrachte Zeit zu verstehen. Mithin kann sich der „Reisebedarf" nur auf solche Artikel erstrecken, die tatsächlich auf dem Bahnhof oder während der Fahrt in der Eisenbahn benötigt werden. Als solche kommen zwar sehr wohl Lebensmittel, Tabakwaren, Blumen sowie Zeitungen und sonstige Reiselektüre, nicht jedoch Drogenwaren und Photoartikel in Betracht. Auch handelt es sich bei Lebensmitteln und Blumen um leicht verderbliche Waren, die daher erst im letzten Augenblick bei Antritt der Reise gekauft werden, während Drogenwaren und Photoartikel Gegenstände sind, die schon eine Zeitlang vor dem Antritt der Reise eingekauft werden.

Photoartikel sind schon deshalb kein „Reisebedarf" im Sinne der „Richtlinien", weil sie fast ausschließlich zum Zwecke der Benutzung am Ziel der Reise bestimmt sind. Die Zulassung von Photoapparaten, von Filmen, photographischen Platten und sonstigen Photobedarfsartikeln zum Verkauf in Bahnhöfen würde nicht nur den regulären Handel und insonderheit die photographischen Spezialfirmen schwer schädigen, sondern auch den guten Ruf und das Ansehen der Photoindustrie gefährden, da es wohl nicht vermieden werden könnte, daß die so empfindlichen photographischen Artikel neben Obst und Südfrüchten, neben Tabakwaren sowie Lebens- und Genußmitteln zur Lagerung und zum Verkauf gelangen würden.

Was nun die Drogenwaren betrifft, so kommt auch hier eine Verwendung während der Fahrt so gut wie nicht in Frage. Bei Unglücksfällen, plötzlich auftretenden Unpäßlichkeiten, bei Verletzungen u. dgl. sind die in allen größeren Bahnhöfen befindlichen Sanitätsstationen zur schnellen Hilfeleistung eingerichtet. Außerdem sind namentlich die Fernzüge mit derartigen Bedarfsgegenständen in vorzüglicher Weise ausgerüstet. Für Kurzstreckenfahrer kommt solcher Bedarf, wenn überhaupt, nur äußerst selten in Betracht. Aber auch er hat dann Gelegenheit, sich der erwähnten Sanitätseinrichtungen zu bedienen. Verbandstoffe, Pflaster, freigegebene Arzneimittel u. dgl. sind Artikel, die schon aus hygienischen Gründen angesichts des in Bahnhöfen sich entwickelnden Staubes und Rußes sowie im Hinblick auf die unzureichenden Aufbewahrungsmöglichkeiten nicht zum Bahnhofhandel sollten zugelassen werden. Der Reisende, der während der Reise besondere Pflege- und besondere Kranken- oder hygienische Artikel benötigt, deckt seinen Bedarf an solchen Gegenständen vorsorglich bereits vor Antritt der Reise. Er wird sich dieselben niemals erst im Bahnhof kaufen. Das gleiche gilt erst recht für Kindernährmittel und für Arzneimittel. Im übrigen darf auch noch bemerkt werden, daß speziell im Münchener Hauptbahnhof die sogenannten „Pflegeartikel" bereits in einem Parfümerie- und Friseurgeschäft in genügendem und über den Reisebedarf hinausgehendem Maße geführt werden, und daß sich in unmittelbarer Nähe des Münchener Hauptbahnhofs eine Reihe von Apotheken befindet, von denen stets auch eine zur Nachtzeit geöffnet ist.

Die angestrebte, über den Rahmen der vereinbarten „Richtlinien" hinausgehende Erweiterung der als Reisebedarf anzusprechenden Artikel müßte auch in grundsätzlicher Hinsicht zu bedenklichen Konsequenzen führen. Mit dem gleichen Recht könnten sich über kurz oder lang in den Bahnhöfen Damen- und Herrenkonfektionsgeschäfte, Wäschegeschäfte, Sportartikelgeschäfte für Winter- und Sommersportausrüstungen sowie Hut- und Koffergeschäfte usw. zu etablieren versuchen, so daß allmählich der Bahnhof, seiner eigentlichen Zweckbestimmung entfremdet, einem großen Warenhaus gleichen würde. Die Entwicklung hierzu läßt sich schon derzeit in den größeren Bahnhöfen und insbesondere auch im Münchener Hauptbahnhof unschwer nachweisen. Dem Bestreben der Reichsbahnverwaltung, durch bedeutende Einnahmen aus Ladenmieten finanzielle Vorteile zu erzielen, muß im Interesse des Handels, der an die ortsübliche Geschäftszeit gebunden ist und der durch den Verkauf von Waren nach dem örtlichen Ladenschluß und an Sonntagen schwer geschädigt wird, nachdrücklich Einhalt geboten werden.

Auf Grund unserer Ausführungen bitten wir, gegen die Berücksichtigung des vorliegenden Gesuches um Errichtung einer Drogenverkaufsstelle im Münchener Hauptbahnhof mit allem Nachdruck Einspruch zu erheben und unserer Auffassung, daß drogistische Bedarfsartikel sowie Photoartikel unter keinen Umständen als ‚Reisebedarf' im Sinne der zwischen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und dem Deutschen Reichsrat vereinbarten und auch von der bayerischen Staatsregierung und der Gruppenverwaltung Bayern der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft anerkannten ‚Richtlinien für die Behandlung von Bahnhofsverkaufsstellen' angesehen werden können, wirksame Unterstützung zu leihen." (Ib/1574/28.)

### Scheuer-Konzern.

Die Vollversammlung der I. u. Hk. zu Altona hat sich in ihrer letzten Sitzung mit der Aktion der Preußenkasse und Rentenbankkreditanstalt eingehend befaßt. Das Ergebnis dieser Besprechung wurde in der nachstehenden Entschließung niedergelegt:

„Die der Kammer übersandten Unterlagen betr. den Erwerb des Scheuer-Konzerns durch die Preußenkasse und die Deutsche Rentenbankkreditanstalt sind Gegenstand einer eingehenden Besprechung der I. u. Hk. gewesen.

Nach der von den erwähnten Geldinstituten herausgegebenen Pressemitteilung, wie auch nach den Erklärungen ihrer Vertreter in einer Besprechung vor dem preußischen Handelsminister ist ein wesentlicher Zweck der Aktion, Einfluß in der Richtung des Ausgleichs abnormer Preisschwankungen zu gewinnen.

Bei der Internationalität des Getreidemarktes halten wir einen derartigen Versuch für völlig verfehlt und daher die ganze Aktion für unnötig." (IVb/947/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Handbuch der Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für Außenhandel und der Reichsnachrichtenstellen für Außenhandel.

Im Auftrage des Auswärtigen Amtes hat die Hk. Leipzig das genannte Handbuch herausgegeben. Es enthält das bisherige Ortsverzeichnis im Jahrbuch der Deutschen Industrie- und Handelskammern, wobei möglichst alle irgendwie in Betracht kommenden Industrieorte mit aufgenommen und die jeweils zuständige Zweig- oder Reichsnachrichtenstelle neben der Hk. genannt ist. Dem Ortsverzeichnis ist eine ausführliche Darstellung der Zweigstellen des Auswärtigen Amtes und der Reichsnachrichtenstellen beigefügt. Für die deutschen Konsulate im Auslande und die I. u. Hk. sowie sonstigen amtlichen Handelsvertretungen im Inlande stellt das Buch ein wertvolles Nachschlagewerk dar. Auch den Firmen selbst kann seine Anschaffung sehr empfohlen werden, da es alle Zweifelsfragen, welche I. u. Hk. oder welche Zweig- bzw. Reichsnachrichtenstelle für einen Ort zuständig ist, sofort beantwortet und dadurch schriftliche und telephonische Rückfragen unnötig macht und den Verkehr mit den I. u. Hk.n und den Zweig- und Reichsnachrichtenstellen wesentlich erleichtert.

Das Buch ist als Anhang zum Jahrbuch der D. I. u. Hk.n zum Preise von 2 RM., im übrigen zum Preise von 3 RM. unmittelbar von der Hk. Leipzig zu beziehen. (IIIc/1168/28.)

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Mißstände im Wechselverkehr.

Unter den zahlreichen, uns im Laufe der letzten Jahre zugegangenen Klagen unserer Mitglieder über Mißstände im Wechselverkehr befand sich auch die Mitteilung, daß in immer zunehmendem Umfange Wechsel unversteuert an die Warenlieferanten gesandt werden, ohne daß sich die Warenabnehmer darüber klar sind, daß sie hierdurch gegen die Bestimmungen des § 5 des Wechselsteuergesetzes grundsätzlich verstoßen und in Strafe genommen werden können.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft haben die Frage geprüft, wie derartige Mißstände im Wechselverkehr durch geeignete Einwirkung auf die beteiligten Wirtschaftskreise beseitigt werden können. Wir haben hierbei den Standpunkt vertreten, daß es Sache der I. u. Hk.n sei, Beschwerden über geschäftlich nicht einwandfreies Verhalten von Firmen ihres Bezirks entgegenzunehmen, die Beanstandungen durch Verhandlungen mit der betreffenden Firma zu klären oder gegebenenfalls bei Vorliegen ernsterer Verstöße gegen die Rechtsordnung die Weiterbearbeitung durch die Staatsanwaltschaft oder sonst zuständige Behörde zu veranlassen.

Die Spitzenverbände haben sich diesem Standpunkt angeschlossen; es ist daher die nachstehend wiedergegebene Pressenotiz erlassen worden:

„Die Spitzenverbände der Wirtschaft haben in mehreren Besprechungen die Frage geprüft, wie offensichtliche Mißstände im Wechselverkehr durch geeignete Einwirkung auf die am Wechselverkehr interessierten deutschen Wirtschaftskreise beseitigt werden können.

Es hat sich im Laufe der letzten Zeit herausgestellt, daß in immer mehr zunehmendem Umfange Wechsel unversteuert an die Warenlieferanten gesandt werden, ohne daß sich die Warenabnehmer darüber klar sind, daß sie hierdurch gegen die Bestimmungen des § 5 des Wechselsteuergesetzes gröblich verstoßen und in Strafe genommen werden können.

Eine weitere Unsitte ist die Inzahlunggabe vordatierter Wechsel. Dabei scheint Unklarheit darüber zu bestehen, daß

e Laufzeit aller Wechsel mit dem Tage der tatsächlichen Aus-
ellung oder Versendung beginnt.

Da diese Mißstände im Wechselverkehr die ordnungs-
äßige Abwicklung der Geschäfte erheblich beeinträchtigen,
aben sich die Spitzenverbände der Wirtschaft zu durch-
reifenden Maßnahmen gegenüber solchen Firmen ent-
chlossen, die trotz vorheriger Verwarnung bei einer den vor-
ehenden Grundsätzen zuwiderlaufenden Behandlung ver-
eiben. Es werden daher alle Empfänger von unversteuerten
echseln aufgefordert, die Angelegenheit, wenn nicht ohne
eiteres die Abstellung des Mangels durch den Aussteller er-
olgt, der für die verantwortliche Firma zuständigen I. u. Hk.
zw. Handwerkskammer mitzuteilen. Die Kammer wird sodann
ie betr. Firma auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise hin-
eisen und nötigenfalls mit den zuständigen Behörden in Ver-
indung treten. Die unterzeichneten Spitzenverbände sind
benfalls bereit, etwaige an sie ergehende Mitteilungen der in
etracht kommenden Kammer zur weiteren Veranlassung
uzuleiten.

eichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels E. V.
Deutscher Industrie- und Handelstag.
entralverband des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes E. V.
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
Reichsverband des Deutschen Handwerks.
Reichsverband der Deutschen Industrie."

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen und auch den Zei-
ungen des dortigen Bezirks gegebenenfalls die Notiz zu-
uleiten. Über etwaige Erfahrungen bei der Bekämpfung der
ausstellung unversteuerter Wechsel bitten wir, uns auf dem
aufenden halten zu wollen. (IVb/921/28.)

# Verkehrswesen.

## Erhöhung der Anschlußgleisgebühren.

Auf unseren Antrag, bei der allgemeinen Tariferhöhung der
Reichsbahn die Anschlußgleisgebührensätze von der Erhöhung
auszunehmen (vgl. „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" Nr. 38/39 vom
0. September 1928, S. 935), teilt uns die Hauptverwaltung der
Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mit, bei den Verhand-
ungen über die PAB. sei zwar zum Ausdruck gekommen, daß
die Reichsbahn für die Bedienung der Privatgleisanschlüsse
nicht mehr als die Selbstkosten erheben wolle. Bei der Er-
mittlung der Anschlußgebühren hätten aber die Selbstkosten
schließlich überhaupt keine Rolle gespielt, sondern man sei von
den alten preußischen Sätzen ausgegangen, die im gleichen
Maß erhöht wurden, wie sich die Gütertarife seit der Vorkriegs-
zeit erhöht hätten. Im § 21 (²) der PAB. sei bestimmt worden,
daß die Höhe der Gebührensätze sich ändern solle, sobald die
Sätze des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs geändert würden, zu
demselben Zeitpunkt und in demselben Maße, wie die Sätze der
ersten Staffel der Tarifklasse F (früher D). An diese Bestim-
mungen habe sich die Reichsbahn bei den wiederholt, zuletzt
im vorigen Jahre, vorgenommenen Herabsetzungen der Güter-
tarife streng gehalten, ohne daß damals von einer Verringe-
rung der Selbstkosten die Rede sein konnte. Sie müßte jetzt
um so mehr angewendet werden, als die Tariferhöhung durch
die Steigerung der Reichsbahn-Selbstkosten notwendig ge-
worden sei.

Wenn als Grund gegen die Erhöhung der Anschluß-
gebühren angeführt würde, daß die Erhöhung der Gehälter und
Löhne bereits in der Erhöhung der Pauschalgebühren ihren Aus-
druck gefunden habe und deshalb eine Erhöhung der Anschluß-
gebühren nicht mehr begründet sei, so könne sich die Reichs-
bahn dem nicht anschließen. Die Pauschgebühren stellten nur
die Abgeltung für einen Teil der Leistungen dar, die die
Reichsbahn für die Anschließer ausführt. Von der eigentlichen
Beförderungsleistung für den Anschlußbetrieb, die durch die
besonderen Anschlußgebühren abgegolten werden solle, seien
sie getrennt.

Die Beförderungsleistungen der Reichsbahn seien aber
teurer geworden, wodurch auch die Tariferhöhung notwendig
geworden ist. Dies träfe auf die Beförderungsleistungen für
den Anschlußbetrieb ebenfalls zu. § 21 habe die Anschluß-
gebühren deshalb in Abhängigkeit vom Tarif gebracht, weil es
sich auch bei ihnen um Beförderungsleistungen wesentlich
gleicher Art handelte und weil man allen künftigen Streit über
ihre Höhe vermeiden wollte, indem man sie automatisch dem
Tarif folgen ließ. Wollte man diese Bindung an den Tarif nur
dann gelten lassen, wenn dieser herabgesetzt wird, so würde
man den der Regelung zugrunde liegenden, durchaus berech-
tigten Gedanken gänzlich verlassen, und die Vergütung an die
Reichsbahn für die Beförderungsleistung würde dauernd hinter
den steigenden Selbstkosten zurückbleiben, was weder gegen-
über den übrigen Eisenbahnbenutzern billig noch bei der auch
nach der Tariferhöhung noch sehr gespannten Finanzlage der
Reichsbahn vertretbar wäre.

Die Reichsbahn bedauerte hiernach, von der Erhöhung der
Anschlußgebühren nach Maßgabe der Vertragsabmachungen
nicht absehen zu können. Wenn sie auch versteht, daß diese
Erhöhung den Beteiligten unerwünscht ist, so bittet sie doch,
sich den dargelegten zwingenden Gründen nicht ganz ver-
schließen zu wollen und die Beteiligten hierüber aufzuklären.
(V/2205/28.)

## Postbeförderung nach Amerika mit L. Z. 127.

Das Luftschiff „Graf Zeppelin (L. Z. 127)" wird bei seinen
Fahrten von Friedrichshafen nach den Vereinigten Staaten von
Amerika, von denen die erste voraussichtlich in der ersten
Hälfte des Oktober stattfindet, auch Post, und zwar nur ge-
wöhnliche Briefe und Postkarten, befördern. Ein-
schreibsendungen sind ausgeschlossen. Die Sendungen können
für USA. oder für andere Länder bestimmt sein, nach denen
Briefsendungen im gewöhnlichen Verkehr über New York
geleitet werden. Sie werden unter folgenden Bedingungen zu-
gelassen:

1. Das Einzelgewicht der Briefe darf 20 g nicht übersteigen.
2. Die Gesamtgebühr beträgt für
   eine Postkarte . . 2 M.,
   einen Brief . . . 4 M.
3. Die Sendungen sind durch die neuen Luftpostmarken zu
   2 und 4 M. (Luftschiffbild), durch andere Luftpostmarken
   oder gewöhnliche Freimarken vollständig freizumachen.
   Nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen werden
   den Absendern zurückgegeben.
4. Die Sendungen müssen auffällig den Vermerk tragen
   „Mit Luftschiff L. Z. 127 ab Friedrichshafen" und dem
   Postamt in Friedrichshafen (Bodensee) in freigemachtem
   Umschlag übersandt werden. Auf dem Umschlag ist
   anzugeben: Sendungen zur Beförderung mit Luftschiff
   nach Amerika — Postamt Friedrichshafen (Bodensee).
5. Die Absender müssen auf den Sendungen ihre Anschrift
   vermerken.

Vor der Übergabe an das Luftschiff erhalten die Sen-
dungen einen Kautschukstempelabdruck „Mit Luftschiff L. Z. 127
befördert". Eine Gewähr dafür, daß die Sendungen auf
keinem anderen Wege als durch das Luftschiff nach Amerika
befördert werden, übernimmt die Deutsche Reichspost nicht.
Die Deutsche Reichspost behält sich ferner vor, Sendungen,
die wegen Erschöpfung des Laderaumes nicht mit der ersten
Fahrt befördert werden können, mit der folgenden Fahrt ab-
zusenden. Für die dem Luftschiff übergebenen Sendungen
werden den Absendern keine Gebühren erstattet. (V 2213/28.)

## Besondere Luftpostmarken für die Amerikafahrten des L. Z. 127.

Aus Anlaß der bevorstehenden Amerikafahrten des Luft-
schiffes „Graf Zeppelin (L. Z. 127)" sind besondere Luftpost-
marken zu 2 und 4 RM. herausgegeben worden. Die neuen
Luftpostmarken haben die Form eines liegenden Rechtecks
und die gleiche Größe wie die Kupferdruckmarken zu 1, 2, 3
und 5 RM. (26 × 36 mm einschl. des gezähnten Randes). Sie
sind auf weißem gestrichenen Papier mit dem Wasserzeichen
„Waffelmuster" in Bogen zu 500 Stück im Kupfertiefdruck her-
gestellt. Das Markenbild zeigt ein im schnellsten Fluge über
der Erdkugel zwischen Europa und Amerika dahingleitendes
Zeppelin-Luftschiff. Rechts vom Markenbild steht auf dunklem
Grunde in weißen lateinischen Großbuchstaben das Wort
„EUROPA", links das Wort „AMERIKA". In der gleichen
Schriftart ist oberhalb des Markenbildes die Beschriftung
„DEUTSCHE LUFTPOST" und unten das Wort „REICHS-
MARK" zu lesen. In den beiden unteren Ecken befindet sich
ebenfalls auf dunklem Grunde — von einer weißen Linien-
umrandung eingefaßt — die Wertziffer. Die Farben der
Marken sind: 2 RM. blau, 4 RM. schwarzbraun.

Die Marken sind von der Reichsdruckerei nur an die Be-
zirkslieferstellen am Sitze der Oberpostdirektionen oder an die
sonstige einzige Bezirkslieferstelle versandt worden, sie
können aber auch durch Vermittlung anderer Postämter ge-
kauft werden. Mit dem Verkauf wurde am 20. September be-
gonnen. Die Postanstalten nehmen schon jetzt Bestellungen
auf diese Marken entgegen. Die Gesamtgebühr für eine mit
dem Luftschiff zu befördernde Postkarte ist auf 2 RM., für
einen gewöhnlichen Brief bis 20 g auf 4 RM. festgesetzt. Zum
Freimachen der Sendungen können auch andere Luftpost-
marken verwendet werden.

## Postpaketverkehr nach Ungarn, Frankreich und dem Saargebiet.

Aus den Kreisen der Mitglieder waren uns Beschwerden
zugegangen, daß im Postpaketverkehr nach Ungarn für jede Sen-
dung je eine Rechnung beigepackt und der Begleitadresse an-
gefügt werden muß, woraus eine erhebliche Mehrarbeit in der
Abfertigung derartiger Pakete erwächst. Es wurde beantragt,
daß in Zukunft bei Sammelsendungen die ungarische Zoll-
verwaltung sich mit einer Rechnung für die gesamten Pakete
begnügen müsse.

Ferner war im Paketverkehr mit Frankreich darauf hin-
gewiesen worden, daß die französische Zollbehörde trotz der
bereits im Januar d. J. ergangenen Verfügung auch heute noch
die Freigabe der Postpakete mit Waren, die warenzollpflichtig
sind, von der Vorlage nicht nur des Ursprungszeugnisses,

sondern auch von der Vorlage konsularisch fakturierter Rechnungen abhängig macht.

Ebenso hatten wir auch dem Reichspostministerium von den Ausführungen der Handelskammer zu Saarbrücken (vgl. D. W.-Z. Nr. 35 vom 30. August) Kenntnis gegeben.

Auf diese Vorstellungen äußerte sich das R. P. M. dahin, daß die Erfahrung gezeigt habe, daß allgemein gehaltene Beschwerden über Unzuträglichkeiten im zwischenstaatlichen Post- oder Postzolldienst von den Post- oder Zollverwaltungen der fremden Länder meist dahin beantwortet werden, daß um Angabe der den Beschwerden zugrunde liegenden Einzelfälle ersucht wird. Es empfehle sich daher stets, derartige Beschwerden aus Handelskreisen von vornherein durch genaue Angaben über Zeit, Ort, Absender, Empfänger und Tatbestand zu ergänzen, um wirksame Abhilfe zu erzielen.

Im einzelnen bemerkte es zu den Klagen folgendes:

1. Ungarn.

Bereits 1925 habe die ungarische Postverwaltung amtlich bekanntgegeben, daß es sich empfiehlt, in jedes Paket zur Beschleunigung der Zollabfertigung eine Rechnung einzulegen, und daß bei Sammelsendungen an denselben Empfänger eine gemeinsame Rechnung genüge, wenn auf jedem der einzelnen Pakete und auf den dazugehörigen Paketkarten vermerkt wird, in welchem Paket oder an welcher Paketkarte sich diese Rechnung befindet. Es genüge aber auch, wenn die Rechnung, wie auch andere Beweisstücke, z. B. Einfuhrbewilligungen, unmittelbar an den Empfänger abgesandt werden. Fehle bei der Verzollung eine Rechnung überhaupt, so erhöhe sich die gesetzliche Umsatzsteuer von 2 auf 20% des Wertes. Diese Bestimmung könne sich jedoch nach dem Vorhergesagten nur darauf beziehen, daß der Empfänger trotz entsprechender Aufforderung der Zollbehörde die verlangte Rechnung nicht binnen 15 Tagen beibringt.

2. Frankreich.

Die französische Postverwaltung habe die im Bulletin douanier vom 31. Januar 1928 veröffentlichte Anordnung (der französischen Zolldirektion) für den zwischenstaatlichen Postdienst amtlich am 10. Februar 1928 in der Form bekanntgegeben, daß künftig die Beibringung einer Konsulatsfaktur für mit der Post oder als Postpaket in Frankreich eingehende Waren nicht mehr erforderlich sei. Derartige Konsulatsrechnungen brauchten auch vor obigem Zeitpunkt den Postpaketen nicht beigefügt zu werden, wohl aber sei diese Rechnung für nach dem Wert zu verzollende Waren unabhängig von dem Postversand der Waren an den Empfänger unmittelbar einzusenden gewesen, jedoch müßten noch jetzt die Pakete (Postfrachtstücke), die durch Vermittlung der Kontinentalagentur nach Frankreich befördert werden sollen, von Rechnungsabschriften begleitet sein, die von einem französischen Konsul zu beglaubigen sind. Die Zahl dieser Postfrachtstücke (meist mehr als 10 bis 20 kg) sei gering; ob die Rechnungsabschriften für sie beibehalten werden müßten, unterliege zur Zeit der Prüfung.

Weiter habe die französische Postverwaltung (nach der Zeichnung des Protokolls vom 20. Juni 1928 zum deutsch-französischen Handelsabkommen) Anfang Juli amtlich bekanntgegeben, daß Postpakete deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft von der Beibringung von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr von Deutschland nach Frankreich befreit seien, ebenso Sendungen von 5 kg und weniger, die mit Flugzeug eingeführt werden. Dies sei in Frankreich auch durch den „Moniteur Offiziel du Commerce et de l'Industrie" in den Nummern 303 und 304 vom 15. und 22. August im vollen Wortlaut des Abkommens erschienen. Es unterliege kaum einem Zweifel, daß die französischen Dienststellen ebenfalls rechtzeitig entsprechend unterrichtet worden sind. Für Deutschland werde die amtliche Bekanntgabe erst demnächst durch das Reichsgesetzblatt erfolgen. Nach Obengesagtem dürften daher die beklagten Zuwiderhandlungen französischer Zollstellen sich nur als Einzelfälle darstellen. Es empfiehlt sich, nach Ansicht des Reichspostministeriums, um derartige Unzuträglichkeiten in Zukunft zu vermeiden, in die Zollinhaltserklärungen einen Vermerk eintragen zu lassen, etwa folgenden Wortlauts: Marchandises d'origine allemande! Facture consulaire et certifikat d'origine n'est pas necessaire (Voir Protocole franco — allemand du 20. Juni 1928 — J. O. du 31. Juli 1928). Auch hier sei noch besonders darauf hinzuweisen, daß der Wegfall der Ursprungszeugnisse sich nur auf die Postpakete, nicht auf die oben bereits erwähnten Postfrachtstücke, die durch Vermittlung der Kontinentalagentur befördert werden, erstreckt.

3. Saargebiet.

Schon aus früheren Zeitabschnitten sei der Deutschen Reichspost bekannt, daß die deutschen Absender es häufig an der ordnungsmäßigen Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen zu Paketen nach dem Saargebiet fehlen lassen.

Das Reichspostministerium habe sich daher erneut an die Postverwaltung des Saargebiets gewandt, um genauere Angaben über die augenblicklich bestehenden Mißstände zu erfahren. Nach Eingang der Antwort wird es weitere Mitteilungen machen. (V/2172/28.)

**Wochenendtelegrammverkehr nach Australien.**

Wie wir vom Reichspostministerium hören, ist der Wochenendtelegrammdienst zwischen Deutschland einerseits und Australien und Neuseeland andererseits zur ermäßigten Wortgebühr von 67 Rpf. am 1. Juni dieses Jahres bereits aufgenommen worden (vgl. Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 47). (V/2171/28.)

**Päckchenversand.**

Der D. I. u. H. hatte sich auf Anregung verschiedener Kammern mit dem Reichspostministerium wegen der neuen Ausmaße für Päckchen ins Benehmen gesetzt. Auf diese Anträge teilte das Reichspostministerium nunmehr mit, daß es ihm leider aus schwerwiegenden postbetrieblichen Gründen nicht möglich sei, die Ausdehnungsgrenze für Päckchen entsprechend zu erweitern. Der Festsetzung der Höchstmaße für Päckchen seien eingehende Erörterungen im Verwaltungsrat vorausgegangen. Dabei seien die Bedürfnisse von Handel und Industrie in weitestgehendem Maße berücksichtigt worden. Die Erfüllung der Wünsche würde dahin führen, für jede Industrie besondere Abmessungen festzusetzen. Daß dies nicht angängig sei, vielmehr auch auf die Erfordernisse des Postbetriebes Rücksicht genommen werden müsse, bedürfe wohl keiner Erörterung. Schon die Zulassung verschiedener Ausdehnungsmaße zur Wahl habe schweren postbetrieblichen Bedenken unterlegen. Noch weitere Maße zu gestatten, sei nach Lage der postbetrieblichen Verhältnisse unmöglich. Auch die Beurteilung der Sendung nach dem Kubikinhalt könne aus Rücksichten auf den Betrieb nicht in Frage kommen. Daß es den Antragstellern bei ihren Forderungen weniger auf die Höhe der Gebühr als auf eine Beförderung der Sendungen außerhalb des Paketverkehrs ankomme, entspreche nicht seinen Wahrnehmungen. (V/2191/28.)

## Verschiedenes.

**Unterbringung ausgeschiedener Wehrmachtsangehöriger im freien Erwerbsleben.**

Von einer Kammer wurde kürzlich darauf hingewiesen, daß die Prüfung der Geschäftsverhältnisse und Geschäftsaussichten von Personen, die aus der Wehrmacht ausgeschieden sind und im freien Erwerbsleben mit Hilfe der ihnen zukommenden Kapitalabfindungen untergebracht werden wollen, nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgenommen werden könne, wenn irgendwelche Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller fehlten. Der Anregung dieser Kammer folgend, haben wir beim Reichswehrministerium beantragt, daß die zuständigen Truppen bzw. Kommandeure angewiesen werden, bei den Anfragen über die Unterbringung ausgedienter Angehöriger ein Nationale des Versorgungsberechtigten mit einzuschicken, aus dem zu ersehen ist: Alter — ob verheiratet und wenn ja, wieviel Kinder vorhanden und in welchem Alter — Schulbildung — Beruf vor dem Eintritt in die Wehrmacht oder Schutzpolizei — evtl. Erwerb von Sonderkenntnissen während der Dienstzeit — Ablegung von Fachprüfungen? Durch Beantwortung dieser Fragen sollen einige Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, ob sich die Persönlichkeit des Versorgungsberechtigten zur Übernahme eines Geschäfts eignet. Das Reichswehrministerium hat unserer Bitte entsprochen und die Truppen und Behörden, denen die Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zahlung von Abfindungen nach dem Wehrmachtsversorgungsgesetz obliegt, angewiesen, den I. u. Hk.n künftig auch über die Person der Gesuchsteller, ihren Familienstand, ihre Vorbildung usw. entsprechende Unterlagen zuzustellen. (Ia/1947/28.)

## Persönliches.

Am 14. September 1928 verstarb das Mitglied des Reichsbankdirektoriums, Herr Geheimer Oberfinanzrat Dr. jur. **Carl von Grimm.** Der Heimgegangene gehörte über zwei Jahrzehnte dem Reichsbankdirektorium an und hat der Reichsbank und der deutschen Wirtschaft während dieser Zeit dank seiner reichen Erfahrungen und umfassenden Kenntnisse die wertvollsten Dienste geleistet. Zu dem schweren Verlust, den die Reichsbank sohin erlitten hat, sprachen Präsident v. Mendelssohn und Reichsminister a. D. Dr. Hamm dem Reichsbankdirektorium ihr aufrichtiges Beileid aus und betonten, daß die hohe Wertschätzung der bedeutenden Persönlichkeit des Verstorbenen und seine hervorragenden Leistungen für die deutsche Wirtschaft ihm auch in den Kreisen der I. u. Hk.n ein dauerndes ehrendes Gedenken bewahren werden. (P/800/28.)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Wirtschaftsberatungen
# Treuhand- und Revisionsgesellschaften

**Steuer-Syndikat Felsing**
Berlin NW 87, Zwinglistraße 4

**Steuer** beratung bearbeitung vertretung prüfungen

Sprechzeit nur nach telefonischer Vereinbarung ✳ Telefon Moabit 338

Honorar nur im Erfolgsfalle

---

**Treuhänder Wilhelm Rose**
eingetragene Firma · Fernruf: Stephan 5486
**Berlin W 30, Schwäbische Str. 9**
Nationelle Betriebsorganisation
Buchführen und Schiedsgerichte

---

Ing. Maschinenbaudirektor a. D.
**SCHIRMACHER**
**Industrie-Sachverständiger**
ehem. Referent u. techn. Beirat im Kriegsministerium
BERLIN W 30, LANDSHUTER STR. 29
FERNSPRECHER: NOLLENDORF 4506

**Gutachten**
für allgem. Maschinen- und Apparate-Bau, Werkzeug- und Spezialmaschinen, Eisen- u. Metall-Bearbeitung

Zustands- Schaden- und Wert-
**Abschätzungen**
für Gründung, Auseinandersetzung., Liquidation etc.

Finanzierungs- Ein- und Verkaufs-
**Beratungen,**
Kontrolle, Überwachung, Treuhand-Verwaltung

Fabrikations-Rationalisierung und
**Reorganisation**
schlecht od. unrationell arbeitender Betriebe

**Mäßige Gebühren-Berechnung**

---

**Kraus & Ernemann**
*Bücherrevisoren*
*Steuersachverständige*
**Berlin NW 6, Luisenstr. 21. I.**
Telephon: Norden 3721

---

**Buchsachverständiger**
**Otto Strohschänk**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.
Persönl. haftender Gesellschafter d. Treuhand Kommandit-Gesellschaft Otto Strohschänk, Berlin W 35, Lützowstr. 91 a
Telefon: Lützow 7697
Gutachten bei Auseinandersetzungen — Aktienrecht — Regularien z. Generalvers. — Organisation —

---

**Max Koch**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor
BERLIN SW 29, Blücherstraße 49, I
Fernsprecher: F 6 Bärwald 6327
**Büro:**
BERLIN S 42, Ritterstr. 94I Ecke Brandenburgstraße
Fernsprecher: A. 7. Dönhoff 479

---

**Kartell der Auskunfteien Bürgel**
erteilt Auskünfte über

**Absatzgebiete**
**Bezugsquellen**
**Kreditfähigkeit**

**Oberleitung für Europa in Aachen**
**Etwa 300 Auskunftstellen**

---

Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken.

**Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank**

**Zeichnungs-Einladung.**

Wir bringen G.-Mk. 10 000 000.—

**8%ige Gold-Hypothekenpfandbriefe Emission IX**

**— nicht rückzahlbar vor dem 1. Januar 1934 —**

neu zur Ausgabe, wovon wir einen Teilbetrag von

**G.-Mk. 3 000 000.—**

**zum Vorzugskurse von 97½ %**

gültig bis zum Tage der Börseneinführung, zur öffentlichen Zeichnung auflegen; früherer Zeichnungsschluß vorbehalten. Die Einführung an der Börse ist zum Kurse von 98% beabsichtigt. **Sofort lieferbare Stücke** zu G.-Mk. 100.—, 500,—, 1000,— und 2000,— mit Januar/Juli-Zinsscheinen (erster Zinsschein: 1. Juli 1929).

Die **Zulassung zum Handel** und zur **Notierung** an der Berliner Börse sowie zum **Lombardverkehr** bei der **Reichsbank in Klasse A** wird alsbald beantragt.

**Zeichnungsaufträge** nehmen außer unserer Bank auch alle anderen Banken, Bankiers, Spar- und Girokassen entgegen.

Schwerin i. M., im September 1928.

**Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank**

---

Beziehen Sie sich bei Anfragen auf die Deutsche Wirtschafts-Zeitung

---

**Deutsche Müllerschule Dippoldiswalde i. S.**
für Müller u. Mühlenbauer — Programmauszug kostenlos — Fachschule d. Verbandes Deutscher Müller

---

**Auskunft**

über Firmen in der ganzen Welt
erteilt
**Deutsche Auskunftei**
(vormals R. G. Dun & Co) G.m.b.H.
Filialen in allen größeren Städten Deutschlands

**Zentralbüro: BERLIN SW 68, Friedrichstraße 210**
Fernsprecher: Hasenheide 2282-2287

---

**Gesellschaft für Land- u. Seetransporte**
**Obitz & Co., Magdeburg**

Leistungsfähiges Haus für alle international. und überseeisch. Transporte

Eigene Häuser in: Magdeburg, Hamburg, Berlin, Stettin, Göteborg

# Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft

vorm. W. Lahmeyer & Co.

## Frankfurt am Main

Die Aktionäre unserer Gesellschaft laden wir hiermit zu der am Freitag, dem 19. Oktober 1928, nachmittags 3½ Uhr, in unseren Geschäftsräumen, Guiolettstr. 48, in Frankfurt a. M., stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ein.

### Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes,
2. Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1927/28,
3. Gewinnverteilung,
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Diejenigen Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, werden ersucht, ihre Aktien spätestens am dritten Werktage vor dem Versammlungstage, letzteren nicht mitgerechnet,

**in Frankfurt a. M.:**

bei der Gesellschaftskasse,
bei der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Filiale Frankfurt (Main),
bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M.,
bei der Deutschen Bank, Filiale Frankfurt,
bei dem Bankhaus Grunelius & Co.,
bei dem Bankhaus Gebrüder Sulzbach;

**in Berlin:**

bei der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien,
bei der Dresdner Bank,
bei der Berliner Handels-Gesellschaft,
bei der Deutschen Bank,
bei dem Bankhaus Delbrück, Schickler & Co.,
bei dem Bankhaus Hardy & Co. G. m. b. H.;

**in Darmstadt:**

bei der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien;

**in Essen:**

bei dem Bankhaus Simon Hirschland;

**in Zürich:**

bei der Schweizerischen Kreditanstalt

oder bei einer deutschen Effekten-Giro-Bank zu hinterlegen. Die Hinterlegung kann mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie auch bei anderen Banken erfolgen; in diesem Falle muß indessen der Hinterlegungsschein den Vermerk enthalten, daß die Aktien bis zum Schlusse der Generalversammlung im Sperrdepot bleiben.

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar erfolgen und ist dadurch nachzuweisen, daß vor Ablauf der Hinterlegungsfrist einer der gedachten Anmeldestellen ein ordnungsmäßiger Hinterlegungsschein übergeben wird. Dieser Hinterlegungsschein gilt nur dann als ordnungsmäßig, wenn darin die hinterlegten Aktien nach ihren Unterscheidungsmerkmalen (Gattung, Serie, Nummer usw.) genau bezeichnet sind und wenn überdies in dem Scheine selbst vermerkt ist, daß die Aktien bis zum Schlusse der Generalversammlung bei dem Notar in Verwahr bleiben.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1927/28 nebst Prüfungsbericht des Aufsichtsrats liegen vom 1. Oktober d. J. an im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auf.

Frankfurt a. M., den 18. September 1928.

**Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft**
vorm. W. Lahmeyer & Co.
Der Aufsichtsrat: Dr. W. vom Rath.


**DRUCKSACHEN**
in Buch- und Steindruck
**für Industrie, Handel und Gewerbe**
Die Einsendung eines Gegenmusters und Angabe der Auflage vereinfacht bei Anfragen das Angebot
**BERNHARD DÖRING • GLOGAU**



# Preußische Landespfandbriefanstalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mohrenstraße 7-8 **Berlin W 8** Tel.: Zentrum 8033-37
**Grundkapital und offene Reserven über 26 Million. RM.**

## Zeichnungs-Einladung

Wir legen hiermit in der Zeit vom **20. September bis 10. Oktober 1928** zur Zeichnung auf:

**reichsmündelsichere**

**GM 3000000.- 8%ige Goldmk.-Pfandbriefe, Reihe XIII**

**zum Vorzugskurse von 97.50% (letzter Börsenkurs 98,25%)**

Gesamtkündigung bis zum 2. Januar 1934 ausgeschlossen.

**GM 1000000.— 7% Goldmk.-Pfandbriefe, Reihe X**

**zum Vorzugskurse von 90% (letzter Börsenkurs 91%)**

Gesamtkündigung bis zum 1. April 1933 ausgeschlossen.

und stellen bis zur ersten amtlichen Notiz zum Verkauf:

**reichsmündelsichere**

**8% Goldmark-Kommunal-Obligationen, Reihe XIV**

**zum Vorzugskurse von 95,25 % (Einführungskurs voraussichtlich 95,70 %)**

Gesamtkündigung bis zum 2. Januar 1934 ausgeschlossen.

Zinsscheine der Reihen XIII und XIV am 2. Januar und 1. Juli, der Reihe X am 1. April und 1. Oktober fällig.

Stücke zu GM 100.–, 200.–, 500.—, 1000.— und 5000.—

Zeichnungen nehmen alle Banken, Bankiers, Spar- und Girokassen und die Anstalt direkt entgegen. Ausführliche Prospekte und Zeichnungsscheine sind bei diesen Stellen erhältlich. Höhe der Zuteilung und früherer Zeichnungsschluß bleibt vorbehalten.



# Sie sparen

wenn Sie

**J. C. König & Ebhardt's**

**Durchschreibebuchführung**

**Lohn-Durchschreibkontrolle**

**Sichtmappe**

verwenden. Auskunft und kostenlose Vorführung durch

**Reuter & Siecke**
**Berlin W8, Kronenstr. 64-65**

**Auf der 6. Internationalen Büroausstellung Stand 220/221**

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 4. OKTOBER 1928 | Nummer 41


## Ein Jahr Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. G. Erdmann, Berlin.

Die einjährige Anwendungspraxis des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird von den verschiedenen Seiten zum Anlaß genommen, Erfahrungen und Beobachtungen aus dem ersten Jahre der Tätigkeit der neuen Reichsanstalt zu einer kritischen Gesamtbeurteilung über Arbeit und Bewährung der Reichsanstalt und ihrer Organe zu verwerten. Wer an diese Aufgabe herantritt, muß um als objektiver Kritiker gewürdigt zu werden, in Rechnung stellen, daß ein abschließendes Urteil über die Bewährung eines Gesetzes vom Standpunkte praktischer Beobachtungen nach einjähriger Anwendung überhaupt kaum möglich ist, daß dieser Grundsatz aber in besonderem Maße gegenüber einer Einrichtung gilt, die, wie die Reichsanstalt, ein besonderes Maß von Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen in Öffentlichkeit und Parteien und ein Jahr schwerster Organisationsarbeit während der ersten Zeit ihres Bestehens zu überwinden gehabt hat. Eine Kritik bedarf also dieses Vorbehaltes und wird im einzelnen, um einen Übergangspunkt zu finden, zunächst die Gründe suchen und feststellen müssen, die zu den oben angedeudeten ungewöhnlichen Schwierigkeiten geführt haben.

Fachliche und organisatorische Bewährung sind, so eng auch die Beziehungen zwischen beiden Fragen sein mögen, besonders bei einem Rückblick auf das erste Tätigkeitsjahr, zu unterscheiden. Beurteilt man zunächst den fachlichen Teil der Arbeit der neuen Reichsanstalt, so haben hier zwei Tatsachen die Entwicklung der Arbeit der Reichsanstalt sehr wesentlich gehemmt. Eine Organisation kann in vollem Umfange für das, was sie leistet, erst dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihre Leitung die einzelnen Instanzen organisatorisch, personell und fachlich fest in der Hand hat und vor allem verwaltungsrechtlich in der Lage ist, mit den geeigneten Mitteln für die Durchsetzung ihrer fachlichen Anordnungen besorgt zu sein. Diese Voraussetzungen bestanden bisher für die Reichsanstalt nicht, da die Landesarbeitsämter erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes in die Anstalt eingegliedert wurden, die für die fachliche Einzelarbeit praktisch bedeutsamsten untersten Instanzen aus Gründen, die als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, noch bis zum heutigen Tage nicht eingegliedert werden konnten. Bis dahin bleiben die örtlichen Arbeitsnachweise trotz des Inkrafttretens des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in ihrer früheren Struktur bestehen, d. h. sie sind weiter rechtlich Kommunalbehörden und damit auch hinsichtlich der Dienstaufsicht und ihrer etatmäßigen Gestaltung den Kommunalinstanzen bzw. den Kommunalaufsichtsinstanzen unterworfen. Dadurch mußten naturgemäß für diese Übergangszeit die fachliche und organisatorische Einheit der Arbeit benachteiligt werden.

Zum zweiten ist darauf hinzuweisen, daß zwangsläufig die maßgebenden Organe der Reichsanstalt auf Grund des neuen Gesetzes vor die Notwendigkeit gestellt waren, das erste Jahr ihrer Tätigkeit in besonders starkem Umfange dem organisatorischen Aufbau der Reichsanstalt und der personellen Besetzung der einzelnen Ämter zu widmen, Aufgaben, die bei den bekannten Schwierigkeiten, unter denen sie zu leisten waren, auch ein ungewöhnliches Maß von Arbeit und Kraft dieser Stellen beanspruchten. Auch hierunter mußte — bedauerlicherweise! — die an sich dringend notwendig gewesene intensivere Beschäftigung mit dem fachlichen Teil der Aufgaben leiden.

Beide Momente lassen das vergangene erste Jahr für die fachliche Beurteilung unter anormalen Verhältnissen erscheinen und ermöglichen daher auch nicht, im Augenblick abschließende Urteile zu fällen. Die unzweifelhaft vorhandenen und sehr ernst zu wertenden Fehlerquellen, die besonders bei der Durchführung der Arbeitslosenversicherung — und hier ganz besonders in Bezirken mit vorwiegend ländlichem Charakter — entstanden sind, haben in der Fach- und Tagespresse der letzten Monate einen sehr breiten Raum eingenommen, zum Teil berechtigte, zum Teil aber auch unberechtigte und übertriebene Kritik gefunden. Die Arbeitgeberseite hat stets betont, daß sie eine Unterstützung des Erwerbslosen für notwendig erachtet und daß sie bei der Durchführung dieser Unterstützung einem System den Vorzug gibt, das eine geregelte und geordnete Verfahrensgrundlage zur Vermeidung von Willkür und Unsachlichkeit ermöglicht. Unberechtigte Ausnutzung und Anwendung einer derartigen Einrichtung, die nur dem zugute kommen darf, der unfreiwillig arbeitslos ist und bei Arbeitsfähigkeit trotz besten Willens keine Arbeitsgelegenheit finden kann, muß aber zu Auswirkungen führen, deren Bedeutung nicht in wirtschaftlichen und finanziellen Nachteilen erschöpft ist, sondern die vor allem nach der arbeitsmoralischen und arbeitspsychologischen Seite mit besonderem Ernst von allen Beteiligten gewertet werden muß. Nach dieser Richtung sind sowohl im Gesetz wie in der heutigen Verwaltungspraxis insbesondere in den Bestimmungen über das Lohnklassensystem, der Bedürftigkeitsprüfung, vor allem aber der Saisonarbeiterregelung Fehler vorhanden, die sich bereits im vergangenen Jahre in der zuletzt betonten Richtung sehr nachteilig ausgewirkt haben, und die abzustellen Aufgabe der zuständigen Instanzen für die allernächste Zeit sein muß, wenn nicht die Reichsanstalt bereits in den kommenden Wintermonaten sowohl finanziell wie aber auch vom Standpunkt der Beurteilung ihres Ansehens in der öffentlichen Meinung vor sehr ernste Krisen gestellt werden soll. So dankenswert es ist, daß die Reichsanstalt vor einigen Monaten eine Statistik über die Auswirkung des Fortfalls der Bedürftigkeitsprüfung und damit über einen Teil der durch das neue Gesetz geschaffenen Änderungen durchgeführt hat, so sehr muß man sich auf der anderen Seite hüten, diese Statistik, wie dies zum Teil in der Öffentlichkeit bereits geschehen ist, als eine ein ausreichendes und abschließendes Gesamtbild ermöglichendes Ergebnis zu werten! Auch die der Öffentlichkeit inzwischen übergebene Denkschrift der Reichsanstalt (siehe Beilage zum Reichsarbeitsmarktanzeiger Nr. 36 vom 4. September 1928) weist auf diese einschränkende Bedeutung der Statistik hin. Die Statistik erfaßt nur einen kleinen Kreis von Arbeitsnachweisbezirken (nämlich 282 Bezirke von 883), indem sie die Untersuchung beschränkt auf diejenigen Bezirke, in denen die Erwerbslosenkurve im Gegensatz zu der allgemeinen Entwicklung im Reichsdurchschnitt im Verhältnis zum Vorjahre eine aufsteigende Tendenz gezeigt hat. Aber auch hier in diesen Bezirken sind lediglich von den 353 000 Erwerbslosen diejenigen einer näheren Prüfung unterzogen worden, die nach dem Inkrafttreten des

Arbeitslosenversicherungsgesetzes zum ersten Male unterstützt worden sind, nämlich nur 129 000 Erwerbslose. Von den 1,6 Millionen Erwerbslosen, die an dem der Untersuchung zugrundeliegenden Stichtag vorhanden waren, ist also von der Statistik nur ein sehr verschwindender Prozentsatz (129 000) tatsächlich in näheren Einzelheiten untersucht worden, und auch bei diesen ist hinsichtlich des materiellen Gegenstandes die Untersuchung nur auf das eine Moment der gesetzlichen Neuerungen, nämlich auf den Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung, beschränkt worden. Dies soll keine abfällige Kritik gegen die Veranstalter dieser Statistik bedeuten, da sehr wohl bekannt ist, welche Schwierigkeiten der Durchführung einer an sich notwendigen Statistik entgegengestanden haben, die sich auf die Gesamtheit der Bezirke und auf die Gesamtheit der materiellen Fragen in einem Zeitpunkte des völligen organisatorischen Umbaus der Reichsanstalt erstreckt hätte. Gegenüber einzelnen Veröffentlichungen in der Arbeitnehmerpresse müssen jedoch die obigen Tatsachen über die Bedeutung dieser Statistik in diesem Zusammenhange hervorgehoben werden, um zu zeigen, welche Grenzen ihrer allgemeinen Auswertung notwendigerweise gesetzt sind. Im übrigen läßt die Statistik selbst in dieser einschränkenden Bedeutung erkennen, daß die vielfach gerade in ländlichen Bezirken geführten Klagen über die Auswirkung des neuen Gesetzes zu einem nicht unbedeutenden Teil Berechtigung haben. Die Statistik stellt fest, daß in dem oben angedeuteten engen Kreis, der bezirklich und personell ihrer Untersuchung zugrundegelegt war, etwa 30 000 Personen wegen des Fortfalls der Bedürftigkeitsprüfung neu in die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung gekommen sind, und läßt daraus nicht unbedeutende Rückschlüsse auf die Auswirkungen zu, die dieses Gesetz sowohl nach der wirtschaftlichen wie nach der arbeitsmoralischen Seite gerade in den ländlichen Bezirken gehabt hat.

Im engsten Zusammenhange hiermit steht die Frage der Regelung der Erwerbslosenunterstützung für Saisonarbeiter. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt hat auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes die Ermächtigung, Sonderregelungen für diese Kategorie von Erwerbslosen zu treffen. Die Verhandlungen, die bisher zwischen den beteiligten Gruppen hierfür geführt worden sind, haben leider zu einem Ergebnis noch nicht führen können. Die Wintermonate, in denen diese Frage von erneuter entscheidender Bedeutung werden muß, stehen vor der Tür, das Problem drängt infolgedessen zu einer Lösung. Die verschiedenartigsten Pläne sind geäußert und verhandelt worden. Sie in allen Einzelheiten zu besprechen, würde hier zu weit führen. Nur eins muß auch hier betont werden, daß es nicht darauf ankommen kann, die Frage lediglich vom Standpunkte des Finanzinteresses der Reichsanstalt zu behandeln, etwa durch Einführung irgendeines neuen Unterstützungssystems mit Übertragung der hierfür notwendigen Kosten auf einen anderen Finanzträger die Reichsanstalt von ihren finanziellen Pflichten zu entlasten. Die Bedeutung dieser Frage liegt erheblich tiefer und ist vor allem nach der arbeitspsychologischen Seite hin zu suchen, so daß auch in grundsätzlicher Hinsicht materiell eine Lösung herbeigeführt werden muß.

Eine Frage, die zwischen der eigentlichen fachlichen und der organisatorischen Arbeit der Reichsanstalt steht, ist die Durchführung einer geeigneten Kontrolle gegenüber den einzelnen Instanzen seitens der Reichsanstalt. Alle Erfahrungen bei großen Verwaltungskörperschaften mit einem vielseitigen Instanzenaufbau beweisen die Notwendigkeit zur Einführung eines Kontrollsystems besonders gegenüber den unteren Instanzen, das nicht nur die rein äußeren verwaltungsmäßigen Funktionen, sondern — besonders hier — auch die ordnungsmäßige materielle Durchführung der Tätigkeit zum Gegenstand hat. Ein derartiges Kontrollsystem, das unter dem Geltungsbereich der früheren Erwerbslosenfürsorge in den einzelnen Ländern, besonders in Preußen, durchaus erfolgreich durchgeführt worden ist, hat zunächst die neue Reichsanstalt nur in sehr beschränktem Umfange übernommen. Es soll hier nicht verkannt werden, daß seitens einzelner Landesarbeitsämter gerade auf dem Gebiete der Finanzkontrolle Wesentliches und auch Erfolgreiches geleistet worden ist. Bei der Vielgestaltigkeit und Schwierigkeit des Aufgabengebietes kann jedoch die Reichsanstalt eine stark ausgebaute Kontrolltätigkeit seitens der Zentralinstanz kaum entbehren, um sich auf diese Weise die Möglichkeit eines Einblickes in Tätigkeit und Verwaltungspraxis der untersten Instanzen auch unmittelbar zu verschaffen und damit gleichzeitig andererseits der Durchsetzung der von ihr getroffenen fachlichen Anordnungen stärkere Sicherheit zu geben. Es wäre aber dringend erwünscht, wenn der hier aufgestellten Forderung nach Einführung einer stärkeren Kontrolltätigkeit durch die Zentralinstanz, d. h. der Hauptstelle, im zweiten Jahre der Tätigkeit dieser Anstalt möglichst bald Rechnung getragen würde!

Bereits oben ist ausgeführt, daß das erste Jahr der Tätigkeit der neuen Reichsanstalt vornehmlich ein Jahr der Organisationsarbeit war. Es sind im wesentlichen zwei Momente, die in organisatorischer Hinsicht Aufbau und Arbeit der Reichsanstalt zu Problemen besonderer Art gestalteten und Erörterungen und Schwierigkeiten in den verschiedensten Instanzen auslösten, die in ihrer grundsätzlichen Bedeutung weit über den fachlichen Interessenkreis der Materie hinausgingen. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Durchführung seiner Aufgaben in die Hände einer selbständigen fachlichen Reichsorganisation mit einer Zentralinstanz, mittleren und unteren Instanzen gelegt und hat zweitens das fachliche und organisatorische Schwergewicht der Arbeit dieser Instanzen der Selbstverwaltung der beteiligten Kreise übertragen, also diesen Zweig der Verwaltung nicht nur aus dem Gebiet der Hoheitsverwaltung der Länder, sondern aus dem bestehenden Behördenorganismus überhaupt herausgelöst.

Zur Frage der **Selbstverwaltung** hat der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns seinerzeit in seiner Reichstagsrede bei der Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Ausführungen gemacht, in denen er das Gesetz als ein „Experiment" bezeichnete, von dessen Gelingen das weitere Schicksal der Selbstverwaltung auf dem Gebiete des sozialen Rechts unter Umständen abhängig wird. Die Arbeitgeberschaft hat sich wiederholt zum Gedanken der Selbstverwaltung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer im sozialen Recht ausgesprochen, weil sie hierin die wirkungsvollste Möglichkeit sieht, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam berührenden Fragen aus der Sphäre parteipolitischer Betrachtungen und Einflüsse herauszulösen, um sie auf ein Gebiet sachlicher Gemeinschaftsarbeit, das die sozialen Gruppen unter wirklich verantwortliche Mitarbeit stellt, zu führen und damit zugleich bessere Grundlagen für den sozialen Frieden in unserem innerstaatlichen Leben zu schaffen. Bei dieser grundsätzlichen Einstellung zur Frage der Selbstverwaltung kann hier im Rahmen dieser Ausführungen davon abgesehen werden, die Grenzen zwischen Selbstverwaltung und Staatsverwaltung zu erörtern und zu prüfen, in welchem Umfange die Staatsautorität und damit die Funktionen des Staates gegenüber der Selbstverwaltung der unmittelbar Beteiligten auch auf dem Gebiete der sozialen Verwaltung den Vorrang haben müssen; es sei hier auf die Ausführungen des Verfassers in der „Sozialen Praxis", Heft 34 vom 23. August 1928, Spalte 797 und 798, verwiesen, wo diese Frage des näheren im Zusammenhang mit den akuten Fragen der Reform der Gewerbeaufsicht behandelt ist.

Die Arbeitgeber haben sich in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den Arbeitnehmern zu gleichberechtigter Mitarbeit und Zusammenarbeit in den Selbstverwaltungsausschüssen der einzelnen Instanzen zusammengefunden. Beide Gruppen haben, wie hervorgehoben zu werden verdient, die Parole zu vertrauensvoller Zusammenarbeit ausgegeben und im großen und ganzen auch praktisch durchzuführen ernsthaft versucht. Die Selbstverwaltungsausschüsse der mittleren und unteren Instanzen sind teils im Werden begriffen, teils in der Zeit der Einarbeit und des Überganges befindlich. Ein Urteil auf zeitlich und sachlich breiterer Basis kann heute demzufolge zunächst konkreter nur über die Arbeit der Selbstverwaltungskörper der Zentralinstanz (des Vorstands und des Verwaltungsrates der Hauptstelle) abgegeben werden. Hier wird von allen Seiten anerkannt werden müssen, daß alle Gruppen sich zur Leistung sachlicher Arbeit ernstlich bemühen und daß insofern das „Experiment" durchaus als erfolgversprechend angesehen werden muß. Es kann nach allen Erfahrungen der letzten Jahre als sicher angenommen werden, daß manche Arbeit, die sowohl auf organisatorischem wie auf fachlichem Gebiet einstimmig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geleistet worden ist, in der Arena des Parlaments und der parlamentarischen Behandlung kaum zu den positiven Ergebnissen geführt hätte, die hier diese Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugleich mit den Vertretern der öffentlichen Körperschaften erreicht hat (siehe so beispielsweise die Abgrenzung

er Bezirke, die Richtlinien über die Durchführung des § 94 des eseßes). Die eigentliche Bewährung muß auch die Selbstverwaltung erst beweisen, wenn die neue Reichsanstalt in ren sämtlichen Instanzen zur vollen organisatorischen inheit und damit zur vollen einheitlichen Facharbeit gekommen t. Möge hier der Wille zu vertrauensvoller, sachlicher emeinschaftsarbeit das Leitmotiv für die Arbeit aller Beiligten auf diesem Gebiete sein!

In diesem Zusammenhange noch ein Wort über die zentrale rbeit des Vorstandes der Reichsanstalt und sein Verältnis zu den übrigen Selbstverwaltungsinstanzen der ittleren und unteren Stellen. Der Gesetzgeber hat dem Vorstand der Reichsanstalt die wenig dankbare Aufgabe übertragen, die Gesamtheit aller wichtigen organisatorischen und ersonellen Fragen zentral zu entscheiden, so daß damit der Vorstand der Reichsanstalt nicht selten, insbesondere bei den trittigen Organisationsfragen des letzten Jahres in die Lage ersetzt war, in die Interessensphäre der Selbstverwaltungsörperschaften bei den mittleren und unteren Instanzen einugreifen. Es liegt auf der Hand, daß dem gesetzgeberischen rundgedanken entsprechend der Vorstand hierbei die Aufabe hat, seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der esamten Zusammenhänge zu treffen, so daß hieraus unter mständen in einzelnen Fällen ein Widerspruch zwischen eschlüssen lokaler Instanzen und denen des Vorstandes nvermeidlich sein wird. Vorbehaltlich dieses Gesichtspunktes ann jedoch aus den Erfahrungen des letzten Jahres auch hier usgesprochen werden, daß der Vorstand der Reichsanstalt es rundsätzlich vermeiden sollte, in Beschlüsse der mittleren und nteren Instanzen regulierend einzugreifen, soweit sie auf eine inigung der Gruppen bei diesen Stellen zurückzuführen sind, es sei denn, daß die oben angedeuteten zwingenden sachlichen otwendigkeiten dies erfordern.

In ihrer organisatorischen Arbeit war die Reichsanstalt als neue fachlich selbständige Reichsorganisation vor die Aufgabe gestellt, sich ihren im Gesetz vorgesehenen nterbau in Gestalt der mittleren (Landesarbeitsämter) und nteren Instanzen (Arbeitsämter) zu schaffen, nachdem die Zentralinstanz, die Hauptstelle, durch Übernahme der früheren Reichsarbeitsverwaltung begründet war. Die ungewöhnlichen Schwierigkeiten dieser Verhandlungen, die zunächst die Abgrenzung der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter zum Gegenstand hatten, sowie ihr schließliches Ergebnis, sind ekannt. Eine jede Gruppe des Vorstandes der Reichsanstalt, ob sie Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder öffentliche Körperschaften vertrat, hat ein nicht geringes Maß von Widerständen und Meinungsverschiedenheiten, wie dies bei der weittragenden organisatorischen Bedeutung dieser Materie durchaus erklärlich war, zu überwinden und auszugleichen gehabt, und es ist heute gewiß noch nicht die Zeit, um ein endgültiges Urteil darüber abzugeben, inwieweit der Vorstand schließlich mit seiner Entscheidung in allen Fällen das Richtige getroffen hat. Eins dürfte jedoch über allem Streit der Meinungen und der Gegensätzlichkeiten im einzelnen schon heute feststehen, daß der Vorstand der Reichsanstalt mit seinen Entscheidungen über die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, die eine wesentliche Verminderung der bisherigen Behördenstellen in beiden Instanzen bedeuten, zum erstenmal in der deutschen Verwaltungspraxis der Nachkriegszeit den ernsten Versuch gemacht hat, eine praktische Verwaltungsreform auf seinem Aufgabengebiet durchzuführen, die hoffentlich auch auf anderen Verwaltungsgebieten Nachfolge finden wird. Die Reichsanstalt hat heute außer der Hauptstelle in Berlin 13 Landesarbeitsämter (an Stelle der früheren 22) und 361 Arbeitsämter (an Stelle der früheren 883).

Damit soll und kann noch kein Urteil gesprochen sein über die etatmäßige Seite dieser Angelegenheit, d. h. über die auch in den letzten Monaten wieder viel erörterte Frage der Höhe der Verwaltungskosten. Der Etat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist nach wie vor ein vorläufiger Etat, da der endgültige erst aufgestellt werden kann, wenn die Eingliederung der unteren Instanzen in die Reichsanstalt erfolgt ist. Erst dann wird also ein abschließendes Bild über die verwaltungskostenmäßige Auswirkung des neuen Organisationsapparates gefunden werden. Bis dahin sollten alle Kreise der Beteiligten, und zwar in allen Instanzen der Reichsanstalt, bemüht sein, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die zahlenmäßig starke Reduzierung der Behördenstellen auch ihre entsprechende finanzielle Auswirkung findet! Die Erfahrungen, die im ersten Jahr nach dieser Richtung gemacht worden sind, lassen berechtigte Befürchtungen aufkommen, daß dieses dringend erforderliche Maß intensivster Arbeit aller Kreise nicht in ausreichendem Umfange immer vorhanden gewesen ist. Wenn hier nach dieser Richtung schon heute Klagen und Beschwerden aus den einzelnen Bezirken auch an den Vorstand der Reichsanstalt herangebracht werden, so kann demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß der Vorstand bei seinen Etatsverhandlungen nicht selten in die Lage versetzt worden ist, die ihm zur Genehmigung vorgelegten Etats der einzelnen Instanzen nicht unerheblich zu reduzieren und damit seinerseits initiativ auf eine möglichste Herabsetzung der Verwaltungskosten dort hinzuwirken, wo eine entsprechende Arbeit in den mittleren Instanzen in ausreichendem Umfange nicht vorhanden war.

Noch viel bleibt hier zu tun übrig. Neben der sicherlich dringend erforderlichen Mitwirkung der Selbstverwaltungskörperschaften auch auf diesem organisatorischen Gebiet muß auch immer wieder der Appell an die maßgebenden Stellen der Beamtenverwaltung gerichtet werden, ihrerseits in diesen Fragen mit mehr Initiative, als dies bisher der Fall gewesen ist, vorzugehen und zu führen! Abgrenzung und Umfang der Aufgabengebiete und Zuständigkeiten zwischen den einzelnen drei Instanzen der Reichsanstalt, insbesondere aber zwischen unterster und mittlerer Instanz, ist ein Problem von erheblicher verwaltungsorganisatorischer Bedeutung auch nach der Kostenseite hin, das zur Zeit nach allen Erfahrungen, die immer wieder gemacht werden, noch nicht befriedigend gelöst ist. Hier müssen Erkenntnis und Verwaltungserfahrung vornehmlich der maßgebenden behördlichen Stellen in der Reichsanstalt, den Weg zu praktischer Vereinfachung der Arbeit und damit auch zur Verbilligung des Verwaltungsapparates weisen!

Über den Rahmen der Materie hinaus bedeutungsvoll ist die grundsätzliche Frage, ob sich der in der neuen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verwirklichte verwaltungsorganisatorische Grundgedanke der Einrichtung einer fachlich selbständigen Reichsorganisation bewährt hat. Auch hier läßt sich naturgemäß nach einer einjährigen Beobachtung kein Endurteil im Augenblick abgeben. Die deutsche Arbeitgeberschaft ist, wie seiner Zeit an den verschiedensten Stellen ausgeführt wurde, so durchaus positiv sie dem Gesetz als solchem gegenübersteht, nicht ohne ernste Bedenken auf dem Wege mitgegangen, der zur Schaffung einer derartigen Reichsorganisation führte. Die Frage gewinnt in ihrer grundsätzlichen Bedeutung heute um so größeres Interesse, als, ohne dies hier näher ausführen zu können, zur Zeit von den verschiedensten Seiten Bestrebungen im Gange sind, unter Berufung auf das Beispiel der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung neue fachlich selbständige, der Reichsanstalt parallel geschaltete Reichsorganisationen auf dem Gebiete der Sozialverwaltung zu schaffen, damit also den hier einmal beschrittenen Weg der Errichtung fachlich selbständiger Reichsorganisationen weiterzugehen. Die ernsten grundsätzlichen Bedenken, die die Arbeitgeberschaft gegen die Durchführung derartiger Organisationsgrundsätze hegt, sind in anderen Artikeln und in anderem Zusammenhange bereits wiederholt geltend gemacht (siehe den Aufsatz des Verfassers in Nr. 10/1928 des „Arbeitgeber"; siehe ferner den Aufsatz des Verfassers in Nr. 34/1928 der „Sozialen Praxis"). Ohne heute bereits abschließend nach dieser Richtung über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung urteilen zu wollen, dürfte soviel schon jetzt festgestellt werden können, daß die einjährigen Erfahrungen, die nach dieser Richtung organisatorisch gemacht worden sind, zum weiteren Ausbau dieses Gedankens nicht ermutigend sind. Die Reichsanstalt stand nach den Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vor der schwierigen Aufgabe, ihre organisatorischen Träger aus dem Behördenorganismus der Gemeinden, der Länder und zum Teil der Reichsverwaltung herauszulösen, und damit Aufgaben, die bisher von diesen Behörden geleistet wurden, ihrem eigenen fachlich und verwaltungsrechtlich selbständigen Behördenorganismus zu übertragen. Neue Aufgaben, bisher von den Regierungen der Länder durchgeführt, wurden ihr zur künftigen Erledigung überwiesen. Damit wuchs im Vergleich zum früheren Zustand auch in fachlicher Hinsicht ihr Aufgabengebiet, während dementsprechend das Aufgabengebiet der Länder sich verminderte. Dies schließt zunächst die Möglichkeit aus, starre Vergleiche zwischen den Aufgaben und Verwaltungskosten der früheren Arbeitsämter, Landesarbeitsämter und der Reichsarbeitsverwaltung mit denen der heutigen Reichsanstalt zu ziehen. Wenn aber, relativ gesehen, durch den Zuwachs neuen

fachlichen Arbeitsgebietes auch die Verwaltungskosten der Reichsanstalt nicht unbeeinflußt bleiben konnten, so kann dies — und hierin liegt die grundsätzlich bedeutsame verwaltungsorganisatorische Seite der Frage — gesamtwirtschaftlich vom Standpunkt der Arbeitgeber nur dann verantwortet werden, wenn gleichzeitig ein entsprechender Verwaltungsabbau bei den Ländern im Sinne der dort durch die Reichsanstalt ermöglichten fachlichen Entlastung eingetreten wäre. Dies ist keineswegs erfolgt! Diejenigen Kreise, die die Aufwendungen für den gesamten Verwaltungsapparat aufzubringen haben, stehen demzufolge vor der Tatsache, daß auf der einen Seite durch die Einrichtung einer neuen Organisation neue Aufwendungen erwachsen, ohne daß, wie dies sachlich ohne weiteres berechtigt und auch durchführbar gewesen wäre, auf der anderen Seite entsprechende Entlastungen eingetreten wären. Diese Erfahrungen sollten für etwaige Pläne, auf diesem Wege der Verwaltungsreform weiterzugehen, zum Nachdenken Anlaß geben und die Gefahrenquellen zeigen, die durch eine fortgesetzte Errichtung fachlich selbständig, parallel nebeneinander arbeitender Reichsorganisationen entstehen müssen!

So bleibt zum Schluß noch übrig, ein Wort über die in letzter Zeit wiederholt erörterte finanzielle Lage der Reichsanstalt zu sagen. Finanzielle Träger der Reichsanstalt sind bekanntlich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die durch ihre Beiträge bis zum Höchstsatze von 3% die Ausgaben der Reichsanstalt aufzubringen haben. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so besteht eine Darlehnspflicht des Reiches in Höhe des fehlenden Betrages, der in Zeiten günstigerer Arbeitsmarktlage durch überschüssige Einnahmen der Reichsanstalt aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückerstattet werden muß. Der Beitragssatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann infolgedessen selbst in Zeiten günstiger Konjunktur und Arbeitsmarktlage solange nicht gesenkt werden, als die Reichsanstalt zur Rückzahlung etwaiger Darlehen dem Reiche gegenüber verpflichtet ist. Der vorläufige Etat der Reichsanstalt hat in diesem wichtigsten Einnahme- und Ausgabeposten eine durchschnittliche Monatszahl von 650 000 Erwerblosen zur Grundlage. Solange mithin die Erwerbslosigkeit diesen Satz nicht überschreitet, ist die versicherungstechnische Grundlage der Arbeitslosenversicherung, d. h. die Deckung der Ausgaben durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Einnahmeseite gewährleistet. Bleibt die Zahl der Erwerbslosen unter diesen Satz, wie dies im Sommer dieses Jahres bis zum heutigen Zeitpunkte der Fall ist, besteht die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen, die in Form des sog. „Arbeitslosennotstockes" zunächst dann in Angriff genommen werden müssen, wenn die Zahl von 650 000 Erwerbslosen überschritten, damit also die Ausgabe nicht mehr durch die Beitragseinnahme allein gedeckt wird. Die Rücklagenbildung der Reichsanstalt ist in dem ersten Jahre ihrer Tätigkeit ungünstiger gewesen als dies im vorhergehenden Jahre der Fall war. Die Reichsanstalt tritt mit nicht unerheblich geringeren Reserven in die Zeit der Wintermonate und damit der verstärkten Inanspruchnahme ihrer Leistungen ein als im vorigen Winter. Wieweit sie in der Lage sein wird, ohne Inanspruchnahme von Darlehen des Reiches ihre Ausgaben aus eigenem Aufkommen zu decken und damit versicherungstechnisch die Grundlage zu halten, wie sie vom Gesetzgeber gedacht war, ist eine Frage, über die heute an dieser Stelle keine festen Voraussagen gemacht werden können. Die Frage hängt zunächst naturgemäß von der Entwicklung der Arbeitsmarktlage in den nächsten Wintermonaten, nicht zuletzt aber auch entscheidend davon ab, inwieweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt in der oben behandelten Saisonarbeiterfrage eine Lösung finden wird, die den bereits oben dargelegten finanziellen, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpsychologischen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Hieraus ergibt sich aber, daß die finanzielle Entwicklung der Reichsanstalt für Gestaltung und Entwicklung unseres Reichshaushaltes, der besondere Mittel für diesen Zweck bekanntlich nicht vorgesehen hat, von recht erheblicher Bedeutung werden kann, so daß auch vom allgemeinen Finanzinteresse des Reiches die dringende Notwendigkeit gegeben ist, in den für die nächste Zeit zu erwartenden Verhandlungen über Sonderverordnungen, insbesondere in der Sonderregelung für die Unterstützung der Saisonerwerbslosen, eine rasche und zufriedenstellende Lösung zu finden.

Aus allem ergibt sich, daß die Position der neuen Reichsanstalt im verflossenen Jahre sowohl nach der organisatorischen wie nach der fachlichen Seite keinesfalls leicht war. Die Berge, die sie zu übersteigen hat, sind auch heute noch nicht annähernd überwunden. Die Organisationsarbeit ist im wesentlichen abgeschlossen, mit der nunmehr erfolgenden Eingliederung der Arbeitsämter in die Reichsanstalt ist der äußere Organismus sowohl in struktureller wie in personeller Hinsicht hergestellt. Nunmehr hat er auf dem Gebiete, zu dem er ausschließlich geschaffen ist, nämlich auf dem Gebiete der fachlichen Durchführung der Arbeitslosenversicherung und nicht zuletzt auch der Arbeitsvermittlung, seine Bewährungsprobe zu bestehen. Die eigentliche fachliche Arbeit beginnt und muß, wie wiederholt dargelegt, mit größter Beschleunigung und Intensität in Angriff genommen werden. Von dem Gelingen dieser Arbeit wird das Endurteil über die neue Reichsanstalt abhängen!

# Schwebende Steuerfragen.

Von Rechtsanwalt Dr. Frentzel.

Eine Darstellung derjenigen Fragen der Steuerpolitik, die voraussichtlich bei Zusammentritt des Reichstages im Vordergrunde des Interesses stehen werden, müßte eigentlich von der Situation ausgehen, wie sie bei den Verhandlungen über die Bildung der Reichsregierung bestand. Doch haben die bei Amtsantritt der Regierung abgegebenen Erklärungen über Steuerfragen sowie die in Vollziehung dieser Erklärungen verabschiedete Änderung des Einkommensteuergesetzes in dieser Zeitschrift bereits Betrachtung gefunden (Nr. 28 S. 670, Nr. 29 S. 696, Nr. 30 S. 721). Es bleibt daher zu dieser Frage nur die Aufgabe, die Auswirkungen der neuen Steuersenkung im Rahmen der steuerlichen Gesamtlast zu prüfen. Schon seit Verabschiedung des geltenden Einkommensteuergesetzes ist die Steuerlast der unteren Einkommenstufen, hauptsächlich also der Arbeitnehmer, ständig im Sinken begriffen; insbesondere die unterste Tarifstufe von 10% wird in den meisten Fällen gar nicht erreicht. Gothein schätzte vor der letzten Änderung des Einkommensteuergesetzes die durchschnittliche Belastung der Lohn- und Gehaltseinkommen auf weniger als 6%. Untersucht man als Stichproben die Beispiele des amtlichen Merkblattes, das gelegentlich der letzten Einkommensteuernovelle herausgegeben wurde, und das doch ganz gewiß den Anspruch auf zahlenmäßige Richtigkeit erheben kann, so findet man, daß diese Angaben für das gegenwärtige Recht vielleicht sogar noch zu hoch gegriffen sind. Es zahlt ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bei einem Monatslohn von 350 RM. 3,43%; bei 304,99 RM. Monatslohn 2,95%; bei 250 RM. Monatslohn 2,1%. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern und einem Monatslohn von 280 RM. zahlt 4,07%; ein Witwer mit einem minderjährigen Kind und einem Wochenlohn von 60 RM. zahlt 4,08%; schließlich ergibt das Beispiel für einen verheirateten Arbeitnehmer mit fünf minderjährigen Kindern, daß bei einem Wochenlohn von 80 RM., also bei Vollbeschäftigung bei einem Monatslohn von 320 RM. eine Steuerpflicht überhaupt nicht mehr besteht. Die Zahl der gänzlich steuerfreien Lohnempfänger ist sehr beträchtlich. Ministerialdirektor Dr. Zarden vom Reichsfinanzministerium gibt in einem im Augustheft von „Steuer und Wirtschaft" erschienenen Vortrage an, daß 22 Millionen Steuerkarten ausgestellt werden, daß aber 7 bis 8 Millionen der Kartenempfänger keine Steuer zahlen. In der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom Dezember v. J. wird nach Berechnungen des Statistischen Reichsamts die Zahl der Lohnempfänger auf 25 Millionen, die Zahl der steuerfreien Personen aber mit 10 Millionen geschätzt. Hiernach ist also der Prozentsatz der gänzlich Steuerfreien noch höher.

Es ist in den letzten Jahren mehr und mehr üblich geworden, Vergleiche zwischen der sogenannten Massenbelastung und der Besitzbelastung durchzuführen. Insbesondere werden derartige Vergleiche gern zur Beweisführung von denjenigen Seiten benutzt, die eine Erhöhung des Existenzminimums und ähnliches befürworten. Als Massenbelastung pflegt man Zölle und Verbrauchssteuern, die Beförderungssteuer, Umsatzsteuer und Lohnsteuer zu bezeichnen, während die Vermögensteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die Kapitalertragsteuer, die

körperschaftssteuer und die Grund- und Gewerbesteuern sowie Wein- und Schaumweinsteuern als Besitzbelastung gelten. Der grundsätzliche Fehler derartiger Vergleiche liegt vor allem darin, daß sie auf der Fiktion beruhen, daß es Steuern gibt, die nur auf der sogenannten Masse, und andere, die nur auf dem sogenannten Besitz ruhen. Wenn man schon mit derartigen Vergleichen arbeiten will, so erscheint es eher den gegebenen Verhältnissen zu entsprechen, wenn man die Besteuerung des Einkommens aus Arbeitslohn mit der übrigen Arten der Einkommensteuer vergleicht. Es steht für 1927 ein Aufkommen an Lohnsteuern von 1348 Millionen einem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer von 101,5 Millionen, an Kapitalertragsteuer von 134,8 Millionen und an Körperschaftssteuer von 478 Millionen gegenüber. Die großen Einkommensteuern des Besitzes ergeben also 1914,3 Millionen, d. h. 564 Millionen mehr als die Lohnsteuer, eine anschauliche Folgerung für die Auswirkung der Staffelung des Einkommensteuertarifs.

Unter diesen Umständen erscheint es an und für sich sehr begrüßenswert, wenn zu einer Abschwächung dieser Staffelung, d. h. zu einer Senkung des Einkommensteuertarifs, geschritten wird. Bekanntlich spricht die Regierungserklärung von der Notwendigkeit einer Prüfung, ob eine Senkung der Steuerlasten, die insbesondere auf den mittleren und kleineren Einkommen liegen, angängig ist. Die Resolution des Reichstags, die gleichzeitig mit dem Lohnsteuergesetz angenommen wurde, hält eine solche Erleichterung für dringend geboten. Bekanntlich hat schon der Tarif des Einkommensteuergesetzentwurfs von 1925 Widerspruch in Wirtschaftskreisen gefunden. Obwohl die Reichsregierung in der Begründung ausdrücklich hervorhob, daß eine höhere Besteuerung als 33⅓ % finanzpolitisch nicht angebracht sei, wurde im Steuerausschuß des Reichstags die höchste Tarifstufe auf 40 % festgesetzt. Auch wurde die Tarifstufe von 25 % bereits für ein kleineres Einkommen zur Anwendung gebracht, als es der Entwurf vorsah, während allerdings die Einfügung der Tarifstufe von 1½ % eine gewisse Milderung bedeutete.

Wie sich das parlamentarische Schicksal der bevorstehenden Novelle gestalten wird, erscheint noch ziemlich unklar. Voraussichtlich werden diejenigen Gruppen, die sich bereits früher für eine Milderung des Einkommensteuertarifs im Sinne der Wirtschaftskreise eingesetzt haben, auch bei dieser Gelegenheit auf umfassende Änderungen des Einkommensteuertarifs in diesem Sinne dringen; anderseits ist aber zu erwarten, daß von sozialdemokratischer Seite, durch die kommunistische Kritik angestachelt, erhebliche Erhöhungen der Familienermäßigungen gefordert werden. Auch wird wohl der Begriff „mittleres Einkommen" Gegenstand lebhaften Streites sein. Hierzu mag betont werden, daß das Schwergewicht der Besteuerung auf den Einkommen bis zu 50 000 Mark liegt und daß daher auch innerhalb dieser Grenze eine Erleichterung stattfinden sollte.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der in diesen Zusammenhang gehört, die Frage des dreijährigen Durchschnitts, kann hier übergangen werden, da er von Michalke in Nr. 25 S. 593 eingehende Darstellung gefunden hat.

Ein verwandtes Gebiet, auf dem die Wirtschaftskreise ein großes und berechtigtes Interesse an einer Steuermilderung haben, ist die Kapitalertragsteuer. Im vorigen Reichstag schien die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung auf diesem Gebiete nicht völlig verkannt zu werden, doch kam es vor Auflösung des Reichstags nicht mehr zu einer Weiterverfolgung der Angelegenheit. In dieser Zeitschrift wurde wiederholt auf die Erschwerung hingewiesen, die diese Steuer für die Kapitalbildung bedeutet, so daß weitere Ausführungen hier entbehrlich sind. Es sei nur darauf verwiesen, daß Zarden in seinem oben erwähnten Vortrag zwei Gesichtspunkte anführt, die seines Erachtens sehr erheblich gegen eine Änderung der Kapitalertragsteuer sprechen: Er bestreitet einmal, daß die Kapitalertragsteuer durch Hebung des Zinsfußes der steuerbelasteten Pfandbriefe und Obligationen eine kreditverteuernde Wirkung ausübt; er bekämpft ferner die Behauptung, der Steuerabzug nehme den Absatz der Pfandbriefe und Obligationen mit dem Hinweis, daß dieser Abzug um ein Mehrfaches höher sei als vor dem Kriege. Beide Fragen hängen zusammen, denn eine Kreditverteuerung liegt dann vor, wenn der Markt die mit der Steuer belasteten Papiere geringer bewertet als die steuerfreien Anleihen. Daß dies der Fall is, ergibt sich aus einer Zusammenstellung von in Berlin notierten Kursen für steuerpflichtige Goldmarkpfandbriefe und in Amsterdam notierten Kursen steuerfreier Goldmarkpfandbriefe derselben Gesellschaften, die der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten dem Reichsfinanzminister eingereicht hat. Hiernach hat sich im Kapitalverkehr ein scharfer Unterschied in der Bewertung steuerpflichtiger und steuerfreier Goldmarkschuldverschreibungen entwickelt hat. Es zeigt sich folgendes Bild:

| | Steuerfrei Amsterdamer Kurs vom 11. Sept. | Steuerpflichtig Berliner Kurs vom 11. Sept. |
|---|---|---|
| 7 % Bayr. Vereinsbank . . . . . | 96 1/4 | 91 |
| 7 % Preuß. Centralbodenkr. . . | 94 3/8 | 87 1/4 |
| 7 % Preuß. Pfandbriefbank . . . | 95 | 87 |
| 7 % Rhein.-Westf. Bodenkr. . . . | 96 1/2 | 86 |
| 7 % Sächs. Bodenkr. . . . . | 96 | 90 |
| 7 % Preuß. Zentralstadtsch. . . . | — | 91 |
| 6½ % Preuß Zentralstadtsch. . . | 91 | — |
| 7 % Württ. Wohnungskreditanst. . | 98 15/16 | 87 ½ |

Zur Frage der Absatzhemmung ist zu betonen, daß die Emissionsinstitute dauernd Schwierigkeiten mit dem Absatz von der Steuer unterliegenden Pfandbriefen haben, wenn sie nicht vorziehen, die verkaufshindernde Wirkung durch Erhöhung der Zinsen oder Bewilligung von besonders hohen Bonifikationen auszugleichen, d. h., dem Kreditnehmer eine Mehrbelastung aufzubürden, die ihm ohne den Steuerabzug erspart werden könnte. Daß der Umsatz jetzt größer ist als vor dem Kriege, ist nicht beweiskräftig. Vor dem Kriege setzte der Kreditbedarf dem Absatz eine natürliche Grenze, während jetzt der Kreditbedarf durch die Pfandbriefe ausgebenden Institute unstreitig nicht befriedigt werden kann, so daß also theoretisch die Voraussetzungen für einen weit größeren Absatz durchaus gegeben sind.

Viel schwerer als diese Gegengründe wiegen die politischen Hemmungen, die einer Reform der Kapitalertragsteuer im Wege stehen.

Überhaupt muß man sich darüber klar sein, daß die gegenwärtige Situation einer Geltendmachung von Steuererleichterungswünschen alles andere als günstig ist. Daß ernstere Besorgnisse für den Abschluß des laufenden Haushaltsjahres bestehen, ist allerdings wohl nicht anzunehmen, aber es ist ja bekannt, daß der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1929 noch völlig ungeklärt ist. Zunächst ist nur das eine sicher, nämlich daß ein Ausfall an Einnahmen und ein Anwachsen an Ausgaben bevorsteht. Ob der gesamte Ausfall wirklich 800 Millionen Mark betragen wird, wie er geschätzt worden ist, erscheint unwahrscheinlich; jedenfalls wird man mit einem Mehrbedarf von einigen hundert Millionen zu rechnen haben.

Naturgemäß wird es Sache der Wirtschaftskreise sein, darauf zu drängen, daß jede ohne Verletzung elementarer Pflichten vermeidbare Ausgabenerhöhung unterbleibt und der drohende Fehlbetrag so weit wie irgend möglich durch Einsparungen gedeckt oder wenigstens verkürzt wird. Die öffentlichen Haushalte müssen auf dem Grundsatz aufgebaut sein, daß nur das unbedingt notwendige Existenzminimum beschafft werden darf. Andererseits werden die Wirtschaftskreise anzuerkennen haben, daß dieses staatliche Existenzminimum auf jeden Fall aufgebracht werden muß. Der Wunsch, Steuererleichterungen durchzuführen, wird daher vielleicht hinter die drängendere Frage zurücktreten müssen, ob und welche Steuern erhöht werden können.

Eine solche Steuererhöhung ist schon in der Regierungserklärung angekündigt worden. Es heißt dort: „Es erscheint geboten, nunmehr das gesetzlich gegebene Versprechen einzulösen, den Teil der Vermögensteuer nachzuerheben, der in Höhe von 40 Millionen Reichsmark gegenüber dem Etatssoll des Rechnungsjahres 1926 ausgefallen ist."

Es handelt sich um die Ausführung des § 23 des Steuermilderungsgesetzes. Dieses Gesetz ordnete u. a. das Unterbleiben einer Vermögensteuerveranlagung für 1926 an und schrieb vor, daß die Werte für 1925 weitergelten sollten, während zur Abgeltung der durchschnittlichen Minderung der Vermögenswerte gegenüber 1925 nur drei Viertel des Steuerbetrages von 1925 im Jahre 1926 erhoben werden sollte. Gleichzeitig wurde das Recht des Steuerpflichtigen, eine Neufeststellung seiner Werte zu verlangen, eingeschränkt. Dieser

Grundsatz des Steuermilderungsgesetzes wird durch den § 23 nun recht erheblich eingeschränkt. Dieser sieht vor, daß, wenn die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1926 endgültig weniger als 400 Millionen beträgt, sich die erste nach dieser Feststellung fällige Vorauszahlung auf die Vermögensteuer um eine entsprechende Nachzahlung erhöht.

Eine größere Aussprache über diesen Paragraphen scheint im Steuerausschuß des Reichstags nicht stattgefunden zu haben, obwohl eine eingehendere Würdigung von Zweck und Bedeutung dieser scheinbar etwas eilig in den Entwurf eingefügten Vorschrift am Platze gewesen wäre.

Die bürgerlichen Parteien des alten Reichstags waren sich über die Bedenken klar, die gegen eine nachträgliche Erhöhung der Vermögensteuerlast sprachen. Obwohl 1926 nur etwa 360 Millionen aufgekommen sind, wurde eine Nacherhebung vor allem mit Rücksicht auf die Landwirtschaft nicht angeordnet.

Sollte die Angelegenheit jetzt wieder aufgegriffen werden, so wird man der Absicht, die Nacherhebung jetzt noch durchzuführen, entschieden Widerstand leisten müssen.

Steuern werden doch nicht um ihrer selbst willen erhoben, sondern um den Haushalt des Staats im Gleichgewicht zu erhalten. Der § 23 hatte die Aufgabe, eine Gefährdung des Haushalts 1926 durch den Ausfall der Vermögensteuerrate vom 15. Mai auszuschließen. Das Haushaltsjahr 1926 ist aber abgewickelt worden, ohne daß es einer Nacherhebung bedurft hätte. Die Erhebung dieser Nachzahlung zur Deckung der Fehlbeträge anderer Haushaltsjahre widerspricht also vollkommen dem Sinn des Gesetzes. Auch wird man sich darauf berufen können, daß § 4a des Finanzausgleichsgesetzes, der die Länder zur Senkung ihrer Realsteuern verpflichtet, fast durchweg unbeachtet geblieben ist, und daß es nicht angeht, eine steuerliche Vorschrift dann mit aller Konsequenz durchzuführen, wenn sie die Steuerschuldner verpflichtet, sie aber auf dem Papier stehen zu lassen, wenn sie eine Bindung für die Steuergläubiger enthält. Gerade die von der Nachzahlung getroffenen Kreise haben in erster Linie unter der Nichtsenkung der Realsteuern zu leiden.

Diese Gedankengänge sind wohl auch einem anderen Steuerplan gegenüber ins Feld zu führen, der für die Wirtschaft bedeutend größere Gefahren birgt als die Vermögensteuer, nämlich dem Plan der Vermögenzuwachssteuer. Auch hiervon ist bei der Regierungsbildung schon die Rede gewesen. Seitdem haben wir zwar nichts mehr von der Vermögenzuwachssteuer gehört, jedoch ist angesichts der Dringlichkeit der sozialdemokratischen Forderungen ganz sicher mit sehr schweren politischen Kämpfen auf diesem Gebiet zu rechnen.

Bekanntlich taucht die Vermögenzuwachssteuer in der Diskussion in zwei Formen auf: als Inflationsgewinnsteuer und als laufende Vermögenzuwachssteuer. Die Besteuerung der Inflationsgewinne hat schon bei der Steuerreform von 1925 eine erhebliche Rolle gespielt. Der Reichswirtschaftsrat lehnte sie ab, das Reichsfinanzministerium wies in einer Denkschrift auf die Gegengründe hin. Auch der Steuerausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags beschäftigte sich seinerzeit mit der Angelegenheit und erklärte, daß eine derartige Sonderbesteuerung Handel und Industrie eine neue schwere und angesichts der gefahrvollen Wirtschaftslage unerträgliche Beunruhigung bringen würde und aus volkswirtschaftlichen und steuertechnischen Gründen abzulehnen sei. Dieser Standpunkt dürfte auch heute noch vollkommen gerechtfertigt sein. Im Gegenteil, alle die technischen und organisatorischen Bedenken, die gegen eine Erfassung von Vermögensverschiebungen sprechen, die in der Zeit seit Beginn des Krieges oder auch seit Beginn der Inflation eingetreten sind, erhalten immer größere Berechtigung, je weiter wir von dem vorgeschlagenen Ausgangspunkt des Vermögensvergleichs abrücken. Trotz alledem ist die Frage nicht zur Ruhe gekommen. Im Rechtsausschuß und im Steuerausschuß des alten Reichstags wurde erneut die Prüfung einer steuerlichen Erfassung des Vermögenzuwachses von der Veranlagung zum Wehrbeitrag gefordert.

Die laufende Vermögenzuwachssteuer pflegt durch zwei Erwägungen begründet zu werden, einmal durch eine sozialpolitische Erwägung: die in der Vergangenheit vollzogene Vermögensverteilung wird als gegeben angesehen, die in der Gegenwart erfolgende Vermögensmehrung soll aber ganz oder teilweise erfaßt werden, weil bei jeder Vermögensentstehung eine Mitwirkung von Staat und Gesellschaft stattfindet; dann durch eine finanzpolitische Erwägung: der Gedanke der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt eine Verteilung der Steuerlast die jeder Privatwirtschaft im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit die gleichen Opfer auferlegt. Infolgedessen muß berücksichtigt werden, daß ein und dieselbe Steuerlast der Steuerpflichtigen, dessen Einkommen und Vermögen abgenommen hat, schwerer trifft, als denjenigen, der Einkommen und Vermögen erhalten oder vermehrt hat.

Die Vermögenzuwachssteuer wurde als Ergebnis mancherlei politischer Kompromisse im Reich zuerst durch das Besitzsteuergesetz von 1913 eingeführt. Schon damals erfuhr sie von wissenschaftlicher Seite überwiegend ungünstige Beurteilung. So schrieb Gerloff in seiner Schrift: „Die Reichsfinanzgesetzgebung von 1913“:

„Wer die politische Geschichte dieser Besitzsteuer nicht kennt, dem wird es zum mindesten sonderbar erscheinen, daß gerade das Deutsche Reich, das man das Land der großen Einkommen und der kleinen Vermögen genannt hat, auf diese Steuerreform verfallen mußte. Es ist ja in der Tat fast unbegreiflich, daß in einer so kapitalhungrigen Volkswirtschaft, wie die deutsche es ist, und wo weder so große alte Vermögen wie in Großbritannien, noch so viele kleine flüssige Kapitalien wie in Frankreich sich finden, ausgerechnet der Vermögenszuwachs einer Sonderbesteuerung unterworfen wird.“

Diese Worte, die zur Zeit einer blühenden Wirtschaft geschrieben sind, gelten heute in verstärktem Maße. Die Zeit ist für ein Wiederaufleben der Vermögenzuwachssteuer noch nicht reif. Daß die Kapitalbildung gefördert werden muß, ist ein Grundsatz, der immer wieder von allen mit volkswirtschaftlichen Dingen befaßten privaten und öffentlichen Stellen wiederholt wird. Es kann erwartet werden, daß er nicht nur immer theoretisch anerkannt, sondern auch einmal praktisch durchgeführt wird. Man kann ihm aber nicht schärfer zuwiderhandeln, als indem man jetzt die Vermögenzuwachssteuer wieder einführt. Die Notwendigkeit des Sparens wird bei jeder Gelegenheit hervorgehoben, es werden Spartage veranstaltet, die Kreditinstitute überbieten sich in Einrichtungen zur Erleichterung des Sparens. Es erscheint nicht gerechtfertigt, denjenigen, der aktiv zur Kapitalbildung beiträgt, indem er — vielleicht unter persönlichen Entbehrungen — einen Teil seines Einkommens nicht verbraucht, sondern aufspeichert, mit einer Steuer zu belegen. Es ist ganz klar, daß diese Steuer als Strafe für Sparsamkeit empfunden werden und daher bedenkliche Folgen nach sich ziehen wird. Ministerialdirektor Dr. Zarden hat in seinem Vortrage schon auf die große Gefahr der Kapitalflucht hingewiesen, die die Wiedereinführung der Vermögenszuwachssteuer nach sich ziehen muß, eine Gefahr, die nicht nur dem Fiskus mit dem Verlust von Einnahmen, sondern der gesamten Volkswirtschaft mit der Entziehung von Betriebskapital droht; auch die Kreditfähigkeit Deutschlands wird in den Augen des Auslandes, das die Vermögenszuwachssteuer als kapitalfeindliche Maßnahme ansehen wird, schwer beeinträchtigt. Mit besonderer Entschiedenheit müßte aber der Versuch abgelehnt werden, etwa das jetzt vorhandene Vermögen als Endvermögen zu behandeln und den Vermögensstand von 1924 oder 1925 als Ausgangspunkt zu nehmen. Der auf diese Weise errechnete Vermögenzuwachs wird kaum jemals eine Steigerung des inneren Wertes bedeuten, sondern höchstens ein Anzeichen sein, daß einige Arten von Vermögensgegenständen wieder in ihre eigentlichen Werte hineinzuwachsen beginnen, ein Prozeß, der keinesfalls durch steuerliche Eingriffe erschwert werden sollte. In besonderem Maße gilt dies von Grundstücken, die vielleicht 1924 noch unter strenger Zwangswirtschaft standen, bei denen inzwischen aber die Zwangswirtschaft in gewissem Umfange gelockert wurde.

Denkbar ist eine Vermögenzuwachssteuer nur, wenn sie das jetzt vorhandene Vermögen mit dem von 1931 oder 1932 vergleicht, d. h. also, frühestens 1932 zur ersten Erhebung gelangt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die in weiten Kreisen empfundene Notwendigkeit, Spekulationsgewinne steuerlich besonders zu erfassen, die Wiedereinführung der Vermögenszuwachssteuer nicht rechtfertigen dürfte. Das Einkommensteuergesetz ordnet die Erfassung dieser Gewinne für die Einkommensteuer ausdrücklich an. Hieraus ergibt sich anderseits die Forderung, daß die in Rede stehenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes aufgehoben werden müßten, wenn es tatsächlich zur Wiederinkraftsetzung einer Vermögenzuwachssteuer kommen sollte.

(Ein weiterer Aufsatz folgt.)

# Einblicke in die Zahlungsbilanz der U. S. A.

Von Professor Dr. Hermann Levy (Berlin).

## I.

Auf Veranlassung des Handelsministers der Vereinigten taaten, Herbert Hoover, wurde für das Jahr 1922 zum ersten ale eine Aufstellung der amerikanischen Zahlungsbilanz vor- ereitet. Die nächsten Jahre haben unzweifelhaft eine Ver- esserung der recht schwierigen statistischen Pionierarbeit er- eben, die zu diesem Zwecke zu leisten war. Denn die nach em Weltkriege sich ergebende Vielseitigkeit und Zerklüftung er Zahlungen, die nach und von Amerika flossen, sowie eine eihe andrer Momente der sogenannten „unsichtbaren Ein- der Ausfuhren" stellte den dortigen statistischen Apparat vor ınächst äußerst komplizierte Aufgaben. Man :chnete mit Ungenauigkeiten in der Schätzung der einzelnen osten der Zahlungsbilanz, welche sich bis auf 100 Millionen ollar belaufen konnten. In dem Vorwort zu der neuesten ıtlichen Darstellung[1]) der amerikanischen Zahlungsbilanz be- erkt Mr. Hoover selbst, daß die „möglichen Ungenauigkeiten esentlich verringert worden seien". Bei der verantwortungs- ollen Stellung des Ministers wird man diese Zusicherung cherlich ernst nehmen können. Immerhin bleibt die Tatsache estehen, daß fast die Hälfte aller in die Zah- ıngsbilanz Amerikas fallender Posten „un- ichtbare" sind und Schätzungen unterliegen.

Aber nicht nur aus diesem Grunde muß man der Be- rteilung der Zahlungsbilanz vorsichtig gegenüberstehen. Der nscheinend sehr sachkundige und gewissenhafte Hauptver- ısser des Zahlungsbilanzberichtes Mr. Ray Hall verweist m Schluß desselben auf verschiedene grundsätzliche Gesichts- unkte, die zur Skepsis gegenüber leichtfertigen Schlußfolge- ungen mahnen. Er bemerkt zum Beispiel, daß unter der Rubrik internationale Geschäftsvorgänge" (der englische Ausdruck autet: „international economic transactions") eine Reihe von ransaktionen ausgeschlossen sind, welche die amerikanische ahlungsbilanz sehr maßgeblich beeinflussen, beeinflußt haben der beeinflussen können. Die Herabsetzung resp. Fundierung lliierter Schulden bedeutet einen Verlust ausländischen Be- itzes von 5 Milliarden Dollars für Amerika. Sie war aber, da s sich nicht um einen bargeldlichen Geschäftsvorgang handelt, on der Einbeziehung in die Zahlungsbilanz ausgeschlossen. öherbewertung oder Minderbewertungen amerikanischer In- estierungen im Auslande oder umgekehrt fremder Investierun- en in Amerika werden ebenfalls nicht berücksichtigt, vielmehr ur der Nominalbetrag verwertet. Die Übernahme fremden esitzes im Kriege durch den Verwalter des fremden Eigentums at ebenfalls keine Berücksichtigung in der Zahlungsbilanz ge- ınden. Auch mag zum Beispiel ein fremder Erfinder ein sehr ertvolles Patent gegen ein Aktienpaket in einer amerikani- chen Gesellschaft hergeben, ohne daß diese „Transaktion" inen Ausdruck in der Zahlungsbilanzstatistik findet. Deshalb t die Zahlungsbilanz keineswegs „ein voll- tändiges Register der gesamten ausländi- chen Transaktionen eines Landes". Noch schwie- ger wird das Urteil über eine Zahlungsbilanz, wenn man sich ie Frage vorlegt, inwiefern bei den einzelnen Posten eine Verschiedenheit ihrer volkswirtschaftlichen „Nützlichkeit" be- teht. Wir werden noch sehen, welche außerordentliche Be- eutung die „Reisen" der Amerikaner als unsichtbare Ausfuhr aben. Wie sind diese zu beurteilen?

Mit Recht setzt Hall auseinander, daß man die „Reisen ach dem Ausland" als „vollen Verlust" betrachten könne, aß man sie aber auch in gewissem Sinne als „produktiv" der als den Ausdruck gesteigerter Einnahmequellen nsehen könne. „Ein Exporteur mag seine Familie uf eine auswärtige Geschäftsreise mitnehmen, weil sein Ausfuhrgeschäft ein gutes Jahr hatte." In der Tat sind olche unterschiedlichen Betrachtungen recht wichtig, ehe ıan ein vorschnelles Urteil über die angeblichen Schatten- eiten der Zahlungsbilanz fällt. Auch die Frage, inwieweit ge- isse unsichtbare Ausfuhren oder Einfuhren stimulierend oder emmend auf andre Posten der Zahlungsbilanz wirken — Hall pricht von „promotive" und „detraktive" —, ist von ıteresse. „Die Einnahmen des Schatzamtes aus den Kriegs- chulden andrer Länder bedeuten eine unsichtbare Ausfuhr. Wenn diese Ausfuhr wiederum die Kaufkraft der Steuerzahler der Schuldnerländer verringert und damit auch wieder unsre Warenausfuhr reduziert, so besteht ein hemmender Einfluß eines Ausfuhrpostens auf einen andern (die Warenausfuhr). Wenn andrerseits die großen Ersparnisse der amerikanischen Steuerzahler, welche sich aus diesen Schatzamteinnahmen ergeben, dazu verwandt werden, entweder unsre Einfuhr an Waren zu steigern oder unsre unsichtbaren Einfuhren zu erhöhen (Kredite an das Ausland, Ausgaben der Reisenden, Rimessen der Einwandrer, Wohltätigkeit an das Ausland), so übt ein Ausfuhrmoment einen stimulierenden Einfluß auf mehrere Einfuhrposten aus." Man erkennt, daß hier der bloße Statistiker erfreulicherweise seine Gedanken weit über den Rahmen der bloßen Ziffern hinausspannt. Ebenso geschieht das in einer besondren, wenngleich kurzen Betrachtung über die verschiedene Zeitlichkeit einzelner Zahlungsbilanzposten. Er lehnt es ab, einfach bei der Zahlungsbilanz „laufende" Posten von sogenannten Kapital-Posten (current items und capital items) zu unterscheiden, weil die ersteren sich von den letzteren durch ihr regelmäßiges Ein- und Ausströmen, die letzteren von den ersten durch ihren bleibenden Bestand unterscheiden könnten (etwa nach der Art von flüssigem und fixem Kapital). „Man rangiert gewöhnlich Warenausfuhr und Wareneinfuhr unter laufende Posten, obschon viele Arten von Waren eine gar nicht abzuschätzende Zeit in Erscheinung bleiben." Auch hier hat Hall sicherlich Recht. Es ist schon ein Unterschied, ob ein Land Waren zu endgültigem (laufendem) Verbrauch einführt, oder ob die Waren den Platz eines Kapitalbestandes einnehmen sollen, dessen Produktivität sich auf Jahre erstreckt. Der amtliche Statistiker, der hier zum nationalökonomischen Theoretiker wird, berührt damit die Frage, daß auch die Zahlungsbilanz letzten Endes von dem Werturteil über die volkswirtschaftliche Bedeutung ihrer Posten abhängt (vgl. hierzu mein soeben bei G. Fischer veröffentlichtes Buch: „Nationalökonomie und Wirklichkeit", in welchem unter Ziffer XIII und XIV ebenfalls das Problem der „Zeitlichkeit" behandelt wird); er hat mit Recht erkannt, daß man über die Bedeutung der einzelnen Posten im produktiv-volkswirtschaftlichen Sinne sehr verschiedener Meinung sein kann, wie früher Julius Wolf in seinem bedeutsamen Werke „Die Nationalökonomie als exakte Wissenschaft" gezeigt hat, daß man den Begriff des „Volksvermögens" nur unzulänglich erfassen kann, wenn man die bloßen statistischen Berechnungen verschiedener Wohlstandsposten als Maßstab zugrunde legt, ohne den in jenen Posten steckenden verschiedenen Möglichkeiten der Produktivität und der persönlichen und ideellen Werte unterschiedlich Rechnung zu tragen.

## II.

Diese Tatsachen müsen vorangeschickt werden, ehe man sich dem in der Tat überaus interessanten Studium der amerikanischen Zahlungsbilanz widmen kann. Aber die immer noch vorhandenen statistischen Mängel und die nicht auszuschaltende Relativität der Schlußfolgerungen, die man aus einzelnen Positionen zu ziehen berechtigt ist, dürfen keineswegs über den Wert hinwegtäuschen, welchen die Zahlungsbilanz der Union als Einblick in deren außenwirtschaftliche Situation bietet.

Stellt man nach der oben schon angegebenen Unterscheidung zwischen laufenden Transaktionen und Kapital-Transaktionen die Hauptposten der amerikanischen Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich das Folgende:

A. Laufende Posten der Zahlungsbilanz der U. S. A. 1927.

| Passivseite | Mill. Dollars | Aktivseite | Mill. Dollars |
|---|---|---|---|
| Ausgaben der Reisenden (netto) . . . . | 617 | Wert d. Ausfuhrüberschusses . . . . . | 548 |
| Rimessen der Einwanderer (netto) . . | 206 | Goldausfuhr (netto) . . | 166 |
| Andere Posten der Passivseite (Ausgaben der Regierung, wohltätige Ausgaben, Missionen etc.). . . | 72 | Nettoeinnahme d. ausl. Investierungen . . . | 514 |
| Fracht-Dienste (netto) | 32 | dito aus Kriegsschulden | 206 |
| | | Verschiedene Einkünfte | 69 |
| | | Passage-Dienste der amerik. Handelsflotte . . . . . | 89 |

[1]) Vgl. The Balance of International Payments of the United States in 1927, by ay Hall mit einem Vorwort von Herbert Hoover. Trades Information Bulletin r. 552 Washington, May 1928, 56 Seiten.

B. Kapitaltransaktionen 1927.

| Passivseite | Mill. Dollars | Passivseite | Mill. Dollars |
|---|---|---|---|
| Neue amerik. Kapitalinvestierungen im Auslande . . . . . | 1 648 | Neue Investierungen des Auslandes in Amerika. . . . . | 919 |
| Tilgung früherer amerikanisch. Auslands-Investierungen[3]) . . | 709 | Tilgung früherer ausländischer Investierungen in Amerika[3]) | 767 |

Die markantesten Resultate dieser zusammengefaßten Ergebnisse sind die folgenden:

Vor allem fällt die Position des amerikanischen Außenhandels in der Zahlungsbilanz auf. Der Wert des Ausführüberschusses erreicht noch nicht einmal die Summe, welche amerikanische Reisende netto (d. h. unter Abzug der Ausgaben ausländischer Reisenden in Amerika) in das Ausland tragen. Vergleichsweise sei dazu bemerkt, daß nach Angaben des englischen Economist vom 2. Juni 1928 die U. S. A. in den sieben Jahren von 1920 an für 3300 Millionen Dollars netto exportierten, Großbritannien dagegen für 4300 Millionen netto. Diese Ziffer von 548 Millionen im Jahre 1927 sollte eingeprägt bleiben. Sie zeigt, wie sehr die „allgemeinen" Behauptungen und „Befürchtungen" von der überragenden Stellung der amerikanischen Ausfuhr auf Übertreibung — zumindest heute noch — beruhen. Das gleiche gilt von einer anderen Ziffer, die uns ebenfals einen anderen als den bisher oberflächlichen Einblick in die außenökonomischen Verhältnisse der Union gewährt. Man gibt im allgemeinen die von Amerika im Jahre an das Ausland gegebenen Kredite ohne Berücksichtigung der vom Auslande hereingenommenen neuen Kredite und der Tilgungen alter Kredite an Amerika an. Das von Amerika exportierte Nettokapital reduziert sich hingegen ganz gewaltig, wenn man die letzteren berücksichtigt. Es ergibt sich nach den Angaben des Berichtes unter Hinzuziehung verschiedener Posten (Kommissionen, Diskonte usw.) eine Netto-Kapitalausfuhr, nicht, wie häufig angenommen, von etwa 2 Milliarden Dollars, sondern nur von etwa 671 Millionen. Es ergibt sich ferner, daß im Jahre 1927 allein eine Summe von etwa 900 Millionen Dollars von Amerika zum Ausgleich seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auslande aus den Zahlungen der Reisenden, den Rimessen der Einwanderer, den wohltätigen Überweisungen an das Ausland und den Zahlungen für fremde Frachtdienste (Fiasko der amerikanischen Handelsflotte!) benötigt wurde. Diese Summe entspricht gerade derjenigen, welche den Amerikanern aus den Posten Zahlungen aus der alliierten Kriegsschuld und aus geliehenen Privatkapitalien zufließt. Zieht man die Ziffern von 1926 zum Vergleiche heran (vgl. Economist vom 2. Juni), so ergibt sich, daß im Jahre 1926 den U. S. A. ein eigentlicher Kapitalüberschuß aus der Zahlungsbilanz nicht verblieb, während freilich im Jahre 1927 ein solcher in Höhe von etwa 700 Millionen zu verzeichnen ist, der für die weitere Anlage im Auslande verfügbar war. Ein solcher Überschuß würde sich aber nicht ergeben, wenn nicht das Ausland von neuem und anscheinend in steigendem Maße auch an Amerika wieder Kapital ausgeliehen hätte und Tilgungen vornähme. Der Economist hat daher recht, wenn er schreibt: „Tatsache ist, daß Amerikas Handelsbilanz keine Symptome eines sich ergebenden Ausfuhrüberschuß-Wertes zeigt, welcher zu Investierungen im Auslande benutzt werden könnte. Die U. S. A. können ihre fremden Emissionen nur dadurch anschwellen lassen, daß sie Geld verleihen, das man ihnen geliehen hat, oder daß sie Gold verschiffen." Freilich dürfte sich dieses Bild allmählich zugunsten der Union verändern, wenn sich die Steigerung in den Zinszahlungen des Auslandes in der Zahlungsbilanz geltend macht. Während aber die sonstigen Länder mit bisher stark aktiver Zahlungsbilanz ihre Überschüsse, die zu Neuanlagen im Auslande dienen konnten, zu großem Teil aus dem Handel resp. der Ausfuhr von Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Fertigwaren sowie aus Dienstleistungen zogen, kann das von der Union bisher nicht gesagt werden. Der Kapitalexportüberschuß wird aus dem akkumulierten Geldreichtum der Union gespeist. Dies ist ein einigermaßen verblüffendes Resultat. Es mutet eigentümlich an, daß das Land mit den vielleicht größten ökonomischen Energien der Gegenwart, das Land, welches in allen Sparten seiner Wirtschaft so ganz auf Produktivitätssteigerung gestellt ist, in seiner Zahlungsbilanz fast den Eindruck eines Rentnerstaates macht, der aus seinen wirtschaftlichen Zeugungskräften und Absatzgewinnen keine Investierungen vornimmt, sondern dieselben aus einem einmalig angehäuften Reichtum entnimmt.

[3]) Hierunter sind zu verstehen: Amortisierung und Tilgung amerikanischer Schulden und Effekten, auch Verkäufe früheren amerikanischen Besitzes ausländischer Wertpapiere und sonstiger Werte an Ausländer; auf der Aktivseite ist die entsprechende Rückzahlung an Amerika gemeint.

III.

Die Aufgabe einer Darstellung der Zahlungsbilanz muß aber über die allgemeinen Ziffern hinausgreifen. Zumindest kann eine genaue Durchleuchtung der Einzelposten wichtige Beurteilungspunkte für die Gesamtrichtung der Zahlungsbilanz ergeben.

Sehr viel wird augensichtlich für die Zukunft der amerikanischen Zahlungsbilanz von der Gestaltung der Handelsbilanz abhängen. Man kann nicht behaupten, daß die Entwicklung derselben — von der Union aus gesehen — verblüffend günstig ist. Es ist anzunehmen, daß die Ausfuhr der Union nach zwei Richtungen hin im starken Zunehmen begriffen ist: nach Kanada und nach Asien. Die Ausfuhrüberschüsse betrugen nach dort im Jahre 1927 102 resp. 138 Millionen Dollar mehr als im Vorjahre. Aber der Ausfuhrüberschuß im Handel mit Europa, das etwa so viel von Amerika kaufte wie Nordamerika, Asien und Südamerika zusammen genommen, ist nur um 13 Millionen Dollar gestiegen. Das sollte den Amerikanern zu denken geben. Da, wo es sich nicht darum handelt, besondere amerikanische Massenerzeugnisse und Standardfabrikate, vor allem Automobile, landwirtschaftliche Maschinen, Büromaschinen usw. zu verkaufen, und da, wo die Absatzverhältnisse nicht durch besondere geographische oder verkehrstechnische Umstände, wie etwa die Nachbarschaft Kanadas, begünstigt werden, weist die Vorwärtsentwicklung des amerikanischen Ausfuhrüberschusses kein Eiltempo auf. Wieviel hat man seit Jahrzehnten von der drohenden Eisenkonkurrenz der Union gehört! Man konnte sich in dem An-die-Wand-Malen der Überflutung mit Erzeugnissen dieser Industrie nicht genug tun. Jetzt zeigt ein amtlicher englischer Bericht über die Eisenindustrie, der viel interessantes weltwirtschaftliches Material enthält (vgl. Survey of Metal Industries 1928. S. 88/89), daß die Union als Konkurrent von Europa nicht gefürchtet wird. „Die amerikanische Eisenindustrie ist fast ganz mit ihrem eigenen Markt beschäftigt . . . . ihre Konkurrenz auf den Ausfuhrmärkten ist, von Kanada abgesehen, von begrenzter Bedeutung." Nach einer Berechnung des Economist vom 1. September 1928 betrug die beste Ausfuhr der Vereinigten Staaten vor dem Kriege: 2 500 000 Tonnen Eisen und Stahl (sämtliche Erzeugnisse), die jetzige Jahresdurchschnittsziffer beträgt: 2 000 000. Wenn dieser Rückgang auch nicht so erheblich ist wie in England oder Deutschland — die starken Prophezeiungen über den absoluten amerikanischen Eisenexport nach dem Kriege haben sich nicht erfüllt. Nach einer Angabe eines anderen englischen Berichtes, welcher die Textilindustrien behandelt (vgl. Survey of Textile Industries 1928. S. 66/67), ergibt sich dasselbe Bild von der Ausfuhr von Baumwollwaren. Vor dem Kriege (1910—1913) betrug der Wert des von den U. S. A. exportierten Baumwollgarns nur 0,4 % des Gesamtwerts der wichtigsten Exportstaaten, 1926 freilich über 5 %, aber dieser Anteil ist immerhin für ein Land, das der größte Baumwollerzeuger und einer der größten Industriellen der Welt ist, recht unansehnlich. Bei den Baumwollstückwaren sind die entsprechenden Ziffern auch nur 4,3 und 7 %. Hier hat nach dem Kriege die prozentuale Steigerung der Ausfuhr im Rahmen der übrigen wichtigen Textilexportländer in noch geringerem Maße zugenommen als bei den Garnen. Es erscheint also fraglich, ob Amerika von seiten seiner industriellen Warenausfuhr her für die nächste Zeit bedeutsame Einflüsse auf die Zahlungsbilanz erwarten darf.

Sehr interessant ist, was der Zahlungsbilanzbericht Hoovers über die Ausgaben der amerikanischen Reisenden bringt. Hier haben die Statistiker und „Questionaires" eine nicht zu unterschätzende Arbeit gehabt. Nicht weniger als 770 Mill. Dollar haben im Jahre 1927 Amerikaner schätzungsweise im Ausland ausgegeben und damit eine unsichtbare Einfuhr hervorgerufen, die einer der wichtigsten Posten der Zahlungsbilanz ist. Einen großen Anteil an dieser Ziffer haben die Reisenden, welche nur über die Grenze fahren, nämlich nach Kanada, mit 197 Millionen Dollar, von der übrigen Summe wird

s meiste in Frankreich, England, Italien, Deutschland
) Millionen) und der Schweiz (15 Millionen) verbraucht.

Was die Schiffahrtsleistungen für Frachten
geht, so ist schon aus den allgemeinen Ziffern ersichtlich, daß
e U. S. A. hier mehr an das Ausland zu zahlen haben, als sie
r dasselbe Dienste verrichten. Der Versuch, die Zahlungs-
anz von dieser Seite her zu bessern, scheint bisher nicht
el Erfolg zu versprechen. Demgegenüber wird berechnet, daß
e Einnahmen der amerikanischen Schiffe aus der Passage
er Ausländer 98 Millionen Dollar betragen, die ge-
ssermaßen von den Ausgaben der Reisenden abzusetzen
iren. Diese Tatsache darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß
is Passagegeschäft der amerikanischen Handelsmarine immer
ch an das ausländische in Amerika nicht heranreicht. Von
n 1 856 104 Passagieren, die im Jahre 1927 von und nach
nerika fuhren, benutzten 1 297 226 ausländische Flaggen. Was
e Amerikaner an ausländische Reeder für ihre Passage be-
hlen, fällt jedoch unter die Rubrik der Ausgaben der
eisenden.

Eines der interessantesten Kapitel der amerikanischen
ahlungsbilanz ist unzweifelhaft dasjenige des Kapital-
xportes. Aber auch das bestrittenste. Wir haben bereits
ne beachtliche Feststellung machen können, für die uns der
ericht über die amerikanische Zahlungsbilanz den Anhalts-
nkt gab: daß man zur Beurteilung der neuen amerikanischen
uslandsdarlehen unbedingt auch die „andere Seite", das heißt
e Kapitalabflüsse nach Amerika, kennen muß,
d daß die überraschende Höhe derselben den Kapitalexport
r Union in einem vergleichsweise minder erheblichen Gewicht
on den U. S. A. gesehen) erscheinen läßt. Natürlich ist auch
e geographische Verteilung des amerikani-
chen Kapitalexportes von Interesse, schon aus dem
runde, weil aus ihr Schlüsse auf die verschiedenartige Ver-
endung dieser Kapitalien (Wiederaufbau, Kredite zur Zahlung
n Schulden oder — wie in überseeischen Gebieten — Er-
hließung neuer Erwerbszweige, Anlage neuer Industrien unter
em „Protektorate" der Union usw., vgl. hierfür die hervor-
agende Schrift von Scott Nearing und Jos. Freemann „Dollar-
iplomatie", erschienen bei Vowinkel, 1927, ferner die be-
annte Arbeit des Staatsministers v. Reibnitz über diesen
egenstand) gezogen werden können.

Im Jahre 1927 wurden an Europa 75 Emissionen vergeben,
on denen Deutschland mit 20 die meisten erhielt, Italien mit 13
nd Ungarn mit 10 folgten. Deutschland erhielt auf diesem
Wege ein Nominalkapital von 235 Millionen Dollar, Italien
20 Millionen, Frankreich 50 Millionen, Polen 47 Millionen,
ndere Gebiete vergleichsweise geringere Beträge. Die inter-
ationale und geographische Verteilung der Darlehen auf dem
Wege der Emissionen war:

| | Total-Nominal-Kapital in Millionen Dollar |
|---|---|
| Europa | 656 |
| Canada | 316 |
| Latein-Amerika | 433 |
| Ferner Osten | 145 |
| Amerik. Besitzungen | 40 |

Man weiß, wie verschieden dieser Kapitalexport beurteilt
ird. Auch für die Beurteilung der Zahlungsbilanz ist es natür-
ch von Wichtigkeit, welcher Beurteilung man sich anschließt.
aß es genügend Amerikaner gibt, welche nur ungern das so
ochgeschätzte Gold „auswandern" sehen, ist begreiflich. Es
ird in jedem Lande und besonders in jedem überseeischen
eulande weite Kreise geben, die nicht darüber zu belehren
ind, daß Einfuhr nicht Tributpflichtigkeit zu bedeuten braucht,
aß eine aktive Handelsbilanz kein reiner Segen zu sein braucht
nd daß man Gold nicht aufessen kann. Einsichtige wirtschaft-
che Beobachter, wie neuerdings Prof. Irving Fisher,
ehen diesen Anschauungen sehr energisch zu Leibe, wie man
us einem höchst bemerkenswerten Aufsatz desselben im Man-
hester Guardian Commercial vom 26. Juli 1928 unter dem Titel
Die Macht des gehamsterten Goldes" (Power
f the golden Hoard) ersehen kann. Er schreibt am Schlusse
einer statistischen und finanztechnischen Darlegungen: „Die
Verteilung unseres ungenutzten und kostspieligen Goldüber-
chusses unter solche Länder, welche einen Mangel an Gold
aben, ist ein Anlaß zu allgemeiner Freude, es sei denn, daß
das von uns erworbene Gold nicht richtig verwandt wird —
wenn es nämlich inflatorisch oder deflatorisch wirkt und das
Preisniveau beeinflußt. Es wird ein glatter Gewinn für
die Welt sein, wenn dieser vergrabene Schatz
dazu dient, die Stabilität der Preise und das geschäftliche Vertrauen in Ländern mit erschütterter Währung wiederherzustellen. Es wird die Vereinigten Staaten von der kostspieligen und ernsten Verantwortung befreien, die Überschußreserven des Goldes der Welt unbenutzt zu lassen, lediglich um einer verhängnisvollen Inflation bei uns vorzubeugen. Solange diese Goldreserven in den Gewölben unserer Banken liegen, bedeuten sie eine dauernde Bedrohung der Preisstabilität sowohl unseres eigenen Landes wie fremder Länder . . . Es ist sicherer und wirtschaftlicher, die Goldversorgung gleichmäßiger unter die Nationen zu verteilen und damit die Macht der Vereinigten Staaten oder eines anderen Landes, mit Absicht oder ohne Absicht in der Welt Inflation oder Deflation hervorrufen zu können, wieder aufzuheben."

Ähnliche Mißverständnisse wie in der Frage des Kapitalexportes scheinen übrigens bei dem Posten „Rückzahlung von Kriegsschulden" zu bestehen. Während sich aber der Bericht Hoovers zu dem ersten Problem „schweigend" verhält, gibt der Bericht über jenes recht beachtliche Auskünfte. Es habe, so heißt es dort, Persönlichkeiten gegeben, welche, weil sie den Umfang der internationalen Transaktionen nicht kannten, die Zahlungen aus der Kriegsschuld in einer falschen Perspektive gesehen hätten. „Viele Leute befürchteten, daß diese Zahlungen in Waren geleistet werden müßten, und zwar in Einfuhrmengen, welche die heimische Erzeugung überfluten würden. Die Einnahmen aus den Kriegsschulden waren im letzten Jahre ungefähr 200 Millionen Dollars; die gesamten Einnahmen der Vereinigten Staaten von Ausländern machten im Jahre 1927 etwa 9000 Millionen Dollars aus. Graphisch dargestellt würden diese Zahlungen, wenn unsere Gesamteinnahmen eine ganze Seite dieses Berichtes ausfüllen würden, noch nicht so viel Raum einnehmen wie zwei gewöhnliche amerikanische Briefmarken."

Schade, daß sich der Bericht — wenn auch begreiflicherweise — über „Mißverständnisse" in der Beurteilung des Kapitalexportes und der Goldausfuhr der Vereinigten Staaten nicht so vorurteilslos geäußert hat. Auch hier wären sicherlich die „Befürchtungen vieler Leute" zu zerstreuen. Aber es bleibt ein heikles Thema, besonders für offizielle Berichte.

IV.

Man wird aus den kurzen Darlegungen, die hier gemacht werden konnten, ersehen können, wie sehr die amerikanische Zahlungsbilanz einen Schlüssel zu dem wichtigsten und verzweigtesten Problem der heutigen internationalen Wirtschaftspolitik abgeben kann. An Hand der Statistiken, wenngleich dieselben auch hier und dort nur schätzungsweise aufgemacht werden konnten, verändert sich aber auch das gesamtwirtschaftliche Bild, welches man sich ohne Kenntnis der Posten der Zahlungsbilanz von der Status der U S A. zu machen pflegt.

Man wird sich nicht verhehlen dürfen, daß ganz so günstig, wie man in dem bedrückten Europa die Lage der Union anzusehen gewohnt ist, dieser Status aus der Zahlungsbilanz nicht ist. Wenigstens nicht, wenn man ihn vom Standpunkt der USA. betrachtet. Der Satz des Economist, den wir oben zitierten: „Die USA. können ihre auswärtigen Emissionen nur anschwellen lassen, wenn sie Geld verleihen, das man ihnen geliehen hat, oder durch Goldausfuhr," sollte sich einprägen! Wie, wenn jene Goldausfuhr eines Tages versackt? Wie, wenn das Ausland keine Investierungen mehr in Amerika macht oder die Rückzahlungen und Rückkäufe abnehmen oder gar die im Kriege ausgeliehenen Summen weitere Abstriche erfahren? Der sicherste Weg einer Zahlungsbilanz geht immer über die produktiven Posten eines Ausfuhrüberschusses oder großer Schiffahrtsdienste an andere Nationen, Filialunternehmungen, Kommisionsgewinnen usw., also über laufende Überschüsse, die erzielt werden, und nicht aus dem akkumulierten Reichtums- oder Goldbestande. Natürlich — und das ist von größter Wichtigkeit — wird sich von Jahr zu Jahr der Posten der Verzinsung aus den hergeliehenen Geldern bemerkbarer machen. Aber hier entsteht ein neues Problem.

Wenn heute Amerika, wie Prof. Fisher so richtig darlegt, mehr und mehr zu der Überzeugung gelangt, daß mit dem Hamstern von Gold kein „Reichtum" geschaffen wird, und wenn es sich dieses Geschenkes mit dem Doppelgesicht heute in erheblichem Umfang wieder zu entledigen sucht —, so müßte eine weitere Erkenntnis unbedingt folgen, nämlich die Erkenntnis, daß man von seinen Schuldnern keine Sicherheit erwarten kann, wenn man ihnen die Möglichkeit des Abarbeitens nimmt oder schmälert. Es kommt nicht nur „darauf" an, daß das hergeliehene amerikanische Geld nicht, wie Fisher sagt, „unver-

nünftig verwertet wird", womit er doch wohl verschwenderische und unproduktive Ausgaben und dergleichen meint. Schon eine geschäftliche Anlage oder Errichtungen neuer Fabriken, die noch so „vernünftig" erscheinen mögen, werden „unwise", wenn sie ohne die Sicherheit einer dauernden Absatzmöglichkeit gemacht werden. Was tut Amerika, um diese Voraussetzung zu stärken? So gut wie nichts. Im Gegenteil. Diese Voraussetzung wird von der amerikanischen Außenwirtschaftspolitik dadurch geschwächt und unterhöhlt, daß man einen Protektionismus gegen Europa inszeniert hat, der einen wichtigen Bestandteil der europäischen Zahlungsmöglichkeiten unterbindet, daß man Einwanderungsgesetze nach dem Kriege dekretiert hat, welche große Auswandrermassen von Amerika fernhalten und damit die Kosten der Armenverwaltung und der sozialen Unterstützungen in Europa noch anschwellen lassen. Es ist ein alter Satz: Kein Land kann auf die Dauer kaufen ohne zu verkaufen. Man kann auch ebensogut sagen: Kein Land kann auf die Dauer leihen ohne zu verkaufen. Die USA sollten nicht glauben, daß man nur mit Goldklauseln und sonstigen Bestimmungen die Sicherheit von Zinszahlungen garantieren kann. Es gibt nur eine Garantie für dieselben: die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Schuldners. Wenn die USA. durch ihre Dollardiplomatie Konzessionen in Südamerika und im Fernen Osten erwerben und mit dieser „Nachhilfe" sich Absatzvorteile sichern, die auf einer künstlichen Grundlage beruhen, so schmälern sie damit gleichzeitig den natürlichen Absatzmarkt Europas. Seltsam genug, daß über solchen „Protektionismus" so wenig räsoniert wird, während man umgekehrt in Amerika die größte Furcht davor hat, ein Land könne mit Hilfe privater oder öffentlicher Prämien die amerikanische Arbeit unterbieten! Die USA. haben zur Besserung ihrer Zahlungsbilanz eine Handelsflotte schaffen wollen, die heute teilweise „meistbietend verkauft" wird. Daß eine solche künstlich hochgepäppelte Handelsflotte, auch wenn sie unrentabel ist, den Markt der Schiffahrt belastet und den Ländern, deren Handelsflotte rentiert, die Gewinne unnötigerweise schmälert, gehört auch zu den Tatsachen, durch welche die Union ihren Schuldnern die Wirtschaft erschwert. So recht Prof. Fisher hat, wenn er mit Nachdruck erklärt, daß der Goldschatz den Amerikanern eine ungeheure und recht unangenehme Verantwortung aufbürde, weil sie gewissermaßen Inflation und Deflation in der Welt regulieren müssen, genau so ist es berechtigt zu sagen, daß die Stellung Amerikas als Geldgeber eine Verantwortung für die gesamten außenwirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerländer mit sich zieht. Nicht nur im Interesse dieser, sondern seiner eignen Wirtschaft. Diese vielseitigen Zusammenhänge sind in der amerikanischen Zahlungsbilanz kristallisiert. Es wird daher von jetzt ab von großer Wichtigkeit für alle internationalen Handels- und Wirtschaftspolitiker sein, die amerikanische Zahlungsbilanz „richtig" zu „lesen". Man wird dabei über manchen Mangel, über manche bloß schätzungsweise zu ermittelnde Tatsache hinwegsehen müssen. Man wird von Jahr zu Jahr aller Wahrscheinlichkeit tiefere und sicherere Einblicke erhalten. Dafür bürgt die ganze verantwortungsbewußte und methodische Anlage des Berichts von 1927, für den man dem Verfasser und seinen Helfern nur danken kann.

# Die Besteuerung des Wert- und Vermögenszuwachses.

Von Dr. Hans Kühn, Syndikus der I. u. Hk. zu Schweidnitz.

Der Begriff des Wertzuwachses wird bei Anwendung der Wertzuwachssteuerordnungen dahin ausgelegt, daß als steuerpflichtiger Wertzuwachs der Unterschied zwischen Erwerbspreis und Veräußerungspreis gilt, ohne Berücksichtigung der zwischen Erwerb und Veräußerung liegenden wirtschaftlichen Tatsachen und Vorgänge, welche auf den tatsächlichen Wertzuwachs von Einfluß sind. Diese Auslegung, welche auch eine Stütze in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes findet, kann zu außergewöhnlichen und kaum gewollten Härten oder wenigstens Unbilligkeiten führen, insofern, als vom Steuerpflichtigen unter Umständen Abgaben auch in Fällen gefordert werden, wo ein tatsächlicher Wertzuwachs überhaupt nicht oder wenigstens nicht in der für die Festsetzung der Steuer angenommenen Höhe vorliegt. So dürfen die durch Gesetz aufgewerteten Hypotheken dem Ankaufspreise nicht hinzugerechnet bzw. von dem Unterschied zwischen Verkaufs- und Ankaufspreis abgezogen werden. Die Forderung, durch gesetzgeberische Maßnahmen derartigen Härten zu begegnen, ist daher durchaus berechtigt. Dringend zu wünschen wäre es, daß bei dieser Gelegenheit das ganze Problem der Wertzuwachsbesteuerung und das diesem wirtschaftlich in vieler Beziehung eng verwandte Problem der Vermögenszuwachsbesteuerung einer kritischen Untersuchung unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse der Nachkriegs- bzw. Nachinflationszeit unterzogen würde.

Das Geld, in dem nun einmal Einkommen, Besitz und Vermögen nach Größe gemessen und zeitlich vergleichsweise gegenübergestellt wird, ist niemals ein konstanter Wertmesser gewesen, sondern, auch bei einer an sich stabilen Valuta, fortgesetzten inneren Wertschwankungen nach verschiedener Richtung unterworfen, insbesondere in Ansehung seiner Kaufkraft bzw. seines Tauschwertes einerseits und seines Kapital- bzw. Ertragswertes andererseits. Während man in der Nachkriegszeit den Veränderungen der Kaufkraft des Geldes unausgesetzt große Beachtung schenkt, durch verschiedene Index- und sonstige Berechnungen zahlenmäßig die Größe dieser Veränderungen und die Abweichungen von der Vorkriegszeit zu erfassen und damit Forderungen und Wünsche verschiedener Art zu begründen sucht, wird der Wert des Geldes in Ansehung seines Ertrags, also sein Anlage-, Ertrags- oder Kapitalwert, an sich und in seinen Veränderungen noch nicht nach den Gesichtspunkten beobachtet und gewürdigt, welche für das Geld- und Kreditwesen im allgemeinen und die finanzielle Auswirkung der Kreditoperationen für die Beteiligten[1]) sowie vor allem auch für steuerliche Probleme von Bedeutung sein können, wie z. B. bei der Wertzuwachs- und Vermögenszuwachssteuer, wo eine vergleichsweise Gegenüberstellung von Geldwerten (oder in diesen gemessenen Besitz- und Vermögensobjekten) zu verschiedenen Zeiten erfolgt.

Die Kaufkraft des Geldes wird gemessen an der Menge von Ge- oder Verbrauchsgütern, die man dafür erhalten kann, sein Kapitalwert an dem Ertrag — Leihzins oder Rente —, den es bei einer Anlage abwirft. Der Kapitalwert des Geldes steigt also mit steigendem und sinkt mit fallendem Zinsfuß; er ist für ein und dieselbe Geldmenge bei einem allgemeinen Zinsfuß von 8% doppelt so groß als bei einem Zinsfuß von 4%. Entsprechend sind die Veränderungen des Geldwertes in Ansehung des Tauschwertes, der Kaufkraft. Die Wertschwankungen des Geldes nach beiden Richtungen, dem Kapitalwert und dem Tauschwert, erfolgen nach verschiedenen Gesetzen.

Vergleiche der Geldwertschwankungen in Ansehung des Tauschwertes bzw. der Kaufkraft sind uns, wie gesagt, in der Nachkriegszeit durchaus geläufig geworden; auch in der Vorkriegszeit wurden sie bisweilen angestellt. Nicht gilt dies von den Schwankungen des Geldwertes hinsichtlich des Kapitalwertes. Mehr im Unterbewußtsein ist und war auch schon früher nur die Vorstellung vorhanden, daß die Geldsumme, die wir heute leihen oder verleihen, in Ansehung ihres Kapitalwertes nicht unbedingt gleichwertig ist der Geldsumme, die wir früher oder später einmal zurückzuzahlen haben bzw. zurückerhalten werden. Zu einer streng durchgeführten relativen Betrachtungsweise des Geldes in diesem Sinne lag indes in der Vorkriegszeit mit den verhältnismäßig stabilen konsolidierten Geldmarktverhältnissen im allgemeinen wenig oder kein Anlaß vor. Heute liegen die Dinge ganz anders. Erleben wir doch selbst innerhalb kurzer Zeit große Schwankungen des Geldwertes in diesem Sinn. Der Reichsbankdiskontsatz ging vom 12. Januar 1926 bis Anfang des Jahres 1927, also innerhalb Jahresfrist, von 9% auf 5% herab, um sich nach Ablauf von etwa neun Monaten dann wieder auf 7% zu heben. In entsprechendem Ausmaß bewegen sich die Schwankungen des Kapitalwertes des Geldes[2]).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein solch veränderlicher Wertmesser eigentlich überhaupt nur zeitlich beschränkte Anwendungsmöglichkeit bietet, und daß seine unterschiedslose Anwendung, auf die wir nun einmal angewiesen sind, ganz besonders auch auf steuerlichem Gebiet zu Unbilligkeiten, ja Härten führen kann bzw. muß. Wenn heute, bei einem Satz von etwa 8% für Leihgeld, jemand ein Grundstück

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Der Kapitalwert des Geldes", ein Beitrag zur Frage des Wiederaufbaus des Realkreditverkehrs, in der „Zeitschrift zur Betriebswirtschaft", Jahrg. 1928, Heft 5.

[2]) Vgl. meine Abhandlung „Der Wiederaufbau des Anleihemarktes" in der Zeitschrift „Bankwissenschaft", Halbmonatsschrift für Bank-, Börsen- und Finanzierungsfragen, Jahrg. 1928, Heft 22.

r 100 000 RM. erwirbt und er verkauft dieses nach sechs hren, bei einem inzwischen auf etwa 5% gesunkenen Zinsß für Leihgeld, für 160 000 RM., so liegt ein nominellr ewinn von 60 000 RM. und damit ein steuerpflichtiger Wertwachs in dieser Höhe vor. Der innere Wert der für den nkauf aufgewendeten Summe und der beim Verkauf erelten Summe (100 000 RM. bzw. 160 000 RM.) ist aber in Anehung des Kapital- bzw. Ertragswertes völlig nverändert geblieben, denn die 100 000 RM. würden bei einer nlage zu 8% heute denselben Zinsertrag geben wie die 0 000 RM. nach sechs Jahren zu 5%, nämlich 8000 RM.

Auf die Vermögenszuwachsbesteuerung anewandt würde dieses Zahlenbeispiel und der ihm zugrunde egende Gedankengang besagen, daß bei einer Vermehrung es Vermögens von 100 000 RM. auf 160 000 RM. bei gleichitiger Senkung des Zinsfußes von 8% auf 5% in Anehung des Kapital- bzw. Ertragswertes des eldes ein Zuwachs nicht vorliegt, so daß eine Zuwachsesteuerung gerechterweise nicht in Frage kommen dürfte.

Bei einem Steigen des Zinsfußes müßten selbstrständlich die umgekehrten Folgerungen gezogen werden.

Jedenfalls dürfte die Forderung, daß bei einer vergleichsreisen Gegenüberstellung von in Geld gemessenen Vermögensrten zu verschiedenen Zeiten in Ansehung der Zuachsbesteuerung auch dem jeweiligen Zinssatz echnung zu tragen ist, nicht ohne weiteres von der Hand zu reisen sein, solange sich Zins- und damit Geldwertschwanungen in einem solchen Ausmaße zeigen, wie dies in der achinflationszeit der Fall ist. Es wird sich also im wesentchen um eine Übergangserscheinung handeln. Eine inschneidende praktische Bedeutung kann die Frage bonders dadurch bekommen, daß mit einer allgemeinen enkung des Zinssatzes im Laufe der Zeit eine Menge vert- und vermögenszuwachssteuerpflichtige Vorgänge festestellt werden, die in Wirklichkeit, d. h. also unter Berücksichtigung der inneren Wertverminderungen des Geldes in Ansehung seines Kapitalwertes, gar keine solchen sind, so daß auf diese Weise den Steuerpflichtigen zu Unrecht Abgaben auferlegt werden.

Durch eine Wertrelation zwischen Nominalwert und Kapitalwert des Geldes würde sich unschwer ein Weg finden lassen, um die dargelegten wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Hierbei kann natürlich nicht etwa an eine mathematische Formel oder eine rechnerisch durchgeführte Indexbewertung des Geldes gedacht werden. Es könnte gegebenenfalls eine Regelung unter Anlehnung an die Kursbewegung bzw. den jeweiligen Kursstand der festverzinslichen Wertpapiere erfolgen, worin sich ja die Kapitalwertschwankungen des Geldes bereits in einer äußerlich erkenn- und auch zahlenmäßig erfaßbaren Weise widerspiegeln.

Selbstverständlich ist mit dem Kapitalwert das Geld auch nur nach einem Gesichtspunkte gemessen, eben nach dem Leihzins bzw. der Rente, die es bei einer Anlage abwirft. Daneben darf natürlich der heute schon allgemein geläufigere Wertmesser des inneren Geldwertes, nämlich seine Kaufkraft bzw. sein Tauschwert, nicht außer acht gelassen und muß gegebenenfalls neben oder an Stelle des Kapitalwertes mitberücksichtigt werden.

Auf jeden Fall scheint in Ansehung der Zuwachsbesteuerung eine Berücksichtigung der inneren Geldwertveränderungen vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit nicht nur geboten, sondern auch praktisch durchführbar, und wenn es sich vielleicht zunächst auch nur darum handeln könnte, offensichtliche Unbilligkeiten zu beseitigen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, allmählich zu verfeinerten Methoden der Wertmessung des Geldes nach seinem inneren Wert wie auch der Feststellung und Erfassung der objektiv und subjektiv gerechten Steuerfähigkeit zu gelangen.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 2. August | 141,5 | 137,6 | 135,5 | 134,0 | 159,6 |
| 9. „ | 140,6 (−0,7%) | 135,5 (−1,5%) | 134,9 (−0,4%) | 134,0 (±0,0%) | 159,5 (−0,1%) |
| 5. Septemb. | 140,4 (−0,2%) | 134,9 (−0,4%) | 134,8 (−0,1%) | 133,8 (−0,1%) | 159,5 (±0,0%) |
| 2. „ | 139,8 (−0,4%) | 133,5 (−1,0%) | 134,9 (+0,1%) | 133,4 (−0,3%) | 159,5 (±0,0%) |
| 9. „ | 139,6 (−0,1%) | 133,5 (+0,0%) | 135,0 (+0,1%) | 133,1 (−0,2%) | 159,5 (±0,0%) |
| 6. „ | 139,8 (+0,1%) | 133,7 (+0,1%) | 134,0 (−0,7%) | 133,4 (+0,2%) | 159,5 (+0,0%) |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 13. 8.—18. 8. | 155,0 | 10. 9.—15. 9. | 154,7 |
| 20. 8.—25. 8. | 153,8 | 17. 9.—22. 9. | 154,7 |
| 3. 9.— 8. 9. | 155,5 | 24. 9.—29. 9. | 155,2 |

### Die Umsätze der deutschen Konsumgenossenschaften je Mitglied und Woche in RM.:

| | 1925 | 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|
| Januar | 3,63 (= 100) | 5,88 (=162,0) | 7,45 (=205,2) |
| Februar | 3,95 (= 100) | 6,14 (=155,4) | 7,72 (=195,9) |
| März | 4,06 (= 100) | 6,23 (=153,4) | 8,10 (=195,4) |
| April | 4,04 (= 100) | 6,54 (=161,9) | 8,09 (=200,2) |
| Mai | 4,12 (= 100) | 6,75 (=163,8) | 8,11 (=196,8) |
| Juni | 3,85 (= 100) | 6,22 (=161,6) | 8,02 (=208,3) |
| Juli | 4,10 (= 100) | 6,57 (=160,2) | 8,10 (=197,6) |
| August | 4,28 (= 100) | 6,41 (=149,8) | 7,95 (=185,7) |
| September | 4,47 (= 100) | 7,25 (=162,2) | |
| Oktober | 4,57 (= 100) | 7,81 (=170,9) | |
| November | 4,63 (= 100) | 8,02 (=173,2) | |
| Dezember | 5,36 (= 100) | 9,54 (=178,0) | |

### Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen:

| | Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslosigkeit Ende | | Veränderung in % | Kurzarbeit Ende | | Veränderung in % | Ende | | Veränderung in % |
| | Juli | August | | Juli | August | | Juli | August | |
| Landwirtschaft | — | — | — | — | — | — | 20,1 | 19,4 | — 3,5 |
| Bergbau | 1,3 | 1,5 | ± 15,4 | 5,4 | 4,0 | — 25,9 | 16,7 | 18,2 | + 9,0 |
| Industrie der Steine und Erden | 6,0 | 6,7 | + 11,7 | 2,6 | 3,6 | + 38,5 | 16,8 | 18,1 | + 7,7 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 5,0 | 5,4 | + 8,0 | 4,6 | 5,6 | + 21,7 | 144,9 | 147,2 | + 1,4 |
| Chemische Industrie | 5,0 | 5,2 | + 4,0 | 3,4 | 4,7 | + 38,2 | 5,2 | 5,0 | — 3,8 |
| Textilindustrie | 7,0 | 7,9 | + 12,9 | 24,4 | 29,3 | + 20,1 | 53,0 | 59,9 | + 13,0 |
| Papierindustrie | 4,8 | 5,1 | + 6,3 | 7,0 | 5 8 | — 17,1 | 9,0 | 9,4 | + 4,4 |
| Lederindustrie | 13,1 | 13,5 | + 3,1 | 21,5 | 20,3 | — 5,6 | 15,5 | 14,9 | — 3,9 |
| Holzindustrie | 10,3 | 9,5 | — 7,8 | 4,9 | 5,8 | + 18,4 | 51,0 | 47,9 | — 6,1 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 6,4 | 6,5 | + 1,6 | 5,6 | 5,8 | + 3,6 | 43,4 | 38,1 | — 12,2 |
| Bekleidungsgewerbe | 19,4 | 18,6 | — 4,1 | 36,3 | 33,4 | — 8,0 | 100,2 | 93,8 | — 6,4 |
| Baugewerbe | 6,6 | 6,8 | + 3,0 | — | — | — | 31,4 | 34,1 | + 8,6 |
| Vervielfältigungsgewerbe | 4,8 | 5,8 | + 20,8 | 1,1 | 0,8 | — 27,3 | 8,4 | 9,3 | + 10,7 |
| Verkehrsgewerbe | 4,2 | 4,3 | + 2,4 | 0,9 | 0,9 | ± 0,0 | 49.5 | 51,4 | + 3,8 |
| Lohnarbeit wechselnder Art | — | — | — | — | — | — | 310,1 | 308,1 | — 0,6 |
| Kaufmännische Angestellte | — | — | — | — | — | — | 131,9 | 132,7 | + 0,6 |
| Büroangestellte | — | — | — | — | — | — | 20,7 | 21,1 | + 1,9 |
| Techniker aller Art | — | — | — | — | — | — | 18.6 | 19,5 | + 4,8 |
| Insgesamt 1928 | 6,3 | 6,5 | + 3,2 | 6,5 | 7,1 | + 9,2 | 1147,3 | 1160,0 | + 1,1 |
| „ *1927* | *5,5* | *5,0* | *— 9,1* | *2,6* | *2,8* | *+ 7,7* | *1041,0* | *945,2* | *— 9,2* |

**Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):**

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Januar . . . | 1371 | 228 | 1599 |
| 15. Juni . . . . . | 622 | 126 | 748 |
| 30. Juni . . . . . | 611 (— 1,8%) | 114 (— 9,5%) | 725 (— 3,1%) |
| 15. Juli . . . . . | 580 (— 5,0%) | 90 (—21,1%) | 670 (— 7,6%) |
| 31. Juli . . . . . | 564 (— 2,7%) | 83 (— 7,5%) | 647 (— 3,4%) |
| 15. August . . . | 567 (+ 0,6%) | 81 (— 2,5%) | 648 (+ 0,1%) |
| 31. August . . . | 574 (+ 1,2%) | 80 (— 1,2%) | 654 (+ 0,9%) |
| 15. September . | 576 (+ 0,4%) | 82 (+ 2,7%) | 659 (+ 0,8%) |

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| Monat | Gesamtlebenshaltung | Ernährung | Wohnung | Heizung und Beleuchtung | Bekleidung | Sonstiger Bedarf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Mai | 150,6 | 150,8 | 125,5 | 143,6 | 170,3 | 187,0 |
| Juni | 151,4 | 152,1 | 125,6 | 143,8 | 170,4 | 187,4 |
| Juli | 152,6 | 154,1 | 125,7 | 144,2 | 170,5 | 188,0 |
| Aug. | 153,5 | 155,6 | 125,9 | 144,9 | 170,5 | 187,9 |
| Sept. | 152,3 | 153,1 | 125,9 | 146,8 | 170,8 | 188,1 |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 12. 8.—18. 8. . . . . | 367,2 | 80,1 | 8 710 |
| 19. 8.—25. 8. . . . . | 360,8 | 79,1 | 12 316 |
| 26. 8.— 1. 9. . . . . | 365,3 | 82,6 | 7 310 |
| 2. 9.— 8. 9. . . . . | 362,3 | 80,4 | 8 874 |
| 9. 9.—15. 9. . . . . | 367,6 | 80,5 | 7 134 |
| 16. 9.—22. 9. . . . . | 367,8 | 80,4 | 8 676 |

**Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn** (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 5. 8.—11. 8. . | 71 947 (68 512) | 57 991 (61 350) | 19 063 (19 474) | **149 001** (149 336) | 12 |
| 12. 8.—18. 8. . | 72 496 (69 462) | 57 850 (60 095) | 18 970 (19 547) | **149 316** (149 104) | 13 |
| 19. 8.—25. 8. . | 74 717 (71 209) | 58 324 (60 529) | 20 004 (20 255) | **153 045** (151 993) | 24 |
| 26. 8.— 1. 9. . | 75 871 (72 235) | 58 273 (60 327) | 20 428 (20 498) | **154 572** (153 060) | 52 |
| 2. 9.— 8. 9. . | 76 856 (73 344) | 58 917 (60 781) | 20 365 (20 532) | **156 138** (154 657) | 71 |
| 9. 9.—15. 9. . | 78 308 (74 677) | 60 914 (62 286) | 20 926 (20 996) | **160 148** (157 959) | 117 |
| 16. 9.—22. 9. . | 78 423 (75 103) | 62 198 (62 496) | 21 039 (20 953) | **161 660** (158 552) | 168 |

* * *

**Einheitsstaat und Selbstverwaltung**

Das entschiedene Eintreten des Deutschen Städtetags für den Einheitsstaat auf seiner vorjährigen Tagung hat in der deutschen Öffentlichkeit berechtigtes Aufsehen erregt und dem Gedanken des Einheitsstaates zweifellos eine erhebliche moralische Stärkung gebracht, aber praktische Ergebnisse hatte sie nicht gezeitigt und von den bekannten damals aufgestellten Forderungen ist keine einzige auch nur teilweise erfüllt worden. Aber die deutschen Städte lassen sich dadurch nicht abschrecken. Auf ihrer diesjährigen Tagung haben sie sowohl in den Referaten als auch in der Resolution ihr Programm in vollem Umfang aufrechterhalten und die Klärung, die wichtige Fragen der Verfassungsreform im Laufe des letzten Jahres erfahren haben, hat ihnen gestattet, ihre Forderungen in manchen Einzelheiten klarer und eindringlicher zu formulieren.

Für die deutschen Städte ist die Beseitigung der selbständigen Mittelinstanz eigenen Hoheitsrechts, die die Länder nach der Weimarer Verfassung darstellen, eine Lebensfrage, denn je mehr das Reich seine Zuständigkeit ausdehnt auf Kosten der Länder, um so mehr geben diese den Druck in der Richtung des geringsten staatsrechtlichen Widerstandes, also nach unten, weiter. Von drei Stellen, Reich, Ländern und Gemeinden, ist aber unter den modernen Verhältnissen nur noch für zwei Platz. Das Reich und die kommunale Selbstverwaltung sind unentbehrlich, und es ist kaum mehr eine Meinungsverschiedenheit im deutschen Volk, daß beide der Stärkung und der Erweiterung ihres Zuständigkeitsbereiches bedürfen. Das Reich ist im wesentlichen imstande, sich zu verschaffen, was es braucht, die Gemeinden aber, als die staatsrechtlich Schwächsten, können nur auf dem Wege über eine Zerreibung der Mittelstelle, der Länder, zu der Machterweiterung kommen, die sie, auch nach der Überzeugung des weit überwiegenden Teiles des deutschen Volkes, brauchen.

Der Deutsche Städtetag hat in diesem Jahre alle seine auf der letztjährigen Tagung aufgestellten Forderungen aufrechterhalten. Einheitsstaat und nähere Verbindung der Gemeinden mit dem Reich, Errichtung einer Kommunalabteilung im Reichsministerium des Innern und eines Kommunalausschusses des Reichstags sowie ausreichende Vertretung der Gemeinden im endgültigen Reichswirtschaftsrat finden sich wieder in der Entschließung. Daneben kann jetzt auf Grund der in der Zwischenzeit erfolgten Arbeiten, insbesondere des Bundes zur Erneuerung des Reiches und des preußischen Finanzministers Höpker-Aschoff, konkret auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Mittelinstanz der Verwaltung an Stelle der Zersplitterung in Reichs- und Länderorgane hingewiesen werden. Präsident Dr. Mulert bezeichnete in seinem großen einleitenden Referat als zunächst vordringliche Aufgaben in dieser Richtung die Beseitigung der Länderenklaven, den Zusammenschluß leistungsschwacher Länder oder ihren Anschluß an stärkere Nachbarländer, eine Neuregelung der Gebietsabgrenzung der Stadt- und Landkreise mit dem Ziel einer wesentlichen Verringerung, eine Zuständigkeitsregelung von Reichs wegen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden — und als organisatorische Zusammenfassung all dieser notwendigen Neuerungen eine Reichsstädteordnung.

Die Stellungnahme des Reichsinnenministers Severing und des preußischen Innenministers Grzesinski zu diesen Ausführungen war im wesentlichen zustimmend, wenn auch naturgemäß bei ersterem freudiger als bei letzterem. Severing teilte mit, daß nunmehr die vom Deutschen Städtetag geforderte Kommunalabteilung in seinem Ressort errichtet werden und am 1. April 1929 zu arbeiten anfangen solle. Sie werde in erster Linie die Aufgabe haben, die kommunalen Interessen bei Entscheidungen des Reiches, insbesondere bei der Beratung von Gesetzen, die Gemeindeangelegenheiten berühren, wahrzunehmen. Die Gemeinden können dann künftig bei Fragen, die zwischen ihnen und dem Reich schweben, auch offiziell unmittelbar mit der zuständigen Reichsregierung verhandeln und brauchen nicht mehr den Umweg über die Landesregierung einzuschlagen. Natürlich kann eine solche Lösung nur provisorischen Charakter haben. Eine Kommunalabteilung im Reichsministerium des Innern neben parallelen Abteilungen in den Innenministerien der Länder bedeutet zunächst keine Vereinfachung der Verwaltung und würde als Dauerzustand unhaltbar sein. Aber sie bildet den Kern einer Zentralinstanz für Kommunalangelegenheiten, die später die gesamte Gemeindeaufsicht in ihrer Hand zusammenfassen kann und gerade die Unmöglichkeit, das Nebeneinander von Zentralinstanzen für Kommunalangelegenheiten bei Reich und Ländern auf die Dauer beizubehalten, wird durch das Schwergewicht der Tatsachen zum Weitergehen auf dem einmal beschrittenen Weg zwingen.

Auch der preußische Minister des Innern erklärte den Zielen des Städtetages sympathisch gegenüberzustehen, aber Bedenken hinsichtlich der von diesem vorgeschlagenen Mittel zu haben. Er versuchte, das Interesse der Städte auf ein anderes, für den Bestand der Länder weniger gefährliches Gebiet abzulenken, und meinte, es gäbe für die Kommunen im Augenblick wichtigere Fragen als die der Reichsreform. Es seien Bestrebungen im Gange, die Universalität der örtlichen Selbstverwaltung einzuschränken, insbesondere die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden einzuengen und unter die Kontrolle der Aufsichtsbehörde zu stellen. Ganz so bedroht, wie es hier dargestellt wird, ist ja nun die „Universalität der örtlichen Selbstverwaltung" nicht gerade. Es besteht in allen ernsthaften Kreisen Übereinstimmung darüber, daß die Reichsreform auf keinen Fall zu einer straffen Zentralisierung führen kann, sondern Hand in Hand mit einer erheblichen Stärkung der örtlichen wie der regionalen Selbstverwaltung gehen muß. Das bedeutet natürlich noch lange kein uneingeschränktes Gewährenlassen. Die Aufsicht kann sich der Staat um so weniger nehmen lassen, je größer die Bewegungsfreiheit der Selbstverwaltungskörper ist, sonst würden wir bald vor dem Chaos stehen. Und es ist klar, daß in Zeiten übermäßiger äußerer und innerer Belastung der öffentlichen Finanzen und übermäßiger steuer-

her Inanspruchnahme der Bevölkerung, vor allem der Wirtschaft, der Staat auf finanziellem und steuerlichem Gebiet die Aufsicht stärker ausüben muß, als dies den theoretischen Erfordernissen strenger Selbstverwaltung entspricht, will er sich nicht auf dem Umweg über die Finanzgebarung der Selbstverwaltungskörper einen wichtigen Teil seiner Wirtschaftspolitik aus der Hand nehmen lassen. Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden aber ist kein mit kommunaler Selbstverwaltung logisch und untrennbar verbundenes Gebiet; sie greift vielfach über den Aufgabenkreis der örtlichen Selbstverwaltung hinaus und ist bei der gegenwärtigen deutschen Wirtschaftslage nicht ohne Gefahren. Wir können uns — jedenfalls gegenwärtig — den Luxus nicht leisten, Wirtschaft nach anderen als rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betreiben. Politische Einflüsse können hier sehr kostspielig sein und schwerer auf die Gesamtwirtschaft zurückwirken als ihren Urhebern klar ist. — Jedenfalls kann hier von einer Bedrohung der örtlichen Selbstverwaltung keine Rede sein. Selbstverwaltung ist kein hemmungsloses Sichausleben, sondern ist untrennbar von Selbstzucht. Nur die Selbstverwaltung kann auf die Dauer gedeihen, die sich streng auf ihre Aufgaben und auf die zu ihrer Erfüllung notwendigen Mittel beschränkt. Das ist bei der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden in der letzten Zeit durchaus nicht immer der Fall.

Auf eine Äußerung in dem Referat Dr. Mulerts muß hier noch eingegangen werden. Er sagt, daß das entscheidende Merkmal der Selbstverwaltung, „die Wahrnehmung der allgemeinen, öffentlichen Interessen im Rahmen einer Gebietskörperschaft" der wirtschaftlichen Selbstverwaltung fehle. Der Begriff der Selbstverwaltung ist hier verschoben und an eine in dieser Formulierung zu enge Voraussetzung geknüpft. Im übrigen ist nicht einzusehen, inwiefern diese Voraussetzung von den Industrie- und Handelskammern, an die man bei wirtschaftlicher Selbstverwaltung zu denken pflegt, nicht erfüllt sein soll. Die Kammern sollen zwar nach § 1 des Handelskammergesetzes die „Gesamtinteressen des Handels und Gewerbes wahrnehmen", aber die Fülle von ihnen überwiesenen Aufgaben geht über diesen Rahmen hinaus, macht sie zu Dienern des Allgemeininteresses, nicht nur sofern ein enger Zusammenhang zwischen den „Gesamtinteressen von Handel und Gewerbe" und den Interessen der ganzen Bevölkerung besteht, sondern auch insofern, als ihre Tätigkeit in vieler Beziehung auch das Interesse von allen denen wahrzunehmen hat, die als Konsumenten, als Gläubiger und in vieler anderer Beziehung mit Handels- und Gewerbetreibenden zu tun haben. Die Erteilung gerichtlicher Gutachten über Handelsgebräuche, die Mitwirkung beim Konkurs- und Vergleichsverfahren, die Fürsorge für die Firmenwahrheit im Handelsregister, die Mitwirkung bei der Gründung von Aktiengesellschaften, Anstellung von Sachverständigen und Bücherrevisoren, die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen, die Aufsicht über die Börsen und vieles andere sind doch wahrhaftig Aufgaben, deren richtige Erfüllung nicht nur im Interesse von Handel und Gewerbe liegt und liegen soll. Auf einem speziellen Gebiet dienen die I. u. Hk.n durchaus den „allgemeinen öffentlichen Interessen", und es stünde schlimm um diese allgemeinen öffentlichen Interessen wie um die Interessen der Wirtschaft, wenn es anders wäre[1]).

**Die Lohn- und Preiswelle**

Durch verbindlich erklärten Schiedsspruch ist im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau der Lohn um 3,5 % erhöht und die Arbeitszeit herabgesetzt worden; die Steigerung der Selbstkosten je Tonne beträgt 0,44 RM. Dieser Schiedsspruch konnte gefällt und verbindlich erklärt werden, obwohl seitens der Kohlenwirtschaftsorgane bereits zweimal, am 30. Juni und 27. Juli, dem Antrag des mitteldeutschen und des ostelbischen Braunkohlensyndikates auf Erhöhung der Preise für Hausbrandbriketts um 1 RM. je Tonne stattgegeben worden war und erst der Reichswirtschaftsminister beide Male durch seinen Einspruch die Preiserhöhung verhindert hat. Diese Vorgänge zeigten doch hinreichend klar, daß bereits im Sommer nach Ansicht der Mehrheit in den Kohlenwirtschaftsorganen die Preise für mitteldeutsche Braunkohle im Verhältnis zu den Gestehungskosten zu niedrig waren und daß eine weitere Steigerung der Selbstkosten unweigerlich Preiserhöhungen zur Folge haben mußte.

Diese Preiserhöhung ist nunmehr auch eingetreten. Um eine der Gestehungskostensteigerung von 0,44 RM. entsprechende Erhöhung der Durchschnittserlöse zu erreichen, wurde von den Kohlenwirtschaftsorganen ein Antrag des Mitteldeutschen Braunkohlensyndikates angenommen, nach dem die Preise für Hausbrandbriketts — etwa die Hälfte des Absatzes — um 1 RM. je Tonne erhöht werden sollen. Der Reichswirtschaftsminister konnte angesichts der jüngsten Lohnentwicklung den im Sommer erhobenen Einspruch nicht wiederholen. Die Begründung, mit der er im Sommer die Preiserhöhung verhinderte, daß jede Verteuerung wichtiger Grundstoffe dem Gemeinwohl schädlich sei, bleibt natürlich unvermindert gültig, aber wieder einmal ist der Reichswirtschaftsminister durch die Lohnpolitik anderer Stellen überrannt und dadurch auch in der Preisfrage zum Nachgeben gezwungen worden. — Unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen von größerer Tragweite dürfte die Preiserhöhung nicht haben, da sie nur die Hausbrandbriketts betrifft, also den Brennstoff nur für private Konsumenten, nicht für die Industrie verteuert.

Schwerwiegender und für die Gesamtwirtschaft gefährlicher sind die Vorgänge, die zu einer Verteuerung der Eisenpreise zu führen drohen. Hier sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

1. Die Erhöhung der Eisenbahnfrachten, durch die die deutsche Eisenindustrie eine Mehrbelastung von 2,50 bis 3 RM. errechnet. Wenn die Rohstahlgemeinschaft in ihrer letzten Sitzung erklärt hat, daß die Tariferhöhung der Reichsbahn „an sich eine Erhöhung der Eisenpreise notwendig mache", so ist das wohl nur gesagt worden, um das Gesicht zu wahren, denn ernsthaft hatte die Eisenindustrie in diesem Zusammenhang wohl nie eine Preiserhöhung ins Auge gefaßt, und tatsächlich beschloß ja auch die Rohstahlgemeinschaft, die durch die Eisenbahn herbeigeführte An-sich-Notwendigkeit auf sich beruhen zu lassen und aus diesem Grunde die Eisenpreise zunächst nicht zu erhöhen.

2. Die von den Gewerkschaften geforderte Lohnerhöhung. Am 1. November läuft der Tarifvertrag ab und die Gewerkschaften sind mit ihren Lohnforderungen nicht gerade kleinlich. Ähnlich wie vor einem Jahr fordern sie eine Erhöhung des Stundenlohns um 0,15 RM., ein Teil verlangt für Ungelernte und Jugendliche sogar 0,20 RM. Man kann hier zunächst feststellen, daß die Gewerkschaften in ihrer Lohnpolitik von allgemeinwirtschaftlichen und konjunkturpolitischen Erwägungen recht wenig beschwert sind, weniger als das eine Stelle, die immer nach Wirtschaftsdemokratie und Mitwirkung bei der Leitung der Betriebe ruft, sein dürfte. Vor einem Jahre war die Konjunkturlage labil, man konnte hoffen, daß die Wirtschaft die saisonmäßigen Schwierigkeiten der schlechten Jahreszeit überwinden und im folgenden Sommer die Höhe ihres Tätigkeitsgrades würde wieder erreichen und aufrechterhalten können. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Beschäftigung der Wirtschaft im Sommer und zu Beginn des Herbstes 1928 zeigt ein langsames, aber stetiges Sinken. Auch in der Berufsgruppe Maschinenbau und Metallverarbeitung steigt die Arbeitslosigkeit, und der Anteil der Kurzarbeiter unter den Gewerkschaftsmitgliedern ist von 1,9 % Ende März auf 5,6 % Ende August gestiegen, hat sich also verdreifacht. Wie schwierig sich in letzter Zeit vor allem die Lage der nordwestdeutschen Eisenindustrie gestaltet hat, zeigt überzeugend ein Vortrag, den der erste Syndikus Dr. Rechlin in diesen Tagen in der Vollversammlung der I. u. Hk. Essen gehalten hat. Auch die Gewerkschaften und die ihnen nahestehende Presse versäumten ja nicht, auf die ungünstige und in naher Zukunft bedrohliche Wirtschaftslage hinzuweisen, als es sich um die Ausdehnung der Krisenunterstützung handelte. Wenn die Gewerkschaften trotz dieser tiefgreifenden Veränderungen in der gesamten Wirtschaftslage unentwegt und schematisch dieselben Forderungen aufstellen wie vor einem Jahre, so dient das nicht dazu, ihren moralischen Kredit zu stärken und das Vertrauen in ihre wirtschaftliche Einsicht und ihr Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit zu heben. — Die Lohnforderungen der Gewerkschaften würden nach den Berechnungen der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller im Jahr etwa 100 Millionen RM. Mehrausgaben für Löhne zur Folge haben. Es ist klar, daß eine solche, aber ebenso auch eine etwas niedrigere, Mehrbelastung von der deutschen Eisenindustrie nicht ohne Preiserhöhungen getragen werden kann.

3. Die Auslandspreise für Eisen und Stahl sowie Waren daraus sind in der letzten Zeit nicht unerheblich gestiegen. Die Verluste beim Auslandsgeschäft sanken dadurch automatisch. Diese günstige Entwicklung wurde aber zum Teil dadurch wieder ausgeglichen, daß die sinkende Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes die Werke zwingt, einen immer größeren Teil

[1]) Vgl. zum Vorausgehenden: Most „Selbstverwaltung der Wirtschaft in den Industrie- und Handelskammern.

der Erzeugung im Ausland unterzubringen. Die Ausfuhr von Walzwerkserzeugnissen ist gegenwärtig mehr als 50 % höher als zur selben Zeit des Vorjahres. Es dürften zur Zeit mittelbar oder unmittelbar etwa die Hälfte der Produktion der deutschen Eisen- und Stahlindustrie zu Auslandserlösen abgesetzt werden gegenüber etwa 40 % im Mai, als die letzte Preiserhöhung beschlossen wurde. Der Verlust bei der Ausfuhr ist zwar je Tonne gesunken, erfaßt aber einen um so größeren Anteil des Gesamtabsatzes. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Internationale Rohstahlgemeinschaft von jeder Tonne, die unser Ausfuhrkontingent überschreitet — und es ist längst überschritten —, das Strafgeld in der vollen Höhe von 4 Dollar erhebt. Wenn auch der größte Teil dieser Strafgelder bei der jährlichen Abrechnung wieder zurückerstattet wird, so fehlt er doch zunächst in der Produktion.

Die Entwicklung des Ausfuhrgeschäftes mag im ganzen gesehen die Gesamterlöse der deutschen Eisenindustrie etwas günstiger gestaltet haben, aber sie hat auf keinen Fall das geschäftliche Ergebnis derartig gebessert, daß daraus neue Lasten von größerem Umfang getragen werden könnten. Eine Lohnerhöhung in der Eisenindustrie würde, wie man der Rohstahlgemeinschaft ohne weiteres wird glauben können, eine Eisenverteuerung unvermeidlich machen, und doch ist gegenwärtig die wichtigste wirtschaftspolitische Frage, wie wir weitere Preiserhöhungen verhindern können. Wenn in einem Teil der Presse anläßlich der Preissteigerung für mitteldeutsche Braunkohle und der Erklärung der Rohstahlgemeinschaft gefragt wird, ob denn solche Preiserhöhungen wirklich ganz unvermeidlich seien, so erscheint logisch die Frage noch näher zu liegen, ob denn in Zeiten sinkender Konjunktur Lohnsteigerungen wirklich ganz unvermeidlich sind. Auch die Gewerkschaften selbst werden sich dieser Fragestellung nicht ganz verschließen können.

**Die Erntefinanzierung**

Der gute Ausfall der diesjährigen Ernte ist geeignet, der deutschen Landwirtschaft eine erhebliche Erleichterung ihrer Lage zu bringen. Das vorjährige Ernteergebnis wird nach den ersten amtlichen Schätzungen[2]) in diesem Jahr überschritten bei Roggen um 0,86, Weizen um 0,20 und Gerste um 0,19 Mill. t; nur bei Hafer ergibt sich ein Minderertrag von 0,17 Mill. t. Aber wie die Erfahrung zeigt, ist für den Landwirt mit einem guten Ausfall der Getreideernte noch lange nicht alle Sorge behoben. Besonders in guten Erntejahren pflegen gerade in der Zeit nach der Ernte die Preise zu sinken, so daß der Landwirt, wenn er genötigt ist, sofort zu verkaufen, oft nur geringen Nutzen von seiner reichlicheren Ernte hat. So taucht fast in jedem Jahr der Ruf nach einer Getreidelombardierung auf. In diesem Jahre ist die Lage der Landwirtschaft gegenüber den Vorjahren zweifellos in mehr als einer Hinsicht gebessert. Die Einlagen bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften sind im ersten Halbjahr 1928 von 966,8 auf 1118,0, darunter die Spareinlagen von 522,1 auf 648,4 Millionen gestiegen und in der landwirtschaftlichen Verschuldung hat eine erfreuliche Verschiebung von Krediten bei Händlern und Privaten zu Bankkrediten und teilweise auch zu Realkrediten stattgefunden. Auf der anderen Seite ist auch das innerdeutsche Preisniveau bedroht durch die Auswirkungen einer außergewöhnlich günstigen Ernte in Übersee, vor allem in Nordamerika. Daraus ergibt sich, daß in diesem Jahre von einer Getreidelombardierungsaktion verhältnismäßig wenig zu erhoffen ist. Der Zwang, zu verkaufen, ist in der deutschen Landwirtschaft nicht so groß wie in früheren Jahren, anderseits ist angesichts des zu erwartenden Preisdruckes, dem der Weltmarkt infolge der amerikanischen Ernteüberschüsse in diesem Jahre dauernd ausgesetzt sein dürfte, nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß durch längere Zurückhaltung der Vorräte in den Händen des Produzenten tatsächlich ein besserer Preis erzielt werden kann, zumal die Kosten der Lombardierung (Zinsen, Lagerungskosten, Provisionen, Gewinnschwund) recht beträchtlich sind.

Unter diesen Umständen hat man von einer amtlichen Aktion in dieser Richtung aus guten Gründen abgesehen. Unter Benutzung des Scheuer-Konzerns hat man sich aber doch zu einer Art „veredelter" Getreidelombardierung entschlossen, die in verschiedenen Formen vor sich gehen kann. Die Getreideindustrie- und Mühlen A.-G. bevorschußt entweder das in den Speichern der Genossenschaften liegende Getreide und verkauft es als Kommissionär oder sie schließt Lieferungsverträge mit den Genossenschaften oder Landwirten ab, bei denen Quantum, Termin und Preis fixiert ist oder — und das ist vielleicht die praktisch bedeutsamste Form — in denen lediglich die Lieferung bestimmter Mengen innerhalb einer bestimmten Frist zum jeweiligen Marktpreis festgesetzt wird.

Die Auswirkungen dieser Aktion werden in zwei Richtungen innerhalb verhältnismäßig enger Grenzen bleiben. Zunächst sind Zweifel in der Öffentlichkeit laut geworden, ob dem Scheuer-Konzern und den hinter ihm stehenden Geldgebern ausreichende Mittel für eine großzügige Erntefinanzierung zur Verfügung stünden. In diesem Punkte sieht man noch recht wenig klar. Sodann aber handelt es sich in erster Linie um eine Aktion zugunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Diese haben im Jahre 1927 insgesamt nur etwa 95 000 t Getreide, also noch nicht 5 % der gesamten deutschen Getreideernte umgesetzt, so daß, selbst wenn man in diesem Jahr eine etwas größere Menge für den genossenschaftlichen Umsatz veranschlagen wollte, doch immerhin nur ein verhältnismäßig geringer Bruchteil durch die Aktion des Scheuer-Konzerns erfaßt würde. Allerdings sollen auch genossenschaftlich nicht organisierte Landwirte an dieser Aktion teilnehmen können, aber man vermag noch nicht recht zu erkennen, wie die technischen Voraussetzungen für derartige Transaktionen in größerem Umfang geschaffen werden sollen. Engere geschäftliche Beziehungen, die hierfür unerläßlich sind, besitzt der Scheuer-Konzern doch nur zu den Genossenschaften und ihrem Handelsapparat, so daß eine Beteiligung von einzelnen Landwirten an dieser Getreidelombardierung wohl nur in geringem Maße zu erwarten ist.

Vor allem bildet ein schweres Hemmnis für eine volle Auswirkung der durch die Scheuergruppe unternommenen Erntefinanzierung, daß es noch immer nicht gelungen ist, das Mißtrauen des Handels und eines großen Teiles der Mühlen zu überwinden. Zwar hat sich der „Verband deutscher Müller" mit dem Vorgehen des Scheuer-Konzerns grundsätzlich einverstanden erklärt, nachdem dessen Leiter ihm weitgehende, beruhigende Zusicherungen über ihre wirtschaftspolitischen Ziele gegeben haben. Aber der „Verein deutscher Handelsmüller E. V." steht nach wie vor dem Scheuer-Konzern ebenso wie seiner Erntefinanzierungsaktion ablehnend gegenüber, da er seine grundsätzlichen Bedenken gegen eine öffentliche Getreidebewirtschaftung nicht zu überwinden vermag. Eine besondere Ursache für seine Haltung ist darin zu erblicken, daß Generaldirektor Scheuer in der Vorstandssitzung dieses Vereins vom 27. September offenbar von der Absicht, weitere Mühlen zu erwerben, gesprochen hat. Eine solche Bemerkung verdient allerdings weitgehendes Interesse der gesamten Öffentlichkeit, insbesondere nach den unzweideutigen gegenteiligen Erklärungen maßgeblicher Persönlichkeiten der an dem Erwerb des Scheuer-Konzerns beteiligten amtlichen Stellen. Solange die Ziele und Absichten innerhalb der Leitung des Scheuer-Konzerns noch derartig wenig geklärt sind, daß die einzelnen leitenden Männer hierüber diametral entgegengesetzte Äußerungen machen, ist das Mißtrauen der privatwirtschaftlichen Konkurrenz nicht als unbegründet zu bezeichnen. — Über den Anteil, den jeder der beiden großen Mühlenverbände an der gesamten deutschen Mühlenproduktion hat, lassen sich keine bestimmten Angaben machen, da eine große Anzahl von Mühlen beiden Organisationen angehört und im Einzelfall nicht klar ist, ob diese mehr für oder gegen Scheuer sind; die Bedeutung der Zustimmung seitens des einen und der Ablehnung durch den anderen Verband ist daher noch nicht zu übersehen.

So sehr man an sich jede Maßnahme zur Förderung der deutschen Landwirtschaft begrüßen muß, kann man doch ein gewisses Gefühl des Mißbehagens nicht ganz unterdrücken, daß hier wieder einem im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Unternehmen, über dessen letzte Ziele und Absichten auch innerhalb seiner Leitung noch nicht völlige Klarheit und Einigkeit zu bestehen scheint, eine Sonderstellung eingeräumt wird, die auf die Stellung der konkurrierenden privatwirtschaftlichen Unternehmungen nicht mit Sicherheit ohne nachteiligen Einfluß bleiben wird.

Rkr.

**Kupferhausse**

Nachdem der vom Internationalen Kupferkartell diktierte Kupferpreis seit Mai unverändert auf dem Stand von 15 Cent gehalten war, erfolgte, wie von unterrichteter Seite vorausgesehen, im September eine zweimalige Heraufsetzung auf 15,25 und auf 15,50 Cent. Damit ist die höchste Notierung seit Bestehen des Kupferkartells erreicht. Bekanntlich ist Kupfer einer der wenigen Rohstoffe des Welt-

[2]) „Wirtschaft und Statistik" Nr. 17/1928.

arktes, welche unter dem Vorkriegspreis gehandelt werden. unmehr ist dieser im großen ganzen aber wieder erreicht, eilweise sogar überschritten (Elektrolyse cif Hamburg für 0 kg Ende 1913 136,—, Mitte Januar 1928 135,25, Ende Sepember 142,25). Die Folge der Haussepolitik des Kartells war ine lebhafte Geschäftstätigkeit an den amerikanischen und uropäischen Kupfermärkten, da die Verbraucher versuchten, ren Bedarf vor etwaigen weiteren Preissteigerungen einzuecken, was ihnen nicht immer gelang, da die zum Verkauf eistehende Quote des Kartells in kurzer Frist abgesetzt erden konnte, was natürlich die Hausse weiterhin förderte. ach den letzten Meldungen scheint nach großen Käufen allerings wieder eine gewisse Sättigung des Marktes Platz geriffen zu haben.

Ein Grund für die Preissteigerung am Kupfermarkt, die uf diesen nicht beschränkt blieb, sondern auch andere Metalle, ornehmlich Zinn, mit sich riß, liegt in der außerordentlich gunden statistischen Lage. Zwar ist die Produktion in dauerndem Ansteigen begriffen. Die Weltgewinnung betrug im August 159 000 t gegen 138 000 im August des Vorjahrs und gegen 156 000 t im Juli 1928. In den Vereinigten Staaten zeigte die Raffinadestatistik im August eine Erzeugung von 143 500 t gegen 119 800 t im August des Vorjahrs. Trotzdem haben die Lagerbestände am Monatsende in dieser Zeit sich von 93 600 t auf 54 800 t verringert, da sowohl der Inlandsabsatz als die Ausfuhr eine entsprechende Steigerung aufweisen konnten. Vornehmlich der amerikanische Kupferverbrauch befindet sich in dauernder Zunahme und war im August der höchste dieses Jahres. Seit April ist er von 72 000 auf 83 000 im August gestiegen. Die Konjunktur der metallverbrauchenden Industrien der Vereinigten Staaten ist zur Zeit auf einem Höhepunkt angelangt. Die Automobilindustrie steht innerhalb eines neuen Aufschwungs, und auch die Elektrizitätsindustrie ist glänzend beschäftigt. Auch in Europa, und zwar sowohl in Deutschland, welches nach Amerika den stärksten Kupferverbrauch der Welt hat, wie auch in Frankreich und England ist der Bedarf als außerordentlich hoch zu bezeichnen. Deutschland hat in den ersten sieben Monaten aus Amerika zwar nur 92 250 t gegen 95 400 in der gleichen Zeit des Vorjahrs eingeführt, während die Einfuhr Großbritanniens von 49 000 auf fast 54 000 und die Frankreichs auf fast 49 000 t gegen 28 700 gesteigert werden konnte. Auch in Deutschland ist es besonders die Automobilindustrie, deren Produktionssteigerung in der letzten Zeit einen wachsenden Kupferbedarf erforderlich machte, während die eigentliche metallverarbeitende Industrie von der allgemeinen Konjunkturabschwächung in Mitleidenschaft gezogen wird.

Liegen in dem Verhältnis von Erzeugung und Verbrauch sicherlich innere Gründe für die Kupferpreissteigerung, so ist doch die Frage berechtigt, ob es im Sinne vorausschauender Politik des Kartells notwendig war, die Preise zu erhöhen. Zweifellos hat die Preissteigerung zunächst zu einer Erhöhung des Absatzes und damit zu einer doppelten Vermehrung der Gewinnchancen der Kupfererzeuger geführt. Man sprach von einer Verknappung der Bestände und von der Gefahr, den laufenden Bedarf nicht befriedigen zu können. Derartige Befürchtungen sind natürlich unbegründet, da die Erzeugungsfähigkeit an Kupfer bei weitem nicht ausgenutzt ist und auch einem weiterhin steigenden Konsum angepaßt werden könnte. Wohl aber liegen in einer Überspannung der Preisschraube Gefahren, die sich auf lange Sicht gegen die Kupfererzeuger selbst auswirken können. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit des Übergangs vom Kupfer zum Aluminium und zum Messing, der bereits auf vielen Gebieten zu beobachten ist, weitere Fortschritte machen könnte. Das Kupferkartell hat zwar den Kupfermarkt in der Hand, aber eine Übertreibung seiner Machtpolitik könnte die ruhige Entwicklung der Marktverhältnisse stark beeinträchtigen; außer der Möglichkeit des Ersatzes durch andere Metalle ist auch der Gesichtspunkt der Produktionssteigerung außerhalb des Kartells stehender Erzeugungsgebiete, vor allem des Kongo, zu berücksichtigen. Außerdem muß beachtet werden, daß eine der kräftigsten Stützen der amerikanischen Kupferwirtschaft die europäische Abnehmerschaft ist. Es muß als fraglich bezeichnet werden, ob die europäischen Länder weiterhin in gleichem Maße in der Lage sein werden, als Abnehmer aufzutreten, wenn die Preissteigerungen fortgesetzt werden.

Die Rentabilität der Kupfererzeugung muß als glänzend bezeichnet werden, da sich die Herstellungskosten dauernd ermäßigen. Das abgelaufene Halbjahr wird als das nutzbringendste für die amerikanischen Kupfergesellschaften bezeichnet, deren viele in der Lage waren, ihre Halbjahresdividenden zu erhöhen. Die Gewinne der Kupfergesellschaften sind gegenwärtig höher als im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Die Produzenten sollten also zufrieden sein und nicht noch mehr gewinnen wollen. Bei den verschiedensten Rohstoffen hat es sich in letzter Zeit gezeigt, daß eine monopolistische Bewirtschaftung, die nicht vorsichtig gehandhabt wird, allein schon daran scheitern muß, daß die Welt nie ausschließlich auf die betreffende „zwangsbewirtschaftete" Ware angewiesen ist, sondern daß sich immer Möglichkeiten finden, sei es, den Stoff durch einen anderen zu ersetzen, sei es, seine Produktion in einem Gebiet zu fördern, welches nicht der Zwangswirtschaft unterliegt. Hi.

## Staatsunterstützung für Schiffahrt und Luftverkehr in Italien.

Die italienische Regierung bemüht sich energisch um die Entwicklung der Schiffahrt und fördert den Schiffbau mit den verschiedensten Mitteln. Dies erscheint ihr um so dringlicher als angesichts des Nachlassens der Rimessen der italienischen Auswanderer die Einnahmen aus der Schiffahrt neben den Einnahmen aus dem Fremdenverkehr der wichtigste Posten für den Ausgleich der Zahlungsbilanz sind. Die italienische Handelsflotte hat im Kriege eine Einbuße von rund 700 000 t erlitten. Nach dem Kriege erhöhte sich ihre Tonnage durch den Ankauf der österreichisch-ungarischen Flotte (581 000 t) und durch Neubau und Kauf auf rund 2 Millionen Br.-Reg.-To. Frachtdampfer und 900 000 Br.-Reg.-To. Passagierdampfer. Gleichzeitig wurden große Anstrengungen gemacht, das bis vor wenigen Jahren noch stark veraltete Schiffsmaterial zu verbessern und in den letzten Jahren haben die drei großen Gesellschaften Lloyd Sabaudo, Navigazione Generale und Cosulich eine Reihe moderner Riesendampfer in Dienst gestellt, die den Wettbewerb mit den übrigen Ländern mit Erfolg aufgenommen haben. Das bisher größte Motorschiff der Welt „Augustus" mit 33 000 t wurde vor einem Jahre von der Navigazione in Dienst gestellt.

Die italienische Flotte zählte Ende 1927 rund 1400 Dampfer mit einer Nettotonnage von 1,9 Mill. t. Die Statistik des Schiffsverkehrs in den italienischen Häfen zeigt eine Zunahme der italienischen Flagge und Rückgang der fremden Flaggen gegenüber der Vorkriegszeit. Im Jahre 1913 betrug die Ein- und Ausfuhr von Gütern in den Häfen: mit italienischen Schiffen rund 16,4 Mill. t, die mit fremden Schiffen 15,3 Mill. t; im Jahre 1927 betrug der Anteil der italienischen Flagge rund 25,0 Mill. t, der der fremden Flaggen nur noch 12.1 Mill. t.

Zur Entwicklung der Schiffahrt ist in bedeutendem Umfang staatliche Hilfe gewährt worden. Subventionen bis zu 120 Millionen Lire im Jahre erhielten die Reedereien für den Bau von Schiffen und für den Betrieb einzelner Linien. Dem einheimischen Schiffbau wurden weitgehende Zollbefreiungen bei der Einfuhr der Konstruktionsmaterialien gewährt. Nunmehr hat die italienische Regierung mit Gesetz vom 5. Juli d. J. in Rom eine Kreditanstalt für die Schiffahrt mit einem Grundkapital von 100 Millionen Lire errichtet. Das neue Kreditinstitut soll Kredite für Schiffsneubauten und für den Ausbau der Verkehrslinien geben, wobei die gewährten Darlehen durch die Schiffe selbst garantiert werden sollen, die bis zu 60% ihres Wertes beliehen werden können. Nach Maßgabe der gewährten Darlehen gibt die Kreditanstalt Obligationen aus. Zur Verbilligung des Zinssatzes der Darlehen leistet der Staat einen Beitrag bis zu einer Gesamthöhe der Darlehen von 1 Milliarde Lire. Der Zinsbeitrag beträgt 2½ % bei Neubauten, die in Italien stattfinden, und 1% bei Erwerb von Schiffen im Auslande, die nicht über zehn Jahre alt sein dürfen. Die Forderungen der Kreditanstalt gehen privaten Forderungen vor und sind hinsichtlich ihrer Realisierung und ihres Ranges vor anderen Schiffspfändern den fiskalischen Forderungen gleichgestellt. Dementsprechend sind die Bestimmungen über Schiffspfandbriefe im Handelsgesetzbuch abgeändert worden. Diese neuen Maßnahmen bedeuten lediglich eine Reorganisation der bisherigen Formen der Schiffahrtssubvention auf neuer Grundlage. Durch die Ausgabe von Obligationen und die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten an der Aufbringung des Grundkapitals der Kreditanstalt ist das Subventionswesen auf eine breitere Basis gestellt worden. Der Kampf der einzelnen Reedereien um Gewährung direkter Beihilfen wird sich nun in den Formen des Bankverkehrs bei dem neuen Kreditinstitut abspielen.

* * *

Der italienische private Luftverkehr hat sich trotz aller Anstrengungen in den letzten Jahren nur schwach entwickeln können, was nicht zuletzt auf die Rückständigkeit im Flugzeugbau für Verkehrszwecke zurückzuführen ist. Nunmehr hat man scheinbar eingesehen, daß es notwendig ist, ausländische Materialien hereinzulassen. Vor kurzem sind die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 23. Oktober 1927 ergangen, mit dem den italienischen zur Verkehrsluftfahrt zugelassenen Gesellschaften bedeutende Zollvergünstigungen für die Einfuhr von Flugzeugen, Flugzeugmotoren, Ersatzteilen, Ausrüstungsstücken (Kompasse, Manometer, Barometer, Funkgerät usw. gewährt werden. Alle diese Maschinen und Apparate können auf Antrag der betreffenden Gesellschaften zollfrei eingeführt werden. Formell bleibt der Zoll auf zehn Jahre gestundet, nach welcher Zeit die Zollschuld erlischt. Während dieser Zeit ist die Stundung an die Bedingungen geknüpft, daß das Material im Luftverkehr der Gesellschaft Verwendung findet. Die gleiche Zollfreiheit ist, unter Überwachung der Verwendung, für aus dem Auslande eingeführten Brennstoff und Schmiermittel gewährt, die im Luftverkehr der Gesellschaften tatsächlich Verwendung finden. Kn.

# Aus der Rechtsprechung

## Wirtschaftlich bemerkenswerte neuere Entscheidungen des Reichsgerichts.

### Nichtaufwertung einer Kaution.

Ein Urteil des I. Zivil-Senats des Reichsgerichts vom 19. Mai 1928 (Jur. Wochenschr. 1928. S. 2015) gibt Anlaß zu diesen Zeilen.

Sicherheiten, die dadurch geleistet werden, daß Geld mit der Verpflichtung der Rückerstattung bei Fortfall der Veranlassung zu ihrer Bestellung übereignet wird, so daß also eine bedingte Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme entsteht, sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Regel aufzuwerten. Insbesondere ist dies verschiedentlich ausgesprochen für Pachtkautionen. Das gleiche gilt aber auch für andere Kautionen, so für solche, die von Unternehmern den Bestellern oder von Angestellten dem Dienstherrn geleistet werden. Voraussetzung ist aber, daß dem Kautionsempfänger die freie Verfügung über den ihm übereigneten Geldbetrag zusteht. Bereits ein Urteil des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1924, also zu einer Zeit, zu der noch nicht das Aufwertungsgesetz, sondern nur die 3. Steuernotverordnung galt, erklärte (Jur. Wochenschr. 1925, S. 1379), daß nach der Regel des durch den Aufwertungsgedanken zu neuem Leben erwachten) § 242 BGB. der Anspruch auf Rückzahlung einer in Geld geleisteten Sicherheit aufwertbar sein müsse, wenn sie in das Vermögen des Empfängers gelangt war. Treu und Glauben verlangen, wie ein anderes Urteil (vom 26. September 1925. Jur. Wochenschr. 1925. S. 2592) besagt, daß der Empfänger, der den ihm als Sicherheit hingegebenen Betrag in seinem Geschäfte genützt hat, den anderen nicht mit dem völlig wertlosen Papiermarkbetrag abfindet, sondern ihn angemessen aufwertet. Aber die freie Verfügungsmöglichkeit des Empfängers ist, wie bereits erwähnt, wesentlich. Aus diesem Grunde hat ein Urteil vom 21. April 1926 (Jur. Wochenschr. 1926 S. 2620) die Aufwertung in einem Falle abgelehnt, in dem die Sicherheit bei einer Sparkasse eingezahlt war und Abhebungen darauf vom Verpächter nur mit Zustimmung des Pächters erfolgen durften. Ausführlicher über die ganze Frage spricht sich ein Urteil vom 12. April 1927 (Jur. Wochenschr. 1927. S. 1466) aus, das die vom Berufungsgericht erfolgte Ablehnung der Aufwertung nicht billigt, da der Verpächter die freie Nutzung und Verfügung hinsichtlich der ihm gegebenen Pachtsicherheit gehabt habe. Dieser ihm eingeräumten Befugnis entspreche die ihm nach Treu und Glauben obliegende Verpflichtung, diesen Betrag durch den Währungsverfall nicht verkommen zu lassen, sondern ihn nach Kräften und unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Entwertung zu entziehen. Darauf, ob er von seiner Verfügungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, komme es nicht an, denn, falls er dies unterlassen hätte, so könne dadurch die Rechtsstellung des Pächters nicht beeinträchtigt werden, der zur Verfügung über den Geldbetrag nicht in der Lage war. Aufwertungsanspruch ist auch in der Regel keine auf 25 % beschränkte Vermögensanlage, sondern ist der freien, der Höhe nach unbeschränkten Aufwertung zugänglich. Denn der Rückzahlungsanspruch stützt sich auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag (Pachtvertrag), ist also ein Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrag, der nach § 63 Abs. 3 AufwG. nicht als Vermögensanlage gilt und dessen Aufwertung sich gemäß § 62 nach den allgemeinen Vorschriften (§ 242 BGB.) richtet (Urteil vom 4. Januar 1927. Warneyer. Rechtspr. 1927. Nr. 44).

Obwohl diese Voraussetzungen vorlagen, hat das Reichsgericht in dem im Eingang erwähnten Urteile des 1. Zivil-Senats — und zwar durchaus zutreffend — den Anspruch auf Aufwertung abgelehnt. Die ein Speditionsgeschäft betreibende Klägerin hatte 1918 einen größeren Betrag als Sicherheit für Frachtstundungen bei der zuständigen Eisenbahn-Güterabfertigung hinterlegt. Nach Schluß des Frachtstundungskontos durch die Bahn im Juli 1924 verlangte die Klägerin volle Aufwertung der von ihr hinterlegten Sicherheit, während die beklagte Reichsbahngesellschaft gegen ihre Aufwertungspflicht in erster Reihe geltend machte, daß der Klägerin durch die bis zur Entrichtung der Frachten eingetretene Entwertung der gestundeten Beträge überwiegende Vorteile zugeflossen seien. Die Klägerin bestritt letzteres, da sie von einem großen Teile ihrer Kunden erst verspätet Zahlung erhalten habe. Das den Urteilen der beiden vorangegangenen Rechtszüge beitretende Urteil des Reichsgerichts gibt folgende Begründung. Grundsätzlich sei die Aufwertung entwerteter Papiermarkforderungen gemäß den den wirtschaftlichen Rechtsverkehr beherrschenden Grundsätzen des § 242 BGB. geboten, wenn durch sie ein billiger Ausgleich der Folgen der Geldentwertung zwischen den Beteiligten herbeigeführt und so verhindert wird, daß einem von ihnen auf Kosten des anderen infolge der Geldentwertung ungerechtfertigte Vorteile zufließen. Deshalb erschiene es an sich zweifellos nicht gerechtfertigt, wenn die Beklagte, die den Vorteil der Verwendungsmöglichkeit des hinterlegten Betrags gehabt hat, der Klägerin lediglich den zu einem Nichts zusammengeschmolzenen Papiermarkbetrag zurückzuzahlen brauchte. Dem stehe aber im vorliegenden Falle die Besonderheit des rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs entgegen, die bestanden zwischen der auf der Sicherheitsleistung beruhenden Frachtstundung und den der Beklagten entstandenen Verlusten. Diese durch die Stundung infolge der Geldentwertung für die Beklagte entstandenen Verluste hätten aber den Wert der der Beklagten durch die Sicherheitsleistung zugeflossenen Vorteile aufgewogen. Mit Recht habe daher das Berufungsgericht bei dieser Sachlage eine Aufwertung des Sicherheitsbetrags aus Billigkeitsgründen abgelehnt. Hat der Aufwertungsschuldner infolge von Umständen, die mit der aufzuwertenden Leistung in wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, auch wirtschaftliche Einbuße erlitten, so könne dies nicht nur für die Höhe der zuzubilligenden Aufwertung von Bedeutung sein, sondern nach den maßgebenden Billigkeitsrücksichten auch zu einer völligen Versagung der Aufwertung führen. Wenn der Klägerin durch verspätete Zahlungen ihrer Kunden Geldentwertungsverluste entstanden seien, so könne dies an der Entscheidung nichts ändern, denn diese Verluste ständen in keinem Zusammenhang mit der auf der Sicherheitsleistung beruhenden Frachtstundung. Es seien Nachteile infolge der Geldentwertung, wie sie jedem Geschäftsmann erwachsen seien. In einer Anmerkung zu dieser in der Jur. Wochenschr. veröffentlichten Entscheidung bemängelt Rechtsanwalt Dr. v. d. Trenck diesen letzten Entscheidungsgrund, da die Klägerin augenscheinlich habe behaupten wollen, daß ihre Entwertungsverluste an der Rückerstattung derselben Frachten entstanden seien, die ihr von der Beklagten entgegengesetzt werden. Somit sei der vom Reichsgericht vermißte Zusammenhang gegeben. Diese Bemängelung geht m. E. fehl. Denn während das Reichsgericht völlig zutreffend einen die Ausschließung der Aufwertung rechtfertigenden Zusammenhang zwischen den Verlusten der Eisenbahn und der auf der Sicherheitsleistung beruhenden Frachtstundung feststellt, kann von einem gleichen oder doch entsprechenden Zusammenhang mit der erwähnten Stundung nicht die Rede sein für den Schaden, den die Klägerin infolge der Geldentwertung durch verspätete Zahlungen ihrer Kunden erlitten haben will, mögen diese Zahlungen auch dieselben Frachten betreffen, wegen deren die Beklagte die Stundung der Klägerin gewährt hat.

igenartige Folgen des inneren Zusammenangs zwischen gegenseitigen vertraglichen Vereinbarungen.

Ein außerordentlich interessantes, weil auf den inneren Sinn nd Zweck eines Vertragsinhalts eingehendes Urteil des I. Zivilenats vom 12. Mai 1928 (Jur. Wochenschr. 1928, S. 1931) verient hier Erwähnung. Der Kläger, der im Alleinbesitz sämtcher Aktien einer Aktiengesellschaft war, verkaufte diese der eklagten 1918 für 13,2 Millionen Mark. 5,7 Millionen Mark avon nebst Zinsen waren in zehn gleichen Jahresabschnitten von 00 000 RM. zahlbar. Die Zahlungen für 1919 bis 1922 sind erolgt, die für 1921 und 1922 aber nur mit Vorbehalt angenommen orden. Gegenüber der Klage des Klägers auf Zahlung des bschnitts für 1923, aufgewertet auf 720 000 RM., hat die Belagte ihren Abweisungsantrag mit Aufrechnung mit einer Gegenforderung begründet. Der Kläger hatte sich in dem Vertrage verpfichtet, sich in dem bisher von ihr betriebenen Geschäftszweig jedes Wettbewerbs zu enthalten. Entgegen dieser Verpflichtung hatte er 1923 und auch 1924 durch Herstellung von Waren für die elektrische Industrie Wettbewerb betrieben. Den ihr dadurch entstandenen Schaden stellte sie zur Aufrechnung. Dies wurde vom Berufungsgericht mit der vom Reichsgericht gebilligten Begründung abgelehnt, die Beklagte könne sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die eingetretene Entwertung ihrer Zahlungen und auf ihr Verhalten hinsichtlich der Aufwertung der bereits seit dem Jahre 1921 nur mit Vorbehalt angenommenen Zahlungen auf das Wettverbot nicht berufen. Dem fügt das Urteil des Reichsgerichts folgendes hinzu. Der Kläger habe mit den Aktien zum mindesten den erheblichsten Teil seines Vermögens hingegeben. Als Gegenleistung habe er durch die Zahlungen einen geraumen Zeitraum hindurch Werte, die, jeder für sich genommen, schon ein erhebliches Vermögen darstellen und deren Erträgnisse ihm und seinen Erben eine auskömmliche Lebensführung sicherten, erhalten. Das ihm auferlegte Wettbewerbsverbot stehe schon deshalb im engsten Zusammenhang mit den dem Kläger zustehenden Gegenleistungen, weil ihm auf Grund dieser die Übernahme jener Verpflichtung erst möglich geworden sei. Unter diesen Umständen fordere die Auslegung der Vertragsbestimmungen nach dem auch sie, wie jedes Vertragsverhältnis, beherrschenden Grundsatze des § 242 BGB., daß die Beklagte sich auf das Wettbewerbsverbot nicht berufen dürfe, wenn sie selbst die Verpflichtungen, die dem Kläger erst die Möglichkeit gaben, auf dieses Verbot einzugehen, nicht erfüllt, wobei es nicht von entscheidender Bedeutung sei, ob ihr Verhalten als schuldhaft anzusehen sei oder nicht. Auf die Beurteilung der aus dem Vertrag erwachsenen Rechte und Verpflichtungen der Parteien sei lediglich der Grundsatz anzuwenden, daß keine von ihnen sich auf eine Vertragsbestimmung berufen könne, soweit deren Anwendung nach dem Gesamtinhalt des Vertrags und der von ihnen gewollten Verknüpfung der Rechte und Verpflichtungen infolge ihres eigenen, wenn auch nicht schuldhaften, so doch rechtlich nicht begründeten Verhaltens mit Treu und Glauben in Widerspruch steht. Daß dem Kläger irgendwie erhebliche Werte nicht verblieben sind, und er auf die Verwertung seiner Erwerbsfähigkeit habe bedacht sein müssen, habe das Berufungsgericht ausreichend festgestellt. Könne sich aber die Beklagte nach Treu und Glauben auf das Wettbewerbsverbot nicht berufen, so könne sie auch einen ihr aus dessen Verletzung entstandenen Schaden nicht zur Aufrechnung stellen.

Während das Reichsgericht bis hierher in unbedenklich zu billigender Weise mit dem Berufungsgericht übereinstimmt, gelangt es hinsichtlich des Maßes der dem Kläger zuzubilligenden Aufwertung zu einem abweichenden Standpunkt, der zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führte. Das Berufungsgericht führt nämlich aus, der Kläger müsse in dem Maße, wie er die Jahresabschnitte verlange, den Wettbewerb aufgeben. Da er aber mangels ausreichenden Aktienbesitzes hierzu nicht imstande sei, so müsse ein Ausgleich für die durch den Wettbewerb mögliche Benachteiligung erfolgen, der für den zur Zeit streitigen Abschnitt durch Absetzung eines bestimmten, näher angegebenen, Betrags von der an sich zuzubilligenden Aufwertungsforderung seinen Ausdruck zu finden habe. Durchaus gedanklich an sich richtig, bemängelt das Reichsgericht diese Ausführungen, indem es erklärt, nach Treu und Glauben dürfe der Kläger, wenn er einerseits danach berechtigt erscheint, nicht alles ihm vertraglich Obliegende zu leisten, andererseits insoweit nicht Anspruch auf die Leistung der Beklagten erheben, als in ihr nach dem Vertragswillen das Interesse der Beklagten auf Wettbewerbsunterlassung zum Ausdrucke gelangt. Die dafür erforderliche Prüfung sei vom Berufungsgericht nachzuholen.

Mir scheint, daß damit etwas Unausführbares verlangt wird. Ist dem Kläger aus den erwähnten Gründen eine Beachtung des Verbots nicht zuzumuten und darf die Beklagte aus der Nichtbeachtung einen Schadensersatzanspruch nicht herleiten, so fehlt es m. E. an der Möglichkeit — ganz abgesehen von der tatsächlichen Schwierigkeit — einen irgendwie genaueren Betrag zu ermitteln, der ein trotz allem doch noch immer berechtigtes Interesse der Beklagten an der Innehaltung des Verbots zum Ausdrucke bringen möchte. Soweit man überhaupt ein berechtigtes Interesse der Beklagten anzuerkennen geneigt ist, wird dem m. E. viel besser — wenn nicht allein — Rechnung getragen mit einem auf allgemeinem frei schätzungsweise Ermessen beruhenden Ausgleich, wie es das Berufungsgericht will.

Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

# Bücherschau

**Neue Bücher über Rußland:**

**Das neue Moskau** von **Georges Duhamel.** Rotapfelverlag. Preis kart. 3,60 RM.

**Das Land, das blutet.** Bilder aus dem heutigen Rußland zusammengestellt von **J. Trachtenberg.** Jakob Trachtenberg Verlag, Berlin-Charlottenburg.

Das Buch von Duhamel ist ein erweitertes Feuilleton über die Eindrücke, die der ausländische Besucher bei kurzem Aufenthalt in russischen Gelehrtenheimen und auf der Straße erhält. Es ist mit starkem Wohlwollen gegenüber Sowjetrußland geschrieben und läuft in der Hauptsache darauf hinaus, daß vieles doch nicht ganz so schlimm ist, wie es geschildert wird, wie es unmittelbar nach der bolschewistischen Revolution gewesen ist oder wie es sein könnte. Neben vieler Schönfärberei und starker Einseitigkeit findet sich allerdings auch manche Kritik, insbesondere über den Terror, mit dem die bolschewistische Zensur das gesamte Geistesleben knebelt. Aber diese Kritik ist sehr milde; derartige Auswüchse werden als kleine Ungeschicklichkeiten, als Kinderkrankheiten des neuen Systems behandelt, während sie doch untrennbar verbunden sind mit den eigentlichsten Grundlagen des Sowjetregimes. Manche gute Beobachtung, manche treffende Bemerkung findet der Leser in dem Buche zwischen vielen Plattheiten. Die großen wirtschaftlichen und kulturellen Probleme, mit denen die Sowjetregierung noch immer vergeblich ringt, werden kaum oder gar nicht erwähnt. Ein auch nur annähernd anschauliches Bild vermögen diese prätensiösen Plaudereien nicht zu geben.

Die Schrift von Trachtenberg bringt eine Zusammenstellung von Kriminalfällen, die dem Verfasser symptomatisch erscheinen. Eine Reihe scheußlicher Verbrechen wird hier angeführt, daneben einige Auswüchse behördlicher Korruption, Mißstände, wie sie in letzter Zeit auch häufiger durch die Tagespresse mitgeteilt wurden. Eine kurze Abhandlung über den russischen Alkoholverbrauch und seine Zusammenhänge mit der Kriminalität sowie eine Schilderung der russischen Jugend vervollständigen das Bild. Fast alle Verbrechen finden eine angemessene, wenn auch nach unseren Begriffen nicht immer gleichmäßige Sühne; ein Vater, der sein Kind ertränkt, um keine Alimente mehr zahlen zu müssen, wird zu fünf Jahren Einzelhaft verurteilt, bestechliche Zollbeamte dagegen zum Tode. — An und für sich vermögen ein paar Dutzend Einzelfälle wenig zum Gesamtbild beizutragen. Vergleicht man entsprechende Schilderungen in der russischen Literatur früherer Zeiten mit den hier behandelten Verbrechen, so kann man höchstens den Schluß daraus ziehen, daß auch die Revolution nicht allzuviel auf diesem Gebiete geändert hat. Aber als Korrektur der oberflächlichen Schilderungen von Duhamel sind gerade diese aus der Tiefe russischen Volkslebens und russischen Behördenwesens geholten Berichte von beträchtlichem Interesse. Rkr.

Sonstige eingegangene Bücher.

**Neue Wege wirtschaftlicher Betriebsführung.** Von **Hellwig Mäckbach.** Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin 1928. Preis in Leinen geb. 6 RM.

**Die Adrema im Kauf- und Warenhausbetrieb.** Von Dr. **Robert Weiß.** Preis 1,50 RM. „Organisation" Verlagsges. m. b. H. (S. Hirzel), Berlin W 8, Leipziger Str. 115/116.

(Bücherschau s. a. S. 986.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Schiedsgerichtsbarkeit der I. Hk.

Die Deutsche Gruppe der I. Hk. hatte vor kurzem dem Schiedsgerichtshof der I. Hk. einen Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens in einem Streitfalle zwischen einer deutschen und einer ausländischen Firma übersandt. Die deutsche Firma beantragte unter anderem Rückerstattung der Anwaltskosten. Die I. Hk. hat uns hierauf zunächst nahegelegt, die deutsche Firma zu veranlassen, den Antrag auf Rückerstattung der Anwaltskosten zurückzuziehen. Der Vertrag, aus dem der Streitfall entstanden sei, enthalte die Schiedsklausel der I. Hk. Die deutsche Firma hätte daher unverzüglich den Schiedsgerichtshof anrufen sollen, statt zunächst den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten und zu riskieren, daß die ausländische Firma den Einwand der Schiedsklausel erhebe.

Wir möchten auf diesen Fall besonders hinweisen, da ihm eine gewisse grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Aufnahme der Schiedsklausel in den Vertrag bedeutet naturgemäß nicht, daß jeder der Vertragsparteien im Falle eines Streits die Wahl zwischen dem ordentlichen Rechtsweg und dem Schiedsverfahren offensteht, sondern sie bedeutet eine Verpflichtung, den Schiedsgerichtshof anzurufen, es sei denn daß sich der Gegner ausdrücklich mit der Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege einverstanden erklärt.

Es dürfte sich empfehlen, dies für vorkommende Fälle zu beachten. (1627/28.)

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Steuerausschusses in München . . . . . S. 982
**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** 75jähriges Jubiläum der Handelskammer Lübeck. . . . . „ 982—983
**Rationalisierung:** Getriebeschau 1929. — Die Bedeutung der Rationalisierung für das deutsche Wirtschaftsleben. . . . . „ 983
**Handel:** Gesetz über Schußwaffen und Munition. — Kaufsparkassen. — Befähigungsnachweis im Einzelhandel. . . . . „ 983—984
**Sozialpolitik:** Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung . . . . . „ 984
**Außenhandelsfragen:** Inkrafttreten des neuen mexikanischen Zollgesetzes. S. 984
**Steuer- und Finanzwesen:** Steuerliche Belastung. . . . . „ 984
**Reparationen:** Zum Problem der Sachlieferungen. . . . . „ 984—985
**Verkehrswesen:** Deutscher Eisenbahngütertarif Teil I, Abt. B, gültig vom 1. April 1928; deutscher Eisenbahntiertarif, Teil I, gültig vom 1. Oktober 1928. — Warenproben und Mischsendungen. — Wortzählung in Telegrammen. — Deutsche Flugspende. — Tariferhöhung auf den Binnenwasserstraßen. — Bildfunk. . . . . „ 985—986
**Verschiedenes:** Piccolo Annuario Statistico Italiano 1928. . . . . „ 986
**Persönliches** . . . . . „ 986


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**Wortzählung in Telegrammen . . . . . S. 985**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Steuerausschusses in München.

Am Freitag, dem 26. Oktober 1928, vorm. 9½ Uhr, findet im Sitzungssaal der I. u. Hk., Maximiliansplatz 8, eine Sitzung des Steuerausschusses des D. I. u. H. statt. Die Sitzung soll dem Zweck dienen, die Mitglieder und Beamten der I. u. Hk.n, die durch die Begutachtungstätigkeit der Kammern immer stärker vor die Notwendigkeit gestellt werden, sich eingehend mit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs und dem diesen behandelnden Schrifttum zu befassen, in eine nähere Fühlung mit den Herren des Reichsfinanzhofs zu bringen, um aus ihrem Munde unmittelbar Belehrung über einige gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehende steuerrechtliche Fragen zu erhalten.

Demgemäß ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes in Steuersachen. Berichterstatter: Herr Senatspräsident Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Strutz.
2. Die Umsatzsteuerbegünstigung des reinen Handels nach dem jetzigen Stande der Rechtsprechung. Berichterstatter: Herr Senatspräsident Dr. R. Kloß.
3. Zur Frage des Verhältnisses zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz (Bilanzergänzung und -berichtigung; Bewertung von Waren und Vorräten für die Einkommensteuer). Berichterstatter: Herr Senatspräsident Dr. h. c. Becker.
4. Das Problem der Absetzungen für Abnutzung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Berichterstatter: Herr Reichsfinanzrat, Geh. Regierungsrat Dr. Mirre.

Durch diese Einladung bleiben Zeitpunkt und Tagesordnung der für den 3. Oktober 1928 in Berlin anberaumten Sitzung unberührt. (IVa/1298/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### 75jähriges Jubiläum der Hk. Lübeck.

Die Hk. zu Lübeck beging am 26. September ihr 75jähriges Bestehen. Im Jahre 1853 wurden die acht alten Lübeckischen „Kommerziellen Kollegien", die Schonenfahrer-, Bergenfahrer-, Nowgorodfahrer-, Rigafahrer-, Stockholmfahrer-, Kaufleute-, Gewandschneider(Tuchhändler)- und Krämer-Kompagnien, nachdem ihnen bei der Neugestaltung der Verfassung im Jahre 1848 die politischen Rechte (als Wahlkörper zur „Bürgerschaft") genommen waren, zwecks einheitlicher Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen durch Gesetz zur Lübeckischen „Kaufmannschaft" vereinigt. Dem Vorstand dieser Kaufmannschaft wurden der Name und die Rechte einer amtlichen „Handelskammer" übertragen. Die älteste vorhandene Bucheintragung der Schonenfahrerkompagnie ist im Jahre 1378, also genau vor 550 Jahren, erfolgt. Es ist anzunehmen, daß somit die Hk. Lübeck als unmittelbare Rechts- und Amtsnachfolgerin der Schonenfahrerkompagnie als älteste deutsche Wirtschaftsvertretung anzusehen ist. Unter den zahlreich eingelaufenen Glückwünschen ist eine Drahtung des Reichspräsidenten von Hindenburg hervorzuheben, der „mit dankbarer Anerkennung . . . der Verdienste" gedenkt, „die sich die Lübecker Kaufmannschaft und Hk. um die Pflege der Beziehungen der deutschen Wirtschaft zu den übrigen Ostseeländern und um die Lösung der sich aus der politischen Umgestaltung Osteuropas ergebenden Fragen erworben haben". Die Hk. hat in einem Danktelegramm zum Ausdruck gebracht, daß die Anerkennung der bisher von der Lübecker Kaufmannschaft und Hk. geleisteten Arbeit ihnen ein Ansporn sein würde, auch künftig ihre ganze Kraft in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Ein ausführliches Glückwunschschreiben wurde vom Senat der freien und Hansestadt Lübeck übersandt, ferner liefen Glückwünsche vom Direktorium der Deutschen Reichsbank, dem Präsidenten des D. I. u. H., von den hanseatischen, anderen deutschen und ausländischen Wirtschaftsvertretungen, namentlich aus den nordischen Staaten, ein. Am Abend des Gedenktages vereinigte ein Festmahl im Ratsweinkeller die Hk. mit zahlreichen Gästen aus dem In- und Auslande. Hierbei überbrachten, zwischen Ansprachen des Präses der Hk., Herm. Eschenburg, und seiner beiden Stellvertreter, und nach einem Hoch des Bürgermeisters der freien und Hansestadt auf Kaufmannschaft und Hk., Senator Witthoefft, die Glückwünsche des D. I. u. H., der hanseatischen Schwesterkammern Hamburg und Bremen und der befreundeten See-Hk.n Stettin und Kiel, der Präsident des Landesfinanzamtes Mecklenburg-Lübeck die Grüße der bei dem Festmahl vertretenen Reichs- und Landesbehörden, Reichsbankdirektor Dr. Schippel, Lübeck, die besonderen Grüße der Reichsbank, der schwedische Generalkonsul Holmberg, Lübeck, die Glückwünsche des Lübecker Konsular-Korps. Besonders eindrucksvoll war die Teilnahme außerdeutscher Wirtschaftsvertretungen an dem Gedenkfest, die dann in Erscheinung trat in Ansprachen von führenden Vertretern der Hk. zu Danzig (Präsident Dr. Klawitter), des Grosserer Societetes-Komitees und des Dänischen Industrierats in Kopenhagen, der Hk.n zu Stockholm, Gotenburg und Malmö, des Ehrsamen Kaufmanns am Bergischen Kontor in Bergen (Norwegen), der Börsenkomitees von Riga und Reval. Die Hk. in Oslo, die Zentralhandelskammer für Finnland und der Finnisch-Deutsche Handelskammerverein in Helsingfors versicherten telegraphisch ihr Bedauern, infolge wichtiger Tagungen an persönlicher Teilnahme verhindert zu sein. Diese spontanen Kundgebungen der nordischen und baltischen Wirtschaftsvertretungen bezeugten von neuem, daß die geschichtlich begründete Mittlerstellung Lübecks im Ostseehandel Deutschlands auch heute in den übrigen an die Ostsee grenzenden Staaten als lebendig wirksam empfunden wird.

* * *

Der Präsident des D. I. u. H. richtete an die Hk. Lübeck anläßlich ihres 75jährigen Jubiläums nachfolgendes Telegramm:

„Der Hk. zu Lübeck gestatte ich mir namens des D. I. u. H. zu dem heutigen 75jährigen Jubiläum aufrichtige und herzliche Glückwünsche zu übersenden und gedenke hierbei dankbar der treuen Mitarbeit, die die Hk. Lübeck dem D. I. u. H. bisher geleistet hat. Mögen die guten Beziehungen, die seit langem zwischen der Kammer und dem D. I. u. H. bestehen, auch künftig die gleichen bleiben und möge der Hk. Lübeck auch fernerhin eine fruchtbringende Tätigkeit für ihre Gewerbetreibenden und die Allgemeinheit beschieden sein." (P/737/28.)

# Rationalisierung.

### Getriebeschau 1929.

Der zahlreiche Besuch der im März auf der Leipziger Messe veranstalteten Getriebemodellschau, die günstigen Urteile in der Presse und die Anträge auf Wiederholung haben den Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, AWF., veranlaßt, für ihre Wiederholung auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1929 Sorge zu tragen. Die Getriebeschau soll nach der praktischen Seite hin noch wesentlich erweitert werden, wodurch der Industrie die Möglichkeit zur stärkeren Teilnahme gegeben ist.

Mit Rücksicht auf den größeren Umfang ist bereits mit den Vorarbeiten begonnen worden. Wir empfehlen, Anmeldungen zur Teilnahme möglichst bald an den AWF., Berlin NW 6, Luisenstr. 58, zu richten. Wie im Vorjahre wird keine Platzmiete auf der Schau erhoben; durch ein besonderes Schild kann auf den eigenen Messestand hingewiesen werden. (IIIc/1195/28.)

### Die Bedeutnng der Rationalisierung für das deutsche Wirtschaftsleben.

Die I. u. Hk. Berlin hat im Winter 1927 einen Vortragszyklus in der Handelshochschule veranstaltet, in dem namhafte Vertreter der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung den augenblicklichen Stand und die nächsten Aufgaben der Rationalisierung zur Darstellung brachten. Neben den grundsätzlichen Fragen der technischen und wirtschaftlichen Rationalisierung fanden die Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaftszweigen und in der Verwaltung eingehend Berücksichtigung. Der Zweck der Vorträge war, die Bemühungen der berufenen Stellen zu unterstützen, die Rationalisierungsbewegung aus der Sphäre des ermüdenden Schlagwortes in die Ebene des praktischen Fortschrittes der konkreten Darstellung zu heben. Die Vorträge erscheinen nunmehr in einem Sammelband (462 Seiten. Preis geheftet 10 RM., in Ganzleinen 12 RM., Georg Stilke, Berlin NW 7), mit einem Vorwort von Geheimrat Dr. Demuth, Syndikus der Berliner Hk., versehen. Im einzelnen äußern sich u. a. Bonn über technische und wirtschaftliche Rationalisierung, Briefs über Rationalisierung der Arbeit, Hirsch über Rationalisierung und Arbeitslosigkeit sowie über das Problem des geschlossenen Warenweges, Koettgen über das fließende Band und Drews über die Rationalisierung der Verwaltung. Über die Möglichkeiten wirtschaftlicher Gestaltung im Bürobetriebe, in der Landwirtschaft, im Bergbau und in der Schwerindustrie, im Bankwesen, bei der Reichsbahn, im Einzelhandel, im Maschinenbau, in der Textilwirtschaft und im Lebensmittelhandel äußern sich Persönlichkeiten, welche auf diesem Gebiete als erste Sachverständige angesprochen werden müssen. So gibt das Sammelwerk ein geschlossenes, gedrängtes Bild über die Möglichkeiten, die sich der Rationalisierung in Deutschland eröffnen.

# Handel.

### Gesetz über Schußwaffen und Munition.

Um den Gebrauchern von Schußwaffen und Munition die Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung zu erläutern, ist von dem Abteilungsleiter des Reichsverbands der Deutschen Industrie, Herrn A. v. Düring, ein Merkblatt zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition erschienen, das für alle Personen, die nicht gewerbsmäßig Waffen und Munition erwerben, besitzen oder führen, bestimmt ist. Das Merkblatt ist zum Preise von 0,35 RM. von Carl Heymanns Verlag, Berlin, zu beziehen. (Ib/1658/28.)

### Kaufsparkassen.

In der DWZ. Nr. 37 S. 896 haben wir die Auffassung der Hkn. zu dem Kaufsparkassensystem mitgeteilt. Wie wir in unserem Rundschreiben vom 22. August d. J. — Ib/1383/28 — bereits erwähnt haben, hat der Herr Reichswirtschaftsminister den vorläufigen Reichswirtschaftsrat um eine gutachtliche Äußerung über das Kaufsparkassensystem gebeten. In einer Sitzung vom 26. September 1928 hat sich der Wirtschaftspolitische und Finanzpolitische Ausschuß mit der Frage beschäftigt und folgende Antwort an den Herrn Reichswirtschaftsminister gerichtet:

„Der volkswirtschaftliche Wert sogenannter Kaufspareinrichtungen erscheint sehr fragwürdig. Insbesondere ist es sehr zweifelhaft, ob sie unerfreulichen Mißbräuchen, die in Abzahlungsgeschäften da und dort vorkommen, erfolgreich entgegenzuwirken geeignet sind.

Andererseits kann dadurch allzu leicht die Sparfätigkeit einseitig für Warenkäufe bei einem bestimmten Kaufmann ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen in der Lage und den Bedürfnissen des Einlegers festgelegt werden. Vor allem wäre es überaus bedenklich, wenn solche und ähnliche Einrichtungen auch von wenig zahlungskräftigen Geschäften errichtet und dadurch der Sparsinn mißbraucht und geschädigt würde.

Ferner ist auf das Bedenken hinzuweisen, daß der aus Gründen des Anreizes gewählte außergewöhnlich hohe Zinssatz auf eine weitere Erhöhung oder doch die Hochhaltung der Zinssätze hinwirken, u. U. auch eine Erhöhung der Preise bedingen könne.

Es erscheint deshalb geboten, die Entwicklung dieser und ähnlicher volkswirtschaftlich bedenklicher Einrichtungen sehr sorgfältig zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen auf die Fernhaltung solcher Schäden hinzuwirken." (Ib/1776/28.)

### Befähigungsnachweis im Einzelhandel.

In der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" Nr. 31 S. 732 hatten wir eine Interpellation der Abgeordneten Petzold, Drewitz, Arteld und Genossen im Reichstage abgedruckt, in der der große Befähigungsnachweis für den Einzelhandel gefordert wurde.

Es haben sich bis jetzt hierzu folgende Kammern geäußert: Bielefeld, Hamburg (Detaillistenkammer), Hannover, Hildesheim, Köln, Königsberg, Mühlhausen (Thür.), Nürnberg, Solingen, Stolp und Stralsund. Übereinstimmend wird von diesen Kammern der geforderte Befähigungsnachweis abgelehnt.

Hildesheim ist der Meinung, daß das Fernhalten von Elementen, die nach Leistung und Berufsauffassung nicht in den Kaufmannsstand gehören, am besten auf dem Wege der Selbstzucht des Kaufmannsstandes zu erreichen sei. Ferner werde dadurch, daß der kaufmännischen Ausbildung gesteigerte Aufmerksamkeit gewidmet werde, von selbst eine Reinigung der Kaufmannschaft von ungeeigneten Elementen eintreten.

Mühlhausen ist der Ansicht, daß die Einführung des Befähigungsnachweises dem kleineren Einzelhandel kaum Erleichterungen bieten werde, da nur die selbständige Ausübung des Kleinhandels unter einer bestimmten Bezeichnung von dem Befähigungsnachweis abhängig gemacht werden solle. Dem Publikum sei es aber im allgemeinen gleichgültig, ob der Geschäftsinhaber irgendeinen Meistertitel führe, sondern es komme ihm darauf an, möglichst billig und gut zu kaufen. Eine gewisse Berechtigung wird der Anfrage insofern beigemessen, als sie eine ordnungsmäßige Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses im Auge hat. Doch wird die Ansicht vertreten, daß diese Auslese am besten durch auf freiwilliger Grundlage geschaffene Einrichtungen der Handelskammern erreicht wird.

Ebenso steht Hannover grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß nur auf dem Wege freiwilliger Selbsthilfe eine Besserung der in der Interpellation geschilderten Schäden zu erreichen sei.

Köln steht der Einführung des Befähigungsnachweises im Handel überhaupt ablehnend gegenüber, da ein Befähigungsnachweis nicht den Beweis erbringen könne, ob jemand tatsächlich besondere kaufmännische Fähigkeiten aufweise.

Solingen weist darauf hin, daß die Forderung eines Befähigungsnachweises weder dem Gedanken der Gewerbefreiheit noch der Eigenart des Kaufmannsberufes Rechnung trage. Mißständen in der Lehrlingsausbildung könne auf andere Weise begegnet werden.

Auch Bielefeld ist der Auffassung, daß kaufmännische Begabung und die Fähigkeit, die Kundschaft richtig zu behandeln und zu bedienen, sich nicht erprüfen lassen. Es sei noch längst nicht jeder zum Kaufmann geeignet, der über Warenkenntnisse, handelsrechtliche Kenntnisse oder manuelle Geschicklichkeit verfüge. Man solle die von der Kaufmannschaft und ihren Organen ergriffenen freiwilligen Maßnahmen nicht durch gesetzlichen Zwang stören.

Nürnberg gibt zwar zu, daß in gewissen Zweigen des Einzelhandels, vor allem im Lebensmittel-, Tabak- und Zigarrenkleinhandel vielfach eine genügende Fachausbildung fehle, wendet sich jedoch entschieden gegen die geforderte Einführung eines Befähigungsnachweises nach dem Muster des Handwerks, weil darin eine Gefährdung der Gewerbefreiheit zu erblicken sei. Das praktische Ziel der Interpellation könne auch auf anderem Wege erreicht werden. Eine gesetzliche Sonderregelung der Berufsausbildung für den Einzelhandel könne vor Erlaß des Berufsausbildungsgesetzes und vor der Revision der Reichsgewerbeordnung nicht befürwortet werden.

Die Detaillistenkammer Hamburg wendet sich zunächst dagegen, daß in dieser Interpellation Forderungen verallgemeinert werden, von denen die Mehrheit des Einzelhandels nichts wissen wolle. Derartige zünftlerische Tendenzen seien nur in einigen Zweigen des Einzelhandels laut

geworden. Zu den einzelnen Forderungen weist die Detaillistenkammer darauf hin, daß ein solcher Befähigungsnachweis für alle Gewerbezweige des Einzelhandels ohne Ausschaltung des bisherigen Grundsatzes der Gewerbefreiheit überhaupt nicht durchgeführt werden könne. Es erscheine auch nicht verständlich, was unter einer „Berufsprüfung" und weiter unter „einer der Meisterprüfung im Handwerk ähnlichen Prüfung" zu verstehen sei. Ob man einer Abschlußprüfung am Ende der Lehrzeit eine so weitgehende Bedeutung beilegen dürfe, wie dies die Interpellation tue, erscheine zum mindesten zweifelhaft. Wenn unter der Forderung einer der Meisterprüfung im Handwerk ähnlichen Prüfung zu verstehen sei, daß derjenige, der ein Einzelhandelsgeschäft irgendwelcher Art eröffnen oder übernehmen wolle, vorher eine Prüfung abzulegen habe, so brauche man diese Forderung nur zu erheben, um das Widersinnige und Unmögliche sofort zu erkennen.

Stralsund ist grundsätzlich der Auffassung, daß jede behördliche Einmischung nach Möglichkeit vermieden werden müsse; es sei Sache der Selbstverwaltung, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Stolp weist darauf hin, daß für das Erfordernis des Befähigungsnachweises die Abgrenzung zwischen Einzelhandel, Großhandel und Industrie nicht leicht zu finden sei, da fabrikmäßige Herstellung häufig organisch mit dem Einzelvertrieb der hergestellten Waren verbunden sei. Gleiche Zusammenhänge bestünden zwischen Einzelhandel und Großhandel. Die städtischen Ladengeschäfte des dortigen Bezirks betreiben zum Teil gleichzeitig Großhandel, indem sie an kleinere Geschäfte in Stadt und Land verkauften. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die vielleicht durchaus geschäftstüchtige Ehefrau eines verstorbenen Geschäftsinhabers, die die vorgesehenen Prüfungen nicht abgelegt habe, genötigt sein solle, einen Verwalter einzustellen, nur um die Vorschriften zu erfüllen. Stolp macht ferner darauf aufmerksam, daß, wenn man mit Erfolg den Eintritt in den Einzelhandel von dem Nachweis bestimmter Prüfungen abhängig mache, sehr viele Existenzen in das Hausierwesen abgedrängt würden, das dann noch weit mehr als jetzt anwachsen werde. Die Folge wäre, daß man auch gleichzeitig das Hausierwesen eindämmen müsse. Letzten Endes ergebe sich eine strenge Regelung des gesamten Erwerbslebens, da jede Erwerbsgruppe beanspruchen könne, in gleicher Weise gegen Überfüllung geschützt zu werden. Von Gewerbefreiheit und von irgendwelcher persönlichen Freiheit bliebe dann nichts mehr übrig. (I b. S. 17/28.)

## Sozialpolitik.

### Befreiung von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Aus Anlaß der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung (vgl. Nr. 35 1928 Seite 846) machen wir auf folgendes aufmerksam:

Nach der Bestimmung des § 375 AVG. können an sich nur solche Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — RGBl. 139 —) geschlossen ist, auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherung beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem AVG. zu tragen hätten (Halbversicherte).

Wie wir festgestellt haben, verfährt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in der Weise, daß die Befreiungsmöglichkeit auf Antrag unter Vorliegen der im § 375 AVG. sonst geforderten Bedingungen auch für sogenannte Neuversicherte als gegeben angesehen wird. Unter Neuversicherten im Sinne des AVG. sind solche Angestellte zu verstehen, die durch Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig werden und entweder niemals versicherungspflichtig gewesen sind, oder zwar schon versicherungspflichtig gewesen sind, aber die Anwartschaft verloren haben, oder sie ohne die Entrichtung freiwilliger Beiträge und ohne die Vorschrift des § 54 Abs. 2 AVG. verloren hätten.

Es empfiehlt sich daher, daß alle diejenigen Angestellten, für die nach den obenstehenden Ausführungen eine Befreiungsmöglichkeit von der Angestelltenversicherungspflicht gegeben ist, soweit es in ihrem Interesse liegt, einen derartigen Antrag stellen. Streit über die Befreiung wird nach § 194 AVG. entschieden. (II/1401/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Inkrafttreten des neuen mexikanischen Zollgesetzes.

Wie uns das Reichswirtschaftsministerium mitgeteilt hat, ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des neuen mexikanischen Zollgesetzes (vgl. Nr. 173 der „Industrie- und Handelszeitung" vom 27. Juli 1928) bis zum 31. Dezember 1928 hinausgeschoben worden. Damit werden auch die neuen Bestimmungen über Handelsfakturen (vgl. Nr. 209 der „Industrie- und Handelszeitung" vom 7. September 1928), die in den Artikeln 194 bis 200 des Zollgesetzes enthalten sind, erst am 31. Dezember 1928 wirksam werden (vgl. Nr. 213 der „Industrie- und Handelszeitung" vom 12. September 1928). (IIIc/1105/28.)

## Steuer- und Finanzwesen.

### Steuerliche Belastung.

Die badischen Hk.n haben in ihrer Präsidialkonferenz vom 17. September folgende Entschließung gefaßt:

„Der Badische Industrie- und Handelstag verfolgt mit wachsender Besorgnis das Steigen der Lasten, die Regierung und Parlament unbekümmert um die Leistungsfähigkeit und um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ihr auferlegen zu können glauben. Der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden und die damit zusammenhängende Neugestaltung der wichtigsten Steuern in der nächsten Zukunft müssen so bald wie möglich erledigt werden, um der Wirtschaft wieder eine sichere Basis für die Kalkulation zu geben.

Der Badische Industrie- und Handelstag bittet deshalb den D. I. u. H. und die Spitzenverbände der Wirtschaft, auf Parlament und Regierung mit allen Mitteln einzuwirken, daß die Reichsverwaltungsreform und die damit zusammenhängenden Fragen des Finanzausgleichs und der Steuergesetzgebung sofort in Angriff genommen und vor allem anderen zur Erledigung gebracht werden mit dem Ziel, die unerträglichen Steuerlasten der deutschen Wirtschaft zu erleichtern."

Dazu bemerkt der Badische Industrie- und Handelstag: Die badischen Hk.n wollen mit dieser Entschließung auf die noch immer bestehende steuerliche Überlastung der Wirtschaft hinweisen und darauf aufmerksam machen, daß auf diesem Gebiete für die Wirtschaft in absehbarer Zeit nicht die dringend notwendige Erleichterung einzutreten scheint, sondern lediglich beabsichtigt ist, eine Verschiebung der Lasten innerhalb des Reichs, der Länder und Gemeinden eintreten zu lassen. Es besteht weiter die große Gefahr, daß statt eines Abbaues der Steuerlasten der deutschen Wirtschaft neue Steuern auferlegt werden. Die badischen Hk.n sind der Ansicht, daß einer solchen Gefahr sofort mit aller Energie entgegengetreten werden müsse. (IVa/1316/28.)

## Reparationen.

### Zum Problem der Sachlieferungen.

In der Vollversammlung der Düsseldorfer I. u. Hk. vom 17. September wies der Geschäftsführer Dr. Wilden einleitend auf das Wachsen der Reparationsleistungen hin, die nur durch stärkste Anspannung der Steuerlast getragen werden könnten. Um so bedenklicher, so führte er aus, ist das Streben, obendrein die sozialen Lasten der Wirtschaft fortgesetzt zu erhöhen. Der Ertrag der Unternehmen ist infolgedessen sehr beeinträchtigt, was die gesamte Wirtschaft des Volkes besonders gegenüber der des Auslandes schwächt. Das ist nicht zuletzt auf die Zwangsbewirtschaftung der Löhne zurückzuführen. Eine den Wünschen der Wirtschaftskreise entsprechende Reform des Schlichtungswesens ist daher unerläßlich. Hoffentlich haben die darauf gerichteten Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsminister Erfolg.

Ausführlich beschäftigte sich die Kammer mit den Sachlieferungen. Die lehrreichen Erfahrungen der Düsseldorfer Industrie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Beteiligung der Düsseldorfer Firmen an den Sachlieferungen beträgt seit dem Inkrafttreten der Verfahrensvorschriften etwa 30 Millionen RM. Daran sind Frankreich mit etwa 8, Südslawien mit etwa 7, Rumänien mit etwa 5,5, Portugal mit 3,5, Belgien mit 1,5, Italien mit 0,6 Millionen und Japan mit 8500 RM. beteiligt. Die Lieferungen sind hauptsächlich Erzeugnisse der Großeisenindustrie, Draht, Röhren, Eisenbahnwagen und Maschinen. Weitere Lieferungen von größerem Umfange sind bereits abgeschlossen, aber noch nicht ausgeführt. Außerdem schweben noch Verhandlungen über neue Aufträge.

2. Das Bestreben eines Staats, Lieferungen auf Reparationskonto zu beziehen, richtet sich danach, ob er selbst eine hochentwickelte Industrie hat oder nicht, Länder wie Frankreich, Belgien, Italien und Japan bevorzugen den Bartransfer, weil der Bezug deutscher Waren den Absatz ihrer eigenen Industrie beeinträchtigt; Südslawien, Rumänien, Griechenland und Portugal dagegen mehr die Sachlieferungen.

3. Das Auftrags- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den besonderen Vorschriften für den Sachlieferungsverkehr. Die Zahlungsbedingungen sind ebenso verschieden wie die des freien Handelsverkehrs, da sie der freien Vereinbarung der Parteien unterliegen. Die Bezahlung geschieht durch Wechsel der Regierungen, die die Abteilung für Reparationslieferungen beim Reichsausgleichsamt einlöst.

4. Der Rabatt, den einige Staaten an die Bezieher von Sachlieferungen gewähren, ist der deutschen Ausfuhr nachteilig, wenn er es ermöglicht, die Preise des freien Warenverkehrs zu unterbieten.

5. Der Wettbewerb der beteiligten deutschen Firmen untereinander hat die Preise und Zahlungsbedingungen verschlechtert. Infolgedessen können die Gläubigerländer weit mehr Waren beziehen als ihnen zustehen.

Die Hk. wird den Sachlieferungen nach wie vor die größte Beachtung schenken, da sie innerhalb der Reparationsleistungen eine erhebliche Rolle spielen. Denn allein in den ersten neun Monaten des vierten Reparationsjahres beliefen sich alle deutschen Sachlieferungen auf 541 Millionen Goldmark = 43,5 % der Gesamtleistung. Seit dem 1. September, dem Beginn des Normaljahres, sind die Anteile der Reparationsgläubiger bekanntlich gestiegen, weshalb die Sachlieferungen voraussichtlich noch mehr zunehmen werden.

Die Sachlieferungen erleichtern dem deutschen Volke immerhin bis zu einem gewissen Grade die Erfüllung des Dawesplanes, da sie es in den Stand setzen, seine Verpflichtungen statt durch Hingabe baren Geldes durch seine Arbeitskraft abzulösen. Hierzu wäre jedoch das deutsche Volk noch vielmehr imstande, wenn man ihm die freie Ausfuhr seiner Erzeugnisse erleichterte, statt sie durch unnatürliche Schranken einzuengen und zu hemmen. Daß die Gesamtlast, die die Sieger dem deutschen Volke auferlegt haben, unerträglich ist und deshalb der Dawesplan dringend einer Revision bedarf, darüber herrscht unter den Sachverständigen kaum noch ein Zweifel.

## Verkehrswesen.

### Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B, gültig vom 1. April 1928, Deutscher Eisenbahn-Tiertarif, Teil I, gültig vom 1. Oktober 1928.

Laut Bekanntmachung der Reichsbahndirektion Berlin treten mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1928 in Kraft:

a) Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abteilung B, vom 1. April 1928. Der Nachtrag enthält Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

b) Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Tiertarif, Teil I vom 1. Oktober 1928. Der Nachtrag enthält Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften.

In den Nachträgen enthaltene Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nach § 6 (5) EVO. erst am 15. Dezember 1928 in Kraft, sofern nicht im Nachtrag ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Nähere Auskünfte erteilen die Tarif- und Verkehrsbüros der Deutschen Eisenbahnverwaltungen.

Die Nachträge können von den Deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für den Güterverkehr, Berlin SW 11, Askanischer Platz 5, käuflich bezogen werden. (V. 2273/28.)

### Warenproben und Mischsendungen.

Wir hatten uns auf Grund von Vorstellungen aus dem Kreise unserer Mitglieder an das Reichspostministerium mit dem Antrag gewandt, in den Gebühren für Mischsendungen und Warenproben im Inlandsverkehr mit Rücksicht auf die Gebühren des Auslands eine Zwischenstufe für 50 g zu 10 Rpf. einzuschalten. Hierauf teilte uns jedoch das Reichspostministerium mit, daß bei Vergleichen der Inlandsgebühren für Drucksachen, Warenproben und Mischsendungen mit den im zwischenstaatlichen Postverkehr für diese Sendungen geltenden Gebühren bei einzelnen Gewichtsstufen Überschneidungen zugunsten der Inlandsgebühren eintreten können. Dies habe seinen Grund darin, daß im Auslandsverkehr nach den bestehenden Postverträgen und Übereinkommen bei Drucksachen usw. Gewichtsstufen von 50 g vorgeschrieben sind, dagegen im Inlandsverkehr zur Vereinfachung des Betriebes und zur größeren Übersichtlichkeit in den Tarifen bei fast allen Versendungsgegenständen erweiterte Gewichtsstufen (von 50 g) haben festgesetzt werden können. Wolle man daher einen Vergleich zwischen Inlands- und Auslandsgebühren auf gleicher Grundlage aufstellen, so müsse der ersten Gewichtsstufe im Inlandsverkehr (250 g) die gleich hohe Stufe im Auslandsverkehr gegenübergestellt werden. Danach kosten Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen des Inlandsverkehrs im Gewicht von 250 g 15 Rpf., während dafür im Auslandsverkehr 25 Rpf. zu entrichten sind. Vergleiche des günstigsten Falles mit dem ungünstigsten müßten zu unrichtigen Schlüssen führen. Das gleiche gelte für Vergleiche der Inlandsgebühren für die Briefe mit denen für Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen. Es kann auch bei diesem Vergleich nicht außer acht gelassen werden, daß bei Gewichtsstufen über 20 g die Gebühren für Warenproben usw. erheblich geringer sind als die Briefgebühren. Für die Festsetzung der Briefgebühr bis 20 g als Mindestgebühr für Warenproben, Geschäftspapiere und Mischsendungen sei maßgebend gewesen, daß diese Sendungen gemeinsam mit den übrigen Sendungen des Briefpostverkehrs bearbeitet und befördert werden. Sie bereiteten sogar der Post den Briefen gegenüber insofern größere Arbeit, als der Inhalt geprüft werden muß. Auch verlangten sie mehr Platz, größere Vorsicht beim Stempeln usw. Es sei deshalb durchaus gerechtfertigt, daß als Mindestgebühr die Gebühr eines Briefes bis 20 g erhoben wird. Den Bedürfnissen des Handels werde nach Ansicht der Reichspost in ausreichendem Maße dadurch Rechnung getragen, daß die Mindestgebühr für Gewichtsstufen bis 250 g gelte.

Das Reichspostministerium bedauerte, unter diesen Umständen die Einführung einer Zwischenstufe für Mischsendungen und Warenproben bis 50 g zu 10 Rpf. im Inlandsverkehr nicht in Aussicht stellen zu können. (V/2248/28.)

### Wortzählung in Telegrammen.

Der Reichspostminister hat uns um Mitteilung gebeten, ob die beiden Worte „Koscherwein" und „Promptverladung" als handelsüblich und Worte der offenen Sprache zu werten sind und demnach als ein Telegrammwort gezählt werden können.

**Wir bitten baldmöglichst um Stellungnahme hierzu.** (V/2286/28.)

### Deutsche Flugspende.

Wie wir vom Deutschen Luftfahrt-Verband E.V. erfahren, wird die Sammeltätigkeit zugunsten der „Deutschen Flugspende" mit amtlicher Genehmigung bis Ende dieses Jahres fortgesetzt. Wir werden von dem Verband gebeten, im Kreise unserer Mitglieder die „Deutsche Flugspende" nochmals in empfehlende Erinnerung zu bringen. Wie bekannt, sollen die Erträgnisse der Sammlung vor allen Dingen dazu beitragen, die den deutschen Flugsport beengenden Bestimmungen des Pariser Luftfahrt-Abkommens vom Mai 1926 zu mildern und durch die Heranschaffung privater Mittel die Möglichkeit bieten, begabten, aber minderbemittelten jungen Leuten die fliegerische Ausbildung zu gestatten. Das allgemeine wirtschaftliche Interesse an dem weiteren Ausbau des deutschen Flugwesens dürfte keinen Zweifeln unterliegen. Trotz der Fesseln von Versailles und der überaus schweren Belastung durch Reparationsleistungen und Dawesgutachten, trotz der nach wie vor schwierigen Lage von Handel und Industrie, will der Deutsche Luftfahrt-Verband durch die „Deutsche Flugspende" erreichen, daß Deutschland durch einen gut geschulten Nachwuchs seine achtunggebietende Stellung in der Weltverkehrsfliegerei erhalten kann. Nachdem dem Deutschen Reich jede Unterstützung flugsportlicher und flugtechnischer Art verboten ist, müsse besonderer Wert darauf gelegt werden, die notwendigen Mittel von privater Seite zu beschaffen, um den Belangen des heimatlichen Flugwesens gerecht zu werden. Die Industrie- und Handelskammern hätten bisher in so dankenswerter Weise die Werbung unterstützt, so daß der Deutsche Luftfahrt-Verband hofft, durch einen erneuten Hinweis auch der weiteren Mitarbeit der Kammern sicher zu sein. (V/2259/28.)

### Tariferhöhung auf den Binnenwasserstraßen.

Auf unsere Eingabe (vgl. Nr. 38/39 vom 20. September 1928) teilte uns der Reichsverkehrsminister mit, daß er sich aus wasserstraßenbaupolitischen, verkehrspolitischen und auch aus finanziellen Gründen genötigt gesehen habe, gleichzeitig auf den Binnenwasserstraßen die Schiffahrtsabgaben für Güter ebenso wie die Gütertarife der Reichsbahn um 11 % zu erhöhen. Es soll dadurch erstrebt werden, die Einnahmen der Reichswasserstraßen in ein angemesseneres Verhältnis zu den Ausgaben zu bringen, ohne daß die Binnenschiffahrt in ihrer Wettbewerbslage gegenüber der Deutschen Reichsbahn erheblich geschädigt wird. Härten, die sich bei einer ausnahmslosen Durchführung dieser Maßnahme notwendigerweise ergeben, seien, soweit möglich, von vornherein vermieden worden. Die ostpreußischen Reichswasserstraßen seien angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage in den abgetrennten Gebietsteilen von der Erhöhung ausgenommen. Den im Nottarif für die Reichswasserstraßen aufgeführten Lebensmitteln sei wiederum eine Ermäßigung von 10 % zugestanden worden. Die Gewährung dieser Ermäßigung sei wie bei der Reichsbahn an die Bedingung geknüpft, daß die Güter im Inlande verwandt werden. Die Erze von Stettin nach Cosel sowie die zur Ausfuhr oder zur Bunkerung bestimmten Steinkohlen vom Ruhrgebiet nach den Ems- und Weserhäfen würden geschont. Der auf dem Weser-Elbe-Kanal bei Sehnde am 1. Oktober 1928 in Kraft tretende Sonderzuschlag werde nicht erhöht. Die weiter sich herausstellenden Unstimmigkeiten sollen bei der vorstehenden Einführung des sechsklassigen Güterverzeichnisses ausgeglichen werden.

Bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sei es nicht möglich gewesen, den Reichswasserstraßenbeirat vor der Maßnahme zu hören. Der Reichsverkehrsminister beabsichtigt aber, dem Beirat Gelegenheit zu geben, zu der Durchführung der Schiffahrtsabgaben-Erhöhung Stellung zu nehmen, sobald die im Gang befindlichen Untersuchungen über die Not-

wendigkeit und Möglichkeit weiterer Ausgleichsmaßnahmen zu einem gewissen Abschluß gebracht sein werden. Die Arbeiten würden mit der größten Beschleunigung durchgeführt. Die Sitzung des Reichswasserstraßenbeirats werde voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Oktober stattfinden. (V/2264/28.)

### Bildfunk.

Der Reichspostminister hat dem Antrage des Rundfunkkommissars, zu Versuchszwecken Bilder durch Rundfunk zu verbreiten, zugestimmt. Hierbei soll zunächst das Fultograph-Bildfunk-System erprobt werden. Die zur Übermittlung kommenden Bilder sollen von der Fultograph-Gesellschaft geliefert und zu bestimmten Zeiten über den Deutschlandsender Königswusterhausen ausgesendet werden.

Die Aufnahme soll regelmäßig durch eine Anzahl über Deutschland verteilter Bildempfangsstellen erfolgen. Die hierzu erforderlichen Apparate werden von der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft und der Fultograph-Gesellschaft einzelnen Rundfunkgesellschaften sowie besonders interessierten Persönlichkeiten zur Verfügung gestellt. Das gesammelte Material wird nach Ablauf der Versuchszeit unter dem Gesichtspunkte geprüft, ob der Bildfunk in seiner heutigen Form mit Vorteil für die große Masse der Rundfunkhörer in das Programm aufgenommen werden kann und ob die Bildsendungen eine Bereicherung des Programms darstellen.

Das Reichspostministerium behält sich vor, den Versuchsbetrieb jederzeit einzustellen. Rundfunkgenehmigungsinhaber, die sich ein Bildempfangsgerät anschaffen, tun dies auf eigene Gefahr.

## Verschiedenes.

### Piccolo Annuario Statistico Italiano 1928.

Die neue Ausgabe des von dem Verband Italienischer Aktiengesellschaften gemeinsam mit dem Fascistischen Gesamtverband der Italienischen Industrie herausgegebenen kleinen Statistischen Taschenhandbuches für Italien ist in diesen Tagen erschienen. Dieses Büchlein enthält im Oktavformat auf 205 Seiten einen Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch Italiens und gibt in gedrängter Form die wichtigsten statistischen Zahlen über Bevölkerung, Unterricht, Auswanderung, Arbeitsmarkt, Landwirtschaft, Industrie, Handel, Schifffahrt, Verkehrswesen, Finanzwesen u. a. m. wieder. Die Herausgabe eines so kleinen und doch so reichhaltigen statistischen Handbuchs kann in jeder Beziehung zur Nachahmung empfohlen werden.

## Persönliches.

Am 28. September 1928 vollendete der Vorsitzende der Detaillistenkammer Hamburg, Herr **Mähl**, sein 60. Lebensjahr. Zu diesem Anlaß richtete das Präsidium des D. I. u. H. an Herrn Mähl ein Glückwunschtelegramm und gedachte hierbei dankbar der langjährigen treuen Mitarbeit des Herrn Mähl im Vorstand, Hauptausschuß und Einzelhandelsausschuß des D. I. u. H., die sich auf große Erfahrungen in dem weiten und fruchtbaren Arbeitsbereich der Detaillistenkammer Hamburg stützt. Dabei wurde dem aufrichtigen Wunsche Ausdruck verliehen, daß es ihm noch lange Jahre vergönnt sein möge, in voller Frische für den deutschen Einzelhandel im Kreise auch des D. I. u. H. weiterzuwirken.

Anläßlich des 25jährigen Jubiläums der Zugehörigkeit zur rheinischen Braunkohlenindustrie, welches Generaldirektor Dr. **Silverberg** kürzlich beging, richtete das erste geschäftsführende Präsidialmitglied des D. I. u. H., Reichsminister a. D. Dr. Hamm, an den Jubilar für den D. I. u. H. und persönlich ein Glückwunschtelegramm, in dem er dem Wunsche Ausdruck verlieh, daß ihm neben glücklichen Erfolgen in seiner praktischen Wirtschaftsführung vor allem beschieden sein möge, durch Beispiel und Wort die Erkenntnis der Notwendigkeiten und Verbundenheiten der deutschen Volkswirtschaft in immer weiteren Kreisen über Interessengrenzen hinaus zu verbreiten und fruchtbar zu machen.

Dr. Silverberg ist seit 1926 Mitglied des Verkehrsausschusses des D. I. u. H. und seit 1925 Mitglied der I. u. Hk. zu Köln.

Am 18. September starb Dr. **Kurt Fischer**, vom 1. September 1907 bis 28. Februar 1914 erst wissenschaftlicher Hilfsarbeiter, dann Assistent beim Deutschen Handelstag, vom 1. März 1914 bis 31. Dezember 1920 erst Assistent dann stellvertretender Syndikus der Hessischen I. u. Hk. Mainz, später in kaufmännischen Stellungen in Mainz, zuletzt bei der „Barmenia", Versicherungsbank für Mittelstand und Beamte, V. a. G., Barmen.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Handelsbilanz und Steuerbilanz,** kurze Einführung an Hand praktischer Beispiele für Kaufleute, Industrielle, Buchprüfer und Veranlagungsbeamte. Von Dipl.-Ing. **Adolf v. Lippmann**. Preis 2 RM. Berlin W 8, Carl Heymanns Verlag.

Der Verfasser behandelt die ursprüngliche Bedeutung und das Wesen der (kaufmännischen) Handelsbilanz und ihre Einrichtung, die Bilanztheorien, bringt Ausführungen über Bilanzwahrheit und Bilanzwahrscheinlichkeit und beschäftigt sich dann mit der Bedeutung der Steuerbilanz und ihren Beziehungen zur Handelsbilanz.

**Größenordnungen in Volk und Wirtschaft.** Von **Bernh. Lefterhaus**, M. d. L., und Dr. **Frz. Röhr**, M. d. R. W. R. Christlicher Gewerkschafts-Verlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 2. Preis 10 RM.

Das vorliegende, in erster Linie für Gewerkschaftler bestimmte statistische Handbuch gibt eine ausgezeichnete Ergänzung des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich, demgegenüber es den Vorzug des verbindenden Textes besitzt, wenn natürlich auch die statistische Vollständigkeit des amtlichen Werkes nicht erreicht werden kann und auch nicht erreicht werden soll. Das Werk bringt eine eingehende Darstellung der internationalen Bevölkerungsverhältnisse sowie der Bevölkerungsbewegung im In- und Auslande. Der berufliche und soziale Aufbau in Deutschland wird unter Berücksichtigung der Berufszählung von 1925 behandelt. Es folgt eine Darstellung der internationalen landwirtschaftlichen und industriellen Gütererzeugung, besonders interessante Verbrauchsberechnungen, Angaben über das Verkehrs- und Nachrichtenwesen, den Außenhandel, das Geld- und Finanzwesen u. dgl. m. Für eine schnelle Unterrichtung auf Gebieten, für die man sonst Zahlen nicht sofort an der Hand hat, bietet das Werk ein ausgezeichnetes Hilfsmittel.

**Grundzüge des Bürgerlichen Rechts.** Von Dr. jur. **Albert Baer**, Rechtsanwalt in Berlin. Band 1 bis 4. Jedermanns Bücherei. Ferdinand Hirt, Breslau. Preis je Band 3,50 RM.

Der Verfasser gibt in allgemeinverständlicher Form eine erste Einführung in das deutsche bürgerliche Recht. Er vermeidet es dabei, sich auf eine trockene Auslegung der Gesetzesbestimmungen zu beschränken, sondern ist vielmehr bemüht, durch anschauliche Beispiele aus dem täglichen Leben die einzelnen Paragraphen des Gesetzes dem Verständnis des Lesers näherzubringen. Natürlich kann und will das Werk nicht als wissenschaftliche Abhandlung gewertet werden, die neben den bestehenden Kommentaren und Auslegungen zu gebrauchen ist, sondern will eine erste Einführung in die Grundzüge des bürgerlichen Rechtssystems geben. Von den bisher vorliegenden Bänden behandelt der erste den Vertrag, die Erfüllung des Vertrages, die Vertragsparteien und die Willensmängel beim Vertragsschluß, der zweite Band die Abreden zum Vertrage, Mängel der Vertragserfüllung, Schadenersatz, Abtretung und Schuldübernahme, der dritte Band einzelne Schuldverhältnisse, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung, endlich der vierte Band das Sachenrecht.

**Volkswirtschaftspolitik.** 10. völlig neu gestaltete Auflage, 30. bis 34. Tausend. Von Dr. jur und phil. **A. Hesse**, Professor an der Universität Breslau. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1928.

Als zweiter Teil des von Professor Conrad begründeten Leitfadens zum Studium der politischen Ökonomie erscheint soeben die 10. Auflage der Volkswirtschaftspolitik des bekannten Breslauer Nationalökonomen, die neben einem allgemeinen Teil, in welchem die Grundlagen der Volkswirtschaftspolitik theoretisch behandelt werden, eine Auseinandersetzung mit der Agrarpolitik, Gewerbepolitik, Handelspolitik, Verkehrspolitik und Sozialpolitik gibt. Die vorliegende Auflage hat eine völlige Neugestaltung erfahren. Der allgemeine Teil, welcher die Grundlage der wirtschafts- und sozialpolitischen Betrachtung darlegt, ist neu hinzugekommen, die einzelnen Teile sind neu aufgebaut und gegliedert worden und haben eine wesentliche Erweiterung erfahren. Der Leitfaden wird die Aufgabe, die er sich stellt, durch gedrängte Zusammenfassung und straffe Gliederung des wichtigsten Stoffes der Volkswirtschaftspolitik die Übersicht zu erleichtern und den Leser durch das ganze Gebiet hindurchzuführen, insbesondere dem Studierenden eine wertvolle Unterstützung neben den Vorlesungen zu gewähren, in der vorliegenden Neubearbeitung sicherlich in hohem Maße erfüllen.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**„Taylorisierte Buchhaltung im Zeitungsverlag"** von Organisator **Carl Fink** M. d. O. Taylorix-Schrift Nr. 9. Verlag Taylorix Organisation Stuttgart. 2. Auflage 1927. Preis 1,50 RM.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 15 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 11. OKTOBER 1928 | Nummer 42


# Deutschland und der Dawesplan[1]).

Von * * *

Die Sachverständigen hatten das Ziel, das Reparationsproblem aus der politischen in die geschäftsmäßige Atmosphäre zu überführen. Sie haben sich zwar hiernach nicht durchweg gerichtet, sondern in wesentlichen Punkten nach politischen Vorurteilen und Rücksichten gehandelt. Immerhin ist ihr Ziel, Befriedung der internationalen Lage in der Vergangenheit — nicht zuletzt dank der geschickten Regie der Dawes-Funktionäre —, in hohem Maße erreicht worden. Es wäre ein unzweifelhafter Fehler, wollte man die Reparationsfrage jetzt wieder politisch aushandeln oder selbst nach politischen Gesichtspunkten lösen. Im Gegenteil, es gilt bei der jetzigen Reparationsregelung geschäftsmäßige und wirtschaftlich vernünftige Überlegungen allen anderen voranzustellen. Wenn man sich dabei auch frei von irrealen Erfolgsvorstellungen machen muß, so hätte doch Deutschland am wenigsten Veranlassung, von dem Recht, seine Leistungsfähigkeit mit objektiven Maßstäben messen zu lassen, irgendwie abzugehen.

Dieser Grundgedanke liegt auch in dem neuen Buch Serings zugrunde. Das Seringsche Buch kommt zwar nicht durchweg zu praktischen Vorschlägen. Rein wissenschaftlich oder juristisch ist das Reparationsproblem nicht zu lösen, und langwierige Vorarbeiten auf solcher Grundlage, wie die Neubewertung der Schäden, die die feindliche Zivilbevölkerung erlitten, und der Leistungen, die Deutschland seit dem Waffenstillstand bewirkt hat, führen nicht zum Ziel, wenn, wie es scheint, die jetzigen Verhandlungen rasch und durchgreifend geführt werden sollen, abgesehen davon, daß sie der andern Seite Anlaß geben könnten, die Zahl von 132 Milliarden als Ausgangspunkt der Erörterungen zu nehmen.

Die Beurteilung dessen, wie Deutschland unter dem Dawesplan gefahren und wie seine Zukunft zu bewerten ist, ist außerordentlich schwierig, wenn hierbei von volkswirtschaftlichen Theorien und Analogien ausgegangen wird, wie Sering mit Recht hervorhebt. Angesichts der Zwiespältigkeit der Meinungen, z. B. über die Fragen, ob ein Transferproblem überhaupt besteht und ob ein Schuldnerland gewissermaßen von selbst den erforderlichen Ausfuhrüberschuß hervorbringt oder nicht, würde man bei den Verhandlungen über die Endregelung jahrelang diskutieren können, ohne zum Ziel zu kommen. Wenn man praktische Ergebnisse erzielen will, so ist es nötig, erstens von Tatsachen auszugehen und zweitens Grundsätze zu verfolgen, die auch der „Mann der Straße" versteht. Der Wert des Seringschen Buches liegt nun darin, daß er sich vorwiegend auf den Boden von Tatsachen stellt und leicht verständliche Argumente verwendet. Dies dürfte auch die Methode sein, der sich die neuen Experten bedienen werden.

Wenn die Dawesexperten mehrfach den Grundsatz vorausstellten, daß Reparationszahlungen nur aus den Überschüssen der Zahlungsbilanz (foreign earnings) finanziert werden können, so haben sie damit nur Selbstverständliches ausgesprochen. Ebenso selbstverständlich werden die neuen Experten von diesem Grundsatz sowie davon ausgehen müssen, daß ein solcher Überschuß nicht durch Anleihen geschaffen werden darf. Wenn Sering das Hauptgewicht auf Struktur, Veränderung und Besserungsaussichten unserer Zahlungsbilanz legt, so handelt er im Sinne dieser Selbstverständlichkeit. Die Zahlungsbilanz ist zwar auch heute noch in vielen Punkten eine Frage der Mutmaßung, indessen überwiegen die positiven Anhaltspunkte und reichen jedenfalls aus, um unbegründete Ideen künftiger Aufschwungsmöglichkeiten mit Erfolg zu widerlegen. Bei dieser Untersuchung spielt die Frage der Kapitalbildung eine ausschlaggebende Rolle. Man wird Sering nur zustimmen können, wenn er versucht, die Legende von dem angeblichen Kapitalreichtum Deutschlands zu zerstören und auf die verderblichen Folgen der im Gegenteil herrschenden Kapitalarmut hinweist. Das Phänomen relativ hoch erscheinender Zunahmen der Spareinlagen bedürfte vielleicht einer Vertiefung. Berücksichtigt man die Geldentwertung, so betragen die heutigen Einlagen weit mehr als ein Drittel. Wichtiger aber als dieser Vergleich ist die Untersuchung der Zweckbestimmung der Einlagen. Die von Sering hervorgehobene Tatsache, daß die Bewegung der Spargelder eine neunfache gegenüber der Vorkriegszeit ist, gibt doch sehr zu denken Anlaß. Wie diese Bewegung, die das Gegenteil einer echten Kapitalbildung beweist, sich auswirken wird, wenn eine Depression größeren Ausmaßes eintritt, ist nicht abzusehen. Am deutlichsten und schlimmsten wirkt sich der Kapitalmangel bei der Landwirtschaft aus. Abgesehen von den hohen Zinsen, Steuern und sozialen Lasten sieht Sering wohl mit Recht die zentrale und letzte Ursache der Unfähigkeit, die landwirtschaftliche Produktion rasch zu steigern, in dem Kapitalmangel. Hierfür haben wir leider in der Gegenwart allzu anschauliche Beweise. Davon wird auch das demnächst akut werdende Problem der Zurückzahlung der Golddiskontbankhypotheken Zeugnis ablegen. Ohne eine lebensfähige Landwirtschaft, die den wesentlichsten Produktionszweig der deutschen Wirtschaft darstellt, sind stabile Verhältnisse undenkbar. Es wäre vermessen, wenn man jetzt eine Reparationsregelung treffen wollte, die diesen Faktor unberücksichtigt sein läßt. Das Ausgleichsmittel können Auslandsanleihen nicht sein. Dies hat die Praxis bereits erwiesen. Eine Spekulation auf künftige Auslandshilfe wäre überdies schon deshalb abwegig, weil der ausländische Anleihemarkt für deutsche Werte im Falle der Mobilisierung der Reparationsschuld

[1]) Vgl. „Deutschland und der Dawesplan" von Prof. Max Sering, Berlin 1928. W. de Gruyter.

bis auf weiteres fast ganz durch die Reparationsbonds absorbiert werden wird.

Die Seringsche Untersuchung über die Lage unserer wichtigsten Industrien und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Weltmarkte ergibt kein rosiges Bild. Auch sie ist wertvoll, weil sie die Dinge zeigt wie sie sind. Die Hemmungen unserer Exportindustrie liegen sowohl im Ausland wie im Inland, und zwar so, daß die natürlichen Schwingungen wirtschaftlicher Dynamik unterbrochen sind. Die tatsächliche Lage und die Entwicklungsmöglichkeit unserer Gesamtwirtschaft begegnet noch heute Schranken, deren Beseitigung bis auf weiteres nicht absehbar ist. Deshalb können wir uns den namentlich in Amerika beliebten Optimismus, der alles auf die erwartete Prosperität der Weltwirtschaft im allgemeinen abstellt, nicht zu eigen machen.

Schaffung endgültiger Klarheit über die Reparationsverpflichtungen liegt ebensosehr im Interesse der gesamten Welt wie Deutschlands selber. Darum ist es allerdings nötig, ohne Zagen eine Lage auszunutzen, die es gestattet, diese Klarheit zu gewinnen. Eine Teillösung der Reparationsfrage wird von allen Einsichtigen abgelehnt. Deshalb sind aber die kommenden Verhandlungen um so verantwortungsvoller. Ob die Reparationsschuld eine politische bleibt oder kommerzialisiert wird, wäre dann gleichgültig, wenn sie vernünftig genug herabgesetzt wird. Eine Privatisierung verdient nur in diesem Falle den Vorzug. Auch hat sie nur dann Sinn, wenn sie restlos erfolgt. Politische Beeinflussungen werden den Kapitalgeber abschrecken, und zwar besonders, wenn sie sich in einer zu hohen Festsetzung der Reparationsschuld auswirken sollten. In welchem Umfange die Kommerzialisierung möglich sein wird, wird von einer Reihe heute noch nicht gegebener Faktoren abhängen. Man wird die Aufnahmefähigkeit der Kapitalmärkte dabei nicht zu gering veranschlagen dürfen. Die meisten Gläubigerländer sind bestrebt, von den inneren viele Milliarden betragenden Verpflichtungen aus dem Kriege so rasch wie möglich loszukommen. Die Möglichkeit, diese Anleihen durch Umtausch in Reparationsbonds zu konvertieren, ist dabei in weitgehendem Maße vorhanden. Die Idee einer Entpolitisierung der Reparationsschuld braucht aber schon deswegen nicht zu schrecken, weil sie möglicherweise das einzig wirksame Regulativ für eine wirklich vernünftige Lösung enthält. Sollte es selbst mit ihrer Hilfe nicht möglich sein, eine Regelung, die der Wirtschaft und der Lebenshaltung des deutschen Volkes die nötige Freiheit und Entwicklungsmöglichkeit läßt, zu erreichen, so bliebe kein anderer Ausweg, als den Dawesplan weiter durchzuführen und dabei eine Handhabung zu erstreben, die die lebensnotwendigen Interessen Deutschlands unter strikter Beachtung aller der Faktoren, die diesem Plan zum Schutze Deutschlands einverleibt wurden, sichert. Einmal wird die Wahrheit sich Bahn brechen.

# Der Geschäftsbericht der Deutschen Reichspost für das Rechnungsjahr 1927.

Von Ministerialrat Dr. Sommer, Berlin, Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost.

Die Reichspost hat jetzt ihren Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1927 (1. April 1927 bis 31. März 1928) vorgelegt. Er hat besonderes Interesse auch für die Wirtschaft, da es für sie sehr wichtig ist, daß das Postunternehmen gut und dabei möglichst billig arbeitet. Die im Reichspostfinanzgesetz von 1924 ausgesprochene Bedingung, daß die Reichspost ohne Reichszuschüsse arbeiten soll, hat diese seitdem erfüllt. Sie hat sogar darüber hinaus entsprechend ihrem neuen Charakter eines nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitenden Unternehmens an ihren Inhaber, das Deutsche Reich, in den letzten Jahren Überschüsse abgeliefert und daneben das Anlagekapital, einem technischen und verkehrswirtschaftlichen Zwange folgend, erheblich vermehrt.

Wenn man die Bilanzen der letzten Jahre nach kaufmännischen Gesichtspunkten gliedert und zusammenfaßt, ergibt sich bei Gegenüberstellung der Bilanz für 31. März 1928 mit der Eröffnungsbilanz für 1. April 1924 folgendes Bild (der Übersicht halber werden im folgenden immer die Beträge abgerundet):

Bilanz:

| | 31. 3. 24. RM. | 31. 3. 28. RM. |
|---|---|---|
| **Aktiva** | | |
| Betriebsanlagen | 1 334 775 000 | 2 286 960 000 |
| Vorräte | 193 493 000 | 94 401 000 |
| Geldwerte | 103 282 000 | 390 203 000 |
| Summa: | 1 631 550 000 | 2 771 564 000 |
| **Passiva** | | |
| Sondervermögen der Reichspost | 1 574 401 000 | 2 218 582 000 |
| Rücklagen | — | 195 000 000 |
| Verpflichtungen | 57 149 000 | 287 982 000 |
| Für Ablieferung an das Reich | — | 70 000 000 |
| Summa: | 1 631 550 000 | 2 771 564 000 |

Am meisten in die Augen fällt in der Bilanzgegenüberstellung die sehr starke Vermehrung der Betriebsanlagen in den letzten vier Jahren um rd. 952 Mill. RM. und der Geldwerte um 287 Mill. RM. (bei einer Verminderung der Vorräte um rd. 100 Mill. RM.). Diese Vermehrung war dadurch möglich, daß 1926 eine Anleihe von 150 Mill. RM. untergebracht werden konnte und in den letzten vier Rechnungsjahren Betriebsgewinne von 427 + 185 + 126 + 253 = 991 Mill. RM. erzielt wurden. Aus den Betriebsgewinnen wurden Rücklagen von 195 Mill. RM. gemacht (gesetzlicher Reservefonds, Betriebsmittelfonds und Rücklage für Abfindung von Bayern und Württemberg); es wurden ferner an das Reich bisher insgesamt 152 085 000 RM. abgeliefert und das in der Reichspost angelegte Sondervermögen des Reiches um 644 Mill. RM. vermehrt. Diese starke Investierungsmöglichkeit aus Überschüssen und damit die Vermehrung des Sondervermögens (Anlagekapitals) steht naturgemäß in engem Zusammenhange mit der Höhe der Betriebseinnahmen und damit der Postgebühren. Sie wird deshalb in der Öffentlichkeit, besonders auch in Wirtschaftskreisen, stark beachtet und kritisiert. Und das ist verständlich, da es sicherlich nur wenigen Wirtschaftsunternehmungen in Deutschland in dem gleichen Zeitraume möglich gewesen sein wird, aus Betriebsgewinnen in solchem Umfange ihre Anlage zu erweitern. (Es wurden im Durchschnitt dieser vier Jahre, wenn man der Berechnung ein Durchschnittsanlagekapital von 2 Milliarden RM. zugrunde legt, jährlich 12½ % Gewinn erzielt und davon 10½ % für Rücklagen und Anlagevermehrung, 2 % für Ablieferung an das Reich verwandt.) Es ist daher nur zu verständlich, wenn die Wirtschaftskreise, wie das bei den im Jahre 1927 durchgeführten Gebührenerhöhungen geschah, gegen diese ihre Unkostenkonten vermehrt belastenden Erhöhungen zu Felde ziehen und verlangen, daß die Reichspost Neuanlagen von solchem Umfange nicht aus den Betriebseinnahmen, also den Gebühren, finanziert, sondern auf dem dafür nach kaufmännischen Grundsätzen gegebenen Anleihewege. Und damit wird tatsächlich ein Kernpunkt der gesamten in den letzten Jahren stattgehabten Finanzgebarung der Reichspost berührt. Nur muß hierzu festgestellt werden, daß die Reichspost leider zu solchem Vorgehen in weitem Maße gezwungen war, wenn sie unter den gegebenen wirtschaftlichen Umständen ihrer Aufgabe, der Wirtschaft und der gesamten Öffentlichkeit einen leistungsfähigen Verkehrsapparat zur Verfügung zu stellen, gerecht werden wollte. Der weitaus größte Teil der Anlagevermehrung betrifft Telegraphie und Fernsprechwesen. Die Anlagewerte für Leitungsnetz und technische Einrichtungen in Telegraphie und Fernsprechwesen sind in der Bilanz vom 31. März 1928 637 Mill. RM. höher als in der Eröffnungsbilanz von 1924. Der Grund liegt im wesentlichen neben den nach Krieg und Inflation dringend notwendig gewordenen Erneuerungen und Verbesserungen allgemeiner Art in den großen Ausgaben für die Verlegung neuer unterirdischer Orts- und Fernkabel (Ende 1923 33 000 km, Ende 1927 61 000 km unterirdische Kabel) und für die Umwandlung ausgedienter bisheriger Handämter in moderne S.A.-Ämter, d. h. Ämter mit Selbstanschlußbetrieb (Ende 1927 insgesamt 28,2 % der Fernsprechanschlüsse selbsttätig). Beides stellte eine wesentliche technische Neuerung und Verbesserung dar, die sehr stark auch den Teilnehmern zugute kam und von ihnen zum Teil mit Nachdruck gefordert wurde, die Fernkabel vor allem von Handel

d Industrie, die S.A.-Ämter auch von der Landwirtschaft. Die eichspost mußte soweit irgend möglich diese Modernisierung Angriff nehmen. Leider war ihr nun der normale Weg der nanzierung dieser neuen technischen Einrichtungen durch An- ihen nicht möglich. Das Ergebnis der 1926 aufgelegten Post- leihe und die Gesamtlage des innerdeutschen Kapitalmarktes achten es bisher unmöglich, eine neue Inlandsanleihe auf- nehmen. (Die für die Jahre 1927 und 1928 vom Verwaltungs- beschlossenen zwei Anleihen haben bisher noch nicht auf- enommen werden können.) Der Auslandskapitalmarkt war is reparationspolitischen und allgemeinen finanzpolitischen esichtspunkten, deren Beachtung sich die Reichspost nicht ntziehen konnte, verschlossen. So blieb der Reichspost weiter chts übrig, als — wenigstens vorläufig — zu der ihr vor- eworfenen „Selbstfinanzierung" zu schreiten, wenn sie über- upt ihre eigentliche Aufgabe, dem Verkehr bestmöglich zu enen, erfüllen wollte. Und das bedingte dann eben die der eichspost verübelte Gebührenpolitik. Der weitaus größte Teil er genannten Neuanlagen jedenfalls ließ sich bei dieser Sach- ge, auch schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen, nicht auf- hieben, wenn man auch darüber verschiedener Ansicht sein nn, ob gerade in dem gewählten Umfange und Tempo die urchführung der Modernisierung nötig war. — An einigen nderen Stellen allerdings hätte bei rigoroser Einschränkung er Ausgaben einiges an Neuanlagen aufgeschoben werden önnen, so bei Grundstückserwerbungen und Neubauten, bei eschaffung von Kraftfahrzeugen für neue Personenkraftlinien. rundsätzlich geändert hätte hierdurch aber das oben dar- estellte Bild nicht werden können. Um so mehr wird es llerdings Aufgabe aller beteiligten Stellen ein müssen, daß, sobald als dies wieder öglich ist, eine über das normale Maß hinaus- ehende Belastung der Betriebseinnahmen it der Finanzierung von Neuanlagen ab- estellt wird, und daß Neuanlagen größeren mfanges, soweit sie über den Ersatz alter nlagen hinausgehen, auf Anleihe genommen erden. Dabei wird dann auch die Frage zu rüfen sein, inwieweit dann die jetzt unter em Druck der besonderen Verhältnisse er- öhten Gebühren wieder ermäßigt werden önnen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für 1928 zeigt, ergleichsweise der von 1924 gegenübergestellt und übersicht- ch zusammengezogen, folgendes Bild:

ewinn- und Verlustrechnung:

| | 1924/25 RM. | 1927/28 RM. |
|---|---|---|
| **Haben** | | |
| etriebseinnahmen | 1 663 663 000 | 2 054 743 000 |
| insen | — | 10 143 000 |
| Summa: | 1 663 663 000 | 2 064 886 000 |
| **Soll** | | |
| etriebsausgaben | 1 128 559 000 | 1 619 243 000 |
| insen | — | 14 120 000 |
| bschreibungen | 108 158 000 | 178 351 000 |
| etriebsgewinn | 426 946 000 | 253 172 000 |
| Summa: | 1 663 663 000 | 2 064 886 000 |

Die Übersicht zeigt, wie wesentlich infolge Verkehrs- teigerung und Gebührenerhöhungen die Betriebseinnahmen 928 gegenüber 1924 um 390 Mill. RM. gestiegen sind und die etriebsausgaben, wesentlich in Auswirkung der Verkehrs- teigerung, der Lohn- und Gehaltserhöhungen einerseits und er Rationalisierung andererseits, um 491 Mill. RM. höher sind. 1924 noch sehr niedrige Löhne und Gehälter.) Die Ab- chreibungen sind entsprechend der Erhöhung der An- agewerte von 108 auf 178 Mill. RM. gestiegen. Die an der Höhe er Abschreibungen in der Öffentlichkeit häufig geübte Kritik cheint mir im großen ganzen unberechtigt zu sein. Auch der eichsrechnungshof und der Reichssparkommissar haben die ür jede einzelne Anlagegattung besonders und nach der in der aufmännischen Praxis üblichen Höhe festgelegten Ab- chreibungssätze grundsätzlich gebilligt. Es muß dabei berück- ichtigt werden, daß gerade ein in seinen Einrichtungen, ins- esondere in Telegraphie und Fernsprechwesen, so ganz be- onders von der schnellen neuzeitlichen Entwicklung der Technik bhängiger Betrieb, wie die Reichspost, wegen der Notwendig- eit, im Interesse des Verkehrs mit der Technik Schritt zu halten, ebenso vorsichtig Abschreibungen vornehmen muß, wie das ähnliche Betriebe der freien Wirtschaft tun und tun müssen.

Daß der Betriebsgewinn, der ja schließlich auf Kosten der Postbenutzer erzielt wird, recht hoch ist, und die Zwangslage, die dazu führte, wurden bereits dargelegt. Streit ist vielfach darüber entstanden, ob und in welcher Höhe bei der jetzigen Sachlage ein Überschuß ans Reich abzuliefern sei. Man wird es billigen müssen, daß das Reich von seinen Wirtschaftsbetrieben, die nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeiten sollen, auch einen Gewinn verlangt, zumal bei der durch Reparationen usw. besonders schwierigen Finanzlage des Reichs. Die Höhe wird so bemessen werden müssen, daß der dazu erforderliche zu erzielende Betriebsgewinn etwa dem von anderen Verkehrsunternehmungen üblicherweise erreichten Gewinne entspricht. Dabei darf durch die Gewinnablieferung nicht ein Zwang zu wesentlicher Einschränkung der von der Post auszuführenden ordnungsmäßigen Abwicklung des Verkehrs oder zu neuer Gebührenerhöhung entstehen. Auch muß es möglich bleiben, solange Anleihen noch nicht aufgenommen werden können, aus dem Betriebsgewinn zunächst die für wirklich dringliche Anlagen erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen. Es wird Aufgabe des Verwaltungsrats sein, in dieser Hinsicht stets für eine richtige, die entgegengesetzten Interessen ausgleichende Linie Sorge zu tragen.

Zu dem gegenwärtigen Finanzstatus der Reichspost wird in der Öffentlichkeit jetzt häufig behauptet, daß er unverhältnismäßig günstig sei. Den Anlaß dazu mag die dargestellte Anlagepolitik gegeben haben. Der gegenwärtige Kassenstatus der Reichspost läßt aber diese Behauptung keinesfalls als begründet erscheinen. Es ist bekannt, daß von dem ursprünglichen Haushalt für 1927 später, auch infolge der Unmöglichkeit, die zunächst geplante Anleihe von 300 Mill. RM. unterzubringen, ganz erhebliche Abstriche gemacht werden mußten. Da aber auch von den bewilligten Anleihen Beträge von 170 Mill. RM. (ebenso wie die für 1928 beschlossene Anleihe von 50 Mill. RM.) noch bis heute nicht begeben werden konnten, mußten auch von den an sich für 1927 endgültig bewilligten Anlagen ein großer Teil (rd. 88 Mill. RM.) zunächst unausgeführt bleiben und unaufschiebbare Anlagen (86 Mill. RM.) zunächst durch vorübergehende Verwendung von Postscheckgeldern und durch Kürzung an anderen Haushaltsstellen (Instandhaltung usw.) finanziert werden. Erst nach Eingang der Anleihen wird der Kassenstatus der Post ein normaler sein, aber noch immer keinen Überfluß aufweisen. Wenn die Finanzlage der Post trotz nicht aufgenommener Anleihen nicht noch gespannter ist, so ist das in erster Linie eine Folge der in dem abgelaufenen Geschäftsjahr sich stark auswirkenden günstigen allgemeinen Konjunktur, die dazu führte, daß mehr Einnahmen einkamen, als das bei der Aufstellung des Haushalts zunächst angenommen werden konnte. Leider steht hinsichtlich der Konjunktur das laufende Jahr nicht unter gleich günstigen Auspizien.

Aus den übrigen Teilen des Geschäftsberichts zeigt sich, daß fast überall Auswirkungen der günstigen Konjunktur des Geschäftsjahres festzustellen sind. Deshalb ist es auch schwer, ein völlig eindeutiges Urteil über die Auswirkung der Erhöhungen der Post- und Fernsprechgebühren zu erhalten. Immerhin scheint so viel aus dem Zahlenmaterial des Berichts gefolgert werden zu können, daß die zunächst von mancher Seite gefürchteten starken Verkehrsrückgänge nicht festzustellen sind.

Die Rationalisierung in Organisation und Betrieb wurde weiter fortgesetzt. Die Verwaltungsreform ist durch Dezentralisation, Schaffung eines Reichspostzentralamts, Gruppenzusammenfassung mehrerer Oberpostdirektionen für bestimmte Aufgaben unter Einrichtung von innerhalb dieser Gruppe „geschäftsführenden" Direktionen und andere Vereinfachungen zu einem gewissen Abschluß gekommen. Die Mechanisierung hat im Fernsprechwesen und in vielen anderen Betriebszweigen Fortschritte gemacht. Als eine Folge der Rationalisierungsmaßnahmen nennt der Bericht die Ersparnis an Personal von insgesamt 1233 Köpfen. Es muß von der Reichspost erwartet werden, daß es ihr gelingt, durch die Mechanisierung der Betriebseinrichtungen, welche die starken Kapitalaufwendungen und damit hohe, die Betriebsrechnung belastende Amortisations- und Zinsbeträge erfordert, später noch wesentlich höhere Beträge bei den Personalkosten zu ersparen; denn sonst hätte die Rationalisierung ihr eigentliches Ziel, wirtschaftlichere Arbeit zu ermöglichen, nicht erreicht. — Auch auf einem anderen Gebiete, in der Frage der bezirklichen Einteilung der Oberpost-

direktionen, erwartet die Öffentlichkeit mit Recht baldige Fortschritte. Bei aller Würdigung des historisch Gewordenen und der Sonderlage einzelner Bezirke, besonders an der Grenze, zeigt hier doch gerade auch die Zusammenstellung über den Flächen- und Geschäftsumfang der einzelnen Direktionen, daß hier noch mit Erfolg rationalisiert werden kann. Leider muß hierzu festgestellt werden, daß auch die Wirtschaftskreise und ihre Vertretungen zwar im allgemeinen vom Postminister strengstens Vereinfachung der Verwaltung, auch durch Zusammenlegung der Bezirke, verlangen, jedoch dann, wenn ihr eigener Bezirk — nach ihrem Standpunkte eigentlich ganz mit Recht — davon berührt wird, unter Anrufung des heiligen Florian plötzlich von Rationalisierung nichts mehr wissen wollen. Hoffentlich wird die bisher noch nicht verabschiedete Vorlage des Reichspostministeriums über die Zusammenlegung von Verwaltungsbezirken bald zu einem praktischen Ergebnis führen. — Auch die Untersuchung des Reichssparkommissars über Organisation und Betrieb der Reichspost, die leider noch immer nicht zum Abschluß gekommen ist, wird für die Frage der Rationalisierung vielleicht von Bedeutung sein können.

Ebenso wird in der Abwicklung des Bauprogramms für Neubauten usw. sowohl bei der Frage der Notwendigkeit neuer Dienstgebäude wie hinsichtlich ihrer Bauart und Ausstattung auf die gegenwärtige schwierige Lage der Kapitalbeschaffung Rücksicht genommen und beachtet werden müssen, daß sich das deutsche Volk in seiner jetzigen schwierigen Lage keinerlei irgendwie vermeidbare oder aufschiebbare Ausgaben leisten kann, und daß das Ansehen einer Staatsverwaltung auch heute noch weit eher durch sparsames Wirtschaften als durch repräsentatives Auftreten gefördert werden kann.

Eine Erweiterung zeigt der Geschäftsbericht für das Postkraftfahrwesen. Besonders der Kraftomnibusverkehr weist große Fortschritte auf (Zunahme der Zahl der beförderten Personen gegenüber dem Vorjahre 46 %). Zu bedauern bleibt aber auf diesem Verkehrsgebiete, daß nach wie vor Reichsbetriebe, Kommunalbetriebe, gemischtwirtschaftliche Gesellschaften und Privatbetriebe vielerorts in heftiger Fehde miteinander stehen, und daß auch die mehreren Ressorts unterstehenden Reichsbetriebe (Post und unter dem Reichsverkehrsministerium stehende Kraftverkehrsgesellschaften) sich noch untereinander scharfen Wettbewerb machen. Hier könnte durch systematische Organisation der Reichsbetriebe unter einheitlicher Leitung (ob unter Reichspost- oder Reichsverkehrsministerium, ist eine Frage nachgeordneter Bedeutung) organisatorisch und betrieblich viel Vorteilhaftes geleistet, sehr viel Geld gespart und der Verkehr gefördert werden. Wie einst die Zusammenlegung der einzelnen Privateisenbahnen zu einem großen preußischen Staatseisenbahnnetz eine der wichtigsten Grundlagen für die Wirtschaftsentwicklung dieses Staates bildete, so würde sicherlich derjenige, der eine Vereinheitlichung des Kraftfahrlinienwesens energisch und mit Erfolg durchführte, ein gleich bedeutsames Verdienst um Verkehr und Wirtschaft des Reichs erwerben.

Mit Interesse muß man das Ergebnis der ebenfalls auf Rationalisierungsbestrebungen unternommenen Versuche erwarten, durch Einrichtung von Landkraftposten das Landpostwesen von Grund auf zu verbessern. Die bisherigen Erfahrungen dabei scheinen Erfolg zu versprechen.

Der rundfunkinteressierte Leser des Berichts wird es begrüßen, daß schon Ende 1927 in Deutschland die Zahl der Rundfunkteilnehmer zwei Millionen überschritt. Wenn uns auch Amerika in der Rundfunktechnik noch weit voraus ist, so kann man doch mit Freuden feststellen, daß dank der Tatkraft des jetzigen Reichsrundfunkkommissars und seiner Mitarbeiter Deutschland in bezug auf die Organisation des Rundfunks in der ganzen Welt voransteht.

Aus dem Abschnitt „Personalwesen" ist von Bedeutung, daß im Jahre 1927, in dem die Betriebseinnahmen um 18 % und die Betriebsausgaben um 12 % gegenüber dem Vorjahre stiegen, der Personalbestand nur um 1,8 % höher lag. Endgültige Schlüsse lassen sich hieraus allerdings nur mit Vorbehalt ziehen, da die Auswirkungen der Verkehrszunahme, der Gebührenerhöhungen, der Rationalisierungsmaßnahmen, der Mechanisierung des Betriebes, der Leistung des Personals und eine Reihe anderer Gründe nebeneinander gewirkt haben.

# Schwebende Steuerfragen.

Von Rechtsanwalt Dr. Frentzel. (Fortsetzung.)

Es wurden bisher nur diejenigen Steuerpläne dargestellt, die sich bereits greifbar am politischen Horizont abzuheben scheinen. Wie sich aus wiederholten Hinweisen der Tagespresse ergibt, steht aber noch eine Reihe von anderen Plänen zur Erörterung, die möglicherweise nach Zusammentritt des Reichstages festere Gestalt annehmen. Sehr häufig wird von einer Erhöhung der Erbschaftssteuer gesprochen.

Es fragt sich zunächst, ob eine solche Maßnahme, rein fiskalisch gesprochen, zweckmäßig ist. Es handelt sich doch darum, mehr Einnahmen für den Etat des Rechnungsjahres 1929 zu gewinnen, und es ist sehr zweifelhaft, ob gegenwärtig die erforderlichen Mittel für die Bezahlung einer erhöhten Erbschaftssteuer flüssig sind. Wahrscheinlich müßten so weitgehende Stundungen bewilligt werden, daß gerade der Etat für das kommende Rechnungsjahr, dem die zur Erörterung stehende Maßnahme zugute kommen soll, gar keinen Vorteil von der Steuererhöhung hätte. Bekanntlich hat ja die Erbschaftssteuer, trotz der geltenden, von ihren Kritikern als zu milde bezeichneten Sätzen, in weitem Umfange gestundet werden müssen. Diese Praxis beruht nicht auf einer — allerdings kaum erklärlichen — Milde der Finanzämter gegenüber den armen Steuerpflichtigen, sondern hat sehr triftige Gründe. Es zeigt sich, daß die Aufbringung der Beträge auf Grund des geltenden Gesetzes bereits in vielen Fällen kaum möglich ist. Daß das in den Kreisen der Landwirtschaft bei ihrer jetzigen Notlage nicht verwunderlich ist, wird wohl jedem, auch dem Freunde schärfster Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung, einleuchten; aber auch in den Kreisen des Gewerbes, insbesondere der mittleren und kleineren Industrie, hat sich die Kapitalknappheit in sehr weittragender Weise ausgewirkt. Die immer wieder auftauchenden Forderungen nach einer erleichterten Kreditbeschaffung für die kleinere und mittlere Industrie beweisen, wie stark die Substanz gerade in diesen Wirtschaftskreisen geschwunden ist. Auch ist der bisherige geringe Ertrag nicht so sehr aus den niedrigen Sätzen zu erklären als aus dem geringen Umfang des vorhandenen Vermögens. Man kann darüber streiten, ob im gegenwärtigen Augenblick eine Vermögenszuwachssteuer oder eine Erhöhung der Erbschaftssteuer zu größeren volkswirtschaftlichen Schädigungen führen würde. Beide würden sie in empfindlicher Weise die Kapitalneubildung stören. Die Erbschaftssteuer erfaßt das Vermögen ohne Rücksicht auf seine Entwicklung und ohne Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der besteuerten Vermögensgegenstände. Sie gelangt in einem Augenblick zur Erhebung, in dem sie den Zahlungspflichtigen besonders empfindlich trifft. Ein gewerblicher Betrieb z. B., der wegen Todes seines Inhabers in die Hände der Erben oder sonstiger Nachfolger übergeht, muß häufig größere Barauszahlungen an die Geschwister des Erben leisten oder besondere Kosten für die Umstellung des Geschäfts aufbringen. So drängt eine übersteigerte Erbschaftssteuer die Vermögenswerte aus der privaten Hand in die Gesellschaftsform, eine Entwicklung, die schon aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen nicht erwünscht sein kann.

Es gibt also wohl auf dem Gebiet der direkten Steuern keine Steuerart, deren Erhöhung gegenwärtig volkswirtschaftlich vertretbar erscheint. Der Blick lenkt sich daher schon von selbst zu den indirekten Steuern, also auf das Gebiet, dessen Ergiebigkeit nach Ansicht vieler Finanzpolitiker in Deutschland längst nicht genügend ausgeschöpft ist. Es mehren sich die Stimmen, die den Ausgleich des Etats für 1929 in der Erhöhung der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol und der Biersteuer, gegebenenfalls auch der Tabaksteuer, finden wollen. Man braucht wohl nicht so weit zu gehen wie Schumpeter, der in einer Artikelreihe im „Deutschen Volkswirt" die Getränkesteuer als die wichtigste Maßnahme der Reform bezeichnet hat und an ihren Einkünften Reich, Länder und Gemeinden beteiligen will, aber man muß sich klar sein, daß die entschiedene Ablehnung jeder Erhöhung der Besitzsteuern in Verbindung mit der Forderung nach Senkung des Einkommensteuertarifes zu einer besonders eingehenden Prüfung der Frage einer Erhöhung der Verbrauchssteuern zwingt.

Der gegenwärtige Augenblick ist wohl für eine solche Prüfung noch zu früh. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Gefahr etwaiger Steuererhöhungspläne auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern weniger in der Erhöhung als solcher, als in der Wahrscheinlichkeit liegt, daß aus politischen Gründen eine

Erhöhung der Verbrauchssteuern mit einer Erhöhung der Besitzsteuern verquickt wird.

Schließlich bleibt auf der Suche nach Deckungsmöglichkeiten noch die Umsatzsteuer übrig. Bekanntlich wurde die Einführung der Umsatzsteuer durch den Finanzminister Reinhold in weiten Kreisen als ein Fehler bezeichnet. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn angesichts der gegenwärtigen Finanzlage eine Diskussion über eine Wiedererhöhung der Umsatzsteuer einsetzt.

Der bekannte Finanzpolitiker von Lilienthal, dessen Werk „Steuerreform als wirtschaftliche Nothilfe" in dieser Nummer auf S. 1004 dieser Zeitschrift gewürdigt wurde, sieht in einer Erhöhung der Umsatzsteuer, vor allem in ihrer Freigabe für die Zuschlagsbesteuerung durch die Gemeinden in Form einer Kleinhandelssteuer, den Ausweg aus allen finanziellen Nöten. Ein Versuch zur Erhöhung der Umsatzsteuer würde wohl schon an den gegenwärtigen politischen Verhältnissen scheitern, so daß wir es hier wohl kaum mit einer „schwebenden Steuerfrage" zu tun haben. Es braucht daher wohl auch nicht auf die zahlreichen gewichtigen Bedenken eingegangen zu werden, die der Einführung einer ausschließlich oder überwiegend den Umsatz des Einzelhändlers an den Verbraucher belastenden Umsatzsteuer entgegenstehen.

Der kommende Winter soll ja nach den Ankündigungen des Reichsrates auch die Verabschiedung des Steuervereinheitlichungsgesetzes bringen. Die Wirtschaftskreise haben den Weg dieses von ihnen so heiß ersehnten Entwurfes mit Sorge verfolgt. Die Beratungen des Reichsrates sind noch nicht abgeschlossen, ihr Ergebnis ist daher noch nicht bekannt. Es ist kaum anzunehmen, daß diejenigen Gedanken, die die Wirtschaftskreise in dem Entwurf verwirklicht sehen wollen, eine wesentliche Kräftigung erfahren haben. Die Befürchtung erscheint nicht ungerechtfertigt, daß, wie es kürzlich in der Hauptausschuß-Sitzung des D. I. u. H. formuliert wurde, der Reichsrat sich bemüht, aus dem Gesetz für die Steuervereinheitlichung ein Gesetz gegen die Steuervereinheitlichung zu machen. Es wird eine wichtige und überaus schwierige Aufgabe der Wirtschaftskreise sein, ihre Auffassung dem Reichstag gegenüber zur Geltung zu bringen.

Daß die sogenannte endgültige Regelung des Finanzausgleichs, die gegenwärtig zum 1. April 1929 in Aussicht gestellt ist, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen sein wird, ist wohl nicht zu bezweifeln. Grundsätzlich wird man das bedauern, denn es ist oft genug darauf hingewiesen worden, daß eine endgültige und abschließende Verteilung der Steuerquellen und der Lasten zwischen Reich, Ländern und Gemeinden dringend notwendig ist. Immerhin wird man anerkennen müssen, daß die erforderlichen Voraussetzungen politischer, staats- und verwaltungsrechtlicher und statistischer Art noch nicht gegeben sind und daß eine vorherige Regelung nicht angängig ist. Daß die finanzielle Selbstverantwortung der zur Steuererhebung berechtigten Gebietskörperschaften gestärkt werden muß, darüber sind sich Wirtschaft und Gemeinden einig. Trotzdem hat man in Wirtschaftskreisen immer betont, daß eine Gewährung des Zuschlagsrechtes zur Einkommen- und Körperschaftssteuer nur möglich ist, wenn zugleich die gegenwärtig einkommensteuerfreien Teile von der Zuschlagsbesteuerung erfaßt werden und wenn eine Relation zwischen den Einkommensteuerzuschlägen und den Realsteuerzuschlägen geschaffen wird. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes, insbesondere der zuerst erwähnten Forderung, scheint jetzt allgemein Anerkennung gefunden zu haben. Gleichzeitig wird dann aber auch der Zeitpunkt, an dem sich das so gestaltete Zuschlagsrecht verwirklichen läßt, mehr und mehr hinausgeschoben, denn alle diejenigen Parteien, die eine Erfassung des Existenzminimums nicht befürworten können, müssen sich notgedrungen überhaupt gegen das Zuschlagsrecht aussprechen. Demzufolge haben auch auf dem Breslauer Städtetag die sozialdemokratischen Mitglieder des Städtetages das Zuschlagsrecht für die Gemeinden rundweg abgelehnt.

Dagegen wird eine Neuregelung des Finanzausgleichprovisoriums im kommenden Jahre wohl nicht zu umgehen sein. Nach einer weit verbreiteten Ansicht liegt in seiner bisherigen Struktur eine der wesentlichsten Ursachen für die finanziellen Nöte des Reichs, vielleicht kann eine zweckmäßige Neuregelung die drohende Steuererhöhung des Reichs entbehrlich machen oder wenigstens abschwächen. Die charakteristischste Erscheinung des geltenden Übergangssystems ist wohl die Tatsache, daß Länder und Gemeinden jedes Jahr erheblich mehr an Reichssteuern überwiesen erhalten haben, als der Etatvoranschlag des Reichs ihnen verhieß. Das Plus betrug unter Berücksichtigung sämtlicher Überweisungssteuern im Jahre 1925 56,7 Mill. RM., 1926 196,3 Mill. RM., 1927 betrug es unter Berücksichtigung des Nachtragsetats im ganzen rund 119 Mill. RM. Nach dem Etat für 1928 sollen die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer 480 Mill. RM. mehr erbringen als im Vorjahre, hiervon entfallen auf das Reich 167, auf Länder und Gemeinden 213 Mill. RM. Vergleicht man das Aufkommen im ersten Drittel des Rechnungsjahres mit dem Sollaufkommen des ersten Drittels des vergangenen Rechnungsjahres, und zwar unter Verwendung der Ziffern des Nachtragsetats, also einer Schätzung, die dem Ist-Aufkommen sehr nahe kommt, so ergibt sich, daß in diesem Rechnungsjahr bereits ein Mehr von 344,6 Millionen gegenüber dem Vorjahr vorliegt. Von diesem Mehr behält das Reich nur 134 Millionen, Länder und Gemeinden erhalten 210,6 Millionen. Es haben also Länder und Gemeinden schon nach Ablauf des ersten Jahresdrittels eine Summe erhalten, die nur um 2,4 Millionen geringer ist, als sie für das ganze Jahr an Mehraufkommen gegen das Vorjahr erhalten sollen. Natürlich profitiert auch das Reich von diesem Mehraufkommen, aber in geringem Maße; denn der für das Reich ungünstige Verteilungsschlüssel läßt ihm nur einen geringen Teil der aufgekommenen Summe, vor allem aber kann es den Ausfall bei denjenigen Steuern, die einen Minderertrag erbringen, nicht anteilig auf Länder und Gemeinden abwälzen. Das Gesamtmehraufkommen aller Steuern im ersten Jahresdrittel gegenüber dem Vorjahr wird auf 295,9 Mill. RM. geschätzt. Da das Gesamtaufkommen bei den großen Überweisungssteuern aber 344,6 Mill. RM. betrug, muß bei den anderen Steuern ein Minderertrag von 48,7 Mill. RM. vorliegen. Aus diesen Erkenntnissen heraus ist die Forderung entstanden, die Überweisungen derart zu begrenzen, daß ein weiteres Anwachsen der Länder- und Gemeindeanteile zu Lasten des Reichs ausgeschlossen wird. Hiernach wäre der im Jahre 1928 tatsächlich zur Überweisung gelangte Betrag als Höchstsumme im Gesetz festzulegen, so daß das Reich keine Verpflichtung hätte, die Länder über diese Summe hinaus an den sogenannten Überweisungssteuern zu beteiligen. In der gleichen Richtung würde der nicht so weit gehende Vorschlag liegen, diejenige Summe, die über die Höchstgrenze hinaus zur Überweisung gelangen müßte, nach einem anderen Verteilungsschlüssel zu verteilen, der den größten Anteil beim Reich beläßt.

Man kann zu einem derartigen Plan naturgemäß erst Stellung nehmen, wenn er in Form eines Gesetzentwurfes vor uns liegt. Auch läßt sich heute noch nicht mit Sicherheit sagen, ob es zu einem solchen Gesetzentwurf kommen wird. Naturgemäß bedarf es eingehender Prüfung, ob derartig einschneidende Änderungen unbedingt notwendig sind, zumal erhebliche politische Kämpfe nicht ausbleiben werden. Man wird dem Plan nur zustimmen können, wenn man der Überzeugung ist, daß eine Stärkung der finanziellen Stellung des Reichs unbedingt nötig ist. Man neigt leicht dazu, das Reich bei den finanziellen Auseinandersetzungen mit den Ländern allzusehr als Unschuldslamm zu betrachten. Auch das Reich hat Mittel, die ihm in unerwarteter Höhe zugeflossen sind, nicht immer zur Entlastung der Wirtschaft, sondern oft genug für alle möglichen anderen Zwecke verwendet. Auch beim Reich finden wir häufig eine nachträgliche Erhöhung der Ausgaben in den Nachtragshaushalten. Die Tatsache allein, daß der Etat für 1929/1930 voraussichtlich einen Mehrbedarf gegenüber 1928/1929 bringen wird, genügt nicht, um dem neuen Finanzausgleichsvorschlag zuzustimmen. Zunächst muß man, wie bereits betont wurde, den Nachweis fordern, daß der Bedarf des kommenden Etatsjahres das unbedingt notwendige Existenzminimum des Reiches bildet.

Ferner ist in Rechnung zu ziehen, daß der Überweisungsbetrag von 1928, der vielleicht als Höchstgrenze bestimmt werden wird, sehr hoch sein wird, während die Konjunkturentwicklung ein weiteres Ansteigen der Einnahmen aus den Überweisungssteuern nicht sehr wahrscheinlich erscheinen läßt. Doch sollte dieser Gesichtspunkt allein noch nicht dazu veranlassen, die geplanten Maßnahmen als unnötig zu bezeichnen. Die Einfügung einer Höchstgrenze ist ja nur als Sicherheitsventil gedacht und in diesem Sinne zu werten. Es ist nicht unbedingt nötig, daß die Höchstgrenze praktisch durch Abschneidung der Leistungen an die Länder in Erscheinung tritt. Ihre wichtigste Funktion liegt in ihrer einfachen Existenz, die geeignet ist, die Klarheit der Länderhaushalte und die Rationalisierung der Länderverwaltungen zu fördern.

Natürlich werden Länder und Gemeinden eine Fülle von Gegengründen vorbringen. Den Ländern wird durch den Übergang zur Kontingentierung der letzte Anschein einer

finanziellen Selbständigkeit auf dem Gebiet der Überweisungssteuern genommen. Die von Popitz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften vertretene Ansicht, das geltende System sei nicht ein Überweisungssystem, sondern ein System der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung der Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer durch Reich und Länder, würde bei Einführung der geplanten Änderung auch den letzten Schein einer Berechtigung verlieren. Wir haben dann weder ein System der gemeinsamen Bewirtschaftung noch ein Überweisungssystem, sondern ein Dotationssystem. Doch dürfte vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus kein Anlaß bestehen, sich von derartigen Erwägungen bei der Beurteilung des Vorschlages beeinflussen zu lassen. Grundsätzliche, systematische Bedenken bestehen gegen den Vorschlag ebensowenig wie gegen eine Mindestgarantie, die doch die Länder mit Nachdruck verlangt haben. Ebenso wie man eine Mindestgrenze ohne Rücksicht auf das Aufkommen festlegen kann, erscheint die Einsetzung einer Höchstgrenze innerlich berechtigt. Es handelt sich um zwei Erscheinungsformen ein und desselben Grundsatzes, der sich für die Beteiligten naturgemäß verschieden auswirken muß.

Sehr viel ernstere Betrachtung verdient der Einwand, daß die Begrenzung der Überweisungen zu einer Erhöhung der Realsteuern führen müsse. Allerdings ist diese Gefahr von seiten der Länder vielleicht nicht so dringend wie von seiten der Gemeinden. Es ist natürlich falsch zu behaupten, daß die unerwarteten Mehrüberweisungen für die Länder von keinerlei Lastenerhöhungen begleitet waren; denn die Mehrüberweisungen haben die meisten Länder erst in den Stand gesetzt, die Besoldungserhöhung durchzuführen. Diese Besoldungserhöhung ist aber doch nur für das Jahr, in dem sie eingeführt wurde, eine unerwartete Mehrbelastung des Etats; für das kommende Etatsjahr können diese Lasten ohne weiteres in den Etat eingestellt werden und in gleichem Umfange, in dem dies bisher der Fall war, aus den Überweisungen ihre Deckung finden. Denn die Überweisungen würden ja nicht verringert, sondern nur stabilisiert werden, und zwar, wenn man das Jahr 1928 zugrunde legt, auf einem denkbar hohen, also für die Empfänger günstigen Stand. Schließlich sieht doch die Reichsgesetzgebung nicht den Stand von 1928, sondern den Stand von 1926 gewissermaßen als Höchststand der Realsteuern an; denn der § 4a des Finanzausgleichsgesetzes sucht die Länder von 1927 an zu einer Senkung ihrer Realsteuern im Einklang mit den Mehrüberweisungen zu veranlassen, und der Entwurf zum Steueranpassungsgesetz strebt bekanntlich eine allgemeine 20prozentige Senkung gegenüber dem Stande von 1926 an. Nun hat allerdings der § 4a keine Wirksamkeit gehabt, und das Schicksal der erwähnten Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes ist außerordentlich ungewiß. Sie werden hier auch nur zum Beweise dafür angeführt, daß eine Beschränkung der Überweisungen auf die für 1928 erreichte Höhe unter Beibehaltung der Mindestgarantien keine Gefahr für eine Erhöhung der Landessteuern bedeuten dürfte. Ernster ist die Situation für die Gemeinden. Der Rückgang der Konjunktur kann ihnen erhöhte Lasten auf sozialem Gebiet bringen. Die Gemeinden pflegen sich darauf zu berufen, daß ihr Anteil an den Steuereinnahmen gegenüber der Vorkriegszeit sich nicht unerheblich vermindert hat und können daraus natürlich die Behauptung ableiten, es sei durchaus nicht unangemessen, wenn ihr Anteil an den vom Reich überwiesenen Steuern ständig wachse. Die Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik ergeben eine gewisse Bestätigung für dieses Vorbringen, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, daß die Gemeinden über die Lastenverschiebungen, die seit der Vorkriegszeit eingetreten sind, sehr viel schweigsamer zu sein pflegen. Immerhin ist aus der Haltung der Gemeinden und der daraus folgenden Gefahr für die Wirtschaft das eine zu entnehmen, daß die geplante Neugestaltung des Finanzausgleichsprovisoriums nicht zu einer Benachteiligung der Gemeinden führen darf. Dies wäre der Fall, wenn die Länder versuchen wollten, sich für die Begrenzung der Überweisungen dadurch schadlos zu halten, daß sie den Anteil der Gemeinden verringern oder etwa für diesen Anteil eine geringere Höchstgrenze einführen, als sie für den Landesanteil gilt. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht bei der Neuregelung des Finanzausgleichsprovisoriums die Länder durch Reichsgesetz verhindert werden sollten, die Begrenzung der Überweisungen zu einer, die Gemeinden und Gemeindeverbände benachteiligenden Änderung der Verteilungsschlüssel zu benutzen.

Diese Ausführungen führen uns schließlich auf ein Gebiet, das in diesem Aufsatz keine eingehende Behandlung gefunden hat, weil leider irgendwelche neuen Entwicklungen und Ergebnisse nicht zu verzeichnen sind und das trotzdem weiterhin als Kernpunkt der deutschen Finanzpolitik angesehen werden muß, das Gebiet der Realsteuern. Die bisherigen Versuche, hier eine wesentliche Entlastung herbeizuführen, blieben bisher ohne Erfolg. Die Wirtschaftskreise müssen daher die ernste Mahnung an die Einsicht der gesetzgebenden Körperschaften richten, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet nicht erlahmen zu lassen, um nicht die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu gefährden und damit die Fähigkeit des deutschen Volkes, die übernommenen Reparationsverpflichtungen zu tragen, in Frage zu stellen.

# Neuwahlen der Interessenvertretungen der Wirtschaft bei der Reichsbahn.

## (Landeseisenbahnräte und Reichseisenbahnrat.)

Von Dr. Walter Falkenbach, Frankfurt (Main).

I.

Am 31. Dezember d. J. endet der zweite Wahlzeitraum (1926/28) der gemäß Artikel 93 der Reichsverfassung durch Reichsverordnung vom 24. April 1922 (Reichsgesetzbl. II, Nr. 3 v. 1922, S. 77 ff.) als Interessenvertretungen der Wirtschaft auf eisenbahnverkehrs- und tarifpolitischem Gebiet errichteten 13 „Landeseisenbahnräte" (Berlin, Breslau, Dresden, Erfurt, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, München, Stuttgart) und des „Reichseisenbahnrates" (Berlin). Der neue dreijährige Wahlzeitraum dauert vom 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1931. Zur Sicherung der nicht in der Verordnung verankerten Kontinuität der Beiräte werden die geschäftsführenden Reichsbahndirektionen bereits im Oktober die wahl- und ernennungsberechtigten Körperschaften und Länderregierungen um Neuwahlen ersuchen. Aus der Beilage[1]) zur Verordnung (Reichsgesetzbl. II, Nr. 3 v. 1922, S. 80 ff.) sind erstere, letztere sowie Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Geschäftsbereich der Landeseisenbahnräte zu ersehen.

II.

Ernannt werden für jeden Landeseisenbahnrat grundsätzlich ¼ der Mitglieder durch die Landesregierung(en), gewählt ¾ durch die staatlich organisierten Wirtschaftskörperschaften (Industrie- und Handelskammern, Zweckverbände solcher, Handwerks-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschafts-, Bauernkammern, landwirtschaftliche Kreisvereine usw.) und ¼ durch die gemäß § 5 Abs. 4 bestimmten sechs gewerkschaftlichen Zentralverbände. Die Reichsregierung selbst hat zugunsten der Länderregierungen auf Ernennung von Mitgliedern verzichtet, um diesen den Ausgleich des Stärkeverhältnisses der verschiedenen Interessentenkreise sowie die Zuteilung von Sitzen an freie wirtschaftliche, bei den Wahlen der staatlich organisierten Körperschaften nicht berücksichtigte Verbände und Vereine (z. B. Binnenschiffahrt gemäß § 4 Abs. 4) zu ermöglichen. Die Länderregierungen sind außerdem gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 berechtigt, bis zu einem Drittel der den staatlich organisierten Wirtschaftskörperschaften der Land- und Forstwirtschaft zustehenden Sitze für die Dauer eines Wahlzeitraumes freien land- und forstwirtschaftlichen Vereinen, z. B. Waldbesitzerverbänden, Gartenbau-, Fischereivereinen zu übertragen. Die Gesamtmitgliederzahl beträgt im Landeseisenbahnrat: Berlin 48, Breslau 56, Dresden 32, Erfurt 32, Frankfurt (Main) 52, Hamburg 48, Hannover 64, Karlsruhe 32, Köln 64, Königsberg (Pr.) 28, Magdeburg 52, München 48, Stuttgart 32.

III.

Nach § 5 Abs. 1 wirken die Länderregierungen bei den Wahlen der staatlich organisierten Körperschaften nur mit, wenn auf mehrere solcher mehrere Mitglieder entfallen. Die Landesregierung — sind mehrere beteiligt, im gegenseitigen Einvernehmen — bestimmt dann, welche der Körperschaften je für sich ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu wählen hat. Nicht wirkt dagegen die Landesregierung mit, wenn mehrere staatlich organisierte Körperschaften gemeinschaftlich ein Mitglied oder

[1]) Hierzu Änderungen durch Verordnung vom 1. 12. 1922 Reichsgesetzbl. II, Nr. 36 v. 1922, S. 793) und Verordnung vom 24. 7. 1926 (Reichsgesetzbl. II, Nr. 36 v. 1926, S. 434).

hrere Mitglieder zu wählen haben, wie z. B. im Landes-enbahnrat Frankfurt (Main) die Handelskammern Heidelberg l Mannheim ein gemeinsames Mitglied. Die Art der Wahl ibt in diesem Falle gemäß § 5 Abs. 3 der freien Bestimmung Körperschaften selbst überlassen. Das gleiche Recht be-nmt § 5 Abs. 2 für die Fälle, in denen von einer staatlich anisierten Wirtschaftskörperschaft allein mehrere Mitglieder wählen sind, wie z. B. von der Landwirtschaftskammer rmstadt drei Mitglieder für den Landeseisenbahnrat Frank-t (Main). Können sich bei gemeinschaftlicher Wahl die be-igten Körperschaften nicht einigen, so erfolgt diese gemäß 5 Abs. 3 durch von ihnen zu benennende Bevollmächtigte er Leitung eines auf Antrag einer Körperschaft von den be-igten Landesregierungen ernannten Obmanns. Die Zahl der mmen, die hierbei der einzelnen Körperschaft zustehen, d gleichzeitig festgesetzt. Wahlort und Wahlzeit bestimmt Obmann; die Wahl selbst erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei mmengleichheit entscheidet das Los.

Mit Ausnahme des in § 5 Abs. 1 genannten Falles vollziehen h mithin die Wahlen stets im unmittelbaren Benehmen der schäftsführenden Reichsbahnstellen mit den wahlberechtigten rperschaften. Die von einigen Länderregierungen vertretene ffassung, auch in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 sei das ahlersuchen an sie zu richten, findet in der Verordnung weder e Stütze noch entspricht sie deren Geist, die Wahlen zu den iräten als reinen Interessenvertretungen der Wirtschaft in lster Selbständigkeit von den wirtschaftlichen Körperschaften nehmen zu lassen. Zudem bestimmt § 17 Abs. 1 ausdrücklich, ß das Ersuchen um Neuwahlen nur in dem Falle des § 5 s. 1 an die Landesregierung zu richten ist.

Einfacher sind die Bestimmungen über die Wahlen der beitnehmervertreter. Gewählt werden diese durch die Vor-nde der gemäß § 5 Abs. 4 vom Reichsverkehrsminister auf rschlag des Reichswirtschaftsrates bestimmten sechs Zentral-rbände (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, All-meiner freier Angestelltenbund, Deutscher Gewerkschafts-nd, Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und amtenverbände, Deutscher Beamtenbund, Allgemeiner Deut-ner Beamtenbund). Diese haben sich über Art der Wahl und rteilung der Sitze auf die einzelnen Gewerkschaftsgruppen verständigen.

Bei den Neuwahlen ist besonders darauf zu achten, daß ahlergebnisse und Ernennungen an die geschäftsführende ichsbahnstelle (siehe diese in der Beilage zur Verordnung) erhalb zweier Monate nach dem Ersuchen mitgeteilt werden ssen, da andernfalls der Reichsverkehrsminister gemäß § 17 s. 3 die nicht benannten Mitglieder und Stellvertreter ernennt. r Vorbehalt eines solchen Ernennungsrechtes mag mitunter rtschaftskreise befremden, ist aber unbedingt nötig, da be-ts im Januar die konstituierenden Sitzungen der neugewählten ndeseisenbahnräte stattfinden müssen, um die Wahlen zu en „Ständigen Ausschüssen" und zum „Reichseisenbahnrat" rnehmen zu können. Nicht vergessen werden sollte zudem, ß vom Ablauf des Wahlzeitraumes bis zu den konstituieren-n Sitzungen die Kontinuität der Beiräte unterbrochen ist.

## IV.

Für die Wirtschaftskreise gleichfalls wichtig sind die Neu-hlen für den Reichseisenbahnrat, der als Organ der Reichs-gierung — die Landeseisenbahnräte sind seit 1924 Organe r Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — dem Reichsverkehrs-nister für Begutachtung großer, das ganze Reichsgebiet oder zelner seiner Teile berührenden allgemeinen Eisenbahn-rkehrs- und Tariffragen angegliedert ist. Er setzt sich nach 11 der Verordnung zusammen aus: einem vom Reichspräsi-nten ernannten Vorsitzenden und Stellvertreter, 20 vom ichswirtschaftsrat ernannten und 50 von den Landeseisen-hnräten gewählten Mitgliedern (Köln und München je 5, rlin, Breslau, Dresden, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover d Magdeburg je 4, Erfurt, Karlsruhe, Königsberg (Pr.) und uttgart je 3). Von jedem Landeseisenbahnrat muß mindestens Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer entsandt werden. Je Mitglied soll den Kreisen von Industrie und Gewerbe, ndel und Schiffahrt und Land- und Forstwirtschaft angehören. r Mußvorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3, mindestens einen beitnehmer zu entsenden, ist genügt, wenn dieser aus den ei genannten Gruppen gewählt wird. Daß der Arbeitnehmer-rtreter den Kreisen der gewerkschaftlichen Organisationen entnehmen ist, ist in der Verordnung nicht gesagt. Letztere nnen mithin aus der Verordnung keinen Anspruch auf Wahl nes ihrer Vertreter herleiten. Allgemein üblich ist allerdings heute, als Arbeitnehmervertreter Vertreter der Gewerkschaften (Gewerkschaftssekretäre usw.) zu entsenden. Dies ist m. E. jedoch nur dann unbedenklich, wenn jede der drei nach der Verordnung bevorrechtigten Wirtschaftsgruppen mindestens einen Vertreter wählen kann. In den meisten Landeseisenbahnräten ist dies ohne weiteres möglich. Das Vorrecht einer Vertretung darf jedoch in den Landeseisenbahnräten Erfurt, Karlsruhe, Königsberg (Pr.), Stuttgart, die nur drei Reichseisenbahnratsmitglieder zu delegieren haben, den in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen nicht ohne ihre Zustimmung genommen werden, falls sie bereit sind, aus ihren Kreisen einen Arbeitnehmer zu entsenden.

Die Reichsregierung hat auf Ernennung von Mitgliedern, mit Ausnahme des Vorsitzenden und Stellvertreters, zugunsten des Reichswirtschaftsrates verzichtet. Wegen des diesem zugedachten Ausgleichs in der Zusammensetzung findet die Ernennung seiner 20 Delegierten — auf Ersuchen des Reichsverkehrsministers — erst statt, wenn die Wahlergebnisse aus den konstituierenden Sitzungen der Landeseisenbahnräte vorliegen. Unter den Benannten muß je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter aus den Kreisen der Privateisenbahnen, der Binnenschiffahrt, der Seeschiffahrt, des Handwerks und des Bergbaues sein. Die restlichen 10 Sitze können mit Vertretern der Interessentenkreise besetzt werden, die von den Landeseisenbahnräten bei Wahl der Reichseisenbahnratsvertreter überhaupt nicht oder nicht genügend berücksichtigt sind. U. a. kann also hier für eine ausreichende Vertretung der gewerkschaftlichen Organisationen gesorgt werden.

Die Mitglieder aller Beiräte werden auf drei Jahre gewählt oder ernannt, wobei Wiederwahlen oder Wiederernennungen zulässig sind. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen, wobei gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 grundsätzlich an erster Stelle die bei Wahl der ordentlichen Mitglieder nicht beteiligten Körperschaften zur Wahl berechtigt werden sollen. Als Mitglied (Stellvertreter) kann jeder Deutsche benannt werden, der das passive Wahlrecht für den Reichstag hat, d. h. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Auf den Kreis ihrer Mitglieder sind die Körperschaften nicht beschränkt! Ausgenommen von der Mitgliedschaft (mit Ausnahme der Mitgliedschaft als Reichseisenbahnratsvorsitzender und dessen Stellvertreter) sind alle im Dienste der Reichsbahnverwaltung stehenden Beamten und Arbeiter.

## V.

Interessenkämpfe werden wie früher so auch diesmal mit den Neuwahlen heraufziehen. Ihr Ziel wird sein, entweder den Einfluß in den Beiräten zu verstärken oder einen solchen neu zu erhalten. Leider wird hierbei die Bedeutung der Frage, in welchem Ausmaße die einzelnen Interessentenkreise in den Landeseisenbahnräten vertreten sind, überschätzt. Niemals wird für die Reichsbahnverwaltung nämlich bei Entscheidung verkehrs- und tarifpolitischer Fragen, die von den Beiräten begutachtet wurden, das rein zahlenmäßige Abstimmungsergebnis, sondern das Gewicht des einzelnen Gutachtens maßgebend sein. Die Stimmen werden nicht gezählt, sondern gewogen; bei Gutachten über Fragen, die Handwerkerkreise berühren, werden z. B. deren Stimmen, über Fragen, an denen Arbeitnehmerkreise in erhöhtem Maße interessiert sind, deren Stimmen besonders gewertet. Niemals wird die Reichsbahnverwaltung kritiklos der Auffassung der Mehrheit beitreten, sondern stets bemüht sein, eine die Interessengegensätze ausgleichende Entscheidung zu treffen.

Nun zur Kritik der Zusammensetzung selbst! Oftmals wird es als ungerecht bezeichnet, daß diese oder jene Wirtschaftsgruppe, dieser oder jener Verein oder Verband keine Vertretung erhalten habe, obwohl manchen für den engeren Bezirk des Landeseisenbahnrates weniger wichtigen Körperschaften oder Vereinen eine solche zugestanden sei. Abgesehen davon, daß der Begriff „Wichtigkeit" und der „höheren Bedeutung" in diesen Fällen als rein subjektiv zu werten ist, können diese Vorwürfe nur für verschwindend wenige Ausnahmefälle berechtigt erscheinen. Eisenbahnbeiräte sind doch nicht errichtet, damit jede einzelne der vielen Interessentengruppen die ihr am nächsten liegenden und sie deshalb besonders interessierenden Fragen vertreten kann, sondern damit die Interessen der Allgemeinheit gewahrt werden. Stets wird vor Ausschreibung der Neuwahlen von den für die Verteilung der Sitze zuständigen Stellen sorgfältigst geprüft, ob neu aufgetretene Wünsche betr. Zuteilung einer Vertretung berechtigt sind, und ob bestehende Härten ausgeglichen werden können oder müssen. Zugeben

muß doch selbst der schärfste Kritiker der Zusammensetzung, daß, wenn alle Sitze nach seinem Willen und Wunsch verteilt würden, zweifellos die gleichen Klagen aus anderen Lagern kämen. Dazu zwingt ihn die — für ihn vielleicht bittere — Erkenntnis, daß weit weniger Sitze zu vergeben sind, als Wirtschaftsgruppen, -vereine und -verbände Anspruch auf eine Vertretung erheben. Durch Neuaufnahme von Körperschaften müßten anderen Körperschaften Sitze entzogen werden, denn zweifellos wird sich eine noch größere Versammlung nicht für die begutachtende Tätigkeit der Beiräte eignen. Je größer Kommissionen und Körperschaften sind, um so langsamer und schwerfälliger arbeiten sie, um so leichter schwächt sich bei dem Einzelmitglied das Gefühl der Verantwortung ab.

Eine Untersuchung, ob zur Zeit tatsächlich Mängel in der Zusammensetzung bestehen und im Interesse der Bedeutung der Beiräte zu beseitigen wären, wird im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich sein. Nur kurz sei gesagt, daß von allen zur Mitwirkung in Eisenbahnverkehrs- und Tariffragen berufenen Körperschaften und Vereinen den Industrie- und Handelskammern unbedingt eine privilegierte Stellung einzuräumen sein wird, grundsätzlich jedoch nur dann, wenn ihr Geschäftsbereich Strecken der zu dem Landeseisenbahnrat gehörenden Reichsbahndirektionsbezirke (Siehe Spalte 2 der Beilage zur Verordnung) umfaßt. Freien wirtschaftlichen Vereinen und Interessenvertretungen wird grundsätzlich eine Sondervertretung nur in denjenigen Landeseisenbahnräten einzuräumen sein, deren Gebiet die örtlichen Geschäftsinteressen ihrer Mitglieder unmittelbar berührt. Für sie wird ein spezielles wirtschaftliches Bedürfnis stets zur Vermeidung sich sonst ergebender, wegen der beschränkten Zahl der Sitze nicht auszugleichender Härten nachzuweisen sein, da die allgemeinen Interessen durch die Industrie- und Handelskammern wahrgenommen werden, die freien Vereine usw. aber als Berufs- und Fachverbände hauptsächlich rein fachliche Interessen sowie Sonderinteressen bestimmter Interessentengruppen vertreten und infolgedessen nur an der Beratung sich speziell auf deren Interessen beziehender Fragen des Güterverkehrs und -tarifs interessiert sein werden.

Nur eine Interessentengruppe sollte in allen Landeseisenbahnräten vertreten sein, die der Spediteure. Würden doch hier durch in Güterverkehrs- und -tariffragen besonders sachverständige Praktiker des Verkehrslebens den sachkundigen Vertretern der Reichsbahnverwaltung zur Seite gestellt werden. Dem Charakter ihrer Tätigkeit nach im Gegensatz zu anderen Verkehrstreibenden neutral, werden Spediteure wohl kaum die Interessen einer bestimmten Industrie oder eines einzelnen Gewerbes vertreten, sondern ihre Sachkenntnis stets allgemein zur Besserung der Güterbeförderung zur Verfügung stellen. Hätte also nicht dem Spediteurgewerbe eine gleiche Sondervertretung zugestanden werden sollen, wie sie der Binnenschiffahrt in § 4 Abs. 4 für jeden Landeseisenbahnrat und § 12 Abs. 1 für den Reichseisenbahnrat gesichert wurde? Bereits 1922 erkannte der Reichsverkehrsminister die aus diesem Mangel resultierenden Beschwerden der Spediteure als berechtigt an. Bis zur Revision der Verordnung werden wie bisher die Industrie- und Handelskammern und die Länderregierungen für eine hinreichende Vertretung des Spediteurgewerbes Sorge tragen müssen. Der Land- und Forstwirtschaft ist eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung zugestanden, den Handwerkskammern mit Recht eine eigene Vertretung geblieben. Haben letztere doch, nachdem ihre Mitglieder infolge ihres genossenschaftlichen Zusammenschlusses (Rohstoff-, Einkaufsgenossenschaften usw., z. B. im Bauhandwerk) den Zwischenhandel fast gänzlich ausgeschaltet haben, ein ähnliches Interesse an den Fahrplänen und Tarifen wie die Kreise der Industrie, des Handels und der Land- und Forstwirtschaft. Den wichtigsten, wegen spezieller Berufsinteressen an der Ausgestaltung des Fahrplanes und der Festsetzung der Fahrpreise stark interessierten Konsumentenklasse der Arbeitnehmer ist gegenüber der Vorkriegszeit eine starke Vertretung gesichert. Hierdurch soll den stets mehr hervortretenden und berechtigten — zum Teil in den früheren bundesstaatlichen Eisenbahnräten (Oldenburg 1903, Bayern 1908, Württemberg 1911, Baden 1912) erfüllten — Wünschen der Verbraucher- und Arbeitnehmerkreise Rechnung tragen.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Wöchentlich | | |
| 29. August | 140.6 | 135,5 | 134,9 | 134.0 | 159,5 |
| 5. Septemb. | 140.4 (—0,2%) | 134,9 (—0,4%) | 134,8 (—0,1%) | 133,8 (—0,1%) | 159,5 (±0,0%) |
| 12. „ | 139,8 (—0,4%) | 133,5 (—1,0%) | 134,9 (+0,1%) | 133,4 (—0,3%) | 159,5 (±0,0%) |
| 19. „ | 139,6 (—0,1%) | 133,5 (+0,0%) | 135,0 (+0,1%) | 133,1 (—0,2%) | 159,5 (±0,0%) |
| 26. „ | 139,8 (+0,1%) | 133,7 (+0,1%) | 134,0 (—0,7%) | 133,4 (+0,2%) | 159,5 (+0,0%) |
| 3. Oktober | 140,4 (+0,4%) | 135,1 (+1,0%) | 134,3 (+0,2%) | 133,5 (+0,1%) | 159,9 (+0,3%) |
| | | | 2. Monatlich | | |
| Mai | 141,2 | 135,9 | 139,6 | 135,3 | 158.4 |
| Juni | 141,3 (+0,1%) | 136,0 (+0,1%) | 138,7 (—0,6%) | 135,0 (—0,2%) | 159 1 (+0,4%) |
| Juli | 141,6 (+0,2%) | 136,6 (+0,4%) | 137,7 (—0,7%) | 135,1 (+0,1%) | 159,6 (+0,3%) |
| August | 141,5 (—0,1%) | 137,6 (+0,7%) | 135,5 (—1,6%) | 134,3 (—0,6%) | 159,5 (—0,1%) |
| September | 139,9 (—1,1%) | 134,2 (—2,5%) | 131,0 (—3,3%) | 133,5 (—0,6%) | 159,5 (±0,0%) |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 20. 8.—25. 8. | 153,8 | 17. 9.—22. 9. | 154,7 |
| 3. 9.— 8. 9. | 155,5 | 24. 9.—29. 9. | 155,2 |
| 10. 9.—15. 9. | 154,7 | 1.10.— 6.10. | 154,9 |

### Aktienindex der Commerz- und Privat-Bank:

| | unter 50% | von 50 bis 75 % | von 75 bis100 % | von100 bis 150 % | von150 bis 200 % | von200 bis 250 % | über 250 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in % der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienwerte) | | | | | | |
| E. Juni ... | 9,7 | 13,4 | 18,3 | 30,1 | 15,4 | 6,1 | 7,0 |
| „ Juli ... | 10,3 | 13,8 | 18,4 | 30,4 | 15,1 | 5,5 | 6,4 |
| „ August | 10,0 | 13,7 | 17,4 | 31,8 | 15,4 | 5,5 | 6,2 |
| „ Sept. . | 10,4 | 13,0 | 16,9 | 32,1 | 15,7 | 5,5 | 6,4 |

### Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Einlagen im Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr |
|---|---|---|
| Ende Mai | 5780,3 | 1359,3 |
| „ Juni | 5921,3 (+ 2,4%) | 1331,2 |
| „ Juli | 6074,5 (+ 2,6%) | 1334,5 |
| „ August | 6252,0 (+ 2,8%) | 1365,0 |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 19. 8.—25. 8. | 360,8 | 79,1 | 12 316 |
| 26. 8.— 1. 9. | 365,3 | 82,6 | 7 310 |
| 2. 9.— 8. 9. | 362,3 | 80,4 | 8 874 |
| 9. 9.—15. 9. | 367,6 | 80,5 | 7 134 |
| 16. 9.—22. 9. | 367,8 | 80,4 | 8 676 |
| 23. 9.—29. 9. | 364,6 | 82,1 | 11 369 |

### Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1927/28 | 1928/29 |
|---|---|---|---|
| Mai | 732,1 (= 100) | 430,7 (= 58,8) | 637,5 (= 87,1) |
| Juni | 816,1 (= 100) | 829,5 (=101,6) | 999,5 (=122,5) |
| Juli | 956,2 (= 100) | 888,2 (= 92,9) | 1026,1 (=107,3) |
| August | 1045,5 (= 100) | 845,5 (= 80,9) | 1086,9 (=104,0) |
| September | 1012,7 (= 100) | 1184,7 (=117,0) | 1408,2 (=129,2) |
| Bish. Düngejahr | 4562,6 (= 100) | 4178,6 (= 91,6) | 5158,2 (=113,1) |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 19. 8.—25. 8. | 74 717 (71 209) | 58 324 (60 529) | 20 004 (20 255) | **153 045** (151 993) | 24 |
| 26. 8.— 1. 9. | 75 871 (72 235) | 58 273 (60 327) | 20 428 (20 498) | **154 572** (153 060) | 52 |
| 2. 9.— 8. 9. | 76 856 (73 344) | 58 917 (60 781) | 20 365 (20 532) | **156 138** (154 657) | 71 |
| 9. 9.—15. 9. | 78 308 (74 677) | 60 914 (62 286) | 20 926 (20 996) | **160 148** (157 959) | 117 |
| 16. 9.—22. 9. | 78 423 (75 103) | 62 198 (62 496) | 21 039 (20 953) | **161 660** (158 552) | 168 |
| 23. 9.—29. 9. | 81 492 (75 819) | 65 687 (63 220) | 21 828 (20 967) | **169 007** (160 006) | 1 465 |

## Reich und Länder

Unter diesem Titel hat der Bund zur Erneuerung des Reiches eine Denkschrift der Öffentlichkeit übergeben, die seine zum Teil bereits im Sommer durch Indiskretion bekanntgewordenen Leitsätze, eine eingehende Begründung der darin enthaltenen Vorschläge und Skizzen zu den für ihre Durchführung erforderlichen Gesetzentwürfen enthält.

Durch die Umgestaltung des Verhältnisses von Reich und Preußen haben beide verloren. Preußen mußte seine Hegemoniestellung aufgeben, die es durch die personelle Vereinigung seiner Krone mit der deutschen Kaiserwürde und des Amtes eines Ministerpräsidenten mit dem des Reichskanzlers mehr tatsächlich als nach dem Wortlaut der Bismarckschen Reichsverfassung innegehabt hatte, das Reich verlor durch die Loslösung von Preußen den Einfluß seiner Regierungsorgane auf die Verwaltung seines größten Landes, und die Errichtung eigener Reichsverwaltungen auf verschiedenen Gebieten machte die dadurch entstandene Zerrissenheit eher schlimmer als besser. Faktisch von dem größten Teil der Verwaltung im ganzen Reichsgebiet getrennt, mit einigen Spezialverwaltungen, die wieder nicht mit der allgemeinen Verwaltung unmittelbar zusammenarbeiten können, ist die Reichsregierung in einer ziemlich unglücklichen Lage. Innere Reibungen nehmen viel Arbeitskraft in Anspruch, wichtige und dringende Fragen der Wirtschaftspolitik können nicht oder nicht mit der notwendigen Entschiedenheit gelöst werden und im Fall ernsthafter sachlicher Konflikte von größerer Tragweite vermag man sich die Folgen für das Ganze gar nicht auszudenken. — Dazu kommt, daß eine Reihe kleinerer, aber auch in immer steigendem Maße manche mittleren Länder nicht mehr in der Lage sind, unter den schwierigen Verhältnissen der Nachkriegszeit ihre Aufgaben und die Bedürfnisse einer im Verhältnis zur Einwohnerzahl übermäßig kostspieligen Verwaltung aus eigenen finanziellen Mitteln zu decken.

Verschiedene Wege sind zur Beseitigung aller oder eines Teiles der vorstehenden Schwierigkeiten vorgeschlagen und teilweise auch bereits beschritten worden:

1. Es läge nahe, das Verhältnis, wie es in der Bismarckschen Reichsverfassung zwischen dem Reich und Preußen bestanden hat, wiederherzustellen, indem der Reichspräsident zugleich preußischer Staatspräsident, der Reichskanzler preußischer Ministerpräsident und vielleicht sogar einige Reichsminister zugleich die entsprechenden preußischen Ressortminister würden. Aber gegenüber der Bismarckschen Verfassung hat sich eben doch noch manches andere geändert, so daß mit der Einführung der vorstehend aufgeführten Personalunionen nicht geholfen wäre. Zunächst die Verstärkung der Macht des Parlaments. Wenn auch der preußische Landtag dann nicht mehr die Möglichkeit haben könnte, Ministerpräsidenten oder Minister durch Entzug seines Vertrauens zum Rücktritt zu zwingen, so wären seine Befugnisse doch immerhin so, daß eine Fülle von Schwierigkeiten einem ihm nicht genehmen Ministerium gegenüber denkbar wäre. Sodann der durch den raschen Wechsel der Minister im parlamentarischen Staat erheblich verstärkte Einfluß der Bürokratie, die die Gegensätze zwischen Reich und Preußen fortführen und dadurch starke innere Reibungen verursachen könnte.

2. Eine Abrundung Norddeutschlands durch die Aufnahme leistungsschwacher kleinerer und mittlerer Länder in das Land Preußen würde die Schwierigkeiten nicht beheben, sondern vermehren, denn der Dualismus zwischen Reichs- und preußischer Regierung muß immer unerträglicher werden, je größere Teile des Reichsgebietes von Preußen verwaltet werden. Auch der Gegensatz zwischen Nord- und Süddeutschland würde dadurch voraussichtlich noch verschärft.

3. Würde man die leistungsschwachen Länder allein in die unmittelbare Reichsverwaltung übernehmen, so würde dem Reich eine große finanzielle und organisatorische Belastung erwachsen durch die Notwendigkeit, einen eigenen Verwaltungsapparat aufzuziehen für ein unzusammenhängendes Gebiet, das die Kosten für denselben aufzubringen, nicht in der Lage wäre. Auch würde das Hauptproblem, das im Verhältnis Reich—Preußen liegt, dadurch seiner Lösung nicht nähergebracht.

4. Die Überführung weiterer Spezialverwaltungen aus der Landes- in die unmittelbare Reichsverwaltung ist nur als Übergangsmaßnahme für einige dringend der Zentralisierung bedürftigen Gebiete (Reichsjustiz!) möglich. Um seiner selbst willen, lediglich zur „Aushöhlung" der Länderverwaltungen beschritten, würde dieser Weg im Chaos endigen, da er weitere Verwaltungen anorganisch neben die allgemeine Verwaltung setzen und angesichts des Fehlens einer Reichsmittelinstanz zu ungesunder Zentralisation führen würde.

5. Der radikalste Vorschlag geht auf Einführung des Einheitsstaates für das ganze Reich durch Volksentscheid. Es ist wahrscheinlich, daß ein solcher Volksentscheid eine Mehrheit für den Einheitsstaat ergeben würde; aber Fragen, die so eng mit Imponderabilien der verschiedensten Art verknüpft sind, kann man eben nicht durch Mehrheitsbeschluß entscheiden. In den süddeutschen Ländern sind zweifellos noch weite Kreise, in einzelnen Gebieten wohl die Mehrheit, gegen den Einheitsstaat, und sie kämen sich durch einen Volksentscheid, bei dem sie durch die Einwohner der übrigen deutschen Gebiete überstimmt würden, vergewaltigt vor. Es kann sich nicht darum handeln, das deutsche Verfassungsproblem durch einen Eroberungsfeldzug mit dem Stimmzettel zu lösen. Es ist nur lösbar, wenn langsam die Überzeugung von der Unmöglichkeit des bisherigen Zustandes auch in die Kreise dringt, die bisher jede Reform noch ablehnen.

Die Vorschläge, die der Bund zur Erneuerung des Reiches ausgearbeitet hat, vermeiden die Schwächen der vorstehend skizzierten Lösungen. Bei der größeren Macht des Parlaments und der Ministerialbürokratie genügt nicht eine Personalunion der obersten Spitzen in Reich und Preußen — es muß daher die gesamte Zentralverwaltung vereinigt werden. Durch die Aufnahme leistungsschwacher Länder in das Land Preußen oder ihre Umwandlung in Reichsländer würde nur eine an der Peripherie liegende Teilfrage des großen Verfassungsproblems in wenig zweckmäßiger Weise gelöst — allen Interessen gerecht werden kann man nur, wenn man die leistungsschwachen Länder zusammen mit Preußen in die unmittelbare Reichsverwaltung überführt. Durch Übernahme weiterer Spezialverwaltungen auf das Reich wird das Verwaltungswesen nur weiter zersplittert — die Verwaltungseinheit muß hergestellt werden durch die Zusammenfassung der Verwaltung für ein großes Gebiet in einer Hand, und das kann nur beim Reich sein. Der Einheitsstaat kann nicht durch Mehrheitsbeschluß, durch Überrennung süddeutscher Einheitsstaatgegner mit norddeutscher Stimmenmehrheit eingeführt werden — man muß sich darauf beschränken, die für das ganze Reich wünschenswerte Verfassung für diejenigen weiten Gebiete einzuführen, in denen eine weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung dafür ist.

Die Vorschläge des Bundes zur Erneuerung des Reiches sind an dieser Stelle bereits im wesentlichen wiedergegeben worden[1]). Ein näheres Eingehen auf sie erübrigt sich daher im Augenblick. Sie erscheinen zusammen mit den Anregungen des preußischen Finanzministers Höpker-Aschoff, die zum großen Teil hier mit verarbeitet sind, als eine vom politischen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkt gleich zweckmäßige Lösung des deutschen Verfassungsproblems, mindestens, als was sie ja in erster Linie gedacht sind, als Diskussionsgrundlage, die geeignet ist, der öffentlichen Erörterung konkretere Formen zu geben.

## Der Kampf um Scheuer

Die Beruhigung der Öffentlichkeit durch Zeitablauf, mit der die an der Scheuertransaktion beteiligten Stellen gerechnet haben mögen, ist nicht eingetreten. Eine neue Welle der öffentlichen Diskussion hat dieses eigenartige Geschäft erfaßt, ohne daß es gelungen wäre, über die besonders interessierenden Punkte von amtlicher Seite erschöpfende Auskunft zu erhalten.

Die Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirkes, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg-Wesel, Essen, Köln, Krefeld, München-Gladbach, Münster i. W. und Neuß a. Rh., in deren Bezirk die meisten Mühlen des Scheuerkonzerns liegen, haben in einer eingehenden Denkschrift nochmals alle Bedenken der Wirtschaft gegen den Erwerb von Getreidehandels- und Mühlenunternehmungen durch die Preußenkasse und die Rentenbank-Kreditanstalt zusammengefaßt. Interessant sind dabei die Ausführungen über die in der Öffentlichkeit bis jetzt nur wenig behandelte Frage, inwieweit die beiden öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zu einem solchen Geschäft berechtigt sind. Was die Preußenkasse betrifft, so werden ihre Aufgaben durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 1924 genau bestimmt, und zwar wird im Absatz 1 die Gewährung von Darlehen an die im Gesetz angeführten Vereinigungen vorgeschrieben. Nur als nähere, beispielsweise Erläuterung

[1]) D. W. Z. Nr. 33 vom 16. August 1928, S. 790.

werden dann in Absatz 2 eine Reihe von Geschäften aufgeführt, die im Rahmen der vorher eindeutig und ausschließlich umrissenen Aufgabe zu deren Erfüllung getätigt werden können. Wenn hier in Ziffer 9 auch die Beteiligung an anderen Unternehmungen erwähnt ist, so ist es in Verbindung mit Absatz 1 ohne weiteres klar, daß hier nur die Beteiligung an solchen Unternehmungen gemeint sein kann, deren Geschäftsbereich in der Linie der Aufgabe der Preußenkasse liegt, durch Verbindung mit denen die Bestimmung der Preußenkasse unmittelbar erfüllt wird. Wenn die Preußenkasse sich an einem ganz andersartigen Unternehmen beteiligt, weil man mit dessen Geschäftstätigkeit auch die Kreditgewährung verbinden oder erleichtern kann, so ist der Gedanke an einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1924 nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. — Die Rentenbank-Kreditanstalt hat durch die Novelle vom 31. März 1928 das Recht erhalten, „sich an . . . Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist, zu beteiligen". Daß damit nach der Begründung des Gesetzentwurfs vor dem Parlament nur an gewisse Maßnahmen zur Erleichterung der Verwertung von Fleisch und Obst u. dgl. gedacht war, kann gegen die Scheuertransaktion, soweit die Rentenbank-Kreditanstalt in Betracht kommt, nicht geltend gemacht werden, denn Recht ist nur das Gesetz selber, nicht seine Motive. Anderseits ist dem Zweifel der erwähnten Industrie- und Handelskammern zuzustimmen, ob der Geschäftsbetrieb des Scheuerkonzerns mindestens im Zeitpunkt seiner Erwerbung durch die beiden öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute „für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse (sc. inländischer!) von allgemeiner Bedeutung" war.

Auf die weiterhin in der Denkschrift behandelten Punkte, die überraschende Höhe des Erwerbspreises und die mangelnde Eignung des Scheuerkonzerns gerade für die als Grund seines Erwerbs offiziell angegebenen Zwecke, ist an dieser Stelle bereits eingegangen worden und ist weiter unten noch zurückzukommen. Auf eine eingehende Erörterung der weiterhin durch den Erwerb des Scheuerkonzerns aufgeworfenen Fragen hinsichtlich einer zwangswirtschaftlichen Regelung der deutschen Getreidewirtschaft kann im Augenblick verzichtet werden, da der preußische Finanzminister im Landtag die Erklärung, daß in dieser Richtung keine Absichten beständen, auf das bestimmteste wiederholt hat.

Die Besprechung der großen Anfrage der Demokratischen Fraktion über die Scheuertransaktion im Preußischen Landtag ist in mehr als einer Beziehung interessant. Der Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff, der die unangenehme Rolle des advocatus diaboli hatte übernehmen müssen, gab in seiner Rede zunächst die offizielle Begründung mit einer in verschiedenen Punkten wesentlich ergänzten Darstellung wieder. Es hätte an einer planmäßigen Zusammenfassung des genossenschaftlichen Warenangebots gefehlt, das von den einzelnen Genossenschaften zusammenhanglos oft in gegenseitiger Konkurrenz auf den Markt gebracht worden sei. Auch sei innerhalb der Genossenschaften ein Mißverhältnis entstanden zwischen dem Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch die Genossenschaften und dem Absatz landwirtschaftlicher Produkte, der mangels einer ausreichenden genossenschaftlichen Organisation von den Genossen vielfach ohne die Genossenschaften durchgeführt worden sei. Dadurch seien die Kredite, die die Genossenschaften ihren Mitgliedern beim Warenbezug hätten geben müssen, eingefroren und die Notwendigkeit, auch den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im genossenschaftlichen Warengeschäft stärker zusammenzufassen, sei gegeben gewesen. Soweit ist in der Hauptsache alles klar. Um nun zu begründen, daß für diesen an sich billigenswerten Zweck ein Unternehmen angekauft worden ist, das in seiner damaligen Form als Absatzorganisation eher für den kanadischen Weizenpool als für deutsche landwirtschaftliche Genossenschaften geeignet war, führt Dr. Höpker-Aschoff an, daß für den Ausbau einer neuen genossenschaftlichen Stelle die Mittel nur durch erneuten finanziellen Rückgriff durch die Preußenkasse hätten bereitgestellt werden können, und daß eine neue Stelle mindestens für die diesjährige Erntekampagne noch durch die Kinderkrankheiten jedes jungen Unternehmens, Mangel an Erfahrungen und geschäftlichen Beziehungen gehemmt gewesen wäre. Das ist nicht stichhaltig. Auch den Scheuerkonzern haben die Preußenkasse und die Rentenbank-Kreditanstalt nicht geschenkt bekommen (im Gegenteil!) und die Mittel, die sie für seinen Erwerb aufwenden mußten, haben die voraussichtlichen Kosten der Errichtung einer neuen Stelle wohl erheblich überstiegen. Und welche Erfahrungen und geschäftlichen Beziehungen hat denn die Getreide-Industrie- und Kommissions-A.-G. speziell auf den Gebieten, die für den Absatz der deutschen Landwirtschaft von Bedeutung sind, den Handel mit inländischem Getreide, vor allem mit Roggen? Die Umstellung ihres gesamten Geschäftsapparates dürfte auch für die Scheuergruppe Kinderkrankheiten im Gefolge haben.

Von besonderem Interesse ist die offizielle Erklärung des preußischen Finanzministers, daß sich die Preußenkasse erst in einem verhältnismäßig späten Stadium in Verhandlungen zwischen der Rentenbank-Kreditanstalt und dem Banken-Konsortium, in dessen Händen sich die Scheuer-Aktien befanden, eingeschaltet hat und daß auch ohne das Eintreten der Preußenkasse als Mitkäufer die Rentenbank-Kreditanstalt den Scheuerkonzern erworben hätte. Die Preußenkasse hat für ihre Beteiligung an der Transaktion immerhin den plausibeln Grund, daß sie eine Organisation für die Zusammenfassung des genossenschaftlichen Absatzgeschäftes brauchte, und dieser Grund bleibt auch bestehen, wenngleich der gewählte Weg zu diesem Ziel nicht als der nächste und beste angesehen werden muß. Nun man aber hört, daß die Rentenbank-Kreditanstalt die eigentlich treibende Kraft bei der Transaktion gewesen ist und dieselbe auch ohne die Preußenkasse durchgeführt hätte, verliert der Grund, der bisher der Öffentlichkeit gegenüber für das ganze Geschäfts angegeben wurde, erheblich an Durchschlagskraft und es entsteht die Frage: was wollte die Rentenbank-Kreditanstalt und was hätte sie mit dem Scheuerkonzern angefangen, wenn die Preußenkasse nicht eingesprungen wäre? Dann ergibt sich als mögliches Motiv doch wieder nur die Absicht einer Regulierung der ganzen deutschen Getreidewirtschaft und eine Einflußnahme auf die Getreidepreisbildung über das öffentlich zugegebene Maß hinaus.

„Die Fragen, ob beabsichtigt ist, dem Erwerb die Übernahme weiterer Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art folgen zu lassen, und ob an die Ausschaltung des freien Getreidehandels gedacht wird, beantworte ich mit „Nein!"" Diese klaren und bestimmten Worte des preußischen Finanzministers lassen an seiner Absicht und an der Einstellung der preußischen Regierung keinerlei Zweifel zu und würden ausreichen, die Öffentlichkeit zu beruhigen, wenn nicht bekannt wäre, daß in der Leitung der Getreide- Industrie- und Kommissions-A.-G. zum Teil auch andere Tendenzen herrschen. In der Vorstandssitzung des Vereins deutscher Handelsmüller E. V. hat Generaldirektor Scheuer noch am 27. September erklärt, daß die Absicht, weitere Mühlen zu erwerben, bestände. Wenn man diese Äußerung nicht als einen Versuch auffassen will, das Mühlengewerbe für die Scheuertransaktion dadurch günstig zu stimmen, daß sich die Getreide-, Industrie- und Kommissions-A.-G. auch weiterhin bereit erklärt, unrentable Mühlen zu Liebhaberpreisen anzukaufen, dann weiß man nicht recht, was man von derartig widersprechenden Äußerungen halten soll. Jeder Zweifel daran, daß die Erklärung des preußischen Finanzministers sowohl für sein Ressort, als auch hinsichtlich der Haltung der preußischen Regierung ernst gemeint ist, darf als völlig ausgeschlossen gelten. Aber noch ist nicht klar, ob und wie lange sich die gegenwärtig in der preußischen Regierung herrschende Anschauung durchsetzt und was dann kommt. Solange diese Unsicherheit besteht, wird die Allgemeinheit das Scheuergeschäft nie ganz ohne Mißtrauen betrachten können.

**Arbeitskämpfe**

Mit dem Ablauf zahlreicher Tarifverträge und den Lohnforderungen, die die Gewerkschaften, ohne sich um die Veränderungen der Wirtschaftslage zu kümmern, erfahrungsgemäß mechanisch damit verbinden, ist eine Reihe von Lohnstreitigkeiten ausgebrochen oder steht unmittelbar bevor. In diesem Zusammenhang verdienen die Ausführungen des 1. Syndikus der Industrie- und Handelskammer Bochum, des Reichstagsabgeordneten Dr. Hugo, auf der Vollversammlung seiner Kammer am 1. Oktober Beachtung. Ausgehend von der Passivität der deutschen Zahlungsbilanz, die er für 1928 auf etwa 7 Milliarden RM. veranschlagt — nach der letzten Entwicklung der Handelsbilanz wohl etwas zu hoch —, wies er darauf hin, daß wir gegenwärtig das Land mit den höchsten Gestehungskosten Europas sind und daß die amtliche deutsche Wirtschaftspolitik auf steuerlichem, sozialem und Lohngebiet keine Hoffnungen auf baldige Erleichterung zulasse. Er fordert, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Ernste der Lage die Folgerung zögen, sich endlich zu vernünftiger Einsicht und gemeinsamem Handeln zusammenfinden.

Einstweilen sind wir davon indessen noch weit entfernt, wie die an verschiedenen Stellen ausbrechenden Streiks zeigen. Ein besonders eigenartiges Bild bietet hier der

Streik im Niederschlesischen Kohlenrevier.

Der niederschlesische Bezirk ist schon seit langem in einer besonders ungünstigen Lage. Die dünnen und meist unreinen Flöze, der hohe Gebirgsdruck, die starken Wasserzuflüsse, das Auftreten von Kohlensäure u. a. verursachen unverhältnismäßig hohe Gestehungs- und Sicherungskosten, die ungünstige geographische und verkehrstechnische Lage erschwert den Absatz außerordentlich. Das Revier, dessen erkennbarer, mit den heutigen Hilfsmitteln technisch gewinnbarer Kohlenvorrat 500 Millionen Tonnen beträgt, hat 1913 mit durchschnittlich 27 163 Arbeitern 6 Millionen Tonnen Kohle gefördert. 1927 betrug die Förderung 6,6 Millionen Tonnen mit einer Belegschaft, die von 30 345 im Januar auf 27 968 im Dezember sank, und in den ersten acht Monaten 1928 wurden in langsam sinkender Produktion nicht ganz 4 Millionen Tonnen gefördert, was eine Jahresförderung von weniger als 6 Millionen Tonnen erwarten läßt. Die Belegschaft ist bis Ende August auf 26 721 Köpfe gesunken.

Den besonderen Schwierigkeiten des dortigen Bergbaues entsprechend, die die Leistungen je Schicht und Kopf der Belegschaft trotz erheblicher technischer und organisatorischer Verbesserungen noch immer auf 834 kg halten gegenüber 1057 kg im Ruhrrevier bereits zu Ende vorigen Jahres, sind natürlich in Niederschlesien auch die Löhne niedriger als in anderen deutschen Bergbaubezirken. Im ersten Vierteljahr 1928 war der Verdienst im Durchschnitt der erwachsenen männlichen Belegschaft je Schicht in Niederschlesien 6,14, im Ruhrgebiet 8,32 RM. Unter diesen Umständen ist die Not in der Belegschaft des niederschlesischen Bezirkes groß, anderseits wird auch in Arbeiterkreisen zugegeben, daß der dortige Bergbau keine größeren Lasten tragen kann. Die Forderung einer 15prozentigen Lohnerhöhung seitens der Gewerkschaften, die nach einer Berechnung von Unternehmerseite 9 Mill. RM. im Jahr kosten, also die Gestehungskosten je Tonne Bruttoförderung um rund 1,50 RM. erhöhen würde, erscheint demnach logisch recht mangelhaft fundiert, denn niederschlesische Kohle wäre nach einer entsprechenden Verteuerung gegenüber den anderen Kohlenrevieren erst recht nicht mehr konkurrenzfähig. Dabei haben die Arbeitnehmer den schweren Herzens gemachten Vorschlag der Zechen, dann auch im Reichskohlenrat und im Reichskohlenverband für eine entsprechende Preiserhöhung einzutreten, gar nicht beantwortet und der „Vorwärts" ergeht sich in billiger Entrüstung über ein derartig „unlauteres" Ansinnen. Die psychologische Struktur der niederschlesischen Gewerkschaftsfunktionäre ist nicht ganz klar. Sie wollen eine Lohnerhöhung für ihre Belegschaft, wagen aber selbst nicht zu behaupten, daß der dortige Bergbau sie von sich aus tragen könne, den Vorschlag einer Preiserhöhung aber, von der ein kleiner Teil auch der weiteren Rationalisierung zugute kommen sollte, lehnen sie als „unlauter" ab. Also was dann?

Das Waldenburger Revier hat seine in den letzten Jahren bereits bedroht erscheinende Existenz durch weitgehende Rationalisierungsmaßnahmen bisher noch fristen können. Der Zusammenschluß der Bergwerke der beiden nach scharfer Konzentration noch übriggebliebenen Unternehmungen, der Niederschlesischen Bergbau A.-G. und der Fürstlich Pleßschen Verwaltung, könnte eine geringfügige Erleichterung bringen, da erst dann manche weitergehenden Rationalisierungsmaßnahmen möglich sind. Auch die Durchführung der bereits ziemlich weit vorbereiteten Ferngasversorgung würde die Lage etwas bessern. Seitens der Reichsbahn könnten durch die Wiederherstellung des sogenannten Innentarifs für die in der Nähe des Reviers gelegenen Verbraucher und durch die Herabsetzung der Entfernung, in der im AT6 die Ermäßigung beginnt, für niederschlesische Kohle auf 150 km erheblich zur Konkurrenzfähigkeit des Waldenburger Reviers beitragen. Aber all das zusammen kann natürlich auf absehbare Zeit keine Produktionskostenerhöhung, wie sie eine Lohnerhöhung in dem von den Gewerkschaften geforderten Ausmaß bedingen würde, ausgleichen. Da nicht gut ein ganzes Kohlenrevier durch Staatssubventionen am Leben erhalten werden kann, sind die Aussichten trübe und die Gewerkschaften werden nur die Wahl haben, ihre Wünsche den harten Notwendigkeiten der Wirklichkeit anzupassen oder für einen großen Teil ihrer Mitglieder die Arbeitsmöglichkeiten zu zerstören[2]).

[2]) Nach Drucklegung wird der am 9. 10. abends vom Schlichter gefällte Schiedsspruch bekannt, der eine Lohnsteigerung von 8% und besondere Erhöhungen für Jugendliche vorsieht. Das bedeutet für den Niederschlesischen Bergbau eine Mehrbelastung von über 5 Millionen RM. im Jahr.

Am 1. Oktober ist auch ein

Streik in der deutschen Werftindustrie

ausgebrochen. Der Spruch des Schlichters vom 15. September, der eine Arbeitszeitverkürzung um eine Stunde in der Woche und eine Erhöhung des Stundenlohnes um vier Pfennige, also um 4,6—6,4 %, vorsah, war von beiden Parteien abgelehnt worden und entsprechend seiner auf dem Hamburger Gewerkschaftskongreß gegebenen Zusage hatte der Reichsarbeitsminister die Verbindlicherklärung verweigert.

Der Streik fällt auf einen für die Arbeitnehmer wenig günstigen Zeitpunkt. Die deutschen Werften hatten eine Zeit guter Beschäftigung, als die deutsche Handelsflotte wieder aufgebaut wurde, aber dieser Aufbau ist jetzt nahezu vollendet und Neubauten werden in der nächsten Zeit nur noch in beschränktem Umfang und in der Hauptsache als Ersatz für ausscheidendes Schiffsmaterial in Frage kommen. Die Beschäftigung fürs Ausland aber geht von Jahr zu Jahr zurück; unsere Ausfuhr an Wasserfahrzeugen hatte 1926 noch einen Wert von 13,5, 1927 von 10,9 und im ersten Halbjahr 1928 nur noch 2,6 Mill. RM., ein Zeichen, daß es mit der Konkurrenzfähigkeit unserer Werftindustrie auf dem Weltmarkt nicht zum besten bestellt ist. Die deutschen Werften dürften daher ohnehin in Kürze gezwungen sein, ihren Betrieb einzuschränken, und der jetzt ausgebrochene Streik könnte diese Entwicklung beschleunigen und so das Gegenteil seines von der Arbeitnehmerschaft beabsichtigten Erfolges haben.

## Die Angestellten in der Gewerkschaftsbewegung

Der Kongreß der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände zeigte die wachsende Bedeutung der Angestellten in der Wirtschaft und die sozialistischen Bestrebungen, die Angestelltenorganisationen mehr und mehr in der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung aufgehen zu lassen.

Die Berufszählung von 1925 hat gegenüber der letzten Zählung 1907 eine nicht nur starke absolute, sondern auch anteilsmäßige Zunahme der Angestellten ergeben. Von 3,2 Millionen oder 12,6 % aller hauptberuflich Erwerbstätigen 1907 ist die Zahl der Angestellten und Beamten auf 5,3 Millionen oder 16,5 % im Jahre 1925 gestiegen. Diese Entwicklung ging zum großen Teil auf Kosten der Selbständigen, aber auch die Arbeiter haben sich nicht entsprechend der Bevölkerungszunahme vermehrt, trotz der starken Industrialisierung. Professor Lederer zeigte in seinem Referat, daß die Arbeiterschaft für sich allein in keinem Lande außer Belgien noch die absolute Mehrheit der Bevölkerung darstelle.

Von den zweifellos in starkem Umfange bestehenden Interessengegensätzen zwischen Arbeitern und Angestellten war auf dem Kongreß so gut wie gar nicht die Rede. Das Schlagwort von der „Einheitsfront aller Arbeitenden" und von der „Einheit des Proletariats" beherrschte die ganze Tagung. Man suchte den Angestellten klarzumachen, daß sie infolge der Konzentration der Betriebe, der Mechanisierung der Büroarbeit, der weitgehenden Arbeitsteilung weder ihrer Tätigkeit, noch ihrer Stellung in der Wirtschaft, noch ihrer sozialen Position nach etwas anderes seien als Arbeiter. Diese Darstellung ist einseitig. Gewiß hat sich durch die Rationalisierung auch die Stellung vieler Angestellter im Betrieb verschoben, doch läßt sich die geistige Tätigkeit, die z. B. ein Werkmeister oder ein Abteilungsleiter in einem Handelsbetrieb hat, weder durch Mechanisierung noch durch Arbeitsteilung in Handarbeit umwandeln. Daneben tritt in vielen Fällen die größere Verantwortlichkeit des Angestellten für sein Arbeitsgebiet, die Notwendigkeit des Handelns aus eigener Initiative. Endlich darf nicht übersehen werden, daß es doch in erster Linie die Angestelltenschaft ist, aus der sich die leitenden Beamten und die Selbständigen rekrutieren. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe der Berufszählung gewesen, festzustellen, wie viele in der Gruppe „Selbständige" ihre wirtschaftliche Tätigkeit als Angestellte (nicht im väterlichen Geschäft!) begonnen haben. Die Theorie von der „unüberbrückbaren Kluft zwischen Kapital und Arbeit" hätte dann doch wohl einen schweren Stoß erlitten. Je mehr auf der einen Seite die Zahl der Angestellten steigt, auf der anderen Seite die der leitenden Beamten und Selbständigen infolge der fortschreitenden Betriebskonzentration innerhalb der Gesamtzahl der Berufstätigen zurückgeht, um so geringer werden allerdings für den einzelnen Angestellten die Aufstiegsaussichten. Aber der Wechsel zwischen „Angestellten" und „Unternehmern" — beide Ausdrücke hier im Sinne der Gewerkschaftsterminologie gebraucht — ist doch immerhin so groß, daß von einem Klassengegensatz schwer gesprochen werden

kann. Anderseits entstammen auch gewisse Angestelltengruppen, wie z. B. die Werkmeister, zu einem großen Teil der Arbeiterschaft.

Es ist zu hoffen, daß in der sozialen Entwicklung der Zukunft die Angestelltenschaft eine besondere Rolle spielen wird. Als Arbeitnehmer mit einem Teil ihrer Interessen der Arbeiterschaft nahestehend, zum Teil aus ihr hervorgegangen, anderseits durch umfassendere und vielfach verantwortungsvolle Tätigkeit mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Unternehmens besser vertraut, sind sie das geeignete Mittelglied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Gruppe aus der sich die wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft entwickeln kann. Sie ganz oder teilweise in das Lager der einen oder der anderen der Parteien im Klassenkampf drängen zu wollen, liegt im Interesse keines der Beteiligten. Rkr.

**Sensationelle Vorgänge in der Erdölpolitik**

Nach der gemeinsamen Besprechung zwischen den Großen der englisch-amerikanischen Erdölwirtschaft in Schottland konnte man darauf gefaßt sein, daß die Öffentlichkeit bald wieder etwas über Vorgänge innerhalb der Ölpolitik hören würde. Zwar dementierte Teagle von der Standard Oil Co. bald nach seiner Rückkehr nach Amerika die Meldung, als sei es zwischen den Konferenzteilnehmern zu einer Einigung über Produktionsbeschränkung und Marktregelung gekommen. Eine solche sei auch gar nicht möglich, da die Interessen der einzelnen Produzenten zu sehr voneinander abweichen würden. Immerhin glaubte er, die zukünftigen Aussichten des Ölmarktes als befriedigend bezeichnen zu können. Von besonderem Interesse waren seine Ausführungen über eine mögliche Teilnahme Sowjetrußlands an Besprechungen über eine allgemeine Produktionseinschränkung. Hier war Teagle der Ansicht, daß eine Fühlungnahme mit Rußland keinerlei Wert habe, da man auch eine eventuelle Zustimmung der Russen nicht ernst nehmen könnte.

Nunmehr haben, scheinbar auf russischen Wunsch, Besprechungen zwischen den Russen, der Shellgruppe, der Anglo-Persian Oil Co. und der Anglo-American Oil Co. stattgefunden, welche auf eine mengen- und preismäßige Regelung des Absatzes russischer Erdölprodukte in England hinausliefen. Diese Verhandlungen sind aus rein politischen Gründen als ergebnislos abgebrochen worden. Ein Erfolg scheiterte daran, daß die Russen sich weigerten, die von den gegnerischen Gruppen als Entschädigung für die Beschlagnahme früher in ausländischem Besitz gewesener russischer Petroleumfelder geforderte 5proz. Abgabe auf die Verkäufe zu zahlen. Diese Quote hätte dabei für Rußland keinerlei wirtschaftlichen Schaden bedeutet, da man Rußland außerordentlich günstige Angebote bezüglich des Verkaufs seiner Produkte in England gemacht hatte. So hatten die englischen Gesellschaften der Sowjetregierung angeboten, ihr jährlich etwa 1 Mill. t Petroleum für den Vertrieb in Großbritannien abzukaufen. Die Ablehnung der englischen Forderung erfolgte mit der Begründung, daß die russische Regierung hierdurch eine Verbindlichkeit gegenüber den früheren Eigentümern enteigneter Güter in Rußland anerkennen würde. Auch ein Versuch der Engländer, eine andere Form der Benennung der russischen Abgabe zu finden, und ein entsprechendes Angebot an die Russen wurden abgelehnt.

Die Frage ist, ob es nunmehr zu einem Preiskampf kommen wird zwischen Rußland und der angelsächsischen Erdölwirtschaft, in der sich in letzter Zeit nach Beendigung schwerer Kämpfe eine bemerkenswerte Annäherung vollzogen hat. Gerade in den letzten Tagen wurde eine aufsehenerregende Mitteilung über einen engen kapitalmäßigen Zusammenschluß der britischen Erdölkonzerne Royal-Dutch-Shell, Burmah und Anglo-Persian bekannt, die gewisse Schlüsse auf die Zukunft der hier im Werden begriffenen Entwicklung zuläßt. Diese neue Gruppe wird zweifellos eine breite Basis für den Kampf mit dem Russenöl darbieten, um so mehr, als es sich um einen Konzern handelt, dessen Beziehungen zu den amerikanischen Standard-Oil-Gesellschaften neuerdings als günstig zu bezeichnen sind. Es ist nicht unmöglich, daß zwischen den beiden großen Gruppen demnächst eine engere Verständigung erzielt wird, so daß die Front gegen Rußland geschlossen wäre. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß auch die Russen über eine starke Position verfügen. Einmal ist bekannt, daß die Standard-Oil of New York in größerem Umfange am russichen Öl interessiert ist, sodann aber muß auf die günstige Standortslage des russischen Öls in Europa verwiesen werden und auf die zäh durchgeführten Bestrebungen der Russen, die Ölproduktion als einen der wichtigsten Faktoren ihrer Zahlungsbilanz zu forcieren. So sieht das russische Wirtschaftsprogramm für das Jahr 1928/29 eine Steigerung der Erzeugung um etwa 14 % vor. In den verschiedensten Ländern ist es Rußland gelungen, mit seinen Naphthaprodukten Eingang zu finden, so neuerdings in Japan, aber auch in Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland.

Es ist vom deutschen Standpunkt aus nur zu begrüßen, wenn durch Aufrechterhaltung der internationalen Konkurrenz am Erdölmarkt eine autoritäre Preisdiktatur vermieden wird. Deutschland als Konsumland ohne eigene nennenswerte Ölvorkommen hat ein Interesse an niedrigen Preisen, um so mehr, als auch in Deutschland mit sicher zu erwartender zunehmender Motorisierung der Verbrauch an Ölerzeugnissen ständig steigen und die Handelsbilanz belasten wird. Bei Kartellvereinbarungen auf dem Erdölgebiete würde Deutschland zu denjenigen gehören, welche die Kosten zu tragen haben. Wenn eine Preissteigerung, mit der sicher zu rechnen wäre, falls es jemals zu einer lückenlosen Vereinbarung kommen würde, auch zu einer Steigerung der Bemühungen hinsichtlich baldiger wirtschaftlicher Auswertung der Kohlenverflüssigung beitragen würde, so würden doch vorübergehend nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Verluste eintreten. Gegenwärtig ist Rußland der große Außenseiter, welcher die Bemühungen der angelsächsischen Weltkonzerne wieder und wieder vereitelt. Selbst wenn es über die Entschädigungsfrage zu einer Einigung kommen würde, so erscheint es doch als ausgeschlossen, daß die Russen sich zu einer Produktionseinschränkung im Rahmen einer Weltproduktionsregelung verstehen würden. Allein diese Tatsache wird zu dem im Interesse der Verbraucher notwendigen Preisdruck beitragen, um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß auch in anderen Gebieten, welche nicht oder nicht vollständig dem angelsächsischen Kapital gehören, in absehbarer Zeit mit Produktionssteigerungen zu rechnen ist, welche etwaige Restriktionen in Amerika ausgleichen würden.

**Rationalisierung und Konzentration in U.S.A.**

Der Präsident des amerikanischen National Industrial Conference Board, Magnus W. Alexander, hielt kürzlich eine viel beachtete Rede über den Zustand und die Entwicklungstendenzen der amerikanischen Wirtschaft, welche das Ergebnis umfassender Studien darlegte und zu recht beachtlichen Schlußfolgerungen kommt, die auch vom deutschen Standpunkt aus als interessant bezeichnet werden müssen. Der Grundton seiner Ausführungen war der, daß die Rationalisierung auch in den Vereinigten Staaten sowohl in technischer wie in organisatorischer Hinsicht noch bei weitem nicht abgeschlossen ist und daß auf diesem Gebiete noch sehr viel geschehen müsse, um den sich dauernd verschärfenden Wettbewerbsbedingungen standhalten zu können.

Während des nunmehr beendeten Sommers haben die Entwicklungen der amerikanischen Wirtschaft verschiedene scheinbar einander widersprechende Tendenzen aufgezeigt. Wirtschaftskritiker und Konjunkturforscher standen vor mannigfaltigen Schwierigkeiten, gewisse wirtschaftliche Symptome der letzten Monate miteinander in Einklang zu bringen. Ein bedeutsamer und kennzeichnender Zug der geschäftlichen Aktivität ist nach Auffassung Alexanders das Zusammentreffen höchst zufriedenstellender Geschäftsergebnisse zahlreicher, besonders größerer Gesellschaften, während einer Zeit scharfen Preiskampfes, mit dem Bestehen einer verhältnismäßig hohen und gegenwärtig noch steigenden Konkursziffer. Der Gesamtbetrag der im August beschlossenen Dividenden war mit über 300 Millionen Dollar etwa 24 % höher als im August des Vorjahres. Die Zahl der Sonderdividenden war doppelt so hoch als vor einem Jahre. Dennoch waren die Konkurse in demselben Monat viel zahlreicher und stellten wesentlich größere Verbindlichkeiten dar als vor einem Jahre.

Wenn man diese Erscheinung guter Erträge bei den größeren Gesellschaften und zahlreicher Konkurse bei den kleineren Unternehmungen sowie die dauernden Klagen über scharfen Wettbewerb, hohe Verkaufskosten und geringe Gewinnspannen gegenüberstellt, erscheint es unabweislich, daß die wirtschaftliche Struktur der Vereinigten Staaten einem scharfen Rationalisierungsprozeß unterliegt, in welchem es zahlreichen der kleineren

sellschaften immer schwieriger fällt, mit der hohen stungsfähigkeit gut geleiteter, großer Unternehmungen zu kurrieren.

Die geschäftlichen Bedingungen in den Vereinigten Staaten gten während der Sommermonate zahlreiche ermutigende wicklungen, trotz des Gefühls der Unsicherheit, welches auf en Gebieten im früheren Verlauf des Jahres vorherrschte. hrend der letzten zwölf Monate hatten die Vereinigten aten mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche früheren Jahren ernsthafte Krisen hervorgerufen hätten, z. B. geringeren Gewinnspannen, dauernder Depression Landwirtschaft — wenn auch diese zeitweilig etwas durch ssere Preise für gewisse Farmerzeugnisse und gute Ernteaussichten erleichtert wurde — Mangel an Beschäftigung, einer ier noch nicht dagewesenen Spekulationswelle, beträchten Goldabziehungen aus europäischen Ländern, welche in len Kreisen die Abneigung gegen die weitverbreitete Herbe von Bankkrediten verstärkten sowie endlich ungewöhnlich ien Geldsätzen.

Dennoch hat sich die wirtschaftliche Aktivität als Ganzes ß der Tatsache, daß eine Präsidentenwahl vor der Tür steht, t Beginn des Jahres dauernd verbessert. Die Arbeitslosigkeit chte, wie groß auch ihre Ausdehnung sein mag, keine allneine Lohnherabsetzung mit sich, und trotz der großen Ausnung der Bankkredite und der großen Goldausfuhr nach dem slande hatten die Federal Reserve-Banken an Gold nach dem sweis des Federal Reserve Board im August 1 Milliarde llar über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus im Besitz.

Alexander kommt zu dem Ergebnis, daß, wenn Bedingungen l Tätigkeitsgrad der Wirtschaft trotz aller ungünstigen Umnde in den letzten Monaten sich dauernd verbessert haben, s in hohem Grade auf den neuen Geist in der amerikanien Wirtschaft zurückzuführen ist, welcher durch eine dauernd nehmende wissenschaftliche Einstellung gegenüber den Prolmen der Wirtschaft gekennzeichnet ist. Hi.

## Die Goldankäufe der Reichsbank.

Der Goldbestand der Reichsbank hat sich seit Jahresginn um rund 530 Mill. RM. erhöht. Dieser enorme Goldzugang stammt den verschiedensten Quellen. In der ersten Hälfte s laufenden Jahres war Rußland, das infolge des Ausls im Getreideexport einen beträchtlichen Teil seines Einrbedarfs mit Gold bezahlen mußte, der Hauptlieferant. Im i begannen die Goldimporte aus England größeren Umng anzunehmen, da die durch das Zinsgefälle zwischen ndon und New York und eine entsprechende Abwanderung n Kapitalien hervorgerufene Schwäche des Pfundkurses zu bitragegeschäften Anlaß gab. Im August rückten die engchen Goldimporte infolge der fortschreitenden Verschlechteng des Pfundkurses, die zum Teil ja auch saisonmäßig bengt ist, an die erste Stelle. Im September hat die Reichsnk allein rund 150 Mill. RM. Gold angekauft, das fast ausnließlich auf Rechnung solcher Arbitragegeschäfte mit ndon zu setzen ist. Während sich anfänglich die deutschen käufe nur auf das aus Südafrika am Londoner Markt angende Gold erstreckten, ist in der letzten Zeit auch die ank von England direkt in Anspruch genommen worden. der zweiten Septemberhälfte hat die Bank von England rund Mill. Pfund Gold verloren, d. h. ein gutes Drittel ihres gemten Goldzuganges seit Anfang des Jahres.

Es ist erklärlich, daß diese Goldabflüsse, von denen man enbar eine Einengung der Kreditbasis des Noteninstituts fürchtet, in England zu Sorgen Anlaß gaben. Die Voraussungen und die volkswirtschaftliche Bedeutung solcher Goldbitragegeschäfte sind ja so kompliziert, daß sie der großen asse nicht ohne weiteres verständlich sind. Weniger ist es dessen schon zu verstehen, wenn aus Anlaß dieser Arbitrageschäfte auch in der englischen Finanzpresse die schwersten rwürfe gegen die Reichsbank erhoben worden sind. So hat e „Financial News" einen regelrechten Feldzug gegen die eichsbank eröffnet und ihre Goldankaufspolitik als unfair bechnet. Man wundert sich in diesem Blatt über die Festigkeit r Mark gegenüber dem Pfund trotz der passiven deutschen ndelsbilanz, der Reparationszahlungen und der Stockung der slandsanleihen, und glaubt daher, daß der Markkurs von der eichsbank manipuliert sein müsse. Schon darin, daß die eichsbank das ihr angebotene Gold auch in Hamburg und öln angenommen habe, erblickt man eine Begünstigung der oldimporte, da die Reichsbank auf diese Weise den bitrageuren die Kosten für den Weitertransport bis Berlin abnehme. Dieser Vorwurf ist zweifellos unberechtigt, da die Reichsbank ja ihren Goldbestand keineswegs in Berlin zentralisiert, sondern das Gold in Hamburg und Köln bei ihren dortigen Filialen, die dafür entsprechende Tresoranlagen besitzen, einlagert. Dr. Schacht hat auch kürzlich ausdrücklich erklärt, daß die Annahmebeschränkung auf bestimmte Plätze gar nicht in der Absicht des Gesetzgebers liege und nur eine den freien Verkehr beschränkende und auch bei der geringen Entfernung zwischen Berlin und diesen Plätzen ganz nutzlose Schikane sei.

Es ist indessen anzuerkennen, daß die übrige englische Presse in den Ton der „Financial News" nicht eingestimmt, sondern sich einer mehr objektiven Berichterstattung befleißigt hat. So hat insbesondere die „Times", die in solchen Fällen wohl als Sprachrohr des Leiters der Bank von England, Montagu Normans anzusehen ist, die tatsächlichen Verhältnisse durchaus richtig dargestellt. Die deutschen Goldkäufe sind darnach eine Folge des starken Kreditzustroms nach Deutschland, der sich aus der Höhe des deutschen Zinsniveaus ergebe, und dieses wiederum erkläre sich aus dem akuten Kapitalmangel in Deutschland infolge der Kapitalaufzehrung durch die Inflation und insbesondere der dauernden Kapitalabzüge durch die Reparationszahlungen.

Die Goldpolitik der Reichsbank ist zwangsläufig durch diese Situation vorgezeichnet. Die Reichsbank darf nach ihren Statuten die Annahme von Gold nicht verweigern, wenn solches zu dem im Bankgesetz vorgeschriebenen Preis von 2784 RM. je Kilo angeboten wird. Sie hat dabei auch nicht die Möglichkeit, Unterscheidungen nach der Herkunft des Goldes vorzunehmen. Es ist aber bekannt, daß die Reichsbank schon vor längerer Zeit die deutschen Banken darauf hingewiesen hat, daß ihr eine direkte Inanspruchnahme der Bank von England nicht angenehm sei. Ihre Loyalität gegenüber der Bank von England kann daher auch wohl kaum in Zweifel gezogen werden.

Abgesehen davon, ist es aber auch sehr die Frage, ob die Reichsbank England überhaupt einen Dienst erweisen würde, wenn sie versuchen wollte, die Goldarbitrage gegen Mark zu verhindern, wozu ihr, wie gesagt, rechtlich und faktisch die Möglichkeiten fehlen. Denn der Goldabfluß ist ja für einen freien Goldmarkt, wie ihn London nun einmal darstellt, das natürliche Regulativ für die Devisenkursbildung. Würde man daher die Goldarbitrage ausschalten, so würden die zu erwartenden Rückschläge in der Devisenkursbildung viel größer sein. Es bestände die Gefahr, daß England sich zu geldmarktpolitischen Experimenten verleiten ließe, die über die tatsächlich vorhandene Finanzkraft hinausgehen. Wenn England auf der einen Seite versucht, die an Amerika verlorengegangene Vorrangstellung als internationaler Bankier sowohl im langfristigen als besonders im kurzfristigen Kreditgeschäft wieder zu erlangen, auf der anderen Seite aber kein Gold verlieren und auch nicht seinen Diskont, der im Interesse der Industrien zweifellos künstlich niedergehalten ist, erhöhen will, so widerspricht sich das. Der Goldabfluß ist ein Warnungssignal, das zeigt, daß die Grenzen der britischen Kapitalexportfähigkeit überschritten sind. Wollte man dieses Warnungssignal übersehen oder gar ausschalten, so würde sich eine Störung der britischen Kapitalbilanz ergeben, die sich später einmal schwer rächen muß.

Die Situation am britischen Finanzmarkt ist ja besonders undurchsichtig durch die internationale Geldumschichtung nach der französischen Stabilisierung. Frankreich hat große Guthaben von Amerika nach England umgelegt, und auch die nach Deutschland ausgeliehenen französischen Gelder, deren Umfang schon deshalb bedeutend gewesen sein muß, weil sie die amerikanischen Kündigungen vollkommen kompensierten, sind größtenteils über London gegangen. Von Frankreich sind zu diesem Zweck erst Dollars in Pfunde und diese wieder später von den deutschen Kreditnehmern in Reichsmark umgewandelt worden. Aus diesen Transaktionen erklärt sich die relative Festigkeit des Pfundkurses gegenüber dem Dollar, die bewirkt hat, daß die englischen Goldexporte nach Amerika bisher noch wenig umfangreich sind. Außerdem haben sich aber auch die amerikanischen Banken offenbar starke Zurückhaltung auferlegt. Angesichts des starken Zinsgefälles zwischen New York und London ist aber anzunehmen, daß sich der natürliche Ausgleich der Devisenbilanz durch stärkere Goldexporte auf die Dauer doch nicht verhindern lassen wird, falls es die Bank von England nicht vorzieht, den Diskont zu erhöhen.

Die Erleichterung der Geldmarktsituation in Deutschland, wo diesmal der Oktobertermin entgegen allen früheren Erfahrungen ohne jede Pression vorüberging, ist wesentlich diesen Goldbewegungen zu danken. Die Vorstellungen darüber, in welcher Weise sich nun diese Goldimporte, für die die Reichsbank natürlich in gleichem Umfang Noten ausgegeben hat, auf den Geldmarkt ausgewirkt haben, sind manchmal sehr unklar. Die deutsche Geldmarktsituation ist primär natürlich durch die obenerwähnten Pfundkredite erleichtert worden. Erst durch diese Pfundkredite sind ja die Voraussetzungen für die Goldarbitragegeschäfte geschaffen worden. Die Goldimporte sind also nur ein Symptom dafür, daß große ausländische Kredite eingeflossen sind. Wäre das Pfund in der letzten Zeit nicht auch gleichzeitig international schwach gewesen, so hätten sich diese Pfundkredite allerdings nicht so nachhaltig auf den Geldmarkt ausgewirkt. Die Reichsbank pflegt bekanntlich die direkte Einlösung großer Devisenbeträge aus Auslandskrediten zu einem festen Kurse abzulehnen und auf den freien Markt zu verweisen. Hier pflegt die Umwandlung in Reichsmark nur sukzessive möglich zu sein, da bei einem größeren Devisenangebot der Reichsmarkkurs sofort nach oben ausweicht, bzw. der Kurs der angebotenen Devisen absinkt. Gleichzeitig pflegt der niedrigere Kurs der angebotenen Devisen zur Rückzahlung aller entbehrlichen, in dieser Währung vorhandenen Kredite benutzt zu werden, um den sich bietenden Kursgewinn auszunützen. Dieser besonders Ende vorigen Jahres oft so unangenehm fühlbare Mechanismus war jetzt ausgeschaltet. Infolge der saisonmäßig und durch die Zinsdifferenz zu Amerika bestehenden Pfundkursschwäche sank der Pfundkurs infolge des Angebots aus den Krediten an Deutschland (hinzu kam aber die Kölner Anleihe) unter den unteren Goldpunkt gegenüber der Reichsmark. Der Reichsbank wurde statt Pfunden Gold angeboten, dessen Umwandlung in Reichsmark sie nicht wie bei einem Devisenangebot auf den offenen Markt verweisen konnte, sondern zu dem gesetzlichen Goldankaufspreis vornehmen mußte. Außerdem fiel gleichzeitig auch der Anreiz zu zusätzlichen Rückzahlungen von Pfundkrediten fort, da der Pfundkurs ja auf einem Punkt war, unter den er nicht weiter sinken konnte.

Die Goldimporte sind von Deutschland also erkauft durch eine enorme neue kurzfristige Verschuldung. Wenn man weiß, wie sehr die Reichsbank immer jedes Ansteigen der kurzfristigen Verschuldung bekämpft hat, so sollte man meinen, daß sie auch die Goldzugänge, die ja nur eine Begleiterscheinung der gestiegenen kurzfristigen Verschuldung sind, nur mit gemischten Gefühlen betrachten kann. R. Schr.

## Internationale Tagungen.

Eine Reihe bedeutsamer internationaler Tagungen auf wirtschaftlichem Gebiete haben in den letzten Wochen stattgefunden oder stehen bevor. Sie zeigen das andauernde lebhafte Interesse an internationaler Zusammenarbeit zur Regelung bestimmter Fragen. Es seien nachfolgend die wichtigsten Tagungen verzeichnet:

Am 9. August wurde in Warschau der 35. Kongreß für internationales Recht eröffnet. Es handelt sich hier um eine Tagung der International Law Association. Zu den Hauptthemen gehörte die Aufstellung einheitlicher Formulare für Cifkontrakte. Bestimmte Formulierungen über die Versicherung, die Gefahrtragung, die Bezahlung der Ware, Verladung derselben, die Fracht usw. wurden aufgestellt. Sie werden als „Warschauer Regeln 1928" bezeichnet. Ähnliche Begriffsbestimmungen und Definitionen fordert bekanntlich auch die Internationale Handelskammer für eine weitere Anzahl handelsüblicher Vertragsformeln. Andere Fragen, die zur Behandlung kamen, waren die der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und der Vollstreckung von im Auslande ergangenen Schiedssprüchen. Ferner wurde die Möglichkeit der Schaffung einer Weltmarke erörtert, wobei sich wieder die bekannten Schwierigkeiten ergaben, die bisher einer Regelung dieses Problems entgegenstanden, so daß der vorgelegte Entwurf zur nochmaligen Beratung an eine Unterkommission zurückverwiesen wurde. Beraten wurden auch die sogenannten „Wiener Regeln 1926", die die Frage des internationalen Kaufrechts behandeln, und endlich Fragen des internationalen Kartellrechts.

Der internationale Telegraphenkongreß tagte in Brüssel vom 14. bis 22. September und diente der Abänderung der bisherigen Bestimmungen über Codesysteme. Im besonderen sollte die Frage der Abschaffung der Codewörter von zehn Buchstaben und deren Ersatz durch Codewörter mit fünf Buchstaben geprüft werden. An den Verhandlungen hat mit beratender Stimme eine Delegation der Internationalen Handelskammer als Vertreterin der Benutzer teilgenommen. Die Verhandlungen waren außerordentlich schwierig und führten sofern zu einem Auseinandergehen der Meinungen, als die Benutzerkreise für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Systems eintraten und Tariferhöhungen ablehnten. Das Ergebnis der Konferenz war, daß für das bisher zulässig gewesene Zehn-Buchstaben-Codewort, für welches der gegenwärtige Gebührentarif unverändert beibehalten wird, Codewörter von fünf Buchstaben mit mindestens drei Vokalen in beliebiger Zusammenstellung zugelassen werden. Die Gebühr hierfür beträgt 75 % der Gebühr für das Zehn-Buchstabenwort. Die Codewörter mit fünf Buchstaben brauchen nicht aussprechbar zu sein. Als Ort der nächsten Konferenz wurde Madrid in Aussicht genommen.

Am 7. September wurde in Bern eine Generalversammlung des internationalen Verbandes der Spediteurorganisationen abgehalten. Auf der Tagesordnung standen Fragen der Einrichtung eines Schiedsgerichts zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Spediteurfirmen der verschiedenen Länder. Der vorgelegte Entwurf einer Schiedsgerichtsordnung fand Annahme. Weiter wurden die Handelsbräuche im Speditionsgewerbe erörtert und Richtlinien für die Aufstellung einheitlicher Beförderungsbedingungen aufgestellt. Ferner wurden Fragen des Speditionsrechts behandelt.

Eine der wichtigsten Tagungen war die Völkerbundsversammlung vom 3. bis 26. September d. J., die sich neben einer Reihe politischer Fragen vor allem auch mit der Prüfung der Ergebnisse der Arbeiten des Wirtschaftsausschusses befaßte. Es wurde den bisherigen Arbeiten die Zustimmung erteilt und mit Befriedigung festgestellt, daß das internationale Abkommen zur Vollstreckung von im Auslande ergangenen Schiedssprüchen bereits von elf Staaten ratifiziert worden ist, und die Erwartung geäußert, daß das internationale Abkommen über die Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote möglichst bald und zahlreich ratifiziert werden möchte. Von den Ergebnissen der Arbeiten zur Vereinheitlichung der Zollnomenklatur wurde Kenntnis genommen; die vorbereitenden Arbeiten für die bevorstehende Regierungskonferenz internationaler Wirtschaftsstatistiker wurden gutgeheißen. Die Kohle- und Zuckerfragen sollen im Benehmen mit den Erzeuger- und Verbraucherländern wie auch mit der Arbeiterschaft weiter erörtert und behandelt werden. Auch Fragen der Rationalisierung und der internationalen Kartelle wurden behandelt, wobei von verschiedenen Vertretern, so insbesondere von dem des Internationalen Arbeitsamts, der Wunsch einer internationalen Kontrolle solcher Kartelle geäußert wurde. Auf dem Gebiete der Senkung des Zollniveaus wurde beschlossen, die Arbeiten für eine kollektivvertragliche Regelung des branchenweisen Zollabbaus fortzusetzen.

Am 24. September wurde in London die internationale Brennstofftagung eröffnet, die eine Vorkonferenz der Weltkraftkonferenz ist, die im Jahre 1930 in Berlin stattfinden wird. Die Brennstofftagung behandelt in erster Linie Fragen des Energieproblems, der Energieverfrachtung, der Qualitätsverbesserung der Brennstoffe auf mechanischem Wege wie Brikettierung und Trocknung und auf physikalisch-chemischem Wege wie durch Verkokung, Vergasung, Verflüssigung usw.

In Oslo wurde am 24. September der Nordische Handelstag eröffnet. Diese Konferenz war nicht eine allgemeine internationale Veranstaltung, vielmehr nur eine solche der skandinavischen Länder. Hauptverhandlungsthema war die Frage der Wiederherstellung der Skandinavischen Münzunion, die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts abgeschlossen worden war und der außer Dänemark, Norwegen und Schweden auch Island angehörte, welches, nachdem es 1919 staatlich selbständig wurde, im folgenden Jahr der Münzunion beitrat. Die Kursschwankungen haben in den vergangenen Jahren praktisch die Münzunion aufgehoben. Nachdem Norwegen aber in diesem Jahre zur Goldwährung wieder übergegangen ist und im Handel Wünsche auf einheitliche feste Wechselkurse hervortreten, machen sich Strömungen zur Wiederherstellung der Skandinavischen Münzunion geltend, so daß wie früher z. B. bei schwedischen Bahnen dänische Kronen in Zahlung gegeben werden können, wenngleich es auch ablehnende Stimmen gibt, die vorerst die Erörterung der Frage zwischen ihren Regierungen und den Zentralbanken wünschen. Die in Oslo gefaßten Beschlüsse sollen daher auf einer Konferenz in Stockholm im nächsten Monat weiter erörtert werden, um alsdann in

rm von Gesetzesentwürfen den einzelnen Regierungen und arlamenten vorgelegt zu werden.

Am 24. September trat in Baden-Baden der internationale ansportversicherungs-Kongreß zusammen, dessen Sitz und eschäftsführung sich in Deutschland befindet, dem aber Mitieder aus Kreisen der Transportversicherung aus allen Länern angehören. Auf der Tagesordnung standen Fragen der eeversicherung, des See- und Frachtrechts, der Rückversicheng, der Luft-, Güter- und Kaskoversicherung. Zahlreiche nzelfragen, wie Tarife für den Transport von Wolle, Geeideverschiffungen vom Schwarzen Meer, Ausschluß von chweiß- und Erhitzungsschäden bei Rohmaterialien sowie hiedsrichterliche Bestimmungen für Streitigkeiten aus Rückersicherungsverträgen kamen zur Erörterung. Ferner wurden eschlüsse über Versicherungen, große Havarie und Konnosseentsklauseln gefaßt. Die nächste Tagung wird voraussichtlich Wien stattfinden.

Vom 26. bis 29. September tagte in Rom der 5. Internatiole Automobilweltkongreß, der außerordentlich stark besucht ar, auch unter deutscher Beteiligung. Die Internationale andelskammer war ebenfalls mit einer Delegation vertreten. ie ersten drei Kongresse, die auf Anregung der Nationalen utomobilhandelskammer der Vereinigten Staaten einberufen urden, wurden in den Vereinigten Staaten abgehalten. Der erte Kongreß tagte in London. Die diesmalige Tagesordnung nfaßte Fragen der Motorbetriebsstoffe, der Statistik, der Peronen- und Lastwagenproduktion, des Autoverkehrs und der utostraßen. Es wurden eine Reihe hierauf bezügliche Vorräge gehalten sowie Beschlüsse gefaßt.

Vom 24. bis 27. Oktober wird in Paris eine Tagung des ternationalen Seidenverbandes stattfinden. Unter den ragen, die zur Erörterung kommen, stehen Berichte über tandardisierung der Rohstoffe und Fertigfabrikate, ferner llen internationale Abmachungen über Rohseide und Geichtsfragen von Geweben erfolgen. Es werden also zu einem eil die im Mai d. J. bereits angeschnittenen Fragen weiter ertert werden.

Vom 19. bis 24. November wird in Pittsburg (Vereinigte taaten) ein Internationaler Kohlekongreß stattfinden. Neben ragen der Kohlewirtschaft werden auch technische Fragen ertert werden, wie die Verflüssigung der Kohle, Destillation bei oher und niedriger Temperatur, Fragen der Kohlegewinnung, er Kohlereinigung, der Kohleverarbeitung usw. Die Tagung ird unter den Auspizien des Carnegie-Instituts für Technogie stattfinden. Hr.

## Neuyorker Börsenzulassungsbedingungen für das Ausland.

Mit Rücksicht auf die geplante Einführung deutscher Aktien an der New Yorker Stock Exchange dürften die Bedingungen, unter denen kürzlich 50 000 Zertifikate über zusammen 400 000 Aktien der Österreichischen Creditanstalt als erste Auslandsaktien an dieser Börse zur Notierung zugelassen wurden, in Deutschland interessieren. Der Börseneinführung der Zertifikate über die drüben als „American Shares" bezeichneten Aktien liegt ein Abkommen zugrunde, das die Guaranty Trust Co. als Depositar, Goldman, Sachs & Co. als Bankier und die Österreichische Creditanstalt mit der New Yorker Exchange getroffen haben. In diesem Abkommen verpflichtet sich die Österreichische Creditanstalt, dem New Yorker Börsenvorstand über jede Änderung der Satzungen oder des Gegenstandes des Unternehmens für sich und ihre Untergesellschaften, über Änderungen des Aktienkapitals und Anleiheemissionen Mitteilung zu machen, ferner in englischer Sprache abgefaßte Auszüge aus ihren Jahresberichten der Guaranty, Trust Co. als Depositar zur Verteilung an die amerikanischen Aktionäre zur Verfügung zu stellen, sowie dem Depositar von jeder Aktion, die die Rechte der Aktionäre berührt, und jeder Ausgabe weiterer Aktien rechtzeitig durch Kabel Kenntnis zu geben. Die Guaranty Trust Co. hat ihrerseits als Depositar die Verpflichtung übernommen, den Aktionären durch die Post einen Auszug aus den Jahresberichten der Österreichischen Creditanstalt in englischer Sprache zuzustellen, der Gewinn- und Bilanzziffern enthalten muß; die Hinterlegung der Originalaktien in Wien sicherzustellen; die Transferierung und Auszahlung der Dividenden in Neuyork zu übernehmen; dem Neuyorker Börsenvorstand Mitteilung von jeder Veränderung in der Anzahl der Aktienzertifikate zu machen; in der üblichen Weise jedes Angebot von Bezugsrechten auf neue Aktien anzuzeigen; allen eingetragenen Inhabern von „American Shares" Mitteilungen, die die Aktionäre betreffen, durch die Post zugehen zu lassen und Versammlungen anzuzeigen, bei denen die Aktionäre Stimmrechte ausüben dürfen. Ferner hat sich das Bankhaus Goldman, Sachs & Co. verpflichtet, Abänderungen der Zertifikate über die „American Shares", die auf Aktien zu je 40 Schilling nominal lauten, oder Veränderungen in der Person des Depositars nur mit Genehmigung des Börsenkomitees vorzunehmen. Erwähnt sei noch, daß die Zertifikate, die erst ab 1. Januar 1930 in Originalaktien umgetauscht werden können, für das ganze Jahr 1927 dividendenberechtigt sind.

# Bücherschau

### 75 Jahre Guttentag!

Am 1. Oktober 1853 gab Immanuel Guttentag seinem Verlag en Namen I. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Fast 25 Jahre pflegte die Firma neben den Rechts- und taatswissenschaften auch die Gebiete der Philosophie, Archälogie und schönen Literatur und zog sich erst dann in die eneren Grenzen der Rechtswissenschaft zurück. I. Guttentag tarb 1862, aber sein Name wurde erhalten in der 1871 gegrüneten „Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze" als Folge der Gründung des Deutschen Reichs). Und gerade ire innere Triebkraft war es, die die Spezialisierung auf die echts- und Staatswissenschaften herbeiführte und zu einem ystematischeren Aus- und Aufbau des Verlanges hinleitete.

Seitdem hat die Guttentagsche Verlagsbuchhandlung die edeutendsten Juristen unter ihrer Flagge um sich scharen ürfen. Namen von dauerndem Klang in der Rechtswissenchaft leuchten auf, wenn man den Verlagskatalog durchlättert.

Als dann am 1. Januar 1919 die Firma Walter de Gruyter & Co. gegründet wurde, ging zwar die Guttentagsche Verlagsuchhandlung in ihr auf, verlor jedoch als deren selbständige Abteilung nicht nur nicht ihre Eigenart, sondern fand glückliche Ergänzung, Festigung und Fortführung ihrer großen Tradition. Heute wie ehedem sind die Ausgaben der Guttentagschen Sammlung und die großen Kommentare der Guttentagschen Abteilung des Verlages de Gruyter & Co., Berlin, Hauptbestandteil der Bücherei eines jeden Juristen.

**Wenn alle gleiches Einkommen hätten!** Eine Sammlung von Beiträgen zu den sozialen Kämpfen der Gegenwart und zu der Frage: Müssen wir arm sein? Von Dr. **Alfred Striemer.** Berlin 1928, Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H. Pr. 1 RM.

Ein Sozialdemokrat nimmt hier zu einer Reihe sozialer und ozialpolitischer Grundprobleme Stellung und kommt in den meisten Fällen zu einer von der herrschenden Meinung seiner Partei abweichenden Ansicht. Die vollständige Nivellierung der Einkommen auf 2000 M. jährlich für jeden Erwerbstätigen lehnt er wegen der dadurch bedingten Konsum- und damit Produktionsverschiebung und der Notwendigkeit, höhere Leistungen durch bessere Verdienstaussichten zu erzielen, ab. Aber eine absolute Einkomensgleichheit wird wohl kaum mehr von irgendeiner ernst zu nehmenden Gruppe angestrebt. Interessanter wäre es gewesen, wenn V. zu der Frage der relativen Nivellierung der Einkommen durch übertrieben progressive Einkommensteuersätze Stellung genommen hätte. Von sozialdemokratischer Seite wird ja zum Teil ganz offen die Angleichung der Einkommen als Zweck oder wenigstens Nebenzweck ihrer Einkommensteuerpolitik zugegeben.

Klassenkampf und die Idee der „klassenlosen Gesellschaft" lehnt V. ab. Solange der Aufstieg von der einen in die andere Gesellschaftsschicht möglich ist, sieht er keine ausgesprochene Klassenherrschaft und wirtschaftlich wie kulturell hält er ein „echtes Bürgertum in größter Breitenausdehnung" in Deutschland für unentbehrlich. Mit Recht erblickt er in der Klassenkampfpsychose die Ursache des Kampfes aller gegen alle, die dazu führt, daß sich zwischen Bevölkerungsschichten, die auf Zusammenarbeit angewiesen sind, eine Kluft bildet.

Den von Tarnow in seiner Schrift „Warum arm sein?" vertretenen Gedankengängen hält V. ähnliche Erwägungen entgegen, wie sie auch an dieser Stelle bereits zum Ausdruck gebracht worden sind. „Tarnows Schrift . . . ist letzten Endes nur ein Mantel für Lohnforderungen und keine objektive Studie." Nicht in fiktiver Erhöhung der Nominaleinkommen, sondern in Verbilligung der Lebensunterhaltsmittel durch „Disziplinierung des Konsums" erblickt V. das geeignetste Mittel, um die

Lebenshaltung der breiten Massen zu heben. Um den Konsumvereinen — nur sie sollen bei diesen Plänen eine Rolle spielen — die Möglichkeit rechtzeitiger Vorausdispositionen zu verschaffen, sollen für die Mitglieder Wochenspeisezettel aufgestellt werden, auch soll durch entsprechende Formulare der Bedarf an Gebrauchsgegenständen auf möglichst lange Zeit im voraus ermittelt werden. — Diese Vorschläge erscheinen auf den ersten Blick recht bestechend, ob sie sich aber in die Praxis übertragen lassen, ist doch recht zweifelhaft. Natürlich ist jeder Zwang irgendwelcher Art von vornherein ausgeschlossen, und daß wir freiwillig zu dem genormten Einheitsmagen kommen, der sich seine Kost auf eine Woche im voraus vorschreiben läßt, ist wenig wahrscheinlich. Auch der Bedarf an Gebrauchsgegenständen hängt von einer Reihe im voraus nicht übersehbarer Faktoren ab und ist außerdem für die Nachfrage nicht allein ausschlaggebend, da hier auch die erst recht nicht immer vorher feststehende Zahlungsfähigkeit eine Rolle spielt. Es ist also nicht anzunehmen, daß auf diese Weise unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nennenswerte Erleichterungen zu erreichen sind. Wenn die Konsumgenossenschaften einen mehr oder weniger sanften Druck in dieser Richtung ausüben würden, würden sie wahrscheinlich riskieren, daß ihnen ein großer Teil ihrer Mitglieder, mindestens bei jedem nicht ganz alltäglichen Einkauf, davonlaufen würden.

**Steuerreform als wirtschaftliche Nothilfe.** Von Dr. **F. von Lilienthal**, Oberregierungsrat beim Landesfinanzamt. 1928. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57. Preis 5 RM.

Das große Verdienst der vorliegenden Schrift beruht in der klaren und eindringlichen Kennzeichnung der Mängel unseres Steuersystems. Es wird besonders hervorgehoben, wie stark die Kapitalbildung und damit die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft durch die scharfe Progression der Einkommensteuer und die übermäßige Anspannung der Realsteuern gehindert wird. Wer sich mit den volkswirtschaftlichen Auswirkungen unserer Steuergesetze jemals eindringlich beschäftigt und insbesondere die finanzpolitischen Untersuchungen der wirtschaftlichen Organisationen verfolgt hat, wird diesen Feststellungen die Anerkennung nicht versagen können.

Lilienthal sieht das erste Erfordernis einer gerechteren Lastenverteilung in einem besseren Ausgleich zwischen direkten und indirekten Steuern. Man wird dieser Ansicht grundsätzlich beipflichten müssen, ohne allerdings verkennen zu dürfen, daß die Einzelvorschläge, mit denen Lilienthal seine Grundforderung verwirklichen will, noch sehr eingehender Prüfung bedürfen. L. will völlige Steuerfreiheit für Einkommen unter 30 000 RM. und damit Wegfall des Steuerabzuges vom Arbeitslohn sowie auch vom Kapitalertrage. Die Körperschaftssteuer soll um 10 % gesenkt werden, die Erbschaftssteuer aufgehoben und die Vermögenssteuer auf Vermögen über 300 000 RM. mit einem Steuersatz von 5 ‰ beschränkt werden. Die Gewerbesteuer und Grundsteuer der Länder und Gemeinden sollen stark gesenkt werden, die als Teil der sogenannten Hauszinssteuer im Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes vorgesehene Werterhaltungssteuer in Wegfall kommen. Der Finanzausgleich soll als Ersatz für die den Steuergläubigern hierdurch entgehenden Einnahmequellen eine Erhöhung der Reichsumsatzsteuer von 0,75 auf 3 % bringen und den Ländern und Gemeinden einen Zuschlag zu dieser Steuer von 1 % gestatten. Für noch zweckentsprechender hält L. die Einführung einer besonderen kommunalen Kleinhandelssteuer, die den Gemeinden die Möglichkeit geben soll, ihren überschießenden Geldbedarf zu decken. Die Umsatzsteuer soll im Interesse der Begünstigung des Exports erst bei Lieferung des gebrauchsfertigen Endproduktes erhoben werden, es soll also das gegenwärtige System der Besteuerung jedes einzelnen gewerblichen Umsatzes aufgegeben werden. Ausfuhrlieferungen sollen umsatzsteuerfrei bleiben, eingeführte Waren sollen mit einer Einbringersteuer belegt werden, die den Ausgleich für die Belastung der im Inlande hergestellten Waren durch die Umsatzsteuer bilden soll.

Diese Vorschläge sind fast alle in gleicher oder ähnlicher Form in den Beratungen der wirtschaftlichen Organisationen bereits aufgetaucht. Viele von ihnen haben in Wirtschaftskreisen Beifall gefunden, dennoch konnte eine so weitgehende Umgestaltung des Steuersystems, wie sie L. vorschlägt, bisher nicht gebilligt werden. Auch bei erneuter Prüfung ergibt sich, daß die Bedenken, die den L.schen Vorschlägen entgegenstehen, noch nicht als behoben gelten können.

Zunächst muß der Beweis erbracht werden, daß die Erhöhung der Umsatzsteuer den Ausfall ausgleichen wird, den die Umgestaltung der Umsatzsteuer von einer Phasensteuer in eine einmalige Abgabe bringen muß. Sodann erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Umsatzsteuer sich grundsätzlich für die Zuschlagsbesteuerung der Gemeinden eignet, da Zahl und Wert der Umsätze in den einzelnen Gemeinden außerordentlich verschieden sind. Gelingt es nicht, durch das Zuschlagsrecht den Gemeinden das zur Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche zuzuführen, würde sich wieder die Notwendigkeit eines interkommunalen, vielleicht auch eines zwischenstaatlichen Lastenausgleichs ergeben, d. h., eine der großen Schwierigkeiten des gegenwärtigen Finanzausgleichsystems würde — vielleicht in verstärktem Maße — bestehen bleiben.

Die Verlegung der Umsatzsteuer auf den letzten, die Ware an den Verbraucher liefernden Umsatz und insbesondere die Schaffung einer besonderen Kleinhandelssteuer auf einen Kreis des Handels, insbesondere des Einzelhandels, hat stets schwerwiegende Bedenken gefunden, die wohl kaum durch die Ausführungen L.s ausgeräumt werden.

Die Einführung einer Einbringersteuer würde nicht ohne nachteilige Auswirkungen auf handelspolitischem Gebiet bleiben, insbesondere würde die Stellung Deutschlands für Handelsvertragsverhandlungen wesentlich erschwert werden.

Wenn daher den Vorschlägen Lilienthals nicht ohne weiteres vorbehaltslos beigetreten werden kann, so soll doch damit der große Wert seines Werkes nicht geleugnet werden. Gerade weil die noch ausstehende endgültige Regelung des Finanzausgleichs eine gründliche Durchprüfung aller der von L. vorgebrachten Gesichtspunkte erfordern wird, ist seine Darstellung der wichtigsten Gegenwartsfragen der deutschen Finanzpolitik außerordentlich dankenswert.

**Wirtschaftliche und politische Betrachtungen zur Alten und Neuen Welt.** Von Prof. Dr. **Michels.** Kölner Vorträge III. Band, 2. Heft. Verlag bei G. A. Gloeckner, Leipzig. Preis geh. 1,80 RM.

Im Rahmen eines Vortrags lassen sich natürlich nur einige Probleme des Vergleichs zwischen Alter und Neuer Welt aufzeigen und M. beschränkt sich im wesentlichen auf die Darlegung einiger Parallelen zwischen U.S.-Amerika und Italien. Großen Wert hat ein solcher Vergleich von Unvergleichbaren natürlich nicht. Gewiß lassen sich immer Ähnlichkeiten zwischen zwei Ländern auffinden, so auch hier zwischen Italien und den Vereinigten Staaten, aber sie sind teils doch recht an den Haaren herbeigeholt, teils liegen sie ziemlich an der Peripherie des staatlichen und wirtschaftlichen Wesens. Der Optimismus des Amerikaners ist doch von dem des Italieners grundverschieden, beruht auf im wesentlichen entgegengesetzten Ursachen; daß es weder in Nordamerika noch in Italien einen nennenswerten Sozialismus gibt, geht ebenfalls auf keine innere Verwandtschaft, keine Gleichartigkeit der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Struktur zurück; das Fortschreiten des Katholizismus vermag weder dem einen noch dem anderen Lande in größerem Umfang ein besonders kulturelles oder politisches Gepräge zu verleihen; der Raubbau mit Bodenschätzen und (in Amerika) auch Arbeitskräften hat verschiedenartige und verschieden wirkende Ursachen; die Erscheinung, daß beide Länder eine stark entwickelte Automobilindustrie haben, ist ein doch stark äußerliches Vergleichsmoment. Mancher interessante neue Gesichtspunkt ist in dem Vortrag enthalten, aber man legt die kleine Schrift doch mit einem gewissen Gefühl des Unbefriedigtseins aus der Hand. Rkr.

**Zur Krise des Abendlandes.** Wirtschaftliche, kulturliche und weltpolitische Betrachtungen von Eugen **Schwiedland.** Stuttgart 1928. Verlag W. Kohlhammer. Preis 2 RM.

Die Schrift schildert die bekannte Entwicklung, die, durch den Weltkrieg in vielfacher Hinsicht beschleunigt, zu einer wirtschaftlichen und politischen Entthronung Europas zu führen droht, wobei die großen weltpolitischen Probleme allerdings manchmal allzu primitiv und einseitig gesehen sind. Verfasser empfiehlt demgegenüber den engeren Zusammenschluß der europäischen Staaten. Ansätze hierfür erblickt er einerseits im Völkerbund, anderseits in den Arbeiten des österreichischen Gesandten a. D. Riedl, die, in bescheidenerem Umfang, aber auf realerer Basis, durch Kollektivhandelsverträge den wirtschaftlichen Frieden zu fördern suchen. Ob der Völkerbund diesen in ihn gesetzten Erwartungen zu entsprechen vermag, muß die Zukunft lehren; die Einberufung der Weltwirtschaftskonferenz im vorigen Jahr war immerhin eine dankenswerte Leistung. Bestrebungen von seiten der Wirtschaft, zu einer internationalen wirtschaftlichen Verständigung zu kommen, sind im übrigen vielfach festzustellen. Sie finden zum großen Teil ihre Zusammenfassung in der Internationalen Handelskammer, die in der Schrift nur im Zusammenhang mit Riedls Kollektivverträgen nebenbei Erwähnung findet. — Die Tendenz des Buches ist gut und richtig, aber es bringt wenig, was nicht bereits den Gegenstand viel eingehenderer öffentlicher Erörterungen gebildet hätte.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Registerrichters,** von Dr. **A. Brand,** Landgerichtspräsident in Duisburg, Preis 1,20 RM., Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1928.

**Die Organisation von Fabrikbetrieben.** Von **Werner Grull.** Band 11/12 von Gloeckners Handelsbücherei. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig. Preis kart. 4 RM (Bücherschau s. a. S. 1010).

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Tagung der Schiffbauindustriellen in Paris.

Die erste mit der Prüfung von Wegen und Mitteln, wodurch die Statistiken der Industrie auf eine tatsächlich international vergleichbare Grundlage gebracht werden könnten, betraute Konferenz der Schiffbauindustrie trat gestern in den Räumen der Internationalen Handelskammer zu Paris zusammen.

Der Ausschuß, in dem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, Australiens, Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Indochinas, Italiens, Japans, der Niederlande, Norwegens, Österreichs und Schwedens zugegen waren, tagte unter dem Vorsitz des Herrn A. L. Ayre, Stellvertretendem Vorsitzenden der British Shipbuilding Employers Federation, dem Herr Konsul a. D. Georg Howaldt vom Verein Deutscher Schiffswerften, Hamburg, als Berichterstatter zur Seite stand.

Die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes, das Internationale Statistische Institut Haag und der Ausschuß für Vereinheitlichung der Zollnomenklatur des Völkerbundes waren gleichfalls vertreten.

Der Ausschuß prüfte die in der Industrie bestehenden Statistiken. Er erörterte gleichfalls die Frage der Zollnomenklatur.

Es wurde ein Bericht verfaßt, der später der Weltkonferenz der Wirtschaftsstatistik, die am 26. November in Genf zusammentritt, unterbreitet werden wird. (1810/28.)

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

**Inhalts-Verzeichnis:**


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Hauptausschusses des D. I. u. H. — Sitzung des Postausschusses des D. I. u. H. — Sitzung des Außenhandelsausschusses des D. I. u. H. . . . . S. 1005—1007

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** 25 Jahre Einzelhandelsausschuß der I. u. Hk. Berlin. . . . . „ 1007

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Arbeiten des vorläufigen Reichswirtschaftsrats nach dem Stande vom 1. Oktober 1928. — Abgrenzung zwischen Industrie, Handel und Handwerk. — § 324 des Entwurfes eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. — Wirtschafts- und Finanzorganisation des Völkerbundes im Oktober. . . . . „ 1007—1008

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Besprechung des Gutachtens des Reichswirtschaftsrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz. — Warenzeichenrecht. . . . . S. 1008—1009

**Handel:** Rabattgabe auf Markenartikel. . . . . „ 1009

**Außenhandelsfragen:** Die Besteuerung von Kommissionären und Handelsvertretern ausländischer Firmen in Polen . . . . . „ 1009—1010

**Verkehrwesen:** Güterkursbuch (Gkb) der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. — Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif Teil I. Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost. — Zustellung von Kabel- und Funkbriefen . . . . . „ 1010

**Persönliches** . . . . . „ 1010


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**


**§ 324 des Entwurfes eines Allgemeinen deutsches Strafgesetzbuches . . . . S. 1003**

**Warenzeichenrecht . . . . . „ 1009**


## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Hauptausschusses des D. I. u. H.

Der Hauptausschuß des D. I. u. H. trat am 4. Oktober 1928 unter dem Vorsitz des Präsidenten Franz von Mendelssohn nach der sommerlichen Pause erstmals wieder zusammen. Oberbürgermeister Dr. Most, Erster Syndikus der I. u. Hk. Duisburg-Wesel, behandelte das Bevölkerungsproblem im Zusammenhang mit der Wirtschaft. Unter Benutzung eines weitreichenden Tatsachenmaterials gab er ein Bild von der tiefgreifenden Verschiebung, die sich im Bevölkerungsschwergewicht der ganzen Welt (zuungunsten Europas, zugunsten namentlich Amerikas und Asiens) und nicht minder im Gesamtgefüge Europas (zuungunsten der germanischen und zugunsten der slawischen Bevölkerung) vollzogen hat. Ihr läuft parallel die Verschiebung des europäischen und des deutschen Anteils an der Weltproduktion und am Welthandel. Die Qualitätsunterschiede der Völker verwischen sich immer mehr. Der Vorgang, daß Europa zunächst die übrigen Erdteile europäisierte, um sie dann zum Gegner und Konkurrenten zu haben, droht sein tragisches Schicksal zu werden. Die entscheidende Ursache dessen ist die verschiedenartige Gestaltung der natürlichen Bevölkerungszunahme. In Deutschland hatte die Geburtenziffer 1876 mit über 40 % ihren Höhepunkt erreicht, um dann bis zur Vorkriegszeit auf 27 bis 30 zu sinken. Noch bis wenige Jahre vor dem Kriege wurde der Geburtenrückgang aber durch stärkere Minderung der Sterblichkeit ausgeglichen. Der natürliche Bevölkerungszuwachs (Geburten, weniger Sterbefälle) stellte sich noch auf rund 800 000 jährlich. Nach dem Kriege ist die Geburtenziffer auf (1927) zwischen 18 und 19 %, der absolute Geburtenüberschuß auf rund 400 000 gesunken. Damit ist ein Punkt ereicht, der ein weiteres Wachstum des deutschen Volkes in Frage stellt. Bei auch nur mäßigem Fortgang der Entwicklung ist ein Sinken der Bevölkerungsziffer fast schon mathematisch vorauszusehen. Wenn demgegenüber vielfach von einer „Übervölkerung" Deutschlands gesprochen wird, d. h. von einem Mißverhältnis zwischen Produktionsmöglichkeiten und Konsumbedürfnis, und zum Beweis namentlich der Stand der Arbeitslosigkeit herangezogen wird, so wird verkannt, daß diese, abgesehen von mit der Bevölkerungsziffer gar nicht in Verbindung stehenden Faktoren, nicht in der Bevölkerungszahl, sondern in der durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen ungünstigen Geschlechtsgliederung des deutschen Volkes, infolgedessen verstärktem Vordringen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und in einer gegen früher wesentlich veränderten Altersgliederung (übermäßiger Anteil der im produktivsten Alter stehenden, auf den Arbeitsmarkt drückenden Altersschichten) ihren Grund findet. Diese beiden letzten Momente werden sich im Laufe der kommenden Jahre von selbst ausgleichen. Auf der anderen Seite aber fehlt bereits der Nachwuchs und läßt sich schon einigermaßen sicher voraussagen, wann der heutige Arbeiterüberfluß in einen Arbeitermangel umschlagen wird. Der Redner gab dazu im einzelnen das zahlenmäßige Beweismaterial. Die Wirkungen einer solchen Entwicklung liegen auf der Hand. Die Ursachen sind nicht, wie mannigfach behauptet, in der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu suchen, denn die seit 1876 sinkende Kurve hat sich eindeutig in dieser Richtung bewegt, gleichgültig, ob die wirtschaftliche Konjunktur sich günstig oder ungünstig gestaltete. Die früher beliebte „Wohlstandstheorie" irrt ebenso wie die heutige „Elendstheorie". Der wesentliche Grund liegt in der seelischen Umstellung des Volkes, die schon vor dem Kriege begonnen, nach dem Kriege aber sich erheblich verstärkt hat. Die Möglichkeit, die heutige, nach unten gerichtete Kurve ins Gegenteil zu verkehren, sieht Dr. Most als nicht sehr groß an, trotzdem natürlich auch in dieser Beziehung alles getan werden muß. Doch hatten, bislang auch in anderen Ländern gesetzgeberische, sozialpolitische und ähnliche Maßnahmen wenig Erfolge, womit gegen die Pflicht, kinderreiche Familien vor Elend zu bewahren, nicht das geringste gesagt sein soll. Die schwierige Aufgabe Deutschlands ist es, eine, vor allem wegen ihrer eigenartigen Zusammensetzung heute als Last empfundene Bevölkerungsmenge zu tragen, ohne gleichzeitig die Gefahr einer dauernden Untervölkerung in der Zukunft auf sich zu nehmen. Vor Massenauswanderung ist, als das nationale Kräftereservoir stark schädigend, zu warnen. Anderseits wird jede vernünftige, die Beschäftigungsmöglichkeiten erweiternde Wirtschafts- und Steuerpolitik den Übergangszustand erleichtern. Größtes Gewicht legt der Vortragende auf alle Bestrebungen, die geminderte Zahl der Menschen zu kompensieren durch Erhöhung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Menschen. Hier eröffnen sich weite Gebiete auch gerade im Interesse der Wirtschaft. Die Erhöhung des Durchschnittslebensalters der männlichen Bevölkerung in Deutschland während der letzten 50 Jahre von 36 auf 56 Jahre zeigt die Richtung, wie ein solcher Ausgleich gewonnen werden kann. Fürsorge- und Gesundheitspolitik, Siedlungsfürsorge, Sozialfürsorge (bei der freilich, viel mehr als meist geschieht, die Frage nach der besten „Rentabilität" der aufgewandten Mittel zu prüfen ist), Förderung der Berufsausbildung und damit der fachlichen Qualität, Unterstützung des Kampfes gegen Geschlechtskrankheiten, gegen die sich immer mehr verbreitenden Geisteskrankheiten und einen übermäßigen Alkoholismus bieten die Aussicht, durch Kräftigung der vorhandenen

Leben den Verlust an Lebenszuwachs wenigstens etwas zu paralysieren. Ebenso nachdrücklich, wie Most die Übertreibungen der Abstinenzler und die mancherlei verfehlten Vorschläge (wie Gemeindebestimmungsrecht und Maßnahmen nach amerikanischem Muster) ablehnte, trat er für positive Unterstützung der Bestrebungen auf Sicherung der Jugend gegen den Alkohol (alkoholfreie Jugenderziehung) ein.

Der außerordentlich lebhafte Beifall, mit dem der Vortrag aufgenommen wurde, ließ erkennen, daß die Versammlung sich dessen bewußt war, daß es sich hier nicht nur um eine Frage von höchster nationalpolitischer Bedeutung handelt, sondern um ein Problem, an dessen aktiver Behandlung im einzelnen die Wirtschaft der Gegenwart mit Rücksicht auf die Wirtschaft der Zukunft nicht vorübergehen darf.

In einem Vortrage des Ersten geschäftsführenden Präsidialmitgliedes, Dr. Hamm, und in daran sich schließender Aussprache wurden sodann die nächsten wirtschaftspolitischen Fragen und Aufgaben besprochen. Dabei ergab sich Übereinstimmung über die gegenwärtige Wirtschaftslage, die eine starke Widerstandskraft zeigt, aber mehr als je möglichste Schonung gegenüber übersteigerter Belastung und ruhige Führung verlangt, um Kapitalbildung zu ermöglichen und Deutschland wieder in stärkerem Maße zu einem Lande wettbewerbsfähiger Produktionskosten zu machen. In einer knappen Würdigung der besonders bemerkenswerten wirtschaftspolitischen Ergebnisse der großen Tagungen des Sommers wurde nicht verkannt, daß in den Beratungen des Hamburger Kongresses des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, in bemerkenswerter Weise die Notwendigkeit organischer Entwicklung und der Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik anerkannt wurde, hinsichtlich der Forderung der „Wirtschaftsdemokratie" aber darauf hingewiesen, daß bereits jetzt die vielfältige staatliche Tätigkeit, die die Wirtschaft beeinflußt, einen ausgesprochenen demokratischen Charakter trägt und von wirtschaftlicher Autokratie in der Zeit der Tarifverträge, Betriebsräte, Schiedssprüche, Kartellaufsicht nicht gesprochen werden kann. Dabei dürfte über Wandlungen in der kapitalistischen Wirtschaft, in der Richtung zu größeren Gemeinschaften wie sie besonders Sombart bei der Tagung des Vereins für Sozialpolitik in Zürich betonte, nicht verkannt werden, daß diese Entwicklung große Teile der Wirtschaft unberührt lasse und auch innerhalb ihres Bereiches die privatwirtschaftlich-individualistische Einstellung zwar beeinflussen, aber worauf Professor Schumpeter bei der Großhandelstagung verwiesen hatte, nicht ausschalten könne. Mehr als je komme es deshalb darauf an, die Kräfte persönlicher, verantwortlicher Betriebsleitung zu stärken, um durch sie zu volkswirtschaftlichen Höchstleistungen zu kommen. Der Betrieb der öffentlichen Hand sei daher nicht als einer höheren Wirtschaftsstufe angehörig anzusehen, vielmehr sei die geschichtliche Grenzlinie auch weiter einzuhalten; wo der öffentliche Betrieb eingeführt sei, sei Publizität und gleiches Steuerrecht notwendig. Begrüßt wurde, daß in der Kartellpolitik sich eine Übereinstimmung dahin anzubahnen scheint, die nützlichen Wirkungen von Kartellen anzuerkennen, in der Hemmung schädlicher Wirkungen aber eine übertrieben kontrollierende Kartellaufsicht fernzuhalten und die Aufgabe des Staates, Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen zu hemmen, mit bestimmteren Rechtsgarantien zu umgeben. Auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wurde als unerläßlich bezeichnet, im Schlichtungswesen die Verantwortlichkeit der Parteien wieder zu stärken. Dabei wurde die Überzeugung ausgesprochen, daß die staatliche und wirtschaftliche Sicherheit weiterhin die Vorsorge für eine von Parteien und Wirtschaftsgruppen unabhängige, lediglich auf Erfüllung staatlicher und volkswirtschaftlicher Notwendigkeiten verpflichtete Nothilfe zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe erfordern.

Zur Sozialversicherung wurde betont, daß die Beteiligung der Arbeitgeber und eine starke Aufsicht des Staates aufrecht zu erhalten seien, Überspannungen ausgeschaltet und die ruhige Entwicklung nicht durchbrochen werden solle.

Einhellig war man der Überzeugung, daß die Fragen der Justizreform vom Reiche mit Nachdruck in Angriff genommen und die Aufgaben der Verwaltungsreform alsbald zu bestimmten Ergebnissen geführt werden müssen. Auf dem Gebiete der Finanzpolitik wurde zum Zwecke einer sparsameren Haushaltgebarung zum mindesten die alsbaldige Durchführung der Vorschläge des Juristentages empfohlen und die Fernhaltung neuer Belastungen gefordert. Im übrigen wurden als nächste Aufgaben bezeichnet die bei der Senkung der Lohnsteuer zugesagte Senkung der übrigen Einkommensteuer, die alsbaldige Wiedereinführung der dreijährigen Durchschnittsberechnung und die Verabschiedung des Steuervereinheitlichungsgesetzes in einer seinem Zweck entsprechenden Fassung. Zum Finanzausgleich wurde die Notwendigkeit betont, die Zuweisungen an die Länder unter loyaler Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in einer den Gesamterfordernissen besser entsprechenden Weise abzugrenzen. Trotz erheblicher Besorgnisse wurde es als notwendig bezeichnet, auf dem Wege von Zuschlägen zur Einkommensteuer unter einer sozial angemessenen Verbreiterung der Beitragspflicht wieder zu stärkerer finanzieller Selbstverwaltung zu kommen.

Einmütig kam die Auffassung zum Ausdruck, daß die Lage der deutschen Wirtschaft ernst bleiben wird, und nur unter einer maßvollen, Experimente vermeidenden Staatsführung die Schwierigkeiten überwunden werden können. Gerade wenn Verhandlungen über die endgültige Lösung der Reparationsfrage einsetzen sollten, wird es notwendig sein, die Kräfteverhältnisse der Wirtschaft wie ihre internationale Abhängigkeit klar zu erkennen und danach bewußt zu handeln.

Weiter berichtete Syndikus Jacubowsky (Hamburg) über die vom Einzelhandelsausschuß ausgehenden Vorschläge zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Vorschläge zur Änderung der Ausverkaufsparagraphen sollen Unklarheiten beseitigen, die eine Verwirrung in der Rechtsprechung herbeiführen. Des weiteren sollen die amtlichen Berufsvertretungen von Handel und Gewerbe ermächtigt werden, Einigungs- und Schiedsämter für Sachen des unlauteren Wettbewerbs zu errichten, die grundsätzlich auf dem Gedanken der Schiedsgerichtsbarkeit sich aufbauend, mit Erscheinungspflicht ausgestattet werden sollen. Der Kläger soll wahlweise das Einigungs- und Schiedsamt oder das ordentliche Gericht in Anspruch nehmen können; dadurch und durch eine weitgehende Berufungsmöglichkeit zum ordentlichen Gericht soll eine lebendige Eingliederung in die allgemeine Rechtsprechung hergestellt und gleichzeitig für die vielfach wechselnden Formen des Wettbewerbs die Geltendmachung der Anschauungen des reellen Handels gesichert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen rechtfertigen sich daher unter den Hauptgesichtspunkten, die für jegliche Weiterbildung des Rechtes maßgebend sein müssen, größere Rechtssicherheit und Klarheit, Verlebendigung des Rechts, stärkere Verbindung mit den Erfordernissen des Wirtschaftslebens und endlich möglichste Entlastung der Gerichte.

### Sitzung des Postausschusses des D. I. u. H.

Am 4. Oktober 1928, 16 Uhr, trat unter dem Vorsitz des Herrn Professor Dr.-Ing. e. h. Salomon, Frankfurt a. M., der Postausschuß unter zahlreicher Beteiligung und unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Spitzenverbände zusammen.

Zu Eingang wurde von Herrn Heinrich Grünfeld, Berlin, ein kurzer Überblick über die Finanzlage der Deutschen Reichspost und deren Geschäftsbericht über das Jahr 1927 gegeben.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung berichtete Herr Dr. Hay, Berlin, über die verschiedenen Erhebungen und Vorstellungen des D. I. u. H. wegen des von der Post in Aussicht genommenen Wegfalls der Paketkarte. Auch nach erneuter Umfrage seien die Ansichten innerhalb der Kammern so geteilt und die Bedenken gegen einen Fortfall, namentlich von seiten der Empfänger, immer noch so stark, daß die Geschäftsführung nicht ohne Befragung des Postausschusses eine zusagende Stellung einnehmen wollte. Inzwischen sei aber laut Mitteilung des Reichspostministeriums der Plan auf Grund der wiederholt geäußerten Bedenken bis auf weiteres fallen gelassen worden. Es wurde daraufhin von der Versammlung beschlossen, die Angelegenheit zunächst auf sich beruhen zu lassen.

Sodann berichtete Herr Präsident Chr. Scholz, Mainz, über die Einschränkung der Kontrollmaßnahmen der Post bei der Beförderung von Einschreibsendungen. Diese Handhabung habe bereits zu einer wesentlichen Vermehrung der Verlustfälle geführt, wodurch namentlich die Banken spürbare Schädigungen bereits erlitten hätten. Auch das Versicherungsgewerbe habe lebhaftes Interesse an einer baldigen Abstellung der Übelstände. In der Aussprache, in der namentlich auch der Vertreter des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Herr Rechtsanwalt Bernstein, sich gegen die gegenwärtige Handhabung aussprach, kam einmütig zum Ausdruck, daß der jetzige Zustand als unhaltbar angesehen wird. Es wurde mit Befriedigung von einer Mitteilung Kenntnis genommen, daß Herr Staatssekretär Sautter gelegentlich der Sitzung des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrats bereits eine Zusage gegeben habe, daß die Unzuträglichkeiten baldmöglichst abgestellt werden sollen. Es wurde beschlossen, im Sinne der Berichtsausführungen mit Nachdruck an das Reichspostministerium heranzutreten.

Zur Frage der Firmenwahrheit im Postverkehr berichtete Herr Direktor Pahl, Berlin, und kam zu dem Ergebnis, daß die Reichspost als Reichsbehörde die Bestrebungen der Handelskammern nach Wahrung der Firmenwahrheit unterstützen sollte. Es wurde insbesondere vorgeschlagen, bei der Einrichtung von Postscheckkonten und der Eintragung in die Postscheckkunden- und Fernsprechteilnehmerverzeichnisse eine Befragung der Handelskammern einzuschalten, um in Zukunft zu vermeiden, daß nicht eingetragene Firmen sich mit firmenähnlichen Bezeichnungen in die Verzeichnisse eintragen ließen. Obwohl von dem Vertreter der Reichspost gegen dieses Ver-

ihren gewisse Bedenken geltend gemacht wurden, wurde beschlossen, mit einem Antrag an das Reichspostministerium heranzutreten.

Sodann berichtete Herr Heinrich Grünfeld, Berlin, über die dem Verwaltungsrat der Reichspost vorliegenden Entwürfe zur Änderung der Postordnung und Fernsprechordnung. Er gab in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von Einzelwünschen verschiedener Handelskammern, insbesondere auf Ermäßigung der Fernsprechgebühren der ersten Stufen im Fernverkehr sowie von Beschwerden, daß die Reichspost teilweise bei Einrichtung von neuen Automatenämtern von den Interessenten private Zuschüsse fordere. Obwohl die von der Post vorgeschlagenen Verkehrserleichterungen und Gebührennachlässe nicht alle vorliegenden Wünsche berücksichtigen, stimmte die Versammlung den Vorschlägen grundsätzlich zu.

Punkt 4 der Tagesordnung, betreffend Anträge zum Francotyp-Verfahren und Gebührennachlässe für Großversender wurde wegen Zeitmangel von der Tagesordnung abgesetzt und die Geschäftsführung beauftragt, im Sinne der vorliegenden Anträge weiter zu wirken. (V/2360/28.)

**Sitzung des Außenhandelsausschusses des D. I. u. H.**

Am Dienstag, den 23. Oktober 1928, vormittags 10 Uhr, findet im Sitzungssaal des D. I. u. H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9/11, eine Sitzung des Außenhandelsausschusses statt.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Ausfuhrförderung durch die Auslandshandelskammern. Berichterstatter: Herr Dr. v. Napolski, Zürich.
2. Die deutsche Wirtschaft in Ostasien. Berichterstatter: Herr Regierungsrat a. D. Dr. Mohr, Hamburg.
3. Gründung und Aufgaben des Russenausschusses der deutschen Wirtschaft. Berichterstatter: voraussichtlich Herr Kommerzienrat Michalski, Berlin.
4. Schwebende handelspolitische Fragen. Berichterstattung von seiten der Geschäftsführung. Außerdem wird hierzu voraussichtlich Herr Ministerialrat Sarnow über den Handelsvertrag mit Südafrika sprechen.
5. Verschiedenes. (IIIa/1752/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

**25 Jahre Einzelhandelsausschuß der I. u. Hk. Berlin.**

Der Einzelhandelsausschuß der I. u. Hk. Berlin konnte bei seiner letzten Sitzung auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Der Ausschuß hat seit seiner Gründung im Jahre 1903 eine für den Einzelhandel erfolgreiche Arbeit geleistet und sich insbesondere um einen Ausgleich der Interessengegensätze sowohl im Einzelhandel selbst wie zwischen Einzelhandel, Großhandel und Industrie verdient gemacht. Der Ausschuß vereinigt sämtliche Gruppen des Einzelhandels in sich und umfaßt demgemäß Fachgeschäfte, Warenhäuser, auch Konsumvereine, Wandergewerbe und Straßenhandel.

Der Vorsitzende des Ausschusses, gleichzeitig Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer, Herr Richard Riel, bekleidet dieses Amt ununterbrochen seit 25 Jahren und mit ihm gehören noch neun Mitglieder dem Ausschuß die gleiche Zeit an.

Es ist noch zu bemerken, daß der größte Teil der deutschen Industrie- und Handelskammern, gleich Berlin, teilweise seinem Beispiel folgend, Einzelhandelsausschüsse geschaffen hat.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

**Arbeiten des vorläufigen Reichswirtschaftsrats nach dem Stande vom 1. Oktober 1928.**

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß behandelt zur Zeit folgende Vorlagen:

1. Initiativantrag C. F. v. Siemens, betreffend Behandlung der wichtigen Fragen unseres binnenländischen Verkehrs vom Standpunkte des volkswirtschaftlichen Interesses.
2. Vom Reichswirtschaftsminister erbetenes Gutachten zu der Frage; wie die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, geregelt werden soll und welche Forderungen aus dieser Regelung für den Schutz der Berufsbezeichnung der Privatarchitekten usw. abzuleiten sind.

Dem zur Vorberatung des unter Ziffer 1 genannten Initiativantrags C. F. v. Siemens aus je neun Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats, des Reichswasserstraßenbeirats und des Reichseisenbahnrats gebildeten drei Arbeitsausschüssen sind folgende Fragen vorgelegt worden:

Arbeitsausschuß I.

Die optimale Ausnutzung der bestehenden Verkehrseinrichtungen in weitestem Umfange;

Arbeitsausschuß II.

Pläne für die Erweiterung des bestehenden Verkehrsnetzes;

Arbeitsausschuß III.

Alle Fragen, die nicht unmittelbar mit Eisenbahn und Wasserstraßen zusammenhängen (u. a. die Fragen des Automobilverkehrs und der Straßenverbesserung).

Der Arbeitsausschuß I hat seine Arbeiten bereits aufgenommen, während die Beratungen in den beiden anderen Gremien voraussichtlich in nächster Zeit ihren Anfang nehmen werden.

Der zur Vorbereitung des unter Ziffer 2 bezeichneten Gutachtens vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß eingesetzte neungliedrige Arbeitsausschuß hat an zwei Sitzungstagen Sachverständige aus allen in Frage kommenden Interessentenkreisen angehört. Er wird die Auswertung dieser Sachverständigenäußerungen in einer auf den 16. Oktober 1928 anberaumten Sitzung vornehmen.

Der Wirtschaftspolitische und der Finanzpolitische Ausschuß haben auf Grund eines Ersuchens des Herrn Reichswirtschaftsministers zur Frage der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der sogenannten Kaufspareinrichtungen Stellung genommen und hierbei gegen diese Einrichtungen erhebliche volkswirtschaftliche Bedenken geäußert sowie dem Reichswirtschaftsministerium empfohlen, die Entwicklung dieser und ähnlicher Einrichtungen sehr sorgfältig zu prüfen.

Dem Unterausschuß des Verfassungs-Ausschusses liegt zur Zeit ein Ersuchen des Herrn Reichswirtschaftsministers vor um Stellungnahme zu der Beschwerde der Reichsverbindung Nationaler Gewerkschaften, betreffend einen Protest des Bundes der Bäcker- (Konditor-) Gesellen Deutschlands gegen den Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses, wonach der Bund nicht als eine wirtschaftliche Vereinigung des Bäckergewerbes anzusehen ist.

Der Unterausschuß hat in den Sitzungen am 27. und 28. September 1928 weiteres zur Untersuchung der Frage herangezogenes Material durchberaten. Seine Arbeit dürfte in den nächsten Wochen abgeschlossen werden.

Dem Sozialpolitischen Ausschuß liegen zur Zeit zur Begutachtung vor:

1. der Entwurf eines Verzeichnisses der dem § 7 der Arbeitszeitverordnung zu unterstellenden Gewerbezweige und Gruppen von Arbeitern;
2. die Frage der Bestimmung der Gehaltsgrenzen im Handelsgesetzbuche und der Gewerbeordnung durch feste Geldbeträge;
3. der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes.

Der Arbeitsausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Verzeichnisses der dem § 7 der Arbeitszeitverordnung zu unterstellenden Gewerbezweige und Gruppen von Arbeitern hat die Beratungen zur Untersuchung der Verhältnisse in der chemischen Industrie noch nicht abgeschlossen. Er ist jetzt mit der Auswertung der Besichtigungsergebnisse und mit der Feststellung der erst zum Teil vorliegenden schriftlichen Berichte der Berichterstatter beschäftigt. Die nächste Sitzung findet am 6. Oktober 1928 statt. In dieser wird auch das weitere Arbeitsprogramm besprochen werden.

Der Arbeitsausschuß für die Reform der sozialen Versicherungsgesetze, der seine Verhandlungen zur Begutachtung der Frage der Bestimmung der Gehaltsgrenzen im Handelsgesetzbuche und der Gewerbeordnung durch feste Geldbeträge im Einvernehmen mit der Reichsregierung ausgesetzt hat, wird diese voraussichtlich Anfang November 1928 wieder aufnehmen.

Der vom Sozialpolitischen Ausschuß neu eingesetzte Arbeitsausschuß zur Beratung des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes hat inzwischen ein Arbeitsprogramm aufgestellt. Die nächsten Sitzungen sind auf den 9. bis 13. Oktober 1928 anberaumt. Es ist beabsichtigt, in diesen Sitzungstagen die erste Lesung des Gesetzentwurfs durchzuführen und die zweite Lesung baldmöglichst anzuschließen.

Dem Finanzpolitischen Ausschuß ist ein Initiativantrag überwiesen worden, der bezweckt, die Gemeinnützigkeitspraxis ausübenden privaten Heilanstalten in steuerlicher Hinsicht den öffentlichen Krankenhäusern gleichzustellen.

Dem Ausschuß zur wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit lag ein Initiativantrag vor, die Ergebnisse der römischen Konferenz, betreffend Urheberrechtsschutz, einer Aussprache zu unterziehen. Nach einem vom Vertreter des Reichsjustizministeriums in der Sitzung am 25. September 1928 erstatteten ausführlichen Bericht behielt der Ausschuß sich vor, die Auswirkung der Konferenzbeschlüsse auf die deutsche Gesetzgebung seinerzeit im Wege der Initiative zu beraten und entsprechende Vorschläge zu machen.

**Abgrenzung zwischen Industrie, Handel und Handwerk.**

Der Regierungspräsident zu Minden fällte unter dem 20. September d. J. folgende Entscheidung:

„Auf Ihren Antrag vom 24. Oktober 1927 wird entschieden, daß Ihr Betrieb nicht zur Beitragsleistung an die Handwerkskammer verpflichtet ist.

Es handelt sich um einen Betrieb zur Erzeugung von Spezialartikeln für industrielle Zwecke, insbesondere für galvanische Betriebe. Hergestellt werden hauptsächlich Polierscheiben aus Fiber (Fiberrundbürsten für mechanischen Antrieb und Drahthandbürsten). Nur in ganz geringem Umfange, etwa 10 %, werden in Holz eingezogene Rund- und Handbürsten mit Borsten oder Fiber für den gewöhnlichen Bedarf hergestellt. Beschäftigt werden ein gelernter Bürstenmacher, zwei angelernte Arbeiter und eine Hilfsarbeiterin. Der Leiter des Unternehmens und Hauptgesellschafter ist Kaufmann und arbeitet im Betriebe nicht mit. Der Umsatz betrug im Jahre 1927 etwa 40 000 RM. Der Absatz erfolgt in größeren Mengen an Großhändler.

Hiernach handelt es sich, wenn auch gewisse typische Merkmale eines Fabrikbetriebes — wie eine größere Arbeiterzahl und eine durchgeführte Arbeitsteilung, umfangreiche Benutzung von Maschinen, große Ausdehnung und Umsatz — fehlen, nicht um ein handwerkliches Unternehmen, da die nur nebenbei betriebene geringfügige Herstellung gewöhnlicher handwerklicher Erzeugnisse eine zu untergeordnete Rolle spielt." (Ia/2020/28.)

**§ 324 des Entwurfes eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches.**

(Verletzung des Briefgeheimnisses.)

Der Deutsche Versicherten-Verein E. V., Berlin-Müggelheim, hat, offenbar an sämtliche deutschen Kammern, ein Rundschreiben verschickt, worin er unter Beifügung des Entwurfs einer ausführlichen Eingabe an das Reichsjustizministerium auf die Reformbedürftigkeit des § 299 des geltenden Strafgesetzbuches bzw. des § 324 des Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches hinweist und im Hinblick auf eigene Erfahrungen eine Änderung des § 324 des Entwurfes eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches beantragt, insofern, als der § 324 Abs. 1 folgendermaßen lauten soll:

„Wer einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, unbefugt öffnet, oder nach unbefugter Öffnung zur Kenntnis nimmt bzw. verwendet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Die gesperrten Worte bezeichnen die vom Deutschen Versicherten-Verein E. V. vorgeschlagene Einfügung.

**Um eine von verschiedenen Kammern gewünschte zentrale Bearbeitung der Angelegenheit zu ermöglichen, bitten wir hierdurch die Kammern, uns ihre Stellungnahme zu dem Antrag des Deutschen Versicherten-Vereins bis zum 6. November d. J. zur Kenntnis zu bringen, falls sie Material hierüber besitzen und eine Bearbeitung für erforderlich erachten. Die an uns gelangten Anfragen bitten wir mit dieser Notiz als erledigt betrachten zu dürfen.** (Ia/1971/28.)

**Wirtschafts- und Finanzorganisation des Völkerbundes im Oktober.**

Im Oktober nimmt die Wirtschafts- und Finanzorganisation ihre Tätigkeit wieder auf, und zwar durch Tagungen des Sachverständigenunterausschusses für die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur, des Wirtschaftsausschusses sowie der Konferenz der Sachverständigen für Doppelbesteuerung und Steuerflucht.

Der Sachverständigenunterausschuß für die Vereinheitlichung der Zollnomenklatur tritt am 8. Oktober zusammen, um zum zweiten Teil der ihm übertragenen Aufgabe überzugehen, nämlich zur Aufstellung eines Entwurfs einer Musterzollnomenklatur. Der Ausschuß wird sich mit der Eingliederung der aus mehreren Stoffen zusammengesetzten Waren und der Ersatzteile für Maschinen und Apparate in die Zollnomenklatur befassen. Auf der letzten Tagung hatten die Sachverständigen einen Entwurf zu einem Zolltarifschema ausgearbeitet, der zur Stellungnahme an die Regierungen übermittelt wurde.

Der Wirtschaftsausschuß tritt am 23. Oktober in Genf zusammen, um seine Untersuchungen über die Meistbegünstigungsklausel, über das gemeinschaftliche Vorgehen zur Herabsetzung der Zolltarife, über das Dumping und über den administrativen Protektionismus fortzusetzen. Ferner soll der Ausschuß von den Auskünften und Statistiken Kenntnis nehmen, die von seinen Mitgliedern und vom Sekretariat über die Probleme des Zuckers und der Kohle zusammengestellt worden sind. Schließlich soll der Ausschuß erwägen, welche Maßnahmen auf Grund der von der letzten Völkerbundsversammlung über die Tätigkeit der Wirtschaftsorganisation gefaßten Entschließungen zu ergreifen sind.

Auf der Konferenz der Sachverständigen für Doppelbesteuerung und Steuerflucht soll die technische Aussprache über den vom Sachverständigenausschuß für Doppelbesteuerung und Steuerflucht ausgearbeiteten Bericht stattfinden. Dieser Ausschuß besteht aus hohen Beamten der Finanzbehörden mehrerer Länder, unter ihnen die Vereinigten Staaten von Amerika. Auf der Tagung im April 1927 wurden von ihm vier Entwürfe zu Modellabkommen ausgearbeitet; zwei Entwürfe befassen sich mit der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerung bei direkten, Real- oder Kopfsteuern; Doppelbesteuerung bei Erbschaftssteuern); die beiden anderen Entwürfe sollen die Bekämpfung der Steuerflucht fördern (behördliche Unterstützung in Steuersachen; Rechtshilfe bei der Steuereintreibung).

Die geplante Konferenz ist das Ergebnis langwieriger Arbeiten, die sowohl von Volkswirtschaftlern als auch von Steuersachverständigen geleistet wurden. Die Regierungen wurden aufgefordert, Sachverständige zu der Konferenz zu entsenden, die darzulegen hätten, wie die Regierungen zu den etwaigen Aufnahme von Unterhandlungen oder zum Abschluß von Abkommen Stellung nehmen; die Politik der Regierungen soll dabei indessen in keiner Weise festgelegt werden.

## Gewerblicher Rechtsschutz.

**Besprechung des Gutachtens des Reichswirtschaftsrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz.**

Am 10. Juli 1928 ist der Kleine Patentausschuß des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums zu einer Sitzung zusammengetreten. Auf der Tagesordnung stand die Besprechung des Gutachtens des Reichswirtschaftsrats zu Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz.

Zu Art. I (betr. Patentges.) Ziff. 1 b (Ablehnung der im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Fassung des Abs. 2 von § 3) wurde keine Stellung genommen, weil der RWR. eine Abänderung des Regierungsentwurfs abgelehnt habe. In einer etwaige Eingabe an das Reichsjustizministerium soll jedoch ausdrücklich betont werden, daß der „Grüne Verein" nach wie vor für den Regierungsentwurf stimme. — Es wurde weiter ausgeführt, da die neue Fassung des § 3 die Verankerung des Erfinderrechts im Patentgesetz bedeute, aber für das Verfahren vor dem Patentamt Schwierigkeiten bringe, insbesondere eine Verschleppung des Erteilungsverfahrens. Durch den Vorschlag des RWR. werde nur Verwirrung geschaffen, die weder dem Eigentümer noch dem Erfinder nütze. Jedenfalls müsse die Erfinderfrage aus dem Erteilungsverfahren ausgeschlossen werden. Auch bestehe ein innerer Widerspruch zwischen dem Absatz und dem Absatz 1 a. Betrachte man die beiden Absätze zusammen, so ergebe sich ihre Unhaltbarkeit, z. B. unter Zugrundelegung folgenden Falles:

A. meldet die Erfindung an; B. behauptet, A. hätte ihm die Erfindung durch Vertrag schon vor der Anmeldung übertragen. A. beruft sich nunmehr auf Abs. 1, B. auf Abs. 1 a. Besonders wurde betont, daß der Fall der Diensterfindung vollkommen ungeregelt bleibe, und bei dieser Gelegenheit verwies man auf den bekannten Tarifvertrag der chemischen Industrie. Es wurde die Frage aufgeworfen, warum die anderen Industrien nicht dem Beispiel der chemischen Industrie folgen würden. Bei der Abstimmung lehnte man die neue Fassung des § 2 ab und beschloß, eine entsprechende Eingabe an das Reichsjustizministerium zu richten. — Zu dem Antrag, zu Ziff. 3 einen Schlußsatz anzufügen, wurde, weil vom RWR. bereits zurückgezogen, keine Stellung genommen. Der Antrag des RWR. zu Ziff. 9 b Abs. 2 wurde einstimmig angenommen. — Dem Antrag Ziff. 10 b stimmte man insoweit zu, als der Grundsatz heißen müsse: „Jede Abteilung muß in der Spruchsitzung mit einem juristischen Mitglied besetzt sein." — Der Ausschuß wiederholte im übrigen zu Ziff. 18 seinen Wunsch, „es soll durch Streitigkeiten das Erteilungsverfahren nicht aufgehalten werden." — Der Antrag zu Ziff. 21 wurde einstimmig angenommen. — Zu dem Antrag in Ziff. 22 Abs. 2, der vom RWR. zurückgezogen wurde, teilte der Vertreter des Reichsjustizministeriums mit, daß der D. I. u. H. sich mit dem Regierungsvorschlag einverstanden erklärt, wenn in den Motiven zum Ausdruck komme, daß es sich hier um eine Bestätigung der allgemein gebilligten Entwicklung der Rechtsprechung handeln solle. Sowohl dieser Punkt wie der Antrag zu Ziff. 24 Abs. 1, das Wort „können" durch „sollen" zu ersetzen, wurde angenommen. Zu dem vom RWR. einstimmig angenommenen Antrage, in § 7 Abs. 1 anstatt „Anmeldung" „Bekanntmachung" zu setzen, wurde zunächst seitens des Vertreters des Reichsjustizministeriums festgestellt, daß diese Bestimmung nur für neu angemeldete Patente gelten solle und es sich im Wesen darum handele, die Patentdauer zu verlängern. Dahin sei ja auch die ganze Tendenz gerichtet. Hierüber waren die Meinungen verschieden. Am Schluß der Debatte wurden zu der Frage: „Soll die Dauer des Patentes vom Tage der Bekanntmachung ohne Einschränkung 20 Jahre laufen?" sieben Stimmen dafür und sieben Stimmen dagegen abgegeben. Es wurde hierauf beschlossen, eine Bestimmung zu treffen, um die Ver-

chleppung möglichst einzuschränken. Es soll also der Beschluß, er diesbezüglich auf der Münchener Tagung gefaßt wurde, bestehen bleiben mit der Maßgabe, daß der Leitsatz schärfer ausgesprochen werde. — Der Antrag auf Schaffung einer dritten Instanz im Erteilungsverfahren und diese dritte Instanz dem Reichsgericht anzugliedern, wurde einstimmig abgelehnt. Abgelehnt wurde ferner der Antrag zu § 42 (neue Zählung).

Den Entschließungen des RWR. ist der Ausschuß nur zum Teil gefolgt; so wurde einstimmig zugestimmt, daß dem Reichspatentamt die Stellung einer oberen Reichsbehörde eingeräumt werden soll. Abgelehnt wurde die Entschließung Nr. 2, aber dagegen der alte Beschluß des „Grünen Vereins" erneut bestätigt, wonach „Patentanwälte vor allen Gerichten zum Worte zuzulassen sind". — Zu der Entschließung 3 b wurde ausgeführt, daß es sich hier zunächst um das Prinzip und nicht um eine sofortige zahlenmäßige Festlegung handele, und weiter wurde hervorgehoben, daß wohl nicht beabsichtigt sei, von Fall zu Fall die Gebühren zu ändern. Vielmehr bedeute der Schlußsatz der Ziff. 3, daß der Gesetzgeber nach Prüfung der ungefähren Auswirkung der Gebühren die Festlegung vornehmen solle. Im übrigen wurde Wert darauf gelegt, festzustellen, daß grundsätzlich der Ausschuß den wiederholt eingenommenen Standpunkt bestätigt, wonach es nicht Aufgabe der Gebühren sei, das Patentamt oder gar noch andere Behörden zu tragen, sondern daß vor allem mit einer jeweiligen Steigerung der Gebühren die Industrie vor Sperrpatenten bewahrt werde. Bei zu niedrig gehaltenen Gebühren blieben unzählige Patente in Kraft, die dann sperrend auf den Fortschritt wirkten. Folgender Antrag wurde hierzu einstimmig angenommen: „Nach einer bestimmten Anzahl von Jahren (fünf oder sechs) gleichbleibender Jahresgebühren sind diese jährlich allmählich steigend festzusetzen." — Einstimmig angenommen wurde der Antrag, dem ersten Satz der Entschließung Nr. 4 zuzustimmen, die beiden folgenden Sätze dagegen abzulehnen.

Zu Art. II (betr. Gebrauchsmusterschutzgesetz). Der Antrag des RWR., in § 8 Abs. 1 in Satz 1 und 2 das Wort „drei" durch „fünf" zu ersetzen, wurde einstimmig abgelehnt. „Es soll bei drei verbleiben."

Zu Art. III (betr. Ges. zum Schutz der Warenbezeichnung). Dem Antrag des RWR., in Ziff. 9 die Worte „oder fahrlässig" zu streichen, wird zugestimmt. — Der Antrag, in Ziff. 13 Abs. 1 das Wort „können" durch „sollen" zu ersetzen, wird angenommen. — Zu Art V (Geschmacksmustergesetz) erklärt sich der Ausschuß für unzuständig. Es soll dem Vorsitzenden vorbehalten bleiben, den Geschmacksmusterausschuß einzuberufen.

Über die Sitzung des Geschmacksmusterausschusses werden wir in einer der nächsten Nummern berichten. (Ia/1721/28.)

### Warenzeichenrecht.

Das nebenstehend abgebildete Zeichen ist als Warenzeichen für Handschuhe gemäß § 1 des Warenbezeichnungsgesetzes beim Reichspatentamt angemeldet worden.

Das Zeichen wurde seitens des Reichspatentamtes wegen mangelnder Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft gemäß § 2 Warenbezeichnungsgesetz als nicht schutzfähig beanstandet. Derartige Zeichen seien zur Angabe der Handschuhnummer bzw. Größe so allgemein im Verkehr in Gebrauch, daß in dem Beschauer eines solchen Zeichens nicht mehr der Eindruck eines Kenn- und Merkzeichens eines bestimmten Geschäftsbetriebes erweckt werde.

Gegenüber dieser Beanstandung macht die Anmelderin geltend, daß das angemeldete Zeichen sich als ihr Individualzeichen allgemein im Verkehr durchgesetzt habe.

Es wird um Auskunft gebeten, ob diese Behauptung der Anmelderin zutrifft, insbesondere also, ob sich das Zeichen bereits so im Verkehr durchgesetzt habe, daß allen in Betracht kommenden Abnehmerkreisen (auch den Käufern im Laden) das Zeichen als Erkennungsmerkmal für die Erzeugnisse der Anmelderin bekannt ist. Voraussichtlich wird die Auskunft der Anmelderin bekanntgegeben.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt unter Angabe des Aktenzeichens A 21 796/3 d Wz eine diesbezügliche Auskunft zu erteilen und uns eine Abschrift dieser Auskunft für unsere Akten zu übersenden.** (Ia/2012/28.)

## Handel.

### Rabattgabe auf Markenartikel.

Zu der Frage, ob Markenartikel, bei denen eine Rabattgabe zugelassen ist, zu einem Preise ausgezeichnet werden dürfen, bei dem der an sich zulässige Rabatt bereits abgezogen ist, übersendet uns die I. u. Hk. Bonn folgendes Gutachten ihres Einigungsamtes in Sachen des unlauteren Wettbewerbs:

„Ein Vergehen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb liegt nicht vor, wenn eine Firma Markenartikel der Gruppe B unter den vorgeschriebenen Preisen bei Abzug eines Rabattsatzes bis zu 5 % auszeichnet und verkauft.

Der Markenschutzverband teilt die Ware seiner Mitglieder in zwei Gruppen ein, und zwar in Gruppe A, bei der die Ware zu den fest angegebenen Preisen verkauft werden muß, und in Gruppe B, auf die ein Rabatt bis zu 5 % gewährt werden darf, sofern er ortsüblich ist. Der Rabatt darf jedoch nicht von vornherein abgezogen und die Ware entsprechend niedriger ausgezeichnet werden.

Eine Firma hat nun die ½-Pfund-Packung Persil, die zu Gruppe B gehört, und die einen regulären Preis von 45 Pf. hat, zu 43,5 Pf. ausgezeichnet und verkauft. Die betreffende Firma führt an, daß, wenn es gestattet sei, auf die Ware der Gruppe B einen Rabatt zu gewähren, es ihr nicht verwehrt werden könne, den Rabatt von vornherein beim Verkauf der Ware in Abzug zu bringen und die Ware entsprechend auszuzeichnen. Das Einigungsamt hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Ein Vergehen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb liegt nicht vor, da die Firmen, die aus Geschäftsprinzip keinen Rabatt gewähren, in der Lage sein müssen, der Konkurrenz der Konsumvereine und der Rabatt gewährenden Firmen zu begegnen." (Ib/1821/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Die Besteuerung von Kommissionären und Handelsvertretern ausländischer Firmen in Polen.

Zahlreiche Unklarheiten in den Bestimmungen des polnischen Umsatzsteuergesetzes vom Jahre 1925 über die Besteuerung der Handelsvertreter ausländischer Firmen in Polen haben das polnische Finanzministerium veranlaßt, diese Bestimmungen in mehreren Runderlassen zu interpretieren, so zuletzt in den Runderlassen vom 10. April und 21. Juni d. J. Wie der „Verband der Handelsvertreter in Warschau" in der „Gazeta Handlowa" hierzu kürzlich mitteilte, haben auch diese Runderlasse eine endgültige Klärung der Frage der Besteuerung von Handelsvertretern ausländischer Firmen in Polen noch nicht gebracht, so daß gewisse Ungenauigkeiten weiterbestehen.

Die Besteuerung der Kommissionäre und Handelsvertreter ausländischer Firmen in Polen richtet sich nach Art. 5 Punkt 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die Gewerbeumsatzsteuer (Dziennik Ustaw Nr. 79, Pos. 550) und nach § 16 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen vom 8. August 1925 (Dziennik Ustaw Nr. 82, Pos. 560).

Es lauten in deutscher Übersetzung (zu beziehen von der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien" in Kattowitz, ulica Warszawska 27) Artikel 5, Punkt 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1925:

Als steuerpflichtiger Umsatz wird angesehen:

„In Kommissionsunternehmen, Unternehmen für Handelsvermittlung, in Expeditions-, Versendungs- und Verkehrsunternehmen die Summe der Provisionen, der Kommissionsgebühren sowie aller anderer Entschädigungen für ausgeführte Leistungen und Dienste.

Als Kommissionsunternehmen werden nur solche angesehen, die ein Kommissionsverhältnis nachweisen, in anderen Fällen werden sie als auf eigene Rechnung Handelnde angesehen.

Ein Kommissionsverhältnis liegt nicht vor, wenn der Verkäufer, der im Charakter eines auf Rechnung einer dritten Person Handelnden auftritt, unabhängig von der vereinbarten Kommissionsgebühr oder an ihrer Stelle den Unterschied oder einen Teil desselben zwischen dem tatsächlich erzielten Preise und dem Preise, der zugunsten des Kommittenten, als des Eigentümers der Ware, vereinbart war, erhält.

Der Verkauf von Waren auf Rechnung von Firmen, die eine Gewerbesteuer auf Grund dieses Gesetzes nicht bezahlen, wird nicht als Kommissionsgeschäft angesehen. Der Umsatz von dem Verkauf dieser Art wird nach dem ersten Absatze dieses Artikels festgestellt (d. h. die Steuer ist vom gesamten Brutto-Warenumsatz zu entrichten)."

§ 16 der Ausführungsbestimmungen:

„Als Kommissionsunternehmen gelten nur solche, die ein Kommissionsverhältnis nachweisen. Den Nachweis für ein Kommissionsverhältnis bildet der zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten geschlossene Vertrag, der den Verkaufspreis der Ware sowie die Höhe der Kommissionsvergütung ausdrücklich bestimmt.

Die Summe der vom Kommissionär erhaltenen Provisionen sowie anderen Vergütungen ist durch ordnungsmäßig geführte Handelsbücher nachzuweisen.

Ein Kommissionsverhältnis liegt nicht vor, wenn der Verkäufer, der in der Eigenschaft eines auf Rechnung einer dritten Person Handelnden auftritt, unabhängig von der vereinbarten Kommissionsvergütung oder an Stelle dieser Vergütung den Unterschied oder einen Teil des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Preise und dem vertragsmäßig zugunsten des Kommittenten, als des Eigentümers der Ware, vorbehaltenen Preise erhält.

Ein „Delcredere"-Verhältnis bildet kein Hindernis bei der Anerkennung eines Kommissionsverhältnisses (siehe Anmerkung).

Der Umsatz aus dem Warenverkauf auf Rechnung ausländischer Firmen wird gemäß Punkt 1 des Art. 5 des Gesetzes bestimmt, d. h. die Grundlage für die Besteuerung bildet die ganze Bruttoeinnahme für die verkauften Waren.

Handelsvermittler, die ausländische Firmen vertreten, bezahlen die Steuer gemäß Punkt 5 des Art. 5 des Gesetzes, sofern sie keine Handelsanstalten, auch keine Lager für die Aufbewahrung von Waren unterhalten und sofern sie keine Waren in ihrem Namen oder als Vertreter der repräsentierten Firmen in Rechnung stellen und auch keine Beträge für Waren einziehen."

Nach der Begriffsbestimmung des polnischen Umsatzsteuergesetzes ist ein Kommissionär ein selbständiger Kaufmann, welcher für fremde Rechnung im eigenen Namen verkauft. Ein Handelsvertreter, Agent oder Handelsvermittler im engeren Sinne verkauft Waren für fremde Rechnung und in fremdem Namen.

Der Kommissionär einer ausländischen Firma muß also auf Grund der vorstehend angeführten Bestimmungen die Umsatzsteuer von der ganzen Bruttoeinnahme für die verkauften Waren in Höhe von 2½ Prozent jährlich zahlen. Handelsvertreter (Handelsvermittler im engeren Sinne) ausländischer Firmen bezahlen die Umsatzsteuer nur von dem Betrage der von ihnen erhaltenen Provisionen, und zwar in Höhe von 5% (mit Kommunal- und anderen Zuschlägen 6¾ %) „sofern sie keine Handelsanstalten, auch keine Lager für die Aufbewahrung von Waren unterhalten und sofern sie keine Waren in ihrem Namen oder als Vertreter der repräsentierten Firmen in Rechnung stellen und auch keine Beträge für Waren einziehen". Unterhält der Handelsvertreter also z. B. ein Warenlager oder besorgt er das Inkasso für die ausländische Firma, so zahlt er die Umsatzsteuer vom vollen Warenumsatz in Höhe von 2½ %.

Wenn der Handelsvertreter einer ausländischen Firma in Polen den Verkauf ausländischer Waren betreibt und hierbei 5—6¾ % von seiner Provision an Steuer zahlt und außerdem eine Provision von dieser ausländischen Firma für den Verkauf der gleichen Waren erhält, welche von den ausländischen Firmen unmittelbar an inländische Käufer verkauft werden, so zahlt er die Umsatzsteuer (2½ % vom Warenumsatz) von dem Umsatz dieser unmittelbar getätigten Verkäufe.

Zu erwähnen ist noch, daß außer der Umsatzsteuer der Handelsvertreter (Handelsvermittler) in jedem Jahr ein sogenanntes Handels- und Gewerbepatent erwerben muß, dessen Kosten in Warschau und den Orten I. Klasse betragen:

| | | |
|---|---|---|
| Grundgebühr | 150.— | Zloty |
| 10prozentiger Zuschlag | 15.— | „ |
| 40prozentiger Zuschlag | 60.— | „ |
| 30prozentiger Kommunalzuschlag | 45.— | „ |
| insgesamt also: | 270.— | Zloty. |

Falls ein Handelsvertreter neben seiner Tätigkeit als Handelsvermittler im engeren Sinne noch selbständig Handelsgeschäfte treibt oder als Kommissionär einer ausländischen Firma auftritt (vgl. oben), so muß er laut Verfügung des Finanzministers außer dem obenerwähnten Handelspatent ein zweites Patent lösen, dessen Kosten sich nach der Höhe seiner Warenumsätze (für eigene Rechnung oder als Kommissionär einer ausländischen Firma) richtet.

## Verkehrswesen.

### Güter-Kursbuch (Gkb) der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Pünktlich zum Fahrplanwechsel erscheint die Winterausgabe des Güterkursbuches der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Auswahl schnellster Güterzugverbindungen für den Wagenladungsfernverkehr. Winterausgabe 1928/29. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn. Berlin W 8. Format Din 4 (210 : 297 mm) etwa 800 Seiten und eine Übersichtskarte. Preis 3 RM.), das bekanntlich das einzige Kursbuch für den Güterverkehr darstellt. Eine Anzahl neuer Verbindungen ist hinzugekommen. In der kurzen Zeit seines Erscheinens — es wird diesmal zum 8. Male herausgegeben — hat es sich einen großen Abnehmerkreis erworben, der ständig im Wachsen begriffen ist. Unter dem Gesichtspunkt, daß die Frachttarife in Kürze erhöht werden, empfiehlt sich für jeden tüchtigen Geschäftsmann die Anschaffung der neuen Winterausgabe, mit deren Hilfe er sich die Vorteile sichern kann, die mit einem schnellen Transport verbunden sind. Jede Firma, gleichgültig, welcher Branche sie angehört, die regelmäßig Wagenladungen aufgibt oder empfängt, sollte es im ständigen Gebrauch in allen in Betracht kommenden Abteilungen haben.

### Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif Teil I.

Mit Gültigkeit vom 7. Oktober 1928 tritt der Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif Teil I vom 1. Oktober 1928 in Kraft. Der Nachtrag enthält Änderungen und Ergänzungen der Eisenbahnverkehrsordnung und der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung, Änderungen und Ergänzungen der Anlagen sowie Berichtigungen.

Die verkürzte Veröffentlichungsfrist gemäß § 6 der Eisenbahnverkehrsordnung für die in dem Nachtrag enthaltenen Tariferhöhungen und sonstigen Erschwerungen der Beförderungsbedingungen ist genehmigt. Nähere Auskünfte erteilen die Tarif- und Verkehrsbüros der deutschen Eisenbahnverwaltungen. Der Nachtrag kann von den deutschen Eisenbahnverwaltungen, in Berlin von der Reichsbahn-Auskunftei für Güterverkehr, Berlin SW 11, Askanischer Platz 5, käuflich bezogen werden. (V/2358/28.)

### Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost.

Der Reichspostminister hat den Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost auf Freitag, den 12. Oktober 1928, 10 Uhr nach Hamburg zu einer Vollsitzung eingeladen. Zur Tagesordnung stehen:

1. Zusammensetzung des Arbeitsausschusses
   a) Änderung bei den Mitgliedern aus der Personalgruppe
   b) Wahl der Stellvertreter aus der Gruppe Reichstag.
2. Verordnung zur Änderung der Postordnung.
3. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung.
4. Nachtrag zum Voranschlag für das Rechnungsjahr 1928
5. Geschäftsbericht der Versorgungsanstalten der DRP für 1927.
6. Mitteilungen. (V/2344/28.)

### Zustellung von Kabel- und Funkbriefen.

Im weiteren Verfolg der Notiz in der Nr. 18 der DWZ. vom 3. Mai und Nr. 30 vom 26. Juli 1928 erfahren wir vom Reichspostminister, daß bei den weiteren Verhandlungen mit den amerikanischen Telegraphengesellschaften wegen Beschleunigung der Zustellung der Kabel- und Funkbriefe sich ergeben habe, daß die Nachrichten, wonach die Kabel- und Funkbriefe in Amerika infolge des Wettbewerbes zwischen den einzelnen Telegraphengesellschaften sofort nach der Ankunft zugestellt werden, nicht den Tatsachen entsprechen. Wenn in einzelnen Fällen solche Telegramme vorzeitig zugestellt worden seien könne es sich nach bestimmten Angaben der amerikanischen Gesellschaften nur um Betriebsversehen handeln. (V/2328/28.)

## Persönliches.

Am 26. September verstarb der Ehrenpräsident der Industrie- und Handelskammer Bielefeld, Herr Kommerzienrat **Paul Delius.** Der Verstorbene gehörte seit Anfang 1895, also mehr als 33 Jahre, der Kammer als Mitglied an. Am 26. Januar 1909 wurde er einstimmig zum Stellvertreter des Präsidenten und am 3. Juli 1914 zum Präsidenten der Kammer gewählt. In ihrem Nachruf betont die Kammer, daß Herr Kommerzienrat Delius mit ungemein regem Interesse und mit vorbildlichem Fleiß neben den umfangreichen Pflichten, die ihm die Leitung seiner angesehenen Firma und seine zahlreichen anderen Ehrenämter auferlegten, sich stets den Arbeiten der Kammer gewidmet hat. Als Vertreter der Kammer hat er lange Zeit dem Hauptausschuß und anderen Ausschüssen des D. I. u. H. angehört; in den Landeseisenbahnräten Hannover und Kassel hat er die verkehrspolitischen Interessen seiner Heimat immer mit besonderem Nachdruck vertreten.

Das Präsidium des D. I. u. H. sprach der Industrie- und Handelskammer Bielefeld namens des D. I. u. H. herzliche Anteilnahme zu dem schweren Verlust ihres Ehrenpräsidenten aus, gedachte dankbar seiner hervorragenden und unermüdlichen Mitarbeit und seines steten lebendigen Interesses und betonte dabei, daß der Verstorbene stets sein Wissen und Können in den Dienst der deutschen Wirtschaft gestellt und dem D. I. u. H. mit seinem aus reicher Erfahrung geschöpften klugen Rat zur Seite gestanden hat.

Herr Bergassessor Dr.-Ing. e. h. **von und zu Loewenstein,** Geschäftsführer des Vereins für die bergbaulichen Interessen, Essen, feierte am 1. Oktober 1928 sein 25jähriges Arbeitsjubiläum beim Bergbauverein Essen.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Warenkunde.** Von Dr. **Karl Hassack,** neubearbeitet von Dr.-Ing. Ernst Beutel. I. Anorganische Waren, mit 26 Figuren. II. Organische Waren, mit 32 Figuren. 5. Auflage. Berlin und Leipzig. Walter de Gruyter & Co., Verlag. 1927.

Für die schnelle Unterrichtung über Beschaffenheit und Verwendung der Rohstoffe und Lebensmittel in ihren Erscheinungsformen als „Waren" bieten die vorliegenden, in der bekannten Sammlung Göschen erschienenen Bändchen ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, welches insbesondere in der Praxis gute Dienste leisten wird.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 18. OKTOBER 1928 | Nummer 43


# Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaft[1].


Von Oberregierungsrat Dr. F. Burgdörfer, Berlin.


Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaft stehen in engem Zusammenhang. Eine kräftige Bevölkerungsentwicklung ist in der Regel auch Träger einer kraftvollen Wirtschaftsentwicklung und eine gesunde Wirtschaft schafft wiederum eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde Bevölkerungsentwicklung.

Träger und Ziel aller Volkswirtschaft ist das Volk. Oberstes Ziel der Wirtschaftspolitik muß die ausreichende Versorgung des Volkes, insbesondere auch des Volkszuwachses mit Arbeit und Brot sein, oder anders ausgedrückt: die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Volksentwicklung und Wirtschaftsentwicklung.

Vor dem Krieg bestand in der deutschen Volkswirtschaft in weitgehendem Maße solche Übereinstimmung. Der starke Bevölkerungszuwachs, den wir damals noch hatten, fand restlos in der heimischen Wirtschaft, und zwar vor allem in Industrie, in Handel und Verkehr sein Unterkommen[2]). Jeder, der wollte, konnte „im Lande bleiben und sich redlich nähren". Die Auswanderung hörte — jedenfalls als Massenauswanderung — in den letzten Vorkriegsjahren so gut wie völlig auf, ja zeitweise (so 1895 bis 1905) überwog sogar die Einwanderung die Auswanderung, d. h. die damalige starke Bevölkerungszunahme des deutschen Volkes reichte kaum aus, um den Menschenbedarf der sich kraftvoll entwickelnden deutschen Wirtschaft zu decken.

Der Krieg und all das, was ihm folgte, brachte schwere Erschütterungen für die deutsche Wirtschaft nicht nur, sondern auch für den Bestand und das innere Gefüge des deutschen Volkskörpers mit sich und diese Verschiebungen im inneren Volksgefüge äußern wiederum recht erhebliche Rückwirkungen auf die Wirtschaft.

## I. Die Bevölkerungsentwicklung.

Die Bevölkerungsbilanz des Weltkrieges schließt — abgesehen von den 6½ Millionen deutschen Volksgenossen, die durch den Machtspruch von Versailles vom Reich losgerissen wurden — für das heutige Reichsgebiet mit einem Verlust von rund 6—6½ Millionen Menschen ab. Rund zwei Millionen der besten, gesündesten, tapfersten Männer, blieben auf dem Felde der Ehre. Über ¾ Millionen Zivilpersonen sind den Wirkungen der Hungerblockade zum Opfer gefallen. Hunderttausende hat die Grippeepidemie des letzten Kriegsjahres hinweggerafft. Und endlich der zahlenmäßig schwerste Bevölkerungsverlust: 3—3½ Millionen Kinder, deren Geburt normalerweise in den Jahren 1915 bis 1919 zu erwarten war, blieben ungeboren.

Die Bevölkerungsentwicklung der Nachkriegszeit steht — kurz gesagt — unter dem Zeichen eines ungewöhnlich scharfen Geburtenrückganges.

Hatten wir beispielsweise noch im Jahr 1909 — wo das alte Reich ebensoviel Einwohner zählte wie wir heute im verkleinerten Reich haben — noch rund zwei Millionen Lebendgeborene, so beträgt jetzt die jährliche Zahl der Lebendgeborenen nur noch 1,16 Millionen. Die auf je 1000 Einwohner berechnete deutsche Geburtenziffer (die im Jahr 1927 18 ‰ betrug) ist auf die Hälfte ihres Standes zur Zeit der letzten Jahrhundertwende (1900: 36 ‰) und auf zwei Drittel des Standes, den sie noch im letzten Jahr vor Kriegsausbruch (1913: 28 ‰) hatte, zusammengeschmolzen. Die durchschnittliche Kinderzahl der Ehen ist heute nicht mehr halb so groß wie sie noch um das Jahr 1900 war. Und die Tendenz ist „weiter fallend".

Gleichwohl nimmt die Einwohnerzahl des Reiches vorerst noch zu und sie ist — trotz der Kriegsverluste — heute schon wieder um 3½ Millionen größer, als sie (auf dem heutigen Reichsgebiet) bei Kriegsausbruch war. Aber das Tempo der Zunahme hat sich bereits erheblich verlangsamt. Der jährliche Überschuß der Geburten über die Sterbefälle, der vor dem Kriege rund 800 000 betrug, ist auf die Hälfte zusammengeschrumpft und er wird in den kommenden Jahren noch weiter zusammenschrumpfen, ja in wenigen Jahrzehnten wird — ich komme darauf noch zurück — bei Fortdauer der heutigen Bevölkerungsentwicklung das Zünglein an der Lebenswage unseres Volkes nach der andern Seite ausschlagen, d. h. die Zahl der Sterbefälle wird die Zahl der Geburten überwiegen und die Bevölkerungszahl wird effektiv zurückgehen. Vorerst haben wir jedoch noch mit einer — sich allerdings mehr und mehr verlangsamenden — Zunahme der Bevölkerungszahl zu rechnen.

Aber die Bevölkerungszahl allein ist nicht das entscheidende, wenn man den Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsentwicklung untersuchen will. Es kommt neben der bloßen Zahl vor allem auf das innere Gefüge des Volkskörpers, auf den wirtschaftlich schaffenden Energiegehalt der Bevölkerung an.

Hier haben sich nun gegenüber der Vorkriegszeit tiefgreifende Wandlungen vollzogen, denen auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht weittragende Bedeutung zukommt und die den Schlüssel zur Erklärung bedeutsamer Erscheinungen unserer Zeit bieten.

Vor allem hat sich der Altersaufbau des deutschen Volkes gegenüber dem Stand vor dem Krieg grundlegend verändert. Während in der Zeit von 1910 bis 1925 die Gesamtbevölkerung um (+) 4,6 Millionen oder (+) 8 % zugenommen hat, ging gleichzeitig die Zahl der Jugendlichen (von unter 15 Jahren) um (—) 3,5 Millionen oder (—) 18 % zurück. Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) hat dagegen, trotz des Kriegstodes, von zwei Millionen Männern, um (+) 7,4 Millionen oder (+) 21 %, die Zahl der alten Leute (über 65 Jahre) um (+) 0,7 Millionen oder (+) 26 % zugenommen.

Aber nicht nur das Verhältnis der einzelnen Altersklassen untereinander ist aus dem Gleichgewicht gekommen, sondern innerhalb der einzelnen Altersklassen auch das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Geschlechtern. Der Frauenüberschuß — ehemals lediglich eine Frage der alten Witwen und der Altjungfern — ist jetzt infolge des Kriegstods von zwei Millionen verheirateten oder heiratsfähigen Männern eine Frage der Frauen im besten Alter geworden.

[1]) Vortrag gehalten auf der deutschen Welle am 5. Oktober 1928.
[2]) Vgl. „Deutsche Wirtschaftszeitung 1928, Nr. 6 und Nr. 57.

Während vor dem Krieg gerade in den heiratsfähigen Altersklassen nahezu völliges Gleichgewicht zwischen der zahlenmäßigen Stärke beider Geschlechter bestand, ist jetzt dieses Gleichgewicht auf das empfindlichste gestört:

| Auf 1000 Männer kommen Frauen: | | |
|---|---|---|
| Altersstufe | 1910 | 1925 |
| 25 bis 30 | 1002 | 1151 |
| 30 „ 35 | 1001 | 1260 |
| 35 „ 40 | 1003 | 1180 |
| 40 „ 45 | 1022 | 1108 |
| 45 „ 50 | 1045 | 1068 |

Am stärksten betroffen sind die Geburtsjahrgänge 1890 bis 1895, also die Generation, welche bei der Zählung von 1925 im Alter von 30 bis 35 Jahren stand. In dieser Altersklasse, in welcher es 1910 ebensoviele Männer als Frauen gab, trafen 1925 durchschnittlich auf je vier Männer fünf Frauen!

Dieser gewaltige Frauenüberschuß wird als einmalige Folgeerscheinung des Krieges im Laufe der Zeit mit dem Aussterben der Generation, welche die Blutopfer des Krieges getragen hat (d. h. etwa bis zum Jahr 1975), allmählich wieder verschwinden. Für die Gegenwart aber und die nächsten Jahrzehnte wird er aber noch von recht erheblichem Einfluß auf den Arbeitsmarkt und unsere ganzen wirtschafts- und sozialpolitischen, wie auch sozialhygienischen Verhältnisse sein.

Wir haben also, um nochmals die Hauptergebnisse der bisherigen Betrachtung zusammenzufassen, als wichtigste Wandlungen im inneren Gefüge des Volkskörpers festgestellt:

1. Schrumpfung des Bestandes an Jugend, an Kindern und jugendlichen Nachwuchs.
2. Unverhältnismäßig starke Zunahme von Menschen im erwerbsfähigen Alter, und zwar sowohl bei den Männern (+ 17,6 %) und noch mehr bei den (von unmittelbaren Kriegsverlusten verschonten) Frauen (+ 24,1 %).
3. Noch stärkere Zunahme der alten (nicht mehr erwerbsfähigen) Leute.
4. Ungewöhnliche Verstärkung des Frauenüberschusses, besonders in den zeugungs- und gebärfähigsten Altersklassen, die zugleich auch die wirtschaftlich produktivsten Altersklassen sind.

Der Volkskörper ist, wenn man so sagen darf, „älter" und „weiblicher" geworden.

## II. Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarkt.

Welches sind nun die wirtschaftlichen Folgen dieser Wandlungen in der Struktur des Volkskörpers? Welche Rückwirkungen hatten die Verschiebungen im Bevölkerungsaufbau besonders hinsichtlich der Entwicklung unserer Volkswirtschaft, welche Wirkungen sind weiter zu erwarten?

Auf dem Arbeitsmarkt mußte die starke Zunahme der erwerbsfähigen Altersklassen in einer bedeutenden Vergrößerung des Angebots von Arbeitskräften zum Ausdruck kommen. Dieses Angebot von Arbeitskräften hat auch in der Tat eine ganz erhebliche Zunahme gegenüber der Vorkriegszeit erfahren, eine Zunahme, die angesichts der großen Menschenverluste, welche wir im Kriege erlitten hatten, geradezu rätselhaft erscheinen könnte. Aber die Lösung dieses Rätsels liegt eben in der Altersklassenverschiebung. Für die Gestaltung des Arbeitsmarktes ist nicht die Entwicklung der Gesamtzahl der Bevölkerung, sondern lediglich die Entwicklung derjenigen Altersklassen, aus denen sich die schaffenden Kräfte des Volkes rekrutieren, maßgebend, das sind in der Hauptsache die Altersklassen zwischen 15 und 65 Jahren. Deren Entwicklung verlief aber anders als die der Gesamtbevölkerung. Während die Gesamtbevölkerung des Reiches (innerhalb der heutigen Grenzen) in dem Zeitraum von 1907 bis 1925 nur um 7,4 Millionen oder 13,5 % zugenommen hat, hat die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter doppelt so rasch, nämlich um 27,1 %, zugenommen. Und ungefähr in gleichem Tempo hat auch die Zahl der hauptberuflich Erwerbstätigen sich erhöht, nämlich um rund 7 (6,85) Millionen oder 27,2 %.

Von dieser Zunahme entfallen annähernd vier Millionen auf die Kriegs- und Nachkriegszeit (1914 bis 1925). Seit der Zählung von 1925 bis heute mögen noch ungefähr weitere 1¼ Millionen Personen neu in das Erwerbsleben eingetreten sein, so daß heute der deutschen Wirtschaft insgesamt um über fünf Millionen Erwerbstätige mehr zur Verfügung stehen als (in dem verkleinerten Reichsgebiet) bei Ausbruch des Krieges. Rechnet man die 700 000 Männer noch hinzu, die durch Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht für den Arbeitsmarkt frei geworden sind, so beträgt der Zuwachs seit dem Kriege sogar 5¾ Millionen.

Die Wirtschaft hat sich also in hohem Maße elastisch erwiesen und — im großen und ganzen betrachtet — die für den starken Zuwachs an erwerbsfähigen und erwerbsuchenden Menschen erforderlichen Arbeitsplätze bereitzustellen vermocht. Die Eingliederung so vieler Millionen neu hinzugekommener erwerbsfähiger und arbeitswilliger Menschen in eine durch Krieg und Kriegsfolgen schwer erschütterte Volkswirtschaft muß in der Tat als eine in der Wirtschaftsgeschichte wohl einzig dastehende Leistung bezeichnet werden.

Freilich ist die Aufgabe noch nicht restlos gelöst. Noch immer harren Hunderttausende von Arbeitslosen (zur Zeit rund 600 000) ihrer Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozeß. Immerhin sind auch hier gewisse Fortschritte zu verzeichnen. Betrug doch der Höchststand der Massenarbeitslosigkeit, wie wir sie in der großen Stabilisierungs- und Reinigungskrisis im Winter 1925/26 hatten, 2 bis 3 Millionen Arbeitslose, also das vier- bis fünffache der heutigen Zahl. Der heutige Bestand an Arbeitslosen entspricht übrigens der absoluten Zahl nach fast genau der Verringerung der deutschen Wehrmacht, also der Zahl der Männer, welche durch Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht neu auf den Arbeitsmarkt gekommen sind. Man könnte also mit einem gewissen Recht sagen, daß der Wirtschaft (nach dem heutigen Stande) die restlose Eingliederung des Neuzuwachses an erwerbsuchenden Menschen in die Wirtschaft gelungen ist bis auf die Zahl von Erwerbstätigen, die durch Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht für das Wirtschaftsleben freigeworden ist.

Besonders sinnfällig tritt der Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarkt bei Betrachtung der weiblichen Erwerbstätigkeit in Erscheinung. Schon vor dem Krieg bestand eine ausgesprochene Tendenz zu gesteigerter erwerbswirtschaftlicher Betätigung des weiblichen Geschlechts. Der Drang der Frauen in das außerhäusliche Erwerbsleben war gewissermaßen die notwendige Reaktion auf die Veränderungen, welche sich in der Hauswirtschaft vollzogen haben. In dem Maße als die Hauswirtschaft auf eigene produktive Tätigkeit (wie Spinnen, Nähen, Stricken, Plätten, Backen usw.) verzichtete und andererseits die Konsumbedürfnisse stiegen und sich verfeinerten, suchten die Frauen und Mädchen sich in außerhäuslichem Erwerb zu betätigen. Der instinktive Drang und teils auch der wirtschaftliche Zwang, sich nutzbringend zu betätigen und ferner der unserer heutigen Jugend innewohnende Wunsch, wirtschaftlich möglichst auf eigenen Füßen zu stehen, hat auch das weibliche Geschlecht in viel stärkerem Maße als früher zu erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit mobil gemacht und oft wird die außerhäusliche Erwerbstätigkeit auch noch in der Ehe fortgesetzt.

Dieser aus der ganzen psychologischen Einstellung und den wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Zeit erklärliche verstärkte Drang des weiblichen Geschlechts in das außerhäusliche Erwerbsleben, dem auch die Arbeitstechnik in weitgehendem Maße entgegen gekommen ist — ich erinnere beispielsweise an die Mechanisierung des Bürobetriebes —, hat nun durch den Krieg und seine Folgen auch von der Seite der Bevölkerungsentwicklung her noch einen gewaltigen Nachdruck erhalten. Ein großer Teil der zwei Millionen Frauen, denen durch den Kriegstod gleichaltriger Männer der Gatte oder die Aussicht auf Ehe und legale Mutterschaft geraubt ist, wird teils aus wirtschaftlichen Gründen, teils aus dem Streben nach Gewinnung eines Wirkungskreises und positiven Lebensinhalts in das Erwerbsleben gedrängt. Das bestätigt die Berufszählung. Während die weibliche Gesamtbevölkerung in der Zeit von 1907 bis 1925 um 15,5 % zugenommen hat, ist die weibliche Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter doppelt so rasch, nämlich um 30,5 %, gewachsen, noch stärker aber hat die Zahl der tatsächlich erwerbstätigen Frauen zugenommen, nämlich um 35 %[3]).

In der Zeit von 1907 bis 1914 hat sich die Gesamtzahl der Erwerbstätigen, wie erwähnt, um rund drei Millionen erhöht, davon waren etwa eine Million, also rund ein Drittel, Frauen. In der Zeit von 1914 bis 1925 betrug der Zuwachs an Erwerbstätigen annähernd vier Millionen und von diesem Zuwachs stellte das weibliche Geschlecht rund die Hälfte. Immerhin sind in diesem Zuwachs auch die Männer — was angesichts der zwei Millionen Kriegsverluste bemerkenswert erscheint —

[3]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz über die berufliche Gliederung der Bevölkerung in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" 1928, Nr. 6.

it rund zwei Millionen beteiligt; ja ihr Anteil hat sich in Wirklichkeit noch stärker erhöht, weil auch die 700 000 durch Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht freigewordenen Männer in das produktive Wirtschaftsleben eingerückt sind. Überhaupt liegt, trotz der relativen starken Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit, das Schwergewicht der nationalen Schaffenskraft nach wie vor auf den Schultern der Männer. Von der Gesamtzahl der 32 Millionen Erwerbstätigen stellen die Männer rund zwei Drittel, die Frauen ein Drittel.

### Die künftige Entwicklung.

Wenn man so für die Vergangenheit und Gegenwart zu dem Ergebnis kommt, daß die Bevölkerungsentwicklung und besonders die Verschiebungen im inneren Aufbau der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Arbeitsmarktes sind, so braucht man kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten der Arbeitsmarkt und die ganze Volkswirtschaft durch die Gestaltung unserer Bevölkerungsentwicklung in erheblicher und ganz eigenartiger Weise beeinflußt werden wird. Man braucht auch kein Prophet zu sein, um heute schon vorauszusagen, welcher Art diese Einflüsse sein werden.

So läßt sich schon jetzt mit nahezu mathematischer Sicherheit ein erheblicher Lehrlingsmangel für die Jahre 1930/34 voraussagen, und zwar auf Grund folgender Überlegung. Neun Monate nach Kriegsausbruch, also vom April 1915 ab, fiel die Geburtenzahl im Deutschen Reich — wie auch in den anderen kriegführenden Ländern — jäh ab. Sie sank auf drei Fünftel bis zur Hälfte des Vorkriegsstandes und blieb auf diesem Niveau bis neun Monate nach der Demobilmachung, also bis zum Herbst 1919. Für diese Zeit ergibt sich, wie bereits ausgeführt, ein Geburtenausfall von rd. 3 bis 3½ Millionen. Diese Ungeborenen werden nun auf dem Arbeitsmarkt fehlen, sobald die Generation der Kriegskinder in das erwerbsfähige Alter kommt. Das wird erstmals um das Jahr 1929/30 sein.

Maßgebend für die Gestaltung des Angebots an jugendlichen Arbeitskräften ist die Zahl der Schulentlassenen. Diese ist zwar nicht genau bekannt, da ein größerer Teil der Kinder über das schulpflichtige Alter hinaus höhere Schulen besucht, oder aus anderen Gründen (namentlich unter der weiblichen Jugend) nicht oder noch nicht mit der Schulentlassung in das Erwerbsleben eintritt. Bekannt jedoch sind die Zahlen der in den einzelnen Jahren schulpflichtig gewordenen Kinder und aus diesen kann man auf die großen Veränderungen, welche in der Gesamtzahl der zur Schulentlassung kommenden Kinder in den nächsten Jahren zu erwarten sind, schließen. Im jetzigen Reichsgebiet wurden nach Berechnungen des Statistischen Reichsamts (vgl. „Wirtschaft und Statistik" 1927 S. 918) zu Ostern jeden Jahres schulpflichtig:

| | Kinder: |
|---|---|
| 1919 | 1 310 000 |
| 1920 | 1 249 000 |
| 1921 | 1 180 000 |
| 1922 | 773 000 |
| 1923 | 676 000 |
| 1924 | 638 000 |
| 1925 | 675 000 |
| 1926 | 1 314 000 |

Während es sonach im Jahre 1919, in dem die im letzten Vorkriegsjahr (1913) geborenen Kinder schulpflichtig wurden, noch 1,3 Millionen Lernanfänger gab und auch im Jahre 1920 noch 1¼ Millionen Kinder schulpflichtig geworden sind, sank diese Zahl bereits im Jahre 1921 auf 1,18 Millionen, d. h., die Zahl der Schulentlassenen wird bereits im Jahre 1929 um etwa 10 % unter den bisher gewohnten Normalstand absinken. Die volle Auswirkung des Kriegsgeburtenausfalls wird jedoch erst vom Jahre 1930 ab, in dem die Lernanfänger der Jahre 1922 fg. zur Schulentlassung kommen, in Erscheinung treten. In den Jahren 1922 bis 1925 sank die Zahl der schulpflichtigen Kinder um zwei Fünftel bis zur Hälfte unter den Normalstand und dementsprechend wird man damit rechnen müssen, daß sich das Angebot an beruflichem Nachwuchs in den Jahren 1930 bis 1934 um 40—50 % verringern wird.

In dem Jahre 1935 und 1936 rücken zum erstenmal wieder nach Vorkriegsbegriffen einigermaßen vollbesetzte Geburtsjahrgänge in das Erwerbsleben ein, doch fällt — entsprechend dem nach 1920 einsetzenden scharfen Geburtenrückgang — von da ab die Kurve wieder erheblich ab.

Man muß also nach diesen Zahlen damit rechnen, daß in den Jahren 1930 bis 1934 ein sehr empfindlicher Mangel an Lehrlingen wie überhaupt an beruflichem Nachwuchs eintreten wird; um so notwendiger wird es sein, diesen spärlichen Nachwuchs im Wege sorgfältiger Berufsberatung einer möglichst gründlichen Ausbildung zuzuführen.

Der Rückgang an jugendlichem Berufsnachwuchs bedeutet allerdings vorerst noch keinen Rückgang an der Gesamtzahl der Erwerbsfähigen und Erwerbstätigen. Dank der großen Vorkriegs-Geburtenjahrgänge und der allgemeinen Verlängerung der Lebensdauer[4]) wird vorerst die Gesamtzahl der Erwerbsfähigen und damit wohl auch der Erwerbstätigen noch weiter anwachsen. Vom Jahre 1930 ab wird aber mit dem Eintritt der Kriegskinder in das erwerbsfähige Alter eine Stockung des Zuwachses, zeitweise sogar ein kleiner Rückgang in der absoluten Gesamtzahl der erwerbsfähigen und erwerbstätigen Bevölkerung eintreten. Mit dem Einrücken der ersten noch leidlich besetzten Nachkriegs-Geburtsjahrgänge wird dann ab 1935 die Zahl der Erwerbsfähigen und Erwerbstätigen neuerdings wieder weiter anwachsen, aber die Zuwachsrate wird sich dann infolge des scharfen Geburtenrückgangs der Gegenwart von Jahr zu Jahr recht erheblich verringern und nie mehr die Zuwachsrate der ersten Jahre der Nachkriegszeit erreichen.

Nach Berechnungen des Statistischen Reichsamts (Bd. 316 der Statistik des Deutschen Reichs) über die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung während der nächsten 50 Jahre wird die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs ihren Höchststand voraussichtlich schon um das Jahr 1950 mit 67½ Millionen erreicht haben, der Höchststand an erwerbsfähiger Bevölkerung wird 15 Jahre später — also 1965 — erreicht sein. Bis dahin wird die erwerbsfähige Bevölkerung noch weiter anwachsen.

Die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung im Deutschen Reich.

(nach Band 316 der „Statistik des Deutschen Reichs")

| Jahr | Zahl der Lebenden im Alter von . . . Jahren (in 1000) | | | | in % der Gesamtbevölkerung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 0—15 | 15—65 | 65 u. dar. | zusammen | 0—15 | 15—65 | 65 u. dar. |
| 1925 | 16 319 | 42 514 | 3 480 | 62 313 | 26,2 | 68,2 | 5,6 |
| 1930 | 15 252 | 45 095 | 3 878 | 64 225 | 23,8 | 70,2 | 6,0 |
| 1935 | 16 530 | 44 910 | 4 351 | 65 791 | 25,1 | 68.3 | 6,6 |
| 1945 | 15 117 | 46 800 | 5 442 | 67 359 | 22,4 | 69,5 | 8,1 |
| 1955 | 14 112 | 46 996 | 6 066 | 67 174 | 21,0 | 70,0 | 9,0 |
| 1965 | 13 671 | 45 482 | 6 851 | 66 007 | 20,7 | 68,9 | 10,4 |
| 1975 | 13 211 | 42 201 | 8 264 | 63 676 | 20,7 | 66,3 | 13,0 |

Die Zahl der erwerbsfähigen Männer (im Alter von 15 bis 65 Jahren), welche 1925 20¼ Millionen betrug, bis 1965 auf 24 Millionen anwachsen, dann aber, wenn die starken Vorkriegsjahrgänge aus dem Erwerbsleben ausscheiden und die Erwerbskraft ausschließlich auf den schwachbesetzten Nachkriegsjahrgängen ruht — rasch zusammenschrumpfen. 1975 werden beispielsweise nur noch 23 Millionen erwerbsfähige Männer vorhanden sein; — also binnen eines Jahrzehnts schon ein Rückgang um rund eine Million erwerbsfähiger Männer!

Diese Schrumpfung des Volkskörpers in seinen produktiven Altersschichten, die als unausbleibliche Folge der heutigen starken Geburtenbeschränkung eintreten wird, beschwört aber für unser Volk und unsere Volkswirtschaft höchst bedenkliche Gefahren herauf. Mit dem Zuwachs an erwerbsfähiger Bevölkerung, der auf Grund der Geburtenzahlen der Vorkriegszeit in den nächsten Jahren gewissermaßen zwangsläufig eintreten wird, wird vorerst auch das Volumen unserer Volkswirtschaft zwangsläufig eine Ausweitung erfahren müssen. Für den Zuwachs von 4 Millionen erwerbsfähigen Männern, der bis 1965 allmählich eintreten wird, müssen durch Ausweitung der Volkswirtschaft neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden. Wenn aber dann in der Folgezeit die Masse der erwerbsfähigen Bevölkerung zusammenschrumpft, fehlen dieser vergrößerten Volkswirtschaft die erforderlichen Träger. Die Volkswirtschaft wird dann entweder ebenfalls zusammenschrumpfen müssen, oder aber — und das dürfte das wahrscheinlichste sein — sie wird den zu ihrer Aufrechterhaltung und Weiterführung erforderlichen Mehrbedarf an Menschen durch Heranziehung volksfremder Elemente befriedigen, ein Zustand, der wiederum in volkspolitischer Hinsicht die schwersten Bedenken hervorrufen muß. (Schluß folgt.)

[4]) Nach der neuen deutschen Sterbetafel (1924/26) durchlebt jeder erwerbsfähig gewordene Mann während des Alters von 15 bis 65 Jahren unter heutigen Verhältnissen 43,5 produktive Jahre gegen 41,5 Jahre 1901/10 und 38,5 Jahre 1871/80.

# Die wirtschaftliche Lage des Einzelhandels[1]).

Von Direktor Dr. E. Hering.

Bei einer Untersuchung der Lage des Handels in Haus- und Küchengeräten müssen wir uns einmal ganz kurz die wirtschaftliche Situation bei Eintritt der Stabilisierung vergegenwärtigen. In der Inflationszeit hatte das Publikum bei der Flucht aus der Papiermark in die Sachwerte seine Vorräte ergänzt und weit über Bedarf hinaus sich Anschaffungen in allen möglichen und unmöglichen Artikeln, die man nur irgendwie brauchen konnte, gemacht. Während nun für den Textilhandel und für den Handel in Nahrungsmitteln diese aufgehamsterten Vorräte nur auf verhältnismäßig kurze Zeit ihren störenden Einfluß auf den normalen Absatz ausüben konnten, weil sie einem rascheren Verbrauch unterlagen, bewirkte im Hausrathandel das „Auf-Vorrat-Kaufen" eine ziemlich lang andauernde Absatzstockung, da diese Artikel nur einer langsamen Abnutzung unterliegen.

Auf der anderen Seite war durch die wirtschaftliche Umkehrung der Dinge während der Inflationszeit die Unsitte eingerissen, bei den Fabrikanten weit über Bedarf zu bestellen, da wegen der Warenknappheit die Aufträge stets nur zu einem Bruchteil von den Fabrikanten effektuiert wurden. Als nun im Jahre 1924 die Auftragserteilung für die Industrie fast vollkommen aussetzte, holten die Fabrikanten die während der Inflationszeit über Bedarf erteilten Orders wieder hervor und fingen an, ihre unglücklichen Abnehmer mit Ware in einem Ausmaße zu beliefern, das der Abnahmefähigkeit mehrerer Jahre entsprochen hätte. — Die vollkommene Absatzstockung auf der einen und die Überlieferung auf der anderen Seite in Verbindung mit dem durch die Wuchergesetzgebung herbeigeführten allgemeinen Substanzverlust bewirkten naturgemäß eine ganz außerordentliche Krisis im Hausrathandel, deren Verlauf unverhältnismäßig hohe Opfer erforderte und deren Auswirkungen noch bis heute nicht restlos überwunden sind.

Was die Umsatzgestaltung seit der Stabilisierung anlangt, so finden wir, daß die mengenmäßigen Umsätze im Jahre 1924 weit hinter denjenigen der Vorkriegsjahre zurückblieben. Ein Vergleich der wertmäßigen Umsätze bietet allerdings kein klares Bild, da die Preise zu Beginn des Jahres 1924 noch absolut willkürlich waren und erst allmählich durch normalere Kalkulation auf eine annähernd richtige Basis gebracht werden konnten. Die wertmäßige Umsatzsteigerung des Jahres 1924 ist trotz stark erhöhter Warenpreise gegenüber dem Jahre 1913 nur verhältnismäßig gering, so daß also der mengenmäßige Umsatz eine nicht ganz unerhebliche Minderung erfahren haben dürfte.

Etwas günstiger gestaltete sich die Situation im Jahre 1925, wo zum erstenmal wieder ein einigermaßen normaler Bedarf einsetzte. Unterstützt durch die nicht ungünstige Konjunktur konnte auch der Haus- und Küchengerätehandel in diesem Jahre Umsätze tätigen, die um etwa 20 bis 30 % über den Umsätzen des Jahres 1924 lagen. Doch schon das Jahr 1926 brachte mit der allgemeinen Depression einen scharfen Rückgang der Umsätze, der noch erhöht wurde durch die gleichzeitige Preissenkungsaktion, so daß die wertmäßigen Umsätze des Jahres 1926 nicht viel über denjenigen des Jahres 1924 lagen. Diese Depression hielt noch bis zu Beginn des Jahres 1927 an, doch trat im Verlaufe des Jahres 1927 eine Besserung ein, die gegen Ende 1927, wo die allgemeine Konjunktursteigerung mit der saisonmäßigen Steigerung des Weihnachtsgeschäftes zusammenfiel, zu Rekordumsätzen führte.

Die Umsätze des Jahres 1928 zeigen parallel mit dem allgemeinen Konjunkturumschwung eine dauernd rückläufige Bewegung; allerdings tritt der Umsatzrückgang nicht mit aller Deutlichkeit in Erscheinung, da die Preise gleichzeitig eine steigende Tendenz zeigen, so daß der wertmäßige Umsatz nicht in dem gleichen Ausmaße wie der mengenmäßige zurückging. Augenblicklich dürften die Ladenumsätze im Hausrathandel denen des Vorjahres annähernd gleich sein.

Was die Preisgestaltung anbelangt, so haben hier die mannigfachsten Momente eingewirkt, die, je nachdem ob die preisverbilligenden oder preisverteuernden Momente überwogen, ganz verschiedene Resultate geben. Die Steigerung der Rohstoffpreise, der Löhne und Generalunkosten bedingen naturgemäß eine allgemeine Steigerung der Preise, die sich zwischen 70 und 100 % hält. Auf der anderen Seite ist durch Verbesserung der Produktionsmethoden eine Verbilligung eingetreten, die teilweise sogar trotz der erhöhten Materialpreise und Löhne zu einer Preisermäßigung geführt hat.

So kostete z. B. ein verzinkter Einkochapparat im Jahre 1913 im Einkauf 3,75 M., während er heute bereits für 3 RM. zu haben ist. Ein emaillierter Einkochapparat, der im Jahre 1913 7,50 M. kostete, ist heute für 5,70 RM. zu kaufen. Hier ist also durch Verbesserung der Fabrikationsmethoden eine Preissenkung von 20 bis 24 % eingetreten.

Leibwärmer aus Weißblech oder aus Kupfer sind trotz der Materialpreissteigerung im Preise ziemlich gleich geblieben. Eine vergleichende Gegenüberstellung ergibt:

| | 1913 | 1928 |
|---|---|---|
| Leibwärmer aus Kupfer . . . | 2,10 M. | 2,— RM. |
| Leibwärmer aus Messing . . | 2,25 „ | 2,— „ |

Auf der anderen Seite sind Beispiele von recht erheblichen Preissteigerungen zu nennen. So z. B. kostete eine Brotschneidemaschine 1913 5,50 M., heute 9,40 RM. = 70 %. Bügel für Einkochgläser 1913 15 M. per 100 Stück, heute 29 RM. per 100 Stück = 95 %. Fensterleder 1913 14,10 M. per Dutzend, heute 33 RM. per Dutzend = 134 %. Küchenhackklötze 1913 6 M., heute 15 RM. = 150 %. Glühkörper „Graetzin" 1913 21,50 M. per 100 Stück, heute 55 RM. per 100 Stück = 155 %.

Besonders interessant sind die Beispiele aus der Porzellanbranche. Da bei der Porzellanproduktion der Anteil der manuellen Arbeit am Gesamtwert stark überwiegt — die Porzellanindustrie gibt an, daß der Anteil der Löhne ungefähr 40 bis 45 % beträgt —, ist auch die Preissteigerung bei Porzellan durchweg sehr hoch, zumal die Möglichkeiten, durch Verbesserung der Fabrikationsmethoden einen Ausgleich zu schaffen, nur gering sind. So kostete z. B. ein neunteiliges Kaffeeservice im Jahre 1913 2,50 M. Der Preis stellte sich im Jahre 1925 auf 4,06 RM. und heute auf 5,44 RM., was eine Steigerung von 120 % bedeutet. Noch relativ am günstigsten stellen sich normale Feston-Teller mit Goldrand, die im Jahre 1914 4 M. das Dutzend kosteten, während der heutige Preis 6,75 RM. das Dutzend ist. Es ist dies eine Steigerung von nur 70 %, aber es zeigt dieses Beispiel immerhin, wodurch die starke Verteuerung im Porzellan verursacht ist, und es liegt auf der Hand, daß solch starke Preissteigerung die Absatzmöglichkeit stark beeinträchtigen muß. Dies erklärt auch, daß die Lage des reinen Porzellanspezialhandels alles andere als günstig ist.

Die Unkosten im Hausrathandel gehen parallel mit den gleichen Erscheinungen in anderen Branchen. Die Steigerung der Steuern, sozialen Lasten, der Miete, der Gehälter und Löhne hat eine Verteuerung des ganzen Apparates mit sich gebracht. Dazu kommen noch die gesteigerten Ansprüche des Publikums an die äußere Aufmachung, die auch auf die Unkostensteigerung einwirken. Ein besonderer Unkostenfaktor ist im Hausrathandel, wenigstens soweit es sich um Erzeugnisse der Glas- und keramischen Industrie handelt, die Bruchgefahr. Nicht nur auf dem Transport, sondern auch auf dem Lager und im Laden sind diese Gegenstände der Gefahr ausgesetzt, schon durch geringfügige Einwirkung von außen beschädigt und damit unverkäuflich zu werden. Da es sich hier meist um Gegenstände von relativ hohem Werte handelt — ich erwähne nur die feinen Kristallsachen und figürliche oder reich dekorierte Porzellanware —, muß dieses Risiko in der Kalkulation besonders berücksichtigt werden.

Die Unkosten werden weiter stark beeinflußt von der Umschlaggeschwindigkeit, welche je nach den einzelnen Artikeln vollkommen verschieden ist. So rechnet man, daß das Lager in einem reinen Porzellan- und Glasgeschäft einmal bis eineinhalbmal im Jahre umgeschlagen wird, während bei den Geschäften, die Glas, Porzellane und Haus- und Küchengeräte führen, mit einem zwei- bis zweieinhalbfachen jährlichen Lagerumschlag zu rechnen ist. Bei reinen Haus- und Küchengerätegeschäften, die kein Porzellan führen, kann das Lager sogar noch etwas öfter umgeschlagen werden, wenngleich die von einigen Seiten genannte Zahl eines viereinhalb- bis fünffachen Lagerumschlages doch schon als etwas ganz Außergewöhnliches angesehen werden muß. Die Betriebsunkosten schwanken zwischen 25 und 35 % vom Umsatz, während die Nettoverdienstsätze bei kleineren Geschäften etwa 8 bis 10 %, bei größeren Geschäften nur etwa 6 % betragen dürften.

In den letzten Jahren hat sich auch im Haus- und Küchengerätehandel das Ratenzahlungsgeschäft immer mehr ein-

[1]) Vortrag, gehalten in der Sitzung der Hauptgemeinschaft des Einzelhandels am 15. Oktober 1928.

gebürgert. Beeinflußt von den Konsumfinanzierungsbestrebungen, die nach amerikanischem Vorbild auch in Deutschland mit mehr oder weniger Erfolg eingeführt wurden, sind auch einzelne Spezialgeschäfte des Hausrathandels dazu übergegangen, die größeren Objekte, wie Eisschränke, Waschmaschinen, Staubsauger, Tafelservice, Kristallbowlen und ähnliches, auf Ratenzahlung zu verkaufen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß durch das Ratenzahlungsgeschäft eine nicht unwesentliche Umsatzsteigerung erreicht werden konnte. Statistische Zahlen hierüber konnte ich nicht erlangen, doch schätze ich bei einzelnen Firmen die Umsatzsteigerung, die durch diese neue Verkaufsmethode erzielt wurde, auf 25 bis 50, vielleicht auch noch mehr Prozent. So willkommen diese Umsatzsteigerung für den Geschäftsmann auch ist, so ist doch zu bedenken, daß zu einer großzügigen Durchführung dieses Verkaufssystems sehr erhebliche Kapitalien erforderlich sind, da nicht nur die neu gewonnenen Kunden von der Einrichtung Gebrauch machen, sondern auch eine große Anzahl derjenigen Kunden, die bisher bar bezahlt haben, zum Kauf auf Ratenzahlung übergegangen sind, so daß eine nicht geringe Verschiebung zuungunsten der Tageslosung eingetreten ist.

Über das Verhältnis zur beliefernden Industrie kann gesagt werden, daß seit der Stabilisierung ernsthafte Konflikte zwischen Handel und Industrie nicht mehr vorgekommen sind. Am festesten gefügt ist in der uns beliefernden Industrie das Kartell der Porzellanfabriken, welches in der Interessengemeinschaft der beiden Verbände: Verband Deutscher Porzellangeschirr-Fabriken und Verband Deutscher Fabriken für Gebrauchs-, Zier- und Kunst-Porzellan zusammengefaßt ist. Diese beiden Verbände umfassen sämtliche deutschen Porzellanfabriken mit verschwindend wenigen Ausnahmen, welch letztere sich ausschließlich auf den Export eingestellt haben. Das Kartell legt der Händlerschaft einen Revers vor, ohne dessen Unterzeichnung die Belieferung mit Porzellan ausgeschlossen ist. Mit diesem Revers muß sich der Händler verpflichten, nur von Verbandsfabriken zu kaufen, wofür ihm eine Treuprämie von 3 % gewährt wird. Praktisch hat dieser Revers an Bedeutung sehr viel verloren, seitdem es der Porzellanindustrie gelungen ist, alle deutschen Porzellanfabriken in dem Kartell zu vereinigen. Dagegen ist die Bedeutung dieses Kartells bei der Preisbildung nicht zu unterschätzen, da die Preise und die jeweiligen Verbandsaufschläge genau festgelegt werden und die Einhaltung der Verbandskonditionen vom Kartell mit hohen Konventionalstrafen erzwungen wird. — Die feste Bindung des Porzellankartells hat natürlich auf der Händlerseite zu Gegenbewegungen geführt, doch liegen die Kämpfe zwischen Handel und Industrie schon ziemlich weit zurück.

Das Erstarken der Einkaufsgenossenschaften in unserer Branche ist nicht zum wenigsten auf den Zusammenschluß in der Porzellanindustrie zurückzuführen und hat für den ganzen Handel segensreich gewirkt. Einer der maßgebendsten Führer im Porzellankartell hat einmal zugegeben, daß vielfach Beschlüsse im Porzellanverband, welche für die Händlerschaft besonders nachteilig geworden wären, allein durch die Tatsache der bloßen Existenz der beiden großen Einkaufsgenossenschaften verhindert worden sind.

Die Metallwarenindustrie ist kartellmäßig nicht so festgefügt wie die Porzellanindustrie. Die einschlägigen Verbände, insonderheit der Reichsbund der deutschen Metallwaren-Industrie, setzen nur die allgemeinen Verkaufsbedingungen fest, während sie sich im übrigen auf Interessenvertretung ihrer Mitglieder beschränken. Im allgemeinen ist es gelungen, die Vorkriegskonditionen, ein Zahlungsziel von 90 Tagen bzw. 30 Tagen mit 2 % Kassaskonto zur Durchführung zu bringen. Das Zusammenarbeiten mit der beliefernden Industrie kann im großen ganzen als gut bezeichnet werden.

In letzter Zeit ist die uns beliefernde Industrie auch dazu übergegangen, den Einzelhandel durch eine große Kollektivpropaganda, ähnlich wie die in anderen Branchen betriebene, z. B.: „Eßt mehr Früchte und ihr bleibt gesund", „Deutsche, trinkt deutsche Weine" usw., zu unterstützen. Diese Versuche wurden zum ersten Male im vergangenen Jahre von der Porzellanindustrie gemacht. Der Erfolg war recht zufriedenstellend, und es wurde vom Einzelhandel durchaus anerkannt, daß sich der Umsatz in Porzellan durch diese Unterstützung nicht unwesentlich gehoben hat. Die von berufener Seite abgegebenen Urteile lauten durchweg günstig, was Veranlassung gegeben hat, daß in diesem Jahre die Porzellan-Kollektiv-Propaganda in verstärktem Maße betrieben wird. Dem Einzelhandel fiel bei dieser Kollektivpropaganda noch eine schwierige Aufgabe zu, denn er mußte, vielleicht zum ersten Male in der Wirtschaftsgeschichte, den Vermittler zwischen zwei Industrien bilden, indem er seinen Einfluß dahin geltend machte, daß diese Kollektivpropaganda nicht in aggressiver Form gegen andere Industrien, besonders die Metallwarenindustrie, geführt wurde, wozu natürlich die Versuchung sehr nahelag. Den Bemühungen des Einzelhandels ist es gelungen, die Porzellanpropaganda so zu gestalten, daß keine direkten Angriffe gegen die Metallwarenindustrie erfolgten.

Die notwendige Fühlung mit der Abnehmerschaft sucht der Hausrathandel dadurch zu erreichen, daß er mit den Hausfrauenvereinen, insonderheit mit dem Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine, zusammenarbeitet. Dieses Zusammenarbeiten war bisher durchaus ersprießlich und hat dazu geführt, den Qualitätsgedanken mehr zur Geltung zu bringen. Es ist uns mit Hilfe der Hausfrauenvereine gelungen, das Publikum mehr und mehr davon zu überzeugen, daß das Billigste meist nicht das Beste, aber das Beste stets das Billigste ist.

Die Fortschritte der Technik sind für die Entwicklung des Hausrathandels von einschneidender Bedeutung geworden. Es sind gerade in den Nachkriegsjahren eine große Reihe von Artikeln auf den Markt gelangt, die früher entweder ganz unbekannt waren, oder aber für den Handel mit Haus- und Küchengeräten noch nicht in Betracht kommen konnten. Als markantestes Beispiel möchte ich den Staubsauger nennen, der vor dem Kriege als Handelsartikel für ein Hausratgeschäft überhaupt nicht in Frage kam, während heute jedes Hausratgeschäft eine oder mehrere Staubsaugermarken führt. Die Entwicklung des Handels gerade in diesem Artikel ist für den Einzelhandel besonders interessant und lehrreich, da er ihm ein warnendes Beispiel sein soll, wie durch Mangel an Entschlußfähigkeit und Tatkraft ein außerordentlich gutes Handelsobjekt ihm beinahe vollkommen entrissen wurde. Der Staubsauger wurde im großen Maße zuerst von einer ausländischen Firma eingeführt, die den Staubsauger ausschließlich durch Hausierer direkt an das Publikum vertrieb. Der Einzelhandel interessierte sich zunächst gar nicht für den Vertrieb von Staubsaugern. Als dann auch deutsche Fabriken im größeren Umfange zur Massenfabrikation von Staubsaugern übergingen, wandte sich auch der Einzelhandel diesem Artikel zu, doch ist ihm an dem Gesamtumsatz vorerst nur ein bescheidener Teil zugeflossen. Der Anteil des Hausierhandels an dem deutschen Staubsaugerumsatz dürfte nach einigen Schätzungen 60 bis 70 % betragen. Wenn man bedenkt, daß die Zahl der in Deutschland seit 1924 umgesetzten Staubsauger zwischen 1 000 000 und 1 200 000 liegt, deren Durchschnittspreis mit mindestens 100 RM. anzusetzen ist, so ist leicht zu ersehen, welch gewaltiger Umsatz dem Einzelhandel nur an diesem einzigen Artikel entgangen ist. Erst als große Spezialgeschäfte dazu übergingen, Vorführungen mit dem Staubsauger, nicht nur im Schaufenster, sondern auch direkt bei der Kundschaft zu veranstalten, gelang es dem Einzelhandel, wenigstens einen Teil der verlorenen Position wiederzugewinnen.

Weitere vollkommen neue Erzeugnisse, die früher in den Geschäften unserer Branche nicht geführt wurden, sind elektrisch betriebene Kühlschränke, die allerdings wegen des verhältnismäßig hohen Preises meist nur auf Ratenzahlungen verkauft werden können, ferner Backapparate, Küchenmotoren, elektrische Waschmaschinen, rostfreie Bestecke, Chromargangeschirre und anderes.

Gerade in den letzten Jahren ist eine vollkommene Umwandlung der Kücheneinrichtung durch die auch bei unseren Hausfrauen auftretenden Rationalisierungsideen und durch die Normungsbestrebungen zur Geltung gekommen. In erster Linie ist hier die restlos durchgeführte Normung des Aluminiumgeschirres zu erwähnen, die gleichzeitig die Hebung der Qualität zur Folge hatte, da dadurch das an manchen Stellen vertriebene ganz dünne Aluminiumgeschirr ausgeschaltet wurde und nur noch die genormten Geschirre in den Handel kamen.

Der Wunsch, auch die Hausarbeit immer praktischer und einfacher zu gestalten, hat dazu geführt, daß die Elektrifizierung des Haushaltes in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht hat. Es gibt schon ganze Küchen, die nur noch elektrisch betrieben werden, so daß nur die Küchenhilfsmaschinen durch Elektromotoren mit einem Maschinenaggregat betrieben werden, sondern auch Kochherde und Backapparate elektrisch beheizt werden. Leider ist in Deutschland die Verbreitung elektrischer Küchengeräte noch dadurch schwer gehemmt, daß die Stromnetze nicht einheitlich sind. So waren noch vor kurzem für Groß-Berlin verschiedene Spannungen vor-

handen, so daß die Hausfrau beim Umzug in einen anderen Stadtteil ihr elektrisches Hausgerät überhaupt nicht mehr verwenden konnte. Dieser Mißstand ist durch die Vereinheitlichung im Jahre 1927 glücklich beseitigt worden, und es ist nur zu hoffen, daß die Vereinheitlichung allmählich auf das ganze Reich übergreift. Gelegentlich der Umschaltung des Stromnetzes in Charlottenburg wurden von der Bewag genaue Ermittlungen angestellt, da die Bewag den Haushaltungen die für die neue Spannung nicht mehr geeigneten Apparate umtauschen mußte. Es wurde dabei festgestellt, daß in den 7235 umgestellten Anlagen 70 % mit Plätteisen versorgt waren, 40 % mit Staubsaugern, 30 % mit elektrischen Kochtöpfen und nur 10 % mit elektrisch beheizten Kaffee- und Teekannen. Auch für die anderen elektrischen Hausratartikel wurden genaue Zahlen ermittelt, doch würde es zu weit führen, diese alle hier anzugeben.

Nun sind in Berlin nach dem Ergebnis der Reichswohnungszählung nur etwa 35 %, im Reiche 50 und 60 % aller Haushaltungen mit elektrischem Strom versorgt.

Wie ganz anders liegen doch die Verhältnisse in anderen Ländern. Zufällig stehen mir die genauen Verkaufszahlen von elektrisch betriebenen Hausgeräten in Amerika, wo die Elektrifizierung des Haushalts schon viel weiter fortgeschritten ist, zur Verfügung. So wurden in Amerika im Jahre 1927 verkauft:

| | Stück | Verkaufswert $ |
|---|---|---|
| Staubsauger | 1 028 000 | 49 344 000 |
| Bohner | 100 000 | 6 000 000 |
| Waschmaschinen | 790 000 | 118 000 000 |
| Strahlungsöfen | 110 000 | 17 600 000 |
| Heizteppiche | | |
| Bügeleisen | 3 000 000 | 14 250 000 |
| Kühlschränke | 355 000 | 280 125 000 |

Wenn man diese Zahlen aus Amerika mit den oben erwähnten statistischen Ergebnissen der Reichswohnungszählung in Relation bringt, erkennt man ohne weiteres, welch ungeheures Feld hier für den Hausrathandel noch zu bearbeiten ist. Auf das Reich umgerechnet, könnte man jetzt schon auf eine Absatzmöglichkeit von rund 4 Millionen Staubsaugern kommen, von denen erst wenig mehr als eine Million abgesetzt ist. Wenn erst alle 17 Millionen Wohnungen im Reiche mit elektrischen Installationen versehen sind, ist natürlich die Absatzmöglichkeit noch weit größer. — Aufgabe des Hausrathandels ist es, hier besser als bisher auf dem Posten zu sein und sich den ihm gebührenden Anteil an diesen Absatzmöglichkeiten nicht entgehen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich einen besonders schmerzlich empfundenen Mißstand nicht unerwähnt lassen: Das ist das Eingreifen der öffentlichen Hand in den Hausrathandel. Die kommunalen Elektrizitäts- und Gaswerke sind mehr und mehr dazu übergegangen, elektrisches und gasbeheiztes Hausgerät zu verkaufen und haben allseits Verkaufsstellen eingerichtet. Als Begründung für dieses handelsfeindliche Beginnen geben die Kommunen an, daß das Interesse der kommunalen Werke dahinginge, den Gas- bzw. Stromkonsum nach Kräften zu heben, was am besten durch eine möglichst große Verbreitung der gas- und stromverbrauchenden Geräte geschehen könne. Meines Erachtens täten die Kommunen besser daran, ihr Augenmerk darauf zu richten, wie sie die Gas- und Strompreise verbilligen können, wodurch ganz automatisch eine Konsumsteigerung herbeigeführt würde. Sie können dann getrost dem Handel die Aufgabe überlassen, die erforderlichen Hausgeräte dem Publikum zuzuführen. Leider haben die vielen Verhandlungen, die mit den Kommunen geführt wurden, mit dem Ziele, diese zu veranlassen, dem Handel keine Konkurrenz mehr zu machen, nur recht teilweisen Erfolg gehabt.

# Zur Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung

Von Dr. H. Braetsch; Berlin.

Der Deutsche Reichstag hatte im Zusammenhang mit der innerhalb des sogenannten Notprogramms erfolgten Verabschiedung des Gesetzes über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. März 1928 (Reichsgesetzblatt I, S. 16) eine Entschließung angenommen, durch die die Reichsregierung ersucht wurde, nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der beteiligten Arbeitgeber und Angestellten eine angemessene Erhöhung der Versicherungsgrenze auf Grund des § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorzunehmen. Die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 10. August 1928 (Reichsgesetzblatt I, S. 372) über Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten kann als Durchführung des damals an die Reichsregierung gerichteten Ersuchens betrachtet werden. Durch diese Verordnung ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 2 des AVG., die ab 1. Mai 1925 6000 Reichsmark betrug (Reichsgesetzblatt 1925 I, S. 51) auf 8400 Reichsmark erhöht worden.

Die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung kann bekanntlich im Gegensatz zu denjenigen für die Krankenversicherung innerhalb der Reichsversicherungsordnung bestehenden Bestimmungen entsprechend der Fassung des § 3 Abs. 1 AVG. durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vorgenommen werden; die Festsetzung durch den Reichsarbeitsminister ist lediglich dem Reichsrat und dem Ausschuß des Reichstages für soziale Angelegenheiten mitzuteilen und auf deren gemeinsames Verlangen zu ändern. Die innerhalb der RVO. früher bestehende gleichlautende Bestimmung hat durch das 3. Gesetz über Änderungen des 2. Buches der RVO. vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 219) insofern eine Änderung erfahren, als die durch dieses Gesetz festgelegte für die Krankenversicherung maßgebende Pflichtgrenze von 6000 RM. jährlich, die ab 10. Januar 1925 bis zu der genannten Gesetzesänderung 2700 RM. betrug (Reichsgesetzblatt I, S. 2) mit dieser Summe in den § 165 Abs. 2 RVO. aufgenommen und der § 165a RVO. gestrichen wurde. Die bis dahin dem Reichsarbeitsminister für die Krankenversicherung zustehende Ermächtigung ist ihm also durch das vorgenannte Gesetz genommen und eine Änderung der Höhe der Versicherungspflichtgrenze von einer Gesetzesänderung abhängig gemacht worden. Die Reichsregierung wollte die ihr bis dahin zustehende Ermächtigung ausdrücklich gestrichen haben, um damit zu dokumentieren, daß sie die auf 3600 RM. jährlich festgesetzte Grenze als eine jedenfalls für längere Zeit endgültige Regelung betrachte. Im Zusammenhang hiermit sind die Bestrebungen auf eine neuerliche weitere Heraufsetzung der Pflichtgrenze für die Krankenversicherung zu erwähnen, über die zur Zeit innerhalb des Reichsarbeitsministeriums bereits verhandelt wird. Der für das Angestelltenversicherungsgesetz noch maßgebende Verordnungsweg ist ebenso wie die entsprechende frühere Bestimmung für die Krankenversicherung (Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923, Reichsgesetzblatt I, S. 225) ein Inflationskind. Als in dieser Zeit eine Änderung der Versicherungspflichtgrenze mit der zunehmenden Geldentwertung in immer kürzeren Zeiträumen sich als erforderlich erwies, ließ sich verständlicherweise der Verordnungsweg, durch den eine leichtere und schnellere Anpassungsmöglichkeit an die wechselnden Bedürfnisse des Wirtschaftslebens gegeben war, nicht entbehren. Nachdem jedoch nunmehr im fünften Jahre der Stabilisierung diese Notwendigkeiten nicht mehr vorliegen, erscheint es angebracht und zweckmäßig, dem Reichsarbeitsminister die ihm für die Angestelltenversicherung noch zustehende Befugnis zu nehmen, um hierdurch auch innerhalb dieses Versicherungszweiges die Grundlage für die von der Reichsregierung für die Krankenversicherung erwünschte Stetigkeit zu schaffen und hiermit für derartig einschneidende Änderungen die von erheblich weittragender, nicht nur finanzieller, sondern auch wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung sind, wieder den Weg der ordentlichen Gesetzgebung vorzuschreiben. Wie notwendig dies ist, ergibt sich aus den dem Erlaß dieser Verordnung vorangegangenen Ereignissen und dem Verlauf der entsprechenden Beratungen, innerhalb deren die verschiedenartige Auffassung und Beurteilung nicht nur der Auswirkungen, sondern auch der grundlegenden Frage überhaupt, ob eine Erhöhung der Pflichtgrenze notwendig sei und dem Sinn und Zweck der Versicherung entspräche, zum Ausdruck kam.

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung und gleichzeitig in ihr sind auf Grund des § 171 Abs. 2 AVG. für die Versicherungspflichtigen zwei neue Gehaltsklassen gebildet worden, für die die Monatsbeiträge 25 bzw. 30 RM. betragen. Die Verordnung ist ab 1. September 1928 in Kraft getreten, so daß von diesem Zeitpunkt ab auch diejenigen Angestellten in die Versicherungspflicht mit einzubeziehen sind, die bisher der Angestelltenversicherung nicht unterlagen und deren Einkommen die Gehaltsgrenze von 8400 RM. im Jahre nicht über-

steigt. Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß die Verordnung vom 10. August 1928 auch außerhalb des Gebietes der Angestelltenversicherung noch weitergehende Auswirkungen hat, und zwar im Hinblick auf diejenigen Gesetze und Verordnungen, die auf den § 1 des AVG. Bezug nehmen, von denen hier nur als in das Gebiet der Sozialversicherung fallend diejenigen auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz behandelt werden sollen.

Nach § 69 AVAVG. fallen bekanntlich unter anderem neben denjenigen Personen, die auf Grund der RVO. oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, auch solche Personen unter die Arbeitslosenversicherung, die auf Grund des AVG. pflichtversichert sind und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deswegen nicht unterliegen, weil sie die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten haben. Bei oberflächlicher Betrachtung dieser Bestimmung könnte man annehmen, daß alle Angestellten, die durch die Ausdehnung der Versicherungspflichtgrenze neu unter die Angestelltenversicherung fallen, auch arbeitslosenversicherungspflichtig sind. Aus den Worten des § 69 AVAVG. „nur deswegen" geht jedoch hervor, daß solche Personen, die zwar der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, aber aus einem anderen Grunde als demjenigen der Überschreitung der Verdienstgrenze in der Krankenversicherung nicht krankenversicherungspflichtig sind, von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit sind. (Vergleiche auch Syrup-Weigert, Kommentar zum AVAVG. zu § 69 S. 209.) Diese Folgerung ergibt sich zudem aus den nachstehenden Gründen. Nach den Bestimmungen des § 165 RVO. sind, soweit Angestellte in Frage kommen, „Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung" unter Vorliegen der sonstigen innerhalb des genannten Paragraphen geforderten Voraussetzungen gegen Krankheit pflichtversichert. Die Worte „in ähnlich gehobener Stellung" haben vielfach zu einer irrtümlichen Auffassung Veranlassung gegeben. Sie sollen nicht eine Abgrenzung dieser Angestellten zum Betriebsbeamten und Werkmeister geben, vielmehr bedeutet die entsprechende Fassung des Gesetzes eine Abgrenzung nach unten und nach oben. Nach unten, d. h. den Arbeitern und Gehilfen gegenüber, muß die Stellung oder Tätigkeit eine „gehobene" sein; sie darf aber andererseits nur eine in „ähnlicher Art" wie die der Betriebsbeamten, Werkmeister und anderer Angestellten gehobene sein. In der Reichstagskommission wurde zu dieser Fassung ausdrücklich angeführt: „Die Beschäftigung der Angestellten muß sich im Rahmen der mehr materiellen Betätigung halten, wie dies bei den versicherungspflichtigen Betriebsbeamten usw. der Fall ist, und darf nicht in das höhere, mehr geistige Arbeitsgebiet übergreifen, wodurch ja Befreiung von der Versicherungspflicht herbeigeführt werden würde." Derselbe Personenkreis, der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit pflichtversichert ist, ist entsprechend den Bestimmungen des § 1 AVG. angestelltenversicherungspflichtig, jedoch mit der Erweiterung, daß der Angestelltenversicherungspflicht auch „Angestellte in höherer und leitender Stellung" unterliegen. Diese letztgenannten Angestellten würden nach dem Obengesagten, auch wenn ihr Jahresarbeitsverdienst unter der für die Krankenversicherungspflicht maßgebenden Grenze liegen würde, nicht krankenversicherungspflichtig sein, aus welchem Grunde, trotzdem sie angestelltenversicherungspflichtig sind, eine Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung für sie nicht gegeben ist. Für die Frage, ob Arbeitslosenversicherungspflicht bei denjenigen Angestellten, die mit ihrem Einkommen zwischen den für die Krankenversicherung und für die Angestelltenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenzen liegen, vorliegt, wird daher die Tatsache ausschlaggebend sein, ob für sie eine Versicherungspflicht zur Krankenversicherung vorliegen würde, wenn ihr Einkommen die jeweilige Krankenversicherungspflichtgrenze nicht überschritte. Anders verhält es sich selbstverständlich bei den Handlungsgehilfen, da der § 165 Nr. 3 RVO. u. a. ausdrücklich Handlungsgehilfen in die Versicherungspflicht für die Krankenversicherung mit einbezieht. Hieraus ergibt sich wiederum, daß ein Angestellter, der der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegt und gleichzeitig Handlungsgehilfe ist, auch wenn er als „Angestellter in höherer oder leitender Stellung" anzusehen ist, arbeitslosenversicherungspflichtig ist, weil er entsprechend den obigen Ausführungen krankenversicherungspflichtig wäre, wenn er mit seinem Gehalt unter der für die Krankenversicherung maßgebenden Pflichtgrenze, zur Zeit 3600 RM. jährlich, liegen würde.

Durch die vorgenommene Erhöhung in der Angestelltenversicherung ist ein Zustand eingetreten, der selbst von einem erheblichen Teil der betroffenen Angestellten durchaus nicht allseitig begrüßt wird. Es kann zum mindesten als beachtenswert angesehen werden, daß die „Berliner Morgenpost" in ihrer Ausgabe vom 25. August 1928 bezweifelt, ob hinter der Verordnung des Arbeitsministers wirklich eine parlamentarische Mehrheit steht, und daß die „Kölnische Volkszeitung" in diesem Zusammenhang von einer „Überspannung der Sozialversicherung" spricht. Der überwiegende Teil derjenigen Angestellten, die durch die Verordnung neu unter die Angestelltenversicherungspflicht fallen wird, soweit er nicht früher versicherungspflichtig war und sich nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nicht weiterversichert hat, in der einen oder anderen Form durch Abschluß einer Lebensversicherung eine Versicherung für den Fall des Alters oder des Todes eingegangen sein, so daß für ihn nunmehr die Tatsache besteht, an zwei Versicherungsinstitute eine Prämie bzw. einen Beitrag entrichten zu müssen. Befreiungsmöglichkeiten auf Grund der Gesetzesvorschrift sind nur im geringen Ausmaß gegeben. Im Rahmen dieser kurzen Betrachtung soll nur auf die wichtigsten hingewiesen werden.

Der § 1 Abs. 2 des AVG. setzt u. a. als Voraussetzung der Versicherung fest, daß die von ihr zu erfassenden Personen beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Hierunter ist jedoch der erstmalige Eintritt in die Versicherung zu verstehen (vgl. Dersch, Kommentar zum AVG., S. 192), so daß durch diese Bestimmung nur diejenigen Angestellten, die an sich durch die Verordnung versicherungspflichtig werden würden von der Versicherungspflicht frei sind, die am 1. September 1928 das 60. Lebensjahr schon vollendet haben und sich bis dahin noch nie in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befunden hatten. Personen in vorgerückteren Jahren, die neu in die Versicherungspflicht eintreten, aber noch nicht 60 Jahre sind, sind daher versicherungspflichtig. Um die hierdurch möglichen vielfachen Härten zu vermeiden, die insbesondere bei denjenigen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes voraussichtlich nicht mehr zur Erfüllung der Wartezeit imstande wären, entstehen könnten, bestimmt der § 380 AVG., daß auch Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit (§ 384 AVG.) nicht gestattet wird oder ihnen nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch für Angestellte, die zwar schon versicherungspflichtig gewesen sind, aber die Anwartschaft verloren haben, oder die ohne die Vorschrift des § 154 Abs. 2 (Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft bis zum 31. Dezember 1925) die Anwartschaft verloren hätten. Für die übrigen Angestellten, bei denen nicht das vorgeschrittene Alter eine Begründung für die Befreiung gibt, bestimmt der § 375 AVG., daß Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung geschlossen ist, auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten. Da innerhalb dieser Bestimmungen nicht der erstmalige Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung gemeint ist, wird die Befreiungsmöglichkeit auf Antrag unter Vorliegen der im § 375 AVG. sonst geforderten Bedingungen auch für sogenannte Neuversicherte als gegeben angesehen, für die der § 379 AVG. eine Begriffsbestimmung gibt. Diese Auslegung weigert sich ein Teil der Versicherungsämter anzuerkennen. Hierzu soll nur kurz bemerkt werden, daß der § 19 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. September 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 745) bestimmt, daß der Angestellte die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung zwar bei der Ausgabestelle des zuständigen Versicherungsamtes zu beantragen hat, daß hier jedoch lediglich eine Prüfung der Angaben, sodann aber eine Weitergabe des Antrages an die Reichsversicherungsanstalt zu erfolgen habe, die allein eine Entscheidung über die Befreiung zu fällen hat. Die Reichsversicherungsanstalt verfährt in verwaltungsmäßiger Übung nach der oben wiedergegebenen Auslegung des § 375 AVG.

# Der Bürokratismus in Sowjetrußland.

Von Prof. Dr. Ernst Schultze, Leipzig.

In dem bolschewistischen Rußland machte sich das Erbübel des Bürokratismus schon nach wenigen Jahren geltend. Ein Staat, der seine ganze Macht (oder, was ja dasselbe ist, die Macht der Partei, die ihn beherrscht) zum Idol macht, ist gezwungen, die Regelung aller von ihm vorgeschriebenen Handlungen nebst der Überwachung aller gegen diese Gebote verstoßenden Übertretungen durch einen ungeheuren Beamtenapparat zu kontrollieren. Soweit sich die Kosten dafür aufbringen lassen, stört das in Rußland nicht. Peinlich war nur dies, daß die Finanznot infolge der geringen Produktivität der Volkswirtschaft es schwer machte, die Zahlungsmittel für den riesigen Beamtenapparat aufzubringen.

Man hat sich deshalb schließlich genötigt gesehen, mit dem Schlagwort der „Sparwirtschaft" einen Kampf gegen die allzuvielen Beamtenstellen zu führen. Allein, wie das im bürokratischen Gemeinwesen nun einmal zu gehen pflegt: der Feldzug der Sparwirtschaft kostete eine Menge Geld. Jedes Schlagwort muß in Sowjetrußland durch Versammlungen, durch Reden der großen und der kleinen Führer, durch die Theater, durch Maueranschläge, durch einen Wust von Schriften und Büchern in die Köpfe gehämmert werden. Gleichzeitig erfolgen von oben her kategorische Befehle, es werden Kommissionen ernannt, Inspektoren mit außerordentlichen Vollmachten eingesetzt, Strafgerichte abgehalten, Berge von Papier mit Anordnungen, Umfragen, Berichten usw. gefüllt — kurzum es gibt einen bürokratischen Hexensabbat.

Läßt die Menge das alles willig über sich ergehen? Man weiß, daß es zu den Regierungsmethoden des Sowjetstaates gehört, um die Unbefriedigung der großen Massen zu mildern, von Zeit zu Zeit ein neues Schlagwort in sie hineinzutrompeten — bis es seine Wirkung ebenfalls verloren hat und wieder durch ein neues ersetzt werden muß. Gegen die Willkürlichkeiten und handfesten Ungerechtigkeiten des Bürokratismus gibt es im Sowjetstaate kaum ein Gegenmittel. Auch das nimmt das geduldige Volk mit demselben stumpfen, leidensgewohnten Gleichmut hin wie so manches andere. Gegen den Bürokratismus zu Felde zu ziehen, würde daher, abgesehen von den finanziellen Gründen, keinerlei Anlaß vorliegen — falls nicht eine sehr unangenehme Folgeerscheinung des Bürokratismus zu dem Versuch nötigte, ihn einzudämmen.

Diese Tatsache liegt in den viel zu hohen Verwaltungsunkosten, die auf jede produzierte Werteinheit in der Sowjetwirtschaft entfallen. Da nun die unmittelbare staatliche Leitung die gesamte Industrie, das Verkehrswesen und die Banken umfaßt, von der ganzen Volkswirtschaft also nur die Landwirtschaft und den Binnenhandel nebst einem Bruchteil des Genossenschaftswesens freiläßt, muß die Höhe der Verwaltungsunkosten sich recht fühlbar auf den Preis der Erzeugnisse auswirken. Tatsächlich haben sie es im Bunde mit den hohen Soziallasten dahin gebracht, die Preise der Industriewaren so heraufzuschrauben, daß diese in einem schroffen Mißverhältnis zu den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen und damit auf den Kreislauf zwischen Industrie und Landwirtschaft zurückwirken.

Die Mißstimmung des Bauern über die hohen Preise, die ihm für Industriewaren abverlangt werden, ist ja von jeher ein Grundübel der Volkswirtschaft Sowjetrußlands gewesen. Hatte man anfänglich gehofft, der Muschik würde dadurch zur Ablieferung größerer Mengen seiner Erzeugnisse veranlaßt werden, so mußte man bald erkennen, daß dies ein Rechenfehler war. Der Bauer zog vielmehr die umgekehrte Folgerung aus der von ihm beanstandeten Tatsache des Mißverhältnisses zwischen Industrie- und Agrarpreisen, indem er auf alle industriellen Erzeugnisse, die er nicht unbedingt nötig hatte, verzichtete und so wenig wie möglich von seinen eigenen Produkten abgab.

Schon Lenin hat die Gefahr dieses Systems erkannt. Auch nach seinem Tode hat es nicht an Bemühungen gefehlt, Besserung zu schaffen. Indessen waren die Erfolge äußerst gering. Stellte sich doch heraus, daß dem Sowjetbürokratismus kaum beizukommen ist. Angesichts der unglaublichen Verschachtelung der größtenteils überorganisierten unteren und oberen Behörden vermochte nicht einmal Trotzki Wandel zu schaffen. Vielmehr blieb es bei der von Dsershinsky mit unendlichen Kosten aufgebauten Überorganisation, die für eine Volkswirtschaft von dem geringen Leistungsvermögen der heutigen russischen besonders schwer ins Gewicht fällt.

In dem Kampfe um die Ausschließung der Männer um Trotzki aus der kommunistischen Partei hat eine Broschüre — „Vor dem Thermidor" — eine große Rolle gespielt, die bei allem Überradikalismus doch gegen die Bürokratisierung schärfste Worte findet. Diese Schrift, die selbstverständlich in Rußland wie in allen Sektionen der Komintern unterdrückt wurde, ist wohl nicht von Trotzki geschrieben, doch ist sein Geist in ihr mächtig. In dem Kapitel über den Sowjetstaat erklärt sie: seit Abschluß des Bürgerkrieges wachse der Bürokratismus in erstaunlichem Maße. Die Wahlversammlungen seien rein äußerliche Veranstaltungen, jedes Sinnes bar, da die Arbeiter dort unter der Drohung „organisatorischer Konsequenzen" gezwungen würden, für die von oben aufgestellten Kandidaten zu stimmen. Oppositionelle Parteimitglieder würden ohne Rücksicht auf ihre Popularität nicht zugelassen. Faktisch bestehe keine Wählbarkeit, sondern eine Auslese unter dem Gesichtspunkt des Gehorsams. Die Arbeitermasse weiche den Wahlen aus. Man müsse Zwang anwenden, um sie bei den Wahlversammlungen künstlich festzuhalten. Infolge dieser Praktik würden sich die Organe der proletarischen Diktatur in proletarische Abstimmungsmechanismen verwandeln.

Die Opposition forderte deshalb planmäßige Kürzung des Staatsapparates, so daß in zwei Jahren ungefähr 50 % der Beamten abgebaut sein müßten. Diese Forderung hatte so viel Anhänger, daß Stalin gezwungen war, im Frühjahr 1926 nach der ersten Unterwerfung der von Trotzki geführten Opposition, ein scharfes Rationalisierungsprogramm als neue Losung zum 1. Mai, dem höchsten Feiertag des Roten Bundes, unter dem Schlagwort des „Regimes der Oekonomie" herauszustellen. Es folgte ein Kampf um Ersparnisse, der natürlich mit ganz bürokratischen Mitteln, also mit ungeheuren Kosten geführt wurde und der echt sowjetrussisch verlief: also überradikal, mit unbeherrschtem Temperament und mit erstaunlicher Oberflächlichkeit. — Das Resultat war kläglich: nach Jahresfrist wurde festgestellt, daß nicht einmal 10 % der Forderungen des Sparfeldzuges erreicht worden seien. Beispielsweise ergab sich in 58 untersuchten Wirtschaftsorganen eine Verminderung der Beschäftigten nur von 13 600 auf 13 200 und ein Herabgehen der Lohnsummen um 2,5 %, während andererseits die Sonderfonds erhöht wurden und die 400 Abgebauten nun die Arbeitsbörse und die Schlichtungsstellen beschäftigten.

Die Schrift „Vor dem Thermidor" hatte in ihrem Angriff auf den Bürokratismus vor allem die Grundfrage gestellt: „Geht das Sowjetsystem in der Nep (der neuen Wirtschaftspolitik, die noch Lenin inauguriert hatte) auf Umwegen zum Sozialismus oder führt es geraden Wegs zum Kapitalismus?" Seit dem Jahre 1923 gehe die tatsächliche Führung der kommunistischen Partei aus den Händen des Polit-Bureaus in die des Sekretariats mit dem Generalsekretär Genossen Stalin an der Spitze über. Die Masse der Partei sei von jeder Teilnahme an diesem Meinungskampf ausgeschlossen gewesen, ja sie hätte zum größten Teil nicht einmal sein Vorhandensein geahnt. Die Zertrümmerung der Leningrader Opposition hätte daher nicht ausbleiben können, und die neue in der Parteigeschichte noch nicht dagewesene Struktur hätte eine abgeschlossene Form erhalten. Die Zelle sei dem Sekretär unterstellt, über den Sekretären der Zelle stehe der Sekretär des örtlichen Parteikomitees, in dessen Händen sich auch das Komitee befinde. Die Sekretäre der örtlichen Komitees seien dem Generalsekretär unterstellt, der praktisch auch das Zentralkomitee beherrsche. Dies sei die heute rein bürokratische Organisation einer Partei des Proletariats. — Daß ein System, dem von jeher die Gewalt das einzige Mittel gewesen ist, es immer wieder anwenden wird, und daß daher innerhalb der kommunistischen Parteien die Gewalt ebenso herrschen muß wie nach außen hin, wird niemand in Erstaunen setzen, außer eben die blinden Anhänger des Systems selbst.

Es war daher logisch nichts anderes zu erwarten, als daß auch im russischen Gewerkschaftswesen der Bürokratismus auf der ganzen Linie siegte. In der Tat liegen darüber die unzweideutigsten Beweise vor. So hat der Führer der russischen Gewerkschaften Tomski in seinem Bericht auf dem russischen Gewerkschaftskongreß im Jahre 1924 über den ungeheuren Bürokratismus geklagt, der in der russischen Gewerkschaftsbewegung herrsche. Er gab Beispiele für die Rundschreibemanie, die in den

russischen Verbänden ihr Wesen treibe. Es gab Verbände, die bis zu 285 Rundschreiben in einem einzigen Jahre an ihre Ortsgruppen heraussandten. „Dieses Zirkularsystem", sagte Tomski, „ist gegenwärtig der Feind der Gewerkschaftsbewegung, denn die Gefahr besteht darin, daß sich ein Bürokratismus breitmacht, der die Faulheit, die Gedankenlosigkeit und das Nichtstun rechtfertigt. Sehen wir uns beispielsweise die Tätigkeit eines Bezirkskomitees in der Provinz an, so müssen wir berücksichtigen, daß es außer dem Rundschreiben des Zentralkomitees noch die Zirkulare des Gouvernementsgewerkschaftsrates und des Allrussischen Zentralrates der Gewerkschaften bekommt. Faßt man alle diese Zirkulare zusammen, so gewinnt man den Eindruck, daß man sich in einem Irrenhause befindet. Was bleibt einem untergeordneten Gewerkschaftsfunktionär denn anderes übrig, als diese Zirkulare zu nehmen, sie als Eingang zu buchen, sie dann umzuschreiben, an das Betriebskomitee zu senden und im Ausgang zu buchen? Und auch das Betriebskomitee, das dieses Zirkular bekommt, kann natürlich nur hinzuschreiben: „Zur Kenntnis genommen" (wobei noch zu berücksichtigen ist, daß das Betriebskomitee auch noch von anderen Organen mit Zirkularen überschüttet wird, denn viele halten sich für berechtigt, derartige Zirkulare zu versenden!). Die Leute an der Spitze jedoch sitzen seelenruhig da und kümmern sich nicht darum, was mit dem Zirkular geschieht, ob es verwirklicht wird oder nicht."

Wie wurde nicht von den bolschewistischen Agenten gegen die „Gewerkschaftsbonzen" in Deutschland gewettert! Nicht eine einzige deutsche Gewerkschaftsorganisation unterhält jedoch eine so große Zahl von „Bonzen" wie die kommunistischen in Rußland. Fragt man aber, was sie tun außer Rundschreiben entwerfen, abschreiben und verbuchen, so ist zu antworten, daß viele von ihnen ihre Haupttätigkeit im Beraten und Herumreisen sehen. Unzählige Kommissionen bestehen, bis in das letzte Dorf hinein. In ihnen muß beraten und immer wieder von neuem beraten werden. Ist doch die Kunst, Tatsachen oder Meinungen aktenmäßig in verständliche Form zu kleiden, wenigstens in den unteren Schichten der Sowjetbürokratie nicht eben sehr verbreitet. Während in den leitenden Stellen, vor allem in den oberen Behörden des Staates, der Partei, der Gewerkschaft, der Genossenschaft usw. immer von neuem geschrieben und gedruckt wird, begnügt man sich in den untersten Stellen vielfach mit Beratungen und Besprechungen.

Außerdem wird herumgereist, als ob das nichts kostete. In den Schlafwagen werden oft tage- und wochenlang alle Plätze von Leuten gefüllt, die eine Beamtenfreikarte besitzen. Daß die Rentabilität der staatlichen Schlafwagen und Flugzeuge minimal ist, dürfte zum nicht geringen Teil darin seinen Grund haben.

Alles das erinnert auf das lebhafteste an das alte, das zaristische Rußland. Selbst aus der Kritik der Sowjetgrößen geht das oft genug hervor. So hat Trotzki im September 1927 in einer Sitzung des Präsidiums der Zentralkontrollkommission der K. P. über die große Masse der Parteifunktionäre geäußert: „Eine sehr große Schicht des städtischen Partei- und Sowjetpersonals führt bis 15 Uhr das Leben eines Beamten, nachher das eines Spießbürgers; er wirft mit liberalen Phrasen des Zentralkomitees um sich, aber am Abend verurteilt er dann wieder die Opposition wegen ihrer Kleingläubigkeit. Dieser Typ von Parteigenossen ähnelt sehr den zaristischen Beamten, die sich im privaten Kreise zum Darwinismus bekannten, aber nicht verfehlten, sich wenn nötig in der Kirche zu zeigen."

Die Ähnlichkeit des Sowjetbürokratismus mit dem zaristischen ist in der Tat erstaunlich. Die Ursache kann nicht nur darin liegen, daß das Personal wichtiger Amtsstellen, ganz besonders das der Tscheka, zum großen Teil dasselbe wie in den alten Behörden war. Vielmehr liegt auch eine innere Wesensähnlichkeit vor. Wie damals, so regelt auch heute die Bürokratie alle Dinge bis in die entferntesten Landesteile hinein. Oft genug geschah und geschieht dies durch Bestimmungen, die der Wirklichkeit widersprechen, die sinnlos, unausführbar sind. Noch öfter blieben und bleiben sie ohne Erfolg angesichts der Trägheit der unteren vollziehenden Instanzen. Der Tschinownik ist nicht tot — im Gegenteil: er führt weiter ein munteres Leben. Nur daß man seine Tätigkeit heute kaum einmal mit jenem lachenden Auge betrachten kann, wie dies Gogol in dem „Revisor" getan hat oder Alexander Herzen in seinen „Erinnerungen". Das Lachen vergeht jedem, der den Sowjetbürokratismus betrachtet. Wenn das bekannte Wort: „Die russische Staatsform ist der Absolutismus, gemildert durch den Meuchelmord" unter dem Zarismus durch ein anderes: „Die russische Verwaltung ist ein durch Schlamperei gemilderter Bürokratismus" ergänzt werden mußte, so gelten beide Behauptungen auch für Sowjetrußland; freilich mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß hier selbst das versöhnende Licht des unfreiwilligen Humors fehlt.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 5. Septemb. | 140,4 | 134,9 | 134,8 | 133,8 | 159,5 |
| 12. „ | 139,8 (—0,4%) | 133,5 (—1,0%) | 134,9 (+0,1%) | 133,4 (—0,3%) | 159,5 (±0,0%) |
| 19. „ | 139,6 (—0,1%) | 133,5 (+0,0%) | 135,0 (+0,1%) | 133,1 —0,2%) | 159,5 (±0,0%) |
| 26. „ | 139,8 (+0,1%) | 133,7 (+0,1%) | 134,0 (—0,7%) | 133,4 +0,2%) | 159,5 (+0,0%) |
| 3. Oktober | 140,4 (+0,4%) | 135,1 (+1,0%) | 134,3 (+0,2%) | 133 5 +0,1%) | 159,9 (+0 3%) |
| 10. „ | 140,5 (+0,1%) | 135,3 (+0,2%) | 133,1 (—0,9%) | 133,5 (±0,0%) | 160,0 (+0,1%) |

### Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Januar . . . | 1371 | 228 | 1599 |
| 30. Juni . . . . . | 611 | 114 | 725 |
| 15. Juli . . . . . | 580 (— 5,0%) | 90 (—21,1%) | 670 (— 7,6%) |
| 31. Juli . . . . . | 564 (— 2,7%) | 83 (— 7,5%) | 647 (— 3,4%) |
| 15. August . . . | 567 (+ 0,6%) | 81 (— 2,5%) | 648 (+ 0,1%) |
| 31. August . . . | 574 (+ 1,2%) | 80 (— 1,2%) | 654 (+ 0,9%) |
| 15. September . | 576 (+ 0,4%) | 82 (+ 2,7%) | 659 (+ 0,8%) |
| 30. September . | 577 (+ 0,2%) | 87 (+ 6,1%) | 664 (+ 0,8%) |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 26. 8.— 1. 9. . . . | 365,3 | 82,6 | 7 310 |
| 2. 9.— 8. 9. . . . | 362,3 | 80,4 | 8 874 |
| 9. 9.—15. 9. . . . | 367,6 | 80,5 | 7 134 |
| 16. 9.—22. 9. . . . | 367,8 | 80,4 | 8 676 |
| 23. 9.—29. 9. . . . | 364,6 | 82,1 | 11 369 |
| 30. 9.— 6. 10. . . . | 352,9 | 83,0 | 11 077 |

### Aktienindex des Statistischen Reichsamts[1]):

| | | | |
|---|---|---|---|
| März . . . . . | 133,22 | Juni . . . . . | 144,51 |
| April . . . . . | 138,70 | Juli . . . . . | 141,21 |
| Mai . . . . . | 142,60 | August . . . . . | 140,62 |

### Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

1. Roheisen

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| Mai . . . . . | 1044 | 36,5 | 33,7 |
| Juni . . . . . | 1021 | 35,6 | 34,0 |
| Juli . . . . . | 1035 | 35,8 | 33,4 |
| August . . . . | 1031 | 36,0 | 33,3 |
| September . . | 985 | 36,8 | 32,8 |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 26. 8.— 1. 9. . | 75 871 (72 235) | 58 273 (60 327) | 20 428 (20 498) | **154 572** (153 060) | 52 |
| 2. 9.— 8. 9. . | 76 856 (73 344) | 58 917 (60 781) | 20 365 (20 532) | **156 138** (154 657) | 71 |
| 9. 9.—15. 9. . | 78 308 (74 677) | 60 914 (62 286) | 20 926 (20 996) | **160 148** (157 959) | 117 |
| 16. 9.—22. 9. . | 78 423 (75 103) | 62 198 (62 496) | 21 039 (20 953) | **161 660** (158 552) | 168 |
| 23. 9.—29. 9. . | 81 492 (75 819) | 65 687 (63 220) | 21 828 (20 967) | **169 007** (160 006) | 1 465 |
| 30. 9.— 6. 10. . | 77 157 (75 661) | 59 156 (64 660) | 18 708 (20 152) | **155 021** (160 473) | 1 708 |

[1]) Neue Berechnungsmethode; vgl. „Wirtschaft und Statistik" 1928 Nr. 16 S. 503.

## Der Kampf um die Verfassungsreform

Im Gegensatz zu der reichlich oberflächlichen Art, in der im Sommer die ohne Begründung an die Öffentlichkeit gezerrten Leitsätze des Bundes zur Erneuerung des Reiches in der Presse behandelt worden sind, kann man jetzt bei der offiziellen Bekanntgabe der Vorschläge des Bundes eine Vertiefung der öffentlichen Diskussion feststellen. Dabei ist eine gewisse Frontverschiebung nicht zu verkennen. Die Rechtsparteien scheinen den Reformgedanken teilweise freundlicher gegenüberzustehen, die Opposition der Föderalisten, besonders in Süddeutschland, scheint an Entschlossenheit und Unentwegtheit zu verlieren. Dagegen findet man in den einheitsstaatlich orientierten Parteien jetzt stärkere Zurückhaltung und schärfere Kritik als noch vor einigen Monaten.

Man wendet ein, es werde eine neue „Mainlinie" geschaffen. Abgesehen davon, daß das geographisch nicht richtig ist — denn Hessen, das nach den Vorschlägen des Bundes zur Erneuerung des Reiches zu Norddeutschland kommen soll, liegt zur Hälfte südlich und Sachsen, das zunächst selbständig bleiben würde, nördlich des Mains —, handelt es sich hier doch offenbar um ein wenig durchdachtes Schlagwort. Warum soll der Gegensatz zwischen Nord- und Süddeutschland verschärft werden, wenn den süddeutschen Ländern nicht mehr ein großes, ihnen formell gleichgestelltes Land mit einigen im großen und ganzen doch unerheblich Anhängseln gegenübersteht, sondern ein Gebiet, das unter der unmittelbaren Verwaltung desselben Reiches steht, dem sie auch angehören? Die Gegensätze müßten durch eine solche Lösung eher gemildert werden, wenn sie nicht mehr zwischen konkurrierenden Ländern, sondern zwischen Gebieten von unmittelbareren und mittelbareren staatsrechtlichen Beziehungen zum Reich bestehen. Speziell für Bayern würde ein wichtiger und beliebter Ausdruck unerfreulicher Gefühle gegen Norddeutschland gegenstandslos werden, wenn es offiziell keine Preußen mehr gäbe. Man muß sich aber überhaupt hüten, den Begriff „Mainlinie" in seiner Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft zu überschätzen. Die Gefahren, die er in sich schließen konnte, gehören der Geschichte an. Eine politische und nationale Front wird nie mehr entlang der „Mainlinie" verlaufen; beinahe 60 Jahr deutscher Geschichte sind darüber hingerollt und haben die geistigen Schützengraben eingeebnet.

Ernsthafter ist das Argument, daß mit dem Aufgehen Preußens im Reich eine der wichtigsten und stärksten staatsbildenden Kräfte Deutschlands lahmgelegt würde. Man kann indessen nach den Vorschlägen des Bundes zur Ereneuerung des Reiches nicht von einem Aufgehen Preußens im Reich sprechen, denn Preußen bleibt erweitert durch einige kleine und mittlere Länder auch als Reichsland in seiner Einheit erhalten; seine Verwaltungsorganisation bleibt als Ganzes bestehen, sein Gebiet bleibt, abgerundet und erweitert, eine Einheit und damit wird seine Stärke erhöht und nicht geschwächt. Man wird ja nicht behaupten wollen, daß die staatsbildende Kraft Preußen gerade in selbständigen preußischen Ministerien oder im preußischen Landtag liege. Sie bleibt ungeschwächt bestehen, aber sie wird in den Dienst des Reiches gestellt und erst hier kann sie im Interesse des Ganzen zur vollen Wirkung gelangen. Die Zeiten einer besonderen Aufgabe des preußischen Staates im Rahmen des Deutschen Reiches sind vorbei. Es ist ihm in länger als ein Jahrhundert dauernder Erziehungsarbeit gelungen, die wirtschaftlich und kulturell heterogenen Gebiete im Osten und Westen zusammenzuschweißen und so eine der wichtigsten Vorarbeiten für die Verwirklichung des deutschen Einheitsgedankens zu leisten. Inzwischen ist dieser so erstarkt, so sehr Allgemeingut aller Bevölkerungskreise geworden, daß das preußische Band wegfallen kann, weil das deutsche Band hält. Wenn von preußischer Seite auf die Gefahren der Separatistenbewegung hingewiesen wird, die in der Zeit des Ruhreinbruchs und der Inflation den deutschen Gebietsstand im Rheinland bedrohten, so ist daran zu erinnern, daß es damals in erster Linie die deutsche, erst in zweiter Linie die preußische Einheit war, an deren Festigkeit die Loslösungsbestrebungen gescheitert sind. Nicht weil die Rheinländer um jeden Preis Preußen bleiben wollten, sind sie beim Deutschen Reich, sondern weil sie Deutsche sein und bleiben wollten, sind sie bei Preußen geblieben. Der preußische Staat hat seine große historische Mission erfüllt. Ihm bleibt nur noch eine Aufgabe: der deutschen Einheit auch auf verfassungsrechtlichem Gebiet den Weg zu bereiten. Das ist die Erfüllung seiner selbstgestellten Aufgabe, die Krönung seines weltgeschichtlichen Werkes. Die preußische Staatsidee war der Schrittmacher für die umfassendere deutsche Staatsidee; diese ist stark genug geworden, um des Schrittmachers nun zu entbehren.

Wenn von Anhängern des Einheitsstaates dem Bund zur Erneuerung des Reiches vorgeworfen wird, daß seine Pläne nicht kühn, nicht radikal genug seien, da sie nur auf die Beseitigung eines Teiles der innerdeutschen Grenzbäume hinausliefen, so ist demgegenüber zu betonen, daß nicht der Versuch, das Mögliche zu erreichen und dadurch die schlimmsten Mißstände zu beseitigen, sondern der Gedanke sofort und auf einmal den deutschen Einheitsstaat im vollen Umfang herzustellen, „Politik im luftleeren Raum" wäre. Wir haben die großen verfassungsrechtlichen Mißstände in Norddeutschland, den Dualismus Reich—Preußen und die Masse kleiner Staatsgebilde, die nicht leben können und nicht sterben dürfen. Das Verhältnis zu Süddeutschland ist zwar auch verbesserungsbedürftig, aber es birgt keine so unmittelbar drohenden Gefahren für das reibungslose Arbeiten des staatlichen Apparates. Wenn auf der einen Seite die Möglichkeit besteht, die ärgsten Unzuträglichkeiten zu beseitigen, und auf der anderen Seite die Unmöglichkeit, alle Unzuträglichkeiten zu beseitigen, dann wird kein vernünftiger Mensch den ersten Weg ablehnen, weil der zweite Weg theoretisch schöner wäre.

Im „Börsen-Courier" taucht wieder der Vorschlag auf, an die Stelle einer geographischen eine sachliche Teillösung zu setzen und den Einheitsstaat durch Vermehrung der Befugnisse des Reiches, durch „Aushöhlung" der Länderkompetenzen im ganzen Reichsgebiet gleichmäßig herbeizuführen. Bereits in der letzten Woche ist an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß ein solcher Weg ins Chaos führen müßte. Man würde weitere Reichsverwaltungen unorganisch neben die Verwaltungen der Länder und neben bereits bestehende Reichssonderverwaltungen stellen, ohne daß durch weitere Ausdehnung der Reichskompetenz ein abgeschlossener Verwaltungskomplex entstehen könnte. Arbeitsverwaltung, Finanzverwaltung, Versorgungsbehörden, Schlichter, Reichsbahndirektionen und Oberpostdirektionen würden, auch wenn eine Reichsjustizverwaltung und eine Reichswasserstraßenverwaltung hinzukäme, immer nur eine Anzahl schroff und zusammenhangslos nebeneinanderstehender Verwaltungszweige ohne Querverbindung bilden, denen der Kitt der allgemeinen Verwaltung fehlt. Und wenn alle „Aushöhlungs"möglichkeiten erschöpft sind, wird man mit einem hoffnungslos verfahrenen Verwaltungsapparat doch wieder da stehen, wo wir augenblicklich sind; denn die allgemeine Verwaltung läßt sich nicht teilen, sie kann nur als Ganzes auf das Reich übernommen werden oder gar nicht. Und es würde sich dann wieder die Frage erheben, ob man unter Überrennung etwa widerstrebender süddeutscher Staaten den letzten entscheidenden Aushöhlungsschritt tun will: das wäre dann nicht wesentlich einfacher, als wenn man jetzt sofort durch Volksentscheid den Einheitsstaat dekretieren würde; oder ob man dann gegenüber den Widerständen einzelner Länder nicht doch wieder auf die norddeutsche Teillösung abkommen müßte, die einfacher und billiger sofort in Angriff genommen werden kann.

Will man weitere Sonderverwaltungen auf das Reich übertragen, so ist zunächst notwendig, daß in einem Teil des Reichsgebiets auch die allgemeine Verwaltung in den Händen des Reiches ist. Erst auf dieser Basis und mit den hier gewonnenen Erfahrungen kann das Reich in den noch verbleibenden Ländern seine Sonderkompetenzen ohne Schaden erweitern. Haben wir einmal die allgemeine Reichsverwaltung in Norddeutschland, dann ist hier wenigstens die Querverbindung vorhanden, die die einzelnen Reichssonderverwaltungen auch in den anderen Ländern organisch zusammenhalten und vor allem die jetzt unmögliche Dezentralisierung gestatten würde. Man wird sich hierbei der Anregung des preußischen Finanzministers Höpker-Aschoff erinnern, daß eine im Besitz der gesamten Verwaltung Norddeutschlands befindliche Reichsregierung die Weiterentwicklung zweckmäßig nicht im Wege der „Aushöhlung" der süddeutschen Länder suchen würde, sondern danach trachten müsse, die Verwaltungstätigkeit der selbständigen Länder allmählich unter ihre Aufsicht zu bringen und den Ländern vollständig, aber als eine Art Selbstverwaltung zu überlassen, um eine Gleichartigkeit mit der Selbstverwaltung der norddeutschen Reichsprovinzen anzustreben.

Inzwischen liegen einige bedeutsame Äußerungen von amtlicher preußischer Stelle vor. Die preußische Regierung hat durch ihren amtlichen Pressedienst ihr geistiges Prioritätsrecht auf die Vorschläge des Bundes zur Erneuerung des Reiches

ngemeldet, indem sie verkünden ließ, daß sie für den Verassungsausschuß der Länderkonferenz bereits im Mai und uni d. J. zwei Denkschriften habe ausarbeiten lassen, deren Vorschläge weitgehend mit denen des Bundes übereinstimmten, ur in einigen Punkten (Behandlung des Preußischen Landtags nd des Reichsrats, Vorschläge für die Einbeziehung der nderen größeren Länder) von dessen Gedankengängen abweichen. Der Bund zur Erneuerung des Reiches, dem es auf die Sache ankommt, wird gerne der preußischen Regierung len Ruhm der Entdeckung von im übrigen längst entdeckten Lösungsmöglichkeiten überlassen. Da, wie ja auch Dr. Luther betonte, seine Vorschläge nur mit, nie gegen Preußen verwirklicht werden können, ist eine parallele Stellungnahme der preußischen Regierung von gar nicht hoch genug zu veranschlagendem Wert. Dem Bund bleibt das Verdienst, daß er für die Lösung, die offenbar auch Preußen anstrebt, zum Teil früher widerstrebende Kreise gewonnen und wichtige propagandistische Vorarbeit geleistet hat.

Der preußische Ministerialdirektor Dr. Brecht hat auf der Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik in Ulm gleichfalls Ausführungen zur Verfassungsreform gemacht, die starke Anklänge an die oben wiedergegebenen Gedankengänge enthalten. Er forderte die Schaffung von Auftragsverwaltungen für das Reich in Form einer Erteilung von Verwaltungsaufträgen durch das Reich an die Länder und die lokalen Landesbehörden. Er denkt hier in erster Linie an die Erteilung derartiger Aufträge an Preußen auch für das Gebiet anderer Länder (z. B. Übertragung der Justizverwaltung von Mecklenburg-Schwerin an die preußische Justizverwaltung unter Aufsicht des Reiches). Zu diesem Zwecke schlägt auch er die Vereinigung der preußischen mit der Reichsregierung, das Aufgehen kleinerer Länder in dieser Gemeinsamkeit und Personalunion zwischen Landesregierung und dem obersten Reichsbeamten in dem betreffenden Lande vor. Ob er sich die Vereinigung der beiden Regierungen in einem Aufgehen der preußischen in der Reichsregierung oder umgekehrt vorstellt, ob der oberste Reichsbeamte in einem Lande, der zugleich Chef der Landesregierung sein soll, in erster Linie und in seinem primären Beamtenverhältnis Reichs- oder Landesfunktionär sein soll, darüber ist leider nichts Näheres gesagt, und doch sind diese Fragen nicht nur formell bedeutungsvoll, sondern u. U. auch sachlich entscheidend.

Jedenfalls kann man mit Befriedigung feststellen, daß sich aus dem Wust von Reformvorschlägen einige im wesentlichen gleichartige Lösungsmöglichkeiten herausschälen, die von der weit überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes und der maßgeblichen Stellen gebilligt werden.

## Sturmzeichen in Nordwestdeutschland

Die letzten Versuche, durch Verhandlungen zwischen den Parteien den heraufziehenden Arbeitskonflikt in der nordwestdeutschen Eisenindustrie beizulegen, sind gescheitert. Die Arbeitgeber erklärten, nur Zugeständnisse hinsichtlich einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Hilfsarbeitern machen zu können, die Gewerkschaften beharrten auf ihrer Forderung einer Lohnerhöhung von 15 Pfennigen in der Stunde. Da ein Tarifvertrag für die Zeit nach dem 31. Oktober mithin nicht zustande kam, haben die Arbeitgeber ihrer gesamten Belegschaft — etwa 225 000 Mann — zum 1. November gekündigt. Dieser Schritt, der der Eisenindustrie in der Öffentlichkeit sehr übelgenommen worden ist, ist weder auf Rauflust zurückzuführen noch als mehr oder weniger brutaler Einschüchterungsversuch zu betrachten, sondern hat seine sehr guten sachlichen Gründe. Bei einem tariflosen Zustand ist die taktische Position der Gewerkschaften eine außerordentlich günstige. Sie können durch Teilstreiks einzelne mit besonders eiligen Aufträgen eingedeckte Werke und Abteilungen stillegen oder durch die Zurückziehung einer verhältnismäßig kleinen, aber wichtigen Arbeitergruppe bei minimalen Kosten an Streikunterstützung die ganze Industrie stillegen. Der Streik der Werkzeugmacher in der Berliner Metallindustrie ist ein Musterbeispiel für diese Art gewerkschaftlichen Kleinkrieges. Die ganze Industrie wäre dann in jedem Einzelfall vor die Frage gestellt, ob sie eine Gesamtaussperrung aus diesem Grunde vor der Allgemeinheit verantworten könnte, und sobald sie Ernst machen würde, hätte die Gegenseite jederzeit die Möglichkeit, sich durch Anrufung der Schlichtungsstellen aus der Affäre zu ziehen. So war die nordwestdeutsche Eisenindustrie in der wenig erfreulichen Zwangslage, einen taktisch-psychologisch ungünstigen Schritt tun zu müssen, wollte sie sich nicht in die reine Abwehrstellung drängen lassen, in der die Gegenpartei volle und sie selbst keine Bewegungsfreiheit gehabt hätte.

Die Ereignisse vom vorigen Herbst scheinen sich zu wiederholen. Dieselben Lohnforderungen der Arbeitnehmer, dieselbe Ablehnung der Arbeitgeber und angesichts der Unmöglichkeit einer Einigung Massenkündigungen seitens der Werke. Wird der Konflikt ebenso harmlos verlaufen wie im letzten Jahr? In mehr als einer Beziehung sind jedenfalls tiefgehende Verschiedenheiten nicht zu verkennen.

Zunächst ist die Konjunkturentwicklung jetzt viel ungünstiger als vor einem Jahr. Das stärkt die Position der Unternehmer und schwächt die der Gewerkschaften, weshalb diese letzteren zu dem verzweifelten Hilfsmittel greifen müssen, die Tatsache eines Konjunkturrückganges einfach zu leugnen. Derartige geistige Akrobatenkunststückchen können aber am Gang der Dinge nichts ändern. Seit Ende Juli hat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung um 13 000 zugenommen, eine verhältnismäßig geringfügige Steigerung, aber bedeutsam, wenn man berücksichtigt, daß die Monate August und September im Vorjahr noch einen Rückgang um 137 000, in dem an sich ungünstigen Jahr 1926 sogar um 257 000 gebracht hatten. Was speziell die eisenschaffende Industrie betrifft, so hat hier der September in der arbeitstäglichen Roheisenerzeugung einen weiteren Rückgang auf 32 800 t gebracht; sie liegt jetzt um 13,7 % unter dem bisher günstigsten Ergebnis dieses Jahres im Februar und ist allen gegenteiligen Behauptungen des „Vorwärts“ zum Trotz wieder auf die Höhe vom November 1926 zurückgesunken. — Die Produktionsziffern der Vereinigten Stahlwerke für das Vierteljahr Juli bis September scheinen allerdings dem zu widersprechen, denn sie zeigen auf allen Gebieten eine Erhöhung gegenüber dem vorausgegangenen Quartal. Dabei darf indessen die Verschiedenheit in der Zahl der Arbeitstage nicht übersehen werden, denn in die Monate April und Mai fallen Ostern und Pfingsten. Die arbeitstägliche Produktion der Vereinigten Stahlwerke betrug in den drei ersten Vierteljahren 1928 (in 1000 t):

| | Januar—März | April—Juni | Juli—September |
|---|---|---|---|
| Kohle | 88,9 | 86,4 | 84,7 |
| Koks | 25,5 | 25,3 | 27,0 |
| Roheisen | 18,7 | 16,9 | 16,8 |
| Rohstahl | 23,7 | 22,3 | 21,2 |

Abgesehen von der Kokserzeugung ist demnach die Produktion der Vereinigten Stahlwerke arbeitstäglich von Vierteljahr zu Vierteljahr zurückgegangen und lag in den letzten drei Monaten an Roheisen und Rohstahl schon erheblich unter den entsprechenden Ergebnissen des Vorjahrs. — Ein gewisses Absinken der Konjunktur speziell in der eisenschaffenden Industrie ist nicht zu verkennen; noch vollzieht es sich sehr langsam, aber es bedarf nur eines Anstoßes, um sein Tempo zu beschleunigen, und es besteht kein Zweifel, daß die von den Gewerkschaften geforderte Lohnerhöhung einen solchen Anstoß darstellen würde.

Ein weiteres Moment, das beim Vergleich mit dem vorjährigen Arbeitskonflikt in der nordwestdeutschen Eisenindustrie zu berücksichtigen ist, ist die stärkere Zurückhaltung des Reichsarbeitsministers hinsichtlich der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen. Die Angriffe, die auch von Arbeitnehmerseite gegen die Schlichtungspraxis der letzten Jahre gerichtet worden sind, haben offensichtlich ihre Wirkung nicht verfehlt und der Reichsarbeitsminister scheint bei Schiedssprüchen, die von beiden Parteien abgelehnt worden sind, grundsätzlich von einer Verbindlicherklärung absehen zu wollen. Es ist möglich, daß hierbei auch der Konjunkturrückgang eine Rolle spielt, daß der Reichsarbeitsminister auf der einen Seite die Verantwortung für weitere Produktionskostenerhöhungen nicht mehr im gleichen Umfang übernehmen will, wie dies sein Vorgänger unter teilweise günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen noch getan hatte, daß er auf der anderen Seite aber auch keine Lust hat, sich und seine Partei mit dem Odium verweigerter Arbeitnehmerforderungen zu belasten. Es ist im übrigen auch zweifelhaft, ob die Gewerkschaften sich einer gegen ihren Willen erfolgten Verbindlicherklärung noch mit derselben Bereitwilligkeit unterwerfen würden wie vor einem Jahr. — Danach kann nur folgendes eintreten: entweder der Schiedsspruch sieht

von jeder Lohnerhöhung ab; in diesem unwahrscheinlichen Fall würde er aller Voraussicht nach nicht für verbindlich erklärt, und würde er es doch, so würden sich die Arbeitnehmer ihm nicht unterwerfen. Oder der Schiedsspruch sucht nach bewährter Praxis eine Mittellösung, dann dürfte er von beiden Parteien abgelehnt und infolgedessen nach der Einstellung des neuen Reichsarbeitsministers nicht für verbindlich erklärt werden. Endlich aber, wenn der Schiedsspruch die Forderungen der Gewerkschaften ganz oder annähernd erfüllt und auf deren Antrag verbindlich erklärt wird, dann bleibt die Kündigung der Gesamtbelegschaft zum 1. November in Kraft. Die Aussichten auf eine friedliche Lösung des Konflikts sind daher nicht gerade günstig. Es ist auch nicht zu verkennen, daß es der Eisenindustrie schwerfallen dürfte, wieder wie im Vorjahr die Kündigung ihrer Belegschaft auf Grund eines Schiedsspruches zurückzunehmen, der ein für sie ungünstiges Kompromiß darstellt. Eine Waffe, die man allzuoft schwingt, ohne sie zu gebrauchen, verliert ihre Schrecken, und es ist denkbar, daß die Eisenindustrie schon aus diesem Grunde sich moralisch gezwungen fühlen könnte, den Kampf aufzunehmen. —

Wenn versucht wird, die Lohnerhöhung durch den Hinweis auf die gestiegenen Inlands- und Weltmarktpreise als für die Eisenindustrie tragbar darzustellen, so wird dabei übersehen, daß die Differenz zwischen beiden noch immer sehr erheblich ist und der Rückgang des Inlandabsatzes auf weniger als ein Drittel des Gesamtabsatzes die Preissteigerungen mehr als ausgeglichen hat. Dazu kommen die Kosten der Umstellung auf das Dreischichtensystem, die zum Teil noch längere Zeit fortwirken, die infolge des Sinkens der Gesamterzeugung wachsenden Herstellungskosten je Produktionseinheit und die Verteuerung des Erzbezuges während des schwedischen Streiks. Die Eisenindustrie weist z. B. nach, daß für Stabeisen, auf das etwa 25 % der Gesamtproduktion entfallen, gegenüber Ende vorigen Jahres die Steigerung der Durchschnittserlöse 2 bis 4 RM., die Steigerung der Unkosten dagegen 8,65 RM. ausmacht. Es erscheint also tatsächlich so gut wie ausgeschlossen, daß die deutsche eisenschaffende Industrie neben der Eisenbahntariferhöhung auch noch eine Lohnsteigerung ohne gleichzeitige Heraufsetzung der Eisenpreise tragen kann.

Rkr.

## Tagung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels

Daß der Einzelhandel mit der Behandlung der ihn betreffenden Probleme auf dem richtigen Wege ist, zeigte sich bei der diesjährigen Tagung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, die, was Zahl und Inhalt der Referate anbetrifft, von besonderer Bedeutung war, darin, daß man sich nicht darauf beschränkte, gegen die hohen Steuern und Soziallasten Stellung zu nehmen — wenngleich auch diese Faktoren des Unkostenkontos ihre gebührende Berücksichtigung fanden —, sondern daß man sich in ernster Arbeit mit der betriebswirtschaftlichen Selbsthilfe beschäftigte, d. h. mit der Frage: Wie kann der Einzelbetrieb durch betriebsstatistische Erkenntnis zu sinkenden Unkosten, zur Rentabilität gelangen?

Auch bei den Verbänden des Lebensmitteleinzelhandels, die am 11. Oktober eine Sondertagung abhielten, wurde darauf hingewiesen, daß nur eine zahlenmäßige Durchleuchtung der Betriebe dazu führen könne, Verlustquellen in der deutschen Handelswirtschaft zu vermeiden und außerdem dem einzelnen Wettbewerber Zahlen an die Hand zu geben, die ihm einen Vergleich eines Betriebes mit den Verhältnissen des ganzen Gewerbezweiges ermöglichen.

Als bedeutsames Ereignis dieser Vortagung ist die klare Behandlung des Verhältnisses zwischen Landwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel zu werten. Von der Tatsache ausgehend, daß beide Wirtschaftsgruppen unter der Herrschaft desselben Verbrauchers stehen und daß der Einzelhandel in erster Linie und am besten geeignet sei, die Wünsche des Verbrauchers zu erkennen, wurde von Herrn Dr. Schindler vom Deutschen Landwirtschaftsrat der Wunsch zur Zusammenarbeit ausgesprochen. Die Landwirtschaft werde sich bemühen, dem Kunden eine in Qualität und Verpackung einwandfreie Ware zu liefern, während dem Lebensmitteleinzelhandel die große nationale Aufgabe obliege, dabei mitzuhelfen, daß der Verbraucher diese deutsche Standardware an Stelle der ausländischen kaufe. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei eine gegenseitige Unterrichtung über die Betriebsverhältnisse erforderlich, vor allem sei von seiten des Handels mehr Publizität über das Zustandekommen der Handelsspanne zu wünschen.

Ähnliche Gesichtspunkte über die Aufgaben des Lebensmitteleinzelhandels bei dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse hob auch der Herr Reichsernährungsminister Dietrich hervor, der gleichfalls den Ersatz der ausländischen Standardware durch gleichartige deutsche Standardware als das wichtigste Mittel zur Behebung der landwirtschaftlichen Notlage bezeichnete. Zur Schaffung und Sammlung dieser hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse sei die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht zu entbehren und daher auch die Bereitstellung von Mitteln zur Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gerechtfertigt, dagegen sei eine Betätigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf dem Gebiete des Handels nicht zu befürworten. Mit gleicher Entschiedenheit sprach sich der Minister auch dafür aus, daß die Konsumgenossenschaften gegenüber dem Einzelhandel nicht bevorzugt werden dürften. Nur wenn sie unter gleichen Wettbewerbsbedingungen bestehen könnten, hätten sie ihre Existenzberechtigung erwiesen. Man wird beide Erklärungen vom Standpunkt des freien Handels aus nur begrüßen können.

Wie oben gesagt, fand auch die Frage der Steuern und Soziallasten die gebührende Berücksichtigung. Über die in einer öffentlichen Kundgebung vom Herrn Reichsfinanzminister Hilferding gemachten Ausführungen wird an anderer Stelle noch ausführlich die Rede sein.

Senator Wiesinger, Präsident des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands, behandelte in seinem Vortrag über „Öffentliche Lasten und Rentabilität des Einzelhandels" die Bedeutung der Steuern als Unkostenfaktor und wies auf die wesentlich geringere Steuerbelastung in den Vereinigten Staaten hin. Nach einer Kritik der einzelnen Steuerarten und einer Erörterung der Ersparnismöglichkeiten auf der Ausgabenseite der öffentlichen Finanzen brachte der Redner zum Ausdruck, daß, ebenso wie die Steuern, die Sozialversicherung und die Arbeitsschutzgesetzgebung tief in die Rentabilität des Einzelhandels eingreifen.

Einer bei der vorigen Tagung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels begonnenen Übung folgend, wurden auch diesmal Vorträge über die Lage einzelner Zweige des Einzelhandels gehalten, und zwar über den Einzelhandel mit Haus- und Küchengeräten (vgl. den Aufsatz in dieser Nummer), über den Möbeleinzelhandel und über den Einzelhandel in Form des Warenhauses. Aus dem letzten Bericht ist hervorzuheben, daß der Referent, Herr Alfred Tietz, Köln, die Auffassung aussprach, das gut geleitete Spezialgeschäft sei die beste, aber auch notwendige Ergänzung des Warenhauses. Außerdem seien weniger die Warenhäuser, deren Betriebe gegenüber der Vorkriegszeit kaum zugenommen hätten, die Hauptkonkurrenz der Einzelhändler, sondern die große Anzahl von Einzelbetrieben, die in der Nachkriegszeit entstanden seien. Ob im Einzelhandel tatsächlich die vielfach angenommene Übersetzung besteht, wird nicht durch eine einfache Gegenüberstellung der Betriebszählungen von 1907 und 1925 zu entscheiden sein, da 1907 eine Trennung von Groß- und Einzelhandelsbetrieben noch nicht vorgenommen war. Neuere Untersuchungen lassen vielmehr erkennen, wie Dr. Tiburtius in seinem zusammenfassenden Referat über den „Einzelhandel in Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik" hervorhob, daß eine ungesunde Übersetzung des Einzelhandels gegenüber 1907 durchaus nicht unbedingt der Fall sein muß, daß dagegen z. B. der Lebensmitteleinzelhandel sogar zahlenmäßig zurückgegangen ist. Der Redner setzte sich auch mit der Schmalenbachschen Theorie der Wirkung der fixen Kosten auseinander und kam zu dem Schluß, daß der Einzelhandel zwar mit einem hohen Anteil fixer Kosten zu rechnen habe, aber in der Lage sei, ihr Verhältnis zum Umsatz durch die starken persönlichen Betätigungsmöglichkeiten des Betriebsführers erheblich zu beeinflussen. Die Kartellierung im Einzelhandel, die vielfach als Heilmittel gepriesen werde, sei, soweit Preiskartelle in Frage kämen, ein ungeeignetes Mittel, da vor allem die Grundlage eines Preiskartells, die Gleichartigkeit der Ware im Einzelhandel, fehle. Der Tendenz, der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Behandlung von Einzelhandelsfragen den Vorzug zu geben, entspricht es auch, wenn Dr. Tiburtius die Gegensätze zwischen einzelnen Betriebsformen im Einzelhandel, namentlich zwischen Warenhäusern und Spezialgeschäften, mit einem Unterschied der Kalkulation erklärt und den Spezialgeschäften den Rat gibt, durch Umbildung des Warenlagers zwecks Anpassung an Saisonschwankungen

sich konkurrenzfähig zu erhalten. Den neuen Begriff der Wirtschaftsdemokratie legt der Redner für den Einzelhandel dahin aus, daß er eine Zusammenarbeit mit den Vertretungen aller Berufsstände begrüße, dabei aber gemäß seiner Zahl von weit über 600 000 Betrieben eine entsprechende Vertretung in allen öffentlichen Körperschaften (Reichswirtschaftsrat) dem demokratischen Gedanken entspräche.

Die Bedeutung, die der Einzelhandel seiner wirtschaftlichen Durchforschung beimißt, ging auch daraus hervor, daß sowohl Professor Hirsch, Berlin, wie auch Professor Seyffert, Köln, zu Worte kamen. Hirsch wies darauf hin, daß den sinkenden Kosten der Massenproduktion steigende Kosten für den Vertrieb der Massenerzeugung gegenüberständen, daher die Aufgabe, die Rationalisierung auf die Warenverteilung im Groß- und Einzelhandel auszudehnen. Die Aufgaben der Betriebswissenschaft seien hierbei: Feststellung der Tatsachen des Handels, der Ursachen der Verlustquellen und die Aufzeigung der Mittel zur Minderung der Verlustquellen, ferner die Schulung des Nachwuchses. Diesen Aufgaben wird sowohl die Forschungsstelle für den Handel in Berlin wie auch das Betriebswirtschaftliche Institut für Einzelhandelsforschung an der Universität Köln dienen, über das Herr Professor Seyffert noch eingehend berichtete. Ein Zeichen der Selbsthilfe war es auch, daß einer Aussprache über die Aufgaben der Verkaufsberatung im Einzelhandel Raum gegeben wurde, die sich mit der Schulung des Verkaufspersonals, der Bearbeitung besonderer Verkaufsmethoden beschäftigte, aber auch neben der Werbeberatung Fragen der Betriebsorganisation (Einführung neuzeitlicher Buchhaltungssysteme, Anlage übersichtlicher Statistiken, Schaffung besserer Kontrollen usw.) behandelte.

Gr.

**Stabilisierung der Kaufkraft**

Die Rationalisierung, d. h. die Erzielung eines größtmöglichen Erfolges mit kleinsten Mitteln, hat in Deutschland von der Industrie ihren Ausgangspunkt genommen. Sie hat dann in steigendem Maße auch andere Wirtschaftszweige erfaßt, wie das Bankwesen, das Versicherungsgewerbe, das Verkehrswesen, den Großhandel. Am meisten Schwierigkeiten boten sich der Rationalisierung im Einzelhandel, soweit es sich hier um traditionalistisch gebundene mittlere und kleine Betriebe handelte. Gewiß haben die Warenhäuser als kapitalintensive Großbetriebe die Möglichkeit gehabt, sich auf die Erfordernisse einer neuen Zeit umzustellen. Das Hauptkontingent des Einzelhandels stellt aber der kleine Betrieb.

Nun ist es beachtlich und erfreulich, daß der Rationalisierungsgedanke auch im mittleren und kleinen Betrieb des Einzelhandels mehr und mehr Beachtung findet. In dieser Hinsicht ist eine Schrift von hohem Interesse, welche unter den Sonderheften des Instituts für Konjunkturforschung soeben erscheint (Heinz Grünbaum, Die Umsatzschwankungen des Einzelhandels als Problem der Betriebspolitik). Bietet diese Schrift einmal den Beweis, daß die Publizität im Einzelhandel, von der anläßlich der soeben beendeten Tagung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels soviel die Rede war, marschiert, so enthält sie auf der anderen Seite wirkliche Vorschläge für Rationalisierung und Konjunkturpolitik im Einzelhandel.

Bekanntlich unterliegt der Umsatz des Einzelhandels scharfen Schwankungen, denen auf der anderen Seite Kosten gegenüberstehen, die sehr wenig verringert werden können und den Betrieb bei schwachem Geschäftsgang erheblich belasten. Somit ergibt sich eine mangelhafte Ausnutzung der Kapazität und damit volkswirtschaftliche Verschwendung. Grünbaum versucht an Hand umfangreichen Zahlenmaterials und vergleichender Bezugnahme auf die sich bereits in einem höheren Stadium der Entwicklung befindlichen Verhältnisse in Nordamerika zu untersuchen, wie das Verhältnis zwischen Kosten und Umsatz stabiler gestaltet werden kann. Er unterscheidet bei den Umsatzschwankungen

1. die sich über längere Zeiträume erstreckende Entwicklungsrichtung, den Trend,
2. die konjunkturellen Bewegungen,
3. die periodischen oder rhythmischen Bewegungen, die an bestimmte Termine gebunden sind (Saison, Ultimo, Wochenende u. dgl.), und
4. unregelmäßige Schwankungen, die zumeist durch Zufälle ausgelöst werden.

Von besonderer Bedeutung sind die rhythmischen Schwankungen. Der enorme Andrang, dem zu bestimmten Zeiten der Einzelhandel ausgesetzt ist, lasse bestimmte Maßnahmen als notwendig erscheinen, ihn abzubauen, oder, soweit dies, wie zumeist, nicht möglich ist, ihm zu begegnen. Gewiß macht Grünbaum auch Vorschläge, die darauf abzielen, von einer Seite aus, die außerhalb des Einflußbereichs des Einzelhandels liegt, auf eine zeitliche Stabilisierung der Kaufkraft hinzuleiten (Vorschlag einer Reform der Ultimozahlungen). Die wesentliche Aufgabe des Einzelhandels muß aber, wie richtig erkannt wird, darin liegen, sich den einmal gegebenen Bedingungen anzupassen. Hier zeigt der Verfasser eine Reihe einzelner Auswege, wie sie in der Parixs bereits vielfach begangen werden (vorübergehende Beschäftigung von Aushilfskräften, Sonderveranstaltungen zu besonders ruhigen Zeiten u. dgl.). Der Kernpunkt der Frage liegt darin, wie eine mögliche Kostenersparnis durch Herabminderung der Spitzenleistungen oder aber durch deren volle Ausnutzung zu erzielen ist. So erscheint es angebracht, gerade am Ultimo mit besonders vorteilhaften Angeboten herauszukommen, um die einmal angestellten Hilfskräfte voll auszunutzen. Dabei muß man sich darüber klar sein, daß keine Maßnahmen des Einzelhandels zu einer Steigerung der Kaufkraft und damit des Absatzes führen kann, sondern daß die Aufgabe die sein muß, eine Verschiebung der Kaufkraft in der Richtung möglichster Gleichmäßigkeit in die Wege zu leiten.

Es ist von großem Interesse, daß von einer dem Einzelhandel nahestehenden Seite selbst erkannt wird, daß vornehmlich im Wege der hier kurz angedeuteten Möglichkeiten eine Verringerung der Unkosten erfolgen kann, daß aber auf der Seite des Einkaufs durch Ausschaltung des Großhandels und gegebenenfalls sogar durch Angliederung eigener Fabrikbetriebe nur sehr begrenzte Ersparnismöglichkeiten, falls sie überhaupt vorhanden sind, vorliegen. In diesem Zusammenhange wird auch darauf verwiesen, daß die Bewegung der Ausschaltung des Großhandels in Amerika bereits ihr Ende erreicht zu haben scheint. Es widerspreche der wirtschaftlichen Funktion des Handels, sich an irgendwelche Lieferanten fest zu binden. Häufig würde man bei fremden Produzenten weit günstigere Preise erzielen können als in einem eigenen Betriebe. Der Zeitpunkt dürfte nicht fern sein, wo eine weitere Fernhaltung des Großhandels eine Unwirtschaftlichkeit darstellt, weil sie den Einzelhandel mit einem Risiko belastet, das seiner Natur nach der Großhandel zu tragen berufen ist. Andererseits sieht der Verfasser in kollektivem Zusammenschluß und kollegialer Zusammenarbeit der Betriebe zweifellose Rationalisierungsmöglichkeiten. Wenn der Einzelhandel bisher individualistisch und einem Zusammenschluß abgeneigt war, so lassen bestimmte Anzeichen darauf deuten, daß sich auch hier ein Wandel anzubahnen scheint.

Über die in dem Werk durchgeführte Methode, der Betrachtung vornehmlich Untersuchungen über ein einzelnes Unternehmen (ein mittleres Provinzwarenhaus) zugrunde zu legen, kann man trotz der Gründe, die der Verfasser hierfür anführt, verschiedener Meinung sein. Zweifellos sind die Verhältnisse beim Warenhaus an sich schon besonders gelagert, zum andern aber wäre es, wobei der Wert der vorliegenden Untersuchungsmethoden eines Einzelbetriebes durchaus nicht verkannt werden soll, von hohem Interesse, eine ähnliche Untersuchung vorzunehmen, die ein einigermaßen repräsentatives Bild vermittelt.

Dem Gedanken, auch dem Einzelhandel die Notwendigkeit bewußter Wirtschaftsgestaltung und einer Abkehr von übertriebenem Individualismus klarzumachen, ist mit der neuen Veröffentlichung des Instituts für Konjunkturforschung zweifellos ein wesentlicher Dienst geleistet worden. Besonders zu begrüßen ist es, daß sich dieses Heft nicht auf theoretische Untersuchungen beschränkt, sondern daß es wirklich einmal dem einzelnen Kaufmann wertvolle Anhaltspunkte gibt, nach denen er seine Betriebspolitik einrichten kann.

Hi.

## Der Mißbrauch von Ausstellungszeichnungen und seine Bekämpfung.

Seitdem sich die organisierte Wirtschaft mit der Bekämpfung von Mißständen auf dem Gebiete des Ausstellungs- und Messewesens beschäftigt, hat die Erörterung des Medaillenunwesens neben den üblichen Klagen über das Zuviel der Veranstaltungen überhaupt eine sehr große Rolle gespielt. Es lag nahe, daß neben den Industrieverbänden besonders die Handelskammern als zunächst erreichbare amtliche Vertretungsstellen der Wirtschaft sich der einschlägigen Fragen und der Beratung ihrer Mitgliederfirmen annahmen. Eine der ersten größeren Veröffentlichungen über die Bekämpfung der

Mißstände im Ausstellungs- und Messewesen ist ein Beiheft zum Jahresbericht der Handelskammer Halberstadt aus dem Jahre 1899, verfaßt von ihrem Syndikus Dr. Otto Boenigk. Auch international hat man frühzeitig auf Tagungen diese Probleme erörtert, so bereits auf dem 2. internationalen Kongreß der Handelskammern und Industrieorganisationen in Mailand im September 1906. In dem dort erstatteten Bericht wurde über das Ausstellungswesen gesprochen. Dort wurde besonders auf die Verteilung von Auszeichnungen auf sogenannten Winkel- bzw. Nebenausstellungen, d. h. kleinen Veranstaltungen, die im gleichen Jahre am gleichen Ort stattfinden, hingewiesen sowie auf die schädliche Wirkung der Auszeichnungen, welche seitens dieser Winkelausstellungen an ihre Aussteller verliehen wurden. Diese gebrauchten solche Auszeichnungen in gleicher Weise wie die Aussteller der anerkannten großen selbständigen Ausstellungen, welche nur auf Grund reeller wirtschaftlicher Leistungen sich ihre Auszeichnungen erkämpft hatten. In der Folgezeit wurden in den verschiedensten Ländern, später oder früher energische Maßnahmen zum Schutze gegen den Mißbrauch von Ausstellungsauszeichnungen getroffen. Bei diesen Maßnahmen, soweit sie keine gesetzliche Basis hatten, haben die Industrie- und Handelskammern mit den Spezialorganisationen der Industrie schon frühzeitig zusammengearbeitet. So hat z. B. im Jahre 1910 ein Ausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages sich dafür ausgesprochen, daß die Handelskammern grundsätzlich die Stiftung von Ehrenpreisen für Ausstellungen ablehnen, unbeschadet von Ausnahmen, die in besonderen Fällen durch das Interesse der Bezirkseingesessenen gerechtfertigt seien.

Auf Beschluß des Ausschusses wird den Handelskammern empfohlen, sich hiernach zu richten, und zugleich nahegelegt, Auskünfte über geplante in- oder ausländische Ausstellungen bei der Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie einzuholen. Seit dem Jahre 1927 ist diese Zusammenarbeit in festere organisatorische Formen dadurch gefaßt worden, daß der Deutsche Industrie- und Handelstag gemeinsam mit dem Reichsverband der Deutschen Industrie sich entschlossen hat, das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt der Deutschen Industrie, die Nachfolgeorganisation der erwähnten Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie auf eine breitere Basis zu stellen. So wurde gemeinsam mit dem Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, dem Reichsverband des Deutschen Handwerks, dem Deutschen Landwirtschaftsrat das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt gegründet. Infolge der nunmehr organisatorischen Verknüpfung läßt sich die Bekämpfung von Mißständen wesentlich leichter als in früherer Zeit durchführen.

In neuerer Zeit haben sich Unzuträglichkeiten, sowohl bei Verleihung als auch im Gebrauch von Ausstellungsauszeichnungen von Ausstellerfirmen aus Handel und Industrie verschiedenster Art ergeben, teils in der Form, daß Auszeichnungen von Winkelausstellungen das Publikum irreführten, teils in der Art, daß Firmen Auszeichnungen führten, denen keine verliehen worden waren, teils auch in der Form, daß auf Winkelausstellungen fast sämtliche Aussteller mit Medaillen ohne Rücksicht auf die Qualität der ausgestellten Gegenstände versehen wurden. Auch solche Fälle, in denen Preise käuflich erworben wurden, sind vorgekommen. Bezüglich der Mißstände bei der Verteilung von Auszeichnungen muß erneut auf die im Jahre 1914 ausgestellte Musterpreisgerichtsordnung hingewiesen werden, welche seitens sämtlicher zuständiger amtlicher und wirtschaftlicher Stellen (unter diesen die Handelskammern und Wirtschaftsverbände) gutgeheißen wurde. Die Empfehlung dieser Musterpreisgerichtsordnung ist seinerzeit den zuständigen Länderregierungen allgemein nahegelegt worden, und fast sämtliche Länder haben die Verwaltungsbehörden angewiesen, nur solche Veranstaltungen und solche Prämiierungen zu fördern und gutzuheißen, welche sich dieser Musterpreisgerichtsordnung bedienten.

Bezüglich des Mißbrauchs wertloser Auszeichnungen oder des Mißbrauchs verliehener Auszeichnungen gewähren vor allen Dingen die Bestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb einen Schutz. Nach § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist — vom Falle der Medaillenanmaßung abgesehen — auch die geschäftliche Propaganda mit tatsächlich erhaltenen, jedoch wertlosen Ausstellungsmedaillen, soweit sie zur Irreführung der Öffentlichkeit geeignet ist, meistenfalls strafbar; nach § 3 desselben Gesetzes, der die zivilrechtlichen Folgen einer derartigen Reklame behandelt, kann auf Unterlassung und gegebenenfalls auf Schadenersatz geklagt werden.

Unter wertlosen Ausstellungsauszeichnungen sind nun nicht etwa nur die auf ausgesprochenen Schwindelausstellungen und im Wege des Medaillenschachers erkauften Auszeichnungen zu verstehen, vielmehr sind, wie die Gerichte wiederholt entschieden haben, hier auch solche Diplome, Medaillen, Ehrenurkunden und -preise und dgl. einbegriffen, die auf überflüssigen und wilden Ausstellungen „verliehen" worden sind, ohne daß zuvor ein ernsthafter Wettbewerb, eine sachverständige Prüfung der Ausstellungsgegenstände oder gar — ein früher nicht seltener Fall — überhaupt eine öffentliche Ausstellung der prämiierten Gegenstände stattgefunden hat.

Zahlreiche, darunter angesehene Firmen, denen an sich gewiß nichts ferner liegt, als sich bewußt des unlauteren Wettbewerbs schuldig zu machen, führen in ihren Drucksachen (Prospekten, Katalogen, Briefbogen usw.) sowie in sonstigen Geschäftseinrichtungen (Schaufenstern, Firmenschildern, Lieferwagen usw.) Abbildungen von Ausstellungsauszeichnungen der gedachten Art, offenbar ohne sich über die Wertlosigkeit und Strafbarkeit dieser Reklame klar zu sein. Treten alsdann, wie nur allzuoft, unliebsame straf- und zivilrechtliche Weiterungen ein — Anzeigen von Konkurrenzfirmen, die sich geschädigt fühlen, polizeiliches Einschreiten, Klage auf Unterlassung und evtl. Schadenersatz, gerichtliches Vorgehen — , dann findet die Medaillenherrlichkeit ein rasches Ende.

Allen Firmen, die im Besitze von Auszeichnungen sind, die nicht von allgemein anerkannten und über jeden Zweifel erhabenen Ausstellungen stammen, wird daher empfohlen, sich an zuständiger Stelle über den Charakter ihrer Diplome zu vergewissern.

Zur Auskunfterteilung wird in erster Linie das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt in Verbindung mit denjenigen Handelskammern, in deren Bezirken die Veranstaltungen durchgeführt werden, in Frage kommen, da es als von der gesamten deutschen Wirtschaft mit der Wahrnehmung ihrer Ausstellungs- und Messeinteressen beauftragte zentrale deutsche Organisation hinsichtlich der meisten in Betracht kommenden Veranstaltungen über ein sorgsam gesammeltes und umfangreiches Aktenmaterial verfügt, mit dem es den Staatsanwaltschaften und Gerichten als gutachtende Körperschaft in den einzelnen Fällen dienen kann.

Dr. Claus Morgenstern.

## Aus der Rechtsprechung

### Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

#### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

38. Zulässigkeit der Änderung der Anfangsbilanz 1925 auch noch im Rechtsmittelverfahren.

§§ 13, 105, 106, 107 und 108 EinkStG.

Der Beschwerdeführer hat ein Grundstück verkauft. Da dies Grundstück zum Betriebsvermögen gehört und der Beschwerdeführer ein buchführender Kaufmann ist, so erhöht der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem für die Anfangsbilanz 1925 maßgebenden Werte den Betriebsgewinn. Es ist aber nicht zutreffend, daß eine Berichtigung des in der Anfangsbilanz 1925 enthaltenen Wertes unzulässig sei. § 108 Abs. 3 des EinkStG. läßt eine Berichtigung der Werte der Anfangsbilanz zu. Es erscheint nicht gerechtfertigt, für die Anfangsbilanz 1925 die Grundsätze anzuwenden, die sonst für Änderung von Bilanzansätzen gelten. Denn bei den Jahresbilanzen handelt es sich um Bilanzen, die für die Einkommensteuer nach zwei Richtungen wirken dergestalt, daß jede Erhöhung des Reinvermögens den Gewinn des abgelaufenen Jahres vermehrt, den späterer Jahre vermindert. Mit Rücksicht hierauf ist dem Steuerpflichtigen in gewissem Umfang ein Wahlrecht eingeräumt, und es mag nicht für zulässig erachtet werden, daß er nachträglich von der getroffenen Wahl abgeht. Dagegen hat die Eröffnungsbilanz 1925 lediglich für die Zukunft Bedeutung, und es muß deshalb dem Steuerpflichtigen zugestanden werden, die Bilanzansätze noch im Rechtsmittelverfahren zu berichtigen.

Außerdem kann man nach Lage der Sache auch nicht sagen, daß die Bewertung des verkauften Grundstücksteils in der Anfangsbilanz, sofern die Behauptungen des Beschwerdeführers zutreffen, richtig sei. Es ist vielmehr von vornherein wahrscheinlich, daß der an der Straße gelegene Teil des Grundstücks verhältnismäßig viel wertvoller ist als die dahinterliegenden Stücke.

1. Es ist zu unterscheiden zwischen der Berichtigung und der Änderung einer als Steuererklärung eingereichten Bilanz. Von einer Berichtigung der Bilanz spricht man, wenn eine unter Verletzung der Grundsätze ordnungsmäßige Buchführung oder der sie ergänzenden steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellte Bilanz nachträglich richtiggestellt wird. Um eine Änderung der Bilanz handelt es sich, wenn der Pflichtige von einem an sich zulässigen Bilanzansatz nachträglich auf einen anderen ebenfalls zulässigen Bilanzansatz, wie z. B. vom Anschaffungspreis eines Betriebsgrundstücks auf den niedrigeren gemeinen Wert (§§ 19 und 20 EinkStG.) übergehen will. Der entschiedene Fall betrifft eine Bilanzänderung. Das Urteil erklärt sie für die Steuereröffnungsbilanz 1925 im Rahmen von § 108 Abs. 3 EinkStG. für zulässig. Der Pflichtige kann also auch noch im Rechtsmittelverfahren erreichen, daß an Stelle der Werte, die in der eingereichten handelsrechtlichen Bilanz angesetzt sind, die höheren Werte nach §§ 106 und 107 EinkStG. oder der Vermögenssteuerwert als Höchstwert angesetzt werden. Die Änderung muß aber spätestens in der Berufung vor dem Finanzgericht beantragt werden. Im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Reichsfinanzhof ist sie nicht mehr zulässig.

2. Es ist wohl zu beachten, daß sich das Urteil nur auf die Änderung der Steuereröffnungsbilanz 1925, also auf die Anfangsbilanz der ersten Veranlagung unter der Herrschaft des neuen Einkommensteuergesetzes bezieht. Für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die laufenden Jahresbilanzen nach ihrer Einreichung gegebenenfalls auch noch im Rechtsmittelverfahren geändert werden können, ist im Urteil nicht entschieden. Für das frühere Recht hat der 1. Senat die nachträgliche Bilanzänderung schlechthin für unzulässig erklärt und das insbesondere für Erwerbsgesellschaften auch für den Fall ausgesprochen, daß die Bilanz in anderen Punkten von der Steuerbehörde berichtigt werde; RFH. vom 16. Oktober 1925 I A 58/28 Bd. 17 S. 243 (249) unter Berufung auf RFH. vom 28. April 1920 I A 52/20 Bd. 3 S. 16 und vom 19. April 1920 I A 176/20 (n. v.), beide ergangen zum Kriegssteuerrecht, und RFH. vom 15. Februar 1927 I A 157/26 DStZ. 1927, 439. Einen milderen Standpunkt hat ebenfalls für das EinkStG. 1920/23 der VI. Senat (RFH. vom 28. Mai 1927 VI A 173/27 StW. 1927 Nr. 301) im folgenden Fall eingenommen. Aus einem einheitlichen Schuhlieferungvertrag war zum Teil geliefert und bezahlt, zum Teil stand die Lieferung noch aus. Der Verkäufer hatte das Geschäft als schwebendes Geschäft in der Bilanz nicht berücksichtigt. Das Finanzamt verlangte die Einstellung eines Aktivpostens in Höhe der Preisaufbesserung, die der Käufer für die gelieferten Schuhwaren nachträglich zugestanden hatte. Der Pflichtige machte nunmehr seinerseits geltend, daß das Geschäft im ganzen Verlust gebracht habe und begehrte, um der Gewinnansetzung zu begegnen, die Einstellung eines entsprechenden Passivpostens. Das Urteil erklärt das für zulässig, soweit wirklich nach den Verhältnissen des Bilanzstichtags ein entsprechender Verlust zu erwarten war.

Für das neue Einkommensteuergesetz ist noch keine Entscheidung ergangen. Der VI. Senat wird aber demnächst die Frage nach der Zulässigkeit der Bilanzänderung grundsätzlich zu entscheiden haben. Ich behalte mir vor, dann auf die Frage zurückzukommen. Aus dem Schrifttum verweise ich insbesondere auf Mirre, StA. 1928, 38 und Becker, Handkommentar, Anm. 26 ff. zu § 13 EinkStG.

3. Die bisherigen Erörterungen beziehen sich nur auf den Fall, daß die Anfangsbilanz 1925 für die Festsetzung der Einkommensteuer eben dieses ersten Veranlagungsabschnitts geändert oder berichtigt werden soll. Auf einem andern Gebiete liegt die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Anfangsbilanz 1925 auch nur für die Zwecke der Veranlagung eines späteren Steuerabschnitts berichtigt werden kann. Beispiel: Eine bei Beginn des ersten Steuerabschnitts bestehende unzweifelhafte Forderung von 10 000 RM. ist versehentlich nicht in die Anfangsbilanz 1925 aufgenommen worden. Der Betrag geht im zweiten Steuerabschnitt ein. Der kassenmäßige Eingang ergibt einen Buchgewinn von 10 000 RM. für den zweiten Steuerabschnitt. Die Steuerpflicht läßt sich nur dadurch vermeiden, daß die Forderung nachträglich dem Anfangsbestande 1926 zugesetzt wird. In diesem Falle wird die Kasseneinnahme von 10 000 RM. durch den Wegfall der Forderung von 10 000 RM. im Endbestand ausgeglichen. Das folgende Urteil erklärt es für zulässig, daß zu diesem Zwecke die Anfangsbilanz 1925 berichtigt und die Forderung der als Anfangsbilanz 1926 maßgebenden Endbilanz 1925 zugesetzt wird.

### 39. Berichtigung der Anfangsbilanz 1925 für die Zwecke der Veranlagung eines späteren Abschnitts.

§§ 13, 105 ff. EinkStG. Urt. vom 11. Juli 1928 VI A 693/28.

Auf einem Gutshofe wurde früher eine Brennerei betrieben. Im Steuerabschnitte 1925/26 wurde das Brennrecht für 3017 RM. verkauft. Die Vorbehörden haben diese Einnahme aus der Veräußerung eines zum beweglichen Anlagekapital gehörigen Gegenstandes zu Unrecht dem Betriebsgewinn zugerechnet.

Die sogenannte allgemeine Bilanzkontinuität, d. h. der Grundsatz, daß als Anfangsbestand eines Steuerabschnitts der vorjährige Endbestand (§ 12) und als Anfangsvermögen das vorjährige Endvermögen (§ 13) gilt, hat den Zweck, die Feststellung des Endbestandes und des Reinvermögens zweischeidig zu machen, dergestalt, daß eine höhere, für das abgelaufene Jahr nachteilige Festsetzung für das nächste Jahr von Vorteil und umgekehrt eine niedrigere, für das abgelaufene Jahr vorteilhafte, für das nächste Jahr von Nachteil ist. Etwaige Unrichtigkeiten sollen sich im nächsten oder einem späteren Jahre ausgleichen. Deshalb ist im allgemeinen eine Berücksichtigung der Unrichtigkeit des vorjährigen Endbestandes oder der vorjährigen Endbilanz nicht zulässig, sofern sie nicht zu einer Änderung der vorjährigen Veranlagung führt. Aus diesem Zwecke der Bilanzkontinuität glaubt der Senat eine Berücksichtigung solcher Unrichtigkeiten eines vorjährigen Endbestandes und einer vorjährigen Endbilanz zulassen zu sollen, die die Veranlagung des Vorjahrs nicht beeinflußt haben. Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein Gegenstand in dem ersten Anfangsbestand oder in der ersten Anfangsbilanz nach dem neuen Einkommensteuergesetz unrichtig bewertet oder zu Unrecht nicht aufgeführt ist und die bisherigen Endbilanzen in dieser Beziehung eine Änderung nicht enthalten. Der Fehler in der Anfangsbilanz hat dann die Veranlagung nicht beeinflußt, vorausgesetzt, daß in den Endbilanzen niemals eine niedrigere Bewertung als in der ersten Anfangsbilanz geboten gewesen wäre. Dann ist aber auch zuzulassen, daß ein Steuerpflichtiger bei einer späteren Veranlagung einen Antrag auf Berichtigung des Anfangsbestandes oder der Anfangsbilanz gemäß § 108 Abs. 3 EinkStG. stellt mit der Wirkung, daß der vorjährige Endbestand um so viel höher anzunehmen ist. Einen derartigen Antrag haben die Steuerpflichtigen allerdings erst in der Rechtsbeschwerde gestellt. Sie sind aber vorher auf die maßgebenden Gesichtspunkte nicht hingewiesen, und darin liegt ein wesentlicher, als gerügt anzusehender Verfahrensmangel, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muß. Es bestehen keine Bedenken, dem Antrag stattzugeben, da anzunehmen ist, daß der Erlös für das Brennrecht dem in dem Anfangsbestande 1924/25 einzustellenden Werte entspricht und auch kein Anhalt besteht, daß das Brennrecht bei der Vermögensteuer 1925 nicht mit seinem vollen Werte berücksichtigt ist.

### 40. Zur Frage, ob bei einem Warenhausbetriebe die formelle Beweiskraft der Bücher durch Vernichtung der Registrierkassenstreifen und Verkaufszettel beseitigt wird.

§ 13 EinkStG., §§ 162, 208, 210 AO. Urt. VI A 141/28 vom 4. Juli 1928.

Der Beschwerdeführer betreibt ein Kaufhaus, in dem insbesondere Textilwaren verschiedenster Art, Haus- und Küchengeräte sowie bis Anfang 1925 auch Spielwaren feilgeboten wurden. Bei der Veranlagung wurden die nach dem Grundsatz der doppelten Buchführung geführten Bücher wegen des Fehlens der Kontrollkassenstreifen und Verkaufszettel als formell nicht beweiskräftig verworfen und der Geschäftsgewinn auf 25 000 RM. geschätzt. Das war unzulässig. Die formelle Beweiskraft der Bücher könnte nur dann in Zweifel gezogen werden, wenn den Steuerpflichtigen eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Kassenstreifen und Verkaufszettel träfe. Dies muß für den vorliegenden Fall verneint werden. Sie kann aus dem Handelsgesetzbuch nicht gefolgert werden, da Belege, zu denen auch die hier fraglichen Urkunden gehören, nicht zu den Geschäftspapieren rechnen, die gemäß § 44 HGB. zehn Jahre lang aufzuheben sind. Sie kann für den vorliegenden Fall auch aus der Vorschrift des § 162 Abs. 8 AO. nicht entnommen werden. Denn Kassenstreifen bzw. Verkaufszettel werden insoweit nicht zu den darin erwähnten Aufzeichnungen oder für die Besteuerung bedeutsamen Geschäftspapieren gerechnet werden können, als eine kaufmännische Übung, sie aufzubewahren, aus guten Gründen nicht besteht. Von einer solchen Übung kann bei Betrieben mit doppelter Buchführung und der Art und Größe, wie der Betrieb des Beschwerdeführers es ist — es wurden 1925 17 bis 25 Personen im Verkaufe, zwei Dekorateure, ein Buchhalter und ein Hausdiener sowie Zeithilfen beschäftigt —, nicht gesprochen werden. Das entspricht auch der Auffassung

der Spitzenverbände, wie sie der RMdF. im Erlasse III e 300 vom 28. Januar 1928 dargelegt hat. Es heißt dort unter Ziff. A II (Kleingewerbetreibende mit vereinfachter Buchführung betreffend): „Bei Steuerpflichtigen, die Kontroll- oder Registrierkassen haben, dient der Kontrollstreifen als bestes Beweismittel für die Vollständigkeit der Kassenbuchführung. Die in Frage kommenden Spitzenverbände haben erklärt, daß bei Steuerpflichtigen, die doppelte Buchführung haben, die Kontrollstreifen und Kassenzettel lediglich zur Kontrolle der Buchführung dienen, und daß, sobald diese Kontrolle von einem Angestellten, der die Bücher nicht selbst geführt hat, ausgeübt sei, die Kontrollstreifen und Kassenzettel nicht mehr aufbewahrt würden, daß dagegen überall da, wo nicht doppelte Buchführung bestände, die Aufhebung der Kontrollstreifen üblich sei."

Aus dem Urteil muß nach der anderen Seite gefolgert werden, daß bei Betrieben, die keine doppelte Buchführung haben und die auch sonst nicht durch die Gestaltung und Einrichtung des Betriebs genügende Gewähr für die Zuverlässigkeit der Buchführung bieten, die Nichtaufbewahrung der Kassenstreifen und Verkaufszettel zur Verwerfung einer sonst formell ordnungsgemäßen Buchführung führen kann; vgl. dazu RFH. vom 28. März 1928 VI A 343/27 in Nr. 15 der Entsch. des RFH. (D. W. Z. 1928 S. 538). Derartige Betriebe werden daher schon im eigenen Interesse gut daran tun, die erwähnten Belege auch zubewahren, um sich so ein wichtiges Beweismittel zu sichern. Insbesondere gilt dies von Betrieben, die im wesentlichen nur mit Angehörigen des Betriebsinhabers arbeiten.

(Fortsetzung folgt.)

Reichsfinanzrat Ott.

## Bücherschau

**Die Sicherungsübereignung.** Von Dr. **H. Weinhausen**, Rechtsanwalt am Kammergericht, Syndikus beim Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie. Verlag von Struppe & Winkler, Berlin W 35. 1928. Preis in Leinen geb. 7,50 RM.

Das Werk ist insbesondere für die Bedürfnisse der Praxis geschrieben. Es will den das Institut der Sicherungsübereignung benutzenden Wirtschaftskreisen die Möglichkeit einer schnellen Unterrichtung geben. Aber nicht nur dem Kaufmann, sondern auch dem Juristen wird durch die übersichtliche und gründliche Darstellung der nicht einfachen Materie mancherlei Anregung geboten.

Der Verfasser geht bei der zusammenhängenden Darstellung seines Themas von den Rechtsformen der Kreditsicherung aus. Nachdem die Grundlagen der Kreditsicherung, insbesondere die Kreditsicherung durch Mobilien, kurz gestreift sind, werden die grundsätzlichen mit der Sicherungsübereignung zusammenhängenden Fragen behandelt. Dabei finden die Sicherungsübereignung von Warenlagern und die Sicherungsabtretung von Forderungen eine erschöpfende Würdigung. Hierneben werden aber auch die prozeß-, konkurs-, straf- und steuerrechtlichen Seiten des Problems angeschnitten. In besonderen Abschnitten wird noch auf die Sicherungsübereignung im Auslande und auf die verschiedenen Vorschläge einer Reform der Sicherungsübereignung eingegangen.

Zu den Ausführungen über die Reform der Sicherungsübereignung sei zunächst die Bemerkung gestattet, daß die „Bewegung", die auf die Führung eines besonderen Handelsbuches für Sicherungsübereignung und ähnliche Geschäfte gerichtet ist, nicht, wie der Verfasser meint, unter Führung des D. I. u. H. steht. Zwar hat ein Unterausschuß des damaligen Bankausschusses des D. I. u. H. diesen vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ausgehenden, einem seinerzeit von dem Abgeordneten Rießer im Reichstage entsprechenden Vorschlag gutgeheißen. Die sehr ausgedehnten Beratungen des Rechtsausschusses des D. I. u. H., die im Dezember 1926 stattfanden (vgl. Heft 17 der Verhandlungen von 1926), führten gerade zu dem Ergebnis, daß die Publizität der Sicherungsgeschäfte die Bonität und das Ansehen des Kreditnehmers beeinträchtigen müßten und daß der Ausweg aus den bestehenden Schwierigkeiten in einer Angleichung der Rechtsstellung des Sicherungsnehmers an die Stellung des Pfandgläubigers gesucht werden müsse. Es wurde der Vorschlag vertreten, den Weinhausen auf Seite 159 im ablehnenden Sinne bespricht.

Solange die Diskussion über die Reform der Sicherungsübereignung im Gange ist, hat sich wohl noch keine Einigkeit über die zweckmäßigste Form der von zahlreichen Seiten als notwendig hingestellten Neuregelung gefunden. Hoeniger hat das Problem wohl richtig gekennzeichnet, wenn er seine Äußerungen zu diesem Fragenkreis mit der Überschrift „Die Sanierung der Sicherungsübereignung" versieht; denn es kann sich keinesfalls um eine Abschaffung dieses altbewährten Rechtsinstituts und auch nicht um eine wesentliche Einschränkung seines Aufwendungsgebiets handeln. Weinhausen sieht die Lösung auf strafrechtlichem Gebiete und fordert die Schaffung von strafrechtlichen Sondervorschriften, die den Kreditbetrug als Sonderdelikt stempeln. Es mag bemerkt werden, daß diese Auffassung bei den Erörterungen zur Strafrechtsreform von den Wirtschaftskreisen fast durchweg abgelehnt worden ist. Jedenfalls wird der Wert des ausgezeichneten Werkes hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt. Es sei daher abschließend erneut betont, daß wir hier einen ausgezeichneten Führer durch die mannigfachen Schwierigkeiten des Rechtsinstituts der Sicherungsübereignung vor uns haben.

**Finanzierungen.** Von Dr. rer. pol. Dr. jur. h. c. **E. Schmalenbach**, o. Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln a. Rh. 4. Auflage. VIII. 420 Seiten. Ganzleinenband 18,60 RM. Leipzig 1928. C. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung.

Soeben erscheint die 4. Auflage des Lehrbuchs des in letzter Zeit vielgenannten Betriebs- und Volkswirtschafters. Die Gliederung weist gegenüber den früheren Auflagen keine Veränderung auf. Einleitend wird vorerst die Frage der Bewertung einer Unternehmung eingehend untersucht, d. h. es werden die Grundsätze aufgestellt, nach denen die Bewertung erfolgen muß, wenn das schließliche Resultat ein richtiges Bild von dem Wert eines Unternehmens ergeben soll — sei es nun zum Zwecke einer Veräußerung desselben oder zum Zwecke der Fusion. Weitere Kapitel beschäftigen sich mit den verschiedenen Gründungsformen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Bar- und Sachgründung, ferner Simultan- und Sukzessivgründung), den Gründungskosten und dem Hergang der Gründung. Darauf wird die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung, Fusion, Kapitalrückzahlung, Sanierung und Liquidation ausführlich besprochen und an Hand zahlreicher Beispiele erläutert. Die letzten Abschnitte endlich behandeln die Verkörperung der Anteilsrechte (Aktien, G. m. b. H.-Anteile und Genußscheine), die Emission von Effekten und die Ausgabe von Obligationen einschließlich verschiedener amerikanischer Bondstypen. — Ein 42 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis gibt reiches Material für Einzelstudien. Die Ausführungen Schmalenbachs sind von solcher Gründlichkeit und Überzeugungskraft, daß das Werk bei Theoretikern wie Praktikern die beste Aufnahme gefunden hat und in der vorliegenden Neuauflage weiterhin finden wird. (Bücherschau s. a. S. 1034).

### Technische Mitteilungen aus der Büromaterialienindustrie.

I. Die Regis-Gesellschaft m. b. H. Duisburg und Köln zeigte auf der 6. Internationalen Büroausstellung Berlin erstmalig ihren neuen Regis-Hebelordner Modell III, der allgemein größte Anerkennung fand. Die einfache, dabei äußerst stabile Konstruktion der Mechanik ermöglicht das Aus- oder Einheften der Schriftstücke mit drei Handgriffen,

1. Öffnen der Mechanik,
2. Einlegen (oder Herausnehmen) des Schriftstückes,
3. Schließen durch einfaches Zuklappen des Deckels.

Auch das Zwischenheften an mehreren Stellen ist auf spielend leichte Weise ermöglicht, ohne daß der Ordner bzw. die Mechanik vorher geschlossen zu werden braucht.

Der neue Regis-Hebelordner weist eine Kreisbügelmechanik mit vierfacher Aufreihvorrichtung auf, die aus massiven, aus einem Stück gebogenen Drahtbügeln gebildet ist.

Nach einem vorgelegten amtlichen Prüfungszeugnis des Staatlichen Material-Prüfungsamtes Berlin-Dahlem haben die von demselben vorgenommenen Ausreißproben ergeben, daß bei Anwendung der vierfachen Heftung durchweg die doppelte Kraft erforderlich ist, um ein Schriftstück auszureißen, ein Umstand, der namentlich von den zahlreich erschienenen Behördenvertretern ganz besondere Beachtung fand.

Neben ihren sonstigen Registratur-Hilfsmitteln — worunter vor allen Dingen der bewährte und neuerdings erheblich verbesserte Regis-Reihenschrank besondere Erwähnung verdient — wurden die verschiedenartigsten Registraturmethoden gezeigt und in Vorträge erläutert.

Die auf der Ausstellung vorgeführten Musterregistraturen zeigten Ausschnitte aus den bei der Reichspost, bei dem Reichsministerium des Innern sowie bei zahlreichen Kommunalverwaltungen, bei Spar- und Krankenkassen sowie sonstigen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Betrieben zur Einführung gelangten Regis-Registraturen.

II. Die Taylorix-Organisation, Stuttgart, hatte auf der Internationalen Büroausstellung in Berlin viel Interessantes zu zeigen, die verschiedensten Abrechnungsmethoden für Handel, Industrie, Banken und Behörden, neue Organisationsmöglichkeiten, den Taylorix-Film und die neue Buchungsmaschine „Bilanzograph". Wer eine Buchhaltung organisieren will, erhält von der Taylorix-Organisation kostenlos Aufklärungsschriften zugeschickt.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Industrie- und Handelskammer Schweidnitz . . . . . S. 1029

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer. — Verzugszinsen . . . . . „ 1029

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenzeichenanmeldung „Zähblanke Stahlrohre". — Gesetz über gewerblichen Rechtsschutz (Änderung des Geschmacksmustergesetzes). — Eintragung von Vorratszeichen. — Warenzeichen: „Operationstische nach de Quervain". . . . . „ 1029—1031

**Handel:** Schankstättengesetz . . . . . „ 1031

**Außenhandelsfragen:** Aufbrauchsfrist für statistische Anmeldescheine. — Änderung der zollamtlichen Einzelgebühren. — Entwurf zu einem Abkommen über die Behandlung der Ausländer. — Merkblatt für den deutschen Außenhandel. — Die Wirtschaft der Tschechoslowakei „ 1031

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Eröffnung einer neuen spanischen Überseebank . . . . . S. 1031

**Reparationen:** Beteiligung des Saargebiets an den Reparationssachlieferungen. — Devisenablieferung zur Ablösung der 26prozentigen englischen Reparationsabgabe . . . . . „ 1032

**Verkehrswesen:** Verband Deutscher Verkehrsverwaltungen E. V. — Fahrpreisermäßigung auf ausländischen Bahnen zum Besuche deutscher Messen. — Behandlung von Einschreibbriefen durch die Post. — Unzulässige Postkarten. — Codetelegramme. — „Rhein—Main—Donau". — Postverkehr nach Spanien . . . . . „ 1032—1033

**Verschiedenes:** Annuaire Statistique de la Suède . . . . . „ 1033

**Persönliches** . . . . . „ 1033—1034


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**

**Warenzeichenanmeldung: „Zähblanke Stahlrohre" . . . . . S. 1029**

**Warenzeichen: Operationstische nach de Quervain . . . . . „ 1031**

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Industrie- und Handelskammer Schweidnitz.

Die I. u. Hk. Schweidnitz hat am 1. Oktober d. J. ihre Geschäftsstelle nach Untere Wilhelmstr. 11/13, Fernsprecher 13 und 781, verlegt.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer.

Die Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer hatte vor kurzem dem Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer einen Antrag übersandt auf Einleitung des Schiedsverfahrens in einem Streitfall zwischen einer deutschen und einer ausländischen Firma. Die deutsche Firma beantragte u. a. Rückerstattung der Anwaltskosten. Die Internationale Handelskammer hat der Deutschen Gruppe hierauf zunächst nahegelegt, die deutsche Firma zu veranlassen, den Antrag auf Rückerstattung der Anwaltskosten zurückzuziehen, da der Vertrag, aus dem der Streitfall entstanden sei, die Schiedsgerichtsklausel der Internationalen Handelskammer enthalte. Unter „Schiedsgerichtsklausel" wird die Abrede verstanden, durch welche sich in Handelssachen und anderen Angelegenheiten, bei denen eine Regelung durch vertraglich vereinbartes Schiedsverfahren zulässig ist, die Parteien eines Vertrages verpflichten, Streitfragen aus diesem Vertrag ganz oder zum Teil einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. (Vgl. Reg. Blatt Teil II vom 20. Februar 1925 Nr. 6 Seite 47 [Protokoll über die Schiedsklausel].) Die deutsche Firma hätte daher unverzüglich den Schiedsgerichtshof anrufen sollen, statt zunächst den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten und zu riskieren, daß die ausländische Firma den Einwand der Schiedsklausel erhebe.

Die Aufnahme der Schiedsklausel in den Vertrag bedeutet nicht, daß jeder der Vertragsparteien im Falle eines Streites die Wahl zwischen dem ordentlichen Rechtsweg und dem Schiedsverfahren offensteht, sondern sie bedeutet eine Verpflichtung, den Schiedsgerichtshof anzurufen, es sei denn, daß sich der Gegner ausdrücklich mit der Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege einverstanden erklärt.

Wir möchten auf diesen Fall besonders hinweisen, da ihm eine gewisse grundsätzliche Bedeutung zukommt. (Ia/2029/28.)

### Verzugszinsen,

Die Frage der durch Zahlungsbefehle und Urteile zuzubilligenden Verzugszinsen ist wieder von Bedeutung geworden. Die Prozeßrichter-Vereinigung Groß-Berlin hatte am 11. Januar 1926 folgenden, am 10. Mai 1926 aufrechterhaltenen Beschluß gefaßt:

1. Ein Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls ist grundsätzlich nicht deshalb zu beanstanden, weil nach Ansicht des Gerichts zu hohe Zinsen beansprucht werden; es sei denn, daß sich aus den Umständen die Unzulässigkeit der Zinsforderung offenbar ergibt.
2. Gegenwärtig ist ein üblicher Zinsfuß von 12 % anzunehmen, aber ein Antrag, in dem bis zu 18 % gefordert werden, ist nicht zu beanstanden.

Es sollte hiermit übermäßigen Beanstandungen von Gesuchen um Zahlungsbefehle aus § 691 ZPO. und Beschwerden gegen unangemessene Urteilszinsen entgegengetreten werden.

Die Praxis in Berlin hat sich indes trotz des Beschlusses nicht einheitlich gestaltet. Außer bei Wechselsachen wurden aber im allgemeinen bis Mitte 1927 Zinsforderungen von 2 bis 3 % über Reichsbankdiskont (also 8 bis 9 %), in Ausnahmefällen auch 10 % als übliche, also ohne Schadensnachweis zuzulassende, zugebilligt.

Neuerdings ist darüber mehrfach geklagt, daß wieder unzureichende Zinsen zugesprochen werden, einige Richter sogar nur die gesetzlichen (4 % bis 5 %) bewilligen, und daß vor allem eine wirtschaftlich schädigende Rechtsungleichheit herrsche.

Die I. u. Hk. Berlin hatte in einem Schreiben vom Juni 1928 an die Prozeßrichter-Vereinigung darauf hingewiesen, daß in einer Handelssache 9 % Verzugszinsen ab 1. Januar 1928 verlangt, mit Versäumnisurteil aber nur 4 % zugesprochen, die Mehrzinsen wegen Fehlen des Nachweises des Schadens abgewiesen worden waren.

Die Angelegenheit wird innerhalb der Prozeßrichter-Vereinigung Groß-Berlin erneut beraten werden. Über das Ergebnis werden wir später berichten.

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenzeichenanmeldung: „Zähblanke Stahlrohre".

Bei der Warenzeichenabteilung des Reichspatentamts wurde das Zeichen „Zähblanke Stahlrohre" für die Waren:

Klasse 4: Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Ventilationsapparate und -geräte, Wasserleitungs-, Bade- und Klosettanlagen,

Klasse 9a: rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle,

Klasse 10: Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Automobile, Fahrräder, Automobil- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile,

Klasse 22a: ärztliche, gesundheitliche, Rettungs- und Feuerlöschapparate, -instrumente und -geräte, Bandagen, künstliche Gliedmaßen,

Klasse 22b: physikalische, chemische, optische, geodätische, nautische, elektrotechnische, Wäge-, Signal-, Kontroll- und photographische Apparate, -instrumente und -geräte, Meßinstrumente,

Klasse 23: Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Automaten, Haus- und Küchengeräte, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte

angemeldet.

Die Anmelderin, als deren Geschäftsbetrieb „Eisenwerk, Walzwerk, Herstellung und Vertrieb von Rohren und daraus hergestellten Gegenständen, Maschinen, Apparaten, Geräten, Instrumenten, Werkzeugen und Metallwaren" angegeben ist, behauptet, daß das angemeldete Zeichen sich im deutschen Verkehr für die angegebenen Waren derartig durchgesetzt habe, daß unter der Bezeichnung „Zähblanke Stahlrohre" auf den Waren nur ein Hinweis auf den Betrieb der Anmelderin verstanden wurde. Es wird um eine gefällige Äußerung gebeten, ob tatsächlich das Zeichen „Zähblanke Stahlrohre" für alle angegebenen Waren bzw. für welche derselben sich im deutschen Verkehr derart durchgesetzt hat, daß das Zeichen als Hinweis auf die Herkunft aus dem Betriebe der Anmelderin, um deren Benennung das Reichspatentamt gegebenenfalls bittet, angesehen wird.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß es sich nicht um eine gutachtliche Äußerung, sondern um eine Bekundung über Tatsachen

handelt; des weiteren wird darauf hingewiesen, daß der Anmelderin Einsichtnahme der abgegebenen Äußerungen offenstehen muß.

**Wir bitten, die Auskunft direkt an das Reichspatentamt unter Aktenzeichen M 46 584/9 a Wz. zu senden und uns Abschrift für unsere Akten zu überlassen.** (Ia/2038/28.)

### Gesetz über gewerblichen Rechtsschutz.
### Änderung des Geschmacksmustergesetzes.

Am 21. September 1928 fand eine Besprechung des Ausschusses für Geschmacksmusterrecht des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums statt. Auf der Tagesordnung stand die Fortsetzung der Beratung der Reform des Geschmacksmustergesetzes, und zwar

1. über die Stellungnahme des vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur Änderung dieses Gesetzes,
2. über eine Anregung des D. I. u. H. und
3. über eine Äußerung der Fachgruppe „Textilindustrie" des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

Der Vorschlag des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats ging dahin, dem § 2 des Geschmacksmustergesetzes folgende Fassung zu geben:

„Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt dieser im Rahmen des Vertragsverhältnisses über das Geschmacksmuster als bevollmächtigter Vertreter des Urhebers."

Man sprach sich im allgemeinen gegen diese Fassung aus und wies darauf hin, daß die vom Reichswirtschaftsrat vorgeschlagene Fassung keinerlei praktischen Vorteil bringen werde.

Man schlug vor, die Regelung des Regierungsentwurfs gutzuheißen und die Frage der Stellung der Angestellten, die voraussichtlich zunächst durch den Reichstarifvertrag geregelt werden würde, dem Arbeitsvertragsgesetz vorzubehalten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig:

Zu einer Ergänzung der auf der Münchener Tagung 1927 gefaßten Beschlüsse liegt keine Veranlassung vor.

Der D. I. u. H. hatte auf Veranlassung der I. u. Hk. Barmen-Elberfeld zur Erörterung gestellt:

Bei Wegfall des § 6 Ziff. 2 (Freiheit der Nachbildung von plastischen Mustern durch Flächenmuster und umgekehrt) dem § 5 einen Absatz anzufügen, der besagt, daß eine freie Benutzung stets anzunehmen ist, wenn die Nachbildung einer von dem Verwendungszweck des ursprünglichen Musters völlig verschiedenen Verwertung dienen soll.

Im Laufe der Beratung hierzu wurde angeregt, in der Begründung zu sagen:

Die Streichung der Ziffer 2 des § 6 solle nicht die Bedeutung haben, daß nicht auch in Zukunft die Nachbildung eines plastischen Musters durch Flächenmuster ein eigenartiges Erzeugnis hervorzubringen und deshalb gestattet sein könnte.

Der Ausschuß faßte daraufhin den Beschluß, zu empfehlen, der Anregung des D. I. u. H. in der Begründung des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Die neuen Wünsche der Fachgruppe „Textilindustrie" lauten dahin, eine klare Definition zu bekommen, was unter den Worten „neu und eigentümlich" (§ 1) zu verstehen sei. Ferner wollte man erläutert sehen, was es heißt, daß es nach § 5 Abs. 2 als verbotene Nachbildung gilt, wenn diese in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird. Es wurde ausgeführt, daß über die Frage der Wiederaufnahme alter Muster und deren Anpassung an den Zeitgeschmack, was im Sinne des Geschmacksmustergesetzes etwas Neues und Eigentümliches darstelle, bereits früher schon eingehende Erörterungen stattgefunden hätten. Weiterhin wurde betont, daß der Richter der Lage des Einzelfalles am besten ohne starre Bindungen würde gerecht werden können. Der Ausschuß beschloß infolgedessen zu empfehlen, in der Begründung des Gesetzes darzulegen, daß Neuheit und Eigentümlichkeit schon in der Anpassung eines Musters an den Zeitgeschmack liegen können und ein neues und eigentümliches Muster auch bei bloßer Veränderung der Farben oder der Abmessungen eines bekannten gegeben sein könnte. (Ia/2032/28.)

### Eintragung von Vorratszeichen.

Der bestehende Rechtszustand hinsichtlich der Vorratszeichen war von gewerblicher Seite zum Anlaß einer Beschwerde gemacht worden, die sich vor allem darauf bezog, daß nach der jetzigen Rechtslage der Kreis der den anderen Gewerbetreibenden zur Verfügung stehenden Vorratszeichen zu sehr verengt würde und daß mit Vorratszeichen Mißbrauch getrieben werden könne. Wir haben diese Darlegungen dem Reichsjustizministerium mit der Bitte um Würdigung und Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Daraufhin ist uns unter dem 1. Oktober d. J. nachstehende Erwiderung des Herrn Reichsministers der Justiz zugegangen:

Die Frage, ob ein berechtigtes Interesse der Gewerbetreibenden anzuerkennen sei, sich Vorratszeichen sow Zeichen für Vorratswaren eintragen zu lassen, hat Gesetzgebung und Rechtsprechung wiederholt beschäftigt. Das Ergebnis war stets, daß für viele wichtige Zweige der Industr und des Handels ein Bedürfnis besteht, bei Herausbringur neuer Artikel Zeichen in Bereitschaft zu haben, die auf ihr Eintragbarkeit bereits geprüft worden sind und deshalb zu sofortigen Verwendung zur Verfügung stehen. Dies gilt z. in hohem Maße für die chemisch-pharmazeutische und für d Tabakindustrie.

Muß man somit von diesem Bedürfnis der beteiligte Kreise ausgehen, so wird es sich nicht empfehlen, den geltenden Rechtszustand etwa durch Einführung eines Gebrauchszwanges für Warenzeichen zu ersetzen. Vorschriften nac dieser Richtung wären im übrigen leicht zu umgehen, da di Interessenten die Zeichen hin und wieder in geringem Umfang in Gebrauch nehmen könnten, um die Rechtsfolgen des Nichtgebrauchs zu vermeiden. Hinzukommt, daß nach Art. 5 letzte Absatz der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zu Schutze des gewerblichen Eigentums (Reichsgesetzbl. 1928 S. 175) dem Zeicheninhaber eine angemessene Frist vor de Benutzung des Zeichens eingeräumt werden muß und daß ei Zeichen wegen Nichtbenutzung nur gelöscht werden darf, wen der Inhaber seine Untätigkeit nicht rechtfertigen kann. Nac alledem ist nicht anzunehmen, daß das Löschungsverfahren be Einführung eines gesetzlichen Gebrauchszwanges sich wenige umständlich und schwierig gestalten würde, als es nach de gegenwärtigen Rechtslage der Fall ist.

Zu prüfen bliebe danach noch, ob die Durchführung de Grundsatzes, Vorratszeichen und Vorratswaren anzuerkenner gegenüber dem geltenden Zustande besserungsbedürftig un besserungsfähig ist. In dieser Hinsicht muß festgestellt werden daß das Reichspatentamt gegen einen Mißbrauch der beteiligte Kreise verhältnismäßig wenig tun kann, da bei Anmeldun eines Warenzeichens die Absichten, die mit der Anmeldun verfolgt werden, schwer erkennbar und nachprüfbar sind Regelmäßig wird jedoch das Warenverzeichnis daraufhi geprüft, ob die angegebenen Waren in den Rahmen des angegebenen Geschäftsbetriebs fallen. Einer übermäßigen Ausdehnung des Warenverzeichnisses wirkt auch die im Jahre 192 eingeführte Klassengebühr entgegen, die nach den statistischen Feststellungen zu einem beträchtlichen Rückgang der Anmeldungen und der Erneuerungen von Warenzeichen de Sammelklasse 42 geführt hat. Eine Erhöhung der Klassengebüh zu dem Zwecke, die Zahl der Vorratszeichen zu verringern erscheint nicht angängig, da eine solche Maßnahme alle Interessenten mit Einschluß derjenigen treffen würde, die zweifelsfrei nach ihrem Geschäftsbetriebe alle angemeldeten Warenklassen in Anspruch nehmen müssen.

Ist somit für das Patentamt die Möglichkeit, Mißbräuche der hier in Betracht kommenden Art entgegenzutreten, nur gering, so hat doch die Rechtsprechung der Gerichte, vor allem die des Reichsgerichts, zu durchaus befriedigenden Ergebnissen geführt. Danach unterliegen alle Vorratszeichen und Zeichen für Vorratswaren, die über die wirklichen Interessen des beteiligten Zeicheninhabers hinausgehen, dem Löschungsanspruch. Darüber hinaus ist das Reichsgericht jeder Geltendmachung von Zeichen dieser Art entgegengetreten, die sich als unlauterer Wettbewerb gegenüber anderen Gewerbetreibenden darstellt.

Die Weiterungen, die mit solchen Löschungsklagen verbunden sind, lassen sich schwerlich vermeiden. Man könnte daran denken, daß schon das Patentamt im Widerspruchsverfahren die Umstände zu berücksichtigen hätte, die von den Gerichten als Löschungsgründe oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Warenbezeichnungsgesetz anerkannt werden, und daß somit Widersprüche, die Vorratszeichen usw. mißbräuchlich oder unlauter geltend machen, zurückgewiesen werden. Eine solche Änderung erscheint jedoch nicht zweckmäßig. Sie würde das Reichspatentamt mit Arbeiten belasten, die seine eigentliche Aufgabe, die möglichst beschleunigte Prüfung und Gewährung von Schutzrechten, in unerträglichem Maße erschweren könnte. Im übrigen wäre ein Zeitgewinn bei Durchführung dieser Arbeiten durch das Reichspatentamt gegenüber dem Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten kaum zu erwarten. Diese erscheinen auch bei ihrer ständigen Beschäftigung mit den einschlägigen Fragen des bürgerlichen Rechtes in besonderem Maße dazu berufen, derartige Wettbewerbsstreitigkeiten zu entscheiden.

Werden Vorratszeichen und Vorratswaren innerhalb der durch die Rechtsprechung gezogenen Grenzen in Anspruch genommen, also nur dann, wenn im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse besteht und wenn keine unangemessene oder übermäßige Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs durch das nicht gebrauchte Zeichen vorliegt, so wird ihre Zahl nicht allzu groß sein. Die Befürchtung, daß für denjenigen, der ein Warenzeichen ernsthaft benötigt, gerade mit Rücksicht auf das Vorhandensein zahlreicher Vorratszeichen der Erwerb eines Zeichenschutzes sehr schwierig sei, erscheint nicht begründet. Daß die Vorratszeichen und Vorratswaren kein be-

trächtliches Hindernis für die Eintragung neuer Zeichen bilden, dürfte schon daraus hervorgehen, daß auch heute noch ebenso wie früher etwa 50% aller Anmeldungen zum Ziele führen. Für die Gebühreneinnahmen des Reichspatentamts aber ist zu bemerken, daß der Anmelder, dessen Anmeldung wegen eines Vorratszeichens zurückgewiesen werden muß, wie die Erfahrung zeigt, regelmäßig in der Lage ist, sich ein anderes Zeichen zu wählen.

Nach alledem glaube ich, besondere Maßnahmen gegen die Unterdrückung von Vorratszeichen und Vorratswaren zur Zeit nicht in Aussicht stellen zu können. Gegenüber unlauteren Machenschaften von Gewerbetreibenden, die ihr Warenzeichen nur zur Behinderung ihrer Wettbewerber und zur Erlangung von Abfindungssummen benutzen, wird es sich in erster Linie empfehlen, im Wege der Selbsthilfe vorzugehen, indem derartige Fälle den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen mitgeteilt werden. Ist in dieser Weise gegen einen Gewerbetreibenden Material über Mißbräuche zusammengetragen worden, so wird dies bei Löschungsklagen mit Aussicht auf erfolgreiche Durchführung verwendet werden können. (Ia/1621/28.)

**Warenzeichen: Operationstische nach de Quervain.**

Die Abteilung für Warenzeichen beim Reichspatentamt bittet um Auskunft darüber, ob für Operationstische besonderer Form die Bezeichnung „Operationstische nach de Quervain" seit längerer Zeit, insbesondere schon vor dem 3. Dezember 1926, in den beteiligten Verkehrskreisen (Hersteller- und Vertriebsfirmen, Kliniken, Ärzte usw.) üblich ist oder ob man unter „Operationstische nach de Quervain" lediglich die von einer bestimmten Firma in den Handel gebrachten Fabrikate versteht.

Es ist damit zu rechnen, daß das Ergebnis der Auskunft den Beteiligten mitgeteilt werden muß.

**Wir bitten, dem Reichspatentamt die Beantwortung der gestellten Fragen direkt unter Akt.-Zeichen Nr. J. R. 50 746 bis 50 748/22a zugehen zu lassen und uns Abschrift zu unseren Akten zu übermitteln.** (Ia/2066/28.)

# Handel.

**Schankstättengesetz.**

Der Entwurf eines Schankstättengesetzes sieht im § 1 Abs. 3b vor, daß die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen bestimmen kann, unter denen der Handel mit Branntwein als Kleinhandel im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Ferner kann gemäß § 13 Ab. 3 die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen bestimmen, unter denen der Handel mit Bier oder Wein als Kleinhandel im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Da anzunehmen ist, daß der Entwurf des Schankstättengesetzes nach Zusammentritt des Reichstags alsbald bearbeitet wird, und daß nach Verabschiedung des Gesetzes die Ausführungsverordnungen in Kürze nachfolgen werden, bitten wir die Handelskammern, bereits jetzt die Frage zu erörtern, wie am besten die Abgrenzung zwischen Kleinhandel und Großhandel bei Branntwein, Bier und Wein getroffen wird. (Ib/1837/28.)

# Außenhandelsfragen.

**Aufbrauchsfrist für statistische Anmeldescheine.**

Von verschiedenen Seiten ist uns gegenüber angeregt worden, für die alten statistischen Anmeldescheine eine Aufbrauchsfrist zu erwirken. Da jedoch durch das neu in Kraft getretene Gesetz am 1. Oktober eine durchgreifende Systemänderung in der Aufarbeitung des statistischen Materials Platz gegriffen hat und neue Anmeldeformulare eingeführt werden, konnte diesem Wunsche nicht entsprochen werden. Die Beibehaltung der alten Scheine auch für eine kurze Frist würde nach Maßgabe des Statistischen Amtes eine so erhebliche Mehrarbeit nach sich ziehen, daß damit neue Kosten entständen, die wesentlich höher sind als die Vorteile, die den einzelnen Wirtschaftskreisen aus der weiteren Benutzung der alten Anmeldescheine erwachsen.

Wir geben den Mitgliedern hiervon Kenntnis mit der Bitte, die interessierten Wirtschaftskreise entsprechend zu unterrichten. (IIIa/1762/28.)

**Änderung der zollamtlichen Einzelgebühren.**

Durch Erlaß vom 26. September 1928 — IIb 9045 — hat der Reichsminister der Finanzen folgende Änderung der zollamtlichen Einzelgebühren getroffen:

1. für Begleitung von Schiffen, Wagen oder Gütern 1,50 M. für je 2 Stunden;
2. für die Bewachung eines Weinteilungslagers 6,50 M. innerhalb der acht ordentlichen Dienststunden, und 1,50 M. für jede weitere Stunde;
3. für sonstige Amtshandlungen:
   für Beamte der Besoldungsgruppen A 6 bis A 11 1,50 M. je Stunde,
   für höhere Besoldungsgruppen 2,20 M. je Stunde;
4. in Fällen, wo Verwaltungskostenbeiträge für die Abordnung von Beamten zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen beordert werden, tritt an Stelle der Berechnung des Diensteinkommens nach dem jeweiligen Höchstsatze in Zukunft die Berechnung nach dem Durchschnittssatze.

Zumal durch die letzte Vorschrift ist immerhin erreicht, daß in vielen Fällen eine gewisse Ermäßigung der bisherigen Gebührensätze eintritt. Dies wird insbesondere auch dann der Fall sein, wenn Dienstgeschäfte auf Veranlassung der Zollverwaltung von einem höheren als dem regelmäßig beauftragten Beamten wahrgenommen werden. Wir glauben dementsprechend, daß man zunächst die Wirkungen dieser Regelungen abwarten sollte, und dürfen unsere Umfrage in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" vom 19. Juli diesbezüglich zunächst als erledigt betrachten. (IIIa/1407/28.)

**Entwurf zu einem Abkommen über die Behandlung der Ausländer.**

Die unter dem obigen Titel erschienene Völkerbundsdrucksache ist inzwischen übersetzt und als Broschüre in Carl Heymanns Verlag erschienen. Wir nehmen an, daß das Heftchen bei den demnächst einsetzenden kritischen Arbeiten den weitesten Interessentenkreisen nützlich sein wird. Der Entwurf dieses wichtigen Abkommens, der hiermit zum erstenmal der breiteren Öffentlichkeit übergeben wird, beruht, wie bekannt ist, auf der Initiative des österreichischen früheren Gesandten in Wien Riedl und ist vom Wirtschaftskomitee des Völkerbundes in den Grundzügen bereits gutgeheißen. Bei Durchsicht entsteht der Eindruck, daß man, vielleicht von kleinen Schattierungen abgesehen, ihn auch deutscherseits durchaus wird billigen können, zumal alle deutschen Wirtschaftskreise, so vor allem auch der D. I. u. H., stets für eine derartige kollektivvertragliche Regelung des internationalen Fremdenrechts eingetreten sind. Die Broschüre dürfte insofern mehr als vorübergehenden Wert haben. (IIIa/1705/28.)

**Merkblatt für den deutschen Außenhandel.**

Der Deutsche Wirtschaftsdienst hat ein Merkblatt für den deutschen Handel mit Siam herausgegeben, das — vertrauliche Behandlung vorausgesetzt — zum Preise von 0,50 RM. zuzüglich Porto unmittelbar von der Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden kann. (IIIb/1544/28.)

**Die Wirtschaft der Tschechoslowakei.**

Nach längerer Pause ist nun im Rahmen der vom D. I. u. H. veranstalteten Veröffentlichungen über Wirtschaft und Außenhandel der europäischen Länder auch der wichtige Band über die Tschechoslowakei erschienen. (Die Wirtschaft der Tschechoslowakei. Von Burghard v. d. Decken. Im Verlag von Duncker & Humblot. 1928.) Von diesem Buche wird man im wörtlichen Sinne sagen können: Was lange währt, wird gut. Der Verfasser hat Material über die Wirtschaftslage der Tschechoslowakei in einer solchen Fülle zusammengetragen und in geschickter Systematik verarbeitet, wie es wohl noch nirgends der Fall war, obwohl es sich gerade hier um ein Land handelt, das für die deutschen und mitteleuropäischen Wirtschaftsinteressen mit im Vordergrunde steht.

In der Einteilung hält sich das Werk an die seinerzeit verabredete Gliederung all dieser sogenannten Länderbilanzen, es bringt Übersichten über Staat und Bevölkerung, Land- und Forstwirtschaft, Bodenschätze, Industrie, Handel, Banken, und widmet dann ein ausführliches Kapitel dem Außenhandel, der bei der Überproduktion der tschechoslowakischen Industrie für dieses Land eine ganz besondere Rolle spielt.

Wir schließen uns dem Danke des Verfassers an die Hk. Dresden an, daß sie dieser wichtigen Veröffentlichung zum Erscheinen verholfen hat. (IIIa/1682/28.)

# Geld-, Bank- und Kreditwesen.

**Eröffnung einer neuen spanischen Überseebank.**

Die spanische Regierung hat kürzlich die Errichtung einer spanischen Bank für auswärtigen Handel angeordnet. Die neue Bank soll Kreditgeschäfte auf dem Gebiete der Aus- und Einfuhr machen, sich an Geschäftsunternehmen in Spanisch-Amerika, Portugal, Brasilien und den Philippinen beteiligen und auch dorthin Anleihen gewähren. Zu diesem Zweck wird die Bank mit einem Kapital von 150 Millionen Peseten ausgerüstet. Zwei Drittel dieses Kapitals werden in Spanien aufgelegt und der Rest im Auslande. Eine besondere Gesellschaft wird für Exportkreditversicherung mit einem Minimalkapital von sechs Millionen Peseten errichtet.

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist ferner ermächtigt worden, sich der Anlage und der Ausbeutung von Verkehrsstraßen anzunehmen, besonders für die Entwicklung des Automobilverkehrs, so zwischen Madrid—Irun, Madrid—Valencia und Oviedo—Gijon. Man hofft, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit hierdurch die berührten Bezirke außerordentlich günstig in ihrer Entwicklung beeinflußt werden und aufblühen.

# Reparationen.

### Beteiligung des Saargebiets an den Reparationssachleistungen.

Die Deutsche Kriegslastenkommission, Deutsches Sachlieferungsbüro, in Paris VIe, 2, Rue Huysmans, teilt mit:

„Die von der deutschen Regierung mit der Gegenseite geführten Verhandlungen über die weitere Zulassung von Waren saarländischer Erzeugung zu den Reparationslieferungen haben zu folgender Vereinbarung geführt:

Mit Wirkung vom 1. April 1928 bis zum 31. März 1929 werden Reparationsverträge über Lieferungen aus dem Saargebiet, soweit sie nicht im nachstehenden Absatze besonders erwähnt werden, bis zu einem Gesamtwert von 7,5 Millionen GM. zugelassen.

Die deutsche Regierung wird ferner darüber hinaus ebenfalls bis zum 31. März 1929 keinen Widerspruch gegen die Genehmigung von solchen Verträgen erheben, welche französischerseits mit Saarwerken über Schienen und Laschen, Schwellen, Betoneisen, Profileisen, Träger, Handelseisen und Grubenschienen bis zur Höhe nachstehender Kontingente abgeschlossen werden:

| | |
|---|---|
| Schienen und Laschen . . . . . | 50 000 t, |
| Schwellen . . . . . | 18 000 t, |
| Betoneisen . . . . . | 20 000 t, |
| Profileisen, Träger, Handelseisen und Grubenschienen . . . . . | 22 000 t, |
| | 110 000 t, |

wobei jedoch der Gesamtbetrag der Bestellungen im Rahmen dieser Kontingente ungefähr 15 Millionen RM. nicht überschreiten darf.

Im übrigen ist zu beachten:

1. Auf das Kontingent von 7,5 Millionen GM. sind auch diejenigen Lieferungen zu verrechnen, welche saarländische Firmen als Unterlieferanten der außerhalb des Saargebiets ansässigen deutschen Firmen ausführen. Die von solchen deutschen Firmen abgeschlossenen Verträge über Reparationslieferungen, bei deren Ausführung saarländische Firmen beteiligt sind, müssen demnach eine Angabe darüber enthalten, inwieweit der Bezug saarländischer Erzeugnisse als Unterlieferungen beabsichtigt ist.

2. Die sonstigen Verträge müssen ausdrücklich die Lieferung „frei ab Werk, Produktionsstelle oder Lager" vorsehen.

3. Die Verträge müssen die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Waren aus dem Saargebiet stammen.

4. Nicht zugelassen sind Verträge über die Lieferung von Kohle oder Koks." (IVb/1020/28.)

### Devisenablieferung zur Ablösung der 26prozentigen englischen Reparationsabgabe.

Die Pflichtablieferung der deutschen Exporteure nach England für die erlösten Devisen bleibt mehr und mehr hinter dem Ablieferungssoll zurück. Im August mußte ein Fehlbetrag von fast 160 000 Pfund gedeckt werden.

Wir dürfen es uns versagen, erneut auf die ernsten Folgen hinzuweisen, die die Säumnis der Exporteure nach sich ziehen muß. Die Besorgnis solcher Folgen ist um so größer, als der Generalagent infolge der Erhöhung der ihm für die englische Reparationsquote zur Verfügung stehenden Barmittel in den letzten Monaten ständig zunehmende Beträge angefordert hat.

Um keine Rückkehr des allen Kreisen unerwünschten Verfahrens der Einzelerhebung eintreten zu lassen, bitten wir die Kammern, mit aller Dringlichkeit ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß die beteiligten Exporteure ihrer Verpflichtung in vollem Umfange und vor allem auch auf die Dauer nachkommen. (IIIa/1741/28.)

# Verkehrswesen.

### Verband Deutscher Verkehrsverwaltungen E. V.

Wie wir erfahren, hat die Hauptversammlung des früheren Vereins Deutscher Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privateisenbahnen E. V., dessen Tätigkeit bisher im wesentlichen auf das Straßenbahn-, Kleinbahn- und Privateisenbahnwesen beschränkt war, beschlossen, das Arbeitsgebiet auch auf den öffentlichen Kraftwagenverkehr auszudehnen. Entsprechend diesem Beschluß ist der bisherige Name des Vereins in

„Verband Deutscher Verkehrsverwaltungen E. V."

abgeändert worden. (V/2368/28.)

### Fahrpreisermäßigung auf ausländischen Bahnen zum Besuche deutscher Messen.

Wie wir von der geschäftsführenden Reichsbahndirektion Halle erfahren, haben sich die jugoslawischen Staatsbahnen der Ermäßigung zum Besuche deutscher Messen angeschlossen. Es wird zum Besuche der deutschen anerkannten Mustermessen in Zukunft eine Fahrpreisermäßigung unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Die Besucher fremder Messen, die aus dem Königreich ausreisen oder das Königreich durchreisen, genießen bei der Rückkehr von der Messe eine Ermäßigung von 50 % des gewöhnlichen Preises unter der Bedingung, daß sie im Besitz einer vom Meßamt auf den Namen des Besuchers ausgestellten Legitimationskarte sind. Diese Ermäßigung gilt für alle Züge und alle Klassen mit Ausnahme von Luxuszügen (grand expresses).
2. Der Reisende muß bei der Abreise den Fahrausweis bis zur Grenze des Königreiches zum gewöhnlichen Preise lösen und seine Legitimationskarte als Messebesucher abstempeln lassen.

   Der Abgangsbahnhof bezeichnet den Grenzbahnhof, über den der Messebesucher aus dem Königreich ausreisen will.

   Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Durchreisenden.
3. Bei der Rückkehr kann der Reisende den Fahrausweis mit 50 % Ermäßigung des gewöhnlichen Preises für den kürzesten Reiseweg bis zur Abgangsstation erhalten oder bis zu dem Grenzbahnhof, über den die Durchreisenden eingereist sind. Diese Ermäßigung wird aber nur gegen Vorlage der Legitimationskarte gewährt, auf der das Meßamt bescheinigt haben muß, daß der Reisende auch tatsächlich die Messe besucht hat. Die Rückreise muß über den gleichen Grenzbahnhof erfolgen, über den Reisende ausgereist sind und der auf der Legitimationskarte bei der Abreise bezeichnet worden ist. Die Einreise in das Königreich kann auch über einen anderen Grenzbahnhof ausgeführt werden, wenn der Reiseweg bis zur Abgangsstation kürzer ist als der Weg bei der Ausreise.

   Bei der Einreise in das Königreich muß der Grenzbahnhof die Legitimationskarte abstempeln zum Nachweis, daß sie abgelaufen ist.
4. Kinder zwischen vollendeten vierten und vollendeten zehnten Lebensjahren, die bereits bei der Abreise irgendeine Ermäßigung erhalten haben, können bei der Rückkehr eine weitere Ermäßigung nicht erhalten.
5. Die Reise darf gemäß § 25 Eisenbahn-Transportreglements unterbrochen werden.
6. Die Frist, innerhalb deren die Reise ausgeführt sein muß, wird durch die Eisenbahndirektion in jedem Falle besonders festgesetzt. (V/2381/28.)

### Behandlung von Einschreibbriefen durch die Post.

Die Deutsche Reichspost hat seit dem 1. Mai 1928 die Behandlungsart der Einschreibbriefe im innerdeutschen Verkehr geändert. Früher wurden die Einschreibbriefe gezählt, gesichtet, gebündelt und für die Beförderung mit einer Begleitkarte versehen. Die empfangende Poststelle mußte eine Nachprüfung des Inhalts der Bündel vornehmen und etwaige Verluste sofort feststellen. Seit dem 1. Mai 1928 ist im innerdeutschen Verkehr und im Verkehr nach Danzig jede Zählung der Briefe in Wegfall gekommen. Ferner wurde auch bis zum 1. Mai die Unterbringung der Postsachen in den Postbeuteln von einem zweiten Beamten kontrolliert. Eine Kontrolle darüber, daß dieselben Einschreibbriefe, die aufgeliefert wurden, auch an ihrem Bestimmungsort eintreffen, wird nicht mehr geführt. Dadurch sind, wie wir von zahlreichen Seiten erfahren hatten, die Verluste an Einschreibbriefen stärker geworden. Es wird den ungetreuen Postbeamten erleichert, Einschreibbriefe zu entwenden, ohne daß festgestellt werden kann, wo der Verlust entstanden ist. Die Post erfährt vielmehr erst durch die Reklamation des Empfängers oder Absenders, daß ein ihr übergebener Einschreibbrief entwendet worden ist.

Über die steigenden Verluste tauchten zunächst Beschwerden aus Kreisen des Versicherungsgewerbes auf, welche an den D. I. u. H. aus Bankkreisen herangebracht wurden, da heute besonders von diesen Einschreibsendungen zur Versendung gelangen, die von den Versicherungsgesellschaften in Versicherung genommen werden. Eine Umfrage ergab, daß die Klagen über das Abhandenkommen von Einschreibsendungen in allen Wirtschaftskreisen zahlreich vorlagen. Insbesondere übermittelten die Valorenabteilung des Allianz-Konzerns und andere Stellen umfangreiche Aufstellungen von Verlustmeldungen.

Besonders wurde auch darauf hingewiesen, daß die Versender bei Sendungen, für die eine besondere Gebühr (Einschreibgebühr) erhoben wird, annehmen, daß für ihre sichere Beförderung besondere Vorsorge getroffen ist, nicht aber nur, daß bei Verlust ein verhältnismäßig geringer Ersatz geleistet wird. Außerdem handelt es sich bei derartigen Sendungen in vielen Fällen nicht um Geldbeträge, sondern um die Übermittlung von Nachrichten oder Urkunden, bei denen es auf die Sicherheit der Ankunft ankommt. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß durch die gegenwärtige Handhabung das Vertrauen zur Deutschen Reichspost erschüttert werde und daß diese in ihrem eigenen Interesse Wert darauf legen müsse, die Sicherheitsmaßnahmen in irgendeiner Weise wieder so zu gestalten, daß die jetzigen Verluste in Zukunft vermieden werden.

Auf Grund dieser Klagen wurde die Angelegenheit in der ung des Postausschusses des D. I. u. H. am 4. Oktober 1928 ch einem eingehenden Referat des Herrn Präsidenten, hr. Scholz, Mainz, einer Erörterung unterzogen (vgl. Vorcricht auf Seite 1006 der Nr. 42 der DWZ. vom 11. Oktber 1928). Auf Grund der umfangreichen Vorerhebungen und es Beschlusses seines Postausschusses hat sich der D. I. u. H. n Sinne der vorstehenden Ausführungen mit einem Antrag n das Reichspostministerium gewandt, dafür Sorge zu tragen, aß durch geeignete und durchgreifende Kontrollmaßnahmen e bisherige Sicherheit im Einschreibverkehr wieder herestellt wird. (V/2359/28.)

### Unzulässige Postkarten.

Es scheint nicht allgemein bekannt zu sein, daß auch nsichtskarten, die auf der rechten Hälfte der Vorderseite der on der linken auf die rechte Hälfte hinübergreifend kurze edruckte Angaben und Vermerke tragen, z. B. Firmenangaben kleinem Aufdruck, Geschäftszeichen, Teile von Schußmarken sw., nach den Bestimmungen der Postordnung zur Posteförderung nicht zugelassen sind. Da an solchen Karten mer noch erhebliche Bestände vorhanden sind, ist die Aufrauchfrist, obwohl sie bereits mehrere Jahre läuft, nochmals, is 31. Dezember 1929, verlängert worden. Eine weitere erlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht beabchtigt, es ist deshalb zur Vermeidung erforderlich, bei Herellung von Neuauflagen die Vorschriften der Postordnung zu eachten. (V/2404/28.)

### Codetelegramme.

Die XII. Welttelegraphenkonferenz (Brüssel, September 928) hat folgende Vorschriften über die Abfassung von Telerammen in verabredeter Sprache beschlossen:

1. Allgemeines.

Die neuen Vorschriften treten am 1. Oktober 1929 in Kraft. ie verabredete Sprache besteht künftig entweder

a) aus künstlichen Worten, oder

b) aus wirklichen Worten, die eine andere Bedeutung haben, ls ihnen in der betreffenden Sprache nach dem allgemeinen prachgebrauch eigen ist und die daher keine Sätze ergeben, ie in einer oder mehreren der für Telegramme in offener prache zugelassenen Sprachen verständlich sind, oder

c) aus solchen wirklichen und künstlichen Worten nebeninander.

Bei den Telegrammen in verabredeter Sprache unterscheidet an künftig zwei Klassen:

A. Telegramme, deren Text, wie bisher, verabredete Worte it höchstens zehn Buchstaben enthält,

B. Telegramme, deren Text beliebig gebildete verabredete Vorte mit höchstens fünf Buchstaben enthält.

2. Vorschriften über die Wortbildung.

Klasse A. Die Textworte in Telegrammen der Klasse A üssen bei einer Länge von fünf Buchstaben mindestens je inen Selbstlauter, bei einer Länge von sechs, sieben oder acht uchstaben mindestens je zwei Selbstlauter, bei einer Länge on neun oder zehn Buchstaben mindestens je drei Selbstlauter nthalten. In den Worten mit mehr als fünf Buchstaben muß enigstens einer der ersten fünf und wenigstens einer der übrigen uchstaben ein Selbstlauter sein. Dabei ist Voraussetzung, daß ie Worte mit neun und zehn Buchstaben insgesamt wenigstens rei Selbstlauter enthalten. Als Selbstlauter gelten a, e, i, o, , y. Die verabredeten Worte dürfen nicht die Buchstaben ä, á, , é, ñ, ö, ü enthalten. Sprachwidrige Zusammenziehungen weier oder mehrerer Worte der offenen Sprache sind nicht zulassen. Auf Verlangen der Aufgabeanstalt oder der Aufgabeverwaltung muß der Absender den Telegraphenschlüssel orlegen, nach dem das Telegramm abgefaßt ist.

Klasse B. Die Textworte in Telegrammen der Klasse B können beliebig gebildet werden, jedoch sind Ziffern und Gruppen von Ziffern nicht zugelassen, wohl aber aus Ziffern nd Buchstaben zugleich gebildete Handelsmarken, wenn der Absender nachweisen kann, daß es sich tatsächlich um Handelsmarken handelt. Die verabredeten Worte dürfen nicht die Buchstaben ä, á, à, é, ñ, ö, ü enthalten.

Zur Kennzeichnung der Telegramme dieser Klasse setzt der Beamte bei Annahme eines solchen Telegramms in den Kopf der Urschrift den gebührenfreien Dienstvermerk = CDE =, der bis zum Bestimmungsort mitbefördert wird.

3. Gebührenberechnung.

Bei der Gebührenberechnung wird ein Telegramm in verabredeter Sprache entweder nur nach A oder nur nach B behandelt. Die Berechnung eines Teiles nach A, des anderen nach B ist unzulässig.

Klasse A. Für die Telegramme der Klasse A werden die vollen Gebühren erhoben. Die größte Länge eines Wortes in verabredeter Sprache beträgt zehn Buchstaben. Die Worte in offener Sprache, die im Text eines gemischten, aus Worten der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms der Klasse A enthalten sind, werden bis zu zehn Buchstaben als je ein Wort gezählt nebst einem Wort mehr für jede folgende Reihe von zehn Buchstaben oder für den Überschuß. Wenn das gemischte Telegramm der Klasse A außerdem einen Text in chiffrierter Sprache enthält, werden diese Stellen bis zu fünf Ziffern als je ein Wort gezählt.

Klasse B. Für die Telegramme der Klasse B werden im außereuropäischen Vorschriftenbereich zwei Drittel, im europäischen Vorschriftenbereich drei Viertel der vollen Gebühren erhoben, mindestens aber die Gebühr für vier Worte. Unabhängig davon kann jede Verwaltung — nach wie vor — für den europäischen Vorschriftenbereich eine Mindestgebühr vorschreiben. Die größte Länge eines Wortes in verabredeter Sprache beträgt bei den Telegrammen der Gruppe B fünf Buchstaben. Die Worte in offener Sprache, die im Text eines gemischten, aus Worten der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms der Klasse B enthalten sind, werden bis zu fünf Buchstaben als je ein Wort gezählt nebst einem Wort mehr für jede folgende Reihe von fünf Buchstaben oder für den Überschuß. (V/2369/28.)

### „Rhein—Main—Donau."

Bayern hat nur eine Wasserstraße, dafür aber eine um so wichtigere, die Verbindung der Stromgebiete des Rheins und der Donau. Die Aufgabe besteht darin, Main und Donau zu einer schiffbaren Wasserstraße zu machen. Mit dieser Frage befaßt sich eine Monographie „Rhein—Main—Donau", welche soeben im Rahmen einer Sondernummer der „Bayerischen Industrie- und Handelszeitung" im Verlag F. C. Mayer, G. m. b. H., München 2 NW 5, Brienner Str. 9, erschienen ist.

### Postverkehr nach Spanien.

Der D. I. u. H. hatte sich auf Anregung der I. u. Hk. Solingen mit Klagen über Unsicherheit im Postpaketverkehr nach Spanien an den Reichspostminister gewandt. Dieser teilt nunmehr mit, daß die spanische Postverwaltung auf seine neuerlichen Vorstellungen wegen der Beraubung von Postpaketen aus Deutschland nach Spanien geantwortet habe, daß sie die Vorkommnisse lebhaft bedaure und schon wegen des Ansehens der spanischen Behörden alle Schritte — auch bei den übrigen in Betracht kommenden Verwaltungen (Zoll, Eisenbahn) — tun werde, um Abhilfe zu schaffen. Sie sei jedoch der Meinung, daß im Verhältnis zur Zahl der Pakete aus Deutschland die Zahl der festgestellten Beraubungsfälle nicht so groß sei, um Beunruhigungen bei den deutschen Versendern hervorzurufen.

Die Zahl der Pakete aus Deutschland nach Spanien betrage durchschnittlich im Monat 30 000, d. s. für die Zeit von Anfang November 1927 bis Ende August 1928 rund 300 000. In derselben Zeit seien 69 Pakete (d. s. 0,023 %) als angeblich beraubt gemeldet worden. Die Untersuchungen hierüber schwebten zum Teil noch, darunter auch über einige der von uns gemeldeten Fälle. Die Zahl der festgestellten Beraubungsfälle könne nicht als außerordentlich hoch angesehen werden. Das Reichspostministerium hat auf Grund dieser Äußerung zunächst von weiteren Schritten auf diplomatischem Wege Abstand genommen. Die Auswechslungspostanstalt ist aber angewiesen worden, über alle Beraubungen von Postpaketen nach Spanien eine Nachweisung zu führen und diese in bestimmten Fristen mit Bericht einzureichen. Falls eine Besserung nicht eintritt, wird der Reichspostminister weitere Schritte bei den spanischen Behörden unternehmen. (V/2399/28.)

## Verschiedenes.

### Annuaire Statistique de la Suède.

In schwedischer und französischer Sprache erscheint soeben das schwedische Statistische Jahrbuch im 15. Jahrgang. (Publié par le Bureau Central de Statistique, Stockholm 1928, Kungl. Boktryckeriet, P. A. Norstedt & Söner.) Es enthält auf nahezu 400 Seiten eingehende Angaben über die geographischen Verhältnisse Schwedens, Stand und Bewegung der Bevölkerung, Gesundheitswesen, Grundeigentumsverhältnisse, Landwirtschaft, Industrie, Handel, Verkehr, Preisbewegung Finanzwesen und einen Anhang internationaler Übersichten.

## Persönliches.

Anläßlich des 80jährigen Geburtstages des Präsidenten der I. u. Hk. zu Nordhausen, Herrn Fabrikbesitzer **Otto Herßer**, sprach das Präsidium des D. I. u. H. Herrn Herßer für den D. I. u. H. herzliche Glückwünsche aus und gedachte dabei dankbar seiner treuen Mitarbeit in den Ausschüssen des D. I. u. H. und besonders der großen Verdienste, die er sich in einer über vier Jahrzehnte erstreckenden Tätigkeit in seiner heimatlichen Handelskammer erworben hat.

Herr Präsident Herßer ist Mitglied des Postausschusses des D. I. u. H. und ehemaliges Mitglied des Verkehrsausschusses. Der I. u. Hk. Nordhausen gehört er 40 Jahre als Mitglied an und bekleidet 20 Jahre das Amt als Präsident, nachdem er vorher schon sechs Jahre Vizepräsident gewesen ist.

Herr **Theodor Althoff**, Mitglied der I. u. Hk. zu Münster, feierte am 9. Oktober seinen 70. Geburtstag. Das Präsidium des D. I. u. H. sprach Herrn Althoff herzlichste Glückwünsche aus und gedachte dankbar der treuen Arbeit, die er seit langen Jahren dem D. I. u. H. sowie der Kammer Münster geleistet hat.

Herr Althoff ist Mitglied des Hauptausschusses, des Einzelhandelsausschusses und des Ausschusses für Kredit-, Geld-, und Bankwesen des D. I. u. H. sowie Mitglied des Landesausschusses der preußischen Industrie- und Handelskammern.

Am 3. Oktober 1928 ist das Mitglied der Hk. zu Zittau, Herr Dr. **Emil Weber**, in Schwepnitz, nach kurzer Krankheit verschieden. Herr Dr. Weber war seit Anfang 1911 Mitglied der Zittauer Hk. und seit 1926 Vorsitzender des Verkehrsausschusses der Kammer. Die Kammer betont, daß die hohen Geistesgaben, das ausgebreitete Wissen und die Unparteilichkeit des Verstorbenen ihn auf vielen Gebieten zu einem hochgeschätzten Sachverständigen und zu einem wertvollen Ratgeber machten und daß er der Kammer überaus wertvolle Dienste geleistet hat.

Das Präsidium des D. I. u. H. sprach der Kammer Zittau zu dem schweren Verlust die herzliche Anteilnahme aus und gedachte dankbar seiner rührigen Mitarbeit im Fahrplanausschuß beim D. I. u. H., dem er seit 1926 als Mitglied angehörte.

Seit wenigen Wochen ist **Emil Helfferich**, der Präsident des Deutschen Bundes in Batavia, zurückgekehrt, um in Hamburg seinen dauernden Wohnsitz zu nehmen. Der Abschied Emil Helfferichs aus Niederländisch-Indien bedeutet für das dortige Deutschtum, insbesondere für den Deutschen Bund in Batavia, der außerordentliches Mitglied des D. I. u. H. ist, einen großen Verlust. Emil Helfferich ist es gewesen, der viele Jahre für die deutsche Wirtschaft und den deutschen Handel in Niederländisch-Indien mit großem Erfolge gewirkt und sich um die Sache des Deutschtums in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Er hat es verstanden, die Deutschen in Niederländisch-Indien zu einer mustergültigen Organisation zusammenzufassen. Dabei hat Helfferich auch im Wirtschaftsleben des Gaststaates eine hervorragende Rolle gespielt und hat sich um das Ansehen Deutschlands im Auslande große Verdienste erworben. Als einer der hervorragendsten Kenner der deutschen überseeischen wirtschaftlichen Interessen wird Emil Helfferich auch in der Heimat geschätzt. Lebhaft in Erinnerung sind noch seine Vorträge aus den verschiedenen Tagungen der Deutschen Auslandshandelskammern in Berlin und Hamburg. Wenn Emil Helfferich auch nicht mehr im Auslande ansässig ist, so haben die Auslandsdeutschen nunmehr in ihm einen hervorragenden Vertreter, der in der Heimat als dauernder Wahrer ihrer Interessen anwesend sein und der Heimat als nützlicher Ratgeber und Wegweiser für die Beziehungen zum Auslande zur Verfügung stehen wird. In diesem Sinne wird es die Heimat begrüßen, daß ein Mann wie Emil Helfferich wieder nach Deutschland zurückgekehrt ist. (IIIc 1228/28.)

Das Präsidium des D. I. u. H. sprach dem Präsidenten des Reichspatentamtes, Herrn **von Specht**, anläßlich seines Ausscheidens aus dem Amte namens des D. I. u. H. den aufrichtigsten Dank der Kammern aus für das, was er zum Besten der deutschen Wirtschaft gewirkt hat und für das verständnisvolle Entgegenkommen, dessen die Kammern stets von seiten des Reichspatentamts unter seiner Führung sich erfreuen dürften.

Am 1. Oktober 1928 ist der bisherige Syndikus der I. u. Hk. Göttingen, Herr Dr. **Hoeltge**, infolge seiner Berufung auf den neu errichteten Lehrstuhl der Volkswirtschaftslehre an der Bergakademie Clausthal aus den Diensten der Kammer ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger ist Herr Gerichtsassessor Dr. **Nawatzki**, bisher Leiter der Rechtsabteilung der I. u. Hk. Hannover, gewählt worden.

Am 1. Oktober 1928 ist Herr Dr. **Willi Singhof** zur informatorischen Beschäftigung in die Geschäftsführung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort eingetreten. Die wissenschaftliche Assistentin, Frl. Dr. **Margret Vygen**, ist aus der Kammer ausgeschieden, um in die Geschäftsführung der Pressestelle der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Düsseldorf einzutreten.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Die Reform der öffentlichen Verwaltung in Deutschland.** Von Dr. **Oskar Aust**. Berlin 1928. Askanischer Verlag.

Auf das im Jahre 1925 erlassene Preisausschreiben des Kuratoriums für Spar- und Vereinfachungsmaßnahmen hat Dr. Aust eine Arbeit eingereicht, der das Preisgericht den Preis zuerkannt hat. In dem vorliegenden Buch wird diese Preisschrift veröffentlicht. Zum Teil ist eine Überarbeitung vorgenommen, vor allem eine Erneuerung der statistischen Angaben; die eigentlichen Reformvorschläge sind jedoch fast unverändert geblieben. Der erste Teil des Buches behandelt die öffentliche Verwaltung und die Gesellschaft, der zweite Teil die Eigenarten der öffentlichen Verwaltung und deren Berechtigung, der dritte Teil die eigentliche Reform. Das Hauptziel ist dem Verfasser eine Erneuerung des Geistes in unserer öffentlichen Verwaltung, das Problem ist ihm in erster Linie ein volkswirtschaftliches, ein soziales und kulturelles, in zweiter Linie ein finanzwirtschaftliches. Er schlägt ein mit eingehender Begründung ausgearbeitetes Reichsermächtigungsgesetz vor, das die große Aufgabe in die Hände einer Einzelpersönlichkeit, „des Verwaltungsreformers", legt und für dessen Arbeit mannigfache Anregungen und Gedanken entwickelt werden. Der Inhalt des Buches ist ein sehr reicher und vielseitiger; ein sehr umfangreiches Material ist mit großem Fleiß und Gründlichkeit verarbeitet. Das Buch sei bestens empfohlen, in manchen Darlegungen, Schlüssen und Vorschlägen wird man anderer Meinung sein können.

**Verfassungs- und Verwaltungsreform in Reich und Ländern.** Von Dr. rer. pol. **Dietrich Holtz**. 270 Seiten. In Leinen gebunden 7 RM. Georg Stilke, Berlin NW 7.

In dem vorliegenden Buch wird zuerst in großen Zügen die historische Entwicklung unseres gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungssystems dargestellt. Im Zusammenhange damit folgen vergleichende Zahlen über unsere Etatsverhältnisse vor und nach dem Kriege, die besonders für die richtige Bewertung der oft behaupteten Überteuerung der öffentlichen Verwaltung notwendig erschienen. Danach werden die wichtigen Vorschläge für eine Verwaltungsreform wiedergegeben und besprochen, im Anschluß daran diejenigen, die für eine Reform der Verfassung gemacht worden sind. Der Verfasser behält sich hierbei eigene Stellungnahme und eigene Vorschläge vor.

**Theoretische Volkswirtschaftslehre.** Volkswirtschaftslehre 1. Band. Von Professor Dr. **Wolfgang Heller**. 306 Seiten. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. Preis geheftet 12 M., in Leinenband 14 M.

Obwohl es an guten Lehrbüchern über die theoretische Volkswirtschaftslehre nicht fehlt, hat die Entwicklung der Forschung in den letzten Jahren ein so schnelles Tempo angenommen, daß ein moderner Führer durch die Fülle der Probleme durchaus einem Bedürfnis entspricht. Der Verfasser versucht, auf Grund des neuesten Standes der Forschung eine möglichst kurze Einführung in diese Hauptprobleme zu bieten. Er beschränkt sich dabei auf die theoretische Nationalökonomie und sieht von einer Darstellung der Wirtschaftspolitik ab, für deren Behandlung er einen zweiten Teil seines Werkes beabsichtigt. Worauf es dem Verfasser ankam, war, aus den sich vielfach widerstreitenden Grundansichten der herrschenden Systeme ein möglichst einheitliches Bild über die Grunderscheinungen und Hauptzusammenhänge der Volkswirtschaft zu entwerfen. Im Rahmen eines geschlossenen Systems bietet er einen Überblick über den heutigen Stand der Theorie; er behandelt alle wichtigeren Auffassungen und stellt sie zur Diskussion. Reichhaltige Literaturhinweise ermöglichen dem Studierenden, welcher das Buch benutzt und für den es wohl in erster Linie gedacht ist, die Anregungen, welche ihm das Lehrbuch bietet, zu vertiefen. Auch dem Praktiker wird das Buch bei der Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen die hierzu erforderlichen theoretischen Unterlagen bieten können.

**Die handelspolitische Bedeutung der deutschen Kolonien.** Von Dr. **Karl Wehrstedt**, Hildesheim. Franz Borgmeyer Verlag. 241 Seiten. Brosch. 8 RM., gebunden 10 RM.

Die vorliegende Arbeit, welche als Dissertation an der Universität Hamburg entstanden ist, stellt einen Versuch dar, die unbedingte Notwendigkeit des deutschen Kolonialbesitzes der Vorkriegszeit auch vom handelspolitischen Standpunkte aus nachzuweisen. Die Arbeit beabsichtigt, Propaganda für die Neuerwerbung deutscher Kolonien zu machen und die öffentliche Meinung von der Notwendigkeit deutschen Kolonialbesitzes zu überzeugen.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Die taxierte Police.** Von Dr. **Hans Gustav Argus**. Schriften des Reichsverbandes der Deutschen Volkswirte. Band VI: Volkswirtschaft und Privatwirtschaft. Reihe B, Heft 1. Verlag des Reichsverbandes der Deutschen Volkswirte, Berlin-Wilmersdorf, Preis 1,50 RM.

**Zahlungsbilanz und Fremdenverkehr.** Vortrag von Geheimrat Universitätsprofessor Dr. **K. Thieß**. Heft 11 der Schriften des Reichsverbandes der Deutschen Hotels, Restaurants und verwandter Betriebe E. V.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 25. OKTOBER 1928 | Nummer 44


# Die Lage des Reichshaushalts.

Von Dr. Cremer, M. d. R.

Gelegentlich der Tagung der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat der Reichsfinanzminister Dr. Hilferding Veranlassung genommen, die Schwierigkeiten der Lage des Reichshaushalts öffentlich zu erörtern, und dabei die Summe von 600 Millionen als denjenigen Betrag genannt, der im Haushaltsjahr 1929 ungedeckt sein wird, falls man den gegenwärtigen Stand der deutschen Finanzgesetzgebung sich unverändert vorstellt. Der Reichsminister knüpft damit an die kritischen Bemerkungen an, die er als Redner der Opposition im vorigen Winter zu dem Haushaltsplan seines Vorgängers aussprach, und welche auch von meiner Seite als Etatsredner der Deutschen Volkspartei sowie in verschiedenen, in diesen Blättern veröffentlichten Aufsätzen zum Ausdruck gebracht wurden. Tatsächlich bietet die Entwicklung des Haushalts des Reichs im laufenden Jahr keinen Anhalt für die Hoffnung, daß er mit einem nennenswerten Überschuß abschließen könnte. Den verhältnismäßig geringen Mehrerträgnissen des ersten Halbjahrs stehen Aufwendungen gegenüber, die im laufenden Etat wahrscheinlich nicht in genügender Höhe vorgesehen sind. Insbesondere dürfte die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den kommenden Wintermonaten das Reich zwingen, für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge und die Krisenfürsorge über die angesetzten Beträge nicht unerheblich hinauszugehen. Anderseits wird die mengenmäßig günstige Ernte auf eine Verringerung der Einfuhr und damit auf eine Senkung der Zolleinnahmen wirken, während die verminderte Beschäftigung der Industrie einen Einfluß auf die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten ausüben wird, wiederum zu Lasten der aus den Zöllen veranschlagten Einnahmen. Würde sich aber auch allen Erwartungen zuwider doch noch ein gewisser Überschuß am Schluß des Jahres 1928 ergeben, so müßte dieser zur Verminderung des ungedeckten Außerordentlichen Etats verwandt werden, da heute noch weniger als zuvor auf die Begebung einer Anleihe zwecks Bereinigung des Außerordentlichen Etats zu rechnen ist. Die Aufstellung des neuen Reichsetats muß also von vornherein auf jede Heranziehung von Mitteln aus der vorausgehenden Zeit verzichten; sie kann auch keine erheblichen Höherschätzungen der vorhandenen Einnahmequellen versuchen, da die Aussichten des Wirtschaftsjahrs 1929 zur Zeit völlig ungeklärt erscheinen. Am Horizont erhebt sich daher die Gefahr neuer Steuerforderungen in einem Augenblick ungeklärter Konjunkturverhältnisse, also zu einer der Wirtschaft denkbar unbequemen Zeit. Die Forderung, daß alles Erdenkliche zu geschehen habe, um eine weitere Erhöhung der steuerlichen Belastung zu vermeiden, ist in dieser Lage eine Selbstverständlichkeit.

Die Zwangsläufigkeit des bei weitem größeren Teils der Reichsausgaben ist genügend bekannt und braucht hier nicht im einzelnen erneut bewiesen zu werden. Das Reich kann sich weder der Deckung der äußeren und inneren Kriegslasten entziehen, die für 1928 mit 1,44 Milliarden veranschlagt sind und 1929 um weitere 300 Millionen wachsen, noch kann es die Versorgung der invaliden Kriegsteilnehmer und der Kriegshinterbliebenen oder die Ruhegehälter für die außer Dienst befindlichen Beamten kürzen, die mit 1,78 Milliarden zu Buche stehen. Auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen auch seine Aufwendungen für soziale Versicherungszwecke aller Art mit 450 Millionen, die Aufwendungen für die Ablösung der Markanleihen mit 344 Millionen, und eine Reihe weiterer fortdauernder Ausgaben, an denen Kürzungen nicht vorgenommen werden können. Den Ersparnissen des Reichs bei seinen eigenen Verwaltungsausgaben sind enge Grenzen gesetzt, und es wird schon viel erreicht sein, wenn es dem Finanzminister gelingt, alles in allem die Ausgaben der verschiedenen Ressorts gegenüber dem laufenden Jahr um 100 Millionen zu kürzen.

Eine andere Frage, die mit der Gestaltung des nächsten Finanzausgleichs zusammenhängt, ist es, ob das Reich Einsparungen an dem gewaltigen Betrag durchzusetzen vermag, den es in Gestalt der Überweisungssteuern für die Verwaltungsausgaben der Länder und Gemeinden zu leisten hat. Nach dem Haushaltsplan für 1928 handelt es sich um 3,2 Milliarden Mark, gegenüber 3 Milliarden 1927, 2,6 Milliarden 1926, ungerechnet eine Jahressumme von 190 Millionen, die den Ländern für die Aufrechterhaltung ihrer Polizei gezahlt wird. Den Ländern und Gemeinden sind gegenüber dem Ausgangsjahr 1926 im Jahr 1927 400 Millionen, im Jahr 1928 600 Millionen mehr zugeflossen, als das Reich ihnen in dem geltenden Finanzausgleich garantiert hatte. Außerdem aber haben die Länder und Gemeinden an eigenen Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 1923 3,6 Milliarden, im Jahre 1927 4 Milliarden, und auch diese Zahlen dürften sich im Jahre 1928 noch weiterhin erheblich erhöhen, wenn auch hierfür freilich statistische Ziffern zur Zeit noch nicht vorliegen. Die Bestimmungen des Finanzausgleichs von 1927, durch welche Länder und Gemeinden gezwungen werden sollten, gegenüber dem zu erwartenden Mehreingang an Überweisungssteuern die Realsteuern entsprechend zu senken, sind fast durchweg auf dem Papier geblieben. Tatsächlich hat sich der Ertrag der Realsteuern im Jahre 1927 ganz erheblich gesteigert, und zwar ohne Einbeziehung der Gemeinden unter 5000 Einwohner um etwa 230 Millionen bei der Hauszinssteuer, um 160 Millionen bei der Grunderwerbssteuer. Für die Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern darf die Gesamtsumme dieser Steigerung noch um mindestens 15% der Steigerungsbeträge veranschlagt werden, so daß also hier eine gewaltige Erhöhung des Verwaltungsaufwandes im Laufe der letzten zwei Jahre zu verzeichnen ist, die keineswegs allein und in erster Linie durch stattgefundene Besoldungserhöhungen erklärt werden kann, und die um so auffallender ist, als infolge der Errichtung der Arbeitslosenversicherung eine nicht unbeträchtliche Entlastung der Gemeinden stattgefunden hat. Die erhöhten Überweisungen haben im großen und ganzen nicht zu einer entsprechenden Erleichterung der Länder- und Gemeindesteuern geführt, sondern im Gegenteil ganz offenbar zu einer Ausweitung des Gemeindebedarfs, der nunmehr zu einem um so lebhafteren Widerstand der Länder gegen jede Art von Kürzung der Überweisungen des Reichs Anlaß geben dürfte. Man wird insbesondere jeden Versuch des Reichsfinanzministers, bei den Überweisungssteuern eine dem Reich günstigere Regelung zu erzielen, mit dem Hinweis auf die Verpflichtung beantworten, entsprechend dem Sinn des bevorstehenden Steuervereinheitlichungsgesetzes eine Senkung der Realsteuern vorzunehmen.

Wenn man daher im Interesse der Wirtschaft einen besonders nachdrücklichen Wert auf die Verwirklichung der 1927 versprochenen Realsteuersenkung legt, wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß die erfolgreiche Durchsetzung der seit Jahr und Tag verschleppten Vorlage über die Vereinheitlichung der Realsteuern nur dann erzielt wird, wenn man in der Frage der künftigen Gestaltung der Überweisungssteuern sich mit Zugeständnissen zufrieden gibt, die mindestens zunächst keine sehr erhebliche Erleichterung der Reichsfinanzen zur Folge haben. Es würde schon ein großer Erfolg des Reichsfinanzministers sein, wenn er in dem neuen Finanzausgleich erzielen könnte, daß entsprechend der Garantie des Reichs für ein Mindestaufkommen auf der anderen Seite auch ein Höchstaufkommen gegenüber den Ländern festgelegt wird, das dem Reich wenigstens diejenigen Beträge zur Verfügung stellt, die aus dem natürlichen Anwachsen des Steueraufkommens im Laufe der Zeit entstehen. Eine erhebliche Senkung unter das Maß der tatsächlichen Überweisungen für 1928 wird beim Festhalten an dem Steuervereinheitlichungsgesetz in seiner ursprünglichen unverfälschten Form nicht zu erreichen sein. Demzufolge kann das Reich auch an diesen gewaltigen Ausgabeposten nicht allzu viel sparen, wenn auch seine schwierige Lage ihm mindestens durchschlagende Argumente gegen die zu erwartenden Länderwünsche auf weitere Erhöhung der Überweisungen in die Hand drückt. Wenn man den möglichen Mehranteil des Reichs an den Überweisungssteuern für das Haushaltsjahr 1929 auf 100 bis 150 Millionen schätzt, so wird man der Wirklichkeit ziemlich nahekommen.

Nicht leicht wird es sein, etwaige Ersparnisse, die der Finanzminister in den Reichsverwaltungen und gegenüber den Ländern durchsetzt, gegenüber den Wünschen der Ressorts und aus dem Reichstag heraus genügend zu schützen. Man hat in letzter Zeit in der Öffentlichkeit die besten Methoden eines solchen Schutzes eifrig diskutiert. Der Juristentag in Salzburg hat ein ganzes Programm von Vorschlägen beschlossen, das ohne Zweifel sehr wertvolle Anregungen enthält. Trotzdem muß ich, wie schon früher so auch jetzt, vor einer Überschätzung des Erfolgs warnen, der durch die Befolgung solcher Vorschläge erzielt werden kann. Man hat sich sehr viel von jener Vorschrift versprochen, nach welcher jeder Erhöhungsvorschlag gegenüber dem vorgelegten Haushaltsplan mit einem Deckungsvorschlag materieller Art verbunden sein muß. Politiker und Parteien, die mit demagogischen Mitteln zu arbeiten gewöhnt oder entschlossen sind, werden über den Zwirnsfaden einer solchen Bestimmung gewiß nicht stolpern. Wer die Fülle kommunistischer Etatsanträge zur Hand nimmt, wird ohne weiteres sehen, daß sich jeder noch so phantastische Vorschlag auf Ausgabeerhöhungen mit ebenso phantastischen Vorschlägen auf Einnahmeerhöhungen verbinden läßt. Was ist einfacher, als z. B. einen Antrag auf Kinderspeisung aus öffentlichen Mitteln mit einem Vorschlag auf Streichung von Mitteln für Wehrzwecke, z. B. für den Bau eines neuen Panzerkreuzers zu verbinden? Was ist leichter, als den einen Berufsstand, den man vertritt, gegen einen anderen, den man nicht vertritt, auszuspielen, indem man diejenigen Mittel für die eigenen Wünsche in Anspruch nimmt, die planmäßig für Maßregeln auf einem ganz anderen Gebiet bestimmt sind? Auf diesem Wege könnte man in agitatorisch höchst wirkungsvoller Weise das landwirtschaftliche Notprogramm mit der Sozialversicherung oder der Erwerbslosenfürsorge verkuppeln und gerade diejenigen politischen Gruppen am meisten in Verlegenheit setzen, die bestrebt sind, entsprechend dem Staatszweck den Ausgleich und den öffentlichen Fortschritt allgemein auf allen wichtigen Lebensgebieten zu fördern. Auch die Einschaltung besonderer Verfahrensarten zum Schutz des vom Finanzminister vorgelegten Haushaltsplanes erscheint nicht unbedenklich. Es fehlt durchaus nicht an Beispielen, bei welchen sich sehr widerstrebende Elemente zur Herstellung von qualifizierten Mehrheiten zusammenfanden, nachdem sie ihre an sich sehr voneinander abweichenden Wünsche durch gegenseitiges Entgegenkommen auf einen gemeinsamen Nenner gebracht hatten, zum Schaden der vom Finanzminister vertretenen Sache. Im übrigen sind es ja nicht immer die Parteien, welche Erhöhungen der Etatsansätze verursachen. In der Praxis des Parlaments sind die Fälle keine Seltenheit, daß vom Finanzminister erfolgreich abgelehnte Wünsche der Ressorts in der Verkleidung von Parteianträgen wieder auftauchen, denen man nach Formulierung und Begründung ihren Ursprung unschwer anmerkt, und deren Annahme dann von den beteiligten Ressorts, mögen sie auch pro forma sich gegen die Anträge gesträubt haben, mit einem unverkennbaren Schmunzeln begrüßt wird. Einerlei, welche Vorschriften jeweils bestehen mögen: das Wichtigste für eine erfolgreiche Sparsamkeitspolitik bleibt die Persönlichkeit des Ministers und das Verantwortlichkeitsgefühl, welches er in der Mehrheit des Parlaments zu erwecken und auf seine Seite zu bringen weiß. Die Stellung des Reichsfinanzministers ist durch die geltenden Gesetze und durch die Geschäftsordnung des Reichskabinetts so stark ausgebaut, daß gegen seinen Willen Ausgaben, die er für untragbar erklärt, politisch nicht gefordert und vertreten werden können. Wenn der Finanzminister also pflichtmäßig aus einer Beiseitestellung seiner Auffassungen durch das Kabinett oder durch die Mehrheit des Reichstages die politischen Konsequenzen zieht, so wird er nicht leicht unterliegen. Ein Rücktritt des Finanzministers würde fast immer den Rücktritt des Gesamtkabinetts und den Zusammenbruch einer Regierungsmehrheit zur Folge haben; Ereignisse, die zu vermeiden allen Beteiligten fast immer am Herzen liegen wird.

Die Auswirkungen des letzten Finanzausgleichs in der Finanzpolitik der Länder und Gemeinden zeigen aufs deutlichste, wie sehr der Nachdruck im Punkte der Sparsamkeit heute in den Reichsrat und in die durch ihn vertretenen Länder zu verlegen ist. Daher wird man im kommenden Winter verlangen müssen, daß die Frage neuer Steuern im Reich nicht eher aufgeworfen wird, als bis das finanzielle Verhältnis des Reichs zu den Ländern und Gemeinden geklärt ist. Durch die Verabschiedung des unverwässerten Steuervereinheitlichungsgesetzes muß diejenige steuerliche Entlastung der Wirtschaft erfolgen, welche die Voraussetzung zur Diskusion über alle etwaigen neuen Steuerpläne ist. Je nach dem Ausgang der Verhandlungen über das Steuervereinheitlichungsgesetz erst wird man den Ausgangspunkt für die Verhandlungen über den Finanzausgleich gewinnen können. Bringt das Steuervereinheitlichungsgesetz eine starke steuerliche Entlastung hinsichtlich der Realsteuern, so wird auf der anderen Seite in der Bemessung der Überweisungen auf die hierdurch eintretende Verkürzung der eigenen Einnahmen von Land und Gemeinde Rücksicht zu nehmen sein. Wird das Steuervereinheitlichungsgesetz seines wesentlichen Inhalts entkleidet und bleibt daher wirkungslos in Hinsicht auf die im Finanzausgleich 1927 vorgesehene Senkung, so wird bei den Überweisungssteuern auf eine entsprechende Kürzung der den Ländern und Gemeinden zufallenden Anteile hinzuwirken sein und dementsprechend eine starke Erhöhung der dem Reich verbleibenden Steueranteile eintreten können. Erst dann ist die Frage spruchreif, ob zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt neue Steuern bewilligt werden müssen, oder ob man ohne solche auskommt. Die Beratung etwaiger Steuervorschläge der Regierung muß folglich im kommenden Winter an den Schluß der finanzpolitischen Verhandlungen gestellt werden, nicht an den Anfang, und daher ist es zu begrüßen, daß der Finanzminister es unterlassen hat, bis zum Augenblick bestimmte Summen zu nennen und bestimmte Steuerobjekte zu bezeichnen.

Vorläufig handelt es sich nach dem Obengesagten um einen offenen Betrag von 300 bis 350 Millionen Mark. Eine gewisse Verminderung desselben ist auch durch Maßregeln denkbar, welche sich auf die Verwaltungseinnahmen des Reichs beziehen. Der Blick des Suchenden fällt hier auf die verschiedenen Reichsbetriebe, und hier insbesondere auf deren wichtigsten, die Deutsche Reichspost. Der letzte Geschäftsbericht der Reichspost zeigt eine recht erhebliche Besserung der Betriebseinnahmen, obwohl die Neuregelung der Postgebühren nur einen Teil des abgelaufenen Geschäftsjahres betroffen hat. Das Anlagekapital der Reichspost ist aus den Betriebseinnahmen ganz erheblich vermehrt worden und bilanzmäßig mehr als 600 Millionen höher als zur Zeit des Erlasses des Reichspost-Finanzgesetzes. Man wird verlangen dürfen, daß die nachgewiesenen Werte, die für die Post im Reichsvermögen abgezweigt sind, entsprechend ihrem werbenden Charakter dem Deutschen Reich als dem Eigentümer auch eine entsprechende Rente bringen. Dadurch kann sich auch die Wirtschaft nicht beschwert fühlen, welche die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen der Reichspost mit dem Preis bezahlen muß, der neben den Betriebskosten und angemessenen Anschaffungen und Abschreibungen auch die Ver-

zinsung des Anlagekapitals ermöglicht. Im laufenden Jahr beträgt der an das Reich abzuliefernde Teil des Gewinns 100 Millionen, also noch nicht einmal 4% des Anlagekapitals. Eine Erhöhung der Ablieferung auf 150 Millionen würde noch nicht einmal eine Verzinsung von 6% bedeuten. Wünsche auf Tarifermäßigung sind erst dann vertretbar, wenn nach Bewirkung einer angemessenen Ablieferung an das Reich dazu Möglichkeiten bestehen. So richtig es ist, nicht die gesamten Neuanlagen der Reichspost auf dem Wege der Anleihe zu finanzieren, so notwendig ist es, hierin jedenfalls erheblich weiter zu gehen, als es in den letzten Jahren geschah, in denen günstige Gelegenheiten, Anleihen unterzubringen, wohl nicht immer genügend ausgenutzt worden sind. Einer entsprechenden Prüfung hinsichtlich des an das Reich abzuliefernden Geschäftsergebnisses müssen auch die dem Reich gehörigen Bank- und Industrieunternehmungen unterzogen werden, die großenteils die inneren Schwächen ihres nach dem Krieg entstandenen Zustandes überwunden haben und in eine aufsteigende Entwicklung eingetreten sind. Die Neigung zur Selbstfinanzierung, welche die öffentlichen Betriebe der Privatwirtschaft abgesehen haben, darf sich nicht ungehemmt auswirken, da sie leicht zu einer Art von Syndikalismus führen kann, in dem die Pflicht übersehen wird, vor allem einmal dem Reich die erforderlichen Ablieferungen zu machen und die eigene Finanzwirtschaft in engem Zusammenhang mit dem Reich zu führen, nicht aber zu einem Sonderleben zu entwickeln.

Die geschilderte Lage erlaubt es nicht, den in der Öffentlichkeit vertretenen Steuersenkungsplänen eine besonders günstige Prognose zu stellen. Es wird sich im wesentlichen nur darum handeln können, Schwächen und Fehler des geltenden Steuerrechts zu beseitigen, ohne dabei den Gesamtertrag wesentlich zu schmälern. Man sollte sich insbesondere hüten, die hochbedeutsame und vordringliche Aktion einer Minderung und Begrenzung der Realsteuern auf ein erträgliches Maß dadurch zu stören, daß man gleichzeitig auf anderen steuerlichen Gebieten Veränderungen vorschlägt, die mit Rückgängen der Einnahmen verbunden sind. Mit der Verwirklichung solcher Vorschläge würde man im gegenwärtigen Augenblick nur Wasser auf die Mühlen derjenigen leiten, welche die Realsteuersenkung hintertreiben wollen, oder die Gelegenheit suchen, um besondere steuerpolitische Ideen ihres Parteiprogramms zu verwirklichen. Die Wirtschaft muß sich darüber klar werden, daß heute nicht so sehr die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Vermögenssteuer sie mit einem ungleichmäßigen und untragbaren Gewicht belasten, als vielmehr die verschiedenen Realsteuern, und in erster Linie darunter die Gewerbesteuer und die Grund- und Gebäudesteuer. Gerade diese Steuern haben mancherorts einen direkt konfiskatorischen Charakter angenommen, gefährden die Existenz ehemals blühender Gewerbezweige und treiben zu einer unerwünschten Standortsveränderung wichtiger, historisch gewordener Industrien und Gewerbe, die auch für die kommunale Entwicklung und die allgemeine soziale Lage der Bevölkerung zu schlimmen Gefahrenquellen geworden ist. Die auf dem Gebiete der Einkommensteuer vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus erwünschten Veränderungen (Besteuerung des Kapitalertrags beim Empfänger, dreijähriger Durchschnitt, Auseinanderziehung des Tarifs) können niemals so zu Buche schlagen, wie die 1927 im Grundsatz beschlossene Realsteuersenkung. Sie müssen keineswegs eine Senkung des Gesamtsteueraufkommens verursachen, da sie ohne Zweifel durch Förderung der Steuerehrlichkeit und größere Sicherheit des tatsächlichen Eingangs der Steuern auch nützliche Wirkungen für die Staatsfinanzen auslösen werden. Ihr Einbau in das geltende Gesetz muß aber so erfolgen, daß mit keinem triftigen Grund behauptet werden darf, daß hier ein Ausfall verursacht werde, für welchen Deckung beschafft werden muß. Denn darüber darf man sich weder bei der Regierung noch bei der Wirtschaft dem geringsten Zweifel hingeben: eine weitere Vermehrung der steuerlichen Belastung, dazu noch im gegenwärtigen Augenblick, wäre das schlimmste, was man der deutschen Wirtschaft antun könnte. Einerlei, wo diese Belastung einsetzt, so oder so, wird sie immer aus dem Gesamtprodukt der Wirtschaft entnommen werden müssen und daher die Mittel schmälern, welche der Lebensführung der Gesamtheit und der notwendigen Kapitalbildung dienen müssen.

Die deutsche Gesamtsteuerbelastung wird im Jahre 1928 einschließlich der wichtigeren Verwaltungseinnahmen, die großenteils ebenfalls eine der Steuerbelastung verwandte Bedeutung haben, kaum hinter 14 Milliarden zurückbleiben; dazu kommen die Reparationslasten der Reichsbahn und der Industrie-Obligationen mit einer weiteren Milliarde, ferner die wenigstens zum Teil einer steuerlichen Belastung nahe verwandten sozialen Leistungen aller Art, mit kaum weniger als 5 Milliarden im Jahreswert. Diesen 20 Milliarden steht ein Nationaleinkommen gegenüber, das um etwa 60 Milliarden herum liegen wird. Es gibt kein Land der Welt, in dem mehr als ein Viertel und fast ein Drittel des jährlichen Nationaleinkommens der öffentlichen Verwaltung in ihrem weitesten Sinn zur Verfügung gestellt werden muß, aber auch keines, in dem die Vorbelastungen der wirtschaftlichen Unternehmer aller Größenklassen der absoluten und relativen Höhe nach die deutschen Belastungen erreichen. Hier kann man nicht Rat schaffen, indem man jahraus jahrein den vorhandenen Belastungen weitere hinzusetzt, in der Hoffnung, auch der neue Tropfen werde das Wasserglas noch nicht zum Überlaufen bringen, sondern hier muß man den Mut finden, den Schlußstrich zu ziehen und einen neuen Weg zu beschreiten; nicht indem man den kulturellen und sozialen Stand des deutschen Volkes notleiden läßt — das wäre letzten Endes ein neues Attentat auf die deutsche Wirtschaft, die für ihre Stellung in der Welt dieses Hochstandes auf lange Sicht aufs dringendste bedarf —, sondern indem man der Rationalisierung der Wirtschaft endlich auch die Rationalisierung des Staates folgen läßt, für die in Deutschland so viel geschrieben, aber so wenig getan wird.

# Die neuere Gestaltung des deutschen Außenhandels.

Von Professor Dr. P. Mombert, Gießen.

Betrachtet man den Außenhandel eines Landes in seiner Entwicklung, so kommt es in erster Linie auf folgende drei Punkte an:

1. auf das Handelsvolumen als ganzes und auf das quantitative Verhältnis von Ein- und Ausfuhr;
2. auf die Richtung von Ein- und Ausfuhr, d. h. darauf, mit welchen Ländern wir dabei als Käufer und Verkäufer in Beziehung stehen;
3. auf die Zusammensetzung von Aus- und Einfuhr, insbesondere darauf, in welchem Mengenverhältnis bei beiden vor allem Rohstoffe, Nahrungsmittel und fertige Waren zueinander stehen.

Die Betrachtung der neueren Gestaltung des deutschen Außenhandels ist auch deshalb von besonderem Interesse, weil man auf dieser Grundlage vielleicht zu einem Urteil über die Wirkung der Handelsverträge kommen kann, die in den letzten Jahren in so erheblicher Zahl abgeschlossen worden sind. Es ist ja bekannt, daß man manchen dieser Verträge ziemlich skeptisch gegenübersteht, vor allem denjenigen, bei denen es sich um reine Meistbegünstigungsverträge ohne tarifarische Bindung handelt. Wird doch auch deshalb bei uns die Kündigung des mit England abgeschlossenen Handelsvertrages erwogen. Freilich handelt es sich hier um Fragen, die so ins einzelne gehen, daß sie im folgenden nicht genauer behandelt werden können.

Es ist auch keineswegs so einfach, auf Grund der Entwicklung des Außenhandels die Wirksamkeit handelspolitischer Abmachungen festzustellen. Mag die Bedeutung von Handelsverträgen für den Außenhandel eines Landes auch noch so groß sein, so gibt es eben noch manche anderen Faktoren, die daneben noch eine große Rolle spielen können. Hierher gehört einmal die Gestaltung der Konjunkturlage. Wenn sich bei günstiger Konjunktur das Preisniveau im Inlande erhöht und wenn dann die Industrie auf dem heimischen Markte flotten Absatz hat, dann pflegt die Einfuhr zu steigen und die Ausfuhr zurückzugehen, die Handelsbilanz tendiert nach der ungünstigen Seite. Verschlechtert sich die Konjunktur, dann kann man, wie augenblicklich in Deutschland, die umgekehrte Entwicklung beobachten. Daß dann neben der Konjunkturlage für die Entwicklung des Außenhandels die ganze Gestaltung der Produktionskosten und die technische Ausrüstung der Industrie eine wesentliche Rolle spielen, braucht nur erwähnt zu werden. Jedenfalls gibt

es also Faktoren, die durchaus imstande sind, unter Umständen auch die Wirkung von Handelsverträgen mehr oder weniger zu kompensieren. Man muß deshalb äußerst vorsichtig sein, wenn man aus der Gestaltung des Außenhandels auf die Wirkung handelspolitischer Abmachungen schließen will.

Wenn man zunächst den deutschen Außenhandel in seiner Gesamtheit betrachtet, so treten zwei Tatsachen in den Vordergrund, die so bekannt und so oft erörtert sind, daß sie an dieser Stelle nur kurz berührt zu werden brauchen: Einmal die Steigerung des gesamten Handelsvolumens und dann die Passivität unserer Handelsbilanz. Wenn auch das Statistische Reichsamt eingeräumt hat, daß nach den amtlichen Angaben die Einfuhr etwas zu hoch, die Ausfuhr dagegen etwas zu nieder erscheint, so hat auch unter Berücksichtigung dieser Fehlerquelle im Jahre 1927 die Einfuhr die Ausfuhr um etwa 3½ Milliarden dem Werte nach überstiegen. Es liegt in dieser Tatsache nichts, was zur Beunruhigung Anlaß bieten könnte. Sie hängt in allererster Linie mit dem Mißverhältnis zusammen, das bei uns zwischen Kapitalbildung und Kapitalbedarf vorhanden ist[1]). Trotzdem müssen wir dieser Passivität der Handelsbilanz dauernd Beachtung schenken, schon im Hinblick darauf, daß vor allem durch Fortschritte in der landwirtschaftlichen Produktion in dieser Hinsicht manches gebessert werden kann. Die Passivität war im Jahre 1927 besonders hoch. Es hing dies vor allem auch damit zusammen, daß dies ein Jahr besonders günstiger Konjunktur mit einem starken Bedarfs an industriellen Rohstoffen gewesen ist. Darauf beruht es auch, wenn in dem laufenden Jahr im Zusammenhang mit der rückläufigen Konjunktur die Passivität der Handelsbilanz eine Abnahme erfahren hat und voraussichtlich weiter abnehmen wird, wenn sich die Konjunkturlage weiter verschlechtern sollte.

Betrachtet man den deutschen Außenhandel, vor allem die reine Warenausfuhr in ihrer Gesamtheit, so kann man eine deutliche Zunahme feststellen, die zeigt, daß es uns doch gelingt, wieder immer mehr festen Fuß auf dem Weltmarkt zu fassen. Es betrug in den nachstehenden Jahren ohne Reparationssachlieferungen der Wert in Mill. RM.:

| Jahr | der Gesamtwarenausfuhr | | der Ausfuhr an fertigen Waren | |
|---|---|---|---|---|
| | im Jahr | im Monatsdurchschnitt | im Jahr | im Monatsdurchschnitt |
| 1924 | 6 552 | 548 | 5190 | 433 |
| 1925 | 8 798 | 733 | 6626 | 552 |
| 1926 | 9 783 | 815 | 6965 | 580 |
| 1927 | 10 219 | 878 | 7550 | 628 |
| 1928 (Januar b. Juni) | — | 923 | — | 688 |

In der Richtung des deutschen Außenhandels zeigen sich ebenfalls nicht unwichtige Wandlungen. Sie stehen wohl in erheblichem Maße auch damit im Zusammenhang, daß es uns gelungen ist, mit einer Reihe von Staaten zu bestimmten handelspolitischen Vereinbarungen zu kommen. Es interessiert natürlich dabei mehr, welche Länder es sind, welche unsere Ausfuhr aufnehmen, als welche Länder es sind, aus denen unsere Wareneinfuhr herkommt. Man muß sich freilich hüten, aus den Zahlen einer solch relativ kurzen Periode (1924—1927) irgendwie dauernde Entwicklungstendenzen ablesen zu wollen. Auch hier ist immer mit erheblichen Schwankungen zu rechnen, welche ganz verschiedene Ursachen haben können.

Betrachtet man zunächst in dieser Hinsicht die Entwicklung nach einzelnen Erdteilen, so kann man feststellen, daß in neuerer Zeit vor allem die Ausfuhr nach den europäischen Staaten zugenommen hat. Das ist auch der Fall, wenn man die Reparationssachlieferungen außer Ansatz läßt. Sieht man also von diesen ab, dann ergibt sich, daß im ersten Halbjahr 1928 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres die deutsche Warenausfuhr um 790 Mill. RM. dem Werte nach zugenommen hat und daß von dieser Zunahme mit 691 Mill. RM. allein fast 90 % auf die Mehrausfuhr nach europäischen Staaten entfielen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man in dieser gestiegenen Ausfuhr gerade nach Europa doch eine erfreuliche Wirkung der abgeschlossenen Handelsverträge erblickt. Geht man noch etwas mehr in die Einzelheiten, so ergibt sich für die deutsche Warenausfuhr im ersten Halbjahr 1928 das folgende Bild: An erster Stelle als Abnehmer deutscher Waren stand Großbritannien, dann folgten die Niederlande, die Vereinigten Staaten und Frankreich. Die Ausfuhr nach der Tschechoslowakei hat beim Vergleich der beiden ersten Halbjahre 1927 und 1928 eine besonders starke Zunahme erfahren. Vergleicht man das Jahr 1927 in dieser Hinsicht mit den Jahren 1924 und 1925, so kann man vor allem eine Zunahme der deutschen Warenausfuhr nach Belgien, Italien, Frankreich und Spanien feststellen, während sich bei Österreich und der Schweiz ein Rückgang zeigt. Es sind eben mannigfache Faktoren, die die Ausfuhr eines Landes beeinflussen, auch Faktoren, welche durchaus in der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der Einfuhrländer liegen.

Demgegenüber ist jedoch die Ausfuhr nach den außereuropäischen Staaten noch relativ zurückgeblieben, diejenige nach Asien hat sogar in jüngster Zeit einen Rückgang erfahren. Hier wird in den nächsten Jahren noch eine erhebliche Arbeit einsetzen müssen.

Unter den Waren, die wir ausführen, stehen die fertigen Waren an weitaus erster Stelle. Ohne Reparationssachlieferungen betrug die reine Warenausfuhr im Jahre 1927 dem Werte nach 10 218 Mill. RM. Davon entfielen rund 430 Mill. auf Lebensmittel und Vieh, 2238 Mill. auf Rohstoffe und halbfertige Waren und 7550 Mill. auf fertige Waren, d. h. auf die letzteren von der gesamten Warenausfuhr fast drei Viertel. Betrachtet man die Warengruppen, welche bei dieser Ausfuhr an fertigen Waren die Hauptrolle spielen, so ergibt sich für das 1. Halbjahr 1928 das folgende Bild. Es betrug die Ausfuhr in Millionen RM. an:

| | |
|---|---|
| Textilwaren | 784,8 |
| Eisenwaren | 784,7 |
| Farben und Chemikalien | 448,4 |
| Maschinen (außer elektrische) | 443,7 |
| Elektrische Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse | 228,4 |
| Waren aus unedlen Metallen | 206,5 |
| Papier und Papierwaren | 182,4 |
| Leder und Lederwaren | 173,5 |

Der Hauptabnehmer für Textilerzeugnisse war in dem ersten Halbjahr 1928 Großbritannien (128,1 Mill.), für Eisenwaren die Niederlande (103,2 Mill.), für Farben und chemische Erzeugnisse die Vereinigten Staaten (38,9), für Maschinen (57,0 Mill.), elektrotechnische Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse (28,3 Mill.) Rußland, für Waren aus unedlen Metallen (21,5 Mill.) die Niederlande, für Papier und Papierwaren (31,4 Mill.) und Leder und Lederwaren (32,7 Mill.) wieder Großbritannien. Faßt man die in der Tabelle aufgezählten 8 Hauptgruppen an fertigen Waren zusammen, so ergibt sich, daß der beste Abnehmer dafür Großbritannien (343,7 Mill.) war und daß sodann die Niederlande (331,1 Mil.) und dann erst in ziemlichem Abstand Rußland (178,8 Mill.) kamen. An vierter und fünfter Stelle standen Argentinien (133,5 Mill.) und Italien (132,9 Mill.).

Die Zusammensetzung unseres Außenhandels ist unter verschiedenen Gesichtspunkten für unsere Volkswirtschaft von Bedeutung. Wenn wir eben sahen, daß die fertigen Waren bei der Ausfuhr fast drei Viertel ausmachten, so ist bei der Einfuhr das Verhältnis das umgekehrte. Hier liegt das Schwergewicht bei den Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Im Jahre 1927 entfielen von der gesamten deutschen Wareneinfuhr 17,5 % auf fertige Waren.

Der allgemeine Sinn dieser Art des Warenaustausches liegt, vom Standpunkt unserer Volkswirtschaft aus gesehen, in dem folgenden: Was wir in reichlichem Maße, vielleicht sogar im Überflusse, haben, ist Arbeitskraft. Was uns dagegen fehlt, weil der heimische Boden unvermehrbar ist und zahlreiche Roh- und Nahrungsstoffe überhaupt nicht oder in zu geringen Mengen hervorbringt, sind solche Naturgaben und Bodenerzeugnisse. Diese letzteren führen wir vorzugsweise ein, wandeln sie mit der uns zur Verfügung stehenden Arbeitskraft in fertige Waren um, verleihen ihnen auf diese Weise einen höheren Wert und bezahlen dann mit der Ausfuhr an solchen Waren die Rohstoffe und Nahrungsmittel, welche wir aus fremden Ländern bezogen haben. Man kann also zusammenfassend kurz sagen, daß wir Boden gegen Arbeit eintauschen.

Eine einfache Überlegung zeigt, daß es für ein Land in der Lage Deutschlands wichtig ist, daß sich unter den ausgeführten Waren möglichst viele und unter den eingeführten möglichst wenige fertige Waren befinden und daß es bei den ersteren vor allem darauf ankommt, daß darunter möglichst viele solche Waren sind, die zahlreiche Produktionsstadien durchlaufen haben.

Das Gesagte ist vor allem aus zwei Gründen von Bedeutung: Je mehr Fertigwaren sich unter der Ausfuhr und je weniger sich bei der Einfuhr finden, um so günstiger muß davon der heimische Arbeitsmarkt beeinflußt wer-

[1]) Vgl. dazu Susat: Über die Beziehungen zwischen Außenhandel und Volkswohlstand. Jena 1927.

en. Also das Ziel muß sein: möglichst arbeitsintensive Ausfuhr und möglichst arbeitsextensive Einfuhr. Wenn auf unserer Stufe der Wirtschaft der Nahrungsspielraum eines Landes von der Menge an Arbeitsgelegenheit abhängt, die sich in diesem Lande findet, so ist leicht zu erkennen, daß auch die Zusammensetzung unseres Außenhandels von wesentlicher Bedeutung für den Nahrungsspielraum Deutschlands ist.

Diese Zusammensetzung vor allem der Ausfuhr ist aber nicht nur von Bedeutung für den Arbeitsmarkt, sondern auch für das mögliche Maß der Kapitalneubildung in einem Lande. Je mehr Produktionsstadien eine Ware, die wir ausführen, durchlaufen hat, um so mehr Lohn- und Unternehmergewinne wird sie enthalten, um so mehr Verdienstquellen, aus denen neues Kapital gebildet werden kann. Unter diesen Gesichtspunkten ist es also besonders wichtig zu sehen, welche Wandlungen sich in dieser Zusammensetzung unseres Außenhandels vollzogen haben. Die folgende Aufstellung gibt ein Bild dieser Entwicklung für Ein- und Ausfuhr[2]):

| In den Jahren | Von 1000 Mark im Spezialhandel entfielen auf fertige Waren bei der | | Es betrug der Unterschied in dem Anteil der fertigen Waren bei der Aus- und Einfuhr |
|---|---|---|---|
| | Ausfuhr | Einfuhr | |
| 1881—1885 | 547 | 204 | 343 |
| 1886—1890 | 635 | 256 | 379 |
| 1891—1895 | 620 | 206 | 414 |
| 1896—1900 | 613 | 197 | 426 |
| 1901—1905 | 645 | 185 | 460 |
| 1906—1910 | 658 | 157 | 501 |
| 1911—1913 | 648 | 145 | 503 |
| 1924 | 771 | 163 | 608 |
| 1925 | 713 | 144 | 569 |
| 1926 | 688 | 125 | 563 |
| 1927 | 739 | 174 | 565 |
| 1. Halbj. 1928 | 738 | 179 | 559 |

Zwar unterliegt der Anteil der fertigen Waren bei der Ein- und Ausfuhr gewissen Schwankungen, die vor allem dadurch auch bedingt sind, daß sich das inländische Preisniveau ändert. Steigt dasselbe, wie z. B. in Zeiten einer günstigen Konjunktur, so wird bei der Ausfuhr der Anteil der fertigen Waren zurückgehen und bei der Einfuhr zunehmen. Wenn man jedoch von solchen Schwankungen absieht, so ergibt sich deutlich, daß bei der Ausfuhr der Anteil der fertigen Waren gestiegen ist[3]).

Weniger günstig war die Entwicklung bei der Einfuhr; während in der Periode 1886/90—1911/13 bei der Einfuhr der Anteil der fertigen Waren dauernd zurückging, sehen wir in den letzten Jahren eine gewisse Zunahme. Trotzdem gestaltet sich das Gesamtbild durchaus günstig, da, wie die letzte Reihe der Tabelle zeigt, doch der Anteil der fertigen Waren bei der Ausfuhr stärker als bei der Einfuhr zugenommen hat.

Freilich zeigen sich bei uns gewisse Tendenzen, die vielleicht imstande sind, dieser wünschenswerten Entwicklung unseres Außenhandels — steigender Anteil der fertigen Waren bei der Ausfuhr und sinkender Anteil bei der Einfuhr — entgegenzuarbeiten. Gemeint ist das bei uns steigende Preisniveau, bei dem es sich um eine ganz besonders ernsthafte Frage der deutschen Wirtschaft handelt. Kann man doch noch jetzt in den Zeiten einer weitläufigen Konjunktur an wichtigen Stellen diese Tendenz steigender Preise beobachten. Der Handelsattaché bei der britischen Botschaft in Berlin hat kürzlich in einem Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands darüber u. a. das Folgende gesagt: „Die Entwicklung der Preise in Deutschland gibt Anlaß zur Besorgnis. Wenn keine Mittel zur Einschränkung dieser Bewegung gefunden werden, so müssen mit Sicherheit Schwierigkeiten entstehen. Es ist unbestreitbar, daß die Löhne, die bis zum Jahre 1923 fast zum Nullpunkt gesunken waren, allmählich wieder auf einen Standard gebracht werden mußten, der den Verhältnissen in einem modernen hochindustrialisierten Lande entsprach; aber es besteht keine Rechtfertigung dafür, daß die Preise, die sich selbst viel schneller den neuen Bedingungen angepaßt hatten, nach jeder Lohnerhöhung steigen. Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die Erhöhungen der Preise für Kohle, Eisen und andere Waren während des Jahres 1928 dazu beigetragen haben, die blühende Konjunktur des Jahres 1927 zu zerstören“[4]).

Man braucht diesen Ausführungen keineswegs in allen Punkten beizustimmen, die Zusammenhänge sind keineswegs so einfach, wie es in den genannten Worten zum Ausdruck kommt, um doch der Auffassung eines so sachverständigen und unparteiischen Beobachters alle Beachtung zu schenken. Jedenfalls liegen in einer solchen Preissteigerung erhebliche Gefahren für die Zusammensetzung des deutschen Außenhandels und damit auch für die Gestaltung auf dem Arbeitsmarkte.

Freilich muß den bisherigen Darlegungen über diese Frage gegenüber eine wichtige Einschränkung gemacht werden. Ob und in welchem Maße die Ausfuhr an fertigen Waren in dem dargelegten Sinne zur Kapitalneubildung beiträgt und in welchem Umfange diese Ausfuhr dann von der Gestaltung des inländischen Preisniveaus abhängt, ist in hohem Grade auch dadurch bedingt, wie die Preise und damit auch die Gewinne sind, welche bei der Ausfuhr erzielt werden. Es wird oft behauptet, daß nach dem Ausland billiger verkauft wird als auf dem heimischen Markte und daß dementsprechend auch beim Export geringere Gewinne erzielt werden; es sei eben nötig auf dem Weltmarkt angesichts der fremden Konkurrenz viel genauer zu kalkulieren. Es entzieht sich natürlich der Kenntnis des Außenstehenden, inwieweit dieses allgemeiner zutrifft. Es ist ja auch sicher, daß in dieser Hinsicht die Verhältnisse in den einzelnen Industrien recht verschieden sein werden, weil eben ihre Stellung auf fremden Märkten eine verschieden starke ist. Es ist ein großer Unterschied, ob man draußen an einen festen Kundenstamm verkaufen kann, ob es sich vielleicht um Waren handelt, die keine fremde Konkurrenz zu fürchten brauchen, oder ob es sich z. B. darum handelt, vielleicht bei einer Ausschreibung in einem fremden Staate die bisher dort herrschende fremde Konkurrenz zu schlagen und überhaupt erst einmal in einem solchen Lande ins Geschäft hineinzukommen.

Wenn auch der Außenstehende es nicht zu beurteilen vermag, wie häufig solche Erscheinungen bei der Ausfuhr vorkommen, so muß man doch immerhin mit einer solchen Tatsache rechnen. Soweit das Gesagte aber zutrifft, wird einmal eine solche Ausfuhr weniger zur Kapitalneubildung beitragen, als oben angenommen, es wird aber dann auch für diese Ausfuhr die Gestaltung des inländischen Preisniveaus eine geringere Rolle spielen, als es sonst der Fall wäre.

Bei diesen ganzen Zusammenhängen muß man eben immer im Augen behalten, daß die Ausfuhr fertiger Waren auf dem Weltmarkt schärferen Konkurrenzbedingungen unterliegt als z. B. diejenige von Getreide oder irgendwelchen Rohstoffen. Bei Fertigwaren handelt es sich um beliebig vermehrbare Güter, für deren Preisgestaltung grundsätzlich die niedersten Kosten bestimmend sind. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei Rohstoffen; diese sind nicht in dem gleichen Maße beliebig vermehrbar, sie tragen einen mehr monopolartigen Charakter, und bei ihnen haben deshalb die Produzenten und Verkäufer eine wesentlich stärkere Marktstellung; vor allem kann z. B. bei Rohstoffen der Markt viel leichter künstlich beeinflußt werden als bei fertigen Waren. Damit hängt es ja auch zusammen, daß die Stellung von Rohstoffkartellen viel stärker und dauerhafter ist als diejenige von Kartellen, bei denen es sich um fertige Waren handelt.

So hören wir, um für das Gesagte nur ein Beispiel zu geben, daß die amtlichen Ernteschätzungen bei Baumwolle und Jute mit „einer Regelmäßigkeit, die auf Absicht schließen lasse“, zu gering angegeben werden und daß es sich bei diesen regelmäßigen Unterschätzungen nicht um Zufall handle, „sondern vielmehr bewußte Verdunkelung der tatsächlichen Marktverhältnisse“ bedeuten[5]).

Damit hängt es dann weiter zusammen, daß diejenigen Länder, welche vorwiegend Nahrungs- und Rohstoffe ausführen, handelspolitisch auch eine stärkere Stellung haben, als solche Länder, die, wie Deutschland, vorwiegend fertige Waren ausführen. Diese verschieden starke Position zeigt sich auch immer wieder beim Abschluß von Handelsverträgen. Der moderne Industriestaat ist auf die Einfuhr von Nahrungs- und Rohstoffen angewiesen; damit hängt die so oft beobachtete Tatsache zusammen, daß Rohstoffexportländer es bei handelspolitischen Verhandlungen so wenig nötig haben, ein besonderes Entgegenkommen dadurch zu zeigen, daß sie ihre eigenen Einfuhrzölle für industrielle Erzeugnisse herabsetzen.

[2]) Freilich muß man bei diesen Zahlen berücksichtigen, daß sich die Einteilung innerhalb der einzelnen Warengruppen in der betrachteten Zeit etwas geändert hat. Seit dem Jahre 1920 liegt dieser Einteilung das internationale Warenverzeichnis zu Grunde.

[3]) Im Jahre 1926 war dieser Anteil vor allem deshalb so gering, weil wir in Form der Kohle infolge des englischen Kohlenarbeiterstreiks eine besonders starke Rohstoffausfuhr hatten.

[4]) Citiert nach dem Bericht des Berliner Tageblattes, Abend-Ausgabe vom 8. Oktober 1928.

[5]) A. Reichwein. Die Rohstoffwirtschaft der Erde. Jena 1928. S. 235 und 242.

In diesen Zusammenhängen liegen sicherlich gewisse Schwierigkeiten für die weitere Gestaltung unserer Ausfuhr; es ist solchen Ländern gegenüber schon viel für uns erreicht, wenn wir die einfache Meistbegünstigung erzielen, trotzdem bekanntlich diese ohne tarifarische Bindung für den Vertragspartner gewisse Nachteile hat, weil die Einfuhrzölle jederzeit erhöht werden können.

Weniger Bedeutung für die Zukunft unseres Außenhandels möchte ich der so oft erörterten Tatsache beimessen, daß fast alle heutigen Rohstoffstaaten das Bestreben haben, ihre Rohstoffe selbst zu verarbeiten und so eine eigene Industrie zu entwickeln, eine Tendenz, die ja vor allem durch den Weltkrieg besonders gestärkt worden ist. In dem Maße, in welchem sich eine solche Entwicklung vollzieht, wird der Wohlstand und damit die Kaufkraft dieser Staaten zunehmen, und sie werden damit letzten Endes wieder bessere Abnehmer für europäische Industrieprodukte werden. Denn der Welthandel beruht ja vor allem auch darauf, daß die einzelnen Länder unter sich Spezialitäten, in denen sie besonderes zu leisten vermögen, untereinander austauschen. Wenn man dies im Auge hat, dann kann man keine Gefahr darin erblicken, daß zahlreiche Rohstoffstaaten eine eigene Industrie zu entwickeln beginnen. Wie sollte man es denn auch sonst erklären, daß Großbritannien und Deutschland gegenseitig so ziemlich ihre besten Abnehmer für Industrieprodukte sind. Dieser Tatsache, daß die Entwicklung eigener Industrien in den Rohstoffstaaten auf die Dauer keine Gefahr für den europäischen Warenexport bedeuten kann, ist auch immer wieder in den großen englischen Berichten über die Aussichten des englischen Überseehandels Ausdruck verliehen worden. Es mögen mit diesen Wandlungen für die europäischen Exportindustrien recht schmerzhafte Umstellungen verbunden sein; das ist ruhig zuzugeben. Ein dauernder Exportrückgang aus solchen Gründen kann nicht stattfinden. Die Ausfuhr eines Landes kann nicht darunter leiden, daß seine Nachbarn und Abnehmer wohlhabender werden.

Wir sehen auch, daß sich dieser Ausgleich zu vollziehen beginnt, und auch die Entwicklung der deutschen Ausfuhr zeigt, daß dieser Ausgleich z. T. gelungen ist. Freilich erst zum Teil; denn es ist ja eben schon darauf hingewiesen worden, daß unsere Ausfuhr nach Übersee nicht in dem gleichen Maße sich entwickelt hat, wie diejenige nach den europäischen Staaten. Aber es wäre unbescheiden, nach so kurzer Zeit schon alles verlangen zu wollen. Wir dürfen mit dem, was in diesen wenigen Jahren erreicht worden ist, doch zufrieden sein. Die folgende Tabelle faßt noch einmal für diese Periode zusammen, wie sich in ihr die Ausfuhr in den wichtigsten Fertigwarengruppen entwickelt hat.

Es betrug die Ausfuhr (ohne Reparationslieferungen) in Millionen RM. in den Jahren

| Warengruppen | 1927 | 1926 | 1925 |
|---|---|---|---|
| Chemische Rohstoffe und Halbzeuge | 329,3 | 287,9 | 231,1 |
| Textilwaren | 1 488,5 | 1 362,2 | 1 321,4 |
| Leder und Schuhwerk | 329,8 | 294,1 | 296,2 |
| Pelze und Pelzwaren | 226,4 | 155,0 | 147,3 |
| Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse einschl. Farben und Chlorkali | 820,4 | 735,3 | 691,7 |
| Eisenwaren und Walzwerkserzeugnisse | 1 424,0 | 1 371,4 | 1 240,7 |
| Maschinen (ohne elektrische) | 730,3 | 630,1 | 589,5 |
| Elektrotechnische Erzeugnisse (einschließlich elektr. Maschinen) | 385,3 | 353,0 | 320,5 |
| Zusammen... | 5 334,0 | 5 189,0 | 4 838,4 |

Diese Entwicklung ist im verstärkten Maße im Jahre 1928 weitergegangen. Es mag freilich sein, darauf sei zum Schlusse hingewiesen, daß in nicht allzu langer Zeit, vielleicht schon im folgenden Jahre, unsere Ausfuhr mit neuen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird. In dem laufenden Jahre konnte ein gewisser Ausgleich für den Absatzrückgang auf dem heimischen Markte dadurch eintreten, daß die Ausfuhr zunahm, und das war deshalb relativ leicht möglich, weil in wichtigen anderen Ländern die Konjunktur noch eine günstige war. Manche Anzeichen sprechen dafür, daß sich das in nicht allzu langer Zeit ändern wird. Nicht nur, daß man in England gewisse Tendenzen beobachten kann, die auf eine Diskonterhöhung hindrängen, auch in den Vereinigten Staaten deuten manche Symptome darauf hin, daß die dortige Konjunktur ihrem Höhepunkt sehr nahe ist. Wenn das zutrifft und wenn sich hier die Konjunkturlage verschlechtert, dann wird sich die amerikanische Industrie in ganz anderem Maße noch als bisher dem Export zuwenden und dann wird die deutsche Industrie auf eine besonders scharfe Konkurrenz auf fremden Märkten, vielleicht auch auf dem heimischen Markte, stoßen.

# Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaft.

Von Oberregierungsrat Dr. F. Burgdörfer, Berlin. (Schluß.)

### III. Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsmarkt.

Kehren wir von diesem Ausblick in die Zukunft wieder in die Gegenwart zurück! Eine der brennendsten Fragen unserer Zeit ist die Wohnungsfrage. Rund eine Million Familien haben keine eigene Wohnung, mindestens 600 000 suchen eine Wohnung! Auch hier könnte es bei oberflächlicher Betrachtung zunächst merkwürdig erscheinen, daß angesichts der Menschenverluste im Krieg und der Verlangsamung unserer Bevölkerungszunahme nach dem Krieg die Wohnungsnot überhaupt derartige Ausmaße erreichen konnte. Die Lösung des Rätsels — wenigstens soweit die ungeheuere Steigerung des Wohnungsbedarfs in Betracht kommt — liegt wieder in den Veränderungen, welche sich in der inneren Bevölkerungsstruktur vollzogen haben. Angesichts der starken Zunahme der Erwachsenen und ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung versteht es sich von selbst, daß auch die Zahl der Verheirateten relativ erheblich rascher gewachsen ist als die Gesamtbevölkerung. Während die Gesamtbevölkerung seit 1910 nur um 8% zugenommen hat, ist die Zahl der Verheirateten relativ ungefähr dreimal so rasch, nämlich um 22% gewachsen. Selbst der absoluten Zahl nach ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß die Zunahme der Verheirateten ebenso groß ist wie die der Gesamtbevölkerung, nämlich je 4,6 Millionen. Infolge des Rückgangs der Jugendlichen und damit der Ledigen, ist es so, als ob der gesamte Bevölkerungszuwachs verheiratet gewesen wäre. Unser Volk ist, wenn man so sagen darf, nicht nur „erwachsener", sondern gleichzeitig auch „verheirateter" geworden. Es ist überhaupt nach dem Krieg unverhältnismäßig viel geheiratet worden. Der Ausfall an Eheschließungen, den wir in der Kriegszeit hatten und der sich auf rd. 800 000 belief, ist bereits in den ersten fünf Nachkriegsjahren vollständig wieder eingebracht worden, ja darüber hinaus wurden noch — trotz des Kriegstodes von Hunderttausenden von heiratsfähigen Männern — in der Zeit 1914/23 über eine halbe Million Ehen mehr geschlossen als bei ungestörter Fortdauer der Vorkriegsverhältnisse hätte erwartet werden können.

Angesichts dieser „Heiratsepidemie" ist es kein Wunder, daß auf dem Wohnungsmarkt eine ganz ungeheure Nachfrage entstand, die sich um so mehr zur Qual für alle Beteiligten gestalten mußte, als der Zugang an Wohnungen — infolge des Daniederliegens der Neubautätigkeit — bis 1925 gänzlich unzulänglich war und nicht einmal den laufend zuwachsenden Bedarf deckte. Erst im Jahre 1926 wurden erstmals wenigstens so viele Wohnungen (rd. 200 000) gebaut als für den Neuzugang an Haushaltungen in dem betreffenden Jahr erforderlich waren, und im Jahre 1927 endlich wurden erstmals 100 000 Wohnungen mehr gebaut als dem laufenden Zuwachsbedarf des genannten Jahres entsprach; für das Jahr 1928 kann man das gleiche Ergebnis erwarten. Wenn man aber bedenkt, daß der ungedeckte Wohnungsbedarf noch immer etwa 500 000 bis 600 000 beträgt und daß in den nächsten Jahren der neu zuwachsende Bedarf durchschnittlich jährlich etwa 230 000 bis 250 000 betragen wird, so sind, wenn nicht ganz großzügige Maßnahmen getroffen werden, die Aussichten für baldige Behebung der Wohnungsnot nicht sehr günstig zu beurteilen. Eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt wird von der Nachfrageseite ja erst von 1935 ab eintreten, dann nämlich, wenn die schwachbesetzten Kriegsgeburtsjahrgänge in das heiratsfähige Alter kommen. Es ist dann damit zu rechnen, daß der jährliche Neuzugang an Haushaltungen vorübergehend (etwa fünf bis zehn Jahre lang) auf etwa die Hälfte (rd. 120 000) zusammenschrumpfen wird.

### IV. Bevölkerungsentwicklung und Absatzmarkt.

Auch für die Gestaltung des Absatzmarktes, insbesondere des deutschen Binnenmarktes, sind die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur von großer Bedeutung. Während vor dem Krieg allein schon die Tatsache des stärkeren Bevölkerungswachstums eine erhebliche Bedarfssteigerung an Nahrungsmitteln, Bekleidungsgegenständen, Möbeln usw. mit sich brachte — für das Jahrzehnt 1900/1910 wird diese Steigerung vom Institut für Konjunkturforschung auf etwa 15 bis 16% beziffert —, wird in der nächsten Zukunft eine solche Anregung des Marktes von der Bevölkerungsseite her kaum in nennenswertem Maße zu erwarten sein. Vielmehr wird besonders für diejenigen Bedarfsgegenstände, welche hauptsächlich für das Kindesalter bestimmt sind — infolge der allgemeinen Kinderarmut — ein Absinken unter den Vorkriegsbedarf eintreten. Unter den Nahrungsmitteln wird vor allem die Milch von dieser Veränderung der Bevölkerungsstruktur betroffen werden, während Genußmittel, wie Kaffee, Tee, Bier, Tabak infolge der starken Zunahme der Erwachsenen weiter steigende Nachfrage haben werden. Der Bedarf an Kinderkleidern dürfte nach der Annahme des Instituts für Konjunkturforschung heute schon um etwa ein Fünftel bis ein Viertel niedriger sein als vor dem Krieg. Ähnliches wird gelten für den inländischen Absatz von Kinderwagen, Spielwaren, Schulbüchern usw.

Selbstverständlich ist aber für die Gestaltung des Binnenmarktes nicht die Bevölkerungszahl allein maßgebend. Verschiebungen in den Gebrauchsgewohnheiten, Änderungen der Mode, die quantitative oder qualitative Steigerung der Bedürfnisse, können einen gewissen Ausgleich für die von seiten der Bevölkerungsentwicklung her fehlende Anregung schaffen. Tatsächlich ist mit solchen Einflüssen auch zu rechnen, um so mehr als die Verstädterung der Bevölkerung vorerst noch weiter fortschreiten wird. Diese fortschreitende Verstädterung führt nämlich dazu, daß ein immer größerer Teil der Bevölkerung in die Einflußsphäre der städtischen Zivilisation[5]) und ihrer gesteigerten Bedürfnisse kommt, so daß von hier aus die Wirtschaft in der Tat neue Anregungen erhalten wird.

Ob freilich diese Anregungen stark genug sein werden, um den kräftigen Auftrieb zu ersetzen, den ein gesunder Bevölkerungswachstum an sich der Wirtschaft zu bieten pflegt, erscheint mindestens zweifelhaft. Die durch den Geburtenrückgang bewirkte Schrumpfung des Volkskörpers, der wir in nächster Zukunft entgegengehen, verdient deshalb auch vom Standpunkt der Wirtschaft, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Produktions- wie der Absatzverhältnisse, ernsteste Beachtung.

### V. Bevölkerungsentwicklung und Sozialpolitik.

Wie für die Wirtschaftspolitik so werden sich auch für die Sozialpolitik aus den Verschiebungen im inneren Volksgefüge beachtliche Rückwirkungen ergeben. Auf eine sei zum Schluß besonders hingewiesen, ohne damit sagen zu wollen, daß sie die einzige sei. Aus der oben mitgeteilten Übersicht über die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung im Deutschen Reich 1925 bis 1975 ergibt sich, daß die Zahl der nicht mehr erwerbsfähigen Personen (im Alter von über 65 Jahren) in den kommenden Jahren ganz außergewöhnlich ansteigen wird, nämlich von 3½ Millionen im Jahre 1925 auf 8¼ Millionen im Jahre 1975, d. h. um rd. 5 Millionen! Da aber gleichzeitig die Zahl der Jugendlichen zurückgehen wird und die der Erwerbsfähigen (15- bis 65jährigen) 1975 bestenfalls nur ebenso groß sein wird wie heute, wird die für die Altersversorgung erforderliche soziale Belastung der Volkswirtschaft in den nächsten Jahrzehnten stark anschwellen. Die bevorstehende „Vergreisung" des Volkes wird auch unsere Sozialpolitik vor schwierige und neuartige Probleme stellen[6]).

# Arbeitsgerichtsbarkeit und Schlichtungswesen in Italien.

Von Helmut Klein.

Unter Arbeitsgerichtsbarkeit versteht man in Italien das gesetzlich geregelte Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen anerkannten Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über kollektive Arbeitsverträge (Tarifverträge). Das Verfahren findet vor den Arbeitsgerichten, die bei den Appellationsgerichten errichtet sind, statt. — Streitigkeiten individueller Art zwischen einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern werden durch besondere Kammern bei den ordentlichen Gerichten (Landgerichten) entschieden.

Diese Arbeitsgerichtsbarkeit geht in ihren Anfängen bis auf die Vorkriegszeit zurück. An Stelle des früheren Koalitionsverbots ist der Koalitionszwang in staatlich anerkannten und kontrollierten Berufsvereinigungen getreten. Die gegenwärtige italienische arbeitsrechtliche Gesetzgebung beruht auf dem Gedanken, daß die Kräfte der nationalen Produktion, nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht berechtigt sind, die zwischen ihnen bestehenden Gegensätze in wirtschaftlichen Kämpfen auszutragen. Der Staat beschränkt sich nicht darauf, bei solchen Kämpfen für die Verhinderung polizeiwidriger Ausschreitungen zu sorgen, er hat vielmehr das Recht, in diese Kämpfe aktiv einzugreifen und sie entsprechend den allgemeinen staatlichen Zwecken und Interessen zu entscheiden. Denn der Staat ist nach der Auffassung der Faschisten ein über den Individuen und ihren Gemeinschaften stehender Organismus mit Selbstzweck, dem die verschiedenen Gemeinschaften und Kräfte innerhalb der Nation, also auch die Faktoren der Produktion, Kapital und Arbeit, lediglich zu dienen bestimmt sind. Kapital und Arbeit haben kein Recht zur Selbsthilfe in ihren Interessenkämpfen. Die Entscheidung solcher Gegensätze ist in das übrige System der Rechtsprechung eingeordnet, wie denn überhaupt die rein juristische Konstruktion ein Merkmal aller neuen italienischen Formen der Staatsorganisation ist.

Ein Schlichtungswesen in unserem Sinne gibt es daher in Italien nicht. Neben der Arbeitsgerichtsbarkeit findet eine Schlichtung von Tarifstreitigkeiten allerdings in weitem Umfang durch die anerkannten Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer statt. Ein Schlichtungsversuch dieser Organisationen muß der Anrufung des Arbeitsgerichtes sogar vorangehen. Eine zwangsweise Schlichtung ist dabei nicht vorgesehen, indessen wird in der Praxis infolge der strengen Disziplin, in der alle Berufsvereinigungen gehalten werden, immerhin ein erheblicher Druck auf die streitenden Parteien von seiten der übergeordneten, vom Staat beherrschten Spitzenverbände der Berufsvereinigungen (den Korporationen) ausgeübt.

Die gesetzliche Grundlage bilden die Gesetze vom 3. April 1926, betreffend die Arbeitsgerichtsbarkeit (Magistratura del Lavoro) und vom 26. Februar 1928, betreffend Normen für die Entscheidung individueller Arbeitsstreitigkeiten. Hierzu kommt als allgemeine Grundsatzgesetzgebung die Carta del Lavoro vom 21. April 1927 (vgl. DWZ. 1927 Nr. 19 S. 441). Durch das Gesetz vom 3. April 1926 wurde die Befugnis des Staates zur zwangsweisen Regelung der Arbeitsstreitigkeiten sanktioniert. Das Gesetz enthält als Voraussetzungen für die Arbeitsgerichtsbarkeit die Vorschriften für die Anerkennung, die Rechte und Pflichten der Berufsvereinigungen sowie Normen betreffend die rechtliche Bedeutung und die Rechtsfolgen der Tarifverträge und endlich das Verbot von Streik und Aussperrung.

Die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Berufsvereinigungen ist erst durch die faschistische Regierung erfolgt. Nur die amtlich anerkannten Berufsvereinigungen sind parteifähig. Die Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsvereinigungen ist für Vereinigungen der Arbeitgeber, daß deren Mitglieder insgesamt wenigstens ein Zehntel der in dem betreffenden Gebiet in dem betreffenden Berufszweige tätigen Arbeitnehmer beschäftigen. Bei den Arbeitnehmervereinigungen (Syndikaten) wird verlangt, daß ihnen mindestens ein Zehntel der in dem betreffenden Gebiet und in dem betreffenden Berufszweige beschäftigten Arbeitnehmer angehören. Vollkommen ausgeschlossen ist die Anerkennung von Berufsvereinigungen, welche Verpflichtungen zu internationalen Vereinigungen haben; desgleichen sind Berufsvereinigungen der Angestellten des Staates und der öffentlichen Betriebe (Artikel 11 des Gesetzes) von der Anerkennung ausgeschlossen. In ihrem Gebiet gelten die anerkannten Ver-

[5]) Vgl. hierzu B. Kuske, Die Bedeutung der Großstadt für die Volks- und Weltwirtschaft. „Der Städtetag" 1928, Nr. 4.

[6]) Vgl. hierzu W. Polligkeit, Die kommunalen Aufgaben der Altersfürsorge. „Soz. Praxis", 1928, Nr. 38.

einigungen als Vertreter aller Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Angehöriger freier Berufe, die in dem Gebiet tätig sind, unabhängig davon, ob dieselben Mitglieder der Vereinigung sind. Auch sind alle in gleicher Weise beitragspflichtig, wobei die Beiträge wie öffentliche Abgaben beigetrieben werden können. Denn die anerkannten Berufsvereinigungen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, ihre Spitzenvereinigungen, in denen Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerverbände zusammengefaßt sind, nämlich die Korporationen, sind Verwaltungskörper, für die ein besonderes Korporationsministerium eingerichtet ist. Die anerkannten Berufsvereinigungen unterstehen einer scharfen Kontrolle durch den Staat. Die Ernennung der Geschäftsführer bedarf staatlicher Genehmigung. Die Überwachung der regionalen Vereinigungen geschieht durch die Präfekturen, die der überregionalen Vereinigungen durch das Ministerium. Das Wesen und die Wirkung der Tarifverträge ist im Artikel 10 des Gesetzes vom 3. April 1926 definiert. Sie haben die Wirkung der automatischen Erstreckbarkeit und Unabdingbarkeit für alle Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, auf die sich der Vertrag bezieht. Es besteht zivilrechtliche Haftpflicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Erfüllung der Verträge und ihrer Normativbestimmungen; ferner strafrechtliche Haftung für vorsätzliche Verstöße gegen die Verträge. Für die Verträge selbst ist schriftliche Form und Veröffentlichungszwang vorgeschrieben.

Es ist vermieden worden, besondere Gerichte zu schaffen. Man hat bei den ziemlich gleichmäßig über das ganze Land verteilten Appellationsgerichten besondere Senate als Arbeitsgerichte eingerichtet. Das Gericht besteht nach Artikel 14 des Gesetzes aus einem Kollegium von drei beamteten Richtern, einem Staatspräsidenten und zwei Beisitzern und zwei für jeden einzelnen Fall ernannten Laienrichtern, die als „Experten" bezeichnet sind, aber richterliche Funktion ausüben. Von besonderer Bedeutung ist die Auswahl dieser „Experten". Hierzu werden bei den Appellationsgerichten Listen geführt, die in Gruppen und Unterabteilungen für die verschiedenen in den betreffenden Amtsbezirken vorhandenen Berufszweige eingeteilt sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Provinzialwirtschaftsräte nach Prüfung durch die zuständige zentrale Korporation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welch letztere Einspruchs- und Vorschlagsrecht hat. Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste ist italienische Staatsangehörigkeit, Alter über 25 Jahre, besondere Unbescholtenheit sowie der Besitz eines Promotionstitels oder entsprechenden staatlichen Prüfungstitels. (Nur in besonderen Fällen können hervorragende Wirtschaftsführer ohne solchen Titel zu „Experten" ernannt werden.) Der Sinn dieser Bestimmungen ist, den beamteten Richtern bei den Arbeitsgerichten erprobte Fachleute für das betreffende Wirtschaftsgebiet zur Seite zu geben, wobei diese „Experten" nicht lediglich als Sachverständige wirken, sondern auch richterliche Funktionen ausüben und an der Abstimmung über das Urteil beteiligt sind. Ausgeschlossen von der Ernennung zu „Experten" sind Personen, die direkt oder indirekt an dem Ausgange des Streites interessiert sind.

Die Arbeitsgerichte sind nach Art. 13 zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten über die Ausführung von Tarifverträgen oder anderer das Arbeitsverhältnis regelnder Rechtsnormen sowie für Anträge auf Festsetzung neuer Tarifverträge. Diese Zuständigkeit ist eine ausschließliche und kann durch Parteivereinbarungen nicht beseitigt werden.

Es handelt sich demnach um zwei Formen von Rechtsprechung. Einmal um die Entscheidung über bestehendes Vertragsrecht, zum anderen um die Schaffung neuen Vertragsrechtes durch das Gericht. Im letzteren Falle ersetzt das Gericht den Parteiwillen und fällt ein Urteil, welches die Rechtswirkung eines Tarifvertrages hat. Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte richtet sich nach den Amtsbezirken der Appellationsgerichte; falls der Streit die Amtsbezirke mehrerer Appellationsgerichte berührt, ist das Appellationsgericht in Rom zuständig. Parteivereinbarungen über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte sind wirkungslos.

Das Arbeitsgericht kann nur angerufen werden, wenn ein Einigungsversuch der zuständigen Berufsvereinigungen und der übergeordneten Korporation (Körperschaft, bestehend aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Berufszweiges) erfolglos war. Das Verfahren kann auch von Amts wegen auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet werden, denn der Tarifvertrag ist in Italien kein privater Dienstvertrag, sondern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Vor dem Arbeitsgericht werden die Parteien durch die Vorsitzenden oder Geschäftsführer der beteiligten Berufsvereinigungen vertreten. Diese vertreten — wie schon vorher ausgeführt wurde — nicht nur die Interessen der Mitglieder dieser Berufsvereinigungen, sondern automatisch aller in dem Bezirk tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Berufszweiges, auch wenn sie nicht Mitglieder sind, und das Urteil erstreckt sich automatisch und unabdingbar auch auf jede der Berufsvereinigung nicht angeschlossene Person des betreffenden Berufszweiges. Denn nach Art. 17 erwachsen die Urteile der Arbeitsgerichte in Rechtskraft gegenüber „allen Beteiligten". Die Parteien können sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen und Rechtsbeistände zu ihrer Unterstützung hinzuziehen. Auch „technische Konsulenten" sind erlaubt. Diese „technischen Konsulenten" bilden gewissermaßen einen neuen Anwaltsstand. Sie können auch unter solchen Personen gewählt werden, die in die Liste der genannten „Experten" aufgenommen und an dem anhängigen Verfahren nicht beteiligt sind. Im übrigen herrscht ein streng durchgeführter Offizialbetrieb. Die Ladungen werden von Amts wegen zugestellt. Bei Eröffnung des Verfahrens unternimmt das Gericht nochmals einen gütlichen Einigungsversuch, der in jedem für eine Einigung günstigen Stadium des Verfahrens zu wiederholen ist. Es wird ein Berichterstatter ernannt, und der weitere Verlauf des Verfahrens entspricht im allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung bei den Senaten der italienischen Appellationsgerichte. Eine Vertagung ist aus keinem Grunde gestattet. Bei der Beweiserhebung ist die Freiheit der Parteien sehr eingeschränkt. Die Beweismittel werden von Amts wegen bestimmt. Das Gericht kann zu diesem Zweck auch Sachverständige ernennen. In Ermangelung von Parteivereinbarungen kann der Beweis über die Wirtschaftslage des Betriebes und die Produktionskosten nur geführt werden durch Urkunden, durch Zeugenaussagen und durch das Gutachten an dem Streite nicht beteiligter Sachverständiger. Der Beweis durch Eid ist ausgeschlossen, es sei denn, daß Parteivereinbarung darüber besteht. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung und nach Äußerung des Staatsanwalts berät das Gericht und verkündet anschließend sofort das Urteil, welches kurz zu begründen ist. Über die Grundsätze, an die sich das Gericht bei der Entscheidung zu halten hat, bestimmt Artikel 16, daß das Gericht bei der Auslegung und Anwendung bestehender Tarifverträge die Normen des geltenden Rechts über die Auslegung von Verträgen anzuwenden hat. Bei der Festsetzung neuer Tarifverträge soll das Gericht nach Billigkeit entscheiden, wobei ein Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stattfinden soll und auf jeden Fall die höheren Interessen der nationalen Produktion zu wahren sind. Hierbei ist daran zu erinnern, daß die Artikel XI und XIV der Carta del Lavoro allgemeine Normen über die Festsetzung von Löhnen entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage enthalten. Die Zentralbehörden des Staates können auf Grund der amtlichen Statistik über die Wirtschaftslage und auf Grund der Angaben der Berufsverbände Richtlinien für die Festsetzung der Löhne bestimmen. Grundsätzlich enthält die Carta del Lavoro die Erklärung, daß ein jeder nur auf einen solchen Lohn Anspruch hat, wie er nach Lage der Wirtschaft gezahlt werden kann. Das bedeutet für die Arbeitsgerichte, daß zwar ein Ausgleich der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anzustreben ist, die allgemeinen Interessen der Wirtschaft und des Staates diesen aber in jedem Falle vorgehen.

Die Urteile der Arbeitsgerichte sind anfechtbar. Der Artikel 88 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 3. April 1926 bestimmt drei Rechtsmittel: die Revokation, die Kassation und die Revision. Die Revokation entspricht etwa den Vorschriften des Art. 494 der italienischen ZPO. Es handelt sich hauptsächlich um Anfechtungsgründe, die darauf beruhen, daß das Urteil auf Grund einer strafbaren Handlung erlangt wurde. Die Kassation richtet sich nach Art. 517 der ZPO. und betrifft Fälle, in denen das Urteil Formverstöße oder Verstöße gegen das Gesetz enthält, über den Antrag der Parteien hinausgeht oder Widersprüche enthält. Die Revision ist nach Art. 89 der

Ausf.Best. gegeben, wenn eine erhebliche Änderung der Sachlage eingetreten ist, die für das Urteil bestimmend war. Sie kann sowohl von den Parteien als auch von Amts wegen beantragt werden. Als erhebliche Änderung der Sachlage ist z. B. eine Änderung der Lage des Arbeitsmarktes anzusehen sowie auch Ereignisse sonstiger Art, insbesondere technische Veränderung in einer bestimmten Industrie (z. B. neue Arbeitsmethoden), welche eine Neuregelung der Arbeitsvereinbarung erforderlich machen. Diese Veränderung muß jedoch derartig erheblich und schwerwiegend sein, daß anzunehmen ist, daß das Gericht, bei Voraussicht oder Kenntnis derselben, anders entschieden haben würde. Um unbegründete Revisionsanträge zu erschweren, ist im Falle der Zurückweisung der Revision eine Geldstrafe von 10 000 Lire fällig.

Wie schon vorerwähnt, sind Streik und Aussperrungen verboten und mit hohen Geldstrafen belegt. Indessen ist nicht jeder Streik und jede Aussperrung schlechthin strafbar. Mehrere Tatbestandsmerkmale müssen vorliegen, um die Strafbarkeit zu begründen. Die Aussperrung ist strafbar, wenn sie ohne hinreichenden Grund und zu dem alleinigen Zweck geschieht, einen Druck auf die Arbeitnehmer auszuüben, um eine Veränderung der Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Beim Streik wird die Strafbarkeit durch folgende Tatbestandsmerkmale begründet: Niederlegung oder unregelmäßige Leistung der Arbeit, Vorsatz, einen Druck zwecks Änderung der Löhne auszuüben, die Vereinigung von mindestens drei Arbeitnehmern zu diesem Zwecke, das Fehlen triftiger Gründe. Wenn auch nur eins dieser Tatbestandsmerkmale fehlt, liegt Strafbarkeit nicht vor. Wesentlich ist, daß zum Streik auch die unregelmäßige Arbeit und Sabotage (der kalte Streik) gerechnet werden, die geeignet sind, die Regelmäßigkeit und den Gang der Arbeit zu stören. Für die Streikleiter wie auch für die Anstifter zur Aussperrung sind besonders schwere Freiheitsstrafen vorgesehen. Besonders schwere Strafen sind für die Erregung von Unruhen und Gewalttätigkeiten festgesetzt. Die Strafbarkeit ist noch verschärft, wenn der Streik mit der Absicht geschieht, einen Druck auf den Staat, öffentliche Körperschaften oder Behörden auszuüben. Die Urteile der Arbeitsgerichte erzeugen nicht nur eine zivilrechtliche Haftung der Parteien, sondern auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Ausführung der Urteile. Nach Art. 22 des Gesetzes werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch dann bestraft, wenn sie sich lediglich weigern, die Urteile auszuführen. Kommt zu der Weigerung die Nichterfüllung hinzu, so werden die strafverschärfenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Idealkonkurrenz von Verbrechen angewendet.

Über die Entscheidung von individuellen Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsvertrage braucht nur kurz berichtet zu werden. Sie sind den ordentlichen Gerichten (Landgerichten) übertragen, bei denen besondere Senate hierfür bestehen. Bis vor kurzem waren noch die früher bestehenden Schlichtungskommissionen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vorübergehend aufrechterhalten worden. Mit dem Gesetz vom 26. Februar 1928 sind diese abgeschafft, und es ist die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte verfügt worden. Auch hier entscheidet ein Kollegium aus beamteten Richtern und Laienrichtern. Die Laienrichter werden aus Listen von sachverständigen Bürgern gewählt, die von den Provinzialwirtschaftsräten im Einvernehmen mit den Berufsvereinigungen vorgeschlagen werden. Die Parteien können sich vor Gericht selbst verteidigen oder einen Prozeßbevollmächtigten ernennen. Die Vertretung der Partei kann auch der Geschäftsführer der in Frage kommenden Berufsvereinigung übernehmen. Es ist ein besonders vereinfachtes Verfahren mit niedrigen Kosten eingeführt worden. Die Urteile sind bis zu einem Wert des Streitgegenstandes von 2000 Lire unanfechtbar, bei einem darüber hinausgehenden Wert ist Berufung an das Arbeitsgericht beim Appellationsgericht möglich. Die Zwischenurteile sind nur zusammen mit dem Endurteil anfechtbar. Der Anrufung des Gerichts hat ein Schlichtungsversuch durch die zuständigen Berufsvereinigungen voranzugehen. Dieser Schlichtungsversuch hat innerhalb von 15 Tagen nach Meldung des Streitfalles bei der betreffenden Berufsvereinigung stattzufinden. Obgleich die Arbeitsgerichte nun schon seit etwa einem Jahre errichtet sind, haben sie bisher nur eine ganz geringfügige Anzahl von Streitfällen entschieden. Fast alle Tarifstreitigkeiten, insbesondere in der Industrie, sind in den Schlichtungsverhandlungen zwischen den Arbeitgebervereinigungen und Arbeitnehmersyndikaten erledigt worden. Hierbei ist es meist so gewesen, daß die übergeordneten Korporationen eingegriffen haben. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß der italienische Staat die Wirtschaft weitestgehend kontrolliert und reguliert, z. B. Verordnungen erläßt, die ein kategorisches Verbot zur Änderung der gerade geltenden Lohnsätze enthalten. Die Anrufung der Arbeitsgerichte ist als Ultima ratio gedacht und ist es auch, da die Parteien naturgemäß davor zurückschrecken, eine unabhängige Stelle anzurufen, deren Entscheidung sie schwer voraussehen können. Daß die Schlichtung innerhalb der Berufsvereinigungen meist möglich war, beruht einmal auf der straffen Unterordnung dieser Körperschaften unter die Direktiven des Staates, zum andern darauf, daß die Tarifkämpfe in Italien jedes politischen Charakters völlig entkleidet sind. Da es nur eine Politik im Lande gibt, jede andere Richtung machtlos ist, können politische Zwecke mit den Arbeitsstreitigkeiten nicht verfolgt werden. Wenn der Staat ferner durch Rechtsverordnungen die Lohnhöhe und die Arbeitszeit regelt, dann beschränken sich die Streitigkeiten meist auf Fragen, die im Wege direkter Verhandlungen der Beteiligten zu lösen sind. Die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit haben in Italien nur noch einen wirtschaftlichen Inhalt; das politische Moment ist, solange die jetzige Staatsform besteht, ausgeschaltet.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 12. Septemb. | 139,8 | 133,5 | 134,9 | 133,4 | 159 5 |
| 19. „ | 139,6 (—0,1%) | 133.5 (±0,0%) | 135.0 (+0,1%) | 133.1 (—0,2%) | 159,5 (±0.0%) |
| 26. „ | 139,8 (+0,1%) | 133,7 (+0,1%) | 134,0 (—0,7%) | 133,4 (+0,2%) | 159,5 (±0,0%) |
| 3. Oktober | 140,4 (+0 4%) | 135,1 (+1.0%) | 134,3 (+0 2%) | 133,5 (+0 1%) | 159,9 (+0,3%) |
| 10. „ | 140.5 +0,1%) | 135,3 (+0.2%) | 133,1 (— 0,9%) | 133,5 (±0,0%) | 160,0 (+0,1%) |
| 17. „ | 140,4 (—0 1%) | 135,2 (—0,1%) | 132,6 (—0,4%) | 133,4 (—0,1%) | 160,0 (±0,0%) |

### Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (in % der erfaßten Mitglieder):

| | Arbeitslose | | Kurzarbeiter | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1928 | 1927 | 1928 |
| E. Mai ... | 7,1 | 6,3 | 2,8 | 4,8 |
| „ Juni ... | 6,4 (— 9,9 %) | 6,2 (— 1,6 %) | 2,6 (— 7,1%) | 5,6 (+16,7%) |
| „ Juli .... | 5,6 (—12,5 %) | 6,3 (+ 1,6 %) | 2 6 (± 0 0%) | 6.1 (+ 8,9%) |
| „ August | 5,1 (— 8 9 %) | 6,5 (+ 3,1 %) | 2,8 (+ 7,7%) | 6,6 (+ 8,2%) |
| „ Septbr. | 4,7 (— 7,8 %) | 6,6 (+ 1,6 %) | 2,4 (—14,3%) | 6,3 (— 4,5%) |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10. 9.—15. 9. . . . . | 140,5 | 1. 10.— 6. 10. . . . . | 141,8 |
| 17. 9.—22. 9. . . . . | 140,5 | 8. 10.—13. 10. . . . . | 139,9 |
| 24. 9.—29. 9. . . . . | 141,1 | 15. 10.—20. 10. . . . . | 138,5 |

### Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

2. Rohstahl

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| Mai . . . . . | 1248 | 55,1 | 49,9 |
| Juni . . . . . | 1295 | 53,1 | 49,8 |
| Juli . . . . . | 1311 | 52,4 | 50,4 |
| August . . . . | 1329 | 53,0 | 49,2 |
| September . . | 1190 | 52,9 | 47,6 |

3. Walzwerksprodukte

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mai . . . . . | 986 | 43,5 | 39,5 |
| Juni . . . . . | 1086 | 42,5 | 41,1 |
| Juli . . . . . | 1026 | 40,5 | 39,4 |
| August . . . . | 1062 | 42,0 | 39,3 |
| September . . | 941 | 43,3 | 37,6 |

## Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (—) bzw. Ausfuhr-Überschuß (+) im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. in Millionen RM.:** | | | | | | |
| Juli | E | 385,0 | 602,9 | 185,7 | 1182,5 | |
| | A a) | 39,8 | 183,4 | 689,2 | 914,1 | — 268,4 |
| | b) | 41,6 | 223,7 | 704,0 | 970,9 | — 211,6 |
| August | E | 340,5 | 550,3 | 182,5 | 1083,4 | |
| | A a) | 39,2 | 215,7 | 769,2 | 1025,8 | — 57,6 |
| | b) | 39,9 | 255,1 | 783,8 | 1079,5 | — 3,9 |
| September | E | 336,7 | 551,4 | 186,1 | 1087,1 | |
| | A a) | 59,7 | 195,9 | 801,3 | 1058,8 | — 28,3 |
| | b) | 60,1 | 222,1 | 826,0 | 1120,2 | + 33,1 |
| **2. in % des reinen Warenverkehrs:** | | | | | | |
| Juli | E | 32,6 | 51,0 | 15,8 | | |
| | A a) | 4,4 | 20,0 | 75,4 | | |
| | b) | 4,3 | 23,0 | 72,5 | | |
| August | E | 31,4 | 50,8 | 16,8 | | |
| | A a) | 3,8 | 21,0 | 75,0 | | |
| | b) | 3,7 | 23,6 | 72,6 | | |
| September | E | 31,0 | 50,7 | 17,1 | | |
| | A a) | 5,6 | 18,5 | 75,7 | | |
| | b) | 5,4 | 19,4 | 73,7 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

## Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | Monatsdurchschnitt 1927/28 | Juni | Juli | August | Sept. | Monatsdurchschnitt des Voranschlages für 1928/29 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt | 707,5 | 556,2 | 1082,1 | 716,8 | 610,8 | 738,5 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern | 462,5 | 344,8 | 786,9 | 477,8 | 362,9 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 112,3 | 124,9 | 128,8 | 125,3 | 129,5 | 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 119,6 | 75,0 | 272,3 | 122,4 | 89,7 | |
| Körperschaftssteuer | 36,8 | 12,3 | 103,1 | 44,1 | 24,2 | 45,8 |
| Umsatzsteuer | 73,1 | 22,9 | 183,5 | 36,1 | 26,4 | 87,5 |
| Wechselsteuer | 4,0 | 4,4 | 4,3 | 4,5 | 4,3 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 245,1 | 211,4 | 295,2 | 239,8 | 247,9 | 233,0 |
| davon Zölle | 104,2 | 89,0 | 154,2 | 88,0 | 84,4 | 100,5 |

## Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | August insgesamt | August arbeitstäglich | September insgesamt | September arbeitstäglich |
|---|---|---|---|---|
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 9 817 | 363,6 | 9 141 | 365,7 |
| Aachener Bezirk | 490 | 18,2 | 456 | 18,2 |
| Westoberschlesien | 1 752 | 64,9 | 1 640 | 65,6 |
| Niederschlesien | 508 | 18,8 | 484 | 19,4 |
| Sachsen | 338 | 12,5 | 327 | 13,1 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland | 9 732 | 360,5 | 9 124 | 365,0 |
| Rheinland | 4 230 | 156,7 | 4 027 | 161,1 |

## Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle arbeitstäglich | Koks arbeitstäglich | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| 2. 9.— 8. 9. | 362,3 | 80,4 | 8 874 |
| 9. 9.—15. 9. | 367,6 | 80,5 | 7 134 |
| 16. 9.—22. 9. | 367,8 | 80,4 | 8 676 |
| 23. 9.—29. 9. | 364,6 | 82,1 | 11 369 |
| 30. 9.— 6. 10. | 352,9 | 83 0 | 11 077 |
| 7. 10.—13. 10. | 373,0 | 80,0 | 7 068 |

## Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 26. 8.—1. 9. | 75 871 (72 235) | 58 273 (60 327) | 20 428 (20 498) | **154 572** (153 060) | 52 |
| 2. 9.— 8. 9. | 76 856 (73 344) | 58 917 (60 781) | 20 365 (20 532) | **156 138** (154 657) | 71 |
| 9. 9.—15. 9. | 78 308 (74 677) | 60 914 (62 286) | 20 926 (20 996) | **160 148** (157 959) | 117 |
| 16. 9.—22. 9. | 78 423 (75 103) | 62 198 (62 496) | 21 039 (20 953) | **161 660** (158 552) | 168 |
| 23. 9.—29. 9. | 81 492 (75 819) | 65 687 (63 220) | 21 828 (20 967) | **169 007** (160 006) | 1 465 |
| 30. 9.— 6. 10. | 77 157 (75 661) | 59 156 (64 660) | 18 708 (20 152) | **155 021** (160 473) | 1 708 |
| 7 10.—13. 10. | 78 684 (77 344) | 62 902 (70 277) | 18 620 20 351) | **160 206** (167 972) | 213 |

## Lohnniveau und Konjunktur

Eine der Theorien, die angesichts der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre völligen Schiffbruch erlitten haben, ist die Lehre der Gewerkschaften von der konjunkturfördernden Wirkung der Lohnerhöhungen. Vom August 1927 bis zum August 1928 ist der tarifmäßige Stundenlohn im gewogenen Reichsdurchschnitt gestiegen für Gelernte von 100,7 auf 106,3 Pfennige, also um 5,6 %, für Ungelernte von 72,7 auf 78,3 Pfennige, also um 7,7 %; da in dieser Zeit die Lebenshaltungskosten nur um 4,7 % in die Höhe gegangen sind, ergibt sich eine Steigerung der realen Massenkaufkraft. Gleichzeitig hat allein im ersten Halbjahr 1928 die Beschäftigtenziffer in den Krankenkassen um 1 676 100, von denen es sich bei höchstens einem Drittel um Wiedereinfügung im Herbst arbeitslos Gewordener in den Wirtschaftsprozeß handelte, zugenommen. Das Aufkommen aus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn ist trotz inzwischen erfolgter Erhöhung des steuerfreien Einkommenteiles von 340,2 Mill. RM. im Vierteljahr Juli-September 1927 auf 379,0 Millionen im gleichen Vierteljahr 1928, also innerhalb eines Jahres um 11,4 %, gestiegen. Eine erhebliche Zunahme des Masseneinkommens und damit der Massenkaufkraft ist, mindestens soweit Lohn- und Gehaltsempfänger in Frage kommen, unbestreitbar.

Wie hat sich diese Kaufkraftsteigerung auf die Beschäftigung der Konsumgüterindustrien ausgewirkt? Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Fachgruppen betrug in Prozent der erfaßten Gewerkschaftsmitglieder:

| | Arbeitslose Ende August | | Kurzarbeiter Ende August | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1928 | 1927 | 1928 |
| Spinnstoffgewerbe | 2,5 | 7,9 | 2 5 | 29,3 |
| Lederindustrie | 8.8 | 13,5 | 7,6 | 20,3 |
| Nahrungs- u. Genußmittelgewerbe | 6.6 | 6,5 | 6,0 | 5,8 |
| Bekleidungsgewerbe | 16,4 | 18,6 | 9,2 | 33,4 |
| davon Schuhmacher | 7,8 | 17,7 | 9.6 | 51,6 |
| Keramische Industrie | 4,1 | 6,7 | 2,3 | 3,2 |

Abgesehen vom Nahrungs- und Genußmittelgewerbe weisen demnach alle Verbrauchsgüterindustrien, die doch am unmittelbarsten von der Massenkaufkraft abhängig sein müßten, eine sehr bedeutende Verschlechterung auf. Nach „Wirtschaft und Statistik" ist unter Umrechnung der Kurzarbeiter auf Vollarbeitslose der Prozentsatz der Vollbeschäftigten in den Verbrauchsgüterindustrien von Ende August 1927 bis Ende August 1928 von 93,1 auf 86,4 gesunken. Die Lohnerhöhungen haben mithin den Konjunkturrückgang nicht verhindern können; es zeigt sich, daß für den Konjunkturverlauf eben doch noch andere Momente — Lagerhaltung, Kapitalbildung — von Bedeutung sind, die zum Teil durch Lohnerhöhungen direkt ungünstig beeinflußt werden.

Die tatsächliche Entwicklung rechtfertigt vielmehr die Auffassung der Arbeitgeber, daß Lohnerhöhungen konjunkturhemmend wirken und zum mindesten in Zeiten sinkender Beschäftigung der deutschen Wirtschaft, wie gegenwärtig, für die Allgemeinheit schädlich sind. Noch ist allerdings keine ganz klare Konjunkturtendenz zu erkennen, aber das labile Gleichgewicht unserer Wirtschaftslage macht die Konjunktur gegen Störungen doppelt empfindlich. Die Ziffern des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes zeigen im September gegenüber dem Vormonat eine nur ganz geringfügige Zunahme der Arbeitslosigkeit und eine Abnahme der Kurzarbeit. Aber das ist eine im wesentlichen auf die Besserung im Bekleidungsgewerbe zurückzuführende saisonmäßige Erscheinung, die wir in ähnlicher Weise auch im Vorjahr beobachten konnten. Wie ähnlich sich

auch 1927 die Arbeitsmarktbewegung zu Anfang des Herbstes unter dem Einfluß des Bekleidungsgewerbes vollzog, zeigt folgende Gegenüberstellung:

| | Arbeitslose | | | | | | Kurzarbeiter | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1927 | | | 1928 | | | 1927 | | | 1928[1] | | |
| | Juli | Aug. | Sept. | Juli | Aug. | Sept.[1] | Juli | Aug. | Sept. | Juli | Aug. | Sept. |
| Alle Gewerkschaften .. | 5,5 | 5,0 | 4,6 | 6,3 | 6,5 | 6,6 | 2,6 | 2,8 | 2,4 | 6,1 | 6,6 | 6,3 |
| Bekleidungsgewerbe.. | 15,2 | 16,4 | 12,5 | 19,4 | 18,6 | 14,3 | 9,8 | 9,2 | 6,1 | 22,8 | 21,4 | 13,7 |

In beiden Jahren trat mithin vom August zum September eine Verminderung der Kurzarbeit und eine der übrigen Arbeitsmarktlage nicht entsprechende günstigere Bewegung der Arbeitslosigkeit im wesentlichen unter dem Einfluß der Entwicklung im Bekleidungsgewerbe ein. Schalten wir im laufenden Jahre in den Zahlen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes diejenigen des Bekleidungsgewerbes aus, so ergibt sich eine Zunahme der Arbeitslosen von 6,0 auf 6,3 % und selbst der Kurzarbeiter von 5,9 auf 6,0 %. Die saisonmäßige Besserung auf dem Arbeitsmarkt infolge vorübergehend stärkerer Beschäftigung im Bekleidungsgewerbe kann über die allgemein rückläufige Tendenz der Gesamtkonjunktur nicht hinwegtäuschen.

Wie die Dinge liegen, braucht man infolgedessen angesichts des Widerstandes, den die Unternehmer auf der ganzen Linie gegen Lohnerhöhungen leisten, nicht, wie dies in der Gewerkschaftspresse geschieht, auf einen Schutz- und Trutzbund der Arbeitgeber, auf eine Generaloffensive gegen die Arbeiterschaft und gegen die Staatsautorität, die sich im Schlichtungswesen stärker engagiert hat, als gut ist, zu schließen, sondern nur darauf, daß die gleiche Tendenz des Konjunkturrückgangs auf alle Industrien gleichmäßig drückt und gleichmäßig die Erkenntnis hervorgerufen hat, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, wo weitere Unkostensteigerungen mit Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft nicht mehr verantwortet werden können. Der „Kampf auf breiter Front", von dem der „Vorwärts" schreibt, ist nicht auf Klassenkampfgelüste der Unternehmerschaft zurückzuführen, sondern auf die „breite Front" der Konjunkturverschlechterung, der Gefährdung der ganzen deutschen Wirtschaft durch weitere Unkostensteigerungen.

## Um die endgültige Reparationsregelung

Wie erinnerlich, hatte der Reparationsagent in seinem letzten Jahresbericht als wünschenswert bezeichnet, die Gesamtschuld Deutschlands aus seinen Reparationsverpflichtungen festzusetzen und den Transferschutz aufzuheben. Er scheint jetzt, bei Beginn des ersten Normaljahres, die Zeit für gekommen zu halten, seine Pläne weiterzuverfolgen. Was im einzelnen auf seiner Rundreise nach London und Paris verhandelt und verabredet worden ist, geht aus den mageren amtlichen Pressemitteilungen und aus dunklen und zum Teil widersprechenden halbamtlichen und „informierten" privaten Veröffentlichungen nicht hervor. Sicher scheint nur so viel zu sein, daß man noch in keiner der Hauptstädte unserer Reparationsnußnießer das Problem in seiner ganzen weltwirtschaftlichen Bedeutung erfaßt hat. Eine Bereitschaft zu größeren Opfern ist noch nirgends erkennbar, man möchte auf die internationale Leibrente nicht verzichten, es sei denn gegen entsprechende Zugeständnisse anderer Art. Man vermag sich daher von einer amtlichen Wiederaufrollung der Reparationsfrage im Augenblick nicht allzuviel Nutzen zu versprechen.

England zeigt am wenigsten Eile. Eine Revision des Reparationsplans wird dort nach Londoner Presseäußerungen nicht als dringend betrachtet. Man wundert sich allerdings, selbst wenn man die oberflächliche Beurteilung ausländischer Wirtschaftsfragen durch den größten Teil der Londoner Tagespresse kennt, wenn man in einem angesehenen, der herrschenden Partei nahestehenden Organ die harmlose Bemerkung liest, Deutschland habe ja bisher seine Reparationsverpflichtungen „ohne Mühe" erfüllt und es sei kein Anlaß zu der Befürchtung, daß das nicht auch weiterhin bei vollen Annuitäten der Fall sein werde. Daß Deutschland die Lasten nur bei einer im Verhältnis zu dem Prokopfeinkommen seiner Bevölkerung unerhörten Anspannung der Steuern und nur mit unverhältnismäßiger Verteuerung der Eisenbahnen aufbringen und angesichts seiner passiven Handelsbilanz nur mit Hilfe von Auslandsanleihen übertragen konnte, ist diesem englischen Journalisten entweder nicht bekannt oder wird von ihm nicht als „Mühe" betrachtet. Es ist indessen nicht anzunehmen, daß irgendein verantwortlicher Staatsmann eines an der Reparationsfrage beteiligten Landes in seinem for intérieur derartige Ansichten teilt. — Die Auffassung offizieller englischer Kreise scheint dagegen die in den meisten der Regierung nahestehenden Blättern wiederkehrende Bemerkung zu sein, daß England nur einer Lösung des Reparationsproblems zustimmen könne, die dem britischen Steuerzahler keine neuen Lasten auferlege. Da keiner der anderen Gläubigerstaaten auf seine Quote teilweise zugunsten Englands wird verzichten wollen, würde das bedeuten, daß England einer Herabsetzung der deutschen Leistungen nur zustimmen wird gegen entsprechende Zugeständnisse U. S.-Amerikas in der englisch-amerikanischen Schuldenregelung. Das aber erscheint vor dem amerikanischen Präsidentschaftswechsel nahezu ausgeschlossen und nachher, wie immer die Wahlen auch ausgehen mögen, zum mindesten für lange Zeit unwahrscheinlich. Es ist nicht anzunehmen, daß Amerika die Notwendigkeit einsieht, die Kosten des Sieges weltwirtschaftlicher Vernunft ausschließlich aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Wenn im übrigen wieder auf die von allen englischen Regierungen aufgenommene Erklärung der Balfournote vom 1. August 1922 zurückgegriffen wird, daß England von seinen Schuldnern einschließlich Deutschlands keine größeren Zahlungen verlange, als es selbst an U. S.-Amerika zu leisten habe, so ist darauf hinzuweisen, daß England selbst nach seinen eigenen Angaben — amerikanische Berechnungen, insbesondere in dem Schriftwechsel zwischen Staatssekretär Melton und den Professoren der Princetown-Universität gehen sogar noch viel weiter — im Jahre 1928/29 bereits rund 135 Millionen RM. mehr erhält als es selber zu leisten hat; in den folgenden Jahren steigt dieser Überschuß dann noch bis auf etwa 235 Millionen RM. 1932/33, um dann wieder langsam zu sinken. England kann sich also unter Aufrechterhaltung seiner früheren, noch nicht widerrufenen Erklärungen nicht auf den Standpunkt stellen, daß jedes seiner Zugeständnisse in der Reparationsfrage sofort von Amerika in barer Münze honoriert werden müsse.

Frankreich, das im nächsten Jahr größere Zahlungen an Amerika zu leisten hat, scheint zu einem gewissen Entgegenkommen bereit zu sein, wenn ihm durch die Mobilisierung der deutschen Schuld größere Beträge zufließen. Im übrigen starrt man auch in Paris hypnotisiert nach Amerika und macht Zugeständnisse in der interalliierten Schuldenfrage zur Bedingung für ein Entgegenkommen gegenüber Deutschland. Der Schlüssel liegt auch im Verhältnis Deutschland-Frankreich letzten Endes bei Amerika.

Deutschland hat ein unbedingtes Interesse an einer Herabsetzung seiner Reparationsverpflichtungen. Wie ein Blick auf die voraussichtliche Gestaltung des Reichsetats für 1929/30 zeigt, ist es nur unter unerhörter Belastung der deutschen Bevölkerung, insbesondere der deutschen Wirtschaft, möglich, die Normalzahlungen aufzubringen. Die Eisenbahnfrachten haben in diesem Jahre erhöht werden müssen, um den Reparationsanteil der Reichsbahn leisten zu können, und schon sucht man nach Möglichkeiten, um durch neue Steuern die aus dem Reichshaushalt zu leistenden Summen aus dem deutschen Volke herauszupressen.

Weiterhin hat Deutschland ein sehr erhebliches Interesse an der Beseitigung des „Wohlstands"-Indexes, der eine Erhöhung der Jahreszahlungen an eine Reihe von Vorgängen knüpft, die mit „Wohlstand" zum Teil nur sehr wenig zu tun haben. Deutschland muß mit festen Verpflichtungen rechnen. Schwankende Belastungen sind für ein mitten in der Weltwirtschaft stehendes Land unerträglich.

Natürlich ist es ein auf die Dauer für Deutschland gleichfalls unmöglicher Zustand, daß seine Gesamtschuld noch nicht festgesetzt ist, daß es noch nicht weiß, wieviel und wie lange es zahlen muß. Aber hier kommt es weniger auf die Festsetzung der Reparationsendsummen überhaupt, als vielmehr auf eine solche Festsetzung an, die der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands entspricht. Ob die Zeit dafür bereits reif ist, erscheint zweifelhaft. Die in der Presse der Gläubigerländer auftauchenden Zahlen zeigen, daß man von einer vernünftigen Beurteilung des Problems noch weit entfernt ist, einerlei ob es sich um die ominösen 132 oder um 40 bis 50 Milliarden RM. handelt. Erfahrungen über die wirkliche Leistungsfähigkeit Deutschlands konnten noch nicht gewonnen werden, solange die Reparationen mit Auslandsanleihen bezahlt wurden. Es ist doch recht zweifelhaft, ob die zwangsläufig

[1] Nur Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

bald zu Ende gehende Periode der zunehmenden Auslandsverschuldung Deutschlands die geeignete Grundlage für die endgültige Festsetzung der deutschen Gesamtschuld bildet. Eine überstürzte Endregelung auf der Basis einer zu hohen Gesamtsumme würde zur Folge haben, daß der revidierte Reparationsplan zusammenbricht, wie sich über kurz oder lang beim Versiegen der ausländischen Kreditquellen die Durchführung des Dawesplanes als unmöglich herausstellen wird, dann aber mit erheblich größerer Einbuße des Deutschen Reiches und der deutschen Wirtschaft an Ansehen und internationalem Kredit.

Dies gilt besonders, wenn man mit der Festsetzung der Reparationsendsumme die Kommerzialisierung der deutschen Schuld, also den Verzicht auf den Transferschutz, verbindet. Gewiß ist der Transferschutz des Londoner Reparationsabkommens keine ideale Lösung, und seine Wirksamkeit im Ernstfall steht nicht außer allem Zweifel. Aber eine gewisse Sicherheit bietet er eben doch schon durch die moralische Verantwortung, die er unseren Gläubigern auferlegt. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind bisher noch nicht praktisch geworden, aber das beweist ihre Entbehrlichkeit in keiner Weise. Wir haben ja bisher noch keinen Pfennig an unsere Reparationsgläubiger aus Überschüssen der deutschen Wirtschaft bezahlt, haben vielmehr neben unseren Reparationsverpflichtungen noch ein recht ansehnliches Handelsbilanzpassivum aus ausländischen Anleihen beglichen. Wir haben also praktisch noch nichts bezahlt, sondern nur die bisher zu leistenden Zahlungen „kommerzialisiert". Erst wenn die Möglichkeit, Auslandsgeld in beliebigem Umfang nach Deutschland zu ziehen, wegfällt — und manche Anzeichen deuten darauf hin, daß das in nicht zu ferner Zeit der Fall sein wird —, drohen die Gefahren, für deren Vermeidung der Transferschutz gedacht ist. Es wäre bedenklich, auf Schutzbestimmungen zu verzichten, die noch gar nicht wirksam werden konnten, solange man noch nicht weiß, wie bald man sie brauchen kann.

Wir haben keine Ursache, auf eine beschleunigte und unter Umständen verfrühte Revision der Reparationsregelung zu drängen. Die Zeit arbeitet für uns, aber nur solange, bis durch Kommerzialisierung die ganze Frage aus dem Bereich der Revisionsmöglichkeiten herausgehoben worden ist. Wir müssen uns hüten, uns durch die Westmächte suggerieren zu lassen, daß wir im Interesse der Rheinlandräumung und der Befreiung von der lästigen Kontrolle des Dawesplanes zu j e d e m Opfer bereit sein müßten. Die Besetzung des Rheinlandes ist eine Schmach für ein großes Volk, das seine internationalen Verpflichtungen getreulich erfüllt, eine schwere moralische und physische Belastung der betroffenen Bevölkerung, aber je näher der Zeitpunkt heranrückt, an dem wir einen völkerrechtlichen Anspruch auf ihre Beseitigung haben, um so weniger Anlaß besteht für uns, unser Recht mit materiellen Zugeständnissen zu erkaufen. Und die Bevölkerung der besetzten Gebiete ist viel zu patriotisch, um zu wünschen, daß ihre Befreiung mit einer Reparationsbelastung erkauft wird, die Deutschlands wirtschaftliche Zukunft gefährdet. Sie hat bereits größere und schwerere Opfer um Gesamtdeutschlands willen gebracht; sie wären umsonst, wenn wir im Endkampf die Nerven verlören. Denn darüber dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben — es handelt sich jetzt um den letzten Schritt, bei dem wir noch frei sind, ihn zu tun oder nicht zu tun. Eine endgültige Lösung, die zur Kommerzialisierung der deutschen Reparationsschuld führt, ist irrevisibel. Stellt sie sich später als verfehlt heraus, so gibt es keine Rettung mehr. Der Dawesplan ist ein Experiment, die Endlösung wird unser Schicksal sein!

**Weiter gebesserte Handelsbilanz**

Der deutsche Außenhandel im September zeigt nur mehr eine ganz geringfügige Passivität. Schon wenn man die Fehlerquellen berücksichtigt, die das Statistische Reichsamt angibt, kommt man zu einem Ausfuhrüberschuß; dieser erhöht sich noch, wenn man die Reparationssachlieferungen einrechnet, wozu man um so mehr berechtigt ist, als es sich dabei nur in den wenigsten Fällen um zusätzliche Ausfuhr handelt.

Die E i n f u h r ist gegenüber dem Vormonat kaum verändert. Beachtenswert ist, daß zum erstenmal seit langer Zeit die Fertigwarenimporte wieder gestiegen sind, wenn auch nur um 3,6 Millionen RM. Diese Erscheinung ist indessen ausschließlich auf die beginnende Besserung in der deutschen Textilindustrie zurückzuführen, denn die Einfuhr von Garnen, die in der letzten Zeit von Monat zu Monat gesunken war, weist eine Zunahme um 12,3 Millionen RM. auf. Läßt man diese, eigentlich als Halbfabrikat zu betrachtende Warengruppe außer acht, so ergibt sich im übrigen ein weiterer Rückgang unserer Fertigwareneinfuhr.

Auf der A u s f u h r seite wird eine saisonmäßige Steigerung der Lebensmittelausfuhr um 20,5 Millionen RM. (Getreide + 16,4 Millionen) durch einen gleichfalls saisonmäßigen Rückgang der Rohstoffausfuhr um 20,2 Millionen RM. ausgeglichen. Dagegen ist die Fertigwarenausfuhr vorwiegend konjunkturmäßig um 32,1 Millionen RM. gestiegen. Hier weisen zwar Textilwaren einen Rückgang um 7,0 Millionen RM. auf, dagegen ist die Ausfuhr gestiegen an Eisenwaren und Walzwerkserzeugnissen um 9,7 (gegenüber dem Monatsdurchschnitt 1927 + 31,7), Maschinen um 27,4 (gegenüber 1927 + 34,4) und elektrotechnischen Erzeugnissen um 3,7 Millionen RM. (gegenüber 1927 + 13,0 Millionen).

Die im August begonnene Entwicklung hat sich im September fortgesetzt. Saisonmäßig bessert sich die Lebensmittelbilanz. Während die nahezu unveränderte Rohstoffeinfuhr eine bemerkenswerte Festigkeit der deutschen Konjunktur zeigt, erweist die weiterhin steigende Fertigwarenausfuhr doch, daß die deutsche Industrie infolge mangelnder Beschäftigung für das Inland mehr und mehr auf den Auslandsmarkt gedrängt wird. Es ist ja im übrigen auch schon ein gewisses Zeichen für die sinkende Inlandskonjunktur, wenn trotz zunehmender Fertigwarenausfuhr die Rohstoffimporte nicht steigen.

**Günstiger Stand der Reichseinnahmen um die Mitte des Etatsjahres**

Mit 610,8 Millionen RM. hat der September das höchste Einnahmeergebnis gebracht, das bisher im dritten Monat eines Quartals erzielt worden ist. Die Reichseinnahmen haben sich im zweiten Vierteljahr des laufenden Rechnungsjahres so weit verbessert, daß man nunmehr wenigstens hinsichtlich dieses Jahres noch mit einer Erreichung, vielleicht sogar einer geringfügigen Überschreitung des Einnahmevoranschlages rechnen kann, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Reichseinnahmen in den letzten anderthalb Jahren (in Millionen RM.):

| | April bis September 1927 | Oktober 1927 bis März 1928 | April bis September 1928 | Hälfte des Voranschlags für 1928/29 |
|---|---|---|---|---|
| Insgesamt . . . . . | 4 115,4 | 4 375,0 | 4 497,5 | 4 431,0 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern . . . . . | 2 658,1 | 2 891,5 | 3 075,5 | 3 030,0 |
| Einkommensteuer . . . | 1 328,5 | 1 455,8 | 1 599,3 | 1 450,0 |
| Körperschaftssteuer . . | 239,6 | 238,3 | 289,0 | 275,0 |
| Vermögenssteuer . . . | 200,0 | 241,9 | 190,1 | 260,0 |
| Umsatzsteuer . . . . . | 371,8 | 505,8 | 483,3 | 525,0 |
| Kapitalverkehrssteuer . | 87,7 | 60,9 | 70,0 | 97,5 |
| Kraftfahrzeugsteuer . . | 88,7 | 67,5 | 99,4 | 80,0 |
| Beförderungssteuer . . | 181,2 | 168,0 | 185,0 | 170,0 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben . . . . . | 1 457,3 | 1 483,5 | 1 421,9 | 1 401,0 |
| Zölle . . . . . | 628,0 | 623,0 | 581,0 | 600.0 |
| Tabaksteuer . . . . . | 374,6 | 419,3 | 414,4 | 390,0 |
| Biersteuer . . . . . | 179,6 | 180,6 | 200,0 | 185,0 |
| Spiritusmonopol . . . | 116,2 | 144,8 | 126,5 | 135,0 |
| Zuckersteuer . . . . . | 137,3 | 87,2 | 77,3 | 70,0 |

Es ergibt sich also gegenüber dem Halbjahressoll ein Mehr von 66,5 Millionen RM., das anteilsmäßig ziemlich gleich auf Besitz- und Verkehrssteuern und Zölle und Verbrauchsabgaben entfällt. Innerhalb der einzelnen Abteilungen ergeben sich indessen bemerkenswerte Verschiedenheiten. Das Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer hat den Voranschlag um 163,3 Millionen RM. überschritten, so daß hier trotz der am 1. Oktober in Kraft getretenen Lohnsteuersenkung Überschüsse am Schluß des Rechnungsjahres zu erwarten sind. Dem stehen Mindererträge anderer Steuern gegenüber, so vor allem bei der Vermögenssteuer (— 69,9 Millionen RM.), der Umsatzsteuer (— 41,7 Millionen) und den Kapitalverkehrssteuern (— 27,5 Millionen). Das Aufkommen aus der Vermögenssteuer wird steigen, sobald die Veranlagungen nach der neuen Methode erfolgen, doch besteht wenig Aussicht, daß sich dadurch das Ergebnis im zweiten Halbjahr gegenüber dem ersten annähernd verdoppelt.

Aus dieser Sachlage ergibt sich eine bedeutsame Folgerung für das Reich: es sind in erster Linie die Steuern, deren Einnahmen nur zu einem geringen Teil beim Reich verbleibt, zum größeren Teil an Länder und Gemeinden überwiesen werden muß, die eine erhebliche Steigerung über den Vor-

anschlag aufweisen. Das Reich hat also von der günstigen Entwicklung der Steuereinnahmen verhältnismäßig wenig. Während nach dem Voranschlag im ersten halben Rechnungsjahr 1928/29 1451,25 Millionen RM. an Länder und Gemeinden zu überweisen gewesen wären, sind es nach dem tatsächlichen Aufkommen 1561,22 Millionen, also rund 110 Millionen mehr. Dadurch werden die Einnahmeüberschüsse mehr als aufgezehrt und das Reich steht trotz höherem Gesamtaufkommen schlechter da als nach dem Voranschlag. Da auch der im Winter zu erwartende Konjunkturrückgang sich in erster Linie bei den dem Reich verbleibenden Steuern auswirken wird, während Einkommen- und Körperschaftssteuer noch nach den besseren geschäftlichen Ergebnissen des Vorjahrs zu bezahlen sind, sind die Aussichten für die Entwicklung der Reichsfinanzen wenig befriedigend.

**Der Existenzkampf einer Hafenstadt**

Von sämtlichen größeren deutschen Seehäfen hat Stettin in der Nachkriegszeit die ungünstigste Entwicklung genommen. Der seewärtige Warenverkehr Stettins erreichte 1927 nur 65 % des Umfangs von 1913 und weist damit einen stärkeren Rückgang auf als selbst Königsberg mit 76 % und Bremen mit 77 % seines Vorkriegsverkehrs. Der Vertrag von Versailles hat Stettins Hinterland zerrissen, der mehr von nationalistischem Dünkel als von wirtschaftlichen Erwägungen veranlaßte Ausbau des polnischen Hafens Gdingen schafft Stettin eine schwere, zu einem großen Teil auf Dumping beruhende Konkurrenz, die verzweifelte Lage der pommerischen Landwirtschaft drückt auf die Verhältnisse des ganzen Gebietes. Neben dem Rückgang des Hafenverkehrs, der naturgemäß das Wirtschaftsleben der ganzen Stadt beeinflußt, leidet Stettin auch noch unter den Auswirkungen der Konzentrationsbewegung in der deutschen Wirtschaft. Die Vulkanwerft, sein größtes Industrieunternehmen, ist nach seinem Aufkauf durch die „Deschimag" stillgelegt worden. Für die dadurch zur Entlassung gelangten Arbeiter ließ sich andere Beschäftigungsmöglichkeit nicht finden. Wie schwer Stettin unter all dem leidet, ergibt sich daraus, daß es auf je 1000 Einwohner am 31. August 22,2 Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und 5,9 in der Krisenunterstützung hatte, mithin unter den deutschen Großstädten in ersterer an fünfter, in letzterer hinter Breslau an zweiter Stelle steht. Nach Angaben seiner Stadtverwaltung wird nahezu ein Viertel seiner Gesamtbevölkerung durch öffentliche Unterstützung erhalten.

Stettin und seine Bevölkerung haben den Kampf um die Existenz noch nicht aufgegeben, aber sie sind aus eigenen Kräften zu schwach, ihn mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen. Es geht hier um mehr als um das Leben oder Sterben einer Stadt von 260 000 Einwohnern — immerhin auch keine quantité négligeable —, es geht um den Nordpfeiler der neuen deutschen Ostgrenze, um die wirtschaftliche und kulturelle Verbindung zu dem abgetrennten Ostpreußen. Staatshilfe erscheint in diesem Falle nicht als eine wirtschaftliche Subventionsmaßnahme, wie sie in der letzten Zeit häufig gefordert und meist mit Recht abgelehnt worden sind, sondern als ein Stück deutschen Grenzmarkenschutzes. Unter diesem Gesichtspunkt verdient die Forderung Stettins nach Unterstützungen, die ihm nicht nur den Ausbau seines Hafens und die Vertiefung der Fahrtrinne der Oder auf 9,6 m, sondern auch die Beseitigung des im Vergleich zu anderen deutschen Seehäfen besonders drückenden Hafengeldes gestatten, stärkste Beachtung seitens aller verantwortlichen Stellen. Vor allem aber hat die Deutsche Reichsbahn die Möglichkeit, die Notlage Stettins zu mildern. Die Bahn-, vor allem die Bahnhofsanlagen der Stadt sind den Anforderungen des modernen Verkehrs nicht mehr gewachsen. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hatte mit erheblichen Mitteln begonnen, durch umfangreiche Neubauten, insbesondere durch eine Güterumgehungsbahn zur Entlastung des Personenbahnhofs vom Güterverkehr hier Abhilfe zu schaffen. Aber nachdem jetzt ungefähr die Hälfte der vorgesehenen Gelder verbaut ist, werden diese Arbeiten plötzlich nahezu vollkommen eingestellt, eine neue große Eisenbahnbrücke über die Ostoder bekommt keinen Anschluß und bleibt unbenutzt und nutzlos im Gelände stehen als Wahrzeichen kaufmännischer Betriebsführung und Stettiner Wirtschaftselends. Dabei kann man, nachdem der Deutschen Reichsbahn eine beträchtliche Gebührenerhöhung bewilligt worden ist, und sich ihre Verkehrs- und Finanzlage auch ohne diese Verteuerung überraschend günstig entwickelt hat, wirklich nicht behaupten, daß ihr die Mittel fehlten, um angefangene wichtige Arbeiten fortzuführen. Noch bedeutsamer für Stettin wäre, wenn die Reichsbahn sich entschließen würde, in stärkerem Umfang als bisher Konkurrenztarife gegen die polnischen Bahnen einzuführen für den Transport oberschlesischer Kohle nach Stettin und ausländischen Erzes und Schrottes über Stettin nach Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien und nach der Tschechoslowakei. Dadurch könnte ein Teil des uralten Stettiner Verkehrs, den die Dumpingpolitik der polnischen Bahnen jetzt über Danzig, noch mehr aber über Gdingen leitet, wieder zurückgewonnen werden. Im Westen und Süden hat die Reichsbahn mit solchen Konkurrenztarifen bereits gute Erfolge gehabt, ihre stärkere Verwendung im Osten dürfte in ihrem eigensten Interesse ebensosehr wie in dem Stettins liegen. Rkr.

**Zur Schlichtungskonferenz**

In der Kritik über die am 16. Oktober unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers Wissell mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Spitzenorganisationen stattgefundene Schlichtungskonferenz ist mehrfach zum Ausdruck gebracht worden, daß die Besprechung wie das Hornberger Schießen verlaufen sei und das dürftige Ergebnis die Einberufung einer Schlichtungskonferenz nicht gerechtfertigt habe. Gewiß mögen diejenigen, welche von dieser Konferenz eine grundlegende Reform des Schlichtungswesens etwa mit dem Ziele der gänzlichen Beseitigung der Verbindlichkeitserklärung erwartet haben, enttäuscht sein. Immerhin hat die Besprechung dazu geführt, daß die vielfach starke und vielleicht billige Kritik am Schlichtungswesen auf das sachlich berechtigte Maß zurückgeführt wurde, ja sie hat gezeigt, daß selbst nach den Erfahrungen der letzten Jahre auch auf Arbeitgeberseite das Schlichtungswesen nicht in Grund und Boden verdammt wird, daß vielmehr die Parteien grundsätzlich den Wert des Schlichtungswesens in seinen Kernpunkten anerkennen. Schon dadurch ist die Situation wesentlich geklärt worden.

In wesentlichen Punkten war auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite eine nicht erwartete Übereinstimmung festzustellen, insbesondere wurde von beiden Parteien der einmütige Ruf nach ehrlicher Verhandlungsbereitschaft, nach Stärkung der Selbstverantwortung der beteiligten Parteien, die durch die bisherige Schlichtungspraxis vielfach verlorengegangen ist, laut.

Bemerkenswert ist das erneute Bekenntnis der Arbeitgeberschaft zum Tarifvertragsgedanken und zur Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, insbesondere die Bereitwilligkeit, in erster Linie einen freiwilligen Ausbau des tariflichen Schlichtungswesens zu erstreben. Wenn sich die Arbeitgeberseite vor allem gegen das System der bisherigen generellen Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung, d. h. des staatlichen Eingriffs in die Regelung privatrechtlicher Arbeitsbedingungen wandte, so deshalb, weil die eigene Verantwortung der Parteien geschwächt wird durch das Bewußtsein, daß eine dritte, nämlich die staatliche, Instanz vorhanden ist, die mit ihrer Entscheidung den Parteien die Verantwortung für das, was sie in den Verhandlungen aus den verschiedensten taktischen oder organisations-politischen Gründen verfochten haben, abnimmt.

Die Arbeitnehmerseite hielt zwar eine Einschränkung der Verbindlichkeitserklärung in der Praxis für wünschenswert, hielt aber eine Änderung des Gesetzes nicht für geboten und zweckmäßig.

Der Reichsarbeitsminister erklärte auch seinerseits, daß er eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht nehme, sondern im Verwaltungswege Mißständen und Übertreibungen abhelfen wolle. Er erklärte sich jedoch bereit, auch Vorschläge zu Gesetzesänderungen zu prüfen und auf Wunsch mit den Vorschlagenden zu besprechen. Der Reichsarbeitsminister sprach sich auch gegen die von christlicher Gewerkschaftsseite beantragte Einführung eidlicher Vernehmungen vor den Schlichtungsausschüssen aus, hingegen bezeichnete er die von Gewerkschaftsseite erhobene Forderung der völligen Überführung der amtlichen Schlichtungsorgane auf das Reich zum Zwecke größerer Einheitlichkeit als erstrebenswert. Der Reichsarbeitsminister glaubte, das Ergebnis der Besprechung dahin zusammenfassen zu können, daß die Berechtigung und der Nutzen des Schlichtungswesens von allen Beteiligten anerkannt worden sei; eine Änderung des geltenden Rechts erscheine ihm nicht erforderlich, jedoch könne im Rahmen des bestehenden Rechts eine straffere Handhabung der Bestimmungen erfolgen, insbesondere dürfte der Begriff des öffentlichen Interesses als Voraussetzung eines Eingreifens des Staates im Wege der Verbindlicherklärung nicht zu weit ausgelegt werden. Insbesondere begründe nicht etwa schon in

jedem Falle die Verhinderung eines Arbeitskampfes ein öffentliches Interesse. Die Praxis bei den augenblicklichen Lohnkämpfen in der Werftindustrie und in der rheinisch-westfälischen Textil- und Eisenindustrie wird beweisen, ob die amtlichen Stellen diese Umstellung vornehmen werden und welche Wirkung sie zeitigt. Wie wir erfahren, sollen die vom Reichsarbeitsminister formulierten Grundsätze voraussichtlich in der nächsten Nummer des Reichsarbeitsblattes veröffentlicht werden. Bei dieser Sachlage erscheint es zweckmäßig, eine Wiedergabe und Erörterung bis zum Vorliegen der authentischen Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt abzuwarten.

Von Arbeitgeberseite wurde im Anschluß an die Ausführungen des Reichsarbeitsministers ausdrücklich erklärt, daß man gesetzliche Änderungen für notwendig halte, da im Rahmen des geltenden Rechts die von allen Seiten angestrebte Stärkung des Verantwortungsgefühls nicht erzielt werden könne. Die Arbeitgeberseite behielt sich vor, demnächst entsprechende Anträge einzureichen. Bei Vorliegen dieser Abänderungswünsche wird man noch im einzelnen auf den Stand der Erörterungen zurückkommen müssen. Ln.

**Fortgesetzte Verlustwirtschaft im englischen Kohlenbergbau**

Die bisherigen Sanierungsversuche der englischen Kohlenindustrie durch Zusammenschlüsse, Stillegungen, Lohnsenkungen, Dumping sowie die unterstützenden Maßnahmen der Regierung haben es nicht verhindern können, daß die Gesamtverluste des wichtigsten englischen Produktionszweiges sich weiterhin in aufsteigender Linie bewegen. Wenn auch naturgemäß bei vielen großen, gut geleiteten Bergwerken noch gut verdient wird, so kommt man doch bei einem Durchschnitt durch die gesamten Verkaufserlöse gegenüber den Gesamtkosten zu einem Verlust der nationalen Kohlenwirtschaft, der für das zweite Vierteljahr 1928 mit 3,5 Millionen £ den bisherigen Höchststand erreicht hat. Anfang 1927 noch konnte ein Gewinn in gleicher Höhe erzielt werden. Seitdem ist es dauernd abwärts gegangen; der Durchschnittserlös je Tonne ist von 17/4 sh zu Anfang 1927 auf 13/1 sh im zweiten Vierteljahr 1928 zurückgegangen. Gleichzeitig haben sich die exportierten Mengen erheblich verringert; in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres waren sie um 2 Mill. Tonnen niedriger als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die dauernden Preisherabsetzungen haben also nicht vermocht, den Konsum anzuregen und durch Steigerung der Erzeugung zu einer Kostenminderung zu führen. Der Gesamtverlust, den der englische Kohlenbergbau 1927 und im ersten Halbjahr 1928 erlitten hat, wird auf 11,18 Millionen £ angegeben. Die Zahl der Bergleute beträgt nur noch 800 000 gegen 1 053 000 im Vorjahre, und auch von der verringerten Zahl sind zahlreiche Kurzarbeiter. Nach Angabe des englischen Arbeitsministeriums werden in der Woche etwa 400 Personen aus den notleidenden Kohlengegenden nach anderen Distrikten umgesiedelt.

Auch die Zukunftsaussichten sind trübe. Anfang Oktober sah es nach den Marktberichten so aus, als ob sich eine Besserung der Geschäftslage anbahnen würde. Nach den letzten Mitteilungen wird das Geschäft aber wieder als beschränkt, die Nachfrage als gering bezeichnet. Viele Gruben arbeiten mit Feierschichten, weitere Stillegungen und Kündigungen sind in Aussicht genommen, und überwiegend überschreitet das Angebot die Nachfrage. Erschwerend wirkt auch, daß die Käufer auf weitere Preisermäßigung warten, während die Gruben bemüht sind, den gegenwärtigen Preisstand zumindest aufrechtzuerhalten.

Dabei schreiten, wenn auch zögernd, die Versuche fort, durch organisatorische Rationalisierung zu einer Besserung der Absatzverhältnisse zu kommen. Zu den bereits vorhandenen drei Zusammenschlüssen, unter denen der wichtigste das „Fünf-Grafschaften-Schema" ist, hat sich kürzlich ein vierter im westenglischen Kohlenrevier unter dem Namen „Manchester Collieries" gebildet, der eine Jahresförderung von 4—5 Millionen t kontrolliert. Es ist auch viel davon die Rede gewesen, ein einheitliches Kartell im englischen Bergbau zu bilden, welches eine straffe Regelung der Förderung und eine ebenso straffe Konzentration der Ausfuhr anbahnen sollte. Bisher ist es noch zu keinem Ergebnis gekommen; die Schwerfälligkeit und der überspannte Individualismus der englischen Kohlenunternehmer sind das unüberwindliche Hindernis, das einer planmäßigen Organisation der englischen Kohlenwirtschaft im Wege steht. Auch die bisher bereits vorhandenen Zusammenschlüsse finden teilweise eine scharfe Kritik, in der man besonders darauf hinweist, daß aus einem Kampf der vielen kleinen Unternehmungen nunmehr ein Kampf der Konzerne geworden ist. Kürzlich fand eine Äußerung Dr. Bowies von der Manchester-Universität Beachtung, nach der die bisherigen Zusammenschlüsse zwecklos und nicht geeignet wären, den Kohlenverbrauch auszudehnen. 200 000 Bergleute würden niemals wieder in der Kohlenindustrie Beschäftigung finden, und einer Förderungskapazität Englands von 330 Millionen t im Jahre stände nur ein — obendrein Verlust bringender — Absatz von 260 Millionen t gegenüber. Dr. Bowies befürwortete eine umfassendere Vereinigung, gleichzeitig aber auch Modernisierung der besten Gruben, Stillegung der nicht lohnenden Gruben und einen nationalen Mindestlohn.

Ein erschwerendes Moment stellt für die englische Kohlenausfuhr in steigendem Maße die polnische Konkurrenz in den Ostseegebieten dar. Im August dieses Jahres betrug die englische Ausfuhr nach Schweden, Norwegen und Dänemark 415 000 t gegen 560 000 t im August 1927. Es sind Bestrebungen im Gange, zu einer Änderung der Dinge zu kommen. In Sheffield fanden kürzlich Besprechungen zwischen Vertretern der skandinavischen Kohleneinfuhrverbände und englischen Kohlenexporteuren statt, die zum Zweck hatten, die englische Ausfuhr nach Skandinavien zu heben und die Polen dort zu verdrängen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Vorsitzende der Englischen Zentralen Grubenhandelsvereinigung, daß spätestens in zwei Jahren eine weitgehende und praktische Neuorganisation des britischen Kohlenhandels durchgeführt sein würde. Dieses Versprechen mag gut und ernst gemeint sein; angesichts der bisherigen „Erfolge" in der Rationalisierung der englischen Kohlenwirtschaft darf man jedoch entsprechende Erwartungen auf ein ziemlich geringes Maß herabschrauben. Die englischen Kohlengrubenbesitzer geben mit ihrem Konservativismus der Arbeiterpartei, ohne es zu wollen, die besten Trümpfe. Angesichts der bisherigen Unfähigkeit der Unternehmer, das Kohlenproblem zu lösen, besteht die Gefahr, daß man auf den Vorschlag der Samuel-Kommission von 1926 zurückkommt, der dahin ging, die Grundeigentümer abzulösen und die Abbaurechte für die Nation zu erwerben.

Aber die Verlustwirtschaft des englischen Bergbaus muß auch noch von einer anderen Seite her verstanden werden, und darauf verwies kürzlich in einer Versammlung in Manchester Herr E. J. Davies, ein Walliser Parlamentsmitglied, der auf Grund besonderer Untersuchungen zu dem Ergebnis kommt, daß der Versailler Vertrag die Hauptursache der verzweifelten Lage der britischen Kohlenindustrie ist, weil Deutschland durch diesen gezwungen wird, ungeheure Mengen Kohle unentgeltlich zu liefern. Hi.

## Neue Finanzierungsinstitute.

Kurz nach der Gründung der „Zentralbank Deutscher Industrie" und der „General Mortgage and Credit Corporation", die hier bereits ausführlich besprochen wurden, sind schon wieder zwei neue Finanzierungsinstitute gegründet worden, von denen das eine — die „Hansa-Bank" in Bremen — sich ebenfalls der Versorgung von mittleren und kleineren Industrie- und Ausfuhrunternehmungen im bremischen Wirtschaftsgebiet mit Hypothekarkredit widmen soll. An der Gründung dieses Instituts ist neben der J. F. Schröder-Bank und der Danatbank eine Reihe bekannter Bremer Firmen (u. a. Nordlloyd und Norddeutsche Wollkämmerei) beteiligt. Die zum Geschäftsbetrieb nötigen Mittel werden in England beschafft. Dort soll demnächst unter Mitwirkung des Londoner Bankhauses M. Samuel & Co. eine 6prozentige Sterlinganleihe der Hansa-Bank von 1,4 Mill. £ aufgelegt werden. Interessant ist, daß übrigens auch bei diesem Institut eine zusätzliche Solidarkraft der Kreditnehmer von 10 % vorgesehen ist.

Die zweite Neugründung firmiert „Finanzierungsgesellschaft für Industrielieferungen A.G." und will sich besonders der Finanzierung des Absatzes von Produktionsmitteln, d. h. von Maschinen, Motoren und sonstigem Industriebedarf, widmen. An dieser Gründung wirkten eine ganze Reihe Berliner Großbanken (Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft, Commerz- und Privatbank, Dresdner Bank) und außerdem die Kreditanstalt für Verkehrsmittel in Berlin, die Diskont-Kredit-A.-G. in Zürich und die Finanzierungsgesellschaft für Landkraftmaschinen in Berlin mit. Das Kapital der Gesellschaft beträgt zwar nur 1 Mill. RM., doch will das für den Geschäftsumfang nichts besagen. Die Finanzierung erfolgt in der Weise, daß der Lieferant auf den Bezieher einen Wechsel

eht und dieser ihn akzeptiert, worauf das Institut ihn dis-ntiert. Die Gesellschaft hat sich Rediskontmöglichkeiten reits gesichert. In Frage kommen dafür zunächst wohl die nter ihr stehenden Großbanken, doch scheinen auch, worauf e Beteiligung der Diskont-Kredit-A. G. in Zürich hindeutet, ediskontierungsmöglichkeiten in der Schweiz gesichert zu sein. e durchschnittliche Laufzeit der Wechselkredite soll etwa Monate betragen, also länger, als im Rahmen des normalen nkkredites üblich ist. Hier ist auch der Hauptgrund dafür suchen, daß die Großbanken dieses Geschäft nicht selbst fziehen wollten. Neben Liquiditätserwägungen haben aber türlich noch andere Argumente für die Gemeinschaftsgrün-ng gesprochen. Die Aufnahme des langfristigen Abzahlungs-schäfts verlangt Erfahrung und eine umfangreiche Kontrolle. an hielt es daher für zweckmäßig, dieses Geschäft an eine estehende Organisation dieser Art, die „Fi-anzierungsgesellschaft für Landkraftma-chinen", anzulehnen, die in ihrem eng auf den Absatz die Landwirtschaft beschränkten Geschäftsbereich in den vei Jahren ihres Bestehens recht gute Erfahrungen gemacht ben soll. Es ist sogar anzunehmen, daß gerade die An-gungen aus der Kundschaft dieses Instituts, auch andere eferungen als nur an die Landwirtschaft zu finanzieren, esentlich mit zur Gründung des neuen Instituts beigetragen ben. Die Geschäftsräume der neuen Gesellschaft befinden ch im Hause der „Finanzierungsgesellschaft für Landkraft-aschinen", und der Geschäftsführer dieser Gesellschaft, Glei-ius, ist gleichzeitig auch im Vorstand der Finanzierungs-esellschaft für Industrielieferungen.

Interessant ist, daß die zahlreichen Gründungen dieser Art manchen Kreisen anscheinend zu Sorgen Anlaß geben. uf der letzten Sparkassenvorstandstagung in Kassel wurde ine zu weit getriebene Spezialisierung der nanzierungsbedürfnisse und der Finanzierungswege der Wirt-haft" ausdrücklich abgelehnt. Allerdings richteten sich die edenken der Sparkassen in erster Linie nur auf die Neu-ündungen zur Finanzierung des Kreditbedarfs der mittleren dustrie, dürften daher wohl wesentlich auf die Furcht vor dem ntstehen einer neuen Konkurrenz im Mittelstandskreditgeschäft rückzuführen sein. Diese Bedenken erscheinen uns aber nicht s ausschlaggebend. Der Geschäftsbereich dieser neu-egründeten Institute ist zwar in der Regel auf „mittlere und einere Unternehmen" beschränkt, d. h. aber hier nur auf solche nternehmen, die im Ausland allein nicht kreditfähig sind. Die on diesen Instituten vorgesehenen Mindestgrenzen für ihre redite gehen in der Regel über die Grenzen des Mittelstands-redites weit hinaus. Richtig ist zwar, daß eine zu weitgehende ersplitterung in der Kreditgewährung bedenklich ist, da sie, ie jede Überorganisation, verteuernd wirkt. Die bisher ge-ründeten Spezialinstitute entspringen aber einem Bedürfnis, as durch die gegenwärtige Kapitalmarktstruktur, mit der wir wohl noch auf lange Zeit zu rechnen haben werden, durchaus rganisch bedingt ist. Es hat den Anschein, daß neben den ragen der technischen und organisatorischen Verbesserung der etriebe die Fragen der Finanzierung des Absatzes dieser ationalisierten" Betriebe über Gebühr vernachlässigt worden nd und daß daher in der nächsten Zeit die Suche nach neuen inanzierungsmöglichkeiten noch eine besondere Rolle spielen ird.

R. Schr.

## Deutschlands Kraftfahrzeugbestand 1928 und Anteil der ausländischen Marken.

Am 1. Juli 1928 betrug der Bestand an Kraftfahrzeugen in eutschland insgesamt 933 312 (1927: 723 935) Fahrzeuge. Davon aren 438 288 (339 226) Krafträder, 351 380 (267 774) Personen-raftwagen, 121 765 (100 969) Lastkraftwagen, 21 879 (15 966) Zug-aschinen und Spezialfahrzeuge. Die Zunahme gegenüber dem orjahr beträgt somit insgesamt 209 377 Fahrzeuge; sie ist rößer, als die im Vorjahre eingetretene Erhöhung (152 042 ahrzeuge), obwohl bei der diesjährigen Bestandsaufnahme eine eihe von Ungenauigkeiten vorjähriger Feststellungen, die in rüheren Jahren bestandserhöhend gewirkt haben, berichtigt orden sind.

Verhältnismäßig die stärkste Zunahme zeigen, abgesehen on den Zugmaschinen (Bestand 1928: 19 007 gegen 13 706; Zu-ahme somit fast 39 %) die Personenkraftwagen (31 %) und Krafträder (29 %), während die Lastkraftwagen sich weniger tark (um 21 %) vermehrt haben. Bei den Krafträdern hat vor llem der Bestand der Kleinräder stark zugenommen. Diese aben sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt (Zu-ahme um 136 % auf 103 974 Stück); sie haben damit ihren Anteil an dem Gesamtbestand der Krafträder von einem Achtel auf fast ein Viertel erhöht. Bei den Lastkraftwagen ist festzustellen, daß sich in Anlehnung an die Verhältnisse im Auslande, vor allem in den Vereinigten Staaten, die leichteren Wagen auch in Deutschland immer mehr und mehr durchsetzen. Für Deutschland ist die gangbarste Größenklasse der Wagen mit einem Eigengewicht von 1000 bis 2000 kg geworden. Mehr als 35 % (43 539 Stück) aller in Deutschland vorhandenen Lastkraftwagen fallen in diese Klasse, und etwa 14 % (15 971 Stück) in die Klasse der leichten Wagen unter 1000 kg, so daß heute schon in Deutschland fast die Hälfte aller Lastkraftwagen leichte Wagen sind (bis 2000 kg Eigengewicht).

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß bei der diesjährigen Bestandsaufnahme zum erstenmal festgestellt worden ist, welchen Anteil die ausländischen Marken an den im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen haben. Diese Frage ist in der letzten Zeit immer wieder erörtert worden. Die von den verschiedensten Seiten aufgemachten Berechnungen wichen in außerordentlich großem Maße voneinander ab. Man ging bei diesen Berechnungen durchweg von den Einfuhrzahlen aus; die Ansichten gingen aber weit darüber auseinander, wieviel Fahrzeuge aus den eingeführten Einzelteilen in Deutschland zusammengestellt werden. Nach den vorliegenden amtlichen Feststellungen waren von den am 1. Juli 1928 im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen ausländischer Herkunft: 11 % aller Kraftfahrräder, 19,8 % aller Personenkraftwagen, 18,4 % aller Lastkraftwagen und gar 23,7 % aller Zugmaschinen. Die Feststellungen sind für die deutsche Kraftfahrzeugindustrie von hohem Interesse, ermöglichen sie ihr doch, einwandfrei zu erkennen, in welchem Maße sich die ausländische Konkurrenz ausgewirkt hat. Auch die regionale Darstellung ist sehr lehrreich, zeigt sie doch, an welchen Plätzen hauptsächlich der Einbruch erfolgt ist. In der Rheinprovinz und in Berlin sind besonders viele ausländische Fahrzeuge festgestellt worden. Aber auch in Bayern, den Hansastädten und in manchem anderen Gebiet ist der Anteil der ausländischen Marken sehr hoch.

| | Bestand an Kraftfahrzeugen in Deutschland am 1. Juli 1928 | | | | Davon entfielen auf ausländische Marken in % des Bestandes | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Krafträder | Personenkraftwagen | Lastkraftwagen | Zugmaschinen | Krafträder | Personenkraftwagen | Lastkraftwagen | Zugmaschinen |
| Rheinprovinz[1] | 33 768 | 40 802 | 21 349 | 930 | 24,1 | 32,5 | 36,1 | 33,4 |
| Stadt Berlin | 27 605 | 36 215 | 12 120 | 1 358 | 40,5 | 30,3 | 17,4 | 58 4 |
| Westfalen | 21 221 | 18 727 | 7 678 | 628 | 12,4 | 16,7 | 20,3 | 22,8 |
| Sachsen | 27 101 | 17 304 | 5 135 | 1 514 | 4,7 | 14,5 | 11,3 | 16,8 |
| Hannover | 25 541 | 16 209 | 4 226 | 1 053 | 4.3 | 12,2 | 19,1 | 16,1 |
| Niederschlesien | 22 829 | 15 604 | 3 508 | 1 516 | 5.7 | 11,9 | 12,3 | 25,5 |
| Hessen-Nassau | 14 508 | 14 374 | 4 831 | 363 | 11,3 | 20,0 | 15,4 | 9,9 |
| Brandenburg | 24 400 | 12 351 | 3 497 | 1 607 | 5,8 | 14,7 | 19,6 | 28,8 |
| Schleswig-Holstein | 11 436 | 8 322 | 3 306 | 708 | 14,8 | 12,7 | 23,9 | 25,6 |
| Ostpreußen | 7 720 | 7 436 | 1 584 | 776 | 4.2 | 11,4 | 10 2 | 27,4 |
| Pommern | 9 101 | 6 880 | 1 619 | 1 413 | 5,6 | 10,5 | 13,3 | 18,5 |
| Oberschlesien | 4 380 | 3 579 | 952 | 166 | 3,4 | 12,9 | 10,0 | 16,3 |
| Posen-Westpreußen | 1 812 | 1 198 | 148 | 138 | 10,4 | 14,2 | 19,6 | 31,2 |
| Hohenzollern | 464 | 331 | 93 | 11 | 3,4 | 13,9 | 11,8 | 18 2 |
| Preußen[1] | 231886 | 199332 | 70 046 | 12 181 | 13,6 | 20,9 | 22,7 | 27,0 |
| Bayern[1] | 62 430 | 38 922 | 13 260 | 1 443 | 12,4 | 22,9 | 13,5 | 10,8 |
| Sachsen | 52 637 | 37 586 | 14 059 | 1 404 | 3,3 | 16,8 | 10,3 | 23,1 |
| Württemberg | 21 047 | 17 056 | 6 143 | 680 | 7,6 | 14,9 | 9,6 | 9,7 |
| Baden | 17 904 | 15 182 | 4 930 | 484 | 13,7 | 15,9 | 12,5 | 12,8 |
| Hamburg | 7 542 | 10 106 | 3 985 | 387 | 13,2 | 26.3 | 17,1 | 27,9 |
| Thüringen | 13 903 | 9 390 | 2 575 | 592 | 6,6 | 13,1 | 11 3 | 24,7 |
| Hessen | 8 660 | 7 273 | 2 372 | 468 | 5,9 | 17,3 | 12,7 | 9,2 |
| Braunschweig | 3 998 | 3 335 | 916 | 337 | 1,3 | 12,3 | 16 6 | 13,4 |
| Mecklenburg-Schwerin | 3 942 | 3 081 | 599 | 292 | 1,1 | 14,6 | 24,0 | 27.4 |
| Bremen | 2 044 | 3 012 | 1 147 | 128 | 7,3 | 20,3 | 10,9 | 10,9 |
| Oldenburg | 5 275 | 2 600 | 573 | 112 | 3,6 | 15,5 | 29,3 | 24,1 |
| Anhalt | 2 888 | 1 650 | 428 | 159 | 8,0 | 10,9 | 12,4 | 11,9 |
| Lippe | 1 760 | 949 | 156 | 97 | 1,4 | 18,4 | 19,9 | 27,8 |
| Lübeck | 911 | 865 | 361 | 2 | 5,4 | 22,4 | 22,7 | 0,0 |
| Mecklenburg-Strelitz | 756 | 577 | 86 | 207 | 2,1 | 19,4 | 22,1 | 42,0 |
| Waldeck | 389 | 231 | 70 | 28 | 2,6 | 12,6 | 8,6 | 21,4 |
| Schaumburg-Lippe | 316 | 233 | 59 | 6 | 17,1 | 6,4 | 11,9 | 0,0 |
| Deutsches Reich[1] | 438288 | 351380 | 121765 | 19 007 | 11,0 | 19,8 | 18,4 | 23,7 |

[1]) Ohne Saargebiet

Nach den von dem Statistischen Reichsamt zusammengestellten Zahlen hat sich Deutschlands Anteil an dem Weltbestand an Kraftwagen von 1,3 % im Jahre 1927 auf 1,6 % im Jahre 1928 verbessert. Trotzdem steht Deutschland hinsichtlich seines Kraftfahrzeugbestandes zumeist weit hinter den anderen großen Staaten zurück. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet ergeben sich folgende Vergleichszahlen. Während in Deutschland 1928 ein Kraftwagen auf 134 (1927: 171) Einwohner entfällt, sind die entsprechenden Zahlen für die Vereinigten Staaten 5, Kanada und Neuseeland je 10, Australien 15, Großbritannien 38, Dänemark 41, Frankreich und Argentinien je 43, Schweden 56, Schweiz 74, Südafrikanische Union 75, Belgien 79, Niederlande 103, Spanien 127 usw.

In welcher Weise sich die Kraftfahrzeuge auf die einzelnen deutschen Bezirke verteilen, geht aus der beigefügten Übersicht hervor, die auch den Anteil der ausländischen Marken anzeigt. Eine weitere Übersicht führt die neun deutschen Großstädte auf, die mehr als 10 000 Kraftfahrzeuge haben. Berlin steht hinsichtlich der absoluten Höhe des Fahrzeugbestandes bei weitem an der Spitze aller deutschen Großstädte. Das Bild ändert sich aber grundlegend, wenn man den Bestand auf den Kopf der Bevölkerung umrechnet. Bei dieser Betrachtungsweise tritt Berlin an die 23. Stelle; in Berlin entfällt erst auf 54 Einwohner ein Kraftfahrzeug (einschl. Krafträder), während in Stuttgart — das bei dieser Anordnung die Spitze einnimmt — bereits auf 34 Einwohner ein Kraftfahrzeug entfällt. Ähnlich günstig liegen die Verhältnisse in München, wo auf 35 Einwohner ein Kraftfahrzeug entfällt, und in Chemnitz (auf je 38 Einwohner), das in dem letzten Jahre eine außerordentliche Zunahme seines Kraftfahrzeugbestandes aufzuweisen hat (von 6275 auf 9035 Stück). Chemnitz nimmt hinsichtlich der absoluten Höhe des Fahrzeugbestandes in der Reihe der deutschen Großstädte nunmehr den elften Platz hinter Nürnberg (9651 Stück), ein.

Deutsche Großstädte
mit mehr als 10000 Kraftfahrzeugen am 1. 7. 1928.

| Städte | Krafträder | Person.-Kraftwagen (Ohne Omnib.) | Kraft-Omnibusse | Lastkraftwagen | Kraftfahrzeuge insg. | dagegen 1927 | auf ein Kraftfahrzeuge fall. 1 Einw. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berlin . . . . . | 27 605 | 35 482 | 733 | 12 120 | 77 659 | 60 745 | 54 |
| Hamburg . . . . | 6 811 | 9 524 | 179 | 3 829 | 20 787 | 15 709 | 54 |
| München . . . . | 9 258 | 7 277 | 85 | 3 092 | 19 933 | 15 913 | 35 |
| Dresden . . . . | 5 166 | 6 398 | 586 | 3 114 | 15 532 | 12 066 | 40 |
| Köln . . . . . | 4 134 | 7 699 | 144 | 3 385 | 15 525 | 15 582 | 47 |
| Leipzig . . . . . | 4 954 | 5 841 | 66 | 2 329 | 13 408 | 10 508 | 51 |
| Frankfurt a. M. . | 4 589 | 5 866 | 89 | 2 140 | 12 797 | · | 43 |
| Breslau . . . . . | 4 303 | 5 626 | 52 | 1 578 | 11 671 | · | 52 |
| Stuttgart . . . . | 3 314 | 5 180 | 40 | 2 058 | 10 706 | 8 396 | 34 |

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

(Fortsetzung.)

41. Dienstaufwandsentschädigungen von auch privatwirtschaftliche Zwecke verfolgenden öffentlichen Körperschaften an Angestellte, die auf solchem Gebiet ausschließlich oder überwiegend tätig sind.

§ 36 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 EinkStG. Urteil v. 11. Juli 1928 VI A 799/27.

Der Pflichtige ist Bankdirektor an der Giro-Zentrale in A. des Sparkassengiroverbandes A. der preußischen Provinz A. Das Finanzamt hat nur 7½ % des Gehalts als Dienstaufwandsentschädigung anerkannt; der Rest sei Vergütung für Arbeitsleistung und daher steuerpflichtiges Gehalt. Das FG. hat den gesamten, dem Steuerpflichtigen als Dienstaufwandsentschädigung gezahlten Betrag als steuerfrei anerkannt, weil dem Sparkassen-Giroverbande A, dessen Angestellter der Pflichtige sei, nach dem Zweckverbandsgesetze vom 19. Juli 1911 unzweifelhaft die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zukomme. RFH. hat aufgehoben und zurückverwiesen.

Bei der Schaffung der Vergünstigung des § 36 Abs. 2 Nr. 1 hat der Gesetzgeber in erster Linie an die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, Gemeinden und derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gedacht, die schon eine gewisse Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit abhalten wird, zur Abgeltung von Dienstaufwand mehr als das Notwendige zu gewähren. In Betracht kommt weiter, daß Reich, Länder und Gemeinden am Ertrage der Einkommensteuer beteiligt sind und auch deshalb nur die tatsächlichen Aufwendungen als Dienstaufwandsentschädigungen, die steuerfrei sind, bewilligen werden. Solche Rücksichten bei der Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen entfallen oder treten doch stark in den Hintergrund bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die überwiegend auf privatwirtschaftlichem Gebiete tätig sind und deren Finanzgebarung meist auch von ganz anderen Grundsätzen beherrscht ist wie die des Reichs, der Länder und Gemeinden. Derartige Körperschaften mit vorwiegend privatwirtschaftlichem Einschlag zu begünstigen, entspricht nicht dem Zwecke von § 36 Abs. 2 Nr. 1 des EinkStG.

Für eine engere Auslegung kann auch der Wortlaut des Gesetzes selbst herangezogen werden. Hiernach soll die Vergünstigung des § 36 Abs. 2 Nr. 1 nur „den im öffentlichen Dienste angestellten Personen“ zugute kommen. Als im öffentlichen Dienste angestellt können aber nach der allgemeinen Auffassung nur die Personen angesehen werden, die sich ausschließlich oder doch noch vorwiegend mit Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Art befassen. Nicht dagegen können hierunter auch die Beamten und Angestellten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Betrieben fallen, deren Betätigung ausschließlich oder in der Hauptsache auf privatwirtschaftlichem Gebiete liegt. Danach würde z. B. für eine Dienstaufwandsentschädigung, die eine Gemeinde dem Direktor eines von ihr betriebenen Gasthofs gewährt, die Vergünstigung nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 EinkStG jedenfalls nicht beansprucht werden können.

Im vorliegenden Falle treffen danach die Voraussetzungen von § 36 Abs. 2 Nr. 1 EinkStG. nicht zu. Wie aus den Satzungen des Sparkassen-Giroverbandes A. hervorgeht, betreibt die Giro-Zentrale, deren Angestellter der Pflichtige ist, in der Hauptsache Geschäfte, wie sie auch von Banken rein privaten Charakters betrieben werden, so daß ein Unterschied zwischen dem Geschäftskreis der Giro-Zentrale und dem Kreise der von den Privatbanken betriebenen Geschäfte kaum erkennbar ist. Weiterhin ist auch nach dem Verwaltungsratsbeschlusse des Giro-Verbandes H. vom 18. Dezember 1923 erläuterten Zwecke der Dienstaufwandsentschädigungen die Tätigkeit der Direktoren eine vorwiegend privatwirtschaftliche und die Dienstaufwandsentschädigung selbst in der Hauptsache für diese rein privatwirtschaftliche Betätigung gewährt. Der steuerlichen Gerechtigkeit würde es aber widersprechen, wenn solche Beamte gegenüber rein privatwirtschaftlich tätigen (Direktoren von Privatbanken) bevorzugt würden.

1. Wenn und soweit die öffentliche Hand sich mit privatwirtschaftlichen Wettbewerbe betätigt, soll sie sich nicht auf steuerliche Privilegien berufen dürfen, die ihr ausschließlich wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters eingeräumt worden sind. Das Urteil verwirklicht auf seinem Gebiete diese von den Wirtschaftskreisen immer wieder mit Recht erhobene Forderung; vergl. dazu Cohn-Reuß D. W. Z. 1928, 491 ff. Wenn der Direktor eines kommunalen Sparkassen-Giroverbandes in der Hauptsache nicht anders tätig ist wie der Direktor einer Privatbank, kann er auch bezüglich der Dienstaufwandsentschädigung nicht anders behandelt werden wie der Direktor einer Privatbank. Wegen der hier geltenden Grundsätze kann ich auf das grundlegende Urteil vom 7. März 1928 VI A 207/28 unter Nr. 19 der Entsch. (DWZ. 1928 S. 651) verweisen.

2. Der RFH. geht aber auch in der Frage des Nachprüfungsrechts der Steuerbehörde gegenüber den von öffentlichen Kassen bewilligten Aufwandsentschädigungen in diesem Urteil weiter als z. B. RFH. vom 21. Dezember 1927 VI A 762/27, erwähnt unter 17 der Entsch. (DWZ. 1928 S. 628). Er bezeichnet es als Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit, daß Arbeitslohn lediglich dadurch, daß er als Aufwand bezeichnet wird, der Besteuerung nicht entzogen werden kann. Die den leitenden Beamten der Girozentrale zugebilligten Dienstaufwandsentschädigungen steigen zwangsläufig mit dem Gehalte. Sie war dem Direktor gewährt, damit er auch bei privaten Reisen mindstens die zweite Wagenklasse benutzen, nur in ersten Gasthöfen verkehre und jederzeit in guter Kleidung und Wäsche erscheine. Das sind alles Aufwendungen, die mit dienstlichem Aufwand nichts zu tun haben, vielmehr den allgemeinen Lebensbedarf treffen, wie er dem standesgemäßen Auftreten des Pflichtigen entspricht und wie er gewissermaßen schon im Gehalt abgegolten wird. Das Urteil kommt so zum Ergebnis, daß auch wenn es sich wirklich um Bezüge aus einer öffentlichen Kasse im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 1 EinkStG. handelte, unter diesen Umständen die Steuerbehörde der Dienstaufwandsentschädigung, so wie sie bewilligt ist, nicht unbeanstandet hinzunehmen brauchte.

12. Auch sich ergebende Verluste sind der Höhe nach festzustellen.

§ 65 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2, § 12 und § 13 EinkStG.

Urteil vom 8. August 1928 VI A 809/28.

Das Finanzamt hatte den Gewinn der Gesellschaft festgestellt. Das Finanzgericht kam zu der Annahme, daß ein Verlust vorliege, sah von Feststellung desselben ab und hob den Feststellungsbescheid ersatzlos auf. § 65 Abs. 1 Nr. 2 spricht allerdings nur von einheitlicher Feststellung des Gewinns. Es ist aber nicht anzunehmen, daß dieses Wort in einem anderen Sinne gemeint ist als in den §§ 7 Abs. 2, 12, 13. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß in diesen Bestimmungen der Begriff des Gewinns auch den Fall eines Verlustes einschließt, daß die Höhe des Verlustes in derselben Weise zu berechnen ist wie ein Gewinn. Daß im § 65 Gewinn nur im Sinne eines positiven Ergebnisses gemeint sei, wäre nur anzunehmen, wenn die Höhe des Verlustes für die Einkommensteuer der Beteiligten ohne Bedeutung wäre. Dazu kommt, daß nicht ausgeschlossen ist, daß sich für den einen Gesellschafter ein Gewinn, für den anderen ein Verlust ergibt. Die Vorinstanz war danach verpflichtet, den Verlust festzustellen.

13. Grundsätzliche Vorlage der Steuerkarte auch dann, wenn die einkommensteuerfreien Beträge den Arbeitslohn übersteigen.

EinkStG. §§ 76, 82; StAbzDurchfBest. §§ 22, 32, 33.

Urteil vom 6. Juni 1928 VI A 626/28.

Ein Arbeitgeber hat im Jahre 1927 die Arbeitsburschen L. und H. mit einem Wochenlohn von 16 RM. bzw. 12 RM. beschäftigt. Das FA. forderte von ihm 10 % der gezahlten Löhne, weil ihm nach seiner Feststellung bei einer Nachschau Steuerkarten nicht vorgelegt worden waren. Von der Berufungsbehörde wurde der Arbeitgeber freigestellt, weil die Bezüge der Arbeitnehmer unter dem steuerfreien Einkommensteil blieben. Das FG. hat unter Berufung auf Pissel-Koppe, EinkStG. 2. Aufl. S. 604 ausgeführt, daß die Verpflichtung zur Vorlage des Steuerbuchs dann eine bedeutungslose Formalität sei und eine Steuer vom Arbeitgeber mangels dieser Vorlage nicht gefordert werden könne, wenn der Lohn den steuerfreien Einkommenteil nicht übersteige und nach der Überzeugung des Arbeitgebers eine weitere Beschäftigung nicht in Frage komme. Dem kann nicht beigetreten werden. Wie der erkennende Senat wiederholt entschieden hat, muß der Arbeitgeber 10 % des ungekürzten Lohnes als Steuer einbehalten und abführen, wenn ihm der Arbeitnehmer seine Steuerkarte nicht ausgehändigt oder deren Rückgabe schuldhaft verzögert hat. So lange der RMdF. nicht nach § 76 Abs. 3 EinkStG. Ausnahme zugelassen hat, besteht diese Verpflichtung auch dann, wenn der steuerfreie Einkommenteil den Arbeitslohn übersteigt. Die Vorschrift hat auch in solchen Fällen einen vernünftigen Sinn. Denn ohne die Vorlage einer Steuerkarte kann der Arbeitgeber nicht zuverlässig beurteilen, ob der Arbeitnehmer nur bei ihm beschäftigt ist und ob und inwieweit er überhaupt den einkommensteuerfreien Teil abziehen darf, vgl. § 82 EinkStG., § 20, §§ 32 und 33 StAbzDurchfBest.

44. Vorschüsse auf den zu erwartenden Jahresgewinn an die Gesellschafter einer G. m. b. H.

§§ 26, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1 RBewG. Urteil vom 8. Mai 1926 I A 202/28.

Zahlt eine G. m. b. H. im Laufe eines Geschäftsjahrs als Vorschüsse auf den zu erwartenden Jahresgewinn Beträge an ihre Gesellschafter aus, so gehören die tatsächlich gezahlten Beträge nicht mehr zum Betriebsvermögen. Statt ihrer sind bei der Einheitswertfeststellung, die auf den Anfang des folgenden Geschäftsjahrs vorzunehmen ist, die Rückforderungsansprüche zu bewerten, die der Gesellschaft dann an die Gesellschafter für den Fall zustehen, daß sich beim Jahresabschluß kein oder nur ein geringerer Gewinn ergibt (RGZ. Bd. 85 S. 43). Der Wert dieser Forderungen richtet sich danach, mit welcher Wahrscheinlichkeit am maßgebenden Feststellungszeitpunkte damit zu rechnen war, daß die Rückforderungen — ganz oder zum Teil — erfolgen würden

(Fortsetzung folgt.)

Reichsfinanzrat Ott.

# Bücherschau

**Öffentliche Unternehmungen und Privatwirtschaft.** Von Dr. H. Niebuhr. (Wirtschaftspolitische Zeitfragen, herausgegeben von Prof. Dr. E. Schultze. 5. Heft. G. A. Gloeckner. Verlagsbuchhandlung. Leipzig 1928.) 94 Seiten. Geh. 4,80 RM.

Niebuhr gibt in der Einleitung seines ausgezeichneten Werkes eine Abgrenzung des Begriffs der öffentlichen Unternehmung und behandelt dann die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen der Gegenwart als Ausgangspunkt für die Beurteilung öffentlichen Wirtschaftens. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß mit der Änderung der Anschauungen vom Wesen, Zweck und den Aufgaben des Staates auch folgerichtig eine Veränderung in dem Verhältnis des Staates zur Wirtschaft Hand in Hand gehe.

Im Hauptteil wird neben der Darstellung der wirtschaftspolitischen Ideen das geschichtlich Gewordene aufgezeichnet. Hierbei kommt es dem Verfasser weniger auf eine bis in alle Einzelheiten gehende Untersuchung als auf die Klarlegung der großen Entwicklungslinien und Zusammenhänge an. Es wird erst die Entwicklung der öffentlichen Unternehmung bis zum Kriege und dann die Ausdehnung der privatwirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand in der Kriegs- und Nachkriegszeit geschildert. Als treibende Kräfte für das Eindringen der öffentlichen Hand in die Wirtschaft werden einmal die besonderen Verhältnisse in der Kriegs-, Inflations- und Stabilisierungszeit und dann die Wandlungen in den politischen Anschauungen verantwortlich gemacht. Nachdem der Verfasser noch einen Überblick über die wichtigsten Erwerbsunternehmungen der öffentlichen Hand in Deutschland gegeben hat, kommt er zu einer kurzen Schilderung der im Auslande bestehenden Tendenzen.

Der letzte Teil der Arbeit bringt eine grundsätzliche Betrachtung über das Verhältnis zwischen der privaten und öffentlichen Unternehmung. Nachdem der durch das Privileg der Steuerfreiheit, durch finanzielle Vergünstigungen und Absatzerleichterungen hervorgerufene Wettbewerbsvorsprung der öffentlichen Betriebe gegenüber der Privatwirtschaft festgestellt ist, werden die sich hieraus ergebenden Folgen gekennzeichnet. Alle diese nur für die öffentliche Unternehmung bestehenden Vorteile führen zu einer offenbaren Benachteiligung der Privatwirtschaft. Die hieraus entspringenden Gefahren werden einmal in der Einengung des für die Privatinitiative zur Verfügung stehenden Betätigungsfeldes, dann in einer unwirtschaftlichen Entwicklung der öffentlichen Unternehmung, ferner in der Erschwerung der Kapitalbildung und endlich in der Verquickung von Politik und Wirtschaft gesehen. Diese für die ganze Volkswirtschaft schädigenden Mißstände veranlassen den Verfasser, die Herstellung gleicher Wettbewerbsgrundlagen für die öffentlichen und privaten Unternehmungen zu fordern. Neben der Beseitigung aller für die öffentliche Hand bestehenden Vergünstigungen und einer leider nur in einem beschränkten Rahmen möglichen Arbeitsteilung zwischen öffentlicher und privater Unternehmung wird in einer verschärften Aufsicht über Staats- und Gemeindebetriebe das Mittel gesehen, um auch für die Privatindustrie zu einem einigermaßen erträglichen Zustande zu kommen.

Das vorliegende Werk ist in einem hervorragenden Maße geeignet, einen Einblick über die Ausdehnung der öffentlichen Betriebe zu geben. Dabei deckt der Verfasser nicht nur das grundsätzliche Verhältnis zwischen privater und öffentlicher Unternehmung auf, sondern weist auch zugleich die Wege, um ein weiteres, volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigtes Vordringen der öffentlichen Hand in der Privatwirtschaft zu verhindern.

**Biersteuergesetz** mit den Ausführungsbestimmungen, Mustern und sämtlichen Nebengesetzen. (Edlefsen-Leitbücher, Band 10.) 15. Tausend. 36 Abbildungen. 253 Seiten. Ganzleinenband 6,80 RM. Richard Hermes Verlag, Hamburg 37, Hochallee 40.

Eine Eigenart und ein Vorzug der Edlefsen-Leitbücher ist eine bildlich erläuterte Darstellung des jeweils in Betracht kommenden technischen Betriebes. Auch bei dem Biersteuerband folgt auf die Einführung in das Gesetz eine Abhandlung über das Brauverfahren, die so gefaßt und durch bildliche Darstellungen so verständlich gemacht ist, daß auch der Nichtfachmann die Ausführungen verstehen kann. Die dann folgende Gesetzgebung ist nach dem neuesten Stande, also auch unter Berücksichtigung des am 1. Januar 1927 in Kraft getretenen Gesetzes vom 10. August 1925 über die Erhöhung der Biersteuer wiedergegeben. An jeden Gesetzesparagraph schließen sich die Ausführungsbestimmungen, die Erläuterungen und die Hinweise auf die Rechtssprechung bis zur neuesten Zeit an. Durch diese Anordnung wird die Einarbeitung erleichtert. Die einzelnen Abschnitte sind mit Überschriften versehen, so daß sich der Inhalt ohne Mühe erkennen läßt. Die mit der Neugesetzgebung in Verbindung stehenden Änderungen der Muster und Nebengesetze sind berücksichtigt. Neu gebracht ist die Braurechtsordnung. Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, auf welche das Biersteuergesetz Bezug nimmt oder die sonst für Gewerbetreibende Interesse haben, sind dem Band in einem Anhang beigegeben.

(Bücherschau s. a. S. 1058).

mal für die Herkunft der Waren aus dem Geschäftsbetrieb der Anmelderin erblicke. Die Firma hat bereits 91 Zeugen hierfür dem Reichspatentamt benannt.

Die Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts bittet um eine gefällige Äußerung darüber, ob diese Behauptung den Tatsachen entspricht, bejahendenfalls unter Namhaftmachung derjenigen Firma, welche von den beteiligten Verkehrskreisen als individualberechtigt anerkannt wird. Hierbei ist insbesondere auch eine Angabe darüber erwünscht, ob die Zeichen in beliebigen Farbenzusammenstellungen oder etwa nur in bestimmten, die besonders zu bezeichnen wären, als Marken der betreffenden Firma verkehrsbekannt sind.

Es handelt sich lediglich um tatsächliche Feststellungen, nicht um die Erstattung eines Gutachtens.

**Wir bitten, die Auskunft dem Reichspatentamt unter Aktenzeichen St. 15 266/32 Wz. B. 180/28 C. direkt übermitteln und uns Abschrift für unsere Akten senden zu wollen.** (Ia/2030/28.)

## Rationalisierung.

### AWF-Förderfilm „Wege zum wirtschaftlichen Erfolg, gleislose Flurförderung".

Während manche Betriebe sich die Vorteile verbesserter Förderung zunutze machen, hat die schnelle und sachgemäße Durchführung des Förderbetriebes in vielen mittleren und kleineren Werken noch viel zu wenig Eingang gefunden. Es ist daher das Bestreben des Ausschusses, für wirtschaftliche Fertigung durch Vorträge, Druckschriften, Betriebsblätter für eine wirtschaftliche Ausgestaltung des Förderwesens Sorge zu tragen. Auch der Film ist als Werbemittel in den Dienst dieses Gedankens gestellt worden. Unter dem Titel „Wege zum wirtschaftlichen Erfolg, gleislose Flurförderung" hat der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF) einen Film hergestellt, der das wichtigste Gebiet des Werkstätten-Transportwesens — die gleislose Flurförderung — umfaßt und in drei Akten die Handfahrgeräte, den Hubwagen und die mechanisch angetriebenen Flurfördermittel behandelt. Eine Rahmenhandlung, durch die das Interesse des Beschauers geweckt wird, leitet den Film ein.

Während in seiner ursprünglichen Form die metallverarbeitenden Industrien im besonderen Maße berücksichtigt waren, wurde bei der Neubearbeitung des Filmes Wert darauf gelegt, die Anwendung der Flurfördermittel in den verschiedensten Industrien und Wirtschaftszweigen zu zeigen. So wurden Beispiele aus der Holzindustrie, aus Gartenbaubetrieben, Kommunalbetrieben und anderen eingefügt. Neu aufgenommen wurde gleichfalls der Raupenschlepper beim Ziehen schwerer Lasten und beim Rangieren auf weichem und unbefestigtem Boden. Auch der Teil „Handfahrgeräte" und der zweite Akt, der Hubwagen behandelt, wurde durch eine Reihe von Neuaufnahmen vervollständigt.

Anläßlich der Fördertechnischen Tagung kam der neu bearbeitete Film erstmalig zur Vorführung, bei der er mit außerordentlichem Erfolg aufgeführt wurde. Der Film steht nunmehr wieder, wie früher, zur Weiterverleihung zur Verfügung. Anfragen sind an die Geschäftsstelle des AWF, Berlin NW 6, Luisenstr. 58, zu richten. (V/2441/28.)

### DIN-Neue Normen und Normenentwürfe.

Kürzlich sind vom Deutschen Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, Normen aufgestellt worden für: Stahlmöbel: Vornorm DIN 4547, Kleiderschränke für Werkstatt und Büro, Außenmaße. — Plakate: DIN 683 Plakatformate. — Bibliothekswesen: Vornorm DIN 1502, Zitiertitel, Grundsätze für das Zitieren wissenschaftlicher Zeitschriften. — DIN 1480, offene Spannschlösser. — DIN 2594 und 2595 Flansche mit Ansatz für 64 bzw. 100 at Nenndruck; DIN 2561, ovale Gewindeflansche für 10 und 16 at; DIN 2632, Vorschweißflansche für 10 at; DIN 2655 und 2656, lose Flansche mit Bund für 25 bzw. 40 at; DIN 2673, lose Flansche mit Vorschweißbund für 10 at; DIN 2449, handelsübliche nahtlose Flußstahlrohre für 1 bis 25 at. — DIN BERG 101—138 Gezähe (Haue, Hacken, Kratzen, Spaten, Fäustel, Hämmer). — DIN 5217, Armfeilen. — Krankenhauswesen: Vornorm DIN FANOK 2, 3, 8, Kinderbett, Personalbett bzw. Säuglingsbett. DIN VDE 9031, Abzweigdosen für Isolierrohr. Kraftfahrbau: DIN KrM 121 und 122, Kolbenbolzen für mit bzw. ohne Pilzsicherung; DIN KrM 123, Pilze für Kolbenbolzen, DIN KrW 250, Richtlinien für Bremstrommeln zu Innenbackenbremsen; Vornormen DIN KrW 211, 216, 217, Speichenräder mit kegliger bzw. zylindrischer Bohrung für Personenkraftwagen; DIN KrW 215 Stehbolzen für Speichenräder; DIN KrW 218, Befestigungsschrauben für Speichenräder. — DIN TEX 4104 und 4105 Karden- bzw. Gillnadeln für Jutespinnereimaschinen.

Ferner sind folgende Entwürfe erschienen (Ende der Einspruchsfrist in Klammern angegeben): in Heft 19 der DIN-Mitteilungen: DIN E 532, rohe und blanke Sechskantschrauben über 52 mm; DIN E 554, Halbblanke Sechskantmuttern, Metrisch, Whitworth u. Whitw.-Fein; DIN E 905, Vierkant-Einsteckschlüssel (1. Dez.); in Heft 37 der ETZ: DIN VDE 3130 Schienenverbinder; VDE 3142 bis 314 Fahrdrahtklemmen für Rillen- bzw. Rundfahrdraht für verschiedene Aufhängungen; DIN VDE 3170 bis 3172 Sattel-Isolatoren (20. Okt.). (Ia/1999/28.)

## Handel.

### Durchführung des § 15a der Gewerbeordnung.

Wie uns vom Verband der Deutschen Zigarettenindustrie und auch von einigen Handelskammern mitgeteilt wird, soll die Durchführung der Bestimmungen des § 15a der Gewerbeordnung, die die Anbringung des Namens des Inhabers an offenen Läden vorschreiben, durch die Gewerbepolizei nicht in der erforderlichen Weise überwacht werden. Wir werden gebeten ein Rundschreiben des Reichsministeriums des Innern an die Landesregierungen zu veranlassen, in dem darauf hingewiesen werden soll, daß für eine Einhaltung der Vorschrift des § 15a Sorge zu tragen sei. Wir haben uns bisher auf den Standpunkt gestellt, daß eine Beseitigung dieses Mißstandes am besten durch Fühlungnahme der örtlich zuständigen Handelskammern mit der Gewerbepolizei erfolge, daß außerdem auf Grund des § 148 Nr. 14 der Gewerbeordnung wegen Verstoßes gegen § 15a GO. Strafanzeige erstattet werden könne.

Eine Möglichkeit, das Reichsministerium des Innern zu dem gewünschten Rundschreiben zu veranlassen, dürfte unseres Erachtens nur bestehen, wenn uns von den Kammern mitgeteilt würde, daß dieser Weg der örtlichen Fühlungnahme mit der Gewerbepolizei ergebnislos verlaufen ist. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie uns über die Lage in Ihrem Bezirk unterrichten würden. (Ib 1889/28.)

### Errichtung einer Sachverständigenkartei.

In Nr. 31 S. 750 hatten wir zuletzt die Äußerung einiger Kammern zu der Anregung der Vereinigung der I. u. Hk.n des Niederreinisch-Westfälischen Industriebezirkes wiedergegeben, beim D. I. u. H. eine Kartei aller bei den I. u. Hk.n vereidigten Sachverständigen einzurichten. Es haben sich zu dieser Frage inzwischen noch folgende neun Kammern geäußert: Dresden, Halberstadt, Hildesheim, Königsberg, Nordhausen, Plauen, Reutlingen, Stralsund und Trier.

Von diesen unterstützt lediglich Halberstadt die Einrichtung der Sachverständigenkartei, indem es, ähnlich wie Stuttgart, darauf hinweist, daß die Auffindung geeigneter Persönlichkeiten mit Hilfe einer zentralen Auskunftsstelle für vereidigte Sachverständige außerordentlich erleichtert würde. Die Kartei müsse in einem Abdruck, der ähnlich wie bei der Kartei des Auswärtigen Amtes über unzuverlässige Firmen im Ausland, stets auf dem neuesten Stand zu erhalten wäre, den Kammern zugänglich gemacht werden. Die Bedenken, daß durch eine nicht lückenlose Berichterstattung der Kammern der Wert der Kartei vermindert werden könnte, werden nicht geteilt, da die Kammern selbst ein lebhaftes Interesse an der Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Zusammenstellung haben dürften.

Die übrigen genannten Kammern verhalten sich ablehnend. Soweit nicht die bereits geäußerten Bedenken wiederholt werden, wird folgendes geltend gemacht.

Stralsund weist darauf hin, daß für Begutachtungen oft auch nicht vereidigte Sachverständige benannt werden, so daß die Sachverständigenkartei keine erschöpfende Auswahl bieten könne. Schwierigkeiten wegen Doppelvereidigungen hätten sich nicht ergeben, da in den Anstellungsbedingungen vereinbart werde, daß der Sachverständige die Bestallungsurkunde zurückgeben müsse, wenn er seinen Wohnsitz aus dem Kammerbezirk verlege.

Dresden. Die Gefahr der Doppelvereidigung werde durch eine eingehende Prüfung der Person und des bisherigen Lebenswandels ausgeschlossen. Wenn ein Sachverständiger aus einer anderen Stadt gebraucht werde, so habe die Anfrage bei der zuständigen I. u. Hk. gegenüber einer Anfrage bei der Kartei den Vorzug, daß die Kammer stets am besten wisse, wer sich für die betreffende Anfrage eigne, und in Fällen, in denen der betreffende Sachverständige an der Übernahme des Gutachtens verhindert sei, schnell auf einen anderen zurückgreifen könne.

Dieser Ansicht schließt sich auch Königsberg an, das die Möglichkeit der Doppelvereidigung nach den Erfahrungen der Kammer für sehr gering hält.

Auch Plauen hält die Anfrage bei der zuständigen I. u. Hk. für zweckmäßiger, da die zentrale Karteistelle nur ihr selbst nicht näher bekannte Personen bezeichnen und daher auf die Erfordernisse des Einzelfalles keine genügende Rücksicht nehmen könne. Ob eine derartige Sachverständigenkartei überhaupt stark in Anspruch genommen werde, wird nach den Erfahrungen der Kammer bezweifelt. (Ib./1725/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Begleitpapiere für Auslandssendungen.

Das von der I. u. Hk. Düsseldorf herausgegebene Merkblatt „Begleitpapiere für Auslandssendungen" ist abgeschlossen mit dem 1. Oktober 1928, soeben in der 8. Auflage erschienen.

ie vielen in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen, besonders bei Frankreich und dem Saargebiet, sind in dieser Neuauflage berücksichtigt. Teils sind die Zusammenstellungen durch wichtige Vorschriften ergänzt. Das Merkblatt behandelt, ie bekannt, die Bestimmungen über Ursprungszeugnisse, echnungen, Zollerklärungen, Konnossemente, Markierungsorschriften usw. und kann zum Preise von 0,25 RM. zuzüglich orto von der Geschäftsstelle der I. u. Hk. Düsseldorf bezogen erden. Bei größerem Bezug werden Vorzugspreise eingeräumt. (IIIa/1782/28.)

**Erhebung von 25% der spanischen Einfuhrzölle in Gold.**

Die Deutsche Handelskammer in Barcelona teilt uns hierzu olgendes mit:

Wie bereits bekannt ist, haben die spanischen Zollämter om 10. September 1928 ab 25% der Zölle für ausländische Waren in Goldgeld, bar oder goldwerten Schecks oder in Schecks auf in Goldgeld umzurechnendes Geld zu erheben. Die Erhöhung der 25% in Goldgeld oder Goldwert in Schecks geschieht in folgender Weise:

Die verzollende Firma bzw. ihr Zollagent hat den Betrag entweder in spanischen Goldmünzen oder in Bankschecks, die auf den Administrador de Aduanas ausgestellt sein müssen, zu entrichten. Als goldwertige Schecks gelten folgende: Schecks in Reichsmark, in Pfund Sterling, in Dollars und in Goldfranken (Paris).

Die Generalzolldirektion in Madrid hat für diese Schecks folgende Kurse im Umrechnungsverhältnis zur Peseta festgesetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Reichsmark | = | 1,23 | Pesetas, |
| 1 Pfund Sterling | = | 25,20 | „ |
| 1 Dollar | = | 5,18 | „ |
| 1 Goldfranken | = | 1,— | „ |

Diese Schecks müssen von einer der in der königlichen Verfügung vom 31. August 1928 namentlich aufgeführten Banken oder deren Zweigstellen ausgestellt, indossiert oder avaliert sein. Die betreffenden Schecks werden von den Zollagenten durch die betreffende Bank dem Zollamt als Zahlung eingereicht, doch haftet der Zollagent durch besondere schriftliche Verpflichtung auf der Rückseite des Schecks dem Zollamt gegenüber für die goldwertige Einlösung. (IIIc/1084/28.)

**Gründung neuer zwischenstaatlicher Organisationen.**

Den Mitgliedern sind die Bemühungen der Spitzenverbände bekannt, von der Wirtschaft unnötige persönliche und sachliche Belastungen durch die Tätigkeit oder die Neugründung zwischenstaatlicher Verbände (Handelskammern) oder sonstiger Organisationen in Deutschland nach Möglichkeit abzuwenden. Mit unseren Rundschreiben vom 3. Februar 1927, 18. Oktober 1927, 22. und 28. Februar 1928 haben wir dringend empfohlen, sich allen Neugründungen, für die ein wirkliches Bedürfnis nicht nachgewiesen ist, zu versagen und auch nicht unverbindliche Empfehlungen zu geben, ohne vorher mit uns in Verbindung getreten zu sein. Es wurde auch darum gebeten, dem Deutschen Industrie- und Handelstag von allen neuen Gründungsplänen baldmöglichst Kenntnis zu geben und in den Bezirken der Industrie- und Handelskammern möglichst im Sinne einer Verhinderung neuer Gründungen zu wirken. Es konnte seitdem erfreulicherweise festgestellt werden, daß die Häufigkeit neuer Gründungspläne zurückgegangen ist, auch ist es in zahlreichen Fällen möglich gewesen, unerwünschte Neugründungen von zwischenstaatlichen Wirtschaftsverbänden und Auslandshandelskammern rechtzeitig zu verhindern.

Dessen ungeachtet bleibt aber die Tatsache bestehen, daß immer noch zahlreiche Versuche zur Gründung derartiger Organisationen unternommen werden. Besonders häufig sind die Bestrebungen zur Gründung von Organisationen für den Verkehr mit den östlichen und südöstlichen Staaten Europas. Meist werden Organisationen geplant, welche Arbeiten leisten sollen, die bereits von den bestehenden wirtschaftlichen Körperschaften und ihren Spitzenvertretungen bzw. von den allgemein anerkannten internationalen Wirtschaftsorganisationen geleistet werden. Bei den oft geplanten Gründungen zwischenstaatlicher Verbände oder Auslandshandelskammern in Deutschland für den Verkehr mit einem bestimmten Lande besteht meist kein Bedürfnis für eine solche Stelle bzw. arbeiten bereits anerkannte deutsche Vereinigungen oder Organisationen, sei es im Inlande, sei es im Auslande, zur Zufriedenheit der beteiligten Kreise.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag gestattet sich daher, nochmals die dringende Bitte an die Mitglieder zu richten, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß Neugründungen dieser Art unterbleiben. Hiermit möchten wir auch die Bitte verbinden, darauf hinzuwirken, daß alle maßgebenden Herren aus Kreisen von Industrie und Handel, wenn sie gebeten werden, neue Gründungen von zwischenstaatlichen Verbänden oder ausländischen Handelskammern zu fördern, von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Rückfrage bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer festzustellen, wie das Projekt von ihr beurteilt wird. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat es bekanntlich im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden übernommen, für eine einheitliche Behandlung dieser Fragen und eine Beobachtung dieser Vorgänge zu sorgen und die Verbindung mit den Spitzenverbänden auf diesem Gebiete aufrecht zu erhalten.

Wir bitten die Mitglieder daher ergebenst, die Wirtschaftskreise ihres Bezirks hiervon in regelmäßigen Abständen zu verständigen, dringendste Zurückhaltung gegenüber neuen Gründungen zu empfehlen und insbesondere dem Deutschen Industrie- und Handelstag von allen ihnen bzw. den ihnen nahestehenden Persönlichkeiten der Wirtschaft bekannt werdenden Gründungsplänen alsbald Mitteilung machen zu wollen. Über bestehende Organisationen dieser Art sind wir bereit Auskunft zu erteilen. (IIIc/1255/28.)

**Warenzeichen in China.**

China hatte die Frist zur Anmeldung von Warenzeichen in Nanking bis zum 18. Oktober d. J. verlängert. Nach einer Mitteilung der Deutschen Hk. in Schanghai ist diese Frist nunmehr bis zum 18. April des nächsten Jahres ausgedehnt worden. (IIIb/1569/28.)

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

**Exportkredite.**

In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 9. d. M. — IV b. 974/28 — teilen wir folgendes ergebenst mit:

Die Angelegenheit, die, wie wir in unserem Rundschreiben ausdrücklich hervorgehoben hatten, sich noch nicht zur Weitergabe an die Presse eignet, ist bereits von der „Kölnischen Zeitung" in ihrer Nummer vom 17. d. M. und im Anschluß daran auch von einigen anderen Blättern erwähnt worden. Insbesondere wurden hierbei auch schon Angaben über die Beteiligung des Deutschen Industrie- und Handelstags gebracht. Das Reichswirtschaftsministerium hat sich daraufhin entschlossen, von sich aus folgende Notiz an die Presse zu geben:

„Zur Förderung des Exports ist die Vergebung von Krediten auch im Jahre 1928 geplant. Zunächst ist die Durchführung einer kurzfristigen Aktion in Aussicht genommen. Zu diesem Zweck hat sich ein deutsches Bankenkonsortium unter Führung der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G. gebildet, das einem amerikanischen Bankenkonsortium gegenüber eine Haftung übernommen hat. Der Kredit wird als Trassierungskredit gegeben derart, daß der Darlehnsnehmer auf ein amerikanisches Bankenkonsortium zieht. Der Wechsel wird von der Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G. diskontiert. Eine Prolongation bis auf zwei Jahre ist vorgesehen. Der Mindestbetrag des Kredites soll 25 000 Dollar betragen. Nähere Auskünfte erteilen die Handelskammern und der Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels. Außerdem ist beabsichtigt, späterhin eine langfristige Kreditaktion durchzuführen, bei der auch Kredite in geringerer Höhe gegeben werden können. Die Verhandlungen über diese geplante Aktion sind jedoch noch nicht abgeschlossen."

Die in unserem Rundschreiben vom 9. d. M. erwähnten Antragsformulare werden auch die Kreditbedingungen im einzelnen enthalten. Im Augenblick steht der Inhalt der Bedingungen noch nicht fest, da die Beratungen noch im Gange sind. Jedoch kann bereits jetzt darauf hingewiesen werden, daß der Gedanke der Exportförderung bei der Entscheidung über die Kreditgesuche in weitem Maße im Vordergrund stehen wird. Wie im Vorjahre wird daher voraussichtlich verlangt werden, daß ein recht großer Anteil des Gesamtumsatzes der Firmen unmittelbar dem Export zugeführt wird. Jedoch soll, soweit bisher bekannt, eine zahlenmäßige Begrenzung wie im Vorjahre mit 66⅔ % bei Industriefirmen voraussichtlich dieses Jahr nicht erfolgen.

Auch für das neue Verfahren soll die Ausstellung einer Bescheinigung durch die Industrie- und Handelskammer erfordert werden.

Wir hoffen, in einigen Tagen in der Lage zu sein, nähere Mitteilungen zu machen. (IVb/974/28.)

## Verkehrswesen.

**Aufnahme des Weltrundfunks.**

Die ständig wachsende Ausbreitung des Rundfunks in allen Kulturländern hat schon lange den Wunsch reifen lassen, mit Hilfe der auf ihre Fernwirkung erprobten Kurzwellensender einen Rundfunkaustausch über Länder und Meere, einen Weltrundfunk, ins Leben zu rufen. Die Deutsche Reichspost hat diesen Gedanken frühzeitig aufgegriffen und auf Grund erfolgreicher technischer Versuche vor mehreren Monaten einen Kurzwellenrundfunksender größerer Leistung in Auftrag gegeben. Aller Voraussicht nach kann mit der Inbetriebnahme dieses Senders, der in der Nähe des Deutschlandsenders bei Königswusterhausen errichtet wird, im Februar 1929 gerechnet werden. Damit wird der Plan eines deutschen Weltrundfunks Wirklichkeit. Der dafür benutzte Kurzwellensender wird in den Dienst der internationalen Verständigung gestellt, er wird deutsches Kulturgut über unsere Grenzen hinaus verbreiten und

den im Ausland lebenden Deutschen durch Rundfunkempfang mit verhältnismäßig einfachen Geräten die Verbindung mit der Heimat bieten. (V 2454/28.)

## Verschiedenes.

### Handelshochschulwoche der Hk. Chemnitz.

Die Handelskammer zu Chemnitz hat nach Vorgang einiger anderer Kammern in den letzten Jahren, aber auf veränderter und erweiterter Grundlage, vom 17. bis 20. Oktober, mit einem noch hinzukommenden Vortrag am 26. Oktober, eine Handelshochschulwoche abgehalten. Zweck der Veranstaltung war, durch teils ein-, teils zweistündige Vorträge in einzelne Teilgebiete der Wirtschafts- und Betriebswissenschaften oder in bestimmte einzelne Probleme weitere Kreise gemeinverständlich einzuführen, um ihnen für ihre kaufmännische Allgemeinbildung und praktische Berufsarbeit wertvolle Einblicke zu vermitteln und zu weiterer Beschäftigung mit diesen Dingen anzuregen. Als Vortragende haben sich namhafte Professoren und Dozenten der Universität und Handels-Hochschule Leipzig und, für den schon erwähnten Vortrag am 26. Oktober, der bekannte Geopolitiker Dr. Haushofer, Professor an der Universität München, zur Verfügung gestellt.

Im Anschluß an die Eröffnung der Veranstaltung am 17. Oktober durch Handelsgerichtsrat Kaufmann, stellvertretenden Vorsitzenden der Handelskammer und Mitglied des Senats der Handels-Hochschule, sprach der Syndikus der Handelskammer Chemnitz, Dr. Heubner, einleitend über „Berufsbildung des Kaufmanns als Gesetzgebungs- und Verwaltungsfrage". Professor v. d. Aa sprach über „Wege und Werte des Kaufmannsberufs in Gegenwart und Zukunft", Professor Dr. Wiedenfeld über „Grenzen der Kartell- und Konzernbildung", während dieselbe Materie von der rechtlichen Seite unter dem Titel „Die rechtliche Organisation der Konzerne und Interessengemeinschaften" von Rechtsanwalt Dr. Johannes Fuchs behandelt wurde, der daneben noch einen Vortrag über „Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und ihr Einfluß auf das moderne Gesellschaftsrecht" hielt. Professor Haushofer, München, sprach über „Japan zwischen ozeanischer und kontinentaler Politik".

Von seiten der Betriebs-Wissenschaft sind Vorträge des derzeitigen Rektors der Handels-Hochschule, Professor Dr. Großmann, über „Bilanz und Steuer" und „Kurzfristige Erfolgsrechnung" hervorzuheben, ferner diejenigen von Professor Dr. Findeisen über „Zeitgemäße Reklame" und „Neue Formen des Absatzes". Weiter sprachen Rechtsanwalt Dr. Geyler, Dozent im Steuerinstitut der Handels-Hochschule, über „Der kaufmännische Angestellte als Bearbeiter von Steuersachen", Professor Dr. Wörner über „Neuwertversicherung", Dr. Strothbaum, Vizepräsident der Deutschen Handelskammer in Montevideo, über „Probleme des neuzeitlichen Exportbetriebes" und Dr. Schirmer über „Neue Formen des kaufmännischen Briefverkehrs". Zum Schluß betrat Professor Penndorf das Katheder, um in eines seiner Spezialgebiete „Moderne Buchführungsformen" Ein- und Ausblicke zu gewähren.

Alles in allem jedenfalls ein Programm solcher Zusammensetzung und Reichhaltigkeit, das allen Teilnehmern in wirtschafts- und betriebswissenschaftlicher Richtung eine Fülle ihrer persönlichen Fortbildung, ihrer praktischen Berufsarbeit und ihrem wirtschaftlichen Erfolge dienlicher Kenntnisse und Anregungen gab und vielleicht auch in anderen Kammerbezirken des Reiches zur Nachfolge mit ähnlichen Veranstaltungen einlädt.

### Studienreise der Hamburg-Amerika-Linie nach den Vereinigten Staaten.

Nachdem die Hamburg-Amerika-Linie in Gemeinschaft mit dem Meßamt Frankfurt a. M. im Frühjahr dieses Jahres bereits zwei Studienreisen nach den Vereinigten Staaten veranstaltet hatte, sind für das Frühjahr 1929 wiederum zwei in derselben Weise organisierte Studienreisen in Aussicht genommen. Die beiden Reisen beginnen am 21. März. Die Ausreise findet am 22. März mit dem Dampfer „Hamburg" statt. Der Reiseplan entspricht dem Plan der vorigen Reisen, wobei jedoch auch der Besuch von Atlantic City eingefügt ist. (IIIc/1243/28.)

### Deutscher Wirtschafts-Atlas.

Demnächst erscheint im Verlage Reimar Hobbing ein „Deutscher Wirtschafts-Atlas", der auf Grund eigener wissenschaftlicher Methoden von Professor Dr. Tiessen, dem gegenwärtigen Rektor der Handelshochschule zu Berlin, bearbeitet worden ist. Professor Dr. Tiessen bedient sich in dem Atlas eines Verfahrens, nach dem zahlenmäßige Darstellungen in übersichtlicher Form auf Grund eines Linienbildes wiedergegeben werden. Der Atlas wird herausgegeben vom Reichsverband der Deutschen Industrie, sein Preis beträgt als Vorzugspreis bis zum Erscheinen 65 RM. für das gebundene Stück. Ausführliche Prospekte sind erhältlich beim Verlag Reimar Hobbing.

### Bekanntgabe von Rundschreiben anderer Organisationen.

Der Anregung einer Kammer folgend, bitten wir hierdurch alle Mitglieder, uns von vervielfältigten Mitteilungen anderer Organisationen und Verbände mit Ausnahme der Berliner Spitzenverbände (der Industrie, des Groß- und Einzelhandels sowie der Banken) jeweils Kenntnis zu geben, wenn aus den Mitteilungen nicht hervorgeht, daß auch der Deutsche Industrie- und Handelstag unterrichtet wurde. Wir haben es wiederholt als störend empfunden, daß uns Rundschreiben, die von irgendeiner Organisation an deutsche Handelskammern versandt wurden, nicht zugingen und wir deshalb nicht in der Lage waren, den Kammern auf etwaige Anfragen baldigen Bescheid zu geben. Unsere Bitte bezieht sich naturgemäß nur auf die Mitteilungen, die in den Geschäftskreis des Deutschen Industrie- und Handelstags fallen. (Ia 1997/28.)

## Persönliches.

Anläßlich des fünfundsiebzigsten Geburtstags des Präsidenten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, des Herrn Ehrenmeisters **Harry Plate**, sandte das Präsidium des D. I. u. H. namens des D. I. u. H. und der in ihm vereinten deutschen I. u. Hk.n dem erprobten Führer, Alt- und Ehrenmeister des deutschen Handwerks herzliche Grüße und Wünsche auf Bewahrung weiterer froher Schaffenskraft.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Hat die Handelskammer eine Zukunft?** Von **Josef Wilden.** Verlag Franken & Lange G. m. b. H., Düsseldorf-Berlin.

In einer „Vorfrage" erläutert der Verfasser, Geschäftsführer der I. u. Hk. zu Düsseldorf, den Titel dahin, daß ihm die Zukunft der Hk. an sich keine Sorge mache, wohl aber ihr Bestand als Wirtschaftsvertretung des Unternehmertums. In eindringlicher Weise, in einem fast aphorismenartigen Stil, werden Entstehung, Wandlung und Aufgaben der I. u. Hk.n größtenteils auf Grund der eigenen persönlichen Erfahrungen des Verfassers, teils auch gestützt auf Beratungen und Arbeiten aus der Vereinigung der Berufsgenossen, erörtert. Besonders hervorzuheben sind die Abschnitte — „Die Handelskammer als Staatsorgan", „Pflege des Nachwuchses", „Dienst an der Gemeinde", wobei bereits veröffentlichte Arbeiten, nämlich „Most, Die Selbstverwaltung der Wirtschaft in den I. u. Hk.n" und „Finkenwirth, Kammern und Kommunen" zustimmend zitiert werden. In dem Abschnitt „Die paritätische Hk." werden die Gründe dargelegt, weshalb nach Wesen und Aufgabe der Hk.n es nicht berechtigt wäre, die Kammern zu einem Organ der Arbeiter und Angestellten zu machen, ohne die Wichtigkeit der Mitwirkung der Angestellten, da wo sie am Platze ist, irgendwie zu verkennen und ohne insbesondere den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer irgendwie zu nahe zu treten. In dem Schlußabschnitt „Die Kammer der Zukunft" tritt der Verfasser dafür ein, daß eine Kammer für das gesamte gewerbefleißige Unternehmertum, also einschließlich des Handwerks, geschaffen werde. Er sieht darin den einzigen Ausweg aus der nach seiner Ansicht unlösbaren Schwierigkeit, die Grenze zwischen Fabrik und Handwerk zu finden. Mit der Berührung dieser Frage betritt der Verfasser einen in der Öffentlichkeit wohl am wenigsten vorbereiteten Boden, er ist aber infolge seiner früheren amtlichen Stellung in der Handwerkskammerorganisation dazu berufen, in dieser Angelegenheit ein wegweisendes Wort zu sprechen. Die kleine Schrift, die sich durch ihre leichte Lesbarkeit noch ganz besonders auszeichnet, verdient die Beachtung aller an der Zukunft der Handelskammer interessierten Kreise.

**Eigene Aktien und Verwaltungsaktien.** Von Dr. **Rudolf Ruth,** o. Professor der Rechte an der Universität Halle a. d. S. Berlin W 8. Carl Heymanns Verlag. 1928. Preis 4 RM.

In den Gesellschaftsrechtlichen Abhandlungen, die in Verbindung mit der Vereinigung für Aktienrecht von Nußbaum herausgegeben werden, erscheint als Heft 9 eine Studie über das für das Aktienrecht wichtige Problem der eigenen Aktien und Verwaltungsaktien. Der Verfasser setzt sich eingehend mit den diesbezüglichen juristischen und wirtschaftlichen Fragen auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß die bisher geschaffenen Verwaltungsaktien zum Teil von vornherein nicht gültig begeben sind und deshalb eigene Aktien der Gesellschaft im eigentlichen Sinne des Wortes auch rechtlich nicht sind, daß aber auch die wirksam übernommenen Verwaltungsaktien deren Inhaber nur ein sehr bedingtes Stimmrecht gewähren.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Hilfsmittel für Verständigung und Verkehr.** Von **Grull-Illersperger.** Band 23 von Gloeckners Handelsbücherei. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig. Preis kart. 2 RM.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 12, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 5 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 1. NOVEMBER 1928 | Nummer 45


# Dawesplan und Zahlungsbilanz.

## Ein Beitrag zum Transferproblem.

Von F. Köbner.

Bei den kommenden Reparationsverhandlungen werden a. folgende Fragen im Vordergrund stehen: Zahl und Höhe er Annuitäten sowie das Problem des Transferschußes. Die ndgültige Festsetzung der Endsumme wird daneben wohl eine erhältnismäßig untergeordnete Rolle spielen. Die Dauer der ahreszahlungen und die Höhe der Endsumme dürften wahrcheinlich in starkem Maße unter politischen Gesichtspunkten ntschieden werden. Dagegen werden die Entscheidungen ber die Höhe der Annuitäten und den Transferschuß letzten ndes nur nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschands getroffen werden können.

Es soll hier der Versuch gemacht werden, einen Beitrag ur Klärung dieser Fragen zu liefern durch eine Untersuchung ber die voraussichtliche Entwicklung der Zahlungsbilanz auf ange Sicht. Die innere Aufbringung der Reparationslasten soll abei nicht berührt, es sollen nur die Übertragungsmöglichkeiten ür die in Reichsmark eingezahlten Beträge behandelt werden.

Das Daweskomitee hat gerade die Schwierigkeiten des ransfers sehr wohl erkannt. Es sagt in Teil 1, XII: „Es ist eichter, die für die deutsche Wirtschaft und die deutschen teuerquellen tragbaren Lasten zu schätzen als denjenigen Betrag des deutschen Vermögens, der ohne Schaden ans Ausland übertragen werden kann, und die erste, nicht aber die zweite rage bildete das Hauptziel der Untersuchungen des Komitees." m Anschluß an die bekannten Transferklauseln (Teil XIII) heißt es dann: „Wir leugnen nicht, daß dieser Teil unseres Vorchlages Schwierigkeiten ganz neuer Art bieten wird, die nur durch Erfahrung überwunden werden können. Aber welche anderen Möglichkeiten gibt es?" Entscheidend scheint uns aber die in Abschnitt VIII gemachte Feststellung, die Reparationszahlungen könnten „ans Ausland nur aus einem wirtschaftlichen Überschuß der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden".

Hiernach dürfte es genügend klar sein, daß die Verfasser des Dawesplans von der Überzeugung ausgegangen sind, die Übertragung der bei der Reichsbank eingezahlten Reichsmarkbeträge könne und solle nur durch Ankauf von Exportdevisen erfolgen. An die Möglichkeit einer so umfangreichen Kapitalhingabe des Auslandes an die deutsche Wirtschaft, daß mit ihr nicht nur der Passivsaldo der Handelsbilanz, sondern auch die Reparationszahlungen beglichen werden können, haben die Dawesexperten anscheinend nicht gedacht; andernfalls wäre bei der geradezu vorbildlichen Gründlichkeit der Gutachter ein entsprechender Hinweis in den Dawesplan aufgenommen worden. Über Anleihen findet sich aber, abgesehen von den Bestimmungen über die sogenannte Dawesanleihe, in dem ganzen Plan nur ein einziger Passus im Teil VIII d, wo es heißt: „Um die Währung eines Landes dauernd stabil zu erhalten, muß sich nicht nur sein Haushalt im Gleichgewicht befinden, sondern es müssen auch seine Einkünfte aus dem Auslande ebenso groß sein wie seine Zahlungen an das Ausland, wobei diese nicht nur die Bezahlung der Wareneinfuhr, sondern auch die Reparationszahlungen einschließen müssen . . . Anleiheoperationen können die Sachlage zwar verschleiern oder ihre praktischen Auswirkungen zeitlich hinausschieben, vermögen sie aber nicht zu ändern."

Als Grundlage für unsere Berechnung muß die Ausgangsseite der Zahlungsbilanz dienen. Wir haben in Tabelle 1 (siehe umstehend) für jedes Jahr zuerst festgestellt, was wir voraussichtlich an ausländischen Zahlungsmitteln brauchen für die Verzinsung und Tilgung der Auslandsschuld, für den Einfuhrüberschuß, für Dienstleistungen (Fracht, Versicherung, Bankkommission, Reiseverkehr usw.), für die Reparationen. Alsdann haben wir auf der Eingangsseite berechnet, was wir an Zinsen für eigene Forderungen an das Ausland, was wir für Dienstleistungen zu bekommen haben. In den späteren Jahren wird hier auch der steigende Aktivsaldo der Handelsbilanz eingesetzt[1]). Da die Zahlungsbilanz immer ausgeglichen sein muß, erfolgt der Ausgleich in den einzelnen Jahren zwangsweise durch Kapitalien, welche uns das Ausland zur Verfügung stellt. Diese Kapitalhergabe geschieht entweder dadurch, daß Deutschland langfristige Anleihen oder kurzfristige Kredite im Ausland aufnimmt, oder dadurch, daß das Ausland in Deutschland selbst deutsche Wertpapiere kauft, oder durch Erwerb von Beteiligungen in Deutschland durch das Ausland oder durch Erwerb von deutschen Beteiligungen im Ausland durch das Ausland. In ihrer Wirkung bedeutet jede dieser Arten eine Zunahme der deutschen Auslandsverschuldung. Der Unterschied zwischen Kapitalbeteiligungen und Darlehen spielt hier keine Rolle. Die Berechnung wird auf 16 Jahre, d. h. bis 1943 durchgeführt.

Wir sind uns selbstverständlich bewußt, daß die von uns eingesetzten Ziffern nur Schätzungen darstellen können, welche nicht für das einzelne Jahr eintreffen werden. Abweichungen nach oben und unten werden sicher zu erwarten sein. Es kann sich hier lediglich darum handeln, ungefähr die große Linie für diese Entwicklung unter genau bestimmten Voraussetzungen herauszuarbeiten, die Größenordnung zu erkennen, in welcher sich die Zahlen voraussichtlich bewegen werden. Wir betonen weiterhin, daß die Voraussetzungen für unsere Rechnung bewußt für Deutschland besonders günstig eingeschätzt werden, um etwaigen aus dieser Richtung kommenden Einwendungen von vornherein die Spitze abzubrechen.

Als Grundlage nehmen wir die Zahlen von Ende 1927 mit 14 Milliarden Auslandsverpflichtungen, 8 Milliarden Auslandsforderungen und einem Verpflichtungssaldo von 6 Milliard. RM.[2]).

---

[1]) Wir berechnen für jedes Jahr eine Bewegungs- (Forderungs-) und eine Bestandsbilanz. In der Tabelle der Bewegungsbilanzen stellen wir für jedes einzelne Jahr in der oben bezeichneten Weise den Passiv- bzw. den Aktivsaldo fest. Alsdann berechnen wir die Bestandsbilanz, d. h. wie sich am Ende jedes einzelnen Jahres unter Berücksichtigung von Tilgung und Neuverschuldung die gegenseitigen Forderungen und der Verpflichtungssaldo stellen. Das jeweils gefundene Ergebnis dient als Grundlage für die Bewegungsbilanz des nächsten Jahres usf.

[2]) Der Verpflichtungssaldo von Ende 1927 setzt sich nach maßgebenden Schätzungen folgendermaßen zusammen:

| | | in Milld. RM |
|---|---|---|
| Passiva: | | |
| Deutsche Anleiheschuld seit 1924 (nach Wirtschaft und Statistik) . . | | 4,2 |
| Sonstige Auslandsschuld seit 1924 (nach Wirtschaft und Statistik) . . | | 4,8 |
| Sonstige langfristige Anlagen des Auslands (Schätzung auf Grund der Berechnung des Mac Kenna-Ausschusses von 1924, 1—1½ Milld.) | | 5,0 |
| | | 14,0 |
| Aktiva: | | |
| Deutsche Forderungen an das Ausland seit 1924 (nach Wirtschaft und Statistik) . . . . . | 3,0 | |
| Deutsche langfristige Anlagen im Ausland (Rest des vom Mac Kenna-Ausschuß 1924 geschätzten Postens von 6¾ Md.) | 5,0 | 8,0 |
| Verpflichtungssaldo . . . . . | | 6,0 |

Bezüglich der Zinssätze nehmen wir an, daß der Satz von etwa 6,5 %, welchen das Statistische Reichsamt für die 4,2 Milliarden deutsche Anleiheschuld im Ausland berechnet hat, auch in den Jahren bis 1943 für neu aufzunehmende Anleihen in Frage kommt. Den gleichen durchschnittlichen Zinssatz setzen wir ein für die sonstige Auslandsschuld von 4,8 Milliarden (Waren- und kurzfristige Kredite), obwohl das Statistische Reichsamt nur einen Satz von etwa 3,75 % annimmt, und für die sonstigen langfristigen Anlagen des Auslandes. Wir glauben nicht, daß dieser Durchschnittssatz von 6,5 % für Deutschland auf lange Sicht zu hoch geschätzt ist. Wir weisen aber darauf hin, daß wir unsere Versuche auch nach den Sätzen des Statistischen Reichsamts durchgerechnet haben und dabei im Gesamtergebnis auf einen Unterschied von nur wenigen hundert Millionen gekommen sind. Für die deutschen Forderungen an das Ausland setzen wir einen Gesamtdurchschnitt von 5 % ein und bemerken dazu, daß das Statistische Reichsamt für die erste der beiden in Fußnote 2 angeführten Aktivpositionen eine nur 4prozentige Verzinsung geschätzt hat. Der Satz von 5 % wird durch amerikanische Berechnungen bestätigt.

Die Tilgung setzen wir für die gesamte deutsche Schuld an das Ausland mit 2 % ein, nehmen für die Zwecke unserer Berechnung also an, daß die Schuld nur aus langfristigen Anleihen besteht, die gleichmäßig zu tilgen sind. Wir lassen außer Betracht, daß kurzfristige Kredite, Wertpapiere usw. vom Ausland sehr rasch zurückgerufen bzw. abgestoßen werden können, was die Zahlungsbilanz, insbesondere wenn solche Kündigungen in massierter Form erfolgen, sehr nachteilig beeinflussen würde. Wir setzen weiter voraus, daß die Beträge, welche aus der Tilgung von deutschen Forderungen an das Ausland frei werden, nicht nach Deutschland kommen, sondern im Ausland bleiben, daß sie also die Zahlungsbilanz nicht beeinflussen.

In die Handelsbilanz werden die Reparationssachlieferungen einbezogen. Dafür wird unter Reparationsverpflichtungen der volle Betrag der Annuitäten eingesetzt. Es wird lediglich beim letzteren Posten bis 1935 ein Betrag von 100 Mill. für Besatzungskosten und für etwaige besondere Inlandsdispositionen des Reparationsagenten abgezogen, nach 1935 für den zweiten Zweck allein 50 Mill. RM. Das Passivum der Handelsbilanz von 1928 einschließlich Sachlieferungen schätzen wir auf 1,6 Milliarden RM. Für die ersten drei Quartale beträgt das Passivum bereits 1,5 Milliarden. Berücksichtigt man, daß die günstigen Bilanzen vom August und September saisonmäßig bedingt waren und daß die Monate November und Dezember erfahrungsgemäß höhere Einfuhrüberschüsse bringen werden (Baumwolleinfuhr!), so ergibt sich, daß unsere Schätzung trotz der noch vorzunehmenden Berichtigungen sehr günstig ist. Es wird ferner sehr optimistisch unterstellt, daß sich die Handelsbilanz in den ersten zwei Jahren um je 600 Mill., in den nächsten zwei Jahren um je 500 Mill. bessert, im Jahre 1933 um 400 Mill. und in den folgenden Jahren um je 250 Mill., bis zu einem Höchstaktivum von 2,5 Milliarden RM. Daß auch die Dawesgutachter mit dieser Zahl als Höchstsumme für die Aktivität der Handelsbilanz rechneten, dürfen wir wohl aus der Tatsache schließen, daß sie in dieser Höhe die endgültigen Reparationsleistungen festsetzten. Wir weisen indessen ausdrücklich darauf hin, daß wir mit den maßgebenden wirtschaftspolitischen Kreisen in bezug auf die voraussichtliche Besserung der Handelsbilanz auf Grund der in der letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen — Einengung der Absatzmärkte, Zollmauern, Zinsniveau, Kapitalmangel — wesentlich skeptischer urteilen. Man ist davon überzeugt, daß in absehbarer Zeit nicht auf eine dauernde Aktivität, geschweige denn auf eine Aktivität in der von uns unterstellten Höhe gerechnet werden kann. Es ist auch nicht zu erwarten, daß die Sachlieferungen steigen werden.

Die Summe der deutschen Forderungen an das Ausland — Ende 1927 8 Milliarden RM. — lassen wir der Einfachheit halber unverändert[3]). Als einzige Ausnahme wollen wir einen Teil der Guthaben einsetzen, die durch die amerikanische Freigabeaktion für Deutschland verfügbar werden. Wir nehmen an, daß von dem voraussichtlichen Betrag von einer Milliarde im Jahre 1928 300 Mill., im Jahre 1929 400 Mill. nach Deutschland kommen, während gleichzeitig 1929 300 Mill. als deutsche Guthaben im Ausland bleiben[4]).

Den Aktivsaldo des Postens Dienstleistungen schätzte das Statistische Reichsamt für 1927 auf 340 Mill. Man wird berechtigterweise mit einer langsamen Besserung rechnen dürfen. Doch ist sicherlich die unserer Berechnung zugrunde gelegte Annahme, daß 1929 500 Mill., 1930 und 1931 je 600 Mill., 1932 und 1933 je 700 Mill., 1934 bis 1936 800 Mill., 1937 bis 1940 900 Mill. und in den späteren Jahren je 1 Milliarde auf diese Weise verdient werden, für Deutschland unter den heutigen Verhältnissen überaus zuversichtlich. Wir erinnern daran, daß vor dem Krieg der Saldo aus den Dienstleistungen unter wesentlich günstigeren Voraussetzungen auch nur rund 1 Milliarde betragen hat. Die Dawessachverständigen schreiben zwar in Teil 2, II b des Gutachtens zur Begründung dafür, daß sie die Ausfuhrstatistik nicht allein als Wohlstandsindex anwenden wollen, unter anderem: „In einem Lande mit einem Wirtschaftsleben wie dem Deutschlands kann die unsichtbare Ausfuhr schneller zunehmen als die sichtbare." Wir glauben aber, daß die seitherige Entwicklung der deutschen Zahlungsbilanz diese Ansicht nicht bestätigt hat. Die Schiffahrt hat kaum die Hälfte der Vorkriegstonnage erreicht. Das Einkommen der Banken und Versicherungsgesellschaften aus dem Auslandsgeschäft ist wesentlich kleiner als früher und wird nur langsam wachsen können. Die Kolonien und die meisten unserer übrigen Auslandsanlagen sind uns genommen. Der Reiseverkehr ist für Deutschland passiv. Wir können unter diesen Umständen leider keine Möglichkeit für ein besonders rasches Steigen der unsichtbaren Ausfuhr finden.

[3]) Die Summe der deutschen Forderungen an das Ausland wird sich selbstverständlich in Wirklichkeit dauernd verändern. Eine Erhöhung z. B. würde bedeuten, daß die entsprechenden Beträge auf der Eingangsseite der Forderungsbilanz fehlen oder auf der Ausgangsseite mehr erscheinen und daß sich zum Ausgleich vermehrte Forderungen des Auslands an Deutschland bilden müssen. Im ganzen bleibt also der Kapitalsaldo trotz unserer vereinfachenden Voraussetzungen unverändert. Immerhin müssen wir uns vor Augen halten, daß ohne diese Vereinfachung die Größenordnung der von uns gefundenen Ziffern auf beiden Seiten steigen und daß der Zinsensaldo sich wahrscheinlich zuungunsten Deutschlands verschieben würde.

[4]) Die aus Aufwertungsverhandlungen mit der Tschechoslowakei, mit Bulgarien und Rumänien etwa zu erwartenden Mehrbeträge in Wertpapieren lassen wir besser außer Betracht. Diese Posten sind im Augenblick noch zu unsicher. Auch die Dawesanleihe bleibt unberücksichtigt, da sie aus den Reparationszahlungen verzinst und getilgt wird.

Tabelle 1.

| Milliarden RM. | 1928 | 1929 | 1930 | 1931 | 1932 | 1933 | 1934 | 1935 | 1936 | 1937 | 1938 | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Bewegungsbilanz:** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Ausgang** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zinsen 6½ % | 0,91 | 1,13 | 1,34 | 1,54 | 1,72 | 1,88 | 2,02 | 2,14 | 2,26 | 2,38 | 2,47 | 2,56 | 2,64 | 2,72 | 2,80 | 2,89 |
| Tilgung der Auslandsschuld 2 % | 0,28 | 0,35 | 0,41 | 0,47 | 0,53 | 0,58 | 0,62 | 0,66 | 0,70 | 0,73 | 0,76 | 0,79 | 0,81 | 0,84 | 0,86 | 0,89 |
| Einfuhrüberschuß | 1,60 | 1,— | 0,40 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Reparationsverpflichtung | 1,90 | 2,40 | 2,40 | 2,40 | 2,40 | 2,40 | 2,40 | 2,40 | 2,45 | 2,45 | 2,45 | 2,45 | 2,45 | 2,45 | 2,45 | 2,45 |
| | 4,69 | 4,88 | 4,55 | 4,41 | 4,65 | 4,86 | 5,04 | 5,20 | 5,41 | 5,56 | 5,68 | 5,80 | 5,90 | 6,01 | 6,11 | 6,23 |
| **Eingang** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zinsen 5 % | 0,40 | 0,40 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 | 0,42 |
| Freigabe | 0,30 | 0,40 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Dienstleistungen | 0,40 | 0,50 | 0,60 | 0,60 | 0,70 | 0,70 | 0,80 | 0,80 | 0,80 | 0,90 | 0,90 | 0,90 | 0,90 | 1,— | 1,— | 1,— |
| Ausfuhrüberschuß | — | — | — | 0,10 | 0,60 | 1,00 | 1,25 | 1,50 | 1,75 | 2,00 | 2,25 | 2,50 | 2,50 | 2,50 | 2,50 | 2,50 |
| | 1,10 | 1,30 | 1,02 | 1,12 | 1,72 | 2,12 | 2,47 | 2,72 | 2,97 | 3,32 | 3,57 | 3,82 | 3,82 | 3,92 | 3,92 | 3,92 |
| Eingang | 1,10 | 1,30 | 1,02 | 1,12 | 1,72 | 2,12 | 2,47 | 2,72 | 2,97 | 3,32 | 3,57 | 3,82 | 3,82 | 3,92 | 3,92 | 3,92 |
| Ausgang | 4,69 | 4,88 | 4,55 | 4,41 | 4,65 | 4,86 | 5,04 | 5,20 | 5,41 | 5,56 | 5,68 | 5,80 | 5,90 | 6,01 | 6,11 | 6,23 |
| Fehlbetrag (Neuverschuldung) | 3,59 | 3,58 | 3,53 | 3,29 | 2,93 | 2,74 | 2,57 | 2,48 | 2,44 | 2,24 | 2,11 | 1,98 | 2,08 | 2,09 | 2,19 | 2,31 |
| **Bestandsbilanz:** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Auslandsforderungen am Jahresende | 17,31 | 20,54 | 23,66 | 26,48 | 28,88 | 31,04 | 32,99 | 34,81 | 36,55 | 38,06 | 39,41 | 40,60 | 41,87 | 43 12 | 44,45 | 45,87 |
| Dt. Forderungen an das Ausland am Jahresende | 8,— | 8,— | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 | 8,30 |
| Verpflichtungssaldo am Jahresende | 9,31 | 12,54 | 15,36 | 18,18 | 20,58 | 22,74 | 24,69 | 26,51 | 28,25 | 29,76 | 31,11 | 32,30 | 33,57 | 34,82 | 36,15 | 37,57 |

Das Ergebnis der so angestellten Untersuchung möge zuerst kurz zusammengestellt sein. Entsprechend der nach obigen Berechnungen angenommenen Besserung der Handelsbilanz und der Dienstleistungen nimmt zwar bis 1939 der jährliche Fehlbetrag der Forderungsbilanz [5]) allmählich ab. Die Besserung ist aber durchaus ungenügend, und von 1940 ab, d. h. sobald die Handelsbilanz bei dem erwarteten Höchstaktivum von 2,5 Milliarden stabil bleibt, steigt der Fehlbetrag wieder. Da das Defizit eine Vermehrung der Auslandsforderungen in gleichem Ausmaß bedeutet, erhöhen sich diese in außerordentlich raschem Tempo ins Unendliche. Die jährlichen Zins- und Tilgungslasten steigen von 1,2 Milliarden im Jahre 1928 auf 3,8 Milliarden im Jahre 1943.

Wir unternehmen nun einen zweiten Berechnungsversuch, in welchem wir voraussetzen, daß von 1930 ab eine Ermäßigung der Reparationsschuld auf 1,5 Milliarden vorgenommen wird. Davon sind bis 1935 analog den obengenannten Voraussetzungen 500 Mill., hernach 50 Mill. abzuziehen. Alle übrigen Grundlagen bleiben unverändert. Es ergibt sich jetzt ein günstigeres Bild insofern, als die aufsteigende Entwicklung der Auslandsschuld verhältnismäßig bald, nämlich 1936 bei 28 Milliarden Forderungen des Auslands, ein Ende findet, die Schuld abnimmt und von 1939 ab ein Überschuß der Forderungsbilanz entsteht. (Siehe Tabelle 2, in welcher die wichtigsten Ergebnisse beider Versuche zusammengestellt sind.) Die jährlich fälligen Zins- und Tilgungsbeträge würden aber noch immer bis auf 2,4 Milliarden ansteigen.

Tabelle 2.

| Alles in Milld. RM. | Saldo d. Forderungsbilanz + Überschuß, — Fehlbetrag | | Ausländ. Forderungen | |
|---|---|---|---|---|
| | I | II | I | II |
| 1928 | — 3,59 | — 3,59 | 17,31 | 17,31 |
| 1929 | — 3,58 | — 3,58 | 20,54 | 20,54 |
| 1930 | — 3,53 | — 2,53 | 23,65 | 22,66 |
| 1931 | — 3,29 | — 2,20 | 26,48 | 24,41 |
| 1932 | — 2,93 | — 1,76 | 28,88 | 25,68 |
| 1933 | — 2,74 | — 1,46 | 31,04 | 26,63 |
| 1934 | — 2,57 | — 1,19 | 32,99 | 27,29 |
| 1935 | — 2,48 | — 1,00 | 34,81 | 27,74 |
| 1936 | — 2,44 | — 0,83 | 36,55 | 28,02 |
| 1937 | — 2,24 | — 0,51 | 38,06 | 27,97 |
| 1938 | — 2,11 | — 0,26 | 39,41 | 27,67 |
| 1939 | — 1,98 | + 0,02 | 40,60 | 27,10 |
| 1940 | — 2,08 | + 0,07 | 41,87 | 26,49 |
| 1941 | — 2,09 | + 0,22 | 43,12 | 25,74 |
| 1942 | — 2,19 | + 0,29 | 44,45 | 24,94 |
| 1943 | — 2,31 | + 0,35 | 45,87 | 24,09 |

* * *

Man kann über den Wert oder über die Beweiskraft der von uns angestellten Versuche — wie von Schätzungen überhaupt — geteilter Meinung sein. Eines wird aber unter allen Umständen zugegeben werden müssen: Es hat keinen Sinn, über die Reparationsprobleme zu sprechen, wenn man sich nicht an Hand von Versuchen, wie wir sie angestellt haben, oder gleichartigen Schätzungen ein Bild von dem voraussichtlichen Verlauf der Dinge gemacht hat. Man wird diese oder jene Posten höher oder niedriger einsetzen können. Im wesentlichen aber wird es darauf ankommen, wie man die Entwicklung der deutschen Handelsbilanz einschätzt. Alle anderen Rechnungsposten sind von geringerer Bedeutung. Daß wir aber in unserer Schätzung über die zukünftige Entwicklung der Handelsbilanz mit einer so raschen Besserung gerechnet haben, wie sie in Wirklichkeit wahrscheinlich leider nicht eintreten wird, das wird vernünftigerweise kaum bezweifelt werden können. Jede langsamere Entwicklung wird aber, besonders in den ersten Jahren, die von uns angestellten Vorausberechnungen in einer für die Reparationskapazität nachteiligen Weise beeinflussen.

Unterstellen wir einen Augenblick, daß Deutschland im Ausland nach oben nicht begrenzte Kreditmöglichkeiten hat, so ist es doch klar, daß die deutsche Wirtschaft, wenn anders sie keine Bankerotteurpolitik treiben will, über eine gewisse Grenze hinaus Anleihen im Ausland nicht wird aufnehmen können, da ihr bekannt ist, daß die Möglichkeit der Verzinsung und Tilgung der so aufgenommenen Summen in gleicher Weise wie die Reparationszahlungen abhängig ist von der Möglichkeit, Ausfuhrüberschüsse zu erzielen. In Wirklichkeit wird aber die deutsche Wirtschaft vor diese Frage kaum gestellt werden; denn es ist anzunehmen, daß die Bereitwilligkeit des Auslandes, Deutschland Kredite zu geben, zu einem viel früheren Zeitpunkt aufhören wird als die Bereitwilligkeit der deutschen Wirtschaft, Darlehen zu nehmen.

Eine Fortsetzung der Reparationszahlungen wird also bei 2,5 Milliarden Jahresannuität nur noch für ganz kurze Zeit möglich sein. Wir müssen uns vor Augen halten, daß bei Reparationsannuitäten von 2,5 Milliarden RM. schon im Jahre 1943 einschließlich der bis dahin noch mit etwa 30 Milliarden zu kapitalisierenden Reparationsschuld eine Auslandsverpflichtung von 76 Milliarden erreicht wäre. Die wenig umfangreichen deutschen Auslandsforderungen würden demgegenüber kaum ins Gewicht fallen.

Aus dem zweiten Versuch ergibt sich, wie wir sahen, theoretisch die Möglichkeit für Reparationszahlungen in der Höhe von 1,5 Milliarden. Die praktische Durchführbarkeit eines auf dieser Ziffer aufgebauten Planes wird aber in ähnlicher Weise wie bei Reparationsannuitäten von 2,5 Milliarden daran scheitern, daß die Grenze des deutschen Kredits im Ausland unter der Ziffer von 28 Milliarden liegt. Einschließlich kapitalisierter Reparationsannuität würde das Jahr des höchsten Schuldenstandes, 1936, noch immer eine Gesamtverschuldung von rund 50 Milliarden aufweisen. Zusammen mit der Reparationsannuität hätten wir für laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen z. B. beim ersten Versuch jährlich 4 bis 6,75 Milliarden an das Ausland zu zahlen, beim zweiten noch immer 3,2 bis 3,8 Milliarden.

Die Höhe der nach unseren Versuchen in Frage kommenden Auslandsverschuldung kann man sich vielleicht durch einen Vergleich mit der Auslandsschuld der Vereinigten Staaten vor dem Krieg klarmachen. Diese war damals bis auf 21 Milliarden, nach heutigem Wert also auf etwa 30 Milliarden, angewachsen. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen darauf betrugen nur etwa 1 Milliarde bzw. nach heutigem Wert 1,5 Milliarden RM. Die Abtragung der Schuld wäre zweifellos auch ohne Weltkrieg möglich gewesen. Aus dieser Erkenntnis hat Auld bekanntlich in seinem Buch „The Dawesplan and the New Economics" den Schluß gezogen, Deutschland werde die Abtragung seiner Schuld später auch möglich sein. Er übersieht dabei aber zwei grundsätzliche Unterschiede: In den Vereinigten Staaten hat man mit den Auslandskrediten Neuland, Siedlungsland, erschlossen, wodurch namentlich die Struktur der Handelsbilanz sehr günstig beeinflußt wurde. In Deutschland dagegen kommen die Schuldbeträge nur zum kleineren Teil der Wirtschaft zugute. In der Hauptsache werden sie für völlig unproduktive Tributzahlungen gebraucht. Die deutsche Wirtschaft würde also später bei höherer Verschuldung nicht entfernt den gleichen Zuwachs an Produktivität und Rentabilität erreicht haben wie seinerzeit die Vereinigten Staaten. Außerdem ist die Zusammensetzung der deutschen Handelsbilanz (große Bedeutung der Lebensmitteleinfuhr, geringe Rolle des Rohstoffexports, hoher Anteil der Fertigwarenausfuhr) einer Aktivierung wesentlich ungünstiger als die der amerikanischen Handelsbilanz. Man vergegenwärtige sich, daß die Vereinigten Staaten trotz ihrer enormen Exportkraft in den Jahren 1925 und 1927 nur einen Ausfuhrüberschuß von etwa 2,8 Milliarden RM., 1926 einen Überschuß von 1,6 Milliarden erzielt haben. Auch dieser Hinweis zeigt, wie groß, ja wie unberechtigt der Optimismus unserer Schätzung über den möglichen Aktivsaldo der deutschen Handelsbilanz ist.

Nicht nur die Höhe der jährlichen Zahlungsverpflichtungen an sich ist es, welche eine übermäßige Gesamtverschuldung unmöglich macht. Es kommt hinzu, daß die Bewegung der Zahlungsbilanz sicher nicht so gleichmäßig verlaufen wird, wie wir es in den Versuchen angenommen haben. Es werden vielleicht Jahre kommen, in welchen die Entwicklung für Deutschland günstiger ist, als wir es voraussetzen. Mit viel größerer Wahrscheinlichkeit müssen wir mit Jahren rechnen, in welchen Rückschläge von mehr oder weniger großer Schärfe eintreten. Diese Rückschläge brauchen nicht nur die Ergebnisse eines einzelnen Jahres zu beeinflussen. Sie können sich leicht über längere Perioden erstrecken. Aus zwei Richtungen drohen sie vor allem: von der Seite der Handelsbilanz und von der des Kapitalzuflusses. Die Handelsbilanz kann durch konjunkturelle Einflüsse, insbesondere aber durch Mißernten, in ihrem Ergebnis sehr ungünstig beeinflußt werden. Gerade die letzten Jahre waren typische Beispiele dafür. Und der Kapitalzustrom nach Deutschland wird nicht in gleichmäßiger Breite, sondern eher stoßweise erfolgen, vielleicht sogar durch ein vorübergehendes Zurückfluten von Kapitalbeträgen unterbrochen sein,

[5]) Dr. Luther kommt in seinem soeben erschienenen Buch: „Von Deutschlands eigener Kraft", für die nächste Zeit auf einen jährlichen Fehlbetrag von 3,5—4 Milliarden.

je nach den unvermeidlichen Wellenbewegungen des Konjunkturverlaufs und des Zinsgefälles. Die störende Wirkung solcher Wellenbewegungen haben wir in diesem und im letzten Jahr hinsichtlich des langfristigen und noch unangenehmer hinsichtlich des kurzfristigen Geldes mehrfach gespürt. Ob die Beweglichkeit des kurzfristigen Geldes immer ausreichen kann, um die Überwindung ernster Gefahren zu erleichtern, ist fraglich. Ist es der Fall, dann sicherlich nur unter sehr erschwerenden Zinsschwankungen. Die hier gekennzeichneten Störungserscheinungen, sowohl die von der Seite der Handelsbilanz wie die von der Seite des Kapitalzuflusses, können empfindliche Schwierigkeiten im Gefolge haben, zumal wenn sie gleichzeitig auftreten und je früher sie auftreten. Die automatische — verflüssigende oder versteifende — Wirkung eines Zinsgefälles gegenüber dem Ausland, einer bestimmten Diskontpolitik im Inland, wird stets in gewissen Grenzen bleiben müssen. Werden diese Grenzen überschritten, so sind ernste Gefahren die Folge.

Wir kommen auf den Kernpunkt des Problems: Es ist beinahe gleichgültig, welche Jahresleistungen, sei es in freier Verständigung, sei es im Wege des Diktats, uns zugemutet werden. Die innere Aufbringung der Summe, so schwer und unerträglich sie für Deutschland sein mag, ist für die Gläubiger von minderem Belang. Erhalten können und werden sie nur das, was wir in den nächsten Jahren durch Kreditaufnahme, in späteren Jahren durch Ausfuhrüberschüsse transferieren können. Anders ausgedrückt, das Reparationsproblem ist das Transferproblem, und das Transferproblem ist, wie Stolper[6]) präzise und treffend sagt, das Problem der Grenzen der Kreditanspannung Deutschlands im Ausland. Also ist noch für eine lange Reihe von Jahren auch das Reparationsproblem das Problem der Kreditanspannung Deutschlands im Ausland.

So stellt sich die Reparationsfrage nach den Erfahrungen der ersten vier Jahre viel einfacher und unkomplizierter dar als zu der Zeit, in der das Daweskomitee in überaus mühseliger Arbeit fast ohne jede geeignete Grundlage für die künftige Entwicklung an die Lösung des Problems herantrat. Wir wissen jetzt, daß die Grenzen der Zahlungsmöglichkeit Deutschlands weit unter den Ziffern liegen, die von den Dawesexperten als angemessen bezeichnet worden sind. Aber nicht nur wir wissen es, sondern auch die Reparationsgläubiger selbst. Zweifellos hat auch der Reparationsagent, der dank der souveränen Beherrschung eines umfangreichen Materials als einer der ersten Sachverständigen in Fragen deutscher Wirtschaft und Finanzkraft gelten kann, schon vor längerer Zeit erkannt, daß eine Fortführung des Dawesplans in der bisherigen Form unmöglich ist. Seine Bestrebungen, den gegenwärtigen schwebenden Zustand durch ein vernünftiges Definitivum zu ersetzen, dürften nicht in letzter Linie durch die Besorgnis veranlaßt worden sein, daß eine Fortdauer der deutschen Zahlungen in der jetzigen Höhe binnen kurzer Zeit zu einem Erliegen der deutschen Wirtschaft infolge der zwangsläufig ins ungemessene steigenden Zinssätze und damit zu einer Suspendierung der Übertragungen führen muß.

* * *

Wie wird nun eine für Deutschland erträgliche und für die Reparationsgläubiger annehmbare Regelung aussehen müssen? Deutschland wird nicht peinlich genaue Durchführung der Übertragungsbestimmungen des Dawesplans erreichen können, weil die Gläubiger dann in den nächsten Jahren überhaupt nichts bekommen würden. Es wird anerkennen müssen, daß die Reparationsleistungen in den nächsten Jahren ohne effektiven Überschuß der Wirtschaft im Auslandsverkehr, d. h. aus geliehenem Kapital aufgebracht werden. Die Reparationsgläubiger werden dagegen

erstens eine Herabsetzung der Annuitäten

zugestehen müssen.

Wir haben gesehen, daß die Reduzierung von 2,5 Milliarden auf 1,5 Milliarden die Transferkapazität noch immer übersteigt. Selbst bei Jahreszahlungen von 1,25 Milliarden RM. würde, wenn die Entwicklung nicht so günstig verläuft, wie wir in unseren absichtlich optimistisch gehaltenen Berechnungen angenommen haben, die Gefahr von Wirtschafts- und Währungskrisen und deren hemmende Wirkung auf die Reparationszahlungen sehr groß sein. Diese Gefahren werden aber bei jeder Regelung die Zukunft der deutschen Wirtschaft auf stärkste bedrohen; denn es ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß jede jetzt vorgenommene Regelung nicht unterhalb, sondern oberhalb der Grenze deutscher Zahlungsfähigkeit liegt. In folgedessen wird man auf deutscher Seite mit allem Nachdruck darauf dringen müssen, daß

zweitens die Transferschutzklauseln des Dawesplans unter allen Umständen unverändert erhalten bleiben.

Diese Klauseln bilden noch auf lange Zeit hinaus die einzige Gewähr dafür, daß in Krisenzeiten wenigstens von der Übertragung der Reparationsannuitäten Abstand genommen werden muß. Die Schutzbestimmungen werden allerdings schon dann angewendet werden müssen, wenn die ausländische Verschuldung sich der oberen Grenze zu nähern beginnt, nicht erst wenn eine tatsächliche Gefahr für die Währung droht. Sonst würde möglicherweise im Augenblick der wirklichen Währungsbedrohung diese Schuld schon eine unerwünschte Höhe erreicht haben und die Inkraftsetzung des Transferschutzes zu spät kommen. Auf jeden Fall ist der Vorteil, den uns diese Bestimmungen des Dawesplans bieten, von so großer Tragweite, daß dagegen die Nachteile einer Fortdauer der Überwachung durch den Reparationsagenten in Kauf genommen werden müssen.

Die Schutzbestimmungen der Klauseln würden aber illusorisch werden, wenn die Absicht, die Eisenbahnobligationen ganz oder teilweise an den Markt zu bringen, ausgeführt werden sollte. Die Begebung z. B. eines Teilbetrags von 2 Milliarden RM Eisenbahnobligationen würde bedeuten, daß sich die dem Transferschutz unterliegenden Beträge um etwa 150 Mill. RM. jährlich verringern. Bei dem labilen Zustand unserer Handels- und Zahlungsbilanz spielt auch eine solche, verhältnismäßig geringfügig erscheinende Ziffer als Spitzenbetrag eine sehr bedeutsame Rolle. Aus diesem Grund wird

drittens eine Mobilisierung von Dawesobligationen, auch von Teilbeträgen, nicht zugestanden werden dürfen.

Viertens könnte man daran denken, daß den Reparationsgläubigern als Gegenleistung für die von ihnen gewünschten Konzessionen — wenn man es als eine Konzession bezeichnen kann, daß ein Gläubiger auf das verzichtet, was er ohnehin nicht erhalten kann — die Reparationsannuitäten auf eine längere Zeit bezahlt werden als bisher nach der Laufzeit der Dawesobligationen vorgesehen war.

Doch diese Frage ist bereits vorwiegend politischer Natur. Sie kann daher hier nicht weiter erörtert werden. Wir erwähnen sie nur deshalb, weil namentlich von französischer Seite darauf hingewiesen worden ist, daß die interalliierten Schulden gegenüber den Vereinigten Staaten in 62 Annuitäten zu zahlen sind, daß es daher der Billigkeit entspräche, wenn Deutschland ebensolange an den Lasten des Krieges mitträgt. Die Verlängerung der Annuitäten von 37 auf 62 Jahre würde rein rechnerisch, auf den Jetztwert kapitalisiert, keine sehr wesentliche Erhöhung der Ziffer ergeben, Deutschlands Wirtschaft aber noch für ein weiteres Menschenalter auf das stärkste beengen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Deutschland durch die Einwilligung in die Verlängerung der Annuitäten auf ein Recht aus dem Vertrag von Versailles verzichten würde, der bekanntlich die deutsche Reparationspflicht auf ein Menschenalter begrenzt.

Im wohlverstandenen Interesse beider Teile würde es liegen, wenn Deutschland für einige Jahre wenigstens eine Atempause gewährt wird. Während dieser Atempause sollten gar keine oder nur geringe Reparationszahlungen von uns verlangt werden, um der durch hohen Steuerdruck und die dadurch bedingte übermäßige Anspannung des Zinsniveaus allmählich zum Erliegen kommenden deutschen Wirtschaft die Möglichkeit zur Erholung zu geben und damit die Vorbedingungen zu schaffen für ein späteres, aber sicheres Funktionieren des Zahlungsplans. Das aber wird bedauerlicherweise kaum zu erreichen sein. Frankreich und in gewissem Grade auch England haben ihre Budgets in so hohem Maße auf den regelmäßigen Eingang deutscher Zahlungen eingestellt, daß sie aller Voraussicht nach jede dahingehende deutsche Forderung ablehnen werden.

[6]) „Der deutsche Volkswirt", 3. Jahrgang, Heft 2.

Wir glauben genügend erwiesen zu haben, daß eine unsachgemäße Lösung der Reparationsfrage in erster Linie die Stabilität der deutschen Währung zu bedrohen geeignet wäre. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn sich die Nachricht bestätigen würde, daß unter den deutschen Delegierten sich auch der Reichsbankpräsident, der berufene Hüter der deutschen Währung, befindet.

Wenngleich, wie schon an anderer Stelle bemerkt worden ist, auch im Auslande die Erkenntnis Fortschritte gemacht hat, daß eine Ermäßigung der Reparationszahlungen erforderlich ist, so erscheint es doch sehr fraglich, ob diese Erkenntnis schon so weit gediehen ist, daß man sich mit Ziffern, wie sie nach vorstehenden Ausführungen als Maximum anzusehen sind, abfinden wird. Anzunehmen ist, daß bei einem Zuwarten von 1 bis 2 Jahren die wahre Situation der deutschen Leistungsfähigkeit noch besser erkannt werden kann. Nur ist andererseits zu berücksichtigen, daß ein Warten auf den günstigen Augenblick für Deutschland insofern nachteilige Folgen haben kann, als inzwischen die Auslandsverschuldung in unerwünscht raschem Tempo anwachsen würde. Trotzdem wird man sagen müssen, daß Deutschland, wenn die Gegenseite eine Änderung des Dawesplans von der Aufhebung der Transferschutzklausel abhängig machen sollte, vielleicht besser daran täte, auf diese Änderung vorläufig zu verzichten und selbst unter schweren Opfern eine günstigere Gelegenheit abzuwarten.

# Staatliche Exportpflege.

Von Ministerialdirektor Dr. Posse.

Der Exportschwund nach dem Kriege war eine Krankheit, deren Symptome offen lagen. Nur über das Gegenmittel, das für die nötige Zuführung von Blut in die deutsche Volkswirtschaft sorgt und im Heilungsprozeß die Unterbilanz in einen Exportüberschuß verwandelt, streiten sich die Ärzte. Unendlich viel ist über die Verbesserung der Exportmöglichkeiten geschrieben worden. Wenn irgendwo, dann liegt hier die Initiative bei der Privatwirtschaft. Die Erweiterung der geschäftlichen Beziehungen zum Ausland ist vornehmlich eine Aufgabe der Selbsthilfe. Der eigenartige Charakter dieser Aufgabe verweist die Mithilfe des Staates in die zweite Linie. Soweit die Sanierungsvorschläge sich auf privatwirtschaftlicher Basis bewegen, können sie füglich hier unberücksichtigt bleiben. Nur die eine Bemerkung sei im Zusammenhang mit der vor kurzem veranstalteten Jahreshauptversammlung des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Übersehandels gestattet: Im „direkten" Export hat die Industrie in den letzten Jahren des Guten zuviel getan; je ferner das für die deutsche Ware zu erschließende Land liegt, um so weniger vermag die Industrie den durch jahrhundertealte Tradition und durch volkswirtschaftliche Erfahrung legitimierten Handel zu entbehren.

Am wirksamsten unterstützt der Staat die Privatwirtschaft in ihrem Streben nach Erleichterung des Warenaustausches mit dem Ausland durch eine zielbewußte Handelspolitik. Dem internationalen Abkommen in Form der plurilaterialen Beschränkung des nationalen Protektionismus ist dabei der Vorzug vor dem sich nur auf zwei Staatsgebiete ausdehnenden Handelsvertrage zu geben. Auch der Politik einer Exportförderung auf finanzieller Grundlage durch Übernahme des gesamten Risikos oder eines Teiles kann der jetzige Staat noch nicht entraten, solange die weltwirtschaftliche Entwicklung wie heute unstabil ist. Die staatliche Unterstützung von Unternehmungen, die in einem solchen Umfang die Ausfuhr anregen wie die Leipziger Messe, ist durchaus gesund und wird in vielen Ländern betrieben.

Daß das amtliche Auslandsnachrichtenwesen in stärkstem Maße die Wirtschaft interessiert und von ihr vielfach mit guten Ratschlägen bedacht wird, ist verständlich. Sicher hat das amtliche Nachrichtenwesen in der Vergangenheit und vielleicht auch in der Gegenwart in vielen Fällen starken Anreiz für einen volkswirtschaftlich schädlichen direkten Export der Industrie ausgeübt. Es liegt in der Natur des Exporthandels begründet, daß er mit seinem im Ausland weit gespannten Vertreternetz in der Heimat sich in der Versorgung mit wirtschaftlichen Nachrichten aus den ihn interessierenden Teilen des Auslandes auf seine eigenen Nachrichtenquellen verlassen kann und in ihnen Genüge findet. Jeder Exporteur kann auf Verlangen Dutzende von Beispielen nennen, in denen der amtliche Nachrichtenapparat des Deutschen Reiches um so mehr den Anlaß zu einem schädlichen Export gegeben hat, der dem guten Rufe deutscher Waren nicht förderlich war, als man in der Verbreitung derartiger amtlicher Wirtschaftsnachrichten oft des Guten viel zu viel getan hat. Darin haben die Kritiker des behördlichen Nachrichtenwesens sicher recht, daß die Übermittlung von Absatzmöglichkeiten im speziellen Falle und von Warenangeboten nach draußen nicht eine amtliche Funktion darstellt. Mit dieser negativen Kompetenzbegrenzung für den amtlichen Nachrichtenapparat ist es aber nicht gemacht. Es bleibt darüber hinaus im amtlichen Informationsdienst noch Wichtiges zu tun übrig und es ist Ausdruck allgemeinster Überzeugung, daß die Beschaffung des Nachrichtenmaterials draußen und seine zweckmäßige Verteilung in der Heimat für die Möglichkeiten einer Exportausdehnung fast die Voraussetzung darstellen.

Damit ist die zu leistende Doppelaufgabe in der Organisation des amtlichen wirtschaftlichen Auslandsnachrichtenwesens gestellt; es gilt, das für die Wirtschaft brauchbare Informationsmaterial durch die deutschen amtlichen Auslandsvertretungen draußen schnell und vollständig zu sammeln und die Berichterstattung durch zweckmäßige Fragestellung aus der Heimat anzuregen und zu beeinflussen. Und es handelt sich andererseits darum, den so gewonnenen Stoff mit möglichster Beschleunigung in diejenigen Kanäle daheim zu leiten, für die er zur Unterrichtung über die Wirtschaftslage im Auslande wertvoll ist.

Es liegt sicher mit im deutschen Charakter begründet, wenn das amtliche Nachrichtenwesen bei uns häufig herbster Kritik begegnet und wenn ihm die Organisation und die Außenhandelsveröffentlichungen anderer Staaten als vorbildlich vorgehalten werden. Nur der Eingeweihte weiß, welch unendliches und oft hervorragendes Material wirtschaftlichen Inhalts die auf die knappsten Mittel angewiesenen und an Menschenkräften über Gebühr beschränkten ausländischen Vertretungen des Deutschen Reiches zu liefern verstehen. Dies heiße Bemühen verkennen, hieße Verbitterung schaffen, die nichts Gutes im Gefolge hätte. Daß bereits vieles gebessert ist, aber in der Beschaffung und Verwertung des Berichtsstoffes noch manches zu tun bleibt, soll in folgendem dargelegt werden.

Das Reichswirtschaftsministerium hat sich in der ersten Nachkriegszeit infolge seiner Einstellung auf die Fragen der inneren Wirtschaft den Aufgaben des amtlichen wirtschaftlichen Nachrichtenwesens zunächst völlig entzogen, obwohl es als Erbe des Reichsamtes des Innern einen Anspruch auf Mitwirkung in diesen Fragen hatte. So ist es verständlich, daß das Auswärtige Amt, dem die auswärtigen Vertretungen unterstehen und das in der ersten Zeit der völligen Abgeschlossenheit des deutschen Marktes vom Auslande vielfach sogar die einzige Informationsquelle über das Ausland auf wirtschaftlichem Gebiet sein konnte, zunächst allein die Organisation des amtlichen Nachrichtenwesens an der Hand hatte. Erst der Fortfall der Ein- und Ausfuhrregelung und der Beginn der Handelsvertragsverhandlungen hat auch das Reichswirtschaftsministerium vor die Notwendigkeit gestellt, sich den Fragen des amtlichen Auslandsnachrichtenwesens wieder stärker zuzuwenden, da ihm in erster Linie die Bedürfnisse und Wünsche der inneren Wirtschaft auf diesem Gebiete bekannt wurden. In recht langwierigen Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt ist der Fehler der Nichtbeteiligung des Reichswirtschaftsministeriums wieder gutgemacht und ein Zustand des einträchtigen Zusammenarbeitens herbeigeführt worden, der für die jetzige Organisation des Nachrichtenwesens maßgebend ist. Dabei ist man zu einem Ergebnis gekommen, das sich in gewissem Umfange an das Beispiel der englischen Organisation anlehnt, die ja auch in ihrer jetzigen Form aus den gegensätzlichen Auffassungen zweier Ressorts entstanden ist. Beide Ministerien haben auf ein selbständiges Vorgehen auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens verzichtet und mit der Verwertung des gesamten eingehenden Materials die ihnen gemeinsame Zentralstelle für den wirtschaftlichen Auslandsnachrichtendienst (Z. N. A.) betraut. Mit der Schaffung dieser Stelle war die Grundlage für den weiteren Ausbau des Nachrichtenwesens im gegenseitigen Einvernehmen gegeben.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Zentralstelle lag zunächst ausschließlich auf dem Gebiete der Nachrichtenverwertung. Dabei hat man ohne Rücksicht auf Ressortzuständigkeit alle

bestehenden Organisationen in den Dienst dieser Nachrichtenverwertung gestellt. Das Zollbüro im Reichswirtschaftsministerium und die Fachreferate desselben Ministeriums steuern ihre Erfahrungen und Kenntnisse zu der Verwertung des Materials bei. Der Deutsche Wirtschaftsdienst, der über eingehendes Informationsmaterial über das Ausland verfügt, wirkt bei der Bearbeitung umfangreicherer und auch solcher Berichte mit, denen fremdsprachige Unterlagen beigefügt sind. Für die Verbreitung desjenigen Materials, das zur Veröffentlichung geeignet ist, dient die „Industrie- und Handelszeitung"; derjenige Stoff, der nicht im Druck erscheinen kann, geht abschriftlich den Spitzen- und Fachverbänden und den Zweig- und Reichsnachrichtenstellen zu. Bei dieser Verwertung des abschriftlich weitergegebenen Materials ist — ebenfalls nicht ohne Schwierigkeiten — eine Parität zwischen den Verbänden und den örtlichen Organisationen, d. h. den Zweig- und Reichsnachrichtenstellen, eingetreten. Diese haben auf ihren Anspruch auf das sogenannte Nachrichtenmonopol, das sich auch vom Standpunkt der Wahrung der Parität durch die Zentralbehörden nicht vertreten ließ, verzichten müssen. Sie werden in gleicher Weise wie die großen Verbände mit dem Material beliefert und stehen ihnen also in dieser Hinsicht völlig gleich. Daß ihnen daneben noch weitere, die reine Nachrichtenverteilung weit überragende Aufgaben zufallen, soll noch erwähnt werden. Neben den Verbänden und den Zweig- und Reichsnachrichtenstellen geht auch das gesamte Material dem Deutschen Wirtschaftsdienst zu, der es archivarisch verarbeitet und mit den von ihm gesammelten sonstigen, insbesondere privaten Unterlagen und Nachrichten zur Auskunftserteilung zur Verfügung hält.

Man hat in manchen Kreisen der Wirtschaft die Notwendigkeit der Existenz der Reichsnachrichtenstellen stark angezweifelt. Es ist darauf hingewiesen worden, daß lediglich zur Weitergabe von Berichten besondere Stellen nicht notwendig wären, daß vielmehr diese Aufgaben, soweit sie von örtlichen Stellen zu erledigen sind, auch von den Handelskammern übernommen werden könnten. Das wäre, wenn nur die Nachrichtenverteilung in Betracht käme, vielleicht richtig, wenn auch die Belieferung von einer viel größeren Anzahl von Handelskammern für die Zentralstelle eine erhebliche Mehrarbeit bedeuten und damit die Gefahr einer Verzögerung der Weitergabe heraufbeschwören würde. Die Aufgaben der Reichsnachrichtenstellen liegen aber nicht allein auf dem Gebiete der Weitergabe von Nachrichten. Ihre besondere Tätigkeit muß sich auf die Auskunftserteilung und die Beratung der Firmen ihres Bezirks in geschäftlich-wirtschaftlichen Fragen des Außenhandels erstrecken. Es betätigen sich auch eine Reihe von Verbänden auf diesem Gebiete, jedoch liegt hier gerade die empfindliche Lücke in der Unterrichtung der deutschen Wirtschaft. Nur wenige Verbände und auch nicht alle Handelskammern sind in der Lage, Auskunftsstellen für alle Zoll- und Handelsfragen des Auslandes zu schaffen, andererseits wäre es unmöglich, diese Auskunftserteilung lediglich den zentralen Stellen in Berlin zu übertragen. Eine erhebliche Überlastung und damit eine Verzögerung in der Beantwortung der Anfragen, deren sofortige Erledigung notwendig ist, würde die Folge sein. Die zentralen Auskunftsstellen in Berlin, d. h. der Deutsche Wirtschaftsdienst und das Zollbüro im Reichswirtschaftsministerium, sollen in erster Linie eine ergänzende Tätigkeit in der Auskunftserteilung ausüben und dann einspringen, wenn die örtlich nähergelegene Stelle, also die Reichsnachrichtenstelle oder auch die Handelskammer oder der Verband, zur Auskunftserteilung im Einzelfalle nicht in der Lage ist. Die Reichsnachrichtenstellen haben auch schon in der Vergangenheit auf dem Gebiete der Auskunftserteilung Gutes geleistet, doch darf nicht verkannt werden, daß noch vieles gebessert werden könnte. Gerade wenn die Reichsnachrichtenstellen in Zukunft ihren Aufgaben in der Auskunftserteilung und Beratung der Firmen ihres Bezirks in immer vollkommenerer Weise entsprechen, werden die skeptischen Stimmen verstummen und die Tätigkeit der Reichsnachrichtenstellen überall Anerkennung finden.

Wie bemerkt, hat der Schwerpunkt der Tätigkeit der Zentralstelle zunächst auf dem Gebiete der Nachrichtenverwertung gelegen. Der Gesichtspunkt einheitlicher und doch beschleunigter Verwertung des aus dem Auslande anfallenden Stoffes hat den Gedanken nahegelegt, auf dem eingeschlagenen Wege noch einen entscheidenden Schritt vorwärts zu gehen. Der Zentralstelle werden nunmehr auch Aufgaben auf dem Gebiete der Nachrichtenbeschaffung zufallen. In der Erkenntnis der Tatsache, daß es für die deutsche Wirtschaft zur Zeit nicht leicht ist, sich auf amtlichem Wege schnell Informationen über das Ausland zu verschaffen, sind aus Wirtschaftskreisen mehrfach Vorschläge zur Verbesserung der Berichterstattung gemacht worden. Unter Hinweis auf ausländische amtliche Nachrichtenorganisationen hat man z. B. die Unterstellung der Beamten des auswärtigen Dienstes, die die wirtschaftlichen Fragen bearbeiten, unter das Reichswirtschaftsministerium vorgeschlagen. Eine solche Nachahmung des französischen oder des amerikanischen Systems erscheint mir nicht zweckmäßig. Die amtliche deutsche Vertretung im Auslande muß eine Einheit bilden. Sämtliche Beamten müssen dem Missionschef und mit ihm der Botmäßigkeit des Auswärtigen Amtes unterstehen. Das Beispiel aus der Vorkriegszeit mit den Militärattachés ist nicht ermutigend genug, um es auf wirtschaftlichem Gebiet nachzuahmen und Beamte in das Ausland zu schicken, die dann als Fremdkörper in der betreffenden Auslandsvertretung angesehen würden. Auch die finanzielle Lage des Deutschen Reiches spricht gegen dieses System, da es sicherlich nicht zur Ausgabenverringerung, sondern eher zur Vermehrung der Ausgaben beiträgt. Ohne an Bestehendem allzuviel zu ändern, soll aber trotzdem eine Vereinheitlichung in der Beschaffung desjenigen Nachrichtenmaterials eintreten, das die deutschen Vertretungen im Auslande nicht im Interesse der politischen oder handelspolitischen Ressorts, sondern im Interesse der Unterrichtung der Wirtschaft liefern. Schon jetzt gehen in der Zentralstelle allein infolge der Tatsache, daß sie das Material den Wirtschaftskreisen zur Verfügung stellt, Anregungen der inneren Wirtschaft zur Berichterstattung und Anträge auf Ergänzung von erstatteten Berichten zu. Wenn auch im allgemeinen der Gegenstand der Berichterstattung der einzelnen Vertretungen in erster Linie von diesen selbst beurteilt werden muß, so haben doch die Auslandsvertretungen ein Interesse daran, derartige Anregungen, soweit sie bedeutsam sind, sobald als möglich zu erhalten. Die deutschen Wirtschaftskreise müssen andererseits die Forderung stellen, daß derartige kleine und größere Anfragen sobald als irgend möglich der berichterstattenden Stelle zugehen und nicht erst den Apparat einer oder zweier Zentralbehörden durchlaufen, ehe sie an die betreffende Vertretung weitergehen. Und in der Tat ist eine amtliche Nachrichten- und Auskunftsorganisation für die innere Wirtschaft nur dann von Wert, wenn sie bei allem behördlichen Charakter nicht nur zuverlässig, sondern auch schnell Nachrichten und Auskünfte vermittelt. Anfragen und Anregungen wirtschaftlicher Art zur Berichterstattung durch amtliche Vertretungen können aber nur dann auf eine schnelle Bearbeitung rechnen, wenn sie nicht den ganzen Büroapparat politischer Zentralbehörden zu durchlaufen gezwungen sind. Die Zentralstelle, die sowohl mit den Einzelreferaten des Auswärtigen Amtes als auch des Reichswirtschaftsministeriums, besonders mit dem Zollbüro und außerdem mit dem Deutschen Wirtschaftsdienst in engster Verbindung arbeitet, ist daher durchaus in der Lage, die Aufgabe auf dem Gebiete der Nachrichtenbeschaffung, die man ihr zu übertragen vorhat, mit der für die Wirtschaft gebotenen Schnelligkeit zu erfüllen. Durch die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs der Zentralstelle mit allen in Betracht kommenden Wirtschaftskreisen und amtlichen Stellen tritt auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens die durchaus notwendige Rationalisierung ein, welche die Zentralstelle befähigt, schnell und frei von bürokratischen Hemmungen und unabhängig von Zuständigkeiten der Ressorts zu arbeiten und sie den entsprechenden ausländischen Organisationen durchaus ebenbürtig macht.

In einem Punkte bedarf es allerdings dabei der besonderen Mitarbeit innerdeutscher Wirtschaftskreise. Immer wieder klagen die amtlichen deutschen Vertretungen im Auslande darüber, daß sie zur Erteilung von Auskünften über Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, über die sie längst berichtet haben und über die in Deutschland bereits Veröffentlichungen erschienen sind. Es herrscht vielfach noch in der Wirtschaft das Bestreben, möglichst unmittelbar mit den amtlichen deutschen Vertretungen im Auslande zu verkehren und sie um einen Privatbericht gerade für die betreffende anfragende Firma oder Organisation der Wirtschaft zu bitten, ohne Rücksicht darauf, ob nicht im Innern Deutschlands das Material schneller beschafft werden kann. Nur wenn die amtlichen Vertretungen von diesen überflüssigen Anfragen freigemacht werden können, sind sie in der Lage, in den Fällen, in denen eine Berichterstattung wirklich erforderlich ist, eingehende und auf umfangreichen Ermittlungen beruhende Berichte zu liefern.

# Die Umsatzsteuerbegünstigung des reinen Handels nach dem jetzigen Stande der Rechtsprechung.

Vortrag, gehalten bei der Tagung des Steuerausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages am 26. Oktober 1928 in München.

Von Dr. R. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof.

Ich habe mich mit einer materiellen Rechtsvorschrift, mit dem § 7 des Umsatzsteuergesetzes, dem Privileg des Zwischenhandels, besser gesagt dem Privileg des reinen Handels, zu beschäftigen. Bei dieser Beschränkung des Themas scheidet also von vornherein jede theoretische, akademische, wissenschaftliche Erörterung aus, ob denn überhaupt einzelne Steuerbefreiungen für gewisse Gruppen von Steuerpflichtigen oder für gewisse Gruppen von wirtschaftlichen Vorgängen mit der Umsatzsteuer als einer Generalakzise überhaupt vereinbar sind. Ich habe auch nicht auf wirtschaftspolitische Fragen einzugehen, ob etwa bei der heutigen Fülle der im Zwischenhandel tätigen Personen, bei der Preisspanne, die vielleicht dem Zwischenhandel zur Verfügung steht, anderseits bei der Senkung der Umsatzsteuer auf ¾ %, noch das Bedürfnis für eine derartige Befreiung vorhanden ist. Hierüber wird man natürlich ganz verschiedener Ansicht sein, je nach der Wirtschaftsgruppe, der man angehört.

Wegen des näheren Verständnisses muß ich etwas auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung eingehen. Wir müssen zurückgehen auf das Warenumsatzsteuergesetz von 1916. Da stand im Zusatz 4 zu Tarif Nr. 10 folgendes zu lesen:

„Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt."

Ich bitte nun mit einem Bespiel operieren zu dürfen. Ich werde bei diesem Beispiel das Werk, den Ort der Erzeugung A nennen, den Zwischenhändler B, den Abnehmer C, weitere Personen, die hie und da auftauchen, D, E. Sie hörten, daß im Warenumsatzgesetz die „Übertragung der Ware in Natur" eine Rolle spielte. Mit diesem Worte hätte man, wenn man damals so bewandert gewesen wäre, vielleicht auch so mutig, wie heute, alles machen können. Man hat aber nicht alles gemacht; aus Erwägungen, aus überkommener Überlieferung, wie bereits der Herr Vorredner angedeutet hat, ging die Rechtsprechung folgenden Weg: Sie lag damals noch in der Hand des Reichsgerichts. Aber ich muß gestehen, auch der Reichsfinanzhof hat im ersten Jahre seines Bestehens sich der Anschauung des Reichsgerichts angeschlossen. Vielleicht war das eine Kinderkrankheit. Das Reichsgericht sagte: Übertragung in Natur ist Übertragung des Eigentums und damit, mit dieser zivilrechtlichen Auffassung, war der weitere Weg verschüttet. Denken Sie an den Kohlenzwischenhandel, den ich immer als Beispiel heranziehen werde. Der Kohlenzwischenhändler B bestellte Kohle beim Werk A, er hatte sie bereits verkauft und sagte zum Werk: „Schicken Sie die Kohle gleich an meinen Kunden C!" — Gut, da ging das Eigentum vom Werk, sozusagen um B herum, gleich auf C über. Dieser Fall war warenumsatzstempelfrei und ist heute noch umsatzsteuerfrei. Wie war aber die Sache nun in den Fällen, die gleich in den ersten Zeiten des Bestehens des Reichsfinanzhofs vorkamen, wenn nämlich der Zwischenhändler B zum Werk sagte: Hier hast du meine Frachtbriefe, die sind mit meinem Namen unterschrieben, ich will, daß die Kohlen mit diesen Frachtbriefen auf der Eisenbahn gleich den Weg zum Kunden C wandern? Was geschah da juristisch bei Zugrundelegung der Anschauung des Reichsgerichts? Das Eigentum an den Kohlen ging mit der Übernahme durch die Eisenbahn für den Zwischenhändler B, für den sie die Kohlen beförderte und dessen Namen auf den Frachtbriefen stand, in das Eigentum des Zwischenhändlers B über, und wenn dann die Eisenbahn die Kohlen beim Kunden C ablieferte, übertrug sie für B das Eigentum daran auf C. Mit anderen Worten, wir hatten hier eine zweimalige Übertragung des Eigentums — nicht in Natur, der Zwischenhändler sah die Kohlen nach wie vor gar nicht. — Also war nach der Rechtsprechung in diesen sehr häufigen Fällen der Zwischenhändler umsatzsteuerpflichtig. Gewollt hatte das das Gesetz wahrscheinlich nicht.

Nun griff schleunigst die Gesetzgebung ein. Dazu war Gelegenheit bei der Schaffung des Umsatzsteuergesetzes 1918. Es sagte im § 4 folgendes:

„Wird bei Abwicklung mehrerer Umsatzgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossen sind, der unmittelbare Besitz an dem Gegenstande nur einmal übertragen, so ist hier nur das Umsatzgeschäft desjenigen steuerpflichtig, der den unmittelbaren Besitz überträgt."

Die Eigentumsübertragung, die das Reichsgericht hineingebracht hatte, wurde also beseitigt. Die Sache wurde auf Übertragung des unmittelbaren Besitzes abgestellt. Wie wirkte das? Ich bringe das zweite Beispiel wieder mit den Frachtbriefen, die der Zwischenhändler B unterschrieben hat und die die Kohlensendung vom Werke A bis zum Kunden C begleiten. Da übertrug den unmittelbaren Besitz — auf den kam es an — das Kohlenwerk auf die Eisenbahn. Die Eisenbahn war unmittelbarer Besitzer. Der Zwischenhändler B war mittelbarer Besitzer; die Eisenbahn — nicht der Zwischenhändler — übertrug dann den unmittelbaren Besitz auf C. Der Zwischenhändler wurde also, weil er nicht den unmittelbaren Besitz hatte und auch nicht übertrug, nicht steuerpflichtig. Bei der früheren Auslegung wäre er steuerpflichtig gewesen; denn Eigentümer war er ja, während die Kohlen wanderten. Die unangenehme Folge der früheren Auslegung war also beseitigt. Die Kohlen gingen vom Werk bis zum Abnehmer nur einmal mit Umsatzsteuer belastet, nämlich beim Werk.

Aber die Sache hatte doch einen wunden Punkt, und das wurde natürlich von der sehr hellhörigen Wirtschaft sehr bald erkannt.

„Unmittelbarer Besitz, das läßt sich doch vermeiden," sagte die Wirtschaft; „ich übertrage ihn eben nicht!" Es richtete der Zwischenhändler B sich bei einem Dritten oder richtiger gesagt bei einem Vierten (D) ein Lager ein, er mietete sich bei D einen Lagerraum und sagte zum Werk: Schicken Sie die Kohle — ich kann sie nicht gleich los werden — auf mein Lager bei D. Und dann sagte B zu C: Die Kohlen werden ihnen von D zugehen. Und so geschieht es auch, D schickt die Kohlen an C. Sie sehen, unmittelbarer Besitzer ist D, der das Lager hat. Der Zwischenhändler B ist durch ihn nur mittelbarer Besitzer geworden. Das wirkte aber nach dem Gesetze von 1918 nicht gegen ihn. Unmittelbaren Besitz übertrug bloß der Lagerhalter, der aber seinerseits die Kohlen nicht umgesetzt hatte. Durch diesen, ich darf wohl sagen, Coup wurde der Zwischenhändler umsatzsteuerfrei, obgleich es wirtschaftlich ganz gleich war, ob B das Lager in seinem Speicher hatte oder in dem daneben befindlichen Speicher, wo er einen Raum gemietet hatte.

So ging die Sache aber auch nicht. Hier mußte eingegriffen werden; denn eine derartige Privilegierung hatte der Gesetzgeber nicht gewollt.

Nun kommt, was jetzt noch gilt: § 7 des Umsatzsteuergesetzes von 1919. Dieser ist etwas lang geworden. Er heißt im ersten Absatz:

„Bei Abwicklung mehrerer, von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte, sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertrugen."

Wie bisher! Nun kommt aber das neue:

„Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen, mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrags für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat."

Mit dieser Vorschrift, die, wie ich schon sagte, jetzt noch gilt, ist nicht mehr oder weniger eingeführt worden, als das, was dem zünftigen Ziviljuristen, wenigstens zu meiner Zeit, als ich studierte, ein Greuel war und vielleicht auch heute noch ist, nämlich die Stellvertretung im Besitz.

Mein drittes Beispiel wird das zeigen: Der Zwischenhändler B hat ein Lager bei D gemietet. Die Kohlen berühren nur dieses Lager und gehen weiter zum Abnehmer C. Ich

sagte schon vorhin: Den unmittelbaren Besitz an C hat D übertragen, nicht der Zwischenhändler B. Aber was ist dieser D? Dieser D ist, wie im Gesetz steht, jemand, „der auf Grund eines besonderen, mit dem Unternehmer (dem Zwischenhändler) abgeschlossenen Vertrags, die Kohlen für diesen besitzt". Das muß noch der Zwischenhändler B gegen sich gelten lassen, als hätte er selbst den unmittelbaren Besitz übertragen. Nunmehr ist also, wenn die Kohlen vom Werke A auf das Lager D kommen, mag das nun in den Räumen des B sein oder mag B ein Lager bei D gemietet haben, der die Kohlen dann weitergibt, der Zwischenhändler steuerpflichtig.

Und nun wollen wir uns diese Bestimmung etwas näher ansehen. Es lagen zwei Schwierigkeiten vor. Eine hat die Rechtsprechung sofort gemeistert. Es kommt nämlich sehr häufig vor, daß das Werk A die Kohlen nicht gleich abschickt, sondern mit dem Zwischenhändler B einen besonderen Vertrag abschließt: „Ich verwahre für dich die Kohlen, bis du sie losgeworden bist, und dann schicke ich sie an deinen Kunden C." Der Vertrag ist ein Vertrag, auf Grund dessen A aufgehört hat Verkäufer zu sein und Verwahrer geworden ist. Nun gehen die Kohlen von A an C, und der Besitz wird von ihm an C übertragen. A ist auch eine Person, auf die die Gesetzesworte zutreffen, daß er auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Zwischenhändler für diesen die Kohlen besitzt. Also eine — ich will einmal sagen — scholastisch an den Wortsinn klebende Rechtsprechung hätte auch diesen Fall dahin auslegen müssen, der Zwischenhändler ist umsatzsteuerpflichtig. Nein, hat der Reichsfinanzhof von Anfang an gesagt, das mag wörtlich im Gesetz stehen; aus der Entstehungsgeschichte und aus dem Zweck der Vorschrift ist aber zu ersehen, wenn die Kohlen ganz um den Zwischenhändler B herumgehen, wenn B sie auch nicht bei einem unbeteiligten Dritten eingelagert hat, dann soll er umsatzsteuerfrei sein. Juristisch gesprochen — ich muß das tun, die deutsche Rechtsprache hat hierfür noch keinen besonderen Ausdruck gefunden — heißt das: das Besitzkonstitut, der Vormann, wirkt nicht gegen den Zwischenhändler. Also in dem letzten Beispielsfall kann die Steuerbehörde nicht zu dem Zwischenhändler sagen: „Das Werk A hat noch ein paar Monale für dich verwahrt, das mußt du gegen dich gelten lassen", nein, der Zwischenhändler bleibt frei.

Und nun noch ein paar Beispiele, die auch gleich das zweite Problem kennzeichnen, das Sie vielleicht alle in den letzten Monaten beschäftigt hat, das der Beförderung, das der Gesetzgeber selbst zu packen versucht hat. Wenn der Zwischenhändler die Kohlen, die auf der Bahn für ihn angekommen sind, selbst abholt oder seinen Kraftwagen mit seinem Kraftwagenführer hinschickt und die Kohlen seinem Kunden zuführen läßt, dann hat er den unmittelbaren Besitz an den Kohlen erworben und auch übertragen. Gar nicht zu bestreiten; nach dem Wortlaut des Gesetzes ist er umsatzsteuerpflichtig. Wenn er aber zu dem Kunden sagt: „Hole du die Kohlen auf dem Bahnhof ab" oder, was noch häufiger ist, wenn er einem Spediteur, einem Frachtunternehmer sagt: „Fahre mir die Kohlen, die für mich auf dem Bahnhof ankommen werden, schleunigst dem Kunden C zu", dann wurde der Zwischenhändler frei. Warum? Er besaß zwar das Fuhrunternehmen, vielleicht auch schon die Eisenbahn, wenn wir an den Eisenbahntransport mit unseren früheren Frachtbriefen denken, während des Transportes die Kohlen für B auf Grund eines besonderen Vertrages, wie das Gesetz selbst fordert, aber es heißt hier weiter: „es sei denn, daß er — der Vierte, der D — lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat". Das Fuhrunternehmen hatte die Gegenstände nur zur Beförderung übernommen, sein unmittelbarer Besitz und dessen Übertragung wirkte, wie aber der Schlußsatz der Gesetzesvorschrift sagt und wie es jetzt noch gilt, nicht gegen den Zwischenhändler. Was kam also heraus? Wenn der Zwischenhändler den vernünftigen, einfachen, kurzen, vielleicht auch billigeren Weg wählte, daß er sein eigenes Fuhrwerk auf den Bahnhof schickte, da würde er sozusagen für diese wirtschaftliche Maßnahme bestraft, indem er umsatzsteuerpflichtig würde! Wenn er dagegen den komplizierten, kostspieligen, zeitraubenden, umständlichen Weg wählte, einen selbständigen Fuhrmann zu beauftragen — einen selbständigen Fuhrmann, nicht seinen Angestellten —, dann wurde er umsatzsteuerfrei. Man darf das Ergebnis wohl als Unsinn bezeichnen, wenigstens haben es die Beteiligten immer so verstanden. Auch Juristen hat es gegeben, die das von Anfang an so empfanden; diese haben aber zunächst nicht recht auf Abhilfe sinnen können. Die Wirtschaft fand natürlich Abhilfe, und zwar furchtbar einfach. Was machten die Gesellschaften, die Zwischenhandel treiben? Nun, sie gründeten eine Tochtergesellschaft, vielleicht aus denselben Personen, aus denen sie selbst bestanden, es kann aber auch der 80jährige Schwiegervater oder die Tante oder der sechsjährige Enkel eines Gesellschafters sein, und diese Tochtergesellschaft war das Fuhrunternehmen. Sie fuhr, vielleicht mit genau demselben Wagen wie vorher das Unternehmen selbst, die Kohlen dem Abnehmer C zu, besaß nur aber nun auf Grund des Beförderungsvertrags mit dem Zwischenhändler, die Ware. Also nach dem Schlußsatz wurde die Befreiung erreicht. Hier und da konnte man nach § 5 der Abgabenordnung eingreifen; manchmal ging das aber nicht.

Oder noch viel drastischer: Der Zwischenhändler A sagt zu dem Zwischenhändler X: „Fahre du meine Kohlen, ihr fahr' deine Kohlen!" Siehe da, die Sache ging, beide waren umsatzsteuerfrei! Ihr Lachen ist eine Kritik des Gesetzes: Es war Unsinn.

Und nun hat sich, ich darf sagen, nach langen Wehen, der Reichsfinanzhof, der zunächst diese strenge Auslegung verfocht, hingesetzt und folgendes überlegt. Erster Satz: Der Gesetzgeber will natürlich keinen Unsinn. Ich glaube, der Satz ist im allgemeinen richtig. Zweitens: Wenn der Wortlaut des Gesetzes auf einen doch wohl nicht gewollten Unsinn hindeute, muß mindestens der Steuerrichter — ich erinnere an den § 4 der Abgabenordnung — der Sache abzuhelfen versuchen. Er ist berechtigt und verpflichtet, Sinn, Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des gewollten Rechtssatzes, der sich hinter dem geschriebenen Worte verbirgt, zu erforschen und ihm zur Anwendung zu verhelfen. Das ist dann auch am 17. Dezember vorigen Jahres geschehen. Da hat der Reichsfinanzhof folgenden Rechtssatz geprägt, den ich wohl nun auch als geltendes Recht bezeichnen darf:

> „Bei der Abwicklung mehrerer, von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte, werden die Lieferungen eines Unternehmens nicht schon dadurch umsatzsteuerpflichtig, daß e r ausschließlich zum Zweck der Beförderung den unmittelbaren Besitz an den Gegenständen erwirbt und überträgt."

Jetzt hatte man es heraus: Nicht nur der Kohlenhändler, der zu einem Freund sagte: „Fahre du meine Kohlen, ich fahre deine", sondern auch der Zwischenhändler, der das nicht sagt, sondern der die Kohlen selbst abholt und dem Kunden zuführt, ist nun umsatzsteuerfrei geworden. Natürlich ist es mit dem Rechtssatz nicht getan, er will angewendet und ausgelegt werden. Das führt natürlich immer zu Grenzfällen. Ich habe den Verdacht, daß gerade solche Grenzfälle Sie interessieren werden.

Die Schwierigkeit liegt natürlich in den paar Worten, daß der Zwischenhändler weiter nichts mit der Sache zu tun haben soll, als „daß er den Besitz daran ausschließlich zum Zweck der Beförderung erwirbt und überträgt". Was heißt das? So ganz unlösbar war die Aufgabe für den Reichsfinanzhof nicht. Er hatte schon früher immer damit zu kämpfen. Es durfte ja der Mittelsmann D die Waren auch nur zum Zweck der Beförderung in die Hand bekommen, wenn sein Besitz nicht gegen den Zwischenhändler B wirken sollte. Also darauf konnte aufgebaut werden.

Und nun scheint mir die Anwendung des Rechtssatzes durch zwei Grundsätze begrenzt zu sein. Das ergibt sich aus dem Begriff der Beförderung; etwas anderes als diese darf nicht bezweckt sein. Der andere Grundsatz läßt sich daraus herleiten: Wenn jemand Waren in die Hand bekommt, bloß um sie an den Kunden zu befördern, dann muß der Kunde natürlich schon da sein. Wenn der Zwischenhändler die Ware in die Hand bekommt, ehe er einen Abnehmer hat, ehe er die Waren verkauft hat, dann übernimmt er ja die Waren in Wirklichkeit zu einem ganz anderen Zweck als zur Beförderung, er will sie eben erst an den Mann bringen, verkaufen. Wir kommen also zu dem Rechtssatz, der auch bereits in einer bald zu veröffentlichenden Entscheidung niedergelegt ist: Das Umsatzsteuerprivileg trifft, soweit die Beförderung seitens des Zwischenhändlers eine Rolle spielt, nur v o r v e r k a u f t e Waren, wenn ich diesen Ausdruck prägen darf. Die Ware muß, ehe sie der Zwischenhändler, der sie dem Kunden nur noch zuführen will, erhält, bereits weiterverkauft sein. Natürlich gibt es hier Abgrenzungen, die vielleicht als hart empfunden werden, aber alle Entscheidungen in Grenzfällen, nicht nur im Steuerrecht, sondern auf allen Rechtsgebieten, erscheinen nach der einen oder andern Seite hart, vielleicht auch einmal willkürlich.

Ein ganz drastisches Beispiel: Ich gehe zum Buchhändler und suche mir ein schönes Buch heraus und sage: „Schicken

Sie mir das zu." Er schickt mir das morgen. Hier hat er die Ware nicht bloß etwa zur Beförderung in der Hand gehabt, sondern das Ding hat auf seinem Ladentisch gelegen, er war froh, wie ich kam, er hatte die Kaufsache los und hat sie mir zugeschickt. Er ist umsatzsteuerpflichtig; es war keine vorverkaufte Sache. Nun ist das Buch nicht da, das ich haben will. Was sagt er? „Ich werde an den Verleger schreiben, übermorgen haben Sie das Buch." Das Buch kommt vom Verlag, der Buchhändler packt es aus, gibt einen neuen Umschlag herum, klebt die Adresse drauf und schickt es an mich. Hier scheint mir, da das Buch schon verkauft war, das Privileg Platz zu greifen; der Buchhändler ist umsatzsteuerfrei, er hat das vorverkaufte Buch bloß an mich weiterbefördert. Der Umsatzsteuerrat hat das freilich noch nicht entschieden. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß hier künstliche Tatbestände geschaffen werden können, die dem normalen Geschäftsgang im Ladengeschäft nicht entsprechen. Dem würde wohl mit Hilfe des Umgehungsparagraphen (§ 5) der Reichsabgabenordnung entgegenzutreten sein.

Bei allen Beispielen, die ich Ihnen bringe, denken Sie bitte, wenn ich von Steuerfreiheit spreche, daran, es sind vorverkaufte Sachen. Ich kann das nicht immer wiederholen, ich würde dann Ihre Zeit so sehr in Anspruch nehmen.

Was heißt befördern? Das ist auch nicht ganz einfach zu sagen. Natürlich: Bewegung des Gutes von hier bis dort, das ist befördern. Aber das ist es nicht allein, es gehört noch mehr dazu. Es darf nicht übersehen werden, daß auch das bewegungslose Verbleiben des Gutes vor dem Beginn der eigentlichen Bewegung, während gewisser einzelner Phasen der Bewegung — Umladung vom Schiff auf die Eisenbahn oder sonstige Umladungen — und dann auch bei Beendigung der eigentlichen Bewegung vor der Ablieferung gar nicht zu vermeiden ist. Wenn also in diesem Sinn das Gut bei dem Mittelsmann D oder, wie wir jetzt auch sagen können, bei dem Zwischenhändler selbst nur lagert zum Zweck der Beförderung, so tritt die Umsatzsteuerpflicht nicht ein. Ein Beispiel: Der Kohlenhändler schickt seine Waren auf die Bahn — die Kohlen aus dem Waggon sind alle verkauft — und er sagt zu den Kutschern: „Ihr fahrt so viel da hin, so viel da hin usf." Nun ist der achtstündige Arbeitstag zu Ende, und der letzte Kutscher fährt eben nicht da hin oder dort hin, sondern er fährt in den Hof des Zwischenhändlers, stellt dort den Wagen hin und fährt erst am nächsten Tag zu dem Kunden. Das Warten, das Einstellen, Lagern wurden Zweck der Beförderung, es ging ja gar nicht anders. Also auch in diesem Fall ist der Zwischenhändler umsatzsteuerfrei.

Ein ähnlicher Fall: Der Zwischenhändler hat ein Anschlußgleis, dorthin kommt die Ware. Ein paar Stunden vergehen natürlich allemal bis zur Abladung, das ist ganz selbstverständlich, es kann auch ein Tag vergehen. Und nun wird aus dem Wagen die schon bestellte Ware abgewogen und den Kunden zugeführt. Daß die Ware sich auf dem Anschlußgleis befunden hat, schadet — das ist auch bereits entschieden — in dem Fall der vorverkauften Ware dem Zwischenhändler nichts mehr. Der Fall wird natürlich sofort anders, wie ich zur Illustrierung kennzeichnen will, wenn dort an dem Anschlußgleis, was vielleicht in Kleinstädten häufig vorkommen mag, sich ein flotter Handel entwickelt, wenn es sich eben nicht mehr um vorverkaufte Ware handelt; es kommen soundso viele Kohlen oder Krautköpfe oder sonst was an, und nun läßt der Zwischenhändler die Leute gleich an den Eisenbahnwagen kommen und verkauft dort. Das war eben keine vorverkaufte Ware. Hier kommt das Privileg gar nicht zur Geltung. (Schluß folgt.)

# Die Sowjetwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1927/28.

Von Dr. Arnold Bonwetsch, Charlottenburg.

Das vor kurzem zu Ende gegangene Wirtschaftsjahr 1927/28 (1. Oktober 1927 bis 30. September 1928) stand in Rußland im Zeichen einer schweren Getreidekrise, die im Spätherbst 1927 zum Ausbruch kam und auch heute noch nicht überwunden ist. Die Hauptursache dieser Krise ist in der rückläufigen Entwicklung der russischen Getreidewirtschaft zu erblicken, die als Folge der Wirtschaftspolitik der Sowjetregierung in letzter Zeit zu verzeichnen ist. Hat deren verfehlte Preispolitik doch dazu geführt, daß der Getreideanbau in Rußland zu dem am wenigsten rentablen Wirtschaftszweig geworden ist. Nach Berechnungen der Staatlichen Plankommission war der Gesamtertrag Rußlands an Korngetreide im Jahre 1927/28 um 1,9 % geringer als 1926/27 (nach Angaben von Bucharin ist der Rückgang tatsächlich noch größer), während sich nach einer anderen Berechnung sogar ein Rückgang für die beiden Jahre ergibt. Neben dieser wichtigen Tatsache, daß also bei stark wachsender Bevölkerung die im Lande produzierte Korngetreidemenge in den letzten Jahren nicht größer geworden ist, hat vor allem die bereits erwähnte Preispolitik der Sowjetregierung die staatlichen Getreidebereitstellungen in der Kampagne 1927/28 (1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928) ungünstig beeinflußt und die Krise herbeigeführt. Denn bei dem niedrigen Stand des Getreideindex im Vergleich zu dem Preisindex für alle übrigen landwirtschaftlichen Produkte brachten die Bauern in erster Linie diese Erzeugnisse auf den Markt, während sie mit der Realisierung des Getreides zurückhielten. Weitere Faktoren waren die mangelhafte Versorgung der Landbevölkerung mit Industriewaren und das Versagen des staatlichen Getreideankaufsapparats.

Die Getreidekrise spitzte sich besonders gegen Ende 1927 zu, da in der ersten Hälfte der Kampagne bei den Korngetreidebereitstellungen im Vergleich zum Vorjahre ein Defizit von nicht weniger als 2,1 Mill. t zu verzeichnen war. Infolgedessen entstand eine unmittelbare Gefahr für die Brotversorgung der Roten Armee und der Arbeiterschaft, und die Sowjetregierung wurde vor schwerwiegende Entscheidungen gestellt. Da man eine Geteideeinfuhr aus valutarischen Gründen vermeiden wollte, von der Erhöhung der staatlichen Getreideankaufspreise aber sehr ungünstige Rückwirkungen auf die gesamte staatliche Preispolitik befürchtete, entschloß man sich zu einem System von Repressivmaßnahmen gegenüber der Bauernschaft, um bei ihr auf diese Weise das Getreide herauszuholen. Ob man, wie Rykow damals meinte, tatsächlich das „kleinere Übel" wählte, als man zu diesen Gewaltmaßnahmen griff, die einen Rückfall in die Zeit des „Kriegskommunismus" bedeuteten, erscheint angesichts der eingetretenen schweren wirtschaftlichen und politischen Folgen mehr als zweifelhaft. Die Getreidebeschaffungen haben jedenfalls trotz des rigorosen Vorgehens gegen die Bauern, insbesondere die Großbauern (Kulaki), schließlich nur ein recht unbefriedigendes Ergebnis gezeitigt, andererseits aber mußte man ein halbes Jahr später doch sowohl zu einer Getreideeinfuhr als auch zu einer Getreidepreiserhöhung schreiten. Das Gesamtergebnis der Bereitstellungen im Rahmen des staatlichen Beschaffungsplanes stellte sich auf 11 456 000 t Getreideprodukte gegenüber 11 519 000 t in der Kampagne 1926/27.

Die überaus nachteiligen Folgen der „außerordentlichen Maßnahmen" äußerten sich nicht nur in einem Rückgang der Anbaufläche bei den wohlhabenderen Bauernschichten, sondern vor allem auch darin, daß eine außerordentlich gereizte Stimmung in breiten Schichten der Bauernschaft hervorgerufen wurde, zumal von den gegen die wohlhabenden Bauern angeordneten Maßnahmen vielfach auch die mittleren und sogar die armen Bauern betroffen wurden. Diese Mißstimmung führte schließlich zu einer massenweisen aktiven Protestbewegung der Bauern gegen die Sowjetregierung, die derart ernste Formen annahm, daß die Plenarsession des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, die im Juli in Moskau tagte, sich zur völligen Aufhebung aller „außerordentlichen Maßnahmen" und zu einer neuen Bauernpolitik entschließen mußte. In der Resolution des Juliplenums wurde die große Bedeutung des (vordem beseitigten) freien bäuerlichen Getreidemarktes hervorgehoben und die Notwendigkeit betont, der Hebung der bäuerlichen Wirtschaft erheblich größere Aufmerksamkeit zu schenken. Das wichtigste Zugeständnis der Sowjetregierung an die Bauern war dabei die Erhöhung der Getreideankaufspreise, die bei Beginn der neuen Kampagne 1928/29 durchgeführt wurde. Zu dieser Getreidepreiserhöhung, die für die Hauptkulturen im Durchschnitt 8 bis 16 % betrug, hat sich die Sowjetregierung zweifellos nur sehr schweren Herzens entschließen können. Angesichts der eingangs geschilderten Verhältnisse in der russischen Getreidewirtschaft und der Krise der staatlichen Getreidebereitstellungen war diese Maßnahme indessen, trotz der bedeutenden ungünstigen Rückwirkungen auf das allgemeine Preisniveau, unvermeidlich geworden. Solche Rückwirkungen sind teilweise schon eingetreten (Erhöhung der Mehlpreise, der Preise für Flachs-,

Olsamen usw.), in ihrem vollen Umfange werden sie jedoch erst nach einiger Zeit sichtbar werden. Was die Wirkung dieser Maßnahme auf die Ablieferungsfreudigkeit der Bauern anbetrifft, so darf sie nicht überschätzt werden, da die Preiserhöhung nicht ausreichend ist, um das bestehende Mißverhältnis zwischen den Preisen für Getreide und für Industriewaren aus der Welt zu schaffen.

Auch die neue Getreidekampagne 1928/29 hat bisher einen unbefriedigenden Verlauf genommen. Im ersten Quartal der Kampagne (Juli/September), das noch in das Wirtschaftsjahr 1927/28 fällt, wurden nur rund 2,2 Mill. t Getreideprodukte bereitgestellt, gegenüber 2,8 Mill. t im Vorjahre. Abgesehen von anderen Gründen, hängt dies zum wesentlichen Teil mit der ungünstigen geographischen Verteilung der neuen Ernte zusammen, die in Sibirien und im Südosten, also in den verkehrstechnisch besonders ungünstig gelegenen Gebieten, ein gutes Ergebnis aufweist, während die Südukraine und teilweise auch der Nordkaukasus, d. h. gerade die Kornkammern Rußlands, von einer schweren Mißernte betroffen worden sind, die weitgehende Hilfsmaßnahmen der Regierung notwendig macht. Die Getreideversorgung der Städte gestaltet sich unter diesen Umständen besonders schwierig, obgleich die Sowjetregierung im Sommer hierfür sowie für Saatzwecke 15 Mill. Pud Weizen im Auslande angekauft hat. Die gespannte Lage auf dem Getreidemarkt kommt u. a. in den hohen Getreidepreisen zum Ausdruck, die den Bauern vom Privathandel gezahlt werden und die weit über dem Niveau der staatlichen Getreidebeschaffungspreise liegen. Trotz der Erhöhung der letzteren ist das Mißverhältnis in dieser Hinsicht noch viel größer als im Vorjahre. Angesichts dieser ganzen Sachlage kann mit einem baldigen Ende der Schwierigkeiten auf dem Getreidemarkt nicht gerechnet werden.

Das Juliplenum des Zentralkomitees hat noch eine weitere Konsequenz aus der Getreidekrise gezogen, die u. a. deutlich gezeigt hatte, in wie starkem Maße die Lage der Staatswirtschaft von den bäuerlichen Individualwirtschaften abhängig ist. Um diese Abhängigkeit zu vermindern, soll als Gegengewicht zu den bäuerlichen Wirtschaften nunmehr die Bildung staatlicher Großgüter speziell für den Getreideanbau forciert werden, obgleich man mit den bisherigen Staatsgütern keine guten Erfahrungen gemacht hat. Die Getreideproduktion dieser neuen Güter für den Markt soll nach 4 bis 5 Jahren nicht weniger als 100 Mill. Pud (rund 1,64 Mill. t) erreichen. Gleichzeitig soll die Errichtung von Produktionsgemeinschaften mittlerer und armer Bauern, der sogenannten Kollektivwirtschaften, die bisher ebenso wie die Sowjetgüter nur eine ganz unbedeutende Rolle in der russischen Landwirtschaft spielten, stark gefördert werden. Eine der Hauptaufgaben der Kollektivwirtschaften, die in finanzieller Hinsicht von der Sowjetregierung vollständig abhängen, soll darin bestehen, „die großbäuerlichen Elemente aus der Landwirtschaft zu vertreiben". Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Erfolg dieses neuen großen Experiments, das auf eine „Sozialisierung der Landwirtschaft" hinausgeht, durchaus ungewiß ist, seine Durchführung aber sehr große Mittel erfordert und eine starke weitere Belastung der Sowjetfinanzen darstellt, die infolge der forcierten Industrialisierungspolitik der Sowjetregierung ohnehin sehr angespannt sind.

Während die Produktion der gesamten Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1927/28 nur um 3 % stieg, ist die Produktion der staatlichen Großindustrie, deren Förderung das Hauptziel der sowjetrussischen Wirtschaftspolitik ist, nach der Sowjetstatistik um nicht weniger als 23,1 % und zwar von 4 994,8 Mill. Vorkriegsrubel auf 6 127,4 Mill. Vorkriegsrubel gewachsen, was nach russischen Berechnungen ein Überschreiten des Vorkriegsniveaus um 35 bis 40 % ergibt. Das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Industrie hat sich dadurch natürlich weiterhin zugunsten der letzten verschoben, es hat sich aber auch bereits deutlich gezeigt, daß sich aus dem starken Zurückbleiben der Landwirtschaft, insbesondere der geringen Rohstoffproduktion, ein ernstes Hemmnis für die Fortführung der Industrialisierungspolitik ergibt, abgesehen davon, daß auch der weit hinter dem Vorkriegsstand zurückbleibende Export landwirtschaftlicher Produkte (insbesondere des Getreides) insofern die Entwicklung der Sowjetindustrie hemmt, als dadurch ein entsprechender Import von Installationen unmöglich gemacht wird. Andererseits ist aber auch die Industrie, trotz der starken Produktionssteigerung der letzten Jahre, nicht in der Lage, den Bedarf des Dorfes an Produktionsmitteln und Konsumwaren zu befriedigen, wodurch wiederum die Entwicklung der Landwirtschaft gehemmt wird. Wie man sieht, ergibt sich hier ein regelrechter „Circulus vitiosus".

Der Hauptnachdruck lag im Berichtsjahr nach wie vor auf der Schwerindustrie, deren Produktion um 22,4 % stieg, während bei der verarbeitenden Industrie die Zunahme 18,7 % beträgt. Im einzelnen erreichte die Kohlenindustrie eine Förderung von 34,8 Mill. t gegenüber 31 Mill. t im Vorjahre und 29 Mill. t vor dem Kriege, die Naphthaindustrie, die von der Sowjetregierung besonders intensiv ausgebaut wird, 11,47 Mill. t gegenüber 10,17 Mill. t im Jahre 1926/27 und 9,2 Mill. t im Jahre 1913. Demgegenüber bleibt die Eisen- und Stahlindustrie noch teilweise stark hinter dem Vorkriegsstand zurück. Die Martinstahlproduktion, die im Berichtsjahr um 15,5 % stieg, erreichte 97,7 %, die Walzstahlerzeugung (Zunahme um 22,7 %) 96 %, die Roheisenerzeugung (3,3 Mill. t gegenüber 2,96 Mill. t 1926/27) sogar erst 78 % der Vorkriegsproduktion (4,2 Mill. t). Durch den großen Mangel an Roheisen wurde naturgemäß der Ausbau der metallverarbeitenden Industrie und des Maschinenbaues stark behindert. Auf dem Gebiete des Maschinenbaues hat vor allem die Entwicklung der Landmaschinen-Industrie weitere Fortschritte gemacht, deren Produktion den Vorkriegsstand weit überschritten hat. In der elektrotechnischen Industrie, die den Stand des Vorjahres um 32,5 % überschritt, war die Produktionssteigerung vor allem in der Schwachstromindustrie erheblich. Die Entwicklung der verarbeitenden Industrie wurde durch die gespannte Rohstofflage gehemmt. Vor allem betrifft dies die Leinindustrie, deren Produktion infolge Flachsmangels sogar einen Rückgang um 2,6 % aufwies. In den anderen Zweigen der Textilindustrie war die Lage günstiger, wenn auch der nicht genügend vorbereitete Übergang zum Siebenstundentag in vielen Betrieben Stockungen und einen Rückgang der Arbeitsleistung verursachte.

Auf dem Gebiete der Rationalisierung der Produktion hat die Sowjetindustrie nur ganz geringe Fortschritte gemacht. Es ist auch im abgelaufenen Wirtschaftsjahr nicht gelungen, die Senkung der außerordentlich hohen Selbstkosten der Sowjetindustrie in dem vorgesehenen Umfange durchzuführen. Die durchschnittliche Senkung betrug statt der vorgesehenen 6,3 % nur 5,1 %. In so wichtigen Industriezweigen, wie der Kohlenbergbau und die Naphthaindustrie, war die Herabsetzung der Selbstkosten ganz minimal (1,5 bzw. 1,1 %). Es ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß sich das Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitslohn wesentlich ungünstiger gestaltet hat, als dies im Produktionsprogramm vorgesehen war. Während nämlich die Arbeitsleistung 1927/28 um 17,6 % wachsen sollte, stieg sie nur um 13,8 %, während die Arbeitslöhne statt um 7,3 % um 11 % anstiegen. Die unbefriedigende Arbeitsleistung hängt mit dem Sinken der Arbeitsdisziplin zusammen, das teilweise als Folge des Schachtyprozesses anzusehen ist. Eine nennenswerte Senkung der Lieferpreise der Sowjetindustrie war im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Es war dies auch schon mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage der staatlichen Industrie nicht gut möglich, die einen sehr bedeutenden Teil der großen Summen, die von der Sowjetregierung in grundlegende Erneuerungsarbeiten und Neubauten investiert werden, selbst aufbringen muß. Die zunehmende Anspannung der Finanzlage geht daraus hervor, daß die Guthaben der Sowjetindustrie bei der Staatsbank und der Handels- und Industriebank in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 1. August 1928 von 178,2 Mill. auf 159,6 Mill. Rbl. gesunken sind. In den letzten drei Jahren aber sind diese Guthaben um nicht weniger als 85,9 Mill. Rbl. oder um rund 30 % gegenüber dem Stand am 1. Oktober 1927 (245,5 Mill.) zurückgegangen. Die Verschuldung der Sowjetindustrie bei der Staatsbank, Außenhandelsbank, Wsekobank und Moskauer Stadtbank ist von 1 707 Mill. am 1. September 1927 auf 2060,6 Mill. Rbl. am 1. September 1928 gestiegen, was mit einer starken Inanspruchnahme der Emissionsquelle verbunden war. Daneben stellten sich die von der Bank für langfristige Finanzierung der Industrie und Elektrizitätswirtschaft zum 1. September d. J. gewährten Kredite auf 1 330,7 Mill. Rbl.

Der Gesamtbetrag der Investierungen in Erneuerungsarbeiten und Neubauten betrug 1927/28 rund 1,2 Milliarden Rbl. gegenüber rund 990,3 Mill. Rbl. im Vorjahre. Abgesehen davon, daß vielfach unsachgemäß und teuer gebaut wurde, bestand einer der Hauptmängel bei der industriellen Wiederaufbauarbeit in der Zersplitterung der Mittel auf eine große Anzahl von Objekten, wodurch sich die Bauzeiten außerordentlich lange hinausziehen und der Effekt der Investierungen

ein verhältnismäßig geringer ist. Die Entwicklung der Sowjetindustrie wird natürlich in zunehmendem Maße von dem Umfang der Erneuerungsarbeiten bestimmt, deren Finanzierung im Zusammenhang mit den großen Aufgaben, welche die Sowjetregierung neuerdings auf dem Gebiete der Landwirtschaft übernommen hat, noch erheblich schwieriger geworden ist. Auf diese ganze Sachlage sind zweifellos auch die neuen Richtlinien zur Aktivierung der russischen Konzessionspolitik zurückzuführen.

Die Verhältnisse auf dem Gebiete des Außenhandels, der bekanntlich hinter der allgemeinen Entwicklung der Sowjetwirtschaft stark zurückbleibt, haben sich im Wirtschaftsjahr 1927/28 infolge der Getreidekrise, die den Ausfall des Getreideexports brachte, unbefriedigend entwickelt. Da die Getreideausfuhr in den ersten elf Monaten 1927/28 nur 544 810 t (50,4 Mill. Rbl.), d. h. nur etwa 22% des Getreideexports im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, erreichte, so hat der Gesamtbetrag des russischen Exports in den ersten elf Monaten 1927/28 über die europäische Grenze nur 580,9 Mill. Rbl. erreicht, gegenüber 620,1 Mill. Rbl. im Jahre 1926/27. Da gleichzeitig eine erhebliche Steigerung der Einfuhr, nämlich von 561,2 Mill. auf 759,5 Mill. Rbl., zu verzeichnen war, so hat sich eine bedeutende Passivität der Handelsbilanz ergeben, die nahezu 180 Mill. Rbl. beträgt, während das Jahr 1926/27 in der gleichen Zeit einen Ausfuhrüberschuß von rund 59 Mill. aufwies. Natürlich bedeutet dies eine starke Belastung der russischen Zahlungsbilanz. Unter den landwirtschaftlichen Produkten ist außer der Getreideausfuhr auch der Flachsexport mengenmäßig zurückgegangen (von 36 945 t auf 28 468 t). Zugenommen hat die Ausfuhr von Butter, Eiern, Geflügel, Fisch- und Fleischprodukten, Rauchwaren usw. Alles in allem erreichte der landwirtschaftliche Export jedoch nur 80% des Vorjahres, wobei Viehzuchtprodukte an erster Stelle standen. Bei dem industriellen Export, zu dem in Rußland bekanntlich auch Bodenschätze gerechnet werden, ist eine starke Zunahme des Naphthaexports (um 35% auf 2,4 Mill. t) und der Holzausfuhr (um 19,2% auf 2,1 Mill. t) zu verzeichnen, während die Eisenerzausfuhr nur um 1,7% auf 385 175 t stieg und bei Manganerzen sogar ein Rückgang von 752 258 t auf 465 538 t zu verzeichnen war.

Die russische Einfuhr diente im Wirtschaftsjahr 1927/28 noch mehr als früher der Befriedigung der Bedürfnisse der Sowjetindustrie. Während der Gesamtimport im Vergleich zum Vorjahre um 37% stieg, ist der Import von Industrieausrüstungen um 76% gewachsen und hat in den ersten elf Monaten 273 Mill. Rbl. erreicht. Die Rohstoffeinfuhr stieg gleichzeitig um 14% auf 301,2 Mill. Rbl., der Import von Halbfabrikaten um 21,8% auf 102,5 Mill. Rbl. Bemerkenswert ist, daß die Einfuhr für die Bedürfnisse der Landwirtschaft demgegenüber sogar zurückgegangen ist (von 35,5 Mill. auf 35,1 Mill. Rbl.). Der Import von Konsumwaren stellte sich auf 88,7 Mill. Rbl., d. h. nur 11,7% der Gesamteinfuhr. Die Tendenzen der russischen Außenhandelspolitik treten in diesen Ziffern deutlich zutage.

Die bedeutende Einfuhr von Industrieanlagen hängt vor allem mit der Abwicklung des deutschen 300-Mill.-Mark-Kredits zusammen. Infolgedessen ist die Ziffer des russischen Imports aus Deutschland im Berichtsjahr stark gestiegen. Sie erreicht in den ersten zehn Monaten 1927/28 209,4 Mill. Rbl. gegenüber 124,2 Mill. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, während die russische Ausfuhr nach Deutschland von 132,8 Mill. auf 145,8 Mill. Rbl. stieg. Bemerkenswert ist, daß auch die Einfuhr Rußlands aus den Vereinigten Staaten bedeutend gewachsen ist (von 106,1 Mill. auf 131,1 Mill.), die keine besondere Kreditaktion für das Rußlandgeschäft unternommen haben und ihrerseits Waren aus Rußland nur in ganz geringem Umfange beziehen (18,3 Mill. Rbl.). Der englisch-russische Handel ging infolge des Bruches zwischen den beiden Ländern stark zurück: die russische Einfuhr aus England sank von 87,7 Mill. auf 36,6 Mill., also weniger als die Hälfte, die Ausfuhr dorthin von 160,7 Mill. auf 114,7 Mill. Während England früher der Hauptabnehmer russischer Waren war, nimmt Deutschland nunmehr auch in der Ausfuhr Rußlands die erste Stelle ein. Zugenommen hat ferner die russische Einfuhr aus Frankreich und Ägypten sowie die russische Ausfuhr nach Lettland.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 19. Septemb. | 139,6 | 133,5 | 135,0 | 133,1 | 159,5 |
| 26. „ | 139,8 (+0,1%) | 133,7 (+0,1%) | 134,0 (+0,7%) | 133,4 (+0,2%) | 159,5 (±0,0%) |
| 3. Oktober | 140,4 (+0,4%) | 135,1 (+1,0%) | 134,3 (−0,2%) | 133,5 (+0,1%) | 159,9 (+0,3%) |
| 10. „ | 140,5 (+0,1%) | 135,3 (+0,2%) | 133,1 (+0,9%) | 133,5 (±0,0%) | 160,0 (+0,1%) |
| 17. „ | 140,4 (−0,1%) | 135,2 (−0,1%) | 132,6 (−0,4%) | 133,4 (−0,1%) | 160,0 (±0,0%) |
| 24. „ | 139,8 (−0,4%) | 133,6 (−1,2%) | 131,8 (−0,6%) | 133,3 (−0,1%) | 160,0 (±0%) |

### Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Januar . . . | 1371 | 228 | 1599 |
| 15. Juli . . . . . | 580 | 90 | 670 |
| 31. Juli . . . . . | 564 (— 2,7%) | 83 (— 7,5%) | 647 (— 3,4%) |
| 15. August . . . | 567 (+ 0,6%) | 81 (— 2,5%) | 648 (+ 0,1%) |
| 31. August . . . | 574 (+ 1,2%) | 80 (— 1,2%) | 654 (+ 0,9%) |
| 15. September . | 576 (+ 0,4%) | 82 (+ 2,7%) | 659 (+ 0,8%) |
| 30. September . | 577 (+ 0,2%) | 87 (+ 6,1%) | 664 (+ 0,8%) |
| 15. Oktober . . . | 594 (+ 3,0%) | 90 (+ 3,5%) | 684 (+ 3,0%) |

### Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen:

| | Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslosigkeit Ende | | Veränderung in % | Kurzarbeit Ende | | Veränderung in % | Ende | | Veränderung in % |
| | August | Sept. | | August | Sept. | | August | Sept. | |
| Landwirtschaft . . . . . | — | — | — | — | — | — | 19,4 | 20,8 | + 7,2 |
| Bergbau . . . . . | 1,5 | 1,7 | + 13,3 | 4,0 | 4,6 | + 15,0 | 18,2 | 20,3 | + 11,5 |
| Industrie der Steine und Erden . . . . . | 6,7 | 7,9 | + 17,9 | 3,6 | 4,3 | + 19,4 | 18,1 | 20,3 | + 12,2 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung . . . | 5,4 | 5,7 | + 5,6 | 5,6 | 6,5 | + 16,1 | 147,2 | 150,7 | + 2,4 |
| Chemische Industrie . . . . . | 5,2 | 5,7 | + 9,6 | 4,7 | 4,0 | — 14,9 | 5,0 | 4,4 | — 12,0 |
| Textilindustrie . . . . . | 7,9 | 8,2 | + 3,8 | 29,3 | 29,1 | — 0,7 | 59,9 | 60,1 | + 0,3 |
| Papierindustrie . . . . . | 5,1 | 4,6 | — 9,8 | 5,8 | 5,2 | — 10,3 | 9,4 | 8,7 | — 7,4 |
| Lederindustrie . . . . . | 13,5 | 12,7 | — 5,9 | 20,3 | 18,6 | — 8,4 | 14,9 | 13,9 | — 6,7 |
| Holzindustrie . . . . . | 9,5 | 8,7 | — 8,4 | 5,8 | 4,3 | — 25,9 | 47,9 | 43,2 | — 9,8 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe . . . . | 6,5 | 6,7 | + 3,1 | 5,8 | 4,9 | — 15,5 | 38,1 | 37,8 | — 0,7 |
| Bekleidungsgewerbe . . . . . | 18,6 | 16,2 | — 12,9 | 33,4 | 29,9 | — 10,5 | 93,8 | 79,9 | — 14,8 |
| Baugewerbe . . . . . | 6,8 | 7,3 | + 7,4 | — | — | — | 34,1 | 35,9 | + 5,3 |
| Vervielfältigungsgewerbe . . . . . | 5,8 | 5,6 | — 3,4 | 0,8 | 0,8 | ± 0 | 9,3 | 9,9 | + 6,5 |
| Verkehrsgewerbe . . . . . | 4,3 | 4,4 | + 2,3 | 0,9 | 0,9 | ± 0 | 51,4 | 51,8 | + 0,8 |
| Lohnarbeit wechselnder Art . . . . . | — | — | — | — | — | — | 308,1 | 305,2 | — 0,9 |
| Kaufmännische Angestellte . . . . . | — | — | — | — | — | — | 132,7 | 132,7 | ± 0 |
| Büroangestellte . . . . . | — | — | — | — | — | — | 21,1 | 22,1 | + 4,7 |
| Techniker aller Art . . . . . | — | — | — | — | — | — | 19,5 | 19,7 | + 1,0 |
| Insgesamt 1928 . . . . . | 6,5 | 6,6 | + 1,5 | 7,1 | 6,9 | — 2,8 | 1160,0 | 1153,8 | — 0,5 |
| „ *1927* . . . . . | *5,0* | *4,6* | *— 8,0* | *2,8* | *2,4* | *— 14,3* | *945,2* | *867,4* | *— 8,2* |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 17. 9.—22. 9. | 140,5 | 8. 10.—13. 10. | 139,9 |
| 24. 9.—29. 9. | 141,1 | 15. 10.—20. 10. | 138,5 |
| 1. 10.— 6. 10. | 141,8 | 22. 10.—27. 10. | 137,1 |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 9. 9.—15. 9. | 367,6 | 80,5 | 7 134 |
| 16. 9.—22. 9. | 367,8 | 80,4 | 8 676 |
| 23. 9.—29. 9. | 364,6 | 82,1 | 11 369 |
| 30. 9.— 6. 10. | 352,9 | 83,0 | 11 077 |
| 7. 10.—13. 10. | 373,0 | 80,0 | 7 068 |
| 14. 10.—20. 10 | 379,2 | 80,7 | 6 139 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 16. 9.—22. 9. | 78 423 (75 103) | 62 198 (62 496) | 21 039 (20 953) | **161 660** (158 552) | 168 |
| 23. 9.—29. 9. | 81 492 (75 819) | 65 687 (63 220) | 21 828 (20 967) | **169 007** (160 006) | 1 465 |
| 30. 9.— 6. 10. | 77 157 (75 661) | 59 156 (64 660) | 18 708 (20 152) | **155 021** (160 473) | 1 708 |
| 7. 10.—13. 10. | 78 684 (77 344) | 62 902 (70 277) | 18 620 (20 351) | **160 206** (167 972) | 213 |
| 14. 10.—20. 10. | 79 376 (77 532) | 66 232 (68 807) | 18 646 (20 075) | **164 254** (166 414) | 324 |

## Die Verfassungsreform vor der Länderkonferenz

Vergleicht man Verlauf und Ergebnis der in der letzten Woche abgehaltenen Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Verwaltungsreform mit der Länderkonferenz vom Januar d. J., so ermißt man, welch beträchtliche Fortschritte der Reformgedanke in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit gemacht hat. Die Erkenntnis der Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes, der Notwendigkeit, alle nationalen Kräfte zusammenzufassen und unter einheitlicher Leitung in dem wirtschaftlichen und kulturellen Existenzkampf des deutschen Volkes einzusetzen, ist in diesen dreiviertel Jahren so sehr Allgemeingut weitester Kreise geworden, daß kein Streit mehr über das Ob, kaum mehr über das Wie besteht, und daß die Meinungen nur noch auseinandergehen über die Frage, wie weit man auf dem eingeschlagenen Wege gehen soll und kann. Die Vertreter der Auffassung, die die notwendige Reform in einer Stärkung der Länder und in einer Zurückdrängung der Reichsgewalt erblicken, die noch an eine Rückgängigmachung der letzten 15 Jahre deutscher Verfassungsgeschichte glauben, sind in die Defensive gedrängt.

Eine wesentliche Förderung erfuhr der Reformgedanke auf der letzten Konferenz dadurch, daß die Reichsregierung sich nicht, wie zu Anfang des Jahres, als passiver Zuschauer verhielt, sondern selber die Initiative in einer hochbedeutsamen Erklärung ergriff. Sie schlug die Bildung zweier Unterausschüsse vor, von denen der erste „Vorschläge für die neue Abgrenzung der Länder und Reichsverwaltungsbezirke", der zweite solche „für die Zuständigkeit der Länder und deren Organisationen" machen soll, und gab zugleich positive Richtlinien für die Arbeit dieser Ausschüsse.

1. Eine territoriale Neugliederung wird als notwendig bezeichnet nicht nur in Fällen von Gemengelage einzelner Gebietsteile, sondern auch bei besonders erschwerter und kostspieliger Verwaltung. Glieder des Reichs müssen leistungsfähige Länder sein. Die Grenzen der Länder und der Verwaltungsbezirke des Reiches sind einander möglichst anzupassen. „Die Beseitigung des Dualismus zwischen Reich und Preußen erscheint im Rahmen der Endlösung erforderlich." Die Vorschläge der Reichsregierung über die neue Abgrenzung von Ländern und Reichsverwaltungsbezirken gehen über eine bloße Flurbereinigung erheblich hinaus. Nicht nur unter dem Gesichtspunkt sparsamster Finanzwirtschaft, sondern auch unter dem der Erzielung finanziell leistungsfähiger und an Gebietsumfang, Bevölkerung und wirtschaftlicher Kraft einigermaßen gleichförmiger Glieder des Reiches, die auch im Verhältnis ihrer Größenordnung zueinander nicht unter die Mindestleistungsfähigkeit sinken, noch zu solcher Größe sich steigern sollen, daß sie nicht mehr Träger wirklicher Dezentralisation wären, sind die neuen innerdeutschen Grenzen zu ziehen.

2. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten stellt die Reichsregierung an die Spitze ihrer Erklärung die Notwendigkeit einer starken Reichsgewalt. Die Erzielung einer gleichmäßigen Organisation des Unterbaues der Länderverwaltungen nach für das ganze Reich geltenden Grundsätzen soll vom Unterausschuß geprüft werden. Einen breiten Raum nehmen die Erörterungen der Auftragsverwaltung ein. Vorgesehen ist hier, daß

a) die Reichsregierung die Länderregierungen mit der Ausführung von Angelegenheiten der Reichsverwaltung in der Weise beauftragen kann, daß die Verwaltung nach näherer Anweisung der Reichsregierung und in Verantwortung gegenüber dem Reichstag geführt wird,

b) die Reichsregierung den Ländern minder wichtige Aufgaben zu eigener selbständiger Verwaltung überträgt und sich auf Gesetze und allgemeine Anordnungen über ihre Durchführung (im Gegensatz zu „näherer Anweisung") beschränkt, wobei die Landesregierung dann ihrem Landtag verantwortlich wäre.

In der Entschließung des Ausschusses sind die Vorschläge der Reichsregierung etwas abgeschwächt worden. Die beiden Unterausschüsse werden eingesetzt:

1. Der erste Ausschuß soll unter dem Gesichtspunkt der „Aufrechterhaltung" und Bildung leistungsfähiger Länder Vorschläge über die territoriale Umgliederung des Reiches machen, „vornehmlich für solche Gebiete, die durch Gemengelage einzelner Gebietsteile eine besonders erschwerte und kostspielige Verwaltung haben". — Das ist weniger als der entsprechende Vorschlag in der Fassung der Reichsregierung, der die Fälle besonders erschwerter und kostspieliger Verwaltung ausdrücklich über die der Gemengelage hinaus in die Umgliederung des Reiches aufgenommen wissen wollte.

2. Der zweite Unterausschuß hat die Zuständigkeitsfragen unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

a) Herstellung und dauernde Sicherung einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeitsfragen zwischen Reich und Ländern.

b) Beseitigung des Dualismus zwischen Reich und Preußen „im Rahmen einer Gesamtlösung".

c) Belassung oder Übertragung von Aufgaben, bei denen Lebensfragen des Reiches nicht berührt werden, an die Eigenverwaltung der Länder.

d) Schaffung einer Auftragsverwaltung neben der landeseigenen Verwaltung im Sinne der Richtlinien der Reichsregierung.

Wenn bereits vor einiger Zeit an dieser Stelle ausgeführt worden ist, daß sich alle ernsthaften Bestrebungen auf Verfassungsreform mehr und mehr auf ganz bestimmte Vorschläge konzentrieren, so ist das durch den Verlauf der Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Verwaltungsreform in vollem Umfang bestätigt worden. Es steht im Grunde nur noch eine Lösungsmöglichkeit zur Erörterung, nur Abweichungen in Einzelheiten sind noch festzustellen. In der Hauptsache sind es die Vorschläge des Bundes zur Erneuerung des Reiches, die zuerst das Material des von Preußen abgeordneten Ausschußmitgliedes, Dr. Brecht, in seinen Denkschriften für die Sitzung des Verfassungsausschusses, dann die Reichsregierung in ihrer Erklärung vom 23. Oktober und nun auch der Verfassungsausschuß selber in seiner Entschließung aufgenommen haben. Aber doch haben die Vorschläge des Erneuerungsbundes eine bedeutsame Ergänzung erfahren durch den Gedanken der Auftragsverwaltung. Der Plan eines unmittelbar von der Reichsregierung dezentralistisch verwalteten Reichslandes Norddeutschland neben süd- und mitteldeutschen Ländern, deren Verhältnis zum Reich nahezu unverändert bleibt, hätte eine Lage schaffen können, die im einen oder anderen Sinne weitere Reformen notwendig gemacht hätte. Nun aber wird durch Schaffung eines Reichsrahmengesetzes für die untere Verwaltungsinstanz in allen Ländern und durch die Möglichkeit der Auftragserteilung die einheitliche Handhabung wichtiger

Verwaltungen auch über das Reichslandgebiet hinaus ohne Aushöhlung der verbleibenden Länder ermöglicht, soweit dies angesichts der in Nord- und Süddeutschland ganz verschieden gelagerten Verhältnisse notwendig und wünschenswert erscheint, und so ein Zustand geschaffen, der endgültig und dauernd sein kann, soweit bei einem lebenden Organismus, wie es der Staat ist, überhaupt von „Endgültigkeit" und „Dauer" gesprochen werden darf.

Sind die neuen Reformpläne „unitaristisch", sind sie „föderalistisch"? Es wird schwer sein, diese Frage zu beantworten, und das ist gut so. Der Deutsche pflegt sich an Begriffen zu berauschen und um den Begriff mit einem Fanatismus zu kämpfen, den er um des sachlichen Inhalts willen meist nicht aufbringt. Es ist deshalb psychologisch durchaus richtig, daß, wie bereits seitens des Erneuerungsbundes, so jetzt auch im Ausschuß für Verfassungs- und Verwaltungsreform, die abgeleierten und für die kämpfenden Parteien zu unverzichtbaren Ewigkeitswerten gewordenen Begriffe überhaupt nicht mehr genannt werden. Ein großer Fortschritt läßt sich nur erzielen, wenn man, wie der Engländer das zu machen pflegt, sich zunächst über die Sache verständigt, dann erst die paragraphenmäßige Formulierung sucht und zuletzt den theoretischen Begriff bildet. In England legt man das Hauptgewicht auf den ersten Schritt und verzichtet oft gern auf die beiden weiteren. Wir fangen mit dem letzten an und gelangen häufig genug nicht über ihn hinaus. Daß das ganze Problem der Verfassungsreform jetzt aus dieser Atmosphäre herausgehoben ist, erleichtert die sachliche Arbeit bedeutend.

**Einer neuen Reparationskonferenz entgegen**

Die internationale Erörterung des Reparationsproblems in der letzten Woche war geeignet, manche Illusionen über eine baldige Endregelung, die wir mit gutem Gewissen vor der Welt und unserem Volk übernehmen können, zu zerstören. In Belgien wurde dem Reparationsagenten bei seinem Brüsseler Besuch von allen maßgebenden Stellen erklärt, daß man dort nicht einen Pfennig seiner Reparationsansprüche preiszugeben bereit sei. Im Gegenteil werden darüber hinaus noch Forderungen wegen der sechs Milliarden Papiermark, die während der Kriegszeit in Belgien in Umlauf gesetzt worden sein sollen und nun in der Nationalbank ruhen, angemeldet. Belgien hat es von jeher verstanden, aus seiner „Märtyrer"-Rolle Kapital zu schlagen. Es hat weitaus die günstigste Schuldenregelung gegenüber Amerika erreicht und eine unverhältnismäßig hohe Quote an den deutschen Reparationsleistungen erhalten. Seine moralische Berechtigung zur Intransigenz ist gering, aber man wird sich damit abfinden müssen, daß die Verhandlungen um die Reparationsendregelung überhaupt nicht in der moralischen Atmosphäre geführt werden, in die unsere Reparationsgläubiger die Verhandlungen über ihre eigenen Kriegsschulden immer vortrefflich zu rücken verstanden haben.

England erklärt sich bereit zu einer Herabsetzung seiner Reparationsquote um den Betrag, um den seine Aktiven aus interalliierten Schulden und Reparationszahlungen seine eigenen Verpflichtungen gegenüber Amerika übersteigen. Aber das macht nur etwa 20 % des englischen Anteils aus. Darüber hinaus scheint auch England zu keinem Entgegenkommen bereit zu sein, wie es auch weiterhin nicht ohne Geschick ein Desinteressement zur Schau trägt, das mit seinem wirklichen Vorteil nicht in Einklang steht.

Aus Frankreich, wo augenblicklich das Interesse an einer Flüssigmachung größerer Mittel aus der deutschen Reparationsschuld am größten ist, sind besonders die Artikel von Seydoux im „Petit Parisien" von Interesse, der auf Grund geschickt zusammengestellten Zahlenmaterials einen Wohlstand Deutschlands, einen Aufschwung der deutschen Wirtschaft nachzuweisen versucht, der eine Erfüllung der im Londoner Reparationsabkommen vorgesehenen Verpflichtungen als eine absolute Selbstverständlichkeit erscheinen lassen würde. Deutschlands Wirtschaft habe sich am raschesten von allen am Kriege beteiligten Ländern wieder erholt, seine Ausfuhr sei im Monatsdurchschnitt von 540 Millionen RM. 1924 auf 920 Millionen im ersten Halbjahr 1928 gestiegen, die Spareinlagen bei den deutschen Sparkassen hätten am 1. August 1928 sechs Milliarden RM. erreicht und seien seit Anfang des Jahres damit um eine volle Milliarde gestiegen usw. Was beweist das alles? Je tiefer eine Volkswirtschaft durch Erschütterungen, wie sie der Weltkrieg und die Markentwertung waren, gesunken ist, um so schneller und kräftiger erholt sie sich ganz automatisch, wenn derartige Ereignisse vorüber sind. Für Deutschland kam dazu noch die späte, aber intensive Einschaltung in den internationalen Kapitalmarkt, die eine gewisse künstliche Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung Deutschlands in der Treibhausluft internationaler Pumpwirtschaft zur Folge hatte. Was bedeuten nun die von Seydoux angeführten Zahlen? Sie zeigen, daß unsere Ausfuhr in vier durch verschiedene einmalige Ereignisse besonders begünstigten Jahren unter Berücksichtigung der Geldentwertung von 65,1 % allmählich auf 80,1 % des letzten Vorkriegsjahres gestiegen ist, und daß Deutschlands Anteil an der Ausfuhr der 41 wichtigsten Länder[1]), der von 14,3 % im Jahre 1913 auf 6,7 % im Jahre 1924 gesunken war, 1927 wieder auf 9,5 % gestiegen ist, während dieselben Ziffern für unsere wichtigsten Reparationsgläubiger lauten:

| | 1913 | 1924 | 1927 |
|---|---|---|---|
| Frankreich . . . . . | 7,9 | 9,3 | 8,4 |
| Großbritannien . . . . . | 15,2 | 14,9 | 13,4 |
| Belgien-Luxemburg . . . | 4,2[2]) | 2,8 | 2,9 |
| Italien . . . . . | 2,9 | 2,7 | 3,1 |

Im Jahre 1924 war also der Rückgang des deutschen Anteils an der Gesamtausfuhr der erwähnten 41 Länder stärker gesunken als der irgendeines unserer wichtigeren Reparationsgläubigerstaaten; 1927 hat er etwa das gleiche Verhältnis zum letzten Vorkriegsjahr erreicht wie der belgische Anteil (beide etwa zwei Drittel von 1913), während der Italiens und Frankreichs höher, der Großbritanniens nur unwesentlich niedriger war als vor Kriegsausbruch. — Jeder Versuch, aus der Entwicklung der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahren eine Zahlungsfähigkeit Deutschlands auch nur in Höhe der Dawesannuitäten herauszukonstruieren, ist trotz mancher anormal günstigen Momente, mit deren ganzem oder teilweisem Wegfall sogar für die Zukunft noch gerechnet werden muß, hoffnungslos zum Scheitern verurteilt.

Die Vereinigten Staaten tun nach wie vor, als ob sich die ganze Reparationsregelung auf einem anderen Planeten abspielte als dem, auf dem sie ihre recht guten Geschäfte machen. Von Schuldenrevision ist keine Rede und selbst die offizielle Beteiligung U. S.-Amerikas an dem Sachverständigenausschuß ist angesichts der Haltung Washingtons mehr als zweifelhaft.

Diese Kommission, die nach dem augenblicklichen Stand der Dinge voraussichtlich aus unabhängigen Sachverständigen der an der Genfer Sechs-Mächte-Konferenz beteiligten Staaten sowie allenfalls einem amerikanischen „Beobachter" bestehen wird, steht demnach vor einer überaus schwierigen Aufgabe. Wenn man auch die Stellungnahme der Gläubigerstaaten teilweise ähnlich beurteilen kann wie die Haltung der Parteien bei Schlichtungsverhandlungen, so gehen doch die Auffassungen auch nach Abzug entsprechender Verhandlungszuschläge so weit auseinander, daß man eine Lösung nicht recht zu erkennen vermag. Durch den Fortfall der Kosten für interalliierte Kommissionen und für die Besatzung würden etwa 180 Millionen RM., die bisher von den deutschen Reparationsleistungen vorweg abgezogen wurden, erspart. Ein Verzicht Englands auf 20 % seines Anteils würde etwa weitere 110 Millionen ausmachen. Eine Ermäßigung der Annuitäten von 2,5 auf 2,2 oder selbst etwa auf 2,0 Milliarden RM. kann für uns aber den Wegfall des Transferschutzes nicht ausgleichen. Nun besteht zweifellos die Möglichkeit, daß Amerika die artigen europäischen Kinder, wenn sie sich vertragen haben, mit einer Schuldenstreichung oder -herabsetzung belohnt. Man könnte und müßte selbstverständlich Vorkehrungen treffen, daß eine solche Aktion in vollem Umfang zur Verminderung des hierfür angesetzten Teiles der deutschen Reparationen (etwa die Hälfte) verwendet würde. Aber man kann Deutschland nicht zumuten, daß es in der Hoffnung auf einen dies incertus an, incertus quando eine sofort und sicher wirkende Belastung, wie den Wegfall des Transferschutzes, auf sich nimmt, die bei einem Stocken der ausländischen Kredite augenblicklich zu einer Katastrophe führen kann. Es steht für uns doch zu viel auf dem Spiele, als daß wir vorausleisten und dann in Geduld auf eine großmütige Laune U. S.-Amerikas warten könnten. Daß auch mit einer geringfügigen Herabsetzung der Annuitäten nichts genützt ist, zeigt der im Artikelteil dieser Nummer wiedergegebene Aufsatz „Dawesplan und Zahlungsbilanz".

[1]) Vgl. die Zusammenstellung in den Internationalen Wirtschaftszahlen der Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung. — [2]) Nur Belgien.

**Der Schiedsspruch in der nordwestdeutschen Eisen-Industrie**

In dem Lohnkonflikt in der nordwestlichen Gruppe ist ein Schiedsspruch ergangen, der eine Lohnerhöhung für die Zeitlohnarbeiter um 6 Pfennige die Stunde (= mehr als 7,5 %), für die Akkord- und Prämienarbeiter um 2 Pfennige die Stunde vorsieht. Dieser Schiedsspruch, der über die Lohnerhöhungen in dem Lohnschiedsspruch vom Dezember v. J. noch erheblich hinausgeht, ist in mehr als einer Beziehung schwer verständlich.

Vom Dezember 1927 bis zum September 1928 sind die Lebenshaltungskosten um 0,7 % gestiegen. Eine Lohnerhöhung um 7,5 % und darüber findet also keine Rechtfertigung in der Verteuerung der Lebenshaltungskosten und ist zum weit überwiegenden Teil Reallohnsteigerung. Anderseits hat sich seit damals die Lage der betroffenen Industrie erheblich verschlechtert. Im Dezember 1927 waren in Maschinenbau und Metallverarbeitung 5,1% der Gewerkschaftsmitglieder arbeitslos, 2,1 % Kurzarbeiter. Im September dieses Jahres, also zu einem saisonmäßig bedeutend günstigeren Zeitpunkt, waren dieselben Ziffern 5,7 (+ 11,8 %) und 6,5 (+ 209,5 %). Die arbeitstägliche Eisen- und Stahlerzeugung betrug (in 1000 t):

| | Dezember 1927 | September 1928 |
|---|---|---|
| Roheisen . . . . . | 37,1 (= 100) | 32.8 (= 88,4) |
| Rohstahl . . . . . | 52,6 (= 100) | 47,6 (= 90,5) |
| Walzwerksprodukte . . . . . | 42,0 (= 100) | 37,6 (= 89,5) |

Wenn trotz der Tatsache, daß die Lebenshaltungskosten nahezu unverändert geblieben sind und daß sich die Beschäftigungslage der deutschen Eisenindustrie erheblich verschlechtert hat, die Löhne über die im letzten Schiedsspruch vom Dezember 1927 festgesetzte Höhe hinaus beträchtlich gesteigert werden sollen, so kann man das nur als Ausfluß einer in Kreisen der amtlichen deutschen Sozialpolitik herrschenden Auffassung ansehen, daß der Reallohn ohne Rücksicht auf die Konjunktur fortgesetzt erhöht werden muß. M. a. W.: auch die amtlichen Stellen machen sich jetzt ganz unverkennbar die früher nur verschämt anerkannte gewerkschaftliche Theorie zu eigen, daß der Lohn ein Ding an sich sei, daß er, auch nachdem die Vorkriegskaufkraft längst erreicht und überschritten worden ist, unabhängig von der Wirtschaftslage ins ungemessene „aufgebaut" werden und jeder Ablauf eines Tarifvertrages zu Lohnerhöhungen führen müsse.

Daneben ist beachtenswert, daß der Schiedsspruch die Löhne gerade für die hochqualifizierten Akkord- und Prämienarbeiter geringfügiger erhöht als für die Zeitlohnarbeiter. Er bildet damit einen weiteren Schritt auf dem Wege der Lohnnivellierung, die den Anreiz, eine gründliche Lehre durchzumachen, immer mehr vermindert und sich bald in Facharbeitermangel auswirken wird, wie er trotz Arbeitslosigkeit auf allen übrigen Gebieten auch jetzt schon vereinzelt in die Erscheinung tritt. —

Der Schiedsspruch ist von den Arbeitgebern, wie zu erwarten war, abgelehnt worden. Die Belastung, die er für die Produktionskosten bringt, ist in den einzelnen Fällen verschieden, je nach dem Verhältnis von Zeitlohn- und Akkordarbeitern. Im übrigen erklären die Werke, ihren hochqualifizierten Arbeitskräften eine der der Zeitlohnarbeiter entsprechende Lohnerhöhung trotz des Schiedsspruchs nicht verweigern zu können, so daß eine nahezu fünfprozentige Erhöhung des gesamten Lohnkontos herauskäme. Besonders ungünstig dürfte sich der Schiedsspruch in der eisenverarbeitenden Industrie auswirken, in der die Zeitlohnarbeiter überwiegen, und in der auch der Lohnanteil an den gesamten Produktionskosten besonders hoch ist; sie würde außerdem auch noch durch eine etwaige Eisenpreissteigerung als weitere Auswirkung des Schiedsspruchs betroffen.

Die Arbeitnehmer haben den Schiedsspruch, obwohl er ihre Forderung nur zu etwa einem Drittel erfüllt, angenommen und seine Verbindlichkeitserklärung beantragt. Das zeigt, wie wenig ernst gemeint ihre ursprünglich angemeldeten Ansprüche gewesen sind, es zeigt aber auch, daß die Erklärung des Reichsarbeitsministers, Schiedssprüche, die von beiden Teilen abgelehnt worden sind, nicht mehr für verbindlich erklären zu wollen, ihre Wirkung nicht verfehlt hat. Die Parteien, die bisher während des ganzen Verfahrens ihren Standpunkt unentwegt und unbeschwert von jeder Verantwortung um das Zustandekommen einer Einigung vertreten konnten, werden jetzt doch wenigstens im letzten Stadium zwischen Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung zur Aufrichtigkeit und zu geschärftem Verantwortungsbewußtsein genötigt, und in der Annahmeerklärung der Gewerkschaften findet man zur Begründung auch bereits die Wendung, daß sie wegen der Differenz zwischen ihren Forderungen und den Zugeständnissen des Schiedsspruchs einen großen Arbeitskampf nicht hätten „verantworten" können.

Nun ergibt sich noch eine weitere Komplikation. Im vorigen Jahr ist über Lohn und Arbeitszeit ein und derselbe Schiedsspruch ergangen. Man hat aber beiden Abkommen eine verschiedene Laufzeit gegeben in dem nicht unberechtigten Wunsche, die Verhandlungen über beide Punkte für die Zukunft zu trennen und dadurch einfacher zu gestalten. Dadurch sieht sich aber die Eisenindustrie jetzt zur Stellungnahme zu einem Lohnschiedsspruch genötigt, ehe sie weiß, wie einige Wochen später der Arbeitszeitschiedsspruch aussehen wird. Sie muß aus diesem Grunde doppelt vorsichtig sein, und die Verhandlungen sind durch die zeitliche Trennung nicht einfacher, sondern schwieriger geworden. Dadurch haben die Werke auch von der langen Laufzeit des Tarifvertrags über die Löhne, die der Schiedsspruch vorsieht, wenig. An sich sind ja langfristige Tarifverträge, die der Industrie ein ruhiges Arbeiten bei gleichbleibenden Lohnkosten gestatten, durchaus im Interesse der Wirtschaft gelegen; in Zeiten sinkender Konjunktur ist das allerdings schon zweifelhaft, wenn der Vertrag erhebliche Lohnerhöhungen enthält, und in einem Fall, wie hier, wo auch noch eine Neuregelung der Arbeitszeit während der Laufzeit des Tarifvertrages bevorsteht, ist die Situation für die betroffene Industrie äußerst schwierig. Rkr.

**Marktsicherungszoll für Aluminium?**

Verschiedentlich ist an dieser Stelle bei der Besprechung wichtiger Marktvorgänge auf dem Aluminiumgebiet von dem großen Gegensatz die Rede gewesen, der zwischen dem europäischen Aluminiumkartell und dem amerikanischen Mellon-Trust seit längerer Zeit latent besteht (vgl. u. a. D. W. Z. S. 723). Die Überzeugung, daß zur Sicherung der deutschen Aluminiumindustrie gegenüber einer amerikanischen Expansion in irgendeiner Form etwas geschehen müsse, hat inzwischen zweifellos an Boden gewonnen. Als im Juli d. J. norwegisches, von Amerika kontrolliertes Aluminium in Deutschland zu Preisen angeboten wurde, welche beträchtlich unter dem europäischen Kartellpreis lagen, nahm hiervon nur ein kleinerer Kreis von Interessenten Kenntnis. Nunmehr aber beschäftigt sich die Wirtschaftspresse in ausführlichen Untersuchungen mit den Möglichkeiten, die zur Sicherung der deutschen Aluminiumindustrie bestehen. Den Ausgangspunkt hierfür bildete ein Aufsatz des bekannten Zollfachmanns, Ministerialdirektor i. R. Dr. v. Schoenebeck über die Frage des Aluminiumzolles, der in der „Metallwirtschaft" vom 19. Oktober veröffentlicht wurde.

Dieser Aufsatz hätte zweifellos nicht dieses Aufsehen erregt, wenn das Problem nicht zur Behandlung reif wäre. Die Verhältnisse liegen gegenwärtig so, daß das europäische Aluminiumkartell, welches im Herbst 1926 gebildet und nunmehr um drei weitere Jahre verlängert worden ist, etwa die knappe Hälfte der Welterzeugung an Aluminium herstellt, während die andere Hälfte auf die Vereinigten Staaten, und zwar vornehmlich auf die Aluminium Company of America (Aluco), entfällt, zu der der amerikanische Schatzsekretär Mellon in besonders engen Beziehungen steht. Dieser Trust hat an der kanadischen Grenze, am Saguenay-River, neuerdings ein Riesenwerk errichtet, dessen Erzeugung vermutlich so groß werden wird, daß man damit rechnet, daß auch ein steigender amerikanischer Verbrauch sie nicht aufnehmen wird. Amerika ist deshalb auf Export von Rohaluminium angewiesen. Vor einiger Zeit hat der Trust eine Anleihe aufgenommen, deren ausdrücklicher Zweck der war, den Auslandsabsatz zu fördern. Der Inlandspreis in Amerika ist durch einen sehr hohen Zollschutz so gut gesichert, daß die Kosten eines Dumping mit Leichtigkeit aus den Inlandspreisen bestritten werden könnten.

Nun sind mit Ausnahme von Großbritannien und Deutschland die europäischen Aluminiumerzeugungsländer ebenfalls durch mehr oder weniger hohe Zölle gesichert. Bei Großbritannien ist ein Zollschutz aus bestimmten Gründen nicht so dringend, weil die Verhältnisse der englischen Aluminiumindustrie besonders gelagert sind. Sie kontrolliert die Walz-

werks- und Fertigwarenindustrie, muß aber ihr Rohaluminium im Auslande, d. h. in Norwegen, decken, an dessen Werken sie ebenso wie amerikanisches Kapital beteiligt ist. Deutschlands Lage ist auf alle Fälle die gefährdetste, obwohl es im europäischen Kartell die vornehmste Stellung einnimmt; es besitzt überhaupt keinen Aluminiumzoll. Es besteht zum Schutz der deutschen Aluminiumindustrie lediglich ein sogenanntes Einfuhrverbot, welches aber auf Grund des Genfer Abkommens vom 8. November 1927 spätestens am 1. Juli 1930 außer Kraft gesetzt wird. Dieses „Einfuhrverbot" sieht vor, daß Auslandsofferten auf Aluminium dem Reichskommissar vorgelegt werden müssen, und daß nur dann, wenn deutsche Werke nicht in den Offertpreis eintreten, eine Einfuhr stattfinden kann. Tatsächlich ist die deutsche Aluminiumeinfuhr nicht unbeträchtlich. Sie betrug im Jahre 1927 12 800 t, im ersten Halbjahr 1928 7 400 t. Die Haupteinfuhrländer waren die Schweiz, Frankreich und England, also Kartellmitglieder, denen daran lag, ihren Markt zu entlasten, während in Deutschland die Erzeugung dem Bedarf nicht immer entsprechen konnte.

Die Vorschläge, die nunmehr gemacht wurden, um Deutschlands Aluminiumindustrie vor dauernden Unterbietungen der Amerikaner zu schützen, laufen auf die Schaffung eines Marktsicherungszolles hinaus. Dabei wird darauf verwiesen, daß die Notwendigkeit einer Preiserhöhung mit der Schaffung des Zolles nicht gegeben ist. Auch könnten Sicherungen in dieser Hinsicht dadurch geschaffen werden, daß der Reichswirtschaftsminister das Recht erhält, den Zoll zeitweilig aufzuheben oder zu ermäßigen, falls der deutsche Inlandspreis über den Inlandspreisen anderer Länder liegen würde. Nun haben die in den letzten Jahren stattgefundenen Preisermäßigungen des Kartells gezeigt, daß durch Rationalisierung und Konsumausweitung eine laufende Verbilligung des Metalls möglich ist. Auf diesem Gebiet könnte sicherlich noch mehr geschehen, was sowohl im Interesse der heimischen Versorgung der Metallindustrie — auch an die Einsparung zur Zeit vom Ausland eingeführter Metalle, wie vor allem von Kupfer und Zinn ist zu denken — als auch im Interesse der Ausfuhr zu begrüßen wäre. Man muß sich aber darüber klar sein, daß ein Zollschutz die Neigung der Industrie, den zur Zeit immer noch recht hohen Preis weiter herabzusetzen, verringern wird. Zunächst scheint es am zweckmäßigsten zu sein, wenn die zuständigen Stellen das Problem des Aluminiumzolles einer gründlichen Klärung unterziehen und fertige Vorschläge ausarbeiten, mit ihnen aber erst dann hervortreten, wenn eine ernsthafte Bedrohung der deutschen Aluminiumindustrie durch amerikanisches Dumping akut wird. Allein die Tatsache, daß Deutschland nicht ungerüstet ist, falls es zu einem ernsthaften Aluminiumkampf kommt, dürfte vielleicht dazu beitragen, die Amerikaner vor weltwirtschaftlich unzweckmäßigen Experimenten zu warnen. Sie müssen sich darüber klar sein, daß ein Zollschutz der deutschen Industrie diese auch in Stand setzen würde, auf den Auslandsmärkten mit dem amerikanischen Material zu gleichen Preisen zu konkurrieren. Hi.

**Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes**

Am 23. Oktober d. J. ist der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes zur 26. Sitzung zusammengetreten. Zu den hauptsächlichsten Punkten der Beratungen gehört die Aufstellung eines Gesamtberichtes über Handelspolitik, die Prüfung der Möglichkeiten eines kollektiven Vorgehens der Staaten zum Zwecke der Zollsenkung für gewisse Waren und endlich die Kohlen- und Zuckerfrage.

Auf seiner letzten Sitzung hatte der Ausschuß einen allgemeinen Bericht über Handelspolitik angenommen, der eine Zusammenfassung der Methoden enthielt, auf die sich die Staaten wohl am ehesten für ein Abkommen zum Zwecke der Durchführung der Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz vom Mai 1927 und zum Zwecke der Herbeiführung einer besseren Wirtschaftsorganisation und größeren Freiheit im internationalen Warenaustausch einlassen würden.

Der Ausschuß wird seine Studien in gewissen Einzelfragen fortsetzen, wofür er Berichterstatter bestimmt hat. Dahin gehört die Frage der Meistbegünstigung, die Aufstellung einer Einheitsklausel hierfür, die Vereinbarkeit dieser Klausel mit Ausnahmen zugunsten Dritter sowie die Beziehung dieser Klausel zu mehrseitigen oder zweiseitigen Verträgen. Der Ausschuß wird außerdem mangels einer allgemeinen Aktion zugunsten einer Gesamtsenkung der Zolltarife den Versuch machen, zu einer Minderung der Sätze für gewisse Erzeugnisse, und zwar auf dem Wege von Kollektivmaßnahmen zu gelangen, ähnlich wie dies erfolgreich für Häute und Knochen unternommen worden ist. Zu diesem Zwecke sind bekanntlich eine Reihe von Waren ausgewählt und einige Mitglieder des Ausschusses beauftragt worden, hierfür je eine Vorprüfung zu unternehmen und eine Materialsammlung vorzubereiten. In der diesmaligen Tagung wird der Wirtschaftsausschuß sich einem Studium des Aluminiums und des Zements widmen.

Die Kohlen- und Zuckerfrage, mit der sich der Ausschuß gemäß dem Beschluß der Vollversammlung beschäftigen soll, wird ebenfalls behandelt werden; die Mitglieder des Ausschusses haben Berichte über die gegenwärtige Lage in diesen Industrien in ihren Ländern eingereicht und die Schwierigkeiten hervorgehoben, die hier bestehen. Für den Zucker haben Cuba und Java als Haupterzeugungsländer für Zuckerrohr gleichfalls Berichte übermittelt. Der Wirtschaftsausschuß wird auf Grundlage dieser ersten Materialsammlung das zu befolgende Verfahren für die internationale Regelung dieses Gebietes feststellen.

Endlich wird der Ausschuß zu einem Meinungsaustausch schreiten über verschiedene andere Fragen, wie z. B. über den augenblicklichen Stand gewisser Abkommen wirtschaftlichen Charakters, die unter Obhut des Völkerbundes abgeschlossen worden sind, ferner über wirtschaftliche Tendenzen, die im Zusammenhang mit der Befriedigung der Welt stehen, über die Aussichten eines gemeinsamen Vorgehens gegen den Alkoholschmuggel, das die 9. Völkerbundsversammlung angeregt hatte, und endlich über die Methoden für ein Studium der internationalen Kartelle.

An der Tagung des Wirtschaftsausschusses unter Vorsitz von Herrn Serruys (Frankreich) werden als stellvertretender Vorsitzender Herr Trendelenburg (Deutschland) sowie als weitere Mitglieder die Herren Brunet (Belgien), Carneiro (Brasilien), di Nola (Italien), Dolezal (Polen), Dvoracek (Tschechoslowakei), Ito (Japan), Neculcea (Rumänien), Schueller (Österreich) und Stucki (Schweiz) teilnehmen. Hr.

**Professor Dr. Walter Kaskel †.**

Mit dem am 10. Oktober im Alter von 46 Jahren nach schwerer und unrettbarer Krankheit viel zu früh Dahingeschiedenen verliert die deutsche Arbeitsrechtswissenschaft einen ihrer markantesten Vertreter. Kaskels Lebensaufgabe war es, dem nach dem Kriege neu entstandenen Arbeitsrecht, das zunächst als „Spezialfach" und „Nebenfach", also als Anhängsel des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, behandelt wurde, gebührende Geltung zu verschaffen und dieser immer mehr sich ausdehnenden komplizierten Materie zur Anerkennung als selbständige Rechtsdisziplin zu verhelfen. Für die Durchsetzung dieser Idee hat Kaskel unermüdlich gekämpft. Er fand die Zustimmung aller derer, die theoretisch und praktisch mit Arbeits- und Sozialrecht sich befassen. Das im Jahre 1920 aus seiner Feder erschienene systematische Werk „Das neue Arbeitsrecht", seit 1924 „Das Arbeitsrecht", wird von ihm selbst bescheiden als der „Versuch einer Gesamtdarstellung des ganzen Arbeitsrechts auf rechtswissenschaftlicher Grundlage" bezeichnet. 1927 erschien dieses Standardwerk in dritter erweiterter Auflage, in der das neue Arbeitsgerichtsgesetz und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hineingearbeitet und der Abschnitt „Tarifrecht" wesentlich erweitert worden sind. In den beiden von ihm herausgegebenen Zeitschriften, der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht" und der „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung", hat er zahlreiche Aufsätze und Gutachten, zu deren Erstattung er — als unparteiisch anerkannt — sowohl von Arbeitgeber- als auch von Gewerkschaftsseite beauftragt wurde, veröffentlicht. Seine umfangreiche Lehrtätigkeit an der Berliner Universität sowie an der Handelshochschule, an der Verwaltungsakademie und bei zahlreichen Veranstaltungen und Einzelkursen verschaffte ihm einen weiten Hörerkreis, zu dem nicht nur Studenten, sondern insbesondere auch ältere Praktiker aus den Sozialbehörden, aus den Gewerkschaften und Arbeitgeberkreisen gehörten.

Kaskels unauslöschliches Verdienst bleibt es, dem modernen Arbeitsrecht Anerkennung verschafft zu haben. Seine Lücke erscheint zunächst unersetzbar. Mögen seine Schüler und Hörer bestrebt sein, im Sinne dieses lauteren Menschen und hervorragenden Wissenschaftlers weiter zu arbeiten.

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

(Fortsetzung.)

45. Zur Industriebelastung.

§§ 2, 4, 6 und 9 AufbrG., § 26 RBewG. Urteil vom 6. Juni 1928 I A 192/27.

§ 2 AufbrG. und § 26 RBewG.

1. Der Begriff des „industriellen oder gewerblichen Betriebs" i. S. des AufbrG. deckt sich mit dem Begriffe des „gewerblichen Betriebs" i. S. des § 26 RBewG. Von der Belastung ausgenommen sind lediglich die nach den besonderen Vorschriften des AufbrG. und der Durchführungsverordnungen befreiten Unternehmungen (z. B. die landwirtschaftlichen und diesen gleichgestellten Betriebe sowie die freien Berufe). Demgemäß sind aufbringungspflichtig die im § 26 Abs. 2 RBewG. bezeichneten Erwerbsgesellschaften (insbesondere die auf den Mitgliederkreis beschränkten Genossenschaften und reinen Grundstücksverwaltungsgesellschaften) sowie die Eigentümer von bebauten Grundstücksflächen, wenn die Gebäude ihrer Bauart und Einrichtung nach gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (z. B. Fabrikgebäude, Warenhäuser, Kontorhäuser) und einem anderen zur Ausübung eines gewerblichen Betriebs dienen (§ 26 Abs 3 Satz 3 RBewG.).

2. Der Begriff des „Unternehmers" im Sinne des AufbrG. bestimmt sich nach den Grundsätzen des Vermögensteuerrechts. Infolgedessen sind offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften als solche aufbringungspflichtig.

3. Subjektiv aufbringungspflichtig sind alle Unternehmer eines industriellen oder gewerblichen Betriebs, soweit sie nach dem VermStG. persönlich steuerpflichtig sind.

§ 4 AufbrG.

4. Der Aufbringungspflicht unterliegt alles zur Vermögensteuer veranlagte Betriebsvermögen im Sinne des RBewG., soweit es nicht nach den besonderen Vorschriften des AufbrG. und der DurchfVOn. von der Belastung ausgenommen ist (z. B. landwirtschaftliche und diesen gleichgestellte Betriebe sowie Gegenstände, die der Ausübung eines freien Berufs dienen und eine wirtschaftliche Einheit für sich bilden).

§ 6 AufbrG.

5. Für das AufbrG. gilt auch der § 4 AO.

6. Die Reichsregierung kann Abweichungen von den Vorschriften der AO. (§ 6 AufbrG.) nur im Rahmen der durch § 15 AufbrG. erteilten Ermächtigung zum Erlasse von DurchfVOn. anordnen.

§ 9 AufbrG.

7. Die Entscheidung der Bewertungsbehörden, daß ein gewerblicher Betrieb vorliegt, ist für das Aufbringungsverfahren bindend, soweit nicht nach den besonderen Vorschriften des AufbrG. und der DurchfVOn. eine Aufbringungspflicht ausgeschlossen ist (z. B. bei landwirtschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben sowie bei freien Berufen). Jedoch ist die von den Bewertungsbehörden getroffene Entscheidung der Vorfrage, ob z. B. ein landwirtschaftlicher Betrieb (landwirtschaftlicher Nebenbetrieb) oder ein selbständiger gewerblicher Betrieb vorliegt, auch für das Aufbringungsverfahren maßgebend.

Das sehr eingehend begründete Urteil ist in der amtlichen Sammlung Bd. 23 S. 309 bis 356 veröffentlicht.

### B. Verkehrssteuern.

46. Beteiligungsverhältnis oder Auseinandersetzungsanteil als Berechnungsmaßstab für die Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Gesellschaftsgrundstücken durch die Gesellschafter.

§ 15 Abs. 1 GrunderwStG. Urteil vom 30. August 1928 II A 377/28.

Geht ein Grundstück von einer offenen Handelsgesellschaft auf einen oder mehrere Gesellschafter über, so wird die Steuer so berechnet, wie wenn die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären. Der Bruchteil des Erwerbers bleibt frei. Die zu ermittelnden Bruchteile sind entweder nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand beteiligt sind, oder nach dem Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde. Maßgebend sind also bei offenen Handelsgesellschaften die Kapitalanteile (§§ 120, 121 HGB.) oder die Auseinandersetzungsanteile (§ 155 HGB. oder wie letztere sich zufolge besonderer Vereinbarung ergeben), beide festgestellt auf den Tag der Grundstücksübertragung. Das Verhältnis dessen, was den Gesamthändern bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde, ist der Berechnung nach Abs. 1 Satz 1 nur dann zugrunde zu legen, wenn die Veräußerung des Grundstücks bei Gelegenheit der Auseinandersetzung im Falle der Auflösung der Gemeinschaft oder des Ausscheidens eines Gesellschafters (BGB. § 738) stattfindet.

Damit kommt der RFH. zum selben Ergebnis, das ich bereits in der 3. Aufl. meines Komm. zum GrunderwStG. vertreten habe, vgl. Anm. 12 zu § 15 GrunderwStG.

Für den umgekehrten Fall, daß ein Grundstück aus dem freien Eigentum eines Gesellschafters in die Gesamthandgemeinschaft tritt, bezeichnet RFH. 20, 125 — StW. VI Nr. 106 — Kart. § 15 Abs. 3 R. 4 mit Recht das Kapitalanteilverhältnis für maßgebend, weil das Grundstück erworben sei, um es „in der Gemeinschaft zu nutzen", somit auf das Fortbestehen der Gesellschaft das entscheidende Gewicht gelegt werden müsse.

47. Zur Frage der Umsatzsteuerpflicht der Verpachtung einer vor 1810 konzessionierten preußischen Apotheke.

§§ 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 4 UmsStG. Urteil vom 17. Juli 1928 VA 104/28.

Unstreitig handelt es sich im vorliegenden Falle um eine vor 1810 erteilte Apothekenkonzession. Solche Konzessionen können auch nach heutigem Rechte einen grundstücksähnlichen Charakter haben (Art. 74 EGBGB.; Popitz 2. Aufl., Bemk. VII 2c, α zu § 1 Nr. 3 UmsStG.; Lion, Grundstücksumsatzst. in Preußen S. 40, 41; Ott, GrunderwStG 3. Aufl., Bemerk. zu § 1 Nr. 72 ff., § 2 Nr. 19; RFH. 2, 306; 8, 9; 11, 314; 18, 128, 129, 343). Voraussetzung hierfür ist aber nach preußischem Rechte, daß die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat (Art. 40, 89 AGBGB., Art 22 AGBGB.). Solange für die Gerechtsame ein Grundbuchblatt nicht eröffnet ist, finden auf sie die Vorschriften des Grundstücksrechts keine Anwendung. Sie werden vielmehr wie eine bewegliche Sache behandelt (RGZ. 57, 33; 74, 320; 106, 224). Im vorliegenden Falle ist für die Gerechtigkeit kein Grundbuchblatt angelegt. Umsatzsteuerrechtlich hat das zur Folge, daß für die Verpachtung der Konzession auch nicht der Steuerbefreiungsgrund aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 UmsStG. in Anspruch genommen werden kann. Die gesamten Entgelte unterliegen vielmehr in dem vom Berufungsgerichte festgestellten Umfang der Umsatzsteuerpflicht. Ausgenommen sind nur die Entgelte, die sich auf die Vermietung der nicht eingerichteten Wohnräume beziehen.

### C. Verfahren.

48. Zur Frage der Haftung der gesetzlichen Vertreter von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. für Lohnsteuerrückstände.

§ 90 AO. Urteil vom 8. August 1928 VI A 834/27.

Der Beschwerdeführer ist als erster Vorstand einer in Konkurs geratenen Hoch- und Tiefbau A.-G. für Lohnsteuerrückstände dieser Gesellschaft nach § 90 AO. in Anspruch genommen. Er wendet sich in seiner Rechtsbeschwerde gegen die von der Vorbehörde getroffene Feststellung, daß er durch schuldhafte Pflichtverletzung die Steuerkürzung verursacht habe. Er war als technischer Direktor tätig; neben ihm war als sogenannter stellvertretender Vorstand ein besonderer kaufmännischer Direktor mit der Leitung der kaufmännischen Abteilung betraut, dem u. a. die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten oblag. Bereits im Urteil vom 1. November 1928 VI A 606/27 Bd. 22 S. 319 ist ein Verschulden dann verneint, wenn das Verlangen, der Vertreter müsse für die Erfüllung der steuerlichen Geschäfte sorgen, als eine gegen Recht und Billigkeit verstoßende Zumutung nach allgemeiner Verkehrsauffassung angesehen werden müßte. Das trifft hier zu, wenn die Vorbehörde den technischen Leiter für Säumnisse des kaufmännischen Leiters verantwortlich macht. (Ähnlich auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil IV A 400/27 vom 20. Dezember 1927, StuW. 1928 S. 497 ff. Nr. 172). Dem Umstand, daß der Beschwerdeführer sogenanntes erstes oder ordentliches Vorstandsmitglied gewesen ist, während der kaufmännische Leiter nur als stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellt worden ist, kann demgegenüber nicht ausschlaggebend sein, zumal da der kaufmännische Leiter auch nach außen hin selbständige Vertretungsbefugnis mit einem Prokuristen bzw. Handlungsbevollmächtigten zusammen gehabt hat. Wenn den ersten Vorstand auch eine Überwachungspflicht hinsichtlich des stellvertretenden Vorstandes getroffen haben mag, so könnte diese doch höchstens auf die Prüfung der Eignung der anderen Vorstandsperson und ihres allgemeinen Geschäftsgebarens erstreckt werden; sie kann aber nicht so weit gezogen werden, daß der erste Vorstand jeder aus dem Schriftverkehre sich ergebenden Erinnerung bei der kaufmännischen Abteilung nachzugehen hatte, noch viel weniger aber so weit, daß er,

besonders bei der einsetzenden Krisis, den Zahlungsverkehr zu beaufsichtigen hatte. Denn die Bestellung eines besonderen Vorstandsmitglieds für den kaufmännischen Betrieb bezweckte ja offensichtlich gerade, den ersten Vorstand in kaufmännischer Richtung zu entlasten. Dieser wirtschaftliche Zweck würde aber völlig aufgehoben, wenn der Beschwerdeführer lediglich auf Grund seiner Stellung als ordentlicher Vorstand für alle Säumnisse des gesamten Betriebs weiter verantwortlich gemacht würde.

Die Inanspruchnahme des kaufmännischen Direktors wurde i Urteil vom 8. August 1928 VI A 106/28 bestätigt. Dabei wurde neut anerkannt, daß die nicht rechtzeitige Abführung der ohnsteuer regelmäßig ohne weiteres eine schuldhafte Verßung der Pflicht der den Arbeitgeber vertretenden Person thält. Denn nach § 84 AO. haben die Vorstandsmitglieder der .-G., die Geschäftsführer einer G. m. b. H. und sonstige gesehe Vertreter dafür zu sorgen, daß die Steuer aus den von r verwalteten Mitteln des Arbeitgebers entrichtet wird. Die ozuführende Steuer ist weiter nichts als der bei der Lohnhlung zurückzubehaltende Teil des Lohnes der Arbeitnehmer. oweit überhaupt Lohn ausgezahlt wird, gebührt der dem leuerabzug entsprechende Teil der Steuerkasse. Dieser Teil arf dem Arbeitnehmer selbst dann nicht ausgehändigt werden, enn die Mittel zur Lohnzahlung von Dritten zur Verfügung gestellt werden und dabei die unverkürzte Auszahlung an die Arbeiter angeordnet wurde. Wie weiter in dem Urteil vom 30. Juni 1927 VI A 258/27, StUW. 1927 Nr. 367 erörtert ist, muß der Steuerabzug selbst dann bewirkt werden, wenn die zur Lohnzahlung zur Verfügung gestellten Mittel gar nicht durch die Hand des Arbeitgebers gehen, sondern unmittelbar von Dritten an die Arbeiter ausbezahlt werden. Vorausgesetzt bleibt dabei, daß es sich überhaupt noch um Lohnzahlung handelt. Ist das der Fall, so tritt Lohnsteuerpflicht ein. Dabei ist es gleichgültig, ob die Zahlung des Lohnes durch den Dritten im Verhältnis vom Dritten zum Arbeitgeber eine Schenkung, ein Darlehen, eine Geschäftsführung oder sonst etwas bedeutet. Das Reich hält sich in allen diesen Fällen an den Arbeitgeber, § 69 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 78 Abs. 1 des EinkStG., und muß sich an ihn halten, wenn anders Schiebungen vorgebeugt und dadurch nicht die ordnungsgemäße Durchführung des Lohnsteuerabzuges unmöglich gemacht oder doch erschwert werden soll.

Unkenntnis oder irrige Auffassung der gesetzlichen Vorschriften vermag den gesetzlichen Vertreter nicht zu entschuldigen. Auch das hat der RFH. schon wiederholt entschieden; vgl. dazu und zu den übrigen Fragen im einzelnen außer den bereits erwähnten Urteilen auch noch RFH. vom 14. Dezember 1927 StW. 1928 Nr. 24 sowie B. Becker StW. 1928 S. 472 ff.

Reichsfinanzrat Ott.

# Bücherschau

**esetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses** (Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927), erläutert von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Hugo Cahn I**, Rechtsanwalt in Nürnberg. München, Berlin, Leipzig 1927. J. Schweitzer Verlag (Arthur Klein).

Der bekannte Bearbeiter der Geschäftsaufsichtsverordnung ann mit Recht als der beste Kenner des Präventivakkordes ngesehen werden, dessen Entwicklung er von Beginn an mitemacht und für den er in erster Reihe eingetreten ist. So ann sein Kommentar der neuen VO. Anspruch auf eine bevorzugte Stelle erheben. Er erfüllt die Erwartungen voll und anz. Schon die Einleitung ist für das Verständnis des neuen 'erfahrens wertvoll, indem sie dessen Wesen und Zweck aus er Vorgeschichte entwickelt und verständlich macht. Die Geschäftsaufsichtsverordnung ist überall vergleichsweise herangezogen. Aber auch das sonstige Recht ist berücksichtigt, insesondere die Konkursordnung, von der z. B. die richtigen 'orschriften des § 61, Aussonderung und Absonderung ausührlich zum § 2 behandelt sind. Etwas spärlich sind die Unterchiede zwischen Miete und Pacht, sowie das Mietnotrecht edacht (§ 29 ff.). Sonst aber ist Schrifttum und Rechtsprechung n weitestem Umfange herangezogen. Wo es nötig ist, wird nit selbständiger Kritik nicht zurückgehalten (wie zu § 6 — zur 'rage der Mindestquote — und zu § 23 Nr. 1 — fakultativen blehnung des Vergleichs, welche hier als gefährliche Bevornundung der Gläubigerschaft nicht mit Unrecht angegriffen ird).

Die Erläuterungen zeichnen sich durch Tiefe und Umfang us. Besonders bemerkenswert sind die Betrachtungen über ie Vertrauensperson; für ihre Vergütung wird analoge Anvendung der Tarife der Konkursverwalter, von denen der Berner Tarif wiedergegeben ist, empfohlen. Ferner die Behandung der Sicherungsübereignung (zu § 2), der Treuhänder und es Treuhändervergleichs (§ 63), welcher mit Recht, obgleich esetzlich nicht erwähnt, für zulässig erachtet wird. Ein gutes lphabetisches Sachregister und eine ausführliche Einleitung es Stoffes bei der Inhaltsangabe der Paragraphen sorgen für ine leichte Orientierung. Besonders wichtig für den Handelsstand ist, daß für die Bedürfnisse der Wirtschaft überall großes Verständnis gezeigt wird. So sind zahlreiche Gutachten und Anordnungen der Handelskammern angeführt und verwertet und iberall die wirtschaftlichen Belange in den Vordergrund gestellt.

Dadurch ist das Werk, das wohl bald eine führende Stelle einnehmen wird, für die Wirtschaft auf diesem für sie so wichtigen Gebiete ganz besonders bedeutsam.

Wunderlich, Amtsgerichtsrat, Berlin-Mitte.

**Wirtschaftsführung und Finanzwesen bei den englischen Eisenbahnen.** Eine Studie von Dr. jur. rer. pol. **Ludwig Homberger,** Reichsbahndirektor und Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Ministerialrat a. D., Berlin 1928. Im Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn. Preis 4,80 RM.

Das vorliegende Buch ist deshalb von besonderer Bedeutung, als der Verfasser in der Finanzabteilung der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft eine maßgebende Rolle spielt und unter dem Gesichtswinkel seiner dortigen Arbeiten mit großer Scharfsicht die Wirtschaftsführung, das Finanzwesen und verwandte Gebiete bei den englischen Eisenbahnen behandelt. Die englischen Verhältnisse sind vom Verfasser bei einer längeren Studienreise eingehend studiert worden und begegnen in Deutschland lebhaftem Interesse, weil die englischen Bahnen als reine Privatbahnen stark wirtschaftlich eingestellt sein, gleichzeitig aber auch wie jedes Verkehrsmittel den berechtigten Ansprüchen der Benutzer Rechnung tragen müssen. Umfangreiche Zahlenangaben, die in Deutschland zur Zeit wohl noch kaum bekannt sind und sich auch in England in dieser Zusammenstellung nicht finden, geben dem Buch besonderen Wert. Hervorzuheben ist ferner die nur selten in diesem Maße vorhandene fließende Sprache, die das Verständnis wesentlich zu fördern geeignet ist. Das Buch wird daher weit über die wissenschaftliche und fachliche Seite hinaus auch für andere Verkehrsinteressenten von Wert sein, die sich der Ergebnisse vergleichender betriebswirtschaftlicher Studien bedienen wollen.

**Bundesstaat, Einheitsstaat und die Höhe der öffentlichen Ausgaben.** Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen, Bayern und Sachsen. Ein Beitrag zur Verfassungsfrage von Ministerialrat **Karl Sommer,** München. Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin. Preis 4 RM.

Die vorliegende Schrift bietet einen interessanten Beitrag zu der gegenwärtig viel besprochenen Frage der Verwaltungs- und Verfassungsreform. Nach einer Prüfung der Frage, ob der Einheitsstaat Ersparungen gegenüber dem Bundesstaat bringen würde, gibt sie in ihrem Hauptteil eine Darstellung der Verhältnisse in Bayern. Man wird diesen Darlegungen und auch den Schlußfolgerungen der Schrift, die zu einer zumeist sehr kritischen Einstellung gegenüber dem Einheitsstaat kommt, nicht durchweg zustimmen können; immerhin vermittelt die Schrift interessantes und wertvolles Material.

**Die Exportkreditversicherung.** Ein kritischer Beitrag zum Problem der Exportförderung. Von Dr. **Erich Goldschmidt.** Deutscher Wirtschafts-Verlag, Berlin W 50. 1928.

Das Problem der Exportkreditversicherung ist in letzter Zeit, insbesondere nach dem Zusammentritt der für die Aufstellung und Überwachung der Kreditbedingungen zuständigen Großen Kommission wieder einmal aktuell geworden, schon aus diesem Grunde verdient das vorliegende Werk besonderes Interesse.

Der Verfasser, der bei seiner Untersuchung die volkswirtschaftlichen Probleme in den Vordergrund stellt, schildert in einem allgemeinen Teil die im internationalen Warenverkehr auftretenden einzelnen Risiko-Komponenten und die durch den internationalen Verkehr ausgebildeten Methoden, diese Risiken zu mildern bzw. sie auf andere Schultern abzuwälzen. In dem besonderen Teil ist die Entwicklung der Exportkreditversicherung in den einzelnen Ländern dargestellt. Gerade das Eingehen auf die Entwicklung dieses Versicherungszweiges in europäischen und überseeischen Ländern läßt interessante Vergleiche zu. Der historischen Darstellung schließt sich noch eine Kritik an der bestehenden Organisation der Exportkreditversicherung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse an.

Wenn auch in der vorliegenden Arbeit die anläßlich der letzten Sitzung der Großen Kommission vorgetragenen Ergebnisse, insbesondere über die Entwicklung der Bündelversicherung, nicht mehr berücksichtigt werden konnten, so ist die Schrift doch in einem weitgehenden Maße geeignet, zur Klärung der mit der Exportkreditversicherung zusammenhängenden Probleme beizutragen. (Bücherschau s. a. S. 1082.)

# Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:

**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Steuerausschuß des D. I. u. H. S. 1078
**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** 30 Jahre Industrie- und Handelskammer Friedberg. — Industrie- und Handelskammer Berlin. — Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel . . . . . „ 1078
**Rationalisierung:** Normungstätigkeit im Auslande. — DIN-Neue Normenentwürfe . . . . . „ 1078—1079
**Handel:** Durchführung des § 15a der Gewerbeordnung. — Gesetz über Schußwaffen und Munition. — Befähigungsnachweis im Einzelhandel „ 1079
**Sozialpolitik:** Überarbeit von kaufmännischen Angestellten bei der Inventur. — Befreiung der Lehrlinge von der Arbeitslosenversicherung . . . . . „ 1079—1080
**Außenhandelsfragen:** Rumänischer Zolltarif. — Handel und Industrie der Schweiz. — Die Einstellung der englischen Labourpartei zur Schutzzollfrage. — Zehnjahres-Inhaltsverzeichnis zum Deutschen Handelsarchiv . . . . . S. 1080—1081
**Messewesen:** Rationalisierung des Messewesens . . . . . „ 1081—1082
**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Beurteilung des neuen 50-Reichspfennigstücks aus Nickel . . . . . „ 1082
**Verkehrswesen:** Expreßgutkarten-Postbestellung an Sonn- u. Feiertagen „ 1082
**Verschiedenes:** Jahreshauptversammlung der Vereinigung mittlerer Beamten der deutschen amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen. — Kalender für das Auslandsdeutschtum . . . . „ 1082
**Persönliches.** . . . . . „ 1082

**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**Zehnjahres-Inhaltsverzeichnis zum Deutschen Handels-Archiv . . . . . S. 1081**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Steuerausschuß des D. I. u. H.

Am 26. Oktober fand in München eine zahlreich besuchte Tagung des Steuerausschusses des D. I. u. H. statt, bei der mehrere Mitglieder des Reichsfinanzhofes Vorträge über aktuelle Fragen des Steuerrechts hielten und bei der auch die zuständigen Reichs- und bayerischen Behörden vertreten waren.

In seinen Einleitungsworten gedachte der Vorsitzende, Dr. Grund, Präsident der I. u. Hk. Breslau, des zehnjährigen Bestehens des Reichsfinanzhofes und betonte die Bedeutung eines unabhängigen, dem Reichsgericht und künftigen Reichsverwaltungsgericht auch in der äußeren Stellung gleichgeordneten höchsten Steuergerichtshofs. Namens des Reichsfinanzhofs und des Landesfinanzamts dankte der Chefpräsident des Reichsfinanzhofs, Exzellenz Jahn. Sodann begrüßte der Präsident der I. u. Hk. München, Geheimrat Josef Pschorr, die Erschienenen namens der Kammer und brachte dem Reichsfinanzhof auch die Glückwünsche der Münchener Kammer zum Ausdruck. Senatspräsident Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Struß sprach hierauf über die Ausgestaltung des Rechtsschutzes in Steuersachen und erörterte vor allem die von diesem Gesichtspunkt aus erforderlichen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften. Über die gegenwärtig sehr aktuelle Frage der Umsatzsteuerbegünstigung des reinen Handels sprach Senatspräsident Dr. Kloß und erläuterte an Hand einer Reihe von praktischen Beispielen das Anwendungsgebiet des vor kurzem durch ein bedeutsames Urteil des Reichsfinanzhofs praktisch wesentlich erweiterten § 7 des Umsatzsteuergesetzes. Den sich aus den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus gewerblicher Tätigkeit ergebenden Fragenkreis behandelte Senatspräsident Dr. Becker in einem ausführlichen Vortrage über das Verhältnis zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz. Der Vortragende vertrat den Standpunkt, daß die steuerliche Erfassung des Einkommens sich möglichst weitgehend nach den kaufmännischen Anschauungen richten müsse, allerdings könnten dabei Grundsätze über eine einheitliche steuerliche Erfassung der Gewinne nicht entbehrt werden. Reichsfinanzrat Geheimrat Mirre sprach über das besonders durch das bekannte Schmalenbach-Gutachten in den Vordergrund des Interesses getretene Problem der Absetzungen für Abnützung bei der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer.

Am Abend vereinte ein Bierabend nach Münchener Art die Teilnehmer an der Tagung auf dem Bavariakeller in geselligem Zusammensein.

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### 30 Jahre I. u. Hk. Friedberg.

Am 25. Oktober d. J. konnte die I. u. Hk. Friedberg auf ein 30jähriges Bestehen zurückblicken. Das 25jährige Jubiläum fiel in die schlimmste Zeit der Inflation. Dieser Umstand schloß jede Festlichkeit aus. So wurde denn das 30jährige Jubiläum zum Anlaß genommen, um im Rahmen eines Festaktes Rückschau auf das Vergangene zu halten. An diesem Festakt, der im Rathaussaal zu Friedberg stattfand, nahmen als Ehrengäste der Herr Minister für Arbeit und Wirtschaft, Korell, Oberregierungsrat Pennrich, Provinzialdirektor Graef, die Kreisdirektoren der Kreise Friedberg und Schotten, Vertreter des Hessischen I. u. H., der I. u. Hk. Gießen, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammer, die Bürgermeister der Städte Friedberg, Bad-Nauheim, Bußbach, Büdingen und Schotten, ferner die Vertreter der Presse teil.

Der Präsident der Kammer, Herr Kommerzienrat Langsdorf, Friedberg, begrüßte die Ehrengäste und gedachte in seinen Ausführungen des Entstehens und Wirkens der Kammer in Vergangenheit und Gegenwart.

In einer halbstündigen Rede behandelte der Syndikus der Kammer, Herr Rechtsanwalt und Notar Stahl, die Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft in Bezug auf die Gebiete der Industrie und des Handels in den letzten 30 Jahren. Alsdann folgte ein Vortrag von Herrn Dr. Göbel über: „Die Stellung der Industrie- und Handelskammern zu Staat und Wirtschaft."

Der 1. stellv. Vorsitzende der Kammer, Herr Philipp Müller, Bad-Nauheim gedachte der 30jährigen Zugehörigkeit von Herrn Kommerzienrat Langsdorf zur Kammer und überreichte eine in künstlerischer Beziehung hervorragend ausgestattete Ehrenurkunde.

Minister Korell sprach die Glückwünsche der Regierung aus und machte bedeutsame Ausführungen über aktuelle Fragen der hessischen Wirtschaft. Herr Provinzialdirektor Graef, Gießen, übermittelte die Grüße der Provinz Oberhessen. Für den Hessischen I. u. H. sprach Herr Sichel, Mainz, herzliche Worte des Glückwunsches. Bürgermeister Dr. Seyd, Friedberg, weist darauf hin, daß in demselben Saale, in dem der Festakt vor sich gehe, im Jahre 1898 der Grundstein der Kammer gelegt worden sei. Es folgten dann noch Ansprachen der Kreisdirektoren Rechthien, Friedberg, Geh. Rat Boeckmann, Schotten, und der Vertreter der Landwirtschaftskammer und Handwerkskammer.

Der Festakt wurde durch musikalische Darbietungen eines Trios eingeleitet und beschlossen.

### I. u. Hk. Berlin.

In der Vollversammlung der I. u. Hk. zu Berlin vom 19. Oktober d. J. wurden die Herren Staatssekretär z. D. Dr. Ernst v. Simson und Dr. August Weber als Mitglieder zugewählt.

### Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel.

Der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel hatte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des D. I. u. H., Reichsminister a. D. Dr. Hamm, welcher dem Reichsreform-Ausschuß der Länderkonferenz als Mitglied angehört, zu einem Vortrag über die Probleme der Verfassungs- und Verwaltungsreform für die am 31. Oktober d. J. in Hannover stattfindende Volltagung des Kammerverbandes gewonnen.

## Rationalisierung.

### Normungstätigkeit im Ausland.

Wie in Deutschland, hat man auch im Ausland die Vorteile der Normung für die Rationalisierung des Handels und der Herstellung erkannt. In 19 Auslandsstaaten bestehen zur Zeit Normenausschüsse und entwickeln eine rege Tätigkeit. In der letzten Zeit sind folgende ausländische Normen erschienen: England: Automobil-Zündkerzen, Teer für Straßenbau, Farben, Blei, Hartblei, Feuerwehrkupplungen, Derrickkrane, Spiral- und Langnutbohrer. — Rußland: Flaschen und andere

Glaserzeugnisse, Niete, Stärke, Dextrin, Gummiwaren, Schrauben, Rizinus- und Senföl, Kalisalpeter für verschiedene Zwecke. — Italien: Meßwerkzeuge: Arbeits- und Abnahmelehren, Stiftschrauben, normales, feines und grobes Trapezgewinde. — Polen: Lieferbedingungen für Portlandzement; Normen für Rohrleitungen; Lieferbedingungen für gußeiserne Automobilteile. — Norwegen: Fenster, Türen, Niete verschiedener Art. — Schweden: Kugellager, Stellringe, Flügelmuttern und Teile für landwirtschaftliche Maschinen. — Australien: Kupferrohre, Kupferleitungen für Kraft und Licht. — Vereinigte Staaten von Amerika: Abmessungen für Kinofilme, Untersuchungsverfahren für Petroleum, Paraffin, Schmiermittel, Heizöl. Auf den panamerikanischen Konferenzen bildet die Normung ein ständiges Verhandlungsthema. — Frankreich schenkt der Normung seit längerer Zeit besondere Aufmerksamkeit und kürzlich hat der Minister für Handel und Industrie an die wirtschaftlichen Organisationen des Landes, an die Handelskammern und die industriellen Verbände ein Rundschreiben gerichtet, in welchem er auf die Bedeutung hinweist, die der Normung der französischen Industrieerzeugnisse zukommt. — Die obigen Normen liegen beim Deutschen Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, zur Einsicht aus bzw. können sie von ihm entliehen oder beschafft werden.

### DIN - Neue Normenentwürfe.

Die Normung im deutschen Textilmaschinenbau macht rasche Fortschritte. Für Jaquardmaschinen sind im Oktoberheft von Melliand Textilberichten neue Entwürfe zur öffentlichen Kritik gestellt, und zwar: DIN TEX 4850 Bl. 1, Karten für Chemnitzer Grobstich; Blatt 2, dgl. Anordnung der Warzen und Bindelöcher; DIN TEX 4851, Karten für französischen Feinstich; DIN TEX 4852, Zylinderbreiten für Chemnitzer Grobstich und französischen Feinstich; DIN TEX 4855, Zylinderwarzen. Ende der Einspruchsfrist 31. Dezember. — Bei Auftragerteilung und im Betrieb können Mißverständnisse, Zeitverluste und Ausschußarbeit durch einheitliche Zeichnungsdarstellungen vermieden werden. In gut organisierten Betrieben werden deshalb die vor längerer Zeit geschaffenen Zeichnungsnormen ausnahmslos verwendet. Zur Zeit ist man damit beschäftigt, ein Normblatt „Anwendungsbeispiele zu Sinnbildern für Niete" aufzustellen; ein Entwurf DIN E 407 Bl. 2 ist in den der Zeitschrift „Maschinenbau" beigehefteten DIN-Mitteilungen, Heft 20, zur Stellungnahme veröffentlicht. — Die Einspruchsfrist läuft am 15. Dezember ab.

## Handel.

### Durchführung des § 15a der Gewerbeordnung.

Auf unser Rundschreiben Ib/1889/28, das wir auch in der D. W. Z. Nr. 44 S. 1056 veröffentlicht haben, haben sich inzwischen folgende Kammern geäußert: Altena, Elbing, Frankfurt a. O., Gera, M.-Gladbach, Görlitz, Halle, Harburg, Heilbronn, Kassel, Leipzig, Liegnitz, Lübeck, Offenburg, Nürnberg, Ravensburg, Regensburg, Rostock, Sagan, Stettin, Stralsund. Im allgemeinen sind Klagen über mangelhafte Durchführung des § 15a der Gewerbeordnung nicht bekannt geworden oder die Vorstellungen der Kammern bei der Gewerbepolizei haben regelmäßig zur sofortigen Abhilfe geführt.

Lediglich Elbing teilt mit, daß trotz sorgsamer Überwachung der Lieferanten es oft nicht möglich sei, bei nicht ins Handelsregister eingetragenen Firmen den jeweiligen Geschäftsinhaber festzustellen. Besonders erschwerend wirke hierbei, daß es dem mit der Führung des Gewerberegisters beauftragten Beamten verboten sei, auf private Anfragen Auskunft zu erteilen. Die Durchführung des § 15a der Gewerbeordnung sei daher gerade in dem dortigen Bezirk äußerst wichtig, in dem die Zahl der kleineren Gewerbetreibenden besonders groß sei. Es wird daher gebeten, auf die Durchführung der erwähnten Bestimmungen zu dringen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Preußische Landtag einen Antrag seines Hauptausschusses angenommen hat, dessen letzter Satz lautet:

> „Weiter wird ersucht, die Vorschrift zu besserer Geltung zu bringen, daß an allen Geschäften an leicht auffindbarer Stelle in deutlicher Form die genaue Nennung des bzw. der Geschäftsinhaber zu erfolgen hat." (Vgl. D. W. Z. Nr. 28 S. 679.)

Leipzig empfiehlt, trotzdem dort Beschwerden nicht bekannt geworden sind, ein Rundschreiben des Reichsministeriums des Innern an die Landesregierungen zu veranlassen und weist darauf hin, daß vor allen Dingen Klarheit und Deutlichkeit der Anschriften verlangt werden müsse. Auch auf einen anderen Umstand müsse aufmerksam gemacht werden, der in der Führung firmenartiger Bezeichnungen, besonders mit marktschreierischen unlauteren Zusätzen, durch Handwerker und kleine Gewerbetreibende bestehe.

Lübeck macht darauf aufmerksam, daß § 15a zwar für physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien maßgebend sei, daß jedoch entsprechende Vorschriften für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Genossenschaften nicht beständen. Für die letzten drei Gesellschaftsformen sollte eine Änderung der Gesetzesbestimmungen dahin verlangt werden, daß wenigstens der ganze Name der Gesellschaft angeführt werden müsse, dagegen Abkürzungen unzulässig seien. (Ib/1889/28.)

### Gesetz über Schußwaffen und Munition.

Zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143) und zu seiner Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198) sind seitens des Preußischen Ministers des Innern unter dem 28. September 1928 Ausführungsvorschriften ergangen. Sie sind im Pr. Ministerialbl. d. i. Verw. S. 985 ff. veröffentlicht.

### Befähigungsnachweis im Einzelhandel.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung in Nr. 41 S. 983 haben sich zu der Frage der Einführung eines Befähigungsnachweises für den Einzelhandel noch folgende Kammern geäußert: Freiburg, Heilbronn, Lahr, Mainz, Neuß und Trier, die ebenfalls die in der Interpellation der Abgeordneten Petzold, Drewitz, Arfeld und Genossen gestellten Forderungen ablehnen. Im einzelnen wird noch auf folgendes hingewiesen:

Mainz: Die Vielgestaltigkeit und Eigenart der Verhältnisse im Einzelhandel lassen eine Übertragung des im Handwerk eingeführten Prüfungswesens auf den Handel nicht zu. Der Antrag nimmt außerdem einen Abschnitt aus dem großen Problem vorweg, das in dem Berufsausbildungsgesetz gelöst werden soll.

Lahr: Zustimmen könne man nur der Forderung, das Recht der Lehrlingsausbildung davon abhängig zu machen, daß derjenige, der Lehrlinge einstelle, eine ordnungsmäßige Lehre selbst durchgemacht habe. Im übrigen verkenne der Antrag den Unterschied zwischen Handel und Handwerk. Während der Handwerksberuf vorwiegend in der Beherrschung gewisser technischer Fertigkeiten bestehe, handele es sich bei Handeltreibenden um die Beherrschung der Absatzbedingungen der Ware. Der Antrag gehe außerdem weit über die für das Handwerk getroffene Regelung hinaus, die für das Betreiben eines Handwerks nicht die Voraussetzung der abgelegten Meisterprüfung kenne.

Heilbronn: Beschränkungen in der Richtung, daß nur dasjenige Spezialgewerbe des kaufmännischen Berufes betrieben werden dürfe, in welchem der Betreffende seine Lehre durchgemacht habe, seien von vornherein abzulehnen, da die Möglichkeit des Wechsels im kaufmännischen Berufe jederzeit offen bleiben müsse. Durch eine Prüfung allein könne die Befähigung zum kaufmännischen Berufe nicht erbracht werden, die sich häufig erst in der Praxis zeige. Tüchtigen jungen Leuten könnte bei unzureichenden Prüfungsmethoden der Weg zum Einzelhandel versperrt werden. Die Begründung des Antrages mit der mangelhaften Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses sei in seiner Verallgemeinerung unzutreffend.

Trier lehnt ebenfalls die Vorschläge der Interpellation ab, glaubt aber, daß man das Recht der Lehrlingshaltung von der Vollkaufmannschaft abhängig machen solle.

Neuß widerspricht grundsätzlich der vorgesehenen Aufhebung der Gewerbefreiheit und teilt die Auffassung anderer Kammern, daß die Fähigkeiten für den Einzelhandel nicht durch Prüfungen erfaßt werden könnten. Eine Befruchtung der Lehrzeit der jungen Einzelhändler sei allerdings notwendig, doch müsse man hier durch Selbsthilfe das Erforderliche anstreben.

Freiburg steht ebenfalls auf dem Standpunkt, daß Prüfungen abzulehnen sind, daß aber eine gute Vorbildung, vor allem durch Handelsschulen, nicht mehr zu entbehren sei. Durch die in der Interpellation beantragten Bedingungen müßte der Zugang zum Handel geradezu unterbunden werden. (Ib/1422/28.)

## Sozialpolitik.

### Überarbeit von kaufmännischen Angestellten bei der Inventur.

Die Regelung der Arbeitszeit für die kaufmännischen Angestellten an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an denen die gesetzlich vorgeschriebene Inventur vorgenommen wird, hat insbesondere im vergangenen Jahr Schwierigkeiten verursacht. Auf Grund dieser aufgetauchten Schwierigkeiten wurden in Preußen Bestrebungen laut, die auf eine Verlängerung der Arbeitszeit an den Inventurtagen abzielten, da nicht nur der Kaufmann, sondern vor allem auch der Staat ein Interesse an einer richtigen Vermögensaufstellung und damit auch an einer richtigen Steuererklärung hat.

Der Herr Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat diesen Bestrebungen durch Erlaß vom 21. Juni 1928 — J. Nr. III. 5474 / IV B — an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin in dem nachfolgenden Sinne Rechnung getragen:

> „. . . . Gewöhnlich werden im Einzelhandel die gemäß § 3 der Arbeitszeitverordnung zulässigen 30 Überarbeitstage

noch nicht verbraucht sein, und die zur Durchführung der Inventur erforderliche Mehrarbeit wird daher bis zu zwei Stunden täglich auf Grund des § 3 a. a. O. geleistet werden können. In den weitaus meisten Fällen werden sich die Inventurarbeiten bei sorgfältiger Vorbereitung und planmäßiger Zeit- und Personaleinteilung im Rahmen der hiernach zulässigen täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden erledigen lassen. In Ausnahmefällen, in denen auf Grund besonderer Verhältnisse eine Überschreitung der zehnstündigen Arbeitszeit unvermeidlich erscheint, kann die Anwendung der Ausnahmevorschrift im § 10 Abs. 1 a. a. O. in Betracht kommen."

Wenn auch eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 10 der Arbeitszeitverordnung an keine behördliche Genehmigung gebunden ist, so erscheint es doch zweckmäßig, wenn die Firmen, die von den Ausnahmebestimmungen des § 10 a. a. O. Gebrauch machen wollen, das zuständige Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig über die besonderen Gründe aufklären, damit die Firmen etwaigen Weiterungen, wie Angezeigtwerden wegen unzulässiger Überarbeit, entgehen.

Des weiteren erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, daß die Arbeitszeitverordnung lediglich die Arbeitszeit an Werktagen regelt. Auf Grund des § 105 c Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern für einen Sonntag bei Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur möglich. Sofern von der Berechtigung des § 105 c Ziffer 2 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht wird, muß die Anwendbarkeit des § 10 der Arbeitszeitverordnung als fraglich bezeichnet werden. (II/1526/28.)

### Befreiung der Lehrlinge von der Arbeitslosenversicherung.

Gemäß § 74 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer versicherungsfrei. Die Auslegung dieser Bestimmung hat, wie aus Zuschriften unserer Mitglieder hervorgeht, in der Praxis wiederholt Schwierigkeiten hervorgerufen.

1. Einmal ist die Frage der Probezeit bei Lehrverhältnissen strittig geworden. Gemäß § 77 Abs. 2 HGB. kann das Lehrverhältnis, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginn der Lehrzeit ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig. In einem Schreiben vom 27. April 1928 — IV. 4218/28 — (Reichsarbeitsblatt I, 14, 1928 S. 164) erklärt sich der Reichsarbeitsminister lediglich damit einverstanden, daß die Versicherungsfreiheit auf Grund des § 74 AVAVG. nicht dadurch beseitigt wird, daß das Lehrverhältnis während des ersten Monats nach Beginn der Lehrzeit ohne Einhalt einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Die Versicherungsfreiheit soll dagegen entfallen, wenn die Probezeit durch Vereinbarung über die vorgenannte Frist hinaus verlängert wird. Für kaufmännische Lehrlinge ist im allgemeinen eine längere als die einmonatige Probezeit üblich. Wie aus unserem Material hervorgeht, sehen die von zahlreichen Kammern herausgegebenen Muster kaufmännischer Lehrverträge eine dreimonatige Probezeit vor. Eine solche, nach dem Handelsgesetzbuch zulässige Probezeit liegt durchaus im Interesse des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers, denn bei dem heute außerordentlich komplizierten Wirtschaftssystem ist es für den Lehrling häufig gar nicht möglich, im Laufe eines Monats sich ein Bild darüber zu verschaffen, ob er für den von ihm gewählten Beruf auch wirklich geeignet ist und ob er die Fähigkeiten besitzt, die von ihm später geforderten Leistungen wirklich zu vollbringen. Auch für den Arbeitgeber ist es vielfach nicht möglich, sich innerhalb der einmonatigen Frist ein Bild über die Fähigkeiten des Lehrlings zu machen.

Um eine Befreiung von der Arbeitslosenversicherungspflicht zu erreichen, erscheint es zweckmäßig, etwaigen Weiterungen dadurch aus dem Wege zu gehen, daß die Dauer des Lehrvertrages um die vereinbarte Probezeit verlängert wird, um die Voraussetzungen des § 74 AVAVG. auch nach dem vorerwähnten Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 27. April 1928 zu erfüllen.

2. Aus dem uns vorliegenden Material geht des weiteren hervor, daß vielfach in den Musterverträgen außer den im Handelsgesetzbuch bezeichneten wichtigen Kündigungs- und Entlassungsgründen auch noch sonstige Entlassungs- und Unterbrechungsgründe vereinbart werden. Eine Anzahl Ortskrankenkassen macht, gestützt auf einen Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 16. August 1925 (Reichsarbeitsblatt 1925 Nr. 31), in diesen Fällen Schwierigkeiten wegen der Freistellung der Lehrlinge von den Arbeitslosenbeiträgen. Um auch in dieser Hinsicht Weiterungen zu entgehen, darf den Kammern, die Musterverträge für kaufmännische Lehrlinge aufgestellt haben, anheimgestellt werden, die entsprechenden Bestimmungen aus den Mustern ihrer Lehrverträge zu streichen, andernfalls die Voraussetzungen des § 74 AVAVG. nicht gegeben erscheinen.

3. Wie wir aus weiteren Zuschriften ersehen, sind Zweifel über die Form des schriftlichen Lehrvertrages als Voraussetzung für die Befreiung von der Arbeitslosenversicherung entstanden. So wird insbesondere angefragt, ob ein Schriftwechsel zwischen dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, enthaltend auf der einen Urkunde die Bedingungen des Lehrherrn und auf der anderen Urkunde die Vertragsannahme durch den gesetzlichen Vertreter, als schriftlicher Lehrvertrag anzusprechen sei. Hierzu ist folgendes zu sagen: Lediglich für gewerbliche Lehrlinge ist nach § 126 b der Gewerbeordnung ausdrücklich der Inhalt der schriftlichen Lehrverträge bestimmt. Das Handelsgesetzbuch enthält in § 79 keinerlei Vorschriften über die Form des schriftlichen Lehrvertrages. Mangels Vorhandensein derartiger Vorschriften muß auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zurückgegriffen werden. In Frage kommt hier § 126 BGB., demzufolge bei einem schriftlichen Vertrage die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen muß. Nur wenn über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen werden, genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. In den mehreren gleichlautenden Urkunden muß der Vertrag in seiner Gesamtheit niedergelegt sein; es genügt nicht, daß jede Urkunde nur die einseitige Willenserklärung einer Partei enthält, so daß erst aus der Zusammenfassung beider Urkunden die beiderseitige Willensübereinstimmung sich ergibt. (RG. 59, 245; 68, 186; 95, 83.) Mitteilung einer Abschrift unter Wiedergabe der beiden Parteiunterschriften genügt nicht. (RG. Gruch, Beitr. 61, 774.) Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (RG. 105, 60) genügt es ferner nicht, daß eine Partei lediglich den Teil der Urkunde, der ihre einseitigen Erklärungen enthält, und nur die andere Partei den Gesamtvertragsinhalt unterzeichnet, jedoch genügt eine auf zwei getrennten Blättern niedergeschriebene Urkunde, wenn in jedem Blatt auf die andere verwiesen ist und die Unterschriften den Gesamtinhalt des Vertrages decken. (RG. JW. 1924 796.) Staub, Anmerkung 2 zu § 79 HGB., vertritt die Auffassung, daß ein Briefwechsel nicht genügt, ebensowenig eine einseitige schriftliche Bestätigung, da § 126 Abs. 2 BGB. Unterschrift beider Teile entweder auf derselben Urkunde oder bei Austausch gleichlautender Urkunden auf der für die andere Partei bestimmten Urkunde verlange.

Aus dem Gesagten ergibt sich u. E., daß ein schriftlicher Lehrvertrag durch den Schriftwechsel zwischen dem Lehrherrn und dem Vater des Lehrlings als gesetzlichem Vertreter nicht zustande gekommen ist. Das Vorhandensein einer Durchschrift zusammen mit der unterschriftlichen Bestätigung des Lehrlings bzw. dessen gesetzlichen Vertreters stellt nach dem Gesagten keine gleichlautende Urkunde dar.

Da das Handelsgesetzbuch Vorschriften über die Form des Lehrvertrages nicht enthält, ist selbstverständlich durch den Schriftwechsel ein gültiger Lehrvertrag zustande gekommen. Der Briefwechsel stellt jedoch noch nicht einen schriftlichen Lehrvertrag im Sinne des § 74 AVAVG. dar.

Dieses Ergebnis ist zweifellos unerfreulich, da der Grund für die Versicherungsfreiheit nach § 74 AVAVG. neben der Absicht, den Facharbeiternachwuchs zu fördern, die Tatsache ist, daß die Lehrlinge durch das Lehrverhältnis in weitestgehendem Maße vor Arbeitslosigkeit geschützt sind, was gleichermaßen bei einem schriftlichen Lehrvertrage wie bei einem sonst gültigen Lehrvertrage der Fall ist.

Von Mitgliedsseite ist uns wiederholt der Wunsch nahegebracht worden, die aufgetauchten Streitfragen durch Bescheide des Reichsarbeitsministers über die Auslegung der Bestimmungen des § 74 AVAVG. zu klären. Von einem derartigen Vorgehen möchten wir absehen, da wir bislang grundsätzlich die Auffassung vertreten haben, daß die Auslegung von Gesetzesstellen Sache der zuständigen Gerichte ist und durch die Auslegungspraxis des Reichsarbeitsministers eine in vielen Fällen recht unerwünschte Präjudizierung herbeigeführt werden kann. Sollten sich unsere Mitglieder die vorstehend erwähnten Empfehlungen zur Behebung der Schwierigkeiten nicht zu eigen machen, so erscheint im Einzelfalle die Durchführung eines Streitverfahrens zwecks Klärung erwünscht. Sollten derartige Streitverfahren geführt werden, so wären wir für Benachrichtigung über den Ausgang dankbar. (II/1508/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Rumänischer Zolltarif.

Wie wir hören, ist von den zuständigen rumänischen Stellen ein fester Termin für die Inkraftsetzung des neuen rumänischen Zolltarifs noch nicht in Aussicht genommen, doch rechnet man allgemein damit, daß die Inkraftsetzung zum 1. Januar 1929 zu erwarten ist. (IIIb/1549/28.)

### Handel und Industrie der Schweiz.

In gewohnter Weise ist kürzlich der vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich erstattete

„Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1927" erschienen. Um ein möglichst vollständiges Bild des schweizerischen Wirtschaftslebens zu entwerfen, folgt diesmal den allgemeinen statistischen Angaben ein neues Kapitel, das die wichtigsten Ereignisse zusammenfaßt und dem Leser den allgemeinen Verlauf des Wirtschaftsjahres zu überblicken erleichtert.

Das Heft, dem reiche Literaturangaben beigegeben sind, kann zum Preise von 8,— Franken vom Sekretariat des Schweizerischen Handels- und Industrievereines in Zürich, Börsenstr. 17, bezogen werden. (IIIb/1595/28.)

### Die Einstellung der englischen Labour-Partei zur Schutzzollfrage.

Die Zentralstelle für den wirtschaftlichen Auslandsnachrichtendienst übermittelt uns folgende Ausführungen über die Einstellung der englischen Arbeiterpartei zur Schutzzollfrage:

„I. Im Gegensatz zu dem Konservativen Parteitag in Yarmouth, auf dem die Weiterentwicklung der Schutzzollpolitik im Vordergrunde des Interesses stand, hat die soeben abgeschlossene diesjährige Tagung der Labour-Partei in Birmingham die Frage nicht zu einem ihrer Programmpunkte gemacht. Sie ist nur in der Debatte gestreift worden, und zwar aus der Veranlassung, daß ein Kongreßmitglied das Verlangen gestellt hat, in dem Bericht über die Tagung klarzustellen, daß die Politik der Labour-Partei in der Schutzzollfrage nicht mit der der Liberalen Partei, die für unbedingten Freihandel eintrete, parallel laufe.

Dieser Antrag ist von dem Parteitag abgelehnt worden, nachdem der Führer der Partei, Ramsay MacDonald, selbst dazu Stellung genommen hat. Nach dem vom ‚Manchester Guardian' in seiner Nummer vom 5. d. M. gebrachten Bericht über die Tagung hat Ramsay MacDonald bei dieser Gelegenheit folgendes ausgeführt:

Man verlange von der Labour-Partei, nicht für eine bestimmte Politik einzutreten, damit sie nicht mit der Liberalen Partei verwechselt würde. Mit dem gleichen Recht könne man aber von der Labour-Partei verlangen, nichts zu tun, was zu einer Verwechslung mit der Konservativen Partei führen könne. Es gäbe kein kapitalistisches Land in der Welt, das durch Schutzzölle die Schwierigkeiten gelöst hätte, denen England gegenüberstehe, und es sei absolut klar, daß die bisherigen englischen Experimente auf dem Gebiete der Safeguarding-Zölle ein so kleines Betätigungsfeld gehabt hätten, daß man aus ihrem Ergebnis eine wissenschaftliche Schlußfolgerung noch nicht ziehen könne. Was sei nun aber die Politik der Labour-Partei? Die Weltwirtschaftskonferenz von 1927 habe die grundsätzliche sozialistische Lehre vertreten, daß die Befreiung des Handels von Beschränkungen, daß ein freier internationaler Warenaustausch für alle Völker der Welt das beste sei. Die Labour-Partei betrachte grundsätzlich als den einzigen Weg für den Ausgleich zwischen der Arbeitsproduktion Englands mit seinem hohen Standard der Lebenshaltung und der Arbeitsproduktion fremder Länder mit niedrigeren Lebensbedingungen den Weg einer internationalen Verständigung. Durch einzelne Safeguarding-Zölle oder durch ein allgemeines Schutzzollsystem könne der Ausgleich nicht herbeigeführt werden. Vielmehr sei auf dem Wege über das Internationale Arbeitsamt oder durch andere Mittel eine Verständigung zu erstreben, an der die Gewerkschaften, die Arbeiterparteien und die Arbeiterregierungen in England und in anderen Ländern mitarbeiten müßten, um so den Lebensstandard der Arbeiterschaft anderer Länder zu heben. Ein Mittel, „Sweated Goods" (also von einer unter sozialem Druck gehaltenen Arbeiterschaft erzeugte Güter) fremder Länder nicht nach England hineinzulassen, sei wohl in einem absoluten Einfuhrverbot für solche Güter gegeben, nicht aber in Schutzzöllen und Zolltarifen.

II. Diese Ausführungen MacDonalds, die sicherlich ohne besondere Vorbereitung gemacht worden sind, lassen eine klare und grundsätzliche Stellungnahme zu dem Verlangen der Konservativen Regierungspartei auf Ausbau des Safeguarding-Zollsystems vermissen. Diese Tatsache ist bezeichnend, weil sie die im Laufe der letzten Jahre gewonnenen Erfahrungen bestätigt, daß die englische Arbeitnehmerschaft nicht grundsätzlich gegen die Einführung von Safeguarding-Zöllen für die einzelnen Industrien eingestellt ist. In mehreren Fällen haben bei Anträgen auf Einführung eines Schutzzolls die beteiligten Arbeitgeberverbände sich die aktive oder stillschweigende Unterstützung der Gewerkschaften und Verbände ihrer Arbeitnehmer zu sichern gewußt.

Wenn MacDonald auf die den englischen Industrieerzeugnissen erwachsende Konkurrenz durch fremde Erzeugnisse hinweist, die wegen geringerer ausländischer Arbeitslöhne billiger auf den englischen Markt kommen, und wenn er dagegen die Anwendung von Einfuhrverboten empfiehlt, so entspricht das früheren Beschlüssen der englischen Labour-Partei dahin, daß gegen die Ausfuhrerzeugnisse von Staaten, deren Arbeiterschaft nicht unter den Bedingungen des Washingtoner Abkommens über den achtstündigen Arbeitstag arbeitet, mit Einfuhrverboten vorgegangen werden solle. Ob sich dieser Beschluß praktisch durchführen ließe, erscheint indessen schon wegen der Bindung Englands durch seine Handelsverträge zum mindesten zweifelhaft.

Jedenfalls ist aber aus MacDonalds Äußerungen so viel zu entnehmen, daß die Labour-Partei grundsätzlich ein allgemeines Schutzzollsystem ablehnt und nur das Argument der Protektionisten anerkennt, daß der englische Binnenmarkt von Industrieerzeugnissen freigehalten werden muß, die im Ausland durch gedrückte Löhne unverhältnismäßig billig hergestellt werden.

Unter der kurzen Regierung der Labour-Partei im Jahre 1924 sind sämtliche damals bestehenden englischen Schutzzölle aufgehoben worden, und in den letztvergangenen vier Jahren hat die Labour-Partei im Parlament gegen jede neue Schutzzollmaßnahme gestimmt. Es ist anzunehmen, daß es bei dieser Einstellung verbleiben wird, sicherlich so lange, als die maßgebende Entscheidung innerhalb der Labour-Partei in allen Finanz- und Zollfragen in der Hand eines so überzeugten Freihändlers verbleibt, wie es Philip Snowden ist, der Schatzkanzler unter der Regierung MacDonalds im Jahre 1924."

### Zehnjahres-Inhaltsverzeichnis zum Deutschen Handels-Archiv.

Auf Grund unserer Umfrage in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" Nr. 33 Seite 798 sind uns von zahlreichen Kammern Bestellungen zugegangen. Wie uns der Herr Reichswirtschaftsminister mitteilt, reichen aber die bisher beim Verlag eingegangenen Bestellungen für eine Drucklegung zu dem vorgesehenen Preise von 35 RM. für das Einzelexemplar nicht aus. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat deshalb auf die Absicht, das Verzeichnis erscheinen zu lassen, auch in der „Industrie- und Handelszeitung" und im „Deutschen Handels-Archiv" mit einer Notiz folgenden Wortlauts hinweisen lassen:

„In der Vorkriegszeit sind zum Deutschen Handels-Archiv der im Reichswirtschaftsministerium herausgegebenen und bei E. S. Mittler u. Sohn, Berlin, verlegten Halbmonatszeitschrift für den Außenhandel zusammengefaßte Inhaltsverzeichnisse für den Zeitraum von jeweils fünf oder zehn Jahren herausgegeben worden. Diese Inhaltsverzeichnisse sind für die an der internationalen Außenhandelspolitik und am praktischen Außenhandel interessierten Stellen und Kreise von jeher deshalb von besonderem Wert gewesen, weil das Deutsche Handels-Archiv sowohl die Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Konsular- u. dgl. Verträge und Abkommen sämtlicher fremder Staaten als auch ihre Vorschriften zur Regelung des Außenhandels, insbesondere Zolltarife, Zolltarifentscheidungen, Zolltarifauskünfte, Zollgesetze, Zollordnungen, Vorschriften über Ursprungszeugnisse, Zoll- und Konsulatsfakturen, Musterverkehr, Handlungsreisende, neben den Zöllen erhobene Abgaben, wie Verbrauchssteuern, Umsatz- und Luxussteuern, ferner Vorschriften über Warenbezeichnung und Herkunftsbezeichnung, Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und -beschränkungen enthält, und zwar in ihrem authentischen Wortlaut in deutscher Übersetzung.

Die Zehnjahresverzeichnisse enthalten diese Vorschriften nach Ländern und einzelnen Materien gegliedert. Sie geben damit einen ausgezeichneten Überblick über die Gesetzgebung und die Verwaltungsvorschriften der Welt auf den einzelnen Gebieten der Außenhandelsregelung für eine längere Zeitspanne und erleichtern die Feststellung und Auffindung einzelner derartiger Regelungen außerordentlich. Sie sind deshalb sowohl für praktische wie für wissenschaftliche Zwecke ein ausgezeichnetes Nachschlagewerk auch für denjenigen, der die einzelnen Bände des Handels-Archivs selbst nicht besitzt.

Auch für die Jahre 1916 bis 1925 einschließlich ist ein solches Verzeichnis seinerzeit fertiggestellt worden. Seine Herausgabe mußte unterbleiben, weil sie finanziell nicht gesichert war. Inzwischen hat sich ein stärkeres Interesse an dem Erscheinen dieses Verzeichnisses bemerkbar gemacht und eine Anzahl von Interessenten hat sich zur Abnahme von Exemplaren verpflichtet. Das Reichswirtschaftsministerium will daher das Werk zum Einzelpreis von 35 RM. herausgeben, wenn noch eine für die Drucklegung hinreichende Anzahl von Bestellern hinzukommt. Bestellungen sind an den Verlag E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68 bis 71, zu richten und gelten unter dem Vorbehalt, daß die für die Drucklegung notwendige Anzahl von Bestellungen eingeht."

**Wir wären den Kammern, welche beabsichtigen, das Inhaltsverzeichnis zu subskribieren, uns aber hiervon noch keine Mitteilung gemacht haben, dankbar für baldgefällige Mitteilung ihrer Wünsche, damit wir solche an den Verlag weiterleiten können.**

## Messewesen.

### Rationalisierung des Messewesens.

„Der Hessische Industrie- und Handelskammertag ist der Auffassung, daß aus Gründen der wirtschaftlichen Sparsamkeit die Art der Werbung, wie sie durch Ausstellungen und Messen betrieben wird, auf das Äußerste eingeschränkt und von einer sachverständigen Stelle, dem Deutschen Ausstellungs- und Messeamt, aus rationalisiert werden muß.

Er mißbilligt das Bestreben der Städte, durch das Mittel von Messen und Ausstellungen lokaler, wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Art Massenbesuch in ihre Mauern zu ziehen. Solche Veranstaltungen nutzen der allgemeinen Volkswirtschaft nichts, schaden ihr vielmehr nur, indem sie zu unnützen Ausgaben verleiten und der so notwendigen Kapitalneubildung unheilvoll entgegenwirken."

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Beurteilung des neuen 50-Reichspfennigstücks aus Nickel.

Die überaus schlechte Beurteilung, die das neue 50-Reichspfennigstück aus Nickel gefunden hat, veranlaßte den D. I. u. H. zu einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium (vgl. „Deutsche Wirtschafts-Zeitung" 1928, Nr. 11 S. 265). Die Eingabe, in der insbesondere auf die leichte Verwechslungsmöglichkeit des neuen 50-Reichspfennigstücks aus Nickel mit anderen Münzen hingewiesen wurde, ist abschlägig beschieden worden (vgl. „Deutsche Wirtschaftszeitung" 1928, Nr. 19 S. 470).

Auf Grund einer auf Anregung der I. u. Hk. Oppeln veranstalteten Umfrage hat der D. I. u. H. festgestellt, daß in den Grenzgebieten fast aller I. u. Hk.n, deren Bezirke an der deutsch-polnischen Grenze liegen, Verwechslungen zwischen dem neuen deutschen 50-Reichspfennigstück und dem polnischen 20-Groschenstück vorgekommen sind. Der Schaden bei einer solchen Verwechslung ist empfindlich, da die polnische Münze nur einen Wert von 9 bis 10 Reichspfennigen hat.

Das Ergebnis dieser Umfrage ist dem Herrn Reichsfinanzminister mitgeteilt worden. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat daraufhin dem D. I. u. H. erwidert, daß vor Einführung des 50-Reichspfennigstücks aus Reinnickel auch die Möglichkeit der Verwechslung der neuen Münze mit ähnlich aussehendem Hartgeld fremder Staaten eingehend geprüft sei. Unter Berücksichtigung des für die Ausgestaltung der neuen Münze noch vorhanden gewesenen begrenzten Spielraums sei das Erforderliche getan, um eine Verwechslungsgefahr zu beseitigen. So unterscheide sich das 50-Reichspfennigstück von dem polnischen 20-Groschenstück durch einen geriffelten Rand und durch die große Zahl „50". Leider würde es sich aber wohl nie vollständig erreichen lassen, die Ähnlichkeit mit sämtlichen ausländischen Münzen zu vermeiden. (IVb./1053/28.)

## Verkehrswesen.

### Expreßgutkarten.

Die Reichsbahndirektion Hannover, als geschäftsführende Verwaltung des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes, macht bekannt, daß die Muster der am 1. März d. J. eingeführten Expreßgutkarten mit Gültigkeit vom 7. Oktober d. J. ab im Wortlaut durch Anpassung an die neuen Tarifvorschriften und in sprachlicher Hinsicht geändert worden seien. Beispielsweise sei im Kopf des Empfängerabschnitts der Nachnahme-Expreßgutkarten mit anhängender Postanweisung und Zahlkarte vorgedruckt „1 Stück". Ferner sei auf der Vorderseite aller Karten unter „Erklärungen" statt „Interesse an der Lieferung, Wertangabe usw." gesagt „Wertangabe" (Lieferwert). Auf der Rückseite seien unter der Überschrift „Zur Beachtung" ebenfalls einige Änderungen vorgenommen worden.

Die ersterwähnten Karten könnten indessen ungeachtet der Änderungen aufgebraucht werden.

Es wird den Interessenten empfohlen, bei einem Neudruck der Karten das geänderte Muster zugrunde zu legen. Die neuen Karten können in Kürze von den örtlichen Dienststellen für die Abfertigung von Expreßgut bezogen werden. (V/2497/28.)

### Postbestellung an Sonn- und Feiertagen.

Wie wir von verschiedenen Seiten erfahren, werden auf Grund einer innerdienstlichen Verfügung des Reichspostministeriums nicht eilige Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen und Päckchen an Sonn- und Feiertagen den Empfängern nicht mehr zugestellt. Diese Maßnahme begegnet aus begreiflichen Gründen in Kreisen der Wirtschaft lebhaftem Widerspruch, insbesondere bei den Handelsvertretern, die von Berufs wegen vielfach gezwungen sind, Montag früh mit den ersten Zügen wegzufahren, um ihre Tätigkeit an fremden Orten zu beginnen. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Speditionsbetrieben, die bisher die Ladungspapiere am Sonntag erhielten und für den Montag bereits ihre Anweisungen treffen konnten. Im Hinblick auf die nachteiligen Wirkungen einer solchen Verfügung für die Wirtschaft haben wir das Reichspostministerium dringend gebeten, dahin zu wirken, daß die Zustellung von Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapieren usw. auch weiterhin an Sonntagen erfolgt. (V/2458/28.)

## Verschiedenes.

### Jahreshauptversammlung der Vereinigung mittlerer Beamten der deutschen amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen.

Von der Vereinigung mittlerer Beamten der deutschen amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen liegt der Bericht ihrer Jahreshauptversammlung 1928 vor, die im März d. J. in Leipzig stattfand und hauptsächlich die Fragen der Büroration alisierung zum Gegenstand hatte. Zeit und Ort der Versammlung waren besonders glücklich gewählt, denn die Teilnehmer hatten Gelegenheit, einen tiefen und umfassenden Einblick in Organisation und Betrieb der Leipziger Frühjahrsmesse zu nehmen und so das, was ihnen in den Fachvorträgen geboten wurde, an vielen Musterbeispielen verwirklicht zu sehen. Der Bericht zeigt erfreulicherweise aber auch, daß und wie der Gedanke der Notwendigkeit und der Möglichkeit der Rationalisierung der Bürobetriebe im Kreise der Fachbeamten der Hk.n gepflegt und gefördert wird. Wenn die Vereinigung hieran weiterarbeitet, so bedient sie sich des besten Mittels, den Berufsinteressen ihrer Beamtengruppe wirkliche Dienste zu erweisen.

### Kalender für das Auslanddeutschtum.

In diesen Tagen ist der Bildabreißkalender des Auslanddeutschtums für 1929, herausgegeben vom Deutschen Ausland-Institut Stuttgart, in gleich schöner und guter Ausstattung wie im vorigen Jahre erschienen. Angesichts der Tatsache, daß der Kalender im vorigen Jahre in wenigen Wochen völlig ausverkauft war, ist diesmal die Auflage auf 40 000 Stück erhöht worden. Herr Staatsminister a. D. Dr. Boeliß hat dem Kalender ein Geleitwort mit auf den Weg gegeben.

Der Preis des Kalenders beträgt für die Mitglieder der Institutskörperschaften des Deutschen Ausland-Instituts 1,50 RM. Wir bitten, Bestellungen auf den Kalender unmittelbar an das Deutsche Ausland-Institut zu übermitteln, welches bereit ist, den Kalender vom Verlag aus an beliebige Adressen des Auslandes und Inlandes zu versenden.

## Persönliches.

Am 20. Oktober 1928 ist der Vorsitzende der I. u. Hk. für Lippe, Herr Generaldirektor **Leberecht Hoffmann**, im 66. Lebensjahre verschieden. Der Verstorbene war Mitglied der Kammer seit ihrer Gründung und seit 1913 ununterbrochen ihr Vorsitzender. In ihrem Nachruf betont die Kammer, daß das Hinscheiden dieses hochverdienten Mannes einen unersetzlichen Verlust für sie bedeutet. Trotz der umfangreichen Aufgaben, die der Verstorbene als Leiter der Hoffmannschen Stärkefabrik A.-G., Bad Salzuflen, zu erfüllen hatte und neben der großen Arbeit, die ihm aus seinen zahlreichen Ehrenämtern erwuchs, hat er seine reichen Erfahrungen, sein großes Wissen und seine rastlose Schaffensfreude mit unermüdlichem Pflichteifer uneigennützig in den Dienst der Kammer und der Allgemeinheit gestellt. Seltener Scharfblick für alles praktisch Erreichbare, Energie in der Durchführung des als richtig Erkannten, ein unerschütterlicher Gerechtigkeitssinn und eine unbedingte Sachlichkeit zeichneten ihn aus.

Das Präsidium des D. I. u. H. sprach der I. u. Hk. Lippe zu dem schweren Verlust die herzliche Anteilnahme des D. I. u. H. aus und gedachte dabei des hervorragenden Industriellen, des langjährigen unermüdlich und treu bewährten Mitglieds und Vorsitzenden der I. u. Hk. für Lippe, der auch der Gemeinschaftsarbeit der deutschen Handelskammern im D. I. u. H., dessen Außenhandelsausschuß er als Mitglied angehörte, stets wärmste Teilnahme entgegenbrachte.

Ebenso sprach das Präsidium des D. I. u. H. dem Vorstand der Hoffmanns Stärkefabriken A.-G. seine aufrichtige Anteilnahme zu dem schweren Verlust aus.

Die I. u. Hk. zu Köln hat ihren bisherigen Dezernenten Ref. **Riepe**, Dr. **Rieber** und Dr. **Brandt** die Dienstbezeichnung „Stellv. Syndikus" und ihren bisherigen wissenschaftlichen Hilfsarbeitern Dr. **Kracht** und Dr. **Servos** die Dienstbezeichnung „Dezernent" zuerkannt.

## Bücherschau. (Fortsetzung aus dem I. Teil.)

**Qualität und Betrieb.** Ein Beitrag zum Problem des wirtschaftlichen Wertens. Von Privatdozent Dr. **Arthur Lisowsky**. Gr. 8°. 165 Seiten. Broschiert 7,80 RM, in Ganzleinen 9,30 RM. Stuttgart 1928. C. E. Poeschel Verlag.

Im vorliegenden Buche wird das aktuelle Problem der Qualität untersucht. Der Verfasser entwickelt, von der Begriffsbestimmung ausgehend, Gedankengänge, die sich zugleich mit Grundfragen aller Wirtschaft und aller Wirtschaftswissenschaften befassen. Eine eigenartige Konzipierung verleugnet sich nirgends und gibt den Ausführungen eine besondere Note.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Ricker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Wirtschaftsberatungen
# Treuhand- und Revisionsgesellschaften

**Steuer-Syndikat Felsing**
Berlin NW 87, Zwinglistraße 4

**Steuer** beratung bearbeitung vertretung prüfungen

Sprechzeit nur nach telefonischer Vereinbarung ✶ Telefon Moabit 338

---

**Treuhänder Wilhelm Rose**
Eingetragene Firma • Fernruf: Stephan 5486
**Berlin W 30, Schwäbische Str. 9**
Rationelle Betriebsorganisation
Gutachten und Schiedsgerichte

---

Ing. Maschinenbaudirektor a. D.
**SCHIRMACHER**
**Industrie-Sachverständiger**
ehem. Referent u. techn. Beirat im Kriegsministerium
BERLIN W 30, LANDSHUTER STR. 29
FERNSPRECHER: NOLLENDORF 4506

**Gutachten**
für allgem. Maschinen- und Apparate-Bau, Werkzeug- und Spezialmaschinen, Eisen- u. Metall-Bearbeitung

Zustands- Schaden- und Wert-
**Abschätzungen**
für Gründung, Auseinandersetzung., Liquidation etc.

Finanzierungs- Ein- und Verkaufs-
**Beratungen,**
Kontrolle, Überwachung, Treuhand-Verwaltung

Fabrikations-Rationalisierung und
**Reorganisation**
schlecht od. unrationell arbeitender Betriebe

**Mäßige Gebühren-Berechnung**

---

**Kraus & Ernemann**
*Bücherrevisoren*
*Steuersachverständige*
**Berlin NW 6, Luisenstr. 21. I.**
Telephon: Norden 3721

---

**Buchsachverständiger**
**Otto Strohschänk**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.
Persönl. haftender Gesellschafter d. Treuhand Kommandit-Gesellschaft Otto Strohschänk, Berlin W 35, Lützowstr. 91 a
Telefon: Lützow 7697
Gutachten bei Auseinandersetzungen — Aktienrecht — Regularien z. Generalvers. — Organisation —

---

**Max Koch**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor
BERLIN SW 29, Blücherstraße 49, I
Fernsprecher: F 6 Bärwald 6327
**Büro:**
BERLIN S 42, Ritterstr. 94 I Ecke Brandenburgstraße
Fernsprecher: A. 7. Dönhoff 479

---

**Kartell der Auskunfteien Bürgel**
erteilt Auskünfte über

**Absatzgebiete**
**Bezugsquellen**
**Kreditfähigkeit**

**Oberleitung für Europa in Aachen**
**Etwa 300 Auskunftstellen**

---

Speditions- und Lagerhaus
**Otto Schmeling**
Berlin SW 48,
Wilhelmstrasse 3b
Fernspr. Kurfürst 2661
Grosser eigen. Fuhrpark

---

**Albert Damerow**
*Rohstoffe für die Textil-, Papier- u. Pappen - Industrie*
Eigene Sortier-Anstalt
Spezialität: Neu weiße u. bunte Wäscheabfälle. Abfälle aus der Damen- und Herrenkonfektion. Zeitungen, Skripturen, Akten.
**BERLIN N 31**
**118 Bernauer Straße 118**
neben dem Lazarus-Krankenhaus
Fernspr.: Norden 4527.

---

**Business, Wirtschaftsbüro**
**Berlin SW 48/96, Wilhelmstraße 9**
übernimmt **wirtschaftliche, geschäftliche, private Anliegen in Berlin** zur mündlichen Erledig. **Übernahme ständig. Vertretung.** Näh. Auskunft kostenl. Adresse aufbewahr.

---

*Brief-Hochschulkurse.*
*Staats- und Wirtschaftswissenschaften.*
*Studienführer u. Programmschrift gegen Rückport. Vereinigte Füssener Lehranstalten*
*Abteilung: Athenäum Füssen a. Gesch.*

---

**BÜRO-HEFTMASCHINEN**
Wenn Ihnen daran liegt, diese in solider, dauerhafter und 1000fach bewährter Ausführung (ganz aus Eisen und Stahl) zu führen, verlangen Sie Offerte und die kleine Broschüre „Das grosse ABC" von der Spezialfirma
**BENNO KÜHN, DRESDEN-A. 16**
Maschinenfabrik

---

**Preußische Landespfandbriefanstalt**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mohrenstraße 7-8 **Berlin W 8** Fernspr.: Zentr. 8033-37
**Grundkapital und offene Reserven über 26 Millionen RM.**

**Bezugseinladung.**

Nachdem die Reihe XIII unserer 8%igen Goldmarkpfandbriefe im Betrage von 30 Millionen GM. ausverkauft ist, geben wir weitere
**reichmündelsichere**
**GM 25 000 000.– 8%ige Goldmk.-Pfandbriefe, Reihe XV**
aus, die wir — Widerruf vorbehalten — bis zur ersten Börsennotiz zum
**Vorzugskurse von 97.50%**
zum Verkauf stellen; Einführungskurs voraussichtlich 98,25%
Gesamtkündigung bis zum 1. Juli 1934 ausgeschlossen.
Zinsscheine fällig am 2. Januar und 1. Juli.
Stücke zu GM. 100.—, 200.—, 500.—, 1000.— u. 5000.—
Kaufaufträge nehmen alle Banken, Bankiers, Spar- und Girokassen, Kreditgenossenschaften und die Anstalt direkt entgegen.
Ausführliche Prospekte sind bei diesen Stellen erhältlich.

---

***Auskunft***

über Firmen in der ganzen Welt
erteilt
**Deutsche Auskunftei**
(vormals R. G. Dun & Co) G. m. b. H.
Filialen in allen größeren Städten Deutschlands

**Zentralbüro: BERLIN SW 68, Friedrichstraße 210**
Fernsprecher: Hasenheide 2282-2287

# Verband der Vereine CREDITREFORM Creditreform e. V.

Internationale Vereinigung von Fabrikanten, Kaufleuten, Banken und Gewerbetreibenden aller Branchen
Die Einzelvereine zählen rund 90 000 Mitglieder

**Geschäftliche Auskünfte** Sonderberichte schriftlich auf In- und Ausland, Nachweis von Vertretern, Bezugsquellen und Absatzgebieten, **Einziehen von Außenständen, Überwachung von Forderungen, Auslands-Spezialdienst, Creditreform-Reisekarten** zur kostenlosen Einholung von mündlichen Auskünften auf der Reise an rund 1000 Plätzen des In- und Auslandes für die Mitglieder der Vereine Creditreform

Nähere Auskunft erteilen die einzelnen Vereinsbüros oder das
**VERBANDSBÜRO DER VEREINE CREDITREFORM E. V. / LEIPZIG C1, FLEISCHERPLATZ 1**


# Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co.
## Frankfurt a. Main.

**Bilanz auf den 30. Juni 1928.**

| Aktiva | RM. | Pf. | RM. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Grundstücke und Gebäude | | | | |
| Stand am 30. Juni 1927 | 722 000 | — | | |
| Zugang in 1927/28 | 255 | 50 | | |
| | 722 255 | 50 | | |
| Abgang in 1927/28 | 8 500 | — | | |
| | 713 755 | 50 | | |
| Abschreibung 1927/28 | 43 755 | 50 | 670 000 | — |
| Wertpapiere und Beteiligungen | | | 26 849 089 | 90 |
| Alllgemeine Baurechnung | | | 884 900 | 87 |
| Geleistete Anzahlungen | | | 581 925 | — |
| Vorschüsse an uns nahestehende Unternehmungen | | | 1 549 603 | 09 |
| Verschiedene Schuldner | | | 206 470 | 62 |
| Bankguthaben | | | 9 200 557 | 75 |
| Haftsummen RM. 896 033.27 | | | | |
| Kasse | | | 37 908 | 49 |
| Wechsel | | | 300 | — |
| Büro-Einrichtungen | | | 1 | — |
| | | | 39 980 756 | 72 |

| Passiva | RM. | Pf. | RM. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| Aktien-Kapital | | | | |
| Stamm-Aktien | 18 000 000 | — | | |
| Vorzugs-Aktien | 10 000 | — | 18 010 000 | — |
| Gesetzliche Rücklage | | | 1 801 000 | — |
| Teilschuldverschreibungen | | | | |
| 6% Schweizer Anleihe von 1927 sfrs. 15 000 000.— | 12 160 500 | — | | |
| davon zurückgezahlt bis 30. Juni 1928 „ 573 000.— | 464 531 | 10 | | |
| sfrs. 14 427 000.— | | | 11 695 968 | 90 |
| Für Warenlieferungen und Gutschriften auf Abrechnungen | | | 3 110 091 | 37 |
| Guthaben uns nahestehender Unternehmungen | | | 450 621 | 51 |
| Erhaltene Abzahlungen auf in Ausführung begriffene Bauwerke | | | 1 753 805 | 15 |
| Durchlaufend. Verrechnungsposten | | | 708 080 | 76 |
| Haftsummen RM. 896 033.27 | | | | |
| Teilschuldverschreib.-Ablösungen am 30. Juni 1928 noch nicht erhoben | | | 153 842 | 03 |
| Teilschuldverschreibungs-Zinsen | | | 249 573 | 38 |
| Noch nicht erhobene Dividenden | | | 14 904 | — |
| Überschuß | | | 2 032 869 | 62 |
| | | | 39 980 756 | 72 |

**Gewinn- und Verlust-Rechnung auf den 30. Juni 1928.**

| Soll | RM. | Pf. | RM. | P |
|---|---|---|---|---|
| Teilschuldverschreibungs-Zinsen | | | 560 129 | 0 |
| Unkosten | | | 1 918 979 | 5 |
| Abschreibung auf Gebäude | | | 43 755 | 5 |
| Überschuß | | | 2 032 869 | 6 |
| | | | 4 555 733 | 7 |

| Haben | RM. | Pf. | RM. | P |
|---|---|---|---|---|
| Vortrag | | | 90 397 | 5 |
| Geschäftsgewinn | | | 4 465 336 | 2 |
| | | | 4 555 733 | 7 |

Die Übereinstimmung vorstehender Bilanz nebst Gewinn- u Verlust-Rechnung mit den ordnungsgemäß geführten Büchern u deren Unterlagen bestätigen

Frankfurt a. M., im September 1928.

**Otto Lindheimer** und **Kurt Lindheimer**
öffentlich angestellte und beeidigte Bücherrevisoren der Industrie- u Handelskammer zu Frankfurt a. M.-Hanau.

Die Dividende für das Geschäftsjahr 1927/28 gelangt mit **M. 15.-** für jede Stammaktie **Nr. 1—120 000** abzüglich Kapitalertragsteuer a **26.** Oktober d. J. zur Auszahlung und zwar:
für die Aktien Nr. 1—25 000 und Nr. 30 001—120 000 gegen Einreichun des auf das Geschäftsjahr 1927/28 lautenden Kupon
für die Aktien Nr. 25 001 - 30 000 gegen Einreichung des Kupons Nr. 1

**in Frankfurt a. M.:**
bei der Kasse der Gesellschaft,
bei der Darmstädter und Nationalbank K. a. A., Filiale Frankfurt (Main),
bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M.,
bei der Deutschen Bank, Filiale Frankfurt,
bei dem Bankhause Grunelius & Co.,
bei dem Bankhause Gebrüder Sulzbach,

**in Berlin:**
bei der Darmstädter und Nationalbank K. a. A.,
bei der Dresdner Bank,
bei der Berliner Handels-Gesellschaft,
bei der Deutschen Bank,
bei dem Bankhause Delbrück, Schickler & Co.,
bei dem Bankhause Hardy & Co. G. m. b. H.,

**in Darmstadt:**
bei der Darmstädter und Nationalbank K. a. A.

Für die Aktien Nr. 20 001—25 000 und 30 001—40 000 werden neu Gewinnanteilscheine ausgegeben, worüber weitere Bekanntmachun demnächst noch erfolgt.

Die der Amtsdauer nach aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Herren Albert Andreae, Direktor Henry Nathan, Georg von Simso und Generaldirektor Dr. h. c. Gustav Wegge wurden wiedergewähl

**Frankfurt a. M.**, den 20. Oktober 1928.

**Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co.**
B. Salomon.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 8. NOVEMBER 1928 | Nummer 46


# Finanzielle Beziehungen zwischen der deutschen und der österreichischen Wirtschaft.


Von Generalkonsul Dr. Paul Kempner, Mitinhaber des Bankhauses Mendelssohn & Co., Berlin.


Die nachfolgenden Ausführungen geben in verkürzter Form den Gedankengang des Referates wieder, das der Verfasser auf der gemeinsamen Tagung des D. I. u. H. und des Österreichischen Kammertages zu Wien am 22. September 1928 erstattet hat.

Mit einem sehr prägnanten Wort hat der frühere österreichische Gesandte in Berlin, Exzellenz Riedl, Deutsch-Österreich in seiner durch den Krieg und die Friedensverträge geschaffenen Gestalt als das Land der unmöglichen Begrenztheit bezeichnet. Anknüpfend an dieses Wort möchte ich im folgenden darzulegen versuchen, daß auf Grund der Erscheinungen, die sich in den letzten Jahren ergeben haben, Österreich in hervorragendem Maße auch das Land der international verflochtenen Wirtschaft genannt werden kann, und daß in dieser internationalen Verflechtung, wie wir sie auf industriellem, handelsmäßigem und finanziellem Gebiet vorfinden, vom Standpunkt Österreichs aus zugleich eins der bedeutsamsten Mittel gelegen ist, sich seiner unmöglichen Grenzen als Meister zu zeigen. Im besonderen soll hier von der finanziellen Seite der Verflechtung gesprochen werden, und was die in Frage kommenden Länder betrifft, vor allem von der finanziellen Verflechtung zwischen Österreich und Deutschland.

Ehe ich in die Erörterung der eigentlichen Tatbestände und Möglichkeiten der kapitalistischen Verflechtung zwischen unseren Ländern eintrete, dürften einige zahlenmäßige Gegenüberstellungen angebracht sein, die geeignet sind, die Fundamente zu veranschaulichen, auf denen sich die finanziellen Beziehungen bisher aufbauen und an denen die zukünftige Entwicklung sich wird orientieren müssen. Als Maßstab für Vergleiche können dabei die Bevölkerungszahlen Deutschlands und Deutsch-Österreichs zugrunde gelegt werden, die sich nach den letzten Zählungen ungefähr wie 10 : 1 verhalten.

Überblicken wir zuerst, um einen ganz allgemeinen Anhaltspunkt über die geldmäßige Grundlage der beiden Wirtschaften zu gewinnen, den Geldumlauf in unseren beiden Ländern, so finden wir, daß die hier in Betracht kommenden Zahlen ziemlich genau dem eben erwähnten Verhältnis von 10 : 1 entsprechen. Aber es ergibt sich sogleich eine recht beachtliche Verschiedenheit der Finanzierung und des Finanzierungsbedürfnisses in unseren Ländern, wenn wir etwas näher auf den Status der beiden Notenbanken eingehen. Während nämlich die Österreichische Nationalbank einen Bestand an diskontierten Wechseln in recht geringer Höhe aufweist — Ende August waren es 131 Millionen Schilling —, hatte die Deutsche Reichsbank am gleichen Termin ein Portefeuille im Ausmaß von 2604 Millionen RM., also von etwa 4 Milliarden Schilling. Hier haben wir also nicht wieder das Verhältnis von 1 : 10 wie beim Geldumlauf, entsprechend der Bevölkerungszahl; denn die 2,6 Milliarden RM. der Reichsbank, in denen ein kleiner Betrag von Auslandswechseln enthalten sein mag, sind nicht das Zehn-, sondern das Zwanzig- bis Dreißigfache gegenüber dem Wechselbestand der Österreichischen Nationalbank. Diese Tatsache erklärt sich wohl zum Teil daraus, daß die Umschlagsfinanzierung in Österreich weniger als in Deutschland auf Wechselbasis erfolgt; es kommt dazu, daß das inländische Handelsvolumen in Österreich hinter dem deutschen verhältnismäßig zurückbleibt. Noch ein weiterer Gesichtspunkt ist m. E. zu erwähnen. Der Außenhandel Österreichs ist im Verhältnis größer als der deutsche; er betrug in der Jahresgesamtsumme 1927 etwa 5 Milliarden Schilling, der Gesamtaußenhandel Deutschlands ohne die Reparationssachlieferungen ungefähr 24 Milliarden RM. gleich 40 Milliarden Schilling. Die Proportion von 1 : 10 ist also um etwa 20 % zugunsten des österreichischen Außenhandels verschoben. Das ist ohne weiteres verständlich. Die österreichischen Grenzen sind sehr eng und es gehört in Österreich jetzt zum Außenhandel gegenüber früher auch der Handel mit der Tschechoslowakei, mit Ungarn und mit Südslawien, während Handelsgebiete entsprechender Entfernung im Deutschen Reich unter den Inlandshandel zu rubrizieren wären. Im Vergleich zu Deutschland spielt somit innerhalb des Gesamthandels (Innen- und Außenhandel) in Österreich der Außenhandel eine sehr viel größere Rolle. Dieser österreichische Außenhandel wird naturgemäß weit überwiegend nicht von Österreich bzw. letzten Endes von der Österreichischen Nationalbank finanziert, sondern ein Gewerbetreibender, der z. B. Ware nach der Tschechoslowakei schickt, wird auf seinen Geschäftsfreund in Prag trassieren; die Tratte wird dann in Prag begeben. Diese Art von Finanzierung, die im Rahmen des österreichischen Gesamthandels einen großen Teil ausmacht, fällt also nicht in die innere österreichische Zirkulation an Handelswechseln. Ebenso wie bei der Nationalbank finden wir übrigens auch bei den österreichischen Kreditbanken, daß das Wechselportefeuille, verglichen mit den entsprechenden Portefeuilles unserer deutschen Großbanken, verhältnismäßig klein ist.

Wenn ich mich noch einen Augenblick bei diesen kredittechnischen Fragen aufhalte, so geschieht dies, um im Zusammenhang damit ganz kurz auf die Währungsfrage und auf ihre Bedeutung für die kapitalistische Verflechtung unserer Länder hinzuweisen. Wenn eine deutsche Bank einer Textilfabrik in Breslau Kredit gibt, so ist das unter dem Gesichtspunkt der Währungsfrage ganz dasselbe wie wenn sie den Kredit an eine Textilfabrik in Aachen oder München gibt. Sie schöpft aus dem Reservoir, den Depositen ihrer Kunden, aus demselben Reservoir ihres eigenen Akzeptkredites, und schließlich aus derselben Liquiditätsreserve. Die Breslauer, die Aachener, die Münchener Wechsel wandern erforderlichenfalls zur Reichsbank und werden dort eskomptiert. Ganz anders aber, wenn die betreffende deutsche Bank einen Kredit nach Wien gibt. Um bei dem Wechselbeispiel zu bleiben, so bekommt sie dann, wenn sich der kreditnehmende Betrieb nicht in fremder Währung verschulden soll, österreichische Schillingwechsel. Diese Wechsel kann sie aber nicht so wie die Wechsel ihrer deutschen Kunden bei der Reichsbank diskontieren, und sie wird sie auch nicht ohne weiteres zur Österreichischen Nationalbank tragen können; denn wenn auch juristisch die Möglichkeit für die Annahme solcher Wechsel bestehen mag, so wird die Nationalbank doch in erster Linie auf Inlandswechsel und Inlandsunterschriften Wert legen. Die Unterschrift der

Deutschen Bank, so gut wie sie sein mag, würde den Wechsel zwar zieren, aber nicht ohne weiteres bankfähig machen. Wir sehen also schon hier von der Seite der Währungsverschiedenheit her eine Grenze für das mögliche Maß der kapitalistischen Verflechtung gezogen. Ähnliches gilt hinsichtlich der Börse. Abgesehen davon, daß die Einführung ausländischer Wertpapiere an den deutschen Börsen an besondere börsenaufsichtsbehördliche Genehmigungen gebunden ist, die für deutsche Papiere nicht erforderlich sind, werden ausländische Papiere in vieler Beziehung immer nur für einen beschränkten Anlegerkreis in Betracht kommen. Es liegt die politische und währungstechnische Komplikation vor, daß — ich denke hier selbstverständlich nicht an Deutschland und Österreich, sondern an die Gewohnheiten des internationalen Verkehrs überhaupt — im Falle politischer Konflikte das Unternehmen im Auslande liegt, und in währungstechnischer Hinsicht, daß die Zinsen und Dividenden in fremder Währung bezahlt werden, die man umwandeln muß. Andererseits würde im Falle einer Währungsvereinigung eine Verflechtung der Wiener mit den deutschen Börsen auf breitester Basis erfolgen können, wodurch vor allem die Wiener Börse, die in den letzten Jahren wenig Aktivität gezeigt hat, eine starke Belebung erfahren könnte. Es würde die Erscheinung aufhören, daß das österreichische anlagesuchende Publikum Farben-Aktien, Phönix-Aktien, Reichsbank-Anteile in Berlin kauft, denn diese Aktien könnten dann an der Wiener Börse durch Vermittlung der Wiener Banken erworben werden, so wie heute Frankfurt, Köln, Hamburg, München einen regen Aktienverkehr zwischen den dortigen Börsen, Banken und dem Publikum haben, ohne daß dieses genötigt wäre, mit dem Gelde nach Berlin zu gehen. Gleichzeitig würde auch Deutschland an den österreichischen Wertpapieren größtes Interesse nehmen; die Wiener Börse würde in den an den deutschen Börsen zirkulierenden Kapitalstrom einbezogen werden und sie würde im Laufe der Jahre als Ausfallstor des deutschen Kapitals nach dem Osten und nach dem Balkan unter den deutschen Börsen und in der deutschen Wirtschaft eine besonders wichtige Stellung einnehmen können.

Die Währung ist also ein Faktor zu dem Thema der kapitalistischen Verflechtung zweier Länder, der beachtet werden muß. Es wäre verfrüht, heute schon im einzelnen darüber zu sprechen, wie sich unsere Währungen in Zukunft einmal in irgendeiner Form vereinigen könnten. Die Schwierigkeiten sind aber sicher nicht unüberwindlich. Nur einen Gesichtspunkt, der dabei nicht übersehen werden darf, will ich kurz erwähnen: die Verschiedenheit der Lebenshaltungskosten und der Preisbildung in den beiden Ländern und die Frage, in welchem Umfange diese Verschiedenheit auf die Währung oder aber auf andere Ursachen zurückgeht und wie eine Währungsvereinigung sich auf die Lebenshaltungskosten auswirken würde. Wir haben in Deutschland einen Großhandelsindex — verglichen mit der Vorkriegszeit — von ungefähr 140, einen Lebenshaltungsindex von ungefähr 150, während Österreich noch auf dem gesunkenen Lebenshaltungsindex von etwa 110 steht. Man hat eine Zeitlang diese Differenz darauf zurückgeführt, daß Österreich eine 60-Pf.-Währung habe. Für den Kleinverkehr, der für den Lebenshaltungsindex sehr bedeutend ist, ist es sicher ein wichtiger Faktor, daß die österreichische Einheit, der Schilling, nur 60 Pf. wert ist. Die überwiegende Mehrheit der Meinungen, die ich vernommen habe, geht jedoch dahin, daß im Falle einer Vereinheitlichung unserer Währungen das Preisniveau kaum berührt würde, weil es sich schon seit einigen Jahren auf der gegenwärtigen Basis stabilisiert hat. Man muß sich auch vor allem vor Augen halten, daß der entscheidende Grund für die höhere Kaufkraft des Schillings gegenüber 60 Reichspfennigen nicht so sehr in Währungsmaßnahmen, als vielmehr in der durch die Mieterschutzgesetzgebung verursachten fast völligen Abschaffung des Mietzinses in Österreich gelegen ist, und daß mit einer Änderung der jetzigen Miets- und Wohnbauverhältnisse, wie sie wohl auf die Dauer notwendig anzustreben ist, unvermeidlich auch ein Steigen des Preisindexes und damit eine Änderung der inländischen Kaufkraft des Schillings eintreten wird, die auf die deutsche Parität führt, wie sie schon jetzt bestünde, wenn die Mieten gleich wären. Jedenfalls wird das sehr delikate und wichtige Gebiet der Währungsfrage, das in der ferneren Entwicklung der Annäherung unserer Volkswirtschaften einmal eine Rolle spielen kann, zur gegebenen Zeit sorgfältig zu untersuchen sein, ehe durch technische Fehler oder Auffassungsirrtümer Unheil angerichtet wird, das dann erst wieder überbrückt werden müßte.

Nach diesem Exkurs über Geldumlauf und Währung sei noch mit einem Wort auf ein anderes Gebiet der öffentlichen Wirtschaftsgrundlagen hingewiesen, auf dem unser Bevölkerungsverhältnis 1 : 10 wieder in die Erscheinung tritt. Es ist dies, wenigstens bis zu einem gewissen Umfang, das Staatsbudget. Das österreichische Bundesbudget beläuft sich ohne die Investitionen auf 1,6 Milliarden Schilling, der deutsche Reichshaushalt auf 9,3 Milliarden RM., das sind etwa 16 Milliarden Schilling. Diese Ziffern sind freilich aus einer ganzen Reihe von Gründen nicht genau vergleichbar. Der Bundesetat enthält beispielsweise Ausgaben für Gebiete, die in Deutschland zum Aufgabenkreis der Länder gehören; auf der anderen Seite ist im deutschen Etat der riesenhafte Betrag von 3,2 Milliarden RM. zur Überweisung an Länder und Gemeinden enthalten; es sind in ihm ferner die aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bestreitenden Reparationsleistungen mit 1,2 Milliarden RM. enthalten, für die es im österreichischen Etat kein Gegenstück gibt. Um die gesamte öffentliche Belastung unserer Länder zutreffend zu vergleichen, müßte man die Ziffern der Länder- und Gemeindehaushalte unter entsprechender Berücksichtigung der Überweisungen mit den Ziffern des Reichs- bzw. Bundeshaushalts zusammennehmen. Immerhin sehen wir schon aus diesen Ziffern, die ich angeführt habe, daß der öffentliche Aufwand in unseren Ländern sich einigermaßen in dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen bewegt.

Wir kommen nun aber zu Zahlen, die ganz andere Proportionen aufweisen und die den Punkt kennzeichnen, wo unsere kapitalistische Alimentation ganz verschieden liegt. Das ist das Gebiet der Kapitalbildung und der langfristigen Finanzierung unserer Wirtschaft. Hier besteht noch, wie man aus den beiderseitigen Statistiken entnehmen kann, ein einigermaßen gleiches Verhältnis auf dem Gebiete der Spareinlagen, der Ersparnisse der kleinen und mittleren Bevölkerungskreise; völlig verschieden ist es dagegen auf dem Gebiete der Ausgabe von Wertpapieren und der direkten Kapitalanlage des Publikums in solchen. Es zeigt sich, daß der Anteil des Sparkontos an der Gesamtkapitalbildung in Österreich ein sehr viel größerer ist als in Deutschland. Die Ersparnisse der österreichischen Bevölkerung sind, zum Teil wohl in Nachwirkung des Börsenkrachs und der unglücklichen Devisenspekulationen vor einigen Jahren, weit überwiegend bei den Sparkassen konzentriert, unsere Spargelder in Deutschland dagegen wandern großenteils direkt in die Anlagewerte der öffentlichen Hand und der privaten Wirtschaft. Der Inlandsabsatz an Pfandbriefen und Kommunalobligationen erreichte in Deutschland seit der Stabilisierung ungefähr 6 Milliarden RM. Diesen 10 Milliarden Schilling kann Österreich nur knappe 200 Millionen Schilling gegenüberstellen, wobei man allerdings daran denken muß, daß Pfandbriefe in Österreich in den letzten Jahren fast nur gegen landwirtschaftliche Hypotheken ausgegeben werden konnten, da infolge der Mietengesetzgebung ein Hypothekenmarkt für städtische Wohngrundstücke nicht besteht. Noch krasser als bei den Pfandbriefen ist das Mißverhältnis zwischen den Beträgen der auf dem deutschen bzw. österreichischen Inlandsmarkt aufgelegten Anleihen öffentlicher Körperschaften und privater Unternehmungen; man muß leider sagen, daß Inlandsanleihen in Österreich in den letzten Jahren fast überhaupt nicht zur öffentlichen Emission gelangt sind. Ähnliches wie für die Pfandbriefe und Anleihen gilt auch in bezug auf die Produktion von Aktien. Wir haben in Deutschland 1926 für 900, 1927 für 1400 Millionen RM. Aktien neu kreiert, Österreich dagegen 1926 nur für 28 und 1927 für 113 Millionen Schilling, von denen außerdem ein erheblicher Teil vom Ausland übernommen wurde. Nach alledem steht fest, daß die österreichische Inlandskapitalproduktion hinter der deutschen nicht nur absolut, sondern auch relativ sehr erheblich zurückbleibt; selbst verglichen mit der deutschen Kapitalnot, hat Österreich ganz besonders wenig Anlagekapital im Inland.

Als Ergänzung der ungenügenden inländischen Kapitalbildung mußte von unseren beiden Ländern in den letzten Jahren Auslandskredit in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden. Aus dieser allgemein bekannten Tatsache ergibt sich bereits, daß die Ausmündung dieser Darlegungen nicht dahin gehen kann, daß Österreich an Deutschland den reichen Vetter hat, zu dem man pumpen geht. Das Verhältnis läßt sich vielmehr mit zwei innig befreundeten Brüdern vergleichen, die eifrig vorwärtsstreben, aber leider nichts haben. Bisher sind wir dem Ausland in verschiedenen Proportionen verschuldet. Die deutsche Auslandsverschuldung ohne die Reparationsverpflichtungen wurde in den letzten Monaten einigermaßen übereinstimmend mit rund 10 Milliarden RM. beziffert. Sobald wir eine Zahl als Kapitalsumme der Reparationsleistungen zu der 10-Milliarden-Verschuldung hinzusetzen, kommen wir auf eine

here Auslandsverschuldung Deutschlands im Verhältnis zu sterreich; wenn wir die Reparationen weglassen, ist Österreich lativ stärker ans Ausland verschuldet als Deutschland. Die Milliarden RM. setzen sich zusammen aus der langfristigen nleiheaufnahme der Länder, Städte und Privaten im Ausland, ungefähr 5 Milliarden RM. beträgt; dazu kommt die Dawes-leihe von 960 Millionen RM. Dann bleiben etwa 4 Milliarden rzfristiger Verschuldung, insbesondere Kredite an deutsche nken und Rembourse; die letztgenannte Zahl ist freilich sehr sicher und auch dauernden Schwankungen unterworfen. Man ß auch berücksichtigen, daß von den langfristigen Anleihen reits ein Teil getilgt und zurückgekauft ist, und daß der kurz-stigen Geldhereinnahme auch gewisse Beträge deutscher arenkredite ans Ausland und deutscher Bankguthaben im sland gegenüberstehen. Österreich hat sich in bezug auf ine Schätzungen größerer Margen befleißigt. Sektionschef . Schüller hat Anfang 1927 die österreichische Auslands-rschuldung mit 3,3 Milliarden Schilling beziffert; von dieser ht dürften damals etwa 2 Milliarden auf die Völkerbunds-leihe und die Reliefkredite, also auf langfristige Ver-uldung des Bundes, entfallen sein, ¼ bis ½ Milliarde auf nstige langfristige Anleihen und die verbleibende Milliarde f kurzfristige Auslandskredite der österreichischen Banken. dere setzen die österreichische Auslandsverschuldung viel her an, mit 5½ Milliarden Schilling, andere wieder mit niger als 3 Milliarden. Mir erscheinen für den gegen-rtigen Zeitpunkt 3 bis 3½ Milliarden Schilling kaum als zu ch gegriffen.

Die Zahlen über die Auslandsverschuldung sind für unser ema insofern instruktiv, als sie bei näherem Eingehen den fahrenpunkt berühren, der unsere beiden Wirtschaften be-oht. Sie führen aber auch auf die Frage der Verschiedenheit serer industriellen Finanzierung überhaupt. Die deutsche dustrie hat den Grundstock für einen wesentlichen Teil ihrer ngfristigen Finanzierung, soweit es sich um die große, aber lweise auch um die mittlere Industrie handelt, direkt im sland gefunden. Die österreichische Industrie dagegen ist kanntlich so rein bankenseitig finanziert wie kaum eine dere. Die Wiener Banken sind die Hauptaktionäre der öster-chischen Industrie, sie sind die Finanzierenden, die die triebsmittel, vor allem durch Kontokorrentkredit, aufbringen. mal in den letzten Jahren hat sich der enge Konnex zwischen nken und Industrie als ein großes Glück für Österreich er-wiesen. Die österreichische Industrie hatte so gut wie überhaupt keinen direkten Auslandskredit und konnte ihn nicht haben. Denken wir beispielsweise an eine Spinnerei und Weberei, die in der Vorkriegszeit auf deutsch-österreichischem Gebiete den Faden gesponnen und ihn auf tschechischem Gebiet verwebt hat. Jetzt ist das eine ein österreichisches und das andere ein tschechisches Unternehmen. Welcher Kapitalverwalter des Auslandes konnte da einen Betriebskredit geben angesichts der politischen Verwickelungsmöglichkeiten, der Nationalisierungsmaßnahmen usw.? Die österreichischen Banken aber, die seit jeher einen ersten Kredit in der Welt genossen haben, genießen den Kredit des Auslandes auch weiter — dies, obgleich einige Zusammenbrüche großer Institute ihrem Kredit hätten schaden können. Die österreichischen Banken haben die österreichische Industrie in den Jahren der Krisis und des Aufbaus glänzend versorgt, und was den kurzfristigen Kredit betrifft, so werden sie dies auch weiter tun, denn es wird ihnen kurzfristiger Kredit vom Ausland mehr angeboten als sie brauchen können. Die Abhängigkeit vom Ausland, in der die österreichische Wirtschaft dadurch steht, ist gewiß erheblich, aber man darf sie auch nicht überschätzen. Man darf auch nicht vergessen, daß die österreichische Wirtschaft auf der anderen Seite relativ beträchtliche Kapitalsanlagen im Auslande hat und daß die Auslandskredite zu einem Teil nur durchlaufende Posten in der österreichischen Zahlungsbilanz darstellen. Zusammenfassend kann ich im wesentlichen dem Urteil der Österreichischen Nationalbank zustimmen, die in ihrem Jahresbericht für 1927 sagt, daß das Problem der kurzfristigen Auslandsverschuldung in Österreich zwar zur Vorsicht, aber doch nicht zu Besorgnissen Anlaß gebe, und ich möchte dieses Urteil, wenn auch mit einigen Vorbehalten, auch auf die deutsche Situation ausdehnen. Der Prozeß der kurzfristigen Verschuldung hat uns tatsächlich ungeheuer vorwärts geholfen, er hat es der Wirtschaft mehrere Male ermöglicht, die Zeit zu überbrücken, bis sie eigene langfristige Auslandsanleihen bekam, er ermöglicht ihr weiter, Betriebskredit zu genießen in der Zeit der Anspannung. Wir sehen bisher, daß der kurzfristige Kreditstrom sich bis zu einem gewissen Grad international ausbalanziert; zieht Amerika ab, so gibt Frankreich neues Geld. Wir müssen bemüht sein, das Volumen tunlichst nicht überhand nehmen zu lassen und im Laufe der Jahre überhaupt darüber hinwegzukommen; dies gilt in gleicher Weise für Österreich wie für Deutschland. (Schluß folgt.)

# ie Umsatzsteuerbegünstigung des reinen Handels nach dem jetzigen Stande der Rechtsprechung.

rtrag, gehalten bei der Tagung des Steuerausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstags am 26. Oktober 1928 in München.

Von Dr. R. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof.

(Schluß.)

Von diesem Lagern nur zum Zweck der Durchführung der förderung ist die echte Verwahrung zu unterscheiden. enn der Kunde C auch bei Vorverkauf der Ware zu dem ischenhändler sagt: „Ich kann die Ware vorderhand bei mir ht unterbringen, behalte sie einstweilen noch, ich werde sie ion noch abrufen", da ist die Beförderung unterbrochen, es t eine echte Verwahrung auch mit den besonderen Rechts-gen ein, mag sie entgeltlich sein oder unentgeltlich. Die lagerte, in diesem Sinn verwahrte Ware, ist nicht nur zum eck der Beförderung im Besitz des Zwischenhändlers, sondern en zum Zweck der Verwahrung; die Umsatzsteuerpflicht ist geben.

Der Fall kann sich auch wieder komplizieren. Der Zwischen-ndler hat ein Lagerhaus und in dem Lagerhaus hat der nde C einen bestimmten Speicherraum gemietet und dorthin erden die Kohlen gleich vom Bahnhof gebracht. Hier, meine , hat der Zwischenhändler keinen Besitz an der lagernden hle, den Besitz hat der Kunde C gleich bekommen, als die hlen in den ihm durch Mietvertrag zugewiesenen Lagerraum bracht wurden. Er wird die Schlüssel dazu haben, er allein nn zu den Kohlen hin, er allein kann darüber verfügen. r Zwischenhändler ist also umsatzsteuerfrei. Das möchte auch dann noch annehmen, wenn vielleicht zu dem r unten am Hof oder am Speicher nicht der Kunde C, ndern der Zwischenhändler selbst den Schlüssel hat, daß also der Kunde C erst zu dem Zwischenhändler hen und sagen muß: „Ich will in das Haus" und zieht dann e eigenen Schlüssel heraus und schließt sein Fach auf. Ich eine, auch hier ist der Besitz allein bei C, der Zwischenhändler ist frei. Anders ist es, wenn in dem verpachteten oder vermieteten Speicherraum auch der Zwischenhändler selbständig Zutritt hat; vielleicht soll er rechtzeitig lüften oder die Heizung ab und zu regeln; dann würde Mitbesitz vorliegen. Mitbesitz — hat der Reichsfinanzhof schon vor langer Zeit gesagt — gilt dem Alleinbesitz gleich. In diesem Fall hat der Zwischenhändler Besitz an der Ware, und zwar nicht nur bloß zum Zweck der Beförderung, sondern zur Verwahrung, vielleicht Mitverwahrung. Ein Lagern, das zwar nicht Verwahrung ist, das aber über die Zwecke der Beförderung sicher hinaus geht, also dann den Zwischenhändler umsatzsteuerpflichtig macht, würde ich beispielsweise auch erblicken, wenn die Ware, die schon vorverkauft war, zunächst bei dem Zwischenhändler einmal ausgestellt werden soll, zu Reklamezwecken oder sonstigen Zwecken.

Nun kommen neben dem Lagern natürlich noch andere Maßnahmen in Betracht, die, sei es üblicherweise, sei es auch bloß gelegentlicherweise, mit der Beförderung verbunden von dem Zwischenhändler vorgenommen werden. Hier sind die Grenzen wieder flüssig. Zwei Grundsätze sind zu beachten. Der Beförderungszweck allein muß im Vordergrund stehen und durch die Maßnahme, die der Zwischenhändler an der Ware vornimmt, darf deren Identität oder deutsch gesprochen, deren Nämlichkeit, nicht geändert werden. Das letztere ist m. E. der springende Punkt, und hier wird die Rechtsprechung wohl noch viele Einzelentscheidungen zu treffen haben. Wann ist denn das Gut noch dasselbe? Hier entscheidet der Handelsbrauch, die Auffassung des Verkehrs, die Marktgängigkeit der Ware, wie der Reichsfinanzhof einmal gesagt hat. Wenn die Ware

vorher eine andere Marktgängigkeit hatte als hinterher, dann ist die Nämlichkeit vernichtet, dann ist ein anderer Gegenstand geschaffen. Kommt so ein anderer Gegenstand aus der Hand des Zwischenhändlers, dann kann nie von dem Umsatzsteuerprivileg die Rede sein. Das Kennzeichen der Nämlichkeit wird Ihnen nicht fremd sein. Es spielt ja eine große Rolle für die Umsatzsteuer auch bei der Einfuhr, und hier ist es bisher von unserer Rechtsprechung in der Hauptsache behandelt worden. Es liegt aber rechtlicher Unterschied vor: Bei der Einfuhr ist zwar auch Erfordernis, daß die ins Inland gekommene Ware noch dieselbe sein muß wie die, die vor der Einfuhr im Ausland war. Aber hier ist der Minister ermächtigt, gewisse Maßnahmen, die der Einfuhrhändler mit der Ware vornimmt, als unschädlich zu bezeichnen; mit andern Worten: Er kann die Umsatzsteuerfreiheit auch für Fälle zubilligen, wo die Ware durch gewisse Maßnahmen ihre Nämlichkeit verloren hat. Das ist in einem umfangreichen Erlaß mit ungefähr 50 Nummern geschehen. Ein paar Beispiele daraus: Es hat der Minister gesagt, Bleichen und Kämmen von Baumwolle soll die Umsatzsteuerfreiheit nicht hindern, die Fermantation von Kaffee oder Tabak auch nicht, ebensowenig Raffinieren von ausländischen Mineralölen. Bei § 7 ist das anders. Ich will offen lassen, ob der Minister auch zu § 7 sagen könnte: Ich bewillige in den und den Fällen auch die Steuerfreiheit, mag auch die Nämlichkeit zerstört sein. Jedenfalls hat er es bis jetzt nicht gesagt. Was also zu § 2 in diesem Sinne von ihm bestimmt worden ist, ist weder ausdrücklich auf § 7 übertragen — es würde oft auch gar nicht passen —, noch ist es in entsprechender Rechtsanwendung auf § 7 anzuwenden. Also der Einwand, bei der Einfuhr sei ja das Kämmen von Wolle oder irgendeine andere Bearbeitung unschädlich, zieht bei dem Zwischenhandelsprivileg nicht. Diesen Standpunkt hat der Reichsfinanzhof wiederholt schon eingenommen.

Was stört nun eigentlich die Nämlichkeit? Es gibt einen negativen Satz, der auch schon zu § 2 in den Durchführungsbestimmungen ausgesprochen ist: Maßnahmen zum Zweck der Reinigung, des Sortierens, der Erhaltung und Umpackung der Sachen stören im allgemeinen die Identität nicht. Im allgemeinen hat das auch der Reichsfinanzhof anerkannt, aber wohlverstanden: nur im allgemeinen. Ich kann Ihnen gleich Entscheidungen nennen, die zu § 7 ergangen sind und eben diese Regel durchbrechen, wieder unter dem Gesichtspunkt, daß doch durch eine dieser vier Maßnahmen ein anderes Verkehrsgut geschaffen worden ist. Der Reichsfinanzhof hat z. B. gesagt, daß das Reinigen von Bettfedern, das Kämmen von Wolle einen andern Gegenstand schafft. Wenn solches der Zwischenhändler neben der Beförderung vornimmt, ist er umsatzsteuerpflichtig. Sonst wird Reinigen in der Regel nichts schaden. Wenn z. B. ein Auto von dem Werk an den Zwischenhändler geliefert wird und dieser fährt es dem Kunden erst dann zu, wenn er den Schmutz beseitigt hat, der durch den Transport vom Werk an ihn entstanden ist, so wird das unschädlich sein.

Sortieren ist im großen und ganzen auch unschädlich. Indessen auch hier kann ein anderes Verkehrsgut geschaffen werden. So ist z. B. entschieden worden für die Verwandlung von Alteisen in Schrott. Das ist sicher richtig. Ganze Lokomotiven, mögen sie noch so alt sein, kann man unmöglich in Hochöfen schütten, das Alteisen muß erst chargierfähig gemacht werden, es muß erst zu Schrott gemacht werden.

Nun komme ich zu der Erhaltung. Das Schaffen in den Kühlraum dient nur der Erhaltung, es wird die Nämlichkeit nicht ändern. Dagegen ist vom Reichsfinanzhof als schädlich — allerdings zu § 2 — das Salzen von Butter erklärt worden. Das Salzen von Butter dient ja auch zu Erhaltungszwecken, aber es schafft doch ein anderes Verkehrsgut. Ich glaube, gerade im Verhältnis zwischen Norddeutschland und Süddeutschland — die einen sind gesalzene Butter gewöhnt, die anderen ungesalzene — wird das auch ohne das Gutachten einer Handelskammer ohne weiteres zugegeben werden.

Nun kommt die Verpackung, d. i. das Fertigmachen zur Weiterversendung. Die Tätigkeit des Buchhändlers in meinem Beispiel, der das Buch verpackt und mir zuschickt, stört die Nämlichkeit natürlich nicht. Es gibt auch viele sonstige ähnliche Maßnahmen. Berühmt ist ja das Urteil des Reichsfinanzhofs, das damals den Spediteur und Frachtführer betraf, aber nun auf den Zwischenhändler selbst anzuwenden ist, über die Verteilung der angekommenen Massengüter, z. B. von Kohle. Wenn der Eisenbahnwaggon mit 15 oder 20 t Kohle an mehrere Abnehmer verkauft worden ist und der Zwischenhändler fährt mit seinem Fuhrwerk selbst auf den Bahnhof oder schickt seine Leute hin und sagt: „Soundso viel bekommt der und d soundso viel der", so stört dieses Verteilen die Anwendu des Privilegs nicht. Es wird auch nicht anders zu beurtei sein, wenn vielleicht nicht gerade wie bei den Kohlen, Dinge einfach herübergeschaufelt werden, sondern daß sie beim Obst in Säcke verpackt dann den einzelnen schon v handenen Abnehmern zugesandt werden. Es kommen natürl auch feinere Fälle vor. Tuch kommt in großen dicken Ba bei dem Zwischenhändler an. Den großen Ballen ist er ni an eine Person losgeworden, sondern an zwei; er rollt Tuch also auf, nimmt die Schere und schneidet es in z Teile. Ich weiß nicht, wieviel Meter der Ballen hat, sagen es wären 100. Ich meine, 100 m Tuch und zweimal 50 m T sind noch dasselbe. Das ist meine persönliche Meinung. würde hier geneigt sein, wenn mit dem Tuch nichts we geschieht, das Zwischenhandelsprivileg zuzuerkennen. A es gibt auch andere Fälle. Durch das Teilen können ne für sich erst marktgängige Individuen entstehen. Denken z. B. an Markenartikel, die nur in ganz bestimmter A machung Etikettierung, Verschnürung, Gewicht und dergleic in den Handel kommen dürfen — sei es auf Grund behördlic Verfügung, sei es auf Grund der Anordnung der entsprech den Produzentenkreise. Hier meine ich allerdings, daß 50 d artig besonders aufgemachte Verkaufspakete etwas ande sind als das 50fache des Materials in loser Masse. Ein d artiges besonderes Herrichten, das Herstellen einer besonde Aufmachung wird den Zwischenhändler umsatzsteuerpflic machen. Ich kann mir denken, daß gerade in der Konfektio branche usw. solche Vorgänge eine große Rolle spielen wer

Mischen von Obst, hat der Reichsfinanzhof gesagt, schadet nichts. Das wird richtig sein, wenn es sich durchweg dieselbe Obstart handelt. Wenn es natürlich vorkommen so daß bei Sammelsendungen von verschiedenartigem Obst eine Sorte hierhin, die andere dorthin wandert, dann wird, Birnen und Äpfel doch verschiedene Verkehrsgüter sind, Umsatzsteuerprivileg beseitigt.

Abfüllen: Wenn Wein oder Bier vom Faß auf Flaschen gefüllt wird, so werden andere Verkehrsgüter geschaf Flaschenbier und Flaschenwein sind etwas anderes als oder Wein in Fässern. Wenn dagegen ein riesengroßes Tra portfaß in einzelne kleinere Fässer abgefüllt wird, so gla ich, da ist die Identität nicht zerstört und man kann das vileg noch zuerkennen.

Nun kommen die anderen Maßnahmen. Was muß Zwischenhändler als solcher tun, wenn er bloß die Ware fördern will, genau wie es der Spediteur täte? Er sieht die Ware zunächst an, er prüft sie auf ihre Vertragsmäßig auf ihre Transportfähigkeit. Das ist unschädlich. Er muß Ware wiegen, er muß ihr bisheriges Gewicht feststellen die neuen Gewichtseinheiten festlegen, er muß die alten Sig turen, die alten Adressen beseitigen und neue Adressen schreiben, er muß Zollformalitäten erfüllen oder andere kehrswichtige Akte vornehmen. Das alles dient nur dazu, Ware von der Stelle zu bringen, sie von A durch B zum nehmer C zu bringen. Derartige Maßnahmen dürften schädlich sein.

Ich kann darum nur einige Entscheidungen unterbreiten denen gesagt worden ist: Die Identität wird zerstört. Das der Fall z. B. bei der Verarbeitung von Seidenkokons zu Z Da ist nicht bloß Zwirn entstanden, sondern es bleiben gew Abfälle zurück, die doch Urbestand dieser Rohseide sind. D Abfälle werden aber fabrikationsmäßig weiter verbraucht verwendet (Blousser oder Bouretter). Der Reichsfinanzhof gesagt: Es sind andere Verkehrsgüter entstanden. Dann z. B. Schiffe hereingekommen zum Zwecke des Abwrac und sie sind dann abgewrackt worden. Es ist anderes kehrsgut daraus geworden, ähnlich wie ich das vorher bei Verarbeitung von Lokomotiven zu Schrott sagte. Anderes kehrsgut entsteht auch z. B. durch Mahlen von Pfefferkör durch Merzerisierung von Rohgarn, durch Verwandlung Thomasschlacke in Thomasmehl. Das Schlachten von haben wir auch so behandelt. Das Fleisch, das an den Me geht, ist eben ein anderes Verkehrsgut als das lebende Wir haben unter demselben Gesichtspunkt auch die Ums nung von elektrischem Strom betrachtet. Den hochgespan Strom, der von dem Erzeugerwerk kommt, kann kein Me gebrauchen. Er muß auf eine niedrigere Spannung geb werden, ehe ich ihn für meine Beleuchtungskörper oder kleine Motore usw. brauchen kann. Daran sieht man ge daß der umgespannte Strom ein anderes Verkehrsgut ist. ist nicht mehr derselbe Strom wie vorher. Die Technik

war etwas anderes. Aber auf wissenschaftliche Erörterungen, omtheorie usw. können wir nicht eingehen. Die Umspan- ngsstationen, die kaufmännische Zwischenunternehmungen nd, würden also an sich umsatzsteuerpflichtig sein. Hier aber at die Gesetzgebung selbst — das war im Jahre 1919 — ein- egriffen.

Der zweite Absatz des § 7 sagt nämlich:

„Die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser durch zusammenhängende Leitungen mehrerer Unternehmungen gilt als einmalige Übertragung des unmittelbaren Besitzes. Steuerpflichtig ist die erste Lieferin."

Der Satz läßt sich natürlich dem Wortlaut nach für beides erwenden. Wir haben aber ausgelegt: Da nun einmal erst er umgespannte Strom in die Hände der Verbraucher kommt, ährend beim ersten Werk hochgespannter Strom erzeugt ird, kann die Befreiungsvorschrift, wenn sie überhaupt einen nn haben soll, nur bedeuten, daß allein das Erzeugerwerk euerpflichtig sein soll, sie muß also Anwendung finden auf e Abgabe des umgespannten Stromes durch die Zwischen- nternehmungen. Also auch die Elektrizitätswerke, die den rom woanders herbeziehen, ihn umspannen und so weiter- eben, sind umsatzsteuerfrei, mag nun die Nämlichkeit zerstört orden sein oder nicht. Ich glaube, Rechtsprechung, Wirtschaft nd Technik sind hier einmal im praktischen Ergebnis einig.

Eine besondere Betrachtung erfordern die recht häufigen ille, deren restlose Lösung vielleicht noch nicht gelungen ist: e Fälle der Werklieferung durch einen Unternehmer. Es soll err B ein Haus auf meinem Grundstück bauen oder in meiner abrik eine Maschine aufstellen, eine Kühl- oder eine Heiz- lage errichten. Sehr häufig steht die Sache so, daß der nternehmer B Unterunternehmer bestellt und zu diesen sagt: hr liefert das Material, die Fenster, die Bausteine, die Rohre, e und die Apparate, die zur Maschine gehören, gleich beim esteller C ab." Dann sind die Unterunternehmer in meinem eispiel als A zu bezeichnen. Sie sind es, von denen die are herkommt. Der Unternehmer B baut dann die bestellte ache beim Kunden C auf. Er ist der Zwischenhändler. Diese nternehmer aber haben unisono erklärt: Wir haben die Ware e in die Hände bekommen, sie ist längst Eigentum des Bau- errn, des Bestellers gewesen, ehe wir unsere Monteure, un- ere Bauleute hinschickten. Das mag von einem gewissen tandpunkt aus ganz richtig sein. Aber was hat der Unter- nternehmer geliefert? Er hat bloß das Material geliefert: oundso viele tausend Ziegel, Rohre usw. Was hat dagegen er Unternehmer zu liefern? Der hat den betriebsfertigen au, die betriebsfertige Maschine zu liefern. Eine Maschine, in Bauwerk ist nicht gleich der Summe der Bestandteile, son- ern es entsteht ein neues Individuum, das unter anderem diese estandteile enthält. Also die Nämlichkeit zwischen dem, was er Unterunternehmer liefert, und zwischen dem Gegenstand, en der Unternehmer selbst liefert, ist nicht gegeben. Von msatzsteuerfreiheit kann hier nicht die Rede sein.

Natürlich wird man auch hier durch die Praxis wieder an renzen gedrängt, wo einem die Entscheidung vielleicht un- ehaglich wird. Jedenfalls ist aber entschieden worden, daß uch z. B. das Zerlegen des Entgelts, das der Unternehmer ezieht, dahin: ich habe soundso viel Auslagen bei meinen igenen Lieferungen gehabt, ich selbst beziehe nur soundso viel aulohn, Montagelohn, nicht zieht. Wir haben sogar in dem alle Umsatzsteuerpflicht angenommen, wo die einzelnen Teile, ie C bestellt hatte, bei diesem ankamen und von ihm auf- estellt wurden, wobei aber die Sache dann nicht ging und C n B schleunigst um Monteure schrieb, die die Maschine in ang bringen mußten. Wir haben in einem solchen Falle ge- agt: Es lag schon im Sinne des ursprünglichen Auftrags, daß die Aufstellung vornahm. Ein Beweis dafür liegt auch darin, aß B sich an C wandte und nicht an irgendeinen anderen achmann. C wollte die Lieferung einer gebrauchsfertigen laschine und er wollte sich nicht nur mit den einzelnen Teilen urch Dritte bedienen lassen. Ich habe das Gefühl, als wenn er Reichsfinanzhof nach und nach sich zu dem Rechtssatz urchringen würde: Eine betriebsfertige, beim Besteller auf- estellte Maschine ist ein anderer Gegenstand als genau die- elbe, genau so betriebsfertige Maschine, solange sie noch eim Lieferanten steht und erst auseinandergenommen und ransportiert werden und die Transportgefahren über sich er- ehen lassen muß; es kann das oder jenes verbogen werden, s können Schrauben verlorengehen usw. Allein zunächst ist as noch meine Privatmeinung, wie vieles, was heute sogar nd demgemäß nur mit Vorbehalt der möglicherweise abwei- henden Meinung der Senator sagen darf.

Nun komme ich auch wieder auf das, was ich als Hellhörigkeit der Wirtschaft bezeichnet habe. Auch hier gibt es Möglichkeiten der Umgehungen oder wenigstens Versuche zur Umgehung, denen wohl entgegengetreten werden kann. Die Hauptfälle „Ich fahre deine Kohlen, du fährst meine Kohlen" und „Tochtergesellschaft" und die Gründung von Tochtergesellschaften als Transportunternehmen sind erledigt. Diese künstlichen Gebilde hat man nicht mehr nötig. Auch ohne sie ist das Privileg der Befreiung gegeben. Dagegen kommt jetzt immer noch das vor, was ich vorhin bei Bauunternehmungen andeutete: die Zerlegung des Lieferungsvertrags des Zwischenhändlers in zwei Verträge. B kauft meinetwegen Rohseide von A und verkauft die Rohseide an C. Dann sagt C zu B: Du färbst sie mir aber doch? Dann sagen wir: Hier hat der Zwischenhändler nicht Rohseide eingekauft und Rohseide verkauft, sondern er hat Rohseide eingekauft und gefärbte Seide verkauft. Hier ist die Nämlichkeit zerstört.

Ich möchte Ihnen noch einen anderen Fall vortragen, nicht zur Nachachtung, sondern zur Abschreckung. Ein Mehlhändler hatte mit einer Mühle ausgemacht: Du mietest einen Raum in einem Lagerhaus, und du bringst Mehl, das ich bekommen soll, dahin. Ich habe gegenüber dem Lagerhaus Vollmacht, über dieses Mehl meinerseits zu verfügen, wie ich eben weiter verkauft habe. Das war auch bloß Mache. Das Mehl war in die Verfügungsgewalt des Mehlhändlers gekommen. Mag das juristisch aufgezogen werden wie man will, hier wird durchgegriffen, ob auf Grund von § 5 oder § 4 der Abgabenordnung, will ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls wurde durchgegriffen und die Umsatzsteuerpflicht des Zwischenhändlers bejaht.

Jetzt wäre ich mit dem Material so ziemlich zu Ende, wenn ich Ihnen nicht noch eine ganz lange Vorschrift, nämlich § 42 der Durchführungsbestimmungen, vorlesen müßte. In diesen Durchführungsbestimmungen sagt der Minister:

„Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit nach § 7 des Gesetzes in Anspruch nimmt, hat gemäß §§ 13, 14 des Gesetzes die Entgelte, die er für die nach § 7 des Gesetzes umsatzfreien Leistungen vereinnahmt, getrennt und von den Entgelten für seine sonstigen Leistungen zu verbuchen; die Buchung hat zu enthalten den Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung und nach der Menge, Gewicht oder Stückzahl, Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Lieferers und des Abnehmers, Tag der etwaigen Absendung des Gegenstandes an den Abnehmer, das vereinnahmte Entgelt, den Hinweis auf entsprechende Belege und einen Vermerk über die Abwicklung der Lieferung an den Abnehmer (z. B. Umkartierung, selbständige Abholung des Abnehmers, Verteilung, Zuleitung durch Besitzdiener oder selbständige Beförderung durch Abnehmer auf Grund eines besonderen oder lediglich eines Beförderungsvertrags. Führt der Unternehmer Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, so ist ausreichend, wenn sich aus den Büchern ohne weiteres (z. B. durch Unterstreichen mit roter Tinte oder durch entsprechenden Zusatz) ergibt, für welche Entgelte Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 des Gesetzes beansprucht wird."

Die Ehrlichkeit verpflichtet mich, Ihnen zu erklären, daß eine Ermächtigung des Ministers, eine derartige besondere Buchung durch zwingende Vorschriften vorzuschreiben, nicht besteht. Bei der Einfuhr oder Ausfuhr kann der Minister solche Vorschriften aufstellen. Er kann sagen, wo keine besondere Buchführung erfolgt, erörtern wir die Frage der steuerfreien Ein- oder Ausfuhr gar nicht. Hier ist die Buchführung materielle Voraussetzung der Befreiung. Bei § 7, beim Zwischenhandelsprivileg, kann der Minister das nicht sagen. Wenn also jemand die Buchführungsvorschriften nicht beachtet, ist er mit der Behauptung, daß die und die Umsätze nach § 7 steuerfrei seien, nicht von vornherein abzuweisen. Die Finanzämter neigen oder neigten wenigstens bis vor kurzem, bis die Rechtsprechung das klargestellt hat, dazu. Der Steuerpflichtige kann den Nachweis, daß er den Besitz nicht übertragen oder daß er nur befördert hat, durch andere Beweismittel führen. Der Betreffende kann also Zeugen benennen, die Korrespondenz vorlegen usw. Immerhin möchte ich Ihnen doch dringend raten, die Buchführungsvorschriften zu beachten. In Ihrem Kreise, wo doch alle Buch führen, ist es ja nicht so schrecklich schwer, das, was im letzten Satz der Bestimmung steht, zu tun, nämlich mit roter Tinte oder durch einen Zusatz in den an sich schon zu führenden Büchern die nach § 7 freien Umsätze irgendwie zu kennzeichnen. Ist aber wirklich einmal das Unglück passiert, daß das nicht geschehen ist, so ist der andere Beweis nicht abgeschnitten. Übermäßig glücklich ist natürlich

die Lage eines solchen Mannes, der keine besondere Buchführung aufweisen kann, nicht. Denn mit dem Zeugenbeweis oder sonstigen Beweismitteln wird es oft hapern, insbesondere wird nicht in dem vollen begehrten Umfang die Steuerbefreiung darzutun sein. Was macht das Finanzamt — nicht was ist es berechtigt zu machen, sondern was muß es machen? Es muß nach § 210 der Abgabeordnung schätzen, erst die ganzen Umsätze und dann die Umsätze, die in wahrscheinlicher Weise unter § 7 fallen. Ob die Schätzung nun in allen Fällen zugunsten dessen ausfällt, der die Befreiung geltend macht, das kann man ja bezweifeln.

Nur noch einen kurzen Zusatz, der vielleicht in diesem Kreise überflüssig sein könnte. Wem kommt denn die ganze Befreiung zugute? Im Gesetz steht: Dem Zwischenhändler, also dem, der Ware kauft und wieder verkauft. Dem Zwischenhändler steht — das hat die Rechtsprechung von Anfang an herausgearbeitet — gleich der Einkaufskommissionär und der Verkaufskommissionär. Wer ist Kommissionär? Wer im eigenen Namen — das muß ganz dick unterstrichen werden —, wer im eigenen Namen Waren gewerbsmäßig kauft oder verkauft. Der Umstand, daß der Betreffende irgendwie dem Kommittenten gegenüber gebunden ist hinsichtlich des Preises usw., spielt keine Rolle. Der Kommissionär ist Zwischenhändler. Infolgedessen genießt er aber auch, wenn er das Gut gar nicht in die Hände bekommt oder er nur befördert, die Befreiung von der Umsatzsteuer zugebilligt.

Anders der Agent! Handelsagent ist, wer gewerbsmäßig im fremden Namen abschließt. Der Agent hat bei dem Geschäft selbst nur die Vermittlerrolle zu spielen. Im übrige geht ihn das Geschäft gar nichts an. Für den Handelsagente kommt das Umsatzsteuerprivileg nie in Betracht. Seine Aus rede: ich habe die Ware gar nicht in die Hände bekomme zieht nicht, ebensowenig, wie es sich irgendwie zu seine Nachteile auswirken kann, daß er die Ware einmal in die Händ bekommt. Der Agent ist vielmehr immer umsatzsteuerpflicht — ich sehe von der 6000-M.-Grenze einmal ab —, aber imm nur mit der Provision. Die Ware geht ihn, wie gesagt, g nichts an. Ich würde diese letzten Bemerkungen in diese Kreise nicht gemacht haben, wenn diese Dinge nicht im Kartel wesen eine gewisse Rolle spielten. Es gibt nicht nur Verkauf kartelle (Zwischenhändler), sondern auch Vermittlungskartel (Agenten). An diese letzteren haben die Finanzämter nic immer recht glauben wollen. Aber sie kommen vor und si hie und da mit dem Rechtsmittel an uns gediehen und von u als solche anerkannt worden.

Wenn ich jetzt am Schlusse meines Vortrags bin, so möch ich zu meinem Ausgangspunkt zurückkehren und sagen: We aus meinen Ausführungen hervorgeht, daß auch eine verstä dige, den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht werdende Au legung einer materiellen Vorschrift dem Rechtsschutze d Steuerpflichtigen dienen kann, dann ist der Zweck meines Vo trages erreicht.

# Das Problem der Absetzungen für Abnutzung und Substanzverminderung im Einkommen- und Körperschaftssteuerrecht.

Vortrag, gehalten bei der Tagung des Steuerausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstags am 26. Oktober 1928 in Münch

Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München.

Unter Absetzungen versteht das EinkStG. dasselbe, was im kaufmännischen Leben als ordentliche Abschreibungen, in der Betriebswirtschaftslehre auch als mathematische Abschreibungen bezeichnet wird. Es handelt sich um die Berücksichtigung der Abnutzung von Gebäuden und Maschinen sowie der Substanzverminderung bei Bergwerken, Steinbrüchen usw. Der Ausdruck mathematische Abschreibungen erklärt sich daraus, daß es tatsächlich zum Teil eine mathematische Frage ist, wie man die anderweit festgestellten Umstände angemessen berücksichtigt. Auf mathematische Fragen möchte ich hier im allgemeinen nicht eingehen und lediglich darauf aufmerksam machen, daß es streng genommen nicht richtig ist, den Anschaffungspreis gleichmäßig für die Jahre der Benutzungsdauer abzuschreiben, wenn erzielt werden soll, daß die Ausgabe die sämtlichen Jahre gleichmäßig belastet. Man stelle sich einen Steinbruch vor, den ich für 100 000 M. gekauft habe und der in zehn Jahren abgebaut wird. Die Wertverhältnisse sollen während der ganzen Zeit gleich sein, das Reineinkommen ohne Berücksichtigung der Substanzverminderung 15 000 M. betragen. Wieviel darf ich jährlich verbrauchen, wenn ich am Schluß der zehn Jahre dasselbe Vermögen haben soll, wie vor dem Ankauf des Steinbruchs? Offenbar kann ich jährlich erheblich mehr als 5000 M. verbrauchen, weil der nichtverbrauchte Teil der 15 000 M. einen Zinsenertrag gewährt. Entsprechend darf man, wenn die Ausgabe von 100 000 M. wirklich alle Jahre gleichmäßig belasten soll, im ersten Jahre auf dem Steinbruch nicht 10 000 M. abschreiben, sondern nur etwa 8000 M. Es muß eben eigentlich bei der Abschreibung mit Zinsen und Zinseszinsen von den Abschreibungsbeträgen gerechnet werden, wie auch Schmalenbach annimmt. Die gleichmäßige Abschreibung bedeutet in Wirklichkeit nicht eine gleichmäßige Belastung der Jahre, sondern eine zu große Belastung der ersten und eine zu kleine Belastung der letzten Jahre der Gebrauchsdauer. In vielen Fällen rechtfertigt sich dies schon aus der Erwägung, daß der Gebrauchsnutzen der ersten Jahre größer ist als der der späteren. Weiter sei auf diese Frage nicht eingegangen und im folgenden angenommen, daß eine gleichmäßige Verteilung die einzelnen Jahre in angemessener Weise belaste.

Das EinkStG. behandelt die Absetzungen wegen Abnutzung und für Substanzverringerungen nicht in einem Abschnitt über die Berechnung des kaufmännischen Gewinns, sondern in dem § 16, der allgemein von Werbungskosten redet. Nach der Art der Berechnung des Reineinkommens kann man bekanntlich drei Arten von Einkünften unterscheiden, nämlich:

a) diejenigen, bei denen die Formel Einnahmen weniger Ausgaben gilt, z. B. Mieteinkünfte,

b) diejenigen, bei denen außerdem Veränderungen in dem Bestand gewisser Gegenstände zu berücksichtigen sind, Beispiel: Einkünfte des selbstwirtschaftenden Landwirts und d Handwerkers, und

c) die Einkünfte des buchführenden Kaufmanns, für die d Formel Endvermögen weniger vorjähriges Endvermögen ma gebend ist.

Die Vorschriften über Absetzungen im § 16 Abs. 2 EinkStG. sind nun so gefaßt, daß sie wörtlich nur auf die Ei künfte zu a) passen. Es erscheint mir nützlich, zunächst die A setzungsfrage bei derartigen Einkünften zu behandeln. Es unterstellt, daß ich auf einem mir gehörigen Grundstück Haus gebaut habe, dessen Errichtung 100 000 M. gekostet h und dessen Lebensdauer auf 100 Jahre zu schätzen ist. W darf ich in jedem Jahre als Absetzung für Abnutzung von d Mieteinkünften abziehen? Darauf gibt § 16 Abs. 2 und 3 ei eindeutige Antwort, indem er zunächst den selbstverständlich Satz ausspricht, daß ich die Herstellungskosten nicht im Jah der Herstellung voll von meinem Einkommen abziehen darf u dann fortfährt, sie (die Herstellungskosten) können vielme für einen Steuerabschnitt höchstens mit dem Betrage berü sichtigt werden, der sich bei der Verteilung auf die Gesam dauer der Verwendung oder Nutzung ergibt (Absetzung für A nutzung). Abs. 3 Satz 3 sagt dann noch ausdrücklich, die A setzungen dürfen von keinem höheren als dem Anschaffung oder Herstellungspreise vorgenommen werden und sind ne Hundertsätzen zu bemessen. Es kann danach nicht zweifelh sein, daß in jedem Jahre 1000 M. abgesetzt werden dürfen oh Rücksicht darauf, ob die Kosten für die Herstellung eines d artigen Hauses gestiegen oder gefallen sind. Nehmen wir im zehnten Jahre beträge der Neuherstellungspreis eines d artigen Gebäudes 150 000 M., trotzdem darf nicht etwa von 150 000 M. = 1500 M. abgesetzt werden. Das ist insof auffällig, als ja tatsächlich in diesem Jahre eine reale V schlechterung von 1500 M. eintritt. Und wenn man das kaufnehmen dieser Verschlechterung als Ausgabe ansieht, wäre es eigentlich folgerichtig, dabei die Verschlechteru nach dem Werte zur Zeit ihres Eintritts einzusetzen. D wenn ich andere nicht in Geld bestehende Aufwendung mache, so kommt es sicherlich auf den Zeitwert an; z. B. m Hausverwalter verlangt zu Beginn jedes Vierteljahres E lohnung in Aktien. Ich darf doch den Kurs der Aktien zur der Entlohnung als Ausgabe ansetzen und nicht etwa den A schaffungspreis der Aktien vor vielen Jahren. Auch der E wand, man wüßte dann nicht, ob die Absetzung nach dem We zu Beginn oder am Ende des Jahres zu berechnen sei, ist ni stichhaltig. Die Sache ist doch so zu denken, daß ich in jed Augenblick Aufwendungen mache, indem ich das Haus der V schlechterung aussetze, und es kommt darauf an, die unend vielen, unendlich kleinen Aufwendungen zu addieren, was e

fach in der Weise zu machen ist, daß man den Jahresprozentsatz von einem den Wertverlauf während des Jahres berücksichtigenden Mittelwert nimmt, bei gleichmäßigem Steigen von 130 000 bis 150 000 von 140 000, beim Eintritt der Hauptsteigerung im Anfang des Jahres etwa von 145 000, beim Eintritt gegen Schluß des Jahres von 135 000 M.

Wir können sagen, daß die Berechnung der Absetzungen nach dem Anschaffungspreis auf dem Ausgabenverteilungsgedanken beruht. Demgegenüber würde man die Absetzung nach dem jeweiligen Zeitwert als auf dem Realverminderungsgedanken beruhend zu bezeichnen haben. Ein dritter Gedanke wäre folgender: Man könnte sagen, die Absetzungen müßten so hoch bemessen werden, daß sie am Schlusse der Benutzungsdauer den Betrag ergeben, der zur Wiederherstellung des Gebäudes erforderlich ist. Da man diesen Betrag natürlich nicht vorher wissen kann, so müßten die Absetzungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Wiederherstellungskosten vorgenommen werden, aber in unserm Beispiel im zehnten Jahre nicht 1% von 150 000 M., sondern 10% abzüglich der in den vorhergehenden Jahren zugelassenen Absetzung angesetzt werden. Die Absetzung bedeute allmähliche Ansammlung eines zur Wiederherstellung des Gebäudes genügenden Fonds. Dieser Gedanke wäre als Erneuerungsgedanke zu bezeichnen. Die drei Gedanken (Ausgabenverteilungs-, Realverminderungs- und Erneuerungsgedanke) wohnen bei einer reinen Einnahme-Ausgaberechnung leicht beieinander, dagegen bei der Bilanzrechnung stoßen sich hart im Raume die Sachen.

Die Vorschriften über Absetzung für Abnutzung sind für die Ermittlung des kaufmännischen Gewinns dadurch für anwendbar erklärt, daß es im § 13 EinkStG. heißt: Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entnahmen aus dem eigenen Betriebe, die abzugsfähigen Ausgaben (§§ 15—18) und die Bewertung zu beachten. Eine Vorschrift über die Abzugsfähigkeit von Ausgaben läßt sich für Einkünfte, die nach der Formel Endvermögen weniger vorjähriges Endvermögen zu berechnen sind, an sich nur in der Weise anwenden, daß geprüft wird, ob Verminderungen des Vermögens vorgekommen sind, die als abzugsfähige Ausgaben nicht anzuerkennen wären und daß die ermittelten Vermögensverminderungen dem Ergebnis der Formel zugerechnet werden. Sind 4000 M. Personalsteuern aus der Geschäftskasse bezahlt, so sind die 4000 M. dem nach der Formel Endvermögen weniger vorjähriges Endvermögen berechneten Gewinn zuzusetzen. Wie dem von vornherein durch Führung eines Privatkontos Genüge getan werden kann, sei hier nicht erörtert. Jedenfalls ist es bei einer unzulässigen Absetzung wegen Abnutzung nicht so, daß der unzulässige Betrag einfach dem Bilanzgewinn zuzusetzen ist. Denn die Absetzung hat das wirkliche Endvermögen gar nicht berührt. Vielmehr ist ganz klar, daß lediglich die Bilanzwerte zu ändern sind. Wenn man die Bedeutung der Vorschriften über Absetzung für die Ermittlung des kaufmännischen Gewinns richtig auffassen will, so muß man zunächst den § 19 Abs. 2 lesen. An Stelle des gemeinen Wertes kann der Steuerpflichtige den Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug der nach § 16 Abs. 2—4 zulässigen Absetzung für Abnutzung und Substanzverringerung einsetzen. Der § 16 Abs. 2—4 ist also nicht unmittelbar zu beachten, sondern nur mittelbar als im § 19 Abs. 2 erwähnt. Für das Einkommen des buchführenden Kaufmanns sind die Vorschriften des EinkStG. über Absetzungen also Bewertungsvorschriften. Angenommen, es sei Anfang 1926 eine Maschine für 10 000 M. angeschafft und es sei mit einer 10jährigen Lebensdauer zu rechnen, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diese Maschine in der Endbilanz 1926 mit 10 000 M. abzüglich 10%, d. h. mit 9000 M. zu bewerten. Denn wie wir gesehen haben, steht § 16 Abs. 2—4 auf dem Standpunkt des Ausgabenverteilungsgedankens. Es sei nun angenommen, daß die Preise für derartige Maschinen kurz vor Ende 1926 auf 15 000 gestiegen sind. Das hindert die Einsetzung von 9000 M. in der Endbilanz 1926 nicht. Im Jahre 1927 seien die Maschinenpreise unverändert geblieben. Nach dem Ausgabenverteilungsgedanken des § 16 EinkStG. ist die Maschine Ende 1927 mit 8000 M. zu bewerten. Hiergegen könnte man nun einwenden, die Absetzung von nur 1000 M. im Jahre 1927 sei betriebswirtschaftlich unrichtig. Tatsächlich fiele doch dem Betriebe eine Wertverminderung von 1500 M. zur Last. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß das Wort beachten in § 13 nur so zu verstehen sei, daß die Vorschriften zu berücksichtigen seien, soweit es die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erlaubten, würde eine Absetzung von 1500 M. nicht zu rechtfertigen sein. Sie hätte freilich den Erfolg, daß das Einkommen 1927 betriebswirtschaftlich richtig festgestellt würde; wenn man aber bei gleichbleibenden Maschinenpreisen für die nächsten Jahre auch wieder 1500 M. abschreibt, so gelangt man nach fünf Jahren zur Abschreibung des ganzen Anschaffungspreises von 10 000 M. und ist nun für die drei letzten Jahre der Lebensdauer der Maschinen nicht mehr in der Lage, die Abnutzung angemessen zu berücksichtigen. Die richtige Berechnung des Ergebnisses 1927 hätte also den Erfolg, daß dafür andere Jahre unrichtig behandelt werden müßten. Tatsächlich liegt, wenn man 1927 nur 1000 M. absetzen darf, obwohl die Realverminderung 1500 M. beträgt, eine Erscheinung vor, die auch sonst eine Rolle spielt, nämlich das Verschwinden einer stillen Reserve. Die Bewertung zu Anfang mit 9000 M. enthielt eine stille Reserve von 4500 M., da der Realwert auf 15 000 weniger 1500 = 13 500 M. anzunehmen war. Die Bewertung 8000 M. am Ende des Jahres 1927 enthält zwar auch eine stille Reserve, aber nur noch in Höhe von 4000 M., da der Realwert auf 15 000 weniger 3000 = 12 000 M. anzunehmen ist. Es ist nun ein zwar im Gesetz nicht ausgesprochener, aber aus seinen Vorschriften ohne weiteres sich ergebender Satz, daß der Wegfall einer stillen Reserve keinen Buchverlust herbeiführt. Beispiele: Eine Aktie ist Ende 1926 mit 1500 M. bewertet, obwohl sie 2500 M. wert war. Ende 1927 ist sie wirklich nur 1500 M. wert. Der tatsächliche Verlust von 1000 M. mindert das Einkommen nicht. Oder ein Gegenstand steht mit 2000 M. zu Buch, ist zu 3000 M. versichert und 4000 M. wert. Er verbrennt, und die Versicherung ersetzt 3000 M. Tatsächlich liegt ein Verlust von 1000 M. vor, einkommensteuerrechtlich dagegen ein Gewinn von 1000 M. Auch die dynamische Bilanzlehre Schmalenbachs kann in unserem Beispiel nicht zu einer Absetzung von 1500 M. gelangen. Denn Schmalenbach steht ja gerade auf dem Gedanken der Verteilung von Ausgaben. Wenn er in dem bekannten Gutachten über die Rentabilität des Bergbaues zu Absetzungen von Zeitwert gelangt, so hat dies seinen Grund darin, daß hier die zukünftige Rentabilität zu schätzen war und dabei natürlich von den augenblicklichen Werten ausgegangen werden mußte ohne Rücksicht darauf, was in der Vergangenheit geschehen ist. Dagegen gelangt allerdings die organische Bilanztheorie Schmidts zur Ermöglichung von Abschreibungen nach dem Zeitwert. Schmidt hat bekanntlich ausgeführt, daß der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Einkaufspreis und dem tatsächlichen Verkaufspreis nicht in voller Höhe als Gewinn anzusehen sei, vielmehr zerfalle in einen wirklichen Gewinn gleich Verkaufspreis weniger Wiederbeschaffungspreis am Verkaufstag und eine nicht als Gewinn anzusehende Vermögensvermehrung gleich Mehrbetrag des Wiederbeschaffungspreises am Verkaufstag gegenüber dem tatsächlichen Einkaufspreis. Diese Theorie leuchtete in der Inflationszeit außerordentlich ein, ist aber bezüglich der zum Verkauf bestimmten Gegenstände zweifellos unannehmbar. Denn es ist ja bei vielen Geschäften die Hauptaufgabe des Inhabers, zur günstigen Zeit einzukaufen. Was infolge Einkaufs zur Zeit niedriger Preise verdient wird, ist zweifellos wirtschaftlich als Gewinn anzusehen. Dagegen ist die Theorie für Anlagegegenstände erwähnenswert. Schmidt würde in dem Maschinenbeispiel folgendermaßen rechnen: In dem Maschinenkonto stehen Ende 1926 auf der Sollseite 10 000 M. Die Maschine ist um ein Zehntel dieses Wertes abgenutzt. Es ist deshalb zu buchen 1000 per Gewinn- und Verlustkonto an Maschinenkonto. Danach würde der Saldo des Maschinenkontos 9000 M. betragen. Die Maschine ist aber infolge des Steigens der Maschinenpreise 13 500 M. wert, ich muß also buchen 4500 M. per Maschinenkonto an Vermögensveränderungskonto. Nunmehr ist der Sollsaldo von 13 500 M. in die Bilanz zu übertragen. Und im Jahre 1927 können dann ohne Schwierigkeiten von den 13 500 M. 1500 M. abgeschrieben werden. So erwägungswert diese Theorie vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt ist, so wenig entspricht sie dem geltenden Einkommensteuerrecht, das eine im Betriebe erzielte Vermögensvermehrung, die nicht Gewinn ist, nicht anerkennt. Und ich glaube auch nicht, daß sie für das Einkommensteuerrecht überhaupt zu empfehlen wäre. Wollte man die Vermögensvermehrung i. S. Schmidts steuerfrei lassen, so dürfte man auch nicht anerkennen, daß entsprechende Vermögensminderungen das Einkommen mindern können. Hält man dies für unannehmbar, so könnte höchstens in Frage kommen, die Vermögensvermehrung i. S. Schmidts (evtl. abzüglich der Vermögensminderungen) mit einem besonderen Prozentsatz zu besteuern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine unrealisierte oder um eine realisierte Wertsteigerung handelt. Ob das ein so großer Vorteil wäre, ist mir recht zweifelhaft.

In Frage kommt noch, ob etwa für die Ermittlung des kaufmännischen Gewinns der Erneuerungsgedanke durchzuführen

ist. Hierfür könnte man zunächst anführen, daß bei Reparaturen ja nicht untersucht wird, ob die Kosten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes höher sind als der Betrag des Anschaffungspreises, der diesen Kosten entspricht. Hätte man eine Maschine für 10 000 M. angeschafft, die niemals ganz unbrauchbar würde, sondern immer wieder durch Reparaturen auf den alten Stand gebracht werden könnte, so würde sie nach zehn Jahren mit 10 000 M. zu Buche stehen, obwohl sie vielleicht an den bekannten 100jährigen Bierkrug erinnert, auf dessen Deckel Bismarck und auf dessen unterem Teil Hindenburg abgebildet ist. Um ein genaues Beispiel zu bilden. Es sei eine Maschinenanlage erworben. Der Vorgänger hat das Unternehmen langsam aufgebaut, und infolgedessen stehen in dem Maschinenraum auf einem Fundament im ganzen zehn gleiche Maschinen nebeneinander, die eine eben erst erworben, die zweite ein Jahr alt und die zehnte neun Jahre alt. Jede Maschine hat 10 000 M. gekostet, und da jede genau zehn Jahre halten wird, ist auf jede 10 % für jedes Jahr ihrer Benutzung abgeschrieben. Dementsprechend stehen sie mit 1000 + 2000 usw., + 10 000 = zusammen 55 000 M. zu Buche und sind auch für diesen Preis erworben. Am Ende des nächsten Jahres wird nun eine Maschine beseitigt und durch eine neue ersetzt, die infolge Steigens der Preise 20 000 M. kostet. Rechnet man nun jede Maschine einzeln, so fällt eine Maschine mit dem Buchwert 1000 M. weg, auf neun andere sind je 1000 M. abzuschreiben, dagegen ist die neue Maschine mit 20 000 M. einzusetzen. Die ganze Anlage steht dann mit 65 000 M. zu Buche. Sieht man dagegen die ganze Anlage als einen einheitlichen Gegenstand an, so ist nicht zu verkennen, daß dieser Gegenstand eigentlich nur repariert ist. Es ist sogar nur der Zustand hergestellt, der zu Beginn des Jahres bestand, und es handelt sich außerdem auch noch um eine Ausgabe, die sich jedes Jahr wiederholt. Es bestehen danach eigentlich keine Bedenken, gleichzeitig von Abschreibung von 10 000 M. und Aktivierung von 20 000 M. abzusehen, und das hat zur Folge, daß bei dieser Anlage nach zehn Jahren der Buchwert immer noch 55 000 M. beträgt, obwohl vielleicht die Maschinenpreise noch weiter gestiegen sind. Danach muß anerkannt werden, daß doch etwas mit zweierlei Maß gemessen wird, wenn man Reparaturen unbeschränkt ohne Aktivierung zuläßt und anderseits den Erneuerungsgedanken ohne weiteres verwirft. Ein Rad, als dessen Anschaffungspreis 5 % von 10 000 M. (Anschaffungspreis der ganzen Maschine) anzusehen sind, wird durch ein neues ersetzt, das 750 M. kostet, und wenn wir die 750 M. als Unkosten behandeln, so kommt dies darauf hinaus, daß wir das neue Rad mit dem Buchwert des alten bewerten. Es bedeutet nur einen zweiten Schritt auf diesem Wege, wenn bei Vernichtung der ganzen Maschine die Ausgabe für die neue als Unkosten behandelt, und einen dritten, wenn die Ausgabe auf die Jahre bis zur Ersatzbeschaffung verteilt wird. Allein das EinkStG. enthält keine Vorschrift, die den zweiten Schritt rechtfertigen könnte. Mit dem römischen Juristen Paulus könnte man sagen: Quod contra rationem iuvis queceptum est, non est producendum ad consequenties (l. 14 D delegibus 1, 3). Nun könnte man sich aber darauf berufen, daß der Erneuerungsgedanke im § 261 Nr. 3 HGB. anerkannt sei. Diese Vorschrift handelt von der Bilanz der Aktiengesellschaften, und es wird ja vielfach angenommen, daß die Grundsätze des § 261 HGB. gewohnheitsrechtlich zu allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung geworden sind. Dort heißt es, daß Anlagegegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungspreis angesetzt werden dürfen, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird. Wenn wir untersuchen wollen, ob hier das Wort Erneuerungsfonds ernst zu nehmen ist, so müssen wir die Fälle gerade entgegengesetzt bilden als im Steuerrecht. Denn das HGB. verbietet ja einen zu niedrigen Ausweis des Vermögens nicht. Es ist deswegen weniger zu untersuchen, ob der Erneuerungsfonds so hoch bemessen werden darf, daß dies Verfahren a einen niedrigeren Ausweis des Vermögens herauskommt a bei Einsetzung des gemeinen Wertes des Gegenstandes, a vielmehr, ob man unter Umständen nicht den Erneuerungsfon so niedrig dotieren kann, daß das Reinvermögen erheblich z hoch ausgewiesen wird. Nehmen wir an, eine Aktiengesel schaft kauft einen Elbkahn für 40 000 M., und es sei unterstel daß der Kahn nach genau 20 Jahren unbrauchbar wird und da keinen Wert mehr hat. Es sei ferner unterstellt, daß na Ablauf von zehn Jahren ein solcher Kahn neu nur 30 000 M. kost würde. Wir können also sagen, der alte Kahn ist dann n 15 000 M. wert. Ich darf ihn aber mit 40 000 M. abzüglich 50 Abschreibung, d. h. mit 20 000 M. in die Bilanz einsetzen. U wenn ich mit dem Wort Erneuerungsfonds Ernst mache, da müßte es auch zulässig sein, ihn mit 40 000 M. auf der Akti seite stehen zu lassen und als Erneuerungsfonds auf d Passivseite nur 50 % von 30 000 = 15 000 M. zu führen, so d im Effekt der Kahn mit 25 000 M. zu Buche steht. Ich glau nicht, daß jemand diese letztere Bilanzierung für zulässig halt wird. Das ganze Verfahren würde ja auch nur dann einen ve nünftigen Sinn haben, wenn es weiter zulässig wäre, am En der 20 Jahre, wo dann etwa Kahnkonto 40 000 M., Erneuerung fonds 30 000 M. in den Büchern steht, den Ersatzkahn f 30 000 M. zu kaufen und dies per Erneuerungsfonds an Kas zu buchen. Aber daß man etwa berechtigt sein sollte, d neuen für 30 000 M. angeschafften Kahn mit dem Anschaffung preis des früheren anzusetzen, ist nach § 261 Nr. 2 HG gänzlich ausgeschlossen, und danach kann ich nicht zugebe daß der Erneuerungsgedanke in § 261 Nr. 3 HGB. wirklich a erkannt sei. Und so kann er auch jedenfalls für das gelten Einkommensteuerrecht nicht in Frage kommen, selbst we man es für zulässig halten sollte, den Vorschriften ordnung mäßiger Buchführung unter Umständen den Vorzug vor d Vorschriften der §§ 16 und 19 einzuräumen. Die Bilanzieru Kahnkonto 40 000 und Erneuerungskonto nach einem Wiede beschaffungspreis von 50 000 M. würde nur dann zu rech fertigen sein, wenn im Zeitpunkt des Ersatzes des alten Kah durch einen neuen je 50 000 M. gebucht werden könnte 50 000 M. per Erneuerungskonto an Kasse. Aber die B wertung des neuen Kahns mit 40 000 M. widerspricht de § 19 EinkStG.

Man könnte endlich noch meinen, die Landwirte sei besser gestellt als die Kaufleute. Ein Landwirt kauft ein Acke stück zum angemessenen Preis von 10 000 M., es sei, was d Gehalt an Kali, Kalk und Phosphorsäure sowie die Freiheit v Unkraut anlangt, in gutem Zustand. Die Aufrechterhaltu dieses Zustandes beansprucht Unkosten, und zwar sei unte stellt höhere als vor der Besitzzeit des Landwirts. Trotzde werden die Ausgaben in voller Höhe für abzugsfähig gehalt und sogar dann, wenn sich der Zustand des Ackers verbesse Der auf Verbesserung oder wenigstens Aufrechterhaltung d Zustandes von Grund und Boden bedachte Landwirt wird b günstigt gegenüber dem den Acker vernachlässigenden. Ab wir haben beim Kaufmann etwas ganz Entsprechendes. De Grund und Boden des Landwirts ist in gewissem Sinne d Goodwill eines kaufmännischen Betriebes gleichzustellen. M kann nämlich den Wert beider im wesentlichen so bestimme daß man von dem Werte der wirtschaftlichen Einheit d Wiederbeschaffungskosten (genauer die Teilwerte) der übrig Gegenstände abzieht. Und was zur Erhaltung und auch z Verbesserung des Goodwills ausgegeben wird, gilt im a gemeinen als nicht zu aktivierende Ausgabe.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Dem geltenden Ei kommensteuerrecht entspricht nur die Absetzung nach dem A schaffungspreis, die Absetzung nach Zeitwerten ist im Rahm der herrschenden Bilanzierungsmethoden nicht möglich, d gegen ließe sich der Erneuerungsgedanke ohne Übergang v der Goldrechnung zu einer Substanzwertrechnung allerdin durchführen.

# Das zweite Jahr der Export-Kreditversicherung[1]).

Von Dr. Alfred Kirschbaum, Frankfurt a. M.

Der Bericht, welcher der „Großen Kommission" gelegentlich der diesjährigen Sitzung am 3. September d. J. vorgelegt wurde und der ein kurzes Bild über die Entwicklung der Export-Kreditversicherung im Zeitraum vom Juli 1927 bis dato gab, h in den beteiligten Kreisen ein freundliches Echo gefunden. D vergangene Jahr stand im Zeichen des Überganges von d Einzelkunden- zur Bündelversicherung. Wenn auch die erste absolut nicht als überholt bezeichnet werden kann, so ist s doch in Erkenntnis des Zwecks der Export-Kreditversicherun nicht einzelne, besonders unsichere Forderungen zu decke

[1]) Den nachstehenden Ausführungen liegt ein Referat zugrunde, das der Verfasser vor der Großen Kommission für die Export-Kreditversicherung am 3. September d. J. gehalten hat. Obwohl einzelne Gedankengänge daraus bereits in der Presse wiedergegeben worden sind, bringen wir den Aufsatz doch ungekürzt zum Abdruck, zumal hier auch auf die Wünsche und Beschwerden aus Wirtschaftskreisen näher eingegangen wird. Die Schriftleitung.

sondern sich vom Gesamtengagement zu entlasten, gegenüber der Bündelversicherung in den Hintergrund getreten.

Bei der Verengerung der Kapitalsbasis der deutschen Firmen kann der Export nur dadurch wieder auf Friedenshöhe gebracht werden, daß dem Exporteur im Wege der Versicherung eine Risikobegrenzung seines Gesamtobligos gewährt wird. Dem dient die Bündelversicherung, die es der Firma ermöglicht, entweder alle Auslandsforderungen oder die gewisser Erdteile oder gewisser Länder zu versichern. Die Praxis und die rege Inanspruchnahme zeigen, daß man hierin auf dem richtigen Wege ist.

Es wurden an Bündelverträgen zum Abschluß gebracht:

| | Verträge | Vers.-Summe RM. |
|---|---|---|
| vom Mai 1926 bis 31. Dezember 1926 | 5 | 5,3 Millionen |
| vom 1. Januar 1927 bis 31. Dezbr. 1927 | 35 | 21,7 Millionen |
| vom 1. Januar 1928 bis 30. Juni 1928 | 28 | 21,3 Millionen |

Von 73 laufenden Bündelverträgen, welche über 22 000 Kunden umfassen, entfallen auf:

| | | |
|---|---|---|
| Hansastädte | 59 | = 81% |
| Bayern | 6 | = 8% |
| Rheinland | 4 | = 3% |
| Frankfurt a. M. | 3 | = 3% |
| Berlin | 4 | = 3% |
| Sachsen | 1 | = 2% |

Diese Resultate wie auch die Tatsache, daß über die Bündelversicherung — soweit feststellbar — keine einzige Beschwerde an die Beteiligten gelangte, beweisen, daß diese neue Einrichtung allerseits Anklang gefunden hat.

Aber auch auf dem Gebiete der Einzelkundenversicherung hat man sich Anregungen und Vorschlägen der interessierten Kreise nicht verschlossen.

Die in der Sitzung vom 22. Juli 1927 eingesetzte Unterkommission hat den Text der neuen Bedingungen im einzelnen festgelegt und im November 1927 der Öffentlichkeit übergeben. Zwar entsprachen nach den bisherigen Erfahrungen die ursprünglichen Bedingungen in ihren Grundzügen durchaus den Zwecken und Anforderungen der Praxis, doch hinderte das nicht, diejenigen Punkte, die in der bisherigen Praxis gelegentlich zu Zweifeln über die Auslegung Anlaß gaben, schärfer zu formulieren. Bei dieser Durcharbeitung konnte man sich auf die Richtlinien stützen, die der Ausschuß bei seinen wöchentlichen Entscheidungen von Fall zu Fall gegeben hatte. Ferner bot sich Gelegenheit, Abänderungen, die sich auf dem Wege von Zusatzvereinbarungen regelmäßig, insbesondere bei Abschluß der Bündelverträge, als notwendig erwiesen, nunmehr in die allgemeinen Bedingungen aufzunehmen. Die in allen diesen Fällen verfolgten Tendenzen gingen dahin, einen billigen Ausgleich zu finden zwischen dem Streben der Exporteure nach weitestgehendem Versicherungsschutz einerseits und den versicherungstechnischen Notwendigkeiten andererseits, auf die die Kreditversicherer nach den bisherigen Erfahrungen Wert legen müssen.

Es wurden jedoch auch einige sachliche Änderungen vorgenommen. Am bedeutendsten ist die veränderte Behandlung der Kassageschäfte (d/p) gegenüber den eigentlichen Kreditgeschäften (d/a). Nach der ursprünglichen Fassung der Versicherungsbedingungen waren diese beiden Arten der Zahlungsbedingungen einer gleichartigen Behandlung unterworfen. Sie unterschieden sich nur insofern, als für d/p-Geschäfte eine Ermäßigung der Prämie um ein Drittel eintrat. In Anbetracht des erheblich geringeren Risikos, das der Exporteur unter der d/p-Abrede eingeht — die Ware bleibt bis zur Begleichung der Forderungen Eigentum des Verkäufers und ein Verlust ergibt sich nur im Fall eines Mindererlöses bei der Notwendigkeit eines Notverkaufes —, hat sich die Unterscheidung der ersten Fassung als unzureichend erwiesen. Beim Kreditgeschäft, dem d/a-Geschäft, besteht die Möglichkeit eines hundertprozentigen Verlustes. Diese Möglichkeit ist beim Kassa-gegen-Dokumente-Geschäft ausgeschlossen. Da die Ware Eigentum des Versenders bleibt, muß bei ihrer Verwertung immer mit einem gewissen Erlös gerechnet werden. Diesen kann man normalerweise mit mindestens 70% des Fakturenwertes annehmen. Um dem begrenzten Risikogeschäft beim d/p-Geschäft Rechnung zu tragen, hat man die Voraushaftung beseitigt und die Versicherungssumme von 100% auf 30% reduziert. Dies bedeutet praktisch gesprochen, beim normalen Geschäft eine Verbilligung der Prämie von 8,89 RM. auf 4 RM. pro 1000 RM. Versicherungssumme. Durch die Beseitigung der Voraushaftung und Einführung der Anteilhaftung ist es unmöglich gemacht, daß der Schaden dem Versicherungsnehmer allein zur Last fällt, da er an dem endgültigen Verlust nur mit einem Drittel beteiligt ist. Dadurch bleibt er an dem beim Notverkauf zu erzielenden Preis interessiert und erhält auf jeden Fall eine Entschädigung.

Von sachlichen Neuerungen ist noch wichtig, daß die Versicherungsdauer zum gleichen Prämiensatz von 4 auf 4½ Monate ausgedehnt wurde. Es hat sich herausgestellt, daß die Frist von 4 Monaten auf die ordnungsmäßige Abwickelung normaler Kreditgeschäfte, als welche solche mit einmonatiger Reisedauer und einem dreimonatigen Kreditziel angesehen werden können, nicht ausreicht, und daß vielmehr noch eine Frist von 14 Tagen notwendig ist, um normale Verzögerungen des Transportes, der Warenauslieferung und der Bezahlung mit zu erfassen. Ein weiteres Entgegenkommen bildet der Ersatz der vierteljährlichen Prolongation durch die monatliche. Während früher der Exporteur stets um drei Monate verlängern und dafür eine Zusatzprämie von ¾% der Faktura zahlen mußte, kann er jetzt um einen Monat prolongieren, wofür er nur zwei Neuntel % zu entrichten hat.

Schließlich sei noch auf die Erleichterung hingewiesen, die durch die Delegation des Entscheidungsrechtes für Geschäfte von 2000 bis 5000 RM. nach Hamburg und Frankfurt a. M. geschaffen wurde, wodurch der Weg nach Berlin und damit eine Verzögerung der Antragsentscheidung vermieden wird.

Dem Wunsche der Exporteure nach einer Verbilligung der Auskunftsgebühren wurde seitens der beteiligten Gesellschaften Rechnung getragen durch eine im Frühjahr dieses Jahres getroffene Vereinbarung, daß, wenn Firmen bei Einzelanträgen neues einwandfreies Auskunftsmaterial von ersten Banken und ersten Auskunfteien vorlegen, auf Wunsch die Auskunftsgebühren bis zu 50% ermäßigt werden können.

Es hat naturgemäß, was bei dem kurzen Bestehen der Exportkreditversicherung nicht zu verwundern ist, auch an Wünschen und Beschwerden nicht gefehlt, namentlich über Mangel an Schnelligkeit bei der Entscheidung und zu teure Prämien. Eine Handelskammer hat dankenswerterweise das Beschwerdematerial gesammelt und führt hierzu folgendes an:

„Ein Interesse an der Versicherung besteht für uns selbstverständlich nur in den Fällen, wo wir uns über die Kreditfähigkeit der Kunden kein klares Bild machen können oder dort, wo uns die Zahlungsfähigkeit nicht so ganz gesichert erscheint. Wir mußten jedoch feststellen, daß in dem erstgenannten Falle die Auskunftseinholung der Versicherungs-Gesellschaften zu lange dauert, um uns vor Abschluß des Geschäftes zu erreichen. Im zweiten Falle wird die Versicherungsgesellschaft bestimmt eine Indeckungnahme des Kunden ablehnen.

Sie ersehen daraus, daß der praktische Wert der Exportkreditversicherung für uns nur darin besteht, daß wir sehen, wie die Kreditwürdigkeit des in Frage kommenden Kunden beurteilt wird. Diese Auskünfte können wir natürlich durch eine Auskunftei billiger erhalten."

Gerade in diesen Punkten ist nun im letzten Jahre gute Arbeit geleistet worden. Wenn man bei der Aufnahme der Exportkreditversicherung befürchtete, daß über Firmen des Auslandes auch in Übersee angefragt werden müßte, so stellte es sich bald heraus, daß die Auskunftsquellen in Hamburg, Berlin und London so reichhaltig sind, daß es möglich ist, fast über jeden Kunden in Südamerika hier in Europa Auskünfte zu bekommen und Anfragen am Wohnsitz des Kunden zu den Seltenheiten gehören. Inzwischen sind auch die Archive der Versicherungsgesellschaften weiter gewachsen, so daß sich Anfragen häufig überhaupt erübrigen. Durch die Unterstützung des Reiches wurden auch neue Auskunftsquellen erschlossen und zur Verfügung gestellt, die bisher noch nicht bestanden, wodurch heute in kürzester Zeit über Anträge entschieden und Schadensfeststellungen getroffen werden können. Zudem bürgt auch die Mithaftung der ausländischen Kreditversicherungs-Gesellschaften dafür, daß man wirklich einwandfreie und zuverlässige Auskünfte erhält und dem Zweck der Kreditversicherung in jeder Weise Rechnung getragen wird.

Für diejenigen Länder, in welchen Kreditversicherungsgesellschaften nicht existieren, also namentlich den nahen Orient, die Randstaaten und den Balkan, wurde auf der diesjährigen internationalen Kreditversicherungs-Konferenz in Paris die Schaffung von Evidenz-Zentralen erwogen. Bei einer Kreditversicherungsgesellschaft, die dies übernimmt, z. B. für den Balkan bei einer Wiener Gesellschaft, wird über jeden Balkan-Importeur eine Stammrolle geführt, in der jeder einzelne Kredit, den er aufnimmt, und der bei einer angeschlossenen Versicherungsgesellschaft gedeckt wird, zu verzeichnen ist. Die

angeschlossenen Gesellschaften müssen weiter der Evidenz-Zentrale alle Tatsachen, die ihnen über die Schuldnerfirma zu ihrer Kenntnis gelangen — wie z. B. Prolongationen, Proteste, Zahlungseinstellungen —, bekanntgeben. Wenn dann auf Anfrage eine neu hinzukommende Gesellschaft erfährt, welche Kredite der ausländische Importeur aufgenommen hat, und so sieht, daß seine Beladegrenze überschritten ist, so wird ihr das meistens mehr sagen als die schönste Auskunft. Auch für die Randstaaten ist eine derartige Organisation geschaffen bzw. im Entstehen begriffen.

Es läßt sich natürlich nicht ganz vermeiden, daß die Erledigung des einen oder anderen Antrages Wochen in Anspruch nimmt. Die Praxis zeigt jedoch, daß es sich in solchen Fällen in der Regel um Firmen handelt, die erst seit kurzer Zeit bestehen, infolgedessen noch vollkommen unbekannt sind, und über deren Bonität der deutsche Exporteur anderswo eine Auskunft nicht erhalten konnte; oder aber, es handelt sich um Gelegenheitsexporteure, die sich überhaupt nicht erkundigt haben. So ist es nicht zu verwundern, wenn Anträge, bei denen der Versicherungsnehmer Auskunftsmaterial über den Auslandskunden mit einreicht oder einige Referenzen angibt, bei weitem schneller erledigt werden können, als solche, bei denen diese Unterlagen fehlen. Im Verkehr mit den zünftigen Exporteuren kommt eine Antragstellung ohne genügendes Auskunftsmaterial über den Käufer auch kaum vor. Beschwerden über langsame Entscheidung gehen daher in der Regel nur von Dilettanten aus, die die Versicherungsgesellschaft vornehmlich als Auskunftsbüro ansehen. Im übrigen aber können Nachteile dieser Art von vornherein bis zu einer gewissen Grenze durch die Bündelversicherung bzw. das System der Kreditmaxima ausgeschlossen werden. Für den normalen Kunden hat der Exporteur seine „Blinddeckung"; bis zu der im Vertrage festgesetzten Kreditgrenze kann er also selbst entscheiden, und für die wenigen größeren Kunden sind die Kreditlimite im Bündelvertrag ausdrücklich festgelegt, so daß er genau weiß, wie weit er bei Lieferungen gedeckt ist und nicht vorher anzufragen braucht.

Zum weiteren Beschwerdepunkt, daß die Versicherung nur einwandfreie Kunden deckt und infolgedessen für den Exporteur keine Risikoabnahme bedeute, wird in dem Bericht darauf hingewiesen, daß man die Exportkreditversicherung nicht als „Schuttabladestelle" betrachten dürfe, und daß es im volkswirtschaftlichen Interesse liege, jeden Verkauf an schwache Zahler zu verhindern. Als der Plan der Export-Kreditversicherung auftauchte, hat man ihr seitens des Exporthandels vielfach vorgeworfen, daß die Versicherung zu leichtfertigem Export reize.

„Die Gefahr, daß die Versicherung mißbraucht wird" — so schreibt der Syndikus des Vereins Hamburger Exporteure —, „ist nicht von der Hand zu weisen. Es ist der Kommission, die die Bonität der ausländischen Kunden beurteilen soll, gar nicht möglich, eine solche Beurteilung in einwandfreier Weise vorzunehmen. Denn dazu gehört mehr, als die Einholung von Auskünften bei überseeischen Banken und Auskunftsbüros. — Es besteht in Exportkreisen einheitliche Meinung darüber, daß an der kritischen Lage unseres Ausfuhrgeschäftes nicht zum wenigsten schuld ist die Unvorsichtigkeit, mit der in den letzten Jahren manche deutsche Firmen Waren auf Kredit ins Ausland versandt haben. Die Auslandsmärkte sind durch solche unüberlegten und unsachgemäßen Exporte mit manchen Artikeln gerade überschwemmt worden, und große Mengen deutscher Exportgüter, deren Abnahme drüben von einer unzuverlässigen Kundschaft in Anbetracht der sinkenden Konjunktur wegen angeblicher Mängel oder offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit verweigert worden ist, sind nach kostspieliger Lagerung in den Zollämtern schließlich zu Preisen verkauft bzw. versteigert worden, die kaum die Spesen deckten. Die Überfüllung der Märkte mit derartigen sehr billigen Waren wirkt naturgemäß auch auf das reguläre und auf gesunder Basis vorgenommene Exportgeschäft ungünstig ein und hat unserer gesamten Wirtschaft enormen Schaden zugefügt."

Auf der einen Seite also die Befürchtung des regulären Exporthandels, daß die Versicherung Gelegenheits-Exporteuren dazu verhelfe, ihm Konkurrenz zu machen, auf der anderen Seite die Beschwerde des Gelegenheitsexporteurs, daß man in der Auswahl der Risiken zu vorsichtig sei.

Schließlich ist es aber gerade der Vorteil der Bündelversicherung, daß sie den Exporteur in seinem Gesamtengagement entlastet und den Kreditversicherern durch die Mischung der Risiken die Möglichkeit gibt, etwas larger und entgegenkommender zu sein.

Die Beschwerden haben sich auch darauf erstreckt, daß gewissen Ländern gegenüber eine gewisse Vorsicht geübt werde. Die oben zitierte Handelskammer schreibt in ihrem Beschwerdebukett, daß ihr eine Fabrik für emaillierte Haus- und Küchengeräte, die sehr viel exportiert, mitteile, sie sei im Verkauf ihrer Geschirre in gewissen Gebieten, wie z. B. in den Randstaaten, sehr zurückhaltend. Sie bedauere deshalb, daß die mit Reichsmitteln geschaffene Exportkreditversicherung dem Exporteur nicht da zu Hilfe komme, wo er selbst das Risiko nicht glaubt tragen zu können. Auf diese Weise werde der mit dieser Einrichtung beabsichtigte Zweck, den Export zu heben, nicht erreicht. Hierzu sei auf einen Bescheid verwiesen, den in letzter Zeit kurz vor Eingang der Beschwerde das Reichswirtschaftsministerium einer Berliner Bank gegeben hat und worin es heißt:

„Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, für Exportkreditgeschäfte nach den Randstaaten in Höhe von insgesamt 10 000 000 RM., zu gleichen Teilen auf jeden Randstaat verteilt, eine Exportkreditversicherung zu gewähren."

Auch die Beschwerden über die Höhe der Prämien sind nach den Erleichterungen, die im vergangenen Jahre Platz gegriffen haben, zurückgegangen. Das Verständnis, das weitere Kreise für die schwierige Lage der Kreditversicherer beim Exportgeschäft haben, kommt wohl am besten in den Ausführungen von Dr. Erich Goldschmidt: „Die Exportkreditversicherung", zum Ausdruck, wenn er sagt:

„Die Prämie, die die Gesellschaft für die Übernahme des Delkredere erhebt, darf nicht zu niedrig bemessen sein. In den kritischen Einwendungen gegen die Export-Kreditversicherung ist des öftern auch die Höhe der Prämie beanstandet worden. Es ist demgegenüber den Gesellschaften recht zu geben, wenn sie in den bestehenden Prämiensätzen die untere Grenze gefunden zu haben glauben, unter die sie zur Zeit ohne Schädigung des finanziellen Standes der Export-Kreditversicherung nicht gehen können."

Es ist aber „nicht angängig, eine künstliche, dem übernommenen Risiko nicht entsprechende Senkung der Prämie vorzunehmen"; die Prämie muß adäquat sein und daß sie das ist, zeigt ein Vergleich mit den anderen Ländern. Die Export-Kreditversicherung ist kein Allheilmittel, sie ist keine Versicherung gegen zu hohe inländische Produktionskosten, an denen das deutsche Ausfuhrgeschäft krankt, und man darf schließlich nicht vergessen, daß die Versicherung stets nur eine Hilfswirtschaft ist, die Hilfestellung leisten muß, nicht aber wirtschaftlich Unmögliches möglich machen kann.

Welches Bild zeigt nun demgegenüber die Praxis?

Die praktische Auswirkung der Export-Kreditversicherung im vergangenen Jahre wird durch nachstehende Zahlen illustriert: Es sei hierbei daran erinnert, daß die Aufnahme der Export-Kreditversicherung im Mai 1926 erfolgte und daß bis zum 1. Juli 1927 eingegangen waren:

6760 Anträge mit 91,5 Millionen RM. Im vergangenen Jahre gingen ein:

3495 Anträge mit 33,9 Millionen RM.

In diesem Rückgang kommt die Abwanderung zur Bündelversicherung zum Ausdruck.

Abgelehnt wurden bis 1. Juli 1927: 2839 Anträge = 44 % mit 34,8 Mill. RM. Versicherungssumme = 64 %; in 1927/28 (Ende Juni) wurden dagegen abgelehnt: 813 Anträge = 25 % mit 12,2 Mill. RM. Versicherungssumme = 35 %. Diese Abnahme zeigt, daß die Zusammenarbeit und die gegenseitige Einfühlung zwischen den Exportkreisen und den Versicherungsgesellschaften erhebliche Fortschritte gemacht hat.

| | Zahl | RM. |
|---|---|---|
| Bis 1. 7. 27 akzeptiert . . . . | 3734 = 56 % | mit 55,9 Mill. = 36 % |
| dagegen im vergangenen Jahre | 2468 = 75 % | „ 21,7 „ = 65 % |
| dazu Bündelversicherung | | 38,4 „ |
| | | 60,1 Mill. |

Von den angenommenen Anträgen wurden poliziert bzw. als verschifft angemeldet von

| | |
|---|---|
| Plan A . . . . . | 10,2 Mill. RM. |
| Bündelversicherung ca. . . . | 43 Mill. RM. |
| Insgesamt . . . . . | 53,2 Mill. RM. |
| gegen . . . . . | 17,6 Mill. RM. |
| im ersten Jahre. | |

Die Beteiligung der Wirtschaftsgebiete an Anträgen gestaltete sich wie folgt:

| | |
|---|---|
| Sachsen | 20,5 % |
| Hamburg | 14 % |
| Rheinland | 14 % |
| Süddeutschland | 13 % |
| Berlin | 13 % |
| Mitteldeutschland | 9 % |
| Frankfurt | 7 % |
| Westfalen und Ruhr | 6 % |
| Schlesien | 5 % |
| Ostpreußen | —,5 % |
| | 100 % |

Bei diesen Ziffern ist zu berücksichtigen, daß bei der Bündelversicherung immer nur Mindestumsätze deklariert werden, die aus Gründen der Prämienersparnis nicht zu hoch angegeben werden, so daß die tatsächlichen Verschiffungen die Mindestumsätze erheblich übersteigen. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Verschiffungslisten bei der Bündelversicherung zum Teil sehr schleppend eingehen. Durch erhöhten Zugang in den letzten Monaten kommt zuversichtlich im Berichtsjahr die Totalpolicierung auf etwa 60 Millionen RM. In diesen Zahlen sind Plan C und Regierungsgeschäfte nicht enthalten.

Die geringe praktische Bedeutung des Planes B wird illustriert durch die Tatsache, daß die „Frankfurter Allgemeine" in der ganzen Zeit ihres Bestehens 909,70 RM. Prämie eingenommen hat, während die Druckkosten für Anträge, Bedingungen und Policen 792,— RM. betragen.

Im Berichtsjahre wurden bezahlt an Schäden 72 563,46 RM., hierzu kommen die angemeldeten noch nicht regulierten Schäden, für deren Erledigung am Schluß des Geschäftsjahres eine erhebliche Schadenreserve zu stellen ist. Rechnet man hierzu noch die technisch erforderlichen Prämienüberträge im Ausmaße von 40 % der Prämie und die für die Aufbauzeit besonders hohen Kosten, so ist vorläufig mit einem erheblichen Gewinn in der Exportkreditversicherung nicht zu rechnen.

Immerhin zeigt die Entwicklung der Internationalen Kreditversicherung und die Tatsache, daß eine Anzahl auswärtiger Länder die Einrichtung der deutschen Export-Kreditversicherung im wesentlichen übernommen hat, daß diese sich auf dem richtigen Wege befindet.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß der zwischen dem Reich einerseits, der „Frankfurter", dem „Hermes", der „Münchener Rück" und der „Frankona" andererseits abgeschlossene Vertrag, der am 31. Dezember 1927 abgelaufen war, bis zum 31. Dezember 1933 verlängert wurde, wodurch der Bestand der Export-Kreditversicherung für diese Zeit gesichert ist.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 26. Septemb. | 139,8 | 133,7 | 134,0 | 133,4 | 159,5 |
| 3. Oktober | 140,4 (+0,4%) | 135,1 (+1,0%) | 134,3 (−0,2%) | 133,5 (+0,1%) | 159,9 (+0,3%) |
| 10. „ | 140,5 (+0,1%) | 135,3 (+0,2%) | 133,1 (+0,9%) | 133,5 (±0,0%) | 160,0 (+0,1%) |
| 17. „ | 140,4 (−0,1%) | 135,2 (−0,1%) | 132,6 (−0,4%) | 133,4 (−0,1%) | 160,0 (±0,0%) |
| 24. „ | 139,8 (−0,4%) | 133,6 (−1,2%) | 131,8 (−0,6%) | 133,3 (−0,1%) | 160,0 (±0,0%) |
| 31. „ | 140,0 (+0,2%) | 134,6 (+0,7%) | 130,0 (−1,4%) | 133,1 (−0,2%) | 160,0 (±0,0%) |

### Aktienindex der Commerz- und Privat-Bank:

| | unter 50% | von 50 bis 75 % | von 75 bis100 % | von100 bis 150 % | von150 bis 200 % | von200 bis 250 % | über 250 % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in % der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktienwerte) | | | | | | |
| E. Juli ... | 10,3 | 13,8 | 18,4 | 30,4 | 15,1 | 5,5 | 6,4 |
| „ August | 10,0 | 13,7 | 17,4 | 31,8 | 15,4 | 5,5 | 6,2 |
| „ Sept. . | 10,4 | 13,0 | 16,9 | 32,1 | 15,7 | 5,5 | 6,4 |
| „ Oktob. | 10,2 | 14,0 | 17,2 | 33,0 | 14,1 | 5,2 | 6,3 |

### Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| Monat | Gesamtlebenshaltung | Ernährung | Wohnung | Heizung und Beleuchtung | Bekleidung | Sonstiger Bedarf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Juni | 151,4 | 152,1 | 125,6 | 143,8 | 170,4 | 187,4 |
| Juli | 152,6 | 154,1 | 125,7 | 144,2 | 170,5 | 188,0 |
| Aug. | 153,5 | 155,6 | 125,9 | 144,9 | 170,5 | 187,9 |
| Sept. | 152,3 | 153,1 | 125,9 | 146,8 | 170,8 | 188,1 |
| Okt. | 152,1 | 151,8 | 125,9 | 149,7 | 171,5 | 190,7 |

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 16. 9.—22. 9. . . . | 367,8 | 80,4 | 8 676 |
| 23. 9.—29. 9. . . . | 364,6 | 82,1 | 11 369 |
| 30. 9.— 6. 10. . . . | 352,9 | 83,0 | 11 077 |
| 7. 10.—13. 10. . . . | 373,0 | 80,0 | 7 068 |
| 14. 10.—20. 10. . . . | 379,2 | 80,7 | 6 139 |
| 21. 10.—27. 10. . . . | 381,0 | 82,3 | 6 312 |

### Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24. 9.—29. 9. . . . . | 141,1 | 15. 10.—20. 10. . . . . | 138,5 |
| 1. 10.— 6. 10. . . . . | 141,8 | 22. 10.—27. 10. . . . . | 137,1 |
| 8. 10.—13. 10. . . . . | 139,9 | 29. 10.— 3. 11. . . . . | 137,0 |

### Konkurse und Vergleichsverfahren:

| Monat | Neu eröffnete Konkurse 1927 | Neu eröffnete Konkurse 1928 | Neu eröffnete Vergleichsverfahren 1927[1]) | Neu eröffnete Vergleichsverfahren 1928 |
|---|---|---|---|---|
| Juni . . . . . | 427 | 702 | 96 | 293 |
| Juli . . . . . | 428 | 655 | 139 | 342 |
| August . . . . . | 407 | 552 | 146 | 300 |
| September . . . . . | 360 | 530 | 97 | 257 |
| Oktober . . . . . | 445 | 685 | 39 | 264 |

### Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Einlagen im Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr |
|---|---|---|
| Ende Juni . . . . . | 5921,3 | 1331,2 |
| „ Juli . . . . . | 6074,5 (+ 2,6%) | 1334,5 |
| „ August . . . . | 6220,7[2]) (+ 2,4%) | 1365,0 |
| „ September . . | 6371,5 (+ 2,4%) | 1336,9 |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 9. 9.—15. 9. . | 78 308 (74 677) | 60 914 (62 286) | 20 926 (20 996) | **160 148** (157 959) | 117 |
| 16. 9.—22. 9. . | 78 423 (75 103) | 62 198 (62 496) | 21 039 (20 953) | **161 660** (158 552) | 168 |
| 23. 9.—29. 9. . | 81 492 (75 819) | 65 687 (63 220) | 21 828 (20 967) | **169 007** (160 006) | 1 465 |
| 30. 9.— 6. 10. . | 77 157 (75 661) | 59 156 (64 660) | 18 708 (20 152) | **155 021** (160 473) | 1 708 |
| 7. 10.—13. 10. . | 78 684 (77 344) | 62 902 (70 277) | 18 620 (20 351) | **160 206** (167 972) | 213 |
| 14. 10.—20. 10. . | 79 376 (77 532) | 66 232 (68 807) | 18 646 (20 075) | **164 254** (166 414) | 324 |
| 21. 10.—27. 10. . | 78 875 (77 586) | 69 877 (74 500) | 19 171 (20 398) | **167 923** (172 484) | 143 |

**Das Ende der saisonmäßigen Besserung**

Mit dem Einsetzen der schlechten Jahreszeit hat, wie zu erwarten war, die saisonmäßige Belebung der deutschen Wirtschaft, die im August und September dem wirtschaftlichen Niedergang entgegengewirkt hatte, ihr Ende gefunden. Nach einer Periode nahezu unveränderter Beschäftigungslage zeigt der Oktober eine unverkennbar rückläufige Tendenz im Gegensatz zu den beiden vorausgegangenen Jahren, in denen der Umschwung erst später eingesetzt hat. Um einen Vergleich mit den letzten drei Jahren zu ermöglichen, seien nachstehend die Hauptunterstützungsempfängerziffern und die Prozentzahlen der arbeitslosen und kurzarbeitenden Gewerkschaftsmitglieder der Jahre 1925 bis 1928 in ihrer Entwicklung von Ende Juli bis Ende Dezember zusammengestellt:

[1]) Bis September 1927 neu angeordnete Geschäftsaufsichten.

[2]) Berichtigte Ziffer.

| | Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenunterstützung bzw. Arbeitslosenversicherung (in 1000) | | | | Arbeitslose in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | Kurzarbeiter in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1925 | 1926 | 1927 | 1928 | 1925 | 1926 | 1927 | 1928 | 1925 | 1926 | 1927 | 1928 |
| 1. August . . . . | 197 | 1652 | 453 | 564 | 3,7 | 17,7 | 5,5 | 6,3 | 4,9 | 16,6 | 2,6 | 6,5 |
| 15. „ . . . . | 210 | 1604 | 420 | 567 | | | | | | | | |
| 1. September . . | 231 | 1549 | 404 | 574 | 4,3 | 16,7 | 5,0 | 6,5 | 5,9 | 15,0 | 2,8 | 7,1 |
| 15. „ . . | 252 | 1484 | 381 | 576 | | | | | | | | |
| 1. Oktober . . . | 266 | 1394 | 455 | 577 | 4,5 | 15,2 | 4,6 | 6,6 | 7,2 | 12,7 | 2,4 | 6,9 |
| 15. „ . . . | 299 | 1339 | 329 | 594 | | | | | | | | |
| 1. November . . . | 364 | 1308 | 340 | ? | 5,8 | 14,2 | 4,5 | ? | 10,9 | 10,2 | 2,0 | ? |
| 15. „ . . . | 473 | 1314 | 392 | ? | | | | | | | | |
| 1. Dezember . . . | 669 | 1369 | 605 | ? | 10,7 | 14,2 | 7,4 | ? | 15,5 | 8,3 | 2,2 | ? |
| 15. „ . . . | 1032 | 1464 | 831 | ? | | | | | | | | |
| 1. Januar . . . . | 1486 | 1749 | 1189 | ? | 19,1 | 16,7 | 12,9 | ? | 19,4 | 7,3 | 3,1 | ? |

Es ergibt sich nun folgendes:

1. Die zweite Hälfte des Jahres 1925 stand im Zeichen einer heftigen Wirtschaftskrise. Das zeigt sich auf dem Arbeitsmarkt in starkem Ansteigen der Arbeitslosenziffer seit der Jahresmitte, das, ausgehend von einer sehr niedrigen absoluten Ziffer, bis Jahresende nahezu zu einer Verzehnfachung der Hauptunterstützungsempfänger führte. Der Prozentsatz der vollarbeitenden Gewerkschaftsmitglieder sank rasch, zunächst — typisch für einen Konjunkturrückgang, dessen Umfang und Dauer der Unternehmer nicht zu überblicken vermag und auf den er daher anfangs mit dem milderen und leichter wieder aufzuhebenden Mittel der Arbeitszeitverkürzung reagiert — zugunsten der Kurzarbeit; erst seit Spätherbst steigen auch die Prozentzahlen der Arbeitslosen steil an.

2. 1926 setzt der Konjunkturumschwung für das Gros der Wirtschaft verhältnismäßig spät ein, die Auftriebsmomente sind aber so nachhaltig, daß sie die saisonmäßige Verschlechterung erst im November zur Wirkung kommen lassen. Der Rückschlag im Winter ist bei hohen absoluten Ziffern verhältnismäßig gering, auffällig ist, daß der Anteil der kurzarbeitenden Gewerkschaftsmitglieder dauernd zurückgeht als Zeichen aufstrebender Konjunkturtendenz auch inmitten ungünstiger Saisoneinflüsse.

3. Das Jahr 1927 brachte in der ersten Hälfte den unbehinderten Durchbruch der auf konjunkturelle Besserung drängenden Einflüsse. Der Herbst zeigt eine gefestigte Konjunktur, die indessen keine Aufstiegstendenzen mehr aufweist, so daß die saisonmäßige Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt früher und relativ stärker zur Geltung kommt als im Vorjahr. Unter den Gewerkschaftsmitgliedern steigt der Prozentsatz der Arbeitslosen im November und Dezember rasch, der der Kurzarbeiter folgt nur sehr zögernd; Anzeichen eines Konjunkturumschwunges liegen um die Jahreswende noch nicht vor.

4. Das laufende Jahr liegt, was die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt betrifft, in gewissem Sinn in der Mitte zwischen 1925 und 1927. Die niedrigste Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist bereits Ende Juli erreicht; dann steigen die Ziffern trotz entgegenstehender Saisoneinflüsse, aber erheblich langsamer als 1925. Noch früher beginnt der Anteil der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder langsam und — ein wichtiges Konjunktursymptom! — der der kurzarbeitenden rascher zu steigen. Die rückläufige Entwicklung setzt hier sogar früher ein als 1925, aber sie vollzieht sich auch von niedrigerem Beschäftigungsgrad ausgehend langsamer. — Prophezeiungen sind eine undankbare Sache, aber es ist schwer, sich dem hypnothischen Einfluß der Fragezeichen auf der vorstehenden Tabelle ganz zu entziehen. Man wird darauf gefaßt sein müssen, daß infolge der weichenden Konjunktur die Höchstzahl der Hauptunterstützungsempfänger im kommenden Winter die entsprechende Ziffer des Vorjahrs (1,6 Millionen in Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung am 15. Januar) trotz der inzwischen erfolgten Einschränkung der Unterstützung überschreiten wird; anderseits berechtigt die noch immer bemerkenswerte Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere auch die in diesem Jahre verstärkte Möglichkeit, überschüssige Produktion im Ausland abzusetzen, zu der Hoffnung, daß der Höchststand der Arbeitslosigkeit im Krisenwinter 1925/26 (2,06 Millionen Hauptunterstützungsempfänger allein in der Arbeitslosenfürsorge am 15. Februar, 22,5 % Arbeitslose und 22,6 % Kurzarbeiter in den Gewerkschaften Ende Januar) in diesem Jahre nicht erreicht wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß nicht durch Lohn- und Arbeitskämpfe ernsthafte und dauernde Störungen des Wirtschaftslebens verursacht werden.

Der kommende Winter stellt die deutsche Wirtschaft vor schwere Probleme; nur in Zusammenarbeit aller ihrer Teile kann sie hoffen, sie zu überwinden.

## Schlichtungsreform

Bekanntlich waren bei der „Aussprache“ über das Schlichtungswesen im Reichsarbeitsministerium am 16. Oktober die Parteien darüber einig gewesen, daß der Gedanke der staatlichen Zwangsschlichtung in der letzten Zeit überspannt worden ist. Eine stärkere Zurückhaltung der Staatsgewalt schien allen Beteiligten wünschenswert, aber während die Gewerkschaften und der Reichsarbeitsminister der Ansicht waren, daß schon durch eine Reform der Schlichtungspraxis im Verwaltungswege die notwendige Abhilfe geschaffen werden könne, hielten die Arbeitgebervertreter eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für notwendig und stellten weitere spezifizierte Vorschläge in Aussicht. Diese Vorschläge liegen nunmehr vor; sie erstrecken sich auf die Voraussetzungen und das Verfahren staatlicher Zwangseingriffe.

1. Der Staat soll nur noch in den Fällen zur Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen berechtigt sein, in denen über die Interessen der streitenden Parteien hinaus das von ihm zu schützende Allgemeininteresse auf dem Spiel steht. Das wird in folgenden Fällen angenommen:

a) bei Arbeitsstreitigkeiten in „lebenswichtigen Betrieben“;
b) bei Streitigkeiten, „welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeiten der Gesamtbevölkerung bedroht sind“.

2. Ob diese Voraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen, hat eine zu diesem Zweck einzurichtende zentrale Reichsschiedsstelle auf Antrag der Parteien oder der Reichsregierung zu prüfen. Diese Stelle, die als völlig unpolitisch und neutral gedacht ist und deren Vorsitzender mit Zustimmung beider Parteien ernannt werden und, soweit möglich, richterliche Unabhängigkeit erhalten soll, hat zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs vorliegen und ob der Schiedsspruch wirtschaftlich und sozial gerechtfertigt ist. Empfiehlt sie die Verbindlicherklärung, so hat der Reichsarbeitsminister oder welche Regierungsstelle nun dafür zuständig sein soll, in seiner Entscheidung freie Hand; empfiehlt sie sie nicht, dann darf eine Verbindlicherklärung nicht erfolgen.

Soweit diese Vorschläge den Umfang betreffen, in dem in Zukunft noch staatliche Zwangseingriffe in Arbeitsstreitigkeiten erfolgen sollen, wird man eine entsprechende Regelung als eine Anpassung an die seit Erlaß der Schlichtungsverordnung erfolgte Änderung der Gesamtlage ansehen können. In der Stabilisierungsperiode der deutschen Währung lag es im Gesamtinteresse, daß der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, von dem ja letzten Endes die Stabilität der neuen Währung weitgehend abhing, so reibungslos wie möglich durchgeführt werden konnte. Streiks und Aussperrungen bedeuteten damals an und für sich schon eine ernste Gefahr für Währung und Wirtschaft, und der Staat mußte in jedem Einzelfall die Möglichkeit haben, sie zu „verbieten“. — Inzwischen haben sich die Verhältnisse weitgehend gefestigt. Arbeitskämpfe sind zweifellos nach wie vor unerwünscht angesichts der weltwirtschaftlichen Stellung Deutschlands in der Nachkriegszeit, aber man kann beim besten Willen nicht mehr behaupten, daß sie in jedem einzelnen Fall das Allgemeinwohl gefährdeten. Da staatliche Einmischung nicht Selbstzweck ist und nur berechtigt erscheint, wo höhere Interessen als diejenigen der an einer Auseinandersetzung Beteiligten auf dem Spiele stehen, muß man der nunmehr eingetretenen Verschiebung der Lage Rechnung tragen und die Tätigkeit des Kadi beschränken.

Die Kritik an den Vorschlägen der Arbeitgeberseite zur Schlichtungsreform richtet sich vor allem gegen das in Aussicht genommene Verfahren. Warum es zeitraubender sein soll als das gegenwärtige, ist schwer einzusehen. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die vorgesehene Reichsschiedsstelle zu ihrer Prüfung länger brauchen soll, als die bisher für die Verbindlicherklärung zuständige Stelle, die ja doch immerhin auch nicht aus dem Handgelenk ihre Entscheidung fällen soll. Ernsthafter ist der Einwand, daß die Bindung des Reichsarbeitsministers an die Entscheidung einer von ihm unabhängigen

Stelle eine Schwächung der Staatsautorität bedeute. Aber die für die Verbindlicherklärungen zuständige Regierung wäre ja in Wirklichkeit nicht an die Entscheidung einer von ihr unabhängigen Instanz, sondern an bestimmte, gesetzlich genau festgesetzte Voraussetzungen gebunden, und nur die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ist Sache der Schiedsstelle. Daß dieses Verfahren der Staatsautorität abträglich sein soll, kann nicht anerkannt werden. Ist es vielleicht für die Staatsautorität förderlicher, wenn die Rechtmäßigkeit der Verbindlicherklärung eines Schiedsspruchs erst hinterher geprüft und u. U. verneint wird, wie zu Anfang des Jahres bei dem Schiedsspruch für die sächsische Metallindustrie und jetzt wieder bei dem Schiedsspruch für die nordwestdeutsche Eisenindustrie? Solange es nicht für die Staatsautorität schädlich angesehen wird, daß in einem Rechtsstaat auch die Regierung an die Gesetze gebunden ist, ist es unerheblich, ob das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine Regierungshandlung vorher durch eine unabhängige Stelle oder hinterher durch die Gerichte erfolgt. Die Regierung ist im einen Fall durch diese Stelle ebensowenig gebunden wie im anderen Fall durch das Gericht, sondern in beiden Fällen durch das Gesetz.

Die Vorschläge der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände verdienen in jedem Falle zur Grundlage einer ernsthaften Diskussion gemacht zu werden, und können nicht, wie dies von Gewerkschaftsseite geschehen ist, mit der Bemerkung abgetan werden, sie seien „ebenso alt wie sinnwidrig". Es wird im Zusammenhang mit dem gesamten Problem der Schlichtungsreform demnächst noch eingehend auf sie zurückzukommen sein.

**Der Arbeitskampf im Ruhrgebiet**

Der Herr Reichsarbeitsminister war nicht gut beraten, als er den Schiedsspruch in der nordwestdeutschen Eisenindustrie für verbindlich erklärte. Dieser Schiedsspruch war weder wirtschaftlich gerechtfertigt noch rechtlich einwandfrei, die ganze Lage ist noch jetzt so wenig geklärt, daß man es nur bedauern kann, daß der Reichsarbeitsminister sich und den Staat, als dessen Exponent er tätig wurde, in diesen Kampf eingesetzt und sich so selber die Möglichkeit verbaut hat, durch weitere Verhandlungen eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

Was die wirtschaftliche Seite des Problems betrifft, so zeigt die Begründung, die der Reichsarbeitsminister der Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs folgen ließ, alle Anzeichen von Verlegenheit. Man lese nur folgende lapidaren Sätze: „Im ganzen (!) gesehen ist die Belastung noch (!!) tragbar und nach Lage der gesamten Verhältnisse nicht zu vermeiden (?). Die vorgeschlagene Regelung entspricht also (?!) bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit." „Im ganzen . . . noch tragbar . . . nicht zu vermeiden . . . entspricht also . . . der Billigkeit." Man ist doch mehr als enttäuscht, daß der zuständige Ressortminister für eine so wichtige Entscheidung keine anderen sachlichen Argumente anzuführen weiß, als ein paar allgemeine Redensarten, die von dem als Unterlage ausgehen, was gerade hätte bewiesen werden sollen.

Ob die in dem Schiedsspruch vorgesehene Lohnerhöhung für die nordwestdeutsche Eisenindustrie tragbar oder auch nur „im ganzen gesehen noch tragbar" ist, darüber wird sich nie Übereinstimmung zwischen den Parteien herbeiführen lassen. Mit Zahlen läßt sich trefflich streiten, — aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht überzeugen. Immerhin ist es der Eisenindustrie doch gelungen, nachzuweisen, daß die Durchschnittserlöse für ihre Standardartikel seit Jahresfrist trotz mehrfacher Preiserhöhungen und trotz gefestigter Auslandsmärkte gesunken sind. Dazu kommen erhöhte Gestehungskosten durch die Lohnerhöhung vom Dezember vorigen Jahres, durch die Umstellung auf das Dreischichten-System und durch die in der letzten Zeit um durchschnittlich 10—12 % gesunkene Gesamtproduktion, die natürlich bei mangelhafterer Ausnutzung der Anlagen die Gestehungskosten je Erzeugungseinheit steigern. Wenn demgegenüber in der Arbeitnehmerpresse[3]) auf erhebliche Leistungssteigerungen der einzelnen Arbeiter hingewiesen wurde, so ist dabei zu berücksichtigen, daß das nur durch starke technische Rationalisierung, also durch Erhöhung der sachlichen Betriebskosten, des Zinsendienstes und der Amortisationen ermöglicht worden ist. Im übrigen haben an diesen Leistungssteigerungen, obwohl sie, wie gesagt, nicht ohne weiteres erhöhte Rentabilität der Unternehmungen zur Folge hatten, die Arbeiter in Form von Lohnerhöhungen ihren reichlichen Anteil gehabt. Es bleibt also von der Leistungssteigerung nicht viel übrig, um daraus weitere Lohnheraufsetzungen „noch tragbar" zu machen.

Und warum ist eine Lohnerhöhung „nach Lage der gesamten Verhältnisse nicht zu vermeiden"? Seit der letzten Lohnregelung in der nordwestdeutschen Eisenindustrie sind die Lebenshaltungskosten nahezu unverändert geblieben, eine Anpassung des Lohnniveaus an die gesunkene Kaufkraft kommt daher nicht in Frage. Soll über diesen Ausgleich hinaus ein „Lohnaufbau" nicht zu vermeiden sein, auch wenn die Konjunktur sinkt? Wann soll er denn dann zu vermeiden sein? Überhaupt nie? Wenn wir neben und mit der Lohnpolitik auch noch etwas allgemeine Wirtschaftspolitik treiben wollen, dann muß eben in Zeiten weichender Konjunktur eine Lohnerhöhung „nach Lage der gesamten Verhältnisse zu vermeiden" sein.

Und nun die rechtliche Seite. Die Arbeitgeber argumentieren so: Nach Artikel I § 5 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 kann ein Schiedsspruch nur von einer Schlichtungskammer gefällt werden. Der Schiedsspruch für die nordwestdeutsche Eisen- und Stahlindustrie ist aber von dem Schlichter allein gefällt worden, ein Schiedsspruch im Sinne der Schlichtungsverordnung liegt daher nicht vor und kann mithin auch nicht für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlicherklärung des Reichsarbeitsministers greift daher ins Leere. Vom 1. November ab besteht ein tarifloser Zustand, und die zu diesem Zeitpunkt ausgesprochenen Kündigungen bleiben in Kraft. Die Berufung des Reichsarbeitsministers auf § 21 Abs. 5 Satz 4 der zweiten Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1923 zur Schlichtungsverordnung ist nicht stichhaltig. Hier ist über das Zustandekommen eines Schiedsspruchs innerhalb der Schlichtungskammer gesagt: „Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so ist zu versuchen, die Mehrheit der Stimmen auf eine Meinung zu vereinigen. Gelingt das nicht, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden." Das bedeutet lediglich eine interne Anweisung über das Abstimmungsverfahren, aber kein Recht des Vorsitzenden, von sich aus einen Schiedsspruch zu fällen. Immer, auch wenn die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, muß es die Schlichtungskammer sein, die den Schiedsspruch fällt, nicht der Vorsitzende allein. Wenn in dieser Richtung schon in früheren Fällen verstoßen worden ist, ohne daß dies beanstandet worden wäre, so ist das rechtlich belanglos, denn die Parteien sind ja nicht verpflichtet, Formfehler zu rügen. — Daneben wird von Arbeitgeberseite eingewendet, daß der Schiedsspruch durch die Regelung der Akkordarbeiterlöhne in den noch in Geltung befindlichen Rahmentarifvertrag vom 16. Mai 1927 eingreife. Es wird hierbei daran erinnert, daß das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 27. Juni 1928 den Schiedsspruch für die westsächsische Textilindustrie, der gleichfalls Fragen, die noch zwischen den Parteien geregelt waren, in seinem Bereich gezogen hatte, für nichtig erklärt hat.

Die nordwestdeutsche Eisenindustrie hat aus den vorstehend dargelegten wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen den verbindlich erklärten Schiedsspruch als nicht rechtsgültig behandelt und vom 1. November an ihre Arbeiter ausgesperrt. Die Gewerkschaften versuchen das als einen Angriff gegen den Staat und die Staatsautorität hinzustellen, als einen Generalangriff des Unternehmertums gegen die demokratische Republik und ihre offizielle Sozialpolitik. Aber soll der Staatsbürger verpflichtet sein, sich auch dann der Autorität des Staates zu beugen, wenn die Handlungen dieses Staates im Widerspruch zu den Gesetzen stehen? Die Gewerkschaften sind um so weniger zu einer derartigen Stellungnahme moralisch berechtigt, als sie selber in ähnlichen Fällen verbindlich erklärte Schiedssprüche, die ihrer Ansicht nach ungesetzlich waren, als nichtig behandelten. Es sei nur erinnert an den Streik in der sächsischen Metallindustrie zu Anfang des Jahres, den die Gewerkschaften fortsetzten, trotzdem ein Schiedsspruch ergangen und vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden war, mit der Begründung, daß er ungesetzlich und darum nichtig sei. Damals las man in der Arbeitnehmerpresse nichts von „Wirtschaftsputsch", „grobem Tarifbruch", „Scharfmachertum", „Gewaltakt" und ähnlichem. Und, wie die Gewerkschaften werden anerkennen müssen, in der maßgeblichen Arbeitgeberpresse auch nicht. Von einer Revolte gegen den Staat kann auf der Unternehmerseite gar keine Rede sein, sondern nur von einem Kampf um ihre wirtschaftliche Existenz und um ihr Recht.

Wie es nach dem Wortlaut des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 selbstverständlich ist, wird den ausgesperrten Metallarbeitern

[3]) „Vorwärts" Nr. 521 vom 3. 11. 1928.

Arbeitslosenunterstützung verweigert. „Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung." (§ 94 Abs. 1.) Ob die Aussperrung nach der Schlichtungsverordnung einen Tarifbruch darstellt oder nicht, ist unerheblich. Auch wenn das Reichsarbeitsgericht entscheiden sollte, daß der Schiedsspruch vom 27. Oktober rechtsgültig ist, wäre keine Arbeitslosenunterstützung zu zahlen.

Die Lage in der nordwestdeutschen Eisenindustrie ist so verfahren wie nur möglich. Die mittelbaren und unmittelbaren Kosten der beiden streitenden Parteien sind sehr erheblich, und darüber hinaus drohen allen Beteiligten schwere Nachteile aus einem verstärkten Konjunkturrückgang, wie er bei länger dauerndem Ausfall eines so wichtigen Teiles der deutschen Gesamtwirtschaft, wie die Ruhreisenindustrie, unvermeidlich wäre. Wenn das Arbeitsgericht Duisburg und nach ihm das Reichsarbeitsgericht zu der Entscheidung gelangen, daß der ergangene Schiedsspruch ungültig ist, dann wäre die Bahn für neue Schlichtungsverhandlungen frei. Aber bis dahin kann viel Zeit vergehen, nicht wieder gutzumachender Schaden angerichtet sein. Man hört von Vermittlungsaktionen, die bereits jetzt im Gang sein sollen; Namen maßgeblicher Politiker werden in diesem Zusammenhang genannt. Vom Standpunkt der deutschen Gesamtinteressen kann man ihnen nur baldigen Erfolg wünschen. Im Hintergrund lauert die ausländische, vor allem die englische Konkurrenz auf die deutschen Absatzgebiete, und Arbeitgeber und Arbeitnehmer mögen sich gegenseitig daran die Schuld zuschieben, den Schaden tragen sie auf jeden Fall hinterher beide gemeinsam. Wir können bei unserer weltwirtschaftlichen Lage mehr verlieren und die Verluste schwerer ertragen, als die englische Wirtschaft 1926. — Vor allem dürfen die Parteien sowohl bei der Führung des Kampfes, als auch bei der Behandlung einer etwaigen Vermittlungsaktion nie die Tatsache aus dem Auge verlieren, daß sie hinterher wieder miteinander zu arbeiten haben. Eine Knock-out-Psychose darf nicht aufkommen. Wenn man im „Vorwärts" liest: „Aber ebenso selbstverständlich ist es, daß die Wiederaufnahme der Arbeit nur auf der Grundlage des durch Verbindlichkeitserklärung geschaffenen Tarifvertrages für die Sozialdemokratie völlig induskutabel ist", dann wird man in wenig erfreulicher Weise an die Kundgebungen der verschiedenen „starken Männer" während des Weltkrieges erinnert, daß der Gegner, je länger der Krieg dauere, um so mehr zu bezahlen haben werde. Mit solchen Mätzchen sollte man die sozialen Auseinandersetzungen unter Volksgenossen nicht auch noch belasten!

Rkr.

**10 Jahre Reichsarbeitsministerium**

10 Jahre bedeuten im Weltgedanken wie in der Geschichte eines Volkes so wenig, daß aus dem Vergehen einer so kurzen Zeitspanne wohl nicht die Berechtigung zu einem Jubiläum hergeleitet werden kann. Und doch erscheint es verständlich, wenn das Reichsarbeitsministerium, das am 30. Oktober d. J. auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken konnte, diesen Zeitpunkt als geeignet ansah, Rechenschaft über das bisher Geleistete zu geben und die künftigen Aufgaben und Ziele der Sozialpolitik aufzuzeigen.

Am 4. Oktober 1918 ist das Reichsarbeitsamt, das jetzige Reichsarbeitsministerium, geschaffen worden. Ihm wurden vom Reichsamt des Innern die Fürsorge für Arbeiter und Angestellte (Arbeitsschutz), die Prüfung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes, die Bearbeitung der Fragen der Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege sowie später auch das ländliche Wohnungs- und Siedlungswesen übertragen. Aufgabenkreis und dementsprechend Bedeutung des Reichsarbeitsministeriums sind seit seiner Begründung ständig gewachsen. Heute läßt sich das Arbeitsgebiet des Reichsarbeitsministeriums etwa dahin umreißen, daß es die Reichsaufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung, der Sozialversicherung und der sozialen Fürsorge, des Wohnungs- und Siedlungswesens sowie des Pensions- und Versorgungswesens für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und verwandte Personenkreise bearbeitet. Hinzu kommen die Aufgaben der zwischenstaatlichen Sozialpolitik, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Genf.

Zur Durchführung der Aufgaben stützt sich das Reichsarbeitsministerium, wie im Versorgungswesen, auf nachgeordnete Reichsbehörden, zum anderen auf Organe der Länder oder auf Selbstverwaltungskörper, wie z. B. die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Es ist begreiflich, daß die Tätigkeit eines Ministeriums, das wie kein anderes Fragen von innerpolitischer Tragweite zu erledigen hat, einer lebhaften Kritik unterzogen worden ist. Während von Arbeitgeberseite vielfach bemängelt wurde, daß das Reichsarbeitsministerium seine Maßnahmen zu einseitig sozialpolitisch und ohne gebührende Rücksicht auf die wirtschaftlichen Auswirkungen betreibe — aus dieser Einstellung resultierte die Forderung nach Verschmelzung des Reichsarbeitsministeriums mit dem Reichswirtschaftsministerium, ein Plan, der schon bei dem Umfang der Geschäfte des Reichsarbeitsministeriums heute ernsthaft nicht mehr verfolgt werden dürfte —, erklärte vielfach die Kritik der Arbeitnehmerseite das Verhalten des Reichsarbeitsministeriums als zu arbeitgeberfreundlich, während doch bestimmt das Reichsarbeitsministerium die Sache des Arbeiters zwar nicht einseitig, aber doch wohlwollend behandelt hat. Andererseits läßt sich jedoch nicht leugnen, daß sich das Reichsarbeitsministerium in der Zeit seines Bestehens ohne Zweifel Verdienste erworben hat. Große gesetzgeberische Maßnahmen, wie die Schaffung der Tarifvertragsverordnung, des Betriebsrätegesetzes, der Arbeitszeitverordnung, der Schlichtungsordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Vorlage des Arbeitsschutzgesetzentwurfs, sind hervorstechende Ergebnisse dieser Arbeit. In der Sozialversicherung wurde nach den Gefährnissen von Krieg und Inflation ein Wiederaufbau und Ausbau, der vielfach als zu weitgehend bezeichnet wurde, vorgenommen. Wesentlich war auch die Umgestaltung und der Ausbau des veralterten Armenrechts zu neuzeitlicher Wohlfahrtspflege. Erhebliche Änderungen mit dem Ziele einer Verbesserung erfuhr die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Der Begegnung des Notstandes auf dem Gebiete des Wohnungswesens dienten Mieterschutz-, Reichsmietengesetz, Wohnungsmangelgesetz und Pachtschutzverordnung sowie Maßnahmen zur Finanzierung des Wohnungsbaues. Mit Berechtigung wies der Reichsarbeitsminister Wissell in seiner Festrede auf diese Tatsachen hin, wobei er insbesondere der Tätigkeit seines Amtsvorgängers Dr. Brauns, der acht Jahre lang das Reichsarbeitsministerium verwaltet hat, gedachte. Bemerkenswert ist aus Wissells Rede der Satz: Das Reichsarbeitsministerium habe sich bemüht, niemals zu vergessen, daß der Anteil der Arbeiterschaft am Ertrage der Wirtschaft nur steigen könne, wenn dieser Ertrag selbst steige; denn jede gute Sozialpolitik stelle auch ein Stück Produktionspolitik dar. Es wäre erfreulich, wenn diese von uns stets vertretene Auffassung in Zukunft in verstärktem Maße bei den Maßnahmen des Reichsarbeitsministeriums zur Geltung käme. Wissell kennzeichnete die Sozialpolitik des früheren Obrigkeitsstaates lediglich als Mittel zur Erfüllung staatspolitischer Aufgaben, mithin als reine Fürsorgemaßnahmen, während die neue Sozialpolitik die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Regelung der Arbeitsbedingungen sich zum Ziele gesetzt habe. Wenn aus diesen Tatsachen etwa der Schluß einer Demokratisierung der Sozialpolitik gezogen werden sollte, so muß dem entgegengehalten werden, daß sich gerade auf dem Gebiete der Sozialpolitik der Übergang vom bevormundenden Obrigkeitsstaat zum demokratischen Volksstaat, in dem der freie Bürger das Recht hat, im freien Spiel der Kräfte seine Fähigkeiten zu betätigen, noch nicht vollzogen hat. Die zahlreichen nach dem Kriege geschaffenen sozialpolitischen Gesetze und die bereits vorliegenden Entwürfe oder angekündigten Maßnahmen, wie Arbeitsschutzgesetzentwurf, Ausdehnung der Sozialversicherung, Schaffung eines Arbeitsvertragsgesetzes, Tarifvertragsgesetzes usw., lassen den starken Willen des Gesetzgebers nach behördlicher Reglementierung erkennen, der schwerlich in Einklang zu bringen ist mit der angeblichen Anerkennung der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung und des freien Spiels der Kräfte. Humorvoll, aber treffend, erklärte der Reichstagspräsident Löbe in seiner Glückwunschrede, daß der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstages erwogen hätte, für sich ein Arbeitsschutzgesetz gegen das Reichsarbeitsministerium einzubringen; denn 1926 seien von 1090 Vorlagen 346 und 1927 von 1088 316 vom Reichsarbeitsministerium im Reichstag eingebracht worden. Auch hier wäre ein Weniger vielfach ein Mehr gewesen. Eine stark forcierte Gesetzgebung bringt es mit sich, daß durch die Fülle innerhalb kurzer Zeit erlassener, infolge rasch wechselnder Verhältnisse der Zeit alsbald wieder änderungsbedürftiger Gesetze eine Unübersichtlichkeit und damit Rechtsunsicherheit geschaffen wird, die nicht allein dem Praktiker der Sozialpolitik, sondern auch dem mit dem Wesen der Sozialpolitik wissenschaftlich Vertrauten fast und der großen Menge der sachlich Interessierten

vollends zur Unmöglichkeit macht, sich durch die vielfach geänderten Bestimmungen der sozialpolitischen Gesetzgebung durchzufinden. So bedauerlich das ist, darf freilich nicht verkannt werden, daß in den Zeiten sozialer Umschichtung auch mancher sachliche Anlaß zu kurzfristiger und vermehrter Gesetzgebungstätigkeit besteht, um in Kürze die aus einer Veränderung der Verhältnisse oder gesetzgeberischer Maßnahmen zulage getretenen Mängel abzustellen.

Die erste Voraussetzung einer gedeihlichen sozialen Entwicklung liegt in der Gesinnung der Beteiligten und in den Methoden, die sich daraus ergeben. Möge die künftige deutsche Sozialpolitik diese Voraussetzungen schaffen; dann werden sich manche gesetzliche Maßnahmen erübrigen. Denn nicht die Zahl der Gesetze, sondern der Geist, mit dem diese Gesetze von den Beteiligten durchgeführt werden, ist entscheidend. Ln.

**Wichtige Vorgänge in der internationalen Metallwirtschaft**

Die Steigerung der Kupferpreise, die seit einigen Wochen zu beobachten ist (vgl. „D. W. Z." S. 978), hat weitere Fortschritte gemacht. Das Internationale Kupferkartell hat den Preis in sechs Wochen sechsmal erhöht. Von 15,25 Cents je lb. am 15. September ist er nach und nach auf 16,25 Cents am 30. Oktober heraufgeklettert. Diese Entwicklung, die ihren Ausgangspunkt zweifellos zunächst in der günstigen Beschäftigung der amerikanischen kupferverbrauchenden Industrie fand, nimmt allmählich einen Charakter an, der für die Interessen der Metallverbraucher, vor allen Dingen in Europa, sich zu einer Gefahr auswirkt. Besonders gilt dies für Deutschland, wo die Konjunktur langsam, aber beständig zurückgeht. Man entsinnt sich, daß bei der Gründung des Internationalen Kupferkartells dieses sich zur Aufgabe gesetzt hatte, eine Stabilisierung der Preise und damit eine Beruhigung der Kupfermärkte, die der wilden Marktkalkulation entzogen werden sollten, herbeizuführen. Diese Aufgabe hat das Kupferkartell nicht gelöst, im Gegenteil ist seit seinem Bestehen der Preis dauerndem Steigen unterworfen gewesen. Deutschland, welches nach Amerika das größte kupferverbrauchende Land der Welt ist, hat in diesem Jahr durch die Kupferhausse zahlreiche Millionen seines Volksvermögens opfern müssen, von denen nur ein Teil durch die Ausfuhr von Kupferwaren wieder hereingeholt werden kann.

In einer Mitteilung des Kupfersyndikats an die Presse wird angedeutet, daß die Preiserhöhungen notwendig gewesen seien, um der stürmischen Nachfrage, die zeitweilig zu einer Verknappung am Weltmarkt zu führen drohte, Einhalt zu gebieten. Eine derartige Entschuldigung muß als recht wenig einleuchtend bezeichnet werden. Es ist doch eine alte Tatsache, daß während einer Hausse, solange überhaupt noch Bedarf vorhanden ist, die Kauflust angeregt wird, und man vor Angst, zu noch teureren Preisen zu kaufen, sich einzudecken versucht. Die Vorgänge aus der Inflation bieten hierfür ein Schulbeispiel, dessen man auch in Amerika eingedenk sein sollte. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß es eine klügere Politik des Kartells gewesen wäre, durch Preisermäßigung die umgekehrte Wirkung herbeizuführen. Ob dies nicht geschehen ist aus innerer Schwäche des Kartells, oder aber ob dem Kartell gar nichts daran lag, zu einer Stabilisierung der Marktverhältnisse zu kommen, mag dahingestellt bleiben. Die statistische Lage am Kupfermarkt muß gegenwärtig noch als sehr gesund bezeichnet werden. Es ist aber durchaus möglich, daß die Überspannung in der Preispolitik eine Einschränkung des Kupferkonsums und damit eine Erhöhung der Lagerbestände zur Folge haben wird. Eine derartige Entwicklung würde zusammen mit der Tatsache, daß zweifellos viele Verarbeiter auf großen Vorräten sitzen, die erst noch verbraucht werden müssen, leicht zu einer rückläufigen Besserung führen, wobei es nicht ganz außerhalb des Bereichs der Möglichkeit liegt, daß das Kupferkartell vollständig die Marktkontrolle aus den Händen verliert. Darüber darf die an mancher Stelle ausgesprochene Annahme nicht hinwegtäuschen, daß die Preiserhöhungspolitik des Kupferkartells auch heute noch nicht abgeschlossen ist. Früher oder später muß es angesichts der Tatsache, daß der Kupferpreis um etwa 100 % über den Gestehungskosten liegen soll, zu einem Ausgleich kommen. Es ist eine Frage an den Vorausblick des Kupferkartells, ob es in seiner Politik dieser Tatsache Rechnung zu tragen beabsichtigt.

Ist es beim Kupfer die Vormachtstellung der Amerikaner, die eine vernünftige Rohstoffpolitik durchkreuzt, so ist ein ähnlicher Gegensatz zwischen europäischen und amerikanischen Interessen auf dem Gebiete des Zinks festzustellen. In den nächsten Tagen wird in Brüssel eine Besprechung zwischen den europäischen Zinkproduzenten und den Amerikanern über deren Teilnahme an dem bisher nur europäischen Zinkinstitut stattfinden. Die Amerikaner fordern 30 % des Verkaufs in Europa für sich, was den europäischen Zinkerzeugern mit Recht als zu hoch erscheint. Auf der Brüsseler Zinkkonferenz vom 8. Mai war beschlossen worden, die europäische Produktion einzuschränken, falls der Preis einen bestimmten Stand unterschreiten sollte (vgl. „D.W.Z" S. 486). Dieser Preis ist jedoch nicht erreicht worden. Es besteht in Europa aber ohnehin wenig Neigung, die bisherige Erzeugung einzuschränken. Vor allem gilt dies für Oberschlesien, wo sich die Zinkindustrie, die mit Mühe und Opfern auf einen beträchtlichen Stand gekommen ist, nicht wieder herabdrängen lassen will. Die internationale Lage ist so, daß eine Einschränkung der europäischen Zinkerzeugung eine Mehreinfuhr der Amerikaner zwangsläufig zur Folge haben müßte. Die europäischen Zinkerzeuger gehen daher mit einer festen Marschroute nach Brüssel. Falls es mit den Amerikanern zu keiner Verständigung kommt, erscheint ein Bruch unvermeidlich, alle Parteien würden völlige Freiheit in ihrer Handlungsweise wiedererlangen. Damit würde es sicherlich zu einem Konkurrenzkampf am Zinkmarkte kommen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Zinkinstitut, welches bisher rein theoretische statistische Untersuchungen anstellte und das von den europäischen Erzeugern gemeinsam unterhalten wird, aufgelöst werden wird, da es für spätere Verhandlungen einen geeigneten Treffpunkt bildet. Zunächst aber sind die Aussichten auf Verständigung als außerordentlich gering zu bezeichnen.

Besondere Aufmerksamkeit erregte innerhalb der internationalen Metallwirtschaft auch der Zusammenschluß der beiden größten Nickelproduzenten der Welt, der International Nickel Co. und der Mond-Nickel Co., die in eine gemeinsame Holding-Gesellschaft eingetreten sind, welche aus kanadischen Vorkommen etwa 90 % der Welt-Nickelproduktion kontrollieren wird. Zweck des Zusammenschlusses der beiden nachbarlich liegenden Unternehmungen ist eine Ersparnis der Abbaukosten, Austausch von Erfahrungen und gemeinschaftliche Ausbeutung der vorhandenen Gruben. Der Verbrauch an Nickel nimmt ständig zu, nachdem er in der ersten Nachkriegszeit stark gesunken war. Da der bisherige Preis für Nickel gute Gewinne brachte und in letzter Zeit ziemlich stabil gehalten worden ist, muß zunächst der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß dieser Zusammenschluß keine Preissteigerung im Gefolge haben wird. Hi.

## Die Stickstoffweltlage.

Seit der ersten internationalen Stickstoffkonferenz von Biarritz im April 1926 hat die Stickstoffproduktion der Welt beträchtlich zugenommen. Die Welterzeugung an natürlichem und synthetischem Stickstoff (N) wurde im Düngejahr 1925/26 auf 1 206 000 t geschätzt. Für das darauffolgende Düngejahr nahm man eine Weltproduktion von 1 315 000 t an. Eine deutsche Schätzung rechnet im Jahre 1928 mit einer Weltstickstofferzeugung von 1 679 000 t Reinstickstoff. Deutschlands Stickstoffgewinnung wird hierbei allein mit 700 000 t angenommen, die Erzeugung Chiles (an natürlichem Stickstoff) wird auf 420 000 t N geschätzt. Die obige Ziffer für das Jahr 1928 scheint indes eher zu niedrig als zu hoch. Im vergangenen Jahre sind in vielen Ländern der Welt Stickstoffabriken errichtet worden, die erst zum geringeren Teil in Betrieb genommen wurden. Mehrere Anlagen sind außerdem im Bau begriffen und dürften noch im laufenden Jahre ihre Tätigkeit aufnehmen. Schließlich beabsichtigen viele Stickstoffabriken, ihre Erzeugung im laufenden Jahre zu erhöhen. So planen verschiedene deutsche Ruhrzechen, ihre bereits bestehenden Anlagen (Hibernia, Mont-Cenis) zu vergrößern. Berücksichtigt man, daß die I. G. Farbenindustrie A.-G. ungefähr drei Viertel der deutschen Erzeugung an Stickstoffprodukten stellt und ihre Gewinnung weiter erhöht, so kann man für Deutschland eine Gesamtproduktion von 750 000 t bis 800 000 t im laufenden Jahre annehmen. Auch im Auslande hat die Stickstoffgewinnung zugenommen und es steht, auf Grund der im letzten und laufenden Jahre abgeschlossenen Verträge, zu erwarten, daß sich die Produktion an Stickstoffdüngern in nächster Zeit weiter erhöhen wird. So hat die I. G. Farbenindustrie mit den Etablissements Kuhlmann eine Vereinbarung in bezug auf die Herstellung von Nitrophoska getroffen. Ähnliche Abmachungen bestehen zwischen der I. G. und dem italienischen Montecatini-Konzern. Außerdem verlautet, daß

die I. G. mit der Züricher Bauxittrust A.-G. ein Abkommen hinsichtlich der Erbauung einer Stickstoffabrik in Ungarn getroffen habe, das allerdings noch nicht bestätigt worden ist.

Einen großen Aufschwung haben in den letzten Monaten die Mischdünger genommen. Im Auslande soll das Nitrophoska der I. G. Farbenindustrie (bzw. alle drei Sorten) Anklang finden. Der Mischdünger „Nitrofos" der Chorzower Stickstoffwerke soll ebenfalls Erfolge aufzuweisen haben, dasselbe wird aus England vom „Nitrochalk" berichtet. Die mit der I. G. Farbenindustrie in einer Arbeitsgemeinschaft stehende Norsk Hydro Elektrisk Kvaelstofaktieselkab will in nächster Zeit ebenfalls Mischdünger elektrochemisch (über Luftsalpeter) erzeugen, desgleichen die Société St. Gobain (nach den Urbain-Patenten), usw. Man scheint der Mischdüngerfrage nunmehr in allen Ländern eine erhöhte Bedeutung zuzuschreiben, dies auf Grund der ersten Erfolge der elektrochemisch hergestellten Arten. Daneben kommen die älteren Mischdünger der Superphosphatindustrie in allen Ländern (zumal das Ammoniak-Superphosphat und das Kali-Ammon-Superphosphat) in unverminderten Mengen auf den Markt. Ob die neuen, auf elektrochemischem Wege hergestellten Mischdüngersorten den alten Superphosphat-Mischdüngern den Rang ablaufen werden, bleibt abzuwarten. Bisher hat die Superphosphatindustrie kaum in einem Lande der Welt über ein wesentliches Zurückgehen der Nachfrage zu klagen; im Gegenteil, in manchen Ländern ist der Superphosphatabsatz weiter gestiegen.

Der weitaus größte Teil der Stickstoffproduktion der Welt entfällt auf die ungemischten Stickstofferzeugnisse, und zwar auf Ammonsulfat, Kalkstickstoff, Kalksalpeter usw. Die neu errichteten und neu zu errichtenden Stickstoffabriken planen in erster Linie die Erzeugung reiner (ungemischter) Stickstoffdünger. In Deutschland vor allem die Ruhrzechen. Es würde zu weit führen, wollte man alle Gesellschaften des In- und Auslandes aufzählen, die entweder aus Kokereigasen direkt oder nach einem der bekannten Verfahren (Haber-Bosch, Claude, Casale, Fauser usw.) Stickstoffprodukte erzeugen werden. Kürzlich wurde bekannt, daß die Ruhrchemie A.-G. zu Holten eine Anlage errichtet, die nach dem Casale-Verfahren täglich 60 t Ammoniakstickstoff im nächsten Jahre herstellen will. Die beträchtliche Erzeugungssteigerung an Stickstoffdüngern gibt der Frage Berechtigung, ob nicht schon zuviel an Stickstoff produziert wird.

Eine französische Schätzung gibt die Welterzeugung an Reinstickstoff in dem am 30. Juni beendeten Düngejahr 1927/28 mit ungefähr 1 700 000 t an. Die Vorjahrsziffer lautete 1 315 000 t, so daß sich eine Mehrerzeugung von etwa 400 000 t Reinstickstoff im Düngejahre 1927/28 ergibt. Der Weltverbrauch an Reinstickstoff stellte sich (ebenfalls nach einer französischen Schätzung) in den letzten 3 Düngejahren wie folgt:

| | in tausend Tonnen Reinstickstoff | | |
|---|---|---|---|
| | 1925/26 | 1926/27 | 1927/28 |
| Synthetischer Stickstoff | 385 | 735 | 900 |
| Kalk-, Zechenstickstoff usw. | 300 | 310 | 350 |
| Chilesalpeter | 323 | 271 | 390 |
| Insgesamt: | 1208 | 1316 | 1640 |

Nach diesen beiden Schätzungen würde sich der Überschuß von Produktion und Verbrauch auf nur 60 000 t Reinstickstoff für die ganze Welt stellen. Obwohl den Schätzungen keine absolute Genauigkeit zugesprochen werden kann, dürften sie doch annähernd die Stickstoff-Weltlage nach Ablauf des Düngejahres 1927/28 anzeigen. Daraus würde zwanglos folgen, daß von einer Überproduktion an Stickstoff in der Welt nicht die Rede sein könne. Diese Folgerung gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß wiederholt auftauchende Gerüchte über angebliche Verhandlungen zwischen der synthetischen und der Chilesalpeterindustrie zwecks Regelung des übersättigten Stickstoffmarktes, stets dementiert worden sind. Es ergibt sich ferner aus diesen Statistiken, daß die Chilesalpeterindustrie neben der synthetischen Stickstoffindustrie ganz gut bestehen kann, bzw. daß eine Verständigung zwischen den beiden Gruppen bis auf weiteres gar nicht erforderlich erscheint. Auf Grund einer großzügigen Propaganda und infolge Verbesserungen der Gewinnungsverfahren von Chilesalpeter, ist es dieser Industrie gelungen, am Weltmarkt wieder stark vorzudringen. Diese Terraingewinnung hat indes der synthetischen Stickstoffindustrie nicht geschadet, da der Weltbedarf beträchtlich gestiegen ist. Auch von der Zentralisierung des Salpeterverkaufs wird man nicht zu erwarten brauchen, daß sie Preiskämpfe im Gefolge haben dürfte. Der Stickstoffbedarf der Welt ist in ständigem Steigen begriffen, eine Tatsache, die u. a. auch die Shell-Gruppe veranlaßt hat, die Stickstoffproduktion aufzunehmen.

Der deutsche Stickstoffverbrauch ist im Düngejahr 1927/28 etwas gesunken. Er betrug 390 000 t, gegenüber von 400 000 t. Ein Teil der verbrauchten Stickstoffmenge entfällt auf importierten Chilesalpeter. In den ersten 8 Monaten 1928 führte Deutschland insgesamt 923 469 dz Chilesalpeter ein, gegenüber von nur 169 717 dz in der gleichen Zeit des Vorjahres. Obwohl diese Importerhöhung beträchtlich ist, besteht kein Anlaß zu der Behauptung, daß der chilenische Stickstoff den synthetischen verdränge. Eine solche Annahme würde durch die Tatsache widerlegt werden, daß Deutschland in den ersten 8 Monaten 4 804 045 dz Ammonsulfat, gegenüber von nur 3 894 649 dz in der entsprechenden Zeit des Vorjahres exportiert hat, daß außerdem die Ausfuhr an Kalksalpeter usw. von 1 566 153 dz in den ersten 8 Monaten 1927 auf 2 912 728 dz in der gleichen Zeit des laufenden Jahres gestiegen ist.

Dr.-Ing. Willi Haas.

## Kredite für die Kleinindustrie in Frankreich.

Die Kreditbeschaffung für die mittlere und Kleinindustrie ist ein Problem, das die meisten Industrieländer in besonderem Maße beschäftigt. Auch in Frankreich hat man der Lösung dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zugewandt und bei ihrer Regelung auf Wege zurückgegriffen, die man bereits im Jahre 1911, als Caillaux Finanzminister war, in Aussicht genommen hatte, um durch eine geeignete besondere Bankorganisation den Bedürfnissen der Mittel- und Kleinindustrie abzuhelfen. Durch mehrere Gesetze und Verordnungen, so vom 13. März 1917, 31. Januar 1918 und 7. August 1920 sind Kreditorganisationen geschaffen worden, und zwar solche auf Gegenseitigkeit (Sociétés de Cautions mutuelle) und Volksbanken (Banques Populaires). Die Cautions mutuelles sind den österreichischen Kreditgesellschaften nachgebildet und bestehen aus Mitgliedern aus Kreisen des Handels, der Industrie, des Handwerks und der sonstigen Geschäftswelt und befassen sich ausschließlich mit der Akzeptierung und Indossierung von Wechseln ihrer Mitglieder. Diese Gesellschaften sind Handelsgesellschaften nach französischem Recht. Die Anteilsbesitzer und die Mitglieder der Geschäftsführung und Verwaltung müssen Franzosen sein. Das Kapital wird gebildet aus Anteilen in verschiedener Höhe, deren Minimalbetrag aber 50 Fr. beträgt und von dem ein Viertel bezahlt sein muß. Die Haftung, die den Genossenschaftsmitgliedern auferlegt ist, ist verschieden; sie geht entweder bis zur Höhe des Anteils des Zeichnungsbetrages oder bis zu einem festen Betrag über den Anteil hinaus, oder sie umfaßt unbeschränkte Haftung mit oder ohne Solidarhaftung. Nach Errichtung eines Reservefonds und der Zahlung von 4% Zinsen an die Zeichner werden die Gewinne unter den Genossenschaftlern verteilt.

Die banques populaires dürfen geschäftliche Operationen nur mit Kaufleuten, Industriellen, Fabrikanten, Handwerkern und Handelsgesellschaften machen. Sie haben das Recht, zu diskontieren und Vorschüsse zu gewähren. Sie haben auch das Recht, Gelder in Depot zu nehmen. Der Verwaltungsrat dieser Organisationen bestimmt für jeden Kunden den Höchstbetrag der Diskontierungen und Vorschüsse und die Laufdauer der Vorschüsse. Das gezeichnete Kapital darf nicht höher verzinst werden als mit 6%. Aus dem Gewinn muß ein Reservefonds abgezweigt werden. Die Sparkassen können Anteile von Volksbanken erwerben und auf deren Vermögen Anleihen gewähren. Die Volksbanken erhalten zinslose Vorschüsse vom Staat, die aber nicht höher als das doppelte Kapital sein und nicht länger als auf fünf Jahre gewährt werden dürfen. Anträge auf Vorschüsse werden von einer Untersuchungskommission geprüft. Die Entscheidung selbst erfolgt durch das Handelsministerium auf das Gutachten einer Sonderkommission. Die Volksbanken genießen besondere steuerliche Vorrechte, so u. a. auch hinsichtlich der Umsatzsteuer. Sie werden einer Kontrolle durch das Handelsministerium unterworfen.

Die Ergebnisse mit dieser Mittel- und Kleinkreditpolitik sind günstig. Die Anzahl der Volksbanken ist einschließlich Filialen und Niederlassungen von 130 im Jahre 1921 auf 282 im Jahre 1923 und 366 im Jahre 1925 angewachsen. Die Anzahl der Anteilsinhaber hat ebenfalls zugenommen. Das eingezahlte Kapital hat sich von 19 Millionen Fr. rund auf 67 Millionen Fr. in den entsprechenden Jahren erhöht. Ein Kredit von 50 Millionen, der auf Grund des Gesetzes vom 24. Oktober 1919 eröffnet worden ist, ist an die Volksbanken zwecks langfristiger Kreditgewährung an die kleinere und mittlere Industrie sowie an sonstige Firmen zur Verfügung gestellt worden. Hr.

# Bücherschau

**Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928** nebst den amtlichen allgemeinen Ausführungsbestimmungen mit Erläuterungen und Hinweisen auf die deutsche und österreichische Rechtsprechung. Von **Kittel — Friebe — Hay.** Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61. Buchhandelspreis in Ganzleinenband gebunden 12 RM.

Wer die Erläuterungsliteratur der letzten Jahre auf allen Gebieten der Gesetzgebung verfolgt hat, wird einen Kommentar zu einem neuen Gesetz, der gleichzeitig mit dem Inkrafttreten desselben bereits im Buchhandel erscheint, mit gemischten Gefühlen betrachten; denn die Schnelligkeit des Erscheinens ist nicht immer ein Anzeichen besonders eingehender Durchdringung des Rechtsstoffes und viele von den in den letzten Jahren mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit auf den Markt gelangten Kommentaren haben später erschienenen Werken weichen oder sich eine gründliche Umarbeitung gefallen lassen müssen.

Mit um so größerer Anerkennung wird man daher das vorliegende Werk würdigen müssen; denn schon die erste Durchsicht ergibt, daß wir es mit einer sehr gründlichen, den Anforderungen der Wissenschaft, den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis und der Verkehrstreibenden in gleicher Weise gerechtwerdenden Arbeit zu tun haben. Die Erwartungen, die sich an die Namen der Verfasser und ihr Zusammenwirken knüpfen, werden nicht enttäuscht. Die jahrelangen Verdienste des an erster Stelle genannten Verfassers, des Reichsbahndirektors Dr. Kittel, Ministerialrat a. D., Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, um Wissenschaft und Praxis des Verkehrsrechtes sind allgemein anerkannt. Ihm stehen zwei Mitherausgeber zur Seite, von denen der eine, Dr. Kurt Friebe, Regierungsrat im Reichsverkehrsministerium, vor allem durch seine Mitarbeit an der Entstehung und Verabschiedung des Entwurfes zur E. V. O. besonders zur Auslegung und Erläuterung der neuen Vorschriften berufen ist, während der andere, Dr. Edward Hay, durch seine Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung des Deutschen Industrie- und Handelstags und in dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission, seine aus der Praxis der Industrie- und Handelskammern geschöpfte Kenntnis der volkswirtschaftlichen Auswirkungen verkehrsrechtlicher Bestimmungen dem gemeinsamen Werke zur Verfügung stellen konnte.

Das Werk bezeichnet sich als 2. Auflage des Kittelschen Kommentars zur alten E. V. O. Jedoch haben wir es nicht mit einer bloßen Anpassung des früheren Werkes an den jetzigen Rechtszustand zu tun, vielmehr wird uns eine umfassende Durcharbeitung der gesamten Bestimmungen der E. V. O. und Verwertung einer Fülle von Material geboten.

Schon die allgemeine Einleitung ist gegenüber dem alten Kittelschen Kommentar wesentlich erweitert worden. Im ersten Abschnitt der Einleitung wird die rechtliche Bedeutung der E. V. O. erläutert, der nächste Abschnitt stellt die Rechtsgrundlage und Rechtsform der Tarifsetzung dar, wobei in kurzen klaren Ausführungen auf die Rechtstellung der Deutschen Reichsbahn und ihr Verhältnis zum Reich eingegangen wird. Auf einen Abriß der Geschichte der E. V. O. folgt der wichtigste Teil der Einleitung, eine Darstellung der wesentlichen Abweichungen der E. V. O. von dem internationalen Übereinkommen über Personen- und Güterverkehr. Angesichts der zahlreichen grundlegenden Verschiedenheiten zwischen dem deutschen Recht und dem Übereinkommen ist dieser Abschnitt von großem praktischen Wert. Es sei nur daran erinnert, daß im internationalen Übereinkommen über den Güterverkehr ein Höchstsatz als Entschädigung für Verlust, Minderung und Beschädigung von Gepäck und Frachtgütern gewährt wird, während sich die Ersatzpflicht auf Grund der E. V. O. nach dem gemeinen Handelswert des verlorenen Gutes ohne Rücksicht auf einen Höchstbetrag regelt. An diese Erörterung schließt sich ein Abschnitt über die Güterbeförderung und eine kurze Darstellung der Bestimmungen über die Haftpflicht der Eisenbahn für Personen und Sachschäden.

Wichtige Ergänzungen zu diesen allgemeinen Ausführungen bringen die Anhänge, in denen wir Auszüge aus dem Handelsgesetzbuch, dem Reichsbahngesetz, der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und den beiden internationalen Übereinkommen sowie eine Wiedergabe des Reichshaftpflichtgesetzes finden.

Den Kern des Werkes, die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der E. V. O., ausführlich zu würdigen, ist im Rahmen einer Buchbesprechung kaum möglich. Darum seien nur diejenigen Ausführungen hervorgehoben, die dem Leser besonders glücklich erscheinen, so die Erläuterungen zu § 6, die einen knappen, aber sehr aufschlußreichen Abriß des Tarifwesens geben, und die Ausführungen zu den §§ 57 und 60, die die Rechtswirkung des Irrtums bei Abgabe der zur Ausfüllung des Frachtbriefes erforderlichen Erklärung behandeln. Da die neue E. V. O. den Irrtum als Rechtsgrundlage eines Erstattungsanspruches anerkennt, kommt der Auslegung dieser Bestimmung besondere Bedeutung zu. Ferner sei auf die Erläuterungen der §§ 83 bis 85 verwiesen, die den Ausschluß der Haftung bei Vorliegen besonderer Tatbestände regeln, Vorschriften, die insbesondere für die Praxis des Wirtschaftslebens von großer Bedeutung sind.

Schließlich sei auch die äußere Anordnung der Erläuterungen hervorgehoben. Auf den Text jedes Paragraphen folgen die Ausführungsbestimmungen, sodann werden die für die Auslegung der betreffenden Vorschriften wichtigen Paragraphen des Handelsgesetzbuches oder der internationalen Übereinkommen aufgeführt. Hieran schließt sich eine sehr ausführliche, von hervorragender Beherrschung des Sachgebiets zeugende Literaturzusammenstellung, in der wohl sämtliche vorliegende Äußerungen zu den einzelnen zur Erörterung stehenden Fragen verwertet sind.

Das hervorragende Werk wird allen, die sich mit der Praxis oder Theorie des Verkehrsrechtes befassen, von außerordentlichem Nutzen sein.

**Buchführungs- und Kapitaldelikte,** Bekämpfung und Verhütung von Verfehlungen, Fälschungen, Verschleierungen sowie Beseitigung von Verlustquellen und Leerlauf durch zwangläufige Kontrolle und betriebswirtschaftliche Tiefenprüfung der Unternehmung. An Hand von 231 Erlebnissen. Von **Ernst Keßler,** Bücherrevisor, ehemaliger Verwaltungsrevisor in Großkonzernen. Muth'sche Verlagsbuchhandlung Stuttgart, 1928.

Der Titel ist so ausführlich, daß er den Inhalt im wesentlichen wiedergibt. V. hat die Qualifikation, über das zu reden, wovon er spricht. Die Darstellung ist einfach, klar sachlich, und sie geht auf das Wesentliche.

Die „Erlebnisse" sind als Beispiele für bestimmte, mehr oder weniger typische Geschäftsvorgänge und Geschäftspraktiken aufzufassen. Entsprechend ist die Gliederung des Materials eine systematische. Nach einem ersten allgemeinen Teil über Umfang, Wirkungen und Ursachen der Fehlhandlungen sowie Mittel zu deren Einschränkung und Bekämpfung, berichtet dann der V. im zweiten Teil die einzelnen Gruppen von Fehlhandlungen, je nachdem sie Anlagevermögen, Betriebsvorräte, Außenstände, Betriebsschulden und schließlich Betriebsaufwendungen, Betriebsleistungen und Rechnungswerk betreffen. Eine andere Einteilung des Materials ist vielleicht nicht weniger wichtig; teilweise behandeln die dargestellten Vorgänge und Methoden Praktiken, welche eigentlich jede gediegene Bücherrevision ans Licht ziehen sollte; teilweise handelt es sich aber um täuschende oder irreführende Eintragungen oder Kalkulationen, welche auf die Leitung des Unternehmens selbst zurückgehen, deren Aufdeckung also eine Bloßstellung und nicht selten die Vernichtung der dafür verantwortlichen Männer bedeuten würde, wobei dann die Frage offen bleibt, ob Irrtum vorliegt oder absichtliche Täuschung zu irgendwelchen anderen Zwecken.

Im deutschen Buchführungswesen liegt noch manches im argen. Manche Überbleibsel aus der Inflationszeit sind noch nicht ausgemerzt, und das Ansehen und der Kredit der ganzen deutschen Wirtschaft drohen darunter zu leiden. Der Öffentlichkeit werden ja immer nur die Einzelfälle bekannt, in denen Verfehlungen begangen worden sind, die Masse von Fällen korrekter Betriebs- und Buchführungen bleibt unerörtert. Dadurch gewinnen, besonders in Zeiten, wo Unregelmäßigkeiten einen verhältnismäßig großen Umfang annehmen, wie das nach wirtschaftlichen Erschütterungen und damit verbundenen Umschichtungen im Geschäftsleben unvermeidlich ist, Buchführungsfragen eine große Bedeutung. Die Gesamtwirtschaft hat ein lebhaftes Interesse daran, daß unsere Buchführungsmethoden genügend rationalisiert und modernisiert werden, um dem in- und ausländischen Geldgeber das notwendige Vertrauen zu geben und zu sichern.

Es ist nicht Sache des Staates, hier Abhilfe zu schaffen und V. unterläßt es mit Recht, staatliches Eingreifen zu fordern. Die Ausmerzung von Fehlerquellen kann nur aus der Wirtschaft selbst kommen, die in ihrer ungeheuren Mehrheit auch das größte Interesse an Reinigung ihrer Reihen von unlauteren Elementen und Methoden hat. An die Wirtschaft wendet sich daher auch das vorliegende Buch in erster Linie und, ohne allen darin zum Ausdruck kommenden Gedanken zuzustimmen, muß man doch wünschen, daß recht viele verantwortliche Männer unseres Wirtschaftslebens ihm Beachtung schenken.

### Sonstige eingegangene Bücher.

**Die Elektrizitätswirtschaft (Elektrowerke A.-G. Berlin).** Band 1 der Schriftenreihe „Musterbetriebe Deutscher Wirtschaft", Organisation Verlagsges. m. b. H. S. Hirzel, Berlin W 8, Leipziger Str. 115/116. Preis 2,75 M.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

Die vom Ausschuß für Industriestatistik eingesetzten Sachverständigen-Unterausschüsse haben zum Teil ihre Beratungen beendet. Es sind dies die Ausschüsse für Kohle, wo die Deutsche Gruppe durch Herrn Dr. Jüngst (Verein für die bergbaulichen Interessen, Essen) als stellvertretenden Vorsitzenden vertreten war, für Zellstoff und Holzschliff (deutscher Vertreter: Dr. Lejeune-Jung, Berlin-Charlottenburg); für Schiffbau (Konsul a. D. Dr. Howaldt, Hamburg) sowie für Eisenerze und für Eisen- und Stahlhalbzeug; dieser letzte Ausschuß stand unter dem Vorsitz von Herrn Direktor E. Poensgen (erstem stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinigten Stahlwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf). Der Ausschuß für Seide, in welchem die deutschen Vertreter die Herren Direktor Hermann Lange (i. Fa. Vereinigte Seidenwebereien A.-G., Krefeld) und Syndikus Dr. Erich Raemisch (Krefeld) sind, trat am 26. Oktober zusammen. Für Wolle erfolgten weitere Beratungen auf Grund ergänzender Arbeiten am 26. und 27. Oktober; hierbei wurde die Deutsche Gruppe durch Herrn Fabrikbesitzer Pariser vertreten. Ferner wird ein Ausschuß für Fragen der Statistik auf dem Gebiete der Baumwolle demnächst zusammentreten.

Die Aufgabe der Ausschüsse liegt in der Vereinheitlichung und Vereinfachung der statistischen Methoden und Angaben, um zu einer internationalen Vergleichbarkeit, die bisher nur auf gewissen Teilgebieten und auch dort vielfach in nicht ausreichendem Maße gegeben war, zu gelangen. So wichen insbesondere die Warenbezeichnungen, die Gewichts- und Mengenangaben, die Erhebungszeiten und die Zeiträume, für die die statistischen Angaben Gültigkeit haben, voneinander ab. Durch eine internationale Zusammenarbeit der betreffenden Wirtschaftszweige soll für Vereinheitlichung und Vereinfachung gesorgt werden. Hierzu sammelt die I. Hk. in ihren Sachverständigenausschüssen für die wichtigsten international gehandelten Waren die Wünsche der Geschäftsleute, um sie in einem Gesamtbericht der bevorstehenden internationalen Konferenz über Wirtschaftsstatistiken in Genf beim Völkerbunde vorzulegen. Sie wird bei dieser Konferenz durch eine Delegation vertreten sein.

Auf dem Gebiete des Messe- und Ausstellungswesens hat die I. Hk. gutachtliche Stellung genommen zu dem Entwurf eines Abkommens zur internationalen Regelung des Ausstellungswesens, der von der französischen Regierung aufgestellt wurde und in einer internationalen Regierungskonferenz im November behandelt werden soll. Die I. Hk. wird an dieser Konferenz durch eine Delegation beteiligt sein, die aus Direktor H. Kraemer (Deutschland) als Führer und den Herren Goineau (Frankreich) und Locock (England) besteht. Die deutsche Regierungsdelegation, die von dem Reichskommissar für Ausstellungen und Messen, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Mathies, geführt wird, besteht aus den Herren Generalkonsul Wiehl (Auswärtiges Amt), Dr. Hans Heimann, Dr. Herle und Kommerzienrat Michalski, Vizepräsident der I. u. Hk. zu Berlin.

Auf dem Gebiete der Transportfragen behandelten in letzter Zeit Ausschüsse für Überlandtransporte und gemischte Transporte insbesondere Fragen des Wettbewerbs zwischen Kraftwagen und Eisenbahn. Die Deutsche Landesgruppe war hierbei durch Herrn Konsul Schiffers (Speditions- und Lagerhaus-A.-G., Aachen) vertreten. Diese und demnächstige Sitzungen dieser Ausschüsse bereiten die Berichterstattung für den Amsterdamer Kongreß der I. Hk. vor. An dem Weltautomobilkongreß in Rom hat die I. Hk. ebenfalls mit einer besonderen Abordnung teilgenommen, in der Deutschland durch Herrn Schiffers vertreten war. Eine Abordnung der I. Hk. vertrat ferner bei der Welttelegraphenkonferenz in Brüssel vom 10. bis 22. September die Wünsche der Geschäftsleute zur Änderung der Codevorschriften und Codegebühren. Ihren Anregungen der I. Hk. ist von der Konferenz nicht in vollem Umfange entsprochen worden, der Telegraphenausschuß der I. Hk. wird daher Anfang November zu den Ergebnissen der Brüsseler Konferenz Stellung nehmen.

Auf dem Gebiete der Doppelbesteuerung fand vor kurzem eine internationale Regierungskonferenz in Genf statt, um Fragen der Doppelbesteuerung und der Steuerflucht zu erörtern. Zu ihr war auch eine Delegation der I. Hk. eingeladen, die unter Führung von Herrn Robert Juillard (Vorstand der Escompte-Banque in Genf), Vorsitzenden des Ausschusses für Doppelbesteuerungsfragen bei der I. Hk., stand. Ihr gehörte neben Sachverständigen aus England und Frankreich auch Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Fritz Koppe, Vorstandsmitglied der Schultheiß-Patzenhofer-Brauerei A.G., Berlin, an.

Der Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz erörterte am 19./20. Oktober unter Teilnahme von Herrn Patentanwalt Mintz (Berlin) in der Hauptsache Fragen des Markenrechts, insbesondere der Abtretung von Schutzmarken; er bildete für die Zusammenarbeit mit der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz ein gemeinsames Arbeitskomitee.

Am 13. November wird der Ausschuß für Handelspolitik und Beseitigung der Handelshemmnisse und vorher der unter Vorsitz von Herrn Dr. Kotzenberg (Frankfurt a. M.) stehende Programm- und Redaktionsausschuß dieses Ausschusses zusammentreten. Am 14. November wird der Ausschuß für Industriestatistik das Ergebnis der bisher abgehaltenen Sitzungen der einzelnen Sachverständigenausschüsse prüfen und zusammenfassen. Am 15. November tritt ein Programmausschuß zur Vorbereitung des Amsterdamer Kongresses zusammen. Am 16. November endlich wird der Verwaltungsrat der I. Hk. Berichte über die Arbeiten der letzten Monate entgegennehmen und die Vorbereitung des Kongresses beraten. Der Kongreß findet vom 8. bis 13. Juli 1929 in Amsterdam statt; nähere Mitteilungen werden rechtzeitig ergehen.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Industrie- und Handelskammer Mühlhausen (Thüringen) . . . . . S. 1102—1103
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Führung von Schuldnerverzeichnissen. — Verletzung des Briefgeheimnisses . . . . . „ 1103—1104
**Handel:** Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen . . . . . „ 1104
**Außenhandelsfragen:** Zollauskünfte der Landesfinanzämter. — Ausbesserungsverkehr mit der Tschechoslowakei . . . . . „ 1104
**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Abschaffung des Postkartenschecks . S. 1104—1105
**Verkehrswesen:** Ausnahmetarif 33 für Thüringische usw. Waren im Verkehr nach den Niederlanden. — Behandlung von Einschreibbriefen durch die Post. — Postaufträge. — Wohlfahrtsbriefmarken „ 1105—1106
**Verschiedenes:** Besetzung der Direktorien und Verwaltungsratsstellen in tschechoslowakischen Handelsgesellschaften . . . . . „ 1106
**Persönliches** . . . . . „ 1106


### Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

#### I. u. Hk. Mühlhausen (Thür.)

Am 26. Oktober 1928 veranstaltete die I. u. Hk. Mühlhausen in dem alten historischen Mühlhäuser Rathaussaal einen Empfang, zu dem außer den bezirkseingesessenen Firmen die Behörden geladen waren. So sah man in der festlich geschmückten, in feierlichem Kerzenlicht erstrahlenden Halle Vertreter des Oberpräsidiums, den Landeshauptmann der Provinz, den Regierungspräsidenten, die Präsidenten der zuständigen Reichsbahndirektionen, der Oberpostdirektion, der Landgerichte, Vertreter befreundeter amtlicher und freier Wirtschaftsvertretungen. Für den D. I. u. H. wohnte dessen Syndikus, Herr Rechtsanwalt Dr. Klug, der Veranstaltung bei.

In seinen einleitenden Worten wies der Präsident der Kammer, Herr Carl Bühner, auf den Zweck der Veranstaltung hin, die die persönliche Fühlungnahme zwischen den Vertretern der Wirtschaft und der Behörden fördern solle.

Alsdann ergriff Herr Oberbürgermeister Dr. Most, 1. Syndikus der I. u. Hk. Duisburg-Wesel, das Wort zu Ausführungen

über das Problem „Wirtschaft und Kommune". Er knüpfte an die Verhandlungen des Deutschen und Preußischen Städtetages an. Der Grund für die verschärfte Aufmerksamkeit für die Dinge, wie sie sich heute in den deutschen Städten vollzögen, liege hauptsächlich darin, daß für die große Frage des künftigen deutschen Schicksals von allergrößter Bedeutung sei, was aus unseren Städten werde. Wie die Dinge heute lägen, liefen die Städte Gefahr, zwischen dem Reich auf der einen und den Ländern auf der anderen Seite zerrieben zu werden. Die Erhaltung einer gesunden Selbsterhaltung der Städte sei aber in höchstem Maße auch eine Lebensfrage für die deutsche Wirtschaft.

Zwei Punkte seien es vorwiegend, über die Streit zwischen Wirtschaft und Kommune entstehen könne, nämlich über die Frage öffentliche Wirtschaft oder Privatwirtschaft und die Frage der Steuern. Die Frage öffentliche oder private Wirtschaft sei nicht als Grundsatzfrage, sondern als Zweckmäßigkeitsfrage aufzufassen. Zur Frage der Steuern und der Ausgabenwirtschaft der Gemeinden wies Herr Dr. Most darauf hin, daß es nicht angängig sei, durch große Bauten und glänzende Einrichtungen einen Reichtum vorzutäuschen, der tatsächlich nicht vorhanden sei. Steuersenkungen des Reiches hätten so lange keinen Zweck, als die Kommunen diese Herabsetzung durch Steuererhöhungen wieder ausglichen. Immerhin halte er es nicht für richtig, nach weiterer Staatsaufsicht für die Kommunen zu rufen. Der Drang nach Freiheit der Selbstverwaltung müsse allerdings seine Grenze in der harten Notwendigkeit finden, die die allgemeine wirtschaftliche Lage unseres Vaterlandes verlange. Pflicht eines jeden Bürgers sei es aber, auch in Fragen der Stadtpolitik nicht stadtwirtschaftlich, sondern volkswirtschaftlich zu denken. Wirtschaft und Kommunen könnten ein gut Stück Weges gemeinsam gehen, aber gemeinsam kämpfen könne man nur, wenn man sich gegenseitig hochschätze und auf ein gegenseitiges verständnisvolles Zusammenarbeiten abziele. Die durch die amtlichen Berufsvertretungen verkörperte Selbstverwaltung der Wirtschaft dächte gar nicht daran, etwa die Selbstverwaltung der Kommune beherrschen zu wollen, sondern es komme ihr lediglich darauf an, dort, wo sie es vermag, mit ihrem Rat zu helfen. Sie müsse als die vom Gesetz berufene Körperschaft der Wirtschaft aber auch einen Anspruch erheben, daß ihr das Anhörungsrecht erhalten bliebe. Auch die Gemeindevertretungen würden davon Nutzen ziehen. Dr. Most schloß mit der dringenden Mahnung an die Vertreter der Wirtschaft wie an die der Gemeinden und Behörden, bei ihren Arbeiten in erster Linie die wirtschaftliche Gesundung zu beachten.

Im weiteren Verlauf des Abends überbrachte der Oberbürgermeister der Stadt Mühlhausen, Herr Dr. Neumann, die Grüße und den Dank der Stadtverwaltung in der Überzeugung, daß der Rhythmus der Wirtschaft der Herzschlag der Kommunen sei. Seitens der Reichs- und Staatsbehörden entbot Herr Vizepräsident des Oberpräsidiums Magdeburg Freyseng herzliche Grüße. Wenn Kommunen und Wirtschaft zusammenhielten und zusammenarbeiteten mit dem Blick auf das große Ganze, dann werde die Mühlhäuser Handelskammer in zwanzig Jahren bei ihrem hundertjährigen Bestehen erleben, daß Deutschland auf dem Wege sei, seine alte Stellung wieder zu erobern.

Ein längeres Beisammensein, in dem in zwangloser Form Gedanken ausgetauscht werden konnten, hielt die Teilnehmer noch geraume Zeit zusammen. (P 892/28.)

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Führung von Schuldnerverzeichnissen.

Das Thüringische Justizministerium hat am 15. August d. J. über die Führung der Schuldnerverzeichnisse für die Amtsgerichte folgendes verfügt:

„Den I. u. Hk.n (amtlichen Handelsvertretungen), den Landwirtschafts- und den Handwerkskammern können auf Antrag gegen Erstattung der Auslagen Abschriften erteilt werden. Die Abschriften können im voraus für regelmäßige Zeiträume angeordnet werden.

Der Empfänger muß sich verpflichten, die Abschriften nur zu benutzen, um daraus vertrauliche Auskunft zu geben und sie nicht durch die Presse zu veröffentlichen, sie auch nach fünf Jahren nicht mehr zu verwenden; die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Eintragungen bewirkt sind. Von der Verpflichtung, die Abschriften nicht durch die Presse zu veröffentlichen, sind solche Veröffentlichungen ausgenommen, die sich auf Eintragungen nach § 107 Abs. 2 K. O. beziehen und von den amtlichen Berufsvertretungen in ihren amtlichen Mitteilungen bewirkt werden. Diese Veröffentlichungen sind innerhalb einer fünfjährigen Frist zulässig." (Ia/S. 310/28.)

### Verletzung des Briefgeheimnisses.

Auf Grund unserer Umfrage in der D. W. Z. Nr. 42 vom 11. Oktober 1928 betreffend § 324 des Entwurfs eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches (Verletzung des Briefgeheimnisses) sind uns bisher folgende Äußerungen zugegangen:

Dresden wünscht keine Änderung des geltenden Rechtszustandes und bringt zum Ausdruck, daß unstatthaftes Öffnen fremder Briefe auch versehentlich vorkommen könne. Gebe man aber Straflosigkeit versehentlichen Öffnens fremder Briefe im Grundsatz zu, so könne man die Kenntnisnahme des Inhalts ebensowenig unter Strafe stellen, da doch demselben Versehen der Unkenntnis das der unterlaufenen Verwechslung entspringe. Es lasse sich im Einzelfalle auch gar nicht erweisen, wie sich diese Unkenntnis vollziehe und an welcher Stelle des Schriftstücks und in welchem Zeitpunkt das Versehen erkannt worden sei. Selbstverständlich bleibe der Drittempfänger gehalten, nach Untersuchung des Sachverhaltes den Brief nicht zu verheimlichen, sondern ihn vielmehr an das Beförderungsunternehmen zurückzugeben, sofern er ihn nicht dem bestimmungsmäßigen Empfänger unmittelbar zukommen lassen will. Ebensowenig komme eine Bestrafung in Frage, wenn der Empfänger, falls ihn der Inhalt des unbefugt geöffneten Schriftstücks in seiner Stellung und Betätigung irgendwie berühre, aus solcher Kenntnis Nutzen ziehe und seine eigene Handlungsweise entsprechend einstelle. Hierin liege schon ein „Verwenden" des unbefugt geöffneten Briefes. Es sei hier gar nicht erforderlich, daß der Handelnde den Wortlaut wiedergebe, verbreite oder überhaupt Mitteilung an Dritte richte. Allerdings könne im letzteren Falle ein Vergehen gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz vorliegen.

Frankfurt a. d. O. ist gegen eine Änderung des § 324 Entw.Str.GB.

Hamburg spricht sich gleichfalls gegen den Vorschlag des Deutschen Versicherten-Vereins aus, da der Nachweis, daß Schriftstücke, die zwar gutgläubig geöffnet und nach unbefugter Öffnung zur Kenntnis genommen bzw. verwendet worden seien, in der Praxis kaum würde geführt werden können.

Lüneburg wünscht zunächst die Strafbarkeit nur bei Vorsatz eintreten zu lassen, kann aber den Zusatz des Deutschen Versicherten-Vereins nicht befürworten.

Stettin hält den Zusatz für nicht notwendig, eine Bearbeitung durch den D. I. u. H. daher auch nicht für erforderlich.

Arnsberg hält die vorgeschlagene Fassung des Deutschen Versicherten-Vereins für beachtlich; denn, so wird ausgeführt, wenn allgemein bekannt wäre, daß sich der strafrechtliche Schutz lediglich auf die Unverletzlichkeit der Umhüllung bezieht und nicht auf das sogenannte „Briefgeheimnis", so würden noch viel mehr Vergehen gegen den § 324 Entw.Str.GB. vorkommen.

Freiburg i. Br. stimmt dem Vorschlage zu, ebenso Halle.

Koblenz hält eine schärfere Fassung des § 324 Entw.StrGB. für geboten, enthält sich jedoch im übrigen des Urteils, ob gerade die Fassung des Deutschen Versicherten-Vereins die richtige bzw. geeignete sei.

Siegen stimmt dem Vorschlage ebenfalls zu.

Flensburg hält die Fassung des Deutschen Versicherten-Vereins hinsichtlich des Kenntnisnehmens nach unbefugtem Öffnen für zu weitgehend. Eine strafrechtliche Verfolgung sollte nur dann eintreten, wenn der Inhalt derartig geöffneter Briefe mit Absicht mißbräuchlich verwendet wird.

M.-Gladbach tritt dafür ein, dem § 324 Abs. 1 des Entwurfs die vom Deutschen Versicherten-Verein beantragte Fassung zu geben. Einem etwaigen Einwand, daß diese Fassung zu weit gehe, könne man damit begegnen, die Fassung darauf zu beschränken, lediglich den Fall zu erfassen, in dem der Inhalt eines unbefugt geöffneten Schriftstückes in unlauterer Weise zum Schaden des Absenders oder Empfängers verwertet werde.

Magdeburg ist der Ansicht, daß der Antrag des Deutschen Versicherten-Vereins zu weit gehe, denn häufig werde erst beim Lesen des Briefes erkannt, daß er unbefugt geöffnet worden sei. Es dürfte genügen, wenn neben dem vorsätzlichen unbefugten Öffnen des Briefes die unbefugte Kenntnisnahme von dessen Inhalt mit Strafe bedroht würde.

Sonneberg vertritt die Auffassung, daß die Strafverfolgung auf Grund fahrlässigen Öffnens eines verschlossenen Schriftstückes durch einen Unbefugten zu weit gehe. Es sollte wie bisher nur das vorsätzliche und bewußte Öffnen eines verschlossenen Schriftstückes strafrechtlich verfolgbar sein. Dagegen müßte derjenige, der fahrlässig und unbewußt ein verschlossenes Schriftstück öffnet und dann dessen Inhalt verwendet (aber nicht schon bei bloßem Kenntnisnehmen) bestraft werden.

Stolp i. P. hat insofern Bedenken gegen den Zusatz, als beim Öffnen von Schriftstücken vom Öffnenden häufig übersehen wird, daß der Inhalt nicht für ihn bestimmt ist und sich dessen erst beim Durchlesen, also beim „Kenntnisnehmen" bewußt wird. Darum soll der Zusatz auf die Verwendung beschränkt werden.

Sehr eingehend ist die Stellungnahme der Hk. Stuttgart, die wir, da sie uns von allgemeinem Interesse scheint, auszugsweise nachstehend wiedergeben:

„Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt erscheint es uns berechtigt, der vom Deutschen Versicherten-Verein gegebenen Anregung grundsätzlich zuzustimmen. Es ist gar kein

Zweifel, daß der zunehmende Geschäftsverkehr die Gefahr der Firmenähnlichkeit und Firmenverwechslung erhöht hat und weiterhin die Wohnungsnot oftmals eine stärkere räumliche Abgrenzung von Privat- und Geschäftsräumen verschiedener Personen nicht ermöglicht.

Inwieweit die Formulierung den tatsächlichen Bedürfnissen in geeigneter Weise Rechnung trägt, ist eine rein gesetzestechnische Frage. Nach unserer Auffassung ist das vorgeschlagene Tatbestandsmerkmal „zur Kenntnis nehmen" bzw. „verwenden" als Strafvoraussetzungsgrund vielleicht für die Tragweite praktischer Auswirkung zu wenig scharf umrissen. Die Ratiolegis soll doch die sein, daß der Privat- und Geschäftsmann eine stärkere Vorsicht und Zurückhaltung bei der Durchsicht seiner Briefpost anwendet. Getroffen werden muß durch die Strafvorschrift lediglich der Teil eines Übergriffs in die fremde Rechtssphäre, wo nach vorsätzlicher oder nach fahrlässiger unbefugter Brieföffnung die Erkenntnis eintritt, daß der Brief nicht für den, welcher ihn öffnet, bestimmt ist und trotzdem von dem Inhalt Gebrauch gemacht wird.

Im Gegensatz zu dem Vorschlag des Deutschen Versicherten-Vereins also möchten wir grundsätzlich den Aufbau des Paragraphen etwas anders gefaßt wissen, Strafvoraussetzung ist nach unserer Auffassung:

a) wer vorsätzlich und unbefugt einen verschlossenen Brief öffnet,
b) wer fahrlässig und unbefugt einen verschlossenen Brief öffnet und bei Kenntnisnahme des Inhalts zum Bewußtsein gelangt, daß der Brief nicht für ihn bestimmt ist, aber trotzdem von dem Inhalt Gebrauch macht. (Dabei ist im Gegensatz zu dem Vorschlag „verwenden" vom Deutschen Versicherten-Verein der gesetzestechnische Ausdruck „Gebrauch machen" eher klar präzisiert und geläufig.)

Wer dagegen einen fremden Brief versehentlich öffnet, dies beim Lesen erkennt und ihn nicht der richtigen Adresse zuleitet, sondern den Brief bei sich liegen läßt, dürfte wohl theoretisch sich der Unterschlagung schuldig machen. Es wird sich aber fragen, ob nicht für diesen Fall eine besondere Lex spezialis noch in den § 324 hineingearbeitet werden solte." (IIa/S. 324/28.)

# Handel.

### Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen.

Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 415) läuft in der durch die Novelle vom 31. März 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 149) geänderten Form am 31. Dezember 1928 ab. Wir hatten mit Rundschreiben vom 18. Juni 1928 — Ib/1019/28 — unsere Mitglieder gebeten, uns auf Grund ihrer inzwischen gesammelten Erfahrungen mitzuteilen, ob

1. die Bestimmungen des Gesetzes nach dem 31. Dezember 1928 überhaupt noch notwendig seien und
2. wenn diese Frage bejaht werde, welche Bestimmungen des Gesetzes und in welcher Form sie unter Umständen in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden sollten.

Zu diesen Fragen haben sich inzwischen 82 Kammern sowie die Arbeitsgemeinschaft der Kammern des Rhein-Ruhrbezirks und der Verband Hessen-Nassauischer I. u. Hk.n geäußert.

Daß die Bestimmungen des Gesetzes nach dem 31. Dezember 1928 noch notwendig seien, wird von 18 Kammern verneint. Von denjenigen Kammern, die ein Fortbestehen der Bestimmungen des Metallhandelsgesetzes für notwendig erachten, wünschen acht Kammern die Beibehaltung des geltenden Gesetzes, während die übrigen 56 Kammern und die beiden Kammervereinigungen die Überführung gewisser Bestimmungen des Metallhandelsgesetzes in die ordentliche Gesetzgebung — Gewerbeordnung und Strafgesetzbuch — für zweckmäßig halten. Von einem großen Teil dieser Kammern wird jedoch gewünscht, daß das bestehende Gesetz, vielleicht mit kleinen Abänderungen, verlängert wird, bis diese Einarbeitung der gewünschten Paragraphen in die Gewerbeordnung und das Strafgesetzbuch erfolgt ist.

Darüber, in welchem Umfange eine Fortführung der geltenden Bestimmungen in der ordentlichen Gesetzgebung von den einzelnen Kammern gewünscht wird, werden wir in der nächsten Nummer der D. W. Z. nähere Mitteilungen bringen. (Ib/S. 11/28.)

# Außenhandelsfragen.

### Zollauskünfte der Landesfinanzämter.

Auf Grund unserer Umfrage in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" Nr. 36 vom 6. September 1928 sind uns Äußerungen zugegangen von den Hk. in Aachen, Bayreuth, Berlin, Bonn, Breslau, Kottbus, Dessau, Detmold, Dresden, Düsseldorf, Flensburg, Frankfurt a. M., Freiburg, Gera, M.-Gladbach, Halberstadt, Hamburg, Hamburg Dt. K., Hannover, Harburg a. d. Elbe, Heilbronn, Köln, Königsberg, Konstanz, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Neuß, Nordhausen, Osnabrück, Passau, Plauen, Regensburg, Rottweil, Schopfheim, Sonneberg, Stettin, Stolberg, Wesermünde und Wetzlar.

Die Äußerungen der einzelnen Kammerbezirke schließen sich ziemlich übereinstimmend der von der Hk. Dresden vertretenen Meinung an, wonach ein Bedürfnis für die Ausdehnung der Gültigkeit der von den Landesfinanzämtern erteilten amtlichen Zollauskünfte auf das gesamte Reichsgebiet nicht anerkannt werden kann. Diese Auskünfte beruhen ja nicht nur auf einer Entscheidung der Zollbehörde, sondern auf eingehender Vernehmung von Sachverständigen und auf sonstigen Unterlagen. Die für eine bestimmte Zolltarifposition in Frage kommenden Waren sind aber je nach den hauptsächlichsten Herkunftsländern und Einfuhrbedürfnissen in den verschiedenen Reichsgebieten durchaus verschieden. Eine Verbindlichkeitserklärung für das ganze Reichsgebiet läßt eher eine Verzögerung in der Erteilung der Auskünfte befürchten. Auch genügt es, wenn auf Grund der im Reichszollblatt veröffentlichten Auskünfte in außenstehenden Landesfinanzamtsbezirken unverbindliche Auskünfte erteilt werden oder gegebenenfalls ein begründeter Antrag auf Ausdehnung der Auskunft auf den Bereich auch anderer Landesfinanzamtsbezirke gestellt wird. Wir glauben damit die Angelegenheit vorläufig abschließen zu sollen und werden die Deutsche Hk. in der Schweiz, von der die Anregung ausging, entsprechend verständigen. (IIIa/S. 10/28.)

### Ausbesserungsverkehr mit der Tschechoslowakei.

Auf der Außenhandels-Ausschußsitzung des D. I. u. H. wurde mitgeteilt, daß sich die Behandlung des Ausbesserungsverkehrs mit der Tschechoslowakei auch außerhalb der Handelsvertragsverhandlungen etwas besser eingespielt hat. Es ist diesbezüglich ein Erlaß des tschechischen Finanzministeriums ergangen, dessen wesentlichen Inhalt wir den Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handelskammern entnehmen und den Mitgliedern zur Erläuterung der Auslassungen auf unserer Außenhandels-Ausschußsitzung bekanntgeben. Es heißt in dem Erlasse u. a. wie folgt:

„Das Finanzministerium bewilligt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe auf Grund des § 130, Abs. 2, der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz den Ausfuhrvormerkverkehr zur Reparatur in Staaten, mit welchen derselbe durch einen internationalen Vertrag nicht vereinbart wurde, in folgenden Fällen:

1. für Maschinen der Tarifklasse XL XLI, welche nachweislich ausländischen Ursprungs sind, sofern sie der Firma, welche sie ursprünglich geliefert hat, zur Reparatur eingesandt werden;
2. für Maschinen der Tarifklasse XL und XLI, welche hiesige Betriebe, die ihren Sitz in der Grenzzone haben, zur Reparatur ausländischen Betrieben zusenden, die in der Grenzzone des Nachbarstaates ihren Sitz haben;
3. für wissenschaftliche, ärztliche, optische und ähnliche Apparate und Instrumente der Tar.-Nr. 540, 542, 543, 573, 574, 575 b) und 576 und für Bestandteile derselben — ausgenommen einfaches Zubehör, wie z. B. Ständer usw. —, welche nachweislich ausländischen Ursprungs sind, sofern sie zur Reparatur der Firma eingesandt werden, welche sie erzeugt hat;
4. für sämtliche Gegenstände und Waren nachweislich ausländischen Ursprungs, sofern sie in der vereinbarten Garantiefrist dem ursprünglichen Lieferanten zugesandt werden, damit dieser sie kostenlos repariere;
5. für die übrigen Waren, wenn es sich um geringfügige Reparaturen handelt, welche vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus keine besondere Bedeutung haben und bei welchen mit Rücksicht auf den geringen Wert die Interessen der inländischen Erzeugung nicht berührt sind; ausgeschlossen sind jedoch Reparaturen derselben Art, welche sich bei den einzelnen öfter wiederholen.

Die Vormerkung der Waren in dem durch die Kundmachung zugelassenen Verkehr können nach dem § 130, Absatz 3, der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz die Zollämter nach ihrer Verzollungsbefugnis ohne weitere Bewilligung durchführen."

Abmachungen über die Regelung des Ausbesserungsverkehrs bestehen aber bekanntlich nur zwischen der Tschechoslowakei und Österreich, der Schweiz und Ungarn; für Deutschland sind sie, wie gesagt, noch während der laufenden Handelsvertragsverhandlungen in der Schwebe. Es ist also gegenüber Deutschland für alle anderen Fälle eine Einzelbewilligung erforderlich. (IIIa/1755/28.)

# Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Abschaffung des Postkartenschecks.

Auf die vom D. I. u. H. veranlaßte Rundfrage über die Zweckmäßigkeit der von den Banken erstrebten Abschaffung des Postkartenschecks äußerte sich die I. u. Hk. Hildesheim wie folgt:

„Es hat sich in erster Linie ergeben, daß im Hildesheimer Bezirk Postkartenschecks im großen und ganzen keinen Ein-

gang gefunden haben. Von Bankfachleuten ist ferner zum Ausdruck gebracht worden, daß mit der Institution der Postkartenschecks für die Banken eine erhebliche Arbeit verbunden sei, so daß für den Fall einer Beibehaltung dieser Art von Schecks für die Mehrarbeit unbedingt die Einführung einer Sondergebühr erforderlich wäre. Im übrigen wurde allgemein die Notwendigkeit einer Beseitigung des Postkartenschecks zugegeben; nur einzelne Gruppen des Großhandels äußerten Bedenken gegen die Abschaffung, weil sie glauben, daß vom Standpunkt des Großhandels aus der Postkartenscheck sich bewährt habe. Die überwiegende Meinung geht jedoch dahin, daß die Bestrebungen des Fachausschusses für Bankwesen beim Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit unterstützt werden müßten. Hierbei waren vor allen Dingen folgende Erwägungen maßgebend:

1. Man wird heute der verbesserten technischen Abwicklung des Scheckverkehrs besondere Aufmerksamkeit widmen müssen. Es ist ein Erfordernis der heutigen Zeit, überall Arbeitskräfte zu sparen und die Arbeitsvorgänge so einfach wie möglich zu gestalten. Die Vereinheitlichung des Scheckverkehrs durch Einführung genormter Schecks wird aber durch die Beibehaltung des Postkartenschecks verhindert. Die Bestrebungen auf Rationalisierung in dieser Hinsicht werden durchkreuzt.
2. Ferner wird man zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs im allgemeinen auf eine Förderung des Überweisungsverkehrs hinzielen müssen. Der Überweisungsverkehr ist billiger; dies gilt vor allen Dingen auch vom Postschecküberweisungsverkehr, zumal bei diesem die Möglichkeit gegeben ist, auf der Allonge Mitteilungen zu machen. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß auch die Bestrebungen der Reichsbank in der gleichen Richtung gehen, indem diese neuerdings bei Überweisungsanträgen mit rotem Reichsbankscheck zwei Exemplare einreichen läßt, von denen die Zweitschrift sofort als Avis zugestellt wird.
3. Schließlich vergessen die Befürworter des Postkartenschecks, wie überhaupt die einseitigen Förderer des Scheckverkehrs, immer wieder, daß der Schuldner in der Mehrzahl der Fälle durch Anwendung des Schecks eine Bringschuld in eine Holschuld umwandelt. Damit mutet der Schuldner dem Gläubiger Zinsverluste und Unkosten zu, so daß in manchen Fällen die Anwendung von Schecks nahezu als gegen die guten kaufmännischen Sitten verstoßend angesprochen werden muß. Schon der Normalscheck stellt vielfach eine wenig angenehme Belastung und Verschiebung des Zahlungsverkehrs dar."

Im entgegengesetzten Sinne äußerte sich die I. u. Hk. Hirschberg i. Schl. Ihre Ermittlungen haben ergeben, daß der Postkartenscheck im Handelsverkehr zwar nicht so häufig auftritt wie der gewöhnliche Scheck, daß er aber doch immerhin bei kleineren Gewerbetreibenden teilweise in erheblichem Umfange Anwendung findet, weil der Zahlungsverkehr hiermit für sie billiger und weniger zeitraubend ist.

Es ist zuzugeben, daß den Banken mit der Prüfung der Postkartenschecks eine vermehrte Arbeit entsteht, jedoch vertritt die Kammer den Standpunkt, daß jede Einschränkung des Scheckverkehrs im allgemeinen nicht im Interesse von Industrie und Handel liegt, und da für gewisse gewerbliche Kreise der Postkartenscheck immerhin eine erhebliche Bedeutung hat, sollte man ihn dort bestehen lassen. Es steht ja jeder Bank frei, ob sie selbst die Ausgabe von Postkartenschecks überhaupt vornehmen will oder nicht. Es wäre dem allgemeinen Interesse daher wenig gedient, wenn denjenigen Banken, die die Ausgabe von Postkartenschecks vornehmen, da sie im Interesse ihrer Kundschaft liegt, dieser Weg direkt versperrt würde.

Gegen eine Fälschungsgefahr können nach Ansicht der Kammer geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden. Der Gesichtspunkt der Arbeitsvermehrung darf keine entscheidende Rolle spielen; denn es ist Aufgabe der Banken, den bargeldlosen Zahlungsverkehr auf jede mögliche Art und Weise zu erleichtern, auch wenn hiermit eine gewisse Arbeit verbunden ist. Man hat beispielsweise in Hirschberg den gleichen Einwand, den die Stadthauptkasse hinsichtlich der Annahme von Schecks zu Steuerzahlungszwecken überhaupt gemacht hat, als nicht stichhaltig zurückweisen müssen. (IVb/S. 12/61/28.)

# Verkehrswesen.

### Ausnahmetarif 33 für Thüringische usw. Waren im Verkehr nach den Niederlanden.

Aus Kreisen der I. u. Hk.n war beim D. I. u. H. mehrfach der Wunsch geäußert worden, den Ausnahmetarif 33 für Thüringische, Böhmische und Nürnberger Waren auch auf den Verkehr über die trockene Grenze nach den Niederlanden auszudehnen. Auf die Eingabe des D. I. u. H. an die geschäftsführende Verwaltung des deutsch-niederländischen Verbandes erging der Bescheid, daß in den Verhandlungen mit den verschiedenen Reichsbahndirektionen wesentliche Bedenken gegen die allgemeine Ausdehnung des Ausnahmetarifs 33 im Verkehr nach den Niederlanden geltend gemacht worden wären und sich nur ein geringer Teil der beteiligten Direktionen für die Erstellung eines besonderen Ausnahmetarifs für bestimmte Artikel ausgesprochen hätte. Auch wäre zu befürchten, daß ein derartiger Ausnahmetarif für die Niederlande mit Bestimmtheit Berufungen auch für den Verkehr nach anderen Ländern zur Folge haben würde. Es möchte daher zunächst festzustellen sein, welche Artikel für einen derartigen besonderen Ausnahmetarif zum Verbleib in den Niederlanden in Frage kämen und welche Mengen der einzubeziehenden Güter im Jahre 1927 nach den Niederlanden im Ortsverkehr befördert worden wären.

Nach den Ermittlungen des D. I. u. H. wurde die Anfrage dahin beantwortet, daß als Artikel für einen besonderen Ausnahmetarif nach den Niederlanden mit wenigen Ausnahmen die Gegenstände sämtlicher unter A und B des deutschen Ausnahmetarifs 33 aufgeführten Ziffern zu nennen wären. Über die im Jahre 1927 im Ortsverkehr nach den Niederlanden beförderten Mengen seien indessen zuverlässige Angaben nicht zu gewinnen, weil die Verfrachter zum Teil mit ihren Angaben zurückhielten, zum Teil auch von den Exporteuren in Folge der Art der Geschäftsabwicklung genaue Angaben nicht gemacht werden könnten. Immerhin sei ein erheblicher Versand an Stückgütern bemerkenswert, der bei einer Ausdehnung des Ausnahmetarifs 33 in seiner jetzigen Form nicht mitbetroffen würde. Auch werde viel Stückgut in den Rhein- und Mainhäfen umgeschlagen. Wenn daher ein Ausnahmetarif nach den Niederlanden erstellt würde, so müßte er nicht nur gleichzeitig allgemein auch für Stückgüter, sondern auch für den Umschlagsverkehr Gültigkeit haben. Im Hinblick auf den scharfen Wettbewerb mit dem Auslande bestehe bei den beteiligten Wirtschaftskreisen ein lebhaftes Interesse an der Frage und der dringende Wunsch auf Einführung von Tarifvergünstigungen in diesem Verkehr.

Auf diese Mitteilungen hat nunmehr die geschäftsführende Verwaltung erwidert, daß nach dem Ergebnis ihrer Erhebungen der Eigenbedarf der Niederlande an Thüringischen usw. Waren nur äußerst gering sei. Auch liefen diese Sendungen in der Regel als Stückgut, während Wagenladungen nur vereinzelt vorkommen. Da die beantragten Ermäßigungen aber nur für Wagenladungsgüter in Frage kämen, so würde bei einem Eingehen auf unseren Antrag der in Frage kommenden Industrie eine nennenswerte Unterstützung im Wettbewerb gegen das Ausland nicht zufallen.

Der größte Teil der durch Rundschreiben befragten Verwaltungen äußere gegen die Erstellung des beantragten Ausnahmetarifs die lebhaftesten Bedenken. So würde eine Ermäßigung für Thüringische usw. Waren zu Industrie-Unterstützungszwecken sofort andere auf dem Auslandsmarkte in gleicher Weise bedrängte Industrien mit den gleichen Anträgen auf den Plan rufen. Die Beschränkung auf bestimmte Güterarten des Ausnahmetarifs 33 oder auf bestimmte Gebiete würde, wie die Zuschriften zahlreicher Interessenten beweisen, den lebhaftesten Widerstand der nicht bedachten Industrien und Gebiete hervorrufen.

Auch die deutschen Seehafeninteressenten hätten gegen die Erstellung des beantragten Ausnahmetarifs Einspruch erhoben mit der Begründung, daß es keinem Zweifel unterliegen würde, daß dieser Tarif für die überseeische Ausfuhr benutzt werden würde, auch wenn er mit der Verbleibeklausel für die Niederlande versehen wäre.

Die Erstellung eines Rückvergütungstarifs für eine bestimmte Warengruppe würde auf die gleichen Widerstände stoßen. (V/2487/28.)

### Behandlung von Einschreibbriefen durch die Post.

Wie in der Nr. 43 vom 18. Oktober 1928 berichtet, hatte sich der D. I. u. H. auf Grund eingehender Verhandlungen in seinem Postausschuß an das Reichspostministerium gewandt mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß durch geeignete und durchgreifende Kontrollmaßnahmen die bisherige Sicherheit im Einschreibverkehr wiederhergestellt werde. Das Reichspostministerium antwortete nunmehr auf diese Vorstellungen, die in der Öffentlichkeit verbreitete Annahme treffe nicht zu, daß seit dem 1. Mai 1928 jede Zählung der Einschreibbriefsendungen im innerdeutschen Verkehr in Wegfall gekommen sei. Der Nachweis werde auch jetzt noch da geführt, wo es zur Sicherheit der Sendungen geboten erscheint. Die Einschränkungen in der Zählung seien bedingt durch die Unmöglichkeit, das Zählverfahren bei der großen Zahl der Einschreibbriefe überall durchzuführen, ohne die unverzögerte Beförderung der Sendungen in Frage zu stellen. Die Maßnahme liege im Zuge der gesamten Entwicklung des Postbetriebes, die auf Vereinfachung und Verbesserung des Betriebsverfahrens gerichtet sei und daher mittelbar auch den Postbenutzern zugute komme. Die Feststellungen, wo der Verlust eines bestimmten Briefes entstanden ist, hätten dadurch keine Änderung erfahren. Die Voraussetzungen für Nachforschungen nach dem Verbleib eines Briefes seien jetzt ebenso wie früher erst dann gegeben, wenn der Absender oder der Empfänger Nachfrage halten.

Daß die Verluste seit dem 1. Mai 1928 eine Zunahme erfahren haben, werde vom Reichspostministerium außerordentlich bedauert. Die darüber aus beteiligten Kreisen in die Öffentlichkeit gebrachten Zahlen gäben aber insofern ein schiefes Bild, als dabei nur eine beschränkte Klasse von Einschreibbriefen berücksichtigt sei, die wegen der Eigenart ihres Inhalts und infolge besonderer Kennzeichnung dem Zugriff unredlicher Elemente besonders ausgesetzt seien. Das Reichspostministerium hat jedoch Anordnungen getroffen, die Beförderung der Einschreibbriefsendungen durch verschiedenartige nachhaltige Kontrollen zu sichern, die erwarten lassen, daß die Verlustziffern bald auf den früheren Stand zurückkehren werden.

Bei dieser Gelegenheit weist das Reichspostministerium auch darauf hin, daß es nicht zu empfehlen sei, größere Geldbeträge oder Gegenstände von namhaftem Wert zur Ersparung von Postgebühren in Einschreibbriefen unter gleichzeitiger Versicherung des Wertes bei Versicherungsgesellschaften zu verschicken. Vom Standpunkte der Deutschen Reichspost müsse vielmehr Wert darauf gelegt werden, daß die Postbenutzer sich derjenigen Verkehrsmittel bedienen, die ihnen postseitig zur Verfügung gestellt werden und bei deren Benutzung die Sicherheit der Sendungen durch zweckentsprechende Behandlung gewährleistet sei. Wir bitten hierzu um Stellungnahme. (V/2506/28.)

### Postaufträge.

Auf Anregung der Hk. Reutlingen hatten wir uns beim Reichspostministerium dafür verwandt, den Höchstbetrag für Wechsel, die durch Postauftrag mit Postprotest eingezogen werden können (§ 18 der Postordnung), von 1000 M. zu erhöhen. Auf unsere Vorstellungen erhalten wir vom Reichspostministerium die Mitteilung, daß nach Feststellungen, die in einer Reihe von Oberpostdirektionsbezirken vorgenommen worden sind, die Zahl der Postaufträge, denen Wechsel über höhere Beträge beigefügt sind, nur sehr gering ist. In der Ermittlungszeit hätten weniger als 5 % aller Postaufträge Wechsel im Betrage von mehr als 500 M. und nur 1,3 % aller Aufträge Wechsel über mehr als 800 M. enthalten. Das Reichspostministerium glaubt hieraus schließen zu müssen, daß Aufträge mit Wechseln von mehr als 1000 M. nur in ganz geringer Zahl vorkommen würden, und lehnt es deshalb, da eine Änderung der Vorschriften für Postaufträge auch nicht ohne Rückwirkung auf andere Versendungsgegenstände bleiben würde, ab, der Anregung näherzutreten. (V/2489/28.)

### Wohlfahrtsbriefmarken.

Die regelmäßige Ausgabe deutscher Wohlfahrtsbriefmarken durch die Reichspost wird in diesem Jahre mit einer neuen Reihe von Wohlfahrtsbriefmarken für die Deutsche Nothilfe fortgesetzt. Die seit der Stabilisierung der Währung ausgegebenen vier Serien von Wohlfahrtsbriefmarken haben insgesamt einen Ertrag von rund 5 Millionen Reichmark zur ergänzenden Fürsorge für die notleidende Bevölkerung gebracht. Hiervon entfallen 1 513 000 RM. auf die im Jahre 1927 anläßlich des 80. Geburtstages des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg ausgegebenen Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken, von denen über 12 Millionen Stück abgesetzt wurden.

Durch die diesjährigen Wohlfahrtsbriefmarken, die vom 15. November 1928 bis zum 31. Januar 1929 vertrieben werden und bis zum 30. April 1929 unbeschränkte Gültigkeit zur Frankierung sämtlicher Postsendungen nach dem In- und Auslande haben, wird die Reihe der Wohlfahrtsbriefmarken für die Deutsche Nothilfe mit den Wappen der deutschen Länder in mehrfarbiger Ausführung weitergeführt. Es gelangen zur Ausgabe:

eine 5-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 10 Pf., Wappen von Hamburg,
eine 8-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 15 Pf., Wappen von Mecklenburg-Schwerin,
eine 15-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 30 Pf., Wappen von Oldenburg,
eine 25-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 50 Pf., Wappen von Braunschweig,
eine 50-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 100 Pf., Wappen von Anhalt.

Ferner wird von der Reichspost eine künstlerisch ausgestattete amtliche Bildpostkarte (Glückspostkarte) nach Entwurf von Senger, Berlin, mit eingedruckter 8-Pf.-Marke zum Verkaufspreis von 15 Pf. zur Ausgabe gebracht.

Außerdem werden Markenheftchen zum Preise von 1,50 RM., enthaltend vier 8-Pf.-Marken und drei 15-Pf.-Marken, ausgegeben.

Der gesamte Ertrag dient zur ergänzenden Fürsorge für alle notleidenden Bevölkerungskreise, insbesondere für den Mittelstand, für Kinder, alte Leute und Erwerbsunfähige.

Wie in den letzten Jahren, so wird auch im kommenden Winter die Beteiligung der deutschen Wirtschaft am Kauf und der Verwendung der Wohlfahrtsbriefmarken und Glückspostkarten für den Erfolg ausschlaggebend sein. Auch in diesem Jahre bitten wir daher alle Kreise der deutschen Wirtschaft, nach Kräften Wohlfahrtsbriefmarken zur Frankierung der Geschäftspost zu verwenden. Die Wohlfahrtsbriefmarken und Glückspostkarten werden durch die Wohlfahrtsämter und die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege aller Richtungen vertrieben. Die Wohlfahrtsbriefmarken und Glückspostkarten können ferner an den Postschaltern gekauft werden. (P/863/28.)

## Verschiedenes.

### Besetzung der Direktorien und Verwaltungsratstellen in tschechoslowakischen Handelsgesellschaften.

Das Präsidium der tschechoslowakischen Agrarpartei, dem auch der gegenwärtige Ministerpräsident Swehla angehört, hat sich zu einem aufsehenerregenden Schritt entschlossen. Es hat den Beschluß gefaßt, das Innenministerium aufzufordern, eine Besetzung von Verwaltungsrats- und Direktionsstellen, soweit sie in inländischen Banken, Geldinstituten, in Handels- und Industriebetrieben nichttschechoslowakische Staatsbürger, also Ausländer, in leitende Positionen einsetzen, in Zukunft nicht mehr zuzulassen und dort, wo diese Verhältnisse infolge Kapitalbeteiligung oder in Anbetracht anderer Umstände bereits eingetreten sind, mit einer Revision vorzugehen. Die Durchführung ist im administrativem Wege geplant, und es wird darauf hingewiesen, daß dieser Weg in 90 % der Fälle gangbar ist. Auch wird mit einer Gesetzesvorlage gerechnet, die die Beteiligung von Ausländern und insbesondere ihren Einfluß auf Inlandsunternehmungen regeln würde. Dasselbe Vorgehen wird in bezug auf kirchliche Ordenskapitel vorgeschlagen, wo ebenfalls in manchen Fällen die Leitung in den Händen von Ausländern liegt.

Das Parteipräsidium hat eine besondere Kommission betraut, den Entwurf der zuständigen Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Gesetzesvorlage als Initiativantrag eingebracht werden sollte. Die gegenwärtigen Arbeiten zielen vor allem darauf ab, festzustellen, wie die geplanten Maßnahmen im administrativen Wege möglich wären, wobei hauptsächlich das Innenministerium in Betracht gezogen ist. Bei Bewilligung von neuen Gesellschaften, bei Änderung und Regelung von Statuten ist daran gedacht, dem Innenministerium die Möglichkeit einzuräumen, in der genannten Richtung Bedingungen zu stellen, ebenso bei Erhöhungen des Kapitals usw. sowie bei Genehmigung von Beschlüssen der Generalversammlungen.

Nähere Einzelheiten liegen uns zur Zeit noch nicht vor, insbesondere geht aus den bisherigen Mitteilungen nur hervor, daß der geplante Gesetzentwurf vorbereitet werden soll. Mit einem alsbaldigen Inkrafttreten ist demnach nicht zu rechnen, doch ist es naturgemäß von Wichtigkeit, sich auf das mögliche Zustandekommen eines solchen Gesetzes schon jetzt gefaßt zu machen.

Wir werden nicht verfehlen, an dieser Stelle und in geeigneter sonstiger Form die Mitglieder hierüber zu unterrichten. (IIIa/1818/28.)

## Persönliches.

In einer Sitzung vom 12. Oktober 1926 hat der Vorstand der Niederrheinischen I. u. Hk. Duisburg-Wesel den Beschluß gefaßt, zur Ehrung von Verdiensten in der Handelskammerarbeit ein Kunstblatt herstellen zu lassen. Eine Radierung des Herrn Professor **Herberholz**, Düsseldorf, liegt jetzt fertig vor; sie stellt dar den Rhein vor der I. u. Hk. Duisburg-Wesel mit dem Geschäftsgebäude der Kammer. Sie ist nicht käuflich zu haben, ist Eigentum allein der Kammer und wird von ihr an Herren verliehen, die sich in besonderem Maße um das Wirtschaftsleben des Bezirks und die Arbeit der Kammer verdient gemacht haben. Der Vorstand der Kammer hat beschlossen, sie erstmalig an die Herren zu verleihen, die seit 25 und mehr Jahren Mitglied der Kammer sind und denen die Kammer darum ganz besonders herzlichen Dank schuldet. Es sind dies die Herren: Dr.-Ing. h. c. **Berninghaus**, Mitglied der Kammer seit 34 Jahren, Konsul a. D. **Karl Milchsack**, Mitglied der Kammer seit 30 Jahren, **Gerhard Schenk**, Mitglied der Kammer seit 28 Jahren, **Clemens van Rossum**, Mitglied der Kammer seit 27 Jahren, Dr. jur. **Schwartz**, Mitglied der Kammer seit 25 Jahren, desgleichen der frühere verdienstvolle Präsident der Kammer, Herr Geheimrat **Weber**. Seit 1919 aus der Kammer ausgeschieden, war er Mitglied der Kammer von 1879 ab, von 1901 bis 1910 stellv. Vorsitzender, von 1910 bis 1919 Präsident der Kammer. Herr Geheimrat Weber gehörte der Kammer somit 40 Jahre an.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 15. NOVEMBER 1928 | Nummer 47


## Vom Schlagwort zur Zahl.

Von Dr. Cremer, M. d. R.

Die Verfasser der in diesen Tagen erschienenen Veröffentlichung der deutschen wirtschaftlichen Spitzenverbände über „die deutsche Verwaltungs- und Verfassungsreform in Zahlen", Oberregierungsrat Adamek und Diplomvolkswirt Mößner, haben es als den wesentlichsten Zweck ihrer Schrift bezeichnet, die allgemeine Diskussion über die Fragen der Verfassungs- und Verwaltungsreform vom Schlagwort zur Zahl zu erheben. Von dem gleichen Bestreben ist der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums Dr. Popitz und mit ihm die große Mehrheit des Reichstags ausgegangen, wenn sie seit dem Sommer 1925 mit größter Nachdrücklichkeit jene vielfach ironisierte, vielfach scharf befehdete Reichsfinanzstatistik auf das Jahr 1925 in Gang brachten, um für die Vorbereitung des endgültigen Finanzausgleichs im Reich schlüssiges Tatsachenmaterial zur Stelle zu schaffen, das zugleich auch für die letzten Entschlüsse in Sachen der Verfassungs- und Verwaltungsreform die Bausteine liefern muß. Die Veröffentlichung von Adamek und Mößner fußt auf den amtlich veröffentlichten Zahlen über die Finanzwirtschaft des Reichs und der Länder, die im einzelnen zergliedert und unter leitende Gesichtspunkte gebracht werden. Die Finanzwirtschaft der Gemeinden und der in diesem Zusammenhang als besondere Gruppe zu behandelnden Hansastädte wird dagegen nur gestreift und aus der Einzelbetrachtung ausgeschieden, wobei mit Recht darauf hingewiesen wird, daß hier noch ein der Übersicht entbehrendes Gebiet der Einzelbearbeitung harrt. Trotzdem ergibt gerade eine eingehendere Durchsicht der Veröffentlichung, wie stark die Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungsorgane mit derjenigen des Reichs und noch mehr der Länder ineinandergreift, und wie in manchen — darunter teilweise den wichtigsten — Fragen ein endgültiges Urteil zurückgestellt werden muß, bis auch die Selbstverwaltungsfinanzen bis in ihre Einzelheiten klargestellt und unter leitenden Gesichtspunkten zusammengefaßt sind. Die verschiedenartige Verwaltungsstruktur der Länder weist auf wichtigen und kostspieligen Gebieten, wie z. B. dem Gebiet der Schulunterhaltung, des Wegebaues, der Wohlfahrtspflege, den Selbstverwaltungskörpern ganz verschiedene Aufgabenkreise zu, so daß die Aufwendungen, welche die Länder selbst für solche Zwecke machen, untereinander nur unter großen Vorbehalten und oft gar nicht vergleichbar sind. Ähnlich liegen die Dinge aber auch hinsichtlich der eigentlichen Verwaltungsaufgaben der Länder, indem auf der einen Seite Preußen mit einer stark in die Provinzen dezentralisierten Verwaltungsarbeit steht, während demgegenüber die mittelgroßen und die kleinen Länder in ihrer Spitze einen großen Teil derjenigen Funktionen vereinigen, die in Preußen den obersten Selbstverwaltungskörpern und den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zufallen. Ebensowenig wie die Länder in Hinsicht auf ihre eigene Struktur ohne weiteres miteinander vergleichbar sind, sind sie es mit Rücksicht auf ihre finanziellen Beziehungen zum Reich. In einem Teil der Länder übt die Reichsfinanzverwaltung unentgeltlich für die Länder und teilweise sogar für die Gemeinden die Einziehung der öffentlichen Gefälle durch ihre Organe aus, während in anderen Ländern, vor allem in Preußen, eigene Landesorgane und Selbstverwaltungsorgane für die Einziehung der öffentlichen Gefälle bestehen. Ungleichmäßig sind auch die Beiträge, welche das Reich den Ländern für ihre Schutzpolizei zur Verfügung stellt. Schließlich bestehen Sonderrechte gewisser Länder hinsichtlich ihrer Beteiligung an gewissen Einnahmequellen des Reichs, so insbesondere hinsichtlich der Biersteuer. Alle diese Verschiedenartigkeiten, über die sich ja auch die Verfasser vollkommen klar sind, erschweren die Möglichkeiten zutreffender Vergleiche oder schränken wenigstens die unmittelbar vergleichbaren Teile der Finanzgebarung stark ein.

Noch schwieriger werden Vergleiche, wenn man nicht Gegenwartsverhältnisse nebeneinander halten will, sondern die Gegenwartszahlen in Beziehung zu den Vorkriegszahlen setzt. Hier liegt schon eine große Schwierigkeit in dem Faktor der allgemeinen Geldentwertung als struktureller Veränderungserscheinung der gesamten Weltwirtschaft. Noch schwieriger aber wird der Vergleich für Deutschland wegen der besonderen Strukturveränderungen des deutschen Wirtschaftsgebiets. Die deutschen Zahlen für 1913 umfassen die verlorengegangenen Provinzen und das Saargebiet sowohl auf der Einnahme- als auf der Ausgabeseite. Sie beruhen auf dem Volksvermögen innerhalb der damaligen Reichsgrenzen und können mit den für das heutige Reichsgebiet zu ermittelnden Zahlen um so weniger verglichen werden, als die Abtrennung der verlorenen Gebiete zugleich eine schwere Gleichgewichtsstörung des deutschen Wirtschaftskörpers herbeigeführt hat, deren Folgen auch heute noch nicht überwunden sind, vielfach sogar jetzt erst in ihrer ganzen Bedeutung zutage treten. Ob angesichts aller dieser Umstände man allein durch die vergleichende Methode zu einer klaren Erkenntnis des verwaltungs- und finanztechnischen Optimums für das heutige Deutschland kommen kann, muß zweifelhaft erscheinen. Es dürfte eine fruchtbare Aufgabe für eine weitere monographische Untersuchung sein, gewissermaßen einen idealen Probeetat für das Reich, die Länder und die Selbstverwaltungskörper aufzustellen, der unter der Voraussetzung größter wirtschaftlicher Sparsamkeit, aber zugleich doch angemessener Unterhaltung und Pflege aller als lebensnotwendig erkannten öffentlichen Einrichtungen der Verwaltung und der Wirtschafts-, Kultur- und Wohlfahrtspflege zu formen wäre.

Der umfangreichste Teil der Arbeit von Adamek und Mößner beschäftigt sich mit einer vergleichenden Zusammenstellung der Staatsausgaben des Reichs und der Länder unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Steuerkraft und Verwaltungsaufwand. Die Steuerkraft wird hier für den Vergleichszweck dem Gesamteinkommensteueraufkommen gleich gesetzt oder vielmehr an ihm gemessen und der Vergleichsmaßstab zwischen den Ländern dadurch gewonnen, daß die Steuerleistung auf den Kopf der Einwohnerzahl aufgeteilt wird. Diese Methode hat den Vorzug einer großen Einfachheit. Trotzdem dürfte sie in manchen Richtungen des Ausbaues bedürfen, denn bei dieser Methode bleiben die steuerfreien Teile des Volkseinkommens außer Betracht, welche die Schrift für 1927 mit 10 Milliarden auf immerhin ein Sechstel des Volkseinkommens schätzt. Diese steuerfreien Einkommensteile liegen in größerem Umfang in den wirtschaftlich weniger fort-

geschrittenen Teilen des Reichs, als in den wirtschaftlichen Zentren desselben. Sie dürften insbesondere in Bayern den Reichsdurchschnitt ganz erheblich überschreiten und hierdurch zuungunsten Bayerns das Gesamtbild nicht unerheblich beeinflussen. Sodann wird das Einkommen der landwirtschaftlichen Bevölkerung steuerlich unzweifelhaft nicht mit der gleichen Schärfe erfaßt wie das Einkommen der Industriebevölkerung. Schon die Tatsache, daß dem Landwirt die aus seiner Wirtschaft entnommenen Lebensmittel zum Selbstkostenpreis auf sein Einkommen angerechnet werden, während die übrigen Bevölkerungskreise sie mit dem Ladenpreis bezahlen müssen, bewirkt das Absinken des steuerpflichtigen Einkommens in der Landwirtschaft um einen ganz erheblichen Prozentsatz, der in Berücksichtigung gezogen werden muß, wenn man der Wirklichkeit hinsichtlich der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Reichsteile nahekommen will. Auch die Beiseitestellung dieses Faktors wirkt sich in der vergleichenden Betrachtung, die vom Gesamteinkommensteueraufkommen ausgeht, zuungunsten der vorwiegend landwirtschaftlichen Reichsteile, also wiederum auch Bayerns, aus. Ein weiterer Faktor, der freilich kaum anders als durch eine ziemlich rohe Schätzung ermittelt werden kann, ist das im Ausland angelegte und arbeitende Vermögen von Reichsdeutschen, welche die Erträgnisse dieses Vermögens in Deutschland nicht zur Steuerveranlagung bringen. Aus naheliegenden Gründen sind bestimmte Zahlenangaben in dieser heiklen Frage nicht leicht zu erlangen, solange noch keine internationale Rechtshilfe in Steuersachen zur Durchführung gelangt ist. Immerhin dürften gewisse Teile des Reichs nicht unerheblich in ihrer Steuerkraft durch diese Verhältnisse beeinträchtigt sein, indem wichtige Steuerzahler dort weit schwächer erscheinen, als sie es in Wirklichkeit sind.

Wenn in der Arbeit von Adamek und Mößner nun weiter die Steuerkraft in bezug zur Einwohnerzahl gesetzt wird, so liegt hierin auch insofern ein nicht unbeträchtlicher Unsicherheitsfaktor, als es in Wirklichkeit natürlich vor allem darauf ankommt, sie in Beziehung zur Zahl der Erwerbstätigen zu setzen, die im prozentualen Verhältnis zur Bevölkerungszahl in den verschiedenen Teilen des Reichs durchaus nicht gleichmäßig ist, was schon durch die ziemlich stark voneinander abweichende Verhältniszahl der Kinder in den einzelnen Ländern erklärlich wird; für die Wirtschafts- und Steuerkraft ist es jedoch ein großer Unterschied, ob innerhalb der Gesamtzahl der Bevölkerung eines Gebiets ein kleinerer oder größerer Prozentsatz von Erwerbstätigen sich befindet, und unter den letzteren ist es durchaus nicht bedeutungslos, ob man es mit selbständigen Unternehmern und Landwirten zu tun hat, die einen Rückhalt in dem Besitz eigener Produktionsmittel besitzen, oder mit vermögenslosen Angestellten, Industriearbeitern und Landarbeitern.

Bei der Zergliederung der öffentlichen Ausgaben durch Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung nimmt man ebenfalls den einfachsten Maßstab, der auch in der großen Linie auf das Richtige führen mag, aber man wird hierbei keineswegs der Zusammensetzung der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit, den verschiedenartigen Schwierigkeiten, die durch die Art der Siedlung und der Verkehrsmittel hervorgerufen werden, und ähnlichen Faktoren voll gerecht. Adamek und Mößner sind sich dieser Dinge, wie es in ihrer dankenswerten Schrift ausgesprochen wird, durchaus bewußt gewesen und warnen daher davor, ihre vergleichenden Untersuchungen aus dem Zusammenhang zu reißen oder als Material zu anders gearteten Zahlenzusammenstellungen zu verwenden. Auch mit den oben angedeuteten Einschränkungen verdienen ihre Ergebnisse ernsteste Beachtung und ermöglichen vorerst wenigstens überhaupt einmal zahlenmäßige Vergleiche, die in groben Umrissen das wahrscheinliche Ergebnis späterer Einzeluntersuchungen erkennen lassen.

Die ermittelten Zahlen räumen zunächst einmal mit der sehr oberflächlichen Auffassung auf, als wenn der Kostenaufwand für die oberste Staatsleitung und die Parlamente in Reich und Ländern eine besonders wichtige Rolle in der Frage der Reichsreform spiele. Insgesamt handelt es sich hier im ganzen um 16 Millionen Mark bei Reich und Ländern einschließlich der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, 0,8 % der gesamten Ausgaben in Reich und Ländern. Dagegen tritt die gewaltige Bedeutung des Besoldungsaufwandes im Rahmen der Reichs- und Staatsausgaben durch die Zusammenstellung der Einzelziffern deutlich hervor, indem für Beamte und Vertragsangestellte ohne Berücksichtigung der letzten Besoldungsreform in Reich und Ländern 2,184 Milliarden für 1927 ausgegeben wurden, von denen 1,508 Milliarden auf die Länder entfallen. Dazu tritt ein Pensionsaufwand von im ganzen 505 Millionen, wovon die Länder 365 Millionen zu tragen haben. In diesen Summen sind die Löhne für Arbeiter aller Art nicht mit eingerechnet, dagegen sind die Zahlen für die Reichswehr und die Schutzpolizei in den Gesamtziffern enthalten. Da der Besoldungsaufwand eine ganz überragende Bedeutung besitzt, so ist ohne weiteres erkennbar, daß das Problem der Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung vor allem in einer sparsamen Ausgestaltung des Aufbaues sämtlicher Organe und Behörden des Reichs und der Länder liegt, der nach seinem Abschluß ermöglicht, mit einer Mindestzahl von Personal auszukommen, und so auch die Frage nach der zweckmäßigsten Art der Länderverwaltung am besten beantwortet werden kann, wenn man Vergleiche zwischen der Bevölkerungszahl und der Beamtenzahl in den einzelnen Ländern anstellt, oder auch den Kostenaufwand für die Besoldungen auf den Kopf der Bevölkerung miteinander vergleicht. Bei diesem Vergleich ergeben sich außerordentliche Unterschiede. Während der staatliche Besoldungsaufwand in 4 Ländern unter 20 RM. je Kopf liegt:

| | |
|---|---|
| Oldenburg | 15,77 RM. |
| Waldeck | 16,43 „ |
| Schaumburg-Lippe | 17,65 „ |
| Preußen | 19,07 „ |

liegt er bei vier anderen Ländern über 40 RM.:

| | |
|---|---|
| Mecklenburg-Strelitz | 40.05 RM. |
| Hessen | 41,21 „ |
| Braunschweig | 41,42 „ |
| Baden | 43,38 „ |

Auffallend sind auch die Unterschiede des Pensionsaufwands, wo 2 Länder unter 5 RM. je Kopf auf der einen Seite, 5 Länder mit über 9 RM. je Kopf auf der anderen Seite gegenüberstehen.

| | |
|---|---|
| Waldeck | 3,82 RM. |
| Schaumburg-Lippe | 4,37 „ |

gegenüber

| | |
|---|---|
| Thüringen | 9,10 RM. |
| Hessen | 9,41 „ |
| Mecklenburg-Strelitz | 10,02 „ |
| Braunschweig | 11,10 „ |
| Oldenburg | 12,39 „ |

Entsprechende Unterschiede zeigen sich in der Kopfzahl der Beamten und Angestellten im Vergleich mit der Einwohnerzahl. Während in

| | |
|---|---|
| Waldeck | 485 |
| Lippe | 375 |
| Anhalt | 316 |
| Schaumburg-Lippe | 300 |

Einwohner auf eine beamtete Kraft in den Hoheitsverwaltungen der Länder entfallen, stehen auf der anderen Seite

| | |
|---|---|
| Württemberg mit | 222 |
| Baden mit | 208 |
| Hessen mit | 197 |
| Braunschweig mit | 185 |

Setzt man den Besoldungsaufwand im Vergleich mit der am Einkommensteueraufkommen errechneten Steuerkraft auf den Kopf der Bevölkerung, so ergeben sich wiederum andere Rangordnungen, indem alsdann unter 60 % die 4 Länder

| | |
|---|---|
| Preußen mit | 36,41 % |
| Württemberg mit | 46,73 % |
| Oldenburg mit | 52,09 % |
| Sachsen mit | 54,82 % |

rangieren, während 4 andere Länder zum Teil weit über 100 % liegen

| | |
|---|---|
| Hessen mit | 103,96 % |
| Lippe mit | 124,38 % |
| Mecklenburg-Schwerin mit | 132,22 % |
| Mecklenburg-Strelitz mit | 169,85 % |

Die beiden Mecklenburg sind auch in ihrem Pensionsaufwand an der Steuerkraft gemessen am stärksten, nämlich mit über 40 %, belastet, während hier Preußen mit 9,18 % bei weitem am besten abschneidet. Rückschlüsse aus diesen Zahlen zu ziehen, ist nicht leicht; sie hängen aufs engste mit der Verschiedenartigkeit der Verwaltungssysteme in den einzelnen Ländern zusammen, zeigen aber immerhin, daß Preußen entweder die günstigsten Ziffern hat oder aber mindestens in einem guten Durchschnitt liegt, während die kleineren Länder besonders stark durch den Besoldungsaufwand belastet erscheinen. Nimmt man nun den gesamten Verwaltungsaufwand der Länder zum Vergleich und setzt ihn in Beziehung zur Steuerkraft, indem man Gesamtaufwand und Steuerkraft für das ganze Reichsgebiet jedesmal gleich 100 setzt, so kommt man zu dem eigen-

artigen Ergebnis, daß nur in Preußen und in Sachsen der prozentuale Anteil an der Steuerkraft des deutschen Volks größer ist, als der Anteil am Gesamtaufwand, während in allen übrigen Ländern der umgekehrte Zustand hervortritt.

| | Steuerkraft | Gesamtaufwand |
|---|---|---|
| Preußen | 65,8 % | 52,5 % |
| Sachsen | 11,2 % | 10 % |
| dagegen z. B. | | |
| Bayern | 8,7 % | 16,1 % |
| Baden | 3,6 % | 5,6 % |
| Thüringen | 2,1 % | 3,6 % |
| Hessen | 1,8 % | 3,8 % |
| Oldenburg | 0,6 % | 1,8 % |
| Braunschweig | 0,8 % | 1,3 % |

Am auffälligsten ist der Unterschied des prozentualen Verhältnisses zwischen Preußen auf der einen und Bayern auf der anderen Seite. Wenn wie oben ausgeführt, der Unterschied hinsichtlich der Inanspruchnahme der Steuerkraft für Verwaltungsausgaben auch ohne Zweifel erheblich geringer ist, als er durch die lediglich Verwendung des Einkommensteuerergebnisses als Maßstab der Steuerkraft erscheint, so bleibt doch immerhin eine Spanne, die ihre Erklärung in einer unwirtschaftlicheren Gestaltung der bayerischen Verwaltung finden muß. Jedenfalls beweisen diese lediglich aus der Einkommensteuer gezogenen Zahlen aber das eine, daß die von vielen Seiten geforderte Rückgabe der Einkommensteuer an die Länder und Gemeinden keineswegs den kleineren Ländern zugute kommt, sondern vielmehr fast ausschließlich Preußen und Sachsen sowie der Hansastadt Hamburg, während alle übrigen Länder entweder den Einkommensteuertarif für den Steuerzahler erheblich ungünstiger gestalten müßten oder aber das Gleichgewicht ihres Haushalts verlieren würden, wenn ihnen die Einkommensteuer vom Reich im Austausch gegen andere Steuerquellen zurückgegeben würde. Ohne Zweifel müßte eine derartige Maßregel die Finanznöte der kleineren Länder so oder so erheblich vermehren und die Bevölkerung unter einen finanziellen Druck setzen, der in absehbarer Zeit das Verlangen nach Vereinheitlichung und Aufgehen in die begünstigteren Nachbargebiete unwiderstehlich machen könnte. Man wird diesen Weg jedoch nicht ohne große Gefährdung weiter Reichsteile beschreiten können, die dadurch mindestens zeitweilig an einer gesunden und organischen Entwicklung verhindert werden würden. Gerade die in ihrer Steuerkraft zurückgebliebenen Teile des Reichs bedürfen aufs dringendste der Überweisung mindestens derjenigen Beträge aus den für das ganze Reich erhobenen einheitlichen Steuern, die für ihre wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit notwendig sind. Man kann den Ländern mit Recht zumuten, ihre Verwaltungsausgaben und ihre Verwaltungsorganisation auf den Stand möglichster Einfachheit und Sparsamkeit zu bringen, man kann sie aber nicht ihrem Schicksal überlassen, wenn es sich darum handelt, den materiellen Aufwand für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben in dem Maße zu decken, welches durch die staatspolitische Notwendigkeit erfordert wird, das soziale und kulturelle Lebensniveau der ärmeren Reichsteile auch auf Kosten der Steuerkraft reicherer Reichsteile zu heben. Es wird gewiß für die Diskussion über die organisatorische Neugestaltung der deutschen Verwaltung und Verfassung eine große Erleichterung sein, wenn diese letztere Notwendigkeit grundsätzlich von vornherein allseitig anerkannt wird. Mit um so größerem Nachdruck wird man dann das Verlangen bekräftigen können, die Verwaltung der überlasteten Länder einheitlich und billiger als bisher zu gestalten.

Eine besonders gute Vergleichbarkeit der Länderzahlen besteht auf dem Gebiet der Rechtspflege, da hier grundsätzlich für das ganze Reich seit Jahrzehnten eine einheitliche Gerichtsverfassung vorgesehen ist und die wesentlichen Aufgaben der Gerichtsbehörden in allen Ländern die gleichen sind. Es empfiehlt sich dabei auch die Kosten der Strafvollstreckung mit in Betracht zu ziehen, da auch diese naturgemäß gut vergleichbar sind. Es zeigt sich nun in der Rechtspflege wiederum ein ganz erheblicher Unterschied zwischen Sachsen und Preußen auf der einen Seite, und den übrigen Ländern auf der anderen Seite hinsichtlich der Inanspruchnahme der Steuerkraft, während der Unterschied der Aufwendungen auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet verhältnismäßig geringer ist. Was zunächst die Aufwendung je Kopf anlangt, so liegt sie bei den kleinen Ländern

| | |
|---|---|
| Oldenburg | mit 5,66 |
| Lippe | mit 5,95 |
| Schaumburg-Lippe | mit 6,74 |
| Waldeck | mit 6,84 |

besonders niedrig, während die Höchstaufwendung mit 9,27 in Mecklenburg-Strelitz zu finden ist; in Preußen und den Mittelstaaten liegt sie zwischen 7 und 8 M. In Prozenten der Steuerkraft gemessen hat dagegen Sachsen 11,78 %, Preußen 13,95 % aufzuwenden, während über 20 %

| | |
|---|---|
| Bayern | mit 20,68 % |
| Mecklenburg-Schwerin | mit 27,43 % |
| Lippe | mit 28,66 % |
| Waldeck | mit 31,84 % |
| Schaumburg-Lippe | mit 32,40 % und |
| Mecklenburg-Strelitz | mit 39,35 % |

liegen. Hier zeigt sich aufs deutlichste, die unterschiedliche Belastung der Länder durch eine Aufgabe, deren gleichmäßige Abwicklung im ganzen Reich wohl allgemein als eine Selbstverständlichkeit betrachtet wird, und bei der auch die auf den Kopf der Bevölkerung errechneten Ausgaben nicht allzu weit voneinander abweichen. Gewiß würde durch eine Übernahme der Justizverwaltung auf das Reich eine zweckmäßigere Gestaltung der Gerichtsbezirke und eine nicht unerhebliche Einsparung von Arbeitskräften möglich sein, da es voraussichtlich gelingen würde, die Ausgaben auf den Kopf der Reichsbevölkerung auf etwa den preußischen Satz von 7,31 M. zurückzuführen und demgemäß nicht nur in der Gesamtsumme erhebliche Einsparungen zu machen, sondern vor allem auch die kleineren Länder von einer schweren Belastung, die sie heute zu tragen haben, ohne Schädigung der übrigen zu befreien. Hier handelt es sich um ein Gebiet der Hoheitsverwaltung, bei dem es schwer verständlich ist, daß eine Reihe von Ländern sich gegen die Vereinheitlichung sträubt, lediglich um ein Hoheitsrecht in ihrer Hand zu halten, bei dessen Ausübung sie durchweg an Reichsgesetze gebunden sind und unzweifelhaft erhebliche Kosten aufwenden müssen, die anderen Bedürfnissen entgehen.

Sehr interessant ist ein Vergleich der Ausgaben der Länder für Pflege von Kunst und Wissenschaft. Hier zeigen sich sehr geringe Ziffern bei denjenigen Ländern, die keine eigenen Hochschulen besitzen, während eine starke Belastung gerade der schwächeren Mittelstaaten hervortritt, die in ihrem Gebiet eigene Hochschulen und Kunststätten unterhalten. Während in Preußen, das unzweifelhaft über ein, dem Bedürfnis genügendes System von Hochschulen aller Art verfügt, die Ausgaben hierfür 3,23 M. je Kopf betragen und 6,18 % der Steuerkraft in Anspruch nehmen, muß das kleine Braunschweig wegen seiner Technischen Hochschule 6,23 M. je Kopf und 13,56 % seiner Steuerkraft aufwenden, zumal es auch noch für das Braunschweigische Landestheater zu sorgen hat. Mecklenburg-Schwerin mit der Universität Rostock und dem Staatstheater in Schwerin hat 7,42 M. je Kopf und 25,78 % seiner Steuerkraft zu leisten, Hessen mit seiner Universität und seiner Technischen Hochschule und einem Theaterzuschuß von 330 000 M. für die Darmstädter Bühne 7,11 M. je Kopf und 17,96 % der Steuerkraft. Etwas günstiger stellen sich die Zahlen für die größeren Länder, die aber trotzdem durchweg weit stärker als Preußen durch die Kulturpflege belastet werden. Sicherlich wird niemand die Kulturstätten der deutschen Länder dem Streben nach Einsparung von Ausgaben zum Opfer bringen wollen. In der Pflege dieser Kulturstätten dienen die Länder dem Gesamtinteresse der Nation und der Erziehung der zur Führung berufenen Glieder des Gesamtvolkes, aber die Notwendigkeit, dieser Kulturarbeit durch organische Zusammenarbeit eine bessere und tragfähigere wirtschaftliche Unterlage zu schaffen, liegt wiederum auf der Hand; sie kann nur befriedigt werden, wenn es besser als bisher gelingt, den allgemeinen Verwaltungsaufwand zu vermindern, um dadurch die Mittel für die notwendige Kulturpflege zu sichern.

Ohne eine Flurbereinigung großen Stils wird das Mißverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Leistungsfähigkeit, das sich für fast alle kleineren Länder im Reich ergibt, nicht zu beheben sein. Es ist ganz unmöglich, in diesen Ländern die Staatsleistungen in Einklang mit der Wirtschaftskraft zu bringen, ohne ihnen den Verzicht auf die Bearbeitung lebenswichtiger Staatsaufgaben zuzumuten. Sie bedürfen der Vereinigung mit anderen Gebieten zu größeren, leistungsfähigen Einheiten. Auch das bisher geübte System der Zuschüsse vom Reich her ist auf die Dauer nicht genügend, übrigens mit den Interessen des Reichs und der indirekt für diese Leistungen in Anspruch genommenen Teile des Reichs auch nicht auf die Dauer vereinbar. So selbstverständlich es ist, daß für die allgemeine wirtschaftliche und kulturelle Förderung des deutschen Volkes die Ländergrenzen keine Rolle spielen dürfen, ist es auch, daß die künstliche Aufrechterhaltung des Luxus der Eigenstaatlichkeit für in sich selbst zur Lösung ihrer Verwaltungsaufgaben unfähige

Länder unter keinem höheren Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist. Nicht weniger als 7 Länder erhalten auf Grund des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes den Ergänzungsanteil an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer im Betrag von zusammen etwa 20 Millionen Mark. Der ganz rohe Verrechnungsmaßstab für diese Ergänzungsanteile trägt keineswegs der wirklichen Notlage der schwächeren Länder Rechnung. Dem Reich fehlt aber zur Zeit noch jede Möglichkeit, die wirkliche Bedürftigkeit der Länder nachzuprüfen und die sachgemäße Verwendung dieser Sonderzuschüsse zu überwachen. Das System des § 35 ist daher grundsätzlich verfehlt. Organische Neugestaltung tut not.

Die Einzeluntersuchungen von Adamek und Mößner zeigen einen Weg, den notwendigen Verwaltungsbedarf der Länder zu ermitteln und auch so zu gliedern, daß eine Scheidung zwischen dem für die Allgemeinheit lebenswichtigen und den lediglich unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Eigenstaatlichkeit getriebenen Aufwand möglich wird. Hier werden also die Zugänge zu einer Reichsreform erkennbar, die wirklich zu Buche schlagende Einsparungen mit sich bringt, wenn auch freilich nicht so sehr im Augenblick ihrer Verwirklichung, als im Laufe einer längeren Periode der Durchführung. Die Wirtschaft wird jedes Mittel mit Genugtuung begrüßen, welches eine Erleichterung der Steuerlast in Aussicht stellt, ohne die Voraussetzungen einer geordneten Verwaltungs-, Wirtschafts-, Kultur- und Wohlfahrtspflege zu gefährden; sie wird aber nicht geringer als die Verbilligung der unmittelbaren Verwaltungskosten die Befreiung von jener Belastung ihrer Arbeitskraft einschätzen, welche ihr durch die Unübersichtlichkeit, Buntscheckigkeit und Zersplitterung des Aufbaues der Behörden der Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten und der in Geltung befindlichen Gesetze und Verordnungen erwächst. Es ist aufs dringendste zu wünschen, daß wir auch in dieser zweiten Richtung sobald wie möglich „vom Schlagwort zur Zahl" kommen, denn schon die bisherigen Untersuchungen über die finanziellen Zusammenhänge der öffentlichen Körperschaften haben gezeigt, daß die Reform der öffentlichen Finanzen von der Reform der öffentlichen Verwaltung in Deutschland nicht zu trennen ist, vielmehr beides in einem Zuge zur Durchführung gelangen muß, wenn ein wirklicher Fortschritt von historischer Bedeutung zustande kommen soll.

# Finanzielle Beziehungen zwischen der deutschen und der österreichischen Wirtschaft.

Von Generalkonsul Dr. Paul Kempner, Mitinhaber des Bankhauses Mendelssohn & Co., Berlin. (Schluß.)

Vielleicht wird man meinen bisherigen Ausführungen entgegenhalten, daß alles Gesagte in bezug auf die kapitalistische Verflechtung unserer Länder eher negativ sei. Das folgt aber aus meinen Darlegungen keineswegs. Tatsächlich besteht mit keinem Lande eine so enge kapitalistische Verflechtung der Industrien wie — von Österreich aus gesehen — mit Deutschland, d. h. kein anderes Land hat so viele direkte Industriebeteiligungen in Österreich — über die Banken spreche ich noch — wie Deutschland. Es ist im Dezember 1927 im Monatsbericht der Bankfirma Hagen & Co. in Berlin eine Zusammenstellung von etwa 50 Konzernbeziehungen der deutschen Industrie zur österreichischen veröffentlicht worden. Ich will aus dieser Liste nur einige der wichtigsten Namen herausgreifen, um die Gebiete anzudeuten, auf denen hauptsächlich die kapitalistische Verflechtung obwaltet. In der elektrischen Industrie verweise ich auf die beiden größten deutschen Elektrokonzerne, Siemens und die A. E. G., auf die Kabelfabrik Felten & Guilleaume und die Telephonfabrik vorm. Berliner, in der chemischen Industrie auf die A. G. für Chemische Industrie in Wien und Laibach, die zum Scheidemandelkonzern gehört, auf die Alpine Chemische A. G., deren Mehrheit sich im Besitz des Oberkokskonzerns befindet, auf die Österreichische Chemische Werke G. m. b. H., die zur Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt in Kapitalbeziehungen steht, ferner auf die Filialfabrik der Konstanzer Holzverkohlungsindustrie in Wien und vor allem auf die Erste Österreichische Glanzstoff-Fabrik in St. Pölten; auf dem Gebiet der Montanindustrie erinnere ich an die bekannte große Beteiligung der Vereinigten Stahlwerke an der Alpinen Montangesellschaft, in der Metall- und Maschinenindustrie an die Österreichische Bamag-Büttner-Werke A. G., an die Österreichische „Kronprinz-Wemag" A. G. und an Orenstein & Koppel, in der Papierindustrie an die Mehrheitsbeteiligung des deutschen Hartmannkonzerns an Leykam-Josefsthal und mehreren anderen österreichischen Papierfabriken. Ich möchte noch erwähnen, daß es auch eine ganze Reihe von Zweiggeschäften deutscher Unternehmungen in Österreich gibt, die nur den Charakter von Verkaufsstellen, nicht den von Produktionsstätten haben; hier sind z. B. die Vertriebsstellen der Singer Nähmaschinen A. G. und die Handelsgesellschaften der Vereinigten Stahlwerke und der Mannesmannröhrenwerke zu erwähnen; auch die Repräsentanten verschiedener deutscher Versicherungsgesellschaften gehören in diesen Zusammenhang. Ich will die Aufzählung nicht weiter fortführen, obwohl das Material sehr reichhaltig ist.

Um über die österreichisch-deutsche Wirtschaftsverflechtung und ihre Bedeutung ein einigermaßen richtiges Bild zu gewinnen, ist es aber notwendig, sie hineinzustellen in den ganzen Komplex der internationalen finanziellen Beziehungen der österreichischen Wirtschaft. Da ist zunächst festzustellen, daß die österreichische Industrie auch die Beteiligung anderer Länder als Deutschland genießt und daß diese Beteiligung nicht ganz belanglos ist. Es sollen nur einige Namen aufgeführt werden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß etwas Zufälliges in dieser Auswahl liegt und daß sie keinerlei Anspruch darauf erhebt, auch nur alle wichtigen hierher gehörigen Beziehungen aufzuzählen. Es ist z. B. bekannt, daß sich an den Veitscher Magnesit-Werken die französische Firma Schneider-Creuzot beteiligt hat, daß die verschiedenen österreichischen Wasserkraftunternehmungen Auslandsbeteiligungen haben, daß an der Neusiedler Papierfabrik die tschechische Firma Petschek interessiert ist, daß die Böhler-Stahlwerke von Zürich, die Telefonfabrik Czeija, Nißl & Co. von der Western Electric Co., die Erste Allgemeine Unfallversicherung von den Assicurazioni Generali, die Steyrer Waffenfabrik von Schröder, London, mehr oder minder stark finanziert und kontrolliert werden, daß 20 % des Donau-Dampfschiffahrtkapitals in der Danube Navigation Co. Ltd. in London sitzen, daß die Brown-Boveri-Werke ihre Muttergesellschaft in der Schweiz haben. Diese Dinge müssen erwähnt werden, um zu zeigen, daß nicht nur die deutsche Industrie die Idee hatte, sich in Österreich zu beteiligen. Das übrige Ausland hatte dieselbe Idee, wenn auch in mehr zufälliger Weise.

Auf der anderen Seite hat Österreich wie kaum eine andere Wirtschaft seines Ausmaßes Beteiligungen seinerseits im Auslande, und das ist sicherlich nicht nur vom österreichischen, sondern auch vom deutschen Standpunkte aus begrüßenswert. In den Jahresberichten dreier Wiener Großbanken finden sich unter den dort aufgezählten Beteiligungen dieser Banken etwa 60 % österreichische und 40 % in anderen Ländern gelegene. Wenn von den 250 Beteiligungen dieser Banken 100 im Ausland liegen, so bedeutet das erstens eine erhebliche ausländische Kapitalreserve und zweitens eine starke Einflußmöglichkeit auf die Wirtschaft jener Länder, in die die Kapitalsexpansion unseres gemeinsamen Wirtschaftsgebietes naturgemäß drängt, nach dem Osten, Süden und nach dem Balkan. Die Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten ja früher durchaus zum Tätigkeitsbereich der Wiener Banken, aber auch in neuerer Zeit haben diese ihr Interesse an diesen Gebieten, soweit es die Umstände zuließen, aufrechterhalten und sich nicht nur im verkleinerten Österreich, sondern auch in dem ihnen durch lange Erfahrung vertrauten südosteuropäischen Ausland betätigt, und zwar in solchem Maße, daß ich glaube, die Wiener Banken haben sich wirklich den Vers von Wilhelm Busch zur Devise gesetzt: „Schön ist es auch anderswo, und hier bin ich sowieso." Insbesondere mit Hilfe des westlichen Auslandes ist die österreichische Finanzbetätigung in den zukunftsreichen Balkanländern nennenswert gesteigert worden. Wie stark die kapitalistische Verflechtung Österreichs mit dem Auslande ist, zeigt auch der Kurszettel der Wiener Börse, wenngleich er kein rechtes Bild von den wirklichen Umsatzverhältnissen vermittelt. Von etwa 300 Gesellschaften, deren Aktien auf dem Wiener Kurszettel stehen, sind nur 60 % österreichisch, dagegen 20 % tschechoslowakisch, 10 % ungarisch und der Rest von Jugoslawien, Polen und anderen Ländern.

Der dritte Punkt, der hinsichtlich der finanziellen Verflechtung der österreichischen Wirtschaft mit dem — außerdeutschen

— Ausland erwähnt werden muß, betrifft die Beteiligung der westlichen Kapitalsländer an den österreichischen Banken, die in den letzten Jahren sehr zugenommen hat, während die Beteiligung Deutschlands in gleicher Richtung nur recht wenig fortschreitet. Bei den Kapitalerhöhungen, die die Kredit-Anstalt 1920, 1921, 1922 und 1923 durchgeführt hat, wurden jeweils wesentliche Beträge der neuen Aktien von ausländischen Banken übernommen, so 1920 von Kuhn, Loeb & Co. und der Guaranty Trust Company of New York, dann 1921 von einem holländischen Konsortium, 1923 von zwei bedeutenden englischen Häusern. 1926, als die Kredit-Anstalt die Geschäfte der Anglo-Austrian Bank übernahm, ging der Gesamtbetrag der damaligen Kapitalerhöhung in die Hände dieser englischen Bank, der jetzigen Anglo-International Bank in London, über, die der Bank von England nahesteht; schließlich wurde im vorigen Jahr der größte Teil der Neuemission von 20 Millionen Schilling an ein amerikanisches Bankenkonsortium begeben, das dann die Aktien der Kredit-Anstalt in Form von amerikanischen Zertifikaten in New York placiert und an der New-Yorker Börse eingeführt hat. Für den Wiener Bank-Verein führe ich ganz kurz an: 1920 Begebung von Aktien an ein ausländisches Syndikat unter Führung der Société Générale de Belgique (eine der größten Banken Europas); 1922 ähnlich wie 1920, diesmal auch an die Basler Handelsbank; 1927 bei der Kapitalerhöhung auf 55 Millionen Schilling wurden sämtliche neue Aktien vom Ausland übernommen, ein Drittel vom alten Konsortium der Société Générale de Belgique und der Basler Handelsbank, dem auch die Deutsche Bank angehörte, die bereits vor dem Kriege am Bank-Verein interessiert war, zwei Drittel von Dillon, Read & Co., New York. Die Boden-Credit-Anstalt hat 1922 einen größeren Aktienbetrag an eine Bankengruppe unter Führung von Morgan und Schröder begeben; 1923 wurden zwei Drittel der damaligen Neuemission ebenfalls von den ausländischen Freunden des Instituts übernommen. Von der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft ist 1921 die Hälfte der neugeschaffenen Aktien an die Banque de Bruxelles begeben worden (gleichfalls eine der größten Industriebanken Europas); im gleichen Jahr fand eine weitere Kapitalerhöhung statt, die zu zwei Dritteln von einem Schweizer Bankenkonsortium aufgenommen wurde. 1923 trat die Escompte-Gesellschaft in engere kapitalistische Beziehungen zur Union Européenne Industrielle et Financière, Paris (Schneider-Creuzot-Konzern), und im gleichen Jahr auch zu der Lloyds Bank und der Hambros Bank in London, die ebenfalls größere Aktienposten zu dauerndem Besitz übernahmen. In den nächsten Jahren wurden die Kapitalbeziehungen zur Banque de Bruxelles noch verstärkt, und schließlich kam 1926 als neuer Großaktionär Harriman & Co., New York, hinzu.

Den Tatbestand, den ich eben in seinen wichtigsten Momenten veranschaulicht habe, halte ich auch vom deutschen Standpunkt aus für wichtig. Man kann gelegentlich die Meinung hören oder lesen, Deutschland müsse daran denken, daß Österreich im Begriffe stehe, sich so eng mit den Westmächten kapitalistisch zu verbinden, daß das deutsche Interesse in den Hintergrund trete. Ich bin nicht dieser Ansicht. Ich erblicke in der Beteiligung des amerikanischen, englischen, französischen, belgischen, schweizerischen Kapitals an den Wiener Banken keine Gefahr für die österreichischen und deutschen Belange, solange es die Wiener Banken verstehen, sich im Rahmen der allgemeinen Abhängigkeit eines kapitalarmen Landes die Selbständigkeit der wirtschaftlichen Entschließungen zu wahren. Wenn wir uns eine weitere Entwicklung vorstellen, die zu einer engeren Verbindung zwischen unseren Ländern führt, dann haben wir, wie es beispielsweise in Bayern große selbständige Bankinstitute gibt, die eigene geschäftliche Zentren bilden, in dem bedeutenden Zentrum Wien selbständige Banken mit internationalem Einfluß. Das schadet gar nichts. Im Gegenteil, es bedeutet, daß das Westkapital bei dem gemeinsamen Vorgehen im dritten Ausland, in Ungarn, Rumänien, Südslawien, Polen usw. in Kanäle hineingelenkt wird, in denen dann in einem späteren Zeitpunkt Deutschland-Österreich gleiches Interesse haben könnte. Es mag in manchen Fällen den österreichischen Bank- und Industrieleitern nicht so leicht sein, industrielle Kombinationen und Transaktionen mit Deutschland zu schließen, ohne irgendwelche Rücksicht auf die betreffenden westlichen Freunde; denn diese westlichen Freundschaften bestehen ja nicht bloß in Aktienbeteiligungen, sondern sie erstrecken sich auch auf die Verwaltungsräte. Im ganzen betrachtet, geschieht damit der österreichischen Volkswirtschaft sicherlich ein großer Dienst, denn die persönliche Verbindung mit den Verwaltungsräten schafft einen größeren Regard auf die allgemeine Wirtschafts- und Industriepolitik als die bloße Kapitalbeteiligung, und ich glaube auch nicht, daß hier eine Gefahr derart vorliegt, daß sich eine Ablehnung deutschen Kapitals in dem Moment ergeben würde, wo es für deutsches Kapital möglich sein wird, sich in größerem Maße zu beteiligen. Vor dem Kriege, als durch die Rothschild-Gruppe die österreichisch-ungarischen Staatsanleihen aufgelegt wurden, die in so großen Beträgen das deutsche Publikum aufnahm, bestand ein inniges Zusammenarbeiten der Wiener Großbanken mit den führenden Berliner Großbanken und Bankfirmen. Es war keine Rede davon, daß eine Rivalität geherrscht hätte, die nach Paris oder London drängte. Auch jetzt gibt es bereits wieder viele Kredite nach Österreich und noch mehr nach dem Balkan, an denen deutsches Kapital beteiligt ist, insbesondere als Mitgarant gegenüber dem Westen. Ohne uns die Zukunft in übertriebener Weise vorzustellen, dürfen wir doch hoffen, daß die deutsche Kapitalkraft, wenn erst einmal das Reparationsproblem auf eine endgültige und tragbare Grundlage gestellt ist, so zunehmen wird, daß dann auch Deutschland ein Mitglied tatkräftiger Art in den Konsortien sein wird, die Österreich zur Zeit aufzubauen beginnt mit den großen Bankzentren der Erde, auch heute übrigens schon nicht ganz ohne Mitwirkung deutscher Banken. Ich verweise nur darauf, daß am Wiener Bank-Verein, wie schon oben erwähnt, die Deutsche Bank mit Aktien beteiligt und in der Verwaltung vertreten ist, daß sich ein großer Teil des Kapitals der Mercur-Bank im Besitz der Darmstädter und Nationalbank befindet, daß das Haus Warburg in Kontakt mit der Kredit-Anstalt steht, die ihrerseits wiederum die Bank für auswärtigen Handel in Berlin zu ihrem Konzernkreis zählt, und daß eine Reihe von kommanditarischen Beteiligungen großer deutscher Banken und Firmen an österreichischen Privatbankhäusern bestehen.

Wenn ich das Gesagte zusammenfassen darf, so hat sich, was die finanzielle Verflechtung zwischen den Volkswirtschaften Deutschlands und Österreichs anbetrifft, ergeben, daß diese Verflechtung schon gegenwärtig ein — im Verhältnis zu ähnlichen Beziehungen anderer Länder zu Österreich — recht erhebliches Ausmaß erreicht hat, soweit es sich um die unmittelbare kapitalistische Verflechtung der beiderseitigen Industrien handelt. Man darf die aktienmäßige Investition der deutschen in der österreichischen Industrie wohl mit mehr als 100 Millionen Schilling ansetzen. Weniger stark ist — wiederum betrachtet im Rahmen der gesamten Auslandsbeziehungen der österreichischen Wirtschaft — die Verknüpfung zwischen den Banken und Börsen unserer Länder. Auf dem Wiener Kurszettel, dessen internationales Aussehen schon erwähnt wurde, sind bisher nur zwei deutsche Industrieaktien festzustellen. Auf deutscher Seite hat man sich im vergangenen Jahr bemüht, die Börsenverflechtung enger zu gestalten, indem man einige führende österreichische Aktien neu an deutschen Börsen, insbesondere in Berlin, eingeführt hat, wo u. a. die Aktien zweier österreichischer Großbanken schon seit Jahrzehnten notiert werden. Ich habe aber oben bereits angedeutet, daß der Verflechtung durch die Währungsverschiedenheit unserer Länder gewisse Grenzen gezogen sind. Wenn sich die Wiener Börse an Leistungsfähigkeit, Beweglichkeit, Umsatzvolumen heute mit der Berliner nicht auf einen Fuß stellen kann, so liegt der entscheidende Grund dafür in dem eingangs erwähnten Mangel an Anlagekapital in Österreich, der noch viel größer ist als der, unter dem Deutschland leidet. Im Unterschied zu Österreich hat aber Deutschland in den letzten Jahren die Anleihehilfe des Auslandes seiner Wirtschaft in großem Umfange nutzbar machen können. Die deutsche Wirtschaft hat dabei, wie auch bei der Kapitalbeschaffung im Inland, mit Erfolg Finanzierungsformen verwendet, die sie vom Ausland, insbesondere von Amerika, gelernt hat (Anleihen mit Aktienbezugs- oder -umtauschrecht usw.), die aber in Österreich bisher so gut wie gänzlich unbekannt geblieben sind und für die es dort, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, wohl auch am geeigneten Anwendungsgebiet fehlt. Denn es fehlt in Österreich — von wenigen Ausnahmen abgesehen — die große Industrie, die dem Ausland als selbständiger Kontrahent großer und, worauf es besonders ankommt, billiger Anleihen gegenübertreten könnte. Die bisherigen Anleihen des Auslandes an Österreich sind jedenfalls fast durchweg an öffentliche Stellen oder mindestens mit öffentlicher Garantie gegeben worden und nur in wenigen Fällen direkt an die private Wirtschaft. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß Österreich in dieser Richtung durch engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß mit Deutschland manches profitieren könnte. Wenn ein großer deutscher Konzern seinen billigen Auslandskredit ausnutzt, um Kapital zu beschaffen, das dann wiederum nach Österreich geliehen oder investiert wird, so ist bestimmt die Möglichkeit einer billigeren

Geldbeschaffung gegeben, als sie Österreich unmittelbar fände. Beispielsweise auf dem Gebiet der Erschließung und Verwertung der österreichischen Wasserkräfte, an denen auch Deutschland großes Interesse hat, scheint mir ein weites Feld solcher gemeinsamer industrieller und finanzieller Arbeit vor uns zu liegen, ein Gebiet, auf dem bereits eine ganze Reihe von Anknüpfungen und Beziehungen zwischen unseren Ländern bestehen. Ich nenne nur den Stromlieferungsvertrag zwischen dem Achenseekraftwerk der Tiroler Wasserkraftwerke A. G. und dem Bayernwerk, und vor allem die Vorarlberger Illwerke G. m. b. H., deren Kapital sich zum großen Teil in deutschem Besitz befindet und die zur Zeit zwei große Wasserkraftwerke erbaut, wobei deutsche und österreichische Firmen in gemeinsamer Arbeit zusammenwirken. Daß es bei der weiteren Verflechtung unserer Elektrizitätswirtschaft und unserer Industrien überhaupt manche Widerstände zu überwinden und manche Rivalitäten zu schlichten gibt, darf uns nicht abhalten, die Verbindung und Zusammenarbeit weiter anzubahnen und durchzuführen, wenn sie im Interesse unserer Volkswirtschaften gelegen ist. In einem Jahrhundert, in dem speziell Europa anfängt, sich bei all seinen Verschiedenheiten und Stammesbesonderheiten des Gemeinsamen in der technischen und kulturellen Durchbildung zu erinnern, müssen wir uns dessen bewußt werden, daß sich auch zwischen dem deutschen und dem österreichischen Wirtschaftsleben ein Vorgang einmal ereignen könnte, der sich zwischen privaten Personen, namentlich wenn sie tüchtig sind, schon häufig ereignet hat: daß nämlich der Konkurrent von heute der Sozius von morgen wird.

# Das Ende der Gummizwangswirtschaft.

Von Dr. Ernst Hickmann-Berlin

Am 1. November sind die Beschränkungen gefallen, denen die Ausfuhr von Kautschuk aus den britischen Pflanzungsgebieten seit sechs Jahren unterworfen war. Ein großangelegter Versuch, durch Rationierung eines der wichtigsten Rohstoffe zu dessen „Valorisation" zu kommen, ist damit gescheitert, ein weltwirtschaftliches Experiment ist fehlgeschlagen. Immerhin ist daraus erneut die Lehre zu ziehen, daß es gefährlich für ein einzelnes Land ist, sich als Monopolinhaber auf einem Gebiete zu fühlen und entsprechend zu betätigen, auf dem es nicht absoluter Herr ist und daß, selbst wo dies der Fall ist, nach den bisherigen Erfahrungen innerhalb der Weltwirtschaft meistens irgendwelche Möglichkeiten für die Verbrauchsländer bestehen, sich, zumindest zu einem großen Teil, der Unterstellung unter das Monopol insoweit zu entziehen, daß es als praktisch durchlöchert und auf lange Sicht wertlos angesehen werden kann. Damit ergibt sich eine praktische Lehre nach der Richtung hin, daß es zweckmäßig für ein Rohstoffmonopolland ist, sich einer möglichst maßvollen Preispolitik zu befleißigen. Übertrieben hohe Preise werden immer das Streben in den Absatzländern fördern, zu Ersatzstoffen zu kommen, um die Abhängigkeit von den Rohstoffherren nach Möglichkeit zu lockern. Wenn Indien, das fast die gesamte Jute der Welt erzeugt, zu hohe Preise verlangen würde, so würde das vermutlich zunächst einen Konsumrückgang, dann aber auch eine Förderung des Anbaus von Hanf und anderen Faserpflanzen im Gefolge haben. Gleichzeitig aber würde man versuchen, die Gewinnmöglichkeiten aus der Juteerzeugung durch den Anbau in anderen Ländern auszunutzen. Der Ausgleich der Interessengegensätze in der modernen Verkehrswirtschaft sorgt dafür, daß in keinem Falle die Bäume in den Himmel wachsen.

Das Wesen der englischen Gummirestriktion darf als bekannt vorausgesetzt werden, und es sollen hier nur kurz die Hauptereignisse zusammenfassend ins Gedächtnis gerufen werden[1]). Der wachsende Verbrauch an Kautschuk, der in erster Linie bedingt war durch die Steigerung des Automobilismus und durch die vermehrte Verwendung von elektrischen Bedarfsartikeln sowie durch den steigenden Verbrauch von Gummi auch auf anderen Gebieten hatte in den ersten Jahren nach dem Kriege den Gummibau als außerordentlich lohnend erscheinen lassen. Gewaltige Anbauflächen wurden mit Gummibäumen bepflanzt, die Produktion nahm einen so großen Aufstieg, daß ihr schließlich der Verbrauch denn doch nicht mehr folgen konnte. Es kam zu einem heftigen Preissturz, der die Rentabilität des Gummianbaues zu bedrohen schien. Da nun damals — es handelt sich um das Jahr 1922 — fast drei Viertel der Weltproduktion in englischen Händen waren, strebten die englischen Pflanzer eine Hilfe durch ihre Regierung an. Eine solche kam zustande in dem sogenannten „Stevenson-Plan", der die Gummiausfuhr aus den britischen Gebieten Malaya und Ceylon von den Marktpreisen abhängig machte. Jedem Pflanzer wurde auf Grund seiner Ablieferungen in den letzten Jahren ein bestimmtes Kontingent als Normalmenge oder „Standard-Erzeugung" zugewiesen. Diese Menge wurde gleich 100 % gesetzt, und auf diesen Normalsatz wurden Einschränkungen gemäß einem vierteljährlich festzusetzenden Plan vorgenommen. Dabei bestand zunächst nicht die Regelung, daß die zuständige Gummiausfuhrmenge auch in dem Quartal, für das sie galt, ausgeführt werden mußte, vielmehr konnten die Pflanzer ihre Ausfuhrscheine auch in späteren Zeiträumen ausnutzen. Hier lag zweifellos ein grundlegender Fehler des Systems, da er zuließ, daß bei günstiger Marktentwicklung große Mengen zur Verschiffung kamen, welche preissenkend wirkten. Diese Erscheinung zeigte sich besonders kraß um die Jahreswende 1927/28, als man das Ausfuhrscheinsystem abgeschafft und bestimmt hatte, daß die jeweilige Gummimenge in dem zuständigen Vierteljahr ausgeführt werden mußte. Damals häuften sich die Verschiffungen in einem solchen Maße, daß es zu einem Preissturz kam, der einer der Anlässe für die Aufhebung der Zwangswirtschaft werden sollte.

Die Wirksamkeit des Stevenson-Planes führte zweifellos zunächst zu einer Besserung der Marktlage, zu einer Preissteigerung. Diese hat sich aber aus mehrfachen Gründen nicht halten lassen. Zunächst erwuchs der englischen Gummiwirtschaft ein gefährlicher Konkurrent in Holländisch-Indien, welches, klimatisch gleichgelagert wie die britischen Besitzungen, in steigendem Umfange zum Gummibau überging und für welches die Preisfestigung, wie sie der Stevenson-Plan zunächst herbeiführte, zweifellos ein bedeutsames Anreizmittel gewesen ist. Die künstliche Verknappung, welche die Zurückhaltung englischen Gummis bewirkte, wurde also sehr bald durch die steigende Erzeugung holländischen Gummis wieder ausgeglichen. Während der englische Anteil an der Weltproduktion dauernd zurückging, stieg der holländische, und man nimmt für 1928 in Fachkreisen an, daß die Erzeugung in Britisch- und Holländisch-Indien sich ungefähr die Wage halten wird. Vergeblich hatten die Engländer versucht, die Holländer zu einem Anschluß an den Einschränkungsplan zu bewegen. War es schon für die Zusammenschlüssen und gemeinsamem Vorgehen im allgemeinen abgeneigten Engländer ein schweres Opfer, sich dem Schema zu fügen, so ist es bis auf den heutigen Tag unmöglich gewesen, die anscheinend noch individualistischeren Holländer zu gemeinsamen Maßnahmen zu bewegen.

War also hiermit schon das Monopol der Engländer, welches sie zuerst praktisch innegehabt hatten, durchbrochen, so ergaben sich sehr bald Schwierigkeiten auch von einer ganz anderen Seite. Die Vereinigten Staaten als größter Automobilfabrikant der Welt, welche etwa zwei Drittel der gesamten Welterzeugung an Gummi aufnehmen, fühlten sich durch die englische Gummipolitik schwer geschädigt, da hierdurch einer der wenigen Rohstoffe, den Amerika nicht selbst herstellt, der freien Preisgestaltung entzogen wurde. Man betonte in Amerika, daß England durch den Gummiüberpreis ohne Schwierigkeiten seine politischen Schulden an Amerika abtrug. So kam es zu Gegenmaßnahmen, die einmal in einer Einschränkung des Gummibedarfs durch wachsende Verwendung regenerierten Gummis bestanden, sodann in Versuchen amerikanischer Unternehmer, durch eigenen Anbau in Afrika, den Philippinen und in Mittelamerika zu einer eigenen Rohstoffgrundlage zu kommen, endlich markttechnisch in der Bildung eines mit großen Mitteln arbeitenden Finanztrusts, der bestrebt war, große Gummimengen anzukaufen, um sie im Falle künstlicher Preissteigerung auf den Markt zu werfen und damit im Sinne einer Preissenkung zu wirken.

So war die englische Gummipolitik von zwei verschiedenen Seiten aus, nämlich von der des Konkurrenten und der des Abnehmers, bedroht. Die Folge war, daß der Preis sich auf dem zunächst künstlich hochgetriebenen Stande nicht halten konnte und, abgesehen von vorübergehenden Steigerungen, die auf

[1]) Vgl. den Aufsatz von P. E. Gougri und Hargreaves S. 473 der D. W. Z. 1928, der auch ausführliches Zahlenmaterial über Weltproduktion, Verbrauch und Preisentwicklung bringt.

außerordentlich rigorosen Einschränkungsquoten der Engländer beruhten, langsam ins Gleiten kam.

Damit wuchs die Unzufriedenheit der Pflanzer, und wenn sie auch noch keine Verluste erlitten und die Gummigesellschaften weiterhin hohe Dividenden zahlten — die übrigens nicht, wie dies vielfach geschieht, nach ihrer absoluten Höhe beurteilt werden dürfen, sondern bei denen der Tatsache Rechnung getragen werden muß, daß die Gummibäume ein langjähriges Wachstum durchmachen müssen, ehe sie angezapft werden dürfen, und daß ihre Lebensdauer beschränkt ist, so daß ein großer Teil des arbeitenden Kapitals lange Zeit ungenutzt liegt —, so schien doch der Tag nicht mehr fern, wo die holländische Gummiwirtschaft die englische überflügelt haben würde. Gewiß sprachen sich auch Pflanzer für die Beibehaltung des Schemas aus, doch darf angenommen werden, daß es sich hier um die weniger fortschrittlichen Elemente gehandelt hat. Dem Drängen der letzteren folgend, setzte die englische Regierung vollständig unerwartet im Februar 1928 einen Untersuchungsausschuß ein, der zu bestimmten Vorschlägen über die Zukunft der englischen Gummipolitik kommen sollte. Die Einsetzung dieses Ausschusses gab Veranlassung zu plötzlichem Sinken des Preises und damit zu einer Entwertung der Gummivorräte in London und den Vereinigten Staaten, die zum Verluste gewaltiger Summen führte. Der englisch-amerikanische Gesamtverlust im Verlaufe des Jahres 1928 ohne die Verluste der holländischen Gummiwirtschaft wird auf viele Millionen £ (man nennt sogar die Ziffer von 250 Mill. £) geschätzt. Man muß den englischen Fachleuten recht geben, welche feststellen, daß die letzten Maßnahmen der englischen Regierung in der Gummipolitik denkbar ungeschickt durchgeführt wurden, daß sie sich wie ein gewisses Tier in dem fein organisierten Porzellanladen des Gummimarktes betätigt hat. Schließlich kam die Ankündigung, daß der Stevenson-Plan definitiv zum 1. November d. J. abgeschafft würde und daß damit die Freiheit der Gummiwirtschaft wieder hergestellt sein wird.

Der Gummipreis war von etwa 20 Pence im Januar auf den tiefsten Stand am 1. Mai von etwa 8 Pence zurückgegangen. Es stellte sich aber heraus, daß in diesem Preis die Erwartungen einer Ausfuhrsteigerung ab 1. November bereits diskontiert waren, denn eine weitere Preissenkung konnte vermieden werden, im Gegenteil zeigen die Gumminotierungen seitdem eine stabile, eher nach oben gerichtete Tendenz und haben den Stand von etwa 9½ Pence wieder erreicht. Dabei hat zweifellos ein weiterer Faktor mitgespielt, nämlich die Tatsache, daß der Gummiverbrauch in diesem Jahre infolge der enorm gestiegenen Automobilerzeugung in den Vereinigten Staaten einen besonders hohen Stand erreicht hat. Man rechnet damit, daß der Gummiverbrauch der Vereinigten Staaten in diesem Jahre mit 440 000 Tonnen um 10 % höher sein wird als im Vorjahre. Da bis zum 1. November noch die außerordentlich scharfe Einschränkung auf 60 % der Normalerzeugung galt, hat die Konsumsteigerung zu einer Entlastung des Marktes geführt. Die sichtbaren Weltvorräte sind bereits in der ersten Hälfte des Jahres um rund 60 000 Tonnen, von 267 000 auf 207 000 Tonnen zurückgegangen. Allein in England betrugen sie Mitte Oktober nur noch 29 000 gegen 66 000 im Januar und die amerikanischen Vorräte sind von 115 000 Tonnen im März auf 69 000 Tonnen Ende September zurückgegangen.

Somit ist auch nach dem 1. November wohl mit einer baldigen weiteren Preissenkung, zumindest in größerem Umfange, nicht zu rechnen, denn die Läger vertragen eine ziemlich umfangreiche Wiederauffüllung, ehe sie preisdrückend wirken können. Was aber geschieht, wenn die englischen Gebiete mit voller Kapazität arbeiten; darüber muß heute noch Ungewißheit herrschen. Es ist anzunehmen, daß auch ein weiterhin in gleichem Maße steigender Weltkonsum vorhanden sein wird, aber die Produktionsfähigkeit an Gummi wird ihn aller Voraussicht nach übertreffen. Die Frage einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Gummigebiete wird früher oder später aktuell werden, dabei wird es darauf ankommen, die wichtigsten Produktionsländer England und Holland und den wichtigsten Konsumenten Amerika unter ein gemeinsames Schema zu bringen. In dieser Richtung sind bereits Versuche gemacht worden. Die Holländer, welche sehr gern von der Entwicklung während des Stevenson-Planes profitiert haben, sich jedoch gegenüber allen Bemühungen der Engländer, sie zu praktischer Mitarbeit zu veranlassen, ablehnend verhielten, sind recht nervös geworden, nachdem bekannt wurde, daß der Stevenson-Plan, der für sie eine sichere Rente bedeutete, in Wegfall kommen würde. Sie haben einen Ausschuß eingesetzt, der die Möglichkeit internationaler Zusammenarbeit prüfen sollte. Diesem Ausschuß hat man in England zwar grundsätzlich Bereitwilligkeit zu Verhandlungen zugestanden, in der Praxis hat man sich aber recht kühl verhalten. Das gleiche Schicksal hatten die Versuche des Ausschusses, mit den Vereinigten Staaten ein Benehmen herbeizuführen. Die maßgebenden amerikanischen Gummikreise waren grundsätzlich zwar zu Verhandlungen bereit, betonten aber, daß sie solche mit den Holländern allein nicht aufnehmen könnten, da die Holländer nur einen Teil der Produktion kontrollieren. Man solle sich gefälligst erst mit der Konkurrenz verständigen. Entsprechende Versuche der Holländer hatten keinen Erfolg, und so ist man auf diesem Gebiet bis heute nicht weitergekommen. Anscheinend liegt den Amerikanern auch gar nicht so sehr viel daran, zu einer einheitlichen Regelung der Weltgummiwirtschaft zu kommen, da diese eine Preisstabilisierung bedeuten würde, Amerika sich aber scheinbar bessere Einkaufsmöglichkeiten aus einem dem freien Verhältnis von Angebot und Nachfrage überlassenen Gummimarkt verspricht. Der amerikanische Gummitrust hat anläßlich der Aufhebung des Stevenson-Planes infolge des damals eintretenden Preissturzes gewaltige Summen verloren, ebenso wie die großen amerikanischen Gummiverarbeiter, welche auf umfangreichen Lägern saßen, deren Wert ihnen unter den Händen dahinschwand. Kürzlich veröffentlichte Bilanzen derartiger Unternehmungen geben hiervon ein drastisches Bild. Nachrichten über eine Auflösung des amerikanischen Gummitrusts widersprechen sich; wohl aber hat Amerika sich in dem kürzlich gegründeten Gummiinstitut eine Organisation geschaffen, welche bei allen zukünftig etwa stattfindenden Verhandlungen ein gewichtiges Wort mitzureden haben wird.

Nachdem die Versuche der Holländer, zu einem einheitlichen Schema zu kommen, gescheitert sind, haben sie sich scheinbar sehr schnell mit der neugeschaffenen Situation abgefunden. Eine Anfang September einberufene Konferenz der niederländischen Gummiproduzenten beschloß, nach einem Bericht des von ihnen eingesetzten Siebenerausschusses über die erfolglosen Bemühungen auf internationale Verständigung, eine abwartende Haltung einzunehmen und jeden künstlichen Eingriff auf der Produzentenseite zu vermeiden. Allerdings hat man von anderer Seite in diesem Beschluß eine indirckte Beeinflussung des Marktes im Sinne der Produktionsdrosselung sehen wollen. In den ersten acht Monaten des Jahres 1928 wurden in Holl.-Indien 91 000 Tonnen Pflanzungsgummi und 56 000 Tonnen „Eingeborenengummi" zur Verschiffung gebracht. Bei dem Eingeborenengummi handelt es sich um Wildkautschuk, der von den Eingeborenen gesammelt wird und dessen Erzeugung die Holländer bisher stets begünstigt haben. Wenn der Gummipreis unter einen bestimmten Stand herabsinkt, so bedeutet das eine Verminderung der Ablieferung von Wildkautschuk. Im allgemeinen sammelt der Eingeborene so viel Kautschuk, daß der Erlös hiervon seinen Lebensunterhalt deckt. Nun hat der Preis, der dem Eingeborenen bezahlt wurde, nahezu die Grenze erreicht, die dem Existenzminimum des Eingeborenen entspricht. Sicherlich ist bereits für das laufende Jahr eine Verminderung der Ablieferung von Eingeborenenkautschuk zu erwarten, da die Bevölkerung sich vielfach lohnenderen Beschäftigungsarten zugewandt haben soll. Weitere Preisverschlechterungen, wie sie bei einem freien Marktverkehr zu erwarten sein können, würden den Eingeborenen vermutlich vollständig aus der Weltgummiwirtschaft verdrängen. Da es im Interesse Hollands liegen muß und bisher auch gelegen hat, die Erzeugung nicht nur von Pflanzungs-, sondern auch von Wildkautschuk zu fördern, befinden sich die holländischen Pflanzer nunmehr in einer Zwickmühle und die zukünftige Gestaltung des Marktes dürfte ihnen sicherlich noch manche Kopfschmerzen machen.

Für Deutschland, welches auf dem Gummimarkt in erster Linie Verbraucherinteressen hat, bedeutete die Entwicklung des laufenden Jahres zweifellos einen volkswirtschaftlichen Gewinn. Deutschland hat im Monatsdurchschnitt 1928 4215 Tonnen Rohgummi, Kautschuk und Balata, eingeführt und mit einem Preise von 2426 RM. je Tonne bezahlt. Das bedeutet gegenüber 1927, in dem der Durchschnittspreis 3356 RM je Tonne betrug, eine Ersparnis von etwa 35 Mill. M. in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres. Trotzdem sind die Preise des wichtigsten Gummifertigerzeugnisses, der Gummireifen, nicht nur nicht herabgesetzt worden, sondern am 1. Oktober 1928 um 10 % erhöht worden. Da etwa 57 % des Gesamtrohstoffwertes von Gummireifen auf Rohkautschuk entfallen und da auch die

Baumwolle, die den anderen Hauptrohstoff für Gummireifen darstellt, in letzter Zeit im Preise herabgegangen ist, hat diese Preiserhöhung in der deutschen Wirtschaftspresse keine günstige Kritik gefunden. Sicherlich war es verständlich, daß die deutschen Reifenfabrikanten zunächst die noch teuer eingekauften Gummimengen verarbeiten wollten, ohne hierbei einen Verlust zu erleiden. Aber es muß immerhin auffallen, daß die amerikanischen Fabrikanten Zeitungsmeldungen zufolge bereits Ermäßigungen bis zu 20% vorgenommen haben und daß auch englische Reifenhersteller ihre Verkaufspreise herabgesetzt haben. Es wäre daher von Interesse, eine Begründung für den aufsehenerregenden Beschluß der deutschen Fabrikanten zu finden, um so mehr, als die Konkurrenz des Auslandes sich allmählich ziemlich empfindlich bemerkbar macht. Wenn im ersten Halbjahr 1926 noch ein Ausfuhrüberschuß an Gummireifen im Werte von 11,5 Mill. RM. erzielt werden konnte, so betrug dieser Ausfuhrüberschuß in der gleichen Zeit 1927 nur noch 1,8 Mill. RM. und in der ersten Hälfte des laufenden Jahres ergibt sich sogar ein Einfuhrüberschuß von 0,6 Mill. RM. Die Einfuhr von Gummibereifungen ist von 3,5 Mill. RM. im ersten Halbjahr 1926 auf 12 in 1928 gestiegen; in der gleichen Zeit ist die Ausfuhr von fast 15 auf 11,4 Millionen zurückgegangen. Es ist zu hoffen, daß es sich bei der Preispolitik der deutschen Reifenfabrikanten um eine vorübergehende Erscheinung handelt, die etwa durch die Notwendigkeit von Investitionen oder umfassenden Rationalisierungsmaßnahmen bedingt ist, daß aber in absehbarer Zeit zu Preissenkungen übergegangen wird, welche den Wettbewerb Deutschlands mit diesem wichtigen Artikel sowohl auf dem inneren wie auf dem äußeren Markte erleichtern.

Es spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß eine solche Politik auf lange Sicht durch die weitere Entwicklung des Rohstoffpreises erleichtert werden würde. Es ist im Bereich der Möglichkeit, daß zunächst keine, zumindest keine erhebliche Gummibaisse eintritt, da der Weltverbrauch sich in rasch aufsteigender Richtung bewegt. Immerhin ist es aber auch durchaus möglich, daß eine überstürzte Ausfuhr der in den britischen Anbaugebieten angesammelten Gummimengen nach Aufhebung der Restriktion im Sinne einer sofortigen Preissenkung wirken wird. Die Vereinigung der englischen Gummipflanzer hat ihren Mitgliedern empfohlen, die Ausfuhr der für November und Dezember greifbaren Vorräte in Höhe von etwa 125 000 To. auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Diese Anregung hat aber wenig Anklang gefunden; die Pflanzer warten darauf, ihre Lagerbestände zu realisieren, und so können große Verschiffungen den Markt unter Umständen beunruhigen. Mit der einmaligen Abstoßung dieser Vorräte ist es aber auch nicht getan, denn die Pflanzer haben umfangreiche Vorbereitungen getroffen, zu einer möglichst hohen Erzeugung zu kommen, um die bisher gedrosselte Produktion nach Möglichkeit wieder zu steigern und den britischen Anteil an der Welterzeugung gegenüber Holland wieder zu vergrößern. Ist so bereits von der Seite des südasiatischen Pflanzungskautschuks aus mit einer Vermehrung des Angebots zu rechnen — kürzlich gehegte Befürchtungen wegen einer zu erwartenden Gummiknappheit entbehren jeglicher Begründung —, so ist es leicht möglich, daß auch von anderer Seite her durch Mehrerzeugung ein Druck auf den Gummimarkt stattfindet. Allerdings liegen die praktischen Möglichkeiten hierfür noch in einer gewissen Ferne. Wir denken an die Herstellung synthetischen Kautschuks, mehr noch aber an die Ausbeute in den neu angelegten von Amerika kontrollierten Pflanzungen und endlich an die Erzeugung von Guayulegummi. Es sollen bereits greifbare Ergebnisse amerikanischer Versuche vorliegen, aus dem Guayulestrauch, der im Süden Nordamerikas, vor allem in Kalifornien, weite Flächen bedeckt, Gummi zu gewinnen. Die amerikanischen Versuche sind auch für Europa von Bedeutung, da angeblich die Möglichkeit besteht, den Guayulestrauch auch in Mittel- und Südeuropa mit Erfolg einzubürgern und damit eine europäische Gummiproduktion zur Entstehung zu bringen. Ehe man sich mit derartigen Aussichten kritisch befaßt, wird es allerdings erforderlich sein, nähere Einzelheiten über die Erfolge der bisherigen Versuche zu erfahren. Vorläufig ist und bleibt der entscheidende Faktor des Weltgummimarktes der Pflanzungskautschuk des südasiatischen Archipels; doch auch hier liegen, wie gezeigt, die Aussichten so, daß die bisherige Entwicklung der Dinge eine reichliche Versorgung auch eines steigenden Weltverbrauchs zu Preisen gewährleistet, die gegenüber denen der vergangenen Jahre als niedrig bezeichnet werden müssen und dabei trotzdem den Pflanzern noch angemessenen Gewinn belassen.

# Die Berufsbildung des Kaufmanns als Gesetzgebungs- und Verwaltungsfrage.

Von Handelskammer-Syndikus Dr. Heubner, Chemnitz.

Zweck des folgenden Aufsatzes ist, in die mit Lehre und Schule, mit Praxis und Theorie zusammenhängenden Grundfragen und aktuellen Probleme, in die bisherige Entwicklung der Dinge in Wirtschaft, Gesetzgebung und Verwaltung und die zur Zeit im Vordergrund stehenden Kernfragen des Berufsausbildungsgesetzes einerseits und der Gestaltung des kaufmännischen Bildungswesens andererseits einzuführen, um die für Wirtschafts-, Sozial- und Schulpolitik, Gesetzgebung, Staats-, Kommunal- und Kammerverwaltung sich ergebenden Gesichtspunkte aufzudecken. Beide wechselseitig verflochtenen Rechts- und Verwaltungsgebiete, von mir kurz „Lehre" und „Schule" genannt, mögen zunächst voneinander losgelöst, jedes für sich allein, unter Betrachtung gestellt werden.

## I.

Das Rechtsinstitut der kaufmännischen Lehre reicht in seinen Wurzeln zurück in die Kontore der hansischen und oberdeutschen Kaufmannschaft, in die weiterhin, im Laufe der Jahrhunderte bis zur Einführung der Gewerbefreiheit vielfach abgewandelte, allmählich abgebaute Zunftverfassung des Mittelalters, und bei manchen der heutigen Einzelfragen handelt es sich, wenn auch in völlig veränderter Gestaltung, um eine, zum Teil schon verwirklichte, Wiederbelebung und neuzeitliche Umwertung alter, an dem politischen und wirtschaftlichen Liberalismus abgestorbener oder verkümmerter Gedanken. Ausgangspunkt unserer Betrachtung braucht erst der Zustand zu sein, der sich auf dem Boden der modernen Rechts- und Wirtschaftsordnung bis zur Gegenwart herausgebildet hat.

Seine rechtliche, wirtschafts- und sozialpolitisch bestimmte Grundlage ist eine dreifache:

1. Die geltende Gewerbe- und Sozialgesetzgebung, also öffentliches Recht, getragen vom Grundsatz des öffentlichen Interesse, der organischen Einfügung des einzelnen unter Gesamtheit und Gemeininteresse mit unmittelbarer Beteiligung des Staates oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes als Träger öffentlicher Gewalt, potentior persona, nicht gleichgeordnetes Rechtssubjekt, gegenüber dem einzelnen.

2. Das geltende Handelsrecht, also privates Recht, vorwiegend oder ausschließlich bestimmt durch die privaten Interessen und freien Beziehungen der einzelnen als nebeneinander stehender, gleichgeordneter Rechtssubjekte.

3. Die Industrie- und Handelskammer-Gesetzgebung. Sie ist wie 1. öffentliches Recht, die Grundlage der Stellung, Zuständigkeiten und Wirksamkeit der Kammern

a) als vom Staate bestellte berufsständische, wirtschaftspolitische Vertretungskörper des Industrie- und Handelsstandes gegenüber Reichstag und Landtag, Reichswirtschaftsrat, Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden;

b) als behördliche, teils begutachtende und beratende, teils auch vollziehende Organe der staatlichen Handels- und Gewerbeverwaltung;

c) als vom Staate mit weitgehenden Befugnissen und Aufgaben betraute amtliche Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft. Die unter c) erwähnten Befugnisse und Aufgaben schließen die Möglichkeit ein, bestimmte, die praktische Ausbildung betreffende, vom Gesetzgeber nur privatrechtlich, im Handelsrecht behandelte Dinge durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Bestimmungen der Kammer zu öffentlich-rechtlicher Geltung zu erheben, enthält also insofern eine Synthese zwischen 1. und 2., öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Begründung die Lehre angehender Vorschriften.

Zur Rechtsquellengruppe 1, Gewerbe- und Sozialgesetzgebung, gehört zunächst die GO. (Gewerbe-

Ordnung) mit einer Reihe auch für Handlungslehrlinge im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuches), also kaufmännische Lehrlinge in Industrie, Handel, Bank- und Verkehrsgewerben geltender Bestimmungen über Lehrlingshaltung (§ 41); Sonntagsruhe (§§ 105a bis 105e); Fortbildungsschulunterricht (§ 120); Lehrlingszüchterei (§ 128 gemäß § 139l); Gewerbeaufsichtsstatistik (§ 139b Abs. 5); Fachschulbesuch (§ 139i); Koalitionsrecht (§ 152 gemäß HGB. § 76 und Reichsverfassungsart. 159); offene Verkaufsstellen (§§ 139c bis 139m). Weiter gehören dazu Vorschriften verschiedenster Gesetze und Verordnungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berufsberatung und Eignungsprüfung, über Betriebsräte, Arbeitsgerichte, Tarifverträge, Schiedswesen und über Sozialversicherung. Dem zweiten Quellengebiete, dem Handelsrecht, entspringen aus dem HGB für Handlungsgehilfen und -lehrlinge die §§ 60, 61 (Wettbewerbsverbot); § 62 (Fürsorgeverpflichtungen des Prinzipals); § 63 (unverschuldetes Unglück); § 75f (geheime Konkurrenzklausel); ferner für Handlungslehrlinge die Sondervorschriften der §§ 76 bis 83. Die dritte Quellengruppe, Industrie- und Handelskammergesetzgebung, birgt eine buntschäumende Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Einzelbestimmungen überwiegend landes-, z. T. auch reichsrechtlicher Natur, teils verwaltungs-, teils verfassungsrechtlichen Charakters über die Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten der Kammern der einzelnen Länder, den Deutschen Industrie- und Handelstag und den Reichswirtschaftsrat. Aus ihnen kommen, in partikulär verschiedener Gestaltung, aber mit wesentlich gleicher Zielsetzung und Zuständigkeit namentlich Befugnisse und Aufgaben der vorhin unter 3c gedachten Art hinsichtlich der Ausbildung der in Industrie und Handel beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, hinsichtlich der ihr dienenden Veranstaltungen und Einrichtungen und der Aufbringung der Kosten dafür in Betracht.

Alle diese Vorschriften zusammenzustellen, um den gegenwärtigen Rechtsstand im Zusammenhang zu umreißen, wäre lehrreich; vorteilhafter für unsere Betrachtung dünkt es mich, ihren Hauptinhalt nicht nach ihrer verstreuten Rechtsbürtigkeit, sondern, unter Beschränkung auf das Wichtigste, in sachlicher Zusammenfassung und Konzentration jeweils gleichzeitig mit den Kernfragen des geplanten Berufsausbildungsgesetzes zu besprechen. Als Reihenfolge ergibt sich folgende:

A. Voraussetzungen der Lehre auf Lehrlings- und Lehrherrnseite.

B. Gestaltung des Lehrvertrages und der Lehre selbst.

C. Sicherung des Lehrzieles und Kontrolle seiner Erreichung.

D. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Form und Ausmaß gesetzlicher Neuregelung und dabei einschlagende Gesichtspunkte verwaltungs-rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Art.

## A.

Irgendwelche Voraussetzungen auf seiten des Lehrlings sind nirgends gesetzlich vorgeschrieben. In der Praxis werden vielfach solche bevorzugt, welche das noch immer sogenannte „Einjährige" besitzen, zum mindesten wird aber wohl überall auf eine gute abgeschlossene Volksschulbildung Wert gelegt. Oft wird indessen auch noch niedrigere Vorbildung in Kauf genommen. Die unleugbare, durch Erfahrung und Erhebungen erhärtete Tatsache oft recht mangelhafter Beschaffenheit der heutigen Schulbildung — nicht nur Volksschulbildung — und fehlender Eignung zum Kaufmannsberufe hat zur Forderung gesetzlicher oder kammerstatutarischer Mindestanforderungen und Eignungsprüfungen geführt. Dem stehen die Schwierigkeit und die Gefahr entgegen, daß heute der kaufmännische Beruf nichts Einheitliches mehr, sondern eine Vielheit nach Geschäftszweigen, Betriebsarten, Betriebsgrößen und örtlichen Verhältnissen ganz verschiedene Voraussetzungen an Kenntnissen, Anlagen und Fähigkeiten heischender Berufe ist, daß von der Gesamtheit der Handlungsgehilfen nur noch ein Bruchteil zur Ausübung wahrhaft kaufmännischer Funktionen gelangt und jede gesetzlich aufgestellte Zwangsnorm die freie Entwicklung der Kräfte beengt und u. U. gerade den Aufstieg Tüchtiger antisozial hindert. Außerdem steht der Ausbau der Eignungsprüfungen zu besonderen Prüfungseinrichtungen und -methoden für den Kaufmannsberuf in Betracht kommender Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten: kaufmännischer Sinn, Umsicht, Anstelligkeit, Findigkeit, Sorgfalt, Sehschärfe, Farbentüchtigkeit, Tastsinn usw. noch in den Anfängen, ganz abgesehen von der Unabsehbarkeit oft völlig umschlagender psychischer und intellektueller Entwicklung gerade während der in die Lehrjahre fallenden Pubertät. Die vom Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, im folgenden kurz „Entwurf" genannt, erhobene Forderung, daß als Lehrling nur eingestellt werden soll, wer für den Beruf körperlich und geistig geeignet ist und die notwendige Schulbildung hat, erscheint unbedenklich, wenn auch, als selbstverständlich und meist schon befolgt, überflüssig; die darüber hinausgreifende ausdrückliche Vorschrift über von den Kammern anzuordnende Eignungsprüfungen ist dagegen, als noch verfrüht und bedenklich, abzulehnen. Als einfachste Eignungsprüfung genügt bis auf weiteres noch die Erprobung in der Lehre selbst, in erster Linie bereits während der schon jetzt gesetzlich bis zu drei Monaten zugelassenen Probezeit (HGB. § 77), die vom Entwurf übernommen wird. Hinsichtlich der Schulbildung ist aber der Hebel an ganz anderer Stelle, bei der Schule selbst, anzusetzen, und von der Kaufmannschaft zur Verhütung unliebsamer Zwangsvorschriften immer wieder zu verlangen, daß sie von selbst auf ein angemessenes Mindestmaß hält und grundsätzlich nur Lehrlinge einstellt, welche die rechtzeitig vor der Berufswahl abzuhaltende Aufnahmeprüfung für die Handelslehrlingsschule bestanden haben oder eine darüber hinausgehende Allgemein- oder Fachbildung aufweisen.

Die Voraussetzungen auf seiten des Lehrherrn, welche das HGB. verlangt, werden von vielen als durchaus ungenügend hingestellt. Das Recht völliger Freiheit der Lehrlingsausbildung nach GO. § 41 wird, abgesehen von dem Erfordernis des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte für Lehrherrn und Vertreter (HGB. § 81), jedoch wesentlich eingeschränkt durch die — was oft übersehen wird — auch das Erfordernis der Eignung des Lehrherrn einschließende Vorschrift, daß dieser die Ausbildung entweder selbst oder durch einen „geeigneten" Vertreter zu leiten hat (HGB. § 76) und Vernachlässigung der Ausbildungspflicht, also auch erwiesene Nichteignung, als wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling (HGB. § 77) und u. U. auch als Strafgrund gilt (HGB. § 82). Statt dessen und darüber hinaus verlangt der Entwurf auch von dem Lehrherrn selbst ausdrücklich die berufliche Eignung zur Übermittlung der nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten an den Lehrling, vor allem bringt er aber die Vorschrift, daß zur subjektiven Eignung des Lehrherrn und seines Vertreters noch eine objektive Eignung des Betriebes, nach Art und Umfang, zur Ausbildung von Lehrlingen hinzukommen muß, und die weitere, einen Hauptstreitpunkt bildende Bestimmung, daß Lehrlinge nur in Betrieben beschäftigt werden dürfen, deren objektive Eignung als Lehrbetrieb von der gesetzlichen Berufsvertretung anerkannt ist (Entwurf §§ 13, 14). Die Durchführung einer solchen Bestimmung würde mit der ganz unverhältnismäßigen, gewissenhaft gar nicht zu leistenden Arbeit einer Prüfung sämtlicher Betriebe auf ihre Eignung hin verbunden sein. Der erstrebte Zweck, ungeeignete Betriebe von der Lehrlingshaltung auszuschalten, ließe sich weit einfacher auf dem umgekehrten Wege erreichen, dergestalt, daß Lehrlinge nicht in Betrieben beschäftigt werden dürfen, soweit diesen die Eignung dazu von der gesetzlichen Berufsvertretung aberkannt worden ist, also durch eine von Fall zu Fall einsetzende (negative) Aberkennung statt (positiver) Anerkennung, die bei der Unmöglichkeit genauer Prüfung sämtlicher Betriebe eines großen Bezirkes zunächst zu einer vorläufigen Anerkennung aller Betriebe führen müßte, so daß der wirkliche Schwerpunkt der Durchführung doch erst wieder in das auf den Einzelfall abgestellte Verfahren nachträglicher Aberkennung fiele.

## B.

So umstritten z. T. die unter A gestreiften Fragen sind, so wenig Streitstoff bieten im allgemeinen die Gestaltung des Lehrvertrages nach Form und Inhalt und die der Lehre selbst, ihres Zieles und Verlaufes. Es wird sich im wesentlichen nur darum handeln, ob es bei den hierüber bestehenden, an sich kaum ungenügenden, aber nicht immer in die Tat umgesetzten Gesetzesbestimmungen bewenden kann oder ihr Inhalt in Einzelheiten ausgebaut werden soll. Auch die Bestimmungen des Entwurfs geben, von der Frage ihrer Notwendigkeit überhaupt abgesehen, zu Kritik und Kampf im allgemeinen weniger Anlaß, sind vielmehr Grundlage und Gegenstand sich begegnender sachlicher Auseinandersetzungen und Vorschläge, so der Kreis der Rechte, Pflichten und Beziehungen, der sich um HGB. §§ 76 ff. gruppiert. Von Wichtigkeit und strittig sind aber zwei Dinge: Einmal die vom Entwurf versuchte, von der Wirtschaft abgelehnte Einbeziehung und

Gleichstellung von Jugendlichen, die keine Lehrlinge sind, zum andern die Grenzziehung zwischen den freiwillig-vertragsmäßiger, kollektiv-tarifvertragsmäßiger, privatrechtlich-handelsrechtlicher und öffentlichrechtlich-verwaltungs- bzw. kammerrechtlicher Regelung zu überlassenden Stoffgebieten.

C.

Ein Eldorado gegensätzlicher Meinungen und Strebungen eröffnen dagegen die Sicherung des Lehrzieles und die Kontrolle seiner Erreichung. Hauptstreitgegenstände sind dabei die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge im Beruf wie im Einzelbetrieb und die Einrichtung von Gehilfenprüfungen.

Eine Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen für einzelne Geschäftszweige ist schon seit der GO.-Novelle von 1897 möglich (GO. § 128, Abs. II). Von der Bestimmung, die nur fürs Handwerk gedacht war, ist von Reichs wegen überhaupt nicht und von Landes wegen nur zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, nicht unter dem Gesichtspunkte der Berufsausbildung und nur für einzelne Handwerke Gebrauch gemacht worden. Tatsächlich wären für Kaufmannslehrlinge schematische Festsetzungen nicht nur überflüssig, sondern bedenklich, da sie der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse auch innerhalb desselben Geschäftszweiges, bei den verschiedenen Betriebsarten und -größen, in den verschiedenen Orten und Gegenden gar nicht Rechnung zu tragen vermöchten und sich entweder als schädliche Einengungen der Wirtschaft oder als zu weit gespannte, Lehrlingszüchterei eher noch veranlassende Rahmen auswirken müßten. Die Wirtschaft fordert deshalb, vom Handwerk abgesehen, gänzlichen Fortfall dieses § 128, II, während der Entwurf ihn, verschärft, als § 9 übernehmen will. Als nützlich hat sich dagegen, auch für Kaufmannslehrlinge, GO. § 128, Abs. I, erwiesen, wonach bei einem Mißverhältnis der Lehrlingszahl zu Art und Umfang des Betriebes und gleichzeitiger Gefährdung der Lehrlingsausbildung eine behördliche Beschränkung der Lehrlingszahl im Einzelfalle eintreten kann. Auch diese Bestimmung hat, meist auf Veranlassung oder Begutachtung der zuständigen Handelskammer, nur selten Anwendung gefunden. Gleichwohl wird gegen Beibehaltung des § 128, I, kaum etwas einzuwenden sein, wohl aber gegen die Verschärfungen, mit denen ihn der Entwurf als § 8 übernimmt. Besonders bedenklich erscheint die vom Entwurf beabsichtigte Verquickung des Gedankens der Ausbildung, der Bekämpfung der Lehrlingszüchterei mit Gedanken der Arbeitsmarktregelung und Anpassung an wechselnde Beschäftigungskonjunktur, was die Berufsausbildung nur zu gefährden geeignet wäre. Auch auf die in manchen Tarifverträgen freiwillig vereinbarten Lehrlingshöchstzahlen gestatten diese Gesichtspunkte grundsätzlich Anwendung.

Über Gehilfenprüfungen gehen die Meinungen, auch innerhalb der Prinzipal- und innerhalb der Angestelltenkreise, stark auseinander; in manchen Geschäftszweigen und Bezirken haben einzelne Handelskammern damit neuerdings Versuche gemacht, in anderen verhält man sich ablehnend oder abwartend; jedenfalls liegen abgeschlossene Erfahrungen noch nicht vor. Eine Einführung durch Zwang oder die Bereitstellung von Zwangsmitteln, wie sie der Entwurf vorsieht, ist deshalb zu verwerfen; wo die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben erscheinen, sind die Kammern schon jetzt auf Grund des öffentlichen Kammerrechts zur Veranstaltung von Prüfungen befugt und in der Lage.

D.

Eine Notwendigkeit gesetzlicher Neuregelung kann nach dem Dargelegten füglich bezweifelt werden. Die geltenden Bestimmungen sind, wenn sie nur richtig genützt werden, eine genügende Grundlage zu sachgemäßer Förderung des kaufmännischen Lehrlingswesens und durchgreifender Abstellung bestehender Mängel. Außerdem sind kaufmännische Eignungsprüfungen, Handlungsgehilfenprüfungen, individuell-vertragliche und tarifvertragliche Regelungen vielfach noch in einer Entwicklung begriffen, deren Fortschritt noch einige Zeit beobachtet werden könnte. Die Forderung der Wirtschaft, das Berufsausbildungsgesetz vorläufig auf die gewerblichen Lehrlinge zu beschränken und die Handlungslehrlinge von ihm auszunehmen, entbehrt deshalb nicht der Berechtigung. Andererseits muß den Angestelltenkreisen und den Freunden eines gesetzgeberischen Eingreifens die Zweckmäßigkeit gewisser, wenn auch beileibe nicht aller verlangten Ergänzungen des gegenwärtigen Rechtsstandes eingeräumt werden. Bei dem Ausmaß und der Form einer gesetzlichen Neuregelung wird man davon auszugehen haben, daß die Berufsausbildung des Kaufmanns von der des Industriearbeiters und Handwerkers grundverschieden ist. Wenige, ganz allgemeine Bestimmungen passen auf alle drei Gruppen von Lehrlingen. Für jede Gruppe, insbesondere auch die Handlungslehrlinge, sind anschließend besondere Vorschriften zu gestalten, für die zuletzt Genannten nach den Vorschriften des HGB., wenn auch mit gewissen Umstellungen und Ergänzungen. Gleichzeitig wird sich dabei das öffentliche Kammerrecht mit der öffentlich-rechtlichen Festsetzung der Zuständigkeiten und Aufgaben verbinden, die der Entwurf den gesetzlichen Berufsvertretungen zuweisen will. Vermieden werden muß jede zu weit gehende Kasuistik und Bindung, jede Erschwerung der freien Kräfteentwicklung, jede Beeinträchtigung der Stellung der Kammern als Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft für die Wirtschaft. Dagegen mögen ruhig die privatrechtlichen Vorschriften des HGB. in manchen Punkten noch ergänzt und zu öffentlichem Recht in der Hand der Handelskammer erhoben werden. Das kaufmännische Lehrlingswesen kann davon, unter gleichzeitiger Mitwirkung auch von der Angestelltenseite, sicher nur gewinnen. Gegenüber der tariflichen Gestaltung wird man zu beobachten haben, daß das Lehrverhältnis ein Erziehungs- und ein Arbeitsverhältnis einschließt. Das mit dem ersten Zusammenhängende ist der Betreuung seitens der Kammer, das mit dem Arbeitsverhältnis Zusammenhängende der tariflichen Gestaltung oder der individuell-vertragsmäßigen Vereinbarung zu überlassen. Zu der erziehlichen Seite gehören auch die Überwachung der Lehrlingsausbildung durch von der Kammer zu bestellende Beauftragte und der Erlaß allgemeiner Anordnungen und Maßnahmen zur Förderung des Lehrlingswesens, wobei jedoch der Befugnis- und Aufgabenkatalog des Entwurfs erhebliche Abstriche und Umstellungen bedingt. Nicht genügend scharf umschrieben ist die ganze Stellung der zur Mitwirkung berufenen paritätischen Ausschüsse. Sie dürfen nicht über den Kammern stehen, sondern müssen Organ der Kammern sein. Bei den Kosten wird man zwischen den laufenden Verwaltungskosten, den Kosten für die Ausschüsse, die Beauftragten und das Prüfungswesen einerseits und den Kosten besonderer Einrichtungen und Anstalten zu unterscheiden haben; auch für die zuletzt genannten ist das Haushaltrecht der Kammern gegen Eingriffe sicherzustellen, gegebenenfalls durch Einräumung gleicher Rechtsbehelfe im Verwaltungsstreitverfahren, wie sie den Gemeinden bei Zwangsetatisierungen gegeben sind.

II.

Gleich mannigfaltig, wie die mit der Lehre, sind die mit Schule und Theorie zusammenhängenden Tagesfragen. Welche Bedeutung der Wirtschafts- und Betriebswissenschaft als Quelle kaufmännischen Fortschritts und geschäftlichen Erfolges innewohnt, soll, da jüngst an anderer Stelle ausgeführt[1]), nicht wiederholt werden. Unter den Formen, in welchen der werdende Kaufmann diese Quelle zu nutzen vermag, steht die öffentliche Handelsschule im Vordergrund, auch als Gegenstand schwebender Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen. Diese ähnlich ausführlich zu behandeln wie die auf dem Gebiete der praktischen Berufsausbildung durch den Entwurf ausgelösten, kann auf später aufgespart bleiben. Aufzeigen möchte ich nur noch, sie lediglich streifend, welches die wichtigsten mit dem kaufmännischen Schulwesen heute verknüpften Fragen sind.

Zu befassen haben sich Gesetzgebung und Verwaltung mit dem Verhältnis der Handelsschule zur Volksschule und allgemeinbildenden höheren Schule einerseits, zur Praxis des Wirtschaftslebens andererseits. Im Verhältnis zur Praxis stoßen wir zugleich wieder auf fast alle Kernfragen des Berufsausbildungsgesetzes, führen doch vom Lehrverhältnis zahlreiche Fäden zur Schule und von dieser wieder zurück zur Lehre. Diese Wechselbeziehung und das enge Verhältnis zwischen Handels- oder Wirtschaftsschule und der Wirtschaft überhaupt gebiert eine Fülle weiterer, die Schulverwaltung und Schulgesetzgebung angehender Fragen in bezug auf Ziele und Aufbau der Schule, Organisation und Kostenaufbringung. Alle diese Fragen sind zugleich wieder mit gerichtet auf das Verhältnis zwischen Handelsschule und Volks- und höherer Schule. Die

[1]) „Mitteilungen der Handelskammer zu Chemnitz" 18. Jahrg. Nr. 10 (Oktoberheft 1928) S. 167 ff.

Gliederung und der Aufbau: Handelslehrlingsschule, Handelsvor- und Handelsvollschule, höhere Handelsschule, Wirtschaftsoberschule, Handelshochschule, die Aufstellung der Lehrpläne und Lehrziele, die Stellung und Wirksamkeit der Lehrkräfte, die Organisation der Schulträger, der Schulleitung und Schulaufsicht, die Führung, Verwaltung und Unterhaltung des ganzen Schulbetriebes in schulischer, ökonomischer und finanzieller Beziehung sind mit der einen Seite nach der Wirtschaft und der Praxis, mit der anderen nach der allgemeinbildenden Schule und theoretischen und pädagogischen Belangen eingestellt. Die beherrschende, richtung- und zielgebende Seite ist zweifellos die Wirtschaft, ist doch die Handelsschule in allen ihren Formen, auf allen ihren Stufen selbst ein Stück Wirtschaft, bilden doch Wirtschaft und das ihr dienende Schulwesen eine Einheit, getragen und verflochten durch gegenseitige Kenntnis und Förderung ihrer Bedürfnisse und Interessen, und sind doch die Schulen der Wirtschaft, die Handels- wie die industriellen und gewerblichen Fachschulen, nicht nur Unterrichts- und Erziehungsstätte, sondern eines der vornehmsten Mittel der öffentlichen Förderung von Industrie, Handel und Gewerbe. Aus allen diesen Gründen sollte die in manchen Ländern strittige Frage, ob die Wirtschaftsschulen dem Ministerium der Wirtschaft unterstehen sollen, längst keine Frage mehr sein dürfen. Weitere Fragen sind die Vereinheitlichung des jetzt kunterbunten Handelsschulwesens in Deutschland, die Pflege internationaler Gemeinschaftsarbeit mit Handelsschulen und Handelsschulkreisen des Auslandes, endlich noch viele andere Probleme, die der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen und der Bildungsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages fortlaufend aufgreifen und verfolgen.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Wöchentlich | | |
| 3. Oktober | 140,4 | 135,1 | 134,3 | 133 5 | 159,9 |
| 10. „ | 140 5 (+0,1%) | 135,3 (+0,2%) | 133,1 (+0,9%) | 133,5 (±0,0%) | 160,0 (+0,1%) |
| 17. „ | 140 4 (—0 1%) | 135,2 (—0,1%) | 132,6 (— 0,4%) | 133,4 (— 0,1%) | 160,0 (±0,0%) |
| 24. „ | 139,8 (—0,4%) | 133,6 (—1,2%) | 131,8 (—0,6%) | 133,3 (—0,1%) | 160 0 (±0,0%) |
| 31. „ | 140,0 (+0,2%) | 134.6 (+0,7%) | 130.0 (—1,4%) | 133,1 (—0,2%) | 160,0 (±0,0%) |
| 7. Novemb. | 140,2 (+0 2%) | 135,2 (+0,4%) | 128,8 (—0 9%) | 133,1 (±0,0%) | 160,0 (±0,0%) |
| | | | 2. Monatlich | | |
| Juni | 141,3 | 136,0 | 138,7 | 135,0 | 159,1 |
| Juli | 141,6 (+0,2%) | 136,6 (+0,4%) | 137,7 (—0,7%) | 135,1 (+0,1%) | 159,6 (+0,3%) |
| August | 141,5 (—0,1%) | 137,6 (+0,7%) | 135,5 (—1.6%) | 134,3 (—0,6%) | 159,5 (—0,1%) |
| September | 139,9 ( - 1,1%) | 134,2 (— 2,5%) | 131,0 (—3,3%) | 133.5 (— 0,6%) | 159,5 (± 0,0%) |
| Oktober | 140,1 (+0,1%) | 134,8 (+0,4%) | 129,0 (—1,5%) | 133,4 (—0,1%) | 160.0 (+0,3%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1.10 — 6.10. . . . . | 141,8 | 22.10.—27.10. . . . . | 137,1 |
| 8.10.—13.10. . . . . | 139,9 | 29.10.— 3.11. . . . . | 137,0 |
| 15.10.—20.10. . . . . | 138,5 | 5.11.—10.11. . . . . | 137,9 |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 23. 9.—29. 9. . . . | 364,6 | 82,1 | 11 369 |
| 30. 9.— 6.10. . . . | 352,9 | 83,0 | 11 077 |
| 7.10.—13.10. . . . | 373,0 | 80,0 | 7 068 |
| 14.10 —20.10. . . . | 379,2 | 80,7 | 6 139 |
| 21.10.—27.10. . . . | 381,0 | 82,3 | 6 312 |
| 28.10.— 3.11. . . . | 367,9 | 75,4 | 18 292 |

Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1927/28 | 1928/29 |
|---|---|---|---|
| Mai . . . . . | 732,1 (= 100) | 430,7 (= 58,8) | 637,5 (= 87,1) |
| Juni . . . . . | 816,1 (= 100) | 829,5 (=101,6) | 999,5 (=122,5) |
| Juli . . . . . | 956,2 (= 100) | 888,2 (= 92,9) | 1026,1 (=107,3) |
| August . . . . | 1045,5 (= 100) | 845.5 (= 80,9) | 1086,9 (=104,0) |
| September . . | 1012,7 (= 100) | 1184,7 (=117,0) | 1408,2 (=129,2) |
| Oktober . . . . | 737,2 (= 100) | 637,4 (= 86,4) | 765,1 (=103,8) |
| Bish. Düngejahr | 5299,8 (= 100) | 4816,0 (= 90,9) | 5923,3 (=111,8) |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 16. 9.—22. 9. . | 78 423 (75 103) | 62 198 (62 496) | 21 039 (20 953) | **161 660** (158 552) | 168 |
| 23. 9.—29. 9. . | 81 492 (75 819) | 65 687 (63 220 | 21 828 (20 967) | **169 007** (160 006) | 1 465 |
| 30. 9.— 6.10. . | 77 157 (75 661) | 59 156 (64 660) | 18 708 (20 152) | **155 021** (160 473) | 1 708 |
| 7.10.—13.10. . | 78 684 (77 344) | 62 902 (70 277) | 18 620 20 351) | **160 206** (167 972) | 213 |
| 14.10.—20.10. . | 79 376 (77 532) | 66 232 (68 807) | 18 646 (20 075) | **164 254** (166 414) | 324 |
| 21.10.—27.10. . | 78 875 (77 586) | 69 877 (74 500) | 19 171 (20 398) | **167 923** 172 484) | 143 |
| 28.10.— 3.11. . | 77 371 (75 297) | 67 473 71 868) | 18 700 (20 223) | **163 544** (167 388) | 108 |

### Die öffentliche Diskussion im Eisenkonflikt

In dem Arbeitskampf in der nordwestdeutschen Eisenindustrie hat die abgelaufene Woche keine Veränderungen gebracht. Während in den Parlamenten die Redeschlacht tobt, wird der Stellungskampf mit Wort und Schrift fortgeführt — nicht zum Vorteil der Sache, wie das bei derartigen Erörterungen meist der Fall zu sein pflegt, und man muß sich, wenn man die Reden und Presseäußerungen einer Woche durchgesehen hat, erst einmal wieder mit einiger Anstrengung klarmachen, was eigentlich die Kernpunkte des ganzen Tatbestandes sind.

Die Eisenindustrie hat einen Schiedsspruch, der nach ihrer Überzeugung ungesetzlich zustande gekommen und daher kein Schiedsspruch ist, als nichtig behandelt. Das ist ihr gutes Recht und hat mit der Staatsautorität nichts zu tun. Ein staatlicher Hoheitsakt, dem sich der Staatsbürger zu beugen hat, liegt doch nur vor, wenn der Staat und seine Organe innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handeln. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Duisburg, die dem Arbeitgeberstandpunkt recht gibt, zeigt, einerlei wie nachher das Reichsarbeitsgericht endgültig entscheidet, daß es sich hier nicht um Spitzfindigkeiten handelt, daß die Ansicht der Unternehmer zum mindesten auch von objektiven Richtern geteilt wird.

Nun wird von einem großen Teil der Presse den Unternehmern vorgeworfen, daß sie sofort zur Aussperrung geschritten seien, anstatt während des Feststellungsverfahrens über die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruches zunächst einmal ruhig weiterarbeiten zu lassen. Das zeige, daß die rechtlichen Beanstandungen nur Vorwände seien. Natürlich sperren die Eisenindustriellen nicht über 200 000 Arbeiter aus, um eine Formfrage des Schlichtungsverfahrens zum Austrag zu bringen. Sie bekämpfen den Schiedsspruch, nicht nur weil er unrechtmäßig zustande gekommen ist, sondern vor allem, weil er wirtschaftlich unvernünftig ist. Das primäre ist und bleibt die wirtschaftliche Unmöglichkeit des gefällten Schiedsspruches. In der Auffassung, daß die durch den Schiedsspruch der Eisenindustrie auferlegten Lasten bei der gegenwärtigen Konjunkturlage untragbar sind, scheinen sich übrigens die Unternehmer in recht guter Gesellschaft zu befinden. Entgegen den anfänglich umlaufenden Gerüchten gewinnt es mehr und mehr den Anschein, als ob der Reichswirtschaftsminister hinsichtlich des Eisenschiedsspruchs und seiner Verbindlicherklärung durchaus nicht mit seinem sozialpolitischen Kollegen harmoniere. Vielfach wurde auch die Fassung der vom Reichsarbeitsminister im Reichstag abgegebenen Erklärung dahin ausgelegt, daß er nur für sich gesprochen habe, was ebenfalls auf die Möglichkeit gewisser Meinungsverschiedenheiten im Kabinett hindeuten würde.

Über die wirtschaftliche Tragbarkeit des einzelnen Schiedsspruches hinaus werden durch den Kampf in Rheinland-Westfalen die gesamten lohnpolitischen Methoden der Nachkriegszeit schlagartig beleuchtet; die allmählich zu einer Selbstverständlichkeit gewordene Praxis der mit der Lohnfestsetzung befaßten staatlichen Behörden wird einmal zur öffentlichen Debatte gestellt. Man konnte den unentwegten Lohnaufbau noch einigermaßen rechtfertigen, solange die Reallöhne das Vor-

kriegsniveau nicht erreicht hatten. Zwar haben die meisten anderen Bevölkerungsklassen in Deutschland den Vorkriegsstandard ihrer Lebenshaltung noch jetzt nicht wieder zu erreichen vermocht, aber es lassen sich gewichtige Gründe dafür anführen, daß in erster Linie die Volksschichten mit dem niedrigsten Einkommen und daher auch der niedersten Lebenshaltung wieder auf den Friedensstand gebracht werden mußten, nachdem sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einigermaßen konsolidiert haben. Aber diese Entwicklung ist längst abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Steigerung der Lebenshaltungskosten beträgt der Stundenlohn des gelernten Arbeiters im gewogenen Reichsdurchschnitt zur Zeit 103,9 %, der des ungelernten Arbeiters sogar 128,1 % des Friedensreallohnes, wobei für die Vorkriegszeit der tatsächliche Verdienst, für die Gegenwart der hinter dem tatsächlichen Verdienst meist nicht unbeträchtlich (vergleiche die Erhebungen in der Textilindustrie und in der Bau- und Möbeltischlerei) zurückbleibende Tariflohn in Rechnung gestellt wurde. Es kann kein Zweifel sein, daß jetzt die Löhne, nachdem sie die Friedenskaufkraft erreicht und überschritten haben, nicht mehr ohne Rücksicht auf die Wirtschaftslage erhöht werden können, sondern daß nun auch einmal an die Wiederherstellung der Vorkriegsrentabilität der Betriebe gedacht werden muß, von der wir trotz Rationalisierung noch weit entfernt sind. Für die meisten Unternehmungen sind die Betriebsgewinne die einzige Kapitalquelle und auch die wenigen großen Werke, die in der Lage sind, an den ausländischen Anleihemarkt zu gehen, können fremdes Kapital zu erträglichen Bedingungen nur erhalten, wenn eine ausreichende Rentabilität gesichert ist. Der Geschäftsführer des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten, Direktor Lange, weist darauf hin, daß die durchschnittliche Rentabilität der Aktiengesellschaften der Eisen und Metall verarbeitenden Industrie von 9% vor dem Kriege auf etwas unter Null im Jahre 1926/1927 gesunken ist. Wenn auch das Jahr 1927/1928 hier eine gewisse Erholung gebracht haben dürfte, sind wir doch von den Vorkriegssätzen noch außerordentlich weit entfernt. Direktor Lange schließt daran die Forderung, daß Lohnerhöhungen eine Grenze in der Rentabilität der Unternehmungen finden müßten. Auf der Gegenseite wagt man diese Notwendigkeit nicht direkt zu bestreiten; hat doch ein führender Sozialdemokrat selber den von Lange zitierten Satz ausgesprochen, daß ohne Profit kein Schornstein rauche. Aber der Generalsekretär des Gewerkschaftsringes, der Reichstagsabgeordnete Lemmer, meint, für eine Auseinandersetzung über die Zusammenhänge zwischen Lohnpolitik und Rentabilitätssicherung der Wirtschaft sei es im gegenwärtigen Stadium des Konfliktes in der Eisenindustrie zu spät. Diese Argumentation ist nicht recht einleuchtend. Für sachliche Auseinandersetzungen über die Grundlagen, auf denen ein Konflikt beigelegt werden kann, ist es nie zu spät, und es ist nicht einzusehen, welche anderen Auseinandersetzungen zu einer befriedigenden Lösung der Schwierigkeiten führen sollten. Im übrigen ist es wahrhaftig nicht etwa so, daß die Unternehmerseite erst jetzt mit derartigen Auseinandersetzungen käme. Sie hat auf diese Zusammenhänge immer und immer wieder hingewiesen, und wenn die Gewerkschaften darauf gar nicht, die staatlichen Schlichtungsinstanzen nicht genügend eingegangen sind, dann sind sie die letzten, die die moralische Berechtigung haben, zu sagen, das alles sei ja ganz richtig, aber jetzt sei es für solche Erwägungen zu spät.

Die Debatte im Reichstag ist bei Niederschrift dieser Zeilen noch im vollen Gange, aber die Anträge der einzelnen Parteien liegen bereits vor. Die sozialdemokratischen Anträge fordern im wesentlichen folgendes: Arbeitslose, die zur Abänderung oder Beseitigung eines freiwillig abgeschlossenen oder durch verbindlich erklärten Schiedsspruch festgesetzten Tarifvertrages ausgesperrt sind, erhalten Arbeitslosenunterstützung. Dabei gilt ein für verbindlich erklärter Schiedsspruch als rechtswirksam ohne Rücksicht auf schwebende Rechtsstreitigkeiten. Die Mittel sind vom Reich zur Verfügung zu stellen und von den an der Aussperrung beteiligten Arbeitgebern beizutreiben. Das Gesetz erhält rückwirkende Kraft ab 15. Oktober 1928.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein solcher Gesetzentwurf, wenn er vom Reichstag in seiner augenblicklichen Kampfstimmung angenommen werden sollte, zu den unmöglichsten juristischen und wirtschaftlichen Konsequenzen führen müßte. Es ist ein Ausnahmegesetz gegen die Unternehmer, das hier verlangt wird, wie sich schon daraus ergibt, daß nur von Aussperrungen und nicht auch von Streiks die Rede ist, obwohl es gerade die Arbeitnehmer waren, die in letzter Zeit des öfteren trotz verbindlich erklärten Schiedsspruchs den Arbeitskampf fortgesetzt haben. Zweifellos wirken Streik und Aussperrung verschieden, da letztere den Arbeitern unmittelbar die Existenz erschwert, aber grundsätzlich muß man die Gleichberechtigung beider Kampfmaßnahmen anerkennen, muß man einräumen, daß die Arbeiter durch eine Aussperrung nicht in größere Not geraten als durch einen freiwillig eingeleiteten Streik, und daß sie daher, wenn sie für sich das Streikrecht in Anspruch nehmen, den Arbeitgebern auch in gleicher Weise das Recht der Aussperrung konzedieren müssen. Dabei ist es gut, sich zu erinnern, daß die Arbeitseinstellung von der Arbeitnehmerbewegung als Mittel zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen eingeführt wurde, daß die Arbeitgeber zur Waffe der Aussperrung erst in Abwehr der Streikoffensive der Gewerkschaften gegriffen haben.

Im einzelnen ist gegen den sozialdemokratischen Antrag zu sagen, daß man doch unmöglich einen verbindlich erklärten Schiedsspruch, der hinterher vielleicht vom Arbeitsgericht als nichtig anerkannt wird, einseitig gegen die Arbeitgeber als rechtswirksam behandeln kann. Die Verbindlichkeitserklärung erhält dadurch eine rechtliche Bedeutung, die ihr nicht zukommt, und die ganze Schlichtungseinrichtung wird zu einer Farce, wenn die Arbeitgeber auch dann zu Ersatzleistungen für die Arbeitslosenunterstützung gezwungen werden, wenn Schiedsspruch und damit Verbindlicherklärung einwandfrei als nichtig festgestellt werden. Die Heranziehung der einzelnen Arbeitgeber zu den Ersatzleistungen an Stelle des Arbeitgeberverbandes, der allein Vertragskontrahent ist, bedeutet eine Durchbrechung der Rechtsgrundsätze über juristische Personen, die unser gesamtes Vereinsrecht ins Wanken bringen kann. Die Festsetzung einer rückwirkenden Kraft endlich, durch die eine unter ganz anderen gesetzlichen Verhältnissen begonnene Aktion nachträglich unter die neuen Bestimmungen gebracht werden soll, ist geradezu eine gesetzgeberische Groteske. Wenn auf diese Weise Gesetze gemacht werden sollten, wenn man beim Beginn einer Maßnahme nie weiß, nach welchen Bestimmungen sie hinterher beurteilt wird, dann hört überhaupt jede Rechtssicherheit auf.

Weniger weitgehend und juristisch besser durchdacht sind die Anträge der Zentrumsfraktion des Reichstags. Sie laufen im wesentlichen darauf hinaus, bei Aussperrung trotz in Geltung befindlichen Tarifvertrags den ausgesperrten Arbeitern Arbeitslosenunterstützung zu sichern und klarzustellen, daß trotz einer etwa schwebenden Nichtigkeitsklage ein verbindlich erklärter Schiedsspruch zunächst rechtswirksam ist.

Gegenüber allen ad hoc vorgeschlagenen Änderungen des geltenden Rechtes, insbesondere der Schlichtungsverordnung, besteht das Bedenken, daß man die Schiedssprüche nicht mit weiteren Rechtsfolgen ausstatten kann, ehe die gesamte derzeitige Regelung des Schlichtungswesens einer eingehenden Durchsicht unterzogen worden ist. Die Lage in der nordwestdeutschen Eisenindustrie zeigt ja mit aller Deutlichkeit, daß unsere gegenwärtige Ordnung des Schlichtungswesens noch nicht den bestmöglichen Ausgleich zwischen sozial Wünschenswertem und wirtschaftlich Erträglichem gibt. Unter solchen Umständen den Schiedssprüchen erweiterte Rechtswirkungen zu geben, kann nicht verantwortet werden. Mit dem Flickwerk einer derartigen Gelegenheitsgesetzmacherei wird nichts genützt.

Anträge wie der sozialdemokratische sowie die Ankündigung weitergehender Maßnahmen seitens der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion sind nur geeignet, die im Gesamtinteresse dringend notwendige Verständigung zwischen den streitenden Parteien zu erschweren. Das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit sollte auf allen Seiten Maßnahmen verhindern, die den Streit verschärfen, die ohnehin verfahrene Lage weiterhin komplizieren. Daß die Unternehmerseite nach wie vor zur Verständigung auf jeder vernünftigen Basis bereit ist, haben die Verhandlungen im Preußischen Landtag gezeigt. Aber die versöhnliche Sprache der Rechtsparteien wurde in der Arbeitnehmerpresse als Schwäche ausgelegt, als Zeichen, daß es der Industrie in ihrer Haut nicht wohl sei. Wieder eine der Praktiken, die wir aus dem Weltkrieg her genügend kennen und deren verhängnisvolle Wirkungen von damals her noch hinreichend abschrecken sollten!

**Landwirtschaftliche Schutzzollwünsche**

Die nach Menge und Qualität ungewöhnlich gute Weltgetreideernte ließ von Anfang an Befürchtungen wegen des deutschen Preisniveaus für die wichtigsten Agrarprodukte aufkommen. Bis jetzt haben sich diese Befürchtungen nur zu einem geringen Teil erfüllt.

Immerhin liegt die Berliner Notierung für Weizen um 8,8 %, für Roggen um 14,2 % unter dem Stand zur gleichen Zeit des Vorjahres. Dabei kann von übermäßigen Getreideeinfuhren, die auf den inländischen Preis gedrückt hätten, keine Rede sein. In den drei Monaten Juli—September sind 92 600 t Roggen und 627 000 t Weizen eingeführt worden gegenüber 200 000 t Roggen und 651 600 t Weizen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Neben einem psychologischen Preisdruck, der von den reichen Vorräten in Übersee ausgehen mag, ist es also vor allem das starke Angebot aus der inländischen Ernte, das zu einem Nachgeben des Preisniveaus geführt hat. Jedenfalls kann aber von irgendwelchen Anzeichen einer Deroute keine Rede sein.

Es erscheint infolgedessen lediglich als eine Maßnahme der Vorsorge, nicht als eine von der Not der Stunde gebieterisch geforderte Abhilfe, wenn der deutsche Landwirtschaftsrat wieder einmal seine Wünsche auf Erhöhung der Agrarzölle hervorholt. In einer Entschließung seines ständigen Ausschusses fordert er:

1. Getreide: Aufhebung der Übergangszollsätze vom 17. August 1925, was eine Erhöhung im wesentlichen auf die im Handelsvertrag mit Schweden festgesetzten Sätze bedeuten würde, also je dz für Roggen von 5,— auf 6,— RM., für Weizen von 6,— auf 7,50 RM., für Futtergerste von 2,— auf 5,— RM. und für Hafer von 5,— auf 6 RM. Ferner sollen zur Wiederherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Getreide- und Mehlzöllen die notwendigen Maßnahmen zum nächsten Termin getroffen werden.

2. Zucker: Erhöhung der deutschen Zollsätze für Zucker.

3. Vieh und tierische Erzeugnisse: Herabsetzung und baldige Aufhebung des zollfreien Gefrierfleischkontingents, Anpassung der Lebendviehzölle an die Fleischzölle, Zollerhöhung für Milch und Molkereierzeugnisse.

Wie vorstehend erwähnt wurde, ist die Getreideeinfuhr aus neuer Ernte im laufenden Jahr nicht besonders groß, das inländische Angebot drückt bereits hinlänglich auf den Markt, so daß die Wirksamkeit von Zollerhöhungen zweifelhaft ist. Im übrigen muß die Forderung auf Erhöhung von Lebensmittelzöllen, die zwangsläufig die Lebenshaltungskosten verteuern sollen, in der gegenwärtigen Zeit sinkender Konjunktur ebenso beurteilt werden wie die Lohnforderungen der Gewerkschaften: beide laufen letzten Endes darauf hinaus, das deutsche Preisniveau zugunsten einer einzelnen Berufsgruppe zu erhöhen, in einem Zeitpunkt, in dem alles darauf ankommt, es so niedrig wie möglich zu halten, vor allem um der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit zu verschaffen, für den sinkenden Inlandsabsatz Ersatz auf dem Weltmarkt zu suchen. Im übrigen wäre es ein völlig unmöglicher Zustand, wenn wir die deutschen Getreidezölle nach den jeweiligen Ausfall der Weltgetreideernte festsetzen wollten. Im nächsten Jahr kann die Ernte unter dem Durchschnitt bleiben. Sollen dann die Zölle wieder herabgesetzt werden? Der deutsche Landwirtschaftsrat wird das bestimmt nicht wollen, aber die Regierung könnte sich unter solchen Umständen entsprechenden Forderungen der Konsumenten nur schwer entziehen. Wir kämen dann zu nach dem Ernteausfall gleitenden Getreidezöllen, wodurch einer Spekulation schlimmster Art Tür und Tor geöffnet und für den soliden Handel jede Kalkulationsmöglichkeit zerstört würde. — Was die Forderung hinsichtlich der Relation zwischen Getreide- und Mehlzöllen betrifft, so wird man doch wohl nicht annehmen können, daß der deutsche Landwirtschaftsrat im Ernst eine Kündigung des deutsch-französischen Handelsvertrags, in dem die Mehlzölle gebunden sind, zur Erwägung stellen will.

Die Preise für Vieh und Vieherzeugnisse haben sich seit Frühjahr bzw. Frühsommer dieses Jahres wieder recht ansehnlich erholt. Nach dem amtlichen Großhandelsindex sind erstere von dem Tiefpunkt, den sie im April mit 99,7 erreicht hatten, wieder auf 119,8 gestiegen; letztere, die noch im Juni auf 126,3 gestanden waren, haben Anfang November den Stand von 162,3 erreicht. Ein dringendes Erfordernis für Notstandsmaßnahmen scheint demnach nicht vorzuliegen, besonders nicht, wenn man den Viehzüchtern nicht durch Erhöhung der Futtermittelzölle den Rohstoff künstlich verteuert. Daß die Beseitigung des zollfreien Gefrierfleischkontingents der deutschen Viehzucht erheblichen Nutzen bringen würde, erscheint nahezu ausgeschlossen. Die Schichten der Bevölkerung, die Gefrierfleisch konsumieren, kommen für den Genuß frischen Fleisches zum größten Teil nicht in Frage. Man würde nur eine schwere Beeinträchtigung der Lebenshaltung in der ärmeren Bevölkerung erreichen, ohne der Landwirtschaft zu nutzen.

## Eine abgelehnte „Wohltat"

Es ist an dieser Stelle bereits über die im Reichsarbeitsministerium schwebenden Pläne betreffend Erhöhung der Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung auf 6000 RM. jährlich hingewiesen worden[1]). Während die bisher erfolgten Erhöhungen von 2400 M. vor dem Kriege bis auf 3600 RM. 1927 lediglich der Verschiebung des Geldwerts und der Erhöhung der Einkommen Rechnung trugen, würde eine solche Heraufsetzung auf 250 % des Vorkriegsstandes nichts anderes bedeuten als eine Ausdehnung der Krankenversicherung auf einen großen Teil des Mittelstandes, eine Machterweiterung der Krankenkassen auf eine Bevölkerungsschicht, für die die Krankenversicherung nicht gedacht und nicht geeignet ist. Dazu kommt noch die auf dem letzten Krankenkassentag in Breslau erhobene Forderung, daß auch die selbständigen Gewerbetreibenden, die Angehörigen freier Berufe und die Rentner, soweit ihr Einkommen innerhalb der versicherungspflichtigen Grenzen liegt, in die Krankenversicherung einbezogen werden sollten[2]).

Gegen diesen Eroberungsfeldzug der Krankenkassen setzen sich nun die Bevölkerungskreise, die von dieser liebevollen Fürsorge der amtlichen deutschen Sozialpolitik bedroht sind, sehr energisch zur Wehr. In einer öffentlichen Erklärung der im „Reichsausschuß der deutschen Mittelschicht" zusammengeschlossenen Mittelstandsverbände, des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, des Reichsschutzverbandes für Handel und Gewerbe, der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine und des Schutzkartells deutscher Geistesarbeiter wird Verwahrung eingelegt gegen die Absicht, die Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung auf 6000 RM. Jahreseinkommen zu erhöhen, noch mehr aber gegen etwaige Pläne, die Zwangskrankenversicherung auf die wirtschaftlich selbständigen Volkskreise auszudehnen. Der selbständige Mittelstand drohe dadurch proletarisiert zu werden und in einer erweiterten Zwangswirtschaft würde „der größte Einfluß, Aufsicht und Verwaltung, Berufsgruppen zufallen, von denen volles Verständnis für die eigenartigen Lebensnotwendigkeiten der gewerblich und geistig tätigen Mittelschicht nicht erwartet werden kann".

Eingehender noch behandelt ein Aufsatz „Wohltat wird Plage" in „Der angestellte Akademiker" vom 15. Oktober 1928 dieses Problem. Hier wird vor allem zahlenmäßig nachgewiesen, daß die höher bezahlten Angestellten (und Selbständigen), wenn sie durch die Heraufsetzung der Versicherungsgrenze in die Pflichtversicherung einbezogen werden, gegenüber den niedrigeren Gehaltsgruppen erheblich benachteiligt werden. Die Beiträge richten sich nach der Höhe des Einkommens (6 bis 8 %), die Leistungen der Krankenkassen dagegen sind zum größten Teil für alle Mitglieder gleich. Da man ein Drittel der Beiträge für das nach der Höhe des Einkommens abgestufte Krankengeld, zwei Drittel dagegen für die für alle Versicherten gleichen Sachleistungen rechnet, so ergibt sich, daß, je höher das Einkommen des Versicherten ist, er um so weniger für seine Beiträge erhält. Durch folgende Tabelle wird veranschaulicht, zu welch groteskem Zustand man mit der Erhöhung der Versicherungsgrenze gelangen würde.

| Gehalt | Krankenkassen-Beitrag | Es entfallen hiervon für: | |
|---|---|---|---|
| | | Sachleistungen (Krankenpflege) | Barleistungen |
| 150 M. | 9 M. | 6 M. | 3 M. für ein Krankengeld von 2,50 M. täglich |
| 300 M. | 18 M. | für die gleichen Sachleistungen 12 M. | 6 M. für ein Krankengeld von 5 M. täglich |
| 500 M. | 30 M. | für die gleichen Sachleistungen 20 M. | 10 M. für ein Krankengeld von etwa 8 M. täglich |

Die private Krankenversicherung, der die Kreise der höher bezahlten Angestellten und der Selbständigen großenteils angeschlossen sind, arbeitet weit billiger bei erheblich größeren Leistungen und einer den Bedürfnissen ihrer Mitglieder besser angepaßten Methode als die Allgemeinen Krankenkassen. Ein

[1]) Vgl. „D. W. Z." vom 23. 8. 1928, S. 814.
[2]) Vgl. „D. W. Z." vom 16. 8. 1928, S. 792.

Angestellter mit 500 RM. Monatseinkommen hätte für die Allgemeine Krankenkasse einen Beitrag von 30 bis 40 RM. zu zahlen, während er an die private Versicherung zu zahlen hat

| | |
|---|---|
| als Junggeselle . . . . . | 7 RM. |
| für sich und seine Frau . . . . . | 14 RM. |
| für eine vier- bis achtköpfige Familie | 20 RM. |

Es ergibt sich also, daß der Mittelstand durch eine Erweiterung der Krankenversicherungspflicht schwer geschädigt würde. Für eine gegenüber der privaten Versicherung erheblich höhere Beitragsleistung hätte er in einer seinen besonderen Bedürfnissen keinerlei Rechnung tragenden Organisation geringere Leistungen zu beanspruchen. Seine Weigerung ist begreiflich. Soll er doch gezwungen werden? Soll die fehlende Konkurrenzfähigkeit der allgemeinen Krankenkassen gegenüber der privaten Versicherung durch staatlichen Machtspruch ersetzt und der Mittelstand dem Machtstreben der Krankenkassenbürokratie geopfert werden? Ist das sozial? Ist das demokratisch? Man denkt unwillkürlich an den Ausspruch des reaktionärer Gesinnung gewiß nicht verdächtigen freisinnigen Führers, Eugen Richter, anläßlich einer Reichstagsdebatte über die deutsche Sozialversicherung: Er sehe im Geiste Deutschland bereits als ein großes Zuchthaus. Rkr.

**Diskontermäßigung?**

Die Inanspruchnahme des Wechselrediskonts der Reichsbank durch die Wirtschaft hat seit einigen Monaten rückläufige Tendenz. Jetzt ist auch der Privatdiskont auf 6¼ %, d. h. ¾ % unter den Banksatz, gesunken. Diese Spanne zwischen Privatdiskont und Reichsbanksatz wurde seit Januar nicht mehr erreicht. Kein Wunder, daß die Diskontermäßigungsfrage wieder eifrig an der Börse diskutiert wird. Man glaubt, daß die Reichsbank zu schnellem Handeln verpflichtet sei, um dem immer deutlicher in die Erscheinung tretenden Konjunkturrückgang bremsend entgegenzuwirken.

Ob dieser Wunsch sobald schon in Erfüllung gehen wird, ist zweifelhaft. Die Voraussetzungen für eine Diskontermäßigung liegen nicht ganz einfach; sie werden durch die Nähe des Jahresultimo, der regelmäßig eine starke Ausdehnung der Reichsbankbeanspruchung bringt, noch besonders kompliziert. Zunächst ist es falsch, der Spanne zwischen Reichsbanksatz und Privatdiskont allzuviel Bedeutung beizumessen. Der Berliner Privatdiskontmarkt ist heute noch viel zu eng, um in seiner Preisbildung stets die tatsächlichen Geldverhältnisse widerspiegeln zu können. Da auch das Ausland zeitweise für deutsche Privatdiskonten Interesse zeigt, differieren Angebot und Nachfrage oft erheblich, so daß die Satzbildung starken Zufälligkeiten ausgeliefert ist. Die Golddiskontbank sucht daher als „regulierende Stelle" den Privatdiskontsatz künstlich auf einem „angemessenen" Niveau zu halten, indem sie entweder aus den ihrer Verwaltung überlassenen öffentlichen Fonds Ankäufe vornimmt oder aber — wenn der Privatdiskontsatz fortzulaufen droht — Reichsschatzwechsel abgibt. Gegenwärtig sind aber die Möglichkeiten, mit Schatzwechseln einen künstlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage herbeizuführen, ziemlich beschränkt, da der Schatzwechselumlauf die durch die Rediskontgrenze bei der Reichsbank praktisch gegebene Höchstziffer bald erreicht hat. Es kommt hinzu, daß ein unmittelbarer Finanzbedarf beim Reich gegenwärtig wohl nicht besteht, sondern man sich mit den fortgesetzten Schatzwechselbegebungen in erster Linie einen Rückhalt für den Jahresultimo schaffen will. Die jetzt durch Schatzwechsel hereingenommenen Beträge müssen daher ebenfalls kursfähig angelegt werden; teilweise scheint das auch am Privatdiskontmarkt geschehen zu sein.

Außerdem darf man auch nicht die Entwicklung der Reichsbankbeanspruchung allein nach der Bewegung des Wechselkontos beobachten. Es ist vielmehr notwendig, stets die gesamte Inanspruchnahme, die sich am vollständigsten im Notenumlauf widerspiegelt, zu verfolgen. Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich nun, daß die Entspannung des Notenumlaufs stark hinter dem Rückgang des Wecheselkontos zurückgeblieben ist.

Während das Wechselkonto also wieder auf den Februarstand gesunken ist, hat sich der Notenumlauf erst auf den Junistand ermäßigt. Noch stärker tritt die Differenzierung in der Entwicklung der Wechselbeanspruchung und des Notenumlaufs hervor, wenn man vom Oktober vorigen Jahres ausgeht. Gegenüber diesem Termin hat sich der Wechselbestand um rd. 450 Mill. RM. gesenkt. Der Notenumlauf ist aber um etwa den gleichen Betrag gestiegen.

| Ultimo | Goldbestand | Wechsel und Schecks | Notenumlauf |
|---|---|---|---|
| | in Millionen Reichsmark | | |
| Juli 1927 | 1 801,0 | 2 572,1 | 3 928 2 |
| August 1927 | 1 852,7 | 2 661,6 | 3 934,7 |
| September 1927 | 1 852,1 | 2 745,7 | 4 182,4 |
| Oktober 1927 | 1 851 3 | 2 802,4 | 4 230,6 |
| November 1927 | 1 857,0 | 2 482,8 | 4 181,3 |
| Dezember 1927 | 1 864,6 | 3 128,7 | 4 564,0 |
| Januar 1928 | 1 865,3 | 2 372,9 | 4 251,2 |
| Februar 1928 | 1 888,4 | 2 336,3 | 4 268,2 |
| März 1928 | 1 930,8 | 2 652,0 | 4 513 2 |
| April 1928 | 2 040,9 | 2 492,4 | 4 409,5 |
| Mai 1928 | 2 040,8 | 2 469,4 | 4 486,9 |
| Juni 1928 | 2 083,8 | 2 477,2 | 4 674,2 |
| Juli 1928 | 2 199,7 | 2 516,5 | 4 569,3 |
| August 1928 | 2 248,1 | 2 603,9 | 4 673,0 |
| September 1928 | 2 397,0 | 2 576,1 | 4 830,2 |
| Oktober 1928 | 2 532,8 | 2 348,3 | 4 672,0 |

Die Ausdehnung des Notenumlaufs ist zu einem wesentlichen Teil bedingt durch die Goldankäufe der Reichsbank. Der Goldbestand ist in Jahresfrist um rd. 700 Mill. RM. gestiegen. Infolgedessen hat sich trotz der Umlaufssteigerung die Golddeckung der Noten um einige Prozent erhöht. Es wäre aber naiv, zu glauben, daß dadurch eine Diskontermäßigung begünstigt wird. Denn die Goldzugänge sind, wie früher schon an dieser Stelle einmal ausgeführt, praktisch nur als die Begleiterscheinung der in der letzten Zeit hereingeflossenen erheblichen kurzfristigen Auslandskredite zu betrachten. Durch diese wurden die Banken instand gesetzt, den Wechselrediskont der Reichsbank in vermindertem Umfang in Anspruch zu nehmen. Das Kreditvolumen der Wirtschaft ist also lange nicht so stark zurückgegangen, wie das in dem Rückgang des Wechselkontos bei der Reichsbank zum Ausdruck kommt. Gründe der Konjunkturpolitik zwingen daher gegenwärtig noch keineswegs zu einer Diskontermäßigung.

Auf der andern Seite wiegt die kurzfristige Auslandsverschuldung heute schwerer als vor einem Jahr. Die kurzfristige Verschuldung muß ja schon deshalb größer sein, weil langfristige Auslandskredite seit Monaten nur vereinzelt hereingeflossen sind. Außerdem erscheint der kurzfristige Auslandskredit heute labiler als vor einem Jahr. Ein großer Teil der amerikanischen Kredite ist durch Gelder aus anderen Quellen ersetzt, deren Zuverlässigkeit nicht so genau zu überblicken ist. Vor allem hat sich der Prozentsatz englischer Gelder stark vergrößert. Gerade in England sind aber gegenwärtig die Verhältnisse äußerst labil. Dort hat seit kurzer Zeit ein so starker Goldexport nach den Vereinigten Staaten eingesetzt, daß es zweifelhaft erscheint, ob die Bank von England ihre kostspielige Devisenpolitik weiter fortsetzen wird. Auf amerikanisches Entgegenkommen darf sie wohl nicht wieder rechnen. Viel spricht daher dafür, daß sie schließlich doch das natürliche Gleichgewicht des Pfundkurses durch eine Diskonterhöhung wiederherstellen wird. Davon dürfte aber der deutsche Geldmarkt nicht unberührt bleiben. Würde außerdem die Deutsche Reichsbank den Diskont ermäßigen, so würde das zu einer weiteren Verringerung der Zinsspanne führen und damit auf weiteren Abfluß von Auslandsgeld hinwirken. An sich wäre das noch nicht unerwünscht. Die Wage zwischen den deutschen und ausländischen Geldsätzen ist zu hoch, da viele Geldnehmer in Deutschland sich leider den ausländischen Zinsforderungen gegenüber nicht hartnäckig genug gezeigt haben. Die Rücksicht auf den nahen Jahresultimo erlaubt es aber nicht, gerade jetzt auf einen Abschluß der ausländischen Guthaben zu drängen. Es erscheint daher glaubhaft, wenn es heißt, daß die Reichsbank sich vor dem Jahresultimo auf das Experiment einer Diskontermäßigung nicht mehr einlassen wolle. R. Schr.

**Aus der Baumwollwirtschaft**

Die letzte Ernteschätzung des amerikanischen Ackerbauministeriums vom 8. Oktober bezifferte das voraussichtliche Ernteergebnis auf nahezu 14 Mill. Ballen. Gegen die vorletzte Schätzung vom 8. September bedeutete das eine Verringerung um etwa 440 000 Ballen, doch liegt die Oktoberschätzung um etwa eine Million über dem Ertrag des Vorjahres, das bekanntlich infolge der Mississippiüberschwemmung und ungünstigen Erntewetters den besonders niedrigen Stand von nur 12,9 Mil-

onen Ballen ereichte. Auch in diesem Jahr glaubt man, daß die rnte durch Witterungseinflüsse gelitten hat, so daß s noch sehr fraglich ist, ob der Ernteschätzungsbericht dem atsächlichen Ergebnis entsprechen wird. Jedenfalls muß damit erechnet werden, daß die diesjährige Erzeugung an amerikanischer Baumwolle den Verbrauch, den man auf 15,5 bis 6 Mill. Ballen schätzen kann, unterschreiten wird, so daß auf die verhältnismäßig großen Vorräte aus der alten Ernte zurückgegriffen werden muß. Eine Verknappung am Markte amerikanischer Baumwolle ist aber wohl ausgeschlossen, vor allem wenn man die depressive Lage der großen Baumwollindustrien in Betracht zieht.

Der Baumwollpreis hat im laufenden Jahre, wie man das nicht anders gewohnt ist, zahlreiche Schwankungen zu bestehen gehabt. Auf die Baumwollhausse vom Juli (vgl. D. W. Z. S. 673) folgte ein Rückgang zu Anfang August. Die niedrige Ernteschätzung des August (vgl. D. W. Z. S. 793) hatte wieder ein Anziehen zur Folge. Anfang Oktober brachte ein schlechter Entkörnungsbericht einen Preisrückgang bis fast auf den niedrigsten Stand des ganzen Jahres. Dann erfolgte wieder eine Wendung. Der New-Yorker Preis stieg von 17,65 Cts. auf 19,60 am 27. September, und, nachdem auch die Oktober-Ernteschätzung einen vorübergehenden Rückgang wieder auszugleichen imstande war, hält sich der Preis in New York gegenwärtig auf etwa 19,2 Cts. Den einzelnen Notierungen kommt natürlich an sich kein allgemeines Interesse zu. Trotzdem aber sind sie hier aufgeführt worden, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die Kalkulation der Baumwollverarbeiter zu rechnen hat. Es ist die alte Klage, daß die spekulative Festsetzung des Baumwollpreises und die daraus resultierenden Schwankungen, der häufig überriebene Einfluß von Witterungsberichten und nicht zuletzt die Unvollkommenheit der amerikanischen Ernteschätzung in kürzesten Zeiträumen zu Preisspannen führt, welche das Geschäft für den letzten Erwerber, aber auch für den Großhandel, zu einem Risiko macht, wie es in wenigen anderen Industrien in gleichem Ausmaße zu beobachten ist. Angesichts der geschlossenen Vorherrschaft der amerikanischen Baumwollproduktion am Weltmarkt ist mit einer Abhilfe nicht zu rechnen, soweit sie nicht in den Reihen der amerikanischen Industrie selbst den Ausgangspunkt findet. Hier bietet sich aber ein handgreifliches Beispiel dafür — ebenso wie beim Kupfer, wo sich letzthin ebenfalls die Nachteile der nahezu absoluten Vorherrschaft der Amerikaner zeigten —, wie sich Rohstoffmonopole der Vereinigten Staaten auf die europäische verarbeitende Industrie auswirken müssen. Es ist auf jedem Gebiet zu begrüßen, wenn entschlossene Zusammenarbeit der europäischen Volkswirtschaften Wege findet, sich soweit wie möglich die Unabhängigkeit von den Amerikanern zu sichern. Dieses Problem dürfte vielleicht sehr bald bei fortschreitender Expansion der Amerikaner auch auf dem Gebiete des Eisens und Stahls und des Aluminiums praktisch werden.

Während sich die amerikanische Baumwollindustrie scheinbar wieder im Aufstieg befindet, lauten die Meldungen aus England immer noch außerordentlich ungünstig. Nur in geringem Maße ist es gelungen, den Auslandsabsatz zu verbessern. Fusionspläne der Industrie von Lancashire haben bisher noch zu keinem Ergebnis geführt. Das Problem ist, wie die vielen kleinen, kapitalmäßig und betriebstechnisch ungünstig arbeitenden Unternehmungen, welche gegenwärtig das Geschäft vergiften, aus dem Wettbewerb ausgeschaltet werden können. Der Einfluß der ungünstigen Gesamtlage geht daraus hervor, daß die Aktien von 40 der besten Unternehmungen bei einem Nennwert von 5,23 Mill. £ volleingezahlten Kapitals seit September des Vorjahres eine Entwertung von 2,2 Mill. £ erfahren haben. Von Interesse war ein kürzlich erschienener Aufsatz einer großen japanischen Zeitung (vgl. I. u. H. Nr. 242), welche zu dem Ergebnis kommt, daß die größte Schwierigkeit, die Baumwollindustrie von Lancashire wieder rentabel zu gestalten, in der Überwindung der japanischen Konkurrenz liegt. Im Fernen Osten könne Japan zu besseren Preisen und zu günstigeren Lieferungsbedingungen anbieten als England. Sowohl was die Organisation wie auch was die Standardisierung anbetrifft, könne England zweifellos von Japan viel lernen. Es mag dahingestellt sein, ob und inwieweit diese Ausführungen zutreffen. Aber die Tatsache, daß Japan sich als Lehrmeister Englands auf dem Gebiete der Baumwollindustrie aufspielen darf, beleuchtet zur Genüge die gegenwärtige Situation.

Die Lage der deutschen Baumwollindustrie ist nach den Berichten der Fachverbände schwankend und unsicher. Die Einfuhr amerikanischer Baumwolle von den Vereinigten Staaten nach Deutschland betrug in den Monaten August bis Oktober nur 693 000 Ballen gegen 814 000 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Seit Monaten geht die Konjunktur abwärts, auch saisonmäßige Einflüsse konnten hieran nichts ändern. Betriebseinschränkungen müssen fast im ganzen Reich aufrechterhalten werden. Besonders geklagt wird über die Lohnkämpfe, die sich im Oktober im Westen abspielten und die ein Beweis dafür sind, wieweit die Baumwollindustrie von einer Stabilisierung ihrer Kalkulationsgrundlagen entfernt ist. Die Ausfuhr deutscher Baumwollgewebe zeigte letzhin keinen ungünstigen Stand, was auf spekulative Käufe des Auslands zurückgeführt wird. Demgegenüber ist die Einfuhr von Baumwollgeweben erfreulicherweise im Sinken begriffen, was allerdings auch damit zu begründen ist, daß die schlechten Preise und die geringe Nachfrage der ausländischen Konkurrenz wenig Anreiz geben. Hi.

## Reform des Offenbarungseides.

**Kritik der geltenden Bestimmungen über das Offenbarungseidverfahren.**

Die Zahl der Offenbarungseide, die täglich vor deutschen Amtsgerichten geleistet werden, übersteigt die Menge der im Reich jeden Tag eröffneten Konkursverfahren um ein Vielfaches. Die große wirtschaftliche Bedeutung des Offenbarungseidverfahrens, dieses Angelpunktes jeder Zwangsvollstreckung, lenkt die Aufmerksamkeit auf die den gegenwärtigen Bestimmungen über jene Materie anhaftenden Mängel und Lücken.

Im Offenbarungstermin nämlich wird der Schuldner nur nach seiner augenblicklichen Vermögenslage befragt, und das vorzulegende Vermögensverzeichnis bezieht sich auf den Stichtag der Eidesleistung. Fragen des anwesenden Gläubigers nach der Entwicklung der Vermögensgestaltung aus der unmittelbar vor dem Leistungstage liegenden Zeit werden vom Richter in der Regel nicht zugelassen. Böswillige Schuldner haben dadurch die Möglichkeit, noch zwischen Ladung und Termin die vorhandenen Vermögensstücke zu verschieben, ohne darüber am Eidestage eine Befragung befürchten zu müssen, ob vordem Güter und Rechte vorhanden gewesen seien und wie deren Verschwinden motiviert werde. Diese Möglichkeit wird erfahrungsgemäß von manchen Schuldnern ausgenutzt, und zwar um so mehr, als zwischen Ladung und Abnahme des Eides vier bis sechs Wochen liegen und die jetzige Überlastung der Gerichte den Richter zwingt, die einzelnen Eidesabnahmen auf wenige Minuten zu beschränken.

Hier könnte freilich manches gemildert werden durch die Anordnung, daß Offenbarungseidsachen allgemein zu „Sofortsachen" erklärt und für die Abnahme von Eiden weitere außerordentliche Sitzungstage angesetzt werden. Aber das eigentliche Übel wird damit nicht ausgerottet. Es wurzelt in dem mangelnden Fragerecht. Den Gläubigern müßte es gestattet sein, den Schuldner zum mindesten über die Zeit vorher eingehend zu befragen, die zwischen der Rechtskraft des Titels und dem Tage der Eidesleistung liegt. Das heutige Frageverfahren gestattet es dem Schuldner sogar, sein Vermögen am Tage vor dem Eide zu verschenken und es am Tage nach dem Eide zurückzunehmen.

Es gestattet ihm, seine ganze Habe auf seine Angehörigen zu verteilen. Es gestattet ihm, am Tage vor dem Eide sein Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu beenden und es am Tage nach dem Eide wieder aufzunehmen usw. Jedenfalls kann auf ungezählten mehr oder weniger geschickten Wegen die Vermögenslosigkeit rechtzeitig konstruiert werden. Der Gläubiger wird auf das Parteiverfahren verwiesen, d. h. das Gericht leiht ihm zur Auffindung der Vermögensstücke seine Hilfe nicht, obwohl gerade der Offenbarungseid dem Zweck dient, das Vermögen offenzulegen. Der Gläubiger, der über den Verbleib des noch vor kurzem vorhanden gewesenen Vermögens im Dunkeln tappt, darf im Eid nicht den Verbleib aufklären, muß vielmehr an Hand von Vermutungen aufs neue den Klageweg beschreiten; obwohl doch durch den rechtskräftigen Titel das Parteiverhältnis beendet ist und das Recht nur noch bei dem Gläubiger liegt, muß dieser noch einmal den Parteistreit eröffnen, evtl. zum zweiten und dritten Male. Es betont eben unser Vollstreckungsrecht mit falscher Schärfe dann auch noch die Zweiseitigkeit der Interessen, ja die Gleichberechtigung des Schuldners und Gläubigers, wo diese nicht mehr angebracht ist, wo vielmehr das alleinige Recht des Gläubigers einwandfrei festgestellt ist und zur Verwirklichung gelangen soll. Das Gesetz über Anfechtungen und Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses wird in seiner Wirkung zu einem wesentlichen Teil

dadurch abgeschwächt, daß die Offenbarungspflicht des Schuldners so eng umgrenzt ist. Damit das Anfechtungsgesetz die erhoffte Wirkung haben kann, muß unter allen Umständen von dem Schuldner die Bekanntgabe dessen erzwungen werden können, was er an Rechtshandlungen mit seinem Vermögen vorgenommen hat. Das Anfechtungsgesetz mag dann entscheiden, ob diese Rechtshandlungen Bestand haben können oder nicht.

Diese Lücken im Eidverfahren sind auch im wesentlichen daran schuld, daß die Wirtschaft durch das Strafrecht so gut wie gar nicht geschützt wird. Würde der Schuldner im Eid gezwungen werden, seine letzten Rechtshandlungen offenzulegen, so würden viele strafrechtlich bedeutungsvolle Vorgänge unterbleiben, die bei der heutigen Rechtslage vom Gläubiger allenfalls vermutet, selten aber nachgewiesen werden können.

Allerdings wird man dem Gläubiger nicht ein unumwundenes Fragerecht geben dürfen, vielmehr muß das gerichtliche Ermessen eine Frage zulassen, aber auch verhindern können. Wenn aber der Richter eine Frage des Gläubigers zur Aufklärung der Vermögensgestaltung nicht für zweckmäßig oder notwendig erachtet, so müßte gegen diese Stellungnahme des Gerichts sofortige Beschwerde gegeben sein. Heute sind aber die Bestimmungen über den Eid so dürftig, daß sie der Wichtigkeit des Offenbarungseides in keiner Weise gerecht werden. Praktisch bedeutet doch der Offenbarungseid für den Gläubiger die Vernichtung der Hoffnung, zu seinem Gelde zu kommen und damit die Vereitelung des obersten Rechtszweckes, dem Berechtigten mit den Mitteln des Staates sein Recht zu verschaffen. Dementsprechend sind die Bestimmungen über den Eid reichhaltiger zu gestalten.

Ein Fehler ist es auch, daß der Offenbarungseid nur in Abständen von fünf Jahren erzwungen werden kann, wofern nicht der Erwerb neuen Vermögens dem Schuldner nachzuweisen ist. Der Gläubiger muß also erst glaubhaft machen, daß neues Vermögen da ist, d. h. um die Rechte, die ihm sein rechtskräftiger Titel gibt, auszunutzen, muß er erst wieder eine gewisse Beweislast auf sich nehmen. Der Schuldner dagegen braucht sich nur alle fünf Jahre auf eine zeitweilige Vermögenslosigkeit einzustellen. Es erscheint eine solche Schutzbestimmung für den Schuldner nicht erforderlich zu sein. Es ist nicht einzusehen, warum nicht die fünfjährige Frist auf ein halbes Jahr heruntergesetzt ist. Zusammen mit der oben vorgeschlagenen Erweiterung der Befragungsrechte wird die halbjährliche Vorladungsmöglichkeit sich jedenfalls nicht in einer Mehrinanspruchnahme des Gerichtes auswirken. Es werden im Gegenteil die Schuldner in weitgehendem Maße sich bemühen, den Offenbarungseid durch Zahlung abzuwehren. Die zahlreichen schwachen Existenzen aber, die heute, nachdem sie den Offenbarungseid geleistet haben, kurz darauf wieder aufs neue das Wirtschaftsleben beunruhigen, werden verschwinden, und damit ist nicht zuletzt der Klärung und Bereinigung des Wirtschaftslebens gedient.

Dr. jur. H. Culemann, Düsseldorf.

# Bücherschau

**Steuerrecht und Rechtsstaat.** Ein Beitrag zur Frage der Finanzreform. Von Dr. **Ludwig Waldecker**, o. ö. Professor des öffentlichen Rechts in Königsberg. Verlag Hermann Sack, Berlin W 35. 1928. Preis 2,50 RM. Heft 1 der „Öffentlich-rechtlichen Abhandlungen", herausgegeben von Professor Dr. Ludwig Waldecker.

Wenn vor kurzem im Rahmen einer neuen im Verlag Hermann Sack erscheinenden Sammlung „Öffentlich-rechtlicher Abhandlungen" als erstes Heft eine Arbeit des Königsberger Universitätsprofessors Dr. Ludwig Waldecker „Steuerrecht und Rechtsstaat" erschien, so ist aus persönlichen und sachlichen Erwägungen der Zeitpunkt besonders glücklich gewählt. Einmal fällt der Termin dieser Neuerscheinung mit dem 75. Geburtstag des großen Staats- und Finanzwissenschaftlers Georg von Schanz zusammen, dessen Lebenswerk sich nicht zuletzt in der wissenschaftlichen Förderung des Steuerrechts äußert. Andererseits fällt die Veröffentlichung der Arbeit in eine Zeit, die sich lebhaft mit den Problemen der Staats- und Verwaltungsreform beschäftigt.

Die Arbeit Waldeckers nimmt insbesondere zu den Fragen der Finanzreform Stellung. Wenn der Verfasser — unter Ablehnung des Steuerrechts als einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin — in dem geltenden Steuerrecht eine Gefährdung des Rechtsstaatsgedankens erblickt, so stützt er sich hierbei auf eine eingehende Analyse der die Reichsabgabeordnung beherrschenden Grundideen.

**Reparations - Sabotage durch die Weltwirtschaft.** Von Dr. **Walter Mahlberg**, o. Professor d. Betriebswirtschaftslehre a. d. Universität Freiburg i. Br. Mit 15 Illustrationen. VIII, 122 Seiten. Geheftet 4,80 RM.

Der Verfasser versucht in dieser scharfsinnigen Schrift nachzuweisen, daß eine Reparationszahlung nicht möglich ist und daß die Kräfte der Weltwirtschaft ihrer Natur nach bestrebt sein müssen, die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Reparationsleistungen zu annullieren. Für den Bartransfer muß sein Nachweis als durchaus gelungen bezeichnet werden, wie ja über diese Frage eine Unklarheit international auch kaum noch besteht, denn längst hat sich die Einsicht durchgesetzt, daß die bisherigen Reparationsleistungen durch Auslandsanleihen finanziert worden sind und daß ohne diese das erforderliche Devisenmaterial nicht hätte beschafft werden können. Allerdings ergibt sich die begründete Sorge, daß die Auslandsanleihen eines Tages nicht mehr im bisherigen Maße oder überhaupt nicht mehr hereinströmen, denn das Ausland wird uns nur so lange leihen wollen, wie wir ihm gut für die Kredite sind. Mit der Möglichkeit des Aufhörens der Auslandskredite rechnet der Verfasser scheinbar nicht. Die einzige Gefahr, die er aber recht gering einschätzt, ist ihm die Gefahr der Überfremdung deutscher Unternehmungen. Ergeben sich also hier Einwendungen gegen seine Argumentation, so ist dies in noch höherem Maße der Fall bei seiner Beurteilung der Sachleistungen, denn auch diese stellen ihm lediglich eine weltwirtschaftliche Fiktion dar. Nach seiner Auffassung müssen für die ausgeführten deutschen Waren, welche nunmehr in Deutschland fehlen, ausländische Waren eingeführt werden. Bereits hiergegen läßt sich manches sagen, denn wir führen durchaus nicht diejenigen Waren ein, welche wir als Sachleistungen abtreten. An Kohle, Chemikalien u. dgl. besitzt Deutschland eine ausreichende Produktionskapazität, um die Ausfuhr der Sachlieferungen nicht allzu schmerzlich zu empfinden. Die Frage liegt hier m. E. vielmehr auf dem Gebiete der Aufnahmefähigkeit in den Ententestaaten. Auch hier aber können wir dem Verfasser nicht zustimmen, wenn er glaubt, daß die deutschen Sachlieferungen überwiegend in weltwirtschaftlichen „Ladenhütern" angelegt werden. Auch hier wird die Produktivität der Anlage bis zu einem gewissen Grade gesichert sein. Man hat bei der Lektüre des Buches den Eindruck, als ob der Verfasser an die Dinge etwas zu formalistisch und abstrakt herangeht. Sind also von hier aus gewisse Einwendungen gegen die Schrift zu erheben, so kann man den Forderungen, die der Verfasser an eine deutsche Reparationspolitik stellt, vorbehaltlos zustimmen. An dem Buch wird niemand, der sich mit dem gegenwärtig wohl wichtigsten Problem der deutschen Zukunft, der Lösung der Reparationsfrage, beschäftigt, vorübergehen dürfen.

**Kommentar zum Einkommensteuergesetz** nebst den Ausführungsbestimmungen. Vom Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. **Strutz**. Berlin W 57. Verlag von Otto Liebmann. I. Band vollständig. 1144 Seiten. Preis dieses I. Bandes in Halbleder geb. 51 M., Vorzugspreis für Abonnenten der „Deutschen Juristen-Zeitung" geb. 46 M. II. Band, Lieferung 1: 14,50 M., Vorzugspreis 13 M. Einzelne Teile werden nicht abgegeben.

Bereits häufiger war Gelegenheit gegeben, in den Zeilen dieser Zeitschrift auf den großen Wert des Strutzschen Kommentars zum Einkommensteuergesetz hinzuweisen. Auch die neueste Lieferung, die die wichtigen Bestimmungen der §§ 19 bis 29 des Einkommensteuergesetzes enthält, bestätigt wiederum, welche überragende Bedeutung dieses Werk für Wissenschaft und Praxis hat.

**Der Schriftwechsel im Warengeschäft.** Von Dr. **W. Völkner**. (Gloeckners Handels-Bücherei Band 51.) 2. durchgesehene Auflage. 100 Seiten. Im Streifkarton 2 RM. (G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.)

In kurzen Zügen werden zunächst allgemeine Gesichtspunkte über den Geschäftsbrief gegeben. Neben Format, Schrift, räumlicher Anordnung usw. wird der Korrespondent auch über Stil und die rechtliche und kaufmännische Bedeutung des Schriftverkehrs aufgeklärt. Der Verfasser gibt ferner eine Übersicht über den verschiedenartigen Briefwechsel im Warengeschäft. Viele praktische Beispiele ergänzen den Inhalt.

**Sonstige eingegangene Bücher:**

**Statistisches Jahrbuch der Stadt Königsberg i. Pr. für die Jahre 1924 und 1925.** Herausgegeben vom Amt für Wirtschaft und Statistik. Königsberg i. Pr. 1928. Selbstverlag.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen des D. I. u. H.:** Rechtsausschuß des D. I. u. H. — Sozialpolitischer Ausschuß des D. I. u. H. — Fahrplanausschuß des D. I. u. H. . . . . S. 1125

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel. — 50 Jahre I. u. Hk. Stralsund . . . . . „ 1125—1126

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Verwaltungs- und Verfassungsreform. — Mitteilungspflicht des Konkursverwalters über die Beendigung des Konkurses. — Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika . . . . . „ 1126

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Rifflungen auf Laufmänteln der Auto- und Fahrradreifen . . . . . „ 1126

**Rationalisierung:** Einführung der Din-Formate. . . . . „ 1126—1127

**Bildungswesen:** Praktische Ausbildung der Diplomvolkswirte . . . . „ 1127

**Handel:** Kaufspareinrichtungen. — Warenhandel in behördlichen Räumen. — Kolonialwarengeschäft und Handelsregister . . . . „ 1127—1128

**Außenhandelsfragen:** Statistische Gebühren bei der Einfuhr von Mais und Dari. — Ursprungszeugnisse im Verkehr mit Lettland. — Weinteilungslager. — Bestimmungen für die Einreise ins Ausland. — Gesetz über die Statistik des Wagenverkehrs. — Fehltarifierung bei Zollstellen. — Richtlinien für die Ausfertigung und Beglaubigung der im Außenhandel und Verkehrswesen erforderlichen Bescheinigungen durch die I. u. Hk. zu Berlin. . . . . S. 1128—1129

**Messewesen:** Übersicht über die in Deutschland im Jahre 1929 stattfindenden Ausstellungen. . . . . „ 1129

**Reparationen:** Pariser Abkommen vom 5. Mai 1925 über die „Finanzielle Regelung der Leistungen aus Art 8 bis 12 des Rheinlandabkommens". . . . . „ 1129

**Verkehrswesen:** Reiseerleichterungen . . . . . „ 1130

**Verschiedenes:** Studienfahrt nach Amerika. — Handbuch für den Preußischen Staat für das Jahr 1929. — Adreßbuch der Gewerbekammer Leipzig. — Mißstände im Adreßbuchwesen . . . . . „ 1130

**Persönliches.** . . . . . „ 1130


**Über folgende Notizen bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**

**Mitteilungspflicht des Konkursverwalters über die Beendigung des Konkurses S. 1126**

**Rifflungen auf Laufmänteln der Auto- und Fahrradreifen . . . . . „ 1126**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Rechtsausschusses des D. I. u. H.

Gemeinsam mit dem Rechtsausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie findet am Donnerstag, den 29. November 1928, vormittags 10 Uhr, im Sozialpolitischen Saal des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Berlin W 9, Bellevuestraße 15, eine Sitzung des Rechtsausschusses des D. I. u. H. mit folgender Tagesordnung statt:

Stellungnahme zu den Vorschlägen auf Reform des Aktienrechts. Berichterstatter: 1. Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M., 2. Direktor Dr. Haußmann, Berlin.

Der Berichterstatter zu 1. wird seinen Ausführungen den Bericht der Kommission des Deutschen Juristentages zugrunde legen. (Ia/2199/28.)

### Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses des D. I. u. H.

Am Donnerstag, dem 29. November 1928, nachmittags 3 Uhr, findet eine Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses des D. I. u. H. in dessen Sitzungssaal, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9/11, statt. Die Tagesordnung ist folgende:

1. Zu schwebenden Fragen der deutschen Sozialpolitik. Berichterstatter: Herr Dr. Lohmann, Berlin.
2. Zu bevorstehenden Änderungen in der Sozialversicherung. Berichterstatter: Herr Dr. Reymann, Hamburg.
3. Errichtung von Innungen zum Zweck der Schaffung von Innungskrankenkassen. Berichterstatter: Herr Dr. Borchard, Remscheid.
4. Verschiedenes. (II/1565/28.)

### Sitzung des Fahrplanausschusses des D. I. u. H.

Am Mittwoch, dem 5. Dezember 1928, 15,30, findet im großen Sitzungssaal des D. I. u. H. die achte Sitzung des Fahrplanausschusses beim D. I. u. H. statt. Mit Rücksicht auf die durch die Internationale Fahrplankonferenz in Prag und die deutsche Generalfahrplankonferenz bereits im wesentlichen festliegenden Fahrplanarbeiten der Reichsbahn werden, wie alljährlich in der Wintersitzung, nur kleinere Abänderungswünsche noch für den nächsten Jahresfahrplan zur Erörterung kommen können. (V/2395/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel.

Wichtige, sowohl für die Wirtschaft wie für die öffentliche Verwaltung bedeutungsvolle Fragen fanden in Vorträgen und Aussprache eingehende Behandlung auf der letzten im Sitzungssaal der I. u. Hk. zu Hannover unter Vorsitz von Generaldirektor Platz, Hannover, abgehaltenen Vollsitzungen, Mitgliedern und Geschäftsführern sämtlicher Mitgliedskammern des Verbandes stark besucht war.

Der Syndikus der I. u. Hk. Hildesheim, Dr. Hoch, gab zunächst einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit des Kammerverbandes auf dem Gebiete der Durchführung der Realbesteuerung nach geltendem Recht und der geplanten reichsrechtlichen Rahmenregelung. Den beifällig aufgenommenen Ausführungen des Berichterstatters folgend, wurde erneut festgestellt, daß nach einmütiger Auffassung der Industrie- und Handelskammern des Wirtschaftsgebietes Niedersachsen-Kassel die Wirtschaft auf das ihren amtlichen Berufsvertretungen in großen deutschen Ländern, wie insbesondere in Preußen, bereits seit Jahren gesetzlich übertragene und im ursprünglichen Entwurf des geplanten Steuervereinheitlichungsgesetzes auch reichsrechtlich zugedachte Anhörungsrecht vor Erlaß von Gemeinderealsteuerbeschlüssen nicht verzichten kann; dabei wurde erneut betont, daß es sich bei diesem Anhörungsrecht nicht um ein Zustimmungs- oder Einspruchsrecht der Kammern gegenüber Beschlüssen der öffentlichen Selbstverwaltung handelt, sondern nur um eine in gesetzlich geordneten Bahnen sich vollziehende vorherige Äußerung der amtlichen Berufsvertretungen der durch die Realbesteuerung betroffenen Steuerpflichtigen.

Reichswirtschaftsminister a. D. Dr. Hamm, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des D. I. u. H. und Mitglied des Verfassungsreformausschusses der deutschen Länderkonferenz, erstattete hierauf einen großangelegten Vortrag über den Stand der gegenwärtig im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehenden und auch die Wirtschaft stark berührenden Fragen der kommenden Verfassungs- und Verwaltungsreform, der im redaktionellen Teil der „D. W.-Z." demnächst im Wortlaut veröffentlicht werden wird.

In der sich anschließenden Aussprache schilderte Prof. Dr. Obst, Hannover, als Vorsitzender des von der „Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens" gebildeten „Niedersachsen-Ausschusses" die sich gegenwärtig in diesem Ausschuß vollziehende Zusammenarbeit berufener sachkundiger Vertreter der Behörden, der kommunalen und wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, der Arbeitnehmerschaft und der in Betracht kommenden wissenschaftlichen Disziplinen der niedersächsischen Hochschulen in der Durchforschung der wirtschaftlichen Zusammenhänge des niedersächsischen Wirtschaftsgebietes; die Arbeiten dieses Ausschusses sollen allen in Betracht kommenden Stellen bei der Durchführung der Verwaltungsreform für das niedersächsische Gebiet zur Verfügung gestellt werden, wodurch für Niedersachsen die im Vortrage von Minister Hamm für notwendig erklärte Vorarbeit der für dieses Gebiet maßgebenden regionalen Stellen geleistet wird.

Generaldirektor Platz schloß die Tagung mit der Feststellung, daß die Industrie- und Handelskammern des Wirt-

schaftsgebietes Niedersachsen-Kassel es an einer vom Gefühl der Verantwortung für die gesamten Interessen der Wirtschaft und des Staates getragenen Mitarbeit an der Klärung derjenigen Fragen nicht fehlen lassen werden, welche für eine wirtschaftlich gesunde und notwendige Verfassungs- und Verwaltungsreform beobachtet werden müssen.

### 50 Jahre I. u. Hk. Stralsund.

Anläßlich des 50jährigen Bestehens der I. u. Hk. Stralsund hatten sich am 8. November die Vertreter der Behörden, aller Zweige des Gemeinwesens, die Kammermitglieder und Vertreter der Kaufmannschaft, der Industrie und des Handwerks zu einem Festakt zusammengefunden. Mit dem Vertreter des Ministeriums für Handel und Gewerbe und des am persönlichen Erscheinen verhinderten Oberpräsidenten war Regierungspräsident Dr. Haußmann anwesend. Für den D. I. u. H. überbrachte dessen geschäftsführendes Präsidialmitglied, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Huber, die herzlichsten Glückwünsche. Die Ansprache des Präsidenten der Kammer, Dr. Beug, klang aus in einem Aufrufe an alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Industrie und Handel, mitzuarbeiten an dem hohen Ziele, die deutsche Wirtschaft vorwärtszubringen. Hierauf hielt Oberbürgermeister Dr. Most, Erster Syndikus der I. u. Hk. Duisburg, eine Festrede über das Thema „Wirtschaft und Staat". (P/875/28.)

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Verwaltungs- und Verfassungsreform.

Im Auftrage des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des D. I. u. H., der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels, des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks und des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ist unter dem Titel:

„Die deutsche Verwaltungs- und Verfassungsreform in Zahlen"

eine Schrift von Herrn Dr. Karl Walter Adametz und Herrn Karl Eugen Mößner erschienen. Die Arbeit gibt in ihrem ersten Teil einen Überblick über die öffentliche Finanzwirtschaft Deutschlands und deren Grundlagen vor dem Kriege und seit der Stabilisierung der Währung. Sie enthält Darlegungen über die Zusammensetzung unseres Volkseinkommens und die Entwicklung des Steuer-, Zuschuß- und Finanzbedarfs der öffentlichen Hand. Die Schrift behandelt dann weiter die hauptsächlichsten Ursachen für die Vermehrung der öffentlichen Behörden und die Steigerung des öffentlichen Bedarfs.

In ihrem zweiten Teil bringt die Arbeit eine vergleichende Betrachtung der Länderausgaben im Rechnungsjahre 1927 auf allen einzelnen Verwaltungsgebieten unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Steuerkraft und Organisationsaufwand in den einzelnen Ländern. Das Vergleichsmaterial ist sehr weitgehend in Einzelvergleiche aufgegliedert und untersucht den Aufwand der einzelnen Länder auf nahezu 30 verschiedenen Verwaltungsgebieten. Dieser Teil enthält außerdem sehr interessante graphische Darstellungen und aufschlußreiche Zusammenstellungen über die Bezirkseinteilung innerhalb der einzelnen Länder.

Die Schrift zu kennen wird für alle an den Fragen der Verwaltungs- und Verfassungsreform interessierten Kreise notwendig sein.

Wir bitten, für die Verbreitung der Schrift bemüht zu sein und Bestellungen bis spätestens 20. November d. J. an uns zu richten. Wir liefern die Schrift zu einem Vorzugspreise von 4,50 RM. (IVa/1486/28.)

### Mitteilungspflicht des Konkursverwalters über die Beendigung des Konkurses.

Im Bezirk einer bedeutenden Industrie- und Handelskammer wird darüber geklagt, daß den nicht bevorrechtigten Gläubigern im Konkurse, wenn sie keine Quote erhalten, das Ergebnis des Konkurses weder vom Gericht noch von dem betreffenden Konkursverwalter mitgeteilt wird. Die Gläubiger bleiben, da auch diesbezügliche Anfragen häufig vom Konkursverwalter nicht beantwortet werden, oft jahrelang im Ungewissen darüber, ob sie noch etwas erhalten oder nicht, und müssen diese Posten in ihren Büchern stehen lassen.

Es wird daher der Vorschlag gemacht, dem Konkursverwalter die Pflicht aufzuerlegen, allen Beteiligten nach Beendigung des Konkurses eine Mitteilung darüber zu machen, wie das Verfahren ausgelaufen ist.

Wir bitten die Kammern, zu diesem Vorschlage Stellung zu nehmen, insbesondere sich auch darüber zu äußern, ob in ihrem Bezirk ähnliche Klagen laut geworden sind. Gleichfalls wären wir dankbar, zu erfahren, ob etwa in dem einen oder anderen Kammerbezirk Vereinbarungen oder Bestimmungen im Sinne des gemachten Vorschlages schon bestehen und wenn ja, ob sie sich bewährt haben.

**Für eine gefällige Rückäußerung bis zum 30. November 1928 wären wir dankbar.** (Ia/2128/28.)

### Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika.

Von geschätzter Seite aus Washington wird uns mitgeteilt:

„Die Ausführungsbestimmungen des Treasury Departmen zum Freigabegesetz sind am 21. Juni erschienen. Trotzden trat eine Beschleunigung der Auszahlung zunächst noch nich ein, weil die Beamten des Treasury Department sich erst in die Bearbeitung einarbeiten mußten. Auch bestand die Regel daß die Anträge nach der Reihenfolge ihrer Einreichung zu erledigen waren. Dies hatte zunächst zur Folge, daß kein Antrag endgültig erledigt werden konnte, bevor nicht alle vorhergehenden erledigt waren, so daß schwieriger liegende Fälle den einfacheren den Weg versperrten. Gegenwärtig treten jedoch schwierigere Fälle bis zur völligen Aufklärung hinter einfacheren zurück.

Die Anträge gehen zunächst an die Sachbearbeiter im sogenannten Claims Department und von dort aus an das Auditing Department zur rechnerischen Nachprüfung, während dem Claims Department die Prüfung der Berechtigung des Anspruchs von seiner rechtlichen Seite obliegt. Sodann werden die Anträge in der Steuerabteilung des Alien Property Custodian geprüft; damit ist der Anspruch bereit zur Ausstellung des Schecks durch das Treasury Department. Es kann erwartet werden, daß das Verfahren allmählich schneller vor sich gehen wird.

Paragraph n, Section 9 „Trading with the Enemy Act", Section 14 „Settlement of War Claims Act" bezweckt, für Inhaber von Zertifikaten die Auszahlung an den derzeitigen Inhaber zu erleichtern. Der Paragraph ist insbesondere anwendbar auf die sogenannten B und O Zertifikate (Baltimore and Ohio Railroad). Nach Erlaß des Gesetzes wurde es fraglich, ob die Fassung des Paragraphen ausreiche, um den Alien Property Custodian zur Auszahlung auch der rückständigen Dividenden an den derzeitigen Inhaber zu ermächtigen. Hierüber muß noch eine Entscheidung ergehen. (IVb/1084/28.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Rifflungen auf Laufmänteln der Auto- und Fahrradreifen.

In zwei Warenzeichensachen, in denen die Beschwerdeabteilung des Reichspatentamtes darüber zu entscheiden hat, ob bestimmte Muster in den Rifflungen eines Laufmantels unterscheidungskräftig und demzufolge als Warenzeichen schutzfähig sind, wird um sehr gefällige Auskunft über folgende Fragen gebeten:

1. Werden die Rifflungen, die auf den Laufmänteln der Auto- und Fahrradreifen angebracht zu werden pflegen, vom Verkehr als dazu geeignet und bestimmt angesehen, warenzeichenmäßig die Herkunft der Reifen aus einem bestimmten Betriebe kenntlich zu machen? oder
2. sieht der Verkehr in ihnen nur eine eigenartige Formgestaltung der Laufmäntel, die allein oder in erster Linie technische Funktionen erfüllen, insbesondere als Gleitschutz wirken soll, ohne auf die Herkunft der Reifen aus einem bestimmten Betriebe hinzuweisen.

Es wird bemerkt, daß die Auskunft den am Verfahren Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden muß.

**Wir bitten, die Auskunft dem Reichspatentamt direkt unter J. R. 50 240/10 Wz. B. 31/28 B. übermitteln und uns Abschrift zu unseren Akten übersenden zu wollen.** (Ia/2170/28.)

## Rationalisierung.

### Einführung der Din-Formate.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat uns folgendes, an den Deutschen Städtetag gerichtetes Schreiben vom 25. Oktober dieses Jahres bekanntgegeben:

„Mit Interesse habe ich von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen und danke Ihnen für Ihre Bemühungen. Es ist außerordentlich erfreulich, daß die Einführung der Din-Formate bei den Städten soweit fortgeschritten ist. Ich wäre dankbar, wenn Sie auf die Städte, die sich zur Umstellung auf Din-Format noch nicht entschließen konnten, einwirken wollten.

Besonders auf die Dienstvorschriften und die Druckerscheinungen, die von den Städten und im Zusammenhang mit den Städten herausgegeben werden, möchte ich noch hinweisen. Es fällt auf, daß bei Messen, Ausstellungen usw. noch immer wilde Formate in großer Zahl und Mannigfaltigkeit verwandt werden, worüber von Besuchern aus der Industrie lebhaft geklagt wird.

Die Wichtigkeit dieser Frage muß immer wieder betont werden, da zur Zeit aus der papiererzeugenden und -verarbeitenden Industrie und dem Handel Klage geführt wird, daß neben den Din-Formaten noch dauernd Folio und Quart verlangt wird. Die genannten Kreise sind daher an der Überwindung dieses Übergangszustandes stark interessiert und drängen auf Verkürzung der Übergangsfristen. Man wird die Geschäftswelt nicht so schnell, als es erwünscht wäre,

von der Verwendung des Quartformats abbringen können. Dagegen möchte ich bei der Ausschaltung des Folioformats, das ja früher allein von den Behörden gefordert wurde, keine Schwierigkeiten erblicken, wenn alle behördlichen Stellen zum Din-Format übergehen.

Ich würde es begrüßen, wenn zur Vereinfachung der Lagerhaltung (auch in Industrie und Handel) die Städte einzeln darauf hingewiesen würden, daß durch die jeweiligen Sachbearbeiter nicht nur auf die alleinige Verwendung dieser Formate durch alle städtischen Stellen hingewirkt, sondern wenn auch in geeigneter Form auf das Gebaren der größeren Papiergeschäfte in der Bereithaltung der Din-Formate geachtet würde. Man darf nicht außer acht lassen, daß der Einzelhandel vielfach noch sehr wenig orientiert und bemüht ist, an den alten Formaten festzuhalten, und dann der Industrie und dem Großhandel erklärt, daß Din-Formate nicht verlangt würden."

Der Reichswirtschaftsminister bittet uns, auch von hier aus auf den Einzelhandel im Sinne des letzten Absatzes des Schreibens einzuwirken. Wir geben Ihnen daher anheim, die Ihnen nahestehenden Kreise des Einzelhandels zu unterrichten, wobei wir bemerken, daß die Fachverbände wohl durch die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, der wir ebenfalls von der Bitte des Herrn Reichswirtschaftsministers Kenntnis gegeben haben, unmittelbar verständigt werden. (Ia/2145/28.)

# Bildungswesen.

### Praktische Ausbildung der Diplomvolkswirte.

Zu unserem Rundschreiben vom 31. August 1928 Nr. Ia 1829/28 haben fast alle Kammern Stellung genommen. Das Ergebnis, soweit es sich um die grundsätzliche Frage der Ausbildung handelt, wird im folgenden zusammengefaßt wiedergegeben:

Bereits vor dem Kriege oder auch später haben nachstehende Kammern Volkswirte oder junge Juristen (Referendare bzw. Assessoren) teils informatorisch, teils gegen geringe Entschädigung beschäftigt:

Aachen, Allenstein, Altena, Bayreuth, Berlin Darmstadt, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elbing, Emden, Erfurt, Frankfurt a. M., M.-Gladbach, Görlitz, Göttingen, Hagen, Halberstadt, Halle; Detaillistenkammer, Gewerbekammer Hamburg, Köln, Königsberg, Konstanz, Krefeld, Lahr, Lübeck, Lüdenscheid, Magdeburg, Mühlhausen, München, Münster, Nordhausen, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Regensburg, Remscheid, Reutlingen, Rostock, Saarbrücken, Stralsund, Villingen, Zittau.

Die Dauer der Beschäftigung ist bei den einzelnen Kammern verschieden und liegt zwischen drei und sechs Monaten. Es wurde aber mehrfach betont, daß bei der Einstellung von Volontären unbedingt vermieden werden müsse, bei den Betreffenden den Eindruck zu erwecken, als ob es sich dabei um eine probeweise Anstellung handle oder dadurch die Voraussetzungen für eine spätere Anstellung gegeben werden sollten.

Außer den bereits genannten Kammern befürworten eine vermehrte praktische Ausbildung die Kammern:

Altona (beschränkt auf Volkswirte), Arnsberg, Gewerbekammer Bremen, Elberfeld, Frankfurt a. d. O., Freiburg i. Br., Gera, Heilbronn, Hirschberg, Kiel, Kottbus, Ludwigshafen, Mannheim, Minden, Passau, Schopfheim, Schweidnitz, Trier, Weßlar.

Zum Teil werden äußerst beachtliche und wertvolle Ausführungen, in welcher Art und Richtung die Ausbildung bzw. ein Lehrgang für Volontäre zweckentsprechend sei, gegeben.

Einige große Kammern, so z. B. Leipzig, vertreten hierbei die Ansicht, daß aus Zweckmäßigkeits- und Zeitersparnisgründen weniger die großen als die kleineren, insbesondere die mittleren Kammern, als Ausbildungsstätte in Betracht kämen.

Von folgenden Kammern muß jedoch, hauptsächlich aus wirtschaftlichen oder räumlichen Gründen, die Annahme von Volontären zu Ausbildungszwecken zunächst abgelehnt werden:

Elberfeld, Ludwigshafen, Minden, Schaumburg-Lippe.

Aus vorwiegend praktischen Erwägungen halten die Kammern: Aachen (für mittlere Kammern), Augsburg, Elbing, Göttingen, Halle (für Volkswirte), Leipzig, Magdeburg, Plauen, Siegen und ohne Angabe von besonderen Gründen die Kammern Brandenburg, Essen, Lüneburg, Stolp und Iserlohn eine vermehrte Ausbildung von Volkswirten oder Juristen bei einer Handelskammer nicht für geeignet. (Ia/S. 321/28.)

# Handel.

### Kaufspareinrichtungen.

Mit unserem Rundschreiben vom 5. Oktober d. J. — Ib/1825/28 — hatten wir unsere Mitglieder über den Deutschen Sparkaufbund Berlin und sein Schicksal näher unterrichtet und gebeten, uns von den Versuchen ähnlicher Gründungen, die unter Ausnutzung des Sparwillens Kunden heranzulocken suchen, Kenntnis zu geben. Es haben sich hierzu bis jetzt 22 Kammern geäußert, von denen lediglich Ludwigshafen auf die Bestrebungen verschiedener Beamtenbanken hinweist, die ihren Mitgliedern beim Wareneinkauf ähnliche Vorteile verschaffen bzw. in Aussicht stellen wie der Sparkaufbund. Es werde ein Abkommen mit Einzelhandelsfirmen getroffen, nach dem diese den Mitgliedern der Beamtenbank 10 % Rabatt gewähren, und zwar in der Weise, daß bei Einlösung des beim Kauf auf die Bank ausgestellten Wechsels dem Einzelhändler 10 % abgezogen werden, von diesen 10 % behält 5 % die Bank, während die anderen 5 % dem Mitglied gutgeschrieben werden. Ludwigshafen ist der Ansicht, daß auch diese Form des „Sparkaufs" abzulehnen sei. Von den übrigen Kammern wird die Gründung ähnlicher Einrichtungen nicht berichtet, die, soweit eine sachliche Stellungnahme erfolgt, abgelehnt werden. Im besonderen schreibt Braunschweig:

„Unsere grundsätzliche Stellungnahme ist die, daß in weiten Einzelhandelskreisen zur Zeit noch eine auf Prestigebedenken beruhende, dadurch aber ungenügend begründete Abneigung gegen die Rückkehr zu einer gesunden Ausgestaltung des Rabattsparwesens vorherrscht, und daß infolge dieses Vorurteils von einer Reihe von Einzelhandels-Fachverbänden der Versuch befürwortet wird, auf anderem, aus reklametechnischen Gründen möglichst neuartigem Wege sich die Vorteile des Rabattspargedankens zu sichern, die vor allem in der Schaffung persönlicher Wechselbeziehungen zwischen Einzelhandel und Verbraucher bestanden. Die aus solcher Einstellung heraus entstehenden neuartigen Versuche lassen aber bis jetzt durchweg einen genügenden Ausgleich zwischen der psychologischen Einstellung des Verbrauchers zum Einzelhandelsgeschäft und den derzeitigen volkswirtschaftlichen sowie wirtschaftspolitischen Möglichkeiten vermissen. Solange dieses Kernproblem des heutigen Kundendienstes nicht gelöst ist, glauben wir an keine erfolgreiche Ausgestaltungsmöglichkeit irgendwelcher Kaufspareinrichtungen, weder einer solchen, wie sie von Karstadt verfolgt wurde, noch einer solchen nach Art des Deutschen Sparkaufbundes E. V., höchstens an ein stärkeres Wiederaufleben des Rabattsparwesens, dessen gesunde Tendenz bei der erforderlichen Anpassung an die modernen Wirtschaftsverhältnisse auch heute noch von nicht unwesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Förderung des mittleren und kleineren Einzelhandels sein könnte."

Trier ist der Meinung, daß die Pflege des Sparsinns den Instituten überlassen bleiben soll, die sich bisher der Aufgabe unterzogen haben und durch ihre langen Erfahrungen am ehesten in der Lage sind, die Spargelder nutzbringend für die gesamte Volkswirtschaft zu verwenden.

Liegnitz glaubt, daß dem Geschäftsmann ein fühlbarer Vorteil aus der fraglichen Einrichtung nicht erwachse. Die Gewährung von Sonderrabatten an bestimmte Käuferschichten berge gewisse Gefahren in sich, da sie, wenn sie bekannt werde, zur Verärgerung der nicht in gleicher Weise bevorzugten Kundschaft führe. (Ib/S. 25/28.)

### Warenhandel in behördlichen Räumen.

Dem Reichsverkehrsblatt Nr. 34 vom 23. Oktober 1928 entnehmen wir folgenden Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, der ein Verbot des Warenhandels in behördlichen Räumen ausspricht (W. II. P. 8. 3596. I.):

„Anläßlich wiederholter Beschwerden der Einzelhandelsverbände und angesichts der Entschließung des Reichstags vom 15. Dezember 1927, die offene und geheime Vermittlung von Waren während der Dienststunden und in den Diensträumen zu untersagen, bestimme ich, daß in den Diensträumen der Verwaltung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Dienststunden jede Vermittlung von Bestellungen und Angeboten, insbesondere die Auslegung und der Umlauf von Sammellisten sowie jeder Handel und Vertrieb, desgleichen die Lagerung und Verteilung von Waren aller Art und auch eine Vermittlung von entsprechenden Zahlungen durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Verwaltung zu unterbleiben hat.

Personen, die außerhalb der Behörde stehen und sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Waren oder der Entgegennahme von Warenbestellungen beschäftigen, ist das Betreten der Diensträume der Verwaltung zu gewerblichen Zwecken untersagt.

Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig und bedürfen stets meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Die etwa noch bestehenden Einrichtungen zum Vertrieb von Speisen und Getränken zum sofortigen Verbrauch an Beamte, Angestellte und Arbeiter der Verwaltung werden durch diesen Erlaß nicht berührt." (Ib/1981/28.)

### Kolonialwarengeschäft und Handelsregister.

Der Wiedergabe des bisherigen Ergebnisses unserer Rundfrage vom 23. Februar 1928 („D. W. Z." Nr. 8) sei eine kurze Darlegung der geltenden Rechtslage im Anschluß an die Äußerungen einiger Kammern vorangestellt.

Der Kolonialwarenhandel ist ein Grundhandelsgeschäft. Der Inhaber eines Kolonialwarengeschäfts ist daher zum wenigsten Minderkaufmann, die Frage verengt sich somit dahingehend,

unter welchen Voraussetzungen der Inhaber auch Vollkaufmann sein kann. Dabei ist nach dem neuesten Stande der Rechtslehre zunächst nicht in Betracht zu ziehen, ob das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes vorliegt. „Die Vorschrift des § 2 bezieht sich niemals auf Gewerbebetriebe, die schon nach § 1 Abs. 2 zu den Handelsgewerben gehören" (Staub, Kommentar 12. und 13. Aufl., Seite 57 unten). Einschlägig ist zunächst nur § 4 HGB., der nach geltendem Recht § 2 HGB. voransteht. In erster Linie ist also zu prüfen, ob der Gewerbebetrieb des Kolonialwarenhandels über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht oder nicht. „Zum Begriff ‚Kleingewerbe' (Staub a. a. O. S. 73, Anmerkung 18) gehört das gerade Gegenteil von dem Erfordernis, welches § 2 aufstellt":

„ein Gewerbebetrieb, der wegen seiner Art und seines Umfanges eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert."

Erst auf diesem Umwege kommt § 2 HGB. und seine Interpretation bei Beurteilung der Eintragungsfähigkeit eines „Ist-Kaufmanns" wieder zur Geltung. Die Frage, ob das Erfordernis einer kaufmännischen Einrichtung vorliegt, ist nach Staub im Einklang mit dem Kammergericht nach Art und Umfang des Gewerbebetriebes zu prüfen.

Das Kammergericht folgt dieser Auffassung durchaus. Das Urteil des Kammergerichts ist jedoch insofern angreifbar, als es die Frage der Eintragungsfähigkeit von Kolonialwarenhandelsgeschäften nicht einfach als Tatfrage betrachtet und die Behauptung des Landgerichts als der ersten Instanz, man werde in der Regel nicht sagen können, daß die Verkehrssitte von dem Kolonialwarenhändler kaufmännische Bildung und kaufmännische Buchführung verlange, nicht ausdrücklich zurückweist. Es versucht, lediglich dieser Behauptung eine weniger bestimmte Auslegung zu geben und führt u. a. aus:

„daß diese Bemerkung nur zum Ausdruck bringen soll, daß bei einem Kolonialwarengeschäft im allgemeinen, wenn nicht die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine andere Beurteilung gebieten, besondere kaufmännische Einrichtungen nicht zu fordern sind und eine Eintragungspflicht nicht bestehen wird."

Die Anschauung, daß Kolonialwarengeschäfte bei der Beurteilung ihrer Eintragungsfähigkeit einer Sonderbehandlung unterliegen, noch mehr, daß, wie es in dem Urteil des betreffenden Landgerichts heißt:

„man bei einem Kolonialwarenhändler in der Regel nicht werde sagen können, die Verkehrssitte verlange von ihm kaufmännische Bildung und kaufmännische Buchführung", wird von sämtlichen Kammern, die sich hierzu äußerten, zurückgewiesen. Eine Sonderstellung nimmt höchstens Düsseldorf ein, das der Entscheidung des Kammergerichts zustimmt, dabei aber bemerkt, daß im dortigen Bezirk 15 Kolonialwarengeschäfte eingetragen seien. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang auch noch Leipzig zu erwähnen, wo sich die Handelskammer mit der Gewerbekammer dahin verständigt hat, „daß Inhaber von Kolonialwareneinzelhandelsgeschäften als Minderkaufleute auch bei größerem Umsatz angesehen werden, solange der Umsatz nicht so ist, daß kaufmännische Einrichtungen erforderlich werden."

Von den vielen Kammeräußerungen, die sich eingehend mit dem Urteil des Kammergerichts befassen und dagegen Stellung nehmen, seien als typisch für eine große Anzahl nur folgende hervorgehoben:

„Wir vertreten dieser Stellungnahme gegenüber eine andere Stellungnahme, denn diese Allgemeinauffassung bleibt u. E. hinter den heutigen allgemeinen Verhältnissen in der Kolonialwarenbranche zurück und baut sich in ihrer Verallgemeinerung zu sehr auf einem ländlichen Einzelfall auf.

Wenn ein Kolonialwarengeschäft neben Weinen und Spirituosen auch Glas- und Porzellanwaren verkauft, so hat es zweifellos (das fehlt aber im Tatbestand) in erster Linie Lebensmittel zum täglichen Verkauf. Es ist also wohl durch die wachsende Bevölkerung, vielleicht auch infolge eingetretener Industrialisierung am Ort aus einem ‚Spezereigeschäft' zu einem ‚gemischten Warengeschäft' geworden; eine Geschäftslage, die heute in den Großstädten sich weniger findet und auf dem flachen Lande noch seinen Sitz haben kann.

Die große Mehrzahl der Kolonialwaren- oder besser Lebensmittelgeschäfte aber sind heute reine Lebensmittelgeschäfte. (Jedenfalls ohne Manufakturwaren-, Glaswarenhandel, vielleicht noch eher mit Drogenhandel verbunden.) Wir kommen daher in tatsächlicher Beziehung zunächst zu dem Ergebnis, daß der Begriff des Kolonialwarenhändlers nicht wie hier in der Entscheidung im allgemeinen ein Gemischtwarengeschäft, sondern ein Lebensmittelgeschäft in erster Linie umfaßt, bei dem der Handel mit Lacken, Farben, Drogen u. U. hinzutritt.

Neben dieser nicht klaren Auffassung über den Begriff des heutigen Kolonialwarenhändlers bleibt auch die vorliegende Entscheidung hinter den heutigen internen geschichtlichen Verhältnissen zurück; sie übersieht, was heute alles im Kontor und Magazin eines Kolonialwarengeschäftes geschrieben, gebucht und korrespondiert werden muß. Der buchtechnische Geschäftsbetrieb wird u. E. in dieser Entscheidung weiterhin unterschätzt und verkannt. Denn die Korrespondenz mit den Lieferanten, den staatlichen und örtlichen Steuerbehörden, der monatliche Abschluß, die Verkaufskalkulation bei allen Artikeln, die nicht Markenartikel sind, bedarf der ordnungsmäßigen Buchführung auch in kleineren Betrieben; vollends wenn es sich um gemischte Warengeschäfte mittleren Umfangs handelt." (Stuttgart.)

„Warum der Handel mit Kolonialwaren im Unterschied etwa zum Handel mit Schuhwaren, Textilwaren, Eisenwaren usw. geringere kaufmännische Vorbildung, insbesondere überhaupt keine Kenntnisse des Buchführungswesens, verlangen soll, ist nicht ersichtlich. In einer größeren Lebensmittelhandlung sind mindestens die gleichen kaufmännischen, buchhalterischen und organisatorischen Kenntnisse und Erfahrungen nötig wie im übrigen Warenhandel. Es sei nur an die Lagerbuchführung erinnert, die infolge der hohen Zahl der von einem Kolonialwarenhändler zu führenden Gegenstände besondere Anforderungen stellt. Dazu kommt, daß ein großer Teil der Waren im Anbruch verkauft wird und daher eine sehr stark ausgeprägte Warenkontrolle geübt werden muß." (München.)

Bemerkenswert erscheint auch die Stellungnahme des Landesverbandes des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmitteleinzelhandels von Hessen-Nassau und Waldeck e. V., Sitz Frankfurt a. M., mitgeteilt von der I. u. Hk. Kassel:

„Gerade, wenn es auf die Art des Geschäfts ankommen soll, so dürfte eine große Zahl Lebensmittelgeschäfte zur Eintragung heranzuziehen sein, denn es dürfte in kaum einer anderen Branche eine umfassendere Kenntnis der Warenkunde notwendig sein als gerade im Lebensmitteleinzelhandel. Voraussetzung ist natürlich ordnungsmäßiges Führen des Geschäftes. Tatsächlich gibt es ja eine Unmenge Geschäfte, die nicht kaufmännisch betrieben werden, weil zur Eröffnung einer Lebensmittelhandlung geringes Kapital erforderlich ist. Unzweifelhaft aber bedingt die fortschreitende Entwicklung des deutschen Einzelhandels eine immer intensivere berufliche und fachliche Ausbildung. Auch erstreben die Organisationen ihre Mitglieder zur gründlichen kaufmännischen Ausbildung und zur Führung von Büchern zu bewegen. Wer sich den Schätzungen der Finanzämter in Zukunft nicht mehr aussetzen will, ist schon deswegen gezwungen, kaufmännische Buchführung einzurichten und demgemäß sich kaufmännisch vorzubilden. Es ist uns geradezu unverständlich und zeigt von großer Weltfremdheit, daß ein Landgericht in der heutigen Zeit die Behauptung aufstellen kann, daß die Verkehrssitte von dem Kolonialwarenhändler keine kaufmännische Bildung verlange. Das Gegenteil ist richtig, und besonders der Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmitteleinzelhändler muß heute mehr denn je auf eine sorgfältige kaufmännische Ausbildung in jeder Beziehung Wert legen, damit er sich einmal in dem scharfen Konkurrenzkampf erhalten kann und damit er zum anderen den steigenden Ansprüchen der Verbraucherschaft gerecht werden kann."

Bei dieser Gelegenheit soll auch darauf hingewiesen werden, daß die Organisation des Lebensmittelhandels zu den ersten Fachverbänden zählt, welche die Einführung von Handlungsgehilfenprüfungen mit Rücksicht auf die gesteigerte Notwendigkeit einer sorgfältigen kaufmännischen Ausbildung gefordert haben.

Als Ergebnis kann auf Grund der bisherigen Äußerungen wohl festgestellt werden,

1. daß eine Sonderbehandlung des Kolonialwarenhandels, die ihn in der Regel zum Minderkaufmann stempelt, nicht gerechtfertigt ist,
2. daß im Gegenteil die gegenwärtigen Verhältnisse, namentlich in den Städten, an den Kolonialwarenhandel solche Anforderungen stellen, daß das Erfordernis einer kaufmännischen Einrichtung als besonders dringlich erscheint. (Ia/2196/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Statistische Gebühren bei der Einfuhr von Mais und Dari.

(Vgl. D. W. Z. Nr. 28 vom 12. Juli 1928 Seite 679.)

Als Ergebnis unserer Ermittlungen ist festzustellen, daß die Kammern, die sich auf unsere Umfrage hin äußerten, gegen die Unterstützung des rheinischen Antrages Bedenken nicht geäußert haben. Wir haben deshalb im Sinne dieses Antrages vor kurzem eine Eingabe an den Herrn Reichswirtschaftsminister gerichtet. (IIIb/1182/28.)

### Ursprungszeugnisse im Verkehr mit Lettland.

Zur Klärung verschiedener Zweifelsfragen hinsichtlich der Verwendung von Ursprungszeugnissen im Verkehr mit Lettland und der Erhebung von Beglaubigungsgebühren sei auf die Verordnung des lettländischen Finanzministers vom 4. April 1928 über die Ursprungszeugnisse verwiesen (Deutsches Handelsarchiv 1928, Seite 1913 ff.). Insbesondere sei auf die Punkte 1 und 2 sowie auf den Punkt 13 dieser Verordnung aufmerksam gemacht. Der Punkt 13 bestimmt ausdrücklich, daß bis zum 5. Januar 1929 die Bestimmungen über

a) die pflichtgemäße Beglaubigung der Ursprungszeugnisse und

b) die näheren Angaben in den Ursprungszeugnissen gemäß der Anmerkung zu dem Punkte 1

keine Anwendung auf die Erzeugnisse derjenigen Länder finden, die vor Inkrafttreten der Verordnung über die Ursprungszeugnisse mit Lettland Handelsverträge abgeschlossen haben. Zu diesen Ländern gehört auch das Deutsche Reich. Damit entfällt auch die Erhebung einer Beglaubigungsgebühr. Über die Regelung nach dem 15. Januar 1929 liegen Nachrichten noch nicht vor. (IIIb/1534/28.)

### Weinteilungslager.

Unter Bezug auf unsere Notizen in Nr. 22 vom 31. Mai, Nr. 24 vom 14. Juni und in Nr. 26 vom 28. Juni d. J. teilen wir mit, daß der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß IIa 5162 vom 22. Oktober 1928 angeordnet hat, auch während des Kalenderjahres 1929 von der Forderung abzusehen, wonach bei schon bestehenden Teilungslagern für Wein und Spirituosen der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz nach dem Auslande die Menge von 300 hl überschreiten muß. Es genügt der Bestand von 100 hl = 10 000 kg. (IIIa/1780/28.)

### Bestimmungen für die Einreise ins Ausland.

Die I. u. Hk. München gibt wieder, wie schon voriges Jahr, eine Zusammenstellung der Einreisebestimmungen sowohl für die europäischen wie die außereuropäischen Länder in einer kleinen Druckschrift (Stand 15. Oktober 1928) heraus. Es werden zuerst die besetzten und die abgetretenen Gebiete behandelt, sodann die Länder Europas und Außereuropas in alphabetischer Reihenfolge. Bei jedem Land ist das für Bayern rechts und links des Rheins zuständige Konsulat benannt, mit Adresse, Telephonnummer, Sprechstunden, Amtsbezirk und den jeweiligen Leiter des Konsulats.

In einer kurzen Vorbemerkung sind die Vorschriften über die Ausstellung von Pässen, Sichtvermerken, Grenzscheinen usw., ferner die gegenwärtigen Bestimmungen über die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten für In- und Ausland enthalten.

Die Zusammenstellung wird insbesondere Exportfirmen als geeignetes Nachschlagebuch dienen können.

Sie kann zum Preise von 1 RM. bei der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer München, Maximiliansplatz 8/II, bezogen werden. (IIIc/1310/28.)

### Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs.

Mit Rundschreiben vom 6. September d. J. — P. 786 — (vgl. „D. W.-Z." Nr. 37 Seite 898) erlaubten wir uns, die Mitglieder auf eine im Verlag Reimar Hobbing erscheinende Schrift über das am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs aufmerksam zu machen. Diese Schrift, die in Verbindung mit dem D. I. u. H. herausgegeben ist, enthält den Gesetzestext, sämtliche Formulare, die das Gesetz vorschreibt, und eine ausführliche Erläuterung vom Regierungsrat beim Statistischen Reichsamt Dr. Cora Berliner.

**Inzwischen sind Bestellungen auf die Schrift von verschiedenen Kammern eingegangen. Wir empfehlen denjenigen Kammern, welche sich zu dem Bezuge der Schrift noch nicht entschließen konnten, uns oder dem Verlag Reimar Hobbing möglichst bald ihre Entscheidung bekanntzugeben, damit ein Überblick über die erforderliche Höhe der Auflage geschaffen werden kann.** (P/786/28.)

### Fehltarifierung bei Zollstellen.

Der „Frankfurter Zeitung" Nr. 702 entnehmen wir die nachfolgenden bemerkenswerten Ausführungen:

„Bei einem Zollamt gingen 200 Kisten in Salzwasser eingelegte Bohnen in luftdicht abgeschlossenen Behältnissen im Gesamtgewicht von 12 000 kg ein. Aus den Begleitpapieren waren Absender, Gewicht und Art der Waren sowie Herstellungsland ersichtlich. Der Beauftragte des Importeurs erfuhr auf Erkundigung, daß die Konserven zollfrei seien, und stellte den schriftlichen Antrag auf ihre zollfreie Abfertigung, dem das Zollamt stattgab. Außerdem bestätigte es auch schriftlich die Zollfreiheit, worauf die Bohnenkonserven von der Firma übernommen und veräußert wurden. Nachträglich forderte jedoch das Zollamt den darauf tatsächlich ruhenden Zoll, dessen Höhe beinahe den Inlandspreis der Ware erreichte. Die Firma zahlte ihn, da sie nach den zollrechtlichen Bestimmungen gegen die Nachforderung nicht mit Aussicht auf Erfolg angehen konnte, verklagte jedoch das Reich auf Ersatz des Schadens, der ihr durch die falsche Tarifierung erwachsen war. Sie machte geltend, sie hätte die Ware abgenommen, wenn sie zollfrei hätte eingeführt werden können. Der Abfertigungsbeamte habe fahrlässig seine Amtspflicht verletzt, da er bei sorgfältiger Prüfung der Zollvorschriften die Zollpflicht hätte feststellen und auf jeden Fall den Beauftragten hätte darauf hinweisen müssen, daß er keine verbindliche Auskunft geben dürfe.

Das Reichsgericht gab mit Urteil vom 22. Mai 1928 — III 487/27 — dieser Klage auch statt. Es führte u. a. folgendes aus: Der Beauftragte der Firma hatte in seinem Antrag auf Zollbefreiung die Ware ausdrücklich als Bohnenkonserven bezeichnet. Der Abfertigungsbeamte mußte daher wissen, daß es sich um Bohnenkonserven handelte, die zollpflichtig waren. Im Zweifel hätte er sich durch Befragen seines Vorgesetzten Gewißheit über die Zollpflicht verschaffen müssen. Die Feststellung der Zollpflicht konnte ohne Schwierigkeiten geschehen, da es sich nicht um einen ungewöhnlichen Einfuhrartikel, sondern um eine marktgängige Ware handelt. Bei Anwendung der nötigen Sorgfalt wäre der Abfertigungsbeamte zur Feststellung der Zollpflicht imstande gewesen. Durch seine Fahrlässigkeit hat er die ihm gegenüber dem Zollschuldner obliegende Amtspflicht verletzt. Wäre die Ware für zollpflichtig erklärt worden, so hätte die Firma von ihrer Einfuhr Abstand genommen, da sie mit dem Zoll belastet nicht mehr absetzbar gewesen wäre. Ob eine Zollpflicht bestand, mußte mit aller Sorgfalt festgestellt werden, damit die Firma vor Schaden bewahrt blieb, das um so mehr, weil die Möglichkeit der nachträglichen Zollerhebung besteht."

### Richtlinien für die Ausfertigung und Beglaubigung der im Außenhandel und Verkehrswesen erforderlichen Bescheinigungen durch die I. u. Hk. zu Berlin.

Die I. u. Hk. zu Berlin hat die Zusammenstellung der bei der Beglaubigung von Ursprungszeugnissen, Rechnungen und anderen Papieren zu beachtenden Richtlinien in neuer, völlig umgearbeiteter und erweiterter Auflage herausgegeben. In dem allgemeinen Teil der Zusammenstellung sind die bei der Beglaubigung der genannten Papiere allgemein zu beachtenden Richtlinien behandelt, während in dem besonderen Teil die von den einzelnen Staaten erlassenen Vorschriften über die Vorlage, Form und Beglaubigung von Ursprungszeugnissen und Rechnungen aufgeführt sind. Es sind hierbei nur die Länder berücksichtigt worden, die bei der Beglaubigung von Papieren die Mitwirkung der I. u. Hk. vorschreiben. Zweck der Zusammenstellung ist es, eine möglichst schnelle und reibungslose Abfertigung der Interessenten herbeizuführen. — Das Heft kann zum Preise von 1 RM. zuzüglich Porto von der Verkehrsabteilung der I. u. Hk. zu Berlin, C 2, Klosterstraße 41, gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme bezogen werden. (IIIc/1327/28.)

## Messewesen.

### Übersicht über die in Deutschland im Jahre 1929 stattfindenden Ausstellungen.

Mit unserem Rundschreiben vom 24. August d. J. — IIIc/1090/28 — baten wir die Mitglieder um Mitteilungen über Ausstellungsprojekte in ihren Bezirken für das Jahr 1929 und später. Gleichzeitig wurde um Mitteilung der Stellungnahme der Wirtschaftskreise zu den geplanten Veranstaltungen und um nähere Angaben über die Bedeutung der geplanten Ausstellungen gebeten.

Unsere Rundfrage hat ein überaus günstiges Ergebnis gehabt. In kürzester Zeit haben wir von sämtlichen Mitgliedern nähere Auskünfte bzw. Fehlanzeigen über die in ihrem Bezirk geplanten Veranstaltungen erhalten, so daß es möglich gewesen ist, dem Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amt ein Verzeichnis aller geplanten Organisationen zur Verfügung zu stellen. Das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt hat diese Unterlagen für die Herausgabe des Ausstellungs- und Messe-Kalenders verwendet. (IIIc. S. 3/28.)

## Reparationen.

### Das Pariser Abkommen vom 5. Mai 1925 über die „Finanzielle Regelung der Leistungen aus Artikel 8 bis 12 des Rheinlandabkommens".

Der Herr Reichsminister für die besetzten Gebiete teilt uns mit, daß zu dem von Ministerialrat Dr. Ronde herausgegebenen Buch über das Pariser Abkommen (vgl. „D. W. Z." Nr. 29 vom 21. Juli 1927 S. 690) ein vom gleichen Verfasser bearbeiteter Nachtrag Nr. 1 soeben bei Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, erschienen ist. Der Ladenpreis der Schrift beträgt 7 RM. (IVb/1100/28.)

# Verkehrswesen.

### Reiseerleichterungen.

Unter Bezug auf die Veröffentlichungen in der Nr. 35 vom 1. September 1927 und Nr. 42 vom 20. Oktober 1927 teilen wir mit, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft der Siesta-Gesellschaft nunmehr das alleinige Recht übertragen hat, in den dem Personenverkehr dienenden Zügen Reisekissen an das Publikum leihweise abzugeben. Die Kissen werden gegen eine Leihgebühr von 1 M. ohne Pfandhinterlegung verliehen. Im Interesse des reisenden Publikums ist diese Neuerung zu begrüßen, zumal die Kissen mit einem weißen Wäscheüberzug versehen sind und in einem versiegelten Papierbeutel abgegeben werden. Die Abgabe der Kissen erfolgt auf den Bahnsteigen durch das Siesta-Personal. (V/2565/28.)

# Verschiedenes.

### Studienfahrt nach Amerika.

Der Norddeutsche Lloyd in Bremen hat die Absicht angekündigt, im Herbst nächsten Jahres eine Studienfahrt nach Amerika mit dem neuen Schnelldampfer „Europa" zu veranstalten, bei welcher auch Geschäftsführern von Handelskammern und freien Wirtschaftsverbänden Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden soll. Auf Grund einer Besprechung, die über den Plan zwischen dem Präsidium des D. u. I. H. und dem Vorstand des Norddeutschen Lloyd inzwischen stattgefunden hat, sollen weitere Einzelheiten erbracht werden. Der Vorstand wird sich in seiner nächsten Sitzung mit der Angelegenheit beschäftigen. (IIIc/1207/28.)

### Handbuch für den Preußischen Staat für das Jahr 1929.

Im Laufe des Monats Januar wird in R. von Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin W 9, das amtliche Nachschlagewerk „Handbuch über den Preußischen Staat", Ausgabe für das Jahr 1929, erscheinen.

Im Umfange der Ausgabe für 1928 wird sie sich dieser sowohl äußerlich in der altbewährten Druckform wie auch inhaltlich, was die Aufführung und Gliederung der einzelnen Behörden, Korporationen u. dgl., die Darstellung ihrer staatsrechtlichen Grundlage, ihres Aufgabenkreises und ihrer örtlichen Zuständigkeit, den Kreis der namentlich aufzuführenden Beamten, Inhaltsübersicht, Sach- und Namenregister betreffen, unter Berücksichtigung der inzwischen, insbesondere auch infolge der stattgehabten Neuwahlen, eingetretenen zahlreichen Veränderungen anpassen und auch die eingeführten praktischen Angaben (Postanschriften, Fernsprechanschlüsse, Bank- und Postscheckkonten und Telegrammadressen der Behörden) sowie die Angaben über die von den einzelnen Behörden und Dienststellen amtlich herausgegebenen Nachrichten- und Amtsblätter sowie Zeit- und periodischen Druckschriften (unter Angabe des Verlages, der Zweckbestimmung und der Erscheinungsweise) wieder aufweisen. Da auch der allgemeine und statistische Teil durch verschiedene neu bearbeitete Tabellen des Preußischen Statistischen Landesamts ergänzt und auch noch einige andere Erweiterungen des Inhalts, u. a. durch Angabe der Namen, Fernsprechanschlüsse, Postscheck- und Bankkonten der Bürgermeister aller Städte (auch der mit weniger als 10 000 Einwohnern) vorgenommen werden sollen, wird die neue Ausgabe des Staatshandbuchs ein unentbehrliches Hilfsmittel für den inneren Dienst der Behörden, insbesondere derjenigen der allgemeinen und inneren Verwaltung (einschl. Polizei), so aller Kommunalbehörden, Berufsvertretungen usw.) sein. Darüber hinaus wird das Werk auch für weitere Kreise einen zuverlässigen Führer durch das amtliche Preußen darstellen.

Wie für 1927 und 1928 ist auch für 1929 wieder geplant, das Staatshandbuch neben der Vollausgabe auszugsweise für Gruppen von Provinzen in Teilausgaben herauszugeben, um auch kleineren lokalen Dienststellen, die vielleicht nur ein geringeres Interesse an der Vollausgabe haben, durch die billigere Teilausgabe die Anschaffung des sie interessierenden Teils der Vollausgabe des Staatshandbuchs zu ermöglichen und um gleichzeitig durch diese weitere Verbreitung die Preise der einzelnen Ausgaben ermäßigen zu können. Demgemäß werden, falls genügende Bestellungen vorliegen, als Teilausgaben erscheinen:

- Teilausgabe I, umfassend die Provinzen Ostpreußen, Restprovinz Westpreußen, Pommern und Grenzmark Posen-Westpreußen,
- Teilausgabe II, umfassend die Provinz Brandenburg und Berlin,
- Teilausgabe III, umfassend die Provinzen Niederschlesien, Oberschlesien und Sachsen,
- Teilausgabe IV, umfassend die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover,
- Teilausgabe V, umfassend die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Als Sonderdruck wird ferner der Abschnitt VII der Vollausgabe „Kirchlicher Behörden" (Religionsgesellschaften) herausgegeben.

Bei Vorbestellung bis zum 15. Dezember 1928 wird sich der Behördenvorzugspreis für die Vollausgabe des Handbuchs über den Preußischen Staat für 1929 bei einigermaßen genügender Höhe der Gesamtauflage und gleichbleibenden Verhältnisse trotz der zu erwartenden Zunahme des Umfangs wieder auf etwa 28 bis 29 RM. für das dauerhaft gebundene Stück belaufen. Der Behördenvorzugspreis für eine jede der Teilausgaben wird je nach der Höhe ihrer Auflage und nach ihrem Umfange wieder etwa 5 RM. für die Teilausgaben I, III und IV, etwa 6 RM. für die Teilausgabe V und etwa 10 RM. für die Teilausgabe II, der Preis für den Sonderdruck „Kirchliche Behörden" etwa 1,50 RM. betragen.

Die Ladenpreise sowohl der Vollausgabe als auch der Teilausgaben werden seinerzeit wesentlich höher festgesetzt werden müssen.

Vorbestellungen des Staatshandbuches zu ermäßigtem Vorzugspreise sind bis zum 15. Dezember d. J. an die Schriftleitung des Staatshandbuches im Büro des Preußischen Staatsministeriums, Berlin W 8, Wilhelmstr. 32, zu richten.

### Adreßbuch der Gewerbekammer Leipzig.

Mit Unterstützung und im Auftrage der Gewerbekammer Leipzig ist, nach amtlichem Material bearbeitet, ein Adreßbuch für Handwerk, Kleinhandel und Kleingewerbe im Bezirke der Gewerbekammer Leipzig erschienen. Die Gesamtzahl der Unternehmen, die in das Gewerbeadreßbuch aufgenommen wurden, beträgt 45 040, davon 21 404 Handwerksbetriebe und 23 636 nichthandwerkliche Unternehmungen. Das Buch verfolgt den Zweck, eine Bestandsübersicht über die produktiven Kräfte des mittelständischen Unternehmertums für einen fest umrissenen regionalen Bezirk zu geben. Darüber hinaus will es ein Nachschlagewerk für alle diejenigen sein, die auf dem Wege des Angebots und der Nachfrage Verbindungen mit dem Handwerk, dem Handel und Kleinhandel anknüpfen wollen. Nicht zuletzt soll es ein Wirtschaftshandbuch für die Behörden sein. Dem eigentlichen Verzeichnis des Buches ist ein organisatorischer Teil vorausgesetzt, der außer einem alphabetischen Verzeichnis der Ortschaften eine Aufstellung der Behörden sowie eine solche der Gewerbe- und Handelsschulen im Gewerbekammerbezirk Leipzig enthält. Anschließend folgen die Wirtschaftsorganisationen amtlicher und fachlicher Richtung und die Aufzählung der sozialen Einrichtungen der in Rede stehenden Berufsstände, ihrer Genossenschaftsverbände und Genossenschaften, der Berufsgenossenschaften sowie der Hk.n, soweit sie sich auf den Bezirk der Gewerbekammer Leipzig erstrecken. (P/923/28.)

### Mißstände im Adreßbuchwesen.

Durch zahlreiche Erfahrungen sieht sich die Hk. Leipzig veranlaßt, den Kampf der soliden Adreßbuchverlage gegen die minderwertigen Unternehmungen auf diesem Gebiet mit allem Nachdruck zu unterstützen. Nach ihren Feststellungen ist dadurch recht beträchtlicher Schaden angerichtet worden, daß mit gänzlich unzureichenden Mitteln und ohne jede Sachkenntnis Adreßbücher, Bezugsquellennachweise, Firmenregister und ähnliche Werke zusammengestellt worden sind, die keinerlei wirtschaftlichen Wert haben und den Benutzer nur irreführen können. Nicht selten geschieht die Werbung für derartige Werke mit Mitteln, die als nicht einwandfrei bezeichnet werden müssen, und fast regelmäßig wird für die Aufnahme ein unverhältnismäßig hoher Preis gefordert. So sehr eine Förderung der altbekannten guten Adreßbücher, die für das moderne Wirtschaftsleben von größtem Nutzen sind, empfohlen werden kann, so dringend ist auf der anderen Seite vor einer Beteiligung an unbekannten Werken dieser Art ohne vorherige genaueste Prüfung zu warnen. An ein wertvolles Adreßbuch müssen die höchsten Ansprüche in bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Brauchbarkeit gestellt werden; andere Werke haben keine wirtschaftliche Berechtigung.

# Persönliches.

Die I. u. Hk. für Lippe teilt mit, daß an Stelle des verstorbenen Herrn Generaldirektor **Leberecht Hoffmann** Herr **Richard Müller**, Oerlinghausen, Firma Carl Weber & Co., G. m. b. H., Leinenwebereien, Oerlinghausen, zum Vorsitzenden der Kammer gewählt ist.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 22. NOVEMBER 1928 | Nummer 48


## Die wirtschaftliche Lage Frankreichs nach der Stabilisierung des Franken.


Von A. de Lavergne, Generalsekretär der französischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer.


Als vor nunmehr bald zwei Jahren die regellosen Wertschwankungen des Franken einer fast vollkommenen Stabilität wichen, blickte man in Wirtschaftskreisen nicht ohne eine gewisse Besorgnis in die Zukunft. Auf die fieberhaften Zeiten immer fortschreitender Inflation, auf die übertriebene Verbrauchssteigerung im Inland, die diktiert war von dem Wunsch, das Vermögen in Sachwerten anzulegen, auf das außerordentliche Anwachsen der Ausfuhr infolge der ununterbrochenen Entwertung des Franken — mußte auf all das nicht eine Wirtschaftskrise folgen, ähnlich wie andere Länder sie durchgemacht hatten?

Die ersten Auswirkungen konnten nur bedenklich stimmen. Eine starke Einschränkung der Geschäfte wirkte sich sofort auf die wirtschaftliche Tätigkeit aus. In den ersten Monaten des Jahres 1927 zeigte sich in fast allen Industrien ein erhebliches Sinken der Produktion. Wenn auch die Stillegung ganzer Fabriken zu den Ausnahmen gehörte, so mußte doch häufig die Belegschaft vermindert oder, um Arbeiterentlassungen vermeiden zu können, die Arbeitszeit herabgesetzt werden. Die Arbeitsmarktlage verschlechterte sich ununterbrochen bis Mai 1927. Die zu diesem Zeitpunkt erreichte Zahl von über 80 000 unterstützten Arbeitslosen mag vielleicht im Vergleich mit der Arbeitslosigkeit, die andere Länder gehabt haben, gering erscheinen. Aber Arbeitslosenunterstützungskassen sind nur in wenigen Bezirken und Städten Frankreichs in Tätigkeit. In den übrigen Teilen des Landes werden die Arbeitslosen nicht unterstützt und daher auch nicht gezählt. Man muß auch berücksichtigen, daß aus mannigfachen Gründen die Unternehmungen in normalen Zeiten nicht alle Arbeiter, die sie brauchen, bekommen können. Die Tatsache, daß nicht alle verfügbaren Arbeitskräfte beschäftigt werden konnten, bedeutete daher einen sehr merkbaren Rückgang der Geschäftstätigkeit.

Nichtsdestoweniger nahm die Wirtschaftskrise noch lange keine beunruhigende Stärke an. Sie nahm ihren Ausgang vor allem von der Einengung des inneren Marktes, die auf zwei hauptsächliche Ursachen zurückzuführen war. Auf der einen Seite hörten die Massenkäufe der Kundschaft auf, denn die französische Bevölkerung gewann wieder das Gefühl, daß die zurückgewonnene Stabilität der Währung in der Industrie und im Handel die Umwandlung aller verfügbaren Mittel in Warenvorräte, bei den Konsumenten die Aufhäufung von Vorräten über die unmittelbaren Bedürfnisse hinaus überflüssig machte. Andererseits rief das Ansteigen der Kleinverkaufspreise, die bis dahin regelmäßig hinter den Großhandelspreisen zurückgeblieben waren, eine empfindliche Teuerung der Lebenshaltungskosten hervor und führte zu einer Verminderung der Kaufkraft der Konsumenten, deren verfügbare Mittel nicht entsprechend weiterstiegen.

Indessen sind diese natürlichen Erscheinungen in Frankreich dadurch gemildert worden, daß selbst während der schwersten Währungskrise der Sparsamkeitssinn erhalten blieb und in gewissem Maße den durch die Frankenentwertung bedingten Verlust an Substanz, an Reichtum ausglich. Die Unternehmungen in Industrie und Handel hatten den größten Teil der in der Inflationszeit erzielten Scheingewinne zur Zurücklegung umfangreicher Reserven verwendet, die Privatleute hatten nicht aufgehört, einen erheblichen Teil zu sparen, in der Hoffnung, bei kleinem wieder die stark verminderten Familienvermögen herstellen zu können.

Der inländische Absatz gewann dadurch ziemlich rasch wieder seine normale Höhe, besonders da die Stabilisierung des Franken auf einem Stand von etwa 124 Franken für das Pfund Sterling den Käufern die Hoffnung auf einen Preissturz, wie er bei einer Wiederherstellung des alten Kurses unvermeidlich gewesen wäre, genommen hatte.

Die Ausfuhr erlitt, wenigstens zunächst, keine ähnliche Verminderung. Dank der Ermäßigung der Verkaufspreise und der Gewinne konnte das Ausfuhrgeschäft fortgeführt werden und, ohne den vollen Umfang der vorausgehenden Monate beizubehalten, in sehr nützlicher Weise zur Beschäftigung der Industrie beitragen.

Auch konnte die französische Industrie seit der Mitte des Jahres 1927 mit weniger Pessimismus in die Zukunft sehen. Seit im Juni d. J. das Ministerium Poincaré beschlossen hatte, an die Stelle der tatsächlichen Stabilität der Währung, die seit bereits 18 Monaten bestand, die rechtliche Stabilität zu setzen, haben die Wirtschaftskreise keine neue Krise mehr befürchtet, denn die offizielle Devalorisation bedeutete nichts weiter als die Anerkennung einer bereits bestehenden Lage, deren Folgen sich bereits bemerkbar gemacht hatten. Es schien sogar, daß die gesetzliche Festlegung des Frankenkurses erfreuliche Folgen würde zeitigen müssen, denn sie befreite von der Befürchtung, daß von neuem nationale oder internationale Spekulation sich auf dem Devisenmarkt betätigen könnte, und gestattete daher wieder eine Geschäftstätigkeit auf lange Sicht als die Voraussetzung für die Existenz und die Entwicklung geschäftlicher Unternehmungen.

* * *

Prüft man die verschiedenen Symptome, die einen Rückschluß auf die derzeitige Wirtschaftslage des Landes gestatten, so kann man feststellen, daß sie, im ganzen gesehen, günstig erscheinen.

Das Steueraufkommen hat im Laufe der letzten Monate ununterbrochen Überschüsse ergeben, was eine erfreuliche Entwicklung der Produktion wie des Verbrauchs anzeigt. Unter den 2 Milliarden Einnahmeüberschuß, den die Statistik der ersten neun Monate des laufenden Jahres meldet, hat die Umsatzsteuer, das genaueste Barometer der Wohlstandsschwankungen, die Schätzung des Voranschlags um 410 Millionen überschritten.

Die Ergebnisse des Außenhandels sind allerdings weniger befriedigend, denn in den ersten drei Vierteljahren des laufenden Jahres hat die Ausfuhr um 2,5 Milliarden Franken abgenommen. Sie ist um 1,2 Milliarden Franken niedriger als die Einfuhr, während sie in derselben Zeit 1927 die Einfuhr um 1,6 Milliarden Franken überschritten hatte. Aber man darf nicht außer acht lassen, daß, wenn auch der Wert der Ausfuhr gesunken ist, die Menge eine Steigerung um 3 Millionen Tonnen, also um 10 %, aufweist. Andererseits sind die Kohlenimporte infolge der Krise des Kohlenbergbaus und die Nahrungsmittelimporte infolge einer günstigeren inländischen Ernte erheblich zurückgegangen, während die Einfuhr derjenigen Rohstoffe, die die weiterverarbeitende Industrie benötigt, beträchtlich gestiegen ist. Das läßt einen Aufschwung der wirtschaftlichen Tätigkeit erwarten. Beachtenswert ist allerdings auch ein erhebliches An-

wachsen, sowohl der Menge als auch dem Werte nach, der Einfuhr von Fertigwaren als Folge der in letzter Zeit geschlossenen Handelsverträge und als Zeichen dafür, daß unsere Produktion selbst auf dem inneren Markte mehr als früher mit der ausländischen Konkurrenz zu rechnen hat.

Die Eisenbahntransporte, die genau den Schwankungen der wirtschaftlichen Tätigkeit folgen, sind gleichfalls beachtenswert. Nachdem ihr Umfang 1927 und zu Beginn des Jahres 1928 beträchtlich gesunken war, befinden sie sich seit einigen Wochen in bemerkenswertem Aufstieg. Die Zahl der wöchentlich beladenen Wagen erreicht wieder die 1926, also in der Zeit des Inflationsfiebers, erreichte Höhe, ja, hat sie augenblicklich sogar leicht überschritten.

Die Zahl der Arbeitslosen endlich ist unbedeutend, und die Berichte der Arbeitsvermittlungsstellen zeigen ein Stellenangebot, das oft sehr schwer zu befriedigen ist.

Diese allgemeinen Anzeichen werden bestätigt von den Berichten der einzelnen Industrien. Der Bergbau kämpft allerdings noch immer schwer um seine Existenz. Die Preise sind fortwährend gedrückt infolge der ausländischen Konkurrenz, aber die Haldenbestände haben seit einigen Wochen eher eine leichte Tendenz zur Abnahme.

Im Gegensatz hierzu hat die Eisenindustrie ihren inländischen Absatz erheblich vergrößern und ihre Produktion steigern können, während sie gleichzeitig die Preise fühlbar heraufgesetzt hat. Die Maschinenindustrie ist mit ausreichenden Aufträgen versehen, und insbesondere die Industrie von Eisenbahnmaterial hat nach einer schweren Stagnation neue Lokomotiv- und Waggonaufträge erhalten, die ihr für lange Monate Beschäftigung sichern. In der Automobilindustrie ist die Konkurrenz zwischen den einzelnen Marken sehr lebhaft, aber die Entwicklung der Verkaufstätigkeit scheint auf ausreichende Absatzmöglichkeiten hinzudeuten. In der Baumwoll-, Seiden- und Wollindustrie ist der Geschäftsgang normal, ebenso in der Leder-, Schuh- und Handschuhindustrie. Das von der Regierung kürzlich ausgearbeitete Wohnungsbauprogramm scheint der Bau- und der Baustoffindustrie neuerlich gesteigerte Beschäftigung zu sichern, die zum Teil bereits in die Erscheinung tritt. Die chemische Industrie endlich lebt von den Aufträgen all der anderen Industrien, deren Lieferant sie ist.

Die Landwirtschaft, die während der Inflationsjahre eine Zeit außergewöhnlichen Wohlstandes erlebt hatte, sah ihren Gewinn später in weitem Maße dahinschwinden. Die Getreideernte von 1928, die leicht unter mittel war, kann infolge der reichlichen Weinernte nur zu wenig gewinnbringenden Preisen abgesetzt werden. Eine außerordentliche Trockenheit hat Mangel an Futtermitteln herbeigeführt, der einen Preissturz für Vieh zur Folge hatte. Die Obst- und Gemüseernte war mangelhaft. Nur die Wein-, Zuckerrüben- und Kartoffelernte scheint befriedigende Ergebnisse zu bringen. Man darf hoffen, daß diese etwas unsichere Lage nur vorübergehend ist, und daß sie leicht überwunden werden wird dank der umfangreichen Ersparnisse, die die landwirtschaftliche Bevölkerung in den letzten Jahren hat erzielen können, sowie dank der Ausfuhrfreiheit für Nahrungsmittel, die jetzt wiederhergestellt ist.

* * *

So günstig dieses in wenigen Strichen entworfene Bild der Gesamtlage erscheinen könnte, kann es doch die Unsicherheitsfaktoren nicht verbergen, die hinsichtlich der Zukunft noch bestehen und in mehr oder weniger glücklicher Weise die zukünftige Lage der französischen Wirtschaft zu beeinflussen vermögen.

Unabhängig selbst von politischen Machenschaften, die noch nicht ganz ausgeschaltet sind und im Geschäftsleben mehr oder weniger tiefgehende Störungen verursachen können, werden auch rein wirtschaftliche Vorgänge im Laufe der nächsten Monate auf die Entwicklung von Handel und Industrie Einfluß nehmen.

Wie wir schon angedeutet haben, ist die Zahl der für die Betriebe zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte beschränkt und reicht gegenwärtig gerade knapp aus. Die Neueinstellung qualifizierter Arbeiter ist für die Industrie schwierig, und die Landwirtschaft leidet fortgesetzt unter Mangel an Facharbeitern. Man kann vorhersehen, daß eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs zu immer dringlicheren Lohnforderungen führen wird, die nur schwer abgelehnt werden könnten. Greift man doch jetzt schon in zahlreichen Unternehmungen zu Lohnaufbesserungen und Zulagen für die Arbeiter, die freiwillig oder unter der Streikdrohung gewährt werden, und dieses Vorgehen wird zu einer fühlbaren Erhöhung der Gestehungskosten führen.

Wenn andererseits die Arbeitslöhne im Augenblick unter Berücksichtigung der Teuerung der Lebenshaltung gleich hoch oder häufig sogar höher sind als die Löhne von 1914, so sind die Lebenshaltungskosten in Frankreich noch etwas niedriger als in anderen Ländern.

Obwohl der Index der Kleinhandelspreise seit einigen Monaten nur geringe Schwankungen aufweist, hat er doch die Tendenz zu einer zwar langsamen, aber stetigen Steigerung. Im übrigen hält die Mietgesetzgebung die Wohnungsausgaben künstlich unter dem normalen Niveau, aber sie wird 1931 außer Kraft treten, und dann ist zu befürchten, daß die Erhöhung der Wohnungsmieten zur Rechtfertigung einer Lohnbewegung herangezogen wird.

Endlich müssen schon jetzt zwei wichtige Momente berücksichtigt werden, die die Produktionskosten belasten werden. Die Reform des Gesetzes über Arbeitsunfälle, die augenblicklich dem Parlament vorliegt, legt den Unternehmungen neue Lasten auf, die im Augenblick noch nicht ziffermäßig angegeben werden können, aber zu einer sehr beträchtlichen Erhöhung der ohnehin schon drückenden Versicherungsprämien, die von den haftpflichtigen Unternehmungen zu tragen sind, führen müssen.

Das Gesetz über die soziale Fürsorge (Krankheit, Invalidität und Alter), das zu Beginn des Jahres 1930 in Kraft treten wird, wird in den meisten Fällen die Bezüge der Arbeiter und Angestellten erhöhen, nicht nur um die 5% des Lohnes, die dem Arbeitgeber auferlegt werden, sondern auch um den gleichen Betrag, der theoretisch vom Arbeitnehmer zu tragen ist.

Läßt sich ein Ausgleich dieser neuen Belastungen erhoffen? Infolge der Wiederherstellung der Freiheit des Güterverkehrs müssen die Rohstoffe, die von der französischen Industrie verarbeitet werden, zum Weltmarktkurs bezahlt werden, auf den keinerlei Einfluß genommen werden kann, selbst wenn sie auf dem inneren Markte hergestellt werden.

Die öffentlichen Lasten, die die Steuerpflichtigen zu tragen haben, können vielleicht etwas gemildert werden. Aber immerhin müssen noch verschiedene Erhöhungen von Ausgabeposten sowohl im Haushalt des Staates wie in dem der Bezirke und Gemeinden vorgenommen werden (die Beamtengehälter sind dem neuen Stand der Lebenshaltungskosten noch nicht angepaßt; Ausgaben für die Erhaltung von Baulichkeiten mußten zurückgestellt werden, solange das Gleichgewicht im Haushaltsplan noch nicht gesichert war, Ausgaben im öffentlichen Interesse können nicht mehr länger aufgeschoben werden). Eine Erleichterung der Steuerlasten ist viel eher aus der Entwicklung des nationalen Reichtums zu erwarten, die ihr Gewicht vermindern wird, als aus einer fühlbaren Herabsetzung der Steuertarife. Immerhin kann man sich nicht verhehlen, daß die augenblicklichen Sätze außerordentlich schwer sind und Industrie und Handel bedenklich drücken.

Lediglich eine Ermäßigung der Kreditkosten der Wirtschaft kann ins Auge gefaßt werden. Bereits ist, da flüssige Mittel reichlich zur Verfügung stehen, der Zinsfuß für kurzfristiges Geld bedeutend gesunken. Ja, es wäre unklug, damit zu rechnen, daß er sich immer auf dem jetzigen niederen Niveau halten könnte, und es ist möglich, daß in näherer oder fernerer Zukunft eine Einschränkung der Kredite zu einer Erhöhung des Zinssatzes führen wird. Man darf indessen hoffen, daß, wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts, der Zinsfuß in Frankreich mäßig bleiben wird.

Wenn der kurzfristige Kredit seit der Stabilisierung sich tatsächlich unter günstigen Bedingungen entwickelt hat, so ist langfristiges Kapital, das für die Entwicklung von Unternehmungen, die größere Investierungen vorzunehmen haben, unentbehrlich ist, noch immer teuer. Immerhin ist auch hier der Zinssatz bereits gesunken, und dank der Stabilisierung wird auch die Möglichkeit, Staatspapiere zu einem normalen Satze zu kapitalisieren, eine erfreuliche Rückwirkung auf den privaten Emissionsmarkt haben.

Indessen, wie bedeutsam diese Aussichten sein mögen, so vermögen sie doch dem Geschäftsleben nur eine bedingte Erleichterung zu verschaffen.

Man muß daher das Mittel, die Gestehungskosten und die Verkaufspreise zu senken, im Gang des Produktionsprozesses der Unternehmungen selber suchen.

Das ständig wachsende Interesse, das die Untersuchungen über die wissenschaftliche Organisation der Arbeit finden, zeigt, daß die Leiter der Unternehmungen die Notwendigkeit erkennen, alle durchführbaren Verbesserungen in Verwaltung und Technik aufzuspüren, um die Gestehungskosten zu senken. Es wäre indessen ein Irrtum, wollte man glauben, daß nicht schon jetzt in zahlreichen Betrieben moderne Arbeitsmethoden ein-

geführt sind. Aber weitere Fortschritte lassen sich noch dauernd auf diesem Wege erzielen, und die gegenwärtige Haltung von Industrie und Handel zeigt, daß man sich bemüht, die besten Produktionsmethoden zur Anwendung zu bringen.

Außerdem haben im Laufe der letzten Monate zahlreiche Unternehmungen die Notwendigkeit erkannt, die Organisation der Industrie vernunftgemäßer auszubauen. Ohne daß man so weit gegangen wäre wie in anderen Ländern, hat der Drang nach Rationalisierung doch auch in Frankreich zu einer Reihe von Erfolgen geführt.

Bald hat er zu vollständigen Verschmelzungen bisher selbständiger Unternehmungen oder einzelner Teile von Unternehmungen, die nunmehr eine Einheit unter einer gemeinsamen Leitung bilden, geführt, bald nur zur gegenseitigen Einflußnahme in Verbindung mit einem Austausch gemeinsamer leitender Persönlichkeiten. Im einen oder anderen Falle ist auch die Spezialisierung der Fabrikation bei bestimmten Betrieben die Folge einer mehr oder weniger weitgehenden Stärkung der Verbindung von Unternehmungen gewesen. Manchmal wurden endlich Verständigungen zwischen konkurrierenden Produzenten herbeigeführt über gemeinsame Untersuchung der Fabrikationsmethoden, der Verkaufsorganisation oder einfach über die Preise.

Es ist zu erwarten, daß diese Bewegung sich in bestimmtem Maße in Frankreich weiterentwickeln wird. Man darf dabei nicht vergessen, daß die Rationalisierung in den verschiedenen Ländern um so notwendiger gewesen ist, als die Inflationszeit beträchtliche Störungen im Verhältnis zwischen der Produktionskapazität und der Aufnahmefähigkeit der Verbraucherschaft herbeigeführt hatte. In unserem Lande sind zweifellos Auswüchse unterlaufen, sei es in Gestalt der Schaffung neuer Unternehmungen, sei es in der Art der Entwicklung bereits bestehender Unternehmungen. Aber die Vorsicht, die hier während der ganzen Zeit vorgeherrscht hat, hat die Volkswirtschaft im allgemeinen verhindert, sich auf zu großartige und abenteuerliche Unternehmungen einzulassen.

Wohin man blickt, überall vermag man für die Zukunft Schwierigkeiten zu erkennen, die bei weitem noch nicht gelöst sind. Die verhältnismäßig günstige Lage, in welcher das Land sich nach zwei Jahren stabiler Währung befindet, darf darüber nicht hinwegtäuschen. Man kann nur hoffen, daß die wirtschaftliche Entwicklung, die sich selbst während der letzten Krise durchgesetzt hat und dank der Wiederkehr normaler Geldverhältnisse einen neuen Aufschwung zu nehmen verspricht, nicht von neuem gehemmt wird durch Parteistreitigkeiten, die das Vertrauen des Landes in seine Zukunft abermals zu erschüttern vermöchten. Ist das der Fall, so wird das Wirtschaftsleben zweifellos ohne allzu großen Schaden die Zeit sinkender Geschäftstätigkeit überstehen, die gewisse Anzeichen befürchten lassen.

# Zur Frage des Verhältnisses zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Vortrag, gehalten bei der Tagung des Steuerausschusses des D. I. u. H. am 26. Oktober 1928 in München.

Von Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. h. c. Becker.

Vor einigen Jahren erregten Urteile des Reichsfinanzhofs Aufsehen, die bei Veräußerung entbehrlich gewordener Geschäftsgrundstücke den über den Buchansatz hinaus erzielten Teil des Preises für einkommensteuerpflichtig erklärten, und in denen dargelegt war, daß es steuerrechtlich nicht statthaft sei, derartige Gegenstände einfach zum Buchwert in das Privatvermögen zu übernehmen. Man erinnerte an die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts, das in solchen Fällen nur den — meist nicht vorhandenen oder doch nicht feststellbaren — Mehrbetrag für steuerpflichtig erklärt hatte, der über den Wert hinaus erzielt war, den der Gegenstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Veräußerung gehabt hatte. Diese Rechtsprechung war den Pflichtigen damals freilich recht willkommen gewesen. Genauer müßte ich aber sagen: diese Seite der Rechtsprechung. Denn die Sache hatte eine Kehrseite, deren finstere Schatten den flüchtigen Schimmer schnell hätte verblassen lassen. Wenn nämlich das Gericht nur die im Jahre der Veräußerung eingetretene und verwirklichte Wertsteigerung als Gewinn dieses Wirtschaftsjahres behandeln wollte, so hätte es folgerichtig die in früheren Jahren eingetretenen, damals aber noch nicht verwirklichten Wertsteigerungen als Gewinn der früheren Jahre behandeln müssen. Man denke an das Auf und Ab der Kurse von Wertpapieren, an das Schwanken der Grundstückswerte, wobei ja gerade nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts einzelne Verkäufe geeigneter Vergleichsgrundstücke maßgebenden Einfluß gehabt hätten, und man kann sich ausmalen, was das steuertechnisch und auch wirtschaftlich bedeutet hätte.

Ich möchte an dieser Stelle weniger diese Seite der Sache als den Grundgegensatz gegen die kaufmännische Anschauung betonen, der sich aus der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts ergeben hätte. Für den Kaufmann ist grundsätzlich, seiner ganzen Einstellung nach, Gewinn nur der realisierte Gewinn. Ich weiß wohl, daß man, betriebswirtschaftlich gedacht, die Sache auch anders ansehen kann, und diese andere Art der Betrachtung hat, wenn die Ergiebigkeit des Betriebs, das Vorwärtskommen des Kaufmanns und namentlich des Industriellen festgestellt werden soll, und auch bei besonderen Gelegenheiten, wie Aufnahme oder Ausscheiden eines Teilhabers, gewiß ihre Berechtigung. Aber einkommensteuerrechtlich ist nach geltendem Rechte als Unterlage der Besteuerung nicht die Ergiebigkeit des Betriebs und das Vorwärtskommen, sondern allein der verwirklichte Gewinn, aus dem die Steuer bezahlt werden kann.

Das führt auf den Kernpunkt meines Vortrages, den engen Zusammenhang zwischen der kaufmännischen Grundanschauung und der Einkommensteuer. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hätte notwendig zu einem völligen Auseinanderklaffen von kaufmännischer Denkungsweise und Besteuerung des Einkommens führen müssen. Ich erinnere weiter an die Zugrundelegung des Schanzschen Einkommensbegriffs in der ersten, nie praktisch verwirklichten Fassung des Einkommensteuergesetzes von 1920. Daß die Gedanken dieses Gesetzes nicht verwirklicht wurden, lag zunächst an der Geldentwertung, die über die tieferliegenden Gegensätze hinwegtäuschte. Aber schon der Juristentag in Heidelberg von 1924 sah tiefer: Die Belange von Handel und Industrie verlangen, daß sich die Besteuerung des Einkommens nach der kaufmännischen Anschauung vom Gewinn richtet, d. h., daß die Besteuerung des Einkommens an den kaufmännischen Gewinnbegriff und die Handelsbilanz anknüpft — anders geht es einfach nicht! —, und der Juristentag billigte den von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lion und mir an die Spitze gestellten Leitsatz: „Als Einkommen aus Gewerbe ist bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen haben, oder deren Buchführung diesen Vorschriften entspricht, der vorsichtig ermittelte realisierte Geschäftsgewinn zu versteuern, wie ihn § 33 Absatz 2, § 33a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes zu bestimmen sucht."

Das Einkommensteuergesetz von 1925 hat dieser Forderung unter Zugrundelegung des Beschlusses des Juristentages entsprochen.

Darin liegt:

1. das Einkommensteuergesetz folgt der kaufmännischen Auffassung, und zwar erstens darin, daß nur der realisierte Gewinn gefaßt wird; bloße Wertsteigerungen bleiben außer Betracht; zweitens darin, daß noch nicht realisierte, aber in den Wirtschaftsjahren der Vergangenheit wurzelnde Verluste berücksichtigt werden dürfen;
2. das Einkommensteuergesetz kommt der kaufmännischen Anschauung darin entgegen, daß es, wie es in dem Leitsatze des Juristentages heißt, nur den vorsichtig, d. h. nach Art eines vorsichtigen Kaufmanns ermittelten Geschäftsgewinn fassen will. Das heißt nicht nur, was an sich schon eine große Errungenschaft war, daß die Streitfrage, was als Werbungskosten anzusehen sei, im Gegensatz zu der früheren Rechtsauffassung dahin entschieden werden konnte, daß alle Betriebsausgaben an sich als Werbungskosten abzusetzen sind, sondern dieser Kerngedanke des neuen Einkommensteuergesetzes ermöglichte der Rechtsprechung, der kaufmännischen Auffassung bei den verschiedensten Fragen weitherzig Rechnung zu tragen. Denken Sie z. B. an die Behandlung der Absetzungen wegen Ab-

nutzung, etwa bei Patenten, den Abschreibungen wegen Entwertung, der Nichtaktivierung durch Aufwendungen geschaffener oder erworbener Güter, deren Nutzung sich nicht im Jahre der Aufwendung erschöpft, aber doch nicht wesentlich über den laufenden Jahresaufwand des Betriebes hinausgeht, und so manches andere.

Aber dieses Entgegenkommen hat seine Grenzen.

Nach verbreiteter kaufmännischer Auffassung schließen die Vorschriften des HGB. nur aus, das Betriebsvermögen günstiger auszuweisen, als in ihnen vorgesehen ist, also die Aktiven höher zu bewerten, die Verbindlichkeiten geringer anzusetzen. Nicht verwehrt ist dem Kaufmann, weit mehr abzusetzen oder abzuschreiben, als die äußerste Vorsicht gebietet, z. B. bebaute Grundstücke auf 1 RM. abzusetzen, das Delkrederekonto überhoch zu bemessen und grundsätzlich auch wesentliche Ausbesserungen über Unkosten laufen zu lassen oder Teile des Anschaffungspreises, z. B. die Grunderwerbsteuer, die Auflassungskosten und die Vermittlergebühr, nicht zu aktivieren. So zu verfahren ist noch neuerdings vom Reichsgericht RGZ. 115 S. 378 als zulässig bestätigt. Es entspricht der alten Regel, daß bei Bilanzierung der Aktiven 2×2=3 seien.

Hier kann das Einkommensteuerrecht nicht mehr mitmachen.

Wollte man diese Bilanzen einkommensteuerrechtlich zulassen, so hätte es der Kaufmann in der Hand, die Ausweisung des Gewinns beliebig zu verschieben, ja den Gewinn der Besteuerung ganz zu entziehen. Diesen wichtigen Belangen der Besteuerung wird das Einkommensteuergesetz dadurch gerecht, daß es die Beachtung gewisser steuerrechtlicher Vorschriften verlangt. Es sind steuerrechtliche Grenzpfähle, die nicht überschritten werden dürfen. Ich betone: es handelt sich um steuerrechtliche Vorschriften, die nicht verletzt werden dürfen; die Sache liegt nicht so, als ob nun dem Kaufmann für die Aufstellung der der Steuer zugrunde zu legenden Bilanz größere Freiheiten zugestanden seien, als sie ihm das Handelsrecht und die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung gewähren. Daraus werden noch wichtige Folgerungen abzuleiten sein. Zwei besonders wichtige möchte ich gleich hier andeuten.

Es kann nicht die Rede davon sein, daß der Kaufmann, wie dies der Wortlaut des § 19 und des § 20 zu erlauben scheint und auch von namhafter Seite verfochten wird, Wertpapiere, die er zu 100 erworben hat, auch dann noch zu 100 ansetzen dürfte, wenn sie am Stichtag nur noch auf 20 stehen, oder daß er die Absetzungen von Anlagegegenständen beliebig lange unterlassen und erst in einem willkürlich gewählten späteren Jahre zu dem niedrigeren gemeinen Werte übergehen dürfte, weil ihm der Wortlaut des § 20 das Recht geben soll, es solange er will bei dem einmal angesetzten Wert zu belassen. Das wäre das eine. Das andere liegt schon ein wenig tiefer. Es kann auch nicht die Rede davon sein, daß der Kaufmann ganz allgemein in den Grenzen der steuerrechtlichen Vorschriften für die Handelsbilanz so, für die Steuerbilanz anders verfahren dürfte. Wenn er z. B. eine Maschine hat, die nach kaufmännischer Auffassung sechs bis zehn Jahre dienen wird, so darf er nicht für die Handelsbilanz zehn und für die für die Steuer maßgebende Bilanz sechs Jahre für die Bemessung der Absetzungen wegen Abnutzung zugrunde legen: maßgebend ist der für die Handelsbilanz gefaßte Entschluß, soweit er sich innerhalb der steuerrechtlich zulässigen Grenzen hält; soweit er hierüber hinausgeht, setzt — mag das Hinausgehen handelsrechtlich zulässig oder unzulässig sein — eine steuerliche Berichtigung oder Ergänzung ein. Daß sich praktisch manches wesentlich anders macht, steht auf einem anderen Blatt. Ich komme darauf zurück. Hier liegt mir im Augenblick nur daran, die Grundlagen des Verhältnisses zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz aufzudecken und hier fasse ich das Ergebnis dahin zusammen:

Die Handelsbilanz ist die Grundlage für die einkommensteuerrechtliche Ermittlung des Gewinns, d. h. maßgebend ist grundsätzlich die unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze im einzelnen Fall aufgestellte Handelsbilanz; diese Bilanz ist jedoch in den Punkten zu berichtigen oder zu ergänzen, in denen eine Berichtigung wegen der Vorschrift nötig wird, daß die besonders angezogenen steuerrechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden dürfen.

Die Wirkung des Gebots, daß gewisse steuerrechtliche Vorschriften nicht verletzt werden dürfen, ist im allgemeinen die, daß die kaufmännisch bestehende Freiheit, das Vermögen ungünstiger auszuweisen, als es nötig ist, für die Zwecke der Einkommenbesteuerung eingeschränkt wird. In der Regel liegt die Sache so, daß sich steuerrechtliche Vorschrift und kaufmännische Weise noch in irgendeinem Punkte decken: was kaufmännisch noch zulässig ist, ist steuerrechtlich notwendig, wie etwa die Bemessung der Bruchteile bei den Absetzungen wegen Abnutzung auf den Teilbetrag, der sich bei Verteilung der Anschaffungskosten und meines Erachtens auch des niedrigeren gemeinen Wertes auf die gemeingewöhnliche Dauer der Nutzung ergibt. Es kann aber sein, daß sich steuerrechtliche Vorschrift und kaufmännische Anschauung wie zwei Kreise verhalten, die einander nirgends decken oder schneiden. Dann geht die steuerrechtliche Vorschrift einfach vor. Ob ein solcher Fall wirklich vorkommen kann, ist mir zweifelhaft.

Die Tragweite der steuerrechtlichen Berichtigung oder Ergänzung der Handelsbilanz kann sich je nachdem in einem oder in wenigen Jahren erschöpfen — die unzulässig als uneinbringlich in der Handelsbilanz gestrichene Forderung geht im nächsten Jahre ein oder fällt im nächsten Jahre aus; die auf 1 RM. heruntergesetzte Maschine ist nach vier oder fünf Jahren auch steuerrechtlich abgeschrieben — oder lange hinziehen. Bei zahlreichen Abweichungen wird es sich von selber einstellen, besondere Ergänzungsbilanzen für die Einkommensteuer weiterzuführen. Beim Einzelkaufmann wird sich das Ergebnis der Abweichungen darin zeigen, daß das Kapitalkonto steuerrechtlich höher ist. Der Mehrbetrag wird sich daraus ergeben, daß steuerrechtlich zahlreiche einzelne Aktiven höher als in der Handelsbilanz bewertet sind, oder daß Aktivposten erscheinen, die in der Handelsbilanz fehlen, und ferner daraus, daß manche Passivposten in der Steuerbilanz geringer oder gar nicht angesetzt sind. Alle diese Einzelheiten müssen im Laufe der Wirtschaftsjahre weiterverfolgt werden. Seltsamkeiten und Ungereimtheiten, die sich aus diesen Abweichungen ergeben, müssen hingenommen werden. *(Wurde an Beispielen ausgeführt.)*

Ich möchte jetzt auf das Verhältnis zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz noch etwas gründlicher eingehen. Ich stellte den Satz auf: Grundlage ist und bleibt die Handelsbilanz; der Kaufmann darf grundsätzlich innerhalb der Bewegungsfreiheit, die ihm die steuerrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung lassen, für die Handelsbilanz nicht so für die Steuerbilanz ganz anders bewerten. Wenn der gemeine Wert (Teilwert) eines Postens Ware am Stichtag weit unter den Anschaffungspreis gesunken ist und der Kaufmann den Teilwert für den Stichtag nach dem Urteil Sachverständiger auf 9000 bis 12 000 RM. ansetzen dürfte, so darf er nicht für die Handelsbilanz 12 000 und für die Besteuerung 9000 RM. ausweisen. Er kann sein Ermessen nur einmal ausüben. Gilt das nun auch umgekehrt? Und wie ist es, wenn es sich nicht um die Ausübung eines Ermessens im engeren Sinne, sondern um Ausübung eines Wahlrechts handelt? Kann z. B. der Kaufmann die Befugnis, von dem um die regelmäßigen Absetzungen verminderten Anschaffungspreis zu dem niedrigeren gemeinen Werte von Anlagegegenständen überzugehen, für die Steuerbilanz ausüben, es aber für die Handelsbilanz bei dem Ansatz des Anschaffungspreises abzüglich der Absetzungen wegen Abnutzung belassen?

Man wird geneigt sein, die zuletzt aufgeworfene Frage ohne weiteres zu verneinen. Wenn man davon ausgeht, daß § 13 die Handelsbilanz schlechthin zugrunde legt, wird man mit Lion die Steuerbilanz ausschließlich als abgeleitete Bilanz auffassen. Damit scheint unvereinbar zu sein, daß der Kaufmann für die Handelsbilanz den niedrigeren gemeinen Wert von Anlagegegenständen einsetzt, während er für die Steuerbilanz an dem um die Absetzungen verminderten Anschaffungspreis festhält. Ich glaube auch, daß Lion theoretisch recht hat; dennoch macht sich die Sache praktisch betrachtet wesentlich anders, und ich möchte im Ergebnis das Verhältnis der Steuerbilanz zur Handelsbilanz in die beiden Sätze zusammenfassen:

1. In der vom Kaufmann berichtigten oder ergänzten Steuerbilanz dürfen die Aktiva nicht niedriger, die Passiva nicht höher ausgewiesen werden als in der Handelsbilanz. Das entspricht dem Zwecke der Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften, daß eine kaufmännisch zulässige zu ungünstige Darstellung der Vermögenslage verhütet werden soll.

2. Die steuerrechtlichen Vorschriften müssen beachtet werden. Wenn also § 20 nur die Wahl zwischen Anschaffungspreis — Absetzungen und niedrigerem gemeinen Werte läßt, ist

steuerrechtlich nur ein Ansatz zulässig, der entweder das eine oder das andere ist; nicht zulässig sind steuerrechtlich aber grundsätzlich Zwischenwerte. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich gesagt habe, wenn § 20 nur die Wahl läßt. Ob § 20 so auszulegen ist, ist eine andere, recht zweifelhafte Frage, auf die ich noch komme. So wichtig diese Frage ist, so ist sie doch hier, wo ich um die Grundlage des Verhältnisses zwischen Steuer und Handelsbilanz ringe, von untergeordneter Bedeutung. Ich möchte hier zunächst vom Wortlaut ausgehen.

Nach den vorhin aufgestellten Sätzen kann der Kaufmann also für Maschinen, die erst vor kurzem für 20 000 RM. angeschafft und zu teuer gekauft oder durch neuere Erfindungen überholt sind, für die Handelsbilanz den niedrigeren gemeinen Wert, also vielleicht 8000 RM., und für die Besteuerung den Anschaffungspreis — Absetzung, also vielleicht 18 000 RM. ansetzen.

Dieses Ergebnis mag auf den ersten Blick befremden und scheint der Lionschen Auffassung scharf zu widersprechen. Dennoch folgt es zwingend aus dem als Handelsgewohnheitsrecht anzuerkennenden Satze, daß der Kaufmann sein Vermögen beliebig ungünstiger ausweisen darf. Eine kurze Überlegung dürfte das ergeben. Wenn der Kaufmann Anlagegegenstände, also z. B. die vorhin erwähnte Maschine, in seiner Handelsbilanz mit 1 RM. ansetzt, so ist das handelsrechtlich zulässig; steuerrechtlich muß er für die Besteuerung entweder den gemeinen Wert von 8000 RM. oder den Absetzungswert von 18 000 RM. ansetzen. Er behält also steuerrechtlich das Wahlrecht und muß es so oder so ausüben; er kann meines Erachtens nicht gezwungen werden, wegen seiner handelsrechtlichen Buchung von 1 RM. steuerrechtlich den Satz zu wählen, der dieser Buchung am nächsten liegt, also im Beispiel den gemeinen Wert von 8000 RM. Nicht anders ist es, wenn der Kaufmann nicht sogleich auf 1 RM., sondern zunächst einmal auf 7800 RM. heruntergehen will, also einen Betrag, der immer noch unter den beiden steuerrechtlich zulässigen Beträgen liegt. Wie ist es nun, wenn er handelsrechtlich auf 13 000 RM. heruntergeht? Dann darf er steuerrechtlich nur den Betrag von 18 000 RM. ausweisen, da es ihm verboten ist, seine Lage in der Steuerbilanz ungünstiger als in der Handelsbilanz auszuweisen. Wie ist es nun aber, wenn er in seiner Handelsbilanz auf 8000 RM. heruntergeht? Das ist der Betrag, der zufällig dem gemeinen Wert entspricht. Aber der Kaufmann ist nicht genötigt, um den Satz von 8000 RM. handelsrechtlich zu rechtfertigen, nachzuweisen, daß sein Ansatz dem gemeinen Wert entspricht. Für ihn genügt, daß er handelsrechtlich stärkere und überstarke Absetzungen vornehmen, also schon aus diesem Grunde jeden Betrag zwischen 18 000 RM. und 1 RM. wählen kann. Es wäre doch mehr als seltsam, wenn man ihm, wenn er zwischen 18 000 und 8100 und zwischen 7900 und 1 RM. einen Betrag wählt, erlauben würde, für die Besteuerung 18 000 RM. anzusetzen, während man ihn, wenn er zufällig einen Betrag wählt, der als gemeiner Wert gelten könnte, zwingen wollte, nunmehr diesen Betrag auch für die Besteuerung auszuweisen. Das könnte zu recht ergötzlichen und völlig unverständlichen Beweiserhebungen führen.

Ein anderes Beispiel: In manchen Fällen kann es zweifelhaft sein, ob ein Kaufmann, der Schadenersatz durch Rentenzahlungen zu leisten oder etwa eine Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegehalt oder Versorgungen übernommen hat, die Gesamtverbindlichkeit im Jahre der Entstehung zu passivieren oder nur die einzelnen Rentenzahlungen als Betriebsausgaben zu verbuchen hat. Es wird nichts entgegenstehen, daß er unter dem Stichwort, daß er nach den kaufmännischen Grundsätzen seine Lage schlechter ausweisen darf als sie ist, für die Handelsbilanz die Gesamtverbindlichkeit passiviert, während er für die Besteuerung davon absieht. Ferner: Es bestehen Zweifel darüber, ob und inwieweit bei Ermittlung der Herstellungskosten und auch des Anschaffungspreises die allgemeinen Verwaltungsunkosten anzusetzen sind; auch hier kann der Kaufmann sich steuerrechtlich für den höheren Ansatz entscheiden, für die Handelsbilanz kann er, da er nach Belieben unter diesem Satze bleiben darf, als absichtlich niedrigeren Satz auch den Satz wählen, der sich bei Außerachtlassung der Generalunkosten ergibt. Ebenso kann ein Kaufmann, der einen Bauplatz zu teuer erworben hat, wenn der gemeine Wert des Platzes auf 10 000 bis 12 000 RM. geschätzt wird, für die Besteuerung den gemeinen Wert auf 12 000 RM. annehmen, aber für seine Handelsbilanz 10 000 RM. ansetzen, nicht etwa als gemeinen Wert, sondern weil es ihm freisteht, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung weniger auszuweisen.

Man sieht, wie die Theorie, daß die Steuerbilanz nur eine abgeleitete Bilanz, also nur ein Nebenzweig der Handelsbilanz sei, praktisch bedenklich erschüttert wird.

Zu beachten ist ein sehr wichtiger Punkt. Der Satz, daß der Kaufmann für die Besteuerung keinen Gegenstand ungünstiger ausweisen darf als in der Handelsbilanz, ist ausschließlich eine Folgerung aus dem Gedanken, daß die Steuerbilanz auf der Handelsbilanz fußt; das Gegenstück, daß der Kaufmann in der Handelsbilanz jedes Gegenstück ungünstiger ausweisen darf als in der Steuerbilanz, ergibt sich nur aus dem Satze, daß die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung den Kaufmann nicht zwingen, den wirklich erzielten Gewinn auch ordnungsmäßig auszuweisen: er kann darunter bleiben. Das alles hat aber nichts mit der Frage zu schaffen, und dies ist der Punkt, den ich zu beachten bitte, ob etwa das Ergebnis der Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz für die Besteuerung im Jahre der Abweichung oder insgesamt für den Pflichtigen günstiger oder ungünstiger ist. Wenn der Kaufmann z. B. auf Grund von Vereinbarungen mit einem stillen Gesellschafter Maschinen oder ein Patent statt in zwölf Jahren in drei Jahren abschreibt, so kann dies dazu führen, daß, wenn er in den Jahren der Absetzungen Verluste erleidet, in diesen Jahren nichts zu versteuern hat, obwohl er für die Besteuerung weit weniger absetzt, daß er aber später, wo er handelsrechtlich einen Gewinn ausweisen muß, für die Besteuerung die weiteren Absetzungen wegen Abnutzung abziehen darf. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren. Sieht man von der Verschiedenheit des Steuersatzes ab, so müßten sich die Summen der Verluste und Gewinne nach der Handelsbilanz und der Steuerbilanz im Laufe der Jahre bis zur Aufgabe (Veräußerung) des Unternehmens ausgleichen. Hier wird wichtig, daß die Einkommensteuer zwar eine Verrechnung des gewerblichen Verlustes auf das aus anderen Einkommensarten erzielte Einkommen zuläßt, aber nicht erlaubt, den Überschuß an Verlust für das nächste Wirtschaftsjahr vorzutragen. Ich glaube aber nicht, daß hieraus ein Einwand gegen die Richtigkeit meiner Darlegungen entnommen werden kann: Diese Nichtverrechnung von Verlustjahren ergibt sich nicht aus dem Wesen der Einkommensteuer, sondern aus anderen Gründen, insbesondere aus unserm Geldbedarf. Daß man die Sache auch anders auffassen kann, zeigt die Körperschaftssteuer (§ 15 Nr. 3 Körp.-StG.); jedenfalls darf aus diesem Privilegium odiosum des Einkommensteuerrechts kein Grund entnommen werden, die Bewegungsfreiheit der Pflichtigen noch weiter einzuengen. Entscheidend ist allein, daß steuerrechtlich, soweit die Steuerbilanzen infolge der Höherbewertung der Aktiven oder der niedrigeren Ansetzung günstigere Ergebnisse ergeben haben, die Mehrbeträge, und sei es auch nur, daß es sich um geringere Verluste handelt, einkommensteuerrechtlich bereits berücksichtigt, im Vergleich zur Handelsbilanz also vorweg berücksichtigt sind; daß sie auch vorweg besteuert seien, d. h. vorweg zu einer höheren Besteuerung geführt haben müßten, ist nicht erforderlich.

(Schluß folgt.)

# Autarkie oder Weltwirtschaft?

Von Kammersyndikus Dr. Edmund Simon, München.

Die nach dem Kriege zutage getretene Passivität der deutschen Handelsbilanz im Verein mit der Krise der deutschen Landwirtschaft läßt den Ruf nach einer scharfen Drosselung der Einfuhr entbehrlicher Güter nicht verstummen. In dieser Richtung geht auch ein im Reichstag eingebrachter Antrag Nr. 270 vom 12. Juli 1928 der Herren Döbrich, Dr. Fehr und Genossen. Da er den Importhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im weitesten Sinne wie auch den Einfuhrhandel ausländischer Waren überhaupt zum Gegenstand hat, ist es angebracht, sich mit seinem grundsätzlichen Inhalt hier näher zu beschäftigen.

Der Antrag lautet:

„Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen,

a) darauf hinzuwirken, daß Importeuren von entbehrlichen ausländischen Agrarprodukten keinerlei Kredite von Stellen, die mit der öffentlichen Hand in Verbindung stehen, gegeben werden,

b) die Namen von Importeuren entbehrlicher ausländischer Agrarprodukte öffentlich bekanntgegeben werden,
c) ausländische Agrarprodukte in weitestem Umfange einer Herkunftsbezeichnung unterworfen werden und
d) ein Genehmigungszwang für die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse eingeführt wird."

Die Antragsteller haben eine Begründung nicht beigegeben, seine Tendenzen sind aber klar genug, um eine kritische Behandlung zu ermöglichen. Der letzte Teil, einen Genehmigungszwang für die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse einzuführen, bezweckt schlechthin, die gesamte Einfuhr aus dem Ausland einer Regelung zu unterziehen. Es berührt eigenartig, daß angesichts des in Genf am 11. Juli d. J. abgeschlossenen Internationalen Abkommens zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen der Antrag so formuliert wurde, daß er die ganze bisherige deutsche Handelspolitik grundsätzlich ändern würde und damit bei der Verbundenheit der deutschen Ausfuhr wie der ausländischen Einfuhr unserem Außenhandel unendlichen Schaden zufügen müßte. Richtig ist, daß trotz des hohen Standes der deutschen landwirtschaftlichen wie gewerblichen Produktion vielerlei Güter zur Einfuhr gelangen, die mindestens in gleicher Qualität und Preislage in Deutschland selbst erzeugt werden. Mit staatlichen Maßnahmen kann man die nicht nur in Deutschland sondern auch in anderen Ländern zu beobachtende Vorliebe für fremdländische Erzeugnisse nicht bekämpfen, auch nicht durch Schutzzölle, weil erfahrungsgemäß namentlich Luxusartikel gerade wegen ihrer hohen Preise dann als angeblich besonders gut erst recht gekauft werden. Hier kann lediglich eine schon in der Schule beginnende Erziehungsarbeit allmählich Besserung bringen. Volkswirtschaftlich würde die Drosselung der Einfuhr eine schwere Gefahr für die deutsche Produktion heraufbeschwören, da erfahrungsgemäß bei Vorhandensein von Inlandsmonopolen eine Verschlechterung der Qualität und im Verein damit eine Steigerung der Preise erfolgt. Hierdurch würde ein Rückgang der deutschen Ausfuhr hervorgerufen, weil bei Nachlassen der für die Ausfuhr notwendigen hohen Qualität die Nachfrage nach deutschen Waren bald nachlassen müßte. Für die Einfuhr von Rohstoffen ließe sich ein Genehmigungszwang überhaupt nicht durchführen, wenn nicht der Großteil der gesamten industriellen Produktion Deutschlands ins Stocken gebracht werden sollte. Die unbedingt notwendige Dispositionsfreiheit würde so gehemmt, daß die Einfuhr zu billigsten Preisen unmöglich gemacht würde.

Auch für den Import ausländischer Agrarprodukte würde der Genehmigungszwang nicht die erhofften günstigen Folgen zeitigen. In der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist Deutschland zum Teil Überschußgebiet, zum Teil Zuschußgebiet. Bei Weizen ist es mengenmäßig Zuschußgebiet, da infolge seiner Qualität ein Teil des weichen mehlreichen Weizens ausgeführt werden muß, um dafür den harten, kleberhaltigen Auslandsweizen einzutauschen. Selbst in Jahren guter Ernte ist für den deutschen Getreidemarkt eine Einfuhr im Wege des Austausches notwendig. Die vorherige Einholung einer Genehmigung würde erhebliche Störungen in der Getreideversorgung hervorrufen, namentlich in Jahren ungenügender Ernte, die erfahrungsgemäß nicht immer auf längere Sicht festgestellt werden kann. Die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte regelt sich erfahrungsgemäß im großen ganzen von selbst, und zwar schon wegen der Preisfrage, da auch der Einfuhrhändler kein Interesse an einer Überschwemmung des Inlandsmarktes und damit einem außergewöhnlichen Absinken der Binnenmarktpreise hat, weil ihm sonst die Einfuhrtransaktion keinen Nutzen ließe. Aus der Bewegung der Einfuhr am Münchener Platze, der für Obst, Südfrüchte und Frühgemüse eine führende Stellung einnimmt, kann nachgewiesen werden, daß, sobald die deutsche Ernte quantitativ und qualitativ befriedigend am deutschen Markt erscheint, die Einfuhr aus dem Ausland sofort zurückgeht bzw. fast gänzlich aufhört, weil die Auslandsware unverkäuflich wird. Die günstige deutsche Getreideernte bewirkt schon jetzt ein Nachlassen der Einfuhr und damit eine merkliche Entlastung der Handelsbilanz.

Wollte man einen Genehmigungszwang im Sinne des Teilantrages d einführen, so müßte ein Bewirtschaftungs- und Einfuhrplan nach russischem Muster aufgestellt werden, denn es geht nicht an, lediglich die Einfuhr regeln zu wollen und die Ausfuhr freizulassen, wenn nicht plötzlich ein starker Mangel an dem notwendigsten Brotgetreide, Hackfrüchten, Obst und industriellen Erzeugnissen eintreten soll. Das russische Beispiel zeigt am besten, welch schweren Erschütterungen das ganze Ernährungswesen durch derartige sogenannte planwirtschaftliche Löschungsversuche ausgesetzt ist. Der freie Handel, dessen teuere Kapitalien auf dem Spiele stehen, disponiert über die Einfuhr unter Berücksichtigung der Lage des Inlandsmarktes und der Auslandsmärkte zweifellos weit vorsichtiger als irgendwelche staatliche Stellen, die für ihre Experimente öffentliche Gelder zur Verfügung haben, für deren Verluste und Verschwendungen sie persönlich nicht haften müssen. Die in der Kriegs- und Nachkriegszeit gemachten Erfahrungen sollten doch endgültig Aufklärung gebracht haben, daß eine Bürokratisierung der deutschen Aus- und Einfuhr zur Förderung unseres Außenhandels nicht beizutragen vermag und daß mit einer Planwirtschaft, wie sie der Antrag voraussetzt, eine aktive Handelsbilanz für Deutschland nicht erzielt werden kann. Aber auch darüber müßten sich die Antragsteller klar sein, daß durch die Drosselung der Einfuhr von Agrarprodukten auch im Verein mit Schutzzöllen ein nachhaltiger und wirkungsvoller Einfluß auf die Preisbildung für deutsches Getreide nicht erzielt werden kann. Mit so primitiven Korrekturversuchen, wie vorgeschlagen, lassen sich Erfolge nicht hervorrufen. Hier müssen andere später kurz zu erwähnende Maßnahmen ergriffen werden. Daß Hilfsmaßnahmen dringend notwendig sind, erkennt Industrie und Handel vollkommen an, da sie ein erhebliches Interesse daran haben, daß die deutsche Landwirtschaft für ihre Arbeit auskömmliche Preise erhält, um als Käufer auf dem deutschen Markt auftreten zu können.

Wenn immer wieder behauptet wird, die deutsche Handelspolitik habe wichtige agrarische Interessen geopfert, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß bei den verschiedenen Verhandlungen mit dem Ausland auch industrielle Positionen so weit zur Erzielung einer Einigung herabgesetzt worden sind, daß die betreffenden Industriezweige — ich erinnere hier nur an die Textilindustrie — in schwere Krisen gekommen sind. Andererseits muß aber einmal darauf hingewiesen werden, daß die deutsche Industrie genau so ein wesentliches Interesse an der Erhaltung der Kaufkraft von vorwiegend agrarischen Ländern hat wie an der Stärkung der Kaufkraft der deutschen Landwirtschaft. Wenn Deutschland nicht als gewichtiger Abnehmer landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieser Agrarstaaten auftritt, so kann sich auch der Export von industriellen Erzeugnissen nach diesen Ländern nicht heben. Außerordentlich interessant ist, daß Deutschland nach Abschluß von Handelsverträgen mit vorwiegend landwirtschaftlich orientierten Ländern seine Ausfuhr an Fertigwaren nicht unbeträchtlich hat steigern können, während die Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln aus diesen Ländern im wesentlichen konstant geblieben ist. Trotz aller Erschwerungen durch indirekte Verwaltungsmaßnahmen seitens Italien und trotz der Stabilisierungskrise ist die deutsche Ausfuhr an Fertigfabrikaten nach ursprünglichem Rückschlag im Wachsen, während die Lebensmittel- und Getränkeeinfuhr von dort im Absinken begriffen ist. Für Frankreich ergibt sich eine wesentliche Steigerung der deutschen Fertigwarenausfuhr bei ungefähr gleichbleibender Einfuhr. Die gleiche Beobachtung ist für Südslawien, Griechenland, Holland und Dänemark zu machen. Auch bei Ländern wie Ungarn, mit denen noch kein Tarifvertrag abgeschlossen wurde, ist dieselbe Tendenz nachweisbar. Man kann deshalb wohl behaupten, daß eine deutscherseits vorgenommene gewaltsame Drosselung der Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte aus vorwiegend agrarisch orientierten Staaten einen merklichen Rückgang der industriellen deutschen Ausfuhr und damit einen Rückgang der Kaufkraft aller in Deutschlands Handel und Industrie beschäftigten Kräfte zur Folge haben müßte. Die sinkende Kaufkraft würde auch auf die deutschen Getreidepreise zurückwirken und andererseits der Rückgang der Ausfuhr die Handelsbilanz ungünstig beeinflussen. Die genaue Überprüfung der Aus- und Einfuhrziffern ergibt übrigens auch, daß die von der deutschen Landwirtschaft vor

Abschluß der Handelsverträge geäußerten Befürchtungen über die vernichtenden Auswirkungen dieser Verträge auf die deutsche agrarische Produktion stark übertrieben gewesen sind und durch die tatsächliche Entwicklung des deutschen Außenhandelsverkehrs glücklicherweise nicht bewiesen werden können.

Die Forderung, die Namen von Importeuren „entbehrlicher" (was sind das?) ausländischer Agrarprodukte öffentlich bekanntzugeben, kann wohl nur den Zweck haben, den deutschen Einfuhrhandel von Getreide, Futtermitteln, Südfrüchten, Wein usw. anzuprangern. Ein solcher Gedanke ist auf das allerschärfste zurückzuweisen, da selbst die Wuchergesetzgebung des Krieges in ihrer Hilflosigkeit im Kampf gegen den vermeintlichen Preiswucher nur dazu übergegangen ist, die Namen von rechtskräftig wegen Wuchers Verurteilten zu publizieren. Im allgemeinen sind die Importeure bekannt und bringen ihre Firma sogar meist auf der Einfuhrware an. Insofern ist die Forderung bereits erfüllt. Wenn sie aber zur Infamierung des Einfuhrhandels dienen sollte, so würde das deutsche Volk es wohl im eigenen Magen zu verspüren bekommen, wenn die weitblickende Initiative und der kaufmännische Wagemut durch solche Maßnahmen unterbunden würde.

Die Forderung, ausländische Agrarprodukte im weitesten Umfang einer Herkunftsbezeichnung zu unterwerfen, würde zweifellos nach allen bisherigen Erfahrungen bald das Gegenteil von dem erreichen, was sie bezweckt. Das zur Abschreckung der Käufer eingeführte „Made in Germany" ist bald zu einem Ehrentitel und zu einer Qualitätsbezeichnung deutscher Waren geworden. Die von Italien z. B. eingeführte Qualitätsmarke für Orangen usw. dient auch zur Kennzeichnung der Güte des ausländischen Produkts und seines Standards und wird schwerlich das ausländische Erzeugnis in den Augen der deutschen Verbraucher herabsetzen. Infolge der gegenteiligen Wirkung ist auch diese Forderung abzulehnen.

Der letztere Gedankengang leitet über zu Vorschlägen, welche zur Besserung der Notlage der Landwirtschaft führen können. Für Obst, Gemüse, Gartenbaufrüchte usw., für Eier, Butter, Käse ist die Einführung eines Qualitätsmarkenschutzes von deutscher Seite zweifellos geeignet, das Vertrauen zur Güte der deutschen Ware zu heben und für sie bessere Preise zu erzielen. Schuld an den jetzigen Verhältnissen trägt nicht zuletzt die Kriegswirtschaft, durch welche eine völlige Vernachlässigung der Qualitätsproduktion entstand, die sich noch heute bei dem Produzenten vielfach psychologisch auswirkt, während die deutsche Verbraucherschaft mangels genügenden Angebots entsprechender deutscher Qualitätsware sich daran gewöhnt hat, Auslandsware zu bevorzugen. Von allen Landwirtschaft treibenden Staaten wird ernst nach dieser Richtung gearbeitet. Polen geht daran, für die Eierausfuhr eine Standardisierung einzuführen, in Südslawien sind gleiche Bestrebungen im Gange, auch England will solche Schutzmarken in Bälde einführen. Sache des deutschen Handels wird es sein müssen, hier mit den Produzenten eng zusammenzuarbeiten. In manchen Teilen Deutschlands, so im Ruhrgebiet, am Niederrhein, beginnt man die Gemüsebaumethoden zu verbessern. Die Produktion ist auch hier der Kernpunkt der ganzen Streitfrage bezüglich der übermäßigen Einfuhr.

Ferner ist notwendig die weitere Rationalisierung der Landwirtschaft, die vornehmlich durch starke Umstellung der Erzeugung von Rohprodukten auf Veredelungsprodukte erfolgen muß. Die Viehhaltung muß rationell gestaltet werden, nicht viel, aber Qualitätsvieh, der Bestand den Futtervorräten angepaßt. Mechanisierung und Technisierung der Landwirtschaft hat Platz zu greifen, wobei die Absatzfinanzierung durch den Landmaschinenhandel wichtige Hilfe leisten kann. Es ist aber darauf zu achten, daß keine Fehlinvestitionen von Kapitalien gemacht werden, wie dies häufig der Fall gewesen ist, weil die betreffenden Landwirte zur Aufstellung einer genauen Kalkulation nicht fähig und deshalb nicht im voraus zu übersehen imstande waren, daß der Mehraufwand nicht herausgewirtschaftet werden könne. Ein Investieren von Kapital nur aus dem Drange, unter allen Umständen an der Ausschaltung der ausländischen Einfuhr mithelfen zu wollen, ist selbstverständlich vollkommen verfehlt. Beim einzelnen Landwirt muß eine rationelle kaufmännische Wirtschaft erzielt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist an die Lösung des landwirtschaftlichen Kreditproblems, also an die Verschuldung und Umschuldung in der Landwirtschaft und die Beschaffung eines billigeren Agrarkredites heranzugehen. Wie bei der Reinigungskrise von Industrie und Handel werden aber auch hoffnungslos verschuldete landwirtschaftliche Betriebe nicht zu halten sein. Möglichst ist eine Konsolidierung der Schulden anzustreben mit einer betriebstechnischen Umstellung unter Aufgabe unwirtschaftlicher Produktionsmethoden. Der Heranbildung eines guten landwirtschaftlichen Nachwuchses durch ständige Verbesserung des gesamten landwirtschaftlichen Unterrichtswesens ist besonderes Augenmerk zu schenken, wobei die kulturellen und sozialen Verhältnisse der Landarbeiter zur Beseitigung der Landflucht nicht außer acht zu lassen sind.

Die Beziehungen zu dem alteingesessenen, naturnotwendig auf Gedeih und Verderb mit der Landwirtschaft verbundenen Getreide- und Landesproduktenhandel sollten verbessert und nicht dauernd gestört werden. Seine Funktion als Geld- und Kreditgeber muß gestärkt, nicht durch genossenschaftliche Experimente untergraben werden. Die Beleihungsmöglichkeit der eingelagerten Ernte nach amerikanischem Vorbild ist auszubauen und zu fördern. Die Steuertermine sollten so gelegt werden, daß die Landwirtschaft ohne preisstürzende Notverkäufe ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Interventionskäufe und Preisstützungsaktionen müssen bei der absoluten Abhängigkeit der deutschen Getreidepreise vom Weltmarktpreis auf längere Sicht ohne Erfolg bleiben und bedeuten nur Opferung ungeheuerer Kapitalien auf Kosten der Allgemeinheit. Hierbei ist hervorzuheben, daß bei guten Ernten Preisrückgänge wenigstens teilweise durch vermehrten Mengenertrag kompensiert werden, daß durch Ausfuhrmöglichkeiten dem Preisdruck entgegengearbeitet werden kann und daß gerade in diesem Jahre angesichts der hohen Futtermittelpreise und der schlechten Weltmaisernte Getreide zur Verfütterung gelangt und so ein Gegendruck gegen das Absinken der Getreidepreise hervorgerufen wird. Andererseits ergeben sich für den Viehhalter Einsparungen beim Futtermitteleinkauf durch Verfüttern von Getreide, so daß auch dadurch Ausfälle durch Getreidepreisrückgänge mehr oder weniger ausgeglichen werden. Eine Erhöhung der Getreidezölle vermag der landwirtschaftlichen Krise nicht zu steuern. Die bestehenden Vertragsbindungen verbieten eine starke Erhöhung. Die Ausnützung der geringen bestehenden Spanne würde angesichts des vom Weltmarkt ausgehenden Druckes nicht viel helfen. Der Zollschutz bleibt aber auch nur eine gewisse Zeit wirksam. Der Zeitpunkt kommt, in dem die über dem Auslandsniveau liegenden deutschen Getreidepreise trotz erhöhten Zolles die Einfuhr vom Ausland wieder rentabel machen. Eine Gefahr auch für die Landwirtschaft liegt aber darin, daß eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten und damit ein Steigen auch der übrigen deutschen Preise für industrielle Erzeugnisse eintritt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung muß daher für ihre Bedarfsdeckung erhöhte Preise bezahlen, so daß ihr von dem aus der zollgeschützten Ernte erzielten Mehrgewinn nichts oder weniger bleibt als erwartet. Die Erhöhung der Produktionskosten hat inzwischen die deutsche Fertigwarenausfuhr auf dem Weltmarkt beschränkt, so daß das Passivum, welches durch Einschränkung der landwirtschaftlichen Einfuhr gebessert werden sollte, sich weiter verschlechtert oder mindestens stabil bleibt. Es ist deshalb vor weiterer Erhöhung der Getreide- und landwirtschaftlichen Zölle aufs dringendste zu warnen, weil hierdurch die erhoffte Hilfe für die Landwirtschaft nicht eintreten wird.

Schließlich muß das ganze landwirtschaftliche Problem mit allen seinen Zusammenhängen endlich aus der Sphäre der Parteipolitik genommen werden, wenn ernstlich eine dauernde und dem gesamten deutschen Volke zugute kommende Besserung, und nicht nur Flickwerk auf Kosten einzelner Volksteile erzielt werden will.

Wenn ich meinen Darlegungen den Titel „Autarkie oder Weltwirtschaft?" gab, so sah ich mich dazu veranlaßt, weil die besprochenen Anträge der Herren Döbrich, Dr. Fehr und Genossen Grundfragen der gesamten deutschen Wirtschaftspolitik aufs tiefste berühren. Die Umsetzung der Vorschläge in die Praxis würde die ganze deutsche Wirtschaft zu einer binnenwirtschaft-

lichen Planwirtschaft umstellen und uns allmählich in völlige Isolierung vom Welthandel hineindrängen. Weitestgehende Bedarfsdeckung im Inland durch deutsche Erzeugung ist durchaus erwünscht. Die Förderung der nationalen Wirtschaft darf aber nicht ohne Rücksicht auf die Unkosten und Wirtschaftlichkeit so weit getrieben werden, daß Deutschland zur Verwirklichung des Ideals um jeden Preis aus der Weltwirtschaft ausgeschaltet wird. Deutschland kann sich nicht auf der einen Seite von der Einfuhr vollkommen abschließen und auf der anderen Seite seine Einfuhr ständig steigern und erweitern wollen. Wenn es den deutschen Bauern gut geht, vermag auch die deutsche Industrie sich zu entfalten. Der Inlandsmarkt, mag er sich noch so stark ausweiten, kann für uns allein nicht genügen. Wir müssen den Welthandel fördern und sind deshalb an der Zunahme der Kaufkraft unserer Abnehmer aufs stärkste interessiert. Wir müssen daher Binnenwirtschaft und Weltwirtschaft treiben.

# Betrachtungen zur Lage am internationalen Zuckermarkt.

Von Professor Dr. Zadow, Berlin.

Die Weltproduktion an Zucker hat durch den Krieg wie nach Beendigung des Krieges grundlegende Veränderungen erfahren. Der Kampf zwischen dem tropischen Rohrzucker und dem europäischen Rübenzucker hatte durch einen gewaltigen Aufschwung der Rübenzuckerproduktion dahin geführt, daß bei Beginn des Krieges beide Zuckerarten zu etwa gleichen Teilen die Welt versorgten. Im Durchschnitt der Jahre 1909/13 betrug die gesamte Zuckerproduktion der Welt 17,5 Mill. t, wovon 7,9 Mill. t auf Rübenzucker, 9,6 Mill. t auf Rohrzucker entfielen. Während des Krieges ging die europäische Rübenproduktion stark zurück; die Rohrzuckerindustrie dehnte sich mächtig aus. Obwohl nach dem Friedensschluß die Rübenzuckerproduktion wieder einen kräftigen Aufschwung nahm, wird sie heute noch von der des Rohrzuckers fast um das Doppelte übertroffen. Sie betrug im Jahre 1927 nur 8,9 Mill. t gegenüber einer Rohrzuckerproduktion von etwa 16,3 Mill. t. Trotz erheblicher Steigerung des Weltverbrauchs konnte dieser mit der auf 25 Mill. t gesteigerten Produktion nicht Schritt halten. Die Weltmarktpreise sanken und die Lage am Weltzuckermarkt ist heute, wenn man den Rübenzucker als Ganzes nimmt, ohne die inneren Verschiebungen zu berücksichtigen, ähnlich wie zur Jahrhundertwende vor dem Abschluß der Brüsseler Konvention. Wie damals befinden sich wieder die Rohrzuckerländer in einem Kampf um den Weltmarkt mit den Rübenzuckerländern. Das größte Rohrzuckerland ist heute Kuba, der größte Rohrzuckerinteressent sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die weit über 6 Milliarden Mark in der Rohrzuckerindustrie der Welt investiert haben. Während Kuba im Jahre 1911 nur 1,4 Mill. t produzierte, betrug seine Produktion im Jahre 1927 bereits 4 Mill. t. Die in rasendem Tempo fortgesetzte Vermehrung der Zuckerernte Kubas trägt ausschlaggebend dazu bei, den Rübenzucker vom Weltmarkt mehr und mehr zu verdrängen. Diese Verhältnisse werden noch verschärft durch den Kampf zwischen den einzelnen Zucker produzierenden Ländern, der sich in einer rücksichtslosen Zollpolitik und in allen den Mitteln äußert, die früher angewandt wurden. Nur die direkten Exportprämien werden bis heute vermißt, während direkte und indirekte Produktionsprämien in größtem Maße Anwendung finden.

Die Brüsseler Zuckerkonvention von 1902 hatte bekanntlich den Zweck, der nationalen Prämienwirtschaft, die den Markt dauernd beunruhigte, ein Ende zu bereiten, die Schutzzölle abzubauen und den sogenannten Prämienzucker durch das einführende Land mit einem Strafzoll belegen zu lassen. Das erste hob den Anreiz zu ungesunder Produktionssteigerung auf, das zweite bewirkte eine gute Zunahme des Verbrauchs, indem es die Preise in den Konventionsstaaten niedrig hielt und das dritte wirkte der Prämiengewährung in den Nichtvertragsstaaten entgegen. Die Konvention hat im Jahre 1920 ihr formales Ende gefunden; ihre Wirksamkeit war aber schon lange vorher beschränkt und hatte eigentlich von Kriegsbeginn an praktisch aufgehört.

Nachdem schon seit der Beendigung des Krieges mehrfach auf eine gegenseitige Verständigung gerichtete Bestrebungen bemerkbar geworden waren, begann am 3. Oktober 1927 eine neue Ära der internationalen Zuckerverständigung, die von Kuba ausging, dessen Bevölkerung zu 75% von der Zuckerindustrie lebt. Es kam hier das sogenannte Gesetz Tarafa zustande, das eine Restriktion der nach Amerika auszuführenden Zuckermengen, eine Einschränkung der kubanischen Zuckererzeugung sowie die Einrichtung eines besonderen Zuckerverteidigungsausschusses unter Mitwirkung des Staates vorschrieb. Dieser Ausschuß sollte den Verkauf der auf dem amerikanischen Markt nicht abgesetzten bzw. künstlich zurückgehaltenen Zuckermengen auf dem Weltmarkt regeln. Bald darauf gelang es Kuba auf der Pariser Konferenz zur internationalen Festlegung der Zuckererzeugung mit den Vertretern der Zuckerindustrien von Deutschland, der Tschechoslowakei und Polen Vorbesprechungen einzuleiten, die auf der Berliner Konferenz am 30. November 1927 fortgesetzt wurden. Zu Anfang 1928 kam dann eine Verständigung zwischen diesen Staaten zustande, durch die sich Kuba zu einer Einschränkung seiner Zuckererzeugung auf 4 Mill. t für das Jahr 1928 verpflichtete, während die europäischen Länder im Jahre 1928/29 ihren Gesamtexport auf 1,15 Mill. t beschränken wollten. Durch die Produktionseinschränkung Kubas sollte das Weltangebot zur Erzielung höherer Preise vermindert werden; dagegen sollte durch die europäische Exporteinschränkung die Schleuderkonkurrenz in Europa ausgeschaltet und den europäischen Produzenten ein besserer Preis auf den eigenen inländischen Märkten gewährleistet werden. Aber der Plan funktionierte nicht. Die Preise sanken weiter und die kubanische Regierung hat auf Verlangen der Zuckerindustrie die Produktionseinschränkung kürzlich aufgehoben, wodurch auch die Exportvereinbarung der europäischen Zuckerindustrie hinfällig geworden ist. Der Plan Kubas krankte vor allem daran, daß der Kreis der Beteiligten nur etwa ein Drittel der Weltproduktion repräsentierte und daß es nicht gelungen war, Java, Holland und San Domingo zum Anschluß zu bewegen. Insbesondere hat Java, das mit großem Kapitalaufwand künstliche Bewässerungsanlagen geschaffen und durch neue riesige Pflanzungen die besten Zukunftsaussichten hat, hinsichtlich seines Absatzes kaum mit Schwierigkeiten zu kämpfen; denn es bringt seine Produktion (3 Mill. t) in China und Japan unter, die mehr und mehr als Zuckerverbraucher auftreten. Java hätte also auf einen erheblichen Teil seiner Zukunftsaussichten ohne entsprechende Vorteile auf der anderen Seite verzichten müssen. Java erklärte, daß es das einzige Land sei, dessen Zuckerindustrie weder im Mutterland noch anderswo irgendwelche Vorrechte genieße und daß es lediglich bereit sei, einer Konvention beizutreten, die Prämien, Vorrechte usw. abschaffen würde, aber auch nur unter der Mitwirkung aller großer Produzenten, wie der Vereinigten Staaten, des Britischen Reiches, Rußlands usw.

Die Vereinigten Staaten, die größten Zuckerverbraucher und das größte Zuckereinfuhrland der Welt, verbrauchen 7 Mill. t und erzeugen selbst nur 800 000 t. Während etwa 2,2 Mill. t aus den Philippinen, Hawai und Portoriko zollfrei eingeführt werden, ist die übrige Einfuhr dem außerordentlich hohen Zoll von 1 Dollar 76 Cents je dz unterworfen. Kuba allein genießt einen Vorzugszoll von 1,32 Cents. Auf Grund dieses Vorzugszolls und seiner günstigen Frachtlage war Kuba in der Lage, bisher jährlich etwa 3½ Mill. t nach den Vereinigten Staaten auszuführen, so daß es als Ausfuhrland für den europäischen Zuckermarkt kaum in Betracht kam. Als nun im Laufe des Jahres 1928 der Verbrauch in den Vereinigten Staaten zurückging, war Kuba naturgemäß daran interessiert, daß die Preise auf dem amerikanischen Markt nicht zurückgingen, da es anderenfalls von seinem Vorzugszoll keinen Nutzen gehabt hätte. Es schränkte daher seine Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ein und begann mit dem Schleuderexport nach den europäischen Märkten. Davon wurde in erster Linie die Zuckerindustrie der Tschechoslowakei betroffen, die mit mehr als 70% ihrer gesamten Zuckerproduktion (1¼ Mill. t in 1927) auf die Ausfuhr angewiesen ist und schon durch das Vorgehen Englands in eine schwierige Lage geraten war. England hat bekanntlich im April 1928 seinen Rohzuckerzoll beträchtlich herabgesetzt. Durch diese Maßnahme soll die Einfuhr von Rohzucker, der in England selbst

raffiniert werden muß, begünstigt, dagegen die Einfuhr von im Auslande raffinierten Zucker erschwert und mit der Zeit ganz ausgeschaltet werden. Zweifellos ist hierdurch die kontinentale Rübenzuckerproduktion sehr bedroht; die Lage der englischen Zuckerraffinerien ist gegenüber der Auslandskonkurrenz so gestärkt worden, daß die europäischen Exporteure, die fast ausschließlich Raffinade ausführen, unter den augenblicklichen Preisverhältnissen so gut wie völlig verdrängt sind. Die koloniale Rohrzuckerproduktion hat dadurch einen außerordentlich großen Vorteil erlangt. In erster Linie ist, wie erwähnt, die Tschechoslowakei von der englischen Maßnahme betroffen worden, da etwa 45 % ihrer gesamten Ausfuhr nach England ging. Da die von den tschechischen Produzenten verlangten Steuerermäßigungen und Subventionen bisher nicht bewilligt wurden, hat das tschechische Zuckerkartell die Inlandspreise um 7,5 Pfennig je kg erhöht. Die dadurch auf dem Inlandsmarkt erzielte Mehreinnahme dient zur Tragung der Verluste im Ausfuhrgeschäft. Wenn die deutsche Zuckerindustrie infolge ihrer verhältnismäßig geringen Ausfuhr nach England durch die englische Zollermäßigung direkt nur wenig betroffen wird, so liegt doch die Vermutung nahe, daß die Tschechoslowakei versuchen wird, größere Mengen, eventuell zu Dumpingpreisen, in Deutschland unterzubringen.. Die Befürchtung der deutschen Raffinerien, daß ihnen hierdurch ihre Absatzgebiete eingeschränkt werden, erscheint daher nicht unberechtigt.

Da ohne Regelung der Zoll- und Steuerfragen wie des Absatzproblems die Schwierigkeiten der Zuckerproduktion nicht zu lösen sind, nahm das beratende Volkswirtschaftskomitee des Völkerbundes im Mai 1928 eine Resolution an, in der empfohlen wurde, eine grundsätzliche Untersuchung über Erzeugung, Verbrauch und internationalen Handel anzustreben, um die Grundlagen für eine internationale Regelung zu schaffen. Das Ziel: Verminderung des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt und Steigerung des Verbrauchs, ist noch dasselbe wie beim Abschluß der Brüsseler Konvention; aber die Wege, zu ihm zu gelangen, sind damals und jetzt durchaus verschieden.

Mit einer Erneuerung der Brüsseler Konvention wird heute nicht mehr gerechnet werden dürfen. Tatsächlich kam auch die Brüsseler Konvention erst nach jahrelangem Mißerfolg durch den Zwang zustande, den nach den Vereinigten Staaten auch England durch Strafzölle ausübt, die in Höhe der jeweiligen Prämien den Vorteil daraus zugunsten der amerikanisch-englischen Zolleinnahmen wieder aufhoben. Während aber die Vereinigten Staaten in den sechs Jahren von 1896 bis 1901 im Durchschnitt noch 370 000 t europäischen Rübenzucker importierten, haben sie seit langem kein Interesse mehr daran, da ihre eigene Erzeugung und die ihrer Besitzungen zusammen mit der kubanischen Produktion eine Einfuhr europäischen Zuckers überhaupt nicht mehr in Frage kommen läßt. Aber auch England, das wichtigste Zucker verbrauchende Land Europas, nimmt heute zu diesem Problem eine grundsätzlich andere Stellung ein, obgleich es seinerzeit aus freihändlerischen Motiven die treibende Kraft beim Zustandekommen der Brüsseler Konvention war. Weil es jede staatsfinanzielle Unterstützung seiner eigenen Wirtschaft damals ablehnte, bekämpfte es das Prämien- und Subventionssystem der anderen Länder. Aber schon damals machten sich auch andere Tendenzen geltend, die im Laufe der Jahre ihren konkreten Ausdruck in der bevorzugten Zollbehandlung des Warenaustauschs innerhalb des britischen Imperiums gefunden haben. Immer stärker gewann die Auffassung an Boden, daß die Rohrzuckerproduktion der englischen Kolonien zunächst gefördert werden müsse. Dieses Streben führte im Jahre 1913 zum Austritt Englands aus der Konvention. Seit einigen Jahren ist England — um sich keinesfalls wieder einer Zuckerknappheit auszusetzen, wie sie die Versperrung der Zufahrtstraßen im Kriege herbeigeführt hatte — sogar bestrebt, den Zuckerrübenbau im eignen Lande mit enormen Staatszuschüssen zu fördern. Für jeden aus englischen Rüben hergestellten Zentner Zucker zahlt die Regierung zehn Jahre lang eine Prämie, die mit 19 sh 6 d beginnt und nach und nach bis auf 6 d sich ermäßigt. Nach den Berechnungen von Sir Leonard Lyle erreichte die staatliche Subvention im Etatsjahr 1927 den Betrag von 6 500 000 £. Als Folge aller dieser Maßnahmen hat sich in England der Bedarf an europäischem Zucker erheblich vermindert. Während sein Anteil an der englischen Gesamteinfuhr im Jahre 1901 noch 94 % betrug, ist er im Laufe der letzten drei Kalenderjahre auf 27 % zurückgegangen. Bei dieser Sachlage hat England zur Zeit keinen Anlaß, sich einer neuen Zuckerkonvention anzuschließen; denn eine Ringbildung würde von dem Status quo ausgehen, der für die bisher beteiligten Länder außerordentlich naheliegt, während seine Festlegung im Falle der britischen Produzenten einen Verzicht auf die großen Ausdehnungsbestrebungen der britischen Zuckerwirtschaft bedeuten würde. Auch Rußland, das heute noch trotz eines gewaltigen Rückschlages an dritter Stelle unter den europäischen Rübenzuckerproduzenten steht, würde sich an einer neuen Konvention nicht beteiligen. Im Gegenteil versucht es unter großen Anstrengungen seine Zuckerproduktion, die sich auf etwa 40 % der Vorkriegsproduktion beläuft, weiter auszubauen und sich durch bedeutende Preiszugeständnisse einen möglichst großen Absatzmarkt zu erobern. Es ist durchaus möglich, daß Rußland seinen Rübenbau so steigert, daß es in einigen Jahren als großer Exporteur aufzutreten vermag. Die deutsche Zuckerindustrie steht ebenfalls einer künstlichen Einschränkung der Produktion nicht wohlwollend gegenüber. Abgesehen von Rußland, dessen Produktion auch anders zu bewerten ist, ist in Europa Deutschland das einzige Land, das noch hinter seiner Vorkriegsproduktion, und zwar auf dem ihm verbliebenen Areal, um etwa 30 % zurückgeblieben ist. (Ernteertrag in Zuckerrüben für 1927/28 = 10 655 003 t gegen 16 939 979 t in 1913/14.) Welche große Bedeutung die Zuckerindustrie vor dem Kriege für die Gestaltung der deutschen Handelsbilanz gehabt hat, ergibt sich daraus, daß vor der Brüsseler Konvention im Jahre 1902/03 von der 17,9 Mill. dz betragenden Gesamtproduktion 11,8 Mill. dz ausgeführt wurden. Unter den Auswirkungen der Konventionsbestimmungen ging die Ausfuhr in den folgenden Jahren zunächst bis auf 7,67 Mill. dz zurück und hob sich dann wieder unter Schwankungen bis auf 11,5 Mill. dz von 27,16 Mill. dz Gesamtproduktion im Jahre 1913/14. Absolut und prozentual ist demnach seit der Brüsseler Konvention die Ausfuhr geringer geworden. Ein Ausgleich trat jedoch in der außerordentlichen Steigerung des Inlandsverbrauchs in diesen Jahren ein. Dieser stieg von 13,88 kg je Kopf der Bevölkerung im Jahre 1902/03 auf 21,14 kg im Jahre 1913/14.

Die deutsche Zuckerindustrie betrachtet es als ihre vornehmste Aufgabe, den Zuckerrübenanbau und die Zuckergewinnung wieder auf den Vorkriegsstand zu heben. Die deutsche Zuckerwirtschaft würde heute unter äußerst ungünstigen Umständen an den Verhandlungstisch mit den anderen Staaten treten, wenn der Auslandswettbewerb eine Einschränkung der Weltzuckerproduktion fordern würde. Der deutschen Zuckerwirtschaft wäre dann endgültig der Weg für einen Wiederaufstieg zur einflußreichen Vorkriegsstellung versperrt, und die erst in den letzten zwölf Jahren unter dem Schutz von Hochschutzzöllen und Subventionen großgezüchtigte Auslandskonkurrenz würde triumphieren können.

Unter den europäischen Zuckerüberschußländern ist Deutschland das einzige Land, dessen Grenzen der fremden Zuckereinfuhr offenstehen. Die Konkurrenten Deutschlands, Polen und die Tschechoslowakei, haben Einfuhrzölle in Höhe von 40 bzw. 42 Mark, Rußland sogar von 80 Mark, so daß in diese Länder infolge der hohen Prohibitivzölle ausländischer Zucker nicht eingeführt werden kann. Der Verein der Deutschen Zuckerindustrie hat vor kurzem in einer Denkschrift seine Wünsche auf Erhöhung des Zuckerzolls vorgelegt, der zur Zeit 15 Mark je dz. beträgt. Dieser Satz ist bekanntlich erst im letzten Jahre geschaffen worden, während vorher ein Zoll von 10 Mark bestand; gleichzeitig mit der Zollerhöhung erfolgte eine Ermäßigung der Zuckersteuer (innere Verbrauchsabgabe) um denselben Betrag. Infolge dieser Maßnahmen ist der Inlandspreis etwa auf demselben Niveau geblieben, und der Absatz hat sich gesteigert. Die jetzt geforderte neue Zollerhöhung im Betrage von 5 Mark hat die Reichsregierung dahin beantwortet, daß sie bereit sei, die Industrie vor Überflutung mit ausländischer Ware zu schützen, daß aber der Zollschutz sich unter keinen Umständen durch Preiserhöhungen im inländischen Verkehr auswirken dürfe. Die Zuckerindustrie, d. h. der nur als loser Zusammenschluß bestehende Verein der deutschen Zuckerindustrie, hat sich hiermit einverstanden erklärt und will sich der Reichsregierung gegenüber bindend verpflichten, den erhöhten Zollschutz nur zu einem Teil im Preise auszunutzen. Man will auch nach einer neuen Zollerhöhung die Preise etwa auf demselben Niveau wie bisher halten, d. h. der Inlandspreis soll auch künftig nur 12 bis 14 Mark über dem Weltmarktpreis liegen, wobei als Weltmarktpreis der Durchschnittsstand zwischen den Notierungen in Amsterdam, London und Hamburg (zollfreier Zucker) angenommen werden soll. Wenn die Reichsregierung

geneigt ist, auf die Vorschläge der Zuckerregierung einzugehen, so hat sie sich erst von der Ansicht leiten lassen, daß die Lage des Weltmarkts bei der starken Konkurrenz zwischen Kuba und Java und der Dumpingexport der Tschechoslowakei einen gewissen Schutz des inländischen Zuckermarkts und damit in letzter Linie der Rüben bauenden Landwirtschaft rechtfertigen könnte. Immerhin ist die Gefahr groß, daß auf diesem Wege die Zollsenkungsaktion tatsächlich in ihr Gegenteil verwandelt wird. Sollten daher die entsprechenden Pläne weiter verfolgt werden, so müßte die Garantie der Zuckerindustrie für die Beibehaltung der bisherigen Schutzzollspanne fest fundiert werden, wenn man nicht überhaupt von diesem neuen System, das mehr Gefahren als Vorteile in sich birgt, absehen will. Zweckmäßiger wäre vielleicht — im Benehmen mit dem Reparationsagenten —, eine weitere Ermäßigung oder völlige Abschaffung der Zuckersteuer in Erwägung zu ziehen; denn hierdurch würde das größere Absatzgebiet der Zuckerindustrie, der Zuckerinlandsmarkt, auf jeden Fall verbessert werden. Die Einbuße des Reichs wäre aus Branntwein und Tabak bei der Reform des Branntweinmonopols und einer besseren Gestaltung der Tabaksteuer leicht herauszuholen.

Schließlich möge noch ein Vorschlag zur Lösung des internationalen Zuckerproblems erwähnt werden, der vom Hauptausschuß der mitteldeutschen Rohzucker-Vereinigung dem Wirtschaftsausschuß des Völkerbunds unterbreitet worden ist. Dieser Vorschlag bezweckt, durch eine intensive Propaganda zur Hebung des Zuckerverbrauchs das Gleichgewicht zwischen Welterzeugung und Weltverbrauch wieder herzustellen. Daß eine bedeutende Verbrauchssteigerung möglich ist, ergibt sich aus den Zahlen des Verbrauchs je Kopf der Bevölkerung, die bis zum Jahre 1926/27 vollständig vorliegen. Danach beträgt der Jahreskopfverbrauch in China nur 2 kg, Rußland 7,4 kg, Java 6,9 kg, Rumänien 6,7 kg, Italien 8,9 kg, während er in Australien 53,8 kg, den Vereinigten Staaten 51 kg, Kuba 45,5 kg, Kanada 41,7 kg, Großbritannien 41 kg, Deutschland 24 kg beträgt. Die Überproduktion wäre fast restlos beseitigt, wenn der Verbrauch in den ostasiatischen Ländern nur auf die Hälfte des keineswegs hohen deutschen Verbrauchs gehoben würde. Aber auch Europa hat noch sieben Länder mit einem Jahreskopfverbrauch von weniger als 10 kg: außer den bereits erwähnten Ländern Italien, Rumänien und Rußland noch die Türkei, Portugal, Südslawien und Bulgarien. Zur Einleitung der Propagandatätigkeit wird vorerst an die Einsetzung einer internationalen Kommission gedacht, die fortlaufend darüber entscheiden soll, welche Länder bearbeitet werden sollen. Man hat berechnet, daß bei einer Abgabe von fünf Pfennigen je 50 kg schon ein Propagandafonds im Betrage von 25 Mill. Mark aufgebracht wird, der nach dem jeweiligen Bedürfnis immer wieder aufgefüllt werden müßte. Der Vorschlag scheint begründete Aussicht zu haben, daß sich auf dieser Grundlage alle Zucker produzierenden Länder bereiterklären werden, in Verhandlungen einzutreten, sobald der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes die Einladungen hat ergehen lassen.

# Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in zweihundert Jahren.

Von Dr. Dr. h. c. Freymarck.

Das zweihundertjährige Bestehen eines Handelshauses im Besitze einer und derselben Familie, die in ununterbrochener Folge durch sechs Generationen die Geschäfte selbst geführt hat, ist ein Ereignis fast ohnegleichen, wenn das Haus seit jeher durch zahllose Fäden mit der Gesamtwirtschaft und dem öffentlichen Leben verbunden ist. Dem Bankhause Eichborn & Co. in Breslau ist es beschieden, einen solchen Gedenktag festlich zu begehen. Der Mitinhaber, Dr. Kurt von Eichborn, hat sein anläßlich des 175jährigen Bestehens herausgegebenes Werk entsprechend dem Stande der Wissenschaft neu bearbeitet und unter dem Titel „Das Soll und Haben der Firma Eichborn & Co. in 200 Jahren" bei Duncker & Humblot erscheinen lassen (4°, 384 Seiten). Das mit allem wissenschaftlichen Rüstzeug verfaßte, frisch und fesselnd geschriebene Werk ist weit über den Rahmen einer Firmengeschichte hinaus ein Standardwerk der Geschichte Schlesiens und verdient neben dem Breslauer Roman „Soll und Haben" einen Ehrenplatz als stolzes Denkmal der Arbeit von Generationen von Kaufleuten für Wirtschaft und Wissenschaft.

Johann Ludwig Eichborn, geboren 1699 als Sohn eines Sattlermeisters in Landau, einer altangesehenen Familie entstammend, begründete am 19. November 1728 in Breslau ein Speditions-, Kommissions- und Wechselgeschäft, das seit dem Jahre 1766 den Namen Eichborn & Co. führt. Er erwarb sich bald eine angesehene Stellung in der Breslauer Kaufmannschaft und wurde von der preußischen Staatsregierung wiederholt zu wichtigen Vertrauensaufgaben herangezogen. Der Begründer übergab das Geschäft im Jahre 1766 seinem Neffen Johann Friedrich Eichborn. Dieser nahm 1794 seinen Schwiegersohn, Johann Wolfgang Moriz, in die Firma auf, der der Sohn eines Forst- und Jägermeisters war und einer kalvinistischen Pfarrerfamilie aus Mittelfranken entstammte. Dieser nahm später den Namen Eichborn an. In den schweren ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war er der unbestrittene Führer der Breslauer Kaufmannschaft und hat als erster Stadtverordnetenvorsteher der Stadt und darüber hinaus dem Preußischen Staat wertvolle Dienste geleistet. Nach seinem Tod ging die Firma auf den jüngeren Sohn Ludwig Theodor über, der 1882 starb. Noch zu seinen Lebzeiten überließ er die Leitung des Geschäfts mehr und mehr seinem jüngeren Sohn Philipp Heinrich von Eichborn. Seine Persönlichkeit steht den weitesten Kreisen von Deutschlands Handel und Industrie aus seiner 50jährigen Zugehörigkeit zu der Handelskammer Breslau vor Augen, die er 17 Jahre hindurch, von 1903 bis 1919, als Präsident geleitet hat. Seit seinem Tod, 1926, wird die Firma von den drei ältesten Söhnen, Dr. Eduard von Eichborn, Dr. Kurt von Eichborn und Eckart von Eichborn, geführt, von denen der erste bereits 1901, der zweite 1903 und der dritte 1921 in die Firma eingetreten ist.

Das Haus Eichborn & Co. hat noch die Zeiten gesehen, in denen Schlesien zu Österreich gehörte, und an dem damaligen hochbedeutenden Handelsverkehr Breslaus vollen Anteil genommen. Es hat die friderizianischen Zeiten erlebt, die für Schlesien zwar durch die Fürsorge des großen Königs für die gewerbliche Tätigkeit, vor allem für die Entwicklung der Montan- und Hüttenindustrie, zugleich aber auch für Breslau durch die Untergrabung der Grundlagen seines früheren Handelsverkehrs gekennzeichnet werden. Es hat die bewegten und schweren Zeiten im Beginn des 19. Jahrunderts mit durchgekämpft mit den gewaltigen Anforderungen an Gut, nicht weniger an Blut. Es hat später vollen Anteil an der Entfaltung der schlesischen und der gesamten preußischen und deutschen Wirtschaft genommen. Bezeichnend für seine Tätigkeit sind für die früheren Zeiten vor allem seine Stellung im Garn-, Leinen- und Schleierhandel, den wichtigsten Grundlagen der wirtschaftlichen Blüte Schlesiens in damaligen Zeiten, in dem Tuch- und Wollhandel, weiter in der Entwicklung des Eisenbahnwesens und in neuerer Zeit in der Pflege des russischen Geschäftes. Die Wechselfälle des Geschickes zwangen es immer von neuem zu einer Umgestaltung der Tätigkeitsgebiete sowohl wie der Art der Geschäfte. Seine Geschichte zeigt, daß es über alle äußeren Voraussetzungen hinweg doch letzten Endes die Macht der Persönlichkeit ist, die die Schwierigkeiten meistert, den Gang des Wirtschaftslebens bestimmt und in neue Bahnen weist. Von besonderem Interesse ist es dabei zu sehen, wie große Handelshäuser von dem Range von Eichborn & Co. der gewerblichen Tätigkeit und der gesamten Wirtschaft als Pioniere vorausgegangen sind, wie sie die Wirtschaft immer von neuem angeregt und befruchtet und schließlich die schlesische Industrie in weiten Zweigen in ihrem gegenwärtigen Bestande erst haben schaffen und ausgestalten helfen.

Wie eng die Tätigkeit eines solchen Hauses mit dem allgemeinen Verlauf der Geschichte unseres Landes verknüpft ist, zeigt, um nur ein besonders kennzeichnendes Beispiel anzuführen, die Stellung des Hauses in den Zeiten der Fremdherrschaft im Beginn des 19. Jahrhunderts und deren Abwerfung. Es ist ergreifend zu sehen, welche finanziellen Lasten der Allgemeinheit und insbesondere der Kaufmannschaft auferlegt wurden, und wie diese es vermocht hat, trotz aller Schwierigkeiten, die gestellten Aufgaben zu lösen. Die Breslauer Kaufmannschaft war es, die damals unter Führung eines Johann Wolfgang Eichborn die von Napoleon geforderte Kriegskontribution zum großen Teil aufbrachte und damit die Räumung der

östlichen Teile des Landes und im weiteren Verlauf schließlich die Aufnahme des Befreiungskampfes ermöglichte. Bezeichnend für die damalige Kräfteverteilung ist es auch, daß die Berliner Kaufmannschaft mit 15 Millionen, die Königsberger mit 12 Millionen, die Stettiner mit 2 Millionen, die Breslauer dagegen mit nicht weniger als 18 Millionen Fr. zur Aufbringung der Kontribution herangezogen wurde.

Das Haus Eichborn & Co. hat im Laufe seiner 200jährigen Geschichte nicht nur materielle, sondern auch ideelle Werte in reichster Fülle geschaffen. Es hat der Allgemeinheit große, unvergängliche Dienste geleistet. Nicht zuletzt hat es den ehrbaren Kaufmann zur Geltung bringen und sein Ansehen mehren helfen, getreu dem Wahrspruch: „Omnia si perdas, famam servare memento!"

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 10. Oktober | 140,5 | 135,3 | 133,1 | 133,5 | 160,0 |
| 17. „ | 140,4 (—0,1%) | 135,2 (—0,1%) | 132,6 (—0,4%) | 133,4 (—0,1%) | 160,0 (±0,0%) |
| 24. „ | 139,8 (—0,4%) | 133,6 (—1,2%) | 131,8 (—0,6%) | 133,3 (—0,1%) | 160,0 (±0,0%) |
| 31. „ | 140,0 (+0,2%) | 134,6 (+0,7%) | 130,0 (—1,4%) | 133,1 (—0,2%) | 160,0 (±0,0%) |
| 7. Novemb. | 140,2 (+0,2%) | 135,2 (+0,4%) | 128,8 (—0,9%) | 133,1 (±0,0%) | 160,0 (±0,0%) |
| 14. „ | 140,3 (+0,1%) | 135,4 (+0,1%) | 128,0 (±0,0%) | 133,4 (+0,2%) | 160,0 (±0,0%) |

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (in % der erfaßten Mitglieder):

| | Arbeitslose | | Kurzarbeiter | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1928 | 1927 | 1928 |
| E. Juni ... | 6,4 | 6,2 | 2,6 | 5,6 |
| „ Juli .... | 5,6 (—12,5 %) | 6,3 (+ 1,6 %) | 2,6 (± 0,0%) | 6,1 (+ 8,9%) |
| „ August | 5,1 (— 8,9 %) | 6,5 (+ 3,1 %) | 2,8 (+ 7,7%) | 6,6 (+ 8,2%) |
| „ Septbr. | 4,7 (— 7,8 %) | 6,6 (+ 1,6 %) | 2,4 (—14,3%) | 6,3 (— 4,5%) |
| „ Okt. .. | 4,6 (— 2,1 %) | 7,3 (+10,6 %) | 2,0 (—16,7%) | 6,3 (± 0,0%) |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Januar . . . | 1371 | 228 | 1599 |
| 31. Juli . . . . . | 564 | 83 | 647 |
| 15. August . . . | 567 (+ 0,6%) | 81 (— 2,5%) | 648 (+ 0,1%) |
| 31. August . . . | 574 (+ 1,2%) | 80 (— 1,2%) | 654 (+ 0,9%) |
| 15. September . | 576 (+ 0,4%) | 82 (+ 2,7%) | 659 (+ 0,8%) |
| 30. September . | 577 (+ 0,2%) | 87 (+ 6,1%) | 664 (+ 0,8%) |
| 15. Oktober . . . | 594 (+ 3,0%) | 90 (+ 3,5%) | 684 (+ 3,0%) |
| 31. Oktober . . . | 671 (+13,0%) | 93 (+ 3,6%) | 764 (+11,7%) |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):
1. Roheisen

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| Juni . . . . . | 1021 | 35,6 | 34,0 |
| Juli . . . . . | 1035 | 35,8 | 33,4 |
| August . . . . | 1031 | 36,0 | 33,3 |
| September . . | 985 | 36,8 | 32,8 |
| Oktober . . . . | 1016 | 36,8 | 32,8 |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 30. 9.— 6. 10. . . . | 352,9 | 83,0 | 11 077 |
| 7. 10.—13. 10. . . . | 373,0 | 80,0 | 7 068 |
| 14. 10.—20. 10. . . . | 379,2 | 80,7 | 6 139 |
| 21. 10.—27. 10. . . . | 381,0 | 82,3 | 6 312 |
| 28. 10.— 3. 11. . . . | 367,9 | 75,4 | 18 292 |
| 4. 11.—10. 11. . . . | 347,5 | 61,5 | 30 170 |

Die Umsätze der deutschen Konsumgenossenschaften je Mitglied und Woche in RM.:

| | 1925 | 1927 | 1928 |
|---|---|---|---|
| Januar . . . . . | 3,63 (= 100) | 5,88 (=162,0) | 7,45 (=205,2) |
| Februar . . . . . | 3,95 (= 100) | 6,14 (=155,4) | 7,72 (=195,9) |
| März . . . . . | 4,06 (= 100) | 6,23 (=153,4) | 8,10 (=195,4) |
| April . . . . . | 4,04 (= 100) | 6,54 (=161,9) | 8,09 (=200,2) |
| Mai . . . . . | 4,12 (= 100) | 6,75 (=163,8) | 8,11 (=196,8) |
| Juni . . . . . | 3,85 (= 100) | 6,22 (=161,6) | 8,02 (=208,3) |
| Juli . . . . . | 4,10 (= 100) | 6,57 (=160,2) | 8,10 (=197,6) |
| August . . . . . | 4,28 (= 100) | 6,41 (=149,8) | 7,95 (=185,7) |
| September . . . . | 4,47 (= 100) | 7,25 (=162,2) | 8,30 (=187,5) |
| Oktober . . . . . | 4,57 (= 100) | 7,81 (=170,9) | |
| November . . . . | 4,63 (= 100) | 8,02 (=173,2) | |
| Dezember . . . . | 5,36 (= 100) | 9,54 (=178,0) | |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 23. 9.—29. 9. . | 81 492 (75 819) | 65 687 (63 220) | 21 828 (20 967) | **169 007** (160 006) | 1 465 |
| 30. 9.— 6. 10. . | 77 157 (75 661) | 59 156 (64 660) | 18 708 (20 152) | **155 021** (160 473) | 1 708 |
| 7. 10.—13. 10. . | 78 684 (77 344) | 62 902 (70 277) | 18 620 (20 351) | **160 206** (167 972) | 213 |
| 14. 10.—20. 10. . | 79 376 (77 532) | 66 232 (68 807) | 18 646 (20 075) | **164 254** (166 414) | 324 |
| 21. 10.—27. 10. . | 78 875 (77 586) | 69 877 (74 500) | 19 171 (20 398) | **167 923** (172 484) | 143 |
| 28. 10.— 3. 11. . | 77 371 (75 297) | 67 473 (71 868) | 18 700 (20 223) | **163 544** (167 388) | 108 |
| 4. 11.—10. 11. . | 75 097 (74 247) | 65 206 (71 993) | 17 963 (19 996) | **158 266** (166 236) | 36 |

### Prestige und Vernunft im Eisenkonflikt

Das Duisburger Arbeitsgericht hat seine Entscheidung entsprechend der Nichtigkeitsklage der Arbeitgeber gefällt. Der Schiedsspruch für die nordwestdeutsche Eisenindustrie ist danach aus den von der Unternehmerseite angeführten Gründen sowohl formaler als inhaltlicher Art nichtig, die Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers greift ins Leere, die Aussperrung bedeutet keinen Tarif-, keinen Rechtsbruch.

Nachdem in der juristischen Vorfrage eine, wenn auch noch nicht endgültige Entscheidung erzielt ist, ist für eine Verständigung der Weg freigemacht, beiden Parteien das Einlenken erleichtert. Die Arbeitgeberseite braucht nicht mehr zu befürchten, daß ihr jede Nachgiebigkeit als Schwäche ausgelegt wird; auf der anderen Seite ist die Staatsautorität nicht mehr engagiert, denn der „Hoheitsakt", gegen den sich die Unternehmer durch die Aussperrung „aufgelehnt" haben, ist von einem unabhängigen Gericht als nichtig festgestellt worden. Es handelt sich also nur um eine die gesetzlichen Grenzen überschreitende Verwaltungsmaßnahme eines hohen Beamten, die der Staat mit seiner Autorität nicht decken muß, nicht decken kann. Die Gewerkschaftsführer endlich brauchen nicht mehr zu befürchten, daß ihre Mitglieder ihnen bei jedem Zurückweichen von ihrem bisherigen Standpunkt den freiwilligen Verzicht auf den Arbeitnehmern durch verbindlich erklärten Schiedsspruch zugestandene Rechte vorwerfen könnten. Dem Prestige ist Genüge getan; die weiteren Verhandlungen können sich von seinen Forderungen freimachen und sich ausschließlich auf die Gebote der wirtschaftlichen Vernunft beschränken.

Der Düsseldorfer Regierungspräsident Bergemann hat den psychologisch richtigen Moment erfaßt und unmittelbar nach der Entscheidung des Arbeitsgerichtes mit den Parteien über eine Einigungsmöglichkeit verhandelt. Auf beiden Seiten wurde Bereitwilligkeit festgestellt. Über den Verlauf der Verhandlungen sind Einzelheiten der Öffentlichkeit bis zur Niederschrift dieser Zeilen noch nicht bekanntgegeben worden, doch scheint durch Entgegenkommen beider Seiten eine Einigung nach langwierigen Verhandlungen im Bereich der Möglichkeit zu liegen. Wichtig ist dabei vor allem, daß man offenbar auch auf Arbeitnehmerseite bereit ist, die Rechtsfrage von dem wirtschaftlichen

Problemkomplex zu trennen. Das Verfahren vor dem Landes- und dem Reichsarbeitsgericht über die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs vom 27. Oktober dürfte auf alle Fälle zur Klärung der prinzipiellen Frage durchgeführt werden, aber man bemüht sich um eine einstweilige Lösung, die die Wiederöffnung der Betriebe nicht von dem Ausgang dieses Rechtsstreites, der bei gründlicher Durcharbeitung der Materie noch lange Zeit in Anspruch nehmen kann, ermöglicht.

Die Wiederaufnahme der Arbeit auf Grund einer nur provisorischen Lösung, d. h. zu den bisherigen Bedingungen unter Offenlassung der weiterhin im Instanzenzug zu verfolgenden Rechtsfrage, ist für die Unternehmer natürlich nicht möglich. Auf welcher Basis sollen sie in der Zwischenzeit ihre Verkaufspreise kalkulieren? Es besteht ja sehr wenig Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Reichsarbeitsgericht zu einer anderen Beurteilung des Schiedsspruchs vom 27. Oktober gelangt als das Duisburger Arbeitsgericht, aber ganz unmöglich ist es ja schließlich doch nicht, und die Werke würden sich dann vor die Notwendigkeit gestellt sehen, die Lohndifferenz für eine unter Umständen recht lange Zeit nachzuzahlen, während ihre Produkte zu den auf der Basis der bisherigen Löhne kalkulierten Preisen bereits verkauft sind.

Inzwischen sind in der Unterstützungsfrage Entscheidungen gefallen, die ohne Rücksicht auf die Entwicklung dieses konkreten Falles von weittragender grundsätzlicher Bedeutung sind. Nachdem die Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung in sämtlichen Instanzen entsprechend dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung an die ausgesperrten Eisenarbeiter abgelehnt hatten, wurden diese, soweit sie gewerkschaftlich organisiert sind, von den Gewerkschaften, soweit das nicht der Fall ist, von den Gemeinden im Wege der öffentlichen Armenfürsorge unterstützt. Aber die Mittel insbesondere der kleineren und mittleren Gemeinden waren bald erschöpft, und zum mindesten die christlichen Gewerkschaften, die das Gros ihrer Mitglieder im Kampfgebiet haben und daher nicht im gleichen Maße wie die freien Gewerkschaften die Unterstützungen für ihre ausgesperrten Mitglieder durch Beiträge aus den vom Konflikt nicht betroffenen übrigen Gebieten finanzieren können, dürften bald vor ernsten Schwierigkeiten stehen.

Nachdem ein Versuch, im Gesetzeswege die gesamte Unterstützung der Ausgesperrten rückwirkend ab 30. Oktober auf das Reich zu übernehmen, ohne Prüfung der Bedürftigkeitsfrage und ohne die von den Gewerkschaften gezahlten Unterstützungen anzurechnen, m. a. W. die gesamten Kosten der Arbeitnehmerseite im Eisenkonflikt der Allgemeinheit aufzubürden, gescheitert ist, zum erheblichen Teil, wie es scheint, an der Festigkeit des Reichswirtschaftsministers Dr. Curtius, hat man eine Kompromißlösung gefunden, die alle schwierigen Fragen offen läßt. Die Reichsregierung soll nach näherer Vereinbarung mit Preußen die Mittel zur Verfügung stellen, um den Gemeinden im Aussperrungsgebiet die Erfüllung der ihnen obliegenden Fürsorgepflicht zu ermöglichen. Damit wird die gesamte Durchführung auf Preußen und die betroffenen Kommunalverwaltungen abgewälzt; sie hat sich natürlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Fürsorgerechts zu richten, Unterstützung ist also nur zu gewähren nach Maßgabe der Bedürftigkeit und in Form später wieder zurückzuzahlender Darlehen; gewerkschaftliche Unterstützungsgelder sind selbstverständlich anzurechnen, denn wo sie ausgezahlt werden, liegt ja eine von der öffentlichen Fürsorge zu behebende Bedürftigkeit nicht vor. Aber schon verlautet, daß man in den für die Durchführung zuständigen preußischen Stellen auf dem Standpunkt steht, daß die besonderen Umstände eine genaue Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen unmöglich machten. Die Massen der zu Unterstützenden seien in den einzelnen Orten zu groß, als daß bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit in jedem Einzelfall von Amts wegen die Bedürftigkeit geprüft werden könne. Das mag zum Teil richtig sein, aber jedenfalls kann von Amts wegen geprüft werden, ob im Einzelfall Gewerkschaftsunterstützung gezahlt wird oder nicht. Der Einwand, der von manchen Seiten erhoben wird, daß das eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Gewerkschaftsmitglieder darstelle, kann nicht ernst genommen werden, und man vermag nicht zu glauben, daß diese Auffassung von amtlichen Stellen geteilt werden sollte. Die öffentliche Fürsorge ist die ultima ratio, die erst in Frage kommt, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind. Solange ein Arbeitsloser Gewerkschaftsunterstützung erhält, bedeutet die Verweigerung der Armenunterstützung ebensowenig eine Ungerechtigkeit, wie wenn er Arbeitslosenunterstützung erhielte, denn in beiden Fällen liegt eben die unmittelbare Not, die durch öffentliche Fürsorge abgewendet werden soll, nicht vor. Daß durch öffentliche Unterstützung die äußerste Not von den ausgesperrten Arbeitern abgewendet wird, liegt im Gesamtinteresse, liegt auch im Sinne der aussperrenden Industrie selber, die sich gegen eine unerträgliche Belastung wehren muß, aber ihre Arbeiter nicht in Not und Elend stoßen will. Aber es ist unbedingt daran festzuhalten, daß die primäre Unterstützungspflicht bei den Gewerkschaften liegt, die ja — das pflegt in der öffentlichen Agitation immer wieder übersehen zu werden — durch zu ungeeignetster Zeit erhobene übertriebene Lohnforderungen den ganzen Kampf veranlaßt haben. Wenn die öffentliche Fürsorge nicht ein Eingreifen des Staates in einen sozialen Konflikt zugunsten einer Partei darstellen soll, dann muß sie beschränkt bleiben auf die Fälle, wo keine andere Hilfe vorhanden ist. Jedes andere Vorgehen hätte zur Folge, daß der Kampf ins Endlose verlängert würde, da dann für eine der beiden Parteien der wichtigste Anlaß zu einer Einigung fortfiele.

## Der Reichslandbund zu Selbsthilfe und Staatshilfe

Schon das ganze Programm der Führertagung des Reichslandbundes zeigt, daß man sich in diesen Kreisen ernsthafter, als dies bisher meistens der Fall gewesen, mit der Notwendigkeit auseinanderzusetzen beginnt, daß die deutsche Landwirtschaft in erster Linie aus eigener Kraft die Schwierigkeiten, in denen sie sich befindet, überwinden muß. Alle drei Hauptvorträge der eigentlichen Tagung vom 15. November behandelten die landwirtschaftliche Selbsthilfe auf dem Wege der Betriebstechnik und Agrarproduktion und auf absatzorganisatorischem Gebiet. Der letzte Redner, Professor Beckmann, Bonn, der die Rationalisierung des landwirtschaftlichen Absatzes behandelte, konnte sogar darauf hinweisen, daß gerade für die Agrarerzeugnisse, bei denen mit einem Massenangebot im Inland zu rechnen sei, an denen also, wie bei Roggen und Schweinen, die deutschen Landwirte in besonderem Maße interessiert sind, Einfuhrzölle nur verhältnismäßig geringe Wirkung haben können; viel wichtiger sei hier die Organisation und Regelung des inländischen Angebots.

Der Präsident des Reichslandbundes, Reichsernährungsminister a. D. Schiele, zog allerdings dann in seinem Schlußwort die Grenzen der Selbsthilfe sehr eng. Er sah sie gegeben in drei Tatsachenkomplexen: 1. der weltwirtschaftlichen Überproduktion bei einigen der wichtigsten Produkte; 2. dem Kapitalmangel in der Landwirtschaft, der kostspielige Rationalisierungsmaßnahmen erschwert; 3. der Wesensart des (deutschen) Bauern mit seinem Hang zum Althergebrachten. Er fordert daher „Selbsthilfe und Staatshilfe", und zwar zur Ergänzung der Selbsthilfe: die Gewährung von Krediten und Zuschüssen zur Zinsverbilligung in Fortführung des Notprogramms, Ausbau und Fortführung der Umschuldungsaktion, ausreichenden Zollschuß, gerechteren Ausgleich in Verbindung mit einer Herabsetzung der öffentlichen Lasten.

Man wird einer Landwirtschaft, die die Selbsthilfe ernstlich in Angriff nimmt, natürlich eher staatliche Unterstützung gewähren als einer Landwirtschaft, die zunächst und in erster Linie immer nach dem Staat ruft. Immerhin kann sich das staatliche Eingreifen nur auf Maßnahmen erstrecken, die zur Unterstützung der Selbsthilfe dienen. Herr Schiele dürfte im übrigen doch wohl die Wirkungsmöglichkeiten der Selbsthilfe unterschätzen. Der Kapitalmangel in der Landwirtschaft wird durch das Notprogramm der Reichsregierung und die Umschuldungsaktion bereits im Rahmen des Möglichen bekämpft. Im übrigen ist eine Landwirtschaft, die ernsthaft rationalisiert, auch kreditwürdiger und erhält infolgedessen leichter und reichlicher Kapital als bisher, so daß diese Grenze der Selbsthilfe mit fortschreitender Rationalisierung automatisch erweitert werden dürfte. Daß aber der deutsche Bauer am Althergebrachten hängt, ist eine Eigenschaft, die im Interesse der Rentabilität der Landwirtschaft in mancher Beziehung gerade überwunden werden muß. Man kann nicht eine Staatshilfe, die auf Kosten anderer ebenso unentbehrlicher Wirtschaftszweige gehen müßte, mit der Begründung fordern, daß der deutsche Bauer sich von gewissen, aus Urväterzeiten überkommenen Produktions- und Absatzmethoden nicht trennen kann. Ihm den Übergang zu erleichtern durch landwirtschaftliche Schulen, Versuchs- und Mustergüter usw., ist zweifellos Sache des Staates, nicht aber, ihm durch öffentliche Unterstützung die Loslösung von unrationeller Arbeit zu ersparen!

## Wirtschaft und Enquete

Verschiedentlich hatten in letzter Zeit einzelne Firmen und Industrieverbände Klage über die Methoden des Enqueteausschusses geführt, der nach ihrer Ansicht zu tief in die inneren Verhältnisse der befragten Betriebe eindringen suche. Man wird hierin teilweise eine noch immer von weiten Kreisen der deutschen Wirtschaft nicht völlig überwundene übertriebene Angst vor der Öffentlichkeit erblicken, eine Tendenz, Tatsachen und Vorgänge als „Betriebs-" oder „Geschäftsgeheimnis" zu behandeln, die längst kein Geheimnis mehr sind oder an deren Geheimhaltung jedenfalls kein vernünftiges Interesse besteht. Der Vorsitzende des Enqueteausschusses, Dr. Lammers, erörterte in der letzten Vorstandssitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie diese Klagen und wies darauf hin, daß bis jetzt noch keine Beschwerde wegen nicht hinreichend vertraulicher Behandlung wirklicher Geschäftsgeheimnisse, auf die die Wirtschaft einen unbedingt berechtigten Anspruch habe, erhoben worden seien. Insbesondere sei nach dem Enquetegesetz das Steuergeheimnis streng zu wahren, und es wurde streng gewahrt. Im übrigen stehe die Enquetekommission wegen der Art und Form der Befragung der einzelnen Wirtschaftszweige in enger Fühlung mit deren Organisationen und Verbänden; allerdings hätten nicht selten einzelne Firmen Erhebungen beanstandet, die von ihrem Fachverband zuvor als im Interesse des Faches liegend begrüßt worden seien. Hier könne nur Überängstlichkeit infolge Verkennung des Zwecks der Enquete vorliegen.

Die von der Reichsregierung in die Wege geleitete und dem Enqueteausschuß übertragene großzügige Untersuchung unserer gesamten Wirtschaftsstruktur ist notwendig, um unsere künftige Wirtschaftspolitik auf feste sachliche Grundlagen zu stellen. Man darf hierbei nicht kleinlich in bezug auf Einzelheiten sein, deren Beziehung zum Gesamtzweck der Befragte vielleicht selber nicht immer in vollem Umfang zu überblicken vermag. Die Hauptsache für die deutsche Wirtschaft ist, abgesehen von dem großen Interesse, das sie in erster Linie selber an einer möglichst vollständigen Klarstellung ihrer Produktions- und Absatzbedingungen hat, daß vertrauliches Material auch vertraulich behandelt wird. Dafür bietet der Wortlaut des Enquetegesetzes, dafür bietet aber auch die Persönlichkeit der in den Enqueteausschuß berufenen Männer volle Gewähr. Die Mitglieder des Ausschusses haben nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen im Rahmen des Gesetzes das Material zu sammeln und zu prüfen. Eine über die gesetzlichen Schranken hinausgehende Beschränkung wäre für sie unerträglich und würde auch das im Interesse der deutschen Wirtschaft wie der deutschen Allgemeinheit liegende Ziel der Untersuchungen gefährden. Man kann eine großzügige Untersuchung der Grundlagen unserer Wirtschaft nicht durchführen, wenn bei jeder Einzelheit die Frage auftaucht, ob das Eindringen der Enquete hier noch notwendig, ob es der einzelnen Firma unbequem ist. In der weiteren Behandlung des gewonnenen Materials ist der Enqueteausschuß gesetzlich gebunden, in der Forschung und Untersuchung muß er frei sein, sonst droht seine ganze Tätigkeit zu einer Farce zu werden.

## Die Wiederaufnahme der deutsch-russischen Wirtschaftsbesprechungen

Die Verhandlungen über den Ausbau und die Auslegung der zwischen Deutschland und Rußland 1925 abgeschlossenen Verträge sind im März d. J. bekanntlich wegen der Verhaftung deutscher Ingenieure im Donezgebiet unterbrochen worden. Sie sollen jetzt, gewissermaßen auf verengerter Basis, am 26. November in Moskau wieder aufgenommen werden. Ihr Gegenstand soll nur mehr sein die Betätigung deutscher Staatsangehöriger und deutscher Firmen in Sowjetrußland, nicht mehr der russische Warenbezug aus Deutschland oder (sagen die Russen!) deutsche Kredite für Rußland. Durch diese Beschränkung der Verhandlungen auf einen konkreten Fragenkomplex dürften sie erheblich erleichtert werden; Probleme, wie die russischen Bestellungen in Deutschland, der Zusatzcharakter der Lieferungen auf Grund des 300-Millionen-Kredits, Umschaltungen des russischen Außenhandels aus politischen Gründen u. a., lassen sich in einem derartigen Rahmen ja doch nicht lösen. Auch die Stellung Deutscher in Rußland bietet ja immerhin Schwierigkeiten genug, denn noch deuten keinerlei Anzeichen darauf hin, daß man sich im Kreml von der Einstellung, die zu den willkürlichen Verhaftungen im südrussischen Industriegebiet geführt hat, freimachen will und kann.

Seit dem Beginn der deutsch-russischen Verhandlungen über die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern im Februar d. J. hat sich nun in Rußland manches verändert, was den Sowjetstaat als Vertragspartner deutschen Wirtschaftskreisen weniger wertvoll erscheinen lassen könnte. Damals zeigten sich erst die Anfänge einer neuen Passivität des russischen Außenhandels über die europäische Grenze, die in den vier Monaten Oktober 1927 bis Januar 1928 nur 12,2 Mill. Rubel betrug, um dann im ganzen Wirtschaftsjahr 1927/28 auf 184,1 Mill. Rubel zu steigen. Da die Aussichten auf eine vollständige Erfassung der reichen diesjährigen Getreideernte und ihre Heranziehung zum Export im neuen Wirtschaftsjahr äußerst gering sind — die Getreidebereitstellungen im Oktober waren zwar durchaus befriedigend, aber schon die ersten Novembertage brachten einen empfindlichen Rückschlag infolge der einsetzenden schlechten Witterung —, kann der Ausgleich der russischen Handelsbilanz nur in einer Verminderung der Einfuhr gesucht werden. Dies geht u. a. auch daraus hervor, daß im Budget für das Wirtschaftsjahr 1928/29 die Zolleinnahmen nur mit 240 Mill. Rubel eingesetzt sind, gegenüber einem tatsächlichen Aufkommen im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr von 257,7 Millionen. Diese Tatsache, die um so mehr auffällt, als alle übrigen Posten im neuen russischen Haushaltsplan gegenüber dem Vorjahr bedeutend erhöht sind (das Budget balanciert mit 7574 Mill. Rubel gegenüber einem „Soll" von 6038 und einem „Ist" von 6299 im Vorjahr), wird offiziell mit der Notwendigkeit, den Importplan einzuschränken, erklärt.

Daneben haben auch die russischen Währungsschwierigkeiten im Laufe dieses Jahres eine erhebliche Verschärfung erfahren und sind geeignet, weitere Zweifel in die Bedeutung Rußlands für die Zukunft der Weltwirtschaft zu erwecken. Es ist nicht gelungen, die Inflation rechtzeitig zu bremsen, und die Entwicklung scheint in Sowjetrußland schon soweit zu sein, daß das Schwergewicht der Tatsachen die Dinge zwangsläufig weitertreibt. Der gesamte russische Zahlungsmittelumlauf (Staatsgeld und Tscherwoneznoten) ist von 1518,3 Millionen Rubel am 1. April 1928 auf 1701 Millionen am 1. Juli, 2033,2 Millionen am 1. Oktober und 2120 Millionen am 1. November gestiegen. Dementsprechend sinkt die Kaufkraft des Rubels ununterbrochen. Sie betrug in Prozent des Vorkriegsstandes:

| | Großhandelsindex | Bundes-Kleinhandelsindex | | Moskauer Kleinhandelsindex | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Allgemeiner | im Privathandel | Allgemeiner | im Privathandel |
| 1. Oktober 1927 | 58,82 | 50,51 | 44,21 | 51,39 | 41,75 |
| 1. April 1928 .. | 58,55 | 49,28 | 41,93 | 49,09 | 38,99 |
| 1. Juli 1928 .... | 58,24 | — | — | 48,45 | 36,52 |
| 1. Oktober 1928 | 56,79 | 47,44 | 38,04 | 48,03 | 35.83 |
| Rückgang im Wirtschaftsjahr 1927/28 | — 3,5 % | — 6,1 % | — 14,0 % | — 6,5 % | — 14,2 % |

Berücksichtigt man dazu noch die ja auch vorwiegend aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten resultierende politische Unsicherheit der Sowjetregierung, die in einem Anschwellen der Oppositionen von links (Trotzkisten) und rechts (Kulaki) zum Ausdruck kommen, dann erscheint gegenwärtig die wirtschaftliche und politische Lage des Sowjetstaates derartig kritisch, daß wirtschaftliche Vereinbarungen mit ihm nicht mehr den Wert für den Vertragspartner haben, wie noch vor dreiviertel Jahren.

Rkr.

## Zum Handelsvertrage mit Südafrika

Pressenachrichten aus der letzten Zeit haben sich in auffallend günstiger Weise über den im Herbste dieses Jahres in Kapstadt gezeichneten, aber noch nicht ratifizierten Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Union ausgesprochen. Der Vertrag liegt den beiderseitigen Parlamenten noch nicht vor, über seinen Inhalt es des näheren infolgedessen noch nichts verlautbart worden. Die bisherigen Nachrichten machen es aber erforderlich, vor einem übertriebenen Optimismus zu warnen. Gewiß wird das Deutsche Reich auf Grund des Vertrages in der Südafrikanischen Union die Meistbegünstigung erhalten. Dies bedeutet aber nicht mehr als eine Selbstverständlichkeit, zumal wir bisher auf Grund des Artikels 31 des Handelsvertrages mit Großbritannien tatsächlich schon in Südafrika meistbegünstigt behandelt wurden und sich der gegenseitige Wirtschaftsverkehr günstig entwickelt. Wogegen wir uns aber wenden müssen, ist die Auffassung, als ob aus dem Vertrage schon auf eine grundsätzliche Umkehr des britischen Weltreiches in seiner Zollpolitik geschlossen werden könnte. Was wir gerade in unserem Verhältnis zu Großbritannien und seinen

Dominions immer zu beklagen haben, ist einmal die Tatsache, daß uns Zollzugeständnisse dort überhaupt nicht gewährt werden, so daß trotz des bestehenden Meistbegünstigungsvertrages mit plötzlicher Einführung von Zöllen gerechnet werden muß und die Vorteile der mit dem Ausbau der Handelsverträge verbundenen Zollermäßigungen einseitig England zugute kommen. Auch hiergegen gibt der Vertrag mit Südafrika keinerlei Schutz. Nun verlautet freilich aus den Pressenotizen, daß Südafrika grundsätzlich zu Zolltarifbindungen und sonstigen Zolltarifzugeständnissen bereit sei. Die Präferenzzölle, die Südafrika dem britischen Mutterlande gewährt, werden aber, auch wenn sie vielleicht in ihrem Ausmaße geändert werden können, wie es nach den bisherigen Pressenotizen der Fall sein soll, als solche doch bestehen bleiben. Das zweite Beschwernis des internationalen Handels im britischen Weltreich, nämlich die Tatsache des Vorhandenseins derartiger Präferenzen, bleibt bestehen. Es sei deswegen gestattet, gegenüber diesem Handelsvertrage, der an sich als weitere Festigung der deutschen handelspolitischen Beziehungen begrüßt wird, einen gewissen Vorbehalt der Wirtschaft zu machen. Sgt.

**Der britische Enquete-Ausschuß über Konjukturpolitik**

Das Institut für Konjunkturforschung bringt soeben als Ergänzungsheft die Übersetzung einer Äußerung des britischen Komitees für Industrie und Handel über die Frage der Konjunkturschwankungen heraus. Diese Äußerung ist dem vierten Bande der Veröffentlichungen des englischen Enquete-Ausschusses „Weitere Elemente der Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handel" entnommen, in dem anläßlich der Untersuchungen über die Produktionskosten die schädlichen Wirkungen behandelt werden, welche die Schwankungen der Rohstoffpreise auf die Industrie ausüben. Diese Schwankungen werden als so verhängnisvoll für die Wirtschaft bezeichnet, daß die Anwendung bestimmter Mittel geprüft werden sollte, die zu einer Milderung der Wirkungen der Konjunkturschwankungen oder einer Aufhebung ihrer Ursachen beitragen können. Während in ersterer Hinsicht durch verschiedene Hilfsmaßnahmen, wie Arbeitslosenversicherung oder öffentliche Notprogramme, zweifellos etwas getan werden kann, sind nach Auffassung des Ausschusses von weit größerer Bedeutung Maßnahmen, welche geeignet sind, die Länge der Depressionen oder die Stärke der Schwankungen zu verringern. Voraussetzung hierfür sei, grundlegende Erkenntnis über die Hauptursachen der Schwankungen zu erlangen. Diese Ursachen können in natürliche, psychologische und geldmäßige eingeteilt werden. Die ersteren, wie Ernteerträge, Erdbeben, Überschwemmungen u. dgl., liegen außerhalb des Bereichs menschlicher Einwirkungen, dagegen seien die beiden anderen Ursachengruppen menschlicher Beeinflussung zugänglich. Dabei vertritt der Bericht die Auffassung, daß zwischen beiden, wenn sie auch bei oberflächlicher Betrachtung große Verschiedenheiten aufweisen, ein innerer Zusammenhang besteht.

Die praktische Bedeutung des psychologischen Moments sieht der Ausschuß darin, daß der Produzent im Augenblick der Produktion nicht weiß, wie sich die Marktlage bei Fertigstellung des Erzeugnisses gestaltet haben wird, so daß er einer gewissen Unsicherheit unterliegt. Zuversicht und Mißtrauen werden also einen entscheidenden Einfluß ausüben können. Beide sind aber ansteckend und daher geeignet, eine Aufwärts- oder Abwärtsbewegung zu verstärken. Das einzige wirkungsvolle Hilfsmittel, die psychologischen Einwirkungen auf die Konjunktur zu regulieren, sieht der Bericht in der Vervollständigung und in der Verbesserung des Tatsachenstoffes und in der Gewöhnung der Geschäftswelt an systematische Benutzung solcher Unterlagen bei praktischen Entscheidungen.

Die von der Geldseite herkommende Erklärung der Konjunkturschwankungen glaubt der Ausschuß in den Beziehungen zwischen Produktion, Preisen und Kreditgebung sehen zu sollen. Bewegungen der Produktion sind von solchen der Preise begleitet; die Nachfrage nach Waren, in Geld ausgedrückt, hänge von der Gütermenge und vom Preisstand ab und müsse daher doppelten Schwankungen unterliegen. Bei fortgesetzter Aufwärtsbewegung wird die Nachfrage nach Bankkredit daher an Dringlichkeit zunehmen, so daß die Maßnahmen der Banken unbedingt eine konjunkturbeeinflussende Wirkung haben müssen. Es komme nun alles darauf an, daß der richtige Zeitpunkt für eine etwaige Änderung der Politik der Banken gefunden wird. Da für diesen Zeitpunkt unter den gegenwärtigen Wettbewerbsverhältnissen die einzelne Bank nicht den Anfang wird machen wollen, sei es erwünscht, daß die Voraussetzungen zur Initiative bei der Zentralnotenbank liegen. Dabei sei es aber notwendig, daß die Zentralnotenbanken der wichtigen industriellen Länder miteinander in enger Fühlung bleiben, da es sich hier um Verhältnisse handelt, die über die Grenze des einzelnen Landes hinausgreifen. Was auf diesem Gebiete bereits getan wird, sei zu begrüßen, erscheine aber noch ausbaufähig. Dabei komme es weniger an auf die Annahme fester Bindungen als „auf die Entwicklung einer neuen Geistesverfassung und die Schaffung einer Tradition" für die Zusammenarbeit der Notenbanken.

In diesen beiden Momenten: Verbesserung des vorhandenen Zahlenmaterials und planvolle Zusammenarbeit der Zentralnotenbanken, sieht der Ausschuß anscheinend die wichtigsten, wenn nicht die einzigen Möglichkeiten für eine planvolle Konjunkturbeeinflussung. Die Möglichkeit, durch Schaffung eines Wirtschaftsbarometers auf statistischer Grundlage einen selbsttätigen Mechanismus zu schaffen, um die genauen Stadien der Konjunkturpolitik zu bestimmen, hält der Bericht für nicht gegeben.

Das Ergebnis der Untersuchungen muß, trotz des Scharfsinns, der darauf verwendet wurde, als nicht sonderlich aufschlußreich bezeichnet werden. In Deutschland hat sich die Erkenntnis, daß eine Vervollkommnung in der Statistik erforderlich ist, schon seit langem Bahn gebrochen, und es sind verheißungsvolle Ansätze für einen Ausbau des Vorhandenen zu beobachten. Daß andererseits die Diskontpolitik einen entscheidenden Faktor in der Konjunkturpolitik abgibt, ist auch eine Tatsache, die seit langem bekannt ist. In der Praxis werden sich jedoch die Dinge immer anders abspielen als in einem luftleeren Raum, wo die Gedanken dicht beieinander wohnen. Zuviel Einzelinteressen der Unternehmungen, aus denen sich die Volkswirtschaft zusammensetzt, sind im Spiele, um eine planvolle Konjunkturpolitik aus der Wirtschaft heraus zu unterbinden. Auf lange Sicht und unter Führung des Staates kann sicher manches zur Konjunkturstabilisierung geschehen. Wie groß die Schwierigkeiten sind, beweist der vorliegende Bericht, der trotz allem eben doch keine besonders wertvolle Bereicherung in der Diskussion zu bringen vermag, weil anscheinend auf Grund der gegenwärtig vorhandenen Unterlagen und Erkenntnisse eine solche gar nicht möglich ist. Nur schrittweise und bei dem Einzelproblem anfangend, wird hier ein Vorwärtstasten möglich sein. Insofern bietet die kürzlich an dieser Stelle besprochene Schrift des Instituts für Konjunkturforschung über die Umsatzschwankungen im Einzelhandel sehr viel mehr praktischen Nutzen als die tiefgründigste theoretische Untersuchung. Hi.

## Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

In der 153. Vollsitzung der Ständigen Tarifkommission am 14. und 15. November 1928 in Stuttgart wurden die nachstehend verzeichneten Beschlüsse gefaßt.

Da gegen die Beschlüsse von zuständiger Seite noch Widerspruch erhoben werden kann, ihre tarifarische Durchführung daher noch nicht feststeht, so wird vorweg bemerkt, daß die beschlossenen Tarifergänzungen und Tarifänderungen nur zur Durchführung empfohlen werden.

Änderung der Satzungen der Ständigen Tarifkommission.

Nach längerer Erörterung wurden Änderungen der Satzung der Ständigen Tarifkommission beschlossen, die eine wesentliche Beschleunigung des Geschäftsganges und der Durchführung der gewöhnlichen wie auch der für dringlich erklärten Beschlüsse bezwecken.

Ferner wurde beschlossen, sämtliche Unterausschüsse, mit Ausnahme des Eisenunterausschusses, Unterausschusses für Privatwagen, Unterausschusses für Stück- und Wagenladungen sowie Unterausschusses für den Tiertarif, aufzuheben. Insbesondere ist der sogenannte „Große Unterausschuß für die Gütereinteilung", der bislang die Vorbehandlung vieler sonstiger Fragen für die Vollsitzung zu bearbeiten hatte, aufgehoben worden. An seiner Stelle soll im Bedarfsfalle jeweils ein Unterausschuß ad hoc gebildet werden.

Zur Frage der Erweiterung der Grundsätze für die Einreihung der Güter in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen gedeckten Wagen zugelassenen Güter (Verzeichnis II) sowie der Aufhebung des Verzeichnisses der zur Beförderung

n großräumigen offenen Wagen zugelassenen Güter (Verzeichnis III) wurde nach eingehenden Ausführungen des Reichsbahnzentralamts, aus denen hervorging, daß großräumige Wagen zur Durchführung des Beschlusses genügend vorhanden sind, beschlossen, die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut zur Erörterung zu stellen.

Es wurde ferner mit Rücksicht auf die vielfach notwendig werdenden Änderungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, für die der Reichsverkehrsminister zuständig ist, die geschäftsführende Verwaltung ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur E. V. O. von sich aus ohne Verhandlung in der Ständigen Tarifkommission durchzuführen.

1. Die Ziffer 7 der ermäßigten Eilgutklasse erhält folgende neue Fassung: „7. Krabben (Garneelen, Granat): a) frische oder nur abgekochte Krabben; b) frisches Krabbenfleisch, auch mit Zusätzen von Salz und Borsäure; c) Krabbenfleisch in Gallert (Gelee) oder Mayonnaise in der Zeit vom 1. April bis 30. September. Siehe auch besondere Bestimmungen § 42 (1)."

2. Die beantragte Abtarifierung von Rauchpulver für Windrichtungszeiger auf Flugplätzen in die ermäßigte Stückgutklasse wird abgelehnt.

3. Der Antrag, in Ziffer 6 der Klasse F der Tarifstelle Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse: Zinnoxydhydrat und zinnhaltige Waschabgänge, auch eingedickt (Pasten) aus Seidenfärbereien durch die hinter dem Worte (Pasten) einzuschaltende Worte „und eingetrocknet" zu ergänzen, wird abgelehnt. Ferner abgelehnt wurde auch der im Laufe der Verhandlungen gestellte Antrag, Zinnoxydhydrat und zinnhaltige Waschabgänge, getrocknet, auch geröstet aus Seidenfärbereien, in die Klasse C der genannten Tarifstelle aufzunehmen.

4. Die Versetzung von Rohkalkstein und Rohdolomit in die Klasse G, der ähnlich bereits im Jahre 1926 eingebracht, in der 146. Sitzung aber einstimmig abgelehnt worden war, wird nach erneuter Verhandlung an einen besonders eingesetzten Unterausschuß verwiesen.

5. Der Antrag auf allgemeine Neufassung der Tarifstelle Fette und Öle der Klasse B wird abgelehnt. Dagegen werden folgende Änderungen und Ergänzungen beschlossen:

a) In Ziffer 1 b ist hinter dem Wort (Gänseschmalz) einzuschalten: „Klauenfett, Klauenöl." Desgleichen hinter Premier Jus die Worte: „Sekunda Jus, Preßtalg, Preßlinge". Desgleichen hinter dem Wort Unschlitt: „(Rohtalg)". Das Komma hinter den Worten Schmalzöl und Unschlitt (Rohtalg) ist durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

b) In der Ziffer 2 ist als Anmerkung zu der Position Mischungen aus Fetten und Ölen der Ziffer 1 einzufügen: „Die Fette und Öle, aus denen die Mischungen bestehen, sind im Frachtbrief anzugeben."

c) In der Tarifstelle Margarine der Klasse B ist die bisherige Erläuterung zu streichen und als Anmerkung anzufügen: „Hierunter fällt auch verdorbene Margarine."

6. Die Stelle Kinderspielfahrzeuge der Ziffer 4 b des Verzeichnisses I (Verzeichnis der sperrigen Stückgüter) ist wie folgt zu fassen: „Kinderspielfahrzeuge, ausgenommen zusammengelegte oder zerlegte, folgende: Dreiräder, Puppenwagen und Zimmerräder aus Holz (Bubiräder)".

7. a) Die Tarifstelle Antimonmetall der Klasse C erhält folgende Fassung: „Antimon, gegossen in Blöcken, Stangen, Mulden, oder Platten, auch gereinigt";

b) Die Tarifstelle Antimon, roh, der Klasse D erhält folgende Fassung: „Antimonsulfid (antimonium cruchium, Schwefelantimon)". Anmerkung hierzu: „Hierunter fällt das durch Ausseigern aus Antimonerzen gewonnene Antimonsulfid und das Antimonerz mit mehr als 90 % Schwefelantimongehalt";

c) Die Anmerkung zur Tarifstelle Erze der Klasse G ist zu streichen und durch folgende zu ersetzen: „Antimonerz mit mehr als 90 % Schwefelantimongehalt fällt unter die Stelle Antimonsulfid der Klasse D. Braunstein, verpackt, fällt unter diese Stelle der Klasse F. Eisenschwamm fällt unter die Ziffer 7 a der Stelle Eisen und Stahl der Klasse F. Kryolith, natürlicher, und Monazitsand fallen unter diese Stellen der Klasse C".

8. Der Antrag auf Versetzung von Asbestzementsteinen, Asbestzementplatten und Asbestzementschiefer aus der Klasse D in die Klasse E, der die Ständige Tarifkommission bereits in der 144. Sitzung (Vertagung) und in der 146. Sitzung (Ablehnung) beschäftigt hatte und nunmehr erneut eingebracht wurde, wird nach abermaliger Verhandlung wiederum abgelehnt.

9. Der Antrag auf Versetzung roher Glasröhren und Glasstäbe in die Klasse C wird bis zur nächsten Vollsitzung vertagt.

10. Der Antrag auf eine andere, allgemeinere Fassung der Tarifstelle Stärke der Klasse C und der Ziffer 93. Stärkewaren der ermäßigten Stückgutklasse wird abgelehnt. In der Klasse C ist lediglich statt des Wortes Kartoffelmehl zu setzen: „Stärkemehl" und in der ermäßigten Stückgutklasse statt Kartoffelmehl zu sagen: „Kartoffelstärkemehl (Kartoffelmehl)".

11. Der Antrag, eisenhaltige Abfälle aus Schrotlägern oder aus Schrotzerkleinerungsanstalten in die Klasse G aufzunehmen, wird abgelehnt.

12. a) Die zu Ziffer 3 — Bleche und Platten — der Tarifstelle Eisen- und Stahl der Klasse C gehörende Anmerkung ist zu streichen.

b) Auf die Tarifierung der in der Anmerkung erwähnten Bleche mit anderen Überzügen als den unter Ziffer 3 b genannten nach Klasse B ist in einer Erläuterung hinzuweisen. Die Erläuterungen zu Ziffer 3 der Klasse C und zu Ziffer 2 der Klasse D sind der durch den Wegfall der Anmerkung geschaffenen neuen Tariflage entsprechend zu ändern und zu ergänzen.

c) In Ziffer 2 — Bleche und Platten — der Tarifstelle Eisen und Stahl der Klasse D ist das Wort „warm" vor „gewalzt" zu streichen.

13. Der Antrag, eiserne Bettstellen, auch mit den für die Wagenladungsklasse B zugelassenen Überzügen, mit oder ohne zugehörige Drahtmatratzen, in die ermäßigte Stückgutklasse aufzunehmen, wird vertagt.

14. Im Warenverzeichnis der ermäßigten Stückgutklasse erhält die Ziffer 13, Eisen und Stahl, unter A v) folgende Fassung: „v) Röhrenverbindungs-, -befestigungs- und -verankerungsteile, sämtlich auch lackiert, verbleit oder verzinkt."

15. In die Ziffer 13, Eisen und Stahl, des Warenverzeichnisses der ermäßigten Stückgutklasse ist als neue Ziffer aufzunehmen: „x) Stiefeleisen".

16. In die Klasse B der Tarifstelle Eisen und Stahl ist als besondere Ziffer aufzunehmen: „Röhren, Nutenröhren und Stäbe aus Eisen oder Stahl mit Mantel aus unedlen Metallen, auch vernickelt oder lackiert oder gefärbt." In einer Erläuterung soll noch darauf hingewiesen werden, daß unter die Bezeichnung Röhren auch Schlitzröhren fallen.

17. Der Antrag, bei dem Stab- und Formeisen der Ziffer 12 der Tarifstelle Eisen und Stahl der Klasse D auch das Biegen von Stabeisen für Eisenbetonbauten (Moniereisen) zuzulassen, wird abgelehnt.

18. Der Antrag, den ersten Anstrich mit Tramonit bei eisernen Brauereitanks und Gärbottichen als Rostschutzanstrich anzuerkennen, und damit eine Abtarifierung der genannten Artikel von Klasse B nach C zu erreichen, wird abgelehnt.

19. Der Antrag, Weißblechabfälle, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, in die Klasse D aufzunehmen, wird abgelehnt.

20. Der in der 149. Sitzung der Ständigen Tarifkommission vertagte Antrag auf Aufnahme verrotteter Extraktionsrückstände von Kakaoschalen in die Klasse F wird nach erneuter Verhandlung angenommen. Eine Erläuterung des Begriffs bleibt vorbehalten.

21. Der Antrag auf Abtarifierung von Silumin-vorlegierung zur Herstellung von Silumin von Klasse A nach D wird vertagt.

(Fortsetzung folgt.)

## Aus der Rechtsprechung

### Wechsel in der persönlichen Schuldnerstellung bei Übernahme von Hypotheken auf dem Grundstückskaufpreis.

Bei dem Verkaufe hypothekarisch belasteter Grundstücke übernimmt als Regelfall der Grundstückserwerber die auf dem Grundstücke haftenden Hypotheken als Selbstschuldner auf den Kaufpreis. Der Veräußerer will mit der Veräußerung von dieser Last befreit sein. Andererseits kann dem Gläubiger nicht wider seinen Willen an Stelle seines bisherigen persönlichen Schuldners ein anderer aufgedrängt werden. Die Regelung dieser nicht ganz einfachen Rechtslage hat das BGB. in den §§ 414, 415, 416 getroffen. Während § 414 den Ersatz des bisherigen Schuldners durch den neuen für den im Grundstücksverkehr verhältnismäßig seltenen Fall eines zwischen dem Gläubiger und dem Grundstückserwerber geschlossenen, dahin gehenden Vertrags bestimmt, findet § 415 BGB. auf die Regelfälle Anwendung. Danach hängt bei der zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbarten Schuldübernahme die Wirksamkeit gegenüber dem Gläubiger von dessen Genehmigung ab, die aber erst erfolgen kann nach ihm durch den einen oder den anderen von beiden gewordener Mitteilung von

der Schuldübernahme. Auch im Falle der Nichtgenehmigung bleibt der Übernehmer dem Veräußerer gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen, der sich aber nach wie vor an den Veräußerer als seinen persönlichen Schuldner halten kann, vorausgesetzt, daß dieser überhaupt, sei es als Besteller der Hypothek, sei es durch deren Übernahme bei Kauf des Grundstücks und Genehmigung durch den Gläubiger, persönlicher Schuldner geworden ist. Für den Fall, daß der Gläubiger keine Erklärung abgibt, trifft § 416 BGB. eine Sonderregelung. Hier wirkt Schweigen innerhalb von sechs Monaten seit Empfang der Mitteilung als Genehmigung, während im Falle des § 415 Schweigen als Weigerung gilt. Damit das Schweigen als Zustimmung anzusehen ist, muß aber die Mitteilung vom Veräußerer (nicht also, oder auch vom Erwerber), und zwar erst nach Eintragung des Erwerbers im Grundbuch, erfolgt sein. Die Mitteilung, die schriftlich zu erfolgen hat, muß den Gläubiger auf die Folgen seines Schweigens ausdrücklich hinweisen. Hatte bisher die persönliche Schuldenhaftung im wesentlichen nur Bedeutung für den Fall des Ausfalles der Hypothek bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks, so hat die Frage der persönlichen Haftung eine ganz andere Bedeutung gewonnen durch die bevorzugte Stellung, die der persönlichen Forderung im Aufwertungsgesetz eingeräumt worden ist. Nun aber zeigte sich zur Überraschung selbst vieler Juristen, daß von dem in §§ 415, 416 BGB. gegebenen Mittel der Befreiung des alten Schuldners von der persönlichen Haftung verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht worden war. Der Veräußerer, war er persönlicher Schuldner geworden, war daher, wollte er dem Aufwertungsanspruch des Gläubigers auf erhöhte Aufwertung erfolgreich entgegentreten, darauf angewiesen, darzutun, wieso er aus der persönlichen Schuldnerhaftung ausgeschieden war. Steht dagegen nicht fest, daß der Inanspruchgenommene, sei es als Begründer der Hypothek, sei es infolge genehmigter Schuldübernahme, jedenfalls persönlicher Schuldner gewesen ist, so trifft der Nachweis der persönlichen Haftung den Gläubiger.

Zur Befreiung des persönlichen Schuldners ist, wie bereits erwähnt, erforderlich: Mitteilung von der Schuldübernahme und deren Genehmigung durch den Gläubiger. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts bedarf die Genehmigung keiner ausdrücklichen Erklärung; sie kann auch in schlüssigen Handlungen gefunden werden.

Überblickt man die verschiedenen im Laufe der Jahre zu dieser Frage ergangenen Urteile des Reichsgerichts, so wird man finden, daß sie sich, soweit ich übersehen kann, nur mit der Frage, wann eine Genehmigung, nicht aber auch mit der Frage, wann eine Genehmigung, nicht aber auch mit der, wann eine Mitteilung von der Schuldübernahme, anzunehmen ist, befassen. Aus den mehrfachen, hier in Betracht kommenden Urteilen sei der Inhalt von zweien, die sich besonders eingehend aussprechen, kurz wiedergegeben. Ein Urteil d. V. Ziv. Senats vom 4. April 1914 (Warneyer, Rechtspr. 1914 Nr. 281) erklärt, daß die eine Mitteilung von der Schuldübernahme immer voraussetzende Genehmigung aus § 415 BGB., die sich auch aus schlüssigen Handlungen ergeben könne, keineswegs als Erfordernis eine bloße Förmlichkeit bedeute, sondern, wie die Motive zum BGB. zutreffend bemerkten, von sachlicher Erheblichkeit sei. Für alle Beteiligten solle klargestellt werden, daß die Vertragschließenden dieses unbeschränkte Zugriffsrecht des Gläubigers wollen, was durchaus nicht stets der Fall sein werde. Ein Gläubiger werde in der Regel nur dann auf seinen bisherigen Schuldner verzichten, wenn besondere Gründe ihm dies angezeigt erscheinen lassen, wie denn auch schon die Motive bemerken, daß durch Einrückung eines neuen Schuldners an Stelle des alten in die Interessen des Gläubigers erheblich eingegriffen werde. Man werde daher die Behauptung einer nur aus den Umständen zu entnehmenden Genehmigung mit besonderer Strenge zu prüfen haben und den Verzichtswillen nur annehmen dürfen, wenn die Umstände mit besonderer Entschiedenheit dafür sprechen. Die meist dafür geltend gemachten Umstände verwirft es, indem es erklärt, daß die Annahme von Kapital und Zinsen, Ausstellung von Quittungen auf den Namen des gezahlt habenden Grundstückserwerbers sowie eine diesem gewährte Stundung nicht ausreichen. Im geschäftlichen Verkehr sei es durchaus üblich, daß alle geschäftlichen Beziehungen sich zwischen dem Hypothekengläubiger und dem Grundstückseigentümer, auch wenn dieser nicht der persönliche Schuldner ist, abwickeln und letzterer nur in Anspruch genommen wird, wenn bei der dinglichen Befriedigung durch Zwangsversteigerung ein Ausfall für den Gläubiger eingetreten ist.

Das andere Urteil desselben Senats vom 30. November 1918 (Jur. Wochenschr. 1919, S. 237) behandelt ein Abkommen, das der künftige Grundstückserwerber mit dem Hypothekengläubiger getroffen hatte über Stehenbleiben der Hypothek sowie Änderungen der Zins- und Amortisationsbedingungen, was dann den Verkäufer veranlaßte, gegen den Hypothekengläubiger auf Feststellung zu klagen, daß seine persönliche Haftung aus der Hypothek erloschen sei. Er unterlag jedoch mit seiner Klage in allen drei Rechtszügen. Aus der Begründung des reichsgerichtlichen Urteils sei folgendes hervorgehoben: Zur Annahme eines Schuldübernahmevertrags im Sinne des § 414 BGB. sei erforderlich, daß gegenüber einem Dritten, der das Grundstück erwerben will, der Wille des Hypothekengläubigers zum Ausdrucke gekommen ist, unter dessen Annahme als persönlichen Schuldner auf sein Forderungsrecht gegenüber dem bisherigen persönlichen Schuldner zu verzichten. Dies sei aber nur dann aus den im ersteren Urteile wiedergegebenen Gründen anzunehmen, wenn sich dieser Verzichtwille aus den Umständen mit Sicherheit ergibt. Wie in der Annahme der Hypothekenzinsen, in der Stundung von Kapital oder Zinsen gegenüber solchem Erwerber der Ausdruck der Entlassung des bisherigen persönlichen Schuldners nicht gefunden werden kann, so müsse das gleiche regelmäßig gelten für Verhandlungen mit dem Grundstückserwerber über das Stehenbleiben der Hypothek. Denn derartige Vorgänge fänden ihre ungezwungene Erklärung in den auf der Hypothek beruhenden dinglichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Gläubiger und dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Wie es überhaupt im Verkehr üblich sei, daß sich alle geschäftlichen Beziehungen, wie bereits in dem ersteren Urteile dargetan, zwischen dem Gläubiger und dem Grundstückseigentümer abwickeln, auch wenn dieser nicht der persönliche Schuldner ist. Aus dieser ganzen, die Frage der Genehmigung behandelnden Rechtsprechung des Reichsgerichts ergibt sich die Sorge des höchsten Gerichts für Wahrung der Interessen des Gläubigers, wie denn noch in jüngster Zeit ein Urteil des IV. Ziv. Senats vom 21. Juni 1928 (Warneyer 1928, Nr. 122) folgendes ausgesprochen hat: Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sei die für den Gläubiger wesentliche Frage, ob der frühere Hypothekenschuldner aus der Haftung hat entlassen werden sollen, zur Wahrung der Interessen des Gläubigers, dem ein Verzicht auf diese Haftung nicht ohne weiteres unterstellt werden darf, unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen. Es werde ein Verhalten des Gläubigers verlangt, das einen zuverlässigen sicheren Schluß auf sein Einverständnis mit dem Übergang der Schuld zuläßt. Behandeln diese Urteile durchgängig oder doch vorwiegend Fälle, in denen das Interesse des Gläubigers auf das Behalten des bisherigen persönlichen Schuldners und dessen Nichtersetzung durch den neuen Grundstückserwerber ging, was wohl wesentlich in den wirtschaftlichen Verhältnissen der früheren Zeit begründet war, so scheint sich dies mit den Einwirkungen der Inflationszeit und der Aufwertungsgesetzgebung geändert zu haben. Das Interesse des Gläubigers geht jetzt viel häufiger als früher nach der umgekehrten Richtung. Die nächstliegende Erklärung dafür dürfte die unbestreitbare Tatsache sein, daß die ganz überwiegende Menge derer, die während der Inflationszeit ihre Grundstücke verkauft haben, damit ihr Vermögen großenteils verloren haben. Damit hat sich das Interesse der Hypothekengläubiger an deren Festhaltung als persönliche Schuldner vielfach umgewandelt in ihr Interesse an der Feststellung der persönlichen Schuldenhaftung der Grundstückserwerber, die durch den spottwohlfeilen Erwerb zu Vermögen gelangt sind oder doch eine, zudem durch die Entwertung der auf den Grundstücken lastenden Hypotheken, sehr erhebliche Vermögensvermehrung erfahren haben. Weiter fällt aber für die Umwechslung ihres Interesses für die Gläubiger stark in das Gewicht, daß durch das Aufwertungsgesetz die persönliche Forderung ganz erheblich bessergestellt wird als der dingliche Anspruch. So erklärt es sich, daß jetzt ein starkes Interesse der Gläubiger wahrnehmbar ist, darzutun, daß an Stelle des Verkäufers der Käufer als der persönliche Schuldner getreten ist.

Überblickt man die in jüngerer Zeit ergangenen Urteile des Reichsgerichts, so gewinnt man den Eindruck, daß der höchste Gerichtshof geneigt scheint, dieses Bestreben als gerechtfertigt anzuerkennen. Zuerst fällt nach dieser Richtung folgendes auf. Während in früherer Zeit gemeinhin angenommen wurde (ohne daß darüber das Reichsgericht sich auszusprechen Gelegenheit gehabt hätte), Mitteilung und Genehmigung dürften nicht allzulange verzögert werden, häuften sich nun die Fälle, in denen jahrelang unterlassene Mitteilungen nachgeholt wurden, da die Interessen des Veräußerers, der nunmehr die Inanspruchnahme mit der erhöhten persönlichen Forderungsaufwertung zu besorgen hatte, sich mit denen des Hypothekengläubigers deckten. Ein Urteil des VI. Ziv. Senats vom 1. November 1927 (Jur. Wochenschr. 1928, S. 165) erklärte, daß die Mitteilung des Veräußerers ebenso wie die Genehmigung des Gläubigers keiner Zeitgrenze unterliegen, wobei auf ein Urteil des V. Ziv. Senats vom 2. Dezember 1903 (RGZ. 56, S. 200) Bezug genommen wurde. Dieses Urteil hatte aber nur ausgesprochen, daß die Mitteilung auch dann noch wirksam erfolgen könne, wenn der Schuldübernehmer nicht mehr als Eigentümer im Grundbuch eingetragen steht. Weiter ging dann ein Urteil des V. Ziv. Senats vom 24. März 1928 (Ring, Rechtspr. in Aufw.-Sachen, 1928, Nr. 213 A), wonach Mitteilung und Genehmigung auch nach Zahlung und Löschung der Hypothek, ja sogar nach Ablauf der Anmeldungsfrist bei der Aufwertungsstelle (§ 16 AufwG.) erfolgen kann.

Nun ergab sich aber häufig, daß bei mehrfachem Eigentumswechsel der letzte Verkäufer, dem gegenüber der als persönlicher Schuldner vom Gläubiger in Anspruch genommene Käufer die Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld als Schuldner übernommen hatte, mangels Mitteilung und Genehmigung gar nicht persönlicher Schuldner geworden und daher durch seinen Abkäufer von dieser Schuld auch nicht zu befreien war. Diese neu sich ergebende Schwierigkeit wurde vielfach von dem Käufer ausgenutzt, um sich seiner persönlichen Schuldnerpflicht zu entziehen. Das Reichsgericht löste aber diese in der Tat nicht ganz einfache Frage zugunsten des Gläubigers. Ein Urteil des IV. Ziv. Senats von 21. Juni 1928 (Ring, 1928, Nr. 366 A) entschied, daß bei aufeinanderfolgenden Eigentumswechseln, wobei jedesmal vom Erwerber die persönliche Schuld übernommen worden war, es ausreiche, wenn der Gläubiger nur die letzte Schuldübernahme genehmigt habe. Eine im wesentlichen gleiche Entscheidung traf der V. Ziv. Senat im Urteil vom 12. Juli 1928 (Ring, 1928, Nr. 366 B).

Verschiedene neuere Urteile befassen sich damit, worin, mangels ausdrücklicher Erklärung, Mitteilung oder Genehmigung gefunden werden können. Zu bedauern ist hierbei die zur Zeit noch nicht durchaus vorhandene Übereinstimmung verschiedener Senate. So hat der VI. Ziv. Senat in einem Urteile vom 2. Februar 1928 (Ring, 1928, Nr. 90) erklärt, die Genehmigung der Schuldübernahme könne auch darin erblickt werden, daß der Gläubiger vom Schuldübernehmer die Zinsen erhalten, mit ihm über deren Erhöhung und die Rückzahlung des Kapitals verhandelt, dann von ihm das Kapital entgegengenommen und ihn im Aufwertungsverfahren und im Rechtsstreit als persönlichen Schuldner in Anspruch genommen hat. Da letzteres nur für die Frage der Genehmigung in Betracht kommen kann, so muß der Senat doch wohl in den Zahlungen und Verhandlungen, d. h. in der Gesamtheit des Verhaltens des Schuldners die erforderliche — in anderer Weise nicht gemachte — Mitteilung gefunden haben. In einem weiteren Urteile desselben Senats vom 4. Juni 1928 (Jur. Wochenschr. 1928, S. 2126) ist klar zum Ausdrucke gebracht, daß die Mitteilung daraus zu entnehmen sei, daß der Grundstückseigentümer der Gläubigerin jahrelang die Zinsen geschickt hat. Da bei der Übernahme einer Hypothek durch den Käufer eine — befreiende — Übernahme als gewollt gilt, so bedürfe es für deren Wirksamkeit dem Gläubiger gegenüber nicht noch einer besonderen Kenntlichmachung dieses Willens. Den entgegengesetzten Standpunkt vertreten sowohl der IV. wie auch der V. Ziv. Senat. Der IV. Senat im Urteile vom 8. März 1928 (Jur. Wochenschr. 1928, S. 1654) erklärt, daß es für die erforderliche Mitteilung nicht ausreiche, wenn der Schuldner die Zinsen gezahlt, die Hypothekenschuld gekündigt und dann ausbezahlt hat. Und der V. Senat läßt sich im Urteil vom 2. Juni 1928 (Ring 1928, Nr. 367) — ebenso im Urteile vom 12. Juli 1928 (Ring 1928, Nr. 366 B) — dahin aus, daß, wenn auch für die Mitteilung keine besondere Form vorgeschrieben sei, sie vielmehr auch durch schlüssige Handlungen erklärt werden könne, doch regelmäßig bloße Zinszahlungen und auch das Angebot, die Hypothekensumme mit Aufgeld vorzeitig zurückzuzahlen, dafür nicht ausreichend seien.

Die Frage der Genehmigung hat sich dadurch außerordentlich — wieder zugunsten des Gläubigers — vereinfacht, daß nach jetziger Rechtsprechung des Reichsgerichts jedenfalls die Erhebung der Klage — die Mitteilung der Schuldübernahme vorausgesetzt — als ausreichend wirksame Genehmigung anzusehen ist. Da diese Fragen für einen großen Kreis von Personen, sowohl auf der Gläubiger- wie auf der Schuldnerseite, von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, habe ich geglaubt, sie hier behandeln zu sollen.

Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

## Bücherschau

**Der vollkommene Haushaltsplan.** Ein Beitrag zur Theorie der Haushaltsform. Von Dr. **Arnd Jessen.** Berlin 1928. C. Heymanns Verlag. 120 Seiten. 6 RM.

Von seiten der Wirtschaft ist in den letzten Jahren mit steigendem Nachdruck immer wieder die Forderung auf klarere und übersichtlichere Gestaltung der deutschen Haushaltspläne erhoben worden, da es für den in dem praktischen Leben stehenden Kaufmann nicht möglich ist, sich in den nach ganz verschiedenen Grundsätzen aufgebauten Etats von Reich, Ländern und Gemeinden zurechtzufinden. Die Vereinheitlichungsvorschläge auch der Reichsfinanzstatistik wurden aber von den Gemeinden vielfach mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß die örtlichen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gemeinden so groß seien, daß sie nur mit verschiedenen Etatsformen arbeiten könnten. Die vorstehend genannte Schrift beweist, daß die Forderung der Wirtschaft mit gutem Recht erhoben wurde und bei gutem Willen auch in starkem Umfange erfüllt werden kann.

Der Verfasser widmet den Hauptteil seiner Untersuchung der Frage, wie weit der Vorbericht zu einem Haushaltsplan dem Leser einen schnellen und ausreichenden Überblick über den inneren Aufbau des Haushaltes selbst geben könne. Er geht dabei von den geltenden Plänen in Reich, 14 Ländern, zwei typischen Provinzen (Rheinland und Westfalen), zwei Landkreisen (Essen und Oberbarnim) und von sechs Städten „mit anerkannt guten Haushaltsplänen" (Köln, Breslau, Essen, Halle und Minden) aus, die er wissenschaftlich untersucht. Die Gegenüberstellung dieser Pläne in klaren Tabellen läßt einerseits die vorhandene Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen Plänen erscheinenden Aufgaben ersichtlich werden; andererseits aber zeigt sich auch, daß die verschiedenen äußeren Formen der Pläne zum großen Teil nur rein zufällige sind und wohl vielfach darauf beruhen, daß diese Fragen bisher von seiten der Wissenschaft noch nicht im Zusammenhang methodisch untersucht wurden, wie es hier erstmalig geschieht.

Nach der Untersuchung des Vorberichts, dem der Verfasser in Übereinstimmung mit den Forderungen der wirtschaftlichen Spitzenverbände die große Aufgabe zuweist, ein jedem Leser leichtverständliches Bild des Gesamthaushalts zu geben, stellt er dann für die Sonderetats der einzelnen Verwaltungszweige eine Reihe von ähnlichen Postulaten auf. Auch hier kommt er zu dem Ergebnis, daß eine Vereinheitlichung weitgehend möglich und vom Standpunkt der Haushaltstheorie aus auch wünschenswert sei. Schließlich geht er zu dem Haushalt der Betriebsverwaltung über, für den er einige Tatsachen der Verwaltungspraxis erwähnt, die die Vorteile der Umwandlung öffentlicher Betriebe in privatwirtschaftliche Formen etwas beeinträchtigen können; hierüber dürfte allerdings die Diskussion noch nicht abgeschlossen sein. Ähnlich steht es mit dem Vorschlage des Verfassers, die außerordentlichen Ausgaben grundsätzlich von den ordentlichen dadurch abzutrennen, daß ein besonderer Anleihehaushalt dem Verwaltungshaushalt gegenübergestellt wird.

Auch wenn man in manchen Einzelheiten vielleicht mit dem Verfasser nicht immer mitgeht, so gibt er doch die Unterlagen, die zu einer wirklichen und von kommunaler Seite nicht zu übergehenden Kritik der Haushaltsklarheit notwendig sind. Ein genaues Sachregister erhöht den Wert dieser schmalen, aber gehaltreichen Schrift, deren Einzelheiten gerade auch in den Kreisen der Wirtschaft zu vielfachen Diskussionen Anlaß geben werden.

**Volk und Raum.** Von **Werner Sombart.** Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Auf eine Rundfrage, ob Deutschland auf gleichem Raum ein wachsendes Volk ernähren kann, hat Professor Sombart aus den eingegangenen Antworten diejenigen Abschnitte ausgewählt, welche ihm besonders aufschlußreich erschienen. Diese Abschnitte sind in dem vorliegenden Werk in Buchform veröffentlicht worden. Die Verfasser kommen mit verschiedenartiger Begründung durchweg zu dem Ergebnis, daß die gestellte Frage zu bejahen ist. Sie zeigen Wege, wie durch Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie durch eine bessere und rationellere Organisation des Konsums die Nahrungsdeckung des deutschen Volkes aus eigener Kraft erweitert werden kann. Auch hinsichtlich der Ausweitung des deutschen Warenabsatzes ins Ausland enthält das Buch einige interessante Ausführungen. Die Frage selbst, ob und wie Deutschland aus eigener Kraft eine wachsende Bevölkerung ernähren kann, kann natürlich auch hiermit nicht als gelöst angesehen werden, um so weniger als eine umfassende Darstellung aller zu berücksichtigenden Momente fehlt und die Verfasser der einzelnen Abschnitte von dem sie besonders interessierenden Sondergebiete aus an die Problemstellung herangingen. Für die Diskussion bietet aber das Werk aufschlußreiche und wertvolle Unterlagen.

**Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 21. Dezember 1927.** Von **Regierungsrat Dr. Joachim Goës.** Verlag Struppe & Winckler, Berlin 1928. Gebunden 6,50 M.

Das neue Kraftfahrzeugsteuergesetz enthält wichtige Änderungen, deren genaue Kenntnis für alle Kraftfahrzeugbesitzer wesentlich ist. Im Interesse des Publikums sind die Zahlungsbedingungen erleichtert und die Erstattungsmöglichkeiten wesentlich erleichtert worden. Die Fälle der Steuerbefreiung, des Erlasses und der Erstattung der Steuer werden besonders eingehend behandelt. Zur Erleichterung der Steueranmeldung sind besondere Formulare beigegeben, die die oft hierbei aufkommenden Zweifel zu beheben geeignet sind. Das Werkchen wird daher auch insbesondere für die Kraftfahrzeughalter der Wirtschaft von besonderem Wert sein.

# Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Vorstandes. — Sitzung des Hauptausschusses . . . . . S. 1150
**Mitteilungen der deutschen Auslandshandelskammern:** Mitteilungen der deutschen Vereinigung Tsianfu . . . . . „ 1150
**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Ermäßigung des Handelskammerbeitrages. — Handelskammer Lübeck . „ 1150
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Neue Veröffentlichung des Enquete-Ausschusses. — Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in der Tschechoslowakei. — Verletzung des Briefgeheimnisses. — Veröffentlichung der auf Grund § 107 Abs. II der Konkursordnung erfolgten Eintragung in die Schuldnerlisten. — Neue Fassung des § 59 des Handelsgesetzbuches . . „ 1150—1152
**Rationalisierung:** Internationale Normungskonferenz in Prag . . . . „ 1152—1153
**Bildungswesen:** Lehrgänge der „Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" . . . . . „ 1153
**Handel:** Verkauf von Resten . . . . . S. 1153
**Sozialpolitik:** Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestellten-Versicherung . . . . . „ 1153
**Außenhandelsfragen:** Zollauskünfte der Landesfinanzämter. — Merkblatt für den deutschen Außenhandel . . . . . „ 1153
**Verkehrswesen:** Werbeheft für den Auslandsverkehr. — Zweite Winterausgabe des Reichskursbuches. — Postbestellung an Sonn- und Feiertagen. — Postverkehr nach dem Saar-Gebiet. — Beschränkung bei der Einholung von Kalkulationsofferten des Speditions-Gewerbes . . . . . „ 1153—1154
**Verschiedenes:** Unterbringung ausscheidender Heeresangehöriger im freien Erwerbsleben. — Brennkrafttechnische Gesellschaft. — Wohnungsbauwirtschaft und Wirtschaftlichkeit im Bauen. . . . „ 1154
**Persönliches.** . . . . . „ 1154


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**Postbestellung an Sonn- und Feiertagen . . . . . S. 1154**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Vorstandes.

Am Mittwoch, den 5. Dezember 1928, vormittags 10 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des D. I. u. H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9/11, eine Sitzung des Vorstandes des D. I. u. H. statt. (P/919/28.)

### Sitzung des Hauptausschusses.

Am Donnerstag, dem 6. Dezember 1928, vormittags 10 Uhr, findet im Sitzungssaal des D. I. u. H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9/11, eine Sitzung des Hauptausschusses des D. I. u. H. mit der nachfolgenden Tagesordnung statt:

1. Aus Arbeit und Leitung einer Handelskammer.
   Berichterstatter: Präsident der Hk. Mannheim, Herr Lenel. — Die Benennung eines Mitberichterstatters bleibt vorbehalten.
2. Der gegenwärtige Stand der Doppelbesteuerungsfragen mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiten der I. H. K.
   Berichterstatter: Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Fritz Koppe, Direktor der Schultheiß-Patzenhofer-Brauerei A. G.
   Wie wir annehmen, wird der Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium, Herr Professor Dr. Dorn, das Wort zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ergreifen.
3. Der wirtschaftliche Wert der Reklame.
   Berichterstatter: Herr Dr. Manns, Erster Syndikus der I. u. Hk. Osnabrück.
4. Vorbehalten bleibt ein Bericht über die wirtschaftspolitische Lage und schwebende Fragen.
5. Verschiedenes. (P/920/28.)

## Mitteilungen der Deutschen Auslandshandelskammern.

### Mitteilungen der Deutschen Vereinigung Tsinanfu.

Die Deutsche Vereinigung Tsinanfu teilt mit, daß an Stelle von Herrn **P. Lingmann**, der nach Tientsin übergesiedelt ist, Herr **A. Dimpker** zum Vorsitzenden, und an Stelle von Herrn **A. Gelewsky** Herr **F. Tolle** zum Schriftführer der Vereinigung gewählt worden ist. (IIIc/1343/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Ermäßigung des Handelskammer-Beitrages.

Der Vorstand der I. u. Hk. Düsseldorf hat beschlossen, der Vollversammlung noch für dieses Jahr eine Ermäßigung des Handelskammerbeitrages vorzuschlagen. Und zwar soll der Beitrag von 24 % auf 20 % der Gewerbesteuergrundbeträge herabgesetzt werden. Die Handelskammer wird die Ermäßigung bei der Zahlung der zweiten Jahresrate des Beitrages, die im Dezember fällig ist, berücksichtigen.

### Hk. Lübeck.

Die Hk. Lübeck gibt im Anschluß an ihr kürzliches 75jähriges Jubiläum eine kleine Denkschrift heraus, in der sie einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Kammer gibt sowie den Wortlaut der Reden bringt, die anläßlich der Feier des 75jährigen Bestehens gehalten wurden, und der Glückwünsche, die hierzu bei der Kammer eingegangen sind.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Neue Veröffentlichung des Enquete-Ausschusses.

Der Unterausschuß für Landwirtschaft des Enquete-Ausschusses veröffentlicht das Ergebnis seiner Untersuchungen über das Problem der Kartoffelverwertung, soweit sie sich auf Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Kartoffeltrocknung beziehen. Ein zweiter demnächst erscheinender Band wird die Verwertung der Kartoffel in der Brennerei- und Stärkeindustrie behandeln.

Der Bericht wurde auf Grund der eingeholten schriftlichen Gutachten, der mündlichen Vernehmungen und der sonstigen gesammelten Materialien von dem ständigen Sachverständigen Dr. Vogel in Zusammenarbeit mit einer vom Unterausschuß hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe, bestehend aus den Mitgliedern Dr. Baade, v. Dewitz und Geheimrat Sering und den ständigen Sachverständigen, Ökonomierat Keiser und Dr. Mendelson, entworfen und vom Unterausschuß nach eingehender Beratung in der vorliegenden Fassung einstimmig angenommen.

### Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in der Tschechoslowakei.

Die „Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden" in der Tschechoslowakei ist geregelt durch Artikel IX des Gesetzes Nr. 23 vom 19. Januar 1928 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates, deutsche Ausgabe, 8 Stück, Seite 123 ff.), durch das die noch gültige österreichisch-ungarische Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (österr. R. G. Bl. Nr. 79) teilweise geändert und neugefaßt wurde.

Nach § 1 dieses Artikels IX (bisher § 79 der Exekutionsordnung) kann eine Vollstreckung ausländischer „Akte und Urkunden" in der Tschechoslowakei nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Gesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist. Bezüglich der Entscheidungen deutscher Gerichte ist diesem Erfordernis genügt durch die Kundmachung Nr. 131 des tschechoslowakischen Justizministeriums vom 25. Juni 1924, veröffentlicht mit dem deutsch-tschechoslowakischen Rechtshilfevertrag in bürgerlichen Angelegenheiten vom 20. Januar 1922 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates, deutsche Ausgabe 1924 S. 930. (Die Kundmachung ist auch abgedruckt im deutschen R. G. Bl. 1924 Teil II S. 143.)

Zur formellen Durchführung der Vollstreckung ist alsdann noch die ausdrückliche Bewilligung der Vollstreckung durch das zuständige tschechoslowakische Gericht erforderlich. Diese Bewilligung wird auf Grund eines Antrags erteilt, der in doppelter Ausfertigung, und zwar im Rahmen des Sprachengesetzes in tschechoslowakischer oder deutscher Sprache bei dem zuständigen Gericht einzureichen ist. Für jede Ausfertigung des Antrags ist je nach Werthöhe eine entsprechende Stempelgebühr zu entrichten. Dazu kommt für den bewilligten Beschluß eine weitere Gebühr in Höhe der sonstigen Urteilsgebühr, d. h. von 1 %.

Zur Bewilligung der beantragten Vollstreckung ist nach § 2 des Artikels IX (bisher § 82 der Exekutionsordnung) der Gerichtshof I. Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (vgl. die Übersicht über die tschechoslowakische Gerichtseinteilung im deutschen R. G. Bl. 1924 Teil II Seite 133).

Für die Entscheidungen in Aufwertungssachen insbesondere gilt folgendes: Die Entscheidungen der deutschen Aufwertungsstellen werden nicht zur Vollstreckung zugelassen, da sie nicht als Vollstreckungstitel gelten, für die Gegenseitigkeit im Sinne der erwähnten Regierungskundmachung verbürgt ist. Dagegen sind die Entscheidungen der ordentlichen deutschen Gerichte in Aufwertungssachen nach dem Wortlaut der Regierungskundmachung von der Vollstreckung nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob nicht tschechoslowakische Gerichte, da das tschechoslowakische Recht eine Aufwertung nicht kennt, Bewilligung der Vollstreckung auch in diesem Falle versagen, unter Berufung auf § 3 Ziffer 3 des obenerwähnten Artikels IX (bisher § 81 Ziffer 3 der Exekutionsordnung), wonach die Exekution nicht zuzulassen ist, wenn ein Rechtsverhältnis dadurch zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem durch das inländische Gesetz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder die Klagbarkeit versagt ist. Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu ist noch nicht ergangen.

Da die Kosten sehr niedrig sind, dürfte es sich in den Fällen, wo eine Entscheidung eines ordentlichen deutschen Gerichts in Aufwertungssachen vorliegt, empfehlen, den Versuch zur Erlangung der Vollstreckungsbewilligung zu machen.

In allen Fällen, in denen die deutschen Entscheidungen in Aufwertungssachen nicht zur Vollstreckung zugelassen werden, müßte der Gläubiger seinen Anspruch vor einem tschechoslowakischen Gericht im Streitverfahren erneut geltend machen. Ob die tschechoslowakische Rechtsprechung das deutsche Aufwertungsrecht als maßgebend für ihre Entscheidungen zugrunde legen würde, ist zweifelhaft. Bisher ist, soweit hier bekannt, auch von unteren Instanzen noch kein einschlägiges Urteil ergangen.

Um eine vorschriftsmäßige Abfassung der Bewilligungsanträge in allen Fällen zu gewährleisten und Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckung zweckmäßig ausschalten zu können, empfiehlt es sich im allgemeinen, einen Anwalt mit der Durchführung der Vollstreckung zu betrauen. Unverbindlich kann der bei allen tschechoslowakischen Gerichten zugelassene Vertrauensanwalt der Gesandtschaft, Herr Dr. O. Stein, Prag I, Prikopy 17, empfohlen werden.

Die Stempelgebühren für Anträge auf Bewilligung der Vollstreckung betragen:

| | | |
|---|---|---|
| bis | 100 Kc | —,60 Kc |
| 100— | 1 000 „ | 2,— „ |
| 1 000— | 5 000 „ | 4,— „ |
| 5 000— | 10 000 „ | 5,— „ |
| 10 000— | 50 000 „ | 6,— „ |
| 50 000— | 100 000 „ | 10,— „ |
| über | 100 000 „ | 15,— „ |

(IIIa/1799/28.)

### Verletzung des Briefgeheimnisses.

Im Anschluß an die in Nr. 42 der „D. W. Z." vom 11. Oktober 1928 bekanntgegebenen Äußerungen veröffentlichen wir im folgenden die weiterhin bei uns eingegangenen Stellungnahmen.

Halberstadt hat gegen die Einführung des vom Deutschen Versicherten-Verein vorgeschlagenen Zusatzes keine Bedenken.

Darmstadt wünscht eine klarere Formulierung. Die eigentlich schädigende Handlung sei die zu dem Kenntnisnehmen hinzukommende Verwendung. Praktische Erwägungen dürften deshalb dafür sprechen, daß zu dem Kenntnisnehmen noch die weit leichter nachzuweisende Verwendung hinzukomme. Es sollte also statt des Wortes „beziehungsweise" das Wort „und" gesetzt werden.

Schneidemühl kann sich den Vorschlägen des D. V. V. nicht anschließen, da das unbefugte Öffnen von Schriftstücken manchmal aus Versehen erfolge. Auch die in § 324 vorgesehene Gefängnisstrafe sei zu hoch.

Düsseldorf spricht sich gegen den Antrag des D. V. V. aus. Eine Verschärfung der Strafvorschriften wegen Verletzung des Briefgeheimnisses über die im § 324 des Entwurfs vorgesehene Strafe hinaus sei nicht erforderlich. Die Wirtschaft habe kein Interesse daran, daß das Strafgesetzbuch für jedes Delikt gleich eine Strafvorschrift enthalte. Es genüge, das unbefugte Öffnen eines verschlossenen Briefes unter Strafe zu stellen.

Breslau scheint es nicht vertretbar, bei versehentlicher Öffnung eines Briefes die bloße Kenntnisnahme unter Strafe zu stellen, weil das Kenntnisnehmen sich in vielen Fällen ohne Vorliegen auch nur des geringsten Schuldmomentes auf seiten des Täters vollziehen werde. Man könne die bloße Verwendung der Kenntnis des Inhalts, gleichgültig zu welchem Zweck, nicht unter Strafe stellen, weil eine Rechtspflicht zum Vergessen nicht bestehe. Es werde in vielen Fällen gar nicht unvermeidbar sein, daß derjenige, der nach versehentlicher Öffnung eines Schriftstückes ohne Deliktsabsicht von dessen Inhalt Kenntnis nehme, diese Kenntnis ganz unbewußt bei irgendeiner Gelegenheit verwende. Diese Überlegungen führten dazu, die Strafdrohung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Art der Verwendung der versehentlich erlangten Kenntnis einen bewußten Verstoß gegen anerkannte Rechtsgüter darstelle. Es wird deshalb folgender Vorschlag gemacht:

> „Wer einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, unbefugt öffnet, oder nach versehentlicher Öffnung eines solchen Briefes oder Schriftstückes die so erlangte Kenntnis seines Inhalts in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise verwendet, wird usw."

Wenn eine solche Vorschrift auch, wie nicht verkannt werde, in Gesetzeskonkurrenz zu gewissen Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes stehen würde, so würde sie doch auch viele Fälle treffen, die bisher weder unter § 299 RStGB. noch unter das UWG. fielen.

Solingen ist mit dem D. V. V. der Ansicht, daß § 324 des Entwurfs nicht geeignet sei, die Wahrung des Briefgeheimnisses ausreichend zu schützen. Die Fassung des vom D. V. V. gemachten Vorschlages erreiche das erstrebte Ziel nicht. Es wird folgende Fassung vorgeschlagen:

> „Wer einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, unbefugt öffnet, oder nach versehentlicher oder unbefugter Öffnung zur Kenntnis nimmt und verwendet, wird usw."

Nürnberg lehnt die Formulierung des § 324 als zu weitgehend ab, da sie auch solche Fälle mit Strafe bedrohen würde, in denen die Öffnung eines verschlossenen Schriftstückes versehentlich erfolge. Die Kammer ist der Ansicht, für den neuen § 324 von der Fassung des § 299 des noch geltenden RStGB. die Worte „vorsätzlich" und „unbefugter Weise" zu übernehmen. Damit wäre die erfahrungsgemäß vielfach erfolgende gutgläubige Öffnung eines unrichtig zugestellten Briefes vor Strafe geschützt. Der vom D. V. V. gemachte Vorschlag wird mit einer Änderung dahingehend, statt des Wortes „beziehungsweise" „und" zu setzen, befürwortet.

Mühlhausen hält es für richtig, die Bestrafung einer Verletzung des Briefgeheimnisses nicht nur auf das unbefugte Öffnen zu beschränken, sondern auch unbefugte Verwendung des Inhalts unter Strafe zu stellen. Dagegen sei es nicht zweckmäßig, in das Gesetz die Worte: „zur Kenntnis nimmt bzw." aufzunehmen.

Goslar begrüßt die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1.

Worms hält es für zu weitgehend, das unbefugte Öffnen eines Schriftstückes bzw. die Kenntnisnahme unter Strafe zu stellen, weil der Tatbestand der unbefugten Öffnung nicht einwandfrei abgegrenzt werden kann. Es komme immer wieder vor, daß durch ein Versehen der Post oder infolge mangelhafter oder schlecht leserlicher Schrift Schriftstücke in den Besitz von Personen oder Firmen gelangen, für die sie nicht bestimmt seien. In den meisten Fällen stelle sich der Irrtum erst heraus, wenn der Empfänger von dem Inhalt Kenntnis nimmt.

Hannover glaubt, daß der Antrag des D. V. V. keine Aussicht auf Annahme habe, und rät deshalb, zumal die vorgeschlagene Fassung nicht geeignet erscheine, im Falle einer versehentlichen Öffnung des Briefes hinreichend Schutz zu gewähren, von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit ab.

Duisburg empfiehlt, da es sich erfahrungsgemäß nicht vermeiden lasse, daß hin und wieder Briefe versehentlich geöffnet werden und ein derartiger Fall doch nicht unter Strafe gestellt werden könnte, nur vorsätzlich unbefugtes Öffnen als strafbare Handlung zu bezeichnen. Der Ausdruck „beziehungsweise" lasse Zweifel darüber zu, ob allein schon das Zurkenntnisnehmen nach unbefugter Öffnung oder erst dieses in Verbindung mit der unbefugten Verwendung des Inhalts strafbar sein soll. Das Zurkenntnisnehmen an sich schon unter Strafe zu stellen, führt nach unserer Ansicht zu weit.

Lübeck hält es nicht für notwendig, auf eine starke Bestrafung der Verletzung des Briefgeheimnisses im Sinne des Antrages des D. V. V. hinzuwirken. Die Angelegenheit erscheine aber nicht von solcher Bedeutung, daß ein dringendes Bedürfnis für einen erweiterten strafrechtlichen Schutz des Briefgeheimnisses anzuerkennen wäre. Auch wird die beantragte Änderung für praktisch undurchführbar gehalten.

Kassel ist der Ansicht, daß die wahrzunehmenden Belange im vorliegenden Falle nicht so erheblich seien, als daß eine Stellungnahme angebracht erscheine. Die Übernahme des vom D. V. V. vorgeschlagenen Tatbestandes in das Gesetz wird für undurchführbar gehalten.

Trier bemerkt, daß eine Bestimmung, wonach auch die bloße Kenntnisnahme des Inhalts eines Briefes bestraft werden soll, für zu weitgehend erachtet wird. Es sollte lediglich die Verwertung des Inhalts bestraft werden.

Nordhausen glaubt, daß der vorgeschlagene Wortlaut geeignet sei, die bei den bisherigen Gesetzesbestimmungen tatsächlich klaffende Lücke zu füllen.

Passau hält eine Befürwortung des Antrages des D. V. V. nicht für unbedingt erforderlich, zumal man über den Wert der vorgeschlagenen Ergänzung des § 324 des Entwurfs geteilter Meinung sein könne.

Neuß erscheint es richtiger, es bei der Fassung des Entwurfs zu belassen.

Bonn stellt sich auf den Standpunkt, daß derjenige bestraft werden sollte, der vorsätzlich oder fahrlässig einen Brief öffnet und den Inhalt zum Nachteil des Empfängers oder Absenders verwendet. Folgende Fassung wird vorgeschlagen:

„Wer einen verschlossenen Brief oder eine sonstige verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, vorsätzlich eröffnet oder von der durch vorsätzliche oder fahrlässige Eröffnung erhaltenen Kenntnis zu unlauteren Zwecken oder zum Nachteil des berechtigten Empfängers oder des Absenders Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Sagan empfiehlt, die Kenntnisnahme nicht ausdrücklich als strafbar über den bisherigen Tatbestand hinaus zu betonen, hingegen scheine der Kammer bezüglich der Verwendung des Inhalts eines unbefugt geöffneten Briefes der Vorschlag des D. V. V. sehr beachtlich. Die Verwendung stelle allerdings einen schweren Vertrauensbruch dar, bei dem sich der Vorsatz häufig wird nachweisen lassen bzw. sich in der Regel schon aus der Tatsache der Verwendung überhaupt ergeben wird. Die Kammer halte es daher für erwünscht, dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen, vielleicht in der Form:

„oder nach unbefugter Öffnung darin enthaltene Mitteilung verwendet." (Ia S. 324/28.)

**Veröffentlichung der auf Grund § 107 Absatz 2 der Konkursordnung erfolgten Eintragung in die Schuldnerlisten.**

Die zuständigen Behörden der Länder Sachsen, Lippe-Detmold, Anhalt, Hessen und Braunschweig haben laut Mitteilung der betreffenden Kammer ihre Gerichte angewiesen, den Kammern Abschriften der Schuldnerlisten zugehen zu lassen und haben weiterhin die Kammern ermächtigt, in ihren amtlichen Mitteilungen die gemäß § 107 Absatz 2 der Konkursordnung erfolgte Eintragung in die Schuldnerliste dortselbst zu veröffentlichen. (Ia S. 310/28.)

**Neue Fassung des § 59 des Handelsgesetzbuches.**

Am 7. November 1928 fand im Reichsjustizministerium eine Besprechung mit den Spitzenverbänden der Industrie und des Handels und den Angestelltengewerkschaften statt über die verschiedenen Vorschläge für eine neue Fassung des § 59 HGB. Von seiten des Justizministeriums wurden die nachfolgend wiedergegebenen Anträge und Vorschläge der einzelnen Verbände, wie sie in einer Zusammenstellung des Reichsarbeitsministeriums am 17. März 1928 enthalten sind, den Anwesenden zur Kenntnis gebracht und dazu gleich kritisch kurz Stellung genommen.

a) Vorschlag des Gewerkschaftsbundes der Angestellten — überholt durch den Antrag der Abgeordneten Schneider und Genossen —

Anfügung eines Abs. 2 an § 59 HGB.,
daß als Handlungsgehilfe im Sinne des Abs. 1 auch gilt, wer lediglich gegen Provision tätig ist, den Weisungen der Firmen zu folgen hat und keine fremden Hilfskräfte beschäftigt.

b) Antrag der Abgeordneten Schneider, Koch-Weser und Genossen:

Anfügung eines Abs. 2 an § 59 HGB.:
Als Handlungsgehilfe gilt auch, wer als Entgelt lediglich Provision oder Gewinnanteil oder beides erhält, sofern das Dienstverhältnis im übrigen die Merkmale des Angestelltenverhältnisses aufweist und der Dienstnehmer keine kaufmännischen Angestellten auf eigene Rechnung beschäftigt.

c) Vorschlag des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, § 59 HGB. folgende Fassung zu geben:

Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt oder zur Leistung kaufmännischer Dienste für ein Handelsgewerbe gegen Entgelt so verpflichtet ist, daß seine Erwerbstätigkeit durch die Verpflichtung vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, ist Handlungsgehilfe.

Er hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

d) Vorschlag des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands,
eine Auslegungsvorschrift dahingehend zu treffen, daß Provisionsreisende, die nur gegen Provision, also ohne Gewährung eines festen Gehalts tätig sind, den Weisungen der Firma Folge zu leisten haben und nur für eine Firma tätig sein dürfen, im Zweifel als Handlungsgehilfen gelten.

e) Die I. u. Hk. Essen hat in einer Eingabe an den D. I. u. H. für den Fall gesetzgeberischer Maßnahmen durch Änderung des § 59 HGB. vorgeschlagen, sie zu beschränken auf Handelsvertreter und Reisende, die

1. im Hauptberuf für einen einzigen Unternehmer regelmäßig und nicht vorübergehend tätig sind,
2. eine Jahresbrutto-Einnahme an Provision von nicht mehr als 7000 RM. haben (davon roh 1000 RM. als Spesen und 6000 RM. als Nettoeinkommen entsprechend der Versicherungspflichtgrenze zur Angestelltenversicherung gerechnet),
3. zur Gewerbesteuer nicht veranlagt sind,
4. keine handelsgerichtlich eingetragene Firma besitzen,
5. in ihrem Geschäftsbetrieb keine Angestellten beschäftigen, die der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen oder bei entsprechendem Einkommen der Versicherungspflicht unterliegen würden.

Das Reichsjustizministerium hielt alle diese Vorschläge für nicht geeignet. Gleichzeitig wurde von dieser Seite betont, daß eine Gesetzesänderung zur Besserstellung der einen Seite keine Schlechterstellung nach der anderen Seite hervorrufen dürfe. Wir haben uns dieser Auffassung des Ministeriums durchaus angeschlossen und ausdrücklich betont, daß bei aller Berücksichtigung sozialpolitischer Momente dennoch Rechtsnormen der Sozialpolitik nicht in das Handelsgesetzbuch gehörten, sondern gegebenenfalls die Regelung in einem anderen Gesetz (z. B. in einem künftigen Arbeitsvertragsgesetz) vorbehalten bleiben müßte. Wir haben die Auffassung vertreten von einer Gesetzesänderung abzusehen, da wir auf Grund unserer eingehenden Ermittlungen ein Bedürfnis zu einer so tief einschneidenden Maßnahme nicht als vorliegend anerkennen könnten. Das Reichsjustizministerium legte nun seinerseits den Anwesenden im Laufe der Beratungen nachstehende Fassung als Zusatz zu § 59 vor, betonte dabei aber, daß es sich hier lediglich um einen noch vollkommen unverbindlichen Entwurf handele:

„Wer, ohne selbständiger Gewerbetreibender zu sein, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte vermittelt, ist Handlungsgehilfe, auch wenn er als Vergütung ausschließlich oder vorwiegend Provision erhält."

Diese Fassung bezwecke zunächst, die Vermutung der Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches von 1897 im 7. Abschnitt, daß „der Agent regelmäßig nur Provision, der Handlungsgehilfe dagegen festes Gehalt, daneben freilich oft auch Provision oder Tantieme erhalte", zu entkräften. Durch die Neuerung soll gleichzeitig den Gerichten ein Hinweis gegeben werden, daß die auf Grund jener Denkschrift in den Kommentaren zum HGB. (§ 59 bzw. 84) und in der Rechtsprechung vertretene Auffassung über die Rechtstellung und Abgrenzung der Handlungsgehilfen und Handlungsagenten auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse jedenfalls nicht mehr zutrifft.

Uns scheint es richtiger, die „Ist"- in eine „Kann"vorschrift abzuändern, dahingehend: „Wer, . . . . kann Handlungsgehilfe sein, auch wenn usw." Ferner erachten wir es für zweckmäßig, mit Rücksicht auf die Gesetzessprache des HGB und zur eindeutigeren Bestimmung anstatt „ohne selbständiger Gewerbetreibender zu sein" zu sagen: „ohne ein selbständiges Handelsgewerbe zu betreiben". Weiterhin halten wir es im Hinblick auf § 84 HGB. für erforderlich, hinter das Wort „vermittelt" noch einzufügen „oder abschließt", so daß die ganze Fassung nunmehr lauten würde:

„Wer, ohne ein selbständiges Handelsgewerbe zu betreiben, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte vermittelt oder abschließt, kann Handlungsgehilfe sein, auch wenn er als Vergütung ausschließlich oder vorwiegend Provision erhält."

Das Reichsjustizministerium hat um beschleunigte Stellungnahme ersucht. Wir bitten daher die Kammern, uns bis spätestens 21. November 1928 ihre Äußerung zugehen zu lassen. (Ia/2218/28.)

## Rationalisierung.

**Internationale Normungskonferenz in Prag.**

Auf der internationalen Normungskonferenz, die Ende Oktober in der Handels- und Gewerbekammer in Prag stattfand, trat das Bedürfnis nach größerer internationaler Einheitlichkeit in der Bezeichnung und der Qualitäts- und Größenfestlegung von Materialien und Fertigerzeugnissen deutlich hervor. Erleichterung des Außenhandels verbunden mit einer Vereinfachung der Herstellung sind das Ziel der Normungsbestrebungen.

Neben Deutschland waren an der Konferenz 13 europäische Länder (Belgien, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Österreich, Polen, Rußland, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn) mit insgesamt 80 Vertretern beteiligt. Gegenstand der Unterhandlung waren die Bezeichnungen für Stahlsorten, Eigenschaften von Schmiedestücken, Baustählen und unlegierten Stählen sowie die Probeentnahme und die Prüfverfahren. Der Schweizer Normenausschuß hat es übernommen, zu diesen Punkten einen Entwurf auszuarbeiten, der den nationalen Normenausschüssen der beteiligten Länder zur Prüfung durch die Interessenten zugehen wird. — Ein

ingende Notwendigkeit ist ferner, die stark abweichenden bnahmebedingungen der einzelnen Länder für Landdampf- ssel (Probedrücke) durch einheitliche internationale Be- immungen zu ersetzen. Der auch in Deutschland bereits örterte Vorschlag, als Prüfdruck den 1,2fachen Betriebsdruck 3 at festzusetzen, entspricht annähernd dem von der Tschecho- owakei zur Erörterung gestellten Entwurf. — Es besteht ferner ıte Aussicht, zu einheitlichen Grundlagen für die Lieferung on Meßwerkzeugen des Maschinenbaues zu gelangen; auch ankreich ist bereit, unter gewissen Voraussetzungen die °-Bezugstemperatur anzunehmen. — Die Aussprache über die ternationale Vereinheitlichung der Papierformate ergab, daß e metrische Formatordnung bisher in folgenden neun Ländern ırchgeführt bzw. beabsichtigt ist: Belgien, Deutschland, olland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweiz, Tschecho- owakei und Ungarn. Von diesen Ländern wird auch die Ein- ihrung des Formates A 4 (210×297 mm) als internationale röße des Geschäftsbriefbogens empfohlen, das in Deutschland on den meisten Behörden und vielen Industriefirmen und Ver- änden bereits verwendet wird. Zur Beratung standen außer- em u. a. noch die Vereinheitlichung des Geschäftsbrief- ordruckes, der Briefhüllen, der Zeichnungsformate, der Zeit- chriften und der Bücher. Das Zustandekommen internationaler ormen auf diesem Gebiet ist in absehbarer Zeit zu erwarten. Die Verhandlungen über gußeiserne Kanalisationsrohre ssen eine weitere Angleichung der bereits übereinstimmen- en deutschen und österreichischen mit den tschechischen, pol- schen, norwegischen Normen erwarten.

## Bildungswesen.

### Lehrgänge der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung.

Mit Rundschreiben vom 19. Juni 1928 — Ia 1353/28 — haben ir die Mitglieder auf die Lehrgänge der Deutschen Vereini- ung für staatswissenschaftliche Fortbildung hingewiesen. Der ngste dieser Lehrgänge fand alsbald danach im August und eptember d. J. in Bad Reichenhall statt. An ihm beteiligten ch auch etwa zehn geschäftsführende Beamte der Handels- ammern. Als Gesamteindruck kann wohl wiedergegeben erden, daß der Lehrgang eine Fülle von Problemen staats-, ultur- und wirtschaftspolitischer Art, immer in Beziehung zum taate, darstellte und in höchstem Maße geeignet war, die taatswissenschaftliche Bildung der Beamten zu erweitern und och mehr sie zu vertiefen. Insbesondere war es vom Stand- unkte des praktisch tätigen Beamten sehr wertvoll, wieder inmal lebendige Fühlung mit den großen Fragen aus Vor- rägen hervorragender Wissenschafter und Praktiker zu be- ommen. Dabei kommt es natürlich viel weniger darauf an, as mündlich Vorgetragene nun durchaus gläubig in sich auf- unehmen, als vielmehr darauf, das Vorgetragene und das im igenen Berufsleben praktisch Erlebte miteinander zu ver- leichen und hieraus zu einer eigenen fruchtbaren Gesamt- uffassung zu kommen. Für die Beamten der Handelskammern n besonderen waren die Vorträge über die auch die Handels- ammern stark bewegenden Probleme der staatsrechtlichen rganisation Deutschlands, seine Staats- und Gemeinde- erwaltung wie über Wesen und Werden seiner volkswirtschaft- chen Struktur außerordentlich lehrreich.

Wenn auch der nächste Fortbildungskurs erst im Frühjahr es nächsten Jahres stattfinden wird, so gestatten wir uns doch, us dieser Würdigung des letzten Jahrgangs jetzt schon auf iese Einrichtung erneut hinzuweisen in der Überzeugung, daß s der Sache der Handelskammern sehr dienlich sein würde, enn im Laufe der Zeit einer wachsenden Zahl von Beamten s durch Gewährung eines entsprechenden Urlaubs und ent- prechender Beihilfen ermöglicht würde, an einem der Lehr- änge teilzunehmen.

Als recht zweckmäßig erwies es sich, daß die Herren der andelskammern untereinander Fühlung hielten. Aus den reisen der Geschäftsführervereinigung ist dazu die dankens- erte Anregung ergangen, daß in späteren Fällen dem .I.u.H. die Namen der Teilnehmer mitgeteilt werden möchten, amit diese untereinander schon frühzeitig die Möglichkeit egenseitiger Verständigung haben. (Ia/2197/28)

## Handel.

### Verkauf von Resten.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung in der D. W. Z. r. 40, S. 959, haben sich noch 7 Kammern zu der Frage ge- ußert. Remscheid, Krefeld, Berlin, Neuß, eidelberg schließen sich der von Köln vorgeschlagenen egriffsbestimmung an.

Brandenburg/Havel stimmt ebenfalls dem Kölner orschlage zu, möchte jedoch auch Restteile eines Sortiments ls Reste ansprechen.

Wesermünde vertritt die Auffassung, daß, wenn neben esten auch Abschnitte zum Verkauf kommen, d.h. Ware, die u Resten zugeschnitten worden ist, diese Tatsache in der An- ündigung angezeigt werden müsse.

Das Einigungsamt der I. u. Hk. Köln hat sich auf rund unserer Umfrage noch einmal mit der Frage befaßt und ist zu der Auffassung gekommen, daß sein Gutachten übereinstimmend mit der überwiegenden Mehrheit der Kammeräußerungen in der bisherigen Form aufrechtzuerhalten sei (vgl. D. W. Z. Nr. 29 vom 19. Juli 1928, S. 703/704). (Ib 1996/28.)

## Sozialpolitik.

### Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung[1]).

Die durch Verordnung des Reichsarbeitsministers den Beteiligten auferlegte Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung von bisher 6000 auf 8400 Reichsmark hat in den Kreisen von Handel und Industrie lebhaften Widerspruch ausgelöst.

Nach Auffassung der Hk. Leipzig ist eine derartige Heraufsetzung der Pflichtversicherungsgrenze selbst unter weitestgehender Berücksichtigung der seit der letztmaligen Festsetzung der Verdienstgrenze eingetretenen Steigerung der Lebenshaltungskosten und folgeweisen Erhöhung der Gehälter nicht zu rechtfertigen. Sie spannt den Kreis der versicherungspflichtigen Angestellten ungebührlich weit und leistet diesen durch Einbeziehung in die für sie entbehrliche Zwangsversicherung selbst keinen guten Dienst.

Gegen eine solche Überspannung des Sozialversicherungsgedankens muß sich die Hk. Leipzig mit Entschiedenheit wenden. Sie fordert angesichts der dadurch für die Wirtschaft erneut eingetretenen steuerähnlichen Belastung, daß Reichsrat und Reichstag von ihrem gesetzmäßigen Recht Gebrauch machen, eine Änderung der vom Reichsarbeitsminister vorgenommenen Festsetzung zu verlangen.

Als Garantie für die Zukunft wünscht die Handelskammer weiter die Beseitigung des aus der Inflationszeit überkommenen Zustandes, daß der Reichsarbeitsminister allein unter Umgehung der ordentlichen Gesetzgebung mit einem Federstrich eine derartig einschneidende Maßnahme treffen kann. Darüber hinaus erhebt die Handelskammer bei dieser Gelegenheit erneut die Forderung nach Aufstellung eines einheitlichen Sozialetats, um endlich dem auf die Dauer unerträglichen Zustand einer zusammenhanglosen, teilweisen Heranziehung der Einnahmequellen für die Zwecke der Sozialversicherung ein Ende zu machen und statt dessen zukünftig im wohlverstandenen Interesse der Versicherten selbst im Rahmen einer ordentlichen Finanzwirtschaft nach strengen versicherungs- und bilanztechnischen Grundsätzen zu verfahren. (II/1602/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Zollauskünfte der Landesfinanzämter.

Wir beziehen uns auf unsere Mitteilung in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung", Nr. 46 vom 8. November 1928, Seite 1104, in der wir die Kammeräußerungen abschließend zusammengefaßt hatten. Die I. u. Hk. zu Saarbrücken teilt nun heute mit, daß sie zwar dem Dresdener Wunsche auf vermehrte Anhörung von Sachverständigen bei Erteilung der Auskünfte voll beitritt, daß sie aber im übrigen gerade im Hinblick auf die Interessen des Saargebiets, die sich nach den verschiedensten Landesfinanzamtsbezirken erstrecken, eine zentrale Auskunftsstelle begrüßen würde. Es liegt ja ohne weiteres auf der Hand, daß die besonderen Verhältnisse des Saargebiets auch eine besondere Regelung in dieser Hinsicht für zweckmäßig erscheinen lassen. **Wir wollen keineswegs von der Hand weisen, daß die Zusammenfassung aller, speziell das Saargebiet betreffenden Ein- und Ausfuhrauskünfte, vielleicht möglich ist und stellen diesen Gedanken bei den Mitgliedern nochmals zur Erörterung.** (IIIa/S. 10/28.)

### Merkblatt für den deutschen Außenhandel.

Ein vom Deutschen Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, aufgestelltes Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Belgien ist soeben erschienen. Es kann, vertrauliche Behandlung vorausgesetzt, beim Verlag zum Preise von 0,75 RM. bezogen werden. (IIIa/1852/28.)

## Verkehrswesen.

### Werbeheft für den Auslandsverkehr.

Soeben erscheint die Neuausgabe Winter 1928/29 des Heftes „Schnellste Beförderung von Frachtgutladungen auf der Deutschen Reichsbahn von Ausland zu Ausland", welches den Kammern zugegangen ist. Wir bitten, die Verfrachter auf das Neuerscheinen dieser übersichtlichen Zusammenstellung aufmerksam zu machen. (V/2602/28.)

### Zweite Winterausgabe des Reichskursbuchs.

Die zweite Winterausgabe des Reichskursbuchs wird in der Zeit vom 10. bis 13. Dezember 1928 erscheinen. Mit dieser Ausgabe erfährt das Reichskursbuch eine grundlegende Umgestaltung, weil nach Einführung des Zweiklassensystems die Klassenlinien wegfallen. Die Züge, die nunmehr noch die erste oder die dritte Klasse führen, sind durch besondere Zeichen hervorgehoben, so daß es jetzt für den Leser wesentlich leichter sein wird, sich über die bei den Zügen geführten

[1]) Vgl. hierzu unsere Ausführungen in D. W. Z. Nr. 34 S. 813 u. Nr. 35 S. 846.

Wagenklassen zu unterrichten. Die Ausgabe enthält ferner wichtige Änderungen, die seit dem Inkrafttreten des Winterfahrplans in Deutschland eingetreten sind, ferner die neusten Fahrpläne der Eisenbahnen in Frankreich, England, Jugoslawien, Griechenland, Rußland, der Türkei, Mesopotamien, Syrien, Palästina und Ägypten. Der Verkaufspreis mit Übersichtskarte beträgt wieder 6,50 RM. Bestellungen nehmen alle Postanstalten, Bahnhöfe der Reichsbahn-Gesellschaft sowie die Sortimentsbuchhandlungen und Reisebüros entgegen. (V/2611/28.)

### Postbestellung an Sonn- und Feiertagen.

Wie in der Nr. 45 mitgeteilt, hatte sich der D. I. u. H. beim Reichspostministerium dafür eingesetzt, daß die Zustellung von Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapieren usw. auch weiterhin an Sonntagen erfolgt. Hierauf antwortete nunmehr der Reichspostminister, daß er bedauere, diesem Antrage nicht entsprechen zu können. Sofern einzelne Personen oder Geschäftszweige besonderen Wert darauf legen, auch diese Sendungen an Sonn- und Feiertagen zu erhalten, biete sich ihnen hierzu im Wege der Abholung Gelegenheit. Der Tatsache, daß der Gedanke der Ausdehnung der Sonntagsruhe auch in den Kreisen des deutschen Publikums immer mehr an Boden gewinnt, müsse auch die Deutsche Reichspost Rechnung tragen.

U. E. handelt es sich bei dieser Frage nicht nur um die Sonntagszustellung von Drucksachen usw., sondern um die grundsätzliche Frage, ob in dieser Maßnahme nicht ein Schritt zur späteren gänzlichen Aufhebung der Postzustellung an Sonn- und Feiertagen, ähnlich wie jetzt schon in Bayern, gesehen werden muß.

**Wir bitten um grundsätzliche Stellungnahme hierzu sowie ferner, uns mitzuteilen, ob im dortigen Bezirk besondere Klagen über die neue Maßnahme der Post laut geworden sind, die ein wesentliches Bedürfnis nach Beibehaltung der Zustellung von Drucksachen usw. an Sonn- und Feiertagen erkennen lassen.** (V/2578/28.)

### Postverkehr nach dem Saargebiet.

Wir verweisen auf unsere Veröffentlichung in der Nr. 40/1928 der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung". Der Reichspostminister gibt uns davon Kenntnis, daß nach Mitteilung der Postverwaltung des Saargebiets die von der I. u. Hk. zu Saarbrücken geschilderten Mängel in der Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen zu Postpaketen nach dem Saargebiet auch gegenwärtig noch Ursache für eine Erschwernis der Zollabfertigung seien. Immerhin habe sich jedoch die Zahl der wegen solcher Mängel angehaltenen Pakete in letzter Zeit schon wesentlich gemindert. Der Reichspostminister hat veranlaßt, daß den Absendern, deren Sendungen wegen Mängel in den Begleitpapieren usw. beanstandet werden mußten, durch ihre zuständigen Postanstalten hiervon Kenntnis gegeben wird. Gleichzeitig verweist er auf die Veröffentlichung in den „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie" Nr. 44 S. 453, in welchen beachtliche Ausführungen über den deutsch-saarländischen Paketverkehr enthalten sind. Einige Reststücke dieses Heftes stehen bei uns auf Anforderung zur Verfügung. Wir empfehlen, diese Ausführungen den Versendern nach dem Saargebiet in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, damit in Zukunft die Mängel und dadurch eintretende Verzögerungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. (V/2534/28.)

### Beschränkung bei der Einholung von Kalkulationsofferten des Speditionsgewerbes.

Der Verein Deutscher Spediteure — Reichsverband des Deutschen Speditionsgewerbes — bittet uns, auf folgendes hinzuweisen:

„Das verständliche Bestreben von Handel und Industrie, alle Spesen zu verbilligen, hat in dem immer mehr überhandnehmenden Einholen von Kalkulationsofferten an Spediteure einen Umfang angenommen, der im beiderseitigen Interesse unerwünscht ist. Bei Handel und Industrie wie bei den Spediteuren wird durch die Doppel- und Mehrfachbearbeitung der gleichen Anfrage eine außerordentliche und in jeder Beziehung überflüssige Mehrbelastung der Wirtschaft als Ganzes herbeigeführt, die sich letzten Endes in einer Erhöhung der Betriebskosten und einer Verteuerung äußern muß.

Ganz besonders liegt es im Interesse der exportierenden und importierenden Unternehmungen, wenn bei der Einholung von Speditionsofferten für die Kalkulation möglichst weitgehende Beschränkung geübt wird. Eine massenweise Einholung von Offerten erübrigt sich in den Fällen, in denen es sich um Spesen handelt, die tariflich festgelegt sind und keinen Schwankungen unterliegen.

Soweit eine Aushandlung der Raten möglich ist, besteht bei Massenanfragen die Gefahr, daß die gleichen Ladungsangebote von verschiedenen Seiten eher zu einer Erhöhung als zu einer Verbilligung der Raten führen. Es ist zu bedenken, daß jede einzelne Offerte den Spediteur zwingt, bei den am Transport beteiligten Unternehmungen Rückfrage zu halten, und daß dadurch die sich mit der Weitergabe der Anfrage vervielfältigende Arbeit der Spediteure und Verkehrsunternehmungen oft in ein Mißverhältnis zum Wert und zur Bedeutung der einzelnen Anfrage gebracht wird. Die mit Massenanfragen verbundene Arbeit ist deshalb in den meisten Fällen unproduktiv und muß schließlich infolge der Erhöhung der Betriebskosten zu einer Verteuerung führen.

Es ist deshalb dringend zu empfehlen, nur in denjenigen Fällen Offerten einzuholen, wo Aussicht auf Kaufabschlüsse besteht, und bei der Einholung von Offerten nur möglichst wenige Spediteure, am besten nur einen bestimmten Vertrauensspediteur, in Anspruch zu nehmen." (V/2584/28.)

## Verschiedenes.

### Unterbringung ausscheidender Heeresangehöriger im freien Erwerbsleben.

Es liegen uns eingehende Mitteilungen darüber vor, wie viele von den in den Jahren 1925, 1926 und 1927 aus der Reichswehr ausgeschiedenen Soldaten im freien Erwerbsleben untergebracht wurden und wie viele davon auf Handel und Industrie, auf die Landwirtschaft und auf das Handwerk entfallen. Wir sind gern bereit, diese Mitteilungen den Kammern auf Anfrage zugänglich zu machen. (Ia/2022/28.)

### Brennkrafttechnische Gesellschaft e. V.

Am Dienstag, dem 4. Dezember 1928, findet im Plenarsitzungssaal des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, Berlin W 9, Bellevuestr. 15, die 11. Hauptversammlung der Brennkrafttechnischen Gesellschaft mit nachstehender Tagesordnung statt:

I. 9 Uhr vorm.: Geschäftlicher Teil. (Nur für Mitglieder.)
1. Jahresbericht des Vorstandes. Berichterstatter Herr Geheimer Regierungsrat Gentsch, Berlin.
2. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr.
4. Wahlen zum Hauptausschuß.
5. Verschiedenes.

II. 10 Uhr vorm.: Öffentlicher Teil. Vorträge.
1. Die Entwicklung der internationalen Mineralölwirtschaft und ihre Auswirkung für Deutschland. Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Zetsche, Ministerialrat a. D., Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Erdöl-Reichsverbandes, Berlin.
2. Die Ausnutzung der Koksofengase. Herr Ingenieur-Chemiker J. Bronn, Charlottenburg.
3. Hochdruckdampf und Dieselmaschine. Herr Oberingenieur Quiby (Aktiengesellschaft der Maschinenfabriken Escher Wyss & Cie.), Zürich.
4. Wesen und Formen der Verbrennung. Herr Professor Dr. Aufhäuser (Thermochemische Versuchsanstalt), Hamburg.
5. Amerikanische Untersuchungen über Auspuffgase von Kraftwagen. Herr Dr. Liesegang (Preußische Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene), Berlin-Dahlem.
6. Aussprache.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Teilnehmer an der Aussprache werden gebeten, Namen und Anschrift dem Herrn Vorsitzenden vorher schriftlich bekanntzugeben.

Einlaßscheine gibt auf Anfordern die Geschäftsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 19, kostenlos ab.

### Wohnungsbauwirtschaft und Wirtschaftlichkeit im Bauen.

Die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen wird ihre zweite Jahresversammlung im März 1929 in Berlin abhalten. Im Zusammenhang damit soll eine große Tagung stattfinden. Neben allgemeineren Vorträgen soll eine gründliche Aussprache über die bisherigen Arbeitsergebnisse und die künftigen Aufgaben der einzelnen Fachgebiete erfolgen. Die Märztagung wird vor allem dem Thema „Wohnungsbauwirtschaft und Wirtschaftlichkeit im Bauen" gewidmet sein.

## Persönliches.

Am 15. November feierte Herr **Adolf Siegert**, 1. stellvertretender Präsident der I. u. Hk. Düsseldorf, seinen 70. Geburtstag. Der D. I. u. H. übermittelte ihm ein Glückwunschtelegramm, in dem er dankbar der großen Verdienste gedachte, die Herr Siegert sich in langjähriger Tätigkeit zum Besten der I. u. Hk. Düsseldorf und damit der deutschen Wirtschaft erworben hat.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XV. Jahrgang | BERLIN, 29. NOVEMBER 1928 | Nummer 49


## Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes in Steuersachen.


Von Wirklichem Geheimem Oberregierungsrat Dr. Strutz, Senatspräsident am Reichsfinanzhof.


Auszug aus einem Vortrag, gehalten vor dem Steuerausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags am 26. Oktober zu München.

Obwohl die Besteuerung diejenige Betätigung der Staatsgewalt ist, die neben einer allgemeinen Wehrpflicht den weitesten Kreisen und am empfindlichsten fühlbar wird, hat sich gerade auf diesem Gebiete die Forderung eines Rechtsschutzes im Sinne der Anfechtbarkeit der Anforderungen der Staatsgewalt vor von der Verwaltung unabhängigen, nur nach dem Gesetz und in einem gesetzlich geordneten Verfahren entscheidenden Behörden am spätesten durchgesetzt. Das kann auf den ersten Blick auffallen. Sieht man aber näher zu, dann verliert diese Erscheinung ihr Auffälliges. Der sich nur nach und nach von den Anschauungen des alten Obrigkeitsstaates losmachenden Staatsgewalt mußte es besonders schwer eingehen, sich auch auf dem einschneidendsten Betätigungsgebiete, auf dem sie ohnehin mit den stärksten Widerständen zu kämpfen hatte, der Rechtskontrolle durch ihr unabhängig gegenüberstehende Gerichte zu unterwerfen, unter Umständen ihre zur Durchsetzung ihrer Steuerhoheit erlassenen Anordnungen vor der Öffentlichkeit für rechtsunwirksam erklärt zu sehen.

Dazu kam noch ein zweiter Grund für die späte Verwirklichung eines Steuerrechtsschutzes: Solange die allgemeinsten der in kurzen Perioden zu veranlagenden direkten Steuern, die Klassen- und Einkommen- und Gewerbesteuern, ohne Fassionen der Steuerpflichtigen auf Grund bloßer Schätzungen veranlagt wurden, war wenig Raum und lag wenig Bedürfnis für eine Rechtskontrolle vor; denn mit Rechtsrügen ist ja gegen bloße Schätzungen, die nicht zu eigenen, mehr oder minder belegten Angaben des Pflichtigen Stellung zu nehmen haben, verhältnismäßig wenig mit Erfolg anzukämpfen. Für die Anfechtung bloßer Schätzungen konnte die Anrufung aus den Kreisen der Steuerpflichtigen zusammengesetzter Kommissionen ausreichend erscheinen. Auf dem Gebiete der Stempel- und Erbschaftssteuern, der Zölle und inneren Verbrauchssteuern aber war, wenn auch in beschränktem und in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschiedenem Umfang, der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Das Bedürfnis nach einem ausgebauten Rechtsschutz in Steuersachen trat erst dann unverhüllt hervor, als die Einzelstaaten dazu übergingen, ihre Veranlagungssteuern auf Fassionen und anderen Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen aufzubauen, um auf diese Weise eine volle steuerliche Erfassung des Einkommens, der Erträge und des Vermögens zu erreichen. Aber auch da sehen wir eine auf anderen Gebieten der Verwaltungsrechtspflege schon mehr oder weniger überwundene Scheu, den Rechtsschutz in Steuersachen in die Hände von mit gleicher richterlicher Unabhängigkeit wie die ordentlichen Gerichte ausgestatteten Behörden zu legen. Selbst in Preußen, wo sich seit 15 Jahren das OVG. glänzend bewährt hatte, trug sogar auch Miquel Bedenken, diesem auch die höchstinstanzliche Rechtsprechung in Steuersachen zu übertragen, und es bedurfte Kämpfe, an denen ich damals lebhaft teilgenommen habe, um im Landtag die Ersetzung des von der Regierung vorgeschlagenen besonderen Steuergerichtshofs, der z. T. aus nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamts als Mitglieder des Finanzministeriums ernannten Mitgliedern bestehen sollte, durch das OVG. durchzusetzen. Für die Mittel-, die Berufungsinstanz aber lehnte man sich in den Einkommensteuer-Berufungskommissionen an die Bezirksausschüsse an, ahmte deren Einrichtung aber in noch weniger als diese den an eine Rechtspflege durch völlig unabhängige richterliche Behörden zu stellenden Anforderungen gerecht werdender Weise nach, Die Berufungskommission wurde nicht nur der Regierung angegliedert, sondern ihre ernannten Mitglieder wurden auch nicht, wie die des Bezirksausschusses, vom König auf Lebenszeit ernannt, sondern vom Finanzminister aus den Mitgliedern der Regierung, den unmittelbar Untergebenen des als politischer Beamter ganz andere als steuerliche Gesichtspunkte im Augen habenden Regierungspräsidenten, auf die Dauer ihres Hauptamts bestellt und nicht mit richterlicher Unabhängigkeit umkleidet, dem Vorsitzenden sogar ausdrücklich die „Vertretung der Staatsinteressen", d. h. mindestens in den Augen der Rechtsuchenden der steuerfiskalischen Interessen, zur Pflicht gemacht und ihm trotzdem die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit übertragen.

Die Entwicklung des Steuerrechtsschutzes im Reiche weist derjenigen in Preußen sehr verwandte Züge auf. Wie in Preußen es das Verdienst des Landtags ist, die höchstinstanzliche Steuerrechtsprechung in die Hand des mit allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit umgebenen OVG. gelegt zu haben, anstatt in die eines, so wie ihn die Regierung vorschlug, diese Garantien nicht in gleichem Maße bietenden Steuergerichtshofs, so ist der RFH. aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen. Und wie die preußische Steuergesetzgebung in der Schaffung in Wahrheit völlig unabhängiger Spruchbehörden in der Mittelinstanz auf halbem Wege stehengeblieben ist, so auch die Reichsgesetzgebung, wenngleich sie immerhin dem Ziele etwas näherkommt wie die preußische. Muß man das letztere auch unumwunden anerkennen, so ist doch die gegenwärtige Einrichtung der Finanzgerichte, wie ich seit deren Schaffung immer wieder betont habe, der wundeste Punkt des reichsrechtlichen Steuerrechtsschutzes.

ABgO. kennt nur ein devolutives, die Nachprüfung der Vorentscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung ermöglichendes Rechtsmittel, die Berufung, für Zölle und Verbrauchssteuern die Anfechtung. Denn der Einspruch geht ja an dieselbe Stelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, und die Rechtsbeschwerde an den RFH. kann nur auf Rechtsgründe gestützt werden. Um so wichtiger ist es, daß zur Entscheidung über die Berufung eine Stelle berufen wird, die in jeder Hinsicht nicht bloß tatsächlich, sondern auch in den Augen der Rechtsuchenden die Gewähr vollster richterlicher Unabhängigkeit bietet. Und das ist so, wie die Finanzgerichte gegenwärtig aufgezogen sind, nicht der Fall.

Schon daß das Finanzgericht nicht eine selbständige Behörde, sondern nur dem Landesfinanzamt, einer, noch dazu in schärfster Weise bürokratisch organisierten, Verwaltungsbehörde, „angegliedert" ist, ist geeignet, dem Finanzgericht in den Augen der Rechtsuchenden diejenige Autorität, dasjenige

Vertrauen auf eine unabhängige Rechtsprechung zu nehmen, dessen sich die ordentlichen Gerichte erfreuen. Um so unzweckmäßiger war es, daß den Vorsitzenden der Finanzgerichte die frühere Bezeichnung „Finanzgerichtspräsident" genommen und nur die als „FG. Direktor" beigelegt worden ist. Denn dadurch wird der Eindruck noch begünstigt, daß es sich bei den Finanzgerichten um nichts anderes wie um eine Abteilung des Landesfinanzamts handele, die dessen Präsidenten ebenso unterstellt sei, wie die Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern und für Zölle und Verbrauchssteuern. Und in der Tat ist der Vorsitzende des FG. nach § 4 der Geschäftsordnung für die Finanzgerichte der „allgemeinen Dienstaufsicht" des Präsidenten des LFA., also eines Verwaltungsbeamten, unterstellt!

Noch bedenklicher sind die gesetzlichen Vorschriften über die Bestellung der Vorsitzenden und ständigen Mitglieder der Finanzgerichte und namentlich die Art und Weise der Handhabung dieser Vorschriften. In dieser Beziehung stehen die Finanzgerichte sogar noch hinter den preußischen Bezirksausschüssen zurück, denen eine Autorität wie Minister Drews die Eigenschaft wirklich unabhängiger Verwaltungsgerichte abspricht. Denn der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder des FG. werden nicht, wie die ordentlichen Richter, vom Staatsoberhaupt, also im Reiche vom Reichspräsidenten, und auf Lebenszeit ernannt, sondern vom Reichsminister der Finanzen und nur auf die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts bestellt, und in ihrer allgemeinen dienstlichen Unterstellung unter den LFA. Präsidenten tritt durch ihre Bestellung zu Mitgliedern des Finanzgerichts keine Änderung ein (§ 2 Geschäftsordnung für die Finanzgerichte). Allerdings heißt es im § 14 Abs. 4 AO., die Mitglieder der Finanzgerichte seien „als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen". Aber das hindert den RFM. nicht, die ernannten Mitglieder der FGe., also auch den Vorsitzenden, als Steuerrichter dadurch zu beseitigen, daß er sie an ein anderes LFA. versetzt und dort nicht wieder zu Mitgliedern des FG. bestellt. Tatsächlich schützt also der § 14 Abs. 4 AO. die berufsmäßigen Mitglieder des FG. nur vor Anweisungen, wie sie zu stimmen haben, und davor, wegen ihrer Abstimmung zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht aber davor, wegen einer dem RFM. nicht liebigen Ausübung ihres Richteramtes dieses entkleidet zu werden.

Vollends bedenklich ist die Art der Besetzung der Finanzgerichte. Die AO. schloß die Annahme nicht aus, daß wenigstens ähnlich wie den preußischen Bezirksausschüssen nicht bloß der Vorsitzende, sondern auch die andern ständigen Mitglieder des FG. soweit überhaupt, so doch nur in einer solchen Weise beim LFA. beschäftigt werden würden, daß jede Kollision zwischen ihrer richterlichen und ihrer Tätigkeit beim LFA. vermieden würde. Wie die Dinge sich aber gestaltet haben, scheint es fast die Regel zu sein, daß die Sachbearbeiter des LFA., der bürokratisch aufgezogenen Verwaltungsbehörde, gerade in den in ihr Referat fallenden Materien als Richter im FG. mitsitzen; ja der RFM. hat dies sogar als erwünscht bezeichnet! Für die Finanzverwaltung mag das erwünscht sein. Mit dem Gedanken eines Rechtsschutzes durch wirklich unabhängige, unvoreingenommene Gerichte ist es schlechthin unvereinbar. Es ist doch nicht zu leugnen, daß ein Richter an einen Rechtsstreit unbefangener herangeht, wenn er bisher mit der Sache nichts zu tun hatte, als wenn er in einer andern amtlichen Eigenschaft seine Ansicht über die Rechtsfrage bereits zu erkennen gegeben hat oder weiß, wie sein Vorgesetzter, dessen Urteil über ihn für seine spätere Laufbahn in hohem Grade bestimmend ist, über die Sache denkt. Man hat ja nun darauf hingewiesen, die Sachbearbeiter des LFA. würden sich als Mitglieder des FG. in Sachen, in denen sie beim LFA. tätig gewesen seien, als befangen ablehnen. Inwieweit dies tatsächlich üblich ist, weiß ich nicht. Selbst wenn es allgemein üblich sein sollte, so würde es doch nur dann der Fall sein, wenn in der einzelnen Sache das Mitglied des FG. als Referent des LFA. eine Verfügung oder sonstige Anweisung entworfen oder selbst erlassen hat, nicht aber auch in Fällen, wo die Vorentscheidung auf allgemeinen Anweisungen des LFA. Präsidenten oder von ihm weitergegebenen des RFM. beruht. Würde sich auch in solchen Fällen der Sachbearbeiter des LFA. als Richter ausschalten, dann würde ja gerade das nicht erreicht, was der RFM. durch die Mitwirkung der zuständigen Sachbearbeiter des LFA. erreichen will: die „Fühlung der Steuerrechtsprechung mit der Praxis" oder, wie man es noch wohlklingender ausgedrückt hat, „der im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unerläßliche Zusammenhang mit der Verwaltung". Auf gut deutsch heißt das, es soll dadurch die Meinung, die die Steuerverwaltung von der „Gleichmäßigkeit der Besteuerung" hat, den Finanzgerichten beigebracht werden! Dazu sind aber die Steuerrichter nicht da, den Ansichten der Steuerverwaltung im Gericht zum Siege zu verhelfen. Hält man eine Vertretung der Ansichten der Verwaltung für nötig, dann mag man zur Einrichtung von Fiskalanwälten nach Art der Staatsanwälte schreiten oder dem LFA. Präsidenten im Berufungsverfahren die Befugnis zum Beitritt zum Verfahren geben, wie sie der RFM. für das Verfahren vor dem RFH. besitzt. Der Richter hat Recht zu sprechen, aber nicht die Ansicht einer Verwaltungsbehörde zu vertreten, über deren Rechtmäßigkeit er vielmehr zu Gericht zu sitzen hat! In der Steuerrechtsprechung den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zur Geltung zu bringen, ist Sache des RFH., nicht aber ist es Sache der Steuerverwaltung, dies in dem Sinne, wie sie diesen Grundsatz versteht, durch Einflußnahme auf die Rechtsprechung vermittels der Zusammensetzung des Richterkollegiums beim FG. zu tun. Und wenn mit der „Fühlung mit der Praxis" diejenige mit der Praxis der Steuerverwaltungsbehörden gemeint ist, dann ist das nur eine andere Umschreibung für Einflußnahme der Verwaltung auf die Rechtsprechung. Nicht diese hat sich aber nach der „Praxis" der Verwaltung zu richten, sondern die letztere nach der Rechtsprechung! Ist aber mit der „Praxis" die des täglichen Lebens gemeint, dann findet sie ihre Vertretung in dem Laienelement in den Finanzgerichten. Freilich gehört dazu eine zweckentsprechende Auswahl der Laienrichter. Ich habe mich oft gefragt, inwiefern es der Sache dienen soll, wenn über schwierige Bilanz- oder Rechtsfragen z. B. ein Kassenbote, ein Arbeiter oder auch ein berufsmäßiger Arbeitervertreter zu Gericht sitzt, während doch z. B. in den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten die Beisitzer nach ihrer Befähigung hierzu ausgewählt werden. Gerade in Anbetracht des vielfach ihren Aufgaben nicht gewachsenen Laienelements in den FGen. ist es doppelt wichtig, daß die ständigen Mitglieder den Sachen in vollster Unvoreingenommenheit gegenüberstehen, nicht in die Versuchung kommen, den Laienmitgliedern Ansichten der Verwaltung, weil es solche der Verwaltung sind, beizubringen. Im übrigen besteht auch bei lebenslänglicher Ernennung der ständigen Mitglieder die Möglichkeit, den FGen. frisches Blut aus der Verwaltung zuzuführen. Was aber den auch geltend gemachten Gesichtspunkt der „Einbürgerung" neuer Steuergesetze anlangt, so ist vollends nicht einzusehen, weshalb es dem geschulten Steuerrichter weniger leicht fallen sollte, sich in dieser zurechtzufinden, als dem Verwaltungsbeamten, der hierzu dessen Mithilfe bedürfen sollte.

M. E. ist also die vornehmste Forderung, die zu erheben ist, wenn man zu einer Vervollkommnung des Steuerrechtsschutzes gelangen will, die Verselbständigkeit der Finanzgerichte und ihre Besetzung mit ständigen Mitgliedern, die vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit zu ernennen und mit denselben Garantien richterlicher Unabhängigkeit auszustatten sind, wie die Richter bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten.

Durch die Loslösung von dem LFA. würde auch der Vorteil erzielt, daß die ständigen Mitglieder ihre ganze Arbeitskraft ihrer richterlichen Tätigkeit widmen könnten, der FG. Präsident über sie voll verfügen kann. Jetzt wird der Geschäftsgang bei dem FG. durch die gleichzeitige Beschäftigung der Mitglieder beim LFA. erschwert und verzögert, und es besteht die Gefahr, daß die Mitglieder das Schwergewicht auf ihre Tätigkeit beim LFA., d. h. diejenige unter den Augen des LFA. Präsidenten legen. Von selbständigen FGen. wäre daher auch ein rascheres und wohl auch sachlich höherwertiges Arbeiten zu erwarten, was nicht bloß den Steuerpflichtigen zugute kommen würde, sondern auch dem RFH. und, indem dieser quantitativ und qualitativ entlastet würde, letzten Endes auch wieder den Steuerpflichtigen.

Daß bei einer Verselbständigung der FGe. deren Mitglieder nicht voll beschäftigt sein würden, ist nicht zu besorgen, namentlich nicht, wenn, wie es von dem Entwurfe des Steueranpassungsgesetzes vorgesehen ist, die Oberbewertungsausschüsse in den FGen. aufgehen und diese auch für die Berufungen in Landessteuersachen zuständig werden. Im übrigen wäre es auch gar nicht unbedingt nötig, daß für den Bezirk eines jeden LFA. ein besonderes FG. errichtet würde. Vor allen Dingen aber haben wir jetzt mehr LF. Ämter als notwendig. Je ein eigenes LFA. für Oldenburg, Bremen, Mecklenburg, Hessen, Baden, drei für Bayern, ist ein Luxus!

Solange das Ziel der Verselbständigung der FGe. nicht zu reichen ist, muß zum mindesten gefordert werden, daß nicht oß der FG. Direktor — dem der Titel „Präsident" wieder zu eben ist —, sondern auch seine Vertreter im Vorsiß der ammern ausschließlich beim FG. beschäftigt werden dürfen, ein anderes ständiges Mitglied des FG. aber in den zu einem Referat beim LFA. gehörigen Sachen an der richterchen Entscheidung mitwirken darf.

Werden die Finanzgerichte einwandfrei gestaltet, dann ist en in dieser Hinsicht an den Rechtsschuß in der Mittelinstanz i stellenden Anforderungen Genüge getan. Wenn man außer er Verselbständigung der FGe. auch noch die Einrichtung esonderer Einspruchsabteilungen bei den nanzämtern verlangt, dann verkennt man Wesen und Zweck es Einspruchs, der gerade darin besteht, daß derselben telle, die die erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat, elegenheit gegeben wird, diese ihre Entscheidung selbst nochals nachzuprüfen, ehe sie in eine höhere Instanz gelangt. Würden zur Entscheidung über den Einspruch besondere Abteilungen gebildet, dann würde der Einspruch zu einem weiteren devolutiven Rechtsmittel, zu demselben, was die Berufung ist. Zu einer solchen Vermehrung der devolutiven Rechtsmittel liegt keine Veranlassung vor. Auch auf anderen Rechtsgebieten kommt man mit zwei Rechtsmitteln, Berufung und Revision, aus. Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter: Ich halte die Einschiebung des Einspruchs als förmliches, wenn auch nicht devolutives Rechtsmittel zwischen die Veranlagung und die Berufung für überflüssig. M. E. ließe sich der Zweck des Einspruchs dadurch erreichen, daß die Berufung, bevor sie an das FG. weitergegeben wird, vom FA., gegebenenfalls unter Zuziehung des Steuerausschusses, zu prüfen und ihr, wenn sie von FA. und Ausschuß als begründet erachtet würde, ohne Weitergabe abzuhelfen wäre, mit anderen Worten, durch Erweiterung des § 282 AO. Auf diesem Wege würde mit weniger Schreibwerk, Formalien und Kosten dasselbe erreicht, wie jetzt mit dem besonderen Einspruchsverfahren.

Wenn auch nicht annähernd in gleichem Maße verbesserungsbedürftig wie die Gestaltung der Berufungsinstanz, so doch immerhin verbesserungsfähig sind auch die Vorschriften der AO. über die höchste Instanz, den RFH. Als dieser vor jetzt zehn Jahren errichtet wurde, würde man wohl, wenn man damals ein Reichsverwaltungsgericht nach Art des preußischen OVG. gehabt hätte, zweifellos dem Vorgange der Einzelstaaten gefolgt sein und das Reichsverwaltungsgericht zur höchsten Spruchbehörde in Reichssteuersachen bestellt haben, und ich neige sogar der Ansicht zu, daß die beste Lösung der Frage eines Reichsverwaltungsgerichts der Ausbau des RFH. zu einem solchen wäre.

Daß der RFH. in den zehn Jahren seines Bestehens die an ihn geknüpften Erwartungen in jeder Hinsicht erfüllt hat, darf ich wohl heute als Communis opinio bezeichnen. Trotzdem ist nicht zu leugnen, daß man bei seiner übereilten Errichtung eine Reihe von Fehlern begangen und diese bei Erlaß der AO. nicht geheilt hat. Allerdings sind die Mitglieder des RFH. mit den weitgehendsten Garantien absoluter Unabhängigkeit ausgestattet. In Zeiten aber, wo man den Eindruck hat, daß Ernennungen zu hohen Beamtenstellen vielfach nach politischen Gesichtspunkten erfolgen, ist es nicht unbedenklich, daß nur für die Hälfte der Mitglieder des RFH. die Befähigung zum Richteramt, nicht auch für die andere Hälfte eine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben ist, und daß die Vorschläge für die Ernennungen allein vom RFM. ohne Mitwirkung des RFH. oder des Reichsrats ausgehen. Der RFM. steht der Rechtsprechung des RFH. ungleich weniger unbefangen gegenüber wie etwa der Reichsjustizminister derjenigen des RG. Er ist daher zur alleinigen ressortmäßigen Vertretung des RFH. weniger geeignet als der Reichsjustizminister zu derjenigen des RG. Deshalb sollte ihm auch nicht die Bestimmung der Zahl der Senate und die Bestätigung der Geschäftsordnung des RFH. überlassen bleiben.

Ganz unzweckmäßig ist es ferner, daß die Senate des RFH., die namentlich behufs Ausnutzung der Arbeitskraft des Senatspräsidenten und um eine Zersplitterung in zu zahlreiche Senate, wodurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet würde, zu verhüten, mehr als vier Räte zählen müssen, nur in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden, die übrigen Mitglieder zwar mitberaten, aber nicht stimmberechtigt sind. Dadurch entsteht die Gefahr widersprechender Entscheidungen desselben Senats und die Möglichkeit für den Vorsitzenden, durch Bestellung der Berichterstatter die Rechtsprechung in der ihm genehmen Weise zu beeinflussen. Unter den Räten jedes Senats aber sind gewissermaßen zwei Kategorien vorhanden: die beiden Dienstältesten sind in jeder Sache stimmberechtigt, während das Stimmrecht der übrigen von der Bestellung der Berichterstatter durch den Vorsitzenden abhängt. Daher empfiehlt es sich, die Einrichtung des preußischen OVG. nachzuahmen, wo die Senate in der Besetzung von wenigstens fünf Mitgliedern — einschließlich des Vorsitzenden — entscheiden, wenn aber die Mitgliederzahl eine größere ist, bei gerader Zahl der jüngste Rat bei der Abstimmung ausscheidet. Beseitigt werden muß ferner die Bestimmung, daß ein Senat den Großen Senat, der aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und vier vom Präsidium für das Geschäftsjahr bestimmten Räten besteht, zu denen dann noch je ein Rat der Senate tritt, von deren Rechtsprechung abgewichen werden soll, und desjenigen Senats, der von dieser abweichen will, selbst dann anrufen muß, wenn er von einer eigenen früheren Entscheidung, die er amtlich veröffentlicht hat, abweichen will. Denn das führt dazu, daß es von dem Ermessen jedes Senats abhängt, wie weit er sich durch Veröffentlichung seiner Entscheidungen für die Zukunft die Hände binden will. Nur wenn ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen will, liegt ein Anlaß zur Anrufung des Großen Senats vor, und auch dann nicht, wenn der andere Senat damit einverstanden ist, daß seine frühere Rechtsauffassung aufgegeben wird. Die jetzige Vorschrift führt weniger zur Stetigkeit, als zur Erstarrung der Rechtsprechung, wenn aber die einzelnen Senate in der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen eine verschiedene Praxis verfolgen, sogar zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.

Ob und wann es gelingen wird, den Widerstand des Reichsfinanzministeriums gegen eine Gestaltung der Berufungsinstanz, wie ich sie skizziert habe, zu überwinden, steht dahin. Was aber unbedingt und auch, wenn die Finanzgerichte verselbständigt werden, gefordert werden muß, ist die Beseitigung des § 48 der Dritten Steuernotverordnung, wonach das FG., wenn der Beschwerdegegenstand keinen höheren Wert als 50 RM. hat, ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts und ohne Stellungnahme zu Rechtsfragen nach freiem Ermessen entscheiden kann und zur Begründung einer solchen Entscheidung der Hinweis auf die gedachte Vorschrift genügt. Dadurch werden die Steuerpflichtigen bei Objekten bis zu 50 RM. so gut wie rechtlos gemacht. Denn auch der RFH. kann ihnen nur helfen, wenn er feststellen kann, daß von der Bestimmung nicht nach Recht und Billigkeit im Sinne des § 6 AO. Gebrauch gemacht ist. Man betont mit Recht, daß die Besteuerung nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit erfolgen müsse. Im Verhältnis zu dieser kann aber ein Mehr oder Weniger von 50 RM. oder weniger an Steuern bei dem einen Steuerpflichtigen eine viel größere Rolle spielen als bei anderen ein weit höherer Betrag. Um die Einführung einer Revisionssumme werden wir auf die Dauer wohl kaum herumkommen, wenn auch Vorbedingung dafür die Ausgestaltung der FGe. zu selbständigen, wirklich unabhängigen Gerichten ist. Aber in der rohen Weise einer und derselben Revisionssumme für Steuern jeder Art, insbesondere gleichviel, ob es sich um einmalige oder periodisch wiederkehrende Steuern handelt, läßt sich die Sache ohne krasseste Ungerechtigkeit nicht machen. Vor allem aber bleibt bei einer Revisionssumme den Steuerpflichtigen der wirksame Rechtsschuß der Berufung, während schon dieser durch § 48 der Dritten Steuernotverordnung für sehr viele illusorisch gemacht wird.

Auf die Gestaltung des Rechtsschutzes in der Mittelinstanz bei Zöllen und Verbrauchssteuern möchte ich nicht näher eingehen. Sie berührt unmittelbar immerhin nicht so weite Kreise wie bei den Einkommen-, Vermögen-, Körperschaft-, Umsatz- und manchen sonstigen Verkehrssteuern. Tatsächlich ist vom Gesichtspunkt des Rechtsschutzes durch mindestens eine mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Tatsacheninstanz diese bei Zöllen und Verbrauchssteuern noch unbefriedigender gestaltet. Denn hier tritt an die Stelle des Berufungsverfahrens das Anfechtungsverfahren, und über die Anfechtung entscheidet das Landesfinanzamt, das an die Anweisungen des RFM. gebunden ist. Hier fehlt es also völlig an einer auch nur in dem Sinne wie des FG. unabhängigen Mittelinstanz. —

Erklärlicherweise sind auch bezüglich der anderen Seite des Rechtsschutzes, des Verfahrens, Wünsche auf Abänderung der bestehenden Vorschriften laut geworden. Daß solche Wünsche sich nicht zahlreicher und stürmischer erhoben haben, als mir bekanntgeworden ist, ist in meinen Augen

vielleicht das glänzendste Zeugnis für die AO., die sich immer mehr als die größte und alles in allem gelungenste Leistung auf dem Gebiete des Steuerrechts seit der Miquel'schen Steuerreform bewährt. Immerhin hat eine so beachtenswerte Stelle wie der Deutsche Anwaltsverein schon vor zwei Jahren eine Reihe von Wünschen auf dem Gebiete des Verfahrens geäußert, an denen man nicht achtlos vorübergehen darf. Ich habe aber schon im Februarheft 1927 der Deutschen Steuerzeitung mein Urteil dahin zusammengefaßt, daß mir manche dieser Wünsche zu weitgehend, andere in ihrer praktischen Bedeutung überschätzt erschienen.

Dies gilt zunächst von der Forderung, den § 247 Satz 2 AO. dahin zu ändern, daß dem Steuerpflichtigen auf Antrag Einsicht in sämtliche der Behörde vorliegende Akten gewährt werden muß. Dem steht schon die Rücksicht auf das Steuergeheimnis insofern entgegen, als sich in den Akten, Gutachten usw. häufig Angaben über die Steuerverhältnisse anderer Steuerpflichtiger finden. Abgesehen davon wird jeder, der die Verhältnisse namentlich auf dem Lande und in kleineren Städten kennt, mir zugeben, daß es zu den übelsten Feindschaften und Gehässigkeiten führen würde, wenn jeder das Recht hätte, von allen Äußerungen, die meinetwegen der Gemeindevorsteher oder ein Nachbar oder Berufsgenosse über seine Verhältnisse abgegeben hat, vollinhaltlich Kenntnis zu nehmen. Es ist auch nicht richtig, daß die Einschränkung des § 247 AO. zu einer Verkümmerung des Rechtsschutzes führt, den Steuerpflichtigen in der Verteidigung beschränkt. Denn nach der Rechtsprechung des RFH. unterliegt eine Entscheidung der Aufhebung, wenn sie Gutachten oder andere Aussagen verwertet, zu denen Stellung zu nehmen dem Steuerpflichtigen nicht Gelegenheit, und zwar ausreichend Gelegenheit, gegeben worden ist.

Immerhin wäre es vielleicht, um dem vorzubeugen, daß die Finanzämter ohne triftige Gründe die Zustimmung zur Einsicht in ihre Akten verweigern, zweckmäßig, die Steuerpflichtigen gegen einen solchen möglichen Mißbrauch dadurch zu schützen, daß dem § 247 AO. eine Bestimmung hinzugefügt würde, wonach über die Rechtsmäßigkeit der Verweigerung der Zustimmung zur Akteneinsicht der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz, bei der das Rechtsmittel anhängig ist, zu entscheiden hätte.

Man hat ferner die Forderung erhoben, daß im Rechtsmittelverfahren mit Beweiserhebungen nicht das FA oder ein Beamter der FA. beauftragt werden dürfe, dessen Entscheidung angegriffen ist. Wenn man es aber m. W. beanstandet hat, daß im Zivil- wie im Strafprozeß, im Verwaltungsstreit- wie im Rechtsmittelverfahren vor dem RFH. die Revisionsinstanz, wenn sie die Vorentscheidung aufhebt, die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurückweist, dann liegt noch weniger Anlaß vor, an der Beauftragung einer Vorinstanz mit einer bloßen Beweisaufnahme Anstoß zu nehmen, die keine Entscheidung ist, sondern nur der Vorbereitung einer solchen dient, in ihrem Ergebnis der Würdigung durch die Rechtsmittelbehörde nach Anhörung des Steuerpflichtigen unterliegt. Empfehlenswert wird allerdings sein, daß die mit einer Beweisaufnahme beauftragten Finanzämter es tunlichst vermeiden, diese durch denselben Beamten bewirken zu lassen, von dem die angefochtene Entscheidung herrührt. Doch wird auch hier eine Einschränkung zu machen sein, wenn es sich um umfangreiche Sachen handelt, in die sich ein anderer Beamter erst mit großem Zeitaufwand einarbeiten müßte, um die Beweisaufnahme erschöpfend zu gestalten.

Wenn hinsichtlich des Verfahrens einzelner oder selbst vieler Finanzämter Klagen laut werden, so sollte man deshalb nicht gleich nach Gesetzesänderungen rufen. Mehr als von Gesetzesparagraphen soll man hier von der Schulung durch die Praxis erwarten, und daß diese schon gute Früchte getragen hat, sollte man anerkennen und wird auch namentlich von den Wirtschaftsvertretungen im allgemeinen anerkannt. Freilich sollte auf der anderen Seite sich auch die Reichsfinanzverwaltung so berechtigten und, wie Professor Hensel feststellt, „ständig anzutreffenden" Bedenken wie denen gegen die jetzige Organisation der Finanzgerichte nicht hartnäckig versagen. Das RFM. kann dadurch den Eindruck eines Machthungers erwecken, dem ein wirksamer Steuerrechtsschutz im innersten Herzen mindestens unbequem und darum nicht übertrieben sympathisch ist, und entsteht einmal dieser, wenn auch vielleicht gar nicht berechtigte Argwohn, dann wird der Reichsfinanzverwaltung dadurch ihre weiß Gott schon mehr wie genügend schwere Aufgabe noch mehr erschwert, namentlich wenn es sich darum handelt, Erhöhungen oder Verschiebungen in der Steuerlast durchzusetzen. Je höher diese, um so vollkommener muß der Steuerrechtsschutz sein!

# Zur Frage des Verhältnisses zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Vortrag, gehalten bei der Tagung des Steuerausschusses des D. I. u. H. am 26. Oktober 1928 in München.

Von Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. h. c. Becker.

(Schluß.)

Auf die einzelnen steuerrechtlichen Vorschriften, deren Beachtung das Einkommensteuergesetz erzwingt, die also, falls sie nicht beachtet werden, zu einer Berichtigung der Handelsbilanz führen, kann ich hier nur in Stichworten eingehen.

Das Gesetz verlangt zunächst die Beachtung der Vorschriften über die Entnahmen. Es mag sein, daß man die Entnahmen nach kaufmännischen Grundsätzen nicht höher als mit dem Buchwert der entnommenen Gegenstände anzusetzen pflegt, und daß man einen Ansatz zum gemeinen Wert, d. h. zum höheren Teilwert des Stichtages, z. B. wenn der Goldschmied seiner Frau einen Schmuck schenkt oder der Weinhändler Wein für seinen Hausverbrauch entnimmt, auch wenn die Einkaufspreise inzwischen gestiegen sind, für unzulässig hält, weil, wie Lion treffend sagt, nach kaufmännischer Anschauung keine Realisierung vorliegt. Dann würde die Beachtung der Vorschrift über die Entnahmen ein gutes Beispiel dafür sein, daß die steuerrechtlichen Vorschriften gegebenenfalls dazu führen, kaufmännisch nicht für zulässig gehaltene Buchungen vorzunehmen, d. h. daß sie insoweit die kaufmännische Bewegungsfreiheit nicht nur einschränken, sondern den kaufmännischen Anschauungen vorgehen. Steuerrechtlich kann dies dahingestellt bleiben, da die Vorschrift, daß bei Entnahmen der Wert zur Zeit der Entnahme angesetzt werden muß, zwingend ist. Übrigens möchte ich darauf hinweisen, daß die Sache doch nicht so einfach liegt, wie es scheint. Es kommt darauf an, mit welchem Werte als gemeinem Werte der entnommene Gegenstand anzusetzen ist, die Wendung „Ansetzung zum gemeinen Wert" ist eine Quelle von Mißverständnissen. Maßgebend ist meines Erachtens der Teilwert im Sinne des § 19 Abs. 1, d. h. der Wert, der dem entnommenen Gegenstand im Rahmen des Betriebs zur Zeit der Entnahme zukommt, und den man am besten dadurch trifft, wenn man fragt: Wieviel würde ein Erwerber des ganzen Betriebs, der den Betrieb fortführen will, weniger geben, wenn der entnommene Gegenstand nicht da wäre? Das wird bei der Entnahme von Grundstücken, z. B. nach Verlegung der Geschäftsräume wird das frühere Geschäftshaus ins Privatvermögen übernommen, in der Regel mit dem Verkaufswert des Grundstücks zusammenfallen; aber dieses Zusammenfallen ist zufällig und selten: Bei Waren oder Vorräten ist es anders; hier ist nicht der Verkaufspreis maßgebend, sondern der Wiederbeschaffungspreis im großen ist der Höchstbetrag, und wenn man dies betrachtet, kann man nicht sagen, daß der Kaufmann, der sich mit diesem Betrage belastet, nicht realisierten Gewinn als realisiert behandelt, sondern nur, daß er den Schaden ausgleichen will, den das Geschäft durch die Entnahme erleidet. Das ist aber meines Erachtens auch kaufmännisch zulässig.

Aus dem Gebot, die Vorschrift über die Entnahmen zu beachten, läßt sich noch eine andere steuerrechtliche Vorschrift ableiten, nämlich die: Es ist steuerrechtlich nicht zulässig, daß ein Kaufmann einzelne Geschäfte, die an sich in den Rahmen seines Betriebes fallen, weil und wenn sie gewinnbringend ausfallen, nicht durch seine Bücher laufen läßt, sondern sie als Privatgeschäfte behandelt. Ich komme hierauf sogleich zurück.

Besondere Bedeutung beansprucht als steuerrechtlich zu beachtende Vorschrift der § 16, der von den Werbungskosten handelt. Er schränkt die kaufmännische Bewegungsfreiheit über die Bemessung der Absetzungen wegen Abnutzung nach verschiedenen wichtigen Richtungen hin ein, und zwar insbesondere dahin:

1. daß die Gestehungskosten zugrunde zu legen sind, also nicht der Zeitwert, was meines Erachtens auch für Absetzungen wegen Substanzverlusten bei Bergwerken gilt, die durch Mutung und Verleihung erworben werden;
2. daß die Gestehungskosten auf die Dauer der gemeingewöhnlichen Nutzung zu verteilen

sind unter Vorbehalt der meines Erachtens auch kaufmännisch notwendigen Berücksichtigung außergewöhnlicher Verschlechterung. Die Dauer der gemeingewöhnlichen Nutzung ist aber wirtschaftlich zu bestimmen, also eine Wäscheausstattung einer Pension ersten Ranges hält vielleicht in dieser Pension drei Jahre und später in einer Pension geringeren Ranges nochmals fünf Jahre, und ein Patent hält nicht so lange, wie das Patentrecht dauert, sondern nur so lange, als das durch das Patent geschützte Gut voraussichtlich wirtschaftlich eine Rolle spielt, also nicht 18, sondern vielleicht drei, fünf oder acht Jahre;

3. daß die regelmäßigen Absetzungen nach gleichhohen Hundertsätzen zu bemessen sind; ob von Hundertsätzen der Gestehungskosten oder des jeweiligen Buchwerts, ist nicht festgelegt, also meines Erachtens dem Ermessen des Pflichtigen überlassen.

Ich kann über diese so besonders wichtigen Punkte ganz rz hinweggehen, da Herr Geheimrat Mirre die Frage der Abungen wegen Abnutzung sogleich näher behandeln wird. rwähnen muß ich aber wenigstens, daß in § 16, der nur von n Werbungskosten zu handeln scheint und auch in § 13 nur s zu beachtende Vorschrift über die abzugsfähigen Ausaben aufgeführt ist, noch eine andere ganz besonders chtige Vorschrift steckt, die steuerrechtlich nicht verletzt erden darf. Der steuerrechtliche Kern des § 16 liegt vor lem in der Vorschrift, daß Aufwendungen für die Anschaffung der Herstellung von Gegenständen, deren Verwendung oder ützung durch den Steuerpflichtigen sich bestimmungsgemäß f einen längeren Zeitraum erstreckt, nicht in dem Steuerschnitt der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen erden dürfen. Das bedeutet eine dem Wortlaut nach ganz gemein weitgehende Einschränkung der kaufmännisch ankannten Befugnis, manche durch Aufwendungen erworbene er hergestellte Gegenstände oder Güter überhaupt nicht zu tivieren. Ich sprach von Gegenständen oder Gütern, das esetz spricht nur von Gegenständen. Aber die Rechtsprechung t längst klargestellt, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes eng ist. Das Gesetz zählt zu den Gegenständen selbst Geude ohne den Grund und Boden, Bewässerungsanlagen und chereiwirtschaftliche Anlagen, also Güter, die nicht mehr ter den Begriff des Gegenstandes im Sinne des bürgerlichen echtes — körperliche Sache oder Anspruch (Recht) — gebracht erden können. Diese Rechtsprechung ist aber viel weitergegangen und hat gerade auch im Sinne des § 16 Spargelagen des Pächters, den Umbau eines gemieteten Ladens, n Umbau eines Geschäfts, die Anlegung einer Sammelizung, den Olanstrich eines Hauses und so manches andere s besondere, der Aktivierung und damit den Absetzungen egen Abnutzung zugängliche Güter behandelt, so daß ich ran festhalte, daß das Wort Gegenstand im Sinne des 16 als Gut genommen werden muß. Und nicht nach einer deren Richtung hin muß § 16 ausdehnend ausgelegt werden. spricht nur von Aufwendungen für die Anschaffung der Herstellung von Gegenständen. Zweifellos fallen er auch Anschaffungen für die Verbesserung, also wesentne Ausbesserungen und Verbesserungen, Transport- und ntierungskosten, beim Landwirt Aufzuchtkosten, darunter, ja s Wort „Verbesserung" muß im Rahmen des Betriebs gemmen werden, so daß auch die Kosten des Abbruchs eines sich nicht unbrauchbaren Gebäudes, das für die Zwecke des triebs durch einen Neubau ersetzt werden soll, darunter len. So scheint der in § 16 steckende steuerrechtliche tivierungszwang ins Ungemessene zu wachsen. Das egengewicht steckt darin, daß nach der Rechtsprechung fwendungen, die, wie Ausbesserungen an Gebäuden — das ne Jahr handelt es sich um einen Olanstrich, das andere um sbesserung der Fenster und Türen, im dritten wird das Dach sgebessert — im großen und ganzen gesehen unter den fenden Erhaltungsaufwand des bestimmten Betriebs fallen er sich sonst, wie Anschaffungen und Ausscheiden von hreibmaschinen in einem großen Betriebe, im Laufe der Jahre nander ausgleichen, nicht berücksichtigt zu werden brauchen. übrigen darf aber nicht verkannt werden, daß der Grundgedanke insoweit steuerrechtlich zwingend und gesund ist, als die kaufmännische als noch in den Grenzen ordnungsmäßiger chführung zugestandene Befugnis, die Lage ungünstiger ausweisen als sie ist, dahin einschränkt, daß der Gewinn so sgewiesen werden muß, wie ihn ein Kaufmann, der den winn wirklich ausweisen will, ausweisen würde. Wenn man nach auch nicht schlechthin sagen darf, daß der Kaufmann alle Aufwendungen, deren Nutzen über das Jahr der Aufwendung hinausreicht, aktivieren muß, soweit dadurch Güter geschaffen, Verbesserungen vorhandener Güter erzielt sind, die bei einer Veräußerung des ganzen Geschäfts den Preis beeinflussen würden, so dürfte eine solche Aktivierung wenigstens in den Grenzen steuerrechtlich geboten sein, als sie kaufmännisch nicht für schlechthin unzulässig oder doch als ganz ungewöhnlich angesehen wird. Ich denke dabei z. B. an die Aktivierungen der Aufwendungen auf Bohrungen oder Erfindungen, solange die Arbeiten am Stichtag noch in vollem Gange sind und Erfolg versprechen und soweit sie ein Erwerber des ganzen Unternehmens vergüten würde.

Aus den zu beachtenden Vorschriften der §§ 19 und 20 ist vor allem zu entnehmen, daß der Kaufmann nie entweder unter dem gemeinen Werte im Sinne des Teilwertes des Gegenstandes oder Gutes im Rahmen des Betriebes oder unter den um die regelmäßigen oder außergewöhnlichen Absetzungen wegen Abnutzung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungspreis heruntergehen darf und daß insbesondere in Verbindung mit kaufmännischen Anschauungen der Grundsatz der möglichst niedrigen Bewertung festgelegt, jedenfalls ein Übergehen zu einem höheren Werte ausgeschlossen ist. Auf die Wichtigkeit der Frage, ob der Kaufmann steuerrechtlich einen beliebigen Wert zwischen den beiden für ihn maßgebenden Werten wählen kann, wies ich schon hin; der Wortlaut spricht gegen eine solche Befugnis. Auf den Grundsatz der speziellen Bilanzkontinuität werde ich noch einzugehen haben.

Hiermit sind die steuerrechtlich zwingenden Vorschriften noch nicht erschöpft. Auch § 18 ist angezogen und in ihm steckt als besonders wichtige Vorschrift nämlich das Verbot, Kosten der Lebenshaltung als Betriebsausgaben abzusetzen. Die Rechtsprechung hat diese Vorschrift kräftig entwickelt und ihr nach und nach immer mehr Gewicht beigelegt. Sie führt dazu, daß Aufwendungen, d. h. Betriebsausgaben oder die Übernahme von Verbindlichkeiten oder, allgemeiner gesagt, gewisse Vorgänge, obgleich sie handelsrechtlich das Betriebsvermögen berühren oder doch dem Kaufmann nicht verwehrt werden kann, sie, wenn auch nur als Hilfsgeschäfte, als Betriebsvorfälle zu behandeln, dennoch steuerrechtlich ausgeschieden werden müssen. Dahin gehören z. B. Darlehen an Verwandte, sobald die persönlichen Beziehungen überwiegen, und dies auch dann, wenn das Ansehen des Unternehmens verlangt, daß der Kaufmann seine nächsten Verwandten nicht darben läßt; dahin gehören ferner Bürgschaftsübernahmen zu betriebsfremden Zwecken, die Ausbildung Angehöriger auf Hochschulen usw., auch wenn sie dem Betriebe zugute kommt, die Ausscheidung der Aufwendungen für Privatluxuswohnhäuser, wenn die Einbeziehung des Hauses in das Betriebsvermögen die Belange des Betriebes beeinträchtigt, ferner, daß der Kaufmann von den Kosten der von ihm selbst ausgeführten Geschäftsreisen grundsätzlich das absetzen muß, was er an Lebenshaltungskosten während der Reise gespart hat usw.

Das Gegenstück zu dem steuerrechtlichen Ausscheiden aller Vorgänge, die überwiegend die private Lebenshaltung angehen, ist das steuerrechtliche Einbeziehen aller Vorgänge, die den Betrieb wirklich angehen und bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge vom Kaufmann innerhalb seines Betriebes hätten vorgenommen werden müssen. Steuerrechtlich sind sie auch dann dem Betriebe zuzurechnen, wenn sie handelsrechtlich ausgeschieden werden dürfen. Das folgt aus dem Vorbild der Vorschrift über die Entnahmen und aus allgemeinen Erwägungen. Die Rechtsprechung hat einen Anhalt darin gefunden, daß ein Kaufmann solche Geschäfte, die ein Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft ohne Zustimmung seiner Mitgesellschafter nicht auf eigene Rechnung vornehmen darf, als zu seinem Betriebe gehörig behandeln darf. Es geht nicht an, daß ein Kaufmann ein besonders günstiges Geschäft, z. B. ein Gemäldehändler hat im gewöhnlichen Gange seines Geschäfts Gelegenheit, einen alten Meister weit unter Wert zu erwerben, über sein Privatvermögen leitet, um seine Einkommensteuer zu vermindern. Das Gemälde wird mit allen Folgen für und wider Teil des Betriebsvermögens.

Sie dürfen nicht vergessen, daß die Grundlagen, auf denen ich versucht habe, das Verhältnis zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz zu entwickeln, unsicher sind und zum Teil auch für mich nicht feststehen.

Zunächst war namentlich früher auf Grund des Wortlauts der §§ 19, 20 die Meinung stark verbreitet, daß der Gedanke, daß die Steuerbilanz an die Handelsbilanz anzuknüpfen habe, verfehlt sei und der gesetzlichen Grundlage entbehre. Sehr

angesehene Steuerrechtler traten dafür ein, daß der Kaufmann für die Besteuerung ohne Rücksicht auf handelsrechtliche Vorschriften in den Grenzen der §§ 19, 20 sowie der §§ 16 und 12 Abs. 2 alles tun dürfe, was ihm der an sich klare Wortlaut dieser Vorschriften gestatte. Ich halte dies nicht für richtig und berufe mich dafür auf den Einkommensteuersenat, dem anzugehören ich die Ehre habe. Ich glaube auch, daß diese Ansicht von ihren früheren Anhängern zum Teil aufgegeben und dahin eingeschränkt ist, daß der Kaufmann ohne steuerrechtlich zwingenden Grund keine Buchung vornehmen dürfe, die handelsrechtlich unzulässig sei. Damit ist schon viel erreicht. Aber man darf nicht übersehen, daß zwischen dieser Ansicht und der von Lion und mir vertretenen Ansicht, wonach die Steuerbilanz aus der tatsächlich aufgestellten Handelsbilanz abzuleiten ist, noch immer ein starker Abgrund gähnt. Denn während ich davon ausgehe, daß die Steuerbilanz keinen Posten ungünstiger als die Handelsbilanz ausweisen darf, stände nach der anderen Ansicht nichts entgegen, so zu verfahren, vorausgesetzt nur, daß der ungünstigere Ansatz in der Steuerbilanz an sich handelsrechtlich zulässig wäre. In dem Beispielfalle, wo der Absetzungswert einer für 20 000 RM. angeschafften Maschine 18 000 RM. und ihr gemeiner Wert 8000 RM. beträgt, könnte der Kaufmann also für die Steuer 8000 RM und in der Handelsbilanz 18 000 RM. ausweisen. Ich kann mich vorläufig mit dieser Ansicht noch nicht befreunden.

Ferner ist die Meinung vertreten, daß das Finanzamt, wenn es bei Prüfung der für die Besteuerung eingereichten Bilanz auf unzulässige Sätze stoße, den Satz durch den dem unrichtigen Satz am nächsten liegenden richtigen Satz zu ersetzen habe, daß es also, wenn im Falle der Maschine 6000 RM. eingesetzt seien, den gemeinen Wert von 8000 RM., und wenn 20 000 RM. eingesetzt seien, den Absetzungswert von 18 000 RM. einzusetzen habe. Diese Ansicht hängt eng mit der Frage der Zulassung von Berichtigungen und Änderungen der eingereichten Bilanzen zusammen, auf die ich sogleich noch komme. Außerdem ist sie eng mit dem letzten Zweifel verflochten, nämlich dem, ob es richtig ist, daß der Kaufmann, wo ihm das Steuerrecht die Wahl zwischen zwei Ansätzen läßt, nur den einen oder den andern, aber nicht einen beliebigen zwischen beiden liegenden Wert nehmen darf. Ich gestehe offen, daß mir dieser Punkt viel zu schaffen macht. An sich steht wohl der Wortlaut der §§ 19, 20 ziemlich klar und eindeutig der Annahme einer Wahlfreiheit zwischen den beiden äußersten Punkten entgegen. Nun gelte freilich gerade ich in weiten Kreisen als das schwarze Schaf, das mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht viel Federlesens macht. Aber das tue ich nur dann, wenn der Wortlaut zu Ungereimtheiten führt. Hier scheint der Wortlaut, der nur das „entweder — oder", aber kein Zwischenglied zuläßt, den ganz guten Sinn zu haben, daß bei der unendlichen Fülle von Zweifeln und Ungewißheiten wenigstens ein paar sichere Halte gegeben werden sollen, die steuertechnisch die Durchführung erleichtern. Aber ist das wirklich der Fall? Denkt man an all die Fragen, die sich an die Begriffe Herstellungskosten, Anschaffungspreis, gemeiner Wert knüpfen, so könnte man mit Fug gerade umgekehrt sagen: Es ist viel leichter, zwischen den beiden Endpunkten zu bleiben, als einen der Endpunkte richtig zu treffen; durch die Zulassung beliebiger Zwischenwerte wird eine Fülle von Streitfragen erledigt! Und endlich ist sachlich nicht der Gedanke berechtigt: Wenn mir das Gesetz die Wahl läßt, 10 000 RM. mehr oder weniger als Gewinn auszuweisen, verstößt kein Zwischenwert gegen Sinn und Zweck des Gesetzes? Aber dann wieder: Wird dem Pflichtigen nicht durch Zulassung beliebiger Zwischensätze ermöglicht, das Ergebnis willkürlich zu gestalten? Wenn er z. B., falls der gemeine Wert der Maschine 8000, der Absetzungswert 18 000 RM. beträgt, 13 000 RM. einsetzt, kann er dadurch erreichen, daß er für die Steuer in diesem Jahre nicht mehr als das Existenzminimum ausweist und im nächsten Jahre nochmals 5000 RM. ansetzen kann. Das ist richtig, aber ist es wirklich so unbillig? Verfolgt nicht die starke und nicht unberechtigte Strömung nach der Einführung dreijähriger Durchschnittsbesteuerung ein ähnliches Ziel?

Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich zu dieser Frage heute nicht Stellung nehme. Über kurz oder lang werden die Fragen vom Reichsfinanzhof entschieden werden müssen. Und es ist schon dafür gesorgt, daß hierbei die Finanzverwaltung und die Wirtschaft gehört werden. Heute muß ich mich damit begnügen, die Punkte aufzudecken, die für die Entscheidung wichtig werden können. Solange die Grundfragen nicht entschieden sind, bleiben viele Einzelheiten unsicher.*)

# Wohnungsbau und seine Finanzierung an der Jahreswende 1929.

Von Ministerialrat Dr. Wölz, Berlin.

Die Ergebnisse der Volkszählung von 1925 haben ergeben, daß mindestens bis zum Jahre 1935 der jährliche Zuwachsbedarf an Wohnungen sehr viel stärker ist als man noch vor einem Jahre annahm. Statt 150 000 beträgt er jedenfalls vom Jahre 1931 an 250 000 und schon für die nächsten Jahre 225 000. Die eingehende Berechnung des Statistischen Reichsamts in der Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums von 1927[1]) ist vom Institut für Konjunkturforschung durch eine neuerliche Berechnung auf Grund der Statistiken über Eheschließungen, Sterblichkeit und Auswanderung in Übereinstimmung mit dem Statistischen Reichsamt überprüft worden.

Dabei ist besonders wesentlich, daß das Institut für das Jahr 1928 einen gleichen Zugang an Wohnungen wie im Jahre 1927 annimmt und so aus diesen beiden Jahren eine Verringerung des allgemeinen Fehlbetrags von 600 000 auf 450 000 feststellt. Nach 1935 sollen wir mit einem allmählichen Rückgang des Jahreszuwachses von 190 000 auf 85 000 im Jahre 1945 und einer Dauerzahl von 100 000 bis 1950 zu rechnen haben.

Die Befriedigung des Wohnungsbedarfs erfolgt im wesentlichen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bestimmte Massen von Arbeitskräften, von Baustoffen und von Kapital sind erforderlich. Die Schwankungen des Bedarfs stellen für die Zukunft gefährliche Schwankungen auf dem Arbeitsmarkte in Aussicht. Der Aufstieg in der Bedarfsdeckung in den letzten Jahren hat seit 1926 ins Baugewerbe Hunderttausende von weiteren Arbeitern hereingeführt.[1] Ein starkes Nachlassen im Wohnungsbau, wenn auch erst nach Jahren, würde schwere wirtschaftliche Bedenken auslösen. Ein Ausgleich durch öffentliche Bauten erscheint angesichts der Reparationskosten als ausgeschlossen, die Entwicklung der Bautätigkeit für Gewerbe und Landwirtschaft kann niemand im voraus berechnen, dazuhin unterliegen auch sie starken Schwankungen. Demgegenüber ist aber immer wieder darauf hinzuweisen, daß mit den angeführten Zahlen allein sich die Aufgabe der Wohnungsbautätigkeit keineswegs erschöpft. Diese Zahlen spiegeln nur die Wohnungsnot der Nachkriegszeit wieder. Das uns in seinem ganzen Umfang erst jetzt bekanntwerdende Wohnungselend der Vorkriegszeit, der Zerfall an Wohnungen über die Kriegs- und Nachkriegszeit, die Nachwirkungen tiefgreifender wirtschaftlicher Umschichtungen in Gewerbe und Landwirtschaft zeigen sich erst allmählich. Die Industrie fordert mit Rücksicht auf starke Umschichtung, teilweise Neuansiedlung, teilweise Zusammenlegung von Industrien dringend Arbeiterwohnungen an den neuen Standorten. Eine Erhebung in einzelnen Ländern hat einen Bedarf von 160 000 Wohnungen ergeben; eine eingehende Nachprüfung, namentlich für preußische Bezirke, hat die Richtigkeit bestätigt. Dieser Bedarf ist wirtschaftlich besonders dringend. Die weiten Wege zur Arbeitsstätte beschränken nachweislich den Arbeitserfolg, vergrößern die Unfallziffer, ganz abgesehen von sonstigen sozialen Nachteilen.

Die dringendsten Forderungen, um baulich unhaltbare Wohnungen zu beseitigen, teilweise durch umfassende Altstadtsanierungen und eine Fülle überbelegter und meistens baulich herabgewirtschafteter Wohnungen in geregelte Verhältnisse zu bringen, gehen in viele Hunderttausende.

Danach bestehen zweifellos neben dem jährlichen Zuwachs und den doppelt belegten Wohnungen noch eine Fülle anderer Notstände, die auf dem Wohnungsgebiet zu erledigen sind. So bleibt es möglich, auch über 1935 hinaus bei planmäßiger Bekämpfung der Notstände in Jahr für Jahr zwar etwas schwankenden, aber doch aufeinander angepaßten Beträgen eine gewisse Stetigkeit in der Bauwirtschaft zu erreichen. Wir können deshalb an sich planmäßig noch auf Jahrzehnte einen gleichmäßigen Jahresbedarf in Aussicht nehmen, der unser Baugewerbe und die breiten Wirtschaftskreise, die damit zusammenhängen, einigermaßen gleichmäßig beschäftigt. Wir müssen dabei allerdings wesentlich planmäßiger mit den Bauvorhaben gerade dort einsetzen, wo eine Reihe von Mißständen

[1]) Reichstagsdrucksache Nr. 3777 vom 14. Dezember 1927 S. 52 ff.

*) Im zweiten Teil seines Vortrages behandelt der Vortragende die Frage der Berichtigung und Änderung der bereits für die Besteuerung eingereichten Bilanzen.

usammentrifft, wo insbesondere dringende Notstände vor-egen.

Dabei droht allerdings da und dort die Gefahr, so bei der tandortsverlegung in Industrie und Landwirtschaft, daß an ewissen Stellen Wohnungen dauernd leerstehen.

Wir sind vor allem bei der wachsenden Last an das Aus-nd, der immer stärkeren Kapitalinanspruchnahme für den eubau, der wachsenden Schwierigkeit, hierzu von der öffent-hen Hand aus mit Steuern und Anleihemitteln nachzuhelfen, tsächlich heute noch genötigt, nur die allerdringendsten Not-ände zu regeln. Deshalb müssen Wege gefunden werden, n durch planmäßige Ausnutzung von Neubauwohnungen und em da und dort im Zusammenhang damit freiwerdenden Alt-ohnungsraum die tatsächlich dringlichsten Fälle planmäßig nterzubringen.

Außerdem muß angesichts dieser wirtschaftlichen Notlage t den beschränkten zur Verfügung stehenden Mitteln mög-hst auch ein wohnungspolitischer Erfolg erzielt werden, der eiten Massen zugute kommt.

Dazu gehört allerdings eine Anpassung der Wohnung in aummaß und Ausstattung an die Einkommensverhältnisse der eiten Massen, welche für die Wohnungen in Betracht kommen. e Neubauwohnungen dürfen nicht so übergroß und teuer sein, ß der Arbeiter überhaupt nicht für eine solche in Betracht mmt, ganz abgesehen davon, daß auch andere Schichten — ngestellte und Beamte — vielfach die heute entstehenden eumieten überhaupt nicht aufbringen können. Hier lassen sich gemeine Regeln schwer aufstellen. In der Großstadt ist die anmäßigkeit natürlich schwieriger als in der mittleren oder eineren Stadt oder im Landkreise, wo eine einigermaßen chtige Amtsstelle, gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Wohlfahrts-egerinnen, die Notstände überschaut.

Werden dagegen der Zahl, der Größe und Ausstattung wie r Lage nach Wohnungen ohne Rücksicht auf die Bedarfs-rhältnisse erstellt, so ist mit der Zeit anzunehmen, daß sie ht dauernd angebracht werden können, daß bei Bauvorhaben t allzu weitgehenden Mieten allmählich schwere Krisen ent-ehen. Viele Wohnungsanwärter verkennen Tragbarkeit der eten und eigene Leistungsfähigkeit. Der Auszug aus Neu-hnungen ist z. B. in Berlin keine ganz vereinzelte Er-heinung. Hält man die Wohnung, so drückt die überteure ete auf die sonstige Lebenshaltung. Vielfach ist bedenk-he Verschuldung, namentlich neuer Familien, festzustellen; s Abzahlungswesen erreicht eine neue, ungeahnte Blüte. ordnete Haushaltsführung, eine der wichtigsten Voraus-zungen geordneter Arbeitsleistung, geht verloren. Vielfach rden dann wieder fremde Personen, ja Familien in solche hnungen hereingenommen, um überhaupt die Miete auf-ngen zu können. Von Jahr zu Jahr stärker wirkt sonach der uck — sollen wir nicht neue, schwere Mißstände entstehen en — nach stärkerer, unter politischer Leitung durch-führender Planmäßigkeit. In Ländern und Gemeinden ist die nglichkeit des Bedarfs im Verhältnis der einzelnen Orte d Standorte schärfer zu prüfen. In den einzelnen Gemeinden d die Bauvorhaben tunlichst zusammenzufassen. Jede Zu-mmendrängung von Bauaufträgen ist zu vermeiden; die Vor-ben müssen über das Jahr planmäßig verteilt werden. Nur ist Gleichmäßigkeit auf dem Baustoffmarkt, aber auch in der nentwicklung zu erzielen. Immer wieder hat gerade auch Reichswirtschaftsrat mit Recht hierauf verwiesen.

Verbilligung des Wohnungsbaues, sei es nach der Seite technischen Ausführung, sei es hinsichtlich der Höhe der bezahlenden Zinsen für Privatkapital, ist zwar anzustreben, er ein Erfolg auf Jahre hinaus eine höchst unsichere Sache. shalb muß Plangestaltung und Art der Finanzierung, vor em zweckmäßige Ausnützung öffentlicher Mittel die heutige erteuerung, allerdings im Rahmen einer gesunden und den Bauerstellung einigermaßen ausgleichen.

Im Rahmen der auf Familienführung und Familienentwick-g, namentlich auf getrennte Unterbringung von Kindern ver-iedenen Geschlechts zu nehmenden Rücksichten, müssen ummaß, Raumeinteilung und Raumausstattung sich den äußerst weren wirtschaftlichen heutigen Verhältnissen anpassen. bst in England und Holland geht dies nicht anders. Gut chtete und lüftbare Schlafkammern bleiben immer der htigste Fortschritt gegenüber den Räumen ohne Licht und t der Vorkriegszeit. Die Auffassungen in dieser Richtung chseln verhältnismäßig rasch und schroff.

Es ist immerhin so viel sicher, daß bei einer geschickten ndrißgestaltung, die durchaus möglich ist, die notwendige Trennung der Geschlechter wie der Kinder- und Elternschlafräume durch Einschaltung verhältnismäßig kleiner Schlafkammern unter 8 qm zu erreichen ist. Es ist auch durchaus möglich, gewisse Einrichtungen, wie Bad oder Waschküchenraum, als Gemeinschaftseinrichtungen für eine Reihe von Wohnungen zu gestalten. Vorpläße lassen sich ebenso aufs äußerste beschränken. Auch die Küche, wenn sie nicht Wohnküche ist, kann stark zusammengefaßt werden. Eine nahe Verbindung mit dem Wohnraum ist allerdings erwünscht. Aber es gibt nicht bloß Familien mit Kindern. Heute sißen eine halbe Million Haushaltungen, die nur aus einer Person bestehen, in den 5 Millionen Wohnungen von 46 Großstädten. Es ist durchaus möglich, ältere Haushaltungen wie neu beginnende Haushaltungen zunächst einmal in Kleinstwohnungen unterzubringen. Dann ist es auch allmählich möglich, der kinderreichen Familie eine räumlich angemessene Wohnung zuzuweisen. Zweifellos brauchen wir eine gewisse Bescheidung in Raum und Ausstattung, um Wohnungen bauen zu können, die dann auch von denen benutzt werden können, die Wohnungen brauchen. Der Wohnungsbau bis heute hat vielfach nur zur Unterbringung der Mittelschicht gedient. Der Bedarf der breiten Massen ist in erheblichem Umfang noch ungedeckt.

Das Endziel des Wohnungsbaus, aus sozialpolitischen und allgemein wohlfahrtspolitischen Gesichtspunkten heraus auch für die wirtschaftlich schwächste Familie eine hygienischen und sozialen Mindestforderungen entsprechende Wohnung zu schaffen, ist nur auf wirtschaftlichem Wege zu erreichen. Es muß wieder möglich werden, daß sich, von geringen Zinsverbilligungen abgesehen, bei teilweiser besonders billiger Kapitalgestellung, wie früher durch die Landesversicherungsanstalten, im Laufe der Jahre der Herstellungspreis auch solcher Wohnungen eine für die Inhaber dieser Wohnungen tragbare Miete ermöglicht, und umgekehrt, mit dieser Miete die Herstellungskosten, die Verwaltungskosten einschließlich der Abschreibung wieder gedeckt werden können. Daß dies an sich möglich ist, hat die Finanzierungspolitik der Stadt Bremen bewiesen. Sie hat es ermöglicht, allerdings durch Hergabe erheblicher öffentlicher Mittel, auf dem Weg der Hypothekenbegebung über das sonstige Maß der Hauszinssteuer hinaus den Klein-, ja sogar Kleinstwohnungsbau, selbst im Eigenhaus zu ermöglichen. Das ist allerdings für größere Verwaltungen, namentlich in Ländern mit einem Ausgleich zwischen Stadt und Land, angesichts der Beschränktheit der öffentlichen Mittel unmöglich. Zweifellos muß es aber das Ziel jeder Finanzierung sein, allmählich wieder, auch wenn öffentliche Mittel im Wege der Hypothekenbegebung mit verwendet werden, zu einer angemessenen Verzinsung und Tilgung zu kommen. Dies ist allerdings solange unmöglich, als der Zinssaß der 1. Hypothek und die hohen Baukosten unter allen Umständen durch Ermäßigungen bei der öffentlichen Hypothek verbilligt werden müssen. Eine wirtschaftliche Miete ist heute, jedenfalls für die breite Masse der Bevölkerung, noch nicht zu erreichen. Darum allerdings müssen bis auf weiteres die nur in begrenztem Umfang vorhandenen öffentlichen Mittel zu Bedingungen, namentlich bezüglich der Kapitalshöhe, ausgegeben werden, die in erster Linie die Verbilligung der Wohnungen zu erzielen haben. Denn ebenso wie die Gesamtbelastung durch den Neuwohnungsbau aus gesamtwirtschaftlichen Gründen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf, so muß aus denselben wirtschaftlichen Gründen, und zwar wohl noch eine ganze Reihe von Jahren, die Tragbarkeit der Miete sich nach den vorhandenen und wirtschaftlich zu ermöglichenden Einkommensverhältnissen breiter Kreise der Arbeiter, Angestellten und unteren Beamten richten.

Noch vor zwei Jahren, Ende 1926 und Anfang 1927, und zwar auch in Kreisen führender Finanzleute, namentlich auf dem Gebiet des Realkredits, glaubte man verhältnismäßig rasch in steigendem Maße die Kapitalquelle der öffentlichen Steuermittel als solche entbehren zu können. Man hoffte so rasch die Neubildung unseres Gesamtkapitals zu erreichen, daß auch das Baukapital wieder in wesentlich höherem Maße aus den üblichen privaten Quellen schöpfen und man die Überteuerung durch Zins- und Disagiozuschüsse aus Steuermitteln ausgleichen könne. Wenn dabei allerdings die Vertreter dieser Auffassung selbst hohe Disagiobeträge bei allerdings wesentlich günstigeren Zinsen als heute in Aussicht nahmen, dann hätten sie daraus ersehen müssen, daß eben unser Privatkapitalmarkt noch weit von der Ergiebigkeit der Friedenszeit entfernt ist. Man unterlag damals zweifellos weitgehend einer

Verwechselung zwischen Kapitalflüssigkeit und tatsächlich neugebildetem Kapital. Der Irrtum hat sich in den beiden letzten Jahren aufgeklärt. Vorübergehende Schwierigkeiten im Jahre 1927 haben sich durch vorübergehende Besserung des Marktes für die Finanzierung der Jahre 1927 und 1928 mit 1. Hypotheken zunächst wieder behoben. Die Tatsache der Schwankungen ist aber an sich ein Zeichen dafür, daß man die Möglichkeiten des Privatkapitalmarktes für den Realkredit noch auf Jahre hinaus keineswegs überschätzen darf. Vor allem steht durchaus nicht fest, ob die Art der Unterbringung von Pfandbriefen in jeder Hinsicht den strengen Anforderungen eines gesunden Realkredits entspricht oder ob nicht gerade in dieser Art der Unterbringung schon die Quelle künftiger Störungen zu befürchten ist. Ebenso erscheint es mindestens bedenklich, sich ohne weiteres auf die Weiterentwicklung der Spartätigkeit, wie sie namentlich bei den Sparkassen im Jahre 1928 mit einer starken Erhöhung gegen 1927 eingesetzt hat, zu verlassen. Es kommt dazu, daß immer wieder neue Anforderungen gerade an den Markt der Daueranlagen gestellt werden. Neben dem vorübergehend erschreckenden Bedarf der Landwirtschaft für die laufenden Betriebe muß gerade auch vom Standpunkt der städtischen Wohnungspolitik aus die Notwendigkeit umfassender Kapitalanlagen mit dem Ziel der Verbesserung der Landwirtschaft, also für Meliorationen und ebenso für die Gesundung der Besitzverteilung, also die Siedlung, im Auge behalten werden. Die steigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Rücksicht auf die Gesamtlage des Weltmarktes und die wachsende Konkurrenz zwingen gebieterisch, einen allzu weitgehenden Zuzug zu den Städten und Industriegebieten systematisch auszuschließen. Dann muß aber auch die Finanzierung des städtischen Wohnungsbaus die erforderliche Rücksicht auf die Durchführung weitgreifender und grundlegender, damit aber auch recht kostspieliger Abhilfemaßnahmen auf dem Gebiete der Stärkung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung nehmen, d. h., auch bei der Finanzierung des städtischen Wohnungsbaus ist, ganz abgesehen von den Rückwirkungen auf den Gesamtkapitalmarkt und seine Kosten, eine bestimmte Grenze mit Rücksicht auf Nachbargebiete einzuhalten, die für eine gesunde Gesamtentwicklung unseres Volkes von größter Bedeutung ist. Außerdem muß aber immer ebenfalls darauf hingewiesen werden, daß wir auch für kommende, gesundere Verhältnisse und deren finanzielle Möglichkeiten nicht vergessen dürfen, was wir in den Zeiten vor dem Kriege auf diesem Gebiete erlebt haben Schon damals bestand ein Mißverhältnis zwischen Herstellungskosten und Dauerwert. Schon damals litt man, fast ein Jahrzehnt vor dem Kriege, unter ungesunder, vor allem ungenügender Finanzierung der Neubauten. Die sich steigernde Unsicherheit führte zu einer Zurückhaltung des Kapitalmarktes, namentlich für die zweite Stelle, und zu dauernden Sorgen der Geldbeschaffung. Ja selbst der Pfandbriefmarkt kam in den Jahren 1911 bis 1913 in Schwankungen, wie man sie Jahrzehnte nicht gekannt hatte. Starker Kapitalbedarf für die übrige Wirtschaft brachte Rückschläge in die Finanzierungsmöglichkeiten des Wohnungsbaus und umgekehrt. Nimmt man diese Schwierigkeiten der Vorkriegszeit mit der Tatsache zusammen, daß wir trotz allem Fortschritt doch erst mit einer allmählichen Wiederherstellung unseres Kapitalvolumens für die Nachkriegszeit rechnen können, so ergibt sich der zwingende Schluß, daß alle Hoffnungen auf einen plötzlichen Umschwung durch Aufhebung der Zwangswirtschaft oder auch nur die Möglichkeit vermehrter Beschränkung der öffentlichen Gelder nur zur Zinsverbilligung eben an der noch auf Jahre zu schmalen Decke unseres inneren Kapitalmarktes scheitern. Dazu kommt, daß zweifellos auch die Einsicht auf Grund der Erfahrung der letzten Jahre gewachsen ist, daß man die fehlenden Mittel des inneren Marktes für den Wohnungsbau nicht einfach unbeschränkt durch Hereinnahme von Auslandsmitteln ausgleichen kann. Abgesehen von recht erheblichen technischen Schwierigkeiten und Bedenken bei der Hereinnahme von Auslandsgeld gerade für Zwecke eines langfristigen Realkredits kann eben auch hier nicht übersehen werden, daß auch das für Deutschland im Ausland zur Verfügung stehende Kapital wiederum seine Grenzen hat. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, wird gerade mit Rücksicht auf z. Z. schwebende grundlegende Vorgänge es durchaus geboten sein, diese Quelle ebenfalls nur vorsichtig und im Rahmen der einmal gegebenen Möglichkeiten einzusetzen.

Alle diese Gründe zwingen zu der Erkenntnis, daß wir nicht aus theoretischen Erwägungen heraus den Anteil des privaten Kapitalmarktes in Form der 1. Hypothek für unseren Neuwohnungsbau beliebig steigern können. Allmählich wird die Heranziehung privaten Kapitals vielfach von Fall zu Fall auf Grund besonders günstiger Zusatzsicherungen sich allerdings unter erheblichen Schwankungen heben. Solange dabei Zinssatz und Disagio ähnlich hoch bleiben wie heute, kostet jede Erhöhung des Privatkapitals vermehrte öffentliche Mittel zur Herabsetzung der Zinsen und zur Deckung des Disagios. Diese öffentlichen Mittel sind als Zuschüsse für alle Zeiten erledigt. Entsprechend weniger Mittel der öffentlichen Hand, und zwar von Jahr zu Jahr immer weniger, können als Hypotheken herausgegeben werden, die, wenn auch ohne erhebliche Verzinsung, später einmal aller Voraussicht nach als Kapital wieder zur Verfügung stehen. Auf der anderen Seite wird es auf die Dauer nicht möglich sein, wie dies bisher in weitem Umfang in Ländern und Gemeinden geschah, die öffentlichen Mittel dadurch zu strecken, daß man in erheblichem Umfang Anleihen aufnahm. Im Gegensatz zu den sonstigen öffentlichen Mitteln läßt sich zudem mit diesen Anleihen nicht in dem Umfang, wie es notwendig wäre, eine Mietsverbilligung erreichen. Werden sie zu denselben Bedingungen wie die Hauszinssteuermittel ausgegeben, so wachsen von Jahr zu Jahr die Lasten für die rein zuschußweise zu tragenden Zinsen und Kostenbeträge. Sucht man zwischen öffentlichen Steuermitteln und öffentlichen Anleihemitteln einigermaßen auszugleichen, wie dies z. B. die Württembergische Wohnungskreditanstalt tut, so kommt man zu einer Zinshöhe, die angesichts der Zinshöhe der 1. Hypothek kaum noch tragbare Mieten ermöglicht. Letzteren Falles müssen dann wieder die Gemeinden an Mietszuschüssen laufend das opfern, was schließlich die Landesanstalt durch den Ausgleich erspart. Dabei bleibt es stets unsicher, wann derartige Anleihen einkommen. Sie stehen also für eine planmäßige, vorausschauende Wohnungspolitik nicht zur Verfügung, sondern können nur zu überplanmäßigen Ergänzungen verwendet werden. Auch solche Ergänzungen waren in den letzten Jahren, namentlich wenn eine Stärkung des Arbeitsmarktes damit erfolgen konnte, recht erwünscht. Aber abgesehen von allen sonstigen Bedenken, ist mit Rücksicht auf die Finanzlage von Ländern und Gemeinden eine ständige Wiederholung solcher Anleihen, und zwar wohl schon im Jahre 1929, ausgeschlossen. Sie müssen im wesentlichen für Zeiten vorbehalten werden, in denen der Arbeitsmarkt und vor allem die Lage des Baugewerbes eine plötzliche Verstärkung der Mittel verlangt, andererseits die allgemeine Finanzlage der öffentlichen Hand sie überhaupt gestatten. So bleiben als öffentliche Mittel nur mit einer einigermaßen bestimmten Sicherheit die Steuermittel übrig, wenn sie endlich einmal für eine längere Zeitspanne durch Reichsgesetz geregelt sein werden. Dabei brauchen wir diese Steuermittel auch nach Auffassung von ausgesprochenen Vertretern der Privatwirtschaft, wie Geheimer Justizrat Steyrer, für spätere, geordnetere Zeiten für die 2. Hypothek. Gerade aus dem letzteren Grunde ist es so dringend notwendig, daß wir zu einer gesetzlichen Regelung kommen, und zwar tunlichst zu einer Regelung, die auch noch den Anforderungen späterer Zeiten einer regelmäßigen Bauwirtschaft gerecht wird. Die Bedeutung der Vorschläge vom Geheimen Justizrat Steyrer kann deshalb gar nicht hoch genug eingeschätzt werden[2]). Tragbare Mieten sind sonst für die Dauer nicht in Ausicht zu nehmen oder aber umgekehrt: die Gemeinden müssen damit rechnen, auf unabsehbare Zeit aus laufenden Mitteln Mietzuschüsse zur Verbilligung leisten zu müssen. Es darf dabei allerdings noch darauf hingewiesen werden, daß noch andere Mittel zur Verbilligung der Miete herangezogen werden können. Man muß immer beachten, daß unsere heutigen 1. Hypotheken zum großen Teil alljährlich nicht bloß Verzinsungs- sondern auch Tilgungsbeträge an den Gläubiger abführen, und daß diese Tilgung bei der Höhe der Zinsen verhältnismäßig rascher vor sich geht als in Friedenszeiten. Die 1. Hypothek ist danach zu einem Zeitpunkt getilgt, wo die weitere Verwertung des Hauses ohne allzu große Reparaturkosten noch möglich ist. Es kann also mit annähernd den gleichen Mieten bei Wegfall der Hauptverpflichtung gerechnet werden. Deshalb erscheint es durchaus berechtigt, an den Rückfluß des Kapitals unserer Hauszinssteuerhypotheken zu glauben, andererseits aber auch den Tilgungsbeginn noch weiter hinauszuschieben. Weiterhin wäre aber auch noch zu erwägen, ob man nicht auf die Zeit nach Tilgung der 1. Hypothek die Tilgung gewisser Baukosten, nämlich für den Baugrund und die Anliegerleistungen mindestens zum Teil verlegen kann. Es könnte sogar möglich sein, gewisse Zinszuschläge für verlorenen Zins zuzuschlagen. Dann bliebe es

[2]) Vgl. „Zeitschrift für Wohnungswesen", Band 26, Heft 20, S. 273 ff.

ediglich ein Rechenexempel, ob nicht unsere Gemeinden für die Zukunft diesen Weg der Stundung derartiger Kosten lieber wählen als ständig Mietszuschüsse zu gewähren. Die ersparten Mietszuschüsse können dann zu einem Teil dem Grundstückserwerbungsfonds zugeschlagen werden, der zweifellos den Nachteil von derartigen Stundungen des Kaufpreises für den Grund und Boden zu tragen hat. Die gestundeten Anliegerleistungen können unter Umständen für eine Reihe von Jahren auf dem Tarifweg gedeckt werden. Dadurch wird die für einen geringen Kreis von Bürgern unerträgliche Last zu hoher Mieten durch eine tragbare Abwälzung auf weitere Schultern erleichtert.

Zum Schluß darf noch auf einige erfreulichere Gesichtspunkte hingewiesen werden. Die Auffassung, daß auch der Wohnungsanwärter selbst aus eigener Kraft einen Teil der Mittel für seine Wohnung aufbringen muß, wird erfreulicherweise Gemeingut breiterer Kreise. Die Entwickelung des Bausparwesens weist Zahlen auf, die zweifellos beachtenswert sind. Ebenso erfreulich ist, daß die Aufbringung des Zwischenkredits für den Wohnungsbau sich wesentlich hebt. Insbesondere bildet sich im Baugewerbe selbst, und zwar gleichmäßig in gemeinnützigen wie in privaten Betrieben, wieder ein neues Betriebskapital. Die Quellen, die sich dem Zwischenkredit zuwenden, mehren sich. In erfreulicher Weise hat sich der Umsatz der hierfür besonders geschaffenen Bau- und Bodenbank gehoben. An Stelle besonderer Reichsmittel kann wohl für die Zukunft die Frage des Zwischenkredits von der öffentlichen Hand durch Bürgschaftsleistung in der erforderlichen Weise unterstützt werden. Hier ist es gelungen, die Notwendigkeit öffentlicher Aufwendungen durch eine organisierte Heranziehung des Privatkapitals im wesentlichen auszuschalten

Wohnungsbau und seine Finanzierung an der Jahreswende 1929 bieten noch keineswegs das Bild einer ruhigen, gleichmäßigen Entwicklung. Noch ist der Bedarf ganz wesentlich größer als die Erstellung. Andererseits muß man heute schon im Hinblick auf künftig wesentlich sinkenden Bedarf auch die gleichmäßige Gestaltung der wirtschaftlichen Befriedigung des Wohnungsbedarfs, also des Baugewerbes, ins Auge fassen. Planmäßige Verteilung des Überbedarfs auf eine längere Zeitspanne bleibt unvermeidlich. Die Finanzierung unterliegt noch starken Schwankungen. Das Privatkapital nimmt in verstärktem Maße seine früheren Funktionen wieder ein. Die öffentlichen Mittel sind aber daneben, und zwar auf lange Zeit, nicht zu entbehren. Ohne öffentliche Mittel ist eine tragbare Miete auf lange Sicht noch nicht zu erreichen. Ihre Aufbringung muß vorwiegend aus Steuerquellen erfolgen. Sie muß vor allem auf eine lange Zeitspanne besonderen Bedürfnissen des Wohnungsbaus durch gesetzliche Regelung angepaßt werden.

# Zur Frage der Vermögenszuwachssteuer.

Von Assessor Dr. Hiller, Syndikus bei der Industrie- und Handelskammer Krefeld.

In der Deutschen Wirtschafts-Zeitung Nr. 41 vertritt Herr yndikus Dr. Kühn die Auffassung, daß die Schwankungen des eldwertes bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Wert- und ermögenszuwachses berücksichtigt werden müssen. Von der chtigen Tatsache ausgehend, daß auch bei stabilen Währungserhältnissen Schwankungen des Geldwertes von nicht unerächtlichen Ausmaßen eintreten, glaubt er die Forderung aufellen zu sollen, daß bei der Vermögenszuwachsbesteuerung cht Nominalbeträge, sondern der Realwert der zum Vergleich estimmten Vermögenswerte, gemessen an ihrer Kaufkraft und rem Ertragswert, Vergleichsgrundlage sein sollen.

Die zahlreichen Unbilligkeiten, die sich aus der Erhebung er Wertzuwachssteuer ergeben können, sind bekannt; sie erden durch die Rechtsprechung des O. V. G. noch verschärft. s wird deshalb jedem Vorschlag, der darauf abzielt, einen ngierten Vermögenszuwachs von der Besteuerung geschenkt erden müssen. Es erscheint aber fraglich, ob die zur Erterung gestellten Vorschläge von Kühn diese Aufgabe erllen können und ob nicht darüber hinaus schwerwiegende undsätzliche Bedenken gegen diese Vorschläge vorzubringen nd. Den Wert einer bestimmten Summe durch die zu einem estimmten Zeitpunkt ihr innewohnende Kaufkraft darzustellen, äre möglich. Es haben sich in der Nachkriegszeit im Zuammenhang mit der Aufwertungsgesetzgebung eine Reihe von aufkraftmaßstäben herausgebildet, von denen aber unbestritten t, daß keiner dieser Maßstäbe frei von Fehlern ist, und daß nach Art der einzelnen Rechtsverhältnisse verschiedene aßstäbe zur Anwendung kommen. Nach der Kaufkraft des eldes noch den Kapitalwert in Rücksicht zu ziehen, insbeondere die Kursbewegung der festverzinslichen Werte als aßstab für den Ertragswert heranzuziehen, würde indessen zu chlergebnissen führen müssen.

Gerade an den Steuerterminen am Jahresende unterliegt der ursstand auch der festverzinslichen Werte besonders starken eeinflussungen, die durch die an diesen Zeitpunkten auftretende Geldknappheit besonders verschärft werden. Dazu ommt, daß auch die festverzinslichen Werte vielfach Wertchwankungen ausgesetzt sind, die mit der Verfassung des Geldd Kapitalmarktes nichts zu tun haben. Wird aber gerade an en maßgebenden Terminen der Kursstand gedrückt, so führt as zu einer höheren Realverzinsung. Man wird bezweifeln önnen, ob man auf diesem Wege die Besteuerung eines finerten Vermögenszuwachses verhindern kann. Aber selbst enn man diese Bedenken im einzelnen zurückstellen könnte, leben durchschlagende Gesichtspunkte bestehen, welche gegen e Einführung eines Wertberichtigungsfaktors in die Steuergesetzgebung sprechen. Durch das Münzgesetz vom 30. August 24 ist die Reichsmark als gesetzliche Währungseinheit und amit als Wertmesser normiert worden. Würde man für die wecke der Besteuerung neben der Reichsmark einen berichtigten Wertmesser, eine Art Steuermark einführen, so käme man, ob man will oder nicht, zu einer Durchbrechung der grundlegenden Funktion des Währungsgeldes. Es würde damit gesetzlich festgelegt, daß die Reichsmark einen feststehenden Wert nicht darstellt. Es bedarf keines Hinweises, was es bedeuten würde, wenn der Staat selbst den Grundsatz Reichsmark gleich Reichsmark aufgeben und einen Kaufkraftkoeffizienten in irgendeiner Form einführen würde. Nach den Erfahrungen der Inflation und Nachinflationszeit muß gerade vom Standpunkt der Wirtschaft alles vermieden werden, was nur irgendwie die Stabilität der deutschen Währung in Frage stellen könnte. Will man aber die Annahme eines Vermögenszuwachses davon abhängig machen, ob eine Zunahme an Kaufkraft oder Ertragswert eingetreten ist, so werden diese Gesichtspunkte nicht nur bei der Vermögenszuwachssteuer, sondern überall auch dort Anwendung finden müssen, wo die Vermögensmehrung Grundlage der Besteuerung ist. Das gilt insbesondere bei der Gewinnermittlung der buchführenden Gewerbetreibenden. Gemäß § 13 Eink.St.G. gilt als Gewinn der Überschuß des Endvermögens über das Vermögen zu Beginn des Steuerabschnitts. Es ist kein Gesichtspunkt sichtbar, warum bei dieser Art Vermögenszuwachsbesteuerung die Veränderung der Kaufkraft keine Berücksichtigung finden sollte. Daß alsdann die Kaufkraft auch bei der Erhebung der Lohnsteuer nicht unberücksichtigt bleiben könnte, versteht sich von selbst. Man wird weiter daran denken müssen, daß auch in den privaten Rechtsverhältnissen (Anstellungsverträgen, Lieferungsverträgen usw.) den Geldwertschwankungen Rechnung getragen und damit Folgen hervorgerufen würden, die volkswirtschaftlich überaus schädlich sein müßten.

Die Gedankengänge Kühns wurzeln in den offensichtlichen Schwierigkeiten, die sich bei der Besteuerung des Wertzuwachses nach der Inflationszeit ergeben haben. Es sind Erscheinungen einer Übergangszeit mit so einzigartigen Verhältnissen, daß sich die Aufgabe der Gesetzgebung darauf beschränken muß, hier mildernd einzugreifen. Es wäre indessen bedenklich, daraus weitergehende Folgerungen zu ziehen. Die Schwankungen des Geldwertes werden um so geringer werden, je stärker die Kapitalgrundlage einer Wirtschaft ist. Alle Bemühungen müssen darauf abgestellt werden, die Kapitalbildung zu fördern, damit auch hier stabile Verhältnisse wiederkehren. Jede Vermögenszuwachsbesteuerung wirkt der Kapitalneubildung entgegen und ist deshalb abzulehnen, um so mehr, als sie die in Aussicht gestellten Senkungen der Einkommensteuer illusorisch machen müßte. Wenn die Finanznot des Reichs gleichwohl zwingen sollte, auf diese bedenkliche Steuer zurückzugreifen, so wird bei der Tarifbemessung dafür gesorgt werden müssen, daß die Vermögenszuwachssteuer tragbar bleibt. Auf diese Weise werden alsdann am ehesten auch die Geldwertschwankungen, die bei den Währungen aller Länder festzustellen sind, in Kauf genommen werden können, zumal sie bei einigermaßen normalen Verhältnissen in sich selbst ihren Ausgleich finden.

## Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 17. Oktober | 140,4 | 135,2 | 132,6 | 133,4 | 160,0 |
| 24. „ | 139,8 (−0,4%) | 133,6 (−1,2%) | 131,8 (−0,6%) | 133,3 (−0,1%) | 160,0 (±0 0%) |
| 31. „ | 140,0 (+0,2%) | 134,6 (+0,7%) | 130,0 (−1,4%) | 133,1 (−0,2%) | 160 0 (±0.0%) |
| 7. Novemb. | 140,2 (+0 2%) | 135,2 (+0.4%) | 128,8 (−0 9%) | 133,1 (±0.0%) | 160.0 (±0,0%) |
| 14. „ | 140,3 (+0,1%) | 135,4 (+0.1%) | 128,0 (±0.0%) | 133.4 (+0,2%) | 160,0 (±0,0%) |
| 20. „ | 140,5 (+0,2%) | 135,8 (+0 3%) | 127,4 (− 0,4%) | 133,5 (−0,1%) | 160,0 (±0 0%) |

Aktienindex des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 15. 10.—20. 10. . . . . | 138,5 | 5. 11.—10. 11. . . . . | 137.9 |
| 22. 10.—27. 10 . . . . . | 137,1 | 12. 11.—17. 11. . . . . | 138,9 |
| 29. 10.— 3. 11. . . . . | 137,0 | 19. 11.—24. 11. . . . . | 139,7 |

Die Reichseinnahmen (in Millionen RM):

| | Monatsdurchschnitt 1927/28 | Juli | August | Sept. | Okt. | Monatsdurchschnitt des Voranschlages für 1928/29 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Insgesamt . . . . . | 707,5 | 1082,1 | 716,8 | 610,8 | 1062,4 | 738,5 |
| I. Besitz- und Verkehrssteuern . . | 462,5 | 786,9 | 477,8 | 362,9 | 817,9 | 505,0 |
| davon Einkommensteuer: | | | | | | |
| a) Vom Arbeitslohn | 112,3 | 128,8 | 125,3 | 129,5 | 126,1 | } 241,7 |
| b) Vom Kapitalertrag u. andere | 119,6 | 272,3 | 122,4 | 89,7 | 280,1 | |
| Körperschaftssteuer | 36,8 | 103,1 | 44,1 | 24,2 | 123,3 | 45,8 |
| Umsatzsteuer . . . | 73,1 | 183,5 | 36,1 | 26,4 | 192,8 | 87,5 |
| Wechselsteuer . . | 4,0 | 4,3 | 4,5 | 4,3 | 4,7 | 4,2 |
| II. Zölle und Verbrauchsabgaben | 245,1 | 295,2 | 239,8 | 247,9 | 244,4 | 233,0 |
| davon Zölle . . . | 104,2 | 154,2 | 88,0 | 84,4 | 85,4 | 100,5 |

Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung (in 1000 t):

2. Rohstahl

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| Juni . . . . . | 1295 | 53,1 | 49,8 |
| Juli . . . . . | 1311 | 52,4 | 50,4 |
| August . . . . | 1329 | 53,0 | 49,2 |
| September . . | 1190 | 52,9 | 47,6 |
| Oktober . . . . | 1306 | 54,1 | 48,4 |
| 3. Walzwerksprodukte | | | |
| Juni . . . . . | 1086 | 42,5 | 41,1 |
| Juli . . . . . | 1026 | 40,5 | 39,4 |
| August . . . . | 1062 | 42,0 | 39,3 |
| September . . | 941 | 43,3 | 37,6 |
| Oktober . . . . | 1032 | 42,4 | 38,2 |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 7. 10.—13. 10. . . . | 373,0 | 80,0 | 7 068 |
| 14. 10.—20. 10. . . . | 379,2 | 80,7 | 6 139 |
| 21. 10.—27. 10. . . . | 381,0 | 82,3 | 6 312 |
| 28. 10.— 3. 11. . . . | 367,9 | 75,4 | 18 292 |
| 4. 11.—10. 11. . . . | 347,5 | 61,5 | 30 170 |
| 11. 11.—17. 11. . . . | 367,5 | 62,3 | 21 313 |

Der deutsche Außenhandel:

| | | Lebensmittel und Getränke | Rohstoffe u. halbfert. Waren | Fertigwaren | Reiner Warenverkehr | Einfuhr- (−) bzw. Ausfuhr-Überschuß (+) im reinen Warenverkehr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. in Millionen RM.: | | | | | | |
| | E | 340,5 | 550,3 | 182,5 | 1083,4 | |
| August . . . . | Aa) | 39,2 | 215,7 | 769,2 | 1025,8 | — 57,6 |
| | b) | 39,9 | 255,1 | 783,8 | 1079,5 | — 3,9 |
| | E | 336,7 | 551,4 | 186.1 | 1087,1 | |
| September . . . | Aa) | 59,7 | 195,9 | 801,3 | 1058,8 | — 28,3 |
| | b) | 60,1 | 222,1 | 826,0 | 1120,2 | + 33,1 |
| | E | 372,2 | 613,0 | 216,0 | 1213,3 | |
| Oktober . . . . | Aa) | 69,9 | 175,3 | 703,1 | 949,8 | — 263,5 |
| | b) | 69,9 | 215,7 | 722,7 | 1010,0 | — 203,3 |
| 2. in % des reinen Warenverkehrs: | | | | | | |
| | E | 31,4 | 50,8 | 16,8 | | |
| August . . . . | Aa) | 3,8 | 21,0 | 75,0 | | |
| | b) | 3,7 | 23,6 | 72,6 | | |
| | E | 31,0 | 50,7 | 17,1 | | |
| September . . . | Aa) | 5,6 | 18,5 | 75,7 | | |
| | b) | 5,4 | 19,4 | 73.7 | | |
| | E | 30,7 | 50,5 | 17,8 | | |
| Oktober . . . . | Aa) | 7,4 | 18,5 | 74,4 | | |
| | b) | 6,9 | 21,4 | 71,6 | | |

Anm.: Bei der Ausfuhr a) ohne, b) mit Reparationssachlieferungen.

Die deutsche Kohlenförderung (in 1000 t):

| | September | | Oktober | |
|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | arbeitstäglich | insgesamt | arbeitstäglich |
| a) Steinkohle: Ruhrbezirk | 9 141 | 365,7 | 10 186 | 377,2 |
| Aachener Bezirk . . . | 456 | 18,2 | 512 | 19,0 |
| Westoberschlesien. . . | 1 640 | 65,6 | 1 850 | 68,5 |
| Niederschlesien . . . . | 484 | 19,4 | 258[1]) | 9,5[1]) |
| Sachsen . . . . . | 327 | 13,1 | 367 | 13.6 |
| b) Braunkohle: | | | | |
| Mitteldeutschland . . . | 9 242[2]) | 369,7[2]) | 10 210 | 378,1 |
| Rheinland . . . . . | 4 027 | 161,1 | 4 510 | 167,0 |

[1]) Streik vom 2.–17. Oktober.
[2]) Berichtigte Ziffer.

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 30. 9.— 6. 10. . | 77 157 (75 661) | 59 156 (64 660) | 18 708 (20 152) | **155 021** (160 473) | 1 708 |
| 7. 10.—13. 10. . | 78 684 (77 344) | 62 902 (70 277) | 18 620 (20 351) | **160 206** (167 972) | 213 |
| 14. 10.—20. 10. . | 79 376 (77 532) | 66 232 (68 807) | 18 646 (20 075) | **164 254** (166 414) | 324 |
| 21. 10.—27. 10. . | 78 875 (77 586) | 69 877 (74 500) | 19 171 (20 398) | **167 923** (172 484) | 143 |
| 28. 10.— 3. 11. . | 77 371 (75 297) | 67 473 (71 868) | 18 700 (20 223) | **163 544** (167 388) | 108 |
| 4. 11.— 10. 11. . | 75 097 (74 247) | 65 206 (71 993) | 17 963 (19 996) | **158 266** (166 236) | 36 |
| 11. 11.—17. 11. . | 76 256 (76 666) | 65 581 (71 909) | 18 207 (20 853) | **160 044** (169 428) | 32 |

### Um die deutsche Leistungsfähigkeit bei der Reparationsregelung

Daß bei der endgültigen Festsetzung der deutschen Gesamtschuld nicht nur die Wünsche der Reparationsgläubiger, sondern auch die deutsche Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen ist, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Dem Wollen und Wünschen auf der einen, steht auf der anderen Seite die harte Tatsache des Könnens gegenüber und die einfachste Logik erweist, daß das Können dem Wollen vorgeht. Trotzdem führte die Frage, ob der zur endgültigen Festsetzung von Zahl und Höhe der deutschen Reparationsannuitäten einzuberufende Sachverständigenausschuß seine Untersuchungen auch auf die deutsche Leistungsfähigkeit zu erstrecken habe, zu einem Memorandenaustausch zwischen den Gläubigermächten, in den auch die deutsche Reichsregierung eingegriffen hat, indem sie ihren grundsätzlichen Standpunkt durch die Rede des Reichsaußenministers und sodann durch ein den alliierten Mächten überreichtes Memorandum zum Ausdruck brachte.

Frankreich und Belgien vertreten die Auffassung, daß die deutsche Leistungsfähigkeit bereits von der Daweskommission festgestellt worden sei, so daß sie nicht erneut zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht werden könne. Das ist unrichtig. Die Sachverständigen haben 1924 auch in ihrem Gut-

achten wiederholt mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei allen ihren Vorschlägen nur um Versuche handeln könne, deren Gelingen oder Mißlingen erst die künftige Entwicklung zu erweisen habe. Insbesondere konnte die Leistungsfähigkeit Deutschlands hinsichtlich der Transferierung seiner Schuldzahlungen damals weder festgestellt, noch auch nur mit einiger Sicherheit geschätzt werden. Die Einführung des Transferschutzes, der automatisch wirksam werden sollte, wenn die Transferierungen die deutsche Leistungsfähigkeit überschreiten sollten, ist der beste Beweis für die Unklarheit, die noch in der Daweskommission hierüber geherrscht hat und nach Lage der Dinge herrschen mußte. Der Wegfall dieses Sicherheitsfaktors infolge ganzer oder teilweiser Kommerzialisierung der deutschen Reparationsschuld wäre daher ohne eine Untersuchung der deutschen Zahlungsfähigkeit auf Grund der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen undenkbar. Es würde sich dabei herausstellen, daß eine Aktivität unserer Handelbilanz, wie sie der Daweskommission als in absehbarer Zeit erreichbar vorgeschwebt zu haben scheint, ein unerreichbares Phantom ist, daß die deutsche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Transferierung in den ersten vier Jahren der durch das Londoner Reparationsabkommen getroffenen Regelung erheblich weniger als Null gewesen ist und daß sich die deutsche Zahlungsbilanz seit 1924 bedeutend verschlechtert hat um einen Passivposten, der dem Dienst an den zur Abdeckung der Reparationslasten und zum Ausgleich des Handelsbilanzpassivums aufgenommenen Auslandsanleihen entspricht. Wo eine derartige Untersuchung einzusetzen und auf welches Material sie sich zu stützen hat, ist in dem Aufsatz von F. Köbner „Dawesplan und Zahlungsbilanz" in Nr. 45 der Deutschen Wirtschafts-Zeitung klar gezeigt.

Die Forderung Deutschlands hat Dr. Stresemann in seiner Reichstagsrede eindeutig ausgesprochen mit den Worten, „daß von einer wirklichen Lösung der Reparationsfrage nur dann gesprochen werden kann, wenn sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands nicht übersteigt, d. h. wenn sie uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen dauernd aus eigener Wirtschaftskraft und ohne Gefährdung der Lebenshaltung unseres Volkes ermöglicht." Einstweilen reden Frankreich, Belgien und in gewissem Sinne auch England nur von dem, was sie von ihrem Standpunkt erhalten müssen oder wollen. Eine derartige Einstellung ist geeignet, die Aussichten auf eine baldige Lösung sehr gering erscheinen zu lassen. Die Endregelung der Reparationsfrage muß bedeuten, daß dieses Problem aufhört, eine stete Beunruhigung für Weltpolitik und Weltwirtschaft darzustellen. Nur eine Lösung, die sich im Rahmen des Möglichen hält, schützt die Welt davor, daß sie in wenigen Jahren unter erschwerten Verhältnissen wieder da steht, wo sie jetzt ist: vor der Notwendigkeit, auch die „Endregelung" zu revidieren, weil sie auf unsicherem Fundament aufgebaut war. Die Welt hat einen Anspruch darauf, daß das Reparationsproblem aus der Reihe der akuten Tagesfragen endgültig verschwindet; das ist aber nur möglich, wenn man aus der Sphäre der Gläubigerwünsche in die Welt der Tatsachen, zur Leistungsfähigkeit der Schuldner herabsteigt.

## Dr. Curtius über Wirtschaftspolitik

In der Zentral-Vorstandssitzung der Deutschen Volkspartei hielt Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius einen Vortrag über „Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik". Er wies vor allem auf drückenden Kapitalmangel und die Schwierigkeiten inländischer Kapitalneubildung hin. Im ersten Halbjahr 1928 hätte das deutsche Zinsniveau durchschnittlich um 4 % über dem ausländischen gelegen, und Deutschland erhalte Auslandsanleihen zum Teil nur unter Bedingungen, wie sie sonst für exotische Staaten üblich seien. Man wird ja gerade in dieser letzteren Erscheinung teilweise auch die Folgen der Unsicherheit zu sehen haben, die die künftige deutsche Wirtschaftsentwicklung angesichts der noch immer nicht endgültig geregelten Reparationsfrage für den ausländischen Geldgeber bietet; noch mehr aber dürfte sie der Ausdruck des Mißverhältnisses zwischen der dringenden deutschen Nachfrage und dem immerhin begrenzten ausländischen Angebot sein. Dr. Curtius betonte die Notwendigkeit, das Reparationsproblem unter dem Gesichtspunkt der deutschen Kapitalversorgung zu betrachten, bei der Frage nach der deutschen Zahlungsfähigkeit auch zu untersuchen, wie durch den dauernden Kapitalentzug das deutsche Zinsniveau in die Höhe getrieben, die Kapitalneubildung in Deutschland unterbunden wird.

Der Kapitalmangel spielt natürlich auch bei dem anderen vom Reichswirtschaftsminister eingehend behandelten Problem eine Rolle, ohne daß Dr. Curtius gerade auf diesen Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen hätte: bei der Frage des Lohnniveaus. Die deutschen Unternehmungen sind in viel größerem Umfang als vor dem Kriege auf Selbstfinanzierung angewiesen, d. h. sie müssen den größten Teil ihres Kapitalbedarfes aus dem Betriebsüberschuß decken. Es bedeutet eine vollständige Verkennung unserer Wirtschaftslage, wenn von Gewerkschaftsseite immer wieder auf die „Riesengewinne" der Industrie hingewiesen wird, die „in der Dividende gar nicht richtig zum Ausdruck kommen" und die besser zu Lohnerhöhungen verwendet würden. Eine Finanzpolitik, wie sie hier gefordert wird, wäre relativ harmlos, wenn fremdes Geld der deutschen Wirtschaft in beliebiger Höhe und zu mäßigen Bedingungen zur Verfügung stände. Da das nicht der Fall ist und niemand zu behaupten wagt, daß das der Fall sei, muß das Bedürfnis der Unternehmungen, die für die Rationalisierung und die Erhaltung der technischen Konkurrenzfähigkeit notwendigen Kapitalien soweit möglich aus den Betriebseinnahmen zu gewinnen, als mindestens ebenso dringlich angesehen werden wie der Wunsch der Arbeitnehmerschaft nach Verbesserung ihres Einkommens.

Dr. Curtius behandelte die Lohnfrage vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der deutschen Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt und erklärte bei unserer derzeitigen Konjunkturlage eine allgemeine Lohnbewegung für ein Unglück, für eine Schädigung der Gesamtwirtschaft. Interessant ist, daß er in diesem Zusammenhang auf die Gefahren hinwies, die die Aufteilung wirtschaftlicher Zuständigkeiten auf verschiedene Ministerien und sonstige Behörden in Reich und Ländern in sich birgt.

## Auf dem toten Punkt

Nachdem am 17. November abends die von dem Düsseldorfer Regierungspräsidenten eingeleiteten Verhandlungen in durchaus hoffnungsvollem Stadium auf den 19. vertagt worden waren und man nur noch auf die formelle Einigung warten zu müssen glaubte, veröffentlichte die Pressestelle der Regierung in Düsseldorf vom 20. folgende lakonische Mitteilung: „Nachdem der Termin vor dem Landesarbeitsgericht Duisburg am 24. November ansteht, sind beide Parteien übereingekommen, die weiteren Verhandlungen bis zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auszusetzen, zumal durch den Feiertag (Bußtag) ohnehin zwei Arbeitstage verloren gehen." Diese plötzliche Wendung rief auf allen Seiten höchste Überraschung hervor. Die erste Instanz hatte bereits gesprochen, auch die zweite Instanz konnte keine endgültige Entscheidung fällen, es war also, einerlei auf welchen Standpunkt sie sich stellte, von ihrem Urteil keine Änderung der Lage zu erwarten. Warum also auf eine weitere Zwischeninstanz warten, eine bereits nahe vor dem Abschluß stehende Einigung um eine weitere Woche aufschieben? Die Gründe mußten tieferer, sachlicher Art sein.

Durch die in den nächsten Tagen veröffentlichten Erklärungen beider Parteien wurde diese Auffassung leider bestätigt. Die Arbeitgeber stellten den Verlauf der Ereignisse so dar, daß man sich am 17. bei den gemeinsamen Verhandlungen im kleinen Kreis bereits materiell geeinigt hatte. Das Rechtsverfahren über die Gültigkeit des Schiedsspruchs solle zur grundsätzlichen Klärung durchgeführt werden, aber sowohl hinsichtlich der Löhne wie der Arbeitszeit sei eine Regelung vereinbart worden, auch für die Zeit nach einem eventuell die Gültigkeit des Schiedsspruchs bestätigenden Urteil des Reichsarbeitsgerichtes. Diese Regelung sei in engster Anlehnung an die Vorschläge der Arbeitnehmervertreter vereinbart worden und diese hätten sie als ein brauchbares Verhandlungsergebnis bezeichnet. Am 19. hätten dann bei Wiederaufnahme der Verhandlungen neu hinzugezogene Gewerkschaftsvertreter das gesamte bisherige Ergebnis umgestoßen und seien auf einer Regelung bestanden, die dem Inhalt des Schiedsspruchs vom 27. Oktober entspreche. Angesichts dieser widerspruchsvollen Haltung der Gewerkschaften seien die Verhandlungen unterbrochen worden.

Die demgegenüber abgegebenen Erklärungen der Arbeitnehmerverbände vermögen nicht die Darstellung der Arbeitgeberseite in wesentlichen Punkten zu entkräften und sind teilweise unklar und widerspruchsvoll. Es heißt hier: „Sie (die Unternehmer) schlugen ein provisorisches, bis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch das Reichsarbeitsgericht geltendes und ein definitives, alsdann in Kraft zu setzendes Lohnabkommen vor. Auch diese erweiterte Verhandlungsgrundlage wurde von den Gewerkschafts-

vertretern für ihre Person anerkannt (also doch!), da weder die Form noch die Auswirkung des materiellen Inhalts der beiden Lohnabkommen etwas Endgültiges war (?), sondern jederzeit geändert oder verworfen werden konnte . . . Es ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend (aber immerhin zur Charakterisierung des Standes der Verhandlungen sehr wesentlich!), daß ein Ergänzungsvorschlag (nur ein Ergänzungsvorschlag?) zur Lohnfrage von den Gewerkschaftsvertretern selbst ausging (und doch offenbar auch der Regelung zugrunde gelegt worden ist), die in dem äußerst schwierig beizulegenden Konflikt naturgemäß versuchen mußten, die geplanten Lohnabkommen materiell dem Schiedsspruch anzugleichen. Das ist nicht gelungen. (Das stand doch schon am 17. abends fest.) Die von den Arbeitgebern zugestandenen Lohnerhöhungen blieben ziffernmäßig und auch hinsichtlich der Einstufung der Arbeiter weit hinter dem verbindlich erklärten Schiedsspruch zurück. Sie erwiesen sich bei der vorbehaltenen Nachprüfung als vollkommen ungenügend, ja sie blieben sogar noch unter dem Angebot der Arbeitgeber vom 25. Oktober . . ."

Daß die Gewerkschaftsvertreter, bei denen es sich um erste Führerpersönlichkeiten handelte, es nicht vorher gemerkt haben sollten, daß die im wesentlichen auf ihren eigenen Anregungen beruhenden Verhandlungsergebnisse vollkommen ungenügend seien und noch hinter den Angeboten der Arbeitgeber vor dem Erlaß des Schiedsspruchs zurückblieben, sondern daß sich das erst bei der Nachprüfung herausgestellt haben sollte, erscheint recht unwahrscheinlich. Die Erklärung der Metallarbeiterverbände vermag die Tatsache nicht zu verschleiern, daß sich die Gewerkschaftsvertreter bei den Verhandlungen eben doch schon recht weit engagiert hatten und nachher von den von ihnen Vertretenen desavouiert worden sind. Daß am 17. abends auf allen Seiten der Eindruck vorhanden war, daß auf Grund der Verhandlungen dieses Tages eine Einigung unmittelbar bevorstehe, geht ja auch aus der Tatsache hervor, daß in den Betrieben bereits Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der Arbeit getroffen wurden, geht vor allem auch aus der durchaus optimistischen Veröffentlichung hervor, die der Regierungspräsident am 17. abends mit Zustimmung beider Parteien der Presse übergab.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Umschwung, der im Arbeitnehmerlager zwischen dem 17. abends und dem 19. früh stattgefunden hat, mit den Unterstützungsbeschlüssen des Reichstags vom 17. und vor allem der eigenartigen Regelung ihrer Durchführung durch die preußische Regierung in Verbindung bringt. Dadurch, daß die Unterstützung aus Reichsmitteln den Ausgesperrten ohne irgendwelche Prüfung der Bedürftigkeit, also auch ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft gewährt wird, sind die Kosten der Arbeitnehmerseite in dem bestehenden Arbeitskampf tatsächlich auf die deutsche Allgemeinheit übernommen worden, ist der Staat aus seiner traditionellen Neutralität in Arbeitskämpfen herausgetreten und hat moralisch und materiell Partei für die eine Seite ergriffen. Über diese Unterstützungsaktion machte der Oberbürgermeister von Düsseldorf dem Korrespondenten des „Berliner Tageblatts" gegenüber sehr interessante Ausführungen. Bei den Besprechungen in Essen (mit dem preußischen Wohlfahrtsminister) seien die beteiligten Oberbürgermeister und Landräte (denen doch wahrhaftig übertriebene Arbeitgeberfreundlichkeit nicht vorgeworfen werden kann), einstimmig der Ansicht gewesen, daß die Unterstützung im Rahmen der individuellen Hilfsbedürftigkeit durchzuführen sei. Also gerade diejenigen Stellen, denen die Durchführung obliegt, vertreten den Standpunkt, daß trotz der Masse der zu Unterstützenden die Bedürftigkeitsprüfung durchaus nicht unmöglich sei, aber sie wird ihnen von oben herab verboten!

Nunmehr ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts in Duisburg ergangen und hat im Gegensatz zu dem Urteil erster Instanz den Schiedsspruch vom 26. Oktober für gültig erklärt und die Klage der Arbeitgeber abgewiesen. Aber es ist immerhin interessant, daß ein Einbruch in den zur Zeit des Schiedsspruchs noch geltenden Manteltarif in der Begründung anerkannt wird. Er wird allerdings als unerheblich bezeichnet aus Gründen, die nicht gerade überzeugend wirken. Jedenfalls hat man den Eindruck, daß sich das Landesarbeitsgericht Duisburg mit seiner Entscheidung nicht durchaus sicher fühlt. Revision ist eingelegt.

Sachlich ist man in dem ganzen Konflikt dadurch nicht wesentlich weitergekommen. Es stehen sich jetzt zwei entgegengesetzte arbeitsgerichtliche Entscheidungen gegenüber, und eine endgültige Klärung der Rechtslage ist erst vom Reichsarbeitsgericht zu erwarten, dessen Urteil voraussichtlich erst Mitte Dezember gefällt wird. Soll mit der Wiederaufnahme der Arbeit bis dahin gewartet werden? Die Verhandlungen in Düsseldorf sind am 26. November wieder aufgenommen worden. Soweit sich im Augenblick bereits ein Eindruck gewinnen läßt, gestalten sie sich überaus schwierig; es muß eine vollkommen neue Grundlage gesucht werden.

Klare Abwägung der Interessen verweisen die streitenden Parteien mit jedem Tage dringlicher auf den Weg der Einigung. Die Arbeitgeber haben dem schon Rechnung getragen, indem sie bei den Düsseldorfer Verhandlungen nach Mitteilung des Regierungspräsidenten über ihre ursprünglich vor dem Schlichter gemachten Angebote hinausgegangen sind, nur die Gewerkschaften haben sich nicht auf die Dauer von dem ursprünglichen starren Standpunkt zu lösen vermocht. Dabei liegt, trotzdem der Staat ihre Kampfkosten übernommen hat, doch auf die Dauer das größere Interesse an baldiger Beilegung des Konfliktes bei ihnen. Jeder Tag, an dem nicht gearbeitet wird, kostet den Werken nicht nur augenblickliche Aufträge, sondern auch dauernde Kunden, die bei ihren Geschäftsverbindungen, die sie jetzt notgedrungen aufnehmen, bleiben werden. Die Betriebe werden also, je länger der Kampf dauert, nach seiner Beendigung mit um so größeren Einschränkungen zu arbeiten gezwungen sein. Gewiß bedeutet das auch für die Unternehmungen schwere Verluste, aber die Hauptleidtragenden sind doch die Arbeitnehmer, die den Kampf mit vermehrter Arbeitslosigkeit bezahlen. Vor allem aber hat der Staat ein Interesse daran, daß die erzwungene Arbeitsruhe in der nordwestdeutschen Eisenindustrie so bald als möglich ihr Ende findet. Die in einem Teil der Presse ausgesprochene Vermutung, daß amtliche Stellen, die ihre Autorität bei dem Kampf um den verbindlich erklärten Schiedsspruch engagiert glauben, nicht alles tun, um den Konflikt beschleunigt zu beenden, wollen und können wir schlechterdings nicht glauben. Der Tag, an dem deutsche Beamte an verantwortlicher Stelle das Gemeinwohl bewußt hinter „Ressorteifersüchtelei und Formalbürokratismus verbunden mit persönlichen Ressentiments" zurückstellen würden, wäre einer der schwärzesten in der deutschen Geschichte. Wir haben das feste Vertrauen zur deutschen Beamtenschaft, daß ihr derartige Erwägungen fremd sind und fremd bleiben werden!

**Der deutsche Außenhandel im Oktober**

Infolge der Veränderung der Erhebungsmethode ab 1. Oktober bieten die für den Monat Oktober veröffentlichten Außenhandelsziffern kein vergleichbares Ergebnis. Die Einfuhren werden rascher, die Ausfuhren über die wichtigsten Seehäfen langsamer erfaßt, so daß auf der Einfuhrseite schon ein Teil der nach der alten Methode im November nachzuweisenden Einfuhr erscheint, während ein Teil der Oktoberausfuhr erst im November erscheinen wird. Für die kommenden Monate kann mit einer besseren statistischen Erfassung des deutschen Außenhandels gerechnet werden als bisher, aber das Oktoberergebnis leidet unter dieser Verschiebung und kann daher nur unter sehr großen Vorbehalten und mit vielen Fragezeichen beurteilt werden. Wie mitgeteilt wird, ist nach dem alten System die Einfuhr nicht größer, die Ausfuhr nicht geringer geworden als im Vormonat. Es wäre zu wünschen gewesen, daß das Statistische Reichsamt zur Ermöglichung von Vergleichen auch die Berechnungen nach dem alten System, soweit möglich, gegeben hätte.

**Auch im Oktober hohe Reichseinnahmen**

Das Aufkommen an Steuern, Zöllen und Abgaben im Oktober bleibt um nur 19,8 Millionen RM. hinter dem des Monats Juli zurück und übersteigt das Ergebnis im entsprechenden Monat des Vorjahrs um 91,9 Millionen. Immerhin ist die Tatsache, daß in diesem Jahr der Oktober geringere Reichseinnahmen gebracht hat als der Juli, beachtenswert, da im Vorjahr vom Juli zum Oktober noch eine Steigerung um 22,4 Millionen zu verzeichnen war — Die Auswirkungen der Konjunktursteigerung des Jahres 1927 konnten auf dem für die öffentlichen Finanzen wichtigsten Gebiet, dem der Einkommen- und Körperschaftssteuer, erst in diesem Jahre voll in die Erscheinung treten; diese Steuern werden jetzt auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Ergebnisse des Vorjahres gezahlt ohne Rücksicht darauf, daß in der Zwischenzeit ein Rückschlag eingetreten ist. So kommt es, daß im Oktober 1928 die Besitz- und Verkehrssteuern mit 817,2 und davon die Einkommen- und

Körperschaftssteuer mit 529,3 Mill. RM. das höchste bisher erreichte Aufkommen gebracht haben. Aber daraus lassen sich keinerlei günstige Schlüsse auf die konjunkturelle Entwicklung und auf die Gesamteinnahmen des laufenden Rechnungsjahres ziehen. Es handelt sich nur darum, daß Ergebnisse einer früheren Wirtschaftsperiode erst jetzt der Reichskasse zufließen. Nach Abzug der Einkommen- und Körperschaftssteuer ergeben sich im Oktober 1928 Reichseinnahmen in Höhe von 533,1 Mill. RM. gegenüber 577,9 Millionen im Juli 1928 und 523,9 Millionen im Oktober 1927. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist also, abgesehen von der Einkommensteuer, ganz unerheblich.

Ein verhältnismäßig günstiges Bild bietet das Aufkommen der Umsatzsteuer mit 192,8 Mill. RM. im Berichtsmonat gegenüber 180,9 Millionen im gleichen Monat 1927. Das läßt auf eine erfreuliche Entwicklung der Geschäftstätigkeit auch noch im zweiten Vierteljahr des laufenden Rechnungsjahres schließen. Konjunkturmäßig bedeutsam ist auch das Rekordaufkommen der Wechselsteuer mit 4,74 Millionen, was Wechselziehungen in Höhe von 4741,6 Millionen entspricht. Teilweise ist diese Erscheinung allerdings saisonmäßig bedingt.

Das bereits anläßlich des Septemberaufkommens an Reichssteuern festgestellte Mißverhältnis zwischen den Erträgnissen der Überweisungssteuern auf der einen, der Steuern, die dem Reich verbleiben, auf der anderen Seite, hat sich im Oktober noch verstärkt. Die Reichseinnahmen an Steuern, Zöllen und Abgaben in den ersten sieben Monaten des Rechnungsjahres 1928/29 übersteigen sieben Zwölftel des Voranschlages um 390,3 Millionen. Von diesem Aufkommen sind 223,0 Mill. RM. mehr an die Länder und Gemeinden zu überweisen, als nach dem Voranschlag vorgesehen war. Die tatsächlich beim Reich verbleibenden Überschüsse über sieben Zwölftel des Voranschlags betragen also in sieben Monaten nur 67,3 Millionen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in diesen sieben Monaten drei, in den noch fehlenden fünf dagegen nur noch ein Monat mit Vorauszahlungsterminen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer ist. Eine gewisse Hoffnung, daß der Einnahmevoranschlag des Reichs doch noch erreicht und vielleicht um ein weniges überschritten wird, liegt neben dem im Januar zu erwartenden Mehraufkommen aus Zöllen in der neuen Vermögenssteuerveranlagung, die bald durchgeführt sein dürfte.

Auf der anderen Seite ist mit einer nicht unerheblichen Überschreitung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben zu rechnen. Ein Nachtragsetat wird auf Grund genauer Feststellung der im Etat nur in Pauschalbeträgen eingesetzten persönlichen Ausgaben eine Steigerung auf der Ausgabenseite um rund 1 Millionen RM. bringen. Dazu kommt die großzügige Unterstützungsaktion zugunsten der ausgesperrten Metallarbeiter im Ruhrgebiet, die nach den Angaben des Oberbürgermeisters von Düsseldorf etwa 4,3 Millionen RM. in der Woche kostet; dazu kommen die im Etat nicht vorgesehenen Kosten der Saisonarbeitslosenfürsorge, die der Reichstag voraussichtlich noch in dieser Woche beschließen wird; dazu kommt endlich, daß die Arbeitslosenversicherung und die Krisenfürsorge dem Reich erheblich höhere Kosten verursachen werden, als ursprünglich vorgesehen war. Für die Krisenunterstützung sind im Reichsetat für 1928/29 100 Millionen RM. vorgesehen. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen in den ersten fünf Monaten des laufenden Rechnungsjahres bereits 48,1 Millionen RM., von denen vier Siebentel = 38,5 Millionen aus der Reichskasse zu decken sind; sie waren im August, als die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge nur noch wenig mehr als 1 000 000 betrug, auf nicht ganz 7 Millionen gesunken, was für die Reichskasse eine Ausgabe in Höhe von 5,6 Millionen bedeutete. Seither ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger auch in der Krisenfürsorge wieder im Steigen und hat am 31. Oktober 1 300 000 erreicht. Außerdem wird man bei der Einstellung des derzeitigen Reichstags bei weiterer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage auch mit einer Ausdehnung der Krisenfürsorge rechnen müssen. Auch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wohl nur noch kurze Zeit mit ihren eigenen Mitteln auskommen. Sie hat in den verhältnismäßig günstigen Sommermonaten ihren Gesamtbestand von 90,9 auf 140,4 Millionen RM. Ende September 1928 erhöhen können; der September mit durchschnittlich etwa 575 000 Hauptunterstützungsempfängern in der Arbeitslosenversicherung ergab noch Überschüsse von 16,7 Millionen RM. Aber spätestens im November werden die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Es ist klar, daß ein Bestand von etwa 150 Millionen RM. nicht durch einen aller Voraussicht nach arbeitsmarktmäßig recht ungünstigen Winter reichen wird. Die Reichsanstalt wird daher Reichshilfe in Anspruch nehmen müssen und, wenn ihr dieselbe auch nur in Form von Darlehen gewährt wird, ist doch nicht anzunehmen, daß mit deren Rückzahlung noch im laufenden Rechnungsjahr begonnen werden kann. Rkr.

## Der Weltgetreidemarkt

An der Tatsache, daß in diesem Jahr mit einer reichlichen Getreideernte zu rechnen ist, hat sich auch auf Grund der neuesten Schätzungen nichts geändert. Dabei konnte eine übertriebene Baissebewegung dadurch aufgehalten werden, daß als natürliche Reaktion auf die stattgefundene Preissenkung sich anscheinend ein sehr starker Mehrverbrauch an Brotgetreide ergeben hat, so daß sich in der statistischen Lage der Welt keine Konstellation ergab, die als weiterhin baissegünstig bezeichnet werden kann. Gewiß stehen noch endgültige Ernteergebnisse aus, die, wenn keine schweren Witterungsschäden eintreten, vornehmlich auf der südlichen Erdhälfte Ertragsteigerungen bringen können. Die Baissespekulation hofft darauf, daß diese Ergebnisse im Dezember ihr die Möglichkeit geben werden, die eingegangenen Engagements einzudecken. Die Lage ist gegenwärtig infolge mancher unsicheren Momente durchaus nicht klar, so daß über die zukünftige Tendenz der Getreidepreise nur mit allergrößter Vorsicht etwas gesagt werden kann. Es scheint so, als ob mit einer weiteren Preissenkung nicht zu rechnen ist, nachdem in der letzten Woche Preisbefestigung bereits in nennenswertem Umfange eingesetzt hat.

Die kürzlich veröffentlichte kanadische Ernteschätzung brachte insofern eine Enttäuschung, als sie gegenüber der letzten vorhergehenden Schätzung von 500 Millionen Bushel einen Ertrag von nur 500 Millionen brachte. Nun bringt man der kanadischen Regierungsschätzung bekanntlich, wie überhaupt den nordamerikanischen Ernteschätzungen (vgl. Baumwolle!) ein begründetes Mißtrauen entgegen, da man zum mindesten die Möglichkeit unterstellt, daß die beteiligten Stellen durch eine „Regulierung der Schätzung" einen übermäßigen Preisdruck zu vermeiden wünschen. Private, sehr sachverständige Schätzungen waren auf 576 Millionen gekommen, und man glaubt im internationalen Getreidehandel, daß die Wahrheit zum mindesten in der Mitte liegen wird. Auch Roggen erfuhr in Kanada einen Abstrich gegenüber der letzten Schätzung auf 14,6 Millionen Bushel. Die Roggenernte wird somit etwas unter der des Vorjahres liegen. Trotzdem bleibt die Gesamtgetreideernte die größte je dagewesene und übertrifft auch die bisherige Rekordernte des Jahres 1923.

Aus den Vereinigten Staaten erfährt man von sehr hohen Lagerbeständen, die um 50 % größer sind als im Vorjahre. Ein kürzlich veröffentlichter Ernteausweis Australiens kommt auf etwa 160 Millionen Bushel, eine Ziffer, die 30 % größer ist als 1927 und 11 % höher als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Allerdings kommt Australien für die Versorgung Europas nur in sehr geringem Umfange in Frage, da der dortige Weizenüberschuß in erster Linie nach den sehr aufnahmefähigen Gebieten des Fernen Ostens ausgeführt wird. Einen dunklen Punkt in der Weltgetreidewirtschaft bildet, wie man das allmählich gewohnt ist, Argentinien, welches durch Schleuderverkäufe seiner Vorräte aus alter Ernte seinen Markt für die neue Ernte aufnahmefähig zu gestalten sucht. Über die Ernteaussichten in Argentinien erfährt man, daß die Lage für Weizen als gut bezeichnet wird.

Wie bereits erwähnt, entspricht den hohen Ernteziffern und der hieraus folgenden niedrigen Preisgestaltung eine stark erhöhte Aufnahmefähigkeit sowohl der europäischen wie auch der außereuropäischen Märkte. Indien ist in großem Umfange als Getreidekäufer vertreten, ebenso Japan und China. Auch in den kleineren Ländern des Nahen Ostens ist man zu umfangreichen Einfuhren übergegangen. Italien hat nennenswerte Posten aufgekauft, wobei der Verdacht geäußert wurde, daß es sich hier um Getreidemengen handelt, die eigentlich nach Rußland bestimmt sind. Rußland ist nach wie vor die große Sphinx am Weltgetreidemarkt; wenn auch die amtlichen Berichte über die Versorgung aus eigener Ernte günstig lauten, so darf man doch annehmen, daß diese Berichte reichlich gefärbt sind und daß Rußland früher oder später zu großen Ankäufen, vor allen Dingen von Weizen, übergehen wird. Angeblich ist dieserhalb mit dem kanadischen Pool bereits verhandelt worden. An dieser Gesamtlage ändert auch nichts die Tatsache, daß Rußland in der letzten Woche mit einer Renommierverschiffung von Weizen-

in den Verschiffungslisten seit langen Jahren zum erstenmal wieder erschienen ist.

Die endgültigen Schätzungen des Deutschen Landwirtschaftsrats über die deutschen Ernteergebnisse liegen nunmehr vor. Sie ergeben durchweg eine Erhöhung gegenüber der Augustschätzung und bei sämtlichen Getreidesorten sehr starke Ertragssteigerungen gegenüber dem Vorjahre. Auf Grund der ebenfalls veröffentlichten Zahlen über die in der ersten Hand befindlichen Getreidemengen hat man den Eindruck, daß die Landwirtschaft in diesem Jahre nicht auf einen gar zu schnellen Verkauf angewiesen ist und daß die entsprechenden Erleichterungen der Finanzierung gut gewirkt haben. Trotzdem bleibt beim Weizen der Bedarf klein, da sich dem Mehlabsatz Schwierigkeiten in den Weg stellen. Das Auslandsgeschäft dagegen macht gute Fortschritte. Vor allem tritt England in stärkerem Maße als Käufer auf, in London wird deutscher Weizen wesentlich billiger verkauft als englischer. Beim Roggen bleibt das vorhandene Angebot klein, trotzdem die Ernte um 1¼ Millionen Tonnen größer ist als im Vorjahre. Auch hier tritt das Ausland in umfangreichem Maße als Interessent auf.

Der niedrige Preisstand von Weizen und Roggen hat die Verfütterung von Brotgetreide in Deutschland, aber auch in anderen Ländern sehr stark gefördert. Amerikanischer Mais ist heute am Hofe des deutschen Konsumenten wesentlich teurer als der Preis, den der Bauer für sein eigenes Brotgetreide am Markt erlangen kann. Auch von dieser Seite her dürfte also der Konsum der Vorräte aus der diesjährigen Ernte beschleunigt werden, so daß der latente Preisdruck ständig vermindert wird. Hi.

## Zur Wirtschaftslage in Polen.

Die alte, eine Zeitlang überwundene Sorge des polnischen Staates — die passive Handelsbilanz — erweist sich abermals als ein dauernder Zustand. Für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres beträgt das Defizit der Handelsbilanz nicht weniger als 562 Millionen Zloty und hat, wenn man auch die Zahlen für die letzten Monate 1927 hinzunimmt, damit die erste Milliarde Unterbilanz überschritten. Daß dieser negative Prozeß im weiteren Fortschreiten begriffen ist, zeigen auch die Zahlen für August und September d. J. (August: Einfuhr 258 Mill. Zloty, Ausfuhr 196, Defizit = 62 Mill. Zloty; September: Einfuhr 272, Ausfuhr 204, Defizit = 68 Mill. Zloty).

Es ist nun interessant, daß Charles Devey, der amerikanische Finanzkontrolleur Polens, eine große Schuld an dieser Lage gerade jener Industrie beimißt, die in letzter Zeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses stand, nämlich der polnischen Textilindustrie. Nach Deveys Berechnungen sind im Jahre 1927 importiert worden: Baumwollwaren im Werte von 35 282 000 Zloty, Baumwollgarne für 43 246 000, Wollgarne für 62 982 000 Zloty, insgesamt also für 141 528 000 Zloty, welcher Betrag, nach Abzug des entsprechenden Rohmaterialwerts, 37 % des gesamten Defizits der Handelsbilanz im Jahre 1927 bildet! Diesen Mißstand schreibt Devey in erster Linie der mangelnden Organisation der polnischen Textilindustrie zu, die es nicht verstanden habe, den Inlandsmarkt zu bedienen, davon ganz zu schweigen, daß im Export die Desorganisation erst recht groß sei.

Wir wollen uns im folgenden die polnische Textilindustrie, die im gesamten gewerblichen Leben Polens mit an erster Stelle steht und von den 888 516 Industriearbeitern Polens, nach den letzten statistischen Ausweisen (s. Wiadomosci Statystyczne, Nr. 15), nicht weniger als 166 790, also fast ein Fünftel, beschäftigt, aus all den erwähnten Gründen etwas näher betrachten. Diese Betrachtung ist wohl geeignet, uns in die äußeren und inneren Schwierigkeiten einzuführen, mit denen die polnische Wirtschaft heute zu ringen hat.

Nach der amtlichen Quelle „La Pologne économique en 1926" (Ausgabe des Finanzministeriums in Warschau) weist der Textilienexport Polens einen rapiden Verfall auf.

Es wurden ausgeführt in Millionen Goldfranken:

| | Wollgewebe | Baumwollgewebe | Jute |
|---|---|---|---|
| 1924 . . . . . | 19,3 | 60,8 | 1,1 |
| 1925 . . . . . | 14,0 | 51,9 | 5,1 |
| 1926 . . . . . | 7,9 | 24,3 | 3,4 |

Im Jahre 1927 schienen sich die Dinge etwas gebessert zu haben. Allein aus dem Lodzer Textilgebiet wurden in diesem Jahre für 71,8 Millionen Zloty Waren ausgeführt (s. „Lodzer Volkszeitung" vom 2. September 1928). Davon ging fast die Hälfte, nämlich für 34,2 Millionen Zloty, nach Rumänien, für 10,5 Mill. Zloty nach dem Fernen Osten, für 8,1 nach Litauen (über Ostpreußen), für 3,9 nach Danzig, für 3,2 nach dem Nahen Osten, für 2,4 nach Ungarn und dem Balkan usw.

Diese weitläufigen Fahrten der polnischen Textilien erklären sich in erster Linie durch den Wegfall des ehemaligen russischen Absatzmarktes, der vor dem Weltkriege fast 67 % der polnischen Textilausfuhr aufnahm. Indessen herrscht bekanntlich in der Sowjetunion seit Jahren die drückendste Textilnot, und wenn es trotzdem der polnischen Industrie nicht gelang, in diese offene Lücke einzuspringen, so wird man ihr, bei aller Berücksichtigung entgegenstehender Hemmnisse, den Vorwurf mangelnder Organisation wohl kaum ersparen können. Dazu kommt aber, daß auch der obenerwähnte Export außerhalb der Sowjetunion, nach Ansicht von Sachverständigen (vgl. „Lodzer Volkszeitung", Nr. 244, 1828), bei richtiger Absatzorganisation auf das Doppelte hätte gesteigert werden können. Der Niedergang der polnischen Textilindustrie sowohl in Polen selbst als im Ausland, sowohl quantitativ als qualitativ, ergibt sich vor allem angesichts der überaus niedrigen Löhne, die an sich doch diese Industrie zu einer der konkurrenzfähigsten hätten machen können. So hat kein anderes Blatt als das der Pilsudskiregierung nahestehende „Glos Prawda" im Juni d. J. festgestellt, daß in Deutschland und den anderen Weststaaten die Löhne der Textilarbeiter um 100 bis 200 % höher als in Polen sind.

Wir sind damit in das Gebiet der Lohnfrage hineingekommen, die bei dem neuerdings in Lodz ausgebrochenen Generalstreik eine so hervorragende Rolle spielte. Indessen, wer die Dinge seit langem beobachtet, der weiß, daß bei all der zentralen Bedeutung der Lohnfrage dieser Konflikt auch von einer Reihe anderer sozialpolitischer Unzuträglichkeiten bei seinem Ausbruch mit gefördert wurde, als da sind: willkürliche Straftabellen, Versagen des Fabrikinspektorats, die Einführung einer primitiven „Rationalisierung" usw. Der Lodzer Generalstreik hat — das kann man wohl ohne Übertreibung sagen — die sozialpolitisch faule Grundlage der polnischen Industrie auf einem besonders krassen Gebiete wie mit einem Blitzlicht beleuchtet. Erinnert man sich aber aus einem unserer früheren Berichte auch der polnisch-britischen Kohlenkonkurrenz und der Betonung der englischen Bergwerksindustriellen, daß Polen „das rückständigste Kohlenland Europas" sei, so ist man, da man nun die beiden wichtigsten Bereiche der polnischen Industrie vor sich hat, geradezu versucht, überhaupt die Konkurrenzfähigkeit dieser Industrie auf dem Weltmarkte in erster Linie durch ihre sozialpolitische Rückständigkeit, vor allem auf dem Lohngebiete, zu erklären.

Der polnische Staat geriet hier zwischen zwei Feuer. Einerseits mußte er diese Rückständigkeit selbst zugeben. Das geschah nicht nur im Juni d. J. durch den obenerwähnten Aufsatz des der Regierung nahestehenden „Glos Prawdy", sondern neuerdings auch durch die Veröffentlichung der seinerzeit von der Regierung eingesetzten „Kommission zur Prüfung der Produktionskosten in der Industrie". In dem Ende September d. J. erschienenen 14. Bande dieser Enquetekommission wird hervorgehoben, daß die Löhne der Lodzer Textilarbeiter im Vergleich zu den früheren Jahren sogar zurückgegangen seien und in gar keinem Verhältnis zu den Preisen der Lebensmittel ständen. Man rechnet, daß diese Löhne vor dem Generalstreik durchschnittlich 73 % der Löhne des Jahres 1925 ausmachten. Die von der Arbeiterschaft seit geraumer Zeit erhobenen, aber nicht befriedigten Forderungen, die dann auch zu dem Generalstreik führten, umfaßten: eine allgemeine Tariferhöhung um 20 %; für Arbeiter, die vier Webstühle mit Schützenwächter bedienen, einen Zuschlag von 35 %; ohne Schützenwächter — 50 %. Die Industriellen boten dagegen eine Tariferhöhung von 5 % an. Oder richtiger, wie jetzt nachträglich bekannt wird, eine Erhöhung von 7 %, während die Regierung an dem ursprünglichen Angebot von 5 % festhielt und in diesem Sinne auch die Vermittlungsaktion leitete. Da es nun hart auf hart ging, kam es zum Ausbruch des Generalstreiks am 15. Oktober d. J. in Lodz. Er umfaßte nicht nur die Textilarbeiter, sondern auch Bäcker, Pförtner, Straßenbahner usw. Er begann auch auf Sgierz sowie den Dombrower Bergwerkbezirk hinüberzugreifen, kurz, erwies sich von stark ansteckender, weil, wie oben dargelegt, symptomatischer Wirkung. Er verlief freilich auch in einem besonderen Milieu, da, seit den letzten Kommunalwahlen, der Magistrat in Lodz sozialistisch ist und er nun die Streikenden moralisch und materiell (mit Lebensmitteln) unterstützte. Der Lodzer Generalstreik ge-

noß aber auch die Unterstützung des Zentralverbands der Gewerkschaften in Warschau, und von hier aus drohte seine Verbreitung über ganz Polen. Die wiederholte Vermittlungsaktion der Regierung scheiterte. Aber am 22. Oktober ging der Generalstreik zu Ende. Der Hauptgrund dieses raschen Endes ist, wie aus den Veröffentlichungen der Arbeiterpresse sich ergibt, der vorzeitige Ausbruch des Generalstreiks und seine ungenügende Vorbereitung gewesen.

Die „Einigung" vollzog sich auf folgender Grundlage: allgemeine Tariferhöhung um 5%; für „rationalisierte" Betriebe, in denen mehrere Webstühle zu bedienen sind, Aufbesserung von 25—35% je nach dem Stand der technischen Vorrichtungen.

Man wird, nach allem dargelegten, wohl kein Prophet sein müssen, um den provisorischen Charakter dieses Wirtschaftsfriedens (besonders in seinem ersterwähnten Punkte) vorauszusehen. Der neue Vertrag gilt denn auch ausdrücklich nur bis zum 1. Februar 1929 und sieht dann völlige Kündigungsfreiheit vor.

Die „Wiadomosci Statystyczne" haben neuerdings (Heft 13) eine allgemeine Statistik über die Konflikte in der polnischen Industrie veröffentlicht. Danach gab es 1923 1623 Streiks, die 451 Betriebe mit 849 051 Arbeitern umfaßten; 1925 532 Streiks in 1910 Betrieben mit 148 527 Arbeitern; 1926 ist das Verhältnis ungefähr dasselbe, aber 1927 macht sich wieder ein Anwachsen auf 609 Streiks in 3772 Betrieben mit 232 504 Arbeitern bemerkbar.

Daß die polnische Regierung selbst um den Wirtschaftsfrieden besorgt ist, zeigt ihr Gesetzentwurf über das Schlichtungswesen, den sie dem Sejm zu unterbreiten beabsichtigt. Dieser Entwurf sieht die Einsetzung eines ständigen Schlichtungsausschusses in Warschau vor, der in Aktion von Amts wegen zu treten hat, schon wenn ein Streitfall mehr als 100 Arbeitnehmer umfaßt und nicht durch direkte Verhandlungen zwischen den beiden Streitparteien beigelegt ist. Er sieht ferner eine Zwangsschlichtung durch den Arbeitsminister in den Fällen vor, wo wichtige wirtschaftliche oder öffentlich-soziale Interessen auf dem Spiel stehen.

Dieser Entwurf ist noch nicht eingebracht worden, aber schon hat seine Bekanntmachung einen Protest der P. P. S. und der ihr angeschlossenen Parteien hervorgerufen. Standen diese Parteien schon vor dem Lodzer Generalstreik in Opposition, so ist diese durch das Verhalten der Regierung während des Generalstreiks nun noch verschärft worden und wird die parlamentarische Arbeit in dem soeben seine Session beginnenden Sejm überaus schwierig machen. So zieht die Erschütterung des Wirtschaftsfriedens in Polen unvermeidlicherweise auch eine Erschütterung des politischen Friedens nach sich.

Dr. E. Hurwicz.

## Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

22. Dem Antrage, die Tarifstelle Kalk, gebrannter (Branntkalk), der Klasse F durch die Worte zu ergänzen: „auch unter Zusatz von Leimstoffen, auch geschönt, als Tünchfarbe verwendbar, in festem oder breiigem Zustand" soll vorbehaltlich der Fassung des Wortlauts durch Versetzung von Tünchfarbe aus Kalk nach Klasse D stattgegeben werden.

23. Der Antrag, in das Verzeichnis II ist als neue Ziffer aufzunehmen: „Maisabfälle in Flockenform, die bei der Stärkebereitung gewonnen werden", wird abgelehnt.

24. Der Antrag, die laut Anlage II zum Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. A, bisher von der Annahme als Eilstückgut und als beschleunigtes Eilstückgut ausgeschlossenen Güter künftig zu dieser Beförderungsart zuzulassen, wird vertagt.

25. Der Antrag auf Versetzung von alt abgängigen Triebwagen und elektrischen Lokomotiven sowie von gebrauchten und von alt abgängigen Kraftschleppern in die Klasse F, ferner der Antrag auf Abänderung der Anmerkungen über die in der Gütereinteilung bei einer Reihe von Gütern zugestandene Gewährung von Frachtermäßigungen im Erstattungswege werden vertagt.

26. Der Antrag auf Versetzung von Maniokwurzeln, gebrochen oder gemahlen, aus der Klasse C (Stärke) in die Klasse F wird abgelehnt. Dagegen ist in die Klasse C folgende neue Tarifstelle aufzunehmen: „Maniokwurzeln (Kassawawurzeln, Manihotwurzeln, Mandiokknollen), gebrochen oder gemahlen (Maniokwurzelmehl)."

27. Der Antrag, Federwaschklammern aus der Klasse B in die Klasse C zu versetzen, wird abgelehnt.

28. a) Folgende Anmerkung ist zu den Tarifstellen „Fahrzeuge" aufzunehmen: „Als Straßen- (Land-) und Wasserfahrzeuge gelten Geräte, die lediglich der Beförderung von Personen, Tieren oder Sachen zu Lande oder zu Wasser dienen. Nicht zu den Fahrzeugen gehören: Gegenstände, die nur deshalb mit Rädern usw. ausgerüstet sind, um sie leichter an den Ort ihrer Verwendung schaffen zu können, sowie fahrbare Gegenstände, die zur Verrichtung mechanischer Arbeiten während der Fortbewegung oder zur Erhitzung des Beförderungsgutes eingerichtet sind".

b) In der Tarifstelle „Dampf- oder Motor-Straßenwalzen" der Klasse F ist in der 14. Zeile hinter „Walzasphalt" nachzutragen: „sowie Maschinen zur Straßenteerung (Teermaschinen)".

29. In der Anlage VI zum Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif, Teil I, ist die Ziffer 2 (Sperrigkeit der lebenden oder künstlichen Blumen, Gesträuche und Pflanzen bei Auflieferung als Expreßgut) zu streichen. Die Ziffern 3—10 werden 2—9.

30. a) Die Absätze (1) bis (3) des § 62 der Allgemeinen Tarifvorschriften erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei Aufgabe von frischen Fischen, frischem Fleisch, frisch geschlachteten Tieren (Vieh, Geflügel), Wildbret, sämtlich auch gefroren, sowie von Bier, Butter, Eiern, Eis, frischen Gurken, frischen Kartoffeln, Kokosbutter (gereinigtes Kokosnußfett), frischem Kohl, Margarine, Milch, wie in Ziffer 10 der Klasse IIe genannt, Mineralwasser, frischem Obst, frischen Rüben, frischen Speisezwiebeln, frischen Südfrüchten und Traubenwein, auch Schaumwein, in Wagenladungen werden die gegen den Einfluß der Wärme oder Kälte beigegebenen Schutzmittel, wie Eis, Eisbehälter, Heu, Stroh, Strohmatten, Torfmull, Dünger, Decken, Filztafeln, Tuchumhüllungen Heizapparate, Heizöfen, mit heißem Wasser gefüllte eiserne Zylinder und dergl. bis zu 5% des wirklichen Gewichts des zu schützenden Gutes frachtfrei befördert.

(2) Eis- und Eisbehälter werden bei frischem Fleisch, frisch geschlachteten Tieren (Vieh, Geflügel) und Wildbret, sämtlich auch gefroren, bis zu 10%, bei frischen und gefrorenen Fischen bis zu 20% des wirklichen Gewichts des zu schützenden Gutes und bei Bier in Höhe der zum Schutze der Sendung während der Beförderung erforderlichen Menge frachtfrei befördert.

(3) Für Stückgut, das vom Absender nach Vereinbarung mit der Eisenbahn selbst verladen ist, werden die Vergünstigungen der Absätze (1) und (2) auch gewährt

bei frischem Fleisch, frisch geschlachteten Tieren (Vieh, Geflügel) und Wildbret, sämtlich auch gefroren, im Gewicht von mindestens 2000 kg,

bei frischen und gefrorenen Fischen und Bier im Gewicht von mindestens 2500 kg,

für jeden verwendeten Wagen und für jede Frachtbriefsendung oder bei Frachtzahlung für diese Gewichte.

Bei Beförderung in Privatwagen ist der Frachtberechnung zu den Stückgutsätzen ein Mindestgewicht von 3000 kg zugrunde zu legen (§ 54 [6]).

(4) Im übrigen gelten für die Schutzmittel die Bestimmungen des § 61 wie für Ladegeräte."

b) Den Absätzen (4) und (5) die Ziffern (5) und (6) zu geben,

c) In Absatz (4) — neu (5) — in der 6. Zeile hinter „Absatz (1)" nachzutragen: „und (2)" und die 7. Zeile wie folgt zu fassen: „abweichend von den §§ 3, 8 und 14 — für das Mehrgewicht nach den gleichen Bestimmungen und zu dem gleichen Frachtsatz" usw. wie bisher.

d) In Absatz (5) — neu (6) — in der 1. Zeile statt „Absatz (1) und (2)" zu setzen: „Absatz (1)" und in der 2. Zeile statt „Absatz (4)" zu setzen: „Absatz (5)".

e) Als Schlußabsatz ist anzufügen: „Ist das wirkliche Gewicht des zu schützenden Gutes niedriger als das der Frachtberechnung zugrunde zu legende Mindestgewicht, so wird der frachtpflichtige Teil des Gewichts der Schutzmittel auf dieses Mindestgewicht angerechnet."

31. Die Anträge auf Versetzung von Industrieöfen in die Klasse C und in die Stückgutklasse II sowie von eisernen Herden, Öfen und Kesseln ohne und mit Schamotteauskleidung und von Kachelherden und Kachelöfen in die Stückgutklasse II werden vertagt.

32. Der Antrag, zerkleinertes Schilf, das gegenwärtig als im Tarif nicht genanntes Gut zur Klasse A gehört, in die Klasse F, Tarifstelle Schilfrohr, aufzunehmen, wird abgelehnt.

33. Als neue Tarifstelle ist in die Klasse C und Stückgutklasse II aufzunehmen: „Sojabohnenbackmehl". Die Anmerkung zur Tarifstelle Ölkuchen der Klasse F erhält den Zusatz: „Sojabohnenbackmehl siehe Klasse C".

# Aus der Rechtsprechung

## Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbe

Eine wichtige Entscheidung auf dem Gebiete des Kirchensteuerrechts.

In dem Gesetze betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden vom 4. Juli 1905 und in dem vom folgenden Jahre betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Gemeinden ist im § 10 bestimmt, daß die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden dürfen als die Staatseinkommensteuern. Beschlüsse der Kirchenvorstände, die im Gegensatz zu dieser Vorschrift ergingen und die Realsteuern mit einem höheren Zuschlage als die Reichseinkommensteuern belegten, erhielten dennoch bisher stets die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, vor allem deshalb, weil diese die Auffassung vertreten, daß die Vorschrift des § 10 nicht mehr haltbar sei und als aufgehoben gelten müsse, da an die Stelle der Staatseinkommensteuer nach § 15 des Landessteuergesetzes die Reichseinkommensteuer getreten sei. Auch in dem Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 4. März 1927 ist diese Auffassung vertreten worden. Das Oberverwaltungsgericht ist jedoch in seinem Urteil vom 1. Mai 1928 — 8A 44/27 — zu einem anderen Ergebnis gekommen. Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in M. hatte für das Kirchenjahr 1927 die Kirchensteuer auf 12 % der Reichseinkommensteuer und 50 % der Grundvermögenssteuer festgesetzt. Dieser Beschluß war auch kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt. Die dagegen erhobene Beschwerde hatte der Regierungspräsident aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Zu der mündlichen Verhandlung hatte der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen Kommissar entsandt, der ausführte, daß der § 15 Abs. 1 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 besage, die öffentlichen Religionsgesellschaften seien berechtigt, Zuschläge zu den Reichssteuern zu erheben, die an die bisherigen Landes- oder Gemeindesteuern getreten seien. Da zu den genannten Reichssteuern auch die Reichseinkommensteuer gehöre, so seien nach jener Vorschrift die Kirchengemeinden zur Erhebung von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer ermächtigt worden. Es bestehe nun keine Gesetzesbestimmung, nach der die Reichseinkommensteuer auch im Sinne des § 10 Absatz 3 als Ersatz der Staatseinkommensteuer anzusehen sei. Es bestehe auch keine Wesensgleichheit zwischen beiden Steuern; denn die Reichseinkommensteuer umfasse auch die Gemeindeeinkommensteuer, lasse zahlreiche Steuerpflichtige, die zur Staatseinkommensteuer herangezogen seien, frei, die übrigen ziehe sie ungleich stärker an. Während die Staatseinkommensteuer sich zwischen rund 3 bis 4 % des Einkommens bewegt habe, gehe die Reichseinkommensteuer von grundsätzlich 10 % bis auf 40 %. Da somit nicht angenommen werden könne, daß die Reichseinkommensteuer im Sinne des § 10 Absatz 3 des Kirchensteuergesetzes an die Stelle der Staatseinkommensteuer getreten sei, andererseits aber die Staatseinkommensteuer nicht mehr bestehe, so sei die Vorschrift des § 10 Absatz 3 über die Höchstgrenze für die Zuschläge zu den Realsteuern gegenüber der Staatseinkommensteuer hinfällig geworden; es seien daher die kirchlichen Gemeinden bei ihren Umlagebeschlüssen an jene Vorschrift nicht mehr gebunden.

Das Oberverwaltungsgericht ist jedoch in seinem Urteil diesem Standpunkt des Ministers nicht beigetreten. Es führt vielmehr in seinem Urteil u. a. aus: Es sei allerdings zutreffend, daß durch den § 15 Absatz 1 des Landessteuergesetzes und den § 18 des Finanzausgleichsgesetzes nicht unmittelbar vorgeschrieben sei, daß in den landesrechtlichen Kirchensteuergesetzen die Reichseinkommensteuer an die Stelle der Landeseinkommensteuer trete. Tatsächlich sei dies jedoch der Fall und die Staatseinkommensteuer sei durch die Reichseinkommensteuer ersetzt worden. Und daß auch für die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer an die Stelle der Staatseinkommensteuer die Reichseinkommensteuer getreten sei, sei bisher vom Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt worden.

Es frage sich nun aber, ob diese Ersetzung der Staatseinkommensteuer durch die Reichseinkommensteuer auch die gleiche Ersetzung in § 10 Absatz 3 des Kirchensteuergesetzes nach sich ziehen, wonach die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden dürfen als die Staatseinkommensteuer. Die Kirchensteuer sei eine akzessorische Steuer. Sie stehe und falle mit der Maßstabsteuer, zu welcher Zuschläge erhoben werden. In erster Linie bilde die persönliche Einkommensteuer der Kirchengemeindemitglieder, also früher die Staatseinkommensteuer und nach deren Ersetzung durch die Reichseinkommensteuer diese die Maßstabsteuer für die Umlegung der Kirchensteuer. Das entspreche dem Charakter der Kirchengemeinde als einer persönlichen Glaubensgemeinschaft. Die Belastung der Realsteuern mit kirchlichen Zuschlägen würde erst in zweiter Linie zugelassen. Man könne jedoch nicht, wie das Urteil weiter ausführt, einmal die Staatseinkommensteuer durch die Reichseinkommensteuer als ersetzt erachten, nämlich soweit die Einkommensteuer mit Zuschlägen zu Zwecken der Kirchensteuererhebung belastet werden soll, und das andere Mal, soweit das Verhältnis zu den anderen Maßstabsteuern geregelt ist, diese Erhebung verneinen. Sollte der den realsteuerpflichtigen Kirchengemeindemitgliedern gewährte Schutz infolge der Ersetzung der Staatseinkommensteuer durch die Reichseinkommensteuer überhaupt fortfallen, so müßte dies gesetzlich zum Ausdruck gebracht werden. Es sei im Hinblick auf die ausdrückliche Vorschrift des § 10 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes und den ihr durch den Gesetzgeber gegebenen Zweck nicht angängig, diesen Schutz den kirchlichen Veranlagungsbehörden und den für die Genehmigung der kirchlichen Umlagebeschlüsse zuständigen Aufsichtsbehörden zu überlassen. Eine Änderung der gesetzlichen Schutzbestimmung könne nur im Gesetzeswege erfolgen. Solange eine solche nicht erfolgt ist, müssen die Vorschriften im Interesse der realsteuerpflichtigen Kirchengemeindemitglieder gegenüber den Einkommensteuerpflichtigen auch weiterhin als bestehend angenommen werden. Das Urteil kommt zu dem Ergebnis, daß der der Veranlagung zugrunde liegende Umlagebeschluß insoweit rechtsungültig sei, als eine höhere Belastung der Grundvermögensteuer mit Zuschlägen beschlossen worden sei, als sie zur Reichseinkommensteuer erhoben würden.

In Höhe von 38 % sind daher nach vorstehendem Urteile die Zuschläge zur Grundvermögensteuer vom Kirchenvorstand zurückzuerstatten. Die erwähnte Entscheidung ist zu § 10 des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden vom 4. Juli 1905 ergangen. Bei dem gleichen Wortlaute dieser Vorschrift mit dem für die evangelische Kirche ergangenen Kirchensteuergesetze besteht jedoch kein Zweifel, daß die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes auch für die evangelischen Kirchengemeinden anzuwenden ist. Regierungsrat Dr. Cremerius, Hildesheim.

**Streitwert für das Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung eines auf Hauptsumme, Zinsen und Kosten ergangenen Schiedsspruchs ist letzterer in seiner Totalität. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sind daher für das Vollstreckbarkeitsverfahren nicht Nebenkosten, sondern Teil dieses Gesamtanspruchs.**

Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Abteilung 76, vom 1. März 1928, ist auf Antrag der Antragstellerin der Schiedsspruch des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. vom 14. September 1927 wegen 52,65 RM. Hauptforderung und 24,75 RM. Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens für vollstreckbar erklärt worden. Die Kostenberechnung für das Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts nach dem Wert der Hauptforderung von 52,65 RM. vorgenommen, dagegen es abgelehnt, diesem Betrage den Betrag der schiedsgerichtlichen Kosten hinzuzurechnen, wie es die Antragstellerin will. Die gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß vom 14. März 1928 von der Antragstellerin eingelegte Erinnerung hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 26. März 1928 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde (§ 104 Abs. 3 ZPO.), der der Erfolg nicht zu versagen war.

Die Ansicht des Amtsgerichts geht dahin, daß es sich bei den schiedsgerichtlichen Kosten um eine Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO. handele, die deshalb bei der Wertberechnung außer Betracht bleiben müsse. Diese Ansicht hat die beschließende Kammer des Landgerichts u. a. in ihrem Beschluß vom 12. April 1928 (44. T. 105/28 — 76. H. 154. 28 Amtsgericht Berlin-Mitte) geteilt. Die Ansicht kann jedoch im Hinblick auf den am 7. Juli 1928 ergangenen Beschluß des Kammergerichts (22. W. 6329/28) nicht mehr aufrechterhalten werden. Das Kammergericht hat in diesem Beschluß, gestützt auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Juni 1900 (Gruchot Beiträge Bd. 45 S. 1125) und des bayerischen Oberlandgerichts (Recht 1915 Nr. 905) und entgegen der in Olg. Bd. 40 S. 342 und seiner eigenen im Beschluß vom 25. März 1928 — 22. W. 183/28 — 44 As. 337/27 Landgericht I niedergelegten Ansicht, ausgeführt: Ein Schiedsspruch, der auf Hauptsumme und Zahlung von Zinsen und Kosten ergehe, sei ein Ganzes. Seine Vollstreckbarkeitserklärung umfasse ihn deshalb auch in seiner Totalität. Einzelforderungen des Schiedsverfahrens verlören somit für das Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren ihren ursprünglichen Rechtsgrund. Sie würden daher in diesem Verfahren nicht mehr als Nebenforderungen, sondern ebenso wie die Hauptforderung als Teil eines Gesamtanspruchs auf Vollstreckbarkeitserklärung geltend gemacht.

Danach rechtfertigt sich auch im vorliegenden die Hinzurechnung der schiedsgerichtlichen Kosten mit 24,75 RM. zu der Hauptforderung von 52,65 RM., so daß sich ein Wert des Streitgegenstandes von 77,40 RM ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

(Beschluß des Landgerichts I Berlin vom 20. 9. 28 — 44. T. 306/28 —.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Sitzung des Verwaltungsrats der I. H. K.

Der Verwaltungsrat der I. H. K. hielt im Generalsekretariat zu Paris, unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Alberto Pirelli, seine dritte diesjährige Tagung ab. Unter den anwesenden Vizepräsidenten befanden sich die Herren Sir Alan Anderson, Etienne Clémentel, Franz von Mendelssohn und K. A. Wallenberg. An der Tagung nahmen Vertreter von 45 der I. H. K. angehörigen Ländern teil.

Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete die Festsetzung des Programms für den nächsten Kongreß, den die Kammer im Juli 1929 zu Amsterdam abhalten wird. Der Amsterdamer Kongreß wird eine Anzahl wichtiger Fragen behandeln und auch verschiedene praktische Probleme technischen Charakters zu erörtern haben, auf die die verschiedenen Ausschüsse in der Zeit zwischen zwei Kongressen ihre Aufmerksamkeit lenkten.

Der Verwaltungsrat genehmigte ferner einen Bericht über Industriestatistiken. Sachverständigenausschüsse der Kammer für verschiedene Industriezweige hatten bereits mehrere Monate im Einvernehmen mit internationalen Vereinigungen gearbeitet. Der von diesen Ausschüssen verfaßte Bericht wird von einer Abordnung der Internationalen Handelskammer der vom Völkerbunde am 26. November d. J. einberufenen Internationalen Konferenz über Wirtschaftsstatistiken unterbreitet werden.

Der Verwaltungsrat nahm weiter die Berichte der Herren Robert E. Olds (Ver. St. v. Amerika), der Führer der von der Kammer zum vor kurzem zu Brüssel abgehaltenen Kongresse der Internationalen Telegraphenunion entsandten Abordnung gewesen war, Robert Julliard (Schweiz), der die I. H. K. an der im Laufe des Oktober zu Genf abgehaltenen Konferenz über die Doppelbesteuerung und die Steuerflucht vertreten hatte, Albert Buisson (Frankreich), der als Vertreter der Kammer an der im Juli d. J. im Völkerbund abgehaltenen Konferenz über Ein- und Ausfuhrverbote teilgenommen hatte, und H. R. du Mosch (Niederlande), der die Kammer in der Warschauer Konferenz der International Law Association vertreten hatte, entgegen.

Der Verwaltungsrat billigte des weiteren die von der Abordnung verfolgte Politik, die die I. H. K. an der zur gleichen Zeit in Paris tagenden, von der französischen Regierung einberufenen Konferenz über Internationale Ausstellungen vertrat.

Endlich nahm der Verwaltungsrat die Berichte der verschiedenen Ausschüsse, so z. B. des Ausschusses für Handelspolitik und Beseitigung von Handelshemmnissen, des Ausschusses für Wechsel- und Scheckrecht und der Ausschüsse für Luft- und Überlandtransporte, über die seit der letzten Tagung des Verwaltungsrats verrichtete Arbeit entgegen. Der Verwaltungsrat stellte schließlich mit Genugtuung die ständige Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Handelssachen fest, durch die eine Sonderabteilung der I. H. K. schnell und mit geringen Kosten die zwischen Geschäftsleuten verschiedener Länder entstehenden Streitigkeiten zur Erledigung bringt.

# Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

**Inhalts-Verzeichnis:**


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Vorstands- und Hauptausschußsitzungen sowie Vollversammlung im Jahre 1929. — Ausschuß für Kredit- Geld- und Bankwesen . . . . . S. 1173

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Vollversammlung des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages. — Hk. Dresden. — I. u. Hk. zu Bochum. — I. u. Hk. Elberfeld-Barmen . . . . . „ 1173—1174

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Gebühren gerichtlicher Sachverständiger. — Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens. — Neuregelung der Konkursordnung. . „ 1174—1176

**Handel:** Durchführung des § 15a der Gewerbeordnung. — Errichtung einer Sachverständigenkartei . . . . . „ 1176

**Sozialpolitik:** Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung . . . . . S. 1176

**Außenhandelsfragen:** Zolltarif in China. — Zollbehandlung von Weinproben. — Namensänderung der Agentenvereinigung in Brüssel „ 1176—1177

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Abänderung des Gesetzes über die Rentenbank-Kreditanstalt. — Exportkredite . . . . . „ 1177

**Steuer- und Finanzwesen:** Kapitalertragsteuer. — Heranziehung der Grundstücksverwaltungsgesellschaften zur Industrieaufbringung . „ 1177

**Verkehrswesen:** K-Tarife der Reichsbahn. — Erhöhung der Nebengebühren der Reichsbahn. — Nachträgliche und bevorzugte Annahme von Buchungsaufträgen im Postscheckverkehr. . . . . „ 1177—1178

**Persönliches.** . . . . . „ 1178


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**Errichtung einer Sachverständigenkartei . . . . . S. 1176**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Vorstands- und Hauptausschußsitzungen sowie Vollversammlung im Jahre 1929.

Für das kommende Jahr sind nachstehende Sitzungen in Aussicht genommen:

29. und 30. Januar Vorstand und Hauptausschuß,
26. und 17. April Vorstand, Hauptausschuß und Vollversammlung,
27. und 28. Juni Vorstand und Hauptausschuß (auswärtige Tagungen in München),
3. und 4. Oktober Vorstand und Hauptausschuß,
27. und 28. November Vorstand und Hauptausschuß.

### Ausschuß für Kredit-, Geld- und Bankwesen.

Am Dienstag, den 4. Dezember 1928, vormittags 10 Uhr, findet im Geschäftsgebäude des D. I. u. H., Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 9/11, eine Sitzung des Ausschusses für Kredit-, Geld- und Bankwesen mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Zur Frage der Kreditversorgung des Mittel- und Kleinbetriebes. Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Fischer, Vorsitzender des Württembergischen Landesausschusses der Deutschen Bank.
2. Der gegenwärtige Stand des Problems der Wohnungsbaufinanzierung. Berichterstatter: Dr. Karding, Vorstandsmitglied der Preußischen Boden-Credit-Actienbank.
3. Zur Frage der Verlegung der Zahlungstermine. Berichterstatter: Geheimer Regierungsrat Dr. Demuth, Syndikus der I. u. Hk. zu Berlin.
4. Die Abschaffung des Postkartenschecks. Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Frentzel, Berlin. (IVb/1138/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Vollversammlung des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages.

Am 23. November fand in München die 9. Vollversammlung des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages statt, zu der die Vorsitzenden sämtlicher bayerischer Handelskammern, sowie Vertreter einer Reihe öffentlicher Körperschaften erschienen waren. Für die I. u. Hk. Augsburg sprach Dr. Walter Clairmont über die Bedeutung der gewerblichen Wirtschaft Bayerns. Er wies nach, daß der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung seit etwa 40 Jahren ständig abnehme und die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in Bayern heute von der Beschäftigung in Handel und Gewerbe lebe. Die offiziöse Auffassung, daß Bayern als Agrarstaat bezeichnet werden könne, sei also nicht mehr gerechtfertigt, da heute keine 40% der männlichen Bevölkerung Bayerns noch in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die gewerblichen Unternehmungen drohten heute unter dem Gewicht der aufgelaufenen Lasten zusammenzubrechen. Geh. Rat Dr. h. c. Schmidmer von der I. u. Hk. Nürnberg sprach über

die Grenzen der deutschen Sozialpolitik. Er betonte, daß das Unternehmertum die soziale Fürsorge für durchaus nötig erachte. Man lasse aber außer acht, daß der Rahmen für soziale Maßnahmen durch die Tragfähigkeit der Wirtschaft bestimmt sei. Die staatliche Sozialpolitik sei dazu angetan, der deutschen Ware das Eindringen in die mit hohen Zollmauern umgebenen Staaten stark zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Das letzte Referat hielt der Generaldirektor der bayerischen Versicherungsbank, Arendts, München, über Fragen der Steuer- und Finanzpolitik. Die Reparationszahlungen werden vom deutschen Volk nicht aufgebracht werden können, weil es die bisherige Steuerlast mit ihren schweren Eingriffen in die Substanz auf die Dauer nicht ertragen kann. In einer Entschließung, die von der Versammlung angenommen wurde, heißt es u. a., daß eine Einschränkung der Ausgaben der öffentlichen Körperschaften auf das äußerst tragbare Maß verlangt werden müsse. Die gleiche Forderung auf Einschränkung gelte auch gegenüber der Wirtschaftsbetätigung der öffentlichen Hand und der steuerlichen Bevorzugung einzelner wirtschaftlicher Korporationen. Auch die Herabsetzung der Daweslasten müsse die Wirtschaft im Interesse ihrer Selbsterhaltung fordern. Ausmaß und Richtung unserer Sozialpolitik müsse die schwersten Bedenken erregen, die Sozialpolitik dürfe keine Interessenpolitik sein.

### Hk. Dresden.

Im Rahmen der wirtschafts-wissenschaftlichen Vorträge der Hk. Dresden und der Dresdner Kaufmannschaft im Winter 1928/29 wird Herr Staatssekretär z. D. Professor Dr. Hirsch, Berlin, am Freitag, dem 30. November 1928, 20¼ Uhr, im großen Saale der Dresdner Kaufmannschaft, Ostra-Allee 9, über: „Die Großunternehmung im Einzelhandel, insbesondere Massenfilialsystem und Einheitspreisgeschäfte und ihre Bedeutung für Handel und Industrie" sprechen. Eintrittskarten zu diesem Vortrage können die zur Handelskammer und zur Dresdner Kaufmannschaft zugehörigen Firmen in den Geschäftsstellen der Handelskammer, Albrechtsh. 4, und der Dresdner Kaufmannschaft, Ostra-Allee 9, unentgeltlich entnehmen.

### I. u. Hk. zu Bochum.

Die Zahl der Mitglieder der I. u. Hk. zu Bochum ist auf 45 erhöht worden. Ihr Bezirk umfaßt die Stadtkreise Bochum, Gelsenkirchen-Buer, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten, den Landkreis Bochum und den Kreis Hattingen.

### I. u. Hk. Elberfeld-Barmen.

Die I. u. Hk. Elberfeld-Barmen teilt mit, daß die Übersiedlung der beiden bisherigen Geschäftsstellen der Kammer in den Neubau Elberfeld, Islandufer, Ende November bzw. Anfang Dezember erfolgt. Die bisherige Geschäftsstelle in Barmen, Cleferstr. 10, wird bereits am Donnerstag, dem 29. November 1928, mittags 1 Uhr, diejenige in Elberfeld, Schloßbleiche 40, am Samstag, dem 1. Dezember 1928, mittags 1 Uhr, geschlossen.

Der gesamte Dienst der Kammer wird im neuen Gebäude, Elberfeld, Islandufer, Eingang Immermannstraße 15, Fernsprecher 8396/99, 1019/20, am Montag, dem 3. Dezember 1928, morgens 8 Uhr, eröffnet.

In der Zeit von Donnerstag, den 29. November, nachmittags, bis Samstag, den 1. Dezember, 1 Uhr mittags, steht für mündliche und fernmündliche Auskunftserteilung sowie Beratung durch die Geschäftsführung ausschließlich die Abteilung Elberfeld, Schloßbleiche 40, Fernsprecher 1019/20, zur Verfügung.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Gebühren gerichtlicher Sachverständiger.

Mit Rundschreiben Ib. 1048/28 hatten wir die Kammern um Stellungnahme zu der Frage gebeten, wie es am besten möglich sei, eine Anpassung der Gebühren für gerichtliche Sachverständige an die Leistung des Sachverständigen zu erreichen, um so vor allem die Schwierigkeiten zu beseitigen, die der Heranziehung von qualifizierten Sachverständigen zu gerichtlicher Gutachtertätigkeit entgegenstehen.

Gegen eine Erhöhung der bestehenden Gebührensätze wird das Bedenken erhoben, daß damit die Gefahr einer allgemeinen Gerichtsgebührenerhöhung verbunden sei. Stellt man eine Überschreitung des Höchstbetrages der Gebühren in das freie Ermessen des zuständigen Gerichts oder Richters, so wird durch eine solche Regelung eine zu große Verschiedenheit in der Gebührenbemessung bei einzelnen Gerichten eintreten.

Wir wiesen auf die Möglichkeit hin, durch Vereinbarung der Parteien gemäß § 5 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (1925 RGBl. I S. 470) ein besseres Entgelt für qualifizierte Sachverständige zu erreichen; nötigenfalls könnte § 5 dahin geändert werden, daß das Gericht vor Zuziehung eines qualifizierten Sachverständigen die Parteien zu einer Vereinbarung über den Gebührensatz von sich aus veranlassen und diese Gebührenvereinbarung dem Sachverständigen oder der Stelle mitteilen solle, die um die Benennung des Sachverständigen ersucht werde.

Es haben sich inzwischen 47 I. u. Hk.n und der Verband der Hessen-Nassauischen I. u. Hk.n geäußert. Hiervon stimmen 29 Kammern unserem Vorschlage zu, durch Ausbau des § 5 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ein besseres Entgelt für qualifizierte Sachverständige zu erreichen. Unser Vorschlag wird noch im einzelnen wie folgt ergänzt:

Allenstein schlägt vor, daß das Gericht die Parteien zu einer Vereinbarung über den Gebührensatz erst veranlaßt, wenn die Parteien oder eine derselben die Heranziehung eines Sachverständigen beantragt habe.

Stuttgart weist darauf hin, daß man dem Reichsjustizministerium vor allem die rechtspolitischen Notwendigkeiten einer stärkeren Heranziehung des § 5 eindringlich zeigen müsse.

Halle, Hirschberg und Köln möchten es vermieden sehen, daß die Sachverständigen sich unmittelbar mit den Parteien wegen der Gebühren vorher ins Benehmen setzen müßten.

Altona schlägt in Erweiterung unserer Ausführungen folgendes Verfahren bei der Gebührenbemessung vor:

1. Erfolgt die Inanspruchnahme des Sachverständigen ohne besondere Vorarbeit (beispielsweise Aussage eines Sachverständigen im Termin), so ist dem Sachverständigen eine stundenweise Gebühr zu gewähren, die nach der beruflichen Stellung des Betreffenden abzustufen ist.
2. Ist für die Inanspruchnahme des Sachverständigen eine besondere Vorarbeit erforderlich (Akten- und Literaturstudium, Besprechungen mit anderen sachverständigen Personen, Besichtigungen und dergleichen), so sind durch das Gericht die Parteien zu veranlassen, mit dem Sachverständigen eine Vereinbarung über die Gebühr zu treffen.
3. Ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien und dem Sachverständigen nicht zu erzielen, so wird die Gebühr vom Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles festgesetzt.

Altona hält eine Änderung der Gebührenordnung für zu schwierig und glaubt, daß es angezeigt sei, wenn die Gerichte durch die Landesjustizverwaltungen auf die vorstehenden Gesichtspunkte aufmerksam gemacht würden.

Braunschweig hat im Sinne unserer Ausführungen eine Eingabe an den dortigen Justizminister gerichtet, jedoch einen ablehnenden Bescheid erhalten.

Nürnberg macht auf das Bedenken aufmerksam, daß eine Gebührenvereinbarung insofern auf Schwierigkeiten stoße, als der Umfang des Gutachtens und vor allem die vom Sachverständigen dabei aufzunehmende Tätigkeit sich im voraus nicht überblicken lasse.

Es wird außerdem auf Klagen von Sachverständigen hingewiesen, daß sie von seiten des Gerichts nicht ausreichenden Schutz gegenüber den Angriffen erhalten, die nicht selten von den Parteien erhoben werden, wenn das Gutachten nicht nach deren Wunsch ausgefallen sei.

Hannover weist darauf hin, daß bei der von uns vorgeschlagenen Regelung jedoch die Kammern, die um die Benennung des Sachverständigen ersucht werden, mit der Vereinbarung der Gebühren in einzelnen Fällen nicht befaßt werden dürfen.

18 Kammern sowie der Verband der Hessen-Nassauischen I. u. Hk.n halten andere Wege für geeigneter, um eine bessere Bezahlung der Sachverständigen zu erreichen. So wird von einem Teil der Kammern vorgeschlagen, die in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu erhöhen, wobei das Bedenken, daß hierdurch eine allgemeine Gerichtsgebührenerhöhung die Folge sein könnte, zum Teil als nicht stichhaltig anerkannt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß die Erhöhung nur in dem Ausmaß eintreten solle, in dem die Geldentwertung erfolgt sei. Es wird ferner auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, daß nach § 4 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (1925 RGBl. I S. 470) dem Sachverständigen auf Verlangen der übliche Preis zu gewähren ist, falls für die ihm aufgetragene Leistung ein solcher besteht. Soweit die Gebührenordnungen der verschiedenen Berufsverbände anerkannt seien, könnten deren Sätze, die höher als die gesetzlichen seien, in Anwendung gebracht werden. Auch die Frage, ob man ein Überschreiten des gesetzlichen Höchstbetrages der Gebühren in das freie Ermessen des Gerichts stellen könne, wird mehrfach bejaht. Die Gefahr der Verschiedenheit der Gebührenbemessung könne vielleicht dadurch beseitigt werden, daß die Gerichte von Gesetzes wegen angewiesen würden, die Vorschläge der zuständigen Berufsvertretungen einzuholen und diese tunlichst zu berücksichtigen.

Gegen die Vereinbarung der Gebühren durch die Parteien wird von einigen Seiten eingewendet, daß, wenn eine Vereinbarung nicht zustande käme, nur eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt werde. Es sollen auch Fälle bekannt

geworden sein, in denen die Partei, die sich zur Zahlung einer höheren Gebühr nicht verstehen wollte, den Sachverständigen, der eine höhere Gebühr auf Grund des § 5 vereinbaren wollte, als befangen abzulehnen versucht hat. Ferner sei zu beachten, daß der Sachverständige zu der Abgabe des Gutachtens verpflichtet sei und deshalb die Erstattung eines Gutachtens nicht von einer Vereinbarung abhängig gemacht werden könne. Außerdem könne der Begriff eines qualifizierten Sachverständigen sehr stark umstritten sein. Die Vereinbarung der Parteien werde zum großen Teil daran scheitern, daß die Parteien nicht immer ein einheitliches Interesse haben, sich eines möglichst angesehenen Sachverständigen zu bedienen, sondern im Gegenteil mindestens eine Partei ein Interesse daran habe, daß der Beweis durch ein autoritatives Gutachten nicht geführt werde. (Ib. S. 15/28.)

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens.

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 12. Oktober 1928 — Nr. Ia 2089 — hat uns die Handelskammer Chemnitz nachstehende sehr beachtliche Äußerung übersandt, die wir im Auszug zur Kenntnis bringen.

A

Wir bezweifeln, daß die in den Bestimmungen im ersten Abschnitt des Entwurfes festgelegten Grundsätze zur Erreichung des angestrebten Zieles allenthalben zweckmäßig und notwendig sind.

1. So stellt das Bezirksgericht u. E. im wesentlichen nur eine Zusammenfassung des jetzigen Amts- und Landgerichtes unter einem Namen dar, ohne jedoch zweckdienliche Neuerungen zu bringen. Lediglich die sachliche Zuständigkeit der beiden Kammern wird von 500 RM. auf 4000 RM. hinaufgesetzt. Diese Änderung halten wir für zu weitgehend, wird doch dadurch der Einfluß der Handels- bzw. Wirtschaftsrichter und somit der Wirtschaft überhaupt auf die Rechtspflege in unerwünschter Weise geschmälert, und im übrigen auch die Rechtssicherheit im Interesse einer Verbilligung in nicht zu vertretender Weise gefährdet. Unzweifelhaft muß, wie wir schon wiederholt betont haben, bei Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit dem Umstande, daß unser Geldwert gegenüber der Vorkriegszeit gesunken ist, Rechnung getragen werden, doch würde diesem Erfordernisse mit der Festsetzung der Zuständigkeitsgrenze auf 800 bis 1000 RM. für die Amtsgerichte ausreichend Genüge geleistet sein. Was die örtliche Zuständigkeit anbelangt, so würde die in § 2 vorgesehene Einführung einer Mindestbevölkerungsziffer für den Gerichtssprengel zweifellos eine Verminderung der Zahl der unteren, jedoch für Sachsen eine Vermehrung der Obergerichte bringen. Hinsichtlich der Bezirksgerichte ist einmal durch die Ausnahmebestimmungen dennoch die Möglichkeit zur Erhaltung unrationeller kleiner Gerichte gegeben, zum anderen kann das Ziel, die Gerichtsbezirke den modernen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen entsprechend erheblich zu vergrößern, auch auf anderem Wege, wie er z. B. von dem Präsidenten des Sächs. Staatsrechnungshofes Schieck in seiner Denkschrift „Zur sächs. Verwaltungsreform" eingeschlagen worden ist, erreicht werden. Die Notwendigkeit einer Vermehrung der Obergerichte ist wenigstens für Sachsen nicht gegeben. Nach allem halten wir die mit der Schaffung der Bezirksgerichte verbundenen praktischen Vorteile nicht für so einschneidend, daß sich die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten und Schwierigkeiten rechtfertigen lassen.

2. Die in § 3 durchgeführte Trennung zwischen höherer und niederer Gerichtsbarkeit halten wir nicht für zweckmäßig. Insbesondere erscheinen uns die Verhältnisse in Deutschland noch nicht dazu geeignet, einem unteren oder mittleren Beamten so weitgehende Befugnisse zuzuteilen, zumal in keiner Weise durch zwingende Vorschriften dafür Sorge getragen ist, daß der Rechtspfleger auch in jeder Hinsicht die Gewähr für eine Eignung bietet. In § 18 ist lediglich vorgesehen, daß die persönlichen Voraussetzungen für die Stellung und Tätigkeit des als Rechtspfleger beim Bezirksgericht zu verwendenden Urkundsbeamten durch Ausführungsverordnung bestimmt werden.

3. Wenn wir auch gegen die Schaffung von Senaten für Handelssachen bei den Oberlandesgerichten sind, so sprechen wir uns doch für die Einrichtung von Wirtschaftssenaten bei den Obergerichten aus.

4. Die Aufgabe des in § 12 eingesetzten Justizausschusses, die Verbindung mit der Wirtschaft zu pflegen, kann nur dann erfüllt werden, wenn in dem Ausschuß auch ein Vertreter der Wirtschaft einen Sitz hat. Eine solche Regelung halten wir für sehr zweckmäßig, könnten doch in diesem Ausschuß die mannigfachen Beschwerden und Vorstellungen der Wirtschaftskreise über die Tätigkeit der Gerichte, über das Vollstreckungswesen, über die Zuziehung der Handelsrichter u. a. besprochen und unschwer abgestellt werden.

B

1. Die Einführung eines Mindestalters von 35 Jahren für Richter (§ 14) dürfte sicherlich manche Vorzüge in sich bergen, indessen scheinen uns die praktischen Rückwirkungen in folgender Richtung äußerst bedenklich. Die Juristen erhalten nach bestandenem ersten juristischen Examen bereits eine mehrjährige praktische Ausbildung, so daß sie frühestens etwa mit 27 Jahren ihr zweites juristisches Examen ablegen können. Nun sollen sie weitere acht Jahre, und zwar außergerichtlich im Interesse ihrer Ausbildung noch tätig sein. Es ist uns nicht erfindlich, wo die Juristen in dieser Zwischenzeit untergebracht werden sollen, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Studierenden der Rechte von 9435 im Jahre 1900 auf 16 300 im Jahre 1926 und die Zahl der Rechtsanwälte von 6800 im Jahre 1900 auf 14 894 im Jahre 1927 in Deutschland gestiegen ist. Würden sich nach dem Wunsche Schiffers die angehenden Richter in der Hauptsache dem Rechtsanwaltsberuf zuwenden, so würde das eine Proletarisierung dieses Standes herbeiführen, die unter keinen Umständen im Interesse der Wirtschaft liegt. Auch in wirtschaftlichen Betrieben wird die große Anzahl Akademiker nicht untergebracht werden können, ebenso dürften die amtlichen Berufsvertretungen nicht in der Lage sein, die große Zahl Juristen zu Ausbildungszwecken aufzunehmen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß diejenigen Juristen, die sich in der Zwischenzeit eine gute auskömmliche Stellung geschaffen haben, meist nicht mehr mit vollendetem 35. Lebensjahre den Richterberuf erwählen werden, sondern lediglich diejenigen, die anderweitig kein Unterkommen gefunden haben.

2. Die durch § 16 vorgesehene Ausschaltung des Richters aus dem politischen Leben erscheint uns geeignet, das Vertrauen zur Justiz wesentlich zu heben.

3. Die Vereinheitlichung der Ausbildung der Juristen und die Beseitigung des letzten Hindernisses für die Freizügigkeit der Richter und Rechtsanwälte ist u. E. eine zwingende Notwendigkeit.

C

1. Besonders dringlich erscheinen uns alle die Maßnahmen des Abschnittes V, in denen eine Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen versucht wird; denn durch die Länge der Gerichtsverfahren werden große Summen Kapital zum Nachteil der Wirtschaft für geraume Zeit gebunden. Wir begrüßen die Abschaffung der Gerichtsferien wenigstens bei den unteren Gerichten.

2. Die Einschränkung des Zeugen- und Sachverständigeneides in § 24 ebenso wie die des Parteieides in § 35 auf das unbedingt notwendige Maß begrüßen wir sehr. Voraussetzung für die Durchführung dieser Bestimmung ist jedoch, daß die von Schiffer erwähnten Strafbestimmungen für falsche unbeeidete Aussagen restlos zur Einführung kommen.

3. Die §§ 25 bis 29 entsprechen einem schon lang gehegten Bedürfnis der Wirtschaft. Es wären viele unnötige Kosten, Zeitaufwand, Mühen und Arbeiten erspart geblieben, wenn es möglich gewesen wäre, unter Außerachtlassung des Instanzenweges sofort eine höchstrichterliche Entscheidung, z. B. in Aufwertungsfragen, herbeizuführen. Wir glauben kaum, daß durch diese Bestimmung eine erhebliche Mehrbelastung des Reichsgerichtes eintreten wird.

4. Das in § 30 verankerte Prinzip der Vereinfachung des Rechtsmittelzuges gegen ein Zivilurteil erscheint uns nicht unzweckmäßig; es trägt zu einer erheblichen Verkürzung der Rechtsstreite und zu einer Entlastung der Gerichte bei.

5. Die Klaglosstellung von Ansprüchen bis zu 10 RM. bedeutet praktisch ein Unding. Man kann nicht soweit gehen, die Gläubiger kleinerer Forderungen einfach zu entrechten. Das würde zur Folge haben, daß noch mehr Schuldner als heute keinerlei Verzugszinsen u. dergl. mehr bezahlen. Es ließe sich erwägen, ob man für Forderungen über Minimalbeträge bis zu 10 RM. ein besonders vereinfachtes Verfahren einführen soll.

6. Die mit den §§ 33—34 angestrebte Hebung der Bedeutung der Urkunden, die über Rechtsgeschäfte errichtet sind, begrüßen wir im Interesse der Rechtssicherheit und der Vereinfachung der Beweisführung, allerdings muß in den Ausführungsbestimmungen eine sehr sorgfältige Auswahl derjenigen Geschäfte getroffen werden, die nach der Verkehrssitte mündlich abgeschlossen zu werden pflegen.

7. Durch die Erhöhung der Rechtsmittelsummen (§ 17) wird das Verfahren im allgemeinen abgekürzt und bringt einen nicht zu unterschätzenden Vorteil für die Wirtschaft. Es muß aber unbedingt gefordert werden, daß mit der Besetzung der untersten Instanz auch die Gewähr für die sachgemäße und juristisch einwandfreie Erledigung der Rechtsfälle geboten ist. Diese Voraussetzungen sind aber nicht erfüllt, wenn, wie in § 7 vorgesehen, die Rechtspfleger sämtliche vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwerte von 50 RM. selbständig erledigen.

8. Wir halten es für erforderlich, daß unter den in § 40 aufgestellten Tatbeständen ausdrücklich auch der Tatbestand der Kreditgefährdung des § 187 StGB. aufgeführt wird.

D

1. Die in § 45 vorgesehene Sammlung und Sichtung des Reichsrechtes erscheint uns als ein ganz besonders dringliches Erfordernis. Diese Arbeiten müßten in erster Linie und unabhängig von der übrigen Justizreform vorgenommen werden.

2. Da der Erlaß von Polizeiverordnungen regelmäßig nur durch akute Vorfälle veranlaßt wird, dürfte u. E. eine Geltungsdauer von drei Jahren genügen, falls nicht die in § 46 vorgesehenen Maßnahmen zu einer Verlängerung ergriffen werden. (Ia. S. 325/28.)

**Neuregelung der Konkursordnung.**

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen von Kammeräußerungen in der D. W. Z. Nr. 1 vom 5. Januar d. J. und Nr. 20 vom 18. Mai d. J. geben wir nachstehend weitere Stellungnahmen zur Kenntnis:

Aachen ist grundsätzlich gegen eine Änderung der KO. Die zutage getretenen Mißstände betreffen Mängel des Verfahrens, denen durch Verwaltungsmaßnahmen leicht abgeholfen werden könnte, z. B. Betrauen nur besonders geeigneter Anwälte mit der Führung von Konkursen; Fortfall der Anfechtung von Rechtshandlungen analog der Vergleichsordnung, die bestimmte Rechtshandlungen ohne weiteres für nichtig erklären; Ausübung größerer Sorgfalt als bisher bei der Zusammensetzung des Gläubigerausschusses; Aufstellung einheitlicher Richtlinien für die Konkursverwalter, z. B. über zweckmäßige Verwertung der Konkursmasse u. dgl.

Hannover stimmt grundsätzlich gegen eine umfassende allgemeine Änderung der KO. Lediglich gewisse einzelne Mängel könnten durch eine Neuregelung beseitigt werden. So wird für eine Verlängerung der Anfechtungsfrist des § 30 II der KO. von 10 auf 30 Tage und des § 31 II der KO. auf zwei Jahre eingetreten. Dagegen glaubt die Kammer, eine Ausdehnung der im § 32 II der KO. vorgesehenen Frist auf fünf Jahre nicht befürworten zu können. Zu § 61 I der KO. wird die Aufnahme der Provisionsforderung der Handlungsagenten im Konkurse der vertretenen Firma unter die bevorrechtigten Forderungen gewünscht. Von einer Abkürzung der Fristen der §§ 138, 179 und 184 verspricht man sich keinen wesentlichen Erfolg. Die Kammer vermag auch dem weiteren Vorschlage, sämtliche ein Konkursverfahren betreffenden Rechtsstreitigkeiten zu Feriensachen zu erklären, nicht beizupflichten. Ebenso seien gegen die vorgeschlagene Schaffung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für alle mit einem Konkursverfahren zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten erhebliche Bedenken geltend zu machen. Die Kammer hält es lediglich für erwähnenswert, zu prüfen, ob für die Anfechtungsprozesse des Konkursverwalters (§§ 29—42 KO.) ein ausschließlicher Gerichtsstand zu schaffen ist. Im übrigen wird zugestimmt, die Konkursrichter durch interne Dienstanweisung zu verpflichten, über alle innerhalb eines Jahres nicht abgewickelten Konkursverfahren der vorgesetzten Behörde zu berichten.

Hirschberg empfiehlt, den § 146 Abs. I oder II entsprechend dem § 152 dahin zu ergänzen, daß die Feststellungsklage binnen sechs Monaten nach dem Prüfungstermin, in welchem die Forderung bestritten worden ist, oder binnen drei Monaten nach Zugang der im § 146 genannten Tabelle bei dem zuständigen Gericht anhängig gemacht werden muß, widrigenfalls die Forderung als endgültig bestritten zu betrachten und bei der Verteilung der Masse nicht zu berücksichtigen sei.

Kottbus bittet dafür einzutreten, in § 146 KO. eine Änderung dahingehend vorzunehmen, daß der betroffene Gläubiger eine Feststellungsklage über streitig gebliebene Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist (etwa zwei bis drei Wochen) nach Kenntnisnahme von der Bestreitung durch andere Gläubiger einreichen muß, da derartige Feststellungsklagen oft kurz vor dem Schlußtermin angestrengt werden, wodurch das Verfahren weiter in die Länge gezogen würde.

Liegnitz hat keine Bedenken, die in den §§ 138, 179, 184 Abs. II der KO. enthaltenen Verfahrensfristen im Hinblick auf die vorzüglichen Verkehrsverhältnisse der heutigen Zeit abzukürzen. Auch wird es begrüßt, wenn auf raschere Übermittlung der Konkursakten zwischen dem Konkursgericht und anderen Instanzen (Landgericht, Staatsanwaltschaft) durch entsprechende Verwaltungsmaßnahmen hingewirkt würde. Hinsichtlich der Frage der Einengung des Konkursprivilegs des Fiskus erscheint der Vorschlag, dieses Vorrecht auf ein Vierteljahr zu beschränken, im Interesse einer gerechten Berücksichtigung der Gesamtgläubiger ebenso angebracht, wie die Mitwirkung der I. u. Hk.n bei der Verwertung der Konkursmasse. Eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung einer raschen Konkursabwicklung stelle die Auswahl und Bestellung geeigneter Konkursverwalter dar. Hier würden seitens der Gerichte vielfach Personen berufen, welche die zur Ausübung des verantwortungsvollen Amtes erforderlichen, umfassenden Kenntnisse, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, nicht besitzen. Die Konkursverwaltung sollte vornehmlich kaufmännisch geschulten Kräften übertragen werden. (Ia S 291/28.)

## Handel.

**Durchführung des § 15a der Gewerbeordnung.**

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung in Nr. 45 der D. W. Z. S. 1079 haben sich noch 55 Kammern auf unser Rundschreiben Ib/1889/28 geäußert. Wir erhalten übereinstimmend die Mitteilung, daß keine Klagen über mangelnde Durchführung des § 15a der Gewerbeordnung vorhanden sind oder daß, wo solche gemeldet werden, die Kammern sich mit den Polizeibehörden in Verbindung gesetzt und Abhilfe erreicht haben. Ein Rundschreiben des Herrn Reichsinnenministers an die Länderregierungen wird allgemein für unnötig gehalten, nur Flensburg hält diesen Weg für zweckmäßig, da er einfacher sei, als wenn jede einzelne Kammer sich an die Polizeiverwaltungen wende.

Karlsruhe hat häufiger Verstöße gegen § 15a festgestellt und hält es daher für richtig, den Vorschlag des Verbandes der Deutschen Zigaretten-Industrie zu unterstützen.

Wir möchten auf Grund dieses Ergebnisses unserer Umfrage davon absehen, das Innenministerium zu einem Vorgehen zu veranlassen. (Ib/27/28.)

**Errichtung einer Sachverständigenkartei.**

Zu der Anregung der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Niederrheinisch-Westfälischen Industriebezirkes in Nr. 20 der D. W. Z. Seite 494 haben sich bisher nur 13 Kammern geäußert, von denen sich drei dafür und zehn dagegen ausgesprochen haben.

**Wir bitten um weitere Meinungsäußerungen. Falls wir keine weiteren Äußerungen erhalten, nehmen wir an, daß die Anregung nicht den Wünschen der Mehrheit der Kammern entspricht. (Ib/827/28.)**

## Sozialpolitik.

**Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung.**

Von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird uns geschrieben:

„Alle Anwartschaften in der Angestelltenversicherung gelten bis einschließlich 1925 als aufrechterhalten ohne Rücksicht darauf, ob für einzelne Jahre zuwenig Beiträge oder kein Beitrag entrichtet wurde. Erst vom Jahre 1926 an greifen die allgemeinen Vorschriften Platz, nach denen der Versicherte vom zweiten bis elften Kalenderjahre seiner Versicherung jährlich mindestens acht, vom zwölften Kalenderjahre an jährlich mindestens vier Beitragsmonate zur Erhaltung der Anwartschaft nachweisen muß.

Die Nachzahlungsfrist für freiwillige Beiträge für das Jahr 1926 endet mit dem 31. Dezember 1928. Jeder berufsfähige Versicherte, der von 1913 bis Ende 1925 mindestens vier Pflichtbeitragsmonate nachweisen kann, hat bis zum Schlusse des Jahres 1928 noch die Möglichkeit, seine Versicherung wieder aufleben zu lassen. Wer im Jahre 1916 oder später in die Angestelltenversicherung eingetreten ist, muß für 1926 acht Beitragsmonate nachweisen. Für die bereits 1913 bis 1915 eingetretenen Versicherten genügen für 1926 vier Beitragsmonate.

Freiwillige Beiträge sind für die Zeit vom 1. April 1928 an in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens aber in Klasse B, zu entrichten. In Klasse B können Beiträge nur von solchen Versicherten geleistet werden, die ohne Einkommen sind oder deren Einkommen im Monat den Betrag von 100 RM. nicht übersteigt. Für die Zeit vor dem 1. April 1928 sind freiwillige Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse zu entrichten, die dem Durchschnitt der letzten vier Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. In einer niedrigeren Beitragsklasse ist die freiwillige Weiterversicherung für diese Zeit dann zulässig, wenn diese Gehaltsklasse dem Einkommen des Versicherten entspricht.

Es ist nicht ratsam, die Entrichtung freiwilliger Beiträge bis zum letztzulässigen Zeitpunkt aufzuschieben. Denn regelmäßig ist nach Eintritt des Versicherungsfalles die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge unzulässig. Jeder freiwillig Versicherte regele daher möglichst laufend, wenigstens aber bis zum Schlusse jeden Kalenderjahres seine Versicherung.

Die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge für arbeitslose Versicherte sind nach § 129 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 während des Bezugs der Hauptunterstützung vom Arbeitsamt in Klasse B zu entrichten." (II/1619/28.)

## Außenhandelsfragen.

**Zolltarif in China.**

Die chinesische Nationalregierung hatte beabsichtigt, zum 1. Januar 1929 den neuen Zolltarif mit erhöhten Ansätzen in Kraft treten zu lassen, obwohl mit einigen Vertragsmächten noch Schwierigkeiten bestanden. Endgültige Meldungen, laut welchen der neue Zolltarif zu dem vorgesehenen Datum in Kraft tritt, liegen bisher nicht vor. Immerhin dürften einer Mitteilung des Ostasiatischen Vereins Hamburg—Bremen zufolge die erhöhten Zollansätze vorläufig noch nicht in Kraft treten, da maßgebende chinesische Wirtschaftskreise selbst sich für einen Aufschub der Verkündung des endgültigen Tarifs einsetzen. (III b 1685/28.)

**Zollbehandlung von Weinproben.**

In Nr. 28 der D. W. Z. S. 679 haben wir eine von der Hk. Konstanz vorgeschlagene Anregung über Erhöhung des zollfreien Gewichts für Weinproben auf 350 g veröffentlicht

und die Kammern gebeten, uns ihre Auffassung hierüber mitzuteilen. Es haben sich bisher 70 Kammern geäußert.

Die überwiegende Anzahl der Kammern stimmt der von Konstanz in Vorschlag gebrachten Erhöhung des zollfreien Gewichts auf 350 g zu.

Ein kleiner Teil der Kammern (Bayreuth, Bonn, Brandenburg, Breslau, Ludwigshafen, Essen, Karlsruhe, Krefeld, Mainz und Nordhausen) vertritt sogar den Standpunkt, die Gewichtsgrenze auf 400 bis 500 g festzusetzen, da die Verpackung der Proben etwa drei Viertel des Gewichts der Sendung ausmacht.

Dem Wunsche der Mehrheit wurde insofern entsprochen, als ein begründeter Antrag in der Denkschrift über die Wünsche zum deutschen Reichszollgesetz, die die I. u. Hk. Köln angefertigt hat, aufgenommen wurde. Eine Sonderregelung, bevor noch über die allgemeine deutsche Zollgesetzreform beraten wird, halten wir daher sowie aus technischen Gründen nicht mehr für angebracht.

Wir glauben damit die Angelegenheit vorläufig abschließen zu können und dürfen unsere Umfrage zunächst als erledigt betrachten. (IIIa/1362/28.)

### Namensänderung der Agentenvereinigung in Brüssel.

Die Association des Agents Généraux et Représentants de Fabriques, Compagnies et Sociétés Allemandes en Belgique, Brüssel, Boulevard Adolphe Max 77, teilt uns mit, daß laut Beschluß der letzten Generalversammlung der Name der Vereinigung in Association Economique Belgo-Allemande, Deutsch-Belgischer Wirtschaftsverband, umgeändert worden ist. (IIIa/1847/28.)

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Abänderung des Gesetzes über die Rentenbankkreditanstalt.

Veranlaßt durch die Erfahrungen beim Ankauf des Scheuerkonzerns durch die Rentenbankkreditanstalt und die Preußenkasse ist seitens der Demokratischen Reichstagsfraktion folgender Antrag gestellt worden:

„Im zweiten Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der deutschen Rentenbankkreditanstalt vom 31. März 1928 wird der im § 3 Abs. 1 hinter Ziffer 3 des Gesetzes über die Errichtung der deutschen Rentenbankkreditanstalt vom 18. Juli 1925 eingefügte Abs. 3a gestrichen." (IVb/1143/28.)

### Exportkredite.

Die Antragsformulare und Kreditbedingungen („Allgemeine Grundsätze über die Gewährung von Dollar-Trassierungskrediten an deutsche Exporteure") sind nunmehr erschienen. Der für I. u. Hkn wichtige Abschnitt VII der Allgemeinen Grundsätze lautet wie folgt:

„1. Die Anträge müssen bis zum 31. Dezember 1928 bei einer der Konsortialbanken gestellt sein. Antragsformulare stehen den Interessenten bei den Konsortialbanken, den I. u. Hk.n, bei dem Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, dem Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels, Berlin, und dem Verein Hamburger Exporteure, Hamburg, zur Verfügung.

2. Der Antragsteller hat die I. u. Hk. seines Bezirkes oder gegebenenfalls den Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels zu ersuchen, unmittelbar derjenigen Konsortialbank, bei welcher er seinen Kreditantrag eingereicht hat, eine Äußerung darüber einzusenden, ob seine Firma vertrauenswürdig, in der Ausfuhr deutscher Waren erfahren und an ihr in hervorragendem Maße beteiligt sowie ob sie in der Lage ist, mit Hilfe des Kredits eine wirksame Förderung des deutschen Exports durchzuführen."

Die Fassung des Absatzes 2 könnte den Anschein erwecken, als sollte es dem Antragsteller überlassen bleiben, sich entweder eine Bescheinigung der I. u. Hk. oder des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels zu beschaffen. Das Reichswirtschaftsministerium sowie die Reichskredit-Gesellschaft hat den D. I. u. H. ermächtigt, darauf hinzuweisen, daß diese Auslegung nicht richtig ist. Ebenso wie bei der vorjährigen Kreditaktion ist es erforderlich, daß über jeden Antragsteller eine Bescheinigung der zuständigen I. u. Hk. vorliegt. Es steht dem Antragsteller frei, neben dieser Bescheinigung noch eine Äußerung anderer Stellen beizubringen. (IVb/1154/28.)

## Steuer- und Finanzwesen.

### Kapitalertragsteuer.

Im Reichstag hat die Deutsche Volkspartei folgenden Antrag vorgelegt:

„Der Reichstag wolle beschließen:
die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den festverzinsliche Wertpapiere von der Kapitalertragsteuer befreit werden." (IVa/1603/28.)

### Heranziehung der Grundstücksverwaltungsgesellschaften zur Industrieaufbringung.

Im Reichstag ist folgender Antrag der Wirtschaftspartei gestellt worden:

„Der Reichstag wolle beschließen:
die Reichsregierung zu ersuchen, den durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 6. Juni 1928 — I A 192/27 — geschaffenen unsicheren Rechtszustand zu beseitigen durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 15 des Gesetzes zur Aufbringung der Industriebelastung vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269), welche die Befreiung der Grundstücksverwaltungsgesellschaften und Eigentümer von Kontorhäusern von der Aufbringungspflicht ausspricht." (IVa 1630/28.)

## Verkehrswesen.

### K-Tarife der Reichsbahn.

Der D. I. u. H. hatte bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Vorstellungen erhoben, daß die gegenwärtige Handhabung, wonach die Anwendbarkeit einzelner K-Tarife durch eine An- und Abfuhrklausel dahin beschränkt wird, daß der Ausnahmetarif nur für Sendungen gilt, die in den Versandbahnhöfen mit Landfuhrwerk (ausgenommen Kraftwerden. Er sah in dieser Klausel eine zu weitgehende Be-Landfuhrwerk (ausgenommen Kraftwagen) usw. abgefahren werden. Er sah in dieser Klausel eine viel zu weitgehende Beschränkung, da es wirtschaftlich beim jetzigen Stande der Verkehrstechnik nicht angängig sei, den Verfrachtern die Benutzung des Kraftwagens für die An- und Abfuhr zu verbieten.

Auf diese Vorstellungen hin erhielt er von der Hauptverwaltung die Mitteilung, daß es nicht beabsichtigt sei, durch die An- und Abfuhrklausel den Kraftwagen von der Zufuhr der Güter zum Versandbahnhof und der Abfuhr der Güter vom Empfangsbahnhof auszuschließen. Die jetzt im allgemeinen gebräuchliche Fassung der An- und Abfuhrklausel laute:

„Der Ausnahmetarif gilt nur für Sendungen, die in den Versand- und Empfangsbahnhöfen mit Landfuhrwerk, Kleinbahnen oder zu Schiff angebracht oder entladen und mit Landfuhrwerk, Kleinbahnen oder zu Schiff abgefahren werden, nicht aber für solche, die daselbst mit der Eisenbahn oder mit dem Kraftwagen eingehen oder weiterbefördert werden. Unmittelbar vorhergehende oder nachfolgende Beförderung mit der Eisenbahn oder mit dem Kraftwagen ist nur zugelassen von einem im Bereich des Versandbahnhofs liegenden Wohn- oder Geschäftsraum, Lagerplatz oder Anschlußwerk oder nach einem im Bereich des Empfangsbahnhofs liegenden Wohn- oder Geschäftsraum, Lagerplatz oder Anschlußwerk."

Der Wortlaut lasse also erkennen, daß die Heranschaffung der Güter zur Schiene und ihre Abholung mit dem Kraftwagen im Bereich des Versand- und Empfangsbahnhofs ausdrücklich zugelassen sei. Es könne der Reichsbahn nur erwünscht sein, wenn der Kraftwagen mit der Erfüllung dieser Aufgaben nützliche Verwendung findet und damit vom Fernverkehr abgelenkt wird. Der Zweck der Klausel sei sonach so, den Ausnahmetarif seiner Bestimmung entsprechend auf Güter von oder nach der näheren Umgebung des Versand- und Empfangsbahnhofs zu beschränken. Soweit sich bis jetzt übersehen lasse, werde dieser Zweck auch im allgemeinen erreicht, da es sich jedoch um eine verhältnismäßig neue Einrichtung handele, werde ein abschließendes Urteil über die Auswirkung erst in einiger Zeit möglich sein. (V/2504/28.)

### Erhöhung der Nebengebühren der Reichsbahn.

In Verbindung mit der am 1. Oktober 1928 in Kraft getretenen allgemeinen Erhöhung der Gütertarife um 11 % ist in der letzten Sitzung der Ständigen Tarifkommission vom 14./15. November 1928 gegen das einstimmige Votum des Ausschusses der Verkehrsinteressenten beschlossen worden, im Nebengebührentarif u. a. die Gebühr für Stückgüter und Wagenladungsgüter

bei Verwiegung auf der gewöhnlichen Wage für je auch nur angefangene 100 kg von 8 auf 9 Pf.,
die Gebühr bei Verwiegung auf der Gleiswage für den verwendeten Eisenbahnwagen . . . . . von 1,60 auf 2,— M.,
die Gebühr für die Verwiegung von vier- und mehrachsigen Eisenbahnwagen oder Eisenbahnfahrzeugen, ferner von einem Schemel- und Kuppelwagenpaar . . . von 2,40 auf 3,— M.

zu erhöhen. Da gegen diese Maßnahme nicht nur wegen des Ausmaßes der Erhöhungen, sondern auch wirtschaftlich, aber auch im Hinblick auf den hierdurch gegebenen Anreiz zur Abwanderung auf den Kraftwagen von seiten der Wirtschaft lebhafteste Bedenken bestehen, hat sich der D. I. u. H. an die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gewandt mit der Bitte, diesen Beschluß nicht zur Durchführung zu bringen, vielmehr gegen ihn auf Grund der Satzungen der Ständigen Tarifkommission Widerspruch erheben zu lassen, um der Wirtschaft durch den Ausschuß der Verkehrsinteressenten nochmals Gelegenheit zu erneuter Erörterung zu geben. (V/2649/28.)

**Nachträgliche und bevorzugte Annahme von Buchungsaufträgen im Postscheckverkehr.**

Wie von der I. u. Hk. Magdeburg mitgeteilt wurde, hat es sich dort als Nachteil erwiesen, daß es nicht möglich ist, einfache Buchungsaufträge nach Buchungsschluß zur Ausführung zu bringen oder in eiligen Fällen eine bevorzugte Behandlung zu erreichen. Es wurde zur Vermeidung von Nachteilen für die Betroffenen zur Erwägung gegeben, eine Regelung einzuführen, die, gegen eine mäßige Gebühr, eine bevorzugte oder nach dem eigentlichen Buchungsschluß noch vorzunehmende Behandlung von Buchungsanträgen gewährleistet.

Wie wir inzwischen vom Reichspostministerium erfahren, sind die Prüfungen über diese Anregung noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis werden wir zu gegebener Zeit weiter berichten. (V/2437/28.)

## Persönliches.

Zum 75jährigen Geburtstag des Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. **Rießer** richtete das Präsidium des D. I. u. H. zugleich für die Deutsche Gruppe der I. H. K., ein Glückwunschschreiben an Herrn Geheimrat Rießer. Hierbei wurde dankbar der besonderen Beziehungen gedacht, die ihn als langjähriges, stets hochgeschätztes Mitglied des Hauptausschusses des D. I. u. H. mit diesem verbunden haben, darüber hinaus alles dessen, was er für eine zutreffende Erkenntnis und für eine kraftvolle Durchsetzung der Erfordernisse freier deutscher Volkswirtschaft in einem viele Jahrzehnte umfassenden Wirken, gleichgeschult in praktisch wirtschaftlicher Tätigkeit, in rechtswissenschaftlicher Klarstellung schwieriger Fragen, in wirtschaftspolitisch organisatorischer Arbeit wie in der Arbeit des Parlamentariers und Politikers all das vereinend, handelnd, erkennend und lehrend, begeistert und begeisternd geleistet hat. Insbesondere wurde in ihm auch der zu enger Zusammenarbeit immer freundlich bereite Vorsitzende des dem D. I. u. H. nahestehenden machtvollen Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes begrüßt.

Die zum ersten Male nach dem Gruppenwahlsystem gewählte neue Vollversammlung der I. u. Hk. Halberstadt wählte in ihrer Sitzung vom 22. November d. J. wiederum die Herren: Stadtrat **Eugen Kaempfert**, Halberstadt, zum Präsidenten und Kommerzienrat **Kurt Klamroth**, Halberstadt, zum Vizepräsidenten der Kammer.

Auf ein 100jähriges Bestehen blickte am 21. November 1928 die Firma **C. Sager Söhne & Co.**, Tuchfabrik in Neumünster, zurück. Das Unternehmen ist durch vier Generationen hindurch in dem Besitz der gleichen Familie geblieben. Gegründet wurde das Unternehmen als Appretur und Lohn-Färberei. Der Gründer begann erst einige Jahre später mit der Tuchmacherei. Er stellte als einer der ersten in seinem Betrieb in Neumünster eine Dampfmaschine auf. Trotz verschiedener Rückschläge hat sich das Werk, das heute hauptsächlich Loden- sowie Damen- und Herrenkonfektionsstoffe herstellt und in dieser Fabrikation einen sehr guten Ruf genießt, sehr günstig weiterentwickelt. Seine Erzeugnisse finden heute Absatz in der ganzen Welt. Leiter des Unternehmens ist heute Herr **Anton Sager**, Vizepräsident der I. u. Hk. zu Altona. Herr Sager bekleidet auch in den Verbänden der Tuchindustrie verschiedene Ehrenämter.

## Bücherschau.

**Betrogenes Volk.** Eine Studienreise durch Georgien und Armenien als Oberkommissar des Völkerbundes von **Fridtjof Nansen.** Leipzig 1928, Verlag von F. A. Brockhaus. Preis 14 RM.

Das Buch enthält zunächst eine anschauliche Beschreibung der Reise, die der Verfasser als Oberkommissar des Völkerbundes für Flüchtlingswesen durch Georgien und Armenien gemacht hat. Land und Leute, wirtschaftliche Verhältnisse, politische Tendenzen, kulturelle Bestrebungen finden hier eine eingehende und verständnisvolle Darstellung. Ein kurzer, stellenweise etwas naiv gehaltener Abriß der Geschichte beider Völker vervollständigt das Bild. Der Leser wird mit dem Elend der Flüchtlinge vertraut gemacht und mit den Untersuchungen, die unter Nansens Leitung über die Möglichkeit geführt werden, in Russich-Armenien Siedlungsland für Flüchtlinge zu gewinnen.

Einen breiten Raum nimmt in dem Buch natürlich die „armenische Frage" ein. Die Vorgänge, die sich 1915 und 1916 in diesem entfernten Winkel Asiens abgespielt haben, werden wohl nie vollständig aufgeklärt werden; auch die verdienstvolle Aktenveröffentlichung von Lepsius ist nicht ohne Widerspruch geblieben seitens in- und ausländischer Zeugen, die man nicht ohne weiteres als befangen beiseite schieben kann.

Schwere Greuel bei der Verfolgung der Armenier durch die Türken sollen weder geleugnet noch beschönigt werden. Aber man darf dabei nicht außer acht lassen, daß an die asiatischen Formen innerpolitischer und nationaler Auseinandersetzungen nicht ohne weiteres europäische Maßstäbe angelegt werden dürfen. Vor allem aber darf nicht vergessen werden, daß die Türken durch die Armenier tatsächlich zu einem energischen Vorgehen genötigt waren oder wenigstens glauben konnten, dazu genötigt zu sein. Es sei hier nur auf ein Belegstück verwiesen, das Nansen selber in seinem Buche wiedergibt und das ihn daher doch etwas zum Nachdenken hinsichtlich der wahren Haltung des armenischen Volkes hätte veranlassen sollen: Die Eingabe von Asquith und Baldwin an die englische Regierung im September 1924. Es wird hier unter den Gründen, die Großbritannien zur Unterstützung der Armenier veranlassen sollten, an erster Stelle angeführt: „Weil die Armenier durch Zusicherung der Freiheit ermuntert wurden, die Sache der Alliierten während des Krieges zu unterstützen, und weil sie für diese Sache soviel gelitten haben." Des näheren wird darauf hingewiesen, daß die Armenier schon im Herbst 1914 die verlockenden Angebote der Türken abgeschlagen und sich geweigert hätten, für die Türkei und deren Verbündete einzutreten, wenn sie auch ihre Pflicht erfüllen wollten. Es ist nicht recht einzusehen, wie ein Teil eines im Krieg stehenden Volkes seine Pflicht erfüllen will, ohne die Sache des Staates, dem er angehört, zu unterstützen. Der Verdacht landesverräterischer Umtriebe, der die eigentliche Ursache des türkischen Vorgehens gegen die Armenier gewesen ist, war, wie sich ja auch sonst vielfach belegen läßt, durchaus nicht so unbegründet, wie Nansen annimmt. Diese Sachlage sowie die Verfolgungspsychose, die zu Beginn des Weltkrieges alle beteiligten Völker in weit harmloseren Fällen Landesverrat und Spionage wittern ließ, vermag von den jüngsten Schicksalen des armenischen Volkes manches zu erklären, kann allerdings die dabei begangenen Grausamkeiten in keiner Weise entschuldigen. Die Deutschen haben getan, was sie konnten, um solche Ausschreitungen zu verhindern, und N. erkennt das auch in einer Fußnote an.

Die gesamte Ententepresse, vor allem die englische und die amerikanische, nahm die Armeniergreuel zum Anlaß einer wilden Hetze gegen die Mittelmächte. Als der Krieg gewonnen war, erlahmte das Interesse an dem unglücklichen Volk sehr schnell, und Nansens Buch ist eine furchtbare Anklage gegen die führenden Ententemächte und den Völkerbund. Man hatte die Armenier zum Verrat an der Türkei aufgestachelt, hatte mit ihren furchtbaren Schicksalen mehr einträgliche als reinliche Propagandageschäfte gemacht, aber als man nach dem Sieg in der Lage war, positiv etwas für diese Verbündeten zu tun, verdichtete sich die moralische Entrüstung edelsten Menschentums nur zu einer Reihe immer lendenlahmer werdender Entschließungen, um deren Durchführung sich kein Finger rührte. Es ist ein Verdienst Nansens, schöner und größer noch als das, das er sich durch seine Forschungsreisen um die Wissenschaft erworben hat, daß er trotz dieser Tatenlosigkeit aller der Stellen, deren Pflicht es wäre, den Armeniern zu helfen, nicht an seiner selbstgestellten Aufgabe verzweifelt, daß er fortfährt, mit den bescheidenen, ihm zur Verfügung stehenden materiellen Mitteln und mit der Macht seiner Persönlichkeit für dieses unglückliche Volk zu kämpfen. Rkr.

**Der Staatsgedanke der deutschen Nation.** Von Dr. **A. Pieper.** München-Gladbach 1928. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. Gebunden 6 RM.

Das Buch ist getragen von einer hohen sittlichen Einstellung zum Staate. Die Lehre von der im Staat verkörperten Volksgemeinschaft findet hier beredten, wenn auch nicht immer klaren Ausdruck. Die Tendenz, die das ganze Buch durchzieht, daß der Staat die höchste menschliche Organisation ist, die die Angehörigen in all ihren Lebensbeziehungen erfaßt und zu einer unzerreißbaren Gemeinschaft zusammenschließt, eine Organisation, die weder von der Vertrags- noch von der Nachtwächtertheorie auch nur annähernd verstanden wird, ist in vollem Umfang zu billigen. Störend ist der schwülstige und mitunter stark phrasenhafte Stil. Viele Sätze sind derartig verschwommen, daß man beim besten Willen nichts mit ihnen anfangen kann. Der sittliche Ernst des Verfassers, der Wille, sich zu einer positiven Einstellung zu Staat und Volksgemeinschaft auf religiöser Grundlage durchzuringen, tritt aber so stark hervor, daß niemand das Buch ohne Befriedigung lesen wird.

**Sonstige eingegangene Bücher:**

**25 Jahre Kartell der Auskunfteien Bürgel.** Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Auskunftei Bürgel, Aachen. Juni 1928.

**Wirtschaftskonjunktur und Delkrederevereträge.** Vertikaler Aufbau im Delkrederegeschäft. Von Dr. **Karl Pintschovius.** Band VI, Heft 13 der Schriften des Reichsverbandes der Deutschen Volkswirte, Berlin-Wilmersdorf. Preis 1,50 RM.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 6. DEZEMBER 1928 | Nummer 50


## Rentabilitätsfragen der deutschen Eisenindustrie.

Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D.

Ein so kompetenter Beurteiler von Grundfragen der Wirtschaftspolitik wie Werner Sombart hat kürzlich den Fluch, der über die aus dem Paradies vertriebenen Menschen verhängt wurde, zeitgemäß abgewandelt und ihn so formuliert: Im Schweiße deines Angesichts sollst du rentabel wirtschaften! Es wäre gut, wenn den am Eisenkonflikt beteiligten Parteien die tiefe Weisheit dieses Wortes immer bewußt gewesen wäre. Vielleicht wäre das deutsche Wirtschaftsleben dann von dieser Katastrophe verschont geblieben.

Der Begriff der Rentabilität umschließt ein wirtschaftliches Erfordernis, das nicht nur für jeden Betrieb, sondern auch für jedes Wirtschaftssystem Geltung hat. Auch in einer sozialistisch organisierten Gesellschaft muß ein Verhältnis zwischen Betriebsaufwand und Betriebsertrag erreicht werden, das nicht nur alle Kosten im weitesten Sinne des Wortes deckt, sondern auch einen Überschuß ergibt, der ausreicht, um den Betrieb ständig zu erneuern und durch seinen Ausbau und durch seine Erweiterung den Erfordernissen des vermehrten Bedarfs und der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen. In der heutigen betriebswirtschaftlichen Sprache heißt das: Erwirtschaftung eines Überschusses für Abschreibungen und Erneuerungskonto. In einer kapitallosen Wirtschaft ist auch kein Kapitalzins erforderlich. Die Frage, ob dafür nicht erhöhte Aufwendungen für den Staat oder einen anderen Repräsentanten der Gemeinschaft treten würden, soll auf sich beruhen bleiben. Jedenfalls aber ist die deutsche Volkswirtschaft heute noch Glied einer weltwirtschaftlichen Organisation, die ihren Antrieb, ihre Richtung und ihren Umfang von den Bedürfnissen des Kapitals empfängt. So mißachtend dieses auch von bestimmten Bevölkerungsteilen in Deutschland bewertet und behandelt werden mag, daß wir seiner nicht entbehren können, beweist nichts deutlicher als die Rolle, welche die Frage der Auslandsanleihen bei uns spielt. Deshalb gehört für das gegenwärtige Deutschland zu befriedigender Rentabilität eines Unternehmens nicht nur die Dotierung des Abschreibungs- und Erneuerungskontos, sondern auch eine Verzinsung des Kapitals in befriedigender Höhe. Gemessen an der Durchschnittsverzinsung festverzinslicher Werte beträgt die erforderliche Kapitalrente mindestens 8 %. Für industrielle Unternehmungen ist das Erfordernis sogar höher. Es müßte nach heutigen Verhältnissen auf 10 % veranschlagt werden. Aber selbst, wenn man den Begriff der Rentabilität nur für Unternehmungen erfüllt ansieht, die eine Kapitalrente von 8 % ergeben, so vermag sich jeder am Kurszettel auszurechnen, in welchen Gebieten des deutschen Wirtschaftslebens eine Durchschnittsrentabilität erzielt wird. Die eisenerzeugende und noch weniger die meisten Zweige der eisenverarbeitenden Industrie sind in diesem Sinne sicherlich nicht rentabel.

Es liegt nahe, diese Erwägungen mit dem Einwand abzutun, daß in schwierigen Übergangszeiten Opfer gebracht werden müßten, daß daher einige Jahre lang eine unzureichende Kapitalverzinsung ertragbar sei. Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dem internationalen Kapitalmarkt gegenüber diese Argumentation nicht verfängt. Den nationalen Wirtschaftssubjekten gegenüber kann man aber zweifellos diese Auffassung vertreten und man kann sogar weitergehen und die Forderung erheben, daß aus sozialen Gründen den Lohnbeziehern nicht das gleiche Maß von Opferwilligkeit zwecks Überwindung von Übergangsschwierigkeiten zugemutet werden könne wie den Kapitalrentenbeziehern. Man muß sich aber darüber klar sein, daß hierdurch die Impulse des wirtschaftlichen Handelns im kapitalistischen Wirtschaftssystem nachteilig beeinflußt werden, weil ihr rein rechnerischer Charakter durch irrationale Erwägungen getrübt wird. Bei der Freizügigkeit des Kapitals und der Möglichkeit, schnell und leicht seine Form zu verwandeln, bedeuten Vernachlässigungen kapitalistischer Bedürfnisse, aus welchen Erwägungen sie auch erfolgen mögen, immer Schwierigkeiten für die gesamte Volkswirtschaft, die sich in ihrer Wirkung steigern müssen, je länger sie andauern und je weiter sich dadurch die Rentabilitätsverhältnisse einer nationalen Volkswirtschaft von denen anderer Volkswirtschaften entfernen.

Bei einer Betrachtung des Konfliktes in der Eisenindustrie im Hinblick auf die Rentabilitätsfrage ist nun folgendes zu beachten: Der Konflikt ist in der eisenerzeugenden Industrie ausgebrochen und ihre Leiter erscheinen auch als Vertreter der Unternehmerinteressen vorzugsweise handelnd bei den Auseinandersetzungen. Die eisenerzeugende Industrie ist straff organisiert, nationale Kartelle der verschiedensten Art gestatten ihr Preisbindungen auf monopolistischer Unterlage. Außerdem ist die eisenerzeugende Industrie Teilhaber an einem internationalen Kartell, das aber keine Preise festsetzt. Die eisenerzeugende Industrie ist aber auch zugleich eisenverarbeitende Industrie und in dieser Hinsicht befindet sie sich im Hinblick auf die Preisbildung in einer ungünstigeren Lage als bei der reinen Eisenerzeugung. Von den rund 220 000 Arbeitern, die durch den Konflikt ursprünglich berührt waren, dürften 80 000 bis höchstenfalls 100 000 auf die eisenerzeugende Industrie im unmittelbarsten Sinne des Wortes entfallen, der Rest gehört schon zur eisenverarbeitenden Industrie. Die eisenerzeugende Industrie bestreitet, daß sie in der Lage ist, die Lohnforderungen zu bewilligen, ohne daß eine Erhöhung der Eisenpreise erfolgt. Sie hält Lohnerhöhungen, für die 80 000 bis 100 000 in der eisenschaffenden Industrie beschäftigten Arbeiter für untragbar. Erst recht behauptet sie dieses von den Mehrkosten für die eisenverarbeitende Industrie. Demnach ist die Folge nennenswerter Lohnerhöhungen eine Erhöhung der Eisenpreise, also eines Rohstoffes von elementarer Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. In der deutschen Eisen- und Metallverarbeitung werden annähernd drei Millionen Menschen beschäftigt, die einen Produktionswert erzeugen, der auf rund 10 Milliarden geschätzt wird, von denen 3 Milliarden als Ausfuhrgüter Verwendung finden. Damit ist gesagt, daß der Lohnkonflikt fortwirkt auf die Produktionskosten von einem Fünftel der gesamten deutschen Industrie und daß er die Stellung der deutschen Industrie im internationalen Wettbewerb, unsere Handels- und Zahlungsbilanz, das Reparationenproblem und die allgemeine Kapitalzinsrate in Deutschland berührt, deren Höhe gegenüber unseren Hauptkonkurrenzländern der elementarste Grund aller der Wirtschaftserschwernisse ist, unter denen die deutsche Volkswirtschaft leidet. In den herrschenden populären Vorstellungen stellt sich der Kon-

flikt so dar, als berühre er nur die eisenerzeugende Industrie, die in der Lage sei, die Mehrkosten ohne Preiserhöhung zu tragen. Daß der erste Teil dieser Vermutung falsch ist, braucht nicht weiter dargelegt zu werden. Dagegen sind einige Betrachtungen am Platze, um die Rentabilität der eisenerzeugenden Industrie im engeren Sinne dieses Wortes zu beleuchten.

Die Kapazität der deutschen eisenerzeugenden Industrie macht es erforderlich, daß diese etwa 40 bis 50 % ihrer Produktion ausführt. Davon entfallen im Durchschnitt 20 bis 25 % auf die direkte Ausfuhr in Form von Roheisen, Rohstahl und Formeisen der verschiedensten Gattungen, während der Rest indirekte Ausfuhr ist, also verarbeitetes Material in allen Formen: von zyklopischen Bestandteilen von Brücken und Lastkranen bis zum feinsten verarbeiteten Stahl in Werkzeugmaschinen und Schreibmaschinen. Dadurch wird die Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse bei der Beurteilung der vorliegenden Streitfrage zur gebieterischen Notwendigkeit gemacht. Der Umstand, daß bei guter Konjunktur die Exportquote geringer sein mag, ändert nichts an diesen Zusammenhängen zwischen Inlandsproduktion und Export, weil schlechte Konjunkturen im Inland nur dann überwunden werden können, wenn es gelingt, in solchen Zeiten eine Erweiterung der Exportquote zu erzielen. Die Hauptkonkurrenzländer der deutschen Eisenindustrie sind Frankreich, Belgien und Luxemburg. England ist aus mancherlei Gründen als Konkurrent nicht besonders gefürchtet. In den Vereinigten Staaten herrscht ein Preisniveau, das rein produktionskostenmäßig gesehen, diese Konkurrenz vorerst noch nicht gefahrdrohend erscheinen läßt. Immerhin benutzen die Amerikaner immer systematischer ihre Überlegenheit als kapitalreiches Land dazu, um durch lange Kreditfristen, die bis zu drei Jahren und länger reichen, ihre Ausfuhren zu fördern. Neuerdings ist in den Vereinigten Staaten eine Stahlexportgesellschaft gegründet worden, die die Ausfuhr von Rohstahl zu fördern beabsichtigt. Da bei dem hohen einheimischen Preisniveau, das durch hohe Wertzölle gesichert ist, die Vereinigten Staaten Dumpingpreise für die Ausfuhr gewähren können, ist es unangebracht, bei der Beurteilung der gegenwärtigen Situation die amerikanische Konkurrenz ganz außeracht zu lassen. Eine Einzelbetrachtung beschränkt sich aber am besten auf einen Vergleich der deutschen Verhältnisse mit denen in den drei erwähnten Nachbarstaaten im Westen.

Ohne daß hier auf Einzelheiten eingegangen werden soll, ist hierzu folgendes zu sagen: Im Dezember 1927 betrug der Weltmarktpreis für Stabeisen (fob Antwerpen) rund 95 RM., der deutsche Inlandspreis 134 RM. Zu diesem Preis konnte Belgien mit einem geringen Gewinn exportieren, Luxemburg mindestens seine Selbstkosten decken, vielleicht aber noch einen geringen Gewinn erzielen, und Frankreich hat sicherlich keinen Verlust erzielt, der nicht aufgewogen wurde durch den Gewinn im Inlandsgeschäft. Die deutsche Eisenindustrie hatte aber einen Inlandspreis von 134 RM. 60 bis 65 % Gesamterzeugung sind zu diesem Preise abgesetzt worden, während der Rest teils direkt, teils indirekt annähernd zu den Antwerpener Preisen ausgeführt wurde. Die Untersuchungen der deutschen Enquetekommission über die Eisenindustrie im vergangenen Sommer haben keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß den hohen Inlandspreisen Gewinne entsprachen, die zu einer hohen Rentabilität der Eisenindustrie führten. Im Gegenteil: der allgemeine Eindruck überwog, daß trotz der hohen Inlandspreise kaum die Rentabilitätsgrenze erreicht wurde, wahrscheinlich nicht einmal das, wenn man diese so auffaßt, wie sie am Anfang dieser Ausführungen umschrieben wurde. Die Öffentlichkeit weiß auch, daß die Kapitalrente der Eisenindustrie für das Jahr 1927 um 6 bis 7 % herum lag, teilweise niedriger war. Versteckte Kapitalgewinne sind ebensowenig nachweisbar wie übergroße Abschreibungen. Alles in allem muß man den Schluß ziehen, daß die Erhöhung der Eisenpreise im Inland über die Weltmarktpreise hinaus erforderlich war, um die Verlustpreise beim Export erträglich zu machen. Auf den Export konnte aber nicht verzichtet werden, weil das die Voraussetzung für die volle Betriebsausnutzung, also die Beschäftigung der Arbeiter und natürlich auch für die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu ausländischen Abnehmern war, die man auch bei guter Beschäftigung im Inland pflegen muß.

Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß Unterschiede in den Produktionskosten zwischen der deutschen Eisenindustrie und denen der westlichen Konkurrenzländer bestehen. Sie sind einmal in niedrigeren Löhnen, Steuern, Aufwendungen für soziale Zwecke bei gleichwertigen technischen Anlagen, dann aber auch in Unterschieden bei den Kosten für Erz zu suchen. Für alle diese Unterschiede stehen zahlenmäßige Angaben zur Verfügung. Was die Unterschiede in der wichtigen Erzfrage angeht, so äußert sich hierüber der Bericht des Enquete-Ausschusses über die Rohstoffversorgung der deutschen eisenerzeugenden Industrie in folgender Weise: „Im Gegensatz (zu Deutschland) gründen sich die Hüttenwerke der französischen Eisenerzeugung, insbesondere in Lothringen und Nordfrankreich, wie die luxemburgischen und ein Teil der belgischen Werke auf eigene Erzgruben mit einer Förderung, die trotz des verhältnismäßig geringen Gehalts für die Tonne metallischen Eisens mit relativ geringen Förderkosten und keinen oder ganz geringen Frachtkosten belastet ist . . . Jedenfalls genießen die dortigen Werke aus dem Besitz der Gruben eine Differentialrente, die zu einem beträchtlichen Teile die ausschlaggebende Stellung erklärt, die das französische, luxemburgische und belgische Eisen am Weltmarkt erlangt hat." Wie sich die Dinge gewandelt haben, dafür mag weiter die Tatsache bezeichnend sein, daß nach den Untersuchungen des Enquete-Ausschusses an der Sieg die Durchschnittsgewinne im Erzbergbau von 1913 bis 1926 unter Vernachlässigung von Abschreibungen und Kapitaldienst für das Eigenkapital von 1,26 auf 0,49 und an der Lahn von 3,10 auf 0,86 in der gleichen Zeit zurückgegangen sind. Dabei stecken in den Erlösen des Jahres 1926 Absatzprämien von 2 RM. je Tonne, die von öffentlichen Verwaltungen zur Unterstützung der notleidenden Erzgebiete an Sieg und Lahn gewährt wurden. Die durch den Krieg gewandelte Erzlage der deutschen Eisenindustrie ist ein Element der Produktionskostenerhöhung von großer Bedeutung. Wie es sich zahlenmäßig auswirkt, kann man leicht an dem Umstand ermessen, daß von 1913 bis 1926 der deutsche Eisenerzverbrauch aus dem Inland von 61,3 % auf 20,9 % gefallen ist. Unser Haupterzlieferant ist Schweden, wo der Kreugerkonzern eben dabei ist, einen internationalen Erztrust zu schaffen. Das steigert die Bedenken, die sich aus dieser Abhängigkeit der deutschen Eisenindustrie von ausländischen Erzen nicht nur im Hinblick auf die Rentabilität des deutschen Erzbergbaues ergeben müssen. Jedenfalls ist in den Produktionskosten ein ganz außerordentlicher Unterschied zwischen der deutschen Eisenindustrie und der ihrer Hauptkonkurrenzländer erkennbar. Er wurde in diesem Frühjahr anläßlich der Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages in der einen Zahl ausgedrückt, daß der Unterschied in den Möllerkosten zwischen Deutschland und den westlichen Staaten mit ungefähr 30 RM. veranschlagt werden müsse. Vermutlich werden die Untersuchungsergebnisse des Enquete-Ausschusses gleichfalls starke Produktionskostenunterchiede ergeben, die zeigen, daß für die deutsche Eisenindustrie das Problem der internationalen Konkurrenz von entscheidender Bedeutung ist. Viel dürfte an seiner Schwere auch nicht dadurch geändert worden sein, daß der Inlandspreis für Stabeisen inzwischen auf 141, der Exportpreis auf 120 gestiegen ist.

Soviel über die Produktionskosten der eisenerzeugenden Industrie im Vergleich mit denen der westlichen Nachbarländer. Das ist aber das für die Rentabilität der deutschen eisenerzeugenden Industrie kennzeichnendste Faktum, und wenn man die rückläufige Konjunktur, die ständig wachsenden Steuern und Abgaben, die seit Ende 1927 erfolgten Lohnerhöhungen, die Frachterhöhungen und anderes berücksichtigt, so erscheint es durchaus glaubhaft, daß die eisenerzeugende Industrie ohne Eisenpreiserhöhung keine in Betracht kommenden Lohnerhöhungen bewilligen kann, wenn das jetzt schon nur in ungenügendem Maße vorhandene Rentabilitätsergebnis nicht vollkommen gefährdet werden soll. Der beliebte Ausweg der „Rationalisierung" kann nicht eingeschlagen werden. Das ist für jeden verständlich, der nur einigermaßen über die technischen Einrichtungen und die Leistungsfähigkeit der deutschen eisenerzeugenden Industrie orientiert ist.

Damit ist auch die Frage beantwortet, wie die eisenverarbeitende Industrie von ihrem Interessenstandpunkt aus die Dinge zu beurteilen hat. Der Maschinenbau im engeren Sinne des Wortes erfreut sich im „Verein deutscher Maschinenbauanstalten" einer Organisation, die unter hervorragender Leitung steht und den Grundsatz befolgt, mit rücksichtsloser Offenheit die Öffentlichkeit über den Stand der Industrie zu unterrichten. Man weiß, daß die Industrie eine Überkapazität von annähernd 40 % besitzt und im Durchschnitt eine Rentabilität von einem halben Prozent minus im vergangenen Jahre aufwies. Mangelhafte technische Leistungsfähigkeit oder Vernachlässigung der Rationalisierung ist nicht die Ursache dieser Er-

scheinung. Die allgemein in Deutschland wirksamen Gründe der Produktionskostenerhöhung haben den deutschen Maschinenbau seiner Rentabilität beraubt. Der Export erfolgt ohne entsprechende Gewinne, auch ohne die Möglichkeit der Schadloshaltung an höheren Inlandspreisen. Wenn man sich näher mit den Dingen beschäftigt, so stößt man auch hier auf die Kapitalknappheit und die dadurch bewirkten hohen Zinsen als auf das Grundübel, ohne dessen Beseitigung keine Besserung der Verhältnisse denkbar erscheint. In maschineller und personeller Hinsicht ist der deutsche Maschinenbau so leistungsfähig wie der in jedem anderen Lande. Seine Hauptkonkurrenten: England und Amerika, in gewissem Maße auch Betriebe in der Tschechoslowakei und in anderen Ländern, die billiges französisches Kapital zur Verfügung haben, erschweren den Export durch langfristige Kreditbedingungen, die Deutschland nicht einräumen kann. Dazu kommt der Zusammenbruch des russischen Marktes und der Wegfall anderer Absatzgebiete infolge der immer noch nicht behobenen Folgen des Krieges. Jedenfalls ist der deutsche Maschinenbau schwer notleidend. Die Einzelunternehmungen mit befriedigenden Rentabilitätsverhältnissen sind selten und verdanken ihre bessere Position, wie sich bei näherer Untersuchung ergibt, beinahe regelmäßig dem Umstande, daß sie Spezialitäten herstellen, die sie außerhalb der Wirkung der internationalen Konkurrenzverhältnisse stellen. Die Verhältnisse in der Werftindustrie, in der Lokomotivenindustrie, in der Landmaschinenindustrie, bei den meisten Werkzeugmaschinenbauanstalten sprechen eine ebenso deutliche wie eindringliche Sprache, die aber zur Genüge bekannt ist. In diesem Zusammenhang braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden.

Eine vorurteilsfreie und objektive Prüfung der Eisenindustrie ergibt als Resultat, daß die gegenwärtige Lage in der eisenverarbeitenden Industrie aller ihrer Bestandteile Eisenpreiserhöhungen ebensowenig erträgt wie Lohnerhöhungen. Dabei spielt die Herabminderung der Rentabilität schon vielfach deshalb keine Rolle, weil sie entweder gar nicht oder doch nur in einem sehr eingeschränkten Sinne vorhanden ist. In diesem Punkte scheint ja auch die öffentliche Meinung ziemlich einheitlich zu sein. Sie geht auseinander in der Beurteilung der Lage in der eisenerzeugenden Industrie. Über diesen Punkt sind im vorstehenden einige Tatsachen als Beitrag zur Beurteilung dieser Frage angeführt worden, die kaum zu einem anderen Urteil führen können als dem, daß auch die eisenerzeugende Industrie kaum in der Lage ist, nennenswerte Produktionskostenerhöhungen von der Lohnseite her ohne Eisenpreiserhöhung zu ertragen, sofern das ungenügende Maß von Rentabilität erhalten bleiben soll, das hier noch vorhanden ist. Sozialem Empfinden widerstreitet diese Sachlage, das ist unbezweifelbar. Aber soziale Ideale können nur auf einer gesunden und ertragreichen wirtschaftlichen Basis verwirklicht werden, von der nur die Rede sein kann bei einer rentablen Wirtschaft!

# Die Entwicklung der Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern von 1925 bis 1928.

Von Oberregierungsrat Dr. Richard Lenz, Berlin.

Die Veröffentlichungen über die amtlichen Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik ermöglichen es, sich ein einwandfreies Bild von der Entwicklung der Steuern in den letzten Jahren zu machen. Es ist ein Vorzug der Reichsfinanzstatistik, daß sie sich auf den abgeschlossenen Rechnungsergebnissen der Haushaltsjahre aufbaut und damit alle Steuern des Jahres erfaßt, die zur Deckung des Finanzbedarfs in dem betreffenden Haushaltsjahr notwendig waren. Es sind also keine Voranschlags- oder Schätzungsziffern, sondern es sind reale Steuereinnahmen, die den wirklich entstandenen Ausgaben gegenübergestellt werden. Diese Exaktheit in der Erhebung der Bearbeitung schließt aber notgedrungen den Nachteil in sich, daß die Ergebnisse erst nach Ablauf des Rechnungsjahres aufgerechnet werden können, und zwar um mehrere Monate verspätet, weil die Kassenbücher für das abgelaufene Rechnungsjahr in der Regel noch längere Zeit offen bleiben. Um diese Abschlüsse nicht erst abwarten zu müssen und schon früher ein Bild von den Steuereinnahmen und ihrer Entwicklung zu bekommen, sind durch die letzte Verordnung über Finanzstatistik Anordnungen über die monatliche Einreichung der Steuereinnahmen getroffen worden, die sich nicht nur auf die Länder, sondern auch auf die größeren Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern erstrecken. Bei den kleineren Gemeinden — bis herunter auf 5000 Einwohner — begnügt man sich mit vierteljährlichen Nachweisungen. Das Reich selber gibt seine Steuereinnahmen laufend monatlich schon seit Jahren bekannt. Zählt man nun diese von Monat zu Monat eingehenden Steuereinnahmen des ganzen Rechnungsjahres zusammen, dann erhält man zwar ein 12-Monatsergebnis, aber nicht die gesamten für das Rechnungsjahr eingegangenen Steuereinnahmen. Denn nach dem 31. März gehen natürlich immer noch Steuern für das abgelaufene Rechnungsjahr ein, die bei der Kassenstatistik in das neue Rechnungsjahr fallen müssen.

Ich schicke diese Bemerkungen voraus, weil nachstehend die Ergebnisse der Steuerstatistik bis in das laufende Rechnungsjahr 1928/29 hinein gegeben und in Vergleich zu den Steuereinnahmen des abgeschlossenen Rechnungsjahres 1925 bis 1926 gestellt werden sollen. Dieser Vergleich ist nach dem Vorhergesagten nicht ganz korrekt; er kann aber unbedenklich unternommen werden, weil sich die Resteinnahmen aus dem Vorjahre mit denen am Ende des Rechnungsjahres fehlenden Resten — wenigstens in den Gesamtzahlen — ziemlich ausgleichen dürften.

Das erste Erhebungsjahr 1925/26 der Reichsfinanzstatistik zeigt, daß sich die Gesamtsteuereinnahmen in Höhe von rund 10 Milliarden RM., im Jahre 1926/27 auf 10,7, 1927/28 auf 12,5 Milliarden RM. gesteigert haben[1]). Es ist somit von 1925/26 auf 1927/28 eine Steigerung der Steuereinnahmen von glatt einem Viertel oder 2,5 Milliarden zu verzeichnen.

Das Verhältnis der Reichssteuern zu den Landes- und Gemeindesteuern.

| | Die absoluten Einnahmen in Milliarden RM | | | Anteil in % der Gesamtsteuereinnahmen | | | Steigerung 1927/28 [2]) gegen 1926/27 | | gegen 1925/26 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | für 1925/26 | für 1926/27 | für 1927/28 | 1925/26 | 1926/27 | 1927/28 | in Milld. RM | in % | in Milld. RM | in % |
| Reichssteuern . . . | 6,8 | 7,1 | 8,4 | 67,9 | 66,5 | 67,4 | 1,3 | 18,3 | 1,6 | 23,8 |
| Länder- und Gemeindesteuern | 3,2 | 3,6 | 4,1 | 32,1 | 33,5 | 32,6 | 0,5 | 13,8 | 0,9 | 26,8 |
| Insgesamt | 10,0 | 10,7 | 12,5 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 1,8 | 16,8 | 2,5 | 24,8 |

Nach der Steuerreform der Nachkriegszeit liegt das Schwergewicht der Steuereinnahmen auf den vom Reiche selber erhobenen Steuern, die in ihrem Ertrage ungefähr doppelt so hoch sind wie die Landes- und Gemeindesteuern zusammen. Von den 12,5 Milliarden des letzten Rechnungsjahres entfallen 8,4 Milliarden auf Reichssteuern und 4,1 Milliarden auf Landes- und Gemeindesteuern. Verglichen mit 1925/26 haben sich sonach die gesamten Reichssteuern von 6,8 Milliarden auf 8,4 Milliarden, also um 1,6 Milliarden gesteigert (rund 24 %). Die Landes- und Gemeindesteuern sind relativ noch stärker gestiegen, nämlich von 3,2 auf 4,1 Milliarden, also um 900 Millionen oder rund 27 %.

In der Steigerung des Gesamtsteueraufkommens kommt zweifellos die Besserung der Wirtschaftslage zum Ausdruck, denn im letzten Erhebungsjahr ist bei keiner Steuer (abgesehen von der Biersteuer) eine Erhöhung der Sätze eingetreten. Es sind im Gegenteil gerade bei finanziell wichtigen Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer, wesentliche Steuermilderungen festzustellen. Der Gesamtsteigerungssatz darf nun aber nicht etwa als Maßstab für den Grad dieser Besserung gelten, denn konjunkturell sind die Steuern von ganz verschiedener Bedeutung, so daß sich die Steuern als Gradmesser für die Gestaltung der Wirtschaftslage nur im einzelnen prüfen und werten lassen.

Anhaltspunkte für eine Besserung der Wirtschaftslage bieten die Steuern vom Einkommen, welche um rund ein Viertel in ihrem Aufkommen gegenüber dem Vorjahre (1926/27) gestiegen sind. Auch in der Steigerung der Erträge aus der

[1]) Die in „Wirtschaft und Statistik" 1928 Nr. 18 gegebenen amtlichen Zahlen sind für das Rechnungsjahr 1927/28 um die Steuererträge der Gemeinden unter 5000 Einwohner erhöht worden, und zwar nach dem Verhältnis, das sich für die einzelnen Steuern im Vorjahr 1926/27 ergab.

[2]) Die Prozentzahlen sind von den ungekürzten Summen berechnet.

Kraftfahrzeugsteuer um 48,5 % liegt — wenigstens zum Teil — ein Zeichen konjunkturell bedingter Kaufkraftvermehrung. Wie sich der Umsatz belebt hat, zeigen die Erträge der Umsatzsteuer, die trotz der Herabsetzung des Steuersatzes von 1 auf 0,75 % gegen das Vorjahresergebnis nicht zurückbleiben, obgleich zu Beginn des Rechnungsjahres 1927/28 noch Zahlungen nach dem früheren höheren Steuersatze eingegangen sind. Seit dem zweiten Viertel (Juli bis September 1927) liegen die Erträge wieder über denen des Vorjahres. Auch das Anwachsen der beförderten Gütermengen, das zu steigenden Erträgen (um beinahe 80 %) der Beförderungsteuer geführt hat, läßt gleiche Rückschlüsse auf die sich belebende Umsatztätigkeit zu. Hierher gehört auch die Grunderwerbsteuer, deren Erträge sich um rund ein Drittel gesteigert haben. Auch die Gewerbesteuer erbrachte rund ein Viertel mehr, trotzdem vielfach Ermäßigungen der Steuersätze stattgefunden haben. Für die verstärkte Kapitalbildung spricht der verhältnismäßig — im Vergleich zu den anderen Einkommensteuern — hohe Steigerungssatz von rund 43 % bei der Kapitalertragsteuer.

### Die Reichssteuern.

**Die Einnahmen aus Reichssteuern*) in den Rechnungsjahren 1925/26, 1926/27 und 1927/28 in Mill. RM.**

| Steuerart | für 1925/26 | im Jahre 1926/27 | im Jahre 1927/28 | Steigerung 1927/28 gegen 1925/26 in Mill. RM. | in % |
|---|---|---|---|---|---|
| I. Steuern vom Einkommen und Vermögen: | | | | | |
| 1. Einkommensteuer | | | | | |
| a) Steuerabzug vom Arbeitslohn . . . | 1367,8 | 1094,8 | 1348,0 | — 19,8 | — 1,45 |
| b) Steuerabzug vom Kapitalertrage . . | 82,3 | 94,4 | 134,9 | + 52,6 | + 63,91 |
| c) veranlagte Einkommensteuer . . | 803,2 | 1064,6 | 1301,5 | + 498,3 | + 62 04 |
| 2. Körperschaftsteuer . | 1 6,6 | 381,9 | 478 0 | + 291,4 | + 156.16 |
| 3. Vermögensteuer . . | 270,4 | 359,4 | 441.9 | + 171,5 | + 63,42 |
| 4. Sonstige Steuern v. Einkommen und Vermögen . . . . . | 88 0 | 82.9 | 98 5 | + 10 5 | + 11.93 |
| Summe I | 2798,3 | 3078 0 | 3802,8 | + 1004,5 | + 35,90 |
| II. Steuern vom Umsatz u. Vermögensverkehr: | | | | | |
| 1. Umsatzsteuer . . . | 1416 0 | 875,8 | 877,7 | — 538,3 | — 38.02 |
| 2. Kapitalverkehrsteuer | 103 4 | 165 4 | 148,7 | + 45,3 | + 43,81 |
| 3. Rennwett- u. Lotteriesteuer . . . . . | 65,8 | 66,2 | 76,4 | + 10,6 | + 16,11 |
| 4. Sonstige Steuern v. Vermögensverkehr . | 102,8 | 82,5 | 101,0 | — 1,8 | — 1,75 |
| Summe II | 1688,0 | 1189,9 | 1203.8 | — 484,2 | — 28.68 |
| III. Steuern ohne Verkehr | | | | | |
| 1. Beförderungsteuer | | | | | |
| a) Personenbeförderung . . . . . | 175,6 | 168,3 | 177,6 | + 2 0 | + 1,14 |
| b) Güterbeförderung | 142.7 | 143,7 | 171.5 | + 28 8 | + 20 18 |
| 2. Kraftfahrzeugsteuer | 58.4 | 105,2 | 156,2 | + 97,8 | + 167 47 |
| Summe III | 376,7 | 417,2 | 505,3 | + 128,6 | + 34 14 |
| IV. Steuern vom Verbrauch und Aufwand | | | | | |
| 1. Tabaksteuern . . . | 615,5 | 712,4 | 793,9 | + 178,4 | + 28,98 |
| 2. Zuckersteuer . . . | 236,2 | 285,1 | 224.5 | — 11,7 | — 4.95 |
| 3. Biersteuer . . . . . | 256.0 | 240,8 | 360,2 | + 104.2 | + 40.70 |
| 4. Aus dem Spiritusmonopol . . . . . | 153,1 | 227.2 | 261,0 | + 107,9 | + 70,48 |
| 5. Sonstige Steuern v Verbrauch u. Aufwand | 108.7 | 53 1 | 46 9 | — 61.8 | — 56,85 |
| Summe IV | 1369,5 | 1518,6 | 1686,5 | + 317,0 | + 23,15 |
| V. Zölle: | | | | | |
| Summe V | 590,5 | 940,4 | 1250,8 | + 660,3 | + 111,82 |
| Reichssteuern insgesamt | 6823,0 | 7144,1 | 8449,2 | + 1626 2 | + 23,83 |

Das Rückgrat der Reichssteuern bilden die Steuern vom Einkommen. Nimmt man diese (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Steuerabzug vom Kapitalertrag, Körperschaftssteuer) zusammen, so machen sie 1927/28 über 3¼ Milliarden aus. Selbst die in ihrem Ertrag stark gestiegenen Zölle (1¼ Milliarde) und Verbrauchssteuern (1,7 Milliarden) zusammengenommen reichen an diese Summe nicht heran.

*) ausschließl. Grunderwerbsteuer.

Auch die Umsatzsteuer macht nur ein Viertel bis ein Drittel der Erträge der Einkommensteuer aus. Gegenüber 1925/26 hat sich sonach das Steuerbild unter dem Gesichtswinkel der Erträge aus den einzelnen Steuern ganz wesentlich verschoben. Damals konkurrierte die Umsatzsteuer noch stark mit der Einkommensteuer, sie machte mit einem Ertrag von 1,4 Milliarden fast 60 % der Einkommensteuer aus (2,4 Milliarden). Seitdem sind die Sätze der Umsatzsteuer herabgesetzt und die Erträge von 1,4 Milliarden auf 0,9 Milliarden zurückgegangen. Der Ausgleich für diesen Mindererertrag von einer halben Milliarde mußte bei den anderen Steuern gesucht werden, die an sich schon den verstärkten Anforderungen der öffentlichen Haushalte angepaßt werden mußten. Es sind also tatsächlich nicht 1,6 Milliarden, sondern 2,1 Milliarden RM. Reichssteuern (einschließlich der Zölle) gegenüber 1925/26 mehr aus der Wirtschaft herausgeholt worden.

Diese rund 2 Milliarden RM. Mehraufkommen entfallen zur Hälfte auf die Steuern vom Einkommen (823 Millionen RM.) und Vermögen (170 Millionen RM.). Bemerkenswert ist, daß hierzu die Einkommensteuer aus dem Arbeitslohn nicht herangezogen zu werden brauchte. Es war im Gegenteil möglich, wesentliche Milderungen bei dieser Steuer eintreten zu lassen, die in dem Rückgang der Steuern für das Rechnungsjahr 1926/27 ihren Ausdruck finden. Wenn sie im folgenden Rechnungsjahr trotz der Milderungen wieder auf die frühere Ertragshöhe kommt, so liegt darin ein Zeichen für den stärkeren Beschäftigungsgrad und steigende Lohn- und Gehaltseinkünfte.

Es ist interessant, die Entwicklung der einzelnen Einkommensteuerarten in ihrem Ertrage miteinander zu vergleichen. Die Steuern vom Einkommen zusammengezogen (Steuerabzug vom Lohn und Kapitalertrag, veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftssteuer) zeigen für die drei Erhebungsjahre folgende Steigerung in ihrem Aufkommen: 1925/26: 2,4, 1926/27: 2,6 und 1927/28: 3,3 Milliarden RM. Die Einkommensteuer vom Lohnabzug brachte im ersten Jahre 1,4, dann (infolge Steuermilderung) 1,1 und dann wieder 1,4 Milliarden RM. Im Vergleich dazu hat die veranlagte Einkommensteuer (der höheren Einkommen) erbracht im ersten Jahr 0,8, dann 1,1 und im dritten Jahr 1,3 Milliarden RM. Man kann deutlich sehen, daß es dem Gesetzgeber gelungen ist, einen Ausgleich zu schaffen zwischen der Besteuerung der höheren Einkommen und der kleineren Einkommen zugunsten der letzteren.

***Das vierteljährliche Aufkommen der Steuern vom Einkommen***

*in Millionen RM.*

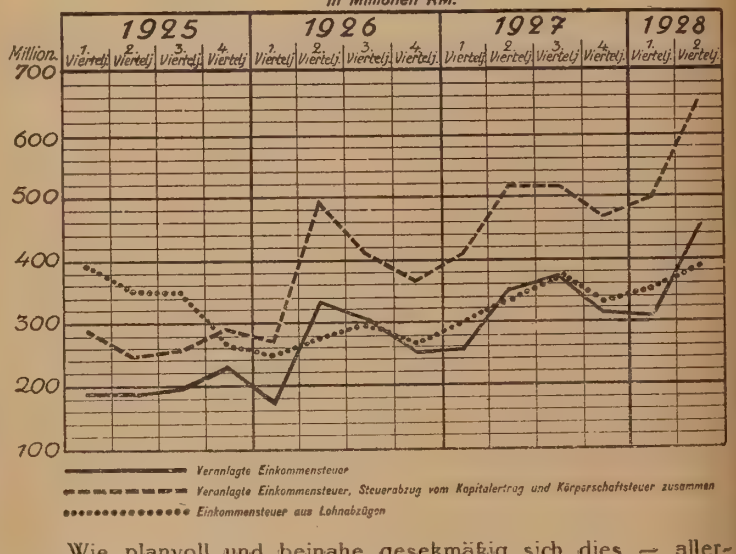


Wie planvoll und beinahe gesetzmäßig sich dies — allerdings mit Hilfe der sich bessernden Wirtschaftslage — vollzieht, zeigt die Entwicklung der Steuereinnahmen nach Vierteljahresabschnitten. Verfolgt man die Entwicklung der Einkommensteuer aus Lohnabzug mit dem Gesamtertrag der anderen Einkommensteuern, so zeigt sich in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1925/26 ein starkes Übergewicht der Lohnsteuer. 400 Millionen aus dieser Steuer stehen 300 Millionen aus allen anderen Einkommensteuern gegenüber. In der Folge sinkt dann infolge der Milderungsbestimmungen die Lohnsteuer, während die anderen Einkommensteuern in ihrem Ertrage steigen. Von dem vierten Quartal 1925/26 (Januar — März 1926) liegen die Erträge beider bei etwa 270 Millionen auf gleicher Höhe. Nach diesem Schnittpunkt sinkt die Lohnsteuer weiter, die anderen Einkommensteuern steigen empor und im

zweiten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1926/27 (Juli — September 1926) stellen sich beider Erträge auf eine beinahe feste Relation ein. Die Lohnsteuern weisen in der Folge mit fast immer steigender Tendenz Vierteljahresaufkommen zwischen 300 und 400 Millionen RM. auf, während die anderen Einkommensteuern mit reichlich 100 Millionen RM. mehr fast immer parallel darüber liegen. Das gleiche Bild bietet ein Vergleich der Einkommensteuer vom Lohnabzug zur veranlagten Einkommensteuer. Die „Einkommensteuerschere" tritt hier allerdings erst im Vierteljahr Juli bis September 1926 ein. Seitdem liegen die Erträge beider Steuern in allen Vierteljahren fast immer gleich.

Die andere Milliarde Steuermehraufkommen wird durch Zölle (660 Millionen) und Verbrauchssteuern, insbesondere durch größere Einnahmen aus der Tabaksteuer (180 Millionen) und durch das Spiritusmonopol (150 Millionen) gedeckt.

Für das laufende Haushaltsjahr 1928/29 sieht das Haushaltssoll einen Ertrag von 8,8 Milliarden Reichssteuern und Zölle vor, also rund 400 Millionen RM. mehr als im Vorjahre. Dieser Mehrertrag wird besonders aus den Einkommensteuern und aus der Umsatzsteuer erwartet. Die für das erste Halbjahr (April — September) vorliegenden Steuerergebnisse scheinen die Berechtigung dieser Höherschätzung zu bestätigen. Die Einkommensteuern haben zusammen bis zum 30. September 1928 1,6 Milliarden RM. erbracht, also über 55 % des Haushaltssolls (2,9 Milliarden RM.). Allerdings ist dabei zu beachten, daß in das erste Halbjahr der größte Teil der Abschlußzahlungen fällt. Außerdem sind seit dem 1. Oktober neue Steuermäßigungen eingetreten. Die Umsatzsteuer hat von der erwarteten Milliarde im ersten Halbjahr noch nicht die Hälfte erbracht, doch ist bei der saisonbedingten Steigerung im Winter, besonders durch das Weihnachtsgeschäft, in der Folge ein stärkeres Aufkommen zu erwarten. Auch die Einnahmen aus Zöllen und dem Spiritusmonopol haben im ersten Halbjahr noch nicht 50 % ihres Solls erfüllt. Der im Winter erfahrunggemäß stärkere Branntweinverbrauch wird hier einen Ausgleich schaffen. Die Zolleinnahmen werden allerdings, in der Hauptsache als Folge der verhältnismäßig guten Ernte, voraussichtlich etwas hinter dem Voranschlag zurückbleiben.

### Die Landes- und Gemeindesteuern.

Die Landes- und Gemeindesteuern machen mit ihren Einnahmen, wie wir bereits oben sehen, ungefähr die Hälfte der Reichssteuereinnahmen aus. Die Beträge sind von 3,2 Milliarden Reichsmark im Rechnungsjahr 1925/26 auf 3,6 im nächsten und 4,1 Milliarden RM. im Rechnungsjahr 1927/28 gestiegen. Das bedeutet prozentual eine Steigerung von beinahe 27 %.

Das Rückgrat bilden hier im Steuergebäude die Realsteuern (s. nebenstehende Tabelle). Die Grund und Gebäudesteuern erbrachten zusammen mit der Gewerbesteuer schon 1925/26 über 1,4 Milliarden RM. und sind 1927/28 bis auf über 1,9 Milliarden RM. gestiegen. Die Gebäudeentschuldungssteuer oder Hauszinssteuer (in Preußen) steht diesen Erträgen auch in ihrer Steigerung nicht viel nach. Die Hauszinssteuer erbrachte in den drei Berichtsjahren 1,2, 1,5 und 1,6 Milliarden RM. Nimmt man diese Steuern zusammen, dann bleiben aus sonstigen Steuern, insbesondere Grunderwerbsteuer und Verbrauch- und Aufwandsteuer in diesen drei Jahren noch je 600, 500 und 400 Millionen zu decken.

Im einzelnen betrachtet, ist die Grund- und Gebäudesteuer von 870 auf 1112 Millionen RM. gestiegen, was sich mit 28 % noch beinahe im Rahmen des allgemeinen Steigerungssatzes des Steuerbedarfs hält. Viel stärker, beinahe um 40 %, sind die Gewerbesteuereinnahmen gestiegen, von 572 auf 798 Millionen RM. Die stärkste Aufwärtsbewegung liegt für die Realsteuern im Rechnungsjahr 1926/27. Die Grund- und Gebäudesteuer zeigt Vierteljahreseinnahmen (ohne die Gemeinden unter 5000 Einwohnern) von 163, 190, 211 und 212 Millionen RM. eine stets aufwärtsgerichtete Kurve, die bei der Gewerbesteuer mit 100, 127, 163 und 181 Millionen RM. in jedem Viertel sogar noch steiler ist. Diese Entwicklung ist im letzten Berichtsjahr wesentlich ruhiger geworden. Im Jahresergebnis 1927/28 liegen die Gewerbesteuereinnahmen mehr als ein Viertel über denen von 1926/27. Das scheint aber nicht mehr so sehr die Folge einer stärkeren Anspannung der Steuersätze[4]) zu sein, wie sie im Vorjahre beobachtet wurde, sondern mehr ein Zeichen der sich bessernden Wirtschaftslage.

[4]) Nach Feststellungen des Deutschen Städtetages ist von 131 Mitgliedsstädten (über 25 000 Einw.) in 65 Städten keine Änderung, in 32 Städten eine Senkung und in 34 Städten eine Steigerung der Gewerbesteuerzuschläge von 1927 auf 1928 eingetreten.

**Die Einnahmen aus Landessteuern[5]) in den Rechnungsjahren 1925/26, 1926/27 und 1927/28 in Mill. RM.**

| Steuerart | für 1925/26 | im Jahre 1926/27 | im Jahre 1927/28 | Steigerung 1927/28 gegen 1925/26 in Mill. RM. | in % |
|---|---|---|---|---|---|
| I. Steuern v. Grundbesitz und Gewerbebetrieb: | | | | | |
| 1. Grund- u. Gebäudesteuer | 870,3 | 1003,5 | 1112,4 | + 242,1 | + 27,82 |
| 2. Gewerbesteuer (einschließlich Sondergewerbesteuern) | 572,6 | 631,4 | 798,3 | + 225,7 | + 39,42 |
| 3. Sonstige Besitzsteuern | 4,5 | 4,9 | 6,0 | + 1,5 | + 33,33 |
| Summe I | 1447,4 | 1639,8 | 1916,7 | + 469,3 | + 32,42 |
| II. Gebäudeentschuldungs- (Hauszins-) Steuer | 1257,0 | 1470,2 | 1632,6 | + 375,6 | + 29,88 |
| Summe II | 1257,0 | 1470,2 | 1632,6 | + 375,6 | + 29,88 |
| III. Steuern vom Vermögensverkehr: | | | | | |
| 1. Grunderwerbsteuer (einschl. Wertzuwachssteuer) | 192,1 | 204,5 | 272,9 | + 80,8 | + 42,06 |
| 2. Sonstige Steuern v. Vermögensverkehr (einschl. Stempelsteuern) | 59,4 | 48,3 | 54,6 | — 4,8 | — 8,08 |
| Summe III | 251,5 | 252,8 | 327,5 | + 76,0 | + 30,22 |
| IV. Steuern vom Verbrauch und Aufwand: | | | | | |
| 1. Getränkesteuern | 105,4 | 73,1 | 56,8 | — 48,6 | — 46,11 |
| 2. Vergnügungssteuer | 83,4 | 75,3 | 74,0 | — 9,4 | — 11,27 |
| 3. Hundesteuer | 60,0 | 60,2 | 58,7 | — 1,3 | — 2,17 |
| 4. Sonst. Verbrauchs- u. Aufwandsteuern (einschl. Wege-, Fahrzeug- und Zugtiersteuer) | 24,5 | 27,0 | 27,3 | + 2,8 | + 11,43 |
| Summe IV | 273,3 | 235,6 | 216,8 | — 56,5 | — 20,67 |
| Landes- und Gemeindesteuern insgesamt | 3229,2 | 3598,4 | 4093,6 | + 864,4 | + 26,77 |

Daß diese Aufwärtsbewegung — in den Erträgnissen aus der Gewerbesteuer — noch nicht zu Ende ist, zeigen die Ergebnisse für das erste Viertel des laufenden Rechnungsjahres 1928/29. Mit 177,6 Millionen RM. (ohne die kleineren Gemeinden unter 5000 Einwohnern) liegt das Aufkommen an Gewerbesteuer kaum unter dem Aufkommen des letzten Viertels 1927/28 (191,4 Millionen RM.). An sich hätte man hier mit einem viel stärkeren Rückgang rechnen müssen, da sich erfahrungsgemäß aus steuer- und etattechnischen Gründen für das neue Rechnungsjahr vielfach Verzögerungen in den Zustellungen der Steuerbescheide und sonach auch in den ersten Zahlungen ergeben. Daraus folgt dann zugleich die in den Vorjahren beobachtete beträchtliche Steigerung im zweiten Vierteljahr. Da nun aber das laufende Rechnungsjahr schon mit einem Gewerbesteueraufkommen beginnt, das im ersten Quartal rund 26 Millionen RM. über dem Ergebnis des gleichen Quartals im Vorjahre liegt, so kann auch in der Folge — die Besserung der Wirtschaftslage vorausgesetzt — mit steigenden Erträgen gerechnet werden.

Bei der Hauszinssteuer zeigt sich deutlich die Auswirkung der Mietsteigerungen vom 1. Juli 1926 und 1. Oktober 1927. Bei der Grunderwerbsteuer (einschl. der Wertzuwachssteuer) sind die steigenden Erträge auf die lebhafte Tätigkeit am Grundstücksmarkt zurückzuführen, die im Sommer 1926 infolge der ansteigenden Konjunktur allgemein einsetzte.

Die Steuern vom Verbrauch und Aufwand treten gegenüber der an Grundbesitz und Gewerbe anknüpfenden Steuern sehr zurück. Sie weisen einen leichten Rückgang gegenüber der Vorjahre auf. Bei den Getränkesteuern ist dies darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden vom 1. April 1927 ab nur noch den

[5]) einschl. Grunderwerbsteuer.

Bierverbrauch, nicht aber Wein und Branntwein besteuern dürfen. Die Vergnügungssteuer, die in ihrem Aufkommen von der Besteuerung der Lichtspieltheater maßgeblich beeinflußt wird, zeigt die Auswirkung dieser neuen steuerlichen Bestimmungen.

Soweit man aus dem bisherigen Aufkommen an Landes- und Gemeindesteuern schließen kann, wird das Ergebnis des laufenden Rechnungsjahres — abgesehen von der bereits obenerwähnten Gewerbesteuer — kaum über den Erträgnissen des Vorjahres liegen.

# Probleme des wirtschaftlichen Auslandsnachrichtendienstes.

Von Helmut Klein.

Organisation und Inhalt des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes über das Ausland sind seit Jahrzehnten Gegenstand eifriger Bemühungen der Behörden und Wirtschaftsvertretungen, mit dem Ziele, diesen Nachrichtendienst inhaltlich zu verbessern und die Nachrichtenverbreitung im Inlande den außerordentlich vielfältigen Wünschen der Wirtschaftskreise anzupassen. Daß schon so lange und mit wechselndem Erfolg an diesen Problemen gearbeitet worden ist, erscheint natürlich, wenn man bedenkt, daß es sich darum handelt, einen im wesentlichen auf der Arbeit eines amtlichen Nachrichtenapparates aufgebauten Dienst den empfindlichen und stetig wechselnden Bedingungen wirtschaftlicher Vorgänge, insbesondere den Funktionen des Außenhandels, anzupassen. Daher muß man sich von vornherein darüber klar sein, daß mit einem amtlichen Nachrichtenapparat, der allgemein für alle Wirtschaftszweige arbeitet, das Ideal eines Nachrichtendienstes niemals erreicht werden kann. Auch die Nachrichtenorganisation anderer großer Exportländer, wie England, Frankreich und die Vereinigten Staaten, die bei uns in letzter Zeit sehr gerühmt wird, war und ist noch in den betreffenden Ländern selbst Gegenstand großer Meinungsverschiedenheiten.

Bei der Behandlung dieser Materie in der Tages- und Fachpresse der letzten Zeit haben die rein organisatorischen Fragen oft stark im Vordergrund gestanden. Dagegen scheinen über die Bedeutung der hier bestehenden Probleme grundsätzlicher Art noch teilweise Meinungsverschiedenheit und Unklarheit zu bestehen. Im folgenden soll versucht werden, die wichtigsten Probleme wirtschaftlicher und organisatorischer Art kurz zu umreißen.

## I. Zweck des Nachrichtendienstes.

Indem hier lediglich von Nachrichtendienst die Rede ist und der Ausdruck „Exportförderung" vermieden wird, soll schon betont werden, daß der Auslandsnachrichtendienst im wesentlichen nur die Vermittlung von Nachrichten über tatsächliche und wahrscheinliche Verhältnisse des Auslandes sein kann, die in einer Beziehung zu den Vorgängen des Exports stehen können, aber nicht eine Funktion des Exportes selbst sind. Bemerkt sei hier noch, daß, wie die Erfahrungen in allen Ländern gezeigt haben, private Nachrichtenorganisationen nicht genügen und ein amtlicher Nachrichtendienst unentbehrlich ist. Der wirtschaftliche Auslandsnachrichtendienst ist im wesentlichen für zwei Gruppen von Empfängern bestimmt. Erstens bedürfen die Behörden und die Vertretungen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Verbände u. dgl.) eines solchen Nachrichtendienstes für ihre wirtschaftspolitischen Aufgaben. Zweitens ist die private Wirtschaft, insbesondere der Interessenkreis der Exportindustrie und des Exporthandels, an den Nachrichten interessiert. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Wünsche und Bedürfnisse dieser beiden Gruppen in bezug auf die Nachrichten sehr verschieden sind. Die Behörden werden mehr Wert auf amtlichen Stoff, Nachrichten über Gesetze u. dgl. und allgemeine Wirtschaftsberichte aus dem Auslande legen, wohingegen bei den Exportinteressenten selbst die mehr geschäftlichen Nachrichten größeres Interesse finden. Da es nicht möglich ist, für beide Interessentengruppen je einen besonderen Nachrichtendienst aufzubauen, ergibt sich die Notwendigkeit, den amtlichen Auslandsnachrichtendienst den Bedürfnissen beider Gruppen anzupassen. Die private Wirtschaft ist hier aber in besonderem Maße daran interessiert, daß der Nachrichtendienst ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht, das Interesse der Wirtschaft ist auch das bei weitem bedeutendere. Die deutschen Missionen und Konsulate im Auslande sind in Sachen des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes nicht so sehr für die Zwecke der inneren Verwaltung wie für die Wahrung und Förderung der Interessen der inländischen Wirtschaftskreise bestimmt.

Hier erhebt sich die Frage, inwieweit durch den Nachrichtendienst die Ausfuhr wirklich gefördert werden kann. Man wird bei ruhiger Überlegung zu der Überzeugung kommen müssen, daß eine Exportförderung durch den Auslandsnachrichtendienst selbst nicht bewirkt werden kann. Der amtliche Auslandsnachrichtendienst kann dem Exporteur nur gewisse Erleichterungen und Hilfsmittel zuwenden, die geeignet sein können, ihm Zeit und Arbeit ersparen zu lassen, wobei es noch sehr fraglich erscheint, ob der Exporteur oder die Exportindustrie, die auf eine solche amtliche Hilfeleistung angewiesen ist, als zum Export berufen anzusehen ist. In dem wirtschaftlichen Vorgang des Exports ist die Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über das Ausland nur eine Begleiterscheinung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es jedem tüchtigen Kaufmann möglich ist, sich die notwendigen Nachrichten für sein Ausfuhrgeschäft selbst zu beschaffen. Dies beweist die Entwicklung unseres Außenhandels in der Vorkriegszeit und die Wiedergewinnung vieler Märkte in der Nachkriegszeit trotz mangelhaften amtlichen Nachrichtendienstes. Man bedenke im übrigen, daß der europäische Markt so nahe liegt, daß hier Schwierigkeiten in der Beschaffung von Nachrichten für leistungsfähige Firmen gar nicht bestehen. Was das Geschäft mit den Überseeländern betrifft, so ist bekannt, daß die Exporteure, welche in der Vorkriegszeit und noch jetzt unseren Handel in jene Länder getragen haben, über eine so hervorragende Kenntnis der ausländischen Märkte verfügen und derartig gute Nachrichtenquellen besitzen, daß der jetzige amtliche Nachrichtendienst für sie kaum von Bedeutung ist. Wenn dennoch die Bedürfnisfrage nach einem verstärkten amtlichen wirtschaftlichen Auslandsnachrichtendienst zu bejahen ist, so geschieht dies aus der Erwägung, daß bei der gegenwärtigen schwierigen Lage unserer Wirtschaft dem Ausfuhrhandel seine Arbeit wo immer erleichtert werden muß, insbesondere dort, wo es sich nicht um rein wirtschaftliche Funktionen, sondern um Vorgänge handelt, die einer in gewissem Sinne verwaltungsmäßigen Behandlung fähig sind. Auch liegt in der gemeinsam für die ganze Wirtschaft betriebenen Nachrichtenbeschaffung eine gewisse Rationalisierung und Zusammenfassung der Kräfte der einzelnen.

## II. Inhalt des Nachrichtendienstes.

Viel umstritten ist die Frage nach Umfang und Inhalt des Nachrichtendienstes. Hier gehen die Wünsche der Wirtschaft sehr auseinander. Im Hinblick auf den augenblicklichen Zustand wäre vorweg zu bemerken, daß im Vordergrund die Frage nach der Qualität und Zuverlässigkeit der Nachrichten stehen muß und daß hierauf erst die Frage nach dem Umfang, d. h. der Menge der Nachrichten gestellt werden darf. Eine gute und zuverlässige Nachricht hat mehr Wert als zehn ungewisse und oberflächliche. Das ist an sich selbstverständlich; die Erfahrung zeigt, daß es immer wieder betont werden muß, besonders wenn man die immer wieder aufgestellte Forderung nach „Verstärkung" und „Ausbau" des Nachrichtendienstes hört. Bei Erwägung der Frage nach Inhalt und Umfang des Nachrichtendienstes ist es notwendig, sich über die Bedeutung der verschiedenen Kategorien von Nachrichten klar zu werden und sie hinsichtlich ihrer Bedeutung und der Mühe, die auf sie gewendet werden muß, einzustufen, denn man kann nicht alles mit einem Male anfassen. Es sind hier bisher noch wenig Ansätze zu einer Klärung der Begriffe gemacht worden. Die Nachrichten aus dem Ausland sind, wie das vielfach schon geschieht, einzuteilen in den sogenannten amtlichen Stoff, d. h. in Nachrichten über positive Tatbestände, Gesetze, Verordnungen, Handelsverträge usw. und in den volkswirtschaftlichen Stoff, d. h. in Nachrichten, welche aus der Beobachtung wirtschaftlicher Ereignisse und der Beurteilung wirtschaftlicher Umstände und Möglichkeiten herrühren. Zu letzteren gehören allgemeine Wirtschaftsberichte, Fachberichte und Marktberichte sowie auch die sogenannten Berichte über „Absatzmöglichkeiten", eine Bezeichnung, die ziemlich irreführend ist und eine völlige Verkennung der geschäftlichen Vorgänge und Umstände beim Absatz einer Ware verrät. Es scheint mir erforderlich, zunächst das Hauptgewicht auf eine Berichterstattung über amt-

lichen Stoff, d. h. positive Tatbestände, Gesetze, Verordnungen, Zollvorschriften u. dgl. zu legen. Dies ist eine Materie, die mit einem amtlichen Apparat und seinen Schwächen noch am leichtesten gründlich erfaßt werden kann. In zweiter Linie dürfte die Wichtigkeit der Berichterstattung über die allgemeine Wirtschaftslage eines ganzen Landes oder einzelner seiner Erwerbszweige stehen. Die Beschaffung von Nachrichten mit mehr geschäftlichem Charakter, über die etwaigen Möglichkeiten des Absatzes und die Marktlage für bestimmte Waren erscheint als eine mehr die Träger des Handels selbst angehende Materie erst dann größerer Aufmerksamkeit bedürftig, wenn der Nachrichtendienst über die vorerwähnten Gebiete in einwandfreier Weise arbeitet, was vorläufig noch nicht überall der Fall ist. Ganz verfehlt wäre es aber, wenn man — wie das von manchen Seiten schon vorgeschlagen und versucht worden ist — nun die Nachrichtenbeschaffung aus dem Auslande schematisieren, d. h. den Konsulaten bestimmte Arbeitspläne für die Berichterstattung vorschreiben wollte. Das führt leicht zu einer Überlastung mit Arbeiten, die nicht geleistet werden können und brauchen und von den betreffenden berichterstattenden Stellen auch einfach nicht geleistet werden. Vorschriften auf diesem Gebiete, die von der Etappe der Heimat ausgehen, werden an der Front der berichterstattenden Stellen immer nur dann beachtet werden, wenn sie vernünftig und zweckmäßig sind. Daher ist es notwendig, unter Vermeidung aller Schematisierung und in vernünftiger Abwägung der Bedeutung der einzelnen Nachrichtenarten es dem Urteilsvermögen und der Aufmerksamkeit der Konsulate und sonstigen Berichterstatter im Auslande zu überlassen, die Nachrichtenversorgung der Heimat zu betreiben.

### III. Die Grenzen der Tätigkeit der Berichterstatter.

Eine viel umstrittene Frage ist die, inwieweit die berichterstattende Stelle, also z. B. das Konsulat, auf den Antrag eines einzelnen Interessenten in der Heimat tätig werden soll und welchen Umfang diese Auskunftserteilung annehmen darf. In letzter Zeit ist zu beobachten, daß Tendenzen zu einer „Rationalisierung" oder eher Bürokratisierung der Anfragen bei den deutschen Konsulaten im Auslande bestehen. Während man es früher den einzelnen Interessenten überließ, sich nach Belieben an unsere Auslandsvertretungen zu wenden, bemüht man sich jetzt, die Wirtschaftskreise zu veranlassen, sich zunächst an inländische Stellen zu wenden und erst sekundär die Auslandsvertretungen in Anspruch zu nehmen bzw. die Einholung einer Auskunft bei diesen durch eine inländische Auskunftsstelle abzuwarten. Hierbei ist der Gedanke maßgebend, zur Entlastung unserer Auslandsvertretungen das im Inlande befindliche „Material" soweit wie möglich zu verwerten und keine Doppelarbeit zu leisten. Dem liegt ein vernünftiger Gedanke zugrunde. Aber so erfreulich die Tendenz ist, zu vermeiden, daß immer wieder dieselben Auskünfte bei den Konsulaten eingeholt werden und darauf hinzuwirken, daß das im Inlande schon erhältliche Nachrichtenmaterial ausgenutzt wird, so wird man sich doch sehr davor hüten müssen, hier in zu bürokratische und archivarische Tendenzen zu verfallen, besonders dort, wo es sich um Nachrichten über wirtschaftliche Verhältnisse handelt, die dauernden Schwankungen unterworfen sind. Es ist eine groteske Idee, ein wenn auch laufend ergänztes Museum von wirtschaftlichen Nachrichten einzurichten. Das mag für die Sammlung von Gesetzen und anderem amtlichen Stoff angehen, nicht aber bei Nachrichten über Marktverhältnisse und dergleichen, die überwiegend Gegenstand der laufenden Anfragen bei den Auslandsvertretungen sind. Man wird hier sehr vorsichtig sein müssen und wird nicht verkennen dürfen, daß für den wirklich am Export beteiligten Kaufmann die direkte Befragung der Auslandsvertretungen über bestimmte Angelegenheiten einen viel größeren Koeffizienten von Sicherheit hat als die Befragung einer inländischen Zentralstelle. Dagegen werden Auskünfte über Gesetze, Zölle u. dgl. besser von inländischen Stellen aus erteilt. Eine vernünftige Kombination beider Wege kann hier allein zum Ziele führen. Es ist darüber hinaus auch die Frage aufgeworfen worden, ob es überhaupt zu den Aufgaben der Konsulate gehört, einer einzelnen Firma Auskunft zu geben, insbesondere dann, wenn eine Auskunft über mehr geschäftliche Angelegenheiten verlangt wird. Insoweit nicht ein Eingreifen des Konsuls in Vorgänge eines Geschäfts selbst verlangt wird, muß grundsätzlich die Verpflichtung der Konsulate, der Firma zu antworten, bejaht werden. Einer der Hauptleitsätze in den Dienstanweisungen für das englische Konsularkorps lautet dahin, daß jeder Konsul jeden an ihn gerichteten Brief auf jeden Fall beantworten muß. Dieser Leitsatz ist in dem „Handbuch für das Deutsche Konsularwesen" als vorbildlich hervorgehoben worden. Es ist auch wirtschaftlich vernünftig, daß ein Konsulat in den vorbezeichneten Grenzen einer deutschen Firma auf jeden Fall direkt antworten muß. Erstens sind Nachrichten immer eilig, und zweitens ist niemals ein Fall wie der andere, und die spezielle Anfrage ergreift den aufzuklärenden Tatbestand immer viel schärfer.

Hiermit im Zusammenhang steht auch die jetzt aktuell gewordene Frage, inwieweit die Nachrichtenbeschaffung allgemein bei einer Stelle im Inlande zentralisiert werden kann. Hierbei ist an eine Zentralstelle gedacht, bei der die Anträge auf Nachrichtenbeschaffung über das Ausland zusammenlaufen und die, nach Prüfung des schon vorhandenen Nachrichtenmaterials, entsprechend der Bedeutung der geäußerten Wünsche, allgemeine oder spezielle Rundfragen durch die zuständige Behörde im Ausland veranlaßt. Auch dieser Gedanke, insbesondere wenn es sich um die rationelle Veranstaltung allgemeiner Rundfragen und die Vermeidung von Doppelarbeit handelt, hat vieles für sich. Indessen wird man sich sehr davor hüten müssen, hier eine neue große bürokratische Stelle entstehen zu lassen mit den Mängeln, die der früheren Abteilung X des Auswärtigen Amtes anhafteten. Es darf aber angenommen werden, daß die zuständigen Verwaltungsstellen es in ihrer bewährten Erkenntnis der Dinge verhüten werden, daß hier eine zu große bürokratische Organisation entsteht, welche eine schematische und dem Wesen des Handels fremde Planwirtschaft in die Beschaffung von Nachrichten bringen würde.

### IV. Die Personalfrage.

Das wichtigste Problem im ganzen Nachrichtenwesen ist die Personenfrage, d. h. die richtige Auswahl und Vorbildung der Personen bei den Auslandsvertretungen, welche Träger der Berichterstattung sind. Auf diesem Gebiete bestehen sehr zahlreiche Wünsche der Wirtschaft. Zunächst erscheint es unbedingt notwendig, daß — wie das andere Länder tun — in jedem größeren Lande ein deutscher hauptamtlich tätiger Handelsattaché angestellt wird, der in seiner Stellung die notwendige Unabhängigkeit zur Entfaltung einer fruchtbringenden Arbeit besitzt. Während bei den übrigen Beamten des diplomatischen Dienstes ein häufiger Wechsel in der Dienststellung der Bereicherung ihrer Erfahrungen förderlich sein kann, gilt hinsichtlich der Handelsattachés gerade das Umgekehrte. Nur durch langjährigen Aufenthalt in einem Lande können sie wirkliche Wirtschaftssachverständige für das betreffende Land werden. Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß es sich hierbei um Personen handeln muß, die, abgesehen von theoretischen wirtschaftlichen Kenntnissen, wenn irgend möglich in der Praxis des Handels und Gewerbes selbst gestanden haben müssen, wie das bei den Handelsattachés der Engländer und Amerikaner fast durchweg der Fall ist. Wer nicht weiß, was es bedeutet, eine Ware zu verkaufen, und dies nicht möglichst selbst ausprobiert hat, kann bei allen theoretischen Kenntnissen schwerlich Ratgeber in Exportfragen sein. Aber auch die mit der Berichterstattung befaßten Beamten des Konsulatsdienstes müssen soweit wie möglich diesen Bedürfnissen entsprechen. Das traditionelle „Berichtemachen" mit oft sehr breiten Darstellungen kleiner Tatbestände muß einer kurzen und präzisen Berichterstattung weichen, aus der eine möglichst scharfe Kenntnis der in Frage kommenden amtlichen oder volkswirtschaftlichen Tatsachen erkennbar ist. Man bedenke, wieviel Zeit mit der Lektüre zu langer und unübersichtlicher Berichte über das Ausland vergeudet wird.

### V. Die Verbreitung der Nachrichten in Deutschland.

Die in der letzten Zeit schon genügsam beschriebene Organisation der Nachrichtenverbreitung in Deutschland darf im allgemeinen als gut und zweckmäßig bezeichnet werden. Zu bemerken wäre lediglich, daß es im Grunde genommen gar nicht so sehr auf die Organisationsformen als auf die in ihnen geleistete Arbeit ankommt. Ein Ausgleich zwischen regionalen und fachlichen Interessen ist erfreulicherweise erzielt worden, und es darf gehofft werden, daß durch das einmütige Zusammenwirken aller Wirtschaftsvertretungen die gemeinsamen Interessen unter Außerachtlassung von Prestigefragen immer weiter studiert und gefördert werden.

Was im besonderen die inländische Verwertung der Nachrichten aus der allgemeinen amtlichen Berichterstattung infolge individueller Anregung betrifft, so bestehen auch hier grundsätzliche Fragen, die ernsthafe Beachtung verdienen. Zunächst sei hier auf die viel umstrittene Frage hingewiesen, ob eine Auskunft, welche auf eine individuelle Anfrage einer deutschen Firma bei einer Auslandsvertretung erteilt wurde, gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die Organe des Nachrichtenwesens verbreitet werden darf oder nicht. Hierbei muß der Inhalt der Nachricht entscheidend sein. Handelt es sich um amtlichen Stoff, so bestehen keine Bedenken gegen eine allgemeine Verbreitung. Wenn es sich aber um eine Auskunft über mehr spezielle wirtschaftliche Verhältnisse, über Verkaufsmöglichkeiten und dergleichen handelt, so wird man der Auffassung sein müssen, daß die anfragende Firma — noch dazu, wenn sie Gebühren dafür bezahlt — ein Recht darauf hat, daß ihre Anfrage nicht alsbald zum Gegenstand allgemeiner Verbreitung gemacht wird, wodurch ihre Konkurrenten aufmerksam werden und die von ihr geplante Geschäftsverbindung vielleicht gestört oder verhindert werden kann. Hier gilt es, möglichst dem freien Wettbewerb Raum zu lassen und einen Ausgleich der Interessen des einzelnen und der Allgemeinheit anzustreben. Auf jeden Fall erscheint es zweckmäßig, zwischen die Auskunftserteilung an den einzelnen und die allgemeine Verbreitung eine angemessene Frist zu legen.

Bezüglich der gegenwärtigen „Verwertung" der Nachrichten bei den inländischen Stellen wird man zugeben müssen, daß es sich vorläufig noch meist um eine Weiterleitung, nicht aber um eine Bearbeitung handelt. Bei der gegenwärtigen Qualität vieler Nachrichten würde aber eine gewisse Bearbeitung bzw. Kürzung oder auch Ergänzung deren Brauchbarkeit stark erhöhen. Ob dies bei der zentralen Verteilungsstelle oder aber bei den dezentralisierten Nachrichtenstellen zu geschehen hat, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. Die Verbreitung nicht vertraulicher Nachrichten in der Industrie- und Handels-Zeitung kann im allgemeinen als zweckmäßig angesehen werden, wobei allerdings zu bemerken ist, daß noch viele Wünsche der Wirtschaft in Beziehung auf eine zeitungstechnisch vollendetere Veröffentlichung wie auch auf eine inhalllich bessere Durcharbeitung des Stoffes bestehen. Insbesondere besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem besseren Ausbau des Zollexpreßdienstes. Bei der Verbreitung vertraulicher Nachrichten wird besondere Aufmerksamkeit auf die Vermeidung von Doppelarbeit und die unnötige Überschüttung der Interessenten mit ein und derselben Nachricht von verschiedensten Stellen aus zu legen sein. Auf jeden Fall ist hier das harmonische Zusammenarbeiten zwischen fachlichen und regionalen Organisationen notwendig.

### VI. Die zentrale Auskunftsstelle.

Eine zentrale Stelle, welche alles vorhandene Nachrichtenmaterial sammelt und in der Lage ist, insbesondere über Zölle und anderen amtlichen Stoff sowie auch in allgemeiner Weise über Wirtschaftsverhältnisse des Auslands Auskunft zu erteilen, erscheint notwendig. Indessen ist eine Entlastung der Arbeit der zentralen Stelle durch regionale Auskunftsstellen zweckmäßig, insbesondere dann, wenn schon regionale Organisationen bestehen, zu deren gesetzlichen Aufgaben es gehört, die Wirtschaftskreise ihres Bezirks zu beraten und Auskünfte über Zölle und Fragen des Außenhandels zu erteilen. Deshalb wird der zentralen Stelle hauptsächlich die Aufgabe zukommen, an einem Punkte alle vorhandenen Kenntnisse zu vereinigen und im allgemeinen den einzelnen Auskunftsstellen hilfsweise für solche Auskünfte zur Verfügung zu stehen, welche von den regionalen oder fachlichen Stellen nicht erteilt werden können. Selbst die Vereinigten Staaten, welche ein so großartiges zentrales Auskunftsinstitut wie das „Bureau of Foreign and Domestic Commerce" errichtet haben, bedienen sich zur Verteilung der Nachrichten und zur Auskunftserteilung einer Organisation von nicht weniger als 32 Zweigbüros, die über die Union verteilt sind und in enger Fühlung mit der Wirtschaft ihres Bezirks die Auskunftstätigkeit betreiben. Wir sind nun allerdings noch lange nicht so weit, daß wir unsere Organisation mit den entsprechenden Organisationen der Vereinigten Staaten oder Englands vergleichen könnten. Der Zwang zur Sparsamkeit hat dem sicherlich notwendigen weiteren Ausbau unseres zentralen Zollbüros und des Deutschen Wirtschaftsdienstes noch entgegengestanden. Aber kein Zweifel kann bestehen, daß es notwendig ist, die an sich hervorragende Arbeit des Zollbüros noch weiter auszubauen. Dies wird sofort klar, wenn man sieht, mit welcher Schnelligkeit und Ausführlichkeit die englischen, amerikanischen, französischen, sogar die italienischen entsprechenden zentralen Institute neue Zolltarife oder Handelsverträge des Auslands veröffentlichen. Dasselbe gilt für die Tätigkeit des Deutschen Wirtschaftsdienstes als Zentralarchiv. Es muß aber anerkannt werden, daß im Verhältnis zu den beschränkten Mitteln, mit denen wir in Deutschland arbeiten, viel geleistet wird, und es hieße, den einzelnen Stellen und den daran beteiligten Personen schweres Unrecht tun, wenn man dies nicht anerkennen wollte.

Die vorbezeichneten Probleme werden bei den weiteren Bemühungen zur Förderung des wirtschaftlichen Auslandsnachrichtenwesens nach Maßgabe ihrer Bedeutung beachtet werden müssen. Organisatorische Maßnahmen allein werden uns nicht über diese Fragen hinweg helfen. Es ist notwendig, daß alle Faktoren der Wirtschaft in selbstlosem Dienste an der Allgemeinheit sich ohne Rücksicht auf spezielle Interessen zur Verfügung stellen. Hierbei ist es für die Methode der Arbeit nötig, auf lange Zeit berechnete klare Richtlinien festzulegen, nach denen nicht alles auf einmal anzupacken ist — was bei unseren beschränkten Kräften nicht möglich ist —, sondern die einzelnen Probleme nacheinander angefaßt und entschieden werden müssen. Es muß kontinuierlich aufgebaut werden; das bisherige Hin und Her, wie bei dem Webstuhl der Penelope, muß endlich aufhören.

# Der britische Wirtschaftsimperialismus.

## Entstehung, Erscheinungsformen, Auswirkungen und Ausblick.

Von Dr. jur. Johannes Müller-Dorn.

England treibt seit Ende des 16. Jahrhunderts Kolonialpolitik. Seine ersten kolonialen Unternehmungen entsprangen der privaten Initiative. Sie waren Gründungen abenteuer- und freibeutelustiger Seefahrer, Schöpfungen des erwachten angelsächsischen Unternehmungsgeistes und maritimen Selbstgefühls. Unter Oliver Cromwell hat der Staat in die Kolonialpolitik aktiv eingegriffen. Sie ist seitdem ein wesentlicher Bestandteil der englischen Staatspolitik geblieben. Eine planmäßige und auf weite Sicht angelegte Kolonialpolitik kam allerdings erst nach Abschluß der Napoleonischen Kriege in Fluß. Das Vereinigte Königreich war inzwischen zur größten See- und Handelsmacht der Welt aufgestiegen. Seine Industrialisierung hatte begonnen und schritt in schnellem Tempo vorwärts. Die grundlegenden Veränderungen in seiner politischen und wirtschaftlichen Gesamtlage stellten das Land vor neue, große Aufgaben. Zu ihnen gehörten Neuerrichtung von Stützpunkten für die Kriegs- und Handelsflotte, Sicherstellung der heimischen Rohstoff- und Lebensmittelversorgung, Erschließung von Absatzgebieten für die industrielle Überschußproduktion und Ausbau des Zwischenhandels in Kolonialprodukten. Diese Ziele sollten vornehmlich durch eine systematische Kolonialpolitik erreicht werden. Die planmäßige Abrundung und Ausnutzung des Kolonialbesitzes wurde daher in Angriff genommen, das System der Flotten- und Kohlenstationen ausgebaut. Auch die Kolonialmethode wurde grundsätzlich geändert. Die Engländer gaben die merkantilistische Methode, die Kolonien in erster Linie als wirtschaftliche Ausbeutungsobjekte zu behandeln, auf Grund der bitteren Erfahrungen, die sie durch den Abfall der 13 nordamerikanischen Kolonien und ihren Zusammenschluß in den Vereinigten Staaten gesammelt hatten, preis. Sie waren fortan bestrebt, das wirtschaftliche und politische Gedeihen ihrer kolonialen Tochterländer zu fördern sowie ihre innere Verbundenheit mit dem Mutterlande durch pflegliche Behandlung ihrer Wünsche und vor allem durch rechtzeitige, freiwillige Gewährung von Freiheiten zu festigen.

Die neue Kolonialpolitik trägt in ihrer planmäßigen Durchführung und in der systematischen Anlage des Netzes der

Flottenstationen imperialistische Züge. Die Einstellung der britischen Politik im Sinne des neuzeitlichen Imperialismus ist aber erst um die letzte Jahrhundertwende erfolgt. Dieser Imperialismus bedeutet die zielbewußte Bildung großer, einheitlicher Machtgebilde zum Zwecke der Weltbeherrschung und, auf England speziell übertragen, eine Fundierung der englischen Weltmachtstellung durch Ausbau des „British Empire" zu einer politisch-wirtschaftlichen Einheit. Der Ruf nach einem „Greater Britain" war in England schon in den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts erschollen. Eine Massenbewegung für die „Empire Development"-Idee wurde jedoch erst durch die leidenschaftliche Agitation von Joseph Chamberlain ausgelöst, aus der dann der britische Imperialismus der Neuzeit herauswuchs. Diese Entwicklung lag im Zuge der Zeit. Der politische und wirtschaftliche Aufstieg der Vereinigten Staaten und des Deutschen Reichs und vor allem ihr Eintritt in die Weltpolitik und ihr Auftreten als Wettbewerber auf dem Weltmarkte hatten ihr den Anstoß gegeben. Einen besonderen Auftrieb erhielt sie dann durch interne Vorgänge im Imperium, die von vornherein dem britischen Imperialismus die eigenartige Farbtönung gaben. Nationales Selbstbewußtsein und politischer Unabhängigkeitsdrang waren in den großen, aufblühenden Überseegebieten erwacht. Die politischen Bande mit dem Mutterland begannen sich zu lockern. Die „Empire Development" sollte die zentrifrugalen Kräfte bannen und das Imperium als britische Staateneinheit und britisches Kraftzentrum erhalten.

Joseph Chamberlain schwebten drei Ziele vor Augen, die Ausgestaltung einer Reichsverfassung, die Bildung einer Reichsverteidigung und die Schaffung einer Zollunion mit Freihandel im Innern und Zollschutz nach außen. Die Zollunion sollte nach dem Muster des deutschen Zollvereins den politischen Zusammenschluß der britischen Länder vorbereiten. Je mehr die Durchführung der politischen Pläne auf Widerstände stieß, um so mehr konzentrierten sich die imperialistischen Bestrebungen auf die Durchsetzung des Wirtschaftsprogramms. Aber auch seiner Verwirklichung stellten sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die Dominions wollten ihre Zollhoheit, in der sie eine Ausdrucksform ihrer eigenen Staatspersönlichkeit erblickten, nicht aufgeben. Sie glaubten ferner, des allgemeinen Zollschutzes nicht entbehren zu können. Die Zölle bildeten eine ihrer bedeutendsten und entwicklungsfähigsten Einnahmequellen und wurden gleichzeitig als unentbehrliche Schutzmittel für die Entwicklung ihrer Eigenproduktion angesehen. So blieb von dem wirtschaftspolitischen Programm in der Praxis nur die Einführung des Systems von Differentialzöllen zugunsten des englischen Handels, überdies beschränkt auf einzelne Teile des Imperiums, übrig. Die Vorzugszollbehandlung für Erzeugnisse des Mutterlandes wurde 1898 in Kanada, 1903 in Neuseeland und in der Südafrikanischen Union und 1906 in den australischen Staaten eingeführt.

Im Weltkriege bewährte sich die Reichstreue der britischen Überseegebiete. Sie leisteten Großbritannien weitgehendst militärische und finanzielle Hilfe. Nach dem Kriege lebte das Problem der Stellung der Tochterländer zum Mutterlande in verschärfter Form wieder auf. In den Dominions war die Abneigung, in internationale Konflikte des Stammlandes ohne ihre entscheidende Mitwirkung hineingezogen zu werden, stark gewachsen. Die Dominions strebten eine Umwandlung des „Dominions status" in einem „sovereign independent Statehood", die anderen Teile des Reichs die Verleihung des „Dominion status" an. Auf der Londoner Reichskonferenz von 1926 wurde das erste und wichtigste Teilproblem durch die klassische Protokollformulierung „They (Great Britain and the Dominions) are autonomous communities within the British Empire, equal in status, in no way subordinate one to another in any aspect of their domestic or external affairs, though united by a common allegiance to the Crown, and freely associated as members of the British Commonwealth of Nations" einstweilen gelöst. Ein Meisterwerk britischer Staatskunst und vor allem des Earl of Balfour. Die Lebenskraft und Festigkeit des Imperiums, beruhend auf den in langer Tradition wurzelnden Gefühlen der Anhänglichkeit und Ergebenheit gegenüber dem Mutterlande und seinem Könige und auf der elastischen Anpassungsfähigkeit der englischen Politik, hatten erneut die Feuerprobe bestanden.

Durch die neue staatsrechtliche Konstruktion der Beziehungen zwischen Großbritannien und seinen Dominions, die grundsätzliche Gleichstellung als autonome Mitglieder des allbritischen Völkerbunds und die politische Verbundenheit nur durch das gemeinsame Staatsoberhaupt und den gemeinsamen Willen „to co-operate", — diesem Status streben die übrigen Teile des Reichs zu —, hat sich der politische Teil des imperialistischen Programms von Grund aus verändert. Die politische Aktivität ist auf dem rein politischen Gebiete im wesentlichen auf die Pflege des Willens zur Gemeinschaftsarbeit beschränkt. Sie wird sich daher mit um so größerer Tatkraft und Intensität der Pflege der kulturellen und wirtschaftlich-finanziellen Gemeinschaftsbande widmen, um die Einheit des Imperiums zu erhalten und zu stärken.

Das Kernstück der imperialistischen Bestrebungen und zugleich den Inhalt des Wirtschaftsimperialismus der Gegenwart bildet die „Empire Development", d. h. die systematische Entwicklung der ökonomischen Kraftquellen des Imperiums, die Förderung des interimperialen Handels und die enge wirtschaftlich-finanzielle Verflechtung der allbritischen Länder schlechthin. Da die praktische Ausführung auch dieser Pläne von der Zusammenarbeit des Mutterlandes und seiner Tochterländer abhängt, wird der Grundsatz der Reziprozität mehr und mehr zur Geltung kommen, mit anderen Worten, das Mutterland wird im größeren Umfang als bisher Gegenleistungen bieten müssen.

Die aktuellen Probleme des Imperiums hat der australische Ministerpräsident Mr. Stanley Bruce in den drei Worten „markets, money and migration" zusammengefaßt.

Das Marktproblem ist die Hebung des Absatzes allbritischer Erzeugnisse im britischen Weltreich. Seine Lösung wird mit natürlichen und künstlichen Mitteln angestrebt. Zu der ersten Gruppe gehören Ausbau des Verkehrsnetzes, wissenschaftliche Erforschung und systematische Erchließung seiner Hilfsquellen, Aufstellung von Richtlinien für „quality, grading and packing" der imperialen Erzeugnisse, planmäßige Erschließung neuer Absatzmärkte, Ausgestaltung und Beschleunigung statistischer Erhebungen und Verbesserung des Nachrichtendienstes. Zwei ständige Ausschüses, das Imperial Economic Committee und das Empire Marketing Board, sind für die zentrale Leitung der wissenschaftlichen Forschungen und die zentrale Bearbeitung der Absatzfragen eingesetzt und setzen sich dem neuzeitlichen Grundsatze der Gemeinschaftsarbeit entsprechend aus Vertretern des Mutterlandes und der Tochterländer zusammen. Unter die zweite Gruppe fallen Reichsvorzugszollbehandlung, administrativer Protektionismus und planmäßiger Werbefeldzug für den Kauf allbritischer Erzeugnisse. Diese Absatzmethoden atmen echten imperialistischen Geist. Das Preferenzsystem ist in der Nachkriegszeit inhaltlich und räumlich erheblich ausgebaut worden. Die Spanne zwischen dem britischen Tarif und dem Generaltarif sowie das stoffliche Anwendungsgebiet des Vorzugstarifs sind im allgemeinen erweitert, die Vorzugszollbehandlung in Britisch-Indien und vielen anderen Gebieten des Imperiums und vor allem auch in England selbst eingeführt worden. Die Darstellung dieser Entwicklung bleibt einem besonderen Aufsatz vorbehalten. Die zolltarifarische Preferenz soll durch die „voluntary preference" als Ergebnis des Werbefeldzugs „Buy Home and Empire Products" ergänzt werden. Endlich wurden englische Angebote bei Vergebung öffentlicher Aufträge und von Aufträgen der „public utilities" im ganzen Reich unbedingt bevorzugt. In Australien und Neuseeland sowie in den

| | 1911 | 1912 | 1913 | 1924 | 1925 | 1926 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Britisch-Südafrika | | | | | | |
| in 1000 Pfund Sterling | 2002 | 2858 | 3345 | 6303 | 4832 | 5360 |
| Anteil in % | | | | | | |
| Britisches Weltreich . . | 84,8 | 86,4 | 92,8 | 82,5 | 70,7 | 77,6 |
| Großbritannien . . . . | 75,5 | 74,2 | 83,8 | 75,9 | 59,6 | 66,1 |
| Deutschland . . . . . | 2,5 | 3,4 | 0,7 | 5,1 | 10,8 | 11,5 |
| Britisch-Indien[1]) | | | | | | |
| in 1000 Pfund Sterling | 3654 | 3754 | 5373 | 67383 | 98235 | 95976 |
| Anteil in % | | | | | | |
| Britisches Weltreich . . | 98,4 | 97,1 | 98,3 | 83,8 | 77,5 | — |
| Großbritannien . . . . | 96,7 | 93,5 | 93,1 | 81,6 | 74,1 | — |
| Deutschland . . . . . | 1,0 | 0,2 | 0,1 | 2,3 | 3,3 | — |

[1]) Fiskaljahre 1911/12, 1912/13, 1913/14, 1924/25 und 1925/26 und von 1924/25 an in 1000 Rup.

Teilen des Imperiums, in denen die Verwaltung durch englische Beamte ausgeübt oder kontrolliert wird, werden fremde Offerten nur in einzelnen Ausnahmefällen berücksichtigt. Für Britisch-Südafrika und Britisch-Indien erhellt der überragende Anteil des Mutterlandes an den Regierungsaufträgen, der in der jüngsten Zeit eine absteigende Kurve zeigt, aus der vorstehenden Übersicht (siehe Tabelle S. 1189 unten).

Die Besiedlung des Imperiums ist das Kernproblem der imperialen Politik. England ist übervölkert und hat seit vielen Jahren eine Last von über 1 Million Arbeitslose zu tragen. Kanada, Britisch-Südafrika, Australien, Neuseeland und andere weite Gebiete sind menschenarm und für die Ansiedlung von Angehörigen der weißen Rasse geeignet. Ohne ihre Auffüllung mit Menschen sind die Möglichkeiten für die wirtschaftliche Erschließung des Reichs und die Ausweitung des interimperialen Handels begrenzt. Zur Erhaltung des britischen Charakters des Reichs soll die Ansiedlung nach Möglichkeit den Briten vorbehalten bleiben. In diesem imperialistischen Ziele, aber auch in bevölkerungspolitischen Gründen liegen die Schwierigkeiten für die Lösung des Problems. Die Überseegebiete benötigen Landwirte, Landarbeiter, Handwerker, weibliches Landwirtschafts- und Hauspersonal. In Kanada wohnen bereits über 50 % der Bevölkerung in den Städten, in Australien 62 % und in Neuseeland 56 %. Gegen den Zustrom von Industriearbeitern wehren sich zudem die industriellen Gewerkschaften im Interesse der Aufrechterhaltung des hohen „standard of live" ihrer Mitglieder. England hat nur eine überschüssige Industriebevölkerung. Ein Abfluß seiner Landbevölkernug bedeutet im übrigen für es den Verlust einer nationalen Kraftquelle und eine weitere Schwächung der heimischen Landwirtschaft. Im Mutterlande besteht ein Frauenüberschuß, in den Überseegebieten — außer den Großstädten — ein Überfluß an Männern. Die englische Industriebevölkerung ist auch in ihren Lebensansprüchen zu verwöhnt und dem Landleben zu entfremdet, um noch Reiz am Farmerleben zu finden. Es ist nicht zu erkennen, wie die Frage der britischen Besiedlung des Empire, die nach dem Kolonialstaatssekretär Mr. L. S. Amery mit der Korrektur in der Verteilung der britischen Bevölkerung und mit der Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Landwirtschaft und Industrie im Empire identisch ist, gemeistert werden soll. So sind auch die praktischen Erfolge der Reichsbesiedlungspolitik trotz aller Anstrengungen — Empire Settlement Act, 1922, mit der Ermächtigung der englischen Regierung, während 15 Jahre jährlich 3 Millionen Pfund Sterling zur finanziellen Unterstützung der Auswanderer nach den Dominions zu verausgaben, emglisch-australisches Abkommen von 1925 über die Ansiedlung von 450 000 Briten in zehn Jahren mit beiderseitiger Finanzhilfe, englisch-kanadisches Abkommen von 1925 über die Ansiedlung von 3000 britischen Familien mit festen Staatszuschüssen des Mutterlandes, Einrichtung des Oversed Settlement Committee und des Oversed Settlement Department für die zentrale Bearbeitung der Reichsbesiedlungsfragen und ständiger Werbefeldzug für die Auswanderung nach dem Empire — bisher bescheiden. 1913 betrug der Überschuß der englischen Auswanderung über die Rückwanderung dem Empire gegenüber 223 000, 1924 nur 88 000, 1925 nur 62 000 und 1926 nur 90 000.

Die „Empire Development" erfordert außer einer großzügigen Besiedlung auch eine ausreichende Kapitalversorgung durch das Mutterland. Wie es natürlich ist, hat das englische Kapital von jeher mit Vorliebe Anlage in den zukunftsreichen Überseegebieten des Imperiums gesucht. Sein Abfluß dorthin wurde durch den Colonial Stock Act, 1900, erleichtert, nach dem Anleihen des Empire Mündelsicherheit erlangen können. Schon dadurch genießen solche Anleihen auf dem Londoner Markt Vorzugsbedingungen. 1913 wurden die britischen Auslandsinvestierungen auf 3714 Millionen Pfund Sterling geschätzt, wovon allein 43 % auf Kanada, Indien, Südafrika und Australien entfielen. In der folgenden Übersicht sind Gesamtbetrag und Verteilung der langfristigen Kapitalsaufnahmen in London für 1912, 1913 und 1924—1927 dargestellt.

| Jahr | Gesamtbetrag in Mill. Pfund Sterling | Davon in Prozent für | | |
|---|---|---|---|---|
| | | England | Empire | Ausland |
| 1912 | 210,8 | 21 | 34 | 45 |
| 1913 | 196,5 | 18 | 39 | 43 |
| 1924 | 299,3 | 40 | 34 | 26 |
| 1925 | 232,2 | 59 | 26 | 25 |
| 1926 | 230,8 | 66 | 23 | 11 |
| 1927 | 355,1 | 58 | 28 | 14 |

Bemerkenswert sind die Verschiebungen in der Kapitalbewegung gegenüber der Vorkriegszeit. Die Anleihen der fremden Länder sind der Summe nach und anteilsmäßig scharf abgefallen. Dagegen sind Betrag und Anteil der englischen Wirtschaft erheblich gestiegen. Die Kapitalanlage im Imperium hat neuerdings den Vorkriegsumfang überschritten und wird zweifellos weiter steigen, sobald der Kapitalsbedarf für die Reorganisation der heimischen Wirtschaft befriedigt sein wird. Jedenfalls arbeiten Zentralregierung und Hochfinanz planmäßig zusammen, das anlagesuchende Kapital des Londoner Markts in erster Linie der allbritischen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Aktivität des britischen Wirtschaftsimperialismus konzentriert sich in erster Linie auf die Errichtung eines allbritischen Absatzmonopols im Empire. Das System der wirtschaftspolitischen Maßnahmen bezweckt, den fremden Wettbewerb auf den imperialen Märkten vor allem zugunsten der englischen Industriefabrikate zu verdrängen. Tatsächlich hat auch der Umfang des Warenaustauschs zwischen Mutterland und Tochterländern erheblich zugenommen. Aus dieser Tatsache schöpft die imperialistische Bewegung ihre größte Werbekraft. 1927 haben Australien und Neuseeland mit nur 7,5 Millionen Bewohnern allein 11,4 % des englischen Gesamtexports oder mehr als Frankreich, Belgien, Italien, Spanien und Portugal mit 116 Millionen aufgenommen, oder von dem Werte des Gesamtimports des Imperiums entfallen, auf die Einheit von 20 s berechnet, 8 s allein auf englische Waren. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Anteile der fremden Länder und des Empire an der britischen Gesamteinfuhr und an der Gesamtausfuhr britischer Erzeugnisse im Durchschnitt 1903 bis 1913, 1913 und 1924 bis 1927 in Hundertsteln ersichtlich.

| Jahr | Einfuhr von | | Einfuhr nach | |
|---|---|---|---|---|
| | fremden Ländern | britischen | fremden Ländern | britischen |
| Durchschnitt 1903/1913 . . | 76,4 | 23 6 | 64 8 | 35,2 |
| 1913 . . . . . | 75,1 | 24,9 | 62,8 | 37,2 |
| 1924 . . . . . | 73,0 | 27,0 | 62,2 | 37,8 |
| 1925 . . . . . | 70,4 | 29,6 | 60 8 | 39,2 |
| 1926 . . . . . | 72,7 | 27,3 | 55,2 | 44 8 |
| 1927 . . . . . | 73,1 | 26,9 | 57,4 | 42,6 |

Gegenüber 1913 ist das Volumen des englischen Imports 1927 um 14,4 % gestiegen und das Volumen des englischen Exports um 21,4 % gesunken. Die tatsächlichen Bezüge aus dem Imperium sind daher stärker angewachsen, als der bloße Vergleich der Anteile ergibt. Ihre volumenmäßige Zunahme übertrifft mit Rücksicht auf den allgemeinen Exportrückgang die der britischen Verschiffungen. Noch bestechender wirken die Zahlen über die Ausfuhr industrieller Fertigwaren. Nach Berechnungen des Board of Trade für 1926 wurden 54,4 % der exportierten „fully manufactured goods" im Werte von 253 Mill. Pfund Sterling im Empire abgesetzt. Sein Anteil betrug z. B. bei der Aufnahme von Eisen- und Stahlwaren 61 %, von Messerschmiedewaren 58 %, von Maschinen 48 %, von elektrotechnischen Erzeugnissen und Apparaten 60 %, von Motorfahrzeugen 72 %, von Eisenbahnfahrzeugen 61 %, von baumwollenen Stückwaren 53 %, von Wollwaren 40 %, von Waren aus Kunstseide 64 %, von Rohchemikalien 43 %, von pharmazeutischen Erzeugnissen 74 %, von Glas und -waren 68 % und von Tonwaren 53 %.

Anders gestellt sich das Bild, wenn die Beteiligung Englandes an dem Außenhandel seiner Überseeländer und die Entwicklung ihres gegenseitigen Handels betrachtet werden. Die nächste Übersicht veranschaulicht die Anteile des Britischen Weltreichs, Großbritanniens und seiner Hauptkonkurrenten, der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Japans, an dem Gesamtimport von Kanada, Britisch-Indien und Australischem Bunde für die Fiskaljahre 1911/12, 1912/13, 1913/14, 1924/25, 1925/26 und 1926/27 und von Britisch-Südafrika und Neuseeland für die Kalenderjahre 1911—1913 und 1924—1926, bei Südafrika und Indien ohne Berücksichtigung der Regierungseinfuhren, in Hundertsteln.

Überall sind die Anteile sowohl des Britischen Weltreichs als auch seines Stammlandes beträchtlich zurückgegangen. Der Rückgang ist um so beachtlicher, als die Einfuhr, das letzte Vorkriegsjahr mit dem letzten Nachkriegsjahr der Tabelle wertmäßig verglichen, sich bei Kanada um 66,7 %, bei Britisch-Indien um 42,1 %, bei Britisch-Südafrika um 75,5 %, bei Australien um 110,6 % und bei Neuseeland um 123,8 % erhöht hat. England

Einfuhr

| nach | 1911/12 | 1912/13 | 1913/14 | 1924/25 | 1925/26 | 1926/27 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kanada | | | | | | |
| Britisches Weltreich | 26 5 | 24,3 | 25,0 | 24,5 | 22,4 | 20,7 |
| Großbritannien | 22,4 | 20,7 | 21,4 | 19,0 | 17,7 | 15,9 |
| Verein. Staaten | 63.4 | 65,0 | 64 0 | 64,0 | 65,8 | 66,7 |
| Deutschland | 2,1 | 2,1 | 2,4 | 0,9 | 1,1 | 1,5 |
| Japan | 0,5 | 0,5 | 0,4 | 0,9 | 1,0 | 1,1 |
| Brit.-Indien | | | | | | |
| Britisches Weltreich | 68 9 | 69,7 | 69,9 | 62,2 | 59,1 | 54.9 |
| Großbritannien | 62,4 | 63,0 | 64,2 | 54,1 | 51,0 | 47,8 |
| Verein. Staaten | 3.8 | 3,2 | 2,6 | 5,7 | 6,7 | 7,9 |
| Deutschland | 6,5 | 6,4 | 6 9 | 6,3 | 5,9 | 7,3 |
| Japan | 2,5 | 2,5 | 2,6 | 6,9 | 8,0 | 7,1 |
| Britisch-Südafrika | | | | | | |
| Britisches Weltreich | 68,4 | 67,7 | 66,5 | 62,5 | 63,2 | 60,3 |
| Großbritannien | 58,3 | 58,1 | 54,9 | 50,4 | 50,4 | 49,3 |
| Verein. Staaten | 8,3 | 8,8 | 9,4 | 14,9 | 15,0 | 16,8 |
| Deutschland | 9,6 | 8,8 | 8,7 | 6,0 | 6 0 | 6,7 |
| Japan | 0,3 | 0,3 | 0,3 | 1,2 | 1,3 | 1,6 |
| Australischer Bund | | | | | | |
| Britisches Weltreich | 59,6 | 60,3 | 62,4 | 58,5 | 56,4 | — |
| Großbritannien | 49,8 | 50,5 | 52,4 | 47,1 | 43,6 | 40,8 |
| Verein. Staaten | 13,9 | 14,1 | 13,9 | 22,8 | 24,6 | 25,0 |
| Deutschland | 9.8 | 9,3 | 9,0 | 1,4 | 1,9 | 2,7 |
| Japan | 1,3 | 1,3 | 1,2 | 2,8 | 2,9 | 3,1 |
| Neuseeland | | | | | | |
| Britisches Weltreich | 84,6 | 81 5 | 82 4 | 73,8 | 72,9 | 68,3 |
| Großbritannien | 60,3 | 59,6 | 59,7 | 47,8 | 48,8 | 45,8 |
| Verein. Staaten | 8,6 | 9,8 | 9,5 | 16,1 | 16,9 | 20,0 |
| Deutschland | 2,5 | 3,1 | 3,1 | 0,6 | 1,0 | 1,2 |
| Japan | 0,6 | 0,7 | 0,7 | 1,0 | 1,3 | 1,2 |

hat das Volumen seines Exports nach Australien und Neuseeland vergrößern und nach Britisch-Südafrika aufrechterhalten können, während es sich Kanada und Britisch-Indien gegenüber verringert hat. Der Hauptgewinnler sind in allen fünf Ländern die Vereinigten Staaten. Ihre Ausfuhr nach Kanada ist, wiederum das letzte Vor- und Nachkriegsjahr gegenübergestellt, von 395,6 Mill. Dollar auf 687,8, nach Südafrika von 3,8 Mill. Pfund Sterling auf 11,9, nach Indien von 3,2 Mill. Pfund Sterling auf 183,2 Mill. Rupien, nach Australien von 10,9 Mill. Pfund Sterling auf 41,2 und nach Neuseeland von 2,1 Mill. auf 10,0 gestiegen. Japan hat seine Versendungen nach Kanada von 2,6 Mill. Dollar auf 11,2, nach Südafrika von 0,115 Mill. Pfund Sterling auf 1,139, nach Australien von 0,950 Mill. auf 5,115 und nach Neuseeland von 0,151 Mill. auf 0,582 sowie nach Britisch-Indien von 3,2 Mill. Pfund Sterling auf 164,5 Mill. Rupien vergrößert. Außerdem haben Italien in Britisch-Indien, Australien und Neuseeland und Frankreich in Kanada, Südafrika, Australien und Neuseeland den Verkauf ihrer Landeserzeugnisse erweitern können. Dagegen führt Großbritannien nach dem übrigen Empire jetzt durchweg erheblich mehr aus als früher. 1913 belief sich der Wert seines Exports dorthin — ohne Indien, Ceylon, Irischen Freistaat und die obigen Dominions — auf insgesamt 29,1 Mill. Pfund Sterling und 1927 auf fast 60 Mill. Der Handel zwischen den britischen Überseegebieten hat im allgemeinen nur im bescheidenen Umfange zugenommen. Kanada hat in Südafrika, Australien und Neuseeland, Australien in Kanada und Neuseeland, Indien in Australien und Südafrika in Indien seinen Absatz ausgedehnt.

Die Wirtschaftsinteressen der britischen Überseeländer laufen vielfach mit den Interessen des Mutterlandes und der Geschwisterländer nicht konform. Die Gegensätze scheinen eher die Tendenz zur Verschärfung als zum Ausgleich zu haben. Die wirtschaftliche Verflechtung der Pazificländer ist im schnellen Wachstum begriffen. Namentlich dringen die Vereinigten Staaten als Handels- und Finanzmacht vor. Die Industrialisierung der Dominions schreitet fort und erhöht das Schutzbedürfnis ihrer industriellen Erzeugung gegen jeden Wettbewerb. Der Weltbewerbskampf der allbritischen Rohstoffproduzenten untereinander verschärft sich mit der Steigerung der Produktion auf allen Märkten. Hierin ist die Problematik der wirtschaftsimperialistischen Politik begründet und liegt ein früher oder später wirksames Korrektiv vor.

Der britische Wirtschaftsimperialismus ist aus der geschichtlichen Entwicklung des Imperiums, aus dem englischen Volkscharakter und aus dem imperialistischen Zeitgeiste natürlich erwachsen. Er lebt daher im englischen Volke und in weiten Kreisen der britischen Bevölkerung des Imperiums als nationale Idee. Alle politischen Parteien in Großbritannien stehen unter ihrem Banne. Von den Konservativen ist dies selbstverständlich. Aber zu ihren hervorragendsten Trägern gehören auch die Jungliberalen und zahlreiche Führer der Arbeiterpartei und Gewerkschaften, wie J. H. Thomas, Sidney Webb, L. Haden Guest, David Kirkwood, Thomas Johnston, John Wheatley und George Lansbury. Von bekannten Wirtschaftsführern sind Lord Melchett (bisher Sir Alfred Mond), Sir Robert Horne, Gilbert Vyle, Mac Kenna, Lord Gainford und Goodenough und von einflußreichen Organisationen die British Empire Industries Association, die Empire/Producers' Organisation und die Federation of Chambers of Commerce of the British Empire besonders rührige Verfechter der „Empire Development"-Idee.

Vom Geiste des britischen Wirtschaftsimperialismus ist die englische Gesamtpolitik erfüllt. Seine Ausstrahlungen sind die Schutzzollbewegung in dem „freihändlerischen" Großbritannien und der „Merchandise Marks Act", 1926, der durch nationale Kennzeichnung der Einfuhrwaren auch die Erleichterung des Absatzes der „Empire products" im Mutterlande bezweckt. Der britische Wirtschaftsimperialismus begrenzt von vornherein die Möglichkeiten für eine fruchtbare internationale Zusammenarbeit zur Gesundung und Stabilisierung der Weltwirtschaft und weist den kontinentaleuropäischen Exportländern den Weg, sich untereinander wirtschaftlich zu verständigen und dadurch ein wirkungsvolles Gegengewicht und eine stärkere Verhandlungsbasis dem Britischen Reich gegenüber zu schaffen.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Januar | **1371** | **228** | **1599** |
| 31. Juli | **564** | 83 | **647** |
| 31. August | 574 | 80 | 654 |
| 15. September | 576 (+ 0,4%) | 82 (+ 2,7%) | 659 (+ 0,8%) |
| 30. September | 577 (+ 0,2%) | 87 (+ 6,1%) | 664 (+ 0,8%) |
| 15. Oktober | 594 (+ 3,0%) | 90 (+ 3,5%) | 684 (+ 3,0%) |
| 31. Oktober | 671 (+13,0%) | 93 (+ 3,6%) | 764 (+ 11,7%) |
| 15. November | 805 (+20,0%) | 99 (+ 6,6%) | 904 (+ 18,3%) |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 28. 10.— 3. 10. | 367,9 | 75,4 | 18 292 |
| 4. 11.—10. 11. | 347,5 | 61,5 | 30 170 |
| 11. 11.—17. 11. | 367,5 | 62,3 | 21 313 |
| 18. 11.—24. 11. | 376,4 | 62,6 | 16 085 |

Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 7. 10.—13. 10. | 78 684 (77 344) | 62 902 (70 277) | 18 620 (20 351) | **160 206** (167 972) | 213 |
| 14. 10.—20. 10. | 79 376 (77 532) | 66 232 (68 807) | 18 646 (20 075) | **164 254** (166 414) | 324 |
| 21. 10.—27. 10. | 78 875 (77 586) | 69 877 (74 500) | 19 171 (20 398) | **167 923** (172 484) | 143 |
| 28. 10.— 3. 11. | 77 371 (75 297) | 67 473 (71 868) | 18 700 (20 223) | **163 544** (167 388) | 108 |
| 4. 11.— 10. 11. | 75 097 (74 247) | 65 206 (71 993) | 17 963 (19 996) | **158 266** (166 236) | 36 |
| 11. 11.—17 11. | 76 256 (76 666) | 65 581 (71 909 | 18 207 (20 853) | **160 044** (169 428) | 32 |
| 18. 11.—24. 11. | 77 413 (73 694) | 63 183 (68 760) | 17 836 (18 790) | **158 432** (161 244) | 27 |

## Die Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen:

| | Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | | | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeitslosigkeit Ende | | Veränderung | Kurzarbeit Ende | | Veränderung | Ende | | Veränderung |
| | Sept. | Oktober | in % | Sept. | Oktober | in % | Sept. | Oktober | in % |
| Landwirtschaft | — | — | — | — | — | — | 20,8 | 27,2 | + 30,8 |
| Bergbau | 1,7 | 1,8 | + 5,9 | 4,6 | 4,1 | — 10,9 | 20,3 | 21,2 | + 4,4 |
| Industrie der Steine und Erden | 7,9 | 9,9 | + 25,3 | 4,3 | 3,5 | — 18,6 | 20,3 | 34,5 | + 70,0 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 5,7 | 6,2 | + 8,8 | 6,5 | 7,8 | + 20,0 | 150,7 | 172,1 | + 14,2 |
| Chemische Industrie | 5,7 | 6,2 | + 8,8 | 4,0 | 3,5 | — 12,5 | 4,4 | 4,9 | + 11,4 |
| Textilindustrie | 7,3 | 8,2 | + 12,3 | 29,1 | 28,2 | — 3,1 | 60,1 | 56,5 | — 6,0 |
| Papierindustrie | 4,6 | 5,1 | + 10,9 | 5,2 | 3 0 | — 42,3 | 8,7 | 8,8 | + 1,1 |
| Lederindustrie | 12,7 | 12,1 | — 4,7 | 18,6 | 17,9 | — 3.8 | 13,9 | 14.0 | + 0,7 |
| Holzindustrie | 8,7 | 9,3 | + 6,9 | 4,3 | 4,0 | — 7,5 | 43,2 | 48,8 | + 12,7 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 6,7 | 6,3 | — 6,0 | 4,9 | 5,1 | + 4,1 | 37,8 | 38,7 | + 2,4 |
| Bekleidungsgewerbe | 16,2 | 16,1 | — 0,6 | 29,9 | 25,8 | — 13,7 | 79,9 | 73,8 | — 7,6 |
| Baugewerbe | 7,3 | 10,1 | + 38,4 | 0,1 | 0,3 | + 200,0 | 35,9 | 72,2 | + 101,1 |
| Vervielfältigungsgewerbe | 5,6 | 6,0 | + 7,1 | 0,8 | 0,6 | — 25,0 | 9,9 | 10,4 | + 5,1 |
| Verkehrsgewerbe | 4,4 | 4,3 | — 2,3 | 0,9 | 1,0 | + 11,1 | 51,8 | 55,5 | + 7,1 |
| Lohnarbeit wechselnder Art | — | — | — | — | — | — | 305,2 | 351,5 | + 15,2 |
| Kaufmännische Angestellte | — | — | — | — | — | — | 132,7 | 135,8 | + 2,3 |
| Büroangestellte | — | — | — | — | — | — | 22,1 | 22,9 | + 3,6 |
| Techniker aller Art | — | — | — | — | — | — | 19,7 | 21,0 | + 6,6 |
| Insgesamt 1928 | 6,6 | 7,3 | + 10,6 | 6,9 | 6,8 | — 1,4 | 1157,5 | 1304,8 | + 12,7 |
| „ *1927* | *4,6* | *4,5* | — *2,2* | *2,4* | *2,0* | — *16,7* | *867,4* | *884,2* | + *1,9* |

**Der Konjunkturrückgang**

Im Oktober hat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger allein in der Arbeitslosenversicherung um 94 000 zugenommen, das ist fast ebensoviel wie im gleichen Monat des Jahres 1925 mit 98 000; im Oktober 1926 hatte sich noch ein Rückgang um 86 000, im Oktober 1927 sogar ein solcher von 115 000 ergeben. Etwas weniger ungünstig sind im Vergleich mit früheren Jahren die Anteilziffern der Arbeitslosen und Kurzarbeiter unter den Gewerkschaftsmitgliedern; die Vollbeschäftigten sanken im Oktober 1928 von 86,5 auf 85,9 %, im gleichen Monat 1925 dagegen von 88,3 auf 83,3 %, während sie allerdings im Oktober 1926 von 72,1 auf 75,6 % und im Oktober 1927 von 93,0 auf 93,5 % stiegen. Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden hatte im Oktober 1926 um 80 500 abgenommen, im Oktober 1927 ist sie um 16 800, im Oktober 1928 dagegen um 147 300 gestiegen. Alle Anzeichen weisen auf eine erheblich ungünstigere Gestaltung der Arbeitsmarktlage hin als in den beiden letzten Jahren, während trotz des starken Ansteigens der Hauptunterstützungsempfänger doch noch nicht mit einer so katastrophalen Entwicklung wie im Krisenwinter 1925/26 gerechnet zu werden braucht.

Die Entwicklung im Oktober 1928 zeigt allgemein im Gegensatz zu der unmittelbar vorausgegangenen Zeit ein stärkeres Hervortreten der Arbeitslosigkeit gegenüber der Kurzarbeit. Man scheint nunmehr in der Wirtschaft mit einem länger anhaltenden Rückgang der Beschäftigung zu rechnen und von dem nur für vorübergehende Schwankungen geeigneten Mittel der Arbeitszeitverkürzung zu der Einschränkung der Betriebe und Arbeiterentlassung überzugehen. Eine Ausnahme machen, abgesehen von Maschinenbau und Metallverarbeitung, nur die beiden Berufsgruppen Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und Verkehrsgewerbe, wo immer mit kurzfristigeren Schwankungen des Beschäftigungsgrades gerechnet werden muß. — Am stärksten sind naturgemäß die Außenberufe betroffen, aber auch fast alle anderen Berufsgruppen weisen eine Zunahme der Arbeitslosigkeit auf, die meist nur teilweise durch den Rückgang der Kurzarbeit ausgeglichen wird. Gebessert hat sich die Lage nur in der Lederindustrie, im Nahrungs- und Genußmittel- und im Bekleidungsgewerbe; in allen Fällen ist sie saisonmäßig.

Vergleicht man die Arbeitsmarktlage in den wichtigsten Berufsgruppen Ende Oktober 1928 mit dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, so ergibt sich folgendes Bild:

| | Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften in % der erfaßten Mitglieder | | | Kurzarbeit | | | Verfügbare Arbeitsuchende in 1000 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ende Oktober | | Veränderung | Ende Oktober | | Veränderung | Ende Oktober | | Veränderung |
| | 1927 | 1928 | in % | 1927 | 1928 | in % | 1927 | 1928 | in % |
| Industrie der Steine und Erden | 4,8 | 9,9 | + 106,3 | 1,6 | 3,5 | + 118,8 | 10,9 | 34 5 | + 216,5 |
| Maschinenbau und Metallverarbeitung | 4,1 | 6,2 | + 51,2 | 2,1 | 7,8 | + 271,4 | 94,1 | 172,1 | + 82,9 |
| Textilindustrie | 2,0 | 8,2 | + 310,0 | 2,0 | 28,2 | + 1310,0 | 8,0 | 56,5 | + 606,3 |
| Holzindustrie | 6,3 | 9,3 | + 47,6 | 2,3 | 4,0 | + 73,9 | 24,8 | 48,8 | + 96,8 |
| Nahrungs- und Genußmittelgewerbe | 6,1 | 6,3 | + 3,3 | 3,7 | 5,1 | + 27,5 | 28,2 | 38,7 | + 37,2 |
| Baugewerbe | 5,5 | 10,1 | + 83,8 | — | — | — | 24,6 | 72,2 | + 193,5 |
| Verkehrsgewerbe | 4,4 | 4,3 | — 2,3 | 1,6 | 1,0 | — 37,5 | 49,3 | 55,5 | + 12,6 |
| Lohnarbeit wechselnder Art | — | — | — | — | — | — | 264,0 | 351,5 | + 33,1 |
| Kaufmännische Angestellte | — | — | — | — | — | — | 130,0 | 135,8 | + 4,5 |

Zunächst fällt die außerordentlich starke Verschlechterung in der Textilindustrie auf, die eine Sonderkrise dieses Wirtschaftszweiges zeigt. Weiterhin sind am stärksten betroffen das Baugewerbe und die mit ihm zusammenhängenden Berufsgruppen, insbesondere die Industrie der Steine und Erden. Zum Teil ist hier die etwas ungünstigere Witterung des Berichtsmonats schuld, es ist aber daneben auch zu berücksichtigen, daß die starke Beschäftigung des Baugewerbes im Vorjahr auch einen überdurchschnittlichen Zugang von Arbeitskräften zu dieser Berufsgruppe zur Folge hatte. Während die Gesamtzahl der erfaßten Gewerkschaftsmitglieder von 3,96 Millionen Ende Oktober 1927 auf 4,45 Millionen Ende Oktober 1928, also um 12,4 %, gestiegen ist, sind die entsprechenden Ziffern im Baugewerbe 581 800 und 685 700, was eine Zunahme um 17,9 % bedeutet. Im übrigen zeigen die Ziffern der erteilten Bauerlaubnisse gegenüber dem Vorjahr einen gewissen Rückgang, der in erster Linie auf die Verminderung der Bauvorhaben für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Zwecke zurückzuführen ist, und jetzt allmählich beginnen dürfte, sich stärker auszuwirken. In 90 Groß- und Mittelstädten wurden Bauerlaubnisse erteilt:

| | Gebäude insgesamt | | davon Gebäude für gewerbliche und sonstige wirtschaftl. Zwecke | |
|---|---|---|---|---|
| | 1927 | 1928 | 1927 | 1928 |
| 1. Viertelj. | 9 182 (=100) | 7 768 (=84,6) | 2 343 (=100) | 1 975 (=84,3) |
| 2. „ | 12 357 (=100) | 10 245 (=82,9) | 2 895 (=100) | 2 383 (=8,23) |
| 3. „ | 11 735 (=100) | 11 138 (=94,9) | 2 955 (=100) | 2 227 (=75,3) |

Der durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage bedingte Rückgang gewerblicher und sonstiger wirtschaftlicher Bauvorhaben konnte mithin auch durch die Forcierung der Wohnungsbauerlaubnisse nicht mehr ausgeglichen werden.

Im November hat sich die Arbeitsmarktlage noch in bedeutend rascherem Tempo verschlechtert. Allein in der Arbeitslosenversicherung hat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der ersten Monatshälfte um 134 000 zugenommen, gegenüber 109 000 1925, 6000 1926 und 52 000 1927. Man wird hierin teilweise bereits die mittelbaren Auswirkungen des Arbeitskampfes im Westen zu erblicken haben. Jedenfalls zeigt ein Vergleich mit der Entwicklung früherer Jahre, daß es sich nicht nur um die saisonmäßig übliche Verschlechterung handeln kann, sondern daß in weitem Maße konjunkturelle Erscheinungen dieses Tempo verschuldet haben.

Betrachtet man lediglich den Arbeitsmarkt, so erscheint es schwer verständlich, daß das Konjunkturforschungsinstitut über die Konjunkturlage Mitte November schreibt: „Der Konjunkturabschwung, der seit Herbst 1927 festzustellen ist, hat sich, wenn auch verlangsamt, fortgesetzt." Diese Beurteilung hat indessen eine gewisse Berechtigung, wenn man die für die Umsatzbewegung symptomatischen Zahlen mit in Betracht zieht. Die Wagengestellung der Reichsbahn ist nach wie vor sehr hoch, wenn sie auch seit dem Inkrafttreten der Tariferhöhung am 1. Oktober etwas unter diejenige in der entsprechenden Zeit des Vorjahres gesunken ist und auch durch den Arbeitskampf in der nordwestdeutschen Eisenindustrie einen weiteren Rückschlag erlitten hat. Die Ziffern für den arbeitstäglichen Durchschnitt in den drei letzten Monaten sind interessant im Hinblick auf die Wirkung einerseits der Tariferhöhung, anderseits des Arbeitskampfes im Ruhrgebiet:

| | September | Oktober | 1.–17. November |
|---|---|---|---|
| 1927..... | 157 604 (= 100,0) | 166 897 (= 100,0) | 166 219 (= 100,0) |
| 1928... .... | 161 452 (= 102,4) | 162 039 (= 97,1) | 159 633 (= 96,0) |

Auch das steigende Aufkommen der Umsatzsteuer zeigt die noch immer wachsende Umsatztätigkeit. Mit 192,8 Millionen RM. im Oktober 1928 war es um 9,3 Millionen höher als im Juli 1928 und um 11,9 Millionen höher als im gleichen Monat des Vorjahres. Die Bedeutung dieser Entwicklung wird allerdings dadurch etwas gemindert, daß der Großhandelsindex für Fertigwaren im Oktober auf 160,0 stand, gegenüber 159,6 im Juli und 153,9 im Oktober 1927; immerhin bleibt auch dann noch eine mengenmäßige Zunahme der Umsätze im Vergleich mit dem Vorjahr.

Der trotz Steigerung der Ausfuhr unzweifelhaft gesunkenen Produktion steht demnach ein noch kaum verminderter Verbrauch gegenüber, der aber in größerem Umfang als im Vorjahr vom Lager befriedigt werden dürfte. Die durch mancherlei Faktoren verursachte Unsicherheit über die nächste wirtschaftliche Entwicklung führt zu einer Einschränkung der Vorratshaltung, die den konjunkturellen Umschwung für die Industrie früher und stärker fühlbar macht, als an sich notwendig wäre.

## Um die Einschaltung der Reparationskommission

Wer geglaubt hatte, daß nach dem Memorandenaustausch über die Einsetzung des Sachverständigenausschusses endlich das Vorspiel abgeschlossen und der Weg für praktische Arbeit an der Reparationsendregelung freigeschlagen sei, ist enttäuscht worden. Die französische Regierung entdeckte plötzlich, nachdem der offizielle Meinungsaustausch zwischen den Regierungen bereits seit mehr als sechs Wochen im Gang war, daß für die Ernennung der Sachverständigen und die Einberufung des Ausschusses die Reparationskommission zuständig sei. In dem Genfer Beschluß vom 16. September ist zwar von der Reparationskommission keine Rede, und ihre Einschaltung würde dem Geist dieses Beschlusses geradezu widersprechen, aber man beruft sich auf Art. 234 des Vertrags von Versailles, an den bei der Abfassung des Genfer Communiqués offenbar „nicht gedacht" worden sei. Dieser Art. 234 lautet: „Die Reparationskommission prüft vom 1. Mai 1921 ab von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands. Sie gewährt dessen Vertretern nach Billigkeit Gehör und hat Vollmacht, danach die Frist für die im Art. 233 vorgesehenen Zahlungen zu verlängern und die Form der Zahlungen abzuändern; ohne besondere Ermächtigung der verschiedenen im Ausschuß vertretenen Regierungen darf sie jedoch keine Zahlung erlassen." Das bedeutet, daß ein Teil der Aufgaben der in Aussicht genommenen Sachverständigenkonferenz auch der Reparationskommission obliegt, keinesfalls aber, daß diese allein zu solchen Untersuchungen und ihrer Einleitung befugt sei und gewissermaßen für die Feststellung der deutschen Leistungsfähigkeit ein Monopol hätte. Man kann die R.-K. einschalten, wenn man das für zweckmäßig hält, eine rechtliche Notwendigkeit besteht nicht.

Zweckmäßigkeitsgründe scheinen nun eher gegen als für eine Hinzuziehung der R.-K. zu sprechen, wenn man eine Erledigung der Reparationsfrage nach sachlich-wirtschaftlichen Gesichtspunkten will. Was für einen Sinn hat es, die ohnehin schon schwierige Aufgabe noch mehr zu komplizieren dadurch, daß man eine weitere Instanz zwischenschiebt, über deren Zuständigkeit die zu treffenden Entscheidungen ja doch so weit hinausgehen würden, daß sie sachlich nichts weiter darstellen würde als eine Verlängerung des Weges? Natürlich ist es Herrn Poincaré nicht um die Wahrung der Rechte der R.-K. zu tun, sondern um taktische Vorteile für Frankreich, und nur unter diesem Gesichtspunkt ist der neueste französische Winkelzug zu verstehen.

Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, daß den deutschen Vertretern „nach Billigkeit Gehör gewährt" wird. Für die Stellung Deutschlands sind die veränderten Verhältnisse und die Genfer Abmachungen maßgebend, und danach ist Deutschland sowohl im Sachverständigenausschuß als auch bei den auf Grund dessen Untersuchungen abzuschließenden endgültigen Vereinbarungen gleichberechtigter Verhandlungs- und Vertragspartner. Auch die Ernennung der deutschen Sachverständigen durch die R.-K. kommt, wie in Paris offiziell zugegeben wird, nicht in Frage. Die Gründe für die französischen Anstrengungen, die R.-K. einzuschalten, scheinen darin zu liegen, daß man dadurch den kleineren Reparationsgläubigern, deren weltwirtschaftliche Interessen verhältnismäßig gering sind und die außerdem in engeren politischen Bindungen zu Frankreich stehen, schon in diesem frühen Stadium der Verhandlungen einen gewissen Einfluß verschafft. Der R.-K. gehört außer den an den Genfer Abmachungen vom 16. September beteiligten Mächten noch Jugoslawien an, ferner sind die übrigen alliierten und assoziierten Staaten berechtigt, wenn ihre Interessen verhandelt werden, an den Beratungen (nicht auch an den Abstimmungen) teilzunehmen. An sich ist das für die Endlösung der Reparationsfrage bedeutungslos, denn zu jeder Herabsetzung der deutschen Schuld muß doch jeder der Gläubigerstaaten seine Zustimmung geben. Aber wenn diese kleineren Staaten, deren Gesichtswinkel bei der Beurteilung der Reparationsfrage natürlich ein engerer ist, als der der großen an der Befriedung der Welt interessierten Wirtschaftsmächte, schon in dem Vorstadium der sachlichen Prüfung amtlich zu Worte kommen, dann besteht die Gefahr, daß die politischen Gesichtspunkte, die später bei den Entscheidungen der Regierungen selbstverständlich eine Rolle spielen werden, schon bei den Verhandlungen immer stärker mitsprechen, die zunächst einmal die wirtschaftlichen Unterlagen für die späteren politischen Entschließungen liefern sollen. Es ist ja wohl auch kein Zufall, daß der französischen Regierung die Zuständigkeit der R.-K. erst in dem Zeitpunkt eingefallen ist, als sie mit ihrer Forderung, die deutsche Zahlungsfähigkeit müsse durch die Untersuchungen der Dawesausschüsse als endgültig festgesetzt betrachtet werden, auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen ist.

Im übrigen kann es für uns in mancher Beziehung nicht ganz unangenehm sein, daß sich die französische Regierung auf den Art. 234 stützt, denn dann kann sie ihre Theorie: la recherche de la capacité est interdite nicht gut gleichzeitig aufrechterhalten. Der Art. 234 bestimmt ganz klar, daß die Leistungsfähigkeit Deutschlands „von Zeit zu Zeit" nachzuprüfen ist; die Auffassung, daß sie durch die Sachverständigenausschüsse von 1924 ein für allemal festgesetzt sei, ist demgegenüber unhaltbar. Darauf muß auch Seydoux gegenüber hingewiesen werden, der neuerdings wieder im „Petit Parisien" gegen eine abermalige Untersuchung der deutschen Leistungsfähigkeit Sturm läuft. Die deutsche Leistungsfähigkeit sei von Parker Gilbert vier Jahre lang untersucht, in seinen Reparationsberichten festgestellt und von der deutschen Regierung durch ihr Stillschweigen zu diesen Berichten anerkannt worden. Indessen hat der Reparationsagent lediglich festgestellt, daß die Transferierung, um die es sich ja bei der ganzen Frage in erster Linie handelt, unter den gegebenen Umständen möglich war. Er wäre der letzte, der daran übereilte allgemeine Schlüsse für die Zukunft geknüpft hätte. Daß die Übertragung deutscher Zahlungen an das Ausland mög-

lich ist, solange Deutschland ein Mehrfaches dieser Zahlungen vom Ausland fortlaufend geliehen erhält, kann von keinem vernünftigen Menschen bestritten werden. Herr Seydoux weiß ganz genau, daß durch die bisherige, mehr als vierjährige Entwicklung nichts weiter als diese Selbstverständlichkeit bewiesen worden ist, er weiß aber auch, daß dem Fortgang dieser Entwicklung enge Grenzen gezogen sind. Man hat bisher bei uns das Bedenken gegen die allzu großzügige Aufnahme von Auslandsanleihen, daß dadurch eine in Wirklichkeit gar nicht vorhandene Transferfähigkeit Deutschlands vorgetäuscht werde, mit der Bemerkung abgetan, die maßgebenden Männer in unseren Gläubigerstaaten wüßten ganz genau, daß die ganze deutsche Zahlungsfähigkeit während der letzten Jahre geborgt und daher irreal sei. Man wird den hier in Frage kommenden Männern den nicht gerade überwältigenden wirtschaftlichen Scharfblick, der hier bei ihnen vorausgesetzt wird, ohne weiteres zutrauen können, aber das nutzt uns nichts, wenn sie trotzdem diese Scheinzahlungsfähigkeit Deutschlands zu einer Hetze gegen unser Verlangen auf eine objektive und umfassende Untersuchung ausnützen.

**Das Ende des Eisenkampfes**

Nachdem die Verhandlungen im Ruhrgebiet über die Beilegung des Arbeitskonflikts in der nordwestdeutschen Eisenindustrie hoffnungslos festgefahren waren und weitere Vermittlungsversuche örtlicher Stellen aussichtslos erscheinen mußten, hat die Reichsregierung eingegriffen und beiden Parteien die Vermittlung des Reichsinnenministers Severing angeboten. Es war der letzte Versuch, vor dem völligen Weißbluten der betroffenen Wirtschaft zu einer Verständigung zu gelangen, und er ist geglückt. Die Betriebe werden wieder geöffnet, ehe ein neuer Tarifvertrag zustande gekommen ist, so daß die neuen Verhandlungen keine Verzögerung für den Wiedereintritt normaler Wirtschaftsbeziehungen bedeuten.

Es war die höchste Zeit! Die Stillegung der nordwestdeutschen Eisenindustrie trug ihre Wirkungen in immer weitere Wirtschaftskreise. Was sie für das betroffene Gebiet bedeutet, ergibt sich aus Ausführungen, die der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Dr. Wilden, in der Vollversammlung seiner Kammer am 29. November gemacht hat. Danach sind allein in Düsseldorf 34 000 Arbeiter von dem Arbeitskampf betroffen, die mit ihren Familienangehörigen ein Viertel der Bevölkerung ausmachen. Dazu kamen am 26. November noch 22 800 unterstützte Arbeitslose und Zuschlagsempfänger. Da im Ruhrgebiet die ganze Bevölkerung wirtschaftlich in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit der Eisenindustrie und den in ihr Beschäftigten steht, war eine Stagnation des gesamten Wirtschaftslebens zu einer unmittelbar drohenden Gefahr geworden. Symptomatisch ist, daß der Düsseldorfer Hafenumschlag von 175 000 t im Oktober auf 144 000 t im November zurückgegangen ist. Sehr bedenklich ist, daß die Stillegung der Eisenindustrie zu Störungen des Zahlungsverkehrs geführt hat, wie Dr. Wilden mitteilte, auch in Fällen, in denen kein zwingender Grund vorlag, die Verpflichtungen nicht rechtzeitig zu erfüllen, und Dr. Wilden richtete eine sehr ernste Mahnung an die Kaufmannschaft, keinesfalls die Betriebssperre als Vorwand zum Aufschub von Zahlungen zu benutzen.

Alle Parteien haben der Vermittlungsaktion Severings zugestimmt, als letzte und unter den heftigsten internen Kämpfen die freien Gewerkschaften, die sich am Sonntag erst nach fast sechsstündiger Debatte zu einer Entschließung verstanden, in der die gewerkschaftlichen Kampfargumente der letzten Wochen noch eine größere Rolle spielen als die Verständigungsbereitschaft zu gemeinsamer Arbeit. Man wird weitgehendes Verständnis für die inneren Schwierigkeiten haben, die gerade die freien Gewerkschaften zu überwinden hatten, ehe sie den Kampf um den alten Schiedsspruch aufgaben. Die wirtschaftspolitische Einsicht, die sie mit diesem Schritt bewiesen haben, wird allgemein anerkannt werden auch von denen, die in der Formulierung ihrer Erklärung nicht gerade den glücklichsten Weg für die notwendige innerpolitische Entspannung sehen. Auf keinen Fall werden weite Wirtschaftskreise in dieser Entschließung und ihrer Formulierung einen „Mangel an Mut" erblicken, wie dies in einem Berliner Montagsblatt ausgesprochen worden war.

Die Aufgabe, vor die sich der Reichsinnenminister gestellt sieht, ist überaus schwierig, und man wird Severing Dank wissen, daß er sich ihr im Interesse der deutschen Allgemeinheit unterzogen hat. Die rein wirtschaftlichen Fragen, auf die es letzten Endes allein ankommen sollte und die in dem Aufsatz „Rentabilitätsfragen der deutschen Eisenindustrie"[1]) herausgearbeitet sind, sind von einem Muß politischer und taktischer Erwägungen überwuchert, und es wird großer Anstrengungen bedürfen, um den Weg zu dem eigentlichen wirtschaftlichen Kern des Problems freizumachen. Wenn die freien Gewerkschaften am Schluß ihrer Entschließung „der Erwartung Ausdruck geben, daß der materielle Inhalt des verbindlich erklärten Schiedsspruchs erhalten bleibt", so ist damit zwar keine formelle Bedingung für die Unterwerfung der Arbeitnehmer unter die Vermittlungsaktion ausgesprochen, aber es bedeutet immerhin eine Erschwerung für eine befriedigende Lösung. Die neue Entscheidung muß unbeschwert von der Vergangenheit auf der Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufbauen. Buchstabenjurisprudenz muß ausscheiden. Für eine Politik nach der Devise: Fiat justitia (wie die Gewerkschaften sie auffassen!), pereat mundus ist die Lage der deutschen Eisenindustrie zu gefahrvoll. Rkr.

**Die Leipziger Herbstmesse im Lichte der Konjunktur-Forschung**

Das Institut für Konjunktur-Forschung hat in Zusammenarbeit mit dem Leipziger Meßamt soeben einen Bericht über die Lage der verarbeitenden Industrie im Lichte der Leipziger Herbstmesse 1928 herausgegeben, wie ähnliche Berichte bereits bei den vorhergehenden Messen erstattet wurden. Zum ersten Male haben diesmal die Industrie- und Handelskammern im Erhebungsgange mitgewirkt, was den erfreulichen Erfolg hatte, daß die Zahl der ausstellenden Firmen, welche den Fragebogen des Meßamtes beantworteten, sich auf 50 % erhöht hat, so daß der Gesamtbericht auf eine breitere Grundlage gestellt werden konnte als in den früheren Berichten. Es ist dringend zu hoffen, daß diese Zahl in der Zukunft sich noch weiterhin erhöht, denn der Wert dieser Berichte für die Kenntnis von konjunkturellen und strukturellen Verhältnissen der Volkswirtschaft, die hier unmittelbar an der Quelle studiert werden können, muß als außerordentlich hoch bezeichnet werden. Die Leipziger Herbstmesse vermittelt Warenumsätze in wichtigsten deutschen Industrien von so großem Ausmaße, daß ihr mit gewissen Einschränkungen eine typische Bedeutung für die jeweilige Lage großer Teile der Volkswirtschaft zuerkannt werden kann. Wenn es gelingt, von diesem gewaltigen Gesamtbilde durch eine sorgsame und überlegte Befragung, die naturgemäß einen gewissen Grad der Detaillierung der Fragen nicht überschreiten darf, die Gesamttendenz zu erfassen, so lassen sich zweifellos wertvolle Rückschlüsse ziehen. Für die Handelskammern bietet die Befragung insofern einen zweifellosen Nutzen, als sie ihnen einen guten Überblick über die jeweiligen Verhältnisse in ihrem Bezirk vermittelt, einen Überblick, wie er vielleicht ohnedem in manchen Kammerbezirken in so mathematischer Exaktheit nicht zu gewinnen wäre. So bieten diese nüchternen Unterlagen, die aus der Befragung gewonnen werden, sicherlich in manchen Kammerbezirken eine wertvolle Ergänzung und Bestätigung der Auffassungen über den Kammerbezirk, wie sie die nahe und lebensunmittelbare Wirklichkeit von sich aus schon den Organen der Kammern vermittelt.

Aus dem Bericht sollen kurz die Hauptergebnisse hervorgehoben werden. Bekanntlich fiel die Leipziger Herbstmesse in die Zeit einer sich abschwächenden wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Beschäftigung der Betriebe der Aussteller war am 1. September im Durchschnitt 63 bis 73 % der vollen Kapazität gegen 70 bis 80 % am 1. März. Die Konjunktur mußte sich im Geschäftserfolg der Messe deshalb besonders stark auswirken, weil auf der Herbstmesse ganz überwiegend die Branchen der Verbrauchsgüterindustrien vertreten sind und das Herbstgeschäft vorwiegend von der Nachfrage der Inlandskundschaft abhängig ist. Eine deutlich beobachtete Zurückhaltung des Handels ist zum Teil als Reaktion auf die starke Wiederauffüllung der Lagerbestände während der Hochkonjunktur 1927/28 zu werten, zum Teil sieht der Bericht darin eine grundsätzliche Wandlung in der Lagerpolitik des Handels. Der Bericht enthält die interessanten Ergebnisse einer Untersuchung über den Stand der Lagervorräte, ausgedrückt im Verhältnis zu einer durchschnittlichen Monatsproduktion. Die Umfrage ergab, daß im Durchschnitt bei allen Branchen sich die Lagerbestände zur Zeit der Herbstmesse auf etwa 120 % einer Monatsproduktion stellen. Diese Ziffer ergibt naturgemäß nur einen An-

[1]) S. o. S. 1181.

haltspunkt, der erst von wirklichem Wert sein wird, wenn gleiche Angaben für einen längeren Zeitraum vorliegen. Die hereingenommenen Aufträge dürften in größtem Umfange ab Lager erledigt worden sein.

Insbesondere für das Exportgeschäft tritt die Herbstmesse an Bedeutung hinter den Frühjahrsmessen zurück. Sie war in diesem Jahr in dieser Hinsicht aber auch schlechter als im Herbst 1927. Den Ausstellern erscheinen im allgemeinen die Aussichten für die weitere Entwicklung des Auslandsgeschäfts schlechter als für das Inlandsgeschäft, für das der größte Teil der Aussteller einen befriedigenden Fortgang erwartet. Die Nachfrage richtete sich vorwiegend auf die neuen Muster in billigen und mittleren Qualitäten. Der Bericht über die Frühjahrsmesse hatte bereits vor einer Überspannung des Qualitätsgedankens gewarnt.

Von besonderem Wert ist eine Untersuchung über Strukturwandlungen in der Ausfuhr industrieller Fertigwaren. Es muß für die deutsche Industrie von größtem Wert sein, Anhaltspunkte für die Richtung und Intensität der Auslandskonkurrenz zu gewinnen. Die Befragung der Aussteller hatte zum Ergebnis, daß es der deutschen Industrie gelungen ist, ihren Absatz nach den überseeischen Ländern (Südamerika, Australien) in gewissem Umfang zu erweitern, dagegen würde der Absatz nach Europa und U. S. A. in zunehmendem Grade erschwert. Dies trete zunächst freilich nur in einem leichten Rückgang des Anteils dieser Gebiete an der deutschen Ausfuhr hervor. Nun stimmt allerdings diese Auffassung des Berichtes nicht überein mit den Ergebnissen in der deutschen Außenhandelsstatistik, wonach gerade umgekehrt im Anteil Europas im ersten Halbjahr 1928 eine Zunahme sowohl absolut wie auch anteilmäßig gegenüber den Vorjahren erfolgt ist, während bei Asien, Amerika und Australien ein Rückgang zu beobachten ist. Es wäre daher interessant, eine nähere Begründung für die Auffassung des Berichts kennenzulernen.

Im Anschluß an diese Untersuchung bringt der Bericht eine interessante Bemerkung über den Zusammenhang von Werbe- und Geschäftstätigkeit, die insofern für die deutsche Ausfuhr von Wert ist, als sie zeigt, daß eine planmäßige Werbetätigkeit geeignet sein dürfte, die deutsche Ausfuhr zu steigern. Amerikanische Untersuchungen haben gezeigt, daß die Werbetätigkeit den Bewegungen der Konjunktur um Monate vorausgeht. Bei Firmen mit ständigem Reklameaufwand sei der Umsatzrückgang während der Depression stark gemildert und die Umsatzsteigerung während des Aufstiegs beträchtlich gefördert worden. Hier liegen Anregungen für die Exportpolitik und Exportpropaganda, die der Bericht mit Recht für sehr beachtlich hält.

Hi.

## Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

34. a) Die beiden Tarifstellen „Betonwaren" und „Eisenbetonwaren" sind zusammenzulegen und die gemeinsamen Tarifstellen wie folgt zu fassen:

Klasse C

Betonwaren, auch bewehrt (Eisenbetonwaren) in Verbindung mit anderen Stoffen, folgende:

Bottiche mit Steingutplatten ausgelegt (Färbekufen), auch mit Holzleisten versehen.

Klasse D

Betonwaren, auch Terrazzo- und Mosaikwaren, sämtlich auch bewehrt (Eisenbetonwaren):

a) die in der Klasse F genannten, ganz oder teilweise poliert,

b) sonst nicht genannte, auch ganz oder teilweise poliert.

Klasse E

Betonwaren, auch bewehrt (Eisenbetonwaren) mit Farbüberzug, folgende:

Wandplatten, Werkstücke.

Klasse F

Betonwaren, auch Terrazzo- und Mosaikwaren, sämtlich auch bewehrt (Eisenbetonwaren), auch mit Asphalt, Teer oder sonstigen bituminösen Stoffen überzogen, auch in der Masse ganz oder teilweise gefärbt, folgende:

1. Steine, Werksteine und Werkstücke, soweit nicht in Ziffer 2—8 genannt;
2. Fliesen und Platten;
3. Stufen, auch mit Vorstoß- oder Gleitschutzschienen;

Zu Ziffer 1—3:

weder ganz noch teilweise poliert;

4. Dachsteine, auch mit Farbüberzug;
5. Balken, Träger, Dielen, Fenster- und Türstürze, Eisenbahnschwellen, Gewächshaus-(Treibhaus-)Teile;
6. Masten und Säulen, einschl. der zu ihrer Aufstellung und Zusammensetzung notwendigen, zugleich mit ihnen verladenen Teile aus Beton und Eisenbeton; Pfähle, Pfosten, Zaunsäulen, Masten- und Säulenfüße;
7. Rohre und Rohrteile nebst den zugehörigen Verbindungsstücken (Bogen, Knie, Abzweigstücke), Sohlsteine, auch hohl gearbeitet, sämtlich auch mit Einlagen aus Steinzeug; Sinkkasten (Schlammfänge) und andere Abwässerungs- und Entwässerungsgegenstände; Sohlsteinschalen; Seiten- und Scheiteleinlaßstücke; Bord-, Brunnen-, Gossen- und Spülsteine; Krippen, Tröge, Rinnen; Kabelsteine und -kasten; hohl gearbeitete Steine zu Durchlässen; Schornsteinteile;
8. Asch- und Müllkasten; Bottiche, Behälter.

Anmerkung zu den Klassen D bis F: Eine Verbindung von Betonwaren (Eisenbetonwaren) mit äußerlich sichtbaren Eisenteilen zum Schutze gegen Beschädigung (Kanten-, Ecken-, Spitzenschutz) oder zur Handhabung, Verbindung, Befestigung (eiserne Handgriffe, Osen, Ringe, Steigeisen, Gewinde, Schrauben, Dollen, Klammern und dergl.) ist zulässig, sofern die Eisenteile nach Menge, Gewicht und Gebrauchszweck nur nebensächliche Bestandteile bilden.

b) Die Frage der Vergünstigung der Betonwaren im Falle der Ausfuhr soll durch den hierzu bestellten Ausschuß weiter geprüft werden.

35. Von der beantragten Aufnahme einer neuen Tarifstelle in Klasse C „Spiritus, bei Verwendung zur Herstellung von Kraftstoffen" wird Abstand genommen. Dagegen wird an der bisherigen Stelle Spiritus in Klasse C die Erläuterung aufgenommen: „Als Vergällung gilt auch die Verwendung von Spiritus zur Herstellung von Monopolin".

36. Zu dem Antrage auf Abtarifierung von Weiden und Weidenstecklingen beschließt die Ständige Tarifkommission, der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft zu empfehlen, einen bis Ende Dezember 1929 befristeten Ausnahmetarif einzuführen, und zwar mit Anfuhrklausel, die bei Schiffs- oder Eisenbahnzufuhr die Anwendung der Begünstigung versagt,

a) für ungeschälte Weiden (Ruten und Stöcke) und Weidenstecklinge, gültig von allen im Deutschen Reich gelegenen Bahnhöfen der Reichsbahn nach allen im Deutschen Reich und im Ausland gelegenen Bahnhöfen dieser Bahn und allen Grenzübergangspunkten.

Die Ermäßigung soll 15 % der Sätze der Klasse F betragen;

b) für einjährige geschälte Weiden mit Geltungsbereich wie unter a)

Die Ermäßigung soll 15 % der Sätze der Klasse D betragen.

Zu a) und b). Die Ermäßigung soll auf alle Entfernungen gewährt werden, da das Verlangen der Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen, nur die Entfernungen über 300 km zu begünstigen, fallen gelassen wurde.

37. Dem Antrag, Bottiche und Fässer aus anderem Holz als Buchenholz in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen, gedeckten Wagen zugelassenen Güter aufzunehmen, wird stattgegeben. In Ziffer 12a des Verzeichnisses II sind daher die Worte „aus Buchenholz" zu streichen.

38. Der Antrag auf Aufnahme von Ziegeltrockenrahmen in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen gedeckten Wagen zugelassenen Güter wird abgelehnt.

39. Zu § 54 (1) C der Allgemeinen Tarifvorschriften ist eine Erläuterung des Sinnes aufzunehmen: „Hierzu gehören auch mehrbödige Wagen zur Beförderung von Gütern in Korbflaschen". Genaue Fassung der Bestimmung bleibt vorbehalten.

40. Der Antrag auf Versetzung von Schwerspat (natürlicher, schwefelsaurer Baryt), unverpackt, aus der Klasse F nach G wird vertagt.

41. a) In der Tarifstelle Milch der Klasse B sind die Worte „eingedickte Milch, auch gezuckert; Milchpulver (Trockenmilch)" zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Milchpulver, auch Sahnepulver, Milch, eingedickt, auch gezuckert, auch Blockmilch mit Fettüberzug."

b) In der Anmerkung zu Ziffer 10 der ermäßigten Eilgutklasse ist das Wort „(Trockenmilch)" zu ersetzen durch: „auch Sahnepulver".

42. Die in der 143. Sitzung der Ständigen Tarifkommission zur nochmaligen Prüfung zurückgestellte Frage einer tarifarischen Vergünstigung für Innereien (Eingeweiden von Tieren) soll vorläufig nicht weiter verfolgt werden. Die wiederholte Behandlung der Tariffrage wird von der Einbringung eines neuen Antrages abhängig gemacht.

43. Im Abschnitt IV des Nebengebührentarifs zum Gütertarif (Krangeld) ist die Ziffer 2(1)a wie folgt zu fassen: „a) für die Benutzung eines feststehenden Kranes oder eines Kranwagens mit einer Tragfähigkeit bis zu 10 t" usw. wie bisher. Ferner ist die Ziffer 2(2)a wie folgt zu ergänzen: „a) für die Heranschaffung eines Kranwagens mit einer Tragfähigkeit bis zu 10 t" usw. wie bisher.

In den Erläuterungen dürfte zweckmäßig darauf hinzuweisen sein, daß Kranwagen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10 t nur auf Entscheidung der hierfür zuständigen Reichsbahndirektion vermietet werden und daß über Zuständigkeit, Mietsätze und Beförderungsgebühren das Wagenbüro Auskunft erteilt.

(Fortsetzung folgt.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer

### Neuregelung der Vorschriften über Code-Telegramme.

Vom 10. bis 22. September war bekanntlich in Brüssel eine Internationale Code-Konferenz, um die Welttelegraphenordnung in bezug auf Code-Telegramme einer Beratung und Revision zu unterziehen. Es waren Vertreter von 68 Ländern und 39 Kabel- und Telegraphengesellschaften anwesend. Auch die I. H. K. nahm mit einer Abordnung teil, um die Auffassung der Benutzer zur Geltung zu bringen. Ihre Vorschläge gingen auf eine Tarifermäßigung von wenigstens 50 %. Über das Ergebnis der Brüsseler Tagung ist in der „D. W. Z." Nr. 38/39, Seite 933 und Nr. 43, Seite 1033 berichtet worden. Es kann daher auf ein erneutes Eingehen an dieser Stelle verzichtet werden. Die auf der Konferenz gefaßten Beschlüsse sollen am 1. Oktober 1929 in Kraft treten. Es bedarf hierzu der vorherigen Ratifizierung durch die einzelnen Regierungen.

Das in Brüssel erreichte Ergebnis wird von einigen Landesgruppen der I. H. K., so auch von der Deutschen, nicht als besonders günstig angesehen und dürfte auch als eine zweckmäßige Dauerlösung nicht gelten, denn das in Brüssel angestrebte Ziel, eine möglichst einfache und endgültige Lösung zu finden, wie sie auf der letzten Telegraphentagung in Cortina von der deutschen Regierungsdelegation auf Grundlage eines beliebig zu bildenden 5-Buchstaben-Wortes vorgeschlagen war, ist nicht erreicht worden. Die Deutsche Gruppe hat daher vor kurzem in einer Besprechung den Beschluß gefaßt, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um vor der Ratifizierung den Versuch zu einer Änderung zu machen, und zwar mit Hilfe der I. H. K. Eine solche Möglichkeit ist mit einiger Aussicht nur dann gegeben, wenn rechtzeitig eine geschlossene und alle Wirtschaftskreise umfassende Meinungsäußerung der internationalen Geschäftswelt durch die I. H. K. vermittelt wird, die durch bestimmte neue, von Sachverständigen aufgestellte Vorschläge begleitet wird. Diese Auffassung wird von den meisten Landesgruppen der I. H. K. geteilt. In einer Sitzung ihres Telegraphenausschusses am 9. November wurde daher der Beschluß gefaßt, in einem kleinen Sachverständigenunterausschuß Beratungen zu pflegen und Vorschläge ausarbeiten zu lassen. Eine erste Sitzung dieses Sachverständigenunterausschusses wird am 30. November in Paris stattfinden. Über das Ergebnis und die Entwicklung der weiteren Beratungen werden wir unsere Mitglieder auf dem laufenden halten.

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

### früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 29. November 1928 . . . . . S. 1196—1197
**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Sächsischer Handelskammertag. — Bayerischer Industrie- und Handelskammertag. — Wirtschaftsstelle für die Kreise Aachen-Land, Düren und Jülich . . . . . „ 1197—1198
**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Vorauszahlung der Gerichtskosten (§§ 74 und 74a GKG). Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens. Provisionsvertreter und Handlungsgehilfen . . . . . „ 1198—1199
**Gewerblicher Rechtsschutz:** Erfindungen von Angestellten . . . . . „ 1199—1200
**Handel:** Änderung der Eichgebührenordnung. — Preisauszeichnungen für nicht übliche Maße und Gewichte . . . . . S. 1200—1201
**Außenhandelsfragen:** Spanischer Zolltarif. — Ursprungszeugnisse für Sendungen nach dem Memelgebiet . . . . . „ 1201
**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Exportkredite . . . . . „ 1201
**Steuer- und Finanzwesen:** Schwebende Fragen der Steuer- und Finanzpolitik . . . . . „ 1201—1202
**Verkehrswesen:** Behandlung von Einschreibbriefen durch die Post. — Wortzählung in Telegrammen . . . . . „ 1202
**Persönliches.** . . . . . „ 1202


**Über folgende Notiz bitten wir unsere Mitglieder um baldige Äußerung:**
**Vorauszahlung der Gerichtskosten (§§ 74 u. 74a G. K. G.) . . . . . S. 1198**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 29. November 1928.

Der Sozialpolitische Ausschuß des D. I. u. H. trat am 29. November 1928 unter Vorsitz von Präsident Kaempfert, Halberstadt, zur Erörterung grundsätzlicher Fragen der deutschen Sozialpolitik zusammen.

Nach einem Referat von Herrn Dr. Lohmann, Berlin: „Zu schwebenden Fragen der deutschen Sozialpolitik" erklärte sich der Sozialpolitische Ausschuß im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes sämtlicher Rechtssuchenden für die künftige Zulassung der Rechtsanwälte auch in der ersten Instanz in Arbeitsgerichtssachen. Aus dem kürzlich dem Reichsrat zugegangenen endgültigen Arbeitsschutzgesetzentwurf wurde insbesondere der Abschnitt Arbeitsaufsicht behandelt. Nach diesem Entwurf sollen besondere Arbeitsschutzbehörden errichtet werden. Als solche sind Arbeitsschutzämter und Oberarbeitsschutzämter in Aussicht genommen; in letzter Instanz soll der Reichsarbeitsminister zuständig sein. Die Arbeitsschutzämter und die Oberarbeitsschutzämter sollen zwar grundsätzlich Landesbehörden bleiben, doch sind für den Reichsarbeitsminister umfangreiche Befugnisse zur Sicherung einer einheitlichen Durchführung der Arbeitsaufsicht vorgesehen.

Der Sozialpolitische Ausschuß kam zu der Auffassung, daß, sobald der Gesetzentwurf in weiteren Kreisen besprochen werden kann, der D. I. u. H. im engen Einvernehmen mit der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ihn sorgfältig prüfen und die sich hierbei ergebenden sachlichen Bedenken gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften zum Ausdruck bringen soll. Solche Bedenken kamen bereits in der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses zum Ausdruck. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß eine völlige Abtrennung der Arbeitsaufsicht von den Behörden der Landeshoheitsverwaltungen angesichts der engen Zusammenhänge mit Polizei und allgemeinen Fragen der Landesverwaltung zu unerwünschten Einseitigkeiten und Reibungen führen könne. Des weiteren wurde als notwendig bemerkt, daß die berufsgenossenschaftliche Überwachungstätigkeit unbeeinträchtigt bliebe und daher das Verhältnis der Arbeitsaufsicht zu ihr sehr sorgfältig in diesem Sinne geordnet werden müsse.

Bei der Lage im Reichstag muß damit gerechnet werden, daß Initiativanträge gestellt werden, die Arbeitsaufsicht gänzlich auf das Reich zu überführen. Unbeschadet der Frage, ob eine stärkere Vereinheitlichung auf vielen Gebieten des Rechts und der Verwaltung nicht zweckmäßig ist, ist doch zu bedenken, ob eine solche Verreichlichung nicht die Zerreißung des Zusammenhanges mit den allgemeinen Landesverwaltungsbehörden noch deutlicher machen und oben angedeutete Bedenken verstärken würde. Sollte aber der Gedanke wieder aufgenommen werden, eine umfassendere Sozialverwaltung einschließlich der Versicherungs- und Versorgungsaufgaben als selbständigen Reichsverwaltungsaufbau zu errichten, so bestehen hiergegen die früher bereits gegen den hierauf abzielenden, in der Zwischenzeit wieder zurückgestellten Plan erhobenen Bedenken, denen nur im Zusammenhang und je nach Gestaltung einer allgemeinen Verwaltungsreform allenfalls begegnet werden könnte.

Zur Reform des Schlichtungswesens gab der Sozialpolitische Ausschuß seiner Auffassung in den folgenden Sätzen dahin Ausdruck:

Der Ausgang der Krise des Schlichtungswesens ist für die deutsche Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung. Um sie lebensfähig und wettbewerbsfähig zu erhalten, ist eine Reform des Schlichtungswesens in Gesetz und Verwaltung unentbehrlich, die Mißbrauch ausschließt und den Geist volkswirtschaftlicher Verantwortung wieder einführt. Die Vorschläge der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bieten hierzu eine geeignete Grundlage. Über die nähere Ausführung soll mit der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und mit den übrigen im Zentralausschuß der deutschen Unternehmerverbände vereinigten Spitzenverbänden engste Fühlung gehalten werden.

In der Aussprache wurde insbesondere betont, daß die Verbindlicherklärung auf solche Fälle beschränkt werden müsse, in denen das Wohl des Staates diesen letzten Schritt verlange. Des ferneren wurde auf mannigfache Vorschläge hingewiesen, das Verfahren so zu ordnen, daß größere Sicherheit für eine zutreffendere überparteiliche Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und für eine verantwortliche Prüfung geschaffen werde. Betont

wurde, daß das Entscheidende in der Verantwortung aller beteiligten Personen liege. Die Stärkung dieses Verantwortungsbewußtseins sei das erste Ziel. Dies gilt, wie nachdrücklich unterstrichen wurde, auch für die Arbeitgeberseite insofern, als es notwendig ist, nicht aus nur etwa im einzelnen Betriebe gelegenen Gründen im Einzelfalle anders zu handeln, als es nach den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten sich ergibt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung „Zur bevorstehenden Änderung in der Sozialversicherung" berichtete Herr Dr. Reymann, Hamburg. Auf Grund seines Referates erklärte sich der Sozialpolitische Ausschuß mit den nachfolgenden, vom Berichterstatter vorgelegten Leitsätzen einverstanden: 1. Die deutsche Sozialversicherung ist im Interesse der deutschen Arbeitskraft und der Volksgesundheit leistungsfähig zu erhalten.

Eine gänzliche Umgestaltung ihres organisatorischen Aufbaues, insbesondere die Beseitigung der bisherigen Dreiteilung der Versicherungszweige und die Schaffung territorial aufgebauter Versicherungszweige ist nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung zu steigern und daher abzulehnen. Hingegen sind Bestrebungen auf Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung und der sozialen Rechtsprechung zu unterstützen.

Die im Jahre 1927 von der Reformkommission der Spitzenverbände unter Mitwirkung des D.I.u.H. ausgearbeiteten Reformvorschläge sind auch heute noch als geeignete Grundlage für eine praktische Reformarbeit in allen Versicherungszweigen anzusehen und bei der bevorstehenden Auseinandersetzung über die von seiten der Reichsregierung in Vorbereitung befindlichen Reformpläne nachdrücklich zu verfolgen.

Mit allen Mitteln ist auf eine Minderung des außerordentlich gesteigerten Sozialaufwandes ohne Beeinträchtigung der Leistungen hinzuwirken. Eine den tatsächlichen Bedarf übersteigende Kapitalansammlung ist zu vermeiden. Von der Regierung ist zu verlangen, daß die Öffentlichkeit über die finanziellen Grundlagen der Sozialversicherung laufend unterrichtet wird.

2. Krankenversicherung.

Die vom Vorsitzenden des Hauptverbandes der Krankenkassen auf der Breslauer Tagung dieses Verbandes aufgestellten Leitsätze sind zu bekämpfen, soweit sie auf eine übertriebene Zentralisation hinauslaufen und soweit sie geeignet sind, die Existenz bestehender Kassenarten zu gefährden und den Arbeitgebern zustehende Rechte zu mindern. Eine Stärkung der Selbstverwaltung ist nur möglich bei Aufrechterhaltung des staatlichen Aufsichtsrechts. Die Schaffung von Pflichtverbänden ist abzulehnen.

Schärfster Widerspruch ist zu erheben gegen jede Erweiterung der Versicherungspflicht, insbesondere gegen die Einbeziehung bisher selbständiger Gewerbetreibender in die Krankenversicherung.

Den Lehmannschen Vorschlägen kann zugestimmt werden, soweit sie sich gegen die unberechtigte Inanspruchnahme der Kassen durch die Versicherten richten.

3. Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Ein weiterer mit Beitragserhöhungen verbundener Ausbau der Versicherung nach Umfang und Leistungen ist abzulehnen. Die Befugnis des Reichsarbeitsministers, die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung durch Verordnung festzusetzen, ist zu beseitigen und, wie in der Krankenversicherung, durch Gesetz vorzunehmen.

4. Unfallversicherung.

a) Allen Bestrebungen auf Ausdehnung der Unfallversicherung, soweit damit der bisherige Grundsatz der Versicherung besonderer Betriebsgefahren durch die Versicherung des Risikos des täglichen Lebens ersetzt werden soll, ist entgegenzutreten.

b) Der Ratifizierung der von der Genfer Arbeitskonferenz im Jahre 1925 vorgelegten Übereinkommensentwürfe und Vorschläge auf dem Gebiete der Unfallversicherung durch Deutschland stehen erhebliche Bedenken entgegen. (Vgl. Bericht des D.I.u.H. über Sozialpolitik, Juni 1928, S. 10 ff.)

c) Die Unfallversicherung ist auf der zivilrechtlichen Haftpflicht der Unternehmer aufgebaut. Diesem Grundgedanken der Unfallversicherung widerspricht die Forderung nach paritätischer Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Verwaltung der Berufsgenossenschaften.

Unter Ziffer 3 der Tagesordnung war ein Bericht über „Errichtung von Innungen zum Zweck der Schaffung von Innungskrankenkassen" von Herrn Dr. Borchard, Remscheid, vorgesehen. Der Bericht mußte leider wegen weit vorgerückter Zeit auf die nächste Sitzung verschoben werden. (II/1680/28.)

# Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Sächsischer Handelskammertag.

Am 13. November fand der Sächsische Handelskammertag in Plauen unter Leitung der Hk. Plauen als diesjährigem Vorort statt, woran auch der Wirtschaftsminister und einige andere Vertreter der sächsischen Regierung teilnahmen.

Zu der in Aussicht stehenden Änderung des sächsischen Handels- und Gewerbekammergesetzes und gegenüber den dazu von anderen Seiten geltend gemachten Ansprüchen besteht der Sächsische Handelskammertag nachdrücklichst auf der bisherigen Forderung der sächsischen Hkn., daß die sächsischen I.u.Hkn. ebenso wie alle übrigen deutschen Hkn., mit alleiniger Ausnahme der unter ganz besonderen verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen tätigen Hkn. der drei Hansestädte, endlich zur alleinigen gesetzlichen Berufsvertretung des in das Handelsregister eingetragenen Vollkaufmanns gemacht werden. Er lehnt deshalb unbedingt ab, daß die nicht dem Einzelhandel und dem Gastwirtsgewerbe angehörenden Vollkaufleute, also namentlich aus der Industrie und dem Großhandel, mit einem geschäftlichen Einkommen von nicht mehr als 5000 RM. das Recht erhalten sollen, ihre gesetzliche Berufsvertretung in der Gewerbekammer zu suchen. Er erhebt ferner Einspruch dagegen, daß der in das Handelsregister eingetragene Vollkaufmann aus dem Einzelhandel und dem Gastwirtsgewerbe mit einem Geschäftseinkommen von nicht mehr als 5000 RM. der Gewerbekammer zugewiesen werden soll.

Ferner befaßte sich der Handelskammertag mit den vom Reichskanzler a. D. Luther ausgearbeiteten Vorschlägen des Bundes zur Erneuerung des Reichs, wobei die von dem Bunde angeregte Neugliederung des Reichs hauptsächlich vom Gesichtspunkte der sächsischen Belange aus einer Kritik unterzogen wurde. Die Hkn. werden dieser für die gesamte Wirtschaft wichtigen Frage auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Ferner behandelten sie die Frage einer Ermäßigung der sächsischen Grundsteuer im Hinblick auf die kürzlich von Reichs wegen vorgenommene Erhöhung der Einheitswerte. Auch wurden einheitliche Grundsätze für die Gutachtenerstattung durch mehrere Hkn. aufgestellt. Es handelt sich hierbei um Richtlinien für die Fälle, in denen verschiedene Kammern in der gleichen Sache von Gerichten oder Verwaltungsbehörden um gutachtliche Äußerungen angegangen werden.

In ausführlicher Beratung nahm der Handelskammertag sodann zu der für Industrie und Handel besonders bedeutsamen Forderung einer Reform des Schlichtungswesens Stellung und gelangte zu folgender Entschließung:

„Die im Schlichtungswesen zutage getretenen Übelstände einer zwangsmäßigen Lohnreglung durch schematische, vielfach politisch beeinflußte Kompromisse und der dadurch herbeigeführten Verantwortungslosigkeit der Tarifvertragsparteien für ihre Forderungen und Zugeständnisse liegen im System des Schlichtungsrechts selbst begründet. Die auf jeden Fall erforderliche Reform kann daher nicht auf dem Verwaltungswege, sondern nur durch eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden.

Sollen die Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft mit der Zeit nicht aufs schwerste erschüttert, soll das unter den heutigen Verhältnissen mehr als je notwendige Verantwortungsgefühl der Tarifvertragsparteien gestärkt werden, wodurch nur ein Sinken des Ansehens des Tarifvertragsgedankens selbst verhindert würde, so sind folgende Vorschläge zu verwirklichen:

Die Zulässigkeit der Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches ist auf Arbeitsstreitigkeiten in lebenswichtigen Betrieben und auf solche zu beschränken, welche die Lebensmöglichkeit der Gesamtbevölkerung bedrohen. Weiterhin ist das Verfahren selbst vor einer unabhängigen Reichsschiedsstelle durchzuführen. Darüber hinaus erscheinen ein vereinfachter Aufbau der Schlichtungsorgane, eine schärfere Auswahl der Schlichterpersönlichkeiten, ein Verbot von Kampfhandlungen während des Verfahrens, die Tragung der Verfahrenskosten durch die Tarifvertragsparteien sowie der Ausbau des tariflichen Schlichtungswesens als dringend erwünscht. Endlich sollte die Sachlichkeit der Entscheidungen durch die Vorschrift gefördert werden, daß den Schiedssprüchen jedesmal eine schriftliche Begründung beizufügen ist und daß in Zweifelsfällen unparteiische Gutachten beizuziehen sind, deren Ergebnisse beachtet werden müssen."

Schließlich stand der Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrags zur Erörterung. Hierbei stellte sich der Handelskammertag auf den Standpunkt, daß das Zustandekommen jenes Vertrags aus allgemein volkswirtschaftlichen Interessen wünschenswert sei, daß es jedoch keineswegs unter Verletzung vitaler Interessen der Landwirtschaft erfolgen dürfe.

### Bayerischer Industrie- und Handelskammertag.

Im Nachgang zu unserer Vorbemerkung über die Vollversammlung des Bayerischen Industrie- und Handelskammertags auf Seite 1173/74 bringen wir nachfolgend einen ausführlichen Bericht.

Nachdem die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit eine möglichste Einschränkung forderten, sah sich der Bayerische Industrie- und Handelskammertag nach fünfzehnjähriger Pause veranlaßt, die Vertreter der neun bayerischen I.u.Hk.n am 23. November 1928 zu einer Vollversammlung zusammen-

zuberufen, um über die Bedürfnisse und Forderungen der gewerblichen Wirtschaft Bayerns zu beraten. Geh. Kommerzienrat Dr. Clairmont, Augsburg, widmete diesem Thema sehr bemerkenswerte Ausführungen und brachte besonders zum Ausdruck, daß die bayerische gewerbliche Wirtschaft gegenüber anderen Berufsständen keine den Strukturveränderungen der letzten Jahrzehnte entsprechende Berücksichtigung fände. Geh. Kommerzienrat Dr. Schmidmer, Nürnberg, sprach über die Grenzen der Sozialpolitik, während Kommerzienrat Einstein Fragen der Steuer- und Finanzpolitik behandelte.

In Zusammenfassung der drei Referate unterbreitete der Vorsitzende, Geh. Kommerzienrat Joseph Pschorr der Versammlung eine Entschließung, die eingangs das Befremden von Industrie und Handel über die Zurücksetzung gegenüber anderen Wirtschaftsgruppen zum Ausdruck brachte. Der bayerische Ministerpräsident Dr. Held versuchte den von ihm hierin erblickten Vorwurf einer gewissen Vernachlässigung der gewerblichen Wirtschaft zurückzuweisen. Nach eingehender Aussprache wurde die Resolution in ihrem Wortlaut geringfügig geändert und in nachstehender Fassung angenommen:

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag muß das größte Gewicht darauf legen, daß die gewerbliche Wirtschaft in Bayern seitens der maßgebenden Stellen in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise gewürdigt wird. Die bayerische gewerbliche Wirtschaft beschäftigt heute fast 50 % der erwerbstätigen Bevölkerung, sie deckt in überwiegendem Maße den Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften. Die Verlegung des Schwergewichts der bayerischen Wirtschaft von der Landwirtschaft auf Industrie und Handel hat auch das Bayerische Statistische Landesamt auf Grund eingehender Untersuchungen festgestellt. Mit dieser Feststellung wollen wir Wert und Bedeutung der Landwirtschaft nicht schmälern. Die gewerbliche Wirtschaft muß aber nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch im Interesse einer gesunden Fortentwicklung der Volkswirtschaft die Forderung erheben, daß ihr die bayerische Regierung bei den in ihrer eigenen Zuständigkeit zu treffenden Maßnahmen alle notwendige Förderung angedeihen läßt. In der Art, wie sich die Staatsvereinfachung auf die Zusammenlegung der Ministerien ausgewirkt hat, erblickt die gewerbliche Wirtschaft Bayerns eine einseitige Zurücksetzung gegenüber anderen Ständen und muß deshalb eine beschleunigte Fortsetzung der Aktien erwarten.

Auf dem Gebiete der Gewerbebesteuerung muß die dringend notwendige Verminderung der Belastung bei Land und Gemeinden eintreten. Haben doch statistische Untersuchungen ergeben, daß die vier bayerischen Großstädte in der Belastung unmittelbar neben den höchstbelasteten preußischen Industriestädten stehen.

Die Entwicklung der bayerischen Staatsfinanzen und insbesondere die Auffassung des Herrn Finanzministers über die gegenwärtige Bedingtheit von Ausgaben und Einnahmen bei der öffentlichen Haushaltsgebarung muß angesichts der ständigen Steigerung der Ausgaben in den letzten Jahren mit größter Sorge erfüllen. Die Inanspruchnahme der gewerblichen Wirtschaft durch Abgaben aller Art hat ein Ausmaß angenommen, dem Industrie und Handel auf die Dauer nicht gewachsen sind. Mit gleich schweren Besorgnissen blicken die Erwerbsstände deshalb auf die Fehlbeträge im Reich wie in Bayern und auf die Pläne zu ihrer Deckung.

Eine Einschränkung der Ausgaben der öffentlichen Körperschaften auf das äußerst tragbare Maß muß deshalb verlangt werden. Die gleiche Forderung auf Einschränkung gilt auch gegenüber der Wirtschaftsbetätigung der öffentlichen Hand und der steuerlichen Bevorzugung einzelner wirtschaftlicher Korporationen. Auch die Herabsetzung der Daweslasten muß die Wirtschaft im Interesse ihrer Selbsterhaltung fordern.

Ausmaß und Richtung unserer Sozialpolitik müssen die schwersten Bedenken erregen. Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag ist sich wohl bewußt, daß eine gute und richtig durchdachte Sozialpolitik für das gesundheitliche und wirtschaftliche Gedeihen des deutschen Volkes von größter Bedeutung ist. Die Sozialpolitik kann aber nur dann einen dauernden Einfluß auf die Erhaltung der Arbeitskraft ausüben, wenn von einer mechanischen, lediglich von theoretischen Erwägungen und parteipolitischer Einstellung veranlaßten Lösung der sozialpolitischen Fragen Abstand genommen und der freien Vereinbarung ausreichender Spielraum zugestanden wird. Sozialpolitik darf keine Interessenpolitik sein, sie darf nicht mit ideal konstruierten Wesen rechnen, sondern muß die Menschen nehmen wie sie sind. Grundbedingungen für eine gesunde Sozialpolitik ist ihre Übereinstimmung mit der Tragfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

### Wirtschaftsstelle für die Kreise Aachen-Land, Düren und Jülich.

Ab 1. Dezember 1928 lautet die Adresse der Wirtschaftsstelle: **Berlin W 35, Schöneberger Ufer 15, I.** Telephon bleibt: **Lützow 261.**

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Vorauszahlung der Gerichtskosten (§§ 74 u. 74a GKG.).

Gemäß § 74 des deutschen Gerichtskostengesetzes soll ein Termin zur mündlichen Verhandlung erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr bestimmt werden. Gleiches gilt für die Anberaumung des Termins zur Güteverhandlung (§ 74a). Es sind uns Klagen zugegangen, aus denen hervorgeht, daß die strikte Befolgung dieses Grundsatzes heute nicht mehr als zeitgemäß empfunden werde. Man sei der Ansicht, daß es insbesondere bei Klagen größerer, den Gerichten als vertrauenswürdig bekannter Firmen genügen müßte, wenn der Kläger gleichzeitig mit der Zustellung der Terminsbestimmung auch zur Zahlung der Prozeßgebühr aufgefordert würde mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß der Verhandlungstermin aufgehoben werde, falls die Gebühr nicht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung entrichtet sei. Gleichzeitig wurde betont, daß es sich hier, wie die Zeit der Entstehung dieser Vorschrift erkennen lasse, um eine Bestimmung der Inflationszeit handele.

**Wir bitten, Stellung zu nehmen und uns mitzuteilen, ob und wieweit nach den dortigen Erfahrungen die Sollvorschriften der §§ 74 und 74a des Gerichtskostengesetzes als Mußvorschriften gehandhabt werden.** (Ia/2156/28.)

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens.

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 12. Oktober 1928 — Ia 2089/28 — hat uns die I. u. Hk. Flensburg nachstehende auszugsweise wiedergegebene Äußerung zugehen lassen:

„Der ‚Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens' von Reichsminister a. D. Schiffer ist im Interesse der Förderung eines guten und beschleunigten Rechtsverfahrens nur zu begrüßen. Die Kammer hat zur Zeit lediglich zu der vorgeschlagenen grundlegenden Neuordnung des Aufbaues der Gerichtsbehörden und zu einer Teilung der Gerichtsbarkeit in eine höhere und eine niedere Gerichtsbarkeit Stellung genommen.

Sie lehnt diesen Vorschlag ab.

Die Schaffung einer ‚niederen' Gerichtsbarkeit, die Verwendung von Richtern niederen Grades, sogenannten Rechtspflegern auf dem eigentlichen richterlichen Gebiet bedeutet eine Herabsetzung der Güte und des Ansehens der Rechtspflege, die nur im äußersten Notfall ertragen werden könnte. Und von einem solchen Notstand kann bei der Fülle der zu Gebote stehenden richterlichen Kräfte keine Rede sein.

Die Teilung ist auch sachlich zu verwerfen.

In der streitigen Gerichtsbarkeit stellen die Zivilsachen bis zu 50 RM., die Privatklagen und die Anklagen wegen Übertretungen an die Persönlichkeit, die Kenntnisse und die Entschlußfähigkeit des Einzelrichters mindestens die gleichen Anforderungen, als die ‚größeren' Sachen, ja, bei den ‚Übertretungen' der zahllosen Polizei- und anderen Verordnungen sogar ganz besondere Ansprüche. Wenn außerdem die Zivilurteile in Sachen geringeren Geldwertes jeder Nachprüfung durch den Ausschluß der Berufung entzogen werden, so ist um so mehr ein besonders tüchtiger rechtskundiger Richter und nicht ein Richter niederen Grades am Platze.

Im gleichen Maße gilt das für die richterliche Tätigkeit in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, Ehe- und Unterhaltsachen, Testaments- und Nachlaßsachen, Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Konkursverfahren usw. Diese Sachen verlangen schon naturgemäß eine besonders tüchtige und erfahrene richterliche Persönlichkeit.

Nicht minder bedenklich und wirtschaftlich bedrohlich ist der Vorschlag, die Landgerichte zu beseitigen, die Zahl der Amtsgerichte zu vermindern und an Stelle der Land- und Amtsgerichte eine beschränkte Zahl von Untergerichten, sog. Bezirksgerichten zu setzen. Die Kammer widerrät grundsätzlich und dringend der geplanten Beseitigung der Land- und zahlreicher Amtsgerichte.

Der Richter muß den ihm anvertrauten Personen und Rechtsverhältnissen persönlich möglichst nahestehen. Land und Leute mit ihrer Eigenart, ihrer Sprache, ihren Sitten, ihren Nöten und Sorgen müssen ihm bekannt sein. Kenntnis ihrer Eigenart ist wesentliche Voraussetzung für das unentbehrliche Vertrauen des Volkes zu seinem Richter und für eine gedeihliche Rechtspflege. Diesem selbstverständlichen Grundsatz widerspricht die vorgeschlagene Beseitigung zahlreicher bestehender örtlicher Gerichte und der Landgerichte.

Sie vermehrt weiter unnötig den Aufwand der Bevölkerung an Zeit und Kosten für die Wahrnehmung der Termine durch Parteien, Zeugen und Sachverständige.

Schließlich würde für zahlreiche, von der Einziehung ihres Gerichts betroffenen Ortschaften der Verlust dieser Behörde eine schwere Verkürzung ihres wirtschaftlichen Verkehrs und ihres Ansehens bedeuten. Das gilt in ganz besonderem Maße für die Grenzbezirke.

Die Abwanderung der Landgerichte aus den Grenzgebieten würde auch vom politischen Standpunkt aus einen unabsehbaren Schaden anrichten." (Ia/S. 325/28.)

**Provisionsvertreter und Handlungsgehilfen.**

Auf unser Rundschreiben vom 13. d. M. — Ia 2218/28 — sind uns seitens der verschiedenen I. u. Hkn. Äußerungen zugegangen, die erkennen lassen, daß die durch uns ergänzte Fassung des Vorschlags des Reichsjustizministeriums als unser eigener Vorschlag angesehen worden ist. Wir stellen demgegenüber fest, daß wir lediglich beabsichtigt haben, die Überlegungen, von denen das Reichsjustizministerium bei seinem Vorschlag ausgegangen ist, deutlicher hervorzuheben.

Nachstehende Kammern haben bisher zu dem Vorschlag des Reichsjustizministeriums Stellung genommen. Hierzu kann vorweg zusammenfassend gesagt werden, daß fast einstimmig eine Änderung des § 59 HGB. als nicht notwendig abgelehnt, ja, teilweise sogar als schädlich angesehen wurde.

Bayreuth ist das Angestelltenverhältnis nicht genügend charakterisiert. Außerdem gehe eine Istvorschrift zu weit. Zur Feststellung des Angestelltenverhältnisses schlägt die Kammer folgendes vor: „Wer . . . für das Handelsgewerbe eines einzigen Unternehmers regelmäßig Geschäfte vermittelt oder abschließt, kann Handlungsgehilfe sein."

Coburg verneint ein Bedürfnis zur Änderung des § 59 HGB. Wenn sich jedoch eine Änderung nicht vermeiden lasse, so neigt die Kammer am meisten der von der I. u. Hk. Essen vorgeschlagenen Fassung zu.

Allenstein schlägt im Anschluß an den Antrag der I. u. Hk. Essen folgende Fassung vor:

„Wer, ohne ein selbständiges Handelsgewerbe zu betreiben, für das Handelsgewerbe eines anderen regelmäßig und nicht vorübergehend dergestalt tätig ist, daß er ausschließlich für dieses Handelsgewerbe Geschäfte vermittelt oder abschließt, kann Handlungsgehilfe sein, auch wenn er als Vergütung ausschließlich oder vorwiegend Provision erhält, sofern er selbst nach seinem Nettoeinkommen noch der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen würde und er keine Angestellten beschäftigt, die dieser Versicherungspflicht unterliegen oder bei entsprechendem Einkommen unterliegen würden."

Elberfeld hält eine Ergänzung des § 59 nicht für erforderlich. Wenn sich jedoch eine solche Ergänzung nicht vermeiden lasse, so würde sich die Kammer mit der vom Reichsjustizministerium vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklären. Dieser Ergänzung den Charakter einer Kannvorschrift zu geben, hält die Kammer nicht für zweckmäßig, weil die beabsichtigte Klärung der Rechtslage hierdurch nur erschwert werde.

Frankfurt a. M. hält die vom Reichsjustizministerium vorgeschlagene Änderung für überflüssig. Diese neue Fassung schaffe im Gegenteil den Parteien eine leichtere Möglichkeit, ein Handlungsgehilfenverhältnis in die rechtliche Form eines Handelsvertreterverhältnisses einzukleiden, indem der Angestellte bei der Gewerbesteuerverwaltung einen Gewerbebetrieb anmeldet und somit nach außen hin als selbständiger Gewerbetreibender auftritt, was angesichts der nicht unerheblichen Freigrenze der Gewerbesteuer keine Schwierigkeiten mache.

Halberstadt vermag in der mitgeteilten Fassung keine Lösung der Streitfrage zu erblicken. Die Kammer steht auf dem Standpunkt, daß die Not der Provisionsvertreter nur ein vorübergehender Zustand ist und daß eine Aufnahme neuer Bestimmungen in das HGB. sich aus diesem Grunde erübrige.

Hamburg (Handelskammer) bittet, sich gegen die Absicht des Reichsjustizministeriums auszusprechen. Es wird der Vorschlag gemacht, die Gerichte und andere Behörden darauf hinzuweisen, gutachtliche Äußerungen der Kammer und des Zentralverbandes Deutscher Handelsvertretervereine, Berlin, einzuholen, wenn sich Zweifelsfälle über die rechtliche Stellung des betreffenden Vertreters im Wirtschaftsleben ergeben.

Krefeld hält eine Änderung des § 59 nicht für zweckmäßig. Wenngleich wohl eine Zusatzbestimmung eingeführt werden sollte, so würde die Kammer es für richtiger halten, die ganze Bestimmung nicht als eine Kannvorschrift zu fassen, und stellt zur Erwägung, durch Einfügung des Wortes „nachhaltig" klarzustellen, daß gelegentliche Vermittlungsgeschäfte Rechtsbeziehungen im Sinne des neuen § 59 nicht auslösen. Die Kammer schlägt folgende Fassung vor: „Wer, ohne ein selbständiges Handelsgewerbe zu betreiben, für das Handelsgewerbe eines anderen nachhaltig Geschäfte vermittelt oder abschließt . . ."

München bezweifelt, ob durch die mitgeteilten Abänderungsvorschläge zu § 59 die wünschenswerte Abgrenzung der Handlungsgehilfen von den Handlungsagenten bewirkt werden könne. Die Kammer würde jedoch, falls sich eine Änderung nicht vermeiden lasse, der Fassung des D. I. u. H. den Vorzug geben.

Stuttgart bemängelt an dem Vorschlag des Reichsjustizministeriums im einzelnen folgendes:

a) „Ein selbständiges Handelsgewerbe"; hier läge eine Verwechslung vor. Das Wort „selbständig" gehöre zu „betreiben", aber nicht zu dem Handelsgewerbe. Es müsse heißen: „ohne selbständig ein Handelsgewerbe zu betreiben" statt: „ohne ein selbständiges Handelsgewerbe zu betreiben".

b) „vermittelt oder abschließt": hier bleibe in der Fassung offen, ob es sich um regelmäßige oder gelegentliche Vermittlungen oder Abschlüsse handelt. Gedacht sei eine regelmäßige Vermittlung. Ferner bliebe offen, ob der Vertreter Einkaufs- oder Verkaufsgeschäfte abschließt. Auch nach dieser Richtung hin erscheine eine konkretere Fassung zweckmäßig. Endlich sei das Wort „vermitteln" in diesem Zusammenhang deshalb nicht angebracht, weil es zu deutlich auf die selbständige Tätigkeit des wirtschaftlichen Zwischengliedes hinweise und sich wieder an § 84 HGB., nach dessen Wortlaut die vorliegende Fassung rein mechanisch zusammengesetzt sei, anlehne.

c) „auch wenn er als Vergütung . . . erhält". Es werde zugegeben werden müssen, daß dieser Nachsatz nicht das durchschlaggebende Moment sei, vielmehr der Schwerpunkt in dem oben eingeschalteten Satz: „ohne ein selbständiges Handelsgewerbe zu betreiben" liege.

In Anlehnung an den Vorschlag des Reichsjustizministeriums machte die Kammer folgenden Vorschlag:

„Wer verpflichtet ist, für das Handelsgewerbe eines anderen (außerhalb der Räume desselben) gegen Provision, Gehalt oder beides Geschäfte mit Kunden, insbesondere Verkäufe von Waren, regelmäßig anzubahnen oder abzuschließen, kann dem Handlungsgehilfen und den für ihn geltenden Bestimmungen gleichgestellt werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Umfang keinen selbständigen Geschäftsbetrieb gemäß § 84 HGB. darstellt und im Zusammenhang mit derselben keine andere maßgebende Geschäftstätigkeit verbunden ist."

Nordhausen kann dem Vorschlag des Reichsjustizministeriums nicht zustimmen, da er nicht zum Ausdruck bringe, daß nur dann ein Provisionsvertreter als Handlungsgehilfe anzusehen wäre, wenn er nur eine Firma vertritt. Dieses Moment hält die Kammer für ausschlaggebend. Im übrigen wird der in der Anlage zu unserem Rundschreiben aufgeführte Vorschlag des Verbandes Reisender Kaufleute als der richtigste angesehen und empfohlen, ihn weiter zu verfolgen.

Altona, Berlin, Dessau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. d. O., Insterburg, Kassel, Lahr, Ludwigshafen, Lüneburg, Trier, Weimar verneinen ebenfalls die Notwendigkeit einer Änderung des § 59.

Bremen, Darmstadt, Flensburg, Gera, Hannover, Königsberg, Mannheim, Nürnberg, Passau, Plauen, Regensburg, Worms (unter Hinweis auf Staub, 12. bis 13. Aufl. Anm. 5 zu § 84 und Anm. 36 zu § 59 HGB.) halten zwar eine Änderung des § 59 nicht für erforderlich. Sollte jedoch eine Änderung dieses Paragraphen nicht zu umgehen sein, so geben diese Kammern der durch den D. I. u. H. abgeänderten Fassung des Vorschlages des Reichsjustizministeriums den Vorzug.

Aachen, Braunschweig, Bremen, Breslau, Kottbus, Duisburg, Essen, Hamburg (Detaillistenkammer), Hirschberg, Köln, Schneidemühl, Pforzheim, Sagan, Siegen (mit dem Vorschlag, das Wort „regelmäßig" vor „Geschäfte vermittelt" einzufügen), Stralsund, Stettin, Verden halten die durch den D. I. u. H. ergänzte Fassung des Vorschlages des Reichsjustizministeriums für ausreichend und stimmen ihr zu.

Die Kammern Aachen, Kottbus, Elberfeld, Bremen, Königsberg, Nürnberg, Plauen treten gleichzeitig dafür ein, die negative Fassung des § 84 Abs. I HGB. in eine positive folgendermaßen abzuändern:

„Wer selbständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen eines anderen abzuschließen und diese Tätigkeit als selbständiges Handelsgewerbe ausübt, ist Handlungsagent und hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen."

Berlin hat, im Gegenteil hierzu, in der Praxis kein Bedürfnis für eine Änderung des § 84 feststellen können. (Ia/S. 328/28.)

## Gewerblicher Rechtsschutz.

**Erfindungen von Angestellten.**

Zwischen dem Reichsverband der Deutschen Industrie und dem Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe e. V. wurde nach eingehenden, im Einvernehmen mit der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände geführten Verhandlungen eines besonderen, vom Reichsverband hierfür eingesetzten Ausschusses unter dem Vorsitz des Herrn Generaldirektor Dr.-Ing. e. h. Köttgen eine Vereinbarung getroffen über die „Bestimmungen über Erfindungen und Schutzrechte".

Diese Bestimmungen sollen als Bestandteile eines Dienstvertrages gelten. In § 1 wird eine allgemeine Abgrenzung der Begriffe „Betriebserfindungen, Diensterfindungen und freie Erfindungen" gegeben. Der § 2 betrifft die Mitteilungspflicht (Umfang derselben, vordienstliche Erfindungen, erworbene Schutzrechte). In den folgenden Paragraphen wird das Recht des Arbeitgebers an den Erfindungen des Angestellten und an den Schutzrechten, ferner der Anspruch des Angestellten auf Vergütung, Namensnennung und das Rechtsverhältnis bei Auflösung des Dienstvertrages behandelt. Aus einem Schreiben des Reichsverbands der Deutschen Industrie entnehmen wir noch folgendes: Die Frage des Verfügungsrechts über die Erfindungen von Angestellten und über die gegebenenfalls zu gewährende Vergütung beschäftigte die beteiligten Kreise bereits vor dem Kriege schon in ausgedehntem Maße. Die Tatsache, daß eine gesetzliche Regelung der Frage der Angestellten-Erfindungen in Deutschland fehlt, und daß auf der anderen Seite in den Gesetzgebungen anderer Länder (Österreich, Rußland) der Versuch einer gesetzlichen Regelung gemacht wurde, hat dazu beigetragen, das Interesse der Beteiligten in verstärktem Maße wachzurufen. Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums, der nicht zuletzt infolge der nach Bekanntwerden des Vorentwurfs des Arbeitsvertragsgesetzes erneut stark auflebenden Propaganda der Angestelltenverbände diese Dinge im Zusammenhange beraten hat, stellte sich grundsätzlich auf den Standpunkt, daß „eine Regelung der Frage der Angestellten-Erfindungen auf gesetzlichem Wege abzulehnen und die Regelung lediglich vertraglichen Abmachungen zwischen den Parteigruppen zu überlassen sei". Bei der erneuten Prüfung der bestehenden Möglichkeiten hat sich wiederum gezeigt, daß auch der Weg einer tarifvertraglichen Regelung aus den verschiedensten Gründen ausscheiden müßte. So blieb nur der Weg, die Schaffung gewisser Richtlinien und Anhaltspunkte für die Behandlung der Erfindungsfragen zu versuchen, die — von der Industrie wie von der Angestelltenseite gebilligt — den Kreisen der Industrie außerhalb der chemischen Industrie zur Aufnahme in die Anstellungsverträge vorzuschlagen sein würden. Diese Richtlinien haben ihre endgültige Gestalt in den „Bestimmungen über Erfindungen und Schutzrechte" gefunden.

Bei weiterer Vernachlässigung dieser Frage in Industriekreisen und bei weiterem Ausbleiben einer Verständigung zwischen den Beteiligten in größerem Umfange wird die fortdauernde Agitation gegen die angebliche Ausbeutung der Angestellten-Erfinder durch die Industrie zu einer Lösung auf gesetzlichem Wege führen, die den Verhältnissen der Praxis nicht gerecht werden kann und der Industrie noch sehr viel unerwünschter sein wird. Wir bitten deshalb alle Kammern, sich besonders für die Einführung dieser Bestimmungen bei allen in Betracht kommenden Kreisen einzusetzen.

Abdrucke der „Bestimmungen über Erfindungen und Schutzrechte" können durch die Geschäftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zum Selbstkostenpreise bezogen werden. (Ia/2253/28.)

# Handel.

### Änderung der Eichgebührenordnung.

Zu dem vorliegenden Entwurf einer dritten Verordnung über die Änderung der Eichgebührenordnung sind uns von verschiedenen Kammern Änderungswünsche zugegangen, die wir nach einer Vorbesprechung mit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in nachfolgender Eingabe an den Reichsrat zusammengefaßt haben:

„Anläßlich der Beratungen der Änderung der Eichgebührenordnung im 2. und 5. Ausschuß des Reichsrats am 26. d. Mts. gestatten wir uns ergebenst, auf folgende Wünsche hinzuweisen, die seitens der I. u. Hk.n geltend gemacht werden. Wir bemerken zunächst, daß wir die in dem Entwurf vorgesehene Herabsetzung der Eichgebühren begrüßen und die Ausführungen, die in der Begründung zum Entwurf gegeben werden, unterstreichen können, daß in allen Kreisen der Wirtschaft Beschwerden über die bisherige Höhe der Gebühren bestehen.

Wenn der Entwurf auch eine gewisse Herabsetzung der Eichgebühren vornimmt, so möchten wir doch auf zwei Gebührenregelungen hinweisen, bei denen unserer Auffassung nach noch eine übermäßige Steigerung der Gebührensätze gegenüber der Vorkriegszeit vorliegt und bei denen eine Herabsetzung auch deswegen angezeigt erscheint, weil besonders häufig gebrauchte Gegenstände getroffen werden.

Es handelt sich hier im ersten Falle um die Eichgebühren für Fässer (§ 2, III), bei denen bei den Größen bis 210 Liter eine Ermäßigung gegenüber den Gebühren von 1926 nicht vorgesehen ist. Die folgende Gegenüberstellung der Gebühren von 1911 und der Gebühren des Entwurfs zeigt, daß in der Größenklasse 1 eine Steigerung um 150 %, in den Größenklassen 2 und 3 eine Steigerung von 300 % zu verzeichnen ist.

| | 1911 | Entwurf 1928 |
|---|---|---|
| 1. Fässer von 55 Liter und weniger . . | RM. 0,20 | 0,50 |
| 2. Fässer von mehr als 55 bis 110 Liter | „ 0,20 | 0,80 |
| 3. Fässer von mehr als 110 bis 210 Liter . | „ 0,30 | 1,20 |

Selbst wenn man die Ermäßigung des Zuschlages für Eichungen außerhalb der Amtsstellen von 20 % auf 5 % berücksichtigt, ergibt sich auch bei Eichungen außerhalb der Amtsstellen eine Erhöhung der Vorkriegssätze in der Gruppe 1 um 115 % und in den Gruppen 2 und 3 um je 250 %. Eine Ermäßigung dieser Gebühren wird gerade seitens des Braugewerbes für dringend erforderlich gehalten, da im Braugewerbe die Fässer bis 210 Liter weitaus in der Überzahl gebraucht werden, während bei den Fässern mit höherem Rauminhalt die tatsächlich eingetretene Gebührenermäßigung für das Braugewerbe nicht so sehr in Erscheinung tritt.

Außerdem bitten wir, bei Fässern mit mehr als 1000 Liter die Gebühr für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr von 1 RM. auf 0,75 RM. zu ermäßigen.

Auch die Gebühren für die kleinen Gewichte von 50 g bis 2 kg (§ 2, V A) erscheinen uns gegenüber den Vorkriegsgebühren noch überhöht, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

| | 1911 | Entwurf 1928 |
|---|---|---|
| 50 g und weniger . . . . . | RM. 0,10 | 0,20 |
| 100 bis 500 g . . . . . | „ 0,20 | 0,30 |
| 1 bis 2 kg . . . . . | „ 0,20 | 0,40 |

Die Erhöhung beträgt in der ersten Gruppe 100 %, in der zweiten Gruppe 50 %, in der dritten Gruppe wieder 100 %. Da diese geringen Gewichte gerade im Einzelhandel außerordentlich viel im Gebrauch sind, erscheint uns auch hier eine, wenn auch geringere Herabsetzung erforderlich.

Trotzdem bei uns noch Anträge auf weitere Gebührenherabsetzungen eingegangen sind, beschränken wir uns auf die beiden vorgenannten Punkte, um so das Inkrafttreten der für dringend erforderlich gehaltenen allgemeinen Ermäßigung nicht unnötig herauszuzögern. Wir wären dankbar, wenn unseren Anregungen bei der Beratung der Verordnung im Reichsrat Rechnung getragen werden könnte. (Ib/2051/28.)

### Preisauszeichnungen für nicht übliche Maße und Gewichte.

Mit Rundschreiben Ib/1281/28 vom 6. Juli 1928 hatten wir unseren Mitgliedern die Frage vorgelegt, ob es als zulässig angesehen werden könne, wenn eine Firma, die wegen Preissteigerung das übliche Maß oder Gewicht nicht mehr zu dem bei ihr für alle Waren oder größere Warengruppen eingeführten Einheitspreis verkaufen könne, um trotzdem den Einheitspreis zu halten, die Ware zu einem geringeren Maß oder Gewicht abgebe. Wir hatten insbesondere gebeten, sich dazu zu äußern, ob ein solches Vorgehen beobachtet werde, wie diese Art der Preisauszeichnung vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkt aus zu beurteilen sei und ob auf Grund der bestehenden Gesetze, insbesondere des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, die Möglichkeit einer Abwehr für gegeben gehalten werde.

Es haben sich insgesamt 90 Kammern und der Verband der Hessen-Nassauischen I. u. Hk.n geäußert. Das mitgeteilte Verfahren der Preisauszeichnung ist zwar in den Bezirken von 24 Kammern festzustellen, doch scheint es sich nach den Berichten auf Einzelfälle zu beschränken.

Was die Beurteilung vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkt aus angeht, so wird diese Preisauszeichnung nach nicht üblichen Maßen und Gewichten fast übereinstimmend abgelehnt. Nur einige Kammern, wie Bonn, Hamburg, Insterburg, Koblenz, Worms und Würzburg, sind der Auffassung, daß das Verfahren nicht als bedenklich angesehen werden könne, wenn die Abweichung von den üblichen Maßen und Gewichten deutlich kenntlich gemacht werde.

Freiburg steht auf dem Standpunkt, daß man die Verwendung der nicht üblichen Maße und Gewichte zulassen müsse, wenn man die Berechtigung der Einheitspreisbewegung anerkenne.

Auch Mühlheim ist der Auffassung, daß man den aus dem Wesen des Einheitspreises entstehenden Abweichungen von den üblichen Maßen und Gewichten die wirtschaftliche Bedeutung nicht ohne weiteres absprechen könne.

Die Kammern, die dieses Verfahren ablehnen, machen im wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend: Wenn Waren zu Gewichten oder Maßen angekündigt werden, die nicht üblich sind, so wird bei dem Durchschnittskäufer insofern eine Irreführung hervorgerufen, als er in der Regel seine Aufmerksamkeit nicht auf die angegebenen Gewichte oder Maße richtet, sondern lediglich auf den Preis und aus Gewohnheit annimmt, daß diese Preise für die im Verkehr üblichen Maße und Gewichte gelten. Das gleiche sei der Fall, wenn Einheitspreisgeschäfte einen Pantoffel, Töpfe ohne Deckel, einzelne Strümpfe oder andere Teilgegenstände zum Einheitspreise anböten, da auch hier der Käufer annehme, daß ihm nur gebrauchsfertige oder vollständige Gegenstände angeboten würden. Es wird ferner geltend gemacht, daß der Käufer, wenn die Preise für nicht übliche Maße und Gewichte gestellt würden, nicht die Preiswürdigkeit der Ware in verschiedenen Geschäften vergleichen könne, da er erst eine umständliche Umrechnung vornehmen müsse. Da der Käufer vielfach die Abweichung von dem üblichen Maß oder Gewicht nicht bemerke, sei zu befürchten, daß er, in der Annahme, es handle sich um übliche Maße und Gewichte, die Preise für billiger

nalte als die der Konkurrenten. Falls dieses Verfahren sich weiter ausdehne, sei eine allgemeine Verkehrsunsicherheit zu befürchten, da in die Käuferkreise eine Verwirrung der üblichen Maß- und Gewichtsbegriffe getragen werde. Auf jeden Fall sei die Preisauszeichnung nach nicht üblichen Maßen und Gewichten ein sehr bedenkliches Wettbewerbsmittel.

Die Zulässigkeit einer gleichbleibenden Preisauszeichnung bei wechselnden Gewichten wird in den Fällen angenommen, in denen der Käufer gewohnheitsgemäß nicht eine bestimmte Gewichtsmenge kauft, sondern sich den Preis als Maßstab nimmt, so z. B. bei Gewürzen. Ferner sei ein wechselnder Preis bei gleichbleibenden Maßen in solchen Fällen üblich, in denen besondere Maßbezeichnungen gang und gäbe seien, wie z. B. beim Bäcker ein Brot, vier Brötchen, oder beim Schreibwarenhändler ein Heft, ein Federhalter u. ä.

Die Möglichkeiten, auf Grund der bestehenden Gesetze gegen Abweichungen von den üblichen Maßen und Gewichten einzuschreiten, werden sehr verschieden beurteilt. Ein Teil der Kammern steht auf dem Standpunkt, daß bei deutlicher Kenntlichmachung der abweichenden Gewichts- oder Maßbezeichnung im allgemeinen ein Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz nicht vorliege, sondern daß man hier nur im einzelnen Falle entscheiden könne. Ein anderer Teil der Kammern hält einen Verstoß gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb für gegeben, da die Auszeichnung nach nicht üblichen Maßen und Gewichten gegen die guten Sitten im geschäftlichen Verkehr verstoße, doch wird auch hier darauf hingewiesen, daß der Verstoß gegen die guten Sitten nur nach dem Einzelfall beurteilt werden könne. Von dem Standpunkt ausgehend, daß die Abweichungen von den üblichen Maßen und Gewichten vielfach den Zweck verfolgen, das Publikum irrezuführen und über den wirklichen Preis und die Preiswürdigkeit der Ware zu täuschen, sind einige Kammern der Ansicht, daß ein Verstoß gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen könne. Von einigen Seiten wird auch vorgeschlagen, für diejenigen Waren, bei denen sich die Mißstände besonders gezeigt hätten, auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Verordnungen zu erwirken, die die Abgabe dieser Waren nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahlen des Maßes oder des Gewichts zulassen.

Das Einigungsamt der I. u. Hk. zu Köln hat sich gleichfalls mit der Frage befaßt und auch auf Grund des bei uns vorliegenden Materials folgende Stellung eingenommen:

Das Einigungsamt ist der Auffassung, daß die Preisauszeichnung und das Anbieten von Waren unter Zugrundelegung nicht üblicher Mengen, Maße oder Gewichte vom Standpunkt des lauteren Wettbewerbs aus nicht zu billigen ist.

Im Hinblick auf die Rationalisierungsbestrebungen der Wirtschaft erachtet es das Einigungsamt für wichtiger, die handelsüblichen Gebräuche zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Ordnung zu fördern, als einer bestimmten Einzelhandelsform zur Durchführung ihres Verkaufssystems die Möglichkeit des Abweichens von den allgemein üblichen Maßen, Mengen oder Gewichten zu bieten.

Vom Standpunkt des Wettbewerbsgesetzes aus muß es sodann zweifelhaft erscheinen, ob die Abweichung von den verkehrsüblichen Mengen, Maß- und Gewichtsgrößen überhaupt mit dem Sinne des § 1 dieses Gesetzes vereinbar ist. Den guten kaufmännischen Sitten entspricht es, die Ware in bestimmten Mengen, Maßen und Gewichten, die sich in jahrzehntelangem Brauch eingebürgert haben, anzubieten. Unzulässig erscheint es jedoch, nur ungewöhnliche Teile einer Gewichts-, Maß- oder Längeneinheit zugrunde zu legen oder sogar nur Teilgegenstände, wie beispielsweise einzelne Strümpfe, einzelne Pantoffeln, Kessel ohne Deckel u. dgl. zum Verkauf zu bringen.

Bei der Beurteilung der hier in Frage kommenden geschäftlichen Vorgänge spielt in erster Linie eine wesentliche Rolle die Auffassung des breiten Publikums, und zwar ist, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat, vornehmlich die Auffassung des unerfahrenen Publikums in Betracht zu ziehen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß das kaufende Publikum im allgemeinen die Mengen-, Maß- oder Gewichtsangaben nur oberflächlich beachtet und die im täglichen Leben allgemein üblichen Mengen-, Maß- oder Gewichtsgrößen bei Preisangeboten und beim Wareneinkauf ohne weiteres zugrunde legt. Die breiten Massen des Publikums sind vielfach überhaupt nicht in der Lage, die Preise auf die allgemein üblichen Mengen-, Maß- oder Gewichtsgrößen so umzurechnen, daß richtige Vergleiche mit den Preisangeboten anderer Geschäfte angestellt werden können. Dies gilt um so mehr, wenn das System, von den verkehrsüblichen Angaben abzuweichen, weiter um sich greifen würde und die Geschäfte ihren Preisangeboten die verschiedensten Teile der Längen-, Maß- oder Gewichtseinheiten zugrunde legen würden. Aus diesem Grunde verwirft das Einigungsamt die Abweichung von den verkehrsüblichen Mengen, Maßen und Gewichten, weil hiermit allzu leicht eine Irreführung des Publikums verbunden ist (§ 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb).

Das Einigungsamt konnte schließlich die Auffassung nicht von der Hand weisen, daß derartige Abweichungen vielfach gerade den Zweck verfolgen, das Publikum irrezuleiten und über den wirklichen Preis und die Preiswürdigkeit der Waren zu täuschen (§ 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)." (Ib/S. 12/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Spanischer Zolltarif.

Mit unserem Rundschreiben vom 29. November d. J. — IIIc/1412/28 — teilten wir schon mit, daß die spanische Regierung beschlossen hat, den neuen Zolltarif, mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1929 gerechnet wurde, einstweilen noch nicht einzuführen und die Zolltarifreform auf das Jahr 1930 zu verschieben. Hierbei scheint insbesondere die Rücksicht auf die Ausstellungen in Barcelona und Sevilla, die im nächsten Jahre stattfinden, maßgebend gewesen zu sein. Es wird daher bis auf weiteres der geltende Zolltarif in Kraft bleiben. Wie mit unseren Rundschreiben vom 3. November — IIIc/1303/28 — und 16. November d. J. — IIIc/1364/28 — schon mitgeteilt wurde, verhandelte die spanische Regierung mit den verschiedenen Ländern über den Fortfall der ihnen eingeräumten Vertragssätze. Ob zum 1. Januar 1929 alle Vertragssätze tatsächlich fortfallen oder ob die Sätze aus den Handelsverträgen, die noch nicht endgültig gekündigt worden sind, erhalten bleiben, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen. (IIIc/1412/28.)

### Ursprungszeugnisse für Sendungen nach dem Memelgebiet.

Verschiedenen Anfragen entnehmen wir, daß über die Vorlage von Ursprungszeugnissen bei Sendungen in das Memelgebiet Unklarheit besteht. Es sei deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für das Memelgebiet die allgemeinen litauischen Vorschriften Anwendung finden. Im übrigen sei auf die Notiz der „Industrie- und Handelszeitung" Nr. 233 vom 5. Oktober d. J. verwiesen, in der diejenigen Waren mit ihren Zolltarifnummern aufgeführt sind, für die die Vorlage eines Ursprungszeugnisses bei der Einfuhr nach Litauen erforderlich ist. (III b/1682/28.)

## Geld-, Bank- und Kreditwesen.

### Exportkredite.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß die Versendung der Formulare für die Exportkredite durch den D. I. u. H. geschieht. Anträge, die an die Reichskreditgesellschaft gelangen, werden hierher abgegeben und verzögern nur den Geschäftsgang. (IVb/1182/28.)

## Steuer- und Finanzwesen.

### Schwebende Fragen der Steuer- und Finanzpolitik.

Anläßlich des Zusammentritts des Reichstags und der zu erwartenden Verhandlungen des Reichstags über Fragen der Steuer- und Finanzpolitik haben wir den den Wirtschaftskreisen nahestehenden Mitgliedern des Reichstags sowie deren Fraktionen die nachfolgende Zusammenstellung überreicht, die in kurzen Zügen das Ergebnis der Verhandlungen des Steuerausschusses und des Hauptausschusses über die schwebenden Steuerfragen wiedergibt:

I.

1. Jede Erörterung finanzpolitischer Fragen muß von der Erkenntnis der grundlegenden Tatsache ausgehen, daß die deutsche Volkswirtschaft jetzt und auf längere Zeit hinaus nicht über das ihrer Arbeitskraft entsprechende Kapital verfügt, daß sich hieraus im Zusammenhang mit der Reparationslast und der Zahlungs- und Handelsbilanz ein außerordentlich hoher Zinssatz ergibt und daß durch diese Umstände eine solche Gestaltung der Preise, wie sie zur Stärkung der inneren Kaufkraft, zur Belebung der Gütererzeugung, zur Hebung der Ausfuhr notwendig ist, verhindert oder auf das äußerste erschwert wird. Die Schwierigkeit dieser Lage wird dadurch verschärft, daß auf der deutschen Volkswirtschaft nach wie vor eine Steuerlast in einem vielfachen Betrage der Belastung der Vorkriegszeit liegt. Die deutsche Finanzpolitik muß deshalb darauf abgestellt werden, eine planmäßige Steuersenkung herbeizuführen, weitere Erhöhungen der Steuerlasten aber auf jeden Fall zu vermeiden.

2. Dies erscheint für das Haushaltsjahr 1929/30 trotz der Steigerung der Reparationslasten und des Wegfalls einiger bisheriger Einnahmeposten nicht unmöglich, sofern mit aller Entschlossenheit jede irgendwie erreichbare Ausgabeminderung durchgeführt wird und jede ohne Verletzung unabweisbarer Pflichten vermeidbare Ausgabenerhöhung unterbleibt. Hierbei muß u. E. der Grundsatz durchgeführt werden, daß nicht mehr Einnahmen erhoben werden dürfen, als zur Deckung des unbedingt notwendigen öffentlichen Mindestbedarfs erforderlich sind.

3. Eine bessere Anpassung der Finanzgebarung des Reiches an diese Erfordernisse würde, außer durch eine starke Handhabung der dem Reichsfinanzminister zustehenden besonderen Rechte, wesentlich auch durch eine Neugestaltung der Vorschriften über Ausgabenbewilligung gefördert werden können in dem Sinne, daß das Recht zur Bewilligung von Ausgaben mit der Pflicht zur Eröffnung von Deckungsmöglichkeiten verknüpft wird. Die vom Deutschen Juristentag 1928 empfohlenen Leitsätze erster Sachkenner verdienen daher u. E. ernste Würdigung und alsbaldige Durchführung.

4. Auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung ist die schleunigste Vorbereitung einer Gesamtlösung erforderlich, auf die zielbewußt künftige Einzelmaßnahmen eingestellt werden können. Unabhängig hiervon können und müssen alle diejenigen Maßnahmen der Verwaltungsreform durchgeführt werden, die jetzt schon in weitestem Ausmaße möglich sind, um die Verwaltung billiger und wirksamer zu gestalten und in großem Maße immer noch vorhandene Unwirtschaftlichkeiten und Überlastungen abzustellen.

II.

1. Die in den letzten Jahren wiederholt erfolgten Änderungen des Einkommensteuergesetzes haben sich darauf beschränkt, die Steuerlast der unteren Einkommenstufen zu verringern. Es bedarf nunmehr, entsprechend abgegebenen Erklärungen, dringendst einer Senkung der für die mittleren Einkommen geltenden Steuersätze, um die in diesen Einkommenstufen liegende Sparkraft und Sparbereitschaft wirksam werden zu lassen, zumal die Steuersätze in diesen wie den höheren Steuerstufen über das von der Begründung des Entwurfs selbst als finanzpolitisch zulässig bezeichnete Maß erheblich hinausgehen. Baldigste Umgestaltung des Einkommensteuertarifs ist daher zur Entlastung der mittleren Einkommenstufen und zur Verringerung der übersteigerten Höchstsätze erforderlich.

2. Für Steuerschuldner wie Steuergläubiger ist die Rückkehr zur Besteuerung des gewerblichen Einkommens nach dem dreijährigen Durchschnitt erforderlich, weil sich nur auf diese Weise die für den Steuerpflichtigen aus den Schwankungen des Einkommens fließenden Härten vermeiden lassen und den Steuergläubigern die erforderliche Stetigkeit des Steueraufkommens gesichert werden kann. Zum mindesten müßte ein Verlustvortrag für mehrere Jahre zugelassen werden.

3. Zur leichteren und billigeren Beschaffung langfristiger Kredite bedarf es der Abschaffung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag für festverzinsliche Werte und der objektiven Besteuerung der ausländischen Beziehern zufließenden Erträgnisse aus derartigen Papieren. Die hierfür sprechenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte erscheinen gewichtiger als der oft gehörte Einwand der Notwendigkeit einer formal gleichmäßigen Erfassung des Einkommens aus Arbeitslohn und Kapitalertrag an der Quelle.

4. Es erscheint volkswirtschaftlich nicht angängig, zur Deckung des Haushaltsbedarfs 1929 eine durch eine Sondervorschrift formell vorbehaltene Nachzahlung auf die für das Jahr 1926 geleistete Vermögensteuer zu erheben. Eine solche Nachzahlung wäre tatsächlich eine neue Besteuerung unter Rückgriff auf vergangene Steuerabschnitte und überholte Steuergrundlagen, gegen die ernsteste wirtschaftliche Bedenken bestehen.

5. Eine Wiederinkraftsetzung der zeitweilig aufgehobenen Vermögenszuwachssteuer verstieße gegen die Aufgabe gerade dieser Zeit, die Wiederherstellung des durch die Inflation vernichteten Kapitals zu fördern, ihr ist daher dringend zu widerraten. Insbesondere erschiene es äußerst bedenklich, den Vermögensstand zurückliegender Jahre zum Ausgangspunkt zu nehmen und mit dem jetzt vorhandenen Vermögen zum Zwecke der Ermittlung eines steuerbaren Vermögenszuwachses zu vergleichen, da in den Jahren seit der Stabilisierung der Währung für die meisten Vermögensgegenstände höchstens ein allmähliches Wiederhineinwachsen einzelner Vermögensgegenstände in ihren wirklichen Wert, nicht aber eine Steigerung des inneren Wertes stattgefunden hat. Daß eine Inflationsgewinnsteuer nicht durchführbar ist, ist wohl allseits anerkannt.

6. Die Notwendigkeit der Schonung der Kapitalbildung spricht auch dagegen, in dieser Zeit eine Erhöhung der Erbschaftssteuer vorzunehmen. Es würde hierdurch die notwendige Ausstattung wirtschaftlicher Unternehmungen mit Kapital und ihre Liquidität ernstlich gefährdet, Anlaß zu oft unwirtschaftlichen Abverkäufen gegeben und dadurch die Vergesellschaftung bisher individuell geführter Unternehmungen in volkswirtschaftlich unerwünschter Weise gefördert werden.

7. In § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes ist eine besondere regelmäßig wiederkehrende Belastung der Personenvereinigungen aus Anlaß langjährigen Besitzes von Grundstücken vorgesehen. Diese Steuerpflicht soll zum ersten Male am 1. Januar 1929 eintreten. Seit der Schaffung dieser Steuer im Jahre 1919 aber hat die Organisation der deutschen Wirtschaft wie das deutsche Steuersystem eine damals nicht vorhersehbare Entwicklung genommen; insbesondere hat der Grundbesitz neue, sehr starke Belastungen erfahren, die die Steuerkraft völlig ausschöpfen. Würde die Grundbesitzabgabe jetzt erhoben, so würde dies namentlich angesichts der in den letzten Jahren erfolgten starken Konzentrierung und Vergesellschaftung in der Wirtschaft zu durchaus unbilligen Ergebnissen führen.

8. Die bisherige vorläufige Regelung des Finanzausgleichs hatte das Ergebnis, daß das Mehr, das an Überweisungssteuern gegenüber dem Voranschlag aufkam, zum überwiegenden Teile den Ländern und Gemeinden zugute kam, ohne daß eine Milderung der von diesen erhobenen Realsteuern erfolgt wäre. Es ist daher notwendig, Vorsorge zu treffen, daß dem Reiche in erhöhtem Maße ein etwaiges Mehraufkommen der von ihm erhobenen Steuern zukommt. Der Gedanke, eine Höchstgrenze einzuführen, jenseits derer Überweisungen nicht oder nur in geringerem Maße erfolgen, erscheint daher grundsätzlich richtig.

9. Die bisherigen Versuche, Länder und Gemeinden zu einer Senkung ihrer anerkanntermaßen übersteigerten Realsteuern, insbesondere der Gewerbesteuer, zu veranlassen, sind ohne wesentlichen Erfolg geblieben; es sind sogar weitere Erhöhungen erfolgt. Die sofortige Zurückführung der Realsteuerlast auf ein erträgliches Maß ist eine vordringliche Aufgabe der deutschen Steuerpolitik.

Zu diesem Zwecke wie auch aus anderen Gründen bedarf es der baldigen Verabschiedung des Steuervereinheitlichungsgesetzes in einer Fassung, die seinen wesentlichsten Zwecken einer weitgehenden Vereinheitlichung des formellen und materiellen Steuerrechts, insbesondere der Besteuerungsgrundlagen sowie der Ermöglichung der Vergleichbarkeit der Steuerlast gerecht wird und genügende Hemmungen gegen allzu hohe Belastungen der Steuerpflichtigen schafft. (IVa/1542/28.)

# Verkehrswesen.

### Behandlung von Einschreibbriefen durch die Post.

Wir nehmen Bezug auf die Veröffentlichung in der Nr. 46 vom 8. November 1928 S. 1105. Auf Grund weiterer Ermittlungen hat sich der D. I. u. H. nunmehr erneut an das Reichspostministerium gewandt und vorbehaltlich weiterer Mitteilungen über die Erfahrungen mit dem neuen Kontrollsystem mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine Überleitung oder auch nur Einschränkung des Einschreibverkehrs zugunsten des Wertverkehrs nicht in Frage komme, da sich diese Verwendungsart in großen Teilen der Geschäftswelt auch des Auslandes stark eingebürgert habe. Zudem treffe es nicht zu, daß nur Geldsendungen der Diebstahlsgefahr unterliegen, ganz besonders leiden auch die Einschreibsendungen beispielsweise des Speditionsgewerbes, die in der Mehrzahl wichtige und unersetzliche Dokumente enthalten, wie z. B. Ladepapiere, Konnossemente, Frachtbriefdoppel usw. Auch komme für derartige Papiere die Versendung als Wertbrief nicht in Frage, da die umständlichere Verpackung und Versiegelung und ferner die beschränkten Transportmöglichkeiten Verzögerungen mit sich brächten, die der Spediteur im Interesse seines Geschäftsbetriebes nicht verantworten könne. Auch würde eine Überleitung dieses umfangreichen Verkehrs in den Wertverkehr der sonst von der Reichspost überall angestrebten Betriebsvereinfachung durch die umfangreichen Mehrarbeiten widersprechen. Wir behalten uns vor, sofern die Klagen über Verlustfälle nicht verstummen sollten, erneut mit der Reichspost ins Benehmen zu treten. (V/S. 40/28.)

### Wortzählung in Telegrammen.

Die Umfrage des D. I. u. H. auf Ersuchen des Reichspostministeriums, ob die Worte „Koscherwein" und „Promptverladung" als Ausdrücke der offenen Sprache anzusehen sind und handelsüblich auch im Schriftverkehr verwendet werden, hat zu einmütiger Anerkennung der Gebräuchlichkeit des Wortes „Promptverladung" als handelsüblichen Ausdruck geführt. Bezüglich des Ausdrucks „Koscherwein" war das Ergebnis durchaus uneinheitlich. Während 25 Kammern auch hier die Handelsüblichkeit bejahten, wurde die Frage von 27 Kammern verneint. Eine Kammer äußerte sich uneinheitlich. Auch von den zustimmenden Kammern wurde teilweise hervorgehoben, daß sich die Zustimmung nur auf die Bejahung einzelner Firmen ihres Bezirkes stützt. Auch sei das Wort zwar in den beteiligten Kreisen vielfach, nicht aber im Weinhandel in der Umgangssprache gebräuchlich. Der D. I. u. H. hat in obigem Sinne über das Ergebnis an das Reichspostministerium berichtet. (V/2599/28.)

# Persönliches.

Das langjährige Mitglied der I. u. Hk. zu Neuß, Herr **Josef Simons,** hat sein Amt niedergelegt. In der Ersatzwahl, welche am 15. November 1928 stattfand, wurde sein Sohn, Herr **Ludwig Simons,** Vorstandsmitglied der Simons-Mühlen A.-G., zum Mitglied der Kammer gewählt.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 13. DEZEMBER 1928 | Nummer 51


## Die Neuwertversicherung.


Von Universitätsprofessor Dr. Moldenhauer, M. d. R., Köln.


Das heutige Recht in der Feuerversicherung geht von dem Gedanken aus, im Brandschadenfall dem Versicherten den Zeitwert der zerstörten Gegenstände zu ersetzen. Unter Zeitwert versteht man bei Gebäuden den ortsüblichen Bauwert unter Berücksichtigung der seit der Errichtung des Gebäudes eingetretenen Abnutzung, bei Maschinen den Wert, den neue Maschinen gleicher Art haben, ebenfalls nach einem entsprechenden Abzug für die Abnutzung. Jahrhundertelang hat man sich mit dieser Bestimmung abgefunden, obgleich es die Versicherten immer schon unangenehm empfunden haben, daß, wenn sie genötigt waren, eine abgebrannte Sache wiederherstellen zu lassen, die ihnen gezahlte Entschädigung nicht voll ausgereicht hat. Die Versicherer haben in der Vergangenheit diesen Beschwerden gegenüber darauf hingewiesen, daß der zerstörte Gegenstand nur einen dem Zeitwert entsprechenden Vermögenswert darstelle, also auch nur dieser aus dem Vermögen des Versicherten ausgeschieden sei, und, wenn man mehr zahle, eine Bereicherung des Versicherten eintrete. Das verstoße aber gegen einen Grundsatz des Versicherungswesens, das auf Ersatz des Schadens, nicht auf Bereicherung gerichtet sei. In der Nachkriegszeit, nach Beendigung der Inflation, ist aber die Frage, ob die bisherige Auffassung den wirtschaftlichen Bedürfnissen namentlich der Industrie entspreche, aufs neue aufgetaucht. Wenn sie jetzt stärker als früher erörtert wird, so hängt das damit zusammen, daß der große Kapitalmangel und die Kreditschwierigkeiten es insbesondere mittleren und kleineren Betrieben sehr schwer machen, mit der Entschädigungssumme die zerstörten Gegenstände wiederherzustellen. Gegenüber der alten These, daß eine Ersetzung des Neuwerts eine Bereicherung des Versicherten darstelle und daß dies rechtlich unzulässig sei, haben die Freunde der Neuwertversicherung darauf hingewiesen, daß der Schaden darin bestehe, plötzlich eine Reparatur oder einen Wiederaufbau durchzuführen, deren Kosten aus der Entschädigung nicht völlig bestritten werden könnten, die vielmehr den Versicherten nötigten, den Unterschied zwischen Aufbaukosten und Entschädigung aus der eigenen Tasche vorzuschießen oder sich unter den schwierigsten Bedingungen zu leihen. Nur wenn eine Wiederherstellung nicht erfolge, also auch dieser Schaden nicht eintrete, sei es richtig, die Entschädigung auf den Zeitwert zu beschränken. In der Tat zeigt eine Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 1 und 55 des Versicherungsvertragsgesetzes, daß die Neuwertversicherung in der gekennzeichneten Form durchaus nicht den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. In beiden Paragraphen wird von der Verpflichtung des Versicherers gesprochen, den Vermögensschaden bzw. den Schaden zu ersetzen, ohne daß dieser Begriff im Gesetz näher umschrieben ist. Die Bestimmungen aber über den Versicherungswert sind dispositiver, d. h. abänderungsfähiger Natur.

Die Forderung nach einer Neuwertversicherung ist in erster Linie zunächst vom Deutschen Versicherungs-Schutzverband und seinem Vorsitzenden, Generaldirektor Nortmann, aufgeworfen worden. Er leitete vor einigen Jahren die ersten Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft der privaten Feuerversicherungsgesellschaften ein, Verhandlungen, die zunächst ergebnislos verliefen. Sie wurden nach etwa einem Jahre vom Reichsverband der Deutschen Industrie, dessen Versicherungsausschuß unter dem Vorsitz des Herrn Nortmann steht, aufs neue aufgenommen. Die Feuerversicherer hatten nicht nur rechtliche Bedenken, auf die oben bereits eingegangen ist, sondern wandten in erster Linie ein, daß die Einführung der Neuwertversicherung das subjektive Risiko beeinflussen werde. Sie wiesen darauf hin, daß erfahrungsgemäß sinkende Konjunktur ein Steigen der Brandschäden im Gefolge habe. Diese Behauptung ist zwar neuerdings von Riebesell bestritten worden. Auf der andern Seite hat in einem Vortrag, den er am 4. Dezember vor Vertretern der Politik und Presse gehalten hat, Herr Generaldirektor Dr. Schmitt von der Allianz eine sehr interessante graphische Zeichnung des Verlaufs des Reichsbankdiskonts und der Schadenzahlungen gezeigt, die eine ganz auffallende Übereinstimmung aufweisen. Mit dem Steigen des Diskonts sind auch die Brandschäden gestiegen, während sich ihre Kurve umgekehrt mit dem Sinken des Diskonts wieder gesenkt hat. Man wird deshalb den Einfluß des subjektiven Risikos auf den Verlauf der Brandschäden nicht ganz in Abrede stellen können. Die Feuerversicherer befürchten nun, daß durch eine Neuwertversicherung das Interesse des Versicherten an der Verhütung des Brandschadens weiter herabgesetzt werde. Man hat von der Gegenseite eingewandt, daß der Versicherungsnehmer nur die Wiederherstellung erlange, nicht etwa die bare Summe erhalte, die der Neuwert ausmacht, und daß man auch begreifen könne, wenn die Neuwertversicherung sich nur auf Gegenstände erstrecke, deren Entwertung sich in gewissen Grenzen halte. Die Verhandlungen führten aber zunächst noch nicht zu einem Erfolg. Die Feuerversicherungsgesellschaften glaubten vielmehr im Jahre 1927 einen Ausweg zu finden, indem sie, angeregt durch die von der Hausleben Versicherungs-Aktien-Gesellschaft eingeführte Hauslebenergänzungsversicherung, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, eine Neuwertergänzungsversicherung einführten, die auch vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt wurde. Nach dieser verpflichteten sich die Feuerversicherer, in Höhe des Unterschiedes zwischen Neuwert und Zeitwert ein zinsloses Darlehen zu

gewähren, das vom dritten Jahre ab in zehn Jahresraten zu tilgen sei. Für die Versicherung dieses Betrages glaubte man, mit der eineinhalbfachen Prämie auskommen zu können. Es wurde also tatsächlich der Unterschied nicht als Entschädigung gezahlt, sondern lediglich die Frage der Kreditbeschaffung gelöst. Es war, wie bei den Verhandlungen einer der Vertreter der Feuerversicherungsgesellschaften sagte, keine Neuwertversicherung, sondern nur ein „Ersatz" einer solchen. Der Reichsverband der Deutschen Industrie erklärte aber, daß ihn diese Lösung keineswegs befriedige, daß er vielmehr nach wie vor an seiner ursprünglichen Forderung nach einer Neuwertversicherung festhalte.

Ende dieses Jahres ist es nun zur Verständigung gekommen. Die Feuerversicherungsgesellschaften haben ihren Widerstand aufgegeben und sich zur Einführung einer Neuwertversicherung entschlossen, wenn auch mit gewissen Kautelen, die sie im Selbstbehalt des Versicherten finden. Sie wollen die Neuwertversicherung derart gewähren, daß in Zukunft bei solchen Versicherungen als Versicherungswert der Neuwert gilt, nicht mehr der Zeitwert. Die Versicherungssumme muß deshalb dem Neuwert entsprechen, von dem auch die Prämie, wie sie an sich dem Risiko entspricht, berechnet wird. Ein Prämienzuschlag wird also nicht erhoben. Bleibt die Versicherungssumme hinter dem Neuwert zurück, so findet eine Schadenregulierung nach den Grundsätzen der Unterversicherung statt, so wie es in der Feuerversicherung auch bei der Zeitwertversicherung üblich ist. Im Schadensfall vergütet der Versicherer die vollen Wiederherstellungskosten, wenn der Unterschied zwischen Neuwert und Zeitwert nicht mehr als 10 % beträgt. Übersteigt er diesen Satz, so trägt der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst. Die Selbstbeteiligung beträgt 1 % des Unterschiedes zwischen Neuwert und Zeitwert und steigt bei einer Entwertung von 50 % bis zu 40 %. Übersteigt die Entwertung 50 %, so wird nur der Zeitwert vergütet. Um es an einem Beispiel klarzumachen: beträgt der Neuwert einer Maschine 10 000 RM., der Zeitwert 7500 RM., also die Entwertung 25 %, so trägt der Versicherte 15 % des Unterschiedes zwischen Neuwert und Zeitwert selbst. Er erhält demnach als Entschädigung: 75 % als Zeitwert und 21,25 % aus der Neuwertversicherung bei einem Selbstbehalt von 15 %, insgesamt 96,25 % der Wiederherstellungskosten. Gewiß wird man in den Kreisen der Versicherten diese Selbstbeteiligung, namentlich bei einer größeren Entwertung, als störend empfinden. Aber die Feuerversicherer glaubten, wegen des subjektiven Risikos nicht auf sie verzichten zu können. Man wird die Entwicklung abwarten müssen, um zu sehen, ob die Besorgnisse gerechtfertigt sind. Sollten sie sich als unbegründet herausstellen, so wird man auch die Selbstbeteiligung aufgeben können. Die Feuerversicherer haben dabei eine Frage geschickt gelöst: sie vermeiden nämlich eine vorherige Festsetzung der Höhe des Zeitwerts. Da sich bei längerer Versicherungsdauer die Zeitwerte verschieben, wäre es auch außerordentlich schwierig, jedes Jahr nicht nur die Neuwerte, die verhältnismäßig wenig schwanken, sondern auch die Zeitwerte festzusetzen, und im Schadensfalle würden Schwierigkeiten eintreten, wenn etwa die Höhe des Neuwertes richtig bemessen, dagegen die des Zeitwertes nicht richtig angegeben war. So hat der Versicherte lediglich darauf zu achten, daß die Versicherungssumme mit dem Neuwert übereinstimmt. Der Zeitwert wird nur im Schadensfall festgestellt. Gegenstände, die so stark entwertet sind, daß sie nicht mehr unter die Neuwertversicherung fallen, können besonders hervorgehoben und nur mit dem Zeitwert versichert werden.

Voraussetzung der Entschädigung auf Grund der Neuwertversicherung ist ihre Verwendung zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Nur soweit dies gesichert ist, erfolgt die Schadenzahlung. Auch in dieser Frage werden sich in der Praxis noch manche Schwierigkeiten ergeben, da der Versicherte natürlich für eine veraltete Maschine ein neueres Modell anschaffen wird. Aber auch über diese Schwierigkeiten wird eine loyale Handhabung der Bestimmungen hinweghelfen. Die Festsetzung erfolgt wie bisher bei der Schadenregulierung durch Sachverständige, die es in der Hand haben, die Bestimmungen sinngemäß auszulegen.

Die neue Vereinbarung bedarf noch der Zustimmung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Reichsaufsichtsamt einer Vereinbarung, die Industrie- und Feuerversicherungsgesellschaften treffen, seinerseits Schwierigkeiten entgegenstellen wird. Damit wäre nach jahrelangen Verhandlungen und Erörterungen die Frage der Neuwertversicherung gelöst. Man wird es aufrichtig begrüßen, daß sich die deutschen Versicherungsgesellschaften zu diesem Schritt entschlossen haben, um so mehr, als gerade in der letzten Zeit ausländische, insbesondere englische Gesellschaften bemüht gewesen sind, Neuwertversicherungen in erheblichem Umfang in Deutschland abzuschließen. Ein Dogma, an das die Feuerversicherer jahrhundertelang geglaubt haben, ist gefallen und gibt einer neuen Auffassung, die den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen besser entspricht, Raum. Wir wollen hoffen, daß die Neuwertversicherung, wie sie jetzt eingeführt wird, der deutschen Wirtschaft eine wertvolle Hilfe leistet, aber auch die Feuerversicherungsgesellschaften erkennen, daß sie, als sie dem Drängen der Wirtschaft nachgaben und sich dem Fortschritt zuwandten, auf dem rechten Wege gewesen sind.

# Ein Schritt zur Rationalisierung des Verkehrswesens.

Von Ministerialrat Dr. Sommer, Berlin.

Zwei Ereignisse der allerletzten Zeit müssen die Aufmerksamkeit der an der Entwicklung des deutschen Verkehrswesens interessierten Kreise ganz besonders auf sich lenken: Die Reichsbahn hat ihren seit 1924 laufenden Gemeinschaftsvertrag mit der „Kraftverkehr Deutschland G. m. b. H." vorzeitig aufgelöst, um völlig frei in ihren Entschlüssen zu sein. Der preußische Handelsminister hat — zunächst versuchsweise für drei örtlich begrenzte Bezirke (Hildesheim, Hessen-Nassau, Unterelbegebiet) — Maßnahmen eingeleitet, um die sämtlichen in diesen Bezirken tätigen öffentlichen und privaten Kraftfahrlinien in freiwilliger Vereinbarung zu planmäßiger Verkehrsbedienung (Aufstellung gemeinsamer Verkehrspläne usw.) zusammenzufassen. Beide Geschehnisse sind nur Einzelmaßnahmen; aber sie sind doch auch als Zeichen dafür zu werten, daß in der Organisation des deutschen Kraftfahrwesens vieles im Fluß ist und, wie im Ausland, so auch bei uns der Siegeszug des neuen Verkehrsmittels zu neuen Wegen und neuen Formen der Verkehrsbedienung führt. In solcher Zeit fordert wirtschaftliches Denken eingehende Prüfung der gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse, klare und den neuen technischen Fortschritten angepaßte Zielsetzung und Festlegung einer einheitlichen und zielbewußten Verkehrspolitik.

Die Erkenntnis der Bedeutung des Kraftwagenverkehrs für die Wirtschaft ist jetzt auch in Deutschland überall durchgedrungen. Der Kraftwagenverkehr hat sich bei uns nach dem Kriege sprunghaft entwickelt. Am 1. Juli 1914 gab es in Deutschland 84 600 Kraftfahrzeuge (ohne Motorräder), also je eins auf 700 Einwohner; am 1. Juli 1928 dagegen 933 000, das ist je eins auf 69 Einwohner. Das Beispiel der Vereinigten Staaten (je eins auf fünf Einwohner) zeigt — bei aller Würdigung der teilweise anderen Verhältnisse — die weiteren Ausdehnungsmöglichkeiten auch für unser Land. Mit der technischen Vervollkommnung haben die Leistungen auch des Kraftfahrlinienverkehrs immer mehr zugenommen. Personen und Güter werden im Nah- und Fernverkehr gefahren; auch Schnellverkehrslinien ohne Zwischenaufenthalte (D-Zug-Ersatz) sind bereits mehrfach eingerichtet; der Aktionsradius auch der Güterlinien hat immer mehr zu-

genommen; Großraumwagen, Anhängerwagen, Schlafomnibus dienen schon regelmäßig dem Verkehr; Bau besonderer Autostraßen wird nach der technischen und finanziellen Seite hin geprüft und ernsthaft erwogen. Der Kraftwagen bringt für den modernen Verkehr Umwälzungen von ähnlicher Bedeutung mit sich wie einst die Eisenbahn gegenüber dem alten Landstraßenverkehr.

In Deutschland ist nun leider, aus der sprunghaften Entwicklung durchaus erklärlich, das neue Verkehrsmittel in reichlich unorganischer Weise in den öffentlichen Verkehr eingestellt worden. Zur Zeit besteht unter den dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrlinien eine große Zersplitterung und Planlosigkeit und vielfach ein vom Standpunkt der Allgemeinheit ganz unwirtschaftliches Neben- und Gegeneinanderarbeiten. Öffentliche Kraftfahrlinien werden nebeneinander betrieben von der Reichspost, der Reichsbahn, den gemeinwirtschaftlich betriebenen in der „Kraftverkehr Deutschland G. m. b. H." zusammengeschlossenen Kraftverkehrsgesellschaften, anderen von Kreisen, Kommunen usw. betriebenen gemeinwirtschaftlichen Kraftverkehrsunternehmungen, Klein- und Straßenbahnen und von meist zu Verbänden zusammengefaßten rein privaten Kraftfahrlinienunternehmungen. Die Reichspost betrieb im Überlandverkehr am 1. April 1928 1722 solche Linien mit rd. 32 000 km Gesamtlinienlänge, rd. 50 Millionen Kilometer Jahresfahrleistung rund rd. 52 Millionen im letzten Jahr beförderten Personen. Die im „Kraftverkehr Deutschland" zusammengefaßten und über ganz Deutschland verbreiteten 17 Kraftverkehrsgesellschaften betrieben am 1. Juli 1928 451 Personen- und 42 Güterlinien mit rd. 11 800 km Gesamtlinienlänge, rd. 37 Millionen km Jahresfahrleistung (1927) und rd. 49 Millionen beförderten Personen (1927). Über die anderen Unternehmungsarten fehlt ähnlich genaues statistisches Material. Bei allen Kraftfahrlinien ist gerade in den letzten Jahren der Verkehrszuwachs außerordentlich stark gewesen. Bei diesem Nebeneinander von Linien wurde der Verkehr sehr uneinheitlich bedient; überall Klagen der Verkehrsinteressenten über ein unorganisches Liniennetz, nicht ineinandergreifende Fahrpläne, ungleichmäßige Organisationsart und Tarifierung, Verschiedenheit der Betriebseinrichtungen, Fahrzeuge usw., Neben- und sehr oft Gegeneinanderarbeiten der Linien mit vielfach unlauteren Wettbewerbsmitteln und in unwirtschaftlicher Form. Dabei hatten nach bestehender Gesetzeslage die für den Verkehr zuständige oberste Reichsbehörde fast gar keinen, die Landesbehörden nur sehr geringe Einwirkungsmöglichkeiten zur Beseitigung der Mißstände. Sogar Reichsbahn nebst den bisher unter ihrem Einfluß stehenden Kraftverkehrsgesellschaften einerseits, die Reichspost andererseits, beides Betriebe des Reiches, arbeiteten vielfach neben- oder sogar gegeneinander.

Bei dieser höchst unerfreulichen Sachlage ergibt sich, daß hier in volkswirtschaftlich schädlicher Weise viel Anlagekapital unwirtschaftlich vergeudet wird und viel höhere Betriebsausgaben für die Bedienung des öffentlichen Verkehrs aufgewandt werden, als das bei rationeller und organisierter Wirtschaftsweise erforderlich wäre. Das führt zu der Prüfung der Frage, ob überhaupt alle Arten und Verkehrsbeziehungen des neu entwickelten Kraftfahrlinienverkehrs im Sinne der uns so dringend notwendigen wirtschaftlichen Rationalisierung erforderlich sind und ob dieser Verkehr zweckmäßig organisiert ist. Ziel jeder Rationalisierung muß sein, mit den geringsten Mitteln die höchste Wirtschaftsleistung zu erzielen. Zu erörtern ist deshalb hierbei insbesondere auch das Verhältnis des neuen Kraftfahrlinienverkehrs zu dem bisherigen Monopolinstitut, der Eisenbahn. Noch ist diese — und wird es noch lange, vielleicht dauernd sein müssen — das Rückgrat des Verkehrs. In ihr sind sehr hohe Anlagewerte auf lange Zeit festgelegt, die fast völlig entwertet würden, wenn die Eisenbahneinrichtungen nicht mehr nutzbringend verwertet werden könnten. Eine möglichst volle Ausnutzung ihrer Betriebsanlagen ist, schon zur Sicherung möglichst niedriger Eisenbahntarife, eine Lebensfrage der gesamten deutschen Wirtschaft. Der neue Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere der Linienverkehr, hat nun der Eisenbahn bereits scharfen Wettbewerb bereitet. Die Deutsche Reichsbahn wie die anderen deutschen Eisenbahnen fürchten nicht mit Unrecht einen weiteren Einbruch des Kraftwagens in den Schienenverkehr. Denn wenn auch für den Massenverkehr und für ganz große Entfernungen die Eisenbahn nach wie vor ihre alte Bedeutung behalten wird, hat doch andererseits der Kraftfahrzeugverkehr viele wirtschaftlich sehr bedeutsame Vorteile: Er ist beweglich und nach Ort und Zeit zur Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse fähiger; er stellt nach Bedarf auch kleinere Beförderungseinheiten zur Verfügung; er bringt das Gut unmittelbar von Haus zu Haus unter Ersparung von Umladungen (und damit von Verpackung); er ist nicht an die Schienen, nicht an einen starren Fahrplan gebunden; er unterliegt nicht der starren Tarifbildung der Eisenbahn. Und so sind tatsächlich im Personennahverkehr, vor allem aber im Güterverkehr schon in erheblichem Umfange Abwanderungen auf das Kraftfahrzeug erfolgt. Die Reichsbahn schätzt die hierdurch entstandenen reinen Ausfälle für 1927 auf 225 Millionen RM., für 1932 auf 400 bis 450 Millionen RM. (Denkschrift des Reichsverkehrsministers vom 13. Januar 1928, Reichstags-Drucksache Nr. 3863). Berücksichtigt man, daß auch durch etwa durchgeführte weitere Kanalbaupläne, durch weiteren Ausbau der Elektrizitäts- und Gasfernversorgung und damit Wegfall der für die Finanzlage der Reichsbahn so wichtigen Kohlenfrachten künftige große Ausfälle befürchtet werden müssen, so versteht man die Besorgnis der Reichsbahn. Den Kraftfahrlinien steht die Reichsbahn auch deshalb ungünstiger gegenüber, weil die Kraftfahrlinien meist diejenigen Güterarten an sich heranziehen, die nach ihrem Werte höhere Frachtsätze tragen können und deren Beförderung daher auf jeden Fall Gewinn abwirft; der Reichsbahn dagegen, die ihre Tarife nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und daher Güter von geringerem Werte zu geringeren Tarifsätzen befördert, überlassen die Kraftfahrlinien gern diese weniger rentable Beförderung geringwertiger Güter und die Bedienung unlohnender Verkehrsbeziehungen. Die Reichsbahn kann solche Güter wegen der ihr gesetzlich obliegenden Transportpflicht nicht ablehnen, während die Kraftfahrlinien frei von solcher Bindung sind. Nachteilig für die Eisenbahn wirkt sich auch die nur sie treffende Verpflichtung aus, ihre veröffentlichten Tarife einzuhalten; sie darf keine Frachtnachlässe gewähren, während die Kraftfahrlinien die Konjunktur ausnutzen und ihre Tarife der Lage des Einzelfalles und dem Geschäftsgange anpassen können. Auch bezüglich Haftpflicht, Verpflichtungen gegenüber dem Personal usw. ist die Eisenbahn meist ungünstiger gestellt als die Kraftfahrlinie. Bei einem Vergleiche beider Verkehrseinrichtungen muß auch beachtet werden, daß von der Eisenbahn von vornherein das Anlagekapital für den sehr teuren Schienenweg aufzubringen ist, während die Kraftfahrlinien nur über den Umweg der Kraftfahrzeugsteuer mäßige Beiträge zu den von den Wegebaupflichtigen unterhaltenen Landstraßen beitragen. Mit der weiteren Ausdehnung des Kraftfahrverkehrs wird gerade der Bau und die Erhaltung der Landstraßen ganz wesentlich höhere Kosten als bisher verursachen; diese Kosten müßten in eine Rentabilitätsrechnung des Kraftfahrzeugverkehrs genau so eingestellt werden, wie der Schienenweg in die Rechnung der Eisenbahn. Der Kapitalbedarf für die Anpassung des deutschen Straßennetzes an den modernen Verkehr wird auf 4,6 Milliarden RM. geschätzt[1]). Die jährlichen Unterhaltungskosten der deutschen Landstraßen sind für 1926/27 vom Reichswirtschaftsrat für die Unterhaltung im damaligen Zustande auf 450 Millionen RM. geschätzt worden. Der Automobilverkehr hat zu diesem Posten nur durch die Kraftfahrzeugsteuer beigetragen, die insgesamt 1927 rd. 156 Millionen RM. einbrachte.

Die Reichsbahn ist durch den Wettbewerb des Kraftwagenverkehrs schon in weitem Maße gezwungen worden, auf tarifarischem Gebiete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Abwanderung zu treffen, insbesondere durch Einführung von Kraftwagenwettbewerbstarifen (K.-Tarife) für eine große Reihe zum Teil hoch tarifierter Güter, wie z. B. Getreide, Ziegel, Zement, Papier, Wein, mit Senkung der Normaltarife um 20 bis 40 % und auf zum Teil ganz erhebliche Entfernungen; auch für Sammelladungsgüter hat sie neuerdings K.-Tarife zur Verfügung gestellt. Damit ist ihr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestelltes Tarifsystem durchlöchert. Es besteht für sie die Frage, ob es bei weiterer Entwicklung in dieser Richtung möglich bleibt, die Frachttarife im Interesse der ganzen Wirtschaft auf bisheriger Höhe zu halten. Die Reichsbahn hat sich daher auch gezwungen gesehen, den im Wettbewerb stehenden Kraftfahrverkehr für ihre eigenen Zwecke heranzuziehen. Sie betrieb bisher zusammen mit der „Kraftverkehr Deutschland G. m. b. H." und daneben selbständig eine ganze Reihe von Linien als Zubringerverkehr, im Parallel- und Querverkehr und als Schienenersatz. Sie hat sich jetzt durch die Trennung von der „Kraftverkehr Deutschland" die Hände für weitere Einrichtung eigener Linien völlig frei gehalten.

[1]) Industrie- u. Handelszeitung vom 6. 12. 1928, „Organisation der Straßenbaufinanzierung".

Neben der Reichsbahn und den Kraftverkehrsgesellschaften bedient die Reichspost einen großen Teil des öffentlichen Kraftverkehrs. Sie ist allen übrigen Kraftverkehrsunternehmungen, insbesondere auch der Reichsbahn gegenüber, durch die Gesetzeslage im Vorteil, da sie als einziges Kraftverkehrsunternehmen nicht der Konzession bedarf, praktisch keinerlei Bindungen unterliegt und sich auf das allerdings ganz veraltete und unter ganz anderen Voraussetzungen geschaffene Postgesetz zu berufen in der Lage ist. Eine Gleichstellung der Reichspost mit den anderen den gleichen Zwecken dienenden Verkehrsunternehmungen würde eine Forderung gleicher Rechtsbehandlung und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit sein. Die Berufung der Reichspost auf die Notwendigkeit, Postsachen mit den Postkraftfahrlinien befördern zu müssen, geht deshalb fehl, weil auch die Reichsbahn eine Transportpflicht hat und sich dazu jetzt ebenfalls vielfach des Kraftfahrzeuges bedient.

Man sieht hieraus, wieviele und wichtige Probleme auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens vorliegen. An ihrer richtigen Lösung hat die deutsche Wirtschaft das größte Interesse. Eine grundsätzliche Lösung auf lange Sicht wird anzustreben sein. Das Ziel muß sein die bestmöglichste Bedienung des öffentlichen Verkehrs nach möglichst einheitlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen und unter möglichst wirtschaftlicher Ausnutzung schon vorhandener Anlagewerte, ohne daß aber durch etwaige Monopolausnutzung Mißbräuche entstehen. Wie in vielen anderen Zweigen der Wirtschaft wird auch hier — und gerade im Verkehrswesen mit besonderer, durch die Eigenart dieses Wirtschaftszweiges bedingter Berechtigung — der Weg in Richtung der Vereinheitlichung durch einen irgendwie gestalteten Zusammenschluß oder sonstiges enges Zusammenarbeiten führen müssen. Auch von den Anhängern der freien Wirtschaft wird dabei ein mehr oder weniger starker Einfluß der öffentlichen Hand auf den Verkehr auch im Kraftfahrwesen nicht abzulehnen sein. Ebenso wie im Eisenbahnverkehr wird — nach anfänglicher Ausbildung dieses neuen technischen Verkehrsmittels im freien Wettbewerb — die weitere Entwicklung nunmehr in geordnete Bahnen zu lenken sein. Gefordert muß werden, daß die großen, für den allgemeinen Verkehr und die Gesamtwirtschaft besonders bedeutungsvollen Kraftfahrliniennetze unter starkem Einfluß der öffentlichen Hand, nach der nun einmal vorliegenden historischen Entwicklung wohl am besten in deren Betrieb, stehen müssen. Linien von mehr lokaler Bedeutung werden auch heute weiter in kommunaler oder privater Hand bleiben können, ebenso wie neben den großen Staatseisenbahnlinien auch heute noch Kleinbahnen und Straßenbahnen bestehen. Keinesfalls aber darf weiter die gegenwärtige große Zersplitterung auch der in der öffentlichen Hand befindlichen großen Kraftverkehrsunternehmungen verewigt werden. Es besteht kein berechtigter Grund, daß Reichsbahn und Reichspost nebeneinander zwei dem Reiche gehörige Liniennetze unabhängig voneinander betreiben, und daß daneben isoliert auch noch das große Netz der „Kraftverkehr Deutschland G. m. b. H." besteht. Wieviel ließe sich durch Zusammenlegung dieser drei Netze, abgesehen von der dann sicherlich einheitlicher gewährleisteten Befriedigung des Verkehrs, ersparen allein durch Zusammenlegung der Betriebsanlagen, der Werkstätten, durch gemeinsame Lagerhaltung, Personalgemeinschaft, Organisationsgemeinschaft usw. Eine Frage zweiter Ordnung wäre es, von welcher Stelle aus dieser gemeinsame Betrieb zu leiten wäre. Für die Reichsbahn als Betriebsführer spricht das, was oben über die durch den Wettbewerb der Kraftfahrlinien für die Reichsbahn entstehenden großen Gefahren gesagt ist, und dabei insbesondere die Notwendigkeit des Ausgleichs guter und schlechter Risiken an einer Stelle. Die Eisenbahn ist auch bisher diejenige Einrichtung gewesen, die allein Personen- und Güterverkehr in unbeschränktem Umfange zu bedienen verpflichtet war, während das Hauptarbeitsgebiet der Reichspost, wenn man von der heute längst überholten Zeit der Postkutsche absieht, ganz andere Aufgaben umfaßt. Der Kraftwagen ist ferner in weitem Umfange nur Zubringer oder Abholer im Rahmen einer für ein Gut oder eine Person stattfindenden, notwendigerweise auch auf die Eisenbahn mit angewiesenen Gesamtbeförderung; eine Vereinigung des gesamten Verkehrsvorganges unter einer verantwortlichen Leitung ist aber das wirtschaftlich Wünschenswerte. — In welcher Art im einzelnen eine Vereinheitlichung der großen Betriebe erfolgt, ist eine Einzelfrage; unser heutiges weit entwickeltes Wirtschaftssystem bietet dafür die verschiedensten Wirtschaftsformen. Neben den Kraftfahrlinien der öffentlichen Hand werden auch die privaten Kraftverkehrsunternehmungen in den Gesamtrahmen in irgendeiner Form einbezogen werden müssen; und auch die Frage der Beteiligung des Spediteurgewerbes wird hierbei nicht ausgeschaltet werden dürfen. Als Vorstufe für dieses wohl nicht auf einmal zu erreichende Ziel werden vorläufige Betriebsvereinbarungen oder sonstige engste Zusammenarbeit anzustreben sein. Vielleicht bieten in dieser Richtung die von dem preußischen Handelsminister eingeleiteten Versuche einer bezirksmäßigen Zusammenarbeit eine brauchbare Übergangsstufe zu der höheren Wirtschaftsform.

Da eine völlige Vereinheitlichung aller öffentlichen Kraftverkehrsunternehmungen in einer Hand weder durchführbar noch erstrebenswert ist, wird einer höchsten Reichsstelle für den gesamten Kraftfahrlinienverkehr die Aufgabe übertragen werden müssen, als oberste Aufsichtsbehörde zu wirken, und insbesondere neben der allgemeinen Aufsicht für eine möglichst einheitliche Organisation, für ein einheitliches Tarifsystem, ein gut durchgebildetes Liniennetz und möglichste Einheitlichkeit in den Betriebseinrichtungen zu sorgen. Zur Zeit ist das Reichsverkehrsministerium die für die Verkehrswirtschaft zuständige Stelle. — Das Endziel jedenfalls muß die bestmöglichste Befriedigung der öffentlichen Verkehrsbedürfnisse auf dem wirtschaftlichen Wege sein. Wem es gelingt, dieses Ziel durchzusetzen, hat um die deutsche Volkswirtschaft ein ähnlich großes Verdienst wie diejenigen Männer, die aus dem zersplitterten Eisenbahnnetz der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Wege zu dem jetzigen großen und einheitlichen deutschen Reichsbahnnetz fanden.

# Die Konsequenzen der landwirtschaftlichen Überschuldung.

Von R. Schirmer, Berlin.

Die bisher nur unvollkommene Kenntnis der Verschuldungsverhältnisse der Landwirtschaft im deutschen Osten ist durch die jetzt von der Preußenkasse veröffentlichten Erhebungen ihrer landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Abteilung erheblich erweitert worden. Die Erhebungen der Preußenkasse lehnen sich dabei in gewisser Weise an die im März dieses Jahres vom Enqueteausschuß veröffentlichten und seinerzeit auch von der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" besprochenen Arbeiten über die Verschuldungsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft an, indem sie sich bewußt nur auf den deutschen Osten und auf die Groß- und Mittelbetriebe über 100 ha beschränken, d. h. auf die Teile der Landwirtschaft, die schon nach den Enqueteerhebungen als besonders gefährdet zu betrachten waren. Durch diese Beschränkung der Erhebungen ist es möglich gewesen, ein Material zu erhalten, das praktisch verwendbar und auch, wenigstens in den schon aus allgemeinen Beobachtungen deutlich erkennbaren Krisengegenden, durchaus verallgemeinerungsfähig ist. Fehlerquellen haften natürlich, insbesondere wenn man sie verallgemeinert, auch dieser Statistik an. Wenn eine Kritik berechtigt ist, so kann sie sich aber wohl nur in der Richtung bewegen, daß tatsächlich die Verhältnisse noch schlimmer sind.

Über die vorgelegte Statistik, die in der Tagespresse schon eingehend erörtert worden ist, soll hier im einzelnen nicht gesprochen werden, nur auf die Ergebnisse sei hier verwiesen. Sie lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß von den etwa 13 500 Großbetrieben des deutschen Ostens — wenn man die Statistik der Preußenkasse verallgemeinern will — etwa die Hälfte, d. h. 6115 Betriebe, gering verschuldet (bis zu 40 % des sehr hoch geschätzten Gesamtvermögens), 3700 Betriebe mittel und hoch verschuldet (40 bis 60 %), 3500 Betriebe über 60 %, d. h. bereits überschuldet und rund 2100 Betriebe über 70 %, d. h. durchweg hoffnungslos überschuldet sind. Trotzdem zeigt sich auch hier, daß von einer allgemeinen Krise der Landwirtschaft nicht gesprochen werden kann, daß auch im Osten rentable und hoffnungslos unrentable Betriebe nebeneinander bestehen. Man kann daher auch nicht ohne weiteres den ganzen Osten als Krisengebiet ansprechen. Die Gefahr, daß das Vorhandensein eines hohen Prozentsatzes überschuldeter Betriebe zu einer allgemeinen Krise mit ihren unliebsamen Auswirkungen auf die durch die

genossenschaftliche Haftung verbundenen gesunden Betriebe sowie auf den örtlichen Handel und das Gewerbe führt, ist im wesentlichen abhängig vom Zustand des Gütermarktes, der in einzelnen Gegenden sehr verschieden ist. In den Hauptgebieten Brandenburgs, in Niederschlesien, Oberschlesien und besonders in Schleswig-Holstein ist nach den Beobachtungen der landwirtschaftlichen Sachverständigen der Preußenkasse sowohl der Güter- als auch der Pachtmarkt noch so lebendig, daß die auf den Markt kommenden Objekte innerhalb normaler Fristen wieder in feste Hände übergehen. Dagegen ist die Marktlage in Ostpreußen, der Grenzmark, Pommern und Mecklenburg trostlos. Hier sind Pacht- und Gütermarkt seit dem Sommer dieses Jahres völlig zum Erliegen gekommen. In Ostpreußen erreicht der Gütermarkt im Durchschnitt aller Verkäufe nicht mehr die berichtigten Wehrbeitragswerte. Allerdings haben sich in allen drei Provinzen bis in die neueste Zeit Teilgebiete erhalten, in denen Güter nicht unter dem Wehrbeitragswert zu kaufen sind. Im allgemeinen sind die gefährdeten Krisengebiete territorial ziemlich scharf begrenzt.

Die Gründe der heillosen Überschuldung eines hohen Prozentsatzes der vorhandenen Betriebe scheinen auch nach den Beobachtungen der Preußenkasse wesentlich eine Folge der Fehlinvestitionen zu sein, die größtenteils noch aus der unbeschränkten Kreditbergabe an die Landwirtschaft in den Jahren unmittelbar nach der Stabilisierung herrühren. Diese Kredite haben, zu einem Teil, wie man weiß, mitverschuldet durch eine übertriebene Autarkiepropaganda, zu von vornherein unrentablen Betriebs-„Intensivierungen" gedient, waren außerdem übermäßig hoch verzinslich. Bei vielen Betrieben mußte daher das sich daraus ergebende Defizit ständig durch neue Kreditaufnahme zu ebenfalls untragbaren Bedingungen ausgeglichen werden. Diese Entwicklung ist jetzt aber zu einem Stillstand gekommen, da die Geldgeber, in erster Linie Genossenschaften, die Gefahren einer hemmungslosen Geldhergabe erkannt haben. Während also bei den hochverschuldeten Betrieben die finanzielle Lage durch den Schuldendienst immer schwieriger wird, ist bei den geringverschuldeten Betrieben, d. h. solchen, deren Verschuldung 60 %, bei Pachtbetrieben, die im allgemeinen schlechter als die Eigenbetriebe daran sind, 50 % des Gesamtvermögens nicht übersteigt, ein Stillstand, vielfach ein beginnender Rückgang der Verschuldung zu verzeichnen. Auf eine allmähliche Konsolidierung in diesen Betrieben ist also zu rechnen, wenn nicht, wie die Preußenkasse ausführt, der schnell um sich greifende Niederbruch der hoffnungslos verschuldeten Betriebe infolge der genossenschaftlichen Verflechtung und der Inanspruchnahme der gerade in Krisengebieten herüber und hinüber gegebenen Bürgschaften den Gesundungsprozeß aufhält.

Wenn bisher die Krisenherde nicht stärker in Erscheinung getreten sind, so war das hauptsächlich auf psychologische Faktoren — übertriebene Erwartungen von den Hilfsmaßnahmen der öffentlichen Hand und eine Verschätzung der Bedeutung der Ernte 1928 — zurückzuführen. Trotzdem scheint die Preußenkasse nicht auf den Ausbruch einer unmittelbaren Krise in absehbarer Zeit zu rechnen, da das Erliegen des Gütermarktes einen offenen Ausbruch verhindere. In zahlreichen Fällen würden seit Jahren ergebnislose Versteigerungstermine abgehalten. Die Personalkreditgläubiger haben natürlich kein Interesse an der Leistung von Zwangsversteigerungsvorschüssen, wenn sie von vornherein damit rechnen, daß ihre Forderungen ausfallen. Sie versuchen daher ihre Forderungen teilweise so zu realisieren, daß sie sich den Verkauf der Ernte und aller sonstigen Erzeugnisse sichern und nur einen Teilbetrag wieder als Betriebsmittel zur Verfügung stellen. Diese Politik bewirkt zusammen mit dem laufenden Betriebsverlust eine Schrumpfung des Produktionsapparates. Es werden weniger oder gar keine künstlichen Düngemittel angewendet, Kraftfutterzufuhr unterbleibt, ebenso der Ankauf von Saatgut. Lebendes Inventar wird veräußert, die Entlohnung der Arbeiter wird unregelmäßig, worin auch eine der Ursachen der Landflucht zu erblicken ist. In Ostpreußen und Pommern sind nach den Angaben der Preußenkasse die Anzeichen der Devastierung bei hochverschuldeten Großbetrieben bereits im bedenklichen Ausmaß festzustellen. Kahlschlagen von Waldflächen, Inventarschwund, mangelhafte Düngung und Bestellung seien in den Krisengebieten nicht vereinzelte Erscheinung, und dieser Prozeß werde im nächsten Frühjahr noch zunehmen. Einen offenen Ausbruch der Krise erwartet die Preußenkasse erst dann, wenn sich die Realkreditgläubiger, die Zinsen gestundet haben, angesichts der fortschreitenden Rangverschlechterung ihrer Forderungen zu einem energischen Vorgehen entschließen. Diese „schleichende" Krise hält die Preußenkasse mit Recht für gefährlicher als die Folgen eines eventuellen offenen Ausbruchs, da die Wiedergutmachung einer weit fortgeschrittenen Devastierung der Landwirtschaft ganz unverhältnismäßige Kosten verursacht. Sie schlägt daher zur Verhütung des Übergreifens der Krise auf die gesundenden Betriebe und das gesamte Wirtschaftsleben der Krisengebiete vor, den Gütermarkt durch die Einrichtung einer Aufnahmeorganisation zu stützen.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die jetzt von neuem von der Preußenkasse erhobenen Forderungen auf fruchtbaren Boden fallen, besonders weil es immerhin möglich ist, daß die Preußenkasse sich irrt, wenn sie sobald noch nicht an den akuten Ausbruch einer Krise glaubt. Es verlautet z. B., daß die Ostpreußische Landschaft bereits 12 bis 14 Millionen Zinsrückstände habe und daher in nächster Zeit gezwungen sei gegen über 300 Betriebe durch Zwangsversteigerung vorzugehen. Diese Zahl ist bei der Verfassung des Gütermarktes in Ostpreußen groß genug, um zu den ernstesten Sorgen hinsichtlich eines Übergreifens der Krise sowie auch höchst unerwünschter Rückwirkungen auf den Pfandbriefmarkt Anlaß zu geben. Es wird zudem immer klarer, daß durch die von der Regierung im Rahmen des sog. „Notprogramms" eingeleiteten Maßnahmen die akuten Schäden nicht beseitigt werden können. Das Notprogramm erschöpft sich größtenteils in Maßnahmen, die, wie z. B. die organisatorischen Verbesserungen des Absatzmarktes, nur auf eine allmähliche Verbesserung der Rentabilitätsgrundlagen der Landwirtschaft hinauslaufen, und auch die Umschuldungsaktion hat, wie bei ihrem komplizierten Aufbau leicht zu prophezeien war, nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Einmal ist der Zinssatz zu hoch, dann auch ist es, soweit die Umschuldungskredite in Anspruch genommen worden sind, nie zu der in Aussicht genommenen Schuldenbereinigung der Betriebe auf ein tragbares Maß durch Nachlaß aller beteiligten Gläubiger gekommen. Die erfreulichen psychologischen Auswirkungen der Nothilfsmaßnahmen sind daher stark im Verschwinden begriffen, die Erörterung neuer Maßnahmen ist doppelt dringlich.

Der Kleppersche Vorschlag zur Errichtung einer Aufnahmeorganisation ist nicht neu. Schon in dem anfangs erwähnten Enquetebericht wurde die Bildung einer solchen Organisation gefordert, und auch von der preußischen Regierung sind solche Vorschläge ergangen. Trotzdem sind die Probleme der Organisation einer solchen Stelle noch ziemlich ungeklärt. Gewisse Gefahren drohen vor allen Dingen aus den Bestrebungen, diese Organisation mit der Aufgabe einer Valorisierung der Bodenpreise zu belasten. Zurückhaltung gegenüber solchen Bestrebungen erscheint deshalb geboten, weil man vor vornherein darauf ausgehen sollte, mit möglichst geringen Mitteln auszukommen. Eine gewisse Grenze für den Ankaufspreis nach unten ist natürlich dadurch gegeben, daß der Erlös ausreichend sein muß, um ein Übergreifen der Krise auf die Gläubiger zu verhüten. Eine gewisse valorisierende Wirkung wird außerdem schon allein aus dem Vorhandensein einer solchen Aufnahmeorganisation ausgehen. Zu einem Teil ist die Stagnation des Gütermarktes in den gefährdeten Gebieten sicherlich dadurch bedingt, daß private Kaufinteressenten sich in der Hoffnung auf eine weitere Senkung des Preises durch das immer dringender werdende Angebot Zurückhaltung auferlegen. Man darf auch nicht vergessen, daß die Betriebe, so weit ihre Unterbilanz nur auf dem hohen Zinsendienst, insbesondere für die Personalschulden, beruht, an und für sich rentabel sind. Nach Lage der Dinge ist anzunehmen, daß vielfach bei der Zwangsversteigerung nicht nur die Personalschuld, sondern sogar Teile der Realverschuldung nicht mehr durch den Verkaufspreis eingebracht werden können, und daß dann die Betriebe ein Objekt darstellen, das durchaus geeignet ist, Kaufinteressenten anzuziehen. Die Aufnahmeorganisation wird also nur einen Teil der nach den Erhebungen der Preußenkasse als gefährdet anzusehenden Betriebe aufzunehmen brauchen. Sie kann dessen Umfang sogar durch eine elastische, den Bewegungen des Marktes folgende Preispolitik weitgehend bestimmen.

Außerdem ergibt sich die Frage, was mit den aufgenommenen Gütern geschehen soll. In den erwähnten Vorschlägen des Enqueteausschusses war vorgesehen, daß die Aufnahmeorganisation die Güter möglichst kurze Zeit in eigener Verwaltung führen und so schnell wie möglich weitergeben solle, und zwar war dafür in Aussicht ge-

nommen der Verkauf zum Zweck der Besiedelung, der Verkauf im ganzen oder in Teilen an tüchtige Landwirte, die Verpachtung an geeignete Pächter und schließlich die Abtretung an den Domänen- und Forstfiskus. Die Besiedelung des aufgenommenen Großgrundbesitzes hat, abgesehen von den wirtschaftlichen ja auch staatspolitische Vorteile und erscheint darum erwägenswert, selbst wenn bei näherer Prüfung eine dauernde Bewirtschaftung im großen weniger Kosten verursachen würde. Aber es ergeben sich noch ungeklärte Probleme aus der Frage, wer nun die Siedlung durchführen soll. Es liegt natürlich nahe, die aufgenommenen Betriebe als ein Reservoir anzusehen, aus dem allmählich den Siedlungsgesellschaften das benötigte Land für ihre Zwecke zugeführt wird. Die dabei aber nötig werdende interimistische Fortführung der Betriebe als Großbetriebe hat verschiedene Nachteile. Die wirtschaftliche Weiterführung der Betriebe bedingt teilweise umfangreiche Investitionen, die sich für einen kurzen Übergangszeitraum nicht lohnen, und aus dem gleichen Grunde wird man die Betriebe auch nicht auf wenige Jahre verpachten können. Ob aber eine Beschleunigung der Siedlung nach den bisher verfolgten Methoden ohne weiteres möglich ist, begegnet Bedenken. Es fragt sich daher, ob es nicht rationeller ist, die Durchführung der Siedlung wenigstens zum Teil der Aufnahmeorganisation selbst vorzubehalten. Das erfordert allerdings große Mittel, die zum Teil aus den vom Reich vorgesehenen Zuschüssen für die Siedlung (je 50 Millionen auf 5 Jahre) gedeckt werden könnten. Weiter wäre an eine entsprechende Beteiligung Preußens sowie der Preußenkasse und evtl. auch der Rentenbank an der Finanzierung der Aufnahmeorganisation zu denken. Man darf ja nicht vergessen, daß, wie schon oben gesagt, die Aufnahmeorganisation nur einen Teil der gefährdeten Güter aufzunehmen hat und dieses Quantum in gewissen Grenzen durch ihre Preispolitik regulieren kann. Ein gewisser Teil der Siedlungskosten wird wohl auch dadurch gedeckt, daß insbesondere die Realkreditgläubiger ihre Forderungen stehen lassen. Außerdem weiß man schon aus den Erhebungen des Enqueteausschusses, daß eine starke Nachfrage nach Siedlungsland von Leuten, die sowohl über ein ausreichendes Eigenkapital als auch ausreichende Erfahrungen — vielfach handelt es sich um zweite Bauernsöhne aus West- und Süddeutschland — verfügen. In jedem Falle wird natürlich ein größerer Betrag im Anleihewege zu beschaffen sein, was aus den verschiedensten Gründen (Notwendigkeit einer öffentlichen Garantie) seine Schwierigkeiten hat. Die zu erörternden Fragenprobleme sind also äußerst zahlreich, eine baldige Inangriffnahme der Bearbeitung dieser Fragen durch die hierzu berufenen Stellen also dringend erforderlich.

# Die neuere Entwicklung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens in England.

Von Privatdozent Dr. Charlotte Leubuscher.

Ähnlich wie in Deutschland hat auch in England die Frage nach einer der Gesamtwirtschaft gedeihlichen Fortentwicklung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den letzten Monaten erhöhte Aufmerksamkeit bei den Beteiligten und in der öffentlichen Meinung gefunden. Ausgangspunkt war der sog. Generalstreik und der sechs Monate währende Arbeitskampf im englischen Kohlenbergbau im Jahre 1926. Die durch diesen Kampf bewirkte Verschärfung der sozialen Gegensätze barg gleichzeitig ihren eigenen Umschwung in sich, indem sie allen von Verantwortungsgefühl durchdrungenen Persönlichkeiten in beiden Lagern die Gefahren zum Bewußtsein brachte, die eine weitere Zuspitzung in einer Zeit schwierigster Umstellungsprobleme für die Zukunft der englischen Wirtschaft heraufbeschwören mußte. Auf seiten der Trade Unions haben zudem der für die Arbeiter unglückliche Ausgang des Kohlenkampfes, die von den radikalen Führern begangenen taktischen Fehler, die Leerung der gewerkschaftlichen Massen, die Verschuldung der starken Mitgliederverluste vieler Organisationen die Position der Freunde einer Verständigungspolitik erheblich verstärkt.

Im Mittelpunkt der Bestrebungen, die eine Überbrückung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer trennenden Kluft bezwecken, stehen die Besprechungen und Vorschläge, die an den Namen Lord Melchetts (Sir Alfred Mond) anknüpfen. Der äußere Hergang war kurz folgender.

Auf dem Gewerkschaftskongreß in Edinburgh im September 1927 erklärte der dem linken gewerkschaftlichen Flügel angehörende Vorsitzende, der Generalsekretär der Bauarbeiterunion George Hicks, in seiner Eröffnungsrede einen Meinungsaustausch mit den Arbeitgebern über akute Probleme der Gesamtwirtschaft grundsätzlich für erwünscht. Einige Wochen später ging dem Generalrat des Gewerkschaftskongresses eine von Sir Alfred Mond und von 20 anderen repräsentativen Arbeitgebern unterzeichnete Einladung zu, Vertreter zu einer gemeinsamen Konferenz zu entsenden, „um Fragen zu diskutieren, die das gesamte Gebiet der industriellen Reorganisation und der industriellen Beziehungen umfassen". Als Motiv für diese Schrift wird angegeben: „Wir sind uns bewußt, daß die industrielle Rekonstruktion nur unternommen werden kann in Gemeinschaft mit und unter Mitarbeit von denjenigen, die berechtigt und ermächtigt sind, im Namen der organisierten Arbeiter zu sprechen. — Wir glauben, daß die gemeinsamen Interessen, die uns verbinden, stärker sind als die scheinbar divergierenden Interessen, die uns trennen." Der hervorragende Anteil Monds ergibt sich aus der weitgehenden Übereinstimmung der Ausführungen dieses Einladungsschreibens mit den Gedankengängen, die in dem Werke Monds „Industry and Politics" (London 1927) entwickelt sind. Sind diese auch keineswegs originell, so ist es doch von großer praktischer Bedeutung, daß dem in ihnen enthaltenen Bekenntnis zum Arbeitsgemeinschaftsgedanken unmittelbar entsprechendes Handeln seitens einer Reihe der hervorragendsten englischen Wirtschaftsführer gefolgt ist.

Als Grund dafür, daß die Verhandlungen bisher von ihnen für ihre eigene Person, nicht aber von einer repräsentativen Spitzenorganisation der Arbeitgeber geführt worden sind, während die Arbeitnehmerseite aus dem Generalrat des Gewerkschaftskongresses besteht, werden gewisse organisatorische Schwierigkeiten geltend gemacht; es ist jedoch auch anzunehmen, daß bei den in Betracht kommenden Spitzenorganisationen, der Federation of British Industries und der National Confederation of Employers Organisations, zunächst nicht die genügende Beweglichkeit, vielleicht auch nicht die Bereitwilligkeit zu so weitgehendem Entgegenkommen gegenüber den Trade Unions vorhanden war. Allgemein besteht der Eindruck, daß es den Verhandlungen in dem schwierigen Anfangsstadium zugute gekommen ist, daß die Arbeitgeberseite der Konferenz von den geistig beweglichsten und fortschrittlichsten Persönlichkeiten geführt und die Arbeiten der Konferenz durch keinen bürokratischen Apparat belastet worden sind.

Für die Erzielung praktischer Ergebnisse war auch wesentlich, daß alle von den Parteien als wichtig erkannten Fragen in den Bereich der Verhandlungen zugelassen wurden, gleichzeitig aber die leitenden Gesichtspunkte scharf genug umschrieben waren, daß die Besprechungen nicht von Anfang an Gefahr liefen, sich ins uferlose zu verlieren (eine Gefahr, der ja der Engländer infolge seiner traditionellen Schulung im Debattieren überhaupt weniger unterliegt als der Deutsche). Vor allem wurden die Verhandlungen streng auf allgemeine Wirtschaftsfragen beschränkt, während Spezialprobleme einzelner Industrien ausgeschlossen waren. Als allgemeines Ziel der gemeinsamen Arbeit wird bezeichnet „die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Prosperität und eine ihr entsprechende Besserung in der Lebenshaltung der Bevölkerung". Im einzelnen weist das umfangreiche Programm als Verhandlungsgegenstände sowohl Fragen sozialpolitischen wie auch solche wirtschaftlichen Charakters auf.

Die bisherigen praktischen Ergebnisse der Konferenz sind in einem von beiden Seiten unterschriebenen Bericht vom 4. Juli 1928 niedergelegt[1]). War auch der Bogen der Verhandlungen sehr weit gespannt, so ergab sich aus ihrem Ausgangspunkt, daß die Bereinigung der aus dem Bergarbeiterstreik übriggebliebenen Unstimmigkeiten zwischen Trade Unions und Arbeitgebern zuerst in Angriff genommen wurde. Diesem Zweck dient einmal eine ausdrückliche Anerkennung der Gewerkschaften als berufene Vertretung der Arbeiter, und zwar nicht nur in Fragen, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen, sondern in allen Punkten, die das gesamte Gebiet der industriellen Reorganisation und der industriellen Beziehungen betreffen sowie ein Bekenntnis zum Prinzip der kollektiven

[1]) Joint Interim Report adopted by the Conference on July 4, 1928. Abgedruckt in Industrial Conference Report. Issued by the Publicity Department, Trades Union Congress, London 1928.

Vertragschließung; ferner eine Verurteilung jeder Art von „victimisation", d. h. der Entlassung oder Nichtwiedereinstellung von Arbeitern wegen gewerkschaftlicher Betätigung, wie sie namentlich im Anschluß an den Arbeitskampf im Jahre 1926 vorgekommen ist und verbitternd auf die Arbeiterschaft gewirkt hat.

Von allgemeinem und prinzipiellem Interesse sind vor allem die in dem Bericht niedergelegten Vorschläge für die Schaffung eines National Industrial Council und für eine Ergänzung der bestehenden Schlichtungseinrichtungen.

Bei dem Plane für einen National Industrial Council handelt es sich um die Wiederaufnahme eines Beschlusses der 1919 von dem Kabinett Lloyd Georges berufenen National Industrial Conference, der wie so viele Entwürfe der unmittelbaren Nachkriegszeit in der Versenkung verschwunden war. Im Gegensatz zum deutschen Reichswirtschaftsrat wird sowohl bei seiner Bestellung als auch bei seiner Zusammensetzung jedes behördliche Element ausgeschaltet. Er soll vielmehr aus dem Generalrat des Trades Union Congress und aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebervertretern bestehen, die durch die beiden Spitzenverbände ernannt werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Rates würde in seinem ständigen Ausschuß liegen, der als ein verhältnismäßig kleines (je zehn Vertreter beider Parteien) und daher handlungsfähiges Gremium geplant ist. Ihm sind vor allem wichtige Funktionen auf dem Gebiete des Schlichtungswesens zugedacht, auf die weiter unten eingegangen wird. Die Aufgabe des National Industrial Council selbst werden in folgender Weise umschrieben:

„Regelmäßige Zusammenkünfte einmal im Vierteljahr abzuhalten zur allgemeinen Beratung breitester Fragen, die sich auf die Wirtschaft und den wirtschaftlichen Fortschritt beziehen;

einen Apparat zu errichten und anzuweisen zur ständigen Erforschung wirtschaftlicher Probleme."

Eine Verwirklichung dieses Planes würde somit die Überleitung der Mondkonferenz in ein ständiges Organ der englischen Wirtschaft bedeuten. Seine Hauptaufgabe wäre darin zu suchen, daß es eine gemeinsame Stellungnahme der Wirtschaftsinteressen gegenüber staatlichen Maßnahmen, besonders Gesetzentwürfen, ermöglicht, wie sie bereits von der Mondkonferenz gegenüber dem Churchillschen Gesetzentwurf zu einer Reform der Notengesetzgebung geltend gemacht worden ist[2]).

Besondere Beachtung verdient in Deutschland der in dem Bericht entwickelte Plan zu einer Fortbildung der Schlichtungseinrichtungen. Zu seinem besseren Verständnis seien einige Worte über die bisherige Ordnung des englischen Schlichtungswesens vorausgeschickt.

Das englische Schlichtungswesen beruht auf einer großen Zahl von Einigungsämtern und ähnlichen Organen, denen gemeinsam ist, daß sie aus der Initiative der Wirtschaftskreise selbst entsprungen und der Organisation der einzelnen Industrien weitgehend angepaßt sind[3]). Ein gesetzlich vorgeschriebener Instanzenweg im Schlichtungsverfahren mit aufschiebender Bestimmung bezüglich Arbeitseinstellung (aber ohne Strafandrohung) besteht nur für die Eisenbahnen seit dem Railways Act von 1921. Das Eingreifen staatlicher Organe zur Schlichtung oder Vermeidung industrieller Kämpfe, wie es der Industrial Courts Act von 1919 vorsieht, ist ausschließlich sekundär und ermangelt jeden Zwanges. Es beschränkt sich darauf, daß der Arbeitsminister im Einverständnis mit den Parteien ein Einigungsverfahren einleiten oder auch einen oder mehrere Schiedsrichter ernennen kann (letzteres jedoch nur, nachdem die vereinbarten Schlichtungsorgane sich ergebnislos mit dem Streitfall beschäftigt haben); in keinem Fall besteht für die Parteien die Verpflichtung, einen Schiedsspruch anzunehmen. Auch kann der Minister von sich aus einen Ausschuß mit der Untersuchung eines Streitfalles beauftragen und den Bericht nebst Vorschlägen zur Lösung der Streitfragen veröffentlichen.

Die Reihe schwerer Arbeitskämpfe, besonders im Bergbau, die seit dem Kriege die englische Volkswirtschaft erschüttert haben, und das Unvermögen, sie mit Hilfe der bestehenden Einigungsvorrichtungen zu vermeiden oder auch nur abzukürzen, hätten es nahelegen können, eine Reform des englischen Schlichtungswesens in Richtung einer Verstärkung öffentlicher Befugnisse und in der Einführung von Zwangsbestimmungen zu suchen. Unter dem Eindruck des langen, volkswirtschaftlich verlustreichen Kampfes im Kohlenbergbau 1926 sind vereinzelt Stimmen, die sich in diesem Sinne geäußert haben, laut geworden. So hat vor allem Sir Alfred Mond selbst sich für ein aufschiebendes Streik- und Aussperrungsverbot für gemeinnötige Betriebe nach dem Vorbilde des kanadischen Lémieux Act ausgesprochen[4]). Um so bemerkenswerter ist es, daß die Vorschläge der Konferenz (wie auch andere wichtige Meinungsäußerungen aus neuerer Zeit, so der Liberale Industriebericht „Britains Industrial Future"[5]) an dem seit Jahrzehnten von den englischen Arbeitgebern wie von den Trade Unions betonten Grundsatz der staatlichen Nichteinmischung unbedingt festhalten.

Der Bericht erkennt an, daß die zahlreichen freien Schlichtungsstellen nicht ausgereicht haben, um schwere soziale Kämpfe zu verhindern, und daß eine Ergänzung der bestehenden Einrichtungen erforderlich ist, um die englische Volkswirtschaft in Zukunft vor Verlusten und Erschütterungen zu bewahren. Dem zu diesem Zwecke entworfenen Plane werden drei Grundsätze vorangestellt:

1. Auf keinen Fall darf in die ersprießliche Wirksamkeit der bestehenden paritätischen Organe eingegriffen werden;

2. diese sollen vielmehr, wo immer möglich, ausgebaut und gestärkt werden;

3. die Einführung von Zwang wäre unannehmbar und unerwünscht.

Das wirksamste Mittel zur Vermeidung von Arbeitskämpfen sieht der Bericht (ebenso wie der obenerwähnte liberale Report) darin, daß bei den organisierten Mächten der Wirtschaft das Gefühl einer gemeinsamen Verantwortung in bezug auf die Vermeidung von Arbeitseinstellungen entwickelt wird.

In organisatorischer Hinsicht wird die Errichtung paritätischer Einigungsämter (Joint Conciliation Boards) vorgeschlagen, und zwar soll ihre Einsetzung erfolgen durch den ständigen Ausschuß des National Industrial Council, wenn eine der am Streitfall beteiligten Parteien es beantragt. Ein derartiges Amt hätte die Aufgabe, den Streitfall zu untersuchen und einen Bericht zu erstatten. Die Parteien sollten übereinkommen („should arrange"), daß nach Einreichung des Antrages auf Einsetzung eines Einigungsamtes so lange keine Arbeitseinstellung und keine Änderung in den Arbeitsbedingungen stattfinden soll, bis der Bericht des Amtes vorliegt.

Die letzte Bestimmung stellt den interessantesten Zug des Vorschlags dar. Hier wird versucht, den Grundsatz der kanadischen Gesetzgebung bezüglich Aufschubs von Streiks und Aussperrungen auf den Boden der freien Vereinbarung zu übertragen und seines behördlichen Zwangscharakters zu entkleiden[6]). Die Wirkung, die in Kanada gesetzliche Strafbestimmungen und das Ansehen des Staates ausüben, soll nach diesem Plane ersetzt werden durch die Achtung vor der Arbeit und der Meinung eines Gremiums, das seine Autorität von dem gemeinsamen Willen beider organisierter Wirtschaftsmächte herleitet. Eine Auflehnung gegen die an sich fakultativ gehaltene Klausel bezüglich des Streik- und Aussperrungsaufschubs wäre nicht nur eine vorzeitige Kampfesmaßnahme gegenüber der Gegenpartei und der Allgemeinheit, sondern auch eine Mißachtung einer Einrichtung, die von der Mehrzahl der eigenen Klassengenossen gestützt wird.

Die praktische Tragweite der Arbeiten der Mondkonferenz ist noch nicht zu übersehen. Bisher hat nur die gewerkschaftliche Seite — auf dem Kongreß in Swansea im September 1928 — die Vorschläge und die Fortführung der Verhandlungen mit beträchtlicher Mehrheit gebilligt, während die Zustimmung der beiden Spitzenverbände der Arbeitgeber noch aussteht. Es läßt sich deshalb heute nicht beurteilen, ob die Vorschläge

[2]) Report, S. 26.

[3]) Einen ausführlichen Überblick über die mannigfaltigen Einrichtungen zur kollektiven Vertragsschließung und zur Schlichtung von Streitfragen bietet der 2. Band des Committee on Industry and Trade, „Survey of Industrial Relations", S. 254 fg. London 1926.

[4]) Industry and Politics, S. 130 fg.

[5]) Britain's Industrial Future being the Report of the Liberal Industrial Inquiry, London 1928, S. 179.

[6]) Das zeitlich begrenzte Kampfverbot der kanadischen Gesetzgebung hat von jeher in England mehr Befürwortung gefunden (so in dem Bericht, den der bekannte Schlichter Sir George Askwith 1912 erstattete) als das absolute Streikverbot der australischen Gesetzgebung. Die traditionelle Abneiguug der englischen Arbeitgeber und Arbeiter gegen staatliche Zwangsmaßnahmen auf diesem Gebiet ist zweifellos noch verstärkt worden durch die ungünstigen Erfahrungen, die Australien mit dem System der obligatorischen Schiedssprechung im letzten Jahrzehnt gemacht hat. Namentlich der Niederbruch dieses Systems in dem alle australischen Hafenstädte umfassenden Streik im Herbst 1928 hat in England großen Eindruck hervorgerufen. — Wie stark die Abneigung staatlicher Einmichung und staatlichem Zwang bei den englischen Gewerkschaften ist, beweist der Bericht den einer der angesehensten Arbeitervertreter auf der Mondkonferenz, der Generalsekretär der Transportarbeiter Bevin, von den Verhandlungen auf dem letzten Gewerkschaftskongreß gab: „Sowie der Gedanke obligatorischer Schiedssprechung, obligatorischer Untersuchung und gesetzlicher Einmischung des Staates auftauchte, haben wir ihn von vornherein abgelehnt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die der Gewerkschaftskongreß seit Jahren vertreten hat, und die Arbeitgeber haben dieser Ablehnung beigepflichtet".

des Juliberichtes, die ihre Entstehung einer besonderen, als kritisch empfundenen Situation der englischen Wirtschaft und der Ernüchterung beider Seiten gegenüber der Streikwaffe, vielleicht auch dem Wunsche der Parteien verdanken, eine Verstärkung öffentlicher Befugnisse, die bei einer Wiederholung von Vorgängen wie 1926 zu erwarten wäre, zu vermeiden, zu bleibenden Gestaltungen führen werden, die für die künftigen Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern von grundsätzlicher Bedeutung sein würden. Sie verdienen trotzdem die Beachtung des Wirtschafts- und Sozialpolitikers auch außerhalb Englands, weil sich hier im Gegensatz zu vielen Plänen und Entwürfen der Nachkriegszeit um einen ausschließlich aus der Initiative der Wirtschaft selbst unternommenen Versuch handelt, mit ihren eigenen Mitteln den sozialen Frieden zu sichern und in gemeinsamer Arbeit die Probleme der Wirtschaft zu lösen. Besondere Bedeutung kommt dabei der in dem Julibericht klar ausgesprochenen Erkenntnis zu, daß diese Ziele auf organisatorischem Wege allein nicht erreichbar sind, daß vielmehr die psychologischen Voraussetzungen — der Wille zur Kooperation und das Gefühl der Verantwortung für die Wirtschaft des Landes — auf beiden Seiten gegeben sein müssen.

# Wirtschaftsberichte

## Die Wirtschaftswoche.

### Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Wöchentlich | | |
| 31. Oktober | 140,0 | 134.6 | 130.0 | 133.1 | 160.0 |
| 7. Novemb. | 140.2 (+0,2%) | 135.2 (+0.4%) | 128.8 (—0.9%) | 133,1 (±0.0%) | 160.0 (±0.0%) |
| 14. „ | 140,3 (+0.1%) | 135.4 (+0.1%) | 128,0 (±0.0 %) | 133 4 (+0,2%) | 160.0 (±0,0%) |
| 20. „ | 140.5 (+0 2 %) | 135.8 (+0 3%) | 127.4 (— 0.4%) | 133.5 (—0,1%) | 160.0 (±0.0%) |
| 28. „ | 140.3 (—0,1%) | 134.8 (— 0.7%) | 126.6 (—0.6 %) | 134.1 (+0.4%) | 159.8 (—0 1%) |
| 5. Dezemb. | 140,0 (—0,2%) | 133,9 (—0,7%) | 127,1 (—0,4%) | 134,2 (+0,1%) | 159,7 (—0,1%) |
| | | | 2. Monatlich | | |
| Juli | 141,6 | 136,6 | 137,7 | 135.1 | 159,6 |
| August | 141,5 (—0,1%) | 137,6 (+0,7%) | 135,5 (—1.6%) | 134,3 (—0,6%) | 159,5 (—0,1%) |
| September | 139,9 (—1,1%) | 134,2 (— 2.5%) | 131.0 (—3.3%) | 133 5 (— 0.6%) | 159.5 (± 0.0%) |
| Oktober | 140,1 (+0,1%) | 134,8 (+0,4%) | 129,0 (—1,5%) | 133,4 (—0,1%) | 160 0 (+0,3%) |
| November | 140,3 (+0,1%) | 135,2 (+0,3%) | 127,6 (—0,1%) | 133,5 (+0,1%) | 159.9 (—0.1%) |

### Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

| Monat | Gesamtlebenshaltung | Ernährung | Wohnung | Heizung und Beleuchtung | Bekleidung | Sonstiger Bedarf |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Juli | 152.6 | 154,1 | 125,7 | 144,2 | 170,5 | 188,0 |
| Aug. | 153,5 | 155,6 | 125,9 | 144,9 | 170,5 | 187,9 |
| Sept. | 152,3 | 153,1 | 125,9 | 146,8 | 170,8 | 188,1 |
| Okt. | 152,1 | 151,8 | 125,9 | 149,7 | 171,5 | 190,7 |
| Nov. | 152,3 | 152,0 | 125,9 | 150,6 | 172,0 | 190,9 |

### Konkurse und Vergleichsverfahren:

| Monat | Neu eröffnete Konkurse 1927 | Neu eröffnete Konkurse 1928 | Neu eröffnete Vergleichsverfahren 1927[1]) | Neu eröffnete Vergleichsverfahren 1928 |
|---|---|---|---|---|
| Juli | 428 | 655 | 139 | 342 |
| August | 407 | 552 | 146 | 300 |
| September | 360 | 530 | 97 | 257 |
| Oktober | 445 | 685 | 39 | 264 |
| November | 574 | 674 | 109 | 282 |

[1]) Bis September 1927 neu angeordnete Geschäftsaufsichten.

### Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 28. 10.— 3. 10. . . . . | 367,9 | 75,4 | 18 292 |
| 4. 11.—10. 11. . . . . | 347,5 | 61,5 | 30 170 |
| 11. 11.—17. 11. . . . . | 367,5 | 62,3 | 21 313 |
| 18. 11.—24. 11. . . . . | 376,4 | 62,6 | 16 085 |
| 25. 11.— 1. 12. . . . . | 364,7 | 62,9 | 21 201 |

### Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats an Reinkali (in 1000 dz):

| Monat | 1925/26 | 1927/28 | 1928/29 |
|---|---|---|---|
| Mai . . . . . | 732,1 (= 100) | 430,7 (= 58,8) | 637,5 (= 87,1) |
| Juni . . . . . | 816,1 (= 100) | 829,5 (=101,6) | 999.5 (=122,5) |
| Juli . . . . . | 956,2 (= 100) | 888,2 (= 92,9) | 1026,1 (=107,3) |
| August . . . . | 1045,5 (= 100) | 845 5 (= 80,9) | 1086,9 (=104,0) |
| September . . | 1012,7 (= 100) | 1184,7 (=117,0) | 1408,2 (=129,2) |
| Oktober . . . . | 737,2 (= 100) | 637,4 (= 86,4) | 765,1 (=103,8) |
| November . . . | 576,9 (= 100) | 683,5 (=118,5) | 824,6 (=142 9) |
| Bish. Düngejahr | 5876,7 (= 100) | 5499,6 (= 93,6) | 6747,9 (=114,8) |

### Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 14. 10.—20. 10. . | 79 376 (77 532) | 66 232 (68 807) | 18 646 (20 075) | **164 254** (166 414) | 324 |
| 21. 10.—27. 10. . | 78 875 (77 586) | 69 877 (74 500) | 19 171 (20 398) | **167 923** (172 484) | 143 |
| 28. 10.— 3. 11. . | 77 371 (75 297) | 67 473 (71 868) | 18 700 (20 223) | **163 544** (167 388) | 108 |
| 4. 11.—10. 11. . | 75 097 (74 247) | 65 206 (71 993) | 17 963 (19 996) | **158 266** (166 236) | 36 |
| 11. 11.—17. 11. . | 76 256 (76 666) | 65 581 (71 909 | 18 207 (20 853) | **160 044** (169 428) | 32 |
| 18. 11.—24. 11. . | 77 413 (73 694) | 63 183 (68 760) | 17 836 (18 790) | **158 432** (161 244) | 27 |
| 25. 11.— 1. 12. . | 75 904 (75 656) | 59 406 (68 856) | 16 102 (19 728) | **151 412** (164 240) | 31 |

**Rheinlandräumung und Reparationen**

Während die Welt auf den endgültigen Abschluß der Vorverhandlungen über die Einberufung eines neuen Reparationssachverständigenausschusses wartet, während die Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Englands in Lugano nach zehn Monaten zum erstenmal wieder persönlich zusammentreffen, ist von Chamberlain und Briand der französisch-englische Standpunkt noch einmal in solcher Schärfe öffentlich formuliert worden, daß er eine — wohl beabsichtigte — Festlegung für die kommenden Verhandlungen und damit zugleich eine Erschwerung jeder befriedigenden Lösung bedeutet.

In einer schriftlich formulierten, wiederholt als „wohlerwogen" bezeichneten Antwort auf Anfragen aus dem Unterhaus hat Chamberlain, in einer großangelegten außenpolitischen Rede vor der Kammer hat Briand jeden Rechtsanspruch Deutschlands auf vorzeitige Räumung der besetzten Gebiete bestritten. Wenn Deutschland die Bedingungen des Vertrages von Versailles „getreulich erfülle", sei nach Art. 429 die schrittweise Räumung bis zum 10. Januar 1935 vorgesehen; eine vorzeitige Räumung komme nach Art. 431 nur in Frage, wenn es „allen Verpflichtungen Genüge" leiste. Man vermag den feinen juristischen Unterschied zwischen „die Bedingungen getreulich erfüllen" und „allen Verpflichtungen Genüge leisten" nicht recht einzusehen. Vor allem aber kann es sich doch auch nach Art. 431 nicht darum handeln, daß Deutschland, um eine vorzeitige Räumung zu erreichen, auch vorzeitig leistet, also Verpflichtungen erfüllt, die noch nicht fällig und daher im juristischen Sinn noch gar keine gegenwärtigen Verpflichtungen sind. Wenn Chamberlain ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß Deutschland seine hauptsächlichste Verpflichtung, nämlich die der Reparationen, noch nicht erfüllt habe, so ist darauf zu erwidern, daß es auch die einzige Verpflichtung aus dem Versailler Vertrag ist, zu deren Erfüllung Deutschland nach der gegenwärtigen Rechtslage nur in jährlichen Raten verpflichtet ist, und insoweit hat es sie nicht nur „getreulich erfüllt", sondern ihr auch in vollem Umfang „Genüge geleistet".

Chamberlain hat weiter erklärt, das sei nur die juristische Seite des Problems; dieses habe aber auch eine politische, und politisch würde die englische Regierung eine baldige Räumung begrüßen. Man kann zweifelhaft sein, ob es der richtige Weg ist, etwas politisch Erstrebens-

wertes zu erreichen, wenn man ihm gleichzeitig durch eine unrichtige juristische Deduktion die rechtliche Begründung abspricht; das ist Sache von Herrn Chamberlain. Wichtiger ist die Frage, was will der englische Außenminister mit diesem doppelten Boden, einem juristischen und einem politischen, auf den sich seine Regierung durch diese Erklärung in der Räumungsfrage gestellt hat? Dies kann doch nur heißen, daß Deutschland eben die vorzeitige Räumung durch entsprechende Zugeständnisse bei der Regelung des Reparationsplanes erkaufen müsse. Aber sollen wir etwas von einer Gegenseite erkaufen, was diese selber für wünschenswert erklärt? Mit Recht wurde in weiteren Anfragen liberaler und arbeiterparteilicher Unterhausmitglieder die Erklärung des englischen Außenministers als unklar bezeichnet.

Briands Rede bewegte sich wie gewöhnlich zwischen allgemeinen theoretischen Verständigungsbeteuerungen und schroffer Aufrechterhaltung des französischen Standpunkts in allen praktischen Einzelheiten. Der Geist dieser Ausführungen ist durchaus erfreulich, und er wäre es noch mehr, wenn nicht die bisherige Erfahrung und auch alle praktisch bedeutsamen Teile dieser letzten Rede zeigen würden, daß er eben nur Geist bleibt und sich nicht zu den entsprechenden Taten verdichtet. „Du sprichst vergebens viel, um zu versagen; der andere hört von allem nur das ‚Nein'!" Aus Briands wie immer mit meisterhafter Rhetorik vorgebrachten Ausführungen über die Hoffnung, zu einer Liquidierung des Krieges zu gelangen, über die Notwendigkeit einer Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich klingt für uns Deutsche immer nur heraus, daß er alles das, was nach unserer Ansicht erforderlich ist, um eine Liquidierung des Krieges und eine deutsch-französische Verständigung zu erreichen, ablehnt, daß er den deutschen Anspruch auf sofortige Räumung der besetzten Gebiete bestreitet, daß er von „Ausgleichsausschüssen" spricht, die über die im Versailler Vertrag vorgesehenen Fristen hinaus bestehen bleiben sollen, daß er noch immer mit der Möglichkeit einer plötzlichen deutschen Zahlungseinstellung argumentiert, daß er noch immer einige recht verwunderliche Fragezeichen hinter die deutsche Abrüstung macht.

Locarno, meinte Herr Briand, sei nicht mit dem Hut eines Taschenspielers zu vergleichen, aus dem alle Arten von Geschenken hervorgezaubert werden könnten, und sogar weiße Tauben, die wie Friedenstauben aussehen. Es wäre besser gewesen, wenn der französische Außenminister Locarno nicht nur negativ gekennzeichnet, sondern auch gesagt hätte, was es nach Ansicht seiner Regierung in Wirklichkeit ist. Nach deutscher Auffassung handelt es sich nicht um Tiere, die wie Friedenstauben aussehen und aus dem Hut eines Taschenspielers hervorgezaubert werden müssen. So weit glauben wir nach allen Opfern, die Deutschland im Interesse wirklicher Friedenstauben bereits gebracht hat, von einem dauerhaften Frieden doch nicht entfernt zu sein.

Ein Kuhhandel um die Rheinlandräumung durch deutsche Zugeständnisse in der Reparationsfrage kann nicht in Frage kommen, was auf dem Kölner Zentrumsparteitag auch von dem Reichstagsabgeordneten Stegerwald mit erfreulicher Deutlichkeit erklärt worden ist. Es handelt sich darum, die deutschen Verpflichtungen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten anzupassen; jede Verquickung der Verhandlungen mit anderen Fragen, die nicht rein wirtschaftlicher Natur sind, muß wieder zu einer irrealen, weil auf die Dauer nicht durchführbaren Regelung führen. Die Erkenntnis, daß es sich bei der endgültigen Reparationsregelung um die Feststellung wirtschaftlicher Gegebenheiten handelt, auf die weder wir selbst noch unsere Gläubiger einen nennenswerten Einfluß haben, daß nicht die Tatsachen nach den politischen Wünschen umgebogen werden können und infolgedessen die politischen Wünsche sich den Tatsachen anpassen müssen, scheint in den maßgebenden Stellen Englands und Frankreichs noch nicht Fuß gefaßt zu haben. Die Geschichte der letzten zehn Jahre hat doch mit hinreichender Deutlichkeit gezeigt, daß kein politischer Druck die deutsche Zahlungsfähigkeit zu steigern vermag.

**Besatzung und Werkspionage**

In seiner großen außenpolitischen Rede vor der französischen Kammer hat Briand als wichtigste Wirkung des Locarno-Abkommens bezeichnet, daß die Rheinlandbesetzung „humanisiert" worden sei. Die Besetzung habe einen vollkommen anderen Charakter erhalten zum Vorteil Deutschlands. Das ist teilweise richtig, wenn auch in den betroffenen Gebieten über die Auslegung des Begriffes „Humanität" noch von denen des Herrn Briand etwas abweichende Anschauungen bestehen mögen; einige typische Erscheinungen der „Kriegsbesetzung" sind jedenfalls seither verschwunden. „Humanisierung" — es sei festgestellt, daß dieses Wort von Herrn Briand gebraucht worden ist — bedeutet aber doch wohl, daß der Besetzung jede lästige, über den vertraglich anerkannten Zweck hinausgehende Nebenwirkung für die Bevölkerung des betroffenen Gebietes genommen wird. Nun hat der in der letzten Woche in Ludwigshafen geführte Werkspionageprozeß einige mit dem französischen Besatzungssystem verbundene Erscheinungen enthüllt, die zwar nicht eigentlich „inhuman", aber doch mit der eigentlichen Aufgabe der Besatzung, wie sie im Versailler Vertrag festgelegt ist, nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Juristisch angeklagt waren eine Reihe kleiner Angestellter der I. G. Farbenindustrie in Ludwigshafen, die moralischen Angeklagten waren französische Beamte, die teilweise als Angehörige der Besatzungsarmee exterritorial sind, teils in Paris sitzen, in jedem Fall dem Arm der deutschen Gerechtigkeit entzogen sind. Die Gerichtsverhandlung hat ergeben, daß unter dem Schutz der Besatzung ein ausgedehntes Wirtschaftsspionagesystem aufgezogen worden ist, das seine Fühler weit über das besetzte Gebiet hinaus erstreckt; daß Offiziere der Besatzungsarmee eng mit den Organen des wirtschaftlichen Spionagedienstes zusammenarbeiten, ihnen geeignete Leute zuführen und die Ausstellung von Pässen nach Frankreich zu Werbezwecken für die Spionage ausnützen; daß der Leiter des Spionagedienstes regelmäßig mit Militärzügen der Besatzung die Runde durch das besetzte Gebiet macht. Es ist nicht anzunehmen, daß Herrn Briand, als er seine Rede über die Wirkungen des Locarno-Abkommens hielt, die Tätigkeit der französischen Wirtschaftsspionage in allen Einzelheiten bekannt war, aber es ist ausgeschlossen, daß eine derartige Spionage ohne Kenntnis und Billigung der Zentralstellen organisiert wird und arbeitet.

Der Schaden, den die deutsche chemische Industrie erlitten hat, läßt sich noch nicht übersehen, um so weniger, als nur ein einziger Fall durch Zufall ans Licht gekommen ist, während die bei dieser Gelegenheit aufgedeckte Organisation zu groß ist, als daß man annehmen könnte, sie habe nur ein Eisen im Feuer. Aber es kommt hier nicht auf den konkreten Schaden an; es handelt sich darum, daß eine Besatzung, die nach dem Versailler Vertrage die Aufgabe hat, „die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages durch Deutschland sicherzustellen", ihre völkerrechtliche Stellung zu unlauteren Zwecken mißbraucht. Die Hauptbeteiligten waren Organe der Sûreté; sûreté bedeutet Sicherheit. Es ist unmöglich, die Ausspionierung chemischer Produktionsprozesse, wie der Glyzerinherstellung und der Herstellung synthetischen Benzins, in Zusammenhang mit der Sicherheit der französischen Besatzungstruppen zu bringen. Wer gibt Deutschland Sicherheit gegen diese Art französischer Sicherheitsbestrebungen? Durch diese Art der Betätigung ist die Rheinlandbesetzung vor den Augen der Welt moralisch gerichtet.

**Die Wirtschaftspolitik des Zentrums**

Auf dem Kölner Zentrumsparteitag standen politische und interne Fragen im Vordergrund des Interesses, wirtschaftliche Probleme traten mehr zurück. Immerhin ist von großem aktuellen Interesse, was Stegerwald über Sozialpolitik und Dessauer über Staat und Wirtschaft ausführten. Stegerwald trat den sozialdemokratischen Bestrebungen auf Aufbau einer allgemeinen Volksfürsorge entgegen und bezeichnete als das Ziel der Arbeiterpolitik des Zentrums, die Arbeiterschaft so zu stellen, daß sie sich selbst helfen, für sich selbst die Verantwortung tragen kann. Eine weitere „Lohnsozialisierung" zugunsten der Sozialversicherung lehnte er ab. Eine Verbesserung der Sozialversicherung müsse künftig überwiegend durch eine Vereinfachung der Verwaltung und Zurückdrängung der Bagatellsachen erzielt werden. — Diese Gesichtspunkte sind recht beachtenswert. Die Reallohnsteigerung, die der deutsche Arbeiter gegenüber der Vorkriegszeit erlangt hat, ist zu einem großen Teil nicht seiner Lebenshaltung, sondern der Sozialversicherung zugute gekommen und hat vielfach zum Aufbau einer starken, nach Erweiterung ihres Machtbereichs strebenden Organisation und einer zahlreichen Bürokratie geführt. Es liegt letzten Endes auch nicht im Interesse der Arbeiterschaft selbst, diesen Weg im bisherigen Tempo weiterzugehen, und es ist immerhin interessant, daß man in den christlichen Gewerkschaften das erkannt hat.

Die Ausführungen von Professor Dessauer waren sehr allgemein gehalten. Ausgehend von der programmatischen An-

erkennung des Rechts des Besitzes und der Verfügungsmacht über das Eigentum, also von einer Ablehnung aller auf „Wirtschaftsdemokratie" hinauslaufenden Bestrebungen, verwarf er doch die Lehre unbeschränkter wirtschaftlicher Freiheit, ungezügelter Produktion und hemmungsloser Konkurrenz. Es sei nicht gleichgültig, ob jemand wertvolle Lebensgüter, weniger wichtige oder gar schädliche Erzeugnisse herstelle. Es komme nicht auf den Umsatz, den Gewinn oder den Steuerertrag bei der Frage der staatlichen Förderung einer Industrie an. — Nein, darauf darf es dem Staat allerdings nicht allein ankommen, aber er kann sich der Bedeutung nicht entziehen, die auch die Industrien, die weniger wichtige, etwa sogenannte Luxusgüter erzeugen, als Arbeitgeber oder als Abnehmer anderer Industrien haben. Wir können uns z. B. die Zigarettenindustrie, das Gärungsgewerbe u. ä. nicht aus dem Wirtschaftsleben fortdenken ohne schwere Störungen des gesamten wirtschaftlichen Kreislaufes. Wir können keine Planwirtschaft unter dem Gesichtspunkt des moralischen Wertes der einzelnen Erzeugnisse vom Konsumstandpunkt aus treiben. Alle derartigen Regulierungsversuche würden den Staat in eine Position drängen, der er nicht gewachsen ist, zur Beurteilung von Fragen zwingen, die er nicht beurteilen kann und die zu beurteilen auch nicht seine Aufgabe sein kann. Wir können nicht Produktionspolitik auf Grund einer Unterscheidung von „guter" und „böser" Produktion treiben.

**Achtstundentag in Reichsverwaltung und Reichsbetrieben**

Der schon seit Jahren geführte Kampf eines Teiles der Beamtenverbände um die schematische Durchführung des Achtstundentages für die Reichsbediensteten hat bei dem jetzigen Reichskabinett ein gewisses Entgegenkommen gefunden und wurde eine Zeitlang ernsthaft in Erwägung gezogen. Eine derartige Maßnahme wäre für die deutsche Wirtschaft deshalb von besonders schwerwiegender Bedeutung, weil nach dem Reichsbahngesetz auch die Reichsbahnbeamten davon betroffen würden. Auch für die Reichspost müßte dann eine entsprechende Neuregelung durchgeführt werden. Natürlich sind die Wirkungen in den einzelnen Fällen verschieden.

1. Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat sich in seiner Sitzung vom 26./27. November mit dieser Frage befaßt und berechnet, daß die schematische Einführung der 48-Stunden-Woche im Bereich der Reichsbahn, die angesichts der dortigen Dienstverhältnisse nicht auf die Beamtenschaft beschränkt werden könne, sondern dann über kurz oder lang auch auf die Arbeiterschaft ausgedehnt werden müßte, eine jährliche Ausgabensteigerung von 250 Millionen RM. bedeuten würde. Im „Vorwärts" wurden diese Mehrausgaben auf „nur" etwa die Hälfte angegeben und als „durchaus erträglich" bezeichnet. Welche von beiden Ziffern die richtige ist, läßt sich nicht genau erkennen, da auf keiner Seite die Berechnungsmethoden angegeben sind. Die Reichsbahn-Hauptverwaltung hat jedenfalls die Vermutung besseren und vollständigeren Materials für sich; eine oberflächliche Schätzung führt immerhin zu Ergebnissen, die den von der Reichsbahn mitgeteilten Zahlen sehr nahekommen. Es handelt sich ja nicht nur um eine entsprechende Erhöhung der im Etat unter Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung angegebenen persönlichen Ausgaben (1928 allein für Besoldungen und Arbeitslöhne 1650 Millionen RM.), sondern auch der in den Ausgaben für Erneuerung der Reichsbahnanlagen und für Anlagezuwachs enthaltenen, nicht besonders ausgeschiedenen Personalkosten. Ferner müßten für eine vermehrte Beamten- und Arbeiterschaft Wohnungen, Betriebsstellen und Arbeitsausrüstungen beschafft werden. Da sich in der letzten Zeit infolge der Tariferhöhung vom 1.—7. Oktober, infolge der verschiedenen Arbeitskämpfe und infolge der sinkenden Beschäftigung der deutschen Wirtschaft ein beträchtlicher Verkehrsrückgang bemerkbar gemacht hat, ist die finanzielle Lage der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Zeit nichts weniger als rosig. Eine erhebliche Steigerung ihrer Ausgaben muß auf jeden Fall ihren mit Mühe und unter erheblicher Belastung der deutschen Wirtschaft und des deutschen Preisniveaus ins Gleichgewicht gebrachten Etat wieder über den Haufen werfen.

2. Die finanzielle Lage der Reichspost ist günstiger. Die zum mindesten in diesem Ausmaß überflüssige Erhöhung der Postgebühren im Vorjahr hat zu ansehnlichen Einnahmeüberschüssen geführt. Aber angesichts dieser Sachlage hat die Wirtschaft ein Recht, zu fordern, daß wenigstens die von ihr am drückendsten empfundenen Tarifverteuerungen baldmöglichst wieder rückgängig gemacht werden. Nun hat allerdings die Reichspost in der letzten Zeit bereits gewisse Arbeitszeitverkürzungen eintreten lassen, aber dabei scheint es sich um Beamten- und Arbeiterkategorien gehandelt zu haben, deren Arbeitsüberlastung tatsächlich eine ordnungsgemäße Erledigung der dienstlichen Obliegenheiten in Frage stellte. Wo solche Maßnahmen in Einzelfällen notwendig und ohne Ausgabenerhöhung möglich sind, wird niemand etwas dagegen haben. Die deutsche Allgemeinheit muß sich aber mit aller Entschiedenheit dagegen wenden, daß die nach der letzten Tariferhöhung vielfach übermäßig teueren Postgebühren zu schematischer Durchführung einer Arbeitszeitverkürzung benützt werden, anstatt daß sobald als möglich wieder eine Entlastung des die Post in Anspruch nehmenden Publikums eintritt.

3. In der Reichshoheitsverwaltung hofft man, ohne Personalvermehrung und daher ohne Ausgabenerhöhung durchzukommen, indem man darauf hinweist, daß die Beamten der Hoheitsverwaltungen nach dem Beamtengesetz ohnehin verpflichtet seien, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen. Wenn diese Bestimmung erhebliche praktische Bedeutung hätte, dann wäre aber ja jede Arbeitszeitregelung überflüssig und sinnlos, und gerade die immer wiederholte Forderung der Beamtenverbände nach Einführung des Achtstundentages zeigt doch, daß man in ihren Kreisen mindestens teilweise anderer Auffassung über die Bedeutung dieser Bestimmung des Beamtengesetzes ist. In der „Berliner Börsen-Zeitung" vom 13. November sind die Mehrausgaben der Reichshoheitsverwaltungen durch die geforderte Arbeitszeitverkürzung auf 40 Millionen RM. im Jahr berechnet worden. Dazu kommen noch entsprechende Ausgaben der meisten Länder und Gemeinden, die einem solchen Vorgehen des Reiches wohl oder übel folgen müßten.

Die deutsche Beamtenschaft hat erst im vorigen Jahr durch eine Gehaltserhöhung, deren Berechtigung in diesem Ausmaß vielfach in Zweifel gezogen worden ist, eine nennenswerte Verbesserung ihrer Lage erfahren. Wie die Dinge augenblicklich liegen, muß man sagen, daß ein großer Teil der mittleren und unteren Beamten besser gestellt ist, als Arbeiter und Angestellte in der Wirtschaft bei vergleichbarer Tätigkeit. Die Arbeit ist in sehr vielen Fällen nicht so, daß eine Arbeitszeitverkürzung eine dringende Notwendigkeit bilden würde. Sie würde im Gegenteil bei einem großen Teil der Arbeiter- und Angestelltenschaft in der Privatwirtschaft nicht nur zu neuen Forderungen, sondern auch zu neuer Mißstimmung gegen die Beamten führen, wie ihr bereits anläßlich der vorjährigen Gehaltserhöhung Stegerwald Ausdruck gegeben hatte. Daß die sozialdemokratische Presse gegenwärtig eine andere Sprache führt, hat seine Ursache wohl vorwiegend in parteitaktischen Erwägungen. — Nebenbei sei auch noch auf die Verschlechterung unserer Stellung bei den bevorstehenden Reparationsverhandlungen hingewiesen, die wir selber verursachen würden durch Maßnahmen, die unsere ohnehin schon aufgeblähten Etats noch weiter belasten würden und von deren Notwendigkeit das Ausland noch weniger überzeugt sein dürfte als wir selber.

Rkr.

**Das Steuervereinheitlichungsgesetz nach der Beratung im Reichsrat**

Das Steuervereinheitlichungsgesetz ist vor einigen Tagen dem Reichstag zugegangen. Unter dem 15. Juli 1927 leitete es der Reichsfinanzminister Dr. Köhler dem Reichsrat zu. Am 23. November 1928 fand die letzte Beratung und endgültige Abstimmung des Reichsrats über den Entwurf statt.

Schon die ungewöhnlich lange Zeit, die die Reichsratsberatung in Anspruch genommen hat, zeigt, auf welche Schwierigkeiten der Entwurf im Reichsrat gestoßen ist. Wer den Gang der Beratungen im einzelnen verfolgen konnte, weiß, daß das Schicksal des Gesetzgebungswerks längere Zeit überaus unsicher schien und daß die schließlich erzielte Einigung der Reichsregierung mit der Mehrheit des Reichsrats über fast alle wichtigen Punkte des Gesetzgebungswerks für viele eine — je nach ihrer grundsätzlichen Einstellung — freudige oder unerwünschte Überraschung bildete. Auf einem sehr wichtigen Gebiet gelang allerdings diese Einigung nicht: das Gebäudeentschuldungssteuergesetz erhielt trotz weitgehender, den Wünschen der Länder entsprechenden Änderungen des Entwurfs nicht die für die Verfassungsänderungen erforderliche Zweidrittelmehrheit und gilt daher als vom Reichsrat abgelehnt. Die Reichsregierung hat trotzdem auch diesen Entwurf — allerdings unter Berücksichtigung der meisten vom Reichsrat

gewünschten Änderungen — dem Reichstag zugehen lassen. Auch in seinen sonstigen Teilen weist das Gesetz wesentliche Änderungen auf, zunächst im Aufbau:

Aus dem Mantelgesetz mit vier Begleitgesetzen sind sechs selbständige Gesetze geworden, das „Steuervereinheitlichungsgesetz" genannte frühere Mantelgesetz fungiert jetzt als Einführungsgesetz und enthält die Vorschriften über das Inkrafttreten der übrigen Gesetze, das grundsätzlich erst zum 1. April 1930 erfolgen soll. Daneben stehen das Grundsteuerrahmengesetz, das Gewerbesteuerrahmengesetz, Gebäudeentschuldungssteuergesetz, Steueranpassungsgesetz und das Gesetz über den Übertritt von Beamten in den Reichsdienst aus Anlaß der Steuervereinheitlichung.

Das letztgenannte Gesetz soll die bisher im Steueranpassungsgesetz enthaltenen beamtenrechtlichen Folgen der Steuervereinheitlichung regeln. Es würde zu weit gehen, an dieser Stelle sämtliche eingetretenen Änderungen darzulegen und zu würdigen, es können hier nur einige Bemerkungen über das für die Wirtschaftskreise besonders wichtige Gewerbesteuerrahmengesetz gemacht werden.

Die wichtigsten Änderungen enthält der Abschnitt: Besteuerungsgrundlagen und Berechnung der Steuer. Nach dem bisherigen Entwurf sollte der Steuersatz bekanntlich derart ermittelt werden, daß auf Grund der Hauptsteuersätze für jeden Steuergegenstand ein Hauptsteuerbetrag errechnet wurde. Der hundertste Teil dieses Betrages hieß Steuereinheit. Die Steuergläubiger sollten ein jeweils zu bestimmendes Vielfaches der Steuereinheit erheben. Wurde also das 100fache der Steuereinheit erhoben, so entsprach die tatsächliche Steuerlast dem eigentlich nur als Meßzahl gedachten Hauptsteuerbetrag. Hiergegen richteten sich sehr schwerwiegende Bedenken der Wirtschaftskreise, die befürchteten, daß dieses System dazu führen würde, den Hauptsteuerbetrag als Normalbetrag zu behandeln und ihn auch in den Gemeinden zur Anwendung zu bringen, die eigentlich mit geringeren Beträgen ausgekommen wären. Diesem Gedanken hat man insofern Rechnung getragen, als der Begriff des Hauptsteuerbetrags gefallen ist. Das Gesetz enthält sogenannte Steuermeßzahlen, bei deren Anwendung sich für jeden Gegenstand ein Steuermeßbetrag ergibt, von dem die Steuergläubiger einen jeweils zu bestimmenden Hundertsatz erheben. Natürlich liegt der Schwerpunkt dieser Änderung nicht im System, sondern in der Formulierung, doch ist immerhin zu hoffen, daß bei der jetzt vorliegenden Fassung die oben geschilderten Befürchtungen nicht eintreten werden.

Man muß sich aber klar sein, daß diese Änderungen nicht entscheidend sind. Es kommt vor allem darauf an, welche Belastung den Steuerpflichtigen bei Anwendung des neuen Tarifs auferlegt wird. Bekanntlich wird in weiten Kreisen befürchtet, daß das Steuervereinheitlichungsgesetz eine Lastenverschiebung außerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige zuungunsten der kleineren Betriebe bringen werde. Es wird noch auf diesem Gebiet sehr genauer Nachprüfung bedürfen, ehe eine Stellungnahme der Wirtschaftsorganisationen möglich ist. Erschwert wird die Nachprüfung vor allem dadurch, daß der tatsächlich von der einzelnen Gemeinde zur Erhebung gelangende Prozentsatz des Steuermeßbetrags kaum theoretisch schätzbar ist und daß überdies das Verhältnis, in dem Gewerbeertrag einerseits, Gewerbekapital und Lohnsumme anderseits belastet werden, fast in jedem Falle verschieden sein kann. Der Entwurf enthält hinsichtlich Relationierung der Ertragsteuer und der Hilfssteuern wie bereits die dem Reichsrat zugegangene Vorlage keine sehr wirksamen Vorschriften. Die Hilfssteuern dürfen mit mehr als 100 % des Steuermeßbetrags erst dann belastet werden, wenn auch die Ertragsteuer mit mehr als 100 % erhoben wird, wobei die Anteile des Landes und der Gemeinde zusammengerechnet werden. Da wohl die Gemeinden, die einschließlich des Landesanteils mit weniger als 100 % der Ertragsteuer auskommen, nicht zahlreich sein werden, kann man wohl annehmen, daß in den meisten Fällen eine Relationierung überhaupt nicht besteht. So bedauerlich dies aus grundsätzlichen Gesichtspunkten erscheinen mag, so könnte hier doch vielleicht die Möglichkeit gegeben sein, allzu starke Lastenverschiebungen innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgruppen zu korrigieren.

Während der Beratungen des Reichsrats schien es, als ob sämtliche Vorschriften, die den Gemeinden eine Hemmung hinsichtlich der Heranziehung der Hilfssteuern und der Überlastung der Steuerpflichtigen bieten sollten, aus dem Entwurf würden verschwinden müssen. Glücklicherweise ist dies nicht der Fall. In der entscheidenden Vollsitzung des Reichsrats wurde auf preußischen Antrag hin die zunächst gestrichene, dem Finanzausgleichsgesetz einzufügende Vorschrift wieder hergestellt, in der Grundsätze aufgestellt werden, die die Länder bei dem Erlaß ihrer Vorschriften über die Wirksamkeit der Gemeindebeschlüsse über die Realsteuern beachten sollen. Sobald für die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer der Umlagesatz des Landes und der Gemeinde zusammen 100 % des Steuermeßbetrages übersteigt, soll das Anhörungsrecht der Berufsvertretungen in Anwendung treten, allerdings kann für Gemeinden unter 3000 Einwohnern bestimmt werden, daß die Anhörung nur auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen erfolgt, wie dies gegenwärtig auch in Preußen geltendes Recht ist. Bei Überschreiten von 150 % soll die Gemeindebehörde verpflichtet sein, die Genehmigung der Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde einzuholen.

Auf den weiteren Inhalt des Steuervereinheitlichungsgesetzes wird eingegangen werden, sobald die Begründung vorliegt und sobald es möglich gewesen ist, die einzelnen Bestimmungen näher durchzuprüfen. Fr.

**Ausdehnung der Unfallversicherung auf Gast- und Schankwirtschaften, Kleinhandelsbetriebe sowie auf das gesamte Büropersonal**

Bei den kürzlich im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages zum Abschluß gelangten Beratungen des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Unfallversicherung, der eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf Feuerwehren, Krankenanstalten, Bühnenbetrieben und Laboratorien vorsieht, ist vom Sozialpolitischen Ausschuß beschlossen worden:

1. die Hineinnahme sämtlicher Tätigkeiten in Gast- und Schankwirtschaften und in Kleinhandelsbetrieben, soweit ein Teil der Tätigkeiten in derartigen Betrieben bereits unfallversicherungspflichtig ist,
2. auf Grund der Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums zur Reichstagsentschließung vom 7. Dezember 1927 mit aller Beschleunigung dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch den die zur Zeit noch nicht versicherten Betriebe und Tätigkeiten in die Unfallversicherung einbezogen werden.

Die Einbeziehung sämtlicher Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware (Gast- und Schankwirtschaften, Kleinhandelsbetriebe) ist in den letzten Jahren verschiedentlich im Reichstage gefordert worden. Diesbezügliche Anträge, die Gast- und Schankwirtschaften in den vorliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung einzubeziehen, sind jedoch vom letzten Reichstage abgelehnt worden. Bekanntlich ist nach § 537 der Reichsversicherungsordnung bereits eine Anzahl Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften und des Kleinhandels unfallversicherungspflichtig. Nach mehreren Entscheidungen des Reichsversicherungsamts erstreckt sich jedoch die Unfallversicherungspflicht bei Betrieben der Gast- und Schankwirtschaften nur auf die Tätigkeiten hinter dem Schanktisch einschließlich Becherei, Küche und Ausschank sowie Fahrstuhlbetrieb, wohingegen die anderen Tätigkeiten, wie die der Kellner, Zimmermädchen und des Hauspersonals, nicht unfallversicherungspflichtig sind. Damit ist der Grundsatz der Versicherung des besonderen Betriebsrisikos gewahrt. Werden nunmehr sämtliche Tätigkeiten in derartigen Betrieben zur Behandlung und Handhabung der Ware in die Unfallversicherung einbezogen, so wird damit der bislang im deutschen Unfallversicherungsrecht verankerte Grundsatz der Versicherung der besonderen Betriebsgefahren zugunsten der Versicherung des Risikos des täglichen Lebens verlassen.

Mit der Forderung nach beschleunigter Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch den die zur Zeit noch nicht versicherten Betriebe und Tätigkeiten in die Unfallversicherung einbezogen werden, greift der Sozialpolitische Ausschuß den Wünschen des letzten Reichstages, wonach die Reichsregierung ersucht wird, in eine Prüfung einzutreten, ob und wie ohne Schaffung neuer Versicherungsträger die übrigen zur Zeit nicht versicherten Betriebe und Tätigkeiten in die Unfallversicherung einbezogen werden können, und eine Denkschrift hierüber vorzulegen, vor. Gerade von dieser Denkschrift werden unabweisbar notwendige Aufklärungen über organisatorische und rechtspolitische Grundsatzfragen erwartet. Im Zusammenhang mit der Ratifikation von internationalen Übereinkommen, die auf Vorschlägen der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf vom Jahre 1925 beruhen und deren Entwürfe die Ausdehnung der Unfallversicherung auf sämtliche Kleinhandels- und Handwerks-

betriebe sowie auf das gesamte kaufmännische Personal vorsehen, hat bekanntlich der frühere Herr Reichsarbeitsminister dem Reichstage am 15. Juli 1927 eine eingehende Denkschrift zur Vorbereitung dieser internationalen Entwürfe vorgelegt. Er stellt in ihr die deutsche Gesetzeslage dar und hebt die sachlichen Vorteile hervor, die sie gegenüber den von der Arbeitskonferenz vorgeschlagenen Übereinkommen für die Versicherten bietet; zur Frage, ob Deutschland die vorgeschlagenen Übereinkommen ratifizieren soll, vermeidet die Denkschrift eine Äußerung. Mit dem ersten der Entwürfe, dem Entwurf eines Übereinkommens über die Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen, ist die bedeutsame Frage aufgeworfen, ob der Grundsatz der Versicherung der besonderen Betriebsgefahren verlassen und ein Schritt zur Versicherung des Risikos des täglichen Lebens schlechthin getan werden soll. In der genannten Denkschrift hat der Reichsarbeitsminister dargelegt, „daß die deutsche Unfallversicherung einen weiten Vorsprung vor der internationalen Regelung hat. Sie ist größer an Umfang, reichhaltiger und wertvoller in ihren Leistungen, entwickelter im Aufbau und Durchführung". So würde in bezug auf die Leistungen die vorgesehene internationale Regelung weit hinter den deutschen Leistungen zurückbleiben, andererseits der Kreis der Entschädigungsberechtigten sehr weit, und zwar weit über den Kreis der zur Zeit nach deutschem Recht Versicherten und auch derjenigen, für die sachlich ein Versicherungsbedürfnis anzuerkennen ist, ausgedehnt werden. „Das deutsche Recht hat sich in jahrzehntelanger Entwicklung darauf beschränkt, die wirklich gefährlichen Betriebe zu erfassen, erfaßt sie aber auch — vielleicht von wenigen Ausnahmen abgesehen — lückenlos und legt den Hauptwert auf Vorbeugung, Wiederherstellung und ausreichende Entschädigung." Die Denkschrift der Regierung hebt hervor, „daß das deutsche System, im ganzen betrachtet, wertvoller, und daß ihm der Vorzug zu geben ist", des weiteren, „daß die Ratifizierung durch das Verhältnis zwischen dem Umfang des Entschädigungssystems und dem Inhalt der Leistungen erschwert wird; denn durch die Ratifizierung bindet sich das Reich mit seiner wertvollen Versicherung vertraglich auch gegenüber solchen ratifizierenden Staaten, die zwar den Umfang der Versicherung weit ziehen, aber in ihren Entschädigungsleistungen zurückbleiben".

Aus dieser Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums geht hervor, daß auch nach Auffassung des Reichsarbeitsministeriums sachlich ein Anlaß zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Risiken des täglichen Lebens nicht gegeben sei. Dieser Auffassung kann man nur zustimmen. Ein Unfallversicherungsschutz, soweit er gegen betrieblich gesteigerte Gefahr Platz greift, muß genügen, hingegen die Versicherung der Risiken des täglichen Lebens eine nicht gerechtfertigte Überspannung des sozialen Gedankens bedeuten. Jede Ausdehnung der Sozialversicherung engt die Tätigkeit der privaten Lebensversicherung ein, was letzten Endes die Existenzfähigkeit der Privatversicherung in Frage stellen müßte. Wie soll z. B. die private Lebensversicherung, die ja für die Geldbeschaffung für die Finanzierung von Wohnungsbauprogrammen, von Maßnahmen zur Hebung der Wohnungsnot vielfach in Anspruch genommen wird, diesen sozialen Anforderungen nachkommen können, wenn man durch Ausdehnung der Sozialversicherung ihre Existenz bedroht und ihr die Grundlagen des Ausgleichs für ihre weitere Entwicklung abschneidet? Eine weitere Erschwerung der Lage der privaten Versicherer kann nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn für die Allgemeinheit tatsächlich große Vorteile dadurch errungen werden. Da die Einrichtungen der privaten Versicherungsgesellschaften bisher für die Bedürfnisse der Praxis völlig ausreichend gewesen sind, ist u. E. das Vorhandensein eines solchen allgemeinen Interesses nicht festzustellen. Ln.

**Konjunkturforschung und Saisonschwankungen**

Das Institut für Konjunkturforschung hat kürzlich eine hochinteressante Veröffentlichung über die Umsatzschwankungen des Einzelhandels als Problem der Betriebspolitik veröffentlicht, die an dieser Stelle eingehende Würdigung gefunden hat. Handelte es sich damals um eine Arbeit, aus der sich zweifellos unmittelbare praktische Folgerungen für den einzelnen Unternehmer ziehen ließen, so gilt dies zwar nicht in dem Maße für eine neue Arbeit des Instituts für Konjunkturforschung, die kürzlich als Sonderheft 11 der Vierteljahrshefte unter dem Titel „Die Saisonschwankungen der wichtigsten Wirtschaftsvorgänge in Deutschland seit 1924" erschienen ist. Dennoch aber bewegt sich diese Arbeit auf derselben Linie. Sie bietet erste Ansätze auf einem Gebiet, auf dem die Wissenschaft für die Praxis mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Die Tatsache, daß das Institut für Konjunkturforschung ihm ihr besonderes Augenmerk zurichtet, ist besonders zu begrüßen. Denn hier liegen positive Arbeitsmöglichkeiten des Instituts, sofern es nicht nur für Wissenschaftler arbeiten will, sondern für die unmittelbare Praxis, wie dies sicherlich die wichtigste und vornehmste Aufgabe des Instituts sein muß.

Die neue Arbeit versucht, die Richtung und den Grad der saisonmäßigen Einwirkungen auf die verschiedenen Wirtschaftsvorgänge, also den Geldmarkt, den Zahlungsverkehr, den Effektenmarkt, die Preisbewegung, Produktion, Arbeitslosigkeit, Warenumsätze, den Außenhandel, die Kreditsicherheit darzustellen. Eine Aufgabe, die, wie das Institut einleitend betont, dadurch erschwert wird, daß die Saisonschwankungen seit der Währungsstabilisierung sich zum großen Teil von denen der Vorkriegszeit unterscheiden und daß der seit der Stabilisierung verflossene Zeitraum für eine zuverlässige Erfassung dieser neuartigen Bewegungen verhältnismäßig kurz ist. Es scheint als eine erfreuliche Tatsache zu werten zu sein, daß überhaupt die Saisonbewegungen, welche während der schweren Krisen der Nachkriegszeit durch strukturelle Veränderungen und Verschiebungen überdeckt wurden, wieder stärker in Erscheinung treten. Denn dies ist ein Zeichen dafür, daß die Wirtschaft allmählich wieder zu normalen Verhältnissen zurückkehrt, so daß eine gewisse Regelmäßigkeit in ihrem Rhythmus zu beobachten ist, die dem einzelnen Unternehmer die Möglichkeit gibt, sich auf einmal vorhandene Tendenzen einzustellen. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß die genaue Erkenntnis dieser saisonmäßigen Tatsachen unter Umständen eine Gefahr werden kann; denn es ist leicht möglich, daß große Kreise der Wirtschaft sich auf eine entsprechende Saisonpolitik in einem Maße umstellen, daß die Saisonbewegungen hierdurch vertieft werden, was für die Gesamtwirtschaft schädliche Folgen haben könnte. Diesen Gesichtspunkt muß man im Auge behalten; wenn man andererseits auch betonen kann, daß die „bei den Geldsätzen, den Wirtschaftskrediten und dem Geldumlauf möglich gewesenen Feststellungen geeignet sind, die auf diesem Gebiete besonders empfindliche Ungewißheit über die jeweiligen Saisoneinflüsse weitgehend zu vermindern".

Wie bereits betont, handelt es sich natürlich, und dies gibt das Institut auch zu, bei der vorliegenden Arbeit um einen Anfang, der der weiteren Vertiefung bedarf, auch wenn den vorliegenden Ergebnissen die nach Lage der Dinge erreichbare Zuverlässigkeit zukommt. Man kann aber dem zustimmen, daß, wenn auch die mitgeteilten Untersuchungsergebnisse zu ergänzen sind, sobald sich die Notwendigkeit ergibt, diese Notwendigkeit sie im einzelnen keineswegs bedeutungslos macht. Die vorliegende Arbeit ergibt, daß sich bei manchen Wirtschaftsvorgängen die Konstanz der jahreszeitlichen Veränderungen bereits jetzt als so groß erwiesen hat, daß bei ihnen für die nächste Zukunft keine wesentlichen Umgestaltungen zu erwarten sind. Infolgedessen ist es zu begrüßen, daß das Institut mit der vorliegenden Veröffentlichung versucht hat, dem Streben nach „konjunkturloser Wirtschaft" eine Handhabe zu geben, und wenn man sich auch nach dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis darüber klar ist, daß eine solche kaum jeweils erreicht werden wird, so bedeutet doch jede Annäherung an diesen Idealzustand einen praktischen Fortschritt.

Hi.

**Handelspolitische Arbeiten im Völkerbunde**

In der Herbsttagung des Wirtschaftsausschusses beim Völkerbunde wurden die in der Sommertagung bereits aufgeworfenen handelspolitischen Fragen weiter behandelt. Die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses ist dem Völkerbundsrate zu seiner jetzigen Tagung in Lugano zur Genehmigung vorgelegt und damit der öffentlichen Erörterung zugänglich geworden. Es ist anzunehmen, daß diese Genehmigung erteilt wird. Es wäre nur zu wünschen, daß künftig etwas mehr auf Einzelfragen eingegangen würde; denn sonst entsteht der Eindruck, als ob die bisherige allgemeine Behandlung der Fragen ihren sachlichen Grund in Hindernissen hat, die der weiteren Öffentlichkeit nicht bekannt sind.

Zu den einzelnen handelspolitischen Gegenständen nimmt der Wirtschaftsausschuß ungefähr wie folgt Stellung:

Handelspolitik und Meistbegünstigungsfrage. Die von der Weltwirtschaftskonferenz empfohlenen Studien sind hier weiter fortgesetzt. Die Meistbegünstigungsfrage steht nach wie vor im Mittelpunkt der internationalen Zollpolitik. Ihr Anwendungsbereich und die Grenzen hierfür, sowie die Ausnahmen, die die Meistbegünstigungsklausel etwa zuläßt, sind erörtert worden. Ebenso ist die Frage aufgeworfen worden, wie das Verhältnis zwischen Teilnehmern an einem Kollektivvertrage und Außenstehenden, die ihrerseits im Meistbegünstigungsverhältnis mit einzelnen Teilhabern stehen, ist. Besonderes Augenmerk hat man der mißbräuchlichen handelspolitischen Gebarung gewidmet, deren man sich hier und da bedient, um die Anwendung der Klausel oder ihre sinnvolle Auslegung mittelbar wieder zu erschweren. Über alle diese Fragen und im besonderen über die Bedeutung der Meistbegünstigung im Rahmen der internationalen Zollpolitik soll im Verlaufe der nächsten Sitzung ein Sammelbericht vorgelegt werden, der auch einheitliche Grundsätze über die Meistbegünstigungsklausel enthalten wird. Abschließendes in dieser Frage ist also noch nicht geleistet, wenn auch die ganze Richtung eine weitere Verstärkung im Sinne der Wünsche der Weltwirtschaftskonferenz erkennen läßt.

Kollektive Zollsenkung. Die von Staatssekretär Dr. Trendelenburg über die kollektive Zollsenkung des Aluminiums hergestellte Denkschrift unterbreitet den Erzeugungsländern für Aluminium die Frage, wie sie sich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung der Zölle für Rohaluminium stellen. Eine Einigkeit in dieser Frage konnte noch nicht erzielt werden. Die Stellungnahmen weichen noch voneinander ab. Auch sind einige Mitglieder des Völkerbundes der Meinung, daß die Frage noch nicht dringlich sei. Das Studium des Gegenstandes wird daher fortgesetzt.

Für eine kollektive Zollsenkung bei Zement lag eine Denkschrift des österreichischen Ministerialdirektors Schüller vor. Der Wirtschaftsausschuß hat die Mitglieder des Völkerbundes und das Sekretariat ersucht, sich zu unterrichten, inwieweit die Regierungen der beteiligten Länder, gegebenenfalls unterstützt von Sachverständigen, an einer Vorkonferenz über den internationalen Abbau des Zementzolles teilnehmen würden.

Die Arbeiten über Fremdenrecht und an der internationalen Zollnomenklatur schreiten, wie bekannt, rüstig voran.

Über den verwaltungsmäßigen Protektionismus sind dem Ausschusse Denkschriften der Herren Trendelenburg und Eastman unterbreitet, die den Gegenstand systematisch aufgliedern sollen. Die anderen Mitglieder des Ausschusses sind ersucht worden, zu diesen Denkschriften schriftlich Stellung zu nehmen. Ein Ausschuß von fünf Herren soll in der nächsten Sitzung über weitere Arbeiten Vorschläge machen.

Die übrigen Beschlüsse sind von geringerer Bedeutung. Unter anderem wurde auch nochmals daran erinnert, daß die Ratifikation des internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten von 1923 in vielen Ländern noch nicht erfolgt ist.

Sgt.

**Das Wirtschaftsprogramm der Sowjetregierung für 1928/29**

Ende November tagte in Moskau das Plenum des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, das auf Grund der Berichte und Vorschläge des Politbüro wichtige Beschlüsse über das Wirtschaftsprogramm für das Jahr 1928/29 faßte. Dieser Session kam insofern besondere Bedeutung zu, als sie in einem Zeitpunkt zusammengetreten ist, in dem sich nicht nur die Sowjetwirtschaft in einer schweren Krise befindet, sondern auch in der Kommunistischen Partei selbst eine neue Krise ausgebrochen ist. Es handelt sich diesmal weniger um die Trotzkische Linksopposition, der die Politik der Parteileitung nicht „Lenistisch" genug ist, sondern um eine — vielleicht noch gefährlichere — Opposition von rechts, mit deren prominenten Vertreter, dem stellvertretenden Finanzkommissar Frumkin, sich Stalin in seiner großen Rede auf der Session in sehr scharfer Weise, aber mit wenig durchschlagenden Argumenten auseinandersetzte.

Es ist erstaunlich, mit welcher Offenheit sich das Zentralkomitee in seiner Resolution über die zahlreichen Krisenerscheinungen in der Sowjetwirtschaft ausspricht. Die Hauptschwierigkeit bestehe in der überaus großen Rückständigkeit und dem langsamen Fortschreiten der russischen Landwirtschaft, insbesondere der Getreidewirtschaft. Weitere Krisenerscheinungen sind der außerordentlich starke Mangel an schwarzen Metallen und Baumaterialien, das Stilllegen von Textilbetrieben infolge Rohstoffmangels, der unbefriedigte allgemeine Warenhunger, das Fehlen von Reserven, das starke Zurückbleiben des Exports hinter dem Ausfuhrplan infolge Ausfalls des Getreideexports und die sich daraus ergebende Passivität der Handelsbilanz, die eine Einschränkung des Imports notwendig macht, die gespannte Währungslage usw. Das Getreideproblem wird als Zentralproblem bezeichnet, denn das außerordentliche Zurückbleiben der Entwicklung der Getreidewirtschaft droht die Fortführung der Industrialisierung des Landes in Frage zu stellen. Die Korngetreideanbaufläche erreiche immer noch erst 90,1 % derjenigen der Vorkriegszeit, der Bruttoertrag 80 %, die auf den Markt gelangende Menge sogar nur 56 % des Vorkriegsbetrages, und diese bei einer jährlichen Zunahme der Bevölkerung um 2,3 %. In diesen Ziffern tritt der ganze Umfang der Getreidekrise hervor, die, wie man sieht, sowohl eine Produktions- als auch eine Verteilungskrise ist.

Die neue Rechtsopposition erblickt die Grundursache der gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten in dem forcierten Tempo der Industrialisierung, bei der man auf die Schaffung von Großkraftwerken und mächtigen Industriebetrieben ausgeht, während gleichzeitig die elementarsten Bedürfnisse der Bevölkerung unbefriedigt bleiben. Die Rechtsopposition verlangt daher Verlangsamung des Industrialisierungstempos, stärkere Einfuhr von Massenbedarfsartikeln für den ländlichen Markt sowie weitere Erhöhung der Getreidepreise. Im Gegensatz zur Parteileitung, die sich mit allen Mitteln bemüht, ein neues starkes Industrieproletariat zu schaffen, will sie nämlich vor allem die Bauernschaft zufriedenstellen, die, wie Frumkin in seinem sensationellen Brief an die Mitglieder des Zentralkomitees feststellt, weit überwiegend sowjetfeindlich gesinnt sei. Unter Hinweis auf die Beschlüsse der XIV. Parteikonferenz, die seinerzeit die „neue Wirtschaftspolitik auf dem Lande" proklamierte, tritt Frumkin für stärkeres Entgegenkommen auch gegenüber den Großbauern ein. Der Stillstand in der Landwirtschaft ist nach seiner Ansicht eine Folge der verfehlten Bauernpolitik der Parteileitung, die der großen Masse der Bauernschaft jeglichen Anreiz zur Hebung ihrer Produktion genommen hat. Damit hat Frumkin zweifellos nicht unrecht. Auch wendet er sich gegen die forcierte Sozialisierung der Landwirtschaft, womit man bekanntlich bisher recht ungünstige Erfahrungen gemacht hat.

Gegenüber diesen Forderungen der Rechtsopposition wird in der Resolution des Zentralkomitees erklärt, daß die Parteileitung nach wie vor „fest und entschieden" die bisherige Politik der Industrialisierung und der Sozialisierung der Landwirtschaft weiter fortführen werde, da dieser Kurs sowohl durch die internationale Lage als auch durch die innerpolitischen Verhältnisse diktiert werde. Man verhehlt sich dabei nicht, daß die Durchführung dieser Aufgaben die äußerste Anspannung aller Kräfte erfordert. Die Hauptgefahr sieht man gegenwärtig darin, daß die Erweiterung der schon jetzt recht schmalen Rohstoffbasis noch stärker hinter dem Entwicklungstempo der Industrie zurückbleiben wird, denn dies würde eine ernstliche Bedrohung des Zusammenschlusses („Smytschka") der Arbeiter und Bauern bedeuten. Das alte Problem der Beziehungen zwischen dem Proletariat und der Bauernschaft rückt mithin erneut in den Vordergrund.

Angesichts dieser Sachlage wird in der Resolution die Notwendigkeit betont, die Landwirtschaft an die Industrie „heranzuziehen". Zu diesem Zweck sollen „die produktiven Kräfte des Dorfes auf jede Art und Weise entwickelt", die Errichtung von neuen Sowjetlandgütern fortgesetzt und der kollektive Zusammenschluß der armen Bauernschichten gefördert werden. Gleichzeitig sollen aber die „ausbeuterischen kapitalistischen Elemente" des Dorfes, d. h. die Großbauern, in ihrer Tätigkeit in zunehmendem Maße „beschränkt" werden. Der Kampf gegen das Großbauerntum, das führende Element in der Landwirtschaft, wird mithin fortgeführt. Gegenüber Frumkins Forderung, daß man die Produktion der großbäuerlichen Wirtschaften nicht hemmen dürfe, wandte sich Stalin mit besonderer Schärfe und erklärte, daß ein Entgegenkommen gegenüber den Großbauern die Entwicklung des Kapitalismus auf dem Lande fördern und dem „Kulak" die politische Macht in die Hand spielen würde. Für die armen und mittleren bäuerlichen Individualwirtschaften dagegen soll mehr als bisher geleistet werden, und zwar durch

bessere Warenversorgung, Festigung der Währung, Reform der Landwirtschaftssteuer und größere Stetigkeit in der Sowjetgesetzgebung. Wieweit das der Parteileitung gelingt, bleibt abzuwarten. Bisher ist die Warenversorgung des Dorfes äußerst unzureichend, die Kaufkraft des Tscherwonez ist im letzten Wirtschaftsjahr stark gesunken, die landwirtschaftliche Einheitssteuer hat die Zersplitterung der größeren Wirtschaften gefördert, die unstetige Gesetzgebung große Beunruhigung in die Bauernschaft hereingebracht. Die überaus wirkende individuelle Besteuerung der Großbauern wird übrigens auch weiterhin beibehalten, wenn sie sich künftig auch nur auf die begütertste Bauernschicht erstrecken soll. Den mittleren Bauernschichten sollen gewisse Steuererleichterungen eingeräumt werden.

Wie man sieht, wird von der Parteileitung — trotz der Getreidekrise — aus politischen Gründen im wesentlichen an der bisherigen Wirtschaftspolitik festgehalten, während die schwierige Lage der russischen Landwirtschaft zweifellos auf eine entschiedene Änderung des Kurses hindrängt. Ob man allerdings die Forderungen der Rechtsopposition auf die Dauer wird ignorieren können, ist sehr zweifelhaft. Es darf nicht vergessen werden, daß sogar im Politbüro der bauernfreundliche Rechtsflügel durch zwei so prominente Führer, wie Rykow und Kalinin, vertreten wird, wenngleich diese beiden Sowjetpolitiker sich niemals öffentlich mit „Rechtsabirrungen" identifiziert haben. Die Rechtsopposition ist für die Parteileitung vor allem deswegen so gefährlich, weil sie eine größere Anpassung des Wirtschaftskurses an die Erfordernisse des praktischen Lebens verlangt.

Dr. Arnold Bonwetsch, Charlottenburg.

## Planmäßige Hebung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse, inbesondere von Kartoffeln.

Die Sorge um die restlose und gewinnbringende Verwertung der Ernten deutscher landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat dazu geführt, die sich ergebenden einzelnen Probleme nicht nur einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu unterziehen, sondern auch praktisch zu lösen. Nicht nur die Kriegsjahre, viel mehr noch die Zwangswirtschaft, die für Kartoffeln zum Beispiel erst 1921 aufgehoben wurde, hat uns in den Absatzbestrebungen um Jahre gegenüber dem Auslande zurückgeworfen. Während das Ausland bereits vor fertigen Entschlüssen, denen in bekannter Willenskraft die Tat unmittelbar folgte, stand, mußten wir die Dinge in Deutschland erst einmal in die gänzlich veränderte Lage einordnen, um uns dann erst ganz allmählich und schwerfällig an die immer mehr hervorstechenden Notwendigkeiten zu gewöhnen. Die Notlage der deutschen Landwirtschaft ist ja, im ganzen gesehen, nichts anderes als eine Absatzkrise, die nur so oder so schnellstens beseitigt werden muß, um der Not des produktivsten Standes zu steuern. Diese Absatzkrise wird noch verstärkt durch das Übergewicht des Auslandes auf den deutschen Inlandmärkten. Das ausländische Erzeugnis, wie z. B. die holländischen Frühkartoffeln, beherrschte zeitweise den Hauptabsatzmarkt des Westens und gewannen bis weit über Berlin hinaus Verbreitung.

Es war ziemlich klar, daß die Dinge nicht mehr so weiterlaufen konnten, wie sie in Deutschland liefen. Auch hier galt es erfolgreiche Aufbauarbeit zu leisten, kein Wiederaufbau, der vorgezeichnete Gleise fand, sondern etwas ganz Neues, bisher dem Wesen der Landwirtschaft ganz Fremdes mußte angepackt werden. Der Landwirt mußte Kaufmann, mußte Fabrikant werden. Da in Deutschland, das unter der Absatznot selbst normaler Kartoffelernten bei drückendem Wettbewerb des Auslandes nicht nur an den Grenzen, sondern weit ins Land hinein, große und weite Gebiete als rein kartoffelbauende Gebiete angesprochen werden können und der gesamte Osten Deutschlands vom Wohl und Wehe der Kartoffelernten und deren günstigem Absatz abhängt, habe ich bereits vor Jahren, als Prof. Brinkmann, Bonn, von seiner Amerikareise den Begriff der Standardisierung nach Deutschland brachte, diesen Gedanken aufgegriffen und in zahlreichen Aufsätzen, Vorträgen und Marktberichten in das Verständnis der deutschen Landwirtschaft zu tragen versucht. Trotz aller Bemühungen und trotz Aufstellung eines Planes mit den verschiedensten Abstufungen einer Kartoffeleinheitsgradung, wie ich das Fremdwort Standardisierung übersetze, konnte sich die deutsche Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Handel und dem Verbrauch noch nicht dazu entschließen, die Vorschläge greifbare Gestalt annehmen zu lassen. Wie weit wir in Deutschland auch noch begrifflich von einer Einheitsgradung entfernt sind, beweist der Verlauf des deutschen Kartoffelmarktes im Monat September, der zwei kurz hintereinander folgende Kartoffelschwemmen auf den Hauptverbraucherbahnhöfen Deutschlands mit minderwertiger Ware zeigte, so daß der Marktpreis einen Tiefstand erreichte, der weder auf seiten des Angebots, also der zur Verfügung stehenden Mengen, noch auf seiten der Nachfrage eine Begründung finden konnte. Man erkennt klar, daß es auf dem deutschen Kartoffelmarkt noch an der Kontrolle der auf den Markt gelangenden Ware mangelt. Denn ohne Kontrolle geht es nun einmal nicht. Und das ist der Sinn der Einheitsgradung, das ist der Sinn des Markensystems.

Der Unterschied zwischen der Einheitsgradung und dem Markensystem, rein wissenschaftlich gesehen, besteht nun darin, daß man unter Einheitsgradung die Einteilung einer bestimmten Ware in gleichmäßige Klassen versteht, deren jede einzelne Klasse ganz bestimmte Eigenschaften haben muß, und bei der soundso viel Fehlerprozent zugelassen sind. Die erste Klasse oder auch die Klasse A erfordert die höchsten Eigenschaften und läßt die wenigsten Fehlerprozente zu. Nach Aussortierung der Erzeugnisse, wie sie vom Felde heimgebracht sind, sind natürlich noch Restbestände vorhanden, die in die anderen Klassen, zweite Klasse (Klasse B), dritte Klasse (Klasse C) usf., eingestellt werden können. Oder aber die Ernte ist nicht so gut ausgefallen, daß sie für die erste Klasse, sondern sagen wir einmal für die dritte Klasse in Frage kommt. Die Einsortierung in diese Klassen geschieht unter der Kontrolle einer Absatzgenossenschaft, während die Einordnung in die Klasse, das Grading, wie der Amerikaner diesen Vorgang nennt, seitens eines neutralen Beamten geschieht. Es wird also eine doppelte Kontrolle, eine Eigenkontrolle und die einer neutralen Stelle ausgeübt. Beim Markensystem liegen die Dinge etwas anders. Hier gilt es, eine einzige Sortierung herauszubringen, die an bestimmte Normen gebunden wird. Beim Markensystem gibt es also nur eine einzige Klasse für ein ganz bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis, oder sollte es wenigstens sein, da sich die Begriffe hierbei schon zu verschieben beginnen. Während bei der Einheitsgradung jede einzelne Klasse ihre Bescheinigung, das Zertifikat, erhält, also auch im gewissen Sinne eine Marke, wird beim Markensystem die den Anforderungen entsprechende und gründlichst kontrollierte Ware, wie der Name ja auch schon besagt, mit einer Marke sichtbar versehen während das Zertifikat lediglich dem Kartoffelsack oder dem Frachtbrief beigelegt, dagegen die Marke sichtbar außerhalb des Sackes oder am Waggon angebracht wird. Man sieht, daß die Dinge nahe verwandt liegen. Und doch ist ein Unterschied da. Ich möchte das Markensystem als den Vorläufer der Einheitsgradung bezeichnen, was es in Wirklichkeit auch ist.

Während wir im Auslande eine Einheitsgradung eigentlich nur in Amerika (U. S. A.) für verschiedenste landwirtschaftliche Erzeugnisse und in Europa nur in Holland für Saatkartoffeln (drei Klassen einer landwirtschaftlichen und einer Händlerorganisation, Klasse A, B, C bzw. Klasse 10, 9, 8) und in England neuerdings für Speisekartoffeln (Klassen Selected, Standard und Medium) haben, ist das Markensystem weitest verbreitet. Um die Kartoffelmarken herauszusuchen, so hat bisher allerdings nur Holland eine Marke, und zwar die Marke des Ausfuhrkontrollbüros. In den anderen Ländern sind lediglich Bestimmungen für die Ausfuhrware festgesetzt, die teils obligatorisch, wie in Norwegen, teils dem freien Ermessen überlassen bleiben, wie in Ungarn und in Italien. Während in Ungarn und Norwegen die Höchst- bzw. Mindestgrenzen usw. seitens sämtlicher Stellen aufgestellt und in Norwegen auch seitens amtlicher Stellen geprüft werden, bevor eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird, beruhen die Vereinbarungen in Holland und Italien auf rein privatem Zusammenschluß, der in Holland über das ganze Land verbreitet ist und in Italien für Frühkartoffeln ebenfalls geplant ist, bisher aber noch nicht durchgeführt werden konnte. In Italien hat man zur Förderung der Ausfuhr italienischer Kartoffeln das Instituto Nationale per L'Esportatione gegründet, das sicherlich im nächsten Jahre auf den Plan treten wird. In diesem Jahre hat sich Italien aber zu helfen gewußt, indem sich die Neapler Händler im Verband Neapolitanischer Landesproduktenexporteure zusammenschlossen und einheitliche Verkaufsbedingungen, Mindestanforderungen usw. aufgestellt haben, wobei sich durch den Verband eine sehr gut arbeitende Preispolitik durchführen ließ, indem man einzelne Plätze, sobald zuviel oder reichlich Ware da war, in der Belieferung limitierte. In Holland wird das Ausfuhrkontollbüro getragen von den Organisationen der Anbauer und Händler und dem Niederländischen Landwirtschafts-

ministerium und hat Mindestforderungen und auch Sorten, also Klassen aufgestellt. Nur solche Ware, die den aufgestellten Forderungen entspricht, darf die Marke des Kontrollbüros (ein aufrechter flandrischer Löwe mit holländischer Fahne) führen. Jede Marke hat ihre Nummer, so daß die Herkunft jeweilig festgestellt werden kann. Außerdem sind neutrale Kontrollbeamte angestellt, die sorgfältig darüber wachen, daß den Anforderungen entsprochen wird. In Holland braucht diese Kontrolle auch aus dem Grunde nicht so streng zu sein, als nur vertrauenswürdigen ersten Firmen das Recht der Markenführung erteilt wird und andererseits ja fast alle Ware über die Veiling, also über die öffentliche Kontrolle, geht und die Veilingen selbst Mitglied des Ausfuhrkontrollbüros sind.

In Deutschland haben sich nun alle Bestrebungen dieser Art in einer Gründung des Verbandes Hannoverscher Markenkartoffeln verdichtet. Dieser Verband hat sehr strenge und verhältnismäßig hohe Anforderungen an die Ware gestellt, die strengstens nachgeprüft werden, wobei zu sagen ist, daß die Kontrolle bereits während des Wachstums beginnt. Als hannoversche Markenkartoffeln werden vorläufig nur Speisekartoffeln vom Typ der Sorte Industrie (Modrows Industrie und deren Staudenauslesen, Böhms Edelkraut und Gelbkaragis) in den Handel gebracht. Die Kartoffeln werden waggonweise lose oder gesackt verladen, müssen handverlesen, gesund, trocken und rein sein. Die Waggons oder die Säcke, die die hannoversche Markenkartoffel enthalten, sind durch eine amtlich und gesetzlich geschützte Marke, die einmal als Plombe, dann aber auch als Beklebezettel für Waggons in Frage kommt, gekennzeichnet. Die Marke zeigt das weiße hannoversche Pferd in rotem Wappenschild, umrahmt von einem Textband „Hannoversche Markenkartoffel". Mit dieser Gründung hat man in Deutschland endlich das Eis gebrochen. Und die Erfahrungen, die man bei richtiger Durchführung der Kontrolle macht, und was alles anders noch zu beachten ist, werden weiterhelfen.

Warum nun aber Einheitsgradung, warum nun Markensystem? Ich habe es schon verschiedentlich angedeutet. Der Verbrauch kann nur dann angeregt, nur dann gehoben werden, wenn der Käufer eine Ware vorfindet, die seinen heute sehr hoch geschraubten und durch die Auslandslieferungen verwöhnten Ansprüchen genügt. Warum aber kann das nicht jeder Landwirt selbst machen? Weil es immer einzelne Landwirte geben wird, die nicht einmal aus bösem Willen oder gar Unklugheit minderwertige Ware auf den Markt bringen werden. Und minderwertige Ware zieht den Preis der guten Ware mit herab, gibt der deutschen Ware nicht das für die holländische Ware z. B. bereits selbstverständliche Qualitätsprädikat. Und darum muß in den Absatz eine geschlossene Phalanx hinein, dem kein Landwirt fernstehen darf. Die Marke ist lediglich der äußere Ausdruck, ist Aufmachung, aber so selbstverständlich, wie man Wein aus einem Weinglas und nicht aus einem Wasserglas oder gar einer Tasse trinkt. Immer wieder kann man auf den deutschen Kartoffelmärkten beobachten, wie die minderwertige Ware sich auf den Bahnhöfen staut, weil sie keinen Absatz hat, die gute ausländische Ware aber noch zu immerhin guten Preisen verkauft werden konnte. Neben der Hebung des Verbrauchs geht also der eifrigste Wettbewerb zur Zurückdrängung der Auslandsware, die wir doch wahrhaftig bei Spätkartoffeln nicht nötig haben, Hand in Hand. Wenn man wüßte, wie sehr man in den Hauptverbrauchergebieten nach einer guten deutschen Ware, beinahe hätte ich gesagt sich die Finger leckt, und nur widerwillig an die Auslandsware herangeht, nur dann würde man verstehen, wie freudig jeder Versuch begrüßt werden muß, endlich die Dinge aus dem bisherigen Schlendrian herauszubringen. Wenn die Verbraucher auch vielfach noch gleichgültig der Frage, ob Auslands- oder Inlandskartoffel, gegenüberstehen, so ist doch schnell eine unbewußte Erziehung durch die Kreise der verständigen Verbraucher durchgeführt. Der Absatz geht demnach nur über die Schaffung und Durchhaltung von Edelware. Die Edelware hat Kontrolle, strengste Kontrolle zur Voraussetzung. Die Bescheinigung dieser Kontrolle neben der Aufmachung ist die Marke. Der Endnutzen setzt sich dann aus zwei Faktoren zusammen, dem erhöhten Absatz und dem nötigen guten Preis.

Reorganisation des deutschen Marktes, die Zurückgewinnung des Vertrauens ist das Ziel, das Einheitsgradung und Markensystem erstreben. Zur Durchführung ist der Vergleich jenes in diesen Dingen erfahrenen Amerikaners richtig, der da von dem Pferde spricht, das nur zum Saufen gebracht werden kann, wenn man es ans Wasser führt.

Dr. Heinz Roth, Krefeld.

## Wirtschaftswissenschaftliches Studium an Technischen Hochschulen.

Aus Kreisen der Technischen Diplomvolkswirte wird uns geschrieben:

Das Studium der Wirtschaftswissenschaft ist seit längerer Zeit außer an den Universitäten und Handelshochschulen auch an den Technischen Hochschulen Dresden und München möglich. In neuester Zeit wurde an der Technischen Hochschule Charlottenburg gleichfalls ein wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang eingeführt. Ein wesentlicher Unterschied in den Studienplänen der drei Technischen Hochschulen besteht nicht. Der einzige Unterschied liegt in dem akademischen Grad, der nach Abschluß des Studiums erworben wird, in dem an der T. H. Dresden der „Diplom-Volkswirt", an der T. H. München der „Diplom-Wirtschafter" und an der T. H. Charlottenburg der „Diplom-Ingenieur" verliehen wird.

An der T. H. Dresden besteht die neue Studienrichtung bereits seit fünf Jahren. Nach der Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1923 findet dort das Studium nach acht Semestern seinen Abschluß in einer Hauptprüfung für Diplom-Volkswirte, auf Grund deren Ablegung die Promotion zum doctor rerum oeconom carum (Doktor der Wirtschaftswissenschaften) möglich ist.

Zweck der neuen Studienrichtung ist eine Ergänzung des national-ökonomischen Studiums nach der betriebswirtschaftlichen und technischen Seite, indem neben den national-ökonomischen und wirtschafts-rechtlichen Materien noch Betriebswissenschaften und allgemeine technische Disziplinen, deren Kentnis zum Verständnis und zur Beurteilung der technischen Grundlagen der Wirtschaft erforderlich ist, in den Studienplan einbezogen wurden. Die Aneignung technischen Wissens ist also nicht das Essentiale, sondern nur eine Ergänzung der Ausbildung. Die theoretische Vorbildung wird noch durch eine einjährig praktische Ausbildungszeit, die teils gefordert, teils nur angeraten wird, vertieft.

Die sogenannten „Technischen Diplom-Volkswirte" werden in der Wirtschaftspraxis vor allem da am Platze sein, wo es sich um wirtschaftliche Fragen handelt, zu deren Lösung allgemeine technische Kenntnisse vorausgesetzt werden müssen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die neue Studienrichtung in größerem Maße als bisher das Interesse der Wirtschaftskreise finden würde, damit auch den Absolventen die Verwertung ihrer Kenntnisse durch nutzbringende Mitarbeit im Wirtschaftsleben ermöglicht wird.

## Handelsübliche Abkürzungen und Vertragsformeln.

In diesen Tagen erscheint die von der Internationalen Handelskammer herausgegebene Sammlung handelsüblicher Abkürzungen und Vertragsformeln. Die Schrift wird bereits seit längerer Zeit erwartet. Sie ist nunmehr fertiggestellt und wird in deutscher, französischer und englischer Sprache verbreitet. Sie gibt eine Übersicht über die Auslegung einiger besonders häufig angewandter Formeln (C. I. F., F. O. B., Frei Waggon, Frei Bestimmungsort, C. I. F. und C., C. I. F. und E. sowie C. I. F. C. I. und C. I. F. & E. u. W.). Die Sammlung gibt die Auslegung der vorstehend genannten Formeln in 33 Ländern wieder und enthält hierzu zahlreiche Bemerkungen, Auslegungsregeln und Fußnoten, welche zeigen, wie abweichend die Auffassung in den einzelnen Ländern und wie wertvoll demnach die Übersicht für den praktischen Gebrauch der an der Ein- und Ausfuhr interessierten Kreise ist. Die erste im Jahre 1923 erschienene Ausgabe enthält Angaben nur über 13 Länder, unter denen seinerzeit Deutschland fehlte, weil es noch nicht Mitglied der Internationalen Handelskammer war. Die neue Ausgabe ist also bedeutend vervollständigt. Man findet in ihr nicht nur nahezu sämtliche europäischen, sondern auch die großen Staaten des amerikanischen Erdteils und ferner Japan, Indien und Rußland, obgleich letzteres nicht Mitglied der Internationalen Handelskammer ist.

Der Schrift kommt eine große praktische Bedeutung zu. Sie unterscheidet sich somit stark von sonstigen, wenn auch sehr nützlichen und notwendigen Arbeiten der Internationalen Handelskammer, die nicht immer einen unmittelbar praktischen und sofort ausmünzbaren Wert für die Geschäftswelt haben können. Die Arbeit der Internationalen Handelskammer ist vielfach mühselige Kleinarbeit oder eine solche zur Lösung großer internationaler Probleme auf längere Sicht. Die Veröffentlichung ist ein unentbehrliches Handbuch für Im- und Exporteure, für Banken, Spediteure, Versicherer und Reeder.

Sie bringt, was, um Mißverständnisse zu beseitigen, hervorgehoben werden muß, nicht eine Vereinheitlichung der Formeln. Die Internationale Handelskammer hat sich vielmehr in ihren Ausschußberatungen zunächst darauf beschränkt, eine Sammlung der Formeln vorzunehmen und zu zeigen, wie sie in den einzelnen Ländern handelsüblicherweise ausgelegt werden, und ob und wie weit bei bestimmten Fragen auseinandergehende Auffassungen bestehen. Die Übersicht zeigt aber auch, daß diese Verschiedenheiten geradezu nach einer Beseitigung und zu einer internationalen Vereinheitlichung drängen. Bis dahin wird es jedoch noch vieler Bemühungen bedürfen, was sich auf anderen Gebieten internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit zeigt, so bei den Bestrebungen um die Vereinheitlichung des Scheck- und Wechselrechts, wo bereits in der Vorkriegszeit eingehende Beratungen und internationale Konferenzen stattgefunden hatten, ohne daß es gelang, eine Angleichung und Vereinheitlichung zu erzielen. Man versucht daher neuerdings, gewisse Teilprobleme herauszugreifen und diese zu vereinheitlichen. Ähnlich wird es auch mit den handelsüblichen Vertragsformeln geschehen können, wo man vielleicht zu einheitlichen Grundsätzen über die Gefahrtragung, die Übernahme der Hafenabgaben, der Ein- und Ausfuhrzölle usw. gelangen könnte. Hier wird es jedoch noch eingehender Beratungen bedürfen, besonders auch mit den juristischen Organisationen, in erster Linie der International Law Association, da sich vielfach in der Praxis bestimmte Normen herausgebildet haben, die den Bedürfnissen der betreffenden Branchen entsprechen und von denen abzuweichen außerordentlich schwierig sein wird. Dr. F. Haerecke.

## Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

44. Zu dem Antrage, in die mit dem 1. Oktober 1928 eingetretene 11prozentige Tariferhöhung auch die in den Allgemeinen Tarifvorschriften und in den Nebengebührentarifen des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abt. B. und des deutschen Eisenbahn-Tiertarifs vorgesehenen Frachten und Gebühren einzubeziehen, werden folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Die Gebühr für die Sicherheitsmaßnahmen der Eisenbahn bei Beförderung von Sprengstoffen gemäß § 22 (2) der Allgemeinen Tarifvorschriften im Teil I Abt. B in Höhe von 0,20 RM. für das Tarifkilometer bleibt unverändert bestehen.

b) Die Gebühr für Schutzwagen im § 39 (1) der Allgemeinen Tarifvorschriften im Teil I Abt. B bleibt mit 0,24 RM. unverändert bestehen.

c) Die Gebühr für die Wasserentnahme aus bahneigenen Wasserkranen und die Verschubbewegung im § 42 (2) b der Allgemeinen Tarifvorschriften des Teils I Abt. B in Höhe von 3 RM. bleibt unverändert bestehen.

d) Die ermäßigte Fracht für die Beförderung leerer Privatwagen als Frachtgut und Eilgut (vgl. § 54 [10] der Allgemeinen Tarifvorschriften des Teils I Abt. B) bleibt unverändert bestehen.

e) Die im § 19 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Tiertarifs, Teil I, vorgesehenen Frachten für leere Privattierwagen bleiben unverändert bestehen.

f) Im Abschnitt II (Wiegegeld) des Nebengebührentarifs zum Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B, werden die Gebühren unter 1 a und 2 a von 8 auf 9 Pf., die Gebühren unter 1 b, 2 b und 3 von 1,60 auf 2,00 RM. und die Gebühren für die Verwiegung von vier- und mehrachsigen Eisenbahnwagen oder Eisenbahnfahrzeugen, ferner von Schemel- oder Kuppelwagenpaaren von 2,40 auf 3,00 RM. erhöht. Der Ausschuß der Verkehrsinteressenten hatte die Erhöhungen einstimmig abgelehnt.

g) Im Abschnitt III (Zählgebühr) des Nebengebührentarifs zum Gütertarif wird die Gebühr unter b von 1 RM. auf 1,30 RM. erhöht. Der Ausschuß der Verkehrsinteressenten hatte sich einstimmig gegen die Erhöhung ausgesprochen.

h) Im Abschnitt III (Krangeld) des Nebengebührentarifs zum Gütertarif wird die Gebühr unter 2 (1) a α von 7 auf 9 Pf. gegen den einstimmigen Widerspruch des Ausschusses der Verkehrsinteressenten erhöht.

i) Ebenda wird die Gebühr unter 2 (2) a (Heranschaffung eines Kranwagens) von 15 RM. auf 20 RM. erhöht, wogegen der Ausschuß der Verkehrsinteressenten gleichfalls einmütig gestimmt hatte.

k) Ebenda wird die Gebühr unter 2 (1) b (Benutzung von Bockwinden zur Holzverladung) von 2 RM. für den Wagen auf 2,20 RM. erhöht.

l) Ebenda wird die Gebühr unter 2 (2) b (Heranschaffung von Bockwinden) gegen den einstimmigen Widerspruch des Ausschusses der Verkehrsinteressenten von 5 RM. auf 6,50 RM. erhöht.

m) Im Abschnitt IX D des Nebengebührentarifs zum Gütertarif Teil I Abt. B werden die Gebühren in Ziffer 4 von 8 auf 9 Pf., in Ziffer 5 a und 5 b von 1,60 auf 2,00 RM. und die Gebühren für vier- und mehrachsige Eisenbahnwagen oder Eisenbahnfahrzeuge und für ein Schemel- oder Kuppelwagenpaar von 2,40 auf 3,00 RM. erhöht. Der Ausschuß der Verkehrsinteressenten hatte die Erhöhungen auf 2 und 3 RM. einstimmig abgelehnt.

n) Im Abschnitt XIII des Nebengebührentarifs zum Tiertarif, Teil I, werden die Gebühren unter 3 a gegen den einstimmigen Widerspruch des Ausschusses der Verkehrsinteressenten von 1,60 auf 2,00 RM. erhöht.

45. Als neue Tarifstelle ist in die Klasse C aufzunehmen: Gipsbauplatten mit äußerer Eisenbewehrung".

46. Der Antrag, Verblendplatten aus Ton mit quadratischer Ansichtsfläche in die Klasse E aufzunehmen, wird vertagt.

47. In das Verzeichnis der zur Beförderung in Privatwagen (ausgenommen Behälterwagen) zugelassenen Güter (Verzeichnis V) ist als neue Ziffer 2 a aufzunehmen: „Benzoylchlorid".

48. Die Tarifstelle Arsenmehl, auch Arsenikglas, der Klasse B ist zu ändern in: Arsenmehl; Arsenikglas; rotes Arsenik, auch gemahlen".

49. In die Tarifstelle Salze der Klasse F ist als neue Ziffer 4 aufzunehmen: „4. Bischofit, auch gemahlen". In den Erläuterungen ist zu vermerken, daß Bischofit natürlich vorkommendes Chlormagnesium ist.

50. In der Anlage II zum Teil I, Abteilung A, des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs ist die Ziffer 32 in ihrer jetzigen Fassung zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Rohzelluloid, Zelluloidwaren, Filmstoff und Filme aus Zelluloid, Zelluloid- und Zelluloidfilmabfälle

1. werden als Stückgut nur in folgender Verpackung befördert:
   a) Zelluloidplatten und -blätter sind in feste Holzkisten zu verpacken oder sind zunächst zweimal in besonders starkes zähes Packpapier nach Art des Kraftpapiers einzuwickeln und die Papierpackungen dann zwischen zwei Bretterrahmen zu legen, die mittels Bandeisen fest zusammengepreßt werden und mit den Bretterenden die innere Papierpackung zu ihrem Schutz genügend überragen.
   b) Zelluloidröhren und -stangen sind in feste Holzkisten zu verpacken oder zunächst in starkes zähes Packpapier nach Art des Kraftpapiers einzuwickeln. Bei einfacher Papierumhüllung sind die Packungen in dichte Sackleinwand (bei Frachtstücken mit Röhren von mehr als 40 kg und mit Stangen von mehr als 50 kg in doppelte Sackleinwand) oder in festes Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle einzunähen. Die Sackleinwandumhüllungen müssen an beiden Enden zu Kröpfen zusammengebunden oder mit festen Handhaben versehen sein. Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen. Bei doppelter Papierumhüllung genügt es, die Packungen mit Verschlägen aus zwei kräftigen Stirn- und mindestens vier darauf genagelten Längsbrettern zu umgeben.
   c) Zelluloidwaren, Filmstoff und Filme sind in feste Holzkisten oder starke Pappschachteln zu verpacken.
   d) Zelluloid- und Filmabfälle sind in feste dichte Kisten, Kübel, Fässer oder in feste dichte Säcke aus starkem Rohleinen oder aus Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle zu verpacken. Für Frachtstücke über 40 kg in Säcken sind doppelte Jutesäcke dieser Art zu verwenden. Die Rohleinensäcke sind an beiden Enden mit Handhaben zu versehen. Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen.

   Das Gewicht eines Versandstücks darf betragen: bei der unter b) angegebenen Verpackung in doppeltem Packpapier und Brettern oder in einfachem Packpapier und einfacher Umhüllung aus Sackleinwand für Röhren bis zu 40 kg, für Stangen bis zu 50 kg, bei doppelter Umhüllung aus Sackleinwand oder bei Umhüllung aus Jutegewebe für Röhren bis zu 60 kg, für Stangen bis zu 100 kg;

   bei der unter d) für Zelluloid- und Filmabfälle angegebenen Verpackung in einfachen Säcken bis zu 40 kg, in doppelten Jutesäcken bis zu 80 kg.

   In Kisten mit ordnungsmäßig verpackten Filmstoffen oder Filmen aus Zelluloid dürfen kleine Mengen von technischen Hilfsmitteln für den Filmbetrieb, wie Klebemittel, Filmfarben beigepackt werden, wenn diese Stoffe für sich ordnungsmäßig verpackt und in der festen Holzkiste oder in der starken Pappschachtel für den Filmstoff und die Filme sicher gegen Beschädigung untergebracht sind;
2. werden als Wagenladungen nur in bedeckten Wagen befördert; die Luftklappen dieser Wagen sind zu schließen;
3. dürfen nicht in die Nähe von Heizröhren oder Heizleitungen oder brennenden Öfen gebracht werden.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

50. Gewinnbeeinflussung durch Nachlaß der Umsatzsteuer des Vorjahrs.

§ 13 EinkStG. Urteil VI A 1264/28 vom 17. Oktober 1928.

Die Umsatzsteuer ist für die Einkommensteuer ein abzugsfähiger Schuldposten. Als solchen hat die Umsatzsteuer von 1925 auch der Beschwerdeführer in seine Bilanz vom 31. Dezember 1925 aufgenommen. Ist nachträglich an dieser Steuerschuld etwa gemäß § 108 AO. nachgelassen worden, so kann nicht gesagt werden, daß es sich um einen selbständigen, von außen herangetragenen Vorgang handle, der mit dem Geschäftsbetriebe des Schuldigen nichts zu tun habe. Der Steuernachlaß aus § 108 AO. kann auch nicht behandelt werden wie ein Nachlaß bei Gläubigerabkommen oder ein Einzelnachlaß aus Schenkungsabsicht oder ähnlichen Gründen, wo der Senat schon einen Zusammenhang mit dem Betriebe verneint hat. Wird ein Steuernachlaß gewährt, so wird im Ergebnis und für diesen Einzelfall damit tatsächlich festgestellt, daß diese Steuer nun nur in der ermäßigten Höhe geschuldet sein, Steuerschuld sein soll. Dann ergibt sich hier, daß die (ermäßigte) Steuerschuld nicht mehr in der ursprünglichen Höhe, vielmehr nur in dem nunmehrigen Betrage der Geschäftserträgnisse beeinflußt. Der Nachlaß wirkt also hier in der Tat im Erfolg als gewinnerhöhend.

51. Bilanzmäßige Behandlung von auf Termin gekauften Wertpapieren, deren Annahme durch Kostgeschäfte hinausgeschoben ist.

§ 13 EinkStG. Urteil vom 27. Oktober 1928 VI A 1047/28.

Ein buchführender Kaufmann hatte früher Effekten auf Termin gekauft und an den Lieferungstagen jeweils Kostengeschäfte geschlossen. Am Bilanzstichtag (31. Dezember 1926) hatte er einen Anspruch auf Effekten, die am 15. Januar 1927 abzunehmen und zu bezahlen waren. Er berücksichtigte dies schwebende Geschäft in der Bilanz in der Weise, daß er den Anspruch auf die Effekten mit deren ursprünglichem Anschaffungspreis von 250 620 RM. seine Verpflichtung zur Bezahlung mit 296 340 RM. einsetzte. Das war zulässig.

Bei einem Kostgeschäfte verkauft der sogenannte Hereingeber Effekten oder andere Gegenstände zur sofortigen Lieferung an den sogenannten Hereinnehmer und kauft dieselbe Art und Menge gleichzeitig zu einem späteren Termine zurück. Nach RFH. 18, 11 hat der Hereinnehmer die am Bilanzstichtage vorhandenen Gegenstände ohne Rücksicht auf das Vorhandensein des Kostgeschäfts zu bewerten. Die Lage beim Hereingeber ist anders. Das Hereingeben von Effekten im Wege des Kostgeschäfts bedeutet wirtschaftlich eine Darlehensnahme unter Verpfändung von den Effekten. Deshalb ist der Hereingeber berechtigt, die zurückerhaltenen Stücke mit dem Buchwert der hingegebenen in die Bilanz einzusetzen. Auch wenn am Bilanzstichtage das Kostgeschäft noch in der Schwebe war, kann der Steuerpflichtige die Effekten wie vorhanden mit dem für sie geltenden Anschaffungspreis in die Bilanz einsetzen und die Verpflichtung zur Bezahlung des Rückkaufspreises wie eine Darlehnsschuld behandeln. Nun hat im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer anscheinend Eigentum an Effekten der Art und Menge niemals besessen. Denn wenn jemand Aktien auf Termin kauft und am Stichtag oder kurz vorher ein Kostgeschäft abschließt, so kommt es nicht zu einer Übereignung von Aktien der betreffenden Art. Das liegt aber daran, daß an den Börsen die Einrichtung der Skontration (Ultimoliquidation) besteht, die den Zweck hat, jede überflüssige Bewegung der Wertpapiere zu vermeiden. (Wird näher ausgeführt.) In der Ultimoliquidation wird auch beim Hereingeber eines entsprechenden Kostgeschäfts die Erfüllung seines Anspruchs und seiner Verpflichtung auf Lieferung vollzogen, und es besteht kein Grund, ihn anders zu behandeln als wenn ihm das Eigentum an den gekauften Effekten übertragen wäre und er diese Effekten dem Hereinnehmer des Kostgeschäfts übereignet hätte. Auch die Rückkaufspreise der zur Hinausschiebung der Annahmeverpflichtung geschlossenen Kostgeschäfte können als Darlehen behandelt werden. Selbst wenn der Verkaufspreis des Kostgeschäfts höher ist als der ursprüngliche Ankaufspreis, liegt keine auch nur teilweise Realisierung von Gewinn vor. Denn wenn jemand Aktien zu 150 kauft und ein Kostgeschäft zum Verkaufspreis 170 und Rückkaufspreis 170½ abgeschlossen hat, steht keineswegs fest, daß er mindestens 20 % gewinnen müßte, vielmehr kann er noch immer einen Verlust erleiden, wenn der Kurs, bevor er endgültig verkauft, unter 150 sinkt. Solange ein Spekulant Kostgeschäfte über die gekauften Effekten abschließt, hat er von gestiegenen Kursen nur den Vorteil, daß er größere Beträge darlehnsweise erlangt; in derselben Weise kann aber auch jeder Besitzer von Effekten das Steigen der Kurse ausnutzen.

1. Gegenstand des Urteils vom 18. November 1925 VII 899 und 900/25 (RFH. 18, 11) war ein Reportgeschäft. A kaufte von B am 5. Dezember 1922 50 kg Silber zum Preise von 180 000 M. für das Kilo zur Lieferung im Dezember 1922 und verkaufte gleichzeitig dieselbe Menge an B für 230 000 M. für das Kilo zur Lieferung im Februar 1923. Das Urteil nahm für den Käufer A (Hereinnehmer) zwei rechtlich und steuerlich selbständig zu behandelnde Verträge, nämlich einen Kauf und Verkauf an. Da am Bilanzstichtag lediglich der Kauf abgewickelt war, mußte der Käufer dieses Geschäft nach den allgemeinen, für die ordnungsmäßige Buchführung geltenden Grundsätzen berücksichtigen und das am Stichtag noch vorhandene Silber mit dem Anschaffungspreis oder niedrigerem Werte in die Inventur und Bilanz einstellen; der Verkauf war als schwebendes Geschäft nicht zu berücksichtigen. Das obige Urteil hält an diesen Grundsätzen für den Hereinnehmer des Kostgeschäfts fest. Er darf die in seinem Besitze befindlichen Wertpapiere nach dem Anschaffungspreis bewerten. Es ist ihm aber verwehrt, gleichzeitig einen niedrigeren Anschaffungspreis einzusetzen und einen Verlust aus dem schwebenden Geschäfte geltend zu machen.

2. Für den Verkäufer B (Hereingeber) stellt schon RFH. 18, 11 die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts als eines Darlehns in den Vordergrund. Er darf trotz des Verkaufs das Silber auch in der Zwischenzeit zu seinem Vermögen rechnen und es ohne Berücksichtigung des Reportgeschäfts mit dem Anschaffungspreis einstellen. Ebenso dürfen in dem oben entschiedenen Falle die auf Termin gekauften Wertpapiere in die Bilanz mit den Anschaffungspreisen eingestellt werden, obwohl sie der Pflichtige am Stichtag noch nicht besitzt und auch noch nie besessen hat. Er wird behandelt, wie wenn er die Wertpapiere gehabt und nur verpfändet hätte. Der Rückkaufspreis des am Stichtag schwebenden Kostgeschäfts gilt als Darlehnsschuld. Daß ein Gewinn erst bei der endgültigen Abwicklung des letzten Kostgeschäfts als realisiert angenommen werden kann, entspricht der bereits im früheren Urteil vom 3. Oktober 1928 VI A 1153/28 DWZ. 1928 Nr. 56 niedergelegten Betrachtungsweise.

52. Berechnung des Gewinns bei der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen.

§ 30 Abs. 3 EinkStG. Urt. vom 27. Juni 1928 VI A 646/28.

Der Beschwerdeführer hat 1925 für eigene Rechnung 6499 Stück Aktien einer Weinbrennerei verkauft. Der Kaufpreis betrug 100 RM. für jede Aktie, die Aktien sind 1925 übertragen, der Kaufpreis sollte 1927—1930 bezahlt werden. 1925 hat der Beschwerdeführer nur 40 000 RM. erhalten.

Nach § 30 Abs. 3 ist die Veräußerung von Aktien einer Veräußerung eines Bruchteils des von der Aktiengesellschaft betriebenen Gewerbes gleichgestellt. Dementsprechend ist nicht jede Aktie für sich zu bewerten, vielmehr die im Besitze des Beschwerdeführers befindliche Menge als eine Einheit zu behandeln. Bei Feststellung ihres Wertes am 1. Januar 1925 ist daher in erheblich höherem Maße als bei Bewertung einzelner Aktien von dem Vermögen der Gesellschaft auszugehen.

§ 30 Abs. 3 stellt die Veräußerung der eines Gewerbebetriebs gleich. Auch der letzte Satz spricht von Ermittlung eines Gewinns. Demgegenüber ist es unerheblich, daß § 7 Abs. 2 Satz 2 erwähnt ist. Seine Heranziehung hat lediglich die Bedeutung zu bestimmen, was dem Veräußerungspreis als abzugsfähige Beträge gegenüberzustellen ist. Das, was hier als Ausgabe bezeichnet wird, ist nicht wie sonst als Ausgabe zu behandeln, insbesondere nicht im Jahre der Aufwendung abzuziehen, vielmehr erst bei der Veräußerung. Dementsprechend erscheint es nicht gerechtfertigt, daraus, daß der Veräußerungspreis als Einnahme bezeichnet ist, den Schluß zu ziehen, er sei erst im Jahre der Fälligkeit als Einkommen anzusehen. Danach ist der ganze, nach dem Werte des Veräußerungspreises zu berechnende Gewinn im Jahre 1925 steuerpflichtig. Im übrigen ist nicht nur § 58, sondern auch § 32 b EinkStG. anzuwenden.

Das Urteil behandelt im Gegensatz zu Lion StW. 1928, 150, die Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung in jeder Hinsicht wie die teilweise Veräußerung eines gewerblichen Betriebs. Für die Kehrseite wird sich daraus ergeben, daß ein bei einer solchen Veräußerung erlittener Verlust vom sonstigen Einkommen des Pflichtigen abgezogen werden kann.

Reichsfinanzrat Ott.

(Fortsetzung folgt.)

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Deutscher Industrie- und Handelstag:** Hauptausschuß des D. I. u. H. S. 1222—1223

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** Zweckverband nordostdeutscher I. u. Hk.n. — I. u. Hk. Duisburg-Wesel. — I. u. Hk. zu Frankfurt a. M. — I. u. Hk. Hagen i. W. — I. u. Hk. zu Harburg-Wilhelmsburg . . . . . „ 1223

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Neue Veröffentlichung des Enqueteausschusses. — Vorschläge zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens. — Verletzung des Briefgeheimnisses. — Begründet die Werkstätte eines Konfektionsgeschäftes die Innungspflicht? — Beschäftigung gegen Provisionszahlung (Änderung des § 59 HGB). — Kriegsschädenschlußgesetz. — Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher . . . . . „ 1223—1227

**Rationalisierung:** Normung von Handwerkszeug. — DIN-Neue Normen und Normenentwürfe. . . . . „ 1227

**Bildungswesen:** Austausch deutscher und englischer Staatsangehöriger. — Deutsch-französischer Austausch junger Leute . . . . . „ 1227—1228

**Außenhandelsfragen:** Zur Zollsenkungsaktion. — Englischer Markenzwang. — Verhandlungen mit der Tschechoslowakei. — Zollabfertigung in der Tschechoslowakei. — Ausfuhr von Fleischwaren nach den Niederlanden. — Bestimmungen über ausländische Handlungsreisende . . . . . S. 1228—1229

**Messewesen:** Auszeichnungen auf Ausstellungen. — Beschaffung von Ausstellungsräumen in Kölner Hotels . . . . . „ 1230

**Geld-, Bank- und Kreditwesen:** Verzeichnis der staatlich genehmigten Börsen im Reiche nach dem Stand vom Oktober 1928 . . . . . „ 1230—1231

**Steuer- und Finanzwesen:** Steuerverhältnisse im Saargebiet. — Gutachtliche Tätigkeit der I. u. Hk.n für die Finanzämter. — Steuerrechtliche Anträge im Reichstag . . . . . „ 1231—1232

**Verkehrswesen:** Plombenverschlüsse der Eisenbahngüterwagen. — Verkehrsabteilungen der Industrie- und Handelskammern. — Postpaketverkehr nach Rumänien . . . . . „ 1232—1234

**Verschiedenes:** Deutscher Wirtschaftsatlas. — Gesellschaft „Bauhilfe" „ 1234

**Persönliches:** . . . . . „ 1234


# Achtung! Verlagswechsel.

**Die D. W. Z. erscheint ab 1. Januar 1929 im Verlage Robert Klett & Co., Berlin S 14, Dresdener Str. 43. Die Zeitschrift ist weiterhin das amtliche Organ des D. I. u. H. Wir bitten die Bezieher, vom 1. Januar 1929 ab die Bezugsgelder an den genannten Verlag zu entrichten.**

## Deutscher Industrie- und Handelstag.

### Hauptausschuß des D. I. u. H.

Der Hauptausschuß des D. I. u. H. trat am 6. d. M. unter dem Vorsitz seines Präsidenten Franz v. Mendelssohn zusammen. Der Präsident der Hk. Mannheim, Herr Lenel, entwarf in eingehendem Vortrag ein anschauliches Bild aus der Arbeit und Leitung einer Handelskammer und legte besonders die Aufgabe der Handelskammern dar, für sich wie in Zusammenwirken mit anderen Berufsvertretungen und Vereinigungen die volkswirtschaftlichen Erfordernisse herauszuarbeiten. Herr Rechtsanwalt Dr. Fritz Koppe berichtete über den gegenwärtigen Stand der Doppelbesteuerungsfragen mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiten der I. H. K.

Der erste Syndikus der I. u. Hk. Osnabrück, Dr. Manns, sprach über den wirtschaftlichen Wert der Reklame, die mit der Struktur des heutigen Wirtschaftslebens untrennbar verbunden ist. Er zeigte, wie die Reklamekosten vielfach als produktives Kapital bezeichnet werden können, indem durch sie Warenumsatz und Reingewinn gesteigert werden. Leider werden in Deutschland aber immer noch zum Schaden der Inserenten wie des wirtschaftlich sehr bedeutsamen soliden Verlagsgewerbes für unproduktive Reklame Millionenbeträge vergeudet, besonders durch Inserate in solchen Propagandaschriften und Reklamewerken, deren Verleger dem Geschäftsmann für die Insertionskosten nicht die notwendige Werbekraft des Inserats bieten, die von der Verbreitung des Werks abhängt. Viele dieser Propagandaschriften erscheinen gewissermaßen unter Ausschluß der Öffentlichkeit, so daß die aufgewandten Kosten vertan sind. Der Redner kennzeichnete die verschiedenen Arten solcher Propagandaschriften und das Geschäftsgebaren mancher Anzeigenwerber, durch das nicht selten weniger vorsichtige Geschäftsleute zur Unterzeichnung ungelesener Bestellscheine veranlaßt werden, die sie zur Zahlung oft großer Summen verpflichten. Die Erfahrung lehrt, daß allgemein gültige Richtlinien kaum aufgestellt werden können und allzu leicht vergessen werden. Deshalb empfahl der Redner den Kammern, wo möglich, der Inseratenprüfung ihr Augenmerk zuzuwenden. Die Aussprache ergab mannigfache weitere Gesichtspunkte, die weiter behandelt werden sollen.

Des weiteren nahm der Hauptausschuß Vorträge über die wichtigsten schwebenden wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Fragen entgegen. Im Vordergrunde der Erörterungen stand die Notwendigkeit, alles daranzusetzen, die Produktions- und Verteilungskosten niedrig zu halten und zu senken. Die allgemeine Kapitalknappheit hat insbesondere im Zusammenhang mit der Reparationsbelastung für Deutschland eine Kreditverteuerung auf nahezu das Doppelte anderer großer Länder zur Folge. Hierin liegt die stärkste Ursache der Notlage der Landwirtschaft, aber auch eine überaus starke Beengung der gewerblichen Wirtschaft. Um so notwendiger ist es, die Steuerbelastung mit der Leistungsfähigkeit der gewerblichen Betriebe wieder in Einklang zu bringen. Es bedarf daher endlich einer planmäßigen Senkung der Steuern, weil sonst keine Aussicht bestehe, der deutschen Volkswirtschaft das ihrer Arbeitskraft entsprechende Kapital zu verschaffen und zu erhalten, die innere Kaufkraft zu stärken und Gütererzeugung und Ausfuhr zu beleben. Auch wenn im Haushaltsjahr 1929 die Reparationslasten steigen und manche bisherige Einnahmeposten wegfallen, wird doch Steuersenkung mit Entschlossenheit durch alle irgendwie möglichen Ausgabenminderungen angestrebt werden müssen. Dem wird es dienen, für die Neugestaltung der öffentlichen Ausgaben wenigstens die vom Deutschen Juristentag 1928 vorgeschlagenen Leitsätze erster Sachkenner durchzuführen, insbesondere soweit sie mit Vorschlägen neuer Ausgaben die Pflicht, neue Einnahmen vorzuschlagen, verknüpfen wollen. Auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechts muß endlich die wohl von allen Sachkennern als notwendig anerkannte Neugestaltung des Tarifs erfolgen und die Folgerung aus der für Kapitalbildung und besonders für Kreditzufuhr und -bedingungen schädlichen Wirkung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag gezogen werden. Auch eine Wiederinkraftsetzung der zeitweilig aufgehobenen Vermögenszuwachssteuer würde gegen die Notwendigkeit der Wiederherstellung der deutschen Kapitalkraft verstoßen. Senkung der Realsteuern der Länder und Gemeinden bleibt eine besonders vordringliche Aufgabe. Um eine gewisse Voraussetzung hierfür zu schaffen, ebenso die Herstellung der Vergleichbarkeit und eines gewissen Mindestmaßes von Einheitlichkeit der Realsteuergesetze der Länder zu verwirklichen, bedarf es der baldigen Verabschiedung des Steuervereinheitlichungsgesetzes, dessen Einzelheiten aber noch eingehend zu prüfen sind.

Zur Sozialpolitik trat der Hauptausschuß dafür ein, daß zu wirksamerem Rechtsschutz sämtlicher Rechtsuchenden bei den Arbeitsgerichten auch in der ersten Instanz Rechtsanwälte zugelassen werden sollen. Aus dem eben dem Reichstag neu zugegangenen Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes wird, soweit der Entwurf eine Neuregelung des Arbeitsschutzrechtes enthält, insbesondere geprüft werden müssen, ob der Zusammenhang zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden und der Landeshoheitsverwaltung durch die Neuregelung nicht etwa gestört wird und ob nicht auch mit geringeren Änderungen das Ziel erreicht werden kann. Mit besonderem Nachdruck wurde betont, daß der Ausgang der gegenwärtigen schweren Krise des Schlichtungswesens für die deutsche Volkswirtschaft von entscheidender Bedeutung und eine Reform nicht nur im Verwaltungswege, sondern vor allem durch Gesetz zur Rückführung der notwendigen stärkeren volkswirtschaftlichen Verantwortung unentbehrlich ist.

Zu dem bekannten Vorschlag des Herrn Staatssekretärs z. D. Professors Dr. Hirsch, zum besseren Ausgleich der Beschäftigungsschwankungen in Warenhandel und Geldverkehr die Zahlungstermine verschieden zu legen, hatte der zuständige Ausschuß auf Grund einer Umfrage bei den Kammern und zufolge einem Bericht des Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. Demuth, Syndikus der Kammer Berlin, die folgenden Leitsätze beschlossen:

„Die in letzter Zeit wiederholt erörterten Vorschläge, die darauf abzielen, zum Ausgleich der Beschäftigungsschwankungen im Warenhandel und Geldverkehr die Zahlungstermine über den Monat bzw. bei Wochenzahlungen über die Woche zu verteilen, sind von den deutschen I. u. Hk.n eingehend geprüft, von einer Minderheit befürwortet, von der Mehrheit aber abgelehnt worden. Der D. I. u. H. glaubt, daß bei Betrachtung der Sachlage ein Umstand in den Vordergrund zu stellen ist, nämlich die Neigung weitester Schichten der Bevölkerung, namentlich der gewerblichen Arbeiter in den Städten, den Sonnabend als den wichtigsten Kauftag zu betrachten. Gefördert wird diese Neigung durch die Übung, den Sonnabendnachmittag in der Industrie arbeitsfrei zu halten. Bei Zahlungen am Anfang der Woche werden die Arbeitnehmer oft genug mit ihren Einnahmen bis zum Wochenende nicht reichen und für wichtige und nützliche Wareneinkäufe weniger Geld als bisher übrig behalten, die Forderung von Vorschüssen und auf Einrichtung eines zweiten Lohntages am Wochenschluß wird die Folge sein. Für kaufmännische Angestellte sind im Handelsgesetzbuch Gehaltszahlungstermine festgesetzt, die nicht ohne Gesetzesänderung beseitigt werden können.

In kleineren Orten wirkt die Veranstaltung der Wochenmärkte, die regelmäßig am Mittwoch oder Donnerstag stattfinden, auf eine Verteilung der Einkaufstage hin, hier wäre also eine Reform überflüssig. Banktechnisch ermöglicht die heutige Zusammenlegung der Termine eine wertvolle Aufrechnung von Zahlungen. Eine Verteilung würde dagegen Unsicherheit der Dispositionen herbeiführen und eine zuverlässige Prognose über den Konjunkturverlauf auf dem Geldmarkte erschweren.

Der D. I. u. H. verkennt nicht, daß den erwähnten Vorschlägen auch manche Vorzüge entspringen können, er ist aber der Ansicht, daß die Schäden einer Verteilung der Zahlungstermine erheblich überwiegen würden, und beschloß deshalb, von einer Förderung der Vorschläge seinerseits Abstand zu nehmen."

Derselbe Ausschuß hatte sich mit der Anregung des Fachausschusses für Bankwesen beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit befaßt, daß der Postkartenscheck abgeschafft werden möge. Nach eingehender Prüfung der dafür und dagegen sprechenden Erwägungen hatte der Ausschuß beschlossen, daß angesichts der erheblichen Bedeutung, die der Postkartenscheck für zahlreiche Wirtschaftszweige hat, die sofortige Abschaffung nicht befürwortet werden kann. Der Hauptausschuß trat diesen beiden Beschlüssen bei.

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### Zweckverband nordostdeutscher I. u. Hk.n.

Der aus den Kammern Elbing, Stolp und Schneidemühl bestehende Zweckverband nordostdeutscher I. u. Hk.n hielt Ende November in Schneidemühl seine sechste Verbandsversammlung ab, in welcher wichtige Wirtschaftsfragen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Nordostens behandelt wurden. Zu den deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen, welche in nächster Zeit wieder aufgenommen werden dürften, nahm der Zweckverband erneut dahingehend Stellung, daß der Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages wünschenswert sei, aber eine Zulassung polnischer Einfuhr in landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Landwirtschaft in ihrem Bestande nicht gefährden darf, auf welcher die Wirtschaft Nordostdeutschlands beruht, wenn auch der unentbehrliche Rohstoffbedarf der Industrie und die Ausfuhrmöglichkeit von Industrieerzeugnissen sichergestellt werden muß. Einen breiten Raum in der Erörterung nahm vor allem die für die nordostdeutschen Wirtschaftsgebiete wichtige Frage des Siedlungswesens ein, welche auch für die Schaffung einer kaufkräftigen Abnehmerschaft für Handel und Gewerbe von größter Bedeutung ist. Es wurde betont, daß die Siedlungstätigkeit nicht zu einer wahllosen Zerschlagung des Großgrundbesitzes führen darf, sondern daß jeweils nur geeignete Güter ausgewählt und so aufgeteilt werden sollten, daß die Siedlungen auch lebensfähig werden. Den zuständigen Reichs- und Staatsbehörden erklären die dem Zweckverband angeschlossenen Kammern ihre Bereitwilligkeit, bei einer Prüfung der Rentabilität der zu schaffenden Siedlerstellen mitzuwirken. Auch die Wohnungsnot in den deutschen Ostmarken beschäftigte die Versammlung, welche die Bereitstellung von größeren Mitteln als bisher für notwendig hielt, um eine Seßhaftmachung der Bevölkerung zu erzielen. Im Zusammenhang hiermit wurde die Frage einer Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft und einer Senkung der Hauszinssteuer erörtert, da man nach Wegen sucht, um eine Verbesserung des Realkredits in den östlichen Grenzgebieten zu gewinnen. Zum Schluß beriet die Versammlung über eine Reihe von Anträgen, welche auf eine Erleichterung der Wirtschaftslage und des Verkehrswesens im Nordosten hinzielen.

### I. u. Hk. Duisburg-Wesel.

In der Schriftreihe der Niederrheinischen I. u. Hk. Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort, „Verwaltung und Wirtschaft am Niederrhein", erscheint soeben in der „Rhein" Verlags-Gesellschaft m. b. H., Duisburg, eine Ergänzung zu Heft 14 (vgl. DWZ. Nr. 21) betreffend die kommunale Neugliederung im Bezirk der Niederrheinischen I. u. Hk. Duisburg-Wesel. Die Kammer hält an dem fest, was sie in ihrem Gutachten vom 8. Mai 1928 im allgemeinen und im einzelnen ausgeführt hat. Die Fragen, die in einem von dem dortigen Regierungspräsidenten unter dem 9. November 1928 auszugsweise mitgeteilten Erlaß des Herrn Preußischen Ministers des Innern vom 1. November aufgeworfen worden sind, haben Anlaß zu dem in der Schrift vorliegenden Ergänzungsgutachten der Kammer vom 25. November gegeben. Die Schrift befaßt sich im einzelnen mit dem Problem einer Ruhrmündungsstadt, der Vorabvereinigung von Duisburg und Hamborn, der Bildung eines Großlandkreises Moers, der Frage einer Grenzberichtigung zugunsten Hamborns in der Gemarkung Holten, der Vereinigung Sterkrades mit anderen Gemeinwesen und den Landkreisen Rees-Dinslaken.

### I. u. Hk. zu Frankfurt a. M.

Die I. u. Hk. Frankfurt a. M.-Hanau hat im Oktober d. J. eine

Karte der Verwaltungsorganisation im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet

herausgegeben, welche die derzeitige Gliederung der einzelnen Verwaltungszweige darstellt. Die Veröffentlichung ist als Grundlage für die kommenden Verhandlungen über die Verwaltungsreform, soweit sie das rheinisch-mainische Wirtschaftsgebiet und die angrenzenden Gebiete betreffen, anzusehen.

Die Karte kann zum Preise von 3 RM. von der I. u. Hk. Frankfurt a. M.-Hanau, Hauptgeschäftsstelle (Börse), bezogen werden.

Mitte Dezember erscheint eine weitere Karte des rhein-mainischen Wirtschaftsgebietes und der angrenzenden Gebiete, aus der

die Betriebs- und Berufsgliederung in Industrie und Handel

ersichtlich ist. Die Karte stellt dar, welche Gewerbezweige in dem Wirtschaftsgebiet ansässig sind und wieviel Arbeitnehmer in ihnen Beschäftigung finden. Aus den beigefügten Übersichten und Tabellen wird eine lebendige Anschauung über die gewerbliche Struktur des rhein-mainischen Wirtschaftsgebiets und dessen Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben vermittelt.

Diese Karte kann gleichfalls zum Preise von 3 RM. von der I. u. Hk. Frankfurt a. M.-Hanau, Hauptgeschäftsstelle (Börse), bezogen werden.

Für beide Karten ist infolge der lebhaften Nachfrage baldige Bestellung zu empfehlen.

### I. u. Hk. Hagen i. W.

Die I. u. Hk. Hagen i. W. hat ihre Geschäftsstelle in ihren Neubau, Bahnhofstr. 18, verlegt.

Die bisherige Fernsprechnummer 267 51 (Sammelnummer) bleibt bestehen.

### I. u. Hk. zu Harburg-Wilhelmsburg.

Die Zahl der Mitglieder der I. u. Hk. zu Harburg-Wilhelmsburg ist auf 30 erhöht worden.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Neue Veröffentlichung des Enqueteausschusses.

Die Kartell-Arbeitsgruppe des Enqueteausschusses legt unter dem Obertitel „Entwicklungslinien der industriellen und gewerblichen Kartellierung", Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen, zweiter Teil, erster Abschnitt, Arbeitsplan, Maschinenbau (Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Preis 8,80 RM., geb. 9,90 RM.) nunmehr das Ergebnis ihrer Untersuchungen über die Verbände der Maschinenindustrie in einem umfangreichen Bande der Öffentlichkeit vor.

Diese Veröffentlichung ist von besonderer Bedeutung. Jede Erörterung des schwierigen Kartellproblems verlangt in allererster Linie einwandfreies, objektives Material, das über die tatsächlichen Verhältnisse auf diesem entscheidenden Gebiete deutscher Wirtschaftsführung unterrichtet. Es ist daher begrüßenswert, daß die Kartellgruppe des Enqueteausschusses, die unter dem Vorsitz von C. Lammers, M. d. R., steht, die Veröffentlichung ihrer Einzeluntersuchungen nunmehr aufgenommen hat. Der vorliegende erste Band über die Verbände

bringt einen der wichtigsten Zweige der deutschen Fertigindustrien, den Maschinenbau, zur Darstellung. Gerade über die Verbands- und Kartellverhältnisse in der Fertigindustrie besteht im Gegensatz zu den Rohstoffindustrien in der Öffentlichkeit weitgehende Unkenntnis. Der Inhalt des Buches unterrichtet im einzelnen zunächst über den Spitzenverband der deutschen Maschinenindustrie, den Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, dann über einzelne wichtige Unterverbände des VDMA., bei denen die Verbandsverhältnisse besonders interessant und z. T. auch kompliziert sind. Es wird der Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, die Vereinigung Deutscher Druckmaschinenfabriken, der Verband deutscher Steindruckmaschinen, der Verband deutscher Aufzugsfabrikanten, der Verband deutscher Kuvertmaschinenfabrikanten eingehend behandelt.

Ein Vorbericht stellt zunächst Entstehung und Entwicklung eines jeden einzelnen dieser Verbände, die Art ihrer Tätigkeit usw. dar. Daran schließt sich die Wiedergabe der Vernehmungen der Sachverständigen vor dem Enqueteausschuß an, der ein besonders anschauliches und eindrucksvolles Bild von den Funktionen der Verbände (Art der Preisbestimmungen, Lieferbedingungen, Spezialisierungsarbeiten usw.) sowie auch weitgehend von der Lage des betreffenden Zweiges der Maschinenindustrie gewährt. Vollständigkeit des Materials und Vielseitigkeit der Betrachtung wird dadurch gewährleistet, daß neben den Fabrikanten auch die Vernehmung der Abnehmer sowie der Außenseiterfirmen der Verbände in der Veröffentlichung enthalten ist. Die Tätigkeit der Verbände und ihre wirtschaftliche Auswirkung wird so von allen Seiten beleuchtet. Der Abdruck der Verbandssatzungen, der Lieferbedingungen usw. schließt die Abschnitte über die einzelnen Verbände ab. Inhaltlich wohl am interessantesten und wirtschaftspolitisch am wichtigsten sind jeweils die allgemein unterrichtenden Vorberichte und die persönlichen Aussagen der Sachverständigen, die im Verlauf der Vernehmungen erfolgen, über die Preispolitik und allgemeine Wirtschaftsgebarung. Es stellt sich da heraus, daß die Verbände der Maschinenindustrie keine eigentlichen Kartelle im Sinne von Verbänden monopolistischen Charakters sind, daß vielmehr einer monopolistischen Festsetzung der Preise entweder die Differenziertheit der Produkte wie beim Werkzeugmaschinenverband, oder sonstige Umstände (relativ leicht zu gründende Außenseiterfirmen usw.) entgegenstehen. Für eine Erkenntnis der Verhältnisse im einzelnen bietet die Veröffentlichung erschöpfendes Material.

### Vorschläge zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens.

Die I. u. Hk. zu Halle hat zu den Vorschlägen von Reichsminister a. D. Schiffer folgende, auszugsweise wiedergegebene Stellung eingenommen:

Unbedingt zu befürworten ist die Schaffung einer Übersicht über das geltende Recht und eine Beschränkung der zeitlichen Gültigkeit von Polizeiverordnungen. Auch erscheint es überaus zweckmäßig, das Reichsgericht mit der Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtseinheit zu betrauen.

Die Abschaffung der Gerichtsferien ist schon immer von der Kammer gefordert worden.

Die Vorschläge auf Entpolitisierung des Richtertums, auf Schaffung eines Mindestalters von 35 Jahren für die Zulassung zum Richteramt, auf Teilung der Gerichtsbarkeit in höhere und niedere, auf Einschränkung des Eides und Einführung des Urkundenbeweises für die Vornahme von Rechtsgeschäften, auf Einführung der Wahrheitspflicht für die Parteien erscheinen erwägenswert. Die Tragweite der Auswirkung dieser Vorschläge läßt sich im Augenblick noch nicht genau beurteilen. Hinsichtlich der Abgrenzung der höheren gegen die niedere Gerichtsbarkeit sind Bedenken zu erheben insofern, als Privatklagen restlos zur niederen Gerichtsbarkeit geschlagen werden sollen. Dies erscheint im Hinblick auf die Privatklagen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, bei denen es sich oft um schwierige Fälle handelt, nicht angängig. Mit der Zusammenfassung der Amts- und Landgerichte zu Bezirksgerichten können wir uns nur unter der Bedingung einverstanden erklären, daß nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch das örtliche Bedürfnis für die Errichtung der Bezirksgerichte maßgebend werde. Auch muß unbedingt dafür Sorge getragen werden, daß an den größeren Orten des Bezirks nicht nur Rechtspfleger, sondern auch Richter stationiert und an kleineren Orten Gerichtstage regelmäßig abgehalten werden, damit den Parteien weite Wege und Zeitverluste erspart werden.

Nicht glücklich erscheint der Vorschlag, den Parteien nur wahlweise Berufung oder Revision zu gestatten. Da oft in der Berufungsinstanz noch neue Tatsachen vorgebracht werden, bleibt deren rechtliche Würdigung durch das Obergericht nicht nachprüfbar. Dieses System der zwei Instanzen wird nach Schiffers Vorschlägen durchbrochen, wenn eine Partei Berufung, die andere Revision einlegt. Warum es nur in diesem Falle drei Instanzen geben soll, ist nicht einzusehen. Zweckmäßiger erscheint es, im allgemeinen Berufung und Revision zuzulassen, in gewissen Fällen aber, die sowohl nach dem Streitwert wie nach dem Streitgegenstand zu bestimmen sind, nur die Revision, und zwar an das Oberlandesgericht, zu geben.

Der Vorschlag, vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 10 RM. unklagbar zu lassen, kann nicht gebilligt werden. Eine derartige Maßnahme würde nicht nur unsozial wirken, sondern allgemein dem Schuldenmachen im Kleinverkehr Vorschub leisten. (Ia. S. 325/28.)

### Verletzung des Briefgeheimnisses.

Nachträglich geben uns noch folgende Kammern ihre Stellungnahme bekannt:

Heilbronn kann der Bestrafung eines einen Brief zwar unbefugt, aber versehentlich Öffnenden nicht zustimmen. Die geltenden Bestimmungen des § 324 seien im allgemeinen ausreichend, dagegen könnte die Bestrafung der nachweislich unbefugten persönlichen Verwendung des Inhalts eines Briefes zum Nachteil des richtigen Adressaten zu erwägen sein.

Plauen ist grundsätzlich mit einer Änderung des § 324 einverstanden, fordert dagegen, daß nur das bewußt unbefugte, nicht dagegen das versehentliche Öffnen bestraft werden solle, und empfiehlt deshalb zur Klarstellung die Einführung des Wortes „vorsätzlich". Die Kammer meint auch das Verwenden eines vorsätzlich unbefugt geöffneten Briefes schärfer bestrafen zu müssen und schlägt folgende Fassung als besonderen Absatz 2 zu § 324 vor:

> „Straferhöhung tritt ein, wenn jemand einen verschlossenen Brief bzw. ein verschlossenes Schriftstück nach unbefugter Öffnung bewußt zur Kenntnis nimmt und in seinem Interesse verwertet."

Chemnitz hat keine Bedenken gegen die vom Deutschen Versicherten-Verein vorgeschlagene Fassung.

Görlitz kann sich dem Vorschlage des D. V. V. nicht anschließen; denn es dürfte völlig ausgeschlossen sein, den Nachweis zu erbringen, daß jemand, der unbefugt, aber versehentlich einen Brief geöffnet hat, von dem Inhalt desselben unbefugt, nun aber vorsätzlich Kenntnis nimmt. Meistens werde es doch so sein, daß der Leser erst beim Lesen merke, daß er nicht gemeint sei; und den Augenblick festzustellen, in dem ihm diese Erkenntnis käme, d. h. also, wann er sich strafbar gemacht habe, wäre eine kaum jemals lösbare Aufgabe. Hinsichtlich des Verlangens, daß der Leser den Inhalt nicht „verwende", würde die Konsequenz sein, daß z. B. derjenige, der Börsenpapiere kaufen will, aber durch einen unbefugt geöffneten Brief Tatsachen erfährt, welche die Durchführung dieser Kaufabsicht untunlich erscheinen lassen, dennoch, wenn er ganz korrekt handeln wollte, seinen ursprünglichen Plan durchführen müßte. Zum mindesten müßte man indes dann fordern, daß er diejenigen Personen, die vielleicht mit ihm zusammen Papiere kaufen wollten, nicht unterrichte, daß er sie also unter Umständen sehenden Auges in schwere Verluste hineingehen ließe. (Ia/S. 324/28.)

### Begründet die Werkstätte eines Konfektionsgeschäftes die Innungspflicht?

Mit Rücksicht auf die zur Zeit schwebenden Reichstagsverhandlungen über den Entwurf einer Handwerksnovelle dürfte folgende Entscheidung (letzter Instanz) des Regierungspräsidenten zu Erfurt vom 2. November 1928 besonderem Interesse begegnen:

Die Firma X. betreibt in N. ein offenes Konfektionsgeschäft für Herren- und Knabenbekleidung größeren Umfangs neben einem gleichen Geschäft in H. In den Geschäftsräumen der Firma in N. befindet sich eine zum Geschäft gehörige Schneiderwerkstätte. In dieser werden folgende Personen beschäftigt: Ein Zuschneider, gleichzeitig als Leiter der Werkstatt, der die Schneidergesellenprüfung abgelegt hat, ein weiterer Geselle und zwei weibliche Kräfte, die hauptsächlich Nähmaschinenarbeit verrichten. In der Hauptsache werden in der Werkstätte die vorkommenden Änderungen an den im Geschäft gekauften Konfektionssachen vorgenommen. Daneben werden aber dort auch Bekleidungsstücke nach Maß gefertigt. Nach diesen Merkmalen stellt sich die Werkstätte an sich betrachtet als ein handwerklicher Betrieb dar, der sich nicht von einer anderen Werkstätte des Schneiderhandwerks unterscheidet. Es fragt sich jedoch, ob auch in Beziehung zum Geschäft der Firma als Ganzem genommen ein Handwerksbetrieb als vorliegend angesehen werden kann. In dieser Hinsicht ergibt sich folgendes:

Die Firma X. muß, wie jedes andere größere Konfektionsgeschäft, eine Schneiderwerkstätte unterhalten, um die vielen Änderungen, die sich bei den fertigen Sachen, die mehr oder minder schlecht sitzen, als erforderlich erweisen, sofort und den Wünschen der Käufer entsprechend vornehmen zu können. Die Werkstatt erfüllt damit nur die Zwecke des Hauptgeschäftes; sie dient zu seiner Unterstützung. Wenn nun in der Werkstätte daneben noch Sachen nach Maß hergestellt werden, so wird sie dadurch ihres vom Hauptgeschäft abhängigen Charakters nicht entkleidet, denn die Herstellung von Maßsachen erfolgt, um die in der Werkstatt tätigen Kräfte, soweit sie nicht durch die Änderungen in den Konfektionssachen in Anspruch genommen werden, mit anderen, zweckentsprechenden Arbeiten zu beschäftigen und den Bedürfnissen derjenigen Kunden nachzukommen, die kein fertiges, ihnen zusagendes Stück im Geschäft finden und statt dessen ein Bekleidungsstück nach Maß

vorziehen. Auch aus dem Umfange des Maßgeschäfts, das etwa 7 % des ganzen Umsatzes beträgt, erhellt die vollkommene untergeordnete Bedeutung dieses Geschäftszweiges zum eigentlichen Geschäft, dem Verkauf von fertigen Sachen. Es kommt als wesentliches Moment hinzu, daß der Leiter des Geschäftes, dem von der Firma die selbständige Führung übertragen ist, Kaufmann und kein Handwerker ist. Er übt eine rein kaufmännische Tätigkeit aus; an den technischen Hergängen in der Werkstätte ist er nicht beteiligt und kann sich daran auch gar nicht beteiligen, da er nur als Kaufmann vorgebildet ist und von dem Schneiderhandwerk nichts versteht.

Das Geschäft der Firma X. ist hiernach als ein rein kaufmännisches anzusehen, und der Teil ihres Gewerbes, der an sich handwerklichen Charakter hat, verliert diese Eigenschaft, wenn er zur ganzen Struktur des Geschäftes, die allein entscheidend ist, in Beziehung gebracht wird. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Freistellung der Firma von der Zwangsmitgliedschaft bei der Schneiderzwangsinnung, die sich nur auf Betriebe des Schneiderhandwerks erstrecken kann.

Die praktische Rechtfertigung dieser Entscheidung geht auch aus folgenden Erwägungen hervor:

Das Schneiderhandwerk, das die Maßarbeit für Herrenbekleidung betreibt, steht in scharfem Gegensatz zur Konfektion, die den Verkauf fertiger Herrenbekleidungsstücke zum Gegenstand hat. Das Handwerk befürchtet mit Recht, je stärker die Nachfrage nach fertigen Bekleidungsstücken wächst, in seiner Maßarbeit zurückgedrängt zu werden und damit seiner hauptsächlichsten und gewinnbringendsten Tätigkeit verlustig zu gehen. Es befindet sich daher auch in einer Kampfstellung gegenüber der Konfektion, die in einer starken Propaganda gegen den Kauf fertiger Sachen und für die Maßbekleidung ihren Ausdruck findet. Dieser Gegensatz läßt aber ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen den Vertretern der Konfektion und des Schneiderhandwerks nicht zu und demgemäß auch nicht einen Zusammenschluß in Schneiderinnungen, die nur die Forderung des Handwerks zur Aufgabe haben können. Es kann dem Konfektionsgeschäftsinhaber nicht zugemutet werden, sich an einer Organisation zu beteiligen, insbesondere an sie Beiträge zu zahlen und an ihren Versammlungen teilzunehmen, von der er eher Schaden als Nutzen für sein Geschäft zu erwarten hat. Aus diesem Grunde verbietet sich hier ebenfalls ein staatlicher Zwang zum Beitritt zur Innung.

### Beschäftigung gegen Provisionszahlung.

(Änderung des § 59 HGB.)

Auf Grund der uns zugegangenen Äußerungen haben wir nachstehende Eingabe an den Herrn Reichsminister der Justiz gerichtet:

„I. Das Reichsjustizministerium hat gelegentlich der Besprechungen über die Abänderungsvorschläge zu § 59 Handelsgesetzbuch am 7. November 1928 den beteiligten Verbänden einen unverbindlichen Vorschlag gemacht dahingehend, dem § 59 folgenden Absatz 2 anzufügen:

> ‚Wer, ohne selbständiger Gewerbetreibender zu sein, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte vermittelt, ist Handlungsgehilfe, auch wenn er als Vergütung ausschließlich oder vorwiegend Provision erhält.‘

Zur Begründung dieses Vorschlages wurde ausgeführt, daß die in der Denkschrift zum HGB. von 1897 behandelte Unterscheidung zwischen Handlungsgehilfen und Handlungsagenten, wonach der Bezug eines festen Gehalts für die Handlungsgehilfeneigenschaft spreche, von Wissenschaft und Rechtsprechung fast einhellig übernommen worden sei; diese Vermutung entspreche aber nicht der wirtschaftlichen Entwicklung, da ein Handlungsgehilfenverhältnis auch in solchen Fällen vorliegen könne, in denen das Entgelt in Form einer reinen Provision gewährt werde. Durch den vorgeschlagenen Zusatz solle im Rahmen des geltenden Rechts der Richter darauf hingewiesen werden, daß der Bezug von Provision allein kein Beweis gegen die Handlungsgehilfeneigenschaft sei.

Wir halten es auf Grund der bisherigen Rechtsprechung und der bestehenden Gesetze nicht für erforderlich, dem § 59 als Absatz 2 eine Auslegungsvorschrift anzugliedern. Schon in der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch ist zu § 64 des damaligen Entwurfs (S. 59) ausgeführt:

> ‚Das Handelsgesetzbuch enthält keine besonderen Vorschriften für den Fall, daß der Handlungsgehilfe nicht oder nicht ausschließlich mit festem Gehalt, sondern gegen Provision angestellt ist . . . Der Entwurf (§ 64) füllt die bezeichnende Lücke in der Weise aus, daß er die in dem folgenden Abschnitt über den Provisionsanspruch der Handlungsagenten getroffene Vorschrift auf den Anspruch der Handlungsgehilfen der Hauptsache nach für anwendbar erklärt.‘

Die Denkschrift ging davon aus, daß sehr wohl der Fall eintreten könne, daß der Handlungsgehilfe kein festes Gehalt, sondern lediglich Provision erhalte.

Dieser Sinn kommt auch ganz klar in dem jetzigen § 65 HGB. zum Ausdruck. Wir verkennen hierbei nicht, daß der § 65 an sich den Zweck hat, etwaige Provisionsansprüche des Handlungsgehilfen in bestimmter Weise zu regeln. Aber gerade, weil in dieser Vorschrift eine Regelung über die Provisionsansprüche der Handlungsgehilfen — sofern keine anderweitigen Vereinbarungen gelten sollen — getroffen worden ist, kann ohne weiteres davon ausgegangen und daraus gefolgert werden, daß auch jemand, der ausschließlich Provision erhält, Handlungsgehilfe sein kann. Der Gedanke, den das Ministerium mit seiner Fassung verwirklichen wollte, ist also bereits in § 65 HGB. enthalten.

Wir befürchten auch, daß gerade ein solcher Zusatz zu Versuchen, ein Handlungsgehilfenverhältnis in die rechtliche Form eines Handlungsagentenverhältnisses einzukleiden, anregen wird, denn der Angestellte braucht nur bei der Gewerbesteuerverwaltung seinen Betrieb anzumelden, um nach außen hin als selbständiger Gewerbetreibender aufzutreten, was angesichts der nicht unerheblichen Freigrenze bei den Gewerbesteuern keine Schwierigkeiten macht.

Die Gründe, die von den Gewerkschaften der Angestellten für eine Abänderung des § 59 HGB. angeführt wurden, sind im wesentlichen sozialpolitischer Art. Solche Bestimmungen gehören nicht in ein Handelsgesetzbuch und könnten hier außer Betracht bleiben. Wir haben aber auch diese Gründe eingehend geprüft und folgendes festgestellt:

Von keiner I. u. Hk. wurde hinsichtlich des Verhältnisses der sogenannten Provisionsreisenden und Provisionsvertreter zu ihren Auftraggebern von dauernden oder erheblichen Mißständen berichtet. Dort, wo Mißstände aufgetreten sind, waren sie lediglich vorübergehend, und insbesondere nicht in den Kreisen der ordentlichen Kaufmannschaft vorhanden, im Gegensatz zu solchen Unternehmen, wie sie häufig besonders in Großstädten auftauchen und rasch wieder verschwinden. Diese Art von Unternehmen sind meist entstanden, um für einen oder einige bestimmte Artikel möglichst rasch einen großen Kundenkreis zu gewinnen. Sobald dieser Zweck erreicht worden ist, wurden die hierfür vertraglich verpflichteten sogenannten ‚Kundenbearbeiter‘ (Vertreter) wieder entlassen. Um ihr Ziel zugleich auf eine möglichst ökonomische Weise zu erreichen, haben sich diese Firmen sehr häufig arbeitslos gewordener Personen bedient, die auf diese Weise wenigstens einige Zeit die Aussicht auf besseren Verdienst hatten. Es ist weiter allgemein bekannt, daß verhältnismäßig viele Personen sich gerade um die Stellung eines Provisionsreisenden bemühen, weil sie bei den heutigen wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen und bei ihrer Vorbildung keine andere Stellung finden können. Für die Erfolge und damit für die wirtschaftliche Lage eines Vertreters ist neben seiner persönlichen und sachlichen Eignung die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung von maßgebender Bedeutung, und wenn in den letzten Jahren die Daseinsbedingungen mancher Provisionsvertreter sich ungünstig gestaltet haben, so ist dies eine Folge des starken Wettbewerbs und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung mit ihren Konjunkturschwankungen.

Als sogenannte Provisionsvertreter sind heute Leute tätig, die den Kaufmannsberuf nie oder nur höchst unvollkommen gelernt haben. Solche Personen übernehmen oft Vertretungen, ohne sich über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite der Tätigkeit des selbständigen Handelsvertreters klar zu sein. Sie haben die Vertretung übernommen in der vollen Absicht, auch als Handelsvertreter zu arbeiten, und erst, als sie, enttäuscht durch die ausbleibenden Erfolge, dem wirtschaftlichen Risiko des selbständigen Handelsvertreters sich nicht gewachsen fühlten, empfanden sie das rechtliche Verhältnis des Handelsvertreters als eine unbillige Last und verquickten nun aus mangelndem Unterscheidungsvermögen zwei nicht zu vereinbarende Dinge: die dem Handelsvertreterberuf zustehende wirtschaftliche Selbständigkeit, die sie behalten wollen, und andererseits das Verlangen, gleichzeitig auch in dem Genuß der nur für Angestellte bestimmten sozialen Schutzbestimmungen zu stehen. Es ist oft vorgekommen, daß bei Abführung der Lohnsteuer Angestellte, die im Außendienst beschäftigt wurden, ihre Arbeitgeber veranlaßten, das feste Anstellungsverhältnis in ein Handelsvertreterverhältnis umzuwandeln, um sich dadurch der Verpflichtung des Lohnsteuerabzuges zu entziehen. Als die Betreffenden dann merkten, daß sie trotzdem die gleiche Einkommensteuer zu zahlen hatten und dazu noch Umsatz- und Gewerbesteuer, wollten sie plötzlich wieder in das Angestelltenverhältnis zurücktreten.

Aber auch eine ganze Anzahl solider Handelsfirmen sind infolge der vorherrschenden ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse nicht mehr in der Lage gewesen, Angestellte für die Reise, sogenannte Handlungsreisende, einzustellen, wollten aber dem Betreffenden durch Einstellung als Provisionsreisenden wenigstens die Möglichkeit zu einem Verdienst bieten.

Keinesfalls darf dabei übersehen werden, daß es sich um eine Zeiterscheinung, also einen vorübergehenden Zustand, handelt, der sich mit der Besserung und Konsolidierung unserer Wirtschaftsverhältnisse ändern und allmählich aufhören

wird. Dazu wird auch in erhöhtem Maße die Nachfrage nach Arbeitskräften auf anderen Wirtschaftsgebieten beitragen.

II. Aus diesen Gründen bitten wir, von einer Änderung des § 59 HGB. abzusehen. Zu erwägen wäre, die Gerichte darauf hinzuweisen, mehr als bisher in Fällen, in denen sich Zweifel über die rechtliche Stellung des Betreffenden ergeben, gutachtliche Äußerungen der gesetzlichen Berufsvertretungen einzuholen. Auf diese Weise wird es zweifellos gelingen, wirkliche Umgehungsversuche, die auch von uns in keiner Weise gebilligt werden, zu unterbinden, ohne die Vertragsfreiheit zu beeinträchtigen." (Ia/2306/28.)

**Kriegsschädenschlußgesetz.**

Der 18. Ausschuß des Reichstags (Liquidations- und Verdrängtenschäden) hat ebenso wie an die Organisationen der Geschädigten, auch an den D. I. u. H. das Ersuchen gerichtet, in die Sitzung des Ausschusses vom 28. November Vertreter zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Organisation zur Kriegsschädenregelung darlegen sollten. Der D. I. u. H. kam diesem Ersuchen nach Fühlungnahme mit den anderen Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft nach. Sein Vertreter, Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Huber, machte vor dem 18. Ausschuß etwa folgende Ausführungen:

Namens des D. I. u. H. danke ich dem Ausschuß dafür, daß uns die Möglichkeit gewährt worden ist, unseren Standpunkt zum Kriegsschädenschlußgesetz vortragen zu dürfen. Wir haben die an uns ergangene Einladung dahin aufgefaßt, daß sie auch für die anderen Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft gelten sollte; denn wir sind mit diesen Organisationen (Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Reichsverband der Deutschen Industrie, Reichsverband der Privatversicherung, Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels) in Fragen der Entschädigungsgesetzgebung zu enger Arbeitsgemeinschaft verbunden und haben auch gemeinsam mit ihnen im Januar d. J. an den damaligen 22. Ausschuß des früheren Reichstags eine Eingabe gerichtet, in der unser grundsätzlicher Standpunkt zu dem damals zur Beratung stehenden Entwurf des Gesetzes niedergelegt war. Wir haben daher auch mit diesen Organisationen Fühlung genommen über den Gegenstand der heutigen Aussprache. Ich bitte, meine folgenden Ausführungen auch als im Namen dieser Organisationen abgegeben zu betrachten.

Wir haben bei der Stellungnahme zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, daß die Lösung der Entschädigungsfrage im Hinblick auf den dringend erforderlichen Wiederaufbau unserer Auslandsniederlassungen und die Förderung des deutschen Exports von überragender volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Gewiß ist in dieser Beziehung durch die Verabschiedung des Gesetzes etwas erreicht, aber doch in ganz unzureichendem Maße; denn das Gesetz sieht für die Entschädigung der Anspruchsberechtigten die Gewährung von Schuldbuchforderungen vor und erschwert daher die Verwertung der den Geschädigten zuerkannten Summen in volkswirtschaftlich vernünftiger Weise aufs äußerste. Wenn schon das Reich gezwungen war, die Geschädigten in dieser Form abzufinden, so hätte es sich doch angelegen sein lassen müssen, eine einigermaßen vorteilhafte Verwertung der Schuldbuchforderungen zu ermöglichen. Dies ist aber nicht geschehen. Die Verwertung der Schuldbuchforderungen ist überaus schwer und ohne beträchtliche Einbußen kaum möglich. In letzter Zeit ist unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel das Bevorschussungsprogramm der „Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands G. m. b. H." in Kraft getreten. Es handelt sich um eine Aktion von sehr beschränktem Ausmaße, um einen Tropfen auf einen heißen Stein. Die Arbeitsgemeinschaft der Geschädigten-Verbände hat wohl schon darauf hingewiesen, aus welchen Gründen diese Aktion den von ihr vertretenen Kreisen keine wesentliche Hilfe zu bringen vermag. Für diejenigen Kreise, die darauf angewiesen sind, die Entschädigung für den Wiederaufbau ihrer Wirtschaftsbetriebe zu verwenden, ist diese Verwertungsmöglichkeit so gut wie nutzlos.

Es bedarf daher nach Auffassung der Spitzenverbände dringend der Verwirklichung eines Mobilisierungsprogramms von ganz anderem Ausmaße. Es ist unseres Erachtens Aufgabe der Reichsregierung, alle Kräfte für eine Verwirklichung dieser doch schon oft als notwendig bezeichneten Forderung einzusetzen. Daß diese Aufgabe nicht leicht ist, wissen wir. Sie wird ohne Inanspruchnahme des ausländischen Kapitalmarktes nicht zu lösen sein. Daß die Erfahrungen der letzten Monate auf diesem Gebiet nicht günstig sind, ist uns bekannt. Es ist uns aber auch bekannt, welches die großen Hemmungen sind, die der Beseitigung des Kapitalmangels durch ausländische Hilfe entgegenstehen. Hier ist vor allem die Kapitalertragsteuer zu nennen. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, die festverzinslichen Werte von dieser Steuer zu befreien und vor allem die objektive Besteuerung der ausländischen Beziehern zufließenden Erträgnisse aus derartigen Papieren abzuschaffen. Wie richtig diese Forderung ist und wie schädlich die volkswirtschaftlichen Folgen der Kapitalertragsteuer sind, wird hier auf dem Sondergebiet der Mobilisierung der Schuldbuchforderungen besonders deutlich. Daher sollte man diese Erfahrungen zur Veranlassung und zum Ausgangspunkt für die dringend erforderliche Beseitigung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag wählen.

Ganz besonders schlecht gestellt sind die Inhaber der Schuldbuchforderungen gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes. Dabei handelt es sich doch hier um Geschädigte, die wegen der bei ihnen vorliegenden besonderen Voraussetzungen des Wiederaufbaus eine Besserstellung erhalten sollten. Der ihnen gewährte Sonderzuschlag ist aber in die Form von erst vom 1. April 1943 ab verzinslichen Schuldbuchforderungen gekleidet. Wer heute die Ausführungen der Eingabe der Spitzenverbände erneut liest, wird an der Berechtigung der damals vorgebrachten Kritik nicht mehr zweifeln können. Gerade diejenigen, die den Wiederaufbau in erster Linie fördern sollen, bedürfen eines verwertbaren Schuldtitels und können in vielen Fällen den Beginn der Verzinsung nicht abwarten. Dabei werden die Schuldbuchforderungen jetzt etwa zu 25 % ihres Nennwertes gehandelt. Die Gefahr, daß diese Titel Gegenstand einer schrankenlosen Spekulation werden, ist daher besonders groß. Die Reichsregierung hat unseres Erachtens die unabweisbare Pflicht, diesen Erscheinungen ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Um den Fragenkreis zu beschließen, der mit der besseren Verwertbarkeit der Schuldbuchforderungen zusammenhängt, mag noch einmal auf einige Steuerfragen hingewiesen werden:

Ein sehr wirksames Mittel zur Hebung des Kurses der Schuldbuchforderungen und damit zur Besserung ihrer Verwertbarkeit sehen wir darin, daß der Gewinn, der etwa bei Veräußerung einer Schuldbuchforderung erzielt wird, von der Einkommensteuer freigestellt wird, soweit es sich um eine Veräußerung durch den ursprünglich Berechtigten handelt.

Ferner erinnern wir daran, daß wir in unserer Eingabe vorgeschlagen hatten, die Reichsschuldbucheintragungen unter gewissen Voraussetzungen zur Bezahlung von Reichssteuern verwendbar zu machen. Dieser Vorschlag ist ja wohl auf sehr erhebliche Bedenken gestoßen, auch der Kommentar der Herren Schalfejew und Lazarus hält ihn aus allgemeinen steuerpolitischen Gründen für undurchführbar. Wir sehen uns trotz alledem gezwungen, darauf hinzuweisen, daß aus Wirtschaftskreisen immer wieder die Verwirklichung dieser Möglichkeit gefordert wird. Wir sehen darin nur einen gerechten Ausgleich für die Benachteiligung der Geschädigten, denen einerseits für ihre durch den Krieg entstandenen Schäden unzulängliche Entschädigungen gewährt werden, und denen gleichzeitig — ebenfalls mit der Berufung auf die Folgen des Krieges — starke Steuerlasten auferlegt werden. Wenn man die Verwirklichung des Vorschlags in der Weise beschränkt, wie wir es vorgeschlagen haben, d. h. statt der Stundung nach § 105 Abs. 2 RAO. die Inzahlungnahme von Schuldbucheintragungen gestattet, wenn der Steuerpflichtige selbst oder sein Gesamtrechtsvorgänger diese Schuldbucheintragungen als Entschädigung für Kriegsschäden erhalten hat, oder — etwas weitgehender — diese Inzahlungnahme für die Fälle der Besteuerung der Gesamtrechtsnachfolge zuläßt, so können weder volkswirtschaftliche noch steuerpolitische Bedenken geltend gemacht werden.

Schließlich lassen Sie mich noch auf einige Punkte des Verfahrens eingehen. Wir wissen, daß das Reichsentschädigungsamt vor einer unendlich schweren Aufgabe steht. Wir wissen auch, daß die Leitung des Amtes sich nach Kräften bemüht, der Schwierigkeiten Herr zu werden und eine reibungslose Abwicklung der Entschädigungsfälle zu erzielen. Immerhin sind wir verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß in Wirtschaftskreisen immer noch Klagen über die lange Dauer des Verfahrens erhoben werden. Es wird uns vorgetragen, daß die Geschädigten oft nicht einmal nach Absendung ihrer Anträge einen Zwischenbescheid erhalten, nach dem sie annehmen können, daß die Angelegenheit in Bearbeitung genommen worden ist und ein Aktenzeichen erhalten hat. Wir sehen uns daher genötigt, erneut an den Ausschuß die Bitte zu richten, für Verbesserung des Entschädigungsverfahrens Sorge zu tragen, weil wir glauben, daß ein Druck von hieraus dazu dienen würde, derartige Hemmungen zu beseitigen. In diesem Zusammenhang müssen wir vor allem auf diejenige Frage eingehen, die, wie dem Ausschuß bekannt ist, in stärkstem Maße den Unwillen aller Beteiligten erregt hat, nämlich auf die Erschwerungen und Verzögerungen, die durch die Tätigkeit des Rechnungshofes verursacht werden. Wir sind uns über die Bedeutung des Rechnungshofes für das Deutsche Reich vollkommen klar und wissen, daß seine Tätigkeit für die Aufrechterhaltung einer verfassungsmäßigen und geordneten Verwaltung von entscheidender Bedeutung ist. Trotzdem muß die Tätigkeit des Rechnungshofs, die er auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes in Angriff genommen hat, als sehr weitgehend bezeichnet werden. Die Arbeitsgemeinschaft der Geschädigten-Verbände hat wohl schon die einzelnen Fälle aufgezählt, in denen der Rechnungshof sich in das Verfahren einschalten zu müssen glaubte, und hat auf die Folgen hingewiesen, die hieraus entstehen. Wir können die Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft zu diesem Punkt nur unterstützen.

Wiederholt haben die Herren Regierungsvertreter erklärt, daß Verhandlungen zwischen den zuständigen Stellen im Gange sind, die eine Lösung dieser Schwierigkeiten bringen und die die Tätigkeit des Rechnungshofes auf ein möglichst geringes Maß zurückführen sollen. Wie wir gerüchtweise gehört haben, soll soeben eine Verständigung in dieser Frage gelungen sein. Wenn diese Nachricht zutrifft, so wird sie von den Geschädigten wohl mit großer Befriedigung aufgenommen werden.

Meine Herren, ich möchte mich auf diejenigen Punkte beschränken, die für die Ausführung des geltenden Gesetzes zu erheben sind, und bin daher am Ende meiner Ausführungen.

Wenn, was wir nicht verkennen, auch eine vollkommene Neuregelung der Entschädigungsfrage im gegenwärtigen Augenblick nicht möglich ist, so halte ich mich doch für verpflichtet, darauf hinzuweisen, welche Gesichtspunkte wir für eine solche Regelung in erster Linie zu berücksichtigen bitten. Die grundsätzlichen Forderungen, die in unserer von mir bereits erwähnten Eingabe enthalten sind, halten wir nach wie vor aufrecht. Hierunter befindet sich insbesondere eine Frage, die wirklich als eine brennende Frage bezeichnet werden kann und die, wenn sie auch schon oft genug erörtert ist, ständig die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Instanzen behalten sollte. Es ist dies die Frage der Ausgleichsgläubiger. Ich möchte mir jetzt längere Ausführungen sparen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß uns eine Fülle von Klagen vorliegen, die sich insbesondere darauf stützen, daß die Unterscheidung zwischen Ausgleichsgläubigern und Liquidationsgläubigern oft von ganz äußerlichen Momenten abhängt. Wer eine Forderung gegen einen Angehörigen eines Staates besaß, der nicht dem Ausgleichsverfahren beigetreten ist oder der den in Frage kommenden Anspruch aus irgendeinem Grunde als nicht ins Ausgleichsverfahren gehörig behandelt, dem ist die Forderung durch Liquidation verlorengegangen. Er ist also Liquidationsgeschädigter und bekommt seine Entschädigung. Ist aber der Staat des Schuldners dem Ausgleichsverfahren beigetreten, so war der Gläubiger mit seinen Ansprüchen auf dieses Ausgleichsverfahren angewiesen. Er bekam die völlig unzulängliche Entschädigung auf Grund des Ausgleichsgesetzes und geht jetzt vollkommen leer aus. Ich glaube, daß diese Tatsachen sehr erheblich dazu beitragen, daß die Unruhe unter den Geschädigten nicht zum Schwinden kommt, und daß daher das Reich die unabweisbare Pflicht hat, sobald Mittel zur Verfügung stehen, diese für die Ausgleichsgläubiger zu verwenden.

Lassen Sie mich schließlich noch auf die Frage der sogenannten Russengläubiger hinweisen, über die nach wie vor in den Kreisen der Geschädigten eine erhebliche Beunruhigung herrscht. Es erscheint daher unumgänglich nötig, diese beiden Punkte als die beiden wichtigsten ungelösten Fragen, ungeachtet der Tatsache, daß ihre Lösung im gegenwärtigen Augenblick vielleicht nicht möglich ist, weiter im Auge zu behalten und sie zu einer gegebenen späteren Zeit ihrer endlichen Lösung entgegenzuführen. (IVb. 1183/28.)

### Wiederherstellung der vernichteten Wiener Grundbücher.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat uns nachstehendes Schreiben übersandt, das wir hiermit zur Kenntnis bringen:

„Nach Mitteilung des Österreichischen Bundeskanzleramts, Auswärtige Angelegenheiten, ist von den beim Brande im Wiener Justizpalast vernichteten Grundbüchern der Wiener Bezirke I—IX und XX sowie einzelner landtäflicher Liegenschaften ein weiterer Teil wiederhergestellt worden. Das Oberlandesgericht Wien hat das Richtigstellungsverfahren für diese Gruppe eingeleitet und als Endtermin für die Anmeldung der in den eröffneten Grundbüchern nicht enthaltenen Rechte sowie für die Erhebung des Widerspruchs gegen aufgenommene Rechte

den 31. Dezember 1928

bestimmt. Anmeldungen und Widersprüche sind beim Landesgerichte für Zivilrechtssachen in Wien I, Herrengasse 17, anzubringen. Das Österreichische Bundeskanzleramt macht darauf aufmerksam, daß seine früheren Ausführungen über die Rechtswirkungen einer verspäteten Anmeldung oder eines verspäteten Widerspruchs, die ich mir seinerzeit mitzuteilen erlaubt habe, auch für die neuerdings wiederhergestellten Grundbücher Geltung haben." (Ia/2311/28.)

## Rationalisierung.

### Normung von Handwerkszeug.

Im Deutschen Normenausschuß wurde vor kurzem ein Fachnormenausschuß für Geräte, Handwerkszeuge und verwandte Gebiete gegründet, dem die Erzeuger, der Handel, die Verbraucher und die Behörden angehören. Zweck des Zusammenschlusses ist, Größen, Maße, Gütevorschriften und Lieferbedingungen für diese Gegenstände zu vereinheitlichen.

Zur Zeit arbeiten bereits folgende Gruppen: Feilen und Raspeln, Hufbeschlagwerkzeuge, Beitel und Hobeleisen, Messer und Lochscheiben für Fleischhackmaschinen, Sägen, Metallsägen, Flach- und Kreuzmeißel, Telegraphenwerkzeuge, Holzbohrer, Zangen, Klempnerwerkzeuge, Gesenke, Hämmer, Äxte, Beile, Hacken, Schaufeln, Schraubstöcke.

Anregungen für weitere Arbeiten und Anmeldungen von Interessenten zur Teilnahme an den Arbeiten sind an die Geschäftsstelle des Fachnormenausschusses, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, zu richten.

### DIN - Neue Normen und Normenentwürfe.

Für sämtliche Flanscharten liegen nunmehr Normen vor; sie sind auf dem Normblatt DIN 2500 übersichtlich mit den entsprechenden Nennweiten und Nenndrücken zusammengestellt. — Die in der Schuhfabrikation benutzten Stiftsorten sind auf DIN 1145—1150 festgelegt. — DIN 4548 enthält die Abmessungen des genormten Werkzeugschrankes aus Stahl. — Meßstäbe für Werkzeuge und Nietlochreibahlen mit Morsekegel bzw. Vierkant behandeln DIN 310—312. — DIN BERG 2451—2455 enthalten eine Zusammenstellung und Einzelteile der Radsätze für elektrische Grubenbahnen von 900 mm Spur. — Richtmaße für 2- und 3-polige Stecker und Steckdosen für 250 V und 6 bzw. 25 Amp. sind festgelegt in DIN VDE 9404, 9405, 9410, 9411, 9414 und 9415. — Kraftfahrbau: Vornorm DIN KrW 245, Senkbundschrauben für Doppelscheibenräder; Vornorm DIN KrW 853 und 854 Vorsteckbolzen und Zugöse für Anhängerkupplungen. — DIN LON 3601, 3604—3621 enthalten eine Übersicht und Einzelteile für Gasbeleuchtungsanlagen an Lokomotiven. — Für Textilmaschinen sind folgende Normen erschienen: DIN TEX 4020, Spindel für Streichgarn- und Vigogne-Selfaktoren; DIN TEX 4500 Schußwächtergabeln für leichte Webstühle; DIN TEX 5401, Halter für Schußwächtergabeln; DIN TEX 4502, Schußwächtergitter für Festblattstühle; DIN TEX 4600, Webeblätter; DIN TEX 4803 und 4804, Pappkarten und Zylinderwarzen bzw. Teile für Eisenrollenkarten für Schemelschaftmaschinen. — Der Verband deutscher Fleischereimaschinenfabrikanten (VDF) veröffentlicht in den DIN-Mitteilungen Heft 22/1928 die ersten Entwürfe DIN VDF E 1—9 für Fleischschneidemaschinen (15. 12.) Heft 46 der VDI-Zeitschrift bringt Entwürfe DIN E 3214 bis 3217 für Eck-, Kreuz- und Dreiwege-Gasventile (5. 1. 29). Das Ende der Einspruchsfristen ist in ( ) angegeben.

## Bildungswesen.

### Austausch deutscher und englischer Staatsangehöriger.

Eine Fühlungnahme des deutschen Botschafters in London mit den zuständigen britischen Behörden über die Möglichkeit der Anstellung deutscher Staatsangehöriger in englischen Firmen hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Es ist zwischen zwei Gruppen von Angestellten zu unterscheiden, zwischen Vollangestellten (z. B. Korrespondenten, Verkäufer, Buchhalter) und Volontären (Commercial Students, student employees). Hinsichtlich der zuletzt genannten Volontäre machen die britischen Behörden bei der Erteilung der notwendigen Aufenthalts- und Anstellungserlaubnis grundsätzlich keine Schwierigkeiten. Die Merkmale eines Volontärs sind darin zu erblicken, daß es sich in der Regel um junge Kaufleute handelt, die zwecks Ausbildung in den englischen kaufmännischen Methoden und zur Erlernung der englischen Sprache sich vorübergehend (1—2 Jahre) in England aufzuhalten wünschen, die also in der Hauptsache lernen wollen und die in der Regel über den normalen Stab des jeweiligen Geschäftsunternehmens hinaus beschäftigt werden und nur ein geringes oder gar kein Gehalt erhalten. Neuerdings ist seitens des britischen Arbeitsministeriums das Zugeständnis gemacht worden, daß lediglich die Tatsache, daß ein solcher Volontär den vollen Lohn eines Vollangestellten in entsprechender Stellung erhalte, kein genügender Grund sei, um die Bewilligung zum Stellenantritt (Permit of the Ministry of Labour) nicht zu erteilen. Solche Volontäre können also ohne Beschränkung der Anzahl ohne weitere Schwierigkeiten die fragliche Bewilligung erhalten. Die Veranstaltung eines Austausches braucht also in diesen Fällen überhaupt nicht mehr ins Auge gefaßt zu werden.

Was andererseits Vollangestellte angeht, so handelt es sich bei ihnen nach englischer Auffassung begriffsmäßig um Personen, denen es nicht so sehr auf die Erlernung englischer kaufmännischer Methoden oder der englischen Sprache ankommt, sondern die in der Hauptsache von ihren Arbeitgebern im Interesse des jeweiligen Geschäftsunternehmens angestellt werden. In diesen Fällen wird die Genehmigung zum Stellenantritt von den britischen Behörden nur dann erteilt, wenn der Arbeitgeber glaubhaft machen kann, daß die betreffende Stelle nicht mit einem englischen Staatsangehörigen besetzt werden kann, daß also beispielsweise Spezialkenntnisse, über die der anzustellende Ausländer verfügt, notwendig sind. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, diesen Nachweis zu führen, so läßt sich die Anstellung eines Ausländers als Vollangestellter nur im Wege eines Austausches herbeiführen. Seitens des britischen Arbeitsministeriums, das hierfür allein zuständig ist, ist der Botschaft ausdrücklich bestätigt worden, daß im Falle eines Austausches die britischen Behörden grundsätzlich die Bewilligung zum Stellenantritt erteilen, auch wenn es sich um Vollangestellte handelt. Solch ein Austausch würde unmittelbar zwischen einer deutschen und einer englischen Firma stattzufinden haben oder auch durch Vermittlung der zuständigen

Handelskammern herbeigeführt werden können. Eine Schwierigkeit für die Durchführung eines Austausches zwischen deutschen und englischen Angestellten besteht jedoch darin, daß nach den gemachten Beobachtungen eine große Anzahl von kaufmännischen Angestellten deutscher Staatsangehörigkeit den Wunsch hat, sich in England weiter auszubilden, während umgekehrt die Zahl der jungen englischen Kaufleute, denen an einer Vervollkommnung ihrer Ausbildung in Deutschland gelegen ist, verhältnismäßig gering ist. Wesentlich ist bei Vollangestellten, daß das vereinbarte Gehalt nicht weniger beträgt als das Gehalt, das einem britischen Staatsangehörigen in gleicher Stellung gezahlt werden würde.

Bei der Erteilung der Bewilligung zum Stellenantritt wird britischerseits nur eine Ausnahme gemacht, die sich auf Hotel- und Restaurantangestellte bezieht. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in diesem Gewerbe in England halten die britischen Behörden daran fest, daß hier auch für Volontäre die Bewilligung zum Stellenantritt von dem Vorliegen eines Austausches abhängig gemacht wird. Die Vermittlung eines Austausches in diesen Fällen findet zweckmäßigerweise durch Zentralorganisationen des Hotelgewerbes in den beiden Ländern statt.

Die Stellungnahme der britischen Behörden in dieser Frage ist allen Ausländern gegenüber dieselbe. Es findet also keine Bevorzugung der Angehörigen anderer Nationen gegenüber deutschen Reichsangehörigen statt. (Ia/2206/28.)

**Deutsch-französischer Austausch junger Leute.**

Im Anschluß an unsere Veröffentlichungen in der „DWZ." Nr. 36 vom 6. September 1928 machen wir darauf aufmerksam, daß das zwischen Deutschland und Frankreich getroffene Abkommen über den Austausch junger Leute von den beiderseitigen Regierungen ratifiziert worden und in Kraft getreten ist. Hierzu verweisen wir auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 29 vom 15. Oktober 1928 sowie seitens des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter für die Durchführung jener Vereinbarung gegebene Richtlinien (Beilage zum „Reichsarbeitsmarkt-Anzeiger" Nr. 42 vom 16. Oktober 1928 — 158/28 Blatt I und II sowie die Vordrucke Ia, Ib, IIa, IIb, IIc, IIIa, IIIb, IIIc, IIId). Der Herr Präsident der Reichsanstalt hat auf Grund unserer Vorstellungen mit besonderem Schreiben die Zulassungsstellen Baden-Baden und Köln und die Landesarbeitsämter ersucht, sich bei der Durchführung der deutsch-französischen Vereinbarung der angebotenen Unterstützung der I. u. Hk.n zu bedienen und insbesondere in allen Fällen, in denen das Material der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter für eine Beurteilung der Anträge der Bewerber nicht ausreicht, eine Stellungnahme der zuständigen I. u. Hk. zu erbitten. In jenem Schreiben heißt es weiter, daß die I. u. Hk.n in der Lage sein dürften, im Bedarfsfalle Arbeitgeber zu benennen, die gewillt und geeignet seien, französische Bewerber zur beruflichen Fortbildung einzustellen. (Ia/2206/28.)

## Außenhandelsfragen.

### Zur Zollsenkungsaktion.

Der autonome Zollabbau wird, wie vorläufig in Aussicht genommen ist, am 1. Februar 1929 in Kraft treten. In 141 Nummern des Zolltarifes soll eine Änderung eintreten. Es handelt sich hierbei um zum Teil sehr erhebliche Ermäßigungen von Zollsätzen deren Beibehaltung heute nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Folgende Einzelheiten seien erwähnt: Im ersten Abschnitt des Zolltarifs, der die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft enthält, soll künftig Zollfreiheit eingeführt werden für Salatbeetensamen und Mangoldsamen mit von der Reichsregierung anerkannten Reinheitszeugnissen (Tarifnr. 20), für Stroh zur Herstellung von Strohstoff unter Zollsicherung (Tarifnr. 27), für Kassawawurzeln (Tarifnr. 37 Abs. 1), für Rebenschnittholz, das mit Genehmigung der Reichsregierung zum Zwecke der Umstellung des Weinbaues auf gegen Reblaus widerstandsfähige Unterlagsreben eingeführt wird (Tarifnr. 38), für Wachholderbeeren zur Gewinnung flüchtiger Öle unter Zollsicherung (Tarifnr. 47) und für nicht härtbare Kunstharze, die in die Tarifnr. 97 aufgenommen werden sollen. Der Umfang der Zollfreiheit für Holz zur Herstelung von Holzmasse, Holzschliff oder Zellstoff unter Zollsicherung (Tarifnr. 86) soll auf nicht über 1,35 m langes und nicht über 24 cm am schwächeren Ende starkes Holz sowie auf Scheitholz aller Art ausgedehnt werden. Auch soll für nur gedämpftes Holz der in den Anmerkungen I zu Tarifnr. 74 bis 76 und zu Tarifnr. 80 vorgesehene Zollzuschlag fortfallen. Zollherabsetzungen sind in dem ersten Abschnitt des Zolltarifs vorgesehen für Beeren, Blätter, Blüten usw. der Tarifnr. 72 mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen v. H. zur Herstellung von Arzneiwaren unter Zollsicherung von 1000 bzw. 1200 RM. auf 60 RM., für lebende oder geschlachtete Seeschildkröten (Tarifnr. 121) und für von der Kruste befreite Süßwasserkrebse (Tarifnr. 122) von rh. 800 und 480 RM. auf rh. 200 und 240 RM.

In dem die chemischen Erzeugnisse behandelnden vierten Abschnitt des Zolltarifs sind folgende Änderungen geplant: Die Zollsätze sollen ermäßigt werden bei Oxalsäure und oxalsaurem Kali von 12 auf 10 RM., bei technischer Milchsäure (aus Tarifnr. 278) von 20 auf 15 RM., bei Chlorbaryum von 4 auf 3 RM., bei Soda und doppelkohlensaurem Natron auf die Vorkriegszollsätze von 0,90, 1,50 und 1,50 RM., bei Natriumperborat und Baryumsuperoxyd von 10 RM. auf 5 RM., bei Acetonöl (aus Tarifnr. 309) von 1,50 auf 1 RM., bei Antimonoxyd (aus Tarifnr. 312) von 8 auf 4 RM., bei radioaktiven Zubereitungen (aus Tarifnr. 317 G) von 15 000 RM. auf 100 RM., bei anderweit nicht genannten oder inbegriffenen Zinnsalzen und sonstigen Zinnverbindungen der Tarifnr. 317 J von 30 auf 20 RM. Bei Wismutsalzen und sonstigen Wismutverbindungen der Tarifnr. 317 Q soll von 300 auf 250 RM. zurückgegangen werden, bei Chromsalzen und sonstigen Chromverbindungen der Tarifnr. 317 S mit Ausnahme der Chromsäure von 20 auf 8 RM., bei Hexamethylentetramin (Tarifnr. 317 U) von 60 auf 50 RM., bei Ultramin (Tarifnr. 323) von 30 auf 25 RM., bei Pigmentfarben, Farblacken der Tarifnr. 332 sowie bei anderen nicht zubereiteten Farben der Tarifnr. 333 7,50 auf 6 RM., bei Chloräthyl (aus Tarifnr. 347) sowie bei Äthern und Estern mit Ausnahme von Äthyläther und Äthylester aus Tarifnr. 347 von 500 bzw. 600 RM. auf 75 und 30 RM., bei Kasein (Tarifnr. 373) von 6 auf 2 RM., bei den zu Tarifnr. 376 gehörigen Gegenständen aus Gelatine von 100 auf 30 RM. Beseitigt werden soll der Zoll für kohlensaures Ammoniak (Tarifnr. 286), für Eisen- und Kupferalaun (aus Tarifnr. 229), für Natriumsulfhydrat (aus Tarifnr. 317 B), Chlorkalzium (Kalziumchlorid) (aus Tarifnr. 317 F), für nur gebrannte Farberden (aus Tarifnr. 329), die nicht noch weiter aufbereitet worden sind, und für Bromoform (aus Tarifnr. 383).

Bei den Glühstrümpfen, die der Tarif in den Nummern 371, 463 und 500 behandelt, sind Zollherabsetzungen von 240 und 200 RM. auf 120, 150 und 150 RM. vorgesehen.

Aus dem die Textilien behandelnden Abschnitt des Zolltarifs sind folgende Zollermäßigungsvorschläge zu nennen: für Fußbodenteppiche der Tarifnr. 427 soll von 72 auf 50 RM., für Sammet und Plüsch aus Wolle, sammet- und plüschartige Gewebe aus Wolle der Tarifnr. 431 von 450 auf 300 RM., für gebleichte, gefärbte oder bedruckte Baumwollenfilze (aus Tarifnr. 449 Abs. 2) von 175 auf 150 RM., für baumwollene Netze der Tarifnr. 462 von 200 auf 150 RM.; für Ramiegarne sollen die Zollsätze künftig betragen: bei Ramiegarn der Tarifnr. 478: 13, 23, 34 und 44 RM.; der Tarifnr. 479: 20, 33, 45 und 58 RM.; der Tarifnr. 480: 80 RM.

Geknüpfte Fußbodenteppiche aus Jute-, Manilahanf- usw. oder Kokosfasern der Tarifnr. 486 sollen künftig statt mit 180 RM. mit 120 RM. verzollt werden, gewisse ohne Flor gewebte zur Tarifnr. 487 gehörige Fußbodenteppiche aus Kokosfasern statt mit 90 bzw. 36 RM. künftig mit 75 bzw. 30 RM., roher Sammet und Plüsch sowie die anderen zu Tarifnr. 491 gehörigen Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute usw. statt 240 mit 200 RM., Spitzenstoffe und Spitzen aller Art aus Flachs, Ramie usw. der Tarifnr. 501 statt mit 3200 mit 2000 RM., künstliche Blumen und Spitzen aus Pferdehaaren (Tarifnr. 516 Abs. 3), bisher mit 480 künftig mit 120 RM. Der Begriff der Alttextilien (Tarifnr. 543) soll erweitert werden, wodurch eine Reihe von zur Zeit einem hohen Zollsatz unterliegenden Textilien künftig entweder zollfrei oder zu einem Zollsatz von nur 5 RM. wird eingeführt werden können. Für baumwollene Stickböden (Stickereigrundstoffe) wird eine Ermäßigung auf drei Viertel des autonomen Zollsatzes vorgeschlagen. Durch eine Neufassung der Anmerkung zu Tarifnr. 497 wird für eine große Zahl von Jutesäcken, die mit einem Streifen versehen sind, eine erhebliche Zollermäßigung vorgeschlagen.

Aus den anderen Abschnitten des Zolltarifs seien noch folgende Zollsenkungsvorschläge hervorgehoben: für Handschuhleder der Tarifnr. 561 von 300 auf 225 RM., für die unter Tarifnr. 568 fallenden Waren aus Därmen von 210 auf 100 RM., für die unter die Absätze 2 und 3 der Tarifnr. 574 fallenden Kautschukschläuche von je 160 auf je 80 RM., für kautschukierte Wagendecken der Tarifnr. 576 von 90 auf 60 RM., für Korbflechterwaren und andere Flechtwaren mit Gespinsten aus Seide usw. der Tarifnr. 592 Abs. 1 von 240 auf 180 RM., für Sparteriewaren (Tarifnr. 594) von 180, 400, 240 RM. auf 120, 240 und 160 RM., für geschliffene, polierte oder vorgearbeitete Platten oder Stücke von Schildpatt u. dgl. der Tarifnr. 603 von 400 auf 250 RM. Für Holzhäuser und Holzkonstruktionen, die bisher verschiedenen Zollsätzen bis zu 40 RM. unterlagen, soll eine besondere Tarifnummer mit 4 RM. Zoll geschaffen werden. Für Perlen und dergleichen aus pflanzlichen Schnitzstoffen — außer Holz und Kork — auf Gespinstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel der Tarifnr. 645 soll von 120 auf 80 RM., für die unter die Tarifnr. 664 fallenden Bildhauer- und Formerarbeiten aus Stärke oder gewissen sonstigen Formerstoffen von 80 auf 60 RM., für Blöcke, Platten und dergleichen aus formbarer Kohle (Tarifnr. 648 Abs. 1) soll von 75 und 175 RM. bei graphitierten Platten auf 120 RM., bei nichtgraphitierten Platten auf

80 RM. zurückgegangen werden. Der für das unter die Tarifnr. 658 fallende, mit Handmalereien oder in irgendeiner anderen Weise verzierte Papier bestehende besondere Zollsatz von 40 RM. soll auf 20 RM. herabgesetzt werden, der Zoll für Spielkarten von 600 auf 120 RM., für die Papier-, Papp- usw. -waren des Absatz 1 der Tarifnr. 670 (mit Ausnahme von Waren aus Holzmasse und Hartpapierwaren, lackiert oder gefirnißt, sowie der elektrotechnischen Isoliergegenstände) von 120 auf 80 RM., für Blumen aus Papier (Abs. 2 der Tarifnr. 670) von 300 auf 150 RM., für die anderen Waren aus Papier usw. der Tarifnr. 670 Abs. 4 von 45 auf 30 RM., für Waren aus Papier, Pappe usw. in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren aller Art, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen usw. der Tarifnr. 671 von 210 auf 140 RM. Bei den Steinwaren sollen die zur Zeit noch für Waren aus Lava bestehenden überhöhten Zollsätze von 400 und 500 RM. (Tarifnr. 683 Abs. 2, Tarifnr. 687 Abs. 3 und 689) auf 30, 15 und 48 RM. herabgesetzt werden. Auch für gewisse andere Steinmetzarbeiten sind Zollherabsetzungen vorgesehen (Tarifnr. 685 Abs. 3: 1,25 RM., Tarifnr. 687 Abs. 1: 30 RM., Abs. 4: 6 RM.).

Für Waren aus Zement (Tarifnr. 698) wird eine Zollsenkung auf 1,50, 2,50 und 4,50 RM., für Waren aus Gips (Tarifnr. 702 und 703) von 12 auf 9 RM., für geschliffene oder polierte Platten usw. aus Jet und Nachahmungen davon (aus Tarifnr. 710) sowie für Waren hieraus von 400 und 800 RM. auf je 200 RM., für Tabakpfeifen aus Ton (Tarifnr. 723) von 6 auf 3 RM. vorgeschlagen. Für Bodenplatten aus Ton der Tarifnr. 728 soll statt der bisher 2 und 8 RM. betragenden Zollsätze ein einheitlicher Zollsatz von 3,50 RM. festgesetzt werden. Zollermäßigungen werden vorgeschlagen von 48 auf 30 RM. für mehrfarbige Wandbekleidungsplatten aus Ton (Tarifnr. 729 Abs. 2), von 75 auf 50 RM. für Tonwaren aller Art der Tarifnr. 732, von rh. 200 auf rh. 250 RM. für weniger als 0,5 mm starkes Tafelglas (Tarifnr. aus 747), von rh. 120 auf rh. 60 RM. bei Opaleszentglas, von rh. 12 und 36 RM. auf rh. 7 und rh. 24 RM. bei Drahtglas der Tarifnr. 750, von 360 RM. auf 240 RM. für Brillen, andere gefaßte Augengläser, gefaßte Brenngläser und gefaßte Lupen (Tarifnr. 757). Mikroskope, die einem Zoll von 120 RM. unterliegen, sollen künftig zollfrei werden. Für Glasbehänge zu Leuchtern der Tarifnr. 758 soll von 36 auf 18 RM., für anderweit nicht genannte, zur Herstellung von Besatzartikeln oder Schmuckgegenständen geeignete Glaswaren durch Einbeziehung dieser Waren in die Tarifnr. 759 auf 4 bzw. 30 RM., für anderweit nicht genanntes, bemaltes, vergoldetes oder versilbertes usw. Glas der Tarifnr. 763 Abs. 3 von 90 auf 60 RM., für Blattgold und Blattsilber (Tarifnr. 771 Abs. 2 und 776) soll von 2400 RM. auf 1200 RM., für Schlitt- und Rollschuhe (Tarifnummer 831) soll von 30 auf 22,50 RM., für Geldschränke usw. (Tarifnr. 834) soll von 40 auf 20 RM. für Kunstschmiedearbeiten (Tarifnr. 837) von 48 auf 24 RM., für zementierten Draht aus Kupfer (Tarifnr. 872) soll von 50 auf 40 RM., für vergoldetes und versilbertes Blech (Tarifnr. 881) von 200 und 120 RM. auf 150 und 90 RM. zurückgegangen werden. Für Aluminiumgespinste sowie Tressenwaren daraus sowie die entsprechenden Gespinste und Gespinstwaren aus unedlen Metallen oder deren Legierungen (Tarifnr. 848, 888) wird eine Zollsenkung von 750 und 450 RM. auf 350 und 250 RM. vorgeschlagen. Der Zoll für unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber (Tarifnr. 886) soll von 360 auf 180 RM., der für Blankscheite und ähnliche Waren aus unedlen Metallen usw. der Tarifnr. 889 von 240 auf 180 RM., für isolierten Draht der Tarifnr. 890 von 60 und 25 auf 48 und 20 RM. herabgesetzt werden. Elektrische Bügeleisen (Tarifnr. 912 B) (jetziger Zollsatz 60 RM.) sowie Fahrräder (Tarifnr. 916) für die der Zoll 300 RM. beträgt, sollen einen Zollabschlag von 50 % erhalten.

Außer diesen Ermäßigungen und Aufhebungen von Zollsätzen sollen in einigen Einzelfällen Lücken des Tarifs ausgefüllt und notwendige Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung, die seit der Verabschiedung des Zolltarifs im Jahre 1902 eingetreten ist, vollzogen werden.

Der Reichsfinanzminister soll auch die Befugnis erhalten, zollpflichtige Abfälle und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder Metallegierungen bestimmt sind, unter Zollsicherung zollfrei zu lassen.

### Englischer Markenzwang.

Wir weisen darauf hin, daß am 13. Januar 1929 einige neue Vorschriften über die Art des Herkunftszeichenzwanges in England in Kraft treten.

Es handelt sich um folgende Warengruppen:

Chinaporzellan, Tischgeschirr, Küchengeräte, Toilettengegenstände, Erinnerungsgegenstände, Bodenziegel, sanitäre Waren aus Ton, Glühlampen.

Für diese Waren wird verlangt, daß sie zur Zeit der Einfuhr eine Herkunftsbezeichnung tragen.

Die Kennzeichnung beim Großverkauf und Kleinverkauf tritt vom 13. Januar ab in Kraft für folgende Waren:

Handschuhe, Leder für Handschuhe, Stiefel, Schuhe, Hausschuhe, Leim und Gelatine.

Nähere Einzelheiten, insbesondere über die Art der Anbringung des Herkunftszeichens finden sich in der Industrie- und Handelszeitung Nr. 238 vom 11. Oktober d. J. Seite 6.

Die Einführung des Herkunftszeichenzwanges ist von dem hierfür eingesetzten Ständigen Ausschuß ferner empfohlen worden für

medizinische Instrumente, Messerschmiedewaren, Kupfer, Blech- und Kupferplatten sowie Kupferstäbe und Kupferdraht und andere kupferne Walzstücke, Fahrradbestandteile, Kohlepapier, Lederkoffer, Ledertaschen, Ledermappen und Handtaschen, Pumpen, Watte, Holzlineale.

Mit der Einführung des Herkunftszeichenzwanges für diese Warengruppen muß gerechnet werden, wenn auch noch einige Zeit bis zum Erlaß einer entsprechenden Verordnung und ihrem Inkrafttreten vergehen dürfte.

Wir nehmen im übrigen Bezug auf die D. W. Z. vom 26. Juli 1928 Nr. 30 Seite 718 ff. (IIIa 1918/28.)

### Verhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei sind, wie bereits auf unserer Außenhandelsausschuß-Sitzung erörtert worden ist, infolge der parallel laufenden und ungünstig stehenden Verhandlungen in der Markprioritätenfrage noch nicht wieder aufgenommen worden. Wir haben die hauptsächlich interessierten I. u. Hk.n bereits ausführlicher hiervon unterrichtet und stellen ergebenst anheim, etwaige weitere Anfragen an uns gelangen zu lassen. (IIIa/1895/28.)

### Zollabfertigung in der Tschechoslowakei.

In der letzten Zeit sind gelegentlich Klagen darüber aufgetaucht, daß sich bei den tschechoslowakischen Zollämtern Einfuhrgüter, vor allem aus Deutschland, in großem Umfange stauen. Nachrichten der Zentrale der tschechoslowakischen Hk.n entnehmen wir, daß es sich hierbei um organisatorische Störungen wohl in erster Linie wegen zu knappen Personals handelt, die auch von tschechischer Seite selbst zu Beanstandungen und Vorstellungen beim tschechoslowakischen Finanzministerium geführt haben. Daß dabei in erster Linie deutsche Waren mitbeteiligt sind, erklärt sich aus dem starken Anteil der deutschen Ausfuhr nach der Tschechoslowakei ja ohne weiteres. Wir bitten die Mitglieder in diesem Falle also um Geduld. (IIIa/1937/28.)

### Ausfuhr von Fleischwaren nach den Niederlanden.

Die Nederlandsche Kamer van Koophandel voor Duitschland in Frankfurt a. M. teilt uns mit, daß sie gegen die seit dem 15. November in den Niederlanden verbotene Einfuhr von Fleischwaren aus Deutschland, d. h. von konserviertem oder zubereitetem Fleisch bei der niederländischen Regierung vorstellig geworden ist. Wir haben die Nederlandsche Kamer van Koophandel gebeten, uns des näheren über diese Schritte zu unterrichten und bitten die Mitglieder gegebenenfalls auch ihrerseits um Mitteilung ihrer Erfahrungen. Wie bekannt sein dürfte, ist die niederländische Regierung auf Grund des § 30 des niederländischen Fleischuntersuchungsgesetzes von 1919 ermächtigt, festzusetzen, unter welchen Bedingungen die Einfuhr von Fleisch erfolgen kann. Hierauf beruht das derzeitige Einfuhrverbot von deutschen und anderen Fleischwaren in Holland. (IIIa/1934/28.)

### Bestimmungen über ausländische Handlungsreisende.

Im Anschluß an unser Rundschreiben vom 30. Dezember 1927 — IIIc. 2224/27 — teilen wir folgendes mit:

„Durch die am 1. April in Kraft getretene Anhaltische Verwaltungsgebührenordnung vom 21. März 1928 sind die für Legitimations-, Gewerbelegitimationskarten und Wandergewerbescheine zur Erhebung gelangenden Gebühren anderweit geregelt worden. An Stelle der Absätze 2 und 3 der oben erwähnten Zusammenstellung im Abschnitt „Anhalt" (S. 16, 17) ist zu setzen:

„Auf Grund der Verwaltungsgebührenordnung vom 21. März 1928 (Anhaltische Gesetzsammlung S. 9) wird für die Ausstellung von Legitimations- und Gewerbelegitimationskarten (§ 44 G. O.) eine Gebühr von 3 bis 10 RM. erhoben.

Für den Wandergewerbebetrieb sind folgende Gebühren vorgesehen:

| | |
|---|---|
| a) Wandergewerbescheine, Gewerbescheine und Ersatzscheine (§§ 55, 56 d, 60 GO.) . . . . | 2 bis 10 RM. |
| b) Ausdehnung von Wandergewerbescheinen für das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art auf einen anderen Bezirk (§§ 60, 55 Abs. 1 Nr. 4 GO.) . . . . . | 2 bis 5 RM. |
| c) besonders erteilte Erlaubnis zur Mitführung von Personen (§ 62 GO.), für jede Person . | 1 bis 5 RM. |
| d) Genehmigung zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§ 55 a. GO.) . . . . . | 1 bis 10 RM. |
| e) Genehmigung zu Versteigerungen und Ausspielungen (§ 56 c GO.) . . . . . | 1 bis 10 RM. |
| für länger als eine Woche . . . . . | 2 bis 50 RM. |

(IIIc. 1403/28.)

# Messewesen.

## Auszeichnungen auf Ausstellungen.

Auf Grund der Anregungen der sächsischen Handelskammern hat das sächsische Wirtschaftsministerium, Abteilung für Handel und Gewerbe, am 8. September 1928 eine Verordnung betreffend Bewahrung der Wirtschaft vor überflüssigen und wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Ausstellungen erlassen. Im folgenden ist die Verordnung wiedergegeben:

Um dem noch immer festzustellenden Übermaß an überflüssigen, wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Ausstellungen und ähnlichen Unternehmungen wirksam entgegenzutreten, wird den Kreishauptmannschaften und den nachgeordneten Behörden die genaue Beachtung der Verordnung des Ministeriums des Innern — 532 III A — vom 15. November 1904 erneut zur Pflicht gemacht.

Mit besonderem Nachdruck sind behördlicherseits die vielfach beobachteten Mißstände bei der Verleihung von Auszeichnungen auf Ausstellungen zu bekämpfen, die häufig eine Schädigung der Wettbewerbsfirmen und eine Täuschung der Verbraucher zur Folge haben. Bei Ausstellungen, bei denen eine Preisbewertung stattfinden soll, ist die behördliche Mitwirkung, insbesondere die Zurverfügungstellung von Preisen und die Mitwirkung in den Preisgerichten davon abhängig zu machen, daß außer den Bestimmungen der Verordnung vom 15. November 1904 die folgenden Grundsätze beachtet sind:

1. In den Ausstellungsbestimmungen ist bekanntzugeben, ob eine Preisbewertung stattfindet sowie, ob und welche Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Preisgerichts bestehen.

2. Als Auszeichnungen dürfen in der Regel nur die folgenden drei Grade verliehen werden: Goldene Preismünze, Silberne Preismünze, Bronzene Preismünze.

Die höheren Grade dürfen nur verliehen werden, wenn auch die niedrigeren verteilt werden.

Bei Ausstellungen von überragender Bedeutung können Auszeichnungen in mehr als drei, jedoch nicht mehr als sechs Graden verliehen werden.

3. Die Zahl der zu verleihenden Auszeichnungen darf nicht mehr als die Hälfte der am Wettbewerb beteiligten Aussteller betragen. Auszeichnungen der höheren Grade dürfen nicht in größerer Anzahl verliehen werden als solche der niedrigeren Grade.

Bei Ausstellungen von überragender Bedeutung darf die Zahl der Auszeichnungen auf 60 % der am Wettbewerb beteiligten Aussteller erhöht werden.

4. Falls die Ausstellungsleitung die Goldenen und Silbernen Preismünzen nicht in Edelmetall verteilt, muß sie hierauf schon in den Ausstellungsbestimmungen hinweisen. Den Ausstellern bleibt es überlassen, sich eine Ausführung in Edelmetall zu beschaffen.

5. Wer als gewerbsmäßiger Unternehmer eine Ausstellung veranstaltet oder leitet, hat vor der Bildung des Preisgerichts den Rat der zuständigen Handels- und Gewerbe- oder Landwirtschaftskammer oder eines angesehenen Fachverbandes nachzusuchen.

Gewerbsmäßige Ausstellungsunternehmer dürfen im Preisgericht nicht vertreten sein.

6. Die Zusammensetzung, die Gliederung und das Verfahren des Preisgerichts regelt die Preisgerichtsordnung, die jedem Mitglied des Preisgerichts bei seiner Berufung zuzustellen ist.

7. Nach Abschluß der Tätigkeit des Preisgerichts darf eine nachträgliche Preisverteilung nicht stattfinden.

8. Für die Kosten des Preisgerichts ist in den Haushaltsplan der Ausstellung ein angemessener Betrag einzustellen.

Den Ausstellungsleitungen wird zu empfehlen sein, im Falle der Preisbewertung auch im übrigen die vom Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amt in Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 28, aufgestellte Preisgerichtsordnung für gewerbliche Ausstellungen zugrunde zu legen.

Diese Bestimmungen gelten für gewerbliche und kunstgewerbliche Ausstellungen, sowie für die Ausstellungen gewerblicher Erzeugnisse einschließlich solcher der Nahrungsmittelindustrie, die mit landwirtschaftlichen Tierschauen oder Ausstellungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden werden." (IIIc. 1439/28.)

## Beschaffung von Ausstellungsräumen in Kölner Hotels.

Nach Mitteilung der I. u. Hk. Köln wird das Kölner Hotel Disch niedergelegt und ist am 1. Dezember 1928 geschlossen worden. Zahlreiche auswärtige Firmen hatten seit Jahren in dem genannten Hotel Ausstellungen veranstaltet. Auf Grund zahlreicher Wünsche der Wirtschaftskreise ist es infolge der Bemühungen der I. u. Hk. Köln erreicht worden, daß andere Hotels sich bereit erklärt haben, Ausstellungsräume zur Verfügung zu stellen. Diese Hotels sind folgende: Domhotel, Hotel Monopol, Edenhotel, Hotel Continental, Hotel Minerva, Hotel Fürstenhof, Hotel Reichshof, Hotel Mittelhäuser, Hotel Schweizerhof, Hotel Weidenhof, Hotel Bayerischer Hof und Rheinland-Hotel. (IIIc/1424/28.)

# Geld-, Bank- und Kreditwesen.

## Verzeichnis der staatlich genehmigten Börsen im Reiche nach dem Stande vom Oktober 1928.

| Lfd. Nr. | Sitz der Börse | Gegenstände des Börsenverkehrs | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| | | **Preußen.** | |
| 1 | Berlin | 1. Wertpapiere, in- und ausländische Wechsel, ausländische Zahlungsmittel jeder Art (Abteilung Wertpapierbörse).<br>2. Großhandelsgeschäfte in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Produkten und Waren außer Metallen (Abteilung Produktenbörse).<br>3. Edle und unedle Metalle (Abteilung Metallbörse). | |
| 2 | Breslau | 1. Wertpapiere, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel, Münzen, Gold (Wertpapierbörse).<br>2. Landwirtschaftliche Produkte und hieraus gewonnene Erzeugnisse (Getreide, Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Ölsaaten, Sämereien, Kartoffeln, Raufutter und dergleichen sowie Düngemittel (Produktenbörse). | |
| 3 | Duisburg-Ruhrort | Abschluß von Schiffsfracht und Schleppgeschäften. | |
| 4 | Düsseldorf | Abschluß von Schiffsfracht und metallurgischen Industrie.<br>2. Anteilscheine (Kuxe) gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Aktien von Bergwerksgesellschaften und sonstige Wertpapiere, insbesondere der Bergwerks- und Metallindustrie.<br>3. Ausländische Zahlungsmittel. | |
| 5 | Essen | 1. Produkte der montanen und metallurgischen Industrie.<br>2. Anteilscheine (Kuxe) gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, Aktien von Bergwerksgesellschaften und sonstige Wertpapiere, insbesondere der Bergwerks- und Metallindustrie.<br>3. Ausländische Zahlungsmittel. | |
| 6 | Frankfurt am Main | 1. Wertpapiere aller Art, Zins- und Gewinnanteilscheine, Wechsel, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen, Banknoten, Papiergeld, Edelmetalle und Geldsorten (Abteilung Wertpapierbörse).<br>2. Getreide, Müllereierzeugnisse, Futter-, Düngemittel und verwandte Geschäftszweige (Abteilung Getreidebörse). | |
| 7 | Halle a/S. | Großhandelsgeschäfte in landwirtschaftlichen Produkten und hieraus gewonnenen Erzeugnissen, insbesondere in Getreide, Ölsaaten, Futtermitteln, Malz, Hülsenfrüchten, Mahlerzeugnissen, Sämereien, Landesprodukten sowie Düngemitteln. | |
| 8 | Hannover | Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Zinsscheine, Devisen, Sorten und Ausleihung von Geld. | |
| 9 | Köln | 1. Wertpapiere, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel, Münzen, Gold (Wertpapierbörse).<br>2. Großhandelsgeschäfte in Getreide, Mehl, Mühlenerzeugnissen, Futter- und Düngemitteln, Rüböl, Spiritus, Kartoffeln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Produktenbörse). | |
| 10 | Königsberg i. Pr. | 1. Alle Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind,<br>2. Geld, Wechsel und Wertpapiere,<br>3. das Befrachtungsgeschäft auf der See und den Binnenwasserstraßen, | |

| Lfd. Nr. | Sitz der Börse | Gegenstände des Börsenverkehrs | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| | | 4. das Speditionsgeschäft,<br>5. das Lagergeschäft,<br>6. das Versicherungsgeschäft. | |
| 11 | Magdeburg | 1. Termingeschäfte in Rohzucker,<br>2. Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Anweisungen und Geldsorten,<br>3. Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte, Mehl, Mühlenfabrikate sowie Futter- und Düngemittel, Kolonialwaren, Landesprodukte und Rauhfutter. | |
| 12 | Stettin | 1. Alle im Zolltarif aufgeführten Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind,<br>2. Geld, Wechsel und Wertpapiere,<br>3. das Geschäft der See- und Flußschiffsreeder, der Schiffsagenten und der Kahnschaffner,<br>4. das Speditionsgeschäft,<br>5. das Transportversicherungs- und<br>6. Feuerversicherungsgeschäft. | Eine Neufassung der Börsenordnung ist in Bearbeitung |
| | | **Bayern.** | |
| 1 | Augsburg | Wertpapiere, Zins- und Gewinnanteilscheine, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel und Geldsorten (Wertpapierbörse). | |
| 2 | München | 1. Wertpapiere, Wechsel, ausländische Zahlungsmittel, Münzen, Gold (Wertpapierbörse).<br>2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbes. Getreide, Mehl, Futter- und Düngemittel (Produktenbörse). | |
| 3 | Nürnberg | Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Mehl, Malz, Futter- und Düngemittel, Saaten, Kartoffeln, Rauhfutter, sowie Erleichterung des Abschlusses von Versicherungen (Produktenbörse). | |
| 4 | Würzburg | Landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Mehl, Futter- und Düngemittel und andere in den Bereich der zusammenhängenden Geschäftszweige fallende börsengängige Waren (Produktenbörse). | |
| | | **Sachsen.** | |
| 1 | Chemnitz | Wertpapierbörse: Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen, Banknoten, Papiergeld, Edelmetalle und Geldsorten.<br>Produktenbörse: Getreide, Ölsaat, Malz, Hülsenfrüchte, Mahlerzeugnisse, Sämereien, Öl, Düngemittel, Spiritus u. dgl. | |
| 2 | Dresden | Wertpapierbörse: Münzen, Edelmetalle, Banknoten, Papiergeld, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen an ausw. Orte, ausländische Zahlungsmittel.<br>Produktenbörse: Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Getreide, Ölsaaten, Futtermittel, Malz, Hülsenfrüchte, Mahlerzeugnisse, Sämereien, Landesprodukte, Öl, Düngemittel, Kartoffeln, Rauhfutter). | |
| 3 | Leipzig | I. Abteilung:<br>Wechsel, Geld, Wertpapiere.<br>II. Abteilung:<br>Landwirtschaftliche Erzeugnisse und hieraus gewonnene Fabrikate sowie Futter- und Düngemittel.<br>III. Abteilung:<br>Wolle sowie andere Waren. | |
| 4 | Plauen | Produktenbörse: Regelung des börsenmäßigen Handels mit Produkten, insbesondere mit Getreide, Ölsaat, Malz, Hülsenfrüchten, Mahlerzeugnissen, Sämereien, Ölen, Düngemitteln, Futtermitteln, Heu, Stroh, Kartoffeln u. dgl. | |
| 5 | Zwickau | Wertpapiere aller Art. | |
| | | **Württemberg.** | |
| 1 | Effektenbörse in Stuttgart | Wertpapiere, Wechsel, Schecks, ausländische Banknoten, Papiergeld, Geldsorten. | |
| 2 | Landesproduktenbörse in Stuttgart (E. V.) | Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Düngemittel u. dgl. | |
| 3 | Industrie- und Handelsbörse in Stuttgart | Geschäfte auf dem Gebiete der Textilindustrie. | |
| | | **Baden.** | |
| 1 | Mannheim | Effektenbörse: Staats- oder andere für den Handelsverkehr geeignete Wertpapiere jeder Gattung, Zinsabschnitte, Dividendenscheine, Wechsel, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, Edelmetalle und Münzen.<br>Produktenbörse: Getreide, Mühlenfabrikate, Futterstoffe, Ölsaaten, Sämereien, Öl, Petroleum, Spiritus und andere Produkte und Waren.<br>Fracht- und Versicherungsgeschäfte. | |
| 2 | Karlsruhe | Produktenbörse: Getreide, Mühlenfabrikate, Futterstoffe, Ölsaaten, Sämereien, Öl, Petroleum, Spiritus und andere Produkte und Waren. Fracht- und Versicherungsgeschäfte. | |
| 3 | Freiburg | Produktenbörse (Weinbörse): Wein und Branntwein. | |
| | | **Hamburg.** | |
| 1 | Hamburg | 1. Handel in Waren aller Art.<br>2. Handel in Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetallen.<br>3. Ein- und Ausfuhrhandel.<br>4. See- und Binnenschiffahrt.<br>5. Alle sonstigen mit vorgenannten Handelszweigen zusammenhängenden Geschäfte. | |
| | | **Lübeck.** | |
| 1 | Lübeck | 1. Geld, Wechsel, Wertpapiere.<br>2. Waren, landwirtschaftl. Produkte.<br>3. Geschäfte der See- und Binnenschiffahrt, der Schiffsagenten und -Makler, Versicherungsgeschäfte. | |
| | | **Bremen.** | |
| 1 | Bremen | Handel in Waren, in Wertpapieren, Wechseln und Geld, sowie in Grundstücken. Lagerungs-, Beförderungs- und Versicherungsgewerbe. | |

## Steuer- und Finanzwesen.

### Steuerverhältnisse im Saargebiet.

Über die Regelung der Steuerverhältnisse im Saargebiet erhalten wir von der I. u. Hk. Wiesbaden folgende Mitteilung:

„Die gemeindlichen Umlagen werden gemäß Verordnung betreffend Abänderung der Kommunalsteuergesetzgebung vom 8. Dezember 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1923 und der Verordnung betreffend Abänderung der Kommunalsteuergesetzgebung vom 3. Oktober 1925, ergänzt durch die Verordnung vom 7. Oktober 1925, erhoben. Nach der grundlegenden Verordnung vom 8. Dezember 1923 sind die direkten Gemeindesteuern nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen auf alle der Besteuerung unterworfene Pflichtige zu verteilen. Die Besteuerung erfolgt in Form von

Zuschlägen zur veranlagten Einkommen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer, und zwar werden die vom Staat veranlagten Einkommen- und Gewerbesteuern mit dem einfachen Betrag, die Grund- und Gebäudesteuern mit dem dreifachen Betrag in Ansatz gebracht. Zur Zeit wird die Gebäudesteuer wegen der Wohnungszwangswirtschaft mit dem zweifachen Betrag in Ansatz gebracht. Danach müssen also die gemeindlichen Zuschläge für alle Steuerarten gleich sein. Diese Verkoppelung der Steuer wird für sehr beachtlich gehalten, weil alle Gemeinden an den gleichen Umlagesatz für die direkten Steuern gebunden sind. Gemeindezuschläge, welche 160 % der Steuersumme übersteigen, bedürfen der Genehmigung. Übersteigt der Zuschlag einen bestimmten Satz, dann muß auch von den nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen (nicht veranlagt werden Lohnsteuerpflichtige, wenn sie nicht mehr als 20 000 Franken Einkommen aus Arbeitslohn und kein sonstiges, mehr als 2000 Franken betragendes Einkommen haben) eine Nachsteuer erhoben werden. Der Zweck und die Wirkung ist, daß die Arbeitnehmervertreter in den Stadtparlamenten ebenfalls daran interessiert sind, daß die Gemeindeausgaben und damit die Gemeindesteuern nicht übermäßig hoch werden. Es sind daher auch in den meisten Gemeinden seit Einführung dieses Systems die Zuschläge nur in der normalen Höhe erhoben worden. In einigen Gemeinden, vor allem in der Stadt Saarbrücken, wo die Zuschläge höher gewesen sind, ist in den vergangenen Jahren (unser Material stammt aus 1926) der Versuch gemacht worden, um die Nachversteuerung der Lohnsteuerpflichtigen herumzukommen. Im ersten Jahre hat man durch eine gesetzgeberische Maßnahme erreicht, daß die Nachversteuerung in Bausch und Bogen unterblieb. Über die späteren Jahre sind wir nicht genau im Bilde. Daß die Nachversteuerung überhaupt große Schwierigkeiten bringt, liegt auf der Hand. Im allgemeinen aber soll sich das System der Verkoppelung sehr gut bewährt haben. Wir glauben, daß man diesen Verhältnissen im Saargebiet bei der Prüfung der Möglichkeiten der Steuerreform eingehende Beachtung widmen sollte. (IVa/1650/28.)

### Gutachtliche Tätigkeit der I. u. Hk.n für die Finanzämter.

Während in mehreren Landesfinanzamtsbezirken die Finanzämter keinerlei Bedenken tragen, den I. u. Hk.n die nötigen Unterlagen für die von ihnen zu erstattenden Gutachten, insbesondere für die Bewertung von Gesellschaftsanteilen, auszuhändigen, was z. B. im Bezirk Berlin ausdrücklich angeordnet ist, hat kürzlich in einem anderen Bezirk ein Finanzamt es abgelehnt, der I. u. Hk. die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierauf erging folgendes Schreiben des Landesfinanzamtspräsidenten an die zuständige I. u. Hk.:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, wieweit Steuerakten der I. u. Hk. bei Erteilung von Gutachten vorzulegen sind. Ich habe die Finanzämter daher durch Rundverfügung angewiesen, im allgemeinen den I. u. Hk.n die mit der Sache unmittelbar zusammenhängenden Unterlagen in Urschrift oder Abschrift zugänglich zu machen, die Mitteilung der vollständigen Steuerakten dagegen mit Rücksicht auf § 10 A. O. auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken. (IVa/1675/28.)

### Steuerrechtliche Anträge im Reichstag.

Seitens der Abgeordneten Dr. Oberfohren, Dr. Rademacher, Graf v. Westarp und Genossen sind folgende Anträge eingegangen:

1. Folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925.

(Reichsgesetzbl. I S. 189.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Der § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 erhält folgende Fassung:

Die Einkommensteuer beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Reichsmark des Einkommens 10 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 5000 Reichsmark des Einkommens 11 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 5000 Reichsmark des Einkommens 12 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Reichsmark des Einkommens 15 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 10 000 Reichsmark des Einkommens 20 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 20 000 Reichsmark des Einkommens 25 vom Hundert,
für die weiteren angefangenen oder vollen 20 000 Reichsmark des Einkommens 30 vom Hundert,
für die weiteren Beträge des Einkommens 35 vom Hundert.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

2. Die Reichsregierung zu ersuchen, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Kapitalertragsteuer aufgehoben wird.
3. Die Reichsregierung zu ersuchen, im Interesse der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des Etats und zur Beseitigung heute bestehender steuerlicher Ungerechtigkeiten einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den diejenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, die eine Bevorzugung wirtschaftlicher Betriebe der öffentlichen Hand vor privaten Betrieben des gleichen Wirtschaftsgebietes herbeiführen. (IVa/1717/28.)

## Verkehrswesen.

### Plombenverschlüsse der Eisenbahngüterwagen.

Zur Sicherung der Ladungen werden die Eisenbahngüterwagen zur Zeit teils mit Bleiplomben, teils mit Blechstreifen (Tyden Patent Siegel) verschlossen. Indessen beabsichtigt die Reichsbahn nach einer Mitteilung der Reichsbahndirektion Hannover als geschäftsführende Verwaltung des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes, künftig einheitlich nur noch Bleiplombenverschlüsse zuzulassen.

Diese Absicht der Reichsbahn begegnet indessen in Kreisen der Verfrachter lebhaftem Widerspruch, in dem hervorgehoben wird, daß die vielfach zur Verwendung kommenden Verschlüsse aus Stahlblech eine absolute Sicherheit gegen unauffälliges, unbefugtes Öffnen der Wagen bieten sollen. Ein Öffnen der mit Blechstreifen verschlossenen Wagen sei nur unter Zerstörung des Streifens möglich, während Bleiplombenverschlüsse ohne sichtbare Spuren geöffnet und wieder geschlossen werden können.

Die Reichsbahndirektion Hannover hat hierauf erwidert, langjährige Versuche mit den verschiedensten Verschlußarten hätten ergeben, daß die Bleiplombenverschlüsse allen Anforderungen des Abfertigungs- und Beförderungsdienstes am besten entsprächen. Es bestehe daher kein Bedürfnis, noch weitere Verschlüsse zuzulassen. Letztere seien seinerzeit lediglich aushilfsweise unter dem Zwang des Mangels an Bleimetall als Ersatzverschlüsse eingeführt worden. Wollte man endgültig dazu übergehen, auch andere als die von der Eisenbahn benutzten Bleiplombenverschlüsse zuzulassen, so würden die Firmen, die Verschlüsse für Eisenbahnwagen hergestellt haben oder noch herstellen, dringend um die Zulassung von neuen Verschlußarten nachsuchen, und eine Flut von Angeboten auf die verschiedensten Verschlüsse würde die Folge sein. Je mehr Arten von Verschlüsen aber im Verkehr seien, um so geringer werde die Aufmerksamkeit, die die Eisenbahnbediensteten den Wagenverschlüssen zuwenden, und um so mehr wachse die Gefahr der Unregelmäßigkeiten, die durch den Verschluß der Wagen verhütet werden sollen. Die Vielgestaltigkeit der Verschlüsse würde zudem auch dem Streben nach Vereinheitlichung im Betriebe widersprechen. Bei dieser Sachlage müsse die Eisenbahn den größten Wert darauf legen, daß nur eine Verschlußart, und zwar die seit Jahrzehnten erprobte Bleiplombe mit gewelltem Draht, verwendet werde.

Auf Anregung beteiligter Wirtschaftskreise hat sich auch der D. I. u. H. mit dieser Frage näher beschäftigt. Das Ergebnis seiner Ermittlungen war indessen kein einheitliches. Es lautete teils für die allgemeine Beibehaltung der von der Eisenbahn von jeher verwendeten Bleiplombenverschlüsse, die sich bei der Benutzung von gewelltem Draht, wenn sie ordnungsmäßig angelegt und gedrückt worden seien, als gut und sicher bewährt hätten, teils für alleinige Einführung des Blechstreifenverschlusses, teils auch für die Zulassung beider Verschlußarten.

Im Hinblick auf diese Verschiedenheit hat der D. I. u. H. davon Abstand genommen, von sich aus weitere Schritte in dieser Frage zu unternehmen. Indessen hatte sich die Reichsbahndirektion Hannover inzwischen bereit erklärt, die Angelegenheit einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Als deren Ergebnis wird nunmehr mitgeteilt, daß nach Ansicht der Reichsbahndirektion Hannover an der Frage wohl weniger die Wirtschaftskreise als hauptsächlich die Lieferfirmen anderer als Bleiplombenverschlüsse, oder deren Vertreter interessiert seien. Diese suchten die von ihnen belieferten Wirtschaftskreise dafür zu gewinnen, sich für die Einführung nur ihrer Wagenverschlüsse einzusetzen. Bei dieser Sachlage müsse es künftig bei der alleinigen Verwendung von Bleiplombenverschlüssen verbleiben, jedoch könnten Stahlblech- oder Blechstreifenverschlüsse sowie andere für Selbstverlader zugelassene Plombenarten noch bis zum 30. Juni 1929 benutzt werden. (V S/55/28.)

### Verkehrsabteilungen der Industrie- und Handelskammern.

Unsere Rundfrage vom 26. April 1928 hat folgendes ergeben:

a) 91 Kammern unterhalten kein besonderes Verkehrsbüro. Bei den meisten dieser Kammern fehlen naturgemäß auch nähere Darlegungen als Antwort auf die in unserem Fragebogen gestellten Fragen. Ausführlicher antworten

im wesentlichen die Kammern, die zwar kein Verkehrsbüro, aber eine besondere Verkehrsabteilung (Hannover, Konstanz) oder eine Tarifabteilung bzw. Frachtenprüfungsstelle (Bonn, Bremen, Stolp, Trier) unterhalten. Bei den vier letztgenannten Kammern besteht eine Frachtenprüfungsstelle.

b) Besondere Verkehrsbüros bestehen bei folgenden 11 Kammern: Berlin, Breslau, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Kiel, Krefeld, Leipzig, Mannheim, Neuß a. Rh., Stettin.

Zu a) Hannover: Die Verkehrsabteilung erteilt dem Publikum Auskunft über alle Verkehrsangelegenheiten. Sie ist durch Personal- und Bürounion mit dem Wirtschaftsverband Niedersachsen-Kassel, der verkehrspolitischen Gesamtvertretung von Handel, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft und Kommunalverbänden des Wirtschaftsgebietes Niedersachsen-Kassel verbunden. Außer dem Leiter (einem ehemaligen Offizier) sind ständig beschäftigt: 1 Hilfsarbeiter und 3 Büro- und Schreibkräfte. Gebühren werden nicht erhoben. Der Verkehrsverband Niedersachsen-Kassel befaßt sich auch mit der Bearbeitung von Frachtreklamations- und Schadensersatzanträgen, im allgemeinen jedoch nur für seine Mitglieder. Als Gebühr in diesen Fällen werden 20 % der zurückgewonnenen Beträge erhoben. Die Zahl der Auskünfte sowie der bearbeiteten Frachterstattungs- und Schadensersatzanträge ist sehr schwankend.

Konstanz: unterhält ebenfalls eine Abteilung für Verkehrsfragen, und zwar in Verbindung mit der Stadt, dadurch, daß dieser Abteilung auch die Leitung der Geschäfte des Verkehrsausschusses der Stadt Konstanz obliegt.

Dem Verkehrsausschuß gehören noch die Handwerkskammer und eine Reihe wirtschaftlicher Korporationen an. Die Abteilung erhält weder von der Stadt noch vom Staat Unterstützung. Lediglich das Verkehrsbüro Konstanz arbeitet mit städtischen Mitteln. Auskunftsuchende, die nicht der Kammer angehören, werden dem Verkehrsbüro zugewiesen. Die Verkehrsabteilung wird von einem Handelskammerbeamten (Volkswirt), der nebenbei auch andere Arbeiten zu erledigen hat, mit Unterstützung von 4 Angestellten versehen. Beim städtischen Verkehrsamt sind noch 3 Hilfskräfte beschäftigt. Das Tätigkeitsgebiet der Verkehrsabteilung besteht in der Bearbeitung sämtlicher Verkehrsfragen. Ihre Inanspruchnahme ist sehr beträchtlich, ganz besonders auf dem Gebiete der Fahrplangestaltung.

Bonn: Das Büro für Frachtenprüfung der Bonner Kammer ist finanziell unabhängig und erhält sich aus der für Prüfung der Frachtbriefe aufkommenden Gebühr, die in 25 % der erstatteten Frachtbeträge und 10 % bei Schadensfällen besteht. Neben der Prüfung der Frachtbriefe wird im gleichen Büro für die Kammer auch der Schriftwechsel in Eisenbahn- und Schiffsgüterangelegenheiten erledigt. Dem Publikum wird schriftlich und mündlich Auskunft in Verkehrs- und Tariffragen erteilt. Für diese Arbeit zahlt die Kammer eine Pauschale. Das Büro wird, was Auskunft anlangt, ziemlich gleichmäßig vom ganzen Bezirk (und zwar lediglich von Handel und Industrie) in Anspruch genommen. Während die übrigen Kammern sich fast alle über die Zusammenarbeit mit den Reichsbahnstellen durchaus positiv äußern, hat sich in Bonn eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Reichsbahnstellen oder der Reichsbahndirektion Köln nicht ergeben.

Stolp: Die Frachtenprüfungsstelle erhebt bei Stückgutfrachtreklamationen für 100 Frachtbriefe eine Gebühr von 3 RM.; bei Wagenladungen 25 % der mit Erfolg reklamierten Fracht.

Trier: In der Frachtenprüfungsstelle, die sich in der Wohnung ihres Leiters, eines ehemaligen Reichsbahnoberinspektors, befindet, wird nur das nötige Tarifmaterial geliefert. Finanzielle Zuschüsse werden nicht geleistet.

Lediglich eine Tarifabteilung besteht bei der Bremer Kammer, deren Aufgabe unter Ausschluß von Frachtenprüfungen, Auskunftserteilung usw. auf die Bearbeitung der eigentlichen Verkehrs- und Tariffragen der Reichseisenbahnen und des Bremischen Staates beschränkt ist. Ein unmittelbarer Einzelverkehr des Büros mit dem Publikum kommt im allgemeinen nicht in Frage.

Im übrigen liegen von folgenden Kammern noch nähere Mitteilungen vor:

Aachen: In Aachen werden die mit dem Verkehrswesen zusammenhängenden Fragen durch eine besondere Abteilung der Geschäftsführung bearbeitet. — Darmstadt: Mit Frachtenreklamations- und Schadensersatzanträgen befaßt sich die bei der Kammer befindliche Auskunftsstelle nicht. — Goslar: Die gesamte Auskunftstätigkeit wird von dem Städtischen Verkehrsamt und dem Verein für Fremdenverkehr erledigt. Die Kammer ist nur Sammelstelle im Verkehrsverband Niedersachsen für Fahrplan-Anträge. — Hamburg: Bei der Detaillistenkammer bestand vor Jahren ein besonderes Verkehrsbüro. Es wurde aufgelöst, weil es von den interessierten Kreisen nicht genügend in Anspruch genommen wurde. — Kassel: Bei der Reichsbahndirektion besteht eine Auskunftsstelle, die dem Publikum jederzeit offen steht und den Ansprüchen der Wirtschaft genügt. Es lag daher kein Bedürfnis vor, bei der Kammer ein Verkehrsbüro einzurichten. — Köln: Den Interessenten stehen in Köln amtliche und private Verkehrs- und Tarifauskunftsstellen zur Verfügung. — München: Kein Verkehrsbüro, da die Gruppenverwaltung Bayern eine amtliche Auskunftsstelle für den Güter- und Tierverkehr sowie für den Personenverkehr unterhält. Die letztere ist mit dem amtlichen Bayerischen Reisebüro verbunden. — Nürnberg: Auskünfte werden durch einen früheren Eisenbahnbeamten erteilt (gebührenfrei). — Osnabrück: Auskunftsstelle beim städt. Verkehrsamt, mit dem die I. u. Hk. eng zusammenarbeitet. — Rottweil: Rottweil beabsichtigt, der Kammer einen Verkehrsausschuß anzugliedern, in dem neben der Wirtschaft auch die Behörden vertreten sein sollen. Die Kammer hat die Führung in Fahrplanangelegenheiten.

* * *

Von den vorgenannten Kammern beschäftigen nach den vorliegenden Angaben Fachleute: Bonn, Karlsruhe, Nürnberg und Trier.

Zu b) Berlin: Das größte Verkehrsbüro unterhält zweifellos die I. u. Hk. zu Berlin, die auf die in dem Rundschreiben vom 4. Mai 1928 gestellten Fragen im einzelnen folgendermaßen antwortete:

„Zu 1. Der Verkehrsabteilung ist eine doppelte Aufgabe zugewiesen, und zwar bildet sie für die Kammer das Verkehrsreferat, dient dann aber auch für die Gewerbetreibenden als Auskunftsstelle für Verkehrs- und Außenhandelsangelegenheiten. Außerdem ist der Verkehrsabteilung die Reichsnachrichtenstelle angegliedert.

Zu 2. Die Einrichtung wird von der Kammer allein unterhalten.

Zu 3. Der Leiter der Verkehrsabteilung ist Handelskammerbeamter. Er ist Eisenbahn-Fachmann, seinerzeit von dem früheren Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten übernommen.

Zu 4. An Arbeitskräften sind außerdem noch 46 vorhanden, und zwar

37 Bürokräfte,
6 Kanzleikräfte und
3 Hilfsarbeiter.

Die Bürokräfte und Hilfsarbeiter sind zum Teil von der Reichsbahn bzw. Postverwaltung übernommen.

Zu 5. Die Kosten der Verkehrsstelle werden restlos von der Kammer übernommen. Gebühren für die Auskunfterteilung werden nicht erhoben. Bis vor etwa zwei Jahren gelangten besondere Gebühren für die im Außenhandel erforderlichen Bescheinigungen (Ursprungszeugnisse, Rechnungen usw.) zur Erhebung, die aber inzwischen auch in Fortfall gekommen sind.

Zu 6. Vgl. Ausführungen zu 1. Es werden nicht nur Tarifauskünfte, sondern auch Auskünfte über Beförderung, Abfertigung sowie verkehrs- bzw. zollrechtliche Bestimmungen gegeben. Hierunter fallen auch Frachtreklamations- und Schadensersatzanträge, für die die Verkehrsabteilung den Interessenten auf Grund des gesammelten Materials (Gerichtsentscheidungen usw.) Auskunft erteilt. Die Stellung der Anträge überläßt sie jedoch den Verfrachtern.

Zu 7. Über das Referat wird eine Statistik nicht geführt, weil sich die damit verbundene Arbeit statistisch nicht erfassen läßt. Insgesamt hatte die Verkehrsabteilung im Jahre 1927

| | |
|---|---|
| an Eingängen . . . . . | 72 025 |
| an Ausgängen . . . . . | 64 847 |

zu verzeichnen.

Was die Auskunfterteilung anbelangt, so sind im genannten Jahre 297 340 Auskünfte erteilt worden. Hiervon entfallen auf

| | |
|---|---|
| Auskünfte über Eisenbahnfragen . . . . | 96 446 |
| Auskünfte über Postfragen . . . . . | 1 529 |
| Auskünfte über Außenhandelsfragen einschließlich Bescheinigungen (Ursprungszeugnisse usw.) . . . . . | 172 933 |
| Auskünfte über Sonstiges . . . . . | 26 432 |

Eine besondere Beanspruchung der Abteilung durch bestimmte Wirtschaftszweige haben wir nicht feststellen können. Nach unserer Erfahrung wird die Verkehrsabteilung in erster Linie von den am Sitze der Kammer ansässigen Firmen in Anspruch genommen. Im übrigen gelangen, was wir noch besonders hervorheben wollen, nicht nur Anfragen von den der Kammer angehörigen Firmen, sondern auch von Firmen des

gesamten Reichsgebiets, ja sogar des Auslandes, an die Abteilung. Dieses dürfte seinen Grund darin finden, weil die Tarife, Gesetze und die zur Beratung der Firmen sonst noch notwendigen Unterlagen fast lückenlos vorliegen.

Zu 8. Im allgemeinen glauben wir feststellen zu können, daß die Tätigkeit der Verkehrsabteilung von den genannten Stellen bei der Entscheidung über Fragen von wirtschaftlicher Bedeutung gern in Anspruch genommen wird. Jedoch ist es auch vereinzelt vorgekommen, daß für die Wirtschaftskreise wichtige Maßnahmen ohne vorherige Anhörung der Kammer getroffen worden sind. Wir haben in diesen Fällen auf die Zweckmäßigkeit einer möglichst engen Zusammenarbeit hingewiesen und dabei den Wunsch ausgesprochen, grundsätzlich bei wichtigen Entscheidungen vorher die Kammer zu hören.

Bei der Reichsbahn-Direktion Berlin besteht eine Auskunftsstelle, die jedoch mit unserer Verkehrsabteilung nicht zusammen arbeitet. Der Plan einer gemeinsamen Arbeit, der vor etwa einem Jahr bestand, ist wieder fallen gelassen worden, weil die eisenbahnseitig gestellten Bedingungen für die Kammer nicht annehmbar waren."

Bei allen übrigen Kammern die Antwort auf die einzelnen Fragen wiederzugeben, würde zu weit führen. Wir beschränken uns darauf, nur etwaige organisatorische Unterschiede im Vergleich zu Berlin oder sonstige bemerkenswerte Daten zur Kenntnis zu bringen.

Breslau: Die dortige Verkehrsabteilung ist mit der Außenhandelsstelle verbunden. Ihr ist eine Güterauskunftei angeschlossen (Leiter früherer Eisenbahnoberinspektor).

Essen: Das Essener Verkehrsbüro besteht für die Arbeitsgemeinschaft der I. u. Hk.n zu Bochum, Dortmund, Duisburg-Ruhrort, Essen, Krefeld und Münster, wird jedoch von der Kammer allein unterhalten.

Flensburg: 1927 wurden 74 628 Frachtbriefe nachgeprüft. Die Verkehrsabteilung arbeitet fast ausschließlich mit den Güterabfertigungen des Bezirks und tritt nur in seltenen Fällen an die Reichsbahn-Direktion heran.

Kiel: In Kiel wurden 1926 54 000, 1927 53 000 Frachtbriefe geprüft. Erstattungsanträge wurden eingereicht:

im Jahre 1926 = 1490 über 5040 RM.,
im Jahre 1927 = 1240 über 5036 RM.

Mannheim: Monatlich werden etwa 7000 Frachtbriefe geprüft, täglich etwa 50 bis 60 telephonische Anfragen und etwa 25 Besuche erledigt. Nachdem das Auskunftsbüro der Reichsbahn in Mannheim aufgehoben ist, holen örtliche Dienststellen im Zweifelsfalle Auskünfte bei der Kammer ein.

Neuß: Das Verkehrsbüro der Kammer, tätig ab 1. Oktober 1928, wird zusammen mit der Stadt unterhalten (vgl. auch Konstanz). Der Leiter des Büros wird voraussichtlich ein Beamter der Stadt Neuß sein. Die weiter beschäftigten Kräfte sind Angestellte der Stadt.

Stettin: Das Verkehrsbüro der Kammer, das ab 1. Januar 1928 tätig ist, soll sich vorläufig auf die Bearbeitung von Eisenbahngüterverkehrsfragen und Fahrplänen beschränken.

Um schließlich noch auf die Zusammenarbeit mit den Behörden einzugehen, so wird sie, von wenigen Ausnahmen (z. B. Bonn) abgesehen, übereinstimmend als gut und reibungslos bezeichnet. (V/2636/28.)

### Postpaketverkehr nach Rumänien.

Wir nehmen Bezug auf die Veröffentlichung in der Nr. 17 vom 26. April 1928. Vom Reichspostminister erfahren wir nunmehr, daß die Deutsche Gesandtschaft in Bukarest durch das Auswärtige Amt jetzt auch eine Antwort der rumänischen Generalzolldirektion auf die Beschwerden über den Postverkehr übersandt hat.

Ebenso wie die rumänische Postverwaltung erkläre auch die Zollverwaltung, daß die verzögerte Auslieferung von Paketen der Nachlässigkeit der Empfänger zuzuschreiben sei, die es vielfach unterließen, rechtzeitig die Zollabfertigung zu veranlassen. Entschieden weist die Zollverwaltung den Vorwurf zurück, daß die Pakete bei den Zollstellen nicht aufzufinden seien. Zum Beweise habe sie mehrere der von ihr vorgebrachten Einzelfälle angeführt, bei denen die Ermittlungen ergeben hätten, daß die den Absendern von den Empfängern über die Ablieferung von Paketen gemachten Angaben unrichtig waren.

Nach den weiteren Mitteilungen der Generalzolldirektion würden die Empfänger von den Postanstalten rechtzeitig von dem Eingang der Pakete benachrichtigt. Über alle Pakete, die innerhalb 14 Tagen nicht abgeholt werden, würden täglich Listen aufgestellt und die Absender von der Nichtabforderung benachrichtigt. Falls die Abholung innerhalb eines Monats nicht erfolge, würden die Pakete entsprechend den Bestimmungen des Weltpostvertrages zurückgesandt.

Wenn auch nicht anzunehmen sei, daß die in Betracht kommenden rumänischen Verwaltungen an den Unregelmäßigkeiten im Paketverkehr immer schuldlos sind, so werde doch zugegeben werden müssen, daß die Empfänger in den meisten Fällen die Zollabfertigung oder die Bezahlung der Gebühren hinausschieben oder den Absendern unrichtige Angaben über den Empfang der Sendungen machen, um die Bezahlung der Sendungen zu verschleppen.

Das Reichspostministerium bittet uns, von dieser Antwort der rumänischen Zollverwaltung Kenntnis zu geben. Ferner bittet es, bei weiteren Beschwerden stets genaue Angaben über Tag der Auflieferung, Aufgabeort, Aufgabenummer, Absender und Empfänger der Pakete, ebenso Belege über die Angaben der Empfänger über die Unregelmäßigkeiten beizufügen, da sonst bei der rumänischen Postverwaltung weitere Vorstellungen nicht erhoben werden könnten.

Im übrigen sei die Deutsche Reichspost bestrebt, den Postanweisungs- und Nachnahmeverkehr mit Rumänien wieder einzuführen. Sie hofft auch, sobald dieser Dienst zustande gekommen ist, daß damit endlich auch eine Besserung in der Abwicklung des Paketverkehrs eintreten wird.

Wir bitten, die Interessenten des dortigen Bezirks von diesen Ausführungen in Kenntnis zu setzen. (V/2655/28.)

## Verschiedenes.

### Deutscher Wirtschaftsatlas.

Der Rektor der Handelshochschule zu Berlin, Professor Dr. Ernst Tiessen, hat nach seinem neuartigen System einen deutschen Wirtschaftsatlas bearbeitet, der demnächst im Verlage Reimar Hobbing erscheinen wird. Als Herausgeber zeichnet der Reichsverband der Deutschen Industrie. Der Atlas verfolgt den Zweck, die Wiedergabe von Wirtschaftszahlen durch bildhafte Verteilung der statistischen Größen auf den geographischen Raum zu veranschaulichen. Näheres über den Inhalt und die Vorzüge des Werkes sind aus dem den Kammern zugegangenen Werbeprospekt ersichtlich. Wir können die Beschaffung des Atlasses den Mitgliedern empfehlen. (P/962/28.)

### Gesellschaft „Bauhilfe".

Eine der Reichsforschungsgesellschaft unbekannte Gesellschaft „Bauhilfe", Berlin, Alexanderstr. 32, verbreitet eine Reklame, durch die der Eindruck erweckt wird, als ob die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen hinter dem Unternehmen stehe.

Die Reichsforschungsgesellschaft legt Wert darauf, festzustellen, daß dies nicht der Fall ist, und daß sie mit dem Unternehmen nicht das geringste zu tun hat.

## Persönliches.

Die am 3. Dezember 1928 erfolgten Ergänzungs- bzw Ersatzwahlen zur I. u. Hk. zu Altona haben folgendes Ergebnis gehabt: Im Wahlbezirk Altona in der Wahlgruppe Industrie in der Ergänzungswahl die Herren Hans Menck Altona, Johann Peter Lange, Altona, Direktor Augus Tietje, Altona, in der Ersatzwahl Herr Hans Korndörfer Altona. In der Wahlgruppe Großhandel in der Ergänzungswahl Herr Bankdirektor Karl Frahm, Altona, in de Ersatzwahl Herr Adolf Börner, Altona. In der Wahlgrupp Einzelhandel in der Ergänzungwahl Herr Friedrich Krentz Altona, in der Ersatzwahl Herr Johs. Hammann, Altona Blankenese. Im Wahlbezirk Kreis Pinneberg in der Wahlgrupp Industrie in der Ergänzungswahl Herr Stadtrat Wilh. Knecht Elmshorn, in der Ersatzwahl Herr Johns. Schlüter, Elmshorn Im Wahlbezirk Neumünster in der Wahlgruppe Industrie in de Ergänzungswahl Herr Georg Köster, Neumünster. Im Wahlbezirk Rendsburg in der Wahlgruppe Industrie in der Ergänzungswahl Herr Direktor Herm. Eggers, Rendsburg. Im Wahlbezirk Itzehoe in der Wahlgruppe Industrie in der Ergänzungswahl Herr Gustav Heesch, Itzehoe. Im Wahlbezir Bad Oldesloe in der Ergänzungswahl Herr Otto Wex, Ba Oldesloe. Im Wahlbezirk Meldorf in der Ersatzwahl Herr Wil P. Hardekopf, Meldorf.

Herr Geheimer Justizrat Dr. **Heinrich Dove**, früher Syndiku der I. u. Hk. Berlin, beging am 11. Dezember 1928 seinen 75. Geburtstag. Das Präsidium des D. I. u. H. übermittelte ihm herzlichste Glückwünsche.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, entgegen.

HERAUSGEGEBEN VON
R.-MINISTER A. D. DR. HAMM
1. Geschäftsführenden Präsidial-Mitglied des Deutschen Industrie- und Handelstags
Unter Mitwirkung führender Persönlichkeiten des deutschen Wirtschaftslebens u. Wirtschaftsrechts.

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 3 Reichsmark monatlich. Einzelhefte 80 Pfennig. Inserate 19 Pfennig die sechsspaltige Millimeterzeile.

## Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags

XXV. Jahrgang | BERLIN, 20. DEZEMBER 1928 | Nummer 52


# Die Aussichten auf Nachwuchs in der Industriearbeiterschaft.


Von Dr. K. Saenger, Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts.


Das Problem unseres Volksnachwuchses hatte lange Zeit in der deutschen Öffentlichkeit hinter dringlicheren Fragen des Augenblicks zurücktreten müssen und wenn es doch einmal gestreift wurde, geschah es meist in der Besorgnis, daß das verkleinerte Reichsgebiet nicht imstande sein könnte, die wachsende deutsche Bevölkerung zu ernähren. Erst allmählich, besonders seit die Volkszählung von 1925 genaues Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt hat, beginnt man, sich mit den Wandlungen unserer Bevölkerungsbewegung eingehender zu beschäftigen, und die Ergebnisse, zu denen man dabei gelangt, zeigen die Lage viel ernster, als man bisher geglaubt hatte. Während noch 1913 auf 1000 Einwohner des Deutschen Reiches 27,5 Lebendgeborene entfielen, sind es 1927 nur noch 18,4, und daß wir in diesem Jahre noch immer einen Überschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen von 6,4 auf 1000 Einwohner hatten gegen 12,4 1913, verdanken wir lediglich der Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer durch verbesserte Hygiene, insbesondere durch Verminderung der Säuglingssterblichkeit. Aber hier sind für die Zukunft enge Grenzen gezogen. — Die vorstehend nur kurz gestreifte bisherige Gestaltung der deutschen Bevölkerungsbewegung und ihre voraussichtliche Entwicklung in der nächsten Zukunft hat Oberregierungsrat Dr. Burgdörfer in Nr. 43/44 der Deutschen Wirtschafts-Zeitung eingehender und auf Grund interessanten Zahlenmaterials dargestellt.

Auch der Deutsche Industrie- und Handelstag beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit diesen Fragen. So hatte auf der 48. Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelstages am 18. April 1928 der Herausgeber dieser Zeitschrift, Reichsminister a. D. Dr. Hamm, in seinem Vortrag „Zur deutschen Wirtschaftspolitik" auf die außergewöhnliche Verschiebung in der Gestaltung und im Aufbau der Bevölkerung und ihre inneren und äußeren Wirkungen hingewiesen. Vor dem Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages hielt in dessen Sitzung vom 4. Oktober Oberbürgermeister Dr. Most, 1. Syndikus der niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel, einen großangelegten Vortrag, in dem die Ursachen und Wirkungen der Veränderung in der deutschen Bevölkerungsbewegung nach dem Kriege aufgezeigt wurden; in diesem Vortrag wurden auch die Gefahren, die unserem Volkstum aus dieser Entwicklung zu erwachsen drohen, und die leider nur geringen Möglichkeiten erörtert, die uns für eine Abhilfe zur Verfügung stehen[1]).

Die nachstehenden Ausführungen beschäftigen sich mit einem Sonderproblem, das weniger auf die Wandlungen in der Bevölkerungsbewegung als auf den Geburtenausfall während der Kriegszeit zurückzuführen ist. Indessen handelt es sich auch hierbei, wie der Verfasser mit Recht betont, nicht um eine vorübergehende Erscheinung, die erledigt ist, sobald die ersten Jahrgänge der nach dem Kriege geborenen Generation ins Wirtschaftsleben einrücken. Es handelt sich hier um eine ernste Gefahr für die deutsche Wirtschaft, die mit jedem Jahr, in dem die derzeitige Entwicklung unserer Bevölkerungsbewegung anhält, größer wird und die Aufmerksamkeit aller Wirtschaftler und Politiker erfordert.

Die Schriftleitung.

Das Problem des Nachwuchses für die Industriearbeiterschaft ist schon öfter in dieser Zeitschrift behandelt worden. In Nr. 8 des laufenden Jahrgangs hat Schiesen die Frage unter dem Titel: „Die Jugendlichen als Wirtschaftsfaktor", hauptsächlich mit Bezug auf die Ruhrindustrie, behandelt. In Nr. 43 und 44 hat Oberregierungsrat Dr. Burgdörfer reiches Zahlenmaterial in dem Artikel „Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaft" darüber beigebracht (vgl. insbesondere Nr. 43 S. 1014 f.). Die Wichtigkeit der Frage rechtfertigt aber wohl eine etwas genauere Untersuchung. Zunächst sei das Ergebnis der Darlegungen von Burgdörfer noch einmal schlagwortartig zusammengefaßt: Die Schulentlassenen und damit die neu ins Erwerbsleben tretende Jugend zeigt seit 1927 einen langsamen Rückgang; dieser Rückgang verschärft sich von 1930 an sehr stark, weil dann die an Zahl sehr viel geringeren Kriegsjahrgänge der Kinder ins Erwerbsleben treten; 1934 ist wieder etwa der Stand von 1919 erreicht, doch wird der Rückgang sich alsdann entsprechend dem Geburtenrückgang, den wir gerade jetzt erleben, allmählich dauernd weiter verstärken. Zahlenmäßig steht dem zunächst einige Jahrzehnte noch (bis 1965) eine Steigerung der Gesamtzahl der Erwerbstätigen gegenüber. Von diesen Erwerbstätigen sind zur Zeit rund 600 000 arbeitslos und harren ihrer Wiedereingliederung in die deutsche Volkswirtschaft. Aus dieser kurzen Zusammenfassung geht ohne weiteres hervor, daß das Problem einen doppelten Charakter hat: Es ist einmal ein akutes und gegenwärtiges Problem, soweit es sich um den Nachwuchs infolge der verringerten Kriegsgeburten handelt; es ist weiter ein chronisches Problem, wenn man den allmählichen dauernden Rückgang des Nachwuchses von 1934 betrachtet. Hier sei zunächst lediglich die Gegenwart ins Auge gefaßt.

Schon jetzt ertönt aus den Kreisen der Industrie bisweilen die Klage, es mangele an Nachwuchs für bestimmte Klassen von Facharbeitern. Ein solcher Mangel läßt sich an und für sich nicht durch den Geburtenrückgang erklären. Denn die Schulentlassenen des Jahrgangs 1928 können höchstens um rund 60 000 hinter denen des Jahrgangs 1927 zurückbleiben (vgl. die Zahlen der 1919 und in den folgenden Jahren schulpflichtig Gewordenen bei Burgdörfer S. 1015); bei einer Gesamtzahl von rund 1,3 Millionen ist diese Verminderung aber zu gering, um einen wirklichen Einfluß auf den Arbeitsmarkt auszuüben. Der Mangel an Nachwuchs, der sich schon heute zeigt, muß daher einen anderen Grund haben. Sehr wahrscheinlich hängt er mit der Tatsache zusammen, daß der Zustrom vom Lande, der in den früheren Jahrzehnten Handel und Industrie in den Städten gespeist hat, neuerdings ins Stocken geraten ist. Dafür sprechen unter anderem die Ermittlungen des Deutschen Städtetages über die Bevölkerungsbewegung in den Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern (Heft 1 und 2 der Statistischen Vierteljahrsberichte des Deutschen Städtetages). Danach hat eigentlich im ersten Halbjahr 1928 nur Berlin einen beträchtlichen Wanderungsgewinn von rund 76 000 Personen gehabt.

[1]) Von dem Vortrag sind Sonderdrucke hergestellt worden, die zum Preis von 0,75 RM. vom Deutschen Industrie- und Handelstag bezogen werden können.

Dagegen zeigt sich in den sämtlichen übrigen Städten zusammengenommen im ersten Vierteljahr 1928 sogar ein Wanderungsverlust von rund 6500, im zweiten Vierteljahr 1928 ein kleiner Wanderungsgewinn von rund 11 000, so daß für das erste Halbjahr 1928 für sämtliche Städte außer Berlin nur ein Wanderungsgewinn von rund 4500 Einwohnern verbleibt. Der Rückgang im Zuzug verteilt sich auf alle drei Größenklassen (Städte über 100 000, 100—50 000, 50—25 000 Einwohnern). Die Gründe sind, soweit sie heute erkennbar sind, wohl verschieden: Einmal wird es die Wohnungsnot in den Städten sein, die manchen vom Zuzug fernhält. Sodann wird sich hierin psychologisch der Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht auswirken; die männliche Jugend vom Lande kommt heute nicht mehr im aufnahmefähigsten Alter gewissermaßen zwangsweise in die Stadt, und es fehlt ihr daher auch die Gelegenheit, dort hängen zu bleiben. Schließlich wird wohl der Wegfall der ausländischen Arbeiter auf dem Lande selbst eine verstärkte Arbeitsgelegenheit geschaffen haben und so den Anreiz zum Wegzug vermindern. Es liegt also anscheinend eine Verminderung der Binnenwanderung vor. Man wird diese Entwicklung sehr sorgfältig im Auge behalten müssen. Denn von jeher war die Geburtenzahl in den Städten sehr viel geringer als auf dem Lande. Sie betrug in Preußen auf 1000 der mittleren Bevölkerung 1913 auf dem Lande 31,16, in den Städten nur 25,26, 1927 auf dem Lande 21,69, in den Städten nur 17,03. In dem Maße, in dem das Land aufhörte, einen Teil seines Nachwuchses an die Städte abzugeben, und die Industrie daher ihren Nachwuchs lediglich aus der städtischen Bevölkerung entnehmen muß, verschärft sich das Problem daher für die Industrie beträchtlich. Nur um hier ein Mißverständnis zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß diese Entwicklung für das Land zweifellos Vorteile mit sich bringt, die auch für die Industrie mittelbar günstige Folgen nach sich ziehen kann; denn ein Verbleiben der heranwachsenden Jugend auf dem Lande bedeutet eine Gesundung des ländlichen Lebens und damit auch die Möglichkeit eines verstärkten Absatzes für industrielle Waren auf dem Lande.

Aber nach einer anderen Seite muß einem Irrtum entgegengetreten werden, der zwar nur mittelbar mit dem Problem des Nachwuchses zusammenhängt, aber doch für dieses nicht ohne Bedeutung ist. Es handelt sich um die Bewertung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Wie sehr viele Männer der Praxis und Wissenschaft, so ist auch Dr. Burgdörfer in dem oben angezogenen Artikel der Meinung, daß im ganzen gesehen der „Wirtschaft die restlose Eingliederung des Neuzuwachses an erwerbsuchenden Menschen in die Wirtschaft gelungen sei, bis auf die Zahl von Erwerbstätigen, die durch Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht für das Wirtschaftsleben frei geworden sei". Die Folge dieser Auffassung ist dann häufig eine Unterschätzung des ganzen Arbeitslosenproblems. Hierin liegt aber von vornherein schon ein Denkfehler. Denn eine wirklich gesunde Volkswirtschaft müßte ja gerade dadurch, daß eine halbe Million im kräftigsten Alter stehender Männer neu in den Produktionsprozeß eintreten, nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten sich kräftigen und einer neuen Blüte entgegengeführt werden. Wer die Debatten um die Heereszahl in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts miterlebt hat, wird sich erinnern, daß von den Gegnern der Heeresvermehrung gegen diese unter anderem gerade der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt ins Treffen geführt wurde, daß die Vergrößerung des Heeres die Zahl der unproduktiv Tätigen vermehre und so den Aufschwung der Volkswirtschaft hemme. Aber die Meinung, die gegenwärtige Arbeitslosigkeit hänge mit der Verminderung des stehenden Heeres zusammen, ist überhaupt falsch. Denn die Verminderung des stehenden Heeres ist mehr als ausgeglichen durch die gleichzeitige Verringerung der Zahl der ausländischen Arbeiter. In den Jahren 1910 bis 1914 wurden in Preußen (für das Reich liegen vergleichbare Zahlen nicht vor) nach Abzug der Provinzen Westpreußen und Posen rund 750—800 000 ausländische Arbeiter beschäftigt. Bei der Volkszählung von 1910 wurden andererseits in Preußen rund 400 000 Militärpersonen gezählt. In den Jahren 1926 und 1927 betrug die Zahl der ausländischen Arbeiter in Preußen rund 190 000, sie ist seitdem wohl noch weiter zurückgegangen; von dem stehenden Heer entfallen auf Preußen heute rund etwa 75 000 Mann. Die Verminderung des Heeres beträgt also in Preußen etwa 325 000, die der ausländischen Arbeiter aber mindestens 550 000 Mann. Die Verminderung des Heeres hätte also in ihrer Wirkung auf den Arbeitsmarkt normalerweise — mag man noch soviel Abzüge und Einschränkungen machen — weit überkompensiert werden müssen durch die Verminderung der Zahl der ausländischen Arbeiter.

Müssen wir somit daran festhalten, daß die heutige Arbeitslosigkeit in vollem Umfange eine Krankheit im Körper der deutschen Wirtschaft bedeutet, so könnte man zunächst annehmen, daß der verringerte Nachwuchs der Jugend ein Heilmittel gegen diese Krankheit bedeute, insofern nämlich, als nunmehr wegen des Mangels an jugendlichen Arbeitern auf die arbeitslosen Kräfte zurückgegriffen werden könne, und dadurch die Arbeitslosigkeit selbst abnehme. Wie die Mitteilungen aus der Tätigkeit der Arbeitsvermittlung erkennen lassen, werden hier und da in der Tat freie Lehrlingsstellen, für die es an Lehrlingen fehlt, mit Arbeitslosen besetzt. Aber im großen ist dieser Weg zweifellos nicht gangbar. Denn einmal ist die Tätigkeit eines Lehrlings vielfach eine derartige, daß sie ein Erwachsener nicht übernehmen kann oder will; sodann aber zeigt die Erfahrung, daß längere Arbeitslosigkeit die geistige Beweglichkeit der davon Betroffenen vermindert und ihnen dadurch gerade diejenige Eigenschaft nimmt, die man von einem Jugendlichen erwartet. Ferner deckt sich der frühere Beruf der Arbeitslosen keineswegs immer mit denjenigen Erwerbszweigen, in denen Jugendliche begehrt werden.

Schließlich aber bedeutet die Einstellung eines älteren Arbeitslosen an Stelle eines Jugendlichen für den Arbeitgeber angesichts der vielfach nach dem Alter abgestuften Löhne immer eine unerwünschte Mehrbelastung. Im ganzen wird somit das Heer der Arbeitslosen zu einem wirklich wirksamen Ersatz der fehlenden Jugendlichen nur wenig beitragen können.

Für die weitere Erkenntnis des Problems ist die Tatsache bedeutsam, daß der jugendliche Nachwuchs für die einzelnen Industriezweige von ganz verschiedener Bedeutung ist. Einen Anhaltspunkt dafür geben die Zahlen der Berufszählung vom 16. Juni 1925, die allerdings in dieser Hinsicht nur für Preußen noch nicht für das Reich im ganzen vorliegen. Danach entfallen unter anderem von je Hundert Erwerbstätigen jede Wirtschaftsgruppe auf die Altersklassen

| | 14 bis 16 Jahre | | | unt. 20 Jahr. insges | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl | zus. | männl. | weibl. | zus. |
| Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren | 9,74 | 5,73 | 9,26 | 31,12 | 30,77 | 31,08 |
| Lederindustrie und Linoleumindustrie . . | 6,97 | 4,95 | 6,73 | 22,63 | 29,20 | 23,44 |
| Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau . . | 5,39 | 3,71 | 5,28 | 21,34 | 25,50 | 21,61 |
| Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik und Optik . . . . . | 5,59 | 2,65 | 4,90 | 19,94 | 19,76 | 19,90 |
| Holz- und Schnitzstoffgewerbe . . . . . | 8,71 | 5,83 | 8,51 | 28,03 | 30,16 | 28,19 |
| Bekleidungsgewerbe . . | 6,35 | 6,65 | 6,51 | 22,14 | 28,81 | 25,86 |
| andererseits auf | | | | | | |
| Bergbau-, Saline und Torfgruben . . . . . | 1,36 | 2,83 | 1,38 | 10,83 | 17,53 | 10,91 |
| Chemische Industrie . . | 1,66 | 3,69 | 2,09 | 8,58 | 26,04 | 12,29 |
| Wasser-, Gas- und Elektrizitäts-Gewinnung und -Versorgung | 1,15 | 2,02 | 1,20 | 6,43 | 15,88 | 6,93 |

Diese Tabelle zeigt zweierlei: eine verhältnismäßig große Zahl von Jugendlichen findet sich gerade in den wichtigsten Zweigen der deutschen Fertigindustrie, auf deren Aufbau die künftige Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft in erster Linie beruht. Es sei hier hauptsächlich auf die Gruppen „Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren", „Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau" und die Gruppe „Holz- und Schnitzstoffgewerbe" hingewiesen. Daraus geht hervor, daß die Gewinnung eines jugendlichen Nachwuchses keineswegs nur eine Frage der einzelnen Industrie, sondern eine Frage der gesamten deutschen Volkswirtschaft ist. Weiter aber ergibt diese Tabelle, daß es sich dabei um Industrien handelt, die zum großen Teil nicht gleichmäßig über das ganze Land verteilt sind, sondern mehr oder weniger eng in bestimmten Gebieten zusammengedrängt sind. Diese Tatsache ist wichtig, wenn wir uns nunmehr der Frage zuwenden, wie die Beschaffung des Nachwuchses für die einzelnen Industrien gesichert werden kann.

Es wird hier in letzter Linie als einziges Hilfsmittel die Berufsberatung im weitesten Sinne einzutreten haben. Von vornherein schon leuchtet ein, daß es für die Volkswirtschaft schlechthin von größtem Wert ist, daß der einzelne Jugendliche dem Beruf zugeführt wird, in dem einerseits der größte Bedarf ist, und in dem andererseits er selbst das Höchste leisten kann. Es kommt durchaus nicht darauf an, daß er bald etwas verdient und daß er irgend etwas erlernt, sondern wesentlich ist, daß er an die Stelle kommt, wo er wirtschaftlich das höchste leisten kann. Jedes Ergreifen eines für den einzelnen ungeeigneten Berufs bedeutet privatwirtschaftlich auf die Dauer Minderleistungen und damit zusammenhängend Minderentlohnung, volkswirtschaftlich aber Leerlauf. Die Wichtigkeit dieser Frage ist wohl heute allgemein anerkannt, wie das stetig wachsende Interesse an der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung in allen ihren Zweigen zeigt; doch bedarf es hier nach mancher Richtung wohl noch einer systematischen Ausgestaltung. Vor allem wird die obenerwähnte Tatsache, daß manche der Betriebe, die großen Bedarf an Jugendlichen haben, sich in wenigen Gebieten zusammenballen, dazu führen müssen, die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung interlokal zu gestalten, d. h. eine Arbeitsvermittlung auch außerhalb des Wohnortes des einzelnen Jugendlichen durchzuführen. Daran knüpfen sich allerdings, was hier nur angedeutet werden kann, wichtige Probleme der Beschaffung von Unterkunft für Lehrlinge. Weiter wird die Frage sorgfältig systematisch durchgeprüft werden müssen, ob vielleicht in manchen Industriezweigen ein zu großer Zudrang von Jugendlichen stattfindet, der besser in andere Industriezweige abzuleiten ist. Es sei hier z. B. an das gegenwärtig wohl etwas übersetzte Schuhmachergewerbe sowie an gewisse Zweige des Handelsgewerbes erinnert, für die ein Abfluß in andere Zweige des Erwerbslebens vielleicht nur förderlich sein könnte. Soweit die weibliche Erwerbstätigkeit in Frage kommt, wird — so unangenehm das vielleicht auch für die einzelne Hausfrau sein mag — damit zu rechnen sein, daß die Zahl der Hausangestellten weiter zurückgeht und damit eine gewisse Reserve für industrielle Tätigkeit geschaffen wird. Es waren im Jahre 1925 in Preußen von insgesamt 1,6 Millionen weiblichen Jugendlichen unter 20 Jahren in der gesamten Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe rund 400 000, dagegen in häuslichen und persönlichen Diensten allein rund 325 000 Personen tätig. Die Verkleinerung der Wohnungen, das Sinken der Einkommen des Mittelstandes und die Verbreitung von mechanischen Hilfsmitteln im Haushalt wird sicher in Zukunft einen Teil dieser 325 000 Hausangestellten freistellen und zu einer anderen Tätigkeit zur Verfügung stellen. Ebenso wird sich wohl auch der neu ins Erwerbsleben tretende weibliche Nachwuchs in verstärktem Maße von vornherein oder nach kurzer Übergangszeit der Industrie zuwenden.

Je mehr sich aber die Notwendigkeit herausstellt, Jugendliche für die industrielle Facharbeit zu gewinnen, um so mehr wird man dem Problem nach einer anderen Seite zu Leibe gehen müssen, nämlich von dem der Lohnpolitik. Wenn der Jugendliche heute die Neigung zeigt, sich lieber einer ungelernten Arbeit zuzuwenden, so ist das in vielen Fällen die Folge der Tatsache, daß in der Nachkriegszeit die Löhne der Gelernten im Verhältnis zu der Vorkriegszeit stärker erhöht worden sind als die der Ungelernten. Leider ist hier ein zahlenmäßiger Nachweis nur in beschränktem Maße möglich, weil die Löhne der Vor- und Nachkriegszeit nur zum kleinen Teil unmittelbar vergleichbar sind. Immerhin ist ein solcher Vergleich für das Baugewerbe, das Holzgewerbe, die Brauindustrie und das Buchdruckgewerbe ohne weiteres durchführbar. Es ergibt sich hier, daß die Steigerung der tarifmäßigen Wochenlöhne von 1913 bis zum Oktober 1928 betrug in Prozent

| | bei Gelernten | bei Ungelernten |
|---|---|---|
| im Baugewerbe | 187,2 | 196,3 |
| „ Holzgewerbe | 189,8 | 226,3 |
| in der Brauindustrie | 183,6 | 200,7 |
| im Buchdruckgewerbe | 183,4 | 200,8 |

Bei einigen anderen Industrien läßt sich nur eine Mindeststeigerung errechnen, da hier für 1913 nicht tarifmäßige Löhne, sondern nur Angaben über den Durchschnittsverdienst vorliegen. So betrug die Steigerung des durchschnittlichen Wochenlohnes von 1913 bis Oktober 1928

| | bei Gelernten | bei Ungelernten |
|---|---|---|
| in der Metallindustrie | 132,42 | 153,50 |
| „ „ Papiererzeugungsindustrie | 184,47 | 201,69 |
| „ „ Textilindustrie (männlich) | 143,54 | 155,00 |
| „ „ Kartonnagenindustrie (männlich) | 164,99 | 187,83 |

Eine etwas andere Entwicklung zeigen hier auffälligerweise nur die Löhne der weiblichen Arbeiter in der Textilindustrie und in der Kartonnagenindustrie. Im ganzen bleibt aber bei allen diesen Vergleichen noch zu berücksichtigen, daß die Akkordsätze und sonstigen Zuschläge verhältnismäßig stärker erhöht worden sind als die Wochenlöhne; somit ist der Unterschied zuungunsten der Gelernten in Wirklichkeit höher als er nach diesen Zahlen erscheint. Solange man aber nicht dem jugendlichen Arbeiter für die Ableistung einer Lehrzeit eine erheblich höhere Lebenshaltung in der Zukunft in Aussicht stellen kann, als sie der Ungelernte erreichen kann, wird alle Berufsberatung ihn nicht von dem Versuch abhalten, als Ungelernter schnell sein Brot zu verdienen. Eine richtige systematische Lohnpolitik gegenüber den Jugendlichen ist um so nötiger, als naturgemäß der Mangel an Jugendlichen zunächst den einzelnen Arbeiter leicht dazu verführt, gedankenlos ihre Arbeit an sich etwas höher zu bezahlen, um sie dadurch heranzuziehen. Es gibt in den meisten Gewerbezweigen eine Reihe von leichten Arbeiten, die man herkömmlicherweise den Jugendlichen überträgt; setzt man dafür ältere Kräfte ein, so bedeutet das immer zunächst eine Mehrbelastung. Auf die Dauer aber gibt es — vom Interesse des Ganzen aus gesehen — nichts Gefährlicheres als auf diese Weise fortzuwursteln. Denn die Folge wird nicht sein, den Jugendlichen zu höheren Leistungen anzustacheln, sondern ihn zu verführen, sich mit dem an sich ja vielleicht erträglichen Anfangslohn zu begnügen. Man wird vielmehr umgekehrt versuchen müssen, auf alle Weise bei den Jugendlichen von vornherein das System eines Leistungslohnes durchzuführen. Versuche nach dieser Art hat, wie ich einem Artikel von Dr. Stets in der Zeitschrift des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände „Der Arbeitgeber“ (Nr. 12 des laufenden Jahrgangs S. 284 ff.) entnehme, die Düsseldorfer Arbeitgebervereinigung gemacht, indem sie den Lehrlingen je nach ihrem Gesamtverhalten und ihrer Gesamtleistung den Unterschied zwischen den Lehrlingslöhnen und dem Tariflohn des gleichartigen Hilfsarbeiters entweder ganz oder bis zu 75 % oder 50 % ersetzte. Dieser Weg mag nicht in allen Industrien in gleicher Weise gangbar sein; aber er zeigt die Richtung, in der systematische Bemühungen einsetzen müssen. Denn das Ziel kann und muß in erster Linie in den nächsten Jahren das sein, die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Jugendlichen so zu steigern, daß der Nachteil ihrer geringeren Zahl möglichst ausgeglichen wird. Schließlich wird es hierzu allerdings auch einer sehr sorgfältigen Überwachung der körperlichen Entwicklung der Jugendlichen, die in den nächsten Jahren neu in das Erwerbsleben eintreten, bedürfen. Denn diejenigen, die in den Kriegsjahren geboren und in den Nachkriegsjahren herangewachsen sind, werden im allgemeinen nicht die gleiche körperliche Kraft und Gesundheit aufzuweisen haben wie frühere Jahrgänge; sie werden daher zunächst vielfach minder leistungsfähig und gegen nachteilige äußere Einflüsse minder widerstandsfähig sein. Darauf wird bei ihrer Beschäftigung Rücksicht genommen werden müssen. Opfer, die hierfür gebracht werden, werden sich in der Zukunft reichlich bezahlt machen.

Seit 1918 war die Aussicht für die deutsche Wirtschaft wohl kaum jemals so dunkel und ungewiß wie jetzt. Die deutsche Industrie wird ihre Stellung nur dann behaupten können, wenn sie alle Kräfte dafür einsetzt. Dazu gehört auch und vielleicht in erster Linie ein an Zahl und Leistung hochstehender Nachwuchs. Denn ein Fehlen des Nachwuchses bedeutet — selbst unter sonst gleichen Umständen — nicht nur ein Fehlen von physischer Kraft und eine Überalterung der Wirtschaft, sondern sie bedeutet auch psychologisch einen Ausfall an seelischen Eigenschaften, die gerade für den Fortschritt der Volkswirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind, nämlich ein Fehlen von Initiative, von Wagemut und der Neigung, neue Wege zu suchen und zu beschreiten. Die Gewinnung und Ausbildung des Nachwuchses ist daher nicht eine Frage des einzelnen Arbeitgebers und der einzelnen Industrie, sondern der gesamten deutschen Volkswirtschaft. Möge ihre Wichtigkeit von allen Beteiligten rechtzeitig erkannt werden.

# Zur Bereinigung des Reichsdefizits.

Von Dr. Cremer, M.d.R.

Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß die Herausgabe des Reichshaushaltsplans für 1929 im wesentlichen durch die bis zum Augenblick ungelöst gebliebene Frage der Abdeckung des unvermeidlich erscheinenden Defizits aufgehalten wird. Auch die Richtung, in welcher das Reichsfinanzministerium die Lösung sucht, ist wohl erkennbar, wenn auch die Öffentlichkeit sorgfältig darüber im unklaren gehalten wird, ob die Umsatzsteuer oder die hauptsächlichen Verbrauchssteuern erhöht werden sollen und in welcher Art man sich die schärfere Heranziehung des Besitzes denkt. Auffallend ist es, daß die sonst soviel berufene Weltwirtschaftskonferenz in ihren Empfehlungen auf steuerlichem Gebiet vom Finanzministerium bisher nicht dieselbe Beachtung erfahren hat, welche ihr auf dem Gebiet der Zollgesetzgebung zuteil wurde. Die Weltwirtschaftskonferenz hat bekanntlich empfohlen, daß wirtschaftliche Unternehmungen aller Art, die vom Staat geleitet und kontrolliert werden, keinerlei Vorrechte erhalten und auch hinsichtlich öffentlicher Abgaben u. dgl. nicht anders behandelt werden als private Unternehmungen, weil darin ein Eingriff in den freien Wettbewerb liege. Diese Stellungnahme entspricht dem auch in Deutschland bei den verschiedensten Gelegenheiten immer wieder betonten Verlangen der Wirtschaft, daß öffentliche Betriebe, die reine Erwerbsunternehmungen bilden, im Wettbewerb mit Privatunternehmungen nicht steuerlich bevorzugt werden sollen. Auch der Reichswirtschaftsrat hat in seinem Gutachten vom 19. April 1928 sich zu diesem Grundsatz bekannt. In dem Gesetzentwurf über die Anpassung der Reichssteuergesetze, welcher als ein Teil des Steuervereinheitlichungsgesetzkomplexes vor wenigen Wochen dem Reichstag zugeleitet wurde, ist im Grundsatz die Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe des Reichs gegenüber den Gemeinden und Ländern festgelegt worden, indem dort in Art. 4 § 8 jedes Steuerprivileg des Reichs beseitigt wird, was der Reichsrat sogar so weit ausdehnt, daß er darüber hinaus auch fordert, daß die Reichsbahngesellschaft entsprechend zu behandeln sei, oder das Reich für einen Ausfall an Steuerleistungen der Reichsbahn einzutreten habe.

Es liegt außerordentlich nahe, aus diesem Gesetzesvorschlag des Reichsrats die Nutzanwendung auf die Steuerpflicht der in der Hand der Länder und Gemeinden befindlichen Erwerbsunternehmungen zu ziehen. Denn was dem Reich billig ist, muß den Ländern und Gemeinden recht sein.

Bei der letzten Reichsfinanzreform hatte die Reichsregierung zunächst selbst den Vorschlag gemacht, die öffentlichen Versorgungsbetriebe der Körperschafts- und der Vermögenssteuer zu unterwerfen. Diese Bestimmung wurde aber damals im Reichsrat abgelehnt. Im Rahmen anderer Kompromisse mit den Ländern ließ dann die Reichsregierung die fragliche Bestimmung fallen. Dabei ergab sich das merkwürdige Schauspiel, daß in der Begründung der Vorlage für den Reichstag ungefähr das Gegenteil von dem enthalten war, was in der Begründung zu der ursprünglichen Vorlage für den Reichsrat gestanden hatte.

Über die wirtschaftliche Berechtigung einer gleichmäßigen Heranziehung der öffentlichen und privaten bzw. gemischtwirtschaftlichen Versorgungsbetriebe besteht kaum ein größerer Streit. Dies liegt ja auch in der Natur der Dinge, da erst, wenn die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen bei beiden Betriebsarten geschaffen sind, es sich übersehen läßt, welche Betriebsart, die von der Privatwirtschaft geleitete oder die der öffentlichen Hand, bessere Erfolge erzielt. Es wäre deshalb auch nicht ausgeschlossen, daß sich im Reichstag eine Mehrheit für die Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand gefunden hätte, zumal zahlreiche Gemeinwesen mit sozialdemokratischen Verwaltungsmehrheiten an gemischtwirtschaftlichen Werken interessiert sind. Als Haupthindernis für die Gleichstellung der verschiedenen Betriebsarten galt bisher immer der Reichsrat, weil die Länder als Eigentümer großer Elektrizitätswerke leicht geneigt sind, die Dinge nicht volkswirtschaftlich durchzudenken, sondern aus ihrem Eigentümerinstinkt heraus nur eine Neubelastung ihrer eigenen Werke zu sehen. Diese Haltung ist kurzsichtig und falsch. Kurzsichtig deshalb, weil bei dem heutigen Zustand es nur zwei Möglichkeiten gibt. Entweder erreichen die privaten Werke mit denselben Preisen für ihr Produkt trotz der Steuerzahlung die Rentabilität ihrer Werke, dann wird die offenbar schlechter arbeitende Betriebsart der öffentlichen Hand künstlich aufrechterhalten. Oder aber die steuerpflichtigen Werke sind gezwungen, die Steuern auf ihre Abnehmer abzuwälzen, dann wird eine vollkommen systemlose indirekte Steuer für die unglücklichen Teile der Bevölkerung geschaffen, die rein zufällig im Bezirk eines steuerpflichtigen Werkes wohnen.

Der Standpunkt der Länder ist aber auch falsch. Der Empfänger der fraglichen Steuern ist das Reich. Vor allen Dingen handelt es sich dabei um die Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer. Die Regelung der Beziehungen der Länder zum Reich muß durch den Finanzausgleich geschehen. Die Auswirkungen des Finanzausgleichs sind aber nur dann gerecht, wenn in den verschiedenen Ländern die Voraussetzungen dieselben sind. Wird in einem Teil der Länder z. B. mehr steuerpflichtiger Strom produziert als in anderen Ländern, so erhält das betreffende Land bei der heutigen Regelung im Verhältnis zu den weniger steuerpflichtigen Strom produzierenden Ländern zuwenig von den Reichssteuern, von denen die öffentlichen Betriebe befreit sind. Ein Staat wie Hamburg, dessen Strom vollkommen gemischtwirtschaftlich erzeugt wird, erhält von der Körperschaftssteuer 75 %. Ein Staat wie Preußen, in dem fast der ganze produzierende Strom nicht durch die verhältnismäßig kleine staatliche PREAG, sondern durch private, kommunale und Reichswerke erzeugt wird, erhält nur 75 % von der Körperschaftssteuer der privaten Werke, von der er 30 % etwa an die Kommunen abführt, so daß ihm nur 45 % verbleiben. Von dem kommunal erzeugten Strom erhält der Staat Preußen gar nichts. Würde die Besteuerung der öffentlichen Betriebe eingeführt, so würde Preußen allerdings von seiner verhältnismäßig verschwindend kleinen Eigenproduktion Körperschaftssteuer zahlen müssen, von der Preußen nur 45 % zurückbekäme. Dafür würde Preußen aber von der weit größeren kommunal produzierten Elektrizitätsmenge gleichfalls 45 % erhalten. Außerdem würde aber die Ungleichheit gegenüber Ländern, die vorwiegend staatlichen Strom erzeugen, wie Freistaat Sachsen, Bayern und Baden, beseitigt werden. Diese Staaten behalten statt der 45 %, die Preußen von dem steuerpflichtig erzeugten Strom bekommt, 100 % von der Körperschaftssteuer, da diese von den staatlichen Werken eben nicht zu zahlen ist. Diese Momente lassen sich im Finanzausgleich nicht erfassen. Die Länder, in denen die staatliche Eigenerzeugung nicht überwiegt, sind deshalb durch die heutige Regelung stark benachteiligt und müßten logischerweise für die Besteuerung der öffentlichen Hand eintreten. Setzt sich dieser Gedankengang durch, so wäre eine Mehrheit im Reichsrat gesichert, da Preußen, Hamburg, Thüringen, Württemberg vorwiegend Strom in ihrem Gebiet verkaufen, der ganz oder zum Teil steuerpflichtig ist. Diese Aufzählung der durch die heutige Regelung benachteiligten Länder ist übrigens nicht vollständig. Es sind nur einige Beispiele herausgegriffen.

Die finanziellen Folgen der Beseitigung des Steuerprivilegs der öffentlichen Hand sind außerordentlich. Man rechnet allein bei den Elektrizitätswerken auf einen Ertrag der verschiedenen Arten zusammen von über 100 Millionen Mark. Dazu kommen die Erträge aus Gas-, Wasser- und Verkehrsgewerbe, so daß mit einer Gesamteinnahme von über 200 Mill. Mark zu rechnen ist. Damit ist aber das Defizit, das durch stärkeres Anziehen der Steuerschraube gedeckt werden soll, zu seinem größeren Teil hereingebracht, ohne daß überhaupt eine neue Steuerart geschaffen, sondern nur dadurch, daß ein altes Unrecht beseitigt wird. Dabei ist es kurzsichtig, die Frage zu stellen, ob dann nicht die öffentlichen Betriebe gezwungen sind, ihre Veräußerungspreise zu erhöhen. Behaupten werden die Betroffenen dies selbstverständlich, gestehen aber dadurch dann ein, daß sie den Betrieb schlechter führen als die Privatwirtschaft, wenn sie bisher dieselben Preise hatten. Alsdann mag die öffentliche Hand ihre Betriebsführung verbessern. Haben aber die Betriebe der öffentlichen Hand eine gleich gute Betriebsführung und erheben dementsprechend um die Steuern billigere Preise, dann wird durch eine Erhöhung und Gleichstellung der Preise der öffentlichen Hand mit denen der Privatwirtschaft lediglich erreicht, daß eine durch nichts gerechtfertigte indirekte Besteuerung der Bevölkerung der Versorgungsbezirke der Privatwirtschaft endlich aufhört. Jedenfalls aber wurde sogar die in einem ge-

wissen Umfang eintretende Erhöhung der Tarife der von der öffentlichen Hand betriebenen Erwerbsunternehmungen nicht zu einer stärker hervortretenden Verteuerung der Lebenshaltung oder des Betriebs der Wirtschaft führen können und somit einer ganzen Reihe von Bedenken nicht unterliegen, die gegen andere Steuern mit Recht zu erheben sind. Die Heranziehung der Betriebe der öffentlichen Hand zu den direkten Reichssteuern bedarf also ernstester Erwägung und bietet einen gangbaren Ausweg aus den unleugbaren Schwierigkeiten der Reichsfinanzgebarung gerade im gegenwärtigen Augenblick.

# Deutschlands Außenhandel nach Bezugs- und Absatzländern Januar/September 1928.

Von Regierungsrat Dr. Kürbs, Berlin.

Das Merkmal des deutschen Außenhandels des Jahres 1928 ist eine stetige, wenn auch langsame und nicht gradlinig verlaufende Steigerung der Ausfuhr und ein Stagnieren der Einfuhr. Die Ausfuhr hat sich in den ersten neun Monaten 1928 gegenüber der gleichen Zeitspanne des Vorjahres um rd. 1,2 Milliarden RM. gehoben, während die Einfuhr in derselben Zeit nur um rd. 145 Mill. RM. gestiegen ist. Berücksichtigt man die gegenüber dem Vorjahre eingetretenen Preisänderungen, so ergibt sich, daß die Einfuhr dem Umfang nach noch um eine Kleinigkeit unter dem Vorjahrsvolumen liegt. Es betrug nämlich die Einfuhr Januar/September 1928 auf Grund der Vorjahrswerte 10364 Mill. RM. gegen 10410 Mill. RM. in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres. Bei der Ausfuhr hat sich der Gesamtpreisindex infolge der andersartigen Zusammensetzung der Waren (in der Ausfuhr sind in größeren Mengen auch Waren mit rückläufiger Preisbewegung gegenüber dem Vorjahr vertreten, so Kohlen u. a. m.) nur unwesentlich verändert. Die Ausfuhr Januar/September 1928 betrug auf Grund der Gegenwartswerte 8528 Mill. RM., auf Grund der Vorjahrswerte 8495 Mill. RM. (gegen 7395 Mill. RM. Januar/September 1927).

Siehe Tabelle 1 (unten).

Infolge der gesteigerten Ausfuhr hat sich der Einfuhrüberschuß in der Berichtszeit gegenüber dem Vorjahr um fast ein Drittel verringert. War in der Zeit Januar/September 1927 der deutsche Außenhandel im reinen Warenverkehr mit 3015 Mill. RM. passiv, so ergibt sich in derselben Zeitspanne 1928 ein Einfuhrüberschuß von 2019 Mill. RM. An dieser Veränderung ist hauptsächlich der Warenaustausch mit Europa beteiligt. In der Berichtszeit hat sich in diesem Warenverkehr wieder ein Ausfuhrüberschuß von 934 Mill. RM. ergeben, während Januar bis September 1927 die Einfuhr um 156 Mill. RM. höher als die Ausfuhr war. Damit ist eine weitgehende Anpassung an die Vorkriegsverhältnisse — vor dem Kriege war der Warenverkehr mit Europa stark aktiv — eingetreten. Im Warenverkehr mit den übrigen Erdteilen — der von jeher passiv war — zeigt nur der Verkehr mit Amerika in der Berichtszeit einen geringeren Einfuhrüberschuß (1789 Mill. RM.) als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres (1960 Mill. RM.). Im Verkehr mit den andern Erdteilen hat sich die Passivität gegenüber dem Vorjahre verstärkt, was mit Ausnahme von Australien (hier ist die Einfuhr unverändert geblieben, dagegen die Ausfuhr leicht zurückgegangen) hauptsächlich auf eine Zunahme der Einfuhr bei nicht entsprechend gesteigerter Ausfuhr zurückzuführen ist. Es ergibt sich in der Berichtszeit ein Einfuhrüberschuß im reinen Warenverkehr mit Asien von 586 Mill. RM. Januar/September 1927 436 Mill. RM.), mit Afrika von 347 Mill. RM. (293 Mill. RM.), Australien 228 Mill. RM. (226 Mill. RM.)

Siehe Tabelle 2 (Seite 1242 oben).

In der Einfuhr sind in der Berichtszeit gegenüber Januar bis September 1927 folgende Veränderungen in der Warenzusammensetzung festzustellen. Zugenommen hat die Einfuhr von Nahrungsmitteln um 109 Mill. RM., Bau- und Nutzholz um 76 Mill. RM., Felle, Häute, Leder um 51 Mill. RM., Kohlen und Koks um 29 Mill. RM., Maschinen um 27 Mill. RM., sonstige chemische Rohstoffe um 30 Mill. RM., Schuhwerk um 17 Mill. RM., Gewebe um 28 Mill. RM. Die Einfuhrsteigerung bei den Nahrungsmitteln beruht auf erhöhter Einfuhr an Ölfrüchten (153 Mill. RM.), Butter und Eiern (62 Mill. RM.), Früchten (52 Mill. RM.), Kaffee, Tee, Kakao (36 Mill. RM.), wogegen gesunken ist die Einfuhr an Brotgetreide und Mehl (um 103 Mill. RM.), Futtermitteln (um 44 Mill. RM.), Vieh und Fleisch (um 61 Mill. RM.), Ölen und Fetten (um 31 Mill. RM.). Zurückgegangen ist ferner die Einfuhr an Textilien (um 190 Mill. RM.), an Eisen und Eisenwaren (73 Mill. RM.) und „sonstigen" Metallen und Metallwaren (34 Mill. RM.).

Die wichtigsten Bezugsländer und die aus diesen bezogenen wichtigsten Waren zeigt die Übersicht 2. In der Zeit Januar/September 1928 haben sich gegenüber derselben Zeitspanne 1927 folgende wesentlichen wirtschaftsgeographischen Veränderungen ergeben: Die Einfuhr aus Britisch-Indien ist um 166 Mill. RM. gestiegen. Daran haben teil die Ölfrüchte mit 87 Mill. RM., Futtermittel mit 26 Mill. RM., Textilien mit 21 Mill. RM., Felle, Häute, Leder mit 13 Mill. RM. Der Warenbezug aus China hat sich um 62 Mill. RM. gehoben; das ist hauptsächlich auf die erhöhte Einfuhr an Ölfrüchten (um 56 Mill. RM.) zurückzuführen. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten zeigt eine Zunahme um 34 Mill. RM. Hier steht einem erhöhten Bezug an Futtermitteln (um 36 Mill. RM.), Erzen und Metallen (um 17 Mill. RM.) ein verminderter Bezug an Brotgetreide und Mehl (um 29 Mill. RM.),

Tabelle 1. Der deutsche Außenhandel nach Erdteilen. (*EÜ* = Einfuhrüberschuß, *AÜ* = Ausfuhrüberschuß).

| Wirtschaftsgebiete | Einfuhr Januar—September 1928 | | Einfuhr Januar—September 1927 | | Einfuhr Januar—September 1926 | | Einfuhr Januar—September 1925 | | Ausfuhr[1]) Januar—September 1928 | | Ausfuhr[1]) Januar—September 1927 | | Ausfuhr[1]) Januar—September 1926 | | Ausfuhr[1]) Januar—September 1925 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | In Millionen Reichsmark | | | | | | | | | | | | | | | |
| Europa[2]) | 5282 | | 5478 | | 3414 | | 5072 | | 6216 | | 5332 | | 5063 | | 4663 | |
| | | *EÜ* | *146* | | | *EÜ* | *409* | *AÜ* | *934* | | | *AÜ* | *1649* | | | |
| Außereuropa[3]) [4]) | 5273 | | 4912 | | 3517 | | 4604 | | 2320 | | 2033 | | 2188 | | 1705 | |
| | *EÜ* | *2953* | *EÜ* | *2869* | *EÜ* | *1329* | *EÜ* | *2899* | | | | | | | | |
| Darunter Afrika[3]) | 546 | | 474 | | 326 | | 399 | | 199 | | 181 | | 184 | | 144 | |
| | *EÜ* | *347* | *EÜ* | *293* | *EÜ* | *142* | *EÜ* | *255* | | | | | | | | |
| Asien[4]) | 1298 | | 1052 | | 810 | | 1179 | | 702 | | 616 | | 715 | | 508 | |
| | *EÜ* | *586* | *EÜ* | *436* | *EÜ* | *95* | *EÜ* | *671* | | | | | | | | |
| Amerika | 3144 | | 3112 | | 2136 | | 2772 | | 1355 | | 1196 | | 1218 | | 1016 | |
| | *EÜ* | *1789* | *EÜ* | *1916* | *EÜ* | *918* | *EÜ* | *1756* | | | | | | | | |
| Australien | 288 | | 288 | | 240 | | 252 | | 60 | | 62 | | 52 | | 32 | |
| | *EÜ* | *228* | *EÜ* | *226* | *EÜ* | *188* | *EÜ* | *220* | | | | | | | | |
| Nicht ermittelt | 7 | | 6 | | 5 | | 2 | | 4 | | 8 | | 19 | | 5 | |
| | *EÜ* | *3* | | | | | | | | *AÜ* | *2* | *AÜ* | *14* | *AÜ* | *3* | |
| Reiner Warenverkehr | 10555 | | 10410 | | 6931 | | 9676 | | 8536 | | 7395 | | 7251 | | 6368 | |
| | *EÜ* | *2019* | *EÜ* | *3015* | | | *EÜ* | *3308* | | | | *AÜ* | *320* | | | |
| Hierzu Gold und Silber | 597 | | 206 | | 306 | | 629 | | 20 | | 16 | | 29 | | 25 | |
| | *EÜ* | *577* | *EÜ* | *190* | *EÜ* | *277* | *EÜ* | *604* | | | | | | | | |

| Wirtschaftsgebiete | Einfuhr Prozent des reinen Warenverkehrs | | | | Ausfuhr[1]) Prozent des reinen Warenverkehrs | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1928 | 1927 | 1926 | 1925 | 1928 | 1927 | 1926 | 1925 |
| Europa[2]) | 50,1 | 52,6 | 49,3 | 52,4 | 72,8 | 72,1 | 69,8 | 73,2 |
| Außereuropa[3]) [4]) | 49,9 | 47,4 | 50,7 | 47,6 | 27,2 | 27,9 | 30,2 | 26,8 |
| Darunter Afrika[3]) | 5,2 | 4,6 | 4,7 | 4, | 2,4 | 2,5 | 2,5 | 2,2 |
| Asien[4]) | 12,2 | 10,1 | 11,7 | 12,2 | 8,2 | 8,3 | 9,9 | 8,0 |
| Amerika | 29,8 | 29,9 | 30,8 | 28,7 | 15,9 | 16,2 | 16,8 | 16,0 |
| Australien | 2,7 | 2,8 | 3,5 | 2,6 | 0,7 | 0,8 | 0,7 | 0,5 |
| Nicht ermittelt | — | — | — | — | — | 0,1 | 0,3 | 0,1 |
| Reiner Warenverkehr | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| Hierzu Gold und Silber | . | . | . | . | . | . | . | . |

[1]) Ohne Reparationssachlieferungen. — [2]) Einschl. Rußland in Asien, 1925 u. 1926 einschl. Kanar. Inseln. — [3]) 1925 u. 1926 ausschl. Kanar. Inseln. — [4]) Ausschl. Rußland in Asien.

## Tabelle 2.

Die deutsche Einfuhr nach den wichtigsten Bezugsländern und Warengruppen (in Mill. RM.).

| Länder | Reiner Warenverkehr Januar—September 1928 | 1927 | 1926 | Nahrungs- und Genußmittel[1]) insgesamt | darunter: Brotgetreide und Mehl | Futtermittel | Molkereierzeugnisse | Ölfrüchte und Ölsaaten | Rohtextilien und Garne | Erze und Metalle | Häute, Felle[2]) und Leder | Bau- und Nutzholz | Gewebe und sonstige Textilwaren | Walzwerkserzeugnisse und Eisenwaren | Mineralöle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alle Länder | 10 555 | 10 410 | 6 931 | 4 356 | 518 | 648 | 628 | 649 | 1 910 | 867 | 424 | 396 | 278 | 240 | 193 |
| Darunter: | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ver. Staaten von Amerika | 1 474 | 1 440 | 1 068 | 402 | 117 | 117 | 0 | 1 | 399 | 220 | 19 | 39 | 2 | 19 | 99 |
| Argentinien | 773 | 866 | 463 | 554 | 162 | 209 | 0 | 102 | 120 | — | 65 | — | — | — | — |
| Französisches Zollgebiet | 730 | 708 | 344 | 85 | 0 | 13 | 7 | 0 | 132 | 56 | 48 | 8 | 87 | 122 | — |
| dar.: Frankreich | 436 | 407 | 195 | 79 | 0 | 11 | 7 | 0 | 104 | 30 | 25 | 5 | 56 | 11 | — |
| Großbritannien | 668 | 688 | 392 | 55 | 0 | 7 | 3 | 0 | 251 | 27 | 28 | 0 | 72 | — | — |
| Brit.-Indien | 580 | 414 | 329 | 323 | 1 | 37 | — | 189 | 121 | 24 | 37 | 3 | 1 | 3 | 1 |
| Niederlande | 527 | 522 | 380 | 367 | 1 | 10 | 196 | 2 | 25 | 16 | 15 | 3 | 3 | 11 | 0 |
| Tschechoslowakei | 394 | 388 | 241 | 75 | 0 | 13 | 4 | 0 | 60 | 7 | 14 | 56 | 27 | 31 | 1 |
| Belgien-Luxemburg | 357 | 393 | 226 | 65 | 0 | 2 | 5 | 0 | 102 | 47 | 21 | 1 | 7 | 1 | 1 |
| Italien | 354 | 383 | 268 | 127 | 0 | 11 | 17 | 1 | 145 | 7 | 16 | 1 | 4 | 1 | — |
| Niederländisch-Indien | 285 | 302 | 207 | 189 | — | 10 | — | 64 | 15 | 26 | 3 | 1 | — | — | 2 |
| U. d. S. S. R. (Rußland) | 274 | 304 | 205 | 118 | 6 | 5 | 72 | 1 | 8 | 8 | 2 | 13 | 1 | — | 27 |
| Polen-Danzig | 271 | 268 | 217 | 114 | 1 | 12 | 34 | 2 | 8 | 32 | 8 | 100 | — | 2 | — |
| Dänemark | 262 | 256 | 217 | 237 | 0 | 9 | 126 | — | 1 | 2 | 8 | — | 1 | 0 | — |
| Kanada | 260 | 248 | 196 | 233 | 199 | 31 | 1 | — | 0 | 13 | — | 1 | — | — | — |
| Australischer Bund | 260 | 248 | 213 | 37 | 22 | 0 | 1 | 0 | 199 | 16 | 3 | — | — | — | — |
| China | 249 | 187 | 137 | 193 | 0 | 1 | 2 | 153 | 11 | 5 | 11 | — | 2 | — | — |
| Schweiz | 238 | 242 | 150 | 24 | 0 | 2 | 17 | — | 65 | 12 | 7 | 1 | 41 | 10 | — |
| Spanien | 211 | 181 | 96 | 96 | — | 0 | — | — | 3 | 93 | 5 | — | — | — | — |
| Schweden | 177 | 281 | 146 | 27 | 1 | 1 | 18 | — | 1 | 73 | 7 | 15 | 1 | 14 | — |
| Österreich | 172 | 149 | 80 | 16 | 0 | 1 | 4 | — | 10 | 7 | 8 | 49 | 15 | 11 | — |
| Brasilien | 165 | 146 | 113 | 119 | 2 | 6 | — | 4 | 6 | 1 | 25 | — | — | — | — |
| Britisch-Südafrika | 148 | 115 | 61 | 25 | — | 24 | — | 0 | 96 | 9 | 10 | — | — | — | — |
| Britisch-Westafrika | 138 | 136 | 101 | 134 | — | 0 | — | 71 | 0 | — | 1 | 1 | — | — | — |
| Rumänien | 129 | 166 | 89 | 84 | 2 | 61 | 9 | 3 | 1 | 1 | — | 21 | 1 | 0 | 16 |

## Tabelle 3.

Die deutsche Ausfuhr nach den wichtigsten Absatzländern und Warengruppen (in Mill. RM.).
(Einschließlich Reparationssachlieferungen.)

| Länder | Reiner Warenverkehr insgesamt Januar—September 1928 | 1927 | darunter Reparationssachlieferg. 1928 | 1927 | Textilfertigwaren (einschl. Garne) | Walzwerkserz. und Eisenwaren | Chemische Erzeugnisse | Maschinen (ausschl. elektr.) | Nahrungs- und Genußmittel[1]) | Kohlen und Koks | Elektr. Maschinen u. elektrot. Erzeugn. | Chem. Rohstoffe und Halbzeuge | Waren aus unedlen Metallen | Papier und Papierwaren | Leder, Lederwaren und Schuhwerk | Ton-, Porzellan- und Glaswaren | Pelze und Pelzwaren |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alle Länder | 9 017 | 7 805 | 481 | 410 | 1 250 | 1 227 | 678 | 677 | 562 | 551 | 360 | 345 | 317 | 278 | 267 | 255 | 231 |
| Darunter *Reparationssachlieferungen* | *481* | *410* | . | . | *0* | *21* | *27* | *25* | *24* | *239* | *15* | *54* | *2* | *15* | — | *1* | — |
| Großbritannien | 897 | 864 | — | — | 204 | 96 | 51 | 34 | 51 | 0 | 23 | 6 | 30 | 48 | 50 | 30 | 46 |
| Niederlande | 884 | 833 | — | — | 134 | 161 | 40 | 42 | 64 | 97 | 31 | 63 | 32 | 36 | 13 | 19 | 7 |
| Ver. Staaten von Amerika | 614 | 566 | — | — | 101 | 38 | 67 | 22 | 20 | 1 | 5 | 57 | 12 | 23 | 31 | 34 | 7 |
| Französ. Zollgebiet | 582 | 456 | 292 | 267 | 14 | 30 | 23 | 42 | 46 | 156 | 18 | 42 | 8 | 18 | 12 | 8 | 38 |
| dar.: Frankreich | 403 | 343 | 289 | . | 7 | 20 | 20 | 35 | 33 | 75 | 11 | 41 | 5 | 15 | 10 | 6 | 38 |
| Saargebiet | 80 | 56 | — | — | 6 | 7 | 2 | 5 | 10 | 4 | 5 | — | 2 | 2 | 2 | 2 | — |
| Tschechoslowakei | 479 | 370 | — | — | 25 | 29 | 31 | 37 | 48 | 21 | 12 | 12 | 11 | 8 | 16 | 7 | 18 |
| Schweiz | 418 | 351 | — | — | 79 | 45 | 35 | 23 | 21 | 28 | 11 | 5 | 19 | 10 | 23 | 14 | 12 |
| Italien | 392 | 338 | 81 | 58 | 35 | 41 | 35 | 33 | 8 | 80 | 21 | 4 | 11 | 5 | 22 | 12 | 17 |
| Polen-Danzig | 381 | 300 | 0 | 0 | 23 | 28 | 18 | 43 | 55 | 1 | 17 | 13 | 10 | 8 | 2 | 5 | 8 |
| Belgien-Luxemburg | 359 | 332 | 67 | 38 | 14 | 34 | 25 | 22 | 11 | 104 | 8 | 22 | 7 | 12 | 6 | 5 | 8 |
| Schweden | 320 | 288 | — | — | 83 | 35 | 21 | 14 | 23 | 15 | 18 | 10 | 12 | 7 | 8 | 8 | 8 |
| Dänemark | 319 | 268 | — | — | 70 | 34 | 14 | 10 | 68 | 9 | 9 | 19 | 11 | 9 | 8 | 8 | 4 |
| Österreich | 314 | 258 | — | — | 48 | 27 | 17 | 24 | 21 | 10 | 15 | 5 | 9 | 7 | 17 | 7 | 23 |
| U. d. S. S. R. (Rußland) | 311 | 219 | — | — | 7 | 63 | 26 | 80 | 2 | 0 | 39 | 1 | 4 | 3 | 1 | 7 | 0 |
| Argentinien | 272 | 212 | — | — | 29 | 74 | 12 | 29 | 1 | 4 | 23 | 1 | 12 | 17 | 7 | 10 | 7 |
| Brit.-Indien | 182 | 179 | — | — | 27 | 46 | 35 | 8 | 4 | — | 4 | 1 | 26 | 5 | 0 | 5 | — |
| Japan | 159 | 136 | 3 | 3 | 18 | 37 | 28 | 10 | 1 | — | 9 | 30 | 1 | 3 | 1 | 3 | 0 |
| Spanien | 159 | 129 | — | — | 9 | 23 | 17 | 22 | 2 | 5 | 8 | 10 | 10 | 4 | 4 | 7 | 2 |
| Finnland | 153 | 106 | — | — | 26 | 24 | 7 | 9 | 29 | 1 | 10 | 7 | 6 | 1 | 5 | 2 | 3 |
| Brasilien | 146 | 115 | — | — | 10 | 37 | 16 | 22 | 3 | — | 6 | 1 | 7 | 5 | 4 | 7 | — |
| Rumänien | 130 | 118 | 5 | 11 | 23 | 22 | 10 | 20 | 2 | 0 | 7 | 1 | 6 | 2 | 3 | 4 | 7 |
| Norwegen | 128 | 109 | — | — | 35 | 17 | 11 | 6 | 9 | 1 | 8 | 3 | 5 | 3 | 6 | 4 | 2 |
| China | 126 | 93 | — | — | 26 | 20 | 33 | 6 | 2 | — | 5 | 7 | 6 | 4 | 2 | 3 | 1 |
| Niedl.-Indien | 118 | 101 | — | — | 7 | 42 | 13 | 11 | 5 | 1 | 6 | 3 | 6 | 3 | 1 | 4 | — |
| Ungarn | 112 | 103 | — | — | 18 | 10 | 9 | 10 | 4 | 1 | 5 | 2 | 4 | 3 | 5 | 4 | 4 |

[1]) Mittelbar oder unmittelbar der Ernährung und dem Genuß dienend. — [2]) Ausschl. Pelzwerkfelle.

Baumwolle (um 31 Mill. RM.) und Schmalz (um 20 Mill. RM.) gegenüber. Auch der Bezug aus Spanien hat sich um 30 Mill. RM. gehoben, eine Folge des erhöhten Bezugs an Südfrüchten und Erzen. — Demgegenüber sind weniger bezogen worden aus: Schweden (für 104 Mill. RM.), infolge verminderter Einfuhr an Erzen, Argentinien (93 Mill. RM., darunter Futtermittel 51 Mill. RM., Brotgetreide und Mehl 15 Mill. RM., Häute und Felle 10 Mill. RM.), Sowjet-Rußland (48 Millionen RM. —, verminderter Bezug an Brotgetreide und Futtermitteln und erhöhter Bezug an Eiern), Rumänien (37 Mill. RM. — verminderter Bezug an Futtermitteln, erhöhter Bezug an Bau- und Nutzholz) und Belgien-Luxemburg (36 Millionen RM.).

Siehe Tabelle 3 (Seite 1242 unten).

Bei der Ausfuhr konnte der Absatz an folgenden Waren beträchtlich gesteigert werden: Textilwaren (um 160 Mill. RM.), Eisenwaren (um 153 Mill. RM.), Maschinen (um 139 Mill. RM.), Nahrungsmitteln (um 163 Mill. RM.), Pelzen (72 Mill. RM.), elektrotechnischen Erzeugnissen (63 Mill. RM.), chemischen Rohstoffen und Halbzeugen (60 Mill. RM.), Rohtextilien (60 Mill. RM.), chemischen Erzeugnissen (63 Mill. RM.), Metallwaren 48 Millionen RM.), Musikinstrumenten, Uhren und anderen Waren der Feinmechanik (36 Mill. RM.), Leder und Schuhwaren (35 Millionen RM.). Abgenommen hat dagegen die Ausfuhr an Kohlen und Koks um 142 Mill. RM. (ohne Reparationslieferungen um 185 Mill. RM.).

Starke Zunahme weist auf der Absatz nach folgenden Ländern: Tschechoslowakei (um 109 Mill. RM.), Sowjet-Rußland (92 Mill. RM.), Polen-Danzig (81 Mill. RM.), Schweiz (67 Mill. RM.), Argentinien (61 Mill. RM.), Frankreich (60 Mill. RM.), Österreich (56 Mill. RM.), Saargebiet (43 Mill. RM.), Elsaß-Lothringen (23 Millionen RM.). Faßt man den Absatz nach den Gebieten der derzeitigen französischen Wirtschaftsunion zusammen, so ergibt sich eine Zunahme um 126 Mill. RM. Diese bedeutende Zunahme ist offenbar auf die Auswirkung des mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages zurückzuführen. Insbesondere ist der Absatz an Fertigwaren nach Frankreich beträchtlich gestiegen, während die Kohlenausfuhr um 48 Millionen RM. zurückgegangen ist. In der Berichtszeit wurden nach Frankreich an Fertigwaren gegenüber der gleichen Zeitspanne des Vorjahres mehr abgesetzt: an Pelzen und Pelzwaren 22 Mill. RM., Maschinen 15 Mill. RM., chemischen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln (Zucker) je 10 Mill. RM., Eisenfertigwaren 7 Mill. RM., elektrotechnischen Erzeugnissen 8 Mill. RM., Leder und Schuhen 6 Mill. RM. An der Zunahme der Ausfuhr nach der Tschechoslowakei sind folgende Fertigwaren beteiligt: Maschinen (14 Mill. RM.), Eisenwaren (8 Mill. RM.), chemische Erzeugnisse (6 Mill. RM.), Textilwaren (6 Mill. RM.). Nach der Sowjetunion wurden mehr abgesetzt: Eisenfertigwaren (20 Millionen RM.), elektrotechnische Erzeugnisse (18 Mill. RM.). Die Zunahme der Ausfuhr nach Danzig-Polen entfällt zum Teil auf die gesteigerte Ausfuhr an Nahrungsmitteln (27 Mill. RM.), Maschinen (12 Mill. RM.), elektrotechnischen Erzeugnissen (5 Mill. RM.). Die Schweiz hat in den ersten neun Monaten 1928 gegenüber der gleichen Zeitspanne des Vorjahres mehr abgenommen: Textilwaren (14 Mill. RM.), Leder und Schuhe (6 Millionen RM.), Pelze (5 Mill. RM.), Eisenwaren (9 Mill. RM.), Maschinen (5 Mill. RM.). Auch bei der gesteigerten Ausfuhr nach Österreich sind eine ganze Reihe von Waren beteiligt, u. a. Pelze (7 Mill. RM.), Nahrungsmittel (6 Mill. RM.), Eisenwaren (5 Mill. RM.), Textilwaren und Maschinen (zu je 4 Mill. RM.). Die Zunahme der Ausfuhr nach Argentinien entfällt hauptsächlich auf folgende Waren: Eisenwaren (16 Mill. RM.), Textilwaren (8 Mill. RM.), Maschinen (8 Mill. RM.), elektrotechnische Erzeugnisse (6 Mill. RM.).

# Das Pariser Abkommen über internationale Ausstellungen vom 22. November 1928.

Von Dr. Wilhelm Döring, stellvertretendem Leiter des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes.

Am 22. November 1928 haben die Vertreter von 40 Staaten, darunter auch die Vertreter Deutschlands, ein Abkommen unterzeichnet, das die künftige Regelung des internationalen Ausstellungswesens bezweckt und damit an jenes Berliner Abkommen von 1912 anknüpft, das infolge des Kriegsausbruchs nur von wenigen Ländern ratifiziert wurde und damit keine praktische Bedeutung erlangt hatte.

Über die Vorarbeiten zu der jetzt hinter uns liegenden Pariser Konferenz ist an anderer Stelle ausführlich berichtet worden[1]). Über ihre Ergebnisse ist Näheres in einer auszugsweisen Wiedergabe des Inhalts des Abkommens in der Sonderbeilage zu Nr. 15 des „Mitteilungsblattes" des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes vom 4. Dezember 1928 berichtet worden. Es soll hier nur die rein praktische Frage untersucht werden: Was bringt das neue internationale Abkommen gegenüber dem bestehenden Zustande?

Um diese Frage zu beantworten, vergegenwärtigt man sich am besten die Entwicklung der Planung, Vorbereitung und Durchführung einer internationalen Ausstellung, so wie sie jetzt vor sich zu gehen pflegt und wie sie in Zukunft, wenn Deutschland das internationale Abkommen ratifizieren sollte, vor sich zu gehen haben wird.

Niemand wird behaupten können, daß bei der Planung internationaler Ausstellungen bei uns immer so sorgfältig verfahren worden wäre, wie dies, um allzu große Mißerfolge und Enttäuschungen für die Beteiligten zu vermeiden, notwendig gewesen wäre. Vor allen Dingen bestanden keinerlei Vorschriften, nach denen bei der Planung einer internationalen Ausstellung auf gleichzeitige oder kurz vorher oder nachher stattfindende ähnliche Unternehmungen Rücksicht genommen werden mußte, ganz zu schweigen von Vorschriften, die das Einhalten vernünftiger Zeiträume für einen gesunden Turnus der geplanten Unternehmungen festsetzten.

Ähnliches gilt hinsichtlich der praktischen Vorbereitung der Ausstellung. Außer bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bestand bisher keinerlei Möglichkeit, ein Ausstellungsprojekt amtlicherseits nach allen Richtungen hin auf Herz und Nieren zu prüfen. Ein gewisser Zwang, sich behördlicherseits um diese Dinge zu kümmern, war allerdings praktisch dann gegeben, wenn es sich darum handelte, die staatliche Förderung oder wenigstens die staatliche Anerkennung einer Ausstellung zu erreichen. Für die Mindestanforderungen aber, die vor der Verleihung einer solchen Förderung oder Anerkennung zu stellen waren, bestanden bisher nicht die geringsten Normen, im Gegenteil, der Kenner der Verhältnisse weiß einiges von Ressortstreitigkeiten und partikularistischen Strömungen zu erzählen, die bei der praktischen Regelung staatlicher Anerkennung oder Förderung mancher Ausstellung der letzten Jahre keine geringe Rolle gespielt haben.

Vollends bestanden bisher keinerlei Vorschriften darüber, in welcher Weise eine maßgebliche internationale Anerkennung der Ausstellungen zu erfolgen hat. Für die Einladung fremder Länder bestanden keine Vorschriften. Tatsächlich ist in vielen Fällen in völlig formloser Weise und mit der Geschäftstüchtigkeit eines guten Reklamefachmannes um die fremden Beteiligungen geworben worden, womit noch keinerlei Garantie gegeben war, daß das, was letzten Endes als fremde Abteilungen auf den Ausstellungen gezeigt wurde, wirklich das war, was man im Interesse des betreffenden Landes, um seiner Bedeutung und seiner wirtschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden, hätte zeigen sollen. In mehr als einem Falle hat im letzten Jahre die Wirtschaft die Bildung deutscher Abteilungen auf internationalen Ausstellungen abgelehnt, und diese Abteilungen sind dann gegen den Willen der Wirtschaft von freien Unternehmern — oft in unwürdiger und für Deutschlands Ansehen schädlicher Form — aufgezogen worden.

Hinsichtlich der Durchführung der Ausstellungen war den Ausstellungsleitungen bisher fast völlige Freiheit gelassen. Niemand wachte über die gute Durchführung der Ausstellung selbst, wie auch der nationalen Länderabteilungen, niemand kam auf die Idee, daß die Veranstaltung einer internationalen Ausstellung auch weitgehende Verpflichtungen fremden Ländern gegenüber mit sich bringt. Über die trübseligen Verhältnisse auf dem Gebiete des Prämiierungswesens auf inter-

[1]) Vgl Heft 3 der Veröffentlichungen des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes „Die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen über Ausstellungen und Messen", „Ein Rückblick und ein Ausblick", sowie den Aufsatz des Vorsitzenden des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes, Direktor Hans Kraemer, M. d. R. W. R., über die internationale Regelung des Ausstellungswesens im November-Heft der Zeitschrift „Die Wirtschaft und das Recht", Verlag J. Heß, Stuttgart-Berlin.

nationalen Ausstellungen braucht kaum ein Wort verloren zu werden. Keinerlei Vorschrift bestand schließlich über die Maximaldauer internationaler Ausstellungen, um einer übermäßigen zeitlichen Ausdehnung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Belastung der Aussteller einen Riegel vorschieben zu können.

Wie wird sich nun künftig die Durchführung einer internationalen Ausstellung gestalten, wenn das neue Abkommen in Kraft getreten sein wird, d. h. wenn, wie es im Schluß des Abkommens vorgesehen ist, sieben unterzeichnende Staaten es ratifiziert haben werden?

Zunächst ein Wort zur Planung und Vorbereitung. Schon bei der Planung werden sich die Veranstalter nach den Normen des Abkommens richten müssen, wenn sie nicht bei der späteren Eintragung beim Internationalen Büro — hierüber ist noch zu sprechen — Schwierigkeiten bekommen wollen. Vor allen Dingen muß von vornherein geprüft werden, ob die im Abkommen vorgesehenen Zeitabstände für internationale Ausstellungen eingehalten sind. Wir geben weiter unten ein Schema für die Zeitfolge der internationalen Ausstellungen wieder, das die Dinge vielleicht etwas übersichtlicher darstellt, als dies im Abkommen selbst der Fall ist. Um dieses Schema aber richtig begreifen zu können, muß vorher noch ein Wort über die in dem Abkommen enthaltenen Begriffsbestimmungen gesagt werden.

Unter das internationale Abkommen zur Regelung des Ausstellungswesens sollen lediglich amtliche und amtlich anerkannte internationale Ausstellungen fallen. Als solche werden ohne Berücksichtigung des etwa gewählten Namens alle Veranstaltungen bezeichnet, zu denen fremde Länder auf diplomatischem Wege eingeladen werden, die im allgemeinen einen nicht periodischen Charakter haben, deren Hauptziel es ist, die Fortschritte der verschiedenen Länder auf einem oder mehreren Produktionsgebieten zu zeigen, und bei denen hinsichtlich der Zulassung zum Ausstellungsgelände ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Einkäufern und Schaupublikum nicht gemacht wird. (Ausnahmen: Ausstellungen unter drei Wochen, Kongreßausstellungen, Ausstellungen der schönen Künste sowie ausgesprochen doppelstaatliche Ausstellungen.) Man sieht, es ist hier versucht worden, den Begriff „Ausstellung" gegenüber dem Begriff „Messe" scharf abzugrenzen. Ob es allerdings gelingen wird, auf diesem Wege und angesichts der verschwommenen Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Ausstellung und Messe eine restlos befriedigende Anwendung des Abkommens durchzuführen, bleibt abzuwarten. Der Kongreß selbst hat diese Schwierigkeit erkannt und sich für eine baldmöglichste internationale Regelung auch des Gebietes der Messen ausgesprochen.

Das Abkommen unterscheidet weiter zwischen allgemeinen Ausstellungen und Fachausstellungen. Eine allgemeine Ausstellung soll dann vorliegen, wenn sie entweder die Erzeugnisse menschlichen Gewerbefleißes auf mehreren Produktionsgebieten umfaßt oder wenn sie den Zweck hat, den gesamten Fortschritt auf einem bestimmten Gebiete (z. B. Hygiene, angewandte Kunst, moderner Komfort u. a.) zu zeigen. Eine Spezialausstellung dagegen soll dann vorliegen, wenn sie nur eine einzelne angewandte Wissenschaft, eine einzelne Technik, einen einzelnen Rohstoff oder einzelne zusammenfassende Belange, wie Heizung, Ernährung, Transportwesen u. a., zeigen soll. Um künftig die Entscheidungen darüber zu erleichtern, was als allgemeine oder Fachausstellung anzusehen ist, soll eine besondere Klassifikationskommission bei dem noch zu erwähnenden Internationalen Büro eine jährlich zu revidierende Klassifikationsliste ausarbeiten. Bei den allgemeinen Ausstellungen wird weiter unterschieden zwischen allgemeinen Ausstellungen erster und zweiter Ordnung, wobei unter allgemeinen Ausstellungen erster Ordnung solche verstanden werden, die für das einzuladende Land die Verpflichtung mit sich bringen, besondere nationale Pavillons zu errichten, und unter allgemeinen Ausstellungen zweiter Ordnung solche, wo dies nicht der Fall ist.

Für die zeitliche Folge der internationalen Ausstellungen ist nun eine Reihe von Regeln gegeben, die sich am übersichtlichsten aus dem nachstehenden Schema ersehen lassen. Wie der Leser sieht, wird darin nicht nur zwischen allgemeinen Ausstellungen erster und zweiter Ordnung einerseits und gleichartigen und ungleichartigen Fachausstellungen andererseits unterschieden, sondern auch zwischen einer Zeitfolge im allgemeinen Turnus der Länder und einer Zeitfolge in dem gleichen Lande.

Zeitfolge der internationalen Ausstellungen

| Abstand muß betragen | bei allgemeinen Ausstellungen | | bei Fachausstellungen | |
|---|---|---|---|---|
| | 1. Ordnung | 2. Ordnung | gleichartigen | ungleichartigen |
| im allgemeinen Turnus | 6 Jahre | 2 Jahre[1]) | Gleichzeitigkeit verboten | Gleichzeitigkeit erlaubt |
| in demselben Lande | 15 Jahre | 10 Jahre | 5 Jahre[2]) | 3 Monate |

Das Bestehen der vorerwähnten grundsätzlichen Bestimmungen über die Innehaltung bestimmter Zeitabstände für die Wiederkehr der internationalen Ausstellungen wird künftig die Planung internationaler Ausstellungen stark beeinflussen müssen. Für trotzdem noch vorkommende Streitigkeiten zwischen zwei Ländern, die sich um den gleichen Ausstellungsgedanken bewerben, sieht das Abkommen bestimmte schiedsrichterliche Funktionen des Internationalen Büros vor.

Die Vorbereitung einer Ausstellung muß aber künftig auch mit der Tatsache rechnen müssen, daß das Internationale Büro, ehe es einem Antrag auf Eintragung einer internationalen Ausstellung stattgeben darf, die Vorlegung einer Reihe wichtiger Unterlagen fordern muß. Zunächst ein Wort über das Internationale Büro selbst. Es soll die Aufgabe haben, über die Durchführung der Konvention zu wachen; es erhält einen Verwaltungsrat (ein bis drei Mitglieder jedes Vertragslandes; zwei bis drei beratende Mitglieder der Internationalen Handelskammer), der über alle Fragen zu beschließen hat, für die er nach dem Abkommen zuständig ist, der die Geschäftsordnung für das Internationale Büro aufzustellen und über die Ernennung des Direktors und die Festlegung seiner Befugnisse Bestimmung zu treffen, den Haushaltsplan aufzustellen und die Ausgaben des Büros zu kontrollieren hat. Die Kosten des Internationalen Büros sollen nach einem bestimmten im Abkommen vorgesehenen Modus, auf den hier einzugehen zu weit führen würde, aufgebracht werden.

Dem Internationalen Büro müssen, und zwar wenigstens sechs Monate vor dem Ablauf der im Abkommen vorgesehenen Einladungsfristen, die Anträge auf Eintragung der Ausstellungen vorgelegt werden. Die Anträge haben den Namen der Ausstellung und die beabsichtigte Dauer zu enthalten; es müssen ihnen ferner die Einteilung der Ausstellung, ihr Statut, die Geschäftsordnung des Preisgerichts und alle diejenigen Unterlagen beigefügt sein, die Auskunft über die ins Auge gefaßten Maßnahmen zur Gewährung der Sicherheit von Personen und Bauten, des Schutzes des industriellen und künstlerischen Eigentums und der Erfüllung der übrigen in dem Abkommen aufgeführten Verpflichtungen geben. Das Internationale Büro darf die Eintragung nicht vornehmen, wenn ihm nicht die Bedingungen des Abkommens bei der betreffenden Ausstellung erfüllt erscheinen. Kein Vertragsland darf seinerseits die Einladung zu einer Ausstellung annehmen, wenn in ihr nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß die Eintragung beim Internationalen Büro stattgefunden hat. Mit der Eintragung als solcher ist also erst der internationale Charakter einer Ausstellung anerkannt und damit auch der Weg für die Einladung der fremden Länder freigegeben. Diese Einladung hat in jedem Falle auf diplomatischem Wege, und zwar innerhalb vorgeschriebener Einladungsfristen, zu erfolgen, und keine Regierung kann eine Beteiligung an einer internationalen Ausstellung in die Hand nehmen oder amtlich anerkennen, wenn die vorerwähnte Einladung nicht an sie ergangen ist.

Mit der Einladung übernimmt dann gemäß den Vorschriften des Abkommens das einladende Land eine Reihe einschneidender Verpflichtungen. In Frage kommt nicht nur die bereits beim Antrag auf Eintragung nachzuweisende Maßnahme zur Gewährung der Sicherheit von Personen und Bauten oder Schutzes des industriellen und künstlerischen Eigentums, sondern das Abkommen bestimmt weiter, daß die einladende Regierung einen Regierungskommissar oder Delegierten zu ernennen hat, der den Auftrag hat, sie zu vertreten und die Durchführung der Bestimmungen gegenüber den

Ausnahmen:

[1]) 4 Jahre bei Gleichartigkeit (z. B. für zwei aufeinanderfolgende Hygiene-Ausstellungen).

[2]) Herabsetzung durch das Internationale Büro aus traditionellen Gründen oder — auf mindestens 3 Jahre — bei Berücksichtigung der besonderen Entwicklung gewisser Industriezweige.

fremden Teilnehmern sicherzustellen. Die Regierungen der teilnehmenden Länder haben ihrerseits ebenfalls Kommissare oder Delegierte zu ernennen, die sie zu vertreten und über die Beachtung der gelegentlich der Veranstaltung erlassenen Vorschriften zu wachen haben. Nur diese Kommissare bzw. Delegierte haben über die Zuteilung und die Aufteilung des Ausstellungsraumes in den Pavillons ihrer Länder oder in ihren nationalen Abteilungen zu bestimmen. Als nationale Abteilungen können andererseits nur solche Abteilungen angesehen bzw. bezeichnet werden, die eben unter der Leitung dieser Kommissare oder Delegierten stehen, und sie können grundsäßlich nur diejenigen Gegenstände umfassen, die aus dem betreffenden Lande stammen. Irgendwelche Hinweise geographischer Art auf einer internationalen Ausstellung, die ein teilnehmendes Land berühren könnten, sind ohne Genehmigung des Kommissars oder Delegierten dieses Landes verboten. Aber auch ein nicht teilnehmendes Land kann sich gegen derartige Hinweise und damit gegen wilde nationale Abteilungen schüßen; denn auf seinen Antrag hin ist die Ausstellungsverwaltung verpflichtet, ein entsprechendes Verbot zu erlassen.

Wichtig ist ferner die Bestimmung, daß die Verwaltung einer allgemeinen internationalen Ausstellung weder für bedecktes noch für offenes Ausstellungsgelände, soweit dieses im Programm der Ausstellung vorgesehen und den einzelnen Ländern zugeteilt ist, Platzmieten erheben darf. Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist, daß ein Land, das zur Veranstaltung einer internationalen allgemeinen Ausstellung schreitet, sich bei seiner Durchführung darüber klar sein muß, daß es seinerseits für die Heranziehung der anderen Länder auch materielle Opfer zu bringen hat.

Hinsichtlich der Zollbehandlung der Ausstellungsgüter schreibt das Abkommen eine Reihe von Erleichterungen vor. Grundsäßlich muß ferner das Statut jeder internationalen Ausstellung eine Klausel enthalten, die dem Aussteller das Recht gibt, seine Teilnahmeerklärung an der Ausstellung zurückzuziehen, wenn für seine Produkte nachträglich eine Verschärfung der Zollvorschriften eintritt. Im übrigen kann am Ende der Ausstellung der Aussteller seine Muster verkaufen und braucht in keinem Falle mehr als diejenigen Abgaben zu zahlen, die er im Falle einer unmittelbaren Einfuhr zu bezahlen haben würde.

Jedes Land, in dem eine internationale Ausstellung stattfindet, nimmt ferner die Verpflichtung auf sich, sich bei den Verwaltungen seiner Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugunternehmungen für die Einführung von Transporterleichterungen für Ausstellungsgüter einzuseßen.

Wichtig ist ein besonderer Titel des Abkommens, der das Auszeichnungswesen betrifft. Hier sind verschiedene Gedanken zur Aufnahme gekommen, in denen sich die völlig abgewandelte Bedeutung des Auszeichnungswesens gegenüber der früheren Zeit widerspiegelt. Das Auszeichnungswesen ist heute kein wesentlicher Bestandteil des Ausstellungswesens mehr. Deshalb soll das Statut der Ausstellung deutlich erklären, ob die Verleihung von Auszeichnungen in Aussicht genommen ist oder nicht. Jeder Aussteller kann sich vor Eröffnung der Ausstellung außer Wettbewerb stellen, ohne daß andererseits der Bezeichnung „außer Wettbewerb" irgendein qualifizierender Charakter innewohnen soll. Für die Zusammenseßung der internationalen Preisgerichte sind Normen geschaffen, für die Auswahl der Preisrichter lediglich der Grundsaß aufgestellt, daß sie die nötigen technischen Kenntnisse haben müssen und nur mit Genehmigung ihrer Regierung ihre Tätigkeit aufnehmen dürfen. Die internationalen Auszeichnungen sind festgelegt (Großer Preis, Ehrendiplom, Goldene Medaille, Silberne Medaille, Bronzene Medaille). Die erteilten internationalen Auszeichnungen werden künftig beim Internationalen Büro eingetragen werden. Ein Ausgezeichneter wird sich künftig nur noch auf solche Auszeichnungen berufen können, wenn er den genauen Titel der Ausstellung angibt; er hat aber andererseits das Recht, diesen Angaben das Monogramm des Internationalen Büros beizufügen.

Die Dauer der internationalen Ausstellungen ist durch das neue Abkommen auf sechs Monate begrenzt worden. Überschreitungen können künftig nur noch von Fall zu Fall durch den Rat des Internationalen Büros mit qualifizierter Stimmenmehrheit zugelassen werden.

Über allen einzelnen Bestimmungen dieses Abkommens aber schwebt als wichtigster Grundsaß der folgende: „Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, internationalen Ausstellungen, die unter das Abkommen fallen, aber die in ihm enthaltenen Bedingungen nicht erfüllen, das Patronat und die Unterstüßung des Staates sowie die übrigen im Abkommen selbst vorgesehenen Vorteile zu verweigern."

Überblickt man die augenblicklichen Zustände auf dem Gebiete des internationalen Ausstellungswesens auf der einen und versucht man sich auf der anderen Seite klarzumachen, wie künftig unter dem Einfluß des Abkommens die Dinge sich voraussichtlich gestalten werden, so muß gesagt werden, daß das Abkommen unbedingt einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutet, und daß nur zu hoffen ist, daß es möglichst bald durch Ratifizierung möglichst vieler Staaten zur praktischen Auswirkung gelangen möge.

# Schulberechtigungen und Wirtschaft.

Von Dr. Josef Wilden, Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf.

Von allen Seiten hört man besorgte und ernste Stimmen gegen das übertriebene Berechtigungswesen der höheren Schulen. Sie kommen vor allem aus dem Kreise der Lehrer und Erzieher. Diese schieben die Schuld namentlich den Kaufleuten zu, die angeblich fast nur noch Abiturienten als Lehrlinge annehmen, was, so sagen sie, den ungeheuren Ansturm auf die höheren Schulen nur allzu erklärlich mache. Diese müssen sich mit minderbegabten Schülern herumquälen, Schülern, die wie schwerer Ballast den Stand der Schule herunterdrücken. Ja, sie gehen noch weiter: Das tragische Ende manches Schülers, der aus Angst vor der Prüfung Selbstmord begeht, erklären sie durch diesen Umstand.

Tatsächlich sind die höheren Schulen überfüllt, ebenfalls die Hochschulen. Darum staut sich die Masse vor den Toren der akademischen Berufe. Ein Teil der Akademiker strömt den praktischen Berufen zu, wo ebenfalls das Maß übergelaufen ist. Dagegen könnten diese Berufe noch manchen Zögling für die einfacheren Arbeiten gebrauchen, wenn sie nicht gar Mangel an Nachwuchs hierfür haben. Ist das schon schade genug, so vergrößert sich das Übel, da viele Eltern aus Furcht, ihre Kinder fielen bei der Berufsauslese ohne weiteres durch, die größten Opfer bringen, ja, ihr Letztes hergeben, ihnen den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen. Oft genug ohne Erfolg für die Kinder, da das Überangebot längst jedes Maß überschritten hat. Die großen geldlichen Opfer sind also vergeblich gebracht, sie verursachen sogar herbe Enttäuschungen und geben den Grund einer tiefen Erbitterung.

Die Klagen ergänzen die Hochschulen, die sich ebenfalls des Andranges nicht erwehren können. Denn nicht weniger als 125 000 Menschen studieren heuer auf unseren Hochschulen. Etwa 20 000 Abiturienten sollen Ostern dazukommen. Den Hochschulen ist angst und bange. Bei der Herbst-Immatrikulation haben zugleich an mehreren Universitäten die Rektoren den Ernst der Lage betont und auf Abhilfe gedrängt. Und die Vereinigung der Freunde der Bonner Universität hat es jüngst als notwendig erachtet, die Studentenhilfe gegen den Zweifel zu verteidigen, ob es angesichts der heutigen Zustände überhaupt wirtschaftlich sei, unbemittelte Studenten zu unterstüßen und so die Zahl der Studierten gleichsam künstlich zu vergrößern. Der Kultusminister hat ebenfalls nachdrücklichst auf die Gefahren hingewiesen und aller Welt die Augen geöffnet. Ebenso der preußische Staatsrat, der folgenden vernünftigen Beschluß gefaßt hat:

> „Der erschreckende Zudrang zu den Hochschulen und höheren Schulen lenkt die Aufmerksamkeit auf das Berechtigungswesen. Der Staatsrat ersucht das Staatsministerium, mit allem Nachdruck auf eine Herabsetzung der übermäßigen Anforderungen der Reichsbahn und der Reichspost (Primareife) hinzuwirken, ohne Rücksicht hierauf aber dafür zu sorgen, daß seitens der Behörden des Preußischen Staates, der preußischen Kommunen und Kommunalverbände keine über die Obersekundareife hinausgehenden Anforderungen für die mittlere Beamtenlaufbahn gestellt werden. Er ersucht ferner, mit allem Nachdruck auf die zuständigen Vertretungen von Handel und Gewerbe einzuwirken, damit nicht ihrerseits zu hohe Anforderungen an die Lehrlinge gestellt werden. Der Staatsrat empfiehlt dringend, die schon jetzt überspannten Anforderungen an die Ausbildung der Fachlehrerinnen nicht noch weiter hinaufzuschrauben."

Das sind Zeichen, die zu denken geben und ein entschlossenes Handeln fordern. Doch was ist zu tun? Der eine schiebt die Schuld auf den anderen, heischt von ihm den ersten Schritt. Handel und Industrie vor allem sollen ablassen von der Forderung des Reifezeugnisses an ihre Anwärter auf Lehrstellen. Als ob man hiermit den Kern der Frage träfe! Man übersieht nämlich, daß durch unser ganzes Berufsleben ein unverkennbarer Zug zum Reifezeugnis geht. Viele Berufe, in die man früher ohne Reifezeugnis über die Hochschule und die Staatsprüfung gelangen konnte, haben längst die Reifeprüfung. Die Staats- und Gemeindebehörden sind gefolgt, da viele sogar für die mittleren Stellen das Reifezeugnis vorschreiben. Wie hätten sich die praktischen Berufe allein dieser Entwicklung widersetzen können? Ihre Ansprüche sind nicht minder gewachsen, und zudem fließt eben ein Teil des Übermaßes von Abiturienten von selbst der Wirtschaft zu. Tatsächlich zieht heute der Kaufmann einen Lehrling mit höherer Schulbildung vor. Manche Geschäfte fordern geradezu die Reifeprüfung. Allerdings durchweg nur für ganz besonders schwierige Stellen. Aber wenn gar Handwerker meinen, schon ohne diese Vorschrift nicht mehr auskommen zu können, so geht das entschieden zu weit. Zu welchem Ende soll überhaupt die Entwicklung schließlich führen? Sicher nicht zu einem guten. Die Frage ist nur, wie man dem Übel begegnen kann. Der Kaufmann weiß, wie schwer es heute ist, sich durchzusetzen, welch große Ansprüche das Leben an ihn stellt. Die Volksschulbildung reicht nur ausnahmsweise aus. Jedenfalls kommt der Volksschüler nur dann vorwärts, wenn er geistig sehr rege ist und die Tatkraft aufbringt, außer der Geschäftszeit sich weiterzubilden. Das war aber zu allen Zeiten so. Nur glauben heute viele, auf dem Wege über die höhere Schule bequemer und sicherer das Ziel zu erreichen.

Früher ging der Junge von der Volksschule als Lehrling zu einem Handwerker. Die Fortbildungsschule ergänzte und vervollkommnete das Wissen. Da jedoch die Volksschule allein nicht mehr genügte, richtete man die Mittelschulen ein. Diese reichen durchweg für den Handwerker und den kaufmännischen Angestellten aus. Der kaufmännische Unternehmer schloß meistens seine Schulbildung mit der Reife für Obersekunda ab, die ihm zugleich das Recht zum einjährig-freiwilligen Militärdienst gab. Viele höheren technischen Stellen waren ebenfalls mit der Reife für Obersekunda zugänglich. Wie anders heute. Die Abiturientenprüfung ist stark in den Vordergrund gerückt, jedoch bei den Behörden viel mehr als innerhalb der Wirtschaft. Kann man sich angesichts dessen des Ballastes noch wundern, der die höheren Schulen drückt? Muß nicht infolgedessen ein unnatürlicher Zugang zur Hochschule entstehen? Denn wer glücklich das Reifezeugnis hat und vor die Pforte der Hochschule gekommen ist, der will schließlich auch hindurch. Denn kann er das Hochschulstudium durchhalten und es gar beendigen mit der Doktorprüfung, dann sieht er die Aussichten um ein erkleckliches besser an. Sind sie es wirklich? Ich möchte es ernstlich bezweifeln und damit an eine andere Wunde rühren. Gewiß verleiht die Doktorprüfung eine bessere gesellschaftliche Stellung, aber noch lange nicht eine bessere wirtschaftliche. Denn was soll schließlich die Wirtschaft mit der ungeheuer großen Anzahl von Doktoren anfangen? Sie kann sie unmöglich alle beschäftigen. Ganz sicher nicht so, wie es sich die jungen Doktoren vorstellen. Diese wollen — und das gilt sogar schon für den Abiturienten — meistens die einfachen Arbeiten nicht mehr verrichten, können es vielleicht nicht einmal mehr, weil sie zu „wissenschaftlich" sind. Hierdurch müssen sie in eine bedauernswerte Lage kommen; denn sie schweben gleichsam zwischen Himmel und Erde, ohne einen festen Boden unter den Füßen zu gewinnen. Darum müssen sie sich unglücklich und unzufrieden fühlen. Und nicht nur das. Sie dringen scharenweise in Berufe ein, die nur immer einem beschränkten Kreise eine Lebensfähigkeit bieten, wogegen andere Berufe Mangel an Nachwuchs haben. So beklagt die Industrie seit Jahr und Tag die Überfülle an Studierten, wogegen es an tüchtigen Vorarbeitern und Werkmeistern mangelt.

So sind wir also mit unserem Berechtigungswesen in eine Sackgasse geraten, aus der wir uns nicht leicht wieder herausfinden. Denn wie will man jetzt zurückblasen. Die Schule meint zu bessern, indem sie eine strengere Auslese vornimmt und die Ansprüche erheblich in die Höhe schraubt. Das ist gut und wohl, aber kein Heilmittel. Wie will man den Befähigten aufkommen lassen, aber den Durchschnittsmenschen abdrosseln!

Den jungen Menschen Angst vor dem Studium zu machen, indem man auf die überfüllten akademischen Berufe hinweist, hat ebenfalls wenig Zweck, da sich doch nur die wenigsten hierdurch abschrecken lassen. Ich halte dieses Mittel auch grundsätzlich für falsch, da ein tüchtiger, strebsamer und brauchbarer Mensch schließlich immer noch sich zu behaupten und durchzusetzen vermag. Vielleicht aber können doch Handel und Industrie das ihrige tun, die ärgsten Gefahren abzuwenden. Sicherlich sollen sie nicht ihre Ansprüche heruntersetzen, eher noch steigern mit Rücksicht auf den scharfen Wettbewerb. Aber es wäre wohl nicht erforderlich, die Abiturientenprüfung stärker zu betonen als unbedingt nötig, selbst nicht einmal die höhere Schulbildung unter allen Umständen zu fordern. Denn was soll schließlich aus denen werden, die nicht imstande sind, eine höhere Schule zu besuchen? Es sind sicher viele darunter, die durchaus Handel und Industrie willkommen sein können und ihren Mann stellen. Zweifellos ist die Abiturientenprüfung eine gute Vorstufe für die Lehrlingsausbildung in einem kaufmännischen Betriebe, aber doch nur dann, wenn man sie schon verhältnismäßig früh erreicht. Durchweg jedoch sollte vor wie nach die Reife für Obersekunda, namentlich einer Realschule, genügen. Selbst gegen Volksschüler mit guten Anlagen sollte sich der Kaufmann nicht sperren. Dieser früher allgemein gültige und auch heute noch gesunde Zustand läßt sich jedoch nur erreichen, wenn wieder mehr Kaufleute es als Ehrenpflicht ansehen, Lehrlinge auszubilden. Das ist heute leider nicht der Fall. Viele scheuen die lästigen Fesseln aller Art. Infolgedessen ergibt sich ein starker Andrang auf die wenigen übrigbleibenden und als gut anerkannten Lehrstellen. Diese halten begreiflicherweise eine sorgfältige Auslese und kommen fast von selbst auf die Abiturienten. Wenn sich jedoch die Zahl der Lehrstellen in Industrie und Handel vergrößert, wenn namentlich dem Einzelhandel, der eine vortreffliche Schule für den Kaufmann ist, mehr Lehrlinge zufließen, dann verteilt sich von selbst der Strom der Anwärter. Dann wird es den Berufsämtern leichter sein, junge Kräfte, auch wenn sie eine höhere Schule nicht besucht haben, bei geeigneten Lehrherren unterzubringen. Hierdurch ist der Wirtschaft geholfen und zugleich den vielen, denen es schwerfällt, die höhere Schule durchzumachen. Ein Sinken des Standes braucht diese Entwicklung durchaus nicht zur Folge zu haben. Denn ob Gymnasium oder Volksschule: Schließlich kommt in der Wirtschaft doch nur der durch, der das Zeug dazu hat. Es wäre nur mit Rücksicht auf die Wirtschaft, vor allem aber mit Rücksicht auf das gesamte Volk schade, wenn man von vornherein solche fernhielt, denen die höhere Schule verschlossen ist. Die Industrie- und Handelskammern dürften gut daran tun, sich mit dieser überaus wichtigen und ernsten Frage recht bald zu beschäftigen.

# Reform der Branntweinwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des ablieferungsfreien Brennereigewerbes.

Die Industrie- und Handelskammer Wiesbaden sendet uns hierzu nachstehende Ausführungen:

Der D. I. u. H. hatte für seine Hauptausschußsitzung am 6. Dezember d. J. eine kurze Zusammenstellung dringender Erfordernisse der Finanz- und Steuerpolitik herausgegeben, an deren erster Stelle darauf hingewiesen wird, daß die deutsche Volkswirtschaft jetzt und auf längere Zeit hinaus nicht über ein ihrer Arbeitskraft angemessenes Kapital verfügt, daß sich hieraus im Zusammenhang mit der Reparationslast und der Zahlungs- und Handelsbilanz ein außerordentlich hoher Zinssatz ergibt, und daß durch diese Umstände eine Preisgestaltung, wie sie zur Stärkung der inneren Kaufkraft, zur Belebung der Gütererzeugung und zur Hebung der Ausfuhr notwendig wäre, verhindert oder auf äußerste erschwert wird. Die Darlegungen des D. I. u. H. fahren dann wörtlich wie folgt fort:

> Die Schwierigkeit dieser Lage wird dadurch verschärft, daß auf der deutschen Volkswirtschaft nach wie vor eine Steuerlast in einem vielfachen Betrage der Belastung der Vorkriegszeit liegt. Die deutsche Finanzpolitik muß deshalb darauf abgestellt werden eine planmäßige Steuer-

senkung herbeizuführen, weitere Erhöhungen der Steuerlasten aber auf jeden Fall zu vermeiden.

Von diesem Gesichtspunkte aus müßte es als verfrüht erscheinen, über Steuererhöhungspläne der Regierung, die öffentlich bekanntgeworden sind, ohne daß seitens der Regierung widersprochen worden wäre, in Erörterungen einzutreten. Wenn von diesem Grundsatz in bezug auf die Branntweinbesteuerung abgegangen wird, so ist dafür die Überlegung maßgebend, daß weite Kreise mit den tatsächlichen Verhältnissen in der Branntweinwirtschaft nicht genügend vertraut sind und daß die Erhöhung der Branntweinsteuer immer wieder und so auch diesmal im Vordergrund der Diskussion steht.

### Reformbedürftigkeit des B.M.G.

Wenn es überhaupt noch möglich sein sollte, durch Erhöhung der Steuer die Einkünfte des Reichs aus dem Branntweinmonopol zu steigern, so kann es nur geschehen, wenn zuvor Maßnahmen getroffen worden sind, die durch einschneidende Änderungen des geltenden Monopolgesetzes die Gefahr der Abgabenhinterziehung beseitigen oder doch auf ein Mindestmaß beschränken.

Die Reformbedürftigkeit des jetzigen Monopolgesetzes ist nicht nur von den beteiligten Gewerbekreisen, sondern auch von der Monopolverwaltung, den Regierungsstellen und den Herren Reichsfinanzministern seit Jahren anerkannt und öffentlich vertreten worden. Bereits am 16. November 1926 wurde nach Zustimmung des Reichsrats dem verflossenen Reichstag der Entwurf eines Spiritusmonopolgesetzes vorgelegt, der vielversprechende Ansätze zur Reform des Monopols enthielt. Der Entwurf kam aber über die erste Lesung im Dezember vorigen Jahres nicht hinaus, seine Beratung im Steuerausschuß war nicht mehr möglich, da inzwischen der Reichstag aufgelöst wurde. Wenn jetzt, wie man hört, zwecks Erhöhungen der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol eine kleine Novelle zum Branntweinmonopolgesetz eingebracht werden soll, erscheint es erforderlich, auf die Entwicklung der Branntweinbesteuerung in Deutschland und der Verhältnisse auf dem Gebiete des Trinkbranntweins kurz einzugehen.

### Die Branntweinsteuer seit 1909.

Das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 setzte die Verbrauchsabgabe für den innerhalb des Kontingents hergestellten Liter auf 1,05 M. fest. Dieser Steuersatz wurde verschiedenlich erhöht, durch Gesetz vom 26. Juli 1918 wurde die freie Branntweinwirtschaft aufgehoben, an ihre Stelle trat ein Reichsmonopol. Durch die Beschlüsse des Monopolbeirates vom Mai v. J. beträgt die auf den Liter ablieferungsfreien Weingeist entfallende Abgabe (regelmäßiger Branntweinaufschlag) heute 4,35 RM., wovon 3,30 RM. in die Reichskasse fließen, während der Rest zur Deckung der Unkosten des Monopols und als Verbilligungszuschlag für den unter Preis abgegebenen Spiritus Verwendung findet. Daneben gibt es einen ermäßigten Branntweinaufschlag, auf den an späterer Stelle zurückgekommen werden soll. So kostet heute ein Liter Trinkbranntwein für den freien Verkehr bei der Monopolverwaltung 5 RM.

### Hinterziehungen der Branntweinsteuer.

Die Vervielfachung der Branntweinsteuer hat zwangsläufig einen erhöhten Anreiz zum Branntweinschmuggel und zur Hinterziehung von Monopolabgaben im Gefolge gehabt. Groß ist die Zahl der zur Aburteilung gekommenen Fälle. Der Schaden, der dem Reich durch die Hinterziehungen jährlich entsteht, wurde in der Begründung des nicht verabschiedeten Entwurfs eines Spiritusmonopolgesetzes auf 30 bis 40 Millionen Reichsmark gerechnet. Er beträgt nach Ansicht vieler Sachverständiger bedeutend mehr. Die damals amtlicherseits festgestellten Mißstände bestehen fort; sie sind sogar in noch verschärftem Maße hervorgetreten, nachdem die Reichsmonopolverwaltung am 23. Mai 1927 eine Erhöhung des Trinkbranntweinpreises von 4,30 RM. auf 5 RM. zum Ausgleich für die fortgefallene Gemeindegetränkesteuer vorgenommen hat. Der Beirat der Reichsmonopolverwaltung hat damals seine Zustimmung zu der Preiserhöhung gegeben unter der ausdrücklichen Erwartung, daß die Reichsregierung für die allerschnellste Beratung und Verabschiedung des dem Reichstage bereits zugegangenen Entwurfs eines neuen Monopolgesetzes Sorge trage, da sonst die Erhöhung des Spritpreises einen neuen Anreiz zum Steuerbetrug bilde.

### Ablieferungsfreier Branntwein.

Diese Verhältnisse sind auch nicht ohne Rückwirkung auf die ablieferungsfreien, Qualitätsbranntwein herstellenden Gewerbe geblieben. Der Anreiz der Hinterziehung hat sich mit jeder Steuererhöhung vermehrt. Und da, wo die Schwarzbrennerei nicht mehr in der Lage ist, den Bedarf an vorteilhafter, d. h. der Kaufkraft größerer Kreise entsprechender Handelsware zu bieten, haben sich zahlreiche Unternehmer auf die Verfälschung von sogenanntem Edelbranntwein verlegt. Dies gilt sowohl für Kornbranntwein als auch in ganz besonderem Maße für Weindestillat. Die Erfahrungen beweisen, daß fast alle, teils aus verbotenen Stoffen, teils aus Mischobst hergestellten Branntweine — häufig nach verbotener Reinigung — unter der Bezeichnung „Weindestillat" am Markte erscheinen. Als Folge dieses Zustandes sind andere Unternehmer dazu übergegangen, an Stelle eines aus Wein gewonnenen Alkohols Zubereitungen von Sprit, der von jedermann von der Monopolverwaltung zum regelmäßigen Verkaufspreise bezogen werden kann, unter der Bezeichnung „Weindestillat" in den Handel zu bringen.

### Klein- und Abfindungsbrennereien.

Es wäre an sich nicht schwierig, den Hinterziehungen und Verfälschungen von Branntwein, insbesondere von Qualitätsbranntwein, allein schon auf Grund eines unter den normalen Gestehungskosten bleibenden Verkaufspreises auf die Spur zu kommen, wenn alle Brennereien mit dem gleichen Branntweinaufschlag belastet wären. Das Monopolgesetz gewährt aber Kleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 hl einen Steuervorteil von 25 % und Kleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 4 hl sogar einen Steuervorteil von 50 %. Daneben genießen Abfindungsbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 3 hl Weingeist und Stoffbesitzer einen Steuervorteil von 40 %. In Auswirkung des § 79 B.M.G. gelten nämlich zur Zeit folgende abgerundete Branntweinaufschlagsätze je Liter Weingeist:

1. Verschlußbrennereien:
   a) mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl Weingeist . . . . . 2,00 RM.
   b) mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 hl Weingeist . . . . . 3,10 RM.
   c) alle übrigen . . . . . 4,35 RM.
2. Abfindungsbrennereien mit einer Jahreserzeugung von höchstens 3 hl Weingeist und Stoffbesitzer . . . . . 2,60 RM.

Den Brennereien unter 1 a) und 1 b) (Kleinbrennereien) und unter 2. steht außerdem auf Grund des § 41 B.M.G. das Recht zu, ihr Brennrecht zeitlich zu übertragen, d. h. ihr Jahreskontingent für zehn Jahre im voraus abzubrennen.

Die Auswirkung dieser Steuervorteile wird dann recht gewürdigt werden, wenn man bedenkt, daß im Betriebsjahr 1926/27 über 33 000 Klein- und Abfindungsbrennereien in Betrieb waren, deren Steuervorteil zur Zeit doppelt so groß, mindestens aber ebenso groß ist wie die gesamte Branntweinsteuer nach dem Gesetz von 1909. Daß die Erzeugung in Obstkleinbrennereien und Abfindungsbrennereien von vernichtendem Einfluß auf die Erzeugung der größeren Verschlußbrennereien ist, beweist die Tatsache, daß im Betriebsjahr 1926/27 über 16 000 hl Branntwein aus Obststoffen und Wein als steuerbegünstigt gebrannt nachgewiesen werden. In der amtlichen Statistik des gleichen Betriebsjahres sind insgesamt 28 000 hl Branntwein als zum ermäßigten Branntweinaufschlag hergestellt nachgewiesen. Ein Rückschluß auf die wirkliche Erzeugung läßt sich aus dieser steuerlich erfaßten Menge nicht ziehen.

Wenn also heute das Reichsmonopol auf dem Gebiete des Trinkbranntweins durchlöchert ist und wenn eine Reform der Branntweinwirtschaft als notwendig erachtet wird, so ist dies dadurch bedingt, daß die geltende Gesetzgebung zwar bei niedrigen Steuersätzen ausreichte, bei den erhöhten Steuersätzen aber nicht mehr imstande ist, dem Reich das Steueraufkommen zu gewährleisten und dem reellen Gewerbe Schutz zu bieten. Der letzte Grund der herrschenden Mißstände ist also die Höhe der Steuer. Sie führte zur Schwarzbrennerei und zum Branntweinschmuggel. Die Unterdrückung der Schwarzbrennerei wiederum verursachte die Herstellung von Branntwein aus unzulässigen Stoffen und die Verfälschung von Qualitätsbranntwein mit Monopolsprit. Diese Mißstände werden unkontrollierbar und gleichsam sanktioniert durch die Möglichkeit, Branntwein, auch Qualitätsbranntwein, in Kleinbrennereien mit erheblichem Steuervorteil herzustellen.

### Forderungen zur Reform des Monopols.

Es wäre daher unter den geltenden Gesetzesvorschriften eine vergebliche Mühe, zu versuchen, durch Mehrbelastung des Trinkbranntweins höhere Einnahmen aus dem Monopol zu ziehen. Schon jetzt ist der Trinkbranntwein unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit belastet. Wenn häufig auf die höhere Steuer in England Bezug genommen wird, so ist entgegenzuhalten, daß England keine landwirtschaftliche Branntweinerzeugung besitzt und daß sich dort ganz andere Voraussetzungen für eine hohe Getränkebesteuerung finden (Einkommen bis zu 2700 RM. bei Ledigen und bis zu 4500 RM. bei Verheirateten ohne Kinder sind in England von der Einkommensteuer frei). Zudem ist für die Frage, ob Steuern erhöht werden können, nicht entscheidend, ob ein Volk jetzt mehr oder weniger an Steuern zu tragen hat als andere Völker, sondern ob ihm von seinem Bruttoeinkommen nach Abzug der Steuerlast noch genügend übrigbleibt, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. So bleiben nach zuverlässigen Berechnungen in Friedensmark dem Engländer 700 M., dem Deutschen dagegen nur 433 M. im Durchschnitt nach Abzug der Steuern für den Lebensunterhalt übrig. England besteuert auch folgerichtig alle Getränke, nicht nur die geistigen.

Die Belastungsmöglichkeiten des Trinkbranntweins in Deutschland können nur im Rahmen der gesamten Monopolwirtschaft betrachtet werden. Nur die Einnahmen aus dem Trinkbranntwein ermöglichen es dem Monopol, den immer steigenden Bedarf an Spiritus z. B. für technische Zwecke zu Verlustpreisen zu decken. Die Einnahmen aus dem Trinkbranntwein sind auch entscheidend für die Übernahmepreise, die für Kartoffelspiritus den landwirtschaftlichen Brennern gezahlt werden können. Es besteht daher die Notwendigkeit, durch eine Reform des geltenden Monopolgesetzes den herrschenden Mißständen zu Leibe zu rücken, eine Reform, die allein schon dem Reich erhöhte Einnahmen aus dem Branntwein gewährleisten wird.

Die Kardinalforderung für diese Reform muß sein, daß alle Alkoholproduzenten, soweit ihre Erzeugnisse von der Ablieferung befreit sind, künftig die gleiche Steuer zu tragen haben. Den Klein- und Abfindungsbrennereien können die Steuervorteile, die früher vielleicht erträglich waren, jetzt aber die Grundlage des Branntweinmonopols erschüttern, keinesfalls belassen werden. Diese in Hundertteilen der normalen Steuer festgelegten Vergünstigungen würden bei weiteren Erhöhungen dem Betrag nach immer größer und infolgedessen immer unerträglicher werden. Die Klein- und Abfindungsbrennereien sind daher unter Fortfall ihrer Vergünstigung zu verpflichten, ihre gesamte Branntweinerzeugung, soweit sie nicht Edelbranntwein ist, an die Monopolverwaltung abzuliefern. Diese Maßnahmen müssen gefordert und diese Opfer müssen gebracht werden im Interesse der anderen Brennergruppen, die mit der vollen Steuerbelastung heute vom Wettbewerb in stetig steigendem Maße ausgeschaltet werden, im Interesse der gesamten Spirituosenbranche, vor allem aber im Interesse der Reichsmonopolverwaltung, die durch die Entwicklung bei den Klein- und Abfindungsbrennereien die Herrschaft über den Trinkbranntweinmarkt völlig verloren hat. Bei dieser erweiterten Ablieferungspflicht muß durch Festsetzung eines angemessenen Übernahmepreises den seit Jahrzehnten in der kleinbäuerlichen Wirtschaft anerkannten besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden. — Zur Befestigung des Monopols muß gleichzeitig angeordnet werden, daß kein Branntwein des freien Verkehrs unter dem regelmäßigen Verkaufspreise der Monopolverwaltung angeboten, gehandelt und erworben werden darf. — Daneben sind technische Verbesserungen in der Überwachung der Branntweinerzeugung notwendig. Es muß verlangt werden, daß in Zukunft kein Feinbrandgerät mehr ohne Verschluß sein darf. Diese Forderung wird von dem gesamten Gewerbe getragen. Beachtenswerte Ansätze zu ihrer Durchführung sind von der Monopolverwaltung bereits gemacht worden. — Schließlich wird es auf die Dauer nicht zu vermeiden sein, das in den ablieferungsfreien Brennereien zur Verarbeitung gelangende Material einer umfassenden Kontrolle zu unterwerfen, die bei zweckmäßiger Anordnung ohne besonders erheblichen Mehraufwand von Beamten durchgeführt werden kann.

So weit die Forderungen für die Branntweinerzeugung! Aber auch der Branntweinverbrauch zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Trinkbranntwein muß, soweit nicht dringende volkswirtschaftliche Gründe dagegen sprechen, in möglichst gleichem Umfange zu dem Finanzbedarf des Reiches herangezogen werden. Es wurde schon erwähnt, daß ein etwaiger Mehrbedarf keinesfalls allein auf die Schultern des Trinkbranntweingewerbes abgewälzt werden kann. Die Ausfuhrpreise des Monopols müssen der Weltmarktlage angepaßt werden. Auch wird es einer sorgfältigen Prüfung bedürfen, ob der besonders ermäßigte Verkaufspreis für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln beibehalten werden kann und ob der Preis für Spiritus zu gewerblichen Zwecken nicht künftig noch etwas mehr dem Preise angenähert werden kann, den die Industrien der meisten europäischen Länder für Spiritus entrichten. — Schließlich muß bei einer Reform des Branntweinmonopols ein für allemal klargestellt werden, daß das alleinige Recht der Besteuerung von Branntwein dem Reiche zusteht, daß sich, mit anderen Worten, das Reichsmonopol nicht nur auf die Herstellung, Reinigung, den Bezug, die Einfuhr und den Handel, sondern auch auf die Besteuerung des Branntweins erstreckt.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse aller an der deutschen Branntweinwirtschaft beteiligten Industrie- und Handelskreise wie auch im Interesse der Reichsmonopolverwaltung selbst, wenn zunächst einmal diejenigen Verbesserungen an den gesetzlichen Grundlagen des Monopols vorgenommen werden, welche eine wirksamere Erfassung der illegalen Branntweinerzeugung erhoffen lassen. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, könnte geprüft werden, ob und in welchem Ausmaße die gegenwärtige Besteuerung des Branntweins steigerungsfähig ist.

## Wirtschaftsberichte

### Die Wirtschaftswoche.

Der amtliche Großhandelsindex:

| | Gesamt | Agrarstoffe | Kolonialwaren | Industrielle Rohstoffe und Halbwaren | Industrielle Fertigwaren |
|---|---|---|---|---|---|
| 7. Novemb. | 140 2 | 135.2 | 128.8 | 133,1 | 160 0 |
| 14. „ | 140,3 (+0,1%) | 135.4 (+0.1%) | 28,0 (±0,0%) | 133 4 (+0.2%) | 160 0 (±0,0%) |
| 20. „ | 140 5 (+0 2%) | 135.8 (+0 3%) | 27 4 ( 0.4%) | 133.5 (— 0.1% | 160.0 (±0.0%) |
| 28. „ | 140.3 (—0,1%) | 134.8 (— 0 7% | 126 6 (—0.6%) | 134 1 (+0 4%) | 159 8 (—0 1%) |
| 5. Dezemb. | 140 0 (—0,2%) | 133.9 (—0.7%) | 27.1 (—0,4%) | 134 2 (+0,1%) | 59 7 (—0.1%) |
| 12. „ | 140,0 (±0 0%) | 134,3 (+0.4%) | 125,8 (—1,1%) | 134,0 (—0,1%) | 159,7 (±0,0%) |

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet (in 1000 t):

| | Kohle | Koks | Feierschichten |
|---|---|---|---|
| | arbeitstäglich | | |
| 28. 10.— 3. 11. . . . . | 367.9 | 75,4 | 18 292 |
| 4. 11.—10. 11. . . . . | 347,5 | 61.5 | 30 170 |
| 11. 11.—17. 11. . . . . | 367.5 | 62.3 | 21 313 |
| 18. 11.—24. 11. . . . . | 376,4 | 62.6 | 16 085 |
| 25. 11.— 1. 12. . . . . | 364,7 | 62,9 | 21 201 |
| 2. 12.— 8. 12. . . . . | 378,2 | 66,9 | 11 515 |

Die deutschen Sparkassen (in Millionen RM.):

| Monat | Spareinlagen | Einlagen im Giro-, Scheck- u. Kontokorrentverkehr |
|---|---|---|
| Ende Juli . . . . . | 6074,5 | 1334,5 |
| „ August . . . . | 6220.7 (+ 2,4%) | 1365,0 |
| „ September . . | 6371,5 (+ 2,4%) | 1336,9 |
| „ Oktober . . . | 6545,7 (+ 2,7%) | 1344,8 |

Arbeitslosigkeit. Hauptunterstützungsempfänger (in 1000):

| | Arbeitslosenversicherung | Krisenunterstützung | Insgesamt |
|---|---|---|---|
| 15. Januar . . . | 1371 | 228 | 1599 |
| 31. Juli . . . . . | 564 | 83 | 647 |
| 15. September . | 576 | 82 | 659 |
| 30. „ . | 577 (+ 0,2%) | 87 (+ 6,1%) | 664 (+ 0,8%) |
| 15. Oktober . . . | 594 (+ 3,0%) | 90 (+ 3,5%) | 684 (+ 3,0%) |
| 31. „ . . . | 671 (+13,0%) | 93 (+ 3,6%) | 764 (+ 11,7%) |
| 15. November . . | 805 (+20 0%) | 99 (+ 6,6%) | 904 (+ 18,3%) |
| 30. „ . . | 1030 (+28,0%) | 108 (+ 9,1%) | 1138 (+ 25,9%) |

**Aktienindex** des Stat. Reichsamts (durchschn. Kursniveau):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5. 11.—10. 11. | 137,9 | 26. 11.— 1. 12. | 140,3 |
| 12. 11.—17. 11. | 138,9 | 3. 12.— 8. 12. | 141,9 |
| 19. 11.—24. 11. | 139,7 | 10. 12.— 15. 12. | 139,6 |

**Die deutsche Eisen- und Stahlerzeugung** (in 1000 t):

1. Roheisen

| | Insgesamt | arbeitstäglich | |
|---|---|---|---|
| | | 1927 | 1928 |
| Juli | 1035 | 35,8 | 33,4 |
| August | 1031 | 36,0 | 33,3 |
| September | 985 | 36 8 | 32,8 |
| Oktober | 1016 | 36,8 | 32,8 |
| November | 267 | 37,3 | 8,9 |

**Arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn** (darunter jeweils in Klammern die entsprechende Zahl des Vorjahrs):

| | G-Wagen | O-Wagen | Sonstige Wagen | Gesamtzahl | Ausfall |
|---|---|---|---|---|---|
| 28. 10.— 3. 11. | 77 371 (75 297) | 67 473 (71 868) | 18 700 (20 223) | **163 544** (167 388) | 108 |
| 4. 11.—10. 11. | 75 097 (74 247) | 65 206 (71 993) | 17 963 (19 996) | **158 266** (166 236) | 36 |
| 11. 11.—17. 11. | 76 256 (76 666) | 65 581 (71 909 | 18 207 (20 853 | **160 044** (169 428) | 32 |
| 18. 11.—24. 11. | 77 413 (73 694) | 63 183 (68 760) | 17 836 (18 790) | **158 432** (161 244) | 27 |
| 25. 11.— 1. 12. | 75 904 (75 656) | 59 406 (68 856) | 16 102 (19 728) | **151 412** (164 240) | 31 |
| 2. 12.— 8. 12. | **746 22** (74 353) | **57 208** (64 716) | **15 411** (18 558) | **147 241** (157 627) | 25 |

**Deutsche Arbeitgeberpolitik**

Die deutsche Unternehmerschaft ist im politischen Leben ebenso wie in der öffentlichen Meinung in die Defensive gedrängt. Ihre Forderungen sind zwangsläufig unpopulär, weil sie sich gegen manche schönen sozialen Träume wenden müssen, weil sie manchem sozial und menschlich Wünschenswerten die harten Tatsachen wirtschaftlicher Wirklichkeit entgegensetzen müssen. Dabei hat sich das politische Kräfteverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern grundlegend verschoben, während die Öffentlichkeit noch immer in den Arbeitern vielfach die „Unterdrückten" sieht, die nicht die Kraft haben, sich gegenüber dem „Machtstreben" und dem „Herrenstandpunkt" der Industriellen ihr Recht zu verschaffen. Nur so ist die Stellungnahme des Staates und weiter Kreise der Öffentlichkeit in dem letzten Arbeitskampf in der nordwestdeutschen Eisenindustrie zu erklären, ist es zu verstehen, daß der Staat durch die Unterstützung der ausgesperrten Arbeiter in diesem Kampf Partei ergriffen hat und daß sich auch die öffentliche Meinung weit über die Gewerkschaftskreise hinaus gegen die Unternehmer erklärt hat. Es sei hier vor allem an die Stellungnahme der der katholischen Kirche nahestehenden Presse erinnert, die nicht ausschließlich auf die enge Verbindung mit den christlichen Gewerkschaften zurückgeführt werden kann. Geistliche, die ihrem Beruf nach über den Parteien stehen, ihrer Weltanschauung nach Versöhnung und friedliche Zusammenarbeit der streitenden Parteien anstreben müssen, nehmen hier vielfach, zweifellos in bestem Glauben und bester Absicht, zu Dingen, die sie nicht verstehen und die zu verstehen auch nicht ihre Aufgabe ist, in einer Weise Stellung, die sich von den Kampferklärungen der Gewerkschaften in der Sache gar nicht, in der Form nur selten unterscheidet. Der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Dr. Wilden, hatte bereits in der Vollversammlung seiner Kammer vom 29. November unter einmütiger Zustimmung auf die einseitige Parteinahme kirchlicher Stellen in diesem Konflikt hingewiesen und gegenüber dem Zerrbild, das in diesen Kundgebungen vom deutschen Arbeitgeber entworfen wird, auf die sittliche Aufgabe des Unternehmertums hingewiesen, das geistigen und materiellen Besitz in seinem Betrieb einsetzt, Verluste aus Rückschlägen trägt und den Erwerb wieder in den Betrieb steckt, um ihn lebensfähig zu erhalten und den Aufbau und die Fortentwicklung der Wirtschaft zu ermöglichen.

Auch die Tagung der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände zeigte das Unternehmertum in Abwehr der Angriffe, die die Arbeitnehmerschaft unterstützt von staatlichen Organen und einem großen Teil der öffentlichen Meinung auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik führt. Vergleicht man die hier gehaltenen Reden mit denen der Hamburger Gewerkschaftstagung, so fällt der ruhige Ton und die versöhnliche Haltung um so stärker auf, als wir uns gerade jetzt am Ende, teilweise sogar noch inmitten, von Lohn- und Arbeitsauseinandersetzungen größten Umfangs befinden. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Vereinigung, Regierungspräsident z. D. Brauweiler, betonte wiederholt die Bereitwilligkeit der deutschen Arbeitgeberschaft zu vertrauensvoller positiver Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer im Interesse der Herbeiführung und Sicherung des sozialen Friedens. Man findet in den sämtlichen auf dieser Tagung gehaltenen Reden nicht eine Stelle, die die Behauptung des „Vorwärts" von „Reaktionären Utopien" rechtfertigen würde. Das deutsche Unternehmertum ist sich darüber klar, daß es zum Schaden aller Teile der Wirtschaft ausfallen muß, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nun einmal auf Gedeih und Verderb zu gemeinsamer Arbeit vom Schicksal zusammengeschlossen sind, an die Stelle der Zusammenarbeit den Kampf als Selbstzweck setzen. Man muß allerdings zweifelhaft sein, ob diese einseitige Erkenntnis der Unternehmer in absehbarer Zeit zu positiven Erfolgen führen wird, solange auf der Gewerkschaftsseite nicht überall an maßgeblichen Stellen die geistige Beweglichkeit vorhanden ist, die notwendig ist, um sich von liebgewordenen Doktrinen loszumachen und das Rüstzeug einer veralteten Ideologie abzulegen.

Die im Anschluß an die Rede des Regierungspräsidenten Brauweiler aufgestellten Leitsätze verlangen im wesentlichen folgendes:

1. Durchführung der Sozialpolitik durch Selbstverwaltung der Beteiligten in Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Beschränkung staatlichen Eingreifens auf die Durchsetzung unmittelbarer Staatszwecke.

2. Übersichtliches und einheitliches Arbeitsrechtssystem. — Man denkt hier an die vielen Gelegenheitsgesetze der letzten Zeit, die — teilweise ab irato — aus politischen Gründen und Einzelanlässen ergangen sind und bei denen man sich um die über den Einzelfall hinausreichenden Folgen und um die Zusammenhänge mit dem ganzen Rechtssystem wenig kümmerte.

3. Rechtliche Anerkennung auch der Betriebsvereinbarung neben dem Tarifvertrag. — Der Einzelbetrieb ist die Grundlage der Wirtschaft. In ihm müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenarbeiten, eine Einigung über Lohn und Arbeitsbedingungen innerhalb des Betriebes ist daher am wünschenswertesten und, wenn keine störenden Einflüsse von außen wirksam sind, auch am leichtesten erreichbar, denn hier stehen die Parteien in unmittelbarer Fühlung mit dem Produktionsprozeß und unter dem Eindruck wirtschaftlichen Geschehens.

4. Lohnpolitik unter Berücksichtigung der Konjunkturentwicklung.

5. Ablehnung einer schematischen Arbeitszeitverkürzung bei Anerkennung der sozialen und kulturellen Bedeutung des Achtstundentages. — In dem vorausgehenden Referat war vor allem auch auf das Widersinnige hingewiesen worden, das im Verbot freiwilliger Mehrarbeit liegt. Noch 1923 hatte die Reichsregierung ein solches Verbot abgelehnt mit der Begründung, daß dadurch gewaltsam das naturgegebenste Recht des Menschen, durch Mehrarbeit vorwärtszukommen, zugunsten einer die Schaffenslust hemmenden Gleichmacherei beseitigt werde.

6. Postive Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Sozialversicherung, um wirklich Bedürftigen auskömmliche Unterstützung zu sichern und unberechtigte Ausnutzung zu verhindern.

Die Durchführung dieser Leitsätze liegt letzten Endes auch im wohlverstandenen Interesse der Arbeitnehmer, auf deren Mitarbeit alles abgestellt ist. Es muß sich zeigen, wie weit die Vertreter der Arbeitnehmerschaft Prestigerücksichten und Organisationsinteressen hinter die wirklichen Arbeiterinteressen zurückzustellen vermögen.

In seinem Schlußwort wies der Vorsitzende, Geheimrat v. Borsig, darauf hin, daß das deutsche Unternehmertum noch alle Ursache habe, auch das neue Deutsche Reich als einen Obrigkeitsstaat zu betrachten. In der Tat hat der Volksstaat gerade auf wirtschaftlichem Gebiet häufig genug die Eigenschaften gezeigt, die manche seiner Anhänger am alten Deutschen Reich so beredt und heftig getadelt haben. Das Be-

streben, auch die von den eigentlichen Staatsaufgaben noch so entfernten Gebiete behördlich zu erfassen und autoritativ zu regeln, zeigt sich gerade im Bereich der Sozialpolitik besonders stark. Man denke an das Schlichtungswesen, wo die staatlichen Organe oft genug ihre Rolle als Ultima ratio vergaßen und nicht immer gerade im Interesse der Sache die Angelegenheit an sich rissen, ehe noch alle anderen Möglichkeiten erschöpft waren. So wird von den Schlichtungsverhandlungen, die vor der Aussperrung in der nordwestdeutschen Eisenindustrie geführt worden sind, erzählt, daß zwischen den Parteien eine Einigung schon nahezu erzielt worden sei, aber dann von dem Schlichter, der an diesen Vorverhandlungen nicht beteiligt worden war, einfach beiseite geschoben wurde. Auch das schon erwähnte Beispiel des Verbotes freiwilliger Mehrarbeit zeigt eine Auffassung vom Wesen des Staates, für die man erst Parallelen findet, wenn man in die Zeiten des aufgeklärten Absolutismus zurückgeht. Niemand wird sich den „Nachtwächterstaat" manchesterlicher Ideologen wünschen. Wir haben andere Anschauungen von den Pflichten des Individuums gegenüber der Allgemeinheit, größeren Respekt vor den Aufgaben des Staates, als man sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts findet. Aber staatliche Betätigung ist nicht Selbstzweck und findet ihre Grenze am Allgemeinwohl. Der Staat, der politischen Theorien, irregeleitetem Prestigewahn oder dem Machtstreben einzelner Gruppen und Organisationen zuliebe in wirtschaftliche Vorgänge eingreift, die ohne ihn besser geregelt werden können, verstößt gegen das Allgemeininteresse und damit gegen seine höchste sittliche Aufgabe.

**Überkonsumtion?**

Am 12. Dezember sprach vor Präsidium, Vorstand und Hauptausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Industrie Professor Schumpeter, Bonn, über das Thema „Kann eine Krisis der deutschen Wirtschaft vermieden werden und wie?", am 14. sprach Professor v. Beckerath, Bonn, auf der Tagung der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände über „Politische Ideen und Wirtschaftsverfassungen der heutigen Zeit im internationalen Vergleich". Beide Gelehrten kamen für die deutsche Wirtschaftslage zu dem Ergebnis, daß wir zu viel konsumieren und daß dieser Überkonsum die Hauptgefahrenquelle für unsere nächste wirtschaftliche Zukunft darstellt.

Schumpeter sagte: „Nur Irrtümer über die angeblich wirtschaftsfördernde Wirkung der Konsumausweitung, naiver Glaube an ungeheure Gewinnspannen und Reserven der Industrie und mangelnde Einsicht in die volkswirtschaftliche Bedeutung einer unter dem Zinsfuß liegenden Rentabilität, die als viel mehr denn eine bloß die Aktionäre berührende Angelegenheit betrachtet werden muß, verhüllen die Tatsache, daß Überkonsumtion vorliegt, was sich auch darin zeigt, daß die Preise der Konsumartikel mehr stiegen als die der Produktionsmittel und daß die Kapitalbildung ungenügend ist." Und Beckerath schloß seine Ausführungen mit den Worten: „Desorientiert und falsch eingestellt, durch den Einfluß der Auslandskredite über das Maß der eigenen Wirtschaftskraft getäuscht, gleitet das deutsche Volk ahnungslos in die Gefahr zu hohen Konsums und zu geringer Kapitalbildung hinein."

Es ist höchste Zeit, daß der ad usum delphini konstruierten gewerkschaftlichen Theorie von der unbedingten konjunkturfördernden Wirkung der Konsumausweitung endlich entschieden entgegengetreten wird. Die Kapitalbildung der Wirtschaft wird in immer weiteren Kreisen als etwas Überflüssiges, eigentlich nicht recht Anständiges, als ein Betrug an Arbeitnehmern und Konsumenten angesehen. Gewiß ist ein großer Konsum die Voraussetzung für eine große Produktion, aber die Deckung des Konsums ist nicht die alleinige Aufgabe der Wirtschaft. Es handelt sich darum, den Produktionsapparat instand zu halten und entsprechend der Abnutzung und dem technischen Fortschritt zu erneuern, und es handelt sich darum, für den wachsenden Zustrom Erwerbsfähiger, mit dem wir trotz Geburtenrückgangs noch für absehbare Zeit rechnen müssen, Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Gegenwärtig treiben wir Raubbau an den Produktionsanlagen, der noch gefördert wird durch die bei einem großen Teil der Unternehmer bestehenden Unkenntnis, welche Abschreibungen sie eigentlich vornehmen müßten, um nicht dauernd von der Substanz zu leben. Die von den Gewerkschaften mit Hilfe des staatlichen Schlichtungsapparates erzwungene Lohnpolitik führt zwangsläufig zu überhöhtem Zinsniveau, da sie den Unternehmungen die Möglichkeit, einen Teil ihres Kapitalbedarfs aus Überschüssen zu decken, stark beschneidet.

**Die Lage der preußischen Finanzen**

Während man angesichts der völligen Ratlosigkeit hinsichtlich der Deckungsfrage über die Gestaltung des Reichsetats für das kommende Rechnungsjahr noch durchaus im dunkeln tappt, hat Preußen seinen Etat für 1929 bereits dem Landtag vorgelegt. Es balanciert der Bruttoetat mit 4172 Mill. RM. (Voranschlag für 1928: 4107,5), der bereinigte Bruttoetat (reine Staatsausgaben nach Abzug der durchlaufenden Posten) mit 2267,3 Millionen (1928: 2233,4) und der Nettoetat mit 1616,5 Millionen (1928: 1596,4). Um den Ausgleich des Etats für 1929 zu erreichen, mußten die Steuereinnahmen um 10 Mill. RM. höher eingesetzt werden, mußte der Rest der Überschüsse von 1924 in Höhe von 13 Millionen und eine Abschlagszahlung des Reiches von 25 Millionen RM. für durch den Vertrag von Versailles verlorenes Staatseigentum auf der Einnahmeseite eingestellt werden.

Ganz so schwierig wie im Reich erscheint demnach die Finanzlage in Preußen noch nicht, aber der preußische Finanzminister hat sie in seiner Etatrede mit Recht als ernst bezeichnet, und in der Debatte wurden seine Ausführungen verschiedentlich noch als zu optimistisch dargestellt. Es ist schon bedenklich, wenn die Steuereinnahmen des Haushaltsvoranschlags für 1928, noch dazu mit einer geringfügigen Erhöhung, im nächstjährigen Etat wieder eingesetzt werden. Der immer schärfer einsetzende Konjunkturrückgang sollte zur Vorsicht mahnen. Gerade die wichtigsten Steuereinnahmen der Länder, die Überweisungen des Reichs aus der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, unterliegen am stärksten den Schwankungen der Konjunktur. Die letzten noch vorhandenen Betriebsüberschüsse und die Abschlagszahlung des Reichs für verlorenes Staatseigentum (also Kapital) zur Deckung laufender Ausgaben heranzuziehen, ist ein äußerst bedenkliches Verfahren, das allerdings ein Vorbild in der Finanzgebarung des Reichs findet. Hinsichtlich der Abschlagszahlung von 25 Mill. RM. führte allerdings der preußische Finanzminister aus, daß dieser Posten nicht einmal der jährlichen Verzinsung der Summe entspreche, die Preußen für verlorenes preußisches Staatseigentum und für die an das Reich übergegangenen preußischen Eisenbahnen vom Reich in Höhe von 5,8 Milliarden RM. zu fordern habe. Aber das ist nur ein Spiel mit Worten. Eine Bezahlung oder auch nur ordnungsmäßige Verzinsung dieser Summe durch das Reich kommt nicht in Frage und wird in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen. Trotz aller etwaigen theoretischen Ansprüche bleiben diese 25 Millionen — selbst diese Zahlung ist übrigens noch fraglich — praktisch eine einmalige Einnahme. Der preußische Etat kann unter diesen Umständen nicht als ausgeglichen betrachtet werden, und die preußischen Staatsfinanzen können bereits im Jahre 1929 recht unliebsame Überraschungen bereiten.

**Der verbindlich erklärte Schiedsspruch in der sächsischen Textilindustrie**

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die deutsche Textilindustrie von der im Laufe dieses Jahres einsetzenden Konjunkturverschlechterung nahezu am heftigsten erfaßt worden ist. Der Anteil der Vollbeschäftigten unter den Gewerkschaftsmitgliedern betrug Ende Oktober 1927 96 %, im gleichen Zeitpunkt 1928 dagegen nur noch 63,6 % und die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen eingetragenen arbeitsuchenden Textilarbeiter ist von 8000 Ende Oktober 1927 auf 116 600 Ende Oktober 1928 gestiegen. Auch der Rückgang der Ausfuhr von Textilgeweben von 13,1 % der deutschen Fertigwarenausfuhr in den ersten neun Monaten 1927 auf 12,4 % in der gleichen Zeit des laufenden Jahres zeigt die Sonderentwicklung in der Textilindustrie deutlich.

Das ist der Hintergrund für die Auseinandersetzungen, die sich an den Ablauf des Tarifvertrags in der sächsisch-ostthüringischen Textilindustrie knüpften. Die Arbeitgeber haben das Abkommen gekündigt, nicht um die im Durchschnitt reichlich hohen und im Laufe des Jahres 1927 zweimal beträchtlich heraufgesetzten Löhne zu ermäßigen, wofür die wirtschaftliche Lage an sich hinreichenden Anlaß geboten hätte, sondern um eine Verlängerung des laufenden Vertrags auf eine Frist zu erreichen, die der Produktion und der Preiskalkulation eine genügende Sicherheit gegeben hätte. Die Gewerkschaften haben nicht gekündigt, weil ihnen, wie sie selbst zugaben, der Zeitpunkt für Lohnforderungen nicht geeignet erschien. Diese durchaus richtige Erkenntnis verhinderte sie indessen nicht, bei den Verhandlungen, die durch die Kündigung der Arbeitgeber veranlaßt wurden, Lohnerhöhungen von 14 bis 18 % zu ver-

langen. Diese Erkenntnis sowie die hinreichend bekannte und wohl von keiner Seite bestrittene Notlage der deutschen, speziell der sächsisch-thüringischen Textilindustrie hinderte auch den Schlichter nicht, einen Schiedsspruch zu fällen, der eine fünfprozentige Lohnerhöhung vorsah, hinderte den Reichsarbeitsminister nicht, diesen Schiedsspruch gegen den Willen beider Parteien für verbindlich zu erklären.

Dieser Fall wirft ein eigenartiges Licht auf die Taktik der Gewerkschaften und auf das Arbeiten der Schlichtungsorgane. Die wirtschaftliche Lage der betroffenen Industrie ist schlecht, die Arbeiter sehen das selber ein und sind entschlossen, bessere Zeiten abzuwarten. Wenn es aber doch zu Lohnverhandlungen kommt, stellen sie Forderungen, die jedes vernünftige Maß überschreiten, die selbst in guten Zeiten eine unerhörte Belastung der Produktionskosten dargestellt hätten. Und der Schlichter wagt nicht von der üblichen Weisheit des arithmetischen Mittels abzugehen, obwohl doch auch ihm die Tatsache, daß die Gewerkschaften ursprünglich von Lohnforderungen hatten absehen wollen, hätte zu denken geben sollen. Man fragt sich unwillkürlich, wie schlecht es einer Industrie eigentlich gehen muß, damit in der Politik fortgesetzter Lohnerhöhungen einmal eine Unterbrechung eintritt.

**Um die Ländersitze im Verwaltungsrat der Reichsbahn**

Der Kampf um die Vertretung derjenigen Länder, die früher Teile des jetzigen Reichsbahnnetzes besessen haben, im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat sich in den letzten Tagen zugespitzt. Es droht nun auch noch ein Konflikt zwischen der Reichsregierung und dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich daraus zu erwachsen.

Die juristische Seite der Angelegenheit ist umstritten, aber ein wichtiges Präjudiz ist bereits dadurch geschaffen, daß der Staatsgerichtshof den preußischen Anspruch anerkannt hat; eines der neuen Mitglieder ist ja auch im Einvernehmen mit der preußischen Regierung ernannt worden.

Aber die materielle Seite ist vollkommen klar. Von den 18 Mitgliedern des Verwaltungsrats der Reichsbahn werden neun vom Treuhänder ernannt, unter denen allerdings vier Deutsche sein können. Die übrigen neun sind von der Reichsregierung zu ernennen, haben also mit genauer Stimmengleichheit die Interessen des Reichs als Eigentümer der Reichsbahn und die Interessen des deutschen Volkes und der deutschen Wirtschaft als der Benutzer der Reichsbahn wahrzunehmen. Würde man nun fünf Ländern das Recht zugestehen, je eines dieser neun Mitglieder zu ernennen, so würde sich der unhaltbare Zustand ergeben, daß das Reich, dessen überragende Interessen an der deutschen Eisenbahn doch wohl von keiner Seite bestritten werden dürften, tatsächlich weniger als ein Viertel des Verwaltungsrates zu besetzen hätte. Natürlich kann nicht angenommen werden, daß die Vertreter einzelner deutscher Länder es an der Wahrung der deutschen Gesamtinteressen irgendwie fehlen lassen würden, aber die deutschen Interessen gegenüber dem Ausland sind eben doch in erster Linie von der Reichsregierung zu vertreten. Hier steht zu viel und zu Wichtiges auf dem Spiel.

Diesen sachlichen und politischen Gesichtspunkten kann eine rein juristische Behandlung der Frage nicht gerecht werden. Es ist bedauerlich, daß es überhaupt zu einer Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof gekommen ist; ob auch durch die Schuld der Reichsregierung in früheren Abschnitten der Entwicklung, sei dahingestellt. Wegen ihres letzten Schrittes wird man ihr Vorwürfe nicht machen können. Hätte der Staatsgerichtshof dem Antrag auf einstweilige Verfügung der Nichtbesetzung der von den Ländern in Anspruch genommenen Sitze stattgegeben, so hätte das eine Schwächung des deutschen Einflusses im Verwaltungsrat auf unbestimmte Zeit bedeuten können. Dafür aber konnte die deutsche Regierung die Verantwortung unter keinen Umständen übernehmen, und angesichts der überragenden Bedeutung dieses Gesichtspunktes mußten alle anderen Erwägungen zurücktreten.

Der Staatsgerichtshof hat sich zu dem für ein Gericht immerhin neuartigen Schritt einer „Flucht in die Öffentlichkeit" entschlossen. Man kann zweifelhaft sein, ob für dieses immerhin reichlich scharfe Mittel bereits eine Notwendigkeit vorlag, man kann auch zweifelhaft sein, ob es dem Interesse der Sache dienlich ist. Zum wenigsten kommt die Sache dadurch nicht weiter, denn bis zur nächsten Auslosung von Verwaltungsratsmitgliedern ist eine Berücksichtigung der Länderansprüche unmöglich. Bis dahin aber ist es hoffentlich der Reichsregierung gelungen, die Angelegenheit im Verhandlungswege so aus der Welt zu schaffen, daß ein Ausgleich der sachlichen Interessen unter sachlichen Gesichtspunkten erfolgt.

**Minister a. D. Schall †**

Im Alter bester Schaffenskraft hat der Tod mitten aus unermüdlicher Arbeit einen Mann herausgerissen, dem nicht nur seine engere Heimat Württemberg, sondern auch Deutschland Großes zu verdanken haben. Von Haus aus württembergischer Beamter, schied er als Ministerialrat aus dem Staatsdienst aus, um eine leitende Stellung bei Daimler zu übernehmen. So vereinigte er genaue Kenntnis behördlicher Tätigkeit mit reicher wirtschaftlicher Erfahrung, als er nach der Revolution zuerst als Arbeits- und Wirtschaftsminister, später als Finanzminister, in führende politische Stellung berufen wurde. Im besten Sinne demokratische Gesinnung und vornehme Sachlichkeit befähigten ihn, in unruhigen, an Gegensätzen und Erregungen reichen Zeiten ausgleichend und versöhnend zu wirken. Er war in erster Linie Deutscher; innerdeutsche Grenzpfähle und Parteizäune haben sein politisches und wirtschaftliches Denken nie einzuengen vermocht. Die Hauptarbeit seiner letzten Lebensjahre galt dem Kampf für die deutsche Verfassungsreform im Bund zur Erneuerung des Reiches.

Den Lesern der Deutschen Wirtschafts-Zeitung ist der Verstorbene kein Unbekannter. In mehreren Aufsätzen hat er die Ergebnisse einer eingehenden wirtschaftlichen Studienreise durch Frankreich hier niedergelegt. Wie alle seine Schriften, waren auch diese Aufsätze gründlich durchdacht, von dem Willen zu strenger Sachlichkeit getragen und hatten Bedeutung weit über den Augenblick hinaus.

Mit Wilhelm Schall verliert das öffentliche Leben Deutschlands einen seiner fähigsten Köpfe, einen vornehmen Charakter, einen Mann von unantastbarer Rechtschaffenheit!

Rkr.

**Rationalisierung oder Ausbau der Sozialversicherung?**

Zweifellos hat man unter der Ankündigung in der Regierungserklärung des neuen Kabinetts, daß im Rahmen der allgemeinen Sparmaßnahmen zu erwägen sein werde, „wie die Reichsversicherung einfacher, wirtschaftlicher und infolgedessen ertragreicher gemacht werden kann", etwas anderes verstanden als in der Zwischenzeit auf sozialpolitischem Gebiet geschehen ist. Es darf erinnert werden an die im August d. J. erfolgte Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung von 6000 M. jährlich auf 8400 M. jährlich durch Verordnung des Reichsarbeitsministers, gegen die die Deutschnationale Volkspartei im Sozialpolitischen Ausschusse des Reichstages am 14. Dezember einen vergeblichen Vorstoß unternommen hat, an die mehrfachen Änderungen der Krisenunterstützung und an die am 14. Dezember vom Reichstage angenommene Ausdehnung der Unfallversicherung. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung sah lediglich die Einbeziehung der Feuerwehren, des Krankenpflegepersonals, der Schauspielunternehmungen sowie der Lichtspielbetriebe vor, womit der bisherige Grundsatz der Unfallversicherung, nur besondere Betriebsgefahren zu versichern, gewahrt blieb. Über die Regierungsvorlage hinaus hat der Reichstag in der Sitzung vom 14. Dezember 1928 die Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten und ferner in den versicherten Gast- und Schankwirtschaften das bislang nicht versicherte Bedienungspersonal sowie den kaufmännischen und verwaltenden Teil eines versicherten Betriebes, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem dem Zweck entsprechenden örtlichen Verhältnis steht, einbezogen.

Diese Neueinschlüsse sind im Reichstag heftig umstritten gewesen, wird doch damit grundsätzlich das bisherige Prinzip der Unfallversicherung der Versicherung der besonderen Betriebsgefahren zugunsten der Versicherung der Risiken des täglichen Lebens verlassen. Wie an dieser Stelle bereits ausgeführt ist, hatte der verflossene Reichstag bezüglich der Einbeziehung der Gast- und Schankwirtschaften sowie der zur Zeit noch nicht versicherten Betriebe und Tätigkeiten in die Unfallversicherung eine Denkschrift angefordert, die nach den letzten Beschlüssen des Reichstages leider wohl nicht mehr vorgelegt werden wird, zumal der Reichstag über die vorstehend aufgezeigten Änderungen hinaus beschlossen hat, mit aller Be-

schleunigung dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch den die zur Zeit noch nicht versicherten Betriebe und Tätigkeiten in die Unfallversicherung einbezogen werden. Damit greift der Reichstag dem sachlichen Ergebnis eingehender amtlicher Untersuchungen vor, ohne daß Reichsregierung, Reichswirtschaftsrat und Reichsrat bisher Gelegenheit gehabt hätten, zu dieser grundsätzlichen Frage Stellung zu nehmen. Bedauerlicherweise wird durch diese Maßnahme jegliche Rücksichtnahme auf bestehende Verträge mit privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmungen, die durchaus geeignet sind, einen Zwang überflüssig zu machen, außer acht gelassen.

Weiterhin nahm der Reichstag eine Entschließung an, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Neuregelung der Leistungen der Unfallversicherung auf Grund der gegenwärtigen Lebensverhältnisse vorsieht. Damit wird das erst durch die Novelle vom Sommer 1925 grundsätzlich geänderte und erheblich erhöhte Rentenniveau weiterhin erhöht werden, was zweifellos zu einer Vermehrung des Aufwandes und zu neuer Belastung der Wirtschaft führen muß. Ob diese Methode zu einer Vereinfachung und Ertragssteigerung der Sozialversicherung führen kann, muß füglich bezweifelt werden. Man darf gespannt sein, was bei dieser Einstellung aus dem angekündigten Entwurf über Änderungen in der Krankenversicherung, die zu einer Rationalisierung, mithin zur Einsparung wirtschaftlich und sozial nicht gerechtfertigter Leistungen führen sollen, herauskommen wird.

Seit Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (1. Oktober 1927) sind wiederholt Mängel des Gesetzes wie der Verwaltungspraxis gerügt worden, die in Bestimmungen über das Lohnklassensystem, im Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung sowie in der Saisonarbeiterregelung zu suchen sind. Vor Beginn der Weihnachtsferien hat der Reichstag in der Saisonarbeiterfrage eine auf Beschlüssen des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beruhende Gesetzesänderung beschlossen, nachdem ein Antrag der Demokraten und der Deutschen Volkspartei, den Saisonarbeitslosen lediglich die Hälfte der normalen Unterstützungssätze zu gewähren, mit 229 gegen 189 Stimmen bei 5 Stimmenenthaltungen abgelehnt war. Nach dieser mit 278 gegen 138 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen angenommenen Vorlage soll für die Zeit vom 30. September bis 31. März unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die verlängerte Wartezeit, die sich als unwirksam erwiesen haben, für die betreffenden Arbeiter zunächst die reguläre Wartezeit ablaufen. (Im vergangenen Winter wurde lediglich von der Möglichkeit, die Wartefrist für Saisonarbeiter zu verlängern, Gebrauch gemacht, was dazu führte, daß im vorigen Winter trotz der verhältnismäßig günstigen Konjunktur der Notstock von über 150 Millionen Mark restlos aufgebraucht wurde.) Sodann sollen nur für eine Frist von sechs Wochen die Unterstützungssätze nach dem Gesetz gewährt werden, für den Rest aber eine Sonderfürsorge eintreten, wobei die Grundsätze der Krisenfürsorge Anwendung finden, also die Bedürftigkeit geprüft wird. Hierdurch hofft man wesentliche Ersparnisse zu machen und trotz der verschlechterten Arbeitsmarktlage — wir haben bereits wieder eine Arbeitslosenziffer von mehr als eine Million unterstützten Arbeitslosen — im kommenden Winter ohne besondere Reichszuschüsse lediglich mit den vom Reichstage zur Verfügung gestellten 28 Millionen M. für die Durchführung der Sonderfürsorge der Saisonarbeiter auskommen zu können. Von bürgerlicher Seite im Reichstage hat man wiederholt die Regierungsvorlage als unzureichend bezeichnet mit dem Hinweise, daß es sich hierbei mehr oder minder um eine Verschiebung in der Gewährung der Mittel handele, daß grundsätzlich auch den Saisonarbeitern weiterhin die Unterstützung zuteil werde, was arbeitspsychologisch unerfreuliche Folgen zeitigen könne. Es mag sein, daß der Antrag der Demokraten und der Deutschen Volkspartei, die Unterstützungssätze für Saisonarbeiter nur in der halben Höhe zu gewähren, finanziell und arbeitspsychologisch wirksamer gewesen wäre, jedoch hätte die Annahme des Antrages der Demokraten und der Deutschen Volkspartei eine sofortige Änderung unmöglich gemacht. Eine entsprechende Vorlage hätte frühestens zum 1. Februar 1929 in Kraft treten können, wo der halbe Winter bereits vorbei sein würde. Die Wirkungen der neuen Regelung, der auch die Sozialdemokratie zugestimmt hat, bleiben abzuwarten. Immerhin mag die Bedürftigkeitsprüfung, wenn sie dem Gesetz entsprechend gehandhabt wird — und das sollte auf dem Lande möglich sein —, sich als nützlich erweisen und zu der gewünschten und notwendigen Erzielung von Ersparnissen führen. Im nächsten Jahre muß jedenfalls beizeiten an eine zweckmäßige Gesetzesänderung, auch in der Frage der Lohnklasseneinteilung und der Bedürftigkeitsprüfung, herangegangen werden, wenn nicht der finanzielle Stand der Arbeitslosenversicherung in Frage gestellt sein soll.

Ln.

## Die Rückstände an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben im Reich

Aus den vom Reichsfinanzministerium dem Reichstag kürzlich vorgelegten Übersichten über den Stand der Erhebung und Beitreibung der Besitz- und Verkehrssteuern, der Zölle und Verbrauchsabgaben am 1. Oktober 1928 ergibt sich, daß sehr bedeutende Rückstände vorhanden sind. Insgesamt betragen diese 624 296 986 RM. Sie verteilen sich auf die Besitz- und Verkehrssteuern mit 511 638 000 RM. und auf die Zölle und Verbrauchsabgaben mit 112 658 986 RM. Die einzelnen Besitz- und Verkehrssteuern sind an den Rückständen wie folgt beteiligt:

Einkommensteuer ohne Steuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag 220 748 000 RM. (hiervon gestundet 115 096 000 RM.), Körperschaftssteuer 67 505 000 RM. (hiervon gestundet 53 596 000 RM.), allgemeine Umsatzsteuer 70 468 000 RM. (hiervon gestundet 19 825 000 RM.), frühere Luxussteuer 653 000 RM. (hiervon gestundet 156 000 RM.), Vermögenssteuer 33 078 000 RM. (hiervon gestundet 14 764 000 RM.), Erbschaftssteuer 58 467 000 RM. (hiervon gestundet 50 567 000 RM.), Gesellschaftssteuer 20 386 000 RM. (hiervon gestundet 17 705 000 RM.), Obligationensteuer 29 416 000 RM. (hiervon gestundet 28 202 000 RM.), Wertpapier-, Börsenumsatz- und Wechselsteuer 2 167 000 RM. (hiervon gestundet 1 657 000 RM.), Beförderungssteuer 264 000 RM. (hiervon gestundet 264 000 RM.), sonstige Verkehrssteuern (Kraftfahrzeug-, Rennwett-, Lotterie- und Versicherungssteuer) 4 844 000 RM. (hiervon gestundet 2 213 000 RM.), Steuerabzug vom Arbeitslohn 3 642 000 RM. (400 000 RM. Aufschub gewährt).

Die Zölle und Verbrauchsabgaben sind an den Rückständen wie folgt beteiligt:

Zölle (ohne Saarzölle) 29 572 301 RM. (hiervon gestundet 1 959 026 RM.), Tabaksteuer einschließlich Materialsteuer und Tabakersatzstoffabgabe 60 520 215 RM. (hiervon gestundet 25 376 610 RM.), Zuckersteuer 7 265 693 RM. (hiervon gestundet 3 714 541 RM.), Biersteuer 2 906 494 RM. (hiervon gestundet 1 383 774 RM.), Spiritusmonopol 10 704 008 RM. (hiervon gestundet 353 768 RM.), Schaumweinsteuer 1 304 671 RM. (hiervon gestundet 208 154 RM.), Zündwarensteuer 50 859 RM. (hiervon gestundet 50 817 RM.), Leuchtmittelsteuer 7950 RM. (hiervon gestundet 2625 RM.), Spielkartensteuer 326 795 RM. (hiervon gestundet 299 753 RM.).

Schr.

## Zinnbaisse und Zinkkartell

Nachdem der Zinnpreis seit Anfang 1927, als er eine Notierung von 300 £ je Tonne überschritt, sich mit geringfügigen Schwankungen in dauernder Abwärtsbewegung entwickelt hatte, setzte im Spätsommer d. J. eine heftige Preissteigerung ein. Am 31. August betrug die amerikanische Notierung 48,25 Cents für das englische Pfund; sie stieg dann bis zum 3. Dezember beständig auf 53,37 Cents. Dieser Tag, an dem die neue New-Yorker Zinnbörse ihre Tätigkeit aufnahm, brachte den Höhepunkt der Entwicklung. Seitdem ist wieder eine Abwärtsbewegung zu verzeichnen, die den Preis am 10. November auf 50 Cents heruntergedrückt hat.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Aufwärtsbewegung des Zinnpreises, die nunmehr einen Abschluß gefunden zu haben scheint, zu einem großen Teil auf rein spekulative Maßnahmen gewisser Kreise des Londoner Zinnmarktes zurückzuführen ist. Die Spekulation ist dabei anscheinend auch vor Maßnahmen eigenartiger Natur nicht zurückgeschreckt. Bekanntlich ist für die Entwicklung des Preises für Zinn wie für den der meisten Rohstoffe die Entwicklung der Produktion und des Verbrauchs maßgebend, die beim Zinn in den Ausweisen über die „sichtbaren Bestände" ihren Ausdruck findet. Nun wird berichtet, daß die Haussepartei umfangreiche Metallmengen aus den sichtbaren Beständen entnommen hat, um hiermit den Druck, den die Lagerbestände auf den Preis ausüben, zu verringern. Es ist klar, daß bei sonst normalen Verhältnissen eine derartige Verschleierung der wahren Marktverhältnisse nur einen vorübergehenden Erfolg zeitigen kann.

An der Londoner Metallbörse stehen sich die sehr verschieden gelagerten Interessen der Zinn-

produzenten und der -händler gegenüber. Die erstere Partei wird geführt von der Anglo-Oriental Mining Corporation, die darauf ausgeht, den Zinnpreis auf 300 £ je Tonne zu stabilisieren. Die Handelspartei, die ebenfalls mit großen finanziellen Mitteln ausgerüstet ist, hält jedoch einen Preis von 200 £ für angemessen. Dieser Preis würde wenig über dem Vorkriegspreis liegen. Da die Zinnproduktion sehr stark gestiegen ist, so ergibt die Marktlage, daß die wirtschaftliche Berechtigung des letzteren Preises größer ist als die der von den Produzenten vorgeschlagenen Preisbasis. Denn das Verhältnis würde dann etwa dem beim Kupfer entsprechen, wo trotz der Preispolitik des Kupferkartells, die zu berechtigter Kritik Anlaß gegeben hat, der Preis nicht wesentlich über der Vorkriegsnotierung liegt, während Zinn heute noch wesentlich teurer ist als 1913. Die Berechtigung eines niedrigeren Zinnpreises ergibt sich, von derartigen Erwägungen abgesehen, auch aus den Produktionsverhältnissen des Metalls. Nach den vorliegenden Berichten ist mit einer ganz erheblichen Steigerung der Ausbeute sowohl in Ostasien wie auch in Bolivien und Afrika zu rechnen. Produktionssteigerungen, denen vermutlich der Verbrauch nur dann wird folgen können, wenn die Preise hierfür einen entsprechenden Anreiz gewähren. Gegenwärtig haben zweifellos die hohen Zinnpreise dazu geführt, daß man versucht hat, dieses Metall durch billigere Metalle und Legierungen, vor allem durch Aluminium, zu ersetzen.

Die kürzlich erfolgte Bildung der American Tin Trade Association verfolgt den Zweck, die Zinnverbraucherinteressen der Vereinigten Staaten zusammenzuschließen und durch Lagerreserven zur Regulierung des Marktes beizutragen. Von der Produzentenseite her können ernsthafte Argumente gegen einen niedrigeren Zinnpreis, wie er sicherlich auch von dem wichtigsten Zinnverbrauchslande der Welt angestrebt wird, kaum ins Feld geführt werden, da nach allen bisherigen Mitteilungen ein Preis von 200 £ oder sogar darunter noch eine angemessene Gewinnmöglichkeit für die Produzenten zuläßt. Es wird von den Produzenten ins Feld geführt, daß auf lange Sicht mit einer Zinnverknappung zu rechnen ist, und kürzliche Ausführungen des Vorsitzenden des London Tin Syndicates, Lord Asquith, welche die weitere Entwicklung sehr optimistisch beurteilten, aber in erster Hinsicht diesen Optimismus aus der bevorstehenden Erschöpfung zahlreicher bekannter Zinnlager herleiten, sind auf den Markt ohne Einfluß geblieben. Ein Zeichen dafür, daß theoretische Erwägungen auf lange Sicht nicht geeignet sind, konkrete Marktverhältnisse zu beeinflussen.

Die Verhandlungen über die Bildung eines Weltzinkkartells haben nunmehr zu einem teilweisen Erfolge geführt. Das bestehende Abkommen über das europäische Zinkkartell ist bis 30. Juni 1929 verlängert worden. Zeitungsnachrichten zufolge wurde beschlossen, die Produktion vorübergehend um 7 % einzuschränken, bis die Preise über 27 £ pro Tonne gestiegen sind. Das Kartell ist juristisch rein europäisch geblieben. Die wichtigsten überseeischen Produktionsländer, Kanada, Mexiko und Australien sind im Interesse der Marktkontrolle Bindungen eingegangen, daß sie von Sendungen nach Europa absehen wollen. Daneben stehen die Vereinigten Staaten, die keine Bindung eingegangen sind, aber im Interesse einer Preisstützung den Abmachungen sympathisch gegenüberzustehen scheinen. Eine formelle Bindung wäre für sie wegen der amerikanischen Kartellgesetzgebung nicht in Frage gekommen. Ob die neue Interessengemeinschaft der Zinkwirtschaft zu einem dauernden Gebilde werden wird, bleibt abzuwarten. Zweifellos sind starke Faktoren vorhanden, die dagegen sprechen. So vor allem die gewaltige kanadische Erzeugung, die im Lande selbst nicht untergebracht werden kann. Kanada bleibt auf die Ausfuhr angewiesen. Exporteinschränkung bedeutet daher für dieses Land Produktionsdrosselung, was im Widerspruch zu den Absichten der kanadischen Produzenten stehen muß. Es scheint daher, als ob die Akten über die Abstimmung zwischen den Zinkerzeugern auch mit der neuen Gemeinschaft noch nicht geschlossen sind.

Hi.

## Beschlüsse des Ausschusses der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission.

In seiner internen Sitzung am 13. November 1928 in Stuttgart hat der Ausschuß der Verkehrsinteressenten folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der bereits wiederholt vertagte Antrag des Reichsbundes der deutschen Metallwaren-Industrie in Berlin auf Aufnahme einer besonderen Tarifstelle „Kurzwaren aller Art" in die Klasse B unter beispielsweiser Aufführung einzelner Artikel sowie auf Aufnahme einer besonderen Tarifstelle „Kurzwaren folgende" in die Klasse C unter Aufzählung bestimmter Artikel, wurde bis zur Einbringung eines neuen Antrages zurückgestellt.

2. Der Antrag der Handelskammer zu Mannheim, Härtepulver zum Härten von Eisen und Stahl, wie in Klasse E genannt, in die Stückgutklasse II zu versetzen, der in der Sitzung vom 30. Mai 1928 zwecks weiterer Feststellung vertagt worden war, wurde nach erneuter Verhandlung zur weiteren Prüfung abermals vertagt.

3. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstags, rohe Gesenkblöcke der Klasse C Ziffer 9 als besondere Ziffer in die Klasse E aufzunehmen, der in der Sitzung vom 30. Mai 1928 zu weiterer Klärung vertagt worden war, wurde auf Wunsch des Antragstellers einstweilen zurückgestellt.

4. Der Antrag des Verbandes Deutscher Mützenfabrikanten in Berlin, Mützen aus dem Verzeichnis der sperrigen Expreßgüter herauszunehmen, wurde zur weiteren Klärung zurückgestellt.

5. Der von der Firma Swift & Company in Hamburg erneuerte Antrag, Schweinefett, Schweineschmalz, Oleo, Oil, Oleomagarin und Premier Jus in ihren eigenen in den Reichsbahnwagenpark eingestellten Kühlwagen befördern zu dürfen, wurde für Schweinefett im Hinblick auf die Verhandlungen in der 149 II St. T. K. als erledigt erklärt, betreffs der übrigen Artikel indessen abgelehnt.

6. Der Antrag der Gesamtvereinigung der Weiß- und Schwarzblech verarbeitenden Industrien in Berlin auf Aufnahme von Blechwaren, rohen, zum Lackieren in die ermäßigte Stückgutklasse wurde angenommen.

7. Der Antrag des Zentralverbandes des deutschen Rohproduktengewerbes in Berlin auf Einreihung von beim Spinnen, Spulen, Zwirnen, Haspeln, Weben, Wirken und Sortieren entfallenden Abfällen von Kunstseide, und zwar weißen und gelblichen, in die Klasse C und farbigen in die Klasse D wurde abgelehnt.

8. Der Antrag der Gesamtvereinigung der Weiß- und Schwarzblech verarbeitenden Industrien in Berlin auf Versetzung von Geschirren und Gebrauchsgegenständen für den Haushalt sowie von Beschlagteilen dazu aus Eisenblech, roh, von Klasse B nach Klasse C soll in bestimmt formulierter Fassung bei der Ständigen Tarifkommission zur Erörterung gestellt werden.

9. Der Antrag der Gesamtvereinigung der Weiß- und Schwarzblech verarbeitenden Industrien in Berlin auf Aufnahme von Borax in die Klasse C wurde angenommen.

10. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstags auf Aufnahme von baumwollenen, halbseidenen und seidenen Samten und Plüschen in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zurückgelassenen Güter wurde angenommen.

11. Der Antrag des Verbandes Deutscher Krimmer- und Wollplüsch-Fabrikanten in Charlottenburg, wollene und halbwollene Plüsche und plüschartige Gewebe in das Verzeichnis der zur Beförderung in großräumigen bedeckten Wagen zugelassenen Güter aufzunehmen, wurde angenommen.

12. Der Antrag der Kieler Futtermittel-Aktiengesellschaft in Kiel, daß für bestimmte, von der Landwirtschaft in ihrer Güte anerkannte, in die Klasse F zu versetzende Mischfutter diese Klasse auch dann Geltung behalte, wenn dem Futter 2 % Jod-Mineralsalz zugesetzt sind, wurde vorläufig zurückgestellt, weil die wissenschaftliche Erprobung und Erforschung noch nicht genügend geklärt ist.

13. Der Antrag des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands in Berlin, Rohbormineral Rasorit — auch Kernit genannt — aus der Klasse A in die Klasse D zu versetzen und den übrigen Bormineralien Borkalk usw. gleichzustellen, wurde angenommen.

14. Der Antrag der J. G. Farbenindustrie-Aktiengesellschaft in Bitterfeld, daß Chlortoluol und Trikresylphosphat in das Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter aufgenommen werden, wurde zurückgezogen.

15. Der Antrag der Deutschen Solidit-Zentrale August Lindemann Kommanditgesellschaft in Köln-Raderthal, Gemenge von gemahlenem Glas und gemahlenem Ton (Schamotte) in die Klasse F aufzunehmen, wurde angenommen.

16. Die Anträge des Reichsverbandes des Deutschen Groß- und Überseehandels in Berlin

1. Ermäßigung der Nachnahmegebühren bei Expreßgut,
2. Zulassung der Auflieferung von mehr als einem Stück auf eine Expreßgutkarte,
3. Herabsetzung der Mindestgrenze für Nachnahmegebühren im Expreßgutverkehr auf 1 RM.

werden abgelehnt.

17. Die wiederholten Anträge des Bundes Deutscher Rauhfutter- und Fouragehändler in Dresden, für die Wiederzulassung von Jutedecken einzutreten, werden abgelehnt.

18. Der erneute Antrag des Bundes Deutscher Rauhfutter- und Fouragehändler in Dresden, dafür einzutreten, daß die bahnamtliche Verwiegung als eine öffentlich beglaubigte amtliche Verwiegung angesehen werde, der bereits gelegentlich der Verhandlungen über die Ausführungsbestimmungen zur neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung in der 152. Sitzung der Ständigen Tarifkommission am 28./29. Juni 1928 abgelehnt worden war, wurde vom Ausschuß ebenfalls abgelehnt.

19. Der Antrag der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-Akt.-Ges. in Troisdorf auf Aufnahme von Nitrierpapier in die Klasse C wurde mit der Änderung angenommen, bei der Ständigen Tarifkommission die Versetzung in die Klasse B zu befürworten.

20. Der Antrag des Deutschen Industrie- und Handelstags, Karboraffin bzw. Dekolit in die Klasse C und Esbit in die Klasse D zu versetzen, wurde mit der Änderung angenommen, bei der Ständigen Tarifkommission für Karboraffin bzw. Dekolit die Versetzung nach B und für Esbit die Versetzung nach D zu befürworten. Da ferner Phantasienamen in den Tarif nicht übernommen werden sollen, wird der Reichsbahndirektion Frankfurt a. M. als Berichterin eine Änderung der Bezeichnungen überlassen.

# Aus der Rechtsprechung

## Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.

### A. Steuern vom Einkommen und Vermögen.

53. Die Dreimonatsfrist bei auf Termin gekauften Wertpapieren, wenn zur Prolongation Kostgeschäfte abgeschlossen sind.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1b EinkStG. Urt. vom 3. Oktober 1928 VI A 1153/28.

Der Beschwerdeführer kaufte am 31. März 1926 je 30 000 RM. Nennwert Gelsenkirchen- und Phönixaktien zu 107 bzw. 86½ lieferbar medio April. Die Papiere wurden aber medio April nicht geliefert, da der Beschwerdeführer ein Kostgeschäft über je 30 000 RM. Nennwert Gelsenkirchen- und Phönixaktien abgeschlossen hatte, wonach er 30 000 RM. Gelsenkirchenaktien zu 98 verkaufte und zu 98,275 lieferbar ultimo April zurückkaufte, während die Preise bezüglich der Phönixaktien 80 und 80,295 betrugen. Auch ultimo April wurden die Papiere nicht abgenommen, vielmehr von neuem ein Kostgeschäft mit Rückkauf medio Mai geschlossen. In derselben Weise wurden Kostgeschäfte medio Mai, ultimo Mai, medio Juni, ultimo Juni und bezüglich der Gelsenkirchenaktien auch medio Juli geschlossen. Die vollständige Glattstellung erfolgte durch Verkauf von 30 000 RM. Phönixaktien zu medio Juli zu 114,5 und von 30 000 RM. Gelsenkirchenaktien zum ultimo Juli zu 165⅞.

Seinem Wesen nach ist das Kostgeschäft lediglich ein Verfahren, sich mit Hilfe von Wertpapieren vorübergehend Geld zu verschaffen, ohne die Papiere in wirtschaftlichem Sinne veräußern zu müssen. Daran ändert sich auch nichts, wenn das Kostgeschäft mit Rücksicht auf ein Börsentermingeschäft geschlossen wird. Der Beschwerdeführer hatte 30 000 RM. Gelsenkirchenaktien medio April zu 107 abzunehmen und zu bezahlen. Schloß er medio April ein Kostgeschäft zu 98 ab, so behielt er einen Anspruch auf 30 000 RM. Gelsenkirchenaktien, er wurde der Notwendigkeit, den Kaufpreis zu bezahlen insoweit überhoben, als der Kurs des Kostgeschäfts reichte; es ist genau so, wie wenn er die Papiere zu 107 abgenommen und zu 98 verpfändet hätte. Auch wenn das Kostgeschäft zu einem höheren Kurse als 107, z. B. zu 120 abgeschlossen wäre, läge keine auch nur teilweise Realisierung der Spekulation vor; es wäre vielmehr nicht anders, als wenn er die Papiere zu 107 abgenommen und zu 120 verpfändet hätte. Wenn der Kurs später dauernd unter 107 bleibt, nützt es ihm nichts, wenn er ein Kostgeschäft zu 120 abgeschlossen hat, wie ihm auch das Kostgeschäft zu 98 nichts schadet, wenn später der Kurs über 107 steht.

Nun ist allerdings zuzugeben, daß der Abschluß von Kostgeschäften in der Regel darauf hindeutet, daß eine Spekulation vorliegt. Allein wenn man aus diesem Grunde das einheitliche Kostgeschäft für die Einkommensteuer in Verkauf und Ankauf zerreißen würde, so würde man den Verkehr lediglich von dem praktischen Kostgeschäfte zu unpraktischeren Formen drängen. Soweit aber das Kostgeschäft mit Rücksicht auf seine Vorteile gegenüber anderen Formen der Darlehnsgewährung eine besondere Belastung rechtfertigt, ist dem schon in ausreichendem Maße durch die Vorschriften des Kapitalverkehrssteuergesetzes Rechnung getragen. Dazu kommt, daß eine derartige Behandlung der Kostgeschäfte im Falle der Beendigung des Steuerabschnitts vor der wirklichen Erledigung einer Spekulation zu unrichtigen Ergebnissen führen würde. Wenn eine steuerpflichtige Spekulation tatsächlich zu einem Gewinne von 1500 RM. geführt hat, so kann die Behandlung der Kostgeschäfte als Verkäufe und Ankäufe dazu führen, daß für den einen Steuerabschnitt ein Verlust von 500 RM. und für den andern ein Gewinn von 2000 RM. zu berechnen ist, ja sogar dazu, daß in einem Steuerabschnitt ein Gewinn von 800, im andern ein Gewinn von 700 RM. entsteht, so daß der tatsächlich erzielte Gewinn von 1500 RM. infolgedessen vielleicht nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 steuerfrei wird.

1. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 b EinkStG. liegt ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft in Wertpapieren nur vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als drei Monate beträgt. Das Urteil betrachtet die Vorgänge vom ersten Ankauf der Wertpapiere bis zum Verkauf durch das letzte Kostgeschäft als wirtschaftliche Einheit und kommt so dazu, wegen Überschreitung der Dreimonatsfrist ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft nicht anzunehmen. Ausschlaggebend ist dabei die Erwägung, daß erst durch die letzte Veräußerung ein Spekulationsgewinn realisiert worden ist. Daß vielleicht auch die einzelnen Kostgeschäfte von Spekulationsabsichten getragen waren, genügt nicht, den wirtschaftlich einheitlichen Vorgang in so und so viel einzelne Spekulationsgeschäfte zu zerlegen.

2. Unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhanges und der wirtschaftlichen Einheit hat bereits früher RFH. vom 20. Juni 1928 VI A 292/28 StW. 1928 Nr. 452 folgenden Fall entschieden: Eine Bank war von einem Kunden beauftragt, einen X-Kux anzukaufen. Um die Kuxe durch einen Ankauf nicht in die Höhe zu treiben, gab sie dem Kunden einen zu ihrem Anlagekapital gehörigen, mit 20 000 RM. zu Buch stehenden X-Kux zum Preise von 45 500 RM. ab. Wenige Tage darauf erwarb sie als Ersatz einen X-Kux an der Börse für 44 750 RM. Die Vorbehörden verlangten die Einstellung des Kuxes in die Endbilanz mit dem angenommenen Werte der Kuxe am Stichtag von 24 000 RM. Die Bank wollte ihn als mit dem veräußerten Kux identisch mit 20 000 RM. eingestellt haben. Der RFH. gab der Bank recht, weil sich der Ankauf als Deckungsgeschäft für den Verkauf darstellte. Er wies dabei auch hin auf die Ähnlichkeit mit der Ausnutzung der Arbitrage, dem Kostgeschäft und der uneigentlichen Leihe im Sinne von § 42 d KapVerStG.

Das letzterwähnte Urteil zieht aber auch die Folgerungen nach der Kehrseite. Der Kaufmann kann nicht zur Erzielung eines Buchgewinns niedrig zu Buch stehende Wertpapiere veräußern und gleichzeitig oder kurz nachher Wertpapiere derselben Gattung erwerben, um sie mit höheren Zeitwerten einzustellen, was er bei den alten Papieren nach § 20 EinkStG. nicht durfte. Auch dieser Fall ist bilanzmäßig so zu behandeln, wie wenn es sich um dieselben Wertpapiere handelte.

### B. Verkehrssteuern.

54. Die Abgabe des Meistgebots und die Grunderwerbsteuer.

§ 5 Abs. 4 Nr. 4 und § 14 GrunderwStG. Urteil vom 10. Juli 1928 II A 310/28.

Streitig ist allein die Frage, ob das in einer Zwangsversteigerung abgegebene Meistgebot die Steuerpflicht einlöst, wenn der Meistbietende seine Rechte aus dem Meistgebot an einen anderen abgetreten und dieser den Zuschlag erhalten hat. Entgegen zahlreichen Stimmen im Schrifttum hat sich der Senat in den Urteilen RFH. 5, 154 und 8, 247 für die Steuerpflicht der Abgabe des Meistgebots ausgesprochen und auch später daran festgehalten, vgl. z. B. Urteil vom 23. April 1926 — II A 31/26 — (Mrozek, Kartei, § 13, Rechtsspruch 2). Bei nochmaliger Prüfung findet er keinen Anlaß, von seiner Auffassung abzugehen und demgemäß die Sache nach § 46 Abs. 1 AO. an den Großen Senat zu verweisen.

§ 14 ist nicht geeignet, zur Auslegung des § 5 herangezogen zu werden. Die Auffassung der Beschwerdeführerin setzt auch voraus, § 14 wirklich nicht zugunsten des Meistbietenden, der seine Rechte aus dem Meistgebot abgetreten hat, wirken könne. Ob indessen eine solche Ansicht nicht auf zu enger Auslegung des § 14 beruht, steht dahin. Einer Stellungnahme zu dieser Frage bedarf es hier nicht, weil auch ohne sie der Senat bei seiner ständigen Rechtsprechung bleibt.

1. Wie im Urteil angedeutet ist, wird im Schrifttum überwiegend die Abgabe des Meistgebots nicht für steuerpflichtig gehalten. Das Meistgebot ist begrifflich kein Veräußerungsgeschäft. Es ist in der Steuerpflicht den Veräußerungsgeschäften in § 5 Abs. 4 GrunderwStG. nicht gleichgestellt. Auch der frühere Reichs- und Landesstempel wurde bei einmaliger Abtretung nur ausnahmsweise zweimal erhoben; vgl. Lion, GrunderwStG. S. 38; Stillschweig JW. 1920, 88 und 1921, 601, Heinitz JW. 1921, 1068, Ihde JW. 1921, 1068 und Ott ZStFr. 2, 210 und JW. 1921, 1575 und Komm. z. GrunderwStG. 3. Aufl. S. 146/147. Zur Zeit besteht indes kaum Aussicht, daß der RFH. seinen Standpunkt ändern wird.

2. Wenn insbesondere die Kreditanstalten immer wieder gegen die Steuerpflicht des Meistgebots angehen, so geschieht

dies vielleicht auch noch aus einem anderen Grunde. Nach § 14 GrunderwStG. wird die Steuer unter gewissen Voraussetzungen nur vom Unterschied zwischen dem gemeinen Werte des Grundstücks oder dem Meistgebot einerseits und dem Hypothekenbetrag andererseits erhoben, wenn ein Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- oder Reallastgläubiger das Grundstück in der Zwangsversteigerung zur Rettung seiner Forderung ersteht. Nach der bisherigen Verwaltungsübung wurde diese Vergünstigung nur dem Ersteher zuteil, also demjenigen, dem das Grundstück zugeschlagen war. Den Sparkassen oder sonstigen Hypothekengläubigern blieb also nur übrig, sich das Grundstück zuschlagen zu lassen und es dann erst auf den Erwerbslustigen zu übertragen, wenn sie der Vergünstigung teilhaftig werden sollten. Das verursacht nicht unerhebliche Kosten.

Sieht man mit RFH. 5, 154 und 8, 247 in der Abgabe des Meistgebots ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft, so kann auch dem Meistbietenden beim Vorliegen der Voraussetzungen im übrigen die Vergünstigung des § 14 nicht versagt werden. Daß nur vom „Erwerber des Grundstücks" die Rede ist, steht nicht entgegen. Der Sinn der Vorschrift ist der, daß alle sonst vollsteuerpflichtigen Vorgänge begünstigt werden sollen, wenn sie zur Rettung einer Hypothek usw. unternommen sind. Auch RFH. 8, 247 (252) geht anscheinend davon aus, daß § 14 auf den Meistbietenden angewendet werden könne, während das obige Urteil und das frühere Urteil II A 213/28 vom 1. Mai 1928 die Frage unerörtert lassen. Ebenso im Ergebnis Fürnrohr StW. VII, 1627; Boethke DStBl. 1928, 363 sowie RMdF. vom 11. September 1928 III R v. 5545. Nach einem von Boethke im DStBl., 1928, 518 erwähnten Erlasse des RMdF. vom 11. September 1928 sind neuerdings die Steuerbehörden angewiesen, die Vergünstigung in § 14 auch auf den Meistbietenden anzuwenden.

### C. Verfahren.

58. Nach Einlegung der Berufung können Erhebungen im Steuerermittlungsverfahren durch das Finanzamt grundsätzlich nicht mehr angestellt werden.

§§ 248, 229, 251 AO. Urt. v. 3. Oktober 1928 VI A 35/28.

Grundsätzlich ist von der Einlegung der Berufung an nicht mehr das Finanzamt, sondern das Finanzgericht Herr des Verfahrens und hat mit Rücksicht darauf nach § 229 AO. dieselben Befugnisse, die dem Finanzamt im Besteuerungsverfahren gegeben sind. Daraus folgt, daß das Finanzgericht darüber zu bestimmen hat, welche weiteren Ermittlungen im Laufe der Berufung vorgenommen werden sollen, und folgerichtig ist im § 257 der AO. bestimmt, daß Beweise (darunter fallen alle Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts, Becker Anm. 1 zu § 248 AO. und Anm. 2 zu § 257) für die Regel vom Gerichte bzw. einem oder mehreren Mitgliedern desselben und nur aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufzunehmen sind. Reichsfinanzrat Ott, München.

## Hat die Eisenbahn für Fehler bei der bahnamtlichen Verwiegung einzustehen?

Zwischen der Wirtschaft und der Eisenbahn bestehen seit Jahren Meinungsverschiedenheiten über die sogenannte bahnamtliche Verwiegung. Insbesondere ist unklar, ob die Bahn eine Haftung für schuldhafte Fehler bei diesen Verwiegungen zu übernehmen hat nicht nur dem mit ihr im Vertragsverhältnis stehenden Verfrachter gegenüber, sondern auch gegenüber irgendeinem Dritten, mit dem sie vertraglich in keinerlei Verbindung steht. Es ist vielfach im Handel üblich, das aus dem Frachtbrief ersichtliche Gewicht zur Grundlage des Geschäfts zu machen, da oft aus Mangel an sonst geeigneten Wiegevorrichtungen gar nicht die Möglichkeit besteht, eine private Verwiegung für die Grundlage des Kaufvertrages vorzunehmen. Es ist daher schon oft von der Wirtschaft der dringende Wunsch geäußert worden, daß die Reichsbahn für Fehler bei den Verwiegungen ganz allgemein, also auch Dritten gegenüber, einstehen müsse. Die Eisenbahn hingegen steht auf dem Standpunkt, daß sie ein Transportunternehmen, nicht aber eine Wägeanstalt ist, und daß die Verwiegungen von ihr nur zum Zwecke der Frachtermittlung erfolgen. Sie glaubt daher, nur für Unrichtigkeiten, die aus falscher Verwiegung für die Frachtberechnung entstehen, nicht aber für den Schaden, der daraus dem nebenherlaufenden Privatgeschäft erwächst, einstehen zu müssen. Dieser ablehnenden Einstellung der Bahn steht aber ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis gegenüber, daß die Gewichtsangaben im Frachtbrief als verbindliche Unterlage für den Vertrag zwischen Verfrachter und Empfänger dienen können. Wenn auch die Bahn selbst wegen der Berechnung der Fracht großes Interesse an einer möglichst fehlerfreien Gewichtsfeststellung hat, könnte der Anreiz dazu noch wesentlich dadurch erhöht werden, daß der Bahn eine gewisse Haftung für die Richtigkeit der Verwiegungen auferlegt wird.

Im § 58 der neuen EVO. heißt es im Absatz (3):

„Bei Stückgütern, die von der Eisenbahn verladen werden (§ 59 (1)) ist diese verpflichtet, Anzahl und Gewicht bei der Annahme gebührenfrei festzustellen."

Im Absatz (4) heißt es weiter:

„Bei allen anderen Sendungen (d. h. also bei allen Wagenladungen und bei den Stückgütern, die vom Absender zu verladen sind) ist die Eisenbahn auf Antrag des Absenders im Frachtbrief verpflichtet, das Gewicht und die Stückzahl festzustellen, es sei denn, daß die vorhandenen Wiegevorrichtungen nicht ausreichen oder die Beschaffenheit des Gutes oder die Betriebsverhältnisse die Feststellung nicht gestatten. Das Gewicht hat die Eisenbahn auch ohne Antrag festzustellen, wenn es im Frachtbrief nicht angegeben ist. Für diese Feststellungen ist die tarifmäßige Gebühr zu zahlen . . ."

Wie hieraus hervorgeht, ist zu unterscheiden zwischen der Verwiegung in Absatz (3) und (4). Im Falle des Absatzes (3) geschieht die Verwiegung nicht auf Grund eines besonderen Vertrages, sondern dient lediglich dem Zwecke der richtigen Frachtberechnung. Sie ist ein Teil des Frachtvertrages und legt deshalb auch der Bahn eine Verpflichtung zur Verwiegung auf. Bei Fehlern hat der Absender daher nur den Anspruch nach § 70 auf Berichtigung der Frachtberechnung, nicht aber auf weiteren Schadensersatz, wenn z. B. der Käufer des Verfrachters, der auf Grund der bahnamtlichen Verwiegung gekauft hat, von seinem Lieferanten das Mindergewicht reklamiert. Man wird der Bahn in diesem Falle immerhin aber wohl die Pflicht auferlegen müssen, den Absender davon zu benachrichtigen, wenn sich das ermittelte Gewicht als unrichtig herausstellt.

Bei der Verwiegung im Rahmen des Absatzes (4) handelt es sich im Gegensatz zu den eben dargelegten Verwiegungen um einen besonderen Nebenvertrag. Dies geht schon daraus hervor, daß es hierzu eines Antrages des Absenders im Frachtbrief bedarf und ein solcher Antrag fingiert wird, wenn das Gewicht im Frachtbrief nicht angegeben wird, und daß hierfür eine außerhalb der eigentlichen Fracht stehende tarifmäßige Nebengebühr zu zahlen ist. Auch deutet darauf hin, daß die Eisenbahn die Verwiegung ablehnen kann, wenn die Wiegevorrichtungen, die Beschaffenheit des Gutes oder die Betriebsverhältnisse entgegenstehen. Hier haftet die Bahn aus dem Nebenvertrag heraus für alle schuldhaften Wiegefehler und allen daraus entstehenden Schaden. Kann der Bahn hier also ein Verschulden bei der Verwiegung nachgewiesen werden, könnte auch ein Anspruch des Empfängers an den Absender wegen Mindergewichts, der aus dem Kaufvertrag hergeleitet wird, eingeklagt werden.

Allerdings sind die Ansichten über diese Frage nicht absolut einheitlich. So vertritt z. B. Staub Anm. 2 zu § 453 die hier dargelegte Meinung, ebenso der Österreichische Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 20. November 1923 EEXLI, 143, Koening in EEXLI, 1, desgleichen der Kommentar zur neuen EVO. von Kittel-Friede-Hay zu § 58 Erl. 12 S. 139, ebenso Richter, Kommentar zur EVO. S. 252. Anders stellt sich hierzu jedoch Weirauch § 58 Anm. 6, der in einem Versehen bei der Gewichtsfeststellung nur dann eine Verletzung der durch den Frachtvertrag begründeten Verfrachtung sieht, wenn durch dieses Versehen der Zweck des Vertrages, nämlich die rechtzeitige Beförderung des Gutes, beeinträchtigt wird. Er billigt bei rechtzeitiger und richtiger Beförderung in jedem Falle nur Rückzahlung zuviel gezahlter Fracht, nicht aber eine Haftung für sonstige Schäden zu.

Es wäre dringend erwünscht, wenn die vor allen Dingen in neuerer Zeit verschiedentlich vertretene erstere Meinung im wirtschaftlichen Interesse immer mehr an Boden gewinnen würde. Hy.

## Bücherschau

**Das Deutsche Automobilwesen der Gegenwart.** Unter Förderung des Reichsverkehrsministers, des Reichsverbandes der Automobilindustrie, des Reichsverbands des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes E. V., des Allgemeinen Automobil-Clubs von Deutschland, des Mitteleuropäischen Motorwagenvereins E. V. Herausgegeben von Geheimem Kommerzienrat Dr. **Allmers**, erstem Vorsitzenden des Reichsverbands der Automobilindustrie, Landesbaurat Dipl.-Ing. **C. Friß**, Präsident des Allgemeinen Automobil-Clubs, Generaldirektor **R. Kaufmann**, Präsident des Mitteleuropäischen Motorwagenvereins, Ing. **E. Kleinrath**, Vorsitzendem des Reichsverbands des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes E. V. (Deutscher Automobilhändler-Verband), Geheimem Regierungsrat Dr.-Ing. E. h. **Pflug**, Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. In Ganzleinen 32 M.

Es fehlte bisher an einer zusammenfassenden Darstellung des Gesamtgebietes der Kraftverkehrswirtschaft in allen ihren Verzweigungen für Kraftwagen jeglichen Verwendungszwecks,

für Krafträder, für Motorboote, in allgemeinverständlicher, überall das Wesentliche heraushebender Form. Diese Lücke ist durch das vorliegende Werk ausgefüllt worden. Es werden insbesondere behandelt die technischen und fabrikatorischen Probleme in ihrer Vielgestaltigkeit, der Handel mit Kraftfahrzeugen vom Standpunkt des Händlers wie des Käufers, die Bewirtschaftung und sachgemäße Behandlung des Kraftfahrzeugs, die gesamte Nebenindustrie der Kraftfahrzeugherstellung und -verwendung, die allgemeinen Verkehrsfragen und die Verkehrsregelung usw. Das Werk ist von bekannten für jedes Spezialgebiet sachverständigen Fachmännern bearbeitet worden und wendet sich sowohl an Fachkreise als auch an den Nichtfachmann, der einen auch für ihn leicht verständlichen Überblick über das Automobilwesen in einem einheitlichen Rahmen sucht. Neben allen praktischen und theoretischen Wirtschaftlern kommen als Interessenten Juristen, Verwaltungsbeamte, Versicherungspraktiker in Frage, die sich immer häufiger mit Fragen der Automobiltechnik und -wirtschaft zu befassen haben. Ebenso auch Geschäftsleute, für die das Problem der Rationalisierung des Warentransports von zunehmender Bedeutung ist. Das Werk bietet mit seinen zahlreichen Abbildungen einen zuverlässigen Führer. Auf dem Wege der Motorisierung des Verkehrs stehen wir in Deutschland vor einem neuen Ausgangspunkt. Es gilt, den gewaltigen Vorsprung der westlichen, nördlichen und überseeischen Konkurrenz baldmöglichst einzuholen. Die hohe Leistungsfähigkeit der deutschen Automobilindustrie, die auch in klarer Form auf der letzten Automobilausstellung in Berlin zum Ausdruck kam und die Deutschland in immer steigendem Maße vom Ausland unabhängig macht, darzutun, ist eine besondere Aufgabe des Werkes, die von ihm in sachlicher und durchschlagender Form gelöst wird. Es verdient daher weiteste Verbreitung in allen interessierten Kreisen.

**Wirtschafts-Jahrbuch für Industrie und Handel des Deutschen Reiches und der Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns. Jahrgang 1928/1929.** Mit 154 Diagrammen und Karten. Herausgegeben von Dr. **Karl Thalheim.** Zwei Ganzleinenbände auf holzfreiem Papier zu je etwa 1000 Seiten. Leipzig. Hermann Schulze Verlag. 30 RM.

Das vorliegende Buch zerfällt in zwei Bände. Der erste Band, der den stattlichen Umfang von fast 1000 Seiten hat, bringt eine Anzahl von Aufsätzen über wichtige Einzelfragen der deutschen Wirtschaft sowie über einzelne Wirtschaftszweige, wobei nicht nur Deutschland, sondern auch Österreich-Ungarn, die Tschechoslowakei und Südslawien zu Worte kommen. Zweifellos ist es dem Verlage gelungen, sich für diesen Teil des Buches die Mitarbeit namhafter Sachkenner zu sichern. Wenn das Werk auch angesichts dessen, daß gerade an derartigen Sammelwerken kein Mangel besteht, hinter manchen derselben zurückbleibt, so dürfte es doch für Zwecke schneller Unterrichtung auf irgendeinem Gebiete ein brauchbares Hilfsmittel darstellen. Jedenfalls wäre über die Qualität des 1. Ban. des nichts Nachteiliges zu sagen. Namen wie Ernst Schultze, Tänzler, Beckmann, Zeitlin, Manes u. a. m. bieten Gewähr für Niveau.

Aber desto schlimmer ist der zweite Band, welcher als Firmenadreßbuch eingerichtet ist. Dieser Band enthält anscheinend ausschließlich bezahlte Eintragungen, so daß der Benutzer des Buches, sofern er es wirklich als Wirtschaftsadreßbuch benutzen will, ein absolut falsches Bild erhält. Es genügt, sich z. B. das Stichwort „Chemische Fabriken" anzusehen, um einen Eindruck von dem Unwert eines derartigen Buches zu bekommen. In Frankfurt a. M. ist eine einzige chemische Fabrik mit einem Kapital von 5000 RM. aufgeführt. Unter den Brauereien gibt es in München zwei, in Berlin gar keine. Banken fehlen ganz, dafür gibt es Bankgeschäfte, in Berlin ganze acht. Lederwarenfabriken gibt es nach diesem Buche in Offenbach überhaupt nicht. In ganz Deutschland sind acht Porzellanfabriken vorhanden. Dies sind nur einige, schnell vorgenommene Stichproben, die aber bereits erkennen lassen, daß diesem Buch jeglicher Wert abzusprechen ist, und daß es bedauerlich ist, daß sich für derartige Zwecke Interessenten gefunden haben. Es kann an sich schon nicht scharf genug gegen die Unsitte vorgegangen werden, Bücher mit Inseraten zu finanzieren. Wenn dies aber auf eine Weise geschieht wie im vorliegenden Falle, so muß das schärfster Ablehnung derartig unzulänglicher Methoden begegnen. Wenn man bedenkt, daß der zweite Band als absolut wertlos erscheint, so erscheint auch der Preis des Werkes zu hoch, da er für den ersten Band allein eine Überbezahlung bedeutet. Man darf daran erinnern, daß ähnliche Bücher, welche unvergleichlich viel mehr bieten als das vorliegende „Wirtschafts-Jahrbuch", zu sehr viel billigerem Preise erhältlich sind.

**Die zollrechtliche Stellung des Saargebiets** auf Grund des Versailler Vertrages. Von **Fritz Eichhorn.** (Zollrechtliche Schriften, Heft 1) 148 Seiten Oktav. 1928. Preis 7,60 RM. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61.

Ein wichtiges Mittel für den Versuch einer wirtschaftlichen Durchdringung des Saargebiets bildet seine Einbeziehung in das französische Zollsystem. Die Saarzollfrage hat daher seit Unterzeichnung des Versailler Vertrages im Mittelpunkt des Interesses der Wirtschaftskreise gestanden. Während die wirtschaftliche und politische Seite des Problems vielfach behandelt wurden, hat bisher die zollrechtliche Seite noch keine umfassende Bearbeitung erfahren. Der durch die Herausgabe des „Zollhandbuches für Frankreich und das Saargebiet" bekannte Verfasser gibt hier eine systematische Untersuchung der zahlreichen vorhandenen Probleme. Mit eingehender Kenntnis des französischen Zollrechts werden die tatsächlichen im Saargebiet durch Frankreich und die Regierungskommission geschaffenen Zollverhältnisse einer kritischen Prüfung unterzogen, gezeigt, daß die französische Regierung mehrfach über die ihrer Befugnis gesteckten Grenzen hinausgegangen ist und daß die bis vor kurzem überwiegend französisch eingestellte Regierungskommission entgegen ihren Verpflichtungen wichtige Rechte zugunsten Frankreichs aufgegeben hat. Aktuellen Wert gewinnt die Schrift durch die Untersuchung der schwierigen Probleme, die bei Zollzusammenschlüssen von Staaten auftauchen.

**Die Kreditrestriktionspolitik der Deutschen Reichsbank 1924 bis 1926.** Von Dr. rer. pol. **Werner Bosch,** Diplom-Volkswirt. 107 Seiten. Stuttgart 1927. C. E. Poeschel Verlag. Kartoniert 5,60 RM.

Die Schrift versucht, zusammenhängend die Kreditrestriktionen der Reichsbank in den Jahren 1924—1926 zu schildern. Sie befaßt sich zunächst in einer theoretischen Einleitung mit der Entstehung des Gedankens, von der Diskontpolitik zur Kreditrestriktion überzugehen, und erörtert die notwendigen Grenzen, die der Diskontpolitik gezogen sind. Sodann werden die Systeme der Diskontpolitik und der Restriktion einander gegenübergestellt und die Wirkungen beurteilt, die eine Kreditrestriktion der Notenbank auf die Politik der anderen Banken, auf die Kapitalbildung der Wirtschaft und auf die Konjunkturentwicklung ausübt. Insbesondere werden die Zusammenhänge zwischen Restriktionspolitik und Konjunkturpolitik erörtert. In der Schilderung der Reichsbankrestriktion selbst wird das banktheoretische Problem an dem praktischen Beispiel der Jahre 1924—1926 dargelegt. Endlich werden die Zusammenhänge zwischen der Reichsbankpolitik, der Entwicklung am Kreditmarkt und dem wechselvollen Konjunkturverlauf geschildert.

**Arbeitsrecht** von **Walter Kaskel,** Dritte erweiterte Auflage, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft, Herausgeber E. Kohlbausch und W. Kaskel, Band 31, Verlag von Julius Springer, Berlin 1928.

Dieses Buch des bekannten, zu früh verstorbenen Arbeitsrechtlers ist der erste Versuch einer Gesamtdarstellung des ganzen Arbeitsrechts auf rechtswissenschaftlicher Grundlage. Sie ist das Ergebnis einer mehr als zehnjährigen Lehr- und Forschungsarbeit in engster Verbindung mit praktischer Tätigkeit auf diesem Gebiet; die früheren arbeitsrechtlichen Veröffentlichungen des Verfassers, vor allem das „Neue Arbeitsrecht", haben hierfür nur Vorarbeiten gebildet.

Das wissenschaftliche Ziel der Arbeit war eine über die bloße Gesetzesparaphrase hinausgehende Herausarbeitung der dogmatischen Grundlagen des Arbeitsrechts, deren Kenntnis allein seine wissenschaftliche Behandlung verbürgt, die Aufdeckung der Zusammenhänge des Arbeitsrechts mit dem sonstigen Privatrecht, öffentlichen Recht und Prozeßrecht, die allein es ermöglicht, das Arbeitsrecht aus einem bloßen Spezialistentum loszulösen und diesen scheinbaren Fremdkörper unserem Gesamtrecht organisch einzufügen, und die eingehende systematische Gliederung des Arbeitsrechts, die eine geistige Beherrschung der ungeheueren Stoffmasse überhaupt erst möglich macht. Damit wollte der Verfasser vor allem, unter Ausschaltung aller politischen Momente und sozialen Phrasen, die beide die größten Feinde einer wissenschaftlichen Erkenntnis des Arbeitsrechts sind, dem Studenten durch ein juristisches Lehrbuch die Erlernung, aber auch dem Praktiker den Überblick über das von ihm zu beherrschende Gesamtgebiet erleichtern und ihn über der verwirrenden Fülle der Einzelheiten des Alltags in die großen rechtlichen Zusammenhänge einführen, endlich dem Gesetzgeber eines künftigen Arbeitsgesetzbuchs eine notwendige Vorarbeit schaffen.

---

Wir schließen mit dieser Nummer den 25. Jahrgang der Deutschen Wirtschafts-Zeitung. Unsere Zeitschrift kann indessen in diesem Jahre erst auf ein 24jähriges Erscheinen zurückblicken. Als am 1. Juli 1922 die Deutsche Wirtschafts-Zeitung zugleich amtliches Organ des Deutschen Industrie- und Handelstages wurde, wurde für die zweite Hälfte dieses Jahres ein neuer Jahrgang eröffnet. Erst am Ende des nächsten Jahres wird daher Gelegenheit sein, auf die Entwicklung der Deutschen Wirtschafts-Zeitung im ersten Vierteljahrhundert zurückzublicken.

# AUS HANDEL, INDUSTRIE UND VERKEHR

## Amtliche Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags

früher Zeitschrift „Handel und Gewerbe"

Inhalts-Verzeichnis:


**Mitteilungen der Deutschen Auslandshandelskammern:** Vereinigte Deutsche und Österreichische Handelskammer für Ägypten . . S. 1257

**Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe:** I. u. Hk. zu Düsseldorf . . . . . „ 1257

**Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen:** Justiz und Wirtschaft. — Mitteilungspflicht des Konkursverwalters über die Beendigung des Konkurses. — Verletzung des Briefgeheimnisses. — Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie bei der elektrotechnischen Abteilung eines Baugeschäfts. — Recht der Handlungsagenten. — Zum amerikanischen Patententschädigungsverfahren . . . . „ 1257—1259

**Gewerblicher Rechtsschutz:** Warenzeichen „Lindener Samt" bzw. „Lindener Cord" . . . . . „ 1259

**Bildungswesen:** Praktische Ausbildung der Diplomvolkswirte. — Auslese verfahren von kaufmännischem Personal . . . . . „ 1259

**Sozialpolitik:** Reichsunfallverhütungs-Woche . . . . . S. 1259

**Außenhandelsfragen:** Zolltarif in China — Österreichs Wirtschaftslage im Jahre 1927 . . . . . „ 1260

**Steuer- und Finanzwesen:** Steuermilderungsgesetz. — Zur Frage der Besteuerung des Wert- und Vermögenzuwachses . . . . . „ 1260—1261

**Verkehrswesen:** Anlage I zum Internationalen Übereinkommen. — Verzeichnis der in die Ausnahmetarife der Reichsbahn aufgenommenen Güter. — Drucksachenverkehr zu Weihnachten und Neujahr. — Postüberweisungsverkehr mit Jugoslawien. — Drahtloser Fernsprechverkehr Deutschland–Argentinien . . . . . „ 1261—1262

**Verschiedenes:** Drucksachen des Völkerbundes. — Deutscher Reichsbahn-Kalender 1929. — Deutscher Weltwirtschaftskalender 1929 . „ 1262

**Persönliches:** . . . . . „ 1262


# Achtung! Verlagswechsel.

**Die D. W. Z. erscheint ab 1. Januar 1929 im Verlage Robert Klett & Co., Berlin S14, Dresdener Str. 43. Die Zeitschrift ist weiterhin das amtliche Organ des D. I. u. H. Wir bitten die Bezieher, vom 1. Januar 1929 ab die Bezugsgelder an den genannten Verlag zu entrichten.**

## Mitteilungen der Deutschen Auslandshandelskammern.

### Vereinigte Deutsche und Österreichische Handelskammer für Ägypten.

Vor einigen Monaten ist in Kairo eine „Vereinigte Deutsche und Österreichische Handelskammer für Ägypten" mit der Adresse: Kairo, Postfach 654, gegründet worden. Die Gründung geht von reichsdeutschen Kaufleuten in Ägypten aus. Nach ihren Satzungen bezweckt die Kammer die Pflege guter Geschäftsbeziehungen zwischen deutschen, österreichischen und ägyptischen Geschäftsleuten, Ausgleich wirtschaftlicher Gegensätze und freundschaftliche Beseitigung von Mißverständnissen. Ferner soll die Kammer die Zusammenarbeit mit anderen wirtschaftlichen Körperschaften pflegen, in Wirtschafts- und Verkehrsfragen beraten, Auskünfte vermitteln, Absatzmöglichkeiten und Berufsmöglichkeiten nachweisen und sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten, Benennung von Vertretern, Erstattung von Gutachten usw. befassen. Als Mitglieder können aufgegeben werden alle Personen und Firmen, die ein Industrie- oder Handelsunternehmen betreiben, sowie jede andere Person oder Körperschaft, die sich für die Aufgaben der Kammer interessiert.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Vorstandes müssen deutsche Reichsangehörige sein. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen wenigstens zwei Jahre in Ägypten gewohnt haben. Im übrigen entsprechen die Satzungen der Kammer im allgemeinen den Satzungen der übrigen deutschen Auslandshandelskammern.

Mitglieder der Kammer sind schon verschiedene Vertreter der Niederlassungen großer deutscher Firmen.

Die Kammer wird demnächst in Kairo ein eigenes Büro eröffnen. Deutsche Firmen können sich aber schon jetzt wegen Erteilung von Auskünften an sie wenden. (IIIc. 1363/28.)

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

### I. u. Hk. zu Düsseldorf.

Die Zahl der Mitglieder der I. u. Hk. zu Düsseldorf ist auf 42 erhöht worden.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

### Justiz und Wirtschaft.

Zu den Reformvorschlägen des Reichsministers a. D. Schiffer hat die I. u. Hk. Liegnitz folgende im Auszug wiedergegebene Stellung eingenommen:

„Die Schifferschen Reformvorschläge sind sehr umstritten. Eine ausführliche Stellungnahme zu denselben würde zur Zeit wohl nur bedingten Wert haben.

Die Rationalisierungsmaßnahmen sind an kleineren Gerichten noch nicht in dem Umfange durchgeführt wie an den großen. Insbesondere sind unseres Wissens die kleineren Gerichte noch nicht in ausreichender Weise mit Beamten oder Angestellten besetzt, die die Kurzschrift beherrschen, abgesehen davon, daß in den Kanzleien an Kräften nach unserer Ansicht in übermäßiger Weise gespart wird.

Wenn Schiffer darauf hinweist, daß auf dem Gebiete des Gerichtsvollzieherwesens die Wirtschaft Wert auf die freie Wahl des Gerichtsvollziehers legt, so stimmen wir dem in vollem Maße zu. Die beste Rechtsprechung bleibt schließlich erfolglos, wenn die Zwangsvollstreckung versagt. Das jetzige System der Einteilung in Bezirke und der Zwang, denjenigen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, in dessen Bezirk der Schuldner seine Wohnung hat, halten wir für vollständig verfehlt und für geeignet, das Vertrauen in die Rechtspflege zu untergraben.

Wenn Schiffer das Güteverfahren lobend erwähnt, so muß dem entschieden widersprochen werden. Auch früher machte jeder verständige Richter vor der Verhandlung den Versuch eines Vergleichs.

Zustimmen können wir Schiffer darin, daß bei Gesuchen um Bewilligung des Armenrechts häufig unwahre Angaben gemacht werden. Aber nicht nur die armen Parteien, auch die zuständige Polizeiverwaltung trifft hier ein Verschulden insofern, als die Angaben der Parteien ohne genügende, zuweilen ohne jede Prüfung einfach aufgenommen werden.

Zuzugeben ist, daß für die Parteien oft die Aufbringung des Gerichtskostenvorschusses sehr schwer ist. Diese Bestimmung bedarf unseres Erachtens der Abänderung.

Für verfehlt würden wir es halten, wenn die Ehescheidungen von dem Vormundschaftsrichter entschieden würden. Die Besetzung des Gerichtes mit drei Richtern an Stelle eines einzigen, vielleicht noch sehr jungen Richters, bleibt zweifellos eine bessere Garantie.

Auch die Ausbildung der Richter muß im Laufe der Zeit anders gestaltet werden. Die Zahl der Studierenden der Rechte sowie der Referendare ist viel zu hoch und geradezu gefahrdrohend. Es wird sich nicht vermeiden lassen, schon in allernächster Zeit Maßnahmen zu treffen, die diesen Zustand einschränken. Dabei sei erwähnt, daß die Justizverwaltung heute noch an einen Teil der Referendare, soviel uns bekannt etwa ein Sechstel, Unterstützungen zahlt.

Zum Schluß möchten wir noch darauf hinweisen, daß in der Anwaltschaft bereits seit längerer Zeit Beratungen darüber stattfinden, auf welche Weise dem unerwünschten Zudrang zum juristischen Studium gesteuert werden könne. Diese Beratungen haben bisher kein endgültiges Ergebnis gezeitigt. Die Einführung einer Höchstzahl von Referendaren ist von der letzten Versammlung des Deutschen Anwaltvereins abgelehnt worden, weil man befürchtet, daß die Freiheit der Advokatur dadurch eingeschränkt werden könnte." (Ia/S. 325/28.)

**Mitteilungspflicht des Konkursverwalters über die Beendigung des Konkurses.**

Zu der in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung Nr. 47 vom 15. November 1928 veröffentlichten Anregung einer I. u. Hk., dem Konkursverwalter die Pflicht aufzuerlegen, allen Beteiligten nach Beendigung des Konkurses eine Mitteilung darüber zu machen, wie das Verfahren ausgelaufen ist, hat sich die überwiegende Mehrzahl der Kammern zustimmend geäußert. Insbesondere haben auch fast alle Kammern, denen Klagen der Konkursgläubiger über mangelhafte Unterrichtung nicht bekanntgeworden waren, dennoch die gegebene Anregung unterstützt. Irgendwelche Vereinbarungen mit den Konkursrichtern, Gerichten oder Konkursverwaltern hinsichtlich einer allgemeinen Benachrichtigung über den Ausgang eines Konkurses bestehen bei keiner Kammer.

Zugestimmt haben folgende Kammern: Aachen, Altona/Elbe, Arnsberg i. Westf., Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Brandenburg a. d. H., Bremen Gew. K., Breslau, Bochum, Chemnitz, Dessau, Düsseldorf, Emden, Frankfurt a. d. O. (wünscht Benachrichtigung sowohl in der lokalen Presse als auch laufend über die voraussichtliche Weiterentwicklung des Verfahrens), Freiburg i. Br., M.-Gladbach, Goslar, Halberstadt, Hamburg Gew. K. und Del. K., Harburg, Heilbronn (wünscht Ausdehnung auf das Vergleichsverfahren), Hirschberg, Insterburg, Koblenz, Königsberg i. Pr., Konstanz, Kottbus (Benachrichtigung sollte der Kosten wegen vor und nicht nach dem Schlußtermin stattfinden), Lahr (für jede Quotenzahlung), Liegnitz, Limburg, Ludwigshafen, Magdeburg, Mannheim, Minden, Mühlhausen i. Thür., München, Nordhausen, Nürnberg, Passau, Pforzheim, Plauen, Regensburg, Rottweil, I. u. Hk. für den Freistaat Schaumburg-Lippe, Schneidemühl, Schopfheim, Schweidnitz, Solingen, Sonneberg, Stolp, Stralsund, Trier, Verden, Wesermünde.

Die Kammern Stettin, Karlsruhe, Weimar und Würzburg können dagegen den Vorschlag nicht unterstützen, und zwar Weimar, weil doch schon mit dem Abschluß eines Konkursverfahrens auch die Tätigkeit des Konkursverwalters ihr Ende finde; Würzburg aus Gründen der hierdurch verursachten Masseverringerung und infolge einer seitens der dortigen Gerichtsvorstände bereits erlassenen entsprechenden Weisung an die Konkursverwalter; Stettin mit dem Antrag, anstatt eine Verpflichtung des Konkursverwalters zu schaffen, eine gesetzliche Bestimmung in die Konkursordnung aufzunehmen; Karlsruhe wegen der durch die Benachrichtigung dem Konkursverwalter entstehenden Kosten. (Ia/2128/28.)

**Verletzung des Briefgeheimnisses.**

Die Hk. Leipzig hat auf Grund eines ihr mitgeteilten besonderen Falles ihren früheren ablehnenden Standpunkt zu dem Vorschlage des Deutschen Versicherten-Vereins geändert, und zwar erscheint es der Kammer nicht möglich, daß nach dem jetzigen Wortlaut schon das bloße Kenntnisnehmen bestraft werde, sondern nur das Kenntnisnehmen und das Verwerten sollte bestraft werden, wobei es zweckmäßig erscheine, auch nur eine solche Verwertung, die gegen die guten Sitten verstößt, unter Strafe zu stellen. (Ia/S. 324/28.)

**Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie bei der elektrotechnischen Abteilung eines Baugeschäfts.**

Der Senatsausschuß für Gewerbe- und Versicherungswesen zu Lübeck fällte unter dem 15. September in letzter Instanz folgende Entscheidung:

Auf die Beschwerde der N. G. m. b. H. in Lübeck vom 28. April 1928 gegen den Bescheid des Stadt- und Landamtes vom 14. April 1928, durch den die N. G. m. b. H. für verpflichtet erklärt worden ist, der Zwangsinnung für das Elektro-Installationshandwerk in Lübeck als Mitglied anzugehören, entscheidet der Senatsausschuß für Gewerbe- und Versicherungswesen:

Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Stadt- und Landamtes vom 14. April 1928 aufgehoben.

Gründe:

Zutreffend hat das Stadt- und Landamt in seiner Entscheidung ausgeführt, daß in Lübeck wie in einer Anzahl anderer deutscher Länder, denen allerdings das zwei Drittel Deutschlands umfassende Preußen mit seiner entgegengesetzten Praxis gegenübersteht, auch juristische Personen als innungspflichtig erachtet werden, wenn im Einzelfall die sachlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Auch darin geht die Begründung der Beschwerde fehl, daß sie meint, Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ständen der Anwendung der Gewerbeordnung im vorliegenden Falle entgegen. Dies ist, wie gleichfalls in der Entscheidung des Stadt- und Landamts zutreffend ausgeführt wird, nicht der Fall. Die Gewerbeordnung ist das Reichsgesetz, welches das Innungswesen ausschließlich regelt. Das Handelsgesetzbuch und seine Nebengesetze sind zur Beurteilung der hier in Rede stehenden öffentlich-rechtlichen Frage bedeutungslos. Daß ferner der von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Gesichtspunkt der Schwierigkeit ihrer Vertretung bei der Innung, falls sie einer solchen unterstellt würde, niemals ausschlaggebend ins Gewicht fallen könnte, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Trotzdem war der Beschwerde stattzugeben, weil die Voraussetzungen des § 100f G. O. nicht vorliegen. Daß rein technisch betrachtet die Installationstätigkeit handwerks-, nicht fabrikmäßig von der Beschwerdeführerin geübt wird, dürfte nach dem eingeholten Gutachten des Gewerbeaufsichtsamtes zwar außer Zweifel stehen. Das Gutachten besagt, daß der Betrieb der Beschwerdeführerin ein Großbetrieb ist, von welchem Häuserbauten von den einzelnen Handwerksabteilungen bis zur schlüsselfertigen Übergabe ausgeführt werden, ein Betrieb, der kaufmännisch geleitet wird. Ein Betrieb der hier vorliegenden Art erscheint weder nach der herrschenden Ansicht der Volkswirtschaftslehre noch nach den Anschauungen der Wirtschaft als ein Handwerksbetrieb, als ein Betrieb, der nach § 100 als innungspflichtig zu erachten ist. Die einzelne, zwar auch hier rein technisch betrachtet, handwerksmäßig betriebene Installationsabteilung ist etwas anderes als ein selbständig betriebenes Installationsgeschäft, genau wie im großen das einzelne Werk eines vertikal gebildeten Trusts einen anderen Charakter trägt als ein selbständiges Werk derselben Branche. Es fehlt das Merkmal des selbständigen Betriebs. Jede Abteilung ist hier unselbständig und in Abhängigkeit von den anderen Abteilungen, vor allem von der kaufmännischen Leitung und den besonderen Zwecken, denen das Ganze dient und wobei die Installation eine nur nebensächliche Rolle spielt. Der Umstand, daß Innungsmitglieder bei Nichtheranziehung von Betrieben der hier in Rede stehenden Art Beiträge und Lasten verschiedener Art tragen müssen, von denen die freizulassenden Betriebe nicht getroffen werden, mag gewiß vom Standpunkt des Handwerks unerwünscht erscheinen, kann jedoch nach geltendem Recht nicht dazu führen, Betriebe wegen einzelner Abteilungen zwangsinnungspflichtig zu machen, die wirtschaftlich nicht als selbständige Handwerksbetriebe anzusprechen sind.

**Recht der Handlungsagenten.**

Anläßlich der Erörterungen über eine Abänderung und Ergänzung des § 59 des Handelsgesetzbuchs, die klarstellen soll, unter welchen Voraussetzungen ein Provisionsvertreter Handlungsgehilfe ist, wurde auch die Auffassung vertreten, daß eine Klarstellung vielleicht besser durch eine Abänderung des § 84 des Handelsgesetzbuchs (Begriffsbestimmung des Handlungsagenten) als durch einen Zusatz zu § 59 sich erzielen lasse.

Wir haben hinsichtlich der Änderung des § 59 des Handelsgesetzbuchs dem Reichsjustizministerium unsere Auffassung in einer Eingabe zur Kenntnis gebracht und diese Eingabe in der „Deutschen Wirtschafts-Zeitung" Nr. 51 vom 13. Dezember 1928 veröffentlicht. Ebenso wie wir haben auch die übrigen Spitzenverbände in ihren Eingaben an das Justizministerium eine Änderung des § 59 HGB. abgelehnt.

Der Zentralverband Deutscher Handelsvertretervereine hat dem Justizministerium nunmehr vorgeschlagen, den Begriff des Handlungsagenten in § 84 HGB. positiv zu fassen und gleichzeitig diese Änderung zum Anlaß zu nehmen, um das Wort „Handlungsagent", das in das praktische Wirtschaftsleben niemals Eingang gefunden habe, durch die Berufsbezeichnung „Handelsvertreter" zu ersetzen. Diese Bezeichnung habe sich im Sprachgebrauch der Wirtschaft und der Behörden bereits allgemein durchgesetzt. § 84 würde demnach folgenden Wortlaut erhalten:

„Wer ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines andern Geschäfte zu vermitteln oder im Namen eines anderen abzuschließen, und diese Tätigkeit als selbständiges Handelsgewerbe ausübt, ist Handelsvertreter. Der Handelsvertreter hat bei seinen Verrichtungen . . ."

Dadurch würde zum Ausdruck kommen, daß alle diejenigen, die eine Vermittlungstätigkeit ausüben, diese aber nicht als selbständiges Handelsgewerbe betreiben, niemals Handlungsvertreter sein können.

Wir bitten, zu diesen Vorschlägen bis zum 20. Januar 1929 Stellung zu nehmen. (Ia/2329/28.)

**Zum amerikanischen Patententschädigungsverfahren.**

Die im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Organisationen errichtete „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber" gibt nachstehende Erklärung über den Stand des im Rahmen des amerikanischen Freigabegesetzes vor dem Schiedsrichter in Washington schwebenden Patententschädigungsverfahrens ab:

Die erste am 31. Oktober d. J. ergangene grundsätzliche Entscheidung des Schiedsrichters verwarf das von deutscher Seite geltend gemachte Verlangen, wonach sämtliche an die Chemical Foundation verkauften Patente als auch an die amerikanische Regierung lizenziert und damit als entschädigungsberechtigt betrachtet werden sollten. Auf Grund dieser Entscheidung kommen die an die Chemical Foundation verkauften Patente für eine Entschädigung nur noch dann in Frage, sofern sie vor dem Verkauf entweder ausdrücklich vom Verwalter fremden Eigentums an das Marine Department lizenziert oder von der amerikanischen Regierung in Gebrauch genommen wurden. Nach dieser ersten ungünstigen Entscheidung ist hinsichtlich anderer grundsätzlicher Fragen eine dem deutschen

Standpunkt entsprechende Verständigung erzielt worden. So wurde anerkannt, daß für sämtliche von dem Verwalter fremden Eigentums an das Marine Department lizenzierten oder verkauften Patente eine Entschädigung zu zahlen ist, unabhängig davon, ob ein regierungsseitiger Gebrauch der Patente stattgefunden hat. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um etwa 2000 Patente, die die „Interessenvertretung für Ansprüche deutscher Patentinhaber" im Namen zahlreicher industrieller Firmen, wie auch Privatpersonen bei dem Schiedsrichter zur Entschädigung angemeldet hat. Die Höhe der Entschädigung für die an das Marine Department lizenzierten oder verkauften Patente hängt einmal davon ab, welche Bewertungsnachweise die deutschen Patentbesitzer beizubringen in der Lage sind, und zum anderen davon, in welchem Umfange das in Frage kommende Patent als für die Zwecke der amerikanischen Regierung wertvoll anzusehen war. Da die Entschädigung gemäß den Bestimmungen des Freigabegesetzes danach beurteilt werden soll, welchen Preis die amerikanische Regierung einem amerikanischen Bürger für ein derartiges Patent oder eine Lizenz darauf hätte bezahlen müssen, sollen zwischen den Parteien (Interessenvertretung für die Patentbesitzer und Attorney General für die amerikanische Regierung) gewissermaßen nachträgliche Verkaufs- oder Lizenzverhandlungen zur Ermittlung des Entschädigungsbetrages stattfinden, bei denen von den Bewertungsgrundlagen ausgegangen wird, die zur Zeit der Lizenzierung bzw. des Verkaufs der Patente (1920) über deren Gegenwarts- und Zukunftswert hätten vorgelegt werden können. In zahlreichen Fällen war von der Gegenpartei der Einwand der Nichtbeschlagnahme erhoben worden; bis auf wenige Fälle ist jetzt eine Verständigung darüber erzielt worden, hinsichtlich welcher Patente dieser Einwand unzulässig ist. Es sind somit nunmehr die wesentlichsten bei den einzelnen Verfahren zu beobachtenden grundsätzlichen Gesichtspunkte geklärt. Entschädigungsfestsetzungen oder Einigungen über die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Vergütung sind bislang in keinem Fall erfolgt, jedoch steht zu erwarten, daß die diesbezüglichen Verhandlungen demnächst beginnen.

## Gewerblicher Rechtsschutz.

### Warenzeichen „Lindener Samt" bzw. „Lindener Cord".

Von dem Reichspatentamt haben wir folgende Mitteilung erhalten:

„Der Nachweis, daß sich die Wortzeichen „Lindener Samt" bzw. „Lindener Cord" im Verkehr als Individualzeichen der Firma Mechanische Weberei zu Linden, Hannover-Linden, durchgesetzt haben, ist als erbracht angesehen worden. Die Zeichen sind unter Nr. 394 770 bzw. 394 771 in die Zeichenrolle eingetragen worden." (Ia/2344/28.)

## Bildungswesen.

### Praktische Ausbildung der Diplomvolkswirte.

Im Anschluß an unser Rundschreiben Nr. Ia/1829/28 vom 31. August 1928 betreffend die praktische Ausbildung der Diplomvolkswirte und die in der DWZ. Nr. 47 vom 15. November 1928 bekanntgegebenen Äußerungen der Kammern haben wir nachstehendes Schreiben an den Herrn Preußischen Minister für Handel und Gewerbe gerichtet:

„Die Mehrzahl der Kammern spricht sich für eine vermehrte Ausbildung der jungen Volkswirte aus und begrüßt es lebhaft, wenn auf die theoretische Schulung auch eine praktische Unterweisung folgt, ehe die jungen Volkswirte selbständig tätig werden. Viele Kammern haben bereits vor dem Kriege und auch später Volkswirte beschäftigt, und zwar zum überwiegenden Teil als Volontäre, ohne Vergütung. Nur vereinzelt wurde eine geringe Geldentschädigung nach Ablauf von etwa drei Monaten gewährt. Im allgemeinen sind die Kammern, besonders diejenigen mit geringeren Mitteln, in der Zahlung einer Vergütung sehr zurückhaltend, während andererseits Diplomvolkswirte nicht selten bereits nach kurzer Zeit Gehaltswünsche anmeldeten. Nach mannigfachen Erfahrungen muß bei der Einstellung von Volontären durch die Kammern unbedingt vermieden werden, bei den Bewerbern den Eindruck zu erwecken, als ob die Aufnahme eine gewisse Anwartschaft auf eine spätere Beamtenstellung gäbe; denn nicht selten war zu beobachten, daß eine solche Anwartschaft angenommen wurde. Bei dem zur Zeit herrschenden starken Überangebot besteht bei mehreren Kammern die Besorgnis, daß auch eine lediglich Unterweisungszwecken dienende Tätigkeit bei Kammern dazu beitragen könnte, neue Anwärter anzuziehen, für die das Aufrücken bei der Kammer nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sein würde, da ausreichender Nachwuchs durch die Beschäftigung von Hilfsarbeitern bei den Kammern bereits durchaus gesichert ist. Es wird von den Kammern nicht verkannt, daß die Einstellung und Ausbildung von Volontären eine vermehrte Arbeitslast bedeutet, da die Neulinge in die geschäftliche Tätigkeit der Kammern erst eingearbeitet werden müssen; deshalb werden namentlich kleinere Kammern oder Kammern mit nur wenigen oder sehr stark beschäftigten Kammerbeamten eine Ausbildung junger Volkswirte schwer oder nicht übernehmen können. Bei vielen Kammern liegen ferner räumliche Hemmnisse wegen Platzmangels vor. Aus diesen Gründen glauben verschiedene Kammern Volontäre zu Ausbildungszwecken überhaupt nicht übernehmen zu können.

Die praktische Ausbildung der informatorisch tätigen jungen Leute gestaltet sich bisher bei den einzelnen Kammern verschieden und wird auch in Zukunft nicht überall gleichmäßig gestaltet werden können. Die Größe der Kammern, die Zahl ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Art der Kammereinrichtungen ist hierfür von entscheidender Bedeutung.

Im allgemeinen scheinen uns da, wo nicht Überlastung der wissenschaftlichen Beamten oder räumliche Gründe die Aufnahme überhaupt verbieten, Voraussetzungen für eine zweckmäßige Beschäftigung im Kammerdienst im wesentlichen die zu sein:

1. Die Betreffenden müssen sich ohne Einschränkung den Dienstvorschriften unterwerfen und ihre ganze Kraft und Arbeitszeit dem Kammerdienst widmen.
2. Der Geschäftsführer der Kammer muß Vorsorge für eine planmäßige Ausbildung treffen und den jungen Volkswirten Gelegenheit geben, sich an allen Stellen der Kammer über den Gang der Geschäfte und die Bearbeitung der Eingänge zu unterrichten und vertraut zu machen; er muß hierbei auch erzieherisch dahin einwirken, daß in der Bearbeitung der einzelnen Sachen die entscheidenden Gesichtspunkte und die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, die praktischen Erfordernisse der Wirtschaft erfaßt, in den anzuwendenden Gesetzen ihr wirtschaftlicher Zweckgedanke ermittelt und beachtet und im schriftlichen wie mündlichen Verkehr eine auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und der Behörden zutreffende Verfahrensart innegehalten werde. Hierzu wird es insbesondere auch notwendig sein, die jungen Volkswirte möglichst an Sitzungen und Besprechungen zu beteiligen und sie durch schriftliche und mündliche Berichte Kenntnisse und Fähigkeiten darlegen zu lassen.
3. Als Ausbildungszeit wird mindestens eine halb-, von den meisten Kammern sogar eine einjährige Tätigkeit für unbedingt notwendig gehalten. Hierbei wird zu unterscheiden sein zwischen solchen Volontären, die sich der Laufbahn eines Kammerbeamten oder eines Mitarbeiters bei einem wirtschaftlichen Verbande oder Arbeitgeberverbande zuwenden, und solchen, deren Streben dahin geht, als volkswirtschaftlicher Berater in eine Firma übernommen zu werden. Für diese wird empfohlen, möglichst noch eine Lehrzeit in einem kaufmännischen Betriebe oder in einem Bankgeschäft durchzumachen." (Ia/2226/28.)

### Ausleseverfahren von kaufmännischem Personal.

Im Anschluß an die Verhandlungen in unserem Ausschuß für kaufmännisches und gewerbliches Bildungswesen am 4. Mai 1928 und den darauf den Kammern am 27. Juli 1928 zugegangenen Sonderbericht wurde in einer mit dem Gewerkschaftsbund der Angestellten am 19. November d. J. stattgehabten Besprechung über die Einführung von sogenannten Eignungsprüfungen und paritätischen Ausschüssen, wie sie in dem Rundschreiben des G. d. A. an die Kammern vom März 1928 näher bezeichnet sind, vereinbart, mit Rücksicht auf den Stand des Berufsausbildungsgesetzes die Angelegenheit zunächst zurückzustellen.

Hinsichtlich der Frage der Eignungsprüfungen verweisen wir auf unser Rundschreiben Ia/2281/28. (Ia/S. 307/28.)

## Sozialpolitik.

### Reichsunfallverhütungs-Woche.

Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften und der Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden in der Zeit vom 24. Februar bis 3. März 1929 unter Mitwirkung sämtlicher für die Volksgesundheit und besonders für die Unfallverhütung verantwortlicher bzw. daran interessierter Behörden, Organisationen und Verbände eine Reichsunfallverhütungs-Woche (RUWo) veranstalten; um über den Rahmen der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe hinaus notwendige Aufklärungs- und Erziehungsarbeit für die überaus wichtige und lohnende Aufgabe der Unfallverhütung zu leisten. Im Verlaufe der RUWo soll durch Vorträge in den Betrieben, durch öffentliche Vorträge, durch Vorführung geeigneter Filme und Lichtbilder, durch Sonderlehrgänge an den Hochschulen und Fachschulen, durch Hinweise in den Schulen sowie durch geeignete Veranstaltungen des Rundfunks, der Presse und dergl., insbesondere auch durch wirksame Unfallverhütungsbilder auf die Notwendigkeit und volkswirtschaftliche Bedeutung der Unfallverhütung nachdrücklichst hingewiesen werden.

In Erkenntnis der Bedeutung dieser Aufgaben bitten wir unsere Mitglieder, ihren Firmen eine weitestgehende Mitwirkung an der Durchführung der RUWo zu empfehlen. (II/1740/28.)

# Außenhandelsfragen.

### Zolltarif in China.

(Vgl. D. W. Z. Nr. 49 vom 29. November ds. Js. S. 1176.)

Nach neueren Mitteilungen ist mit der Durchführung des neuen chinesischen Zolltarifschemas vom 1. Februar 1929 ab zu rechnen.

Die neuen chinesischen Zollsätze bewegen sich in Grenzen von 7½ bis 27½% vom Wert außer bei Rauchmaterialien und Gasolin, bei denen Sonderabgaben erhoben werden. Für den deutschen Handel sind folgende Zollsätze von besonderem Interesse:

7½ % vom Wert: Leder, Kunstleder, Wachstuch, Handwerkszeug.

10%: Treibriemen, Baumaterial, Zelluloid, gewöhnliche Uhren, Explosivstoffe für Industrieerzeugnisse, Büromaterialien, Lokomotiven, Waggons, Tender, Schiffe, Schiffbaumaterial, Maschinenwerkzeug, Maschinen aller Art, Spielzeug, Sportartikel.

12½%: Barometer, Thermometer, wissenschaftliche Instrumente, Zelluloidwaren, Geräte und Lampen für Gas und Elektrizität, andere Lampen, Druckereimaterialien, Geldschränke, Telegraphen-, Telephonmaterial, Büromaschinen, Motoromnibusse und Lastautos, Fahrräder, alle im Tarif nicht aufgeführten Waren.

15%: Messer, Patent-Medizin, Wagen.

17½%: Lederwaren, photographische Apparate und Material, optische Waren, Öfen.

22½%: Waffen und Munition für Sport, goldene Uhren, Juwelierwaren mit künstlichen Steinen, Kosmetika, Reisegeräte, Personenautos nebst Zubehör.

27½%: Waffen und Munition für andere Zwecke als Sport, Juwelierwaren mit echten Steinen. (IIIb/1720/28.)

### Österreichs Wirtschaftslage im Jahre 1927.

Der vom Kammeramt der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien erstattete 625 Seiten umfassende Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Wien und Niederösterreich während des Jahres 1927 ist soeben erschienen. Nach einem allgemeinen Überblick über die wichtigsten Ereignisse bis Ende September 1928 und einer Betrachtung, z. B. über den Geschäftsgang der inländischen Industrie, die Entwicklung der Finanzlage, die Steuergesetzgebung, die sozialen Verhältnisse und die Zollgesetzgebung wird im besonderen Teil die Lage der einzelnen Wirtschaftszweige während der Berichtszeit eingehend besprochen. Auf die reichhaltige Neuerscheinung, die auch in reichsdeutschen Kreisen von Interesse sein dürfte, darf auch an dieser Stelle hingewiesen werden. (IIIb/1778/28.)

# Steuer- und Finanzwesen.

### Steuermilderungsgesetz.

Mit Beziehung auf unser Rundschreiben vom 17. Juli d. J. — IVa. 1035/28 — gestatten wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuermilderung bei der Fusionssteuer nunmehr bis zum 30. September 1929 verlängert worden ist. (Reichsgesetz vom 28. November d. J., RGBl. Teil I, Seite 399.) (IVa/1701/28.)

### Zur Frage der Besteuerung des Wert- und Vermögenzuwachses.

Zur Frage der Vermögenzuwachssteuer hat die I. u. Hk. Schweidnitz einen Bericht ihrer Geschäftsführung gebilligt, der inhaltlich mit den Ausführungen des Herrn Syndikus Dr. Kühn in DWZ. Nr. 41 S. 974 übereinstimmt*). In der Entschließung wurde die Auffassung vertreten, daß die Schwankungen des Geldwertes bei der Berechnung des Wert- und Vermögenzuwachses berücksichtigt werden müßten. Man glaubt, die Geldwertschwankungen dadurch berücksichtigen zu können, daß man der Berechnung des Zuwachses nicht Nominalbeträge, sondern die Realwerte der zum Vergleich bestimmten Vermögensgegenstände gemessen an ihrer Kaufkraft (Tauschwert) und ihrem Kapitalwert (Ertragswert) gegenüberstellt.

Diese Vorschläge wurden den Industrie- und Handelskammern mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Das Ergebnis der Äußerungen der Kammern soll, soweit bisher eine Stellungnahme erfolgt ist, im folgenden dargestellt werden:

I. Alle Industrie- und Handelskammern sind sich, soweit sie sich mit der Frage überhaupt befaßt haben, mit dem Steuerausschuß des D. I. u. H. (vgl. Sitzungsprotokoll vom 3. Oktober 1928 S. 14 ff., 24 und 39 ff.) darüber einig, daß die Einführung einer Vermögenzuwachssteuer wegen der ungünstigen Wirkung auf die Wirtschaft mit allen Mitteln bekämpft werden müsse, da die Vermögenzuwachssteuer die unbedingt erforderliche Kapitalneubildung erschwere.

II. Es wird fast einhellig die Meinung vertreten, daß, falls es die Finanzlage des Reiches notwendig machen sollte, doch eine Vermögenzuwachssteuer einzuführen, es erwünscht sei, daß nur der reale und nicht ein fiktiver Vermögenzuwachs der Besteuerung unterworfen wird.

Die Ansichten darüber, ob die Besteuerung eines wirklichen Vermögenzuwachses auf dem von der I. u. Hk. Schweidnitz vorgeschlagenen Weg erreicht werden kann, gehen auseinander. Die I. ü. Hk. Liegnitz, Hirschberg, Weimar, Lüneburg, Arnsberg und der Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Kassel stimmen dem Vorschlage der I. u. Hk. Schweidnitz ohne Anführung von Gründen und ohne auf Einzelheiten einzugehen, grundsätzlich zu.

Die Hk. Hamburg hält die Ausführungen für zutreffend, bemerkt aber, daß aus taktischen Gründen derartige Anregungen nur verwendet werden sollten, wenn die Wiederinkraftsetzung der Vermögenzuwachssteuer nicht mehr abzuwenden ist. Im Einklang mit dem Steuerausschuß des D. I. u. H. sei vorläufig der Standpunkt vertreten, daß die Wirtschaftskreise mit aller Entschiedenheit eine Vermögenzuwachssteuer bei den gegebenen Verhältnissen für überhaupt indiskutabel erklären soll.

Die I. u. Hk. Goslar erklärt die Gedankengänge für sehr wertvoll, rät aber davon ab, sie in gesetzespolitischer Hinsicht weiter zu verfolgen.

Die I. u. Hk. Minden sieht in der Art der Behandlung des Problems eine sehr interessante Anregung, kann sich jedoch den Schwierigkeiten einer gesetzgeberischen Auswertung nicht verschließen.

Die I. u. Hk. Breslau hält die Probleme für so bedeutungsvoll und von solch erheblicher steuerrechtlicher Auswirkung, daß eine erschöpfende Stellungnahme zu ihnen erst nach sehr eingehender Durcharbeitung erfolgen könne.

Die I. u. Hk. München sieht in den Ausführungen einen neuen Beweis dafür, daß vor voller Stabilisierung aller Wertverhältnisse der Stand und eine Mehrung des Volksvermögens und des Vermögens der einzelnen Steuerpflichtigen nicht zuverlässig festgestellt werden kann. Bei einer neuen Vermögensbildung würde ohnehin ein Mehrergebnis der Steuern eintreten, das vielleicht die Erhebung von Vermögenssteuern überhaupt überflüssig machen würde.

Gegen den Vorschlag wenden sich die I. u. Hk. Königsberg, Elbing, Freiburg, Karlsruhe, Schopfheim, Hannover, Stolp, Schneidemühl, Dresden, Münster, Krefeld, Bochum, Dortmund, Duisburg-Wesel und Essen in zum Teil sehr ausführlichen Gutachten. Im einzelnen werden folgende Bedenken geltend gemacht:

1. Es sei nicht angängig, den Kapitalwert einer dinglichen Sache mit dem Zinsfuß des Geldmarktes in Verbindung zu bringen.

2. Auch könne die Errechnung des Kapitalwertes nach dem Diskont oder nach der Kursbewegung bzw. dem Kursstand der festverzinslichen Wertpapiere kein zutreffendes Resultat ergeben, weil bei beiden Faktoren noch andere Komponenten als der Zinsertrag mitwirkten; so beim Diskont vor allem der Schutz der Währung, bei den Wertpapieren die Möglichkeit anderer Kapitalanlagen und der Vergleich der Sicherheit der einzelnen Anlage im gegebenen Zeitpunkt sowie evtl. weitere Vorteile, die andere Kapitalanlagen erwarten ließen.

Überdies sei es außerordentlich schwierig, für die Berechnung des Kapitalwertes eine brauchbare Formel zu finden.

3. Es sei bedenklich, um einzelner steuerlicher Vorteile willen den Charakter unserer Währung als eines festen Wertmessers in Frage zu stellen und damit das in weiten Kreisen verbreitete Gefühl der Unsicherheit, das sich in der ständigen Furcht vor einer neuen Inflation äußere, zu verstärken. Darüber hinaus erscheine es aber zum mindesten zweifelhaft, ob den Vorteilen, welche in einzelnen Fällen die stärkere Betonung des Kapital- und Ertragswertes eines Vermögensobjektes bei der Besteuerung mit sich bringen würde, nicht in ebenso zahlreichen Fällen steuerliche Nachteile gegenüberstehen würden.

4. Es gehe nicht an, derartige Gedanken lediglich für ein einzelnes Rechtsgebiet aufzustellen, ohne daß sie nicht auch hernach in allen anderen ähnlich gelagerten Fällen zum Nachteil der Wirtschaft gefordert und durchgesetzt werden könnten. Dasselbe, was für Steuerforderungen aus der Wert- und Vermögenzuwachssteuer gelte, müsse auch für alle Forderungen aus langfristigen Verträgen Geltung haben. Selbst der Kaufvertrag mit langfristigem Zahlungsziel sei ähnlich von Geldwertschwankungen abhängig, wie die Errechnung des Grundstückswertzuwachses bzw. allgemeinen Vermögenzuwachses. Es müsse aber Schwankungen peinlichster Art ins Wirtschaftsleben bringen, wenn man solche Konsequenzen heraufbeschwören würde.

Überdies würde die Berücksichtigung des Realwertes bei der Vermögensfeststellung und Vermögensvergleichung nicht auf die Vermögenszuwachsbesteuerung allein beschränkt bleiben, sondern müsse auch auf die Einkommenermittlung Anwendung finden, die bei den buchführenden Gewerbetreibenden durch Vergleichung des Anfangs- und Endvermögens erfolge. Wenn man bei der Ermittlung des Vermögenszuwachses den realen Geldwert zugrunde legen wolle, so müsse man auch den weiteren Schritt tun und auch für die Vermögensbesteuerung nicht die Höhe des Nominalwertes, sondern den durch Kaufkraft oder Ertragsfähigkeit bestimmten Vermögenswert er-

*) Vgl. auch die in der DWZ. Nr. 49 S. 1165 abgedruckte Entgegnung des Herrn Syndikus Assessor Dr. Hiller.

fassen. Schon diese Erwägungen zeigten, zu welchen Folgen die Einführung eines relativen Geldwertes in das Steuerrecht führen müßte; dazu käme dann noch, daß auch durch die privaten Rechtsbeziehungen eine unübersehbare Unsicherheit in das ganze Wirtschaftsleben gebracht würde.

5. Es sei gar nicht nötig, den Wertbegriff bei den in Frage kommenden Steuergesetzen auf schwankender Basis aufzubauen, denn wenn wirklich Geldwertveränderungen großen Stils eintreten, so würde, die genügende Aufklärung für die Geldwertänderung vorausgesetzt, es nicht unschwer sein, durch entsprechende Tarifänderungen den Wertänderungen Rechnung zu tragen.

6. Es wird darauf hingewiesen, daß der Zinssatz sich gerade in den letzten Jahren sehr häufig geändert habe und daß deshalb die Berücksichtigung des Zinssatzes ein gewisses, nicht unbedenkliches Zufallsmoment darstellen würde.

7. Der jeweilige Kapital- bzw. Ertragswert des Geldes sei steuerlich belanglos, die Wertzuwachssteuer solle und wolle die wirtschaftliche Stärkung des Kapitalbesitzes erfassen. Diese Stärkung finde ihren Ausdruck aber nicht in der schwankenden Höhe des Kapitalertrages selbst, sondern in der Kaufkraft des Kapitalertrages.

8. Es wird befürchtet, daß bei Durchführung der Vorschläge und dem an sich begrüßenswerten Streben nach Gerechtigkeit in der Besteuerung der bisher einigermaßen fest fundierte Wertmaßstab zugunsten eines von vielen Einwirkungen sehr beeinflußbaren und schwer zu errechnenden Maßstabes, der vor allem viel zu kompliziert sei, geändert werde.

9. Desgleichen wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Einführung des Gedankens in die Gesetzgebung die Gefahr bestünde, daß er auch auf solche Fälle angewendet würde, in denen ein zahlenmäßiger Unterschied zwischen den beiden Stichtagen nicht vorliege, aber eine Besserung der Kaufkraft auf Grund eines Index nachweisbar wäre.

10. Man ist auch der Ansicht, daß die vorgeschlagene Berücksichtigung der Kaufkraft und des Ertragswertes bei der Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen nicht geeignet sei, die Relativität des Geldwertes zu beseitigen. Die Bemessung der Kaufkraft könnte notfalls durch einen der schon üblichen Indizes ermittelt werden, obwohl es nicht richtig erscheine, einen derartigen Maßstab, der stets mit Fehlerquellen behaftet sei, zu einem Barometer des Währungsgeldes zu machen. Den Ertragswert des Geldes an dem Kursstand der festverzinslichen Werte zu messen, könne als ein völlig ungangbarer Weg bezeichnet werden. Es sei bekannt, wie gerade an dem Steuertermin am Jahresende der Kursstand besonders starken Schwankungen unterliege. Die in diesem Zeitpunkt auftretende Geldknappheit und gewisse börsentechnische Vorgänge drückten den Kursstand der festverzinslichen Wertpapiere und erhöhten damit ihre Realverzinsung.

Die Einführung irgendwelcher Wertberichtigungskoeffizienten bringe eine weitere Komplizierung unseres Steuerrechts mit sich, die unerwünscht sei.

11. Die Geldwertschwankungen, die sich in verhältnismäßig engen Grenzen halten, müßten mit in Kauf genommen werden und könnten es auch, weil sie in sich selbst ihren Ausgleich fänden. Die Einführung eines das Währungsgeld ergänzenden Wertmaßstabes dürfe nur bei außerordentlichen Geldwertschwankungen, so z. B. in Inflationszeiten, in Frage kommen.

Die I. u. Hk. Stolp glaubt, daß es außerordentlich schwierig sei, einen brauchbaren Maßstab für die Bemessung des Tauschwertes und des Kapitalwertes der Mark zu finden. Wenn man beispielsweise bei der Bemessung des Kapitalwertes von den Zinssätzen für Hypothekengelder und bei der Bemessung des Tauschwertes von dem Lebenshaltungsindex ausgehe und beide Werte nebeneinander berücksichtige, so komme man zu eigentümlichen Ergebnissen. Als Beispiel wird von der Kammer folgender Fall angeführt:

„Der Zinssatz für Hypothekengelder sei im Jahre 1914 mit 4%, im Jahre 1928 mit 8% angenommen; der Lebenshaltungsindex betrug Anfang 1928 etwa 150 gegenüber 100 im Jahre 1914. 90 000 RM. hatten also danach Anfang 1928 den Tauschwert von 60 000 Vorkriegsmark. 90 000 RM. bringen bei 8% jährlich 7200 RM. Zinsen, während 90 000 Vorkriegsmark bei einem Satze von 4% jährlich 3600 RM. Zinsen brachten. 7200 RM. haben aber den Tauschwert von 4800 Vorkriegsmark.

Verkauft also jemand ein Grundstück, das er im Jahre 1913 für 90 000 Vorkriegsmark erworben hat, Anfang 1928 für 90 000 RM., so ergibt sich folgendes:

In Ansehung des Tauschwertes der Mark erleidet er einen Verlust von 30 000 Vorkriegsmark (90 000 bis 60 000). In Ansehung des Kapitalwertes dagegen liegt ein Zuwachs vor; denn Jahreszinsen von 3600 Vorkriegsmark stehen jetzt Jahreszinsen von 7200 RM. = 4800 Vorkriegsmark gegenüber. Sollen nun Tauschwert und Kapitalwert nebeneinander berücksichtigt werden, so muß u. E. der Mehrertrag an Zinsen zunächst kapitalisiert werden, und zwar, da im Jahre 1913 ein Zinssatz von 4% angenommen ist, mit 25. Die kapitalisierten Mehrzinsen betragen also $1200 \times 25 = 30\,000$, d. h. hinsichtlich des Kapitalwertes der Mark wäre ein Zuwachs von 30 000 Vorkriegsmark anzunehmen. Der Verlust von 30 000 Vorkriegsmark hinsichtlich der Kaufkraft der Mark wird also ausgeglichen durch den Zuwachs von 30 000 Vorkriegsmark hinsichtlich des Kapitalwertes der Mark, so daß unter Berücksichtigung sowohl der Kaufkraft wie des Kapitalwertes der „innere Wert" der Mark gegenüber 1913 als unverändert angesehen werden müßte."

Im übrigen teilen wir mit, daß Herr Dr. Kühne beabsichtigt, demnächst in der DWZ. auf die Ausführungen des Herrn Dr. Hiller zu entgegnen. (IVa/S. 31/28.)

# Verkehrswesen.

### Anlage I zum Internationalen Übereinkommen.

Aus Kammerkreisen wurde darüber Klage geführt, daß die Vorschriften in der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung über brennbare Flüssigkeiten vielfach nicht übereinstimmen, daß vielmehr die Vorschriften der Anlage C den wirtschaftlichen Bedürfnissen weit mehr entgegenkommen als die internationalen Bestimmungen.

Auf Vorstellungen des D. I. u. H. antwortete das Reichsverkehrsministerium, daß es im Interesse der Verfrachter sowie auch der Eisenbahndienststellen grundsätzlich bestrebt sei, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der Vorschriften der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung herbeizuführen. Es wird sich daher zu gegebener Zeit dafür einsetzen, daß die Beförderungsbedingungen für brennbare Flüssigkeiten im innerdeutschen und internationalen Verkehr nach Möglichkeit einander angepaßt werden. Da die nächste fachmännische Konferenz zur Fortbildung der Anlage I zum IÜG. voraussichtlich aber erst im Herbst 1929 stattfinden wird und bis zur Durchführung der dann gefaßten Beschlüsse noch weiter eine geraume Zeit vergeht (vgl. Artikel 60 § 2 des Übereinkommens), sei das Reichsverkehrsministerium bemüht, für die Zwischenzeit mit den Deutschland benachbarten Staaten leichtere Vorschriften gemäß Artikel 4 § 2 IÜG. für den wechselseitigen Verkehr auf der Grundlage der deutschen Bestimmungen zu vereinbaren. So werden für den Verkehr mit Österreich bereits in Kürze Vorschriften in Kraft gesetzt werden, die den deutschen Bestimmungen für brennbare Flüssigkeiten entsprechen. Mit einer Reihe weiterer Staaten sollen gleiche Vereinbarungen getroffen werden. Die erforderlichen Schritte sind bereits eingeleitet. (V/2609/28.)

### Verzeichnis der in die Ausnahmetarife der Reichsbahn aufgenommenen Güter.

In Wirtschaftskreisen wird vielfach darüber Klage geführt, daß in dem Verzeichnis der in die Ausnahmetarife der Reichsbahn aufgenommenen Güter (Reichsbahngütertarif Heft C IIa) diese Güter nur so aufgeführt seien, wie sie in dem jeweiligen Ausnahmetarif bezeichnet werden, z. B. Fische nur unter den Positionen „Seefische" und „Süßwasserfische", dagegen nicht unter den Bezeichnungen „Fische" oder „Flußfische". Wenn eine mit den Tarifen weniger vertraute Person feststellen wolle, ob ein Ausnahmetarif für Fische vorhanden sei, werde sie, da unter F nichts zu finden sei, annehmen müssen, daß ein solcher Ausnahmetarif nicht bestehe. Um derartige Irrtümer zu vermeiden, sei das Verzeichnis so zu gestalten, daß auch eine tarifunkundige Person schnell feststellen könne, ob eine Gütergattung in einen Ausnahmetarif aufgenommen sei oder nicht. Zweckmäßig geschehe dies in der Weise, daß in dem Verzeichnis grundsätzlich stets die Hauptgruppe, der ein Gut angehört, Aufnahme findet, mit einem Hinweis darauf, für welche Untergruppen dieser Hauptgruppe es Ausnahmetarife gibt. So würde z. B. außer den Bezeichnungen „Seefische" und „Süßwasserfische" auch die Bezeichnung „Fische" aufzunehmen sein, und zwar mit dem Hinweis „siehe Seefische sowie Süßwasserfische". Ebenso wäre aufzunehmen: „Wolle" mit dem Hinweis „siehe Schafwolle, rohe, sowie Abfälle der Be- und Verarbeitung von Wolle", „Fleisch" mit dem Hinweis „siehe Büchsenfleisch", „Salz" mit dem Hinweis „siehe Siedesalz sowie Steinsalz", „Tabak" mit dem Hinweis „siehe Rohtabak" usw.

Auf eine dahingehende Eingabe des D. I. u. H. hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nunmehr mitgeteilt, daß in Aussicht genommen sei, bei der nächsten Ausgabe des Reichsbahngütertarifs, Heft C II, den vorgebrachten Wünschen zu entsprechen. (V/2095/28.)

### Drucksachenverkehr zu Weihnachten und Neujahr.

Bei dem diesjährigen Versand von Neujahrsreklamedrucksachen, insbesondere von Wandkalendern, hat sich ergeben, daß zahlreiche Firmen versehentlich wie im Vorjahre Kalender bestellt und angefertigt haben, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß inzwischen die Gewichtsgrenze sowie die Ausmaße für Drucksachen geändert worden sind. Es kam daher in vielen Fällen nur der Versand als Päckchen in Frage, was eine wesentliche Verteuerung bedeutet hätte. Der D. I. u. H. hatte sich deshalb auf Anregung verschiedener Kammern mit dem Reichspostministerium in Verbindung gesetzt und gebeten, daß es in diesem Jahr für diesen Verkehr noch gewisse Erleichterungen zugestehen möge, um den Versendern die sich hieraus ergebenden unnötigen Kosten zu ersparen.

Auf Vorstellungen des D. I. u. H. antwortete das Reichspostministerium, die Änderung der Bestimmungen über das Höchstgewicht für Drucksachen und über die Päckchen sei mit Wirkung vom 1. Juli 1928 erfolgt. Die neuen Bestimmungen seien also zu einer Zeit in Kraft getreten, zu der Aufträge zur Herstellung von Wandkalendern und ähnlichen Reklamedrucksachen wohl kaum bereits erteilt waren, zum mindesten werde die Ausführung solcher Aufträge noch nicht so weit vorbereitet gewesen sein, daß die neuen Bestimmungen für den Postverkehr nicht mehr hätten berücksichtigt werden können. Die Schwierigkeiten, die jetzt bei dem Postversand der Wandkalender usw. entstehen, müßten deshalb darauf zurückgeführt werden, daß bei der Herstellung der Wandkalender die Änderungen der postalischen Versandbedingungen außer acht gelassen worden sind. Das Verlangen, für die Versendung derartiger Drucksachen Sonderbestimmungen zu erlassen, könne deshalb nicht als berechtigt anerkannt werden.

Trotzdem hat der Reichspostminister, um den beteiligten Industrien entgegenzukommen und wirtschaftlichen Nachteilen für sie aus der Nichtbeachtung der Postordnungsvorschriften vorzubeugen, auf die Vorstellungen des D. I. u. H. zugelassen, daß für die diesjährige Weihnachts- und Neujahrszeit über die Überschreitung der Höchstmaße für die 2-kg-Päckchen ausnahmsweise hinweggesehen werden wird. Das Reichspostministerium hat daher die Postanstalten angewiesen, daß solche Päckchen, die Drucksachen enthalten, bis zu einer Ausdehnung von

50 cm in der Länge,
40 cm in der Breite
und 5 cm in der Höhe

nicht beanstandet werden sollen, sofern in der Aufschrift neben der Bezeichnung „Päckchen" der Inhalt als Drucksachen angegeben ist und die Päckchen offen, d. h. in der im § 7 IV der Postordnung für die Drucksachen vorgeschriebenen Weise eingeliefert werden. Mit diesem Zugeständnis glaubt die Reichspost, allen Wünschen, die in dieser Beziehung laut geworden sind, entsprochen zu haben. Die Frist für den Ablauf der Ausnahmevorschrift hat die Reichspost auf den 15. Januar 1929 begrenzt. Zu dieser Zeit dürfte der Versand von Kalendern und ähnlichen Drucksachen im allgemeinen beendet sein.

Eine Erhöhung des Mindestgewichts für Drucksachen glaubt die Reichspost aus schwerwiegenden betrieblichen Gründen und wegen der weittragenden Folgerungen auch vorübergehend nicht zugestehen zu können. Aus denselben Gründen sei es leider nicht möglich, die Höchstmaße für Päckchen dauernd zu erweitern. Bei Festsetzung dieser Maße, die nach eingehenden Erörterungen im Verwaltungsrat erfolgte, sei den Belangen von Handel und Industrie, insbesondere auch denen der Druckereien und sonstigen papierverarbeitenden Industrien, in weitestgehender Weise Rechnung getragen. Bei der Vielseitigkeit der Wünsche, deren Berücksichtigung im einzelnen aus postbetrieblichen Gründen nicht möglich sei, habe aber eine mittlere Linie gesucht werden müssen, auf der sich die gegenseitigen Belange vereinigen ließen. Diese Linie sei mit den festgesetzten Maßen für Päckchen nach Ansicht des Reichspostministeriums gefunden worden. Auch für die Kalenderindustrie dürften Maße von 40 × 30 genügen, um ein sorgfältig ausgestattetes und wirkungsvolles Reklamebild anzubringen. Die bei diesen Längen- und Breitenabmessungen für Päckchen zugelassene Höhenabmessung von 5 cm reiche ebenfalls aus, da die Höhe eines normalen Kalenderblocks im allgemeinen über 3 cm nicht hinausgehe.

Der D. I. u. H. bittet, mit möglichster Beschleunigung die Interessen des dortigen Bezirks von den erleichterten Versandmöglichkeiten für den diesjährigen Weihnachtsversand in Kenntnis zu setzen, sie aber gleichzeitig dabei darauf hinzuweisen, daß die Erleichterung nur für dieses Mal in Frage kommt. (V/2723/28.)

### Postüberweisungsverkehr mit Jugoslawien.

Auf unsere auf Anregung der Hk. Dresden im Sommer erhobenen Vorstellungen antwortete der Reichspostminister, daß nach dem Stande der Verhandlungen zu erwarten sei, daß der Postüberweisungsverkehr mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen in nicht zu ferner Zeit wird aufgenommen werden können. Der Zeitpunkt wird im Amtsblatt des Reichspostministeriums bekanntgegeben und auch in den Tageszeitungen mitgeteilt werden. (V/2753/28.)

### Drahtloser Fernsprechverkehr Deutschland—Argentinien.

Am 10. Dezember 1928 wurde der drahtlose Fernsprechverkehr mit Argentinien der Öffentlichkeit übergeben. Zugelassen sind bis auf weiteres nur gewöhnliche Gespräche. In Deutschland werden zunächst die Städte Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. angeschlossen, in Argentinien nur Buenos Aires. Die Gebühr beträgt 180 RM. für ein Gespräch von drei Minuten (Mindestdauer), jede weitere Minute oder ein Bruchteil davon kostet 60 RM. Die Dauer der einzelnen Gespräche ist auf zwölf Minuten beschränkt, falls noch andere Gespräche vorliegen, im übrigen unbeschränkt. Die Herstellung der Verbindungen erfolgt in der Zeit von 15 bis 18 Uhr. Die Gespräche sind beim Fernamt wie gewöhnliche Ferngespräche anzumelden. Möglichst langfristige Anmeldung an dem Tage, an dem das Gespräch geführt wird, ist zu empfehlen. (V/2738/28.)

## Verschiedenes.

### Drucksachen des Völkerbundes.

Das Generalsekretariat des Völkerbundes macht uns darauf aufmerksam, daß es möglich ist, die von ihm veröffentlichten Drucksachen im Wege des sogenannten Generalabonnements zu vorteilhafteren Bedingungen zu erhalten. Wir verhehlen auf der anderen Seite nicht, daß ein großer Teil der Druckschriften nur ganz besonderes Interesse hat, so daß es für Wirtschaftsvertretungen gar nicht in Frage kommt. Dennoch wollten wir nicht versäumen, die Mitglieder auf diese Bezugsmöglichkeit hinzuweisen. Bestellungen können unmittelbar beim Völkerbundssekretariat oder durch die Firma Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, erfolgen. Dort sind auch Übersichten über die bisher erschienenen Veröffentlichungen zu erhalten. (IIIa/1951/28.)

### Deutscher Reichsbahn-Kalender 1929.

Der im dritten Jahrgang erscheinende Abreißkalender (herausgegeben von Dr. Dr. Hans Baumann, Konkordia-Verlag Leipzig, Preis 4 RM.) tritt seinen Vorgängern ebenbürtig an die Seite. Der Jahrgang 1929 hat es sich zur Aufgabe gemacht, zu zeigen, wie „Reichsbahn und Volk" zusammenhängen. Der Volksbedeutung jedes Bezirks der 30 Reichsbahndirektionen ist je ein Blatt gewidmet. Wie die Menschenmassen im Ruhrgebiet und in Berlin in ihrem Reisebedürfnis befriedigt werden, wie die Landbevölkerung in Pommern, Ostpreußen und in Bayern sich der Reichsbahn bedient, wie die landschaftlich bevorzugten Gebiete Thüringens, des Harzes und des Riesengebirges und im Süden der Schwarzwald und die bayerischen Berge Deutsche und Fremde anlocken, zeigen diese Einzelblätter. Wenn dieser Kalender durch diese Darstellungen und eindrucksvollen Landschaftsbilder insbesondere die Beziehungen des Reisenden zur Reichsbahn pflegt, so ist doch nicht vergessen, den Zusammenhang der Reichsbahn mit der Wirtschaft darzustellen. Die enge Verknüpfung zwischen Erzeugung und Verbrauch spiegelt sich in dem umfassenden Güterverkehr. Als weitere Ausgestaltung des Kalenders ist die Beifügung eines Inhaltsverzeichnisses am Schluß zu begrüßen. Die vorzügliche Wiedergabe der Bilder in abgetönten Farben erhöht den Kunstwert dieses unaufdringlichen Versuchs, uns unser größtes Volksunternehmen nahezubringen.

### Deutscher Weltwirtschaftskalender 1929.

Die Deutsche Weltwirtschafts-Gesellschaft e. V. läßt im Verlag Reimar Hobbing zum erstenmal für 1929 einen Weltwirtschafts-Kalender erscheinen, der in vorzüglicher Ausstattung eine Fülle anschaulichen Materials auf seinen einzelnen Blättern bringt, das sich aus instruktiven Abbildungen über wichtige weltwirtschaftliche Tatsachen mit vorzüglichem Begleittext, aus Diagrammen, Wiedergabe von Äußerungen maßgebender Wirtschaftsführer usw. zusammensetzt. Der Kalender hat zum Ziel, die Gedanken der Weltwirtschaft und des Verständnisses für das lebensnotwendige Angewiesensein des deutschen Volkes auf die Weltwirtschaft in weite Kreise zu tragen. Bestellungen sind an die Deutsche Weltwirtschafts-Gesellschaft, Berlin-Friedenau, Wilhelmshöher Str. 3, zu richten.

## Persönliches.

Der Präsident der I. u. Hk. zu Halle, Herr Bankherr **Curt Steckner**, wurde bei Gelegenheit der Thomasiusfeier der Universität Halle am 8. Dezember 1928 von deren rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zum Doktor der Staatswissenschaften ehrenhalber promoviert. Das Präsidium des D. I. u. H. sprach Herrn Dr. Steckner herzlichste Glückwünsche zu seiner Ehrenpromotion aus.

Die Vollversammlung der Niederrheinischen I. u. Hk. Duisburg-Wesel zu Duisburg-Ruhrort hat am 10. d. M. beschlossen, auf Grund des § 8 des Industrie- und Handelskammergesetzes das bisherige Mitglied, Handelsgerichtsrat Direktor **A. Annacker**, Duisburg-Ruhrort, zuzuwählen. Herr Annacker ist seit 25 Jahren Mitglied und hat sich als einer der treuesten Mitarbeiter und Freunde der Kammer besonders große Verdienste um diese erworben.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keinerlei Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt ist.

Verantwortlich: Für den redaktionellen Teil: Dr. Rieker, Berlin SW 61, für „Aus Handel, Industrie und Verkehr": Dr. Ernst Hickmann, Berlin NW 7; für den Anzeigenteil: Ch. Fehlguth, Berlin SW. — Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61; Druck W. Büxenstein, Berlin SW 48, Friedrichstraße 240/41. — Einsendungen für Schriftleitung und Verlag sind nach Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17, für die Anzeigenverwaltung nach Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

TECHNISCHER FORTSCHRITT
BEILAGE ZUR „DEUTSCHEN WIRTSCHAFTS-ZEITUNG“

# Die technischen Grundlagen der Elektrowirtschaft in Deutschland.

Von Dr. Kurt Werner, Berlin.

Der stets wachsende Bedarf an elektrischer Energie in der Industrie, im Handel und Verkehr, in der Landwirtschaft und bei den breiten Massen der Bevölkerung hat zu einem außerordentlich raschen Ausbau der Versorgung mit elektrischem Strom geführt.

Als natürliche Kraftquellen zum Betrieb von Elektrizitätswerken stehen in Deutschland in erster Linie Steinkohle, Braunkohle und die Wasserkräfte, die sogenannte „weiße Kohle“, zur Verfügung. Während die Stromerzeugung in Nord-, West- und Ostdeutschland zum weit überwiegenden Teil in Kohlenkraftanlagen erfolgt, hat in Süddeutschland die Ausbeutung der Wasserenergie einen großen Anteil. Von der gesamten in öffentlichen Stromversorgungszentralen installierten Leistung entfallen 50 % auf Steinkohlen-, 33 % auf Braunkohlen- und 16 % auf Wasserkraftanlagen, während der verbleibende geringe Rest von 10 % sich auf Sauggas-, Öl- und sonstige Werke verteilt.

Deutschlands wichtigste Energievorräte sind seine Steinkohlenvorkommen, deren Lebensdauer auf etwa tausend Jahre geschätzt wird. Im Jahre 1913 betrug der deutsche Steinkohlenbesitz 313 Milliarden Tonnen, ist aber heute nach Abtretung wertvoller Lager auf 193 Milliarden Tonnen gesunken (von 95 % der gesamten nutzbaren Energiemenge Deutschlands auf 93 %).

Neben dem Ersatz durch andere Energiequellen wurde der Kraft- und Wärmewirtschaft der Steinkohle große Aufmerksamkeit zugewandt. Durch wichtige Verbesserungen wie Erhöhung des Drucks und der Temperatur des Dampfes, der Wärmespeicherung, der Kohlenstaubfeuerung usw. wurde versucht, einen möglichst hohen Wärmewirkungsgrad der Kraftanlagen zu erzielen, während auf der anderen Seite das Bestreben obwaltete, mit Hilfe verschiedenartiger Kohleveredelungsverfahren — die zur Zeit viel erwähnte Verflüssigungsmethode gehört beispielsweise auch dazu — der Kohle möglichst viele ihrer hochwertigen Bestandteile zu entziehen, und sie nach dem neuesten Stand der Technik im weitesten Grade auszunutzen.

Bei den Bestrebungen, die Steinkohle durch Verwendung anderer Brennstoffe zu ersparen, wurde in erster Linie auf die Braunkohle hingewiesen, aus der ebenso wie aus der Steinkohle wertvolle Nebenprodukte, insbesondere Treib- und Schmieröle, gewonnen werden können. Daher wurden in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren immer mehr die deutschen Braunkohlenvorkommen zur Krafterzeugung herangezogen. Die auf höchstens knapp hundert Jahre begrenzte Lebensdauer der Braunkohlenlager macht aber eine dauernde Verlegung des Schwerpunktes der Elektrizitätserzeugung auf die Braunkohle unmöglich.

Die Braunkohlenvorkommen Deutschlands betragen etwa 13,4 Milliarden Tonnen. Das entspricht, wenn 3,14 kg Braunkohle gleich 1 kg Steinkohle gesetzt werden, einer Steinkohlenmenge von 4,2 Milliarden Tonnen, oder anders ausgedrückt, einem Anteil von 2 % an den nutzbaren Energievorräten Deutschlands. Auf die sogenannte Kölner Bucht entfallen 7325 Millionen Tonnen der deutschen Braunkohlenvorkommen, während 4843 Millionen Tonnen sich auf die Staaten Sachsen, Anhalt, Braunschweig sowie die preußischen Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hessen verteilen.

Der westlich von Köln zwischen Bonn und Grevenbrück sich erstreckende 45 km lange und 5 bis 6 km breite Höhenzug, die Ville oder das Vorgebirge, weist ein Braunkohlenlager auf, dessen Flöze bis zu 100 m stark sind. Mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 30 bis 40 m und einem für den Abbau günstigen, oft kaum 1 m hohen Deckengebirge übertrifft es an Billigkeit der Gestehungskosten, die anderen deutschen Braunkohlenreviere bei weitem. Die wirtschaftliche Bedeutung war früher nicht so groß, da es zwischen drei Steinkohlengebieten liegt: 70 km von Aachen, 100 km von Gelsenkirchen und 250 km von Saarbrücken.

In Mitteldeutschland sind die Verhältnisse nicht so günstig wie im Rheinland. Die Braunkohlenflöze weisen nur eine Mächtigkeit von etwa 20 m auf, und ein weit größeres Deckgebirge liegt über ihnen. Im Gegensatz zur Kölner Bucht ist auch kein geschlossenes Gebiet vorhanden, sondern die Lager entfallen auf eine Anzahl kleinerer Bezirke, die teilweise weder geographisch noch geologisch zusammenhängen, jedoch übertrifft die Braunkohlenförderung Mitteldeutschlands die des Rheinlandes bei weitem.

Die Wasserkräfte nehmen in Deutschland nur einen relativ geringen Teil des nutzbaren Wertes der Energievorkommen ein. Bei Vollausbau werden sich etwa 7,6 Milliarden kWh jährlich erzeugen lassen. Rechnet man 0,735 Wasserkraft-kWh gleich 1 kg Steinkohle, und legt man der Wasserenergie die Lebensdauer der Steinkohle zugrunde, also tausend Jahre, so entsprechen die deutschen Wasserkräfte einer Menge von 10,2 Milliarden Tonnen Steinkohlen. Das bedeutet nur 4,9 % der gesamten verwertbaren Energiequellen Deutschlands. Trotzdem spielen die Wasserkräfte in der lokalen und nationalen Kraftwirtschaft eine sehr bedeutsame Rolle. Sie können im Gegensatz zu der in ihrer Lebensdauer beschränkten Stein- und Braunkohle auf unbegrenzte Zeit ausgenutzt werden. Da erst der vierte Teil der vorhandenen ausbaufähigen Wasserkräfte verwertet wird, ist in den restlichen drei Vierteln eine nicht zu unterschätzende Energiereserve enthalten. Ihre Erschließung erfordert allerdings sehr erhebliche Investitionsmittel.

Die Nutzbarmachung der Kraftvorräte der deutschen Steinkohlenlager zur Gewinnung von elektrischem Strom kann auf zwei Arten, mittelbar und unmittelbar, erfolgen. Indirekt geschieht sie in der Weise, daß die Steinkohle, sofern sie nicht an Ort und Stelle ihres Vorkommens verfeuert wird, in den Zentralen der Zechen usw., mit der Bahn und auf dem Wasser in die Städte und Industriegebiete geschickt wird, um in den dortigen Kraftwerken verbrannt zu werden. Bei direkter Verwertung der Steinkohle zur Erzeugung elektrischer Kraft wird der Verbrennungsprozeß an den Fundstätten der Kohle selbst vorgenommen, die Kohle bleibt sozusagen „seßhaft“. Hierbei ist sie einmal in unmittelbarer Nähe und aus erster Hand zu haben, während andererseits als billige Kraftquellen die Abgase der Kokereien, die Gichtgase der Hochöfen und die minderwertige Staubkohle zur Verfügung stehen, die als Abfallstoffe leicht zu gewinnen sind, nachdem man sie noch vor wenigen Jahrzehnten unbenutzt hatte entweichen lassen.

Sowohl bei der mittel- als auch bei der unmittelbaren Verwendung der Steinkohle zur Erzeugung elektrischer Energie ist die Errichtung von Großkraftwerken und die Fortleitung des so gewonnenen Stromes durch Überlandnetze nur in gewissem Umfang möglich, denn die Versendbarkeit des Steinkohlenstroms ist im Gegensatz zu der aus der Braunkohle und der Wasserkraft erzeugten Energie wirtschaftlich sehr beschränkt. Auf größere Entfernungen wird von einer gewissen Grenze ab die mechanische Beförderung der hochwertigen Steinkohle selbst unter Berücksichtigung der Kosten für Verladung, Fracht, Lagerplatz und der während der Lagerzeit entstehenden Wertminderung vorteilhafter als der Stromversand. Dessen Aufwendungen setzen sich zusammen aus den reinen Leitungs- sowie den Transformationsverlusten und dem für die Leitungsanlagen notwendigen Kapitaldienst, der die Stromverluste weit überragt. Bei der unmittelbaren Großkrafterzeugung an den Stätten der Steinkohlenlager zehren die Kosten der Fortleitung und Verteilung des elektrischen Stromes die Vorteile der Zentralisation bereits bei einem Versandweg von mehr als 60 km auf.

Großelektrizitätswerke mit Steinkohlenfeuerung sind ganz allgemein nur wirtschaftlich bei einer genügend großen Verbrauchsdichte in der näheren Umgebung, sofern nicht besondere ausschlaggebende Faktoren im anderen Sinne mitsprechen. Bei einem auf ein umfangreicheres Gebiet sich erstreckenden

Abnehmerkreis wird es vorteilhafter, statt eine große Steinkohlenkraftzentrale an einem Ort, mehrere kleinere Anlagen an verschiedenen Stellen zu errichten. Aus dieser Beschränkung der Versandbarkeit des Stromes erklärt es sich, daß größere Werke mit Steinkohlenfeuerung zuerst in den Gebieten entstanden, in denen mit einer bedeutenden Konsumdichte auf kleiner Fläche zu rechnen war, also in den Städten und Industrierevieren. Auf der anderen Seite veranlaßten die Steinkohle verbrennenden Elektrizitätswerke in vielen Fällen die Ansiedlung von Industrien in der Umgebung, da der Strom um so billiger bezogen werden konnte, je näher die Verbrauchsstelle dem Erzeugungsorte lag. Dadurch wirkten die Steinkohlenkraftzentralen standortbildend und begünstigten die Industrialisierung einzelner Gebiete.

Die begrenzte Versendbarkeit des aus der Steinkohle gewonnenen Stroms hat zur Folge, daß die Übertragungsspannungen für die Fortleitung meistens nicht allzu hoch sind. In den 100 000 Voltnetzen, die heute weite Teile Deutschlands überziehen, wird lediglich der in den Braunkohlen- und Wasser-Großkraftwerken erzeugte Strom versandt, dessen ökonomische Übertragbarkeit sich wesentlich anders verhält.

Die Heranziehung der Braunkohle für die Elektrizitätsversorgung begann in größerem Maßstab zuerst im Kölner Bezirk, ist jedoch heute am weitesten fortgeschritten in Mitteldeutschland. Während die Steinkohle 6000 bis 7000 Wärmeeinheiten hat, besitzt die Braunkohle nur 2000 bis 2800. Trotzdem ist, auf die Produktionsstätte bezogen, die Wärmeeinheit der Braunkohle billiger als die der Steinkohle. Die Braunkohle wird in der Hauptsache auf maschinellem Wege im Tagebau gewonnen, der bis zu einer Abraumhöhe von etwa 30 m rentabel ist. Die durchschnittliche Fördermenge je Arbeiter und Jahr beträgt 950 t gegen 200 t bei der Steinkohle. In Wärmeeinheiten gerechnet, entfallen auf den Arbeiter jährlich bei der Braunkohle 2,2 Milliarden, bei der Steinkohle nur 1,4 Milliarden. Das ist für die Braunkohle ein Vorteil von mehr als 50 %.

Diese Zahlen würden eine Katastrophe für den Steinkohlenbergbau bedeuten, wenn sich der Verbrauch der Kohle auf oder um die Gruben konzentrieren würde. Das ist aber nicht der Fall, der weitaus größte Teil der Kohlen wird vielmehr versandt. Und hier beim Transport ändert sich unter dem Einfluß der Frachtkosten das Bild schon in gewisser Entfernung völlig. Da die kalorienarme Braunkohle den gleichen Frachtsätzen unterliegt wie die hochwertige Steinkohle, wird die Konkurrenzfähigkeit der erstgenannten gegenüber der letzteren und ihr Absatzradius durch die hohen, auf die Wärmeeinheit entfallenden Transportkosten sehr beschränkt. Es ist zwar möglich, durch Brikettierung das Verbrauchsgebiet etwas zu erweitern, aber es bleibt auch dann noch eng genug, abgesehen davon, daß der minderwertigen, für die Brikettierung ungeeigneten Rohkohle damit kein Vorteil erwächst. Nach Durchschnittsberechnungen waren die Kosten je 10 Mill. Wärmeeinheiten bei Steinkohlen, Braunkohlen und Braunkohlenbriketts sowie die prozentualen Anteile der Fracht folgende:

| | Steinkohle | | Braunkohlenbriketts | | Rohbraunkohle | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preis RM. | Frachtanteil % | Preis RM. | Frachtanteil % | Preis RM. | Frachtanteil % |
| Ab Werk . . . . . | 28,5 | — | 25,1 | — | 12,0 | — |
| Bei 100 km Entfernung . | 35,6 | 19,5 | 34,8 | 23,6 | 30,0 | 60,2 |
| „ 200 „ „ | 40,6 | 29,6 | 41,9 | 40,2 | 43,2 | 72,4 |
| „ 300 „ „ | 45,6 | 37,4 | 49,1 | 49,0 | 56,0 | 78,5 |

Noch deutlicher treten die zwischen den einzelnen Kohlenarten bestehenden Wettbewerbsverhältnisse in Erscheinung, wenn man berücksichtigt, daß die Konkurrenzfähigkeit der Brennstoffe nicht nur durch die Fracht, sondern auch durch den erzielbaren feuerungstechnischen Wirkungsgrad des Wärmeaustausches, in der Regel also des Dampfkessels, beeinflußt wird. Als konkretes Beispiel sei nachstehend ein Vergleich zwischen den Braunkohlensorten Mitteldeutschlands und der Ruhrsteinkohle angeführt. Es beträgt:

| | der Kesselwirkungsgrad % | der untere Heizwert WE/kg | der Preis loco Grube RM/t |
|---|---|---|---|
| 1. bei mitteldtsch. Förderbraunkohle | 68 | 2300 | 3,25 |
| 2. „ „ Braunkohlenbriketts | 75 | 4500 | 11,50 |
| 3. „ Ruhr-Stückkohle . . . . . | 80 | 7500 | 20,00 |
| 4. „ Ruhr-Förderkohle . . . . . | 78 | 6500 | 15,00 |

Lediglich unter Berücksichtigung des Kesselwirkungsgrades, also ohne den Einfluß der Fracht, oder mit anderen Worten, bei der Errichtung eines Elektrizitätswerkes auf der Kohle, zeigt sich die Überlegenheit der Rohbraunkohle. Da für 1 Mill. Rohbraunkohle-Wärmeeinheiten 2,08 RM. zu zahlen sind gegenüber 2,97 RM. für 1 Mill. Fördersteinkohle-Wärmeeinheiten, kauft eine Kraftzentrale ihre Dampfkalorien loko Steinkohlengrube fast um die Hälfte teurer ein als loko Braunkohlengrube. Aber schon ein Bahntransport von 25 km genügt, um diesen Unterschied zu beseitigen. Nach einem Weg von 200 km sind die im Dampf erscheinenden Kohlenkosten bei Rohbraunkohlenfeuerung um mehr als die Hälfte höher als bei der Verbrennung von Fördersteinkohle.

Die Rohbraunkohle ist dem Braunkohlenbrikett bis zu einem Aktionsradius von 70 km überlegen. Die Umstellung eines Elektrizitätswerkes mit Rohbraunkohlenfeuerung auf Braunkohlenbriketts innerhalb dieser Grenze wäre also falsch.

Die Ruhr-Stückkohle ist der Ruhr-Förderkohle nach 330 km Bahnweg überlegen. Steinkohlenbetriebe im Bereich der Strecke Stendal—Berlin—Sagan sind daher für Stückkohlenverbrennung, außerhalb dieser Zone nach den Randgebieten zu gelegene Werke für Förderkohlenfeuerung einzurichten.

Geht man nun der Frage nach, wo sich die Absatzgebiete der mitteldeutschen Braunkohle und der westfälischen Steinkohle berühren, versucht man also die Grenze zu finden, an der beide Brennstoffe wirtschaftlich im Gleichgewicht sind, so ergibt sich, daß die Rohbraunkohle bis zu 100 km Transportweg mit der westfälischen Steinkohle erfolgreich in Wettbewerb treten kann, und daß das Braunkohlenbrikett diesen Wirkungsbereich auf etwa 140 km erweitert, während demgegenüber der wettbewerbsfähige Aktionsradius der Steinkohle bis zu 310 km reicht.

Das Wirtschaftlichkeitsgebiet der Braunkohlenbriketts liegt zwischen zwei Grenzen. Es beginnt an der Stelle, an der die Wettbewerbsfähigkeit der Rohbraunkohle erlischt, also in 70 km Entfernung von der Braunkohlengrube, und hört auf, wenn die Verwendungsstelle über 310 km von der Steinkohlenzeche ab liegt. Ein Kraftwerk in Halle kann demnach zweckmäßig nur mit Rohbraunkohle, ein solches in Erfurt nur mit Braunkohlenbriketts befeuert werden. Eine Elektrizitätszentrale in Eisenach würde auf der Grenze liegen, auf der die Steinkohle bereits im engsten Wettbewerb mit dem Braunkohlenbrikett tritt.

Würde man den Wärmepreis der einzelnen Kohlenarten als Funktion des Bahnweges unter Berücksichtigung des Kesselwirkungsgrades graphisch darstellen — den Preis als Ordinate, die Entfernung als Abzisse —, so würden die Kurven um so flacher verlaufen, je höher der Heizwert des zugehörigen Brennstoffes ist. Beispielsweise würde die Rohbraunkohle nach Umwandlung in Braunkohlenbriketts zu einer viel flacheren, günstigeren Kurve gelangen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich also die Tatsache, daß die Braunkohle, sei es als Rohkohle, sei es als Brikett, von einer bestimmten Entfernung ab nicht mehr mit der Steinkohle in Wettbewerb treten kann. In der Inflationszeit übte außer der Fracht auch noch die Kohlensteuer einen ungünstigen Einfluß auf die Konkurrenzfähigkeit der Braunkohle aus.

Die auf ein gewisses Gebiet begrenzte Absatzmöglichkeit der Braunkohle verschwindet jedoch mit einem Schlage bei der Umwandlung der der Braunkohle innewohnenden Energie in Elektrizität, nachdem es der Technik gelungen ist, den elektrischen Strom ökonomisch auf weite Strecken zu übertragen. Das war nur möglich durch Erhöhung der Leitungsspannung, denn diese mußte, um die Stromverluste in wirtschaftlichen Grenzen zu halten, um so größer sein, je länger die zu überbrückende Entfernung war. Nun wurde es vorteilhafter, den aus der Braunkohle erzeugten Strom anstatt der Braunkohle selbst zu versenden, da sich die Kosten der Stromübertragung billiger stellten als der Transport der Braunkohle an sich. Damit war ihr Absatzradius ganz bedeutend erweitert und auch die Möglichkeit zur nutzbringenden Verwendung minderwertiger Sorten gegeben. Diese Verfrachtung der Braunkohle auf dem Draht hat wesentlich zur Linderung der Kohlennot der Nachkriegszeit beigetragen.

Die Umsetzung der Braunkohle unmittelbar am Gewinnungsort in elektrische Energie fand in größerem Ausmaß erst im Krieg durch die Bedürfnisse der elektrochemischen Industrien Eingang.

Die erhöhte Heranziehung der Braunkohle für die Zwecke der Elektrizitätserzeugung wurde verstärkt durch die Notwendigkeit, Aluminium, das bisher zum weitaus überwiegenden Teil, insbesondere aus der Schweiz, importiert worden war — nur 5,5 % des Bedarfs war durch Eigenproduktion gedeckt

worden — in Deutschland selbst zu gewinnen. Da die Aluminiumherstellung infolge ihres hohen elektrischen Energiebedarfes ebenfalls billige Wasserkräfte zur Voraussetzung hat, war sie aus denselben Gründen wie die Kalkstickstoffindustrie vor dem Krieg in das Ausland abgewandert. Im Krieg trat ein vermehrter Verbrauch an Aluminium durch den Ersatz des Kupfers in der Elektrotechnik und anderweitigen Bedarf ein. Als Anfang 1915 der Aluminiumvorrat nur noch wenige tausend Tonnen betrug und Frankreich, das die besten Bauxitlager besaß, seine Tonerdefabriken beschlagnahmte und damit die Schweizer und demzufolge auch die deutsche Versorgung gefährdete, entschloß man sich zur schnellen Errichtung neuer Aluminiumfabriken, da in Dalmatien und Istrien große Bauxitvorkommen zur Verfügung standen. Da auch hier der Ausbau der Wasserkräfte zuviel Zeit in Anspruch genommen hätte, zog man ebenfalls zur Deckung des riesigen, in wenigen Werken konzentrierten Bedarfes an elektrischer Energie die Braunkohle heran. Auch hierfür mußten größtenteils vollkommen neue Zentralen gewaltigen Ausmaßes auf den Braunkohlenlagern errichtet werden.

Die weitgehende Versendung der Braunkohle auf dem Draht hat zur Folge gehabt, daß die Braunkohlenlager in der Nachkriegszeit in nur geringem Maße zum Standort von Industrien gewählt wurden. Es erschien in Anbetracht der enorm gestiegenen Baukosten wirtschaftlicher, statt Ansiedlung auf der Braunkohle, die Energieerzeugung in wenigen Zentralen mit geringem Personal zusammenzufassen, und den billigen Braunkohlenstrom in die Städte und Industriereviere zu versenden. Deren Konzentration und Industrialisierung wurde dadurch erheblich begünstigt, denn man konnte dort neue Industrien ins Leben rufen und bestehende ausbauen.

Die als dritte Kraftquelle für die Elektrizitätsversorgung Deutschlands zur Verfügung stehende Wasserenergie erfordert als Voraussetzung für ihre Erschließung im großen Umfange eine reichliche Wasserführung und ein starkes Gefälle. Diese Grundbedingungen sind im allgemeinen nur in den gebirgigen Teilen Süddeutschlands anzutreffen. Ein größerer Kraftbedarf konnte sich hier aber infolge der meistens sehr dünnen Bevölkerungsdichte und des Fehlens bedeutenderer Industriebezirke nicht entwickeln. Die Zentren, die als Großkonsumenten in Frage gekommen wären, die Städte, lagen zuweit entfernt. Um sie mit der Energie der Gebirgsflüsse zu versorgen, wäre die Anlage kostspieliger Fernleitungen notwendig geworden.

Es war vor dem Kriege anstatt des Großausbaus von Wasserkräften bei den niedrigen Kohlenpreisen viel rentabler, für die Hälfte oder ein Drittel der Kosten eine moderne Dampfkraftanlage mit Kohlenfeuerung für die gleiche Leistung zu errichten. Diese konnte schnell erstellt werden, und ihre Größe ließ sich dem jeweiligen Bedarf in weitgehendstem Maße anpassen. Aus diesem Grunde wurde die Wasserenergie für die Elektrizitätsversorgung nur so weit herangezogen, wie es der örtliche Verbrauch, also z. B. die an den Wasserläufen angesiedelte Industrie, es nötig machte. Die erste Verwertung der Wasserkräfte zur Stromerzeugung geschah in Baden, obwohl Bayern, dank seiner Lage am Fuße der Alpen, die weitaus günstigsten Vorbedingungen für die Erschließung der Wasserenergie unter allen deutschen Ländern hat.

Bereits vor dem Krieg erhoben sich Stimmen, die einen stärkeren Ausbau der Wasserkräfte und deren größere Nutzbarmachung forderten, aber erst nach dem unglücklichen Abschluß des vierjährigen Weltringens trat man dem Problem näher. Die Abtretung wichtiger Steinkohlenreviere und die Reparationsleistungen verursachten in Deutschland einen katastrophalen Kohlenmangel. Davon wurde Süddeutschland um so mehr betroffen, als es infolge seiner entfernten Lage von den uns verbliebenen Kohlengebieten und der Ablieferung großer Mengen rollenden Eisenbahnmaterials in der regelmäßigen Belieferung besonders bedroht war. Der Jahresbedarf der bayerischen Eisenbahnen wird nach vollständiger Elektrifizierung auf 1,3 Mill. kWh mit einer Höchstleistung von 450 000 kWh veranschlagt.

Außerdem wurde die größere Nutzbarmachung der Wasserenergie dadurch aktuell, daß die während des Krieges auf den Braunkohlenlagern errichteten und mit viel zu teurem Strom arbeitenden Kalkstickstoff- und Aluminiumfabriken nach den billigeren süddeutschen Wasserkräften abwanderten, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Aus diesen Gründen wurde die Verwertung der noch brachliegenden süddeutschen Wasserkräfte zu einer Lebensnotwendigkeit. Eine noch erhöhte Bedeutung ergab sich dadurch, daß zwei weitere volkswirtschaftlich als sehr wichtig angesehene Aufgaben gleichzeitig dabei erfüllt werden konnten. Es war einmal bei den umfangreichen Bauarbeiten möglich, einen Teil des großen Heeres der Erwerbslosen zu beschäftigen, und auf der anderen Seite wurde der alte deutsche Plan, den Rhein, den Main und die Donau durch eine Groß-Schiffahrtsstraße zu verbinden, der Verwirklichung nähergerückt. Der Vorteil wurde in erster Linie in einer Verbilligung der Kohlenfrachten erblickt. Außerdem erhielt das Rheinisch-Westfälische Industriegebiet eine unmittelbare Wasserverbindung mit dem Balkan und Orient, während die Getreide- und ölreichen Länder Europas dadurch für unser Wirtschaftsleben eine gesteigerte Bedeutung erlangen sollten.

Die Ansiedlung von Industrien in Nähe der zum Ausbau gelangenden Wasserkräfte wurde durch die enorm gestiegenen Baukosten allerdings sehr erschwert. Außerdem waren Gegenströmungen vorhanden, welche aus Gründen des Naturschutzes, und um die ländlichen Kreise durch Zusammenziehung großer Arbeitermassen keinen unerwünschten politischen Beeinflussungen zugänglich zu machen, die Industrialisierung der in der Umgegend der Gebirgsflüsse liegenden Gebiete verhindern wollten.

Infolge der wechselnden Wasserführung der Flüsse und der mit dieser Veränderung nicht parallel gehenden Schwankungen des Verbrauches wurden die aus Wasserkraftzentralen gespeisten Leitungsnetze an Werke mit Kohlenfeuerung angeschlossen, um den Ausgleich zwischen der jeweiligen Leistungsfähigkeit und dem notwendigen Bedarf an elektrischer Energie sicherzustellen.

Die gesamte installierte Maschinenleistung aller für die öffentliche Stromversorgung arbeitenden Elektrizitätswerke betrug im Jahre 1925 rund 5½ Milliarden kW, ihre Stromleistung rund 10 Milliarden kWh. Dazu treten noch die elektrischen Zentralen der vielen großen und mittleren Unternehmen, die für den Bedarf der eigenen Werke tätig sind. Die Stromleistung aller dieser Kraftwerke ist statistisch schwer zu erfassen, dürfte aber schätzungsweise 10 Milliarden kWh im Jahr übersteigen. Die gesamte Stromerzeugung Deutschlands würde demnach auf mehr als 20 Milliarden kWh im Jahr zu veranschlagen sein.

Ein Teil der für die Stromversorgung arbeitenden Unternehmen befindet sich, meistens in Form von Aktiengesellschaften, im Besitz der öffentlichen Hand, also des Reiches, der Länder, Provinzen, Gemeinden, Verbände usw. Ein anderer Teil hat die gemischt-wirtschaftliche Organisation. Das sind jene Elektrizitätswerke, bei denen die öffentliche Hand und das Privatkapital beteiligt sind. Eine dritte Gruppe stellen die rein kapitalistischen Werke dar.

Die Zahl der deutschen Stromversorgungsanlagen ist trotz gewaltiger Vermehrung des Bedarfes an elektrischer Kraft ständig zurückgegangen. Es hat also bei gesteigerter Inanspruchnahme eine weitgehende Konzentration stattgefunden. Die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft drängte, veranlaßt durch den steigenden Energiebedarf des Wirtschaftslebens und durch die Eigenschaft der Elektrizität, am vollkommensten in zentraler Erzeugung zur Auswertung gebracht zu werden, trotz gewisser Nachteile immer mehr zur Kraftgewinnung im großen. Auf diese Weise erklärt es sich, daß heute der überwiegende Teil des erzeugten Stromes aus Groß- und Größtzentralen stammt.

Unterstützt wurde die zu dieser Gestaltung führende Tendenz in hohem Maße durch die Wirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit, nämlich die Kohlennot, die Umstellung zahlreicher Industrien von der Eigenversorgung zum Fremdstrombezug und die vermehrte Heranziehung der Braunkohle und Wasserkräfte zur Energieerzeugung.

Mit der Zunahme der zu übertragenden Leistungen mußte, wie bereits erwähnt, zu immer höheren Betriebsspannungen übergegangen werden. Dadurch erhöht und verbessert sich die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft. Man kann heute in Deutschland drei geschlossene, durch 100 000-Volt-Leitungen versorgte Gebiete unterscheiden: 1. Rheinland-Westfalen, gestützt auf die Braunkohle der Kölner Bucht, 2. Mitteldeutschland, gestützt auf die dortigen Braunkohlenlager, 3. Süddeutschland, gestützt auf seine Wasserkräfte.

Die jetzt angewandten Spannungen von 100 000 Volt und mehr lassen es zu, die Stromerzeugung in einigen wenigen Kraftwerken zu konzentrieren und mehrere Anlagen durch ein Netz zusammenzuschließen. Dahinzielende Bestrebungen sind nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland zu beobachten und haben ihren Grund darin, daß, wie bereits erwähnt, Großzentralen wirtschaftlicher arbeiten und andererseits die Vereinigung mehrerer Werke durch ein gemeinsames Netz eine größere Sicherheit in der Betriebsführung und Stromlieferung gewährleistet.

# Die technischen Grenzen der Elektrizitätswirtschaft.

Von A. Diff, Berlin.

Die Erhöhung des technischen Wirkungsgrades der Elektrizitätserzeugung und der Elektrizitätsverteilung war zweifellos vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus sehr wertvoll; sie hat zur besseren Ausnutzung der der Natur genommenen Schätze geführt. Mit technischen Fortschritten ist man nunmehr bei den elektrischen Maschinen selbst den besten Grenzwerten sehr nahe gekommen, so daß umwälzende technische Neuerungen nicht mehr zu erwarten sind. Die Aufgabe des Technikers wird es in Zukunft sein, die weitere Verbilligung der erforderlichen Anlagen zu erstreben und die Betriebssicherheit der Erzeugung und Verteilung zu erhöhen.

Es erhebt sich nun die Frage, welchen praktischen Erfolg diese gewissermaßen nun zum Abschluß gekommene Entwicklung für die Kosten der Elektrizität gehabt hat. Haben die großen Maschineneinheiten und die großen Zentralen das Niveau der Strompreise senken können? Man muß bei aller Anerkennung des Erfolges, daß der Energiehaushalt günstiger gestaltet wurde, dennoch eingestehen, daß die Senkung der Stromkosten nicht im gleichen Maße möglich war. Der Grund dafür liegt darin, daß der Vorteil der zentralen Erzeugung stark durch die hinzugekommenen Anlagekosten der Fernübertragungen beeinträchtigt wurde, die zu verzinsen und zu unterhalten sind.

Die Wirtschaftlichkeit kleiner und großer Elektrizitätswerke wird um so schlechter, je unregelmäßiger der Verbrauch ist, die Belastungskurve weist Spitzen auf, die mitunter ein Vielfaches der dauernd entnommenen sogenannten Grundbelastung darstellen. Diese Spitzen treten in städtischen Netzen morgens und abends auf, wenn zu der gewerblichen Kraftlieferung der Lichtbedarf hinzutritt. Besonders stark ausgeprägt sind diese Spitzen in den Wintermonaten und am höchsten sind sie in den Abenden vor Weihnachten. In Überlandzentralen, die vorwiegend ländliche Gebiete versorgen, werden die Winterspitzen vielfach von den Sommerspitzen übertroffen, die dadurch zustandekommen, daß an regnerischen Tagen, an denen die Feldarbeit ausgesetzt werden muß, gleichzeitig sehr viele Abnehmer die Dreschmaschinen und andere elektrisch angetriebene Maschinen in Betrieb setzen. Der Ausbau der Kraftwerke, Übertragungs- und Verteilungsanlagen muß nun für die höchste jemals auftretende Belastung bemessen werden. So kommt es, daß große Leistungen vorhanden sind, die im ganzen Jahre nur 100 oder 200 Stunden in Betrieb genommen werden. In den Werken der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke A.-G. werden 95 % der Gesamterzeugung von der einen Hälfte der Maschinen bestritten, während die zweite Hälfte bereitsteht, um den Rest von 5 % zu erzeugen.

Ein Kraftwerks-kW bedingt heute in großen Anlagen einen Aufwand von 250 bis 300 RM., hierzu kommen dann die Kosten für die Verteilungsanlagen, die in Überlandanlagen mit den langen Leitungen ebenso hohe Kosten verursachen wie in den Städten, wo eine kostspielige Kabelverlegung nötig ist, so daß das kW meist über 1000 RM. bis zum Hausanschluß des Abnehmers zu stehen kommt. In Wasserkraftanlagen sind die Kosten für das Werks-kW vielfach allein schon 1000 bis 1500 RM. Bei Kohlenkraftwerken mußte z. B. vor 1914 mit mindestens 12 % Gesamtkapitaldienst gerechnet werden — um die heutigen schwierigen Arbeitsverhältnisse erst gar nicht in die Debatte zu bringen —, so daß je kW jährlich mindestens 120 M. aufgebracht werden mußten. Im Wasserkraftwerk kommt ein niedrigerer Abschreibungssatz in Frage, der aber bei dem höheren Anlagekapital zu ebenso hohen Kapitaldienstsummen führt. Bei 100 Benutzungsstunden des kW ist nun die einzelne kWh mit nicht weniger als 1,20 RM. fester Kosten für den Kapitaldienst belastet. Bei 200 Benutzungsstunden sinkt der Wert bereits auf 60 Pf. je kWh, bei 1000 Benutzungsstunden auf 12 Pf. je kWh, bei 6000 Benutzungsstunden auf 2 Pf. je kWh. Die reinen Brennstoffkosten machen am Selbstkostenpreis der kWh nur wenige Pfennige, d. h. etwa 1 bis 5 Pf., aus. Eine technische Vervollkommnung der Energieerzeugung, durch die der Wirkungsgrad der Maschinen um einige Prozent erhöht wird, kann die Selbstkosten nur um Bruchteile eines Pfennigs erniedrigen. Sie können aber in weit höherem Maße durch eine Erhöhung der Benutzungsdauer günstig beeinflußt werden, wie aus den vorhergehenden Darlegungen hervorgeht. Es gibt heute noch sehr viele Elektrizitätswerke, die eine Benutzungsdauer der Gesamtanlagen von weniger als 2000 Stunden im Jahre haben. Im Mittel bewegt sich die Benutzungsdauer der deutschen Elektrizitätswerke um 2500 Stunden, d. h. sie sind weniger als ein Drittel der 8760 Stunden des Jahres ausgenutzt. Die Verdoppelung der Benutzungsdauer könnte die Selbstkosten um mehrere Pfennige ermäßigen.

Die Erhöhung der Benutzungsdauer ist in mehrfacher Beziehung von Bedeutung. In den Anlagen der Elektrizitätswirtschaft sind viele Milliarden Mark des Volksvermögens investiert, die anderen produktiven Zwecken entzogen sind und um so mehr nutzbringend arbeiten müßten, als mit ihrer größeren Produktivität andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Bei höherer Benutzungsdauer wird beispielsweise der unnütze Brennstoffaufwand für das Durchhalten der Kessel während der Zeiten schwacher Belastung gespart. Kessel und Maschinen werden bei gleichmäßiger Belastung geschont, sie bedingen geringere Unterhaltungskosten und haben eine längere Lebensdauer als bei häufigen und schroffen Belastungsschwankungen. Besonders wichtig ist die Erhöhung der Benutzungsdauer für die Wasserkraftanlagen. Für die Zukunft bedeuten diese Werke die günstigsten und wertvollsten Energiequellen. Diejenigen deutschen Wasserkräfte, die bis jetzt noch nicht ausgebaut sind, werden lohnend zur Stromerzeugung herangezogen werden können, wenn in ihrem Absatzgebiet eine genügend hohe Benutzungsdauer gewährleistet ist.

Das Hauptbestreben der deutschen Elektrizitätswirtschaft zielt daher dahin, mit allen Mitteln eine recht hohe Benutzungsdauer der Anlagen zu erstreben. Betriebstechnische und kaufmännische Maßnahmen verschiedener Art werden dabei angewendet. Der vor zwei Jahren verstorbene Geheimrat Klingenberg, dessen bahnbrechende Tätigkeit auf dem Gebiet des Kraftwerksbaues auf der ganzen Welt in hohem Ansehen steht, machte 1916 den Vorschlag, große Kraftwerke an den natürlich geeigneten Stellen zu bauen und sie durch Hochspannungsleitungen zu verbinden. Durch diese Kupplung kann ein Elektrizitätswerk dem anderen aushelfen; da die höchsten Spitzen der einzelnen Kraftwerke zeitlich nicht genau zusammentreffen, braucht das einzelne Kraftwerk nicht für die volle Spitze ausgebaut zu sein. Es fährt mit einer niedrigeren Leistung und hat dadurch eine höhere Benutzungsdauer. Den Spitzenbedarf bezieht es im Notfall von dem anderen Kraftwerk, dessen Benutzungsdauer dadurch ebenfalls erhöht wird. Die Kupplung ist besonders vorteilhaft für die Zusammenarbeit von solchen Werken, die eine schwankende Leistungsfähigkeit haben, mit anderen, die am günstigsten konstanten Strombedarf decken. So wird das Wasserkraftwerk, das von dem wenig schwankenden Flußgefälle betrieben wird, mit einem Dampfkraftwerk gekuppelt, das die Mehrbeanspruchungen günstig decken kann, so daß die Wasserkraft restlos ausgenutzt werden kann. Aber auch umgekehrt kann ein Dampfkraftwerk, das günstigst mit durchlaufender Grundlast arbeitet, eine wertvolle Ergänzung erhalten durch die Kupplung mit einem Wasserkraftwerk, das von dem reichlichen Wasservorrat eines Sees oder eines Staubeckens gespeist wird.

Man ist heute technisch so weit vorgeschritten, daß die Fernübertragung mit 220 000 und 380 000 V keine Schwierigkeiten mehr bietet. Eine solche Leitung für 380 000 V wurde für das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk von der AEG, den SSW und vom Carlswerk Felten & Guilleaume bereits gebaut. Sie besitzt aus konstruktiven und elektrischen Gründen keine massiven Leitungsdrähte, sondern sogenannte Hohlseile, die geringes Gewicht und niedrige Strahlungsverluste haben. Eine Doppelleitung für 200 000 V kann 200 000 kW auf eine Entfernung von 600 km wirtschaftlich übertragen, eine Doppelleitung von 380 000 V sogar 1 000 000 kW auf 1000 km. Diese Hilfsmittel werden der deutschen Elektrizitätswirtschaft die Möglichkeit geben, die überschüssigen Sommerwasserkräfte des Südens zur Ersparung von Brennstoffen nach dem Norden zu befördern und damit eine äußerste Ausnutzung der Wasserkraft herbeiführen.

Um den vollen Ausbau der Kraftwerke für die höchste Spitzenleistung zu vermeiden, werden neuerdings für die Spitzendeckung auch besondere bezüglich Anschaffungskosten billigere Erzeugungsanlagen gebaut. Bei diesen sind die eigentlichen Betriebskosten je kWh relativ hoch, was aber bei der geringeren Inanspruchnahme keine große Rolle spielt. Diese sogenannten Spitzendecker übernehmen die Last, die

über der normalen Grundlast beansprucht wird, so daß das Grundlast-Kraftwerk gleichmäßig und mit hoher Benutzungsdauer betrieben werden kann.

Dampfkraftwerke für reine Spitzendeckung können mit billigen mauerlosen Kesseln gebaut werden, die sehr rasch die Last übernehmen können, aber im Brennstoffverbrauch ungünstiger sind als die Grundlast-Dampfkraftwerke.

Auch in der modernen Groß-Dieselmaschine ist z. B. ein Hilfsmittel gefunden worden, das für diese Zwecke geeignet ist. Sie verursacht verhältnismäßig geringe Anschaffungskosten, dagegen sind die Brennstoffkosten hoch. Betriebstechnisch ist es von Vorteil, daß die modernen Dieselmaschinen in sehr kurzer Zeit anfahren und die Last übernehmen können.

Viel wichtiger aber sind die Anlagen zur Spitzendeckung, die auf dem Prinzip der Speicherung beruhen. Sie nehmen die Energien auf, die in der Zeit schwacher Belastung billig erzeugt werden können und geben sie als hochwertige Energie in den Spitzen-Bedarfszeiten wieder ab. Zunächst sind in diesem Zusammenhang die Akkumulatoren zu nennen, die nachts aufgeladen werden. Obwohl der Verlust bei der Umwandlung und Rückgewinnung etwa 50% beträgt, lohnt sich in vielen Fällen diese Lösung, weil die Akkumulatoren in nächster Nähe der Verbrauchsbrennpunkte aufgestellt werden können, so daß die verstärkten Speiseleitungen nicht für die volle Spitze bemessen zu werden brauchen.

In der letzten Zeit sind auch einige Wasserspeicheranlagen für die Spitzendeckung geplant und ausgeführt worden. Mit dem Abfallstrom eines Dampfkraft- oder eines Wasserkraft-Werkes wird Flußwasser in ein hochgelegenes natürliches oder künstlich geschaffenes Reservoir gepumpt. In der Spitzenzeit läuft das Wasser wieder zurück und gibt ungefähr 50 % des aufgewandten Abfallstromes als hochwertigen Spitzenstrom zurück.

Auf der Speicherwirkung beruhen auch die Ruthsspeicher, die Wärmeenergien während der Überschußzeiten aufnehmen und in der Spitzenzeit wieder abgeben können.

Mit den Einrichtungen zur Deckung der Spitze wird der Benutzungsfaktor des Grundlastwerkes erhöht und zweifellos bei geeigneter Auswahl der einzelnen Mittel eine rationellere Gesamterzeugung erzielt. Trotzdem bleiben die Kosten für die Spitzen-kWh hoch, da die festen Kosten für die Spitzen-kWh bei der geringen Benutzungsdauer die einzelne kWh immer noch stark belasten. Auch die Wirstchaftlichkeit der Spitzendeckungs-Einrichtungen ist daher in bestimmten Grenzen abhängig von der Höhe ihrer Benutzungsdauer.

Aus diesen Gründen ist der Förderung der Benutzungsdauer auf der Absatzseite größte Bedeutung zuzuschreiben. Die betriebstechnischen Maßnahmen zur Erhöhung der Benutzungsdauer der Grundlasterzeugung sind gewissermaßen interner Art. Für den Stromkonsum jedoch find von einschneidender Bedeutung die kaufmännischen Maßnahmen, die zur Erhöhung der Benutzungsdauer im Rahmen der Strompreisbildung getroffen werden. Die Spitzen der Belastungskurven können durch eine geeignete Absatzförderung wesentlich verbreitert und ihre tiefen Täler aufgefüllt werden. Das Hauptmittel hierfür sind die werbenden Tarife. Durch diese soll ein Ausgleich zwischen der schwankenden Nachfrage und dem meist konstanten Angebot geschaffen werden. Die Strompreise werden in den modernen Stromtarifen dem Aufbau der Selbstkosten angepaßt und infolgedessen so gestaltet, daß hohe Benutzungsdauer zu niedrigen Strompreisen führt.

Die sogenannten Grundgebührentarife setzen sich zusammen aus einer festen Gebühr, die zur Deckung der festen Kosten für die beanspruchte Leistung in kW erhoben wird und einer niedrigen sogenannten Arbeitsgebühr, für die kWh, die die reinen Betriebskosten und den Betriebsgewinn einbringen soll. In diesem Tarifsystem liegt ein starker Anreiz zum Mehrverbrauch von kWh bei gleichbleibender Leistung in kW, da der Durchschnitts-Strompreis damit sinkt, wie ja auch die Selbstkosten für das Lieferungsunternehmen niedriger werden. Ein großer Vorteil dieses Tarifes liegt für Werk und Abnehmer noch darin, daß die Elektrizität für viele Zwecke wirtschaftlich anwendbar wird, für die sie bei einem starren Einheitspreis je kWh ohne Berücksichtigung der Benutzungsdauer zu teuer wäre. In Deutschland ist die öffentliche Elektrizitätsversorgung ganz besonders auf den Massenkonsum der Klein- und Mittelverbraucher angewiesen, da die Großindustrie sich vielfach aus eigenen Anlagen versorgt. Der Kleinabnehmer-Verbrauch ist Konjunkturschwankungen wenig unterworfen. Schon 1926 konnte in vielen Elektrizitätswerken durch die Einführung der Grundgebührentarife bei Kleinabnehmern der durch die schlechte Konjunktur bedingte Ausfall an Industriestrom wettgemacht werden. Die Einführung der elektrischen Kleinapparate erfuhr eine mächtige Förderung. Mit den Arbeitsgebühren von 7 bis 25 Pf. je kWh, die in den deutschen Grundgebührentarifen für den Verbrauch in elektrischen Apparaten üblich sind, wird ihr Betrieb jedem Abnehmer ermöglicht, zumal die Anschaffungskosten infolge der Massenfabrikation sehr niedrig geworden sind. Die Benutzung dieser Apparate, Bügeleisen, Kocher, Strahlofen, Staubsauger und dgl. verteilt sich auf viele Stunden, so daß eine merkliche Ausfüllung der Belastungstäler herbeigeführt wird. Schätzungsweise sind in Deutschland heute 20 Millionen elektrische Apparate in Betrieb. Diese stellen, mit 200 W je Apparat gerechnet, eine Leistung von 4 Millionen kW dar. Etwa 6 Millionen kW beträgt die Leistungsfähigkeit der gesamten deutschen Elektrizitätsversorgung. Man kann die jetzige jährliche Zunahme der Apparateleistung auf etwa ½ Million kW schätzen. Aus diesen Zahlen erkennt man, welche Bedeutung sie für die Elektrizitätswirtschaft haben und haben werden. In den Vereinigten Staaten betrug der mittlere Kleinabnehmer-Verbrauch 1926 etwa 360 kWh, in Deutschland liegt die Zahl zwischen 100 und 150 kWh. In Amerika erwartet man die Sättigung erst bei etwa 1000 kWh Jahresverbrauch je Abnehmer.

Ein anderes weit verbreitetes Prinzip der werbenden Strompreisbildung ist, die Höhe der kWh-Preise nach dem Zeitpunkt der Stromentnahme zu unterscheiden. Die Tarife dieser Art, Doppeltarife, Dreifachtarife und Mehrfachtarife tragen direkt zur Ausgleichung von Angebot und Nachfrage bei und heben die Werksbenutzungsdauer. Der Strom, der in den Stunden schwacher und schwächster Belastung verbraucht wird, wird zu wesentlich ermäßigten Preisen abgegeben. In gleicher Weise werden günstige Sondertarife für solche Anschlüsse gewährt, die in den Stunden des Stromüberschusses hohe Benutzungsdauer aufweisen, so insbesondere alle nach dem Speicherprinzip arbeitenden Apparate, wie Warmwasserspeicher, Dämpfer für Viehfutterbereitung, Speicheröfen, Batterien für elektrische Fahrzeuge und dgl. Vorbildlich sind in dieser Beziehung die Erfolge, die die Schweizerische Elektrizitätswirtschaft auf diesem Wege erzielt hat. Von 1915 bis 1925 wurde die mittlere Benutzungsdauer der gesamten Schweizerischen Elektrizitätswerke von 2300 Jahresstunden auf 5000 erhöht und die Ausnutzung der in der Schweiz ausgebauten Wasserkräfte von etwa 50 auf 73 % gesteigert.

Aus den dargelegten Zusammenhängen geht deutlich hervor, daß die zukünftige Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft die engste Zusammenarbeit von Elektrotechnik und Elektrizitätswirtschaft, d. h. von Ingenieur und Kaufmann, erheischt. Der Techniker wird sich bemühen, billige und rationell arbeitende Kraftwerke, Kraftübertragungen und Verbrauchsapparate zu schaffen, der Kaufmann wird danach trachten, den Absatz den Betriebsbedingungen entsprechend wirtschaftlich zu gestalten. Die Weltkraftkonferenz, die 1930 in Berlin stattfindet, wird diesen Fragen ihre größte Aufmerksamkeit widmen.

## Energiequellen

### Die Entwicklung der Elektrotechnik in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern.

Die statistische Jahresübersicht des bekannten amerikanischen Fachblattes „Electrical World" 91, Bd. 1, liefert interessante Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten und der anderen Länder. Diese Entwicklung wird ausschlaggebend durch die Anwendung der elektrischen Energie beeinflußt.

Europa besitzt in seinen natürlichen Hilfsquellen eine hydraulische Energiemenge, die nicht im entferntesten an die von Nordamerika heranreicht. Der in Amerika ausgenutzte Prozentsatz der Wasserkräfte übertrifft bei weitem denjenigen, der trotz der großen Fortschritte in den europäischen Ländern, wie beispielsweise Italien, Frankreich und Skandinavien, erreicht wurde. Bei einer annähernden Gesamtenergie von 60 Millionen PS, welche die ausnutzbaren Wasserkräfte von Nordamerika darstellen, liegen 53 % in den Vereinigten Staaten, 27,5 % in Kanada, 9,1 % in Mexiko. Ausgebaut und ausgenutzt werden annähernd 17 Millionen PS, von denen 17 % auf die Vereinigten Staaten, 27 % auf Kanada und rund 3 % auf Mexiko entfallen.

In Europa steht in bezug auf die Wasserkräfte Norwegen mit 16,4 % von der Gesamtmenge von 58 Millionen PS an erster

Stelle, Schweden folgt mit 13 %, Frankreich mit 9,3 %; von den 13 100 000 PS bereits ausgebauter Wasserkräfte nimmt Italien mit einem Prozentsatz von 17,5 die erste Stelle ein, gefolgt von Frankreich mit 15,3, Norwegen mit 14,5, Schweden mit 10,3.

Von einer jährlichen Erzeugung an elektrischer Energie, die in den Vereinigten Staaten 81 Millionen kWh übersteigt, werden 60 % in Dampfkraftwerken erzeugt. Die restlichen 40 % der Jahresenergie verschieben sich jedoch immer weiter zugunsten der durch Wasserkraft gewonnenen elektrischen Energie. Die Statistik zeigt, daß der Anteil der in Wasserkraftwerken erzeugten Energie von 36 % im Jahre 1925 auf 37,4, im Jahre 1926 rund auf 38,7, im Jahre 1927 anstieg.

Die Hälfte des in den Kraftwerken erzeugten Stromes wird in den Vereinigten Staaten als Antriebsenergie verwendet; fast 80 % jedoch entfallen auf die privaten und Geschäftsanschlüsse für Lichtzwecke, deren Zahl sich auf rund 21 700 000 beläuft und die sich während der letzten 20 Jahre verzehnfacht haben.

Heute haben 63 % der amerikanischen Häuser elektrischen Anschluß und 10 % der übrigen liegen in der Reichweite der Verteilungsnetze, sie können folglich ohne Schwierigkeiten mit elektrischer Energie versorgt werden. Die Leistung der Kraftwerke wird im Jahre 1928 durch Ausbauten noch weiter vergrößert. Man schätzt die Zugänge an Energieerzeugern in Dampfkraftwerken auf 183 Millionen Dollar, in Wasserkraftwerken auf 19 Millionen Dollar, so daß mithin im Jahre 1928 ein Kapital von 273 Millionen Dollar neu in die amerikanischen Kraftwerke investiert wird oder 38 Millionen Dollar mehr als im Jahre 1927. Auch die Zahlen für Rundfunk und Fernsprechwesen sind beachtenswert: während der Groß-Elektromaschinenbau im Jahre 1927 für ungefähr 1 Milliarde Dollar Erzeugnisse herausbrachte, setzten die Hersteller von Hilfs- und Radioapparaten 2 Milliarden Dollar um. Die Unterlagen für die Entwicklung des Fernsprechwesens sind noch unvollständig. Aus den von der Bell Co. angegebenen Zahlen geht jedoch hervor, daß die amerikanischen Fernsprechanlagen einen Zuwachs von 400 Millionen Dollar im Jahre 1927 zu verzeichnen haben. Die Zahl der Anschlüsse stieg von 1918 bis 1927 von 12 Millionen auf 18 Millionen an. Von der Gesamtzahl der Fernsprecher der Welt entfallen auf die Vereinigten Staaten allein 60 %, so daß sie bei weitem die erste Stelle einnehmen, da ganz Europa mit nur 27 % erscheint.

## Energieerzeugung

### Die Untersuchung der Kesselanlagen in bezug auf wirtschaftliche Dampferzeugung.

In einem Vortrag vor dem Institute of Engineers in Kanada in Toronto wurde das gegenwärtige Bestreben, die Leistung der Kessel durch teure und verwickelte Anordnungen zu erhöhen, lediglich um technische Höchstleistungen zu erzielen, wobei die wirtschaftlichen Gesichtspunkte vollkommen vernachlässigt werden, einer ernstlichen Kritik unterzogen[1]).

Es besteht ein anzustrebendes Gleichgewicht zwischen Steigerung der Leistung und einem entsprechenden Anwachsen aller Anlage- und Betriebskosten, die unbedingt bei der Aufstellung des Gestehungspreises des kg-Dampfes zu berücksichtigen sind. Besonders die Anlagen kleinerer und mittlerer Ausdehnung müßten ein Interesse daran haben, die neuen Dampfkessel und Feuerungen eingehend zu untersuchen, ob sie mit den bereits bestehenden Einrichtungen ein möglichst ineinandergreifendes Ganze bilden und hiernach die zweckmäßigsten Verbesserungen einführen. Vollkommen abwegig ist schrittweise die Leistung zu verbessern, indem nacheinander und unabhängig voneinander Wasserrohre untersucht und eingesetzt werden, die Wände der Brennkammern durch irgendeine Vorrichtung zu schützen, Wasser oder Luftüberhitzer einzubauen usw. Das Hauptbestreben ist unbedingt in erster Linie darauf zu richten, den größtmöglichen Teil der in den Verbrennungsgasen enthaltenen Wärme auszunutzen, eher als durch Abänderung der eigentlichen Feuerung eine Leistungssteigerung zu versuchen.

## Energieverbrauch

### Der Wirkungsgrad der elektrischen Anlagen in Industriebetrieben.

Wie ist eine elektrische Anlage, die eine Anzahl von Werkzeugmaschinen mit genau umgrenzter Leistung antreibt, zu entwerfen, abzuändern oder zu ergänzen, damit bei größter Betriebssicherheit der beste mechanische und elektrische Wirkungsgrad erhalten wird, also ein Mindestaufwand an elektrischer Energie? Diese Frage ist für die einzelnen Betriebe von ausschlaggebender Bedeutung, und ihre Beantwortung gibt allgemein die zu beachtenden Richtlinien, um eine wirtschaftlich und technisch einwandfreie Anlage zu erstellen. Der durchschnittliche Gesamtwirkungsgrad $\eta_G$ einer Anlage, die hochgespannten Strom erhält, um als Strom niedrigerer Spannung verwertet zu werden, wird ausgedrückt durch

$$\eta_G = \eta_t \times \eta_M \times \eta_e \times \eta_T \text{ worin}$$

$\eta_t$, $\eta_M$, $\eta_e$, $\eta_T$,

die durchschnittlichen Wirkungsgrade der Transmissionen, der Motoren, der Leitungen und der Transformatoren bedeuten. Damit diese Gleichung einen hohen Wert liefert, müßte offensichtlich jeder einzelne dieser Faktoren einen Höchstwert erhalten. Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß bestimmte Faktoren nicht beliebig verbessert werden können, sondern diese Verbesserung findet eine Begrenzung entweder in den Anlagekosten oder durch die Art der gewählten Anlage und die hierdurch gegebenen Betriebsbedingungen.

Wirtschaftliche Merkmale der Motoren und der Energieübertragung. — Der Einzelantrieb gibt zweifellos einen Höchstwert des mechanischen Wirkungsgrades einer Anlage. Es geschieht dies jedoch auf Kosten des elektrischen Wirkungsgrades, da die gesamte verbrauchte Energie in bestimmten Fällen höher sein kann als bei einer Anordnung durch kleine, zweckmäßig entworfene Transmissionen. Der sinngemäß angewendete Elektromotor bietet den doppelten Vorteil eines guten Wirkungsgrades und eines verhältnismäßig geringen Gestehungspreises. Der Wirkungsgrad liegt allgemein am günstigsten bei Vollast und schwankt nur wenig in der Nähe dieser Vollast, wie aus Bild 1 hervorgeht, das sich auf einen Motor von einer normalen Leistung von 50 PS bezieht.

Bei gleicher Drehzahl und Frequenz sind Wirkungsgrad und Leistungsfaktor von großen Einheiten besser und der Gestehungspreis je PS niedriger. (Abb. 2.) Wirkungsgrad, besonders aber Leistungsfaktor bessern sich bei gleicher Leistung und Frequenz mit der Geschwindigkeit, und der Anschaffungspreis nimmt ab. (Bild 3.) Die Verluste in den mechanischen Transmissionen erreichen durchweg 35 bis 40 %. Sie können entweder in den Teilen der betreffenden Werkzeugmaschinen oder auch in den Teilen der eigentlichen Transmissionen entstehen. Um die Verluste in erträglichen Grenzen zu halten, müssen sämtliche Teile genau berechnet werden unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Betriebsanforderungen.

Elektrischer Antrieb der Werkzeugmaschinen. — Bezüglich des elektrischen Antriebes der Werkzeugmaschinen ist darauf zu achten, daß lange Transmissionen, die einen sehr schlechten Wirkungsgrad haben, unbedingt zu vermeiden sind. Anzuwenden sind Gruppenantrieb mit nur leichten Transmissionen oder Einzelantrieb; der letztere ist in mechanischer Beziehung vorteilhafter, jedoch weniger in elektrischer. Es kommt dieses daher, daß die Leistung des Einzelmotors vor allem festgelegt wird mehr mit Rücksicht auf das Hauptdrehmoment als auf die Erwärmung. Hieraus ergibt sich also die Notwendigkeit, eine viel höhere Nennleistung als die durchschnittliche Verbrauchsleistung zu wählen. Bei dem Antrieb durch Transmissionen verschwinden die Spitzen der Maschinen im Gesamtbedarf; eine kurze Transmission, deren Verhältnis zu den im Betrieb befindlichen Maschinen nur 80 bis 75 % beträgt, kann genau so günstig wirken wie der Einzelmotor, trotz des großen Vorteils dieses letzteren in bezug auf eine mögliche Ortsveränderung der Maschinen.

Anwendung der Motoren-Leistungen. — Die sich immer mehr ausbreitende Verwendung des Wechselstromes wurde erheblich erleichtert durch den Asynchron-Induktions-Motor, der bei einfachem Aufbau doch widerstandsfähig in der Ausführung ist und verhältnismäßig billig ist. Dieser Motor kommt hauptsächlich für diejenigen Maschinen in Frage, die eine gleichbleibende Geschwindigkeit erfordern (3 % bis 8 % Drehzahlschwankungen zwischen Leerlauf und Vollast).

Die Bestimmung der Größe der Motoren ist zugleich das schwierigste und das wichtigste Problem eines Betriebes. Im allgemeinen schwankt die Belastung verhältnismäßig beträchtlich, doch kommt man mit einer Nennleistung des Motors aus, die etwa 10 % bis 15 % höher liegt als die durchschnittliche, sich aus dem Betriebsdiagramm ergebende Leistung. — Bei den

[1]) „Power" 66. Bd. 23.

üblichen Asynchron-Motoren, deren Hauptdrehmoment 1,5 bis 1,8 beträgt, ist die Frage zu untersuchen, ob die Höchstspitzen nicht über 50 % Überlastung liegen. Besonders beim Einzelantrieb ist diese Frage der Höchstbelastung sehr wichtig, und es kann der Fall eintreten, daß die zulässigen Grenzen überschritten werden, so daß zum Gruppenanteil oder einer anderen günstigeren Antriebsart gegriffen werden muß. Wenn es sich um starke plötzliche Belastungsschwankungen handelt, kann ein unmittelbar an den Motor gekuppeltes Schwungrad verhältnismäßig gute Ergebnisse liefern.

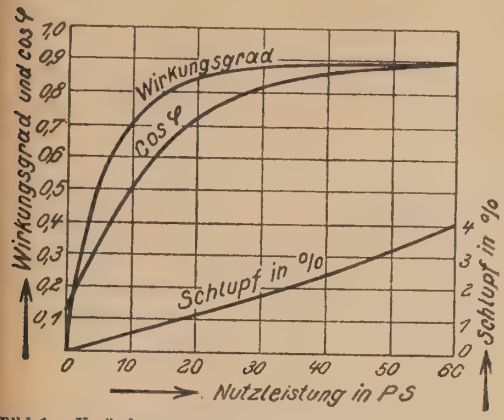


Bild 1. Veränderung von Wirkungsgrad und Leistungsfaktor in bezug auf die abgegebene Nutzleistung eines Drehstrommotors von 50 PS.

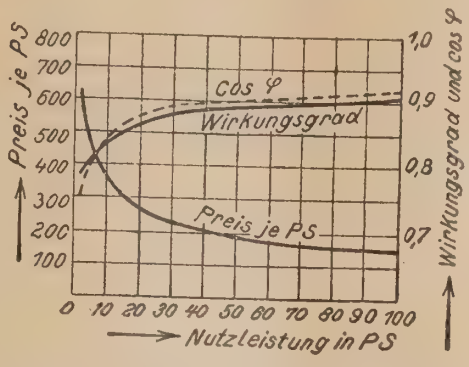


Bild 2. Veränderung von Wirkungsgrad, Leistungsfaktor und Preis je PS bei verschiedenen Nutzleistungen. (Die Preise sind lediglich Vergleichswerte.)

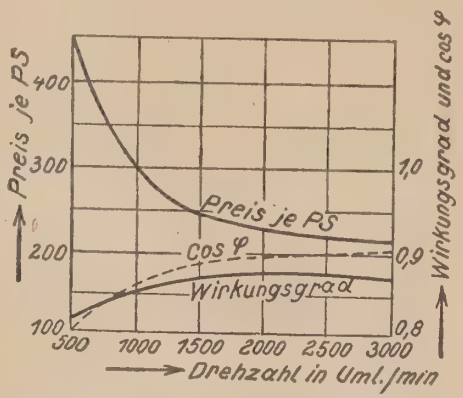


Bild 3. Veränderung von Wirkungsgrad, Leistungsfaktor und Preis je PS bei verschiedenen Drehzahlen.

Energieverteilung. — Die Wahl der Verbrauchsspannung hängt wesentlich von der Größe der Betriebe ab: in vielen Fällen genügt eine Verteilung mit 200 bis 220 Volt, die von einer einzelnen Transformatorenstation gespeist wird. Bei Großbetrieben kann die Zahl der Transformatorenstationen vervielfacht werden, wobei mit derselben Spannung übertragen wird, doch kann die Spannung auch bis auf höchstens 500 Volt erhöht werden.

Der Wirkungsgrad der elektrischen Leitungen verbessert sich bei sinkender Belastung, doch kann man nicht allzusehr mit der Stromdichte heruntergehen, da sonst auf der anderen Seite die Anlagekosten zu hoch ansteigen würden. Die wirtschaftlichste Stromdichte $\delta$ wird in Ampere je mm² gegeben durch

$$\delta = \sqrt{\frac{P \cdot t}{\varrho \cdot p \cdot T}}$$

worin P = Gestehungspreis der Leitung bezogen auf km und mm²
t = Zinssatz und Abschreibungsprozentsatz der Leitung
$\varrho$ = Widerstand in Mikrohm je cm²
p = Preis je kWh
T = Anzahl der jährlichen Benutzungsstunden des Netzes.

Die Verbesserung des Wirkungsgrades der Leitungen von bereits bestehenden elektrischen Anlagen kann durch eine bessere Ausnutzung der Motoren und durch eine Verbesserung des Leistungsfaktors erreicht werden.

Generatoren, Transformatoren und Einankerumformer müssen genau wie die Motoren möglichst bei Vollast arbeiten. Hieraus folgt, daß die Verwendung eines kleinen Sondertransformators, der im Falle von Betriebsstillständen zu Lichtzwecken herangezogen werden kann, zu empfehlen ist. In der Mehrzahl der Fälle ist der Wegfall von Umformeraggregaten angezeigt: Man arbeitet mit Wechselstrom, wobei bei einer Auswechslung der Gleichstrom- gegen Wechselstrommotoren die Nennleistungen so gewählt werden können, daß die günstigste Arbeitsleistung erhalten wird.

## Tarife

### Die Sondertarife der Pariser Elektrizitäts-Gesellschaften.

Das Lastenheft der Compagnie Parisienne de Distribution de l'Electricité bestimmt die normalen Stromverkaufspreise je nach der gelieferten Spannung und je nach dem Verwendungszweck (Kraft oder Licht). Diese Preise, die nach einem wirtschaftlichen Index veränderlich sind, betragen zur Zeit[1])

| | | |
|---|---|---|
| Licht | niedrige Spannung | 1,68 fr. |
| | hohe Spannung . . | 0,9685 fr. |
| andere Verwendungszwecke | niedrige Spannung | 0,989 Fr. |
| | hohe Spannung . . | 0,68425 Fr. |

[1]) Revue Générale de l'Electricité, 23. Bd. 7, S. 325.

Um die Anwendungen der elektrischen Energie weiter auszubreiten, besonders aber um den Verbrauch in den stillen Stunden zu heben, wurden drei Arten von Kleintarifen eingeführt: ein Industrie- und Gewerbetarif, ein gemischter Tarif für Licht- und Haushaltungszwecke und Nachttarife für andere als Lichtzwecke.

Industrie- und Gewerbetarif. — Dieser Tarif findet auf Abnehmer von hohen Leistungen Anwendung. Bei mehr als 10 kW bei niedriger Spannung und mehr als 50 kVt bei Hochspannung. Auf die obenerwähnten Grundpreise werden Vergütungen gewährt, die proportional der Strommenge und der jährlichen Gebrauchsdauer gestaffelt sind. Diese Vergütungen können 30 % und darüber ausmachen, wenn es sich um eine hohe Anwendungsdauer handelt.

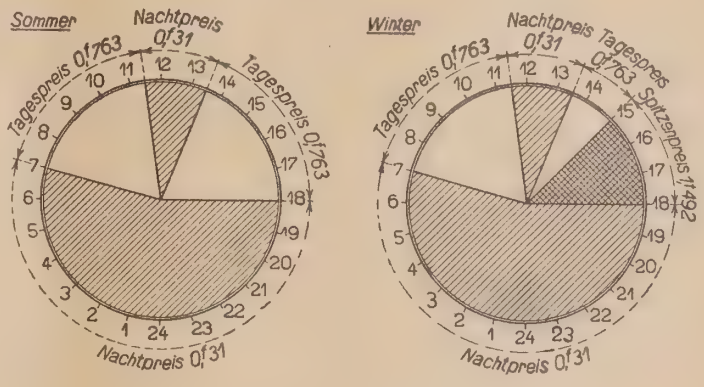


Bild 1 und 2. Stromabgabe zum Pariser Nachttarif.

Gemischter Tarif. — Dieser Tarif wurde eingeführt, um die Verwendung von elektrisch angetriebenen Haushaltungsgegenständen zu begünstigen. Er findet lediglich auf Haushaltungen und nur auf niedrige Spannung Anwendung. Benötigt wird weder ein besonderer Stromkreis noch ein besonderer Zähler. Der Gesamtjahresverbrauch wird in drei Abschnitte geteilt, deren Größe der Eichung des Zählers entspricht. So beträgt beispielsweise der erste und zweite Abschnitt für den üblichen 50-W-Zähler je 190 kWh jährlich. Der erste Abschnitt, der praktisch nur dem Lichtstrom entspricht, wird zu dem Normaltarif von 1,68 je kWh bezahlt. Der zweite und dritte Abschnitt dagegen fallen unter die herabgesetzten Preise: 0,99 Fr. je kWh, für den zweiten und 0,45 Fr. für den dritten Abschnitt.

Nachttarif. — Dieser Tarif setzt voraus, daß Gebrauchsapparate andere als Lampen an einen besonderen Stromkreis angeschlossen sind, bei dem ausschließlich der Kleintarif Anwendung findet. Der Nachttarif teilt den Verbrauch in drei Abschnitte: Nacht, Tag, Spitzenstunden (jedoch nur während des Winters), die sich entsprechend der in Bild 1 und 2 dargestellten Abschnitte verteilen. Der Zähler hat drei Skalen, entsprechend diesen drei Abschnitten; das Einschalten des entsprechenden Zählwerkes geschieht durch eine Uhr über ein Relais. Die jetzt gültigen Tarife betragen je kWh:

| | Nacht | Tag | Spitze |
|---|---|---|---|
| niedrige Spannung . . . . . | 0,31 | 0,76 | 1,50 |
| Hochspannung . . . . . | 0,22 | 6,53 | 1,01 |

Diese Tarifberechnung findet sowohl auf Industrie und Gewerbe als auch auf Einzelpersonen Anwendung, hauptsächlich für elektrische Küchen, Backöfen und Fleischereien, Akkumulatorenladestellen usw.

Die von der Elektrizitätsgesellschaft gewährten Vergünstigungen finden bei den Abnehmern durchaus Anklang, denn am 1. Januar 1928 waren bereits 10 800 Abnehmer zum Industrietarif, 32 500 Abnehmer zum gemischten Tarif und 1000 Abnehmer zum Nachttarif angemeldet.

## Zeitschriftenschau
### Technisch-wirtschaftliche Umschau

**Der Brown-Boveri-Hochdruckkessel.** „BBC-Nachrichten" 15. Jahrg. 1, S. 30—32, 2 Abb. (In einem kleinen Erregerkessel werden 5—10 % der gewünschten Dampfmenge unter einem etwas höheren als dem gewollten Druck erzeugt. Der Erregerdampf fließt unter natürlichem Druckgefälle durch einen Überhitzer und dann in einen Verdampfer, wo hochvorgewärmtes Speisewasser in den von unten nach oben steigenden Überhitzerdampf eingespritzt wird. Der gesättigte Dampf strömt zu einem zweiten Überhitzer und von hier zu einem zweiten Verdampfer usw., bis die gewünschte Dampfmenge erreicht ist, die endgültig in einem Überhitzer auf die an der Maschine gewünschten Temperaturen gebracht werden.)

**Der Steuerwert der Wasserkraft.** Prof. R. Töpel. „E. T. Z." 49. Jahrg. 12, S. 473—474. (Die Ermittlung des Steuerwertes einer Wasserkraftanlage aus den Anlagekosten zuzüglich des Wertes des Wasserkraftnutzungsrechtes; nach der Formel des Erlasses des Reichsfinanzministers vom 15. Januar 1927 deckt sich mit dem grundsätzlich in Ansatz zu bringenden „Gemeinwert" für alle Kraftmaschinen, Wasser-, Wärme-, Verbrennungskräfte, der sich bei Wasserkräften in der wirtschaftlichen Leistung, den Selbstkosten und dem sog. Ertragswerte auswirkt.)

**Das Wasserkraftwerk Ramstein a. d. Kill i. d. Eifel.** Eine bedienungslose Zentrale der Elektrischen Werke und Straßenbahnen der Stadt Trier. Kröll. „BBC-Nachrichten" 15. Jahrgang 1, S. 23—26, 5 Abb. (Die Ausrüstung umfaßt zwei nebeneinanderliegende Francisturbinen, eine mit einer maximalen Leistung von 200 PS und eine mit 350 PS, die in einem Drehstromgenerator von 400 kVA bei 300 Uml./min. 5000 V. erzeugen; Einzelheiten über die Inbetrieb- und Außerbetriebsetzung und die Störungen.)

**Lastmagnete.** „Demag-Nachrichten" 2. Jahrg. 2, S. 42 b 44, 9 Abb. (Kurze Angaben über die Hauptanwendungsgebiete der Hebemagnete; die verschiedenen Bauarten Rundmagnete, rechteckige Magnete und Magnete mit beweglichen Polfingern werden beschrieben und es wird gezeigt, da diese Hebezeuge wesentlich zur Vereinfachung und Verbilligung des Materialtransportes beitragen.)

**Elektrokarren-Aufbauten.** G. Lucas. „AEG-Mitteilungen" 1928 2, S. 53—57, 11 Abb. (Es werden einige Aufbauten und Anhängergeräte von Elektrokarren beschrieben, die die Verwendungsmöglichkeiten erweitern und dadurch die Wirtschaftlichkeit des Elektrokarren-Betriebes erhöhen.)

**Wirtschaftlicher Materialtransport und Unkostenverringerung im Kraftwagenbau.** A. J. Brandt. „Canadian Machinery" 28. Bd. 23, S. 17—24 und 38. (An Hand der neuen Fabrikbetriebe der Pontiac Sechszylindertypen werden die wirtschaftlichen Richtlinien unter besonderer Berücksichtigung des Materialdurchganges beschrieben. Der Materialdurchgang vollzieht sich in derselben Richtung, ohne daß an irgendeiner Stelle des Betriebes eine Rückwärtsbewegung eintritt.)

**Erfolge der Lehrlingsausbildung nach dem Milwaukee Lehrprogramm.** C. J. Freund. „Machinery" (N. Y.) 34. Bd. S. 249—253. (Besprechung des von der Ortsgruppe Milwaukee der Metallhandelsvereinigung ausgearbeiteten Lehrplanes für Fachlehrlinge. Bezweckt wird neben gelernten Facharbeitern für diesen Sonderzweig ebenfalls die Ausbildung von Inspektoren, Vorarbeitern, Meistern, Konstrukteuren und Betriebsingenieuren. Der Plan ist auf der Überlegung aufgebaut, daß sämtliche Metallfirmen für die Heranbildung von gelernten Facharbeitern verantwortlich sind.)


**NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN**

Die beste Erholung ist eine Seereise!

5 Mittelmeerfahrten von Mitte Febr. bis Mitte Juni
3 Orientfahrten von Mitte März bis Anfang Mai
1 Griechenlandfahrt vom 10. April bis 24. April
1 Polarfahrt vom 10. Juli bis 5. August
3 Nordkapfahrten von Mitte Juli bis Ende August
2 Skandinavien-Ostseefahrten von Ende Juni bis Mitte August

Kostenlose Auskunft in allen Reiseangelegenheiten:
**NORDDEUTSCHER LLOYD BREMEN**

Mit unserem Bestand
**über 400 Millionen**
Versicherungssumme

schützen wir Tausende deutscher Familien vor Not beim Ableben des Versorgers. / Lassen Sie auch Ihrer Familie diesen Schutz nicht entgehen.

**Vereinigte Berlinische und Preußische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft**

Gegründet 1836

Auskunft durch die Direktion, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 11, oder auch durch die Geschäftsstellen.



Verlag: Reimar Hobbing, Berlin SW 61. — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.

# TECHNISCHER FORTSCHRITT

## BEILAGE ZUR „DEUTSCHEN WIRTSCHAFTS-ZEITUNG“

BERLIN, 31. Mai 1928 Nr. 2


# Anregungen für den Kohlenbergbau auf Grund der Fortschritte der Werkstofftechnik.


Von Dipl.-Ing. zur Nedden, Berlin.


Das beste Mittel, die Fortschritte der Werkstofftechnik für die Rationalisierung unserer Wirtschaft mit geringstem Aufwand und in kürzester Zeit nutzbar zu machen, besteht darin, daß die Sachverständigen der Erzeuger, Verarbeiter und Benutzer der Werkstoffe in möglichst innige Berührung zueinander kommen und Hand in Hand arbeiten.

Die hergebrachten Begriffe über die Verwendungsgebiete und -bedingungen der verschiedenen metallischen Werkstoffe sind in mancher Hinsicht stark gewandelt worden, insbesondere durch das eindrucksvolle Auftreten der Nichteisenmetalle, vor allem der Leichtmetalle.

### 1. Werkstoffauswahl.

Die bisher noch vielfach übliche, sozusagen blinde Bevorzugung des Stahlgusses für hochbeanspruchte Gußstücke macht der Einsicht Platz, daß die neuzeitliche Entwicklung der verschiedenen Edel- oder Spezialgußsorten, insbesondere des Schalengusses, des Perlitgusses und des Tempergusses, Werkstücke liefert, die dem Stahlguß an Zähigkeit und Härte nicht nachstehen, ihm aber wegen leichterer Gieß- und Bearbeitbarkeit, daher geringerem Preise, und Vergütbarkeit der Oberfläche überlegen sind.

Für die im Bergbau so viel verwendeten Werkzeuge mit gleichzeitig schneidender und stoßender Wirkung sind im Kern zähe, an den Schneiden gut härtbare Stahlsorten erforderlich. Ein Beispiel für die wirtschaftlichen Vorteile methodischer Auswahl der Werkzeugstähle im Bergbau bietet die Tatsache, daß die Schrämpicken in der Wenzeslausgrube, N. S., zunächst nach je 17 m Vordringen der Schrämmaschine ausgewechselt werden mußten, während nach einem Jahr infolge eigener Studien der Grube und Fühlungnahme mit den Stahlerzeugern diese Strecke auf 70 m gewachsen ist. Der Vorteil beruht natürlich nicht nur in geringerem Geldaufwand für die Picken selbst, sondern vor allem in weniger häufigen Betriebsunterbrechungen und geringeren Instandhaltungslöhnen.

Eine bedeutsame Entwicklung vollzieht sich auf dem Gebiete der Nichteisenmetalle bezüglich des sogenannten Rotgusses. Kupfer-Kobalt-Silizium-Legierungen, eventuell mit etwas Eisen, sind bei gleicher Dehnung und doppelter Festigkeit nicht teurer als der gewöhnliche Rotguß und dürften schon in allernächster Zukunft eine sehr wichtige Rolle spielen.

Besonders gewinnbringend ist es, die Frage der Verwendung von Leichtmetallen statt Eisen und Stahl in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen bis zu Ende durchzudenken. Die Leichtmetalle haben für Verwendungszwecke, die mit stärkerer Erwärmung verbunden sind, den Nachteil, daß ihre meist hervorragenden Festigkeits- und elastischen Eigenschaften bereits bei 150° stark nachlassen, während man bei den meisten hochwertigen Stählen ohne Gefahr auf 450° gehen kann. Für Kaltbeanspruchung aber, wo dieses Moment keine Rolle spielt, darf ihr hoher Preis je Kilogramm in keinem Fall den Ausschlag geben. Erstens sinkt ja das Gewicht der Werkstücke, selbst wenn sie den betreffenden Eisenwerkstücken genau nachgebildet werden, im Verhältnis der spezifischen Gewichte, also 1,8 bis 2,8 zu 7,6. Dadurch sinkt zweitens die statische Eigengewichtsbeanspruchung im gleichen Verhältnis, vor allem aber nehmen alle dynamischen Kräfte, die aus der Eigenlast resultieren, im Quadrat dieses Verhältnisses ab. So ergäbe z. B. die Verwendung von Lautal oder Duralumin eine Verringerung des Waggongewichtes bei Eisen- und Straßenbahnen auf wenig mehr als die Hälfte, d. h. die Möglichkeit der Verwendung leichteren Oberbaues und leichterer Brücken, oder eine erhebliche Steigerungsfähigkeit der Waggongrößen und Nutzlasten ohne Verstärkung des Oberbaues und der Brücken. Leichtmetallkrane ergeben billigere Hallen und Traggerüste. Die Ausladung der Ausleger der Absetzbagger im Braunkohlenbergbau kann durch Leichtmetall von 18 auf 26 m gesteigert werden; die gewaltigen mittelbaren Vorteile für den Abbau, die hierdurch entstehen, überwiegen häufig den Mehrpreis der Leichtmetallausleger um ein Vielfaches.

Leichtmetallförderkörbe erlauben raschere Beschleunigung und Verzögerung, also eine größere Zahl von Förderzügen pro Schicht und größere Teufen bei gleicher Fördermaschinenstärke, oder leichtere Fördermaschinen bei gleichen statischen und dynamischen Ansprüchen. Dazu kommt der Vorteil größerer Unempfindlichkeit gegen Korrosion, der es ermöglicht, an Schutzanstrich zu sparen oder ganz von ihm abzusehen.

Die Auswahl der Werkstoffe muß mehr als bisher dem Ingenieur überlassen bleiben. Lebhafte Klagen wurden laut, und gerade auch aus Kreisen des Bergbaues, daß die Kaufleute die Betriebssachverständigen beim Einkauf von Werkstoffen nicht genügend oder gar nicht zuziehen, ja, sich ihre Mitwirkung geradezu verbitten. Dann wird das Einkaufskonto — vielleicht! — niedriger, das Betriebskonto aber sehr viel höher. Andererseits muß auch kaufmännische Erwägung bisweilen den Betriebsingenieur bremsen. Das Bestreben mancher Betriebsfachleute, für jeden Verwendungszweck (Bohrer, Schrämstähle, Abbauhämmer usw.) eine besondere, jeweils bestgeeignete Stahlsorte zu wählen, muß zurückstehen gegenüber der Rücksicht auf möglichst einfache und durchgehend gleiche Behandlung der Stähle in der Schmiede und Härterei. Es zahlt sich aus, einen für alle Zwecke brauchbaren, wenn auch für einige Zwecke vielleicht zu hochwertigen Stahl anzuschaffen.

### 2. Werkstoffverwendung.

Von einschneidender Wichtigkeit ist es, bei Übergang zu einem neuen Werkstoff die Konstruktion seinen abweichenden Eigenschaften anzupassen. So sehr diese Notwendigkeit theoretisch auf der Hand zu liegen scheint, soviel wird in der Praxis dagegen verstoßen.

Formt man eine Duraluminriemscheibe nach dem Gußeisenmodell, so wird sie teuer. Konstruiert man sie aus Duraluminpreßteilen von Grund auf neu, so wiegt sie nur ein Sechstel der Gußscheibe, gestattet höhere Drehzahl, ist nicht teurer und hat bei Ablegung den vollen Edelmetallwert, während die Gußeisenscheibe nur noch den Schrottpreis erzielt.

Ein auf der Werkstoffschau ausgestellter Stapelförderkorb der Gewerkschaft Viktoria-Matthias aus Duralumin schöpfte die Möglichkeiten dieses Werkstoffes insofern bei weitem noch nicht aus, als er eigentlich nur eine Eisenkonstruktion aus Duralumin darstellte. Die Brauchbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Leichtmetalltransportgefäßen, z. B. auch Förderkübeln für die Gefäßförderungen, kann erst voll beurteilt werden, wenn man zu neuen Konstruktionsformen, etwa nach Art der gepreßten Automobilchassis, übergeht.

Auch die Fortschritte der elektrischen Schweißung von Eisen und Stahl, wie z. B. für angeschweißte Schneidkanten aus Edelstahl, Schwellenschweißung, Wiederherstellung abgenutzter Bremsschuhe nach dem Abschmelzverfahren und dergleichen mehr kommen zur vollen wirtschaftlichen Auswertung erst dann, wenn man solche Teile von vornherein baulich diesen neuen Möglichkeiten anpaßt.

Nach neuen Verfahren punktgeschweißte Grubenlampen aus Spezialblechen sind bei gleicher Zuverlässigkeit wohlfeiler als die herkömmlichen Konstruktionen.

Ganz allgemein sei wieder einmal hervorgehoben, wie notwendig und gewinnbringend es ist, fortgesetzt die Konstruktionen den Eigenschaften der Werkstoffe anzupassen und auf diese Weise häufig den höheren Kilogrammpreis des besseren Werkstoffes durch geringeres Gewicht der Konstruktionsteile wettzumachen. Ganz besonders besteht diese Notwendigkeit für diejenigen Konstruktionen, die bei der Förderung und Beförderung der Kohle die tote Last ausmachen, wie Förderwagen, Räder, Kupplungen, Achslager, Förderkörbe, Zwischengeschirre usw.

Denn bei diesen Teilen multipliziert sich ein überflüssiges Mehrgewicht tagein, tagaus mit Beförderungskosten; die toten Lasten werden nutzlos spazierengefahren, sie erhöhen nutzlos den Verschleiß der Schienen, Achsen und Räder, sie erhöhen besonders bei der vertikalen Förderung die Seilbelastung, damit die Seildicke, damit die Eigenlast des Seiles und nochmals die Seildicke, die Beanspruchung der Förderscheibe und des Förderturmes und die Kosten und den Kraftverbrauch der Fördermaschine; sie verringern dabei gleichzeitig die Beschleunigung und Verzögerung der Förderzüge, so daß weniger Förderzüge in der Schicht gemacht und die Schächte schlechter ausgenutzt werden.

Bei einer neuzeitlichen Zeche mit 1000 m Teufe wiegen:

| | |
|---|---|
| das Seiltrum . . . . . | 20 t, |
| Förderkorb, Zwischengeschirr und Förderwagen . | 9 t, |
| die je Zug geförderte Kohle . . . . . | 6 t, |
| Zusammen | 35 t. |

Für jede Tonne Kohle werden also 5 t Totlast mitgeschleppt. Kann die Totlast des Förderkorbes, der Zwischengeschirre und der Förderwagen um 20 % gesenkt und dadurch dann auch das Seil entsprechend leichter werden, so ergäben sich Gesamtgewichtsersparnisse in der Größenordnung des Gewichts der geförderten Kohle. Solche Gewichtsersparnisse scheinen auch ohne Verwendung von Leichtmetall möglich, wenn nur die Konstruktionen unter Verwendung besten Werkstoffes sorgsam durchgearbeitet werden. Die Eisenbahnwaggonkupplungen aus St-60-Stahl werden nach den neuen Reichsbahnvorschriften um 40 % leichter als aus dem bisher und auch z. B. noch vorwiegend im Bergbau verwendeten St-37-Stahl. Die auf das sorgfältigste durchdachten Traggerüst - Knotenpunktkonstruktionen der Zeppelinwerke geben auch dem Eisenfachwerkkonstrukteur neue Anregungen, durch die er z. B. das Gewicht von Förderkörben bei gleicher oder größerer Festigkeit erheblich herabdrücken kann.

Es wird sich verlohnen, alle ortsbeweglichen Konstruktionen daraufhin durchzuprüfen, inwieweit sie, sogar unter Verwendung der bisher gewohnten Werkstoffe, leichter gestaltet werden können, ohne an Festigkeit einzubüßen. Geht man einmal ohne Vorurteil oder träges Haften am Herkömmlichen an diese Aufgabe, so wird man über die erzielbaren Gewichtsersparnisse staunen.

### 3. Werkstoffbehandlung.

In Verbindung insbesondere mit dem Mechanisierungsvorgang im Bergbau haben die Fragen der Stahlvergütung durch Einsetzen und Härten und des richtigen Schleifens der Schneiden im Betriebe der Gruben eine Bedeutung angenommen, die noch nicht genügend Beachtung erfährt. Oberingenieur Müller, Zentrum-Morgensonne, gab in der Aussprache zum Vortrag Hohage über „Kohlen- und Steinbearbeitungswerkzeugstähle und ihre Behandlung" in der Werkstofftagung beachtenswerte Zahlen über die Vorteile, die in den ihm unterstellten Zechen durch Selbstherstellung und maschinelles Schärfen der Bohrer erzielt werden. Es entstehen dort bei einem Gesamtaufwand für Bohrstahl in Höhe von 21 400 M. im Jahr durch die Selbstanfertigung der Bohrer direkte Ersparnisse von 2500 M.

Die Frage der richtigen Schneiden- und Kantenwinkel der Bohr- und Schlagwerkzeuge für die verschiedenen Gesteins- und Kohlenarten liegt im Gegensatz zu den ausgedehnten Forschungs- und Betriebsergebnissen der Werkzeugmaschinenpraxis noch im dunkeln und bedarf im Interesse der Verringerung der Gezäheselbstkosten der methodischen Aufhellung. Wohl nur wenige Bergwerke besitzen Schleifmaschinen für die vielhundertfachen Bohrerschärfungen, die täglich auszuführen sind. Die Ausführung von Hand in der Grubenschmiede liefert ungleichmäßige und oft falsche Schneidwinkel, also geringe Bohrleistung, und vergeudet Material, denn der Winkel stellt den Schleifenden selten auf den ersten Anhieb zufrieden, so daß er mehrmals und daher zu viel abschleift. Die gesteigerte Leistung einwandfrei gehärteten und geschliffenen Gezähes aber sollte den Hauptanreiz bieten.

Desgleichen fehlt es noch ganz an Richtlinien für die Härtung und Vergütung der Bergbaustähle. Diese können nur im Zusammenwirken mit der Stahlindustrie und ihren Laboratorien aufgestellt werden.

### 4. Werkstoffschutz.

Es würde viel zu weit führen, hier auf die bedeutsamen neuen Erkenntnisse des Wesens der Korrosion und der Abnutzung einzugehen. Die Erforschung der im wesentlichen elektrochemischen Ursachen der Korrosion und damit die Bekämpfung der Korrosion hat große Fortschritte gemacht. Der Selbstschutz gewisser Metalle und Legierungen gegen weiteres Eindringen der Korrosion infolge ihrer Fähigkeit, Mischkristalle zu bilden, ist überaus wichtig. In dieser Beziehung verdient die „Kupferung" von Eisen und Stahl durch Zusatz von 0,2 bis 0,3 % Kupfer stärkste Beachtung. Während sie ohne die geringste Beeinträchtigung der Festigkeitseigenschaften den Preis z. B. von Flußstahl nur um 10 M. je Tonne, also noch nicht um 10 % erhöht, wächst die Haltbarkeit des gekupferten Werkstoffes auf die rund doppelte Lebensdauer. Schwellen aus gekupfertem Eisen halten in stark korrodierender Atmosphäre oder Feuchtigkeit, wie sie in Kohlenbergbaubezirken die Regel bildet, dreimal so lange wie Holzschwellen; Dach- und Waggonbleche sowie Eisenkonstruktionsteile aus gekupfertem Eisen halten zwei- bis zweieinhalbmal so lange stand wie gewöhnliches Eisen. Verzinkung und Schutzanstrich halten besser auf gekupfertem als auf ungekupfertem Stahl. Die Pennsylvania-Eisenbahn, die diese ursprünglich deutsche Erfindung unter den ersten im großen angewendet hat, erspart z. B. an ihren blechernen Waggonwandungen durch die Kupferung rund 50 M. je Jahr und Waggon, im ganzen 6 Millionen M. jährlich bei einmaligen Mehrkosten von etwa 75 M. je Waggon. Auch für den Kohlenbergbau scheint die Kupferung überaus beachtlich.

Auch die Schutzanstriche und metallischen Überzüge gehören in das Gebiet der Korrosionsbekämpfung.

Die Abnutzung durch Gleiten, Rollen, Reiben, die dem Bergbau wegen der Gegenwart von Gestein- und Kohlenstaub besonders viel Geld kostet, ist schwer meßbar; die Auswahl der widerstandsfähigsten Werkstoffe und Werkstoffpaarungen und ihre Prüfung auf den voraussichtlichen Verschleiß und dementsprechend die Aussonderung ungeeigneter Werkstoffe ist infolgedessen bis jetzt mehr Gefühlssache gewesen. Neuerdings sind aber auch hierfür Wege zur Messung und Prüfung gefunden worden. Die neuen Prüfmaschinen von Amsler, Spindel-M. A. N. und Mohr & Federhaff geben schon recht brauchbare Ergebnisse für rollende und gleitende Reibung. Die Innsbrucker Verwaltung der österreichischen Bundesbahnen hat z. B. durch mehrjährige Versuche eine hinreichende Übereinstimmung der Verschleißprüfmaschinen-Ergebnisse mit dem Verschleiß in der Praxis festgestellt und erwiesen, daß die bisherige Annahme, die Schienen mit der größten Zugfestigkeit und hohem Kohlenstoffgehalt verschleißen am wenigsten, falsch ist. Wichtig ist das Zusammenarbeiten geeigneter Werkstoffpaare; Schalengußräder auf solchen Flußstahlschienen, die die Eigenschaft der Selbsthärtung ihrer Oberfläche im Betriebe besitzen, ergeben jedenfalls gegenüber dem Zusammenarbeiten von Bandagenrädern mit gewöhnlichen Flußstahlschienen einen sehr viel geringeren Verschleiß, eine sicherlich auch für den Wagenpark und die Schienenausrüstung der Bergwerke beachtliche Tatsache.

Es ist unmöglich, in dieser kurzen Übersicht auf die Fülle der speziellen Werkstofffragen auf dem Gebiete der Kohlengewinnung, Brikettierung und Verkokung auch nur andeutungsweise einzugehen.

Sollen sich die Anregungen, die sich für den praktischen Bergbau ergeben, voll auswirken, so wird man zu besonderen Werkstoffprüf- und Beratungsstellen der Bergbaureviere gelangen. Eine solche hat im Kalibergbau schon seit Jahren gute Ergebnisse gezeitigt. Im Kohlenbergbau sind die Seilprüfungsstellen (z. B. an der Bergschule zu Bochum) eingebürgert; ein beim Bergbauverein in Essen gebildeter Werkstoffausschuß erwägt zur Zeit ein Zusammenwirken mit dem Dampfkesselüberwachungsverein für die Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen, um dessen Einrichtungen und Hilfskräfte für die Werkstoffprüfung und -beratung der Zechen auf breiter Grundlage nutzbar zu machen.

Für die einzelne Zeche oder den einzelnen Zechenkonzern werden sich Vorteile ergeben, wenn die Einkaufsabteilung mit den Betriebsfachleuten rege und reibungslos zusammenwirkt, um diejenigen Werkstoffe auszuwählen, die die Summe des Einkaufs-, des Lager- und des Betriebskontos auf einen Geringstwert absenken. Planmäßige Untersuchungen über den Verbrauch an Werkstoff je Tonne Förderung wird Hand in Hand mit dem Bemühen, insbesondere die ortsbeweglichen Gefäße und Teile auf ein möglichst geringes Gewicht zu bringen, wichtige wirtschaftliche Erfolge zeitigen. In Verbindung mit den Erfahrungen und Kenntnissen der bergbaulichen und sonstigen industriellen Werkstoffprüf- und Beratungsstellen werden besonders auch genaue Anweisungen auf den Zechen von Wert sein, um die beste Vergütung (Anlassen, Härten) und richtigen Schliff der Gezähestähle zu erzielen und dadurch den Stahlverbrauch zu verringern und die Gezäheleistung zu steigern.

# Die Anwendungsmöglichkeiten der Transportbandförderung unter Tage im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau.

Von Dipl.-Ing. K. Wild, Buer.

Aus der neuzeitlichen Betriebskonzentration unter möglichster Ausschaltung der menschlichen Arbeit erwachsen auch für die Umgestaltung der Förderung verschiedene Fragen, die einem steigenden Interesse begegnen.

Schon einige Jahre vor dem Kriege waren auf verschiedenen Gruben des rheinisch-westfälischen Industriegebietes (Rheinpreußen, Osterfeld, Monopol und dergl.) einige Transportbänder in Betrieb, die durchweg der Förderung im Abbau, an Stelle der Schüttelrutschen, dienten. Sie bestanden in der Regel aus Hanf- und Flachsgarnen und Jutegeweben. Diese Materialien waren zu wenig widerstandsfähig, so daß der Verschleiß der Bänder im Verhältnis zu ihrem Preis zu groß und daher ihre Lebensdauer zu gering war. Die Bandförderung hat sich infolgedessen nicht bewährt und die Bänder wurden bald wieder abgelegt. Seit dieser Zeit waren sie in Deutschland auf den Übertagebetrieb beschränkt (Lesebänder in der Wäsche, Verladebänder und dergl.), während im amerikanischen und englischen Kohlenbergbau Förderbänder von gewaltigen Abmessungen und Förderleistungen (1,20 m Breite, 1100—1500 t Stundenleistung) schon seit längerer Zeit in der Grube Verwendung finden. Freilich sind die deutschen Verhältnisse nicht mit denjenigen Amerikas zu vergleichen, aber doch dürfte es sich lohnen, auch im deutschen Kohlenbergbau der Frage der Transportbandförderung untertage wieder näherzutreten, nachdem einerseits die technischen Bedingungen im Grubenbetrieb seit der Zeit vor dem Kriege ganz andere geworden sind und andererseits in der Festigkeit des Materials der Förderbänder bedeutende Fortschritte gemacht wurden.

Zur leichteren Beweglichkeit des Bandes wird die ganze Bandlänge aus einzelnen kleineren Bandstücken von beliebiger Länge zusammengesetzt. Die Bänder laufen auf hölzernen Tragrollen, die an einem schmiedeeisernen Gestell (Rollenbock) befestigt sind. Die Rollen für das obere und untere Band liegen nicht senkrecht übereinander, sondern sind in der Horizontalen etwas verschoben, so daß die Bauhöhe der Rollenböcke normal nur 400 mm beträgt. Die Bänder laufen in der Grube der Einfachheit halber meist flach; es wäre aber vielleicht zweckmäßiger, sie muldenförmig laufen zu lassen. Dadurch wird die Bauart der Rollenböcke zwar verwickelter und teurer, aber auch die Leistungsfähigkeit der Bänder erhöht und das seitliche Herabfallen des Fördergutes vermieden. Ein anderes Mittel zur Verhütung dieses letzteren Übelstandes besteht in der Anbringung von Seitenblechen oder -brettern oberhalb des Bandes. Der Abstand der Rollenböcke voneinander ist sehr verschieden, er schwankt zwischen 1½ bis über 3 m, normal kann er zu ca. 2 m angenommen werden. Das Gewicht der Rollenböcke ist so hoch, daß es in den meisten Fällen genügt, sie ohne weitere Befestigung lose auf die Sohle zu stellen; bei Bändern mit längerer Standdauer können sie zur Sicherung gegen Verrutschen auf besonderen Holzbohlen (Schwellen) befestigt werden. Das Band wird an einem Ende angetrieben, wozu eine besondere Antriebsstation, bestehend aus zwei Antriebswalzen und einer Laufrolle, nötig ist. Die beiden Walzen werden von einem Motor angetrieben. Als Kraftquelle kann Elektrizität oder Preßluft dienen. Für letztere kommen heute nur noch Pfeilradmotoren in Betracht. Der Kraftbedarf ist abhängig von der Förderlänge, der Fördermenge und der zu überwindenden Höhe. Bei einem Band von 70 t Förderleistung pro Stunde (650 mm Breite) und 100 m Nutzlänge beträgt der Kraftbedarf ca. 7 PS bei horizontaler Förderung und fällt bei einfallender, ebenso wie er bei ansteigender Förderung steigt. Am Gegenende des Bandes befindet sich in einem Eisenrahmen eine einfache Umlenkwalze.

### Vor- und Nachteile der Bandförderung.

Diese Ausführung der Bänder dürfte eine große Verbesserung in Haltbarkeit und Lebensdauer gegenüber den vor dem Kriege verwendeten Bändern bedeuten. Mit der Lebensdauer ist aber auch der Preis der Bänder ganz bedeutend gestiegen: während vor dem Kriege die Kosten für 1 m Band aus Handgewebe 4,50 M. betrugen, belaufen sie sich für die jetzigen Bänder auf 50 M./m (bei 650 mm Breite). Diese hohen Bandkosten fallen um so mehr ins Gewicht, als die Bandlänge immer doppelt so groß sein muß als die wirkliche Förderlänge. Dazu kommen noch die nicht geringen Kosten für die Rollenböcke, die Antriebs- und Umkehrstation und den Antriebsmotor. Diese hohen Anlagekonten stellen zusammen mit der doch immer noch verhältnismäßig kurzen Lebensdauer einen großen Nachteil der Bandförderung dar.

Diesem Hauptnachteil steht vor allem die hohe, fast unbegrenzte Leistungsfähigkeit der Bänder gegenüber, auf die, im Gegensatz zur Schüttelrutsche, die Verwendung für abwärtsgehende, söhlige oder aufwärtsgehende Förderung kaum von Einfluß ist. Die Leistung ist lediglich abhängig von Bandbreite und Bandgeschwindigkeit. Die Leistung kann gesteigert werden durch Vergrößerung der Bandbreite, die aber ein entsprechendes Ansteigen der Kosten bedeutet und durch größere Bandgeschwindigkeit, wozu nur eine Änderung des Zahnradvorgeleges zwischen Motor und Antriebswalzen nötig ist. Als weitere Vorteile sind noch anzuführen die Möglichkeit, die Förderung umzukehren, die bei Verwendung zur Streckenförderung von Bedeutung ist und die verhältnismäßig geringen Betriebskosten. Daneben werden noch genannt der ruhige, geräuschlose Gang und eine größere Schonung des Fördergutes.

Die Lebensdauer der Bänder hängt in hohem Maße von dem Zweck ab, dem die Anlage dienen soll. Vor allem wird die Beschaffenheit des Fördergutes von großem Einfluß sein, das im Kohlenbergbau aus Kohlen und Bergen besteht. Die Kohlen selbst werden im allgemeinen keinen großen Verschleiß des Bandes verursachen. Man kann deshalb bei Bändern, die nur der Kohlenförderung dienen (meist nur in einer Schicht), mit einer Lebensdauer von etwa drei Jahren rechnen. Wesentlich mehr werden aber die Versatzberge auf das Band einwirken, besonders die gröberen, im Ortsbetrieb anfallenden, scharfkantigen Stücke. Dagegen werden nasse Waschberge, die in der Vorkriegszeit Fäulnisgefahr hervorriefen, den neuzeitlichen Gummibändern nicht viel anhaben können. Im ganzen dürfte die Lebensdauer solcher Bänder, die neben der Kohlenförderung noch der Bergbeförderung zu dienen haben, kaum mehr als zwei Jahre betragen. Wird das Band aber für die Abbauförderung verwandt und täglich oder alle zwei Tage umgelegt, so kann seine Lebensdauer mit kaum mehr als einem Jahr angenommen werden. Die täglichen Kosten für den Kapitaldienst sind auch bei einer Lebensdauer von drei Jahren noch bedeutend. Die Verwendbarkeit der Bänder hängt daher davon ab, ob es gelingt, ihre große Leistungsfähigkeit auszunutzen, da mit der größeren Förderleistung der Verschleiß keineswegs in gleichem Maße zunimmt.

Mit den Gurtförderern treten in jüngster Zeit auch im Untertagebetrieb die Stahlförderbänder in Wettbewerb. Sie sind in Form von flachen Plattenbändern gebaut und werden aus einzelnen Gliedern zusammengesetzt. Welche von den beiden Bandarten die größeren technischen und wirtschaftlichen Vorteile ergibt, ist vorläufig noch strittig und kann nur durch Betriebserfahrungen aufgeklärt werden. Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß die Stahlbänder eine höhere Lebensdauer haben als die Gurtförderer und daß sie sich infolgedessen besonders zur Bergeförderung eignen; auch die Kraftkosten sind bei ihnen geringer als bei den Gummibändern, was sich aus der bei der Gurtförderung fünfmal größeren Reibungsziffer der Antriebswalzen, entsprechend dem vom Bande ausgeübten Druck, erklärt. Dagegen stellen sich die Anlagekosten der Stahlbänder und damit die Tilgungs- und Verzinsungskosten höher. Rein technische Nachteile bestehen in dem höheren Gewicht und in der größeren Starrheit der Plattenbänder, wodurch Beweglichkeit und Fördergeschwindigkeit geringer werden.

### Transportbandförderung als Abbauförderung.

Für die Abbauförderung kommt das Förderband natürlich nur bei flacher Lagerung in Betracht und tritt hier in Wettbewerb mit der Schüttelrutsche. Die letztere hat sich im deutschen Steinkohlenbergbau sehr gut bewährt, was am besten ihre gewaltig steigende Verwendung zur Abbauförderung beweist; im Jahre 1913 betrug die im Ruhrbezirk benutzte Gesamtrutschenlänge 105 km und 1925 363 km, also mehr als das Dreifache. Unempfindlichkeit gegen rauhe Behandlung, Möglichkeit des leichten und raschen Umsetzens, niedrige Anlagekosten und hohe Leistungsfähigkeit bei abwärtsgehender Förderung.

Es wird bei der Bandförderung das Ausrichten der Rollenböcke vielleicht als schwierig und zeitraubend bezeichnet. Nach den Erfahrungen auf der Grube von Velsen im Saargebiet aber, wo Förderbänder seit 2—3 Jahren im Betriebe sind, macht das Umsetzen mit eingearbeiteter Mannschaft keine Schwierigkeiten, es kann angenommen werden, daß man dazu nicht mehr Leute und Zeit braucht als bei Schüttelrutschen.

Die Einführung von Bändern an Stelle von Schüttelrutschen (wobei der Antrieb am unteren Ende eingebaut wird) hat eine technische und eine wirtschaftliche Seite.

Technisch ist das Band bei der Kohlenförderung der Rutsche überlegen infolge der möglichen größeren Förderlänge — während man Rutschenförderungen für lange Stöße unterteilen muß —, des geräuschloseren Ganges und des geringeren Kraftbedarfs. Bemerkt sei noch, daß sich bei Einführung der elektrischen Abbaubeleuchtung die Möglichkeit ergibt, das Transportband zugleich als Leseband zu benutzen, indem das Band an irgendeiner Stelle auf eine gewisse Länge (etwa 5—10 m) stark beleuchtet wird. Für die Bergförderung ergeben sich die bereits erwähnten Schwierigkeiten und es darf als zweifelhaft bezeichnet werden, ob man diese mit Gummibändern wird beheben können, wenn die Berge seitlich auf der ganzen Länge des Bandes abgenommen werden müssen. Bei Austritt am Kopfende (schwebende Einbringung des Versatzes) allerdings ist das Band der Rutsche wegen der einfachen Verkürzungsmöglichkeit überlegen.

Wirtschaftlich kommt das Band wegen seiner hohen Anlagekosten erst dann in Betracht, wenn seine Leistungsfähigkeit genügend ausgenutzt werden kann, sei es nun durch größere Stoßlänge oder raschen Verhieb oder bei größerer Flözmächtigkeit. Die folgenden Rechnungen erläutern das Kostenverhältnis zwischen Schüttelrutschen und Bändern.

Es sei ein Flöz angenommen von 1,0 m Mächtigkeit, 200 m flache Bauhöhe. Bei einer Verhiebgeschwindigkeit von 1,6 m pro Tag ergibt das eine Kohlenmenge von 320 cbm = 400 t pro Tag und eine Bergmenge von 300/1,5 = 200 cbm = 540 t pro Tag; die reine Laufzeit der Rutsche bzw. des Bandes beträgt bei Kohlenförderung 5 Stunden, bei Bergbeförderung 4 Stunden, die Preßluftkosten 0,25 Pfg./cbm angesaugter Luft (a. L.), der Preßluftverbrauch der Rutschenmotoren 22,45 l/sec., wenn 1 kg 100 m weit gefördert wird.

Diese Vergleichsrechnungen zeigen, daß die Kosten der Bandförderung um 0,075 Mark/t Kohle höher sind als die der Rutschenförderung.

Führt man nun die Rechnung in der gleichen Weise (0,229 M/t Kohle gegenüber 0,154 M/t) für ein Flöz von 2,5 m Mächtigkeit unter sonst gleichen Voraussetzungen durch, so ergeben sich die Kosten der Bandförderung zu 0,115 Mark/t und die der Rutschenförderung zu 0,141 Mark/t, so daß hier die Bandförderung um 0,026 Mark/t billiger ist. Die Schüttelrutsche wird aber überdies die in diesem Falle erforderliche Leistung von 800 t = 1150 Wagen Kohlen pro Schicht nicht bewältigen können, während sie beim Förderband durch Vergrößerung der Bandgeschwindigkeit leicht zu erreichen ist. Es ist dann aber fraglich, ob die Gewinnung derartiger Mengen überhaupt möglich ist (vielleicht in gut gehender Kohle bei Verwendung von Schrämmaschinen), ob das Füllen der Förderwagen keine Schwierigkeiten verursucht, besonders aber, ob 750 Wagen Berge in einer Schicht oder mindestens in 1½ Schichten gekippt werden können oder der Versatz auf einen Teilversatz beschränkt werden kann. Ein derartig günstiger Fall wird jedoch sehr selten eintreten, so daß in den meisten Fällen der Schüttelrutschenbetrieb billiger ist als die Bandförderung.

Hieraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß im allgemeinen die Transportbandbeförderung als Abbauförderung, mit Ausnahme von vereinzelten besonders günstigen Fällen, nicht vorteilhaft ist. Anders werden die Verhältnisse, wenn das Liegende sehr wellig ist oder kleinere streichende und diagonale Störungen auftreten, die mit der Schüttelrutsche nicht mehr zu überwinden sind. Beim Rutschenbetrieb müssen in diesm Falle meist mehr Vorrichtungsstrecken aufgefahren werden, so daß sowohl die Anlage- wie die Betriebskosten wesentlich steigen. Bei Bandförderung ist es dagegen oft möglich, diese Störungen zu überwinden, so daß ihre höheren Förderkosten wieder ausgeglichen, vielleicht sogar überholt werden.

## Technische Umschau

### Förderseilrisse in England.

In einem Bericht des englischen Gewerbe-Generalinspektors wird erwähnt, daß bei den im Jahre 1926 vorgekommenen 76 Drahtseilbrüchen folgende Hauptursachen festgestellt wurden. In 15 Fällen wurde als Hauptursache eine Korrosion einwandfrei ermittelt, während in 12 Fällen die Drahtseile über das zulässige Maß hinaus beansprucht worden waren. Ein Überfahren des Anschlages hatte in 12 Fällen einen Seilbruch zur Folge. Hierbei waren in 6 Fällen selbsttätige Sicherheitsvorrichtungen angebracht, die jedoch nicht ansprachen; in 11 Fällen wurden die Drahtseile an scharfen Kanten durchgescheuert, während übermäßige Abnutzung in 9 Fällen festgestellt wurde. Eine unsachgemäße grobe Behandlung hatte 5 Seilbrüche zur Folge, während aus verschiedenen Ursachen in 13 Fällen das Seil riß.

### Steinkohlenpilze.

Es ist seit langem bekannt, daß sich die Steinkohle unter der Einwirkung von bestimmten Kleinorganismen verändern kann, doch wurde diese Frage bis jetzt allem Anschein nach noch nicht systematisch untersucht. Man begnügte sich beispielsweise mit der Feststellung, die so gefährliche Selbstentzündung der Steinkohle sei nicht auf eine Bakterienwirkung zurückzuführen. Nach den neuesten Forschungsarbeiten eines japanischen Gelehrten steht jedoch fest, daß mindestens drei Pilzarten auf der Steinkohle sehr gut gedeihen. Steinkohle in Staub oder Stückform bildet einen guten Nährboden für diese Pilze. Sie gedeihen jedoch besser auf Kohlen, die sich noch in einem weniger fortgeschrittenen Stadium der Verkohlung befinden. Lignit ist ein ausgezeichneter Kulturboden, während Anthrazit dagegen ein verhältnismäßig schlechter ist. Auf einer ungleichmäßigen Kohle gedeihen Pilzkulturen besser auf den braunen Teilen als auf den glänzenden. Es ist jedoch nicht möglich, diese Pilzkultur sehr zu entwickeln, da in der Kohle keine genügenden Mineralsalze vorliegen. Die Annahme erscheint sogar sehr berechtigt, daß auf wirklicher Steinkohle, also auf einer Kohle, bei der die Verkohlung vollständig ist, eine Pilzkultur unmöglich ist.

### Handbohrmaschine mit Antrieb durch Explosionsmotor.

Die elektrischen oder mit Druckluft betätigten Handbohrmaschinen arbeiten durchaus befriedigend, doch sind sie nur verwendbar, wenn eine elektrische Leitung oder Druckluftleitung verlegt ist. Der Gedanke lag nahe, an den Arbeitsstellen, an denen diese Antriebsmittel fehlen, Explosionsmotoren zu verwenden. Erforderlich sind ein ortsveränderlicher Behälter und ein Kasten, in dem die Akkumulatoren und die Magnete untergebracht sind. In England wurde eine Handbohrmaschine durchgebildet, bei der ein kleiner Zweitakt-Zweizylindermotor über ein Vorgelege die Bohrspindel antreibt. Die Zylinder liegen entgegengesetzt und horizontal, während die Bohrspindel vertikal sitzt. Das Gesamtvolumen beträgt 104 Kubikzentimeter; der Motor hat eine Drehzahl von 3500 Umläufen in der Minute; das Vorgelege verringert die Geschwindigkeit auf 350 Umläufen in der Minute. Das Schwungrad ist über der Zylinderebene angeordnet nebst einem kleinen Ventilator, der Kühlzwecken dient. Das Anlassen geschieht durch einen kleinen Handhebel, und der Regelgriff ist in dem oberen Teile der Maschine untergebracht. Das Eigengewicht der Bohrmaschine beträgt 18 Kilogramm.

### Kühlung unter Tage.

In einem Vortrag vor dem südafrikanischen Bergbauverein wurde ausgeführt, daß die Arbeitsbedingungen in den großen Teufen der jetzigen Randminen an der Grenze der physischen Leistungsfähigkeit der Arbeiter angelangt sind. So wurde beispielsweise auf der Grube Vollage Deep nach und nach der Punkt erreicht, an dem die Bewetterung oder die Luftbewegung nur noch in äußerst geringem Maße den Körper abkühlen kann. Eine Abkühlung wird überhaupt nicht mehr möglich sein sowie die gesättigte Atmosphäre, wie sie in diesen Gruben auftritt, etwa 37° oder die Körpertemperatur erreicht. Bei dieser Temperatur wird es überhaupt unmöglich zu arbeiten, und neue Mittel müssen ersonnen werden, um weitere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Von den verschiedenen bisher durchgeprobten Hilfsmitteln haben sich Eis und gekühltes Wasser am besten bewährt. Das Eis wird auf Röste vor die Mündungen der Bewetterungsrohre gebracht, so daß die Luft an dem Eis vorbeistreichen muß. In den Stollen selbst wird gekühltes Wasser in die warme Luft eingespritzt. Die bisherigen Versuchsergebnisse sollen ermutigend ausgefallen

sein. Es ist möglich, daß besondere Kühlvorrichtungen und Apparate für Untertagszwecke durchgebildet werden.

### Die Vorwärmung der Luft im Winter bei Förderschächten.

Zahlreiche Nachteile, selbst Gefahren können durch die große Kälte in den Wetterschächten entstehen: schlechter Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter, Festklemmen der Förderkörbe, Fallen von Eiszapfen in die Schächte, Beschädigung an den Signalanlagen usw. Die am Schachteingang aufgestellten Feuer, die verschiedentlich vorgeschlagen wurden, reichen nicht aus, um diese Nachteile zu vermeiden. In verschiedenen belgischen und nordfranzösischen Kohlenzechen wurde eine neue Anordnung eingeführt, die sich durchaus bewährt hat[1]). Die hier durchgeführte Luftvorwärmung geschieht in einer aus Mauerwerk bestehenden Heizkammer, in der die Luft in einem Dampfröhrensystem vorgewärmt und 2 m unter der unteren Hängebank durch einen Ventilator, der mit 680 Uml./min. läuft, gedrückt wird. Die Luftbewegung genügt, um jede Bildung von Eiszapfen im Schacht zu verhindern. Die Vorrichtung wird nur bei Außentemperaturen unter $-2^{0}$ in Betrieb gesetzt.

### Auswahl und Unterhaltung von Druckluftwerkzeugen.

Der wirtschaftliche Betrieb der Druckluftwerkzeuge hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die genau gegeneinander abgewogen werden müssen[2]). Der Preis der Druckluft je Stunde bei einer bestimmten Betriebsart hängt von dem Druck, dem Ort, dem Kompressor und der Rohrleitung ab. Die Rohrleitung muß vollkommen dicht sein, der Kompressor muß trockene und reine Luft liefern. Aus diesem Grunde muß die Ansaugeleitung in einen staubfreien Raum münden. Vor dem Ansaugerohr sind Filter anzubringen, in die Rohrleitung sind Kühler mit Ablaßhähnen einzubauen. Ein Vorwärmen der Luft vor ihrer Verwendung ist eine wirtschaftliche und empfehlenswerte Maßnahme.

Die Auswahl der Werkzeuge muß nach ihrer Wirtschaftlichkeit erfolgen, ein Faktor, der von folgenden Elementen bedingt wird: Schnelligkeit der Arbeit, Druckluftverbrauch, Häufigkeit und Preise der vorkommenden Reparaturarbeiten, Preis des Werkzeuges, Lebensdauer des Werkzeuges. Wenn eine Prüfung bei der Abnahme und eine Prüfung nach jeder Reparatur vorgenommen wird, um die Schwankungen in dem Druckluftverbrauch und der Geschwindigkeit in der Zeiteinheit anzustellen, erhält man für jede Art von Werkzeugen eine Betriebsdauer, nach deren Ablauf ein Ersatz erforderlich wird. Es ist dieses die Dauer, die den Durchschnittspreis der Arbeit während der Betriebsdauer des Werkzeuges festlegt.

### Die Explosionsflammen von Sprengflammen.

Verschiedentlich wurde vorgeschlagen, die Größe oder Länge der Flamme von Sprengstoffen zu messen, um hieraus Werte für die Betriebssicherheit ableiten zu könnnen. Neuere Forschungen dagegen zeigen, daß die auf diese Weise erhaltenen Unterlagen durchaus unzureichend sind. Vor allem ist die Lichtstärke der Flamme zu berücksichtigen, da lediglich durch die Lichtstärke die photographische Platte beeinflußt, wonach die Größe der Reaktionen bestimmt wird. Um die Lichtstärke zu ermitteln, versuchte man die auf der Platte erhaltenen Eindrücke der Flammen von verschiedenen Sprengstoffen miteinander zu vergleichen und in absoluter Größe zu messen. Die Flamme wächst naturgemäß an Umfang und Stärke mit der abgeschossenen Menge, doch wächst allem Anschein nach die Lichtstärke nicht im Verhältnis mit dem Gewicht des Sprengstoffes. In der freien Luft verlaufen die bei der Mehrzahl der Sprengstoffe auftretenden Reaktionen anders als im geschlossenen Raum oder nach einer genügend langen Berührungsdauer. Diese Reaktionen sind derart verschieden, daß die erhaltenen photographischen Aufnahmen keine Vergleichsmöglichkeiten mehr bieten. Ebenso wurde festgestellt, daß die Aufnahmen und Bestimmungen der einzelnen Forscher ganz verschieden ausfallen, so daß unbedingt das persönliche Element eine ausschlaggebende Rolle spielt. Die bisher durchgeführten Versuche lieferten keine einwandfreien Unterlagen. Es konnte lediglich beobachtet werden, daß sich die Flammen sämtlicher Sprengstoffe auf die photographische Platte binden lassen, also auch diejenigen, von denen man bisher angenommen hatte, daß sie die photographische Platte nicht beeinflußten. Hierdurch wird die bisherige Auffassung widerlegt, die in der Entstehung der schlagenden Wetter eine andere Ursache als die Zündflamme angesehen hatte.

[1]) Annales des Mines de Belgique 1928.
[2]) „Compressed Air Magazine" 15. Bd. 11.

### Elektrische Groß-Backöfen.

In einem Vortrag vor der Institution of Electrical Engineers in London wurde darauf hingewiesen, daß die elektrischen Backöfen in England noch verhältnismäßig wenig angewendet werden. In den Vereinigten Staaten, in der Schweiz, in Frankreich und Kanada sind bereits bemerkenswerte Ergebnisse und erhebliche Fortschritte mit dieser Heizart in den großen Bäckereien erzielt worden[1]).

Die elektrischen Backöfen haben einen Belastungsfaktor, der günstig auf die Spitzen der Licht- und Kraftnetze einwirkt. Ein Einwand, der vielfach gegen ihre Anwendung ins Feld geführt wird, weist auf die verhältnismäßig hohen Verluste hin, die infolge Unregelmäßigkeiten in der Stromlieferung oder Störungen im Speisenetz entstehen könnten. Gegen diese Gefahr kann man sich etwas schützen entweder durch Vergrößern der Wärmespeicherung der Öfen oder durch Anordnung der elektrischen Heizelemente unter der Ofensohle, so daß im Notfalle ebenfalls mit Dampf geheizt werden kann. Über diese Notheizung können dann noch einzelne elektrische Elemente eingebaut werden.

In der Schweiz waren bereits im Jahre 1926 eine erhebliche Anzahl elektrischer Backöfen im Betrieb, und man schätzt, daß innerhalb von 15 Jahren bis 4000 Öfen auf elektrische Heizung umgebaut werden könnten, die insgesamt jährlich 320 Millionen kWh verbrauchen. Hierdurch würden 120 000 t Kohlen eingespart, die sonst eingeführt werden müßten. In den Vereinigten Staaten gibt es bereits Tausende von elektrischen Backöfen, von denen etwa 3000 mit beweglichem Ofenboden, in Form eines Wagens, und mehr als 900 Öfen mit kontinuierlicher Beschickung ausgerüstet sind. In diesen Zahlen sind die kleinen Waffelöfen und ähnliche in der Feinbäckerei gebrauchten nicht mit eingerechnet. Von den Öfen mit kontinuierlicher Beschickung hat der Raimer-Ofen eine endlose, mehr als 2,40 m breite und 24 m lange Kette. Der durchschnittliche Verbrauch an elektrischer Energie wird bei diesen Öfen auf 80 Wh. je Pfundbrot angesetzt (Brot von 453 g).

Vergleichsversuche mit elektrischer Heizung und Gasheizung ergaben, daß bei elektrischem Betrieb eine große Ersparnis zu verzeichnen ist. Diese Ersparnis erreicht ganz erhebliche Werte, wenn man eine lange Zeitkonstante einführt, d. h. wenn der Backkreislauf sich sehr langsam abspielt, zum größten Teile mit dem billigen Nachtstrom. Ebenso wurde eine merkliche Verbesserung der Backwaren, die in elektrischen Backöfen hergestellt waren, festgestellt.

### Wirtschaftliche Vorteile der Elektro-Öfen in der Kraftwagenindustrie.

Die Verwendung des Elektro-Ofens zur Warmbehandlung von Einzelteilen bietet der Kraftwagenindustrie derart große Vorteile, daß einzelne amerikanische Gesellschaften nicht zögern, systematisch die alten Ofentypen aus dem Betrieb zu nehmen und sie durch Elektro-Öfen zu ersetzen. Die Arbeitsgänge können allgemein an sich wirtschaftlicher durchgeführt werden, darüber hinaus ist der Ausschuß geringer und die Qualität der erhaltenen Arbeitsstücke wird verbessert. Als typisches Beispiel, bis zu welchem Grad die Elektro-Öfen zur Warmbehandlung der Metalle in der amerikanischen Kraftwagenindustrie Eingang gefunden haben, können zwei Betriebe in Detroit herangezogen werden[2]).

In der ersten Fabrik, der von der Gemmer Manufacturing Co., stehen die Öfen in den eigentlichen Fabrikationswerkstätten in kurzem Abstand von den Werkzeugmaschinen und den Stellen, an denen die fertigen Arbeitsstücke zusammengebaut werden. Diese Lösung wird nur möglich, weil keine Rauchentwicklung auftritt und die Temperatur in unmittelbarer Nähe der Elektro-Öfen durchaus erträglich bleibt.

Die Anlage umfaßt einen etwa 13 m langen und 6 m breiten Einsatzofen. Er wird durch eine Zwischenwand in seiner ganzen Länge in zwei Teile geteilt. Jedes Abteil enthält in der Mitte zwei Heizkammern mit einer Vorwärm- bzw. Abkühlungskammer an den beiden Seiten. Verwendet wird Drehstrom von 220 V mit einer Gesamtleistung von 360 kW. Eingebaut sind 8 Stromkreise, und zwar zwei je Heizkammer, durch die in den Ofenwandungen durch besondere Isolatoren befestigte Nickelchromwiderstände gespeist werden. Die Ausrüstung ist an einen Steuerraum angeschlossen, in dem sich die selbsttätigen Regelapparate befinden. Zu der Ofenausrüstung gehören zwei Thermoelemente und zwei Temperaturbegrenzer für jede der Heizkammern. Das zu behandelnde Glühgut wird in Kästen ge-

[1]) Electrical Rewiew (Ldn.) 102. Bd, 2618.
[2]) Electrical World, 90. Bd., S. 927.

bracht, die sich innerhalb des Ofens auf vier parallelen Gleisen langsam vorwärtsbewegen und 5 Stunden in der Vorwärmekammer, 8 Stunden in der Glühkammer und 5 Stunden in der Abkühlungskammer bleiben. Alle 36 Minuten öffnen sich die beiden an den Ofenenden befindlichen Türen, und ein Kasten, der die Ofenreise beendet hat, wird ausgestoßen, während gleichzeitig auf der entgegengesetzten Seite ein neuer Kasten in den Ofen eingeschoben wird. Diese Arbeitsgänge wiederholen sich für jedes der vier Gleise. Der selbsttätige Betrieb liefert ein vorzügliches Material, besonders was Gleichmäßigkeit der behandelten Arbeitsstücke betrifft, wie es in dieser Beziehung mit den früheren, mit Öl beheizten Ofen keineswegs möglich war.

Zwei andere Elektro-Ofen, jedoch Drehöfen, werden zum Glühen von Gußstücken verwendet. Auch diese haben selbsttätige Temperaturüberwachung, und die aus Nickelchromstahl bestehenden Heizelemente werden ebenfalls mit Drehstrom 220 V gespeist. Die Leistung eines jeden dieser Ofen beträgt 570 kW. Die Stromkreise sind auch in diesem Falle in zwei geteilt, um eine größere Genauigkeit der Temperaturregelung zu erhalten. Die Arbeitsstücke werden in regelmäßigen Zeitzwischenräumen vorwärtsgezogen. Die Zeitdauer kann zwischen 5 Sekunden und 6 Minuten mit Schwankungen von 15 Sekunden eingestellt werden. Auf diese Weise hat man die Möglichkeit, die Gesamtdauer der Wärmebehandlung in den Ofen von 5 Minuten Mindestdauer bis auf 2 Stunden Höchstdauer zu bringen.

In dem Betrieb befinden sich weitere 6 Elektro-Ofen von 30 kW und ein 60-kW-Ofen, die jedoch keine bemerkenswerten Einzelheiten aufweisen.

Das andere typische Beispiel für die Vorteile einer Verwendung von Elektro-Ofen bietet eine zweite Fabrik, in der Getriebeteile hergestellt werden. Ursprünglich war ein einzelner Härteofen von 35 kW für Zahnräder eingebaut. In der Folge jedoch wurden immer weitere Einheiten aufgestellt, so daß heute nach 2 Jahren die Gesamtleistung bereits 3170 kW erreicht. Hierdurch ist es möglich, 70 % sämtlicher Arbeitsstücke in elektrischen Warmbehandlungsöfen zu behandeln. Man trägt sich mit der Absicht, mit Rücksicht auf die guten Ergebnisse auch die noch übrigen anderen Ofentypen durch Elektro-Öfen zu ersetzen. In diesem Betrieb befinden sich 23 Ofen, von denen drei mit einer Leistung von 171 kW, vier mit 444 kW und zwei mit 108 kW Holcroft-Ofen sind; drei Hoskins-Ofen haben 50 kW, vier Homo-Ofen 30 kW. Endlich ist noch eine Batterie von 7 Holcroft-Ofen vorhanden, von denen fünf eine Leistung von 35 kW und zwei eine Leistung von 65 kW aufweisen.

Die Ofen dieser letzten Batterie werden zum Glühen der Zahnräder nach dem Einsatzhärten verwendet. Sie sind eine Sondertype, bei der sämtliche Handgriffe fast vollständig ausgeschaltet und durch selbsttätige Arbeitsgänge ersetzt sind.

In diesen Ofen können 50 bis 60 Räder in der Stunde behandelt werden, was etwa 4,5 kg Arbeitsgut je kWh entspricht.

Drei Ofen von 171 kW dienen der Wärmebehandlung der Räder, Ritzel und sämtlicher Teile, die beim Zusammenbau der Achsen Verwendung finden. Sie bestehen aus drei aufeinanderfolgenden Kammern, von denen die Mittelkammer elektrische Heizvorrichtungen aufweist. In diesen Kammern bewegen sich vier Bänder, und zwar je 2 in der einen und je 2 in entgegengesetzter Richtung. Hierdurch wird erreicht, daß die Seitenkammern gleichzeitig als Abkühlungs- bzw. Vorwärmkammern dienen können, da die Wärme, die von den aus den Glühkammern herauskommenden Stücken abgegeben wird, dazu dient, um die Temperatur der aufgegebenen Stücke zu erhöhen. Die Gesamtdauer des Ofendurchganges beträgt 4 Stunden 30 Minuten, von denen 50 Minuten auf den Aufenthalt im eigentlichen Ofen entfallen, während sich der Rest gleichmäßig auf das Anwärmen und Abkühlen verteilt. Durch jeden Ofen gehen in der Stunde etwas mehr als 1000 kg Arbeitsstücke; für den Ofenbetrieb genügen zwei Arbeiter, die gleichzeitig drei Ofen beschicken und leeren.

Das Anlassen der Arbeitsstücke geschieht in 5 Ofen, von denen zwei eine Leistung von 108 kW und drei von 50 kW haben. Wesentliche Ersparnisse konnten bei den eigentlichen Betriebskosten erzielt werden; vor allem aber wurde der Ausschuß, mit dem früher als einer unvermeidlichen Tatsache gerechnet wurde, in ganz erheblichem Umfang herabgesetzt.

Die Einsatzhärtung der Ritzel und Zahnräder vollzieht sich in vier kontinuierlichen Holcroft-Ofen mit einer Leistung von je 444 kW. In jedem Ofen wird das Einsatzgut auf 4 Bändern während 8 bis 12 Stunden durch den Ofen geschoben. Die Zeitdauer schwankt je nach dem Material und der Härte, die es nach der Behandlung aufweisen soll; sowohl die Beschickung als auch das Herausnehmen gehen vollständig selbsttätig vor sich.

Die Betätigung der Türen geschieht durch eine durch Öl betätigte Vorrichtung; sämtliche Apparate werden durch eine Uhr über Relais in Bewegung gesetzt. Jeder Ofen hat seine eigene Überwachungs- und Steueranlage; von den vier Ofen wurden zuerst zwei aufgestellt. Die Ersparnisse waren jedoch derart erheblich, daß sie bereits in 262 Arbeitstagen restlos abgeschrieben waren. Es bestanden somit keine Bedenken, die beiden anderen Ofen ebenfalls durch Elektro-Ofen derselben Type zu ersetzen.

In letzter Zeit wurde eine neue Reihe von vier Homo-Elektro-Ofen von 30 kW aufgestellt. Sie dienen zum Anlassen nach dem Abschrecken. Die Behandlung dauert etwa 50 Minuten. Die Ausbeute erreicht 20 kg Metall je kWh. Sämtliche Überwachungs- und Steuerausrüstungen dieser Ofen sind in zwei Räumen, die zu jeder Seite der Ofenhalle liegen, untergebracht. Von diesen beiden Stellen aus kann in jedem Augenblick die genaue Arbeitsweise irgendeines Ofens ohne weiteres übersehen werden.

### Umbau der Bahnstrecke Budapest—Hegyeshalom auf elektrische Zugförderung.

Durch die Unterzeichnung des Vertrages zur Errichtung einer großen elektrischen Überlandzentrale in Banhida scheint die Frage des elektrischen Zugbetriebes auf der Strecke von Budapest bis zur österreichischen Grenze endgültig gelöst. Als vertragschließende Partei tritt ungarischerseits die von der Regierung mit einem Kapital von 1 Million Pengö gegründete Ungarische Transdanubische Elektrizitäts-A.-G. auf, die den Bau des Kraftwerkes und die elektrischen Streckenarbeiten für die Strecke Budapest—Hegyeshalom den Ganz-Danubius-Werken übertragen hat. Für die Finanzierung des Unternehmens stehen 2 Millionen Pfund Sterling zur Verfügung. Die englische Industrie wird Bestellungen im Werte von etwa 600 000 bis 700 000 Pfund erhalten.

### Die selbsttätige Zeichengebung im Telephonbetrieb.

Im Telephonbetrieb werden eine Anzahl Zeichen verwendet, um dem Betriebspersonal oder dem Teilnehmer bestimmte Angaben zu übermitteln, z. B. um einen Teilnehmer zu benachrichtigen, daß der von ihm gewünschte Anschluß besetzt ist oder daß die Verbindung infolge einer Störung nicht hergestellt werden kann. In den Netzen mit Handbetrieb werden diese Angaben mündlich weitergegeben, bei den selbsttätigen Betrieben dagegen durch vereinbarte Zeichen. Das bekannteste ist das Summerzeichen, das angibt, daß der gewünschte Teilnehmer bereits ein anderes Telephongespräch führt. Diese Zeichengebung jedoch hat gewisse Nachteile. Man schlug vor, sie durch gesprochene, von sprechenden Films ausgehende Signale zu ersetzen, so daß diese dann auch naturgemäß bei den selbsttätigen Netzen Anwendung finden können. Man ging noch einen Schritt weiter und versuchte eine Sprechmaschine einzubauen, um in unmittelbar verständlicher Sprache dem Teilnehmer Gespräche weiterzugeben, die während seiner Abwesenheit angekommen sind. Die englische Postbehörde verwendet zur Zeit in den selbsttätigen Telephonämtern vier Summer von verschiedener Klangfarbe, die für diejenigen, die nicht mit ihnen vertraut sind, anfangs Schwierigkeiten bereiten. Das erste Zeichen fordert den anzurufenden Teilnehmer auf, die Nummer seines Anschlusses bekanntzugeben, mit dem zweiten wird er davon in Kenntnis gesetzt, daß der von ihm gewünschte Teilnehmer angerufen wird. Das dritte Zeichen, das bekannte Besetztzeichen, macht ihn darauf aufmerksam, daß der verlangte Teilnehmer bereits ein Telephongespräch führt. Mit dem vierten Zeichen endlich wird mitgeteilt, daß die Verbindung nicht hergestellt werden kann oder daß sie unterbrochen ist. Der neueste Vorschlag, der in England gemacht wurde, will durch eine photoelektrische Zelle die mündlichen Mitteilungen aufzeichnen. Diese Mitteilungen können beispielsweise auf die vier obigen Zeichen beschränkt werden, doch könnten sie ohne weiteres vervielfacht werden. Es wäre hierdurch die Möglichkeit gegeben, diese an und für sich schwer verständlichen Zeichen als Worte zu verstärken und dann in das Netz zu geben, wie es heute mit den Summerströmen geschieht. Als Empfangsstellen würden die bisherigen einzelnen Fernsprechstellen dienen, die unverändert bleiben könnten; lediglich in den Telephonämtern wären kleinere Änderungen erforderlich.

# INHALTS-VERZEICHNIS
## DEUTSCHE WIRTSCHAFTSZEITUNG / JANUAR – JUNI 1928

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

## I. (redaktioneller) Teil.

A. Nach Sachgebieten geordnet.

Größere Artikel sind durch fetten Druck gekennzeichnet.


### Weltwirtschaft, Außenhandel, Zollpolitik.

Eine amerikanische Denkschrift über die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie. Von Dr. Hermann Lufft, Berlin 724.

**Der neue Genfer Entwurf eines Zolltarifrahmens.** Von Geh. Oberregierungsrat Flach, Berlin 735.

Ein amerikanisches Regierungsgutachten zur Entwicklung des deutschen Außenhandels. Von Dr. Hermann Lufft. Berlin 747.

**Bewertungspunkte im Kohlenkampf.** Von Dr. Fr. A. Pinkerneil 757

**Der deutsche Handel folgt der deutschen Kultur im Ausland.** Von Helmut Klein 761.

**Zur Frage des Systems eines neuen Zolltarifs.** Von Ministerialrat Dr. Seidel, Reichsfinanzministerium, Berlin 783.

Bevölkerungs- und Produktionsstatistik 816.

Die Handelskammer der Vereinigten Staaten und die internationalen Wirtschaftskonferenzen 841.

Arbeiten im Völkerbund 865.

**Die Begrenzung der Reparationslast.** Von Prof. Dr. Ritschl, Göttingen 880.

Frankreich als Markt für Maschinen. Von Dr. Hermann Lufft 922.

**Die Rohstoffversorgung der deutschen eisenerzeugenden Industrie.** Von Dr. Hans J. Schneider, Berlin 943.

**Die Kraftstoffe in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft und die einzelnen Nationalwirtschaften 944.**

**Deutschland und der Dawesplan.** Von . . . 989.

Internationale Tagungen 1002.

**Die neuere Gestaltung des deutschen Außenhandels.** Von Prof. Dr. Mombert, Gießen 1039.

**Dawesplan und Zahlungsbilanz.** Ein Beitrag zum Transferproblem. Von F. Köbner 1061.

**Staatliche Exportpflege.** Von Ministerialdirektor Dr. Posse 1065.

**Finanzielle Beziehungen zwischen der deutschen und der österreichischen Wirtschaft.** Von Generalkonsul Dr. Paul Klempner, Mitinhaber des Bankhauses Mendelssohn & Co., Berlin 1085.

Die Stickstoffweltlage. Von Dr. W. Haas 1099.

**Das Ende der Gummizwangswirtschaft.** Von Dr. Ernst Hickmann 1114.

**Autarkie oder Weltwirtschaft?** Von Kammersyndikus Dr. E. Simon, München 1137.

**Probleme des wirtschaftlichen Auslandsnachrichtendienstes.** Von Helmut Klein 1186.

**Deutschlands Außenhandel nach Bezugs- und Absatzländern Januar/September 1928.** Von Regierungsrat Dr. Kürbs, Berlin 1241.

**Das Pariser Abkommen über internationale Ausstellungen vom 22. November 1928.** Von Dr. Döring, stellvertretendem Leiter des deutschen Ausstellungs- und Messeamtes 1243.

### Allgemeine Fragen der Binnenwirtschaft und des Wirtschaftsrechts; Organisation der Wirtschaft.

**Justiz und Wirtschaft.** Von Reichsminister a. D. Schiffer 637, 661.

**Zur Bilanz des Braunkohlenbergbaues.** Von Dr. Fr. A. Pinkerneil 638.

**Schankstättengesetz 643.**

**Koalitionspolitik.** Von Max Cohen-Reuß, M. d. RWR. 685.

**Landwirtschaft und Industrie im Konjunkturverlauf.** Von Dr. Paul Bramstedt, Direktor im Statistischen Reichsamt 709.

**Manipulierte Getreidewirtschaft.** Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D. 733.

**Zur Stabilisierung der Schrottpreise.** Von Dr. H. J. Schneider, Berlin 739.

Wirtschafts- und Finanzkraft der Kalikonzerne. Von E. Keßler, Magdeburg 746.

**Messe und Marktbeobachtung.** Von Dr. Paul Bramstedt, Direktor im Statistischen Reichsamt 829.

**Jubiläums- und Festschriften von Bergwerksunternehmungen.** Von Geh. Finanzrat Dr. E. Moll, Berlin 833.

**Der innere Zustand unserer Wirtschaft.** Von Reichskanzler a. D. Dr. Hans Luther 855.

**Büroorganisation.** Von H. Reuter, Berlin, Bürodirektor beim Deutschen Industrie- und Handelstag 860.

Kalibilanz und Kalikursbilanz 1927. Von E. Keßler, Magdeburg 866.

Organisation der Fabrikateverrechnung. Von E. Keßler, Magdeburg 925.

**Privatwirtschaft und öffentliche Wirtschaft.** Von Max Cohen-Reuß, M. d. RWR. 941.

Friedrich Albert Langes Beziehungen zur Duisburger Handelskammer. Von Dr. Ernst Müller, Duisburg-Ruhrort 955.

**Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaft.** Von Oberregierungsrat Dr. F. Burgdörfer, Berlin 1013, 1042.

**Die wirtschaftliche Lage des Einzelhandels.** Von Direktor Dr. E. Hering, Berlin 1016.

Der Mißbrauch von Ausstellungsauszeichnungen und seine Bekämpfung. Von Dr. Morgenstern, Berlin 1025.

**Vom Schlagwort zur Zahl.** Von Dr. Cremer, M. d. R. 1109.

**Die Berufsbildung des Kaufmanns als Gesetzgebungs- und Verwaltungsfrage.** Von Handelskammersyndikus Dr Heubner, Chemnitz 1116.

Reform des Offenbarungseides. Von Dr. H. Culemann, Düsseldorf 1123.

**Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in zweihundert Jahren.** Von Dr. Dr. h. c. Freymarck, Breslau 1142.

**Rentabilitätsfragen der deutschen Eisenindustrie.** Von Dr. August Müller, Staatssekretär a. D. 1181.

**Die Neuwertversicherung.** Von Universitätsprofessor Dr. Moldenhauer, M. d. R., Köln 1205.

Planmäßige Hebung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere von Kartoffeln. Von Dr. Heinz Rott, Krefeld 1218.

Handelsübliche Abkürzungen und Vertragsformeln. Von Dr. Haerecke. Berlin 1220.

**Die Aussichten des Nachwuchses in der Industriearbeiterschaft.** Von Dr. Saenger, Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamtes 1237.

**Schulberechtigungen und Wirtschaft.** Von Dr. Wilden, Geschäftsführer der Handelskammer Düsseldorf 1245.

**Reform der Branntweinwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des ablieferungsfreien Brennereigewerbes 1246.**

### Steuern und Gebühren; öffentliche Finanzen.

**Die Behandlung von Zinsen aufgewerteter Aktienhypotheken bei der preußischen Gewerbeertragsbesteuerung.** Von Regierungsrat Abraham, Berlin 668.

**Finanzbedarf und Zuschußbedarf in ihrer Steigerung gegenüber der Vorkriegszeit.** Von Oberregierungsrat Dr. Lenz 687.

**Die öffentlichen Ausgaben und ihre Verteilung auf Reich, Länder und Gemeinden.** Von Oberregierungsrat Dr. Lenz 737.

**Zur Frage des Ausgleichs zwischen Wohn- und zwischen Betriebsgemeinden.** Von Dr. F. Berthold 758.

**Die Reform der englischen Gemeindesteuern.** Von Reg.-Rat Dr. Witte 786.

Zur Frage der gemeindlichen Finanzpolitik 793.

**Die Behandlung des noch nicht eingezahlten Teils der Kapitaleinlage der Aktionäre bei der Reichsvermögenssteuer und der preußischen Gewerbekapitalsteuer.** Von Reg.-Rat Abraham 809.

**Haushaltssorgen — Schicksalsfragen.** Von Dr. Wachsmann, Berlin 857.

**Schwebende Steuerfragen.** Von Rechtsanwalt Dr. Frentzel 968, 992.

**Die Besteuerung des Wert- und Vermögenszuwachses.** Von Dr. Kühn, Schweidnitz 974.

**Die Lage des Reichshaushalts.** Von Dr. Cremer, M. d. R. 1037.

**Die Umsatzsteuerbegünstigung des reinen Handels nach dem jetzigen Stande der Rechtsprechung.** Von Dr. Kloss, Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof 1067, 1087.

**Das Problem der Absetzungen für Abnutzung und Substanzverminderung im Einkommen- und Körperschaftssteuerrecht.** Von Geh. Regierungsrat Mirre, Reichsfinanzrat in München 1090.

**Zur Frage des Verhältnisses zwischen Handels- und Steuerbilanz.** Von Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Becker 1135, 1160.

**Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes in Steuersachen.** Von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Strutz, Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof 1157.

**Zur Frage der Vermögenszuwachssteuer.** Von Assessor Dr. Hiller, Syndikus bei der Industrie- und Handelskammer Krefeld 1165.

**Die Entwicklung der Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern von 1925 bis 1928.** Von Oberregierungsrat Dr. Lenz 1183.

**Zur Bereinigung des Reichsdefizits.** Von Dr. Cremer, M. d. R. 1240.

### Geld-, Bank- und Kreditwesen.

Diskontermäßigung 649.

Neue Auslandsanleihen mit Solidarhaft 794.

Wall Street und die amerikanische Geldpolitik 891.

**Währung und Finanzen des Bundesstaates Österreich.** Von Professor Dr. Mises, Sekretär der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien 913.

Zwei Neugründungen für industriellen Realkredit 953.

Die Goldankäufe der Reichsbank 1001.

New-Yorker Börsenzulassungsbedingungen für das Ausland 1003.

Neue Finanzierungsinstitute 1050.

**Das zweite Jahr der Export-Kreditversicherung.** Von Dr. Alfred Kirschbaum, Frankfurt a. M. 1092.

**Die Konsequenzen der landwirtschaftlichen Überschuldung.** Von R. Schirmer, Berlin 1208.

### Verkehr.

Zusammenarbeit der internationalen Organisationen auf dem Gebiete des Transport- und Verkehrswesens 650.

**Postwünsche der Internationalen Handelskammer.** Von Ministerialrat Plein, Berlin 663.

Vorläufiges Ergebnis der Verhandlungen der Ständigen Tarifkommission und des Ausschusses der Verkehrsinteressenten über die Neuordnung der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung am 28./29. Juni in Baden-Baden 674.

Der Irrtumsbegriff in der neuen Eisenbahnverkehrsordnung 698.

**Erhöhung der Reichsbahntarife?** Von Landgerichtsrat Dr. Holländer 714, 762.

Beendigung des Tarifkampfes Hamburg-Triest 841.

**Zum Inkrafttreten der neuen deutschen Eisenbahnverkehrsordnung.** Von Regierungsrat Dr. Friebe, Berlin 882.

**Neuwahlen der Interessenvertretungen der Wirtschaft bei der Reichsbahn.** Von Dr. Falkenbach, Frankfurt a. M. 994.

Deutschlands Kraftfahrzeugbestand 1928 und Anteil der ausländischen Marken 1051.

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission 1146, 1171, 1195, 1220, 1253.

**Ein Schritt zur Rationalisierung des Verkehrswesens.** Von Ministerialrat Dr. Sommer, Berlin 1206.

### Sozialpolitik.

**Ein Jahr deutscher Arbeitsgerichtsbarkeit.** Von Dr. Arthes, Berlin 640, 665.

**Die IX. Internationale Arbeitskonferenz.** Von Regierungsrat Dr. Joachim Fischer 641.

**Zur Sozialpolitik im alten und neuen Reichstag.** Von Dr. Lohmann, Berlin 688, 716.

**Eine Verkäuferinnen-Fachschule.** Von Dr. Bohley, Stellvertr. Syndikus der Niederrh. Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel 692.
Forderungen an Stenotypisten. Von Hugo Geitner, Berlin 770.
**Deutscher Arbeitsmarkt in der ersten Januarhälfte 1928.** Von Sektionschef Dr. Dr. Berger, Genf 781.
**Zum Aufbau der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.** Von Präsidenten Dr. Syrup, Berlin 805.
**Die soziale Schichtung des deutschen Volkes auf Grund der Ergebnisse der Berufszählung 1925.** Von Oberregierungsrat Dr. F. Burgdörfer, Berlin 877.
**Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des kaufmännischen Bildungswesens.** Von Dr. Schiller, Düsseldorf 947.
**Ein Jahr Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.** Von Dr. Erdmann, Berlin 965.
**Zur Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung.** Von Dr. Braetsch, Berlin 1018.
**Wohnungsbau und seine Finanzierung an der Jahreswende 1929.** Von Ministerialrat Dr. Wölz, Berlin 1162.

### Auslandswirtschaft.

Österreichisch-französisches Handelsabkommen 697.
**Der englische Markenzwang** 718.
**Zahlungsbilanz und Wirtschaftszahlen Großbritanniens** 764.
Frankreichs Landwirtschaft und der Wiederaufbau. Von Dr. Hermann Lufft 771.
**Die Reform der englischen Gemeindesteuern.** Von Regierungsrat Dr. Witte, Berlin 786.
**Die neueren österreichischen Handelsverträge unter besonderer Berücksichtigung der Agrarzölle.** Von Dr. Dönhoff 788.
**Die wirtschaftliche Lage Lateinamerikas (speziell Brasiliens) und die Aufgaben und Aussichten des deutschen Exports.** Von Dr. Walter Schück 807.
Zur Lage der italienischen Wirtschaft 815.
**Die gegenwärtige amerikanische Wirtschaftskrise als Arbeitskrise.** Von Dr. Hermann Lufft 830.
Aus dem englischen Kohlenzentrum 866.
Die polnischen Industrie-, Handels- und Handwerkskammern 867.
**Die Jahresberichte der deutschen Handelskammern in China** 884.
Wall Street und die amerikanische Geldpolitik 891.
**Fragen der österreichischen Wirtschaft:**
Die strukturelle und konjunkturelle Gestaltung der Lage der österreichischen Industrie in der Nachkriegszeit. Von Nationalrat Streeruwitz, Vizepräsident der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien 902.
Die Lage der österreichischen Landwirtschaft. Von Hofrat Dr. Winter, Generalsekretär der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs 906.
Die Entwicklung des Außenhandels und der Handelsbilanz in Österreich. Von Richard Riedl, a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister a. D. 908.
Währung und Finanzen des Bundesstaates Österreich. Von Prof. Dr. Mises, Sekretär der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien 913.
Die österreichischen Handelskammern. Von Hofrat Dr. Götzinger, Amtsdirektor der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien 915.
Die Rationalisierung im belgischen Kohlenbergbau 926.
Das türkische Industrieförderungsgesetz 927.
**Einblicke in die Zahlungsbilanz der U. S. A.** Von Professor Dr. Hermann Levy, Berlin 971.
Staatsunterstützung für Schiffahrt und Luftverkehr in Italien 979.
**Der Bürokratismus in Sowjetrußland.** Von Prof. Dr. Schultze, Leipzig 1020.
**Arbeitsgerichtsbarkeit und Schlichtungswesen in Italien.** Von Helmut Klein, Berlin 1043.
**Die Sowjetwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1927/1928.** Von Dr. Arnold Bonwetsch, Charlottenburg 1069.
Kredite für die Kleinindustrie in Frankreich 1100.
**Die wirtschaftliche Lage Frankreichs nach der Stabilisierung des Franken.** Von A. de Lavergne, Generalsekretär der französischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer 1133.
Zur Wirtschaftslage in Polen. Von Dr. Hurwicz, Berlin 1170.
**Der britische Wirtschaftsimperialismus.** Von Dr. Müller-Dorn 1188.
**Die neuere Entwicklung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens.** Von Privatdozent Dr. Charlotte Leubuscher, Berlin 1210.

### Aus der Rechtsprechung.

**Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.** Von Reichsfinanzrat Ott, München 651, 675, 796, 818, 842, 868, 892, 1026, 1052, 1076, 1221, 1254.
**Entscheidungen des Kartellgerichts.** Von Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Klinger 699, 725, 748, 772, 795.
**Reichsgericht und Ausverkaufsbegriff.** Von Syndikus Jacubowski, Hamburg 928.
**Neuere Entscheidungen aus dem Versicherungsrecht.** Von Rechtsanwalt Dr. Moschel, Berlin 929.
**Wirtschaftlich bemerkenswerte neuere Entscheidungen des Reichsgerichts.** Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig 980.
**Wechsel in der persönlichen Schuldnerstellung bei Übernahme von Hypotheken auf dem Grundstückskaufpreis.** Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig 1147.
**Eine wichtige Entscheidung auf dem Gebiete des Kirchensteuerrechts.** Von Reg.-Rat Dr. Cremerius, Hildesheim 1172.
Streitwert für das Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung eines auf Hauptsumme, Zinsen und Kosten ergangenen Schiedsspruchs ist letzterer in seiner Totalität. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sind daher für das Vollstreckbarkeitsverfahren nicht Nebenkosten, sondern Teil dieses Gesamtanspruchs 1172.
Hat die Eisenbahn für Fehler bei der bahnamtlichen Verwiegung einzustehen? 1255.

## B. Nach den Namen der Verfasser alphabetisch geordnet.

Abraham, Regierungsrat am Landesfinanzamt, Berlin 668, 809. — Anthes, Dr., Berlin 640, 665.
Becker, Dr. h. c., Senatspräsident am Reichsfinanzhof, München 1135, 1160. — Berger, Dr. Dr., Sektionschef am Internationalen Arbeitsamt, Genf 781. — Berthold, Dr., M. d. RWR. 758. — Bohley, Dr., stellv. Syndikus, Duisburg 692. — Bonwetsch, Dr., Berlin 1069, 1217. — Braetsch, Dr., Berlin 1018. — Bramstedt, Dr., Direktor beim Statistischen Reichsamt Berlin 709, 829. — Burgdörfer, Oberregierungsrat Dr. 877, 1013, 1042.
Cohen-Reuß, M. d. RWR. 685, 941. — Cremer, Dr., M. d. R. 1037, 1109, 1240. — Cremerius, Regierungsrat, Hildesheim 1172. — Culemann, Dr., Düsseldorf 1123.
Dönhoff, Dr., Berlin 728. — Döring, stellvertretender Leiter des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes, Dr., Berlin 1243.
Erdmann, stellv. Geschäftsführer der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Dr., Berlin 965.
Falkenbach, Dr., Frankfurt a. M. 994. — Fischer, Regierungsrat Dr., Berlin 641. — Flach, Geh. Oberregierungsrat, Berlin 735. — Frentzel, Rechtsanwalt Dr., Berlin 968, 992. — Freymarck, Dr. Dr. h. c., Syndikus der Industrie- und Handelskammer Breslau 1142. — Friebe, Regierungsrat, Berlin 882.
Geitner, Hugo, Berlin 770. — Götzinger, Hofrat Dr., Amtsdirektor der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien 915.
Haas, Dr., Berlin 1099. — Haerecke, Dr., Berlin 1219. — Hering, Direktor Dr., Berlin 1016. — Heubner, Dr., Syndikus der Handelskammer Chemnitz 1116. — Hickmann, Dr., Berlin 1114. — Hiller, Dr., stellv. Syndikus der Industrie- und Handelskammer Krefeld 1165. — Holländer, Landgerichtsrat Dr., Berlin 714, 763. — Hurwicz, Dr., Berlin 1170.
Jacubowski, Syndikus, Hamburg 928.
Kempner, Generalkonsul Dr., Mitinhaber des Bankhauses Mendelssohn & Co., Berlin 1085, 1112. — Keßler, Bücherrevisor, Magdeburg 746, 866, 925. — Kirschbaum, Direktor Dr., Frankfurt a. M. 1092. — Klein, Helmut, Berlin 761, 1043, 1186. — Klinger, Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr., Berlin 699, 725, 748, 772, 795. — Kloß, Dr., Senatspräsident am Reichsfinanzhof, München 1067, 1087. — Köbner, Geh. Staatsfinanzrat Dr., Berlin 1061. — Kühn, Dr., Syndikus der Industrie- und Handelskammer Schweidnitz 974. — Kürbs, Regierungsrat, Dr., Berlin 1241.
de Lavergne, Generalsekretär der französischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer, Paris 1133. — Lenz, Oberregierungsrat Dr., Berlin 687, 737. — Leubuscher, Charlotte, Privatdozent Dr., Berlin 1210. — Levy, Prof. Dr., Berlin 971. — Lohmann, Dr., Berlin 688, 716. — Lufft, Dr., Berlin 724, 747, 771, 830, 922. — Luther, Reichskanzler a. D. Dr., Berlin 855.
Mirre, Geh. Regierungsrat, Reichsfinanzrat, München 1090. — Mises, Prof. Dr., Sekretär der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien 913. — Moldenhauer, Universitätsprofessor Dr., M. d. R., Köln 1205. — Moll, Geh. Finanzrat Dr., Berlin 833. — Möller, Dr., Duisburg 955. — Mombert, Prof. Dr., Gießen 1039. — Morgenstern, Dr., Berlin 1025. — Moschel, Rechtsanwalt Dr., Berlin 929. — Müller, August, Dr., Staatssekretär a. D., M. d. RWR. Berlin, 733, 1181. — Müller-Dorn, Dr., Berlin 1188.
Ott, Reichsfinanzrat, München 651, 675, 796, 818, 842, 868, 892, 1026, 1052, 1076, 1221, 1254.
Pinkerneil, Dr., Berlin 638, 757. — Plein, Ministerialrat, Berlin 663. — Posse, Ministerialdirektor Dr., Berlin 1065.
Reuter, Bürodirektor, Berlin 860. — Riedl, a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister a. D., Wien 908. — Ritschl, Professor Dr., Göttingen 880. — Roth, Dr., Krefeld 1218.
Saenger, Präsident des Preußischen Statistischen Landesamtes, Dr., Berlin 1237. — Schiffer, Reichsminister a. D., Berlin 637, 661. — Schiller, Dr., Düsseldorf 947. — Schirmer, R., Berlin 1208. — Schneider, Dr., Berlin 739, 943. — Schück, Dr., Rio de Janeiro 807. — Schultze, Prof. Dr. Ernst, Leipzig 1020. — Seidel, Ministerialrat, Dr., Berlin 783. — Simon, Dr., Kammersyndikus, München 1137. — Simonson, Reichsgerichtsrat a. D., Leipzig 890, 1147. — Sommer, Ministerialrat, Berlin 990, 1206. — Struwitz, Nationalrat, Vizepräsident der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Wien 902. — Strutz, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr., Senatspräsident am Reichsfinanzhof, München 1157. — Syrup, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr., Berlin 805.
Wachsmann, Ministerialrat Dr., Berlin 857. — Wilden, Dr., Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf 1245. — Winter, Hofrat Dr., Generalsekretär der Präsidentenkonferenz der landw. Hauptkörperschaften Österreichs, Wien 906. — Witte, Regierungsrat Dr., Berlin 786. — Wölz, Ministerialrat Dr., Berlin 1162.
Zadow, Professor Dr., Berlin 1140.

# II. Teil „Aus Handel, Industrie und Verkehr".

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

### Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.
Amerikanische Landesgruppe der I. H. K. 845.
Code-Telegramme, Neuregelung der Vorschriften über 1196.
Doppelbesteuerung, I. H. K. und 1054.
Mitglieder, Beitritt neuer 677.
Schiedsgerichtsbarkeit der I. H. K. 982.
Schiffbauindustrielle, Tagung in Paris 1005.
Sitzungen bei der I. H. K. 677.
Sitzungen der Ausschüsse bei der I. H. K., Übersicht über die letzten 1102.
Telegraphengebühren, die I. H. K. gegen Erhöhung der 933.
Verwaltungsrat der I. H. K., Bericht über die Sitzungen 701, 1173.

### Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags.

Außenhandelsausschuß 1007, 1054.
Ausschuß für Kredit-, Geld- und Bankwesen 1173.
Einzelhandelsausschuß 845, 870, 953.
Fahrplanausschuß 1125.
Gemeinsame Tagung des D. I. u. H. und des Österreichischen Kammertages in Wien 957.
Hauptausschuß 653, 895, 1005, 1150, 1222.
Postausschuß 958, 1006.
Rechtsausschuß 1125.
Sozialpolitischer Ausschuß 1125, 1196.
Steuerausschuß 933, 982, 1078.
Vorstand 895, 1150.
Vorstands- und Hauptausschußsitzungen sowie Vollversammlung im Jahre 1929 1173.

### Mitteilungen der Deutschen Auslandshandelskammern.

Deutsche Hk. in der Schweiz, Verlegung des Genfer Büros 821.
Deutsche Vereinigung Tsinanfu, Mitteilungen 1150.
Jahrbuch für Niederländisch-Indien 653.
Reisemusteraufstellung in Genf 821.
Vereinigte Deutsche und Österreichische Handelskammer für Ägypten 1257.
Zolltarifierung von Waren in Italien, Auskunftserteilung über 895.

## Körperschaften zur Vertretung von Handel und Gewerbe.

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag 1173, 1197.
Sächsischer Handelskammertag 1197.
I. u. Hk. Berlin 845, 1078.
I. u. Hk. Berlin, 25 Jahre Einzelhandelsausschuß der 1007.
I. u. Hk. Bochum 1174.
I. u. Hk. Brandenburg a. d. H. 933.
Hk. Dresden 678, 1174.
I. u. Hk. Duisburg-Wesel 1223.
I. u. Hk. Duisburg-Wesel, Ehrung von Verdiensten in der Handelskammerarbeit 1106.
I. u. Hk. Düsseldorf, Ermäßigung des Handelskammerbeitrages 1150.
I. u. Hk. Düsseldorf 1257.
I. u. Hk. Elberfeld-Barmen 1174.
I. u. Hk. Frankfurt a. M. 1223.
I. u. Hk. Frankfurt a. M., Geschäftsstelle Berlin 655.
I. u. Hk. Friedberg 1078.
I. u. Hk. Hagen i. Westf. 1223.
I. u. Hk. Hannover, zur Wirtschaftslage 798.
I. u. Hk. Harburg-Wilhelmsburg 1223.
Hk. Lübeck, 75jähriges Jubiläum 982, 1150.
Hk. Mannheim und ihre Vorläufer 1728/1928 727.
Hk. Mannheim, 200jähriges Bestehen 654.
I. u. Hk. Mühlhausen, Thür. 1102.
I. u. Hk. Verband Niedersachsen-Kassel 1078, 1125.
I. u. Hk. Schweidnitz 1029.
I. u. Hk. Sonneberg 958.
I. u. Hk. Stralsund 1126.
Denkschrift über das obere Wiesental 895.
Jahrbuch der deutschen I. u. Hk.n 678.
Wirtschaftsstelle für die Kreise Aachen-Land, Düren und Jülich 1198.
Zweckverband nordostdeutscher I. u. Hk.n 1223.

## Allgemeine Rechts- und Wirtschaftsfragen.

Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie bei der elektrotechnischen Abteilung eines Baugeschäfts 1258.
Deutscher Juristentag 727.
Enquete-Ausschuß, Neue Veröffentlichung 958, 1150, 1223.
Firmenbezeichnung: „Versicherungsschutz" 775.
Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika 1126.
Gebühr, Wesen der 1054.
Gemeinden, Privatwirtschaftliche Betätigung 655.
Genossenschaftsregister, Mitwirkung der Hk. bei der Führung 750.
Gerichtliche Sachverständige, Gebühren 1174.
Gerichtskosten, Vorauszahlung der 1198.
Gutachten der Kammern auf rechtlichem Gebiet 701.
Handelsgesetzbuch, Neue Fassung des § 59 (Provisionsvertreter und Handlungsgehilfen) 1152, 1199, 1225, 1258.
Handelsregister-Eintragung in das niederländische 775.
Industrie, Handel und Handwerk, Abgrenzung zwischen 1008, 1258.
Innungspflicht, Begründet die Werkstätte eines Konfektionsgeschäfts die 1224
Justiz und Wirtschaft 845, 1257.
Konkurse, Mitteilungspflicht des Konkursverwalters über Beendigung der 1126, 1258.
Konkursordnung, Neuregelung der 1176.
Konkursordnung, Veröffentlichung der auf Grund § 107 Absatz 2 erfolgten Eintragung in die Schuldnerlisten 1152.
Kriegsschädenschlußgesetz 1226.
Leistungen und Lieferungen, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung 775.
Patententschädigungsverfahren, amerikanischen 1258.
Rechtswesen, deutsches, Neuordnung 1175, 1198, 1224.
Reichswirtschaftsrat, vorläufiger, Arbeiten nach dem Stande vom 1. 10. 1928 1007.
Sachverständigenkartei, Einrichtung einer 750, 1056, 1176.
Schiedsgerichtsbarkeit der I. H. K. 1029.
Schiedssprüche, Vollstreckung von im Auslande ergangenen 655.
Schuldnerverzeichnisse, Führung 1103.
Strafgesetzbuch, allgemeines deutsches, § 324 des Entwurfs (Verletzung des Briefgeheimnisses) 1008, 1103, 1151, 1224, 1258.
Tschechoslowakei, Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in der 1150.
Vergleichsagenten und außergerichtliche Vergleiche 821.
Verwaltungs- und Verfassungsreform 1126.
Verzugszinsen 1029.
Wien, Wiederherstellung der vernichteten Grundbücher 657, 778, 1227.
Wirtschafts- und Finanzorganisation des Völkerbundes im Oktober 1008.
Wirtschaftslage, I. u. Hk. Hannover zur 798.

## Gewerblicher Rechtsschutz.

Auto- und Fahrradreifen, Rifflungen auf Laufmäntel der 1126.
Geschmacksmustergesetz, Änderung 1030.
Erfindungen von Angestellten 1199.
Gewerblicher Rechtsschutz, Besprechung des Gutachtens des RWR. zum Entwurf des Abänderungsgesetzes 1008.
Urheberrechtskonferenz in Rom 1928 821.
Vorratszeichen, Eintragung von 1030.
Warenbezeichnungsrecht 845.
Warenzeichen „Alpino" 1055.
Warenzeichen einer Bleistiftfabrik, Anmeldung von 1055.
Warenzeichen für Kessel und Heizkörper für Zentralheizungen und Warmwasserbereitung 959.
Warenzeichen für Web- und Wirkstoffe 870.
Warenzeichen für „Lindener Samt" bzw. „Lindener Cord" 1259.
Warenzeichen: Operationstische nach de Quervain 1031.
Warenzeichen „Toledo", Eintragung als 1055.
Warenzeichenanmeldung: „Zähblanke Stahlrohre" 1029.
Warenzeichenrecht 1009.
Wortzeichen C. G. E. 1055.

## Rationalisierung.

Absatz von Agrarerzeugnissen 934.
A. W. F.-Förderfilm „Wege zum wirtschaftlichen Erfolg, gleislose Flurförderung" 1056.
Bankgewerbe, Fortschritte der Rationalisierung im 933.
Bedeutung der Rationalisierung für das deutsche Wirtschaftsleben 983.
Din-Formate, Einführung der 1126.
Din, Neue Normen und Normenentwürfe 1056, 1079, 1227.
Getriebeschau 1929 983.
Internationale Normungskonferenz in Prag 1152.
Normung von Handwerkszeug 1227.
Normungstätigkeit im Auslande 1078.
Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL.) Jahresbericht 1927 821.
IX. Reichskursus für wirtschaftliche Verwaltung, während der Internationalen 6. Büroausstellung in Berlin 822.

## Bildungswesen.

Austausch deutsch-französischer junger Leute 870, 1228.
Austausch deutscher und englischer Staatsangehöriger 1227.
Deutsche Gesellschaft zur Herausgabe und Verbreitung guter Schriften und Bücher E. V. 870.
Deutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, Lehrgänge 1153.
Diplomvolkswirte, praktische Ausbildung der 1127, 1259.
Gaststättengewerbe, Ausbildungskursus für Lehrer an Fachklassen und Fachschulen des 777.
Gewerbelehrerausbildung, Regelung der 777.
Jugendkalender „Technik voran" 895.
Lehrzeugnismuster 681.
Kaufmännisches Personal, Auslese verfahren 1259.
Musterlehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge 801.
Reichsberufsschulausschuß 704.

## Handel.

Ausverkauf wegen Austritt des Geschäftsteilhabers 655.
Bahnhofsverkaufsstellen für Tabakwaren 800.
Eichgebührenordnung, Änderung der 1200.
Einzelhandel, Befähigungsnachweis im 752, 983, 1079.
Gewerbeordnung, Durchführung des § 15a der 1056, 1079, 1176.
Handelsregister, Eintragung von Schankwirtschaften und Hotels (Gastwirtschaften) und Frage der Zulässigkeit der Firmenbezeichnung „Hotel" 870.
Handelsregister, Kolonialwarengeschäft und 1127.
Kaufsparkassen 896, 983, 1127.
Konservierungsmittel, Verwendung von 703.
Preisauszeichnungen für nicht übliche Maße und Gewichte 1200.
Preußischer Landtag, Anträge 679.
Rabattgabe auf Markenartikel 1009.
Sachverständigenkartei, Errichtung einer 1056, 1176.
Schankstättengesetz 1031.
Scheuertransaktion, Die hessischen I. u. Hkn. zur 845.
Scheuer-Konzern 934, 960.
Schußwaffen und Munition, Gesetz über 983, 1079.
Siegellack, Lieferbedingungen und Prüfverfahren für 752.
Tresterwein, Die Wiederzulassung zu Brennzwecken 798.
Verkauf von Resten 703, 959, 1153.
Verkaufsstellen für Drogeriebedarf in den Räumen der Bahnhöfe 959.
Verkehr mit Süßwasserfischen, Geschäftsbedingungen für den 934.
Verkehr mit unedlen Metallen, Gesetz über den 1104.
Verkehr mit Vieh und Fleisch, Gesetz über den 752.
Warenhandel in behördlichen Räumen 1127.
Warenhandel und Geldverkehr, Ausgleichung der Beschäftigungsschwankungen 703.

## Sozialpolitik.

Angestelltenversicherung, Aufrechterhaltung der Anwartschaft 1176. — Befreiung von der Versicherungspflicht in der 984. — Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze 846, 1153.
Arbeitslosenversicherung, Befreiung der Lehrlinge von der 1080.
Arbeitsschutzgesetzentwurf, Stand im Reichswirtschaftsrat 754.
Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene, Tagung vom 10. bis 12. September 1928 in Dresden 800.
Gewährung von Darlehn an erwerbslose ältere Angestellte, Gutachtliche Stellungnahme der I. u. Hkn. 898.
Krisenfürsorge, Ausdehnung der 822, 846.
Ladenschluß an Ausnahmesonntagen vor Weihnachten 846.
Reichsunfallverhütungswoche 1259.
Überarbeit von kaufmännischen Angestellten bei der Inventur 1079.
Wohnungsfürsorge und Wohnungsverwaltung bei Reichsbahn und Reichsbehörden 776.

## Außenhandelsfragen

Agentenvereinigung in Brüssel, Namensänderung 1177.
Anmeldescheine, statistische, Aufbrauchsfrist 1031.
Auslandssendungen, Begleitpapiere für 1056.
Auslandsvertreter, amtliche, deutsche, Besuch 898.
Behandlung der Ausländer, Entwurf zu einem Abkommen über die 1031.
Belgien, Keine Zollerhöhungen 703, 775.
Bescheinigungen im Außenhandel und Verkehrswesen, Richtlinien für die Ausfertigung und Beglaubigung durch die I. u. Hk. Berlin 1129.
China, Warenzeichen in 1057.
China, Zolltarif in 1176, 1260.
Deutsch-estnische Handelsbeziehungen 752.
Deutsch-französisches Bereinigungsabkommen 702.
Deutsch-französischer Handelsvertrag, Zusatzabkommen 752, 798.
Deutsch-griechischer Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 24. 3. 1928, 679.
Deutsch-Russischer Ausschuß der Wirtschaft, Bildung 823.
Deutsches Handelsarchiv, Inhaltsverzeichnis 798, 1081.
Einfuhr von Mais und Dari, Statistische Gebühren bei der 679, 1128.
Einfuhrscheine (Getreide), Suspendierung der 751.
Einfuhrzölle, spanische, Erhebung von 25% in Gold 1057.
Einreise ins Ausland, Bestimmungen für die 1129.
Englisch-Persischer Vertrag über die Zollautonomie 702.
Fehltarifierung bei Zollstellen 1129.
Finnland, Zollermäßigungen 776.
Frankreich, Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach 872.
Frankreich, Zollauskünfte 727.
Französischer beratender Ausschuß für Handelsverträge, Zusammensetzung 776.
Handelsvertreter ausländischer Firmen in Polen, Besteuerung 775, 1009.
Handlungsreisende, Bestimmungen über ausländische 1229.
Kanadische Vorschriften über die Einfuhr von in Heu, Stroh und anderen rohen Bodenerzeugnissen verpackten Waren 823.
Kommissionäre und Handelsvertreter ausländischer Firmen, Besteuerung in Polen 775, 1009.
Konsulatsgebühren, spanische 679.
Lettland, Ursprungszeugnisse im Verkehr mit 1129.
Markenzwang, englischer 1229.
Memelgebiet, Ursprungszeugnisse für Sendungen nach dem 1201.
Merkblatt für den deutschen Außenhandel mit Finnland 823.
Merkblatt für den deutschen Handelsverkehr mit Lettland 934.
Merkblatt für den Handel mit Mozambique 798.
Merkblatt für den Außenhandel mit Norwegen 934.
Merkblätter für den deutschen Außenhandel 655, 703, 1031, 1153.
Merkblätter für den deutschen Handel mit Peru, Equador und Transkaukasien 872.
Merkblatt über Geschäftsreisen in den nordischen Ländern 846.
Mexikanisches Zollgesetz, Inkrafttreten des neuen 984.
Niederlande, Ausfuhr von Fleischwaren nach 1229.
Österreichs Wirtschaftslage im Jahre 1927 1260.
Paßvorschriften und Einreisebestimmungen des Auslandes, deutsche 798.
Polnisches Einfuhrverbot für Roggenmehl und Weizen 728, 751.
Postpaketverkehr, deutsch-saarländischer 846.
Rückzahlung von zu spät erhobenem Zoll 751.
Rumänien, Zolltarif 1080.
Rumänische Banknoten, Umtausch 846.
Schutzzollfrage, Einstellung der englischen Labour-Partei zur 1081.
Schweiz, Handel und Industrie der 1080.
Spanien, Zollerhöhungen 703.
Spanischer Zolltarif 1201.
Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, Gesetz über die 898, 1129.
Tschechoslowakei, Ausbesserungsverkehr mit der 1104.
Tschechoslowakei, Besetzung der Direktorien und Verwaltungsratsstellen in tschechoslowakischen Handelsgesellschaften 1106.
Tschechoslowakei, Die Wirtschaft der 1031.
Tschechoslowakei, Verhandlungen mit der 1229.

Tschechoslowakei, Zollabfertigung in der 1229.
Türkei, Ursprungszeugnisse im Verkehr mit der 703.
Veredelungsverkehre, Monatliche Meldungen der unständigen 750.
Veredelungsverkehr, Meldungen über den 846.
Weinproben, Zollbehandlung von 679, 1176.
Weinteilungslager 1129.
Wirtschaftliche Auslandsberichterstattung 727.
Zollamtliche Einzelgebühren, Änderung der 1031.
Zollamtliche Einzelgebühren, Erhöhung 703.
Zollauskünfte der Landesfinanzämter 872, 1104, 1153.
Zollsenkungsaktion 1228.
Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für Außenhandel und der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel, Handbuch der 960.
Zwischenstaatliche Organisationen, Gründung neuer 1057.

## Messewesen.

Ausstellungspolitik, Neudeutsche 800.
Ausstellungsräume in Kölner Hotels 1230.
Auszeichnungen auf Ausstellungen 1236.
Rationalisierung des Messewesens 1081.
Übersicht über die in Deutschland im Jahre 1929 stattfindenden Ausstellungen 1129.

## Geld-, Bank- und Kreditwesen

Börsen im Reiche, Verzeichnis der staatlich genehmigten 1230.
Exportkredite 1057, 1177, 1201.
Postkartenschecks, Abschaffung des 1104.
50 Reichspfennigstück aus Nickel. Beurteilung 1082.
Rentenbankkreditanstalt, Abänderung des Gesetzes über die 1177.
Überseebank, Eröffnung einer neuen spanischen 1031.
Wechselformulare, Vereinheitlichung 680.
Wechselverkehr, Mißstände im 728, 960.
Zahlungsmittel bei Auslandsreisen, Mitnahme von 777.

## Steuer- und Finanzwesen.

Aufbringungspflicht der Genossenschaften 898.
Besteuerung des Wert- und Vermögenzuwachses 1260.
Einkommen- und Körperschaftssteuer, Aufstellung von Richtlinien für die Absetzung bei der 776.
Gewerbesteuermerkblatt 823.
Gutachtliche Tätigkeit der I. u. Hkn. für die Finanzämter 1232.
Industrieaufbringung, Heranziehung der Grundstücksverwaltungsgesellschaften zur 1177.
Kapitalertragssteuer 1177.
Kapitalverkehrssteuer 823.
Lohnsteuerermäßigung 824.
Schecks bei Steuerzahlungen, Annahme von 704.
Steuer und Finanzpolitik, schwebende Fragen der 1201.
Steuerauskunftspflicht 753.
Steuerliche Belastung 984.
Steuermilderungsgesetz 847, 1260.
Steuerrechtliche Anträge im Reichstag 1232.
Steuerverhältnisse im Saargebiet 1231.

## Reparationen.

Devisenablieferung zur Ablösung der 26% englischen Reparationsabgabe 1032.
Holzlieferungen auf Reparationskonto 777.
Reparationssachlieferungen, das Verfahren bei 934.
Rheinlandabkommen, Finanzielle Regelung der Leistungen aus Artikel 8-12 1129.
Saargebiet, Beteiligung an den Reparationsleistungen 1032.
Sachlieferungen, Zum Problem der 984.
Weltverschuldung und Deutschlands Reparationslast 656.

## Verkehrswesen.

### Verschiedenes.

Auslandsverkehr, Werbeheft für den 680, 1153.
Weichselbrücke bei Münsterwalde, Abbruch der 728, 849.
Geld im Reiseverkehr, Merkblatt über Zulassung 656.
Kalkulationsofferten des Speditionsgewerbes, Beschränkung bei der Einholung 1154.
Straßeninstandsetzungsarbeiten 325.
Verband deutscher Verkehrsverwaltungen E. V. 1032.
Verkehrsabteilungen der I. u. Hkn. 1232.

### Eisenbahn.

Anschlußgleisgebühren, Erhöhung der 935, 961.
Ausnahmetarif 33 für thüringische usw. Waren im Verkehr nach den Niederlanden 1105.
Ausnahmetarife der Reichsbahn, Verzeichnis der aufgenommenen Güter 1261.
Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif und Eisenbahn-Gütertarif 704, 899, 985, 1010.
Eisenbahnseitige Ladefristverkürzung 753.
Eisenbahnverkehrsordnung, Kommentar zur 704, desgl., gültig vom 1. 10. 1928 728.
Eisenbahn-Verkehrsordnung, Sonderdruck der neuen 849.
Expreßgut nach Bulgarien und der Türkei 680.
Expreßgutkarten 1082.
Frachtbriefmuster, Aufbrauchfrist für 728.
Frachtbriefformulare 776.
Güter-Kursbuch der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 1010.
Güterverkehr nach dem Zollausland, Merkblatt für den 704.
Güterwagen, Vergrößerung der Achsstände 656, 899.
Internationales Übereinkommen, Anlage I zum 1261.
K.-Tarife der Reichsbahn 1177.
Messen, Fahrpreisermäßigung zum Besuche ausländischer 753, 800, 847, 873, 899.
Messen, Fahrpreisermäßigung auf ausländischen Bahnen zum Besuche deutscher Messen 1032.
Nebengebühren der Reichsbahn, Erhöhung der 1177.
Plombenverschlüsse der Eisenbahngüterwagen 1232.
Reichsbahntarife, Erhöhung der 935.
Reichskursbuch, Zweite Winterausgabe 1153.
Reiseerleichterungen 1130.
Schnellzugszuschlagskarten 776.
Verpackungsvorschriften für Stückgüter 824, 847, 873.

### Post.

Abfahrtzeiten für Postdampfer, Bekanntgabe durch die Deutsche Reichspost 935.
Bildfunk 986.
Briefumschläge, Aufbrauchsfrist für 753, 899.
Codetelegramme 1033.
Drahtloser Fernsprechverkehr Deutschland—Argentinien 1262.
Drucksachen, Auflieferung von aus Deutschland in Österreich 848.
Drucksachenverkehr zu Weihnachten und Neujahr 1261.
Einschreibbriefe, Behandlung durch die Post 1032, 1105, 1202.
Freistempler 728.
Hausbriefkasten 679.
Kabel- und Funkbriefe, Zustellung von 728, 1010.
Päckchenversand 962.
Postaufträge 1106.
Postbestellung an Sonn- und Feiertagen 1082, 1154.
Postkarten, unzulässige 1033.
Postpaketverkehr nach Rumänien 1234.
Postpaketverkehr nach Ungarn, Frankreich und dem Saargebiet 961.
Postscheckverkehr, Nachträgliche und bevorzugte Annahme von Buchungsaufträgen im 1178.
Postüberweisungsverkehr mit Jugoslavien 1262.
Postüberweisungsverkehr mit dem Saargebiet 899.
Postverkehr nach dem Saargebiet 1154.
Postverkehr nach Spanien 1033.
Überseetelegramme 680.
Telegramme, Wortzählung 985, 1202.
Telegrammversicherung 935.
Verwaltungsrat 679, 1010.
Warenproben und Mischsendungen 985.
Weltrundfunk, Aufnahme des 1057.
Wochenendtelegrammverkehr nach Australien 962.
Wohlfahrtsbriefmarken 1106.

### Luftschiffahrt.

Flugspende, Deutsche 680, 985.
Luftpost 753.
Luftpostmarken für die Amerikafahrten des L. Z. 127 961.
Postbeförderung nach Amerika mit L. Z. 127 961.

### Binnenschiffahrt.

Rhein-Main-Donau 1033.
Tariferhöhung auf den Binnenwasserstraßen 936, 985.

### Kraftwagenverkehr.

Kraftfahrlinienverordnung 728, 935.
Kraftfahrzeugverkehr mit der Schweiz 800.
Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau 899.

## Verschiedenes.

Adreßbuch der Gewerbekammer Leipzig 1130.
Adreßbuchwesen, Mißstände im 1130.
Annuaire Statistique de la Suède 1033.
Auslandsdeutschtum, Kalender für das 1082.
„Bauhilfe"-Gesellschaft 1234.
Beitragspflicht einer Brauerei zur Handwerkskammer 657, 874.
Besetzung der Direktorien und Verwaltungsratsstellen in tschechoslowakischen Handelsgesellschaften 1106.
Branchenfernsprechbücher der Reichspostreklame G. m. b. H. 681, 874.
Branchenfernsprechverzeichnisse der Deutschen Reichspostreklame G. m. b. H. 937.
Brennkrafttechnische Gesellschaft e. V. 1154.
Deutsche Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, Herbstlehrgang 778.
Deutscher Zement-Bund, Tagung 937.
Freigabe des deutschen Eigentums in Portugiesisch-Angola 826.
Grundbesitzwechsel im 3. Vierteljahr 1927 801.
Handbuch für den Preußischen Staat für das Jahr 1929 1130.
Handelshochschulwoche der Hk. Chemnitz 1058.
Handwerk und Nichthandwerk, Abgrenzung zwischen 657.
Industrieberichte (Arbeitsstatistik) 681.
Kaiser-Wilhelm-Stiftung, Hauptversammlung der 778.
Lose-Blatt-Buchführung 801.
Persisches Gesetz über das zwangsweise Schiedsverfahren, Ergänzungsgesetz 658.
Piccolo Annuario Statistico Italiano 1928 986.
Presseveröffentlichungen, Sperrfristen 657.
Reichsbahnkalender, Deutscher, 1929 1262.
Reichsmilchausschuß 754.
Reichspostreklame und das Adreßbuchgewerbe 705.
Rundschreiben anderer Organisationen; Bekanntgabe von 1058.
Schrifttum, Das betriebswirtschaftliche 826.
Spar- und Darlehnskasse, Handelskammerbeitragspflicht einer 728.
Studienfahrt nach Amerika 1130.
Studienreise der Hamburg-Amerika-Linie nach den Vereinigten Staaten 1058.
Verband reisender Kaufleute Deutschlands 849.
Verein Marinejugend e. V. 706.
Vereinigung der Geschäftsführer deutscher I. u. Hkn., Zusammenkunft 937.
Vereinigung mittlerer Beamten der deutschen amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen, Jahreshauptversammlung 1082.
Völkerbund, Drucksachen 1262.
Volkswirte bei den I. u. Hkn., Einstellung von 705.
Wehrmachtsangehörige, Unterbringung ausscheidender im freien Erwerbsleben 962, 1154.
Weichselbrücke bei Münsterwalde, Abbruch der 728, 849.
Weltkraftkonferenz und Weltingenieurkongreß 826.
Weltwirtschaftskalender, Deutscher, 1929 1262.
Wiener Grundbücher, Wiederherstellung der vernichteten 657, 778, 1227.
Wirtschaftsatlas, Deutscher 1058, 1234.
Wirtschaftsvertreter im neuen Preußischen Landtag 656.
Wohnungsbauwirtschaft und Wirtschaftlichkeit im Bauen 1154.

## Persönliches.

Althoff, Theodor, Münster 1034. — Andersen, Christian, Kiel 875. — Annacker, A., Duisburg-Wesel 1262. — Berninghaus, Duisburg-Ruhrort 1106. — Bliesener, Dr. Robert, Duisburg-Ruhrort 938. — Börner, Adolf, Altona 1234. — Brandt, Dr., Köln 1082. — Freiherr v. Brand 658. — Graf Brockdorff-Rantzau 938. — Delius, Paul, Bielefeld 1010. — Dove, Dr. Heinrich, Berlin 1234. — Eggers, Herm., Altona 1234. — Femerling, Dr. Karl, Halle 850. — Fischer, Dr. Kurt, Mainz 986. — Frahm, Karl, Altona 1234. — Grimm, Dr. Carl, Berlin 962. — Hammann, Johs., Altona 1234. — Hardekopf, Willi P., Altona 1234. — Heesch, Gustav, Altona 1234. — Helfferich, Emil, Hamburg 1034. — Hertzer, Otto, Nordhausen 1033. — v. Heydekampf, Berlin 899. — Hoeltge, Dr., Göttingen 1034. — Hoffmann, Leberecht, Detmold 1082. — Kaempfert, Eugen, Halberstadt 1178. — Klamroth, Kurt, Halberstadt 1178. — Knecht, Wilh., Altona 1234. — Korndörfer, Hans, Altona 1234. — Köster, Georg, Altona 1234. — Kracht, Dr., Köln 1082. — Krentz, Friedrich, Altona 1234. — Lange, Johann Peter, Altona 1234. — von und zu Loewenstein, Dr., Essen 1010. — Lohmann, Louis, Hannover 778. — Mähl, Hamburg 986. — Menck, Hans, Altona 1243. — Meyer, Adolph, Lörrach 778. — Milchsack, Karl, Duisburg-Ruhrort 1106. — Müller, Carl, Mühlhausen i. Th. 938. — Müller, Franz, Lörrach 778. — Müller, Richard, Detmold 1130. — Nawatzki, Dr., Hannover 1034. — Neuss, Dr. Erich, Halle 850. — Plate, Harry, Hannover 1058. — Rieber, Dr., Köln 1082. — Riepe, Köln 1082. — Riesser, Dr. Prof., Berlin 1178. — van Rossum, Clemens, Duisburg-Ruhrort 1106. — C. Sager Söhne & Co., Neumünster 1178. — Schade, Dr. Gerhard, Ludwigshafen 730. — Schenk, Gerhard, Duisburg-Ruhrort 1106. — Schiller, Dr. 658. — Schlüter, Johs., Altona 1234. — v. Schmid, Paul, Augsburg 850. — Schwartz, Dr., Duisburg-Ruhrort 1106. — Servos, Dr., Köln 1082. — Siegert, Adolf, Düsseldorf 1154. — Silverberg, Dr., Köln 986. — Simons, Josef, Neuß, Simons, Ludwig, Neuß 1202. — Singhof, Dr. Willi, Duisburg-Ruhrort 1034. — Sorge, Dr. Kurt, Berlin 938. — von Specht, Berlin 1034. — Stadtlander, Johann, Wesermünde 802. — Steckner, Curt, Halle 1262. — Tietje, August, Altona 1234. — Vygen, Dr. Margret, Duisburg-Ruhrort 1034. — Weber, Duisburg-Ruhrort 1106. — Weber, Dr. Emil, Zittau 1034. — Wex, Otto, Altona 1234. — Wolfromm, Wilhelm, Hamburg 875.

# Deutsche Wirtschafts-Zeitung

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT UND WIRTSCHAFTSPFLEGE IN INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR

**Organ des Deutschen Industrie- und Handelstags**

Herausgegeben von R.-Minister a. D. Dr. Hamm, 1. Geschäftsführenden Präsidialmitglied d. Deutschen Industrie- u. Handelstags

VERLAG VON REIMAR HOBBING / BERLIN SW 61

XXV. Jahrgang | BERLIN, 20. Dezember 1928 | Nummer 52



THE LIBRARY OF
JAN 30 1929
UNIVERSITY OF ILLINOIS


## Aus dem Inhalt:

(S. 1237 bis 1264


**Die Aussichten auf Nachwuchs in der Industriearbeiterschaft.** Von Dr. K. Saenger, Präsidenten des Preußischen Statistischen Landesamts S. 1237

**Zur Bereinigung des Reichsdefizits.** Von Dr. Cremer, M. d. R. . . „ 1240

**Deutschlands Außenhandel nach Bezugs- und Absatzländern Januar—September 1928.** Von Regierungsrat Dr. Kürbs, Berlin . „ 1241

**Das Pariser Abkommen über internationale Ausstellungen vom 22. November 1928.** Von Dr. Wilhelm Döring, stellvertretendem Leiter des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes . . . . . „ 1243

**Schulberechtigungen und Wirtschaft.** Von Dr. Josef Wilden, Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf . . . . . „ 1245

**Reform der Branntweinwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des ablieferungsfreien Brennereigewerbes** . . „ 1246

**Wirtschaftsberichte:** Die Wirtschaftswoche . . . . . „ 1248

**Aus der Rechtsprechung:** Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. — Hat die Eisenbahn für Fehler bei der bahnamtlichen Verwiegung einzustehen? „ 1254

---

**Amtl. Mitteilungen des Deutschen Industrie- und Handelstags** „ 1257



DRESDNER BANK

DIREKTION: BERLIN W 56

DB

**Eigenkapital: RM 132 000 000**

NIEDERLASSUNGEN
in rund 85 deutschen Städten

*

Polen (Polnisch-Oberschlesien): Kattowitz — Königshütte — Tarnowitz
DANZIG BUCAREST

*

Genossenschafts-Abteilungen in Berlin und Frankfurt a. M

Amsterdam: **Proehl & Gutmann,** Kommandite der Dresdner Bank

# Verband der Vereine CREDITREFORM Creditreform e. V.

Internationale Vereinigung von Fabrikanten, Kaufleuten, Banken und Gewerbetreibenden aller Branchen
Die Einzelvereine zählen rund 90 000 Mitglieder

**Geschäftliche Auskünfte** Sonderberichte schriftlich auf In- und Ausland, Nachweis von Vertretern, Bezugsquellen und Absatzgebieten, **Einziehen von Außenständen, Überwachung von Forderungen, Auslands-Spezialdienst, Creditreform-Reisekarten** zur kostenlosen Einholung von mündlichen Auskünften auf der Reise an rund 1000 Plätzen des In- und Auslandes für die Mitglieder der Vereine Creditreform

Nähere Auskunft erteilen die einzelnen Vereinsbüros oder das
**VERBANDSBÜRO DER VEREINE CREDITREFORM E. V. / LEIPZIG C1, FLEISCHERPLATZ 1**

Wiesbaden
## Hotel Quisisana

Kur- und Familienhotel vornehmsten Stils in schönster ruhiger Lage am Kurhaus und Staatstheater. Fließ. Wasser und Telephon in allen Zimmern. Thermalbäder auf jedem Stock. Zahlreiche Privatbäder.

**Im Herbst und Winter vorteilhafte Pensionsvereinbarungen auch bei kurzem Aufenthalt. Gute Zimmer mit erstkl. Verpflegung ab 12 M.**

## Jagdschloß Niederwald

Klimatischer Luftkurort • 15 Min. vom Nationaldenkmal in herrlichem Hochwald, 360 m hoch • Blick auf Rhein u. Taunus

***Am 1. April neu eröffnet***

Behagl. neuzeitl. eingericht. Haus ersten Ranges • Fließendes Wasser, Zentralheizung usw. • Zimmer von RM 4.— an Volle Pension: von RM 8.— bis RM 10,— bei gleicher Verpflegung je nach Wahl des Zimmers • Wochenende: von RM 15.— • Zahnradbahn von Rüdesheim, Autobus von Aßmannshausen Post u. Fernruf: Rüdesheim 367

## bei Rüdesheim a. Rhein

## Berliner Handels-Gesellschaft

**Kommanditgesellschaft auf Aktien**
**Bank Errichtet 1856**

**BERLIN W 8**
**Behren-Straße 32/33**
**Tel.-Adr.: „Handelschaft"**

*

## Stadtbüro für den Berliner Geschäftsverkehr

**BERLIN W 8**
**Charlotten-Straße 33**

Soeben W G erschien:

## Hypothekenbeschaffung

**für Wohn- und Geschäftshäuser** / Handbuch für die Praxis der Grundstückswirtschaft

Von **Dr. Martin Friedlaender**

Der Zweck dieses Buches ist, **die Beleihungspraxis der Hypothekengeldgeber darzustellen,** es geht ihm jedoch nicht um die Wissenschaft des Hypothekenrechts und des Hypothekenverkehrs.

Das Buch erreicht diesen Zweck durch eine **eingehende Darstellung** aller in Betracht kommenden Geldgeber des Hypothekenmarktes, der Beleihungsbedingungen, der Zinssätze und der gesamten Praxis der Realkreditinstitute bei erststelligen, nachstelligen Nebenbau-Hypotheken, Zwischenkrediten usw. Der Darstellung steht eine große Anzahl von **Beispielen** ergänzend zur Seite.

Groß-Oktav. VIII, 151 Seiten, geheftet RM 6. gebund. RM 7.50

## Offene Handelsgesellschaften, Kommandit- und stille Gesellschaften

von der Errichtung bis zur Auflösung. Nebst Vertrags- und Anmeldeformularen und mit Berücksichtigung des Steuerrechts. Von Dr. **Arthur Starke,** Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Oktav. XIV, 167 Seiten. 1928. RM 5.—

*Wir liefern unter Bezugnahme auf diese Anzeige einen ausführl. Prospekt kostenfrei*

Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthiner Str. 38

# Wirtschaftsberatungen
# Treuhand- und Revisionsgesellschaften

**Steuer-Syndikat Felsing**
Berlin NW 87, Zwinglistraße 4

**Steuer** beratung bearbeitung vertretung prüfungen

Sprechzeit nur nach telefonischer Vereinbarung ✱ Telefon Moabit 338

---

**Treuhänder Wilhelm Rose**
Eingetragene Firma · Fernruf: Stephan 5486
**Berlin W 30, Schwäbische Str. 9**
Rationelle Betriebsorganisation
Gutachten und Schiedsgerichte

---

Ing. Maschinenbaudirektor a. D.
**SCHIRMACHER**
**Industrie-Sachverständiger**
ehem. Referent u. techn. Beirat im Kriegsministerium
BERLIN W 30, LANDSHUTER STR. 29
FERNSPRECHER: NOLLENDORF 4506

**Gutachten**
für allgem. Maschinen- und Apparate-Bau, Werkzeug- und Spezialmaschinen, Eisen- u. Metall-Bearbeitung

Zustands- Schaden- und Wert-
**Abschätzungen**
für Gründung, Auseinandersetzung., Liquidation etc.

Finanzierungs- Ein- und Verkaufs-
**Beratungen,**
Kontrolle, Überwachung, Treuhand-Verwaltung

Fabrikations-Rationalisierung und
**Reorganisation**
schlecht od. unrationell arbeitender Betriebe

**Mäßige Gebühren-Berechnung**

---

**Kraus & Ernemann**
*Bücherrevisoren*
*Steuersachverständige*
**Berlin NW 6, Luisenstr. 21. I.**
Telephon: Norden 3721

---

**Buchsachverständiger**
**Otto Strohschänk**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.
Persönl. haftender Gesellschafter d. Treuhand Kommandit-Gesellschaft Otto Strohschänk, Berlin W 35, Lützowstr. 91 a
Telefon: Lützow 7697
Gutachten bei Auseinandersetzungen — Aktienrecht — Regularien z. Generalvers. — Organisation —

---

**Max Koch**
Öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor
BERLIN SW 29, Blücherstraße 49, I
Fernsprecher: F 6 Bärwald 6327
**Büro:**
BERLIN S 42, Ritterstr. 94I Ecke Brandenburgstraße
Fernsprecher: A. 7. Dönhoff 479

---

## Verein für Zellstoff-Industrie, Actiengesellschaft, Berlin.

Nom. **RM. 4 000 000**
neue Stammaktien

7 500 Stück zu je RM 100.— Nr. 2 501—10 000
3 250 Stück zu je RM 1000.— Nr. 13 751—17 000

sind zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse zugelassen.

BERLIN, im November 1928.

**Gebr. Arnhold**
**Darmstädter und Nationalbank**
**Kommanditgesellschaft auf Aktien**
**Dresdner Bank/Arons & Walter**

---

## BANK FÜR BRAU-INDUSTRIE, BERLIN.

Nom. **RM 3 250 000.**— neue auf den Inhaber lautende **Stammaktien**
und
nom. **RM 2 000 000.**— (eine Reichsmark = $^1/_{2790}$ kg Feingold)
**6½%ige Teilschuldverschreibungen**
**mit Zusatzverzinsung, rückzahlbar zu 110 % bzw. 115 %**

sind zum Handel und zur Notiz an der Börse zu Berlin zugelassen worden.

Berlin, im November 1928.

**Gebr. Arnhold.** | **Commerz- und Privat-Bank** Aktiengesellschaft. | **Darmstädter und Nationalbank** Kommanditgesellschaft auf Aktien. | **Hardy & Co.** G. m. b. H.

---

## Business, Wirtschaftsbüro

**Berlin SW 48/96, Wilhelmstraße 9**

übernimmt **wirtschaftliche, geschäftliche, private Anliegen in Berlin** zur mündlichen Erledig. **Übernahme ständig. Vertretung.** Näh. Auskunft kostenl. Adresse aufbewahr.

---

## Stock-Motorräder

Motorrad mit Geschäftsbeiwagen
**550,-- Mark**
steuerfrei · führerscheinfrei
Anzahlg. 124 M. - Monatsraten 42 M.

**BERLIN SW 68 / ALTE JAKOBSTR. 43**
an der Kommandantenstr. · Tel.: A 7 Dönhoff 7842

---

*Centralboden*

**Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft**

## Zeichnung auf 10 000 000 GM.

8 % **Central-Goldpfandbriefe v. J. 1928**
— Apr.-Okt.-Zinsen —

**Kündigung frühestens zum 1. Oktober 1934 zulässig.**

Die Zeichnung findet statt:

**vom 18. bis 31. Dezember 1928**

während der üblichen Geschäftsstunden, früherer Schluß vorbehalten,

in Berlin bei der **Kasse der Gesellschaft,**
„ „ **Direction der Disconto-Gesellschaft,**
„ dem **Bankhause S. Bleichröder**

und bei den **sonstigen Zeichenstellen,** Bankfirmen und Sparkassen

zum Kurse von **97,50 Prozent** zuzüglich Stückzinsen bis zum Abnahmetage.

Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 GM.

Die Abnahme der Pfandbriefe kann **bis zum 31. Januar** geschehen. Sie werden an der Berliner Börse bereits amtlich notiert. Stücke können sofort geliefert werden. — Prospekte und Zeichnungs-Formulare sind bei allen Bankfirmen zu beziehen.

Berlin NW. 7, Unter den Linden 48/49.

**Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft**
Lindemann Hartmann Oesterlink Wrede

# Warum streiten?

Ich muß es Ihnen immer wieder sagen, daß nur der beste Typendrucker Ihr Geschäft vorwärts bringt. Natürlich muß Geist in Ihrer Propaganda liegen, und ich rate Ihnen, verwenden Sie nur absolut individuell gehaltene Werbebriefe, wie sie der FREHO-Typendrucker in hervorragender Weise herstellt. Solche systematisch ausgeführte Propaganda hat FREHO groß und in der ganzen Welt bekannt gemacht.

Im übrigen lassen Sie sich doch Katalog und Musterarbeiten schicken von der

**Büromaschinen-Gesellschaft FREHO m. b. H.**
**Berlin W 35, Potsdamer Str. 43a**

---

*Es gibt nur eine leistungsfähige*

**Bibliothek**

# Hermann Bahr

**(Inh. Dr. jur. E. Bahr)**

**Archiv u. Fachbuchhandlung für Rechts- u. Staatswissenschaften**

Seit ½ Jahrhundert wurden die Bestände der Bibliothek gesammelt, sodaß sie den öffentlichen Bibliotheken gewachsen u. vielfach überlegen ist. **Alle** rechts- und staatswissenschaftlichen Werke, Zeitschriftenaufsätze, Abhandlungen und Dissertationen sind in einer Reihe von Exemplaren aufgenommen und vielfältig registriert worden. Für

***Theorie und Praxis***

werden diese Bücher den Examinanden, Anwälten, Behörden u. Verbänden zu unübertroffen billiger Miete zur Verfügung gestellt. Kostenloser Literaturnachweis, keinerlei Beitrags- u. Beitrittsverpflichtungen oder sonstige versteckte Gebühren: verlange Prospekt u. Bedingungen. Hunderte von Entscheidungen werden täglich gesammelt in einem

***Rechtsprechungs-Archiv,***

das für die Rechtspraxis unentbehrl. Dienste leistet u. Zeit u. Geld spart.

## Die Kaufabteilung

gibt sachverständige Auskunft und liefert schnell und billig sofort vom Lager verpackungs- u. paketportofrei

**Vermeide** Kauf unbestellter Zusendungen.
**Verlange** meine Auswahlsendung oder Empfehlung guter einschlägiger Werke.

**Ankauf**

Nur Berlin W 9

**Antiquariat**

Buchhaus
Linkstraße 43
am Potsdamer Platz

Benutzung der Lesesäle im II. Stock kostenlos.

***Billige eigene Buchbinderei***

---

**Dieses aufschlußreiche Buch muß jeder lesen!**

*Soeben erschienen:*

## Prof. Irving Fisher

# Die Illusion des Geldes

Übersetzt von
Dipl.-Ingenieur Dr. Herm. Scheibler

Mit einem Vorwort von
Dr. A. Hahn, Frankfurt a. M.

Ganzleinenband 8,— RM.

Professor Irving Fisher befaßt sich in dem Buche mit den wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Goldwertschwankungen und den Möglichkeiten, eine wirklich stabile Einheit des Wertes zu schaffen. Die meisten Menschen — selbst viele Fachleute — sind sich nicht bewußt, daß wir heute, wo sämtliche Valuten im Verhältnis zueinander bzw. zum Werte des Goldes stabil sind, keine wirklich stabile und verläßliche Einheit der Werte besitzen. Die Schwankungen des Goldwertes, die z. B. binnen weniger Jahrzehnte die Kaufkraft des Dollars auf das Vierfache steigerten bzw. auf ein Viertel entwerteten, bleiben durch die „Illusion des Geldes" meist verborgen.

**Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61**

---

# Konjunkturlehre

## Eine Grundlegung zur Lehre vom Rhythmus der Wirtschaft!

Von

**Dr. Ernst Wagemann**

Professor an der Universität Berlin, Präsident des Statistischen Reichsamts, Direktor des Instituts für Konjunkturforschung.

320 Seiten mit 71 Schaubildern. In Ganzleinen 14 RM., in Halbleder 18 RM.

*

Die erste systematische Darstellung der bisherigen Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Bewegungsspiels wird hier der Öffentlichkeit von dem berufensten Vertreter der deutschen Konjunkturforschung übergeben. Das Buch ist ganz besonders für den Wirtschaftspraktiker ein überaus wichtiger Führer. Die Syndizi aller Verbände, die Leiter großer Konzerne wie auch alle Einzelunternehmer, die Führer der Arbeitnehmerorganisationen sowie alle Behörden, die sich mit den Problemen des Wirtschaftslebens auseinanderzusetzen haben, finden auf alle Fragen, die sich bei der Beobachtung und Erforschung der Konjunktur ergeben, in leicht faßlicher Darstellung Antwort. Auf dem Wege zur Rationalisierung, auf dem die Vereinigten Staaten schon eine so große Strecke zurückgelegt haben, stellt das Buch für die deutsche Wirtschaft ein wesentliches Hilfsmittel dar.

**VERLAG VON REIMAR HOBBING IN BERLIN SW 61**

Ein Vierteljahrhundert Weltwirtschaft

# Die Wirtschaft des Auslandes 1900-1927

Überblick über die gesamte Wirtschaftsentwicklung

## der 44 wichtigsten Länder der Welt

unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verknüpfung mit der deutschen Wirtschaft

Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt

Ca. 1000 Seiten im Format Din A 4 geheftet 28 RM., Ganzleinenband 30 RM.

Zum erstenmal wird in dieser neuen Veröffentlichung auf Grund genauer statistischer Unterlagen eine **Darstellung über alle Zweige des Wirtschaftslebens** geboten **nach einem einheitlichen System** aufgebaut, das in weitgehendster Weise **internationale Vergleiche** aller Art ermöglicht.

Jeder Bericht wird eingeleitet durch einen Überblick, der in großen Zügen das Besondere und **Typische des betreffenden Landes** zusammenfaßt und die Entwicklung der Gesamtwirtschaft dieses Landes darstellt. Dabei wird überall auf die **Veränderungen durch den Krieg** besonders eingegangen, und die Handelspolitik, die für die deutschen Interessen von Wichtigkeit ist, zusammenfassend skizziert.

An den Gesamtüberblick schließt sich eine **Darstellung über Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Berufsgliederung, Bevölkerungsentwicklung usw.** In diesen Teilen werden die strukturellen Grundfaktoren jedes Landes an Hand eingehenden statistischen Materials, das immer aus den Quellen des betreffenden Landes geschöpft ist, aufgezeigt und in ihrer Entwicklung seit der Jahrhundertwende verfolgt. Im Mittelpunkt der ganzen Arbeit steht als Zentralproblem die Frage nach der **Verknüpfung der einzelnen Länder mit der Weltwirtschaft und besonders mit der deutschen Wirtschaft,** d. h. die Frage nach den Produktions- und Absatzbedingungen.

Es wird dargestellt, inwieweit die einzelnen Länder von der Zufuhr von außen abhängig oder auf die Ausfuhr nach anderen Ländern angewiesen sind. Die Struktur des Außenhandels jedes Landes, **seine Bezugs- und Absatzgebiete und vor allem die Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reich** werden eingehend untersucht. In einem zweiten Teil werden dann die Vorgänge auf dem Geld- und Kapitalmarkt und die Preisentwicklung in den betreffenden Ländern dargestellt sowie eine Übersicht gegeben über die **Zahlungsbilanz und die Staatsfinanzen.**

Die Tabellen und Übersichten sind einheitlich aufgezogen, um für internationale Vergleiche verwendbar zu sein. Diesem Gedanken dienen vor allem die **großen Übersichtstabellen für jedes Land,** in denen zum ersten Male das wichtigste wirtschaftsstatistische Material über den größten und wichtigsten Teil der Weltwirtschaft in einheitlicher Weise zusammengefaßt ist.

### Ein einzigartiges Handbuch, dem bisher in keinem Lande Ähnliches zur Seite gestellt werden kann,

ist hier geschaffen, das, durch zahlreiche graphische Darstellungen belebt, die gesamte wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Länder veranschaulicht. Das Werk bietet

### das bisher fehlende Hand- und Auskunftsbuch über alle weltwirtschaftlich wichtigen Fragen für Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspraxis.

Wer immer sich mit den Wirtschaftsverhältnissen der Ausländer, insbesondere mit ihren Beziehungen zur deutschen Wirtschaft beschäftigen muß, wird dieses großzügliche Werk nicht entbehren können.

**Verlag der Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts (Reimar Hobbing) in Berlin SW 61**

# VERBAND DEUTSCHER BÜCHERREVISOREN

eingetragener Verein beeidigter oder behördlich geprüfter kaufmännischer Sachverständiger Sitz Berlin

Gegründet 1896

Geschäftsstelle: **Leipzig C1, Neumarkt 20/22.**

**Nur beeidigte oder behördlich geprüfte Bücherrevisoren und kaufmännische Sachverständige sind Mitglieder des Verbandes**

★

## TÄTIGKEITSGEBIETE:

### 1. Revision.

Laufende und einmalige Revision von Büchern und Bilanzen, Durchführung von Organisationen und Reorganisationen, Prüfung von Kalkulationen und Selbstkostenberechnungen.

### 2. Treuhänderschaft und Wirtschaftsberatung.

Vermögens- und Nachlaßverwaltung, Pfandhalterschaft, Vorbereitung und Durchführung von Gründungen, Umwandlungen, Auseinandersetzungen, Sanierungen, Liquidationen, Geschäftsaufsicht und Konkursverwaltungen, Erstattung von privatwirtschaftlichen Gutachten, Beratung und Vertretung in Steuerangelegenheiten.

Der Verband hat Mitglieder in fast allen Städten des Reiches.
(Mitglieder-Verzeichnisse sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu haben.)

★

## SCHRIFTEN DES VDB.:

1. **Archiv für das Revisions- und Treuhandwesen.** Zeitschrift des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren e. V. (monatl. Fachzeitschrift für Revisionswesen, Wirtschaftsberatung, Treuhandwesen und Steuerrecht) **halbjährlich RM. 6.—.**

2. **Steuerrecht und Wirtschaftsleben.** Schriftenreihe des Steuerausschusses des VDB
   Heft 1: Buchführung und Steuergesetzgebung **RM. 1.—.**
   Heft 2: Die Beweiskraft der Handelsbücher in steuerlicher Beziehung **RM. 3.—.**

3. **Vortragshefte der Verbandstage.** (Verzeichnis kostenlos.) Heft 1—16 **je RM. 2.—.** Heft 17—18 je **RM. 3.—.**

4. **Taschenbuch 1928.** Hand- und Nachschlagebuch für Bücherrevisoren, Treuhänder, Steuer- und Wirtschaftsberater. Preis **RM. 3.—**

(Verlags-Verzeichnisse sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes kostenlos zu haben.)

W. Büxenstein, Berlin SW 48.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 083008794